CORPUS CONSTITUTIONUM MARCHICARUM, ODER KÖNIGL. PREUSSIS. UND CHURFÜRSTL...

Digitized by Google

Mylius

2° J. germ 70, I-4

Digitized by Google

Des

CORPORIS CONSTITVTIONVM MARCHICARVM

Vierdter Theil

Von

Zoll- Jagdt- Holtz- Forst- Mast- Post- Vorspann- Müntz- Saltz- Salpeter- und Bergwercks- auch Domainen- Pacht- und andern Aemter- Damm- und Teich-Sachen, Accis-Wesen, Bier- und Mahl-Ziese oder Scheffel-Steuer, Kriegs- und Mahl-Metze, auch Mühlen- und Brau-Sachen, Marinen- oder Chargen- und Recrüten-Casse, Stempel-Papier, gestempelten Carten ꝛc.

Abtheilung In Abtheilungen.

Fünff Abtheilungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbericht.

Es iſt dieſer IVte Theil nach der erſtern bey der Haupt-Abtheilung des gantzen Wercks gehabten Abſicht, und deshalb publicirten Avertiſſements Inhalt eigentlich nur denenjenigen Ordnungen und Edicten, welche hauptſächlich zum Finantz- und Cammer-Weſen gehörig, gewidmet geweſen. Da nun dennoch in dieſem IVten Theil einige Conſtitutiones gefunden werden, welche dahin hauptſächlich zu ſortiren nicht ſcheinen möchten, e. g. die Brau-Nahrung wird regulariter unter die Städte-Sachen und Jura gerechnet, und in denen meiſten Policey-Ordnungen anderer Länder und Provintzien wird von Brau-Weſen gehandelt; eine gleichmäßige Bewandniß hat es mit denen Edicten ſo von Verboth frembder Waaren von Kupffer, Meßing, Eiſen, Glaß ꝛc. handeln, welche dem Vten Theil ſo von Policey- und Commercien-Sachen handeln wird, einzuverleiben beſſer ſcheinen möchte. So hat Autor allhier die

Urſache anzuzeigen nicht umhin gekonnt, welche ihn genöthiget von ſeinen erſten Gedancken in etwas abzugehen. Allermaſſen die alte Ordnungen und Edicte ſo von der Brau- und Mahl-Zieſe handeln, auch davon den Titul oder Rubric in publicirten Exemplarien hauptſächlich führen, dennoch auch zugleich von Brau-Sachen und Mühl-Weſen ſpecifice diſponiren, und vice verſa; auch auf gleiche Art reciproquement die zu denen Bergwercks-Sachen gehörigen Edicte, und diejenigen, ſo von Verboth frembder aus Mineralien gemachten Waaren handeln, ihre Erläuterungen aus einander bekommen.

Es iſt auch abermahl zu erinnern, was in Vorbericht des erſten Tomi angezeiget worden, daß bey der Abtheilung derer Sectionen, auf eine gewiſſe Methode oder Zuſammenhang ſo genau nicht reflectiret werden können, ſondern wie es der Druck auf unterſchiedenen Preſſen, und die Zeit gelitten und erfordert hat.

Verzeichniß

Digitized by Google

Verzeichniß
derer in des
CORPORIS CONSTITVTIONVM MARCHICARVM,
Vierdten Theils
befindlichen Ordnungen, Edicten und Reſcripten.

Erſte Abtheilung.
Von
Zoll- Jagdt- Holtz- Forſt- Maſt- Müntz- Bergwercks- Saltz- Salpeter- Poſt- Mühlen- Damm- Teich- Pacht-Sachen.

Das I. Capitel.
Von Zoll, oder Licent, Geleit, Brücken- und Schleuſe-Geld, ꝛc.

Nro. I. Conceſſion der Zoll-Freyheit derer Bürger zu Berlin und Cölln, welche ſie an einigen Orten in der Marck Brandenburg zu Waſſer und zu Lande zu genieſſen haben ſollen Dienſtags nach St. Dorotheen Ao. 1433
II. Patent, wegen des Korn-Zolles, und wie deſſen Defraudation zu verhüten, auch wieder die Korn-Ausſchiffung auf der Elbe Am Tage Luciæ 1563
III. Mandat, wegen Erlegung des von Käyſerlicher Majeſtät und Römiſchen Reich gewilligten Korn-Zolles, und daß denen Zoll-Reutern ꝛc. wieder die Contravenienten Hülffe geleiſtet werden ſoll Montags nach Converſionis Pauli 1571
IV. Mandat, wegen des Korn-Zolles vorigen Inhalts, publicirt in der Neumarck Mittwochs nach Trinitatis 1571
V. Mandat, wegen Erlegung des Getrandt-Zolles Dienſtags in den Heil. Oſter-Feyertagen 1578
VI. Mandat, wie diejenigen, ſo der Zölle privilegiret, zu Verhütung der Unterſchleiffe, hinkünfftig ſich zu verhalten haben Sonnabends nach Simonis und Judæ 1584
VII. Mandat, wegen Ausführung und Verzollung des Getrandts in der Neumarck ꝛc. 1. Martii 1594
VIII. Beſtätigung und Erklährung der Zoll-Freyheit derer Städte Berlin und Cölln, de Anno 1433 13. Martii 1618
IX. Zoll-Rolle zu Waſſer, wornach alle und jede Zöllner ſich zu achten haben de dato Michaelis 1632
X. Zoll-Rolle zu Lande, wornach alle und jede Zöllner ſich achten ſollen de dato Michaelis 1632
XI. Mandat, wegen des Zolles bey Fehrbellin 1. Junii 1657
XII. Edict, wegen des Fehrbelliniſchen und Neu-Ruppiniſchen Zolles 17. Auguſt. 1658
XIII. Zoll-Rolle, zu Waſſer und zu Lande, in der Neu-Marck und incorporirten Landen 15. Septembr. 1660
XIV. Mandat wegen des Haarburgiſchen Zolles 4. Decembr. 1661
XV. Edict, wegen des Korn-Zolles 28. Decembr. 1667
XVI. Verordnung, wegen des neuen Korn-Zolles 15. Martii 1668
XVII. Edict, wegen Fürſtenwaldiſchen Zolls 22. Auguſti 1670
XVIII. Reglement, wegen des Brücken-Geldes zu Baumgarten 21. Octobr. 1674
XIX. Edict, wegen des Zolls zu Lauenburg 15. Martii 1676
XX. Edict, daß diejenigen, welche Zufuhre an Victualien vor die Armée thun, mit allen Zoll-frey paſſiren ſollen 12. Julii 1676
XXI. Patent, wie diejenige, ſo Handel und Wandel treiben, auch zu dem Ende zu Waſſer und Lande reiſen, mit ihren zollbaren Waaren in denen Zöllen ſich verhalten ſollen 16. Martii 1679

Digitized by Google

No. XXII. Edict, über einige Puncte wegen des Zolles, das Elb-Commercium betreffend 5. *April.* Ao. 1684

XXIII. Edict, daß Zöllner keine Geschencke noch Accidentien nehmen sollen 15. *Octobr.* 1684

XXIV. Edict, daß von denen Tüchern, so aus Landsberg ꝛc. nach Magdeburg verführet werden, nur der halbe Zoll erleget werden soll 12. *Januar.* 1687

XXV. Edict, wegen der Zoll-Befreyung derer innen genandten Waaren, so auf die Magdeburgische Heer-Messe gelieffert werden 29. *Julii* 1687

XXVI. Zoll-Rolle zu Wasser, welche Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, auf unterthäniges Ansuchen derer Trafiquirenden, in denen Zoll-Städten am Spree und Havel-Strohm, biß zu völliger Einrichtung des Elb-Commercii, zu männigliches Wissenschafft gnädigst publiciren lassen 4. *Januar.* 1694

XXVII. Zoll-Rolle zu Wasser, welche Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, auf unterthänigstes Ansuchen der Trafiquirenden, in Dero Haupt-Zoll zu Cressen am Oder-Strohm, biß zu völliger Einrichtung des Elb-Commercii, zu männigliches Wissenschafft gnädigst publiciren lassen 4. *Jan.* 1694

XXVIII. Zoll-Rolle zu Wasser, welche Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, auf unterthäniges Ansuchen der Trafiquirenden, durch den Neuen-Graben zwischen der Oder und Spree, biß zu völliger Einrichtung des Elb-Commercii, zu männigliches Wissenschafft gnädigst publiciren lassen 4. *Jan.* 1694

XXIX. Edict, wegen des neuen Korn-Zolls 19. *Febr.* 1695

XXX. Concession, daß die Bürger auf der Dorotheen-Stadt, gleich andern in denen Residentz-Städten, die Zoll-Freyheit und andere Immunitæten genieſſen sollen ꝛc. 15. *Maji* 1697

XXXI. Declaration und Reduction der Zoll-Freyheit der Stadt Berlin, ꝛc. 4. *April.* 1698

XXXII. Gedruckte Verordnung, daß die Zoll- und Accise-Bedienten sich des Handels mit Waaren, Korn, ꝛc. enthalten sollen 11. *Julii* 1698

XXXIII. Rescript, wegen der Zoll-Freyheit der Stadt Stendal 14. *Octobr.* 1698

XXXIV. Patent, daß von dem Getrayde, so nach denen Residentzien gebracht wird, nur der halbe gewöhnliche Zoll genommen werden soll 31. Octobr. 4. Nov. 1699

XXXV. Verordnung, wegen des Brücken-Geldes über die Spre, bey dem Dorffe Bindow 28. *April.* 1700

XXXVI. Patent, wegen des Leib-Zolls derer Juden 16. *Maji* 1705

XXXVII. Verordnung, wegen des Zolls von Toback 3. *Junii* 1705

XXXVIII. Edict, wieder die Zoll-Defraudation in denen Residentzien 21. *Januarii* 1708

XXXIX. Patent, wegen des Schleusen-Geldes im Neuen-Graben, wenn ein einzelner Kahn passiren will ꝛc. 13. *Febr.* 1708

XL. Gedruckte Verordnung, daß die Zollverwalters und Saltz-Factor-Bediente Caution machen sollen 3. *Maji* 1709

XLI. Patent, wie viel an Brücken-Zoll und Deichsel-Zoll in denen Thoren derer Residentzien gegeben werden soll 1. *Junii* 1709

XLII. Verordnung, wegen des Brücken-Geldes, so von denen, welche die wiederum neu-erbauete Brücke über den Spree-Strohm unterm Dorffe Raßmansdorff passiren, erleget werden soll 15. *Septembr.* 1710

XLIII. Reglement, wie es mit Verzollung des Nutz- und andern Holtzes zu halten 13. *Febr.* 1711

XLIV. Land-Zoll-Rolle de Anno 1632. ist revidiret in Anno 1712

XLV. Instruction bey der neuen revidirten Land-Zoll-Rolle 4. *Januar.* 1712

XLVI. Gedruckte Circular-Ordre wegen vorstehender Zoll-Rolle, und Instruction an die Zoll-Verwalters 4. *Febr.* 1712

XLVII. Patent, daß kein Getraydig aus der Alte-Marck unverzollet ausser Landes geführet werden solle 12. *Julii* 1712

XLVIII. Patent, wegen des Brücken-Geldes zu Schadow 3. *Octobr.* 1712

XLIX. Edict, wegen einiger Zoll-Defraudationen in der Alten-Marck 12. *Octobr.* 1712

L. Revidirte Zoll-Rolle zu Wasser, zu Beförderung der Trafiquirenden, auf der Havel und Spree, ausser den Neuen-Graben, ad interim, und biß zu völliger Einrichtung des Elb-Commercii, zu männigliches Wissenschafft publiciret 7. *Augusti.* 1713

LI. Renovatio Edicti vom 1. Junii 1709. wegen des Brücken- und Deichsel-Zolles in Berlin 13. *Septembr.* 1713

LII. Verordnung, wie es in Zukunfft mit der Zoll-Freyheit, die der Noblesse der Chur- und Marck-Brandenburg, Inhalts Landtags-

Recessus

Receſſus von Anno 1653., bey Verfahrung ihres Getreydes competiret, gehalten werden ſoll . . . 4. *Febr.* Ao. 1718

No. LIII. Verordnung, wegen Abſtellung der Zoll-Defraudationen, ſo bey Flößung des Holtzes nach Hamburg vorgehen . . . 16. *Febr.* 1718

LIV. Verordnung, wegen richtiger Anſage und Viſitirung in denen Zöllen . . . 17. *Febr.* 1718

LV. Verordnung wieder die Zoll-Defraudationes . . . 8. *Octobr.* 1718

LVI. Verordnung, daß nach dem Landtags-Receſs de Anno 1653. §. 56. denen Zoll-Bereutern, wenn ſie Defraudationes anzeigen, wieder die Defraudanten von denen Gerichten alle Aſsiſtence und Hülffe geleiſtet werden ſolle . . . 5. *Decembr.* 1718

LVII. Patent, daß denen Zollbereutern künfftig beſſere Aſsiſtence zu leiſten . . . 3. *Januarii* 1719

LVIII. Revidirte Zoll-Rolle zu Lande, nebſt dazu gehöriger Inſtruction, vom 4ten April. 1714. und renovirt . . . 1721

LIX. Inſtruction, bey der neuen revidirten Land-Zoll-Rolle . . . 4. *April.* 1721

LX. Inſtruction, bey denen nunmehro eingeführten groſſen neuen Waſſer-Zoll-Zettuln . . . 7. *Maji* 1722

LXI. Inſtruction derer Zoll-Bedienten, wegen der im Lande fabricirten wollenen Waaren, wann ſolche nach denen Franckfurter und Magdeburgiſchen Meſſen, auch auſſerhalb Landes gehen . . . 24. *Julii* 1722

LXII. Patent, wegen Abſtellung des Neben-Transports, bey der neu angelegten Fehre zu Zellin . . . 22. *Septembr.* 1722

LXIII. Zoll-Rolle in der Neu-Marck . . . 3. *Januar.* 1724

LXIV. Inſtruction zu der revidirten Neumärckiſchen Land- und Waſſer-Zoll-Rolle . . . 3. *Januar.* 1724

LXV. Patent, wegen des Zolles zu Tangermünde . . . 30. *Septembr.* 1724

LXVI. Patent, wegen des zuerlegenden Zolles von denenjenigen, welche die vor dem Stralowſchen Thore am neuen Ober-Baum angelegte groſſe Communications-Brücke paſiren . . . 17. *Novembr.* 1724

LXVII. Moderirte Croſſenſche Zoll-Sätze, nach welchen vom 1. Septembr. 1728. biß dahin 1738. der Zoll von denen auf der Oder bey Croſſen durch Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen Lande paſirenden Waaren zu Croſſen eingehoben werden ſoll . . . 1. *Maji* 1727

LXVIII. Reſcript, wegen der Lübeckiſchen reciproquen Zoll-Freyheit . . . 5. *Julii* 1727

LXIX. Edict, wegen Haltung der ordentlichen Land-Straſſe, und daß zum Nachtheil des Fehrſchen Damm- und Brücken-Zolles keine Schleiff-Wege, bey Vermeidung der hierinn enthaltenen Straffe, genommen werden ſollen . . . 28. *Aug.* 1728

LXX. Cammer-Verordnung, wegen Verhütung der Zoll-Defraudationen derer Juden . . . 30. *Auguſt.* 1735

LXXI. Patent, daß in einem Zoll-Diſtrict nur an einem Orte gezollet werden ſolle . . . 6. *Septembr.* 1736

LXXII. Edict, daß wann durch der Schiffer und Fuhrleute Bediente oder Knechte Zoll- und Acciſe-Defraudationes ausgeübet werden, die Schiffs-Eigenthümer und Fuhrleute ſelbſt davor haſften ſollen . . . 10. *Octobr.* 1736

Anhang
Ad Caput I. Von Zoll-Sachen ꝛc.

No. I. Conceſſion, wegen des Damm- und Brücken-Geldes zu Saltzwedel . . . Freytags nach *Agnetis* Ao. 1506

II. Mandat, wegen des von Röm. Kayſerl. Majeſtät und des H. Röm. Reichs Churfürſten, verwilligten Korn-Zolles ꝛc. Dienſtags nach *Michaelis* 1569

III. Mandat, wegen des alten und neuen Korn-Zolles zu Lentzen und Tangermünde . . . Freytags nach *Aſcenſionis Domini* 1583

IV. Privilegium vor die Stadt Stendal, wegen der Zoll-Freyheit . . . 2. *Auguſt.* 1643

V. Verordnung, daß die Schiffleute und Kahnführer ſich bey Tage, und nicht des Nachts im Zoll angeben, und den Zoll baar erlegen ſollen . . . 21. *Martii* 1653

VI. Patents, daß diejenigen, ſo mit zollbahren Waaren nach der Lauſitz, und von dar hieher fahren, die rechte Straſſe auf Mittenwalde halten ſollen . . . 4. *Julii* 1653

VII. Patent, daß diejenigen, ſo mit zollbahren Waaren nach Pommern, und von dar in die Chur-Marck-Brandenburg fahren, die rechte Straſſe durch Löckniz halten ſollen. Sambt der Löckenitziſchen Ambts-Zoll-Rolle . . . 28. *Julii* 1653

Digitized by Google

No. VIII. Patent, den Zoll zu Werben nicht zu verfahren, und wegen der Uberfahrt zu Gnefelsdorff, Röbel und Abbendorff 8. *Martii* Ao. 1654
IX. Circular-Ordre an die Zoll-Bereuter, daß sie auf die Zoll-Defraudationes besser Achtung geben, und diejenigen, welche sie die Zoll-Städte umfahrend antreffen, anhalten sollen 3. *Junii* 1667
X. Fähr-Ordnung zu Freyenwalde 28. *Septembr.* 1669
XI. Patent, wegen Brücken-Geldes zu Henninasdorff 2. *Maji* 1672
XII. Patent, wegen des Brücken-Geldes zu Locstedt 13. *Decembr.* 1679
XIII. Saltzwedelschen Zoll-Ambts Notification, wegen der Churfürstlichen Verordnung vom Pferde-Zoll 12. *Septembr.* 1683
XIV. Patent, daß bey Visitation derer auf der Elbe, Havel und Spree trafiquirenden Schiffen niemand sich wiedersetzen, aber auch die Zoll-Bedienten nicht excediren sollen 29. *April.* 1684
XV. Renovirtes Patent, die rechte Strasse durch Löckenitz zu halten 23. *Octobr.* 1696
XVI. Patent wegen des Osterburgischen Zolles 20. *Septembr.* 1697
XVII. Patent wegen Defraudation des Werbenschen Zolls 16. *Julii* 1700
XVIII. Patent, wegen der Raßmannsdorffschen Brücke, wem darüber zu fahren erlaubet sey, und was er Brücken-Geld geben soll 14. *Decembr.* 1700
XIX. Rolle des Brück- und Damm-Geldes in dem Königl. Preußischen Ambte Ziegesar 7. *Januar.* 1709
XX. Freyenwaldische Fähr-Ordnung 2. *Octobr.* 1713
XXI. Patent, wegen verbothenen Neben-Transports auf der Oder, und daß alles zu Freyenwalde bey der ordinairen Anfuhre und Neumärckischen Seite im Fähr-Kruge gemeldet werden soll 29. *Sept.* 1714
XXII. Notification an den Magistrat zu Saltzwedel, wegen aufgehobenen Brandenburgischen Neben-Zolls zu Haltorff, und des gedoppelten Zolles im Lüneburgischen 27. *Octobr.* 1719

Das II. Capitel.

Von Jagdt- Forst- Holtz- und Mast-Sachen, ꝛc.

No. I. Mandat, von Bestraffung derer Wild-Diebe mit dem Galgen, verbothenen Schiessen des Feder-Wildprets, und daß Bürger, Bauer, oder andere Fuß-Gänger keine Pirsch-Büchsen oder lange Röhre über Land tragen sollen Sontags nach *Quasimodogeniti* 1574
II. Edict, wieder die Wild-Diebe, daß solche mit dem Strange zu bestraffen, auch Verboth des Schiessens derer Schwanen ꝛc 6. *Martii* 1582
III. Holtz-Ordnung in der Neumarck ꝛc. Am Tage *Luciæ* 1590
IV. Churfürst Johans Georgen Holtz-Ordnung 23. *Maji* 1593
V. Churfürst Joachim Friederichs Ausschreiben, Erklährung und Verordnung, wie es in etlichen Puncten und Artickeln, die Holtz-Sachen und anders betreffende, ausserhalb der vorigen Unserer Holtz-Ordnung gehalten werden soll *publicirt* Montags nach *Jacobi* 1602
VI. Edict, wieder das unbefugte Jagen ꝛc. 1610
VII. Edict, wegen der jungen Vögel und Eyer 28. *Martii* 1615
VIII. Mandat, wie diejenigen, so sich des Wildpret-Schiessens unterstehen, gestrafft werden sollen 9. *Decembr.* 1620
IX. Holtz-Ordnung, wie es in der Marck und denen darzu gehörigen Oertern mit Verkauffung des Holtzes, auch sonsten auf denen Heyden, Wild-Bahnen und Gehegen soll gehalten werden 1. *Februar.* 1622
X. Edict, wieder das unbefugte Jagen, Schiessen, Hetzen, ꝛc. 1653
XI. Edict, daß sich niemand in der Uckermarck und Stolpierischen Creyse zur Ungebühr des Jagens und Schiessens, bey harter fiscälischer Strasse, anmassen soll 9. *April.* 1663
XII. Edict, wegen derer Hirsch-Gehörn und Stangen 4. *Decembr.* 1666
XIII. Patent, daß wer nicht hohe Jagdt hat, keine Trappen und Schwane schiessen soll 12. *Maji* 1668
XIV. Edict, wieder die Wild-Diebe, daß, wenn man derer sich nicht bemächtigen kan, solche todt zu schiessen, und mit was vor Vorsichtigkeit die Weißgerber die Wildhäute annehmen sollen 7½. *Martii* 1669
XV. Patent, wieder das Ausnehmen der Gänse-Endten- und anderer Vogel Eyer, ꝛc. 21. *Martii* 1670
XVI. Patent, wegen Beytreibung der Churfürstl. Mast-Hölzer 6. *Augusti* 1672

Digitized by Google

No. XVII. Renovirtes Edict, wegen Todtſchieſſens derer Wild-Diebe, und Verarbeitung derer Wild-Häute . . . 15. *Nov.* Ao. 1670

XVIII. Edict, wieder Verwüſtung derer Holtzungen, und daß in der Uckermarck, ohne Special-Conſens, kein Holtz, ſo zu Stab-Holtz ꝛc. dienlich, verkaufft werden ſoll . . . 9. *Julii* 1674

XIX. Patent, daß die Unterthanen die Schweine nicht in frembde, ſondern in die Churfürſtl. Maſt-Hölzer jagen ſollen . . . 6. *Aug.* 1674

XX. Edict wieder das Feuer-Anlegen in denen Heyden . . . 12. *Maji* 1676

XXI. Patent wieder das Ausnehmen der Gänſe-Endten- und andern Feder-Wildprät-Eyer ꝛc. . . . 9. *Jun.* 1677

XXII. Patent wegen Schonung der Fahſanen . . . 8. *Febr.* 1678

XXIII. Renovatio derer Edicten von 1669. und 1672. wieder die Wild-Diebereꝛ, und inſonderheit auch wegen der Hirſch-Häute und Hirſch-Stangen . . . 28. *Maji* 1678

XXIV. Patent, daß bey drey Rthlr. Straffe keine Schweine von den Unterthanen in frembde Maſt, oder zu dieſen Behueff gar auſſer Landes getrieben werden ſollen . . . 3. *Sept.* 1679

XXV. Patent, die Gänſe-Enten- und Feder-Wildprät-Eyer nicht auszunehmen . . . 18. *Martii* 1680

XXVI. Edict wieder das Feuermachen in Wäldern und Heyden, auch wieder das Nacht-Fiſchen und Krebſen mit Feuer, und wie ferne erlaubet ſeyn ſoll, eine verwachſene Wieſe auszubrennen, ꝛc. . . . 20. *Febr.* 1681

XXVII. Edict, denen Elends-Hirſchen und Thieren keinen Schaden zu thun . . . 24. *Maji* 1681

XXVIII. Edict, wegen Knüttelung der Hunde, und daß niemand ſich in Wild-Bahnen auſſer denen ordentlichen wegen mit Büchſen betreten laſſen ſoll . . . 13. *Aug.* 1681

XXIX. Maſt-Edict . . . 15. *Aug.* 1681

XXX. Renovatio einiger alten Edicten, wegen Sammlung und Einlieffe-rung derer Hirſch-Gehörne und Stangen . . . 21. *Maji* 1683

XXXI. Reſcript, wie die Holtz- und Jagdt-Bediente wegen der Pfändung der Bürger in puncto des Holtzhauens ſich verhalten ſollen . . . 6. *Jun.* 1683

XXXII. Edict, wegen einiger Sorten Holtz ſo niemand in der gantzen Chur-Marck-Brandenburg ohne Special-Conſens aus denen Holtzungen verkauffen ſoll . . . 29. *Octobr.* 1683

XXXIII. Edict, wegen derer Schwanen und Trappen . . . 5. *Nov.* 1683

XXXIV. Edict, wegen derer Hirſch-Wild- oder Rehe-Häute . . . 12. *Junii* 1684

XXXV. Edict, wieder das Feuermachen in Hölzern, und wegen das Feuer-Löſchens darinnen . . . 1. *Aug.* 1684

XXXVI. Edict, keine Schweine in frembde Maſt zu bringen . . . 4. *Aug.* 1684

XXXVII. Edict, daß die Ziegen nicht in die Wälder, Heiden und Brücher gelaſſen werden ſollen . . . 7. *Febr.* 1685

XXXVIII. Reſcript am Magiſtrat zu Saltzwedel, daß derer Städte Jagd-Gerechtigkeit, nicht von jedem Bürger, ſondern vom Magiſtrat zu exerciren . . . 20. *Octobr.* 1685

XXXIX. Edict, daß diejenige von Adel, ſo an einen Dorffe entweder gar kein Recht, oder doch nur aus ſelbigen einige Pächte zu fordern haben, ſich daſelbſt des Jagens, Hetzens und dergleichen enthalten ſollen . . . 16. *Febr.* 1686

XL. Patent, wegen Schonung der Nachtigallen . . . 25. *Aug.* 1686

XLI. Edict, wieder das Hetzen und Jagen auf frembden Gräntzen und Feld-Marcken . . . 6. *Sept.* 1686

XLII. Renovatio Edicti vom 2. Maji 1683. wegen Aufſuchung der Hirſch-Gehörne und Stangen . . . 1. *Martii* 1687

XLIII. Edict, daß keine Schweine in frembde Maſt getrieben werden ſollen . . . 2. *Aug.* 1687

XLIV. Verordnung, daß kein Forſt-Bedienter noch Beambter, ohne Sr. Churfürſtliche Durchl. gnädigſte Conceſſion, jemanden Holtz-Zettul geben ſolle . . . 12. *Nov.* 1688

XLV. Edict, wegen derer Wolffs-Jagten, und wie es damit zu halten . . . 14. *Nov.* 1688

XLVI. Edict, wegen Schonung derer Elends-Hirſche und Thiere und Auren . . . 8. *Martii* 1689

XLVII. Churfürſtl. Reſcript an die Commiſſarien, wegen Unterſuchung derer Privatorum Jagd-Gerechtigkeit, den ꝛc. von Lüderitz, und den ꝛc. von Berchheim, daß diejenigen, ſo in poſſeſſione immemoriali ſich fundiren, durante proceſſu in poſſeſſione gelaſſen werden ſollen . . . 9. *Maji* 1689

XLVIII. Gedruckte Circular-Verordnung an einige von Adel, wegen ihrer Jagd-Gerechtigkeit, und deren Immemorial-Poſſeſſion zu erweiſen ꝛc. . . . 8. *Julii* 1689

No. XLIX.

No. XLIX. Edict, von Eintreibung der Schweine in die Churfürstliche Mast-Höltzer . . . . . 25. *Aug.* Ao. 1689

L. Renovirtes Edict, worinnen Feuer in denen Heyden zu machen verbothen, und wie es mit Löschen des Feuers zu halten . . . 14. *Januar.* 1690

LI. Edict, daß die Ziegen nicht in die Wälder, Heyden und Brücher gelassen werden sollen . . . . . 17. *Junii* 1690

LII. Edict, wegen derer Nachtigalen . . . . . 28. *Martii* 1693

LIII. Edict, wegen derer Wolffs-Jagdten . . . . . 22. *April.* 1693

LIV. Edict, wegen Schonung des Reh- und Wildprats . . . . . 15. *Junii* 1693

LV. Verordnung, wegen Schiessung des Wildprats im Beeß- und Storckowschen Creyse und dessen Taxe . . . . . 8. *Aug.* 1693

LVI. Edict, daß zur Verhütung des Schadens an Wildprät, die Zäune nicht von gespitzten Pfählen zu machen . . . . . 10. *Januar.* 1694

LVII. Mast-Edict . . . . . 1. *Septembr.* 1694

LVIII. Edict, wieder das unbefugte Jagen, Hetzen, Schiessen, und Schleiffenstellen in Gehegen, Wilddahnen, und umb die Residentzien . . . 12. *Febr.* 1695

LIX. Edict, wegen Knüttelung derer Hunde, u. Schonen des Wildprats . . . 5. *Sept.* 1696

LX. Renovirtes Edict, wegen derer Wolffs-Jagdten . . . . . 31. *Octobr.* 1696

LXI. Edict, Feder-Wildprats-Eyer nicht auszunehmen . . . . . 5. *April.* 1698

LXII. Edict, wie die Jagdt-Gerechtigkeiten bey den Städten zu exerciren . . . 4. *Februar.* 1699

LXIII. Mast-Edict . . . . . 27. *Julii* 1701

LXIV. Patent, die Mast-Schweine in die Königl. Heyden zu treiben . . . 18. *Septembr.* 1703

LXV. Edict, das Dann-Wildprät aller Orten zu schonen, und ungehindert lauffen zu lassen . . . . . 12. *Octobr.* 1703

LXVI. Edict, wegen Schonung derer Fasahnen, und wem solche einzufangen und zu schiessen erlaubet sey . . . . . 31. *Octobr.* 1703

LXVII. Patent, wieder das Hinwegfangen des Feder-Wildprats, und Ausnehmen der Eyer, item wegen der Kiewitz-Eyer . . . . . 10. *April.* 1704

LXVIII. Edict, wegen derer Wolffs-Jagdten . . . . . 24. *Febr.* 1705

LXIX. Edict, wodurch das Feuer auf den Heyden zu machen, Nachtfischen und Nacht-krebsen bey Feuer, und Gras-anstecken auf den Heyden verbothen ist ꝛc. . . . . 4. *Martii* 1705

LXX. Renovirtes Edict, wie es wegen der Hütting derer Ziegen zuhalten . . . 18. *Sept.* 1705

LXXI. Edict, wegen der Setz- und Brüte-Zeit, und wie das Wildprät in derselben zu schonen . . . . . 9. *Nov.* 1705

LXXII. Edict, daß die am Goltzischen Bruch bey Cüstrin wohnende Unterthanen, sich des Hetzens ihrer Schweine mit Hunden enthalten, und diese knüppeln sollen . . . . . 29. *Januarii* 1707

LXXIII. Edict, daß keiner an den Bibern sich vergreiffen, oder solche zu schiessen sich unterfangen soll . . . . . 8. *Decembr.* 1707

LXXIV. Edict, wegen der Wolffs-Jagdt, und wer davon exemt seyn soll . . . 3. *Febr.* 1708

LXXV. Patent, die Caninichen, Haasen, auch Feder-Wildprät bey Freyenwalde zu schonen . . . . . 14. *Febr.* 1708

LXXVI. Patent, daß die Städte ihre Jagdt-Gerechtigkeit durch Weydewercks verständige Schützen exerciren sollen . . . . . 10. *April.* 1709

LXXVII. Patent, wie es in denen an der Oder befindlichen Bruch-Dörffern bey der Setz- und Winterszeit mit Verwahrung der Hunde zuhalten . . . 9. *April.* 1710

LXXVIII. Edict, betreffend das verbothene Eichel-Klopffen in denen Mast-Höltzern . . . . . 19. *Julii* 1710

LXXIX. Mast-Edict . . . . . 28. *Julii* 1710

LXXX. Edict, wie die von Adel und Städte ihre Jagdt-Gerechtigkeit exerciren sollen . . . . . 8. *Martii* 1712

LXXXI. Edict, daß zu Vermeydung derer Holtz-Diebereyen kein Schneide-Müller ungezeichnet Holtz annehmen soll ꝛc. . . . . 24. *Junii* 1712

LXXXII. Edict, wegen Feuer in denen Heyden und Wäldern ꝛc. . . . . 12. *Aug.* 1712

LXXXIII. Edict, daß Wildprät in der Setz- und Brüte-Zeit zu schonen . . . 11. *Martii* 1713

LXXXIV. Renovirtes Edict, wegen derer Städte Jagd-Gerechtigkeiten ꝛc. . . . 11. *Martii* 1713

LXXXV. Edict, das Reh-Wildpret zu schonen . . . . . 13. *Martii* 1713

LXXXVI. Patent, wegen Verbothes des Schiessens in denen Gärten bey Berlin . . . 9. *Septembr.* 1713

LXXXVII. Edict, von Hunde-Knütteln in denen Heyden, auch wegen Schonung derer Königl. Gehegen und Wildfuhren, und darinnen befindlichen Schlag-Bäume, auch ausser des gemeinen Weges sich mit keinem Schieß-Gewehr betreten zu lassen . . . . . 15. *Nov.* 1713

LXXXVIII. Edict, keine Biber noch Otter zu fangen oder zu schiessen . . . 20. *Januar.* 1714

Digitized by Google

No. LXXXIX. Declaration des Edicts vom 15. Novembr. 1713. daß jedem frey ſtehe, die Knüttel vor die Hunde ſelbſt anzuſchaffen — 2. *Junii* Ao. 1714

XC. Patent, wie viel denjenigen, ſo einen Wolff tödtet, nach Unterſcheid gegeben, ihm auch der Balg gelaſſen werden ſoll — 18. *Aug.* 1714

XCI. Renovirtes Patent, wegen Beobachtung der Setz- und Brüte-Zeit, auch verbothenen Wild- Dieberey — 8. *April.* 1715

XCII. Declaratio des Edicts, vom 8. April. 1715. wegen des darinnen begangenen Irthums in der Schone-Zeit — 3. *Julii* 1715

XCIII. Patent, daß niemand denen Haasen, Feder- oder andern Wildprät Schaden zufügen oder ſchieſſen ſolle, bey 50. Rthlr. Straffe — 12. *Novembr.* 1715

XCIV. Patent, das Gehege um die Königliche Sau-Gärten ꝛc. nicht zu beſchädigen — 10. *Octobr.* 1716

XCV. Renovatio Edicti vom 15. Nov. 1713. wegen Knüppelung derer Hunde, daß die von Adel die Knüppel ſelbſt verfertigen laſſen mögen, die Unterthanen aber ſolche von denen Heydereutern löſen ſollen — 9. *Januar.* 1717

XCVI. Edict, daß die Jagd nicht durch Schäffer und andere Unerfahrne zu exerciren, und wenn ein angeſchoſſenes Wild ins Königliche Gehege läufft, es denen Forſt-Bedienten angeſaget, und denen, ſo die Folge hergebracht es abgefolget werden ſoll — 27. *Januarii* 1717

XCVII. Edict, wieder das Schieſſen in denen Gärten auf denen Vorſtädten bey Berlin — 2. *Octobr.* 1717

XCVIII. Patent, wegen Tilgung derer Raub-Thiere und Raub-Vögel — 19. *Jan.* 1718

XCIX. Patent, daß alle frembde Hunde, ſo in Königl. Gehege überjagen, todt geſchoſſen werden ſollen — 16. *Martii* 1719

C. Renovatio Edictorum, wegen Betreibung der Kön. Maſt-Höltzer — 15. *September.* 1719

CI. Renovatio Edicti vom 18. September. 1705. wie es wegen der Ziegen, und derer Hütung gehalten werden ſolle — 27. *Novembr.* 1719

CII. Edict, daß kein Holtz ohne Vorzeigung eines Atteſtats von dem Ober-Forſtmeiſter durch die Schleuſen, Bäume und Brücken gelaſſen werden ſoll — 27. *Dec.* 1719

CIII. Verordnung, daß Verkäuffere des Holtzes dem Käuffer eine richtige Specification des verkaufften Holtzes, unter ihrer Hand und Perſchafft, ausbändigen ſollen — 27. *Dec.* 1719

CIV. Renovirte und verbeſſerte Holtz- Maſt- und Jagdt-Ordnung, wie es hinführo in der Mittel- Alt- Neu- und Uckermarck, auch in Wendiſchen und zugehörigen Creyſen, mit dem Holtz-Verkauff und ſonſt in denen Heyden und Gehegen gehalten werden ſolle — 20. *Maji* 1720

CV. Edict, wegen Schonung derer Faſahnen, welche auf die Königs-Hörſte, ohnweit Fehrbellin ausgeſetzet worden — 8. *Novembr.* 1720

CVI. Declaratio der Holtz-Ordnung, daß die von Adel ihr Holtz, ſo hoch ſie können, aber nicht unter die Taxe verkauffen mögen, ſamt Beylage — 14. *Febr.* 1722

CVII. Renovatio Edicti, wegen Schonung derer Faſahnen — 11. *April.* 1722

CVIII. Edict, worinn das Abſchneiden junger Eichen verbothen wird — 15. *Auguſt.* 1722

CIX. Edict, daß jedem erlaubet ſeyn ſoll, Kraniche zu ſchieſſen — 3. *Octobr.* 1722

CX. General-Verordnung, daß diejenige, ſo über die Officiers wegen derer Jagdten klagen, ſich zuförderſt bey denen Commandeurs, als der erſten Inſtantz melden ſollen — 4. *Febr.* 1723

CXI. Verordnung, wegen derer Holtz-Märckte, und was dabey ſowohl von Beambten, als Forſtbedienten zu obſerviren — 8. *Febr.* 1723

CXII. Edict, wieder das Aufgreiffen und Entwenden derer Königl. Hunde — 20. *Sept.* 1723

CXIII. Declaration der Holtz-Ordnung de Anno 1720. wegen Schieſſung der Rehe-Böcke in der Setz-Zeit — 11. *Nov.* 1723

CXIV. Inſtruction vor die ſämbtliche unter der Chur-Märckiſchen Krieges- und Domainen-Cammer ſtehende Königliche Beambte, die Maſt-Verrichtungen betreffend — 26. *Nov.* 1723

CXV. Patent, wie es wegen Tilgung derer Wölffe in der Neumarck, Stetnberg und incorporirten Creyſern zu halten, und was vor jedem Wolff zum recompens bezahlet werden ſoll — 22. *Febr.* 1724

CXVI. Edict, wieder das boshaffte Sprengen der Theer-Ofen — 25. *April.* 1724

CXVII. Edict, daß in der Churmarck vom 11ten Junii biß 11. Septembr. kein Holtz geflöſſet werden ſoll — 26. *Junii* 1724

CXVIII. Ordre, daß alle Scharffrichter, wann ſie ihre Abdecker in die Heyden nach Holtz ſchicken, oder auch todtes Viehe abzuholen, ſelbige die Hunde nicht mit nehmen, ſondern zu Hauſe laſſen ſollen — 18. *Octobr.* 1724

No. CXIX. Edict, daß kein Wildprät ohne Producirung eines Attestats in den Thoren eingelassen werden soll . . . 19. *Octobr.* Ao. 1724

CXX. Edict, wegen Schonung des Wildprâts in der Seh- u. Brüte-Zeit 19. *Octobr.* 1724

CXXI. Verordnung, daß die Latt-Stämme geschonet, und die Nothdurfft aus Sage-Blöcken geschnitten werden soll . . . 5. *Febr.* 1725

CXXII. Edict, wie es mit den Hunden gehalten werden soll, damit selbige dem Wildprät, sonderlich in der Seh- und Brüte-Zeit, keinen Schaden zufügen . . . . . 17. *Maji* 1725

CXXIII. Renovirtes und geschärfftes Edict, daß die Biber geschonet, und bey 200. Rthlr. Straffe keiner geschossen werden soll . . . 21. *Martii* 1725

CXXIV. Verordnung wegen Knüppelung der Hunde . . . 3. *Julii* 1725

- - - Notificatio der Churmärckischen Krieges- und Domainen-Cammer an den Ober-Jägermeister Grafen von Schlieben, was Seine Königliche Majestät unterm 3. Julii 1725. wegen Knüppelung der Hunde allergnädigst verordnet . . . 14. *Julii* 1725

CXXV. Renovirtes Edict, daß diejenigen, so mit der Jagd-Gerechtigkeit beliehen, ihre Jagdten nicht durch Hirten, Schäffer, Bauren und Cossäten, sondern durch vereydete und erfahrne Schützen exerciren lassen sollen . . . 5. *Januar.* 1726

CXXVI. Patent, daß so wenig die Adelichen als Städte in der Neumarck, so Holtzung haben, das Holtz unter der Königl. Holtz-Taxe verkauffen sollen . . . 2. *Febr.* 1726

CXXVII. Edict, wieder das Feuer-Anlegen und Toback-Rauchen in den Heyden auch Nacht-fischen und Krebsen mit Feuer . . . 22. *Junii* 1726

CXXVIII. Ordre an alle Regimenter, daß die Officiers nicht jagen sollen 17. *Octobr.* 1726

CXXIX. Edict, daß die Wild-Diebe aufgehangen werden sollen . . . 9. *Junii* 1718

CXXX. Renovatio Edicti, de Anno 1687. wegen Aufsuchung und Einliefferung der Hirsch-Stangen . . . 24. *Jan.* 1728

CXXXI. Declaration, daß wegen der wilden-Schwane und wilden-Enden die Seh- und Brüt-Zeit zu beobachten sey; aber wilde Gänse, Kraniche, Reyher, wilde Tauben, Wölffe, Füchse, Mardern, Ottern, und Luchse zu aller Zeit geschossen werden können . . . 22. *Decembr.* 1728

CXXXII. Rescript, daß die Wald-Schneppen zu aller Zeit zu schiessen 31. *Martii* 1729

CXXXIII. Declaration, daß wilde Enten zu schiessen zu aller Zeit erlaubet sey . . . 23. *Maji* 1729

CXXXIV. Erneuertes und geschärfftes Edict, gegen die überhand nehmenden Wild-Diebereyen . . . 28. *Dec.* 1730

CXXXV. Edict, daß den Straffe der Karre sich niemand unterstehen soll, die gepflantzten Weiden-, Maulbeer-, Linden- und andere dergleichen nutzbare Bäume zu beschädigen . . . 8. *Octobr.* 1731

CXXXVI. Erneuertes und geschärfftes Edict, gegen die Pollnische Wild-Diebe, so sich sonst in die Neumärckische Heyden einzufallen unterstanden haben . . . 15. *April.* 1733

CXXXVII. Reglement, wie es wegen der Wolffs-Jagdten in der Chur- und Neu-Marck, auch dem Hertzogthum Pommern zu halten . . . 20. *Jan.* 1734

CXXXVIII. General-Verordnung an Beambte und Forst-Bediente, gut und tüchtig Holtz zu denen Königl. Gebäuden Forst-mäßig anzuweisen 26. *Julii* 1736

I. Anhang.

Ad Caput II. Von Jagdt-Sachen, ꝛc.

No. I. Holtz-Ordnung Churfürstens Joachimi *de Anno* 1547. von Montag nach *Dionysii.*

II. Holtz-Ordnung . . . *Sub dato Martini* 1556

III. Holtz-Ordnung . . . Montags nach *Dionysii* 1563

IV. Holtz-Ordnung, in der Neumarck aufgerichtet, Montags nach Andreæ Anno 51. und am ersten Tage Januarii Ao. 66. renoviret.

V. Holtz-Ordnung . . . 4. *Januar.* 1571

VI. Churfürstl. Resolution wegen der Jagdt-Gerechtigkeit derer von Adel in der Uckermarck . . . 18. *Jan.* 1681

II. Anhang.

Ad Caput II. Von Jagdt-Sachen, ꝛc.

Betreffend das Brennholtz in denen Residentzien, dessen Taxe, Handel, Holtzmärckte, ꝛc. item das Auffschwemmen des Holtzes.

No. I. Patent, wieder die Theurung des Brennholtzes in denen Residentzien 28. *Dec.* Ao. 1692

II. Taxe, des Brennholtzes in Berlin . . . 20. *Junii* 1693

Digitized by Google

No. III. Patent, wegen Erhöhung der Taxe, von einigem Holtze in Berlin 28. *Junii* Ao. 1693
IV. Patent, wie es mit dem Handel des Brenn-Holtzes allhier in denen Reſidentzien, zu Verhütung allerhand Unordnungen, Unterſchleiffe und Betriegereyen, auch Defraudirung der Acciſe &c. gehalten werden ſolle 15. *Nov.* 1694
V. Reglement, wegen des Brennholtzes, auf den Holtz-Märckten derer Reſidentzien 11. *Dec.* 1694
VI. Verordnung an den Richter, in den Berliniſchen Vorſtädten, daß derſelbe ſich aller Cognition in Holtz-Sachen enthalten ſolle 28. *Januarii* 1695
VII. Verordnung, daß die Cognition der Brennholtz-Delinquenten in hieſigen Reſidentzien den Haus-Voigt zuſtehen ſolle 18. *Martii* 1698
VIII. Patent, betreffend die Holtz-Taxa und Verkauff in den Reſidentzien 8. *April.* 1699
IX. Patent, vom Stätte-Geld auf dem Berlin- und Cölniſchen Holtz-Märckten 24. *Maji* 1700
X. Patent, daß auſſer dem verpflichteten Aufſchwemmer niemand Holtz in denen Reſidentzien aufſchwemmen ſoll 27. *Julii* 1700
XI. Wiederholtes Verboth, daß niemand als der Aufſchwemmer das auf dem Spree-Strohm liegende Holtz aufſchwemmen ſoll 1. *Maji* 1701
XII. Patent, wegen Erhöhung der Tax von einigem Holtz 10. *Martii* 1707
XIII. Patent, von Angebung des Holtzes in denen Thoren ꝛc. 20. *Septembr.* 1707
XIV. Anderweitiges Patent, wie viel Stücke von einzuführenden Holtz in Thoren zu nehmen ꝛc. 10. *Octobr.* 1707
XV. Patent, von erhöheter Holtz-Tax 15. *Nov.* 1709
XVI. Anderweitige Holtz-Tax 18. *Maji* 1711
XVII. Patent, wie einigen Unordnungen bey dem Brennholtz-Handel in Berlin und Cölln abzuhelffen 29. *Julii* 1716
XVIII. Edict, wegen Abſchaffung der Privat Holtz-Märckte 19. *Decembr.* 1716
XIX. Reſcript, wodurch vorſtehendes Verboth derer Privat-Holtz-Plätze wieder aufgehoben iſt 4. *Januar.* 1718
XX. Revidirtes Edict, wie es mit Abwerffung des Brennholtzes in den Thoren der Reſidentzien gehalten werden ſoll 25. *Jan.* 1721
XXI. Verordnung, daß künfftig vor das Holtz-Aufladen kein Holtz, ſondern Geld gegeben werden ſoll 19. *April.* 1723
XXII. Patent, wegen der Kloben- und Hauffen-Maaſſe, auch des Preiſes vom Brennholtze 19. *Febr.* 1735
XXIII. Avertiſſement, daß hinführo die Schiffleute keine Knüppel mehr verkauffen, auch niemanden erlaubet ſeyn ſolle, dergleichen Knüppel oder ander Brennholtz von denen Schiffern an ſich zu kauffen 8. *Maji* 1736

Das III. Capitel.

Von Poſt-Sachen, und was dahin gehörig.

No. I. Patent, daß wegen Mißbrauchs derer Churfürſtl. Bedienten Freyheit von Porto, ſolche aufgehoben, und die gar zu groſſen Paquete nicht angenommen werden ſollen 9. *Martii* 1655
II. Renovirtes Patent, daß keine Poſt-Freyheit ferner gelten ſoll, und wenn jemand ſolche mit Ungeſtüm begehret, es mit Einſendung derer Briefe und Paquete zur Beſtraffung berichtet werden ſoll 21. *Febr.* 1660
III. Verordnung, daß die Fracht nicht auf einem Poſt-Ambt gantz, ſondern auf jedem von einem zum andern nach Proportion derer Meilen bezahlet werden ſoll 6. *Sept.* 1662
IV. Verordnung, wegen derer Perſonen- und Pack-Frachtzettel, Corruption derer Poſtillions ꝛc. 14. *Nov.* 1674
V. Patent, wegen Sicherheit derer Poſten, und ſolche unangefochten paſs- und repaſſiren zu laſſen 28. *Febr.* 1685
VI. Wie die Sachen auf der Poſt genau zu deſigniren 26. *Februar.* 1686
VII. Edict, daß vom Poſt-Gelde keiner eximiret ꝛc. 23. *Decembr.* 1687
VIII. Verordnung, ſo im Druck publiciret, daß alle exemtion vom Poſt-Gelde, wann ſie auch gleich per ſpecialem conceſſionem vorhin erlanget, aufgehoben ſeyn ſoll Nebſt Beylage A. 29. *Decembr.* 1687
IX. Verordnung, was bey ankommenden und abgehenden Poſten wegen der Briefe, Paquete, ꝛc. und deren Porto, auch Francirung, item wegen derer Paſſagirer zu obſerviren 18. *Decembr.* 1689

No. X. Nachricht, an welche Oerter aus der Churfürstl. Brandenburgischen Residenz Berlin Briefe bestellet werden können, und was dafür an Brief-Porto gegeben werden muß, ingleichen was von denen Passagirern, welche sich der fahrenden Posten gebrauchen, an Meilen- und Postillionen-Geld für ihre Personen, für ihre Hardes, auch sonsten von andern für die auf den Churfürstlichen Posten gehende Paquete und Sachen bezahlet werden soll . . . 28. *April.* Ao. 1691

XI. Nachrichten, an welchen Oertern aus der Churfürstl. Brandenburgischen Residenz Berlin Briefe bestellet werden können, und was dafür an Porto gegeben werden muß, ingleichen was von denen Passagirern, welche sich der fahrenden Post gebrauchen, an Meilen- und Postillionen-Geld für ihre Personen, für ihre Hardes, auch sonsten von andern für die auf den Churfürstlichen Posten gehende Paquete und Sachen bezahlet werden soll . . . 8. *April.* 1694

XII. Verordnung, wegen der auf Posten wegkommenden Sachen, und was für Præcaution zu nehmen . . . 2. *Nov.* 1694

XIII. Patent, wegen Versiegelung derer Coffres, &c. in den Posten, die Accise-Defraudation zu vermeiden . . . 25. *Martii* 1696

XIV. Verordnung, wegen derer Postillionen, daß ihnen bequeme Wohnung geschafft, und sie mit keinen Bürgerlichen Personal-oneribus beleget werden, auch ihnen die den Steuer-Bedienten ertheilete Beneficia zu statten kommen sollen . . . 12. *April.* 1698

XV. Reglement, wegen derer Land-Kutscher und Fuhrleute im Magdeburgischen, so auch aufm Cours nach Hamburg bis Saltzwedel zu beobachten ꝛc. . . . 23. *Decembr.* 1698

XVI. Patent, wie die Paquete und Geld-Beutel auf der Post zu signiren und zu verwahren . . . 24. *Decembr.* 1698

XVII. Churfürstliche Brandenburgische Post-Ordnung und Taxe in Berlin darinn zu ersehen, an welche Oerter Briefe bestellet werden können, und was dafür an Porto gegeben werden muß, ingleichen was von denen Passagirern, welche sich der fahrenden Posten gebrauchen, an Meilen- und Postillionen-Geld, für ihre Personen, für ihre Hardes, auch sonsten für die auf denen Churfürstlichen Posten gehende Paquete und Sachen bezahlet werden sollen . . . 1. *Januar.* 1699

XVIII. Declaratio des den 23. Dec. 1698. publicirten Fuhr-Reglements 2. *Novembr.* 1699

XIX. Edict, betreffend die Duißburgische Post . . . 17. *Nov.* 1699

XX. Reglement, wegen derer wegen den Post- und Steuer-Bedienten vorgefallenen Collisionen, wegen derer durch die Post einkommenden Waaren ꝛc. . . . 1. *Febr.* 1700

XXI. Renovatio der Verordnung, wegen Visitirung der Charten, Fracht-Zettul und Felleisen, ob alles richtig ꝛc. . . . 1. *Martii* 1700

XXII. Patent, wegen des den Grafen von Wartenberg conferirten General-Erb-Postmeister-Ambts. Nebst Beylagen A. und B. . . . 11. *Maji* 1700

XXIII. Verordnung, die Postwagen nicht zu sehr zu überladen . . . 15. *Junii* 1700

XXIV. Verordnung, daß die Postillions die gesetzte Zeit halten sollen, und wie die Säumigen zu bestraffen . . . 26. *Julii* 1700

XXV. Patent, die Post-Carten auszuhängen . . . 30. *Julii* 1700

XXVI. Fuhr-Reglement in denen Residentzien . . . 30. *August.* 1700

XXVII. Patent, wegen Abstellung derer Neben-Posthäuser, und Mißbrauch derer Post-Hörner . . . 31. *August.* 1700

XXVIII. Patent, wegen Bezahlung derer Post-Gelder von Herrschaftlichen Briefen, Relationen, Hoff-Victualien ꝛc. . . . 13. *Septembr.* 1700

XXIX. Patent, die Beutel und Briefe mit Geld auf der Post nicht anzunehmen, wenn die Summa nicht angegeben wird . . . 28. *Septembr.* 1700

XXX. Patent, die Passagiers auf der Post mit Logiment, Speise und Kost zu versehen . . . 15. *Octobr.* 1700

XXXI. Patent, daß bey jedem Post-Wagen, so des Nachts fahren muß, eine Laterne gehalten werden soll . . . 20. *Nov.* 1700

XXXII. Verordnung, die Briefe an fremde Post-Aembter nicht zu senden, so mit Churfürstl. Posten bestellet werden können . . . 11. *Januar.* 1701

XXXIII. Edict, wie die Passagiers gegen die Postmeisters, und diese gegen jene sich verhalten sollen . . . 22. *Julii* 1701

XXXIV. Patent, wegen Einsendung derer Post-Gelder, u. Post-Rechnungen 15. *Sept.* 1701

XXXV. Verordnung die reitende Posten mit keinen Acten, und dicken Brief-

Paque-

Digitized by Google

Paqueten ꝛc. zu beſchweren, ſondern ſolche mit der fahrenden Poſt zu ſchicken . . . . . 26. *Sept.* Ao. 1701

No. XXXVI. Patent, wieder unterſchiedene Mißbräuche derer Poſt-Bedienten, Freyheit von Brieff-Porto, Sendung derer Avisen ꝛc. . . . 3. *Octobr.* 1701

XXXVII. Berliniſche Poſt-Taxa . . . . . 1. *Jan.* 1702

Bericht, was von reiſenden Perſohnen auf Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Poſten, vermöge der Poſt-Ordnung und Taxe, von Berlin aus gezahlet wird, worunter der Poſtilion ihr Gebühr mit begriffen iſt, und zwar in den 6. Sommer-Monathen vom 15. April. biß 15. Octobr. und in den 6. Winter-Monathen vom 15. Octobr. biß 15. April.

XXXVIII. Verordnung vom Rang derer Poſtmeiſter . . . . . 9. *Februar.* 1702

XXXIX. Patent, denen Poſtmeiſtern glimpflich zu begegnen, ſonderlich wegen derer Extra-Fuhren . . . . . 17. *Septembr.* 1702

XL. Verordnung, daß unter dem Sitz des Poſtilions ein verſchloſſener Kaſten zu machen, worinn die Geld-Beutels ꝛc. zu verwahren . . . . . 5. *Decembr.* 1702

XLI. Verordnung, daß, die Unterſchleiffe auf den Land-Kutſchen zu verhüten, die Land- und Zoll-Bereuter ſolche viſitiren ſollen . . . . . 31. *Januar.* 1703

XLII. Patent, daß im Durchfahren derer Städte und Dörffer das Poſt-Horn geblaſen werden ſoll . . . . . 31. *Jan.* 1703

XLIII. Patent, wegen Extra-Poſten und Fuhr-Reglements . . . . . 31. *Jan.* 1703

XLIV. Patent, daß Fuhrleute keine verſiegelte Briefe noch Paquete unter 20. Pfund ſchwer mitnehmen ſollen . . . . . 31. *Jan.* 1703

XLV. Patent, wie es mit Verzeichnung und Verwahrung derer Paquete, Geld-Beutel, Fäſſer, Briefe, ꝛc. gehalten werden ſoll . . . . . 13. *Martii* 1703

XLVI. Patent, wie die Zoll-Bedienten auf den Unterſchleiff der Fuhrleute, zum Schaden der Poſt, acht haben ſollen . . . . . 4. *April.* 1703

XLVII. Patent, wegen derer Poſt-Bedienten exemtion ab oneribus &c. . . . . 17. *Maji* 1703

XLVIII. Verordnung, daß aufm Poſtwagen kein Taback zu ſchmauchen . . . . . 31. *Maji* 1703

XLIX. Patent, daß Fuhrleute einen Zettul wegen derer Paſſagiers im Poſt-Amte nehmen ſollen . . . . . 1. *Dec.* 1703

L. Verordnung, daß die Taxe in der Poſt-Carte an dem Orte, wo die Briefe ꝛc. eingeliefert werden, geſetzet werden ſolle . . . . . 7. *Junii* 1704

LI. Patent, daß vor die Extra-Fuhren das Meilen-Geld nach der Taxe zu bezahlen . . . . . 30. *Auguſti* 1704

LII. Patent, wie weit die Poſtilions ſchuldig, auf derer Paſſagiers Sachen Acht zu geben, von Uberfracht, und denen, ſo halbe Fracht geben . . . . . 2. *Septembr.* 1704

LIII. Patent, Extra-Fuhren nicht ohne Vorbewuſt des Poſt-Amts zu thun . . . . . 9. *Sept.* 1704

LIV. Verordnung, daß die Poſt-Aembter denen Obrigkeiten auf Requiſition diejenige Paſſagiers abfolgen laſſen ſollen, ſo ex Cauſa civili vel criminali verfolget werden . . . . . 23. *Maji* 1707

LV. Verordnung, das Meilen-Geld bey Abfuhre derer Extra-Poſten richtig zu bezahlen . . . . . 31. *Jan.* 1708

LVI. Extra-Poſten- und Fuhr-Reglement . . . . . 10. *Febr.* 1708

LVII. Patent, die Poſt-Rechnungen und Poſt-Gelder zu rechter Zeit einzubringen . . . . . 7. *April.* 1708

LVIII. Mandat, wie viel Fracht einem Paſſagierer erlaubet iſt, auf der Fracht mitzunehmen, und daß allzugroſſe Packe und Kaſten nicht mitgenommen werden ſollen . . . . . 2. *Maji* 1708

LIX. Edict, daß die Paſſagiers denen Poſt-Bedienten nicht übel begegnen ſollen . . . . . 20. *Febr.* 1709

LX. Edict, wegen derer Poſt-Zettel, ſo die Fuhrleute nehmen ſollen, welche um Lohn Perſohnen fahren . . . . . 18. *April.* 1709

LXI. Von Poſt-Geld der Diener auf der Poſt . . . . . 20. *Maji* 1709

LXII. Verordnung, daß die Ruppiner Fuhrleute keine Perſohnen mitnehmen ſollen, ehe und bevor ſie ſelbige bey dem hieſigen Poſt-Ampte, und zu Ruppin angezeiget, und darüber einen Zettel gelöſet haben . . . . . 5. *Junii* 1709

LXIII. Edict, daß Gaſt-Wirthe und Fuhrleute mit ihren Pferden keine Extra-Poſten fortſchaffen ſollen, ohne Genehmhaltung des Poſt-Amts ꝛc. . . . . 6. *Julii* 1709

LXIV. Declaratio Edicti von Anno 1699. wegen derer der Poſt anvertraueten Sachen. . . . . 10. *Aug.* 1709

LXV. Neue Poſt-Reglement . . . . . 26. *Nov.* 1709

LXVI. Edict, daß von keinen Privatis Briefe oder Paquete mitgenommen werden ſollen . . . . . 27. *Jan.* 1710

No. LXVII. Edict, von Bestraffung derer Juden, welche an Verhelung derer von denen Posten gestohlenen Sachen, oder an deren Wegnehmung Theil haben . . . . . 10. *Martii* Ao. 1710

LXVIII. Reglement, wegen Beschleunigung der reitenden und fahrenden Post, insonderheit auf den Clevischen Post-Course, und redressirung der bey beyden eingerissenen Fehler und Unordnungen . . . 19. *Martii* 1710

LXIX. Patent, daß die Ruppinische, Prentzlowische, und anderer Städte in der Chur-Marck Fuhrleute keine Personen, Briefe und Paquete, ꝛc. mitnehmen und bestellen sollen, ohne Pasir-Zettul ꝛc. . . . 3. *April.* 1710

LXX. Edict, daß keine gantze quantitæt Briefe in ein Paquet verschlossen werden solle . . . . . 20. *Junii* 1710

LXXI. Verordnung, wenn, und auf was Art denen Fehrbothen und Fuhrleuten frey stehen soll, Briefe anzunehmen . . . . . 20. *Junii* 1710

LXXII. Patent, daß kein Privatus bey 10. Rthlr. Straffe sich unterstehen soll, kleine Paquetes, und zur Post gehörige Briefe zu colligiren und zu bestellen . . . . . 2. *Julii* 1710

LXXIII. Verordnung, wegen des zu Wernigerode neu-angelegten Post-Amts . . . 22. *Julii* 1710

LXXIV. Post-Post-Reglement . . . . . 26. *Julii* 1710

LXXV. Post-Post-Reglement . . . . . 9. *Augusti.* 1710

LXXVI. Patent, daß die Post-Bediente ihre eigene Briefe und Sachen taxmäßig bezahlen sollen . . . . . 6. *Sept.* 1710

LXXVII. Verordnung, die Post-Schilder nicht zu veräussern . . . . . 8. *Septembr.* 1710

LXXVIII. Fuhr-Reglement, wegen derer Extra-Posten von Minden biß Wesel . . . 20. *Sept.* 1710

LXXIX. Verordnung, daß die Kahn-Führer zu Beeßkow, keine Briefe mitnehmen sollen . . . . . 13. *Octobr.* 1710

LXXX. Geschärffte Verordnung, daß Land-Kutscher und Fuhrleute keine Paquete und Briefe mitnehmen sollen . . . . . 22. *Nov.* 1710

LXXXI. Verordnung, daß derjenige, so Briefe mit Geld auf der Post giebt, das Geld in Gegenwart des Postmeisters einlegen soll . . . . . 23. *Martii* 1711

LXXXII. Verordnung, wegen der Klevroden, so auf die Post gegeben werden . . . 9. *Maji* 1711

LXXXIII. Edict, wie es mit Versendung derer Gelder durch die Posten zu halten, und mit der Visitation bey Abwechselung derer Posten . . . 9. *Junii* 1711

LXXXIV. Reglement, wie es hinführo mit denen Extra-Posten in den Königlichen Residentzien gehalten werden soll . . . . . 12. *Junii* 1711

LXXXV. Reglement, wie es hinführo mit denen Extra-Posten in der Marck, Hinter-Pommern und Hertzogthum Crossen gehalten werden soll . . . 12. *Junii* 1711

LXXXVI. Reglement, wie es mit der neu-angelegten Post-Kutsche von Halle nach Berlin zu halten . . . . . 31. *Aug.* 1711

LXXXVII. Notification, daß eine Post angeleget sey, die von Berlin über Köpenick auf Fürstenwalde und Franckfurth gehen soll . . . . . 14. *Octobr.* 1711

LXXXVIII. Patent, wegen der über Köpenick und Fürstenwalde angelegten Franckfurther Post, und wenn, auch wie denen Kahnenführern ꝛc. erlaubet seyn soll Briefe und kleine Paquete anzunehmen . . . . . 26. *Octobr.* 1711

LXXXIX. Verordnung, wegen Beschleunigung der Hamburger Post, daß solche in Berlin zu rechter Zeit ankommen könne . . . . . 20. *Novembr.* 1711

XC. Verordnung, daß das Gewicht denen Frachtzetteln inseriret, und die Sachen auf denen Posten nachgewogen werden sollen . . . . . 14. *Decembr.* 1711

XCI. Patent, wegen Beförderung der Extra-Posten . . . . . 30. *April.* 1712

XCII. Patent, wegen der neu angelegten Post nach Dresden über Baruth, und daß die Land-Kutsche daselbst abgeschaffet seyn soll . . . . . 16. *Maji* 1712

XCIII. Edict, wegen derer Extra-Posten zu Oranienburg . . . . . 18. *Maji* 1712

XCIV. Patent, daß bey denen Extra-Posten die Meile mit 8. Gr. vor jedes Pferd bezahlet werden soll . . . . . 20. *Maji* 1712

XCV. Edict, was für Sachen auf der Post frey von Porto passiret und bestellet werden sollen . . . . . 18. *Junii* 1712

XCVI. Post-Taxe zu Berlin, woraus zu ersehen, an welche Oerter Briefe bestellet werden können, und was dafür an Brief-Porto gegeben werden muß; Imgleichen was von denen Passagirern, welche sich der fahrenden Posten gebräuchen, an Meilen- und Postillion-Geld für ihre Persohn, für ihre Bagage, auch sonsten für die auf denen Königl. Posten gehende Paquete und Sachen bezahlet werden soll . . . 27. *Junii* 1712

XCVII. Neue Post-Ordnung vom 10. Augusti 1712. nebst dem revidirten Reglement vom 19. Martii 1710. und denen neuen Extra-Posten-Reglements . . . Vom 18. *Julii* und 18. *Aug.* auch 27. *Aug.* 1712

No. XCVIII.

Digitized by Google

No. XCVIII. Poſt-Taxa zu Berlin, bey der Poſt-Kutſche nach Halberſtadt 17. *Sept.* Ao. 1712

XCIX. Verordnung, daß die Knechte bey denen Extra-Poſten von der Wetzung frey ſeyn ſollen 26. *Nov.* 1712

C. Verordnung, wie es mit denen bey den Briefen auf die Poſt gegebenen Beylagen, Paqueten, Acten und dergleichen, ratione des porto zu halten 19. *Dec.* 1712

CI. Declaration, des unterm 27. Aug. 1712. aufm Cleviſchen Poſt-Cours publicirten Extra-Poſt-Reglements 2. *Junii* 1713

CII. Edict, daß bey Ankunfft derer Poſten und Eſtaffetten, die Thore und Schlag-Bäume forderſamſt aufgemachet werden ſollen 19. *Julii* 1713

CIII. Patent, daß kein Paſſagier, oder andere in das Poſt-Contoir hinein gehen ſollen 25. *Sept.* 1713

CIV. Reglement, vor das neu-erbauete Königl. Poſtillion-Haus, und die darinnen wohnende 14. *Octobr.* 1713

CV. Verordnung, daß die Ruppiniſche oder andere Fuhrleute, den Poſt-Weg bey dem Dorffe Flatho nicht fahren ſollen 23. *Octobr.* 1713

CVI. Fuhr-Reglement, bey dem ſogenandten Saltzwedelſchen Hauder-Cours 8. *Febr.* 1714

CVII. Edict, von Annehmung und Abgebung derer Briefe, auch niemand in die Poſt-Stuben einzulaſſen 24. *Febr.* 1714

CVIII. Erneuertes Edict, daß Fuhrleute keine Briefe ꝛc. annehmen ſollen 31. *Martii* 1714

CIX Reglement, wegen immunität derer Poſtbedienten in Städten 4. *Aug.* 1714

CX. Edict, was für Herrſchafftl. Sachen ohne Entgeldt bey denen Poſten anzunehmen und zu verabfolgen 15. *Octobr.* 1714

CXI. Edict, das Brief-Porto nicht zu crediriren, und zu welcher Zeit wegen derer des Nachts paſſirenden Poſten die Briefe abzugeben und abzufordern 18. *Decembr.* 1714

CXII. Patent, daß wenn bey denen Frey-Briefen Unterſchleiff beſorget wird, ſolche zu erbrechen ꝛc. 7. *Januar.* 1715

CXIII. Verordnung, wieder die von Poſtillions beſchehende Diebereyen 8. *Junii* 1715

CXIV. Edict, wieder die Poſt-Defraudationes derer Land-Kutſcher, Fuhr- und Schiffleute, nebſt Beylage A. 20. *Julii* 1715

CXV. Patent, wieder diejenigen, ſo als Boten Briefe ſammlen, und von Ort zu Ort beſtellen 26. *Aug.* 1715

CXVI. Verordnung, wie viel die Poſt-Aembter von denen, ſo zu Extra-Fuhren und Staffetten die Pferde geben, zur Recreation von dem Meilen-Gelde haben ſollen 14. *Sept.* 1715

CXVII. Erklährung der Verordnung vom 19. Dec. 1712. wegen des Porto von dicken Briefen 25. *Febr.* 1716

CXVIII. Edict, denen Poſtbedienten die Fracht mit gutem Gelde zu bezahlen 4. *Auguſt.* 1716

CXIX. Taxe derer bey der General-Poſt-Ambts-Cantzeley expedirten und auszulöſenden Sachen 21. *Nov.* 1716

CXX. Patent, wegen derer von denen Poſt-Reiſenden denen Poſtbedienten aufzudringenden falſchen oder devalvirten Münz-Sorten, und welche Perſohnen vor halbe Fracht mitzunehmen 22. *Octobr.* 1717

CXXI. Edict, die Wagenmeiſter-Gebühren und Meilen-Gelder vor der Abfahrt zubezahlen 20. *Maji* 1718

CXXII. Patent, vor jede Meile 8. Gr. vor ein Pferd, nebſt Brücken- und Waaren-Zoll zu bezahlen 8. *Dec.* 1718

CXXIII. Patent, daß die Poſten ſollen geſchwind abgefertiget, und von denen Poſtillions ihre Stunden gehalten werden 11. *Febr.* 1719

CXXIV. Verordnung, wegen richtiger Stellung der Uhren, daß ſich die Poſtillions darauf verlaſſen können 6. *Martii* 1719

CXXV. Pack-Cammer-Reglement bey dem Berliniſchen Poſt-Ambt 2. *Maji* 1719

CXXVI. Wiederhohltes Edict, daß die Land-Kutſcher, Chaiſen-Führer, Schiffer, ꝛc. keine verſchloſſene Briefe oder Paqueter unter 20. Pf. mitnehmen ſollen 6. *Julii* 1719

CXXVII. Edict, wie es mit denen Frey-Briefen auf der Poſt künfftig zu halten 13. *Julii* 1719

CXXVIII. Ordre, daß die Officiers die Uberfracht bezahlen ſollen, ſambt der an die Poſt-Aembter deshalb ergangenen Verordnung 16. *Julii* 1719

CXXIX. Cleviſches Extra-Poſt- und Fuhr-Reglement 8. *Nov.* 1719

CXXX. Edict, den Mißbrauch der Extra-Poſten und verdungenen Fuhren betreffend ꝛc. 1. *Febr.* 1720

CXXXI. Reglement, die Einrichtung der Fuhr-Rechnung, auch Diſtribution und Numerirung der Poſt-Zettel betreffend 6. *Martii* 1720

Digitized by Google

No. CXXXII. Circulair-Ordre an die Provincial-Commissariate und Steuer-Räthe ꝛc. wegen der Frey-Briefe und Herrschafft-Sachen 30. *Martii* Ao. 1720
Sambt der an die Post-Aembter ergangenen Verordnung 16. *April.* 1720

CXXXIII. Edict, wornach sich die Post- und Accise-Bedienten bey Ankunfft derer Posten, sowohl in grossen als kleinen Städten, wegen derer Accis-bahren Paquete zu verhalten haben, insonderheit wenn solche heimlich aufgenommen und abgesetzet, oder bestellet werden 25. *Julii* 1720

CXXXIV. Reglement vor die Post-Aembter, wegen derer von Justitz-Collegiis mit der Post zu verschickenden Acten 26. *Octobr.* 1720

CXXXV. Reglement, wie sich die gesambte Königl. Post-Aembter bey Einsendung ihrer Quartal-Rechnungen hinführo zu verhalten haben 1. *Januarii* 1721

CXXXVI. Edict, daß alle erwachsene Passagierer, so Arme als Reiche durchaus, die gantze Fracht bezahlen, auch keine grosse Hunde auf denen Posten unternehmen sollen 24. *Jan.* 1721

CXXXVII. Edict, daß das creditirte schuldige Brief-Porto, bey Vermeidung der fiscalischen Execution, unweigerlich entrichtet werden soll 18. *April.* 1721

CXXXVIII. Verordnung, wie es mit Berechnung der unabgelöseten Briefe gehalten werden soll 21. *Nov.* 1721

CXXXIX. Verordnung, daß diejenigen Post-Aembter, so in der Rechnung was versehen, quartam des ihnen zu gut kommenden Quanti verliehren sollen 4. *Martii* 1722

CXL. Verordnung, wegen der Quartal-Post-Rechnungen, und wie das Postwesen künfftig verbessert werden möge 9. *Dec.* 1722

CXLI. Verordnung, wegen Bezahlung der vollen Personen Fracht, von Laquayen und Diener, nebst der Uberfracht auf denen Posten 30. *Dec.* 1722

CXLII. Patent, daß hinführo die reitende Postillions alle Stunde ⅔ Weges reiten, und die fahrende alle Stunden eine Meile fahren sollen 17. *Febr.* 1723

CXLIII. Erneuertes Edict, daß die Fuhr- und Schiffleute keine verschlossene Briefe noch kleine Paquete, so unter 20. Pf. wiegen, bestellen sollen 8. *Martii* 1723

CXLIV. Edict, wodurch denen Postillionen alle heimliche Mitnehmung einiger Briefe, Paquete und Passagierer aufs nachdrücklichste untersaget und verbothen wird 29. *April.* 1723

CXLV. Rescript, an das Cammer-Gericht, wegen des Mißbrauchs der Frey-Briefe und Paquete 11. *Maji* 1723

CXLVI. Edict, daß an denen Post-Tagen die Land-Kutscher und Fuhrleute keine Personen mitnehmen, auch keine Extra-Posten, so nicht ihre eigene Wagens haben, abgehen sollen, ehe und bevor die selbigen Tages abgehende ordinaire Post mit 4. Personen besetzet seyn wird 12. *Maji* 1723

CXLVII. Verordnung, an die Post-Aembter, die Post-Gelder an guten Müntz-Sorten einzusenden 15. *Febr.* 1724

CXLVIII. Verordnung, an die Post-Aembter, wegen Einsendung des Post-Geldes. Sambt Formular des Monatlichen Extracts 9. *Martii* 1724

CXLIX. Edict, wegen der von Magdeburg und Brandenburg über Burg verlegten Ordinair- und Extra-Posten, und was die dortigen Post-Aembter in diesem Stücke zu beobachten haben 9. *Martii* 1724

CL. Patent, daß keinem von Berlin, und 8. Meilen herum, abgehender Courier, noch zu Stafferten, Pferde, ohne Vorzeigung einer von einem Königlichen Ministeꝛ und Commendanten unterschriebene Ordre gegeben werden soll 3. *Jan.* 1727

CLI. Patent, daß die unabgelöste Briefe bey der General-Post-Casse nicht anders statt baaren Geldes angenommen werden sollen, es sey denn bescheiniget, daß die einsendende Post-Aembter, alles angewendeten Fleisses ungeachtet, das Post-Geld davor nicht haben bekommen können 3. *Febr.* 1728

CLII. Patent, daß die mit denen Posten reisende Passagierer, wenn sie sich nicht lange aufhalten, in denen Post-Häusern zu speisen Freyheit haben, wann sie aber über Nacht bleiben, nach denen Wirths-Häusern verwiesen werden sollen 7. *Sept.* 1728

CLIII. Erneuertes Patent, daß alle Post-Passagierer vor dasjenige, was sie auf der ordinairen fahrenden Post über 50. Pfund bey sich haben, nach der gewöhnlichen Taxe bezahlen sollen 21. *Sept.* 1728

CLIV. Notification an die Post-Aemter, der allergnädigsten Ordre, wie es mit dem Porto derer an die Beurlaubten ergehenden Briefe zu halten 10. *Nov.* 1728

CLV. Erneuerte Verordnung, daß die in Regiments Sachen verschickte Soldaten keine Briefe mitnehmen sollen 15. *Nov.* 1728

Digitized by Google

No. CLVI. Verordnung an die Poſt-Aembter, daß denen Paſſagiers höfflich begegnet werden ſoll

CLVII. Verordnung, an die Poſt-Aembter, wegen Sortirung des einzuſendenden Geldes ꝛc. 25. *April.* Ao. 1729

CLVIII. Edict, daß keine von Privatis ausgewürckte Reſcripta, auch keine Supplicata und Briefe an Königl. Juſtitz- und andere Collegia auf der Poſt unfranquiret angenommen oder beſtellet werden ſollen 6. *Julii* 1729

CLIX. Patent, daß Fuhrleute und Reiſende denen ordinairen und Extra-Poſten ausweichen ſollen 19. *Julii* 1729

CLX. Verordnung, an die Poſt-Aembter, die Paquete und Acten wohl zu verwahren, daß ſie nicht ſchadhafft werden 22. *Nov.* 1729

CLXI. Edict, wie ſo wohl die fahrende als reitende Poſtillions, der Neben- und Feld-Wege, ingleichen über unbeſtellte Aecker und Wieſen ſich ferner zu gebrauchen, als auch die Königliche Pächter und Unterehanen, auch ſonſt jedermann, wann die Poſtillions deſſen mißbrauchen und excediren ſolten, ſich zu verhalten, und wie man an denen Poſten ſich mit keinen Thätlichkeiten vergreiffen müſſe 25. *April.* 1730

CLXII. Reglement, wie es zu Dreuenbrietzen mit denen Extra-Poſten, Couriers und Stafetten zu halten 2. *Maji* 1730

CLXIII. Verordnung, daß die Poſtillions ohne Noth ſich keiner andern, als der ordinairen Wege gebrauchen, auch derer gehegten Wieſen ſchonen ſollen 27. *Junii* 1730

CLXIV. Verordnung an die Poſt-Aembter, wegen Balancirung derer Quartal-Einnahmen 15. *Aug.* 1730

CLXV. Verordnung, wie es wegen Veraccisirung derer mit denen Poſten ankommenden Paqueten zu halten, und was die Porteurs für Beſtellung fordern ſollen 31. *Julii* 1731

CLXVI. Edict, daß über die, auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Befehl, oder zu Dero Dienſt abgeſchickte Eſtafetten, der Abſender unter ſeiner Hand und Siegel dem Poſt-Ambt ein Atteſtat geben, in ſeinen eigenen Angelegenheiten aber die Reit-Gebühren ſofort in einer Summa vor der Abfertigung baar erlegen ſoll 12. *Sept.* 1731

CLXVII. Verordnung, daß denen Poſtillionen bey der reitenden Poſt vor jede viertel Stunde Verſäumniß 1. Rthlr. und ſo weiter nach proportion von ihrem Gehalt einbehalten werden ſoll 13. *Martii* 1732

CLXVIII. Ordre an die geſambte Königliche Poſt-Aembter auf den fahrenden Poſt-Coursen, wegen derer von denen Poſtillionen richtig zu haltenden Stunden 16. *April.* 1732

CLXIX. Circulair-Ordre, wie es mit Berechnung derer Eſtafetten gehalten werden ſoll 21. *April.* 1732

CLXX. Patent, daß keine Privat- ſo wenig Civil- als Criminal- und andere hierinnen ſpecificirte Sachen und Briefe, Porto-frey paſſiren, noch darunter einige Unterſchleiffe verſtattet, wiedrigenfals aber die Contravenienten mit der angedroheten Straffe angeſehen werden ſollen 5. *Maji* 1732

CLXXI. Circulair-Verordnung, wegen derer Stunden-Zettel 20. *Maji* 1732

CLXXII. Circulair-Ordre, die Poſtwagens in guten Stand zu halten 8. *Julii* 1732

CLXXIII. Verordnung, an alle und jede Poſt-Aembter, wie ſie ſich bey Viſitir- und Examinirung der Poſt-Stücken zu verhalten 8. *Sept.* 1732

CLXXIV. Reſcript, daß die Fiſcæle ihre fiſcaliſche Briefe und Schrifften, wann ſie Poſt-frey gehen ſollen, in denen Canzeleyen mit dem Königl. Siegel zu bedrucken haben. Nebſt deſſen Erläuterung 22. *Sept.* 1732 Vom 15. und 21. *Dec.* 1732

CLXXV. Verordnung, wegen derer von denen Poſtillions zu haltenden Stunden 12. *Jan.* 1733

CLXXVI. Circulair-Verordnung, wegen unterſchiedener Puncten, betreffend die Porto-Freyheit, daß ſolche nicht gemißbrauchet werde 21. *Dec.* 1733

CLXXVII. Patent, daß die Wirthe und Krüger in der Stadt und in der Grafſchafft Wernigerode weder Briefe, noch unter 20. Pfund wiegende Paquete an den Nürnberger Bothen geben, noch von demſelben zur Beſtellung annehmen, und wann er ſelbſt dergleichen annimmt oder ausgiebet, ſelbige wegnehmen, und dem nechſten Poſt-Ambte einlieffern ſollen 28. *Aug.* 1734

CLXXVIII. Verordnung, wegen der Extra-Poſten, wie viel Pferde vorzuſpannen 22. *April.* 1737

CLXXIX. Verordnung an die ſämtliche Poſt-Aembter, daß die Land-Räthe und Magiſtrate vor die Berichte das Porto nach der Taxe zahlen, und ſolches bey denen Creyß-Caſſen und Cämmereyen in Ausgabe bringen ſollen 8. *Julii* 1737

Digitized by Google

Das IV. Capitel.

Von Vorspann, und freyen Ab- und Post-Fuhren.

No. I. Patent, daß kein Vorspann-Paß auf freye Ab- und Post-Fuhren weiter gelten soll, ingleichen wegen der Defrayirung auf denen Ambts-Häusern . . . . . 8. *Julii* 1659

II. Verordnung, wie viel denen Unterthanen für die Vorspann- oder Ab- und Post-Fuhren entrichtet werden soll . . . 21. *Martii* 1664

III. Renovatio Edicti vom 8ten Julii 1659. wegen der freyen Ab- und Post-Fuhren . . . . . 10. *Julii* 1665

IV. Anderweitiges Edict, wegen der Ab- und freyen Post-Fuhren 29. *Aug.* 1675

V. Edict, wegen der freyen Ab- und Post-Fuhren, auch Logirung auf denen Ambts-Häusern ꝛc. . . . . 14. *April.* 1679

VI. Relais- und Vorspann-Reglement . . . . 12. *Febr.* 1703

VII. Reſcript, daß denen Officialibus Fiſci nicht mehr Reiſe-Koſten, ſondern ein Frey-Paß ertheilet werden ſolle . . . 15. *Sept.* 1704

VIII. Patent, keine Vorspann-Pferde mehr zu nehmen, als angewiesen worden ꝛc. . . . . 19. *Octobr.* 1712

IX. Patent, von Ertheilung derer Vorspann-Päſſe, von wem, und wenn ſolche geſchehen ſoll ꝛc. . . . . 16. *Octobr.* 1717

X. Declaratio der ergangenen Ordre, nach welcher keinem, ohne Sr. Königl. Majeſtät eigenhändigen Ordre, einiger Vorſpann gegeben werden ſoll . . . . . 5. *Jan.* 1718

XI. Patent, durch welches nochmahls ernſtlich verbothen wird, ohne Königl. Paß und Ordre einigem Vorſpann von dem Lande zu fordern, oder zu erzwingen . . . . . 7. *Febr.* 1720

XII. Patent, wegen Abſtellung der bey denen Paß-Fuhren bißher vorgegangenen Mißbräuche . . . . . 15. *Octobr.* 1722

XIII. Edict, daß niemand, bey 10. Rthlr. Straffe vor jedes Pferd, ohne Seiner Königl. Majeſtät hohenhändig unterſchriebenen Paß, einige freye Vorſpann, oder vor ordonantz-mäßige Bezahlung, eine Paß-Fuhre nehmen ſoll . . . . . 24. *Jan.* 1723

XIV. Renovirtes und geſchärfftes Edict, daß niemand bey 10. Thaler Straffe, vor jedes Pferd, ohne Sr. Königl. Majeſtät hohen-händig unterſchriebenen Paß, einige freye Vorſpann nehmen, die Regimenter auch, wann ſie dergleichen nöthig haben, ſich wegen der Päſſe in Zeiten melden ſollen . . . . . 30. *Dec.* 1724

XV. Patent, wegen Abſtellung der Mißbräuche bey dem Vorſpann, und wie diejenigen, ſo mit einem Paß auf Vorſpann reiſen, ſich dabey verhalten ſollen . . . . . 7. *Octobr.* 1728

XVI. Patent, wegen beſſerer Regulirung der Vorſpanne, auf Sr. Königl. Majeſtät Reiſen, und wie es damit gehalten werden ſoll . . . 10. *Sept.* 1732

XVII. Patent, daß keiner, der mit Vorſpann reiſet, ſich unterſtehen ſoll, die vorſpannenden Unterthanen zu zwingen, geſchwinder oder ſtärcker, als in zwey Stunden anderthalb Meilen bey gutem Wege zu fahren 18. *Aug.* 1736

Das V. Capitel.

Von Müntz-Sachen, verbothener Ausfuhre des Goldes und Silbers ꝛc.

No. I. Verordnung an die Städte Brandenburg, daß der Rheiniſche Gülden zu halben Schocken ſolle ausgegeben, und keine Baliner Müntz ausgeführet werden . . . Donnerſtags nach *Simonis Judæ* Ao. 1466

II. Edict, worinnen verordnet, wie hoch die Märckiſchen und einige andere frembde Groſchen und Pfennige auch Gulden gelten und genommen werden ſollen . . . . . *ſine dato.*

III. Edict, worinn die neuen Ternoſen und kleine Wittchen verbothen . . . . . Am Tage *Converſionis Pauli* 1538

IV. Edict, worinnen frembde Pfennige und einige andere kleine Müntz-Sorten verboten, einige aber devalviret werden Am Tage *Johannis Baptiſtæ* 1540

V. Ausſchreiben der gültigen und valvirten Müntzen, nach der Anno 1549. aufm Reichstage gemachten Müntz-Ordnung, ſambt Auszug Kayſerlichen Mandats, wie die Fälſcher, Auszieher und Granalieror der Neuen Reichs-Müntze zu beſtraffen.

Digitized by Google

Nro. VI. Edict, in was Werth etzliche darin benandte Müntz-Sorten einzunehmen, und auszugeben . . Montags nach *Michaelis* Ao. 1553

VII. Müntz-Edict, wegen Abſchaffung einiger alten Märckiſchen Müntze, und Einführung neuer, auch von Werth einiger anderer Müntzen . . Von *dato* Montags nach *Jubilatæ* 1550

VIII. Edict, wegen der neuen Reichs-Müntze, an gantzen und halben Gulden, auch Reichs-Groſchen ꝛc. und wie es bey Bezahlung alter Verſchreibungen mit Märckiſcher Müntze zu halten . . *de dato* Sonntags nach *Purificationis Mariæ* 1560

IX. Edict, wieder einige falſche Niederländiſche Thaler . . *de dato* Montags nach *Reminiſcere* 1566

X. Edict, von einigen Müntz-Sorten, ſo nach Inhalt des zu Francfurth am Mayn gemachten Reichs-Schluſſes gelten, oder nicht gelten ſollen . . Sonnabends nach *Cantatæ* 1572

XI. Edict, wieder das betrügliche Müntz-Auffwechſeln, grenaliren und anderer Müntz-Verfälſchung ꝛc. Von *dato* Montags nach *Jacobi* 1572

XII. Müntz-Edict, wegen Valvation derer doppelten, einfachen und halben Schillinge . . *4. Decembr.* 1578

XIII. Edict, wieder die Juden, Schotten und andere ſo alt Silber-Geſchirr einkauffen, und auſſn Lande führen ꝛc. . . Von *dato* Montags nach *Johannis* 1590

XIV. Edict, wieder das Auffkauffen und Ausführen, Goldes, Silbers und Müntze . . *9. Martii* 1598

XV. Edict, daß wann harte Thaler oder Reiniſche Gold-Gülden verändert worden, ohne Werht, und nicht erwieſen iſt, daß Stück vor Stück ausgezahlet, dergleichen nicht wieder zu erſtatten ꝛc. . . *4. Febr.* 1612

XVI. Edict, wegen Devalvation derer eingeſchlichenen kleinen Pfenninge . . *30. May* 1617

XVII. Edict, wieder diejenige, ſo das Gold und Silber, auch alte gute Müntz-Sorten auffkauffen, auffwechſeln, auskippen, und in andere mehr betrügliche Wege an ſich bringen, und böſe und unwerthe Groſchen, Schreckenberger und Städter-Groſchen ins Land diß- und jenſeits der Elbe und Oder dahingegen einführen und einſchleiffen . . *16. Octobr.* 1620

XVIII. Befehl wegen derer eingeſchlichenen vielen leichten Groſchen, ſich deren wegen bevorſtehender Devalvation zu entſchlagen . *6. Novembr.* 1620

XIX. Müntz-Edict, worinn inſonderheit auch der Auffkauff des Goldes, Silbers und Kupfers verbothen, und die Verkauffung deſſelben, in anderer Lande unterſaget wird . . Am Tage *Aſcenſionis Domini* 1621

XX. Müntz-Edict wegen derer Schreckenberger ꝛc. . Am Tage *Michaelis* 1621

XXI. Edict, von Verruffung derer neuen Schreckenberger, und anderer leichten Müntze ꝛc. . . *3. Martii* 1622

XXII. Müntz-Edict, darnach ſich ein jedweder der von frembden oder einheimiſchen Handel und Wandel treiben will, allenthalben zu achten . . Von Neu-Jahrs-Tage 1623

XXIII. Edict, wegen der Uſual- und kleinen Landes-Müntze . *22. Febr.* 1623

XXIV. Edict, wegen unterſchiedener alten und neuen Müntz-Sorten-Werth . . *31. May* 1623

XXV. Müntz-Edict, wie die einfache und doppelte Schillinge, Ternoſen, Pollniſche Groſchen ꝛc. gelten ſollen . *7. Martii* 1624

XXVI. Edict, wieder die Auswechſelung der guten, und Hereinführung allerhand ſchnöden untauglichen Müntz-Sorten ꝛc. . *20. April* 1625

XXVII. Edict, wegen der geringen Pfenninge . . *1. Martii* 1629

XXVIII. Edict, wegen derer Pollniſchen Dütchens . *1. Febr.* 1633

XXIX. Circulair-Ausſchreiben, wieder einige unwichtige und unwerthe Dreyer . . *2. April* 1642

XXX. Mandat, wieder die Ausführung des Bruch-Brandt-geſchmoltzenen und ungeſchmoltzenen Silbers und Goldes . *10. Julii* 1643

XXXI. Circular-Ausſchreiben, wegen vorſtehenden Edicts . *de eodem dato.*

XXXII. Patent, wegen derer Ducaten, wenn ſie nicht vollwichtig, daß vor jedes mangelnde Aß, ein Silber-Groſchen abzukürtzen . *18. Aug.* 1649

XXXIII. Patent, wegen derer Ducaten, daß wenn ſolche mit dem jugelaſſenen

	laſſenen Remedio von zweyen Aſſen gewogen, zwey Thaler gelten ſollen	*13. May* Ao. 1650
No. XXXIV.	Mandat, die vollwichtigen Ducaten vor zwey Thaler anzunehmen	*22. Julii* 1650
XXXV.	Müntz-Edict	*17. Febr.* 1651
XXXVI.	Edict, wegen der zu ſchlagenden neuen Landes-Müntze, und Reduction einiger frembden Müntz-Sorten	*27. Martii* 1657
XXXVII.	Mandat, wegen der Landes-Müntze, ſolche in dem geſetzten Werth zu nehmen	*25. Febr.* 1660
XXXVIII.	Edict, betreffend die harte und kleine Müntz-Sorten, und in ſpecie, wie von nun an dieſelbe Sorten, und die Churfürſtl. Landes-Müntze gelten, angenommen und ausgegeben, item wie die Waaren und Victualien, auf den rechten alten Werth hinwieder geſetzet werden ſollen	*1. Septembr.* 1660
XXXIX.	Verordnung, daß die zwey Groſchen-Stück hinführo nur 1. gr. und 1. gr. Stücke nur 6. pf. gelten ſollen	*15. Septembr.* 1660
XL.	Müntz-Edict, welches am 1. Septembris dieſes Jahres publiciret, folgend aber aus bewegenden Urſachen revidiret, und bey einem und dem andern Punct corrigiret und verbeſſert worden, wornach ſich ein jedweder er ſey Frembder oder Einheimiſcher, der in Sr. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit Landen, Handel und Wandel treiben will, beſtändig zu achten, und in wiedrigen Fall vor nachdrücklicher Straffe zu hüten	*6. Novembr.* 1660
XLI.	Edict, wegen der Landes-Müntze und deren Werth auch von Sonntags-Feyrung	*13. Jan.* 1661
XLII.	Edict, wieder das Auffwechſeln und Ausführen reducirter Landes-Müntze	*17. May* 1661
XLIII.	Mandat der Neumärckiſchen Regierung, die Devalvation einiger Pollniſchen, Preußiſchen, Schleſiſchen, und der Städte, Dantzig, Elbingen und Thoren Müntz-Sorten betreffend	*29. Junii* 1664
XLIV.	Patent, daß die Kayſerlichen und Schleſiſchen vier Groſchen-Stücke in Hertzogthum Croſſen, und der Neumarck vor voll genommen werden ſollen	*16. Septembr.* 1664
XLV.	Edict, wegen Devalvation derer Schleſiſchen vier Groſchen-Stücken	*25. April* 1665
XLVI.	Edict, die Croßniſche Müntze betreffend	$\frac{3}{13}$. *April* 1666
XLVII.	Edict, die Valvation der Oeſterreichiſchen, Pollniſchen und Schleſiſchen Müntze, ins beſondere die vier Groſchen-Stück betreffend	*6. Julii* 1666
XLVIII.	Edict, wegen nach einem neuen Fuß zu ſchlagenden Landes-Müntze und Devalvation einiger frembden Sorten	*27. Martii* 1667
XLIX.	Churfürſtl. Brandenburgiſche Müntz-Ordnung	*13. Junii* 1667
L.	Edict, wegen Reducirung der Pollniſchen Oerter und Schillinge	*30. Decembr.* 1668
LI.	Patent, wegen gäntzlicher Verruffung derer Schwediſchen acht Groſchen-Stücke, und kleinen Sorten	*9. April* 1669
LII.	Edict, wegen Reduction einiger frembden Müntzen	*29. Novembr.* 1669
LIII.	Edict, wegen der geprägten neuen Müntze, daß ſolche nicht devalviret, ſondern voll angenommen werden ſoll, und von dem Valore einiger frembden Müntzen	*30. Martii* 1670
LIV.	Edict, wieder die eigenmächtige Reducirung der Landes-Müntze, und wieder die Einführung frembder reducirter Sorten	*2. Junii* 1673
LV.	Edict, wegen Reduction einiger frembden Müntz-Sorten	*17. Auguſti* 1673
LVI.	Edict, von Reduction derer Stollbergiſchen 8. Groſchen-Stücke	*17. Januarii* 1674
LVII.	Edict, vorigen Inhalts	*27. Julii* 1674
LVIII.	Patent, ſich der frembden kleinen Scheide-Müntzen von 4. pf. ꝛc. gantz zu entſchlagen	*10. Septembr.* 1676
LIX.	Edict, wieder das Gold und Silber Aufkauffen und Ausführen	*29. Januarii* 1677
LX.	Kayſerliches Müntz-Edicts vom 15. Junii 1676. betreffend die verbothene Einſchmeltzung guter, und Prägung der geringhaltigen Müntzen ꝛc. beſchehene Publication und daß alle frembde Schiedes-Müntze, ſo von Anno 1677. an künfftig geſchlagen wird, verbothen ſeyn ſolle	*31. Januarii* 1677

Digitized by Google

No. LXI. Renovatio vorſtehenden Edicti von 31. Jan. 1677. wegen der geringen Ausmünzung verſchiedener Müntz-Sorten ſolche von ultimo Decembris dieſes Jahres an nicht mehr zugebrauchen — 2. Octobr. Ao. 1678

LXII. Declaration des Edicts von 2ten Octobr. 1678. wegen Reduction einiger Müntz-Sorten — 18. April 1679

LXIII. Anderweitige Declaration des unterm 2ten Octobr. 1678. publicirten Edicts, daß einige darinn reducirte Müntzen, auf gewiſſe Maaß noch gelten ſollen ꝛc. — 12. May 1679

LXIV. Edict, wegen der Biſchöflichen, Paderbornſchen, Quedlinburgiſchen, und anderer Acht- und Sechzehen-Groſchen-Stücken — 29. Decembr. 1679

LXV. Edict, wegen Davalvation einiger Fürſtl. und Gräfl. Müntz-Sorten — 7. Januarii 1680

LXVI. Patent, worinnen einige ſpecificirte Fürſtl. und Gräfl. Müntz-Sorten nach den Zinniſchen Fuß devalviret und verbothen worden — 6. Martii 1680

LXVII. Edict, worinn die Stettiniſche 2. und 1. gr. Stücken, und andere kleine Scheide-Müntzen verbothen worden — 16. Auguſti 1681

LXVIII. Edict, was $\frac{1}{2}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken in der Chur-Marck Brandenburg gelten ſollen — 1. Novembr. 1682

LXIX. Edict, worinn ausgedruckt was eigentlich vor Müntz-Sorten genommen werden und gelten ſollen — 18. Januarii 1683

LXX. Renovirtes Edict, von 6. Martii 1680. wieder das Aufkauffen, und auſſer Landes Verführung des Silbers, Pagaments, Bruch-Silbers und harten Gelde — 12. Julii 1683

LXXI. Edict, wegen einiger verruffenen Müntz-Sorten, und verbothenen Silber- und Geld-Handels — 28. Octobr. 1684

LXXII. Edict, was für frembde $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$. nebſt den groben und kleinen Müntz-Sorten in der Chur-Marck gelten, und genommen werden ſollen — 14. Decembr. 1687

LXXIII. Renovirtes Edict, von 14ten Decembris 1687. — 11. Febr. 1689

LXXIV. Renovatio Edicti de Anno 1687. was für frembde $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. nebſt denen groben als kleinen Landes-Müntzen genommen werden und gelten ſollen — 20. Auguſti 1689

LXXV. Verzeichniß der Gräflich-Wittgenſteiniſchen $\frac{2}{3}$. Stück ſo confiſciret den 12. May 1690. in der Müntze probiret und zu leicht befunden worden — 1690

LXXVI. Renovirtes Edict, von 18. Martii 1685. wegen verbothenen Gold- und Silber-Handels — 29 Julii / 7 Auguſti 1690

LXXVII. Publicatio des Kayſerl. Edicti, von 21. Octobr. 1689. wieder das Hecken-Müntzen, Auffwechſeln und Verſchmeltzen grober auch anderer guten Geld-Sorten — $\frac{13}{23}$. Septembr. 1690

LXXVIII. Publication, des Ao. 1690. mit Chur-Sachſen und Fürſtlich-Braunſchweigiſchen Hauſe zu Leipzig wieder die Kipp- und Wipperey getroffenen Receſſus wegen gewiſſen Müntz-Fuſſes — $\frac{2}{12}$. Januarii 1691

LXXIX. Renovatio Edicti, von $\frac{1}{13}$. Januar. 1691. und Verruffung der Fürſtl. Holſteiniſchen und Gräflichen Wittgenſteiniſchen zwey und vier Groſchen Stücken — 1691

LXXX. Edict, wieder diejenige, ſo die guten Gelder und Silber zum Lande aus, oder in die Hecken- oder Reben-Müntzen, hingegen die geringhaltige wieder herein partiren — 26. Junii 1691

LXXXI. Edict, wegen derer verruffenen frembden Müntz-Sorten, daß ſolche von keinen Rendanten anzunehmen, noch Handlung damit zu treiben ſey — 30. Novembr. 1691

LXXXII. Patent, daß es bey dem was wegen des Müntz-Weſens unterm $\frac{2}{13}$. Jan. und 30. Nov. dieſes Jahres verordnet, ſo lange ſein Bewenden haben ſolle, bis ein anderes verordnet wird — 5. Decembr. 1691

LXXXIII. Patent, ſich der ſchon verbothenen Einführung und Ausgabe derer frembden ſchlechten Müntz-Sorten zu enthalten — 1. Febr. 1692

LXXXIV. Patent, wegen einiger zum Vorſchein gekommener falſchen Brandenburgiſchen $\frac{2}{3}$. Stücke — 28. April 1693

LXXXV. Patent, wegen einiger nachgeſchlagenen falſchen Sorten, unterſchiedenen Gepräges — 14. Junii 1693

LXXXVI. Edict, wieder die Ausfuhr des Goldes, Silbers und guten Geldes ꝛc. — 4. Januarii 1695

Digitized by Google

LXXXVII. Patent, ſich auſſer denen bisher gängund gebigen Kayſerlichen und andern Müntz-Sorten für alle andere hiebevor verruffene grobe und Schieds-Müntze zu hüten ꝛc. *15. Julii* Ao. 1695

LXXXVIII. Patent, daß die zu müntzen angefangene ſogenandte Creutz-oder Albertus-Thaler zu 30. gute Groſchen, das Stück angenommen und ausgegeben werden ſoll *11. Septembr.* 1695

LXXXIX. Edict, ſich vor Annehmung aller hiebevor ſchon verruffen 1. und 2. ꝛc. zu hüten, und wie hoch das noch davon vorhandene Geld ausgegeben werden ſollen *3. Decembr.* 1695

XC. Renovatio derer unterm 18. Martii 1685. 28. Julii 1690. und 4. Januarii 1695. emanirten Edicten wieder das Ausführen des Goldes und Silbers, und Auffwechſelung derer Gelder ꝛc. *9. Octobr.* 1697

XCI. Renovatio Edicti, von 3. Decembr. 1695. ſich derer verruffenen Müntz-Sorten zu entſchlagen *8. Octobr.* 1698

XCII. Renovatio vorſtehenden Edicts und wegen der verruffenen Müntz-Sorten *7. Octobr.* 1700

XCIII. Edict, wieder die frembde, inſonderheit Chur-Sächſiſche geringe Schieds-Müntze *19. May* 1701

XCIV. Edict, ſich der in vorſtehenden Edict verbothenen Schieds-Müntze, inſonderheit der 6. pf. Stücke zu enthalten, und ſolche nicht anzunehmen *27. Januarii* 1702

XCV. Edict, gleiches Innhalts *1. Decembr.* 1702

XCVI. Renovatio derer bereits vorhin ausgegangenen Edicten, wieder die Vor- und Aufkaufferey, auch Ausführung des Goldes und Silbers und wohin ſolches gebracht werden ſoll *5. Decembr.* 1703

XCVII. Edict, ſich der unterm 1. Decembr. 1702. verbothenen frembden kleinen Schieds-Müntze zu enthalten *21. Decembr.* 1707

XCVIII. Edict, die vorher verbothene fremde kleine Scheids-Müntze, inſonderheit die Hildesheimiſche Groſchen nicht anzunehmen *16. Decembr.* 1709

XCIX. Renovatio einiger vorhin wegen der devalvirten frembden kleinen Schieds-Müntze ergangenen Edicten *15. Decembr.* 1714

C. Verordnung, daß die Goldſchmiede alles zu verarbeitende Gold und Silber in der Müntze ſchmeltzen und ſtempeln laſſen ſollen *18. Auguſti* 1718

CI. Declaratio, wegen Gold- und Silber-Schmeltzens, ſo die Goldſchmiede und Juden zu obſerviren haben *24. Septembr.* 1718

CII. Patent, wegen des Gold- und Silber-Schmeltzens in hieſiger Müntze *1. Octobr.* 1718

CIII. Patent, daß der Frantzöſiſche Thaler nur vor ein und dreißig Groſchen angenommen, und wieder ausgegeben werden ſolle *11. Martii* 1720

CIV. Patent, wegen Verruffung der frembden kleinen Scheides-Müntze *6. May* 1720

CV. Reſcript, betreffend das Schmeltzen in der Müntze, der hieſigen Gold- und Silber-Schmiede *7. Junii* 1721

CVI. Edict, wegen Ein- und Verkauffung Goldes und Silbers *23. Febr.* 1724

CVII. Geſchärffter Patent, wegen verbothener Ausfuhre von Gold und Silber *19. Septembr.* 1726

CVIII. Patent, wegen verbothener Ausfuhr von Gold und Silber *25. Octobr.* 1731

CIX. Edict, wegen der frembden geringhaltigen kleinen Scheide-Müntze inſonderheit, wegen der Creutzer worauf kein Bildniß oder Kopf befindlich *11. Martii* 1732

CX. Edict, wegen der Müntze, welche in der Chur-Marck angenommen werden ſolle *4. April* 1733

CXI. Geſchärffter Edict, wegen Verruffung derer geringhaltigen Müntz-Sorten in der Neumarck Sternberg und incorporirten Creyſen *14. April* 1733

CXII. Edict, wegen der Chur-Bayerſchen, Chur-Pfältziſchen, Fürſtl. Würtembergiſchen, Heſſen-Darmſtädtiſchen, Anſpachiſchen, Baden-Durlachſchen, Hohenzollerſchen, Fuldiſchen und Gräfl. Montfortſchen geringhaltigen güldenen Müntzen, Maxd'or, oder Carolinen genandt, welches in der Chur- und Marck Brandenburg dieſes und jenſeits der Oder und Elbe gelten und obſerviret werden ſoll *28. Martii* 1736

CXIII. Patent, wegen einiger verbothenen Müntz-Sorten *6. April* 1737

Zweyte

Zweyte Abtheilung.

Von

Saltz-Salpeter-Bergwercks-Domainen-Pacht und andern Aemter- auch Damm-Teich- und Fischerey-Sachen ꝛc.

Das I. Capitel.

Von Saltz-Regal, Factoreyen, Einführung und Handel, Preiß, Schiffarth ꝛc.

Num. I. Edict, wegen des in der Chur-Marck Brandenburg bey Beliz angerichteten Saltz-Wercks und daß ferner nicht erlaubet sey fremd Saltz einzuführen Donnerstags nach *Andreæ Apostoli* Ao. 1560

II. Saltz-Ordnung, von Einführung, Preiß und Handel des Lüneburgischen und andern Saltzes, auch dessen Niederlagen *13. Augusti* 1583

III. Edict, wieder die Einführung des Pommerschen Saltzes Montags nach *Judica* 1610

IV. Edict, daß kein fremd Saltz zum Præjuditz des denen Mittel-Uckermärckischen und Ruppinschen Städten ertheilten Privilegii in der Neumarck einzuführen *2. Martii* 1612

V. Edict, daß jeder das benöthigte Saltz an denen angewiesenen Orten kauffen, und der Einfuhre und Handels damit sich enthalten solle *10. Octobr.* 1614

VI. Anderweitiges Edict, kein Saltz zum Abbruch des wegen Lüneburger Saltzes mit denen Mittelmärckischen ꝛc. Städten getroffenen Contracts einzuführen Von *dato* Ostern 1624

VII. Edict, auf was Art die Einführ- und Verkauffung des Lüneburgischen Saltzes jedem erlaubet seyn soll *25. Novembr.* 1625

VIII. Edict, wieder den Handel mit frembden Saltz, und wem frey stehe solches ein- oder durchzuführen, insonderheit nach Pohlen ꝛc. *22. Septembr.* 1634

IX. Patent, daß die Einfuhre des Saltzes und Handel damit zu treiben ferner jedem frey stehen solle *24. May* 1643

X. Edict, daß niemanden ferner erlaubet seyn soll, Saltz einzuführen, sondern alles aus denen angeordneten Lager-Städten von denen Churfürstl. Factoren zu kauffen sey *15. Febr.* 1652

XI. Edict, wieder die Einführung und Verkauffung frembden Saltzes in der Neumarck *17. Decembr.* 1660

XII. Edict, wegen der Saltz-Factoreyen, und wie weit die von Adel eximiret seynd *14. Novembr.* 1664

XIII. Edict, von Saltz-Preiß und einigen Factoreyen, welchen gewisse Städte und Dörffer gewidmet seynd *24. May* 1665

XIV. Patent der Churfürstl. Amts-Cammer, worinn das Saltz-Regale und der Preiß des Lüneburg- und Magdeburgischen Saltzes in der Chur-Marck Brandenburg reguliret worden *26. Augusti* 1667

XV. Edict, daß die von Adel, so auf Schultzen-Bauer-Güthern oder Mühlen wohnen ꝛc. das Saltz in denen Churfürstl. Factoreyen kauffen sollen *28. Junii* 1671

XVI. Verordnung, wieder die Einführung des frembden Saltzes, und daß alles benöthigte Saltz in denen Factoreyen zu holen *30. May* 1679

XVII. Edict, daß das Saltz von Drainburg und Driesen geholet werden soll *29. Martii* 1684

XVIII. Renovatio Edicti, von 28. Junii 1671. daß die von Adel, so Schultzen- und Bauer-Güther bewohnen ꝛc. das Saltz in denen Churfürstl. Factoreyen zu holen schuldig *20. Novembr.* 1684

XIX. Patent, daß das Saltz nach Gewicht verkauffet werden soll, sambt einer Instruction vor die Saltz-Inspectores dem beygefüget *4. May* 1694

No. XX. Edict, daß das Saltz nicht mehr nach Gewicht, sondern in Vierteln und Metzen verkaufft werden soll *1. Junii* Ao. 1698

XXI. Patent, wegen Vergrösserung derer Tonnen, und Verringerung des Saltz-Preisses zu Franckfurth, Drossen, Zielentzig ꝛc. *1/18 Decembr.* 1699

XXII. Reglement, wegen der Saltz-Schiffarth *23. Martii* 1700

XXIII. Anderweitiges Reglement, wegen der Saltz-Schiffarth des Hallischen Saltzes *2. Junii* 1700

XXIV. Edict, wegen Erhöhung des Saltz-Preises, und Confiscation frembden Saltzes *13. Octobr.* 1708

XXV. Allergnädigste Declaration wie der Saltz-Impolt nunmehro aufzuheben seyn soll *6. Martii* 1711

XXVI. Edict, wegen Aufhebung des Saltz-Impolts, und wie hoch eine Tonne Saltz zu Brandenburg, Porsdam, Spandow, Oranienburg, Zehdenick, Berlin, Fürstenwalde und Beeskow, verfüllet werden soll *13. Martii* 1711

Das II. Capitel

Von Salpeter-und allerhand Bergwercks-Sachen, Kupfer-Eisen- und Blech-Hammern, Glaß-Hütten, auch deßhalb verbothenen Ein-und Ausfuhre Kupfers, Meßings, Stahls, Eisens ꝛc. ꝛc.

Nro. I. Edict, wegen des Salpeter-Grabens und Siedens ꝛc. Von Montag nach *Reminiscere* 1583

II. Mandat, wegen des Auffkaufens des Kupfers Von Donnerstag nach *Philippi Jacobi* 1583

III. Salpeter-Edict *15. Augusti* 1621

IV. Edict, wegen des wieder erbaueten Kupfer-Hammers zu Neustadt-Eberswalde, und verbothenen frembden Kupfer-und Meßing-Handels *20. Martii* 1654

V. Patent, daß die frembde Kupferschmiede und Rothgiesser sich des Hausirens, Kupffer-und Meßings-Auffkaufens enthalten, und die in der Chur-und Marck Brandenburg gesessene bey dem erlangten Privilegio und Ao. 1648. publicirten Edict geschützet werden sollen *18. Septembr.* 1654

VI. Edict, wegen verbothener Einfuhre und Verkauff frembder Kupfer-und Meßings-Waaren, und des Hausirens *21. Decembr.* 1654

VII. Edict, daß denen einländischen Kupfer-Händlern und Kesselführern so wol in Städten als Dörffern zu verkauffen frey seyn, und die Kupferschmiede rein Kupfer verarbeiten sollen *25. Augusti* 1655

VIII. Edict, wegen der neu-angelegten Glaß-Hütte zu Grimnitz, und Verboth einigen frembden Glases *21. Decembr.* 1658

IX. Edict, wieder die frembden Kesselführer, Kupfer-und Meßings-Händler ꝛc. *1. Augusti* 1662

X. Edict, daß nur allein das Kupfer vom Neustädtischen Hammer zu verarbeiten, und frembdes nicht ein-noch altes ausgeführet werden solle ꝛc. *29. April* 1664

XI. Anderweitiges Edict, wegen des Kupfer-und Meßing-Handels auch Ein-und Ausfuhre ꝛc. *8. April* 1668

XII. Edict, wegen der zu Marienwalde, Regenthin und Joachimsthal angelegten Glaß-Hütten, und wieder Einfuhre frembden Glases ꝛc. *25. Septembr.* 1673

XIII. Edict, wieder die Einführung des frembden Stahls *9. Julii* 1674

XIV. Edict, wieder die Einführung frembden Eisens das Schwedische und Schulenburgische ausgenommen ꝛc. *10. Augusti* 1674

XV. Patent, wieder die Einführung des frembden Glases *20. Octobr.* 1675

XVI. Verordnung wegen des Peitzer-Eisens *10. Januarii* 1676

XVII. Edict, wegen des Peitzischen Eisen-Hammers, und verbothenen Einfuhre und Verarbeitung frembden Eisens *7. Januarii* 1676

XVIII. Edict, daß kein Böhmisch oder ander frembd Glaß, bey Straffe der Confiscation weiter eingeführet werden solle *7. Junii* 1678

Digitized by Google

XIX. Renovirtes Patent, von 8. April 1668. daß keine frembde Kuper- und Meßing-Waaren in die Chur- und Marck Brandenburg eingeführet werden sollen — 15. Novembr. 1680

XX. Edict, wegen des Eisenhammers zu Rathenow, und daß kein frembd Eisen einzuführen ꝛc. — 15. Junii 1685

XXI. Edict, wegen derer zu Heger Mühlen angelegten Blech-Hammer und Zinn-Hauses, und Verbothe frembder Bleche ꝛc. — 4. Novembr. 1687

XXII. Verordnung, wegen erhöheten Impolts auf frembdes Eisen und Blech — 8. Augusti 1688

XXIII. Edict, wegen Verbothe alles ein und zwey geschmoltzenen frembden Eisens, den Schwedischen Ofen und ausgenommen — 30. April 1691

XXIV. Patent, wegen des Wernigerodischen Cobbold-Bergwercks, Verfertigung der Pottaschen, und verbothenen Ausfuhre der Asche — 12. Junii 1690

XXV. Edict, wegen des der Wernigerodischen Gewerckschafft, des Kupfers und Meßings halber ertheileten Privilegii, auch in was für Güte und Preiß das Kupfer zuverarbeiten ꝛc. — 12. Junii 1690

XXVI. Edict, wegen frembden Blechs und wie weit dessen Einfuhre und Handel verstattet — 30. April 1691

XXVII. Patent, wegen verstatteter Einfuhre des Glases von Neustadt an der Dosse — 17. Decembr. 1692

XXVIII. Edict, wegen der zu Neustadt an der Dosse angelegten Spiegel-Glaß-Hütte, und Verboth frembder Spiegel-Kutsch- und dergleichen Gläser — 9. May 1695

XXIX. Edict, wegen der in der Residentz neu angelegten Glaß-Hütte, und Verboth frembden Glases — 14. Junii 1696

XXX. Glas-Taxa — 15. Junii 1696

XXXI. Reglement, so bey der Spiegel-Manufactur zu Neustadt an der Dosse zu observiren — 17. Novembr. 1696

XXXII. Edict, wegen wiederholten Verboths des frembden Glases — 1. Julii 1700

XXXIII. Edict, wegen des Meßing-Handels — 21. Decembr. 1702

XXXIV. Edict, wegen verbothenen frembden Eisens — 12. May 1703

XXXV. Renovatio und Declaratio des Edicts, von 21. Decembr. 1702. wegen Meßing-Handels — 10. Septembr. 1705

XXXVI. Anderweitiges Edict, wieder frembdes Glaß — 2. Julii 1709

XXXVII. Geschärftes Edict, wieder das frembde Meßing ꝛc. — 13. Augusti 1709

XXXVIII. Edict, daß kein frembd Kupfer eingeführet, das hiesige aber mit den Adler bezeichnet werden soll — 20. Augusti 1790

XXXIX. Patent, daß kein frembdes Spiegel-Glaß, ohne 25 pro Cent zu erlegen, eingeführet werden soll — 2. Junii 1710

XL. Edict, wieder alles frembde Glaß, und daß in der neu angelegten Hutte bey Potsdam der Preiß des Trinck-Glases sehr moderiret worden — 2. Octobr. 1713

XLI. Edict, von Verboth des frembden Meßings, und veränderten Zeichen des einländischen — 17. Julii 1714

XLII. Edict, wegen des Salpeter-Wesens — 20. Junii 1716

XLIII. Verordnung, daß die Kesselführer die denen Königl. Kupfer-Hammern abgenommene Waaren, in der nechsten Stadt stempeln lassen sollen — 18. Martii 1717

XLIV. Patent, das Kupfer mit den vorgeschriebenen neuen Stempel zu stempeln — 16. Junii 1719

XLV. Patent, daß kein frembd Meßing in Königl. Länder ein- noch alt Meßing ausgeführet werden soll — 24. Septembr. 1719

XLVI. Renovatio Edicti, wegen verbothener Einführung des frembden Glases — 21. Febr. 1720

XLVII. Neu-wiederholtes und vermehrtes Edict, das Salpeter-Wesen in Seiner Königl. Majest. in Preußen Landen betreffend — 12. Martii 1723

XLVIII. Verordnung, daß der Handel mit einländischen Glaße keinem verbothen, sondern ein freyes Commercium sey — 21. Julii 1723

XLIX. Erneuertes Edict, wieder die Einführung des frembden Glases — 16. April 1725

L. Edict, wie das Kupffer auf den Kupffer-Hammer bey Neustadt-Eberswalde, zu Verhütung der Unterschleiffe gestempelt werden solle — 9. Junii 1725

LI. Edict, wieder das Hausiren mit Glaß-Waaren — 24. Julii 1725

LII. Edict, über das Meßings-Werck zu Hegermühle, und den Kupfer-Hammer zu Neuſtadt-Eberswalde 16. Febr. 1736
LIII. Erneuertes Edict, wieder die Einbringung frembder Glaß-Waaren, auch lediger ſteinerner und erdener Krucken 10. Octobr. 1736

Das III. Capitel.

Von Domainen-Pacht und Aembter-Sachen ꝛc. ꝛc.

Numer. I. Reſcriptum, wie es mit Anweiſung des Bau-Holtzes, zu denen Ambts- und Ambts-Unterthanen-Gebäuden, gehalten werden ſoll 18. Decembr. 1690
II. Patent, wegen Erb-Verpachtung derer Aembter und Domainen, und daß davon nicht übel geſprochen werden ſoll 2. Januarii 1704
III. Patent, wie die Domainen-Aembter und Vorwercker in Erb-Pacht zuſetzen 26. Martii 1704
IV. Patent, wie und wo die Ambts-Unterthanen ihre Nothdurfft und Klagen einzubringen haben 22. April 1704
V. Edict, wegen der Saal-Lager-Erb- und Haubt-Bücher in denen Aembtern 27. Novembr. 1704
VI. Edict, von Erb-Pacht und deſſen Einrichtung 28. Febr. 1705
VII. Circulair-Ordre an die Beambte, was ſie bey dem Anbau derer Ambts-Unterthanen beobachten ſollen 16. April 1705
VIII. Edict, wegen Bau-Holtzes, ſo die Ambts-Unterthanen von nöthen haben 22. Novembr. 1706
IX. Patent, wieder die Erb-Pacht nicht zu ſprechen 31. Auguſti 1707
X. Circular-Verordnung an die Beambte, wegen derer Ambts-Unterthanen Loßkauff-Gelder 29. May 1709
XI. Patent, daß die Ambts-Unterthanen von denen Beambten ꝛc. nicht übel zu tractiren 3. Aug. 1709
XII. Patent, daß denen, ſo in Erb-Pacht treten wollen, billige Conditiones gemachet werden ſollen 13. May 1710
XIII. Edict, von der Inalienabilität derer alten und neuen Domainen-Güther ꝛc. 13. Auguſti 1713
XIV. Erklährung, vorſtehenden Edicts, daß wegen Abtretung des Ambts Biegen an den Fürſten Menſchikoff andere an deſſen Stelle wieder zu den Domainen gebracht werden ſollen 7. Octobr. 1713
XV. Circular-Verordnung, wie Beambte, und andere Receptores es mit Einpackung derer einzuſendenden Gelder halten ſollen 19. Octobr. 1714
XVI. Verordnung, daß die Ambt-Leute jährlich eine Specification deſſen, was zu Vermehrung der Revenüen und Aufnehmen der Unterthanen geſchehen iſt, einſchicken ſollen 26. Auguſti 1717
XVII. Circulair-Ordre an die Receptores keine abgeſetzte, ſondern alhier gültige Müntze zur Ambts-Cammer-Rentheꝛ wohl und richtig ſortiret, nebſt den Sorten-Zettul, jedesmahl einzuſenden, und wie ſolche einzupacken 13. Decembr. 1718
XVIII. Patent, daß künfftig wenn Königl. Ambts-Unterthanen Adelicher Unterthanen Töchter & vice-verſa heyrathen, kein Loßkauff-Gelder zu zahlen 24. Martii 1723
XIX. Bau-Reglement, vor die Chur-Märckiſche Krieges- und Domainen-Cammer, wie es bey Führung des Baues und Rechnung beꝛ denen Aemtern zu halten 10. Febr. 1724
XX. Reſcript, wegen Ceſſirung des Baues bey denen Königl. Domainen, auch neuen Verbeſſerungen, ſo nicht evident und klar ſind 17. Martii 1727
XXI. Patent, daß zu den Bauer- und Coſſäten-Höffen, welche Sr. Königl. Majeſtät eigenthümlich zugehören, das zu deren Unterhaltung nöthige Holtz frey abgefolget werden ſoll 25. April 1729
XXII. Reglement, wornach die Regiſtraturen beꝛ denen Königl. Aembtern in der Chur-Marck einzurichten 24. Julii 1733.

Das

Das IV. Capitel.

Von Damm-Teich- und Fischerey-Sachen, auch Räumung derer Graben, Bühnen-Bau und Schonung ꝛc. ꝛc.

Nro. I. Ordenung, der Vischerei auff dem Hauelstrom vnd andern Haubt-Wassern, im Churfürstenthum der Marcke zu Brandenburck darinne allerlei verbotten Vischgezeugck abgethan, vnd was hinfürder soll erlaubt vnd gebraucht werden, ausdrücklich verordent, damit die Misbreuche der Wasser zu Reformirung der Fischerei aufgehoben vnd durch GOttes Gnad zu Vormerung vnd Gedeye widderumb kommen mögen Dienstags nach *Dionysii* Ao. 1571

II. Fischer-Ordnung, wie es in Chur-Fürstenthumb der Marcke Brandenburgk, auff der Hawell, Spreew, und andern Wässern, mit der Fischerey, Fischzeugk vnd Fischmärckten allenthalben solle gehalten werden ꝛc. *23. Februar.* 1574

III. Verordnung, wodurch das Nachtfischen verbothen *12. Decembr.* 1668

IV. Edict, wieder das unbefugte Fischen in der Elbe, Oder, Spree, Havel ꝛc. mit Hahmen, Wurff-Netzen, und Waten *27. Junii* 1670

V. Beschreibung des Fehr-Damms zu Fehr-Bellin *15. April* 1680

VI. Patent, wegen der schädlichen und wieder Verboth lauffenden Fischer Zeugen, sonderlich in der Leich-Zeit *9. Martii* 1682

VII. Churfürstl. Brandenburgische erneuerte Fischer-Ordnung *3. Martii* 1690

VIII. Teich-Ordnung in der Alten-Marck 1695

IX. Patent, von Mißbrauch der Fischerey einiger an denen Seen und Ströhmen wohnenden von Adel *2. Januarii* 1703

X. Edict, wegen Machung derer Wasserleitungen in denen Brüchen und Niederungen *25. Februarii* 1704

XI. Patent, worinn das Hechtreissen denen Fischern auf denen Dörffern zu gewissen Zeiten erlaubt worden *19. Januarii* 1706

XII. Patent, daß der Spree-Strohm solle geräumet werden *11. Septembr.* 1706

XIII. Daß in denen zu Frenenwalde gewidmeten Fischer-Dörffern, Fische aufzukauffen nicht erlaubet sey *1. Febr.* 1710

XIV. Declaratio Edicti vom 1. Febr. 1710. wegen des Handels mit gesaltzenen Hechten, und daß die Hechtreisser allein Hechte reissen sollen *27. Octobr.* 1710

XV. Patent, nach Anleitung der Fischer-Ordnung de Anno 1690. aller ungebührlichen Fischerey sich zu enthalten *20. Julii* 1711.

XVI. Damm am Neuen-Graben zu Brissigke zu schonen *8. Novembr.* 1712

XVII. Teich- und Ufer-Ordnung *30. Decembr.* 1716

XVIII. Sr. Königl. Majestät in Preußen, und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Teich- und Ufer-Ordnung, in der Lebusischen Niederung an der Oder *23. Junii* 1717

XIX. Patent, wegen Räumung der Graben *9. Novembr.* 1717

XX. Erneuertes Edict, wegen Räumung der Graben und Bäche 7. *Octobr.* 1726

XXI. Patent, wegen Schonung der Buhnen in der Chur-Marck und Hertzogthum Magdeburg *12. Febr.* 1727

XXII. Sr. Königl. Majestät in Preußen allergnädigstes approbirtes Reglement, wornach die Prignitzirische Elb-Buhnen Arbeit zu verrichten *6. Febr.* 1737

Anhang

des IV. Theils II. Abtheilung.

Ad Cap. I. **Von Saltz-**Regal &c.

Numer. I. Patent, wegen Beschreibung der Saltz-Probe-Register in der Chur-Marck, und incorporirten Creysen *13. Septembr.* 1718

II. Edict, daß kein anderes als Schönbeckisches Saltz in die Grafschafft Wernigerode eingeführet werden solle *18. May* 1720

III. Daß in der Chur-Marck und andern Provinzien kein frembd Saltz eingeführet werden soll *16. Octobr.* 1720

Digitized by Google

Nro. IV. Reſcriptum, wegen Aufrichtung eines Schiffer-Gerichts über die bey der Saltz-Schiffarth zwiſchen Schiff-Herrn und Schiff-Volck vorkommenden Streitigkeiten *9. Januarii* Ao. 1721
V. Patent, wegen der in Franckreich entſtandenen Contagion halber in Stettin, Anclam und Demmin angerichteten Niederlage des Hälliſchen Saltzes *20. Febr.* 1722
VI. Geſchärffites Edict, daß niemand anderes Saltz, als aus Sr. Königl. Majeſtät Factoreyen kauffen und gebrauchen ſoll *12. Martii* 1723
VII. Edict, daß kein Schiffer von den eingeladenen Königl. Saltz etwas verkauffen, noch jemand einiges Saltz von ihnen kauffen ſolle *21. Febr.* 1724
VIII. Patent, daß denen Saltz-Inſpectoren bey Verrichtung der Saltz-Viſitationen kein frey Mahl und Futter vor ihre Knechte und Pferde, ſondern von Ort zu Ort frey Vorſpann, gegeben werden ſoll *5. April* 1724
IX. Reglement, und Inſtruction, wornach die Saltz-Inſpectores wegen ihrer Function ſich zu achten haben *16. Martii* 1725
X. Patent, daß die Schiff-Leute mit den Saltz-Tonnen im Ein- und Ausladen auch ſonſt vorſichtig und behutſam umgehen ſollen, damit ſelbige nicht beſchädiget werden *9. Septembr.* 1727
XI. Patent, daß diejenigen, welche das ihnen zugeſchriebene jährliche Saltz nicht abholen, vor jede Metze 4 gute Groſchen Straffe erlegen ſollen *15. Februar.* 1729
XII. Patent, daß in der Chur-Marck und in Hertzogthum Magdeburg niemand das bedürffende graue und ſchwarte Saltz anders woher, als aus denen Königl. Saltz-Cocturen zu Halle und Schönebeck nehmen ſoll *3. Martii* 1733
XIII. Patent, wegen Einführung der Sechs-ſcheffligten Saltz-Tonnen *15. May* 1736

Ad Cap. II. **Von Salpeter- und Bergwercks-Sachen. ꝛc.**

Nro. I. Edict, wieder die Einführung des fremden Glaſes, und Taxe des Einländiſchen *24. Februar.* 1668
II. Interims-Ordonnantz über die Bergwercke, ſo in Hertzogthum Magdeburg, und incorporirter Grafſchafft Mannsfeld, Magdeburgiſcher Hoheit, wie auch in der Alten-Marck belegen de anno 1696

Dritte Abtheilung.

Von

Contribution, Land- Huffen- Giebel- Fund- oder Grund-Schoß, Accis, allerhand Steuren, Chargen, Marinen und Recrüten-Caſſen ꝛc.

Das I. Capitel.

Von Contribution, Land-Huffen-Giebel-Fund-oder Grund-Schoß.

Nro. I. Ausſchreiben wegen des Huffen-Schoß
Montags nach *Decollationis Johannis* Ao. 1534
II. Befehl an die Schoß-Einnehmer wegen des Huffen Schoßes
Am Montag nach *Decollationis Johannis* 1534
III. Ausſcheiben wegen einzubringenden Huffen-Schoßes
Von *dato* Freytags nach *Michaelis* 1535
IV. Schoß-Ordnung Am Tage *Galli* 1571
V. Anſchlag der Landſteuer, wie die vermöge beſchehener Bewilligung in der Mittelmarcke und Lande zu Ruppin von menniglich, ſo darzu gehöret ausgebracht und gegeben werden ſolle
Donnerſtags nach *Matthaei* 1573

Digitized by Google

Nro. VI. Verordnung wie das Landt vnd Giebel-Schoß der auf Bartholomaei negst vorschienen des Außschuß der Mittel-Merckischen und Ruppinischen Landschafft beschehenen Bewilligung nach von den Pawren solle eingebracht werden . . . Ao. 1578

VII. Rescript an den Rath zu Berlin, wie die restirende Schösse beyzutreiben, und daß solche ohne Liquidation in Concursu Creditorum Vorzug haben . . . 13 *Sept.* 1603

VIII. Rescript an den Rath zu Berlin, wie die restirende Schoß beyzutreiben, und von deren Priorität in Concursu Creditorum . . . *15. Augusti* 1609

IX. Edict wegen Aufhebung der Freyheit von Schoß, Steuren, Zöllen Ungeldern ꝛc. . . . *13 Julii* 1615

X. Verordnung wegen der Contributionen im Ober-Barnimbschen Creyse, solche auf die Hussen zu schlagen, und ob solche anders zu Subcollectiren erlaubet ꝛc. . . . *18 Jan.* 1619

XI. Anschlag der Landsteuer, wie die vermöge beschehner Vorwilligung in der Mittel-Marck vnd Lande Ruppin, von Männiglichen, so darzu gehörig diß laussende 1626. Jahr ausgebracht vnd gegeben werden soll . . . 1625

XII. Circular-Verordnung an die Beambten wegen des Land- und Giebel-Schosses, und daß kein Landschaffts-Creditor solche einheben soll bey 500. Rthlr. Straffe . . . *9. Auguſt.* 1646

XIII. Circular-Verordnung an die Beambten wie die Schoße und andere Gefälle dieses Jahr eingehoben, und an keine Creditores verabfolget werden sollen . . . *23 Julii* 1649

XIV. Rescript von Land- und Giebel-Schoß . . . *16 Julii* 1657

XV. Circular-Verordnung wegen Land- und Giebel-Schosses, solches einzubringen . . . *1 Aug.* 1663

XVI. Patent wegen der Schösse-Einnahme und Lieferung . . . *19 Sept* 1664

XVII. Edict, daß es wegen der Contribution bey dem bisherigen Modo Contribuendi noch verbleiben solle, wie denen Städten zu helffen, und daß die von Adel die Bauer-Höfe nicht wüste liegen lassen sollen . . . *12 April* 1667

XVIII. Renovatio des unterm 19. Septembr. 1664. wegen Beytreibung der Schösse, emanirten allergnädigsten Edicti . . . *9 Dec.* 1667

XIX. Edict wegen Untersuchung des Contributions-Wesens in den Städten . . . 7 *Nov.* 1670

XX. Edict wegen Auffbringung des Schosses in denen Städten, und wie weit Compensatio statt haben soll ꝛc. . . . *20 Dec.* 1670

XXI. Edict, wegen derer restirenden Schösse, und wie die Sache wegen deren Beytreibung und Remiß bey denen Städten zu fassen ꝛc. . . . 22 *Septembr.* 1671

XXII. Verordnung, die Erlassung der Schösse biß 1670. und Moderation des Hussen-Schosses betreffend . . . *28 Martii* 1672

XXIII. Circular-Verordnung wegen Beytreibung des Hussen- und Giebel-Schosses . . . *5 Julii* 1675

XXIV. Edict, wegen der Scharffrichter und Abdecker Exemption, von Contribution, Einquartierung ꝛc. . . . *10 Junii* 1676

XXV. Edict, daß der Schoß auf eine Zeitlang erlassen seyn solle . . . 30 *Junii* 1680

XXVI. Circular-Verordnung wegen des Land- und Giebel-Schosses, und wie der Unterschleiff zu vermeiden . . . *1 Julii* 1680

XXVII. Edict von Moderation des Giebel-Schosses . . . *19 Julii* 1687

XXVIII. Reglement, wegen der Contribution, und deren Execution . . . *19. Nov.* 1687

XXIX. Edict, wegen Hussen-Schoß, keine Rest aufwachsen zu lassen . . . *18. Martii* 1688

XXX. Edict, wegen Landschafft Capitalien, und daß der Hussen und Giebel-Schoß in der Alten-Ucker- und Neu-Marck auch Prignitz wieder einzuführen ꝛc. . . . *23. Febr.* 1704

XXXI. Patent, wegen derer Scharffrichter und Abdecker Befreyung von Oneribus publicis . . . *29. Febr.* 1704

XXXII. Mandat, wegen Verminderung des Fund- oder Grund-Schosses auf den dritten Theil . . . *11. Augusti* 1704

XXXIII. Edict, von wieder Einführung und Regulirung des Hussen- und Giebel-Schoßes in gesambten Märckischen Landen . . . *18. Sept.* 1704

XXXIV. Mandat, wegen eines aufzubringenden Subsidii Extraordinarii &c. . . . *8. Sept.* 1705

Digitized by Google

XXXV. Edict, wegen des Huffen- und Giebel-Schoßes 24. Junii 1707
XXXVI. Patent, daß der Huffen- und Giebel-Schoß, in der Chur-Marck alljährlich richtig mit denen noch ausstehenden Resten, wie vormahls geschehen, abgetragen werden solle 24. Julii 1713
XXXVII. Edict, daß der Grund- und Fund-Schoß nicht aufgehoben sey, sondern richtig abgetragen werden soll 8. Septembr. 1713
XXXVIII. Edict, daß die Magistrate in denen Städten die Schoß-Gelder sambt derselben Registern und Attestaten jährlich vor Martini bey 20. bis 50. Thlr. Strafe einschicken sollen 25. April 1714
XXXIX. Edict, wegen der Revision derer Caratrorum Landes-Matricul, und Schoß-Bücher, auch die wüsten Höffe, Huffen und Feld-Marcken wieder anzubauen 29. Junii 1714
XL. Renovation des Edicts vom 29. Junii 1714. wegen Anbauung derer wüsten Höffe, und davon eine Specification zu verfertigen, wie viel Contribution davon zu entrichten 31. Martii 1714
XLI. Declaration des Edicts vom 31. Martii 1717. wegen des Anbaues der wüsten Höffe in der Chur-Marck 30. Augusti 1717
XLII. Edict und Principia Regulativa, wegen Untersuchung der verschwiegenen Steuer-baren Aecker 1. Februar. 1718
XLIII. Reglement, wie es bey Untersuchung derer aus denen Neumärckischen Creysern wegen der letzten Classification etwa vorkommenden Prægravations-Klagen gehalten werden soll 13. May 1719
XLIV. Renovatio Edicti vom 29. Februarii 1704. wegen Exemtion derer Scharffrichter und Abdecker in der Chur- und Marck-Brandenburg 25. Febr. 1722
XLV. Edict wegen Abstellung der Sportuln, vor die den Verunglückten, und Neuanbauenden zu Erhaltung einiger Contributions-&c. Freyheit zuertheilende Attestate und Quittung 11. Septembr. 1725
XLVI. Verordnung, daß von Remissionen derer Militair- und Domainen præstandorum &c. &c. keine Cantzley-Gebühr genommen werden soll 17. April 1727

Das II. Capitel

Von Accis-Wesen, deren Defraudation und Straffen, auch Pflicht derer Accis-Bedienten, und was dahin gehörig.

I. Accise- und Steuer-Ordnung 30. Julii 1641
II. Erklährung der Churfürstl. Brandenburgischen jüngst im Julio dieses 1641. Jahres publicirten Accise-Ordnung, wie dieselbe anjetzo von denen im Octobri und Novembri anwesenden Land-Ständen von Prælaten, Herren, Ritterschafft und Städten der Mittel-Uckermarcke, Prignitz und Grafschafft Ruppin, bey continuirendem Land-Tage revidiret, beliebet, und verwilliget worden 17. Novembr. 1641
III. Churfürstl. Brandenburgische confirmirte Consumtions- oder Accise-Ordnung beyder Residentz-Städte, Berlin und Cöln an der Spree 17. Junii 1658
IV. Eine Churfürstl. Resolution wegen vorstehender Consumtions-Accise-Ordnung in denen Residentzien 23. Julii 1658
V. Churfürstl. Brandenburgische Consumptions- oder Accise-Ordnung der sämptlichen Städte der Chur- und Marck Brandenburg auf drey Jahre, von ersten Junii 1667. anzurechnen 15. April 1667
VI. Declaration der Accis-Ordnung vom 15ten April 1667. 15. Novembr. 1667
VII. Publication der Accise-Ordnung von denen 3. Residentzien, Berlin, Cöln und Friederichswerder 12. May 1675
VIII. Instruction, wornach die von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. unserm gnädigsten Herren, zu Respicirung des Accise- und Steuer-Wesens in denen Städten der Chur- und Marck-Brandenburg, sowohl aus dem Mittel des Raths, als der Bürgerschafft verordnete Directores und Einnehmer sich zu richten 28. Martii 1680
IX. Steuer- und Accise-Ordnung, in den Städten der Chur- und Marck-Brandenburg 27. May 1680

Digitized by Google

Nro. X. Reſcript, wegen Introducirung der Acciſe in denen Städten des Zauchiſchen Nieder-Barnimiſchen, Teltowiſchen, Beskowiſchen, und Storckowiſchen Creyſes ꝛc. *8. Julii* Ao. 1680

XI. Verordnung, wegen der Defraudationes der Conſumptions-Acciſe bey dem Bier-Brauen und Schencken ꝛc. *9. Julii* 1680

XII. Verordnung, wegen der Scharffrichter Acciſe- und Zieſe-Freyheit *26. Octobr.* 1680

XIII. Revidirte Acciſe-Ordnung in denen Reſidentz-Städten *2. Januarii* 1681

XIV. Declaration der unterm 2. Jan. 1681. emanirten Acciſe-Ordnung, in denen Reſidentzien, und wie weit ſolche auch in andern Städten zu obſerviren *10. Febr.* 1681

XV. Churfürſtl. Reſolution, daß die Scharffrichter keinen Impoſt und Acciſe von Leder, aber die Conſumptions-Acciſe geben ſollen *11. Febr.* 1681

XVI. Edict, daß von frembden Zucker künfftig à Pfund 1. Gr. Acciſe gegeben werden ſoll *28. Februar.* 1682

XVII. Revidirte General-Steuer- und Conſumptions-Tabelle, in denen Städten und Flecken der Chur- und Marck-Brandenburg *2. Januarii* 1684

XVIII. General-Steuer- und Conſumptions-Tabelle, in denen Städten der Chur- und Marck Brandenburg *2. Januarii* 1684

XIX. Edict, wegen der Acciſe von der Handlung en Gros *1. Octobr.* 1684

XX. Patent, wie viel hinführo an ſtatt der Marckt-Acciſe vor die Löſung auff der Franckfurther Meſſe pro Cent erleget werden ſoll *1. Octobr.* 1684

XXI. Patent, daß die Käuffer von denen eingekaufften Waaren auff der Franckfurther Meſſe keine Marck- oder andere Acciſe erlegen ſollen ꝛc. *16. Junii* 1687

XXII. Declaratio Edicti vom 12ten Junii 1686. wegen des erhöheten Impoſts auff den frembden Zucker *27. Octobr.* 1687

XXIII. Verordnung wegen Verſteurung der rohen Rinds-Häute *26. Octobr.* 1695

XXIV. Verordnung, daß alle mit der Poſt und ſonſt ankommende Sachen vorher von den Viſitatore beſichtiget werden ſollen *24. Martii* 1698

XXV. Circular-Verordnung an die Krieges- und Steuer-Commiſſarien, daß niemand ohne Caution bey einer Acciſe- oder Special-Caſſen hinführo angenommen und beſtellet werden ſoll *$\frac{18}{28}$. May* 1698

XXVI. Patent, daß die Acciſe-Caſſe auf den Pack-Hoff verleget, auch daſelbſt der Zoll, die Brau- und Mahl-Zieſe von dem Korn eingenommen werden ſoll *20. Decembr.* 1699

XXVII. Im Druck publicirter Extract aus dem Chur-Fürſtl. neuen Steuer-Reglement in hieſigen Reſidentz-Städten, de dato Cöln an der Spree, den 29. Decemb. 1699. daß die Eximirten die Acciſe ſo fort erlegen ſollen ꝛc. *29. Dec.* 1699

XXVIII. Patent, zu welchen Stunden die Acciſe allhier ausgegeben werden ſoll *3. Febr.* 1700.

XXIX. Verordnung, daß alle und jede Frantzöſiſche Prediger, Kirchen- und Schul-Bediente, gleich denen teutſchen Predigern ꝛc. ſo wohl die Acciſe- als Zieſe-Freyheit, von denen Conſumptibilibus und Bier-Brauen, deren ſie vor ihre Familien benöthiget, genieſſen ſollen *12. Martii* 1700

XXX. Patent, daß alles zur Stadt kommende Getrayde ſo fort verſteuret, auch die Weine nicht weiter im Keller, ſondern ſo bald ſie ankommen, und vor der Schleuſe angeleget, viſitiret werden ſollen *30. Octobr.* 1701

XXXI. Patent, die Erhöhung der Acciſe betreffend *8. Novembr.* 1701

XXXII. Verordnung, wie viel an Impoſt pro Cent auff einige frembde Waaren bey der Acciſe erleget werden ſollen *24. Decembr.* 1701

XXXIII. Declarirtes Reglement vom 24. Decemb. 1701. wegen Impoſirung einiger frembden Waaren *25. Januar.* 1702

XXXIV. Reſcript, daß die Eximirten in den hieſigen Reſidentzien nur 9. Gr. von dem Bier, ſo ſie von ihrem Güthern oder ſonſt vom platten Lande zu ihrer Conſumption anhero bringen laſſen an Acciſe erlegen ſollen *14. Auguſt.* 1703

XXXV. Allergnädigſte Reſolution, auff verſchiedene bey der Acciſe zu obſervirende Punckte *10. Decemb.* 1703

XXXVI. Patent, wegen Verpachtung der Conſumptions-Acciſe in der Chur-Marck Brandenburg *12. Februar.* 1704

Digitized by Google

XXXVII. Edict, wie die Verpachtung der Conſumptions-Acciſe geſchehen ſoll 2. *Septemb.* Ao. 1704
XXXVIII. Patent, wegen Impoſtirung einiger Waaren, in ſämbtlichen Königl. Provintzien und Ländern *20. Septemb.* 1704
XXXIX. Declaratio Edicti vom 2. Sepremb. 1704. die Verpachtung der Acciſe betreffend *29. Octobr.* 1704
XL. Inſtruction, vor die Thor-Schreiber, Schlag- und Waſſer-Baum-Schlieſſer bey hieſigen Reſidentzien 2. *Febr.* 1707
XLI. Renovirtes Patent, vom 31. Januar. 1707. wegen der Acciſe in den zweyen groſſen Jahrmärckten, auf Lætare und Allerheiligen hieſiger Reſidentzien *18. Auguſti* 1707
XLII. Reglement, vor die auf dem Königl. Pack-Hoffe angenommene, und zum Auf- und Abladen, auch Wegführung der Güther beſtellete Pack-Hoffe-Knechte *18. April* 1708
XLIII. Edict, wegen erhöheter Acciſe auf einige frembde wollene und halbſeidene Waaren *18. Septembr.* 1708
XLIV. Verordnung, wegen Erhöhung der Acciſe einiger Specierum in der Chur-Marck Brandenburg *25. Septembr.* 1708
XLV. Verordnung den erhöheten Impoſt einiger Specierum bey der Acciſe in hieſigen Reſidentzien betreffend *29. Octobr.* 1708
XLVI. Inſtruction vor die Thor-Schreiber in denen Reſidentzien, wegen der Acciſe *22. Januar.* 1710
XLVII. Patent, über unterſchiedene Puncta wegen der Acciſe in denen Reſidentzien, daß ſolche von allen abzutragen *4. Martii* 1713
XLVIII. Anderweitiges Patent, über unterſchiedene Puncta, worinnen das Accis-Weſen in denen Reſidentzien anders verfaſſet worden *20. Mart.* 1713
XLIX. General-Inſtruction, vor alle und jede Controulleurs bey der Acciſe *6. Septembr.* 1713
L. Neuer Tarif derer Waaren, wovon der Acciſe-Satz à primo Novemb. 1713. geändert worden
LI. Inſtruction vor die Viſitatores bey der Acciſe *31. Januar.* 1714
LII. Inſtruction vor die Thor-Schreiber *31. Januar.* 1714
LIII. Inſtruction vor die Viſitatores in den Land-Städten *20. April* 1714
LIV. Declaratio des Edicts vom 3ten Julii 1713. wegen der Acciſe von denen auff der Magdeburgiſchen Meſſe gekaufften frembden Tücher *19. Octobr.* 1714
LV. Patent, wieder das falſche Spargement, von Erhöhung der Acciſe in denen Reſidentzien *12. Januar.* 1715
LVI. Verordnung, wie es mit der in und vor denen Städten wohnenden Ampts-Haubt-Leuten Beambten und Forſt-Bedienten Conſumptions-Freyheit gehalten werden ſoll *18. Mart.* 1718
LVII. Tariff nach welchem einige Waaren, ſo aus frembden Ländern in die Chur-Marck, die Hertzogthümer Magdeburg und Pommern, und das Fürſtenthum Halberſtadt eingeführet werden a Imo Novembris dieſes Jahres, an, zu verſteuren ſind *1. Novemb.* 1718
LVIII. Circulair-Ordre an alle Ober- und Unter-Receptores derer Steuer- und Acciſe-Caſſen, ohne Special-Ordre an niemanden Geld zu bezahlen *21. Julii* 1719
LIX. Verordnung, daß alle auff Adeliche Aembter- und Pündel-Wolle auszuſtellende Zettel mit dem Acciſe-Stempel der Städt, wo die Wolle verkauffet wird, bedrucket werden ſollen *2. Auguſt.* 1719
LX. Edict, wegen der Amts-Haubt-Leute Beambten und Forſt-Bedienten Acciſe-Freyheit *29. Auguſti* 1719
LXI. Patent wegen des fälſchlich ausgeſtreuten Gerüchts, als ſey die Acciſe in hieſigen Reſidentzien durchgehends neu erhöhet worden *27. Januarii* 1720
LXII. Tariff nach welchen die Victualien und Waaren, welche bißhero in hieſigen Reſidentzien nach Thalern verſteuret worden, nunmehro, und vom 5. Februarii 1720. nach dem Gewicht, Maaß, Schock, Ellen, und Stücken verſteuret werden ſollen *5. Februarii* 1720

Digitized by Google

No. LXIII. Edict wegen des von dem Muſicanten, und Spiel-Leuten bey der Acciſe-Caſſe zuerlegenden Nahrung-Geldes — 7. *Martii* Ao. 1720

LXIV. Edict wegen Beſtraffung der Acciſe-Defraudationen, auch wegen fleißiger Viſitirung der Wagen, Schiffs-Gefäſſe und Mühlen — 28. *Martii* 1720

LXV. Acciſe-Satz, nach welchem die Victualien, auch Apothecker- und Materialiſten-imgleichen die Kauffmanns-Waaren vom 1ſten Januarii 1721. in denen Chur-Märckiſchen Städten verſteuret werden ſollen — 7. *Decembr.* 1720

LXVI. Geſchärffites Edict wegen Beſtraffung der Acciſe-Defraudationen — 23. *Februar.* 1722

LXVII. Verordnung, wieder die Acciſe-Defraudation bey denen Vieh-Händlern und Schlächtern hieſiger Reſidentzien — 3. *April.* 1723

LXVIII. Reſcriptum wegen der bishero ungleich geforderten Acciſe in denen Land-Städten von denen durchgehenden Victualien — 15. *April* 1723

LXIX. Patent, wegen des wieder frey gelaſſenen Tobacks-Commercii, worinn zugleich die Acciſe-Sätze vom Tobacke reguliret ſind — 26. *Novemb.* 1723

LXX. Declaration des Patents vom 26. Novemb. 1723. wegen Verſteurung, des Virginiſchen, Oberländiſchen, und andern unfabricirten Tobacks — 27. *Ianuar.* 1724

LXXI. Wiederholte Declaration des Patents, vom 26. Novemb. 1723. wegen des wieder frey gelaſſenen Tobacks-Commercii, nebſt den nunmehro regulirten Acciſe-Sätzen vom Tobacke — 14. *Februar.* 1724

LXXII. Daß alle fette Ochſen, die aus frembden Landen kommen, mit 10. Rthlr. impoſtiret werden ſollen — 12. *Septembr.* 1724

LXXIII. Daß das Edict, daß nehmlich von jeden Ochſen, ſo aus frembden Landen kommt, 10. Rthlr. Acciſe erleget werden ſoll, ohne Anſtand publiciret werden ſoll — 26. *Septemb.* 1724

LXXIV. Reglement, welchergeſtalt bey hieſiger Königl. Acciſe-Waage auf dem Pack-Hoffe, wann Waaren zur Nachricht, oder Verkauff zu wiegen verlanget werden, das Waage-Geld erleget wird — 20. *Novemb.* 1728

LXXV. Notification, wegen abzuſtellender Acciſe-Plackereyen, von denen Thor-Schreibern, und derſelben Frauen — 22. *Novembr.* 1728

LXXVI. Reglement, wie es wegen der die Acciſe defraudirenden Unter-Officiers und Soldaten gehalten werden ſoll — 28. *Novembr.* 1729

LXXVII. Wegen Einfuhre des Mecklenburgiſchen Getraydes gegen 8. Gr. pro Scheffel Impoſt — 9. *Januarii* 1730

LXXVIII. Verordnung, daß von denen Krügen und Vieh-Händlern gekaufte Vieh binnen 3. Tage zu veracciſen — 24. *April* 1732

LXXIX. Allergnädigſt approbirtes Reglement und Verfaſſung, des gantzen Acciſe-Weſens in der Reſidentz-Stadt Berlin, wornach die ſämbtliche Acciſe-Bediente vom erſten bis zum letzten ihre Arbeit zu beſtellen, die dabey vorkommende Fälle zu entſcheiden, Negotianten und Acciſanten abzufertigen, und ſich überhaubt allerunterthänigſt zu achten — 24. *Novemb.* 1733

LXXX. Edict, wie es in der Chur- und Neumarck, auch Magdeburg und Pommern, mit Verſteurung der auff das platte Land eingehenden hoch impoſtirten Waaren gehalten, und daß die ſonſt verbothenen ausländiſchen Waaren auch nicht auff das platte Land eingeführet werden ſollen — 24. *Junii* 1734

LXXXI. Patent, wieder den Victualien-Handel auffm Pack-Hoff in Berlin — 6. *Auguſt.* 1735

LXXXII. Patent, daß alle zum Mäſten, Zug oder Nutzung in hieſige Reſidenz einkommende Ochſen, Kühe auch Schweine, gleich bey Eingang zum Scharrn und Handlung veracciſiret werden ſollen — 4. *Julii* 1736

LXXXIII. Edict, wie ſich die von Adel, Beambte, Arrendatores, Eingeſeſſene, und Unterthanen, wegen der Acciſe, in Städten künfftig, verhalten ſollen — 29. *Decembr.* 1736

Digitized by Google

LXXXIV. Sr. Königl. Majestät in Preussen allergnädigst neu approbirtes Reglement und Verfassung des gantzen Accise-Wesens in Dero Chur-Märckischen und incorporirten Städten, diß und jenseits der Oder und Elbe, exclusive Berlin, wornach die sämbtlichen Accise-Bediente ihre Arbeit zu bestellen, die Accisanten abzufertigen, die dabey vorkommende Fälle zu entscheiden, und sich überhaubt allerunterthänigst zu achten haben 29. Decemb. Ao. 1736

Vierdte Abtheilung.

Von

Bier- und Mahl-Ziese, oder Scheffel-Steuer, Kriegs- und Mahl-Metze, auch Mühlen- und Brau-Sachen insgemein ꝛc. ꝛc.

Nro. I. Brieff von Zusagunge des erstenn Zeyse-Geldes, auff dem Land und in Städten, auff Sieben Jahr, und wer davon frey seyn soll
Vom Tage der heiligen Jungfrauen *Apollonien* 1488

II. Zeyse Briff, Churfürsten Joachimi I. und seins Bruders, Marggraff Albrechts, daß das Bier-Geld, so lange diese Marggraffen, und ihre Leibes-Erben leben, in Städten soll gegeben werden
Von Sontagk nach *Felicis* 1513

III. Unser von GOttes Gnaden, Joachims Marggrafen zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerers und Churfürsten ꝛc. Ordnung, wie es mit dem Brauen, und Einnehmung der Bierziese in Unsern Städten, und auffm Lande soll gehalten werden
In Druck *publiciret* ohne *dato*.

IV. Ausschreiben wieder das Brauen, auch Verkeuffer und Handwergker auffm Lande, auch wieder die Schiffarth auff der Elben und Gartzer See
Im Druck *publiciret sub dato* am Tage *Exaltationis Crucis* 1549

V. Ordnung des Bierkaufs in der Neumarck
Am Tage *Antonii* 1551

VI. Unser von GOttes Gnaden, Johans Georgen, Marggraffen zu Brandenburgk, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerers, vnd Churfürsten ꝛc. gemeine Ordnung, wie es mit dem Brawen vnd Einnehmunge der Bierzeise in Unsern Stedten vnd auffm Lande soll gehalten werden
Nota ist ohne *dato Ao.* 1571. gedruckt.

VII. Unsere, von GOttes Gnaden, Johans Georgen, Marggraff zu Brandenburgk, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerers vnd Churfürsten ꝛc. Ordnung, wie es mit dem Brawen vnd Einnehmunge der Bierzeise in Unsern Stedten vnd auff dem Lande soll gehalten werden 1572

VIII. Edict wegen der Scheffel-Steuer oder Mahlziese, wie es damit zu halten
Von Freytag nach Margarethen 1572

IX. Ordenung, wie es mit dem Brawen, und Einnehmung der Bierzeise in Stedten, der Neuen-Marck, vnd dem Lande zu Sternebergk soll gehalten werden
Vom Tage *Exaltationis Crucis* 1572

X. Unser, von GOttes Gnaden Johans Georgen, Marggraffen zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erth-Cämmerern, und Churfürsten ꝛc. Ordnung wie es mit dem Brawen und Einnehmung der Bierzeise, in Unsern Städten vnd auff dem Lande soll gehalten werden 1577

Digitized by Google

XI. Unser, von GOttes Gnaden Joachim Friederichs, Marggrauen zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerers und Churfürsten ꝛc. Dispolition und Ordnung, wie es mit Anlegung und Einbringung der Scheffel-Steuer in Unsern Städten, und Flecken der Marggrafschafft Brandenburgk, dissеits der Oder soll gehalten werden

Montags nach *Quasimodogeniti* Ao. 1602

XII. Verbesserte Mahl-Ziese-Ordnung

Vom Tage *Michaelis Archangeli* 1618

XIII. Ausschreiben wegen Erhöhung des Bier-Geldes — *18. Julii* 1624

XIV. Edict, wegen Einforderung der gedoppelten Metzen — *12. Augusti.* 1637

XV. Circular-Ordre an die Städte in der Mittel- und Uckermarck, auch Lande Ruppin, daß keine Maltz- oder Mahl-Ziese-Zettul gegeben werden sollen, ohne Bescheinigung daß der Schoß bezahlet sey — *20. Januarii* 1643

XVI. Edict, wegen revidirter Metz-Ordnung in der Prignitz, Mittel- und Ucker-Marck, auch Grafschafft Ruppin. — 20. *Nov.* 1654

XVII. Patent, wieder das unbefugte Brauen, Bier verlegen, Maltz machen ꝛc. einiger von Adel, Beambte, Pfarrer, Schultzen — *17. Dec.* 1659

XVIII. Edict, wegen derer Frey-Brauen, auch des unbefugten Brauens auffm Lande, Bier- und Mahl-Ziese, Einlage-Geld ꝛc. — *1. Junii* 1664

XIX. Edict, vom 21. Junii 1665. wegen des in Landtags Recess de Anno 1653. reser[illegible] Mühlen-Stein-Handels

vid. *Num. XXXIV.*

XX. Verordnung, daß die von Adel, bey ihrem Maltze, so zur Mühle gebracht wird, Zettuls unter ihrer eigenen Hand mitschicken sollen — *15. Febr.* 1665

XXI. Verordnung, an die Land- und Zollbereüter, wegen derer in Brau-Wesen eingerissenen Mißbräuche — *15. Augusti.* 1665

XXII. Patent, wegen des Maltz-Mahlens, und Mahl-Geldes, weshalb bishero in der Lentzischen Mühle Streit gewesen — *9. Martii* 1667

XXIII. Patent, die Bier- und Mahl-Ziese betreffend — *7. Martii* 1674

XXIV. Patent, wegen derer Mühlen-Fuhren, des Schussel- und Kamm-Holtzes so die im Nieder-Barnimschen Creyß belegene, und zu denen Berlinischen Mühlen gewidmete Mahl-Dörffer thun müssen — *12. May* 1674

XXV. Verordnung, wegen Beeydigung der Mühlen-Meister, Müller und Bescheider ꝛc. in der Chur-Marck-Brandenburg — *1. Julii* 1676

XXVI. Renovirte Mühlen-Ordnung — *9. Novemb.* 1680

XXVII. Brau- und Mühlen-Ordnung, wie selbige revidiret, in einigen Articuln corrigiret, und auffs neue auffgeleget worden — *25. Febr.* 1681

XXVIII. Edict, wegen des Bier-Brauens, Krug-Verlags, und Brandtewein-Brennens, auffm Lande — *1. Julii* 1682

XXIX. Edict, daß denen Zieße-Bedienten in Visitirung derer Mühlen, niemand hinderlich seyn soll — *30. Dec.* 1684

XXX. Edict, betreffend unterschiedene Punckte, wegen des Mahlens und Metz-Geldes — *20. Dec.* 1685

XXXI. Patent, wegen des Buckoischen Hopffens — *15. Septembr.* 1687

XXXII. Patent, daß die von Adel, so nicht Brau-Gerechtigkeit haben, sich des Brauens und Krug-Verlegens enthalten sollen — *18. Martii* 1688

XXXIII. Patent, daß die Müller in der Alten-Marck und Prignitz, das Metz-Korn in die Metz-Kasten schütten sollen — *22. April* 1688

XXXIV. Edict, den Mühlenstein-Handel betreffend — *19. April.* 1689

XXXV. Edict wegen des Brau-Wesens, Einlegung frembder Biere, Einlage-Geld, wüsten Brau-Krügen ꝛc. — *4. Jan.* 1692

XXXVI. Verordnung, daß die Scharffrichter von der doppelten Metze nicht frey seynd — *5. Martii* 1693

XXXVII. Verordnung, daß in denen Brau- und Erb-Krügen kein Brandtewein gebrannt werden soll, wann sie nicht 30. jährige Possessionem haben — *10. Martii* 1698

XXXVIII. Patent, betreffend die Zwang-Mühlen des Ambts Saarmund — *29. Martii* 1700

XXXIX. Patent, daß es wegen derer Frey-Brauen, und Frey-Ziese der Geistlichen, und Schul-Bedienten nach der alten Verordnung von 1577. gehalten werden soll — *16. May* 1709

XL. Anderweitige Verordnung wegen des Frey-Brauens derer Kirchen- und Schul-Bedienten, wie auch derer Professorum zu Franckfurth an der Oder — *19. Nov.* 1700

XLI. Patent, daß innen specificirte Dörffer nach dem Mühlenhoffischen Erb-Regifter de anno 1591. in denen Ambts- und Damm-Mühlen zu Berlin mahlen sollen — *30. Auguſt.* 1701

XLII. Edict, wegen derer Oerter, so das Bier und Brandtwein zum Ausschanck ꝛc. zu Fürstenwalde nehmen müssen — *4. Decembr.* 1702

XLIII. Edict, wegen der in denen Residentzien eingeführten Mühlen-Wage, und wie damit zu verfahren, samt einer Tabelle des Gewichts — *22. May* 1703

XLIV. Brau-Ordnung der Alt- und Neu-Stadt Brandenburg sambt Confirmation — *14. Auguſt.* 1704 *18. Auguſt.* 1704

XLV. Verboth des Sächsischen Biers im Teltoischen Creyß und Beerwaldischen Districk — *27. May* 1705

XLVI. Edict, wie es künfftig in denen Mühlen wegen des Wage-Zettuls zu halten — *30. May* 1707

XLVII. Patent, daß die zur Spandauischen Ambts-Mühlen gewidmete Ambts-Unterthanen, und andere, nicht anderwerts mahlen sollen — *23. Septembr.* 1710

XLVIII. Verordnung wegen des alten Bier-Geldes ꝛc. wohin dasselbe hinkünfftig geliefert werden soll, und daß die Einnehmer des alten Bier-Geldes von denen Ziesemeistern die Quartal-Register attestiren lassen sollen — *14. Auguſt.* 1711 *24. Sept.* 1711

XLIX. Verordnung wegen derer Bier-Spünder — *12. Febr.* 1712

L. Edict von denen Defraudationibus bey der Ziese, und wie solche zu bestraffen — *31. Martii* 1713

LI. Renovatio des Patents vom 30. Decemb. 1684. wegen Visitation derer Ziese-Bedienten, in derer Unterthanen Höffen und Mühlen — *23. Sept.* 1713

LII. Neu-confirmirte Brau-Ordnung vor die Stadt Bernau

LIII. General-Instruction, wornach sich die sämtlichen Ziese-Bedienten in der Neumarck, Sternberg und incorporirten Creysern, allergehorsamst zu achten — *10. May* 1714

LIV. Brau-Constitution in der Chur-Marck Brandenburg, diß-seits der Oder, und jenseit der Elbe — *27. Junii* 1714

LV. Patent, von der Mahl-Metze, und wie solche abzumessen — *15. Septembr.* 1714

LVI. Verordnung, wie hoch die Krieges-Metze in der Alten Marck von Schrot-Korn zu bezahlen — *18. Septembr.* 1714

LVII. Edict, von der doppelten Metzen, wie solche bezahlet werden soll, wo sie nicht in Granis genommen wird, wer davon frey, und wie die Contravenienten zu bestraffen ꝛc. — *21. Septembr.* 1714

LVIII. Edict, daß die Müller mit denen Accisanten nicht colludiren sollen ꝛc. — *24. Novembr.* 1714

LIX. Edict, das Mühlen-Wesen, und den Mühlen-Bau, Reinigung der Ströhme ꝛc. betreffend — *12. Martii* 1716

LX. Verordnung keinen Toback in denen Mühlen zu rauchen — *27. Auguſti* 1717

LXI. Patent, wegen der in Gelde zu nehmenden Krieges- und Mahl-Metze, von Weitzen, Roggen und Malz — *25. Februar.* 1718

LXII. Edict, wie es wegen der Grütz- und Hand-Mühlen in der Chur-Marck Brandenburg hinführo gehalten werden soll — *2. Auguſt.* 1718

LXIII. Edict, daß die Saarmundische Ambts- und andere nechstbelegene Unterthanen, derer Gerichts-Obrigkeit keine Mühlen-Gerechtigkeit hat, in denen Königl. Mühlen, in und bey dem Ambt-Saarmund, nicht aber in andern Mühlen mahlen sollen — *28. Decembr.* 1718

Digitized by Google

LXIV. Verordnung, daß das Mehl und Schrot aus der Mühlen gewogen werden soll . . . 3. *Februar.* 1719
LXV. Verordnung wegen eines vor denen Metz-Kasten in denen Mühlen zu hangenden Schlosses . . . 9. *May* 1719
LXVI. Reſcript, daß die Verſchlieſſung derer Metz-Kasten in denen Mühlen ceſſiren ſolle, wann ſich der Müller endlich verbindet, von den Metz-Korn nichts eher zu verkauffen, bis dem Viſitatori die Acciſe- und Ziese-Zettul produciret worden . . . 19. *Decembr.* 1719
LXVII. Verordnung, daß die Müller kein Trinck-Geld von denen Mahl-Gästen nehmen ſollen . . . 15. *Septembr.* 1721
LXVIII. Verordnung, daß die Bäcker gehalten ſeyn ſollen, binnen 24. Stunden den Mahl-Zettul über die zur Mühlen gebrachte Fuhren Korn den Beſcheider einzulieſſern, bey 10. Rthlr. Straffe . . . 11. *Decemb.* 1721
LXIX. Reſcript, betreffend das Krug-Verlags-Weſen . . . 1. *Febr.* 1723
LXX. Patent, daß alle von Adel, Beambten ꝛc. wann ſie für ihre Hauſshaltung oder Depuranten, das Maltz zur Mühle ſenden, ein förmliches Atteſt mitſchicken ſollen . . . 14. *Decemb.* 1725
LXXI. Edict, wieder die unruhigen Mühlen-Knappen, und deren Unfug und Plackereyen bey der Wanderſchafft in der Chur- und Marck-Brandenburg diß-und jenſeits der Oder und Elbe . . . 1. *Julii* 1726
LXXII. Waage-Tabelle, wornach das Weitzen- und Gersten-Maltz, auch Brandwein-Schrot in hieſigen Königl. Mühlen ein- und ausgewogen werden ſoll . . . 24. *April* 1728

Fünffte Abtheilung

Von

Kopf-Steuer, Marinen- oder Chargen- und Recruten-Caſſe, Stempel-Papier ꝛc. ꝛc.

Das I. Capitel.

Von der Kopf-Steuer.

I. Edict, wie viel eine jede Perſohn in der Chur- und Marck-Brandenburg an Kopf-Steuer entrichten ſoll . . . 20. *Januarii* 1677
II. Edict, vorigen Inhalts . . . 7. *Januarii* 1679
III. Patent, der Neumärckiſchen Regierung, betreffend die Eintheilung der in der Neumarck aufzubringenden Kopf- und Vieh-Steuer, zu dem begehrten Subſidio Extraordinario . . . 29. *May* 1690
IV. Reſcript, an die Cüſtrinſche Regierung, wegen vorſtehender Eintheilung der Kopf- und Vieh-Steuer, zu dem begehrten Subſidio Extraordinario . . . 21 *May* / 4 *Junii* 1690
V. Edict, wegen Aufbringung einer General-Kopf-Steuer zu Unterhaltung der Soldatesque . . . 1. *May* 1691
VI. Declaration, des vorſtehenden General-Kopf-Steuer-Edicts, ratione des Bentrags derer Frantzöſiſchen Refugirten . . . 15. *May* 1691
VII. Edict, wegen Aufbringung einer General-Kopf-Steuer zur Unterhaltung der zu Bedeckung der Reichs-Gräntzen logirten Armée . . . 2. *Januar.* 1693
VIII. Edict, wegen Aufbringung einer General-Kopf-Steuer, zu Erhaltung eines bevorſtehenden Friedens, und Zurückziehung derer Trouppen . . . 6/16 *Octobr.* 1697
IX. Edict, die Beytreibung der letzt-ausgeſchriebenen Kopf-Steuer mit Ernſt zu beſorgen . . . 12. *Decemb.* 1697

Nro. X. Edict, wegen Ausschreibung einer General-Kopf-Steuer, zu Verstärckung der Krieges-Verfassungen, wegen weit ausiehender Conjuncturen — 25. *Augusti.* 1701

XI. Patent, worinnen vorstehendes Edict in einigen Puncten erkläret ist — 25. *Augusti.* 1701

XII. Verordnung, daß nach dem letzt-publicirten Kopf-Steuer-Edict sowohl von denen Bedienungen, als von derer Bedienten Gütern der Anschlag zur Kopf-Steuer gemacht, und solche eingefodert werden solle — 4. *Novembr.* 1701

XIII. Edict, wie es künfftig mit Beytreibung der Kopf-Steuer der Frantzösischen Colonien, und Schweitzer zu halten, und welche davon frey seyn sollen — 22. *Novembr.* 1701

XIV. Edict, betreffend die Einrichtung der Kopf-Steuer, so die Accise- und Steuer-Bediente geben sollen, und welche davon zu eximiren — 29. *Novemb.* 1701

XV. Verordnung, daß ein Postillion, so kein eigen Haus noch Immobilia hat, einen Thaler, diejenigen aber, so dergleichen besitzen, 2. Rthlr. und mehr nicht an Kopf-Steuer entrichten sollen — 13. *Februar.* 1702

XVI. Edict, wegen Ausschreibung einer General-Kopf-Steuer, zu besserer Verfassung des Krieges-Wesens, und Abhaltung des Reichs-Feindes — 18. *Februarii* 1704

XVII. Edict, wegen Ausschreibung einer General-Kopf-Steuer, zu Verstärckung des Kriegs-Wesens — 2. *Augusti.* 1707

XVIII. Edict, eine General-Kopf-Steuer aufzubringen, zu der Wiederherstellung des Friedens — 19. *Septemb.* 1710

XIX. Edict, betreffend die Classification derer von Adel, und deren Güter, nach dem §. 15. des Kopf-Steuer-Patent solchen §phum genau zu beobachten — 26. *Januarii* 1711

XX. Edict, daß die den Kopf-Steuer restirende hiesige Civil- und Militair-Bediente, nebst ihren Domestiquen, wie auch andere, bürgerliche Nahrung treibende, solchen binnen 14. Tagen ohnfehlbahr einbringen, oder Execution haben sollen — 10. *Febr.* 1711

Das II. Capitel

Von Marinen-Chargen, und Recrüten-Casse.

Nro. I. Edict, wegen angeordneter Marinen-Casse, und daß von allen weltlichen Bedienungen, die Helffte des Gehalts vom ersten Jahre dazu erleget werden solle ꝛc. — 1. *Januarii* 1686

II. Edict, wie es bey Vergebung der Bedienungen, Ehren-Aembter, und Ertheilung aller andern Begnadigungen, ratione der Marinen-Casse zu halten — 2. *Januarii* 1686

III. Verordnung, daß keine Bestallungs-Patenta und Gratial-Expeditiones eher zu extradiren, bevor die Marinen Jura davon würcklich erleget worden — $\frac{11}{21}$ *April* 1687

IV. Verordnung, daß vor allen Bestallungs-Patenten, Reſcripten und andern Gnaden-Verschreibungen, so bey denen Collegiis expediret werden, der Marinen-Casse Nachricht ertheilet werden solle ꝛc. — 24. *Julii* 1687

V. Verordnung, wie viel von denen, so bey Antritt der Regierung, Churfürst Friederichs des IIIten in ihren Bedienungen bleiben, zur Marine bezahlet werden solle — $\frac{4}{14}$ *Octobr.* 1688

VI. Anderweitiges und extendirtes Edict, wie es mit Vergebung derer Bedienungen, Ehren-Aembter und Ertheilung aller andern Begnadigungen wegen der Marinen-Casse zu halten — 16. *Octobr.* 1688

Digitized by Google

VII. Erneuerte Verordnunge von $\frac{2}{12}$ Januar. 1686. und $\frac{4}{12}$ Octob. 1688. wegen Erlegung der sogenannten Marinen-Gelder — *18. Octobr.* 1688

VIII. Wiederholte Verordnungen, vom 2ten Januarii 1686. 16. Octobr. 1688. und $\frac{2}{12}$ Octobr. 1688. vor Befriedigung der Marinen-Casse keine Bestallung ꝛc. zu extradiren — $\frac{18}{28}$ *Octobr.* 1688

IX. Verordnung, daß nicht nur von einem Theil, sondern von dem gantzen Quanto derer aus unterschiedenen Cassen zu hebenden Besoldungen, die Marinen-Jura entrichtet werden sollen — *2. Septemb.* 1689 / *23. Augusti.*

X. Renovirte Verordnungen vom $\frac{11}{21}$ April 1687. die Marinen-Gelder betreffend — *12. Decemb.* 1689

XI. Renovirte Verordnung, daß keine Bestallungen, oder Gnaden-Verschreibungen, ohne Erlegung der Marinen-Gelder extradiret werden sollen — *12. Junii* 1690

XII. Edict, daß die Marinen-Jura und Reste entrichtet, oder Fiscalisch beygetrieben werden sollen — *de dato* Cölln an der Spree $\frac{3}{13}$ *April* 1691

XIII. Anderweitiges und extendirtes Edict, wegen Erlegung derer Marinen-Jurium — *13. April* 1691

XIV. Verordnung, mit was vor einen Stempel die Expeditiones gedrucket werden sollen — $\frac{6}{16}$ *Januar.* 1693

XV. Verordnung an die Cassen, keine Besoldung jemand zu zahlen, bevor die Marinen-Jura deshalb abgeführet worden ꝛc. — $\frac{16}{26}$ *Februar.* 1693

XVI. Verordnung, daß die Reste der Marinen-Gelder von der Besoldung inne behalten, und der Chargen-Casse gegen dero Schein abgefolget werden sollen — *5. May* 1696

XVII. Neues Reglement, wegen derer Chargen- und Marinen-Gelder, und deshalb beschehenen Veränderung voriger Verordnungen — *21. Novembr.* 1698

XVIII. Renovatio derer wegen derer Chargen-Cassen jurium ergangenen Edicte, von $\frac{1}{8}$ Januar. und $\frac{15}{25}$ Februarii 1693 — *11. April* 1701

XIX. Anderweitiges Chargen-Cassen Reglement — *7. May* 1705

XX. Verordnung, daß die Expedirte res gratiæ nicht eher ausgefolget werden sollen, biß die Chargen-Cassen-Jura entrichtet, oder solche ex propriis bezahlet werden sollen — *26. April* 1710

XXI. Patent, wie es mit Expedition derer rerum gratiæ ratione derer Chargen- oder Marinen-Cassen-Jurium zu halten ꝛc. — *5. May* 1711

XXII. Allergnädigste Resolution, wie die Post-Bedienten bey der Marinen-Cassen sich abfinden sollen — *18. Novemb.* 1713

XXIII. Verordnung, daß niemanden eher Besold bezahlet werden soll, bis er Chargen- und Stempel-Casse befriediget hat — *2. Januar.* 1720

XXIV. Ordre, daß alle Magistrats-Personen von ihren anjetzo habenden Besoldungen, den vierdten Theil, gleich andern Civil-Bedienten zu der Chargen-Casse zahlen sollen — *20. Januar.* 1720

XXV. Allergnädigste Resolution, was von deren Magistrats-Personen Zulage, und deren Consensen und Confirmationen über Ritter-Güther nach aufgehobener Lehnsbarkeit, in die Chargen-Casse zu entrichten — *19. April* 1721

XXVI. Verordnung an die Cantzeleyen, daß sie die expedirte Sachen, wovon Chargen-Jura zu entrichten, vor deren Bezahlung nicht extradiren, oder solche erstatten sollen — *7. Junii* 1721

XXVII. Circular-Rescript, an die Collegia, wegen geschehener Combination der Marinen- und Recruten-Casse — *9. Decembr.* 1721

XXVIII. Ordre an die Stempel-Cammer, die expedirte Sachen nicht eher zu stempeln, biß die Recruten-Casse bezahlet ist — *10. Januar.* 1722

XXIX. Allgemeine Verordnung, daß die Juden, so sich verheyrathen wollen, sich erst mit der Recruten-Casse abfinden sollen — *18. Augusti.* 1722

No. XXX. Verordnung, daß bey der Recruten-Casse keine Compensationes dessen, was vorhin zur Chargen-Casse bezahlet, angenommen werden sollen 14. Novemb. 1724

XXXI. Verordnung an alle Cassen, niemanden einiges Besold sub poena dupli zu bezahlen, biß er die Recrüten-Casse befriediget 28. Januar. 1725

XXXII. Rescript, daß die Recrüten-Casse forthin allein, die gedruckte gerichtliche Vollmachten stempeln, und dafür von jedem Stück à 5. Gr. haben, die Procuratores Pech und Busse aber deren Debit, und dafür 1. Gr. bekommen sollen 9. Febr. 1726

XXXIII. Verordnung, daß kein Adjunctus eher zu admittiren, bis er die Bezahlung der Recrüten-Casse dociret hat 27. Junii 1726

XXXIV. Verordrung, daß in Gnaden- und andern Sachen, wenn die Recrüten-Casse nicht vorhero befriediget ist, niemanden etwas abgefolget werden solle 24. Martii 1730

XXXV. Rescript, und Circulair-Ordre, daß niemand zur Bedienung oder Gnade zu admittiren, bis er Recrüten- und Stempel-Casse befriediget, oder auf 3. Monath Caurion gemacht ꝛc. 2. Julii 1731

XXXVI. Verordnung, daß die Kriegs-Mey-Bediente in Erlegung der Recruten-Gelder denen Accis-Bedienten gleich tractiret werden sollen ꝛc. 22. Sept. 1733

Das III. Capitel.

Von Stempel-Papier und gestempelten Carten.

Numer. I. Patent, daß zur Erleichterung der Contributions-Last das Stempel-Papier eingeführet werden soll, und wie es damit zu halten 15. Julii 1685

II. Edict, wieder den Unterschleiff beym Gebrauch des Stempel-Papiers 1. Decembr. 1682

III. Renovirtes Edict, wegen des Stempel-Papiers 10. May 1695

IV. Patent, wie das Stempel-Papier über bisherigen Stempel noch mit einen Zeichen marquiret werden soll 2. April 1699

V. Renovirtes Patent, wegen des Stempel-Papiers, und mit was Unterscheid solches zu gebrauchen 1. May 1701

VI. Edict, wegen derer zu stempelnden Carten ꝛc. zu Behueff des Armen-Wesens in denen Residentzien 6. Decemb. 1701

VII. Notificarion der Accis-Cammer in Berlin, daß niemand mit ungestempelten Carten spielen soll, bey 10. Rthlr. Straffe 25. Januar. 1702

VIII. Edict, von verbotenen Handel, mit ungestempelten Carten 18. Augusti. 1703

IX. Patent, daß in allen Städten jeden frey stehen soll, gestempelte Carten zu führen 7. Junii 1706

X. Anderweitiges Patent, wegen des Stempel-Papiers 6. Januarii 1714

XI. Patent, wegen abzuliefernden Vorraths ungestempelter Carten, und wegen des Carten-Handels 9. April 1714

XII. Declaration des Edicts vom 6ten Januarii 1714. von Gebrauch des Stempel-Papiers bey Quittungen über den Besold 1. Martii 1717

XIII. Patent, daß das mit 18. Pfennige gestempelte Papier abgeschaffet, und was darauff bisher geschrieben worden, auff 3. Gr. Papier ausgefertiget werden soll 21. Febr. 1718

XIV. Rescript, wegen des Preises derer gestempelten Carten 15. Augusti 1719

XV. Rescript, daß kein Soldat, in gerichtlichen Sachen vom Stempel-Papier befreyet seyn soll 21. Februar. 1720

XVI. Circular-Ordre an sämbtliche Provincial-Commissariate, auch Krieges- und Steuer-Commissarien, bey 100. Rthlr. Straffe dahin zu sorgen, daß in denen ihrer Aufsicht anvertrauten Städten kein Stempel-Papier fehle 15. April 1720

Digitized by Google

No. XVII. Renovirtes Edict, wegen Gebrauchs des gestempelten Papiers, in sämbtlichen Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Provintzien und Landen — 22. *April* 1722

XVIII. Declaration derer Edicte vom gestempelten Papier, daß, wer 30. Rthlr. jährliche Besoldung hat, seine Quitung mit 4. Pfennige stempeln lassen soll — 25. *Januar.* 1723

XIX. Declaration, daß niemand auch nicht die Armen, vom Stempel-Papier befreyet seyn sollen — 18. *Februarii* 1724

XX. Ordre an die Regimenter, daß von Officirern und Soldaten keine Supplicata ohne Stempel-Papier anzunehmen — 8. *Martii* 1724

XXI. Verordnung, daß die Stempel-Gelder bezahlet werden müssen, wenn gleich die Recruten-Jura erlassen sind — 27. *Decembr.* 1724

XXII. Edict, wie es in Inquisitions-Sachen künfftig mit dem Stempel-Papier gehalten werden soll — 17. *Januarii* 1725

XXIII. Verordnung an die Stempel-Gelder-Casse, daß keine Besoldung eher zu bezahlen, ehe und bevor sich ein jeder mit der Recruten-Casse abgefunden — 23. *Februar.* 1725

XXIV. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die von denen Fiscælen ex Officio abgestattete Berichte, nicht auf Stempel-Papier zuschreiben — 10. *May* 1725

XXV. Erneuertes Edict, wegen des Gebrauchs der gestempelten Carten — 10. *April.* 1733

XXVI. Declarato Edicti, vom 17. Januar. 1725. wegen Gebrauch des Stempel-Papiers bey Inquisitions-Processen &c. — 1. *Iulii* 1733

XXVII. Anderweitiges Edict wie es in Inquisitions-Fiscalischen und Commissions-Sachen mit dem Stempel-Papier zu halten — 9. *Octobr.* 1733

XXVIII. Rescript an die Neumärckische Cammer, daß jedem frey stehen solle, auf denen Franckfurter-Messen Carten einzukauffen, und damit zu handeln — 14. *Octobr.* 1733

XXIX. Verordnung, daß bey allen Supplicatis und Verordnungen, auch Commissarischen Expeditionen Stempel-Papier zu gebrauchen ist zu finden P. II. S. I. No. 272.

Das IV. Capitel.

Von der Carossen-Chaisen-und Peruquen-Steuer.

I. Edict, wegen Einführung der Wagen-und Peruquen-Steuer — 20. *Martii* 1698

II. Anderweitiges Edict, von der Wagen-und Peruquen-Steuer — 3. *April* 1700

III. Patent, die Wagen-und Peruquen-Steuer sub poena dupli abzutragen — 22. *April* 1701

IV. Edict, wegen Peruquen-Steuer-Verpachtung — 19. *Julii* 1701

V. Edict, wegen Aufhebung der vorhin von der Carossen-Chaisen-und Peruquen-Steuer ergangenen Mandaten, und wie es nunmehro damit zu halten — 4. *April.* 1702

VI. Mandat wegen derer, so von solcher Steuer eximirt, und von der poena dupli derer Restanten — 18. *Septembr.* 1705

VII. Edict vorigen Inhalts — 15. *September.* 1708

VIII. Patent, wegen Aufhebung des freyen Imposts, so auf die Peruquen und Carossen in hiesigen Residentzien geleget worden — 6. *Novemb.* 1717

Digitized by Google

Verzeichniß derer FIGUREN des IV. Theils.

Zur I. Abtheil. Cap. II. von Jagdt-Holtz-Sachen gehöret die Figur des Holtzmaaßes

ad Cap. III. von Müntz-Sachen.

Fig. I. in Holtzſtich ad No. LXV. & LXVI. p. 1294.

Fig. II. in Kupfferſtich ad No. LXIX. & ſup. p. 1297. in 2. Bogen.

Fig. III. in Kupfferſtich ad No. LXXVIII. p. 13. 14.

Fig. IV. in Kupfferſtich ad No. LXXIX. p. 1315.

Fig. V. in Kupfferſtich ad No. LXXXIV. p. 1321.

Fig. VI. in Kupfferſtich ad No. CXIII. p. 1359. in 2. Bogen.

Digitized by Google

Vierdten Theils
Des
CORPORIS
CONSTITUTIONUM MARCHICARUM,
Erſte Abtheilung
Von
Zoll-Jagdt-Holtz-Forſt-Maſt-Müntz-Bergwercks-Saltz-Salpeter-Poſt-Mühlen-Damm-Teich-Pacht-Sachen ꝛc.

Das I. Capitel.
Von Zoll, oder Licent, Geleit, Brücken- und Schleuſe-Geld ꝛc.

No. I. Conceſſion der Zoll-Freyheit derer Bürger zu Berlin und Cölln, welche ſie an einigen Orten in der Marck Brandenburg zu Waſſer und zu Land zu genieſſen haben ſollen. De dato Dienſtags nach St. Dorotheen, 1433.

WIr **Fridrich** von GOtts Gnaden, Marggraue zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Camerer, vnd Burggraue zu Nüremberg, bekennen offentlichen vnd bezeugen mit dieſem Brief, für Vns, Vnſer Erben, vnd für alle Vnſer Nachkommen Marggrauen zu Brandenburg, vnd darzu für alle die jene, den diſe nachgeſchrieben Sachen in künfftigen Zeiten ymmermer mügen rüren oder antretten, das Wir haben angeſehen, treffenliche manigueltlich trewe Dinſte Vnſer Lieben Getrewen Ratmanne vnd gemeynen Bürgern der Stette Berlin vnd Cölne, die ſie Vns Vnſerm lieben Son, vnd der Herrſchafft offt vnd manigvart getan vnd erzeigt haben, vnd in künfftigen Zeiten furder mer tun mügen, vnd haben ſie vnd alle ire Nachkommen, Burgere zu Berlin vnd zu Cölne mit Rate Vnſer lieben Rathgeber williclichen mit wolbedachtem Mute begnediget vnd gefreyet, von den Zöllen vnd Geleits wegen in der Margk zu Brandenburg zu Waſſer vnd zu Lande, begnedigen vnd freyen ſy in Crafft dies Briefs, von den Zöllen, alſo, daß ſy in etlichen Stetten ſullen Zolle geben, vnd Zolles frey vnd ledig ſein, in der Margk zu Brandenburg in nachgeſchriebner weiſe.

Digitized by Google

Zum ersten ein iglicher Bürger zu Berlin vnd Cölne, die zu Trebin vnd Sarmund überfaren, sol geben von iglichem Pferde zwen Pfenning, von einem geuerbtem Tuche zwen Pfenning, von einem vngeuerbten Tuche einen Pfenning, von einem Zentner Pfeffers vier Pfenning, von einem Vordel Parchants zwen Groschen, einer Tunne Plev-Fische zwen Pfenning, einer Tunne Hechts, vier Pfenning, einer Tunne Aels, vier Pfenning. Sünder alle gesindten Gewande, Hosen, Mutzen, da sullen sy keinen Zolle von geben. Von einem Schock Sicheln sullen sie geben, ein Scherffe, von einem Decker Leders vier Pfenning, von einer Tunne schweren Stock-Fisch vier Pfenning, einer Tunne Störe vier Pfenning, von einem Faß Weins sol man geben ein Stübichin Weins, vnd für das Stübichin sol man geben so viel Gelts, als ein Stübichin Weins wert ist, auf das man dem Kauffman sein Gut nicht vertricht. Fürder mer sullen sie geben von einem Sacke Wolle, zwen Pfenning, einer Tunne Honigs, vier Pfenning, einem Zentner Kessel vier Pfenning, von dem Sechzig ersen vier Pfenning, von einer Rollen Leynwat, die einer Tunne schwer ist, vier Pfenning, einem Vasse Cremeren, vier Pfenning, von einer Tunne Herings einen Pfenning, von einem ungehawen Müllstein zwen Pfenning, von einem gehawen Müllstein vier Pfenning, von einer Tunne swers Flachs oder Hanffes, zwen Pfenning, von einem Faß Stahels zwen Pfenning, von einem Zentner swer Wachs zwen Pfenning, von einem Zentner swer Talges einen Pfenning, vnd alle gewogen Güter vnd Habe von Gekräuter gibt von iglichen Zentner vier Pfenning. Aber ein Gewantsneider, der da überfürt mit seinem Snendgewante, es sey gefundten oder gantz, der sol frey sein vnd nichts geben, desgleichen ein Cremer oder Kesselfürer, die sullen auch frey sein, wen sie da mit ir Cremerey, Kessel, Grappen, vnd mit ander Kauffmanschatz überfaren zu den Jarmerckten hynner Land es in der Marcke, vnd sullen denn da keinen Zoll noch Geleite geben, darüber sullen die genanten Ratmanne vnd gemeyne Bürgere zu Berlin vnd Cölne, die nu sein, vnd zukünfftiglichen werden mügen, über solich vorgeschriben Zölle zu Trebin vnd zu Sarmunde, alles Zolles vnd Geleits frey vnd ledig sein, vnd sullen nicht geben von allerley Ware vnd Kauffmanschatz, wenn wer ist geschriben. Zu Plawen sullen Vnser genante Burgere also vollen, das sie von iglichen Wispel Rocken den sie vor Plawen überfüren, geben sullen einen Schilling Pfenning, vnd von einem Last mel auch einen Schilling Pfenning, fürder mer sullen sie zu Plawen von aller Ir Ware vnd Kauffmanschatz alles Zolles frey sein, vnd nichts geben, fürder mer zu Liebenberg vnd Münchberg, wer da Kauffmanschatz überfüret von Bürgern zu Berlin vnd Cölne, der gibt vor iglichen Pferde vier Pfenninge, wer da aber kein Kauffmanschatz überfürt, der sol nicht geben, sunder er sol da alles Zolles frey sein. Zu Peliz vnd zu der Briessen bey der Oder gelegen, sullen Vnser genannte Bürger nicht mer denn einen Deissel Pfenning geben, vnd sullen da alles Zolles frey sein. Fürder mer was Vnser Burgere von Berlin vnd Cölne Guts vnd Kauffmanschatz auf die Oder, vnd auch über Lannde bringen, wenn zu Oderberg, vnd Ir Kauffmanschatz durch die Prucke nicht füren, sunder zu Oderspergе auf vnd nyderlegen, davon sullen sie keinen Zolle geben, vnd alles Zolles frey sein, was sie aber Guts vnd Kauffmanschatz, das Zollpaar ist, durch die Prücke für Oderspera, die Oder auf oder nyder füren, davon sullen sie nicht mer wenn den halben Zolle geben. Darüber sullen sie alles Zolles zu Oderspera gefreyet bleiben. Uber solich vorgeschriben Zölle vnd Freiheit der Zölle in den vorgeschriben Stetten, so begnedigen vnd freyen Wir fürder mer, für Vns, Vnser Erben, vnd alle Vnser Nachkommen, mit vollkommer Gnade vnd Freyheit der Zölle in der Margk zu Brandenburg, Vnser genant Ratmanne, gemeyne Bürgere vnd Bürgerin, die nu sein, vnd zukunfftiglichen werden, der Stette Berlin vnd Cölne, also das sie alle vnd ein iglicher besünder, alles Zolles vnd Geleits, inne vnd auffen allen Stetten, Burgern, Schlossen vnd Dorffern, one die vorgenant ausgenommene Stette in der Margk zu Brandenburg zu Wasser vnd zu Lande sullen sein gefreyet, vnd davon gelediget bleiben, vnd Wir ledigen vnd freyen sie darob in Crafft dits Briefes, zu ewigen Zeiten, Zolles frey zu bleiben, ausgenommen die Zölle, die etliche Vnser Herren Manne oder Stette von Vns erblichen besitzen vnd haben, dieselben sullen doch Vnser ergenante Bürgere von Berlin vnd Cölne mit den Zöllen nicht beschweren, anders dann von alter Herkommen ist. Würde aber eynche Zwytracht zwischen Jne vnnd die Zölle, so wollen Wir sie an beyden Teylen für Vns, v. Unsern Rate heischen v. bescheyden, Jre Beweisung an beyden Teilen verhören, würde dann von Vns vnd Unsern Rate erkannt, das Vnser egenante Bürgere Zolles pflichtig weren, das sie den geben, erkennt man aber das sie keinen Zolle geben solten, so sullen sie Zolles vnd Geleits frey bleiben, vnd Wir wollen vnd sullen sy schützen vnd beschirmen nach Vnserm Vermügen mit gantzem Ernst, das sie ye bey solichen Gnaden vnd Freiheit der Zölle bleiben, one alle Geuerde vnd pose Einfundunge. Vnd des alles zu Vrkunde geben Wir Jne diesen Brief mit Vnserm grossen anhangenden Insiegel versigelt. Der geben ist zu Cadolzburg an Dinstag nach Sant Dorotheen Tag, nach Cristi Vnsers Herrn Geburt viertzehen hundert Jare, vnd darnach im drey vnd dreißigsten Jare.

No. II. Patent wegen des Korn-Zolles, und wie dessen Defraudation zu verhüten, auch wider die Korn-Ausschiffung auf der Elbe.

Sub dato Cölln an der Spree, am Tage Luciæ, 1563.

WIr Joachim Ildus von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburgk, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer vnd Churfürst ꝛc. Geben allen vnd jeden vnsern Unterthanen, auch andern, die sich der Schiffart auf dem Elbstrom mit Korn oder andern Waren gebrauchen, hiemit gnedigklich zu vernehmen: Ob Wir wol hiebevorn ein Ordnung publiciren lassen, was sich menniglich, der in Vnserm Lande auf dem Elbstrom, Korn oder andere Güter schiffen will, verhalten soll, das

Digitized by Google

das Uns doch ein Zeithero zu vielmahlen angelangt, das denſelben Unſer Ordnung vbel nachgelebet, das Korn in verbottener Zeit aus Unſern Lande mit Hauffen verfurt, vnd dardurch murhwillige Theurung darin verurſachet, auch mit demſelben vnd andern Waaren, zu Abbruch Unſerer Zölle, durch geſuchte Wege, vnd ſonſten viel heimlicher Durchſchlieffe gebraucht werden, derwegen Wir die vorige Unſere Ordnung, wiederum zu vernewren, auch mit etlichen newen Verſehungen zu verbeſſern, nonvendig befunden. Ordenen demnach vnd wollen zum Erſten, das niemandes von fremden Kauff-Leuten oder auch Unſern ſelbſt Underthanen, jerlich im Herbſt, Winters vnd Vorjars Zeiten, bis auff Lichtmes, in Unſern Landen einig Korn beſtellen, beſprechen oder vorkeuffen ſoll, damit dadurch keine Theurung der gemeinen Armuth verurſachet werde, bey Verluſt des Korns. Zum andern ſollen zu denſelben Zeiten, in welchen das Korn wie jetzo gemelt, aus Unſern Landen auszuſchiffen verbotten, vnd ſonderlich alle Jar zwiſchen Bartholomæi und Lichtmes, alle fremde Kauffleuthe und Unſere ſelbſt Underthanen, welche fremd ob Korn ſchiffen wollen, begleubigen und ſchrifftlichen Schein in Unſer Zolls-Heuſer, von den Orten, da ſie das fremb de Korn eingeladen, bringen, das ſie eitel fremd auslendiſch Korn, vnd gar kein Merkiſch Korn ſchiffen noch eingeladen haben, ſollen daſſelbe auch alſo beſchweren bey Verluſt des Korns. Aber den Prelaten, auch denen vom Adel, ſoll zugelaſſen ſein, eine ſchrifftliche Kundſchafft von ſich zu geben, darin ſie bey den Eyden und Pflichten, damit ſie Uns verwand, bekennen, wie viel Korns ſie in die Schiffe geladen, vnd das daſſelbe allein Ir eigen gewachſen, vnd Pacht Korn vnd ſonſten kein ander Paur Korn, oder gekaufft Korn ſey, alles bey Verluſt des Paur oder erkaufften Korns ſo befunden würde. Zum dritten, ſollen auch alle Kauffleuthe vnd Schiffer, welche Korn, Holtz, Bretter, Latten oder andere Kauffmanns Güter auff der Elbe von Magdeburgk herabſchiffen vnd flöſſen, von dem Mühlen Vogt daſelbſt, wie vor Alters geſchehen, eine beſiegelte Kundſchafft in Unſer Amt zu Tangermünde mitbringen, was vnd wie viel ſie an Korn vnd Gütern vor Magdeburgk eingeſchifft, vnd ſoll darzu ein jeder Schiffer vnd Flöſſer auch ſchweren, das er dem Kauffmann, auch vor ſich ſelbs oder vor ſeine Knechte oder das Korn oder Gut, davon des Mühlen Vogts Kundſchafft lautet, kein ander Korn oder Güter mehr eingeſchifft habe, alles bey Verluſt der Güter, welche darüber mehr eingeſchifft befunden werden. Vnd weil bisher, dadurch, das der Mühlen Vogt zu Magdeburgk den Kauffleuten oder Schiffern, die Ire Waaren daſelbſt eingeſchifft, auff ein Schiff mehr als eine Kundſchafft mitgetheilet, zu allerhand offenlichen Handelungen vnd Durchſchleiffen Urſach gegeben, ſoll der Mühlen Vogt hinfüher auff ein Schiff, obwol die Waaren ſo darein geſchifft, nicht einem allein zuſtendig, doch nicht mehr als eine beſiegelte Kundſchafft geben, vnd in derſelben klar ausdrücken, wie viel ein jeder, ſo ſeine Güter darinnen hat, vor Magdeburgk darein eingeſchifft habe. Zum verdten, hette aber der Kauffman oder Schiffer zu dem Magdeburgiſchen Korn, zwiſchen Magdeburgk und Tangermünde, Gerigawiſch oder Merckiſch Korn eingegoſſen und geſchifft, ſoll in Unſerm Ampt Tangermünde die Summa deſſelben eingegoſſenen vnd eingeſchifften Korns in oder auff dem Magdeburgiſchen Zoll-Brieff, nach Vorrichtung des Zolls, eigentlich aufgeſchrieben werden, damit es Unſer Zöllner zu Lentzen erfaren, vnd demſelben an dem nichts verſchwigen werden möge. Zum fünfften, würde aber vmb Arneburgk, oder oder vnderhalb aus der Alten Marck oder Land zu Gerichaw, zu dem Magdeburgiſchen Korn, mehr Merckiſch oder Gerichawiſch Korn eingeſchifft, vnd darzu eingegoſſen, oder aber es würden ſonſt Korn-Keuffer, in ledige Schiff der Oerter, wie vorgemelt, Korn keuffen, ſollen die Kauffleute vnd Schiffer, wenn ſie alle beladen vnd vollgeſchifft, oder was ſie an denſelben Oertern einſchiffen laſſen werden, ſolches ſelbs im Ampt Tangermünde an Eydes ſtat vermelden, dauon vom Ampt-Schreiber ein klaren ſchrifftlichen verſiegelten Schein foddern, vnd denſelben nach Erlegung des Zolls, dem Zöllner zu Lentzen ferner vberantworten. Zum ſechſten, ſoll ein jeder Korn Keuffer vnd Schiffer, wenn er den Zoll zu Sandow vorrichtet, vom Zöllner daſelbſt auch einen klaren ſchrifftlichen verſiegelten Schein nemen, vnd denſelben dem Zöllner zu Lentzen neben den andern Zoll-Briefen, davon hieroben Meldung geſchehen, vberantworten vnd zuſtellen, damit alſo ordentlich vorfaren, vnd vns in dem an Unſern zuſtehenden Zollen nichts entzogen werde. Zum ſiebenden, ſoll auch Unſer Zöllner zu Hauelbergk von allem vnd jeden Korn, ſo er verzollet nimmet, einen klaren verſiegelten Schein, dem Kauffer oder Schiffer vberantworten vnd zuſtellen, vnd darinnen klerlich ausdrücken, wo ſolch Korn geladen, ob es Merckiſch, Gerichowiſch, oder Prignitziſch, oder Mecklenburgiſch ſey. Item wie der Keuffer vnd Schiffer bey Ihren Nahmen heiſſen, ſolchen Schein ſoll der Keuffer oder Schiffer dem Zöllner zu Lentzen wiederumb vberantworten, vnd auf denſelben den Zoll getrevlich entrichten vnd ausgeben. Würde aber der Schiffer oder Korn Keuffer zwiſchen Hauelbergk und Lentzen mehr Korn denn er zu Hauelbergk verzollet, vnderwegens einnemen vnd ſchiffen, ſoll er ſolches bey ſeinem Ende dem Zöllner daſelbſt vormelden, vnd vnderſchiedlich, in was Ort oder Lande er ſolches geladen, anzeigen, vnd daſſelbe bey Verluſt des Korns nicht anders halten. Zum achten, damit auch in Stedten Oſterburg, Schauſen vnd Werben in Verſchiffung des Getreides, deſto mehr Richtigkeit gehalten, vnd von Kornkeuffern oder Schiffern kein Unterſchleiff geſucht, oder gebraucht werden möge, ſo ſoll hinführo ein jeder Kornkeuffer oder Schiffer, zu allen Zeiten den Rethen, der nechſt angelegenen Stad, ehe denn er mit dem Getreide abfert, ein klar richtige Verzeichnuß, wie viel er Korn geſchifft, welches Orts, vnd von wem er ſolches gekaufft, oder ſonſten in oder auſſerhalb der Stad an ſich bracht hab, an Eydes ſtad vbergeben. Wenn ſolches geſchehen, ſoll dem Keuffer oder Schiffer von dem Rath darauf auch ein ſchrifftlicher Schein, under Irem Stadſiegel mitgetheilet werden, denſelben Schein ſoll der Keuffer oder Schiffer dem Zöllner zu Lentzen vberantworten, vnd darauff das verſchiffte Korn vorrechnen vnd vorzollen, wie obſtehet, alles bey Vorluſt des Korns. Zum neunden, ſoll der Zölner zu Wittemberge, gleichergeſtalt fleißige vnd gute Auffachtung haben, was

an Altmerckiſchen, Prignitziſchen, Mecklenburgiſchen vnd andern Korn, oder oder vnderhalb Wittemberge eingeſchifft, die Schiffer oder Kornkeuffer auch nicht vorüber oder weggeſtatten, ſie haben denn zuvor an Endes ſtad beteweret, welches Orts vnd von wem ſie das Korn empfangen vnd geſchifft, vnd ſonderlich wie viel deſſen vnderſchiedlich ſey, vnd wenn denn ſolches erualgt, Jnen deſſen under ſeinem Siegel ein Kundſchafft, in welcher die Nahmen der Keuffer vnd Schiffer ausdrücklich geſatzt vnd vermeldet, geben vnd mittheilen. Darauf die Vorrichtung des Zols zu Lentzen, von Jnen allenthalben, wie vorgemeldet, getrewlich erualgen ſoll, vnd one ſolche Kundſchafft ſoll von dem Zöllner zu Lentzen niemands vorüber geſtattet werden. Zum zehenden, ſollen alle vnd jede Schiffer vnd Flöſſer, ſo Vnſere Zölle berüren, die Zölle, wie vor Alters geſchehen, bar erlegen, vnd denn erſt, wann ſie ſolches gethan, ſollen Jnen Vnſere Zöllner erleuben weiter zu ſchiffen. Als wir denn auch hievor zu mehrmahln, allerhand Mandat vnd beuehlich ausgehen laſſen, wie es zu Vorhinderung vnd Abſchaffung der heimlichen Ausführen des Korns oder Getreides gehalten werden ſolle, vnd aber von den Landreitern vnd andern demſelben bißhero mit Vleis nicht nachgeſetzt, dadurch denn zu Zeiten von denen vom Adel vnd andern, allerley Vnderſchleiff, zu Vmbführung Vnſers Zols zu Lentzen geſucht, vnd Vnſere zuſtehende Zols-Gefelle geſchmelert werden; So wollen Wir hinführo Vnſerm Zöllner zu Lentzen neben den Landreitern noch zweene Einſpennige, ſo lange es von nöten, zu ordnen, welche auf die tegliche vnd nachtliche vngebührliche Ausführen des Getreides, reiten, vnd gute Auffachtung haben ſollen, das dergleichen Vnderſchleiff, vmb oder ausfüren, an keinem Orte geſtattet werden, vnd vo vber dieſe vornewerung voriger vnſer Mandat jemands betretten, ſollen dieſelben die Schiff vnd Wagen, ſampt dem Getreide vmbtreiben, dauon auch der halbe Theil vns vorfallen ſein, vnd dem Zöllner, Landreitern vnd Einſpennigen der ander halbe Theil bleiben ſoll. Letzlich ſollen auch vermige Vnſerer gemeinen Lands Ordentung die fremden ausländiſchen Kauffleuthe vnd Hendeler auch die ledigen vnbeſeſſenen Geſellen, auſſer der freien Mercke, in Vnſern Churfürſtenthumb vnd Landen, ſich allerley Vor vnd Auffkeuffens, der Wullen, Flachs, Korn vnd anders, gentzlichen enthalten, bey Verluſt des Gutes darumb ſie handeln. An dem allen beſchicht vnſere gentzliche vnd entliche Meinung. Darumb ſich ein jeder vor Schaden wird wiſſen zu hüten. Vrkündlich mit Vnſerm auffgedruckten Secret beſiegelt, vnd geben zu Cölln an der Sprew am Tage Luciæ, im Tauſent fünffhundert vnd im drey vnd ſechtzigſten Jar.

(L. S.)

No. III. Mandat, wegen Erlegung des von Kayſerlicher Majeſtät und Römiſchen Reich gewilligten Korn-Zolles, und daß denen Zoll-Reutern ꝛc. wider die Contravenienten Hülffe geleiſtet werden ſoll. Sub dato Cölln an der Spree, Montags nach Converſionis Pauli, Anno 1571.

Wir Johannes George von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Entbiethen allen und jeden Vnſren Unterthanen auch Fremden, in was Würden, Weſen und Stande die ſeyn, ſo ſich der Korn-Fuhre aus oder durch Vnſren Churfürſtenthum und Landen, zu Schiffe und zu Wagen gebrauchen, Vnſern günſtigen gnädigen Willen und Gruß zuvor, und zweifeln nicht, ein jeder werde aus den offenen Mandaten, welche weyland der hochgebohrne Fürſt, Herr Joachim, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Vnſer freundlicher lieber Herr und Vater hochlöbl. Gedächtniß, Dienſtags nach Michaelis des verſchienen 69. Jahres, ausgehen, und Manniglichen verkündigen laſſen, vernommen haben, welchergeſtalt die Römiſch Kayſerliche Majeſtät Unſer allergnädigſter Herr mit vorgehender des Heil. Römiſchen Reichs Churfürſten einhelligen Bewilligung S. G. auch derſelben Lehns-Erben und Nachkommen, zu Erſtattunge der vielfältigen Unkeſten die S. G. in Jhro Kayſerl. Majeſt. und des Heil. Reichs Teutſcher Nation Händeln und Sachen, auffgewand, auch aus andern mehr erheblichen Urſachen mit dem Korn-Zoll, in Seiner Gnaden Churfürſtenthum und Landen denſelben zu nehmen, und einforderen zu laſſen, allergnädigſt privilegiret und begnadiget haben. Und wie wohl Wir Uns verſehen, männiglichen würde ſich deſſelben Kayſerl. Privilegii und S. G. darauff ausgegangenen Mandat dermaſſen verhalten haben, daß einiges weiteres Erinnern unvonnöthen; So werden Wir doch berichtiget, daß ſich etzliche, denſelben Korn-Zoll zu erlegen, wegern, und alles Muthwillens wider die verordnete Zoll-Reuter und Zöllner befleißigen ſollen. Da aber dies Kayſerl. Privilegium zu Aufnehmen des Hauſes Brandenburg, ſürnemlich aber gemeinen Unſer Churfürſtenthums und Landes Unterthanen zu Nutzen und Besten gereichen thut; Alß ſeynd Wir Uns aus ſolchem Kayſerl. Privilegio in nichten zu begeben bedacht, auch nichts weniger; dann hochgedachter Unſer freundlicher lieber Herr Vater milder Gedächtniß gethan, darob mit ſondern Ernſt zu halten, gemeinet. Wie Wir dann S. G. diesfalß publicirtes Edict, hiemit verneuen, und wollen, daß nun hinfuhro vermöge des Kayſerl. Privilegii ein jeder der ſich der Korn-Fuhre aus oder durch Unſer Churfürſtenthum und Landen gebrauchen wird, niemand ausgeſchloſſen, von jeden Winſpel Weitzen oder Erbſen einen Reiniſchen Gold-Gülden, von einem Winſpel Roggen, Mehl, oder Gerſten einen Gülden gut Geld, und von einem Winſpel Maltz oder Haber einen halben Gülden, derſelben Wirderung Unſern Zöllnern jedes Orts geben und entrichten, oder wo jemand ſich des weigern, und ſolches nicht thun würde, daß demſelben das Korn mit Schiffen, Wagen und Pferden genommen, und dahin Wir es verordnet,

ordnet, gebracht werden ſolle. Immaſſen Wir dem allerents Unſern Befehlighabern, Zöllnern, Geleits-Leuten, Zoll- und Land-Reutern ſolches von neuen mit ſondern Ernſte befohlen und auferleget, auch gleichergeſtalt Euch Unſern Land-Voigten, Hauptleuten, Ammannen, Kaſtnern, Schöſſern, Vorwesern, Befehlighabern, Bürgermeiſtern und Räthen aller Unſerer Städte, Schultzen und Gemeinden in Dörffern, auch allen andern Unſern Unterthanen Unſers Churfürſtenthums der Marck zu Brandenburg hiemit befehligen und auflegen, Ihr wollet ob ſolchem Kayſerl. Privilegio, auch hochgemeldeten Unſers Herrn Vaters und dieſem Unſerm Mandat, daß demſelben unnachläßige und endliche Folge geſchehen möge, feſtiglich halten, und Unſern Befehlighabern, Zöllnern, Geleits-Leuten, Zoll- und Land-Reutern auf ihr Anſuchen und Erfordern wieder die Ungehorſamen und Überſchreiter dieſes Unſers Mandats, ſo ſtarck ſie es begehren werden, bey Euren Eyden und Pflichten, damit ihr Uns verwand, Hülffe und Forderung thun, damit ſie Unſern habenden Befehl dißfalls deſto füglicher ausrichten, und in deme nichts verſäumen, die Verbrecher auch neben der obigen Straffe alsbald veſte machen, und die zu Unſern Handen anhero überſchicken mügen. Solches alles wollen Wir Uns bey Vermeidung Unſerer ſchweren Straffe und Ungnade, alſo zu geſchehen gänßlichen verlaſſen, und gegen die Gehorſamen nach eines jeden Standes Gebühren in günſtigen Willen und Gnaden erkennen. Uhrkundlich mit Unſerm aufgedruckten Secret beſiegelt, und geben zu Cölln an der Spree, Montags nach Converſionis Pauli, Chriſti Unſers einigen Erlöſers und Heylandes Geburth, Tauſend, fünffhundert und noch im ein und ſiebentzigſten Jahre.

Nota. Zu gedencken, daß Autor des allegirten Mandats de Anno 1569. nicht hat habhafft werden können, jedoch Hoffnung hat, ſolches zu erlangen, und ſodann nicht ermangeln wird, es in fine anzuhängen.

No. IV. Mandat wegen des Korn-Zolles vorigen Innhalts, publiciret in der Neumarck, ſub dato Mittwochs nach Trinitatis 1571.

WIer Johans George, vonn GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandennburgk, des Heyligenn Römiſchen Reychs Ertz Chammerer vnd Churfürſt, inn Preuſſen ꝛc. Entbietenn Allen jeden Unſern Underthanenn auch Fremdenn, jrm was Wirden, Weſen vnd Stand die ſein, ſo ſich der Kornfuhre, auß oddet durch Unſern Churfürſtenthumb vnd Landenn, auch in Unſer Newe-Marck, zu Schiffen vnd Wagenn gebrauchen, Unſerm günſtigen gnedigen Willenn vnd Grus zuuorn, vnd zuuorſtehn nicht, ein jeder werde numehr berichtt ſein, welcher geſtalt die Romiſche Kayſ. Mayttt:, Unſer allergnedigſter Herr, mitt vorgehender des Heyligenn Römiſchenn Reychs Churfürſtenn einhelligen Bewilligung, weylandt den Hochgebohrnnen Fürſtenn, Herrn Joachim, Marggraffen zu Brandennburgk, des Heyligenn Römiſchen Reychs Ertz-Chammerer vnd Churfürſtenn ꝛc. Unſern inn Gott ruhendenn freundlichenn liebenn Herrn vnd Vaternn hochlöblicher Gedechtnus, auch deroſelbenn Lehens-Erbenn vnd Nachkommenden zu Erſtattunge der vielfeltigenn Unkoſtenn, ſo S. G. inn Jrer Kayſ. Mayttt: vnd des Heyligenn Reychs Deudſcher Nation Henden vnd Sachenn auffgewanth, auch auß andern mehrer erheblichenn Urſachenn, mitt dem Formaße S. G. Churfürſtenthumb vnd Landen, denſelbenn zunehmen vnd einforderen zu laſſenn, allergnedigſt privilegirt vnd begnadet habenn. Vnnd dieweyll ſolch Kayſerlich Priuilegium zu Auffnehmen der Häuſer Brandennburgk, furnemblich aber gemeinen Unſers Churfürſtenthumbs vnnd Lande Unterthanen zu Nutz vnd Beſten gereichen thuett. Als ſeindt Wir darob mitt ſundern Ernſt zu haltenn gemeindt, vnnd wöllenn, das nhun hinfüro vermuege deſſelbigenn Kayſerlichenn Priuilegii ein jeder, der ſich der Kornfuhre auß, oddet durch Unſernn Churfürſtenthumb vnnd Landenn, ſünderlich gebrauchen würde, Niemandts ausgeſchloſſenn, vonn jedernn Wiſpell Waitzen oddet Erbſenn, einen Reiniſchen Goldgulden, vonn einem Wiſpell Roggenn, Mehell, oddet Gerſtenn, einen gulden guet Geldt, vnnd vonn einem Wiſpell Malt, oddet Habern einenn halbenn Güldenn derſelbenn Wirderung Unſerm Zollner zu jedes Orts gebenn vnnd entrichtenn, oddet, wo jemandts ſich des weigerrn, vnnd ſolchs nichtt thuen wurde, das dennſelbenn das Kornn mitt Schiffenn, Wägenn vnd Pferde genommen, vnd dohinn Wir es verordnenn, gebrachtt werdenn ſoll; Immaſſenn Wir dann Allenn Unſern Geleits-Leutenn vnnd Zollnern in Unſer Newmarck, ſünderlich an der Polniſchen Grentzenn geſeſſenn, hiemitt ernſtlich beuhelen vnd auffliegen, Jhr wöllet keyn Kornn bey Euch aus Unſer Newemarck in Polen geſtatten, ſchieffen, oddet thueren laſſenn, es werde denn der gebürliche Zoll dauon erlegtt, welche aber ſolchs nichtt thun werdenn, denen wollet das Kornn, Schveff, Khane, Pferde vnd Wagenn nhemen, vnnd vmtrenbenn. Was aber ſonſtenn ahn Kornn vnd andern Wharen auf Schtvybuſchen, Croſſenn, Zulich, vnd die Schleſienn gehen wurdenn, die ſollenn, wie es bey weyland des Hochgebornenn Furſtenn, Unſers freundlichenn liebenn Vetters vnnd Geuatters, Herrn Johanſenn, Marggrafen zu Brandenburgk ꝛc. milder Gedechtnus Zeiten, die alte Straſſenn auff Unſere Stedte Cüſtrin vnd Franckfurth an der Oder haltenn, vnd ſünſten die andern vngewönnlichen Paſſen vnd Straſſen vber die Wharte, Vermuege der vätterlichen vnd Bruederlichen auffgerichtenn Vertrege, vormals verbotten ſein. Wie Wir dann dorauf gleicher geſtallt Euch Unſernn Landtvoigtten, Hauptleutten, Ampttmannen, Kaſtnern, Schöſſern, Vorweſern, Beuhelichhabern, Landtreittern, Burgermeiſtern vnd Rhaten aller Unſer Stette, Schultzen vnd Gemeinden jnn Dörffern, auch allen andern Unſern Underthanen zu Unſer Newmarck, beuhelen vnnd auffliegen, jhr wöllett ob ſolchem Kayſerlichen Priuilegio jnn dieſem Unſerm Mandat, das demſelben vn-

nachleßige vnd endliche Volge geſchehenn muechte, vhestiglich haltenn, vnnd Vnſern Beuhelichhabern Zollnern, Gleitsleutten und Landreittern vff jr Anſuchenn vnnd Erforderenn, wiedder die Vngehorſamen vnnd Vberſchreytter dieſes Vnſers Mandats, ſo ſtarck ſie es begerenn werden, bey Euer Eyden vnd Pflichten, damit jr Vns verwanth, Hülffe vnd Forderung thuen, damitt ſie Vnſern habendenn Beuhelich dißfalls desto füglicher ausrichten, vnd in deme nichts verſeumenn, die Verbrecher zw obgeſatzter Straff gebracht werden muegen. Solchs alles wollen Wir Vns bey Meydung Vnſer ſchwerenn Straff vnd Vngnade alſo zu geſchehen genßlich verlaſſen, vnd gegenn die Gehorſamen nach eines jedernn Standes Gebhuer inn gunſtigen Willen vnd Gnaden erkennen.

Vrkündlichenn mitt Vnſerm auffgedruckten Secret beſiegelt. Vnd gegebenn zw Cöllenn an der Spree, Mittewochs nach Trinitatis, C. Hriſti vnſers einigen Erloſers vnd Heilandts Geburtt, Tauſend, Funffhundert, vnnd jm ein vnnd ſiebenzigſten Jahre.

No. V. Mandat wegen Erlegung des Getrayde-Zolles. Sub dato Cölln an der Spree, Dienſtags in den Heiligen Oſter-Feyertagen Anno 1578.

WIr Johanns Georg, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen und jeden Unſern Unterthanen, auch Fremden, in was Würden, Weſen oder Stände die ſeyn, ſo ſich der Kornfuhre aus und durch Unſer Churfürſtenthum und Landen, zu Wagen gebrauchen, Unſern günſtigen gnädigen Willen und Gruß zuvor, und zweiffeln nicht, ein jeder werde aus denen offenen Mandaten, welche weyland der Hochgebohrne Fürſt, Herr Joachims, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, Unſer freundlicher lieber Herr und Vater hochlöblicher Gedächtniß, Dienſtags nach Michaëlis des verſchienenen 69ſten Jahres ausgehen, und männiglichen verkündigen laſſen, vernommen haben, welchergeſtalt die Römiſch-Kayſerliche Majeſtät, Unſer allergnädigſter Herr, mit vorgehender des Heil. Römiſchen Reichs Churfürſten einhelligen Bewilligung S. G. auch Derſelben Lehns-Erben und Nachkomen zu Erſtattung der vielfaltigen Unkoſten, die S. G. in Ihro Kayſerl. Majeſtät und des Heil. Reichs Teutſcher Nation Händeln und Sachen, aufgewandt, auch aus andern mehr erheblichen Urſachen, mit dem Korn-Zolle in S. G. Churfürſtenthum und Landen, denſelbigen zu nehmen und einfordern zu laſſen, allergnädigſt privilegiret und begnadet. Und wiewohl Wir dieſen Unſern Korn-Zoll auf getroffene Abhandlunge Unſern Unterthanen zu Gnaden eine Zeitlang eingeſtellet; Dieweil Wir aber nach jüngſt verfloſſener Zeit weiter nicht behandelt, Unſerer und Unſers Churfürſtenthums und Landes Unterthanen Gelegenheit aber gar nicht ſeyn kann, diß durch Unſern in GOtt ruhenden Herrn und Vaters theuer erworbenes Regal und Zoll-Privilegium einzuziehen oder abzuſtellen: Als ſeyn Wir verurſachet, dieſen Unſern Korn-Zoll auf der Ars-Fuhre, wiederum aufzuordnen, und darob ferner mit ſonderm Ernſte und Fleiſſe veſtiglichen zu halten.

Setzen, ordnen und wollen derowegen, daß nun hinfuhro vermöge des Kayſerl. Privilegii ein jeder, der ſich der Kornfuhre aus oder durch Unſer Churfürſtenthum und Landen gebrauchen wird, Niemand ausgeſchloſſen, von jedem Winſpel Weitzen oder Erbſen einen Reinſchen Gold-Gülden, von einem Winſpel Roggen, Mehl, oder Gerſten, einen Gülden gut Geld, und von einem Winſpel Maltz oder Habern einen halben Gülden derſelben Würderung, desgleichen die Zölle von andern Waaren vermöge Unſerer Zoll-Rolle Unſern Zöllnern an jede gebührliche Oerter geben, entrichten, auch dazu die verordneten rechten Landſtraſſen und keine Schleiffwege halten oder gebrauchen ſollen. Da aber jemand hierüber betroffen würde, welcher dieſen Unſern Zoll nicht erleget, oder aber ſonſten Beywege und Unterſchleiff geſuchet und gebrauchet hätte, demſelben ſoll das Korn mit Wagen und Pferden genommen, und dahin Wir es verordnet, gebracht werden; Immaſſen Wir dann allbereit Unſern Befehlhabern, Zöllnern, Geleits-Leuthen, Amtmannen, Caſtnern, Schöſſern, Verwesern, Befehlhabern, Bürgermeiſtern und Räthen aller Unſer Städte, Schultzen und Gemeinden in Dörffern, auch allen andern Unſern Unterthanen Unſers Churfürſtenthums der Marck zu Brandenburg, hiemit befehlen und auferlegen, Ihr wollet ob ſolchem Unſerm Kayſerl. Privilegio auch hochgemeldtes Unſers Herrn Vatern und dieſem Unſern Mandat, daß demſelbigen unnachläßige und endliche Folge geſchehen möge, veſtiglich halten, und Unſern Befehlhabern, Zöllnern, Geleits-Leuten, Zoll- und Land-Reutern auf ihr Anſuchen und Erfordern, wieder die Ungehorſamen und Vberſchreiter dieſes Unſers Mandats, ſo ſtarck ſie es begehren werden, bey Euren Eyden und Pflichten, damit ihr Uns verwandt, Hülffe und Förderung thun, damit ſie Unſern habenden Befehlig dieſes falls deſto füglicher ausrichten, und in deme nichts verſäumen mögen. Solches alles wollen Wir Uns bey Meydung Unſerer ſchweren Straffe und Ungnade alſo zu geſchehen gänßlichen verlaſſen, und gegen die Gehorſamen nach eines jeden Standes Gebühr in gönſtigen Willen und Gnaden erkennen. Urkündlich mit Unſerm hierunter aufgedrucktem Secret beſiegelt, und geben zu Cölln an der Spree, Dienſtags in den Heiligen Oſter-Feyertagen, nach C. Hriſti Unſers lieben HErrn und Seligmachers Geburt, Tauſend, Fünffhundert, und darnach im acht und ſiebenzigſten Jahre.

(L.S.)

Digitized by Google

No. VI. Mandat, Wie diejenigen, ſo der Zölle privilegiret, zu Verhütung der Unterſchleiffe, hinkünfftig ſich zu verhalten haben.

Sub dato Cölln an der Spree Sonnabends nach Simonis & Judæ Anno 1584.

WIr Johannes Georg, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cammerer vnd Chur-Fürſt ꝛc. Geben allen vnd jeden Vnſers Churfürſtenthumbs vnd Landen Vnterthanen vnd Vorwandten, weß Würden, Hoheit, Standes, Ambts vnd Beſchlichs die ſeyn, ſonderlich aber denen von der Ritterſchafft, vom Adel, auch Städten und Bürgerſchafften, die der Zolle halben von Vns vnd Vnſern Vorfahren ſondere Befreyhunge haben, hiemit gnediglich zu vornehmen, daß Wir groſſen Vnterſchleiff vnd Abgang an Vnſeren Korn- vnd anderen Zollen dahet befunden, weil ſich ihrer viel auf habende Privilegia vnd Befreyhungen, derer ſie doch keine vorzulegen, beruffen, vnd alſo ihre Wahren vnd Güter vnverzollet betrieglicher Weiſe durchſchleiffen. Wollen derowegen, vnd ergehet in Krafft dieſes Vnſeren offenen Mandats an euch ſämtlichen vnd einen jeden inſonderheit, Vnſer ernſter Befehlich, daß ein jeder vom Adel, auch die von Vnſern Städten, die der Zolle privilegiret vnd befreyet ſeyn, oder ſonſten Vnſere Paß-Briefe auf eine benannte Anzahl oder Zeit von Vns erlanget, zu Vorkommung ferners Mißbrauchs vnd Vnterſchleiffs, jederzeit ihren Dienern, Befehlichhabern, Vnterthanen vnd Einwohnern, die ſie mit ſolchen Wahren abgefertiget, oder welche vor ſich ſelbſt damit handeln, vnd vnſere Zollſtädte berühren, einen ſchriftlichen glaubhafften vorſiegelten Schein mittheilen vnd mitgeben, wie viel nach Anzahl, Maaß oder Gewichte deſſelben Gutes vnd Wahren, von wannen Sie damit kommen, weme dieſelben zuſtendig, vnd wohin ſie dieſelben weiter zu bringen, abgefertiget vnd entſchloſſen ſeyn, denn in Mangelunge ſolches Scheines vnd Kundſchafft haben Vnſere Zöllner ausdrücklichen Befehlich, die Zolle ohne Vnterſcheid von einem jedem, er ſey wer er wolle, vnnachläßig einzufordern vnd zu berechnen. Do auch einer oder mehr, ohne ſolche habende glaubwirdige Kundſchafft nichts deſto weniger vnentrichtet Vnſerer Zolle, mit ſeinem Gut fortziehen, oder das ſonſten fortſchaffen würde, ſoll daſſelbe von Vnſern Zöllnern, Zollbereitern vnd Viſitirern wieder vmbgetrieben, vnd damit, vngeſehen, was derſelbe vor Privilegia darüber anzuziehen, als vorfallenem Gute gebahret werden. Damit ſich nun niemands hiewieder zu behelffen, haben Wir ſolches durch dis Vnſer offen Mandat männiglich kund thun wollen, darnach wird ſich ein jeder zu richten, vnd ſelbſt vor Schaden zu hüten wiſſen. Vrkündlich mit Vnſerm hierunten aufgedruckten Secret beſiegelt. Gegeben zu Cölln an der Sprew, Sonnabents nach Simonis & Judæ, An. Vier vnd achtzig.

No. VII. Mandat, wegen Ausführung und Verzollung des Getraydigs in der Neumarck ꝛc. Vom 1. Mart. Anno 1594.

WIr Johanns George, Chur-Fürſt ꝛc. Entbieten allen vnd jeden Vnſern Lehn-Leuthen, denen von der Ritterſchafft vnd vom Adel, in Vnſern Hertzogthum Croßen, vnd ſonſten in Vnſern gantzen Lande der Neumarck, hiemit Vnſern gnädigen Gruß, vnd fügen euch zu wiſſen, daß Wir in glaubwürdige Erfahrung kommen, daß ſich von etlich Eyvres Mittels vnterſtanden würde, Ihre Getreidige auszuführen vnd zu verkauffen, durch vngewohnliche Straſſen vnd andere Mittel, dardurch Vns Vnſere Korn Zolle endtzogen vnd vnterſchleiffet werden, welches Vns denn zum höchſten beſchwerlich, vnd ſolches keinesweges alſo zuſehen können. Haben demnach Vnſern Zollbereitern vnd Oberaufſehern mit Ernſt auferleget vnd befohlen, daß ſie mit allem Fleiß auf diejenige, die ſich eines ſolchen vnterſtehen, achtung geben, vnd do ſie einen oder mehr of ſolcher Vngebühr vnd Vnterſchleiffung Vnſerer Zolle betreten, oder ſonſten deſſen gewiſſe Nachrichtung erlangen wurden, daß ſie derſelben, ſie ſeyn wer ſie wollen, das Getreyde wheben, nehmen, vnd zu Vnſer negſt angelegenen Emdter führen; oder do das Getreidige albereit durchgeſchleifft, dieſelben ſo hoch auspfenden ſollen, ſo viel der Werdt des vnterſchleifften Getreidiches außtregt. Damit ſich aber Eurer keiner der Vnwiſſenheit zu entſchuldigen, ſo haben Wir euch, vngeachtet, daß euch vorhin wohl bewuſt, was Wir der Korn Zölle halben privilegiret, vnd daß euch ſolcher Viterſchleif vnd Verſchmelerung Vnſerer Zölle keines weges gebüret, zum Vberfluß deſſen durch dis Vnſer Patent verwarnen, vnd euch daſſelbe durch Vnſern Oberaufſeher zu verleſen geben wollen, damit ihr euch ſo viel deſto mehr darnach zu richten. Wie Wir euch dann hiemit im Ernſt befehlen, Ihr wollet euch ſolcher Vngebühr vnd Endtwendung Vnſer Zölle gentzlich enthalten, oder gewertigk ſein, daß Wir wieder Euch, wie oben gemelt, verfahren laſſen, wie euch dann ohne das einen Lehnspflichten nach nicht gebüret, Vnſerer Herrſchafft ſolche Verkürtzung an ihren Gefallen zu thun, der gnedigen Zuversicht, Ihr werdet euch ſelbſt eines andern weiſen, vnd Vns zu andern Einſehen nicht Vrſach geben, das verlaſſen Wir Vns alſo von euch zu geſchehen, vnd ſein Euch ſemptlich vnd jeden inſonderheit mit Gnaden gewogen und verbunden. Vnd daß dis alles Vnſer endlicher Wille, haben Wir dis Vnſer Patent mit Vnſer Daum Secret beſiegelt, vnd eigenhändig vnterſchrieben. Geſchehen Cölln ꝛc. den 1. Martii An. 94.

No. VIII. Bestättigung und Erklärung der Zoll-Freyheit derer Städte Berlin und Cölln de Anno 1433. Sub dato den 13. Mart. des 1618. Jahres.

DEr Durchlauchtigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr **Georg Wilhelm**, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. Herzog, Unser gnädigster Fürst und Herr, lässet in Abwesenheit Dero Herrn Vatern, und auf Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Verordnung, in Sachen gesamter Kauff- und Handels-Leute dieser beyden Residentz-Städte Berlin und Cölln, wider die Churfürstl. Hof-Renthey, nachdem Sr. Churfürstl. Gnaden allen Zustand der Sachen, wie auch der Churfürstl. Brandenburgischen anwesenden Geheimten und Amts-Cammer-Räthe Bedencken hierüber genugsam vernommen, diesen Bescheid geben.

Anfänglich bleiben beyder Städte ihre habende, und von Chur-Fürst zu Chur-Fürsten confirmirte Privilegia wegen der Zolles-Befreyung gantz und unverrückt, und dahingegen soll sich auch ein jeder befleißigen, wissentlich nichts vorzunehmen, so der Herrschafft an ihren Zöllen nachtheilig und schädlich seyn mag; Und darum so kan auch nun keiner, ob er gleich das Bürger-Recht gewonnen, sich einiger Zoll-Befreyung anmassen, dafern er nicht auch über das gewonnene Bürger-Recht eigen Haus und Hof in einer von beyden Städten besässe und hätte.

Auch sollen alle Waaren, die zwar in der Stadt verkaufft, aber auswärts einem, der nicht Zoll-frey, geliefert werden sollen, verzollet werden, weil sonst gar leicht ein grosser Mißbrauch der Zoll-Befreyung verübet werden möchte.

Ferner giebet die alte auf Pergament in Anno 1518. geschriebene **Zoll**-Rolle gute Anleitung, wie weiters, allen Unterschleiffen in Zöllen zu verhüten, procediret werden solle, welcher auch nochmahls so weit gefolget wird, daß nemlich ein jeder Kauff- oder Handelsmann, dafern es nicht allbereits geschehen, denjenigen Eyd, welcher da in der Zoll-Rolle ausgedrucket stehet, jedoch mit der Maaß, daß an statt der Worte: **Der Allerheiligen** (weil es damahls noch im Pabstthum) gedacht wird, **also wahr mir GOtt helffe durch JEsum Christum seinen Sohn**, geschworen werde, so bald die Osterlichen Feyer-Tage vorbey seyn werden, entweder vor dem Rath zu Berlin oder Cölln (unter welchem er sein Haus und Hof hat, wie vorstehet) mit aufgereckten Fingern würcklich leiste und ablege; Dasselbe soll auch also gehalten werden mit einem jeden, der über Kurtz oder lang Handel und Gewerb zu treiben, anfangen wird. Ob aber wohl die Zoll-Rolle weiters will, daß solcher Eyd jährlich auf Michaelis erneuert werden soll, haben jedoch Hochgedachtes Unsers gnädigen Fürsten und Herrn Fürstl. Gnaden erwogen, daß sichs gar nicht thun lasse, sondern vielmehr eine Profanation und Mißbrauch Göttliches Nahmens sey, also offt und viel Eydes-Schwüre zu verursachen, daß auch kein Nutz daraus zu gewarten, in Ansehung, daß der, welcher da den ersten Eyd nicht für Augen hält, auch nach den andern und dritten und fernern Eydes-Schwüren das meiste wohl nicht fragen dürffte, wird derowegen solches hiemit abgeschafft, und soll dahingegen ein jedweder, der solchen Eyd einmahl geschworen, den nechsten Tag nach Michaelis-Tag jährliches auffm Rath-Hause und bey dem Rath um eine Kundschafft, daß er solchen Eyd einmahl würcklich abgeleget, anhalten, und solche sich geben lassen, auch soll er solche Kundschafft das erste mahl, wann er etwas zu Lande oder zu Wasser von seinen Kauffmanns-Waaren oder seinen Kauffmanns-Güthern nacher Michaelis-Tag desselben Jahres hinweg gehen oder bringen läßt, dem Churfürstl. Zöllner allhier einantworten, und folgends, so offt und viel er das Jahr lang zu Schiffe, oder aber auf der Arte etwas anhero kommen lässet, oder aber ausserhalb der Stadt verhandelt, einen gedruckten Eyd-Zettel, des Innhalts, wie bishero gebräuchlich gewesen, und daß sonderlich darin gedacht werde, wie viel des Guthes sey, so ankommen, oder hinweg gebracht wird, in dem Zolle einreichen, bey Verlust der Zolles-Befreyung. Bey Ertheilung aber der Kundschafft, welche jedes Jahres den Tag nach Michaelis erneuret werden soll, soll ein Rath einem jeden, der solche Kundschafft begehret, vor Ertheilung derselben, obgedachten Eyd aus der Zoll-Rolle von Worten zu Worten vorlesen, und ihme dabey gebührende Erinnerung, von solchen Eyd nicht abzuschreiten, thun, auch daß solches fest und unverbrochen gehalten werden solle, sich mit einen Hand-Streich, an Eydes statt, angeloben lassen. Und soll zum Gebrauch der Zoll-Befreyung gar nicht genug seyn, derjenige Eyd, welchen ein- oder der andere in der Erb-Huldigung, oder aber wenn er sein Bürger-Recht gewinnet, schwöret.

Nachdem aber auch nun offt gedachter in der Zoll-Rolle stehender Eyd unter andern des Innhalts ist, daß ein jeder schwören solle, daß er diejenigen Güther, so Zoll-frey geschrieben werden sollen, durch sein eigen Vermögen erlanget, und zu wege gebracht; So werden solche Worte hiemit und in Krafft dieses erkläret, daß unter den Worten: Eigen Vermögen, alles das solle verstanden werden, und vor Zoll-frey passiret, was einer durch vorgelehnet Geld erkaufft, oder aber auf sein Credit und Glauben, an Waaren und Kauffmanns-Güthern erborget, gestalt dann die Hof-Renthey, wie auch die Kauff- und Handels-Leute dieses Verstandes einig gewesen. Kein hiesiger Bürger und Handwercksmann kan auch vom Zoll so weit befreyet seyn, daß er nicht schuldig wäre, seine Zoll-freye Waaren und Güther in den übrigen Churfürstl. Zöllen das Land hindurch anzusagen, u. Frey-Zettel von den Zöllnern zu nehmen. Anreichend aber, daß vorermeldte Kauff- und Handels-Leute weiter Klage geführet, daß ihnen an etzlichen Oertern die alte Zölle gesteigert, an etzlichen aber gar neue Zölle dem Privilegio zu wider, aufgedrungen werden wolten, fället dasjenige, was von den neuen Zöllen gemeldet, an sich hinweg, dieweil solcher Zoll von etzlich wenig Waaren, daher und umb deswillen, daß sich hiesige Kauff- und Handels-

Leute

Digitized by Google

Leute obspecificirten Eyd zu schwören verweigert, hier zur Stelle genommen werden, welches aber nunmehro gegen Erfüllung dessen, was hierin begriffen stehet, hinwieder aufhöret.

Von Steigerung aber der alten Rollen, hat die Hof-Renthey keinen Bericht gehabt, derowegen, da sich hiesige Kauff- und Handels-Leute hierunter beschweret finden, ist von nöthen, daß sie solches schrift- oder mündlich bey den Churfürstl. Herrn Amts-Räthen suchen, dieselben werden mit Zuziehung des Churfürstl. Rentmeisters hierin, was recht, verordnen.

Fället auch sonsten in Zoll-Sachen etwas vor, haben sich jetziger und künfftiger Hof-Rentmeister nach deme zu reguliren und zu achten, was in ihren Bestallungen enthalten stehet. Und schließlich bleibet es im übrigen allen bey der Zoll-Rolle unverändert.

Urkundlich haben Hoch-genanndte Sr. Churfürstl. Gnaden diesen Bescheid mit eigenen Händen unterschrieben, es ist auch das Churfürstl. Secret hieran wissentlich aufgedrucket. Geschehen und geben aufm Churfürstl. Hause alhier zu Cölln in der grossen Saal-Stuben am 13. Mart. des 1618. Jahres.

Georg Wilhelm.

(L. S.)

Friedrich Pruckmann.

No. IX. Zoll-Rolle zu Wasser, wornach alle und jede Zöllner sich zu achten haben, de dato Michaelis 1632.

		Gr.	Pf.
	A.		
Athl	Eine Last	16	
	Eine Tonne	1	4
Allaun	Eine Last	16	
	Ein Faß oder Pipe	6	
	Ein Vrhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
Annieß	Ein Faß	6	
	Ein Vrhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
Arsenicum	Eine Last	16	
	Ein Faß oder Pipe	6	
	Ein Vrhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
Albasterstein	Eine Tonne	1	
Amedam	Eine Kiste	3	
	Eine Tonne	2	
Aesse	Eine Last, Pott oder Wethasche	24	
	Eine Tonne	2	
	Eine Tonne, so im Lande gefelt	1	
Augwricken	Ein Faß	2	
	Eine Tonne	1	
Amboß	Einer	2	
Arraß	Ein Packen oder Ballen	10	
Aurum Pigmentum	Ein Faß	8	
	Eine Tonne	2	
Austrichen	Eine Tonne	2	
	B.		
Brasilgenholtz	Ein Ballen oder Faß	5	
	Ein Korb	3	
	Ein Bültichen oder Bund	2	
Bückling	Ein Packen oder Stück	10	8
	Ein Faß	4	
	Eine Tonne	1	
	Das Stroh		4
Biberhaar	Ein Stein	2	
Bier	Ein Faß Zerbster oder ander frembd Bier	2	
	Eine Tonne		8
	Einländisch ein Faß	1	
	Eine Tonne		4
Bücher	Ein Faß	4	
	Eine Kiste	2	
Bley	Eine Last hält 36. Centner	36	
	Ein Schiff Pfund oder Säge	4	
	Ein Centner	1	6

		Gr.	Pf.
Bleyweiß	Eine Tonne	3	
	Ein Centner	1	
Blech	Eine Laſt helt 72. Fäßchen	72	
	Eine Tonne helt 6. Fäßchen	6	
	Ein Faßlein	1	
	Ein Faßlein verzint	2	
Bockfelle	Ein Tecker	1	
Barſtard	Ein Fuhder, dem Rheiniſchen oder Spaniſchen Wein gleich	16	
	Eine Pfeiffe	8	
	Ein Urhäupt	4	
Bretter	Vide Dielen		
Brandtewein	Eine Laſt	16	
	Ein Faß	8	
	Ein Urhäupt	4	
	Eine Tonne	2	
Boy	Ein Ballen oder Pack	9	
	Ein Stück deſſelben		4
Betten	Ein Faß	1	4
Birnen	Gebacken ein Faß	2	8
	Eine Tonne	1	
Brawpfanne	Eine gibt	3	
Bödenbender	Ein Schock groſſe	4	
Bürſten	Ein Faß	3	
Baumöhl	Eine Pfeiffe	10	
	Ein Urhäupt	6	
	Eine Tonne	3	
	Ein Kündichen	1	
Baumwolle oder Cotton	Ein Packen oder Ballen	10	
	Ein Centner	4	
Buckerrolle	Ein Packen oder Ballen	8	
	Ein Faß	4	
	C.		
Canel	Ein Faß	8	
	Ein Kaſten oder Sack	3	
	Eine Tonne, Laden oder Korb	2	
Capern	Ein Faß	6	
	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Fäßlein oder Kündichen	1	
Candiß	Ein Faß	8	
	Eine Tonne	2	
Calmuß	Ein Faß oder Packen	4	
	Eine Tonne	1	6
Citronen	Eine Tonne	2	
Cotton	Vide Baumwolle.		
Corinthen	Ein Faß	8	
	Eine Tonne	2	
	Ein Korb	1	
Coriander	Ein Faß	4	
	Ein Urhäupt	2	
	Eine Tonne	1	
Cram Guth	Ein Packen oder Ballen	12	
	Ein groſſer Kramkaſten oder Faß	6	
	Eine Tonne, Kiſtichen oder Lade	2	
	D.		
Dorſch	Eine Laſt	12	
	Eine Tonne	1	
Dachſteine	Das Tauſend	2	
Dachſpan	Vom Tauſend		6
Dröge Faß		6	
Dröge Tonne	Oder Korb	2	
Craveles Diehlen	Ein Schock	21	
Dannen Tiſchbretter	Ein Schock	6	

Böhm

		Gr.	Pf.
Röhn Dielen	Ein Schock	12	
Draht	Ein Centner	2	
	E.		
Eisen	Eine Last helt 12. Schiff Pfund	18	
	Ein Schiff Pfund	2	
	Ein Schock Eisen	1	
	Ein Centner		8
Erbsen	Ein Winspel	4	
	Ein Scheffel		2
Eyffel	Eine Tonne		4
Englische Tonne	Mit Kram Gut	1	
Eßig	Von Wein, eine Pfeiffe	8	
	Ein Vrhäupt	4	
	Eine Tonne	2	
Erde	Zu Töpffen, eine Last	6	
	Eine Tonne derselben		4
Eisern Ofen	Einer gibt		
Eisern Nägel	Ein Fäßlein	4	
Elephanten Zähn	Ein Stück	2	
Elends-Häute	Ein Techer	1	
	F.	16	
Flachs	Ein Packen	8	
	Ein Faß voll	4	
	Ein Centner	2	
	Ein Stein		4
Farbe	Ein Faß oder Pipe	6	
	Eine Tonne	1	6
Feigen	Ein Faß	4	
	Eine Tonne	1	
	Ein Korb		4
Federn	Ein Centner und nicht nach Säcken	2	
	Ein Stein		4
Federposen	Ein Faß	3	
Fische	Eine Last	16	
	Ein Packen oder Stücke	10	
Klipfische	Von hundert	3	
	Ein Vrhäupt	2	
Fische	Ein Köcher, seynd 2. Tonnen	2	
	Eine Marcke	1	4
	Gesaltzene eine Tonne	1	
Fischbein	Ein Faß oder Packen	4	
Flußsteen	Das Tausend	1	4
Felle	Ein Packen	6	
	Ein Techer, Bültchen		6
Fett	Ein Last	18	
	Eine Tonne	1	6
Flocken	Ein Sack voll	1	4
Fackeln	Ein Faß	1	
Fernuß	Ein Faß	4	
	Eine Tonne	1	
Filtz	Ein Techer	2	8
	Ein Bundt	1	4
Fleisch	Eine Tonne	2	
	G.		
Garen	Ein Faß	6	
	Ein Packen	6	
	Eine Tonne	2	
Glaß	Ein Kasten oder Truhen	1	
Gersten	Ein Winspel	2	
	In den Schleusen	4	
Glockenspeise	Ein Schiff Pfund	3	
	Ein Centner desselben	1	
Goldfisch	Eine Tonne	1	

		Gr.	Pf.
Grütze	Ein Winspel	4	
	Ein Scheffel		2
Glätte	Eine Tonne helt 6. Fäßchen	3	
Gewürtz	Ein Faß	8	
	Ein Vrhäupt	4	
	Eine Tonne	2	
Gallöpffel	Ein Faß oder Ballen	3	
	Ein Böltichen	1	
Gummi	Ein Faß	4	
	Eine Tonne	1	
Galmay	Ein Faß	3	
	Eine Tonne	1	
Grapen Guth	Ein Schiff Pfund	3	
Gewand	Vide Tuch.		
Graupen	Ein Faß	4	
	Eine Tonne	1	4

H.

Honig	Eine Last	24	
	Eine Tonne	2	
Hering	Eine Last	4	
	Eine Tonne		4
	Zu Pottstamb und Oderberg aber von der Last	8	
	Ein Frembder zu Oderberg gedoppelt	16	
	Zu Havelberg	24	
Hanff	Ein Packen	8	
	Ein Faß	4	
	Ein Centner	1	
Hänffkörner	Ein Winspel	4	
Hassern	Ein Winspel	2	
Hirße	Ein Winspel	8	
	Ein Scheffel		4
Haußgerath		3	
	Wann das Schiff gantz mit solchem Gut beladen	24	
Haselnüsse	Ein Winspel	4	
Harcken	Ein Schock	2	
Hechte	Eine Last	16	
Hopffen	Ein Winspel		8
Holwurtzel	Ein Faß	1	4
	Ein Vrhäupt		8
Hartz	Eine Tonne		4
Harpeus	Eine Tonne		4
Hirsch Haar	Ein Böltichen	1	
Hörner	Ein Centner		8
Haar Tuch	Ein Centner	1	4
Holtz	Eine Rolle	4	
	Ein Stück Bawholtz oder Eichen		8
	Ein Schock Sparrholtz	20	
	Ein Schock Hamburger Zimmer	40	
	Zu Zedenick aber wie vor Alters vom Stück	1	8
	Vom Schock	80	
	Ein Sageblock		8
	Und zu Zedenick ein Floß, sind 40. Stücken durch die Schleusse	9	
	Ein Schock Eisen Holtz	6	
	Ein Mastbaum	1	
	Ein hundert Klapholtz	2	8
	Ein Faden Brennholtz	4	
	Eine Ruthe	2	
	Ein Schock Hopffstacken	1	

J.

Ingber	Ein Ballen, Pack oder Faß	8	
	Ein Sack desselben	3	
	Ein Vrhäupt, Böltichen	3	
	Eine Tonne	2	
Johannis Brodt	Ein Faß	3	

		Gr.	Pf.
Indio	Ein Faß	8	
	Eine Tonne	2	
Isser	In der Schleusse auf und nieder	12	
	K.		
Kalck	Ein Winspel		8
Kalcksteine	Ein Land-Prahm	6	
Käse	Ein Faß	8	
	Ein Schiff Pfund	2	
	Eine Tonne	2	
	Ein Stiege		8
Kirsing	Ein Ballen	12	
	Ein Stück		6
Korck	Ein Packen	4	
	Ein Faß desselben	3	
	Ein Bündlein	1	
Kreide	Eine Last	3	
	Eine Tonne		3
Kuhhörner	Ein Faß oder Sack	2	
Haar	Ein Säcklein oder Tonne		4
Kalckwolle	Ein Centner		4
Kalbfelle	Ein Packen	4	
	Ein viertheil Packen	1	
	Ein Bündlein	1	
Kubeben	Eine Tonne	2	
Kulper	Eine Tonne	1	
Kabbelow	Eine Last	12	
	Eine Tonne	1	
Kolben	Eine Tonne		4
Kohlen	Ein Fuhder		8
Kleider	Ein Kasten	2	
Korduan	Ein Techer	2	
	Eine Toñe desselben	4	
Kümmel	Ein Faß	3	
Kutschdecken	Ein Packen	4	
Kien Kuß	Ein Faß	1	4
Kupffer	Eine Last helt 12. Schiff Pfund oder 100. Pladten	12	
	Ein Centner	1	
Kupfferwasser	Vide Victril.		
Kliptham	Ein Stück		6
Kahn	In der Schleusse auf und nieder	6	
	L.		
Lachs	Eine Last	16	
	Eine Tonne	1	4
	Ein dröger eintziger Lachs		4
Latten	Ein Schock	2	8
Ledder	Ein Ballen oder Packen	10	
	Ein Techer desselben	2	
Lemonien	Ein Faß	6	
	Ein Vrhäupt	3	
	Eine Tonne	2	
Lorberen	Ein Faß, Packen oder Sack	3	
	Eine Tonne oder Böltichen	1	
Leim	Eine Tonne oder Centner		8
Leinwand	Ein Packen, Kasten oder Faß	8	
	Ein Kästlein, Tonne oder Lade	2	
Leinsahmen	Ein Winspel	6	
Leichstein	Einer	1	
Liechte	Eine Kiste	3	
Lunten	Ein Faß	3	
	M.		
Muscaten und	Ein Ballen oder Faß	8	
Muscaten-Blumen	Ein Urhäupt	4	
	Ein Sack	4	
	Eine Tonne oder Böltigen	2	

Digitized by Google

		Gr.	Pf.
Mandeln	Ein Faß, Ballen, oder Sack	8	
	Ein Vrhäupt	4	
	Eine Tonne oder Böltichen	2	
	Ein Packen	2	
Maculatur	Ein Kasten oder Ballen	1	
	Ein Schefftel		4
Mahn	Eine Tonne		8
	Vom Tausend	2	8
Mawersteine	Eine Pfeiffe	8	
Malvasier	Eine Tonne	3	
	Ein Lägel	2	
	Ein Winspel	6	
Mehl	Eine Tonne	2	
	Ein hundert	2	
Molden	Eine Tonne	1	
Most	Ein Faß gleich den andern frembden Bieren	2	
Mumme	Ein Centner	1	
Meßing	Eine Tonne desselben	2	
	Ein Kasten, Packen, Ballen oder Faß	4	
Meselahn	Eine Tonne	2	
Merhe	Ein Läuffer, wenn derselbe von Sr. Churfl. Durchl. Vorrath erkauft	2	
Müllesteine	Ein Bohdenstein gibt	1	
	Denen von Adel, wird gegen gnugsamen Schein verstattet, auſſerhalb Landes, Müllensteine zu ihren Mühlen holen zu lassen, Denen von Städten und Pachtmühlen aber keinesweges.		
Maltz	Ein Winspel	2	
	N.		
Nägelein	Ein Ballen, Pack, Faß oder Sack	8	
	Eine Tonne oder Böltichen	2	
Neunaugen	Eine Tonne	2	
	Ein Fäßlein oder Kündigen		6
Nüsse	Eine Tonne		4
Näppe	Ein Schock		6
Nateln	Ein Böltichen oder Butte	1	
Nägel	Eine Tonne	1	
	O.		
Oel	Eine Pfeiffe	8	
	Ein Vrhäupt	4	
	Eine Tonne	2	
	Ein Kündichen	1	
Ofen	Ein Eisern	4	
Ossemund	Ein Faß	4	
	Ein Schiff-Pfund	4	
	Eine Tonne	2	
Oliwen	Ein Faß	6	
	Eine Tonne	2	
	Ein Fäßlein	2	
Oestrichen	Eine Tonne oder Korb	1	
	P.		
Pfesser	Ein Ballen, Pack oder Faß	8	
	Eine Tonne oder Böltichen	2	
Pappir	Ein Ballen oder Kasten	1	4
Pflaumen	Ein Sack oder Faß	4	
	Eine Tonne oder Böltichen	1	6
Pech	Ein Centner		8
	Eine Tonne	1	4
Pulver	Eine Tonne	4	
	Ein Centner	2	
Pommerantzen	Eine Tonne	1	
Pelzwerck	Ein Faß oder Packen	8	
	Eine Tonne	2	
Putter	Ein Last	12	
	Zu Havelberg	24	
	Eine Tonne	1	

Paradiß-

		Gr.	Pf.
Paradißkörner	Eine Tonne	1	4
Pferdehaar	Ein Centner		8
Pflugeisen	Das hundert	3	
Parchen oder	Ein Faß oder Kasten	6	
Perpetuan	Eine Tonne oder Böltichen	2	
Prunellen	Eine Kiste	2	
	Q.		
Quecksilber	Ein Centner	1	4
Quitten	Eine Tonne	1	
	R.		
Röhte	Ein Faß	4	
Roggen	Ein Winspel	2	
	In der Schleusse oder Archen aber	4	
	Eine Tonne		4
Rindtfleisch	Eine Tonne	2	
Rosin	Ein Faß	8	
	Ein Vxhäupt	4	
	Eine Tonne oder Böltichen	2	
	Ein Korb	1	
Reiß	Ein Faß oder Ballen	4	
	Ein Sack	3	
	Eine Tonne	2	
Rochen	Ein Stück	6	
	Ein Schock derselben	1	
	Ein Stiege derselben		4
Roth Lusch	Ein Techer	2	
	Ein Faß derselben	4	
	S.		
Saffran	Ein Sack oder Stumpff	8	
Saltz	Eine Tonne		8
Salpeter	Eine Tonne	3	
	Ein Centner	1	4
Schmack	Ein Faß	4	
	Ein Sack desselben	1	4
Seiffe	Ein Faß	4	
	Eine Tonne oder Lade	2	
Schmeer	Eine Tonne	1	
Schwessel	Eine Last	16	
	Eine Tonne	1	6
Schweinsbürsten	Eine Tonne oder Centner	1	
Schlagkgeraite	Ein Packen oder Ballen	3	
Schullen	Ein Ballen, Pack oder groß Faß	10	
	Hundert grossen eine Tonne	1	
	Ein Kipp		4
Rothscher	Eine Tonne	1	
Sporten	Eine Tonne	1	
Stör	Eine Tonne	1	
Speck	Ein Centner	1	6
	Eine Seiten		6
Syrob	Ein Faß	8	
	Eine Tonne oder Fäßlein	2	
Schaar	Vom Fuhder	1	
Specerey	Eine Tonne	2	
Schleisse	Eine Tonne hält 6. Fäßchen	3	
Schloß	Eine Tonne	1	
Stabholtz	Von hundert Schock	6	
Spanbette	Eines gibt	1	4
Spießstacken	Das hundert	2	
Studenten Guth	Ein Faß in der Schleuse	6	
Stahl	Ein Centner	1	4
Schiff	Eines in der Schleuse auf und nieder	24	
	Ein Iffer auf und nieder	12	
	Ein Kahn auf und nieder	6	

Digitized by Google

		Gr.	Pf.
	T.		
Talch	Ein Laſt	12	
	Ein Faß	6	
	Eine Laſt zu Havelberg	24	
	Eine Tonne	1	
Ther	Eine Laſt auf 12. Tonnen	8	
	Eine Tonne		8
Teſt	Ein Laſt	8	
Thran	Eine Laſt von 12. Tonnen	12	
	Eine Tonne	1	
	Eine Laſt zu Havelberg	24	
Theriack	Eine Tonne	1	6
Terpentin	Eine Tonne	1	6
Triep	Ein Faß, Kaſten oder Packen	5	4
Töpffer Erde	Eine Laſt	6	
	Eine Tonne		4
Tiſch	Einer von Holtz		8
	Von Stein	2	
Töpffe	Ein Schock		8
Treuge Faß		8	
Taback	Eine Tonne oder Kiſte	2	
Pfeiffen	Eine Tonne oder Kiſte	2	
Tuch	Ein Ballen, Packen oder Terling Engliſch	36	
	Ein Packen, Ballen oder Terling Land-Tücher	16	
	Ein Stück Land-Tuch gefärbet		6
	Ein Stück ungefärbet		4
	V.		
Victeril	Ein Faß	4	
	Ein Urhäupt	2	
	Eine Tonne	1	
Victualien	Eine Tonne	2	
	W.		
Wein	Ein Fuhder Rheiniſch, Spaniſch oder Frantz	12	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Eymer Rheiniſch oder Spaniſch	1	
	Ein Fuhder Wein zu Pottſtamb, wie vor Alters	18	
Landwein	Ein Viertheil	1	6
Weit Farben	Ein Faß	8	
Wolle	Ein Centner	1	4
Weitzen	Ein Winſpel	3	
	In der Schleuſe oder Archen	4	
Wachs	Soll nach Centner verzollet werden.		
	Ein Centner	1	4
Weitaſchen	Eine Laſt. Vide Aſchen.		
Wacholderbehr	Ein Faß gibt	3	
	Eine Tonne	1	
Witling	Ein Bundt	1	
	Ein Bültichen oder Kippe		8
Wandt	Vide Tuch.		
Weinſtein	Ein Faß	2	
	Eine Tonne		8
Weyßteine	Ein Schock		8
Werckſtücken	Eines Schiffes Ladung	48	
	Z.		
Zucker	Ein Faß	8	
	Ein Urhäupt	4	
	Eine Tonne oder Böltichen	2	
Zuckath	Ein Faß	8	
Zimmet	Vide Canel.		
Zinn	Ein Centner	1	4
	Ein Packen	6	

Von allen ungewöhnlichen Wahren, ſo hierin nicht benennet noch angeſchlagen, gibt man von einem Thaler Werth 4. gute Pfennige.

Befreyung

Befreyung etlicher Städte des Alten Zolles,

Alß:

Alt- und Neue-Stadt **Brandenburg, Berlin** und **Cölln, Königsberg, Trewen Britzen** und **Telrow.**

Jedoch alſo, daß die Einwohner, das Bürger-Recht zuvor gewonnen, und eigenen Rauch und Schmauch haben, darneben den gewöhnlichen Eyd dem Rath jedes Orts abgeleget, und dem Zöllner auch, wo ſie ſich am Erſten im Zoll angeben, dem nachgeſetzten Eydtzettel gemeß, unter ihrer eigen Handt und Siegel, die Wahren, ſo geſchiffet, anſagen.

Wann aber der Eydtzettel nicht verhanden, oder es hette ein oder der ander Bürger, von den Sieben Frey-Städten, nicht ſein proper und eigen, ſondern frembd Guth eingeladen, ſo muß er auch als ein frembder den Zoll tragen.

Alle Bürger und Einwohner in den Städten, auſſer den vorberührten Sieben FreyStädten, erlegen den alten Zoll zum erſtenmahl in der Stadt, wo ſie wohnen, es were dann, daß ſie ſonderlich mit dieſem Inheimiſchen Zoll privilegiret weren, und hetten daſſelbige genugſamb zu beſcheinigen.

Seine Churfürſtl. Durchl. wollen auch, daß hinführo, ohne deren ſonderbahren Befehl und Verordnung, keinem Krieges-Officirer, weß Standes er auch ſey, oder wem er diene, auff ſeinen Paß, etwas Zollfrey paſſiret, ſondern von allen Wahren und Gütern, gleich von andern, der Zoll genommen werden ſol.

Schleuſe oder Archen Zoll.

In demſelben iſt niemand, er ſey wer er wolle, frey, er gebe zoller, wie es die Rolle mit ſich bringet.

Newer Zoll.

Weitzen Erbſen Hirſe	Ein jeder Winſpel giebt einen Goldgülden in ſpecie, Newen Zoll. Thut nach jetzigem Werth in Müntze 30. Groſchen.
Roggen Gerſten	Ein Winſpel 21. Groſchen.
Malz Haber	Ein jeder Winſpel 12. Groſchen.
Wein	Ein Fuhder Rheiniſch, Spaniſch oder Frantzen, 21. Groſchen.

Wann auch innerhalb Landes Landwein erkaufft, und auſſerhalb Landes verführet wird, zollet das Fuder gleich dem Rhein Wein, 21. Groſchen.

Von obigen Korn und Wein, iſt niemand des Newen Zolles befreyet.

Der Newe Zoll wird nur einmahl in S. Churfürſtl. Durchl. Lande gegeben. In welchem Zoll derſelbe am erſten erleget wird, ſol der Zöllner des Orts den andern zur Nachrichtung in den Zollzetteln melden.

Wann der Newe Zoll zu Oderberg nicht erleget worden, oder Korn und andere Wahren, unterhalb jetzt benandten Stadtlein eingeſchiffet wird, muß der Newe Zoll zu Schwedt bezalet werden.

Zu mercken:

Ein Centner hat 110. Pfundt.
Ein Schiff-Pfundt hat 280. Pfundt ſind 2½. Centner 5. Pfundt.
Ein Schiff-Pfundt hat 20. Liſt-Pfundt.
Ein Liſt-Pfundt hat 14. unſer Pfundt.
Eine Laſt helt 12. Schiff-Pfundt. Thun nach unſerm Gewicht 30½. Centner 5. Pfundt.
Eine Laſt hat 12. Tonnen.
Ein Fuhder hat 12. Eymer.
Eine Tonne hat 1½. Eymer.

Folgenden Eydt ſol ein jeder Kauffman thun, dem Rath in der Stadt, darin er geſeſſen, wann er die Befreyung der Zölle genieſſen wil.

Ich ſage, gelobe und ſchwere, daß ſolch Gut, das Ich oder meine Diener von meinentwegen handeln und ſchiffen, zu Lande treiben, oder führen laſſen werden, und damit Ich der Freyheit des Zolls zu gebrauchen gedencke, mir allein, und ſonſt niemand anders zu Gewinn oder zu Verluſt ſtehe, auch durch mein ſelbſt Vermögen, und nicht durch Umbſchläge, Wechſelgeld, Schein oder Vorkauf, mit hülffe außländiſcher Kauffleute gekaufft habe, alle Geſehrde und arge Liſt hindan geſetzt, als mir GOtt helffe und ſein heiliges Wort.

Folgender Meinung, ſol jeglicher ein verſiegelt Bekändnüß bey ſeinem Guth, ſo offt er das außſchicket, in unſer Zölle ſchicken, *mutatis mutandis*, doch daß die *Subſtantz* und Meinung an ſich ſelbſt bleibe.

Ich N. bekenne auff den Eydt, ſo ich dem Erſamen Rahte der Stadt N. an ſtatt meines gnädigſten Herrens gethan habe, daß gegenwertig Centner Gut, Tonnen Gut, Ochſen, Schaff, Schwein, ꝛc. Mir allein, und ſonſt niemands anders zu Gewinn und zu Verluſt zuſtehe, auch durch mein ſelbſt Vermögen, u. nicht durch Umbſchläge, Wechſelaeldt, Schein oder Vorkauff mit hülffe außländiſcher Kauffleute gekaufft habe, alle Gefehrde und arge Liſt hindan geſetzt, bittende, wollet mich deßhalb der Freyheit des Zolls genieſſen laſſen. Zu uhrkund mit meinem Pitſchafft beſiegelt, und geben, ꝛc.

Wo auch ein Kauffman mit andern Kauffleuten, Außländiſch oder einländiſch Geſellſchafft hat, ſol er in dem Bekändnüß anzeigen, daß ſich der Zöllner wiſſe darnach zu richten.

Zu mehrer Uhrkund S. Churf. Durchl. eigenhändige Subſcription, und mit Dero auffgedrucktem Secret beſiaelt. Actum Cölln an der Spree, am Tage Michaëlis Archangeli, deß 1632. Jahrs.

Digitized by Google

No. X. Zoll-Rolle zu Lande, wornach alle und jede Zöllner sich achten sollen. De dato Michaëlis, 1632.

		Gr.	Pf.
	A.		
Athl	Eine Tonne gibt	1	4
Allaun	Eine Tonne	1	4
Annieß	Eine Tonne	1	4
Amidum	Eine Tonne	1	4
Asche	Eine Tonne, so im Lande fällt	1	
	B.		
Bettebühren	Ein Dutzend	1	4
Brusilgenholtz	Ein Faß	ſ	
	Vor 2. Tonnen ein halb Faß	2	6
Bückling	Ein Stück	10	8
	Ein Stroh		4
Braupfanne	Eine	3	
Bley	Ein Centner	1	
Blerweiß	Ein Centner	1	
Bauholtz	Ein Stück		4
Brandwein	Eine Tonne	2	
	Brandwein-Blase	1	
Bretter	Böhndielen ein Schock	6	
Büchsen	Ein Faß	3	
Bollen, Zwiebeln	Ein Sack		
Bockhäute	Ein Techer	1	4
Bier	Ein Faß Zerbster	2	
	Eine Tonne Inländisch		4
Bücher	Ein Faß	3	
Blech	Ein Centner oder Fäßlein unverzinnt	1	
	Ein Fäßlein oder Centner verzinnt	2	
Boy	Ein Ballen	4	
Butter	Eine Hose oder Fäßlein		6
	Ein Achtentheil		3
	Eine Tonne	3	
Birnen	Ein Scheffel		2
Baumwolle oder Cottun	Ein Centner	4	
	C.		
Castanien	Eines Pferdes Ladung	4	
Canel	Ein Kasten	4	
	Eine Tonne oder Böltichen	2	
Capern	In Eßig ein Faß	6	
	Eine Tonne	1	6
Coriander	Ein Faß	4	
	Eine Tonne	1	
Corinthen	Eine Tonne	2	
	Ein Korb	1	
Citronen	Eine Tonne	2	
Candis	Eine Tonne	2	
Centner-Guth	Unter diesem Nahmen werden verstanden allerhand Kauffmanns-Waaren, so in Fässern, Kisten und Kasten eingepacket, und der Fuhrmann auf sein Gewissen betheuren kann, daß ihm die darinn verhandene Waaren unwissend. Packen-Tuch aber, Wein und Garne Faß werden hierunter gar nicht begriffen.		
	Was nun ein Pferd, so von denen im Anfang specificirten Waaren führet, verzollen soll, ist sub Lit. P. zu befinden.		
	D.		
Dorsch	Eine Tonne	1	4
Dröge Tonne		1	4
Dröge Fische	Eine Tonne	1	4
Draht	Ein Centner	1	4
	E.		
Eisen	Ein Schock		8
	Ein Centner		4

Ehrich

		Gr.	Pf.
Ebrich	Ein Techer		
Erbſen	Ein Scheffel	2	
	Ein Sack		3
Eyffel	Eine Tonne		6
Eßig	Von Wein eine Tonne		4
		1	4

F.

Fleiſch	Eine Tonne	2	
Flachs	Ein Centner	2	
	Ein Stein		
Feigen	Eine Tonne		4
	Ein Korb		6
Fiſche	Ein Köcher machen 2. Tonnen		2
	Eine Faſſung machen 4. Tonnen	2	
Fiſche	Geſaltzen	4	
Dröge Fiſche	Ein Pack	1	
Fluhn-Fiſche	Ein Kipp	8	
Fiſchbein	Eine Tonne		4
Fuchshälge	Ein Techer	1	
Flechten	Eine aibt	2	
Federn	Ein Stein		2
	Eine Tonne		4
	Wann ſie in groſſen Säcken ſollen dieſelbe nach dem Stein-Ge-		1
	wicht verzollet werden, als vom Stein		6
Flocken	Ein Centner		6
Felle	Ein Packen	6	
Schaf- oder Hammel-Felle	Ein Techer		4
Fett	Eine Tonne	1	
Ferniß	Eine Tonne	1	

G.

Gerſten	Ein Winſpel	2	
Goldfiſch	Eine Tonne	1	
Garren	Ein Faß	8	
Gürtel	Ein Faß oder Kaſten	1	
Glaſe	Ein Pferd	1	
	Von 2. Pferden	2	
Glaß	Ein Kaſten oder Truhen	1	
Grütze	Ein Scheffel		3
Gewürtz	Ein Faß	8	
	Eine Tonne oder Böltigen	2	
Grapen Guth	Ein Centner	1	
Gummi	Eine Tonne	1	
Galmay	Ein Faß	2	
Gewand	Vide Tuch.		

H.

Honig	Eine Tonne	2	
Hanff	Ein Centner	1	8
	Ein Stein		4
Hänffkörner	Ein Scheffel		2
Haſer	Ein Schaffel		2
Haußgeräth	Eine Wage ſchwer	2	
	Und die Pferde abſondern		
Hechte	Eine Tonne	1	4
Hering	Eine Tonne		4
Hirſe	Ein Scheffel		4
	Eine Tonne vor 2. Scheffel		8
Hopffen	Ein Winſpel		8
Harraß	Eine Rolle	4	8
	So aber über 4. Centner hält	9	
Haar	Eine Tonne	1	
Hammel, Schaf oder Ziege	Das Stück: der Einwohner		2
	Der Ausländer aber		4
Hölzern Zeug	Eine Dracht	2	

		Gr.	Pf.
	J.		
Ein Jude	Wann er zu Fuß iſt, gibt er von ſeinem Leibe	2	
	Iſt er aber zu Wagen oder Pferde	4	
	Die Pferde und Güter ſonderlich zu verzollen		
Jngber	Ein Faß		
	Eine Tonne	8	
Jndigo	Eine Tonne	2	
		2	
	K.		
Kram-Faß, oder Kaſten	Auf groſſe Wagen	4	
	Diejenigen aber, ſo die Jahrmärckte im Lande bauen, und mehrentheils ſchlechte Waaren darin haben, geben vom Kram-Faß oder Kaſten, ſo ſeyn Hüte oder Kram-Waaren		
	Und die Fremden	2	
Kalck	Ein Winſpel	3	
Külper	Eine Tonne		8
Kühe	Ein Stück		8
Käſe	Eine Tonne Holländiſch oder grün Käſe		6
	Ein Centner	2	
	Einzele das Stück	1	4
Kupffer	Ein Centner		1
Keſſel	Ein Centner	1	
Kreide	Eine Tonne	1	
Krebſe	Von hundert Schock		2
Korck	Ein Pack	2	
Korduan	Ein Techer	4	
Kalbfelle	Ein Pack	1	
Kohlen	Ein Fuder	4	
		1	
	L.		
Lachß	Eine Tonne		
	Ein friſcher oder dröger	1	4
Latten	Ein Schock		4
Ledder	Ein Techer	1	
	Wann es aber in Packen geſchlagen, muß es auf Erinnerung der Pflicht nach Techer Zahl verzollet werden. Solte nun dem Fuhrmann die Zahl der Techer unwiſſend ſeyn, ſoll er vom Pferde 6. gr. weil es doch nach den Techern ein mehrers austragen würde, verzollen, und ſoll in den Zoll-Zettuln jedes Orts geſetzet werden, daß er von jedem Pferde wegen geladenen Leders 6. gr. verzollet habe.	2	
Lemonien	Ein Centner		
Lorbeern	Eine Tonne	2	
Leinſahmen	Ein Winſpel		8
Lamm-Felle	Ein Techer	4	
Leinwand	Nach Schock das Schock		2
Lichte	Ein Kaſten oder Kiſte		4
Lunten	Ein Faß	3	
		3	
	M.		
Mahn	Ein Scheffel gibt		
Molden	Von hundert Stücken		4
Meßing	Ein Centner	2	
Merhe	Eine Tonne	1	
Maltz	Vom Winſpel	1	
Mandeln	Ein Faß	2	
	Ein Sack	8	
	Eine Tonne	4	
Muſcaten oder Muſcaten-Bluhmen	Ein Faß oder Pack	2	
	Ein Kaſten	8	
	Eine Tonne	6	
Meſſe-Lohn	Ein Ballen, Pack oder Faß	2	
	Eine Tonne	4	
Mühlenſtein	Ein Läuffer, wenn derſelbe von Sr. Churfl. Durchl. Vorrath erkaufft	1	
	Ein Bohdenſtein	2	
	Denen von Adel wird gegen gnugſahmen Schein verſtattet, auſſerhalb Landes Mühlenſteine zu ihren Mühlen holen zu laſſen, denen von Städten und Pacht-Mühlen aber keinesweges.	1	

Neunaugen

		Gr.	Pf.
	N.		
Neunaugen	Ein Fäßlein		4
	Eine Tonne	2	
Nüsse	Eine Tonne		4
Nägelein	Eine Tonne oder Böltigen	2	
	O.		
Oel	Eine Pfeiffe	8	
	Eine Tonne	2	
Ossemund	Ein Faß	4	
	Ein Centner	1	
Ochse	Das Stück		8
	Ein Fremder	1	4
	P.		
Pfeffer	Ein Ballen oder Pack	8	
	Eine Tonne	2	
Pappier	Ein Ballen	1	4
Putrer	Eine Tonne	2	
	Ein Centner	1	
	Eine Hose oder Fäßlein		6
Plögen	Eine Tonne		4
Pferd	Ein Pferd mit Centner Guth beladen, wie sub Lit. C. zu ersehen, gibt	4	
	Und ist das Spitz-Pferd nicht frey, gibt den andern gleich.		
	Wañ ein Pferd aber mit Packen Leder beladen, u. der Fuhrmann weiß		
	eigentlich nicht die Zahl u. Techer, gibt es wie sub Lit. L. zu befinden	6	
	Ein Pferd so durchgehet, ob gleich die Waaren verzollet, giebet ab-		
	sonderlich. Die aber als Centner Waaren verzollet, sind hievon frey		8
	Ein Pferd das umkehret		4
	Ein Pferd so zu verkauffen auf den Jahrmarckt kommt	1	
	Q.		
Quecksilber	Vom Centner, und nicht nach Tonnen oder Faß zu verzollen	1	4
Quitten	Eine Tonne	1	
	R.		
Roggen	Ein Scheffel		2
Rubber	Von 100. Stücken	2	
Rothscher	Eine Tonne	1	4
Röthe	Ein Faß	4	
	Ein Centner	1	
Rade	Ein Paar		2
Rüben	Ein Sack wie viel ihrer sind, geben		4
Rahm	Eine Dracht		4
Rosin	Eine Tonne		8
	Ein Korb dessen		3
Reiß	Ein Faß	4	
	Eine Tonne	1	
	S.		
Scheff-Glaß	Ein Sechtzig	4	
Salz	Eine Tonne im Lande erkaufft		8
	Dasjenige Salz aber, so zu Wagen ins Land komt, gibt jedes Stück,		
	deren drey auf eine Lüneburger Tonne gehen	12	
	Und ist zu mercken, daß eines Pferdes Ladung zehen Stücken seyn.		
	Denen von Adel wird auf genugsamen glaubwürdigen unterschriebenen und be-		
	siegelten Schein zugelassen, so viel zu ihrer Haushaltung nöthig, und mehrers nicht,		
	an Saltz frey ins Land zu bringen, jedoch daß sie solches in allen Zöllen, so sie brau-		
	chen, ansagen, sonst sind sie dessen verlustig.		
Sage-Block	Einer gibt		4
Sallinen	Eine Tonne	1	4
Schmeer	Eine Tonne	1	4
Schmaßten	Ein Techer	2	
Schleiff	Eine Tonne	1	
Seiffe	Ein Centner		8
Schwessel	Eine Tonne	1	6
Schweins-Bürsten	Eine Tonne	2	
Schallen	Ein Stück	10	
Schippen	Vom Fuhder		8
Stockfisch	Eine Tonne	1	4
	Ein Kipp		4

		Gr.	Pf.
Erbs	Eine Tonne	1	4
Sporten	Eine Tonne	1	4
Speck	Ein Centner	1	6
	Eine Seiten		6
Syrop	Eine Tonne	2	
Schmeltz-Tiegel	Vom Karren	2	
Stahl	Ein Centner oder Fäßlein	1	4
Schaaf-Felle	Ein Techer		4
Schuppen	Von 100. Stücken	2	
Stuff-Holtz	Von 100. Stücken	2	
Scharr	Ein Fuhder, sind Kräuter zu färben	2	
Stier	Ein Stück		8
Schaaf	Vide Hammel		
Schwein	Eins gibt, der Einwohner		2
	Der Fremde		3
Spade-Hölzer	Von 100. Stück	2	
Stockfisch oder Klackfisch	6. Kipp machen 5. Tonnen, geben	10	
Sahl-Schneer	Eine Tonne	1	6
Schleiffstein	Einer		8
Salpeter	Eine Tonne	3	
Schleye	Eine Tonne		8
Stercke	Vide Amidum		
Schiefer-Tisch	Das Stück	1	

T.

Talch	Eine Tonne	1	6
	Ein Stein		4
Töpffe	Auf 1. Pferd	1	
	Auf 2. Pferde	2	
Tehr	Eine Tonne		8
	Ein Tönnichen		4
Terpentin	Eine Tonne	1	6
Theriack	Eine Tonne	1	6
Teſt	Eine Tonne		4
Trag-Bündel	Ein gantzer, halber oder ein Viertel gibt das Stück oder Taffelit	1	
Thran	Eine Tonne	1	4
Tuch	Ein Ballen, Packen oder Terling Englisch	36	
	Ein Ballen Schlesisch, Meisnisch oder Land-Tuch	16	
	Eine Liene Land-Tücher, so auf die Jahrmärckte gebracht wird		
	Ein Einwohner	2	
	Ein Fremder	4	
	Ein gefärbt einßeln Land-Tuch		6
	Ein ungefärbtes		4

V.

Vickrill	Eine Tonne	1	6

W.

Weitfarben	Ein Faß	4	
Wolle	Ein Centner	1	4
	Ein Stein		2
Wachs	Ein Centner	1	4
	Ein Stein		3
Wein	Ein Eymer Rhein oder Spanisch		8
	Eine Tonne Landwein		8
	Ein Eymer Landwein		6
Weinstein	Eine Tonne	1	
Wandt	Vide Tuch		
Wacholderbeer	Ein Centner	1	
Weitzen	Vom Scheffel		3

Z.

Zucker	Eine Tonne	2	
	Ein Centner	1	6
Zuckath	Eine Tonne	1	4
Ziegen	Das Stück		2
	Ein Ausländer		4
Zinn	Ein Centner	1	4

Von allen ungewöhnlichen Waaren, so hierinnen nicht benennet noch angeschlagen, gibt man von 1. Thlr. werth 4. gute Pfennige. Befreyung

Befreyung etzlicher Städte des alten Zolles.

Als:

Alt- und Neuſtadt Brandenburg, Berlin und Cöln, Königsberg, Treuen Brietzen und Teltow.

Jedoch alſo, daß die Einwohner das Bürger-Recht zuvor gewonnen, und eigenen Rauch und Schmauch haben, darneben den gewöhnlichen Eydt dem Rath jedes Orts abgeleget, und dem Zöllner auch, wo ſie ſich am erſten im Zoll angegeben, dem nachgeſetzten Eyd-Zettul gemäß, unter ihrer eigenen Hand und Siegel, die Waaren, ſo geladen worden, anſagen.

Wann aber der Eyd-Zettel nicht verhanden, oder es hätte einer oder der ander Bürger von den ſieben Frey-Städten, nicht ſein proper und eigen, ſondern fremd Guth geladen, ſo muß er auch als ein fremder den Zoll tragen.

In folgenden Zöllen aber, müſſen theils von den Sieben Frey-Städten zollen.

Zu Müncheberg.

Berlin, Cöln und Königsberg, den gantzen alten Zoll.

Zu Trebbin.

Berlin, Cöln, Neuſtadt Brandenburg und Teltow, geben den halben Zoll.

Zu Zehrmund.

Berlin, Cöln und Neuſtadt Brandenburg, den halben Zoll.

Zu Treuenbrietzen.

Berlin, Cöln und Neuſtadt Brandenburg den halben Zoll.

Zu Wrietzen an der Oder.

Die Stadt Franckfurth an der Oder, und die Bürger allen doppelten Zoll.

Alle Bürger und Einwohner in den Städten auſſer den vorberührten ſieben Frey-Städten erlegen den alten Zoll zum erſtenmahl in der Stadt, wo ſie wohnen, es wäre dann, daß ſie ſonderlich mit dieſen Freyheiten Zoll privilegiret wären, und hätten daſſelbe genugſam zu beſchemigen.

Item: Die alten Zölle ſtehen 14. Tage an, wann aber dieſelben vorüber ſeyn, müſſen die Pferde und Güther verzollet werden.

Wann zu Trebbin Fuhr-Wagen durchgehen, ſo von Leipzig kommen, oder dahin wollen, geben ſie doppelten Zoll, weil ſie auf Zehrmund fahren ſollen, auf welcher Straſſe zwey Zölle ſeyn.

Se. Churfürſtl. Durchl. wollen auch, daß hinführo ohne Dero ſonderbaren Befehl und Verordnung keinem Kriegs-Officier, wes Standes er auch ſey, oder wem er diene, auf ſeinen Paß etwas Zollfrey paſſiret, ſondern von allen Waaren und Gütern, gleich von andern, der Zoll genommen werden ſoll.

Neuer Zoll.

Weitzen, Erbſen, Hirſe } Ein jeder Winſpel ein Geld-Gülden in ſpecie, oder den jetzigen Werth 30. Groſchen.

Roggen, Gerſten } Ein Winſpel 21. Groſchen.

Malz, Haber } Ein Winſpel 12. Groſchen.

Wein Ein Fuder Rheiniſch, Spaniſch, oder Frantzöſiſch 21. Groſchen.

Wann auch innerhalb Landes Land-Wein erkaufft, und auſſerhalb wiederum verführet wird, zollet das Fuder gleich dem Rhein-Wein 21. Groſchen.

Von obigen neuen Zoll iſt niemand befreyet.

Tonnen-Zoll.

Item: Allerhand Waaren in Tonnen, als Hechte, Butter, Schmeer, Hering, Steckfiſch ꝛc. giebet der Fremde, und die, ſo auf freyen Güthern ſitzen, wie auch die Bauren vor jede Tonne Neuen Zoll 3. Groſchen.

Der Neue Zoll wird nur einmahl in St. Churfürſtl. Durchl. Landen gegeben, in welchem Zoll derſelbe am erſten erleget wird, ſoll der Zöllner in denen Zoll-Zetteln melden.

Die Städte aber, in allen dreyen Marcken, geben nicht den Neuen Tonnen-Zoll.

Zu mercken:

Ein Centner hat 110. Pfundt.
Ein Schiff-Pfundt hat 280. Pfundt, ſind 2½. Centner 5. Pfundt.
Ein Liſt-Pfundt hat 20. Liſt-Pfundt.
Ein Liſt-Pfundt hat 14. unſere Pfundt.
Eine Laſt hat 12. Schiff-Pfundt, thun nach unſerm Gewicht 30½. Centner, 5. Pfundt.
Eine Laſt hat 12. Tonnen.
Ein Fuder hat 12. Eymer.
Eine Tonne hat 1½. Eymer.

Folgender Eyd ſoll ein jeder Bauffinann thun dem Rath in der Stadt, darin er geſeſſen, wann er die Befreyung der Zölle genieſſen will.

Ich ſage, gelobe und ſchwere, daß ſolch Guth, das ich oder meine Diener, von meinentwegen handeln und ſchiffen, zu Lande treiben oder führen laſſen werden, und damit ich der Freyheit des Zolles zu gebrauchen gedencke, mir allein und ſonſt niemand anders zu Gewinn oder zu Verluſt zuſtehe, auch durch mein ſelbſt Vermögen, und nicht durch Umſchläge, Wechſel-Geld, Schein oder Vorkauff mit Hülffe Ausländiſcher Kauff-Leute gekaufft habe, alle Gefährde und arge Liſt hindan geſetzt, als mir GOtt helffe und ſein heiliges Wort.

Folgender Meynung ſoll jeglicher ein verſiegelt Bekänntniß der ſeinem Guth, ſo offte er das ausſchicket, in Unſere Zölle ſchicken, *mutatis mutandis*, doch daß die *Subſtantz* und Meynung an ſich ſelbſt bleibe.

Ich N. bekenne auf den Eyd, ſo ich dem Ehrſamen Rath der Stadt N. an ſtatt meines gnädigſten Herrns gethan habe, daß gegenwärtig Centner-Guth, Tonnen-Guth, Ochſen, Schaf, Schwein ꝛc. mir allein und ſonſt niemand anders zu Gewinn und Verluſt zuſtehe, auch durch mein ſelbſt Vermögen, und nicht durch Umſchläge, Wechſel-Geld, Schein

Digitized by Google

oder Vorkauff mit Hülffe Ausländischer Kauff-Leuthe gekaufft habe, alle Gefährde und Argelist hindangesetzt, bittende, wollet mich deshalb der Freyheit des Zolles geniessen lassen.

Zu Uhrkund mit meinem Pitschafft besiegelt, und geben ꝛc.

Wo auch ein Kauffmann mit andern Kauff-Leuthen Ausländisch oder Einländisch Gesellschafft hat, soller in dem Bekanntniß anzeigen, daß sich der Zöllner darnach wisse zu richten.

Nota.

Unser gnädigster Herr der Churfürst ꝛc. hat sich mit dem Rath von Stendal unterredet, des Kauffmanns und Einwohners halben bey ihnen, so mit Lacken und Gütern Westwart oder in die See-Städte handeln, und die auf die Zölle Saltzwedel und Osterburg führen, und folgendergestalt mit ihme vereiniget: Wann die Fuhr-Leuthe, so ihre Güter in die Zölle einbringen, kommen, so sollen sie daselbst dem Zöllner, was Stendalisch Guth ist, ansagen. Das soll der Zöllner in ein Bon-Register verzeichnen, und was er von fremden Guthe auf seinen Wagen geladen, das soll er wie recht und gewöhnlich verzollen, von Stund an, und des, wie er verzollet, ein Verzeichniß von dem Zöllner nehmen, mit solchem Verzeichniß, und dem Stendalschen Guth, soll ihn der Zöllner unverzollet fahren lassen, daß er das gen Stendal bringe, denn so gehöret es zu verantworten, zusamt des gegebenen Zöllners Zettul, damit der Kauffmann befunde, ob das fremde Guth recht angesaget und verzollet. So dem also geschehen, und rechtfertig gefunden wird, soll er den Fuhrmann fürter mit dem andern Guth fahren lassen, aber von Stund an von dem Guth, das ihm angehöret und zukommen, dem Zöllner seinen Zettul zuschicken, vermeldende, daß bey seinem gethanen Eyde und Pflichten, damit er der Herrschafft verwandt, solches Guth sonder alle Argelist sein sey, nach Ausdruckung der Verzeichniß, so derhalben in allen Zöllen der Marck gegeben werden sollen, damit der Zöllner solche Zettul zu jederzeit, wenn er Rechnung thut, darneben übergebe.

Würde aber der Fuhrmann befunden, daß er die fremden Güther unrecht angesaget und verzollet, das soll der Kauffmann bey seinem Eyde dem Rath vermelden, alsdann soll man die Güter unserm gnädigsten Herrn zu gute aufhalten, und Sr. Churfürstl. Durchl. das kund thun.

Zu mehrer Uhrkund Se. Churfürstl. Durchl. eigenhändige Subscription, und mit Dero aufgedrucktem Secret besiegelt. Actum Cöln an der Spree am Tage Michaëlis Archangeli, des 1632. Jahres.

No. XI. Mandat wegen des Zolls bey Fehr-Bellin, vom 1. Junii 1657.

Wir **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Geben vermittelst Unsers Gruß es, hiermit Männiglich in Gnaden zu vernehmen: Als eine Zeithero von unterschiedlichen, so wohl einheimisch- als auswärtigen Oertern grosse Beschwerde und Klagten, wegen der Uberfahrt zu Fehr-Bellin geführet, daß nemlich nicht allein die Reisenden, in viel Wege mercklich verögert und gehindert, sondern auch allermeist die Breßlauer und Hamburger Fracht-Wagen, daselbst sehr auffgehalten und gefehrdet würden, und dannenhero ihrer viele eine andere Strasse gesuchet, die Nahrung Unsern Unterthanen, auch Uns selbsten den Zoll und andere Gebührnüß allda entzogen, und sich aber hierbey unterschiedliche vernehmen lassen, wann Wir hinwiederumb eine Brücke über den Nyhn zu schlagen geruheten, Sie das bißhero gewöhnliche, ihnen aber vielfältig von den Fehrleuten gesteigerte Fehrlohn, nebst dem uhralten Brücken-Gelde, Uns entrichten und willig abstatten wolten. Wann Wir dann nunmehr mit schweren Unkosten eine gute und beständige Brücke hinwiederumb aufertigen und zu gutem Stande bringen lassen, haben Wir demnach auf das gewöhnliche, und bishero dem Fehrmann entrichtete Fehrgeld, so eben nicht sehen wollen, sondern ausser der grossen Commoditât, daß nunmehr alle Paßirende nicht gesögert, auch der grossen Fracht-Wagen, des Windes halber, offt nicht gantze Tage, und wohl länger aufgehalten, und in Schaden gesetzet werden möchten, ordnen Wir an statt des bishero dem Fehrmann entrichteten Fehrgeldes, hiermit, und wollen:

Daß von einem jedwedem Pferde, so über Unser neuerbauete Brücke gehet, und Zollbare Sachen führet, 1. Gr.

Von einem andern Pferde aber, es sey für Caretten, Bauer- und andern Wagen, auch vom Reit-Pferde 6. Pf. im Hin- und Rückwege, jedoch daß alle Wagen frey seyn, unserm darzu bestelltem Einnehmer, entrichtet soll werden.

Ein Fuß-Gänger giebet 3. Pf.

Ein Haupt Rindvich, oder lediges Pferd 4. Pf.

Von Schafen, Schweinen, und anderm kleinen Vieh soll 1. Pf. gegeben, und niemand, er sey auch wer er wolle, hierunter, er habe denn Unsern expressen Paß dieserwegen fürzuzeigen, befreyet werden.

Wie Wir nun nicht zweifeln, es werde einem jeden dieser neu-angefertigte Brücken-Bau sehr angenehm und beförderlich seyn, und das wenige obengesetzte Geld willig erlegen; So lassen Wir dennoch den Unwilligen, so sich einfinden möchten, hiermit frey und unbenommen, der alten Fehr sich zu gebrauchen, und dem Fehrmann also die gedoppelte Gebühreniß zu entrichten.

Urkündlich mit Unserm hievor gedruckten Insiegel, und geben Cölln an der Spree, den 1. Junii, Anno 1657.

Digitized by Google

No. XII. Edict, wegen des Fehrbellinischen und Neu-Ruppinschen Zolles. De dato Cölln an der Spree, den 17. Aug. 1658.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Geben männiglichen, vermittelst Unsers Gruſſes, in Gnaden zu vernehmen: Daß Wir in glaubwürdige Erfahrung bringen, was massen theils Kauff- und Handels-Leute, welche (wenn auf dem Breſchen Berge Marckt gehalten wird) ihren Weg billich uf Fehr-Bellin, als die rechte Heer-Straſſe, nehmen, und den Zoll der Gebühr allda ablegen ſolten, mit Verlaſſung gedachter Land-Straſſen, uf Frieſack über den Rhien gehen, und dadurch Unſern Bellinischen Zoll defraudiren, für eins. Dann und fürs andere, daß auch einige Schiffer ſich unterſtehen, zum Dreeſ Korn einzuladen, und eine Niederlage daſelbſt anzurichten, Uns auch dergeſtalt den gebührenden Zoll, den ſie davon zu Neu-Ruppin oder Bellin erlegen ſolten, zu entziehen.

Wann Wir aber dergleichen Inconvenientzien hinfuhro keinesweges geſtatten können; Alß wollen Wir männiglich hiermit verwarnet haben, daß bey fürgehendem Marckt auf dem Breſchen Berge ein jeder die rechte Land-Straſſe uf Bellin nehmen, und zollen, oder, da er der Nähe halben auf Frieſack reiſen wolte, dennoch den gebührenden Zoll von ſeinen Gütern und Waaren der Gebühr zu Bellin einſchicken, und ſolches bey Verluſt der Güter, Pferde und Wagen nicht anders halten, imgleichen auch kein Schiffer mit ſeinem Schiffe eher von Dreeſ ablegen ſolle, er habe denn den gebührenden Zoll zu Neu-Ruppin davon richtig gezahlet.

Und damit dieſem alſo nachgelebet werde; So befehlen Wir Unſern Zoll-Verwaltern und Zoll-Bereutern zu Ruppin und Bellin hiedurch ernſtlich, daß ſie hierauf ein wachendes Auge haben, und im Fall jemand hierwider handeln, und darob betreten würde, deſſelben Güter, Pferde und Wagen als caduc anhalten, und Uns zu ferner Unſerer Diſpoſition davon unterthänigſten Bericht thun ſollen. Auf daß auch niemand ſich mit einiger Unwiſſenheit zu entſchuldigen haben möge; So haben Wir dieſes Patent jedes Orths zu männiglichen Nachricht öffentlich anzuſchlagen befohlen.

Uhrkündlich unter Unſerem Churfürſtl. Secret. Geben zu Cölln an der Spree, am 17. Auguſti, 1658.

Friderich Wilhelm, Churfürſt.

No. XIII. Zoll-Rolle, zu Waſſer und zu Lande, in der Neu-Marck und incorporirten Landen. De dato den 15. Sept. 1660.

WIr von GOttes Gnaden **Friderich Wilhelm**, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Entbieten hiemit Unſere Gnade und Graß allen Auswertigen, welche Unſere Lande der Neumarck, mit Kauffmannſchafften und Handlungen berühren, auch allen Unſern Eingeſeſſenen von Prälaten, Herren, Ritterſchafften und Städten, auch ſonſt jedermänniglichen; und geben ihnen zu vernehmen, daß Wir bey unterſchiedlichen Jahren her verſpüret, wie Unſere Neumärckiſche Zollerträgen ſich je mehr und mehr verringert, auch nach angeſtellter fleiſſiger und genauer Erkundigung, dieſen beſtändigen Bericht erhalten, daß ſolches wäre verurſacht worden, theils von denen Fremdden durch oder in Unſere Lande Handel und Wandel treibenden, theils auch von Unſern eigenen Unterſaſſen, indeme die Fremdden nicht durch die ordentliche Zoll-Städte in, durch, oder aus Unſern Neumärckiſchen Landen, mit ihren Zollbar aufhabenden Waaren gegangen, oder die ordinari Heerſtraſſen gehalten, ſondern allerhand Schleiff- und unzuläßige Neben-Wege geſuchet; Unſere Eingeſeſſene aber, theils ihre habende Privilegia allzuweit extendiret, und nach ihrem eigenen Belieben ausgedeutet, theils aber ſich einiger Freyheit und Berechtigungen, die ſie doch nie erlanget haben, angemaſſet, auch ſolche mit einer erlangten Poſſeſſion, daß ſie von denen in- oder auſſer Landes durch ſie verführten Waaren bey denen Zwegen Zeiten nicht verzollen dörffen, vertheidigen wollen, worzu denn nicht wenige Anlaß gegeben, daß ein gut Theil Unſerer Zöllner ihr aufhabendes Ampt gantz halßig, und ſonder einigen Fleiß, wider ihre abgelegte Eydes-Pflicht beſtellet, die Land-Reuter auch die Straſſen gantz nicht beſuchet, oder auf den reiſenden Mann Achtung gegeben, ſondern vielmehr zu Hauſe ihrer Nahrung abgewartet, oder denen Privat-Leuten mit Ankündigung oder Verrichtung der Executionen, Einſetzung der Curatoren, oder Verrichtung anderer Sachen, dadurch ſie ihren eigenen Nutzen befördern können, gedienet, das Haupt-Werck aber, warumb ſie eigentlich beſtellet, gar aus den Augen geſetzet haben.

Nachdem Wir nun dieſem eingeriſſenen Unweſen nicht länger zuſehen, und ſolchen merckliſchen Schaden wiſſentlich über uns gehen laſſen können; Als haben Wir Unſern verordneten Neumärckiſchen Regierungs- und Ampts-Räthen, auch Cammer- und Rent-Meiſtern aufgetragen und befohlen, daß ſie aus denen, Unſern in GOtt ruhenden Vorfahren, von denen damals am Leben geweſenen Römiſchen Kayſern, mit Bewilligung des Heiligen Römiſchen Reichs Churfürſten und Ständen ertheilten, und folgig von Fällen zu Fällen beſtätigten und erweiterten Privilegien, dann, aus denen durch das leidige Kriegs-Weſen zwar zerſtümmelten, aber dennoch in etwas verhanden geweſenen Zoll-Rollen eine richtige und beſtändige Zoll-Rolle aufzuſetzen, und nach dem A. B. C. ordentlich einrichten ſollen, damit ſolche zu öffentlichen Druck gebracht, und jedermänniglichen, ſo wohl Auswertigen als Einheimiſchen zu verleſen vorgeleget, und Unſer wohlhergebrachtes Recht und Befugniß kund gethan, ſie aber ſampt und ſonders, ſich vor Schaden und Nachtheil hüten und vorſehen, oder den Auſſer-Augenſetzung Unſerer Berechtigung, und ferner gebrauchenden Unterſchleiffes und Betrugs,

Digitized by Google

truags, die unnachbleiblich erfolgende Straffe, ihnen ſelbſt benmeſſen, und alſo deſtoweniger ſich drüber zu beſchweren haben mögen.

Wir haben auch vorerwehnter und nachfolgig geſatzter Zoll-Rolle, einige gewiſſe Reguln anhängen laſſen, wornach ſich, ſo wol die Frembden in, oder durch Unſere Neumärckiſche Lande reiſende, als die darinnen häuſlich geſeſſene, oder ſonſt miets-weiſe ſich aufhaltende, und dann die Hofemeiſter und Zöllner auch Land-Reuter, jedes Ortes achten ſollen, woraus jedermänniglich erſehen und begreiffen wird, daß, wie Wir von Unſern wol hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten Uns nichts begeben oder entziehen, alſo auch niemanden über Gebühr beſchweren und überſetzen laſſen wollen.

Dieſes aber Uns ausdrücklich vorbehaltend, daß, wann über kurtz oder lang einige Waaren, welche in der Zoll-Rolle anitzo nicht ſpecificè geſetzet, in, oder durch Unſere Neumärckiſche Lande geführet würden, oder da auch in denen nachfolgenden Regulen etwas zu ändern, oder zu verbeſſern ſeyn möchte, Wir alle ſolche Waaren, dieſer Zoll-Rolle mit einverleiben, und nach Billigkeit anſchlagen, auch die angehängten Regulen ſelbſt ändern, erklären und verbeſſern wollen.

Waſſer-Zoll.			Land-Zoll.	
Neuer.	Alter.		Neuer.	Alter.
		A.		
		Aal.		
3. gr. -	- -	Von einem Schock druckener	3. gr. -	- -
6. gr. -	- -	von einem Schock friſchen oder lebendigen	6. gr. -	- -
6. gr. -	2. gr 7. pf.	von einer Tonne geſaltzen Aal	2. gr. -	- 8. pf.
		Alaun.		
4. gr. -	1. gr. 8. pf.	Von einem Faß von zwey Tonnen	4. gr. -	1. gr. 8. pf.
2. gr. -	- 10. pf.	von einer Tonne	2. gr. -	- 10. pf.
- 5. pf.	- 2. pf.	von einem ſchweren Steine	- 5. pf.	- 2. pf.
		Aloes Epaticæ, Leber-Aloe.		
- 1. pf.	- -	Von einem Pfund	- 1. pf.	- -
		Aloes Succetrinæ.		
- 2. pf.	- -	Von einem Pfund	- 2. pf.	- -
		Amboß.		
4. gr. -	1. gr. -	Von einem groſſen	4. gr. -	1. gr. -
2. gr. -	- 6. pf.	von einem mitteln	2. gr. -	- 6. pf.
1. gr. -	- 3. pf.	von einem kleinen	1. gr. -	- 3. pf.
		Amedum oder Braſſe-Mehl.		
4. gr. -	- -	Von einer Tonne	4. gr. -	- -
2. gr. -	- -	von einem Centner	2. gr. -	- -
		Anies.		
2. gr. -	- 8. pf.	Von einem Centner	2. gr. -	- 8. pf.
- 6. pf.	- -	von einem groſſen Stein	- 6. pf.	- -
		Aepffel.		
1. gr. -	- 6. pf.	Von einer Tonne friſchen	- 6. pf.	- 2. pf.
2. gr. -	1. gr. -	von einer Tonne druckner	1. gr. -	- 4. pf.
		Aſche.		
- 6. pf.	- 2. pf.	Von einer Tonne gemeiner Aſche	- 6. pf.	- 2. pf.
1. gr. -	- 2. pf.	von einer Tonne Pott- oder Weid-Aſche	1. gr. -	- 2. pf.
		Adrlaß.		
- 4. pf.	- -	Von einer Ellen ſchwartzen oder ander Farben	- 4. pf.	- -
1. gr. -	- -	von einer Ellen mit güldenen Blumen	1. gr. -	- -
		Aexte.		
1. gr. -	- 4. pf.	Von einem Schock	1. gr. -	- 4. pf.
		B.		
		Backtröge.		
3. gr. -	- -	Von einem Schock groſſen	3. gr. -	- -
		Band.		
- 1. pf.	- -	Von einem Stück Seidens	- 1. pf.	- -
- 9. pf.	- -	von einem Pfund Floret-Seiden- oder Cölniſch-Band	- 9. pf.	- -
- 1. pf.	- -	von einem Stück wöllen	- 1. pf.	- -
- 1. pf.	- -	von einem Stück Roll-Band	- 1. pf.	- -
		Bandelier oder Carabiner.		
- 4. pf.	- -	Von einem Stück	- 4. pf.	- -
		Bandalier-Gehäncke.		
- 8. pf.	- -	Von einem Dutzend	- 8. pf.	- -
		Bänder.		
- 4. pf.	- -	Von einem Schock zu groſſen Bödemen	- 4. pf.	- -
- 2. pf.	- -	von einem Schock zu kleinen Bödemen	- 2. pf.	- -
- -	- -	von einem Fuder	- 8. pf.	- -

Wasser-Zoll. Neuer.	Wasser-Zoll. Alter.		Land-Zoll. Neuer.	Land-Zoll. Alter.
		Band-Stöcke.		
- -	- -	Von einem Fuder	- 4. pf.	- -
		Baretlein.		
- 2. pf.	- -	Von einem Decher	- 2. pf.	- -
		Barten.		
- 8. pf.	- -	Von einem Schock	- 8. pf.	- -
		Bast.		
- -	- -	Von einem Fuder	- 8. pf.	- -
		Bauholz.		
- 8. pf.	- 2. pf.	Von einem Eichen Stück	- 8. pf.	- 2. pf.
- 4. pf.	- 1. pf	von einem Fichten Stück, thut vom Schock 20. gr. neuen, und 5. gr. alten Zoll	- 4. pf.	- 1. pf.
		Baumöl.		
4. gr. -	1. gr 4. pf.	Von einer Tonne	4. gr. -	1. gr. 4. pf.
		Baumwolle.		
5. gr. -	- -	Von einem Centner	5. gr. -	- -
1. gr. -	- -	von einem schweren Steine	1. gr. -	- -
		Bergerfisch.		
2. gr. -	1. gr. -	Von einer Tonne	2. gr. -	- 8. pf.
1. gr. -	- 6. pf.	von einem Centner.	1. gr. -	- 6. pf.
		Bernstein.		
1. gr. -	- -	Von einem Pfund Haupt-Bernstein	1. gr. -	- -
- 10. pf.	- -	von einem Pfund weissen Bernstein	- 10. pf.	- -
- 6. pf.	- -	von einem Pfund Drehe Bernstein	- 6. pf.	- -
- 2. pf.	- -	von einem Pfund Mulckenfarb Bernstein oder Alabaster	- 2. pf.	- -
		Bettbühren oder Ziechen.		
4. gr. -	- -	Von einem Dutzend	4. gr. -	- -
- 4. pf.	- -	von einem Stück	- 4. pf.	- -
		Betten.		
1. gr. -	- 4. pf.	Von einem Faß	1. gr. -	- 4. pf.
		Beutel.		
- 3. pf.	- -	Von einem Dutzend von Romanischen perfumirten Leder	- 3. pf.	- -
		Beuteltuch.		
- 6. pf.	- -	Von einem Stück	- 6. pf.	- -
		Beyle.		
- 8. pf.	- -	Von einem Schock	- 8. pf.	- -
		Bezoar Orientál.		
1. gr. -	- -	Von einem Loth	1. gr. -	- -
		Bieberhaar.		
1. gr. -	- -	Von einem Pfund	1. gr. -	- -
		Bier.		
2. gr. -	- 8. pf.	Von einer Tonne frembdes Bier	2. gr. -	- 8. pf.
2. gr. -	- 8. pf.	von einer Tonne Briegnischer Bier	2. gr. -	- 8. pf.
3. gr. -	- 4. pf.	von einer Tonne Neumärckf. so in Cüstrin geführet wird	3. gr. -	- 4. pf.
3. gr. 6. pf.	- -	von einer Tonne Pommerisches Biers so in die Neumarck geführet wird	3. gr. 6. pf.	- -
		Birnen.		
1. gr. -	- 6. pf.	Von einer Tonne frischen	- 6. pf.	- 2. pf.
2. gr. -	1. gr. -	von einer Tonne gebackenen	1. gr. -	- 4. pf.
		Blech.		
2. gr. -	- 6. pf.	Von einem Centner verzienet Blech	2. gr. -	- 6. gr.
1. gr. -	- 8. pf.	von einem Centner eisern Blech	1. gr. -	- 8. pf.
		Bley.		
2. gr. -	- 8. pf.	Von einem Centner	2. gr. -	- 8. pf.
		Bleyweiß.		
2. gr. -	- 8. pf.	Von einem Centner	2. gr. -	- 8. pf.
		Bock.		
- -	- -	Von jedem Haupt, es werde gekaufft, getauschet, oder sonsten erhandelt. Beyde Teutscher müssen jeder den vollen Zoll geben	1. gr. -	- 4. pf
		Bock-Felle.		
1. gr. -	- 4. pf.	Von einem Decher gar oder rohe	1. gr. -	- 4. pf.

Waſſer-Zoll. Neuer.	Alter.		Land-Zoll. Neuer.	Alter.
		Bomſien.		
1. gr. 2. pf.	- -	Von einem Stück Leidiſch	1. gr. 2. pf.	- -
		Bohnen.		
12. gr. -	6. gr. -	Von einem Winſpel Soldiniſchen Maaſſes	12. gr. -	6. gr. -
- 6. pf.	- 3. pf.	von einem Scheffel Soldiniſchen Maaſſes	- 6. pf.	- 3. pf.
		Bollen.		
- 4. pf.	- -	Von einem Schock Reihen	- 4. pf.	- -
		Borcke oder Rinde.		
- -	- -	Von einem Fuder	- 8. pf.	- -
		Borrar.		
- 2. pf.	- -	Von einem Pfund	- 2. pf.	- -
		Borſten.		
1. gr. -	- 6. pf.	Von einer Tonne	- 8. pf.	- -
- 4. pf.	- -	von einem Centner	- 4. pf.	- -
		Boy.		
2. gr. -	- 6. pf.	Von einem Stück	2. gr. -	- 6. pf.
		Brandtwein.		
6. gr. -	- -	Von einer Tonne	6. gr. -	- -
		Brandtwein-Blaſen.		
4. gr. -	- 8. pf.	Von einem Centner	4. gr. -	- 8. pf.
		Braſilien-Holz.		
5. gr. -	- -	Von einem Faß	5. gr. -	- -
2. gr 6. pf.	- -	von einem halben Faß	2. gr. 6. pf.	- -
		Braſſen oder Blaye.		
2. gr. 7. pf.	1. gr. -	Von einer Tonne geſaltzenen oder friſchen	2. gr. -	- 8. pf.
		Brau-Pfanne.		
4. gr. -	- 8. pf.	Von einem Centner	4. gr. -	- 8. pf.
		Brennholtz.		
- 1. pf.	- -	Von einer Klaffter	- 1. pf.	
		Kommt von der Ruthe 8. Pfennige		
		Bretter.		
6. gr. -	1. gr. 4. pf.	Von 1. Schock Fichtene, Eichene oder andere	6. gr. -	1. gr 4. pf.
		Brockade.		
- 4. pf.	- -	Von einer Ellen ſchwartz oder gefärbt	- 4. pf.	- -
		Bücher.		
3. gr. -	- -	Von einem Faß	3. gr. -	- -
		Büchſen.		
- 6. pf.	- -	Von einem Stück	- 6. pf.	- -
		Büchſenläuffe.		
- 2. pf.		Von einem Stück	- 2. pf.	- -
		Buchweitzen.		
12. gr. -	6. gr. -	Von einem Winſpel Soldiniſchen Maaſſes	12. gr. -	6. gr. -
- 6. pf.	- 3. pf.	von einem Scheffel Soldiniſchen Maaſſes	- 6. pf.	- 3. pf.
		Buchweitzen-Grütze.		
27. gr. -	6. gr. -	Von einem Winſpel Soldiniſchen Maaſſes	27. gr. -	6. gr. -
1. gr. 1½ pf.	- 3. pf.	von einem Scheffel Soldiniſchen Maaſſes	1. gr. 1½ pf.	- 3. pf.
		Bückinge.		
1. gr. -	- -	Von einem Stroh	1. gr. -	- -
		Bundwerckfelle.		
4. gr. -	- 4. pf.	Von einem Zimmer	4. gr. -	- 4. pf.
		Bürſten.		
2. gr. -	- 8. pf.	Von einem Kaſten oder Faß	2. gr. -	- 8. pf.
1. gr. -	- 4. pf.	von einer Lade oder Tonne	1. gr. -	- 4. pf.
		Butter.		
2. gr. 7. pf.	1. gr. -	Von einer Tonne	2. gr. -	- 8. pf.
- 4. pf.	1. gr. 1½ pf.	von einem Achtel	- 4. pf.	1. gr. 1½ pf.
		C.		
		Calphonium.		
2. gr. -	- 8. pf.	Von einer Tonne	2. gr. -	- 8. pf.
1. gr. -	- 4. pf.	von einem Centner	1. gr. -	- 4. pf.
		Campher.		
9. gr. 2. pf.	- -	Von einem ſchweren Stein	9. gr. 2. pf.	- -
- 5. pf.	- -	von einem Pfund	- 5. pf.	- -

Digitized by Google

Wasser-Zoll. Neuer.	Wasser-Zoll. Alter.		Land-Zoll. Neuer.	Land-Zoll. Alter.
		Candis braun oder weiß.		
3 gr. -	- 8 pf.	Von einem Centner	3 gr. -	- 8 pf.
- 8 pf.	- -	von einem schweren Stein	- 8 pf.	- -
		Cameel oder Zimmet.		
3 gr. -	- -	Von einem Centner	3 gr. -	- -
- 2 pf.	- -	von einem Pfund	- 2 pf.	- -
		Cannevaß.		
1 gr. 2 pf.	- -	Von einem Stück	1 gr. 2 pf.	- -
		Capern.		
6 gr. -	- -	Von einer Tonne	6 gr. -	- -
3 gr. -	- -	von einer halben Tonne	3 gr. -	- -
		Carabiner.		
- 4 pf.	- -	Von einem Stück	- 4 pf.	- -
		Carabiner-Gehencke.		
- 8 pf.	- -	Von einem Dutzend	- 8 pf.	- -
		Cardemomum.		
- 2 pf.	- -	Von einem Pfund	- 2 pf.	- -
		Cartheke.		
- 3 pf.	- -	Von 12. Ellen	- 3 pf.	- -
		Cassia Fistulæ.		
- 9 pf.	- -	Von einem schweren Stein	- 9 pf.	- -
		Cassia Lignea.		
- 9 pf.	- -	Von einem schweren Stein	- 9 pf.	- -
		Castanien.		
4 gr. -	- -	Von eines Pferdes Ladung	4 gr. -	- -
- 4 pf.	- 4 pf.	von einem schweren Stein	- 4 pf.	- 4 pf.
		Cinober.		
- 2 pf.	- -	Von einem Pfund	- 2 pf.	- -
		Citronat.		
2 gr. -	- 8 pf.	Von einer Tonne	2 gr. -	- 8 pf.
		Citronen.		
- 8 pf.	- -	Von einem hundert	- 8 pf.	- -
		Coccionell.		
1 gr. 8 pf.	- -	Von einem Pfund	1 gr. 8 pf.	- -
		Corallen.		
8 gr. 4 pf.	- -	Von einem Pfund der grossen	8 gr. 4 pf.	- -
5 gr. -	- -	von einem Pfund der mittlen	5 gr. -	- -
1 gr. 8 pf.	- -	von einem Pischel der kleinen	1 gr. 8 pf.	- -
		Corduan.		
3 gr. -	1 gr. 8 pf.	Von einem Decher	3 gr. -	1 gr. 8 pf.
		Corduanische Mützchen.		
- 3 pf.	- -	Von 1. Dutzend	- 3 pf.	- -
		Coriander.		
2 gr. -	- 8 pf.	Von einer Tonne	2 gr. -	- 8 pf.
1 gr. -	- 4 pf.	von einem schweren Steine	1 gr. -	- 4 pf.
		Corinten.		
2 gr. 7 pf.	1 gr. -	Von einer Tonne	2 gr. -	- 8 pf.
1 gr. 4 pf.	- 6 pf.	von einem Centner	1 gr. -	- 4 pf.
		Cubeben.		
1 gr. 3 pf.	- -	Von einem schweren Stein	1 gr. -	- -
		Cunonen.		
- 2 pf.	- -	Von einem Paar	- 2 pf.	- -
		Curcumæ Radix, oder gelber Jngwer.		
- 1 pf.	- -	Von zwey Pfund	- 1 pf.	- -
		D.		
		Dachsteine.		
- 10 pf.	- -	Von ein tausend Steinen	- 10 pf.	- -
		Damask.		
- 3 pf.	- -	Von einer Ellen	- 3 pf.	- -
		Daddeln.		
- 1 pf.	- -	Von drey Pfund	- 1 pf.	- -
		Decken.		
2 gr. -	- -	Von einem Stück Türckis. oder Polnischen guten Decken	2 gr. -	- -

Waſſer-Zoll. Neuer.	Waſſer-Zoll. Alter.		Land-Zoll. Neuer.	Land-Zoll. Alter.
ꝛ 4. pf.	ꝛ ꝛ	Von einer gemeinen Decke oder 3. Ellen Decken-Zeug. von einem Packen von 12. Stücken gemeiner Pferde-Decken	ꝛ 4. pf.	ꝛ ꝛ
2. gr. ꝛ	ꝛ ꝛ		2. gr. ꝛ	ꝛ ꝛ
1. gr. ꝛ	ꝛ ꝛ	von 1. Paar Decken Kielum genant	1. gr. ꝛ	ꝛ ꝛ
		Degen.		
1. gr. ꝛ	ꝛ ꝛ	Franzöſiſche oder Holländiſche von 1. Stück	1. gr. ꝛ	ꝛ ꝛ
1. gr. 8. pf.	ꝛ ꝛ	von einem Dutzend Klingen	1. gr. 8. pf.	ꝛ ꝛ
		Dielen.		
		Von einem jeden Schock Dielen, kommt von einer Diele		
6. gr. ꝛ	1. gr. 4. pf.	1½. Pf.	6. gr. ꝛ	1. gr. 4. pf.
		Dorſt.		
2. gr. 2. pf.	1. gr. ꝛ	Von einer Tonne	2. gr. ꝛ	ꝛ 8. pf.
		Draht.		
3. gr. ꝛ	ꝛ 8. pf.	Von einem Centner Meſſingen Draht	3. gr. ꝛ	ꝛ 8. pf.
2. gr. ꝛ	ꝛ 4. pf.	von einem Centner Eiſern Draht	2. gr. ꝛ	ꝛ 4. pf.
		Drachen-Blut.		
ꝛ 2. pf.	ꝛ ꝛ	Von einem Pfund	ꝛ 2. pf.	ꝛ ꝛ
		Drevel.		
ꝛ ꝛ	1. gr. ꝛ	Von einem Drevel mit Fiſchen	ꝛ ꝛ	ꝛ ꝛ
ꝛ ꝛ	ꝛ 8. pf.	von einer Sau mit Fiſchen	ꝛ ꝛ	ꝛ ꝛ
ꝛ ꝛ	ꝛ 2. pf.	von einer Zehſe mit Fiſchen	ꝛ ꝛ	ꝛ ꝛ
		E.		
		Erich.		
2. gr. ꝛ	ꝛ ꝛ	Von einem Decher	2. gr. ꝛ	1. gr. ꝛ
		Eichen Bau-Holtz.		
ꝛ 8. pf.	ꝛ 2. pf.	Von einem Stück	ꝛ 8. pf.	ꝛ 2. pf.
		Eyſen.		
2. gr. ꝛ	ꝛ 6. pf.	Von einem Centner	2. gr. ꝛ	ꝛ 6. pf.
4. gr. ꝛ	ꝛ 6. pf.	von 1. Schock Stäbe oder Schienen, oder Pflug-Eiſen	4. gr. ꝛ	ꝛ 6. pf.
		Eiſern Nägel.		
2. gr. ꝛ	ꝛ 6. pf.	Von einem Centner	2. gr. ꝛ	ꝛ 6. pf.
ꝛ ꝛ	ꝛ 8. pf.	von 1. jeden Sechzig	ꝛ ꝛ	ꝛ 8. pf.
		Eiſern Ofen.		
2. gr. ꝛ	ꝛ 4. pf.	Von einem Centner.	2. gr. ꝛ	ꝛ 4. pf.
		Elends-Häute.		
24. gr. ꝛ	12. gr. ꝛ	Vom Decher gahr, iſt vom Stück 6. gr.	24. gr. ꝛ	12. gr. ꝛ
		Elffenbein oder Elephanten-Zähne.		
ꝛ 1. pf.	ꝛ ꝛ	Von einem Pfund	ꝛ 1. pf.	ꝛ ꝛ
ꝛ 2. pf.	ꝛ ꝛ	von einem Pfund davon gemachter Arbeit	ꝛ 2. pf.	ꝛ ꝛ
		Elſen Trifft-Holtz.		
ꝛ ꝛ	ꝛ 4. pf.	Von 1. Gehre oder Platz	ꝛ ꝛ	ꝛ ꝛ
		Engelſüß.		
2. gr. ꝛ	ꝛ 4. pf.	Von einem Centner	2. gr. ꝛ	ꝛ 4. pf.
		Erbſen.		
27. gr. ꝛ	6. gr. ꝛ	Von 1. Winſpel Soldiniſches Maaſſes	27. gr. ꝛ	6. gr. ꝛ
1. gr. 1½. pf.	ꝛ 3. pf.	von 1. Scheffel Soldiniſches Maaſſes	1. gr. 1½. pf.	ꝛ 3. pf.
		Erde welche in den Polniſchen Glaß-Hütten gebraucht wird.		
ꝛ 8. pf.	ꝛ ꝛ	Von einer Tonne	ꝛ 8. pf.	ꝛ ꝛ
		Eßig.		
1. gr. ꝛ	ꝛ 4. pf.	Von einer Tonne	1. gr. ꝛ	ꝛ 4. pf.
		F.		
		Federn.		
ꝛ 4. pf.	ꝛ ꝛ	Von einem groſſen Stein Gänſe-Federn	ꝛ 4. pf.	ꝛ ꝛ
ꝛ 1. pf.	ꝛ ꝛ	von einem Pfund Pflaum-Federn	ꝛ 1. pf.	ꝛ ꝛ
8. gr. 4. pf.	ꝛ ꝛ	von 1. hundert rohen Strauß-Federn ſo fein	8. gr. 4. pf.	ꝛ ꝛ
1. gr. 2. pf.	ꝛ ꝛ	von 1. Pfund Strauß-Federn	1. gr. 2. pf.	ꝛ ꝛ
1. gr. ꝛ	ꝛ ꝛ	von 100. Focken oder Reyer-Federn	1. gr. ꝛ	ꝛ ꝛ
		Feigen.		
2. gr. 7. pf.	1. gr. ꝛ	Von einer Tonne	2. gr. ꝛ	ꝛ 8. pf.
ꝛ 8. pf.	ꝛ 3. pf.	von einem Korb	1. gr. ꝛ	ꝛ ꝛ
		Felgen.		
4. gr. ꝛ	ꝛ 2. pf.	Von 100, und werden 16. Schock aufs 100. gerechnet	ꝛ ꝛ	ꝛ ꝛ

Von

Wasser-Zoll. Neuer.	Alter.		Land-Zoll. Neuer.	Alter.
- 3. pf.	- -	Von einem Schock	- -	- -
- -	- -	von einem Fuder	- 8. pf.	- -
		Fenchel.		
- 3. pf.	- -	Von einem schweren Stein	- 3. pf.	- -
		Fierniß.		
4. gr. -	1. gr. 8. pf.	Von einem Faß von 2. Tonnen	4. gr. -	1. gr. 8. pf.
		Fichten Bau-Holtz.		
- 4. pf.	- 1. pf.	Von einem Stück	- 4. pf.	- 1. pf.
		Fichten Dielen.		
6. gr. -	1. gr. 4. pf.	Von einem Schock	6. gr. -	1. gr. 4. pf.
		Fische.		
2. gr. -	- 8. pf.	Gesaltzene oder frische von einer Tonne	2. gr. -	- 8. pf.
1. gr. -	- 2. pf.	Trockene von einer Tonne	1. gr. -	- 2. pf.
3. gr. -	- -	Von einem Pallen allerley trockener Fische	3. gr. -	- -
		Fischbein.		
- 2. pf.	- -	Von einem Bunde	- 2. pf.	- -
		Flachs.		
- 4. pf.	- -	Von einem schweren Steine	- 4. pf.	- -
		Flaser-Holtz.		
1. gr. -	- 4. pf.	Von ein hundert Knorr- oder Flaser-Holtz	1. gr. -	- 4. pf.
		Flechten.		
- 2. pf.	- -	Von einem Stück	- 2. pf.	- -
		Fleisch.		
2. gr. -	- 8. pf.	Von einer Tonne eingesaltzenes	2. gr. -	- 8. pf.
- 4. pf.	- 2. pf.	von einem grossen Stein truckenes	- 4. pf.	- 2. pf.
		Flocken.		
- 4. pf.	- -	Von einem grossen Stein	- 4. pf.	- -
		Floor, schwartz oder weiß.		
- 2. pf.	- -	Von 4. Ellen 1. Capo	- 2. pf.	- -
- 2. pf.	- -	von 3. Ellen 2. Capo	- 2. pf.	- -
		Fluhr-Steine.		
- 10. pf.	- -	Von ein tausend	- 10. pf.	- -
		Flum-Fische.		
2. gr. 7. pf.	1. gr. -	Von einer Tonne	2. gr. -	- 8. pf.
		Flundern.		
- 2. pf.	- -	Von einem Schock Bündichen	- 2. pf.	- -
		Frösching.		
1. gr. -	- -	Von einem Stück	1. gr. -	- -
		Fuchs-Bälge.		
- 2. pf.	- -	Von einem Stück alt- und neuen Zoll, ist vom hundert 16. gr. 8. pf.	- 2. pf.	- -
		Futter-Knieve.		
- 8. pf.	- -	Von einem Schock	- 8. pf.	- -
		G.		
		Garn.		
- 4. pf.	- -	Von einer Tonne	- 4. pf.	- -
8. gr. -	- -	von einem Faß	8. gr. -	- -
		Galappæ Radix.		
- 2. pf.	- -	Von einem Pfund	- 2. pf.	- -
		Galgand.		
- 1. pf.	- -	Von einem Pfund	- 1. pf.	- -
		Gall-Aepffel.		
1. gr. -	- 4. pf.	Von einem Centner	1. gr. -	- 4. pf.
		Gallaunen.		
3. gr. 6. pf.	- -	Von einem Pfund güldene oder silberne	3. gr. 6. pf.	- -
1. gr. 2. pf.	- -	von einem Pfund Seidene	1. gr. 2. pf.	- -
		Galmeyerde.		
- 4. pf.	- -	Von einem Centner	- 4. pf.	- -
		Gehencke.		
3. gr. -	- -	Ordinari das Dutzend	3. gr. -	- -
4. gr. -	- -	von breiten Frantzösischen 1. Dutzend	4. gr. -	- -
2. gr. 6. pf.	- -	von 1. Stück mit Gold oder Silber gestückt	2. gr. 6. pf.	- -

Waſſer-Zoll. Neuer.	Waſſer-Zoll. Alter.		Land-Zoll. Neuer.	Land-Zoll. Alter.
		Gerſte.		
21 gr. -	5 gr. -	Von einem Winſpel Soldiniſchen Maaſſes	21 gr. -	6 gr. -
- 10½ pf.	- 3 pf.	von einem Scheffel Soldiniſchen Maaſſes	- 10½ pf.	- 3 pf.
		Gewandt, vide Tuch.		
		Glaß.		
4 gr. -	- -	Von einem Schock Schöben Tafelglaß	4 gr. -	- -
- -	- -	von 1. Wagen mit Schobglaß, ſo viel deſſen an Schöben	- -	- -
- 6 pf.	- -	von einem Schock Trinckgläſer	- 6 pf.	- -
		von 1. Wagen Trinckgläſer, ſo viel deren an Schocken	- -	
		geladen ſeynd		- -
- -	- -	von einem Schubkarren allerhand Gläſer	- 3 pf.	- -
- -	- -	von einer Truhen klare groſſe Scheiben von 1000. Stück	3 gr. -	- -
3 gr. -	- -	von einer Truhen mittel Scheiben von 1000. Stücken	2 gr. -	- -
2 gr. -	- -	von einer Truhen kleinen Scheiben	1 gr. 4 pf.	- -
1 gr. 4 pf.	- -	**Glockenſpeiſe.**		
4 gr. -	- 6 pf.	Von einem Centner	4 gr. -	- 6 pf.
		Glöte.		
- 8 pf.	- -	Von einem Centner	- 8 pf.	- -
		Gold.		
3 gr 6 pf.	- -	Von einem Pfund Untzen-Gold	3 gr. 6 pf.	- -
		Goldfiſch.		
2 gr. -	- 8 pf.	Von einer Tonne	2 gr. -	- 8 pf.
- 4 pf	- -	von einem Schock	- 4 pf.	- -
		Granatäpffel.		
2 gr. 8 pf.	- -	Von ein hundert Stücken	2 gr. 8 pf.	- -
		Grapengut.		
4 gr. -	- 6 pf.	Von einem Centner	4 gr. -	- 6 pf.
		Graupen.		
27 gr. -	6 gr. -	Von einem Winſpel Soldiniſchen Maaſſes	27 gr. -	6 gr. -
1 gr. 1½ pf.	- 3 pf.	von einem Scheffel Soldiniſchen Maaſſes	1 gr. 1½ pf.	- 3 pf.
		Grauwerck.		
- 8 pf.	- -	Von einem Futter des beſten	- 8 pf.	- -
- 4 pf.	- -	von einem Futter des gemeinen	- 4 pf.	- -
		Grobgrühn.		
- 2 pf.	- -	Von einer Ellen Seidenes	- 2 pf.	- -
		Grünſpahn.		
- 1 pf	- -	Von einem Pfund	- 1 pf.	- -
		Grütze, es ſey Gerſten-Buchweitzen- oder Hafergrütze.		
27 gr. -	6 gr. -	Von einem Winſpel Soldiniſches Maaſſes	27 gr. -	6 gr. -
1 gr. 1½ pf.	- 3 pf.	von einem Scheffel Soldiniſches Maaſſes	1 gr. 1½ pf.	- 3 pf.
		Gülden Galaunen.		
3 gr. 6 pf.	- -	Von einem Pfund	3 gr. 6 pf.	- -
		Güldenſtück		
1 gr. -	- -	Von einer Ellen	1 gr. -	- -
		Gummi.		
2 gr. -	- 8 pf.	Von einer Tonne	2 gr. -	- 8 pf.
1 gr. -	- 4 pf.	von einem Centner	1 gr. -	- 4 pf.
		Gummi Ammoniacum.		
- 6 pf.	- -	Von einem Pfund	- 6 pf.	- -
		Gürtel.		
4 gr. -	- 8 pf.	Von einem Faß oder Sack	4 gr. -	- 8 pf.
		H.		
		Haafer.		
12 gr. -	6 gr. -	Von einem Winſpel Soldiniſches Maaſſes	12 gr. -	6 gr. -
- 6 pf.	- 3 pf.	von einem Scheffel Soldiniſches Maaſſes	- 6 pf.	- 3 pf.
		Haare.		
1 gr. -	- -	Von einer Tonne	1 gr. -	- -
		Haary.		
2 gr. -	- 8 pf.	Von einer Tonne	2 gr. -	- 8 pf.
1 gr. -	- 4 pf.	von einem Centner	1 gr. -	- 4 pf.
		Haaſen.		
- 4 pf.	- -	Von einem Stück	- 4 pf.	- -

Digitized by Google

Wasser-Zoll. Neuer.	Wasser-Zoll. Alter.		Land-Zoll. Neuer.	Land-Zoll. Alter.
		Haasen-Felle.		
- 6. pf.	- 4. pf.	Von einem Decher gahr oder rohe	- 6. pf.	- 4. pf.
		Hacken.		
2. gr. -	- 6. pf.	Von einem Centner	2. gr. -	- 6. pf.
		Hammel oder Schaaf.		
- -	- -	Von einem Haupt es werde gekaufft, getauschet oder sonst erhandelt	1. gr. -	- 4. pf.
		NB. Von getauschten müssen beyde Teuscher jeder den vollen Zoll geben.		
		Wann die Schäfer, Hirten oder dero Knechte aus einem Creise in den andern treiben, dennoch aber im Lande bleiben, geben sie dem Zöllner in der Zoll-Stätte einen Treibe-Hammel.		
		Wann sie aber ausserhalb Landes treiben, müssen sie alles Viehe mit alt- und neuem Zoll verzellen.		
		Hammel-Felle.		
- 6. pf.	- 4. pf.	Von einem Decher rohe oder gahr	- 6. pf.	- 4. pf.
		Handschuhe.		
1. gr. -	- -	Von 1. Dutzend Romanischen perfumirten	1. gr. -	- -
1. gr. -	- -	Französische dito das Dutzend	1. gr. -	- -
- 8. pf.	- -	Von einem Dutzend Englischen	- 8. pf.	- -
- 6. pf.	- -	von einem Dutzend Holländischen	- 6. pf.	- -
- 4. pf.	- -	von einem Dutzend gemeinen	- 4. pf.	- -
		Hanff.		
- 4. pf.	- -	Von einem schweren Stein	- 4. pf.	- -
		Hanff-Körner.		
12. gr. -	- -	Von einem Winspel Soldinisches Maasses	12. gr. -	- -
- 6. pf.	- -	von einem Scheffel Soldinisches Maasses	6. gr. -	- -
		Harnisch-Wagen.		
- -	- -	Von einem Wagen ohne den Pferde-Zoll	2. gr. -	- -
		Harraß.		
4. gr. -	- -	Von einer Nolle	4. gr. -	- -
9. gr. -	- -	von einer Nolle, so über 4. Centner hält	9. gr. -	- -
		Hasen-Blasen.		
- 2. pf.	- -	Von einem Pfund	- 2. pf.	- -
		Haus-Gerat.		
2. gr. -	- -	Von 1. Wagen schwer	2. gr. -	- -
		Hechte.		
- 2. pf.	- -	Von einem Thaler druckene	- 2. pf.	- -
2. gr. 7. pf.	1. gr. -	vor einer Tonne gesaltzene	2. gr. 7. pf.	- 8. pf.
		Heldebarden.		
- 2. pf.	- -	Von einem Stück	- 2. pf.	- -
		Hering.		
3. gr. -	- 8. pf.	Von einer Tonne	2. gr. -	- 8. pf.
- 1½. pf.	- -	Item: den Rezischen Zoll, so im Bruche gelegen, und zu Cüstrin mit erleget wird, ist von der Last 1. gr. 6. pf.		
		Hierse.		
27. gr. -	6. gr. -	Von einem Winspel Soldinisches Maasses	27. gr. -	6. gr. -
1. gr. 1½. pf.	- 3. pf.	von einem Scheffel Soldinisches Maasses	1. gr. 1½ pf.	- 3. pf.
		Hirsch.		
4. gr. -	- -	Von einem Stück	4. gr. -	- -
		Hirschfänger.		
1. gr. -	- -	Von einem Stück	1. gr. -	- -
		Hirschfänger-Klingen.		
1. gr. 8. pf.	- -	Von einem Dutzend	1. gr. 8. pf.	- -
		Hirsch-Häute.		
- 2. pf.	- 1. pf.	Von einem Stück rohe oder gahr	- 2. pf.	- 1. pf.
		Holtz.		
- 8. pf.	- 2. pf.	Von einem Stück Eichen Bau-Holtz	- 8. pf.	- 2. pf.
- 4. pf.	- 1. pf.	von einem Stück Fichten Bau-Holtz	- 4. pf.	- 1. pf.
- -	- -	thut vom Schock 20. gr. neuen und 5. gr. alten Zoll	- -	- -
- 1. pf.	- 4. pf.	von ein Gehr oder Platz Elsen Trifft-Holtz	- -	- -
- 1. pf.	- -	von einer Klaffter Breu-Holtz, kommt von der Ruthen	8. pf. - 1. pf.	- -

Wasser-Zoll. Neuer.	Wasser-Zoll. Alter.		Land-Zoll. Neuer.	Land-Zoll. Alter.
		Honnig.		
2. gr. 7. pf.	1. gr. -	Von einer Tonne	2. gr. -	- 8. pf.
		Hopffen.		
4. gr. -	2. gr. -	Von einem Winspel Soldinischen Maasses	4. gr. -	2. gr. - -
- 2. pf.	- 1. pf.	von einem Scheffel Soldinischen Maasses	- 2. pf.	- 1. pf.
		Hüte.		
3. gr. -	- -	Von einem Dutzend Teutschen	3. gr. -	- -
4. gr. -	- -	von einem Dutzend Holländischen oder Frantzösischen	4. gr. -	- -
3. gr. -	- -	von einem gantzen Castor	3. gr. -	- -
1. gr. 6. pf.	- -	von einem halben Castor	1. gr. 6. pf.	- -
		J.		
		Iben-Holtz.		
1. gr. -	- 8. pf.	Von 100. gespaltenen Iben-Holtz	1. gr. -	- 8. pf.
		Indigo oder Indich.		
5. gr 6. pf.	- -	Von einem schweren Stein	5. gr. 6. pf.	- -
- 3. pf.	- -	von einem Pfund	- 3. pf.	- -
		Ingwer.		
2. gr. -	- 8. pf.	Von einem Centner	2. gr. -	- 8. pf.
- 6. pf.	- -	von einem grossen Stein	- 6. pf.	- -
		Eingemachter Ingwer.		
5. gr. -	1. gr. 8. pf.	Von einem Centner	5. gr. -	1. gr. 8. pf.
1. gr. -	- 4. pf.	von einem grossen Stein	1. gr. -	- 4. pf.
		Johannes-Brodt.		
- 1. pf.	- -	Von zwey Pfund	- 1. pf.	- -
		Juwelen.		
		Sollen als treuge Guth, als für ½ Kästchen mit 2. gr. verzollet werden, vermöge Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Verordnung vom 16. Maji 1681.		
		Juchten.		
- 4. pf.	- -	Von einem Paar	- 4. pf.	- -
2. gr. -	- 4. pf.	von einem Centner Juchten worinnen 7. Paar	2. gr. -	- 4. pf.
		Jude.		
- -	- 8. pf.	Von einer Person, und zwar in allen Zoll-Städten die er berühret, über den gewöhnlichen Zoll von Wahren und Pferden	- -	- 8. pf.
		K.		
		Kabelou.		
2. gr. -	- 8. pf.	Von einer Tonne	2. gr. -	- 8. pf.
		Kahn.		
- -	- 4. pf.	Von einem verborderten Kahn oder Schiff	- -	- 4. pf.
- -	- 2. pf.	von einem kleinern	- -	- 2. pf.
		Kalb-Felle.		
- 6. pf.	- 4. pf.	Von einem Decher rohe oder gegerbte	- 6. pf.	- 4. pf.
		Kalck.		
- 8. pf.	- -	Von einem Winspel	- 8. pf.	- -
		Kämme.		
- 2. pf.	- -	Von einem Dutzend nach dem Werth des Einkauffs, als vom Thaler	- 2. pf.	- -
		Kamin-Felle.		
- 6. pf.	- 4. pf.	Von einem Decher rohe oder gahr	- 6. pf.	- 4. pf.
		Kannen.		
3. gr. -	- -	Von einem Schock höltzernen grossen Kannen	3. gr. -	- -
1. gr. 6. pf.	- -	von einem Schock kleinen	1. gr. 6. pf.	- -
		Karpffen.		
- 8. pf.	- -	Von einem Schock	- 8. pf.	- -
		Käse, Holländische, Böhmische.		
- -	- -	Von einem Wagen mit voller Ladung	10. gr. -	- 8. pf.
- -	- -	von einem Wagen so nicht volle Ladung	5. gr. -	- 4. pf.
- 1. pf.	- -	von zwey Pfund Parmasan Käse	- 1. pf.	- -
1. gr. 4. pf.	- 8. pf.	von einem Centner Käse	1. gr. 4. pf.	- 8. pf.
- 3. pf.	- -	von einem einzelen Holländischen oder Böhmischen Käse	- 3. pf.	- -
1. gr. 4. pf.	- 8. pf.	von einer Tonne Land-Käse	1. gr. -	- 4. pf.

Wasser-

Waſſer-Zoll. Neuer.	Waſſer-Zoll. Alter.		Land-Zoll. Neuer.	Land-Zoll. Alter.
		Beſſel-Wagen.		
- -	- -	Nebenſt dem gewöhnlichen Pferde-Zoll, und ſol 4. Wochen der Zoll-Zettel gelten, hernach muß von neuen verzollet werden	2.gr. -	- -
		Bien.		
- -	- -	Von einem Fuder mit 2. oder 3. Stübben	- 4.pf.	- -
		Birſchen.		
- 4.pf.	- -	Von einer Tonne friſchen	- 4.pf.	- -
1.gr. -	- -	von einer Tonne truckener	1.gr. -	- -
		Birſch-Muß.		
- 6.pf.	- -	Von einem Achtel	- 6.pf.	- -
		Birſching.		
2.gr. -	- 4.pf.	Von einem Stück	2.gr. -	- 4.pf.
		Blapholtz.		
4.gr. 2.pf.	- -	Von 100. 16. Schock auf 100. gerechnet	- -	- -
- -	- -	von einem Fuder	- 8.pf.	- -
		Blingen.		
1.gr. 8.pf.	- -	Von einem Dutzend Degen-Klingen	1.gr. 8.pf.	- -
		Blippe.		
- 10.pf.	- -	Von einem Stück	- 10.pf.	- -
		Blüptau.		
- 8.pf.	- -	Vom Dutzend 4. Draht	- 8.pf.	- -
- 4.pf.	- -	3. Draht	- 4.pf.	- -
- 2.pf.	- -	2. Draht	- 2.pf.	- -
		Knöpffe, güldene oder ſilberne.		
- 2.pf.	- -	Von einem Dutzend Mantel-Knöpffe	- 2.pf.	- -
- 1.pf.	- -	von einem Dutzend Rock-Knöpffe	- 1.pf.	- -
- 1.pf.	- -	von einem Dutzend Wammes-Knöpffe	- 1.pf.	- -
		Seidene.		
- 1.pf.	- -	Von zwey Dutzend Mantel-Knöpffe	- 1.pf.	- -
- 1.pf.	- -	von vier Dutzend Rock-Knöpffe	- 1.pf.	- -
- 1.pf.	- -	von acht Dutzend Wammes-Knöpffe	- 1.pf.	- -
		Härne.		
- 1.pf.	- -	Von drey Dutzend Mantel-Knöpffe	- 1.pf.	- -
- 1.pf.	- -	von vier Dutzend Rock-Knöpffe	- 1.pf.	- -
- 1.pf.	- -	von acht Dutzend Wammes-Knöpffe	- 1.pf.	- -
- 1.pf.	- -	von 30. Dutzend Stälern oder Eiſernen Knöpffen	- 1.pf.	- -
		Knorr- oder Flaſer-Holtz.		
1.gr. -	- 4.pf.	Von 100. Knorr- oder Flaſer-Holtz	1.gr. -	- 4.pf.
		Kohlen.		
- 2.pf.	- -	Von einem Fuder	- 2.pf.	- -
		Korck.		
2.gr. -	- 8.pf.	Von einem Faß	2.gr. -	- 8.pf.
- -	- -	von einer Tonne halb ſo viel	- -	- -
		Kozen oder Decken.		
2.gr. -	- -	Von einem Pack von 12. Stücken	2.gr. -	- -
		Krahm-Wahre, ſo hierinnen nicht genannt.		
- 2.pf.	- -	Von einem Thaler eingekaufften Wahre	- 2.pf.	- -
		Krebſe.		
3.gr. -	- 7.pf.	Von hundert Schocken	3.gr. -	- 7.pf.
- -	- -	Item: von 25. Schock ein Schock Krebſe dem Küchen-Meiſter in Cüſtrin, nebſt dem gewöhnlichen Pferde-Brücken- und Tamm-Zoll, als von einem Pferd	- 4.pf.	- 8.pf.
		Kreide.		
- 8.pf.	- -	Von einer Tonne	- 8.pf.	- -
- 4.pf.	- -	von einem Centner	- 4.pf.	- -
		Kugeln.		
2.gr. -	- 6.pf.	Von einem Centner	2.gr. -	- 6.pf.
		Kühe.		
- -	- -	Von einem Haupt, es werde gekaufft, getauſchet, oder ſonſt erhandelt	3.gr. -	- 8.pf.
		NB. Von getauſchten müſſen beyde Teuſcher jeder den vollen Zoll geben.		

Wasser-Zoll. Neuer.	Wasser-Zoll. Alter.		Land-Zoll. Neuer.	Land-Zoll. Alter.
- -	- -	Von 1. Haupt, so aus benachbarten Landen zum Verkauf gebracht wird, in der ersten Zoll-Stätte	- -	- 8. pf.
- -	- -	von 1. Haupt, so über die Cüstrinische Brücke getrieben wird, es sey gekaufft oder getauschet, über obige 3. gr. 8. pf. noch	- -	- 8. pf.
- -	- -	von 1. Haupt, so über den Cüstrinischen langen Damm gehet über obigen Zoll noch	- 4. pf.	- -
		Kühe-Häute.		
2. gr. -	- 8. pf.	Von einem Decher rohen	2. gr. -	- 8. pf.
3. gr. -	- 4. pf.	von einem Decher gahr Leder	3. gr. -	- 4. pf.
		Kümmel.		
2. gr. -	- 6. pf.	Von einem Centner	2. gr. -	- 6. pf.
- 4. pf.	- 2. pf.	von einem schweren Stein	- 4. pf.	- 2. pf.
		Kupffer.		
4. gr. -	- 8. pf.	Von einem Centner.	4. gr. -	- 8. pf.
		Kupffer-Wasser.		
4. gr. -	1. gr. 8. pf.	Von einem Faß von zwey Tonnen	4. gr. -	1. gr. 8. pf.
1. gr. -	- 4. pf.	von einem Centner	1. gr. -	- 4. pf.
		L.		
		Lachs.		
2. gr. 7. pf.	2. gr. -	Von einer Tonne	2. gr. -	- 8. pf.
- 2. pf.	- -	von einem frischen oder truckenen Lachs	- 2. pf.	- -
		Lamm-Felle.		
- 2. pf.	- -	Von einem Decher	- 2. pf.	- -
		Latten.		
2. gr. 6. pf.	- -	Von einem Schock Eichene oder Fichtene	2. gr. 6. pf.	- -
- -	- -	Kommt vom Stück ½. pf.	- -	- -
		Leder.		
1. gr. 8. pf.	- -	Von einen Dutzend Romanisch perfumirt	1. gr. 8. pf.	- -
2. gr. -	- 8. pf.	von einem Decher rohe Pferde-Ochsen- oder Kühe-Leder	2. gr. -	- 8. pf.
3. gr. 4. pf.	- 8. pf.	von einem Decher dergleichen gahr gemacht Leder	3. gr. 4. pf.	- 8. pf.
		Legatur.		
- 10. pf.	- -	Von einem Stück	- 10. pf.	- -
		Leichstein.		
3. gr. -	- 8. pf.	Von einem Stück rechter Manns-Länge	3. gr. -	- 8. pf.
1. gr. 6. pf.	- 4. pf.	von einem Stück so kleiner	1. gr. 6. pf.	- 4. pf.
		Leidisch-Türckisch.		
3. gr. 4. pf.	- -	Von einem Stück	3. gr. 4. pf.	- -
		Leim.		
1. gr. -	- 8. pf.	Von einem Centner	1. gr. -	- 8. pf.
		Leinöl.		
2. gr. 7. pf.	1. gr. -	Von einer Tonne	2. gr. -	- 8. pf.
		Lein-Saamen.		
27. gr. -	- 6. pf.	Von einem Winspel Soldinischen Maasses	27. gr. -	6. gr. -
1. gr. 1½. pf.	- 3. pf.	von einem Scheffel Soldinischen Maasses	1. gr. 1½. pf.	- 3. pf.
		Leinwandt.		
2. gr. -	- 8. pf.	Von einem Schock kleiner Leinwandt	2. gr. -	- 8. pf.
1. gr. -	- 4. pf.	von einem Schock grober Leinwandt	1. gr. -	- 4. pf.
- 3. pf	- 1. pf.	von einem einzeln Stück von 10. Ellen	- 3. pf.	- 1. pf.
2. gr. -	- 8. pf.	von einem Schock schwartzer Leinwandt	2. gr. -	- 8. pf.
2. gr. -	- 8. pf.	von einem Schock steiffer Leinwandt	2. gr. -	- 8. pf.
		Lemomen.		
2. gr. 7. pf.	1. gr. -	Von einer Tonne	2. gr. -	- 8. pf.
7. gr. 9. pf.	3. gr. -	von einer Pipe von 3. Tonnen	6. gr. -	2. gr. -
		Liechte.		
2. gr. 7. pf.	1. gr. -	Von einer Tonne	2. gr. -	- 8. pf.
1. gr. 4. pf.	- 6. pf.	von einem Centner	1. gr. -	- 4. pf.
- 4. pf.	- -	von einem grossen Stein	- 4. pf.	- -
		Linsen.		
12. gr. -	6. gr. -	Von einem Winspel Soldinischen Maasses	12. gr. -	6. gr. -
- 6. pf.	- 3. pf.	von einem Scheffel Soldinischen Maasses	- 6. pf.	- 3. pf.
		Lohrbern.		
2. gr. -	- 8. pf.	Von einer Tonne	2. gr. -	- 8. pf.
1. gr. -	- 4. pf.	von einem Centner	1. gr. -	- 4. pf.

Wasser-

Wasser-Zoll. Neuer.	Alter.		Land-Zoll. Neuer.	Alter.
		Luchs-Bälge.		
- 8. pf.	- -	Von einem Stück	- 8. pf.	- -
		Lunten.		
- 10. pf.	- -	Von einem Centner	- 10. pf.	- -
		Lyntimus.		
- 8. pf.	- -	Von einem Sack	- 4. pf.	- -
		M.		
		Maculatur.		
- 10. pf.	- -	Von einem Ballen	- 10. pf.	- -
- 1. pf.	- -	von einem Rieß	- 1. pf.	- -
		Mahn.		
- 6. pf.	- -	Von einem Scheffel Soldinischen Maasses	- 6. pf.	- -
		Malz.		
21. gr. -	6. gr. -	Von einem Winspel Soldinischen Maasses	21. gr. -	6. gr. -
- 10½. pf.	- 3. pf.	von einem Scheffel Soldinischen Maasses	- 10½. pf.	- 3. pf.
		Malvasier.		
11. gr. -	3. gr. 8. pf.	Von einer Pipe	11. gr. -	3. gr. 8. pf.
		Mandeln.		
2. gr. 7. pf.	1. gr. -	Von einer Tonne	2. gr. -	- 8. pf.
1. gr. 4. pf.	- 6. pf.	von einem Centner	1. gr. -	- 4. pf.
		Manna.		
- 2. pf.	- -	Von einem Pfund	- 2. pf.	- -
		Mardern.		
- 8. pf.	- -	Von einem Paar	- 4. pf.	- -
		Mast-Baum.		
8. gr. -	2. gr. -	Von einem Stück	- -	- -
		Mastix.		
- 2. pf.	- -	Von einem Pfund	- 2. pf.	- -
		Mauer-Steine.		
- 10. pf.	- -	Von 1000. wann sie ausser Land geführet werden	- 10. pf.	- -
		Was im Lande verbraucht wird, ist frey.		
- 1. pf.	- -	Vom hundert	- 1. pf.	- -
		Mehl von Weitzen.		
		Wird gleich dem Weitzen verzollet.		
		Mehl von Roggen.		
		Wird gleich dem Weitzen verzollet.		
		Mösterich.		
- 1. pf.	- 1. pf.	Ein Päßchen	- 1. pf.	- 1. pf.
		Mehre.		
2. gr. 7. pf.	1. gr. 6. pf.	Von einer Tonne	2. gr. -	- 8. pf.
		Merlitzen.		
- 6. pf.	- 2. pf.	Von einem Decher	- 6. pf.	- 2. pf.
		Meselan.		
- 4. pf.	- -	Von einem Stück	- 4. pf.	- -
		Messer.		
- 8. pf.	- -	Von einem Dutzend Englischen	- 8. pf.	- -
- 3. pf.	- -	von einem Dutzend Nürnberger	- 3. pf.	- -
- 1. pf.	- -	von einem Dutzend Düringer	- 1. pf.	- -
		Meßing.		
4. gr. -	- 6. pf.	Von einem Centner	4. gr. -	- 6. pf.
		Mulden.		
3. gr. -	- -	Von einem Schock grossen Mulden oder Backtrögen	3. gr. -	- -
1. gr. 6. pf.	- -	von einem Schock kleinen	1. gr. 6. pf.	- -
		Müllen-Steine.		
6. gr. -	- 8. pf.	Von einem Lauffer oder Ober-Stein	6. gr. -	- 8. pf.
4. gr. -	- 8. pf.	von einem Dreylingstein	4. gr. -	- 8. pf.
3. gr. -	- 8. pf.	von einem Boden-Stein	3. gr. -	- 8. pf.
2. gr. -	- 6. pf.	von einem grossen Schleiff-Stein	2. gr. -	- 6. pf.
1. gr. -	- 3. pf.	von einem mittel Schleiff-Stein	1. gr. -	- 3. pf.
- 8. pf.	- -	von einem kleinen Schleiff-Stein	- 8. pf.	- -
		Muscaten-Blumen.		
50. gr. -	5. gr. -	Von einem Centner	50. gr. -	5. gr. -

Wasser-Zoll. Neuer.	Wasser-Zoll. Alter.		Land-Zoll. Neuer.	Land-Zoll. Alter.
10.gr. -	1.gr. -	Von einem grossen Stein	10.gr. -	1.gr. -
- 6.pf.	- -	von einem Pfund	- 6.pf.	- -
		Muscaten-Nüsse.		
25.gr. -	4.gr. 6.pf.	Von einem Centner	25.gr. -	4.gr. 6.pf.
5.gr. -	- 6.pf.	von einem grossen Stein	5.gr. -	- 6.pf.
- 3.pf.	- -	von einem Pfund	- 3.pf.	- -
		Musqueten.		
- 3.pf.	- -	Von einem Stück	- 3.pf.	- -
		Mützen.		
- 3.pf.	- -	Von einem Dutzend schwartze Corduanische Mützen	- 3.pf.	- -
		Myrrhen.		
- 1.pf.	- -	Von einem Pfund	- 1.pf.	- -
		N.		
		Nagel.		
2.gr. -	- 6.pf.	Von einem Centner	2.gr. -	- 6.pf.
- -	- 8.pf.	von einem jeden Sechzig	- -	- 8.pf.
		Nägelein.		
25.gr. -	2.gr. 6.pf.	Von einem Centner	25.gr. -	2.gr. 6.pf.
5.gr. -	- 6.pf.	von einem grossen Stein	5.gr. -	- 6.pf.
- 2.pf.	- 1.pf.	von einem Pfund	- 2.pf.	- 1.pf.
		Nadeln.		
- 8.pf.	- -	Von einer Butte	- 8.pf.	- -
		Nesteln.		
- 2.pf.	- -	Von einem Dutzend Gold und Seiden, oder Silber und Seiden	- 2.pf.	- -
		Nöritzen oder Niellinge.		
- 4.pf.	- -	Von einem Paar	- 2.pf.	- -
		Novade.		
- 10.pf.	- -	Von einem Stück	- 10.pf.	- -
		Neunaugen.		
- 3.pf.	- -	Von einem Fäßlein eingebratenen	- 3.pf.	- -
- 2.pf.	- -	von einem Schock frischen	- 2.pf.	- -
		Nüsse.		
1.gr. -	- 6.pf.	Von einer Tonne	1.gr. -	- 4.pf.
		O.		
		Ochsen.		
- -	- -	Von einem Haupt, es sey gekaufft, getauschet, oder sonsten erhandelt	3.gr. -	- 8.pf.
- -	- -	NB. Und müssen die Tauscher jeder den vollen Zoll geben	- -	- -
- -	- -	Von einem Haupt, so aus den benachbarten Landen zum Verkauff gebracht wird, in der ersten Zoll-Stätte	- -	- 8.pf.
- -	- -	Von einem Haupt, so gekaufft oder getauschet ist, und über die Cüstrinische Oder-Brücke getrieben wird, über obige 3. gr. 8. pf. noch	- -	- 8.pf.
- -	- -	Von einem Haupt, so über den Cüstrinischen langen Tamm gehet, über obigen Zoll	- 4.pf.	- -
		Ochsen-Häute.		
- 4.pf.	- -	Von ein Paar Häuten	- 4.pf.	- -
		Oehl, es sey Lein- oder Rüben-Oel.		
2.gr. 7.pf.	1.gr. -	Von einer Tonne	2.gr. -	- 8.pf.
		Oliven.		
2.gr. 7.pf.	1.gr. -	Von einer Tonne	2.gr. -	- 8.pf.
		Ormesin.		
- 3.pf.	- -	Von einer Ellen	- 3.pf.	- -
		Osemund.		
- 8.pf.	- -	Von einer Stange	- 8.pf.	- -
2.gr. -	- 6.pf.	von einem Centner	2.gr. -	- 6.pf.
5.gr. -	1.gr. 3.pf.	von einem Schiff-Pfund	5.gr. -	1.gr. 3.pf.
		Otter-Felle.		
5.gr. -	- -	Von einem Decher	5.gr. -	- -
1.gr. -	- -	von einem Paar	1.gr. -	- -

Digitized by Google

Wasser-Zoll. Neuer.	Wasser-Zoll. Alter.		Land-Zoll. Neuer.	Land-Zoll. Alter.
		P.		
		Papier.		
1. gr. -	- 8. pf.	Von einem Ballen Herren oder gemein Papier	1. gr. -	- 8. pf.
- 2. pf.	- -	von einem Riß	- 2. pf.	- -
		Parchen.		
8. gr. -	- 8. pf.	Von einem Backen	8. gr. -	- 8. pf.
1. gr. -	- 1. pf.	von einer Stück	1. gr. -	- 1. pf.
		Partisanen.		
- 4. pf.	- -	Von einem Stück	- 4. pf.	- -
		Pech.		
- -	- 4. pf.	Von einem grossen Stein	- -	- 4. pf.
2. gr. -	- 8. pf.	von einer Tonne	2. gr. -	- 8. pf.
		Pelz-Werck von Schaaf-Fellen.		
- 6. pf.	- 4. pf.	Von einem Decher	- 6. pf.	- 4. pf.
		Perlen.		
- 6. pf.	- -	Von einem Loth	- 6. pf.	- -
		Perpetuban.		
1. gr. 10. pf.	- -	Von einem Stück	1. gr. 10. pf.	- -
		Petersimöhn.		
11. gr. -	3. gr. 8. pf.	Von einem Vogel	11. gr. -	3. gr. 8. pf.
		Pfesser.		
3. gr. -	- -	Von einem Centner	3. gr. -	- -
- 7. pf.	- -	von einem schweren Stein	- 7. pf.	- -
		Langen Pfesser.		
5. gr. -	- -	Von einem Centner	5. gr. -	- -
1. gr. -	- -	von einem grossen Stein	1. gr. -	- -
		Pfesser-Buchen.		
2. gr. 7. pf.	1. gr. 6. pf.	Von einer Tonne	2. gr. -	- 8. pf.
1. gr. 4. pf.	- 9. pf.	von einem Centner	1. gr. -	- 4. pf.
		Pferde.		
- -	- -	Von einem Pferde, es sey gekaufft, getauschet, oder sonsten erhandelt	4. gr. -	- 8. pf.
		NB. Und müssen die Tauscher jeder den vollen Zoll geben		
- -	- -	Von einem Pferde, so zu Marckt gebracht wird, in der ersten Zoll-Stätte	- -	- 8. pf.
- -	- -	Und müssen die von denen Roß-Täuschern und andern angebende Reit-Pferde, weil sie dieselben gleichfalls verkauffen, auch verzollet werden mit	- -	- 8. pf.
- -	- -	Von einem Pferd vor einem Centner-Wagen gehend, samt dem Schutz-Geld und Pferde-Zoll, dahingegen gehen die Wahren frey	7. gr. -	- -
- -	- -	Von einem Pferde vorm Fracht-Wagen	- -	- 8. pf.
- -	- -	Item: die Bürger und Fuhr-Leute in den Städten, sie seynd gemüthet, oder führen ihr eigen Kauffmanns-Gut, müssen diesen Wagen-Pferde-Zoll in der ersten Zoll-Städte, da sie ausfahren oder berühren, einmal geben, und dann nicht mehr als	- -	- 8. pf.
- -	- -	Von einem Pferde, ob gleich itzt gedachter Pferde-Zoll der 8. pf. gegeben, muß, wenn es über die Cüstrinische Oder-Brücke gehet, noch Brücken-Zoll geben	- -	- 8. pf.
- -	- -	Von einem Pferde, so über den Cüstrinischen langen Damm gehet, über allen andern Zoll noch	- 4. pf.	- -
		Pflaumen oder Zwetschken.		
2. gr. 8. pf.	1. gr. -	Von einer Tonne	2. gr. -	- 8. pf.
- 4. pf.	- 4. pf.	von einem grossen Stein	- 4. pf.	- 4. pf.
		Pflug-Eisen.		
2. gr. -	- 6. pf.	Von einem Centner	2. gr. -	- 6. pf.
4. gr. -	- 6. pf.	von einem Schock	4. gr. -	- 6. pf.
		Pfund-Leder.		
10. gr. -	5. gr. -	Von einem Decher	10. gr. -	5. gr. -
2. gr. -	- 6. pf.	von einem Stück	2. gr. -	- 6. pf.
		Picken.		
2. gr. -	- 6. pf.	Von einem Centner	2. gr. -	- 6. pf.

Wasser-Zoll. Neuer.	Wasser-Zoll. Alter.		Land-Zoll. Neuer.	Land-Zoll. Alter.
		Picken.		
- 1. pf.	- -	Von vier Stücken	- 1. pf.	- -
		Piepen-Holtz.		
6. gr. -	2. gr. -	Von 100. Piepen-Holtz	6. gr. -	2. gr. -
- -	- -	16. Scheck auf 100. gerechnet	- -	- -
		Pistohlen.		
1. gr. -	- -	Von einem Paar Holländischen	1. gr. -	- -
- 6. pf.	- -	von einem Paar Sueler	- 6. pf.	- -
		Plumagen.		
		Werden nach dem Werth verzollet, von jedem Thaler zwey Pfennige		
		Plisch-Sammet.		
- 6. pf.	- -	Von einer Ellen	- 6. pf.	- -
		Pommerantzen.		
- 8. pf.	- -	Von hundert	- 8. pf.	- -
		Prunellen.		
- 2. pf.	- -	Von 4. Pfund	- 2. pf.	- -
		Pulver.		
2. gr. -	- 8. pf.	Von einer Tonne	2. gr. -	- 8. pf.
1. gr. -	- 4. pf.	von einem Centner	1. gr. -	- 4. pf.
		Putter.		
2. gr. 7. pf.	1. gr. -	Von einer Tonne	2. gr. -	- 8. pf.
- 4. pf.	- 1½. pf.	von einem Achtheil	- 4. pf.	- 1½. pf.
		Q.		
		Queckſilber.		
9. gr. 8. pf.	- -	Von einem Centner	9. gr. 8. pf.	- -
- 2. pf.	- -	von einem Pfund	- 2. pf.	- -
		Quitten.		
1. gr. -	- 6. pf.	Von einer Tonne friſchen	- 6. pf.	- 2. pf.
2. gr. -	1. gr. -	von einer Tonne truckenen	1. gr. -	- 4. pf.
		R.		
		Raas.		
2. gr. 7. pf.	1. gr. -	Von einer Tonne	2. gr. -	- 8. pf.
1. gr. 4. pf.	- 6. pf.	von einem Centner	1. gr. -	- 4. pf.
		Rahde.		
- 2. pf.	- -	Von 1. Paar Rahden	- 2. pf.	- -
		Rahm.		
- 4. pf.	- -	Von 1. Draht	- 4. pf.	- -
		Raſch.		
2. gr. 8. pf.	- -	Von einem Stück Engliſch Crohn-Raſch	2. gr. 8. pf.	- -
1. gr. 10. pf.	- -	von einem Stück Futter-Raſch	1. gr. 10 pf.	- -
		Rauſch.		
1. gr. -	- 6. pf.	Von einem Winſpel	1. gr. -	- 6. pf.
		Rehe.		
1. gr. -	- -	Von einem Stück	1. gr. -	- -
		Rehe-Häute.		
- 6. pf.	- 4. pf.	Von einem Decher, ſie ſeynd rohe oder gahr	- 6. pf.	- 4. pf.
		Reiß.		
2. gr. 7. pf.	1. gr. -	Von einer Tonne	2. gr. -	- 8. pf.
1. gr. 4. pf.	- 6. pf.	von einem Centner	1. gr. -	- 4. pf.
		Reußiſche Felle.		
2. gr. -	- 6. pf.	Von einem Decher	2. gr. -	- 6. pf.
- 2. pf.	- 1. pf.	von einem Stück	- 2. pf.	- 1. pf.
		Rhabarbara.		
- 8. pf.	- -	Von einem Pfund	- 8. pf.	- -
		Riemer-Arbeit.		
4. gr. -	- 8. pf.	Von einem Faß oder Sack	4. gr. -	- 8. pf.
		Rochen.		
4. gr. -	- -	Von einem Sack voll	4. gr. -	- -
		Rocken.		
21. gr. -	6. gr. -	Von einem Winſpel Soldiniſchen Maaſſes	21. gr. -	6. gr. -
- 10½. pf.	- 3. pf.	von einem Scheffel Soldiniſchen Maaſſes	- 10½. pf.	- 3. pf.
		Rollband.		
- 1. pf.	- -	Von einem Stück	- 1. pf.	- -

Waſſer-

Waſſer-Zoll. Neuer.	Waſſer-Zoll. Alter.		Land-Zoll. Neuer.	Land-Zoll. Alter.
		Roſinen.		
2. gr. 7. pf.	1. gr. -	Von einer Tonne kleinen	2. gr. -	- 8. pf.
1. gr. 4. pf.	- 6. pf.	von einem Centner kleinen	1. gr. -	- 4. pf.
- 8. pf.	- 3. pf.	von einem Korb groſſen	1. gr. -	- -
1. gr. 4. pf.	- 6. pf.	von einem Centner groſſen	1. gr. -	- 4. pf.
		Röhte oder Weit.		
4. gr. -	1. gr. 8. pf.	Von einem Faß	4. gr. -	1. gr. 8. pf.
1. gr. -	- 5. pf.	von einem Centner	1. gr. -	- 5. pf.
		Rohtſcheer oder Stockfiſch.		
2. gr. -	1. gr. -	Von einer Tonne oder Centner Kommet vom ſchweren Stein 7. Pfennige.	2. gr. -	1. gr. -
10. gr. -	5. gr. -	Von 1. Sechzig Preußiſch oder Pommeriſch Stockfiſch welches 5. Tonnen hält	10. gr. -	5. gr. -
		Rohtſtein.		
1. gr. -	- -	Von einem groſſen Stein	1. gr. -	- -
		Rüben.		
- 4. pf.	- -	Von einem Sack voll	- 4. pf.	- -
		Rüben-Oel.		
2. gr. 7. pf.	1. gr. -	Von einer Tonne	2. gr. -	- 8. pf.
		Ruff.		
- 3. pf.	- -	Von einer Elle Grobſeiden	- 3. pf.	- -
		Ruder.		
2. gr. -	- -	Von 100. Stücken	2. gr. -	- -
		Rund-Schnur.		
3. gr. 6. pf.	- -	Von einem Pfund güldene oder ſilberne	3. gr. 6. pf.	- -
1. gr. 2. pf.	- -	von einem Pfund Seiden Rundſchnur	1. gr. 2. pf.	- -
		S.		
		Saagen.		
1. gr. -	- 4. pf.	Von einem Scheck groſſen	1. gr. -	- 4. pf.
- 8. pf.	- -	von einem Schock kleinen	- 8. pf.	- -
		Sal Armoniale, oder Sal Armoniac.		
- 1. pf.	- -	Von einem Pfund	- 1. pf.	- -
		Saal-Schmeer.		
2. gr. -	- 8. pf.	Von einer Tonne	2. gr. -	- 8. pf.
		Saffian.		
3. gr. -	1. gr. 8. pf.	Von einem Decher	3. gr. -	1. gr. 8. pf.
		Saffran.		
22. gr. -	- -	Von einem groſſen Stein	22. gr. -	- -
1. gr. -	- -	von einem Pfund	1. gr. -	- -
		Sage-Blöcke.		
- 4. pf.	- 1. pf.	Von einem Stück	- 4. pf.	- 1. pf.
		Sallienen oder Sartellen.		
- 3. pf.	- -	Von einem Fäßlein	- 3. pf.	- -
		Salpeter.		
2. gr. 7. pf.	1. gr. -	Von einer Tonne	2. gr. -	- 8. pf.
1. gr. 4. pf.	- 6. pf.	von einem Centner	1. gr. -	- 4. pf.
		Saltz.		
6. gr. -	- 8. pf.	Von einer Tonne	6. gr. -	- 8. pf.
20. gr. -	- -	von einer Laſt Boy-Saltz	20. gr. -	- -
		Sammet.		
- 6. pf.	- -	Von einer Ellen	- 6. pf.	- -
- 6. pf.	- -	von einer Ellen Pelz-Sammet oder Plüſch	- 6. pf.	- -
		Sammet-Schnüre.		
- 6. pf.	- -	Von einem Stück	- 6. pf.	- -
		Sangvis Draconis.		
- 2. pf.	- -	Von einem Pfund	- 2. pf.	- -
		Sarſa parilla.		
- 9. pf.	- -	Von einem Pfund	- 9. pf.	- -
		Saſſafras.		
- 1. pf.	- -	Von zwey Pfund	- 1. pf.	- -
		Satineſca.		
2. gr. -	- -	Von 1. Stück Holländiſch ghut oder geblühmet	2. gr. -	- -
1. gr. -	- -	von einem Stück graues	1. gr. -	- -

Wasser-Zoll. Neuer.	Wasser-Zoll. Alter.		Land-Zoll. Neuer.	Land-Zoll. Alter.
		Sattin.		
1.gr. 8.pf.	- -	Von einem Stück	1.gr. 8.pf.	- -
		Sattler-Waare.		
4.gr. -	- 8.pf.	Von einem Faß oder Sack voll	4.gr. -	- 8.pf.
		Sau mit Fischen.		
- -	- 8.pf.	Von einer Sau mit Fischen	- -	- ꝛ
		Schaaf oder Hammel.		
- -	- -	Von einem Haupt, es sey gekaufft, getauschet, oder sonsten erhandelt NB. Und müssen die Tauscher jeder den vollen Zoll geben. Bißhero haben die Treiber und Käuffer solches Viehes, auf 100. etliche Stück frey prætendiret, so aber hinführo an keinem Orte passiret werden kan. Was hierbey ferner zu beobachten, ist unter dem Titel Hammel zu finden.	1.gr. -	- 4.pf.
		Schaaf Felle.		
- 6.pf.	- 4.pf.	Von einem Decher rohe oder gahr	- 6.pf.	- 4.pf.
		Schaart.		
2.gr. -	- -	Von einem Fuder, oder so viel als ein Fuder thut	2.gr. -	- -
		Schamlot.		
2.gr. 6.pf.	- -	Von einem Stück	2.gr. 6.pf.	- -
		Scharlach.		
1.gr. 2.pf.	- -	Von einer Ellen	1.gr. 2.pf.	- -
		Scheeter.		
1.gr. -	- 4.pf.	Von einem Stück	1.gr. -	- 4.pf.
		Schiff.		
- -	- 8.pf.	Von einem neuen Schiff oder Köpenitz	- -	- -
- -	- 4.pf.	von einem verbörderten Schiff oder Kahn	- -	- -
- -	- 2.pf.	von einem neuen Kahn oder Zschollen	- -	- -
		Schiefer-Tisch.		
1.gr. -	- -	Von einem Stück	1.gr. -	1.gr. -
		Schleiff.		
- 8.pf.	- -	Von einem Centner	- 8.pf.	- -
		Schleiff-Stein.		
2.gr. -	- 6.pf.	Von einem grossen	2.gr. -	- 6.pf.
1.gr. -	- 3.pf.	von einem mitteln	1.gr. -	- 3.pf.
- 8.pf.	- -	von einem kleinen	- 8.pf.	- -
		Schmaschen.		
- 6.pf.	- 2.pf.	Von einem Decher	- 6.pf.	- 2.pf.
		Schmaltz.		
2.gr. 7.pf.	1.gr. -	Von einer Tonne	2.gr. -	- 8.pf.
- 4.pf.	- 2.pf.	von einem grossen Stein	- -	- 4.pf.
		Schmeer.		
2.gr. 7.pf.	1.gr. -	Von einer Tonne	2.gr. -	- 8.pf.
- 4.pf.	- 2.pf.	von einem grossen Stein	- -	- 4.pf.
		Schmelz-Diegel.		
- -	- -	Von einem Karren	2.gr. -	- -
		Schnüre.		
1.gr. 8.pf.	- -	Von 1. Pfund Seidene Neapolitanische	1.gr. 8.pf.	- -
1.gr. 2.pf.	- -	von einem Pfund Holländischen	1.gr. 2.pf.	- -
- 6.pf.	- -	von einem Stück Sammet-Schnüre	- 6.pf.	- -
		Schob- oder Taffel-Glaß.		
4.gr. -	- -	Von einem Schock Schöben	4.gr. -	- -
		Schollen.		
- 8.pf.	- -	Von einer Kipp	- 8.pf.	- -
		Schüppen.		
2.gr. -	- 6.pf.	Von einem Centner eisern Schüppen	2.gr. -	- 6.pf.
- 8.pf.	- -	von einem Schock Wurff- oder andern Schüppen	- 8.pf.	- -
		Schüsseln.		
3.gr. -	- -	Von einem Schock grossen	3.gr. -	- -
1.gr. 6.pf.	- -	von einem Schock kleinen	1.gr. 6.pf.	- -
		Schwartze Leinwandt.		
2.gr. -	- 8.pf.	Von einem Schock Ellen schwartzer oder steiff Leinwandt	2.gr. -	- 8.pf.

Wasser-

Wasser-Zoll. Neuer.	Wasser-Zoll. Alter.		Land-Zoll. Neuer.	Land-Zoll. Alter.
		Schwefel.		
2. gr. 7. pf.	1. gr. –	Von einer Tonne	2. gr. –	– 8. pf.
1. gr. 4. pf.	– 6. pf.	von einem Centner	1. gr. –	– 4. pf.
		Schwein.		
– –	– –	Von einem Haupt, es sey gekaufft, getauschet, oder sonsten erhandelt	1. gr. –	– 4. pf.
		NB. Und müssen die Tauscher jeder den vollen Zoll geben.		
		Wild-Schwein.		
2. gr. –	– –	Von einem Stück	2. gr. –	– –
		Schweins Borsten.		
1. gr. –	– 6. pf.	Von einer Tonne	– 8. pf.	– –
– 4. pf.	– –	von einem Centner	– 4. pf.	– –
		Seide.		
– 3. pf.	– –	Von einem Pfund Kräntz-Seide	– 3. pf.	– –
1. gr. 8. pf.	– –	von einer Karte schwartzer Venedischer Seide	1. gr. 8. pf.	– –
1. gr. –	– –	von einem Pfund gefärbter	1. gr. –	– –
– 9. pf.	– –	von einem Pfund Floret-Seiden	– 9. pf.	– –
– 9. pf.	– –	von einem Pfund Floret-Seiden-Band	– 9. pf.	– –
		Seiden-Band.		
– 1. pf.	– –	Von einem Stück	– 1. pf.	– –
		Seiden-Damast.		
– 3. pf.	– –	Von einer Ellen	– 3. pf.	– –
		Seiden-Grobgrühn.		
– 2. pf.	– –	Von einer Ellen	– 2. pf.	– –
		Seiden-Ruff.		
– 3. pf.	– –	Von einer Ellen	– 3. pf.	– –
		Seiden-Strümpffe.		
– 8. pf.	– –	Von einem Paar Neapolitaner oder Parmeser	– 8. pf.	– –
		Seiden-Terzinol.		
– 2. pf.	– –	Von einer Ellen	– 2. pf.	– –
		Seid uff Sagen.		
– 2. pf.	– –	Von einer Ellen	– 2. pf.	– –
		Seiffe.		
– 10. pf.	– –	Von einem grossen Stein Venedischer	– 10. pf.	– –
4. gr. –	1. gr. 8. pf.	von einem Faß von zwey Tonnen gemeiner	4. gr. –	1. gr. 8. pf.
– 8. pf.	– –	von einem grossen Stein	– –	– 4. pf.
		Seiten.		
– 1. pf.	– –	Von einem Bündichen zu Lauten und Geigen	– 1. pf.	– –
		Senis-Blätter.		
– 6. pf.	– –	Von einem Pfund	– 6. pf.	– –
		Sensen.		
– 8. pf.	– –	Von einem Schock	– 8. pf.	– –
		Silber.		
3. gr. 6. pf.	– –	Von einem Pfund Untzen-Silber	3. gr. 6. pf.	– –
3. gr. 6. pf.	– –	von einem Pfund Galaunen	3. gr. 6. pf.	– –
4. gr. –	– –	von einem Pfund Spitzen	4. gr. –	– –
4. gr. –	– –	von einem Pfund Posamenten	4. gr. –	– –
		Silberstück.		
1. gr. –	– –	Von einer Ellen	1. gr. –	– –
		Socken.		
2. gr. 6. pf.	– –	Von einem Dutzend Winter-Socken	2. gr. 6. pf.	– –
		Spade-Hölzer.		
2. gr. –	– –	Von 100. Stücken	4. gr. –	– –
		Speck.		
2. gr. –	– 8. pf.	Von einem Centner	2. gr. –	– 8. pf.
– 8. pf.	– –	Von einer Seite	– 8. pf.	– –
		Speichen.		
– –	– 8. pf.	Von 100. Stücken	– –	– 8. pf.
		Spicken Oehl.		
– 1. pf.	– –	Von einem Pfund	– 1. pf.	– –
		Spitzen.		
4. gr. –	– –	Von einem Pfund güldene oder silberne	4. gr. –	– –
– 4. pf.	– –	von einem Stück Seidener	– 4. pf.	– –

Wasser-Zoll. Neuer.	Wasser-Zoll. Alter.		Land-Zoll. Neuer.	Land-Zoll. Alter.
		Annabergische weisse zwirnene geklöpffelte oder gewürckte, werden nach dem Werth eines jeden Stücks verzollt, als von einem Thaler zwey Pfennige.		
		Sporen.		
2. gr. 6. pf.	- -	Von einem Dutzend vergüldeten oder versilberten	2. gr. 6. pf.	- -
1. gr. -	- -	von einem Dutzend gemeinen	1. gr. -	- -
		Sporten.		
2. gr. 7. pf.	1. gr. -	Von einer Tonne	2. gr. -	- 8. pf.
		Staal.		
		Von einer Stange	1. gr. -	- -
1. gr. -	- -			
4. gr. -	- 8. pf.	von einem Centner	4. gr. -	- 8. pf.
		Stäbe.		
		Von einem Dutzend Spanischen Rohr-Stäben		
1. gr. -	- -		1. gr. -	- -
		Stampff-Eisen.		
		Von einem Schock		
1. gr. -	- 4. pf.		1. gr. -	- 4. pf.
		Stärcke oder Krafft-Mehl.		
		Von einer Tonne	4. gr. -	- -
4. gr. -	- -			
2. gr. -	- -	von einem Centner	2. gr. -	- -
		Steiffe Leinwand.		
		Von einem Schock Ellen		
2. gr. -	- 8. pf.		2. gr. -	- 8. pf.
		Stier.		
		Von einem Haupt, es sey gekaufft, getauschet, oder sonsten erhandelt		
- -	- -		3. gr. -	- 8. pf.
- -	- -	NB. Und müssen die Tauscher jeder den vollen Zoll geben	- -	- -
		Von einem Haupt, so aus den benachbarten Landen zum		
- -	- -	Verkauff gebracht wird, in der ersten Zoll-Stätte	- -	- 8. pf.
		Von einem Haupt, so gekaufft oder getauschet ist, und		
		über die Cüstrinische Oder-Brücke gehet, über obige		
- -	- -	3. gr. 8. pf. noch	- -	- 8. pf.
		Von einem Haupt, so über den Cüstrinischen langen		
- -	- -	Tamm gehet, über obigen Zoll noch	- 4. pf.	- -
		Stockfisch oder Rothscheer.		
		Von einer Tonne oder Centner, kommt von einem schweren Stein 7. Pfenn.	2. gr. -	- 8. pf.
2. gr. -	1. gr. -			
10. gr. -	5. gr. -	von einem Sechzig Preußisch oder Pommerisch Stockfisch, welches 5. Tonnen hält	10. gr. -	5. gr. -
		Strör.		
2. gr. 7. pf.	2. gr. -	Von einer Tonne gesaltzenen	2. gr. -	- 8. pf.
		Strümpffe.		
- 8. pf.	- -	Von ein Paar Seidenen Strümpffen	- 8. pf	- -
2. gr. -	- -	von einem Dutzend Englischen	2. gr. -	- -
4. gr. -	- -	von einem Dutzend Leidtschen & drätichen	4. gr. -	- -
1. gr. 6. pf.	- -	von einem Dutzend Frauen-Strümpffen	1. gr. 6. pf.	- -
1. gr. -	- -	von einem Dutzend Brützler Strümpffen	1. gr. -	- -
2. gr. 6. pf.	- -	von einem Dutzend Breßlauer Socken	2. gr. 6. pf.	- -
- 10. pf.	- -	von einem Dutzend Breßlauer gemeinen Socken	- 10. pf.	- -
		Studenten-Gut.		
		Syrup.		
2. gr. -	- 8. pf.	Von einer Tonne	2. gr. -	- 8. pf.
		T.		
		Taback.		
9. gr. 2. pf.	- -	Von einem Centner	9. gr. 2. pf.	- -
- 1. pf.	- -	von einem Pfund	- 1. pf.	- -
		Taback-Pfeiffen.		
- 1. pf.	- -	Von zwey Schocken	- 1. pf.	- -
		Taffend.		
- 3. pf.	- -	Von einer Ellen	- 3. pf.	- -
		Talch.		
2. gr. 7. pf.	1. gr. -	Von einer Tonne	2. gr. -	- 8. pf.
1. gr. 4. pf.	- 6. pf.	von einem Centner	1. gr. -	- 4. pf.
- 4. pf.	- -	von einem grossen Stein	- 4. pf.	- -
		Terpentin.		
2. gr. -	- 8. pf.	Von einer Tonne	2. gr. -	- 8. pf.

Wasser-Zoll. Neuer.	Alter.		Land-Zoll. Neuer.	Alter.
		Terzenel.		
- 2. pf.	- -	Von einer Ellen Seiden Terzenell	- 2. pf.	- -
		Test.		
- 4. pf.	- -	Von einer Tonne	- 4. pf.	- -
		Theer.		
- 6. pf.	- 2. pf.	Von einer Tonne	- 6. pf.	- 2. pf.
		Teuffels-Treck, oder Assa Fötida.		
- 2. pf.	- -	Von einem Pfund	- 2. pf.	- -
		Tiersch.		
1. gr. -	- -	Von einer Tonne	1. gr. -	- -
		Tobien.		
- 4. pf.	- -	Von einer Ellen breiten gewässerten	- 4. pf.	- -
- 2. pf.	- -	von einer Ellen schmalen	- 2. pf.	- -
		Töpffe.		
- -	- -	Von einem Wagen voll nebenst dem gewöhnlichen Pferde-Brücken- und Tamm-Zoll	1. gr. -	- -
3. gr. -	- -	Von einem Schiff voll	- -	- -
		Thran.		
2. gr. 7. pf.	1. gr. -	Von einer Tonne	2. gr. -	- 8. pf.
		Tragant.		
1. gr. 10. pf.	- -	Von einem grossen Stein	1. gr. 10. pf.	- -
- 1. pf.	- -	von einem Pfund	- 1. pf.	- -
		Trünck-Gläser.		
- 6. pf.	- -	Von einem Schock Glaser	- 6. pf.	- -
		Tuch.		
8. gr. -	- 8. pf.	Von einem einzeln Scharlach	8. gr. -	- 8. pf.
4. gr. -	- 8. pf.	von einem einzeln fein Tuch, als Englisch, ꝛc.	4. gr. -	- 8. pf.
2. gr. -	- 6. pf.	von 1. einzeln gemeinen Tuch, es sey gefärbt oder ungefärbt	2. gr. -	- 6. pf.
- -	- -	von einem Wagen mit angeschnittenen Tüchern, so zu Marckt fahret, nebst dem gewöhnlichen Pferde-Zoll	2. gr. -	- -
		Tyriack.		
- 8. pf.	- -	Von einem Pfund Venedischen	- 8. pf.	- -
36. gr. -	- -	von einer Tonne Viehe-Tyriack	36. gr. -	- -
		V.		
		Victril oder Vitriol.		
4. gr. -	1. gr. 8. pf.	Von einem Faß von zwey Tonnen	4. gr. -	1. gr. 8. pf.
1. gr. -	- 4. pf.	Von einem Centner	1. gr. -	- 4. pf.
		W.		
		Wacholderbeeren.		
- 3. pf.	- -	Von einem schweren Stein	- 3. pf.	- -
		Wachs.		
1. gr. -	- 8. pf.	Von einem Centner	1. gr. -	- 8. pf.
- -	- 2. pf.	von einem kleinen Stein	- -	- 2. pf.
		Wachsbälle.		
2. gr. 7. pf.	1. gr. -	Von einer Tonne	2. gr. -	- 4. pf.
1. gr. 4. pf.	- 6. pf.	von einem Centner	1. gr. -	- 4. pf.
		Waaren.		
- -	- -	So hierin nicht gemeldet von jedem Thaler werth 2. Pfen.	- -	- -
		Warp.		
- 4. pf.	- -	Von einem Stück	- 4. pf.	- -
		Weidasche.		
- 6. pf.	- 2. pf.	Von einer Tonne	- 6. pf.	- 2. pf.
		Weidfarbe.		
4. gr. -	1. gr. 8. pf.	Von einem Faß	4. gr. -	1. gr. 8. pf.
1. gr. -	- 5. pf.	von einem Centner	1. gr. -	- 5. pf.
		Wein.		
11. gr. -	3. gr. 8. pf.	Von einem Lägel Alaeand, Malvasir, Petersimehn, und dergleichen süssen Wein, als Rehnwall, Muscateller, Veitliner	11. gr. -	3. gr. 8. pf.
10. gr. -	6. gr. 8. pf.	von einer Pipe Spanischen Wein	10. gr. -	6. gr. 8. pf.
6. gr. -	2. gr. 8. pf.	von einem Uxhäupt Franz-Wein	6. gr. -	2. gr. 8. pf.
1. gr. 9. pf.	1. gr. -	von einem Eimer Rhein-Wein	1. gr. 9. pf.	1. gr. -
1. gr. 8. pf.	1. gr. -	von einem Eimer Ungarischen Wein	1. gr. 9. pf.	1. gr. -
3. gr. 6. pf.	2. gr. -	von einem Viertel Land-Wein	3. gr. 6. pf.	2. gr. -

Wasser-Zoll. Neuer.	Wasser-Zoll. Alter.		Land-Zoll. Neuer.	Land-Zoll. Alter.
21 gr. -	12 gr. -	Von einem Fuder Wein, so zu Wasser hinunter geschiffet wird, was aber Schein hat, daß zu Crossen der Gülden neuer Zoll erleget sey, giebt in denen andern Neumärckischen Zoll-Städten 18 gr. neuen, und 12 gr. alten Zoll		
- -	- -	Was an Weinen die Warthe hinauf gehet von Cüstrin ade, das giebet über den vorigen Gülden Cüstrinischen Wein-Zoll, noch einen Gülden zu Landsberg od. Cüstrin	- -	- -
		Wein-Essig.		
6 gr. 8 pf.	2 gr. 8 pf.	Von einer Tonne	6 gr. 8 pf.	2 gr. 8 pf.
		Weinstein.		
2 gr. -	- 8 pf.	Von einer Tonne	2 gr. -	- 8 pf.
		Weyherauch.		
- 2 pf.	- -	Von drey Pfund	- 2 pf.	- -
		Weitzen.		
27 gr. -	6 gr. -	Von einem Winspel Soldinischen Maasses	27 gr. -	6 gr. -
1 gr. 1½ pf.	- 3 pf.	von einem Scheffel Soldinischen Maasses	1 gr. 1½ pf.	- 3 pf.
		Welsch.		
1 gr. 4 pf.	- -	Von einem Stück	1 gr. 4 pf.	- -
		Wetzsteine.		
- 4 pf.	- -	Von einem Scheck	- 4 pf.	- -
		Wicken.		
12 gr. -	6 gr. -	Von einem Winspel Soldinisches Maasses	12 gr. -	6 gr. -
- 6 pf.	- 3 pf.	von einem Scheffel Soldinisches Maasses	- 6 pf.	- 3 pf.
		Wild.		
3 gr. -	- -	Von einem Stück	3 gr. -	- -
		Wolffsbälge.		
- 2 pf.	- 1 pf.	Von einem Stück	- 2 pf.	- 1 pf.
		Wulle.		
- 4 pf.	- -	Von einem grossen Stein	- 4 pf.	- -
		Z.		
		Zancken.		
4 gr. -	- -	Von einem Pfund güldener oder silberner	4 gr. -	- -
- 4 pf	- -	von einem Pfund Seidener	- 4 pf.	- -
		Amabergische zwirnene geklöpelte oder gewurckte, werden nach dem Werth eines jeden Stücks verzollt, als vom Thaler zwey Pfennige.		
		Ziechen.		
- 4 pf.	- -	Von einem Stück	- 4 pf.	- -
4 gr. -	- 8 pf.	Von einem Faß	4 gr. -	- 8 pf.
		Ziege.		
- -	- -	Von einem Haupt, es werde gekaufft, getauschet, oder sonsten erhandelt	1 gr. -	- 4 pf.
		NB. Beyde Teuscher müssen jeder den vollen Zoll geben		
		Zimmet.		
15 gr. -	3 gr. 4 pf.	Von einem Centner	15 gr. -	3 gr. 4 pf.
3 gr. -	- 8 pf.	von einem grossen Stein	3 gr. -	- 8 pf.
- 2 pf.	- -	von einem Pfund	- 2 pf.	- -
		Zinn oder Zinngeräthe.		
6 gr. -	- 6 pf.	Von einem Centner	6 gr. -	- 6 pf.
		Zindel.		
- 4 pf.	- -	Von einem Stück Venedischer schwartzen und Farben	- 4 pf.	- -
		Zittwer.		
1 gr. 10 pf.	- -	Von einem grossen Stein	1 gr. 10 pf.	- -
- 2 pf.	- -	von einem Pfund	- 2 pf.	- -
		Zobeln.		
2 gr. -	- -	Von einem Paar	1 gr. -	- -
		Zucat.		
1 gr. 4 pf.	- -	Von einer Tonne	1 gr. 4 pf.	- -
		Zucker.		
13 gr. 9 pf.	- -	Von einem Centner	13 gr. 9 pf.	- -
2 gr. 9 pf.	- -	von einem grossen Stein	2 gr. 9 pf.	- -
		Zwiebeln.		
- 4 pf.	- -	Von einem Schock Reigen oder 1. Sack voll	- 4 pf.	- -
		Zwillich.		
- 4 pf.	- -	Von einem Stück	- 4 pf.	- -
4 gr. -	- 8 pf.	Von einem Faß	4 gr. -	- 8 pf.

1. Wollen

Die rechte Landstraße ordinair Ein- und Ueberfahret ins Land sich zu gebrauchen.

1. Wollen und setzen demnach, daß die auswertigen Kauffleute, welche aus Pohlen, Schlesien, oder andern Landen, in oder durch Unsere Neumärckischen Lande nacher Pommern Handlung treiben, sich ersstlich keiner andern Ein- oder Uberfahrten mit ihren zollbahren Wahren, als zu Cüstrin, Landsberg, Driesen, Hochzeit, Calliesch, Falckenburg, Dramburg und Schiefelbein, gebrauchen, und zu Zantzch, Friedrichswalde, Neuendorff, oder Fürstenau, durchaus nicht übersetzen lassen oder überfahren sollen, welches sie dann in der Zurückfahrt aus Pommern nacher ihrer Heimuht, Wohnstädten, oder denen Orten, da sie hergekommen, gleichfalls nicht anders zu halten haben. Wiedriges falls, da einer oder der ander wider dieses Unser Verbot handelnde würde betreten werden, der oder dieselben sollen der Wahren, Wagen und Pferde verlustig seyn.

Wie die Zuerke in der Mittelmarck zu halten.

2. Wann einige Kauff- oder Handelsleute, aus Pommern in oder durch Unsere Neumärckische Lande, in Unsere Mittelmarck oder vorbenannte benachbarte Lande handel und Wandel treiben wollen, sollen dieselbige nirgends anders mit ihren Wahren, sich in Unsere Neumärckische Lande begeben, als durch Königsberg, Berwalde, Schönfließ, Soldin, Lippehne, Bernstein, Berlinichen, Arnswalde, Reck, Dramburg und Schiefelbein; und die Ausfahrt auf die bey dem ersten Punct benannte Ortde zu nehmen, würden aber einer oder der ander darwider handeln, sollen der oder dieselben mit der, bey vorgedachten ersten Punct benannten Straffe, unnachläßig beleget werden.

Die Wahren müssen an der ersten Zollstätte verzollet werden, ehe sie weiter verführet werden.

3. Sollen alle Kauff- und Handelsleute, in der ersten Zollstätte, welche sie von vorbenannten bahren Orten führen werden, ihre Wahren richtig und ohne einige Verschweigung eines oder des andern, angemeldet und den, und nach der vorhergefaßten Zoll-Rolle verzollet werden, darüber ordentliche Zoll-Zettel von denen Hoffmeistern und Zöllnern jedes Orts, nach dem Unsern Zöllnern nachgesetzt vorgeschriebenen Modo bey, empfangen. Hierunter werden auch verstanden ihren den die vom Adel und Geistliche, in dem Königreich Polen sesshaffig, dieselben müssen ihre Wahren Bahren, so und Guth, wann es zu Lande durch Unsere Neumarck und incorporirte Creise gehet, nach vorhergehender Zoll-Rolle verzollen, gleich andern Fremdden, ob es gleich ihr Zuwachs, oder vor derselben Haushaltung und Lebens Nothdurfft eingekaufft wäre.

Die Zöllner sollen von Adel und Geistlichen nichts nehmen.

Wann sie ihre Waaren auf Unsern Marckt, nicht aber auf Lieferung von ihren Zuwachs, oder wieder aufwerts zu ihrer Haushaltung, und nicht auf Wieder-Verkauff etwas verführet werd, so bleibt es billich bey dem zwischen Unsern Herrn Vetter-Vaters Chur-Fürst Johann Sigismundus Hochseliger Gedächtniß Gnaden, und denen Pohlnischen vom Adel in Anno 1618. am 6. Aprilis zu Königsberg in Preussen geschlossenen Vergleich.

Wann aber von denen von Adel zu Wasser die Waare und Oder hinunter zu öffentlichen freyem

Den ersten Zoll-Zettel haben sie in den nächstgelegenen Städten zu bringen, zu lösen.

4. Sollen sie mit ihren Wagen, Pferden und beladenen Wahren, ferner auf die in der Heerstrasse allerley sie in den, nach jedweden Orthe zu, da sie ihre Wahren allererst verspreden, Orthe zu, da sie ihre Wahren verkauffen, oder zu verlosen, und an den Wann zu bringen gedencken, gelegene Zoll-Städte zureisen, die in dem ersten Zoll erhaltene Zoll-Zettel abgeben, und dessen Schein (davor jedesmal nur drey Pfennige zu entrichten seynd) von dem daselbst gesetzten Zöllner abfordern; auch, wann sie in Folgung der Heerstrassen einige Zoll-Städte mehr berühren müsten, solches gleichfalls also halten, und von jedem Zöllner Schein und Bekänntniß nehmen; Würde aber einer oder der andere darwider handeln, soll der oder dieselben, ob sie gleich in der ersten Zollstätte richtig verzollet hätten, mit ihren auffhabenden Wahren angehalten und nach Befindung abgestraffet werden.

Wann einer in der ersten Zollstätte richtig verzollet hat, unterwegens aber mehr darzu kauffet, wie es damit zu halten.

5. Würde auch einer oder der ander Kauffmann, nachdem er in der ersten Zollstätte alles, was er hinbracht, richtig angegeben, u. verzollet, auch darüber rechtmäßigen Schein vorzuzeigen hätte, in Unsern Neumärckischen Landen mehr Wahren darzu kauffen, sollen solche Wahren in der nächstfolgenden Zollstätte richtig angesaget und verzollet, auch dabey untadelhaffter Schein, daß er solche Wahren, in Unsern Landen, an welchem Ort, und von wem er dieselben erhandelt, gebracht werden; in Ermangelung dessen aber, und da dennoch mehrere Wahren, als in dem von dem ersten Zöllner gegebenen Zoll-Zettel angesetzet, in der andern oder dritten Zollstätte, bey Visitirung der Schiffe und Wagen, befunden würden, solche Wahren verfallen seyn.

Wie es mit Anfangung der Wahren, wann die erste Zollstätte was weit abgelegen, zu halten.

6. Nach vorgesatzten fünff Puncten haben sich auch die in Unsern Neumärckischen Landen Gesessene, in Aus- und Einführung ihrer erhandelten Wahren, eigentlich zu achten, und sollen dieselbe, wann sie Wahren, die entweder im Lande gewonnen, zugewachsen, oder gemacht, oder auch von andern Eingesessenen in das Land gebracht seyn, erhandelt, solche so fort auf der nächsten Zollstätte richtig ansagen, oder da eine oder die andere Zollstätte, von dem Ort, da vorgenannte Wahren gekaufft und erhandelt würden, zu weit abgelegen seyn möchte, sollen dieselbe an dem Ort, da der Kauffer wohnet, oder da er die Wahren zuerst hinbringet, verzollet, und durchaus nicht unverzollet, durch Schleiff- und Neben-Wege aus Unsern Neumärckischen Landen verführet werden, widriges falles, sollen Wahren, Wagen und Pferde verfallen seyn.

Was in der Mittelmarck erkaufft, und in die Neumarck verführet wird, soll verzollet werden.

7. Wann auch einer oder mehr in Unsern Neumärckischen und incorporirten Landen Seß- und Wohnhafftter, in denen benachbarten Orthen, worunter Wir auch Unsere Mittelmarck und zubehörige Lande verstanden haben wollen, Wahren einkauffte, und solche in unsere Neumarck brächte, soll der oder dieselbe in der ersten Zollstätte alle solche Wahren richtig verzollen, es bleiben gleich solche Wahren, in derselben Stadt, da er wohnet, oder werden durch den Einbringer weiter verführet.

Wie es mit Kauff- und Wiederverkauff der Wahren zu halten.

8. Wann aber derjenige, welcher all solche Wahren in die Neumärckische Lande gebracht, und dieselben richtig verzollet hat, auf ferner Wiederverkauff an einen andern verhandelte, so soll der Wiederkauffer, aufm Fall er sie weiter verführet, oder dieselbe auch in seinem Hause hinwieder, entweder an gantzen Stücken oder Ellen weise verhandelt, den Zoll, gleich wie der Verkäuffer gethan, erlegen, und gebührliche Zoll-Zettel nehmen, widrigen falls ist die Wahre verlustig: Und ebener massen ist es auch mit denen einländischen Wahren, so

offt dieselbe auf Wiederverkauff verhandelt, umbgesetzt, verstechen oder vertauschet werden, zu halten.

Wann ein Neumärcker seinen Zuwachs in andere Lande führet, soll er richtig verzollen.

9. Wann einer oder der ander Neumärckischer Eingesessener seinen Zuwachs, am Getreydicht, Wolle, Pferden, Rind- und Schaf-Viehe, oder andern, wie es Namen haben mag, es sey, wie es gewachsen oder verarbeitet, selbst aus dem Lande zu verkauffen führete, soll der ordentliche Zoll, in der Zollstätte, da er wohnet, oder die am nächsten gelegen, oder da er mit solcher Wahre am ersten zukommet, erleget und abgestattet werden, und werden die Pfarrern beydes von Städten und Dörffern in diesem und andern vorhergesatzten Puncten, denen Bürgern u. Bauern gleich geachtet; Sie haben ihre Decimas oder andere Geld-Besoldungen und Accidentien, davon sollen sie leben, und von keiner Handlung.

Alle Bediente sollen zollen.

10. Sollen alle Unsere Beampten, sie sitzen gleich auf Rechnung, oder haben die Aempter auf gewisse Pension unter ihrer Verwaltung, dasjenige, was sie von dem Zuwachs Unserer Aemter an Getreydich, Wolle, Flachs, Hanff, Honning, Pferde, Rind- oder Schaf-Viehe, oder wie es sonsten genannt mag werden, ausser Unser Neumarck und zubehörigen Creisen schicken und verhandeln, wie auch nicht weniger, was sie wieder zur Haußhaltungs-Nothdurfft an fremden Wahren in das Land bringen lassen, in denen nächst-gelegenen Zoll-Städten nach dieser Zoll-Rolle mit alten und neuen Zoll, richtig verzollen, dann Wir dadurch allen Unterschleiff und Entziehung Unser Regalien abgeschaffet, und verhütet wissen wollen.

Würde aber einer oder der ander von Unsern Beampten und Pensionariis eine oder die andere Wahren, sie seyn gleich auf Unsern Aemptern gewachsen, oder von denen Ausländern erkaufft, mit ihren Pässen frey durchbringen wollen, und auf solchen unrichtigen Wegen betreten werden, der oder dieselben sollen solcher Wahren verlustig seyn, und noch darzu, weil sie wissentlich wider Unser ausdrücklich Verbott gehandelt, mit exemplarischer Straffe angesehen werden.

Neuer Korn-Zoll.

11. So viel aber Prälaten, Herren und Ritterschafft in Unserer Neumarck und incorporirten Creysen gesessene Zoll-Freyheit betrifft, seynd dieselben zwar aller alten und gemeinen Zölle von ihren eigenen Zuwachs, es sey Getreydich, Wein, Wolle, Viehe, Butter, Käse, Honning, ꝛc. so wohl bey der Ausfuhre, als auch was sie zu Versorgniß ihrer Haußhaltungen, und nicht zum Handel oder Wiederverkauff auf Gewinst an Wein, Bier, Pferden und andern Wahren, hingegen ins Land bringen, gäntzlich befreyet; Des neuen Korn-Zolles aber, davon sie sich eine Zeit hero eximiren wollen, seynd sie keines weges befreyet, inmassen der Landtages Revers ab Anno 1611. und die darauf von Jahren zu Jahren in den Gräntz-Oerthern, gehaltene Zoll-Register, daß solcher jedesmal bey Abführung des Getreydichs ausserhalb Landes in den nächsten Zoll-Städten abgegeben sey, gantz klar und ausdrücklich besagen, wobey wir es dann auch nochmalen allerdings bewenden lassen, und sollen die von Prälaten, Herren und Ritterschafft Unserer Neumarck und incorporirten Creisen alles Getreydich, es sey Weitzen, Hirsen, Erbsen, Rogen, Gersten, Haser, Buchweitzen, Leinsamen, Hanffkörner, oder wie es weiter Namen haben mag, wann sie solches zu Wasser oder zu Lande aus der Neumarck und incorporirten Creisen verführen, verschicken, oder auch andere ihnen abhollen, in der ersten Zollstätte, an welchem Orthe solche auch berühret wird, inhalts dieser Zoll-Rolle mit neuen Korn-Zoll ohn alle und einzige Widerrede verzollen, bey Verlust alles eingeschifften oder aufgeladenen Getreydichs. Der Einschiffung halber, bleibt es sonst bey den Schiff-Städten, als Landsberg, Pührene, Cüstrin, dem Bleßischen Berge, dem Dorffe Bellmichen, der Dorff-Stadte Nöpperwese und Didichow, wie es einem jeden zum bequemsten fället, doch daß sie sich zuvor bey Unsern Zöllnern angeben, und die gewöhnliche Zölle entrichten.

Der sieben Frey-Städten Privilegia in Zollen.

12. Die in denen sieben Frey-Städten Unserer Chur- und Marck Brandenburg, als Alt- und Neu-Stadt Brandenburg, Berlin und Cölln, Königsberg in der Neumarck, Treuen-Brietzen, und Tel- to wohnende Bürger lassen Wir billich bey ihrer wohlergebrachten Freyheit, daß sie den alten Zoll nicht geben dürffen, jedoch daß die Einwohner das Bürger-Recht zuvor gewonnen, und eigenen Rauch und Schmauch haben, darneben den gewöhnlichen Eyd, dem Raht jedes Orths abgeleget, und dem Zöllner, wo sie sich am ersten im Zoll angeben, dem am Ende dieser Regulen gesetzten Eyd-Zettel gemeß, unter ihrer eigenen Hand und Siegel, die Wahren, so geladen werden, anfangen, wann aber der Eyd-Zettel nicht verhanden, oder es hätte einer oder der ander Bürger von den sieben Frey-Städten nicht sein Proper und eigen, sondern fremde Güther geladen, so muß er auch als ein Fremder den Zoll erlegen. Die Einwohner zu Woldenberg und Soldin aber können die Befreyung von dem alten Zoll, durch das von Hanssen von Stockheimb, Bruder des Ordens S. Mariä in Anno 1439. erhaltenes Privilegium nicht behaupten, sondern sie sollen, weil sie dasselbe von keinem regierenden Chur-Fürsten zu Brandenburg, nachdem die Neumarck in Anno 1445. durch Friedericum dieses Namens und Unser Churfürstl. Lini den andern, von dem Orden wieder eingelöset, confirmiren oder bestätigen lassen, den alten und neuen Zoll dieser Zoll-Rolle gemäß verzollen, oder der Wahre verlustig seyn. Imgleichen sollen die Einwohner zu Driesen, weil sie ihr von Marggraff Hanssen erlangtes Privilegium über Befreyung von dem alten Zoll nicht weiter, als durch Chur-Fürst Johann Georgen in Anno 1571. renoviren lassen, nach Einhalt dieser Zoll-Rolle den alten und neuen Zoll erlegen, oder der darinnen enthaltenen Straffe unnachläßig gewärtig seyn.

13. So sollen alle diejenige Pferde, welche vor einem Wagen, mit zollbahren Wahren beladen, gehen, nach Inhalt dieser Zoll-Rolle verzollet werden, sie gehören gleich denen von Adel, Bürgern oder Bauern zu. Da auch einer zu Fortbringung solcher Kauffmanns-Wahren, die da entweder mit Scheffeln, Ellen, Quarten, oder nach dem Gewichte wieder verkaufft werden, seine eigene Pferde gebrauchte, soll er dieselben gleichfalls wie andere verzollen.

14. Wa

Reppenſche Gelait.

14. Was nun das von Unſerm in GOtt ruhenden Vorahndern, Marggrafft Johanſſen, als Beſitzern der Neumarck, vor Franckfurt, mit Beſtellung des Rahts, angelegte Reppenſche Geleite betrifft, bey dem wird es nach wie vor gelaſſen, und werden alle die Wahren, ſo unabgeladen durch Franckfurt geführet werden, nach Centnern verzollet, was aber abgeladen, verkaufft, und darnach weiter, in oder durch die Marck verführet wird, das muß nach der vorhergefaßten Neumärckiſchen Zoll-Rolle, und allen deroſelben nachgeſetzten Erinner- und Verwarnungen, in unſerm Neumärckiſchen Zoll verzollet werden.

Deſſel-Zoll

15. Wann der Zoll, nach dieſer Zoll-Rolle, in der erſten Zollſtätte abgeleget iſt, ſo gehet die Wahre durch die andern Zollſtätten frey, jedoch muß der Tämm-Brücken- oder Deſſel-Zoll, an denen Orten, da es angeordnet, oder ſonſt gebräuchlich geweſen, gegeben werden.

16. Die in denen Neumärckiſchen Städten wohnende Schlächter, welche einen gewiſſen Quartal-Zoll entrichten, ſollen nicht weiter als drey Meilen von der Stadt das Viehe, ſo ſie ſchlachten und verkauffen wollen, jedoch einzeln aufkauffen, und von dem gewöhnlichen alten und neuen Zoll befreyet ſeyn; Diejenigen aber, welche keinen Quartall-Zoll geben, entrichten billich den alten und neuen Zoll von dem Viehe, welches ſie zu ſchlachten erkauffen, ſie erhandeln ſolches auf dem Lande oder in denen Städten, da ſie wohnen. Würde aber einer oder der ander Schlächter entweder einzeln oder Partheyweiſe zum lebendigen Wiederverkauf Viehe an ſich bringen, der oder dieſelbe ſollen ohne Unterſcheid den gewöhnlichen alten und neuen Zoll entrichten, und da ſie betroffen werden, daß ſie das Viehe, welches zum Schlachten eingekauffet worden, lebendig an andere zu vertreiben verkaufft hätten, ſollen ſie nicht allein ſolches Viehes verluſtig ſeyn, ſondern es ſoll ihnen auch der Viehe-Handel gantz und gar verboten werden.

Roßtauſcher und Viehe-Händler.

17. Die Roßtauſcher, Viehe-Händler oder Verkauffer, ſo wohl inn- als ausländiſche, ſollen auſſer denen öffentlichen Viehe-Märckten auf dem Lande, ohne Unſere ſonderbare Bewilligung, keine Pferde, Rind-Schaf- oder ander klein Viehe erhandeln oder kauffen, würden Wir aber einem oder den andern ſolches verwilligen, und darüber gewiſſe Päſſe ausreichen laſſen; ſo ſollen ſolche nicht weiter verſtanden werden, als daß von Unſern Beampten, und denen von Adel, nicht aber von Pfarren, Schulzen, Bauren oder Hirten ſolch Viehe auſſerhalb denen öffentlichen Marckten erkaufft werden mögen; dannenhero ſo wohl in- als ausländiſche Roßtauſcher, Viehe-Händler oder Verkauffer, in der erſten Zollſtätte, da ſie den Zoll erlegen müſſen, einen richtigen Schein unter des Beampten oder von Adels, welcher Verkauffer geweſen, eigener Unterſchrifft, und vorgedruckten Pitſchafft vorzeigen, oder des Viehes verluſtig ſeyn ſollen. Ob auch einer oder der andere, Aus- oder Einländer, von einem Eingeſeſſenen oder Auswärtigen in Unſerer Neumarck Pferde, Rind- oder ander Viehe, ſo allbereit richtig verzollet wäre, erhandelte, muß der Käuffer den alten und neuen Zoll auch erlegen.

Was allhier von Erkauffung der Pferde, Rind- und andern Viehes geſagt iſt, wird auch von dem Tauſchen gleichfalls verſtanden, alſo, daß ein jeder dasjenige, was er vor das ſeinige bekommt, nach dieſer Zoll-Rolle verzolle.

Hofmeiſter und Zöllner ſollen den Kauffleuten die Zoll-Rolle zeigen und ſie unterrichten.

18. Die jedes Orths beſtalte Hofemeiſter und Zöllner in der Neumarck und zugehörigen Creyſen, ſollen denen mit Wahren bey ihnen anlangenden Kauff- und Handelsleuten die gedruckte Zoll-Rolle vorzeigen, ſelbige durchleſen laſſen, und ſie anermahnen, daß ſie ihre aufhabende Wahren, alle richtig angeben, und nach vorgedachter Zoll-Rolle, in der erſten Zollſtätte, die ſie berühren, verzollen ſollen; darneben ihnen die vor Augen ſchwebende Gefahr, wann ſie etwas verſchweigen würden, aus denen vorhergeſetzten Articulis, zu Gemüthe führen.

Wie die Zoll-Zettel einzurichten ſeyn.

19. Wann nun der Kauff- oder Handelsmann hierauf ſeine Wahren angelaget, und den Zoll erleget, ſo ſoll der Zöllner einen Zoll-Zettel, worauf des Kauffmanns Tauff- und Zuname, die Stadt, darinnen er wohnhafftig, die Wahren, welche er angegeben und verzollet, wie auch die Pferde, womit ſolche Wahren fortgeführet werden, und was er am Gelde erleget, ſpecificè geſetzt, ausantworten, und zuletzt anſetzen, durch welche Zoll-Städte er aus Unſern Neumärckiſchen Landen in die benachbarte reiſen, oder an welchem Orth er mit denen verzolleten Wahren in dem Lande bleiben, und dieſelbe verloſen wolle, nach folgendem Model:

Landsberg an der Warthe.

Hanß N. von N. aus N. hat verzollet,
12. Scheffel Roggen mit alt- u. neuen Zoll 13 gr. 6 pf.
2. Scheffel Hirſe " " 2 gr. 9 pf.
4. Pferde " " 2 gr. 8 pf.
am N. Febr. Anno N.
Gehet durch Lippehn nach Stettin.

Und dergeſtalt wie die Zoll-Zettel ausgereichet ſeyn, ſollen dieſelben auch zu Regiſter getragen werden.

Wagen und Schiffe zu viſitiren.

20. Soll er nach ausgegebenen Zoll-Zetteln, die Wagen und Schiffe, ſo bey ihm angelanget ſeyn, fleißig viſitiren, und zuſehen, daß ein mehres nicht geladen als angegeben und verzollet iſt, würde er aber etwas finden, das verſchwiegen wäre, ſoll er daſſelbe ſo fort abnehmen, und contrabant machen.

Wie es in der andern Zollſtätte mit dem erſten Zoll-Zettel zu halten.

21. Wann nun der Handelsmann von der erſten Zollſtätte wegreiſet, und eine andere Zollſtätte Unſerer vorhergefaßten Verordnung nach, berühret, ſoll der daſelbſt beſtellete Zöllner, den in der erſten Zollſtätte erlangeten Zoll-Zettel annehmen, denſelben fleißig verwahren, und nebſt andern, welche ſo wohl von ausländiſchen als einheimiſchen Zöllnern gegeben, und von reiſenden Kauffleuten ihm zukommen und eingehändiget werden, auf das nächſtfolgende Quartal in Unſere Cuſtriniſche Renterey einliefern, und dagegen einen Schein (deswegen er aber von den Kauff-Handels- oder Fuhrmann, hinfüro nicht mehr als drey Pfennige abzufordern befugt ſeyn, und die Leute gar nicht aufhalten ſoll) geben, daß ſolche Wahren und Pferde, an dem Ort, da der erſte Zoll-Zettel gegeben, verzollet ſeyn, auf nachfolgende weiſe:

Lippehn.

Hanß N. von N. aus N. hat in Landsberg verzollet,
12 Scheffel Roggen
2 Scheffel Hirſe,
4 Pferde, am N. Febr. Anno N.

Gehet nach Stettin und hat allhier den Landsbergischen Zoll-Zettel gelassen.

Und solchergestalt ist es allemal zu halten, wann auch die Kauffleute mit ihren Wahren zweene, drey oder mehr Zoll-Städten in Unserer Neumarck berühreten; ja auch gar bey den letzten Zoll-Städten, da die Leute aus Unsern Neumärckischen, in die benachbarte Orte gehen.

Hofemeister und Zöllner sollen die Kauffleute vermahnen, alles richtig anzugeben.

22. Sollen die Hofemeister und Zöllner jedes Orths, wann gleich die Kauffleute Zoll-Zettel auf vorbeschriebene Arten gegeben, bringen und ausantworten, fleißig ermahnen, daß sie angeben, ob sie nicht irgend mehr Wahren, als in den mitgebrachten Zoll-Zetteln angesetzet stünden, zwischen denen Zoll-Städten in Unsern Neumärckischen Landen, erkaufft hätten, auf welchem Fall sie davon den Zoll zu nehmen und ihrem ausgegebenen Zoll- und Frey-Zettel solches mit beyzufügen, und zu Registern zu setzen haben. Es muß aber die fünffte Regul denen Ausländern vorgeschrieben, allhier wohl bedacht, und die Visitirung nichts desto minder vorgenommen werden, damit man der Sachen desto besser vergewissert sey, was nun unrichtig befunden wird, ist verfallen und von den Zöllnern wegzunehmen.

Der Landreuter & digkeit.

27. Es sollen aber Unsere Landreuter, wann sie von denen Hofemeistern und Zöllnern erinnert, ermahnet und begehret werden, einigen vermuthlichen Delinquenten nachzusetzen oder ins Gemüthe zu gehen, sich nicht widrig oder nachlässig erweisen, sondern vielmehr vor sich selbsten die Straassen fleißig bereiten, und mit allem Fleiß darauf achtung haben, daß die Schleiffwege abgeschaffet, die ordentlichen Heerstrassen gehalten, und sonst aller Unterschleiff und Betrügerey verhütet werden, deswegen dann, und damit sie erfahren, was vorgehet, sich bey Unsern Hofemeistern und Zöllnern zum öfftern anmelden, und Nachricht nehmen sollen.

Zöllner und Hofemeister sollen keine Accidentien nehmen, noch sich sonst bestechen lassen.

23. Sollen Unsere Hofemeister und Zöllner, mit niemanden, wer der auch sey, weder Ausländischen noch Einheimischen, durch die Finger sehen, oder sich mit Gelde oder andern Sachen bestechen, sondern alles richtig verzollen lassen, und dasjenige, was unterschleiffiich in- aus oder durch das Land partiret werden wolte, so fort, wenn es beschlagen, einziehen, und contrabant machen: dahingegen aber niemanden über diese Unsere Zoll-Rolle und derselben annectirte Verordnungen beschwehren, oder ihnen selbst unzulässige Accidentien machen, sondern alles ordentlich und richtig in die Register setzen, und Unser Ampts-Cammer-Verordnung Gehorsam leisten, und die gesetzte Tage zu Einbringung der Gefälle, bey Straffe fünff Thaler richtig einhalten.

Der Bedient Straffe wie Ampt dem.

28. Wie wir dann schlüßlich setzen und wollen, daß, wann befunden würde, daß einige Hofemeister, Zöllner oder Landreuter, wider diese Unsere Zoll-Rolle und derselben nachgesatzten Verordnungen entweder wissentlich, oder aus Nachlässigkeit, und eigenen Genusses halber, durch die Finger sehend, gehandelt hätte, der oder dieselben mit exemplarischer Straffe beleget, oder wohl gar nach Befindung cassiret, und seines Dienstes entsetzet werden solle.

Zu Uhrkund haben Wir diese Zoll-Rolle eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Churfürstl. Secret wohlwissentlich besiegeln lassen. Geschehen zu Cölln an der Spree, am 15. Septembr. Anno 1660.

Friederich Wilhelm.

(L. S.)

Den Zöllnern soll eine gewisse Besoldung gemachet werden.

24. Weil wir befunden, daß ein Theil von Unsern Zöllnern, den 10ten, 20sten, 25sten auch wohl den 40sten Pfennig von denen bey ihnen einkommenden Zoll-Gefällen loco salarii haben, und daß solches bey itzigen schweren Zeiten, da Handel und Wandel fast gantz darnieder lieget, quartaliter gantz wenig austräget; Als haben Wir Unsern Ampts-Cammer-Räthen und Cammermeister befohlen, denenselben eine gewisse Besoldung zu machen, damit sie ihrer Dienste wegen eine Ergötzlichkeit haben mögen.

Und hat etwas von contrabant.

25. Wie Wir denn auch geschehen lassen, daß ein jedweder Hofemeister und Zöllner von demjenigen, was rechtmeßiger weise beschlagen und contrabant gemachet werden möchte, den vierten Theil zu seinem Accidenti an sich behalte; Das übrige aber alles muß bey Unserer Cüstrinischen Renterey berechnet werden, und haben sie sich keines weges des mehrers anzumassen.

Des Landreuters quota.

26. Wann aber der Zöllner einigen Unterschleiff vermuthen oder erfahren solte, und er selber wegen Amptsgeschäffte oder anderer Verrichtungen demselben nicht nachhängen könte, und den Landreuter oder jemand anders darzu gebrauchen oder ausschicken müste, so soll das halbe Theil von dem vierten Theil dem Zöllner verbleiben, und die andere Helffte dem Landreuter, oder wer sonst zu Beschlagung und Ertappung des Delinquenten gebrauchet wird, gegeben, und die übrige drey Theil von dem toto des Beschlagenen, bey der Cüstrinischen Renterey berechnet werden. Was aber der Landreuter alleine, ohn Erinnerung oder Zuthun des Zöllners, beschläget, davon bekommet der Landreuter den ihm verordneten sechsten Theil billich allein, und das übrige wird, wie vorher stehet, berechnet.

Folgenden Eyd soll ein jeder Kauffmann thun, dem Raht in der Frey-Stadt, darinnen er gesessen, wann er die Befreyung des alten Zolls geniessen will, und auch also eingerichtete Eyd-Zettel in denen Zoll-Städten vorzuzeigen haben:

ICh sage, gelobe und schwere, daß solch Guth, das ich oder meine Diener von meinet wegen handeln oder schiffen, zu Lande treiben oder führen lassen werden, und damit ich der Freyheit des Zolls zu gebrauchen gedencke, mir allein, und sonst niemand anders zu Gewinn oder Verlust zustehe, auch durch mein selbst Vermögen, und nicht durch Umbschläge, Wechsel-Geld, Schein oder Vorkauff, mit Hülffe ausländischer Kauffleute gekaufft habe, alle Gefehr und Argelist hindan gesetzt, als mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

Folgender Meynung, soll jeglicher ein besiegelt Bekäntniß bey seinem Guth, so offt er das ausschicket, in Unsere Zölle schicken, mutatis mutandis, doch daß die Substantz und Meynung an sich selbst bleibe:

ICh N. bekenne auf den Eyd, so ich dem Ehrsamen Raht der Stadt N. an statt meines Gnädigsten Herrns gethan habe, daß gegenwärtig Cent-

ner

ner-Guth, Tonnen-Guth, Pferde, Ochſen, Schafe, Schweine, ꝛc. mir allein, und ſonſt niemand anders, zu Gewinn oder zu Verluſt zuſtehe, auch durch mein ſelbſt Vermögen, und nicht durch Umbſchläge, Wechſel-Geld, Schein oder Vorkauff, mit ausländiſcher Kauffleute Hülffe gekaufft habe, alle Gefehrde und Argeliſt hindangeſetzt, bittende, wollet mich deßhalb der Freyheit des Zolls genieſſen laſſen. Zu Uhrkund mit meinem Pitſchafft beſiegelt, und geben ꝛc.

No. XIV. Mandat wegen des Haarburgiſchen Zolles, vom 4. Decembr. 1661.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Geben hiemit allen und jeden, Unſern Prälaten, Grafen, Herren, Hauptleuten, denen von der Ritterſchafft, Beampten, Burgermeiſtern, Rahsverwandten, und inſonderheit allen Unſern commercirenden Unterthanen und Leuten in Unſerm Churfürſtenthume und Landen, weß Würden, Standes oder Condition die ſeyn, nechſt Zuentbietung Unſerer Gnaden und Gruſſes zu vernehmen, daß wir glaubwürdig berichtet worden ſeyn, daß der Hafen Unſers freundlichen lieben Vettern, Brudern und Gevattern, Herzog Chriſtian Ludwigen, zu Braunſchweig und Lüneburg Lden. Stadt Harburg zur Handelung bequem, und die Ab- und Niederlage, wie auch der Verbleib der Flöſſen allda füglicher anzuwenden, daſelbſt geringer zu zehren, und die Boden zum Korn für billiger Miehe zu erlangen, und ohne Nachtheil der Veſtung Korn- und Pack-Häuſer am Waſſer erbauet werden kunten, welches ſich auch auf Erkundigung alſo befunden. Dannenhero Wir zu Unſerer Unterthanen Beſten und Aufnahme bewogen worden, S. Lden die Handlung aus Unſern Churfürſtenthume und Landen, nach beſagten Harburg anzutragen, und ſie dabey zu erſuchen, daß darüber zwiſchen Unſerm und Sr. Lden Abgeordneten, wie geſchehen, Conferentz gepflogen werden möchte; Die Uns zu Freund-Vetterlichen Gefallen eingewilliget, daß von Unſerer Unterthanen Waaren, ſie haben Namen wie ſie wollen, ſo nicht durch den Baum zu Harburg einlauffen, ſondern auſſn Süder Elb-Strom, aus einem Schiffe ins ander gebracht werden, gar nichts, von denen aber, welche durch den Baum und Schleuſſe gehen, nur die Halbſcheid deſſen, ſo zu Hamburg jederzeit gegeben wird, abgekattet, und vom Holtz in fünff Jahren kein Zoll erleget werden ſolle; Sr. Lbd. wollen auch geſtatten, daß Gaſt mit Gaſt handeln müge, denen, die Korn- und Pack-Häuſer verfertigen laſſen wollen, bequeme Plätze am Waſſer anweiſen, ſelber eines, zu leitlicher Heur denen, ſo die Bau-Koſten nicht ſtehen können, erbauen, und eine Ordnung ergehen laſſen, nach welcher ſich die Tagelöhner, zu aller Billigkeit anſchicken ſollen, worüber Unſere Unterthanen aus Unſer Landes-Väterlicher Vorſorge, auch dieſen Nutzen zu gewarten haben, daß ſie die Wahren, ſo aus den vereinigten Niederlanden zurück nach Harburg gehen, weiln ſie ledig, Korn und Holtz einzuladen, dahin fahren, und halbe Fracht überkommen mögen, und davon kein Tonnen- noch Baack-Geld geben, noch Unſere jenſeit der Elde im Nieder-Sächſiſchen und Weſtphäliſchen Creyße wohnende Unterthanen, ſo zu Lande die Wahren anführen, nicht auf Zeite, beſſern Wind, und bis die Elbe vom Eiſe wieder befreyet, koſtbar zehren, noch die Fracht über das Waſſer nicht ſtehen dürffen, und ihre Geſpannen alsbald zurück gehen laſſen können, welche Commoditäten und Nutzbarkeiten, Wir durch dieſes offenes Patent Unſern Unterthanen und ſonſt männiglichen kund machen, und ſie gnädigſt ermahnen, und reſpectivè erinnern wollen, daß zu ihrem eigenem Aufnehmen, ſie ſich deren zu Harburg bedienen, mit gnädigſtem Verſprechen, daß Wir mit Zuthun Unſers Vettern, Brudern und Gevattern Lden ſie wider männiglichen bey freyer Schiffarth und ungehinderten Gebrauch der Süder-Elbe kräfftiglich ſchützen und vertreten wollen, wornach ſich männiglich zu achten. Uhrkündlich haben Wir Uns mit eigenen Händen unterſchrieben, und Unſer Churfürſtl. Secret wiſſentlich vordrucken laſſen. Geben in Unſerm Hof-Lager zu Cöln an der Spree, am 4. Decembr. des 1661. Jahres.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

No. XV. Edict wegen des Korn-Zolls, vom 28. Dec. 1667.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, ꝛc. Geben männiglichen vermittelſt Unſers Grußes zu vernehmen, was maſſen Wir in Erfahrung bringen, daß verſchiedene von Adel Unſerer Alten-Marck, wie auch aus dem Magdeburgiſchen, theils den neuen Korn-Zoll von dem aus, und durch Unſere Altemarck führenden Geträdig Uns zu erlegen, ſich verwegern, und ohn einiges Anſagen ihr Korn durch, und auſſer Landes führen, theils aber ihr Korn in Unſeren Zoll-Städten zwar anſagen, allein mit Erlegung des gedachten neuen Korn-Zolles, von welchem doch weder Geiſt- noch Weltliche, weder Adel, noch Unadel befreyet, ſondern ein jedweder ſolchen zu erlegen ſchuldig iſt, ſehr retardiren, und wohl gar zurück bleiben, wodurch dann Unſere Churfürſtliche Zoll-Regalien nicht wenig geſchmählert werden.

Wenn Wir dann dergleichen Schmählerung nicht länger dulden können; Als wollen Wir vermittelſt dieſes Unſers Patents männiglich nochmahls verwarnet haben, daß, wann dieſelben ihr Korn durch, und aus Unſeren Landen führen, ſie den neuen Korn-Zoll entweder in der nächſten oder äuſſerſten Zoll-Städte alſofort baar entrichten ſollen. Im widrigen Fall ſollen die Uebertreter, ſie ſeynd Adel oder Unadel, Geiſt- oder Weltliche, oder wer ſie wollen, oder

haben Namen wie ſie wollen, nicht allein des Korns, Pferde und Wagen gänzlich verluſtig ſeyn, ſondern auch hierüber noch mit ernſter Animadverſion angeſehen werden.

Damit auch niemand einiger Uberleaung ſich zu beſchweren haben möge; So haben Wir dies Unſer Edict zu männigliches Nachricht und Verwarnung in allen und jeden Unſern Alt-Märckiſchen Zoll-Städten öffentlich affigiren laſſen.

Uhrkundlich unter Unſerm Churfürſtl. Anhalts-Cammer-Secret. Geben zu Cölln an der Spree, den 28. Decembr. 1667.

No. XVI. Verordnung wegen des neuen Korn-Zolls, vom 15. Mart. 1668.

Seine Churfürſtliche Durchleuchtigkeit zu Brandenburg, Unſer gnädigſter Herr, thun auf dasjehne, was an Seiten Dero getreuen und gehorſamen Land-Stände von Prälaten, Herren und Ritterſchafft der Neu-Marck und incorporirten Creiſen, wegen Befreyung des neuen Korn-Zolls an- und vorgebracht worden, zur gnädigſten Reſolution ertheilen; Daß ob zwar Seine Churfürſtliche Durchleuchtigkeit allemahl geneigt ſeyn und verbleiben, Dero getreuen Stände in allen Dero unterthänigſten Suchen, ſo viel immer müglich, gnädigſt zu erhören: So werden doch Se. Churfürſtliche Durchleuchtigkeit vor dißmal die unterthänigſt geſuchte Befreyung zu verwilligen, deßhalb abgehalten, weil dieſe Zoll-Gerechtigkeit als ein ſonderbares hohes Regale von der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät, und dem höchſtlöblichen Churfürſtlichen Collegio Sr. Churfürſtlichen Durchleu. hthigkeit löblichen Vorfahren, und dem ſämptlichen Chur-Hauſe Brandenburg, und zwar titulo ſatis oneroſo ertheilet worden; Daher dann Se. Churfürſtliche Durchleuchtigkeit zu Nachtheil Dero Chur-Hauſes hierunter nichts nachgeben noch verhengen können, zumal es auch daneben an dem iſt, daß Krafft ſolches Privilegii Seine Churfürſtliche Durchleuchtigkeit ſich befuget befinden, Zölle nach eigenen Dero Gefallen, wo ſie wollen, anzulegen, dahero, wann ſchon nimmer dieſer Zoll bey der Neu-Marck bishero eingeführet ſich befinde, dennoch Seine Churfürſtliche Durchleuchtigkeit ſolches zu thun noch wol befuget wären, und geben dahero die Land-Tages-Abſchiede klare Anweiſung, daß Seine Churfürſtliche Durchleuchtigkeit Verfahren dieſen neuen Korn-Zoll in der gantzen Chur- und Marck Brandenburg alſo eingeführet, und exerciret, und ob ſchon die Stände zum Abſtellung deſſelben verſchiedentlich angehalten, dennoch jederzeit die Erklärung dahin gangen, daß Ihre Churfürſtliche Durchleuchtigkeit ſich ſolches neuen Korn-Zolls gar nicht begeben könten, ſondern daß ein jeder Dero Eingeſeſſener denſelben richtig und unweigerlich geben ſolte, wie ſolches die Land-Tages-Abſchiede von Anno 1602. 1611. und 1653. mit klaren deutlichen Worten beſagen, und nur in ſelbigen ausgenommen worden, wann das Korn in Seiner Churfürſtlichen Durchleuchtigkeit Landen der Chur- und Marck Brandenburg verbleibet, oder daß der Adel zwey oder mehr Güter hat, und von einem Gute zum andern etwas verführet, oder da einer in einem benachbarten Lande ein eigen oder ein Mieth-Guth hätte, und zur Nothdurfft deſſelben ausländiſchen Gutes etwas von ſeinem in der Chur-Marck Brandenburg belegenen Gütte dahin führen wolte, als welches allein die Fälle ſeyn, welche von der in ſolchen Receſſen enthaltenen General-Diſpoſition des alten Zolles halber eximiret ſeyn, dahero Seine Churfürſtliche Durchleuchtigkeit es auch nochmahls verbleiben laſſen wollen. Es ergiebet ſich aber auch zugleich hieraus, daß, weil in allen ſolchen Receſſen, und ſonderlich an denen Orten, da des neuen Korn-Zolls halber eigentlich und inſonderheit diſponiret wird, keine mehrere Reſtrictiones, als angeführet, ſich befinden, ſondelich auch der vorgeſchützten Diſtinction, ob auf Lieferung oder auf freyen Marckt das Korn verführet worden, nicht gedacht, ſondern vielmehr klärlich diſponiret wird, daß auſſer dieſen Fällen der neue Korn-Zoll gegeben werden ſolle; So kan ſolcher klaren deutlichen und ausführlichen Diſpoſition dasjenige, was etwa aus einigen zweiffelhafften, und zu dieſer Materie nicht gehörigen Worten allein geſuchet wird, zu erzwingen, nicht entgegen geſetzet werden, zumahlen die Zoll-Rechnungen darneben ausweiſen, daß die Ritterſchafft wegen des verführten Korns den Zoll entrichtet, dabey aber die geringſte Meldung nicht geſchiehet, daß jemals einig Korn frey durch gelaſſen iſt, welches gleichwohl zum wenigſten in aller der Zeit ſich hätte zutragen, und in Rechnung annotiret werden müſſen, daneben dann ferner bekannt, daß alle andere Stände der Chur-Marck Brandenburg von dieſen neuen Korn-Zoll nicht befreyet ſeyn, auch ſolchen zu erlegen ſich gantz nicht weigern, welchen dann die Neu-Märckiſchen Stände im Land-Tages Abſchiede de Anno 1653. gleich geſetzet werden, dahero höchſtgedachte Seine Churfürſtliche Durchleuchtigkeit aus allen ſolchen Urſachen auch nunmehr keinen Unterſcheid hierunter einführen laſſen, noch nachgeben können, daß zu Nachtheil Seiner Churfürſtl. Durchleuchtigkeit ſo beſtändig hergebrachten hohen Regalis, und wider die klaren Worte und Diſpoſition der Land-Tages-Abſchiede etwas widriges verſtattet werden ſolle, ſondern laſſen vielmehr allerdings bey der in ſolchen Land-Tages-Abſchieden, und ſonderlich derjenigen Verordnung, welche in der in Anno 1660. gemachten Zoll-Rolle verfüget, gnädigſt bewenden. Welches alſo Seine Churfürſtliche Durchleuchtigkeit den Ständen auf Dero Anſuchen und Vorbringen zur gnädigſten Reſolution und Beſcheide ertheilen wollen; Denenſelben ſie mit Landes-Väterlicher Hulde und Churfürſtlichen Gnade gewogen verbleiben.

Signatum Cölln an der Spree, den 15. Martii, Anno 1668.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

No. XVII.

Digitized by Google

No. XVII. Edict wegen Fürſtenwaldiſchen Zolls. De dato den 22. Auguſti, 1670.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Fügen hiemit allen und jeden, denen dieſes vorkommen möchte, zu wiſſen, welchergeſtalt Uns unterthänigſt hinterbracht werden, daß einige von Adel und Prediger, auch ſonſten andere Unſere Bedienete zum Theil, nicht allein ſich weigern auf denen beeden Jahr-Märckten, ſo jährlich in Unſer Stadt Fürſtenwalde gehalten werden, als auf Bartholomæi und Simon Judæ, den allbereit vor vielen Jahren eingeführten Zoll, welchen Unſer Ambt daſelbſt, zur Berechnung einnimmt, zu erlegen, ſondern auch wohl gar ſich unterſtehen, die zu Einnehmung ſothanen Zolls, alsdann in beyden Thoren geſtellete Andts-Bediente, wann ſie denſelben der Gebühr nach abfodern, Ehren-rühriq anzugreiffen, hefftig zu ſchimpffen, und wohl gar Hand an ſie zu legen. Wann Wir dann dergleichen unziemliches Beginnen, mit groſſem Mißfallen vernommen, und dahen ungnädig empfunden, daß Uns dasjenige Regale, worum Unſere in GOtt ruhende Herren Vorfahren, und auch Wir ſeit Unſerer durch GOttes Gnade bisher geführten Regierung in quietâ poſſeſſione befunden, ſo unverantwortlich entzogen werden will, welches Wir doch niemanden geſtatten, beſondern niemehr den gewöhnlichen Zoll auf vorherbenannte beede Jahr-Märckte von jedermännigliehen, er ſey Adel oder Unadel, geiſt- oder weltlichen Standes, und wer er wolle, mit aller Beſcheidenheit durchaus erlegt wiſſen wollen; So haben Wir nöthig befunden, deßhalb dieſes Patent ausfertigen, und alligiren zu laſſen; Befehlen demnach allen und jeden Unſern Unterthanen und Bedienten, ſo wohl denen von Adel, als auch den Predigern, Bürgeren und Bauren, wie die Namen haben, hiemit gnädigſt und zugleich ernſtlich, wann ſie auf obbemelter beede Jahr-Märckte, als auf Bartholomæi und Simon Judæ, ſich einfinden, folgendergeſtalt den Zoll in demjenigen Thor, wodurch ſie reiſen, mit aller Beſcheidenheit zu erlegen, als: Vom Sack Fuchs Einen Groſchen, wann er aber groß iſt, Zween Groſchen. Die Bauren von jedem Pferde, ſie bringen zu Marckte was ſie wollen, wann ſie herausfahren (aus welchem Thore ſie wollen) müſſen erlegen, Vier gute Pfennige. Die Bürger zu Beeſkow, ſo nach Fürſtenwalde auf obige Märckte kommen, müſſen vom Pferde geben, wann ſie herausfahren, Einen Groſchen. Die von Franckfurth aber, müſſen von jedem Pferde, wann ſie heraus fahren, erlegen, Acht gute Pfennige. Von jedem Pferde, und von jedem Ochſen, auch von jeder Kuhe, wann dieſelbe in die Stadt zu verkauffen gebracht, müſſen Acht gute Pfennige erleget werden. Wird aber ein Pferd, Ochſe oder Kuhe verkauffet, das in dem Marckt zum Münchebergiſchen Thor ausgetrieben wird, muß von jedem Haupt Ein Groſchen gegeben werden. Was hingegen an Pferden, Ochſen und Kühen gekauffet, und zum Spreu-Thor ins Wendiſche Land getrieben wird, da muß man von jedem Haupt Zween Groſchen erlegen. Von dieſen Zoll nun, ſoll niemand, weder Adel noch Unadel, geiſt- oder weltlicher Stand, ja er habe Namen wie er wolle, befreyet ſeyn, auſſer diejenige Pferde und Wagen, darauf die von Adel ſitzen, ſelbige werden allein von Erlegung dieſes Zolls eximiret. Verſehen Uns demnach zu jedermännigliech hiemit in Gnaden, es werde niemand ſo frevelhafft ſeyn, der ſich unterſtehen ſolte, wider dieſe Unſere Verordnung zu handeln, beſondern es wird ein jeder derſelben in allem gehorſamlich nachleben; Dafern aber dennoch wider Vermuthen dergleichen Delinquenten ſich finden, welche diejenige, ſo zu Einnehmung dieſes Zolls in den beeden Thoren geſtellet, beſchimpfften, oder wohl gar Hand an ſie legten; So befehlen Wir Unſern Beambten zu Fürſtenwalde hiemit alles Ernſtes, da ſich ein oder anderer, er ſey wes Standes er wolle, dennoch freventlich unterſtünde, diß Unſer Patent nicht gebührend zu reſpectiren, und demjenigen, was hierinn enthalten, nicht nachzukommen, oder diejenige, welche den Zoll einnehmen, zu ſchimpffen, und wohl gar Hand an ſie zu legen, mit Zuziehung des Magiſtrats daſelbſt, (welchen Wir zugleich hiemit befehlen, auf Begehren, Unſern Beambten die hülffliche Hand, in ſolchen Fall zu biethen,) ſich ſolcher Delinquenten zu bemächtigen, derſelben ſich zu verſichern, und ſo fort Uns davon zur ferneren Verordnung und ernſten Beſtraffung unterthänigſt Bericht zu thun; Wornach ſich jedermännigliech zu achten haben, und für Schaden zu hüten wiſſen wird. Uhrkundlich haben Wir dieſes eigenhändlich unterſchrieben, und mit Unſerm Cammer-Inſiegel bedrucken laſſen; So geſchehen und gegeben zu Cölln an der Spree, am Zwey und Zwantzigſten Auguſti, Anno Ein Tauſend Sechs-Hundert und Siebentzig.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

No. XVIII. Reglement wegen des Brücken-Geldes zu Baum-Garten. Sub dato Cöln an der Spree, den 21. Octobr. 1674.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürſt, ꝛc. Geben hiemit männiglichen in Gnaden zu vernehmen: Als eine Zeithero von unterſchiedlichen in wohl einheimiſch als auswärtigen Oertern gerne Beſchwerd und Klagten wegen der Uberfahrt zu Ceelin geführet, daß nemlich nicht allein die Reiſenden in viel Wege mercklich verzögert und gehindert, ſondern auch von den Fehr-Leuten das Fehr-Lohn nach ihren Belieben geſteuret worden; Nachdem Wir dann nunmehr mit ſchweren Koſten eine gute und beſtändige Brücke anfertigen, und zum guten Stande bringen laſſen; Als haben Wir auf das gewöhnliche und dem Fehr-Leuten bisher entrichtete Fehr-Geld, nicht ſo eben, als vielmehr auf

Bey Baumgarten.

Digitized by Google

die groſſe Commodität, daß nunmehr alle paſſirende nicht gezögert, des Windes halber nicht offt gantze Tage und wohl länger aufgehalten, und in keinen Schaden geſetzet werden mögen, ſehen, ſondern hiemit ordnen wollen, daß an ſtatt des dem Fehr-Mann bißhero entrichteten Fehr-Geldes:

Von einem Pferde, ſo über Unſere neuerbauete Brücke gehet, und Zoll-bare Sachen führet	1. Gr.
Wie auch vom Wagen	1. Gr.
Von einer Karrethe	1. Gr.
Von einem Pferde vor ſolcher Karrethe	1. Gr.
Von einem andern Pferde aber, es ſey für Bauer und andern Wagen im Hin- und Rück-Wege, jedoch daß die Wagen frey ſeyn	6. Pf.

Unſerm darzu beſtellten Einnehmer entrichtet werden ſoll.

Ein Fuß-Gänger gibt	3. Pf.
Ein Haupt-Rind-Vieh oder lediges Pferd	4. Pf.
Von Schafen, Schweinen und andern kleinen Vieh ſoll	1. Pf.

gegeben, und niemand, er ſey auch wer er wolle, hierunter befreyet werden. Gleichwie Wir nun nicht zweiffeln, es werde einem jeden, ſo dieſe Straſſe reiſet, dieſer neu-angefertigte Brücken-Bau ſehr angenehm und beförderlich ſeyn; Alſo verſehen Wir Uns auch, es werde ſich ein jedweder zu Erlegung des obgeſetzten wenigen Brücken-Geldes deſto williger bequemen. Uhrkundlich unter Unſerm vorgedruckten Inſiegel. Geben zu Cölln an der Spree, am 21. Octobr. 1674.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

No. XIX. Edict, wegen des Zolls zu Lauenburg, den 15. Martii, 1676.

Nachdem **Seiner Churfürſtl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg**, ꝛc. Unſerm gnädigſten Churfürſten und Herrn, glaubwürdig fürgebracht, daß einige Dero Unterthanen, ſonderlich die Handels-Leute und Schiffere in der Chur- und Marck-Brandenburg, von ihrem eigenthümblichen Korn, und anderen Wahren, ſo ſie auf Hamburg oder Harburg verſchiffen und verführen, an der Fürſtlichen Sächſiſchen Zoll-Stete zu Lawenburg, zu Abgebung des new erhöheten Zolls, einen Weg wie den anderen, angehalten würden; Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit aber, ſolches keinesweges geſtatten können, zumalen ſie dergleichen Zolls-Erhöhung und Uberſetzung, Dero Unterthanen und Zugewanten niemals geſtanden, ſolches auch zum öfftern des Herrn Hertzogen zu Sachſen Lawenburg, ꝛc. ꝛc. Fürſtlicher Durchl. ſelbſt, und zwar noch neulichſt unterm Dato 18. Decembris, Anno 1675. daß nemblich ſolche Abforderung Dero Herrn Vaters hochſeligen Andenckens, deßfalls vollenzogenen verbündlichen Reverſalien allerdings zuwider, deutlich fürgeſtellet haben; Als befehlen Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit hiermit allen und jeden Dero Chur-Brandenburgiſchen Unterthanen, an Bürgeren, Handels-Leuten und Schifferen gnädigſt und ernſtlich, daß ſie zuforderſt für den Magiſtrat jedes Orts darunter ſie geſeſſen, den Eigenthumb ihrer auf Gewinn und Verluſt verſchiffenden oder verſchickenden Güther und Getrewde, bey wahren Worten, und an Eydes ſtatt ſpecificè behaupten und wahr machen, darüber beglaubten Schein nehmen, ſelbigen nachmals zu beſagtem Lawenburg, denen Zoll-Verwaltern, nebſt den üblichen Ambts-Cammer-Päſſen fürlegen, und daneben gebührend anſuchen ſollen, daß ſie als Churfürſtliche Unterthanen, mit Abgebung des alten gewöhnlichen Zolls, ohne Erhöhung mögen paſſiret und fortgelaſſen werden; Und ob ſchon denenſelben die Befreihung von dem erhöheten Zoll zu Lawenburg nicht diſputiret, gleichwol aber per indirectum auf allerhand Art und Weiſe, ſolche Exemption zu nichte, und ihnen bald die Päſſe in Zweiffel gezogen, oder bald eine ſolche Rechnung gemacht würde, worinn alt- und newer Zoll begriffen, auch ſie ſonſt aufhält, wann ſie nicht geben wollen, was gefodert wird, ſo daß gar viele, alt- und newen Zoll de facto erlegen müſſen, alles bißheriger Remonſtrirens ungeachtet, ſollen ſich höchſtermeldter Seiner Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit Unterthanen, ſonderlich wann ihnen wegen anbefohlener Verweigerung, von Erlegung des erhöheten Zolls einige Thätlichkeit oder Auffhaltung zugefüget werden ſolte, deßfalls bey Deroſelben unterthänigſt anmelden, und Dero gnädigſten Schutzes, dabey allerdings ſich verſichern; Wornach ſie ſich zu achten. Signatum unter mehrhöchſtermeldter Seiner Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit eigenhändlichen Unterſchrifft und vorgedrucktem Inſiegel, Cölln an der Spree, am 15. Martii. Anno 1676.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

No. XX. Edict, daß diejenigen, welche Zufuhre an Victualien vor die Armée thun, mit allem Zoll-frey paſſiren ſollen. De dato Cölln an der Spree den 12ten Julii 1676.

Wir **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürſt ꝛc. Thun kund und geben hiemit jedermänniglich zu vernehmen, was maſſen Wir zu Beförderung der Zufuhr an Mehl, Brodt, Victualien, Bier, Wein, Brandtwein, und allerhand Getränck und anderer Nothdurfft vor unſere Armée gnädigſt verwilliget, daß nicht nur Unſere einheimiſche Unterthanen, ſondern auch die Fremden, welche dergleichen Zufuhr thun, in Unſere Zoll-Städten mit all ſolchen Sachen, Pferd und Wagen Zollfrey paſſiren ſollen.

Dieſem-

Digitized by Google

Diesemnach befehlen Wir allen und jeden Unſern Zoll-Verwaltern hiemit gnädigſt und ernſtlich, ſich hiernach unterthänigſt zu achten, und niemanden, welcher Unſer Armée vorbemeldter maſſen Zufuhr thut, wegen Erlegung des Zolls anzuhalten, ſondern dieſelbe, es mögen Einheimiſche oder Fremde ſeyn, mit den Victualien, allerhand Getränckе, und andérer Nothdurfft, auch Pferd und Wagen jedesmahl, und zwar ſo lange dieſer Unſer Feldzug währet, Zoll-frey paſſiren zu laſſen, auch einem jeden hierzu die hülffliche Hand zu bieten und allen beförderſamen Willen zu erweiſen. Geſtalt Wir denn auch allen Unſeren Unterſaſſen hierdurch gnädigſten Befehl ertheilen, nicht allein jedermänniglich zu ſolcher Zufuhr und Beförderung des allgemeinen Beſten beweglich anzumahnen, beſonders auch ſo wohl Unſeren Einheimiſchen Unterthanen, als nicht weniger denen Fremden, welche dergleichen Zufuhr Unſerer Armée thun, in allem beförderlich zu ſeyn, und ſie darin in keinerley Wege zu behindern. Immaſſen Wir Uns auch zu Unſeren Vaſallen, welche Zölle haben, gnädigſt verſehen, ſie werden auch bey ihren Zoll-Bedienten die Verordnung thun, daß von denen, welche gemeldte Zufuhr zu Unſer Armée verrichten, kein Zoll abgefodert werden möge, welches dann zu keiner Folge und ihren Privilegien unabbrüchig ſeyn ſoll. Uhrkundlich unter Unſerm vorgedruckten Inſiegel, Cölln an der Spree, am 12ten Julii 1676.

No. XXI. Patent, wie diejenige, ſo Handel und Wandel treiben, auch zu dem Ende zu Waſſer und Lande reiſen, mit ihren zollbaren Waaren, in denen Zöllen ſich verhalten ſollen. De dato Cölln an der Spree, den 16ten Mart. 1679.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürſt ꝛc. Geben allen und jeden, denen dieſes angehet, und zu leſen vorkommt, zu vernehmen, daß Wir unterthänigſt berichtet worden, ſampt in Unſern Zöllen allerhand Unterſchleiffe, und unverantwortliche Dinge einſchleichen, und fürgenommen werden wollen, indem etliche Schiff-Leute und Kahn-Führer, ſo auf- und niederwärts Strohuns, auch Fuhr-Leute, und andere Eingeſeſſene mehr, ſo mit allerhand Waaren in zu- und abführen zu Lande und Waſſer ihre Nahrung ſuchen, öffters, da die Thore geſchloſſen werden ſollen, ja wohl gar bey nächtlicher Weile, und wenn ſie ſich berauſchet, mit Ungeſtüm zu Unſeren Zoll-Verwaltern hinkämen, und ihre Zoll-Zettul forderten, und dabey mit unnöthigen expoſtuliren allerhand widerwärtige und anzügliche Worte ſich vernehmen laſſen, und die geladenen Waaren und Sachen, wie es der Zoll-Rolle gemäß iſt, zu ſpecificiren, und wem ſie eigentlich angehören, in Specie anzuſagen, ſich verweigerten, und was ſonſten unziemliches mehr, von ihnen fürgenommen würde.

Wann Wir aber ſolches in keinerley Wege gut ſeyn laſſen können noch wollen; So ſetzen und ordnen Wir Krafft dieſes, daß hinführo ein jeder, der handelt und wandelt, und deßhalb zu Waſſer und Lande reiſet, ſeine geladene zollbare Waaren und Sachen bey Tage, keinesweges aber mehr des Nachts, auch nicht an den Sonn-Feſt- und Buß-Tagen, unter den Predigten, ſondern nach verrichtetem GOttes-Dienſte zu verhüthung alles Unterſchleiffes, und zwar zur Winters-Zeit, Vormittage von 7. bis 11. Uhren, und Nachmittage von 12. bis gegen 5. Uhren, bey Sommers-Zeit aber frühe von 6. bis 11. Uhren, und Nachmittage von 12. bis Abends um 6. Uhr in Unſern Zöllen angebe, aller Beſcheidenheit ſich gebrauche, die Waaren und alle andere Sachen, wem ſie eigentlich zukommen, richtig anſage, rechten und wahrhafften Bericht darüber thue, und den gebührenden Zoll davon baar ohne Widrigkeit oder Verweigerung, auch einiges Bergen, entrichte. Würde aber einer, oder der andere ſich gelüſten laſſen, dieſer Unſer Verordnung zu widerſtreben, denſelben wollen Wir mit ſolcher Straffe, daß ſich andere daran zu ſpiegeln, anzuſehen wiſſen.

Und damit dieſe Unſere Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchafft komme; Soll ſie in Unſeren Zoll-Städten, und wo es ſonſt gewöhnlich, affigiret werden, damit ſich niemand der Unwiſſenheit zuentſchuldigen, auch ſich gehorſamſt darnach zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten habe.

Uhrkundlich haben Wir dieſes mit Unſerm Cammer-Secret bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Cölln an der Spree am 16. Martii Anno 1679.

Friederich Wilhelm.
(L. S.)

No. XII. Edict, über einige Puncte, wegen des Zolles, das Elb-Commercium betreffend. De dato Potsdam den 5ten April. 1684.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürſt ꝛc. Thun jedermänniglich, ſo es zu wiſſen nöthig, hiermit kund: Nachdem von Jahren zu Jahren das Elb-Commercium zu Unſerm höchſten Präjudicz, und zum Nachtheil Unſerer dabey ſo merklich intereſſirten Lande und Unterthanen, dergeſtalt abgenommen, daß es faſt zu gäntzlichem Verderb gediehen, und wenig Waaren auf der Elbe ohne Schaden mehr fort gebracht werden können, welches dann vornemlich durch die viele Mißbräuche, ſo eine Zeit hero häuffig bey denen Zöllen eingeriſſen, verurſachet worden, und Wir dann Unſere Unterthanen ſolchergeſtalt ferner verderben zu laſſen, nicht gemeynet, Uns auch erinnern, daß

in Anno 1672. zu Hamburg einige Puncta verglichen, die aber bishero propter injuriam temporum, ob sie schon sehr nützlich und hoch nöthig, zu keinem Effect gekommen; Als befehlen wir allen Unsern Schiffern, Flössern und Unterthanen, die sich der Elb-Schiffarth von Magdeburg aus bis Hamburg oder der Ende gebrauchen, daß sie allen Unterschleiff und Defraudation vermeiden, ihre Waaren und Güther recht angeben, dabey aber suchen sollen, daß ihnen

1. Die Zoll-Rollen, wie wir dann in Unsern Zöllen den Anfang und die Anstalt gemachet, gezeiget werden, damit sie wissen, was sie zu geben schuldig; Da sie dann

2. Nicht anders, als nach Berenburger Maaß den Zoll, vom Quik-Korn aber nichts zu entrichten haben.

3. Der Schiffer und Knechte Proviant, wie auch die Diehlen zum decken des Korns, frey zu begehren haben.

4. Sollen sie denen Zöllnern kein Geschenck, es sey Korn, oder Schiffs-Verneuerung, oder Schiff- und Floß-Geld, sondern nur die im Recess de Anno 1672. verwilligte Accidentien, als von einem Schiff einen Thaler, von einer Schute einen halben Thaler, und von einem geringen Gefäß 6. Gr. und doch nicht höher, wann in einer Farth ein Schiffer zugleich deren mehr bey sich führete, geben.

5. Kein Baum- noch Commendanten- oder Vestungs-Geld ferner abstatten, und

6. Quitungen von dem, was jedes Orths gezahlet, fordern, und sich Stunden-Zettul geben lassen, woraus man sehen kan, wie lange sie aufgehalten.

Solte nun ein und der andere Unserer Unterthanen hierunter mit denen Zöllnern colludiren, und heimlich dergleichen abgeben, welches er doch auf die Fracht schlagen, und dem Kauffmann anrechnen wird; So soll er Uns, so bald es zu Unserer Wissenschafft kommt, ins Quadruplum verfallen seyn.

Würden sie aber von einigen Zoll-Bedienten hierüber beschweret, und zur ungebührlichen Abgabe gezwungen, haben sie es Uns schleunigst zu berichten, massen Wir sie alsdann desfals zu schützen, und von dergleichen Pressüren nachdrücklich zu befreyen, ihnen auch allen Schaden zu erstatten gemeynet seyn; Wir versehen Uns aber, die auswärtige Zöllner, an dero Herren Principalen Wir desfals geschrieben, werden es dazu nicht kommen lassen, sondern sich in denen Terminis, wie es verglichen, und an sich selbst die Billichkeit erfordert, überall willig beyzeigen, und verhalten.

Und weilen wir Unsern Zöllnern überall befohlen, nicht allein Unsere Unterthanen als Schiffer und Flösser, abgesetzter massen, sondern auch alle andere auf der Havel und Elbe trasiquirende, sie seyn Hamburger, Haarburger, und Alt-Länder, wie es der Recess de Anno 1672. im Munde führet, zu tractiren; So versehen Wir Uns gleichergestalt, die Auswärtige werden, damit dem Elb-Commercio, wie Unsere eigentliche Intention ist, nicht ex parte, sondern in totum geholffen werde, dergleichen thun.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Subscription, und vorgedruckten Insiegel. Potsdam am 5ten Aprilis 1684.

Friederich Wilhelm.

No. XXIII. Edict, daß Zöllner kein Geschencke noch Accidentien nehmen sollen, vom 15. Octobr. 1684.

Wir **Friederich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandennburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Chur-Fürst ꝛc. Erinnern Uns gnädigst, daß Wir aus Landes Väterlicher Sorge und zum besten Unserer Unterthanen, sonderlich denen Schifferen und Flössern, die sich der Elb-Schiffarthen von Magdeburg aus bis Hamburg, oder der ends gebrauchen, zwar ein Patent sub dato Potstam den 5. April. jetzt-lauffenden Jahres publiciren lassen, vermög welches sie denen Zöllneren kein Geschenck, es sey Korn oder Schiffs-Verneurung, oder Schiff- und Floß-Geld, sondern nur die im Recess de Anno 1672. verwilligte Accidentien als von einem Schiff einen Thaler, von einer Schute einen halben Thaler, und von einem geringen Gefäß sechs gute Groschen, und auch nicht höher, wann in einer Fahrt ein Schiffer zugleich deren mehr bey sich führete, geben; imgleichen kein Baum- noch Commendanten- oder Vestungs-Geld abstatten, auch Quitung von dem, was jedes Orths gezahlet, fodern, und sich Stunden-Zettul, woraus man sehen könte, wie lange sie aufgehalten, geben lassen, wann sie aber dennoch deswegen beschweret, und zur ungebührlichen Abgabe gezwungen würden, solches Uns schleunigst berichten solten; Allein Wir vernehmen jedoch mit höchsten Mißfallen, daß die Schiffere oder der Kauffleute Bediente, oberwehnter Unser gnädigsten Verordnung, in welcher Wir doch Unsere Unterthanen wider alle Ungebühr zu schützen, und dieselbe von dergleichen Pressüren nachdrücklich zu befreyen, auch allen Schaden zu erstatten, gemeinet seyn, schnurstracks zuwider, hierunter mit den Zöllnern und andern colludiren, und heimlich dergleichen abgeben, welches jedoch wieder auf die Fracht geschlagen, und dem Kauffmann angerechnet, das Elb-Commercium auch damit einen Weg als den andern zur Ungebühr graviret wird.

Alldieweil Wir nun dergleichen von Unsern Unterthanen, sonderlich denen Schifferen und Flösseren abgestellet wissen, und gantz nicht gestatten wollen, daß von mehrermeldten Unsern Unterthanen weder der erhöhete Zoll zu Lauenburg, worüber fürnemlich offters grosse Klagen einkommen, noch die zu Böhmitz und Boitzenburg zur höchsten Ungebühr eingeführte Neuerungen abgetragen werden sollen; So befehlen Wir nochmahls Unsern Unterthanen alles Ernstes, obgedachtem Unserem Edict sub dato 5. April. allerdings gebührend nachzuleben, und in jetzt-erwehnten Fürstlichen Sachsen Lauenburgischen und Mechlenburgischen Zöllen, weder den erhöheten

Digitized by Google

erhöheten Zoll, noch kein Geſchenck, es ſey Korn- oder Schiffs-Verneuerung, Schiff- oder Floß-Raum-Commendanten- oder Veſtungs-Geld, ſub poena quadrupli, ferner nicht abzuſtatten, ſondern dasjenige, was im Receſs de Anno 1672. den Zöllnern an Accidentien verwilliget, abzugeben; Sollen aber einige dennoch bereits gezwungen ſeyn, oder noch mit Zwang und andern Prætext angehalten werden, ein mehres zu entrichten, haben ſie Uns ſolches in Zeiten zur ferneren Veranlaſſung unterthänigſt zu berichten, und wann ſie es verſchweigen, den Schaden auch harter Beſtraffung ihnen ſelbſt beyzumeſſen. Wir befehlen aber Unſern Zoll-Bedienten zu Lentzen, alle und jede auf- und niederfahrende Schiffer und Flöſſer, fleiſig, und zwar auf ihre Pflicht zu examiniren, ob ſie wider obiges auf einigerley Art und Weiſe gravirt, und davon ausführlich ſchleunigſt zu berichten. Wornach ſich ein jeder Unſerer Unterthanen gehorſamſt zu richten, und für Schaden zu hüten wiſſen wird.

Uhrkundlich unter Unſer eigenhändlichen Subſcription und vorgedruckten Inſiegel. Potſtam, den 15. Octobris Anno 1684.

Friederich Wilhelm.
(L.S)

No. XXIV. Edict, daß von denen Tüchern, ſo aus Landsberg ꝛc. nach Magdeburg verführet werden, nur der halbe Zoll erleget werden ſoll. Vom 12. Jan. 1687.

Demnach Se. **Churfürſtliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg**, ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, zu Beförderung der Wollenwebereyen und Tuchbereitens in Dero Chur- und Marck Brandenburg gnädigſt reſolviret, daß von den Tüchern, ſo die Handelsleute und Gewercke der Tuchmacher zu Landsberg, Cüſtrin, Reppen, Droſſen, Zielenzig, Züllichau, Croſſen, Sommerfeld und Cottbus, auch anderen Städten, auf die Heer-Meſſen und andere Märckte, nacher Magdeburg verführen, nur die Helffte des bisherigen Zolles in dero Märckiſchen Landen erleget, und ſolches vom 1. Januarii dieſes 1687. bis auf den 1. Januarii des künfftigen 1688. Jahres alſo gehalten werden ſolle, alsdann Se. Churfürſtl. Durchl. nach Verfliſſung dieſes Jahres, geſtalten Sachen nach, desfals ferner reſolviren wollen; Als befehlen Sie allen Dero Zoll-Verwaltern Dero Chur- und Marck Brandenburg hiemit gnädigſt, ſich darnach zu achten, und in dieſen Jahre obgeſchriebener maſſen von denen Tüchern ein mehres nicht, als nur die Helffte des bisherigen Zolles zu fordern. Signatum Potſtam, den 12. Januarii 1687.

Friederich Wilhelm.
(L. S.)

No. XXV. Edict, wegen der Zoll-Befreyung derer innen genannten Waaren, ſo auf die Magdeburgiſche Heer-Meſſe geliefert werden. Vom 29. Julii 1687.

Nachdem Se. **Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg**, ꝛc. ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, unter andern Dero zum Aufnehmen Ihrer Städte und Landen erſprieſſamb zuträglichen Mitteln, Ihre Landes-Fürſt- und Väterliche Sorgfalt dahin gerichtet, wie die Manufacturen, und inſonderheit die Wollenwebereyen in Dero Chur-Märckiſchen und andern Städten je mehr und mehr verbeſſert, auch durchgehends, am meiſten aber an denen Orten, wo die Gerechtigkeit der Meſſen und Märckte hergebracht, Handel und Wandel zum vorigen Flor und Wachsthum hinwieder befördert werden möchten, und dann dieſelbe auf der nechſtherwechſelnden Meſſe zu Franckfurt an der Oder mit ſonderbaren Vergnügen waraenommen, wie auf Dero, am 30. Martii dieſes Jahres, publicirtes Woll- und Manufactur-Edict, und die darauf bey denen Gewercken der Tuchmacher angeſtellete Viſitationes, ſo fort anfangs einige angenehme und heilſame Effecten erfolget, bey gedachten Tuchmachern an den meiſten Orten das Geſpinſte, Gewebe, die Farbe, auch Meslir- und Zubereitung ſich gebeſſert, überdem auch verſchiedene gute Proben von denen in Dero Landen angefangenen Franzöſiſchen und andern Manufacturen, öffentlich und zum ſelben Kauffe dargeleget worden, und ſo wohl der fremde als einheimiſche Käuffer ſich daraus mit mehrer Satisfaction, dann vorhin, providiren und verſehen können; Dannenhero höchſt-gedachte Seine Churfürſtliche Durchl. in gnädigſter Erwegung deſſen, und zu Eſtabilirung dieſes gemeinnützigen, und den Commercien zuträglichen Werck's, alle und jede in Dero Chur-Städten befindliche Künſtler, Fabricanten, und inſonderheit die Tuch- und Zeugmacher, mit dem angewandten Fleiß bey allen Fabriquen noch ferner zu continuiren, inſonderheit die ſaubere Ausarbeitung der Wolle, und Verfertigung recht guter Tücher ihnen auſſerſt angelegen ſeyn zu laſſen, und ſolche in möglichſter Anzahl, auch an verſchiedenen Sortimenten, zur Proviſion der auswärtigen und einländiſchen Käuffer, auf die bevorſtehende Heer-Meſſe nacher Magdeburg, welche am 17. Sonntage nach Trinitatis, iſt der 18te des nechſt-folgenden Monats Septembris, nach der letzten Predigt, eingeläutet, und bis auf den 25. wehren und anſtehen wird, unfehlbar anzuliefern, gebührend aufzumuntern und anzuweiſen laſſen. Wann auch Dieſelbe Dero Altſtadt Magdeburg mit einem Privilegio des Pferdemarckts begnadiget, und ſolcher auf den Donnerſtag und Freytag in der Heer-Meſſe angeſetzet worden; Als thun Sie demnach obige Ihre nur allein zum Aufnehmen und Wachsthum der Negotien abgezielete Intention, jedermännialichen hiermit kund und zu wiſſen, verſichern auch zugleich hiermit gnädigſt, daß ſo wohl alle in Dero

Digitized by Google

Chur-Landen befindliche Fabricanten, Wollenweber, Tuch- und Zeugmacher, auch die Kaufleute, welche mit Tüchern, Zeugen und Boyen handeln, von solchen Manufacturen und Waaren, als auch die fremde und auswärtige Handelsleute, von allen Güthern, welche sie auf gedachte Heer-Messe liessen, von welchen Orten sie auch kommen, und es mögen solche Nahmen haben, wie sie wollen, imgleichen die Pferde-Händeler nur die Helffte des Zolles, und in der Stadt Magdeburg die Kauffer und Verkäuffer gar keine Accisen, die Verkäuffer auch auf dem Hin- und Rückwege kein Brücken-Geld entrichten, sondern allerdings frey passiret werden sollen. Befehlen auch zu dem Ende Dero Steur-Directoren daselbst, auch denen Zoll-Verwaltern aller Orten hiermit gnädigst, sich hiernach gehorsamst zu achten, und obberegte Kaufleute, Roßhändeler, Tuchmacher und andere Gewercksleute, dieser Befreyung allerdings geniessen zu lassen. Daferne auch einer oder der Ander, er sey Käuffer oder Verkäuffer, sich in einigen Dingen zu beschweren, oder sonst etwas, dadurch die Handelung einigen Anstoß erlitte, oder wodurch solche je mehr und mehr zum Flor zu bringen, oder sonsten etwas, so ihme selbsten zu statten kommen könte, zu erinnern hätte, kan er solches bey denen darzu verordneten Räthen, welche sich auf der Heer-Messe einfinden werden, vorstellen, gestalt dann nach Befinden die Sache entweder durch dieselben remediret, oder auf deren abgestatteten Bericht, denen geführten Beschwerden abhelffliche maasse gegeben, die verspürte Mängel corrigiret, und den Solicitanten zureichende Satisfaction geschaffet werden soll. Und versehen höchst-ermeldete Se. Churfürstl. Durchl. sich deshalb in Gnaden destomehr, es werden sich Käuffer und Verkäuffer in desto gröſſer Frequenz einfinden, und Dero zu Verbesserung Handels und Wandels gereichendes Absehen möglichst secundiren und befordern helffen. Uhrkundlich unter Sr. Churfürstl. Durchl. Unterschrifft und vorgedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben Cölln an der Spree den 29. Julii 1687.

Friederich Wilhelm.
(L. S.)

No. XXVI. Zoll-Rolle zu Wasser, welche Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, auf unterthänigstes Ansuchen der Trafiquirenden, in denen Zoll-Städten am Spree- und Havel-Strohm, bis zu völliger Einrichtung des Elb-Commercii, zu männiglichen Wissenschafft, gnädigst publiciren lassen. Vom 4. Jan. Anno 1694.

A.		Zoll-Geld. Gr.	Pf.
Aal	Eine Tonne à 8. Schock truckene, nach Heringsband	2	8
	Was aber unter einer Tonne, wird nach Schocken verzollet, Ein Schock		4
Aalstrack	Von 1000. Stück ausgehauene	6	8
	100. Stück		8
	Von 1000. Stück rohe	3	4
	100. Stück		4
Allabaster-Stein	Ein Centner ausgearbeiteten	1	
	Ein Centner rohen		6
Allaune	Ein Pipe	3	
	Ein Urhäupt	1	6
	Eine Tonne nach Heringsband, wann selbe entzeln allein geführet wird		9
Amboß	Ein Centner		4
Ambra, Muscus und Zibeht	Werden unter Apothecker-Waaren gerechnet, wann aber solche entzeln allein geführet werden, nach dem Werth vom Thaler		4
Amedum	Ein Fäßchen vom Centner, so wohl blaue als weisse	1	
Ancker	Vom Centner		4
Aniß	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang	2	
	Ein Urhäupt	1	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe einzeln allein geführet wird	2	8
Angeliken-Wurzeln	Ein Faß à 3½. Fuß hoch 5. Fuß lang	1	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe einzeln allein geführet wird		3 4
Anschouvis oder Sartellen	Eine Tonne à 16. Fäßchen nach Heringsband	1	4
Antimonium	Eine Tonne à 16. Fäßchen nach Heringsband	1	4
Aepfel.	Vide Obst.		
Apotheker-Waaren	Werden gleich dem Gewürtz verzollet.		
Arras	Ein Centner		4
Arsenicum	Eine Tonne, welche ihrem Gebinde nach, etwas gröſſer als eine Herings-Tonne		8

Asche

			Gr.	Pf.
Asche, als	Potasche	Eine Pipe	2	8
		Ein Urhäupt	1	4
		Eine Tonne nach Heringsband		8
	Weiden-Asche	Eine Pipe	2	
		Ein Urhäupt	1	
		Eine Tonne nach Heringsband		8
	Wald-Erd- und	Eine Pipe	1	
	Brand-Asche	Ein Urhäupt		6
		Eine Tonne nach Heringsband		3
Astract	Vide Aalstrack.			
Augurken	Eine Tonne nach Heringsband		1	
Aurwigmentum	Eine Tonne nach Heringsband		1	
Austern	Eine Tonne à 30. Fäßchen ausgeschnittene, nach Heringsband		2	
	Eine Tonne nach Saltzband in Schaalen		1	
	Von 100. Stück in Schaalen			3

B.

Backtröge	Ein grosser			2
	Ein kleiner			1
Ballen, oder Spiel-Ballen	Eine Kiste à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5. Fuß lang		1	6
	Nach dem Wehrt vom Thaler			4
Bäncke	Ein Faß à 3½. Fuß hoch 5. Fuß lang		1	6
Bandelier-Riemen	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe einzeln allein geführet wird			6
Bänder, Bandstöcke.	Vide Holtz.			
Baſt	Ein Schiff-Pfund			4
Baſtard	Vide Wein.			
Baum-Oehl	Vide Oehl.			
Baum-Sien	Vide Krahm-Waare.			
Baum-Wolle	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, und 5½. Fuß lang gesponnene Baum-Wolle		8	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, und 5. Fuß lang gesponnene Baum-Wolle		6	
	Eine Tonne dergleichen nach Saltzband, wann selbe einzeln allein geführet wird		1	6
	Ein Pack à 2. Säcke, ungesponnene Baum-Wolle, der Sack à 500. Pfund			2
	Eine Tonne dergleichen nach Saltzband, wann selbe einzeln allein geführet wird			6
Bernstein	Ein Centner rohen			4
	Der ausgearbeitete gehöret unter dröge Gut.			
Bertrams-Wurtzeln	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang		1	6
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe einzeln allein geführet wird			6
Bett-Bühren	Ein Dutzend Meißnische, oder Laufische, wann selbe einzeln allein geführet werden, und jedes Stück 60. bis 70. Ellen halten		1	8
	Ein Dutzend schmälere so aus Schlesien kommen, und nur 16. Ellen halten			6
	Wann selbige aber in Fässern oder Kisten gepacket seyn, geben sie der Leinwand gleich.			
Betten	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang			
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe einzeln allein geführet wird		1	4
Bettspunden	Ein Stück mit der Decke			4
	Ein Stück ohne Decke		1	
Bieber-Haare	Vide Haare.			6
Bienen oder Immen	Ein Stock			
Bier	Ein Faß à 3. Tonnen Zerbster, Braunschweigische Mumme, Stri-gisch und ander fremd Bier			6
	Ein Faß Magdeburger, Halberstädtisch und dergleichen inländische Biere		1	6
	Ein Faß Bernauisch Bier à 2. Tonnen		1	
Birnen	Vide Obst.			8
Blasebälge	Ein grosser Schmide-Blase-Balg			
	Ein Orgel-Blase-Balg		1	
	Ein Dutzend kleine Hand-Blase-Bälge			9
Blasen	Vide Haus-Blasen.			2
Blech	Ein Schiff-Pfund verzinnet		2	
	Ein Fäßchen da 2. ein Schiff-Pfund halten,		1	
	Ein Schiff-Pfund unverzinnet		1	6

		Gr.	Pf.
	Ein Fäßchen, da 2. ein Schiff-Pfund halten		9
	Ob zwarten dieſe letztere unverzinnete Fäßlein gröſſer als die vorigen ſeyn, werden ſie doch den vorigen gleich gehalten.		
Bley-Ertzt	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Bley	Ein Schifffpfund Engliſch	2	
	Ein Schifffpfund Goslariſch oder ander Bley	1	6
Bleyweiß-Farbe	Eine Tonne nach Heringsband	1	
	Ein Centner		4
Blut-Steine	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Bock-Felle	Vide Felle.		
Bohnen	Ein Winſpel	2	
Boran od. Semiſch-Leder	Eine Tonne nach Heringsband		6
Borcke	Ein Fuhder Schuſter-Borcke	1	
Borſten	Vide Schweins-Borſten.		
Börtcher-Arbeit	Nach dem Werth vom Thaler		4
Boye	Ein Pack oder Ballen Land-Boy à 40. Stück, ohne 2. Stück zum Umſchlag	6	
	Ein Stück deſſelben		2
	Ein Pack Engliſch Boy à 24. Stücke	8	
	Ein Stück deſſelben		3
Boy-Saltz	Vide Saltz.		
Brantwein	Eine Pipe Rheiniſch- u. Frantz-Brantwein	4	
	Ein Urhäupt	2	
	Ein Ohm	1	4
	Eine Tonne nach Heringsband	1	
	Eine Tonne Korn-Brantwein Buckband		6
	Eine Tonne ſchmal Band dergleichen		4
Brantwein-Blaſe	Vom Centner		8
Brau-Pfanne	Vom Centner		8
Braunrohr	Eine Tonne nach Saltzband		6
Braſilien-Holtz oder Späne	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	2	6
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang Braſilien-Späne oder gemahlen Holtz	1	9
	Eine Tonne nach Saltzband, wenn ſelbe entzeln allein geführet wird		6
	Braſilien-Holtz an Stücken, oder in Packen verführet, wird nach Schifffpfund verzollet.		6
	Ein Schifffpfund		6
Briefe ſo bemahlet	Eine Tonne nach Saltzband		1
Brunellen	Ein Kiſtchen auf $\frac{1}{12}$. Tonne		
Bücher oder gedruckte Schrifften	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	2	
	Eine Tonne nach Saltzband, wenn ſelbe entzeln allein geführet wird		6
	Eine Kiſte à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit und 5. Fuß lang	2	
	Eine Lade à 1½. Fuß hoch, 1½. Fuß breit und 4. Fuß lang	1	
Buchsbäumen-Holtz	Eine Tonne nach Saltzband		8
Buch-Weitzen	Ein Winſpel	2	
	Ein Scheffel		1
Buchweitzene Grütze	Vide Grütze.		
Bücklinge	Ein Pack à 12. Stroh	2	6
	Ein halber Pack à 6. Stroh	1	3
	Eine Tonne à 4. Stroh nach Saltzband		8
	Ein viertel Pack à 3. Stroh		6
	Ein Stroh		2
	Wann aber viele entzele Stroh geführet, werden ſolche nach Proportion obiger Packen, und nicht an entzelen Strohen verzollet genommen.		
Buckeroll oder gefärbete Leinwand	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	6	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	5	
	Ein Pack à 3. Fuß hoch, 3. Fuß breit und 6. Fuß lang	6	
Bürſten-Gut, als Kopff- und Kleider-Bürſten	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne nach Saltzband	1	6
Bütte	Eine Tonne nach Saltzband		9
Butter	Eine Tonne nach Buckband	1	6
	Eine Tonne ſchmal Band	1	
	Ein Centner		8

Digitized by Google

C.

		Gr.	Pf.
Cabinet	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Calesche	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Calmus	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	2	
	Ein Faß 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	1	6
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe entzeln allein geführet wird		6
Calphonium	Gehöret unter Krahm-Waare, wann es aber entzeln geführet, wird nach Centner verzollet.		
	Ein Centner	1	
Campfer	Ein Centner	1	
Campfer-Steine	Von 100. Stück	1	6
Candis-Zucker	Wann er entzeln verführet wird.		
	Eine Kiste à 80. Pfund		4
Caniglie oder Carzinel-Farbe	Gehöret unter Farbe-Waaren, wann es aber entzeln verführet wird,		
	Ein Centner	1	
Canten oder Limen-Spitzen	Gehören unter Krahm-Waare, wann aber solche entzeln verführet werden, nach dem Wehrt vom Thaler		4
Capern	Ein Urhäupt	2	
	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Cardemum	Gehöret unter Gewürtze.		
Carmosin	Eine Tonne nach Heringsband	1	6
Carnarien-Saamen	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Caſtanien	Eine Tonne nach Saltzband		8
Catun	Vide Baum-Wolle.		
Chaiſen	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Citronat	Eine Tonne nach Heringsband	1	3
Citronen	Eine Kiste à 1½. Fuß hoch, 1½. Fuß breit, und 4. Fuß lang	1	
	Zwo Kistchens, so zusammen gepacket, und auf eine gantze Kiste gerechnet	2	
Citronen-Schaalen	Eine Tonne nach Saltzband		8
Clavicordium	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Confituren, als Frantzösische und Italiänische	Gehören unter Apothecker-Waaren, wann aber solche entzeln verführet werden, dem Wehrt nach vom Thaler		4
Corduan	Ein Ballen von 10. Dechern	2	6
Coriander	Ein Faß 3. Fuß hoch 4½. Fuß lang	2	6
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe entzeln allein geführet wird		6
Corinthen	Ein Boyt à 4. Tonnen nach Heringsband	4	
	Ein Urhäupt	2	
	Eine Tonne nach Heringsband	1	
	Ein Korb, deren 2. auf eine Tonne gehen		6
Curcume, eine Farbe	Eine Tonne nach Saltzband		6

D.

Dachspähne	Von 1000. Stück		4
Dach-Schindeln	Von 1000. Stück		9
Dach-Steine	Von 1000. Stück	2	
Darrein	Gehören unter Apothecker-Waaren, wann aber solche entzeln allein geführet werden		
	Ein Centner		9
Decken	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang Muscowitische oder Persianische	12	
	Ein Pack à 20. Stück	12	
	Ein Pack à 3. Fuß hoch, 3. Fuß breit, und 6. Fuß lang, gemeine Decken	2	6
Dielen	Vide Holtz.		
Dorsch	Eine Tonne nach Heringsband		6
Drehe	Ein Centner eisern		8
	Ein Centner meßingen	1	
	Ein Centner kupfern	1	
Drell	Gehöret unter Leinwand.		
Dröge Gut	Wird dem Gewürtze gleich verzollet, und werden darunter Specerey und Materialische Waaren mit verstanden.		

E.

Eber-Wurtzeln	Ein Faß à 3. Fuß hoch 4½. Fuß lang	1	
Eimer	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe entzeln allein geführet wird		3
	Ein Dutzend Lederne		6
	Ein Dutzend Blecherne		4
	Ein Dutzend Höltzern		2

		Gr.	Pf.
Eiſen	Ein Schiff-Pfund Schwediſch Eiſen, worauf 8. Stangen gerechnet werden		
	Ein Schiff-Pfund Hartz-Eiſen	2	
	Ein Centner	2	
Eiſer-Erde	Eine Kahnes-Ladung		8
Eiſerne Grapen, Mörſel, Töpfe und Gewichter	Ein Schiff-Pfund	3	
	Vom Centner	2	
Eiſerne Kugeln, Granaten und Bomben	Ein Schiff-Pfund		8
	Ein Centner	1	6
Eiſerne Oefen	Ein Schiff-Pfund		6
	Ein Centner	1	6
Eiſerne Nägel	Eine Tonne nach Heringsband		6
Eiſ. Picken, Spaden, Hacken, Radehauen, u.d.gl.	Ein Schiff-Pfund	1	6
Eiſ. Krahm-Waare	Eine Tonne nach Heringsband	2	
Eiſerne geſchmiedete Schienen	Ein Schock	1	6
Eiſerne Pflug-Bolter und Scharen	Von 100. Stück		8
Eiſ. Brat-Pfannen	Ein Schiff-Pfund		6
Eiſerne Schneide-Waaren	Ein Faß Senſen à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang		2
	Ein Faß Senſen à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang	1	3
	Wann dieſe Eiſerne Waare entzeln verführet wird, nach dem Wehrt vom Thaler	5	
Elends-Häute	Ein Decher rohe à 10. Stück		4
	Ein Decher gegerbte	1	
Elephanten-Zähne	Ein Centner	2	
Entian	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Erbſen	Ein Winſpel		9
	Ein Scheffel	4	
Erde	Eine Tonne Töpffer Erde nach Saltzband		2
	Eine Tonne rothe Erde nach Saltzband		2
	Eine Tonne gelbe Erde nach Saltzband		2
Erden-Zeug, oder Holländiſch Steinern-Zeug	Ein gantzes Faß oder Packen à 4½. Fuß hoch, und 5½. Fuß lang		2
	Eine Kiſte à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit und 5. Fuß lang	3	
	Eine Tonne nach Saltzband	2	
Eßig	Eine Pipe Wein-Eßig		8
	Ein Urhäupt	4	
	Eine Tonne ſchmal Band	2	
	Ein Urhäupt Zitter-Eßig	1	
	Eine Tonne Bier-Eßig		4
			2
	F.		
Fackeln	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	1	6
Farbe, als blau Holtz und Fernebuck	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	2	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	1	8
	Eine Tonne nach Saltzband, wann ſelbe entzeln allein geführet wird		6
Saffflör	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	4	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	3	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann ſelbe entzeln allein geführet wird	2	
Zinnober	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 3½. Fuß lang	2	6
	Vom Centner		4
Farein ein Sirup	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Federn	Ein Sack von 1½. Centner geriſſene	2	
	Ein Sack von 1½. Centner ungeriſſene	1	
Feder-Poſen	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	1	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann ſelbe entzeln allein geführet wird		6
Feigen	Eine Tonne à 4. Fäßchen nach Saltzband	1	
	Ein Fäßchen, ſo einballirt iſt, und auf eine halbe Tonne Saltzband gerechnet		3
	Ein Korb		3
Feilraſt	Eine Tonne nach Heringsband		3
Feld-Steine	Ein Schiff voll oder Schute	2	
	Ein Kahn voll	1	

Felle,

		Gr.	Pf.
Felle, als	Ein Decher gegerbete Bock-Felle	1	
	Ein Decher rohe dergleichen		6
	Ein Decher gegerbete Kalb-Felle		4
	Ein Decher rohe dergleichen		3
	Ein Decher gegerbete Schaaf-Felle		4
	Ein Decher rohe dergleichen		4
	Ein Decher gegerbete Lämmer-Felle		2
	Ein Decher rohe dergleichen		1
Fenchel	Eine Tonne nach Saltzband		6
Fermiß	Eine Tonne nach Heringsband		6
Fert	Eine Tonne nach Heringsband	1	6
Filtze	Ein Decher		9
Fischbein	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	3	
	Eine Tonne so etwas länger als eine Herings-Tonne	1	
	Ein Pack à 3. Schiff-Pfund	2	
Fische, als allerhand	Frische Fische, nach dem Werth vom Thaler		4
	Eine Tonne eingesaltzene Hechte	1	
	Eine Tonne truckene	1	
	Ein Pack à 3. Fuß hoch, 3. Fuß breit, und 6. Fuß lang, Stockfisch oder Rothscher	2	6
	Und wann er loß geführet wird, von 1. Schiff-Pfund		6
	Eine Tonne oder Schiff-Pfund Klipfisch nach Heringsband	1	
	Ein Centner Klipfisch		4
	Eine Tonne Meyfisch nach Heringsband		6
	Eine Tonne Wittling oder Schellfisch nach Heringsband		6
	Eine Tonne Goldfische oder Englische Pirchen genannt, nach Heringsband		8
	Von 60. Stück grosse Saltz-Rochen		4
	Von 30. Stück kleine dröge Rochen		2
	Von einer Mandel Schnepel		3
Flaschen-Futter	Nach dem Werth vom Thaler		4
Flachs	Ein Centner à 110. Pfund		10
	Ein Stein à 22. Pfund		3
Flaudern	Eine Tonne nach Heringsband		6
Flechten	Ein Dutzend		3
Fleisch	Ein Urhäupt Peckelfleisch	1	
	Eine Tonne nach Heringsband dergleichen Fleisch		6
	Eine Tonne trucken Fleisch nach Saltzband	1	
Fliesen	Vom 100. grossen Schwedischen Fliesen	2	
	100. Schwedischen Ellen-Fliesen		9
	100. kleinen Holländischen Fliesen		4
Flinten	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 5. Fuß lang, Flinten, Pistohlen ꝛc.	6	
	Wann sie entzeln verführet werden, nach dem Werth vom Thaler		4
Flocken-Wolle	Ein Faß á 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	1	6
	Ein Stein à 11. Pfund		1½
Flohmen	Vide Schmeer.		
Flotten	Eine Tonne nach Saltzband		6
Fluhr-Steine	Vom 100. gemarmelte	1	
	100. gebrannte		4
	100. Klinckers		3
	100. glasirte Pfannen-Steine		6
Fœnum Græcum	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang	1	6
	Eine Tonne nach Heringsband, wann selbe entzeln allein geführet wird		6
Friese	Ein Pack à 40. halbe oder 20. gantze Stücke	2	6
	Ein Stück à 25. Ellen lang		2
	G.		
Galander	Ein Winspel	2	6
	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang	1	6
	Eine Tonne nach Heringsband, wann selbe entzeln allein geführet wird		4
Galläpffel	Ein Faß à 4½. Fuß hoch 5½. Fuß lang	1	6
	Ein Faß 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	1	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe entzeln allein geführet wird		6
	Ein Sack à 4. Scheffel		6

Digitized by Google

		Gr.	Pf.
	Eine Tonne nach Heringsband		3
Galle von Ochsen	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 2½. Fuß lang	1	
Galmey	Eine Tonne nach Heringsband, wann selbe entzeln allein geführet wird		4
	Ein Stück		1
Gänse	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	4	
Garn	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	3	6
	Ein halb Faß	2	
	Ein Dutzend		3
Garn-Tücher, oder Fischer-Netze			9
Garn zu Dächten	Eine Tonne nach Saltzband	1	
Geisterey	Eine Tonne nach Saltzband truckene Geisterey		4
Geridons	Nach dem Wehret vom Thaler		
Gersten	Ein Winspel	2	
	In der Schleusen	4	
Gewürtze	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	3	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	2	6
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe entzeln allein geführet wird	1	
	Ein Urhäupt	1	6
	Eine Kiste à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5. Fuß lang	1	9
	Ein Pack à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5½. Fuß lang	2	
Gips	Wird dem Kalck gleich verzollet.		
Glaß	Eine Kiste oder Truhne Venedische oder Christallin-Gläser	2	
	Von 100. Stück gläserne Flaschen	2	
	100. Stück Trinck-Gläser	1	
	Eine Kiste Frantzösisch Schoff-Glaß, so in sechs abgeschnürten Theilen bestehet	1	
	Eine Kiste Mecklenburgisch Schoff-Glaß		8
	Eine Kiste Scheiben-Glaß		8
	Von 12. Stücke Kolben zum distilliren		1
	12. Bydellien		1
	Eine Kiste einländisch Glaß		8
Glätte	Ein Schiff-Pfund	1	
	Eine Tonne nach Heringsband	1	
	Ein Centner		2
Globen	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Glocken-Gut	Ein Schiff-Pfund	1	4
	Ein Centner		6
Goldfische	Vide Fisch.		
Gold-Leder	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Granat-Aepffel	Eine Kiste à 1½. Fuß hoch, 1½. Fuß breit, und 4. Fuß lang	1	
Granat-Kugeln	Vide eiserne Kugeln.		
Grand, so die Gold-schmiede gebrauchen	Eine Tonne nach Heringsband		6
Grapen-Gut von Glockenspeise	Ein Centner		8
Graupen	Ein Scheffel Nürnberger Perlen-Graupen	1	
	Ein Scheffel gemeine Gersten-Graupen		2
Grünspan	Eine Tonne nach Heringsband		4
Grütze	Ein Winspel Buch-Weitzen-Grütze	4	
	Ein Scheffel derselben		2
	Ein Winspel Haber-Grütze	4	
	Ein Scheffel derselben		2
Gummi	Vom besten, als Benzoi, Dragant und dergleichen		
	Ein Urhäupt	2	
	Eine Tonne nach Heringsband	1	
	Ein Urhäupt der geringern Art	1	
	Eine Tonne		6
	H.		
Haare	Ein Centner Cameel-Haare		8
	Ein Centner Hirsch- oder Rehe-Haare		6
	Ein Stein à 11. Pfund Biber-Haare		2
	Ein Centner gesottene Pferde-Haare		4
	Ein Centner rehe Pferde-Ochsen- oder Kühe-Haare		3
	Paruquen-Haare nach dem Wehrt vom Thaler		4

		Gr.	Pf.
Haarlaken zu Pferde-Decken	Eine Rolle à 50. Ellen		8
Haar- oder Beutel-Tücher	Ein Pack oder Kiste von 3. Fuß lang und hoch, und 2. Fuß breit	1	6
	Ein Stück		2
	Eine Rolle ist 1½. Stück		4
Haber	Ein Winspel	2	
Haber-Grütze	Vide Grütze.		
Haber-Kümmel	Vide Kümmel.		
Hagel	Vom Centner		9
Hammel	Vide Schaafe.		
Handschuh	Gehören unter Krahm-Waaren.		
Hanff	Ein Schiff-Pfund		10
	Was unter ein Schiff-Pfund wird nach Centner verzollet.		
	Ein Centner à 110. Pfund		4
	Ein Stein à 22. Pfund		1
Hanff-Körner	Ein Winspel	4	
	Ein Scheffel		2
Harnisch	Harnisch-Blech wird nach dem Gewichte verzollet.		
	Ein Centner		8
Hartz	Eine Tonne nach Heringsband		4
Hartz-Tafeln oder gegossene Boden	Ein Centner		4
Harpeus, eine Art schlecht Gummi	Vide Gummi.		
Haselnüsse	Vide Nüsse.		
Haus-Blase	Eine Tonne nach Heringsband	2	
	Ein Centner		8
Hausgeräthe	Ein Fuß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	1	6
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe einseln allein geführet wird		6
	Eine Kiste nach Proportion ihrer Grösse, nach einer Tonnen Saltzband zu reguliren		6
	Ein Schiff voll	24	
	Eine Kahns-Ladung allerhand gering Haus-Geräthe	2	
Häute	Vide Leder.		
Hechte	Vide Fische.		
Herde	Ein Schiff-Pfund		9
	Ein Centner à 110. Pfund		3
Helffenbein	Vide Elephanten-Zähne.		
Hering	Eine Last à 12. Tonnen	6	
	Zu Potstam und Oderberg von der Last	8	
	Der fremde zu Oderberg gedoppelt	16	
	Zu Havelberg	24	
	Eine Tonne		6
Hew	Ein Fuder wie es im Lande gebräuchlich		6
Hirse	Ein Winspel	6	
	Ein Scheffel		3
Hirsche und Rehe	Ein Hirsch		6
	Ein Reh		4
Hirsch-Häute	Vide Leder.		
Hollunder-Safft	⅛. Tonne nach Heringsband		2
Holtz, als	**Eichen.**		
Zimmer oder Boizel	Ein Stück à 2½. bis 3. Fuß breit, und 50. bis 60. Fuß lang	1	
Pfahl-Holtz	Ein Stück à 1½. bis 2. Fuß breit, und 30. bis 40. Fuß lang		10
	Ein Stück à ½. bis 1. Fuß breit, 16. bis 20. Fuß lang		4
Sagelöck	Ein Stück	1	
Schwellen	Ein Stück, 1. Fuß breit, und 24. bis 30. Fuß lang		4
Mühlen-Wellen	Ein Stück		4
Mühlen-Trümmel	Ein Stück		2
Zeug- oder Bol-Holtz	Ein Stück		2
Wagen-Schooß	Ein Stück à 1. Fuß breit, und 8. bis 16. Fuß lang		3
Schiffs-Krumholtz	Ein Stück		3
	Ein Stück so kleiner		1½
Schiffs-Axie	Ein Schock der grössesten	4	
	Ein Stück derselben		1

		Thlr.	Gr.	Pf.
	Eichen.			
Schiffs-Anie	Ein Schock kleinere		3	
	Ein Stück derſelben			1½
Bahn-Anie	Ein Schock		3	
	Ein Schock kleinere		1	
Ständer	Ein Schock geſchnittene		6	
	Ein Stück			1
Loes-Holz	Ein Schock		6	
	Ein Stück			1
Balcken- oder Grund-Holz	Ein Schock		6	
	Ein Stück			1
Eichene Dielen	Ein Schock à Stück 2. Zoll dicke, 1½. Fuß breit, und 24. bis 28. Fuß lang, à Schock 60. Stück		21	
	Ein Schock à Stück 2½. Zoll dicke, 1½. bis 2. Fuß breit, und 30. Fuß lang, à 60. Stück	1	4	
	Ein Schock à Stück 3. Zoll dicke, bis 2. Fuß breit, und 30. bis 32. Fuß lang, à 60. Stück	1	8	
	Ein Schock à Stück 3½. Zoll dicke, 2. Fuß breit, und 36. 40. bis 48. Fuß lang, à 60. Stück	1	12	
	Ein Schock à Stück 4. Zoll dicke, 2. Fuß breit, und 40. bis 48. Fuß lang, à 60. Stück	1	16	
	Ein Schock à Stück 4½. Zoll dicke, 2. Fuß breit, und 40. bis 48. Fuß lang, à 60. Stück	2		
	Ein Schock Boden- oder Tiſchler-Dielen, à 1½. Zoll dicke, 1½. Fuß breit, und 24. Fuß lang, à 60. Stück		8	
	Ein Schock kleinere, à 16. Fuß lang, à 60. Stück		6	
Eichen Stab-Holz, als Pipen-Holz	Ein Ring à 4. Schock, 8. Stäbe, à Stab 5. Fuß lang		1	
Urhäuptер-Holz wird Ring vor Ring gerechnet	Ein Ring à 4. Schock, 8. Stäbe, à Stab 3½. bis 4. Fuß lang			8
Tonnen-Holz	Ein Ring à 4. Schock 8. Stäbe, à Stab 2½. bis 3. Fuß lang All dieſes Stab-Holz muß 1. Zoll dicke, und 4. bis 5. Zoll breit ſeyn.			4
Stappen- oder Klap-Holz	Ein Schock à Stück 2. Zoll dicke, ¾. Fuß breit, und 5. Fuß lang, à Schock 60. Stück		6	
	Ein Schock kurtze Stappen, à Stück 3. bis 4. Fuß lang		3	
Groß Weinfäſſer-holz	Ein Schock à Stück 2. bis 3. Zoll dicke, ½. bis 1. Fuß breit, und 8. bis 10. Fuß lang, à 60. Stück		6	
Boden-Stücke	Ein Schock à Stück 2. bis 3. Zoll dicke, ½. Fuß breit, und 2. bis 3. Fuß lang			2
	Ein Schock dito von 4. Fuß lang			2½
Dannen Stab- oder Faß-Holz	Ein Ring à 4. Schock 8. Stäbe			4
Büchen Stab-Holz	Ein Schitzger iſt 6. Ringe		2	
Latten	Ein Schock kleine Eichne geſchnittene Latten zu Fenſter-Rahmen à 2. Zoll dicke, 3. Zoll breit, und 12. Fuß lang			6
	Bienen- oder Dannen-Holtz.			
Bienen Zitter oder Boitzel	Ein Stück à 2. bis 3. Fuß breit, und 50. bis 60. Fuß lang		1	
Sparr-Holz	Ein Stück von ½. bis ¾. Fuß breit, am kleinem Ende, und 48. bis 50. Fuß lang			8
	Ein Stück ſo kleiner, ¼. Fuß am kleinen Ende breit, und 40. bis 48. Fuß lang			6
Maſtbäume	Ein groſſer Maſt à 90. bis 100. Fuß lang		3	6
	Ein mittelmäßiger Maſt von 80. bis 90. Fuß lang		3	
	Ein ordinari Elb-Maſt		1	
Balcken	Ein Balcken-Stücke			4
Sageblöcke	Ein Stück			8
Stangen	Ein Schock Heelbäumige à 60. Fuß lang		5	
	Ein Stück			1
	Ein Schock dito kleinere bis 60. Fuß lang		4	
	Ein Stück			1
Latten	Ein Schock geklöbete Latten an 60. Stücken		1	
Dannen-Holz, als	**Weiß Dannen-Holtz aus dem Sächſiſchen.**			
Zimmer Sparr-Holz	Ein Stück von 50. bis 60. Fuß lang		½	8
	Ein Stück von 40. bis 44. Fuß lang			2
	Ein Schock		8	

Mittel-

		Gr.	Pf.
Mittel-Sparren	Ein Schock	5	
	Ein Stück von 36. bis 40. Fuß lang		1
Stroh-Sparren	Ein Schock	4	
	Ein Stück		1
Mast-Bäume	Ein Stück von 70. bis 80. Fuß lang	1	8
Latten	Ein Schock kleine geklöbete		6
	Kienen- und Dannen-Dielen.		
Boden- oder Spund-Dielen	Ein Schock à Stück 2. Zoll dicke, 1. bis 1½. Fuß breit, und 24. Fuß lang	8	
Tischer-Dielen	Ein Schock à Stück 1½. Zoll dicke, 1. Fuß breit, 22. bis 24. Fuß lang	5	
	Ein Schock dito kleinere à Stück 1½. Zoll dicke, 16. bis 18. Fuß lang	2	6
	Ein Schock dito noch kleinere von 8. bis 12. Fuß lang	2	
Bohlen auf Brücken	Ein Schock à Stück 3. Zoll dicke, 1. Fuß breit, und 16. bis 20. Fuß lang	6	
Streichhölzer	Ein Schock	40	
	Ein Stück		8
	Werden sonsten nach ihrer Dicke und Länge taxiret.		
Spann-Bäume	Spann-Bäume und Scherper, so beyhangen, wann solche zu des Flössers Behuf aptiret, sind sie Zoll frey.		
Schiff-Stacken	Ein Schock Eschen Schiff-Stacken, darauf die Borcke sitzet, und nicht zu des Schiffers und Flössers Nothdurfft gebrauchet werden		6
Hopffen-Stacken	Ein Schock Hopff-Stacken		2
Bandholz	Ein Schock Eschen des grössesten, daraus die grossen Bände um die Brau-Kuffen gemacht werden	4	
	Ein Schock dito geringere	2	
	Ein Schock dito noch geringere	1	
	Ein Schock dito als Tonnen-Bänder		6
	Ein Schock Bircken Tonnen-Band-Holtz		3
	Ein Schock Werfften Band-Holtz		3
	Ein Schock Bircken Band-Holtz des grössesten à 60. Bunde, à 20. bis 30. Bänder		4
	Ein Schock Eschen so kleiner à 60. Bunde, à 20. Bänder		4
	Ein Bund Werfften Band-Holtz, à 60. Bunde, à 20 bis 30. Bände		4
Elsen Pfahlhölzer, so zu Pumpen u. Röhren gebraucht werden.	Ein Schock	5	
	Ein Stück		1
Brennholtz	Als Eichen, Ellern, Bircken und Büchen, ein Faden à 8. Fuß hoch, 8. Fuß weit, und 3. Fuß lang	1	
Molden	Vom 100. Stücke	1	6
Schauffeln	Ein Schock		4
Siebe-Waaren	Ein Schock mit Bände, Boden und Rände, daß ein Sieb daraus werden kan		9
Violen u. Ahorn-Holtz	60. Stück so fertig seyn		9
	Ein Schock		4
	Allerhand hölzerne Waaren.		
Brettspiele	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Buchbinder-Bretter	Von einem Schock		1
Eben-, Cedern-, Zuker-Dannen und ander fremd Holtz	Ein Centner		9
Dreßler-Waaren	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Haarene Siebe	Ein Dutzend kleine haarne Gewürtz-Siebe		2
Haspel	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Hölzerne Waaren	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang, an Teller und dergleichen	1	6
	Ein Sack à 4. Scheffel groß		4
Instrumenten	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 4½. Fuß lang, an Pfeiffen und Schallmeyen	2	
Laden	Nach dem Werth vom Thaler		4
Lichtformen	Ein Dutzend	1	
Näppe und Schüsseln	Ein Schock		2
Rennen	Ein Stück Ellern		2
Schachteln	Ein Dutzend grosse weisse Saltz-Schachteln		2
	Ein Dutzend kleine bunte Saltz-Schachteln		1

Digitized by Google

		Gr.	Pf.
	Ein Dutzend		1
Schiebekarren	Eine Stiege oder 20. Stück		6
Schopen	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Spunnröder	Ein Bund		1
Späne zu Schwerdter, Scheiden und Holtzern			
Tonnen, so ledig	Vom 20. Stück		3
Hohrurgeln	Eine Tonne nach Saltzband		4
Honig	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Honigkuchen	Eine Tonne nach Heringsband		8
	Eine Küfe	1	
Hopffen	Ein Winspel doppelt Korn-Maaß		8
Horn zu Leuchten	So an Bündichens verführet wird, von 12. Bündichens		3
Horn	Ein Centner Hirsch-Hörner		8
	Eine Tonne Küthe- oder Ochsen-Hörner nach Saltz-band		2
	Ein Centner		1½
Humpen	Vide Felle.		3
Hüner	Eine Stiege Welsche		1
	Eine Stiege kleine		
Hüte	Ein Faß à 3½ Fuß hoch, 5. Fuß lang	2	
	Eine Tonne nach Heringsband, wann selbe entzeln allein geführet wird		6
	Ein Stück so entzeln kommt, nach dem Werth vom Thaler		4
Hütten-Rauch	Eine Tonne nach Saltzband		4

J.

Immen	Vide Bienen.		
Indianische Späne	Vide Färbe-Holtz.		
Indigo	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 3½. Fuß lang	2	6
	Eine Küfe à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang	2	
	Eine Tonne nach Heringsband, wann selbe entzeln allein geführet wird		6
Ingwer, item Ingwer-Puder	Vide Gewürtze, und giebet dem gleich, wann er gleich allein geführet wird.		
Ingrün	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Johannis-Brodt	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang	2	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe entzeln allein geführet wird		9
Juchten	Vide Leder.		
Juden	Eine Person ohne die Zollbaren Waaren	4	

K.

Kabelau	Wann solchen ein Schiffer über Nothdurfft hat, nach dem Hauff zu verzollen.		
Kachel-Ofen, oder Ofen-Kacheln	Vom Kacheln zu einem Ofen		8
Kabliau	Eine Tonne nach Heringsband		6
Kahn	Vide Schiff.		
Kälber	Ein Stück		2
Kalb-Felle	Vide Felle.		
Kalck	Ein Winspel ungelöschter		8
	Eine Tonne ungelöschter nach Heringsband		8
	Ein Winspel gelöschter		6
	Eine Tonne gelöschter Kalck nach Saltzband		3
	Eine Tonne Muschel-Kalck nach Heringsband		4
	Eine Tonne Lüneburger gemahlen und Böthe-Kalck, nach Heringsband		4
	Eine Tonne Lüneburger Kalck nach Saltzband		6
Kalcksteine	Ein Landprahm Kalck-Steine, à 3. Fuß hoch, 3. Ruthen lang, à Ruthe 8½. Fuß, und eine Ruthe breit	6	
Kalck-Wolle	Eine Tonne		1
Kannefaß	Wird gleich der Leimwand verzollet.		
Kaneel	Gehöret unter Gewürtze.		
Kaninichen-Felle	Vide Rauchwerck.		
Karossen od. Kutschen	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Karten zum Spiel	Eine Candis-Lade	1	
Karten zum Tuchbereiten oder kratzen	Eine Tonne nach Saltzband	1	

Käse

		Gr.	Pf.
Aas	Ein Schiff-Pfund, darauf zu rechnen, als		
	25. Stücke grosse weisse Käse	1	
	30. Stück Eydammer	1	
	36. Stück dergleichen weisse	1	
	25. Stück grüne Stapel-Käse		8
	10. Stück grosse, grüne, breite Käse		6
	15. Stück kleine, grüne, breite Käse	1	6
	Eine Tonne Kühe- oder Schaaf-Käse nach Saltzband		9
Aessel, Torten-Pfannen	Und dergleichen verfertigte kupfferne Waare		8
	Ein Centner		
Aienöhl	Vide Oehl.		8
Aienrauch oder Aienruß	60. Tönnichen		
	1000. kleine Butten	1	6
Aierschen	Vide Obst.	1	
Aierschmaeß	½. Tönnichen nach Heringsband		
Aiersey	Ein Packen oder Ballen à 40. Stück		3
	Ein Stück à 25. Ellen	4	
Alauen von Ochsen	Eine Tonne nach Saltzband		3
Alcider	Eine Kiste à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang		2
	Eine Kiste oder Lade à 1½. Fuß hoch, 1½. Fuß breit, und 4. Fuß lang	2	
Alcye	Ein Winspel	1	6
Alingen oder Schwerdter	Ein Schiff-Pfund	1	9
Alipfisch	Vide Fische.		
Alipan oder Tackelwerck	Ein Pack à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 5. Fuß lang	1	
Anöpffe	Gehören unter Krahm-Waare, wann sie aber entzeln geführet werden, eine Tonne nach Heringsband		
Aohl	Eine Tonne saurer Kohl nach Heringsband		6
	Ein Schock weisse Kohl-Köpffe		3
Aohlen	Eine Last à 12. Tonnen nach Saltzband Stein-Kohlen		2
	Eine Tonne derselben	3	
	Ein Fuder Holtz-Kohlen		3
Aolben	Vide Glaß.	1	
Aorck	Ein Dutzend Bündichen, deren jedes ein Qvadrat-Fuß hält		
Arahm-Guth oder Arahm-Waaren	An feinen Gut, als Gülden- und Seiden-Waare, eine Kiste oder Packen à 5. Fuß lang, und 4. Fuß hoch		4
	Gemein Gut ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	12	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	4	6
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe entzeln allein geführet wird	3	
	Eine Kiste à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5. Fuß lang	1	
	Ein Pack à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5½. Fuß lang	2	
	Ein halb Pack à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang	3	
Arappe	Ein Pack à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang	2	3
	Ein Urhäupt	1	6
Arläter	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Arebse	Ein Sack à 4. Scheffel		6
Arebs-Augen	Von 100. Schock		3
Arende	Ein Tönnichen		2
	Eine Last à 12. Tonnen		6
Aronen von Meßing	Eine Tonne nach Saltzband	3	
Aronen von Glaß	Nach dem Wehrt vom Thaler		3
Arucken	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang		4
Arüge oder Arüser	Eine Kiste à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5. Fuß lang	1	8
	Eine Tonne nach Saltzband	1	6
	Ein Schock Krüge, wann selbige entzeln verführet werden, nach dem Wehrt vom Thaler	1	4
Aubeben	Gehören unter Gewürtze.		4
Aucker	Vide Farbe.		
Augeln	Vide eiserne Kugeln.		
Aühe- oder Ochsen-hörner	Vide Horn.		

		Gr.	Pf.
Kümmel	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	2	6
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	2	
	Eine Tonne nach Saltzband		6
	Ein Sack à 4. Scheffel		6
Kupffer	Eine Laſt à 100. Platten zu 12. Schiff-Pfund gerechnet	8	
	Ein Schiff-Pfund		8
	Ein Centner		4
Kupfferwaſſer od. Vitriol	Vide Vitriol.		
	L.		
Laberdan	Eine Tonne nach Heringsband		8
Lachs	Eine Tonne eingeſaltzenen nach Heringsband	1	
	Ein Stück geräucherten		3
Lack	Gehöret unter Krahm-Waare, wann es aber entzeln geführet wird, ein Centner	1	
	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Laden	Vide Felle.		
Lämmer-Felle			
Läuſſe, als.	Muſqueten, Flinten, Carbiner und Piſtolen nach dem Wehrt vom Thaler		8
	Ein Stück		4
Leuten	Ein Pack à 4. Schiff-Pfund ausgearbeiteten Juchten, Corduan, Reuſch und Engliſch Leder	4	
Leder	Ein Schiff-Pfund	1	
	Ein Pack zubereitetes Pfund- oder Sohl-Leder nach Schiff-Pfund	3	
	Ein Decher rohe Ochſen- oder Pferde-Leder	1	3
	Ein Decher gegerbete Hirſch-Häute	1	
	Ein Decher rohe Hirſch-Häute		6
Lerchenholtz	Eine Tonne nach Heringsband		6
Leichſteine	Ein groſſer	1	
	Ein mittelmäßiger		8
	Ein kleiner		4
Leim	Eine Tonne nach Heringsband		8
	Wann er loß geführet wird ein Centner		3
Leinſaamen	Eine Tonne nach Heringsband		9
	Ein Scheffel		3
Leinwand	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	4	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	3	6
	Eine Kiſte à 3½. Fuß hoch, 3. Fuß breit, und 4½. Fuß lang	3	
	Eine Kiſte à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang	2	
	120. Stück grobe ungebleichte Sack-Leinwand oder Drell, wann ſolche ungepacket verführet wird, werden einem Faſſe gleich verzollet	4	
	60. Stück als ein halb Faß	2	
	30. Stück oder ¼. Faß	1	
	Was darunter nach Stücken		
	Ein Stück oder Bolte		1
	Kleine Leinwand oder Parchen, ſo loß geführet wird, werden 80. Stück auf ein Faß gerechnet	4	
	Ein Pack grobe Leinewand oder Pechtling à 40. Rollen	2	
Leuchten	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Lepren	Ein Stück		2
Limonien	Eine Pipe eingeſaltzene Limonien	2	
	Ein Urhäupt	1	
	Eine Tonne nach Heringsband		6
Lichte von Talch	Eine Kiſte à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 6. Fuß lang	4	
	Ein Schiff-Pfund	1	
Lichte von Wachs	Vom Centner	1	
Lichtformen	Vide Holtz-Waaren.		
Linſen	Ein Winſpel	6	
	Ein Scheffel		3
Lipff	Eine Tonne nach Heringsband		3
Lorbeeren	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	2	6
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	2	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann ſelbe entzeln allein geführet wird		6
Lunten	Ein Schiff-Pfund		9
	Ein Centner		3

M.

		Gr.	Pf.
Macis	Gehöret unter Gewürtze.		
Maculatur	Ein Ballen à 10. Rieß		4
Madragen	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Malz	Ein Winspel	2	
	Ein Scheffel		1
Malvasier	Vide Wein.		
Mandeln	Vide Gewürtze, und werden dem gleich verzollet.		
Maña od. Schwaden	Ein Scheffel		4
Maries	Wie Gewürtze oder Nägelchen.		
Maſcabade	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 3½. Fuß lang	1	6
	Eine Tonne nach Heringsband, wann ſelbe entzeln allein geführet wird		8
	Eine Kiſte à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 6. Fuß lang	2	
Materialien	Vide Gewürtze.		
Matten	Eine Rolle		2
Mauerſteine	Vom 1000. Stück	1	6
Mehr von Honig	Eine Tonne nach Heringsband		8
Mehl	Ein Winſpel Weitzen-Mehl	4	
	Ein Scheffel		2
	Ein Winſpel Roggen-Mehl	3	
	Ein Scheffel		1½
Meſelan oder dunn Zeug zu Kinder-Röcken	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	2	6
	Eine Kiſte à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5. Fuß lang	1	6
Mette	Vide Farbe.		
Mennige, eine Farbe	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Merretig	Eine Tonne nach Saltzband		6
Meſſer	Eine Tonne nach Hœringsband	1	
Meßing	Ein Centner rohen	1	
	Ein Centner ausgearbeiteten	1	6
Mohn-Saamen	Ein Scheffel		4
Molden	Vide Holtz-Waaren.		
Mörſel, item	Vide Grapen-Gut.		
Feuer-Mörſel	Vide Geſchütze.		
Moſt	Ein Faß	2	
	Ein Viertel	1	3
	Eine Tonne	1	
Möſterich	Eine Tonne à 30. kleine Fäßlein nach Heringsband	2	
Mühlen-Steine	Ein gantzer } Wind-Stein	3	
	Ein dreyling } Wind-Stein	1	6
	Ein halber } Wind-Stein		9
	Ein gantzer } Waſſer-Stein	2	
	Ein dreyling } Waſſer-Stein	1	4
	Ein halber } Waſſer-Stein		6
Mumme	Vide Bier.		
Murchen	Eine Tonne nach Saltzband	1	
	Eine Candis-Lade		4
Muſcaten-Nüſſe oder Blumen	Gehören unter Gewürtze.		
Muſqueten od. Hacken	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	2	6
Muſchel-Schalen	So zu Grotten und Waſſer-Künſte gebrauchet werden, eine Tonne nach Saltzband		4

N.

Nadeln	Ein Centner	1	
Nägel	Vide eiſerne Nägel.		
Nägelchen v. Gewürtz	Gehören unter Gewürtze.		
Neunaugen	Ein Fäßchen à 1. Schock		2
	Ein doppelt Fäßchen à 2. Schock		4
Nürnberger Gut	Eine Tonne nach Saltzband		1
Nüſſe	Ein ſechtig Schock, iſt ein Sechziger oder 60. Schock Welſche Nüſſe		6
	Eine Tonne kleine Haſel-Nüſſe nach Saltzband		3
	Ein Scheffel		1

		Gr.	Pf.
	O.		
Obſt	Eine Tonne grüne Aepffel nach Saltzband		6
	Ein Scheffel derſelben		2
	Eine Tonne truckene Aepffel nach Saltzband	1	
	Ein Scheffel derſelben		4
	Eine Tonne grüne Birnen nach Saltzband		6
	Ein Scheffel derſelben		2
	Eine Tonne truckene Birnen nach Saltzband	1	
	Ein Scheffel derſelben		4
	Eine Tonne friſche Kirſchen nach Saltzband		4
	Eine Tonne truckene Kirſchen nach Heringsband		8
Ochſenklauen	Eine Tonne nach Saltzband		2
Oehl	Ein Boht à 6. ſchmale Tonnen Baum-Oehl	8	
	Eine Pipe	6	
	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne ſo etwas gröſſer als eine Herings-Tonne	1	6
	Ein Urhäupt Lein-Kien- und Rüben-Oehl	2	
	Eine Tonne nach Heringsband	1	
	Eine Tonne Nuß-Oehl nach Heringsband	1	
	Eine Kruke à 6. Pfund Spiecken-Oehl		4
Oehlkuchen	Eine Pipe	4	
	Eine Tonne nach Heringsband		4
Oliven	Eine Pipe	4	
	Ein Urhäupt	2	
	Eine Tonne ſo etwas gröſſer als eine Herings-Tonne	1	
Oſſemund	Vide Eiſen.		
	P.		
Pappier	Ein Ballen à 10. Rieß fein Pappier	1	4
	Ein Ballen ordinair Pappier	1	
	Ein Rieß Imperial- oder Regal-Pappier		6
Paradiß- oder Canis Körner	Vide Gewürtze, wird gleich dem verzollet.		
Parchen	Wird gleich der Leinerwand verzollet.		
Pech	Eine Tonne nach Heringsband		6
	Wann dergleichen loß geführet wird, ſo werden 15. Steine à 22. Pfund auf eine Tonne Heringsband gerechnet		6
Peltzerey oder Rauchwerck	Als Caninichen, Mardern, Schmaſchen und dergleichen		
	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	4	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	3	
Pergament	Ein Decher	1	
Perpetuan	Vide Krahm-Waare.		
Paruquen-Haare	Vide Haare.		
Peterſimön	Vide Wein.		
Pfeffer	Vide Gewürtze, wird dem gleich verzollet.		
Pferde-Geſchirr	Und dergleichen Riemer- und Sattler-Arbeit, nach dem Wehrt vom Thaler		4
Pflaumen	Ein Urhäupt	1	
	Eine Tonne nach Heringsband		6
Pimſtein	Eine Tonne nach Saltzband		6
Piſtolen	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Plahn-Tücher	Vide grobe Leinewand oder Pechtling.		
Plumagen	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Pomerantzen und Pomme de China	Eine Kiſte, vide Citronen.		
Porcellain	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	2	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann ſelbe entzeln allein geführet wird, an ſeinen Gut	1	
	Eine Kiſte à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang, gemein Holländiſch Gut	1	6
Poſen	Vide Feder-Poſen.		
Preſſen	Eine Tuchmacher- oder Wand-Preſſe	2	
	Eine Taffel-Zeug-Preſſe nach dem Wehrt vom Thaler		4
Pulver	Ein Centner		4

Qvater-

		Gr.	Pf.
	O.		
Quaterſtrinte	100. Quater- oder Werck-Stücken à 4. Fuß lang, 2. bis 2½. Fuß breit	4	
	100. Stück kleinere	2	
Quecksilber	Ein Centner		6
Quitten	Eine Tonne friſche nach Saltzband		6
	Eine Tonne truckene nach Heringsband		9
	X.		
Raaf oder Reckling	Eine Tonne nach Heringsband		9
Räder	Ein Paar beſchlagene		4
	Ein Paar unbeſchlagene		2
Raſch oder Soy genannt	Ein Stück, wann es entzeln verführet wird		2
	Sonſten vide Krahm-Gut.		
Rauchwerck	Vide Peltzerey.		
Rauſchgeld	Gehöret unter Farbe.		
Reiß	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	2	6
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	2	
	Ein Urhäupt	1	6
	Eine Tonne nach Saltzband	1	
	Ein Pack à 4. Säcke	2	6
	Ein Sack à 4. Scheffel	1	
Riegiſche Bütte	Vide Bütte.		
Rochen	Vide Fiſche.		
Roggen	Ein Winſpel	2	
	In der Schleuſe	4	
Röhre	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Roſinen	Eine Tonne Roſinen, ſo Zibeben genannt, nach Heringsband	1	6
	Eine lange Tonne à 6. Körbe	3	
	Ein Pack à 3½. Tönnichen nach Heringsband	2	
	Ein Korb		6
Röſten	Vide eiſerne Waare.		
Röhre	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	2	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann ſelbe entzeln allein geführet wird		6
Rohrſtein	Eine Tonne nach Heringsband		4
Rohrſücher oder Stockfiſch	Vide Fiſche.		
Roſmarin	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	2	
Rüben	Eine Tonne nach Saltzband, wann ſelbe entzeln allein geführet wird		6
	Friſche Rüben eine Tonne nach Saltzband		6
	Ein Scheffel		2
	Eine Tonne truckene	1	
Rübſaamen	Ein Scheffel		3
Rundfiſch	Ein Scheffel		3
	Ein Schiff-Pfund, vide Stockfiſch.		
	S.		
Saflor	Vide Farbe.		
Saffran	Gehöret unter Gewürtze, wann er aber entzeln geführet wird, nach dem Wehrt vom Thaler		4
Salarmoniac	Gehöret unter Apothecker-Waare, wann er aber entzeln geführet wird, eine Tonne nach Heringsband		9
Salpeter	Eine Tonne nach Heringsband		10
Saltz	Eine Laſt à 12. Tonnen Lüneburgiſch Saltz	6	
	Eine Tonne		6
	Eine Laſt, à 18. Tonnen Boy-Saltz nach Heringsband	9	
Sandelfarbe	Eine Tonne deſſelben		6
	Ein Urhäupt	1	
Saſſafraß-Holtz	Eine Tonne nach Heringsband		6
Sauerbrunn	Gehöret unter Apothecker-Waaren.		
Schaafe oder Hamel	Eine Kiſte à 8. Flaſchen		1
Shaar	Ein Stück		1
	Ein Fuhder à 12. Schiff-Pfund oder 36. Centner	4	
Scheppe oder Spinde	Ein Schiff-Pfund		4
Scheffel	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Schelfiſche	Vom 100. Stück		8
	Vide Fiſche.		

		Gr.	Pf.
Schellen	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	2	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe entzeln allein geführet wird		6
Schieverſteine zum decken	Eine Laſt à 12. Schiff-Pfund	3	
Schieverſteine zum ſchreiben	Eine Kiſte à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5½. Fuß lang	1	
Schieverſteinerne Tiſche	Vide Tiſche.		
Schiffe	Ein lediges, Schleuſe-Geld	12	
	Ein Iffer	6	
	Ein lediger Kahn	3	
Schildereyen	Eine Kiſte à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 5. Fuß lang	3	
Schincken	Eine Tonne nach Heringsband		8
Schirme	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Schlack Laken	Ein Pack à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5. Fuß lang		6
Schleifſteine	Ein groſſer		6
	Ein mittelmäßiger		4
	Ein kleiner		2
Schliep	Eine Tonne nach Heringsband	1	
	Ein Kundichen, deren 6. auf eine Tonne gehen, nach Heringsband		2
Schlöſſer	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Schmack	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	2	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	1	3
	Eine Tonne nach Saltzband, wann ſelbe entzeln allein geführet wird		6
	Ein Pack à 4. Säcke	2	
	Ein Sack à 4. Scheffel à 500. Pfund		6
Schmaſchen	Vide Peltzwerck.		
Schmeltz-Tiegel	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang	1	6
	Eine Tonne nach Saltzband, wann ſelbe entzeln allein geführet wird		4
Schmeer	Eine Tonne nach Heringsband	1	6
Schnepeln	Vide Fiſche.		
Schrodtkorn	Nach dem Korn wovon es gemahlen.		
Schullen	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	2	6
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	2	
	Ein Pack à 12. Kiepen klein und mittel Gut	1	
	Ein Pack à 6. Kiepen groß Gut	1	
	Eine Kiepe groſſe Schullen à 300. Stück		2
	Eine Kiepe kleine Schullen à 600. Stück		1
	Wann die Kiepen entzeln kommen, werden ſolche nach obiger Proportion der Packen verzollet.		
Schuh oder Stiefeln	Nach dem Werth vom Thaler		4
Schwämme	Eine Tonne nach Saltzband		3
Schwefel	Eine Tonne	1	
Schweine	Ein Stück		4
Schweinsborſten	Eine Tonne nach Heringsband		6
	Ein Centner		2
Sehlſpeck vom Seehunde	Eine Tonne nach Heringsband		6
Seiſſe	Ein Schiff-Pfund weiſſe Seiſſe	2	
	Eine Kiſte, 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang	1	6
	Eine Candis-Lade	1	
	Ein Centner	1	
	Ein Stein à 22. Pfund		6
	Eine Tonne nach Heringsband grüne Seiſſe	3	
Seile od. Schiff-Tau	Wird gleich dem Hanff verzollet.		
Senf-Saamen	Eine Tonne		9
	Ein Scheffel		3
Senfmühl-Steine	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Senisblätter	Eine Tonne nach Heringsband		6
Senſen	Vide eiſern Schneidewerck.		
Serpentin-Steine	Eine Kiſte à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5. Fuß lang	1	6
	Eine Tonne nach Saltzband		
Siegelgarn od. Bindfaden	Vide Hanff.		
Sicheln	Vide eiſern Schneidewerck.		

		Gr.	Pf.
Siebe	Vide Holtz-Waaren.		
Silber	Von der Marck	6	
	Vom vermünzten Silber vom 100. Thaler	1	
Spanische Röhre oder Rehte	Vom Dutzend		4
Specerey	Vide Gewürtze.		
Speck	Ein Centner		6
Spicanarde	Ein Säckchen à 22. Pfund		3
Spickenöhl	Vide Oehl.		
Spiegel	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Sporten od. Spurten	Eine Tonne nach Heringsband		6
Sprüngen	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Stahl	Ein Schiff-Pfund	2	
	Ein Centner oder Legel		8
Stärcke	Vide Amedum.		
Steinern Zeug	Eine Kiste à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5. Fuß lang	1	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe entzeln allein geführet wird		3
Steine, als Kumm-Steine	Von 5. Stück zu einem Kumm		6
Steinerne Tafeln von Marmor	Ein Schiff-Pfund		6
Steinerne Bilder	Eine Kiste à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, 5½. Fuß lang	1	
Steinerne Seulen	Ein Stück		3
Item Bruchsteine	Ein Fuhder		2
Steindt	Eine Tonne nach Saltzband		1
Stockfisch	Vide Fische.		
Stöhr	Eine Tonne nach Heringsband		9
Strohgold	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 3½. Fuß lang	1	
	Eine Tonne nach Heringsband		3
Strümpffe	Ein Dutzend Watmans-Strümpffe		2
Studenten-Gut	Eine Kiste à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5½. Fuß lang	2	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	1	9
	Eine Kiste à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang	1	
	Eine Tonne nach Saltzband		6
	Wann aber ein glaubwürdiges Attestatum bey dem Studenten-Gut kan geleget werden, so gehet solches frey.		
Stöhle	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Syrup	Ein Uthäupt	2	
	Eine Tonne, so etwas gröſſer als eine Herings-Tonne	1	

T.

Tafelit oder Trage-Bandel	Eines		6
Tallich	Eine Last Tallich à 12. Tonnen	9	
	Ein Schiff-Pfund oder Tonne		9
	Ein Centner		4
	Eine Last Tallich zu Havelberg	24	
Tapeten od. Teppiche	Wann es kostbare seyn, nach dem Wehrt vom Thaler		4
	Wann es aber gemeine seyn, als Krahm-Gut zu rechnen.		
Tarras oder Tement	Eine Tonne nach Heringsband		4
Terpentin	Ein Uthäupt	1	4
	Eine Tonne nach Heringsband		8
Test, so die Goldschmiede gebrauchen	Eine Tonne nach Heringsband		6
Teufelsdreck	Eine Tonne nach Heringsband		6
Theer	Eine Tonne nach Heringsband		6
	Ein Fäßchen deren 12. eine Tonne machen		½
Thon	Vide Erde.		
Tirolinger eine Art kl. Fische	Eine Tonne nach Heringsband		6
Tiegel zum schmelzen	Vide Schmeltz-Tiegel,		
Theriac	¼tel Tönnichen		2
Tischgewand	Wird der Leinewand gleich verzollet.		
Tasche	Ein Stück von Marmor oder Schwedischen Steinen		8
	Ein Stück von Schieverstein		3
	Ein Stück von Holtz		2

		Gr.	Pf.
Toback	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	3	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	2	6
	Eine Tonne nach Heringsband, wann selbe entzeln allein geführet wird		9
	Eine Rolle à 1. Centner		4
	Eine Kiste nach Proportion der Rollen.		
Tobacksblätter	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	2	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	1	6
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe entzeln allein geführet wird		6
Tobackspfeiffen	Eine Kiste, 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang	1	
	Eine Tonne		6
	Ein Körbichen, darinn 12. Dosten oder ein Groß		1
Töpffe	Ein Fuhder gemeine Kochtöpffe à 24. Schock	4	
	Ein Dutzend Blumen-Töpffe nach dem Wehrt vom Thaler		4
Trahn	Eine Last à 12. Tonnen	6	
	Eine Tonne nach ihrem Gebinde		6
Triep	Gehöret unter Krahm-Waare.		
Tröge	Ein steinern		6
	Ein höltzern		2
Tuch	Ein Pack à 40. Stück Englisch, Holländisch und Spannisch Tuch	8	
	Ein Stück desselben, wenn es entzeln kommt		2
	Ein Pack à 40. Stück Böhmische, Schlesische u. Meißnische Tücher	4	
	Ein Stück desselben wann es entzeln kommt		2
	Ein Pack à 40. Stück Märckisch Tuch	3	
	Ein Stück desselben		1
	V.		
Vitriol od. Ungarisch Berggrün	Eine Pipe	2	
	Ein Urhäupt	1	
	Eine Tonne nach Heringsband		6
Victualien	Eine Tonne nach Heringsband		8
Violen und Geigen	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Violenwurtzeln	Ein Faß 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	1	
	Eine Tonne nach Saltzband		3
	W.		
Wachholderbeeren	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang	2	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe entzeln allein geführet wird		8
Wachs	Ein gantz Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	6	
	Ein Centner		6
Wagen	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Wagen-Balcken	Ein Stück von Eisen, so nach Schiff-Pfund gleich dem Eisen gerechnet wird.		
Wagen-Winden	Ein Stück		2
Wasser, als allerhand gebrannt Wasser	Ein Stübichen		2
	Ein Quartier		1
Wein	Ein Fuhder à 8. Ohm, Rhein, Moseler, Spannischer, Alicanten, Sect, Malvaiser, Petersmöhn, Pastard, Frantz und andere süsse Weine	10	
	Ein Boht derselben	6	
	Eine Pipe	4	
	Ein Urhäupt derselben	2	
	Ein Fuhder Wein zu Potstam wie vor Alters	18	
	Ein Viertel Land-Wein		9
Weinstein	Eine Tonne Land-Wein		6
	Ein Urhäupt	1	
Weißmuhr	Eine Tonne nach Heringsband		6
Weitzen	Eine Tonne nach Heringsband		6
	Ein Winspel	3	
Weyrsteine	In der Schleuse	4	
Werck zum Schiff-dichten	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Weyrauch	Vide Heede.		9
Wicken	Eine Tonne nach Heringsband		6
Wiegen	Ein Winspel	2	
Wolle	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang gesponnen und gefärbete Wolle	3	

Digitized by Google

		Gr.	Pf.
Wolle	Ein Centner		9
	Ein Stein à 22. Pfund ungesponnene		4
Würste	Vom Centner		3
	Z.		
Zelte	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Ziechen-Zeug	Wird der Leinewand gleich verzollet.		
Ziegelrohe	Eine Tonne nach Saltzband		6
Ziegen	Ein Stück		2
Zimmet	Eine ½. Tonne nach Heringsband		6
	Sonsten gehöret es unter Gewürtze.		
Zinn	Ein Schiff-Pfund	2	
	Wann es darunter nach Centner.		
	Ein Centner		8
Zinnober	Gehöret unter Farbe.		
Zirwer	Gehöret unter Gewürtze, wann es aber einzeln verführet wird, eine Tonne nach Saltzband		9
Zobeln	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Zuckade	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Zucker	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	3	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	2	
	Ein Urhäupt	1	6
	Eine Tonne nach Saltzband		9
	Eine Kiste à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5½. Fuß lang	2	6
	Roher Zucker, vide Masscobade.		
Zuckercandie	Vide Candis-Zucker.		
Zucker Confect	Gleich dem Zucker.		
Zuckerbäckerey-Zeug	Vom 100. Zucker-Töpffe		4
	100. kleine Formbände		1
	Ein Bund Spiele à 500. Stücke		1
	Ein Bund Spine		1
Zwerback	Eine Tonne nach Saltzband		4
Zwiebeln	Eine Tonne nach Saltzband		8
Zwillich	Wird der Leinewand gleich verzollet.		

Es ist auch die Kauffmannschafft gehalten, eine Specification bey den Gütern und Waaren, desgleichen an die Factoren in Berlin, Advis- und Frachtbriefe zu schicken, damit aller Verdacht, auch die Unterschleiffe, so viel möglich, verhütet werden.

Verbleibet auch Seiner Churfürstl. Durchl. die Visitirung vorbehalten, die Zoll-Verwaltere aber sollen zu keiner Eröffnung der Ballen, Packen, Fässer und Kisten schreiten, es sey denn, daß sie gewisse Nachricht haben, daß eine Defraudation zu vermuthen, und andere Waaren, als angegeben, darein verpackt oder verhanden wären, auf welchem Fall dem Churfürstlichen Zoll-Ampt alles anheim stället.

Gleichergestalt ist diese Verzollung allein von denen durchgehenden Gütern und Waaren zu verstehen: Was davon im Lande verbleibet, abgeladen, verhandelt oder consumiret wird, muß jedes Orts nach Innhalt der gewöhnlichen Zoll-Rollen angegeben und verzollet werden.

Im übrigen verbleibet es wegen der Grösse, Länge und Breite der Ballen, Fässer, Packen, Kisten ꝛc. ꝛc. bey dem in dieser Rolle jedes Orts bereit verzeichneten Reglement; welches die Zoll-Verwaltere mit richtiger Abmessung jedesmahl in den Zoll-Zetteln, samt den erlegten Gelde, pflichtmäßig zu specificiren haben.

Dieweil auch bey Producirung der Eyd- und Frey-Zettel, bis anhero viel Mißbräuche und Unterschleiffe vorgangen, wollen Seine Churfürstl. Durchl. die von hiesigen Residentzien und einigen andern Städten prætendirte Zoll-Freyheit, durch gewisse Commissarien untersuchen lassen, und auf dero abgestatteten unterthänigsten pflichtmäßigen Bericht, wie es ferner damit gehalten werden solle, gnädigste Erklärung ertheilen.

Urkundlich ist diese Zoll-Rolle, von höchst-gemeldter Seiner Churfürstl. Durchl. eigenhändig unterschrieben, und mit Bedruckung Dero Insiegel corroboriret worden. Signatum Cölln an der Spree, den 4 Jan. Anno 1694.

Friederich.

(L. S.)

Eberh. von Danckelmann.

No. XXVII. Zoll-Rolle zu Wasser, welche Se. Churfl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Unser gnädigster Herr, auf unterthänigstes Ansuchen der Trafiquirenden, in Dero Haupt-Zoll zu Crossen am Oder-Strohm, bis zu völliger Einrichtung des Elb-Commercii, zu männigliches Wissenschafft gnädigst publiciren lassen. Vom 4ten Januarii 1694.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, je und allerwege die gnädigste Vorsorge getragen, damit das Commercien-Wesen zu Wasser, wo-

Digitized by Google

schen Breßlow und Hamburg, durch den neuen Graben in rechten Flor und Aufnehmen gebracht werden möge; Als seynd Sie gnädigst bewogen worden, zu jedermänniglich, sonderlich denen Commercirenden zu Breßlow u. Hamburg Wissenschaft, ein gewisses Reglement in Dero Wasser-Zöllen, von Crossen ab bis Lentzen zu machen, und in Druck ausgehen zu lassen.

Dieweil aber das Hertzogthum Crossen ein separirtes Fürstenthum in dem Neumärckischen Lande, und daselbst ein Haupt-Zoll ist, als wo die von Breßlow kommende erst ein, und dann die von Hamburg auf Breßlow zurückgehende Kauffmanns-Güther wieder durchgeschiffet werden; So haben höchst-gedachte Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit gnädigst beliebet, daß bis auf fernere Verordnung, nach der beliebten und hierunter inserirten Wasser-Zoll-Rolle, verzollet werden solle:

Als

		Zoll-Geld Gr.	Pf.
	A.		
Aal	Eine Tonne à 8. Schock, nach Heringsband	2	8
	Was aber unter einer Tonne, wird nach Schocken verzollet, Ein Schock		4
Aalstrack	Von 1000. Stück ausgehauenen	6	
	100. Stück		8
	Von 1000. Stück rohen	3	4
	100. Stück		4
Allabaster-Stein	Ein Centner ausgearbeiteten	1	
	Ein Centner rohen		6
Allaune	Eine Pipe	6	
	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne nach Heringsband, wann selbe entzeln allein geführet wird	1	6
Amboß	Vom Centner		4
Ambra, Muscus, und Zibeth	Werden unter Apothecker-Waaren gerechnet, wann aber solche entzeln allein geführet werden, nach dem Wehrt vom Thaler		4
Amedum	Ein Fäßchen vom Centner, so wohl blaue als weisse	1	
Ancker	Vom Centner		4
Anis	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	12	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe einzeln allein geführet wird	2	
Angeliken-Wurtzeln	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	1	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe einzeln allein geführet wird		3
Anchouis oder Sartellen	Eine Tonne à 16. Fäßchen nach Heringsband	1	4
Antimonium	Eine Tonne à 16. Fäßchen nach Heringsband	1	4
Aepffel.	Vide Obst.		
Apotheker-Waaren	Werden gleich dem Gewürtz verzollet.		
Arras	Ein Centner		4
Arsenicum	Eine Tonne, welche ihrem Gebinde nach, etwas gröſſer als eine Herings-Tonne		8
Asche, als	Potasche — Eine Pipe	4	
	Ein Urhäupt	2	
	Eine Tonne nach Heringsband	1	
	Weiden-Asche — Eine Pipe	3	
	Ein Urhäupt	1	6
	Eine Tonne nach Heringsband		9
	Wald-Erd- und Brand-Asche — Eine Pipe	1	4
	Ein Urhäupt		8
	Eine Tonne nach Heringsband		4
Astract	Vide Aalstrack.		
Augurken	Eine Tonne nach Heringsband	1	4
Auripigmentum	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Austern	Eine Tonne à 30. Fäßchen ausgeschnittene, nach Heringsband	2	
	Eine Tonne nach Saltzband in Schaalen		6
	Von 100. Stück in Schaalen		3
Backtröge	**B.**		
	Ein groſſer		2
	Ein kleiner		1
Ballen oder Spiel-Ballen	Eine Kiste à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5. Fuß lang	1	6
Bancken	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Bandelier-Riemen	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	1	6
Bänder, Bandstöcke	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe einzeln allein geführet wird		4
Baſt	Vide Holtz.		
Baſtard	Ein Schiff-Pfund		4
	Vide Wein.		

Baum-

		Gr.	Pf.
Baum-Oehl	Vide Oehl.		
Baum-Sien	Vide Krahm-Waare.		
Baum-Wolle	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, und 5½. Fuß lang gesponnene Baum-Wolle	12	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, und 5. Fuß lang, gesponnene Baum-Wolle	10	6
	Eine Tonne dergleichen nach Saltzband, wann selbe entzeln allein geführet wird	2	
	Ein Pack à 2. Säcke, ungesponnene Baum-Wolle, der Sack à 500. Pfund	12	
	Eine Tonne dergleichen nach Saltzband, wann selbe entzeln allein geführet wird	2	
Bernstein	Ein Centner rohen	2	
	Der ausgearbeitete gehöret unter drüge Gut.		
Bertrams-Wurtzeln	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang	1	6
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe entzeln allein geführet wird		6
Bett-Bühren	Ein Dutzend Meißnische, oder Lausitsche, wann selbe entzeln allein geführet werden, und jedes Stück 60. bis 70. Ellen halten	1	8
	Ein Dutzend schmälere so aus Schlesien kommen, und nur 16. Ellen halten		6
	Wann selbige aber in Fässern oder Kisten gepacket seyn, geben sie dem Leinwand gleich.		
Betten	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	1	4
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe entzeln allein geführet wird		4
Bettspunden	Ein Stück mit der Decke	2	
	Ein Stück ohne Decke		6
Bieber-Haare	Vide Haare.		
Bienen oder Immen	Ein Stock		6
Bier	Ein Faß à 3. Tonnen Zerbster, Braunschweigische Mumme, Duckstein, Strigisch und Bernauisch Bier	1	4
	Ein halb Faß frembd Bier		8
Birnen	Vide Obst.		
Blasebälge	Ein grosser Schmide-Blasebalg	1	
	Ein Orgel-Blasebalg		9
	Ein Dutzend kleine Hand-Blasebälge		2
Blasen	Vide Haus-Blase.		
Blech	Ein Schiff-Pfund verzinnet	2	
	Ein Fäßchen da 2. ein Schiff-Pfund halten, verzinnet	1	
	Ein Schiff-Pfund unverzinnet		9
	Ein Fäßchen, da 2. ein Schiff-Pfund halten, unverzinnet		4½
	Ob zwarten diese letztere unverzinnete Fäßlein grösser als die vorigen seyn, werden sie doch den vorigen gleich gehalten.		
Bley-Erz	Eine Tonne nach Heringsband	2	
Bley	Ein Schiff-Pfund Englisch	1	
	Ein Schiff-Pfund Goßlarisch oder ander Bley	1	
Blerweiß Farbe	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Blutsteine	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Bock-Felle	Vide Felle.		
Bohnen	Ein Winspel	16	
	Ein Scheffel		8
Boran od. Gemisch Leder	Eine Tonne nach Heringsband		6
Borcke	Ein Fuhder Schuster-Borcke	1	
Borsten	Vide Schweins-Borsten.		
Börtcher-Arbeit	Vide Holtz-Waaren.		
Boye	Ein Pack oder Ballen Land-Boy à 40. Stück ohne 2. Stück zum Umschlag	8	
	Ein Stück desselben		2
	Ein Pack Englisch Boy à 24. Stücke	6	
	Ein Stück desselben		4
Boy-Saltz	Vide Saltz.		
Brantwein	Eine Pipe Reinisch- und Frantz-Brantwein	4	
	Ein Urhäupt	2	
	Ein Ohm	1	
	Eine Tonne nach Heringsband	1	
	Eine Tonne Korn-Brantwein, schmal Band		4
	Eine Tonne Buckband dergleichen		4
Brantwein-Blase	Ein Centner		6
			8

		Gr.	Pf.
Brau-Pfanne	Ein Centner		8
Braunrothe	Eine Tonne nach Saltzband		4
Braſilien-Holtz oder Spâne	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	6	
	Item ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	5	
	Eine Tonne dergleichen nach Saltzband, wann ſelbe einzeln allein geführet wird	1	3
	Braſilien-Holtz, ſo an Stücken oder in Packen verführet, wird nach Schiff-Pfund verzollet.		
	Ein Schiff-Pfund	1	
Briefe ſo bemahlet	Eine Tonne nach Saltzband		6
Brunellen	Ein Kiſtchen auf 7/8. Tonne		4
Bücher oder gedruckte Schrifften	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	3	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann ſelbe einzeln allein geführet wird		9
	Eine Kiſte à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5. Fuß lang	3	
	Eine Lade à 1½. Fuß hoch, 1½. Fuß breit, und 4. Fuß lang	1	6
Buchsbäumen-Holtz	Eine Tonne nach Saltzband		8
Buchweitzen	Ein Winſpel	10	6
	Ein Scheffel		5¼
Buchweitzene Grütze	Vide Grütze.		
Bücklinge	Eine Tonne à 4. Stroh nach Saltzband		8
	Ein Pack à 12. Stroh	2	
	Ein halber Pack à 6. Stroh	1	
	Ein viertel Pack à 3. Stroh		6
	Ein Stroh		2
	Wann aber viele einzeln Stroh geführet, werden ſolche nach Proportion obiger Packen und nicht an einzeln Strohen verzollet genommen.		
Buckeroll oder gefärbete Leinwand	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	6	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	5	
	Ein Pack à 3. Fuß hoch, 3. Fuß breit, und 6. Fuß lang	5	
Bürſten-Gut, als Kopff- und Kleider-Bürſten	Ein Urhâpt	2	8
	Eine Tonne nach Saltzband	1	4
Bütte	Eine Tonne nach Saltzband		9
Butter	Eine Tonne	1	

C.

Cabinet	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Caleſche	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Calmus	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	6	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	5	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann ſelbe einzeln allein geführet wird	1	3
Calphonium	Gehöret unter Krahm-Waare, wann es aber einzeln geführet, wird nach Centner verzollet.	1	6
Campfer	Ein Centner	1	
Campfer-Steine	Ein Centner	1	6
Candis-Zucker	Vom 100. Stück		
	Wann er einzeln verführet wird.	2	
Caniglie oder Carzinel-Farbe	Eine Kiſte à 80. Pfund		
	Gehöret unter Farbe-Waaren, wann es aber einzeln verführet wird	6	
Canten oder Linnen-Spitzen	Ein Centner		
	Gehören unter Krahm-Waare, wann aber ſolche einzeln verführet werden, dem Wehrt nach vom Thaler		4
Capern	Ein Urhâpt	2	
	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Cardemum	Gehören unter Gewürtze.		
Carmoſin	Eine Tonne nach Heringsband	1	6
Carnarien-Saamen	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Caſtanien	Eine Tonne nach Saltzband	1	
Catun	Vide Baum-Wolle.		
Chaiſen	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Citronat	Eine Tonne nach Heringsband	1	6
Citronen	Eine Kiſte à 1½. Fuß hoch, 1½. Fuß breit, und 4. Fuß lang	1	
	Zwo Kiſtchens, ſo zuſammen gepacket, und auf eine gantze Kiſte gerechnet werden	2	
Citronen-Schaalen	Eine Tonne nach Saltzband	1	

		Gr.	Pf.
Clavicordium	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Confituren, als Frantzöſiſche und Italiäniſche	Gehören unter Apothecker-Waaren, wann aber ſolche entzeln verführet werden, dem Wehrt nach vom Thaler		4
Cordian	Ein Ballen von 10. Dechern	12	
Coriander	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang	6	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann ſelbe entzeln allein geführet wird	1	6
Corinthen	Ein Boht à 4. Tonnen nach Heringsband	4	
	Ein Uhrhaupt	2	
	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Curcume, eine Farbe	Eine Tonne nach Saltzband	1	

D.

Dachſpäne	Vom 1000. Stück		3
Dach-Schindeln	Vom 1000. Stück		6
Dach-Steine	Vom 1000. Stück	2	
Datteln	Gehören unter Apothecker-Waaren, wann aber ſolche entzeln allein geführet werden, Ein Centner		9
Decken	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang, Muſcowitiſche oder Perſianiſche	24	
	Ein Pack à 20. Stück	24	
	Gemeine Decken ein Pack à 3. Fuß hoch, 3. Fuß breit, und 6. Fuß lang	8	
	Ein Faß nach voriger Gröſſe dergleichen Decken	8	
Dielen	Vide Holtz.		
Dorſch	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Draht	Ein Centner eiſern		8
	Ein Centner meſſingen	1	6
	Ein Centner kupffern	1	
Drell	Gehöret unter Leinwand.		
Dröge Gut	Wird dem Gewürtze gleich verrollet, und werden darunter Specerey und Materialiſche Waaren mit verſtanden.		

E.

Eber-Wurtzeln	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang	1	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann ſelbe entzeln allein geführet wird		3
Eimer	Ein Dutzend lederne		6
	Ein Dutzend blecherne		4
	Ein Dutzend höltzerne		2
Eiſen	Ein Schiff-Pfund Schwediſch Eiſen, worauf 8. Stangen gerechnet werden		8
	Ein Schiff-Pfund Hartz-Eiſen		8
Eiſer Erde	Eine Kahnes-Ladung	12	
Eiſerne Grapen, Röſtel, Töpff und Gewichter	Ein Schiff-Pfund	1	8
	Ein Centner		8
Eiſerne Kugeln, Granaten u. Bomben	Ein Schiff-Pfund	1	3
	Ein Centner		6
Eiſerne Oefen	Ein Schiff-Pfund	1	8
	Ein Centner		8
Eiſerne Nägel	Eine Tonne nach Heringsband	1	6
Eiſ. Picken, Spaden, Hacken, Radhauen, u. d. gl.	Ein Schiff-Pfund		8
Eiſ. Drahm-Waare	Eine Tonne nach Heringsband	2	8
Eiſerne geſchmiedete Schienen	Ein Schock	1	
Eiſerne Pflug-Bolzen und Scharen	Vom 100. Stück		6
Eiſ. Brat-Pfannen	Ein Schiff-Pfund	2	
Eiſerne Schneide-Waaren	Eine Tonne Sicheln nach Saltzband	2	
	Ein Faß Senſen à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang	6	
	Wann dieſe eiſerne Waare entzeln verführet wird, nach dem Wehrt vom Thaler		4
Elends-Häute	Ein Decher rohe à 10. Stück	1	
	Ein Decher gegerbete	2	
Elephanten-Zähne	Ein Centner	1	
Emmer	Eine Tonne nach Heringsband		9
Erbſen	Ein Winſpel nach Soldiniſch Maaß, als 1. Thaler 3. Groſchen Neuen, und 6. Gr. Alten Zoll	33	
	Ein Scheffel giebet 1. Groſchen 1½. Pfennig Neuen und 3. Pfennige Alten Zoll	1	4½

		Gr.	Pf.
Erde	Eine Tonne Töpffer-Erde nach Saltzband		2
	Eine Tonne rothe Erde nach Saltzband		2
	Eine Tonne gelbe Erde nach Saltzband		2
Erden Zeug, oder gemein Holländ. Steinern Zeug	Eine Tonne nach Saltzband	1	
	Körbe und Kisten werden nach Saltz-Tonnen gerechnet.		
Eßig	Wein-Eßig eine Pipe	6	
	Ein Urhäupt deſſelben	3	
	Eine Tonne nach Heringsband	1	6
	Bitter-Eßig ein Urhäupt	1	
	Eine Tonne		6
	Ein Urhäupt Bier-Eßig		4
	Eine Tonne Bier-Eßig nach Saltzband		2
	Wann die Urhäupter kleiner befunden, werden ſolche darnach verzollet.		
	F.		
Fackeln	Ein Faß à 3½ Fuß hoch, 5. Fuß lang	2	
Farbe, als blau Holtz und Fernebuck	Ein Faß à 4½ Fuß hoch, 5. Fuß lang	12	
	Ein Faß à 3½ Fuß hoch, 5. Fuß lang	10	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann ſelbe entzeln allein geführet wird	2	6
Safflör	Ein Faß à 4½ Fuß hoch, 5½ Fuß lang	12	
	Ein Faß à 3½ Fuß hoch, 5. Fuß lang	10	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann ſelbe entzeln allein geführet wird	2	6
Zinnober	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 3½ Fuß lang	12	
	Vom Centner	6	
Farein ein Sirup	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Federn	Ein Sack von 1½ Centner geriſſene	2	
	Ein Sack von 1½ Centner ungeriſſene	1	6
Feder-Poſen	Ein Faß à 3½ Fuß hoch, 5. Fuß lang	1	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann ſelbe entzeln allein geführet wird		3
Feigen	Eine Tonne à 4. Fäßchen nach Saltzband	1	
	Ein Fäßchen, ſo einballirt iſt, und auf eine halbe Tonne Saltzband gerechnet		6
	Ein Korb		4
Feilraſt	Eine Tonne nach Heringsband		2
Feld-Steine	Ein Schiff voll	4	
	Ein Kahn voll	1	
Felle, als	Ein Decher gegerbete Bock-Felle		6
	Ein Decher rohe dergleichen		4
	Ein Decher gegerbete Kalb-Felle		4
	Ein Decher rohe dergleichen		3
	Ein Decher gegerbete Schaaf-Felle		3
	Ein Decher rohe dergleichen		4
	Ein Decher gegerbete Lämmer-Felle		2
	Ein Decher rohe dergleichen		1
Fenchel	Ein gantzes Faß oder Packen	6	
Fermiß	Eine Tonne nach Saltzband		6
Fert	Eine Tonne nach Heringsband		9
Filtze	Eine Tonne nach Heringsband	2	
Fiſchbein	Ein Decher	1	
	Ein Faß à 3½ Fuß hoch, 5. Fuß lang	4	
	Eine Tonne ſo etwas länger als eine Herings-Tonne	1	
Fiſche, als allerhand	Ein Pack à 3. Schiffpfund	3	
	Friſche Fiſche, nach dem Wehret vom Thaler		4
	Eine Tonne eingeſaltzene Hechte		8
	Eine Tonne truckene Hechte	1	
	Eine Tonne oder Schiffpfund Klipfiſch nach Heringsband	1	
	Ein Centner Klipfiſch		4
	Eine Tonne Meyfiſch nach Heringsband		8
	Eine Tonne Wittling oder Schellfiſch nach Heringsband		8
	Eine Tonne Goldfiſche oder Engliſche Pirchen genannt, nach Heringsband		8
	Ein Pack à 3. Fuß hoch, 3. Fuß breit und 6. Fuß lang, Stockfiſch oder Rohtſcher	6	
	Eine Tonne Stockfiſch in ihrem Gebinde	1	6

		Gr.	Pf.
Fische	Und wann er loß geführet wird, von 1. Schifpfund	1	6
	Von 60. Stück grosse Salz-Rochen		4
	Von 30. Stück kleine dröge Rochen		2
	Von einer Mandel Schnepel		3
Flaschen-Futter	Nach dem Wehret vom Thaler		4
Flachs	Ein Centner à 110. Pfund		10
	Ein Stein à 22. Pfund		2
Flaudern	Eine Tonne nach Heringsband		6
Flechten	Ein Dutzend		3
Fleisch	Ein Urhäupt Peckelfleisch	1	6
	Eine Tonne nach Heringsband dergleichen Fleisch		9
	Eine Tonne trucken Fleisch nach Saltzband	1	
Fliesen	Von 100. grossen Schwedischen Fliesen	2	
	100. Schwedischen Ellen-Fliesen		9
	100. kleinen-Holländischen Fliesen		4
Flinten	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 5. Fuß lang, Flinten, Pistolen, ꝛc.	6	
	Wann sie entzeln verführet werden, nach dem Wehrt vom Thaler		4
Flocken-Wolle	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	2	
Flohmen	Vide Schmeer.		
Floten	Eine Tonne nach Saltzband		6
Fluhr-Steine	Vom 100. gemarmelte	1	
	100. gebrante		6
	100. Klinckers		4
	100. glasurte Pfannen-Steine		8
Fœnum Græcum	Eine Tonne nach Heringsband, wann selbe entzeln allein geführet wird		8
	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang	2	
Friese	Ein Pack à 40. halbe, oder 20. gantze Stücke	5	
	Ein Stück à 25. Ellen lang		3

G.

Galander	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang	1	6
	Eine Tonne nach Heringsband, wann selbe entzeln allein geführet wird		6
	Ein Winspel	2	6
Galläpffel	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	6	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	5	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe entzeln allein geführet wird	1	3
	Ein Sack à 4. Scheffel	1	3
Galle von Ochsen	Eine Tonne nach Heringsband		3
Galmey	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 3½. Fuß lang	1	
	Eine Tonne nach Heringsband, wann selbe entzeln allein geführet wird		4
Gänse	Ein Stück		1
Garn	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	12	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	10	6
Garn-Tücher, oder Fischer-Tetze	Ein halb Faß	6	
	Ein Dutzend		3
Garn zu Tüchern	Eine Tonne nach Saltzband		9
Gesterey	Eine Tonne nach Saltzband truckene Geisterey	1	
Geridons	Nach dem Wehret vom Thaler		
Gersten	Ein Winspel Soldinisch Maaß 21. Groschen Neuen, und 6. Groschen Alten Zoll		4
Gewürtze	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	27	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	12	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe entzeln allein geführet wird	10	6
	Ein Urhäupt	2	8
	Eine Tonne nach Heringsband, wann selbe entzeln allein geführet wird	5	
	Eine Kiste à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5. Fuß lang	2	6
Gyps	Ein Pack à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5½. Fuß lang	6	
Glaß	Wird dem Kalck gleich verzollet.	8	
	Eine Kiste Venedische oder Christallin-Gläser	2	
	Vom 100. Stück gläserne Flaschen	2	
	100. Stück Trinck-Gläser	1	

		Gr.	Pf.
Glaß	Eine Kiste Französisch Schoff-Glaß, so in sechs abgeschnürten Theilen bestehet	1	
	Eine Kiste Mecklenburgisch Schoff-Glaß		8
	Eine Kiste Scheiben-Glaß		8
	Vom 12. Stücke Kolben zum diskilliren		1
	12. Budellien		1
Glätte	Ein Centner		2
	Ein Schiff-Pfund	1	
	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Globen	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Glocken-Gut	Ein Schiff-Pfund	1	4
	Ein Centner		6
Goldfische	Vide Fisch.		
Gold-Leder	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Granat-Aepffel	Eine Kiste à 1½. Fuß hoch, 1½. Fuß breit, und 4. Fuß lang	1	
Granat-Kugeln	Vide eiserne Kugeln.		
Grandt, so die Goldschmiede gebrauchen	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Grapen-Gut von Glockenspeise	Ein Centner		8
Graupen	Ein Scheffel Nürnberger Perlen-Graupen	1	
	Ein Scheffel gemeine Gersten-Graupen	1	1½
Grünspan	Eine Tonne nach Heringsband		8
Grütze	Ein Winspel Buchweitzen-Grütze Soldinisch Maaß 27. Groschen Neuen, und 6. Gr. Alten Zoll	33	
	Ein Scheffel derselben	1	4½
	Ein Winspel Haber-Grütze, Soldinisch Maaß 27. Groschen Neuen, und 6. Groschen Alten Zoll	33	
	Ein Scheffel derselben	1	4½
Gummi	Vom besten, als Benzoi, Dragant, ꝛc. ein Uxhäupt	3	
	Eine Tonne nach Heringsband desselben	1	6
	Ein Uxhäupt der geringern Art	1	6
	Eine Tonne derselben		9
	H.		
Haare	Ein Centner Cameel-Haare		8
	Ein Centner Hirsch- oder Rehe-Haare		9
	Ein Stein à 11. Pfund Biber-Haare	1	
	Ein Centner gesottene Pferde-Haare		4
	Ein Centner rohe Pferde-Ochsen- oder Kühe-Haare		2
	Perruquen-Haare nach dem Wehrt vom Thaler		4
Haarlacken zu Pferde-Decken	Eine Rolle à 50. Ellen	1	
Haar- oder Beutel-Tücher	Ein Pack oder Kiste von 3. Fuß lang und hoch, und 1. Fuß breit	2	
	Ein Stück		3
	Eine Rolle ist 1½. Stück		4
Haber	Ein Winspel Soldinisch Maaß 12. Groschen Neuen, und 6. Groschen Alten Zoll	18	
	Ein Scheffel 6. Pfennige Neuen, und 3. Pfennige Alten Zoll		9
Haber Grütze	Vide Grütze.		
Haber-Kümmel	Vide Kümmel.		
Hagel	Vom Centner		6
Hammel	Vide Schaafe.		
Handschuh	Gehören unter Krahm-Waaren.		
Hanf	Ein Schiff-Pfund	1	3
	Was unter ein Schiff-Pfund wird nach Centner verzollet.		
	Ein Centner à 110. Pfund		6
	Ein Stein à 22. Pfund		1
Hanf Körner	Ein Winspel Soldinisch Maaß 27. Groschen Neuen, und 6. Groschen Alten Zoll	33	
Harnisch	Harnisch-Blech wird nach dem Gewichte verzollet.		
	Ein Centner	1	8
Hartz	Eine Tonne nach Heringsband		8
Hartz-Tafeln, oder gegossene Boden	Ein Centner		

		Gr.	Pf.
Harpeus, eine Art schlecht Gummi	Vide Gummi.		
Haselnüsse	Vide Nüsse.		
Hans Blase	Eine Tonne nach Heringsband	1	6
Hausgeräthe	Ein Faß à 3½ Fuß hoch, 5. Fuß lang	1	6
	Eine Tonne nach Salzband, wann selbe enteln allein geführet wird		6
	Eine Kiste nach Proportion ihrer Grösse nach einer Tonnen Salzband zu reguliren		6
	Ein Schiff voll	24	
	Ein Kahn voll	2	
Häute	Vide Leder.		
Hechte	Vide Fische.		
Heede	Ein Schiffpfund		9
	Ein Centner à 110. Pfund		4
	Ein Stein à 22. Pfund		1
Helffenbein	Vide Elephanten-Zähne.		
Hering	Eine Last à 12. Tonnen	18	
	Eine Tonne	1	6
Heu	Ein Fuder wie es im Lande gebräuchlich		6
Hirse	Ein Winspel Soldinisch Maaß 27. Groschen Neuen, und 6. Groschen Alten Zoll	33	
	Ein Scheffel	1	4½
Hirsche und Rehe	Ein Hirsch		6
	Ein Reh		3
Hirschhäute	Vide Leder.		
Holunder-Safft	⅛ Tonne nach Heringsband		2
Holtz, als	Eichen-Holtz.		
äusser der Boitzel	Ein Stück à 2½. bis 3. Fuß breit, und 50. bis 60. Fuß lang	1	
Pfahl-Holtz	Ein Stück à 1½. bis 2. Fuß breit, und 30. bis 40. Fuß lang		4
	Ein Stück à ¼. bis 1. Fuß breit, 16. bis 20. Fuß lang		2
Sageblöck	Ein Stück		8
Schwellen	Ein Stück 1. Fuß breit, und 24. bis 30. Fuß lang		2
Mühlen-Wellen	Ein Stück		4
Mühlen-Trümmel	Ein Stück		2
Zopf- oder Bolholtz	Ein Stück		2
Wagenschoos	Ein Stück à 1. Fuß breit, und 8. bis 16. Fuß lang		2
Schiffs-Trumholtz	Ein Stück		1
Schiffs-Tanie	Ein Schock der gröfsesten	3	
	Ein Schock mittlere	2	
	Ein Schock kleinere	1	
Bahn-Tanie	Ein Schock	2	
	Ein Schock kleinere	1	
Ständer	Ein Schock geschnittene	3	
Loes Holtz	Ein Schock	4	
	Ein Stück		1
Balcken oder Grund Holtz	Ein Schock	4	
	Ein Stück		1
Eichene Dielen	Ein Schock à Stück 2. Zoll dicke, 1½. Fuß breit, und 24. bis 28. Fuß lang, à Schock 60. Stück	8	
	Ein Schock à Stück 2½. Zoll dicke, 1½. bis 2. Fuß breit, und 30. Fuß lang, à 60. Stück — Thlr. 1	6	
	Ein Schock à Stück 3. Zoll dicke, bis 2. Fuß breit, und 30. bis 32. Fuß lang, à 60. Stück — 3		
	Ein Schock à Stück 3½. Zoll dicke, 2. Fuß breit, und 36. 40. bis 48. Fuß lang, à 60. Stück — 3		
	Ein Schock à Stück 4. Zoll dicke, 2. Fuß breit, und 40. bis 48. Fuß lang, à 60. Stück — 3		
	Ein Schock à Stück 4½. Zoll dicke, 2. Fuß breit, und 40. bis 48. Fuß lang, à 60. Stück — 3	12	
	Ein Schock Boden- und Tischer-Dielen, à Stück 1½. Zoll dicke, 1½. Fuß breit, und 24. Fuß lang, a 60. Stück	2	8
Eichen Stab-Holtz als Dipen Holtz	Ein Schock kleinere à 16. Fuß lang, à 60. Stück	2	
	Ein Ring à 4. Schock 8. Stabe, à Stab 5. Fuß lang	1	

		Gr.	Pf.
Urhäupter-Holtz wird Ring vor Ring gerechnet	Ein Ring à 4. Schock 8. Stäbe, à Stab 3½. bis 4. Fuß lang		8
Tonnen-Holtz	Ein Ring à 4. Schock 8. Stäbe, à Stab 2½. bis 3. Fuß lang		4
	All dieses Stab-Holtz muß 1. Zoll dicke, u. 4. bis 5. Zoll breit seyn.		
Stappen- oder Klap-Holtz	Ein Schock à Stück 2. Zoll dick, ½. Fuß breit, und 5. Fuß lang, à Schock 60. Stück	3	
	Ein Schock kurtze Stappen, à Stück 3. bis 4. Fuß lang	1	6
Groß Weinfässer-Holtz	Ein Schock à Stück 2. bis 3. Zoll dicke, ½. bis 1. Fuß breit, und 8. bis 10. Fuß lang, à 60. Stück	1	6
Bodenstücke	Ein Schock à Stück 2. bis 3. Zoll dicke, ½. Fuß breit, und 4. Fuß lang	1	
	Ein Schock dito von 3. Fuß lang		9
Dannen Stab- oder Faß-Holtz	Ein Ring à 4. Schock 8. Stäbe		3
Büchen Stab-Holtz	Ein Sechziger ist 6. Ringe	1	
Latten	Ein Schock kleine Eichne geschnittene Latten zu Fenster-Rahmen à 2. Zoll dicke, 3. Zoll breit, und 12. Fuß lang		6
	Bienen-Holtz.		
Zimmer oder Boitzel	Ein Stück à 2. bis 3. Fuß breit, und 50. bis 60. Fuß lang		8
Sparr-Holtz	Ein Stück von ½. bis ¾. Fuß breit am kleinen Ende, und 48. bis 50. Fuß lang		4
	Ein Stück so kleiner, ¼. Fuß am kleinen Ende breit, und 40. bis 48. Fuß lang		3
Mastbäume	Ein grosser Mast à 90. bis 100. Fuß lang	5	
	Ein mittelmäßiger Mast von 80. bis 90. Fuß lang	4	
	Ein ordinari Elb-Mast	1	
Balcken	Ein Balcken-Stücke		5
Sageblöcke	Ein Stück		4
Stangen	Ein Stück Heelbäumige à 60. Fuß lang		1
	Ein Schock	5	
	Ein Stück dito kleinere bis 60. Fuß lang		½
	Ein Schock	2	
Latten	Ein Schock geklöbete Latten an 60. Stücken		8
	Ein Schock geschnittene	2	
	Bienene Dielen.		
Boden- od. Spund-Dielen	Ein Schock à Stück 2. Zoll dick, 1. bis 1½. Fuß breit, u. 24. Fuß lang	8	
Tischler-Dielen	Ein Schock à Stück 1½. Zoll dicke, 1 Fuß breit, 22. bis 24. Fuß lang	2	8
	Ein Schock dito kleinere à Stück 1½. Zoll dicke, 16. bis 18. Fuß lang	1	4
	Ein Schock dito noch kleinere von 8. bis 12. Fuß lang		8
Bohlen auf Brücken	Ein Schock à Stück 3. Zoll dicke, 1. Fuß breit, u. 16. bis 20. Fuß lang	3	
Streichhölzer	Ein Schock	8	
	Werden sonsten nach ihrer Dicke und Länge taxiret.		
	Spannbäume und Scherper, so behangen, wann solche zu des Flöss-fers Behuf aptiret, sind sie Zoll-frey.		
Schiff-Stacken	Ein Schock Eichen Schiff-Stacken, darauf die Borcke sitzet, u. nicht zu des Schiffers und Flössers Nohtdurfft gebrauchet werden		
Hopffen-Stacken	Ein Schock Hopff-Stacken		6
Bandholtz	Ein Schock Eschen des grössesten, daraus die grossen Bände um die Braukufen gemacht werden	3	2
	Ein Schock dito geringere	1	6
	Ein Schock dito noch geringere		9
	Ein Schock dito als Tonnen-Bänder		4
	Ein Schock Bircken Tonnen-Bandholtz		4
	Ein Schock Werfften Bandholtz		3
	Ein Schock Bircken Bandholtz des grössesten à 60. Bunde à 20. bis 30. Bänder	2	
	Ein Schock Eschen, so kleiner, à 60. Bunde à 20. Bänder	1	
	Ein Schock Bunde, Werfften Bandholtz, à 60. Bunde à 20. bis 30. Bände	1	
Eisen Pfahlhölzer	So zum Pumpen und Röhren gebrauchet werden, Ein Schock	3	
Brennholtz	Als Eichen, Ellern, Bircken und Büchen, ein Faden à 8. Fuß hoch, 8. Fuß weit, und 3. Fuß lang	1	
Molden	Vom 100. Stücke	1	
Schauffeln	Ein Schock		4
Siebe-Waaren	Ein Schock mit Bände, Boden und Rände, daß ein Sieb daraus werden kan		9

Siebe-

Digitized by Google

		Gr.	Pf.
Siebe-Waaren	60. Stück so fertig seyn		9
Violen u. Ahorn-Holtz	Ein Schock		2
	Allerhand höltzerne Waaren.		
Brettspiele	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Buchbinderbretter	Von ein Schock		1
Eben Cedern- Juker- Dannen- u. ander fremd-Holtz	Ein Centner		6
Dreßler-Waaren	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Haarene Siebe	Ein Dutzend kleine haarne Gewürtz-Siebe		2
Haspel	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Hölzerne Waaren	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang, an Teller und dergleichen	3	
	Ein Sack à 4. Scheffel groß		3
Instrumenten	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang an Pfeiffen und Schallmeyen	3	
Laden	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Näppe und Schüsseln	Ein Schock		2
Rennen	Ein Stück Ellern		2
Schachteln	Ein Dutzend kleine bunte Saltz-Schachteln		1
	Ein Dutzend grosse weisse Saltz-Schachteln		2
Schiebekarrn	Ein Dutzend		1
Schopen	Eine Stiege oder 20. Stück		6
Spinnräder	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Lichtformen	Ein Dutzend	1	
Späne zu Schwerter-Scheiden u. Holftern	Ein Bund		1
Tonnen, so ledig	Vom 20. Stück		3
Holwurtzeln	Eine Tonne nach Heringsband		3
Honig	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Honigkuchen	Eine Tonne nach Heringsband		9
Hopffen	Ein Winspel Soldinisch Maaß		9
Horn zu Leuchten	So an Bündichens verführet wird, von 12. Bündichens		3
Horn	Ein Centner Hirsch-Hörner		8
	Eine Tonne Kühe- oder Ochsen-Hörner nach Saltzband		2
Humpen	Vide Felle.		
Hüner	Eine Stiege Welsche		3
	Eine Stiege kleine		1
Hühte	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	3	
	Eine Tonne nach Heringsband, wann selbe entzeln allein geführet wird		9
	Ein Stück so entzeln kommt, nach dem Wehrt vom Thaler		4
Hütten-Rauch	Eine Tonne nach Saltzband		4
	J.		
Immen	Vide Bienen.		
Indianische Späne	Vide Färbe-Holtz.		
Indigo	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 3½. Fuß lang	6	
	Eine Kiste, à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang	8	
	Eine Tonne nach Heringsband, wann selbe entzeln allein geführet wird	2	
Ingwer, item	Vide Gewürtze, und giebet dem gleich, wann er gleich allein geführet wird.		
Ingwer Puder	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Ingrün	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang	2	
Johannis-Brodt	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe entzeln allein geführet wird		9
Juchten	Vide Leder.		
Juden	Eine Person ohne die Zollbaren Waaren	4	
	K.		
Kabeltau	Wann solchen ein Schiffer über Nothdurfft hat, nach dem Hanff zu verzollen.		
Kachel-Ofen, oder Ofen-Kacheln	Vom Kacheln zu einen Ofen		8
Kabliau	Eine Tonne nach Heringsband		6
Kahn	Vide Schiff.		
Kälber	Ein Stück		2
Kalb-Felle	Vide Felle.		
Kalck	Eine Tonne ungelöschter Kalck nach Saltzband		4
	Ein Winspel ungelöschter		4

		Gr.	Pf.
Kalck	Ein Winspel gelöschter		4
	Eine Tonne gelöschter nach Heringsband		2
	Eine Tonne Muschel-Kalck nach Heringsband		6
	Eine Tonne Lüneburger gemahlen und Böthe-Kalck, nach Heringsb.		6
	Eine Tonne Lüneburger Kalck nach Saltzband		8
Kalcksteine	Ein Landprahm Kalck-Steine, à 3. Fuß hoch, 3. Ruthen lang, à Ruthe 8½. Fuß, und eine Ruthe breit	2	
Kalck Wolle	Vide Haare.		
Kanefaß	Wird gleich der Leinwand verzollet.		
Kancel	Gehöret unter Gewürtze.		
Kaninichen-Felle	Vide Rauchwerck.		
Karossen od. Kutschen	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Karten zum Spiel	Eine Candis-Lade	1	
Karten zum Tuchbereiten oder kratzen	Eine Tonne nach Saltzband	1	
Käse	Ein Schiff-Pfund darauf zu rechnen, als		
	25. Stücke grosse weisse Käse	1	6
	30. Stück Edammer	1	6
	36. Stück dergleichen weisse	1	
	25. Stück grüne Stapel-Käse		6
	10. Stück grosse grüne breite Käse	1	6
	15. Stück kleine grüne breite Käse		9
	Können diese Käse in Fässer, werden solche nach Schiffpfund verzollet.		
	Eine Tonne Kühe- oder Schaaf-Käse nach Saltzband		9
Kessel, Tourten-Pfannen	Und dergleichen verfertigte kupfferne Waare		
	Ein Centner		8
Kienöhl	Vide Oehl.		
Kienrauch oder Kienruß	60. Tönnichen	1	6
	1000. kleine Butten	1	
Kirschen	Vide Obst.		
Kirschmues	½. Tönnichen nach Heringsband		3
Kirsey	Ein Packen oder Ballen à 40. Stück	4	
	Ein Stück à 25. Ellen		1
Klauen von Ochsen	Eine Tonne nach Saltzband		2
Kleider	Eine Kiste à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang	2	
	Eine Kiste oder Lade à 1½. Fuß hoch, 1½. Fuß breit, und 4. Fuß lang	1	6
Kleye	Ein Winspel		9
Klingen oder Schwerdter	Ein Schiff-Pfund	1	
Klipfisch	Vide Fische.		
Kliptau oder Tackelwerck	Ein Pack à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 5. Fuß lang	1	
Knöpffe	Gehören unter Krahm-Waare, wann sie aber entzeln geführet werden, eine Tonne nach Heringsband		6
Kohl	Eine Tonne saurer Kohl nach Heringsband		4
	Ein Scheck weisse Kohl-Köpffe		5
Kohlen	Eine Tonne nach Saltzband Stein-Kohlen		2
	Eine Last à 12. Tonnen derselben	4	
	Ein Fuder Holtz-Kohlen	1	
Kolben	Vide Glaß.		
Korck	Ein Dutzend Bündichen, deren jedes ein Quadrat-Fuß hält		4
Krahm-Guth oder Krahm-Waaren	An feinen Gut als Gülden- und Seiden-Waare, eine Kiste oder Packen à 5. Fuß lang, und 4. Fuß hoch	24	
	Gemein Gut ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	12	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	10	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe entzeln allein geführet wird	2	6
	Eine Kiste à 2¼. Fuß hoch, 2¼. Fuß breit, und 5. Fuß lang	5	
	Ein Pack à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5½. Fuß lang	6	
	Ein halb Pack à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang	4	6
Krappe	Ein Pack à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang	1	6
	Ein Urhäupt	1	
	Eine Tonne nach Heringsband		6
Kräuter	Ein Sack à 4. Scheffel		2
	Eine Tonne nach Saltzband		2
Krebse	Ein Zöllichen	8	
	Vom 100. Schock		6

		Gr.	Pf.
Drehs-Augen	Ein Tönnichen		6
Dreide	Eine Laſt à 12. Tonnen	3	
	Eine Tonne nach Saltzband		3
	Vide Meßing.		
Dronen von Meßing	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Dronen von Glaß	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang		8
Drucken	Eine Kiſte à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5. Fuß lang		6
Drüge oder Drüſer	Eine Tonne nach Saltzband	1	4
	Ein Schock loß	1	
Dubeben	Gehören unter Gewürtze.		
Ducker	Vide Farbe.		
Dugeln	Vide eiſerne Kugeln.		
Dühe- oder Ochſen-Hörner	Vide Horn.		
Dümmel	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	12	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	10	
	Eine Tonne nach Saltzband	2	6
	Ein Pack à 4. Säcke	10	
	Ein Sack à 4. Scheffel	2	6
Dupffer	Ein Schiff-Pfund	1	8
	Eine Laſt à 100. Platten zu 12. Schiff-Pfund gerechnet	36	
Dupffer-Waſſer oder Vitriol	Vide Vitriol.		
	L.		
Laberdan	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Lachs	Eine Tonne nach Heringsband	1	
	Ein Stück geräuchert		2
Lack	Gehöret unter Krahm-Waare, wann es aber entzeln geführet wird, ein Centner	1	
Laden	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Lämmer-Felle	Vide Felle.		
Läuffe, als	Muſqueten, Flinten, Carbiner und Piſtolen, nach dem Wehrt vom Thaler		4
Lauten	Ein Stück		8
Leder	Ein Pack à 4. Schiff-Pfund ausgearbeiteten Juchten, Corduan, Reuſch und Engliſch Leder	12	
	Ein Pack von 20. Rollen zubereitetes Pfund- oder Sohl-Leder	8	
	Ein Schiff-Pfund	2	
	Ein Decher rohe Ochſen- oder Pferde-Leder		6
	Ein Decher gegerbete Hirſch-Häute	2	
	Ein Decher rohe Hirſch-Häute	1	
Leferingenholtz	Eine Tonne nach Heringsband		6
Lechſtrene	Ein groſſer	1	
	Ein mittelmäßiger		8
	Ein kleiner		4
Leim	Eine Tonne nach Heringsband		8
	Wann er loß geführet wird, ein Centner		8
Leinſaamen	Ein Winſpel Soldiniſch Maaß, 27. Groſchen Neuen, und 6. Gr. Alten Zoll	33	
	Eine Tonne nach Heringsband	5	3
	Ein Scheffel 1. Gr. 6. Pf. Neuen, und 3. Pf. Alten Zoll	1	9
Leinwand	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	12	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	10	6
	Eine Kiſte à 3½. Fuß hoch, 3. Fuß breit, und 4½. Fuß lang	10	
	Eine Kiſte à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang	9	
	120. Stück grobe ungebleichte Sack-Leinwand oder Drell, wann ſolche ungepacket verführet wird, werden einem Faſſe gleich verzollet	12	
	60. Stück als ein halb Faß	6	
	30. Stück oder ¼. Faß	3	
	Was darunter nach Stücken		
	Ein Stück oder Bolte		1½
	Kleine Leinwand oder Parchen, ſo loß geführet wird, werden 80. Stück auf ein Faß gerechnet	12	
	Ein Pack grobe Leinwand oder Pechtling à 40. Rollen	3	

		Gr.	Pf.
Leuchten	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Lepren	Ein Stück		2
Limonien	Eine Pipe eingesaltzene Limonien	4	
	Ein Urhäupt	2	
	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Lichte von Talch	Eine Kiste à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 6. Fuß lang	6	
	Ein Schiff-Pfund	1	6
Lichte von Wachs	Vom Centner	1	
Lichtformen	Vide Holtz-Waaren.		
Linsen	Ein Winspel Seldinisch Maaß 12. Groschen Neuen, und 6. Groschen Alten Zoll	18	
	Eine Tonne nach Heringsband		3
Lipff	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	6	
Lorbeeren	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	5	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe entzeln allein geführet wird	1	3
Lunten	Ein Schiff-Pfund		9
	Ein Centner		3

M.

Macis oder Muscaten Blumen	Gehöret unter Gewürtze.		
Matulatur	Ein Ballen à 10. Rieß		5
Maddaxen	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Maltz	Ein Winspel Seldinisch Maaß 21. Groschen Neuen, und 6. Groschen Alten Zoll	27	
	Ein Scheffel 10½. Pf. Neuen, und 3. Pf. Alten Zoll	1	1½
Malvasier	Vide Weint.		
Mandeln	Vide Gewürtze, und werden dem gleich verzollet.		
Maña od. Schwaden	Ein Scheffel		4
Maties	Wie Gewürtze oder Nägelchen.		
Mascabade	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 3½. Fuß lang	4	
	Eine Tonne nach Heringsband, wann selbe entzeln allein geführet wird	2	
	Eine Kiste à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 6. Fuß lang	6	
Materialien	Vide Gewürtze.		
Matten	Eine Rolle		2
Mauerſteine	Vom 1000. Stück	1	
Mehr von Honig	Eine Tonne nach Heringsband		8
Mehl	Ein Winspel Weitzen-Mehl 27. Groschen Neuen, und 6. Groschen Alten Zoll	33	
	Ein Scheffel	1	4½
	Ein Winspel Roggen-Mehl 21. Groschen Neuen, und 6. Groschen Alten Zoll	27	
	Ein Scheffel	1	1½
Meſelan, oder bunt Zeug zu Kinder-Röcken	Ein Faß 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	12	
	Eine Kiste à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5. Fuß lang	6	
Mette	Vide Farbe.		
Mennige, eine Farbe	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Metrettig	Eine Tonne nach Saltzband	1	
Meſſer	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Meßing	Ein Centner rohen	1	
	Ein Centner ausgearbeiteten, gehöret unter dröge Guth.		
Mohn-Saamen	Eine Tonne nach Saltzband	1	8
	Ein Scheffel		5
Molden	Vide Holtz-Waaren.		
Mörſel, item	Vide Grapen-Gut.		
Feuer-Mörſel	Vide Geſchütze.		
Moſt	Ein Faß	2	
	Eine Tonne	1	
	Ein Viertel	1	8
Möſterich	Eine Tonne à 30. kleine Fäßlein nach Heringsband	2	
Mühlen-Steine	Ein gantzer, Ein dreyling, Ein halber — Wind-Stein	4 / 3 / 2	
	Ein gantzer, Ein dreyling, Ein halber — Waſſer-Stein	3 / 2 / 1	

Mamme

		Gr.	Pf.
Mumme	Vide Bier.		
Murcheln	Eine Tonne nach Saltzband	1	
	Eine Candis-Lade		4
Muscaten-Nüsse oder Blumen	Gehören unter Gewürtze.		
Muscueten od. Macken	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	12	
Muschel-Schalen	So zu Grotten und Wasser-Künste gebrauchet werden, eine Tonne nach Saltzband		4

N.

Nadeln	Ein Centner	1	
Nägel	Vide eiserne Nägel.		
Nägelchen von Gewürtze	Gehören unter Gewürtze.		
Neunaugen	Ein Fäßchen à 1. Schock		2
	Ein doppelt Fäßchen à 2. Schock		4
Nürnberger Gut	Eine Tonne nach Saltzband	1	
Nüsse	Ein sechzig Schock, ist ein Sechziger oder 60. Schock Welsche Nüsse	1	4
	Eine Tonne kleine Haselnüsse nach Saltzband		2

O.

Obst	Eine Tonne grüne Aepffel nach Saltzband		6
	Ein Scheffel derselben		2
	Eine Tonne truckene Aepffel nach Saltzband	1	6
	Ein Scheffel derselben		6
	Eine Tonne grüne Birnen nach Saltzband		6
	Ein Scheffel derselben		2
	Eine Tonne truckene Birnen nach Saltzband	1	6
	Ein Scheffel derselben		6
	Eine Tonne frische Kirschen nach Saltzband		6
	Eine Tonne truckene Kirschen nach Herings-band	1	
Ochsen-Klauen	Eine Tonne nach Saltzband		2
Oehl	Ein Boht à 6. schmale Tonnen Baum-Oehl	12	
	Eine Pipe	8	
	Ein Urhäupt	4	
	Eine Tonne, so etwas grösser, als eine Herings-Tonne	2	
	Ein Urhäupt Lein-Kien- und Rüben-Oehl	2	
	Eine Tonne nach Heringsband	1	
	Eine Tonne Nuß-Oehl nach Heringsband	1	
	Eine Kruke à 6. Pfund Spiecken-Oehl		6
Oehlkuchen	Eine Tonne nach Heringsband		4
Oliven	Ein Urhäupt	2	
	Eine Tonne, so etwas grösser, als eine Herings-Tonne	1	
Osemund	Vide Eisen.		

P.

Pappier	Ein Ballen à 10. Rieß fein Pappier	1	4
	Ein Ballen ordinair Pappier	1	
	Ein Rieß blau Pappier		1
	Ein Rieß Regal-Pappier		3
Paradiß- oder Canis-Körner	Vide Gewürtze, wird gleich dem verzollet.		
Parchen			
Pech	Wird gleich der Leinewand verzollet.		
	Eine Tonne nach Heringsband		6
	Wann dergleichen loß geführet wird, so werden 15. Steine à 22. Pfund auf eine Tonne Heringsband gerechnet.		
Pelzerey oder Rauch-werck	Als Caninichen, Mardern, Schmaschen und dergleichen		
	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	12	
	Ein Faß 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	10	6
Pergament	Ein Decher	1	
Perpetuan	Vide Krahm-Waare.		
Paruquen-Haare	Vide Haare.		
Petersimon	Vide Wein.		
Pfeffer	Vide Gewürtze, wird dem gleich verzollet.		
Pferde-Geschirr	Und dergleichen Riemer- und Sattler-Arbeit, nach dem Wehrt vom Thaler		4
Pflaumen	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne nach Heringsband	1	6
Pimstein	Eine Tonne nach Saltzband		6

		Gr.	Pf.
Piſtolen	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Plahn Tücher	Vide grobe Leinewand oder Pechtling.		
Plumage	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Pomerantzen und Pomme de China	Eine Kiſte vide Citronen.		
Porcellain	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	2	6
	Eine Tonne nach Saltzband, wann ſelbe entzeln allein geführet wird, an ſeinen Gut		9
	Eine Kiſte à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang, gemeine Holländiſch Gut	2	
Poſen	Vide Federpoſen.		
Preſſen	Eine Tuchmacher- oder Wand-Preſſe	3	
	Eine Taffel-Zeug-Preſſe nach dem Wehrt vom Thaler		4
Pulver	Ein Centner		4
	Q.		
Quaterſteine	100. Quater- oder Werck-Stücken à 4. Fuß lang, 2. bis 2½. Fuß breit	6	
	100. kleine Werck-Stücken	3	
Queckſilber	Ein Centner		9
Quitten	Eine Tonne friſche nach Saltzband		6
	Eine Tonne truckene nach Heringsband		9
	R.		
Raaf oder Reckling	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Räder	Ein Paar beſchlagene		4
	Ein Paar unbeſchlagene		2
Raſch oder Soy genant	Ein Pack à 40. Stücke	12	
Rauchwerck	Vide Pelzwerck.		
Rauſchgelb	Gehöret unter Farbe.		
Reiß	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	12	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	10	6
	Ein Uxhaupt	4	
	Eine Tonne nach Saltzband	2	8
	Ein Sack à 4. Scheffel	2	8
Riegiſche Bütte	Vide Bütte.		
Rochen	Vide Fiſche.		
Roggen	Ein Winſpel Soldiniſch Maaß, als 21. Groſchen Neuen, und 6. Groſchen Alten Zoll	27	
	Ein Scheffel, Alten und Neuen Zoll	1	1½
Röhre	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Roſinen	Eine Tonne Roſinen, ſo Zibeben genannt, nach Heringsband	2	
	Eine lange Tonne à 6. Körbe	4	
	Ein Pack à 3½. Tönnichen nach Heringsband	3	
	Ein Korb		8
Röſten	Vide eiſerne Waaren.		
Röthe	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	6	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann ſelbe entzeln allein geführet wird	1	6
Rothſtein	Eine Tonne nach Heringsband		4
Rothſcher oder Stockfiſch	Vide Fiſche.		
Roſinarien	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	3	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann ſelbe entzeln allein geführet wird		6
Rüben	Eine Tonne nach Saltzband		6
	Ein Scheffel		2
	Ein Scheffel truckene		3
Rübeſaamen	Ein Scheffel		4
Rundfiſch	Ein Schiff-Pfund vide Stockfiſch		
	S.		
Saflör	Vide Farbe.		
Saffran	Gehöret unter Gewürtze, wann er aber entzeln geführet wird, nach dem Wehrt vom Thaler		4
Salarmoniac	Gehöret unter Apothecker-Waare, wann er aber entzeln geführet wird, eine Tonne nach Heringsband	1	
Salpeter	Eine Tonne nach Heringsband	3	
Saltz	Eine Laſt à 12. Tonnen Lüneburgiſch Saltz	6	
	Eine Tonne		6

		Gr.	Pf.
Saltz	Eine Laſt à 18. Tonnen Boy-Saltz nach Heringsband	36	
	Eine Tonne	2	
	Ein Urhäupt	1	
Sandelfarbe	Eine Tonne nach Heringsband		6
	Gehöret unter Apothecker-Waaren.		
Saſſafraß-Holtz	Eine Kiſte à 8. Flaſchen		2
Sauerbrunn	Ein Stück		2
Schaafe oder Hammel	Ein Schiffpfund		4
Schaar	Ein Fuhder à 12. Schiffpfund oder 36. Centner	4	
Schappe oder Spinde	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Scheffel	Vom 100. Stück		8
Schelfiſche	Vide Fiſche.		
Scheiben	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	2	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann ſelbe entzeln allein geführet wird		6
Schieverſteine zum decken	Eine Laſt à 12. Schiffpfund	3	
Schieverſteine zum ſchreiben	Eine Kiſte à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5½. Fuß lang	1	
Schieverſteinerne Tiſche	Vide Tiſche.		
Schiffe	Ein lediges		
	Ein lediger Kahn		
Schildereyen	Eine Kiſte à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 5. Fuß lang	6	
Schincken	Eine Tonne nach Heringsband		8
Schirme	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Schlack-Laken	Ein Pack à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5. Fuß lang	1	
Schleifſteine	Ein groſſer		8
	Ein mittelmäßiger		6
	Ein kleiner		3
Schliep	Eine Tonne nach Heringsband	1	
	Ein Kundichen, deren 6. auf eine Tonne gehen, nach Heringsband		2
Schlöſſer	Eine Tonne nach Heringsband	2	
Schmack	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	2	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	1	6
	Eine Tonne nach Saltzband, wann ſelbe entzeln allein geführet wird		6
	Ein Pack à 4. Säcke	2	
	Ein Sack à 4. Scheffel à 500. Pfund		6
Schmaſchen	Vide Peltzwerck.		
Schmeltz-Tiegel	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang	2	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann ſelbe entzeln allein geführet wird		8
Schmeer	Eine Tonne nach Heringsband	2	6
Schnepeln	Vide Fiſche.		
Schrodtkorn	Nach dem Korn wovon es gemahlen.		
Schullen	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	6	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	5	
	Ein Pack à 12. Kiepen klein und mittel Gut	2	
	Ein Pack à 6. Kiepen groß Gut	1	6
	Eine Kiepe groſſe Schullen à 300. Stück		3
	Eine Kiepe kleine Schullen à 600. Stück		2
	Wann die Kiepen entzeln kommen, werden ſolche nach obiger Proportion der Packen verzollet genommen.		
Schuh oder Stiefeln	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Schwämme	Eine Tonne nach Saltzband		3
Schwefel	Ein Urhäupt	2	
	Eine Tonne	1	
Schweine	Ein Stück		4
Schweinsborſten	Eine Tonne nach Heringsband		6
	Ein Centner		4
Schwert vom Seehunde	Eine Tonne nach Heringsband		6
Seiffe	Eine Tonne nach Heringsband grüne Seiffe	1	
	Eine Kiſte à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang, weiſſe Seiffe		8
	Eine Candis-Lade weiſſe		4
	Ein Stein à 22. Pfund		2
Seile oder Schiff-Tau	Wird gleich dem Hanff verzollet.		

		Gr.	Pf.
Senff-Saamen	Eine Tonne	2	
	Ein Scheffel		6
Senffmühl-Steine	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Senisblätter	Eine Tonne nach Heringsband		6
Sensen	Vide eisern Schneidewerck.		
Serpentin-Steine	Eine Tonne nach Saltzband		6
	Eine Kiste à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5. Fuß lang	1	
Siegelgarn od. Bind-faden	Vide Hanff.		
Sicheln	Vide eisern Schneidewerck.		
Siebe	Vide Holtz-Waaren.		
Silber	Von der Marck	1	
	Vom vermintzten Silber vom 100. Thaler		6
Spanische Röhre oder Rehte	Vom Duzend		4
Specerey	Vide Gewürtze.		
Speck	Ein Centner		8
Spicanarde	Ein Säckch.n à 22. Pfund		3
Spikenöhl	Vide Oehl.		
Spiegel	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Sporten od. Spurten	Eine Tonne nach Heringsband		6
Sprützen	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Stahl	Ein Schiff-Pfund	1	
Steinern Zeug	Eine Kiste à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5. Fuß lang	1	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe entzeln allein geführet wird		3
Steine, als Kumm-Steine	Von 5. Stück zu einem Kumm		6
Steinerne Tafeln von Marmor	Ein Schiff-Pfund		6
Steinerne Bilder	Eine Kiste à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5½. Fuß lang		6
Steinerne Seulen	Ein Stück		4
Item Bruchsteine	Ein Fuhder		3
Stindt	Eine Tonne nach Saltzband		1
Stockfisch	Vide Fische.		
Ströhr	Eine Tonne nach Heringsband		9
Strohgold	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 3½. Fuß lang	1	
	Eine Tonne nach Heringsband		3
Strümpffe	Ein Duzend Watmans Strümpffe		2
Studenten-Gut	Eine Kiste à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5½. Fuß lang	2	
	Ein Faß 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	1	9
	Eine Kiste à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang	1	
	Eine Tonne nach Saltzband		6
	Wann aber ein glaubwürdiges Attestarum bey dem Studenten-Gut kan gezeiget werden, so gehet solches frey.		
Strühle	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Syrup	Ein Uxhäupt	2	
	Eine Tonne, so etwas gröſſer als eine Herings-Tonne	1	

T.

Taffelit oder Trage-Bündel	Eines		6
Tallich	Ein Schiff-Pfund oder Tonne	1	
	Ein Centner		5
Tapeten od. Teppiche	Wann es kostbare seyn, nach dem Wehrt vom Thaler		4
	Wann es aber gemeine seyn, als Krahm-Gut zu rechnen		
Tarras oder Zement	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Terpentin	Ein Uxhäupt	2	
	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Test, so die Goldschmiede gebrauchen	Eine Tonne nach Heringsband		8
Teufelsdreck	Eine Tonne nach Heringsband		6
Theer	Eine Tonne nach Heringsband		8
	Ein Fäßchen deren 12. eine Tonne machen		1
Thon	Vide Erde.		

		Gr.	Pf.
Tiedling, eine Art fl. Fische	Eine Tonne nach Heringsband		6
Tiegel zum schmeltzen	Vide Schmeltz-Tiegel.		
	1tel Tönnichen		
Theriac	Wird der Leinewand gleich verzollet.		
Tischgewand	Ein Stück von Marmor oder Schwedischen Steinen	1	
Tische	Eine Kiste à 24. Stück von Schieverstein	8	
	Ein Stück von Schieverstein		4
	Ein Stück von Holtz		6
Toback	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 1½. Fuß lang	6	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 1. Fuß lang	5	
	Eine Tonne nach Heringsband, wann selbe entzeln allein geführet wird	1	3
	Eine Rolle à 1. Centner		6
	Ein Pack nach Proportion der Rollen.		
Tobacks-Blätter	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 1½. Fuß lang	4	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 1. Fuß lang	3	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe entzeln allein geführet wird		9
	Ein Schiff-Pfund		9
Tobackspfeiffen	Eine Kiste à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang	1	
	Eine Tonne		6
	Ein Körbichen darin 12. Dosien oder ein Groß		1
Töpffe	Ein Fuhder gemeine Koch-Töpffe à 24. Schock	8	
	Ein Duzend Bluhmen-Töpffe nach dem Wehrt vom Thaler		4
Trahn	Eine Tonne nach ihrem Gebinde		1½
	Eine Last à 12. Tonnen	1	6
Triep	Gehöret unter Krahm-Waare.		
Tröge	Ein steinern		6
	Ein höltzern		2
Tuch	Ein Pack à 40. Stück Englisch, Holländisch und Spanisch Tuch	24	
	Ein Stück desselben wenn es entzeln kommt		8
	Ein Pack à 40. Stück Böhmische, Schlesische und Meißnische Tücher	12	
	Ein Stück desselben wann es entzeln kommt		4
	Ein Pack à 40. Stück Märckisch Tuch	6	
	Ein Stück desselben		2

V.

Vitriol od. Ungarisch Berggrün	Eine Pipe	3	
	Ein Urhäupt	2	
	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Victualien	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Violen und Geigen	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Violenwurtzeln	Ein Faß 3½. Fuß hoch, 1. Fuß lang	1	
	Eine Tonne nach Saltzband		3

W.

Wachholderbeeren	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang	2	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe entzeln allein geführet wird	1	
Wachs	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 1½. Fuß lang	12	
	Ein Centner		8
Wagen	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Wagen-Balcken	Ein Stück von Eisen, so nach Schiff-Pfund gleich dem Eisen gerechnet wird.		
Wagen-Winden	Ein Stück		2
Wasser, als allerhand gebrannt Wasser	Ein Stübchen		2
Wein	Eine Pipe Spannisch, Alicanten, Sect, Malvasier, Petersimön, Paßard, Frantz und andere süsse Weine	8	
	Ein Urhäupt derselben	4	
	Eine Tonne Landwein	1	
	Ein Viertel	1	6
Weinstein	Ein Urhäupt	2	
	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Weißmuth	Eine Tonne nach Heringsband		6
Weitzen	Ein Winspel Seldinisch Maaß, 1. Thaler 3. Groschen Neuen, und 6. Groschen Alten Zoll	33	
	Ein Scheffel 1. Groschen 1½. Pf. Neuen, und 3. Pf. Alten Zoll	1	4½

		Gr.	Pf.
Wetzſteine	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Weck zum Schiff dichten	Vide Heede.		
Werrauch	Eine Tonne nach Heringsband		9
Wicken	Ein Winſpel Soldiniſch Maaß, als 12. Gr. Neuen, und 6. Gr. Alten Zoll	18	
Wiegen	Ein Stück nach dem Wehrt vom Thaler		4
Wolle	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 1. Fuß lang geſponnen und gefärbete Wolle	12	
	Ein Stein à 22. Pfund		2
Würſte	Ein Centner		3
	Z.		
Zelte	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Ziechen-Zeug	Wird der Leinewand gleich verzollet.		
Ziegelroht	Eine Tonne nach Saltzband		6
Ziegen	Ein Stück		2
Zimmet	Eine ¼. Tonne nach Heringsband		6
	Sonſten gehöret es unter Gewürtze.		
Zinn	Ein Schiff-Pfund	4	6
	Ein Centner	1	6
Zinnober	Gehöret unter Farbe.		
Zitwer	Gehöret unter Gewürtze, wann es aber entzeln verführet wird, eine Tonne nach Saltzband		9
Zobeln	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Zucande	Eine Tonne nach Heringsband	1	6
Zucker	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	12	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	10	6
	Ein Urhäupt	5	
	Eine Tonne nach Saltzband	2	6
	Eine Kiſte à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5½. Fuß lang	10	
	Roher Zucker, vide Maſerbade.		
Zuckercandie	Vide Candis-Zucker.		
Zucker-Confect	Vide Zucker.		
Zuckerbäckerey-Zeug	Vom 100. Zucker-Töpffe		4
	100. kleine Formbände		1
	Ein Bund Spiele à 500. Stücke		1
	Ein Bund Spime		1
Zwerback	Eine Tonne nach Saltzband		6
Zwiebeln	Eine Tonne nach Saltzband		8
Zwillich	Wird der Leinewand gleich verzollet.		

Es iſt aber auch die Kauffmannſchafft gehalten, eine Specification bey den Waaren zu ſchicken, wie auch an ihre Factoren, in Berlin desfals Aviss-Schreiben zuſenden, damit alle und jede Unterſchleiffe verhütet werden mögen; Maſſen ſich dann auch Se. Churfürſtl. Durchl. die Viſitirung vorbehalten wollen. Es ſoll aber der Zöllner darzu nicht ſchreiten, es ſey dann, daß er gantz genaue und gewiſſe Nachricht habe, daß andere Waaren, als angegeben, in Fäſſern und Packen verhanden wären, und da ſich alsdann befunden möchte, daß der Delator aus Malitz, den Zöllner darzu verleitet hätte, ſo ſoll derſelbe darüber, gebührend angeſehen und geſtraffet werden.

Es wollen auch Se. Churfürſtl. Durchl. dieſe Waſſer-Zoll-Rolle, in Dero Hertzogthum Croſſen, nur bloß von denen zu Waſſer, durch den neuen Graben auf Hamburg, und wieder zurückgehenden Waaren, verſtanden haben. Diejenigen Waaren aber, ſo im Lande verbleiben und conſumiret, oder auch auf die Oder hinab nach Stettin, und wieder zurück verführet werden, müſſen nach der in Anno 1660. gedruckten Zoll-Rolle, von denen Handelsleuten aus Schleſien und Hamburg vor ſich ſelbſt, oder in Factoreyen ſchickenden Waaren, nach wie vor verzollet werden; deshalb der Zöllner zu Croſſen, vermöge ſeiner Pflicht, wohl achtung zu geben hat, daß unter keines als obgedachten Kauffmannſchafft, eigene Memorial unter ihren Nahmen verzeichnet, einige Waaren ſonſt durchgeführet werden.

Im übrigen damit auch (und allerhand Streitigkeiten bey den Zöllen zu verhüten,) eine gewiſſe Richtigkeit, wegen der gantzen, halben und viertel Fäſſern, auch gantzen, halben und viertel Packen, imgleichen auch wegen der gantzen, halben und viertel Kiſten, ſeyn möge; So iſt in obſpecificirter gedruckten Zoll-Rolle, das Maaß nach jedem Faß, Pack und Kiſten, ſchon zur Genüge verſehen, wornach ſich Unſer Zöllner zu Croſſen, jedesmahl, bey Viſitirung der Waaren zu achten, und jede Stücke nach ſeiner Gröſſe und Maaß ſamt dem Gelde, in ſeinen Zoll-Zettul zu ſpecificiren, damit ſich der Churfürſtl. Zöllner im neuen Graben darnach richten könne. Auf ein Schiff-Pfund werden 300. Pfund Hamburger Gewichte gerechnet. Uhrkundlich iſt alſo dieſe Croßniſche Waſſer Zoll-Rolle, von Seiner Churfürſtl. Durchl. eigenhändig unterſchrieben, und mit Vordruckung Dero Inſiegel corroboriret worden. Signatum Cölln an der Spree, den 4. Januarii Anno 1694.

Friderich.

(L. S.)

Eberh. von Danckelmann.

No. XXVIII.

Digitized by Google

No. XXVIII. Zoll-Rolle zu Waſſer, welche Se. Churfl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, auf unterthänigſtes Anſuchen der Trafiquirenden, durch den Neuen Graben zwiſchen der Oder und Spree, bis zu völliger Einrichtung des Elb-Commercii, zu männigliches Wiſſenſchafft gnädigſt publiciren laſſen. Vom 4ten Januarii 1694.

		Zoll- und Gr.	Zoll- und Pf.	Schleuſe-Geld. Gr.	Schleuſe-Geld. Pf.
	A.				
Aal	Eine Tonne à 8. Schock nach Heringsband	2		2	
	Was aber unter einer Tonne wird nach Schocken verzollet, ein Schock		3		3
Ahlſtrack	Von 1000. Stück ausgehauene	2	6	2	6
	100. Stück ausgehauene		3		3
Alabaſterſtein	Ein Centner ausgearbeiteten	1		1	
	Ein Centner rohe		4		4
Allaun	Eine Pipe	6		6	
	Ein Urhäupt	3		3	
	Eine Tonne nach Heringsband, wann ſelbe entzeln allein geführet wird	1	6	1	6
Amboß	Vom Centner	1		1	
Ambra, Muſcus und Zibeth	Werden unter Apothecker-Waaren gerechnet, wann aber ſolche entzeln geführet werden, dem Wehrt nach von Thaler		4		4
Amedum	Ein Fäßchen vom Centner ſo wohl blau als weiß		6		6
Ancker	Vom Centner	1		1	
Anies	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang	6		6	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann ſelbe entzeln allein geführet wird	1	6	1	6
Angelickenwurtzel	Gehöret unter Specereyen.				
Anſchowis od. Sarrellen	Eine Tonne à 16. Fäßichen nach Heringsband	1	4	1	4
Antimonium	Eine Tonne à 16. Fäßichen nach Heringsband	1	4	1	4
Aepffel	Vide Obſt.				
Apotheker-Waaren	Werden gleich dem Gewürtz verzollet.				
Arras	Ein Centner		3		3
Arſenicum	Eine Tonne, welche ihren Gebinde nach etwas gröſſer als eine Herings-Tonne		6		6
Aſche, als	Pottaſche eine Pipe	3		3	
	ein Urhäupt	1	6	1	6
	eine Tonne nach Heringsband		9		9
	Weid-Aſche eine Pipe	3		3	
	ein Urhäupt	1	6	1	6
	eine Tonne nach Heringsband		9		9
	Wald-Erd- und Brand-Aſche eine Pipe	1	4	1	4
	Ein Urhäupt		8		8
	Eine Tonne nach Heringsband		4		4
Aſtract	Von 1000. Stück / 100. Stück } vide Ahlſtrack				
Augurken	Eine Tonne nach Heringsband	1		1	
Auripigmentum	Eine Tonne nach Heringsband	1		1	
Auſtern	Eine Tonne à 30. Füßchen ausgeſchnittene nach Heringsband	1		1	
	Eine Tonne nach Saltzband in Schalen		6		6
	Von 100. Stück in Schalen		3		3
	B.				
Backtröge	Ein groſſer		2		2
	Ein kleiner		1		1
Ballen od. Spielballe	Eine Kiſte à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5. Fuß lang	1	6	1	6
Bancken	Nach dem Wehrt vom Thaler		4		4
Bandelier-Riemen	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	2		2	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann ſolche entzeln allein geführet wird		6		6
Bänder od. Bandſtöke	Vide Holtz.				
Baſt	Ein Schiff-Pfund		4		4
Baſtard	Vide Wein.				

Digitized by Google

		Zoll- und Schleuse-Geld. Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
Baumöhl	Vide Oehl.				
Baumsin	Vide Kram-Waare.				
Baumwolle	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang gesponnene Baumwolle	4		4	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang gesponnene Baumwolle	3		3	
	Eine Tonne dergleichen nach Saltzband, wann selbe entzeln allein geführet wird	1	6	1	6
	Ein Pack à 2. Säcke ungesponnene Baumwolle, der Sack à 500. Pfund	3		3	
	Eine Tonne dergleichen nach Saltzbande, wann selbe einzeln allein geführet wird	1	6	1	6
Bernstein	Ein Centner rehen	2		2	
	Der ausgearbeitete gehöret unter tröge Gut.				
Bertramswurtzeln	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang	2		2	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe einzeln allein geführet wird		6		6
Bettebühren	Ein Dutzend Meißnische oder Laufstiche, wann sie einzeln geführet werden, und jedes Stück 60. bis 70. Ellen halten	1	8	1	8
	Ein Dutzend schmalere, so aus Schlesien kommen, und nur 16. Ellen halten		6		6
	Wann selbige aber in Fässer oder Kisten gepacket seyn, geben dem Leinwand gleich.				
Betten	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	2		2	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe einzeln allein geführet wird		6		6
Bettspunden	Ein Stück mit der Decke	2		2	
	Ein Stück ohne Decke		6		6
Bieberhaare	Vide Haare.				
Bienen oder Immen	Ein Stock		6		6
Bier	Ein Faß à 3. Tonnen Zerbster, Braunschweigische Mumme, Duchstein, Strigisch und Bernauisch Bier	1		1	
	½ Faß		6		6
Birnen	Vide Obst.				
Blasebälge	Ein grosser Schmiede-Blasebalg	1		1	
	Ein Orgel-Blasebalg		9		9
	Ein Dutzend kleine Hand-Blasebälge		2		2
Blasen	Vide Hausblase.				
Blech	Ein Schiff-Pfund verzinnet	2		2	
	Ein Fäßchen, da zwey ein Schiff-Pfund halten	1		1	
	Ein Schiff-Pfund unverzinnet	1	6	1	6
	Ein Fäßchen, da zwey ein Schiff-Pfund halten		9		9
	Ob zwarten diese letztere unverzinnete Fäßlein grösser seyn, werden sie doch den vorigen gleich gehalten.				
Bley-Ertz	Eine Tonne nach Heringsband	1	6	1	6
Bley	Ein Schiff-Pfund Englisch	1		1	
	Ein Schiff-Pfund Goßlarsch oder ander Bley	1		1	
Bleyweiß-Farbe	Eine Tonne nach Heringsband	1		1	
Blutsteine	Eine Tonne nach Heringsband	1		1	
Bockfelle	Vide Felle.				
Bohnen	Ein Winspel	4		4	
Boran od. Semisch Leder	Eine Tonne nach Heringsband		4		4
Borcke	Ein Fuhder Schuster-Borcke		6		6
Borsten	Vide Schweinsborsten.				
Böttricher-Arbeit	Vide Holtz-Waaren.				
Boye	Ein Pack oder Ballen Land-Boy à 40. Stück ohne 2. Stück zum Umschlag	3		3	
	Ein Stück desselben		1½		1½
	Ein Pack Englisch Boy à 24. Stück	4		4	
	Ein Stück desselben		2		2
Boysaltz	Vide Saltz.				

Brantwein

		Zoll- und Schleuse-Geld. Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
Brantwein	Ein Ohm } Reinisch- und Frantz-Brantwein	2	9	2	9
	Eine Pipe }				
	Ein Urhäupt	1		1	
	Eine Tonne Korn-Brandtwein, schmal Band		4		4
Brantweinblase	Ein Centner		8		8
Braupfanne	Ein Centner		8		8
Braunroht	Eine Tonne nach Saltzband		3		3
Bresilien Holtz oder Späne	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	6		6	
	Item ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang Bresilgen-Späne oder gemahlen Holtz	5		5	
	Eine Tonne dergleichen nach Saltzband, wann selbe entzeln allein geführet wird	2		2	
	Bresilligen-Holtz, so an Stücken oder in Packen verführet, wird nach Schiff-Pfund verzollet.				
	Ein Schiff-Pfund	2		2	
Briefe, so bemahlet	Eine Tonne nach Saltzband		4		4
Brunellen	Ein Kistchen auf $\frac{1}{16}$. Tonnen	1	6	1	6
Bücher oder gedruckte Schrifften	Ein Faß 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	2		2	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe entzeln allein geführet wird		6		6
	Eine Kiste à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5. Fuß lang	2		2	
	Eine Lade à 1½. Fuß hoch, 1½. Fuß breit, und 4. Fuß lang		6		6
Buchsbäumenholtz	Eine Tonne nach Saltzband		6		6
Buchweitzen	Ein Winspel	3		3	
Buchweitzene Grütze	Vide Grütze.				
Bücklinge	Eine Tonne à 4. Stroh nach Saltzband		8		8
	Ein Pack à 12. Stroh	2		2	
	Ein halb Pack à 6. Stroh	1		1	
	Ein viertel Pack à 3. Stroh		6		6
	Ein Stroh		2		2
	Wann aber viele entzeln Stroh geführet, werden solche nach Proportion obiger Packen, und nicht an entzeln Strohen verzollet genommen.				
Bückeroll oder gefärbte Leinwand	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	6		6	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	5		5	
	Ein Pack à 3. Fuß hoch, 3. Fuß breit, und 6. Fuß lang	4		4	
Bürsten-Guht, als Kopff- und Kleider-Bürsten	Ein Faß	3		3	
	Ein Urhäupt	1	4	1	4
	Eine Tonne nach Saltzband		8		8
Bütte	Eine Tonne nach Saltzband		9		9
Butter	Eine Tonne	1		1	
	C.				
Cabinet	Ein Stück nach dem Wehrt vom Thaler		4		4
Calesche	Ein Stück auch nach dem Wehrt vom Thaler		4		4
Calmus	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	4		4	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	3		3	
	Eine Tonne nach Saltzband, wenn selbe einzeln allein geführet wird.	1		1	
Calphonium	Gehöret unter Krahm-Waare, wanns aber entzeln geführet, wird nach Centner verzollet, ein Centner	1		1	
Campfer	Ein Centner		8		8
Campfer-Steine	Von 1000. Stück	1		1	
Candis-Zucker	Wann er entzeln verführet wird, eine Kiste à 80. Pfund		6		6
Caniglie oder Carzinel Farben	Gehöret unter Farbe-Waaren, wanns aber entzeln geführet wird, ein Centner	6		6	
Canten oder Linnen Spitzen	Gehören unter Krahm-Waare, wann aber solche einzeln verführet werden, nach dem Wehrt vom Thaler		4		4
Capern	Ein Oxhäupt	2		2	
	Eine Tonne nach Heringsband	1		1	
Cardemum	Gehöret unter Gewürtz.				
Carmosin	Eine Tonne nach Heringsband	1		1	
Carnarien-Saamen	Eine Tonne nach Heringsband	1		1	

		Zoll- und Gr.	Zoll- und Pf.	Schleuse-Geld. Gr.	Schleuse-Geld. Pf.
Caſtanien	Eine Tonne nach Saltzband	1		1	
Cattun	Vide Baum-Wolle.				
Chaiſen	Nach dem Werth vom Thaler		4		4
Citronat	Eine Tonne nach Heringsband	1		1	
Citronen	Eine Kiſte 1½. Fuß hoch, 1½. Fuß breit, und 4. Fuß lang	2		2	
	Zwo Kiſtchen, ſo zuſammen gepacket, und auf eine gantze Kiſte gerechnet werden	4		4	
Citronen-Schalen	Eine Tonne nach Saltzband	1		1	
Clavicordium	Nach dem Wehrt vom Thaler		4		4
Confituren, als Franzöſiſche und Italiäniſche	Gehören unter Apothecker-Waaren, wann aber ſolche einzeln verführet werden, nach dem Wehrt vom Thaler		4		4
Corduan	Ein Ballen von 10. Decher	6		6	
Coriander	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang	6		6	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann ſolche einzeln und allein geführet wird	1	6	1	6
Corinten	Ein Boht à 4. Tonnen nach Heringsband	6		6	
	Ein Uphäupt	2		2	
	Eine Tonne nach Heringsband	1		1	
	Ein Korb, deren 2. auf eine Tonne gehen		6		6
Curcumer	Eine Tonne nach Saltzband	1		1	
	D.				
Dachſpahn	Vom 1000. Stück		3		3
Dachſchindeln	Vom 1000. Stück		6		6
Dachſteine	Vom 1000. Stück	2		2	
Datteln	Gehören unter Apothecker-Waaren, wann aber ſolche einzeln verführet werden, ein Centner	1		1	
Decken	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang, Moſcowitiſche oder Perſianiſche	24		24	
	Ein Pack à 20. Stück	24		24	
	Ein Pack à 3. Fuß hoch, 3. Fuß breit, und 6. Fuß lang gemeine Decken	4		4	
Dielen	Vide Holtz.				
Dorſch	Eine Tonne nach Heringsband	1		1	
Draht	Ein Centner Meßingen	1	6	1	6
	Ein Centner Kupferner	1		1	
	Ein Centner Eiſern		8		8
Drell	Gehöret unter Leinwand.				
Dröge Gut	Wird dem Gewürtze gleich verzollet.				
	E.				
Eberwurtzeln	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang	1		1	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann ſelbe einzeln allein geführet wird		3		3
Einer	Ein Dutzend Lederne		8		8
	Ein Dutzend Blecherne		4		4
	Ein Dutzend Höltzerne		2		2
Eiſen	Ein Schiff-Pfund Schwediſch Eiſen worauf 8. Stangen gerechnet werden	1		1	
	Ein Schiff-Pfund Hartz-Eiſen	1	6	1	6
	Ein Centner		8		8
Eiſern Erde	Eine Kahnes-Ladung	6		6	
Eiſern Grapen, Mörſel, Töpffe und Gewichten	Ein Schiff-Pfund	2		2	
	Ein Centner		8		8
Eiſerne Kugeln, Granaten u. Bomben	Ein Schiff-Pfund	2		2	
	Ein Centner		8		8
Eiſern Ofen	Ein Schiff-Pfund	2		2	
	Ein Centner		8		8
Eiſerne Nägel	Eine Tonne nach Heringsband	1		1	
Eiſ. Picken, Spaden, Hacken, Badowen u. d. gl.	Ein Schiff-Pfund	2		2	
Eiſern Kramwaaren	Eine Tonne nach Heringsband	2		2	
Eiſern geſchmiedete Schienen	Ein Schock	1		1	

		Zoll- und Schleuse-Geld. Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
Eisern Pflug-Kolter und Scharen	Hundert Stück	1		1	
Eisern Bratpfannen	Ein Schiff-Pfund	2		2	
Eis. Schneidewaaren	Ein Faß Sensen à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang	3		3	
	Eine Tonne Sicheln nach Saltzband		9		9
	Wann diese Eiserne Waaren einzeln verführet werden, nach dem Werth vom Thaler		4		4
Elends Häute	Ein Decher rohe à 10. Stück	1		1	
	Ein Decher gegerbete	2		2	
Elephanten-Zähne	Ein Centner	1		1	
Entian	Eine Tonne nach Heringsband		6		6
Erbsen	Ein Winspel	1	6	1	6
Erde	Eine Tonne Töpfer-Erde }		2		2
	Eine Tonne rothe Erde } nach Saltzband		2		2
	Eine Tonne gelbe Erde }		2		2
Erden-Zeug, oder Holländ. Steinern-Zeug	Ein Ballen, Faß oder Packen	3		3	
Eßig	Wein- oder Bier-Eßig				
	Ein Urhäupt deſſelben	1	6	1	6
	Eine Tonne nach Heringsband		9		9
	Eine Tonne Bier-Eßig nach Saltzband		2		2

F.

Fackeln	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	2		2	
Farbe, als Blauholtz und Fernebuck	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	6		6	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	4		4	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann ſelbe einzeln allein geführet wird.	1	6	1	6
Faßflör	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	6		6	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	4		4	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann ſelbe einzeln allein geführet wird	1	6	1	6
Fimeber	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 3½. Fuß lang	4		4	
	Ein Centner	2		2	
Farein ein Syrup	Eine Tonne nach Heringsband		6		6
Fehdern	Ein Sack von 1½. Centner geriſſene	1	6	1	6
	Ein Stein à 11. Pfund		1		1
	Ungeriſſene ein Centner		6		6
Fehder-Poſen	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	2		2	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann ſelbe einzeln allein geführet wird		6		6
Feigen	Eine Tonne à 4. Fäßchen, nach Saltzband	1	6	1	6
	Ein Fäßchen, ſo einballiret iſt, und auf eine halbe Tonne Saltzband gerechnet iſt		9		9
	Ein Korb		4		4
Feilkraft	Eine Tonne nach Heringsband		6		6
Feldſteine	Ein Schiff voll	1		1	
Felle, als	Ein Decher gegerbete Bock-Felle		6		6
	Ein Decher rohe dergleichen		4		4
	Ein Decher gegerbete Kalb-Felle		4		4
	Ein Decher rohe dergleichen		3		3
	Ein Decher gegerbete Schaaf-Felle		3		3
	Ein Decher rohe dergleichen		4		4
	Ein Decher gegerbete Lämmer-Felle		2		2
	Ein Decher rohe dergleichen		1		1
Fenchel	Eine Tonne nach Saltzband		6		6
Fernuß	Eine Tonne nach Heringsband		9		9
Ferr	Eine Tonne nach Heringsband	1		1	
Filz	Ein Decher	1		1	
Fiſchbein	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	4		4	
	Eine Tonne, ſo etwas länger als eine Herings-Tonne	1		1	
	Ein Pack à 3. Schiff-Pfund	3		3	

		Zoll- und Gr.	Pf.	Schleuſe-Gelt. Gr.	Pf.
Fiſche, als allerhand Fiſche	Von allerhand friſchen Fiſchen, nach dem Wehrt vom Thaler				
	Eine Tonne Peckel- oder geſaltzene Hechte		4		4
	Eine Tonne truckene Fiſche		8		8
	Ein Pack à 3. Fuß hoch, 3. Fuß breit, und 6. Fuß lang, Stockfiſch oder Rotſcher	1		1	
	Und wann er loß geführet wird	6		6	
	Von 1. Schiff-Pfund	1		1	
	Eine Tonne oder Schiff-Pfund Klipfiſch nach Heringsband	1		1	
	Ein Centner Klipfiſch		4		4
	Eine Tonne Meyfiſch nach Heringsband		4		4
	Eine Tonne Wittling oder Schelfiſche nach Heringsband		4		4
	Eine Tonne Goldfiſche oder Engliſche Pirchen, nach Heringsband	1		1	
	Von 60. Stück groſſe Saltz-Rochen		3		3
	Von 30. Stück kleine dröge Rochen		1		1
	Von einer Mandel Schnepel		2		2
Flaſchen-Futter	Nach dem Werth vom Thaler		4		4
Flachs	Ein Centner von 110. Pfund	1		1	
	Ein Stein à 22. Pfund		2		2
Flaudern-Fleiſch	Eine Tonne nach Heringsband		6		6
	Ein Urhäupt Peckelfleiſch	1		1	
	Eine Tonne nach Heringsband dergleichen Fleiſch		6		6
	Eine Tonne trucken Fleiſch nach Saltzband	1		1	
Flieſen	Von 100. groſſen Schwediſchen Ellen-Flieſen	3		3	
	100. Schwediſchen Ellen-Flieſen	1	6	1	6
	100. kleinen Holländiſchen Flieſen		9		9
Flinten	Ein gantz Faß mit Flinten, Piſtolen, ꝛc.	6		6	
	Wann dieſe einzeln verführet werden, nach dem Wehrt vom Thaler				
Flocken-Wolle	Ein gantz Faß	1	4	1	4
	Ein Stein à 11. Pfund		1		1
Flohmen	Vide Schmeer.				
Floiten	Eine Tonne nach Saltzband		6		6
Fluhr-Steine	Von 100. gemarmelten	1		1	
	1000. gebranten	3		3	
	100. Klinckers		4		4
	100. Glaſurte Pfannen-Steine		8		8
Fœnum Græcum	Eine Tonne nach Heringsband, wann ſelbe einzeln allein geführet wird	1		1	
Frieſe	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang	3		3	
	Ein Pack à 40. halbe oder 20. gantze Stücke	4		4	
	Ein Stück à 25. Ellen lang		1½		1½
	G.				
Galander	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang	2		2	
	Eine Tonne dergleichen nach Heringsband, wann ſelbe entzeln allein geführet wird		9		9
	Ein Winſpel	3		3	
Gall-Aepffel	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	6		6	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	5		5	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann ſelbe entzeln allein geführet wird	1	3	1	3
	Ein Sack à 4. Scheffel	1		1	
Galle vom Ochſen	Eine Tonne nach Saltzband		3		3
Galmey	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 3½. Fuß lang	2		2	
	Eine Tonne nach Heringsband, wann ſelbe entzeln allein geführet wird		8		8
Gänſe	Ein Stück		1		1
Garn	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, und 5½. Fuß lang	12		12	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	10	6	10	6
	Ein halb Faß	6		6	

Garn-

		Zoll- und		Schleuse-Geld.	
		Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
Garn-Tücher oder Fischer-Netze	Ein Dutzend		6		6
Garn zu Dächern	Eine Tonne nach Saltzband	1		1	
Gesterey	Eine Tonne nach Saltzband truckene	1		1	
Gerdens	Nach dem Wehrt vom Thaler		4		4
Gersten	Ein Winspel	1	6	1	6
Gewürtze	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	6		6	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	5		5	
	Ein Urhäupt	2		2	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe entzeln allein geführet wird	1	6	1	6
	Eine Tonne nach Heringsband, wann selbe entzeln allein geführet wird	1		1	
	Eine Kiste à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5. Fuß lang	2		2	
	Ein Pack à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5½. Fuß lang	3		3	
Gips	Wird dem Kalck gleich verzollet.				
Glas	Von 100. Stück gläserne Flaschen	2		2	
	100. Stück Trinck-Gläser	1		1	
	Eine Kiste Venedisch oder Christallin-Gläser	1	6	1	6
	Eine Kiste Frantzösisch Schoff-Glaß, so in 6. abgeschnürten Theilen bestehet	1		1	
	Eine Kiste Mechlenburgisch Schoff-Glaß		8		8
	Eine Kiste Scheiben-Glaß		8		8
	Von 12. Stück Kolben zum diskilliren		1		1
	12. Budellien		1		1
Glätte	Ein Schiff-Pfund		8		8
	Eine Tonne nach Heringsband		8		8
	Ein Centner		2		2
Globen	Nach dem Werth vom Thaler		4		4
Glocken-Guht	Ein Schiff-Pfund	2	6	2	6
	Ein Centner	1		1	
Gold-Fische	Vide Fische.				
Gold-Leder	Nach dem Wehrt vom Thaler		4		4
Granat-Aepffel	Eine Kiste à 1½. Fuß hoch, 1½. Fuß breit, und 4. Fuß lang	1		1	
Granat-Nageln	Vide Eiserne Kugeln.				
Grand, so die Goldschmiede gebrauchen	Eine Tonne nach Heringsband	1		1	
Grapen-Guht von Glockenspeise	Ein Centner		8		8
Graupen	Ein Scheffel gemeine grosse Graupe		4		4
	Ein Scheffel Nürnberger Perlen-Graupe		6		6
Grünspan	Eine Tonne nach Heringsband		3		3
Grütze	Ein Winspel Buchweitzen-Grütze	6		6	
	Ein Scheffel		3		3
	Ein Winspel Haber-Grütze	6		6	
	Ein Scheffel		3		3
Gummi	Vom besten, als Benzoi, Dragant und dergleichen, ein Urhäupt	3		3	
	Eine Tonne nach Heringsband desselben	1	6	1	6
	Ein Urhäupt der geringern Art	1	6	1	6
	Eine Tonne derselben		9		9
Haare	H.				
	Ein Centner Cameel-Haare		8		8
	Hirsch- oder Rehe-Haare		6		6
	Ein Stein à 11. Pfund Biber-Haare		3		3
	Ein Centner gesottene Pferde-Haare		3		3
	rohe Pferde, Ochsen, oder Kühe-Haare		1		1
Haar-Lacken zu Pferde-Decken	Perruquen-Haare, nach dem Wehrt vom Thaler		4		4
	Eine Rolle à 50. Ellen		6		6
Haar-, oder Beutel-Tücher	Ein Pack oder Kisten von 3. Fuß lang und hoch, 1. Fuß breit	2		2	

		Zoll- und Gr.	Pf.	Schleuse-Geld. Gr.	Pf.
	Ein Stück		1		1
Haar- oder Beutel-Tücher	Eine Rolle ist 1½. Stück		1½		1½
	Ein Winspel	1	6	1	6
Haber	Vide Grütze.				
Haber-Grütze	Vide Kümmel.				
Haber-Kümmel	Ein Centner	1	6	1	6
Hagel	Vide Schaafe.				
Hammel	Gehören unter Krahm-Waare.				
Handschuh	Ein Schiff-Pfund	2		2	
Hanff	Was unter ein Schiff-Pfund, wird nach Centner verzollet.				
	Ein Centner à 110. Pfund		8		8
	Ein Stein à 22. Pfund		2		2
Hanff-Körner	Ein Winspel	6		6	
	Ein Scheffel		3		3
Harnische	Harnisch-Blech, wird nach dem Gewicht verzollet, vom Centner		8		8
Hartz	Eine Tonne nach Heringsband	1		1	
Hartz Tafeln oder gegossene Boden	Ein Centner		8		8
Harpeus, eine Art schlecht Gummi	Vide Gummi.				
Haselnüsse	Vide Nüsse.				
Hauß-Blase	Eine Tonne nach Heringsband	1	6	1	6
	Ein Centner		9		9
Hauß-geräthe	Ein Faß à 3¼. Fuß hoch, 5. Fuß lang	1	6	1	6
	Eine Tonne nach Salzband		6		6
	Eine Kiste nach Proportion ihrer Grösse, nach einer Tonnen Salzband zu reguliren		6		6
	Ein Schiff voll	24		24	
	Eines Kahnes Ladung von allerhand geringem Haus-Geräthe	6		6	
Häute	Vide Leder.				
Hechte	Vide Fische.				
Hede	Ein Schiff-Pfund	1	6	1	6
	Ein Centner à 110. Pfund		6		6
	Ein Stein à 22. Pfund		2		2
Helffenbein	Vide Elephanten-Zähne.				
Hering	Eine Last à 12. Tonnen	6		6	
	Eine Tonne		6		6
Heu	Ein Fuhder, wie es im Lande gebräuchlich		6		6
Hierse	Ein Winspel	6		6	
	Ein Scheffel		3		3
Hirsche und Rehe	Ein Hirsch		6		6
	Rehe		3		3
Hirschhäute	Vide Leder.				
Hollunder-Safft	Ein ¼. Tonne nach Heringsband		1		1
Eichen-Holtz, als Zimmer oder Boitzel	Ein Stück à 2½. bis 3. Fuß breit, und 50. bis 60. Fuß lang	1		1	
Pfahl-Holtz	Ein Stück à 1½. bis 2. Fuß breit, und 30. bis 40. Fuß lang		4		4
	Ein Stück ½. bis 1. Fuß breit, 16. bis 20. Fuß lang		2		2
Sageblöcke	Ein Stück		6		6
Schwellen	Ein Stück 1. Fuß breit, 24. bis 30. Fuß lang		2½		2½
Mühlen-Wellen	Ein Stück		4		4
Mühlen-Brümmel	Ein Stück		1½		1½
Topf- oder Polholtz	Ein Stück		½		½
Wagenschooß	Ein Stück à 1. Fuß breit, und 8. bis 16. Fuß lang		1½		1½
Schiffs-Krumholtz	Ein Stück		½		½
Schiffs-Knie	Ein Schock der grössesten	1	6	1	6
Bahn-Knie	Ein Schock		2		2

Ständern

		Zoll- und Gr.	Pf.	Schleuse-Geld. Gr.	Pf.
Ständern	Ein Schock geschnittene	1		1	
Lisholz	Ein Schock	1		1	
Balcken- oder Grundholz	Ein Schock		6		6
Eichen Dielen	Ein Schock à Stück 2. Zoll dick, 1½. Fuß breit, und 24. bis 28. Fuß lang, à Schock 60. Stück	6		6	
	Ein Schock à Stück 2½. Zoll dick, 1½. bis 2. Fuß breit, und 30. Fuß lang, à 60. Stück	12		12	
	Ein Schock à 3. Zoll dicke, bis 2. Fuß breit, und 30. bis 32. Fuß lang à 60. Stück	18		18	
	Ein Schock à Stück 3½. Zoll dick, 2. Fuß breit, und 36. 40. bis 48. Fuß lang, à 60. Stück	20		20	
	Ein Schock à Stück 4. Zoll dick, 2. Fuß breit, und 40. bis 48. Fuß lang, à 60. Stück	24		24	
	Ein Schock à Stück 4½. Zoll dicke, 2. Fuß breit, und 40. bis 48. Fuß lang, à 60. Stück	27		27	
	Ein Schock Boden oder Tischler-Dielen à Stück 1½. Zoll dicke, 1½. Fuß breit, und 24. Fuß lang, à 60. Stück	3		3	
	Ein Schock kleiner à 16. Fuß lang, à 60. Stück	2		2	
Eichen Stabholtz, als Pipenholz	Ein Ring à 4. Schock 8. Stäbe, der Stab 5. Fuß lang	1	6	1	6
Urhäupter Holtz wird Ring vor Ring gerechnet	Ein Ring à 4. Schock 8. Stäbe, der Stab 3½. bis 4. Fuß lang		6		6
Tonnen Holtz	Ein Ring à 4. Schock 8. Stäbe, der Stab 2½. bis 3. Fuß lang		4		4
	All dieses Stab-Holtz muß 1. Zoll dicke, und 4. bis 5. Zoll breit seyn.				
Stappen- oder Klap-Holtz	Ein Schock das Stück à 2. Zoll dicke, ½. Fuß breit, und 5. Fuß lang, das Schock à 60. Stücke		9		9
	Ein Schock kurtze Stappen, das Stück 3. bis 4. Fuß lang		4		4
Groß Weinfässer-Holtz	Ein Schock das Stück 2. bis 3. Zoll dicke, ½. bis 1. Fuß breit, und 8. bis 10. Fuß lang, à 60. Stück	1		1	
Bodenstücke	Ein Schock das Stück 2. bis 3. Zoll dicke, ½. Fuß breit, und 2. bis 3. Fuß lang		9		9
Büchen Stabholtz	Ein Sechziger ist 6. Ringe		9		9
Latten	Ein Schock kleine Eichene geschnittene Latten zu Fenster-Rahmen à 2. Zoll dick, 3. Zoll breit, und 12. Fuß lang	1		1	
Riemenholz, als Zimmer oder Bortzel	Ein Stück à 2. bis 3. Fuß breit, und 50. bis 60. Fuß lang		6		6
Sparrholz	Ein Stück von ½. bis ¾. Fuß breit, am kleinen Ende, und 48. bis 50. Fuß lang		4		4
	Ein Stück so kleiner ¼. Fuß am kleinen Ende breit, und 40. bis 48. Fuß lang		2		2
Mast	Ein grosser Mast à 90. bis 100. Fuß lang	1		1	
	Ein mittelmäßiger Mast von 80. bis 90. Fuß lang		8		8
	Ein ordinairer Elb-Mast		6		6
Balcken	Ein Balcken-Stück		3		3
Sagebläcke	Ein Stück		4		4
Latten	Ein Schock geschnittene		3		3
	Ein Schock gekloßete Latten à 60. Stück		2		2
Riemen Dielen als Boden- oder Spund-Dielen	Ein Schock à Stück 2. Zoll dick, 1¼. Fuß breit, und 24. Fuß lang	4		4	
Tischer-Dielen	Ein Schock à Stück 1½. Zoll dicke, 1. Fuß breit, 22. bis 24. Fuß lang	2		2	
	Ein Schock dito kleiner, à Stück 1½. Zoll dick, 16. bis 18. Fuß lang	1	6	1	6
	Ein Schock dito noch kleinere, von 8. bis 12. Fuß lang		9		9
Bohlen auf Brücken	Ein Schock à Stück 3. Zoll dick, 1. Fuß breit, und 16. bis 20. Fuß lang	2		2	

		Zoll- und Gr.	Zoll- und Pf.	Schleuse-Geld. Gr.	Schleuse-Geld. Pf.
Streichhölzer	Ein Schock Eichene	20		20	
	Ein Stück		8		8
	Werden nach ihrer Dicke und Länge taxiret.				
Spannbäume und Scheeper, so beyhangen	Wann solche zu des Flössers Behuef aptiret, sind sie Zoll-frey.				
Schiff-Stacken	Ein Schock Eschene Schiff-Stacken, darauf die Borcke siehet, und nicht zu des Schiffers und Flössers Nothdurfft gebrauchet werden		2		2
Hopff-Stacken	Ein Schock Hopffen-Stacken		1		1
Bandholtz	Ein Schock Eschen des grössesten, daraus die grossen Bände umb die Brau-Küven gemacht werden	2		2	
	Ein Schock dito geringere		6		6
	dito noch geringere		3		3
	dito als Tonnen-Bände		1½		1½
	Ein Schock Bircken Tonnen-Band-Holtz		1½		1½
	Werfften Band-Holtz		1		1
	Ein Schock Bircken Band-Holtz des grössesten à 60. Bunde, à 20. bis 30. Bänder		2		2
	Ein Schock Eschen, so kleiner als 60. Bünde, à 20. Bänder		1		1
	Ein Schock Bünde Werfften Band-Holtz à 60. Bünde, à 20. bis 30. Bände		1		1
Elsen Pfahlhölzer	Ein Schock, so zu Pumpen und Röhren gebrauchet werden	1		1	
Brennholtz	Als Eichen, Erlen, Bircken und Büchen, ein Faden à 8. Fuß hoch, 8. Fuß weit, und 3. Fuß lang		6		6
Molden	Von 100. Stücke		8		8
Schaufeln	Ein Schock		4		4
Siebe-Waaren	Ein Schock mit Bande, Boden und Rände, daß ein Sieb daraus werden kan	1	4	1	4
	60. Stück, welche fertig seyn	1	4	1	4
Violen- u. Ahornholtz	Ein Schock		4		4
	Allerhand höltzerne Waaren.				
Brettspiel	Nach dem Werth vom Thaler				
Buchbinder-Bretter	Von einem Schock		4		4
Eben Cedern- Jufer- Tannen- u. ander fremd Holtz	Ein Centner		1		1
			9		9
Drechßler-Waare	Nach dem Werth vom Thaler				
Haarene Siebe	Ein Dutzend kleine haarne Gewürtz-Siebe		4		4
Haspel	Nach dem Werth vom Thaler		1		1
Hölzerne Waaren	Ein Fuß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang, an Teller und dergleichen		4		4
	Ein Sack à 4. Scheffel groß	3		3	
Instrumenten	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang, an Pfeiffen und Schalmeyen		4		4
Lichtformen	Ein Dutzend	3		3	
Näppe u. Schüsseln	Nach dem Werth vom Thaler	1		1	
Rennen	Ein Schock		4		4
Schachteln	Ein Stück Erlene		2		2
	Ein Dutzend grosse weisse Saltz-Schachteln		1		1
	Ein Dutzend kleine bunte Saltz-Schachteln		2		2
Schiebekarrn	Ein Dutzend		1		1
Schopen	Eine Stiege oder 20. Stück		1		1
Spinnrad	Nach dem Werth vom Thaler		6		6
Späne zu Schwerdter-, Scheiden und Holsteen	Ein Bund		4		4
			1		1
Tonne, so ledig	Von 20. Stück				
Hollwurtzeln	Eine Tonne nach Saltzband		3		3
Honig	Eine Tonne nach Heringsband		6		6
Honigkuchen	Eine Tonne nach Heringsband	1	6	1	6
	Eine Kiste		9		9
Hopffen	Ein Winspel doppelt Korn-Maaß	1		1	
		1		1	

Korn

		Zoll- und Gr.	Zoll- und Pf.	Schleuse-Geld. Gr.	Schleuse-Geld. Pf.
Horn zu Leuchten	So an Bündichens verführet wird, von 12. Bündichens		3		3
Horn	Ein Centner Hirsch-Hörner		8		8
	Eine Tonne Küh- oder Ochsen-Hörner nach Saltzband		4		4
	Ein Centner		2		2
Hampen	Vide Felle.				
Hähner	Eine Stiege Welsche		3		3
	Eine Stiege kleine		1		1
Höhte	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	3		3	
	Eine Tonne nach Heringsband, wann selbe einzeln allein geführet wird	1		1	
	Ein Stück so einzeln kommt, nach dem Wehrt vom Thaler		4		4
Hütten-rauch	Eine Tonne nach Saltzband		4		4
	J.				
Immen	Vide Bienen.				
Indiamsche Spähne	Vide Färbe-Holtz.				
Indigo	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 3½. Fuß lang	6		6	
	Eine Kiste à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang	3		3	
	Eine Tonne nach Heringsband, wann selbe einzeln allein geführet wird	1	6	1	6
Ingber, item Ingber-Puder	Vide Gewürtze, und giebet dem gleich, wann er gleich allein geführet wird.				
Ingrün	Eine Tonne nach Heringsband		8		8
Johannes-Brodt	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang	2		2	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe einzeln allein geführet wird		6		6
Juchten	Vide Leder.				
Juden	Eine Person, ohne die Zoll-baren Waaren	2		2	
	K.				
Kabelteau	Wann solche ein Schiffer über Nothdurfft hat, nach dem Hanff zu verzollen.				
Kachel-Ofen oder Ofen-Kacheln	Von Kacheln zu einem Ofen		8		8
Kabliau	Eine Tonne nach Heringsband	1		1	
Kahn	Vide Schiffe.				
Kälber Kalbfelle	Ein Stück		2		2
	Vide Felle.				
Kalck	Ein Winspel ungelöschten	2		2	
	Eine Tonne ungelöschten nach Saltzband	2		2	
	Ein Winspel gelöschten	1		1	
	Eine Tonne gelöschten nach Heringsband		6		6
	Eine Tonne Muschel-Kalck nach Heringsband		6		6
	Eine Tonne Lünenburger gemahlen und Bethe-Kalck nach Heringsband		6		6
	Eine Tonne Lünenburger Kalck nach Saltzband		8		8
Kalckstreine	Ein Landprahm Kalck-Steine, à 3. Fuß hoch, 3. Ruthen lang, à Ruthe 8½. Fuß, und eine Ruthe breit	12		12	
Kalckwolle	Eine Tonne		1		1
Kannefaß	Wird gleich der Leinwand verzollet.				
Kanel	Gehöret unter Gewürtze.				
Kanichenfelle	Vide Rauchwerck.				
Karossen od. Gutschen	Nach dem Wehrt vom Thaler		4		4
Karten zum Spiel	Eine Candis-Lade	2		2	
Karten zum Tuch-bereiten und Kratzen	Eine Kiste	1		1	
Käse	Eine Tonne nach Saltzband		4		4
	Ein Schiff-Pfund, darauf zu rechnen, als				
	25. Stück grosse weisse Käse	1		1	
	30. Stück Eydammer	1		1	
	36. Stück dergleichen weisse	1		1	
	25. Stück grüne Stapel-Käse	1		1	
	10. Stück grosse grüne breite Käse	1		1	
	15. Stück kleine grüne breite Käse	1		1	
	Eine Tonne Kühe- oder Schaaf-Käse, nach Saltzband	1		1	
Kessel, Tortenpfannen	Und dergleichen verfertigte Kupfferne Waaren, 1. Centner	1	4	1	4
			8		8

		Zoll- und Gr.	Pf.	Schleuse-Geld. Gr.	Pf.
Bienöhl	Vide Oehl.				
Bienrauch, oder Bienruß	60. Tönnichen		6		6
	1000. kleine Butten	1		1	
Birschen	Vide Obst.				
Birschmueß	½. Tönnichen, nach Heringsband		3		3
Birsey	Ein Pack oder Ballen à 40. Stück	6		6	
	Ein Stück à 25. Ellen		4		4
Blauen von Ochsen	Eine Tonne nach Saltzband		2		2
Bleider	Eine Kiste à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang	2		2	
	Ein Kasten oder Lade à anderthalb Fuß hoch, anderthalb Fuß breit, und 4. Fuß lang	1		1	
Bleyen	Ein Wimpel	1		1	
Blingen oder Schwerdter	Ein Schiff-Pfund	1	6	1	6
Blipfisch	Vide Fische.				
Bliptau oder Tackelwerck	Ein Pack à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 5. Fuß lang	1		1	
Knöpffe	Gehören unter Krahm-Waare, wenn sie aber allein geführet werden, eine Tonne nach Heringsband	1		1	
Bohl	Eine Tonne sauren Kohl nach Heringsband		4		4
	Ein Schock weisse Kohl-Köpffe		2		2
Bohlen	Eine Tonne nach Saltzband Stein-Kohlen		2		2
	Eine Last à 12. Tonnen deral.	2		2	
	Eine Tonne Kohlen so im Lande gebracht werden		1		1
Bolben	Vide Glaß.				
Borck	Ein Dutzend Bündichen, deren jedes ein Quadrat-Fuß hält	1		1	
Brahm-Guht oder Brahm-Waaren	Ein Kisten oder Packen von 5. Fuß lang, und 4. Fuß hoch, kostbare güldene und Seidene Waaren	12		12	
	Gemeine Waaren, ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	6		6	
	Ein Faß à 3¾. Fuß hoch, 5. Fuß lang	4		4	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe entzeln allein geführet wird	1		1	
	Eine Kiste à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5. Fuß lang	6		6	
	Ein Pack à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5½. Fuß lang	6	3	6	3
	Ein halb Pack à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang	3		3	
Brappe	Ein Pack à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang	2		2	
	Ein Urhäupt	1		1	
	Eine Tonne nach Heringsband		6		6
Kräuter	Ein Sack à 4. Scheffel		2		2
Brebse	Vom 100. Schock	2		2	
Krebs-Augen	Ein Tönnichen		6		6
Breide	Eine Last à 12. Tonnen	2		2	
	Eine Tonne nach Saltzband		2		2
Brohnen von Meßing	Nach dem Werth vom Thaler		4		4
Brohnen von Glas	Nach dem Werth vom Thaler		4		4
Brucken	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	1	6	1	6
	Eine Kiste à 2¼. Fuß hoch, 2¼. Fuß breit, und 5. Fuß lang	1		1	
Krüge oder Krüser	Eine Tonne nach Saltzband	1	4	1	4
	Ein Schock lose Krüge, nach dem Wehrt vom Thaler		4		4
Kupeben	Gehören unter Gewürtz.				
Kucker	Vide Farbe.				
Kugeln	Vide Eiserne Kugeln.				
Kühe oder Rinder	Ein Stück		6		6
Kühe oder Ochsen-Hörner	Vide Horn.				
Kümmel	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	6		6	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	3		3	
	Eine Tonne nach Saltzband	1	6	1	6
	Ein Pack à 4. Säcke	4		4	
	Ein Sack à 4. Scheffel	1		1	
Kupffer	Eine Last à 100. Platen zu 12. Schiff-Pfund gerechnet	36		36	
	Ein Schiff-Pfund	3		3	
	Ein Centner	1		1	
Kupfferwasser od. Vitriol	Vide Vitriol.				

Laberdan

L.		Zoll- und Schleuse-Geld. Gr.	Pf.
Laberdan	Eine Tonne nach Heringsband	1	1
Lachs	Eine Tonne nach Heringsband	1	1
	Ein Stück geräuchert		2	2
Lack	Gehöret unter Krahm-Waare, wann es aber entzeln geführet wird, ein Centner	1	1
Lahden	Eiserne Laden / Höltzerne Laden } Nach dem Wehrt vom Thaler		4	4
Lämmerfelle	Vide Felle.			
Lauffe	Als Musqueten, Flinten, Carbiner und Pistolen, nach dem Wehrt von Thaler		4	4
	Ein Stück		4	4
Lauten				
Leder	Ein Pack à 4. Schiff-Pfund ausgearbeiteten Juchten, Cordnan, Reußisch- und Englisch-Leder	6	6
	Ein Pack unbereitetes Pfund- oder Sohl-Leder, nach Schiff-Pfunden			
	Ein Schiff-Pfund	1	4	1	4
	Ein Decher rohe Ochsen- oder Pferde-Leder		6		6
	Ein Decher gegerbete Hirsch-Häute	1		1	
	Ein Decher rohe Hirsch-Häute		4		4
Leckerizenholz	Eine Tonne nach Heringsband		8		8
Leichsteine	Ein grosser	3		3	
	Ein mittelmäßiger	2		2	
	Ein kleiner	1		1	
Leim	Eine Tonne nach Heringsband, wann er loß geführet wird	1	6	1	6
	Ein Centner		8		8
Leinsaamen	Eine Tonne nach Heringsband		4		4
	Ein Scheffel		2		2
Leinwand	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	12		12	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	10		10	
	Eine Kiste à 3½. Fuß hoch, 3. Fuß breit, und fünfftehalb Fuß lang	12		12	
	Eine Kiste à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang	6		6	
	120. Stück grobe ungebleichte Sack-Leinwand oder Drell, wann solche ungepacket verführet wird, werden einem Fasse gleich verzollet	12		12	
	60. Stück, als ein halb Faß	6		6	
	30. Stück, oder ein viertheil Faß	3		3	
	Was darunter nach Stücken				
	Ein Stück oder Ballen		2		2
	Kleine Leinwand oder Parchen, so loß geführet wird, werden 80. Stück auf ein Faß gerechnet	12		12	
	Ein Pack grobe Leinwand oder Pechtling à 40. Rollen	3		3	
Leuchten	Ein Duzend gemeine		6		6
	Eine meßingene Leuchte		4		4
Leyren	Ein Stück		1		1
Limonien	Eine Pipe eingesaltzene	2		2	
	Ein Urhäupt	1		1	
	Eine Tonne nach Heringsband		6		6
	Eine Kiste à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 6. Fuß lang	4		4	
Lichte, Talch-Lichte Wachs-Lichte	Ein Schiff-Pfund	1		1	
	Ein Centner	1		1	
Lichtformen	Vide Holtz-Waaren.				
Linsen	Ein Wimpel	8		8	
	Ein Scheffel		4		4
Lipp	Eine Tonne nach Heringsband		4		4
Lohrbeere	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	6		6	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	4		4	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe einzeln allein geführet wird	1		1	
Lunten	Ein Schiff-Pfund		10		10
	Ein Centner		4		4

		Zoll- und Gr.	Zoll- und Pf.	Schleuse-Geld. Gr.	Schleuse-Geld. Pf.
	M.				
Macis	Gehöret unter Gewürtz.				
Maculatur	Ein Ballen à 10. Rieß		9		9
Madratzen	Nach dem Wehrt vom Thaler		4		4
Maltz	Ein Winspel	3		3	
Malvesier	Vide Wein.				
Mandeln	Vide Gewürtz, und werden dem gleich verzollet.				
Maña od. Schwaden	Ein Scheffel		4		4
Maries	Wie Gewürtze oder Nägelchen.				
Maſcabade	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 3½. Fuß lang	4		4	
	Eine Tonne nach Heringsband, wann ſelbe einzeln allein geführet wird	1		1	
	Eine Kiſte à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 6. Fuß lang	4		4	
Materialien	Vide Gewürtze.				
Matten	Eine Rolle		2		2
Mauerſteine	Vom 1000. Stück	3		3	
Mehte von Honig	Eine Tonne nach Heringsband	2		2	
Mehl	Ein Winspel Weitzen-Mehl	8		8	
	Ein Scheffel		4		4
	Ein Winspel Roggen-Mehl	4		4	
	Ein Scheffel		2		2
Meſelan, od. bunt Zeug zu Bauer-Röcken	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	6		6	
	Eine Kiſte à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5. Fuß lang	3		3	
Mette	Vide Farbe.				
Mennige eine Farbe	Eine Tonne nach Heringsband	1		1	
Merrettig	Eine Tonne nach Saltzband		6		6
Meſſer	Eine Tonne nach Heringsband	1		1	
Meßing	Ein Centner rohen	1	6	1	6
	Ein Centner ausgearbeiteten	1	6	1	6
Mohnſaamen	Ein Scheffel		4		4
Molden	Vide Holtz-Waaren.				
Mörſel	Vide Grapen-Guth.				
Feuermörſel	Vide Geſchütze.				
Moſt	Ein Faß	2	8	2	8
	Eine Tonne	1	4	1	4
	Ein Viertel				
Möſterich	Eine Tonne à 30. kleine Fäßlein nach Heringsband	2		2	
Mühlenſteine	Ein gantzer Wind- oder Waſſer-Stein	1		1	
	Ein dreyling	15		15	
	Ein halber	12		12	
Mumme	Vide Bier.	9		9	
Murcheln	Eine Tonne nach Saltzband				
	Eine Candis-Lade		9		9
Muſcaten-Nüſſe oder Blumen	Gehören unter Gewürtze.		6		6
Muſqueten od. Lacken	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	4		4	
Muſchelſchalen	So zu Grotten und Waſſer-Künſte gebrauchet werden, eine Tonne nach Saltzband		3		3
	N.				
Nadeln	Ein Centner	1		1	
Nägel	Vide Eiſern Nägel.				
Nägelchen von Gewürtze	Gehören unter Gewürtze.				
Neunaugen	Ein Fäßchen à 1. Schock		1		1
	Ein doppelt Fäßchen à 2. Schock		2		2
Nürnberger Guht	Eine Tonne nach Saltzband	1		1	
Nüſſe	Ein Sechzig Schock, iſt ein Sechziger oder 60. Schock Wälliſche Nüſſe	1	4	1	4
	Eine Tonne kleine Haſel-Nüſſe nach Saltzband	1		1	
	Ein Scheffel		4		4
	O.				
Obſt	Eine Tonne grüne Aepffel nach Saltzband		6		6
	Ein Scheffel		2		2
	Eine Tonne truckene nach Saltzband	1	6	1	6

Digitized by Google

		Zoll- und Gr.	Pf.	Schleuse-Geld. Gr.	Pf.
Obst	Ein Scheffel		9		9
	Eine Tonne grüne Birnen nach Saltzband		6		6
	Ein Scheffel		3		3
	Eine Tonne truckene nach Saltzband	1	6	1	6
	Ein Centner		9		9
	Eine Tonne frische Kirschen nach Saltzband	1		1	
	Eine Tonne truckene Kirschen nach Heringsband	1	6	1	6
Ochsenklauen	Eine Tonne nach Saltzband		3		3
Oehl	Ein Both à 6. schmale Tonnen Baum-Oehl	8		8	
	Eine Pipe	6		6	
	Ein Urhäupt	2		2	
	Eine Tonne so etwas gröſſer, als eine Herings-Tonne	1		1	
	Ein Urhäupt Lein-Kien- und Rieben-Oehl	2		2	
	Eine Tonne nach Heringsband	1		1	
	Eine Tonne Nuß-Oehl nach Heringsband	1		1	
	Eine Krucke à 6. Pfund Spiecken-Oehl		4		4
Oehlkuchen	Eine Tonne nach Heringsband		4		4
Oliven	Eine Pipe	2		2	
	Ein Urhäupt	1		1	
	Eine Tonne, so etwas gröſſer als eine Herings-Tonne		6		6
Osemund	Vide Eisen.				
	P.				
Pappier	Von feinen ein Ballen à 10. Rieß	1	4	1	4
	Ein Ballen ordinair	1		1	
	Ein Rieß Imperial- oder Regal-Pappier	1		1	
	Ein Rieß blau Pappier		1		1
Paradieß od. Canis-Körner	Vide Gewürtze, wird gleich dem verzollet.				
Parchen	Wird gleich der Leinwand verzollet.				
Pech	Eine Tonne nach Heringsband, wann dergleichen loß geführet wird, so werden 15. Steine à 22. Pfund auf eine Tonne Heringsband gerechnet		6		6
Pelgerey oder Rauchwerck	Als Caninichen, Mardern, Schmaschen und dergleichen, ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	6		6	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	4		4	
Pergament	Ein Ballen à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5. Fuß lang	6		6	
	Ein Decher	1		1	
Perpetuan	Vide Krahm-Waare.				
Peterſimen	Vide Wein.				
Pfeffer	Vide Gewürtz.				
Pferde-Geschirr	Und dergleichen Riemer- und Satler-Arbeit, nach dem Werth vom Thaler				
Pflaumen	Ein Urhäupt		4		4
	Eine Tonne nach Heringsband	2		2	
Pimstein	Eine Tonne nach Saltzband	1		1	
Pistolen	Nach dem Wehrt vom Thaler		6		6
Plahn-Tücher	Vide grobe Leinwand oder Pechtling.		4		4
Plumaſe	Nach dem Wehrt vom Thaler				
Pommerantzen und Pomme de China	Eine Kisten vide Citronen.		4		4
Porcellain	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	2		2	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe entzeln allein geführet wird, an seinen Gute	1		1	
	Eine Kiste à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang gemein Holländisch Guth	1	6	1	6
Pohsen	Vide Fehder-Posen.				
Pressen	Eine Tuchmacher- oder Wand-Presse	2		2	
	Eine Tafel-Zeug-Presse, nach dem Wehrt vom Thaler		4		4
Pulver	Ein Centner	1		1	
	O.				
Quaterſteine	Ein Stück à 4. Fuß lang, 2. bis 2½. Fuß breit		2		2
	Von 100. Stück kleinere	2		2	
Quecksilber	Ein Centner	1	6	1	6

		Zoll, und		Schleuse-Geld.	
		Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
			9		9
Qvitten	Eine Tonne frische nach Saltzband	1		1	
	Eine Tonne truckene nach Heringsband	1		1	
	K.				
Raaf oder Reckling	Eine Tonne nach Heringsband				4
Räder	Ein Paar beschlagene		4		4
	Ein Paar unbeschlagene nach dem Wehrt vom Thaler	6		6	
Rasch oder Soy genannt	Ein Pack à 40. Stücke		2		2
	Ein Stück				
Rauchwerck	Vide Pelzerey.				
Rauschgelb	Gehöret unter Farbe.			6	
Reiß	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	6	6	4	6
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	4		3	
	Ein Urhäupt	3		1	
	Eine Tonne nach Saltzband	1		6	
	Ein Pack à 4. Säcke	6		1	6
	Ein Sack à 4. Scheffel	1	6		
Riegische Bütte	Vide Bütte.				
Rochen	Vide Fische.				
Roggen	Ein Wimpel	1	6	1	6
Röhre	Nach dem Wehrt vom Thaler		4		4
Rosinen	Eine Tonne à 6. Körbe	1		1	
	Ein Pack à 3½. Tönnichen nach Heringsband	1	6	1	6
	Ein Korb		2		2
Rösten	Vide Fisch-Waare.				
Rohrte	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	4		4	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe einzeln allein geführet wird	1		1	
Rohrstein	Eine Tonne nach Heringsband		6		6
Rohrscher oder Stockfisch	Vide Fische.				
Roßmarin	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	3		3	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe entzeln allein geführet wird		9		9
Rüben	Eine Tonne nach Saltzband		3		3
	Ein Scheffel frische Rüben		1		1
	Eine Tonne		6		6
	Ein Scheffel truckene Rüben		2		2
Rübesaamen	Ein Scheffel		3		3
Rundfisch	Vide Stockfisch.				
	S.				
Safflör	Vide Farbe.				
Saffran	Gehöret unter Gewürtze, wann er aber einzeln geführet wird, nach dem Wehrt vom Thaler		4		4
Salarmoniack	Gehöret unter Apothecker-Waare, wann er aber entzeln geführet wird, eine Tonne nach Heringsband	1	6	1	6
Salpeter	Eine Tonne nach Heringsband	3		3	
	Ein Centner	1		1	
Saltz	Eine Tonne Lüneburgisch Saltz	1		1	
	Eine Last à 12. Tonnen	12		12	
	Eine Last Bay-Saltz à 18. Tonnen nach Heringsband	36		36	
	Eine Tonne	2		2	
Sandelfarbe	Ein Urhäupt	1		1	
	Eine Tonne nach Heringsband		6		6
Sassafrasholtz	Gehöret unter Apothecker-Waaren.				
Sauerbrunn	Eine Kiste à 8. Flaschen		1		1
Schaaf oder Hammel	Ein Stück		2		2
Schaar	Ein Schiff-Pfund		2		2
	Ein Fuhder à 12. Schiff-Pfund oder 36. Centner	2		2	
Schappen od. Spinde	Nach dem Wehrt vom Thaler		4		4
Scheffel	Vom 100. Stück		8		8
Schelfische	Vide Fische.				
Schellen	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	2		2	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe entzeln allein geführet wird		6		6

Schiever-

		Zoll- und Gr.	Pf.	Schleuse-Geld. Gr.	Pf.
Schieverſteine zum decken	Eine Laſt à 12. Schiff-Pfund	4		4	
Schieverſteine zum ſchreiben	Eine Kiſte à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5½. Fuß lang	1		1	
Schieverſtein. Tiſche	Nach dem Wehrt vom Thaler		4		4
Schiffe	Ein lehdiges			12	
	Ein lehdiger Kahn			3	
Schildereyen	Eine Kiſte à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 5. Fuß lang	6		6	
Schincken	Eine Tonne nach Heringsband		6		6
Schirme	Nach dem Werth vom Thaler		4		4
Schlack-Laden	Ein Pack à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5. Fuß lang		6		6
Schleiffſteine	Ein groſſer		8		8
	Ein mittelmäßiger		6		6
	Ein kleiner		3		3
Schliep	Eine Tonne nach Heringsband	1		1	
	Ein Kundichen, deren 6. auf eine Tonne gehen, nach Proportion		2		2
Schlöſſer	Eine Tonne nach Heringsband	2		2	
Schmack	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	4		4	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	3		3	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann ſelbe entzeln allein geführet wird	1		1	
	Ein Pack à 4. Säcke	6		6	
	Ein Sack à 4. Scheffel à 500. Pfund	1	6	1	6
Schmaſchen	Vide Peltzwerck.				
Schmelz-Tiegel	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang	3		3	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann ſelbe entzeln allein geführet wird	1		1	
Schmeer	Eine Tonne nach Heringsband	1		1	
Schnepeln	Vide Fiſche.				
Schroetkorn	Nach dem Korn wovon es gemahlen.				
Schullen	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	6		6	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	4		4	
	Ein Pack à 12. Kiepen klein und mittel Guth	2	6	2	6
	Ein Pack à 6. Kiepen groß Guth	2	6	2	6
	Eine Kiepe groſſe Schullen à 300. Stück		3		3
	Eine Kiepe kleine Schullen à 600. Stück		2		2
	Wann die Kiepen entzeln kommen, werden ſolche nach obiger Proportion der Packen verzollet genommen.				
Schuh oder Stiefeln	Nach dem Wehrt vom Thaler		4		4
Schwämme	Ein Urhäupt		6		6
	Eine Tonne		3		3
Schweine	Ein Stück		4		4
Schweinsborſten	Eine Tonne nach Heringsband		6		6
	Ein Centner		3		3
Schwefel	Eine Tonne	1		1	
Seehpeck vom Seehunde	Eine Tonne nach Heringsband		6		6
Seiffe	Eine Kiſte, 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang weiſſe Seiffe	1	6	1	6
	Ein Schiff-Pfund weiſſe Seiffe	2	3	2	3
	Eine Candis-Lade		4		4
	Ein Centner	1		1	
	Ein Stein à 22. Pfund		2		2
	Eine Tonne nach Heringsband grüne Seiffe	1		1	
	½. Tonne nach Heringsband		3		3
Seil oder Schiff-Tau	Wird gleich dem Hanff verzollet.				
Seniffſaamen	Eine Tonne		9		9
	Ein Scheffel		3		3
Seniff-Mühlſteine	Nach dem Werth vom Thaler		4		4
Senis-Blätter	Eine Tonne nach Heringsband		6		6
Senſen	Vide Eiſern Schneiderwerck.				
Serpentinſteine	Eine Tonne nach Saltzband		6		6
	Eine Kiſte à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5. Fuß lang	1		1	

		Zoll, und Gr.	Pf.	Schleuse-Geld. Gr.	Pf.
Siegelgarn od. Bindfaden	Vide Hanff.				
Sicheln	Vide Eisern Schneidewerck.		6		6
Siebe	Vide Holtz-Waaren.		6		6
Silber	Von der Marck		6		4
	Vom vermünzeten von 100. Thaler		4		
Spanische Röhre od. Rehre	Vom Dutzend			1	
Specerey	Vide Gewürtz.	1			3
Speck	Ein Centner		3		
Spieckenarde	Ein Sack à 22. Pfund				4
Spieckenöhl	Vide Oehl.		4		6
Spiegel	Nach dem Wehrt vom Thaler		6		4
Sporten od. Spurten	Eine Tonne nach Heringsband		4	1	
Sprützen	Nach dem Wehrt vom Thaler	1			4
Stahl	Ein Schiff-Pfund		4		
	Ein Centner oder Legel			1	
Stärcke	Vide Amedum.				
Steinern Zeug	Eine Kiste à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5. Fuß lang	1		1	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe einzeln allein geführet wird		3		3
Steine, als Bumsteine	Von 5. Stücken zu einen Kumb		6		6
Steinerne Tafeln von Marmor	Ein Schiff-Pfund		6		6
Steinerne Bilder	Eine Kiste à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5½. Fuß lang	1		1	
Steinerne Seulen	Ein Stück		3		3
Item Bruchsteine	Ein Fuder		2		2
Strindt	Eine Tonne nach Saltzband		6		6
Stockfisch	Vide Fische.				
Ströhr	Eine Tonne nach Heringsband	1		1	
Strohgold	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 3½. Fuß lang	1		1	
	Eine Tonne nach Herings-band		3		3
Strümpffe	Ein Dutzend Wattmans-Strümpffe		2		2
Studenten-Guht	Eine Kiste à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5½. Fuß lang	2		2	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	1	9	1	9
	Eine Kiste à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang	1		1	
	Eine Tonne nach Saltzband		6		6
Strühle	Nach dem Wehrt vom Thaler		4		4
Syrup	Ein Urhäupt	2		2	
	Eine Tonne so etwas grösser als eine Herings-Tonne	1		1	

T.

Taffelit oder Tragebändel	Eines		6		6
Tallich	Ein Schiff-Pfund oder Tonne	1	6	1	6
	Ein Centner		8		8
Tapeten od. Teppiche	Nach dem Wehrt vom Thaler		4		4
	Wann es aber gemeine seyn, als Krahm-Guth zu rechnen.				
Tarras oder Zement	Eine Tonne nach Heringsband		6		6
Terpentin	Ein Urhäupt	3		3	
	Eine Tonne nach Heringsband	1	6	1	6
Test, so die Goldschmiede gebrauchen	Eine Tonne nach Heringsband	1		1	
Teufelsdreck	Eine Tonne nach Heringsband		3		3
Tehr	Eine Tonne nach Heringsband		6		6
	Ein Fützchen derer 12. eine Tonne machen		½		½
Tohn	Vide Erde.				
Tiedling, eine Art kl. Fische	Eine Tonne nach Heringsband		2		2
Tiegel zum schmeltzen	Vide Schmeltz-Tiegel.				
Tiriack	¼. Tönnichen		2		2
Tischgewand	Wird der Leinwand gleich verzollet.				
Tische	Ein Stück von Marmor oder Schwedischen Steinen	2		2	
	Ein Stück von Schieverstein		6		6
	Ein Stück von Holtz		8		8
Toback	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	6		6	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	4	6	4	6

Digitized by Google

		Zoll- und Gr.	Pf.	Schleuse-Geld. Gr.	Pf.
Tobac	Eine Tonne nach Heringsband, wann selbe einzeln allein geführet wird	1	6	1	6
	Eine Rolle à 1. Centner		9		9
	Eine Kiste nach Proportion der Rollen.				
Tobacksblätter	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	3	6	3	6
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	2	9	2	9
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe entzeln allein geführet wird		9		9
Tobackspfeiffen	Eine Tonne		6		6
	Eine Kiste à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang	1		1	
	Ein Körbichen darin 12. Dosien, oder ein Groß		1		1
Töpffe	Ein Fuhder gemeine Koch-Töpffe, à 24. Schock	3		3	
	Ein Dutzend Blumen-Töpffe, nach dem Wehrt vom Thaler		4		4
Trahn	Eine Tonne nach ihrem Gebinde		6		6
	Eine Last à 12. Tonnen	6		6	
Trieg	Gehöret unter Krahm-Waare.				
Tröge	Ein Steinern		2		2
	Ein Höltzern		1		1
Tuch	Ein Pack à 40. Stück Englisch, Holländisch und Spanisch Tuch	12		12	
	Ein Stück desselben, wann es entzeln kommt		8		8
	Ein Pack à 40. Stück Böhmische, Schlesische und Meißnische Tücher	6		6	
	Ein Stück desselben, wann es entzeln kommt		2		2
	Ein Pack à 40. Stück Märckisch Tuch	3		3	
	Ein Stück desselben		1		1

V.

Vitriol od. Ungarisch Berggrün	Eine Pipe	3		3	
	Ein Urhäupt	1		1	
Victualien	Eine Tonne nach Heringsband		9		9
Violen und Geigen	Eine Tonne nach Heringsband	1		1	
Violen Wurtzel	Nach dem Wehrt vom Thaler		4		4
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	3		3	
	Eine Tonne nach Saltzband		9		9

W.

Wachholderbeeren	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang		6		6
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe entzeln allein geführet wird	1		1	
Wachs	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	12		12	
	Ein Centner		8		8
Wagen	Nach dem Wehrt vom Thaler		4		4
Wagenbalcken	Ein Stück von Eisen so nach Schiff-Pfund, gleich dem Eisen gerechnet wird.				
Wagenwinden	Ein Stück		3		3
Wasser, als allerhand gebrant Wasser	Ein Stübchen		4		4
	Ein Quartier		1		1
Wein	Ein Fuhder à 8. Ohm Rhein- und Mosler-Wein	12		12	
	Ein Boht Frantz und andere süsse Weine	4		4	
	Eine Pipe Ungarisch, Spannisch, Alicanten, Sect, Malvasir, Petersimon, Bastardt	3		3	
	Ein Urhäupt	1	6	1	6
	Eine Tonne Landwein	1		1	
	Ein Viertel Landwein	1	6	1	6
Weinstein	Ein Urhäupt	2		2	
	Eine Tonne nach Heringsband	1		1	
Weißmuhe	Eine Tonne nach Heringsband		6		6
Weitzen	Ein Wimpel	4		4	
Weißteine	Nach dem Wehrt vom Thaler		4		4
Werck zum Schiffdichten	Vide Heede.				

		Zoll, und Gr.	Pf.	Schleuse-Geld. Gr.	Pf.
				1	
		1		3	
Werrauch	Eine Tonne nach Heringsband	3			4
Wicken	Ein Winspel		4		
Wiegen	Nach dem Wehrt vom Thaler			3	
Wolle	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang gesponnene und gefärbte Wolle	3		1	
		1			2½
	Ein Centner		2½		3
	Ein Stein à 22. Pfund		3		
Würste	Ein Centner				
	Z.				
Zelten	Nach dem Wehrt vom Thaler		4		4
Ziechen-Zeug	Wird dem Leinwand gleich verzollet.				
Ziegel-Rohr	Eine Tonne nach Saltzband		3		3
Ziegen	Ein Stück		2		2
Zimmet	Ein Vierthel Tonne nach Heringsband		6		6
	Sonsten gehöret es unter Gewürtze.				
Zinn	Ein Schiff-Pfund	1	6	1	6
	Wann es darunter nach Centner.		8		8
	Ein Centner				
Zinnover	Gehöret unter die Farben.				
Zitwer	Gehöret unter Gewürtz.				
	Wann es aber entzeln verführet wird.				
	Eine Tonne nach Saltzband	1		1	
Zobeln	Nach dem Wehrt vom Thaler		4		4
Zucker	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, und 5½. Fuß lang	6		6	6
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, und 5. Fuß lang	4	6	4	
	Ein Uxhäupt	3		3	
	Eine Tonne nach Saltzband	1	6	1	6
	Eine Kiste à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5½. Fuß lang	4	6	4	6
	Roher Zucker, vide Mascobade.				
Zuckercandien	Vide Candis-Zucker.				
Zucker-Confect	Gleich dem Zucker.				
Zuckerbäckerey-Zeug	Von 100. Zucker-Töpffe		3		3
	100. kleine Formbande		1½		1½
	Ein Bund Spiele à 500. Stück,		1		1
	Ein Bund Spüne		1		1
Zweyback	Eine Tonne nach Saltzband		6		6
Zwiebeln	Eine Tonne nach Saltzband		9		9
Zwillich	Wird dem Leinwand gleich verzollet.				

Es ist auch die Kauffmannschafft gehalten, eine Specification bey den Güthern und Waaren, desgleichen an ihre Factoren, in Berlin Advis- und Fracht-Briefe zu schicken, damit aller Verdacht, auch die Unterschleiffe, so viel möglich, verhütet werden.

Es bleibet jedoch Sr. Churfürstl. Durchl. die Visirung vorbehalten, der Zoll-Verwalter aber soll zu keiner Eröffnung der Ballen, Packen, Fässer und Kisten schreiten, es sey denn, daß er gewisse Nachricht habe, daß eine Defraudation zu vermuthen, und andere Waaren, als angegeben, darinn verpacket oder verhanden wären, auf solchen Fall dem Churfürstlichen Zoll-Ampt alles anheim fället.

Gleichergestalt ist diese Verzollung allein von denen durchgehenden Güthern und Waaren zu verstehen: Was davon im Lande verbleibet, abgeladen, verhandelt oder consumiret wird, muß jedes Orts nach Innhalt der gewöhnlichen Zoll-Rollen angegeben und verzollet werden.

Im übrigen verbleibet es wegen der Grösse, Länge und Breite der Ballen, Fässer, Packen, Kisten ꝛc. ꝛc. bey dem in dieser Rolle jedes Orts bereit verzeichneten Reglement; welches der Zoll-Verwalter mit richtiger Abmessung jedesmahl in den Zoll-Zetteln, samt den erlegten Gelde, pflichtmäßig zu specificiren hat.

Urkundlich ist diese Zoll-Rolle von höchst-gemeldter Sr. Churfürstl. Durchl. eigenhändig unterschrieben, und mit Bedruckung Dero Insiegel corroboriret worden. Signatum Cölln an der Spree, den 4. Jan. Anno 1694.

Friederich.

(L. S.)

Eberh. von Danckelmann.

No. XXIX.

Digitized by Google

No. XXIX. Edict, wegen des neuen Korn-Zolls, vom 19. Febr. Anno 1695.

WIr Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst, ꝛc. Geben jedermännigli[c]h vermittelst dieses Unsers öffentlichen Patents zu vernehmen, was massen Wir in Erfahrung bringen, daß verschiedene von Adel Unserer Altemarck, auch des Hertzogthums Magdeburg, den neuen Korn-Zoll der Verführung ihres Getraydes aus und durch Unsere Lande der Chur- und Marck Brandenburg in Unsern Zoll-Aembtern zu erlegen, sich weigern, theils auch unter einer vermeynten Freyheit sich in den Zoll-Städten gar nicht angeben, oder ungewöhnliche Wege suchen, das Getrayde unangesaget aus dem Lande zuverführen. Wann dann der neue Korn-Zoll eines der vornehmsten Regalien ist, so von der Röm. Käyserl. Majestät Unsern höchstlöblichen Vorfahren des Chur-Hauses wohlbedächtig, und aus erheblichen Ursachen ertheilet worden, dessen Beschmälerung Wir keinesweges erdulden wollen, zumahlen zu Erlegung dieses neuen Korn-Zolles weder Adel, noch Unadel, Geist- oder Weltlichen Standes, sie mögen seyn, wer sie wollen, exempt oder befreyet seyn; Als befehlen Wir hiemit allen und jeden Unsern Befehlshabern, Beambten, Land- und Zoll-Bereutern, auch Zoll-Verwaltern, dis- und jenseit der Elbe, insonderheit auf den Gräntzen Unserer Altemarck und Priegnitz hiedurch gnädigst und ernstlich, auf die Ausführung des Getraydes ein wachendes Auge zu haben, und niemand, er sey wer er wolle, zuverstatten, einiges Getraide ausserhalb des Landes ohne Erlegung des gedachten neuen Korn-Zolles zu verführen, bey Verlust des Getraydes, Wagen und Pferde; wie solches alles in denen dieserwegen in vorigen Zeiten ausgelassenen Patenten, sonderlich von Anno 1578. enthalten ist. Zu Uhrkund dessen haben Wir dieses Unser erneuertes Edict zu jedermännigliches Nachricht und Verwarnung publiciren lassen, und eigenhändig unterzeichnet. Cölln an der Spree, den 19. Februarii 1695.

Friederich.

(L. S.)

Eberhard von Danckelmann.

No. XXX. Concession, daß die Bürger auf der Dorotheen-Stadt gleich andern in denen Residentz-Städten, die Zoll-Freyheit und andere Immunitäten genieſſen ſollen, ꝛc. Vom 15. May 1697.

WIr Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. auch sambt gegen jedermännigli[c]hen, daß Uns Unsere Liebe Getreue Magistrat und Bürgerschafft in Unserer Dorotheen-Stadt allhier, unterthänigst zu vernehmen gegeben, was massen dieser Orth täglich je mehr und mehr in Aufnehmen käme, und bereits etliche wohl-possessionirte Bürger unter ihnen Handlung zu treiben beginneten, auch noch mehr derselben sich finden würden, wann sie die Zoll-Freyheit gleich denen in andern Unseren hiesigen Residentz-Städten erlangen könten, wiedrigenfalls aber zu besorgen wäre, daß sie diese Stadt wieder verlassen, und sich nacher Berlin, Cölln, oder Friedrichswerder wenden möchten, wodurch dann das Aufnehmen und Wachsthum solchen Orthes sehr aufgehalten, und zurück gesetzet werden dürffte, Uns daher gantz gehorsamsten Fleisses ersuchend, Wir wolten gnädigst geruhen, diese Unsere Dorotheen-Stadt, gleichwie Wir dieselbe schon vormahls mit verschiedenen Freyheiten und Privilegien versehen, auch noch ferner mit der Zoll-Befreyung zu bewilligen und zu begnadigen, und dißfalls Unseren andern hiesigen Residentz-Städten gleich zu achten und zu halten; Gestalt dann das von Unserm in GOtt ruhenden Anherrn Churfürst Friderichen dem Ersten, denen beyden Städten Berlin und Cölln über die Zoll-Freyheit ertheilte Privilegium hernach gesetzet, und von Wort zu Wort also lautet:

WIr Friederich, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Burggraf zu Nürnberg, bekennen öffentlich, und bezeugen mit Unserm Brief für Uns, Unsere Erben, und für alle diejenige Unsere Nachkommen, Marggrafen zu Brandenburg, und dazu für alle diejenige, denen diese nachgeschriebene Sachen in künfftigen Zeiten immer mehr mögen rühren oder antreten, daß Wir haben angesehen treffenliche mannigfaltige treue Dienste Unserer lieben getreuen Rathmannen und gemeinen Bürgern der Stadt Berlin und Cölln, die sie Uns, Unserm lieben Sohn und der Herrschafft offt und mannigfalt gethan und erzeiget haben, und in künfftigen Zeiten fürder mehr thun mögen, und haben sie und alle ihre Nachkommen Bürger zu Berlin und Cölln mit Rath Unser lieben Rathgebern, willigl[i]chen und wohlbedachten Muthe begnadiget und befreyet von den Zöllen und Geleits wegen in der Marck zu Brandenburg zu Wasser und zu Lande, begnadigen und befreyen sie in Krafft dieses Briefes von den Zöllen, also, daß sie in etlichen Städten sollen Zöllen geben, und Zolles frey und ledig seyn in der Marck zu Brandenburg in nachgeschriebener Weise.

Zum Ersten ein jeglicher Bürger zu Berlin und Cölln die zu Trebbin und Saarmund überfahren, sollen geben von jeglichem Pferde zwey Pfennige, von einem gefärbten Tuche Zwey Pf., von einem ungefärbten Tuche zwey Pf., von einem Centner Pfeffer vier Pf., von einem Wardell Barchets zwey Groschen, von einer Tonne Bleyfisch zwey Pf.,

von einer Tonne Hechts vier Pf., von einer Tonne Ahls vier Pf., von allem geschnittenen Gewand, Hosen, Mützen, da sollen sie keinen Zoll von geben.

Von einem Schock Scheln sollen sie geben einen Scherff.

Von einem decker Leders vier Pfennige.

Von einer Tonne schweren Stockfisch vier Pf.

Von einer Tonne Stöhr vier Pf.

Von einem Faß Weins soll man geben ein Stübchen Weins, und für das Stübchen soll man geben so viel Geldes, als ein Stübchen Weins werth ist, auf daß man dem Kauffmann sein Guth nicht vernichte.

Fürder mehr sollen sie geben, von einem Sack Wolle, zwey Pfennige.

Von einer Tonnen Häring vier Pfennige.

Vor einen Centner Kessel vier Pfennige.

Von dem Sechzig Eysen vier Pf. Vor einer Rollen Leinwandt die einer Tonnen schwer ist, vier Pfennige.

Ein Faß Cramerey vier Pfennige.

Vor einen ungehauenen Mühlstein vier Pf.

Vor einen gehauenen Mühlstein vier Pf.

Vor eine Tonne schienes Flachs oder Hanff, zwey Pf.

Vor ein Faß Stahls, zwey Pf.

Vor ein Centner schwer Wachs zwey Pf.

Vor ein Centner schwer Talch einen Pf.

Von allem gewogenen Guth und Habe von Gekräuter, giebet von jeglichem Centner vier Pf.

Aber ein Gewand-Schneider, der da überführet mit seinem Schneide-Gewand, es sey geschnitten oder gantz, der soll frey seyn, und nichts geben, desgleichen ein Cramer oder Kesselführer, die sollen auch frey seyn; wenn sie da mit ihre Cramerey, Kessel, Grapen, und mit andern Kauffmanns-Schätze überfahren zu denen Jahr-Märckten binnen Landes in der Marck, und sollen dann da keinen Zoll noch Geleite geben, darüber sollen die genannten Rathmannen und gemeinen Bürger zu Berlin und Cölln, die nun seyn, und künfftig werden mögen, über solcher verschriebener Zölle zu Trebbin und Saarmund alles Zolls und Geleits frey und ledig seyn, und sollen nichts geben von allerley Wahren und Kauffmanns-Schätze, wie oben vor ist geschrieben. Zu Plauen sollen Unsere genannte Bürger also zollen, daß sie von jealichen Wimpel Roggen, den sie für Plauen überführen, geben sollen einen Schilling Pfenning, und von einer Last Mehl auch einen Schilling Pfenning.

Fürder mehr sollen sie zu Plauen von aller ihrer Waare und Kauffmanschafft Schätze alles Zolles frey seyn, und nichts geben. Fürder mehr zu Liebenberg und Münchenberg, wer da Kauffmannschafft überführet von Bürgern zu Berlin und Cölln, der giebet von jealichen Pferde vier Pf. Wer da aber keine Kauffmanns-Schätze überführet, der soll nichts geben, sondern er soll da alles Zolles frey seyn. Zu Belitz und zu der Briesen bey der Oder gelegen, sollen Unser genannte Bürger nicht mehr dann einen Dieffel Pfenning geben, und sollen da alles Zolles frey seyn. Fürder mehr, was Unsere Bürger von Cölln von Guth und Kauffmanns-Schätze auf der Oder und auch über Land bringen, wann zu Oderberg, und ihre Kauffmanns-Schätze durch die Brücke nicht führen, sondern zu Oderberg auf- und niederlegen, davon sollen sie keinen Zoll geben, und alles Zolles frey seyn. Was sie aber an Guth und Kauffmanns-Schätze, das zollbar ist, durch die Brücke vor Oderberg die Oder auf- und niederführen, davon sollen sie nicht mehr, dann den halben Zoll geben, darüber sollen sie alles Zolles zu Oderberg gefreyet bleiben. Uber solche vorgeschriebene Zölle und Freyheit der Zölle in den vorgeschriebenen Städten, so begnadigen und befreyen Wir fürder mehr für Uns und Unsere Erben, und alle Unsere Nachkommen mit vollkommener Gnade und Freyheit der Zölle in den vorgeschriebenen Städten der Marck zu Brandenburg Unser ehr-genanten Rathmannen, gemeinen Bürger und Bürgerin, die nun seyn, und zukünfftiglich werden, der Stadt Berlin und Cölln, also, daß sie alle und ein jeglicher besonder alles Zolles und Geleits inner und ausser allen Städten, Bürgen, Schlössern, und Dörfern, ohne die vorgenannten ausgenommene Städte in der Marck zu Brandenburg zu Wasser und zu Lande sollen seyn gefreyet, und davon geledigt bleiben. Und Wir ledigen und freyen sie darob krafft dieses Briefes zu ewigen Zeiten, Zolles frey zu bleiben, ausgenommen, die Zölle, so ezliche Unser Herrn Manne oder Städte von Uns erblich besitzen und haben, dieselbe sollen doch Unsere ehr-genannte Bürger von Berlin und Cölln mit dem Zoll nicht beschweren, anders denn von Alters herkommen ist. Würde aber einigerley Zweytrag zwischen ihnen um die Zollen, so wollen Wir sie an beyden Theilen für Uns und Unser Räthe heischen und bescheiden, ihre Beweisung an beyden Theilen verhören. Würde dann von Uns und Unserm Rath erkannt, daß Unsere ehr-genannte Bürger zollpflichtig wären, daß sie den geben, erkennt man aber, daß Sie keinen Zoll geben solten, so sollen sie Zoll- und Geleits-frey bleiben, und wir wollen und sollen sie schützen und beschirmen nach Unserem Vermögen und gantzen Ernst, daß sie je bey solcher Gnade und Freyheit der Zölle bleiben, ohne alle gefährde und böse Einwendung. Und das alles zu Uhrkund geben Wir in diesem Brief, mit Unserm grossen anhangenden Insiegel versiegelt, der geben ist Codelburg, Dienstags nach St. Dorotheen-Tag des 1433ten Jahres.

Wann wir dann billig befinden, daß die Bürgerschafft in der Dorotheen-Stadt gleiche Immunitaten, Privilegien und Freyheiten, mit denen in Unseren übrigen allhiesigen Residentz-Städten genieſſen solle, auch jederzeit gnädigst wohl geneigt seyn, nicht allein insgemein Unserer Lande Wohlfarth, und darinnen Handel und Wandel zu befordern, sondern auch absonderlich die neu erbauete Dorotheen-Stadt und derselben Bürger und Eingesessene zu mehrern Flor und Aufnehmen zu bringen; Als haben Wir solchem an Uns gebrachten gehorsamsten Suchen und Bitten in Gnaden Raum und statt gegeben, und durch ein von Uns eigenhändig unterschriebenes, und zu Cölln allhier den 10. Julii Anno 1696. datirtes Reſcript das gethane Privilegium wegen der Zoll-Freyheit auf folgende masse für sie auszufertigen, Unserer hiesigen Lehns-Cantzeley gnädigst anbefohlen. Thun demnach dasselbe als der Chur-Fürst und Landes-Herr, eximiren und befreyen die Bürgerschafft

Unserer

Unſerer Dorotheen-Stadt allhier, und alle ihre Nachkommen von den Zöllen und Geleits wegen in dieſer Unſer Chur-Marck Brandenburg, dergeſtalt und alſo, daß die daſelbſt würcklich angeſeſſene Bürger gleich denen in Berlin, Cölln und Friedrichswerder die Zoll-Freyheit zu Waſſer und Lande genieſſen, und in denen Zoll-Städten und andern zollbaren Orthen gegen producirung des gewöhnlichen Exdes-Zettuls frey und ungehindert paſſiret werden ſollen, begnadigen ſie auch mit eben ſolchem Privilegio, als die Berliniſche und Cölniſche Bürger deſſalls haben, und daſſelbe hievor inſeriret iſt, und wollen, daß ſie deſſen in allen Puncten und Clauſuln nicht anders, als warm es von Wort zu Wort auf ſie gerichtet, unabbrüchig und ungehindert genieſſen ſollen, aus habender Macht, von Obrigkeit, Lehn- und Landes-Herrſchafft wegen, krafft dieſes Unſers offenen Briefes.

Wir und Unſere Nachkommen, Margrafen und Chur-Fürſten zu Brandenburg, ꝛc. wollen auch ſie die Bürger in Unſerer Dorotheen-Stadt und ihre Nachkommen dabey jederzeit gnädiglich ſchützen und erhalten. Geſtalt Wir dann auch Unſerer Hof- und Ambts-Cammer allhier, desgleichen Unſern Zoll- und Geleits-Bedienten, hiermit gnädigſt anbefehlen, ſolches an Unſerer ſtatt gleichfalls zu thun, und die Impetranten darwider in keinerley beſchweren, noch beeinträchtigen zu laſſen.

Getreulich ſonder Gefährde, jedoch Uns an Unſerm und ſonſt jedermänniglichen an ſeinen Rechten ohne Schaden.

Uhrkundlich mit Unſerm anhangenden Lehn-Siegel beſiegelt, und gegeben zu Cölln an der Spree, den 15ten Maji. nach Chriſti Unſers lieben HErrn und Seligmachers Geburt im Eintauſend, Sechshundert, Sieben und Neuntzigſten Jahre.

Johann Friederich von Rhetz.
Daniel Stephani, Lehn-Secretarius.

No. XXXI. Declaration und Reduction der Zoll-Freyheit der Stadt Berlin ꝛc. De dato Cölln an der Spree, den 4. Aprilis 1698.

Von GOttes Gnaden, **Friederich der Dritte**, Margraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürſt. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben Uns aus der vor einiger Zeit von euch abgeſtatteten Relation unterthänigſt vortragen laſſen, was vor Unterſchleiffe wegen der von den Einwohnern dieſer Reſidentz und anderer Städte, prætendirten Zoll-Freyheit vorgehen, und Wir an Unſern Zoll-Intraden vor Abgange dadurch erleyden.

Nun iſt Uns zwar wiſſend, daß ſolche Städte auf die vor Alters ertheilte Conceſſiones ſich berufen; Es ſeynd aber dieſelbe durch das vom Kayſer Friderico Anno 1456. Unſerm Chur-Hauſe ertheilte Privilegium gäntzlich aufgehoben, krafft deſſen Wir, als auch Unſere Löbliche Vorfahren in Unſerm Churfürſtenthum und Landen nicht allein neue Zölle angelegen, ſondern auch zu erhöhen befugt ſeyn, wie es denn auſſer dem vorizo eine gantz andere Bewandniß, wie vor Alters mit denen Reſidentz-Städten hat, da dieſelbe an Bürgern und Einwohnern, ja auch gantzen Städten zugenommen, Wir und Unſere Vorfahren auch bey Ertheilung ſothaner Conceſſionen kein anders Abſehen gehabt, als den Handel ins Land zu ziehen, u. das Commercium zu beneficiren, keinesweges aber Unſere Intraden dadurch auf alle Zeit zu verſchmälern; Wie dann ſolche Zoll-Freyheit eigentlich allein die Kauff- und Handels-Leute angehet, und gar nicht auf die Einwohner und Bürger insgemein, noch weniger aber auf die Handwercker extendiret werden kan; zumahlen dieſe Zoll-Befreyung unter gewiſſe Bedingungen ertheilet, ſo doch theſtens von keinem der Impetranten erfüllet, noch denen Zoll-Ordnungen, ſonderlich von Anno 1571. und 1598. nachgelebet worden.

Gleichwie Wir nun Unſere hieſige Reſidentz-Städte anderwärtig beneficiret, alſo, daß dieſelbe wegen der zu der Einwohner und Bürger Erleichterung eingeführten Conſumtions-Acciſe von allen Impoſten, ſo ſie vorhin von den Häuſern abgeſtattet, befreyet; Alſo können Wir zum höchſten Nachtheil Unſerer Zoll-Intraden denen beym Zoll-Weſen bishero vorgefallenen Mißbräuchen ferner nicht nachſehen, ſondern haben aus denen angeführten Urſachen gnädigſt reſolviret, daß ſolche von denen Kauff- und Handels-Leuten der Reſidentz- und anderer Städte prætendirte Zoll-Freyheit auf die Helffte reduciret, und von allen Waaren, womit gehandelt wird, die Helffte des ordentlichen Zolles, ſo wohl zu Waſſer als zu Lande zu erlegen, angehalten werden ſollen. Wobey jedoch der Elb- und Oder-Strohm, und was ſonſten bishero gezollet, ausgenommen, allwo die gantze Verzollung nach wie vor geſchehen muß; Wie dann auch Unſer gnädigſter Wille iſt, daß der Zoll-Eyd von denjenigen, ſo der halben Zoll-Befreyung zu genieſſen, nach den von dem Magiſtrat jedes Orths eingebrachten Atteſtatis hinführo auf Unſerer Ambts-Cammer abgeleget, und allda die Zoll-Briefe, wie es bishero geſchehen, ausgefertiget werden ſollen.

Die Bürger und Handwercker aber, als welche das Privilegium bißhero mißbrauchet, müſſen überall den gantzen Zoll erlegen.

Ihr habet demnach dieſes alſo einzurichten, und darüber ſtricte zu halten. Daran geſchicht Unſer Wille. Seynd euch zu Gnaden geneigt. Geben Cölln an der Spree, den 4. Aprilis 1698.

Friederich.

Wartenberg.

An die hieſige Ambts-Cammer.

Digitized by Google

No. XXXII. Gedruckte Verordnung, daß die Zoll- und Accis-Bedienten sich des Handels mit Waaren, Korn, ꝛc. enthalten sollen. Vom 11. Jul. 1698.

DEmnach Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, in Erfahrung gebracht, wasgestalt so wohl Dero Zoll- als Accise-Bediente nicht allein mit allerhand Waaren und Kauffmanns-Güthern Gewerbe und Handelung treiben, sondern auch die Lieferung an Korn und Getraydig übernehmen, und also durch hin- und herreisen ihr Ambt nicht gebührend beobachten können; Und aber dadurch Dero Zoll- Accise- und anderen Gefällen nicht wenig geschadet wird, indem dabey allerhand Unrichtigkeiten und Unterschleiffe vorzugehen pflegen; Als sendt Se. Churfürstl. Durchl. dadurch bewogen worden, sothanen Handel mit Waaren, Korn, Getraydig, Viehe und Wolle allen und jeden Dero Zoll- und Accise-Bedienten in Dero Chur- und Marck Brandenburg gäntzlich zu untersagen und zu verbiethen, allermassen dann Seine Churfürstl. Durchl. hiermit und Krafft dieses gnädigst und ernstlich verordnen, daß in Dero Chur- und Marck Brandenburg keinem Zoll- und Accise-Bedienten vorgedachter massen zu handeln verstattet und zugelassen seyn solle. Wornach dann Dero hiesige und Neumärckische Ambts-Cammer, wie imgleichen Dero Steuer-Directores sich gehorsamts zu achten, über diese Dero gnädigste Verordnung mit Nachdruck zu halten, und die Contravenienten gebührend zu bestraffen haben. Signatum Cölln an der Spree, den 11. Julii 1698.

Friederich.

(L. S.)

P. v. Fuchs.

No. XXXIII. Rescript, wegen der Zoll-Freyheit der Stadt Stendal. De dato Cölln an der Spree, den 14. Octobr. 1698.

VOn GOttes Gnaden, **Friderich der Dritte**, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Welchergestalt Bürgermeister und Rathmänner auch sämbtliche Bürgerschafft Unserer Stadt Stendal unterthänigst bitten, daß Unsere jüngst ergangene gnädigste Verordnung, vermöge deren die Kauff- und Handels-Leute in den sieben Städten, so bishero an gewissen Orthen Zoll-Freyheit genossen, hinführo die Helffte des Zolls allenthalben zu Wasser und zu Lande erlegen sollen, dahin declariret werden möchte, daß sie darunter nicht verstanden, sondern nach wie vor von dem Zoll allerdings frey seyn solten; Das werdet ihr aus dem Beyschlusse des mehrern ersehen.

Weilen nun die Supplicanten zulänglich dargethan, daß sie diese Freyheit von Anno 1225. bis 1530. quietè besessen, auch da sie deren damahls wegen einiger Verbrechens priviret worden, solche vermittelst Erlegung einer Summe Geldes von 1500. Rthl. Anno 1540. wieder erkaufft, nach und nach, auch noch von Uns Anno 1696. von neuen darüber gnädigst privilegiret worden, diese Zoll-Freyheit endlich nicht viel importiret, indem sie nur von einigen Land-Zöllen zu verstehen ist; So haben Wir gnädigst resoliret, die Stadt Stendal citra consequentiam bey der Zoll-Freyheit gebethener massen zu lassen, und befehlen euch demnach hiemit in Gnaden, solches Unsern Zoll-Verwaltern aller gehörigen Orthen kund zu machen, damit sie sich gehorsamst darnach achten mögen.

Daran geschicht Unser Wille, und Wir seynd ꝛc. Geben zu Cölln an der Spree, den 14ten Octobr. 1698.

Friederich.

von Wartenberg.

An die hiesige Ambts-Cammer.

No. XXXIV. Patent, daß von dem Getrayde, so nach denen Residentzien gebracht wird, nur der halbe gewöhnliche Zoll genommen werden soll. Vom 25. Octobr. / 4. Novembr. 1699.

DEmnach Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, zu desto mehrer Beförderung der Zufuhre nach Dero hiesigen Residentzien, in Gnaden resoliret, daß von allen und jeden Getrayde, welches nach gedachte Residentzien, es sey aus Seiner Churfürstl. Durchl. selbst eigenen, oder andern benachbarten Landen, gebracht wird, bey allen Churfürstlichen Zoll-Städten, wo selbiges passiret, mehr nicht, als der sonst gewöhnliche halbe Zoll gefodert werden soll; Als haben sich höchsterwehnter Sr. Churfürstl. Durchl. sämbtliche Zoll-Bediente darnach gehorsamst zu achten, und von solchem anhero gehendem Getrayde nicht mehr, als den halben Zoll zu nehmen. Es müssen aber alle diejenige, so einig Korn nach erwehnten Residentzien bringen, und dabey dieser Freyheit geniessen wollen, zu desto besserer Vermeydung aller Unterschleiffe, so dabey vorgehen könnten, beglaubte Pässe und Attestata beybringen, daß solch Korn an keine andere Oerter gebracht werde, gestalt denn auch Se. Churfl. Durchl. im Fall hierunter einiger Betrug vorgehen solte, solches an den Delinquenten mit der äussersten Schärffe bestraffen wollen. Urkundlich unter Sr. Churfl. Durchl. eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben zu Postam, den 25. Octobr. / 4 Novembr. 1699.

Friederich.

(L. S.)

J. A. v. Barfuß.

No. XXXV.

No. XXXV. Verordnung, wegen des Brücken-Geldes über die Spree bey dem Dorffe Bindow. Sub dato Cölln an der Spree, den 28. April. 1700.

DEmnach Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, auf beſchehene unterthänigſte Vorſtellung gnädigſt verordnet, zu Bequemlichkeit der Reiſenden beym Dorffe Bindow eine Brücke über den Spree-Strohm zu erbauen; Als haben höchſt-ermeldte Sr. Churfürſtl. Durchl. dabey nöthig und gut befunden, daß an ſtatt der bisherigen Uberfahrt von den Paſſirenden ein gewiſſes Brücken-Geld erleget werde, folgender geſtalt und alſo:

1. Von einem jeden Pferde und Wagen mit zollbaren Sachen ſ ſ 6. Pf.
2. Von einem Pferde vor Caroſſen, Chaiſen, Bauer-und andern Wagen, auch von einem Reit-Pferde im Hin-und Rückwege ſ 4. Pf
3. Von einem Stück Vieh, es ſey an Ochſen, Kühen ſ ſ 2. Pf.
4. Item, von Schaafen, Schweinen, Ziegen und dergleichen ſ ſ 1. Pf.
5. Eine ledige Perſohn zu Fuß ſ 3. Pf.
6. Eine jede Carine Holtz, es ſey Bau-oder Klufft-Holtz, wann ſolches durch die Brücke paſſiret ſ ſ 1. Gr.

Und weiln zu Erbauung, als auch Unterhaltung ſolcher angelegten Brücke und deren Reparation jährliche Koſten erfordert werden, ſoll von Erlegung dieſes Brücken-Geldes, niemand, wer der auch ſey, befreyet ſeyn, als allein die Poſt-Wagen mit denen darauf befindlichen Paſſagierern, imgleichen auch die Ambts-Unterthanen, wann dieſelbe mit ihren Geſpann entweder an Victualien oder ſonſt etwas nach dem Ambte oder hieſigen Reſidentzien verführen müſſen. Wornach die Beambte zu Storckow, wie auch jedermännigliche ſich zu achten, und dem beſtelleten Brückwarter das geordnete Brücken-Geld unweigerlich und bey Vermeydung der Anhaltung Pferde und Wagen, und dem B. finden nach anderer ſchweren Beſtraffung, gebührend und richtig zu erlegen, welcher es in die dazu verordnete Büchſe zu ſtecken hat. Signatum unter Sr. Churfürſtl. Durchl. vorgedruckten Inſiegel, Cölln an der Spree, den 28. April. 1700.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. XXXVI. Patent, wegen des Leib-Zolls derer Juden. Vom 16. May. 1705.

NAchdem Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, allerunterthänigſt vorgetragen worden, was geſtalt es ſich zum öfftern zuträget, daß mit Dero Poſten, Juden hin und wieder reiſen, dieſelbe aber bey dem Zoll ſich nicht allein nicht melden, ſondern auch, wann ſie deſſen erinnert werden, ſich trotzig dagegen erzeigen, und widrigen Befehl ertheilen; Und dann alle und jede Juden bey Dero Zöllen ſich anzugeben, ihre Päſſe und Schutz-Patenten vorzuzeigen, auch, wann ſie nicht vergleiten, den Leib-Zoll zuzahlen gehalten ſeynd; Als verordnen Sr. Königl. Majeſtät hiermit und Kraft dieſes, daß an denen Orthen, wo das Poſt-Ambt mit dem Zoll-Ambt conjungiret iſt, und die Poſtmeiſter beydes zu verſehen haben, ſie ſich von denen Juden die Päſſe und Schutz-Patenta vorzeigen laſſen, und von den unvergleiteten den Leib-Zoll einfordern, an denen Orthen aber, wo beyde Aembter ſepariret und beſondere Zoll-Bediente beſtellet ſind, von dieſen denen Poſtmeiſteren einige Scheine oder Quitungen, wegen des von Juden entrichteten Leib-Zolles im Vorrath zugeſtellet werden, und ſie ſich deßhalb wenigſtens alle viertel Jahre mit einander berechnen ſollen, damit, weilen die Poſten an theils Orthen ſpäte, und in der Nacht ankommen, ſelbige nebſt denen Paſſagierern durch Verweiſung der Juden an das Zoll-Ambt nicht aufgehalten, ſondern ſo fort wieder ſpediret werden können. Signatum Poſtam den 16. May. 1705.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. XXXVII. Verordnung wegen des Zolls vom Toback. Vom 3. Junii 1705.

UNſern Gruß und gönſtigen Willen zuvor, Wohlgeachter guter Gönner und Freund; Es haben Seine Königl. Majeſtät, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, nach vorhergegangener Unterſuchung, und darauf allerunterthänigſt abgeſtatteten Relation zu facilitirung des Commercii in Gnaden reſolviret, daß hinführo eine Liſte Toback à 3. Centner en general von einem jeden, wer nur damit handeln will, ohne Conſideration, daß etwa jemand vorher ein Privilegium oder ſonderbahre libertät erhalten haben möchte, nur mit 3. Pf. in denen Königl. Zöllen verzollet werden, auch die Ausführung des Tobacks zu Lande aus Magdeburg nach der Schleſie, Böhmen, ꝛc. bey Straffe der Confiſcation verbothen ſeyn ſoll. Damit nun allerhöchſtgedachter Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Verordnung gehorſamſt nachgeleber werde; So haben Wir euch davon Nachricht geben, und dabey anbefehlen wollen, euch darnach gehorſamſt zu achten. Cölln an der Spree, den 3. Junii 1705.

Königl. Preußiſche zur Ambts-Cammer verordnete Vice-Præſident, Räthe, und Vice-Cammer-Meiſter.

No. XXXVIII. Edict, wider die Zoll-Defraudation in denen Residentzien. Vom 21. Jan. 1708.

NAchdem Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernehmen, wasgestalt eine Zeit her, bey Ein- und Auspaßirung der Fracht- und Fuhrleute, Vieh-Händler, Schlächter und Juden, in den hiesigen Thoren des Zolles halber, allerhand Unordnung eingeschlichen, absonderlich, daß theils, so wohl Einheimische als Fremde, Fracht- und Personen-Fuhrleute, wie auch die Vieh-Händler und Schlächter, so zollbare Waaren oder Vieh anhero bringen, ingleichen die Juden, sich fast niemahls bey denen dazu bestellten Thor-Schreibern, so wohl im Ein- und Ausfahren, als auch bey ihrer Ankunfft vor den Thoren, und auf den Vieh-Märckten anmelden, die vom nächsten Zoll-Ambt empfangene Zettele unterzeichnen, und ihre Wagen visitiren lassen, noch von dem zum feilen Verkauf anhero gebrachten Viehe den Thor-Zoll schuldigster massen entrichten wollen; und wann gleich die Thor-Schreiber die Zettele abfodern, sie sich Zettel und Geld abzugeben verweigern, und nicht allein de facto davon fahren, sondern auch die Thor-Schreibere mit unziemlichen Worten, ja wohl gar mit Schlägen zu tractiren unternehmen: Höchstgedachte Seine Königliche Majestät solch höchststraffbares Beginnen und grosse Insolentien aber, wodurch Dero Zoll-Regal nicht wenig geschmälert wird, durchaus nicht gestatten wollen; Als verordnen vorhöchstermeldte Seine Königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, hiemit und Krafft dieses ernstlich, und bey Vermeydung zwantzig Reichsthaler unnachläßiger Straffe, daß alle und jede, so wohl fremde als einheimische Fuhr-Leute, auch diejenige, so Getrayde und andere zollbare, als Bier, Mehl, und dergleichen Victualien anhero bringen, item, die Fuhrleute mit den Personen, so sie um Lohn fahren, imgleichen die Vieh-Händler und andere, so einiges Vieh zum Verkauff anhero treiben lassen, wie auch die Juden, jedesmahl, so offte sie beladen, oder ledig, in den Thoren ein- und auspaßiren, oder Vieh anhero bringen, sich alsofort bey den Thor-Schreibern anmelden, ihre Zoll- und Frey-Zettele produciren, auch in specie bey der Ankunfft unterzeichnen lassen sollen, da dann die Thor-Schreibere, so viel die Fuhrleute betrifft, nach vorhergeschehener Visitation, absonderlich bey denen Fracht-Wagen und Caleschen die Stunden zu benennen, wann selbige herein gekommen, und sie damit so fort nach dem Zoll-Ambte und Packhofe zu verweisen. Bey und währender Visitation, auch Abfoderung der Zettul aber, sollen die Fracht- und Fuhrleute, noch die Passagierer bey Vermeydung exemplarischer Bestraffung, sich nicht gelüsten lassen, die Thor-Schreiber mit unziemlichen Worten, viehweniger einigen Thätlichkeiten zu begegnen, sondern es sollen die Fuhrleute, mit den unterzeichneten Zoll-Zetteln, in derselbigen Stunde, da sie angekommen, sich im Zoll-Ambte anmelden, und ehe und bevor nicht das geringste an Fässern, Packen oder Kisten abladen, widrigen falls gewärtig seyn, daß die vorbedeutete zwantzig Reichsthaler von ihnen exigiret werden. Diejenige aber, so einiges Vieh zum Verkauff anhero bringen, müssen so fort bey ihrer Ankunfft, den Thor-Schreibern die Zoll- u. Frey-Zettele, oder die von ihren Herschafften ertheilte Scheine vorzeigen, welche aber keine Zoll-Städte berühret, die Anzahl des Viehes denenselben richtig ansagen, auch, da man es nöthig befindet, selbiges nach zu zehlen verstatten, und ehe und bevor ein einziges Stück verkaufft wird, so viel Geld, als der Thor-Zoll von dem anhero gebrachten Vieh austrägt, bey den Thor-Schreibern baar zum Pfande setzen, oder in Ermangelung dessen einen Caventen stellen, daran sich demeldte Thor-Schreiber wegen des verkauffften Viehes, und des Seiner Königlichen Majestät davon zukommenden Thor-Zolles erholen mögen; Solte sich ein oder der ander hierin widersetzlich bezeugen, derselbe soll in die Eingangs erwehnte Straffe der zwantzig Reichsthaler gleichfals verfallen seyn. Weiln auch unterschiedliche Klagen von den Thor-Schreibern eingelauffen, daß die Wachten in den Thoren den Fuhrleuten und andern Reisenden nicht verstatten wollten, so lange, bis der Thor-Schreiber die Wagens visitiret, und die Zettele unterzeichnet, an den Thoren zu halten, sondern solche zu Zeiten, ob sie gleich niemanden im Wege, mit Schlägen fort, und von den Thoren abtreiben, darüber dann dieselbe gar davon fahren, und also die Thor-Schreiber das Königliche Interesse nicht recht observiren können: Als befehlen offt höchst-ermeldte Seine Königliche Majestät, unser allergnädigster Herr, Dero Gouverneuren der hiesigen Residentz-Städte hiemit allergnädigst, nicht allein den Wachten in den Thoren, obverwehnte proceduren ernstlich zu inhibiren, sondern auch zu verfügen, daß dieselbe vielmehr dahin sehen, und denen Thor-Schreibern vom Zolle so wohl, als bey der Accise geschiehet, assistiren sollen, damit die Fuhr-Leute ohne Unterscheid so lange halten müssen, bis sie vollenkommen abgefertiget worden, auch, wann es Seiner Königl. Maj. Interesse erfordert, ein oder den andern halsstarrigen Defraudanten, entweder in Personhn, oder dessen Güther und Vieh, zu verarrestiren, auf Dero Zoll-Verwalters oder Thor-Schreiber Anlangen, vorerwehnte Wachten so wohl in den Thoren, als auf dem Packhof denenselben hierzu die hülffliche Hand jedesmahl unweigerlich biethen sollen; Dabeneben aber auch den Thor-Schreibern hiemit alles Ernstes anbefohlen wird, zu Verhütung aller Unordnung, keinen Fuhrmann, noch andern Reisenden an den Thoren aufzuhalten, sondern, wie bereits erwehnet, nach richtiger Befindung schleunigst abzufertigen, sich auch aller unzulässigen Accidentien gäntzlich zu enthalten, und niemanden zur Ungebühr zu beschweren. Wornach sich männiglich zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Gegeben Cölln an der Spree, den 21. Jan. 1708.

Friderich.

(L. S.)

Graf v. Wartenberg.

No. XXXIX.

Digitized by Google

No. XXXIX. Patent, wegen des Schleuſen-Geldes im Neuen-Graben, wenn ein einzelner Kahn paſſiren will ꝛc. Vom 13. Febr. 1708.

Nachdem Se. Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, mißfällig vernommen, wasgeſtalt die im Neuen-Graben auf- und abfahrende Schiffer, ſich zu Zeiten mit ihren Kähnen aus bloſſem Muthwillen verſpäten, und alsdann mit einem einzelen Kahn durch alle Schleuſen gelaſſen ſeyn wollen, oder auch ohne Vorwiſſen und Beyſeyn der Schleuſe-Meiſter, ſich ſelbſt durch die Schleuſen arbeiten, den Zoll-Verwalter und die Schleuſe-Meiſter bey dem Weigerungs-Fall mit unanſtändigen, auch wohl gar injurieuſen Worten crackiren; Als wird allen und jeden, es ſeyen Paſſagiers oder Schiffer, hiemit ernſtlich und bey Vermeydung unausbleiblicher harten Beſtraffung anbefohlen, ſich aller Schelt- und anzüglichen Worte zu enthalten, dem Zoll-Verwalter und denen übrigen alldort beſtelleten Zoll- und Schleuſe-Bedienten mit aller Beſcheidenheit zu begegnen, und ihnen den gebührenden Reſpect zu geben, auch, wann dieſelbe ihnen zu Verhütung einigen Schadens, an denen Schleuſen und dem Neuen-Graben gehörige Weiſung thun, ſich darnach gebührend zu achten; Wie einem jeden hingegen alles Ernſts unterſagen wird, ohne Ankündigung und Beyſeyn der Schleuſe-Meiſter, ſich eigenmächtig durch die Schleuſen zu laſſen, ſo wenig als ein einzeler Kahn durch die Schleuſen paſſiret werden ſoll. Dannenhero wollen und verordnen

1. Allerhöchſt-gedachte Seine Königl. Majeſtät, daß Der Zoll-Verwalter, Friederich Adam Böttcher, ohne Dero ſpecial-Befehl keinen einzelen Kahn mehr durch die Schleuſen, ſondern denſelben zum wenigſten 24. Stunden warten, oder, wann jemand um Paſſirung eines Kahns anhielte, davon einen Thaler, über das ſonſt gewöhnliche Zoll- oder Schleuſe-Geld, zur gebührenden Berechnung entrichten laſſe.

2. Weiln man auch wahrgenommen, daß einige Freveler ſich unterſtanden, von dem an denen Schleuſen verhandenen Eiſenwerck etwas abzuſchlagen, und hinweg zunehmen; So wird hierdurch männiglich verwarnet, ſich deſſen ins künfftige zu enthalten: dem Zoll-Verwalter aber ernſtlich anbefohlen, Fleiß anzuwenden, damit ein ſolcher Freveler betroffen, und andern zum Exempel zur gebührenden Straffe gezogen werde.

3. Werden alle und jede hiermit ernſtlich vermahnet, ſich durchgehends der Fiſcherey in dem Neuen-Graben zu enthalten. Die darüber betreten werden, ſind deshalb mit unausbleiblicher harten Beſtraffung anzuſehen. Geſtalt dann allerhöchſt-gedachte Seine Königliche Majeſtät Dero Zoll-Verwalter Böttchern auch dahin befehligen, daß er, damit ein jeder der Fiſcherey ſich enthalte, nicht allein fleißig achtung geben, ſondern auch dahin ſehen ſolle, damit niemand, er ſey wer er wolle, auf drey Rheiniſche Ruthen lang, von beyden Seiten des Grabens, ſich einiger Bothmäßigkeit anmaſſe. Wann er aber verſpüret, daß dawider gehandelt wird, hat er davon ſofort ſeinen allerunterthänigſten Bericht abzuſtatten, auch, damit es zu eines jeden Wiſſenſchafft komme, an beyden äuſſerſten Schleuſen dieſes Patent affigiren zu laſſen. Signatum Cölln an der Spree, den 13. Februarii 1708.

Friderich.

(L. S.)

Graf v. Wartenberg.

No. XL. Gedruckte Verordnung, daß die Zoll-Verwalters und Saltz-Factor-Bediente Caution machen ſollen. Vom 3. May 1709.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, mißfällig vernommen, was geſtalt Dero Zoll-Verwaltere und Saltz-Factoren zum öfftern in Schulden gerathen, und die Caſſen dadurch verkürtzet werden, oder Mühe haben, zu dem ihrigen zu gelangen; Als wird denenſelben allen und jeden hiermit anbefohlen, wo es nicht bereits geſchehen, binnen vier Wochen, à dato inſinuationis dieſes, ihrer Einnahme halber zureichende Caution und vorhin verordenter maſſen wenigſtens auf eine halb-jährige, oder wo kleine Factoreyen und Zoll-Städten ſeynd, auf eine jährige Einnahme ſelbige zu præſtiren, oder in Nachbleibung deſſen ohnfehlbahr gewärtig zu ſeyn, daß ihnen ihre Chargen genommen, und andern conferiret werden. Signatum Oranienburg, den 3. May 1709.

Friderich.

(L. S.)

Graf v. Wartenberg.

No. XLI. Patent, wie viel an Brücken-Zoll und Deichſel-Zoll in denen Thoren derer Reſidentzien gegeben werden ſoll. Vom 1. Junii 1709.

Nahmens Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſers allergnädigſten Herrn, wird hierdurch verordnet, und zugleich männiglich bekandt gemacht, daß, weil der Brücken- und Deichſel-Zoll, bishero ſo gar ungleich, und noch in verſchiedenen Thoren gefordert worden,

Digitized by Google

statt dessen hinkünftig allhier unweigerlich abgegeben, und weiter beym Eingange desfals nichts gezahlet werden solle, als:

	Gr.	Pf.
Von jedweden fremden Fracht-Wagen, mit allerhand Güthern beladen, und davor 5. oder 6. und mehr Pferde gespannet	2.	-
Wañ dergleichen aber mit wenigern Pferden bespannet	1.	6.
Von einem hiesigen Fracht-Wagen	1.	-
Von einem Fracht-Karren mit 2. oder 3. Pferden	1.	-
Mit mehrern aber	1.	4.
Von jedweden Duchstein-Bräuhaus-Zerbster- und andern fremden Bier- auch Mehl-Wagen ꝛc.	1.	-
Haben sie 4. und mehr Pferde davor	1.	6.
Brandenburgische, Ruppinische, und andere einländische Bier-Wagen, ohne Unterscheid der Pferde	1.	-
Butter-Zwiebeln- und andere dergleichen Wagen	1.	-
Ein Fisch-Wagen	1.	-
Ein Karren Eyer	-	6.
Inländische Wagen aus Städten und vom Lande, wenn sie vor Lohn fahren, einmahl	1.	-

Im zurück fahren geben diese letztere weiter nichts

Alle andere Wagen und Karren aber, wenn sie zurück fahren, sie seynd befrachtet oder nicht, wird von jedweden die Helffte unter dem ersten Thor, wo er wieder hinaus fähret, abgegeben. Möchte sich auch jemand unterstehen, ein mehrers, es sey in heraus- oder herein-fahren von jemand zu fordern oder zu erzwingen, und solches erfahren werden, der soll dem Befinden nach exemplarisch davor abgestraffet werden. Wornach sich männiglich zu achten, und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten wissen werde. Signatum zu Cölln an der Spree, den 1. Junii 1709.

Friderich.

(L. S.)

J. M. Fr. v. Blaspiel.

No. XLII. Verordnung wegen des Brücken-Geldes, so von denen, welche die wiederum neu-erbauete Brücke über den Spree-Strohm unterm Dorffe Raßmannsdorff passiren, erleget werden soll.

De dato **Cölln an der Spree**, den 15. Septembr. Anno 1710.

Demnach **Seine Königl. Majestät in Preussen**, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, auf beschehene allerunterthänigste Vorstellung, allergnädigst verordnet, die eingegangene Brücke über den Spree-Strohm unterm Dorffe Raßmannsdorff gantz von Grund aus wieder auf zu bauen, und solches zur Bequemlichkeit der Reisenden gereichet; Als hat die Königl. Preußische Ambts-Cammer dahey nöthig und gut befunden, daß ein gewisses Brücken-Geld erleget werde, folgender gestalt und also:

	Gr.	Pf.
1. Von einem jeden Pferde mit zollbaren Sachen	-	6.
2. Von einem jeden Pferde vor Carossen, Chaisen, Bauer- und andern Wagen	-	4.
3. Von einem Reit-Pferde	-	3.
4. Von einem Stück Vieh, es sey Ochsen oder Kuh	-	6.
5. Item, von Schaafen, Schweinen, Ziegen, und dergleichen	-	2.
6. Eine ledige Persohn zu Fuß	-	2.
7. Eine jede Cariene Holtz, es sey Bau- oder Klufft-Holtz, wann solches durch die Brücke passiret	1.	-
8. Item von einem Kahn	-	6.

Signatum Cölln an der Spree, den 15. Sept. 1710.

Königl. Preußische Ambts-Cammer.

No. XLIII. Reglement, wie es mit Verzollung des Nutz- und andern Holtzes zu halten.

De dato **Cölln an der Spree**, den 13. Febr. 1711.

Nachdem **Se. Königliche Majestät in Preussen**, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernommen, daß bishero mit erkauffung des Nutz-Holtzes in Dero Heyden gar übel verfahren, indem zu solcher Arbeit bey denen jährlichen Holtz-Märckten in Dero Aembtern zwar einige Bäume gekaufft, darüber aber wohl noch eins so viel entwendet worden; Als haben allerhöchstgedachte Se. Königl. Majest. um solchem Unterschleiff abzuhelffen, gnädigst resolviret, und wollen:

1. Daß sich diejenige, so aus Adelichen Heyden hinführo in Dero hiesige Residentzien mit Nutz-Holtz oder Bretter-Waaren zu Marckte kommen, mit beglaubten Attestatis versehen sollen, ob sie die Waaren mit Recht besitzen, so dann solche Attestata in Dero hiesigen Holtz-Magazin unterschreiben lassen, und solche bey der Zurückfarth in denen Thoren abgeben, sonst sie gewärtig seyn müssen, daß sie nicht herein gelassen, oder die Waaren nach Befinden confisciret werden.

2. Soll das Holtz aus Dero Königl. Heyden zu allerhand Nutz-Holtz und Brettern, Dero Unterthanen, welche in dergleichen Holtz handthieren, frey angewiesen, und abgefolget werden, das Geld aber davor sollen sie in Dero hiesigem Holtz-Magazin

gazin, ehe ſie aus denen Thoren zurück gelaſſen werden, wie nachgeſetzte Taxe beſaget, Schock- oder Stückweiſe bezahlen, über das erlegte Geld eine Quittung von Dem Magazin-Bedienten fordern, ſelbige in denen Thoren vorzeigen, daſelbſt aber nicht laſſen, ſondern ſolche wieder mit zurücke nehmen, u. demjenigen Forſt-Bedienten, aus welchem Beritt ſie die Waaren ausgearbeitet, zur Beſcheinigung einhändigen.

Holtz-Taxe.

An Stellmacher- und Nutz-Holtze.	Thl.	gr.	pf.
Ein Schock Fracht-Felgen	1		
Ein Schock Gutſch-Felgen	1		
Ein Schock Sackführer-Felgen		20	9
Ein Schock Calesch-Felgen		12	
Ein Schock Chaiſen-Felgen halb zu Vorder- und halb zu Hinter-Rade			
Ein Schock Block- oder Puff-Felgen		9	
Ein Schock Kranz-Felgen unter die Gutſchen		8	
Ein Schock Fracht-Speichen		4	
Ein Schock Chaiſen- oder andere Wagen-Speichen		2	6
Ein Stück Naben à 1¼ Fuß lang		10	
Ein Paar Gutſch-Bäume		3	
Ein Paar Chaiſen-Bäume		2	6
Ein Lang-Wagen zur Hange-Gutſche		2	3
Ein Paar Schlitten-Bäume		2	3
Ein Paar Gutſchen-Arme		1	4½
Ein Paar Chaiſen-Arme			9
Ein Paar Arme zu Bauer- und Holtz-Wagen			9
Ein Paar Spreiß-Hölzer			9
Ein Paar lange Eck-Säulen		1	8½
Ein Paar kurtze dito		1	1½
Ein Stück Fracht-Aren		1	1½
Ein Stück kurtze dito			10½
Ein Schock geſpaltene Eſſen-Bretter	1	5	
Ein Schock Boden-Stützen		10	1½
Ein Schock Deck-Balcken		19	
Ein Schock Boden-Schweller		19	
Ein Schock Thür-Seulen	1	3	
Ein Schock Kranz-Leiſten		9	
Ein Schock Spär-Hölzer		10	1½
Ein Schock Fenſter-Röhren		3	1½
Ein Schock Bucken Schemel	1	18	
Ein Schock Eichen Schemel	1	18	
Ein Schock Eichen Kloben	5	20	
Ein Schock 1. Fuß rund Eichen Holtz, ſo viel Zoll es dicke, ſo viel Pfennige.			
Ein Schock Berecken Stangen	2	19	6
Ein Paar fertige Wagen-Räder zu Bauer-Wagen		4	6
Eine fertige Schub-Karre		1	6
Ein Schock Senſen-Bäume zum Graßſchneiden		3	4½
Ein Schock Senſen-Bäume zum Kornſchneiden		4	6
Ein Schock Weiß-Büchene Art-Helffe		4	6

An Tiſcher- und Zimmer-Holtze.	Thl.	gr.	pf.
Ein Eichen 3. zöllige Bohlen à 24. Fuß	1		
Ein Eichen 2. zöllige Bohlen à 24. Fuß		18	
Ein Stück Eichen Spund-Brett à 24. Fuß		12	
Ein Stück Eichen Tiſcher-Brett à 24. Fuß		9	
Ein Stück Eichen 6. zöllig Creutz-Holtz, 24. Fuß lang		18	
Ein Stück Eichen 4. zöllig Creutz-Holtz, à 24. Fuß		8	
Kienen-Waaren.			
Ein Stück 4. zöllige Bohlen, à 24. Fuß lang		9	
Ein Stück 3. zöllige Kiehn-Bohlen à 24. Fuß		6	9
Ein Stück 2. zöllige Bohlen à 24. Fuß		4	6
Ein Stück Kiehnen Spund-Brett à 24. Fuß		3	4½
Ein Stück Kiehnen Tiſcher-Brett à 24. Fuß		2	3
Ein Stück Creutz-Holtz 8. Zoll dick, 24. Fuß lang		6	9
Ein Stück dergleichen 6. Zoll dick, 24. Fuß lang		4	6
Ein Stück dergleichen 4. Zoll dick, 24. Fuß lang		3	4½
Ein Schock Latten, 24. Fuß lang	1	21	
An Ahornen- und Büchen-Brettern.			
Zu 24. Fuß lang.			
Ein Stück Spund-Bretter		6	9
Ein Stück Tiſcher-Bretter		4	6
Linden-, Eſchen- und Elſen-Waaren.			
Zu 24. Fuß lang.			
Ein Spund-Brett		4	6
Ein Tiſcher-Brett		3	4
An Böttcher-Holtze.			
Ein Schock Eichen-Faß-Stäbe		14	6
Ein Schock Tonnen-Stäbe		9	8
Ein Schock ½. Tonnen-Stäbe		6	4
Ein Schock Viertels-Stäbe		4	10
Ein Schock Drenlings-Stäbe		3	7½
Ein Schock Faß-Scharden		14	6
Ein Schock Tonnen-Scharden		7	3
Ein Band von Eſchen-Holtze zu Boden		2	3
Ein Schock Häſeln Thienen-Bänder		9	
Ein Schock Faß-Bänder		4	6
Ein Schock Tonnen-Bänder		3	4½
An Schiffbauer-Holtz.			
Ein Eichen Knie zum Schiffe		4	10
Ein dergleichen Knie zu Kahnen		2	5

Und da auch noch viele Waaren eingefahren werden, die hierin nicht benennet worden, ſo ſoll ſolche Dem Holtz-Magazin-Schreiber taxiren; Es wollen aber Se. Königl. Majeſtät nicht weiter geſtatten, daß von Eichen Nutz-Holtze etwas ausgearbeitet werde, auſſer den Naben, Speichen, Bretter, und Böttcher-Holtze, ſo unumgänglich ſeyn muß, weilen ſonſten dadurch der Zuwachs der jungen Eichen ſehr ruiniret wird; Ubrigens ſoll dieſes Reglement ſo gleich den erſten Montag nach der Oſter-Woche lauffenden Jahres ſeinen Anfang nehmen. Wornach jedermänniglich ſich gehorſamſt zu achten. Signatum Cölln an der Spree, den 13. Febr. 1711.

Friderich. (L.S.)

v. Kameke.

Digitized by Google

No. XLIV. Land-Zoll-Rolle de Anno 1632.

Jst revidiret in Anno 1712.

		Gr.	Pf.
	A.		
Aal	1. Tonne, wann dieselbe von Fuhrleuten, so Fracht-Güter führen, so gehöret es unter den geringen Satz von Pferde schwere Ladung	4	
	Wird sie aber aus einer Chur-Stadt in die andere, oder einzeln hier im Lande verführet, giebt die Tonne	1	
	Oder vom Schock		3
Allaun	Wird selten zu Lande von denen Fuhrleuten geführet, sondern kommt meistentheils zu Wasser, und gehöret unter den Satz	4	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		3
Amiß	Wird meistentheils durch die Kärner aus Thüringen ins Land herein gebracht, und gehöret unter den geringen Satz	4	
	Hier im Lande aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner		6
Amedum	Unter den Satz bey den Fuhrleuten	4	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner		6
Asche	1. Tonne	1	
Austers	Wann sie ein Fracht-Fuhrmann führet, gehören sie unter den ordinairen Satz der 4. gr.	4	
	B.		
Bett-Bühren	Ein Dutzend	1	4
Braßilien-Holtz	Kommet selten in dergleichen grosse Fässer zu Lande, sondern wird meistentheils zu Wasser gefahren, und gehöret unter den Satz der	4	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner		3
Bücklinge	Wann sie von denen Fracht-Fuhrleuten aus Hamburg anhero gebracht werden, gehören sie unter den ordinairen Satz	4	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere das Stroh		3
Brau-Pfanne	1. Grosse	4	
	1. Mittele	3	
	1. Kleine	2	
Bley	1. Centner		6
Bleyweiß	1. Centner	1	
Bau-Holtz	Das Stück		4
Brantwein	1. Tonne	2	
Brantwein-Blase	1. Grosse	2	
	1. Kleine	1	
Bretter	1. Schock eichene Boden- oder Spund-Dielen von 24. Fuß	8	
	1. Schock dito kürtzere	6	
	1. Schock Kiehnen Boden- oder Spund-Dielen von 24. Fuß	6	
	1. Schock Tischler-Dielen	4	
Bürsten	1. Faß oder grosser Kasten	3	
Bollen oder Zwiebeln	1. Scheffel		3
	Es müssen aber so wohl Zoll-Verwaltere als Thor-Schreiber dahin acht geben, daß nicht ganze Schock Leinwand darin gepacket, wie schon öffters geschehen.		
Bock-Häute	Wann dieselbe von Fracht-Leuten gefahren, gehöret unter den Satz Pferde schwere Ladung		
	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Decher	5	
Bier	1. Faß Zerbster, Duchstein, Brühan oder ander fremd Bier	1	
	1. Tonne einländisch	2	
	Nur muß dahin gesehen werden, daß nicht Brantewein darunter passire.		4
Blech	1. Centner aus einer Chur-Stadt in die andere		6
	Das übrige gehöret unter den Satz der 4. gr. pro Fracht-Pferde	4	
Boiy	1. Ballen von 40. Stück	4	
	Wird es aber von denen Fuhr-Leuten als Fracht-Güther geführet, welche doch selten wissen, was darin gepacket ist, gehöret unter den Satz der	5	
Butter	Von 1. Centner	1	
	Und so nach Proportion die übrige Gefässe.		
Frisch Obst	1. Scheffel		2
Gebacken Obst	1. Scheffel		4
Baumwolle u. Catun	Gehöret bey den Fracht-Fuhr-Leuten unter den hohen Satz der	5	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner	2	

Caſtanien

C.

		Gr.	Pf.
Caſtanien	Pferde ſchwere Ladung		
	Oder der Centner	5	
Camel	Gehöret unter die Specerey-Waaren.	1	
Capern	Kommen ſelten zu Lande, gehöret ſonſten unter den ordinairen Satz		
	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner	4	
Coriander	Unter den Satz		6
	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner	4	
Corinten	Gehöret unter den Satz der		3
	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner	4	
Citronen	Gehören unter den Satz Pferde ſchwere Ladung		6
	Aus einer Chur-Stadt in die andere das hundert	5	
Candis	Gehöret unter den Satz der		6
	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner	4	
			6

D.

Dorſch	Eine Tonne, wann ſie von Fracht-Fuhr-Leuten anhero gefahren wird, gehöret ſie unter den ordinairen Satz vor Pferde		
	Und überdieß den neuen Zoll in der erſten Zoll-Städte vor die Tonne	4	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere die Tonne	3	
Dröge Fiſche	Wann ſolche von Fuhr-Leuten anhero gebracht, gehöret unter den ordinairen Satz	1	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere die Tonne	4	
		1	
Meßing Draht	Bey den Fracht-Fuhr-Leuten unter den Satz der	5	
	Aus einer Chur-Stadt in die ander der Centner	1	
Eiſern Draht	Wann es von Fracht-Fuhr-Leuten gefahren wird, unter den ordinairen Satz		
	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner	4	
		1	

E.

Eiſen	1. Centner		4
	Was überdieſes von den Fracht-Fuhr-Leuten aus dem Hartz und ſonſten anhero gefahren wird, giebt den ordinairen Satz vom Pferde		
Erbſen	1. Scheffel	4	
	Der neue Zoll wird bey der Ausfuhre abſonderlich gegeben.		3
Eßig von Wein	1. Uhrhöfft oder 1 Faß		
	1. Tonne Wein-Eßig	2	
	1. Tonne Bier-Eßig	1	
			3

F.

Fleiſch	1. Tonne trucken	2	
	1. Tonne eingepeckelt	1	
Flachs	Gehöret unter denen Fracht-Pferden der 5. gr.	5	
	1. Stein, aus einer Chur-Stadt in die andere		
Feigen	Wann ſie die Fuhr-Leute anhero bringen, gehöret unter den Satz der		4
	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner	4	
Fiſche	Werden, wie bisher, in obſervantia geweſen, Thaler weiß verzollet, und zwar à Thlr.		6
	Im übrigen bleibet es bey der alten Zoll-Rolle.		4
Fiſchbein	Wann derſelbe von denen Fuhrleuten anhero gebracht wird, gehöret unter den Satz		
	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner	5	
Fuchsbälge	Ein Decher	1	
	Ein Stück	1	6
Flechten	Oder Baſten-Reiffe eine		2
Federn	Wann dieſelbe von Fuhrleuten anhero gebracht werden, gehören unter den Satz der		2
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, oder ſonſt im Lande der ſchwere Stein	5	
Flocken	1. Centner		6
Schaaf-Hammel- und Kalb Felle	Wann dieſelbe von Fracht-Fuhrleuten gefahren werden, gehöret es unter den Satz der		6
	Weil ſich aber zuträget, daß öffters gantze Fuhren aus dem Lande geführet werden, ſo können dieſelbe Decher-weiſe gerechnet werden, und zwar Schaaf- oder Hammel-Fell der Decher	5	
Fett	Gehöret bey die Fuhrleute unter den ordinairen Satz		4
	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner	4	6

		Gr.	Pf.
	NB. Der neue Zoll wird bey der Ausführung absonderlich erleget.		
	G.		
Gersten	1. Winspel		
Gold Fische	Gehöret bey den Fracht-Fuhrleuten unter den ordinairen Satz	2	
	1. Tonne eingesalzen im Lande	4	
Garn	1. Faß, wann dasselbe von denen Fracht-Fuhrleuten gefahren wird, gehöret es unter den Satz der	1	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere das Schock	5	
Glase	1. Kaste		3
	1. Pferd	1	
	Ist aber zu verstehen dasjenige Glaß, was in unsern Landen gemachet, und aus einer Chur-Stadt in die andere geführet wird, wann aber die Böhmische Fuhrleute, die viele grosse Kasten durch das Land führen, müssen billig vom Pferd schwere Ladung geben	1	
	1. Kasten Böhmisch Tafel-Glaß	4	
Grütze	1. Scheffel	2	
Gewürtz	1. Faß wird gar selten in so grossen Fässern ins Land gefahren, gehöret bey die Fuhrleute unter den Satz		3
	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner	4	
Grappen-Guth	Gehöret bey die Fuhrleute unter den ordinairen Satz		6
	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner	4	
Gummi	Wann es von Fuhrleuten gefahren wird, gehöret es unter den ordinairen Satz der	1	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner	4	
Galmey	Gehöret bey denen Fracht-Fuhrleuten unter den ordinairen Satz der		4
	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner	4	
	H.		8
Honig	1. Tonne gehöret bey den Fuhrleuten unter den Satz der		
	Aus einer Chur-Stadt in die andere 1. Tonne	5	
Hanff	Gehöret unter den Satz der	2	
	1. Centner / 1. Stein Von einer Chur-Stadt in die andere	5	
		1	8
Hanff-Körner	1. Scheffel		4
Haber	1. Winspel		3
Haus-Geräth	1. Gantz Wagen schwer	2	
	Die Pferde absonderlich à 8. Pf.	2	
Hechte	1. Tonne		8
	NB. Der neue Tonnen-Zoll wird nach der alten Zoll-Rolle absonderlich gegeben.	1	4
Hering	Wann derselbe durch Fuhrleute vor Fracht gefahren wird, unter den ordinairen Satz der		
	Aus einer Chur-Stadt in die andere 1. Tonne	4	
Hirse	1. Scheffel		4
Hoppen	1. Winspel		4
Harras	Bleibet von 1. Rolle		8
Haar	Müssen vom Thaler gegeben werden	4	8
Hammel, Schaaf oder Ziege	Das Stück der Einwohner		4
	Ein Ausländer		2
Hölzern Zeug	Wird vom Thaler werth gegeben		4
	J.		4
Jude	Wann er ohne Schutz-Brief, giebt er zu Fuß vor seinen Leib		
	Ist er zu Wagen oder Pferde, worunter aber die Diener so wohl der vergleiteten als unvergleiteten nicht frey passiren, sondern dieselbe müssen absonderlich obigen Satz zahlen.	2	
	Die Pferde und Güter werden auch noch absonderlich verzollet.	4	
Ingber	Gehöret bey den Fuhrleuten unter den ordinairen Satz der		
Indigo	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner und sonst im Lande	4	
	Wann es von Fuhrleuten zur Fracht geführet wird, gehöret unter den Satz der	6	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner	5	
		2	

Kram-

		Gr.	Pf.
	A.		
Krahm / Faß oder Kisten	Die kleine Krähmer und Handwercker, so die Märckte in denen Land-Städten besuchen, erlegen für ½. Kasten		6
	Die Pferde werden absonderlich verzollet.		
	Die grosse Wagen mit Krahm-Guth, so nach den Messen gehen, oder Güther ins Land bringen, geben vor 1. Pferd, so vor den Wagen gehet	5	
	Wann ein Fuhrmann von einer Chur-Stadt in die andere ein Päck-gen Krahm-Guth überführet, erleget er dafür nach Proportion 2. gr. 1½. gr. 1. gr. oder		6
	Imgleichen Fuhrleute, so Personen fahren, und Kuffer mit Galanterie oder Krahm-Guth bey sich haben, erlegen vor jeden Kuffer	1	
Kalck	1. Winspel, oder eine Saltz-Tonne voll		6
Kühn	1. Stück		6
Käse	Wann dieselbe von Fracht-Fuhrleuten gefahren werden, gehören sie unter den ordinairen Satz	4	
	Holländische oder grüne Käse aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner	1	
	1. Tonne Land-Käse	1	
Kupfer / Kessel	Kupfer und Kessel, wann dieselbe von Fracht-Fuhrleuten gefahren werden, gehören unter den Satz der	5	
	Sonst der Centner 1. gr.	1	
Kreyde	1. Centner		1
Kreese	100. Schock	2	
Korck	Kommt nicht zu Lande, aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		6
	Sonst kommt er bey der Pferde-Ladung à	5	
Korduan	Wann derselbe von Fracht-Fuhrleuten gefahren wird, gehöret er unter den Satz der	5	
	Vom Decher aus einer Chur-Stadt in die andere	1	
Kalb-Felle	Wird auf vorige Art tractiret, gleich dem Corduan		
Kohlen	1. Groß Fuder	1	
	1. Klein Fuder in Säcken		3
	L.		
Lachs	1. Tonne eingepäckelt	2	
	1. Stück trucken Lachs		4
Latten	1. Schock	1	
Leder	Als Juchten, Englisch-Sohl-Leder, Lohgar-Rind-Leder, zugerichtete Hammel- und Bock-Felle, Englisch Kalb-Leder, und dergleichen, gehöret bey denen Fracht-Fuhrleuten unter den Satz	5	
	Eine Haut Juchten, Englisch-Sohl-Leder oder Lohgar-Rind-Leder		3
Lemonien	Gehöret bey den ordinairen Satz der	4	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, 1. Tonne	1	
Lohebeeren	Gehören bey den Fuhrleuten unter den Satz	4	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere		4
Lein-Saamen	Gehöret unter den Satz Pferde-Ladung der	4	
Lamm-Felchen	1. Decher		2
Leinwand	Ein grosser Kasten oder Faß, wann derselbe von Fracht-Fuhrleuten geführet wird, gehöret unter den Satz der	5	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, das Schock		3
Lichte	Wann dieselbe von Fracht-Fuhrleuten gefahren werden, gehöret unter den Satz der	4	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		6
Linten	1. Centner		3
Lumpen	Vom Thaler		4
	M.		
Mahn	1. Scheffel		4
Molden	100. Stück	2	
Meßing	Wann derselbe von Fracht-Fuhrleuten gefahren wird, gehöret unter den Satz der	5	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner	1	
Merche	1. Tonne	1	
Matz	1. Winspel	2	
Mandeln	Wann dieselbe von Fracht-Fuhrleuten gefahren werden, gehören unter den ordinairen Satz der	4	

		Gr.	Pf.
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		6
Muscaten oder Muscaten-Blumen	Gehören unter den Fässern allerhand Waaren und Spezereyen		
Meselan	Wann er von Fracht-Fuhrleuten gefahren wird, gehöret unter den Satz der	5	
Müllen-Steine	Bey der Alten Zoll-Rolle		
	1. Läuffer von Sr. Königl. Majest. Vorrath erkaufft	2	
	1. Boden-Stein	1	
	Wegen derer Adelichen bleibet es, wie in der alten Zoll-Rolle enthalten		
	N.		
Neunaugen	1. Tonne	2	
Nüsse	1. Tonne		4
Nägelein	Gehöret unter die Specerey.		
	O.		
Oehl	Wann derselbe von Fracht-Fuhrleuten geführet wird, gehöret unter den Satz der	4	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner		6
Osemund	Wann er von denen Fracht-Fuhrleuten gefahren, vom Pferde	4	
	1. Centner	1	
Ochse	Der Einheimische		8
	Der Fremdde	1	4
	P.		
Pfeffer	Wird selten zu Lande in grossen Fässern gefahren, gehöret bey den Fracht-Fuhrleuten unter den Satz der	4	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		6
Papier	Wann dasselbe von Fracht-Fuhrleuten gefahren wird, gehöret unter den Satz der	4	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Ballen	1	4
Pferd	Zum Verkauffen auf dem Jahr-Marckt	1	
	Q.		
Queckſilber.	Gehöret zur Fracht unter den ordinairen Satz	4	
Quitten	1. Scheffel		3
	R.		
Roggen	1. Scheffel		2
Ruder	100. Stück	2	
Rothscheer	1. Tonne	1	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		4
	Wann aber derselbe von denen Fracht-Fuhrleuten gefahren wird, zahlet der Fuhrmann nach dem Satz von 1. Pferd	4	
Röhre	Bey den Fracht-Fuhrleuten gehöret es unter den ordinairen Satz der	4	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		6
Rahde	1. Paar		2
Rüben	1. Sack		4
Rahm	1. Karre wofür ein Kärner 1. Pferd hat	4	
	Ist es aber nur schlechte Ladung	2	
Rosinen	Bey denen Fracht-Fuhrleuten unter den Satz der	4	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner		4
Reiß	Bey den Fracht-Fuhrleuten unter den Satz der	4	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner		4
	S.		
Saltz	1. Tonne im Lande		8
	Was das frembde Saltz anbetrifft, wann solches einzufahren concediret werden solte, so wird nach der alten Zoll-Rolle verzollet.		
Sageblöcke	1. Grosser		6
	1. Kleiner		3
Schmeer	1. Centner		6
Schmaschen	1. Decher		2
Schleif	1. Tonne	1	
Seiffe	Wann dieselbe von Fracht-Fuhrleuten gebracht wird, gehöret unter den Satz der	4	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner		6
Schwefel	Gehöret bey den Fuhrleuten unter den Satz der	4	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner		4

Digitized by Google

		Gr.	Pf.
Schwein-Bürſten	Gehöret bey die Fuhrleute unter den Satz	4	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		6
Schollen	Gehören bey die Fuhrleute unter den Satz	4	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, 1. gantze Kip		2
Schippen	1. Fuder		8
Steckfiſch	Gleich dem Rothſcheer 1. Tonne	1	
Ströhr	1. Tonne	1	4
Sporten	1. Tonne	1	4
Speck	Gehöret bey die Fuhrleute unter den Satz	4	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner	1	6
	Die Seite		6
Sierop	Gehöret bey die Fuhrleute unter den Satz der	4	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		6
Schmelz-Diegel	1. Karre	2	
Stahl	Der Centner	1	
	Von Fuhrleuten gefahren, vom Pferd	5	
Schaaf-Felle	Der Decher		4
Schippen	Von hundert	2	
Staff-Holtz	Von 100. Stück	2	
Schaar	Ein Fuhder	2	
Stier	1. Stück		8
Schwein	Ein Stück. Ein Einwohner		3
	Ein Fremdder		6
Spade-Hölzer	Von 100. Stück	2	
Schlach-Fiſche	Bey denen Fuhrleuten von 1. Pferd Ladung	4	
	Vom Centner im Lande		3
Sohl-Schmeer	1. Tonne	1	6
Schleiff-Stein	1. Stück		8
Schleye	Wie bey denen Fiſchen gemeldet		
Salpeter	Bey denen Fuhrleuten unter den Satz	4	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		6
Schiefer-Tiſch	1. Stück		6

T.

Talch	Bey denen Fuhrleuten unter den Satz	4	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		6
Töpfe	Auf 1. Pferd	1	
Theer	1. Tonne		8
Terpentin	Bey denen Fracht-Fuhrleuten unter den ordinairen Satz	4	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		6
Teſte	1. Tonne		4
Tragebündel	Oder Olivæten	1	
Thran	Bey denen Fuhrleuten unter den Satz der	4	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, 1. Tonne	1	
Tuch	Wann daſſelbe von Fracht-Fuhrleuten in Packen oder Ballen gefahren wird, ſo gehöret es unter den Satz der	5	
	Wann aber ein Ausländer mit Schleſiſchen, Sächſiſchen oder Pollniſchen Tüchern anhero kommet, verzollet er dieſelbe Stück-weiſe jedes Stück		6
	Wann aber dieſe Tücher nach der Magdeburger Heer-Meſſe gehen, wird nach der ergangenen Verordnung die Helffte gegeben.		
	Die Tuchmacher und Gewand-Schneider oder Krahmer, ſo die Jahr-Märckte im Lande beſuchen, geben nach ergangener Verordnung	3	
Toback	Der Fremdde gehöret unter die Pferde ſchwere Ladung à	4	
	Der Einheimiſche der Centner		4

U.

Vitriol	Bey denen Fuhrleuten unter den Satz	4	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner		3

W.

Weitfarbe	Bey denen Fracht-Fuhrleuten unter den Satz	4	
Wolle	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner		4
	Wann ſie zur Fracht und in groſſen Poſten auſſer Landes gefahren wird, von jeden Fracht-Pferde	5	

		Gr.	Pf.
Wolle	1. Centner ſonſt von einer Chur-Stadt in die andere von jedem Centner 1. gr. 4. pf. und vom	1	4
	1. Stein) ſchweren Stein 4. pf.		4
Wachs	Bey denen Fracht-Fuhrleuten à 1. Pferd	4	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere im Lande von 1. Stein		3
Wein	1. Eymer Rhein- oder Spaniſchen Wein, Seet, Frantz und andere frembde Weine		8
	1. Tonne Land-Wein		6
	1. Eymer Land-Wein		4
Weinſtein	Gehöret bey den Fuhrleuten unter den Satz	4	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner		6
Wacholderbeeren	Gehöret unter den Fracht-Fuhrleuten bey den Satz der	4	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner		6
Weitzen	1. Scheffel		3
	Z.		
Zucker	Gehöret bey die Fuhrleute unter den Satz	4	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner	1	
Ziege	1. Stück, Ein Einheimiſcher		3
	Ein Frembder		6
Zinn	Gehöret bey die Fuhrleute unter den Satz	4	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner	1	

Wann auch ein Fuhrmann aufm Rückwege oder ſonſten anderer Urſachen halber paſſiren, und nur etwas weniges an Centner-Ladung haben ſolte, würde er nach dem Maaß der Ladung auch ſo viel Pferde nach ſchwerer Ladung ad 5. oder 4. Gr. verzollen müſſen, von denen übrigen aber nur wie ſonſt 8. Pf. vor jedes zu erlegen haben.

Von allen ungewöhnlichen Waaren, ſo hierinnen nicht benennet, noch angeſchlagen ſeynd, wird von 1. Thlr. werth 4. gute Pf. gegeben.

1. Und weil auf den extra-Poſten viele koſtbare Kauffmanns-Waaren fortgebracht werden, auch vermöge Patents vom 12. Junii 1712. ſolche extra-Poſten kein gleiches Recht mit denen ordinairen Poſten haben, ſondern ſo wohl von denen Pferden als Waaren der Zoll erleget werden ſoll: Als haben die Zoll-Verwaltere und Thor-Schreibere dergleichen extra-Poſten zu erlegung des Zolles anzumahnen, auch im Fall der Noth bey Einpaſſirung derſelben die darauf ſeyende zollbare Waaren zu viſitiren.

2. Wegen Befreyung etlicher Städte in theils Zöllen bleibet es in allen Stücken bey demjenigen, wie es in der Land-Zoll-Rolle von Anno 1632. befindlich, nur haben die Zoll-Verwaltere ſich ratione der Eyd-Zettel nach Sr. Königl. Majeſtät dieſerwegen letzt ergangenen allergnädigſten Verordnung zu richten, und ohne dieſerwegen producirten Cammer-Paß nichts paſſiren zu laſſen.

3. Bleibet es auch bey dem, daß die Fuhrwagen, ſo von Leipzig über Trebbin anhero kommen, oder dorthin gehen, den doppelten Zoll erlegen, weil ſie über Saarmund als in der rechten Straſſen hätten fahren ſollen, woſelbſt zwey Zölle zu paſſiren ſeyn.

4. Der alte Zoll bleibet denen Einwohnenden kleinen Cramern, wann ſie zu Marckte fahren, nach ergangener Verordnung zehen Tage offen.

5. Was die Kriegs-Officierer anlanget, bey denenſelben verbleibet es gleichfalls, wie in der Zoll-Rolle de Anno 1632. enthalten, es wäre dann, daß darwider von Sr. Königl. Majeſt. anderweitige allergnädigſte Verordnung produciret werde.

Neuer Zoll

Der Neue Zoll wird ferner, wie in der alten obgedachten Land-Zoll-Rolle enthalten, erleget, als:

Weitzen, Erbſen, Hirſe } Von jedem Winſpel 1. Thlr. 6. gr.

Roggen, Gerſte } Von jedem Winſpel 21. gr.

Haber, Maltz } Ein Winſpel 12. gr.

Wein, ein Fuder Rheiniſch, Spaniſch, Frantzöſiſch, oder andere ausländiſche Weine 21. gr.

Wann auch innerhalb Landes Land-Wein erkaufft und auſſerhalb wiederum verfahren wird, zollet das Fuder gleich dem Rheiniſchen Wein 21. gr. und iſt von dieſem Neuen Zoll weder Adel noch Unadel befreyet.

Tonnen Zoll.

Allerhand Waaren in Tonnen, als Hechte, Butter, Schmeer, Hering, Stockfiſch, giebt der Fremde, und auſſer den hieſigen dreyen Marcken in anderen Königl. Provintzien wohnende, auch die, ſo auf freyen Güthern ſitzen, wie auch die Bauern, von jeder Tonne Neuen Zoll 3. gr.

Und wird der Neue Zoll nur einmahl in Sr. Königl. Majeſtät Landen gegeben, und zwar von denen eingehenden Waaren, in dem erſten Zoll, ſo ſie berühren, von denen ausgehenden aber im letzten Zoll, in welchem Zoll nun derſelbe am erſten erleget wird, ſoll der Zollner es in dem Zoll-Zettel melden.

Die Städte aber in allen dreyen Marcken, als Mittel- Alt- und Ucker-Marck, geben nicht den Neuen Tonnen-Zoll. Ratione des Gewichts und der Maaß, bleibet es bey dem hinter der Land-Zoll-Rolle de Anno 1632. befindlichen Verzeichniß.

No. XLV.

No. XLV. Instruction, bey der neuen revidirten Land-Zoll-Rolle. Vom 4. Januar. 1712.

NAchdem eine Zeit hero angemercket worden, wie daß so wohl von denen Kauff- und Fuhrleuten, als auch von denen Zoll-Verwalteren selbst in Abgeb- und Einhebung des Königl. Zolles grosse und mancherley Unterschleiffe und Defraudationes begangen, der Zoll nicht gehörend abgegeben, noch von denen Zoll-Einnehmern der Gebühr nach gefordert und berechnet worden, allermassen dann die Kauff- und Fuhrleute viele Waaren verschweigen, andere in deren Stelle, so im geringeren Satz gestanden, und auch wohl gar nicht das rechte Gewichte, sondern an statt 3. Centner öffters zuweilen nur 1. Centner angegeben, die Zoll-Verwalter auch, und sonderlich diejenige, woselbst die erste Auszollung geschehen, welche die rechte Nachricht von der Waare wohl haben können, wie auch diejenige, bey denen sie ausgeladen worden, hierinnen ihr Amdt und Pflicht der Gebühr nach nicht beobachtet, noch die gehörige genaue Untersuchung gehalten, vielmehr öffters aus Vorsatz die Sache nicht recht angesehen, oder auch den Zollenden zum besten die Sache weit geringer, als sie an sich selbsten ist, im Zoll-Zettel geschrieben haben, damit er durch alle Zölle mit einer geringen Zolles Abgabe passiren möge;

Als haben Se. Königl. Majestät allergnädigst resolviret, Dero Zoll-Rolle revidiren, an denen Orthen, wo dieselbe dem Zoll-Verwalter nicht klare Maaß genug gegeben, deutlicher exprimiren, und in denen Stücken, bey welchen bishero die gröste Unterschleiffe begangen worden, eine Veränderung zu Abhelffung alles Unterschleiffes, vornehmen zu lassen. Wie dann die Zoll-Verwalter hiemit instruiret und angewiesen werden, hinkünfftig sich nach derselben gehorsamst zu achten, den Zoll darnach richtig einzufordern, und zu berechnen, und darmider keine Unterschleiffe bey ihrer schweren Verantwortung passiren zu lassen. Und zwar

1. Da bishero bey den Land-Zoll die grösseste und kostbare Waaren unter der Angabe ½. oder ¼. Päckchen Cram-Guth passiret, und nur 6. Pf. oder 1. Gr. Zoll gegeben worden, da doch öffters zu 3000. bis 4000. Thlr. Waaren darinn gewesen, soll hinkünfftig dergleichen Angabe nicht mehr angenommen und gelitten werden, ausser bey denen Cramern, Handwerckern, Seilern, Schustern ꝛc. und anderen in den Land-Städten wohnenden Bürgern, welche mit ihren Waaren die Jahr-Märckte in denen kleinen Städten besuchen, und diese ihre Waaren öffters verzollet, doch aber wenig verkauffet haben, sondern meist zurück nehmen müssen. Hingegen soll von denen Kauff- und Fuhrleuten hinführo, wann die Waaren für Fracht- oder Centner-schwere Ladung gefahren wird, nach denen Fracht-Pferden, wie bereits in der Zoll-Rolle enthalten, verzollet, und darinn folgende zwene Sätze gehalten und beobachtet werden; Als der erste Satz unter dem Titul Cram-Guth, dergleichen soll von einem jeden Pferd so vor dem Wagen hergehet, darauf schwere Ladung, als 8. Centner auf ein Pferd gerechnet, hinkünfftig 5. Gr. gegeben werden; Der zweyte Satz wird genannt Specerey oder allerhand Farb-Waaren, und soll vor jedes Pferd schwere Ladung gegeben werden 4. Gr. und damit hierunter niemand zur Ungebühr beschweret werden, wenniger einiger Unterschleiff passiren möge, so haben die Zoll-Verwaltere sich von denen Fuhrleuten die Fracht-Briefe zeigen zu lassen, daraus sie sich so wohl als auch aus denen Packen und der gantzen Ladung selbst durch genauer Ansehen informiren können, auf wie viel Pferde schwere Ladung der Fuhrmann auf habe, oder was vor Sorte es sey, massen ordinarie das Cram-Guth in Kisten und Packen bestehet, und das Gewichte davon in denen Fracht-Briefen enthalten, die Specerey-Waare aber in Fässern gefahren wird. Und ist aus der revidirten Zoll-Rolle bey jeder Sorte mit mehrerm deutlich zu ersehen, welche Sorten unter den ersten Satz der Cram-Güther und welche unter den anderen der Specerey-Waaren gehören. Solte auch ein Fuhrmann aufm Rückwege oder sonsten anderer Ursachen halber passiren, und nur etwas weniges an Centner-Ladung haben, würde er nach dem Maaß der Ladung auch so viel Pferde nach schwerer Ladung ad 5. oder 4. Gr. verzollen müssen, von denen übrigen aber nur wie sonst 8. Pf. vor jedes zu erlegen haben.

2. Was anlangend die im Lande gewöhnliche Fuhren, oder aus einer Chur-Stadt in die andere überbringende Waaren, so seynd solche in der neuen revidirten Zoll-Rolle auf Schiff-Pfund 1. Centner, Tönnen und Scheffel Satz reduciret, wornach sich ein jeder Zoll-Verwalter zu richten hat, wobey er dann insonderheit die Fuhrleute, so Personhnen fahren, doch aber Coffer mit kostbarem Cram-Guth und Galanterien bey sich haben, zu verwarnen hat, daß sie ihre Sachen, nach der neuen revidirten Zoll-Rolle recht angeben, auch ihnen deutliche Nachricht geben, wie solches geschehen müsse, dabenebst hat er zu vigiliren, daß alle Unterschleiffe vermieden, damit nicht anstatt 1. Wspl. oder 18. Scheffel Mehl nur 12. Scheffel, anstatt Wein oder Brandtewein nur Bier oder Heefen, und an statt 1. Centner Wolle nur ein schwerer Stein angegeben und verzollet werde, gestalt der Fuhrmann, so die Wolle ausführet, so wohl als der Land- und Kauffmann, der sie verführen lässet, und in der Stadt zu Marckte bringet, sie wiegen lässet, und kan nach solchem Wage-Zettul der Zoll eingehoben werden.

3. Und weilen es die Erfahrung gegeben, welchermassen viele und grosse Defraudationes in denen Land-Zöllen so wohl von denen Fuhrleuten, als Kahn-Führern, so ihren Zoll mit im Land-Zoll abgeben müssen, begangen, und öffters falsche Waare angegeben, auch theils unter der anderen versteckt worden; Als haben die Land-Zoll-Verwaltere, so an der Oder, Havel, Spree und anderen kleinen Ströhmen und Rivieren wohnen, auf die bey ihnen passirende Breßlauer und andere Kahne, auch Holtz- und Diehlen-Flösser und Händeler fleiß-

ge Acht zu haben, und genau zu obſerviren, daß unter dem Korn in denen Schiffen und Kähnen nicht Mehl, Brandtewein und andere Waaren verſtecket und mit eingeführet, oder Bier, an ſtatt Wein und Brandtewein, ſo er würcklich geladen, angegeben und verzollet werde; Jngleichen wann Holtz-Händeler ablegen, hat der erſte Zoll-Verwalter das in ſeinem Diſtrict abzulegende Holtz und Dichlen in genauen Augenſchein zu nehmen, nach denen in der neuen revidirten Land- und der alten Waſſer-Zoll-Rolle befindlichen Sätzen zu taxiren, und nicht groſſe Stücke vor kleine weniger über den 12. Theil vor Wrack oder untüchtiges paſſiren zu laſſen, damit ſo wohl in dieſem erſten als anderen folgenden Zöllen, welche ſich nach dem erſten Zettul richten, alle Defraudation vermieden, und das Königliche Intereſſe beobachtet werden möge, und da einer oder der ander ſich hierinnen zur Ungebühr betretten laſſen, und etwas überſehen ſolte, hat er nicht allein zu gewarten, daß von ihm aller verurſachter Schaden erſtattet, ſondern er über dieſes mit gebührender Straffe beleget, auch dem Befinden nach ſeines Ambtes gar entſetzet werden ſoll.

4. Weil man auch wahrgenommen, daß unterſchiedliche Zoll-Verwalter ſich unterſtehen von denen paſſirenden mehr Zoll zu fordern, als in der Zoll-Rolle enthalten, und damit es nicht kundig werden möge, der ergangenen Verordnung zuwider, das erlegte Geld auf den Zoll-Zettul nicht zu ſetzen, woher dann entſtehet, daß deſſelben Zoll-Verwalters Rechnung mit denen Zettuln nicht collationiret und die Fehler angemercket werden können, als wird dieſes vermittelſt nahmhaffter Straffe verbothen; und hat ein jeder Zoll-Verwalter mit Abforderung eines mehrern als in der Zoll-Rolle enthalten, oder mit anderen ungebührlichen Accidentien die paſſirende nicht zu beſchweren, ſondern jedesmahls, was ſie erleget, auf die Zettul zu ſetzen, widrigenfals ſie vor jeden Zettul, worauf das Geld nicht geſetzet iſt, 12. Gr. zur Straffe zu erlegen, auch dem Befinden nach gar die Entſetzung des Ambts zu gewärtigen haben.

5. Wie dann auch die Brück- und Damm-Zöllner ſo wohl für erlegten Brück- und Damm-Zoll (wann ſonſten der Paſſirende keine andere zollbare Waaren zugleich mit verzollet, welchenfals auf dieſen Zettul der Damm-Zoll mit geſetzet werden kan) einen abſonderlichen Zettul unter dem in der Rechnung folgenden Numero einem jeden zu ertheilen, das Geld ſo erleget worden, darauf zu verzeichnen, und in der Rechnung unter der Columne des Brück- und Damm-Zolles zu berechnen, auch bey ebenmäßiger in nachſten §. enthaltenen Beſtraffung hierinnen keine Fehler zu begehen haben.

6. Da aber auch ein oder ander Zoll-Verwalter, welcher nicht mit einem Controlleur vergeſellſchafftet iſt, oder ſonderlich diejenige, ſo an der Gräntze, und von denen die Zoll-Zettul mit auſſer Landes genommen werden, ſich der vorgedachten Unterſchleiffe bedienen ſolten, in Meynung, daß es nicht erfahren werden könne, ſo haben auf diejenige die nächſt belegene Zoll-Verwaltere gute Acht zu haben, und darüber zu vigiliren, ob ſie ein oder den anderen zur Ungebühr überſetzen, das Geld nicht auf denen Zettuln ſetzen, oder auch denen, ſo auſſer Landes fahren, gar keine Zettulen geben, und das Geld an ſich behalten und nicht berechnen, oder auch die von ihnen zu erſt ausgehende Waaren nicht recht nach dem Satz der Zoll-Rolle anſetzen, ſondern denen Kauffleuten darunter eine douceur erweiſen, hingegen den Königl. Zoll-Revenüen groſſen Schaden zu fügen, und wann dergleichen an ein und dem andern vermercket wird, ſolches ſo fort an die Cammer zu berichten, damit der Verbrecher zu gebührender Straffe gezogen werden könne, vor welche Anzeige dann dem Denuncianten ⅓. der zu dictirenden Straffe zu fallen, dagegen aber, wenn ein oder der ander hierunter conniviren würde, er nebſt dem, wann die Sache entdecket, mit dem Verbrecher in gleicher Beſtraffung verfallen ſeyn ſoll.

7. Damit auch künfftig die Zoll-Rechnungen mit denen Zettulen gegen einander collationiret und geſehen werden können, ob ein oder der ander Zoll-Verwalter die Gebühr recht eingefordert und berechnet, oder zur Ungebühr etwas genommen worden; So haben ſie in ihren Rechnungen den Zoll mit zwey Columnen vom alten und neuen Zoll zu unterſcheiden, desgleichen das Brück- und Damm-Geld in einer, und den Geleits-Zoll in die andere Columne zu ſetzen und zu berechnen, auch in der Rechnung alſo ſpecificè unter jeden Numero es einzutragen, wie jedes Sortement bezahlet, und auf den Zoll-Zettul geſetzet worden.

8. Weil aber auch die Paſſirende in denen Zöllen öffters, wie die Klagen einkommen, aufgehalten, und der Zoll ihnen, wann ſie ſich ein wenig verſpäten, verſaget werden ſoll; So wird es zwar bey den im publicirten Patent geſetzten Stunden, was die Haupt- und in verſchloſſenen Städten liegende Zölle betrifft, gelaſſen; Jedoch haben die Zoll-Verwaltere ſich auch nach Zeit und vorkommender Gelegenheit zu beſcheiden, und denen aus Noth und anderen Verhindernissen zur Unzeit ankommenden Paſſagiierern und Zollenden den Zoll nicht zu verſagen, weniger ſie, da er Zeit und Gelegenheit dazu hat, zur Ungebühr einen Tag oder eine Nacht aufzuhalten. Die Land-Zölle in denen Thür- und Land-Städten aber betreffende, können ſich ſelbige Zoll-Bediente nicht entbrechen, wann des Abends ſpät oder Morgens frühe, die Kauffleute, ſo zur andern Thür-Stadt zu Marckte fahren, oder auch ſonſt andere auswärtige Handelsleute nach denen Meſſen und Märckten reiſen, und den Zoll verlangen, ihnen ſolchen ohne Verweigerung zu ertheilen, geſtalt ſolches des Jahres nur einige wenigemahl geſchiehet, doch aber das Commercium dadurch befördert wird.

9. Sonſten wird aber denen Zoll-Bedienten bey nachdrücklicher Beſtraffung unterſaget, keine ungedruckte Zettul auszugeben, geſtalt ein jeder in Zeiten dafür Sorge zu tragen, und gedruckte Zettul von der Cammer ſich geben zu laſſen hat.

10. Von welchen Zettulen dann die Zoll-Verwaltere alle Quartal richtige Rechnung zu führen, und dieſelbe hinten bey der Zoll-Rechnung zu annotiren haben, wann aber ein oder der ander ſothane Zettul nicht richtig berechnen könte, ſoll er vor einen jeden 1. Thlr. zahlen, befünde ſich aber hiernechſt, daß er ſich dergleichen zur Ungebühr bedienet, hat es

Digitized by Google

er deshalben nachdrückliche Beſtraffung auch dem Beſchluß nach gar die Entſetzung ſeines Ambts zu gewärtigen. Und da

11. Die einkommende Gelder ſamt denen Regiſtern, zu Erhaltung guter Ordnung und Richtigkeit jedes eingeſand werden müſſen, als hat ein jeder preciſe auf den Tag des Quartals zu ſchlieſſen, die Regiſter mit denen Zettulen und das eingehobene Geld ſo gleich mit einzuſenden, und daran den geringſten Mangel bey Straffe der Remotion nicht ſpühren zu laſſen, diejenige Zoll-Bediente aber, deren Einnahme ſich quartaliter über 200. Thlr. erſtreckt, haben die einkommende Gelder, ſo bald deren an 200. Thlr. beyſammen ſeyn, unaufgehalten anhero einzuſenden, und keine groſſe Summen bey ebenmäſſiger Straffe zurück zu halten.

12. Damit aber auch die Paſſirende mit Abforderung ungebührlicher Accidentien nicht beſchweret werden mögen, ſo wird, um zu jedermanns Wiſſenſchafft es zu bringen, hiebey declariret, daß von einem groſſen Schiffe auf der Elbe in einer Zoll-Städte, Inhalts des Receſſus de An. 1673. 1. Thlr. erleget, und ſolcher unter dem Zoll-Einnehmer und Controlleur getheilet, weiter aber von denen Controlleurs und Schreibern nichts mehr prætendiret werden ſolle, wie dann auch über dieſes der Schiffer an die übrige Schreiber und Bediente weiter nichts zu zahlen hat.

Auf der Havel, Spree, Oder und Warte giebet ein von Hamburg kommendes oder dahin fahrendes Schiff gleichmäßig 1. Thaler in jeder Zoll-Städte.

Vor eine Schuhte - -	12. Gr.
Vor einen Anhang - -	3. Gr.
Ein Breßlauer Kahn ſo beladen -	3. Gr.

Die Brandenburger und Potsdammer von ihren Gellen, weil ſie ordinair wenig Ladung haben - - - 3. Gr.

Die Fürſtenwalder, Neuſaltzer, Cüſtriner, von ihren Kähnen à - - - 1. Gr.

Der Spandauer Kahnführer welcher täglich kommt - - - - 6. Pf.

Die in Berlin wohnende kleine Schiffer, ſo meiſtentheils Steine, Kalck, Sand, Holtz und andere Bau-Materialien fahren, geben dem Zoll-Verwalter jährlich, nachdem ſie mehr als ein Gefäß haben 1. Thlr. 1. Thlr. 12. Gr. bis 2. Thlr.

Ein Hamburger Holtz-Flöſſer von jedem Boden - - - 4. Gr.

An dem Land-Zoll muß vor Unterſchreibung eines Frey-Paſſes nicht mehr als 6. Pf. erleget werden.

Und haben die Zoll-Verwaltere, Controlleurs und Zoll-Schreiber über dieſes, bey Vermeydung nachdrücklicher Beſtraffung ein mehres nicht zu fordern, geſtalt bey dem Land-Zoll allwo ein Controlleur iſt, dieſes Accidens mit demſelben getheilet wird. Signatum Cölln an der Spree, den 4. Januarii 1712.

Königl. Preuß. zur Ambts-Cammer verordnete Præſident, Räthe und Cammermeiſter.

No. XLVI. Gedruckte Circular Ordre wegen vorſtehender Zoll-Rolle, und Inſtruction an die Zoll-Verwalters. Vom 4. Febr. 1712.

Unſern Gruß und günſtigen Willen zuvor, Ehrbahrer, Wohlgeachter guter Gönner und Freund; Nachdem Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, zu Beförderung des Commercii und Abhelffung aller Beſchwerden und Klagten der Handels- und Fuhrleuten allergnädigſt reſoluiret, Dero Land-Zoll-Rolle, de Anno 1632. revidiren zu laſſen, dergeſtalt, daß ein und andere Stücke, ſo bey gegenwärtiger Zeit zu hoch geſchienen, in etwas moderiret, und einige, wobey öffters bey Abgebung des Zolles ein Irrthum paſſiret, ſo daß zu viel, oder zu wenig angegeben und gezahlet worden, deutlicher declariret, und es auf den Fuß geſetzet worden, daß hinführo, nach der Fracht-Ladung von denen Pferden, und zwar vor Cram-Guth-Ladung von jeden Pferde, ſo vor den Wagen gehet, incluſivè der Waaren und des Pferde-Zolles 5. Gr. und vor Specerey-Ladung, von jedem Pferde 4. Gr. von denen Kleinigkeiten aber, ſo aus einer Thür-Stadt in die andere geführet werden, oder ſonſten durch den Zoll paſſiren, nach der Maaß wie in der Alten, und nunmehro revidirten Zoll-Rolle enthalten, der Zoll gebührend abgegeben werden ſolle; Als wird zu dem Ende euch die Zoll-Rolle, ſambt der zu mehrerer Erläuterung, beygefügten Inſtruction zugeſandt, mit dem Befehl, euch darnach gehorſamſt zu achten, ſo wenig wider die revidirte Zoll-Rolle, als der dabey befindlichen Inſtruction zu handeln, noch wider der Gebühr jemanden zu beſchweren, oder zu gewärtigen, daß die, in der Inſtruction enthaltene Straffe unfehlbar erfolgen werde; Solte auch befunden werden, daß ein Fuhrmann mehr Ladung hätte, als er in denen paſſirten Zöllen verzollet, ſo iſt er deshalben nicht ſo fort mit Pferden und Wagen anzuhalten, weniger die Waaren ihm abzunehmen, ſondern den Zoll von ihm nachzahlen zu laſſen, und der Cammer davon zu berichten. Leztlich habet ihr auch zu vigiliren, ob einige von Adel, Beambte und Arrendatores einige Wolle, oder andere Waaren auſſer Landes fahren, welche bereits in loco von einem Kauffmann erhandelt, und alſo res Commercii worden, doch aber, als ob dieſelbe nur auf des Verkauffers perieul zu Marckte geſahren würde, mit einem Paß frey ausgeliefert, und dadurch der Zoll defraudiret wird, und wenn ihr dergleichen betreten, oder davon gewiſſe Nachricht erhalten ſoltet, können die Waaren zwar ad interim paſſiren, indeſſen aber zu Einholung der Ambts-Cammer Reſolution an dieſelbe Bericht abgeſtattet werden. Seynd euch zu Gutem erböthig. Cölln an der Spree, den 4. Febr. 1712.

Königl. Preuß. zur Ambts-Cammer verordnete Præſident, Räthe und Cammer-Meiſter.

Digitized by Google

No. XLVII. Patent, daß kein Getraydig aus der Altemarck unverzollet auſſer Landes geführet werden ſoll. Vom 12. Jul. 1712.

WIr Friederich, von GOttes Gnaden König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürſt, ꝛc. Thun kund und fügen jedermänniglich hierdurch zu wiſſen, daß Wir in Erfahrung kommen, wasgeſtalt Unſere Einwohner und Unterthanen der Altemarck ſich unterfangen ſollen, bey nächtlicher Zeit, auch ſonſt heimlich und verbothener Weiſe das Getrayde zu Waſſer und zu Lande auſſer Landes zu fahren, ohne daß davon der neue und alte Zoll gehörig abgegeben wird, inſonderheit aber ſollen die in denen nahe bey Schnackenburg an der Elbe liegende Dörffer, Wahrenberg, Lutkenwiſche, Jagel, Cumlosen, Müggendorff und andere den Schnackenburgern es nicht allein mit Kähnen überfahren, ſondern auch den Schnackenburgiſchen Kahn-Führern, wann ſie dieſelbe an einem heimlichen Orth beſtellet haben, heimlich das Getrayde an ihren Kähnen lieffern, und ihnen dadurch Anleitung geben, den Zoll zu verfahren, und Unſere Zoll-Revenüen zu defraudiren, wie nicht weniger im Werbenſchen, Oſterburgiſchen, Saltzwedelſchen, Arendſeiſchen und Diſtorfiſchen Zoll-Diſtricten ſolche heimliche und verbothene Ausführungen zu Waſſer und zu Lande ohne Abgebung des gebührenden Zolles practiciret werden ſolten; Und Wir dann ſolchen Defraudationen und höchſt-ſträflichen Beginnen länger nachzuſehen nicht gemeynet; Als haben Wir Unſere Einwohner und Unterthanen hiermit nicht allein verwarnen wollen, bey Verluſt des Korns, Pferde und Wagen, auch dem Befinden nach bey Vermeydung des Feſtungs-Baues und anderer exemplariſchen Beſtraffung ſich aller ſolcher Unterſchleiffe zu enthalten, und ehe und bevor in denen Zöllen Richtigkeit gemacht, das Getrayde nicht auſſer Landes zu fahren, ſondern befehlen auch allen und jeden Zoll-Bedienten, Land-Zoll- und Mühlen-Bereitern, auch Ambts- und Gerichts-Voigten die Wege fleiſſig zu viſiciren, und da ſie jemanden von Unſern Unterthanen betreffen würden, ſo einiges Getrayde ohne den dafür erlegten Zoll an das Waſſer lieffern, oder ſonſt auſſer Landes fahren ſolte, denſelben mit dem Getrayde, Wagen, und Pferden, oder auch Schiffs-Gefäſſe anzuhalten, oder doch, wann ſie ſich deſſen nicht bemächtigen könten, ſolchen bey dem Zöllner ſo fort anzuzeigen, und nahmhafft zu machen, welcher dann davon nähere Erkundigung einzuziehen, und an Unſere Chur-Märckiſche Ambts-Cammer davon zur fernern Verordnung zu berichten hat, da dann dem Denuncianten jedes mahl der vierte Theil ſo wohl von dem verfallenen Korn, als der Straffe gereichet werden ſoll. Wie dann auch zu deſto mehrerer Abſtellung alles Unterſchleiffes die auf denen freyen Ritterſitzen und Aembtern wohnende von Adel und Beambte, hinführo über keines andern Korn einen freyen Paß zu ertheilen haben, als was würcklich auf die Ritter- und Frey-Aecker gewonnen; Würde aber jemand betreten, oder über kurtz oder lang deſſen überführet werden, daß er Bauer- oder ander erkauffes Korn unter ſothane Päſſe mit durchgebracht hätte, hat er nicht allein den Werth des Korns zu erſtatten, ſondern auch noch über dieſes nachdrückliche Beſtraffung zu gewärtigen.

2. Sollen auch die Krüger und Gaſt-Wirthe, auch Müller, welche nahe an denen Gräntzen wohnen, ſich unterfangen, vieles Korn an ſich zu kauffen, denen Fremden es heimlich wiederum zu verhandeln, und ſie damit ohne Abgebung des alten und neuen Zolles aus dem Lande fahren zu laſſen; Damit aber auch dieſes abgeſtellet, und die Mißhändler zur gebührenden Straffe gezogen werden mögen; So befehlen Wir allen ſolchen an der Gräntze wohnenden Gaſt-Wirthen, Krügern und Müllern allergnädigſt und ernſtlich, wann ſie an einen Ausländiſchen etwas Korn verhandeln ſolten, ſolches nicht eher aus dem Hauſe zu laſſen, bis der Zoll gehörigen Orths davon abgegeben, und der Zoll-Zettel darüber ihm vorgezeiget worden; Widrigen falls und da über kurtz oder lang ein oder der ander verrathen und angezeiget werden ſolte, hierwider gehandelt zu haben, er nicht allein zur Bezahlung des Zolles, ſondern auch zu doppelter Erſtattung des weggefahrnen Getrayides angehalten werden ſoll; Wie dann Unſere Zöllner, Land-Zoll- und Mühlen-Bereiter, ſo auf der Nachbarſchafft wohnen, hiermit befehliget werden, darauf ein wachſames Auge zu haben, und wann ſie einen oder den andern hierwider Handelnden anzeigen werden, ſoll ſolchem Denuncianten, er ſey Zeit dieſer Aufſicht beſtellet oder nicht, der vierte Theil jedes mahl von allem gereichet werden. Damit aber auch ſothanen an der Gräntze wohnenden Müllern das Korn unterm Vorwand, als ob es dort gemahlen werden ſolte, ohne Abgebung des neuen Korn-Zolles nicht zur Ungebühr zugeführet werden möge; So wird einem jeden Mahl-Gaſt hiermit anbefohlen, jedes mahl, wann er mit Mehl-Korn nach ſothaner Gräntz-Mühle fähret, ſich einen Zettel vom Prediger, Schultzen, Küſter, oder andern Gerichts-Perſonen geben zu laſſen, daß es würcklich nur zum Abmahlen und nicht zum Verkauff dorthin gebracht werde; Daferne aber einer oder der ander darwider handeln, und ohne dergleichen Zettel nach ſolcher Mühle zu fahren angetroffen werden ſolte, iſt er für einen Zoll-Defraudanten zu halten, und dem Befinden nach zu beſtraffen.

3. Da ſich auch einige Unſerer Zoll-Bedienten beſchweren, daß von denen ausländiſchen und andern Fuhrleuten, Schiffern und Handels-Bedienten, wann ſie ihnen den Zoll ausrechnen, und zur Ausgabe deſſelben ſie mit gehöriger Beſcheidenheit anmahnen, dennoch ſehr hart angefahren, in der Zoll-Stube viel Lermens gemacht, auch wohl gar mit unbeſcheidenen ſchimpfflichen Worten tractirt werden; Als wird hierdurch jedermänniglich gewarnet, ſich dergleichen übeles Beginnen nicht zu unternehmen, ſondern jedes mahl dem Zoll-Verwalter mit gebührender Beſcheidenheit zu begegnen, den Zoll gehörig abzulegen, und aller ungebührlichen Reden ſich zu enthalten; Widrigenfals und

da

da ein oder der ander ſich dieſem zuwider etwas unternehmen würde, hat derſelbe zu gewärtigen, daß er der Gebühr nach beſtraffet werde; Geſtalt dann auch zugleich denen Magiſtraten und Beambten jedes Orths hiermit anbefohlen wird, denen Zoll-Bedienten, wenn ſie hierunter bey ihnen wider die Contravenienten einige Hülffe ſuchen, allemahl möglichſt zu aſſiſtiren; Wornach ſich jedermänniglich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich haben Wir dieſes Patent eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Inſiegel bekräfftigen laſſen; So geſchehen, Cölln an der Spree, den 12. Julii 1712.

Friderich.

(L. S.)

No. XLVIII. Patent, wegen des Brücken-Geldes zu Schadow. Vom 3. Octobr. 1712.

DEmnach wahrgenommen worden, wie daß das Brücken-Geld zu Schadow, eine Zeit her, ſehr wenig eingetragen, und daß ſolches daher rühre, daß ein oder der ander, mit dem vorigten Heyde-Reuter heimliche Verſtändniß gehabt, und dahero annoch itzo ſich der Freyheit von ſolchen Brücken-Geld (wovon doch keiner, auſſer diejenigen Dörffer, welche zu Unterhaltung und Erbauung ſothaner Brücke, mit beytragen, frey ſeyn können,) bedienen wollen, gleich wohl aber ein Groſſes zu Anfertigung und Reparation derſelben erfordert wird, und es dann auch die Billigkeit erfordert, daß ein jeder Paſſagierer, der ſich ſothaner Brücke bedienet, das behörige Brücken-Geld erlege,

Nemlich:

Von einem jeden Pferde und Wagen mit zollbaren Sachen - - - 6. Pf.
Vor ein Pferd, vor Caroſſen, Chaiſſen, auch von einen Bauer-Wagen, item, von einem Reit-Pferde im Hin- und Rückwege - 4. Pf.
Von einem Stücke Viehe, es ſeyn Ochſen oder Kühe - - - - 2. Pf.
Von Schaafen, Schweinen, Ziegen und dergleichen - - - - 1. Pf.
Eine ledige Perſohn - - - 3. Pf.

Als wird hiermit jedermänniglich verwarnet und vermahnet, die Erlegung ſothanen Brücken-Geldes ſich nicht zu entziehen, ſondern in der Güte gebührend abzulegen, damit man nicht gemüßiget werde, die Verweigerer anhalten zu laſſen. Wie dann auch der Einheber deſſen, hiemit befehliget wird, auſſer denen Dörffern, welche dazu mit beytragen, keinen, weder Fremden noch Einheimiſchen, welcher nicht ſpeciale Verordnung deshalben von der Cammer einbringet, frey darüber paſſiren zu laſſen. Signatum Cölln an der Spree, den 3. Octobr. 1712.

Königl. Preuß. Ambts-Cammer.

No. XLIX. Edict, wegen einiger Zoll-Defraudationen in der Altemarck. Vom 12. Octobr. 1712.

WIr Friderich, von GOttes Gnaden König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürſt, ꝛc. Thun kund und fügen jedermänniglich hierdurch zu wiſſen, daß Wir in Erfahrung kommen, was geſtalt Unſere Einwohner und Unterthanen der Altemarck ſich unterfangen ſollen, bey nächtlicher Zeit, auch ſonſt heimlicher, verbothener Weiſe das Getraide zu Waſſer u. zu Lande auſſer Landes zu fahren, ohne daß davon der neue und alte Zoll gehörig abgegeben wird, inſonderheit aber ſollen die in der so nahe bey Schackenburg an der Elbe liegende Dörffer, Wahrenberg, Lütkenwiſche, Jagel, Tumlosen, Müggendorff und andere, den Schackenburgern es nicht allein mit Kähnen überfahren, ſondern auch den Schackenburgiſchen Kahn-Führern, wann ſie dieſelbe an einem heimlichen Orth beſtellet haben, heimlich das Getraide an ihren Kähnen liefern, und ihnen dadurch Anleitung geben, den Zoll zu verfahren, und Unſere Zoll-Revenüen zu defraudiren, wie nicht weniger im Werbenſchen, Oſterburgiſchen, Salzwedelſchen, Arendſeiſchen und Diſterſchen Zoll-Diſtricten ſolche heimlich- und verbothene Ausführung zu Waſſer und zu Lande ohne Abgebung des gebührenden Zolles practiciret werden ſollen; Und Wir dann ſolchen Defraudationen und höchſt-präſtichen Beginnen länger nachzuſehen nicht geneynet; Als haben Wir Unſere Einwohner und Unterthanen hiermit nicht allein verwarnen wollen, bey Verluſt des Korns, Pferd und Wagen, auch dem Befinden nach bey Vermeydung des Veſtungs-Baues, und anderer exemplariſchen Beſtraffung ſich aller ſolcher Unterſchleiffe zu enthalten, und ehe und bevor in denen Zöllen Richtigkeit gemacht, das Getraide nicht auſſer Landes zu fahren, ſondern befehlen auch allen und jeden Zoll-Bedienten, Land-Zoll- und Mühlen-Bereitern, auch Ambts- und Gerichts-Voigten die Wege fleißig zu viſitiren, und da ſie jemanden von Unſern Unterthanen betreffen würden, ſo einiges Getraide ohne den dafür erlegten Zoll an das Waſſer liefern, oder ſonſt auſſer Landes führen ſolte, denſelben mit dem Getraide, Wagen und Pferden, oder auch Schiffs-Gefäſſen anzuhalten, oder doch, wann ſie ſich deſſen nicht bemächtigen könten, ſolchen bey dem Zöllner ſo fort anzuzeigen und nahmhafft zu machen, welcher dann davon nähere Erfundigung einzuziehen, und an Unſere Chur-Märckiſche Ambts-Cammer davon zur ferneren Verordnung zu berichten hat, da dann denen Denunciantẽ jedes mahl der vierte Theil ſo wohl von dem verfallenen Korn, als der Straffe gereichet werden ſoll. Wie denn auch zu deſto mehrerer Abſtellung alles Unterſchleiffs die auf denen freyen Ritterſitzen und Aembtern wohnende von Adel und

Beambte hinführo über keines andern Korn einen freyen Paß zu ertheilen haben, als was würcklich auf die Ritter- und Frey-Aecker gewonnen; Würde aber jemand betreten, oder über kurtz oder lang dessen überführet werden, daß er Bauer- oder ander erkauffetes Korn unter sothane Pässe mit durchgebracht hätte, hat er nicht allein den Werth des Korns zu erstatten, sondern auch noch über dieses nachdrückliche Bestraffung zu gewärtigen.

2. So sollen auch die Krüger und Gast-Wirthe, auch Müller, welche nahe an denen Gräntzen wohnen, sich unterfangen, vieles Korn an sich zu kauffen, denen Fremden es heimlich wiederum zu verhandeln, und sie damit ohne Abgebung des alten und neuen Zolles aus dem Lande fahren zu lassen; Damit aber auch dieses abgestellet, und die Mißhändler zur gebührenden Straffe gezogen werden mögen; So befehlen Wir allen solchen an der Gräntze wohnenden Gast-Wirthen, Krügern und Müllern allergnädigst und ernstlich, wenn sie an einen Ausländischen etwas Korn verhandeln solten, solches nicht eher aus dem Hause zu lassen, bis der Zoll gehörigen Orths davon abgegeben, und der Zoll-Zettel darüber ihm vorgezeiget worden; Widrigensfals und da über kurtz oder lang ein oder der ander verrathen und angezeiget werden solte, hierwider gehandelt zu haben, er nicht allein zu Bezahlung des Zolles, sondern auch zu doppelter Erstattung des weggefahrnen Getraides angehalten werden soll; Wie dann Unsere Zöllner, Land-Zoll- und Mühlen-Bereiter, so auf der Nachbarschafft wohnen, hiemit befehliget werden, darauf ein wachsames Auge zu haben, und, wann sie einen oder den andern hierwider Handelnden anzeigen werden, soll solchem Denuncianten, er sey Zeit dieser Aufsicht bestellet oder nicht, der vierte Theil jedes mahl von allem gereichet werden. Damit aber auch sothanen an der Gräntze wohnenden Müllern das Korn unterm Vorwand, als ob es dort gemahlen werden solte, ohne Abgebung des neuen Korn-Zolles nicht zur Ungebühr zugeführet werden möge; So wird einem jeden Mahl-Gast hiermit anbefohlen, jedes mahl, wenn er mit Mehl-Korn nach sothaner Gräntz-Mühle fähret, sich einen Zettel vom Prediger, Schultzen, Küster, oder andern Gerichts-Personen geben zu lassen, daß es würcklich nur zum Abmahlen, und nicht zum Verkauff dorthin gebracht werde; Dafern aber einer oder der ander darwider handeln, und ohne dergleichen Zettel nach solcher Mühle zu fahren angetroffen werde, ist er für einen Zoll-Defraudanten zu halten, und dem Befinden nach zu bestraffen.

3. Da sich auch einige Unserer Zoll-Bedienten, beschweren, daß von denen ausländischen und andern Fuhrleuten, Schiffern und Handels-Bedienten, wann sie ihnen den Zoll ausrechnen, und zur Ausgabe desselben sie mit gehöriger Bescheidenheit anmahnen, dennoch sehr hart angefahren, in der Zoll-Stube vielfältiges gemacht, auch wohl gar mit unbescheidenen schimpflichen Worten tractiret werden; Als wird hierdurch jedermännigliche gewarnet, sich dergleichen übeles Beginnen nicht zu unternehmen, sondern jedes mahl dem Zoll-Verwalter mit gebührender Bescheidenheit zu begegnen, den Zoll gehörig abzulegen, und aller ungebührenden Reden sich zu enthalten; Widrigensfals, und da ein oder der ander sich diesem zuwider zu handeln unterstehen würde, hat derselbe zu gewärtigen, daß er der Gebühr nach bestraffet werden soll; Gestalt denn auch zugleich denen Magistraten und Beambten jedes Orths hiemit anbefohlen wird, denen Zoll-Bedienten, wenn sie hierunter bey ihnen wider die Contravenienten einige Hülffe suchen, allemahl möglichst zu assistiren; Wornach sich jedermännigleich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Insiegel bekräfftigen lassen. So geschehen, Cölln an der Spree, den 12. Octobr. 1712.

Friderich.

(L. S.)

E. B. v. Kameke.

No. L. Revidirte Zoll-Rolle zu Wasser, zu Beförderung der Trafiquirenden auf der Havel und Spree, ausser den neuen Graben, ad interim, und bis zu völliger Einrichtung des Elb-Commercii zu männigliches Wissenschafft publicirt. Sub dato d. 7. Aug. 1713.

	A.	Gr.	Pf.
Aal	Eine Tonne à 8. Schock trockene, nach Heringsband =	2	8
	Was aber unter einer Tonne, wird nach Schocken verzollet, ein Schock = = = = =		4
Aalstrack	Von 1000. Stück ausgehauenen = = =	6	8
	100. Stück = = = =		8
	Von 1000. Stück rohen = = = =	3	4
	100. Stück = = = =		4
Alabaster-Stein	Ein Centner ausgearbeiteten = = =	1	
	Ein Centner rohen = = = =		6
Allaun	Eine Pipe = = = = =	3	
	Ein Uxhaupt = = = = =	2	
	Eine Tonne = = = = =	1	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner = =		3
Amboß	Ein Centner = = = =		4
Amedum	Das Schiffpfund sowol blau als weiß = =	2	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner = =		6

Anis

		Gr.	Pf.
Aniß	Ein Faß 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang	4	
	Eine Tonne nach Saltzband gerechnet	1	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		4
Angelicken-Wurtzeln	Ein Faß 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	4	
	Eine Tonne nach Saltzband	1	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		4
Anchovins oder Sartellen	Eine Tonne nach Heringsband	2	
Antimonium	Eine Tonne nach Heringsband	1	4
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		3
Arras	Ein Centner		4
Arsenicum	Eine Tonne		8
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		3
Asche	Eine Pipe Pot-Asche	2	
	Ein Urhäupt	1	4
	Eine Tonne		8
	Weiden-Asche ein Urhäupt	1	
	eine Tonne		6
	Brand-Asche ein Urhäupt		6
	eine Tonne		3
Auripigmentum	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Augurcken	Eine Tonne nach Heringsband	1	

B.

Backtröge	Ein grosser		2
	Ein kleiner		1
Bäncke	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Bandelier-Niemen	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	4	
	Eine Tonne nach Saltzband		8
Bast	Ein Schiff-Pfund		4
Baum-Wolle	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang gesponnene Baumwolle	8	
	Ein Faß 3½. Fuß hoch, und 5. Fuß lang gesponnene Baumwolle	6	
	Eine Tonne dergleichen nach Saltzband, wenn selbe einzeln allein geführet wird	1	6
	Ein Back à 2. Säcke ungesponnene Baumwolle, der Sack à 500. Pfund	2	
	Eine Tonne dergleichen nach Saltzband, wenn selbe einzeln allein geführet wird		6
Bernstein	Ein Centner	1	
Bertrams-Wurtzel	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang	3	
	Eine Tonne nach Saltzband gerechnet		6
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		4
Bett-Bühren	Ein Dutzend Meißnische oder Laußnitzsche, wenn selbe einzeln allein geführet werden, und jedes Stück 60. bis 70. Ellen halten	1	8
	Ein Dutzend schmälere, so aus Schlesien kommen, und nur 16. Ellen halten		6
	Wann selbige aber in Fässern oder Kisten gepacket seyn, geben sie der Leinwand gleich.		
Betten	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	3	
	Eine Tonne nach Saltzband gerechnet		6
Bettspunden	Ein Stück mit der Decke	1	
	Ein Stück ohne Decke		6
Birnen oder Immen	Ein Stock		6
Bier	Ein Faß à 4. Tonnen Zerbster, Braunschweigische Mumme, Strigisch und andere frembde Biere	2	
	Ein Faß Magdeburgisch, Halberstädtisch und dergleichen inländisch Bier	1	6
Blasebälge	Ein Faß Bernauisch Bier à 2. Tonnen		8
	Ein grosser Schmiede-Blasebalg	1	4
	Ein Orgel-Blasebalg		9
Blech	Ein Dutzend kleinen		2
	Ein Schiff-Pfund verzinnt	2	
	Ein Fäßchen da 2. ein Schiff-Pfund halten	1	
	Ein Schiff-Pfund unverzinnt	1	6
	Ein Fäßchen da 2. ein Schiff-Pfund halten		9

		Gr.	Pf.
	Ob zwar dieſe letztere unverzinnte Fäßlein gröſſer als die vorigen ſeyn, werden ſie doch den vorigen gleich gehalten.		
Bley-Erz	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Bley	So wol Engliſch als Goßlariſch das Schiff-Pfund zu 280. Pfund gerechnet		6
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner Bley		3
Bleyweiß-Farbe	Eine Tonne nach Heringsband	1	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		4
Blutſteine	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Bohnen	Ein Winſpel	4	
Born od. Semiſch Leder	Ein Decher	1	
Borcke	Ein Fuder Borck	1	
Börtichet-Arbeit	Nach dem Werth vom Thaler		4
Boye	Ein Packen oder Ballen Land-Boy à 40. Stück ohne 2. Stück zum Umbſchlag	6	
	Ein Stück deſſelben		2
	Ein Pack Engliſch Boy à 24. Stück	8	
	Ein Stück deſſelben		3
Brantwein	Eine Pipe Rheiniſchen oder Frantz-Brantwein	6	
	Ein Urthäupt	3	
	Eine Tonne nach Heringsband	1	
	Eine Tonne Land-Brantwein		6
Brantwein-Blaſen	Ein Centner		8
Brau-Pfannen	Ein Centner		8
Braunroht	Eine Tonne nach Saltzband		6
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		2
Braſilien-Holtz oder Späne	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 1½. Fuß lang	5	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 1. Fuß lang	4	
	Ein Schiff-Pfund Braſilien-Holtz in Stücken		6
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		3
Brunellen	Kommen ſelten entzeln, ſondern werden ordinair 12. kleine Kiſtlein in ein Pack gepacket	1	
Bücher oder gedruckte Schrifften	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 1. Fuß lang	2	
	Eine Tonne nach Saltzband, wenn ſelbe entzeln allein geführet wird		6
	Eine Kiſte à 2¼. Fuß hoch, 2¼. Fuß breit, 1. Fuß lang	2	
	Eine Lade à 1½. Fuß hoch, 1½. Fuß breit, 4. Fuß lang	1	
Buchsbäumen-Holtz	Eine Tonne nach Saltzband		8
Buchweitzen	Ein Winſpel	2	
	Ein Scheffel		1
Bücklinge	Ein Pack à 12. Stroh	2	6
	Ein halber Pack à 6. Stroh	1	3
	Eine Tonne à 4. Stroh nach Saltzband		8
	Ein Viertel Pack à 3. Stroh		6
	Ein Stroh		2
	Wann aber viele entzeln Stroh geführet, werden ſolche nach Proportion obiger Packen, und nicht an entzelen Strohen verzollet genommen.		
Bückeroll oder gefärbete Leinwand	Ein Faß 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	8	
	Ein Faß 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	6	
	Ein Packen oder Kiſte 3. Fuß hoch, 3. Fuß breit, 6. Fuß lang	8	
Bürſten-Gut, als Kopff- und Kleider-Bürſten	Ein Urthäupt	3	
	Eine Tonne nach Saltzband	1	6
Bütten	Eine Tonne nach Saltzband		9
Butter	Die Tonnen, ſo ordinair von Hamburg kommen, halten 2. Centner, bleiben bey	1	6
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		9
	C.		
Cabinette	Nach dem Werth vom Thaler		4
Caleſchen, Chaiſen oder Kutſchen	Nach dem Werth vom Thaler		4
Calphonium	Ein Centner		6
Campffer	Ein Schiff-Pfund	2	6
	Ein Centner	1	

		Gr.	Pf.
Candis-Zucker	Ein Schiff-Pfund	1	6
	Ein Centner		8
Coccionella	Ein Schiff-Pfund	3	
	Ein Centner	1	3
Capern	Ein Urthäupt	1	4
	Eine Tonne nach Heringsband		8
Carmosin	Eine Tonne nach Heringsband	1	6
Carnarien-Saamen	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Castanien	Eine Tonne nach Saltzband	1	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		6
Citronat	Eine Tonne nach Heringsband	1	6
Citronen	Eine Kiste à 1½. Fuß hoch, 1½. Fuß breit, und 4. Fuß lang	1	
	Zwey Kistchens zusammen gepacket, und auf eine gantze Kiste gerechnet	2	
Citronen-Schalen	Eine Tonne nach Saltzband		8
Clavicordium	Nach dem Werth vom Thaler		4
Confituren, als Frantzösische und Italiänische	Gehören unter Apothecker-Waaren, wann aber solche entzeln verführet werden, dem Werth nach vom Thaler		4
Corduan	Kommt selten zu Wasser, sonsten muß der Decher gerechnet werden	1	
Coriander	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang	2	6
	Eine Tonne nach Saltzband, wenn selbe entzeln allein geführet wird		6
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		4
Corinthen	Ein Both à 4. Tonnen nach Heringsband	4	
	Ein Urthäupt	2	
	Eine Tonne nach Heringsband	1	
	Ein Korb, deren zwey auf eine Tonne gehen		6
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		4
Curcume, eine Farbe	Eine Tonne nach Saltzband	1	

D.

Dachspäne	Von 1000. Stück		4
Dach-Schindeln	Von 1000. Stück		9
Dach-Steine	Von 1000. Stück	2	
Datteln	Gehören unter Apothecker-Waaren, wann aber solche entzeln allein geführet werden, ein Centner		9
Decken	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang, Moscowitische oder Persianische	12	
	Ein Pack à 20. Stück	12	
	Ein Pack à 3. Fuß hoch, 3. Fuß breit, und 6. Fuß lang gemeine Decken	2	6
Dorsch	Eine Tonne nach Heringsband		6
Draht	Einen Centner eisernen		8
	Einen Centner meßingen	1	
	Einen Centner kupffern	1	

E.

Eber-Wurtzel	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang	1	
Eimer	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe entzeln allein geführet wird		3
	Ein Dutzend lederne		6
	Ein Dutzend blecherne		6
Eisen	Ein Dutzend höltzerne		2
	Ein Schiff-Pfund Schwedisch Eisen, worauf ordinair acht Stangen gerechnet werden, weil aber zuweiln auch nur 4. bis 6. Stangen seyn, müssen Zoll-Verwaltere darnach rechnen das Schiff-Pfund zu 280. Pfund		6
	Ein Schiff-Pfund Hartz-Eisen		6
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		4
Eisen-Erde	Ein Schiff-Pfund einländisch Eisen		6
Eiserne Grapen, Mörsel, Töpffe und Gewichter	Eine Kahnes-Ladung	3	
	Ein Schiff-Pfund	2	
	Ein Centner		8
Eiserne Kugeln, Granaten und Bomben	Ein Schiff-Pfund	1	6
Eiserne Ofen	Ein Schiff-Pfund	1	6
	Ein Centner		6
Eiserne Nägel	Eine Tonne nach Heringsband	1	6

		Gr.	Pf.
Eiſ. Picken, Spaden, Hacken, Radehauen, u. d. gl.	Ein Schiff-Pfund	2	
Eiſ. Kram-Waaren	Eine Tonne nach Heringsband	1	6
Eiſerne geſchmiedete Schienen	Ein Schock	1	
Eiſerne Pflug-Culter und Scharen	100. Stück	1	
Eiſerne Bratpfannen	Ein Schiff-Pfund	2	
Eiſerne Schneide-Waaren	Eine Tonne Eicheln nach Saltzband	1	6
	Ein Faß Senſen à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang		6
	Wenn ſie entzeln geführet werden vom Thaler		4
Elends-Häute	Ein Dächer rohe	2	
	Ein Dächer gegörbte	3	
Elephanten-Zähne	Ein Centner	1	
Enzian	Eine Tonne		9
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		3
Erbſen	Ein Winſpel	4	
Erde	Eine Tonne Töpffer-Erde nach Saltzband		2
	Eine Tonne rothe Erde nach Saltzband		2
	Eine Tonne gelbe Erde nach Saltzband		2
Erden- od. Holländiſch ſteinern Zeug	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	6	
	Eine Kiſte 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5. Fuß lang	4	
	Ein Candis-Käſtlein dergleichen Zeug		6
Eßig	Eine Pipe Wein-Eßig	4	
	Ein Uxhäupt dito	2	
	Ein Uxhäupt Zieter-Eßig	1	
	Eine Tonne Bier-Eßig		3

F.

Fackeln	Ein Faß 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	2	
Farbenholtz, Fernebot und Blauholtz	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	5	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	4	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		4
Farin ein Sirup	Ein Uxhäupt	2	
	Eine Tonne	1	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		4
Federn	Ein Centner geriſſene Federn	1	
	Ein Centner ungeriſſene Federn		8
Feder-Poſen	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	2	
	Eine Tonne nach Saltzband		6
Feigen	Eine Tonne nach Saltzband	1	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		4
Feilroſt	Eine Tonne nach Heringsband		3
Feld-Steine	Ein Schiff voll oder Schutte	2	
	Ein Kahn voll	1	
Felle	Ein Dächer gegerbte Bock-Felle	1	
	Ein Dächer rohe dergleichen		6
	Ein Dächer gegerbte Kalb-Felle		4
	Ein Dächer rohe dergleichen		3
	Ein Dächer gegerbte Schaaf-Felle		4
	Ein Dächer rohe dergleichen		4
	Ein Dächer gegerbte Lämmer-Felle		2
	Ein Dächer rohe dergleichen		1
Fenchel	Eine Tonne nach Saltzband		6
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		3
Fernis	Eine Tonne nach Heringsband		6
Fett	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Filtze	Ein Decher		9
Fiſchbein	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	8	
	Oder vom Schiff-Pfund	1	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		6
Fiſche	Friſche Fiſche nach dem Werth vom Thaler		4
	Eine Tonne eingeſaltzene Hechte	1	
	Eine Tonne truckene Hechte	1	

Digitized by Google

		Gr.	Pf.
Fiſche	Ein Pack 3. Fuß hoch, 3. Fuß breit, und 6. Fuß lang, Steckfiſch oder Rothſcheer	4	
	Wenn er loß geführet wird, ein Schiff-Pfund		6
	Eine Tonne oder Schiff-Pfund Klip-Fiſche nach Heringsband		6
	Eine Tonne Witling oder Schel-Fiſche nach Heringsband		6
	Eine Tonne Gold-Fiſche oder Engliſche Pirchen genannt, nach Heringsband		8
	Von 60. Stück groſſe Saltz-Rochen		4
	Von 30. Stück kleine tröge Rochen		2
	Eine Mandel Schnäpel		3
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner Stockfiſche, Rotſcher oder Klipfiſche		6
Flaſchen-Futter	Nach dem Werth vom Thaler		4
Flachs	Ein Centner 110. Pfund		10
	Ein Stein von 22. Pfund		3
Flaudern	Eine Tonne nach Heringsband		6
Flechten	Ein Dutzend		3
Fleiſch	Ein Urhäupt Pecket-Fleiſch	1	
	Eine Tonne nach Heringsband		6
	Eine Tonne trocken Fleiſch nach Saltzband	1	
Flieſen	Von 100. groſſe Schwediſche Flieſen	2	
	100. Schwediſche Ellen Flieſen		9
	100. kleine Holländiſche Flieſen		4
Flinten	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 5. Fuß lang Flinten, Piſtohlen	6	
	Wenn ſie entzeln verführet werden, nach dem Werth vom Thaler		
Flocken-Wolle	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	1	4
	Ein Stein à 11. Pfund		6
Floiten	Eine Tonne nach Saltzband		1½
Fluhrſteine	Von 100. gemarmelte	1	6
	100. gebrannte		4
	100. klinckers		3
	100. glaſirte Pfannen-Steine		6
Fœnum Græcum	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang	3	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		3
Frieſe	Ein Pack von 20. Stück	5	
	Ein Stück entzeln		3

G.

Galander	Ein Winſpel	2	6
	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang	1	6
	Eine Tonne nach Heringsband, wann ſelbe entzeln allein geführet wird		4
Galläpffel	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	6	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	5	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		2
Gallmey	Eine Tonne nach Saltzband gerechnet	1	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		2
Gänſe	Ein Stück		1
Garn Jäſſer	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	6	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	5	
Garn zu Dächten	Eine Tonne nach Saltzband		9
Geiſterey	Eine Tonne nach Saltzband truckene Geiſterey	1	
Geridons	Nach dem Werth vom Thaler		4
Gerſten	Ein Winſpel	2	
	In der Schleuſe	4	
Gewürtz, Specerey, Materialien oder Apotheker-Waaren	Unter dieſen Titul gehören viele hundert Species, ſo theils in der Zoll-Rolle ſtehen, theils auch nicht, und zwar ſehr koſtbahre Waaren, und ſind in den Zöllen angegeben worden; Ein Faß oder eine Tonne allerhand Waaren ſoll ins künfftige geben		
	Ein Faß 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	6	
	Ein Faß 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	5	
	Eine Tonne nach Saltzband gerechnet	1	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner		6
	Es müſſen aber Zoll-Verwaltere nicht vor Tonnen rechnen diejenige Fäſſer, da wohl 4. Saltz-Tonnen in eines gehen.		

		Gr.	Pf.
Glaß	Eine Kiste oder Thrune Venedische oder Christallin-Gläser	2	
	Von 100. Stück gläserne Flaschen	2	
	Von 100. Stück Trinck-Gläser	1	
	Eine Kiste Frantzösisch Scheffglaß, so in 6. abgeschnürten Theilen bestehet	1	
	Eine Kiste Mecklenburgisches Schoffglaß		8
	Eine Kiste Scheiben-Glaß		8
	Von 12. Stück Kolben zum distilliren		1
	Von 12. Buttellien		1
	Eine Kiste einländisch Glaß		8
Glöthe	Eine Tonne nach Heringsband		6
	In der Schleusen bleibet	1	
	Ein Centner		2
Globen	Nach dem Werth vom Thaler		4
Glocken-Gut	Ein Schiffpfund	1	4
	Ein Centner		6
Geld-Leder	Nach dem Werth vom Thaler		4
Grand, so die Goldschmiede gebrauchen	Eine Tonne nach Heringsband		6
Grapen-Gut	Ein Centner		8
Graupen	Ein Scheffel Nürnberger Perl-Graupen	1	
	Ein Scheffel gemein		3
Grünspahn	Eine Tonne nach Saltzband	1	
Grütze	Ein Winspel Buchweitzen-Grütze	4	
	Ein Scheffel derselben		2
	Ein Winspel Haber-Grütze	4	
	Ein Scheffel derselben		2
Gummi Arabicum	Ein Ochshaupt	2	
	Eine Tonne	1	
	H.		
Haare	Ein Centner gesottene Pferde-Haare		4
	Ochsen-Küh- und Kälber-Haare, der Centner		3
	Peruquen-Haare nach dem Werth vom Thaler		4
Haarlaken zu Pferde-Decken	Eine Rolle von 50. Ellen		8
Haar- oder Beutel-Tücher	Ein Pack oder Kiste von 3. Fuß lang und hoch, und 2. Fuß breit	3	
	Ein Stück		2
Haber	Einen Winspel	2	
Hagel	Ein Schiff-Pfund	1	
Hanff	Ein Schiff-Pfund	1	6
	Ein Centner		6
	Ein Stein		2
Hanff-Körner	Ein Winspel	4	
	Ein Scheffel		2
Harnisch	Harnisch-Blech wird nach dem Gewicht verzollet, ein Centner		8
Hartz	Ein Centner		3
Hausblase	Eine Tonne nach Heringsband	2	
	Ein Centner		8
Hausgeräth	Ein Faß à 32. Fuß hoch, 5. Fuß lang	1	6
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe enzeln allein geführet wird		6
	Eine Kiste nach Proportion ihrer Grösse, nach einer Tonnen Saltzband zu reguliren		6
	Ein Schiff voll	24	
	Eines Kahns Ladung allerhand geringes Haus-Geräth	2	
Hecde	Ein Schiff-Pfund		9
	Ein Centner		3
Hering	Eine Last à 12. Tonnen	6	
	Zu Potsdam eine Last	8	
	Zu Havelberg	24	
	Eine Tonne		6
Heu	Ein Fuhder, wie es im Lande gebräuchlich		6
Hirse	Ein Winspel	6	
	Ein Scheffel		3
Hollunder-Safft	$\frac{1}{12}$. Tonne nach Heringsband		2

		Gr.	Pf.
Eichen Holz, als Zimmer oder Boitzel	Ein Stück à 2½. bis 3. Fuß breit, und 50. bis 60. Fuß lang	1	
Eichen Pfahl-Holz	Ein Stück à 1½. bis 2. Fuß breit, und 30. bis 40. Fuß lang		8
	Ein Stück à ½. bis 1. Fuß breit, und 16. bis 20. Fuß lang		4
Sageblöcke	Ein Stück	1	
Schwellen	Ein Stück à 1. Fuß breit, und 24. bis 30. Fuß lang		6
Mühlen-Wellen	Ein Stück		4
Mühlen-Trümmel	Ein Stück		2
Zopff- oder Bolholtz	Ein Stück		2
Wagen-Schoß	Ein Stück à 1. Fuß breit, und 8. bis 16. Fuß lang		3
Schiffs-Trumholtz	Ein Stück		3
	Ein Stück, so kleiner		1½
Schiffs-Anie	Ein Schock der grössesten	4	
	Ein Stück derselben		1
	Ein Schock kleinere	3	
	Ein Stück derselben		½
Bahn-Anie	Ein Schock	3	
	Ein Schock kleinere	1	
Ständer	Ein Schock geschnitten	6	
	Ein Stück		1
Loesholtz	Ein Schock	6	
	Ein Stück		1
Balcken oder Grundholtz	Ein Schock	6	
	Ein Stück		1
Eichene Dielen	Ein Schock à Stück 2. Zoll dick, 1½. Fuß breit, und 24. bis 28. Fuß lang, à Schock 60. Stück	21	
	Ein Schock à Stück 2½. Zoll dick, 1½. Fuß bis 2. Fuß breit, und 30. Fuß lang, à 60. Stück	28	
	Ein Schock à Stück 3. Zoll dick, bis 2. Fuß breit, und 30. bis 32. Fuß lang, à 60. Stück	32	
	Ein Schock à Stück 3½. Zoll dick, 2. Fuß breit, und 36. 40. bis 48. Fuß lang	36	
	Ein Schock à Stück 4. Zoll dick, 2. Fuß breit, und 40. bis 48. Fuß lang	40	
	Ein Schock à Stück 4½. Zoll dick, 2. Fuß breit, und 40. bis 48. Fuß lang	48	
	Ein Schock Boden- oder Tischler-Diehlen à 1½. Zoll dick, 1½. Fuß breit, und 24. Fuß lang	8	
	Ein Schock kleinere 16. Fuß lang	6	
Eichen-Stabholtz, als Pirpenholtz	Ein Ring à 4. Schock 8. Stab à Stab 5. Fuß lang	1	
Ochsh[ö]pter-Holtz, wird Ring vor Ring gerechnet	Ein Ring à 4. Schock 8. Stäbe, à Stab 3½. bis 4. Fuß lang		8
Tonnenholtz	Ein Ring à 4. Schock 8. Stäbe, à Stab 2½. bis 3. Fuß lang		4
	All dieses Stab-Holtz muß ein Zoll dick, und 4. bis 5. Zoll breit seyn.		
Stappen oder Klapholtz	Ein Schock à Stück 2. Zoll dick, ½. Fuß breit, und 5. Fuß lang	6	
	Ein Schock kurtze Stappen, à Stück 3. bis 4. Fuß lang	3	
Groß Weinfässerholtz	Ein Schock 2. bis 3. Zoll dick, ½. bis 1. Fuß breit, und 8. bis 10. Fuß lang	6	
Boden-Stücke	Ein Schock à Stück 2. bis 3. Zoll dick, ½. Fuß breit, und 2. bis 3. Fuß lang		2
	Ein Schock dito von 4. Fuß lang		2½
Dannen-Stab- oder Faßholtz	Ein Ring à 4. Schock 8. Stäbe		4
Büchen Stabholtz			
Latten	Ein Sechziger ist 6. Ringe		2
	Ein Schock kleine Eichene geschnittene Latten zu Fenster-Rahmen à 2. Zoll dick, 3. Zoll breit, und 12. Fuß lang		6
	Dielnen- oder Dannen-Holtz.		
Dielnen Zimmer oder Balcken	Ein Stück 2. bis 3. Fuß breit, und 50. bis 60. Fuß lang	1	
Sparrholtz	Ein Stück von ½. bis ¾. Fuß breit, am kleinen Ende, und 48. bis 50. Fuß lang		8
Mastbäume	Ein Stück so kleiner, ½. Fuß am kleinen Ende breit, 40. bis 48. Fuß lang		6
	Ein grosser Mast à 90. bis 100. Fuß lang	3	6
	Ein mittelmäßiger 80. bis 90. Fuß	3	
	Ein ordinair Eld-Mast	1	

		Gr.	Pf.
Bauholtz	Ein Stück Bau-Holtz		4
Sagebläcke	Ein Stück		8
Stangen	Ein Schock heelbäumige à 60. Fuß lang	5	
	Ein Stück		1
	Ein Schock dito kleiner à 60. Fuß lang	4	
	Ein Stück		1
Latten	Ein Schock geklöbte Latten à 60. Stück	1	
	Weiß Dannen-Holtz aus dem Sächsischen.		
Dannenholtz, als Zimmer	Ein Stück von 50. bis 60. Fuß lang	1	8
Sparr-Holtz	Ein Stück von 40. bis 44. Fuß lang		2
	Ein Schock	8	
Mittel-Sparren	Ein Schock	5	
	Ein Stück von 36. bis 40. Fuß lang		1
Stroh Sparren	Ein Schock	4	
	Ein Stück		1
Mastbäume, Latten	Ein Stück von 70. bis 80. Fuß lang	1	8
	Ein Schock kleine geklöbete		6
	Riehnen- und Dannen-Diehlen.		
Boden- oder Spund-Diehlen	Ein Schock à Stück 2. Zoll dick, 1. bis 1½. Fuß breit, und 24. Fuß lang	8	
Tischler-Diehlen	Ein Schock à Stück 1½. Zoll dick, 1. Fuß breit, 22. bis 24. Fuß lang	5	
	Ein Schock dito kleinere Stück 1½. Zoll dick, 16. bis 18. Fuß lang	2	6
	Ein Schock dito noch kleiner 8. bis 12. Fuß lang	2	
Bohlen auf Brücken	Ein Schock à ein Stück 3. Zoll dick, 1. Fuß breit, und 16. bis 20. Fuß lang	6	
Streich-Hölzer	Ein Schock	42	
	Ein Stück		8
	Werden sonsten nach ihrer Dicke und Länge taxiret.		
Span-Bäume	Span-Bäume und Scherpper, so beyhangen, wann solche zu des Flössers Behueff aptiret, sind Zoll-frey.		
Schiff-Stacken	Ein Schock Eschen Schiff-Stacken, darauf die Borcke sitzet, und nicht zu des Schiffers und Flössers Nothdurfft gebraucht werden		6
Hopffen-Stacken	Ein Schock		2
Bandholtz	Ein Schock Eschen des grössesten, daraus die grossen Bände um die Brau-Kuffen gemacht werden	4	
	Ein Schock geringer	2	
	Ein Schock noch geringer	1	
	Ein Schock als Tonnen-Bänder		6
	Ein Schock Bircken-Tonnen-Band-Holtz		3
	Ein Schock Werfften Band-Holtz		3
	Ein Schock Bircken-Band-Holtz, das gröste 60. Bund à 20. bis 30. Bänder		4
	Ein Schock Eschen, so kleiner, à 60. Bunde, à 20. Bänder		4
	Ein Schock Bunde Werfften Band-Holtz à 60. Bunde, à 20. bis		
Elsen-Pfahlhölzer, so zu Pumpen u. Röhren gebraucht werden	30. Bände		4
	Ein Schock	5	
	Ein Stück		1
Brennholtz	Als Eichen, Ellern, Bircken und Büchen 1. Faden à 8. Fuß hoch, 8. Fuß weit, und 3. Fuß lang auf der Elbe	1	
	Brenn-Holtz, so auf der Oder, Spree und Havel geschiffet, vom Hauffen	1	
Mollen	100. Stück	1	6
Schauffeln	Ein Schock		4
Siebe-Waaren	Ein Schock mit Bände, Boden und Ränder, daß ein Sieb daraus werden kan		3
	60. Stück so fertig seyn		9
Violen u. Ahorn-Holtz	Ein Schock		4
	Allerhand hölzerne Waaren.		
Brett-Spiele	Nach dem Werth vom Thaler		4
Buchbinder-Bretter	Ein Schock		1
Eben-Cedern- Juker-Dannen- u. ander fremd-Holtz	Ein Centner		9
Drechsler-Waaren	Nach dem Werth vom Thaler		4
Haarene Siebe	Ein Dutzend Gewürtz-Siebe		2

Haspeln

Digitized by Google

		Gr.	Pf.
Haspeln	Nach dem Werth vom Thaler		4
Hölzerne Waaren	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang, an Teller und dergleichen	2	
Instrumenten	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 4½. Fuß lang, an Pfeiffen und Schalmeyen	2	
Laden	Nach dem Werth vom Thaler		4
Lichtforme	Ein Dutzend	1	
Näppe und Schüsseln	Ein Schock		2
Rennen	Ein Stück Ellern		2
Schachteln	Ein Dutzend grosse weisse Salz-Schachteln		2
	Ein Dutzend kleine bunte Salz-Schachteln		1
Schiebe-Barren	Ein Dutzend		1
Spinn-Räder	Nach dem Werth vom Thaler		4
Späne zu Schwerdtfeger-Scheiden	Ein Bund	1	
Holwurzeln	Eine Tonne nach Saltzband		4
Honig	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Honig-Kuchen	Eine Tonne nach Heringsband		8
	Eine Kiste	1	
Hopffen	Einen Winspel		8
Horn zu Laternen	Ein Centner		8
	Eine Tonne Küh- oder Ochsen-Hörner nach Saltzband		2
	So an Bündichens verführet wird, von 12. Bündichens		3
	Ein Centner Küh- oder Ochsen-Hörner		1½
Hirsch-Hörner	Ein Centner		6
Hühner	Eine Stiege Welsche		3
	Eine Stiege kleine		1
Hühte	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	4	

J.

Indigo	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 3½. Fuß lang	8	
	Eine Kiste 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang	6	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner	1	
Ingwer	Giebet denen Specerey-Fässern gleich, aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		6
Ingrün	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Johannes-Brod	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang	4	
	Eine Tonne nach Saltzband gerechnet		9
Juden	Eine Person ohne Zollbare Waaren	4	
	Vor Diener wird absonderlich erleget.		

K.

Kabeltau	Wann solche ein Schiffer über Nothdurfft hat, nach dem Hanff zu verzollen.		
Kachel-Ofen	Von Kacheln zu einem Ofen		8
Kabliau	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Kälber	Ein Stück		2
Knappern	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	4	
Kalck	Ein Winspel ungelöschter		8
	Eine Tonne dito		8
	Eine Tonne gelöschten Kalck		3
Kalck-Steine	Ein Land-Prahm	4	
Kalck-Wolle	Eine Tonne oder Centner		3
Karten zum Spielen	Eine Kandis-Lade	1	
Karten zum Tuchbereiten od. kratzen	Eine Tonne nach Saltzband	1	
Käse	Ein Schiff-Pfund, darauf zu rechnen, als		
	25. Stück grosse weisse Käse	1	
	30. Stück Eydammer	1	
	36. Stück dergleichen weisse		8
	25. Stück grüne Stapel-Käse		6
	10. Stück grosse grüne breite Käse	1	6
	15. Stück kleine grüne breite Käse		9
	Eine Tonne Küh- oder Schaaf-Käse nach Saltzband		8
Kessel u. Tortenpfannen oder dergleichen verfertigte Waaren	Ein Centner		8

		Gr.	Pf.
Bienrauch oder Bien-Nuß	60. Tönnichen	1	6
	1000. kleine Butten	1	
Birschmueß	¼. Tönnichen nach Heringsband		3
Birsey	Ein Ballen oder Packen von 40. Stück	8	
Blauen von Ochsen	Eine Tonne nach Saltzband		2
Bleider	Eine Kiste à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang	2	
	Eine Kiste oder Lade à 1½. Fuß hoch, 1½. Fuß breit, und 4. Fuß lang	1	6
Bley	Ein Winspel		9
Blingen oder Schwerdter	Ein Centner	1	
Bliptau oder Tackelwerck	Ein Pack à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 5. Fuß lang	1	
Bohl	Eine Tonne suren Kohl nach Heringsband		3
	Ein Schock weisse Kohl-Köpffe		2
Bohlen	Eine Last à 12. Tonnen nach Saltzband Stein-Kohlen	3	
	Eine Tonne derselben		3
	Ein Fuhder Holtz-Kohlen	1	
Borck	Ein Faß 4. Fuß hoch, 5. Fuß lang	3	
Brahm-Gut	Eine Kiste allerhand feine Waaren, als Sammet, Damast, Estof und dergleichen, von 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang	12	
	Eine Kiste dito geringer, von Halb-Seide oder Engl. Wollen-Zeuge	8	
	Eine Kiste Krahm-Gut, so die Rasch- und Zeugmacher, kleine Krahmer, Schuster und Riemer führen, und die Märckte besuchen		6
Brappe	Ein Ochshaupt	1	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		4
Bräuter	Ein Sack à 4. Scheffel		3
Brebse	100. Schock		6
Brebs-Augen	Ein Centner		6
Breide	Eine Last à 12. Tonnen	3	
	Eine Tonne nach Saltzband		3
Brohnen von Meßing	Ein Centner	1	
Brohnen von Glaß	Nach dem Wehrt vom Thaler		4
Brucken	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	2	
	Eine Kiste à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5. Fuß lang	1	6
Bümmel	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	4	
	Eine Tonne nach Saltzband		6
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		4
Bupffer	Ein Schiffpfund, und seynd ordinair 5. Platten à Schiffpfund 280. Pfund	1	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner	1	
	C.		
Caberdan	Eine Tonne nach Heringsband		8
Cachs	Eine Tonne eingesaltzen nach Heringsband	1	
Cäuffe	Nach dem Werth vom Thaler		4
Cauten	Ein Stück		8
Ceder	Als Juchten, Corduan, Englisch Kalb- und Sohl-Leder und dergleichen, ein Schiffpfund	1	
	Ein Decher rohe Ochsen- oder Pferde-Leder	1	3
	Ein Decher gegärbte Hirsch-Häute	1	
	Ein Decher rohe Hirsch-Häute		6
Cäckeritzen-Holtz	Eine Tonne nach Heringsband, oder ein Centner		6
Ceichsteine	Ein Grosser	1	
	Ein Mittelmäßiger		8
	Ein Kleiner		4
Ceim	Ein Ochshaupt	1	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		3
Ceinsaamen	Ein Winspel	6	
Ceinwand oder Zwilich	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	6	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	5	
	Eine Kiste 3½. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4½. Fuß lang	5	
	Eine Kiste 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang	3	
	Ein Scheck, wenn sie einzeln oder uneingepacket ist		4
Cepren	Ein Stück		2
Cimonien	Eine Pipe eingesaltzene Limonien	2	
	Ein Ochshaupt	1	
	Eine Tonne nach Heringsband		6

Lichter

Digitized by Google

		Gr.	Pf.
Lichter von Talch	Ein Schiff-Pfund	1	
Lichter von Wachs	Ein Centner	1	
Linsen	Ein Winspel	6	
	Ein Scheffel		3
Lipff	Eine Tonne nach Heringsband		3
Lohrbeeren	Ein Ochshaupt	1	6
Lunten	Ein Schiff-Pfund		9
	Ein Centner		3

M.

Maculatur	Ein Ballen		4
Malz	Ein Winspel	2	
Mandeln	Gleich der Specerey-Waaren.		
Mafia oder Schwade	Ein Scheffel		4
Muscabade	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 3½. Fuß lang	3	
	Eine Tonne nach Heringsband		8
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		4
Matten	Eine Rolle		2
Mauersteine	1000. Stück	1	6
Mehl von Honig	Eine Tonne nach Heringsband		8
Mehl	Ein Winspel Weitzen-Mehl	4	
	Ein Scheffel		2
	Ein Winspel Rocken-Mehl	3	
	Ein Scheffel	1	5
Meselan	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	4	
	Eine Kiste 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5. Fuß lang	3	
Mennige	Eine Tonne	1	
Merrettig	Eine Tonne nach Saltzband		6
Meser	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Meßing	Ein Centner	1	
Mohn-Saamen	Ein Scheffel		4
Most	Ein Faß	2	
	Ein Viertel	1	3
	Eine Tonne	1	
Mosterich	Eine Tonne à 30. kleine Fäßlein nach Heringsband	2	
Mühlen-Steine	Ein ganzer Wind-Stein	3	
	Ein dreyling Wind-Stein	1	6
	Ein halber Wind-Stein		9
	Ein ganzer } Wasser-Stein	2	
	Ein dreyling } Wasser-Stein	1	4
	Ein halber } Wasser-Stein		6
Murcheln	Eine Tonne nach Saltzband	1	
	Eine Candis-Lade		3
Muschel-Schaalen	Eine Tonne nach Saltzband		4

N.

Nadeln	Ein Centner	1	
Neunaugen	Ein Fäßgen à ein Schock		2
	Ein doppelt Fäßchen à 2. Schock		4
Nürnberger Gut	Eine Tonne nach Saltzband	1	
Nüsse	Ein 60. Schock, ist ein Sechziger, oder 60. Schock Welsche Nüsse		6
	Eine Tonne kleine Hasel-Nüsse nach Saltzband		3
	Ein Scheffel		1

O.

Obst	Ein Scheffel grün		2
	Ein Scheffel trucken		4
Oehl	Ein Both à 6. schmahle Tonnen Baum-Oehl	8	
	Eine Pipe	6	
	Ein Ochshaupt	3	
	1. Tonne, so etwas gröſſer als eine Herings-Tonne	1	6
	Ein Ochshaupt Lein-Riehn- und Rüben-Oehl	2	
	Eine Tonne nach Heringsband	1	
	Eine Tonne Nuß-Oehl nach Heringsband	1	
	Eine Krucke à 6. Pfund Spieck-Oehl		4
Oelkuchen	Eine Pipe	2	
	Eine Tonne nach Heringsband		4

		Gr.	Pf.
Oliven	Eine Pipe	4	
	Ein Ochshaup	2	
	Eine Tonne, so etwas grösser als eine Herings-Tonne	1	
Osemund	Ein Schiff-Pfund	1	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		6
	P.		
Papier	Ein Ballen à 10. Rieß fein Papier	1	4
	Ein Ballen ordinair Papier	1	
	Ein Rieß Imperial- oder Regal-Papier		6
Pech	Eine Tonne nach Heringsband		6
	Wenn dergleichen loß geführet wird, so werden 15. Stein à 22. Pfund auf eine Tonne Heringsband gerechnet		6
Allerhand Pelzereyen oder Rauchwerck	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	8	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	6	
Pergament	Ein Decher	1	
Pfeffer	Gehöret unter den Titul allerhand Specerey-Waaren.		
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		6
Pferde-Geschirr	Und dergleichen Riemer- und Sattler-Arbeit, nach dem Werth vom Thaler		4
Pflaumen	Ein Ochshaupt	1	
	Eine Tonne nach Heringsband		6
Pimstein	Eine Tonne nach Saltzband		6
Porcellain	Eine Kiste à 2. Fuß hoch und breit, 4. Fuß lang	6	
	Dito Holländisch- oder Dälfisch Guth	3	
Pressen	Eine Tuchmacher- oder Wand-Presse	2	
	Eine Taffel-Zeug-Presse	2	
Pulver	Ein Centner		4
	Q.		
Quaterstein	100. Quader- oder Werck-Stücken 4. Fuß lang, 2½. Fuß breit	4	
	100. Stück kleinere	2	
Queckfilber	Wird niemahls entzeln gefahren, sondern ist in den grossen Fässern mit verpacket, ein Schiff-Pfund kan sonsten gerechnet werden	3	
Quitten	Eine Tonne frische Quitten		6
	Eine Tonne dito truckene	1	
	R.		
Raaf oder Reckling	Eine Tonne nach Heringsband		9
Räder	Ein Paar beschlagene		4
	Ein Paar unbeschlagene		2
Reiß	Gehöret unter den Titul allerhand Specerey.		
Roggen	Ein Winspel	2	
	In der Schleuse	4	
Röhre	Nach dem Werth vom Thaler		4
Rosinen	Eine Tonne lange Rosinen nach Heringsband	1	
	Oder eine Tonne von 6. Körben	1	
Röthe	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	4	
	Eine Tonne nach Saltzband		8
Rothstein	Eine Tonne nach Heringsband		4
Rosmarin	Ein Faß 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	3	
	Eine Tonne nach Saltzband		6
Rüben	Frische Rüben eine Tonne nach Saltzband		6
	Ein Scheffel		2
	Eine Tonne truckene	1	
	Ein Scheffel		3
Rübensaamen	Ein Scheffel		3
	S.		
Saflör	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	8	
	Ein Ochshaupt	1	6
Salpeter	Eine Tonne nach Heringsband	1	
	Ein Centner		4
Salz	Eine Last à 12. Tonnen Lüneburgisch Saltz	6	
	Eine Tonne		6
	Eine Last à 18. Tonnen Boy-Saltz nach Heringsband	9	
	Eine Tonne		6

Sandel-

		Gr.	Pf.
Sandel-Farbe	Ein Ochshaupt	1	
	Eine Tonne		6
Sauerbrunn	Eine Kütte à 8. Flaschen		1
Schaaf oder Hammel	Ein Stück		1
Schaar	Ein Schiff-Pfund		2
Schaw oder Spinde	Nach dem Werth vom Thaler		4
Schwefel	100. Stück		8
Scheiben	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	2	
	Eine Tonne nach Saltzband, wann sie entzeln allein geführet wird		6
Schieberstein zum decken	Eine Last à 12. Schiff-Pfund	3	
Schiffe	Ein lediges, Schleuse-Geld	12	
	Ein Iffer-Schüte oder Gelle	6	
	Ein Breßlauer-Kahn	3	
	Ein Hand-Kahn	1	
Schildereyen	Eine Kiste à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 5. Fuß lang	6	
Schincken	Eine Tonne nach Heringsband		8
Schirme	Nach dem Werth vom Thaler		4
Schlacklacken	Ein Pack à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5. Fuß lang		6
Schleiffstein	Ein grosser		6
	Ein mittler		4
	Ein kleiner		2
Schlicy	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Schlosser	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Schmacke	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	4	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	3	
	Eine Tonne nach Saltzband		6
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		3
Schmelz-Tiegel	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang	3	
	Eine Tonne nach Saltzband		6
Schmeer	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Schollen	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	5	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	4	
	Ein Pack von 12. Kiepen klein und mittel Guth	1	6
	Ein Pack à 6. Kiepen groß Guth	1	6
	Eine Kiepe grosse Schollen à 300. Stück		4
	Eine Kiepe kleine Schollen à 600. Stück		4
	Ein Pack Schollen von 14. bis 15. Fuß lang, hoch und breit	4	
Schwämme	Eine Tonne nach Saltzband		6
Schwefel	Eine Tonne nach Saltzband	1	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		3
Schweine	Ein Stück		4
Schweinsborsten	Eine Tonne nach Heringsband		6
	Ein Centner		2
Schlpck vom Seehunde	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Seiffe	Ein Schiff-Pfund weisse Seiffe	2	
	Ein Centner		9
	Eine Tonne grüne Seiffe nach Heringsband	1	
Semfsaamen	Eine Tonne		9
	Ein Scheffel		3
Semf Mühlenstein	Nach dem Werth vom Thaler		4
Semsblätter	Eine Tonne nach Heringsband		6
Serpentinstein	Eine Kiste à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, 5. Fuß lang	3	
Speck	Ein Centner		6
Spiegel	Nach dem Werth vom Thaler		4
Spurren	Eine Tonne nach Heringsband		6
Stahl	Ein Schiff-Pfund	1	
	Ein Centner aus einer Stadt in die andere		6
Steine als Kumm Steine	Von 5. Stück zu einem Kumm		6
Steinerne Tafeln von Marmor	Ein Schiff-Pfund		6
Steinerne Bilder	Eine Kiste 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, 5½. Fuß lang	3	
Steinerne Seulen	Ein Stück		3
Bruchsteine	Ein Fuder		6
Stinte	Eine Tonne nach Saltzband		3

		Gr.	Pf.
Stöhr	Eine Tonne nach Heringsband		9
Stroh-Gold	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 3½. Fuß lang	1	
	Eine Tonne nach Heringsband		3
Studenten-Guth	Eine Kiste à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5½. Fuß lang	2	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	1	9
	Eine Kiste à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang	1	
	Eine Tonne nach Saltzband		6
	Wann aber ein glaubwürdiges Attestatum bey dem Studenten-Gut kan gezeiget werden, so gehet solches frey.		
Stühle	Nach dem Werth vom Thaler		4
Syrup	Ein Ochshaupt	2	
	Eine Tonne	1	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		4

T.

Talch	Ein Schiff-Pfund	1	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		4
	Eine Last Talch aber zu Havelberg	24	
Tapeten oder Tepiche	Wenn es kostbare seyn, nach dem Werth vom Thaler		4
	Wenn es aber gemeine seyn, als Krahm-Gut.		
Tarras oder Zement	Eine Tonne nach Heringsband		4
Terpentin	Ein Ochshaupt	1	4
	Eine Tonne		8
Teste	Eine Tonne nach Heringsband		6
Teufelsdreck	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Theer	Eine Tonne		6
Thiedlinge	Eine Tonne		6
Tische	Ein Stück von Marmor oder Schwedischen Steinen		8
	Ein Stück von Schieverstein		3
	Ein Stück von Holtz		2
Toback, und zwar ausländischer	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	12	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	8	
	Eine Tonne nach Heringsband	1	
	Oder ein Schiff-Pfund	2	
Toback, einländischer	Ein Centner aus einer Stadt in die ander		4
	Ein Centner von der Magdeburgischen Fabrique		1
	Ein Schiff-Pfund aber in der Schleuse	1	
Tobacks-pfeiffen	Eine Kiste à 2. Fuß hoch, 2. Fuß breit, und 4. Fuß lang	2	
	Ein Ochshaupt	1	
	Eine Tonne		6
Töpffe	Ein Fuder gemeine Koch-Töpffe à 24. Schock	4	
	Ein Dutzend Blumen-Töpffe nach dem Werth vom Thaler		4
Tragebündel	Eins		6
Thran	Eine Last à 12. Tonnen	6	
	Eine Tonne nach ihrem Gebinde		6
Tröge	Ein Steinern		6
	Ein Höltzern		2
Tuch	Ein Pack von 40. Stück Englische oder Holländische Tücher	12	
	Ein Pack von 40. Stück Schlesische oder Sächsische Tücher	8	
	Ein Pack Einländische	4	
	Ein Entzeln Stück		3

V.

Vitriol oder Kupfer-Wasser	Eine Pipe	2	
	Ein Ochshaupt	1	
Engl. oder Goßlarisch	Eine Tonne nach Heringsband		6
Ungarisch Kupfer-wasser oder Vitriol	Ein Centner		4
Victualien	Eine Tonne nach Heringsband		8
Violen oder Geigen	Nach dem Werth vom Thaler		4
Violenwurtzel	Ein Faß 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	5	
	Eine Tonne nach Saltzband		6

W.

Wacholderbeeren	Ein Faß à 3. Fuß hoch, 4½. Fuß lang	4	
	Eine Tonne nach Saltzband		8

		Gr.	Pf.
Wachs	Ein gantz Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	8	
	Ein Centner aus einer Chur-Stadt in die andere		6
Wagenwinden	Ein Stück		2
Wein	Ein Fuder Rhein-Wein von 6. Ohm	12	
	Ein Both Sect, Spanisch, oder ander süssen Wein	8	
	Eine Pipe dito	6	
	Ein Ochshaupt Frontiniac oder Frantzwein	3	
	Ein Viertel Landwein		9
	Eine Tonne Landwein		6
	Ein Fuder Wein zu Potsdam	18	
	Ein Faß frembden Landwein	2	
Weinstein	Ein Ochshaupt	1	6
Weißmuth	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Weitzen	Einen Winspel	3	
	In der Schleuse	4	
Werrauch	Eine Tonne nach Heringsband	1	
Wicken	Ein Winspel	2	
Wolle	Ein Schiff-Pfund Einländisch	2	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		6
	Gesponnen oder gefärbte Wolle der Centner	1	
Würste	Einen Centner		6
	Z.		
Zelte	Nach dem Werth vom Thaler		4
Ziegelrohr	Eine Tonne nach Saltzband		6
Ziegen	Ein Stück		2
Zinn	Ein Schiff-Pfund	1	
	Ein Centner aus einer Chur-Stadt in die andere		8
Zitwer	Unter dem Titul allerhand Specerey.		
Zucker	Ein Faß à 4½. Fuß hoch, 5½. Fuß lang	6	
	Ein Faß à 3½. Fuß hoch, 5. Fuß lang	5	
	Ein Ochshaupt	1	6
	Eine Kiste à 2½. Fuß hoch, 2½. Fuß breit, und 5½. Fuß lang	5	
	Aus einer Chur-Stadt in die andere, der Centner		6
Zwiebeln	Ein Scheffel		2

1. Es ist auch die Kauffmannschafft gehalten, eine Specification bey denen Güthern u. Waaren, desgleichen an ihre Factoren in Berlin Advis-und Fracht-Briefe zu schicken, damit aller Verdacht, auch die Unterschleiffe so viel möglich verhütet werden.

2. Dabenebst verbleibet Sr. Königl. Majest. die Visitirung vorbehalten; Die Zoll-Verwaltere aber sollen zu keiner Eröffnung der Ballen, Packen, Fässer und Kästen schreiten, es sey dann, daß sie gewisse Nachricht haben, daß eine Defraudation zu vermuthen, und andere Waaren als angegeben darinn verpacket oder verhanden wären; Auf solchen Fall dem Königl. Zoll-Ambte alles anheim fället.

3. Wegen Producirung der End-Zettul und Frey-Pässe verbleibet es bey Sr. Königl. Majest. vom 25. Sept. 1709. an die Cammer ergangenen Verordnung, und wird mit Ausreichung sothaner Frey-Pässe die Königl. Ambts-Cammer sich darnach zu richten haben.

4. Gleichergestalt wird die Verzollung nach dieser revidirten Zoll-Rolle alleine von denen durchgehenden Güthern und Waaren verstanden; Was aber davon im Lande bleibet, abgeladen, verhandelt und consumiret wird, dafür muß jedes Orts von denen hiesigen Einwohnern der gewöhnliche Zoll nach der Zoll-Rolle de Anno 1632. in allen Stücken und nach dem Maaß der Fässer erleget werden; Es wäre dann, daß sie sich der Freyheit des halben Zolles begeben, und gleich denen Auswärtigen den hierin aefesten Zoll völlig entrichten.

5. Und da bishero die Fässer über die in der Zoll-Rolle benambte Grösse gemachet worden, solchem abzuhelffen auch wegen der aus Engelland und Holland kommenden Fässer sich so leicht nicht thun lassen wollen, so ist vor gut befunden worden, deshalben den Satz des Zolles nach Proportion einzurichten, und haben dahero die Zoll-Verwaltere, wann sothane Fässer über die in der Zoll-Rolle enthaltene Grösse einige Zoll grösser sich befinden solten, deshalben keine Messung vorzunehmen, noch einige Prætension zu machen.

Uhrkundlich ist diese Zoll-Rolle von höchst-gemeldter Sr. Königl. Majestät eigenhändig unterschrieben, und mit Bedruckung Dero Insigel corroboriret worden. Signatum Berlin, den 7. Augusti Anno 1713.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

E.B.v.Kameke.

Digitized by Google

No. LI. Renovatio Edicti, vom 1. Jun. 1709. wegen des Brücken- und Deichsel-Zolles in Berlin. Sub dato Berlin, den 13. Sept. 1713.

Demnach Se. Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, nöthig gefunden, das, wegen des Brücken- und Deichsel-Zolles unterm 1. Jun. 1709. publicirte Edict zu renoviren, dasselbe aber auch zugleich so viel das Neue oder Dorotheen Städtsche Thor betrifft, dahin zu erklären, daß dieser Zoll künfftig hin nicht mehr in gedachtem Neuen, sondern im Thier-Garten, Weyden-Damm oder Potsdammer Brücken-Thore, welches hiervon am ersten passiret wird, gefordert werden solle; Als verordnen dieselbe hiemit allergnädigst, daß

Von jeden fremden Fracht-Wagen mit allerhand Gütern beladen, und davor 5. oder 6. und mehr Pferde gespannet - 2. gr.

Wenn dergleichen aber mit wenigern Pferden bespannet - - 1. gr. 6. pf.

Von einem hiesigen Fracht-Wagen 1. gr.

Von einem Fracht-Karren mit 2. oder 3. Pferden - - - 1. gr.

Mit mehren aber - - 1. gr. 4. pf.

Von jedem Duchstein-Brühans-Zerbster- und andern fremden Bier-auch Mehl-Wagen - - - 1. gr.

Haben sie 4. und mehr Pferde dafür 1. gr. 6. pf.

Von Brandenburg-Ruppinischen und anderen einländischen Bier-Wagen ohne Unterscheid der Pferde - - 1. gr

Von Butter-Zwiebel- und andern dergleichen Wagen - - - 1. gr.

Ein Fisch-Wagen - - 1. gr.

Ein Karren Eyer - - 6. pf.

Von inländischen Wagen aus Städten und vom Lande, wenn sie vor Lohn fahren 1. Gr. entrichtet, jedoch von diesem letztern im Zurückfahren nichts weiter gegeben werden soll.

Alle andere Wagen und Karren aber müssen, wann sie zurück fahren, sie seyn beladen oder nicht, im ersten Thor, durch welches sie repassiren, die Helffte des Zolles unweigerlich erlegen. Und gleichwie kein Brücken-Zoll-Einnehmer, beym herein- oder herausfahren, ein mehrers als hier oben verordnet, zu fordern oder zu erzwingen sich unterstehen, sondern fals er hierüber betreten würde, dem Befinden nach exemplarisch abgestraffet werden soll; Also sollen auch hingegen diejenigen, welche sich der Erlegung des Zolles weigern, oder gar hierunter widersetzlich bezeigen möchten, dafür nachdrücklich angesehen und gedachten Einnehmern von der Wache im Thore, bey ihrer Function gebührend assistiret werden. Wornach sich männiglich zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Signarum zu Berlin, den 13. Sept. 1713.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)
F. W. v. Grumbkow.

No. LII. Verordnung, wie es in Zukunfft mit der Zoll-Freyheit, die der Noblesse der Chur- und Marck Brandenburg inhalts Land-Tages-Recessus von Anno 1653. bey Verfahrung ihres Getraydes competiret, gehalten werden soll. Vom 4. Febr. 1718.

Nachdem man bis anhero wahrgenommen, daß, wann von denen adelichen Gütern der Chur- und Marck Brandenburg, sonderlich aber aus der Uckermarck und Prignitz einiges Getrayde, wie auch Erbsen, Obst, Grütze, oder andere Koch-Speisen und Victualien, desgleichen Wein, Wolle, Toback, oder ander Zuwachs, anhero nacher Berlin zum Verkauff gebracht, und verfahren worden, man davon der Noblesse zwar die inhalts Land-Tages-Recessus von Anno 1653. competirende Zoll-Freyheit zustatten kommen lassen, und dieselbe mit Abgabe des Zolles von obberührten Stücken bisher nicht beleget, es sich jedennoch aber dabey begeben hat, daß unter dieser Zoll-freyen Passirung bisher sehr viele dem Königl. hohen Zoll-Interesse zuwiderlauffende Inconvenientzien sich ereignet, dergestalt, daß einige von Adel mit Kauffleuten, Bürgern und Bäckern, über den Verkauff einiges Getraydes, Wolle, Weins, Tobacks, und Victualien theils vorhero auf ihren Güthern, theils sonsten Handlung pflegen, und sich eines gewissen Pretii über dieses oder jenes Stück vergleichen, und dancbst versprechen, solches denenselben frey anhero in ihre Häuser und Wohnung zu liefern, solchem auch zu folge die abschickende Unterthanen, oder den dabey gehenden Verwalter und Schreiber mit Päßen versehen, darin aber nicht anzeigen oder melden, daß das abschickende Getraide, Wein, Wolle, Toback, Victualien ꝛc. bereits erhandelt, und also nur nacher Berlin an die Käuffer überschicket, und abgelieffert, oder daß dasselbe dahin zum feilen Kauff überfahren werde, als durch welches letztere die Königl. Zoll-Aembter, so sie berühren, bisher induciret worden, daß kein Zoll von ihnen gefodert, sondern man sie überall frey passiren lassen.

Da aber angeführter Land-Tages-Recess §. 52. klar besaget, und anweiset, daß von dem Getraide, und andern vorbeschriebenen Stücken, wann solche vorher erhandelt und erkaufft worden, der Zoll erleget werden solle, die Käuffer und Verkäuffer aber Zeit hero sich mit der Unwissenheit entschuldiget, daß ihnen davon nichts bewust gewesen, und also dem Königl. Zoll-Interesse merckticher Abgang hierunter Zeit hero zugezogen worden, welchem dann künfftig vorzubeugen, man der Nothdurfft zu seyn erachtet; Als wird männiglich so wohl Verkäuffer, als Käuffer hierdurch treulich und ernstlich vermarnet, sich hiernach in Zukunfft bey der Verkauff- und Erhandelung des Getraydes, Weins, Wolle,

Digitized by Google

Wolle, Tobacks, Victualien ꝛc. genau zu achten, und darunter nicht zu handeln, ſondern alles vorbeſchriebener maſſen bey denen Zöllen recht und richtig angeben, in entſtehenden Fall aber zu gewärtigen, daß das verſchwiegene unnachbleiblich conficiret werden ſoll. Und damit ſich niemand fernerhin, und inſonderheit die Planteurs, ſo bey denen von Adel um Lohn dienen, oder den Toback um die Helffte bauen, mit der Unwiſſenheit entſchuldigen mögen; So ſoll dieſe Verordnung bey allen Zoll-Aembtern öffentlich affigiret, und zu männiglichs Wiſſenſchafft gebracht werden. Datum Berlin, den 4. Febr. 1718.

Königl. Preuß. Chur-Märckiſche Ambts-Cammer.

No. LIII. Verordnung, wegen Abſtellung der Zoll-Defraudationen, ſo bey Flöſſung des Holtzes nach Hamburg vorgehen. Vom 16. Febr. 1718.

Nachdem man bis anhero wahrgenommen, daß mit dem nach Hamburg abſchiffenden Holtze in der Verzollung nicht richtig umgegangen worden, ſondern dabey mit Angebung der Sorten, was an Zimmer-Pfahl oder Schwell-Eichen, oder Kiehnen-Zimmer, kiehnen Sparr- oder Bau-Holtz auf jeden Floß verhanden, bald in dieſem, bald in jenem Stücke etwas verſchwiegen, einfolglich aber der Königl. Zoll dadurch defraudiret worden; So hat man zu Abſtellung dieſer Unordnung und Unrichtigkeit vor nöthig erachtet, daß in Zukunfft, und von nun an obbeſchriebene Stücke an Eichen-Zimmer, Pfahl- oder Schwell-Eichen, oder ſo genannte Eichen-Knie, item, Kiehnen-Zimmer, kiehnen Sparr- oder Bau-Holz, nach der in der Zoll-Rolle geſetzten Taxe nicht mehr verzollet, ſondern alles nach Thaler werth, und wie ſolches bey der Acciſe angegeben wird, verzollet genommen werden ſoll, geſtalt dann zu dem Ende die Verfügung vom Forſt-Ambt geſchehen, und ſo viel die von Adel betrifft, darüber auch von Sr. Königl. Majeſt. eine allergnädigſte Verordnung ergehen wird, daß einem jeden Kauffmann eine beglaubte Specification zugeſtellet werden ſoll, wie ſein Holtz taxiret, und eine jede Sorte zu Gelde angerechnet worden, und wornach er alſo in Abgebung des Zolles ſich zu richten habe, das Zoll-Ambt auch hierauf ſicher ſich gründen, und die Abgabe des Zolles darnach fodern könne.

So viel aber die Abgabe des Zolles von Piepen oder Stadt-Holtz, imgleichen der Diehlen betrifft; Diſfals läſſet man es bey dem in der Zoll-Rolle befindlichen Satz bewenden, nur, daß bey denen Zoll-Aembtern fleißig Obſicht geführet, und viſitiret werden muß, daß auch die Angabe davon richtig geſchehe.

Und ſolchemnach werden ſo wohl die Kauffleute hiermit angewieſen, nach dieſer itzt gemachten Verfaſſung mit Abgabe des Zolles ſich gebührend zu achten, als auch die Zoll-Verwaltere ernſtlich beſchliget, über dieſe Verordnung mit Ernſt und Nachdruck zu halten, und dawider bey Vermeydung willkührlicher Straffe nicht zu contraveniren. Wornach ſie ſich alſo zu achten. Berlin den 16. Febr. 1718.

Königl. Preuß. Chur-Märckiſche Ambts-Cammer.

No. LIV. Verordnung, wegen richtiger Anſage, und Viſitirung in denen Zöllen. De dato Berlin, d. 17. Febr. 1718.

Nachdem die Königl. Chur-Märckiſche Ambts-Cammer bis anhero gar mißfällig ſehen und erfahren müſſen, daß die bey denen Zöllen angegebene Waaren, Getraide, oder andere zollbare Sachen im geringſten nicht nachgeſehen, noch weniger viſitiret worden, ob die Angabe des Zolles auch in ſeiner Richtigkeit, oder die Angeber deſſelben, vornehmlich in den erſten Zoll-Ämbte verwarnet ſeyn möchten, richtige Anſage zu thun, und ſich vor Ungelegenheit zu hüten, woraus dann, wie es die Erfahrung Zeit hero gewieſen, entſtanden, daß mancher Kauff- und Fuhrmann in Ungelegenheit und Straffe verfallen; Solcher Negligence und Unordnung aber künfftig vorzubauen, die Nothwendigkeit erfordert; Als wird ein jeder Zoll-Verwalter und Zoll-Bedienter hiermit ernſtlich angewieſen, und befehliget, nicht allein die im Zoll ſich angebende Kauffmanns Fuhrleute, vornehmlich aber deren Bediente und Knechte, ſo öffters einfältige Leute ſeyn, mit freundlichen Ermahnungen anzuerinnern, richtige Anſage des Zolles zu thun, ihre Fracht-Brieffe zu produciren, und ſich vor Schaden zu hüten, ſondern auch nach beſchehener derſelben Anſage und ertheilten Zoll-Zettul die verzollete Waare, ſie beſtehe auch worinne ſie wolle, wo nicht ſelbſten, jedoch durch den verpflichteten Schreiber oder Zoll-Bereiter allemahl nachſehen und examiniren zu laſſen, ob auch die Verzollung nach denen angegebenen Waaren oder Sachen richtig geſchehen ſey? Solte nun ein oder der ander Zoll-Verwalter oder Zoll-Bedienter hierunter, wie bey theils bis anhero geſchehen, ferner alſo nachläßig und unachtſam erfunden, und dieſes ſeine Faute entweder bey dem nächſten oder folgendem Zöllner, oder auch wohl gar erſt im Zoll-Ambte allhier in Berlin bemerckt und angezeiget werden; Derſelbe ſoll mit dem Defraudanten ohne einzige Nachſicht in gleichmäßige Straffe geſetzet, und ſelbige von ihm aus ſeinen bereiteſten Mitteln, oder der geleiſteten Caution exequiret werden; Wird alſo jeder ſich vor Schaden zu hüten haben, und ſeine Pflicht gebührend zu beobachten befliſſen ſeyn. Signatum Berlin, den 17. Februarii 1718.

Königl. Preuß. Chur-Märckiſche Ambts-Cammer.

Digitized by Google

No. LV. Verordnung, wider die Zoll-Defraudationes.

De dato Berlin, d. 8. Octobr. 1718.

UNſern Gruß, und gönſtigen Willen zuvor. Wohlgeachter guter Gönner und Freund.

Ob man wohl verhoffet, ihr würdet euch ergangenen Verordnungen nach, und ſonderlich nach Anweiſe des jüngſt ertheilten Edicti vom 4. Febr. c. dahin befliſſen haben, denen Zollanten ohne Unterſcheid, ſie ſeyn von Adel, Predigers, Arrendatores, Kauffleute, oder ſonſt einheimiſche und auswärtige Unterthanen, mit Fleiß und ernſtlich anzuweiſen, jedes mahl richtige Anſage und Anzeige zu thun, was ſie an Waaren, Getraide, Toback, Wolle, Vieh, Victualien ꝛc. zu Marckte bringen, und ob ſolches bereits verkauffet ſey, oder nicht? ernſtlich befragen, damit allen dieſerhalb bisher vorgekommenen Exceſſen und darauf vorgeſchützten Unwiſſenheiten abgeholffen, und remediret werden möchte.

Da aber die Erfahrung gegeben, daß jedennoch eine Zeit her wieder allerhand Zoll-Defraudationes ſich ereignet, da die Leute ſich ſonſt mit nichts, als mit der Unwiſſenheit entſchuldiget, und vorgeſtellet, wie ihnen von denen Zoll-Verwaltern keine Anweiſung geſchehen, noch dieſerhalb befraget worden; Als werdet ihr hierdurch nochmahls ernſtlich, und bey Vermeydung willkührlicher Beſtraffung befehliget, denen Zollanten obbeſchriebener maſſen, ohne Unterſcheid, wie ſie auch ſeyn, bey Anmeldung im Zoll, nach Inhalt des Edicti vom 4. Febr. c. jedes mahl zu verwarnen, und zu erinnern, richtige Anſage und Verzollung zu thun, und ſich vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten, geſtalt dann auch ſonderlich die Kauffleute und Paſſagiers, vornehmlich bey extra-Poſten mit aller Beſcheidenheit zu befragen, und zu verwarnen ſeyn, aufrichtige Anſage zu thun, ob ſie auch zollbare Waaren bey ſich in ihren Kuffers führten, damit ſie den beſchehener Viſitation im Zoll-Ambt zu Berlin nicht in Straffe und Ungelegenheit verfallen möchten.

Ihr habt euch alſo ins künfftige hiernach genau zu achten, und euch ſelbſten beyzumeſſen, wann bey verſpührter Nachläßigkeit ihr dem Befinden nach nicht nur mit Gelde, ſondern auch mit Entſetzung eueres Ambtes werdet beſtrafft werden. Seynd euch zu gutem erböthig. Berlin, den 8. Octobr. 1718.

Königl. Preuß. Chur-Märckiſche Ambts-Cammer.

No. LVI. Verordnung, daß nach dem Land-Tages-Receſs de Anno 1653. §. 56. denen Zoll-Bereitern, wenn ſie Defraudationes anzeigen, wider die Defraudanten von denen Gerichten alle Aſsiſtence und Hülffe geleiſtet werden ſolle. Vom 5. Dec. 1718.

OB wohl Se. Königliche Majeſtät ſo wohl im Land-Tages-Receſs de Anno 1653. §. 56. als auch in der, denen Zoll-Bereitern ertheilten Inſtruction und Beſtallung alle Gerichts-Obrigkeit ohne Unterſcheid bey denen Ambtern und Städten, ſo dann auch inſonderheit die Schultzen und Gemeinden jedes Dorffs ernſtlich angewieſen, und befehliget, beſagten Zoll-Bereitern, wann ſie etwas unverzolletes, oder ſonſt ſtraffbares finden, und es in denen Gerichten anzeigen, und um Hülffe und Aſsiſtence anſuchen, ihnen ſolche allemahl ohnweigerlich geleiſtet, und die Verbrechere angehalten werden ſollen; So kommen dieſer heilſamen Verordnung zuwider verſchiedene Klagten bey der Königl. Ambts-Cammer vor, dergeſtalt, daß, wann ein Zoll-Bereiter ein und andere Zoll-Defraudationes findet, und er ſeiner Inſtruction gemäß die Defraudanten in denen Gerichten anhalten laſſen will, er nicht nur, ſonderlich in denen adelichen Gerichten, von denen Schultzen mit groben Schmäh-Worten angefahren, und begegnet, ſondern wohl gar mit Schlägen bedrohet, auch würcklich Hand an ihn geleget wird, wodurch dann dieſe Leute zu Verdachtung ihrer Pflicht ſcheu gemachet, mithin aber Sr. Königl. Majeſt. hohes Intereſſe dadurch mercklichen Schaden leydet, und aber höchſt-ermeldete Se. Königl. Majeſt. dieſem Unweſen, und der Gerichte Ungehorſam abgeſtellet, und denen Zoll-Bereitern in ihrer Function alle Juſtitz-mäßige Hülffe geleiſtet wiſſen wollen; Als wird alle und jede Gerichts-Obrigkeit in denen Städten, und auf dem Lande, ins beſondere aber auch Schultze und Gemeinde in denen Königl. und Adelichen Dörffern hiermit anderweitig allergnädigſt, jedoch alles Ernſtes befehliget, beſagten Zoll-Bereitern auf ihr geziemendes Anſuchen jederzeit alle rechtliche Hülffe unverzüglich, und ohnweigerlich angedeyhen, und wiederfahren zu laſſen, in entſtehenden Fall aber zu gewärtigen, daß gegen die Widerſpenſtigen und Ungehorſamen der Fiſcus excitiret, und ſie andern zum Exempel mit empfindlicher Straffe angeſehen und beleget werden ſollen. Berlin den 5. Decembris 1718.

Königl. Preuß. Churmärckiſche Ambts-Cammer.

No. LVII. Patent, daß denen Zoll-Bereitern künfftig beſſere Aſsiſtence zu leiſten. De dato d. 3. Jan. 1719.

OB wohl Se. Königliche Majeſtät ſo wohl im Land-Tages-Receſs de Anno 1653. §. 56. alſo auch in der, denen Zoll-Bereitern ertheilten Inſtruction und Beſtallung alle Gerichts-Obrigkeit ohne Unterſcheid bey denen Aembtern, und Städten, ſo dann auch inſonderheit die Schultzen und Gemeinden jedes Dorffs ernſtlich angewieſen und befehliget, beſagten Zoll-Bereitern, wann ſie etwas unverzolltes oder ſonſt ſtraffbares finden, und es in denen Gerichten anzeigen und um Hülffe

Digitized by Google

Hülffe und Assistence anſuchen, ihnen ſolche allemahl ohnweigerlich geleiſtet, und die Verbrechere angehalten werden ſollen; So kommen dieſer heilſamen Verordnung zuwider, verſchiedene Klagten bey der Chur-Märckiſchen Amdts-Cammer vor, dergeſtalt, daß wann ein Zoll-Bereiter ein und andere Zoll-Defraudationes findet, und er ſeiner Inſtruction gemäß, die Defraudanten in denen Gerichten anhalten laſſen will, er nicht nur, ſonderlich in denen adelichen Gerichten, von denen Schultzen mit groben Schmäh-Worten angefahren und begegnet, ſondern wohl gar mit Schlägen bedrohet, auch würcklich Hand an ihn geleget wird, wodurch dann dieſe Leute zu Beobachtung ihrer Pflicht ſehr ungemachet, mithin aber Seiner Königl. Majeſt. hohes Intereſſe dadurch merckliche Schaden leiden; Und aber höchſt-ermeldte Se. Königl. Majeſtät dieſem Unweſen und der Gerichte Ungehorſam abgeſtellet, und denen Zoll-Bereitern in ihrer Function alle Juſtitz-mäßige Hülffe geleiſtet wiſſen wollen; Als wird alle und jede Gerichts-Obrigkeit, in denen Städten und auf dem Lande, insbeſondere aber auch Schultze und Gemeinde, in denen Königlichen und adelichen Dörffern, hiemit anderweitig allergnädigſt, jedoch alles Ernſtes befehliget, beſagten Zoll-Bereitern auf ihr gezziemendes Anſuchen, jederzeit alle rechtliche Hülffe unverzüglich und ohnweigerlich angedeyhen und wiederfahren zu laſſen, in entſtehenden Fall aber zu gewärtigen, daß gegen die Widerſpenſtigen und Ungehorſamen der Fiſcus excitiret, und ſie andern zum Exempel mit empfindlicher Strafe angeſehen, und beleget werden ſollen. Signatum Berlin, den 3. Jan. 1719.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

E. B. v. Creutz.

No. LVIII. Revidirte Zoll-Rolle zu Lande, nebſt dazu gehöriger Inſtruction, vom 4ten April 1721. und renovirt Anno 1734.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc.

Nachdem Wir in reiffe Erweguug gezogen, wie viel dem Publico, und ſonderlich denen Commerciirenden daran gelegen, daß bey Verzollung der zollbaren Waaren nicht allein eine billige Proportion erhalten, ſondern auch die Zoll-Bediente in ihrer Verhaltungs-Maaß hierinn eine richtige Norm und Regul haben mögen, welcher geſtalt ſie die Rechnung diſſfalls accurat zu führen, und den Zollanten richtige Zoll-Zettul auszuſtellen; So ſind Wir aus Landes-Väterlicher Sorgfalt bewogen worden, die Anno 1712. emanirte Land-Zoll-Rolle, nach denen bisher dabey bemerckten Umſtänden, anderweit revidiren, verſchiedene Poſten darinn, in Erleuterung des Zolles moderiren, und mithin überall dahin eine ſolche proportionirliche Gleichheit ſtellen zu laſſen, wie Wir verhoffen, daß denen bisher darwider eingekommenen Beſchwerden abhelffliche Maaß möge gegeben werden. Gleichwie nun aus beſtehender Zoll-Rolle und Inſtruction ein jeder Zoll-Bedienter nicht allein deutlich erſehen und finden kan, was ſeines Amts ſey, und wie er ſich bey Erhebung des Zolles und Austheilung der Zettul zu verhalten, ſondern auch die Zollanten gleichfalls darinn eine Nachrichtung vor ſich finden, was und wie viel ein jeder, nach ſeinem Gewerbe, von den führenden zollbaren Waaren an Zoll zu entrichten habe; Alſo werden die Zoll-Inſpectores, Zoll-Verwaltere, Controlleurs, Zolls-Viſitatores und Zoll-Bereitere hiedurch ernſtlich vermahnet und befehliget, ihnen nicht nur dieſe neue Land-Zoll-Rolle, mit allem Fleiß bekannt zu machen, ſondern auch allen und jeden darinn vorgeſchriebenen Inſtructionen und Puncten, mit pflichtmäßigem Gehorſam und behöriger Exactitude ein ſolches Genügen zu leiſten, damit Wir Unſere allergnädigſte Intention dabey erreichen, und das Commercium in guten Flor und richtigen Gang gebracht, und darinn erhalten werden möge. Unſerer Chur-Märckiſchen Kriegs- und Domainen-Cammer aber befehlen Wir hiedurch in Gnaden, über dieſe Unſere Land-Zoll-Rolle, mit aller Wachſamkeit und erforderter Rigueur zu halten, und die Contravenienten, ohne Anſehen der Perſon, zur gebührenden Straffe zu ziehen, allenfalls auch davon, nach der Sachen Umſtänden und Beſchaffenheit, an Uns beſondere allerunterthänigſte Anzeige zu thun. Hieran geſchiehet Unſer allergnädigſter Wille. Signatum Berlin, den 4. April. 1721.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

E. B. v. Creutz.

	A.	Zoll-Geld. Gr.	Pf.
Aale, als	Friſche Aale nach dem Werth vom Thaler		4
	Eine Tonne à 8. Schock truckene	2	
	Ein Schock		
Affract	Von 1000. Stück ausgehauene		3
	100. Stück dergleichen	6	8
	Von 1000. Stück rohe		8
	100. Stück dergleichen	3	4
Alabaſterſtein	Ein Schiffpfund ausgearbeiteten		4
	Ein Centner	3	
		1	

Digitized by Google

		Zoll-Geld. Gr.	Pf.
Alabasterstein	Ein Schiffpfund rohen	1	6
	Ein Centner		6
Allaune	Eine Pipe à 4. Tonnen	4	
	Ein Urhäupt	2	
	Eine Tonne	1	
	Ein Centner		4
Amboß	Ein Schiffpfund	1	
	Ein Centner		4
Ambra	Eine Tonne	2	
	Ein Centner		8
Amedum od. Stärcke	Eine Tonne sowohl blaue als weisse	1	6
	Ein Centner		6
Amandeln	Vide Specerey-Waaren.		
Ancker	Ein Schiffpfund	2	
	Ein Centner		8
Annies	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
Angelicken-Wurtzeln	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
Anschouvis oder Sardellen	Eine Tonne à 16. Fäßchen	2	8
	Ein einzeln klein Fäßchen		2
Antimonium oder Spießglaß	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
Aepffel	Vide Obst.		
Apothecker- oder allerhand Waaren	Werden gleich dem Gewürtze oder der Specerey verzollet.		
Arras	Vide Krahm-Guth.		
Arsenicum	Ein Urhäupt	4	
	Eine Tonne	2	
	Ein Centner		8
Artzeney	Ein klein Kistchen		6
Asche, als	Pottasche eine Pipe à 4. Tonnen	4	
	ein Urhäupt	2	
	eine Tonne oder Schiffpfund	1	
	ein Centner		4
	Weidt-Asche ein Urhäupt	1	4
	eine Tonne		8
	ein Scheffel		2
	Zinn-Asche eine Tonne	2	
	ein Centner		8
	Kupffer- oder Bley-Asche eine Tonne	1	
	Wald-Erd- und Brand-Asche eine Tonne à 4. Scheffel		4
	ein Winspel dergleichen	2	
Auripigmentum	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
Austers	Eine Tonne à 30. Fäßchen ausgeschnittene	5	
	Ein Fäßchen dergleichen		2
	Eine Tonne in Schalen	2	
	Von 100. Stück in Schalen		2
Axe	Eine neue Wagen-Axt		2
	B.		
Backtröge	Ein grosser		2
	Ein kleiner		1
Bäncke oder Schemel	Wenn es neue sind, nach dem Werth vom Thaler, sind es aber alte, so werden solche unter Hausgeräth verzollet.		4
Bänder od. Bandstöcke	Vide Holtz.		
Bast	Nach dem Werth vom Thaler		4
Bäume, als	Obst-Garten- oder andere Bäume, sie haben Nahmen wie sie wollen, nach dem Werth vom Thaler		4

Digitized by Google

		Zoll-Geld. Gr.	Pf.
Baſtard	Vide Wein.		
Baumöhl	Vide Oehl.		
Baumſien	Vide Krahm-Guth.		
Baumwolle	Eine Tonne geſponnene Baumwolle zu Dächten oder andern Behuff	2	
	Ein Centner		8
	Eine Tonne ungeſponnene	1	6
	Ein Centner		6
Berggrün	Vide Vitriol, und dem gleich.		
Bernſtein	Ein Centner ausgearbeiteten	1	6
	Ein Centner rohen	1	
Berme od. Bierhefen	Nach dem Werth vom Thaler		
Bertrams-Wurzeln	Ein Urhäupt		4
	Eine Tonne	3	
	Ein Centner	1	6
Beſen	Ein Fuder		6
	Ein Schiebe-Karren oder Trage-Pack		6
Bettebühren	Werden der Leinewand gleich verzollet.		2
Betten	Eine Tonne oder ein Sack		
Bettſpunde	Wann es neue ſind, nach dem Werth vom Thaler		6
	Sind es aber alte, ſo werden ſolche unter Hausgeräth gerechnet.		4
Bieber-Haare	Vide Haar.		
Bienen oder Immen	Ein Stock		
Bier, als	Ein Faß à 4. Tonnen Zerbſter, Braunſchweigiſche Mumme, Striegiſch und ander fremdd Bier, es habe Nahmen wie es wolle		3
	Ein halb Faß oder Spitzviertel	2	
	Eine Tonne	1	
	Ein Faß à 4. Tonnen Magdeburger, Halberſtädtiſchen Brühan und Duchſtein		6
	Ein halb Faß dergleichen	2	
	Eine Tonne	1	
	Eine Tonne Cartheuſer, Cottbuſſer, Bernauer, Croßner und andere einländiſche Biere		6
Bier-Gefäſſe, ſo ledig	Ein Faß à 4. Tonnen groß, wann es neu iſt		4
	Ein Faß von 2. Tonnen dergleichen		4
	Eine Tonne		2
Birnen	Vide Obſt.		1
Biſcuit	Vide Zwyback.		
Blaſebälge	Ein groſſer Schmiede-Blaſebalg		
	Ein Orgel-Blaſebalg	1	6
	Ein Dutzend kleine Hand-Blaſebälge	1	
Blaſen	Vide Hausblaſe.		3
Blau	Vide Farbe.		
Blech	Ein Schiffpfund verzinnet oder weiß Blech		
	Ein doppelt Fäßlein à 4. Centner	1	6
	Ein einfach Fäßlein à 2. Centner	2	
	Ein Centner	1	
	Ein Schiffpfund unverzinnet oder ſchwartz Blech		6
	Ein doppelt Fäßlein à 4. Centner	1	
	Ein einfach Fäßlein à 2. Centner	1	
	Ein Centner		4
Bley-Ertz	Eine Tonne		8
	Ein Centner		4
Bley	Ein Schiffpfund Engliſch	1	6
	Ein Centner		6
	Ein Schiffpfund Goßlariſch oder ander Bley	2	
	Ein Centner		8
Bleyweiß Farbe	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
Blutſteine	Eine Tonne	3	
	Ein Centner	1	
Bock-Felle	Vide Felle.	1	
Bolus	Eine Tonne		4

		Zoll, Gr.	Geld. Pf.
Bolus	Ein Centner		6
Bollen oder Zwiebeln	Ein Sack von 4. Scheffel	1	
	Ein Scheffel		3
Bohnen, als allerhand	Ein Winspel	6	
	Ein Scheffel		3
Borcke	Ein Fuder Schuster- oder Gerber-Borcke	1	
	Ein Winspel geflossen dergleichen	1	
	Und von jedem Pferde		8
Borsten	Vide Schweins-Borsten.		
Böttcher-Arbeit	Ein Fuder so auf die Jahr-Märckte gebracht wird	1	
	Und von jedem Pferde		8
Boy	Ein Pack Englisch Boy à 24. Stück	6	
	Ein Stück desselben		3
	Ein Ballen oder Pack Land-Boy à 40. Stück	3	4
	Ein Stück desselben		1
	Wird es aber von denen Fuhrleuten als Fracht-Güther gefahren (welche doch selten wissen, was in den Packen gepacket ist) so wird vom Pferde à 8. Centner schwere Ladung erleget	5	
Boy-Saltz	Vide Saltz.		
Bracken, so zum Flachs gebrauchet werden	Wann es neue sind, nach dem Werth vom Thaler		4
	Sind es aber alte, so gehören sie unter Haus-Geräth.		
Brandtwein	Ein Both à 7. Eymer Reinisch-Frantz-Dantziger und andere fremde Brantwein	14	
	Eine Pipe desselben	12	
	Ein Urhäupt	6	
	Ein Ohm	4	
	Eine Tonne	3	
	Ein Eymer	2	
	Ein Ancker	1	4
	Eine Tonne Korn-Brantwein	2	
	Ein Eymer	1	4
Brandtwein-Blase	Ein Centner	1	
Brau-Bötticke	Ein grosser		8
	Ein mittelmäßiger		6
	Ein kleiner		4
Braupfanne	Ein Centner	1	
Braunstein	Eine Tonne	1	
	Ein Centner		4
Braunroth	Eine Tonne	1	
	Ein Centner		4
Brasilien-Holtz oder ander gemahlen Farben-Holtz	Ein Faß à 4. Tonnen	4	
	Ein Urhäupt	2	
	Eine Tonne	1	
	Ein Centner		4
Brodt oder Semmel	Womit gehandelt wird, nach dem Werth vom Thaler		4
Brunellen	Ein Kistchen auf $\frac{1}{12}$. Tonne gerechnet		2
Bruchsteine	Vide Quadersteine.		
Bücher od. gedruckte Schrifften	Ein Faß, Kiste oder Packen à 4. Tonnen	4	
	Eine Tonne	1	
	$\frac{1}{12}$. Kiste oder Packen auf die Jahr-Märckte		6
Buchsbäumen-Holtz	Eine Tonne	1	
	Ein Centner		4
Buchweitzen	Ein Winspel	2	
	Ein Scheffel		1
Buchweitzen-Grütze	Vide Grütze.		
Buckeroll oder gefärbte Leinewand	Vide Leinewand.		
Bücklinge	Ein Pack à 12. Stroh	3	
	Eine Tonne à 4. Stroh	1	
	Ein Stroh		3
	Wann die Bücklinge aber loß im Wagen geführet werden, so wird nach dem Werth vom Thaler erleget		4

		Zoll-Gr.	Geld-Pf.
Bürsten-Guth, als Bopff- und Aleider-Bürsten	Eine Kiste, Faß oder Packen à 4. Tonnen		4
	Eine Tonne		1
	½. Kiste oder Packen auf die Jahr-Märckte		6
Bürten	Eine Tonne	1	
Butter	Eine Tonne Buckband à 4. Centner	4	
	Eine Tonne Schmalband à 3. Centner	3	
	Ein Centner	1	
	Eine gantze Hose à 48. Pfund		6
	Ein Achtentheil à 24. Pfund		3
	Wann aber die Butter an einzeln Stücken angegeben wird, so wird nach dem Werth vom Thaler erlegt		4

C.

Cacau	Eine Tonne	4	
	Ein Centner	1	4
Cabinet	Nach dem Werth vom Thaler		4
Caffe-Bohnen	Ein Uhhäupt		4
	Eine Tonne	2	
	Ein Centner		8
Caleche oder Jagdwagen	Wann es neue sind, nach dem Werth vom Thaler		4
Calmus	Ein Uhhäupt	2	
	Eine Tonne	1	
	Ein Centner		4
Calphonium	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
Campfer	Ein Centner	1	
Campfer-Steine	Ein Centner		6
Candis-Zucker, oder Zucker-Candie	Ein Uhhäupt sowohl braunen als weissen	6	
	Eine Tonne dergleichen	3	
	Ein Centner	1	
Caniglie oder Carzinel-Farbe	Eine Tonne	3	
	Ein Centner	1	
Capern	Ein Uhhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
Cardemum	Gehöret unterm Gewürtze.		
Carmosin	Eine Tonne	3	
	Ein Centner	1	
Carnarien-Saamen	Eine Tonne	2	
	Ein Scheffel		6
Carpen	Vide Fische.		
Carten zum Spiel	Nach dem Werth vom Thaler		4
Caſtanien	Ein Uhhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
Cattun	Vide Baum-Wolle.		
Carossen, Chaisen, so neu	Nach dem Werth vom Thaler		4
Citronat	Ein Uhhäupt	6	
	Eine Tonne	3	
	Ein Centner	1	
Citronen	Eine Tonne	2	
	Ein Kistlein zu ½. Tonne	1	
	Von 100. Stück		6
Citronen-Schalen	Ein Uhhäupt	2	
	Eine Tonne	1	
	Ein Centner		4
Clavicordium	Nach dem Werth vom Thaler		4
Cobald	Ein Uhhäupt	2	
	Eine Tonne	1	
	Ein Centner		4
Conſerva	Eine Tonne	1	6
Confecturen an allerhand Sorten	Nach dem Werth vom Thaler		4
Corallen	Vide Glaß.		

		Zoll-Geld Gr.	Pf.
Corduan	Vide Leder.		
Coriander	Ein Urhäupt	2	
	Eine Tonne	1	
	Ein Centner		4
Corinthen	Ein Beth à 4. Tonnen	6	
	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
Coccionella	Ein Urhäupt	6	
	Eine Tonne	3	
	Ein Centner	1	
Curcume, eine Farbe	Ein Urhäupt	4	
	Eine Tonne	2	
	Ein Centner		8
Cummin	Vide Kümmel.		
Cubeben	Gehören unterm Gewürtze, und werden dem gleich verzollet.		
	D.		
Dachspäne	Von 1000. Stück		2
Dachschindeln	Von 1000. Stück		4
Dachsteine	Von 1000. Stück	1	
	Von 100. Stück Pfannen- oder Hollsteine		6
Datteln	Gehören unter Gewürtz- und Apothecker-Waaren, und werden dem gleich verzollet.		
Decken	Vide Krahm-Guth, und werden dem gleich verzollet.		
Dielen	Vide Holtz.		
Dorsch	Eine Tonne	1	4
Draht	Ein Centner Meßingen	1	4
	Ein Centner Kupffern	1	4
	Ein Centner Eisern	1	
Drechsler-Waare	Vide Holtz-Waaren.		
Drell	Gehöret unter Leinewand.		
Dröge-Guth	Hierunter werden nicht nur allerhand preciöse Specerey- und Material- sondern auch Gold- Silber- und andere Galanterie-Waaren, item Juvelen, Geld und Nürnberger-Guth verstanden.		
	Eine Tonne	2	
	Ein Centner		8
	½. Kiste	1	
	Ein Kuffer	1	
	Eine Schachtel		6
Duffrstein	Ein Urhaupt	2	
	Eine Tonne	1	
	Ein Centner		4
	E.		
Eber-Wurtzeln	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
Einrichstein	Ein Urhäupt	2	
	Eine Tonne	1	
Elends-Häute	Ein Decher rohe à 10. Stück	4	
	Ein Decher gegerbete	6	
Elephanten-Zähne oder Elffenbein	Ein Centner	1	
Enzian-Wurtzeln	Ein Urhäupt		
	Eine Tonne	1	
	Ein Centner		6
Erbsen	Ein Winspel		2
	Ein Scheffel	6	
Erde	Eine Tonne Töpffer-Erde oder Thon		3
	Ein Fuder dergleichen à 12. Centner		1
	Eine Tonne rothe Erde		4
	Eine Tonne gelbe Erde		2
	Eine Tonne Glas-Erde		2
			2

Erdbeeren

		Zoll-Geld. Gr.	Pf.
Erdbeeren	Von einem Trage-Korb oder Füßlein		2
Erden Zeug, als Holländisch oder anderer Steinern Zeug	Ein Urhäupt	2	
	Eine Tonne	1	
	Eine Kiste, oder ein Korb auf 1½. Tonne gerechnet	1	6
Ertz	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
Eßig	Eine Pipe Wein-Eßig	4	
	Ein Urhäupt	2	
	Ein Ohm	1	
	Eine Tonne	1	4
	Ein Eymer		8
	Ein Urhäupt Zieter-Eßig	1	6
	Eine Tonne		9
	Eine Tonne Bier-Eßig		6
Esel	Vide Pferd.		
Eyer	Nach dem Werth vom Thaler		
Eymer	Ein Dutzend lederne		4
	Ein Dutzend blecherne		3
	Ein Dutzend hölzerne		2
Eisen	Ein Schiffpfund à 3. Centner Schwedisch Eisen oder Osemund	3	
	Ein Centner	1	
	Ein Schiffpfund Hartz- oder ander ausländisch Eisen	2	
	Ein Centner		8
	Ein Schiffpfund einländisch Eisen	1	
	Ein Centner		4
Eiser-Erde	Ein Fuder		6
	Und von jedem Pferde		8
Eiserne Grapen, Mörsel, Töpfe u. Gewichte	Ein Schiffpfund	2	
	Ein Centner		8
Eiserne Bugeln, Granaten und Bomben	Ein Schiffpfund	2	
	Ein Centner		8
Eiserne Ofen	Ein Schiffpfund	2	
	Ein Centner		8
Eiserne Nägel	Eine Tonne oder ein Schiffpfund	2	
	Ein Centner		8
	½. Kiste auf die Jahr-Märckte		6
Eis. Picken, Spaden, Hacken, Radehauen u. dergl. ohne Holtz	Ein Schiffpfund	2	
	Ein Centner		8
Eiserne Kramwaaren	Eine Tonne oder ein Schiffpfund	2	
	Ein Centner		8
	½. Kiste auf die Jahr-Märckte		6
Eiserne geschmiedete Schienen	Ein Schiffpfund	1	6
	Ein Centner		6
Eiserne Pflug-Bolter und Scharen	Ein Schiffpfund	2	
	Ein Centner		8
Eiserne Schneide-Waaren	Eine Tonne Sicheln	1	6
	Von 100. Stück Sensen	2	
Eiserne Bratpfannen	Ein Schiffpfund	2	
	Ein Centner		8
	F.		
Fackeln	Eine Tonne Theer- und Pech-Fackeln	1	
	Ein Dutzend dergleichen		4
Farbe	Ein Dutzend Wachs-Fackeln		6
	Eine Tonne allerhand Farbe-Guth	1	6
	Ein Centner		6
	Eine Tonne gemeine blaue Farbe	1	6
	Ein Centner		6
	Eine Tonne Ofen-Farbe		6
Farein, ein Syrup	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6

		Zoll-Geld. Gr.	Pf.
Feder-Vieh, als	Gänse, Enten, Hühner, Kuhnen und dergleichen, item allerhand Gevögel, nach dem Werth vom Thaler		4
Federn	Ein Centner gerissene Federn oder Daunen	2	6
	Ein schwerer Stein à 22. Pfund		6
	Ein Centner ungerissene	1	8
	Ein leichter Stein à 11. Pfund		
Feder-Posen	Ein Urhäupt	2	
	Eine Tonne	1	
Feigen	Ein Urhäupt	4	
	Eine Tonne	2	
	Ein Centner		8
Feilrast	Eine Tonne		6
Feldsteine	Ein Fuder		4
Felle, als	Ein Decher à 10. Stück gegerbete Bock-Felle	1	
	Ein Decher rohe dergleichen		8
	Ein Decher gegerbete Ziegen-Kalb-Schaaf- und Hammel-Felle		6
	Ein Decher rohe dergleichen		4
	Ein Decher gegerbete junge Ziegen- und Lämmer-Felle		3
	Ein Decher rohe dergleichen		2
Felgen, so die Stellmacher gebrauchen	Ein Schock		3
Fenchel	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
Ferniß	Eine Tonne	2	
	Ein Centner		8
Fett	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
Filze	Ein Decher à 10. Stück		6
Fischbein	Ein Urhäupt	6	
	Eine Tonne oder Schiffpfund	3	
	Ein Centner	1	
Fische, als	Carpen, Hechte, Stindt und sonst allerhand frische Fische, nach dem Werth vom Thaler		4
	Eine Tonne eingesaltzene Hechte	1	4
	Eine Tonne truckene	1	
	Rögen von Hechten, nach dem Werth vom Thaler		4
	Zärten, nach dem Werth vom Thaler		4
	Ein Pack à 6. Schiffpfund Rottscher oder Stockfisch	6	
	Ein Pack à 4. Schiffpfund desgleichen	4	
	Ein Schiffpfund	1	
	Eine Tonne à 1½. Schiffpfund Drontheimer Fisch	1	6
	Eine Tonne à 1. Schiffpfund Berger-Fisch	1	
	Ein Centner		4
	Ein Schiffpfund oder eine Tonne Klipfisch	1	6
	Ein Centner		6
	Eine Tonne Meyfisch	1	
	Eine Tonne Schelfische oder Wittlinge	1	
	Eine Tonne Goldfische oder Englische Pirchen	1	8
	Wann aber die Goldfische loß verführet werden, so wird nach dem Werth vom Thaler erleget		4
	Von 60. Stück grosse Saltz-Rochen		6
	Von 30. Stück kleine dröge Rochen		2
	Von einer Mandel Schnepeln		3
Flaschen-Futter, so ledig	Wann es neue sind, nach dem Werth vom Thaler, sind es aber alte, so müssen solche unter Haus-Geräth verzollet werden.		4
Flachs	Ein Schiffpfund	5	
	Ein Centner	1	8
	Ein schwerer Stein à 22. Pfund		4
	Ein leichter Stein à 11. Pfund		2
Flaudern	Eine Tonne	1	
Flechten, od. Basten-Reiffe	Ein Stück		2
Fleisch	Ein Urhäupt Peckel-Fleisch	2	

Digitized by Google

		Zoll-Geld. Gr.	Pf.
Fleisch	Eine Tonne	1	
	Eine Tonne trucken oder geräuchert Fleisch	2	
	Ein Centner		
Fliesen	Von 100. grosse Schwedische Ellen Fliesen	1	
	100. kleine Schwedische Fliesen		8
	100. kleine Holländische Fliesen		6
	1. Tonne dergleichen		4
Flinten, Pistolen und dergleichen	Wann solche in grossen Fässern und Kisten gefahren werden, so wird vom Pferde à 8. Centner schwere Ladung erleget	1	
	Wann sie aber einzeln und loß versandt werden, nach dem Werth vom Thaler	5	
Flocken Wolle	Ein Urhäupt		4
	Eine Tonne	2	6
	Ein Centner	1	3
Flomen	Vide Schneer.		5
Floiren	Eine Tonne	1	
Florien	Eine Tonne	1	6
Fluhr- oder Pflaster-Steine	Von 100. Stück gemarmelte		8
	100. Stück gebrante		4
	100. Stück Klinckers		3
Fœnum Græcum	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
Formen an allerhand Sorten	Wann es neue sind, nach dem Werth vom Thaler, sind es aber alte, so werden solche als Hausgeräth verzollet.		4
Friese	Ein Pack à 40. halbe, oder 20. gantze Stück	3	4
	Ein Stück à 25. Ellen		2
	Wird es aber von denen Fuhrleuten als Fracht-Güther gefahren, (welche doch selten wissen, was in den Packen gepacket ist) so muß vom Pferde à 8. Centner schwere Ladung erleget werden	5	
Fuchsbälge	Ein Decher à 10. Stück	1	8
	Ein Stück		2
Füllen	Vide Pferde.		

G.

Galander	Ein Urhäupt	2	
	Eine Tonne	1	
	Ein Winspel	6	
	Ein Scheffel		3
Gallöpffel	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne oder ein Sack à 3. Centner	1	6
	Ein Centner		6
Galle von Ochsen	Eine Tonne		6
Gallmey	Ein Urhäupt	1	
	Eine Tonne		6
	Ein Centner		2
Gänse	Vide Feder-Vieh.		
Gärtengewächse und Blumen an allerhand Garn	Nach dem Werth vom Thaler		4
	So in grossen Kisten und Fässern von denen Fuhrleuten als Fracht-Güther gefahren wird, vom Pferde à 8. Centner schwere Ladung	5	
	Eine einzelne Tonne	1	6
	Ein Centner		6
	Ein Schock Stücken		3
Garn, Tücher oder Fischer-Netze	Nach dem Werth vom Thaler		4
Garn zu Dächern	Eine einzelne Tonne gemein Dächte-Garn	1	6
	Ein Centner		6
	Baumwollen Dächte-Garn, vide Baumwolle.		
Geisterey, ist eine Art Fische	Eine Tonne truckene Geisterey	1	
Geridons	Ein Centner		4
	Wann es neue sind, nach dem Werth vom Thaler		4
	Sind es aber alte, so werden solche unter Hausgeräth verzollet.		

		Zoll-Geld. Gr.	Pf.
Gersten	Ein Winſpel	3	
	Ein Scheffel		1½
Geſchütze	Ein Schiffpfund Metallen	3	
	Ein Centner	1	
	Ein Schiffpfund Eiſern	2	
	Ein Centner		8
Getreyde an allerhand	Wann es im Stroh verfahren wird, ſo muß es nach reinen Korn gerechnet und verzollet werden.		
Gewürze	Wann ſolches in groſſen Füſſern, Kiſten und Packen von denen Fuhrleuten als Fracht-Güther gefahren wird, ſo wird vom Pferde à 8. Centner ſchwere Ladung entrichtet	4	
	Eine einzelne Tonne	2	
	Ein Centner		8
	½. Kiſtlein, Fäßlein oder Päcklein ſo auf die Jahr-Märckte gebracht wird	1	
	Eine Candis-Lade		6
Gips	Ein Centner ungebrandten		1
	Ein Scheffel gebrandten		1
Gips-Puppen	Eine Tonne	1	
	½. Kiſte auf die Jahr-Märckte		6
Glas	Eine Kiſte Venediſche-Chriſtalin-Böhmiſche- oder andere ausländiſche Trinck- und Tiſch-Gläſer	2	
	Eine Kiſte Potzdamſche oder andere einländiſche Trinck-Gläſer	1	
	Von 100. Stück gläſerne Flaſchen	2	
	100. Stück Trinck-Gläſer	1	
	Eine Kiſte aus- oder einländiſch Scheiben- und Tafel-Glas		8
	Von 12. Stück Kolben zum diſtilliren		2
	Von 12. Stück einquartige Boutellien		1
	Ein Schiebekarren mit allerhand geſchnittenen Gläſern	1	
	Eine Tonne mit allerhand gemeinen Gläſern oder Schmeltz-Glas	1	
	Eine Tonne mit Glas-Corallen oder gläſernen Perlen	1	6
Glätte	Eine Tonne oder Fäßlein à 5. Centner ſowohl Silber- als ander Glätte	2	6
	Ein Centner		6
Globen	Nach dem Werth vom Thaler		4
Glocken-Guth	Ein Schiffpfund	3	
	Ein Centner	1	
Goldfiſche	Vide Fiſche.		
Goldleder	Nach dem Werth vom Thaler		4
Granat-Aepffel	Eine Tonne	2	
	Ein Kiſtlein zu ½. Tonne	1	
	Von 100. Stück		6
Granat-Augeln	Vide Eiſerne Kugeln.		
Grandt, ſo die Goldſchmiede gebrauchen	Ein Urhäupt	1	
	Eine Tonne		6
	Ein Centner		2
Grapen-Guth von Glockenſpeiſe	Ein Schiffpfund	3	
	Ein Centner	1	
Graupen	Ein Scheffel Nürenberger Perl-Graupen		8
	Ein Centner	1	
	Ein Scheffel gemeine Gerſten-Graupen		3
	Ein Centner		4½
Grein	Ein Urhäupt	4	
	Eine Tonne oder ein Sack à 3. Centner	2	
	Ein Centner		8
Grieben vom Thran	Ein Urhäupt	1	
	Eine Tonne		6
	Ein Centner		2
Grude	Vide Saltz-Grude.		
Grünſpan	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
Grütze	Ein Winſpel Buchweitzen-Grütze	6	
	Ein Scheffel derſelben		3

Digitized by Google

		Zoll-Geld. Gr.	Pf.
Grütze	Ein Winspel Haber-Grütze	6	
	Ein Scheffel derselben		3
Gummi	Ein Urhäupt	2	
	Eine Tonne	1	
	Ein Centner		4
Gurcken	Vide Garten-Gewächse, und werden dem gleich verzollet.		
Gurschen, so neu	Nach dem Werth vom Thaler		4

H.

Haare	Perruquen-Haare nach dem Werth vom Thaler		
	Ein Centner Cameel-Haare		4
	Ein Centner Hirsch- oder Rehe-Haare		8
	Ein leichter Stein à 11. Pfund Bieber-Haare		6
	Ein Centner gesottene Pferde-Haare		4
	Ein Centner rohe Pferde-Ochsen-Kühe-Ziegen- und Kälber-Haare		6
Haarlacken zu Pferde-decken	Eine Rolle von 50. Ellen		3
Haar- oder Beutel-Tücher	Eine Kiste oder ein Pack à 2. Tonnen	2	9
	Ein Stück		1
	Eine Rolle ist 1½. Stück		3
Haber	Ein Winspel	3	
	Ein Scheffel		1
Haber-Grütze	Vide Grütze.		
Haber-Kümmel	Vide Kümmel.		
Hagel oder Schrodt	Ein Schiffpfund	2	
	Ein Centner		8
Hammel	Vide Schaafe.		
Hand u. Trage-Körbe, so neu und ledig	Nach dem Werth vom Thaler		4
Handschuh	Die alten aber müssen unter Hausgeräth gerechnet werden.		
	Gehören unter Krahm-Waaren.		
Hanff	Eine Kiste aber so auf die Jahr-Märckte gebracht wird		6
	Ein Schiffpfund	5	
	Ein Centner	1	8
	Ein schwerer Stein à 22. Pfund		4
	Ein leichter Stein à 11. Pfund		2
Hanff-Körner	Ein Winspel	6	
	Ein Scheffel		3
Harffen	Nach dem Werth vom Thaler		4
Harnische	Ein Centner Harnisch Blech		8
Harcken	Nach dem Werth vom Thaler		4
Harz	Ein Urhäupt	1	
	Eine Tonne		6
	Ein Centner		2
Harz Tafeln oder gegossene Boden	Ein Centner		2
Harpeus eine Art schlechte Gummi	Vide Gummi.		
Haselnüsse	Vide Nüsse.		
Hausblase	Eine Tonne	1	
	Ein Centner		4
Haußgeräthe	Ein gantzer Wagen schwer allerhand Hausgeräthe	2	
	Und von jedem Pferde		8
Häute	Vide Leder.		
Hechte	Vide Fische.		
Heede	Ein Schiffpfund	2	6
	Ein Centner		10
	Ein schwerer Stein à 22. Pfund		2
	Ein leichter Stein à 11. Pfund		1
Helffenbein	Vide Elephanten-Zähne.		
Heringe	Eine Last à 12. Tonnen	12	
Heu	Eine Tonne	1	
	Ein groß Fuder	1	
	Ein klein Fuder		6
Heu-Saamen	Eine Tonne		3

		Zoll-Geld. Gr.	Pf.
Hirse, ſo wohl ausgemachte als unausgemachte	Ein Winſpel	8	
	Ein Scheffel		4
	Ein Certner		6
Hirſche	Vide Wildpräth.		
Hirſch-Häute	Vide Leder.		
Hirſch-Horn	Vide Horn.		
Hollunder-Safft oder Fliedermuß	Ein Tönnichen		3
	Wird es aber in Töpffen angegeben, ſo wird nach dem Werth vom Thaler erleget		4
Holtz, als Eichen Tiñer	Ein Stück à 2½. bis 3. Fuß breit, und 50. bis 60. Fuß lang		8
Pfahl-Holtz	Ein Stück à 1½. bis 2. Fuß breit, und 30. bis 40. Fuß lang		4
	Ein Stück à ½. bis 1. Fuß breit, und 16. bis 20. Fuß lang		2
Sageblöcke	Ein Stück		6
Schwellen	Ein Stück à 1. Fuß breit, und 24. bis 30. Fuß lang		3
Mühlenwellen	Ein Stück		6
Mühlenkrümmel	Ein Stück		2
Zopff- oder Bolholtz	Ein Stück		1
Wagenſchoß	Ein Stück à 1. Fuß breit, und 8. bis 16. Fuß lang		1
Schiffs-Krummholtz oder Buchten	Ein Stück der gröſſeſten		6
	Ein Stück geringer dito		4
	Ein Stück kleiner dito		2
Schiffs-Knie	Ein Schock der gröſſeſten	5	
	Ein Stück		1
	Ein Schock kleinere	2	6
Kahn-Knie	Ein Schock	1	6
	Ein Schock kleinere	1	
Ständer	Ein Schock geſchnittene	5	
	Ein Stück		1
Eichene Dielen	Ein Schock à Stück 6. Zoll dicke, 2. Fuß breit, und 50. bis 60. Fuß lang, à 60. Stück	32	
	Ein Schock à Stück 5½. Zoll dicke, 2. Fuß breit, und 50. bis 60. Fuß lang, à 60. Stück	30	
	Ein Schock à Stück 5. Zoll dicke, 2. Fuß breit, und 48. bis 58. Fuß lang, à 60. Stück	28	
	Ein Schock à Stück 4½. Zoll dicke, 2. Fuß breit, und 48. bis 58. Fuß lang, à 60. Stück	24	
	Ein Schock à Stück 4. Zoll dicke, 2. Fuß breit, und 40. bis 50. Fuß lang, à 60. Stück	20	
	Ein Schock à Stück 3½. Zoll dicke, 2. Fuß breit, und 36. 40. bis 48. Fuß lang, à 60. Stück	18	
	Ein Schock à Stück 3. Zoll dicke, bis 2. Fuß breit, und 36. 40. bis 48. Fuß lang, à 60. Stück	16	
	Ein Schock à Stück 2½. Zoll dicke, 1½. bis 2. Fuß breit, und 24. bis 30. Fuß lang, à 60. Stück	14	
	Ein Schock à Stück 2. Zoll dicke, 1½. bis 2. Fuß breit, und 24. bis 28. Fuß lang, à 60. Stück	10	
Eichene Pöſte	Ein Schock à Stück 4½. Zoll dicke, 2. Fuß breit, und 16. bis 20. Fuß lang, à 60. Stück	12	
	Ein Schock à Stück 4. Zoll dicke, 2. Fuß breit, und 16. bis 20. Fuß lang, à 60. Stück	10	
	Ein Schock à Stück 3½. Zoll dicke, 2. Fuß breit, und 16. bis 20. Fuß lang, à 60. Stück	9	
	Ein Schock à Stück 3. Zoll dicke, 2. Fuß breit, und 16. bis 20. Fuß lang, à 60. Stück	8	
Eichene Boden- oder Tiſcher-Dielen	Ein Schock à Stück 1½. Zoll dicke, 1½. Fuß breit, und 24. Fuß lang, à 60. Stück	6	
	Ein Schock kleinere, à 12. bis 16. Fuß lang, à 60. Stück	5	
Eichen Stabholtz, als Pieyenholtz	Ein Ring à 4. Schock 8. Stäbe, à Stab 5. Fuß 2. Zoll lang, 1. Zoll dicke, und 4. bis 5. Zoll breit	1	6
Urhäuptер-Holtz-Ring vor Ring gerechnet	Ein Ring à 4. Schock 8. Stäbe, à Stab 3½. bis 4. Fuß lang, 1. Zoll dicke, und 4. bis 5. Zoll breit	1	
Tonnen-Holtz, Ring vor Ring gerechnet	Ein Ring à 4. Schock 8. Stäbe, à Stab 2½. bis 3. Fuß lang, 1. Zoll dicke, und 4. bis 5. Zoll breit		9

Skappen-

		Zoll-Geld. Gr.	Pf.
Stappen oder Klapp-Holtz	Ein Schock lange Stappen à Stück 2. Zoll dicke, ½ Fuß breit, und 5. Fuß 4. Zoll lang, à 60. Stück	2	
	Ein Schock kurtze Stappen à Stück 3. bis 4. Fuß lang	1	6
Groß Weinfässerholtz	Ein Schock à Stück 2. bis 3. Zoll dicke, ½ bis 1. Fuß breit, und 8. bis 10. Fuß lang, à 60. Stück	3	
Boden-Stücke	Ein Schock à Stück 2. bis 3. Zoll dicke, ½. Fuß breit, und 2. bis 3. Fuß lang		4
	Ein Schock dito à Stück 4. Fuß lang		6
Latten	Ein Schock kleine Eichen geschnittene Latten zu Fenster-Rahmen à Stück 2. Zoll dicke, 3. Zoll breit, und 12. bis 16. Fuß lang	1	
Büchen-Balcken	Ein Stück von 40. bis 48. Fuß lang		4
	Ein Stück von 24. bis 36. Fuß lang		3
Büchen-Stabholtz	Ein Ring à 4. Schock 8. Stäbe, à Stab 2½. bis 3. Fuß lang		9
	Kienen- oder Dannen Holtz.		
Dannen-Stab- oder Faßholtz	Ein Ring à 4. Schock 8. Stäbe, à Stab 5. bis 6. Fuß lang		6
Kienen Zimmer- oder Balcken	Ein Stück à 2. bis 3. Fuß breit, und 50. bis 60. Fuß lang		6
Sparrholtz	Ein Stück von 1. Fuß breit am kleinen Ende, und 48. bis 50. Fuß lang		4
	Ein Stück so kleiner, ¼. Fuß am kleinen Ende breit, und 40. bis 48. Fuß lang		3
Sageblöcke	Ein Stück		6
Baubholtz	Ein Stück		3
Zuhlbäume	Ein Schock	10	
	Ein Stück		2
Stangen zur Rüstung	Ein Schock à Stück 48. bis 60. Fuß lang	5	
	Ein Stück		1
Latten, Klampen od. Corin-Bohlen	Ein Schock grosse geklöbete	2	
	Ein Schock kleine geklöbete	1	
	Ein Schock kleine geschnittene Latten von 12. bis 16. Fuß lang	1	
Mastbäume	Ein grosser Mast à 90. bis 100. Fuß lang	2	
	Ein mittelmäßiger Mast von 80. bis 90. Fuß lang	1	6
	Ein ordinairer Elb-Mast		9
Verbundene Gebäude an allerhand Sorten, sowol v. Eichen- als Kienenholtz	Werden nach Proportion derjenigen Höltzer, wovon selbige verfertiget, jedesmahl verzollet.		
Letterbäume	Ein Schock grosse	1	
	Ein Schock kleine		9
	Kienen- und Dannen-Dielen.		
Boden- und Spund-Dielen	Ein Schock à Stück 2. Zoll dicke, 1. bis 1¼. Fuß breit, und 24. Fuß lang	4	
Tischler-Dielen	Ein Schock à Stück 1¼. Zoll dicke, 1. bis 1¼. Fuß breit, 22. bis 24. Fuß lang	3	
	Ein Schock dito kleinere à Stück 1¼. Zoll dicke, 16. bis 18. Fuß lang	2	
Bohlen auf Brücken	Ein Schock dito noch kleinere von 8. bis 12. Fuß lang	1	6
	Ein Schock à Stück 3. Zoll dicke, 1. bis 1¼. Fuß breit, und 16. bis 20. Fuß lang	4	
	Die Eichene-Kienen- und andere Schaalen oder Schwarten werden nach Proportion der Länge, Dicke und Breite derjenigen Dielen, wovon selbige geschnitten worden, jedesmahl zur Helffte des hierinn angesetzten Imposts verzollet.		
Schiffstacken	Ein Schock Eschen- oder andere Schiffstacken		6
Bohnen- oder Bohnen-Stangen	Ein Schock		1
Band-Holtz	Ein Schock Eschen der grössesten daraus die grossen Bände um die Braukuwen gemachet werden	2	
	Ein Schock dito geringere	1	6
	Ein Schock dito noch geringere	1	
	Ein Schock Eschen Tonnen-Bänder		2
	Ein Schock Bircken Tonnen-Band-Holtz		2
	Ein Schock allerhand Werfften-Band-Holtz		2

		Zoll-Gr.	Geld-Pf.
Elsen-, Küster-, Eschen- oder Espen-Pfahl-Höltzer, so die Drechsler gebrauchen	Ein Schock	5	
	Ein Stück		1
Brennholtz, als	Eichen, Ellern, Bircken, Büchen und dergleichen, ein Faden à 8. Fuß hoch, 8. Fuß weit, und 3. Fuß lang		9
	Ein Faden Kienen dito		6
	Ein Hauffen Ellern, Eichen, Bircken und Büchen à 9. Fuß hoch, 18. Fuß weit, und 3. Fuß lang	1	
	Ein Hauffen Kienen oder Dannen dito		9
	Ein groß Fuder allerhand Brenn-Holtz		4
	Ein klein Fuder dito		2
	Eine Klaffter à 5. bis 6. Fuß hoch, 5. bis 6. Fuß weit, und 3. Fuß lang, allerhand Brenn-Holtz		3
Mollen	Von 100. Stück grossen	2	
	Von 100. Stück kleinen	1	
Schauffeln oder Schüppen	Ein Schock		4
Violin u Ahornholtz	Ein Schock		6
Ahorne Tischler-Dielen	Ein Schock à Stück 1½. Zoll dicke, 1. bis 1½. Fuß breit, 22. bis 24. Fuß lang	6	
	Ein Schock dito kleinere à Stück 1½. Zoll dicke, 16. bis 18. Fuß lang	5	
	Ein Schock dito noch kleinere, à 8. bis 12. Fuß lang	4	
Büchen-, Linden- oder Küstern-Tischler-Dielen	Ein Schock à Stück 1½. Zoll dicke, 1. bis 1½. Fuß breit, 22. bis 24. Fuß lang	5	
	Ein Schock dito kleinere à Stück 1½. Zoll dicke, 16. bis 18. Fuß lang	4	
	Ein Schock dito noch kleinere, à 8. bis 12. Fuß lang	3	
Brettspiel, so neu	Nach dem Werth vom Thaler		4
	Die alten gehören unter Hausgeräth.		
Drechsler-Waaren	½. Kiste oder Fäßlein auf die Jahr-Märckte		6
Buchbinder-Bretter	Ein Schock		3
Eben-, Cedern-, Zucker- und ander fremd Holtz	Ein Centner		6
Ruder oder Pärschen	Nach dem Werth vom Thaler		4
Haspel, so neu	Nach dem Werth vom Thaler		4
	Die alten gehören unter Hausgeräth.		
Allerhand höltzerne Waaren, als	Schachteln, Teller, Näppe, Schüsseln und dergleichen, nach dem Werth vom Thaler		4
Lichtformen	Wann es neue sind, nach dem Werth vom Thaler		4
	Die alten aber gehören unter Hausgeräth.		
Rennen	Ein Stück Ellern		1
Schiebekarren so ledig	Ein Dutzend neue		2
	Sind es aber alte, so gehören sie unter Hausgeräth.		
Neue Laden, Spinden und dergleichen	Womit die Tischler zu Marckte reisen, vom Fuder	1	
	Wann aber dieselbe einzeln angegeben werden, nach dem Werth vom Thaler		4
Eichen Schiffs-Nagel	Nach dem Werth vom Thaler		4
Arthelme	Ein Fuder	1	
Schopen	Von 100. Stück	2	6
Späne zu Schwerdter-Scheiden u. zu Holtzern, ꝛc. Sattelbäume u. dergl.	Nach dem Werth vom Thaler		4
Holwurtzeln	Ein Uxhäupt	2	
	Eine Tonne	1	
	Ein Centner		4
Honig	Eine Tonne	2	
	Ein Centner		8
Honig- oder Butter-Kuchen	Nach dem Werth vom Thaler		4
Hopffen	Ein Winspel doppelt Korn-Maaß	1	
	Ein Schiffpfund à 3. Centner	3	6

Digitized by Google

		Zoll-Geld. Gr.	Pf.
Hopffen	Ein Centner à 110. Pfund	1	2
Horn zu Leuchten	Nach dem Werth vom Thaler		4
Horn, als	Ein Centner Hirsch-Horn		6
	Eine Tonne Kühe- oder Ochsen-Hörner		3
	Ein Centner		1
Hunden	Vide Felle.		
Hühner	Vide Federn-Vieh.		
Hüthe	Eine Tonne	1	
	Ein Stück so einzeln angegeben wird		1
	½. Fäßlein oder Kieste auf die Jahr-Märckte		6
Hürtenrauch	Ein Urhäupt	4	
	Eine Tonne	2	
	Ein Centner		8

J.

Immen	Vide Bienen.		
Indianische Späne	Vide Brasilien-Holtz, und werden dem gleich verzollet.		
Indigo	Ein Urhäupt	12	
	Eine Tonne	6	
	Ein Centner	2	
Ingber, item Ingber-Puder	Vide Gewürtze und giebet dem gleich		
Ingrün	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
Instrumenten an allerhand Sorten	Nach dem Werth vom Thaler		4
Johannis-Brodt	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
Juchten	Vide Leder.		
Juden	Eine Person zu Wagen oder zu Pferde	4	
	Eine Person zu Fuß	2	
	Worunter aber die Diener und Knechte sowohl der vergleiteten, als auch unvergleiteten, nicht frey passiren, sondern dieselbe müssen absonderlich obigen Satz erlegen.		
	Die Pferde und Güther werden auch noch absonderlich verzollet.		
	Und zwar ein Pferd vor den Wagen		8
	Ein Pferd zum reiten	1	

K.

Kabeltau	Vide Hanff, und wird dem gleich verzollet.		
Kablian	Eine Tonne	1	6
Kacheln zum Ofen	Vide Töpffe.		
Kahn so neu	Ein grosser verbörtiger Kahn	2	
	Ein kleiner Hand-Kahn	1	
Kälber	Ein jährig Kalb, der Einwohner		4
	der Fremdde		8
	Ein säugend Kalb, der Einwohner		2
	der Fremdde		4
Kalbfelle	Vide Felle.		
Kalck	Ein Winspel ungelöschter Kalck		6
	Eine Tonne dergleichen		6
	Ein Winspel selbst gelöschter Kalck		4
	Eine Tonne dergleichen		4
	Eine Tonne Muschel-Kalck		6
	Eine Tonne Lüneburger gemahlen und Bethe-Kalck		6
Kalcksteine	Ein Landprahm à 2½. Fuß hoch, 7½. Fuß breit, und 22½. Fuß lang	4	
Kalckwolle	Ein Fuder dergleichen		4
	Eine Tonne	1	3
	Ein Centner		1
Kannefaß	Ein schwerer Stein à 22. Pfund		5
Kaneel	Wird gleich der Leinewand verzollet.		
Kannichen-Felle	Gehöret unterm Gewürtze.		
	Vide Peltzereyen.		

		Zoll-Geld. Gr.	Pf.
Banten, oder Linnen-Spitzen	Ein Kistchen	1	
Barten zum Tuchbereiten oder kratzen	Eine Tonne	1	
Käse	Ein Schiffpfund Holländische weisse oder grüne Käse	3	
	Eine Tonne dergleichen	3	
	Ein Centner	1	
	Eine Tonne einländische Kühe-Ziegen- oder Schaaf-Käse	2	
	Wann aber die einländische Käse an einzeln Schocken oder Stücken angegeben werden, so wird nach dem Werth vom Thaler erleget		4
	Parmasan, Englische, Terter, Schweitzer und Limburger Käse, nach dem Werth vom Thaler		4
Kessel, Tortenpfannen und dergl. verfertigte Kupfferne Waaren	Vide Kupffer.		
Bienöhl	Vide Ochl.		
Bienrauch oder Bien-Ruß	Wann die Ladung in Iguter Rahmbutten bestehet, so wird von jedem Pferde à 4. Centner schwere Ladung erleget	2	
Bienen Stubben, oder Bien	Ein groß Fuder		6
	Ein klein Fuder		4
Birschen	Vide Obst.		
Birschmuß	Von ¼. Törnichen		3
	Wann es aber in Töpffen angegeben wird, so muß nach dem Werth vom Thaler erleget werden		4
Birsey	Ein Ballen oder Packen à 40. Stück	6	8
	Ein Stück à 25. Ellen		2
	Wird es aber von denen Fuhrleuten als Frachts-Güther gefahren (welche doch selten wissen, was in den Packen gepacket ist) so muß vom Pferde à 8. Centner schwere Ladung erleget werden	5	
Bisten oder Basten, so neu und ledig	Nach dem Werth vom Thaler		4
	Die alten gehören unter Hausgeräth.		
Blauen von Ochsen	Eine Tonne		3
	Ein Centner		1
Bleider womit gehandelt wird	Ein Kuffer		6
	½. Kiste auf die Jahr-Märckte		6
Blere	Ein Winspel	1	
Blempner-Waaren	½. Kiste oder Fäßlein auf die Jahr-Märckte		6
Blingen oder Schwerdter	Vide Eiserne Krahm-Waaren.		
Blipfisch	Vide Fische.		
Bliptau oder Tackelwerck	Wird dem Hanff gleich verzollet.		
Bnappern	Wann solche in grossen Fässern von denen Fuhrleuten als Frachts-Güther gefahren werden, so muß vom Pferde à 8. Centner schwere Ladung erleget werden	4	
	Eine einzelne Tonne	1	
	Ein Centner		4
Bnoblauch	Wird als Garten-Gewächse verzollet.		
Bnochen, so die Seifensieder gebrauchen	Nach dem Werth vom Thaler		4
Bnöpffe	Gehören unter Krahm-Waaren, und werden den gleich verzollet.		
Bobern, so ledig	Ein groß Fuder	2	
	Ein klein Fuder	1	
	Wann sie aber einzeln angegeben werden, nach dem Werth vom Thaler		4
Bohl	Eine Tonne sauern Kohl		6
	Ein Schock weisse Kohl-Köpffe		2
Bohlen	Eine Tonne Stein-Kohlen		3
	Ein Winspel dergleichen		6
	Ein groß Fuder	1	6
	Ein klein Fuder	1	
	Ein groß Fuder Holtz-Kohlen	1	6
	Ein mittel Fuder dergleichen	1	
	Ein klein Fuder in Säcken		6

Digitized by Google

		Zoll-Geld. Gr.	Pf.
Bolben von Glas zum destilliren	Vide Glaß.		
Bürde an allerhand Sorten	Vide Hand- und Trage-Körbe.		
Bork, oder Borck-Pfropffen	Eine Tonne		6
	Ein Centner		2
Brahm-Guth oder Brahm-Waaren	Wann solche sowohl an seinen als gemeinen Waaren von denen Fuhrleuten als Fracht-Güther; Item von Kauffleuten, so nach den Messen reisen, oder wann dieselbe in- oder ausserhalb Landes in grossen Fässern, Packen und Kisten gefahren werden, so muß vom Pferde à 8. Centner schwere Ladung erleget werden	5	
	Diejenige Krähmer und Handwercker aber, so die Jahr-Märckte in denen Städten und Flecken besuchen, erlegen.		
	Für ½. Kiste allerhand Krahm-Waaren	1	
	½. Kiste, Fäßlein oder Päcklein dergleichen		6
	einen Hand-Korb		3
	einen Kuffer		6
Brappe	Ein Urhäupt	2	
	Eine Tonne	1	
	Ein Centner		4
Bräuter	Ein Sack oder eine Tonne von 4. Scheffel allerhand geringe Kräuter		4
Krebse	Von 100. Schock	2	
Brebsaugen oder Steine	Eine Tonne	3	
	Ein Centner	1	
Kreide	Eine Tonne		3
	Ein Centner		1
Krohnen von Meßing	Vide Meßing.		
Krohnen von Glaß	Nach dem Werth vom Thaler		4
Krucken, Krüge und dergl. Steinern Zeug	Eine Tonne	1	
	Wird es aber im Wagen oder Karren loß gefahren, so muß von jedem Pferde, so ziehet, inclusivè der Waare erleget werden	1	6
Kucker, eine Farbe	Ein Urhäupt	2	
	Eine Tonne	1	
	Ein Centner		4
Kuffer, so ledig	Ein neuer Kuffer		3
	Sind es aber alte, so werden solche unter Hausgeräth verzollet.		
Kugeln	Vide eiserne Kugeln.		
Kühe	Ein Stück, der Einheimische		6
	Ein Stück, der Frembde	1	
Kühe- oder Ochsen-Hörner	Vide Horn.		
Kümmel	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
	Ein Sack von 4. Scheffel	1	6
Kupffer, als	Ein Schiffpfund rohen oder Platen-Kupffer	2	
	Ein Centner dergleichen		8
	Ein Centner verfertigte Kessel und dergleichen Kupfferne Waaren	1	
Kupffer-Wasser	Vide Vitriol.		
Külper	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
Kürschner-Waaren	½. Kiste auf die Jahr-Märckte		6
	L.		
Laberdan	Eine Tonne	1	4
Lachs oder Sallm	Eine Tonne eingesaltzene oder geräucherte	2	
	Ein Stück geräucherten oder frischen Lachs		4
Lack	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
Lacken	Vide Tuch.		
Lackmuß	Eine Tonne	1	6

		Zoll-Geld. Gr.	Pf.
Lackmuß	Ein Centner		6
Lackerizen-Holtz	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
Laden, so ledig	Wann es neue sind, nach dem Werth vom Thaler,		4
	Sind es aber alte, so werden solche unter Hausgeräth gerechnet.		
Laveten od. Affuiten	Werden nach der Länge, Dicke und Breite wie die eichene Dielen verzollet.		
Latten	Vide Holtz.		
Lämmer	Ein Säuger, der Einwohner		1
	der Frembde		2
Lämmer-Felle	Vide Felle.		
Läuffe, als Musqueten Flinten, Carbiner und Pistolen	Vide Flinten, und werden den gleich verzollet.		
Lauten	Vide Instrumenten.		
Leder, als	Zubereitete Juchten, Corduan, Rußisch-Englisch-Kalb- oder Sohl-Leder und dergleichen; Item Lohgar oder roh Rind-Leder, wann solches in grossen Fässern und Packen von denen Fuhrleuten als Fracht-Güther gefahren wird (welche doch selten wissen, wie viel Decher in den Packen und Fässern gepacket ist) so muß vom Pferde à 8. Centner schwere Ladung erleget werden		-
	Ein Decher à 10. Stück Juchten, Englisch Sohl- und Kalb-Leder, oder Lohgar Rind-Leder	6	
	Ein Stück dergleichen	2	6
	Ein Decher rohe Ochsen-Kühe- oder Pferde-Leder		3
	Ein Stück dergleichen wann es einzeln angegeben wird	2	
	Ein Decher gegerbete Hirsch-Häute		3
	Ein Decher rohe dergleichen	1	6
	Absätze Leder, wann solches an einzeln Stücken angegeben wird, nach dem Werth vom Thaler	1	
Leichsteine	Ein grosser		4
	Ein mittelmäßiger	1	
	Ein kleiner		8
Leim	Ein Urhäupt		6
	Eine Tonne	3	
	Ein Centner	1	6
Leinsaamen	Eine Tonne à 3. Scheffel		6
	Ein Scheffel	1	
Leinewand	An allerhand Sorten, so in grossen Fässern und Kisten von denen Fuhrleuten als Fracht-Güther gefahren wird, vom Pferde à 8. Centner schwere Ladung		4
	Wann aber dieselbe einzeln geführet wird,	5	
	Von einem Schock Ellen Leinewand		-
	½. Kiste, es sey weisse oder gefärbete Leinewand auf die Jahr-Märckte		3
	Ein Trage-Pack Bielefeldische Leinewand und Nessel-Tuch	1	
Leinöhl	Vide Oehl.	1	
Leitern, so neu	Nach dem Werth vom Thaler		4
	Die alten gehören unter Hausgeräth.		
Leuchten	Wann selbige einzeln angegeben werden, nach dem Werth vom Thaler		4
Leyren	Vide Instrumenten.		
Limonien	Eine Pipe eingesaltzene	6	
	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
Lichte, als	Ein Schiffpfund Talch-Lichte	1	6
	Ein Centner		6
	Ein Centner Wachs-Lichte	1	
Lichtformen	Vide Holtz-Waaren.		
Linsen	Ein Winspel	6	
	Ein Scheffel		3

Lipff-

		Zoll-Geld. Gr.	Pf.
Lipff Fiſche	Eine Tonne	1	
Lohe, ſo die Gerber u. Schuſter gebrauchen	Vide Borcke.		
Lohrbeeren	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
	Ein Sack à 1. Schifffpfund	1	6
Lohrbeer-Blätter	Ein Urhäupt	2	
	Eine Tonne	1	
	Ein Centner		4
Lunten	Ein Schifffpfund	2	
	Ein Centner		8
Lumpen	Nach dem Werth vom Thaler		4

M.

Macis	Gehöret unterm Gewürtze.		
Maculatur	Ein Ballen à 10. Rieß		6
Madrazen	Nach dem Werth vom Thaler		4
Maltz	Ein Winſpel Weitzen-Maltz	6	
	Ein Scheffel		3
	Ein Winſpel Gerſten-Maltz	3	
	Ein Scheffel		1½
	Ein Winſpel Haber-Maltz	2	
	Ein Scheffel		1
Malvaſier	Vide Wein.		
Mandeln	Ein Urhäupt	4	
	Eine Tonne	2	
	Ein Centner		8
	Ein Sack à 1. Schifffpfund	2	
Maña od. Schwaden	Ein Scheffel		4
	Ein Centner		6
Maries	Wird wie Gewürtze verzollet.		
Marmor	Ein Schifffpfund ausgearbeiteten	3	
	Ein Centner	1	
	Ein Schifffpfund rohen	1	6
	Ein Centner		6
Maſſabade od. roher Zucker	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
Materialien	Vide Specerey.		
Matten	Nach dem Werth vom Thaler		4
Mauerſteine	Von 1000. Stück	1	
Maulthiere	Werden den Pferden gleich verzollet.		
Methe von Honig	Eine Tonne	1	
	Ein Centner		4
Mehl, als	Ein Winſpel Weitzen-Mehl	6	
	Ein Scheffel		3
	Ein Centner		4½
	Ein Winſpel Roggen-Mehl	4	
	Ein Scheffel		2
	Ein Centner		3
	Ein Winſpel Gerſten-Mehl	3	
	Ein Scheffel		1½
	Ein Centner		2
	Ein Winſpel Haber-Mehl	2	
	Ein Scheffel		1
	Ein Centner		1½
Meſelan od. bunt Zeug zu Kinder-Röcken	Vide Krahm-Guth, und wird dem gleich verzollet.		
Mennige, eine Farbe	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
Merre, eine Farbe	Ein Urhäupt	2	
	Eine Tonne	1	

		Zoll-Geld. Gr.	Pf.
Mettre, eine Farbe	Ein Centner		4
Merretrig	Vide Garten-Gewächse.		
Messer	Gehören unter Krahm-Güthern.		
	½ Kiste Messer auf die Jahr-Märckte		6
Meßing	Ein Schiffpfund rohen Meßing	2	
	Ein Centner dergleichen		8
	Ein Centner allerhand verfertigte Meßingen Waaren	1	
Metal	Ein Schiffpfund ausgearbeiteten	3	
	Ein Centner	1	
	Ein Schiffpfund rohen	1	6
	Ein Centner		6
Meyen	Ein Fuder		2
Meyen-Blumen	Ein Trage-Korb oder Päcklein		3
Mobilien	Vide Hausgeräth.		
Mohn-Saamen	Eine Tonne à 4. Scheffel	1	4
	Ein Scheffel		4
	Ein Centner		6
Mollen	Vide Holtz-Waaren.		
Mörsel, als	Zum Gewürtz stossen, vide Grapen-Guth.		
	Feuer-Mörsel, vide Geschütze.		
Most	Vide Wein.		
Mösterich	Eine Tonne à 30. kleine Fäßlein	2	6
	Ein klein Fäßlein		1
Mühlensteine	Ein gantzer (Wind-Steine)	3	
	Ein Dreyling (Wind-Steine)	2	3
	Ein halber oder Boden (Wind-Steine)	1	6
	Ein gantzer (Wasser-Steine)	2	
	Ein Dreyling (Wasser-Steine)	1	6
	Ein halber oder Boden (Wasser-Steine)	1	
	Ein Senff-Grütz- oder ander Mühlen-Stein		6
Mumme	Vide Bier.		
Müntz Krätze	Eine Tonne	1	
	Ein Centner		4
Murckeln	Ein Uxhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
Muscaten-Nüsse oder Blumen	Gehören unterm Gewürtze.		
Muschelu	Eine Tonne à 30. kleine Fäßlein ausgeschnittene	2	6
	Ein klein Fäßlein		1
	Eine Tonne in Schalen	1	
	Ein Korb zu ½ Tonne dergleichen		6
Muschel-Schalen, so zu Grotten u. Wasser-Künsten gebraucht werden	Eine Tonne		6
Muscus	Gehöret unter Specerey.		
Musquеten oder Doppelhacken	Vide Flinten, und den gleich gerechnet.		
Mützen	Gehören unter Krahm-Güthern.		
	½ Kiste auf die Jahr-Märckte		6

N.

Nadeln	Ein Centner	1	
	½ Kiste auf die Jahr-Märckte		6
Nägel	Vide eiserne Nägel.		
Nägelchen von Gewürtze	Gehören unterm Gewürtze.		
Neunaugen	Eine Tonne eingebratene oder eingepeckelte	2	
	Ein Fäßlein à 1. Schock dergleichen		2
	Ein doppelt Fäßlein à 2. Schock		4
	Von denen frischen Neunaugen aber, wird nach dem Werth vom Thaler erleget		4
Nürnberger Gut	Wird als Drög-Guth allemahl verzollet.		
Nüsse, als	Von 100. Schock Welsche oder grosse Nüsse	1	

Nüsse,

		Zoll-Gr.	Geld-Pf.
Nüsse, als	Eine Tonne à 4. Scheffel kleine Hassel-Nüsse	1	
	Ein Scheffel dergleichen		3

O.

Obst, als	Eine Tonne à 4. Scheffel truckene Pflaumen	1	4
	Ein Scheffel dergleichen		4
	Ein Centner		6
	Ein Scheffel frische		2
	Eine Tonne à 4. Scheffel truckene Kirschen	1	4
	Ein Scheffel dergleichen		4
	Ein Centner		6
	Eine Tonne frische Kirschen		8
	Eine Tonne truckene Aepffel und Birnen	1	4
	Ein Scheffel		4
	Eine Tonne grüne Birnen und Aepffel		8
	Ein Scheffel		2
Ochsen, Bullen oder Stiere	Ein Stück, der Einheimische		8
	Ein Stück, der Fremde	1	4
	Ein Zug-Ochse, wann die Waaren à parte verzollet werden, und wann mit demselben keine Handlung getrieben wird, giebt sowohl Ein- als Aus-länder		6
Ochsenklauen	Vide Klauen von Ochsen.		
Ocker	Ein Urhäupt	2	
	Eine Tonne	1	
	Ein Centner		4
Ofen	Vide eiserne Ofen.		
Oehl, als	Ein Both à 6. Tonnen Baum-Oehl	9	
	Eine Pipe à 4. Tonnen dergleichen	6	
	Eine Cardele à 2. Tonnen	3	
	Ein Urhäupt à 2. Tonnen	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
	Ein Urhäupt Lein-Kien- und Rüben-Oel	2	
	Eine Tonne	1	
	Ein Centner		4
	Eine Tonne Nuß-Oehl	1	
	Ein Centner		4
	Eine Krucke à 6. Pfund Spiecken-Oehl		3
Oehlkuchen	Ein Urhäupt	1	
	Eine Tonne		6
	Ein Centner		2
Oliven	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
Orlean	Ein Urhäupt	2	
	Eine Tonne	1	
	Ein Centner		4
Osemund	Vide Eisen.		
Oesters	Vide Austers.		

P.

Pappen so die Buchbinder gebrauchen	Ein Ballen à 10. Rieß allerhand Pappen	1	
	Ein Centner	1	
Pappier	Ein Ballen à 10. Rieß, sowohl fein als Concept-Pappier	1	
	Ein Rieß		3 1/2
	Ein Rieß à 20. Bücher Imperial- oder Regal-Pappier		6
	Ein Ballen blau Pappier		6
Paradis- oder Canis-Körner	Ein Urhäupt	4	
	Eine Tonne	2	
	Ein Centner		8
	Ein Sack à 1. Schifffpfund	2	
Parchen	Wird gleich der Leinewand verzollet.		
Partisanen od. Helebarden	Ein Dutzend	2	

		Zoll-Geld. Gr.	Pf.
Pech	Eine Tonne		9
	Ein Centner		3
	Wann derselbe an Steinen loß geführet wird, so muß von 15. Steinen à 22. Pfund auf eine Tonne gerechnet, erleget werden		9
	Ein Centner weissen Pech		6
Peckel zum Hering	Eine Tonne		2
Pelzerey oder Rauchwerck	Als Kaninichen- Marder- Haasen- Schmaschen- Otter-Felle und dergleichen, wann solche nach den Messen und ausserhalb Landes gehen		
	½. Kiste, Fäßlein oder Päcklein	1	
Pergament	Ein Decher à 10. Stück		8
Perpetuan	Vide Krahm-Guth.		
Peruquen	Ein Kuffer oder Kistlein mit verfertigten Peruquen	1	
	Eine Schachtel dergleichen		6
Peruquen-Haare	Vide Haare.		
Petersimön	Vide Wein.		
Pfannensteine	Vide Dachsteine.		
Pfeffer	Vide Gewürtze, und wird dem gleich verzollet.		
Pferde, als	Ein Pferd zum Verkauff auf denen Messen oder Jahrmärckten, oder, wann es erhandelt worden	1	
	Ein Sog-Füllen		6
	Ist das Füllen aber bereits von der Mutter entwehnet, so giebet es	1	
	Die Reit-Pferde passiren nicht frey, sondern müssen jedesmahl, wie die andere, mit verzollet werden.		
	Ein Pferd, wobey die Waaren à parte verzollet werden, giebet so wohl, wann es für einem Wagen mit zollbaren Waaren, als auch Extra Post ziehet, oder sonsten um Lohn fähret		8
	Die Sattel-Pferde sind auch nicht frey, sondern müssen allemahl mit verzollet werden.		
	Diejenige Pferde aber, so mit Fracht-Güthern beladen, wann selbige nach Centner-Guth verzollet werden, sind sodann von dem ordinairen Pferde-Zoll frey.		
	Ein rückgehendes Pferd, wann solches vorher in einer Zoll-Stätte nach Centner-Guth, oder mit 8. Pf. verzollet worden, gehet, wann es im selbigen Zoll ledig, oder mit gar wenigen Waaren wieder umkehret		4
	Ist das Pferd aber im Rückwege mit völliger Ladung beladen, ob es schon in der Zoll-Städte wieder umkehret, so muß dafür der gantze Zoll erleget werden		8
Pferde-Geschirre	Und dergleichen Riemer- und Sattler-Waaren,		
	Wenn es neue sind, nach dem Werth vom Thaler		4
Pflaumen	Vide Obst.		
Pflaum-Muß	½. Tönnichen		3
	Wird es aber in Töpffen angegeben, so muß nach dem Werth vom Thaler erleget werden		4
Pimstein	Ein Urhäupt	1	
	Eine Tonne		6
	Ein Centner		2
	Ein Sack à ein Schifpfund		6
Pistolen	Vide Flinten.		
Plahn Tücher, so neu	Werden unterm Krahm-Guth verzollet.		
Plümage	Nach dem Werth vom Thaler		4
Pommerantzen und Pomme de China	Werden wie Citronen verzollet.		
Porcellain an allerhand Sorten	Eine Kiste oder ein Korb zu 1½. Tonne gerechnet		
	Eine Tonne	2	3
	½. Kiste auf die Jahr-Märckte	1	6
Posen	Vide Feder-Posen.	1	
Pottasche	Vide Asche.		
Pressen	Eine neue Tuchmacher- oder Wand-Presse, nach dem Werth vom Thaler		4
	Eine neue Tafel-Zeug-Presse, nach dem Werth vom Thaler		4

Digitized by Google

		Zoll-Geld. Gr.	Pf.
Pressen	Sind es aber alte Pressen, sie heissen wie sie immer wollen, so werden solche unter Haußgeräth verzollet.		
Puder	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
	Ein Kuffer oder ½. Kistlein auf die Jahr-Märckte		6
Pulver zum Schüssen	Ein Schiffpfund	2	
	Ein Centner		8
	Q.		
Quaterstein, Werckstücken u. Bruchsteine	Ein Fuder	1	
	Und von jedem Pferde		8
Queckſilber	Ein Schiffpfund	4	
	Ein Centner	1	4
Quen. el von Käse od. Butter, sonſt Steiſſemmung genannt	Ein Schiffpfund oder eine Tonne	2	
	Ein Centner		8
Quitten	Eine Tonne truckene	1	
	Ein Scheffel		3
	Eine Tonne frische		8
	Ein Scheffel		2
	R.		
Raaf oder Reckling Rahm	Eine Tonne	1	
	Vide Kien-Rauch.		
Räder, so neu	Ein paar beſchlagene Wagen-Räder		4
	Ein paar unbeſchlagene		2
	Ein Dutzend paar zum Pfluge		4
Rasch, oder Soy und Sarge	Eine Tonne	1	
	Ein Stück wann es einzeln verführet wird		2
	½. Kiſte auf die Jahr-Märckte		6
Rauchwerck	Vide Peltzerey.		
Rauſchgelb	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
Reiß	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Sack à 3. Centner	1	6
	Ein Centner		6
Rehe	Vide Wildpräth.		
Rietſische Bütte	Vide Bütten.		
Rochen	Vide Fische.		
Roggen	Ein Winſpel	4	
	Ein Scheffel		2
Röhre oder Rehte	Das Spaniſche Rohr, ſo zu Stöcken als auch zu Flechtung der Stühle gebrauchet wird, muß unterm Krahm-Guth gerechnet, und dem gleich verzollet werden.		
Rohr	Ein Fuder einländiſch gemein Rohr		4
Rollen, ſo neu	Nach dem Werth vom Thaler		4
Roſinen, als	Die alten aber müſſen unter Hausgeräth gerechnet und verzollet werden.		
	Eine lange Tonne à 6. Körbe	2	
	Ein Korb		4
	Eine Tonne Roſinen, ſo Ziebeben genannt	1	6
Roſten	Ein Centner		6
Röthe	Vide eiſerne Krahm-Waaren.		
	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
Rothſtein	Ein Centner		6
	Ein Urhäupt	2	
	Eine Tonne	1	
	Ein Centner		4
Rothſcher oder Stockfiſch	Vide Fische.		
Roßmarin	Ein Urhäupt truckene	2	
	Eine Tonne dergleichen	1	
	Ein Centner		4

		Zoll-Geld. Gr.	Pf.
Roßmarin	Ein Sack à ein Schiffpfund	1	
	Die grüne Roßmarie wird nach dem Werth vom Thaler verzollet, mit		4
Rüben, als	Ein Winspel weisse frische Rüben	4	
	Eine Tonne à 4. Scheffel dergleichen		8
	Ein Scheffel		2
	Eine Tonne oder ein Sack à 4. Scheffel truckene Rüben	1	
	Ein Scheffel		3
	Die gelbe und rothe Rüben gehören unter Garten-Gewächse, und werden dem gleich verzollet.		
Rübesaamen, woraus Oehl gemachet wird	Ein Winspel	8	
	Eine Tonne à 4. Scheffel	1	4
	Ein Scheffel		4
	Ein Centner		6
Rüben-Oehl	Vide Oehl.		
Ruder Hölzer	Vide Holtz-Waaren.		
Rundtfisch	Wird wie Stockfisch verzollet, vide Fische.		
	S.		
Safflör	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
Saffran	Gehöret unterm Gewürtze.		
Salarmoniac	Ein Urhäupt	4	
	Eine Tonne	2	
	Ein Centner		8
Sallm	Vide Lachs.		
Salpeter	Ein Urhäupt	1	6
	Eine Tonne		9
	Ein Centner		3
Saltz	Eine Tonne Lüneburgisch oder ander ausländisch Saltz	96	
	Eine Tonne Hällisch, Schönebeckisch- oder ander einländisch Saltz		8
	Ein Stück dergleichen		3
	Eine Tonne Bay-Saltz		6
	Eine Tonne Saltz-Grude		4
	Ein Faß à 2. Tonnen schwartz Saltz		8
	Eine Tonne dergleichen		4
Saamen, als allerh. Garten- oder Feld-Saamen	Eine Tonne à 4. Scheffel	1	4
	Ein Scheffel		4
	½. Kiste oder Fäßlein auf die Jahr-Märckte	1	
Sagen	Vide eiserne Krahm-Waaren und den gleich.		
Sandel-Farbe	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
Sandt	Eine Tonne fein Streu-Sand		3
Sarsaparilla	Gehöret unter Specerey, und wird der gleich verzollet.		
Sartellen	Vide Anschouvis.		
Sassafraß-Holtz	Ein Urhäupt	4	
	Eine Tonne	2	
	Ein Centner		8
Sattler- oder Riemer-Waaren	½. Kiste auf die Jahr-Märckte		6
Sauerbrunn	Wann die Ladung in lauter Sauer-Brunn bestehet, so muß von jedem Pferde, so vor den Wagen oder der Karre ziehet, erleget werden	2	
	Eine Kiste mit Flaschen oder Krucken zu 2. Tonnen gerechnet		8
Schaafe oder Hammel	Das Stück, der Einwohner		2
	Das Stück, der Ausländer		4
Schaar	Ein Fuder à 4. Schiffpfund	2	
	Ein Centner		2
	Und von jedem Pferde		8
Schappe oder Spinde	Wann es neue sind, nach dem Werth vom Thaler		4
	Sind es aber alte, so werden solche unter Hausgeräth gerechnet.		
Scheffel, so ledig	Von 50. Stück neue	1	

Schelfische

		Zoll-Geld. Gr.	Pf.
Schelfische	Vide Fische.		
Schellen	Vide Krahm-Guth, und werden dem gleich verzollet.		
Schiebekarren	Ein Schiebe-Karren mit Geigen, Sieben, Bildern, Land-Charten, Serpentin-Steinen und andern Waaren	1	
Schiefersteine zum decken	Ein Schiffpfund		3
	Ein Centner		1
Schiefersteine zum Schreiben	Werden unterm Krahm-Guth gerechnet, und dem gleich verzollet.		
Schiefersein. Tische	Vide Tische.		
Schildereyen	½. Kiste neue Schildereyen	1	
	Sind es aber alte, so werden solche unter Hausgeräth gerechnet und verzollet.		
Schincken	Eine Tonne oder ein Schiffpfund	3	
	Ein Centner	1	
	Ein einzeln Stück		1
Schindeln	Vide Dach-Schindeln.		
Schirme	Wann es neue sind, nach dem Werth vom Thaler		4
	Sind es aber alte, so müssen solche als Hausgeräth verzollet werden.		
Schlackwachen, so neu	Werden unterm Krahm-Guth gerechnet, und dem gleich verzollet.		
Schleifsteine	Ein grosser		8
	Ein mittelmäßiger		6
	Ein kleiner		3
Schliep	Eine Tonne		6
	Ein Fäßlein, deren 6. auf eine Tonne gehen		1
Schlitten, so neu	Nach dem Werth vom Thaler		4
	Die alten aber gehören unter Hausgeräth.		
Schlösser	Vide eiserne Krahm-Waaren.		
Schmack	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Sack à 3. Centner	1	6
	Ein Centner		6
Schmaltz	Vide Fett, und wird dem gleich verzollet.		
Schmaschen	Vide Pelzerey.		
Schmelz-Tiegel	Wann die Ladung in eitel Schmelz-Tiegeln bestehet, so wird vom jeden Pferde à 4. Centner schwere Ladung erleget	2	
	Eine einzelne Tonne		6
Schmeer	Ein Schiffpfund oder eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
	Ein einzeln Stück		2
Schmirgel	Ein Urhäupt	1	6
	Eine Tonne		9
	Ein Centner		3
Schnecken	Eine Tonne	1	
	Ein Schock		1
Schnepeln	Vide Fische.		
Schrodekorn	Nach dem Korn, wovon es gemahlen ist.		
Schullen	Ein Pack von 12. Kiepen grosse, kleine oder Mittel-Schullen	3	
	Eine Kiepe dergleichen		3
	Die Fässer oder Gebindter müssen nach Kiepen reguliret, und verzollet werden.		
Schuhe, Pantoffeln, oder Stieffeln	Eine Tonne	1	
	¼. Kiste oder Päcklein auf die Jahr-Märckte		6
Schwaden	Vide Manna.		
Schwämme	Ein Urhäupt	1	
Schwefel	Eine Tonne		6
	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
Schweine	Ein Centner		6
	Ein Stück, der Einwohner		3
	der Frembde		6
	Ein säugend Ferckel, der Einwohner		1
	der Frembde		2

		Zoll-Geld. Gr.	Pf.
Schweinsborsten	Ein Urhäupt	1	6
	Eine Tonne		9
	Ein Centner		3
Seespeck vom Seehunde	Eine Tonne oder ein Schiffpfund	2	
	Ein Centner		8
Seiffe, als	Eine Kiste à 2. Schiffpfund weisse Seiffe	3	
	Ein Schiffpfund dergleichen	1	6
	Ein Centner		6
	Eine Tonne à $\frac{4}{5}$. Tonnen grüne Seiffe	1	
Seile od. Schiffs-Tau	Werden dem Hanff gleich verzollet.		
Semis-Blätter	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
Senff-Saamen	Eine Tonne à 4. Scheffel	1	
	Ein Scheffel		3
Senff-Mühlensteine	Vide Mühlen-Steine.		
Sensen	Vide eiserne Schneide-Waaren.		
Sensen-Bäume so neu	Nach dem Werth vom Thaler		4
Seiler Waaren	$\frac{1}{2}$. Kiste, Pack oder Faßlein auf die Jahr-Märckte		6
Serpentin-Steine	Eine Kiste oder ein Korb zu $1\frac{1}{2}$. Tonne gerechnet	2	3
	Eine Tonne	1	6
Sicheln	Vide eiserne Schneide-Waaren.		
Siegelgarn od. Bindfaden	Vide Hanff, und wird dem gleich verzollet.		
Siebe	Vide Schiebe-Karren.		
Silber	Vide Dröge-Guth, und wird dem gleich gerechnet.		
Spaden, so neu	Ein Dutzend gantz fertige Garten-Spaden		8
	Die alten aber gehören unter Hausgeräth.		
Spaden-Hölzer	Nach dem Werth vom Thaler		4
Spanisch Röhre od. Rethe	Vide Röhre.		
Specerey-, Material-, Apothecker- oder allerhand Waaren	Wann solche in grossen Fässern, Kisten und Packen von denen Fuhrleuten als Fracht-Güther gefahren werden, so wird vom Pferde à 8. Centner schwere Ladung erleget	4	
	Eine einzelne Tonne	2	
	Ein Centner		8
Speck	Ein Schiffpfund	3	
	Ein Centner	1	
	Eine Seite		4
Speichen zu Wagen-Rädern	Ein Fuder		6
Spieckernarde	Nach dem Werth vom Thaler		4
Spiecken-Oehl	Vide Oehl.		
Spiegel	Wann es neue sind, nach dem Werth vom Thaler		4
	Sind es aber alte, so werden solche unter Hausgeräth verzollet.		
Spießglaß	Vide Antimonium.		
Spinnräder	Wann es neue sind, vom Stück		1
	Sind es aber alte, so werden selbige als Hausgeräth verzollet.		
Sproten od. Spurten	Eine Tonne	1	
Sprützen, als Feur Sprützen an allerhand Sorten	Nach dem Werth vom Thaler		4
Stabholtz	Vide Holtz.		
Stahl	Ein Schiffpfund	3	
	Ein Centner	1	
	Eine Bürde oder ein Lägel à 1. Centner	1	
Stärcke	Vide Amedum.		
Steinern Zeug	Vide Erden-Zeug.		
Steinerne Tafeln von Marmor	Ein Schiffpfund	3	
	Ein Centner	1	
Steinerne Bilder oder Statuen	Eine Kiste zu 2. Tonnen gerechnet	2	
	Ein Stück der grössesten	2	
	Ein Stück so mittelmäßig		6
	Ein Stück so kleiner		
Steinerne Säulen	Vide Quadersteine, und den gleich gerechnet.		
Stein-Kohlen	Vide Kohlen.		

		Zoll. Geld. Gr.	Pf.
Stiere	Vide Ochsen.		
Stinde	Vide Fische.		
Steckfisch	Vide Fische.		
Stöhr	Eine Tonne eingesaltzen Stöhr	1	
	Der frische Stöhr aber, nach dem Werth vom Thaler		
Stricken, so zur Schärfung der Sensen gebraucht werden	Nach dem Werth vom Thaler		4 4
Stroh	Ein Schock Bund allerhand gemein Stroh		
Strohgold	Ein Urhäupt		4
	Eine Tonne	1	
Strohhüthe	Ein Dutzend von feinen Stroh		6
	Ein Dutzend der geringen		6
	½. Pack auf die Jahr-Märckte		3
Strohschöffe	Ein Schock		6
Strümpffe	Eine Tonne		3
	Ein Dutzend Paar Watmans-Strümpffe	1	
	½. Kiste oder Pack auf die Jahr-Märckte		2
Studenten-Guth	Ein Urhäupt		6
	Eine Tonne	2	
	Eine Kiste zu 1½. Tonne	1	
	Ein Kuffer	1	
	Ein Kuffer		6
	Wann aber ein glaubwürdiges Attestatum bey dem Studenten-Guth kan gezeiget werden, so gehet solches Zoll-frey.		6
Stühle an allerhand Sorten	Wann es neue sind, nach dem Werth vom Thaler		
	Sind es aber alte, so gehören solche unter Hausgeräth.		4
Succade	Vide Citronat, und wird dem gleich verzollet.		
Suda	Ein Urhäupt	1	
	Eine Tonne		
	Ein Centner		6
Süßholz	Vide Lackeritzen-Holtz.		2
Syrup	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	
	Ein Centner		6
			6
	T.		
Talch	Ein Urhäupt à 2. Schifpfund		
	Eine Tonne oder 1. Schifpfund	3	
	Ein Centner	1	6
Tapeten od. Teppiche	Werden unterm Krahm-Guth gerechnet, und dem gleich verzollet.		6
Tarres oder Zement	Eine Tonne		
Terra sigilata	Eine Kiste zu 2. Tonnen		6
	Ein Urhäupt	2	
	Eine Tonne	2	
	Ein Centner	1	
Terpentin	Ein Urhäupt		4
	Eine Tonne	3	
	Ein Centner	1	6
Teff, so die Goldschmede gebrauchen	Ein Urhäupt	1	6
	Eine Tonne		6
	Ein Centner		2
Teuffelsdreck	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
Thee	Eine Tonne	3	
	Ein Centner	1	
Theer	Eine Tonne		8
	Ein Fäßlein deren 8. eine Tonne machen		1
Theriac	Von einem Schock neue		6
Thon	½. Tönnichen		6
Thran	Vide Erde.		
	Eine Cardele à 2. Tonnen	2	
	Eine Tonne	1	
	Ein Centner		4

		Zoll-Geld. Gr.	Pf.
Thiedling, eine Art kleine Fische	Eine Tonne eingesaltzene	1	
	Die frische Thiedlinge aber, nach dem Werth vom Thaler		4
Tiegel zum schmeltzen	Vide Schmeltz-Tiegel.		
Tischler-Waaren	Vide Holtz-Waaren.		
Tischgewand	Wird gleich der Leinewand verzollet.		
Tische, an allerhand Sorten	Wann es neue sind, nach dem Werth vom Thaler		4
	Sind es aber alte, so werden solche unter Hausgeräth verzollet.		
Tobak, es sey gespoñen-Blätter-Schnupff- oder Brieff-Toback	Ein Urhäupt Brasilien-Englischen-Knaster- oder ander ausländischen Toback	3	
	Eine Tonne oder 1. Schifpfund dergleichen	1	6
	Eine Rolle à 2. Centner	1	
	Ein Centner		6
	Ein Schifpfund Magdeburgischen- oder ander einländischen Toback	1	
	Ein Centner desgleichen		4
Tobacks-Pfeiffen	Ein Urhäupt	1	
	Eine Tonne		6
	Eine Kiste zu 1½. Tonne gerechnet		9
	Ein Körbichen darinn 12. Dosen, oder ein Groß		1
	Die Candis-Laden müssen nach Proportion der Tonnen reguliret und verzollet werden.		
Töpfe, Schüsseln, Kacheln u. dergl. gemein Erden-Zeug	Von jedem Pferde, so vor den Wagen ziehet	1	
Trage-Bündel	Ein Trage-Bündel mit Oliteten, gebranten Wassern, Bildern, Land-Charten, Hecheln, Mäuse-Fallen und dergl. Sachen mehr	1	
Triey	Gehöret unterm Krahm-Guth, und wird dem gleich verzollet.		
Tröge, so neu	Ein steinern		6
	Ein holtzern		1
	Die alten müssen unter Hausgeräth verzollet werden.		
Tubben oder Thienen	Ein Stück so neu		3
	Die alten gehören unter Hausgeräth.		
Tuch, als	Sowohl aus- als einländisch Tuch, wann solches von denen Fuhrleuten als Fracht-Güther ausserhalb Landes, oder nach Messen gefahren wird, (welche doch selten wissen, was in den Packen gepacket ist) so muß vom Pferde à 8. Centner schwere Ladung erleget werden	5	
	Ein Ballen à 40. Stück Engelisch, Holländisch und Spanisch Tuch	20	
	Ein einzeln Stück desselben		6
	Ein Ballen à 40. Stück Böhmische, Schlesische, Pohlnische und Meißnische Tücher	13	4
	Ein einzeln Stück desselben		4
	Ein Ballen à 40. Stück gefärbte Land-Tücher	10	
	Ein gefärbet einzeln Stück dergleichen		3
	Ein ungefärbtes Stück desselben		2
	Wann aber vorgemeldete Tücher nach der Magdeburgischen Heer-Messe gehen, und wann selbige nach Ballen oder einzeln Stücken angegeben werden, so wird nach der ergangenen Verordnung vom 3ten Julii 1713. nur die Helffte an Zoll jedesmahl erleget.		
	Die Tuchmacher, Gewand-Schneider und Krähmer aber, so die Jahr-Märckte besuchen, geben für		
	Eine Liene à 24. Stück allerhand Tuch	4	
	Eine halbe Liene à 12. Stück dergleichen	2	
	Ein Viertel-Ballen à 10. Stück allerhand Tuch auf die Jahr-Märckte	1	8
	Ein Stück desselben		2
	Die Verzollung aber nach Viertel- und Achtel-Lienen, item nach Achtel-Ballen, soll in den Zöllen gäntzlich abgeschafft seyn, und hinführo nicht mehr angenommen werden.		
Tuch-Ecken	Eine Tonne	1	

U.

Vitriol oder Kupffer-Wasser	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6

Digitized by Google

		Zoll. Gr.	Geld. Pf.
Vitriol oder Kupffer Wasser	Ein Centner		6
Victualien	Ein Urhaupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
Violin und Geigen	Vide Instrumenten.		
Violen-Wurtzeln	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
Umbra	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6

W.

Wachholderbeeren	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Sack à ein Schifpfund	1	6
	Ein Centner		6
Wachholdermuß	Nach dem Werth vom Thaler		4
Wachs	Ein Schifpfund	2	6
	Ein Centner		10
	Ein schwerer Stein à 22. Pfund		2
	Ein leichter Stein à 11. Pfund		1
Wagen	Ein neu gemeiner Acker-Wagen nach dem Werth vom Thaler		4
Wage Balcken	Ein Stück von Eisen, muß nach Centner gleich dem Schwedischen Eisen verzollet werden.		
	Ein hölzerner, wann derselbe neu ist, nach dem Werth vom Thaler		4
Wagen-Winden	Wann es neue sind, ein Stück		3
	Sind es aber alte, so gehören solche unter Hausgeräth.		
Waldrauch	Ein Urhäupt	2	
	Eine Tonne	1	
	Ein Centner		4
Waschfaß, so neu	Nach dem Werth vom Thaler		4
	Die alten aber gehören unter Hausgeräth.		
Wasser, als allerhand gebrannt Wasser	Ein Stübchen à 4. Quart		2
Wauch, ein Farbe. Kraut	Ein Pack à 1½. Schifpfund		9
	Eine Tonne		6
	Ein Centner		2
Wein, als	Ungarischer, Spanischer, Alicanten, Sect, Malvasier, Petersimön, Bastard, Frontiniac, Franz, Rhein, Mosler und dergleichen Wein		
	Ein Fuder à 6. Ohm derselben	8	
	Ein Stück-Faß à 15. Eymer dergleichen	10	
	Eine Zulast à 2½. Urhäupt	5	
	Ein Both à 7. Eymer	4	8
	Eine Pipe	4	
	Ein Urhäupt	2	
	Ein Ohm	1	4
	Eine Tonne	1	
	Ein Eymer		8
	Ein Ancker à 10. Stübchen		6
	Ein Urhäupt oder ein Faß à 3. Eymer Francken, Meißnischen, Potsdamschen und ander Land-Wein oder Most	1	
	Ein Ohm dergleichen		8
	Ein Viertel à 1½. Tonne		9
	Eine Tonne		6
	Ein Eymer		4
Wein-Mutter oder Wein-Hefen	Ein Urhäupt	1	
	Eine Tonne		6
	Ein Eymer		4
Wein Pfähle	Ein Fuder		4
Wanstein	Ein Urhäupt	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6

		Zoll-Geld. Gr.	Pf.
Weißgerber-Waaren	½. Kiſte auf die Jahr-Märckte		6
Weide-Farbe	Ein Urhäupt		3
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
Weißmuth	Ein Urhäupt		3
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
Werckſteine	Vide Quaderſteine.		
Werck zum Schiff-dichten	Vide Heede, und der gleich.		
Weitzen	Ein Winſpel		6
	Ein Scheffel		3
Werkſteine	Gehören unterm Krahm-Guth, und werden dem gleich verzollet.		
	Wann ſie aber einzeln angegeben werden, nach dem Werth vom Thaler		4
Weyrauch	Ein Urhäupt		3
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6
Wicken	Ein Winſpel		4
	Ein Scheffel		2
Wiegen	Wann es neue ſind, nach dem Werth vom Thaler,		4
	Sind es aber alte, ſo werden ſolche unter Hausgeräth verzollet.		
Wildpräth, als	Hirſche, Rehe, wilde Schweine, Haaſen und dergleichen Wildpräth, nach dem Werth vom Thaler		4
Wittlinge	Vide Fiſche.		
Wolle, als	Ein Schiffpfund Engeliſche, Holländiſche und Spaniſche ungeſponnene und ungefärbete Schaaf-Wolle	3	
	Ein Centner dergleichen	1	
	Ein Schiffpfund Mecklenburgiſche oder einländiſche ungeſponnene und ungefärbete Schaaf-Wolle	2	6
	Ein Centner dergleichen		10
	Ein ſchwerer Stein à 22. Pfund		2
	Ein leichter Stein à 11. Pfund		1
	Die geſponnene und gefärbete, ſowohl aus- als einländiſche Schaaf-Wolle wird als Krahm-Guth gerechnet, und dem gleich verzollet.		
Würſte	Eine Tonne	3	
	Ein Centner	1	
Wurtzeln	Ein Urhäupt allerhand Wurtzeln	3	
	Eine Tonne	1	6
	Ein Centner		6

Z.

Zelte	Werden unterm Krahm-Guth gerechnet, und dem gleich verzollet.		
Zement	Vide Tarras.		
Ziechen-Zeug	Wird der Leinewand gleich verzollet.		
Ziebeth	Wird unter Specerey-Waaren gerechnet, und den gleich verzollet.		
Ziebeben	Vide Roſienen.		
Ziegel-Röthe	Eine Tonne		6
	Ein Centner		2
Ziegen	Ein Stück, der Einheimiſche		2
	Ein Stück, der Frembde		4
Zimmet	Gehöret unterm Gewürtze, und muß dem gleich verzollet werden.		
Zinn, als	Ein Schiffpfund allerhand rohen Zinn	2	
	Ein Centner dergleichen		8
	Ein Centner allerhand verfertigte zinnerne Waaren		9
	½. Kiſte dergleichen auf die Jahr-Märckte		6
Zinck	Ein Urhäupt	2	
	Eine Tonne	1	
	Ein Centner		4
Zinnober	Ein Urhäupt	4	
	Eine Tonne	2	
	Ein Centner		8

Zittwer

		Zoll-Geld. Gr.	Pf.
Tietwer	Ein Urhäupt	4	
	Eine Tonne	2	
	Ein Centner		8
Zobeln	Ein Stück		6
Zucker	Ein Faß à 4. Tonnen	12	
	Ein Urhäupt	6	
	Eine Tonne	3	
	Ein Centner	1	
	Eine Kiſte à 2½. Tonne	7	6
	Roher Zucker, vide Maſcabade.		
Zucker-Candie	Vide Candis-Zucker.		
Zucker-Confect	Nach dem Werth vom Thaler		4
Zuckerbäckery-Zeug	An Töpffen, Form-Bänden und dergleichen,		
	Wann es neu iſt, nach dem Werth vom Thaler		4
	Sind es aber alte Sachen, ſo müſſen ſolche unter Haus-Geräth verzollet werden.		
Zwerhack oder Biſcuit	Nach dem Werth vom Thaler		4
Zwiebeln, als	Eine Tonne oder ein Sack à 4. Scheffel gemeine Zwiebeln	1	
	Ein Scheffel dergleichen		3
	Eine Tonne Meer-Zwiebeln	1	
	Die Blumen-Zwiebeln aber müſſen nach dem Werth vom Thaler verzollet werden, mit		
Zwillich	Wird der Leinewand gleich verzollet.		4

Von allen ungewöhnlichen zollbaren Waaren, ſo in dieſer Land-Zoll-Rolle nicht enthalten noch angeſchlagen, giebet man für eine Tonne oder Schiff-Pfund à 3. Centner 1. Gr. 6. Pf.; oder nach dem Werth vom Thaler. 4. Pf.

1. Zu Wrietzen an der Oder müſſen die Einwohner aus der Stadt Franckfurt an der Oder, und die Pohlen, wie vor Alters den doppelten alten Zoll unweigerlich erlegen; jedoch alſo, daß die Bürger zu Franckfurt von allen zollbaren Waaren, ſie haben Nahmen, wie ſie immer wollen, den Zoll, welchen ſonſt alle andere Einwohner, ſo in der Chur-Marck wohnen, nach der Zoll-Rolle erlegen, doppelt entrichten; und daß die Pohlen gleichfalls ſolchen Zoll von allen Waaren, gleichwie die Franckfurtiſche Bürger, (auſſer dem Vieh, als wovon ſie ohnedem als Fremde nach der Zoll-Rolle den doppelten Zoll erlegen) zu bezahlen ſchuldig ſeyn, auch alſo dieſe den Zoll vom Vieh nicht noch einmahl verdoppelt erlegen dürffen.

2. Der alte Zoll bleibet denen in der Churmarck wohnenden Krahmern und Gewerckern, ſo die Jahrmärckte beſuchen, und ihre Waaren offt verzollen, doch aber wenig verkauffen, in loco poſſeſſionis vierzehen Tage offen; Es ſoll aber überdiß keinem Krahmer, er ſey wer er wolle, ſolche Zeit über, wann derſelbe gleich zu Marckte reiſet, in einer andern und behendern Zoll-Stätte, allwo er nicht wohnet, dieſe Freyheit zu ſtatten kommen, ſondern daſelbſt iſt er ſchuldig allemahl zu zollen; Und wann die vierzehen Tage verfloſſen, müſſen die Pferde und Güther von neuen verzollet werden.

3. Verbleibet es auch bey dem, daß von den Fuhrwagen oder andern zollbaren Waaren, ſo von Leipzig durch Trebbin kommen, oder dorthin durchfahren und gebracht werden, der doppelte Zoll zu Trebbin entrichtet werden müſſe, weil dieſelbe durch Saarmund fahren ſolten, als auf welcher Straſſe zwey Zölle ſeyn.

4. Seine Königliche Majeſtät wollen auch, daß hinführo, ohne Dero ſonderbaren Befehl und Verordnung, keinem Krieges-Officirer, wes Standes er auch ſey, oder wem er diene, auf ſeinem ausgeſtellten Schein, etwas Zoll-frey paſſiret, ſondern von allen zollbaren Waaren, gleichwie von andern, der Zoll genommen werden ſolle.

5. Sollen auch die ſämbtliche Bürger in denen Haupt-Städten Perleberg und Stendal, wann dieſelbe mit ihren eigenen Güthern oder Waaren handeln, und ſelche in den Zöllen anſagen, nach den ergangenen Königlichen Verordnungen vom 2. April und 6. Julii 1717. in den Churmärckiſchen Land-Zöllen nach der bisherigen Obſervantz, bis auf anderweitige Verordnungen allemahl Zoll-frey paſſiren; jedoch daß, wann ein oder der ander von dieſen Bürgern nicht ſein eigen, ſondern fremd Gut geladen, ſo einem, der nicht in Perleberg oder in Stendal wohnet, zugehöret, dieſes Guth jedesmahl gehörig verzollet werde, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß die Confiſcation gewiß erfolgen ſolle.

Neuer Korn-Zoll.		Zoll-Geld. Gr.	Pf.
Bohnen, als allerhand	Ein Winspel	21	
	Ein Scheffel		10½
Buchweitzen	Ein Winspel	21	
	Ein Scheffel		10½
Erbsen	Ein Winspel	30	
	Ein Scheffel	1	3
Gersten	Ein Winspel	21	
	Ein Scheffel		10½
Graupen	Ein Winspel gemeine Gersten-Graupen	21	
	Ein Scheffel		10½
	Ein Scheffel Perl-Graupen	1	3
Grütze	Ein Winspel Buchweitzen-Grütze	30	
	Ein Scheffel	1	3
	Ein Winspel Haber-Grütze	30	
	Ein Scheffel	1	3
Haber	Ein Winspel	12	
	Ein Scheffel		6
Hanff-Körner	Ein Winspel	21	
	Ein Scheffel		10½
Hirse, so wohl ausgemachte, als unausgemachte	Ein Winspel	30	
	Ein Scheffel	1	3
Leinsaamen	Ein Winspel	30	
	Ein Scheffel	1	3
Linsen	Ein Winspel	30	
	Ein Scheffel	1	3
Malz, als	Ein Winspel Weitzen-Malz	30	
	Ein Scheffel	1	3
	Ein Winspel Gersten-Malz	21	
	Ein Scheffel		10½
	Ein Winspel Haber-Malz	12	
	Ein Scheffel		6
Maña od. Schwaden	Ein Scheffel	1	3
Mehl, als	Ein Winspel Weitzen-Mehl	30	
	Ein Scheffel	1	3
	Ein Winspel Roggen-Mehl	21	
	Ein Scheffel		10½
	Ein Winspel Gersten-Mehl	21	
	Ein Scheffel		10½
	Ein Winspel Haber-Mehl	12	
	Ein Scheffel		6
Mohnsaamen	Ein Scheffel	1	3
Roggen	Ein Winspel	21	
	Ein Scheffel		10½
Rübesaamen, woraus Oel gemachet wird	Ein Winspel	30	
	Ein Scheffel	1	3
Schrodtkorn	Nach dem Korn, wovon es gemahlen ist.		
Senffsaamen	Ein Scheffel	1	3
Weitzen	Ein Winspel	30	
	Ein Scheffel	1	3
Wicken	Ein Winspel	30	
	Ein Scheffel	1	3

Von diesem neuen Korn-Zoll ist weder Adel noch Unadel befreyet, sondern ein jeder muß solchen Zoll, jedoch nur einmahl, in Seiner Königlichen Majestät Landen von dem Getreyde, Grütze und Mehl, so ausserhalb Landes, nach dem Hertzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, und nach dem Neumärckischen oder Nieder-Laußnitzischen Creyse gefahren wird, in der letzten Zoll-Stätte jedesmahl unweigerlich geben: Wann das Getreyde, die Grütze und das Mehl aber in dem Churmärckischen Territorio als Ucker- Alt- oder Mittel-Marck und Peignitz bleibet, so wird davon kein neuer Korn-Zoll entrichtet. Und hat ein jeder Zoll-Verwalter über vor-specificirtes Getreyde, Grütze und Mehl, ratione des neuen Zolles ein mehrers an Zoll nicht zu fordern.

Neuer

Neuer Wein-Zoll.

		Zoll-Geld. Gr.	Pf.
So wohl aus als einländischen Wein oder Most	Ein Fuder à 6. Ohm	21	
	Ein Stückfaß à 15. Eymer	26	3
	Eine Zulast à 2½ Urhäupt	13	1½
	Ein Both à 7. Eymer	12	3
	Eine Pipe	10	6
	Ein Urhäupt	5	3
	Ein Faß à 2. Tonnen	5	3
	Ein Viertel à 1½. Tonne	3	1½
	Ein Ohm	3	6
	Eine Tonne	2	7½
	Ein Eymer	1	9
	Ein Ancker à 10. Stübchen	1	1

Und haben die Churmärckische Zoll-Bediente bey Verzollung des neuen Wein-Zolles zu Lande nachfolgende 3. Puncte zu observiren.

1. Daß sie von allen Weinen, sie haben Nahmen wie sie immer wollen, so von denen Prælaten, Grafen und Frey-Herren, auch denen von Adel, oder so Adeliche Güther besitzen, und sonst Jedermänniglich ohne Unterscheid der Person, sowohl ausserals innerhalb Landes, von einer Stadt in die andere, vom Lande in die Städte, auch allwo der Wein gewonnen wird, und auf einiger Weise, es sey wie es wolle, erhandelt, veralieniret, verhandelt, consumiret und verzehret wird, hinführo den neuen Wein-Zoll, ohne einzige Wiederrede nur einmahl in den Königlichen Landen einfordern, und folglich berechnen sollen; jedoch daß diejenige Prælaten, Grafen und Frey-Herren, auch die von Adel, oder so Adeliche Güther innerhalb Landes besitzen, nach Anweisung der Königlicher Verordnung sub Dato Potsdam den 18. Decembr. 1684. von ihrem eigenen Zuwachs an Wein, so sie zu ihrer eigenen Nothdurfft und Haußhaltung verbrauchen, von dem neuen Wein-Zoll befreyet seyn sollen.

2. Daß nach ergangener Königlicher Ambts-Cammer-Verordnung vom 26. Febr. 1685. der neue Wein-Zoll in der ersten Zoll-Stätte müsse erleget werden, es mögen die Weine im Zolle bleiben, oder nicht; jedoch daß von denjenigen Weinen, so zu Wasser nach Hamburg transportiret werden, und Lentzen berühren, der neue Wein-Zoll in Lentzen erleget werde, weil daselbst Banco-Geld allemahl gegeben wird; von denen Weinen aber, so zu Lande nach Hamburg verfahren werden, wann sie gleich Lentzen berühren, wie Anfangs gedacht, der neue Wein-Zoll im ersten Zolle erleget werden müsse.

3. Daß der neue Wein-Zoll nur einzig und allein vom Wein oder Most entrichtet werde; Die aus- oder einländische Brandtweine, Wein- oder Zieter-Eßig und die Wein-Mutter aber, so von Hamburg und andern Oertern kommen, sind von solchem neuen Zoll jedesmahl frey.

Neuer Tonnen-Zoll.

Als trucken Aale, Anschouvis oder Sartellen, Bückinge eine Tonne à 4. Stroh, Butter, Dorsch, Farein, Fenisch, Fett, Geldfische oder Engalische Pirchen, eingesaltene oder truckene Hechte, Hering, Hosmia, Kalchau, wann derselbe eingepeckelt, Klipfisch, Laberdahn, geräucherten oder eingesaltenen Lachs, Lichte von Talch, Merhe von Honig, Meyssisch, eingebratene oder eingepeckelte Neunangen à Toise 16. Schock, Oehl, es habe Nahmen, wie es immer wolle, eingesaltene oder truckene Rieusische Bütten, Rothfischer oder Steckfisch, Schellfische oder Wittlinge, Schmalz, Schneer, Schullen, und zwar die Tonne zu 6. Lippe, eingesaltzten Söhr und andere gepeckelte oder truckene Fische, Syrup, Talch, Terpentin und Thran, wann solches ausserhalb Landes, nach dem Hertzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, nach der Neumarck und nach dem Nieder-Lausnitzischen Creyse verfahren wird, giebet ein jeder ohne Unterscheid der Person, so wohl von Adel als Unadel, ausser den dreyen Marcken, als Uckers-Alt- und Mittel-Marck, worunter die Prignitz mit begriffen, von jeder Tonne neuen Zoll 3. Gr. Die Einwohner aber so wohl in den Städten als Dörffern in den dreyen Marcken, als Uckers-Alt- und Mittels-Marck, worunter die Prignitz incorporiret, wann selbige gleich berührte Güther ausserhalb Landes und nach den jetzt allegirten Provintzien versenden, geben nicht den neuen Tonnen-Zoll, sondern sind davon gäntzlich frey; jedoch müssen die Waaren ihr eigen, und noch nicht an Fremden verkauffet seyn; und wird der neue Tonnen-Zoll nur einmahl in Seiner Königlichen Majestät Landen, und zwar in der ersten Zoll-Stätte erleget; es wäre dann, daß der Kauff- oder Fuhrmann von denen angegebenen Waaren einige in dem Churmärckischen Territorio abladen müste; so könnte auf solchem Fall der neue Zoll auch im letzten Churmärckischen Zoll erleget werden. Da auch einige Zoll-Verwalter bishero von unterschiedlichen Güthern, so gar nicht unter dem neuen Tonnen-Zoll gehören, sothanen neuen Zoll gehoben und berechnet; Als wird dieses hinkünfftig vermittelst nachdrücklicher Bestraffung untersaget, und hat ein jeder über vor specificirtes ratione des neuen Tonnen-Zolles ein mehres an Zoll nicht zu fordern; Gestalt dann auch die frische Fische, wann selbige gleich in Tonnen versandt werden, keinen neuen Zoll geben dürffen. Daferne auch einige Waaren, so dem neuen Tonnen-Zoll unterworffen seyn, in Kisten, Packen, oder wohl gar loß versandt werden solten; So haben die Zoll-Verwalter solche Güther allemahl nach Tonnen zu reguliren, und auf eine jede Tonne 3. Centner zu rechnen; oder für einen je-

den Centner 1. Gr. neuen Zoll zu heben, und gehörig zu berechnen.

Urkundlich ist diese Land-Zoll-Rolle von höchst gemeldeter Seiner Königlichen Majestät eigenhändig unterschrieben, und mit Bedruckung Dero Insiegel corroboriret worden. Signatum Berlin, den 4. Aprilis 1721.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

E. B. von Creutz.

No. LIX. Instruction bey der neuen revidirten Land-Zoll-Rolle, vom 4ten April. 1721.

Inhalt.

1. Daß unter den Frocht- und andern Güthern ein richtiger Unterscheid gemachet, und die Frocht-Briefe von denen Kauff- und Fuhrleuten gefordert, auch so dann der Zoll nach der Zoll-Rolle entrichtet werden solle.
2. Wie die Zoll-Bediente die Wagen visitiren, und dahin sehen sollen, daß nicht andere Waaren unter den angegebenen mit versteckt, oder einige zu wenig verzollet werden; Auch wie sie sich die Wage-Zettul wegen der Wolle, des Wachses und Tobacks zeigen lassen müssen.
3. Daß so wohl in den Rechnungen als auch auf den Zoll-Zettuln geschrieben werden solle, woher ein jeder sey, wohin er reise, und woher er gekommen.
4. Betrifft, wie diejenig. Cram-Waaren, so auf die Jahr-Märckte gebracht werden, reguliret und verzollet werden sollen.
5. Daß nicht mehr an Zoll, als sich gebühret, und keine ungebührliche Accidentien von denen Zollanten gefodert; Item, daß die geladene Güther specificé, und das erlegte Geld auf die Zoll-Zettul gesetzet, auch daß denen Leuten die Zoll-Zettul abgenommen, und an die Cammer eingesandt werden sollen.
6. Enthält, wie die Zoll-Verwalter und Zoll-Bereiter auf diejenige Zoll-Bediente, so an der Grentze wohnen, gute Achtung halten sollen, ob selbige nicht einen oder den andern Zollanten zur Ungebühr übersetzen, die geladene Güther und das erlegte Geld nicht auf den Zoll-Zettuln specificiren, oder auch denen, die ausser Landes fahren, gar keine Zettul geben, und das Geld nicht berechnen, oder gar die Zettul nicht numeriren, und die Waaren nicht recht nach dem Satz der Zoll-Rolle ansetzen.
7. Daß in denen Rechnungen der Zoll mit 2. Columnen nach ausgeschriebenen und eingekommenen Zoll-Zettuln unterschieden, und das erlegte Geld specificé unter jede Numer eingetragen werden solle, wie jedes Sortement bezahlet, und auf den Zettul gesetzet worden.
8. Untersaget, daß bey Strafe keine ungedruckte Zoll-Zettul ausgegeben werden müssen.
9. Betrifft, daß von den Zoll-Zettuln forne in der Rechnung über die Einnahme und Ausgabe eine richtige Berechnung gemachet, auch keine Zettul aus der Rechnung gelassen werden sollen.
10. Daß die Zoll-Verwalter sich nach der Zeit und vorkommenden Gelegenheit bescheiden, und den zollenden Leuten, in specie denen auswärtigen, so nach den Messen oder Märckten reisen, den Zoll nicht versagen, sondern dieselbe sofort abfertigen sollen.
11. Daß die eingekommene Zoll-Gelder völlig nebst denen Registern nach der bestimmeten Zeit, ohne den geringsten Mangel, præcise eingesandt werden müssen.
12. Betrifft, daß der Zoll-Einnehmer die gehobene Zoll-Gelder nicht mit seinen Geldern vermengen, sondern sich zu deren Asservirung einen besondern Kasten anschaffen, und darinn die Zoll-Gelder niederlegen solle, auch schuldig seyn, sich die Casse visitiren zu lassen.
13. Befiehlet, daß ein jeder Zoll-Verwalter von denen in seinem District befindlichen Neben-Zöllnern die Rechnungen nebst denen Geldern quartaliter abfordern, und, ob alles richtig, genau examiniren solle.
14. Daß alle und jede Zoll-Verwalter und Neben-Zöllner ihre Sorgfalt dahin möglichster massen anwenden sollen, daß die Commercia zum Aufnehmen befördert und dagegen alle Mißbräuche und Beschwerden abgestellet werden mögen.
15. Daß in denen Zoll-Städten keine übermäßige Freyheit, ausser was die uhralte Observantz mit sich bringet, verstattet werden solle.
16. Will, daß die Zoll Verwalter achtung geben sollen, damit die Fuhrleute die Land-Strasse nicht umfahren, und daß denen Zoll-Bereitern angedeutet werde, daß ein jeder ohne Unterlaß die Land-Strassen bereiten müsse.
17. Daß bey Verzollung der Butter vom Gewichte genaue Erkundigung eingezogen, und der Zoll so dann nach der Zoll-Rolle einagefordert werden solle.
18. Betrifft, was bey Angebung der Carossen, Chaisen, Gutschen, Calechen, Jagd-Wagen und gemeinen Acker-Wagen in obberviren sey, und daß die Lohn-Pferde hierbey verzollet, die eigene Pferde aber frey passiret werden sollen.
19. Was ein jeder Zoll-Bedienter bey Verzollung der Holtz-Waaren, sonderlich bey denjenigen, so nach Hamburg oder andern Oertern geschifft und geschiffet werden, so wohl ratione der Pferde als auch ratione der Holtz-Waaren selbst zu beobachten habe.
20. Unterweiset, welche Leute den doppelten, und welche den einfachen Zoll von den Hammeln, Schaafen, Kühen, Kälbern, Lammern, Ochsen, Bullen, Steren, Schweinen und Ziegen entrichten sollen, und was sonsten ein jeder Zoll-Bedienter hierbey genau untersuchen, und in acht nehmen müsse.
21. Enthält, was ein jeder Zoll-Verwalter oder Neben-Zöllner bey den sämmtlichen Juden wegen des Leib-Zolles observiren, und daß er hierbey überall gedruckte Zoll-Zettul ertheilen solle; Item daß die jüdische Knaben und Jungens, so unter 12. Jahr seyn, vom Leib-Zoll frey passiren.
22. Daß diejenige Zoll-Bediente, so an den Oertern bey Garbelegen und Salzwedel wohnen, die Frocht-Fuhrleute nicht so, wie zu Garbelegen und Salzwedel oder in deren Neben-Zöllen geschieht, wieder abfertigen, sondern nach Proportion der Ladung auf jedes Pferd 8. Cent. rechnen, und sodann den Zoll nach der Rolle erheben und berechnen sollen, und daß bey denen Frocht-Güthern keine Waaren, so dem neuen Zoll unterworffen seyn, ohne besonder. Entrichtung des neuen Zolles mit durch passiren müssen.
23. Betrifft, daß ein jeder Zoll-Bedienter gehalten seyn soll, auf denen ausgeschriebenen Zoll-Zettuln so wohl, als auch im Güther-Zoll-Register, an welchem Ort und wie viel Geld an neuen Zoll gezahlet, gehörig zu melden, auch die Register vom Güther-neuen Wein-Tonnen- und Korn-Zoll, wie auch das Straff-Register nach dem Ort, allwo die Register geführet, auch mit seinem Nahmen zu benennen, und die Güther-Zoll-Rechnungen zu paginiren.
24. Was bey Verzollung des Saltzes, so nach denen Städten, Flecken und Dörffern gefahren wird, ratione des Pferde-Zolles beobachtet werden muß.
25. Daß die extra-Posten kein gleiches Recht mit denen ordinairen-Posten haben, sondern so wohl von denen Pferden als Waaren der Zoll entrichtet werden muß, und daß die darauf sepende Waaren visitiret werden sollen.

Instruction

Instruction.

Nachdem vor nöthig befunden worden, die Anno 1712. revidirte Land-Zoll-Rolle zu Beförderung des Commercii und Abhelffung verſchiedener nachher vorgekommenen Beſchwerden und Klagen der Handels- und Fuhrleute anderweit nachſehen und revidiren zu laſſen, dergeſtalt, daß man theils ein und ander Stück, ſo zeithero zu hoch im Satz angeſchrieben, moderiret, theils aber, wobey man ſonſten keine Proportion nach dem Werth und Güte anderer Stück befunden, billigmäßig reguliret, auch ſonſten eine und andere Erklährung in der Verzollung deutlicher exprimiret, und mithin das Werck dergeſtalt gefaſſet hat, daß in Zukunfft ſo wohl die Zoll-Bediente als Zollanten eine richtige Norm und Maaß vor ſich haben mögen, wornach jedes Theil ſich ins künfftige richten könne; Als haben Seine Königliche Majeſtät ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr zu dem Ende dieſe Inſtruction abfaſſen laſſen, und werden demnach die ſämbtliche Zoll-Bediente hiermit angewieſen und befehliget, ſich nach den in ſothaner Inſtruction enthaltenen Puncten überall gemäß zu bezeigen, den Zoll nach Anleitung der Zoll-Rolle einzufodern und zu berechnen, und darwieder keine Unterſchleiffe bey Vermeydung ſchwerer Verantwortung zu geſtatten, und zwar:

1. Damit bey denen Fuhrleuten, ſo einige Frachtgüther um Lohn fahren, um ſo viel weniger einiger Unterſchleiff vorgehe, auch unter dem Centner-Guthe und anderen Waaren ein richtiger Unterſcheid gehalten, und der Zoll darnach determiniret werden könne; So ſollen die Zoll-Verwalter ſich von ſelbigen die Fracht-Briefe zeigen laſſen, um daraus ſich zu informiren, worinn die gantze Ladung eigentlich beſtehe, oder was für Sorte es ſey, und wann Frachtoder Centner-ſchwere Ladung verhanden, ſo von denen Kauff- und Fuhrleuten inn- und auſſerhalb Landes geführet wird, nach den Fracht-Pferden, wie bereits in der Zoll-Rolle enthalten, den Zoll einzufodern; Sollte auch ein Fuhrmann auf dem Rück-Wege, oder ſonſten anderer Urſachen halber paſſiren, und nur etwas weniges an Centner-Ladung haben, hat derſelbe nach Proportion der Ladung, ſo viel Pferde nach ſchwerer Ladung zu verzollen, von den übrigen aber nur 8. Pf. für jedes zu erlegen.

2. Und weil es die Erfahrung gegeben, welcher geſtalt von denen Fuhrleuten dahero viele Defraudationes begangen worden, daß ſie öffters ihre Waaren nicht richtig angegeben, auch theils unter den andern verſtecket; Als haben die Zoll-Verwalter fleißig zu obſerviren, daß nicht etwa an ſtatt eines Wanſel Korns nur 18. oder 12. Scheffel, an ſtatt Wein oder Brandwein nur Bier oder Hefen, und an ſtatt ein Centner Wolle, nur ein ſchwerer Stein angegeben werde; Geſtalt der Kauff- oder Fuhrmann, ſo Wolle, Toback und Wachs auſſerhalb Landes führet, ſo wohl als der Landmann, der dieſes verfähret, oder in die Stadt zum Verkauff bringet, ſelbiges wiegen laſſet, und nach ſolchem Waage-Zettul ſodann der Zoll eingehoben werden kann; Wie denn auch dahin zu ſehen, daß nicht unter dem Korn Mehl, Brandwein und andere Waaren verſtecket, und mit durchgeführet werden, damit alle Defraudation vermieden, und das Königliche hohe Intereſſe allenthalben beobachtet werden möge. Solte einer oder der ander ſich hierinn zur Ungebühr betreten laſſen, oder etwas überſehen, hat er zu gewärtigen, daß nicht nur die Erſtattung alles verurſachten Schadens von ihm gefordert, ſondern er auch über dieſes mit gebührender Straffe belegt, und dem Befinden nach gar ſeines Amtes und Dienſtes entſetzet werden ſolle. Beſonders aber hat ein jeder Zoll-Verwalter die in ſeinem Diſtrict zuerſt paſſirende zollbare Waaren in genauen Augenſchein zu nehmen, die Wagen zu viſitiren, und nach den in der neu revidirten Land-Zoll-Rolle befindlichen Sätzen, welche als Fracht- oder Centner ſchwere Ladung, und welche an einzeln Stücken nach dem Maaß und Gewichte verzollet werden, zu taxiren, und nicht groſſe Stück für kleine paſſiren zu laſſen, damit ſowohl in dieſem erſten als andern folgenden Zöllen, welche ſich nach dem erſten Zettul richten, alle Defraudation um ſo viel mehr vermieden, und das Königliche Intereſſe obſerviret werden möge.

3. Damit auch aus den Zoll-Rechnungen und Zoll-Zettuln geſehen werden könne, woher derjenige, ſo verzollet, wohin derſelbe weiter gereiſet, und woher er gekommen; Als hat ein jeder Zoll-Einnehmer jedesmahl, ſowohl in der Rechnung, als auch auf dem Zoll-Zettul deutlich zu vermelden, woher der Zollante ſey, wohin er reiſe, und woher er gekommen, widrigenfalls ein oder der ander Zoll-Einnehmer hierinn ſich ſäumig erzeigen ſolte, ſoll er für jeden Zettul, darinn dergleichen nicht benennet, 4. Gr. Straffe jedesmahl erlegen.

4. Da auch die Verzollung der Krahmer und Kauffleute, ſo die Märckte in den Städten und Flecken beſuchen, nach ¼ und ½ Kiſten, Packen und Fäſſern eingerichtet worden, man auch gedachten Kiſten, Packen, Körben und Fäſſern eigentlich keine gewiſſe Maaß oder Gewichte beymeſſen kan, indem mancher mit einer groſſen, ein ander mit einer kleinen Kiſte zu Marckte reiſet, und die Waaren öffters verzollet, doch aber wenig verkauffet; Als hat ein jeder Zoll-Verwalter fürnemlich dahin zu ſehen, daß, wenn dergleichen Kiſten, Packen, Körbe und Fäſſer etwa 2. Tonnen nach Saltzhand an Gröſſe halten ſolten, ſolche für ¼, und was unter 2. Tonnen reguliret werden könnte, für ½ zu rechnen, und verzollet zu nehmen.

5. Weil man auch wahrgenommen, daß unterſchiedliche Zoll-Verwalter ſich unterſtehen, von denen Durchpaſſirenden mehr Zoll zu fordern, als in der Zoll-Rolle enthalten, und damit es nicht kund werden möge, das erlegte Geld nicht auf die Zettul ſetzen, dahero derſelben Rechnungen mit denen Zettuln nicht collationiret, und die Fehler angemercket werden können; Als hat ein jeder Zoll-Verwalter mit Abforderung eines mehrern, als in der Zoll-Rolle enthalten, oder mit andern ungebührlichen Accidentien die Kauff- oder Fuhrleute und andere Durchpaſſirende nicht zu beſchweren, annebeſt jedes mahl, was ſie vor Güther geladen und an Zoll erleget, auf die ausgeſtellte Zoll-Zettul deutlich zu ſetzen, widrigenfals er für jeden Zettul, worauf ſo wenig die Güther ſpecificè, als auch das Geld befindlich, 12. Gr. zur Straffe erlegen, auch dem

Befinden nach die Caſſation zu gewarten haben ſoll. Und gleichwie die Fuhrleute oder andere Negotianten, wenn ſie aus einem Geleite in das andere fahren, den Zoll in dem erſten Haupt- oder Neben-Geleite, ſo ſie vor- oder rückwerts berühren, abzugeben ſchuldig, ſo hat weder der Zoll-Verwalter noch der Neben-Zöllner ihnen einen neuen Zoll-Zettul zu ertheilen, ſie haben dann zuvor den im vorigen Geleite erhaltenen Zoll-Zettul extradiret, zu welchem Ende derjenige Zoll-Zettul, welchen ſie in dem erſten Neben- oder Haupt-Geleite erhalten, ſo lange gültig ſeyn ſoll, bis ſie wieder eine andere Zoll-Stätte betreten; Indeſſen hat ein jeder Zoll-Verwalter ſolche Zoll-Zettul, welche ſie denen Fuhrleuten abfordern, aufzuheben, und benebſt denen Quartal-Zoll-Rechnungen bey der Königlichen Kriegs- und Domainen-Cammer mit zu extradiren, und ordentlich, wie ſie nach der Numer folgen, wie auch nach der Ordnung der Geleite zu legen, auch diejenige Numer, womit er den ausgegebenen Zoll-Zettul numeriret, auf den eingekommenen Zettul zu verzeichnen, damit ſelbige ſo dann mit denen Rechnungen collationiret werden können; Widrigenfals wann der Zoll-Verwalter, es ſey in Haupt- oder Neben-Geleite, hierunter ſein Devoir vorgeſchriebener maſſen nicht obſerviret, ſoll er für jeden zurückbleibenden Zettul 6. Gr. Straffe zu erlegen ſchuldig ſeyn.

6. Da auch ein oder der ander Zoll-Verwalter, und ſonderlich diejenige, ſo an der Gränze wohnen, von denen die Zollanten die Zoll-Zettul mit auſſer Landes nehmen, ſich der obgedachten Unterſchleiffe bedienen, und weder die Güther noch das Geld in dem Zoll-Zettul deutlich exprimiren ſolten, in Meynung, daß es nicht erfahren werden könnte, ſo ſollen die nächſt belegene Zoll-Verwalter nebſt denen Zoll-Bereitern ſchuldig ſeyn, auf dieſelbe gute Acht zu haben, und zu vigiliren, ob ſie einen oder den andern zur Ungebühr überſetzen, die geladene Güther und das Geld nicht auf den Zoll-Zettuln ſpecificiren, oder auch denen, die auſſer Landes fahren, gar keine Zettul geben, und das Geld an ſich behalten, und nicht berechnen, oder gar die Zettul nicht numeriren, oder auch die von ihnen jueſt ausgehende Waaren nicht recht nach dem Satz der Zoll-Rolle anſetzen, ſondern denen Kauff- und Fuhrleuten darunter ein Douceur erweiſen, hinegen denen Königlichen Zoll-Revenüen groſſen Schaden zufügen, und, wann dergleichen an einem oder dem andern vermercket wird, ſolches ſo fort an die Königliche Kriegs- und Domainen-Cammer zu berichten, damit der Verbrecher zur gebührenden Straffe gezogen werden könne; Vor welche Anzeige denn der Denunciante den vierten Theil der judicirenden Straffe zu genieſſen haben, dagegen aber, wenn ein oder der ander hierunter connivi-ren ſolte, derſelbe hiernechſt, falls die Sache entdecket, mit dem Verbrecher in gleiche Beſtraffung verfallen ſoll.

7. Damit auch künfftig die Zoll-Rechnungen mit den Zettuln gegen einander collationiret, und nachgeſehen werden können, ob ein oder der ander Zoll-Verwalter die Gebühr recht eingefodert und berechnet, oder zur Ungebühr etwas genommen, auch die bey ihm eingelauffene Zoll-Zettul richtig eingeſandt; So haben die Zoll-Bediente in ihren Rechnungen den Zoll mit zwey Columnen nach ausgeſchriebenen und eingekommenen Zoll-Zettuln zu unterſcheiden, auch in den Rechnungen das erlegte Geld ſpecificé unter jeder Numer einzutragen, wie jedes Sortement bezahlet, und auf den Zettul geſetzet worden.

8. Es wird auch allen u. jeden Zoll-Bedienten bey 8. Gr. Straffe für jeden Zoll-Zettul hiemit unterſaget, keine ungedruckte Zettul auszugeben, geſtalt ein jeder in Zeiten dafür Sorge zu tragen hat, und dergleichen gedruckte Zettul von der Königlichen Kriegs- und Domainen-Cammer ſich geben laſſen ſoll.

9. Von welchen Zettuln dann die Zoll-Verwalter richtige Rechnung zu führen, und dieſelbe ferne bey der Quartal-Zoll-Rechnung zu annotiren haben, wann aber ein oder der ander ſothane Zettul nicht richtig berechnen könnte, und einige in die Rechnung nicht eingetragen, ſoll er für einen jeden Zettul einen Thaler Straffe, auch den gehobenen Zoll à parte zu zahlen gehalten ſeyn; Befinde ſich aber hiernechſt, daß er ſich dergleichen zur Ungebühr bedienet, hat er deßhalben nachdrückliche Beſtraffung, auch dem Befinden nach, gar die Entſetzung ſeines Amtes zu gewarten.

10. Weil aber auch die Paſſirende in den Zöllen, wie die Klagen eingekommen, öfters aufgehalten, und der Zoll ihnen, wann ſie ſich ein wenig verſpäten, verſaget werden will; So haben die Zoll-Verwalter ſich nach der Zeit und vorkommenden Gelegenheit zu beſcheiden, und den aus Noth und andern Verhindernißen zur Unzeit ankommenden Paſſagierern und zollenden Leuten den Zoll nicht zu verſagen, weniger ſelbige, da ſie Zeit und Gelegenheit dazu haben, zur Ungebühr aufzuhalten, ſondern die elbe und in ſpecie die auswärtige Kauffu. Marckt-Leute, ſo nach den Meſſen oder Märckten reiſen und Zoll verlangen, es ſey des Abends ſpäte oder des Morgends früh, zu Beförderung des Commercii ſo fort abzufertigen.

11. Die eingekommene Zoll-Gelder müſſen völlig nebſt denen Regiſtern nach der beſtimmten Zeit præciſe nach Ablauff eines jeden Quartals bey Vermeydung 6. Thaler Straffe eingeſandt, und daran nicht der geringſte Mangel geſpüret, noch etwas davon zurück behalten werden, allermaſſen die Königliche Kriegs- und Domainen-Cammer einige Reſte oder Schulden anzunehmen in keine Wege gemeynet, ſondern, wenn ja ein Zoll-Bedienter einem oder dem andern Negotianten etwas borgen will, gehet es bloß auf deſſen Periculi; Wann demnach ein Zoll-Bedienter die eingehebene Gelder der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer quartaliter nicht accurat einſenden, etwa dasjenige, was er crediriret, in der Rechnung, darinn es gehöret, auslaſſen, und es allererſt in die folgende zur Einnahme bringen würde, ſoll er das erſtemahl mit zehn Thaler beſtrafft, und wann er damit continuiren ſolte, ſeines Dienſtes entſetzet werden.

12. Und damit es ratione der Einnahme deſto accurater zugehen möge, ſoll der Zoll-Einnehmer die eingehobene Zoll-Gelder nicht mit ſeinen Privat-Geldern vermengen, ſondern ſich zu deren Aſſer-virung

Digitized by Google

virung einen besondern, wohl verwahreten und verschlossenen Kasten anzuschaffen, und darinn die Zoll-Bücher verwahrlich niederzulegen gehalten, annebst auch schuldig seyn, sich die Casse jedes mahl, und so offt es verlanget wird, visitiren zu lassen, und wann selbige nicht richtig befunden wird, zu gewarten haben, daß er mit arbitrarischer Straffe angesehen werden solle.

13. Zu welchem Ende dann ein jeder Zoll-Verwalter von denen in seinem Zoll-Districk befindlichen Neben-Zöllnern die Rechnungen nebst denen eingehobenen Geldern quartaliter abzufordern, und ob alles der Zoll-Rolle gemäß verzollet, genau zu examiniren, auch die Defecte, so sich etwa dabey hervorthun solten, sich von selbigen ersetzen lassen, in deren Entstehung aber er allein davor zu haffen schuldig seyn soll: Im übrigen aber wird ihm der Regreß an die Neben-Zöllner vorbehalten.

14. Uberdies sollen alle und jede Zoll-Verwalter und Neben-Zöllner nach ihrer abgelegten schweren Pflicht ihre Sorgfalt dahin möglichster massen anwenden, daß die Commercia zum Aufnehmen und Wohlstande des Landes befördert, und dagegen alle zu Verschmälerung der Königlichen Zoll-Intraden eingeführte Mißbräuche und Beschwerden gänzlich abgestellet werden mögen, da sie dann dasjenige was sie etwa zu remediren nicht vermögen, der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer nebst ihrer nöthigen Erinnerung zu hinterbringen, und darauf fernere Verfügung zu gewarten haben.

15. Sonderlich sollen dieselbe Zoll-Bediente fleißige Aufsicht haben, daß in denen Zoll-Städten keine übermäßige Freyheit, ausser was denen Reichs-Constitutionibus gemäß, und die uhralte Observantz mit sich bringet, und nur denjenigen, so damit genugsam privilegiret, verstattet werde, jedoch sind diese die verlangte Freyheit jedes mahl durch einen eigenhändig unterschriebenen, besiegelten und beglaubten Paß gebührend zu suchen, und solchen in jedem Zoll unterschreiben zu lassen, gehalten.

16. Wie denn auch die Zoll-Verwalter mit allem Fleiß achtung geben müssen, daß die Fuhrleute die ordentliche Land-Straße nicht umfahren, Ney- oder Schleiff-Wege suchen, und dadurch das Königliche Geleite defraudiren. Und damit solches um so viel mehr verhütet werden möge, haben sie denen Zoll-Bereitern ernstlich anzudeuten, daß ein jeder in seinem Districk die Land-Strassen ohne Unterlaß bereite, und auf die Contravenienten ein wachsames Auge habe.

17. Da man auch bis anhero angemercket, daß viele Zoll-Bediente bey Verzollung der Butter den Zoll der Gebühr nach nicht recht gesedert, massen dieselbe öffters gantze Tonnen für halbe gerechnet; Als wird einem jeden Zoll-Verwalter oder Neben-Zöllner in Zukunfft injungiret, von dem Gewichte allemahl genaue Erkundigung einzuziehen, und sodann nach dem Ansatz der Zoll-Rolle den Zoll zu fodern und gehörig zu berechnen.

18. Weil es auch die Erfahrung gegeben, daß einige Zoll-Verwalter und Neben-Zöllner in denen Land-Zöllen bey Verzollung der neuen Carossen, Chaisen, Guttschen, Caleschen, Jagd-Wagen und gemeinen Acker-Wagen sich nicht recht finden können; So ist für gut befunden, diese Sache deutlicher zu declariren, und zwar, daß sothane Verzollung zu Lande in jedem Zoll nach dem Ansatz der Zoll-Rolle ratione der neuen Carossen, Chaisen, Guttschen, Caleschen, Jagd-Wagen und gemeinen Acker-Wagen nur einzig und allein von denenjenigen zu verstehen sey, welche zuerst aus derjenigen Zoll-Stätte, allwo dieselbe verfertiget, weggefahren werden, oder auch mehr Zölle berühren, bis an den Ort, dahin sie sollen; Wann aber ein Königlicher oder Cammer-Paß dabey verhanden, so gehen dieselbe allemahl Zoll frey; jedoch müssen die Lehn-Pferde hierbey jeden Orts gehörig verzollet werden. Was aber mit eigenen Pferden gefahren wird, da gehen die Pferde frey. Dannenhaben haben auch die Zoll-Bediente denen Zoll-Bereiteren und Thor-Schreibern ernstlich anzudeuten, fleißig acht zu haben, damit niemand mit vorgemeldeten neuen Wagen unverzollet oder ohne einen Königlichen oder andern zulänglichen Paß durchpassiren möge, und wann dergleichen geschehen solte, solches sofort an die Königliche Krieges- und Domainen-Cammer zu referiren. Von den alten oder schon mehrmahlen gebrauchten Wagen aber, sie haben Nahmen wie sie wollen, davon wird zu Lande niemahlen der Zoll entrichtet, sondern dieselbe sind überall frey.

19. Und da auch bis anhero in denen Land-Zöllen bey Verzollung derjenigen Holtz-Waaren, so nach Hamburg oder andern Oertern geflösset und geschiffet worden, viele und grosse Irrthümer vorgegangen, theils daher, weil dieselbe in der vorigen Land-Zoll-Rolle nicht deutlich genung exprimiret, noch darinn enthalten, theils auch; weil die Zoll-Bediente ihren Pflichten gemäß hierinn nicht recht verfahren, und also das Königliche Interesse daher sehr gelitten; Solchen aber in Zukunfft gäntzlich abzuhelffen, und zu Beförderung des Commercii wird ein jeder Zoll-Bedienter hiermit instruiret und angewiesen, und zwar, was den Pferde-Zoll bey sothanen Holtz-Waaren betrifft, daß bey Verzollung eines eichen-buchen- und kienen-Zimmers und kienen-Mastbaumes 4. Pferde, bey einer Pfahl- und Schwell-Eiche, eichen- und kienen-Sageblock, kienen Spars- und Bauholtz nur 3. Pferde (ein mehres aber nicht) jedes mahl verzollet werden sollen, es mögen eigene oder Lehn-Pferde seyn, massen die Flösser oder andere Kauffleute bey schlimmen und morastigen Wege aus Noth viele Pferde vorspannen müssen, welches sie bey hartem Winter und gutem Wege nicht benöthiget seyn; jedoch ist jetzt gemeldete Verzollung so wohl ratione der Pferde als auch ratione der eichen-büchen- und kienen-Zimmer, kienen Mastbäume, Pfahl- und Schwell-Eichen, eichen- und kienen Sageblöcke, kienen Spars- und Bauhölzer und übrigen Holtz-Waaren als eichen-büchen- und kienen Stabholtz, eichene-kienen-büchen- oder andere Diehlen, nur einzig und allein von denjenigen zu verstehen, welche aus einem andern nah belegenen Zoll-Districk oder fremden Orth in eine andere Zoll-Stätte zu erst angefahren werden; Bey Verzollung des eichen-kienen- und büchen-Stabholtzes, und der eichenen-büchen-kienen- oder andern Diehlen, auch bey den übrigen Holtz-Waaren, (wovon anfangs keine

Meldung geschehen, soll gar keine Distinction ratione des Pferde-Zolles, wann die Pferde aus einem Zoll-Revier in eine andere Zoll-Stätte kommen, niemahlen gemachet, sondern dieselbe müssen an jedem Orth, so viel deren seyn, gehöriger massen verzollet werden; Diejenige Pferde aber, es seyn eigene oder nicht eigene, so im Zoll-District bleiben, und nicht aus einem andern Zoll-Revier gekommen, dieselbe sind allemahl Zoll frey; Auch wird von denen sämtlichen Holtz-Waaren, sie haben Nahmen, wie sie immer wollen, sonderlich aber von denenjenigen, so in diesem gantzen Paragrapho specificiret worden, an demjenigen Orth allwo der Wasser-Zoll entrichtet wird, kein a parter Land-Zoll zugleich erleget; es wäre dann, daß an selbigem Orth gedachter Land-Zoll wegen einer andern Zoll-Stätte, daher die Holtz-Waaren angefahren, mit entrichtet werde.

20. Weil man auch wahrgenommen, daß in denen Land-Zöllen den Verzollung des Viehes öffters grosse Defraudationes und Irrthümer vorgegangen, indem einige Zoll-Verwalter und Neben-Zöllner den gehörigen Zoll, wie es die Zoll-Rolle disponiret, nicht gefodert noch berechnet, wodurch dann das Königliche Zoll-Regal nicht um ein geringes geschmälert worden. Solchen nun hinkünfftig abzuhelffen, wird hiermit verordnet und deutlicher declariret, daß ein jeder Zoll-Bedienter von denenjenigen Leuten, so ausserhalb Landes, im Hertzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, in der Neumarck und im Nieder-Lausnitzischen Creyse oder sonst in einer andern Provintz so nicht zu der Churmarck gerechnet wird, wohnen oder possessioniret sein, wann dieselbe Hammel, Schaafe, Kühe, Kälber, Lämmer, Ochsen, Bullen, Stiere, Schweine und Ziegen zu verzollen angeben, nach jedem Ansatz, wie in der Zoll-Rolle enthalten, jedes mahl den doppelten Zoll zu fodern, und folglich zu berechnen habe, es möge sothanes Vieh so wohl ausser- als auch innerhalb Landes, oder nach einem Orth, wohin es wolle, getrieben oder gebracht werden, darunter soll kein Unterscheid, wie bis anhero geschehen, in Zukunfft mehr gemachet werden; Die Einwohner aber, so wohl in den Städten als Dörffern in den dreyen Marcken, als Ucker-Alt- und Mittelmarck, worunter die Priegnitz incorporiret, wann selbige gleich vor specificirtes Vieh ausserhalb Landes, nach dem Hertzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt und nach dem Neumarckischen und Niederlaußnitzischen Creyse treiben oder bringen lassen, geben allemahl nach Innhalt der Zoll-Rolle, an jedem Orth nur den einfachen Zoll; Wobey aber auch insbesondere die sämtliche Zoll-Verwalter und Neben-Zöllner sich bey eines jeden Angabe genau erkundigen müssen, ob die Eingesessene in den dreyen Marcken nicht bereits dasjenige Vieh an die Ausländer oder an diejenige, so in den anfangs allegirten Provintzien wohnen, verhandelt haben, oder ob diese, so das Simplum erlegen, nicht mit jenen, so das Duplum entrichten, zugleich in eine Gemeinschafft wegen des erkaufften oder zu verkauffenden Viehes getreten, da dann auf solchem Fall, nach vorher gegangenen Umständen und nach der Anzahl des Viehes, diejenige Händeler sodann die Helffte, den dritten und vierten Theil, mit doppeltem und mit einfachem Zoll zu entrichten jedes mahl schuldig seyn sollen; Dahebst muß ein jeder Zoll-Bedienter fleißig vigiliren, daß die fremde oder ausländische Vieh-Handeler und andere nicht den Orth, allwo sie wohnen, verleugnen, und an statt dessen einen andern Orth benennen, und, wann dergleichen geschehen solte, solches so fort an die Königliche Kriegs- und Domainen-Cammer ungesäumet berichten.

21. Da es auch die Erfahrung zeithero gegeben, daß die Schutz-Juden, die auf ihren Nahmen erhaltene Zoll-Zettul nicht nur ihren Söhnen, Dienern und Knechten, sondern auch wohl gar andern fremden Juden, so den Zoll vor ihre Person zu erlegen schuldig seyn, wiederum gegeben, damit diese auf der Schutz-Juden ihren Nahmen überall Zoll-frey passiren mögen; Solches Umwesen aber Se. Königliche Majestät hinführo keinesweges mehr zuverstatten gemeynet seyn: Als wird hierinit einem jeden Zoll-Verwalter oder Neben-Zöllner mit allem Ernst anbefohlen, auf dergleichen Defraudationes ein wachsames Auge zu haben, besonders aber soll derjenige, so den ersten Zoll-Zettul ausferriget, dieses alles möglichster massen beobachten, auch keines Schutz-Juden seinen Sohn, Diener oder Knecht, vielweniger einen armen oder Bettel-Juden, so fern im erhaltenen Schutz-Brief hiervon nichts gedacht worden, und ohne Königliche oder Kriegs- und Domainen-Cammer-Verordnung, frey schreiben, sondern in Entstehung dessen nach Anleitung der Zoll-Rolle gehörig den Leib-Zoll erheben und folglich berechnen; Massen dann auch die Zoll-Bediente dahin angewiesen werden, keinem Schutz-nach armen oder Bettel-Juden einen ungedruckten freyen-Zoll-Zettel zu ertheilen, sondern überall gedruckte Zettul auszugeben, und solche gehörig in Ausgabe zu berechnen. Solte ein oder der ander Zoll-Verwalter und Neben-Zöllner seine Schuldigkeit hierinn nicht observiren, so soll derselbe mit nachdrücklicher Bestraffung angesehen werden. Diejenige Jüdische Knaben und Jungens aber, so unter 12. Jahren seyn, sie mögen seyn wer sie wollen, sollen allemahl von gedachtem Leib-Zoll gegen Producirung eines gedruckten Zettuls an jedem Orth frey passiren.

22. Nachdem auch Vermöge des ergangenen Rescripts unterm 22. Novembr. 1712. verordnet worden, daß so wohl in denen Haupt-Zöllen Gardelegen und Salzwedel, als auch in deren sämtl. Neben-Zöllen von denen Fuhrleuten, so Specerey-Material-Apothecker- oder allerhand Waaren und Cram-Guth als Fracht-Güther fahren, nach Anzahl der Pferde nur die Helffte, für schwere Ladung gerechnet, von jedem Pferde, nach dem die Waaren sind, 4. und 5. Gr., von denen übrigen aber, wie gewöhnlich, von jedem Stück 8. Pf. an Zoll gehoben und folglich berechnet werden sollen, damit die Fuhrleute nicht ihren Weg durch das Lüneburgische Territorium nehmen, sondern durch den Gardelegischen und Salzwedelschen Zoll-District desto eher passiren mögen; Mit welcher Verzollung dann auch inskünfftige in jetzt-gemeldeten Zoll-Städten continuiret werden soll. Da aber gedachtes Rescript von vielen andern Zoll-Bedienten, denen diese Sache gar nicht angehet, (wie die Erfah-

Erfahrung bereits gegeben) sehr gemißbrauchet worden, indem, wann ihnen einige Zoll-Zettul aus dem Gardelegischen und Saltzwedelschen Zoll-District wegen Fracht-Güther an Cram-Specerey-Material- Apothecker- und allerhand Gewürtz-Waaren zu verzollen vorgekommen, sie diese Leute auch alsso, wie dorten geschehen, wieder abgefertiget, wodurch dann Ihro Königliche Majestät nicht ein Geringes an Zoll bishero verlohren haben: Als sollen diejenige Zoll-Verwalter und Neben-Zöllner, so an den Oertdern bey Gardelegen und Saltzwedel wohnen, künfftighin so fort, wann bey ihnen Frachte-Fuhrleute mit vorhin gemeldeten Güthern passiren, und ihnen aus dem Gardelegischen und Saltzwedeschen Zoll, oder aus deren Neben-Zöllen einige Zoll-Zettul, worauf nach Anzahl der Pferde die gantze Ladung nur zur Helffte nach schwerer Ladung berechnet worden, sich nach solchen Zoll-Zettuln hinführo weiter nicht mehr richten, sondern nach Proportion der Ladung auf jedes Pferd 8. Centner schwere Ladung rechnen, und für jedes Pferd nach Innhalt der Zoll-Rolle den Zoll erheben und gehörig berechnen. So fern nun ein oder der ander Zoll-Bedienter hierinn etwas negligiren oder jemanden conniviren solte, derselbe soll nicht nur allen verursachten Schaden in duplo erstatten, sondern überdies mit arbitrarischer Bestraffung angesehen werden. Uibrigens haben alle und jede Zoll-Verwalter und Neben-Zöllner nach ihrer schweren Pflicht ihre Sorgfalt dahin möglichster massen anzuwenden, daß bey Verzollung der Cram-Material- Specerey- Apothecker- und allerhand Waaren, so als Fracht-Güther nach schwerer Ladung angegeben werden, keine Waaren, sie haben Nahmen wie sie wollen, so dem neuen Zoll unterworffen seyn, ohne besondere Entrichtung des neuen Zolles mit durchpassiren, welche Waaren dann auch durchgehends specificè, und nicht nach schwerer Ladung nach Anweisung der Zoll-Rolle an jedem Orth anaesetzet und verzollet werden müssen.

23. Da es sich auch zum öfftern zugetragen, daß die Zoll-Bediente bey Verzollung des neuen Zolles der Gebühr nach nicht recht verfahren, noch diesen Zoll der Billmäßigkeit nach gefodert, wodurch dann Ihro Königliche Majestät an Dero Zoll-Intraden nicht ein Geringes entgangen; Als wird einem jeden Zoll-Verwalter und Neben-Zöllner hiermit ernstlich anbefohlen, dahin fleißig acht zu haben, daß deralichen Inconvenientien hinführo nicht mehr geschehen, sondern daß gedachter neue Zoll jedes mahl, wie es die Zoll-Rolle disponiret, erleget werde; Wobey dann auch ein jeder Zoll-Bedienter gehalten seyn soll, allemahl auf denen ausgehenden oder ausgeschriebenen Zoll-Zettuln so wohl, als auch im Güther-Zoll-Register, an welchem Orth und wie viel Geld an neuen Zoll gezahlet, gehörig zu melden, auch die Register vom Güther-neuen Wein-Toßen- und Korn-Zoll, wie auch das Straff-Register, nach dem Orth, allwo die Register geführet, auch mit seinem Nahmen zu benennen, und sonderlich die Güther-Zoll-Rechnungen allemahl zu paginiren. Solte nun ein oder der ander Zoll-Verwalter oder Neben-Zöllner hierinn sein Devoir vorbeschriebener massen nicht in allen Stücken nachleben, so soll er für jeden Zoll-Zettul, oder für jedes Register, worauf und worinn deraleichen nicht geschrieben noch gemeldet worden, 12. Gr. unweigerlich an Straffe jedes mahl erlegen; Befinde sich aber auch hierbey, daß er etwas an gehobenen Zoll-Gelde so wohl rationo des neuen- als alten-Zolles unterschlagen und nicht ins Register eingetragen noch berechnet, derselbe soll das triplum loco pœnæ zu zahlen gehalten seyn, auch wohl gar zugewärtigen haben, daß, sofern derselbe hierinn continuiret, die Remotion erfolgen solle.

24. Weil auch zeithero angemercket worden, daß die Zoll-Bediente bey Verzollung des Saltzes, so zu Lande nach denen Städten, Flecken und Dörffern gefahren, den Zoll ratione der Pferde differentgehoben und berechnet, massen einige Zoll-Verwalter und Neben-Zöllner bey einer einzeln Tonne Saltz 2. Pferde, andere aber gar keine Pferde verzollet genommen. Solcher Ungleichheit nun in Zukunfft gäntzlich abzuhelffen, ist vor nöthig befunden und verordnet, daß inskünfftige bey einer einzeln Tonne Saltz, so von denen Saltz-Sellern, Bauern oder andern Einwohnern nach den Städten, Flecken und Dörffern gefahren wird, in jeder Zoll-Stätte 2. Pferde, wann es eigene sind, mehr aber nicht, bey 2. 3. und mehr Tonnen aber alle Pferde, so vor dem Wagen ziehen, verzollet werden sollen; Wie dann auch bey den Lohn-Pferden, wann die Ladung nur in einer Tonne Saltz bestehen solte, keine Distinction mag gemachet werden, sondern davon wird der Zoll, so viel deren seyn, jederzeit entrichtet.

25. Und da auf den Extra-Posten viel kostbahre Kauffmanns-Waaren fortgebracht werden, auch vermöge der Königlichen Verordnung vom 8. Augusti 1712. solche Extra Posten kein gleiches Recht mit denen ordinairen Posten haben, sondern so wohl von denen Pferden als Waaren der Zoll entrichtet werden muß; Als sollen die Zoll-Verwalter dergleichen Extra-Posten zu Erlegung des Zolles anmahnen, auch die Zoll-Bereiter und Thor-Schreiber dahin anweisen, daß sie bey Ein- und Auspassirung derselben, die darauf seyende zollbare Waaren genau visitiren. Was nun in dieser Instruction nicht begriffen, dennoch aber zur Aufnahme und Beförderung des Königlichen Zoll-Interesse solte gereichen können, dasjenige soll ein jeder Zoll-Verwalter und Neben-Zöllner getreulichst zu beobachten schuldig und verbunden seyn. Uhrkundlich haben Se. Königliche Majestät diese Instruction eigenhändig unterschrieben, und mit Bedruckung Dero Insiegel corroboriren lassen. Signatum Berlin, den 4. April. 1721.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

E. B. v. Creutz.

Digitized by Google

No. LX. Instruction bey denen nunmehro eingeführten groſſen neuen Waſſer-Zoll-Zettuln. Vom 7. Maji, 1722.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr Dero Chur-Märckiſchen Amts-Cammer ſub dato Berlin, den 14. April. a. c. allergnädigſt anbefohlen, daß an ſtatt die Schiffere bisher von Lentzen aus bis Berlin, aller Orten einen neuen Zoll-Zettel bekommen, hinführo dieſelbe den Lentziſchen, gleich ſolches bey Abſchickung der Staffetten auf den Poſten gebräuchlich, bis hieher behalten, und auf ſolchen nur in allen Zöllen ab- und zuſchreiben laſſen ſollen, was ſie hier oder da, etwa aus- oder zugeladen haben; Als hat die Königliche Amts-Cammer vor nöthig befunden, die Zoll-Bediente deßwegen mit folgender Inſtruction zu verſehen:

1. Werden dem Zoll-Ambte zu Lentzen hiebey zweyerley Sorten von Zoll-Zettel der Auffahrt wegen zugefertiget, deren eine auf den Cours nach Berlin, und die andere auf Magdeburg eingerichtet, und haben die Zoll-Bediente allhort, wann ihnen zuforderſt von jeden Schiffer ein Angabe-Zettel überreichet iſt, was er vor Güter geſchiffet hat, einen dieſer Zettel zu nehmen, die Numer darauf zu ſetzen, und in dem Spatio der beyden Quer-Linien des Schiffers Nahmen, mit Vermeldung der bey ſich habenden Gefäſſe anzuführen, nachgehends die Güter ſpecificè auf den Zoll-Zettel zu verſchreiben, und was jede Sorte an Zoll austrägt, in den Linien auszuwerffen, ſolalich von dem Schiffer ſo viel Geld ſich zahlen zu laſſen, und ihm dann den Zettel zu extradiren. Hierauf muß der Schiffer

2. Dem Zoll-Ambte Wittenberge dieſen Zoll-Zettel überliefferu, welches dann dabey dieſes zu obſerviren hat, daß es dem Schiffer anfänglich nochmahlen fraget, ob er nicht mehr Güter, als ihm zu Lentzen eingeſchrieben worden, geſchiffet, nachſtdem wirfft er den Zoll bey einer jeden Poſt, nach Anweiſung der Zoll-Rolle, in der deßhalb vorgeſchriebenen Colomne behörig aus, und was daſelbſt an Gütern auskommen, ſchreibet er bey jeder Poſt richtig ab, was hingegen der Schiffer noch etwa zuſchiffen ſollte, ſolches führet er beym Schluß der zuerſt verſollten Sachen unter ſeiner Rubrique mit an, und meldet dabey, was der Zoll von dieſen Gütern austrägt, läſſet ſich auch ſo dann von dem Schiffer alles richtig bezahlen, und ſtellet ihm die Abfertigung wieder zu. Auf ſolche Weiſe nun continuiren.

3. Die übrige Zoll-Bediente von Havelberg ab bis Berlin in dieſer Abfertigung, mit Anſetzung des gewohnlichen Zolles in eines jedweden Zoll-Ambts ihm vorgezeichneten Colomne, und obſerviren alles was in dem 2ten §. ferner enthalten.

4. Die Schleuſe-Zoll-Bediente dürffen nur ſummariter den gehobenen Zoll hinter des Zoll-Ambts geſchloſſenen Summa, mit Unterſchreibung ihres Nahmens anführen. Wenn

5. Das Zoll-Ambt zu Tangermünde einen Zoll-Zettul von Lentzen oder Berlin empfänget, und die Güter nach Magdeburg geſchiffet werden, ſo hat es ſich inſonderheit nach dem 2ten §. mit zu richten, es behält aber die Zettel an ſich, und überſendet ſolche zur beſtimmten Zeit mit der Quartal-Rechnung zur Königlichen Ambts-Cammer.

6. Wie es nun bey der Auffahrt in obbemeldeten §is vorbeſchrieben iſt, alſo wird ein jeder Zoll-Bedienter bey der Niederfahrt auf den zu Berlin ausgefertigten Zettel alle Stücke, ſo unterwegens etwa zugeladen oder eingefloſſet werden möchten, gebührend verzeichnen, und dahin ſehen, daß alles ohne Confuſion abgehet, wobey denn das Zoll-Ambt zu Berlin zugleich angewieſen wird, ebenmäßig auf den ausgeſtellten Zettel, in den obengemachten beyden Queer-Linien des Schiffers Nahmen mit Benennung der Gefäſſe oder Flöſſer zu verzeichnen; Dieſem allen muß auch

7. Das Königliche Zoll-Ambt zu Tangermünde mit Ausſtellung der empfangenen beyderley Sorten von Zettel, gebührende Folge leiſten, und ſich inſonderheit nach dem 1ten §. richten.

8. Was von Berlin aufwärts nach den Neuen Graben und von dort wieder herunter, item von Berlin nur bis Brandenburg, und von da bis anhero geſchiffet, auch gefloſſet wird, deßwegen ſind auch 2 parte Zettel gedrucket, und dieſen Zoll-Ambtern zugeſandt, und wird ein jeder Zoll-Bedienter ſeine Schuldigkeit und Accuratelle, wie oben angeführet worden, hiebey zu obſerviren wiſſen.

9. Diejenige Holtz-Waaren, welche durch den neu verfertigten Graben bey Nauen auf Havelberg verflöſſet werden, paſſiren ſo weit, wie bishero geſchehen, auf einen, von dem Nauiſchen Zoll-Ambte denen Flöſſern mitgegebenen Zettel, und läſſet ſich dieſes Zoll-Ambt den gebührenden Zoll von allen Zöllen und Schleuſen, ſo mit ſolchen Holtz-Waaren hätten ſonſt müſſen berühret werden, erlegen, und verſchrieben ſolchen in ſeiner Rechnung; Wenn aber ein Holtz-Händler das Holtz zu Havelberg wieder verbinden, und von Rathenau herunter nichts dazu kommen laſſen, worüber bereits ein Berliniſcher Zettel ertheilet wäre, ſo muß von dem Havelbergiſchen Zoll-Ambte, wegen eines jeden Holtz-Händlers ſämtlicher allhort eingefloßten Holtz-Waaren, ein des Behufs dem Zoll-Ambte zugeſandter Zettel, dem Flöſſer auf Lentzen mitgegeben werden, und hiernach haben ſich die Zoll-Bediente alſo gehorſamſt zu achten. Datum Berlin, den 7. Maji 1722.

(L.S.)

Königl. Preußiſche Chur-Märckiſche Ambts-Cammer.

No. LXI.

Digitized by Google

No. LXI. Instruction derer Zoll-Bedienten, wegen der im Lande fabricirten Wollenen Waaren, wann solche nach denen Franckfurter und Magdeburgis. Messen, auch ausserhalb Landes gehen, vom 24. Jul. 1722.

Nachdem Se. Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, ꝛc. Dero Chur-Märckischen Ambts-Cammer unterm 6. hujus allergnädigst bekannt gemachet, daß, ob sie zwar in denen, unterm 27. Martii c.a. festgesetzten Principiis Regulativis allergnädigst verordnet, daß der Zoll von denen Wollenen Waaren, sie hätten Nahmen wie sie wollen, nicht mehr vom Zoll-sondern vom Accise-Einnehmer eingefordert, und berechnet werden solte, dieselbe dennoch nachhero aus bewegenden Ursachen allergnädigst resolviret, daß die Zölle, so wie sie seyn, bleiben, und der Zöllner auch die Einnahme behalten solte, jedoch solten die, in Seiner Königl. Majestät Landen fabricirte Wollene Waaren, wenn sie nach der Franckfurter oder Magdeburger Messe gehen, vom 1. Jul. a.c. an, nur den halben Zoll erlegen, was aber ausser Landes verführet würde, gantz Zoll-frey aus- und durchpassiren soll. Es solte aber dasjenige, was der Königlichen Cammer nach der Zoll-Rolle und bisherigen Observantz von solchen Waaren zukäme, aus dem Uberschuß der Accise-Casse nach der deshalb alle Jahr von denen Zöllnern und Accise-Einnehmern, in Beyseyn des Commissarii loci zu haltenden Abrechnung gut gethan werden; Als hat die Königliche Cammer vor nöthig befunden, folgende Instruction deshalb entwerffen, u. die Zoll-Bediente zu ihrer Nachricht damit versehen zu lassen.

1. Haben die Zoll-Bediente von denen Kauffleuten oder Manufacturiers selbst, so nach der Franckfurter und Magdeburger-Messe mit denen im Lande fabricirten Waaren gehen, von dem Magistrat und Accise-Einnehmer desjenigen Orts, allwo die Waaren verfertiget oder geladen worden, ein beglaubtes Attestatum, so ihnen unentgeldlich zu ertheilen ist, sich vorzeigen zu lassen, daß die Ballen, Packen, Tonnen, Stücken-Tuch und andere Sortementen von Waaren keine andere als einländische Waaren seyn, worinnen zugleich anzuzeigen, ob solche in Sr. Königl. Majestät Landen bleiben, oder ausserhalb Landes gehen sollen.

2. Muß künfftig, wann die Waaren nach obgedachten beyden Messen verführet werden, die Verzollung des Tuchs, Boy, Friese, Flanell, wenn solche nach bisheriger Observantz an Ballen, Lienen oder einzelen Stücken angegeben, nur jedesmahl zur Helffte geschehen. Was aber in Rasch, Sarge und andern Wollenen Waaren bestehet, solche Stücke müssen, nachdem die Quantität ist, zu ¼. ½. und gantze Tonnen geschlagen, und nach dem Ansatz in der Zoll-Rolle, vide Rasch, à Tonne 1. Gr. zur Helffte verzollet werden, von denen Pferden aber, so obgedachte Waaren führen, ist der gebührende ordinaire Zoll à Pferd 8. Pf. zu heben, und gehörig in Rechnung zu verschreiben.

3. Hat derjenige Zoll-Bediente, bey welchen solche Verzollung zuerst geschichet, vorbeschriebener massen eine accurate Einrichtung zu machen, solche auf den Zoll-Zettul zu setzen, und denen Kauff- und Fuhrleuten zuzustellen, als welche nachgehends diesen Zettul in denen folgenden Zoll-Städten von denen Zoll-Bedienten unentgeldlich unterschreiben zu lassen. Die Zoll-Bediente aber müssen solchen Zettul in ihrem Manual, und ob solche Waaren halb oder gantz Zoll-frey passiret worden, accurat annotiren, auch, woher die Waaren gekommen, und wohin sie gehen, mit verzeichnen, der in der ersten Zoll-Städte erhaltene Zoll-Zettul, muß bey der letzten Zoll-Städte in Sr. Königl. Majestät Landen abgegeben, und den Zollanten dagegen ein Schein vom Zöllner ertheilet werden, darinn die Zahl der Ballen, Packen, Tonnen oder Stücken Wollenen Waaren, und woher sie gekommen, auch wohin sie gegangen, deutlich notiret, und daß der Zoll-Zettul ihme abgeliefert sey, bescheiniget werden muß, auch ob der halbe oder gantze Zoll frey geschrieben worden, welchen Schein der Zollante zur Nachricht an sich behalten muß.

4. Und da die in hiesigen Lande fabricirte Wollene Waaren, Inhalts des angezogenen Königl. allergnädigsten Rescripti, wann selbige ausser Landes verführet werden, gantz Zoll-frey aus- und durchpassiret werden sollen; Als haben die Zoll-Bediente sich darnach allerunterthänigst zu achten, jedoch auch vor allen Dingen dahin zu sehen, daß nach Innhalt des §. 1. dieser Instruction die behörige Attestata produciret werden, als wovon das erste Zoll-Ambt Abschrifft zu nehmen, und seiner Rechnung mit beyzufügen hat, damit nicht unter denen Waaren einige mit durch passiren, so in auswärtigen Landen fabriciret sind, gestalt von solchen fremden Waaren der volle Zoll allemahl nach Anweisung der Zoll-Rolle behörig gehoben u. berechnet werden muß; Mit Verzollung derer Pferde aber wird es ebenmäßig wie in §. 2. befohlen worden, gehalten. Damit auch

5. Von diesen, so wohl nach obgedachten Franckfurtischen und Magdeburgischen Messen gegangenen und zur Helffte verzollten, als auch ausser Landes verführten, und gantz Zoll-frey passirten Wollenen Waaren, die Zoll-Bediente mit der Accise-Casse richtige Rechnung halten können; So haben die Zoll-Einnehmere hievon jährlich ein à partes Register zu führen, und selbiges nach Maaßgebung des §. 3. der Zoll-Instruction in der neuen Land-Zoll-Rolle einzurichten, auch die Zoll-Zettul so deshalb einlauffen, wohl zu verwahren, mithin möglichsten Fleiß anzuwenden, daß bey vorzunehmender Abrechnung mit der Accise-Casse alle Confusion verhütet, und nach solcher Rechnung der Zoll richtig abgeführet werden könne.

Schließlich aber werden die Zoll-Bediente hiemit annoch dahin angewiesen, daß sie in der Verzollung des Tuchs, sich nicht nach dem Satz der Tuchmacher, Gewand-Schneider, Krähmer ꝛc. so die Jahr-Märckte besuchen, zu richten, sondern die Verzollung nach dem vorhergehenden pag. 45. in der Zoll-Rolle wegen der Land-Tücher angerechneten Satz zu nehmen, und sich nach selbigem jedesmahl zu reguliren haben. Berlin, den 24. Julii 1722.

(L. S.)

Königl. Preußis. Chur-Märckische Amts-Cammer.

Digitized by Google

No. LXII. Patent, wegen Abstellung des Neben-Transports, bey der neu-angelegten Fehre zu Zellin. Sub dato Berlin, den 28. Septembr. 1722.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, zum gemeinen Besten und Beförderung des Commercii, auch zur Abstellung des vielfältigen Unterschleiffs bey dem Zoll und der Accise eine bequeme Uberfahrt über die Oder zu Zellin anrichten lassen, und zugleich in dem unterm 8. Octobr. Anni præteriti deshalb ausgelassenen Fehr-Reglement allen Neben-Transport der Passagierer, wie auch Zoll- und Accis-barer Waaren zu Schaumburg, Kalenzig, Klebitz, Piese, Massahn, Bleßin, Güstebiese, Kienitz, Neuendorff und dem Neuen-Graben, bey Vermeidung schwerer und unausbleiblicher Straffe einzustellen, allergnädigst und ernstlich verordnet, Dieselben aber mißfällig vernehmen, daß solchem Reglement nicht gehorsamst nachgelebet werde; Als seynd Se. Königl. Majestät bewogen worden, solche Neben-Transportirung hiermit alles Ernstes, und bey Verlust der transportirenden Kähne, und aller darinn befindlichen Waaren, auch sonst harter Bestraffung, so wohl Mittel- als Neu-Märckischer Seiten zu verbiethen. Dagegen ordnen und wollen Dieselbe, daß alles was an Vieh, Korn, Kauffmanns-Gütern und Passagierern die Oder zwischen Cüstrin und Freyenwalde von einem Ufer zum andern, auch von Zellin nacher Wrietzen, und wieder zurück passiren will, und muß, zu ermeldten Zellin von Dero daselbst bestellten Fehr-Verwalter und Zoll-Aufseher Heinrich Burchard Reinhard, nach Anweisung des obgedachten Reglements transportiret werde, denen vorerwehnten an der Oder belegenen Dörffern aber weiter nicht als allein vor ihre Person und ihre eigene Nothdurfft der Uberfahrt mit ihren Kähnen sich zu bedienen vergönnet bleiben soll. Wornach sich männiglich gehorsamst zu achten, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben allerhöchst-gedachte Seine Königliche Majestät dieses Patent an gehörigen Orten zu affigiren allergnädigst befohlen. Signatum Berlin, den 28. Septembr. 1722.

Fr. Wilhelm. (L. S.)

E. B. v. Creutz.

No. LXIII. Zoll-Rolle in der Neu-Marck, vom 3. Jan. 1724.

		Wasser- u. Land-Zoll. Neuer. Gr.	Pf.	Alter. Gr.	Pf.
	A.				
Alle	Trockene à Schock grosse	3			
	mittlere dito	1	6		
	Frische oder lebendige	6			
	Gesaltzene à Tonne nach Herings-band	2			8
Aalstrack	Von 1000. Stück ausgehauen	6			
	Von 100. Stück		8		
	Von 1000. Stück rohen	3	4		
	Von 100. Stück		4		
Aendre	Vide Lit. F. zahm Feder-Vieh und Wildpret.				
Alabaster	à Centner		6		
	Ausgearbeiteter	1			
Amboß	Ein grosser	4		1	
	Ein mittler	2			6
	Ein kleiner	1			3
	Die einländische Amboße geben die Helffte.				
Ancker	à Centner	2			6
	Die in Sr. Königl. Majestät Landen geschmiedet worden, geben die Helffte.				
Aepffel	à Tonne frische nach Saltzband		6		2
	Trockene similiter à Tonne Saltzband	1			4
Apothecker-Waaren	Vide Gewürtze.				
Asche	Die Tonne gemeine		6		2
	Pottasche die Polnische	1			2
	die einländische		8		
Augurcken	Die Tonne nach Herings-band	1	4		
	Die einländische geben die Helffte.				
Austers	Von 100.		6		
Arten	à Schock	1			4
	Bahrten die Helffte, oder Beile		6		2
	à 2. Stück Arten		1		

Backtröge

B.

		Wasser- u. Land-Zoll. Neuer. Gr.	Pf.	Alter. Gr.	Pf.
Backtröge	à Schock grosse	3			
	kleinere	2			
	à 2. Stück			1	
Backen	Nach dem Werth vom Thaler			2	
Band	Leinen und Wollener, wann er einzeln getragen wird, à Hand-Korb			6	
	Seidene Bänder à Thaler			2	
Bandalier, oder Carabiner-Riemen	à Stück			4	
Bandalier, oder Gehänke	à Dosin			8	
Bänder ums Gefässe	Vide Holtz.				
Bäretlein	Von 1. Decher			2	
Bäre	So die Bären-Leiter durchs Land führen, und die Märckte damit beziehen	2			
	In der ersten Zoll-Stätte, und gilt der Zettel 3. Monathe.				
Bast	Vide Holtz.				
Bauholtz	Vide Holtz.				
Bäume	Von fremden raren Bäumen, à Thaler			2	
Baumöhl	Vide Oehl.				
Baumwolle u. Baumwollen Dächte-Garn	Wann sie entzeln geführet wird, à Centner	5			
Bernstein	à Pfund Haupt-Bernstein gearbeitet	1			
	Weisser ungearbeiteter			10	
	Dito gelber			6	
	Dito geraspelter à Centner	2			
	Dito grob geraspelter	4			
Bertbühren oder Ziechen	à Dosin	4			
	1. Ellen breit à Stück			4	
Bertspunden	Entzelne allein geführet, vom Werth des Thalers			2	
Betten	Vom Faß	1			4
Beutelruch	à Stück			6	
Beile	Vide Arten.				
Bezoar	Vide Apothecker-Waaren.				
Bieber-Haare	Vide Haare.				
Bienen	à Stock oder Korb			6	
Bienen-Bövde so ledig	Vom Thaler			1	
Bier	à Tonne fremdes, als Mumme, Pohlnisch, Schlesisch, Sächsisch, Zerbster, Duchstein, ꝛc.	2	8		
	à Tonne einländisch, es sey Chur- oder Neumärckisches, oder Pommersches	1			4
Burckhuhn	Vide Wildpret.				
Butten	à Tonne frische, à Saltzband			6	
	à Tonne gebackene similiter	1			2
Blasebälge	Vom Thaler			2	4
Blech	Der Centner verzinntes	2			6
	Dito eisern Blech à Centner	1			8
Bley	à Centner Englisch	2			8
	Die Groß-Händler geben vom Schiff-Pfund	8			
	Hartzer oder Goßlarsch			6	
Bleyglätte	à Tonne, worin 3. Centner gehen	1	8		
Bleyweiß	à Centner	2			8
Bock, Ziegen, Hammel oder Schaafe	à Stück	1			4
	Die einländische Schaafe und Hammel müssen nicht vor der Schuer ausserhalb Landes getrieben werden, sondern erst nach der Schuer.				
	NB. Von jedem Haupt, es werde gekaufft, getauscht oder sonst erhandelt, und müssen beyde Tauscher jeder den vollen Zoll erlegen.				
	Bisher haben die Treiber und Käuffer solches Viehes auf 100. etliche Stücke frey prætendiret, so aber nunmehro gäntzlich cessiret, und abgeschaffet ist.				

		Waſſer- u. Land-Zoll. Neuer. Gr.	Pf.	Alter. Gr.	Pf.
Bohnen	Vide Getreyde.				
Bollen	Von 1. Schock Reihen oder Sack-Rechen		4		
Bollen-Saamen	Vide Saamen.				
Borcke oder Rinde	Das Fuder		8		
Borſten	Von 1. Tonne, und gehen auf derſelben 3. Saltz-Tonnen		8		
	Von 1. Centner		4		
Böttticher-Arbeit, it. Molden, Tablen, Schüppen und kleine Käder	à Fuder	2			
	Kannen, von 1. Schock höltzern groſſe	3			
	Dito kleinere	1	6		
	NB. Die Böttticher-Arbeit, ſo in Neumärckiſchen Städten gemacht worden, wird Zoll-frey verführt, weil die Materialien davon verzollet werden, dahero das daraus verfertigte Materiatum frey bleibet.				
Boy	Einländiſcher		6		
	Ausländiſcher	2			6
Brandtwein	à Tonne gemeiner ausländiſcher	6			
	dito einländiſcher	3			
	à Tonne Frantz- und Pohlniſcher	8			
	à Tonne Aqua vitæ und abgezogener ausländiſcher	10			
	Dito Einländiſcher	5			
Brandtwein-Blaſen	Vide Kupffer.				
Brandtwein-Schrodt	Von 1. Winſpel	21		6	
	Wann ſolches auſſer Landes geführet wird, wird der neue Zoll mit entrichtet.				
Brat-Pfannen oder Brat-Spieſſe	Vide Eiſen-Waaren.				
Brat-Würſte	à Schock	1	6		
Braſilien-Holtz	Vide Farbe-Waaren.				
Brau Pfannen	Vide Kupffer.				
Brenn-Holtz	Vide Holtz.				
Bretter	Similiter.				
Brett-Spiele	Nach dem Werth vom Thaler		2		
Buchbinder-Bretter	Von 1. Schock		1		
Bücher	Vom Faß à 3. Centner	3			
Büchſen- od. Flintenläuffe	Vom Stück		2		
Büchſen od Carabiner	Vom Stück		6		
Buchweitzen	Vide Getreyde.				
Buchweitzen-Grütze	Similiter Getreyde.				
Bücklinge	Von 1. Stroh, vide Fiſche.				
Büffel-Häute	Vide Leder.				
Buntwerck-Felle	Vide Felle.				
Bürſten	Von 1. Kaſten oder Faß à 3. Centner	2			8
	Von 1. Tonne oder Lade	1			4
Bürſtenbinderwaare	à Thaler		2		
Butten	Eine Tonne nach Saltzband	4			
Butter	Von 1. Tonne von 2. Centner	2	8		8
	Von 1. Achtel		4		1½

C.

Cabiner	Vom Thaler des Werths		2		
Caleſche, item Chaiſen	Nach dem Werth vom Thaler		2		
Cameels-Haar	Vide Haare, wann ſie allein geführet werden.				
Carabiner	Vide Büchſen.				
Carabiner-Gehencke	Vide Bandalier oder Carabiner-Riemen.				
Carmoſin	Vide Farbe.				
Carthen	à Duzend Frantzöſiſche		6		
	Dergleichen Art einländiſche giebt die Helffte.				
	Deutſche fremde		3		
	Die in Sr. Königl. Majeſtät Landen gemacht, geben die Helffte.				
Caſtanien	Von eines Pferdes Ladung	4			
	Von einem ſchweren Stein		4		4

Charte

		Waſſer- u. Land-Zoll. Neuer. Gr.	Pf.	Alter. Gr.	Pf.
Chartecken	Von 12. Ellen ℔ ℔ ℔		3		
Citronat	Von einer Tonne ℔ ℔ ℔	2			8
Citronen	à 100. Stück, wann ſie allein geführet werden ℔		8		
Clavicordium	Vom Werth à Thaler ℔ ℔ ℔		2		
Coccionel	Vide Farbe-Waaren.				
Corduan	Vide Leder.				
Corallen	Vom Thaler ℔ ℔ ℔		2		
Crahm Waaren	à Thaler ℔ ℔ ℔ ℔		2		
	Sie beſtehen aus golden, ſilbern Stück, Treſſen, Frangen, Seiden, Wollen, Leinen oder Galanterie.				
Cramers Vögel	Vide Wildpret.				
Cron-Raſch	Vide Raſch.				
	D.				
Dach-Schindeln	Von 1000. Stück ℔ ℔ ℔		6		
Dach-Spähne	Von 1000. Stück ℔ ℔ ℔		3		
Dach-Steine	Vide Steine.				
Decken	Türckiſch oder Polniſch, à Thaler ℔ ℔		2		
	Einländiſche Decken geben die Helffte.				
Degen	Frantzöſiſche oder Engliſche, Holländiſche, à Stück ℔	1			
	Vor 1. Doſin Degen-Klingen ℔ ℔	2			
	Einländiſche Degen und Klingen geben die Helffte.				
Dielen	Vide Holtz.				
Dorsch od. May-Fiſch	Vide Fiſche.				
Drath	Von Meßing, à Centner ℔ ℔ ℔	3			8
	Dito Eiſerner ℔ ℔ ℔	2			4
	Der in Sr. Königl. Majeſtät Landen gemachte Meßing- und Eiſen-Drath giebt die Helffte.				
Drap d'Argent Drap d'Or	Vide Crahm-Waaren.				
Drechsler-Waaren	à Thaler ℔ ℔ ℔ ℔		2		
Drell	Vide Leinwand.				
Dreyfuß	Vide Eiſen-Waaren.				
Droq. Guth	Wird dem Gewürtze gleich verzollet.				
	E.				
Eichen-Bauholtz	Vide Holtz.				
Eimer	1. Doſin lederne ℔ ℔		6		
	1. Doſin blecherne ℔ ℔		4		
	1. Doſin holtzerne ℔ ℔		2		
Eiſen	Von 1. Centner Schwediſch oder Oſemund ℔	2			6
	Und werden 3. Stängen gemeiniglich auf 1. Centner gerechnet.				
	Gemein Eiſen à Centner ℔ ℔	1			6
	Von 1. Schock Stäbe ℔ ℔	4			6
Eiſen-Erde	Das Fuder ℔ ℔ ℔		6		
Eiſen-Brähmer-Waaren	Eines Kahns-Ladung von Croßner oder Franckfurther à Thaler ℔ ℔ ℔ ℔	6	2		
	Auſſer dem was hierinn eximiret.				
Eiſer-Farbe	Vide Farben.				
Eiſerne Grapen, it. Möſer, Töpffe und Gewichte	à Centner ℔ ℔ ℔ ℔	2	8		
Eiſerne Picken, Spaden, Hacken, Radehauen	à Centner ℔ ℔ ℔ ℔	2	8		
Eiſerne geſchmiedete Schienen	Ein Schock ℔ ℔ ℔ ℔	2	8		
Eiſerne Pflug-Colter und Scharen	Von 100. Stück ℔ ℔ ℔	4			
Eiſerne Bratpfannen it. Spieſſe	Ein Centner ℔ ℔ ℔	2	8		
Eiſerne Schneide Waaren als Senſen und Sicheln	Vide Senſen und Sicheln.				
Eiſerne Nagel	Vide Nagel.				

		Wasser- u. Land-Zoll. Neuer. Gr.	Pf.	Alter. Gr.	Pf.
Eiserne Ofen	Werden nach dem Centner oder Pfund en Qualität des Eisens verzollet.				
	Und gleiche Bewandnüß hat es auch mit Dreyfüssen, nemlich der Centner	2	8		
Elends-Häute	Vide Leder.				
Elsen Triftholz	Vide Holtz.				
Erbsen	Vide Getreyde.				
Erde	Vide Farben.				
	Cöllnische und Englische Erde.				
	Dito gelbe.				
	Dito Umbra. Dito grüne. Vide Farbe.				
	Welche in den Pohlnischen Glaß-Hütten gebraucht wird, à Tonne Saltzband	3			
	Die Pächter der Hütten in hiesiger Provintz sind Zoll-frey.				
	Welche die Töpffer brauchen, 1. Tonne Saltzband		2		
Erden-Zeug	Oder gemein Holländisch Erden-Zeug à Tonne Saltzband	1			
Erich	Vide Felle.				
Ertz	Von allerhand Sorten à Thaler		2		
Eßig	Von Wein 1. Tonne } Bier-Band	6	8	2	8
	Von Bier à Tonne }	1			4
Eyer	Von der Karre	5			
	à Schock		1		
	§.				
Farbe-Waaren	Sie haben Nahmen wie sie wollen, vom Thaler		2		
	NB. Wenn selbige von den einländischen Färbern oder Manufacturiers selbst verschrieben werden, wird die Helffte gegeben.				
Farin	Vide Syrup.				
Fasan	à Stück, vide Wildpret.				
Feder-Vieh, zahmes	1. Endte		1		
	1. Kalkunisch Hahn		2		
	1. Kalkunische Henne		2		
	1. Ganß		2		
	1. Capaun		1		
	1. gemeine Henne		1		
	1. gemeiner Hahn		1		
	1. Paar junge Hüner		1		
	1. Paar Tauben		1		
Federn	à Centner gerissene Gänse-Federn	3			
	Der schwere Stein		7		
	Dito ungerissene	1	6		
	Pflaum-Federn oder Duhnen à Centner	9	2		
	à Pfund dito		1		
	100. feine rohe Strauß-Federn	8	4		
	à Pfund dito	1	2		
	100. Focken oder Reiher-Federn	1			
	1000. Stück Hamburger Feder-Posen	2			
	1000. Stück gemeine		6		
Feigen	à Tonne Heringsband		2		8
Feld-Steine	Vide Steine.				
Feigen	à Schock		3		
Felle, als	Bären-Häute, à Stück		6		
	Biber-Häute		2		
	Erlon, à Decher	2			
	Wilde Katzen-Häute, à Decher		4		
	Bock-Kalb- und Hammel-Felle, à Decher, Eingang rohe, oder Ausgang gahre		6		4
	Eingang gahre, und Ausgang rohe	2			
	Schaaf-Felle dito, ingleichen Ziegen-Felle		6		4
	Eingang gahre, und Ausgang rohe	1			
	Lamm-Felle dito, it. Hückel, à Decher		2		

		Wasser- u. Land-Zoll. Meiner. Gr.	Pf.	Alter. Gr.	Pf.
Felle	Schmassen, à Decher ausländisch		6		2
	einländisch		3		1
	Illing-Felle vom Paar		6		4
	Saap oder Chagrin, à Fell	2			
	Zobel, à Paar feine	2			
	ordinaire	1			
	Marder, à Paar		8		
	geringere		4		
	Luchs-Bälge, à Stück		8		
	Wolffs-Bälge, à Stück		2		1
	Fuchs-Bälge, à Stück		1		
	Dachs-Felle, à 2. Stück		1		
	Otter 1. Decher	5			
	à Stück		6		
	Seehund-Felle, à Stück		6		
	Rauch-gahre Reh-Felle, so die Riemer verarbeiten, à Decher		6		
	Ausschuß oder Blößlinge, à 1. Decher		1		
	Haasen- oder Caninchen-Felle, à Decher gahr oder rohe		6		4
	Hunde-Felle, wovon Handschue und Muffen gemacht werden, à 1. Decher	10			
	Grauwerck das beste, 1. Futter		8		
	schlechte und Hamster		4		
	Rußische Felle, von einem Decher	2			6
	von 1. Stück		2		1
	Buntwerck-Felle, à Zimmer	4			4
	Meerlitzen / Humpen oder Blößlinge } Der Decher		1		
Fett	Vide Schmaltz und Schmeer, und muß eben so viel Zoll davor gegeben werden.				
Fichten-Bäume	Vide Holtz.				
Fichtene Dielen	Vide Holtz.				
Fische, als	à Decher	1			
	Lachs, à Stück frische oder trockene		2		
	à Tonne Heringsband	2			8
	Carpen, à Schock	2			
	Cabliau, Dorsch, Laberdan, Schellfisch, à Tonne Heringsband	2			8
	Klipfisch oder Bergerfisch, à Centner		8		4
	à Tonne à 3. Centner	2		1	
	Schollen, von einer grossen Kiepe	1			
	von einer kleinen		6		
	Durchgang en gros von 1. Schiff-Pfund oder Tonne	6			
	Hechte à Tonne gesaltzen	2			8
	trockene dito à Thaler		2		
	Desgleichen alle trockene Fische, so keinen besondern Satz haben				
	Hechte dito grosse à Schock		8		
	kleinere vom Thaler		2		
	Brassen oder Bleye, à Schock frische		8		
	kleine vom Thaler		2		
	Mahrenen, vom Schock Maclue Mahrenen		8		
	Die andern werden nach dem Werth à Thaler verzollet mit		2		
	Neunaugen à Schock gebraten		3		
	frische		2		
	Lachs-Forellen, à Schock	2			
	Schmerlen, à Schock		1		
	Schnepeln, à Schock	2			
	Zäherten eingebrathen, à Fäßgen, darinn ein Schock		6		
	Flundern, à 60. Bündgen		2		
	Flundern, Dantziger	1			

		Wasser- u. Land Zoll. Neuer. Gr.	Pf.	Alter. Gr.	Pf.
Fische	Goldfische, à Tonne Heringsband	2			8
	à Schock		4		
	Riegische Butten, à 2. Bund		1		
	Englische Sproten, à Pfund		1		
	Weise, à Mandel grosse	1			
	dito mittel		4		
	Barmen, Zander, Raab, Karutschen } Vom Thaler		2		
	Stör, von 1. Tonne gesaltzen Heringsband	2			8
	Stint, 1. Tonne nach Saltzband		2		
	Tiedling, eine Art kleine Fische, 1. Tonne nach Heringsband		6		
	Rundfisch, vide Steckfisch.				
	Hering, à Tonne	2			8
	Bückling, à Strohe		6		
	à Tonne	1			10
	Aale, vide Lit. A.				
	Fluhm oder ordinaire Fische, à Tonne	2			8
	Und wenn sie in Drewseln, Sauen oder Fassen, à Thlr.		2		
	Rochen ein Sack voll	4			
	Rotscher oder Steckfisch, à Centner	2			8
	Salienen oder Sartellen, à Pfund		1		
	Sprotten à Tonne Heringsband	2			8
	Vom Schiff-Pfund Durchgang, desgleichen alle trockene ausländische Fisch-Waaren nach Schiff-Pfund verzollet werden	6			
Fischbein	à Centner	8			
	à Bund	2			
Fischer-Garn oder Fischer-Netze	Ein Dosin kleine	4			
	Ein grosses	3			
Flachs	à schweren Stein gehechelt		4		
	Dito ungehechelt		2		
	Ein Schock dito		2		
Flaschen-Futter	Nach dem Werth vom Thaler		2		
Flaser-Holtz	Vide Holtz.				
Flechten	Vom Stück		2		
Fleisch	Eine Tonne gesaltzenes, Bierband	2			8
	Dito trockenes, à grossen Stein		4		2
Fliedermuß	à Thaler		2		
Flinten	à Stück		6		
	Einländische à Stück		4		
Flocken	Ein grosser Stein		4		
Flohmen	Vide Schmeer, und wird demselben gleich verzollet.				
Floiren	Vom Thaler		2		
Fluhr-Steine	Vide Steine.				
Flundern	Vide Fische.				
Futter-Klingen	à Schock einländische		8		
	fremde	4			
	à 4. Stück einländisch		1		
	fremde		4		
	G.				
Galle von Ochsen	Eine Tonne nach Heringsband		3		
Gans	Wilde, vid. Wildpret, zahme, vid. Lit. F. Federvieh zahm.				
Garn	3. Stück Garn grob und fein, werden zu 1. Rthlr. gerechnet, und à Thlr. 2. Pf. gegeben		2		
	Vor ein Schlesisch Garn-Faß, so die Oder herunter gehet, nach dem Werth à Thlr.		2		
	Dächte-Garn ebenmäßig.				
Garn-Tücher oder Fischer-Netze	Vide Fischer-Garn.				

Garten-

		Waſſer- u. Land-Zoll. Neuer. Gr.	Pf.	Alter. Gr.	Pf.
Garten-Gewächſe	à Thaler		2		
Gelbe u. braune Erde	Vide Farbe.				
Geld	Wann ein Jude reducirte Geld-Species bey ſich führet, muß er in Conſideration des gar groſſen Profits vom Thlr. 2. Pf. geben		2		
Gemählde und gedruckte fremde Leinewand	Vide Leinewand.				
Geridons	Nach dem Werth vom Thaler		2		
Gerſte	Vide Getreide.				
Getreyde	**Weitzen**, von einem Winſpel Berliniſch Maaß	27		6	
	von einem Scheffel	1	1½		3
	desgleichen die Weitzen-Grütze.				
	Rogken, von einem Winſpel Berliniſch Maaß	21		6	
	von einem Scheffel		10		3
	Gerſte, von einem Winſpel Berliniſch Maaß	21		6	
	von einem Scheffel		10		3
	Haſer, von einem Winſpel Berliniſch Maaß	12		6	
	von einem Scheffel		6		3
	Erbſen, von einem Winſpel Berliniſch Maaß	27		6	
	von einem Scheffel	1	1		3
	Wicken, von einem Winſpel Berliniſch Maaß	12		6	
	von einem Scheffel		6		3
	Buchweitzen, von einem Winſpel Berliniſch Maaß	12		6	
	von einem Scheffel		6		3
	Malz, von einem Winſpel Berliniſch Maaß, Weitzen und Gerſten	21		6	
	von einem Scheffel		10		3
	Hirſe, von einem Winſpel Berliniſch Maaß	27		6	
	von einem Scheffel	1	1½		3
	Buchweitzen-Grütze, von einem Winſpel Berliniſch Maaß	27		6	
	von einem Scheffel	1	1½		3
	Gerſten-Grütze, von einem Winſpel Berliniſch Maaß	27		6	
	von einem Scheffel	1	1½		3
	Haſer-Grütze, von einem Winſpel Berliniſch Maaß	27		6	
	von einem Scheffel	1	1½		3
	Graupen, indiſtincte von einem Winſpel Berliniſchen	27		6	
	von einem Scheffel	1	1½		3
	Bohnen, von einem Winſpel Berliniſch Maaß	12		6	
	von einem Scheffel		6		3
	Linſen, von einem Winſpel Berliniſch Maaß	12		6	
	von einem Scheffel		6		3
	Schwaden oder **Fuchs-Schwantz**, ausgemachter				
	von einem Winſpel Berliniſch Maaß	27		6	
	von einem Scheffel	1	1½		3
Gewand	**Kleye**, der Winſpel Berliniſch Maaß	2			
Gewürtze	Vide Tuch.				
Gips	Apothecker-Drogæ und Materialien-Waaren, à Thlr.		2		
Glas	Wird dem Kalck gleich verzollet. Vide Kalck.				
	Von 1. Schock Scheibe-Tafel-Glaß	4			
	Von 1. Schock Trinck-Gläſer		6		
	NB. Die Pächter der Neu-Märckiſchen Glaß-Hütten ſind frey, wann ihnen ſolches im Contract verſchrieben worden.				
	Für eine Schub-Karre mit allerhand Gläſern		8		
	Für 1000. Stück klare groſſe Scheiben	3			
	Für 1000. Stück mittlere	2			
	Für 1000. Stück kleine	1			
	Chryſtallen-Gläſer, imgleichen Spiegel, à Thlr.		4		
	Für einen Kaſten Glaß	4	2		
Globen	Nach dem Werth vom Thaler		2		

		Wasser- u. Land-Zoll. Neuer. Gr.	Pf.	Alter. Gr.	Pf.
Glocken-Speise, oder Glocken- und Grapen-Guth	à Centner	4			6
Goldene Spitzen, Tressen	Vide Crahm-Waaren.				
Gold-Leder	Nach dem Werth vom Thaler		2		
Gold-Fische	Vide Fische.				
Glätte	à Centner		8		
Granat-Aepffel und Pomerantzen	Wann solche einzeln gefahren werden, vom 100.	2	8		
Granat-Kugeln	Vide Kugeln.				
Grand, den die Goldschmiede gebrauchen	1. Tonne nach Heringsband	1			
Grapen-Guth	Vide Glocken-Guth, oder Glocken-Speise.				
Graupen	Vide Getreide.				
Grauwerck	Vide Felle.				
Grütze	Vide Getreide.				
	H.				
Hafer	Vide Getreide.				
Haare, als	Cameels-Haar, vor 1. Pfund, wann sie einzeln gefahren werden	1			
	Bieber-Haare, vor 1. Pfund, wann sie einzeln gefahren werden	1			
	Wann die Cameels- und Bieber-Haare zu einländischen Fabriquen gebracht werden, geben dieselben vom Thlr.		2		
	Gesottene Pferde-Haare, à Centner		6		
	Hirsch- und Rehe-Haar, à Centner		6		
	Haare zu Peruquen, als:				
	1. Pfund Blonde	2			
	1. Pfund Sandré		8		
	1. Pfund gemeine		4		
	Rohe Pferde-Ochsen- oder Kühe-Haare, à Centner		6		
Hafer-Kümmel	Vide Kümmel.				
Haacken	Vide Nadler-Waaren.				
Hagel od. bleyern Schrodt	Vom Thaler		2		
Hammel oder Schaafe	Vide Bock.				
Hammel-Felle	Vide Felle.				
Hanauer und Gerauer Zeug	Vom Thaler		2		
Hanff	1. schwerer Stein		4		
Hanff-Körner	Vom Scheffel		6		
Harnisch	Vom Centner		6		
Harnisch-Wagen	Ohne den Pferde-Zoll	2			
Haarne Siebe	Eine Dosin kleine Gewürtz-Siebe		2		
Haselhuhn	Vide Wildpret.				
Haselnuß	Vide Nüsse.				
Haspel	Nach dem Werth vom Thaler		2		
Haasen	Vide Wildpret.				
Haasen-Felle	Vide Felle.				
Hartz	Von 1. Tonne	2			8
	Von 1. Centner	1			4
Hartz-Tafeln oder gegossene Boden	à Centner		8		
Haußgeräthe	Vom Wagen schwer	2			
Häute	Vide Leder.				
Hechte	Vide Fische.				
Heede oder Werck	Ein schwerer Stein		1		
Heidebauren od. Sponden	Vom Stück		2		
Helffenbein	à Thaler		2		
Hering	Vide Fische.				
Heu	à klein Fuder		6		
Heu	à groß Fuder	1			
Hirse	Vide Getreide.				

Hirsch

		Waſſer- u. Land-Zoll. Neuer. Gr.	Pf.	Alter. Gr.	Pf.
Hirſch Tannen-Hirſch Spieſſer Schmal-Thier Wild-Kalb	Vide Wildpret.				
Hirſchfänger	à Stück	1			
Hirſchfänger-Klingen	à Doſin	2			
Hirſch-Häute	Vide Leder.				
Hollunder-Safft	Vide Flieder-Muß.				
Holtz	Es ſey Bau-Schiffs-Nutz-Stab- oder Brenn-Holtz, und habe Nahmen wie es wolle, imgleichen Dielen und Plancken, Latten, es ſey Eichen, Fichten, Büchen, Eſſen, und von was Sorten es wolle, vom Thaler		4		
	NB. Um den Preiß des Holtzes zu wiſſen, ſo muß wegen des fremden Holtzes der Original-Contract des Einkauffs produciret, allenfalls eydlich bestärcket, und die Summa des Kauff-Preiſes in den erſten Zoll-Zettel mit Buchſtaben ausgeſchrieben, geſetzet werden.				
	Das in Sr. Königl. Majeſtät Landen gefällete Holtz gibt die Helffte, nemlich vom Thaler 2. Pf. und wird der Preiß nach der neuen Holtz-Taxe gerechnet.				
	Das Holtz ſo zum Bau in Städten und auf dem Lande vor die Immediat-Unterthanen gebraucht wird, ſoll den Neuanbauenden und Reparanten Zoll-frey paſſiren.				
Honig	Vor 1. Tonne	2			8
Honigkuchen	Eine Tonne nach Heringsband	2			8
	Vom Centner	1			4
	Dantziger Pfeffer-Kuchen vom Thaler		2		
Hopffen	Von 1. Winſpel Berliniſch Maaß	4		2	
	Von 1. Scheffel		2		
Hopffen-Stangen	Vid. Holtz.				
Hörner, als	Hirſch-Hörner, it. Ochſen- und Kühe-Hörner zu Leuchten, vom Thaler		2		
Huhn und Hahn	Vide Feder-Vieh, Lit. F.				
Humpen	Vide Felle.				
Hüthe	Ausländiſche, das Dutzend	6			
	Einländiſche	2			
	J.				
Juchten	Vide Leder.				
Jude	So unvergeleitet oder ausländiſch, eine Perſon in allen Zöllen, ſo ſie berühret, den Leib-Zoll		8		
	Die vergeleitete, und ihre Kinder und unverheyrathete Knechte ſind frey.				
Juwelen	Vom Thaler		2		
	K.				
Kabelau	Vide Fiſche.				
Kabeltau	Wann ein Schiffer über die Nothdurfft hat, wie der Hanff.				
Kacheln	Vor 1. Schock einländiſche		6		
	1. Schock feine ausländiſche	1			
Kahn	Für groſſe Kacheln zu einem Dreßdenſchen Ofen	3			
	à Stück verdorther Kahn oder Schiff				
	Von einem kleinen die Helffte				4
Kalb	à Stück		6		2
Kalbfelle	Vide Felle & Leder.				
Kalck	Von der Tonne		2		
Kalck-Steine	Nach dem Werth à Thaler		2		
Kammacher-Waare	à Thaler		2		
Kämme	à Doſin ordinaire Tuchmacher Kämme, à Thaler		2		
Kaninchen-Felle	Vide Felle.				
Kannen	Vide Böttcher-Waaren.				

		Wasser- u. Land-Zoll. Neuer. Gr.	Pf.	Alter. Gr.	Pf.
Kanten	Vide Spitzen.				
Karossen od. Gutschen	Vide Caleschen und Chaisen.				
Karpen	Vide Fische.				
Karten zum Tuchbereiten od. Kratzen	à Thaler		2		
Käse	Gemeiner fremde, vom Wagen mit voller Ladung	10			8
	Mit halber Ladung	5			4
	Parmesan-Käse, 2. Pfund		1		
	Holländischer, Limburgischer, Schweitzer und Böhmischer, à Thaler		2		
	Einländischer Käse, à Tonne Saltzband	1			4
Kessel	Vide Kupfer.				
Kessel-Wagen	Nebst dem gewöhnlichen Pferde-Zoll, und soll der Zettel vom Zoll 4. Wochen gelten, hernach muß von neuem verzollet werden	2			
Kien	Vide Holtz.				
Kien-Oehl	Vide Oehl.				
Kienruß	1. Karren von 1. Pferd	7			
Kirschen	à Tonne frische		4		
	Trockene à Tonne	1			
	à Stel		6		
Kirschmuß	Vom Thaler		2		
Kirschner-Waaren	Vor 1. Stück ausländisch	2			4
Kirsay	einländischer	1			
Klap-Holtz	Vide Holtz.				
Klauen von Ochsen	1. Tonne Saltzband		2		
Kleider	Vom Thaler		2		
Kleye	Vide Getreide.				
Klingen	Vide Degen.				
Klippe od. Fischergarn	à Stück		10		
Kliptau oder Bastene Reiffe	Das Dosin vierdräthige		8		
	dreydräthige		4		
	zweydräthige		2		
Knoblauch	Vom Thaler		2		
Knorr- od. Klaserholtz	Vide Holtz.				
Kohl	à Schock Köpffe		1		
Kohlen	à Fuder		2		
Kolben	Vom Thaler		2		
Körbe, oder Korbmacher-Waaren	Vom Thaler		2		
Krahm-Waaren	à Wagen	2			
	So hierin nicht benannt werden können, sie haben Nahmen wie sie wollen, vom Thaler		2		
Krebse	Von 100. Schock	3			7
	Uberdem werden zu Cüstrin weiter keine Krebse dem Zöllner zum Accidens gegeben, sondern nur der gewöhnliche Pferde-Brücken- und Damm-Zoll bezahlet, vom Pferde		4		8
Krohnen von Meßing	à Thaler		2		
Krohnen von Glaß	à Thaler		2		
Krucken	à Thaler		2		
Kühe-, oder Ochsen-Hörner	Vide Horn.				
Krüge	Vide Töpffer-Waaren.				
Kugeln	Bleyerne, vom Thaler		2		
	Eiserne, als Stück-Kugeln und dergleichen, als Granaten, item Bomben, werden à Centner verzollet mit	1			6
Kühe	Von einem Haupt, es werde gekaufft, getauscht, oder sonsten erhandelt	3			8
	Und müssen beyde Theile vom getauschten den vollen Zoll geben. Noch				
	Von einem Haupt so aus benachbarten Landen zum Verkauff gebracht wird, in der ersten Zoll-Städte				8

Digitized by Google

		Waſſer- u. Land-Zoll. Neuer. Gr.	Pf.	Alter. Gr.	Pf.
Kühe	Von einem Haupt, ſo über die Cüſtriniſche Brücke getrieben wird, es ſey gekaufft oder getauſcht, über obige 3. Gr. 8. Pf. noch				8
	Von einem Haupt ſo über den Cüſtriniſchen langen Damm gehet, über obigen Zoll noch		2		
Kühe-Häute	Vide Leder.				
Kupffer	à Centner ſo verarbeitet, an allerhand Waaren, als Brandwein-Blaſen, Keſſel, Caſtrollen, Paſteten-Pfannen, & ſimilia	6			
	NB. Die Kupffer-Schmiede-Arbeit, welche in denen Neu-Märckiſchen Städten gemacht worden, wird Zoll-frey verführet, weil der Zoll vom rohen Kupffer und anderen dazu gebrauchten Materialien bereits beym Eingang verzollet worden.				
	à Centner unverarbeiteter	4			8
Kupfferſtecherwaare	à Thaler		2		
Kurtze Waaren	à Thaler		2		
	L				
Lachs	Vide Fiſche.				
Lack	Nach dem Werth vom Thaler		2		
Laberdan	Vide Fiſche.				
Laden	Nach dem Werth vom Thaler		2		
Lamm	à Stück		2		
Lamm-Felle	Vide Felle.				
Läuffe	Siehe Büchſen-Läuffe.				
Latten	Vide Holtz.				
Leder	Moldauer und Bautzner, ic. Moſcowiter und andere ausländiſche Juchten, à Centner	2			8
	Vor ein Paar		4		
	Königsberger, Stettiner und andere einländiſche Juchten geben die Helffte.				
	Hamburger, oder Engliſch Sohl-Leder, item Dantziger à Decher	10			
	Vom Stück	1			5
	Engliſch Kalb-Leder à Centner	2			6
	Juncker, Lapp- oder Sohl-Leder, à Centner	4	6		4
	Semiſch, Elend, Büffel- und Rind-Leder, à Centner	2			4
	Semiſch, Elend oder Hirſch-Leder, das Stück		3		
	Corduan und Saffian, das Stück		4		
	Vom Decher	3		1	8
	Semiſch Reh-Leder 1. Decher	1	4		
	Semiſch Bock- und Ziegen-Leder, à Stück		1		
	Kalb-Hammel- und Schaaf-Leder, vide Felle.				
	Wenn dergleichen Leder-Waaren in der Retour von Dantzig kommen, und daſelbſt gegen einländiſche fabricirte Wollene Waaren erhandelt worden, werden ſie nach Pferdes-Ladung angegeben, und 8. Centner auf ein Pferd gerechnet	7			
	Von 1. Doſin perfumirtes Römiſches Leder	1	8		
	Von 1. Decher rohe Ochſen- Pferde- oder Kühe-Leder	2			8
	Von 1. Stück		2		
	Von 1. Centner einländiſches Sohlen-Leder	1			4
	Das Stück abgeſtandene, als Halb-Leder, zu Vermeidung der Unterſchleiffe, à Stück		4		
	Loeh-gahr fremdes Rind-Leder, à Stück	1	8		
	Dito einheimiſches		10		
	Rohe Elends-Häute, à Decher	12		6	
	Dito auſſer Landes gegärbete, à Decher	24		12	
	In Sr. Königl. Maj. Landen gegärbete	12		6	
	Rohe Hirſch-Häute, à Stück		2		1
	Dergleichen fremde gegärbete		6		3
	Im Lande gearbeitete		2		1

		Wasser- u. Land-Zoll. Neuer. Gr.	Pf.	Alter. Gr.	Pf.
			6		4
Leder	Rohe Rehe-Häute, vom Decher ꝛc. im Lande gearbeitete				
	Ausser Landes gearbeitete, à Decher	1	6	1	
	Fremde gefärbete Bock-Leder, oder Corduan, à Decher	3		1	8
	Fremde gefärbete Ziegen-Leder, à Centner	6			
	Dito gefärbete Kalb-Leder, à Stück		1		
	Dito gefärbete Schaaf-Leder, 2. Stück		1		
	Dannen-Hirsch-Leder, à Stück		2		
	Gemsen-Leder, à Stück		4		
	Esels-Häute, à Stück gegerbete		3		
	appretirte		4		
	rohe		2		
	Wilde-Schweins-Häute, à Decher		2		
	Seehund-Häute, vide Felle.				
	Büffel-Häute, à Decher rohe, oder im Lande gahr gemachte	12		6	
	Dito fremde gahre	24		12	
	à Stück		10		
Legatur	à Stück an Manns-Länge	3			8
Leichenstein	Kleinere	1	6		4
Leim	Der Centner einheimischer	1			8
	Hamburger und anderer fremder	2			8
Leinöhl	Vide Oehl.				
Leinsaamen	Vide Saamen.				
Leinwand	Gemahlte und gedruckte, oder steiffe fremde, à Elle		2		
	Grobe halb so viel.				
	Einländische gemahlte, gedruckte oder steiffe Leinwand, vom Schock	2			8
	Von Schlesischer auf der Oder nach Stettin gehender Leinwand wird nur vom Thaler gegeben		2		
	Flächsene fremde gebleichte, oder rohe Leinwand, das Schock	2			8
	Einländische dito, auch Pommersche, Bielefeldsche und Ravensbergische	1			4
	Die hiermit handeln, oder solche herum tragen, müssen sich in der ersten Zoll-Städte angeben und ansagen, wie viel sie bey sich haben, welches auf den Zoll-Zettel zu notiren, damit, wenn sie weiter kommen, man sehen könne, ob bereits eine gute Quantität verkaufft, und nicht verzollet worden.				
	Es muß auch keine andere Leinwand vor Bielefeldsche und Ravensbergische Leinwand angenommen werden, welche nicht mit dem Ravensbergischen Legge-Zeichen bedruckt ist.				
Lerchen	Leipziger / Einheimische } Vide Wildpret.				
Leuchter	Nach dem Werth vom Thaler		2		
Lichte	Talch-Lichte vom Centner	1			4
	vom grossen Stein		4		
	Wachs-Lichte, vom Centner fremde weisse	10			
	fremde gelbe	5			
	Die in Sr. Königl. Majestät Landen gegossene weisse Wachs-Lichte geben die Helffte.				
Lichtformen	Vom Werth des Thalers		2		
Linsen	Vide Getreide.				
Lunten	Vom Centner		10		
Lynthimus	Ein Sack		4		
	M.				
Maculatur	Von 1. Ballen		10		
	Von 1. Rieß		1		
Madrazen	à Thaler		2		
Majoransaamen	Vide Saamen.				
Mahn- oder Mahnsaamen	Vide Saamen.				

Digitized by Google

		Waſſer- u. Land-Zoll. Neuer. Gr.	Pf.	Alter. Gr.	Pf.
Malvaſier	Vide Wein.				
Malz	Vide Getreide.				
Mandeln	Von 1. Centner	1			4
Mardern	Vide Felle.				
Marien Glaß	à Centner	6			
Maſſobade	Vide Zucker.				
Maſtbaum	Vide Holtz.				
Materialien	Vide Gewürtz.				
Matten	Vom Thaler	2			
Mauerſteine	Vide Steine.				
Mauſefallen u. Gechel	à Thaler	2			
Medaillen	à Thaler	2			
	Dito ſilberne, à Loth	2			
Mehl	Wird gleich dem Getreide verzollet.				
Meth	Pollniſcher, Breßlauer oder Litthauſcher Meth oder Lippitz, à Tonne	4			2
	Dito ſchlechterer, die Tonne	2	7	1	6
Melonen	Vom Thaler	2			
Merretrich	Vom Thaler	2			
Merlingen	Vide Felle.				
Meſſer	Von 1. Doſin Engliſche	8			
	1. Doſin Nürnberger	3			
	1. Doſin Düringer	3			
	1. Doſin Dreßdner	8			
	1. Doſin Einländiſche	2			
Meßing	à Centner	4			6
Meßingen Drath	Vide Drath.				
Miſpeln	Vide Obſt, und werden demſelben gleich verzollet.				
Mörſel, item Feuer-Mörſel	Vide Eiſen.				
Möſtrich	Von 1. Fäßgen, wanns einzeln gehet	1			1
Moſt	Vide Wein.				
Molden	Vide Böttcher-Arbeit.				
Mühlenſteine	Von einem Läuffer oder Ober-Stein	6			8
	Von einem Dreyling	4			8
	Von einem Boden-Stein	3			8
	Von einem groſſen Schleiff-Stein	2			6
	Von einem mittel Schleiff-Stein	1			3
	Von einen kleinen Schleiff-Stein		8		
	Weh-Steine, vom Schock		4		
	Scheer-Meſſer-Steine vor die Barbierer, à Schock		4		
Mumme	Vide Bier.				
Mundenen	Vide Fiſche.				
Muſcheln	Von 100. Stück		1		
Muſic. Inſtrumente	Sie haben Nahmen wie ſie wollen, vom Thaler		2		
Muſqueten	à Stück		3		

N.

Nadeln	Das Pack mit 12. Briefen Steck-Nadeln, welche in Sr. Königl. Maj. Landen gemacht		1		
	Das Pack Holländiſche und andere fremde ausländiſche aber		2		
Nadler-Waaren	Nehe-Nadeln, à Thaler		2		
	à Thaler		2		
	Die in Neumärckiſchen Städten fabricirte Nadler-Waaren paſſiren Zoll-frey, weiln davon der Materialien-Zoll beym Eingang bereits entrichtet worden iſt.				
Nagel	Der Centner, wenn ſolche in Sr. Königl. Maj. Landen gemacht	2			
	Der Centner, ſo aus dem Hartz kommt	4			6
Neunaugen	Vide Fiſche.				1
Nerlingen oder Illinge	Vide Felle.				

		Wasser- u. Land-Zoll. Neuer. Gr.	Pf.	Alter. Gr.	Pf.
Näppe, hölzerne, oder Schüsseln	Vom Thaler		2		
Nüsse	à Tonne von denen, die hier im Lande gewonnen werden, als Welsche und Hasel-Nüsse, Saltzband	1			4
	Andere aber, so ausser Landes gewonnen, und hieher transportiret werden, à Tonne Saltzband	2			8
Nürnberger Waaren	Vom Thaler		2		
	O.				
Obst und Garten-Früchte	So hierinnen keinen besondern Satz haben, vom Thaler		2		
Ochsen	Ein Haupt, es sey gekaufft, getauscht, oder sonst erhandelt	3			8
	Und müssen die Tauscher jeder den vollen Zoll geben.				
	Von einem jeden Haupt Vieh, es sey ein Pferd, Ochs, Rind, Kuh oder Verse, wenn solches auf einen Vieh-Marckte gebracht wird, müssen allemahl 8. Pf. Auftreibe-Geld erleget werden, weil diß in der Neumarck observantiæ, und diese Gelder berechnet werden; Das Abtreibe-Geld hingegen à Stück 3. Pf. welches der Zöllner eines jeden Orts bishero empfangen, soll gäntzlich cessiren, und weiter nicht gefodert werden.				
	Von einem jeden Haupt Vieh, so aus denen benachbarten Landen zum Verkauff gebracht wird, in der ersten Zoll-Städte				8
	Von einem Haupt so gekaufft oder getauscht ist, und über die Cüstrinische Oder-Brücke getrieben wird, über obige 3. Gr. 8. Pf. noch				8
	Plura vid. in Lit. K. sub Tit. Kuhe.				
	Von einem Haupt so über den langen Damm getrieben wird		2		
Ochsen-Häute	Vide Leder.				
Ochsen-Klauen	Vide Klauen.				
Oehl	Von einer Tonne Lein- oder Rüben-Oehl, à 2. Centner	2			8
	Baum-Oehl, weisser, grüner, gelber, à Tonne so 2. Centner hält, oder 1. Bier-Tonne	4		1	4
	1. Centner	2			
	Kühn-Oehl, die Tonne Bier-Band	2			8
Oehl-Kuchen	Eine Tonne nach Heringsband		4		
Oliven	Vide Capern.				
Osemund	Vide Eisen.				
Otter-Felle	Vide Felle.				
	P.				
Papier	Regal-Papier, das Rieß		6		
	Holländisch, Nürnberger und Augspurger, das Rieß		4		
	Ein Ballen gemein oder Herrn-Papier	1			8
	Vom Rieß einländischen		2		
Pech, schwartzer oder weisser	Von einem grossen Stein				4
	Von einer Tonne	2			8
Pelzwerck	Vide Felle.				
Pergament	Das Stück		2		
Perpetuel	Vide Tuch.				
Peruquen	Werden nach dem Werth verzollet vom Thaler		2		
Peter Ximen	Vide Wein.				
Pfefferkuchen	Vide Honig-Kuchen.				
Pferde	Von einem Pferde, es sey gekaufft, getauscht, oder sonst gehandelt	4			8
	Von einem Pferde so zu Marckte gehet, wird in der ersten Zoll-Städte gegeben 8. Pf. und müssen die Roß-Täuscher ihre Pferde, worauf sie reiten, weil sie solche auch verkauffen, gleichfalls mit 8. Pf. verzollen.				
	Für 1. Pferd, so vor einem Centner- oder Fracht-Wagen gehet, samt dem Schutz-Gelde und Pferde-Zoll	7			

Digitized by Google

		Wasser- u. Land-Zoll. Neuer. Gr.	Pf.	Alter. Gr.	Pf.
Pferde	Dahingegen aber gehen die Waaren frey, und werden auf jedes Pferd gerechnet 8. Centner.				
	Für ein gemiethet Pferd, so sonst vor einem Wagen, darauf keine Waaren, gehet				8
	Für ein Pferd, obgleich wie gedacht, der Pferde-Zoll à 8. Pf. gegeben, muß, wann es über die Cüstrinische Oder-Brücke gehet, noch Brücken-Zoll 8. Pf. gegeben werden		8		
	It. Die Bürger und Fuhrleute in denen Städten, sie seyn gemiethet, oder führen ihr eigenes Kauffmanns-Guth, müssen dieselben Wagen Pferde-Zoll in der ersten Zoll-Städte, da sie ausfahren oder berühren, einmahl geben, und dann nicht mehr, als		8		
	Für ein Pferd, so über den langen Damm gehet, über vorigen Zoll		4		
Pferde-Geschirr	Vide Riemer-Waaren.				
Pferde-Haare	Vide Haare.				
Pflaumen oder Zwetschgen	Eine Tonne frische		6		
	trockene	2			8
Pflug-Eisen	Vide Eisen.				
Pfund-Leder	Vide Leder.				
Picken oder Hacken	Vide Eisen-Werck.				
Piper-Holtz	Vide Holtz.				
Pistohlen	Von ein Paar Holländische	1			
	Von ein Paar Soulinger		6		
	Einländische geben vom Paar		3		
Plahn-Tücher	à Thaler		2		
Pömmerantzen	à 100. Stück		8		
Porcellain	Wird nach dem Werth vom Thaler verzollet mit		2		
Posen	Vide Federn.				
Potrasche	Vide Asche.				
Pressen	Eine Tuchmacher- oder Wand-Presse	3			
	Eine Taffel-Zeug-Presse vom Thaler		2		
Pulver	Wenn es besonders gehet				
	Der Centner fremd Pürsch-Pulver fein	2	8		
	Von mittlern, à Centner	2			
	Vom groben Musqueten-Pulver	1			4
	Von einländischen, es sey fein oder grob, vom Centner	1			
	Q.				
Quaterstein	Vide Stein.				
Quitten-Aepffel oder Birn	Von einer Tonne frische		6		2
	trockene	1			4
	R.				
Raff oder Recklingen	à Tonne nach Heringsband, à Thaler		2		
Raaß von Bienen	Die Tonne Saltzband	2			8
	Vom Centner	1			4
Rade	Von ein Paar grosse Carosse- oder Fuhrmanns-Rade		4		
	Ordinaire Puff-Schuff-Rade, das Paar		2		
	NB. Diejenige Rade, so in Neumärckischen Städten gemacht worden, passiren Zoll-frey, weil der Materialien-Zoll davon bereits beym Eingang erleget worden.				
Rahm	Vor einen Draht		4		
Rasche	Von 1. Karre von 1. Pferd	7			
	Ausländischer, das Stück	2	8		
	Einländischer	1			
	Die Pommersche Rasche, so durch die Neumarck nach Franckfurth gehen, werden nach Pferdes-Ladung mit 5. Gr. pro Pferd verzollet.				
	Die in der Neumarck gemachte Raschе werden, so bald sie fabriciret mit 6. Pf. pro Stück verzollet, und beym Zoll plombiret, weiter aber davon in der Neumarck kein Zoll gefordert.				

		Wasser- u. Land-Zoll. Neuer. Gr.	Pf.	Alter. Gr.	Pf.
Kattin	Vide Tuch.				
Rauchwerck	Vide Felle.				
Kephuhn	Vide Wildpret.				
Kehe	Similiter.				
Kehe-Häute	Vide Leder & Felle.				
Kennen	Vom Thaler		2		
Kußische Felle	Vide Felle.				
Kettig	Vom Werth des Thalers		2		
Kettigsaamen	Vide Saamen.				
Riemer- und Sattler-Waaren	à Thaler		2		
Riegische Butten	Vide Fische.				
Rochen	Vide Fische.				
Rogken	Vide Getreide.				
Rohr	1. Schock, und müssen die Pferde, wann es aus der Provintz gehet, à parte verzollet werden		1		
	Spanisch-Rohr, vide Lit. S. oder Crahm-Guth.				
Rothsiber oder Stockfisch	Vide Fische.				
Rollband	Vide Cram-Waaren.				
Roßmarinsaamen	Vide Saamen.				
Rösten	Vide Eisen-Werck.				
Rüben	Vom Sack à 4. Scheffel		4		
Rübenöhl	Vide Oehl.				
Rübesaamen	Vide Saamen.				
Ruder	Von 100. Stück	2			
Rundfische	Vide Fische.				
	S.				
Sagen	Vide Eisen-Krämer-Waaren.				
Saamen	Bollen- und andere Kräuter- und Blumen-Saamen à Werth vom Thaler		2		
	Lein-Saamen, à Scheffel	1			
	Die Tonne zu 2. Scheffel	2			
	Rüben-Saamen vom Centner oder Scheffel	1	6		
	Die Tonne	2	6		
Saffian	Vide Leder.				
Sageblöcke	Vide Holtz.				
Sahlschmeer	Vor 1. Tonne	2			8
Salienen od. Sartelle	Vide Fische.				
Salpeter	Vide Materialien.				
Saltz	Die Tonne	1	6		8
	Von einer Last Boy-Saltz	20			
Sattler-Waare	Vide Riemer-Waare.				
Sauerbrunnen	Eine Kiste à 18. Flaschen	1			
Sau mit Fischen	Vide Fische.				
Schachteln	Vide Holtz-Waaren.				
Schaaf oder Lammel	Vid. Lit. B. sub tit. Bock und Ziegen.				
	Diejenigen, so in denen Städten zu Besatzung der Schäfferey erkaufft werden, sind gleich denen, so auf im platten Lande zu der Schäfferey Besatzung gekaufft werden, beym Zoll zu tractiren.				
Schaaf-Felle	Vide Leder und Felle.				
Schappe oder Spinde	Vom Werth des Thalers		2		
Scharse	Vide Rasch, und wird demselben gleich verzollet.				
Scheffel	Von 100. Stück		8		
Scheide Wasser	à Thaler		2		
Schetter	Vide Leinwand.				
Schieb-Barren	1. Dosin		1		
Schiffe	Für ein neues Schiff oder Köpnitz				8
	Für ein verbohrdetes Schiff oder Kahn				4
	Für einen neuen kleinen Kahn				2
Schieferstein	Vide Crahm-Guth.				
Schiefer-Tisch	Von 1. Stück	1			

Schiefer-

		Wasser- u. Land-Zoll. Neuer. Gr.	Pf.	Alter. Gr.	Pf.
Schiefer-Weiß	Der Centner, vide Farben.				
Schieß-Pulver	Vide Pulver.				
Schildereyen	Nach dem Werth vom Thaler		2		
Schincken	Nach dem Werth à Thaler		2		
Schleiff oder Schliep	Vide Materialien.				
Schleiffer	So Messer oder Scheeren schleiffen, vom Thaler, den sie verdienen, oder von jedem Tage		2		
Schirme	Nach dem Werth vom Thaler		2		
Schleiffstein	Vide Mühlen-Steine.				
Schlösser	à Thaler		2		
Schmassen	Vide Felle.				
Schmaltz	Von 1. Tonne à 2. Centner Bier-Band	2			8
	Grosser Stein				4
Schmeer	Für einen grossen Stein				4
Schmeltz-Tiegel	Für 1. Karren	2			
Schnepeln	Vide Fische.				
Schnecken	Für 1. Thaler oder Schub-Karren		2		
Schneppen, Wald- u. Pfuhl-Schneppen	Vide Wildpret.				
Schnüre	Vide Crahm-Waaren.				
Schaub od. Tafelglaß	Vide Glaß.				
Schollen	Vide Fische.				
Schroth	Vide Hagel.				
Schrodt-Korn	Wird gleich dem Getreide verzollet.				
Schippen od. Schaufseln	Von 1. Centner eiserne	2			6
	Für ein Schock Wurff- oder andere höltzerne Schippen		8		
Schüsseln	Erdene einländische 1. Schock grosse		6		
	Dito kleinere		4		
	Die ausländische grosse	3			
	kleinere	1	6		
	Zinnerne, von Englischen und gemeinen Zinn, werden nach Pfunden oder Centnern verzollet.				
	Höltzerne, vide Näppe.				
Schuster-Waaren	So in Neumärckischen Städten gemacht worden, passiren frey; von jedem Pferde aber		8		
	Die von benachbarten Landen einkommende Schuster-Waaren, geben vom Thaler		2		
Schwaden od. Fuchsschwantz	Vide Getreide.				
Schwan	Vide Wildpret.				
Schwein	Von einem Stück, es sey gekaufft, getauscht, oder sonst gehandelt	1			4
	Wild-Schwein, als Keyler, Fröschling, Bache — Vide Wildpret.				
Schweins-Borsten	Vide Borsten.				
Schweins-Köpffe	à Thaler		2		
Schwerdtfegerwaare	à Thaler		2		
Sohlspeck vom Seehunde	1. Tonne nach Heringsband		6		
Seide	Vide Cram-Waaren.				
Seiden Band	Vide Cram-Guth				
Seiden Damast	Vide Damast oder Cram-Guth.				
Seiden Grobgrün	Vide Cram-Guth.				
Seiden Ruff	Vide Cram-Guth.				
Seidene Strümpffe	Vide Cram-Guth.				
Seiffe, Venedische	Vide Materialien.				
	Von 1. Faß à 2. Tonnen gemeiner Bierband	4		1	8
	Von 1. grossen Stein		4		4
	Von 1. Fäßchen einländischer schwartzer Seiffe, Bierband		4		
	Ausländischer schwartzer Seiffe		8		

Digitized by Google

		Waſſer- u. Land-Zoll. Meiner. Gr.	Pf.	Alter. Gr.	Pf.
Seile, Schiff-Taue	Werden gleich dem Hanff verzollet.				
Seiler-Waare	à Thaler		2		
Senff-Mühlenſteine	Nach dem Werth à Thaler		2		
Senff	Weiß oder brauner, vide Materialien.				
Senſen	Vor 1. Schock einländiſche		8		
	ausländiſche	4			
Serpentinſtein	à Thaler		2		
Sieb-Waaren	1. Schock mit Boden, Bände und Rände, daß ein Sieb daraus werden kan		9		
	60. Stück ſo fertig ſeyn		9		
Sicheln	1. Schock einländiſche		4		
	ausländiſche	2			
Siegelgarn od. Bindfaden	Wird gleich dem Hanff verzollet.				
Siegel-Lack	Vide Lack.				
Silber	Unzen-Silber, Bruch-Silber, vom Thaler		2		
Silberſtück	Vide Cram-Guth.				
Socken	Vom Thaler		2		
Spaden-Hölzer	Von 100. Stück	2			
Spahn zu Degen-Schwertern-Scheiden u. Holſtern	à Thaler		2		
Spaniſch Rohr	Vide Cram-Guth.				
Specerey	Vide Gewürtze.				
Speck	Für 1. Centner	2			8
	Für 1. Seite		8		
Speichen	Für 100. Stück				8
Spiegel	Vide Glaß.				
Spinn-Räder	Nach dem Werth vom Thaler		2		
Spitzen	Gold- und Silberne, vide Cram-Guth.				
	Was die Brabandiſchen und weiſſen Spitzen anlanget, it. Annebergiſche und dergleichen, muß vom Thaler 4. Pf. von den einheimiſchen aber 2. Pf. Zoll gegeben werden.				
Spohren	Vide Eiſen, Cram-Guth.				
Sprotten	Vide Fiſche.				
Sprützen	Nach dem Werth vom Thaler		2		
Stahl	Für eine Stange	1			
	Für einen Centner	4			8
Stäbe od. Spaniſch Röhr	Vide Cram-Guth.				
Stab-Holtz	Vide Holtz.				
Staren	Vide Wildpret.				
Stampff-Eiſen	Für ein Schock	1			4
Stöhr	Vide Fiſche.				
Stärcke oder Krafft-Mehl	Für eine Tonne weiſſe Stärcke Bierband	4			
	Von 1. Centner	2			
Steiffe Leinwand	Vide Cram-Waaren.				
Steine	Von 1000. Dach-Steine		10		
	1000. Mauer-Steine		10		
	100. Stück		1		
	1000. Fluhr-Steine	1			
	2. Fuder Feld-Steine		1		
	Was von obigen Arten Steinen im Lande verbraucht wird, iſt frey.				
	Von 100. Quader- oder Werck-Steinen, à 4. Fuß lang, 2. bis 2½. Fuß breit	6			
	Von 100. kleinen Werck-Stücken	3			
Steinerne Flieſen	Von 100. Stück	2			
	Dito von 100. Alabaſternen	4			
Kumpſteine	Vom Thaler		2		
Steinerne Tafeln von Marmor	à Thaler		2		
Steinerne Bilder	Vom Thaler		2		

Steinerne

		Waſſer- u. Land-Zoll. Neuer. Gr.	Pf.	Alter. Gr.	Pf.
Steinerne Seulen, ꝛc. Bruchſteine	Vom Thaler		2		
Steinern Zeug, als Fleſchen und Krüge	Vide Erden- oder gemein Holländiſch-Zeug, und wird dem gleich verzollet.				
Stier	Vide Ochſen und Kühe.				
Strindt	Vide Fiſche.				
Stockfiſch oder Rothſcher	Vide Fiſche.				
Stroh-Hüte	à Thaler		2		
Strümpffe	Ausländiſche das Dutzend	3			
	Einländiſche	1			
Studenten-Guth	Iſt frey, wenn ein Atteſtatum aufgewieſen werden kan.				
Stühle	Nach dem Werth vom Thaler		2		
Syrup	Von einer Tonne einländiſchen	1			4
	ausländiſchen	2			8
	T.				
Tabact	Bremer, Hanauer, Braſilien und anderer fabricirter ausländiſcher Toback, für 1. Centner	9	2		
	Das Pfund von dergleichen Sorte		1		
	Knaſter, das Pfund		2		
	Einländiſcher fabricirter Toback, der Centner	4	7		
	Das Pfund		½		
	Tobacks-Blätter werden gleich dem Toback verzollet.				
	Schnupff-Toback, vide Materialien.				
Tabacks-Pfeiffen	Vide Materialien.				
Taffelet oder Trage-Bänder	à Thaler		2		
Taffent	Vide Crahm-Guth.				
Talch	Von einem Centner	1			4
	Durchgang 1. Faß à 3. Tonnen oder 9. Centner	9		3	
Tapezereyen	Vom Thaler		2		
Taraß oder Tiement	1. Tonne nach Herings-Maaß	1			
Tauben	Zahme, vid. Feder-Vieh.				
	Wilde, vid. Wildpret.				
Thee	Vide Apotheck.				
Theer	Die Tonne		6		4
Theriac	Vide Apothecker-Waaren.				
Terpentin	Vide Materialien.				
Terzenel	Vide Crahm-Waaren.				
Teſt	Von 1. Tonne Bierband		4		
Thon	Vide Töpffer-Erde.				
Tiding, eine Art kl. Fiſche	Vide Fiſche.				
Tiegel zum Schmeltzen	Vide Schmeltz-Tiegel.				
Tiersch	Von 1. Tonne Bierband	1			
Tiemanſaamen	Vide Saamen.				
Tiſchgewand	Vide Leinewand, und wird derſelben gleich verzollet.				
Tiſche	Ein Stück von Marmor, oder Schwediſchen Steinen	2			
	Ein Stück von Schieverſtein	1			
	Ein Stück von Holtz		6		
Töpffe	Von einem Wagen, nebſt dem gewöhnlichen Brücken- und Damm-Zoll	1			
	Ein Schiff voll	3			
Töpffer-Waaren	Und allerhand Kleinigkeiten, ſo hierin nicht exprimiret, à Thaler		2		
	Und ſoll das bisherige Accidens, welches die Zöllner von den Töpffern gefordert, hinführo gäntzlich ceſſiren.				
Trahn	Von Wall-Fiſchen oder Seehund, 1. Tonne à 2½. Centn.	2			8
Trapſe	Vide Wildpret.				
Trieb	Vide Crahm-Guth.				
Trinck-Gläſer	Vide Gläſer.				
Trübel	Der Centner	2			
Tröge	Ein ſteinerner		6		
	Ein höltzerner		2		

		Wasser- u. Land-Zoll. Neuer. Gr.	Pf.	Alter. Gr.	Pf.
Tuch	Einländisch breites	1			
	schmales		6		
	Rattin, das Stück	6			
	Einländisches giebt die Helffte.				
	Scharlach, von 1. Stück einzeln	10			8
	Einländischer giebt die Helffte.				
	Fein Tuch, als Englisches melirtes von 1. Stück einzeln	6			8
	Einländische auf Englische Art gemachte feine Tücher geben die Helffte.				
	Drap de Berri, à Stück	8			
	Für ein einzeln Holländisch, Aachner, ꝛc. Görlitzer, Schlesisches, Pohlnisches und Sächsisches Stück Tuch	4			8
	Einländische auf Aachner Art gemachte feine Tücher geben die Helffte.				
	Pie d' Irrlande, à Stück	3			
	Drap des Dames, à 36. Ellen das Stück	8			
	Einländisches giebt das Stück	2			
	Perpetuel ausländisch, à Stück	8			
	einländisch	2			
	Friese, ausländische, à Stück von 48. Ellen	6			
	einländisch	2			
	NB. Die in Neumärckischen Städten fabricirte Tücher, Boy, Friese, welche einmahl zur Walcke verzollet, und mit dem Zoll-Stempel gestempelt worden, passiren in der gantzen Neumarck, so dann Zoll-frey, imgleichen, wenn selbige ausser Landes geführet werden.				
	U.				
Uhren	Englische, und andere frembde Uhren, wie auch hiesige, vom Thaler		2		
Victualien	Nach dem Werth vom Thaler		2		
Violen und Geigen	Vide Musicalische Instrumenta.				
	W.				
Wagen	Nach dem Werth vom Thaler		2		
Wage-Balcken	Nach dem Werth vom Thaler		2		
Wage-Winden	à Stück		2		
Waaren	Vide Crahm-Waaren.				
Wacholder-Beeren	Vide Materialien.				
Wachs	Vom Centner weissen	2			
	Centner gelben	1			8
Wachs-Bälle	Vide Raaß.				
Warp	Vide Crahm-Guth.				
Wasser, als allerhand gebrandte Wasser	Vom Thaler		2		
Werck	Vide Heede.				
Werde-Asche	à Tonne die ausländische		8		
	Die einländische giebt die Helffte.				
Werde-Farbe	à Tonne	1	5		
Wein	Von einer Piepe Alicant, Malvasier, Petersimen, Reinfall, Felteliner, und dergleichen süsse Weine	11		3	8
	Spanischen Wein von einer Piepe	10		6	8
	Muscaten, Picarden und Frantz-Wein, von einem Oxhaupt	4		1	9
	Rhein-Wein, von einem Eymer	1	9	1	
	Von einem Eymer Seet, wie Spanischen Wein, und gehen 2½. Eymer in ein Oxhaupt, 2. Oxhaupt aber eine Piepe oder Both, welches die Zoll-Verwalter accurat zu observiren haben.				
	Ungarischer Wein, von 1. Eymer	1	9	1	
	Land-Wein, vom Vierthel	3	6	2	
	Von einem Fuder Land-Wein, so zu Wasser herunter geschickt wird	21		12	
	Most à Viertel	3			

Digitized by Google

		Wasser- u. Land-Zoll. Neuer. Gr.	Pf.	Alter. Gr.	Pf.
Wein-Eßig	Vide Eßig.				
Weitzen	Vide Getreide.				
Wicken	Similiter.				
Welsch	Vide Leinewand.				
Wetzsteine	Vide Mühlen-Steine.				
Barbier-Wetzsteine	Similiter.				
Wiegen	Nach dem Werth vom Thaler		2		
Wild oder Wildprette	Ein Hirsch	4			
	Ein Thier oder Schmalthier	3			
	Ein Spiesser	3			
	Ein Dann-Hirsch	2			
	Ein Wild-Kalb	1			
	Ein Rehe	1			
	Eine Bache oder Keyler	2			
	Ein Frischling	1			
	Ein Haase		4		
	Ein Auer-Hahn		3		
	Ein Birck-Huhn		2		
	Ein Rep-Huhn		1		
	Ein Hasel-Huhn		1		
	Ein Fasan		2		
	Eine Wilde-Gantz		2		
	Eine Wilde-Ente		1		
	Eine Trappe		2		
	Eine Wald- und 2. Pfuhl-Schneppen		1		
	Ein Schwaan		2		
	Eine Mandel Leipziger Lerchen		3		
	Eine Mandel hiesige Lerchen		2		
	Eine Mandel Crammets-Vögel		3		
	Eine Mandel Wachteln		2		
	Eine Mandel Staaren		1		
	Ein Paar wilde Tauben		1		
Wolle	Ausländische, wann sie durchgehet, vom grossen Stein		4		
	Wann sie aber nach Franckfurth zur Messe, oder in einländische Städte zum Verkauff gebracht wird		2		
	Einländische, à grossen Stein		2		
	NB. Wann Juden dabey sind, muß der Leib-Zoll besonders, wann auch die Wolle in der Neumarck gekaufft, abgegeben werden, es soll auch kein Jude eher bemächtiget seyn, Wolle zu kauffen, bis er in denen Zöllen den Zettel wegen abgelegten Leib-Zolles aufweiset, und ist er allenfalls mit 2. Thlr. zu bestraffen.				
Wolffs-Bälge	Vide Felle.				
Würste	Vide Brat-Würste.				
	Z.				
Zancken	Vide Galonen, Tressen, ꝛc. Spitzen.				
Zelte	Nach dem Werth vom Thaler		2		
Ziechen	Vide Bett-Ziechen.				
Ziegen	Vid. Lit. B. & S. sub Tit. Bock und Schaafe, und müssen beyde Tauscher den vollen Zoll entrichten.				
Engl. Zinn u. Zinnern Gerähte	à Centner	6			6
	NB. Die Groß-Händler aber geben vor das Schiff-Pfund nur 7. Groschen 11. Pf.				
	Gemein Zinn, à Centner	4			
	NB. Wann die Juden auf dem Lande alt Zinn kauffen, müssen sie in der ersten Zoll-Stätte, so sie damit berühren, ebenfalls den gantzen Zoll erlegen, und hat es mit dem Kupffer und Meßing, ꝛc. denen Kupffer-Schmieden, wenn diese alt Kupffer einbringen, gleiche Bewandniß, so hinkünfftig die Zöllner genau zu observiren haben.				

		Waſſer- u. Land-Zoll. Neuer. Gr.	Pf.	Alter. Gr.	Pf.
Zittwerſaamen	Vide Saamen.				
Zobeln	Vide Felle.				
Zucker und Zucker-Candis	Vom Thaler		2		
	Einländiſcher Zucker giebt die Helffte.				
Zuckerbäckerey-Zeug	Von 100. Zucker-Töpffen		4		
	Von 100. kleine Form-Bände		1		
Zucker-Confect	Vom Thaler		2		
Zwerback	Eine Tonne nach Saltzband		6		
Zwiebeln	Vide Bollen.				
Zwillich	Vide Cram-Guth.				
Zwirn	In ſimili.				

NB. Alles übrige, was in vorſtehender Zoll-Rolle nahmentlich nicht benannt iſt, giebt vom Thaler 2. Pf.

Signatum Berlin, den 3ten Januarii, 1724.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

Fr. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz.

No. LXIV. Inſtruction zu der revidirten Neumärckiſchen Land- und Waſſer-Zoll-Rolle. Vom 3ten Jan. 1724.

Weil Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſt gefallen, die Neumärckiſche Land- und Waſſer-Zoll-Rolle revidiren zu laſſen, und zum Nutzen auch Aufnahme derer Manufacturen und des Commercii in Dero Landen, und Beſſerung der darinn angeſeſſenen trafiquirenden Unterthanen die meiſten Zoll-Sätze auf ein groſſes herunter geſetzet worden, einige aber proportionirlich, und billigmäßig eingerichtet ſeynd; So iſt wohl kein Zweiffel, es werde zu Dero allerhöchſten Gefallen Handel und Wandel empor kommen; Und dieſes um ſo viel mehr zu befordern, haben Dieſelbe die bisherige Croſſenſche Interims-Zoll-Rolle de An. 1694. gäntzlich aufgehoben, und allergnädigſt geordnet, daß zu Croſſen der Land- und Waſſer-Zoll durchgehends von einländiſchen und fremden Commercianten nach Maaßgebung dieſer neu revidirten Zoll-Rolle vom 1. Mart. 1724. an, gefordert und entrichtet werden ſolle; Weßhalb Se. Königliche Majeſtät ſo wohl für die Zollende als Zoll-Bediente dieſe Inſtruction aufſetzen laſſen, damit jeder von ihnen wiſſe, wie er ſich mit Abgebung, Einnahme und Aufſicht auf die Zoll-Gefälle gebührende zu verhalten habe, niemand aus Unwiſſenheit zu Schaden komme, künfftig aber auch keinen Vorwand habe, als wären ihm die durch den Druck nunmehro publicirte Zoll-Geſetze unbekandt geweſen, ſo ſeynd alle Vorfälle, welche die Zollende, Zoll-Einnehmer, Land- Zoll- und Policey-Auſreiter und Thor-Schreiber zu obſerviren haben, in nachgeſetzten Puncten verfaſſet, und der Zoll-Rolle beygedrucket worden, wie folget:

1. Müſſen alle in der Zoll-Rolle nicht ſpecificirte Waaren, wenn ſie einzeln geführet werden, und unter Cram-Apothecker-Gewürtz-Materialien- und Eiſen-Waaren nicht gehören, mit 2. Pfennige vom Thaler verzollet werden.

2. Weil nach Sr. Königl. Maj. allergnädigſten Befehl ohne Dero Special-Ordre, niemanden, er ſey Krieges-Officierer oder Civil-Bedienter, was Standes er auch ſey, oder wem er diene, auf ſeinen ausgeſtelleten Schein, etwas Zoll-frey paſſiret, ſondern von ihm alle zollbare Waaren verzollet werden ſollen; So müſſen die Zoll-Einnehmer ihnen ſolches bedeuten.

3. Und weil die neue Zoll-Rolle vom Cüſtrinſchen Buchdrucker Heinichen aufgeleget, und ſo viel Exemplaria gedruckt werden ſollen, daß die Kauff- und Handelsleute, auch ſonſt iedermann gegen Bezahlung von - - - Gr. ſelbe bekommen können; So wird ſolches hiemit bekandt gemachet, damit iedermann, dem ſie nöthig, ſolche anſchaffen könne, weil bey Zoll-Defraudationen und Contraventionen die gewöhnliche Excuſe, man habe nicht gewuſt, daß dieſes oder jenes verzollet werden müſſe, nicht angenommen werden, ſondern wider die Contravenienten mit harter Straffe, ja mit Confiſcation der Güther, Pferde und Wagen verfahren werden ſoll.

4. Weil auch am Tage lieget, daß die Juden die Zölle am meiſten, ſonderlich beym Juvelen- und ausgebraudt- auch ausgeſchmeltzenen Silber und reducirten Münz-Sorten defraudiren; So wird denen Judenſchafften in Franckfurth, Landsberg, Königsberg, Friedeberg, und anderer Neumärckiſchen Städten ein Exemplar zugefertiget, daraus ſie ſich wegen der Zoll-Sätze informiren, und ihren Nachbaren Nachricht geben können, weil bey allen Contraventionen wider ſie mit aller Schärffe verfahren, und die Waaren für Contraband erkläret werden ſollen, welches ihnen auch wiederfahren ſoll, wenn ſie die Pferde, womit Handlung getrieben wird, im Zoll nicht angegeben. Derjenige Chriſte oder Jude aber, ſo die Contraventiones angiebt, ſoll 4tam der Straffe bekommen, und ſein Nahme, wenn es nöthig, verſchwiegen bleiben.

5. Damit auch von denen Fuhrleuten, ſo einige Fracht-Güther um Lohn fahren, und ſelbe entweder nachm Werth vom Thaler, Centner, Tonnen, oder Pferdes-Laſt zu verzollen ſchuldig, weder vorſetzlich noch unwiſſend keine Zoll-Defraudationes begehen können; So ſoll der Kauffmann, ſo ſie

befrach-

Digitized by Google

befrachtet, ſchuldig und gehalten ſeyn, denenſelben jedes mahl einen richtigen Fracht-Brief zu ertheilen, damit der Zöllner ſich daraus informiren, und alles nach der Zoll-Rolle einfordern könne, daß Sr. Königl. Majeſtät hierunter kein Schade geſchehe. Selte aber der Kauffmann oder der Fuhrmann in dem Frachts-Brief und beym Angeben etwas verſchweigen, ſo ſollen ſie als Defraudanten angeſehen, und wider ſie alſo verfahren werden.

6. Weil die Erfahrung giebet, daß die Fuhrleute offt viele Waaren verſchweigen, anſtatt eines Cent. einen halben, anſtatt eines Winſpels einige Scheffel angegeben, einige Waaren, ſo hoch im Zoll ſtehen, als Brandtwein, Wein, und dergleichen, verpacken, und verſtecken; So haben ſie ſich deſſen bey Verluſt der Waaren Pferde und Wagen zu enthalten.

7. Weil die Neumärckiſche Kauff-Handelsleute, Gewandſchneider und Cramer, wenn ſie ihre eingebrachte, und einmahl verzollete Waaren in der Neumarck verführen, von aller Verzollung frey ſeyn, und nur die Wagen-Pferde, jedes mit 8. Pfennige auſſer den Cüſtriniſchen Thamm- und Pfennig-Zoll verzollen ſolten; So müſſen ſie den Pferde-Zoll von ihren eigenen ſo wohl, als Miethe-Pferden erlegen, welches auch die Schuſter, und andere Handwercker, ſie ſeyn, wer ſie wollen, wann ſie mit ihrer Arbeit die Märckte beſahren, zu thun ſchuldig ſeyn.

8. Die in Neumärckiſchen und incorporirten Städten wohnende Böttcher, Drechsler, Schuſter, Schmede, Tiſchler, Töpffer, Wall-Arbeiter, und andere Handwercker, wenn ſie mit ihren verfertigten Waaren die Jahr-Märckte in oder auſſer Landes beſuchen, geben von ſolchen Waaren auſſer dem Pferde-Zoll 2 g. Pf. pro Pferd ſonſt keinen Zoll, weil ſie die Materialien davon vorhero alle verzollet haben, dahero das daraus verfertigte Materiatum in der Neumarck Zoll-frey paſſiren muß, nach Maaßgebung der des Materialien-Zolles halber publicirten Edicten und Verordnungen.

9. Diejenige ausländiſche kleine Marckt-leute, als Schuſter, Kamm-Macher, Bürſten-Binder, Pfeffer-Kuchen-Becker ꝛc. geben auf jeden Jahr-Marckt von einer Achtel-Kiſte ihrer Waaren 1. Gr. und für jedes Wagen-Pferd 8. Pf. nebſt dem Brück- und Thamm-Zoll bey Cüſtrin.

10. Die einländiſche Tuch- Raſch- und Zeugmacher, wenn ſie die Neumärckiſche Jahr-Märckte bereiſen, geben davon mehr nicht, als den Zoll von denen Wagen-Pferden à 8. Pf., es ſeyn ihre eigene, oder gemiethete, weil die Tücher nach der Zoll-Rolle, wann ſie zur Walcke gebracht werden, den Zoll erlegen, und mit dem Zoll-Stempel plombiret werden müſſen, wie bey der Acciſe geſchiehet, und wenn die einländiſche Tücher, Boy ꝛc. einmahl verzollet, und plombiret worden, ſo darff weiter davon kein Zoll entrichtet werden, ſie werden an Auf-kauffer, ſo damit Handlung treiben, oder an andere wieder verkauffet, oder ein oder mehr mahl auf die Märckte geführet.

11. Die Vieh-Händler und alle, ſo Viehe aus andern Provintzien in die Neumarck bringen, müſſen in der erſten Zoll-Stätte für jedes Stück Pferd oder Rind-Vieh 8. Pf. Zoll, und an den Orth des Verkauffs dennoch den gantzen Zoll erlegen, und wann ſie ſich bey Zollin überſetzen laſſen, weil alle andere Uberfahrten verbothen ſeynd, und das Viehe, ſo verbothener weiſe übergefahren, oder durchgeſchwemmet wird, für Contraband gehalten wird, den Cüſtriniſchen Brücken- und Thamm-Zoll abzugeben ſchuldig.

12. Weil nur allein die Neumärckiſchen Schutz-Juden innerhalb der Provintz vom Leib-Zoll frey ſeyn; So müſſen ſie bey ſchwerer Straffe und Verluſt ihres Privilegii ihre Zoll-Zettul nicht an ihre Knechte, Söhne, oder gar fremde Juden, ſo den Leib-Zoll abzugeben ſchuldig, abgeben.

13. Die hieſige Schiffer, ſie haben geladen, was ſie wollen, gehen damit in oder auſſer der Provintz, ſeynd ſchuldig, den gewöhnlichen Zoll von denen geladenen Waaren zu erlegen, und alles richtig anzugeben, ſonſt, wann Unrichtigkeit angemercket wird, alles Verſchwiegene confiſciret, und das einhabende Getraide, wenn die Zoll-Bediente Unrichtigkeit vermuthen, nachgemeſſen, und ſolcher geſtalt ihre Unterſchleiffe entdecket werden ſollen, dagegen ſoll das bishero gewöhnliche Kahn-Geld, ſo die Zöllner, als ein Accidens genoſſen, gäntzlich aufgehoben, und nicht weiter gegeben werden.

14. Die Kauffleute, welche aus Pohlen, Schleſien, und Sachſen in und durch die Neumarck nach Pommern handeln, müſſen ſich keiner andern An- oder Uberfarth mit ihren zollbaren Waaren bedienen, als zu Cüſtrin, Zellin, Landsberg, Drieſen, Hochzeit, Callies, Falckenburg, Dramburg, Schievelbein und Fürſtenau; Hingegen ſollen die Uberfarthen zu Zantoch, Friederichsdorff und Neuendorff mit zollbaren Waaren gäntzlich, und bey Verluſt Pferde, Wagen, und Waaren verbothen ſeyn. Gleichermaſſen wird es mit denen alſo gehalten, welche ſich bey der Pieſe, Güſtebieſe, bey Kiehnitz, Bleßien, Oetſcher, Orthwich, und andere verbothene Oerther überſetzen laſſen, es ſeyn Kauffleute, von Adel, Bürger, oder Bauren, geſtalt alle mit beſondern Tafeln bezeichnete, und hier beſchriebene Wege für Schlupfwinckel declariret werden.

Die Kauffleute und Juden aus Lippehn, Berlinchen, Landsberg, Friedeberg, Drieſen, und dergleichen, ſeynd auch ſchuldig, wann ſie nach Franckfurth reiſen, die Straſſe über Cüſtrin zu halten, und wann ſie durchs Sternbergiſche gehen, verfallen ſie in harte Straffe.

15. Die Kauff- und Handelsleute, ſo aus Pommern in oder durch die Neumarck nach der Mittelmarck und Pohlen handeln, müſſen gleichfals durch keine andere Wege gehen, als durch Königsberg, Bärwalde, Schönflieſs, Soldin, Lippehn, Bernſtein, Berlinichen, Arnswalde, Reetz, Dramburg und Schievelbein, oder der Confiſcation der Waaren, Pferde und Wagen gewärtigen.

16. Alle Kauff-Handels- und Fuhrleute, imgleichen die Pohlniſche von Adel und Geiſtliche, wann ſie in die Neumarck kommen, ſeynd ſchuldig in der erſten Zoll-Stätte alle bey ſich habende Waaren, ſie ſeynd koſtbar, oder dem geringen Werth, richtig anzugeben, und nach Erlegung des Zolles einen Zoll-Zettul zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß ſie als Zoll-Contravenienten angeſehen, und die verſchwiegene Waaren confiſciret werden.

Was aber die von Adel aus Pohlen zu Waſſer die Warthe und Oder herunter zum ſeilen Kauff, nicht aber auf Lieferung von ihren Zuwachs, oder aber wieder aufwärts zu ihrer Haushaltung, und nicht auf Wiederverkauff verführen, wird ihnen nach dem zwiſchen beyden Reichen getroffenen Vergleich de Anno 1618. den 6. Aprilis zu Königsberg in Preuſſen, Zoll frey paſſiret.

17. Wann auch ein Kauffmann in der erſten Zoll-Stätte alles richtig angegeben, was er gehabt, bey weiterer Fortreiſe etwas zugekaufft, muß ers in der erſten Zoll-Stätte, ſo er berühret, mit richtigem Beweis, wo es erkaufft worden, angeben und verzollen, darüber einen richtigen Zoll-Zettul nehmen, oder erwarten, daß das Verſchwiegene für Contraband erkläret werde.

18. Alle in die Neumarck durch eingeſeſſene Kauffleute gebrachte und verzollete Waaren, wann ſie an einen andern auf fernern Wieder-Verkauff verkaſſen werden, muß der Wieder-Käuffer, wann er ſie weiter verführet, aufs neue verzollen, und einen richtigen Zoll-Zettel nehmen, und dieſes iſt bey jedem Verkauff und Umſatz vom Wieder-Verkäuffer, der die Waare weiter verführet, zu obſerviren, bey Straffe der Confiſcation der Waaren.

19. Wann ein Neumärckiſcher Eingeſeſſener ſeinen gewonnenen Zuwachs, oder das davon verfertigte ſelbſt auſſer Landes zum Verkauff führet, muß er den ordentlichen Zoll in der Zoll-Stätte, da er wohnet, oder die ihm am nächſten gelegen, oder ſo er mit der Waare am erſten berühret, erlegen, und einen Zoll-Zettel nehmen.

20. Die Beambte und Pächter, welche gleich der eingeſeſſenen Ritterſchafft und Prediacrn, von ihrem Zuwachs billig Zoll-frey ſeyn, müſſen jedesmahl einen glaubhafften und richtigen Paß dabey geben, und darinn anführen, daß es nicht auf Lieferung ausgehe, da der Käuffer den Zoll zu geben ſchuldig: Würde jemand über Verhoffen betreten, einem Käuffer einen unrichtigen Paß ertheilet zu haben, werden beyde Theile zur Straffe gezogen.

21. Wegen der 7. Frey-Städte Freyheit vom halben alten Zoll, ſoll es beym Reſcripto de Anno 1700. noch ferner verbleiben; Es müſſen aber diejenigen, ſo dergleichen Beneficium genieſſen, billig den Zoll-Eyd auf Erfordern ablegen, daß die Waaren ihr eigen, u. keines andern, 2tens vom Magiſtrat beglaubte Atteſtata beybringen, daß ſie eigen Feuer und Heerd haben.

22. Die Roß-Händler, ſo auf der Franckfurter Meſſe Pferde ver- oder erhandeln, ver- oder vertauſchen, oder auf Waaren ſtechen, werden hiemit ernſtlich verwarnet, keine Pferde von der Meſſe, oder bis Mittewoche in der Meſſe, in denen Ställen oder auf der Straſſen zu verkauffen, oder zu vertauſchen, bey Verluſt der Pferde, und des dafür empfangenen Geldes, ſondern alle zum Verkauff und Vertauſch dahin gebrachte Pferde, müſſen auf den Pferde-Marckt Montag, Dienſtag und Mittewoche gebracht, und daſelbſt verhandelt werden.

Was aber nach dem Mittewoch übrig geblieben, kan in denen Ställen, und wo es in oder auſſer der Stadt iſt, verkauffet oder vertauſchet werden, wann nur der Zoll in dem Hauſe, wo die Neumärckiſche Zoll-Tafel aushänget, entrichtet wird.

23. Der Communitæter in Franckfurth iſt von allem Zoll, bis auf Damm- und Brücken-Zoll frey.

24. Die Schäfer, ſo aus der Neumarck nach Pommern oder andern Provintzien ziehen, verzollen alles Vieh und Hauß-Geräthe mit altem und neuem Zoll. Die aber aus Pommern und andern Orten in die Neumarck ziehen, paſſiren Zoll-frey, müſſen ſich aber in dem Zoll richtig angeben; Wogegen der ſogenannte erſte Treibe-Hammel nicht weiter gegeben werden ſoll. Gleiche Bewandtniß hat es mit den Hirten- und Schäfer-Knechten.

25. Wegen des Schäfers 5. Theils der Wolle bey denen Aembtern und Adelichen Schäfern, bleibet es bey denen emanirten Edictis, wornach ſich jedermann bey Verführung der Wolle genau zu achten.

26. Mit Verzollung der Pferde iſt es folgender geſtalt zu halten: 1ſtens Alle Mieths-Pferde, ſie gehen für einem Wagen, darauf Tuch, Raſch, Korn, Stärcke und ander Kram-Guth geladen, oder für Chaiſen und Waagen, darauf Perſonen reiſen, muß das Stück mit 8. Pf. verzollet werden. 2tens Welches auch von des Kauffmanns eigenen Pferden, damit er ſeine Waaren, ſie werden nach Scheffeln, Ellen oder Quarten ausgemeſſen, zum Verkauff verführet, zu verſtehen. 3tens Und ſeynd auch die von Adel ſchuldig, ihre eigene Pferde zu verzollen, wann ſie ihren Zuwachs innerhalb oder auſſerhalb Landes auf Lieferung verführen. 4tens Welches auch von denen Extra-Poſten zu verſtehen.

27. Und weil auf denen Extra-Poſten, wie die Erfahrung giebet, offt viele koſtbare Kauffmanns-Waaren fortgebracht werden, und beſage der Königlichen Verordnung vom 8ten Auguſti 1712. ſolche Extra-Poſten kein gleiches Recht mit denen ordinairen Poſten haben ſollen, ſondern von denen Waaren der Zoll erleget werden muß; So werden die Handelnde angewieſen, ſich hiernach genau zu achten, weil wider alle Contraventiones mit aller Schärffe verfahren, und das Verſchwiegene confiſciret werden ſoll.

28. Den Cüſtriniſchen Damm- und Brücken-Zoll betreffende, ſo muß laut Patents de dato Cleve den 18ten Julii 1652. gegeben werden:

	Pf.
Von jedem Pferde, es ziehe, oder trage Laſt, oder gehe ledig, an Damm-Zoll	4
Von jedem Ochſen oder Kuhe an Damm-Zoll	2
Von jedem Schwein, Hammel, Schaaf oder Ziege, an Damm-Zoll	1
Von jeder Perſon, ſie reite, fahre, oder gehe zu Fuß, Damm-Zoll	2

und zwar im Vorbey- und Zurück-reiſen.

Es iſt auch niemand hievon befreyet, als die würcklich im March begriffene Officiers, und welche in Cüſtrin in Garniſon ſtehen, die in Cüſtrin wohnende Räthe und Diener, Soldaten und Einwohner innund auſſerhalb der Feſtung, ingleichen alle andere Räthe und Königliche Diener, ſo in Königl. Verrichtungen reiſen, und mit Königl. Vorſpann-Päſſen verſehen ſind, diejenige aber, ſo keine Vorſpann-Päſſe haben, ſind den Damm-Zoll zu erlegen ſchuldig.

29. Die Kauff-Krahmer- und Fuhrleute aus Pommern und andern Orthen, wann ſie von der Franckfurther Meſſe zurück kommen, müſſen die richtige

richtige Straſſe halten, und in Soldin die Cüſtriniſchen Zoll-Zettel abgeben, und die Pferde, weil ſie auſſer Landes gehen, wieder mit dem alten Zoll verzollen, und gleichergeſtalt wird es in allen andern Cüſtrin-Städten gehalten.

Die Pferde-Händler und Roß-Täuſcher ſeynd ſchuldig, ihre nicht verkaufte, ſondern zurück gehende Pferde in der letzten Zoll-Stätte, da ſie aus der Provintz gehen, mit dem alten Zoll zu verzollen, welches auch von dem Rind-Viehe, ſo unverkauft zurück gehet, zu verſtehen.

30. Auswärtiger Potentaten Waaren, werden auf der hieſigen Landes-Herrſchafft eigenhändig unterſchriebene Paſſe frey paſſiret, darunter auch die Kayſerlichen Remonte-Pferde zu verſtehen, es kan aber ſothane Zoll-Freyheit nicht weiter, als auf den Liveranten, ſo in dem Paß benennet, extendiret werden; Diejenige Roß-Händler aber, ſo ihre Waare auf Gewinn, oder gegen Meckel-Geld zubringen, müſſen, wo ſie Zölle paſſiren, den Zoll richtig abführen. Laut Reſcripti de dato Berlin, den 11ten Maji 1717. muß der Liverant von denen Zoll-Bedienten jedesmahl auf den Paß ſchreiben laſſen, wie viele Stücke frey paſſiret worden, damit die bekannte Summa nicht überſtiegen werde.

31. Wann ein Nachbar von dem andern in einer Stadt oder Dorff ein Stück Vieh zu ſeiner Nothdurfft, nicht aber auf Wieder-Verkauff, und auſſer denen Jahr-Märckten kauffet, oder tauſchet, ſo iſt er des Zolles befreyet, kauffet und tauſchet er aber in einer andern Stadt oder Dorff, oder andern Gerichte, muß er den Zoll entrichten.

32. Bau-Materialien zu Kirchen, Schulen und Aedificia publica gehen Zoll-frey, imgleichen was Privati gebrauchen, zum Anbau und Reparation ihrer Häuſer.

33. Wann die Land-Leute ihren Zuwachs in Cüſtrin und andere Neumärckiſche Städte zu Marckte bringen, ſeynd ſie Zoll-frey.

34. Denen Predigern auf dem Lande paſſiret dasjenige Vieh, ſo ſie zum Behuf ihrer Hufen einkauffen, Zollfrey, allein wenn ſie es wieder verhandeln, müſſen ſie den Zoll erlegen.

35. Wann jemand zu ſeiner Haußhaltung Fiſche an denen Seen auffkauffet, iſt er Zoll-frey, wann ſie aber zum Wieder-Verkauff verfahren werden, ſo muß der Zoll erleget werden, und ſchadet nicht, wenn auch der Pächter die Lieferung an den Käuffer thut.

36. Das Vieh, ſo denen Unterthanen zur Hof-Wehr gegeben wird, paſſiret auf der Herrſchafft Atteſt Zoll-frey, imgleichen was ſie zum Behuf ihrer Hofwehre ſelbſt kauffen, was ſie aber von ihrem Zuwachs auch an alter Hofwehr verkauffen, davon müſſen ſie den Zoll entrichten.

37. Wann Neumärckiſche Unterthanen Honig in der Neumarck und Pommern zum Wieder-Verkauff erhandelt, muß er in der erſten Zoll-Stätte den alten und neuen Zoll erlegen, welchen Honig er ſodann nach Gefallen Zoll-frey aus der Provintz verführet, es wäre dann, daß derſelbe ſolchen Honig zu Waſſer von der Warthe nach Franckfurth bringet, da er à Tonne 11. Pf. als einen Nachſchuß wegen des Waſſer-Zolles zu Landsberg erlegen muß.

Wann aber ein Franckfurther oder ein anderer ſolchen Honig an ſich kauffet, muß er denſelben ſofort mit alten und neuen Zoll verzollen. Kauffte aber der Neumärckiſche Unterthan ſothanen Honig für einen Franckfurther oder andern auswärtigen Kauffmann auf Commiſſion, und nicht für ſich, ſo muß der Honig auf des Käuffers Nahmen verzollet werden, und darff derſelbe ſolchen beym Verfahren nicht wieder verzollen.

38. Die Pommerſche von Adel und Beambte, wann ſie ihre Wolle, Getrayde oder andern Zuwachs in die Neumarck nicht auf Lieferung, ſondern zum Verkauff bringen, ſeynd Zoll-frey, laut Reſcripti ſub dato Berlin den 31ten Maji 1682. Für jedes Wagen-Pferd aber, wann ſie über die Cüſtriniſche Brücke gehen, geben ſie 8. Pf. Brücken-Zoll.

Das Ambt Schweedt aber erleget nur den alten Zoll; Alle Mittel- Alt- und Uckermärckiſche von Adel aber geben den Zoll nach der Zoll-Rolle.

39. Wann die Uckermärckiſchen Städte nach erhaltener Königlichen Erlaubniß, Gerſte, Maltz und Bier aus Sachſen, Pohlen und Schleſien holen, muß ſolches mit alten und neuen Zoll verzollet werden, ſo lange, als nicht andere Verordnungen wegen Impoſts gelten.

40. Die Rathhäußlichen Verwalter müſſen alles und jedes Innhalts der Zoll-Rolle verzollen, auſſer das gewonnene Getrayde, dabey ſie denen Adelichen gleich tractiret werden.

41. Wie die einländiſche Tücher, Wolle, und andere wollene, auch Färbe-Waaren zur Aufnahme der Fabricanten auf einen gar geringen Zoll geſetzet worden, iſt in der Zoll-Rolle zu erſehen, weshalb die Handelnde das wenige, ſo ſie zu erlegen haben, deſto williger abführen, und den Zoll nicht defraudiren müſſen, bey harter Straffe, oder daß ſie ſich des Beneficii verluſtig machen. Alle einländiſche Raſche, wollene Zeuge, Hüthe und Strümpffe aber, ſo nach Franckfurth oder Magdeburg zur Meſſe geführet werden, geben nur den halben Zoll, nach dem in der Zoll-Rolle angeſetzten Satz.

42. Die Ordens-Ambter Friedland u. Schenckendorff, weil ſie ins Merſeburgiſche belegen, müſſen ihr Getrayde in der Neumarck mit alten und neuen Zoll verzollen.

43. Überhaupt müſſen diejenige, ſo Getrayde aus der Neumarck nach andern Provintzen verführen, ſolches in der erſten Zoll-Stadt angeben, verzollen, und wann dieſes geſchehen, paſſiren die, ſo nach Pommern gehen, in Schweedt Zoll-frey. Was aber von Seiten der Ritterſchafft verhandelt wird, dabey wird in der nächſten Zoll-Stätte ein Frey-Zettel geloſet, dabey ſchrifftlich gemeldet werden muß, daß es eigener Zuwachs, daß es zu ſeinem Kauff zu Marckte gebracht, nicht aber bereits verkauffet oder beſprochen, noch etwas darauf gezahlet ſeye, auch daß es nicht aufgekauffet worden: Und geben die von Adel ſodann nur den neuen Zoll, vom alten aber ſeynd ſie befreyet.

Womit aber die von Adel, Beambte und Pächter Handlung treiben, und es aufgekauffet, davon muß der alte und neue Zoll gegeben werden, welches auch auf die von Belgard angekaufte Füllen, wann ſolche wieder verhandelt werden, zu extendiren.

44. Weil der neue Zoll vom Getrayde nur einmahl gegeben wird, ſo kan, wann er in der Neumarck erleget worden, derſelbe beym neuen Graben und ſonſt nicht mehr gefordert werden, wann Getrayde aus der Neumarck gehet, und wann zu Göritz und Lebus Getrayde geladen wird, muß es den Zoll, wann es Cüſtrin vorbey gehet, auch hier erlegen.

45. Und damit die Zollende wiſſen, daß ſie in die Zölle nicht mehr geben dürffen, als billig und berechnet werden muß; So iſt der Zoll-Einnehmer ſchuldig, jedesmahl auf den Zoll-Zettel auszuwerffen, was ſie an Zoll erleget, wie folget, als:

Cüſtrin,

N. N. von N. hat verzollet
12. Schſl. Rocken mit alt- und neuen Zoll 13 gr. 6 pf.
2. - - Hirſe - - 2. 9.
4. Pferde - - 2. 8.
Gehet nach Friedeberg durch Landsberg
den - - Febr. Ao.

Wann nun dieſer Zettel in Landsberg abgegeben, bekommt der Fuhrmann einen andern Frey-Zettel, als:

Landsberg.

N. N. von N. hat in Cüſtrin verzollet,
und paſſiret hier frey mit
12. Schſl. Rogken,
2. Schſl. Hirſe,
4. Pferde,
Für den Frey-Zettel - - 3. Pf.
den - - Febr. Ao.
Gehet nach Friedeberg, und hat allhier den Cüſtriniſchen Zettel gelaſſen.

Dieſes iſts, was die Zollende angehet, und ſie zu obſerviren haben, und folget, was denen Zoll-Bedienten und Land-Reutern obliget.

Die Zoll-Bediente

46. Werden angewieſen, von denen Zollenden alles nach Anzeige der vorbeſchriebenen Zoll-Rolle verzollet zu nehmen, und in Regiſter zu tragen, denenſelben auch dergleichen Zettel, wie umbſtehet, zu ertheilen, die Zollende auch zu ermahnen, alles richtig anzugeben, damit ſie nicht zu Schaden kommen, und wann dieſes geſchehen, die Schiffe und Wagen genau zu viſitiren, auch wohl zuzuſehen, daß für ein Winſpel nicht einige Scheffel angegeben, auch wohl gar Waaren, ſo viel Zoll geben, unter Getrayde und andere Sachen verpacket werden, welches auch bey Extra-Poſten zu obſerviren, das Verſchwiegene der Krieges- und Domainen-Cammer anzuzeigen, die Waaren, wann die Contravenienten nicht ſattſame und hinlängliche Caution beſtellen, zu beſchlagen, niemand aber ſelbſt zur Straffe zu ziehen.

Denen Zollenden müſſen ſie eher keine andere Zettel ertheilen, bis ſie den in der erſten oder vorigen Zoll-Stätte empfangenen abgegeben, nach welchem ſie die Waaren, ob alles ſeine Richtigkeit hat, oder nicht, nachzuſehen. Denen, ſo auſſer Landes fahren, müſſen ſie ſo wohl als andern, richtige Zoll-Zettel ertheilen, und alles, was ſie gegeben, auf den Zettel ſetzen, von niemand aber mehr nehmen, als nach Anleitung der Zoll-Rolle geordnet iſt, und auf dem Zettel ſtehet, bey harter Ahndung und Verluſt ihrer Bedienung.

Keine ungedruckte Zoll-Zettel müſſen ſie ausgeben, oder für jeden 8. Gr. Straffe erlegen, die Zollende unter keinerley Prætext aufhalten, ſondern ſelbe, wann es auch zuweilen etwas ſpäte iſt, abfertigen, damit die Negotianten die Meſſen und Märckte nicht verſäumen, und ſonſt in ihrem Commercio gehindert werden.

Die Zoll-Gelder müſſen ſie beſonders verwahren, und mit ihren eigenen Geldern nicht vermengen, damit bey Viſitirung der Caſſen jedesmahl geſehen werde, ob ſie damit richtig umgehen. Die Zoll-Verwalter müſſen desfalls von denen Neben-Zöllnern die Zoll-Gelder monathlich richtig einfordern, und Acht haben, daß gute Richtigkeit und Ordnung beybehalten werde, weshalb ſie auch die Rechnung, ob alles eingekommen, wohl zu examiniren, ſonſt aber für den Schaden ſtehen ſollen. Der Regreß an die Neben-Zöllner aber wird ihnen vorbehalten.

Ihre gröſſeſte und vornehmſte Sorge muß ſeyn, daß die Commercia zur Renommé und Aufnahme des Landes empor kommen, dahen auch alle Mißbräuche und Beſchwerden zu Verſchmälerung der Zoll-Intraden abgeſchaffet werden, weshalb, wann ſie etwas nöthiges anmercken, ſie der Krieges- und Domainen-Cammer Vorſtellung thun müſſen.

Ubrigens werden ſie auch auf das ſub dato Berlin den 30ten April. c. a. publicirte Zoll-Reglement verwieſen, ſo ſie genau zu obſerviren.

47. Die Land-Zoll- und Polices-Bereiter werden befehliget, die Zoll-Wege fleißig zu bereiten, die Reiſende nach ihren bey ſich habenden Zoll-Zetteln zu fragen, ſelbige nachzuſehen, ob ſie richtig, und wann ſie jemand finden, ſo den Zoll verfahren, in der nächſten Zoll-Stadt beſchlagen, da der Zoll-Einnehmer die Sache hören, und wie es befunden, an die Krieges- und Domainen-Cammer zu Cüſtrin berichten wird. Abſonderlich aber müſſen ſie an denen Gräntzen auf die Zollende fleißig Acht haben, daß ſie ihre Zettels an der Gräntze abgeben, auch daß die Zoll-Bediente ihnen nicht mehr abfordern, als wie die Zoll-Rolle beſaget, ſolches auch auf die Zoll-Zettel richtig auswerffen, und wo ſie Unrichtigkeit bemercken, müſſen ſie ſolches der Krieges- und Domainen-Cammer anzeigen, damit alle Unordnungen abgeſchaffet werden.

Damit auch die ausgegebene Zoll-Zettel an denen Gräntzen ſo viel immer möglich iſt, wieder herbey gebracht werden, ſo müſſen ſie bemühet ſeyn, ſolche von der Nachbarſchafft, wie es am füglichſten geſchehen kan, wieder zu bekommen, und ſolche an die Zoll-Calculatores abliefern. Denen Schultzen innerhalb Landes aber haben ſie anzuſagen, daß ſie von denen Unterthanen jeden Dorffes alle erhaltene Zoll-Zettel monathlich einfordern, und entweder an die Calculatores, oder Land-Reuter abliefern, welche, wann dadurch Defraudationes und Unrichtigkeiten entdecket, von denen fallenden Straffen profitiren ſollen.

Der oder diejenige Land-Zoll- und Polices-Bereuter nun, welche ſich hiebey vigilant erweiſen, und für andere diſtinguiren, ſollen nebſt dem 6ten Theil der

der Straffen auch anderweite Beförderung und Zulage zu gewärtigen haben.

48. Alle durchgehende fremdde Waaren, ſo zu Lande nicht bleiben, werden nach Pferde-Laſt verzollet, 8. Centner auf eines Pferdes-Ladung gerechnet, und à Pferd 7. Groſchen Zoll erleget.

49. Wenn aber ein einländiſcher Kauffmann mit fremdden Tüchern handelt, und ſolche auswärtig verſendet, weil ſie im Lande nicht bleiben, geben ſie nur den halben Anſatz nach der Zoll-Rolle.

50. Einländiſche Tücher und fabricirte Wollene Waaren aber, wenn ſie auſſer Landes geſendet werden, gehen gantz Zoll-frey.

51. Schlüſſlich müſſen auch die Thor-Schreiber gute Acht haben, daß nichts unverzollet durch practiciret werde, weßhalb ſie alles, auch die Extra-Poſten fleißig zu viſitiren, und wann ſie Unrichtigkeit finden, ſolches anzuzeigen haben, mit Erwartung den 6ten Theil der Straffe, und die, ſo ſich für andern durch ihre Vigilance diſtinguiren, weiterer Promotion.

Uhrkundlich haben Se. Königliche Majeſtät dieſe Inſtruction eigenhändig unterſchrieben, mit Beydruckung Dero Inſiegels corroboriret, und befohlen allergnädigſt, und zugleich ernſtlich, daß darüber nachdrücklich gehalten werde. Gegeben zu Berlin, den 2ten Januarii 1724.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz.

No. LXV. Patent, wegen des Zolles zu Tangermünde.

De dato Berlin, den 30. Septembr. 1724

Nachdem der Elb-Zoll-Pächter zu Tangermünde Weiſſ ſich beſchweret, daß zum öfftern einige Kauff- und Schiffer-Leute, unter dem Vorwandt, weilen ſie keine zollbare Waaren geladen, ſich nicht einmahl meldeten, noch weniger ihre Schiffs-Gefäſſe viſitiren lieſſen, und dann ſolches Unternehmen keinem Kauffmann noch Schiffer, weil ſelbiger ſich jedesmahl, ſo offt er an Zoll-Ambt paſſiret, mit ſeinen Waaren und Sachen, ob ſie auch gleich von Abgabe des Zolles befreyet wären, zu melden, und viſitiren zu laſſen hat, erlaubet iſt; Als wird hierdurch allen und jeden im obgedachten Zoll-Ambte Tangermünde paſſirenden Kauffleuten und Schiffern nachdrücklich anbefohlen, ſich jedesmahl bey dem Zoll-Pächter und deſſen Bedienten zu melden, und zu Vermeydung aller Unterſchleiffe die Schiffs-Gefäſſe ohne Unterſcheid viſitiren zu laſſen, widrigenfalls aber diejenige, ſo ſich deme widerſetzen, das erſtemahl in zehen Thaler Straffe verfallen ſeyn, ſolche Straffe auch bey jedesmahliger Contravention verdoppelt werden ſoll. Berlin, den 30. Septembr. 1724.

(L. S.)

Königliche Preuß. Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. LXVI. Patent, wegen des zuerlegenden Zolles von denjenigen, welche die vor dem Stralowſchen Thore am neuen Ober-Baum angelegte groſſe Communications-Brücke paſſiren. De dato Berlin, den 17. Novembr. 1724.

Demnach Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, unterm 4. Octobris c., und noch jüngſt unterm 7. dieſes Monats, 3 Novembris allergnädigſt reſolviret, daß von denen, ſo mit Wagen und Pferden, über die, vor dem Stralowſchen Thore am neuen Ober-Baum angelegte groſſe Communications-Brücke paſſiren, ein gewiſſes Brücken-Geld, nehmlich:

1. Vor einen Fracht-Wagen	-	1. Gr.
2. Vor eine Kutſche oder Chaiſe		6. Pf.
3. Vor eine Cariol mit 2. Rädern		3. Pf.

und dann noch

4. Vor jedes Pferd beſonders	-	3. Pf.

erleget werden, und davon niemand, als die Staabs-Officiers, wann ſie die Poſten viſitiren, imgleichen die Acciſe- und andere Königl. Bedienten, wann ſie dieſe Brücke in Herrſchafftlichen Verrichtungen, und zu Viſitirung der Thor-Schreibere paſſiren, wie auch die darüber paſſirende Land-Leute und Bauren befreyet ſeyn, dafern aber gedachte Staabs-Officiers vor ihr Plaiſir ausreiten, ſelbige gleich andern ſolches Brücken-Geld erlegen ſollen; Als wird ein ſolches hierdurch männiglich bekandt gemachet, und hat alſo ein jeder ſich hiernach gehorſambſt zu achten, dieſe verordnete Brücken-Gelder an den Thor-Schreiber bey dem Ober-Baum unweigerlich bey Vermeydung der Straffe abzugeben, und vor Schaden und Ungelegenheit ſich zu hüten. Uhrkundlich unter Sr. Königl. Majeſtät höchſt-eigenhändigen Unterſchrifft, und beygedruckten Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 17. Novembr. 1724.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

v. Grumbkow, v. Creutz, v. Katſch, v. Görne, v. Fuche.

Digitized by Google

No. LXVII. Moderirte Crossensche Zoll-Sätze, nach welchen vom 1. Sept. 1728. bis dahin 1738. der Zoll von denen auf der Oder bey Crossen durch Sr. Königl. Majestät in Preussen Lande passirenden Waaren zu Crossen eingehoben werden soll. Sub Dato den 1. Maji 1727.

Sorten der Waaren.	Gefäß, Maaß oder Gewicht derselben.	Neue moderirte Zoll-Sätze. Thlr.	Gr.	Pf.
Alaun, Englischer	1. Orhöfft à 2. bis 3. Tonnen		4	
	½. Faß von 3. bis 4. Tonnen		6	
	1. Tonne à 1. Schiff-Pfund oder 3. Centner		1	6
Amidon oder Stärcke blau und weiß	1. Fäßgen von 1. bis 2. Centner		1	
Anis	1. Orhöfft à 2. bis 3. Tonnen		4	
	½. Faß à 5. Tonnen		10	
	1. Tonne		1	
Antimonium	1. Tonne bis 2. Tonnen		2	
Arsenicum	1. Tonne		1	
Pottasche	1. Orhöfft		2	
	1. Tonne		1	
Weid Asche	1. Orhöfft		1	6
	1. Tonne			9
Baumöhl	1. Pipe		12	
	1. Orhöfft		6	
Baumwolle, ungesponnen	1. Pack à 2. Säcke, beyde zu 500. Pfund		12	
Blech, verzinnet	1. Fäßgen à 1. Schiff-Pfund		2	
unverzinnet	1. dito		1	
Bley, Engl. oder Gosl.	1. Schiff-Pfund oder 2. Molden		1	
Bleyweiß	1. Tonne		2	
Brandtwein, Frantz- oder Rheinisch	1. Orhöfft		4	
	1. Ohm		3	
	1. Eymer		1	6
Butter	1. Tonne		1	4
Capern	1. Orhöfft		4	
Citronat	1. Tonne		4	
Citronen	1. Kiste		1	
Citronen-Schalen	1. Pack à 3. bis 400. Pfund		2	
Decken, halb Linene u. halb Wollene Pferde- u. Tisch-Decken	1. Faß		16	
	½. Faß		8	
Eisen, Schwedisch	1. Schiff-Pfund			10
harzter	1. dito			8
Eßig, Wein-	1. Pipe		6	
	1. Orhöfft		3	
	1. Tonne		1	6
Färbe-Holtz	1. Faß		8	
	½. Faß		6	
	1. Schiff-Pfund		1	
Felle, gegerbte	1. Decher Bock-Felle			6
	1. Decher Kalb-Felle			8
	Schaaf-Felle			6
	Lämmer-Felle			4
Dito rohe	1. Decher Bock-Felle			4
	Kalb-Felle			4
	Schaaf-Felle			4
	Lämmer-Felle			3
Dergleichen Felle	1. Faß		5	
Dito rauhe gar gemachte Bären-Felle	1. Faß	1		
	½. Faß		16	
Caninchen-, Haasen-Felle	1. Faß oder Pack		6	
	½. Faß oder ¼. Pack		3	
Fische eingesaltzen Lachs	1. Tonne		1	4

Sorten der Waaren.	Gefäß, Maaß oder Gewicht derſelben.	Neue moderirte Zoll-Sätze. Thlr.	Gr.	Pf.
Laberdan	1. Tonne		1	4
Neunaugen	1. Faßgen à 1. bis 2. Schock			2
Schollen	1. Faß		6	
	½. Faß		2	
	1. Pack oder 12. Kiepen		2	
	1. Kiepe à 300. Stück groſſe			3
	1. Kiepe à 600. Stück kleine			2
Stockfiſch	1. Pack		12	
	½. Pack		8	
	1. Tonne		1	
Fiſchbein	1. Faß	2		
	1. Pack à 3. Schiff-Pfund	1		
	1. Pack à 2. Schiff-Pfund		16	
Farin, ſogenandte Puder- od. Hoch-Zucker	1. Orhöfft		4	
	1. Tonne		2	
Garu	1. Faß	1	8	
	½. Faß	1		
Leinwand	1. Faß	1	8	
	½. Faß dito	1		
	1. Kiſte		10	
	½. Kiſte		9	
	1. Pack à 2. Kiſtel Tauriſch		10	
Gewürtz Specerey- und Droguerey-Waaren	1. Faß	1		
	½. Faß		16	
	1. Orhöfft		8	
	1. Tonne		4	
Gallmey	1. Faß		1	
	1. Tonne			4
Glörhe	1. Tonne à 1. Schiff-Pfund		1	
Gummi Arabicum	1. Orhöfft		3	
	1. Tonne		1	6
Gering	1. Tonne		1	6
Juchten	1. Faß	1	8	
	½. Faß		16	
	1. Schiff-Pfund		3	
Käſe, Edammer	1. Orhöfft		3	
	1. Schiff-Pfund		1	6
Knoppern	1. Faß		4	
	½. Faß		2	6
Krapp	1. Orhöfft		4	
Kreide	1. Laſt à 12. Tonnen		1	
	1. Tonne			1
Kroot-Kümmel	1. Faß		10	
	1. Tonne		2	6
Kreys-Augen	1. Tönnichen à 1. Centner		4	
Kupffer	1. Schiff-Pfund oder 5. Platten		4	
Kühn oder Rüben-Oehl	1. Pipe		4	
	1. Orhöfft		2	
Leinſaamen	1. Winſpel		12	
	1. Tonne à 2. Scheffel		1	
	1. Scheffel			6
Leder, gegerbet und lohgar	1. Decher Elends-Hirſch-Ochſen-Leder		1	6
	1. Decher Sämiſch		2	
	1. Pack à 4. Schiff-Pfund Engliſch Sohl-Leder		16	
	1. Pack à 20. Rollen Engliſch Kalb-Leder		12	
dito rohes	1. Decher Elend- und Hirſch-Häute		1	
	1. Decher Ochſen-Häute		1	4
Limonien	1. Pipe		4	
Mennig	1. Tonne		2	
Oliven	1. Orhöfft		2	
Roſinen	1. Pack à 2. Drey-Viertel Tönnichen		3	
	1. Drey-Viertel Tönnichen		1	

Sorten der Waaren.	Gefäß, Maaß oder Gewicht derselben.	Neue moderirte Zoll-Sätze. Thlr.	Gr.	Pf.
Corinthen, oder kleine Roſinen	1. Both		6	
Reiß	1. Orhöfft		4	
	1. Tonne		2	8
Röthe	1. Faß		12	
	½. Faß		10	
	1. Sack à 1. Centner			6
Salpeter	1. Tonne		3	
	1. Orhöfft		6	
Schmeack	1. Faß		4	
	½. Faß		3	
Schwefel	1. Orhöfft		2	
	1. Tonne		1	
Senſen	1. Faß		3	
Stärcke, vide Amidon				
Syrup	1. Orhöfft		2	
Talch	1. Schiff-Pfund		1	6
	1. Faß von 2½. Schiff-Pfund		3	
Terpentin	1. Orhöfft		2	
	1. Tonne		1	
Toback, einländiſcher	1. Schiff-Pfund		2	6
Tobacks Pfeiffen	1. Kiſte		2	
	1. Tonne		1	
Trahn	1. Laſt à 12. Tonnen		16	
	1. Quartel à 1½. Tonne		2	8
	1. Tonne		1	4
Tuch	Engliſch und Holländiſch 1. Pack à 40. Stück	2		
	1. Pack à 40. Stück Pohliniſch Sächſiſch	1		
	½. Pack à 20. bis 22. Stück		12	
Vitriol	1. Orhöfft		2	
	1. Tonne		1	
Wein, ſüſſer	1. Both		8	
	1. Pipe		8	
	1. Orhöfft		4	
Tockayer	1. Eymer oder Anthal		4	
Schlechter Ungariſch.	1. dito		1	6
Weinſtein	1. Orhöfft		4	
	1. Tonne		2	
Wolle	1. Sack à 2½. Centner			10
Wachs	1. Faß	2		
	1. Orhöfft		8	
	½. Faß	1		
	1. Tonne		4	
	1. Centner		1	4
Zucker	1. Faß	1	8	
	½. Faß	1		
	1. Orhöfft		12	
	1. Tonne		6	
Zinn	1. Schiff-Pfund		6	

Signatum Berlin den 1. Maji, 1727.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. B. v. Creutz. C. v. Katsch.
F. v. Görne. A. O. v. Viereck.

No. LXVIII. Reſcript, wegen der Lübeckiſchen reciproquen Zoll-Freyheit. Vom 5. Jul. 1727.

Friderich Wilhelm König ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben aus eurer unterthänigſten Relation vom 10. Jun. c. umbſtändlich erſehen, wasmaſſen nach des Zoll-Verwalters Schneiders zu Havelberg erſtatteten Bericht ein Bürger und Roßhändler aus Lübeck Nahmens Parchen auf 14. St. nach Brandenburg zu Marckte paſſirende Pferde, vermöge eines vom Magiſtrat zu Lübeck darüber producirten Paſſes in der Marck Brandenburg die Zoll-Freyheit verlanget, mit Vorgeben, daß es mit denen aus der Churmarck zu Lübeck in dergleichen Fällen wieder ſo gehalten würde; Ihr auch darauf die nöthigen Nachrichten von denen Krieges- und Domainen-Räthen Klinggräff und Heuſern eingezogen, da denn erſterer nebſt Beyfügung derer von Magiſträten zu Stendal, Saltzwedel und Gardelegen eingezogenen Berichten, gemeldet, daß Magiſtratus zu Stendal vermeyne, daß die Stadt Lübeck aus alten Kayſerlichen Privilegiis und Obſervantz ſolche Zoll-Freyheit zu genieſſen habe, die aus Stendal nach Lübeck commercirende Bürger auch dergleichen Freyheit daſelbſt hätten; der Magiſtrat zu Saltzwedel hergegen vorgegeben, daß nach denen aufgefundenen Documenten die Städte Saltzwedel in dem Wisbyſchen Bunde aufgenommen, und die Zoll-Freyheit in der Stadt Lübeck durch einen Nahmens Alexander von Saltzwedel im 13. Seculo erworben ſey; Dagegen ſich auch aus einem Privat-Scripto ergebe, daß die Stadt Lübeck die Altmärckiſchen Städte von dem Zoll aller durchgehenden und daſelbſt erkaufften Waaren befreyet; die von Gardelegen nach Lübeck commercirende Bürger auch ausgeſaget, daß, wenn ſie ſich auf das Saltzwedeliſche Privilegium und Zoll-Freyheit bezogen, ſie ebenfalls die helffte Zoll-Freyheit in Lübeck genoſſen;

Hiernechſt auch der Krieges-Rath Heuſer berichtet, daß die Bürger und Kauffleute der Prignitziſchen Städte Perleberg, Pritzwalck, Havelberg, Lentzen und Wittſtock theils die gantze, theils die halbe Zoll-Freyheit nach alter Obſervantz zu Lübeck genoſſen, hingegen mit denen Lübeckern es wieder ſo gehalten werde, ihr auch dahero anfraget, ob denen Lübeckern die Zoll-Freyheit ferner angedeyen ſoll.

Wir ertheilen euch nun darauf zur allergnädigſten Reſolution, daß, weil nicht allein die Altmärckiſchen ſondern auch die Prignitziſchen Städte die Zoll-Freyheit zu Lübeck genieſſen, dieſer ihr Commerce nach Lübeck ungleich ſtärcker als der Lübecker nach hieſigen Landen iſt, es darunter bey der bisherigē Obſervantz bleiben, und denen Lübeckern fernerhin die Zoll-Freyheit angedeyen ſoll, wornach ihr euch alſo zu achten. Seynd ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 5. Jul. 1727.

Friderich Wilhelm.

von Grumbkow. von Creutz.

An die Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. LXIX. Edict, wegen Haltung der ordentlichen Land-Straſſe, und daß zum Nachtheil, des Fehroſchen Damm- und Brücken-Zolles keine Schleiff-Wege bey Vermeydung der hierinn enthaltenen Straffe genommen werden ſollen. Sub dato Berlin, den 28. Auguſti 1728.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürſt, ꝛc. Geben hierdurch jedermännigl. zu vernehmen, wasmaſſen Wir allerunterthänigſt berichtet worden, daß, nachdem Wir, wie zu Genüge bekannt, bishero die Dämme und Brücken zu Fehro jährlich mit groſſen Unkoſten unterhalten, ſich einige freventlich unterſtehen ſollen, Uns nicht allein das dazu geordnete Brücken-Geld zu entziehen, andere Schleiff-Wege zu nehmen, zu Sommers-Zeit, und wann es trocken, oder auch zu Winters-Zeit und wann es hart gefrohren, auch ſo gar mit Holtz und andern Fuhren über die bey und ohnfern dem Damm belegene Wieſen und Luche ihren Weg zu nehmen, ſondern auch wohl gar, wann ſie noch über den Damm fahren, Unſern Zoll-Bedienten daſelbſt mit harten Worten und Schlägen zu tractiren. Wann Uns dann nun ſolcher Frevel und Muthwillen zum höchſten Mißfallen gereichet, und dahero nicht länger Anſtand haben können, ſolchem Ubel abzuwehren;

So haben Wir durch dieſes Unſer offen Patent jedermännigl. hierdurch verwarnen, und zugleich allergnädigſt und ernſtlich befehlen wollen, daß alle und jede, ſowohl in- als ausländiſche Officiers, Bediente, Adel und Unadel, oder was Würden und Standes dieſelben ſeyn mögen, auſſer die, ſo Fürſten-Guth fahren, oder Königliche Päſſe produciren können, nicht weniger die Mittelmärckiſche und Neumärckiſche Beambte, Arrendatores, imgleichen die, ſo derer von Adel Zuwachs fahren, oder Herren-Vieh übertreiben, ſich nicht weigern ſollen, wann ſie dieſen Weg reiſen, Unſern Zöllner nebſt dem Land-Zoll auch das verordnete Brücken-Geld oder den Damm-Zoll, an guten Landüblichen Münz-Sorten unweigerlich zu erlegen, wie dann auch von ſolchem Brücken-Geld die Cottbuſſiſche Extra-Poſten, ſie fahren Officiers oder andere, welche nicht vorhin in dieſem Edict ausdrücklich ausgenommen, davon nicht eximiret, ſondern das Damm- und Brücken-Geld ohnweigerlich erlegen ſollen.

Wiewohl es wegen der Sächſiſchen Extra-Poſten bey dem ehmahligen Verboth und Verordnung, daß die Sächſiſche Extra-Poſten auf eben den Fuß wie die Unſerige alldort Zoll-frey allhier paſſiren ſolen, ſein verbleiben hat;

Solte aber einer oder der ander vermöge Land-Tages-Recessus einige Befreyung vom Land-Zoll oder sonst auf einige Art von diesem Brücken-Gelde und Damm-Zoll zu geniessen haben, hat derselbe solches mit Bescheidenheit diesem Unserm Zöllner vorzustellen, im übrigen aber sich weder mit harten Worten, noch weniger Thätlichkeit an demselben oder den Seinigen zu vergreiffen, oder gewärtig zu seyn, daß derjenige, welcher diesem Unserm Edicto zuwider handelt, muthwillig durch Schleiff-Wege diesen Zoll vorbey fähret, oder sich der Erlegung des Damm-Zolles und Brücken-Geldes entziehet, sich widersetzet, auch gar freventlich excediret, mit Zuziehung der Gerichten zu Fehro, die deshalb expresse hierdurch befehliget werden, auf Unsers Zöllners Ansuchen, die hülfliche Hand zu leisten, zur Bestraffung angehalten, und Unserm Ambte Cottbus sofort von dem Verbrechen, und wer die Delinquenten seyn, berichtet werden soll.

Wornach sich also ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Uhrkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 28. Augusti 1728.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katsch. F. v. Görne. A. O. v. Viereck.

No. LXX. Cammer-Verordnung, wegen Verhütung der Zoll-Defraudationen derer Juden. Vom 30. Aug. 1735.

Friderich Wilhelm König ꝛc. Unsern ꝛc. Weil bishero in denen Zoll-Aembtern angemercket worden, daß die reisenden Juden sich zum theil vor Schutz-Juden-Söhne Diener und Knechte ausgeben, sich aber hierzu nicht gehörig legitimiren können, und dahero zu Verhütung der Zoll-Defraudationen nöthig gefunden worden, es dahin zu richten, daß ein jeder Schutz-Jude, hinkünfftig von seiner Obrigkeit, ein Attestatum nehmen, und solches in denen zu passirenden Zoll-Aembtern produciren solle, daß vermöge Schutz-Brieffes, sein Sohn, Diener oder Knecht von Leib-Zoll befreyet sey, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß dergleichen Leute gleich einem fremden, den Leib-Zoll zu erlegen schuldig; Als befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, solches denen sämtlichen unter eurer Inspection stehenden Städten befindlichen Schutz-Juden bekannt zu machen, auch den Magistraten zugleich aufzugeben, denen Schutz-Juden auf Verlangen solchergestalt nach Inhalt ihres Schutz-Brieffes die Attestе zu geben. Seynd ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 30. Aug. 1735.

Königl. Preuß. Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer.

An den Hartmann. Reinhart. Thile. Berendes.

No. LXXI. Patent, daß in einem Zoll-Distrikt nur an einem Orte gezollet werden soll. De dato Berlin, den 6. Sept. 1736.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, höchst mißfällig vernommen, daß einige Neben-Zöllner, welche den Commercirenden und Zollanten zur Commodität angeleget worden, damit selbige, wann sie durch einen Zoll-Distrikt passiren, wegen Entlegenheit der Zoll-Stätte nicht so weit zu Abholung des Zolles gehen dürffen, den gebührenden Zoll daselbst abgeben, dahingegen aber solcher in dem Haupt-Zoll nicht noch einmahl gefodert, sondern auf Producirung des im Neben-Zoll erhaltenen Zoll-Zettuls frey passiren, ingleichen wann bereits im Haupt-Zoll der Zoll entrichtet worden, in dem zu treffenden Neben-Zoll weiter nicht gezollet werden solle, sich unterstanden, dieser Zoll-Ordnung zuwider den Zoll von den passirenden Waaren und Sachen, obgleich derselbe bereits im Haupt-Zoll entrichtet gewesen, noch einmahl zu nehmen, mithin der Zoll in einer Zoll-Stätte doppelt erleget worden; Und dann allerhöchst-ermeldte Se. Königl. Majestät solche Zoll-Mackereyen zum gröbsten Nachtheil des Commercii und der Reisenden ferner zu gestatten nicht gemeinet sind, sondern allergnädigst wollen, daß solche überall nachbleiben sollen, folglich in einem Zoll-District auch nur an einem Orthe, es sey nun im Haupt- oder Neben-Zoll, gezollet werden solle, und zwar dergestalt, daß, wann der Zollant im Haupt-Zoll den Zoll entrichtet, derselbe in dem darauf zukommenden Neben-Zoll nach geschehener Producirung des erhaltenen Zoll-Zettuls weiter nicht zu zollen habe, ingleichen wann der Zoll im Neben-Zoll bereits bezahlet, in dem Haupt-Zoll solcher weiter nicht zu erlegen sey: So lassen höchst Dieselbe alle Dero Zoll-Bediente sowohl bey den Haupt- als Neben-Zöllen, sie seyen Pächter oder Administratores der Zölle hiemit allergnädigst und zugleich alles Ernstes anbefehlen, sich hiernach allergehorsamst zu achten, sothaner wegen der angelegten Neben-Zölle gemachter Ordnung keinesweges zuwider zu handeln, widrigenfalls aber auf angebrachte Klagen die Contravenienten zur gebührenden Straffe gezogen werden sollen.

Seine Königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, befehlen ins besondere Dero Fiscalen, ein wachsames Auge hierauf zu haben, und wann sie hierüber eine Contravention mercken solten, solches bey der Krieges- und Domainen-Cammer in Zeiten anzuzeigen.

Uhrkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchsteigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 6. Sept. 1736.

Fr. Wilhelm.
(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viehahn. F. W. v. Happe.

No. LXXII.

Digitized by Google

No. LXXII. Edict, daß wann durch der Schiffer und Fuhrleute Bediente oder Knechte Zoll- und Accise-Defraudationen ausgeübet werden, die Schiffs-Eigenthümer und Fuhrleute selbst davor haften ſollen. De dato Berlin, den 10. Octobr. Anno 1736.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürſt ꝛc. Thun kund und ſagen hiermit zu wiſſen, daß Wir bereits unterm 15. Julii 1733. zu Vermeydung der Zoll- und Accise-Defraudationen, durch ein öffentliches Edict den Schiffern und Fuhrleuten bey Verluſt ihrer Schiffs-Geräthe, Pferde und Wagen verbothen, weder Kauffmanſchafften noch andere Accise und zollbare Waaren unterwegens abzuſetzen, und ſolche hernach auf unerlaubte Weiſe heimlich in die Städte einzubringen, oder durch ihre Hehler und Anverwandte einzupracticiren, dergleichen aber vornemlich von verſchiedenen Hamburger- und Saltz-Schiff-Knechten, Flöſſern und Schiffs-Schreibern bishero ungeſcheuet getrieben, daß ſie gantze Partien von fremdem Toback, Thée, Caffe, Frantz-Brandewein, fremd Glas und dergleichen mehr auf den Schiffs-Gefäſſen und Holtz-Flöſſen zwiſchen und unter den geladenen Kauffmanns-Gütthern, Stab- und andern Holtze, auch wohl Bau-Materialien verſteckt, Unſere Zölle damit hintergangen, ſolcher hernach entweder nahe vor der Stadt abgeſetzet, und bey der Nacht durch verborgene Schluyf-Winckel herein geholet, oder ſelbſt mit den Schiffs-Gefäſſen und Flöſſen, ohne ſolche in den Thoren und Waſſer-Bäumen anzugeben, eingebracht, und falls etwa eine oder andere Defraudation entdeckt worden, haben die Urheber ſich heimlich davon und aus dem Staube gemachet, die Schiffer, Holtzhändler und Eigenthümer des Floß-Holtzes aber alsdann ſich damit entſchuldiget, daß ſie nicht davon gewuſt, die Schiffs-Schreiber und Knechte es vor ſich gethan, hätten ein Hauſen Volck, ſo ſich nicht zwingen lieſſe, könten alſo dafür nicht reponiret, noch weniger für ſelbige büſſen und Straffe leiden, wann ihre Knechte allerley Boßheiten begiengen ꝛc. ꝛc.

Da nun aber weder dergleichen Einwendungen der Schiffs-Herren und Eigenthümer hinführo weiter annehmen, noch der Schiffs- und Flöſſer-Knechte und Schiff-Schreiber leichtfertige Streiche und Unterſchleiffe fernerhin ſo ungeſtrafft hingehen laſſen können noch wollen: Als ſetzen und verordnen Wir hiermit und krafft dieſes, daß, wann inskünfftige durch die Schreiber und Knechte der Schiffer, Holtzhändler oder Fuhrleute Defraudationes bey Unſeren Zöllen und Accisen vorgenommen und ausgeübet werden, Wir Uns ſchlechterdings deshalb an die Schiffs-Eigenthümer und Fuhrleute ſelbſt halten, und ſie nebſt ihren Schiffs-Schreibern und Steuerleuten des durch ihre Knechte Unſeren Accise- und Zoll-Caſſen zugefügeten Schadens halben zur Verantwortung ziehen, ſolche als Selbſt-Verbrecher und Uebertreter Unſerer Edicte jedesmahl anſehen werden, dergeſtalt, daß die Schiff-Schreiber und Steuerleute an ihrem Lohn und Vermögen, oder in Ermangelung deſſen am Leibe und mit Feſtungs-Arbeit, Schiffer und Fuhrleute oder Eigenthümer aber, wann ſie ſelbſt ihre Schiffe und Wagen fahren, oder dabey ſind, mit Confiſcation ihrer Schiffe und Kähne, Floß-Holtzes, oder wann es Fuhrleute zu Lande ſind, Pferde und Wagen, ohne einziges Anſehen nach dem geſchärfften Defraudations-Patent vom 23. Februarii 1722. beſtraffet, und keine Entſchuldigungen weiter angenommen werden ſollen, als hätten es ihre Schreiber, Knechte und Leute ohne ihr Vorwiſſen gethan; Maſſen die Herren und Eigenthümer wie auch deren Schreiber und Steuerleute wiſſen müſſen, was ſie geladen und was auf ihren Schiffs-Gefäſſen, Flöſſen und Wagen unter ihren Leuten vorgehet.

Daß nun dieſes, wie obgedacht, Unſer ernſter Wille und Befehl ſey, ſolches wird nicht allein durch dieſes Unſer Edict allen und jeden Hamburger-Saltz- und übrigen Schiffern, auch Holtzhändlern, Flöſſern und allen denenjenigen, ſo Bau-Materialien an Kalckſteinen, Ziegeln und Mauerſteinen, Brettern, Latten und deraleichen führen, wie auch deren Schreibern, Steuerleuten und Knechten nebſt den Fuhrleuten bekannt gemachet, ſondern es haben auch Unſere Accise-Zoll-Licent- und Schleuſe-Bedienten ſich hiernach überall zu achten, genau darüber zu halten, und ſoll dieſes Edict bey allen Accise-Aembtern und Zoll-Städten zu jedermanns Wiſſenſchafft und Nachricht öffentlich angeſchlagen, inſonderheit auch der Churmärckiſchen Schiffer-Gilde und den Saltz-Schiff-Pächtern inſinuiret werden.

Urkundlich unter Unſerer höchſt eigenhändigen Unterſchrifft und beygedrucktem Königlichen Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 10. Octobris 1736.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck.
F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

Anhang.

Ad Cap. I. Von Zoll-Sachen.

No. I. Conceſſion, wegen des Damm- und Brücken-Geldes zu Saltzwedel, Freytags nach Agnetis, 1506.

VOn GOttes Gnaden, Wir **Joachim**, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer, Churfürſt ꝛc. und Albrecht Gebrüder Marggrafen zu Brandenburgk, zu Stettin, Pommern ꝛc. Hertzogen, Burgarafen zu Nürnbergk, und Fürſten zur Rügen ꝛc. Bekennen und thun kund öffentlich mit dieſen Brefe, vor Uns, Unſer Erben und Nachkommen Marggraffen zur Brandenburgk, und ſonſt vor Jedermänniglich; Nachdem Wir dahin von Unſern lieben getreuen Burmeiſtern und Rahtmannen Unſer Stadt Soldwedell underricht, das ein gemeine Landtſtraß durch Unſere Stadt bey Ihnen, von dem Kauffmann und Fuhrmann gebawett, darumb ſie einen mercklichen Tham, und auch etliche Brügken halten müſſen, nicht ohne kleine Mühe und Koſten, das Ihnen nu fürder alſo ohne gemeine Hülffe zu beſtellen beſchwerlich ſey, und Uns gepeten, damit ſie dieſelben Dahm, u. Brugken beſt ſtattlicher bawen und beſſern mögen, Ihnen zu vorgünnen, etlich Dahm- und Brügken-Geldt zu fordern und zu nehmen, das Wir in Anſehung ſolcher Ihrer erzählten billigen Uhrſachen Erbietung und Bethe, Ihnen und Ihren Nachkommen gemeiner Stadt und dem gemeinen Nutz, auch dem wandernden Kauffmann und Fuhrmann zu Nutze und Beſten vergünnett und erlaubet haben. Vergünnen und erleuben Ihnen ſolches in Crafft und Macht diz Briefes, das ſie von allen und iglichen Wagen, mit fünff oder mehr Pferden fürgeſpannen der Centner gutt geladen, und die Landtſtraſſe vff Saltzwedell beſuchet, vier Merckiſche Pfennige zu Dahmgeld fordern und nehmen mögen; wo aber vier Pferde oder weniger vorgeſpannen ſeyn, nicht mehr dan zwey Pfennige von Jglichen Wagen nehmen, damit ſie den Dahmb und die Brügken den gemeinen Nutz zum Beſtem beſſren und bawen ſollen ohne alle Geſehrde, doch behalten Wir Unß vor, ſolche Begnadungk nach Unſerm Gefallen zu wiederruffen. Zu Uhrkundt mit Unſerm Marggraff **Joachims**, Churfürſtlichen anhangenden Inſiegell verſiegelt, und geben zu Cölln an der Spree, Freytags nach Agnetis der Geburdt Chriſti Unſers Herrn 1506.

(L.S.)

No. II. Mandat, wegen des von Römiſcher Kayſerlicher Majeſtät, und des Heil. Reichs Churfürſten verwilligten Korn-Zolles ꝛc. Dienſtags nach Michaelis, 1569.

WIr **Joachim**, von GOtts Gnaden, Marggraff zu Brandenburgk, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſern Underthanen, was Wirden und Standes die ſein, auch allen andern, die nun hinfüro, durch oder aus Unſern Lande, zu Waſſer und Wagen, Korne ausſchiffen oder ausführen werden, Unſern günſtigen gnedigen Willen und Gruß zuvorn, und geben denen gnediglich zu vornehmen; Nachdem die Rö. Key. May. Unſer allergnedigſter Herre, Uns hiebevorn, mit Conſens und Bewilligung aller des Heyl. Reichs Churfürſten, allergnedigſt privilegiret und begnadet, daß Wir an Unſerer Zollſtadt Lentzen, von allem Korn, ſo durch und auſſer Unſerm Lande vorſchifft, von einem Winſpel Weitzen und Erbſen, einen Reiniſchen Goltgülden, von einem Winſpel Rocken oder Gerſten, einen Gülden ſchwere Müntze, und von einem Winſpel Maltz oder Habern einen halben Gülden, derſelben Wehrung, zu Zolle mügen nehmen laſſen. Und Wir aber befunden, daß Uns ſolcher Zoll, in viel Wege vorſchleifft, und das Korn, ſo ſonſten über Lentzen eingeſchifft wurden, zum Theil under Lentzen an die Elbe bracht, zum Theil auch an mher dan einen Orth, zu wagen ausgefürt wurden, alles zur Vorſchmellerung vorgemelter, Unſerer Keyſerlichen Zollsbegnadung. Das demnach die höchſtgedachte Key. May. ſolches, auf beſchehenen underthenigſten Bericht, allergnedigſt zu Gemüthe gezogen, und ob Wir wol in vorgemelten Jrer Key. Mäy. Zolls-Privilegien, ohne das ſo weit begnadet, das Wir allen durchſchleiffen weren, und zu Abwendung derſelben, gedachten Zoll, auch an andern Orthen einnehmen laſſen mügen; Uns gleichwol, und darmit Jhrer Key. May. Keyſerlichen Begnadung Wir Uns ſo viel mher zu erfrewen haben müchten, vorgemelte Jhrer Key. May. Kayſerliche Zolls-Begnadung, mit Jhrer Key. May. ſonderem Keyſerlichen Privilegio dermaſſen ausdrücklich allergnedigſt ercleret, erweitert und vorbeſſert haben, das Wir den vorgemelten Korn-Zoll, nicht allein an der Zoll-Stadt Lentzen, ſondern auch an allen andern Orthen, wo das Korn zu Waſſer oder Lande, aus Unſerm Lande vorſchiffet, oder ausgeführet wirdet, von allen denen, welche daſſelbe vorführen oder vorſchiffen, was Standes und Weſens die ſein, mügen abefordern und auffnehmen, Auch widder diejenigen, ſo ſich ſolchen Zoll zu geben weigern, oder denen ſonſt zu vorſchleiffen, underſtehen würden, durch was Wege daſſelbe immer vorgenommen, mit Auffhaltung und Ein-

Digitized by Google

Einziehung des Korns, ſampt den Schiffen, auch Pferden und Wagen, vorfharen laſſen mügen, Alles nach weiterm Inhalt von Ihrer Key. May. Uns dermegen mitgetheilten Keyſerl. Zolls-Privilegien.

Dieweil Wir Uns dan, ſolcher Ihrer Key. May. Keyſerlichen Begnadung zu gebrauchen bedacht, und darauf Anordnung gethaen, das von allem Korn, ſo auf den Waſſer-Strömen, der Elbe, Oder, Ucker, Randaw, Elden, ausgeſchifft, oder auf denſelben oder ander kleinen Fiſſen, zu Schiffe oder auch zu Wagen auß Unſerm Lande gefurt wirt, wo und an welchen Ort Unſers Landes ſolches beſchicht, vom Winſpel, Weitzen und Erbſen, ein Reiniſcher Goltgulden, von einem Winſpel Rocken und Gerſten ein Gülden ſchwere Münze, und von einem Winſpel Maltz oder Habern, ein halber Gülden derſelben Bedrung zu Zolle ſoll genommen werden: So wollen Wir daſſelbe hiemit mennigklichen, der nun hinfüro durch oder aus Unſerem Lande Korne vorſchiffen, oder auffuhren werd, es ſey wenig oder viel, vorkundigt, und dieſelben alle vorwarnet haben, das ſie vorgemelten Korn-Zoll, Unſern jedes Orts geſatzten Zollnern unweigerlichen erlegen und geben.

Wir befehlen auch hiemit allen und jeden Unſern Haupt- und Amptleuten, denen von der Ritterſchafft, Kaſtnern, Amptſchreibern, Zolnern, Steitsleuten, Auch Bürgermeiſtern und Rathmannen aller Unſer Städte, Schultzen auf den Dörffern, und insgemein allen Unſern Underthanen, das ihre, die zu Einnehmung der Zolle verordnet, den Zoll alßbalt, nach Publicirung dis Unſers Mandats, von dem Korne alſo, wie obgemelt, foddert und einnehmet, und ihr und die andern alle, ein jeder an ſeinem Orth, mit Fleis und bey den Pflichten, darmit ihr Uns vorwant, Achtung darauff gebet, das keine Korne unvorzolt, durchgeſchleifft, oder auß Unſerm Lande vorſchifft oder vorfurt werde, daſſelbe auch ſelbſt nicht unvorzolt vorſchiffet oder außfüret, und wo ihr jemanden, der ſich deſſelben underſtünde, in evren beſholenen Emptern, Gerichten oder Gebieten betretet, den oder dieſelben mit Schiffen, Kahnen, Wagen und Pferden, und allem Korne, ſo ſie darauf haben, umbtreibet, aufhaltet, und daſſelbe alles zu Unſern Handen einziehet, auch Unſere Zolner, Zolbereiter, Landtreuter und andere, welche das unvorzolte Korn umbtreiben und aufhalten werden, daran nicht hindert, ſondern ihnen dazu vielmher alle gute Förderung thut, ſolchs auch, ſo oft es geſchicht, Uns unſeumblich zu erkennen gebet, ſo wollen Wir daſſelbe abholen, und denenjenigen, welche ſolches aufgehalten und umbgetrieben, von wegen ihres erzeigten Fleiſſes, nach mennige des eingezogenen Korns auß Gnaden auch etwas davon zu wenden laſſen. Und wirdet hierumb mennigklich, der Korn außſchiffen, oder auß Unſerm Lande vorfüren will, daſſelbe in denen an Grenzen verordneten Zollſtetten anzigen, obberürter mhaßen zu verzollen, und ſich für Schaden wiſſen zu hüten.

Urkuntlich mit Unſerm aufgedruckten Secret beſiegelt, und geben Cöln an der Sprewe, Dienſtags nach Michaëlis, An. 1569.

No. III. Mandat, wegen des alten und neuen Korn-Zolles zu Lentzen und Tangermünde. Freytags nach Aſcenſionis Domini, 1583.

Wir Johans Georg, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburgk, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Kämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc. Endbieten allen und jeden Unſern Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchafft und Adell, auch den Rethen in Stedten, und in gemein allen Unſern Unterthanen, inſonderheit auch den Korn-Händlern und andern Ein- und Außländiſchen, ſo dieſen Unſern offenen Brieff ſehen, hören oder leſen, Unſern Gruß zuvorn, und fügen euch zu wiſſen, daß an Uns glaublich gelanget, und Wir in Unſern Lentziſchen und Tangermündiſchen Korn-Zoll-Rechnungen befinden, daß man ſich Unſerm habenden Privilegio zukegen, von dem Getrevde, ſo man den Elb-Strom hinauf, durch und auß Unſerm Lande, ſchiffet und vorfüret, den gebürlichen alten und neuen Korn-Zoll zu geben, beſchweren und vorvideren ſolle. Wann Wir dann nicht geſtatten können, das in deme, wider bemelt Unſer habendt Privilegium gehandelt, vorbrochen, und Uns die gebürlichen Korn-Zölle entzogen werden ſollen, weil daſſelbe ausdrücklich vermagk, daß Uns von allem Korne, ſo zu Waſſer oder zu Lande, auß Unſerm Churfürſtenthumb und Lande vorfüret, wue und welcher Enden ſolchs beſchiet, der Zoll ſol geben werden; So wollen Wir auch alle und jede die Unſern obgedacht, ſo ihr Korn außerhalb Landes vorkeuffen und vorfüren, und dem ferner alle diejenigen, ſo ſich der Ausſchiffungen des Getrevdichs aus Unſerm Churfürſtenthumb und Landen den Elbſtram auffwarts, ſowol als niederwarts gebrauchen, hiermit vorwarnet, und darnaben ernſtlich auferlegt und befohlen haben, ihr wollet euch ſemptlich und ſonderlich hinfüro ſo vielmehr hiernach achten, und Uns auff und vormüge Unſers habenden Privilegii von allem und jeden Getrevde, ſo von euch außerhalb Unſerer Lande den Elbſtram auffwarts, ſo wol als niederwarts, vorkaufft, verführet und verſchiffet wird, in Unſern Zollſtedten zu Lentzen und Tangermünde, welche darmit berühret werden, den gebürlichen alten und newen Korn-Zoll bey Verluſt des Getrevdichs, Schiff und anders, damit daſſelbe geführet und wegk gebracht wird, unweigerlich geben und entrichten, und ſolches bey Vermeydung jetzt geſatzter Straff keinesweges anders halten, darnach ihr und menniglich ſich entlich zu richten, und vor Schaden zu hüten.

Gebieten und befehlen demnach hiermit allen und jeden Unſern Haupt- und Amptleuten, Caſtnern, Zollnern, Landt-Reutern, und andern Unſern Befehlhabern, in Gnaden und Ernſt, daß ſie über dieſen, ſo wohl als andern Unſern publicirten Mandaten und Verordnungen Unſerntwegen ernſtlich halten, und die Ubertretter, Inhalts dieſes Unſern Mandats zu vorwirckter und gebürlich Straffe bringen; Deß verlaſſen Wir uns gentzlich zu geſchehen. Urkündlich mit Unſerm hierunten aufgedruckten Secret beſiegelt. Geſchehen und gegeben zu Cöln an der Sprew, Freitags nach Aſcenſionis Domini, nach Chriſti Unſers lieben Herrn Geburt, im fünffzehen hunderſten und drey und achtzigſten Jahre.

(L. S.)

No. IV. Privilegium vor die Stadt Stendal wegen der Zoll-Freyheit. De dato Cölln an der Spree, den 2. Augusti 1643.

Wir **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Uhrkunden und thuen hiermit männiglichen vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. kund; Nachdem Uns Unsere liebe getreue Burgermeistere und Rathmanne Unserer Stadt Stendal in Altenmarck unterthänigst zu erkennen gegeben, was massen sie und die sämtliche Bürgerschafft und ihre Vorfahren von vielen undencklichen Jahren der Land-Zölle in Unserm Churfürstenthumb befreyet gewesen, auch solche Immunität und Exemption nicht allein mit Unserer Hochgeehrten in GOtt ruhenden Antecessoren und Vor-Eltern ausgegebenen Briefen und Mandaten, als Churfürst Jobsts, de dato Tangermunde Dienstag nach St. Jacobs-Tage im Jahr 1409. Churfürst Joachims des Andern, de dato Cölln an der Spree am Sonnabend nach der Heil. drey Königen Tage, des Jahrs 1540. wie auch Donnerstags am 8ten nach Trium Regum Anno 1558. und denn Churfürst Johann Georgen de dato Cölln an der Spree am Tage Thomæ Anno 1582. bescheiniget und beleget, sondern auch das darauf erfolgte unverneinliche Herkommen anzuziehen gehabt, und darauf gehorsamst und unterthänigst gebethen, Wir möchten gnädigst geruhen, sie und Unsere Bürgerschafft nachmahls dabey in Gnaden zu lassen, gestalt Wir ihnen vermittelst der bey ihrer Uns für wenig Tagen geleisteten Erb-Huldigung ertheilten gewöhnl. General-Confirmation aller ihrer Freyheiten und guten Gewohnheiten schon gnädigst bestätiget und bekrafftiget. Daß Wir demnach bey also beschaffenen Dingen, und in Anmerckung des unterthänigsten Gehorsams, so Wir an den Eingesessenen berührter Unserer Stadt Stendal bishero verspühret, auch in gefaßter Zuversicht, sie und ihre Nachkommen werden dabey unabstellig beharren, ihnen solche Befreyung der Zölle in Lande in Unserm Churfürstenthum, ausserhalb Plauen, Fürstenwalde, Schönebeck und Lieberg, als welche Orte von Alters davon ausgegangen gewesen, gnädiglich renoviret, bestätiget und confirmiret haben, allermassen, wie das von Unserm in GOtt ruhenden Herrn Vater, Churfürst George Wilhelm Hochseeligstes Angedenckens, im Jahr 1638. auch geschehen; und Wir der Chur- und Landes-Fürst thun das renoviren, confirmiren und bestätigen ihnen, den obberührten Burgermeistern und Rathmannen, Gülden, Gewercken, auch gemeinen Bürgerschafft Unserer Stadt Stendal, wie die jetzo seynd, oder in zukünfftigen Zeiten seyn werden, solche Zoll-Befreyung zu Lande, und begnaden, befreyen und privilegiren sie damit krafft dieses Unsers offenen Brieves, allermassen, wie sie bey Unserer Vorfahren Zeiten damit befreyet gewesen, befehlen und gebiethen auch darauf hiermit allen und jeden Unsern Zöllnern und Geleits-Leuten auf dem Lande (ausser vorgedachten vier Zoll-Städten, Plauen, Fürstenwalde, Schönebeck und Liebenberg) daß die Eingesessene Unserer Stadt Stendal solcher ihrer Befreyhung, wie sie die allenthalben in Vorzeiten und bishero gehabt, zu jederzeit unverhindert geniessen, und gebrauchen lassen, und solches bey Vermeidung Unserer Animadversion anders nicht halten, oder sie darüber beschwehren sollen. Darmit auch hierüber so viel weniger künfftig Zweiffel vorfallen möge, soll der Rath zu Stendal schuldig seyn, allemahl bey neuer angehender Herrschafft, und wenn sie von derselben gegen gethane Huldigung die General-Confirmation empfangen, auch eine sondere darüber zu suchen und auszubringen.

Uhrkundlich haben Wir diese Concession mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Lehn-Siegel, so Wir zu dergleichen Sachen zu gebrauchen pflegen, hieran zu hangen befohlen. Geschehen und geben zu Cölln an der Spree am andern Tage des Monaths Augusti im Jahre nach Christi Geburth 1643.

Friderich Wilhelm, Churfürst.

(L.S.)

No. V. Verordnung, daß die Schiffleute und Kahnführer sich bey Tage, und nicht des Nachts im Zoll angeben, und den Zoll baar erlegen sollen. Vom 21. Martii 1653.

Von GOttes Gnaden, Wir **Friderich Wilhelm**, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Geben allen und jeden, denen dieses angehet, und zu verlesen fürkommt, zu vernehmen, daß Wir unterthänigst berichtet worden, sampt in unserm Zoll allhie, allerhand Unterschleiffe und unverantwortliche Dinge eingeführet und fürgenommen werden wolten, indem etliche Schiffleuthe und Kahnführer, so auf- und niederwärts Strohms mit einigen Waaren, Wein, Bier und andern Sachen sich der Fahrt zu ihrer Nahrung gebrauchen thäten, öffters bey nächtlicher Weile, auch wohl wenn sie berauschet wären, mit Ungestüm zu Unserm Zoll-Verwalter hieselbst hinkämen, einen Zoll-Zettel fordern thäten, und dabey mit unnöthigem expostuliren, allerhand wiederwärtige und anzügliche Worte sich vernehmen liessen, ja auch wohl die eingeladene Waaren und Schaden, welchen Leuthen sie eigentlich angehöreten, in specie anzusagen sich verweigerten, und was dergleichen unziemliches Dinges mehr von ihnen fürgenommen würde.

Wann Wir aber solches in keinerley Wege ihnen gut seyn lassen können, noch wollen: So setzen und ordnen Wir Krafft dieses, daß hinführo ein jeder, so sich der Fahrt gebrauchet, und zollbahre Sachen geladen, sich bey Tage, und keinesweges mehr des Nachts, zu Verhütung alles Unterschleiffs, in Unserm

ſerm Zoll angeht, der Beſcheidenheit gebrauche, die Waaren und alle andere Sachen, und wenn ſie eigentlich ankommen, richtig angebe, rechten und wahrhafften Bericht darüber thue, und den gebührenden Zoll davon baar, ohne einiges Borgen, entrichte.

Würde aber einer oder der andere ſich gelüſten laſſen, dieſer Unſerer Verordnung zu widerſtreben, denſelben wollen Wir mit ſolcher Straffe, daß ſich andere daran zu ſpiegeln, anzuſehen wiſſen: Hat ſich alſo ein jeder darnach gehorſamſt zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Urkündlichen mit Unſerm Churfürſtlichen Secret. So geben in Unſer Reſidentz Cölln an der Spree, am 21ten Martii Anno 1653. (L. S.)

No. VI. Patent, daß diejenigen, ſo mit zollbahren Waaren nach der Lauſitz, und von dar hierher fahren, die rechte Straſſe auf Mittenwalde halten ſollen. Vom 4. Julii 1653.

VOn GOttes Gnaden, Wir **Friederich Wilhelm**, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Geben allen und jeden, ſo hieran gelegen, und es zu wiſſen nöthig, in Gnaden zu vernehmen, daß Wir unterthänigſt berichtet worden, wie daß ſich einige Handels- und andere Leuthe, ſo mit zollbahren Gütern, Waaren, Korn, Pferden, und andern dem Zoll unterwürffigen Dingen, nach der Lauſitz, oder von dar hieher handeln und fahren, die rechte Straſſe auff Mittenwalde nicht halten, und Unſere Zoll-Stätte daſelbſt beſuchen, ſondern allerhand Beywege auf Wuſterhauſen und über die neue Mühle ſich gebrauchen, und Unſere Zoll-Intraden dadurch verſchmälern.

Weil Wir aber keinem, er ſey wer er wolle, ſolches länger geſtatten können noch wollen, ſo haben Wir nöthig erachtet, damit ſich keiner der Unwiſſenheit zu entſchuldigen, Männiglich durch dieſes öffentliche Patent abzumahnen: Mit dieſer ausdrücklichen Commination, do ſich einer oder der ander darwider betreten lieſſe, er aller Güther, Wagen und Pferde verluſtig ſeyn ſolle; Geſtalt Wir dann Unſerm Zoll-Verwalter und Zoll-Beläuffer zu Mittenwalde hierdurch nochmahlen ernſtlichen anbefehlen, hierauf, bey Verluſt ihres Dienſtes, genau Acht zu haben, und do ſie jemanden ohne richtigen Zoll-Zettel auf dergleichen verbothenen Straſſen antreffen, denſelben alſofort mit Wagen, Pferden, Korn und Güthern anzuhalten, und es zu weiterer Verordnung zu Unſerer Ambts-Cammer ſchleunig zu berichten: Wornach ſich alſo ein jedweder zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit fürzuſehen: Uhrkündlichen unter Unſerm Ambts-Cammer-Secret. Geben in Unſer Reſidentz Cölln an der Spree, am 4ten Julii Anno 1653. (L. S.)

No. VII. Patent, daß diejenigen, ſo mit zollbahren Waaren nach Pommern, und von dar in die Churmarck Brandenburg fahren, die rechte Straſſe durch Löcknitz halten ſollen. Vom 28. Julii 1653. Sambt der Löcknitzſchen Ambts-Zoll-Rolle.

VOn GOttes Gnaden, Wir **Friderich Wilhelm**, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Geben allen und jeden, ſo hieran gelegen, und es zu wiſſen nöthig, in Gnaden zu vernehmen, daß Wir unterthänigſt berichtet worden, wie daß einige Handels- und andere Leuthe, ſo mit zollbahren Gütern, Waaren, Korn, Wein, Pferden, Vieh und anderm dem Zoll unterwürffigen Dingen, nacher Pommern, auf Stettin und andern Orthen, oder von daraus in Unſer Chur und Marck Brandenburg, hanſein, fahren und treiben, und denen dabey den Paß löcknitz zu berühren, und Unſere Zoll-Stätte daſelbſt zu belangen gebühret, ſich unterfangen ſollen, einige Schleiff-Wege zu ſuchen, und an andern Orthen durch und über die Randow zu ſetzen, und alſo Unſere Zoll-Intraden dadurch zu verſchmälern.

Weil Wir aber keinem, er ſey auch wer er wolle, Adel oder Unadel, ſolches länger geſtatten können noch wollen, ſo haben Wir nöthig erachtet, damit ſich keiner der Unwiſſenheit zu entſchuldigen, Männiglich durch dieſes öffentliche Patent abzumahnen: Mit dieſer ausdrücklichen Commination, daß, welcher darwider handeln, die rechte Straſſe durch Löcknitz nicht halten, und den behörigen Zoll daſelbſt erlegen würde, er aller Güther, Wagen, Pferde und Vieh auf ſolche Betretung verluſtig ſeyn ſolle: Geſtalt Wir dann Unſern Zoll-Verwaltern in derſelben Gegend, inſonderheit deme zu Löcknitz, Albrecht Golzen, hierdurch ernſtlichen anbefehlen, hierauf genaue Acht zu haben, und do ſie jemand auf dergleichen verbothenen Schleiffwegen antreffen, denſelben alſofort mit Wagen, Pferden, Korn, Wein, Viehe und andern Güthern anzuhalten, und es zu weiterer Verordnung zu Unſer Ambts-Cammer ſchleunig zu berichten: Wornach ſich alſo ein jedweder zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit fürzuſehen: Urkündlich unter Unſerm Ambts-Cammer-Secret. Geben in Unſer Reſidentz Cölln an der Spree, am 28ten Julii Anno 1653.

(L. S.)

Löcknitzſchen Ambts Zoll-Rolle.

Vor die Diefel	1. Vierken.	Vor allerley Haußgeräth, als Keſſeln, Kannen, Schüſſeln, Grapen, Stühle, Bäncke, Tafeln ꝛc.	8. ß.
Vor jedes Pferd	1. Vierken.		
Vor einen Scheffel Korn	1. Pfl.		

Digitized by Google

Allerley Holtzwerck, als von Kannen, Schüſſeln, Tellern, Löffeln: In Summa, was es nur ſeyn mag, gehöret von jedem Schock — 1. Stück.

Allerley Haußgerath, ſo durchziehet, und was ſie haben an Guth und Vieh, verzollet dem Zöllner — 8. ß.

Vor ein Faß Bier — 2. ß.

Vor einen Dreyling, oder halbes Faß Bier — 1. ß.

Vor eine Tonne Bier — 1. Witten.

Vor eine Tonne Butter — 1. Witten.

Vor eine Tonne Hering — 1. Witten.

Vor eine Tonne Dorſch — 1. Witten.

Vor eine Tonne Honig — 1. Witten.

Vor eine Tonne Hirſe — 1. ß.

Vor ein Schaaf — 1. Vierken.

Vor ein Schwein — 1. Vierken.

Vor einen Ochſen oder Kuh — 1. Sundßl.

Vor eine Beutler-Kiſte — 2. ß.

Vor ein Faß mit Beuteln oder Taſchen — 2. ß.

Vor ein Faß mit Hüten — 2. ß.

Vor ein groß Krahm-Faß — 8. ß.

Vor eine Krahm-Kiſte, die ſich einer Tonnen vorziehet — 4. ß.

Vor ein Faß, darinn Schwerdter oder Taßhacken ſind — 8. ß.

Vor ein Faß Stahl — 8. ß.

Vor eine Tonne Seiffe — 1. ß.

Vor ein halb Krahm-Faß, als ⅓. von einer Tonnen, mit Krahm-Waaren — 2. ß.

Vor ein Bette — 4. ß.

Vor einen Stein Talch — 1. ß.

Vor einen Decher Schaaf- oder Kalb-Felle — 1. Witten.

Vor einen Stein Hanff — 1. ß.

Vor einen groſſen Stein Flachs — 1. Witten.

Vor einen kleinen Stein Flachs — 1. Vierken.

Vor ein Schock Eiſen — 4. ß.

Vor eine Kiepe Stockfiſch — 1. Vierken.

Vor einen beladenen Wagen mit Stockfiſch, Flockfiſch oder Bleyfiſch, nach Tonnen geladen, giebet jede Tonne — 1. Witten.

Von allerley Fiſchen, die nach Schock-Zahl geladen, von jedem Schock — 1. Stück.

Vor einem groſſen Stein Federn — 1. Witten.

Vor einen kleinen Stein Federn — 1. Vierken.

Vor eine Karre mit Schoff-Glaß — 8. ß.

Vor einen Decher Leder — 4. ß.

Vor einen Wagen, darauf nach Centnern gegerbet Leder geladen, giebet von einem jeden Centner Marckiſcher Wehrung — 3. grl.

Oder von jedem Pferde — 4. grl.

Vor ein Schoff-Glaß — 1. Vierken.

Vor ein Lindiſches Lacken-Gewandt — 8. ß.

Vor ein gefärbtes oder ungefärbtes Lacken, da die Elle 1. fl. oder 4½. Orts fl. oder 1. Ort gilt, 8. ß. oder von jedem Pferde 6. ß. ſo darff man ein jegliches nicht ſonderlich verzollen. Die Packen, ſo ſchön Gewand geladen haben, und das nach Lacken nicht verzollen wollen, geben von jedem Pferde — 6. ß.

Vor ein weiß und graues Lacken-Gewand, als Stendaliſch, Prentzlowiſch, und dergleichen, von jedem Lacken — 1. Witten.

Vor einen Stettiniſchen Packen — 6. ß.

Vor einen Kaſten mit Leinwand — 2. ß.

Vor eine Recke Leinwand oder Warp — 1. Vierken.

Vor eine Kiſte — 4. ß.

Vor eine groſſe Krahm-Kiſte, die ſich einem groſſen Faß vergleichet — 8. ß.

Vor eine Krahm-Kiſte, die ſich einem kleinen Faß vergleichet — 4. ß.

Vor eine Krahm-Kiſte, die ſich einer Tonne vergleichet — 2. ß.

Vor eine Kiſte, da Kaſtengeräthe inne iſt, (die Kiſte befreyet das Guth, daß man daſſelbe nicht ſonderlich verzollen darf.) — 4. ß.

Von einem Stettiniſchen Wagen, mit Kannen, Keſſeln oder Grapen beladen, der damit nacher Paſewalck, oder anders wohin zu Marckte fähret, wird gegeben vor das Guth:

Vor die Pferde — 6. ß.

Und die Wagen müſſen ſie ſonderlich verzollen.

Dafern aber ſolche Wagen mit gedachten Waaren nacher Stettin fahren, oder anders wohin, und dieſelben verkauffen wollen, wird gegeben von jedem Centner — 8. ßl.

Vor Meßing, Zinn, Bley oder Kupffer, nach Centner geladen, von jedem Cent. — 8. ßl.

Vor einen Schmiede-Kumm — 2. ßl.

Vor einen groſſen Stein Wolle — 1. Witten.

Vor einen kleinen Stein Wolle — 1. Vierken.

Vor einen Stein Wachs — 2. ßl.

Vor ein Orhaupt Wein — 8. ßl.

Vor eine Piepe Wein — 4. ßl.

Vor ein halb Orhaupt Wein — 4. ßl.

Vor eine halbe Piepe Wein — 2. ßl.

Vor einen Eymer Wein — 8. ßl.

Vor eine Tonne Thran — 2. ßl.

Vor eine Tonne Theer — 1. Witten.

Vor eine Tonne Methe — 1. grl.

Vor eine Piepe Olye — 8. ßl.

Vor ein Schifffpfund Oſemund — 8. ßl.

Vor ein Faß Oſemund — 2. ßl.

Vor einen Mühlenſtein — 8. ßl.

Vor ein Faß Pantöffel — 2. ßl.

Vor einen Kremer-Kaſten — 2. ßl.

Vor einen Centner Kreide — 1. ßl.

Vor einen Centner Salpeter — 8. ßl.

Vor eine Seite Speck — 1. Vierken.

Vor ein Fuder Holtz — 1. grl. Pom.

Vor jeden Juden, ſo durchreitet — 1. grl. Pom.

Vor jedes Juden-Kind — 1. grl.

Von jedem Schock Trinck-Gläſer gehöret dem Zöllner — 1. Stück.

Von ied. Schock Zwiebeln od. Knobloch — 1. Reihe.

Ein Scharffrichter giebet — 1. fl.

Vor ein Fuhder Kohlen — 2. ßl. oder eine Tonne.

Wann ein Scharffrichter durchziehet, und iſt in des Ambts Beſtellung nicht, ſo muß er jedesmahl, ſo offt er durchreiſet, 1. fl. Marckiſch geben.

No. VIII. Patent, den Zoll zu Werben nicht zu verfahren, und wegen der Uberfarth zu Gnefelsdorff, Röbel und Abbendorff. Vom 8. Mart. 1654.

VOn GOttes Gnaden, Wir Friderich Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürſt ꝛc. Geben männiglichen vermittelſt dieſes Unſeres Patents in Gnaden zu vernehmen, daß, obwohl hiebevor zu Gnefelsdorff, Röbel und Abbendorff nur eine einzige Kahn-Fähre jedes Orths über die Elbe geweſen, Wir doch in glaubwürdige Erfahrung bringen, daß die itzigen Einwohner daſelbſt ſich unterſtehen ſollen, mit zweenen Kähnen nicht allein die Reiſenden, ſondern auch offtmahls allerhand Getraydig, ſo nach Kyritz, Wittſtock und andere Orthe verkaufft wird, über die Elbe zu ſetzen.

Wann dann Uns dergeſtalt Unſer Zoll zu Werben (indem die Reiſende auf obbenannte Orthe ihren Weg nehmen, und dadurch itztgedachte Werbeniſche Zoll-Stätte zur Ungebühr umfahren) gantz entzogen werden wolte, Wir aber dergleichen Inconvenientien zu Verhütung ſchädlicher Sequelen durchaus nicht weiter zuſehen können;

Als befehlen Wir Unſerm Zoll-Verwalter zu mehr gedachtem Werben Jacobo Schönhauſſen hiermit, daß er an dem Orthe der Uberfarth eine Stange aufrichten, dies Unſer Churfürſtliche Patent daran affigiren, und alſo zu männigliches Wiſſenſchafft bringen laſſe, damit ein jeder die rechte Straſſe halte, und den Werbiſchen Zoll nicht umgehe, oder auch die Einwohner zu Röbel, Gnöfelsdorff und Abbendorff niemanden zur Ungebühr überſetzen ſollen, würde aber hierwider fürſtzlich jemand handeln, ſo ſoll gedachter Unſer Zoll-Verwalter und Zoll-Bereiter daſelbſt hiedurch befehliget ſeyn, die Execution nach Innhalt der Zoll-Rolle mit Abnehmung der Pferde, Wagen, Güther und Kähne, an den Delinquenten zu vollſtrecken, und zu fernerer Verordnung zu Unſer Ambts-Cammer davon Bericht zu thun.

Uhrkundlich unter Unſerm Churfürſtl. Ambts-Cammer-Secret. Geben Cölln an der Spree, am 8. Martii Anno 1654.

(L. S.)

No. IX. Circular-Ordre an die Zoll-Bereiter, daß ſie auf die Zoll-Defraudationes beſſer Achtung geben, und diejenigen, welche ſie die Zoll-Städte umfahrend antreffen, anhalten ſollen. Vom 3. Junii 1667.

VOn GOttes Gnaden, Wir Friderich Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürſt ꝛc. Geben die Unſerm Zoll-Bereiter zu Gardelegen - - - - - - - - zu vernehmen, daß Wir unterthänigſt berichtet werden, wie ſo gar nicht Unſerer Zoll-Rolle gehorſamſt allenthalben nachgelebet wird, indeme allerhand Unterſchleiff und Partheyerey vergehen, und dadurch Unſere Zoll-Regalien merklich verſchmählert werden, derowegen wir bewogen worden, dich, vermöge dieſes Patents, deiner Pflicht zu erinnern, und ſolſt du hiermit alles Ernſtes befehliget ſeyn, deiner vorhin habenden Inſtruction gemäß, alle Wege und Stege, inſonderheit an den Gräntzen, fleiſſiger, als bisher geſchehen, zu bereiten, zu beſichtigen, und Erkundigung einzuziehen, damit nicht allein der alte Zoll von alle dem, was zollbar iſt, richtig überall abgeſtattet, und die Zoll-Zettul dabey verhanden ſeyn: ſondern auch, daß niemand, von Prælaten, Herren, und denen von Adel, auch andern, ſie ſeyn wer ſie wollen, Inn- oder Ausländiſchen, einiges Getraydigt, wie es Nahmen habe, auſſer Landes und über die Gränke führe oder bringe, es ſey dann zuvor in der nächſtangelegenen Zoll-Stätte, der neue Korn-Zoll, vermöge der Rollen, davon abgegeben, und der Zoll-Zettul parat verhanden.

Würdeſt du nun einen oder mehr, der Unſere Zoll-Städte umfahren, oder Unterſchleiff treiben thäte, alſo ohne gedruckt- und unterſchriebenen Zettul betreten, den oder dieſelbe ſolt du alſo bald auf friſcher Fahrt anhalten, in nächſte Gerichte treiben, und zu Unſer Ambts-Cammer Bericht einſchicken, auch vor erlangter Reſolution nicht das geringſte loßgeben, ſondern in allem nach höchſten vermögen Unſer Beſtes ſuchen, Schaden und Nachtheil aber vorkommen. Wornach du dich in Vollbringung Unſers Willens gehorſamlich zu achten. Geben in Unſer Reſidentz-Stadt Cölln an der Spree, am 13. Junii Anno 1667.

No. X. Fähr-Ordnung zu Freyenwalde. De dato Cölln an der Spree, den 28. Sept. 1669.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürſt ꝛc. Geben hiermit männiglichen, und inſonderheit denen, ſo ſich den Oder-Strohm und Uberfarth bey Unſerm Ambts-Städtlein Freyenwalde gebrauchen, gnädigſt zu vernehmen, daß Wir nun etliche Jahr hero, und die Zeit, weil wir das

Ambt verwalten laſſen, genugſam erfahren, was für Unordnung mit denen Fähren in Uberführung auf m Oder-Strohm zu Freyenwalde vorgegangen, und daß ſich nicht allein etliche, ſo ſich dieſer Farth gebrauchet, unterſtanden, des gebührlichen Fähr-Geldes zu verweigern, ſondern Unſere Zöllner daſelbſt mit ſchimpfflichen Worten übel anzufahren, denen Fährleuten auch an ſtatt ihres gebührlichen

Digitized by Google

Lohns, Schläge anzubiethen, und allerhand ungezienliches Weſen mehr vorzunehmen.

Wann uns dann dergleichen Beginnen zu gantz ungnädigſten Mißfallen gereichet, Wir auch gar nicht gemeynet, dergleichen wider ſie hinführo im geringſten zu dulden, oder paſſiren zu laſſen, weil dieſe Uberfarth ein vornehmer Paß in Unſerm Lande iſt, und zu Erhaltung derſelben jährlichen ein anſehnliches aufgehet, auch neutlicher Zeit zu mehrerer Sicherheit, mit groſſen Koſten zwey Fähren, und drey Uberfarth-Kähne, vomit zu Winters-Zeit die Farth offen gehalten werden kan, verfertiget, und die Fährleute, die jederzeit dabey aufwarten, und männiglichen auf Begehren, gegen Erlegung der Gebühr und Zölle überbringen, unterhalten werden müſſen; So haben Wir nöthig befunden, eine Fähr- und Uberfarth-Ordnung, wie von alters hergebracht, aufs neue aufſetzen, und zu männigliches Wiſſenſchafft in Unſerm Zoll anſchlagen zu laſſen, und damit man ein jedweder Nachricht haben, und wiſſen mag, weſſen er ſich in der Uberfarth, und Gebrauch der Fähren und Kähne zu verhalten?

So wollen und ordnen Wir, daß erſtlich ein jeder der überfahren will, auch diejenigen, ſo wieder zurücke gebracht werden, ſich bey Unſerm Zöllner angeben, welcher mit Fleiß, woher ein jeder kömmt, und was er bey ſich führet, nachfragen, und da es richtig befindet, Fähr- und Zoll-Zettul ihm ertheilen, oder, da er etwas verdächtiges, wie dergleichen öffters mit geſtohlenen und entwandten Güthern vorgegangen, vernimmt, dieſelbe bis zu fernerer Unſerer Verordnung anhalten ſolle.

Zum andern ſollen die Fährleute, die reiſende Leute wie ſie ankommen, überführen, und keinen dem andern um Geſchencke willen vorziehen.

Zum dritten ſoll denen verordneten Fährleuten ernſtlich eingebunden und befohlen ſeyn, keinen Menſchen, er ſey wer er wolle, vom Lande zu führen, er antworte ihnen dann zuvor einen Zettul aus, daß er das gebührliche Fähr-Geld im Zolle richtig gemachet.

Zum vierten ſoll ſich ein jedweder, der überfähret, in denen Fähren und Kähnen friedlich verhalten, kein Gezänck, Schlagen, Schieſſen, entblöſſen der Gewehre, noch bedräuliche Worte unterfangen, oder anderer Gewaltſamkeit gebrauchen, vielweniger ſich an unſern Zöllner und Fährleuten mit Worten oder Wercken im geringſten vergreiffen, inſonderheit, wo Wir Unſere Zoll-Gerechtigkeit ſambt denen Fähren und Kähnen, für ſonderbare Freyheiten halten; Darum auch diejenigen, ſo vorgeſetzter maſſen widerlichen handeln, nicht aus denen Fähren geſtattet, ſondern angehalten, und ihr Verbrechen Unſern Beambten angezeiget werden ſoll, damit ſie zur gebührenden Straffe gezogen werden können: Hingegen ſollen ſich Unſere Zöllner gegen den reiſenden Mann beſcheidentlich erweiſen, die Fährleute auch gegen dieſelben nicht widrig erzeigen, noch über Gebühr ihnen etwas anmuthen, oder begehren.

So viel zum fünfften das Fähr-Geld an ihm ſelbſt betrifft; Soll nach wie vor, von jedem Pferde ein Silbergroſchen zum gewiſſen Fähr-Gelde, allerwege, wann die Uberfarth geſchiehet, im Zoll richtig gemachet, und damit keiner, er ſey Unſer Krieges- oder Civil-Bedienter, oder weß Standes Perſohn er wolle, überſehen werde, ausgenommen die, ſo in Unſern oder ihren eigenen Geſchäfften fahren, Uns angehören, und deſſen Schein und Paß der Befreyung halber von Uns oder Unſern Räthen vorzuzeigen haben, welche allein mit dem Silbergroſchen Geld auf jedes Pferd zu verſchonen. Die Geiſtliche und Herren Standes, auch Adeliche, und andere Perſohnen aber, geben für ſich und ihre Diener und bey ſich habende Pferde, Wagen, und Güther auſſer dem Silbergroſchen Fähr-Geld von jedem Pferde keinen Zoll, werden auch wider herkommen damit nicht beleget.

Zum ſechſten ſollen alle diejenige, ſo nebſt ihren Pferden und Wagen Kauffmanns-Güther fahren, ſolche Innhalts Unſerer Zoll-Rollen, bey Verluſt derſelbigen, verzollen, an Fähr-Geld aber entrichten, wie folget: Als von einem Wagen, ſo Centner-Guth geladen, ſoll von einem jeden Pferde 4. Silbergroſchen zum Fähr-Gelde genommen, und kein Spitz-Pferd frey gelaſſen werden, in Anmerckung, daß hierbey dieſer Betrug vorgehet, daß die Fährleute etliche Geſchirre von einander ſpannen, und Spitz-Pferde daraus machen, damit ſie nur den Zoll davon einbehalten, von jedem Ochſen aber ſoll ein Silbergroſchen, weil ſolche der Fähre ſchädlich, gefordert werden, und von jeder Kuh oder Stier 8. gute Pfennige zu Zoll- und Fähr-Geld genommen, und denen Ochſen-Knechten und Treibern, ungeachtet es vorhero geſchehen, kein Haupt Vieh frey paſſiret werden. Item von jedem Schweine ſoll ein fremder 4. und einheimiſcher 2. Pf. zum Zoll- und Fähr-Geld geben, von jedem Haupte, es ſeyn Hammel, Schaafe oder Ziegen, ſoll der Fremde 4. und der Einheimiſche 2. gute Pfennige zum Zoll- und Fähr-Gelde entrichten, Lämmer aber und Böcklein, werden 2. auf eins gerechnet, und ſoll hierbey dieſes vom Zöllner in acht genommen werden, daß denen Schäfern, ſo umtreiben, und unter andere Herrſchafften ſich begeben, auch ihren Knechten kein Haupt frey gelaſſen, ſondern die Gebühr, wie von denen Fremden, von ihnen gefordert werde. Die Ambts-Unterthanen aber geben nach wie vor von jedem Pferde 8. gute Pfennige zum Fähr-Gelde, welche Einkünffte und Gefälle von Unſerm Zöllner, mit Benennung des Geldes und eines jeden Nahmen richtig zu Regiſter getragen, und Uns berechnet, keiner auch damit überſehen werden ſoll.

Zum ſiebenden haben Wir zu mehrerer Sicherheit, und damit der reyſende Mann ſich deſtoweniger Gefahr zu verſehen, beſchafft, daß die vier Fährleute in Unſerm Ambte Eydes-Pflicht abgeleget, und ſich Uns damit verwandt gemacht, die Uberfahrt mit Fähren und Kähnen getreulich zu verrichten, damit der reyſende Mann mit ſeinen bey ſich habenden Güthern auſſer Gefahr bleibe, imgleichen, daß ſie auch zu jederzeit die Fähren in guter Acht nehmen, ſtets nach geendigter Uberfahrt zu Lande bringen, und befeſtigen, auf daß ſie durch groſſe Sturm-Winde nicht abgetrieben, oder eingeſencket werden, wie ſie dann auch nicht geſtatten ſollen, daß jemand von denen Einwohnern des Städtleins darinnen waſche, wie öffters hiebevor geſchehen, wodurch die Seile faulen, weniger zum ein- und ausladen des Holtzes,

Digitized by Google

Holtzes, Getraides, und anderer Güther, wann man mit Kahnen nicht zu Lande kommen kan, gebrauche, und da zu Lande Zöllner um Vergünstigung des Ein- und Auslandens ersuchet würde, mag zwar derselbe versäumender Gelegenheit nach, solches verstatten; Er soll aber hingegen jedesmahl nach Beschaffenheit der Waaren oder Güther, ein gewisses zur Gebühr davon nehmen, und Uns berechnen.

Und weil zum achten von undencklichen Jahren, und zu denen Zeiten, da die Neu- und Mittel-Marck separiret gewesen, herbracht, und in steter Observantz gehalten, daß keine Fähre des Nachts auf der Neumärckischen Seite gelassen werden; So solls auch nochmahlen, und forderst damit dergestalt continuiret, und die beyde Freyenwaldische Fähren, nebst denen 3. Fähr-Kahnen, auf der Mittel-Märckischen Seite an Freyenwalde, des Nachts behalten werden, worauf dann die Beambten und Zöllner jedesmahls, daß solches geschiehet, eine besondere fleißige Aufsicht haben sollen.

Zum neunden, sollen viel gedachte Fähr-Leute auch mit Fleiß dahin bedacht seyn, und zusehen, daß keine Fähre mit übermäßigen Pferden und Güthern beladen, noch im grossen Ungewitter und gefährlichen Sturm-Winden abgeführet, und dadurch nicht allein derselben Untergang, sondern auch Schaden an denen eingeladenen Güthern verursachet werde, und wann sich gleich etliche finden, so mit Gewalt in die Fähre dringen, und dieselbe übermäßiglich beschweren würden, auch keines Ungewitters und Sturm-Windes achten, und dennoch übergeführet seyn wollen; Sollen sie diejenigen vor vermuthlichen Schaden zu ihrer der Fähr-Leute Selbst-Entschuldigung fleißig warnen, auch in Ansehung der Gefahr, keines weges überführen.

Würden auch zum zehenden offt erngnde Fähr-leute über kurtz oder lang die geringste Mängel an denen Fähren und Kähnen verspühren, daß sie etwa leck- oder sonsten bau-fällig; Sollen sie solches alsbald denen Beambten und Zöllnern anzeigen, damit ohne Saumen darau gebessert, und kein reysender Mann, mit dem, so er bey sich hat, dadurch zu Schaden gebracht werde.

Damit auch zum eilfften viel gedachte Fährleute gewiß seyn, was sie vor solche ihre Arbeit, die sie bey Uberschwemmen der Fähren anwenden, zu fordern; So sollen die Fremden, die sich einer oder der andern Fähre gebrauchen, von jeder Uberfahrt, zuvor, und ehe sie abfahren, 6. Silber-Groschen zu Lohne entrichten; Würden sie aber ledig abgefordert, jemanden von der andern Seite der Oder zu hohlen; Soll ihnen jetzgedachter Lohn, von dem, der sie bestellet, gedoppelt, und also 12. gr. gegeben, und entrichtet werden.

Begebe es sich aber, daß auf der andern Seite ihrer mehr dazu kommen, und zugleich mit dem, der die Fähre bestellet, überfahren wollen; So soll auffm Fall sie sonder Schaden der Fähre mitgenommen werden können, ein jeder ihnen 6. Silber-Groschen dazu legen, damit sie also vor voll gelohnet werden, welche Zulage dann auch auf die gedoppelte Fahrt, wie vor gesaget, gemeynet seyn soll.

Und sollen sie zum zwölfften über solch ihr geordnetes Lohn von keinem ein mehrers fordern, noch erzwingen, es wäre dann, daß einer oder der andere von denen Uberfahrenden in Ansehung ihrer der Fährleute angewandten Fleisses und Arbeit, auch wegen der breiten Uberfahrt über die specificirte 6. und 12. Silber-Groschen ihnen ein mehres aus gutem Willen verehren wolte, welches dann zu eines jeden Belieben und Gefallen gestellet wird, dagegen auch die Fährleute die Reisenden mit möglichen Fleiß zu fordern, und über Gebühr nicht aufzuhalten schuldig seyn sollen.

Zum dreyzehenden haben Wir mehrgedachten Fährleuten wegen Unserer und der Unsrigen Uberfahrt, über vorigen Gehalt, so specificiret, aus Unsern Nembtern ein genandtes und gewisses gnädigst verordnet, dadurch sie ihren Unterhalt völlig erlangen. Sie sollen aber, wie allbereit beym 5ten Punct erwehnet, keinen, ob er gleich vorgebe, als gehöret er Uns an, oder wäre Unser Diener, keinesweges überführen, er habe dann Unsern, oder Unserer Räthe Paß vorzuzeigen.

Zum vierzehenden, wann die Kälte und der Frost bey Winters-Zeiten continuiret, und beständig bleibet, und das tägliche Ausseysen, Aufbrechen und Offenhalten des Strohms, denen armen Leuten den durch schwer gemachet wird; So sollen die Fehrleute schuldig seyn, an denen Oertern, da das Eyß am dicksten, und der Oder-Strohm, auch die Bey-Ströhme sich gesetzet haben, mit stetigem Wasser-Giessen eine Bahne zu machen, und dabey täglich aufzuwarten, und denen reisenden Leuten, so übergebracht seyn wollen, solche Bahne zu weisen, und sie über zu bringen, biß mit Bestande die rechte Uberfahrt wieder eröffnet werden könne, dagegen die reisende Leute nichts minder vorgesetztes Fähr-Geld und Zoll, in währender Winters-Zeit zu entrichten, auch denen Fährleuten ihre geordnete Bezahlung und Gebühr zu geben verbunden seyn, jedoch soll ein jeder, der übergebracht werden will, ihnen nur 6. Silber-Groschen entrichten, und nicht solchenfalls auf die zuerst geordnete 12. Silber-Groschen gesehen werden.

Würde auch zum funffzehenden einer oder mehr, er wäre auch, wer er wolle, ohne Entrichtung der Fähr-Gelder, des Zöllners und Fährleute Belohnung, oder die Unsrigen ohne vorweysende Päße mit Gewalt oder heimlich über- und durchfahren, den oder dieselben sollen Unsere Beambte und Zöllner nachjolgen und aufhalten, auch zur gebührlichen Strafe dem Verbrechen nach, ziehen.

So soll auch zum sechtzehenden der bestallte Kahn-Knecht täglich das Fuß-Volck mit einem Kahn überführen, und dabenebst, auf alle 3. Kahne mit Fleiß Acht haben, die in gewöhnliche Verwahrung halten, und anschliessen, damit sie nicht von Abhänden gebracht, bey Straffe der Wiedererstattung, und soll er danebst schuldig seyn, täglich seine Uberfahrt, ungeachtet, obgleich an der einen Seiten der Oder, da er abfahret, keine Fuß-Gänger verhanden, dreymahl, als des Morgens früh, zu Mittage und Abends zu halten, damit das Fuß-Volck, und sonderlich die Bothen, welche öffters höchst angelegene Briefe tragen, nicht gehindert, oder versäumet werden: Bey solchem geordneten Kahn zur Uberfahrt, soll es auch einzig und allein, um vieler gewissen Ursachen willen verbleiben, und hingegen das heimliche Uberführen der Fuß-Gänger, so bishero von denen Unterthanen in denen Fischer-Dörffern und andern Oertern er-

folget, hiermit gäntzlich abgeschaffet, und ernstlich verbothen seyn. Und da der Kahn-Knecht einen oder mehr betreffe, oder dergleichen, daß es geschehen, von andern erführe, soll er es bey Unserm Beambten zu Freyenwalde anmelden, und keinesweges verschweigen, damit der- oder dieselben zur gebührlichen Strafe alsbald, und sonder Verzug angehalten werden mögen.

Schließlichen soll diese Unsere Verordnung von Frembden und Einheimischen nach Inhalt des Buchstabens gelebet, auch stet, fest, und unverbrüchlich darüber gehalten, und dawider keinesweges gehandelt, auch was derselben der Fähren und Kahne halber einverleibet, in gebührende Acht genommen werden. Gestalt Wir dann Unsern Beambten und Zöllnern Krafft dieses hiermit auferlegen, und ernstlich befehlen, sich selbsten nicht allein hiernach zu achten, sondern auf andere, so Tages als Nachts der Fähren und Kahne gebrauchen, zu sehen, daß sie allen Puncten und Clausuln gnugliche Folge leisten, oder, da über Zuversicht einer oder mehr gefunden würden, so sich dawider zu handeln gelüsten liessen, sollen sie den- oder dieselben zur gebührlichen Straffe ziehen, und solche Gefälle in denen Ambts-Rechnungen zur Einnahme bringen, grosse Excesse und Verbrechung aber zu ferner Verordnung, Uns oder Unsern Räthen unterthänigst berichten, und Resolution darauf erwarten, solches auch keinesweges anders halten.

Uhrkundlich und zu mehrer Bekräfftigung haben Wir diese Unsere Freyenwaldische Fähr-Ordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel besiegeln lassen. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, am 28. Septembris, 1669.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

No. XI. Patent, wegen Brücken-Gelds zu Hennigsdorff Vom 2. Maji 1672.

Wir **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Geben hiermit jedermänniglich in Gnaden zu vernehmen; Daß Wir zu Unser selbst eigenen Bequemlichkeit, und insonderheit zu mehrer Beschleunigung der Posten, eine neue Brücke über die Havel zu Hennigsdorff erbauen lassen, und dabey gnädigst bewilliget, daß forwohl Fuhrleute, als sonsten jedermänniglich sich solcher Bequemlichkeit und Uberfahrt, gegen Erlegung eines gewissen Brücken-Geldes, zu Unterhaltung derselben gebrauchen möge. Und damit ein jeder wissen möge, wie viel an Brücken-Gelde zu entrichten: So haben Wir hiemit ordnen und setzen wollen, daß an Brücken-Gelde gefordert, und durch den hier zu bestallten Einnehmer eingehoben werden soll, wie folget, nemlich:

Von einem jeden Pferde so Zoll-bahre Sachen führet	1. Arg.

NB. (Nebst dem gewöhnlichen Zoll von Zoll-bahren Güthern, Pferden und Viehe, laut der gedruckten Zoll-Rolle.)

Von einem andern Pferde so für Karreten, Pawern- und andern Waaen gehet.	
Imgleichen von einem Reit-Pferde	6. Pfen.
(Vor die Wagen soll absonderlich nichts gegeben werden.)	
Vor eine Person	3. Pfen.
Von ein Haupt Rind-Vieh oder lediges Pferd	4. Pfen.
Von Schaafen, Schweinen und andern kleinen Viehe	1. Pfen.

Und soll von obigem Brücken-Gelde niemand, er sey auch wer er wolle, befreyet seyn.

Wann Wir auch sahyt über selbige Brücke reisen werden, wollen Wir das geordnete Brücken-Geld, zu Unterhaltung derselben allemahl entrichten lassen. Wie dann auch Unsere Bediente, von dem höchsten bis zum niedrigsten solch Brücken-Geld bezahlen, und keinesweges davon befreyet seyn sollen.

Von den Schiffen und Holtz-Flössern aber soll nichts gefordert werden, sondern selbige sollen frey durch die Brücke passiren: Jedoch sollen dieselbe auch der Brücke keinen Schaden zufügen, bey Straffe der Reparations-Kosten.

Uhrkundlich unter Unserm vorgedrucktem Insiegel, und gegeben Cölln an der Spree, den 2. Maji, Anno 1672.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

No. XII. Patent, wegen des Brücken-Gelds zu Lockstedt Vom 18. Decembr. 1679.

Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr **Friderich Wilhelm**, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst ꝛc. Unser gnädigster Chur-Fürst und Herr, unterthänigst berichtet worden, welcher gestalt eine Zeit hero einige Reisende, insonderheit Dero Vasallen und Unterthanen im Priegnitzirischen Creyse, sich sehr widerwillig bezeigen, wann das übliche Brücken-Geld durch Dero Zoll-Verwalter zu Lockstedt gefordert wird; Und dann gleichwohl die Brücke zu Lockstedt, zu des gantzen Landes, und der Reisenden Bestes, wie auch zu Beförderung der Commercien in bäulichen Würden erhalten werden muß, auch von 100. und mehr Jahren ein jeder das geordnete Brücken-Geld willig zugetragen, und keiner davon befreyet gewesen, in Erwegung, daß das Fähr-Geld vor alters viel höher gekommen; Zugeschweigen der grossen Versäumniß, so dabey gewesen;

Als befehlen höchst-gedachte Se. Churfürstl. Durchl. allen und jeden forwohl denen von Adel, als allen anderen, wie die immer Nahmen haben, und sich dieser Brücke gebrauchen müssen, gnädigst und ernstlich, so offt sie diese Brücke passiren, jedesmahl es sey im Hin- oder Rückwege,

Von

Von einem Pferde, ſo zollbare Sachen führet - - - 4. Pf.

Von einem andern Pferde aber, ſo entweder ledig oder vorm Wagen gehet, worauf nichts zollbares. - - 3. Pf.

Von Schaafen, Ziegen oder Schweinen 1. Pf.

dem Churfürſtl. Zoll-Verwalter zu Lockſtedt unweigerlich zu entrichten, und es damit bey Vermeydung mehr höchſtermeldter Seiner Churfürſtlichen Durchl. harten Animadverſion nicht anders zu halten, noch ſich darwider zu ſetzen, oder Dero Zoll-Bediente deßfalls in einigerley Wege zu beſchweren; Und ſoll niemand wer der auch immer ſey, hievon befreyet bleiben.

Die vier Dörffer, nemlich Lockſtedt, Mantzfeldt, Gültz, und Tacken aber, als welche zum Brücken-Bau die benöthigten Holtz-Fuhren thun: auch Sand und Steine zum Damm anſchaffen, und daneben andere Hand-Dienſte dabey verrichten müſſen, ſollen von Entrichtung vor ſpecificirten Brücken-Geldes frey ſeyn, den alten Zoll aber müſſen ſie ſo wohl als alle andere (ſo nebſt demſelben das vorbenannte Brücken-Geld auch geben müſſen) ohnfehlbahr erlegen, und ſeynd davon nicht befreyet.

Solte nun jemand ſich unterfangen, dieſer Churfürſtlichen Verordnung ſich zu widerſetzen, und vorſetzlich darwider zu handeln, denſelben hat der Zoll-Verwalter mit Pferde und Wagen anzuhalten, und ſo fort davon zur ferneren Verordnung unterthänigſten Bericht abzuſtatten. Uhrkundlich unter mehr-höchſtermeldter Sr. Churfürſtl. Durchl. eigenhändlichen Subſcription und vorgedrucktem Inſiegel, Cölln an der Spree, am 18. Decembr. 1679.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

No. XIII. Saltzwedeliſchen Zoll-Amts Notification wegen der Churfürſtl. Verordnung vom Pferde-Zoll. De Dato den 12. Sept. 1683.

Nachdem Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, durch Dero Hochpreyſl. Ambts-Cammer, ſub dato Cölln an der Spree, den 27ten Auguſti dieſes Jahres, die Verordnung an Dero allhieſigen Zoll-Ambte ergehen laſſen, daß von denen Pferden, ſie gehören Bürgern oder Pawern zu, welche entweder Waaren, oder ledige Perſonen, auch was es immer iſt, um Lohn fahren, der gewöhnliche Pferde-Zoll, nemlich von jedem Pferde Acht gute Pfennige entrichtet werden ſoll; Und dann dabey befohlen worden, dieſe, höchſtermehnter Sr. Churfürſtl. Durchl. gnädigſte Willens-Meynung zu jedermänniglichen Wiſſenſchafft, im Zoll allhier, auch wo es ſonſt nöthig, zu bringen, und affigiren zu laſſen, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen habe;

Als wird allen und jeden Einwohnern dieſes Ortes ſo wohl, als auch denen nahe angeſeſſenen Pawerſchafften, und einem jeden, wer der ſey, und es angehet, ſolches hiemit intimiret und kund gethan, um ſich darnach gehorſamſt zu achten. Signatum Saltzwedel, den 12. Sept. Anno 1683.

Churfürſtl. Brandenb. Zoll-Amt daſelbſt.

No. XIV. Patent, daß bey Viſitation derer auf der Elbe, Havel und Spree trafiquirenden Schiffen niemand ſich widerſetzen, aber auch die Zoll-Bedienten nicht excediren ſollen. Vom 29. April. 1684.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Geben hierdurch allen und jeden auf der Elbe, Havel und Spree fahrenden Schiffern, und derſelben Bedienten und Angehörigen zu vernehmen, welcher geſtalt einige von Unſern beſtellten Zoll-Bedienten ſich unterthänigſt beklaget, daß, wann ſie bey der Viſitation und ſonſten ihr Ambt, nach Innhalt ihrer Inſtruction, und denen von Uns publicirten Zoll-Ordnungen, auf den Schiffen verrichtet, einige Schiffer und dero Angehörige ſich unterſtanden, dieſelbe mit Worten ungebührlich und ſchimpfflich zu tractiren.

Wann Wir daß nicht zugeben können noch wollen, daß Unſere Zoll-Bediente bey Verrichtung ihres Dienſte, unverſchuldet mit ſchimpfflichen und unzienenden Worten angegriffen werden ſollen; So verwarnen wir hierdurch jedermänniglich, ſonderlich die ſich der Schifffahrt auf der Elbe, Havel u. Spree gebrauchen, daß ſie ſambt und ſonders ſich gegen Unſere Zoll-Bediente bey Verwaltung ihres Ambts, aller Unbeſcheidenheit enthalten, dieſelbe der Gebühr nach beſcheidentlich begegnen, der von Uns angeordneten Viſitation ſich nicht widerſetzen, und dasjenige, was in ihren Schiffs-Geſäſſen an zollbahren Güthern befunden wird, Unſern Zoll- und Licent-Rollen gemäß, ohnweigerlich entrichten ſollen: Widrigenfalls, und da ſern ſich ein oder der ander hierunter zu contraveniren gelüſten laſſen ſolte, haben Wir ſolche Verordnung gemachet, daß die Uebertreter ſofort angehalten, Uns von ihrem Verbrechen unterthänigſte Relation abgeſtattet, und ſie darauf nach Befinden, andern zum Exempel zur gebührenden Straffe gezogen werden ſollen; Dahingegen aber ſollen auch Unſere Zoll-Bediente ſchuldig ſeyn, niemanden über die Gebühr etwas anzumuthen, beſondern nur dasjenige, was Unſere Zoll- und Licent-Rollen beſagen, und ihnen rechtmäßig zukommt, von den trafiquirenden Schifferen abzufordern, und wenn ſolches alles erleget, dieſelben unaufhaltlich abzufertigen. Solten ſie aber auch in ein und anderen vorſetzlich excediren, ſo ſoll von Uns auf abgeſtatten unterthänigſten Bericht, dem beleidigten Theil

Satisfaction gegeben, dabey Schutz gehalten, und die Verbrecher desfalls gebührend angesehen werden. Wornach sich dann ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten. Uhrkündlich unter Unser eigenhändlichen Subscription und vorgedrucktem Insiegel. Potstam den 29ten April, Anno 1684.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. XV. Renovirtes Patent, die rechte Strasse durch Löcknitz zu halten. Vom 23. Octobr. 1696.

Wir **Friderich der Dritte**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Geben allen und jeden, so hieran gelegen, und es zu wissen nöthig, in Gnaden zu vernehmen, daß Wir unterthänigst berichtet werden, wie daß einige Handels- und andere Leuthe, so mit zollbahren Güthern, Waaren, Korn, Wein, Pferden, Viehe und andern dem Zoll unterwürffigen Dingen, nacher Pommern, auf Stettin und andern Orthen, oder von dar aus in Unser Chur- und Marck Brandenburg handeln, fahren und treiben, und denen dahero den Paß Löckenitz zu berühren, und Unsere Zoll-Städte daselbst zu belangen gebühret, sich unterfangen sollen, einige Schleiffwege zu suchen, und an andern Orthen durch und über die Rande zu setzen, und also Unsere Zoll-Intraden dadurch zu verschmälern.

Weil Wir aber keinem, er sey auch wer er wolle, Adel oder Unedel, solches länger gestatten können, noch wollen; So haben Wir nöthig erachtet, damit sich keiner der Unwissenheit zu entschuldigen, Unsers in GOTT ruhenden Herrn Vatern Christmilden Andenckens de dato Cölln an der Spree, den 28. Julii 1653. publicirtes Edict zu renoviren, und Männiglich durch dieses abermahlige Patent abzumahnen; mit dieser ausdrücklichen Commination, daß, welcher darwieder handeln, die rechte Strasse durch Löckenitz nicht halten, und den behörigen Zoll daselbst erlegen würde, er aller Güther, Wagen, Pferde und Viehe auf solche Betretung verlustig seyn solle. Gestalt Wir denn Unsern Zoll-Verwaltern in derselben Gegend, insonderheit deme zu Löckenitz, ernstlichen anbefehlen, hierauf genaue Acht zu haben, und da sie jemand auf dergleichen verbothenen Schleiffwegen antreffen, denselben alsofort mit Wagen, Pferden, Korn, Wein, Viehe und andern Güthern anzuhalten, und es zu weiterer Verordnung Unser Ambts-Cammer schleunig zu berichten: Wornach sich also ein jedweder gehorsamst zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen. Uhrkündlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Insiegel. Geben Cölln an der Spree, den 23ten Octobr. Anno 1696.

Friderich.

(L.S.)

Eberh. v. Danckelmann.

No. XVI. Patent wegen des Osterburgischen Zolls. Vom 20. Sept. 1697.

Wir **Friderich der Dritte**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, wie daß Wir gantz mißfällig erfahren müssen, ob zwar Unsers in GOTT ruhenden Herrn Vaters Gnaden Christmilden Andenckens, vom 19. Augusti Anno 1673. unter Unserm Ambts-Cammer-Insiegel, und nachgehends unter Dero eigenhändigen Subscription am 10ten Julii An. 1674. durch ein öffentliches Patent allen Unseren einheimischen Unterthassen, wie auch fremden Kauff- und Handels-Leuthen, und sonsten jedermänniglich ernstlich verwarnet, und ihnen anbefohlen, ohne Erlegung des Osterburgischen Zolles, sich der Beywege, insonderheit über die Biese u. Uchte, keinesweges zu gebrauchen, sondern, wenn einige sich der Richtwege über die Biese und Uchte gebrauchen, und nicht die Osterburgische Strasse reisen wolten, alsdann den Osterburgischen Zoll zu Biese, als im Bey-Zolle zu entrichten; daß dennoch abermahls einige sich gantz frevelhafftig unterstanden, zu Biese unangemeldet durchzufahren, theils aber, ob sie sich gleich angemeldet, dennoch sich gantz halßstarrig verweigert, den Osterburgischen Zoll in Biese zu erlegen, weshalb Wir auch die Verbrecher mit gewisser Straffe anzusehen wissen werden.

Wann Wir dann solchen höchst-straffbahren Ungehorsam und ungebührliche Contravention Unserer schon längst ergangenen Edicten, nicht länger zusehen können noch wollen; So haben Wir hiedurch nochmahls, nicht allein allen fremden und einheimischen Kauff- und Handels-Leuthen, sondern auch allen und jeden Unseren Unterfassen, Unterthanen und Einwohnern in den Städten oder auf dem Lande ernstlich anbefehlen wollen, daß sie hinführo mit ihren zollbahren Güthern, Getreyde, Pferden, Viehe und andern Zuwachse, wenn sie darmit aus oder durch den Osterburgischen in einen andern Zoll-Districkt fahren, die rechte Osterburgische Strasse halten, und den gebührenden Zoll in Osterburg abstatten, oder da einer und der ander, um seiner Bequemlichkeit willen, die Richt- und Beywege über die Biese und Uchte gebrauchen will, daß er alsdenn den Osterburgischen Zoll unweigerlich zu Biese, im Bey-Zolle, oder wo Wir sonst zu Facilitirung der Passage noch andere Neben-Zölle hiernechst anzulegen nöthig befinden möchten, Unserem daselbst bestallten Zoll-Einnehmer abtragen sollen. Gestalt Wir dann auch, jedermänniglich zur Warnung, daselbst eine Stange mit dem Zoll-Wapen aufrichten lassen.

Daferne sich aber ein oder der ander gelüsten lassen solte, sich diesem Unserem reiterirten Edicto, ohneracht Wir darin gnädigst vergönnen, die ordinaire Zoll-Strasse auf Osterburg zu verlassen, und sich der Richtwege über die Biese und Uchte zu bedienen, noch ferner zu mißbrauchen, und sich des Osterburgi-

Digitized by Google

burgiſchen Zolles dardurch zu Unſerem merckiſchen Schaden gänzlich zu entziehen, ja ohne Erlegung des Neuen Korn-Zolles, ſich heimlich durchzupartiren, derſelbe ſoll nicht allein die Güther, Getreyde, Pferde und Wagen verluſtig ſeyn, ſondern auch noch am Leibe geſtraffet werden. Wie Wir dann hiermit allen und jeden Unſeren Zoll-Verwaltern, Land-Zoll- und Mühlen-Bereitern ernſtlich anbefehlen, hinführo fleißigere und beſſere Acht darauf zu haben, und im Fall jemand betreten würde, welcher entweder den Oſterburgiſchen oder Biesenſchen Zoll-Zettel nicht vorzuzeigen hätte, denſelben alſobald anzuhalten, und mit den aufhabenden Güthern, Pferden und Wagen in die nächſten Gerichte zu bringen, und Unſerer Ambts-Cammer allhier gebührenden Bericht, zu fernerer Verordnung, davon einzuſchicken. Damit ſich nun keiner mit einiger Unwiſſenheit ferner zu entſchuldigen haben möge; So haben Wir dieſes Patent von neuen drucken, publiciren, und gehörigen Orths öffentlich anſchlagen laſſen. Uhrkündlich unter Unſerer eigenhändigen Subſcription u. Churfürſtl. Inſiegel. Cölln an der Spree, den 20ten Septembr. Anno 1697.

Friderich.

(L. S.)

Eberh. von Danckelmann.

No. XVII. Patent wegen Defraudation des Werbenſchen Zolls. Vom 16. Julii 1700.

Wir Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Geben Männiglich vermittelſt dieſes Unſers Patents in Gnaden zu vernehmen, daß ohnerachtet des unter dem 8. Martii 1654. ergangenen Verbots die Einwohner zu Gnefelsdorff, Röbel und Abbendorff ſich unterſtehen ſollen, mit zweyen Kähnen nicht allein die Reiſende, ſondern auch offtermals allerhand Vieh und Getreide, ſo nach Kyritz, Wittſtock und andere Orte verkaufft wird, über die Elbe zu ſetzen, wie Wir deſſen glaubwürdig berichtet werden. Wann dann ſolches zu groſſem Nachtheil Unſers Zolles zu Werben, (indem die Reiſende auf obbenannte Orte ihren Weg nehmen, und dadurch geſetzgedachte Werbenſche Zollſtädte zur Ungebühr umfahren) greichet, Wir aber dergleichen Inconvenientien zu verhüten, und Unſer Zoll-Regale mit Nachdruck zu mainteniren gemeynet ſeyn; Als hat Männiglich ſich hiernach gehorſamſt zu achten, und die rechte Straſſe zu halten, auch den Zoll gehörigen Orts zu entrichten. Abſonderlich werden die Einwohner zu Röbel, Gnefelsdorff und Abbendorff gewarnet, niemand zur Ungebühr überzuſetzen; Würde aber jemand hierwider fürſetzlich handeln, ſo ſoll Unſer Zoll-Verwalter und Zoll-Bereiter daſelbſt hiedurch befehliget ſeyn, die Execution nach Einhalt der Zoll-Rolle mit Abnehmung der Pferde, Wagen Güther und Kahne an den Delinquenten zu vollſtrecken, und Unſerer Ambts-Cammer zu fernerer Verordnung davon zu berichten. Uhrkündlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und beygedrucktem Inſiegel. Geben Oranienburg, den 16ten Julii Anno 1700.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. XVIII. Patent wegen der Raßmannsdorffiſchen Brücke, wem darüber zu fahren erlaubet ſeyn, und was er Brücken-Geld geben ſoll. Vom 14. Decembr. 1700.

Demnach Seine Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc Unſer gnädigſter Herr, mit nicht wenigen Mißfallen vernommen, daß ſowohl Aleiche als andere Leute ſich unterſtehen, eine neue Straſſe über die Raßmannsdorffiſche Brücke und Sandforth zu machen; und ob ihnen zwar ſolches offtermahls inhibiret worden, dennoch davon nicht abſtehen wollen.

Wann dann nun ſolche Brücke zu keinem andern Ende als zum Behuff Seiner Churfürſtl. Durchl. Selbſten daſelbſt verfertiget worden, und aber, wann eine freye Straſſe darüber verſtattet werden ſolte, ſolches nicht allein den Wildfuhren, ſondern auch den Churfürſtl. Zoll-Intraden, welche ſonſten zu Müllroſe abgeſtattet werden müſſen, indem über ſolche Brücke ſowohl von Ein- als Ausländiſchen groſſer Unterſchleiff gebrauchet werden kan, zu merckl. Nachtheil gereichen würde, zu geſchweigen, was Zeit hero die Brücke bey ſo vielfältiger Uberfarth zu unterhalten gekoſtet;

Als können höchſtgedachte Seine Churfürſtliche Durchl. ſolche Uberfarth keinesweges länger geſtatten; ſondern befehlen hiermit allen Deroſelben hohen und niedrigen Bedienten und Beambten, abſonderlich aber Dero Ober-Forſtmeiſtern, Johann Friederich von Weiſſenfels, auf ſolche Brücke durch die Heyde-Bedienten fleißig acht zu haben, daß niemand, er ſey wer er wolle, auſſer Unſern Jagd-Bedienten oder Unſern Beambten, darüber reiſen ſolle.

Solte aber einer oder der ander um ſeiner Bequemlichkeit willen die Straſſe nicht meyden können oder wollen, ſoll er ſchuldig ſeyn, zu Unterhaltung ſolcher Brücke allemahl, ſo offt er herüber paſſiren wird, 6. Pfennige von einem Pferde, und alſo einen Groſchen von einem Wagen zu entrichten, welches dann von dem Heyde-Reiter an der Brücke in Empfang genommen, in die daſelbſt verhandene Büchſe geſteckt, und Unſerm Ambte Beßkow quartaliter eingebracht werden ſoll.

Was aber zollbare Waaren ſeyn, werden dadurch keinesweges verſtanden, ſondern ſolche müſſen einen Weg wie den andern über Müllroſe gehen; Hat ſich derohalben ein iedweder hiernach zu achten, und die, ſo dawider handeln, für Schaden zu hüten. Gegeben Cölln an der Spree, den 14. Dec. 1700.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. XIX. Rolle des Brück- und Damm-Geldes in dem Königl. Preußischen Ambt Ziegesar. Vom 7. Jan. 1709.

Als:	Gr.	Pf.
Von einem Pferde wann es nicht Mieth- oder Lohn-Fuhre ist		4
Von einem Stück Rind-Vieh		6
Von einem Schaaf, Hammel oder Ziege		2
Von einem Schwein		4
Von einem Winspel Hopffen		6
Von einem Scheffel Korn		2
Von einem Last-Wagen mit drey Pferden	1	
Von einem Last-Wagen mit sechs Pferden, so er mit Kauffmanns-Güthern beladen, ausgenommen, so er mit Getraide oder Wolle beladen, so giebt er von soldigen Stücken den Zoll.	2	
Von einem einspännigen Karrn		
Von einem zweyspännigen Karrn wo derselbe aber mit Wein beladen, so giebt er den Wein-Zoll.	1	
Von einem Seiff-oder Cram-Kasten		
Von einem Faß Zerbster Bier		6
Von einem Faß Dutzstein		6
Von einem Faß Brühan		6
Von einem Ohm Wein		6
Von einem leichten Stein Wolle		4
Von einem Centner Wachß	1	
Von einer Tonne Glöte	1	
Von einer Tonne Oehl		4
Von einer Tonne Hering oder gesaltzen Hecht		4
Von einem Centner Felle		8
Von einem Faß Brandtewein		8
Von einer Tonne Honig		6
Von einer Tonne Thran		6
Von einer Tonne Talch		6
Von einer Tonne Theer		2
Von einer Mandel Tischer-Bretter		6
Von einer Mandel Spund- oder Schiffer-Diehlen		9
Von einer Fuhre eichene Schiff-Bohlen	1	
Von einer Fuhre Stab- oder Klap-Holtz	1	
Von einem Decher roh oder gegerbten Leder	1	
Von einer Fuhre Bienen	1	
Von einen Mühlen-Stein	1	
Von einem Centner Pech		2
Von einem Centner Stärcke		4
Von einem Centner Pulver		4
Von einem Thaler Haare		3
Damm-Geld von einem Pferde wann es Mieth- oder Lohn-Fuhren seyn		8

Cölln an der Spree, den 7. Jan. 1709.

Königl. Preuß. Ambts-Cammer.

No. XX. Freyenwaldische Fähr-Ordnung, vom 2. Octobr. 1713.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst, ꝛc. Geben hiermit männiglichen und insonderheit denen, so sich des Oder-Strohms und der Uberfahrt bey Unserm Ambt-Städtlein Freyenwalde gebrauchen, allergnädigst zu vernehmen, daß Wir nun etliche Jahr her mißfällig vernommen, was vor Unordnung mit denen Fähren in Uberführung auf dem Oder-Strohm zu Freyenwalde vorgegangen, und daß sich nicht allein einige, so sich dieser Fahrt gebrauchet, unterstanden, des gebührlichen Fähr-Geldes zu verweigern, sondern auch Unsere Zoll- und Fähr-Verwaltere daselbst mit schimpflichen Worten zu tractiren, den Fährleuten an statt ihres gebührlichen Lohns Schläge anzubiethen, und allerhand unziemliches Wesen mehr vorzunehmen. Wann Wir nun dergleichen Beginnen, wie auch anderen eine Zeit lang her sich dabey einschleichenden Unordnungen nicht länger nachzusehen, noch im geringsten zu dulden vermeynet, allermassen diese Uberfahrt ein vornehmer Paß in Unserem Lande ist, und zu Erhaltung derselben jährlichen ein ansehnliches aufgehet, auch anitzo wieder zwey Fähren angefertiget und in guten Stande erhalten werden; So haben Wir nöthig befunden, eine Fähr- und Uberfahrt-Ordnung wieder aufs neue aufsetzen, und zu männigliches Wissenschafft in Unserm Zoll daselbst anschlagen zu lassen, damit ein jeder Nachricht haben und wissen mag, wie er sich in der Uberfahrt und Gebrauch der Fähre und Kähne zu verhalten; Und zwar so ordnen und wollen Wir, daß

1. Ein jeder, der überfahren will, auch diejenigen, so wieder zurück gebracht werden, sich bey Unserm Zoll-Verwalter und Fähr-Verwalter in Freyenwalde angeben, da denn der erstere mit Fleiß, woher ein jeder kömmet, und was er bey sich führet, nachfragen, und da ers richtig befindet, Zoll-Zettul ihm ertheilen, oder da er etwas Verdächtiges vernimmet, die dergleichen öffters mit gestohlenen und entwandeten Güthern vorgegangen, dieselbe bis zu ferner Unser Verordnung anhalten sollet. Und muß daher der Fährmann ehe keinen von der Märckischen Seite übersetzen, es sey ihm dann vom Zoll- und Fähr-Verwalter ein Zettul überliefert, daß allda wegen des Zoll- und des Fähr-Geldes richtig gemacht worden; Diejenigen aber, welche von der Neu-Märckischen Seite eingenommen und übergebracht werden, so bald sie aus der Fähre treten, muß er nach dem Zoll-Hause verweisen, auch jemanden mitsenden, der sie daselbst anmeldet, und müssen diejenigen, welche zollbare Waaren haben, bey dem Zoll-Verwalter und Fähr-Verwalter, die aber keine zollbare Waaren haben, sich bey dem Fähr-Verwalter nur angeben, und allda das Fähr-Geld erlegen.

2. Sollen die reisenden Leute, wie sie ankommen, unaufgehalten übergeführet, und keiner dem andern um Geschencke willen, bey Vermeydung 6. Thl. auch, dem Befinden nach, härterer Bestraffung, von dem Fähr-Verwalter oder Fährleuten vorgezogen werden.

3. Soll sich ein jedweder, der überfähret, in den Fähren und Kähnen friedlich verhalten, kein Gezänck, Schlagen, Schiessen, Entblössen der Gewehren,

Digitized by Google

wehren, noch dergleichen Worte unterfangen, oder anderer Gewaltsamkeiten gebrauchen, vielweniger ſich an Unſern Zoll- und Fähr-Verwalter, auch Fährmann und deſſen Leuten mit Worten oder Werken im geringſten vergreiffen, inſonderheit, da Wir Unſere Zoll-Gerechtigkeit ſamt den Fähren und Kähnen für ſonderbare Freyheiten halten; Darum auch diejenigen, ſo vorgeſetzter maſſen widerlich handeln, nicht aus den Fähren gelaſſen, ſondern angehalten, und ihr Verbrechen Unſern Beambten angezeiget werden ſoll, damit ſie zu gebührender Straffe gezogen werden können: Hingegen ſollen ſich Unſere Zoll-Verwaltere gegen die reiſende Leute beſcheidentlich erweiſen, die Fährleute auch gegen dieſelbe ſich nicht widrig erzeigen, noch über Gebühr ihnen etwas abfordern oder von ihnen begehren.

4. Was das Fähr-Geld an ihm ſelbſt betrifft, ſo ſoll hinführo von denen Fracht- und Fuhrleuten, ſo Kauffmanns-Waaren oder Centner-Guth geladen, von denen Pferden gegeben werden, und zwar von jedem Pferde 2. gute Groſchen, und vor der Uberfahrt abſonderlich an Fähr- oder Uberfahrts-Gelde 12. Groſchen, und wird denen Fuhrleuten forthin kein Spitz-Pferd frey gelaſſen; Der Zoll aber muß abſonderlich ohne vorgemeldtes Fähr-Geld, nach Inhalt der Königlichen Zoll-Rolle und der dortigen Obſervantz entrichtet werden. Die von Adel, Officierer, Königliche Bediente, Geiſtliche, Bürgere und Einwohner aber, welche in ihren eigenen Affairen reiſen und überfahren, geben vor jedes Pferd, es ſey ihr eigen oder gemiethet, an Fähr-Geld 1. Groſchen, und vor die Uberfahrt 12. Groſchen. Die Unterthanen der Königlichen Aembter, welche in Hofe-Dienſt und Königlichen Abfuhren fahren, bleiben vom Fähr-Gelde frey; Vor die Uberfahrt aber giebet derjenige, ſo ſich der Fuhre um das Meilen-Geld gebrauchet, 12. Groſchen, und im Rückwege werden die Vorſpann- oder Unterthanen-Pferde wiederum gegen Erlegung 6. Groſchen, welche auch derjenige zahlet, ſo gefahren wird, übergebracht, und iſt der Fährmann gehalten, wann ſie eine, oder aufs höchſte zwey Stunden gewartet, dieſelbe, wann keine Fähre wegen anderer Gelegenheit übergehet, abſonderlich zu überfahren; Diejenige Königlichen Bedienten aber, welche in Herrſchafftlichen Verrichtungen verſchicket, und mit Päſſen ohne Erlegung des Meilen-Geldes verſehen ſeyn, zahlen vor die Uberfahrt nur 6. Groſchen, und erlegen zugleich 6. Groſchen wegen Repaſſirung der Vorſpann.

5. Die Königliche und Adeliche Unterthanen, wann ſie mit Getraide und anderen Victualien, oder ſonſten in ihren eigenen Verrichtungen und Geſchäfften der Uberfahrt ſich bedienen, geben vor jedes Pferd, ſo vor dem Wagen gehet, 8. Pfenning, und vor die Uberfahrt 12. Groſchen, der Zoll aber wird abſonderlich gegeben. Wann auch mehr Wagen als einer zugleich in der Fähre übergefahren werden, ſo muß vor jedes Pferd an Fähr-Geld entrichtet werden 8. Pfenning; Die vor die Uberfahrt geſetzte 12. Groſchen aber bringen dieſe allesamt aus, ſo in der Fähre ſeyn. Vor einen Ochſen wird an Fähr-Gelde gegeben 1. Groſchen, vor eine Kuh 8. Pfenning, vor ein Schwein, 3. Pfenning, und vor ein Kalb, Hammel oder Schaaf 2. Pfenning, der Zoll aber wird von jeden abſonderlich entrichtet; Und weil die Uberfahrt deßhalb allein geſchehen muß, werden dafür 12. Groſchen gegeben; Seynd aber mehr als eine Parthey in der Fähre, bringen dieſelbe die 12. Groſchen vor die Uberfahrt abſonderlich auf, und muß der Fährmann von keinem mehr als von dem andern fordern und keinen vor den andern beſchweren.

6. Was die Kahn-Führer anbetrifft, ſo müſſen dieſelbe dreymahl des Tages zu gewiſſen Stunden, als des Morgends um 6. Uhr, des Mittags um 1. Uhr, und des Abends um 6. Uhr eine Uberfahrt thun, damit die Fußgänger und Paſſagierer mit ihren etwa bey ſich habenden Sachen zu itzgemeldten Zeiten ſich einfinden können. Und wenn der Kahn-Führer dieſe Stunden nicht accurat obſerviret, iſt er jedesmahl, nach beygebrachten Beweiß, dem Ambte Freyenwalde in 6. Thlr. Straffe verfallen. Es giebet aber bey ſolcher Uberfahrt ein jeder vor ſeine Perſon, und was er als ein Fußgänger auf der Reiſe tragen kan, 6. Pfenning, und wan einer oder der ander ſchwere Kuffer oder andere Sachen bey ſich hat, iſt er gehalten von 200. Pfund 6. Pf. abſonderlich zu zahlen. Wann aber auſſer itzgedachten Zeit und Stunden jemand ſich der Uberfahrt mit dem Kahn abſonderlich bedienen wolte, ſo iſt der Kahn-Führer allemahl ſchuldig, ſelbige unverzüglich zu thun, dafür aber beſonders demſelben 2. Gr. gezahlet werden müſſen.

7. Haben Wir zu mehrer Sicherheit, und damit die Paſſagierer und Reiſende ſich deſto weniger Gefahr zu verſehen, verordnet, daß die Fährleute in Unſerem Ambte Freyenwalde die gehörige Eydes-Pflicht abgeleget, die Uberfahrt mit Fähren und Kähnen getreulichen zu verrichten, damit die Reiſenden mit ihren bey ſich habenden Güthern auſſer Gefahr bleiben; imgleichen, daß ſie auch die Fähren und Kähne in acht nehmen, ſtets nach geendigter Uberfahrt zu Lande bringen und befeſtigen, auf daß ſie durch groſſe Sturm-Winde nicht abgetrieben oder eingeſencket werden; Wie ſie dann auch nicht geſtatten ſollen, daß jemand von den Einwohnern des Städtleins darinnen waſche, wie öffters hiebevor geſchehen, wodurch die Seil-Setzer verfaulet; weniger ſie zum Ein- und Ausladen des Holtzes, Getraydes und anderer Güther, wann man mit Kähnen nicht zu Lande kommen kan, gebrauche; Und da ja Unſer Fähr-Verwalter umb Vergünſtigung des Ein- und Ausladens erſuchet würde, mag zwar derſelbe, vorfallender Gelegenheit nach, ſolches verſtatten; Er ſoll aber hingegen jedesmahl nach Beſchaffenheit der Waaren oder Güther ein gewiſſes zur Gebühr davon nehmen und Uns berechnen.

8. Ob zwar bishero verordnet geweſen, daß alle Fehren und Kähne des Nachts auf der Mittel-Märckiſchen Seiten am Lande liegen ſollen, ſo ordnen und wollen Wir doch, daß zu deſto beſſeren Fortſchaffung und Commodität der Reiſenden hinführo, jedoch ohne Nachtheil und ohne Conſequentz, ſo lange es Uns gefällig, und bis zu Unſerer anderweitigen Verordnung, allemahl eine Fehre auch auf der Neumärckiſchen Seite des Nachts liegen, und zu Fortheſſung der Reiſenden parat gehalten werden ſolle.

9. Soll der Fehr-Verwalter auch mit Fleiß dahin bedacht ſeyn, und zuſehen, daß keine Fehre mit übermäßigen Pferden und Gütern beladen, noch in

grossen Ungewitter und gefährlichen Sturm-Winden abgeführet, und dadurch nicht allein derselben Untergang, sondern auch Schaden an den eingeladenen Gütern verursachet werde, und wann sich gleich etliche finden, so mit Gewalt in die Fehren dringen, und dieselbe übermäßig beschweren würden, auch keinen Sturm und Ungewitter achten, und dennoch übergeführet seyn wollen, sollen sie diejenigen vor vermuthlichen Schaden fleißig warnen, auch in Ansehung der Gefahr keinesweges überfahren.

10. So auch über kurtz oder lang die geringste Mängel an den Fehren oder Kähnen verspühret würden, daß sie etwa leck oder sonsten baufällig, muß der Verwalter und Fehr-Mann sofort die benöthigte Anstalt machen, daß ohne Säumen daran gebessert, und selbige wieder in guten und tüchtigen Stande gebracht werden, damit niemand, mit dem, was er bey sich hat, dadurch verunglücken, und in Schaden gebracht werden möge.

11. Wann der Frost zu Winters-Zeit continuiret, und beständig bleibet, und das tägliche Aufgehen, Aufbrechen und Offenhalten des Strohms den armen Leuten dadurch schwer gemachet wird, so sollen die Fehr-Leute schuldig seyn, an denen Oertern, da das Eyß am dicksten, und der Oder-Strohm auch die Bey-Ströhme sich gesetzet haben, mit stetigen Wassergiessen eine Bahne zu machen, und dabey täglich aufzuwarten, und die reisende Leute, so übergebracht seyn wollen, solche Bahne zu weisen, und sie überzubringen, bis mit Bestande die rechte Uberfahrt wieder eröffnet werden könne; Dagegen aber die Reisenden nichts destoweniger die Helffte des vorgesetzten Fehr-Geldes, als ein Fracht- und ein anderer Wagen, wie bey der Uberfahrt erwehnet, nebst dem Geleits-Zoll in währender Winters-Zeit, jedoch ohne Erlegung des Fehr-Verbesserung-Geldes von jedem Pferde, zu entrichten. Die Bürgere, Ambts- und Adeliche Unterthanen, sonderlich aber diejenigen, so in Königlichen Abfuhren fahren, seynd darunter nicht mit verstanden, als welche ausser dem Zoll vor ihre Ladung, wegen der Uberfahrt, nicht mehr als 1. Gr. Fehr-Geld zu erlegen haben.

12. So auch einer oder der ander, er wäre auch wer er wolle, ohne Entrichtung der Fehr- und Uberfahrts-Gelder, des Zoll-Verwalters und Fehr-Leute Belohnung, oder die Unsrigen, ohne vorweisende Pässe, mit Gewalt oder heimlich über- und durchfahren, den oder dieselben sollen Unsere Beambte und Zoll-Verwaltere nachfolgen und aufhalten, auch dem Befinden nach, zur gebührenden Straffe ziehen.

Schließlichen soll dieser Unser Verordnung, sowol von Fremden als Einheimischen allergehorsamst nachgelebet, steiff, fest und unverbrüchlich darüber gehalten, und auf keinerley Art darwider gehandelt, auch was derselben der Fehren und der Kähne halber einverleibet, in gebührende Acht genommen werden; Gestalt Wir dann Unseren Beambten, Zoll- und Fehr-Verwaltern Krafft dieses hiemit injungiren, und ernstlich anbefehlen, sich selbsten nicht allein hiernach zu achten, sondern auch auf andere, so sich der Uberfahrt mit Fähren und Kähnen bedienen, zu sehen, daß sie allen Puncten und Clausuln gnügliche Folge leisten, oder da einer oder der ander darwider handeln würde, soll-en sie den- oder dieselben zur gebührlichen Straffe ziehen; Die grossen Excesse und Verbrechen aber Uns oder Unserer Ambts-Cammer förderlichst berichten und Resolution darauf erwarten.

Dessen zu Uhrkund haben Wir diese Unsere Freyenwaldische Fehr-Ordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bekräfftiget. Signatum Berlin den 2ten Octobr. 1713.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

E. B. v. Kameke.

No. XXI. Patent, wegen verbothenen Neben-Transports auf der Oder, und daß alles zu Freyenwalde bey der ordinairen Anfuhre und Neumärckischen Seite im Fähr-Kruge gemeldet werden soll.

Vom 29. Sept. 1714.

Nachdem **Seine Königliche Majestät in Preussen** ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, mißfällig vernehmen müssen, was gestalt bisher durch die schädliche neben Transportirung über der Oder, allerhand Zoll- und Accise-Waaren an Getreyde, Vieh, Kauffmanns-Gütern, Passagirern, auch sonsten so Neumärckischer Seiten in denen Ambts-Dörffern, Rüdenitz und Cüstrinchen im Ambt Zehden, und dann zu Glietzen, Gabow, Brahlitz, unterm Ambte Neuenhagen eingeladen, und von dar ab, und zwar meistens bey der Nacht, nach Freyenwalde, so wohl durch die Hin- als auch Rückfahrt gebracht worden, nicht geringe Defraudationes bey dem Zoll und Accise verübet werden; Und dann dieselbe solchen höchst-strafbaren Unwesen länger nicht nachsehen können; Als seynd höchst-gemeldte Seine Königliche Majestät bewogen worden, solche Neben-Transportirung der Passagirer, und aller Zoll- und Accis-baren Waaren hiermit alles Ernstes, und bey Verlust der transportirenden Kähne, und aller darinn befindlichen Waaren, auch sonst harter Bestraffung, so wohl von Freyenwalde ab, als Neumärckischer Seiten zu verbieten; Dargegen ordnen und wollen dieselbe, daß alles, was die Oder dieses Ortes passiren will und muß, an Vieh, Korn, Kauffmanns-Gütern und Passagirern zu Freyenwalde bey denen ordinairen Anfuhren der Fehren, oder dem darzu bestellten Kahn-Knecht; Neumärckischer Seiten aber im Fehr-Kruge gemeldet, daselbst eingeladen, und transportiret werden soll. Wornach sich männiglich gehorsamst zu achten hat. Signatum Berlin, den 29. Septembr. 1714.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

E. B. v. Kameke.

No. XXII.

No. XXII. Notification an den Magiſtrat zu Saltzwedel, wegen aufgehobenen Brandenburgiſchen Neben-Zolls zu Haltorff und des gedoppelten Zolls im Lüneburgiſchen. Vom 27. Octobr. Anno 1719.

MEine freundliche Willfahrung zuvor; Ehrneveſte und Wohlweiſe, günſtige gute Freunde! Nachdem durch gewiſſe Tractaten es dahin gedieben, daß von Sr. Königl. Maj. in Preuſſen, und Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, meinem allergnädigſten Könige und Herrn, an Sr. Königl. Maj. von Groß-Brittanien, als Churfürſten zu Braunſchweig, die bisherige drey Altmärckiſche Dörffer, Haltorff, Capern und Gummera cum Superioritate Territoriali gäntzlich cediret und abgetreten, mithin auch der Brandenburgiſche, Haltorffiſche Neben-Zoll aufgehoben worden, und dagegen auch der in Lüneburgiſchen Lande per modum repreſſaliarum gegen die Brandenburgiſchen Unterthanen eingeführet geweſener gedoppelte Zoll wiederumb ceſſiret; So hab ich euch ſolches hiedurch nachrichtlich kund thun wollen, mit Befehl Nahmens Sr. Königl. Maj. der Bürgerſchafft eures Orts, in ſpecie denen nach den Lüneburgiſchen trafiquirenden Kauff- und Handels-Leuten zu injungiren, ſich über die Erlegung des ordinairen einfachen Zolles in mehrgedachten Lüneburgiſchen Landen in keinerwege zu einer gedoppelten Verzollung fernerhin zu verſtehen; Worzu ich mich dann verlaſſe, und bin euch zur freundlichen Willfahrung geneigt. Stendall, den 27. Octobr. 1719.

Königl. Preußiſcher Geheimer Rath und Landes-Hauptmann der Altenmarck.

v. Kneſebeck.

An den Magiſtrat zu Saltzwedel.

Das II. Capitel.

Von Jagd-Forst-Holtz- und Mast-Sachen ꝛc.

No. I. Mandat, von Bestraffung derer Wild-Diebe mit dem Galgen, verbothenen Schiessen des Feder-Wildprets, und daß Bürger, Bauer, oder andere Fuß-Gänger, keine Pirsch Büchsen oder lange Rohre über Land tragen sollen. De dato Cölln an der Spree, Sonntags nach Quasimodogeniti, 1574.

Dieses Mandat ist schon im II. Theil, 3ter Abtheilung, von Criminal-Sachen, sub No. II. zu finden, pag. 3.

No. II. Edict wider die Wild-Diebe, daß solche mit dem Strange zu bestraffen, auch Verboth des Schiessens derer Schwanen ꝛc. vom 6. Mart. 1582.

Vid. P. II. Sect. III. n. 4. p. 7.

No. III. Holtz-Ordnung in der Neu-Marck, am Tage Luciæ, 1590.

Wir von GOttes Gnaden, Johans Georgen, Marggraffen zu Brandenburgk, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cammerern und Churfürsten, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, und in Schlesien zu Crossen Hertzogen, Burggraffen zu Nürmberg, und Fürsten zu Rügen ꝛc. Vorordnung, wie es hinfuro im Unserer Newmarck und zugehörigen Oertern, mit Verkauffung des Holtzes, und sonsten uff Unsern Heyden und Wildbahnen sol gehalten werden.

Anfenglich ordnen und wollen Wir, daß Unsere Amptsleute neben Unsern Ober- und Unter-Forstmeistern in Unserm Fürstenthum der Newmarck, jährlich drey Holtz-Märckte, alß uff Galli, Lucie, und Liechtmeß, ansetzen, und dieselben nirgends anderswo, alß in Unsern darzu gelegnesten Emptern, vorrichten und halten, und sich nach volgender Ordnung im Verkauffen, und sonsten nach Gelegenheit der Felle derer gemeß erzeigen sollen.

Wehr das Holtz vorkeuffen, und dagegen das Holtz-Geldt einnehmen, und Zettel ausgeben soll.

Alles Holtz, so uff Unsern Heiden, Welden, auch Tängern verkaufft werden soll, sol uff den vorordneten Holtz-Marckten, welche in Unsern Emptern allwege gehalten werden sollen, niemand anders den Unser vorordenter Ober-Förstmeister, in Beysein Unser Haupteleute, Ambtschreiber, und des vorordneten unter Förstmeisters, vorkauffen, und waß also vorkaufft wirdt, sol der Amptschreiber jedes Orts unterschiedlichen der bereit und nach dem volgenden Werth mit Benennung des Holtzes und Keuffers, in ein Register schreiben, das Geld darfür, in obgedachter Gegenwart empfahen, und dem Keuffer dagegen, wie viel Stämme Holtzes einer itzlichen Gattunge, unterschiedlichen er gekaufft, und bezahlet, des einen Zettel, auch welchen Tag, und in welchem Jhar es geschehen, geben, und wan also der Holtzmarckt vorben, und gehalten, sol Unser Ober- und Unter-Forstmeister Unsere Heideknechte erforderen, (wiewol sie auch nichts wenigers beim vorkauffen offwarten sollen,) und von einm jeden anhören, an welchen Ortern das vorkauffte Holtz am füglichsten und ohne Unserer Wildrbanen Hindernus und Verschmellerung derselben anzuweisen, darauff sollen die so Holtz vorkaufft bescheiden, und einem jeden nach Anzeigung seines Zettelß das gekaufte Holtz vom Ober-Forstmeister im Beysein deß Unter-Forstmeisters, und des Knechts, so uff dasselbe bereit verordnet, angewiesen, und mit dem vorordneten Zeichen, welches Unser Ober-Forstmeister alleine bey sich in Verwahrung haben soll, geschalmet werden. Die Zettel aber soll Unser Ober-Forstmeister zu sich nehmen, und nach der Anweisung in jedem Ampt die Holtz-Register dargegen halten, und woll zusehen, daß dieselben mit dem Register vbereintreffen, und nichts widerichs darinnen vorlauffe.

Auch sollen Unsere Knechte darauff sehen, das so viel müglichen die angewisenen Beume auff einmall und zugleich gefellet, und zum lengsten nach geschener Anweisung inner vierteyhen Tagen von Unsern Heiden geschafft werden, auch dabei in vleisiger Acht haben, das nicht mehr gehawen, oder weggeführet werde, den angewiesen, und bezalt worden.

Und zu mehrer Nachrichtung dessen auch zu Abwendung Unterschleifs, soll allemahl nach gehaltenem Holtzmarckte, jedem Knechte, was uff seinem Bereit vorkaufft, ein Außzug auß m Holtz-Register gegeben werden; damit Wir auch nach Gelegenheit von den Knechten souiel ehe Bericht haben können, was an Holtz vorkaufft worden.

Damit auch Unsere Heiden und Welde nicht zu sehr vorwüstet noch vorharven werden mögen, wollen Wir, das hinfuhro ohne Unsern sondern Beuehl und Vorwissen, keinem ausländischen, wehr der auch sei, Holtz vorkaufft werden soll.

Es soll auch jedes Orts der Amptschreiber, alßbaldt nach vorrichtem-Holtzmarckte die angenommene Gelde neben dem Register, welches jedesmahll nach gehaltenem-Holtzmarckte, Unser Ambtman des Orts so woll Unsere Forstmeister unterschreiben sollen, in die

Holtzmaß.

NAch dieser abgedruckten Ellen, Sol ein Kloben oder Scheit Holtz drey Ellen lang gehauen, und eine jede Klaffter drey Ellen breit, und drey Ellen hoch gesetzet werden.

Eine Elle des Holtzmasses.

Digitized by Google

die Renthey zu Custrin einantworten, vnd dagegen von Vnserm Renthmeister gebürliche Quittung nehmen.

Volget der Kauff des Holtzes vnd seines Wehrts.

Kauff des Eichen-Holtzes.

Ein Eichen nach Anzeigung des grösten vnd ersten Masses, vnd so darüber dick im Creutz ist, vmb 2 Taller 12 arg.

Eine Eiche nach Anzeigung des andern Masses dicke, vmb 1 Tal. 12 arg.

Eine Eiche nach Anzeigung des dritten Masses dicke, vmb 1 Tal.

Eine Eiche nach Anzeigung des vierdten Masses dicke, vmb 12 arg.

Eine Eiche nach Anzeigung des fünfften Masses dicke, vmb 8 arg.

Eine Ahorne, Linde, Leinbohm, einer halben Thonnen dicke, daraus man Bretter zu Tischen machen kan, vmb 8 arg.

Kauff des Eschnen Holtzes.

Eine grose Esche daraus man einen Kum machen kan, vmb 21 arg.

Eine Eschen zu Trögen 12 arg.

Eine Eschen zu Mulden 10 arg.

Eine Eschen zu Schüppen 8 arg.

Eine Eschen darauß man vier grosse Reiffen machen kan, vmb 6 arg.

Eine Eschen daraus man zwey grosse Reiffen machen kan, vmb 3 arg.

Ein Fuder Eschen Nutzholtzes off einen Wagen mit zwey Pferden, vmb 12 arg.

Kauff des Büchen und Rüstern Holtzes.

Eine Büche die sechspaltig ist 12 arg.

Eine Büche die vierspaltig ist 10 arg.

Eine Büche die dreyspaltig ist 8 arg.

Eine Büche die zweyspaltig ist 6 arg.

Ein Büchen Raffbohm 4 arg.

Ein Rüstern zu felligen 6 arg.

Ein Rüstern Raffbohm 3 arg.

Ob woll der Kauff des Büchen, vnd Rüstern Holtzes, alhie gemeldet wirdt, so soll doch kein Büchen Holtz an Oertern da es Mast tragen kan, so wol auch das Rüstern Holtz, da es zu Vnsern Zeug-Heusern gehawen wird, nicht vorkaufft werden, besondern bey diesem Kauff das Hambuchen-Holtz gemeinet sein.

Kauff des Fichten Holtzes.

Ein grosser Fichtner Baum darauß zween Sageblöcke gemacht werden können, vmb 21 arg.

Ein Baum daraus ein Sageblock werden kan, vmb 10 arg. 6 pf.

Ingleichen, soll ein grosser Baum, darauß man eine grosse Krippen hahlen, zu einer geschürtzten Stuben, ein Schwel, Balcken, oder ein Seulholtz, ein Keelbaum, vnd alles andere grosse lange Fichtenholtz, darauß nit zwey Sageblöcke werden können, vmb 12 arg.

Ein Mittelbaum darauß man mittelmeßige Balcken, oder Remen machen kan vnd dergleichen, vmb 6 arg.

Ein jeder Spliß, oder Schindelbaum, wird dem grossen Holtz gleich, vmb 12 arg.

Ein klein Stück Bawholtz, als Spart- vnd Rügel-Holtz, vmb 6 arg.

Ein kleiner Baal vnd Leiterbaum, vmb 3 arg.

Keine Fichtene Latbeume, sollen ohne Vnsern sondern befehlich verkaufft, sondern andere starcke Fichten-Beume, der obigen Sorten, darauß man ein 4. oder mehr Latten reissen oder spalten könne, vnd in obigen Kauff darzu gebraucht werden, dann sonsten wird das junge Holtz zu sehr vorspildet vnd vorwüstet.

Ein Elsener, oder Espener Latbaum, vmb 1 arg.

Bürcken Lattbeume, sollen weder vorkaufft noch gehawen werden, besondern es soll das Bürcken-Holtz geschonet, vnd geheget werden.

Was aber treuge, oder straube Fichtene Beume, oder so Rindfellig vnd zu barren nit tüglichen, anlanget, die mögen zu Brennholtz vorkaufft werden, alß daß es zur Stedte gehawen, vnd in Claffter gesetzt, vnd eine jede Klafftter desselben Fichten Holtzes, welche Klafftter drey wergk Ellen hoch vnd breit, vnd die Scheid zwo Ellen lang sein sollen, vmb 4 arg.

Doch das Zopffende, vnd Este mit eingehawen, vnd darinnen kein Gefahr gebraucht werde.

Vom Elsenen Holtze vnd Haseln.

Eine grosse Elsen zu Mulden, oder Trögen, vmb 4 arg.

Eine Else zu Schüppen 2 arg.

Weil Wir auch weiter nit gestatten können, das man das junge stehende Holtz, wie bißhero nach Kasseln vorkaufft, wie dan dasselbe hiemit gentzlich soll abgeschafft sein, als wollen wir, das hinfuro alles Elsen, vnd ander Holtz, so man wie vorgedacht, die Zeithero an Kaseln vorkaufft, zu Scheitern gehawen, in Claffttern gesetzt, vnd jede Claffter vor 4. arg. vorkaufft werde, vnd soll die Claffter drey Ellen hoch vnd breit gesetzt, vnd die Scheite drey Ellen langk von dem Keusser selbst gehawen, auch Zopfende vnd Zelae mit offgehawen werden. Was aber an allerley Gattung zu Meiler-Holtz erkaufft wird, soll nach grosse der Beume, vnd was daraus vngefehrlich nach Claffttern gefallen köntte, gegeben, ihnen auch nach Gelegenheit Holtz, so vom Winde nieder geworffen, mit ein vorkaufft werden, wie wir dan auch wollen, dz man hinfurd den Therbrennern kein stehend Holtz, besondern nur Stuppen vnd Winddrüchig-Holtz vorkauffen vnd anweisen sol.

Von Bandt, vnd Hopffen-Stöcken.

Ein Fuder Bandstöck zu Thonnen, vnd halben, off zwey Pferde, vmb 8 arg.

Off vier Pferde, vmb 16 arg.

Es sey mit einem oder zween Wagen.

Ein Fuder Hopffenstacken, oder Weinpfehle, off zwey Pferde vmb 6 arg.

Off vier Pferde 12 arg.

Es sey mit einem oder zween Wagen, doch soll zu Hopffstangen kein Fichten, noch Haseln, sondern Werfften, Elsen vnd Espen gebraucht werden; Alsoist es mit den Weinpfehlen auch gemeinet, vnd vnuorstehen, es were, das jemandes grosse Fichtene Beume keuffen, dieselbe klöben vnd Pfele darauß reissen, oder spalten wolte, die sollen ihnen nach Vnterscheid obgemelter Sorten, vmb Bezahlung gelassen werden.

Wie es mit denen, ſo vff Vnſern Heiden Lager, vnd Raff-Holtz, vmb den gebürlichen Mied Laber holen, vnd mit denen, ſo frey Holtz vff Vnſern Heyden haben, zu halten.

Es ſoll Vnſer Ober-Forſtmeiſter, neben Vnſern Ampteleuten vnd Amptſchreibern, auch des Vnter-Forſtmeiſters vnd Heideknechte Vnſere Ampts-Vnderthanen, welche an Vnſern Welden, Holtzen, vnd Heiden geſeſſen, jährlich vff Michaelis beſcheiden, vnd einen jeden befragen, mit wie viel Pferden er das Jahr vber treuge Lager vnd Raffholtz aus Vnſern Höltzern führen will, vnd ſolches neben ſeinem Nahmen vffzeichnen laſſen, vnd jhme darauff einen Zettel aus demſelben Ambt, darunter er beſeſſen, vnd gemitet, geben laſſen. Vnd welcher nun ſeinen Zettel richtig erlanget, derſelbe ſoll hernach das Jahr vber mit der Anzahl Pferden, darauff er gemietet, an zugelaſſenen Oertern allerley treuge Lager vnd Raffholtz, welches doch nur vff Zopffende vnd ander liegend, oder treuge Holtz zuuorſtehen, ausführen, vnd zu ſeiner Haushaltung vnd Feuerung alleine gebrauchen, vnd von ſolchem Holtz nichts verkauffen; Darkegen vnd hinwieder ſol er vns von jedem Pferde, ſo viel derer vor einem, oder zweyen Wagen gehen, einen Scheffel Habern vff Weinachten, deſſelben Jahres, wan er gemietet, zu geben ſchuldig ſein; welchen Haber die Kornſchreiber jedes Orts einnehmen, vnd mit den Mietregiſtern, welche Vnſere Amptleute vnd Forſtmeiſter allemal vnderſchreiben ſollen, trewlich berechnen, vnd darmit jhre Rechnung belegen ſollen. Würden aber auch ſonſten etliche Bürger auß Vnſern Stedten, oder derer vom Adel Vnderthanen (doch das es nit außlendiſche ſein) vff Vnſern Heiden mieten, von denſelben ſollen von jedern Pferde zween Scheffel Habern jährlich zur Miet gegeben werden.

Vnd damit man ſich auch keines Vnterſchleiffs zu befahren, ſo ſollen Vnſere Amptleute vnd Forſtmeiſter nit nachgeben, daß jhr zween oder drey auß einem Orte oder Dorffe alleine mieten, beſondern allemal die Miet dahin richten, das die Nachbarn alzugleich auß jedem Dorff die Miet annehmen, damit ſie nicht Vnderſchleiff gebrauchen, vnd einer den andern mit ſeinem Zettel Vorſchub thun möge; Wie dann auch wann das Jahr herumb, die Mietzettel abgefordert, mit der Schreiber Vorzeichnus collationiret, vnd darauß geſehen werden ſoll, das dieſelbe Vorzeichnus mit den Zetteln vbereinſtimmet. Würde ſich auch einer oder mehr vnterſtehen, den andern ſeinen Nachbarn mit ſolchem Holtz vnd vnder ſolcher Mied zuuorlegen, vnd alſo Vnderſchleiff zu machen; So ſol ſolcher oder dieſelben, derentwegen nach Vnſern oder der Vnſern Erkentnus geſtrafft werden: Da aber einer befunden, der ſich des Raff vnd Lager Holtzes gebrauchte, vnd nicht gemidet, derſelbe ſoll Vns jedesmals, wo er Vnſer Ambts-Vnderthaner iſt, einen halben Gülden, vnd dem ſo ihn betreffen wird, einen Orts-Gülden, oder do er ein Bürger, oder ſonſten auſſer Vnſern Embtern, vnd doch in Vnſerm Lande geſeſſen, Vns einen Gülden, vnd danen den dem Knecht einen halben Gülden Pfandgeldt geben; Iſt es aber ein Außlendiſcher, ſo ſoll er, ſo offte er betroffen, Vns zu Straff drey Gülden, vnd dem Knechte, oder wer jm beleget, einen Gülden Pfandgeldt vorfallen ſein; Do es auch ohne Nachtheil geſchehen könte, das denen, ſo Holtz, wie vorgemeldet, gemiedtet, vorlaubet würde, das Lager vnd Raffholtz auß den Wildbahnen zuführen, ſo ſollen doch ſolche Außführen jahrlich von Michaelis biß vff Oſtern vnd weiter nicht zugelaſſen werden, beſondern hernach die Wildbahnen von Oſtern biß vff Michaelis gentzlich geſchloſſen ſein vnd bleiben; Do auch einer oder mehr vff Vnſern Heiden frey Brenn- oder Bauholtz berechtiget, ſo ſoll der oder dieſelben nichts weniger, alß die, ſo gekaufft oder gemietet, ſich durch Vnſere vorordenten jedesmals gebürlichen anweiſen laſſen, ſich auch des Lagerholtzes an den zugelaſſenen vnd angewieſenen Ortern erholen, oder der Straff nach Gelegenheit der Vorbrechung gewertig ſein.

Volget das Stamgeldt, ſo den Heydeknechten vnd Forſtern von jeder Gattung folgen ſol.

Von einer Eichen, nach Anzeigung deß grösten maſſes 1 arg.

Von einer Eichen, nach Anzeigung des andern vnd dritten maſſes 6 pf.

Von einer Eichen nach Anzeigung des vierdten vnd fünfften maſſes 4 pf.

Von Eſchenem Holtze.

Von einer Eſchen zu Rönnen, Trögen, Molden vnd Schüppen 4 pf.

Von einer Eſchen zu groſſen Bendern, die ſechs vnd vierkläfftig iſt 2 pf.

Von einer zweyſpaltigen Eſchen 1 pf.

Von einem Fuder Eſchen Nutzholtz 1 pf.

Von Büchen vnd Küſtern.

Von einer ſechs, vier, drey, vnd zweyſpaltigen Buche vnd Küſter zu Radeſelligen 3 pf.

Von einem Raff bohm 2 pf.

Von Fichten Holtze.

Von allen groſſen vnd Mittelholtz werden gegeben 4 pf.

Von Span, Rügelholtz, Bahl vnd Leiterbeumen, wird gegeben 2 pf.

Von Larbeumen auſſerhalb der Fichtenen 1 pf.

Von einem Fuder Bandholtz, vnd Hoppenſtöck werden gegeben 4 pf.

Vnd ſolches Geld ſollen die Keuffer gegen Empfahung der Zettel, neben dem Kauffgeld alß bald dem Ambtſchreiber erlegen, der es dan dem Forſtmeiſter zuſtellen ſol, vnd ſoll von ſolchem Stamgelde der Obriſt-Forſtmeiſter allemal von drey arg. einen haben, vnd die andern zwey Teil einem jeden Knechte, in dem Kreis es gelegen, volgen vnd bleiben.

Von Pfandung des ſtehenden Holtzes.

Wird ſich einer von den Bürgern vnderſtehen, grün oder ſtehend Holtz vff Vnſern Heiden zu hawen, vnd des keinen Zettel haben; Wo es eine Eiche, ſoll er Vns 3. Gülden, vnd dem Heideknechte der ſie pfendet 1. Gülden; Wo es aber eine Fichte, oder vas dieſes Werts iſt, der ſol Vns anderthalben Gülden, vnd dem Knechte 1. Gülden zu geben ſchuldig ſein.

Von Frembden, ſo keinem Ambt vnderworfen, vnd gleichfehr in Vnſerm Land geſeſſen ſein.

Welche ſich vnterſtünden, einen grünen Baum vmbzuhawen, iſts eine Eiche, ſo ſol er Vns 3. Gülden, dem

dem Knechte 1. Gülden, iſt es eine Fichte, vnd des Werths, Das anderthalben Gülden, vnd dem Knechte einen halben Gülden zu erlegen ſchuldig ſein.

Von Pawern vnd andern ſo außlendiſch.

Welche von denen ſich vnterſtünden, einigen grünen Baum vmbzuhawen, vnd des keinen Zettel hetten, wie ſolches vor einen Diebſtal könte angezogen werden, ſoll er, wo es ein Fruchtbaum, alß ein Eiche iſt, 15. Gülden, vnd dem Knechte 3. Gülden, iſt es aber ein Fichte, vnd dem gleich, ſoll er Vns 10. Gülden, vnd dem Knechte drithalben-Gülden zu erlegen ſchuldig ſein.

In Gemein.

Nach deme auch etliche ſich vnderſtehen Beume zu deklöppen, zu ſchelen, vnd zu ſeueren, auch wol gar nieder zu hawen, vnd alſo dan, wan ſie trucken, wegführen, darauff ſollen hinfuro Vnſere Forſtmeiſter, auch Heideknechte, mit embſigen Fleiß ſehen, vnd inſonderheit nicht geſtatten, das vff den Eckern grün Eichen-Holtz geradet, oder geſeuert werde, bey obiger Straffe; Wolte aber einer oder mehr von ſeinem Acker Fichtenbeume weghawen, oder raden, der oder dieſelben, ſollen es vff den vorordenten-Holtzmärckten ſuchen, vnd Wir laſſen geſchehen, daß alsdan Vnſere Verordneten denſelben Baum im gebürlichen Werth bezahlet nehmen, vnd ihme den anweiſen, vnd hernach hawen vnd raden laſſen.

Wan auch einer, er wehre ins- oder außlendiſch, betroffen würde, das er wieder dieſe Vnſere Ordnung in einem oder dem andern thete, demſelben ſoll Wagen vnd Pferde, oder nach geſtalter Vorbrechung, ſonſten ein Pfandt genommen, vnd ſolch Pfandt, es ſey viel oder wenig, in Vnſer negſt daran gelegen Ambt gebracht, vnd darauff ſoll es nit ehe loß gegeben werden, er habe Vnß dann die Straffgelde erleget, oder ſich deſſen gnugſam verbürget.

Wie es mit den Ambts Pawern des Holtzkauffs halben zu halten.

Es ſollen die Ambts-Pawern, das Fichten-Holtz, wan ſie es zu ihrer Notturfft, alß zu Erhaltung ihrer Gebewde, vnd Gehöffte, kauffen, nur halb ſo tewer, als ſonſten, zuuorkauffen ein jedes geſetzt, bezahlen, alſo ſol es auch mit ihnen, do ſie Feuerſchaden leiden, oder nach Gelegenheit wüſte Höfe annehmen, vnd wieder vffbawen, oder newe Kirchen in Vnſern Ambtsdörffern anrichten, oder die beſſern würden, gehalten werden, es were dan, das Wir nach Geſchaffenheit der Felle ein anders hierinnen vorordenen, oder ihnen aus Gnaden dieſes erlieſen, oder milterten.

Wan auch vnſere Ambts Pawern andern zum Beſten oder zu ſchaffung ihres eigenen Nutzes, vnd nit zu Beſſerung ihrer Gebewde Holtz kauffen, ſollen ſie es gleich einem Fremdben, nach Laut des hiebeuorn geſetzten Kaufs, bezalen, vnd ſoll hierüber keiner an keinem Ort hawen, den an dem Ort, da er angewieſen wird, bey Straff der Pfandung, wie oben.

Von Stedten.

Trüge ſichs auch zu, das in vnſern Stedten Fewrsſcheden geſchehen, wollen Wir darauff jedesmals Befehl geben, wie es der Holtzung halben, in ſolchen Nöten, mit ihnen ſoll gehalten werden.

Von Hütung in gemein.

Alle Pawerſchafften, ſo Heidehabern vou vnſern Heiden, oder Tengern geben, ſollen dabey gelaſſen werden, do aber darunter etliche auſſerhalb der Pawerſchafften, auch ihre Scheffereyen vnter ſolchen der Pawern Mieten wolten mit vff vnſere Heiden treiben, ſoll denſelben ſolches nicht geſtattet werden, ſie vertragen ſich dann inſonderheit Vnſertwegen, mit Vnſern Dienern, der Hütung halben, vnd geben auch nach Gelegenheit in Vnſere Aembter den Habern, inmaſſen die Dorffſchafften thun.

Von der Eichelmaſt.

Wan Eicheln gerathen, ſoll man alle Oerter, wo Eichelmaſt iſt, mit der Hütung ſchonen laſſen, biß ſo lange dieſelben Oerter wieder geöffnet, vnd erlabet werden, als bey der Pfandung, inmaſſen oben vom Holtz geſetzt, vnd ob die Maſt alſo geriete, dz wir der vor Vnſere Schweine alle nicht dürffen würden, ſollen Schweine vnd folgende Miete, von Michaelis, biß vff Nicolai in die Maſt genommen werden, vnd ein jeder, der Schweine in die Maſt will lauffen laſſen, der ſol, (wo weit wir nicht in vorfallender Gelegenheit andere Ordnung machen würden) von jederm Schweine 2. Scheffel Habern vor die Maſtung zu geben ſchuldig ſein, oder ſo viel Gelde, darumb man ſolchen Haber kauffen kan, vnd der alſo mietet, ſol Zettel aus Vnſern Embtern, in deiſen Vnſerer Forſtmeiſter, die dann allwege die Maſt mit beſehen, vnd die Anordnung neben vnſern Ambtleuten jedesmals darauf thun ſollen, nehmen, vnd die den Knechten neben den Schweinen vberantworten, vnd do darüber Schweine gefunden, die ſollen der Herrſchafft ſein, vnd dem Knechte ſein gebürlich Pfandgeld dauon folgen, vnd ſol hierüber aller vnderſchleiff vorbotten, auch vnſern Dienern hiemit eingebunden ſein, dz ſie die Leute mit dem Schreibgelde, oder anderer Vngebür, vber vorgemelt Maſtgeld nicht beſchweren, do auch Maſt vorhanden, vnd jemandes nach Nicolai ſeine Schweine lenger in die Maſt gehen laſſen wolte, der ſol ſich nach Gelegenheit, die Schweine lenger in die Maſt zu lauffen haben, mit vnß ſolcher Nachmaſt halben auch ſonderlich vorgleichen.

Von den Grentzen vnd Wieſen in gemein.

Es ſollen vnſere Ambtleute Forſtmeiſter vnd Knechte mit Vleis vnd Ernſt darob ſein, das Vnſere Gründ vnd Boden, weder an Holtzen, Wieſenwachß, Radung, noch Waſſern, nicht vorſchmelert, noch vorkürtzt werden, auch niemand vber die Grentzen einige gerechtigkeit, ohn Vnſern Vorwiſſen vnd Willen geſtatten, beſondern bey Vormeidung Vnſerer Straff vnd Vngnade, zu jederzeit vff die Vorbrechung mit der Kegennotturfft ſchleinig vorfahren.

Von Ruthen-Holtz.

Do ſich auch zutrüge, dz man Holtz nach Ruthenzahl in den Brüchen, oder an andern gelegenen Oertern vorkauffen würde, ſo ſoll der Heideknecht deſſelben Orts darauff achtung geben, das auf ſolche Stedte in den erſten zweyen Jahren, mit keinem Viehe getrieben werde, auf daß alſo das junge Holtz nicht abgehütet, ſondern zu ſeinem vollen Wachſe wieder kommen kan, ſo ſol auch zu Vorhütung deſ-

sen kein Holtz in denen Brüchen an Hauffen gesetzt, sondern es sol allemal alßbald auß den Brüchern auf die härtte gebracht werden, damit das Holtz wieder offwachsen kan, item die Knechte sollen auch darauf sehen, das Zopffende vnd Zelge wie zuuorn gedacht, so viel müglich in die Klafftern mit gesetzt werden, vnd nit liegen bleiben.

Von Fewer ingemein, menniglich der Straffe zu warnen.

Es sol hiemit allen Zünerleuten, Hirten, Schefern, oder wie die mögen genennet werden, vorbotten, vnd dieselben vorwarnet werden, sich alles Fewers off Vnsern Heiden zu machen, enthalten, damit Vns kein Schaden daran zugefügt werde; Geschehe aber solches darüber, vnd sie dabey beschlagen würden, sollen sie vormüge Vnsers außgangenen Mandats, so ihnen offentlich von der Cantzel abgelesen werden sol, damit sich niemandes mit Vnwissenheit zu entschüldigen, mit dem Fewer wiederumb an ihrem Leibe gestrafft werden, dafür sich menniglich zu hüten; Es sol auch auf Vnsern Heiden keinem zu zimmern vorgönnet werden, sie setzen dan zuuor Bürgen, ob ihrenthalben, oder von ihrem Fewer Schaden auff Vnsern Heiden geschehe, das sie denselbigen gelten vnd erlegen wollen.

Von den Zeitlern, Kölern, und Therbrennern.

Jngleichen sollen die Zeitler, so vff den Heiden zeitlen, kein Fewer, den in Töpffen auff die Heiden, vnd hinwieder in Töpffen von den Heiden führen, damit ihres Fewers halben, Vns kein Schaden wiederfahren möchte, würde aber einer darüber befunden vnd betroffen, daß er Fewer ausserhalb der Töpffe vnter den Beumen liegen liesse, obs gleich keinen Schaden gethan, der sol dem Heidereiter 1. Gülden zu Pfandrecht vorfallen sein.

Vnd zu mehrer Vorhütung Feuersgefahr, wollen wir hinfüro nicht gestatten, dz die Therbrenner ihre Therösen, in den Heiden, noch doran haben sollen, besondern es sollen Vnsere Forstmeister vnd Heideknechte, sie an geraume Oerter, ausser den Heiden weisen; Also auch bey den Kölern, wen sie ihnen Kohlholtz anweisen, das in acht nehmen, dz ihnen die Anweisung an denen Oertern geschehe, da es geraum, vnd des Fewers halben ohne Gefahr ist, wie dann alle Zeitler, Köhler, vnd Therbrenner, so Vnsere Heiden gebrauchen, sich vorbürgen sollen, das sie den Schaden, so Vns auß ihrer Verparlosung zustehen würde, gelten vnd zahlen wollen.

Von Schessern vnd Hirten.

Alle Vnsere Dorffschafften, auch derer vom Adel, Stedte vnd Dörffer, Hirten, so auff, vnd an Vnsern Heiden, Püschen und Wäldern hüten, sollen vorwarnet sein, das keiner kein Art noch Barten mit sich nehme, auch die nit, welche nach der vmbzeche das Vieh auf die Heiden treiben, welcher darüber betroffen, sol dem Heideknecht 5. Arg. vorfallen sein.

Es sol auch niemand einen Hirten oder Schesser annehmen, es habe sich dann zuuorn derselbe Hirte, oder Schesser, in beisein seins Junckern, Herrschafft, Bürgermeisters oder Schultzens der Ort vorbürget, oder da er keinen Bürgen haben könte, sol er einen Leiblichen Eidt schweren, das er oder sein Gesinde kein Fewer auff Vnsern Heiden machen wolte, jngleichen sol auch niemands durch seine Kinder oder Gesinde, so die vmbzeche, oder für sich alleine hüten, Fewer vff Vnsern Heiden machen, noch jnen zu machen gestattet werden, do aber einer oder mehr in solcher Hütungen befunden, so Fewer gemacht hette, sol er Vns zu jederzeit 1. Gülden, vnd Vnserm Heideknecht 5. Arg. zu erlegen schüldig sein.

Weil aber die Hirtenjungen, vnd ander Gesindlein, die das Vieh hüten inn der Fasten, wan es noch kalt, nicht zu vnderlassen pflegen, Fewer in den Heiden zu machen, lassen dasselbe vnausgeleschet liegen, daraus dan leichtlich weiter Schaden ersolgen kan, so sollen Vnsere Forstmeister vnd Heideknechte keinesweges gestatten, dz man vmb dieselbe Zeit der Fasten, do dan die Heiden am leichtlichsten zu brennen, vnd anzugehen pflegen, in oder nahe an den dicken Höltzern vnd Wildbahnen, mit dem Viehe hüte, noch treibe, sondern sich der Hütung alßdann an andern Orten gebrauchen, do man sich keiner Gefahr zuuormuthen.

Von Fischern vnd Krebsern.

Es sol hinfurder keinem vff Vnsern Heiden, auff fliessenden Wassern, Seen oder Teichen, mit brennenden Fewer fischen oder krebsen zugehen vorstattet werden, besondern hiemit solch fischen gentzlich abgeschafft sein. Wo aber einer darüber befunden, der Fewer bey sich hette, ob er gleich keinen Schaden gethan, sol er deme, welcher jn betretten wird 1. Gülden zur Straff zu geben schüldig sein, oder aber sonsten nach Gelegenheit der Felle, am Leib gestrafft werden.

Es sol sich auch ein jeder in gemeine, mit keinem Fewereisen, auf Vnsern Heitzungen vnd Heiden finden lassen; Würde aber solches bey einem befunden, ob er gleich damit kein Schaden gethan, oder Fewer angeschlagen, sol er denen die jhn betreten 1. Gülden zur Straff zu geben schüldig sein.

Von Aufgebung des Fewers.

Begebe sich hierüber, das ein Fewer offfainge, auff den Heiden oder Holtzungen, so soll allen Vnsern Bürgern vnd Pawerschafften, so die Hüttungen vff Vnsern Heiden haben, oder sonsten auff zweymeilwegs daran besessen, hiemit bey der Landfolge vnd Straffe derselben gebotten, vnd befohlen sein, von Stund an, wen sie das Fewer ansichtig werden, zu Sturm zuschlagen, vnd die Gemein zusammen zu bringen, dem Fewer zu zulauffen, vnd leschen zu helffen, auch ihren nechsten Nachbarn solches alßbald anzeigen zu lassen; Würden sie aber solches sehen vnd nicht thun, auch ihren Nachbarn nicht ankündigen lassen, oder do es ihnen sonsten angezeigt würde, vnd sie doch darüber ausseben bleiben, so sollen dieselben der Hütung vnd Holtzung vff drey Jahr hiemit vorlüstig sein, vnd sich derselben die Zeit vber gentzlich enthalten, vnd doch gleich sehr nichts desto weniger ihren gebürlichen Miet, vnd Holtzhabern zu geben schüldig sein, die aber, so nicht Hütunge oder Holtzmiete hetten, vnd vber dz, das es ihnen angekündiget, oder sie es gewust, aussenbleiben, vnd dem Fewer nicht zulieffen, auch solches ihren nechsten Feld-Nachbarn nicht anzeigen lassen, sollen nach Gelegenheit des Schadens darumb gestrafft werden, es wehre dann Sache, das sie einen Thäter machten,

Digitized by Google

machten, vnd den zu hafften brächten, solten sie solcher Straff dadurch entlediget sein, vnd sonsten nicht.

Das Gehege belangende.

Nachdeme Wir auch vmb etliche Vnsere Stedte, Empter vnd Dörffer Gehege angerichtet, so sollen Vnsere Forstmeister, Heideknechte, vnd Landreuter, vnd andere Vnsere Diener, darauf gut Auffsehen haben, vnd denen von Adel, Bürgern vnd Pawern ankündigen, das sie ihre Hunde in ihrer Behausung dermassen bewahren lassen, damit Vns von ihnen, in Vnsern Gehegen kein Schaden oder Nachtheil erfolgen möchte, do aber hierüber einer vom Adel oder ihre Diener befunden würden, die in Vnsern Wildbahnen vnd Gehegen jagten, oder ihre Hunde darin ausser den Landtrassen loßlauffen, oder jagen, oder aber sich mit Büchsen darin finden liessen, sol Vns solches vermeldet werden, wollen Wir Vns gegen demselben nach der Straff zu vorhalten wissen. Liesse aber ein Bürger oder Pawer seine Hunde in gemelten Oertern, aus Nachlässigkeit ohne Knüppel in volgender lenge nach der Verwarnung loßlauffen, so sollen sie Vnsern Heidereutern, oder deme, der sie betreten und pfenden würde, jedesmals 1. Arg. zu seinem Pfandgeld zu geben schuldig sein.

Von Führung der Hunde in gemein.

Es sol sich auch keiner, er sey ein Scheffer, Hirte, Müller oder wehr er wolle, mit vngeführten Hunden, in Vnsern Hölzern, Wälden, vnd Gehegen, auch ohne Knüppel finden lassen, do aber einer darüber betroffen, soll er dem Heideknecht, oder Hasenheger einen halben Gülden zu Pfandrecht vorfallen sein.

Es soll auch vnsern, derer vom Adel, vnd andern Scheffern, so weit sich vnser Gehege an einem jeden Ort erstrecken thut, ihre Hunde an Stricken zu führen, oder den Hunden einen Knüppel von zwey Schuen lang anzubinden, ernstlich befohlen werden, vnd welcher sich solches weigern würde, so offt er darüber betroffen, soll er den Heideknechten 1. Arg. zu Pfandrecht vorfallen sein. So soll auch niemandes auff vnserm Grund vnd Boden zu hüten vnd zu treiben erlaubet sein, er sei dann das befüget, oder er habe zuvorn gemietet, den Straff der Pfandung. Würde auch ein Scheffer oder Hirte weiter in die Wildbahn, oder sonsten in verbottenen Zeiten, den ihme gebühret, treiben, soll er jederzeit Pfandrecht, welches 8. Arg. ist, zu erlegen vorfallen sein.

In gemein von Pfandung.

Hierüber soll sich keiner wieder vorgemeldte vnsere Diener Pfandes wegern, oder sich mit Gewalt darwider setzen, welcher es aber darüber thäte, vnd sich also wieder die Diener, Gerichte vnd Recht setzte, der soll darum an seinem Leibe gestraffet werden; Hinwieder aber soll sich keiner vndestehen, wann er einen oder mehr vff genugsamer vnd scheinbarer Ursache, vnd vmb Vorwirckung angezeigter Stücke willen pfanden, vnd sich derselbe Pfandes nicht weigerte, ihn darüber zuvorwaltigen vnd zuschlagen, oder mit vbermessigen Pfandgelden zu beschweren, vnd do es einer darüber thete, wollen Wir Vns gegen demselben mit gebürlicher Straff jederzeit zuvorhalten wissen.

Von dem Ambt vnd Eide der Heidecknechte.

Es sollen auch alle Vnsere Heidecknechte, vff diese Ordnung, dieselbige stracks zu halten, schweren, vnd do darüber einige Vorvntrewung, oder Vnterschleiffe, oder das einer oder mehr sich ein mehrers, dan Wir ihnen, vormüge seiner Bestallung zugelassen, anmassen, oder aber sich vnderstünde, vbermessig der Holtzung zu gebrauchen, zu raden, oder Ther zu brennen, welches ihnen dann hiemit vorbotten sein soll, befunden würde, soll derselbige alß ein Meineydiger, oder sonsten nach seiner Vorwirckung dannvb gestrafft werden, würden aber darüber Vnsere Ambtleute vnd Forstmeister mit einem durch die Finger sehen, oder sie die Knechte hinwiederumb, soll es von Vns jedesmals ernstlich gestrafft werden. Es sollen auch Vnsere Ambtdiener, Forstmeister, Jäger, Heidecknechte, die da itzo sein, oder künfftig sein werden, vnd denen Wir diese vnsere Ordnung vortrawen werden, bey ihren Pflichten, damit sie Vns zugethan vnd vorwandt, niemands kein Abschreifft geben, noch denen, die es nicht wissen sollen, zu lesen vorstatten.

Was aber die Fewerordnung, Zeidler, Fischer, vnd dergleichen betrifft, sollen dieselben Puncten, so wol was Wir der Huet vnd Holtzmiete halben hierin verordenet, außgezogen, vnd alle viertel Jahr in den Dörffern oder Pfarkirchen abgelesen werden, damit sich ein jeder darnach zu richten, vnd vor Schaden zu hüten haben möge.

Do auch Vnsere in dieser Ordnung bemeldte Diener, vber das mehr Vns zu Nutz bedechten, soll darauff nach Anleigung derselben vnterthenigstes Bedencken vnd Erinnerung, allewege von Vns Erklärung geschehen. Vrkündlich mit Vnserm hierunten aufgedruckten Daum-Secret bekrefftiget. Geschehen vnd gegeben zu Cölln an der Sprew, am Tage Luciæ, nach Christi vnsers Erlösers Geburt, im funffzehen hundert vnd neunzigsten Jahre.

No. IV. Churfürst Johanns Georgen Holtz-Ordnung, vom 23. Maji, 1593.

WIr Johans George, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. schen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Geben männiglichen hiemit zu vernehmen, dieweil in Erfahrung kommen, daß Vnser hiebevor ausgegangenen Holtzordnunge nicht nachgelebet werden, dahero dann allerhand Vnrichtigkeit in Vnsern Gehöltzern erfolget, vnd sich Vnterschleiff erzeuget, das Wir zu Vorkommung alles Vnraths, auch Vns vnd Vnserm Landen vnd Leuten zum Besten, verursachet seyn, solche Vnsere Holtzordnung zu vornewren, vnd, daß derselben gebührlicher gelebet werde, darob vestiglich zu halten, wie Wir dann allen Vnsern Vnterthanen, die sich Vnserer Welde vnd Gehölze, mit höltzen, hüten vnd andern Nutzbahrkeiten gebrauchen, auch einem jeden Vnserer Erbtsverwandten, denen das Aufsehen in Vnsern Heyden befohlen vnd vertrawet ist vnd wird, hiemit

in Ernſt befehlen vnd auflegen, dieſer Vnſer Holtzordnunge bey Vermendunge der darin vorbeleibten Straffe vnd Vnſer ſchweren Vngnade, endlichen vnd gehorſahmlichen nachzukommen, vnd dieſelbe zu halten.

Erſtlich wollen Wir, das Vnſere Ober-Holtzförſtere vermöge ihrer gethanen Eydes-Pflicht vnd habenden Beſtallunge auf Vnſere Grentzen vnd Wildfuhren mit allem müglichen Fleiß vnd gebührender Trewe ſelbſt ſehen, auch von andern Dienern ſolches thun laſſen ſollen, daß dieſelbige Vnſere Gehege, Jagdten vnd Wildfuhren nicht verſchmelert noch vorringert, noch Vns daran von Fremden oder Einlendiſchen einiger Schade oder Eintrag zugefügt werde, es geſchehe durch was Weiſe es immer wolle; desgleichen die Welder vnd Heiden an fruchtbahren Maſt- vnd Nutzhöltzern nicht verödet, noch ſonſten nit verhawen, vnd mit ausraden verwüſtet werden, ſondern da zu Vnſerer Hofflaltunge, Empfern, Müllen, Brücken vnd Temmen, oder zu vnvormeidlicher Nottuerfft Vnſerer Unterthanen Gebewden vnd Beſten etwas anzuweiſen vnd zu folgen, das ſolches in gebührlicher Zeit vnd mit vorgehender Berathſchlagunge Vnſers Oberjägermeiſters an den Oertern geſchehe, da es zum wenigſten ſchädlich ſeyn kan.

So ſollen ſie auch alle Heideknechte und Heideläuffer, ſo viele deren an einem vnd dem andern Orte nötig, in Beiſein Vnſer jedes Ortes Heudt- oder Amtleute in Pflicht nehmen, ihnen den Innhalt dieſer Vnſer Ordnunge, ſo viel ſie deſſen Wiſſenſchafft haben ſollen, berichten vnd vorhalten, vnd ſolches auch, in welchem Jahr vnd Tag es geſchehen, durch den Ambtſchreiber ins Amtbuch zur Nachrichtung vorzeichnen laſſen, vnd die Diener, ſo an ſie gewieſen, zum fleißigen Aufſehen vermahnen vnd anhalten, daß ſie ihren Dienſt mit Pflichtſchuldigen Trewen leiſten, ſich alles Eigennutzes vnd Unterſchleiffs gentzlichen euſſern, niemand zur Vngebühr beſchweren, noch vm Gifft, Gaben, Gunſt oder Freundſchafft willen was entwenden, oder wider dieſe Vnſere Ordnunge was vnvormeldet paßieren, ſondern ſich ihrer Beſtallunge gemeß vorhalten, vnd an deme, was ihnen darin vorſchrieben, oder ſonſten mit Vnſerm Vorwiſſen gewilliget vnd gebühret, genügen, auch ihren Acker, ſo ſie an ſich erkaufft, oder der ihnen zu raden vergönnet wird, weder umbs Lohn noch aus Zwang durch Vnſere Unterthanen, ſondern ihr eigen Trifft ackern und beſtellen laſſen.

So ſollen ſie auch den Heideknechten vnd Auffſehern nicht geſtatten, das ſie ſich ſelbſt oder nebenſt andern mit Holtz, Dehlen, Schindeln, Kohlen, Pech, Teer oder andern dem Holtz anhängig, handeln, oder den Hendlern vmb Gewinn oder Eigennutzes willen Vorſchub thun, ſondern, da einer oder der ander Knecht ſich hierwieder, oder ſonſt wider der Oberförſter Befehlich in Vnſern Sachen, vngebührlich vnd vngehorſahm erzeigete, denſelben einziehen, vnd den Vorbrecher vnd vngehorſamen Vns anmelden laſſen, damit er zur Straffe gezogen werde.

Solten vnd würden die Oberförſter, Holtzſchreiber, Heideknechte vnd Leuffere zu ihrer eignen Nothdurfft vnd Brennunge, auſſerhalb des Lager- vnd Rap-Holtzes, welches ihnen ſonſten ſo weit erlaubet iſt, es benötiget ſein, ſollen ſie ſich gleich andern auf den Holtzmärckten in Beyweſen der andern Zugeordneten, anweiſen, zeichnen, vnd wo ſie das vermüge ihrer Beſtallung nicht frey haben, bezahlen, vnd zu Regiſter bringen laſſen.

Es ſollen auch Vnſere Oberförſter ein jeder in ſeinem Reſier gute Aufacht haben, das die Mietecker, Laßwi'en, Sehe vnd andere Fiſchereien in oder an Vnſer Wildfuhren gelegen, vmb ſeine jährliche Penſion Bnß zum Beſten gebrauchet oder ausgethan werden, vnd ſollen die Inhabere derſelbigen ſich keiner erblichen Gerechtigkeit daran zu keiner Zeit anzumaſſen, noch die mit ihren Erbauttern zuvorkeuffen, oder in Erbreilunge zu bringen, Macht haben.

Was jährlichen vor Huer davon gefallen wird, ſoll vom Ambtſchreiber jedes Orts eingenommen vnd berechnet werden.

Da auch fürs Wildprett was ſolte geſehet werden, ſollen ſolches die Oberförſtere ohn Vnſern ſondern Beſehlig nicht Macht haben, ſondern jedesmahl ſich eines eigentlich Beſcheidts, wie es damit zu halten, bey Vns erholen.

Wann ſich Wildprett ſelber ſpieſſet, oder von Wölffen vnd ſonſten niedergeriſſen oder ſchadhafftig gemacht vnd gefunden würde, welches zu ſpeiſen noch dienlichen, ſol ſolchs ins Ambt berichtet, vnd dan in Vnſer Hofflager geſchickt, dem Heideknecht aber die Haut davon gefolget werden.

Es ſollen auch Vnſere Haubt- vnd Ambtleute ſo wol auch Vnſere Oberförſtere, Heideknechte oder wer ſie ſonſten ſeyn mögten, nicht Macht haben, ſich des Vogelſtellens oder Hünerfangens in Vnſern Wildfuhren zugebrauchen, ſondern deſſen gentzlichen enthalten.

Wan, durch Wehme vnd wie die Holtzmerckte vnd Anweiſungen zu halten.

Und weil Unſere Wälde vnd Gehölze zum Theil derhalben in Abnehmen kommen, daß die Holtzmärckte zu unrechter Zeit angeordnet, an undienſtlichen Oertern ohne Beiwesen Vnſerer Heudt- und Ampteuthe verrichtet, in Verkäuffen vnd Anweiſen der Holtze, vnter fremden Auslendiſchen vnd Unterthanen kein Unterſcheid gehalten, ſondern jeder ſeines Gefallens, auch wo er faſt gewolt, geholtzet, dadurch die gelegenſte, beſte vnd nechſte Oerte ausgehawen vnd verödet worden.

Demnach wollen Wir, das hinführo in Vnſern Aemtern vnd zugehörigen Wälden vnd Holtzungen, ſo auf dieſſeit des Oderſtrohms gelegen, jahrlichen vier Märckte, als der erſte auf Francisci, der andere auf Luciæ, der dritte auf Hilarii, vnd der vierdte auf Gregorii ſollen gehalten, jedoch für allen Dingen dahin geſehen werden, das dieſelben aus allerhand Vrſachen, im Abnehmen des Monden geſchehen.

Vnd wann die Zeit eines jeden Holtzmarckt herzu nahet, ſol der Oberförſter ſolches einen Tag oder etliche zuvor ins Ambt, da der Holtzmarckt ſoll gehalten worden, vermelden, vnd durch die Heideknechte jedes Orts den umbliegenden Leuthen anzeigen laſſen, daß ein jeder ſo kauffen vnd angewieſen ſeyn will, ſich darzu ſchicke, vnd auf Stunde vnd Orth zeitig ſtelle und aufwarte.

Wan ſolches geſchehen, ſollen beide Heudt- oder Ambtleute vnd Oberförſtere neben dem Ambt- vnd Holtzſchreibern, auch Heideknechten vnd Auffſehern, an

an den Ort, da das Holtz ſol verkaufft werden, rucken, vnd einem jeden Vnſer Ordnunge nach Holtz anweiſen, zeichnen vnd folgen, vnd ſonſten auſſerhalb der angeordneten-Holtzmärckte keinem nichts ohne ſondern ausdrückliche ſchrifftliche Befehlich, was verkauffen, noch ohne eines vnd des andern Beyſein, zeichnen vnd ſollen laſſen, vnd da einer oder der andere von Heubtleuthen oder Oberförſtern, einfallender Ehehafften halber, dem Holtzmarckt beyzuwohnen, verhindert würde, derſelbe nichts deſto minder zu gebührlicher Zeit durch die ander Anweſende beſtellet, vnd was etwa dabey vorfället, verzeichnet, vnd auf den nechſt folgenden Marckt den Abgeweſenen berichtet werden.

Auf jede Holtzmarckt ſollen die Heubt- oder Amptleute berichten, was ſie an Baw-Brenn-Nutz- und Hegeholtz zu der Embter Nottuufft haben müſſen, welches der Oberförſter nach Erwegunge ihnen ſoll anweiſen, wohin und wozu es kommen, richtig vom Amt vnd Forſtſchreiber regiſtriren laſſen.

Alſo ſoll es auch gehalten werden mit denen ſo auf Vnſern Gehölzen frey Baw- vnd Brennholtz vermüge ihrer althergebrachten Gerechtigkeit vnd Vnſerer Begnadung, Verſchreibungen oder unterſchriebenen Befehlichen, welche bey den Rechnungen vorzulegen, befugt ſein vnd haben, jedoch daß ſie ihr Holtz nach geſchehener Anweiſunge vnd Zeichnunge auf ihren Vnkoſten haben, anführen, vnd in ihr gewahrſahm ſchaffen ſollen, dabey auch das in fleiſsiger Acht zu nehmen, das niemand, der deſſen nicht berechtiget, eines Freyholtz verſtatter werde, darumb, das aus ſolcher gutwilligen Nachlaſſunge offt Freyholtz erzwungen werden will.

Ob Wir aber Abgebrandten oder andern Bawholtz aus Gnaden geben würden, ſo ſollen die Afterſaſſige Vnſern Vnterthanen in Heide Hafern geben, oder andern, ſo das Lager- vnd Raffholtz befuget, zum Beſten kommen vnd gelaſſen werden.

Was nun verkaufft wird auffm Stam, ſol niedrig geſtemmet, vnd auf nachfolgenden Werth angeſchlagen, vnd mit Bejahung des Keuffers der Stam vnd auch der Baum mit zweyen unterſchiedlichen Zeichen, davon eines der Oberförſter, vnd das ander das Amt haben ſol, gezeichnet, des Keuffers Nahme, das Geldt vnd was Gattung, das ſo wol auch zu Vnſer Hoffhaltunge, Embtern, Mülen, Brücken vnd Temmen angewieſenes Holtz geweſen, vnd wozu das Vnſrige kommen, von Amdt- vnd Forſtſchreiber ordentlich zu Register getragen werden.

Gleichermaſſen ſol es gemeinet ſein mit dem was an weich vnd andern-Holtzungen Klaffter-weiſe verkaufft wird. So ſollen auch die Windbrüche ſo vom Winde vmbgeworffen, oder ſonſten niedergefallen, vnd wozu dienlichen ſein, mit verkaufft werden.

Wann nun ein jeder gekaufft vnd angewieſen, das Holtz auch gezeichnet vnd eingeſchrieben iſt, ſol er dazu bedacht ſein, das er ſein angewieſenes Holtz in Monath Friſt nach der Anweiſunge mit Zopffen, Zacken vnd allen Abgengen, ſo viel thunlich, aus dem Walde ſchaffe, vnd die Hewe reume, oder an Oerte, da es nicht ſchädlich oder hinderlich, bringe.

Nach geſchehenen-Holtzmarckte ſollen beide Amptleuthe und Oberförſter, benebſt andern Vnſern das zu beſtalten Dienern ins Amdt oder an einen andern gelegenen Ort verrucken, daſelbſt durch die Amdtſchreiber die Zahlung oder Gelde aufnehmen, hernacher der Amdt- vnd Forſtſchreiber Regiſter collationiren, vnd nach richtiger Befindung unterſchreiben vnd aufs Quartal neben dem Gelde, ſo für erkaufftes Holtz eingenommen, in Vnſer Hofrentbey ohne Abgang überantworten laſſen.

So ſollen auch alle die Holtzſtraffen und das Pfandgeld benebſt den Uhrſachen, worumb es geſchehen, und Nahmen derer, ſo es getroffen, desgleichen alles Stamgeld (jedoch daß jedem Knechte, was ihme davon gebühret außm Ambte, dahin alle Pfande und Straffen gebracht werden ſollen, gefolget) in ſolch Regiſter verzeichnet werden.

Vnd zu mehrer Nachricht deſſen, auch zu Verhütunge Unterſchleiffs ſol allemahl nach gehaltenen Holtzmarckte jedem Knechte ein Auszugck, was auf ſeinen Berit verkaufft, außm Holtzregiſter gegeben werden, damit Wir auch von den Knechten nach Gelegenheit ſo viel mehr Bericht haben können, was an Holtz verkaufft.

Damit auch Vnſere Heiden vnd welde nicht zu ſehr verwüſtet noch verhawen werden, wollen Wir, daß hinführo keinem Auß- ſo wenigck auch ein Inländiſchen zur Floßunge in fremden Landen ohne Vnſer Vorwiſſen vnd ſondern Befehlich Holtz verkaufft werden ſoll.

So ſollen auch Vnſere Heubt- oder Ambtleute vnd Oberförſter zum Holtzmarckte niemandts, ſo dabey nicht nötig, ziehen, damit die Vnkoſten vnd Zehrungen, ſo viel immer müglich, gemeßiget werden mögen.

Folget der Kauff vnd Werth des Holtzes.

Eichen Holtz.

Ein Eiche, ſo man zum Kane, Möllenſtender vnd Mehlbalcken zu gebrauchen 2. Rthl. 12. Silbergroſchen.
Eine Eiche zu einem Sageblocke zweyer Lengen 1. Rthl. 12. Silbergroſchen.
Zu einer ſtarcken Schwellen 21. Silbergroſchen.
Zu einer gemeinen Schwellen 30. Schu lang 18. Silbergroſchen.

Werth des Eichen Holtzes, welches aber ohne Vnſern ſondern Befehl vnd Vorwiſſen nicht ſol verkaufft werden.

Eine groſſe Eiche, daraus ein Kahn oder Kum zu machen 1. Rthl.
Eine Eſche zu Truhen 12. Silbergroſchen.
Eine Eſche zu Molden 10. Silbergroſchen.
Eine Eſche zu Schuppen 9. Silbergroſchen.
Eine Eſche daraus vier Reiffe zu machen 8. Silbergroſchen.
Eine Eſche daraus zwey groſſe Reiffe zu machen 7. Silbergroſchen.
Ein Fuder Eſchen Nutzholtz mit zweyen Pferden 12. Silbergroſchen.

Kauff des Heidebüchen vnd Küſtern.

Eine 6. ſpeltige Heidebüche 14. Silbergroſchen.
Eine 4. ſpeltige 12. Silbergroſchen.
Eine 3. ſpeltige 9. Silbergroſchen.
Eine 2. ſpeltige 7. Silbergroſchen.
Ein Büchen Nadaum 4. Silbergroſchen.
Eine Rüſte zu Felgen 6. Silbergroſchen.
Eine Rüſte zu Naſen 4. Silbergroſchen.

Kauff des Bienen- oder Lichtenholtzes.

Ein groſſer Fichtenbaum, daraus 2. Sagebläcke können gemacht werden, umb 1. Rthl.

Ein Baum, daraus ein Sageblock zu machen, umb 21. Silbergroſchen.

Jmgleichen ein groſſer Baum zu einer groſſen Krippen, auch daraus Bohlen zu einer geſchirtzten Stuben, eine Schwell- vnd eine Seulholtz, ein groſſer Balcke, ein Remſtück werden, vnd alles groß Fichtenholtz, daraus man nicht 2. Sageblöcke machen kann, umb 21. Silbergroſchen.

Ein Mittelbaum, daraus mittelmäßige Balcken vnd Rehme vnd dergleichen zu machen, umb 12. Silbergroſchen.

Ein jeder Splies- und Schindelbaum, dem groſſen Holtz gleich umb 12. Silbergroſchen.

Ein klein Stück Barholtz als Span- vnd Vegelholtz umb 8. Silbergroſchen.

Ein klein Bool- Lat- oder Leiterbaum umb 3. Silbergroſchen.

Keine Lattbäume ſollen hinführo ohne ſondern Vnſern Befehl nicht verkaufft noch ſonſten gehawen, ſondern die ſtarcke gleichſpaltende Fichtbäume der obigen Sorten, daraus man vier oder mehr Latten reiſſen kan in nechſt gedachten Werth, darzu verkaufft vnd gebraucht werden.

Ein zweyſpennig Fuder Kienſtubben umb 4. Silbergroſchen

Ein vierſpennig umb 8. Silbergroſchen.

Jedoch ſol ein jeder ſo dieſelben grebet, die Gruben bey Vermeidung Vnſerer ernſten Straffe wieder zuwerffen.

Das Meilerholtz aber ſol nach Gelegenheit der gröſſe der Beume vnd wie viel an Klafftern ungefehrlicher Acht nach, haven gefallen mögte, verkaufft, vnd dem Kauffer eingebunden werden, ſolch Holtz an die Oerte zu ſchaffen, da es ohne Feuersgefahr zu ſchwelen iſt.

Die treuge oder ſtrauben Fichtenbäume vnd die ſo rindtfellig, windigck und zu barven nicht dienlichen, mügen zu Brennholtz, Klaffter weiſe, die Klaffter umb 6. Silbergroſchen, jedoch das Zopff vnd Eſte mit eingehawen, vnd die Klaffter zur Stete nachfolgender maſſe, wie das Eſſen oder Bircken, recht geſetzt vnd aldar gemeſſen, damit in anfuhren vnd ſetzen kein Unterſchleiff geſchehe, verkaufft vnd geben werden; Gleicher weiſe es auch mit den treugen Eichen vnd andern treugen zur Brennung nur dienlichen Holtz zu halten.

Eſſen oder Birckenholtz.

Eine groſſe Eſſe zu Mulden oder Truhen 4. Silbergroſchen 6. Pfennig.

Eine Eſſe zu Schuppen 3. Silbergroſchen.

Wann nach Gelegenheit des Holtzes vnd Orts was zu brennen verkaufft wird, ſoll alles bey einander weggehawen vnd die Zelge aufgebunden werden, damit das Holtz gleich wieder erwachſen kann. Und ſol hiebey die Aufacht geſchehen, das der Haw ſo viel müglichen, mit Hüttungen vnd Trifften, aufs wenigſte zwey Jahr geſchonet werde, daß alſo die jungen Sprößlinge wieder deſto beſſer hervor ſchieſſen vnd ſich erheben können.

Was an Klafftern verkaufft wird, ſol von den Kauffern zu Scheiten gehawen vnd in Klafftern geſetzet, jede Klaffter drey Eln hoch, drey Eln breit, vnd die Scheit drey Eln lang gemeſſen werden. Die Klaffter einer Lenge vnd 6. Silbergroſchen.

Die Klaffter zweyer Lenge 12. Silbergroſchen.

Ein Eſſen oder Bircken Lattbaum 2. Silbergroſchen.

Vor Bandt- vnd Hopffſtacken.

Ein Fuder Bandſtöcke zu Tonnen vnd halben Fudern auf 2. Pferde umb 9. Silbergroſchen.

Auf 4. Pferde 18. Silbergroſchen.

Ein Fuder Hopffſtacken oder Weinpfähle auf 2. Pferde 7. Silbergroſchen.

Auf 4. Pferden 14. Silbergroſchen.

Es ſol aber zu ſolchen Hopffſtacken oder Weinpfählen, ohne ſondern Befehlich kein jung Fichtenholtz, wofern die ohn Schaden aus dem dicken, da ſie hin und her einzlich ſtehen, vnd oben anfangen zu vertreugen oder ſonſten krum ſein, nicht können geleſen werden, ſondern Eſſen, Haſeln und Werffen oder klufftige wolreiſſende Kienbäume, welche nach Unterſcheid obgefaßter Serten vnd Tax zu bezahlen, angewieſen vnd verkaufft werden.

Wie es mit denen, ſo auff Vnſern Heiden Lager- vnd Raff holtz umb gebührlichen Miethafern holen, imgleichen frey Brennholtz darauf haben, zu halten.

Es ſollen Vnſere Oberförſtere nebenſt Vnſern Ambtleuten vnd Ambtſchreibern, auch Heideknechten vnd Läuffern Vnſere Ambtsunterthanen vnd andere, welche an Vnſern Welden, Hölzen vnd Heiden geſeſſen, jährlich auf Michaelis beſcheiden vnd einen jeden befragen, mit wie viel Pferden er das Jahr über, treuge Lager vnd Raff holtz aus Vnſern Höltzern führen will, vnd ſolches benebſt ſeinen Nahmen aufzeichnen, auch ihme darauf einen Zettul aus demſelben Ambt, darunter er beſeſſen, vnd gemiethet, geben laſſen. Welcher nun ſeinen Zettul richtig erlanget, derſelbe ſol hernach das Jahr über, wöchentlich zween benandte Tage mit der Anzahl Pferden, darauf er gemiethet, an zugelaſſenen Oertern, allerley treuge Lager vnd Raffholtz, welches doch nur of zopffende vnd andere liegende Holtz- oder treuge Zacken zu vorſtehen, außrühren, vnd zu ſeiner Haußhaltunge vnd Fewrung alleine gebrauchen, vnd von ſolchen Holtz nichts verkauffen, dargegen vnd hinwieder ſoll er Vns von jedem Pferde, ſo viel derer vor einen oder zwey Wagen gehen, einen Scheffel Hafern auf Weynachten deſſelben Jahres, wenn er gemietet, zu geben ſchuldig ſein, welchen Hafer die Kornſchreiber jedes Orts einnehmen vnd mit den Mietregiſtern welche Vnſere Ambtleute vnd Oberförſter allemahl unterſchreiben ſollen, treulich berechnen vnd damit ihre Rechnunge belegen.

Würden aber auch ſonſten etliche Bürger aus Vnſern Städten, oder derer von Adel Unterthanen (jedoch daß es nicht ausländiſche ſein) auf Vnſern Heiden mieten, von denſelben ſol von jedem Pferde zween Scheffel Hafern jährlich zur Miethe gegeben werden.

Vnd damit man ſich auch keines Unterſchleiffes zu befahren, ſo ſollen Vnſere Ambtleute vnd Forſtmeiſtere

meistere nicht nachgeben, daß ihr zweene oder drey aus einem Ort oder Dorff, alleine mieten, besondern allemahl die Miete dahin richten, das die Nachbahren alle zugleich aus jedem Dorffe die Miete annehmen, damit sie nicht Unterschleiff gebrauchen, und einer den andern mit seinem Zettel Vorschub thun möge. Wie dann auch wan das Jahr herum, die Miet-zettel abgefordert, mit der Schreiber Verzeichniß collationiret, und daraus gesehen werden sol, daß dieselbe Vorzeichniß mit den Zetteln übereinkimme.

Wüste sich auch einer oder mehr unterstehen, den andern seinen Nachbahrn mit solchem Holtz und unter solcher Miet zu vorlegen, und also Unterschleiff zu machen; So sol der oder dieselben derentwegen nach Unserm oder der Unsern Erkändniß gestrafft werden.

Da aber einer befunden, der sich des Raff und Lager-Holtzes gebraucht, und nicht gemietet, derselbe soll Uns jedesmahl, wo er Unser Ambts Unterthaner ist, einen halben Gülden, und dem, so ihn betrifft, einen Ortsgülden, oder da er ein Bürger, oder sonsten aus Unsern Ambtern, und doch in Unserm Lande gesessen, Uns einen Gülden, und dem Knecht einen halben Gülden Pfandgeldes geben, ofn Fall es aber ein Auslandischer, Uns zur Straffe drey, und dem Knechte, oder wer ihn belegt, einen Gülden verfallen sein.

Da auch gleich von denen, welchen es, wie vorgemeldt, erlaubet, das Lager- und Raffholtz, ohne Nachtheil, aus Unser Wildbahne gefüret werden könte; So sollen doch solche Ausführen jährlich von Michaelis bis auf Esto mihi, und weiter nicht, zugelassen werden, besondern hernach die Wildbahnen von Esto mihi bis auf Michaelis, gentzlich beschlossen sein und bleiben.

Wann auch einer oder der andere auf Unsern Heiden frey Lager- und Raffholtz berechtiget, sol der oder dieselben nichts weniger als die, so gekaufft oder gemietet, sich durch Unsere Verordnete jedesmahl gebührlichen anweisen lassen, sich auch des Lager-Holtzes und treuge Zacken an den zugelassenen angewiesenen Oertern erholen, oder der Straff, nach Gelegenheit der Verbrechunge gewertig sein.

Folget das Stamgeldt, und wie es damit zu halten.

Weil bishero wegen des Stamgeldes allerley eigen Nutz gesuchet worden, demnach sollen hinführo die Käuffer über jeden Thaler des erregten Holtzgeldes, so Uns zukommet, ein Silbergroschen zu Stamgeld geben, davon der Oberförster 3. Pfennig als den dritten, der Heide-Knecht 6. Pfennig als den halben, und der Ambt und Forstschreiber die übrig 3. Pfennige unter sich gleich zu theilen haben sollen. Und soll alles Stamgeld gleich dem gemarckten und gelosten Holtzgelde zu Register gebracht, und hernacher, denen es gebühret, gegeben werden.

Die Unterthanen aber, so freye Höltzunge auf Unsern Heiden haben, sollen zum Stamgeld geben

Von einem grossen Stamme zu Bawholtz dienlichen 1. Silbergroschen.

Vom gemeinen Bawholtz 6. Pfennig.

Vom Brennholtz, da der Stamm Dannen dicke, 6. Pfennig.

Von einem Klaffter Brennholtz, 6. Pfennig.

Von einem Fuder Bandt und Rutholtz, 6. Pfennig.

Von Sparn, Baal und Riegelholtz, vom Stamm 2. Pfennig.

Und solch Geld sollen die Keuffer gegen Empfahung der Zettel, wie viel Holtz, wie theuer, und was Gattung ein jeder gekaufft (welche die Amtschreiber jedes Orts ihnen, wann sie das ihre richtig gemacht, zu geben schuldig seyn) nebenst dem Kauffgelde alsobald erlegen.

Uber dis soll keiner, weder Oberförster, Ambt- oder Holtzschreiber, Heideknecht noch Aufseher sich öffentlich noch heimlich ein mehrers anmassen, bey Verlust ihres Dienstes.

Dagegen sollen die Heide-Knechte nicht allein auf das gefellte und gesetzte Holtz, so zu Unser Notturfft kommet, darauf sie denn jederzeit fürnemlich ein gut Auge zu haben, bey den Pflichten, damit sie Uns verwand, verbunden seyn, das es zu rechter Zeit und fleissig gehawen, ohne Verstrewunge und Abwerffunge angeführet, gebührlicher Weise und Masse gesetzet, und nirgends anderswohin, als dazu es gewilliget und verordnet, kommen möge, sondern auch auf das, was andere gekaufft oder sonsten erlangen, Achtunge geben, das von demselben mitlerweile, bis sie es in gebührlich er und erleubter Zeit wegeschafft, von fremden und denen, so es nicht zuständig, nichts entwendet werden möge.

Von Pfandung des stehenden Holtzes.

Wird sich einer von den Bürgern unterstehen, grün oder stehend Holtz auf Unsern Heiden zu hawen, und des keinen Zettel haben, wo es eine Eiche, soll er uns drey Gülden, und dem Heide-Knecht, der pfändet, einen Gülden, oder aber, da es eine Fichte, und was des werth ist, anderthalben Gülden, und dem Knechte einen halben Gülden zu geben schuldig sein.

Von Frembden, so keinem Ambt unterworffen, und gleich sehr in Unsern Landen gesessen seyn.

Welche sich unterstünden einen grünen Baum umbzuhawen, ist es eine Eiche, so soll er Uns drey Gülden, dem Knechte ein Gülden, ist es eine Fichte und des Werths, Uns anderthalben Gülden, und dem Knechte ein halben Gülden, zu erlegen schuldig sein.

Von Pawren und andern, so ausländisch.

Welche von denen sich unterstünden, einigen grünen Baum umbzuhawen, und des keinen Zettel hetten, wie solchs vor einen Diebstahl könte angezogen werden, soll er, wo es ein Fruchtbaum, als eine Eiche ist, 15. Gülden, und dem Knechte 3. Gülden, oder da es eine Fichte, und der gleich, 10. Gülden, und dem Knechte dritthalb Gülden zu erlegen schuldig sein.

In gemein.

Nachdem auch etliche sich unterstehen, Bäume zu beklopffen, zu schelen, zu ringeln, und zu feuren, auch wohl gar nider zu hawen, und also dan, wan sie trucken, wegzuführen; Darauf sollen hinführo Unsere Oberförstere und Heideknechte mit embsigen Fleiß sehen, und insonderheit nicht gestatten, daß auf den Eckern grün Eichenholtz geradet oder gefewert werde, bey obiger

Straffe. Wolte aber einer oder mehr von ſeinem Acker Fichtenbeume weghawen, der oder dieſelben ſollen es auf den verordneten Holtzmärckten ſuchen, vnd Wir laſſen geſchehen, daß alsdann Vnſere Verordneten denſelben Baum in gebührlichen Werth bezahlt nehmen, vnd den Keuffer anweiſen, auch hernach hawen laſſen.

So aber zu Verbeſſerung Vnſerer Embter etwas zu raden vorfiele, ſollen ſich Vnſere Oberförſter, Heubt- vnd Ambleuthe deſſelben vor ſich nicht mechtigen, ſondern ſich jedesmahls bey Vns gründlichen Beſcheids vnd Befehlichs erholen.

Wann auch einer, er wäre in- oder ausländiſch, betroffen würde, daß er wieder dieſer Vnſerer Ordnunge in einem oder dem andern thäte, demſelben ſoll nach Geſtalt der Verbrechunge ein Pfandt genommen, und ſolch Pfandt, es ſey Pferdt, Ochſe, Schaafe, Schwein, Are, Beil, viel oder wenig, vom Heide-Knechte, bey Verluſt ſeines Dienſtes, nicht in ſeiner Gewahrſam behalten, ſondern in Vnſer Ambt jedes Orts gebracht, vnd ehe nicht daraus losgeben werden, er habe Vns dann die Geldſtraffe erleget, oder ſich deßfalß gnugſahm verbürget; jedoch daß dem Knechte von dem gepfandten ihr Antheil nach Gebühr auch gegeben werde.

Wie es mit den Ambts-Pawren des Holtz-Kauffs halben zu halten.

Es ſollen die Ambts-Pawren das Fichtenholtz, wann ſie es zu ihrer Nothurfft, als zu Erhaltung ihrer Gebewde vnd Gehöffte keuffen, nur halb ſo theuer, als ſonſten zuuerkauffen ein jedes geſetzt, bezahlen, alſo ſoll es auch mit ihnen, da ſie Fewers Schaden leiden, oder nach Gelegenheit wüſte Höfe annehmen, vnd wieder aufbawen, oder newe Kirchen in Vnſern Ambts-Dörffern anrichten, oder die beſſern würden, gehalten werden; Es were dan, daß Wir nach Geſchaffenheit der Felle ein anders hierinnen verordneten, oder ihnen aus Gnaden dieſes Jahr erlieſſen oder mitterten.

Wann auch Vnſere Ambts-Pawren, andern zum beſten, oder zu Schaffung ihres eigen Nutzes, vnd nicht zu Beſſerung ihrer Gebewde, Holtz kauffen, ſollen ſie es gleich einem Frembden, nach Laut des hiebeuor geſetzten Kauffs, bezahlen, vnd ſoll hierüber keiner an keinen Orth hawen, den an den er gewieſen, bey Straffe der Pfandung, wie oben.

Von Stedten.

Truge ſichs auch zu, daß in Vnſern Stedten Fewers-Schade geſchehe, wollen Wir darauf jedesmahls Befehl geben, wie es der Holtzunge halber in ſolchen Nöthen mit ihnen ſoll gehalten werden.

Von Holtzunge, ſo einer Gemeinſchafft zuſtändig.

So wollen Wir auch, daß Vnſere Ambts-Vnterthanen ihnen ſelbſt zum Beſten ihre gemeine Gehöltze vnd Büſche hegen vnd ſparen, damit ſie auf den Fall der Brände vnd anderer Schäden, Hülff vnd Troſt daraus haben mögen. Was aber dürre, wandelbar vnd brüchig, das ſollen ſie zu gebrauchen haben. Da auch zu Erbawunge vnd Beſſerung ihrer Gebewde ſie was benöhtiget, ſol ſolches mit Vnſer vnd Vnſer Heubtleuthe, vnter deren Botmeßigkeit ſie ſein, auch Oberförſters Vorwiſſen vnd Nachlaß geſchehen. Gleichfals ſol es auch mit der Städte gemeinen Höltzern gehalten werden.

Von Hütung in gemein.

Alle Pawerſchafften, ſo Weidehafern von Vnſern Heiden oder Tangern geben, ſollen dabey gelaſſen werden; Da aber darunter etliche auſſerhalb der Pawrſchafft auch ihre Scheffereyen vnter ſolcher der Pawren Miethe wolten mit auf Vnſere Heiden treiben, ſol denſelben ſolches, wofern ſie es nicht gnugſam von Alters vnd ſonſten berechtiget, nicht geſtattet werden, ſie vertragen ſich den inſonderheit Vnſerntwegen mit Vnſern Dienern der Hütunge halben, vnd geben auch nach Gelegenheit in Vnſern Embtern den Weide-Hafern, immaſſen die Dorffſchafften thun.

Es ſollen auch denjenigen, welche Vnſere Wälde vnd Gehöltze zu behüten haben, die Ziegen vnd Böcke hinfort gentzlichen verbotten ſein; Da aber ſolch Viehe hierüber in Vnſern Wäldern betroffen, ſollen es Vnſere Heideknechte vnd Leuffer, jedoch daß die Leuthe vorhero von ihnen darauf verwarnet werden, wegknehmen, vnd in Vnſer Ambt daſelbſt zu berechnen, überantworten.

Da ſie aber die Ziegen vnd Böcke von dem Viehe ſcheiden, in Stellen halten, oder auf ihren eigenen Bracken vnd Feldern hüten laſſen wolten, auf den Fall ſollen ſie ihnen vnverbotten ſein.

Von der Eichel-Maſt.

Wenn Eicheln gerathen, ſol man alle Orte, da Eichelmaſt iſt, mit den Hütungen ſchonen laſſen, bis ſo lange dieſelben Oerte wieder geöffnet vnd erleubet werden, alles bey der Pfandunge, wie oben vom Holze geſetzet. Vnd ob die Maſt alſo geriethe, daß Wir der vor Vnſere Schweine alle nicht dürffen würden, ſoll, wer Schweine vnd folgende Miethe von Michaelis bis Nicolai in die Maſt will laſſen laſſen, (wo weit Wir nicht in vorfallender Gelegenheit andere Ordnungen hierinnen machen werden) von jedem Schweine zween Scheffel Hafern oder 12. Silbergroſchen zu geben ſchuldig ſein, vnd der alſo mietet, ſol Zettel aus Vnſern Embtern in Beyſein Vnſerer Oberförſter, die den benebſt Vnſern Heubt- oder Ambleuthen jedesmahls die Maſt beſehen, die Schweine ſelbſt zehlen, die freyen vnd vnfreyen durch den Ambt- vnd Forſtſchreiber an der Zahl aufſchreiben laſſen, vnd darauf ſehen, daß die Leuthe über Gebühr mit Schreib- vnd Hütergeld nicht beſchweret, auch die Schweinhüte mit einem tüchtigen Kerl beſtellet werden. Vnd da über die Anzahl, ſo dem Hüter überantwortet, Schweine befunden, die ſollen Vnſer ſeyn, vnd dem Knechte ſein gebührlich Pfandt-Geld folgen, auch hierüber aller Vnterſchleiff verbotten ſein.

Da auch Maſt nach Nicolai verhanden, vnd jemandts ſeine Schweine lenger darin gehen laſſen wolte, der ſol ſich mit Vns ſolcher Maſt halber auch ſonderlichen vergleichen.

Von Zeitlern und Theerbrennern.

Die Zeitler, ſo auf Vnſern Heiden zeitlen, ſollen kein Fewr auſſerhalb der zugedeckten Töpffe auf vnd von den Heiden führen, damit ihres Fewers halben Vns kein Schade wiederfahre. Würde aber einer hierüber befunden vnd betroffen, daß er Fewr auſſerhalb des Topffs, vntern Baum liegen lieſſe, obs

gleich

Digitized by Google

gleich kein Schaden thäte, der ſol dem Heideknechte ein Gülden zu Pfandrecht vorfallen ſein.

Vnd zu mehrer Verhütunge Fewrsgefahr, wollen Wir hinfüher nicht vorſtatten, daß die Theerbrenner ihre Theeröfen in den Heiden, noch daran haben ſollen, ſondern Vnſere Oberförſter vnd Heideknechte ſollen ſie damit an geraume Oerter auſſer den Heiden weiſen.

Do auch heuten Vnſer Wildfuhre vnſchedlich zu haben weren, ſollen ſolches Vnſere Oberförſter anordenen, vnd dahin ſehen, daß dieſelben zu Vnſerm Beſten gebrauchet werden mügen.

Von den Scheffern vnd Hirten.

Alle Vnſere Dorffſchafften auch derer von Adel, Städte vnd Dörffer Hirten, ſo auf vnd an Vnſern Heiden, Büſchen vnd Welden hüten, ſollen vermarnet ſein, das keiner kein Art noch Barten oder ungeknippelte Hunde mit ſich nehme, auch die nicht, welche nach der Rege das Vieh auf den Heiden treiben, welcher darüber betroffen, ſol dem Heideknechte 5. Silbergroſchen vorfallen ſein; Alſo auch da ſie oder ihr Geſinde Fewr auf den Heiden haben würden.

Von Fiſchern vnd Krebſern.

Es ſoll hinfüher keinem auf Vnſern Heiden auf fliſſenden Waſſern, Seen oder Teichen mit brennenden Fewr, fiſchen oder krebſen zugehen vorſtattet werden, ſondern hiemit ſolch fiſchen gentzlich abgeſchaffet ſein.

Wo aber einer darüber befunden, der Fewr bey ſich hette, ob er gleich keinen Schaden gethan, ſol er dann, welcher ihn betreten wird, ein Gülden zur Straffe zu geben ſchuldig ſein, oder aber ſonſten nach Gelegenheit der Felle, am Leibe geſtrafft werden.

Es ſol ſich auch ein jeder in gemeine mit keinem Fewreiſen auf Vnſern Holtzungen vnd Heiden finden laſſen, würde aber ſolches bey einem befunden, ob er gleich damit kein Schaden gethan, oder Fewr angeſchlagen, ſol er denen, die ihn betreten, einen Gülden zur Straffe geben.

Von auffgehung des Jewers.

Begebe ſichs hierüber, daß ein Fewer auffginge auf den Heiden oder Holtzungen, ſo ſol allen Vnſern Bürgern vnd Pawrſchafften, ſo die Hüttungen auf Vnſern Heiden haben, oder ſonſten auf zwo Meilweges daran beſeſſen, hiemit bey der Landtfolge vnd Straff derſelben, befohlen und gebotten ſein, von Stundt an, wan ſie das Fewr anſichtig werden, zu Sturm zu ſchlagen, vnd die Gemeine zuſammen zu bringen, dem Fewr zu zulauffen vnd leſchen zu helffen, auch ihren nechſten Nachbahrn ſolches alßbald anzeigen zu laſſen. Würden ſie aber ſolches ſehen vnd nicht thun, auch ihren Nachbahrn nicht ankündigen laſſen, oder da es ihnen ſonſt angezeiget würde, darüber auſſenbleiben, ſo ſollen dieſelben der Hütunge vnd Holtzunge auf drey Jahr hiemit verluſtig ſein, vnd ſich derſelben die Zeit über gentzlich enthalten, vnd doch gleich ſehr nichts deſto weniger ihre gebührliche Mieth vnd Holtz-Habern zu geben ſchuldig ſein. Die aber ſo nicht Hütunge oder Holtzmiete hetten, vnd über das, das es ihnen angekündiget, oder ſie es gewuſt, auſſenbleiben vnd dem Fewr nicht zulieffen, auch ſolches ihren nechſten Feldtnachbahrn nicht anzeigen laſſen, ſollen nach Gelegenheit des Schadens, darumb geſtrafft werden, es were dan Sache, daß ſie einen Theter machten vnd den zu hafften brechten, ſolten ſie ſolcher Straff dadurch entledigt ſein.

Das Gehege belangendt.

Nachdeme Wir auch umb etliche Vnſere Stedte, Embter vnd Dörffer Gehege angerichtet, ſo ſollen Vnſere Oberförſter, Heide Knechte, Landtreuter vnd andere Vnſere Diener darauf gut Auffſehen haben, vnd denen vom Adel, Bürgern vnd Pawren ankündigen, daß ſie ihre Hunde in ihrer Behauſung dermaſſen bewahren laſſen, damit Vnß von denſelben in Vnſern Gehegen kein Schaden oder Nachtheil erfolgen müge.

Da aber hierüber einer vom Adel oder ihre Diener befunden würden, die in Vnſern Wildbahnen vnd Gehegen jagdten, oder ihre Hunde darin auſſer den Landſtraſſen loßlauffen, jagen, oder aber ſich mit Büchſen darin finden laſſen, ſol Vns ſolches vermeldet werden, wollen Wir Vns gegen dieſelbe mit der Straff zu verhalten wiſſen.

Lieſſe aber ein Bürger oder Pawr ſeine Hunde in gemeldten Oertern aus Nachläßigkeit ohne Knüppel in folgender Lenge nach der Verwarnung loßlauffen, ſo ſollen ſie Vnſern Heideknechten oder deme, der ſie betreten vnd pfänden würde, jedesmahl fünff Silbergroſchen zu ſeinem Pfandgeld zu geben ſchuldig ſein.

Von führung der Hunde in gemein.

Es ſol ſich auch keiner er ſey ein Scheffer, Hirte, Müller oder wer er wolle, mit ungeführeten Hunden in Vnſern Hültzern, Welden und Gehegen auch ohne Knüppel finden laſſen, da aber einer darüber betroffen, ſol er dem Heideknecht oder Haſenheger fünff Arg. zu Pfandrecht vorfallen ſein.

Es ſol auch Vnſern, derer vom Adel vnd andern Scheffern, ſo weit ſich Vnſer Gehege eines jeden Orts erſtrecken thut, ihre Hunde an Stricken zu führen, oder denſelben einen Knüppel von zwey Schue lang anzubinden, ernſtlich befohlen werden, vnd welcher ſich ſolches weigern würde, ſo offt er darüber betroffen, ſol er den Heideknechten fünff Arg. zu Pfandrecht vorfallen ſein.

So ſol auch niemandts auf Vnſern Grund vnd Boden zu hüten vnd zu treiben erleubt ſein, er ſey denn deſſen befugt oder habe zuvor gemieret, bey Straff der Pfandunge.

Würde auch ein Scheffer oder Hirte weiter in die Wildbahne oder ſonſten an verbotenen Oerten vnd Zelten den ihme gebühret, treiben, ſol er jederzeit das Pfandrecht, welches fünff Arg. iſt, zu erlegen vorfallen ſein.

In gemein von Pfandungen.

Hierüber ſol ſich keiner wieder vorgemeldte Vnſere Diener Pfandes wegern, oder ſich mit Gewalt darwieder ſetzen, welcher es aber darüber thete, vnd ſich alſo wieder die Diener, Gerichte und Recht ſetzte, der ſol darumb an ſeinem Leibe geſtrafft werden.

Hinwieder aber ſol ſich keiner unterſtehen, wan er einen oder mehr auf genugſame vnd ſcheinbahre Vrſache vnd mit Vorwirckunge angezeigeter Stücke willen, pfanden würde, vnd ſich derſelbe Pfan-

des nicht weigerte, ihn darüber zu vergewältigen vnd zu schlagen oder mit übermäßigen Pfandtgelde zu beschweren; Vnd da es einer darüber thete, wollen wir Vns gegen demselben mit gebührlicher Straff jederzeit zu verhalten wissen.

Der Heideknechte Eydt.

Ich gelobe vnd schwere zu GOtt dem Allmechtigen, nachdeme von dem Churfürsten zu Brandenburgck ꝛc. meinem Gnädigsten Herrn, ich zu einem Heidereuter, Knechte oder Leuffer im Ambt N. bestalt vnd angenommen bin, daß Ihro Churfürstl. Gnaden vnd Derselben Jungen Herrschafft, ich getrew, gehorsahm vnd gewertigck sein, vnd an Ihro Churfürstl. Gnaden stat, dem Oberförster vnd Befehlighabern allen gebührlichen Gehorsahm in Ihr Churfürstl. Gnaden Sachen leisten, Ihrer Churfürstl. Gnaden Bestes befordern, Schaden vnd Nachtheil, meinem höchsten Vermügen nach, wenden, vnd solches wegen Eigennutzes oder Vortheils, Gifft, Gaben, Freundt- oder Feindschafft nicht unterlassen, keinen zu Vngebühr womit belegen noch beschweren, sondern mich an meiner Bestallunge und darin Verordneten Besoldunge vnd was mit vermüge der Holtzordnunge zu kömt, genügen lassen, keinem auf Churfürstl. Gnaden Gehöltzen zur Vngebühr was verstatten noch verhengen, allen Vnterschleiff verhüten, vnd ich selbst allen gemeß leben vnd alles das thun wil, was einem getrewen Diener wolanstehet eignet vnd gebühret, so war mir GOtt helffe durch seinen lieben Sohn JEsum CHristum.

Da auch Vnsere in dieser Ordnunge bemeldte Diener das mehr Vns zu Nutz bedechten, sol darauf nach Anzeigunge derselben vnterthänigstes Bedencken vnd erinnern allwege von Vns erklerunge geschehen.

Vhrkundlich mit Vnserm hierunten aufgedrucken Secret besiegelt vnd gegeben zu Cölln an der Spree, den 23. Maji. Anno 1593.

No. V. Churfürst Joachim Friderichs Ausschreiben, Erklärung und Verordnung, wie es in etlichen Puncten und Artickeln, die Holtz-Sachen und anders betreffende, ausserhalb der vorigen Unserer Holtz-Ordnung gehalten werden soll, publicirt Montags nach Jacobi Anno 1602.

Wir von GOtts Gnaden, Joachim Friderich, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Thuen allen und jeden, Unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, auch Haupt- und Ambtleuthen, Forstmeistern Heide-Reutern und Heide-Knechten, sowohl Burgermeistern, Rathmannen, und deren sembtlichen Mitt-Bürgern und Einwohnern, in Stetten und Flecken, desgleichen Schultzen und Pauerschafften der Dörffer, und also allen Unsern Unterthanen, in gemein neben Entbietung Unser Gunst, Gnade und Grußes hiemit kund und zu wissen. Nachdem Wir in glaubwirdige Erfahrung bracht, welchergestalt Unserer jüngst publicirten Holtz-Ordenunge zuwider, bey Vorkauffung des Holtzes, Abforderung und Einnehmung der Stamb-Gelder, trefflicher Erhöhung, Eigennutz und Mißbrauch einreissen soll; und Wir dann nicht gemeinet, solchen vortheilhafftigen, und den armen Unterthanen hochschedlichen Beginnen, also lenger nachzusehen, auch sonsten erachtet, daß, so viel berürte Holtz-Ordnunge an sich selbsten betrifft, Unsere sowohl die gemeine Landes Nothdurfft und Wolfarth, erfordern wollen, etzliche noch andere darinne begriffene Puncte und Artickel mehr, nach Gelegenheit der Zeit und Umbstände, in etwas Enderung, Erweiterung, und Besserung zu richten; Daß Wir Uns darauf, nach hierüber gehabter nothdürfftiger Erwegung, vor dißmahl dahin gnediglichen bedacht und entschlossen, daß es hinfürder in einem und dem andern, allenthalben damit gehalten werden solle, wie hernach folget:

Vom Stamb-Gelde.

Und erstlichen thun Wir das Stamb-Geld so weith lindern, daß hinfürder Unserer Ambts-Unterthanen keiner von jederm Thaler Holtz-Geld mehr, dann einen Schilling, Unsere Ritterschafft, Stette, und deren Unterthanen und Einwohnere einen Silbergroschen, die Ausländer und Flösser aber zweene Schillinge entrichten sollen, ein mehrers aber zu fordern soll hierdurch ernstlichen abgeschafft und verbotten seyn.

Vom Raff und Lager-Holtze.

Fürs andere ordenen und wollen Wir, daß hinfürder das Raff-Holtz auf Unsern Heiden und Wäldern, an denen Orten, da man es vermiethen kann, nicht mehr entzelich, nur etzlichen Leuten und Personen, vormiethet werden soll, sondern, wann sowohl die Ambts Unterthanen, Ritterschafft und Stette, mit ihren Leuten, als auch alle andere, die es noth haben, Raffholtzung begehren, sollen gantze Stette, Flecken und Dörffer, sehrlichen auf den Tag Michaelis mit einander in gemein, und ungesondert, auf einmahl miethen, allerhand Unterschleiffe, Schaden und Betrug, so Wir sonst bißhero zu viel mahlen darauß ersahren, so vielmehr dardurch zu verhüten, und weil die Leute bißhero Beschwer getragen, daß sie nicht allewegen eben auf dieselbe zweene Tage, so ihnen in Unser Holtz-Ordnung præcise hierzu bestimt, wegen der Herrschafft Dienste, das Raff-Holtz von den Heyden zu holen, Zeit, Weile und Gelegenheit hetten;

Als wollen Wir in Gnaden friedlich seyn, und ihnen allensambt hiermit nachgegeben haben, daß sie von Zeit der getroffenen Miethe an, durchs gantze Jahr ohne Unterscheid der Tage, an Oerter und Enden, alda sie angewiesen, so offte und viel Lager- oder Raff-Holtz, als dessen ein jeder Haußwirth vor sich zu seiner eigenen Feuerung behuhs, und do es nicht alles danieder lieget, mit der Hand umbgestossen werden kann (alleine das Büchen-Holtz, welches Wir vor Uns selber zu gebrauchen, und

Digitized by Google

samblen zu laſſen gemeint, desgleichen diejenig Bäume, ſo der Wind niederwirfft, und zum bauen dienlich ſeyn, ausgenommen) jedesmahls führen und helffen zwingen, jedoch, daß im 20 Anfang, und auch folgends alle Jahr von Unſern Beambten jeglicher einen Holtz-Zettel, darfür Unſere Unterthanen in genau einen Silbergroſchen, die Auslendiſchen aber zweene Silbergroſchen Schreib-Gebühr zu entrichten) fordere und nehme, mit wie viel Pferden oder Ochſen ehe zu fahren bedacht, und ſelchen ſtets bey ſich habe, damit er denſelben Unſern Heyde-Reutern, oder Heyde-Knechten bey Abholunge des Holtzes, ſo offte ehe darumb zu Rede geſatzt werden möchte, kürtzigen könne.

Darbey und in Anſehung, daß Wir ihnen alſo durchs gantze Jahr die Anfuhre frey laſſen, ſollen wegen ſolcher Miethe Unſere Ambts-Unterthanen, über den gewöhnlichen Holtzhabern von jedern Pferde oder Ochſen, ſo ſie zu Anſpannung gebrauchen, ſechs Schillinge, Ritterſchafft, Stette, und ihre Leute, dreiff Schillinge: die aber in Stetten keine Pferde haben, ſondern die miethen müſſen, vom Hauſe, weil ſie keinen Miethhafern geben, auch zwölff Schillinge, die Haus-Leute in Stetten und Dörffern, ſechs Schillinge, und die Auslendiſchen und Fremdden vier und zwantzig Schillinge alle Jahr ins Ambt einzuführen, und zu entrichten ſchuldig ſeyn. Und dann behalten Wir Uns ferner hiemit bevor, wann Wir an denſelben Oerten, die Hirſchfeiſt, Brunſt-Zeit oder Schwein-Heh halten wollen, daß ſie auf Anſagen der Heyde-Reuter ein vier oder fünff Wochen vorhero das Fahren einſtellen, und bis nach vollbrachten Jagen ſich der Heyden gentzlich enthalten. Würde aber jemands daſſelbe ungehorſamlich überſchreiten, alſo, daß er mehr Vorſpannung gebrauchte, dann ehr gemietet, das Holtz anderweit andern Leuten verkauffte, grüne Stemme, oder noch ſtehende dürre Bäume umbhiebe, ꝛc. Büchen-Holtz, oder vom Winde niedergeworffene Bäume, ſo zu Bauſtücken dienlich, abführete, oder in verbotenen Zeiten, auf Unſern Heyden ſich finden lieſſe, der ſoll Uns jedesmals zehen Thaler zur Straffe unnachleßig verfallen ſein, darvon dann dem Heyde-Reuter, oder wer ſie ſonſt pfändet, allewege drey Thaler von ſolcher Straffe, zum Beſten gehen, und bleiben ſollen.

Von der Eichel-Maſt.

Fürs dritte, wann auf Unſern Heyden Maſtung iſt, ſollen von jedern eingenommenen Schweine, die Ambts-Unterthanen 18. Gr. Maſt-Geld, und 2. Schilling Schreib-Gebühr, und Hirten-Lohn, Ritterſchafft, Stette, und deren Unterthanen und Einwohner 21. Silber-Groſchen Maſt-Geld, und auch 2. Schilinge Schreib-Gebühr und Hirten-Lohn, die Auslendiſchen und Fremdden aber, einen Thaler, und zweene Groſchen Schreib-Gebühr und Hirten-Lohn in alles entrichten, die aber freyer Maſt beſitzt, geben alleine 3. Groſchen zu Hirten-Lohn und Schreib-Gelde.

Sollte auch die Maſt ſo wohl gerathen, daß nach Verfliſſung des Tages Nicolai (als darauf ſich der erſte Hüt- und Maſt-Zeit endet,) Nachmaſt vorhanden wäre, Uns auch gefellig, mehr Schweine darzu ſchlagen zu laſſen; Sollen alsdann von jederm Schweine, oder zweyen Ferckeln, ſo auf ein Schwein zu achten, in allen gegeben werden, von den Ambts-Unterthanen 6. Groſchen, Ritterſchafft und Stetten, mit den übrigen acht Groſchen, und den Auslendiſchen zwölff Groſchen, und dann von jedern Schweine, und zwey Ferckeln ein Schilling Hirthen-Lohn, darlegen ſie ſo lange darinn hüten laſſen mügen, als ſie wollen, auch ihnen ungewehret bleiben ſoll, ſich gleich bis an Faſtnachten hinan der Hütung zu gebrauchen.

Von Hütung und Weide auf Unſern Heyden.

Und dann weiter vors vierte, weil auch ſonſten auf eins Theils Unſern Heyden gute Weyde vorhanden, laſſen Wir geſchehen, daß auf den Vorholtzen, und andern Plätzen, auch in den Wildt-Bahnen (jedoch mit Vorbehalt, daß keine einführliche Gerechtigkeiten darauß erfolgen,) ander Viehe durch Unſere Holtz-Förſter und Heyde-Reuter mit der Beambten Vorbewuſt, umb leidliche Darlage hinein genommen werde, dergeſtalt, daß Unſere Unterthanen in gemein für jeder Haubt Rind-Viehe ſechs Pfennige, für ein Pferd neun Pfennige, die Fleiſcher vor ein Haubt Rind-Viehe einen Silber-Groſchen, und nebens dieſem, dem Heyde-Reuter allewege von zweyen Haubtern beſonders einen Pfenning, wochentlichen entrichten; So viel aber inſonderheit die Wildt-Bahne betrifft, ſollen alleine Wir und Unſer Ober-Jägermeiſter die Hütung darein anzuweiſen, und zu verſtatten, Macht haben.

Von Heyde-Leudern.

So wollen Wir auch ferner vors fünffte mennigliches Unſern Unterthanen, die es begehren, die Heyde-Leuder zu begatten, mietsweiſe, und gar zu keinen ſtets-währenden und erblichen Beſitz gnediglichen aus und ein thuen, und ſollen Unſere Beambten, nebenſt den Heyde-Reutern ſolches den Leuten anmelden, und darüber halten. Nemlichen, daß von einer jedern Morgen Unſere Ambts-Unterthanen vier Silber-Groſchen, Ritterſchafft, Stette, und ihre Leute, ſechs Silber-Groſchen geben und erlegen, wo aber der Acker gar zu ſehr flach, ſandigt, (wie dann die Beambten, nebenſt den Heyde-Reutern ihren Pflichten nach, und daß ſie es gegen Uns recht können vorantworten, darüber Erkundnus zu thun) ſollen alsdann die Ambts-Unterthanen alleine drey Silber-Groſchen von jeder Morgen entrichten, und ſolche Miethe alſo gefallen, ſie bebahnen gleich den Acker oder nicht. Es ſollen auch die Beambten neben den Heyde-Reutern ſchuldig ſein, die Heydelender und Wieſen zum wenigſten alle drey Jahr einmahl den Leuten aufs neue wieder aus- und zuzumeſſen, und ſoll dargegen von jeder Morgen, es ſey Acker- oder Wieſe-Wachs, den Ambtſchreibern und Heyde-Reuter jehrlichen drey Pfennige gegeben, und die von ihnen gleich getheilet werden.

Von Theer-Brennen.

Und dann letzlichen, und vors ſechſte thuen Wir hiemit gnediglichen vorordenen, daß diejenigen, welche auf Unſern Heyden und Höltzern des Kien-Grabens und Lager-Holtzes zu Theerbrennen ohn Entgeld ſich gebrauchen wollen, Uns hinführo allewege die ſiebende Tonne in Unſere nechſt angelegene Cuyter einantworten ſollen. Ob aber etzliche zum Theerbrennen von Unſern Heyden das Holtz keuffen,

und nichts weniger darüber, auch ohne Entgeld Kien graben, oder Lager-Holtz nehmen, und mit dem erkaufften Holtz zugleich brennen würden, dieselben sollen Uns jedesmahls die neunte Tonne einuantworten schuldig seyn; immassen es dann auch keine andere, als rechte gewöhnliche Tonnen sein sollen.

Von Einbringung dieser obverzeichneten Gefelle.

Alle und jede Holtz-Stamb-Mast-Huedt- und Miedt-Gelder beneben anderer Gebühr, so nun itzo und künfftiglichen hiervon gefallen, die sollen allemahl zu recht verordneter Zeit und Frist in Unsere Empter den Ambt-Schreibern richtig zugetragen, einbracht, und vorgnüget werden, welche haben den Unsern sonderbahren Befehliche gemeß, ferner getreulichen damit worden wissen umbzugehen, und zu gebahren.

Befehlen und gebieten demnach hierauf ernstlich, es wollen Unsere Beambte und Dienere, so diese und andere Unsere Holtz-Sachen in Vorwaltung, Aufsicht und Befehlich haben, in keinerley Weise noch Wege, jemandessen hierüber mit andern oder neuen Aufsetzen belegen, noch beschweren, die Unterthanen aber sich auch ihres Theils diesem Unserm Ausschreiben in schuldigen Gehorsam gemeß erzeigen. Solte ihnen aber solcher Unser Verordnung zuwider ein höhers und mehrers angemutet werden, wollen Wir dieselbe eigennützige Leute, so bald Uns nur dieselbe mit Bestande angezeiget werden, dermassen mit ernster Straffe anzusehen, und zu verfolgen wissen, daß sich andere daran stossen sollen. Sonsten aber und ausser des, lassen Wir es in andern Puncten bey einmahl Unser publicirten Holtz-Ordnung durchaus bewenden, darob auch nachmahls, wie auch nichts weniger über diesen Unseren offenen Ausschreiben, Unsere Befehlichhabere Unsernetwegen gantz fest und unvorbrüchlich jederzeit mit Fleiß halten sollen.

Behalten Uns doch so wohl eins als das andere Unserer Gelegenheit und Gefallen nach zu mindern, oder zu vermehren, in allewege bevor. Nach welchem allem sich menniglichen wird wissen zu richten.

Uhrkundlich mit Unserm aufgedruckten Secret besiegelt, und gegeben zu Cölln an der Spreve, Montags nach Jacobi, Anno 1602.

No. VI. Edict wider das unbefugte Jagen, ꝛc.

De Anno 1610.

Von GOttes Gnaden, **Wir Johann Sigismund**, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, in Preussen, zu Jülich, Cleve und Berge ꝛc. Hertzog ꝛc. Geben hiermit allen Unsern Unterthanen, weß Standes sie auch seyn, hiedurch zu vernehmen; Nachdeme Zeit Unser Churfürstlichen Regierunge, Uns mit Abjahung und Wegschiessung hohes und niedriges, auch allerhand Feder-Wildprät, auch mit Jagen, Hetzen und anderen, inner und ausser Unsern Wild-Bahnen, nicht allein von den, an Unsern Heyden und Höltzern, nechst Angesessenen von Adel, und von andern, Nachtheil zugefüget, sondern auch hiedurch Uns an Unser Hoheit und Regalien Eingriff gethan worden; dahero Wir zum öfftern verbiethen, auch vielfältige Verwarnung thun lassen, solches einzustellen, erfahren aber fast täglichen, daß ungeacht Unsre Heyde-Reuter und Knechte darauf sehen, dergleichen Eingriff und Beginnen, mit Jagen, Hetzen, Abjahen und Abschiessen allerley Wildprats, vorgehen, welches Uns dann nicht unbillig zu ungnädigen Mißfallen gereichen thut; Als seynd Wir geuhrsachet, zur Abwendung solcher und dergleichen unbefugten Vornehmen, und zuförderst zu Erhaltung Unser Hoheit, der Straffe halber, und wie hoch dieselbe nach Beschaffenheit des Wildprats abgefordert werden soll, do inskünfftige dergleichen Excels und Eingriff mehr vorfallen solten, gewisse Verordnung zu thun, wollen demnach hinführo, daß von dato an, einer, er sey auch wer er wolle, so einen

Hirsch scheust, unnachläßige Straffe		500. Rthlr.
Für ein Stück Wild	‛	400.
Von einem Wild-Kalbe	‛	200.
Von einem Rehe	‛	100.
Von einem hawenden Schweine		200.
Von einer Lehne	‛	200.
Von einem Fröschlinge	‛	100.
Von einem Luchse	‛	100.
Von einem Wulffe, so in Unser Wild-Bahne geschossen wird	‛	50. Rthlr.
Von einem Fuchs	‛	20.
Von einem Haasen	‛	50.
Von einem Marder	‛	50.
Von einem Otter	‛	10.
Von einem Dachs auszugraben		10.
Von einem Schwan	‛	75.
Von einem Trappen	‛	50.
Von einem Uhrhanen und Henne		50.
Von einem Berckhun	‛	50.
Von Rapphüner	‛	50.
Von Haselhüner	‛	50.
Von einer wilden Gantz	‛	40.
Von einem Kranich	‛	40.
Von einer wilden Endte	‛	10.
Von einer wilden Taube	‛	5. Rthlr.

unfeilbahr geben, und solche Unserm Geheimen Cammer-Schreiber zu berechnen, zugestalt werden soll.

Würde auch einer oder mehr von Adel, oder andere von vorgesagten Wildpräth etwas durch seine Schützen, Knechte oder Jungen, jagen, hetzen, schüssen, oder fahen lassen, soll der, oder dieselbe, Uns auf Unser Erfordern, solche Diener, nebenst Pferden, Hunden, Netzen und Büchsen in Unser Hof-Lager einzuschicken, oder in dessen Verbleibung, vorgesetzte Straffe gedoppelt zu entrichten schuldig seyn.

Und weil auch eine Zeithero durch umeitiger Stellung und Fahung der Vogel, und Ausnehmung der Eyer, das Feder-Wildpräth sehr verwüstet worden, so wollen Wir dasselbe ebenmäßig hiemit abgeschafft, und es bey nachgesatzter Straffe verboten haben, dergestalt und also, do einer oder mehr nach Vögeln, sie haben Nahmen wie sie wollen, in der Wiederfucht stellete, und deren finge, und deshalb Unsern Erlaub und Scheinen nicht vorzulegen hette, jeden Rthlr. auch andere, so ohne Erlaub in Unsern Wildfuhren denen stellen, fünff Thaler, und die junge Vögel

Vogel ausnehmen, und darüber betroffen werden, fünff Rthlr. wie auch diejenigen, so sich das Ausnehmen der Enden-Eyer befleißigen, und darüber betreten, zehen Rthlr. geben und entrichten sollen.

Befehlen demnach hiermit Unsern Ober-Hof- und Jägermeistern, auch Oberförstern, gnädig und ernstlich, hierüber stet, fest und unverbrüchlichen zu halten. So soll auch den Heydereutern und Knechten, auch Puschknauffen, Holtzvoigten und anderen, so auf Unsere Gehölze bestalt, und Eydes-Pflicht abgeleget, wie auch den Dienern in Unsern Emptern, so zu Zeiten mit auf die Gehölze kommen, auferleget seyn, fleissige gute Aufacht auf Unseren Heyden zu haben, und do sie einen oder mehr betreffen, die diesem Unsern Mandat zuwider leben, den oder dieselben Unsern Ober- und Hof-Jägermeister, oder Oberförstern anzuzeigen, und solches bey höchster Straffe keinesweges nicht zu verhelen, und zu verschweigen. Könten sie auch Jäger, nebst Pferden, Hunden, Netzen und Büchsen, die in Unsern Wildt-Bahnen sich finden liessen, mächtig werden, sollen sie die nicht alleine anhalten, sondern auch in Unser nechst angelegenes Ambt bringen, und bis zu Unser Abfordern und Verordnung enthalten lassen. Daran ꝛc. ꝛc. 1610.

No. VII. Edict, wegen der jungen Vögel und Eyer. Vom 28. Martii 1615.

VOn GOttes Gnaden, **Wir Johan Sigismundt**, Marggraffe zu Brandenburgk, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Entbietten hiemit allen und jeden Unsern Unterthanen, was Wirden, Standes und Wesens die sein, Unsere Gnade und Gruß, und geben ihnen gnediger Vollmeinung zu vernehmen, wie daß Uns nicht allein glaubwürdigk berichtet worden, sondern Wir haben es auch in der That vorschiener Jahren offt befunden, waßgestalt sich vielle Leutte in Unsern Landen, und sonderlich die Knechte und Jungen in Stetten und auff den Dörffern gelusten lassen, die Gänse- Enten- und andere Vogell-Eyer, vielfaltig außzunehmen, und also die Außbruettung allerhand Federwillprats mercklich zu behindern, imgleichen auch die kleinen Vogell zur Unzeit, wann sie legen und hecken sollen, heuffigk wegkfangen, worauß dann dieses gewiß erfolget, daß das Vogellwillpratt gahr sehr verwüstet, Uns und Unsern getrewen Landtstenden, die dessen berechtiget, das Weidewerck trefflich verschmälert, und solch ungebührliches Vornehmen endlich dem gantzen Lande zu nicht geringen Schaden gereichet.

Wann dann Uns dem Chur- und Landesfürsten, solches nachtheiliges Unwesen vorgehen zu lassen, unleidlich, und Wir solches dem gemeinen Besten zu guetem abzuschaffen, die hohe Nottursfft zu sein erachtet, gestalt dan auch von Unsern in GOtt ruhenden Vorfahren dergleichen Vorsehung ehemalß geschehen;

So ist hiemit Unser gnediger und ernster Befehll, daß hinfurtt menniglich, er sey wehr er wolle, sich solches Außnehmens der Gänse- Enten- Rep- und Birghuener- und anderer Vogell-Eyer, gentzlich und zumahl enthalten, auch derselben Vögell keinen auff dem Nest, zur Zeitt wan er die Eyer besitzet und Jungen außbeckret, oder auffziehet, greiffen oder bestricken, wie auch keinen kleinen Vogell, es sey mit Netzen, Kloben, Leimstangen oder anderer gestalt, von Fahnacht biß Pfingsten fangen solle, in keinerley Weise oder Wege.

Da aber jemand hierwider handeln, die Eyer außnehmen, und die Vogellbrütte dieser und anderer Gestalt vorseßlich vorterben, und des Vogellfangs inner der verbottenen Zeitt sich unterstehen würde, derselbe soll für jedes Ey vmb einen Thaler, für jedere Entte, Rep- oder Birgkhuen vmb vier Thaler, und für einen kleinen Vogell vmb zwey Thaler unnachleßigk gestrafft, wie auch der- oder diejenigen, so solche Eyer oder Vögel von den Vorbrechern dieses Unsers Gebotts an sich erkauffen, mit ebenmeßiger Straffe belegt werden, welche Straffe Unsere Beambten, Land- und Heydereiter jedes Orttes, wan sich die Thatt auff Unserm Grund und Boden, oder in Unseren Gerichten zutreget, einfordern, den dritten Theill davon an sich behalten, und das übrige Uns gebührlich berechnen sollen, an andern Oerttern aber haben diejenige, denen solche zustendigk, dieselbe an sich zu nhemen, und darob zu seyn, damit hierunter niemandts verschonet, sondern des gemeinen Bestens wegen durchgehende Gleichheit gehalten werde.

Solte aber jemandts oberwehnte Geldstraffe zu erlegen nicht vermügen, so soll er nach Gelegenheit der Vorbrechung, für jeden Thaler einen Tagk mit Gefengknus gestrafft werden.

Vnd befehlen darauf allen vnd jeden, insonderheit aber Unsern Landtvögten, Haubt- und Amtleuten, Verweesern, Castnern, Bürgermeistern und Rhätten in Stätten, Landt- und Heydereitern, auch Schultzen in Dörffern, hiemit gantz ernstlich vnd bey Vormeidung Unserer Vngnade, diesem Unserem dem gemeinen Nutzen zu guette so wollgemeinten billigmeßigen Edict gehorsamblich zu geleben, vnd, das solches also erfolget, die auffgesetzte Straffen auch ohne Nachlassung an den Vngehorsamen vollstrecket werden mögen, an Unsere Statt zu verschaffen. Darnach sich menniglich zu richten, vnd sein selbst Vngelegenheit zu verhüeten wissen wird, vnd seindt Wir vmb die Gehorsamen ihre vnterthenigiste Patrition, in Gnaden vnd gueten zu erkennen geneigt. Zu Wirkundt mit Unserm aufgetrucktem Secret beseegelt, vnd geben zu Cölln an der Sprew, am 28. Martij Anno 1615.

(L.S.)

No. VIII. Mandat, wie diejenigen, so sich des Wildpretschiessens unterstehen, gestraffet werden sollen.

NB. Ist in folgender Holtz-Ordnung sub Tit. 30. von Wort zu Wort enthalten.

No. IX. Holtz-Ordnung, wie es in der Marck, und denen dazu gehörigen Oertern, mit Verkauffung des Holtzes, auch sonsten auf denen Heiden, Wildbahnen und Gehegen soll gehalten werden. Vom 1. Febr. 1622.

Innhalt.

Er. Churfürstl. Durchl. gnädigste Anmahnung.
1. Von Gräntzen und Wildfuhren.
2. Wie es tait denen, so auf Churfürstlichen Heyden Lager- und Nutz-Holtz zu gebührlichen Wirthaben, imgleichen frey Brennholtz darauf zu holen Macht haben, gehalten werden soll.
3. Wann, durch wen, und wie die Holtzmärckte und Anweisungen sollen gehalten werden.
4. Der Kauff und Wehrt des Holtzes.
5. Distribution des Stamm-Geldes.
6. Von Pfandung des stehenden Holtzes.
7. Von fremdden Pauren, so dem Churfürstl. Ampte nicht unterworffen, und gleichwohl Landsassen seyn.
8. Von Pauren und andern, so ausländisch.
9. Insgemein, insonderheit wer Eichen ringelt, oder gar wegführet.
10. Insgemein von Städten.
11. Von denen Churfürstlichen Amts-Pauren.
12. Von den Pauren insgemein.
13. Vom unbefugten Jagen, Schiessen und andern Eingriffen.
14. Von den Hunden.
15. Von den Sageblöcken, welche die Müller um die Helffte schneiden.
16. Von der Eichel- und Buch-Mast.
17. Von Hütungen der Gehegen und Wildfuhren.
18. Von Hütungen insgemein.
19. Von Rodung, Auskäuffung der Acker.
20. Von Vermietung der Fischerey.
21. Von Aufgehung des Fewers.
22. Von Beuten, Zeidlern, Theerbrennern und Kohlenschwelern.
23. Von Ottern und Mardern.
24. Von Abscheuchung und Abkehrung des Wildprathes.
25. Von Hirschfangen und Wildprath, so sich gespiesset, und ohngefehr im Wasser umkommt.
26. Von jungen Endten und andern Geflügel Eyern.
27. Von Ausstedung der Dohnen.
28. Von Gehägen.
29. Von Berechnung und Einbringung der Holtz- und Mast-Gelder, auch Straff- und Pfand-Gefällen, und andern zustehenden Waldnutzungen.
30. Verordnung und Mandat, wie diejenigen, so sich des Wildprathschiessens unterstehen, sollen gestrafft werden.
31. Beschluß und Vorbehalt der Holtz-Ordnung.
32. Der Heydereiter und Heydeläuffer ihre Eyde.
Die Churfürstliche Holtz-Maaß.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Holtz-Ordnung.

Von GOttes Gnaden, Wir **Georg Wilhelm**, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Geben männiglich hiermit zu vernehmen, was trefflichen Schaden die muthwilligen Buben in den Gehöltzen und Heyden mit Brande, Verwüstungen und sonsten anrichten und verursachen. Als seynd Wir zu Vorkommung solches Unraths, Landen und Leuten zum besten bewogen, Unsers freundlichen lieben Herrn und Vaters hochlöblichster Gedächtniß, Holtz-Ordnung zu erneuern, und im Druck verfertigen zu lassen, auch darüber, daß derselben in nichts möge zuwider gehandelt werden, festiglich zu halten: Gestalt Wir demi allen und jeden Unsern Landvögten, Ober- und Hof-Jägermeistern auch Hauptleuten, Ober- und Holtzförstern, Ampteschreibern, Heydereitern und Hegemeistern, auch sonsten allen und jeden Unsern Unterthanen und Verwandten, die sich Unser Heiden und Wälder, mit Hölzung, Hütung, oder anderer Nutzbarkeit gebrauchen, hiermit gnädiglich und ernstlich befehlen und auferlegen, dieser Unser Holtz-Ordnung, den Vermeidung der darin verleibten Straffe, und Unser schweren Ungnade, endelichen und gehorsamlichen nachzukommen, und dieselbe zu halten, das wollen Wir Uns also gäntzlichen zu geschehen verlassen, und seynds gegen den Gehorsamen in allen Gnaden zu erkennen geneigt.

1. Von Gräntzen und Wildfuhren.

Anfänglichen sollen Unsere Ober- und Hof-Jägermeistere, auch Ober- und Holtzförstere, nebst Unsern Hauptleuten, auch Ampt- und Holtzschreibern, Heidereitern, Hegemeistern und Läuffern, Uns an Unsern Gräntzen, Holtzungen, Wälder und Wildfuhren nichts entziehen lassen, sondern da etwas davon entgegen, sollen sie dahin sehen, daß solches wiederum restituirt werde, und unter den keinem, er sey auch wer er wolle, ihren Pflichten zuwider, nicht zulassen, vielweniger einem oder dem andern etwas übersehen, das Uns an Unser Gebühr und Zustande zu Verschmälerung gereichen möchte. Und da in Unsern Aemptern Gräntze streitig, oder etwas veraltet befunden würde, so sollen Unsere Ober- und Hof-Jägermeistere, auch Ober- und Holtzförstere, nebst Unsern Hauptleuten, auch Ambt- und Holtzschreibern, sich mit den Benachbarten, da die Gräntzen streitig, bescheiden, und in Beyseyn der Heydereiter, Schultzen, alten und jungen Paursleute, Fleiß anwenden, dieselbe in Richtigkeit zu bringen, auch hinfüro zu Verhütung Unrichtigkeit, ein jeder in seinem befohlenen Ampt und Crüpß solche jährlich beziehen, und besichtigen, und die veraltete Gräntzen mit Zuziehung der Benachbarten, mit Gräntzmahlen oder neuen Bäumen vermahlen und vernewern, wie denn die Vernewerung zum wenigsten allewege übers dritte Jahr geschehen soll. Da auch dabey etwas bedencklichs vorfiele, sollen Unsere Ober- und Hof-Jägermeistere, auch Ober- und Holtzförstere, nebenst Unsern Hauptleuten, auch Ampt- und Holtzschreibern, solches an Uns unterthäniast gelangen lassen, wollen Wir jederzeit gestalter Sachen nach darauf Verordnung zu thun wissen.

Es soll auch Unsern Ober- und Hof-Jägermeistern, auch Ober- und Holtzförstern, nebst Unsern Hauptleuten, auch Ampt- und Holtzschreibern hiermit anbefohlen seyn, auf die Gehöltze, darauf Uns die Regalien beydes mit den Hohen- und Nieder-Jagten zuständig, ein fleißiges Auffsehen zu haben, damit dieselben von denjenigen, denen sie zugehörig, und von Unsern

Digitized by Google

Unſern vielgeliebten Vorfahren, und nunmehro von uns, als dem Landes Churfürſten und Lehenherrn, ihnen aufs neue verliehnet, nicht ſo ſehr verhauen und verwüſtet werden, und alſo die künfftigen Lehnsfolger hieran keinen Mangel leiden mögen. Und da je dieſenigen aus hoher Noth in berührten Gehölzen, eine Anahl Holz verkauffen müſſen, ſollen ſie doch ſolches alles mit Unſerm Willen und Verbund thun.

Imgleichen ſollen Unſere Ober- und Hof-Jägermeiſtere, auch Ober- und Holtzförſtere, nebſt Unſern Hauptleuten, auch Ampt- und Holtzſchreibern, fleiſſige Aufſicht haben, daß die Wälder und Heiden on fruchtbaren Maſt- und Nutz-Höltzern nicht verödet, noch ſonſten mit Verhauen und Ausraden verwüſtet werden; ſondern wann zu Unſer Hofhaltung, Aemptern, Mühlen, Brücken und Tämmen, oder zu unvermeidlicher Nothdurfft Unſerer Unterthanen Gebäuden und Beſtes etwas angewieſen oder gefolget werden müste, daß ſolches in gebührlicher Zeit, und mit vorgehender Berathſchlagung Unſers Ober-Jägermeiſters an den Oertern geſchehe, da es zum wenigſten ſchädlich ſeyn kan: Geſtalt dann die Unſerm Holtzförſtern inſonderheit hiermit befohlen ſeyn ſoll, in dem Cöpenickſchen Revier, wie auch von Berlin bis Spandow, als auf der Jungfer- und Tekowiſchen, auch Wilkiſchen, Rüdersdorffiſchen, Storckowiſchen, und andern nahe beym Hof-Lager gelegenen Heiden, mit dem Bauholtz nunmehr zu ſchlieſſen, und daſſelbe vor Unſere Hofgebäude zu ſchonen, und keinem Holtzhändler weder Bau- noch Brennholtz aus jetgedachten Heiden zu verkauffen, es wäre dann, daß die angeſeſſenen Dorffſchafften zu ihrer ſelbſt eigenen Feurung etwas kauffen wolten, darunter doch nur alleine das gränze, rind-fällige und ſtraube Holtz, und kein Nutzholtz ſoll verſtanden werden.

Ebener maſſen ſoll es auch in dem Lehebruche zwiſchen Beiten und Bötzow halten, und ohn Unſerm Vorwiſſen daraus nichts verkauffen, dann Wir das Elternholtz daſelbſt zu Grund-Pfählen vor Unſere Veſte Spandow, auch zum Kohlenſchwelen, vor Unſer Hof-Lager wollen geſchonet wiſſen.

Es ſollen auch die Heidereiter, Haſenheger, Hegemeiſter und Läuffer, ſo derer an einem und andern Orte nöthig, durch Unſern Ober- und Hof-Jägermeiſtern, auch Ober- und Holtzförſtern in Pflicht genommen, und einem jeden zur Nachricht die gedruckte Ordnung zugeſtellet, und dabey eingebunden und vermahnet werden, ſie zu ihrer Wiſſenſchafft zu gebrauchen, und einem jeden, dem es gebühret, dieſelbe vorzuweiſen, ſich auch alles Eigennutzes und Unterſchleiffs gänzlich zu äuſſern, niemand zur Ungebühr zu beſchweren, noch um Gifft, Gaben, Gunſt oder Freundſchafft willen, etwas zu entweiden, ſondern ſich ihrer Beſtallung gemäß zu verhalten, und an dem, was ihnen darinn vorgeſchrieben, oder ſonſten mit Unſerm Vorwiſſen gewilligt und gebührt, genügen, auch die zwölff Morgen Landes, die ihnen beſage ihrer Beſtallung zuſtehen, ohne weitere Radung anderer Aecker, davon gleichwohl auf gewiſſe Maſſe hierinnen, unterm Titul von Radung der Acker, gemeldet wird, weder um Lohn noch aus Zwang, noch unterm Schein mit Bitte, und Anbietung Speiſe und Tranck, durch Unſere Unterthanen, ſondern durch ihre eigene Triſft, ackern und beſtellen zu laſſen, auch von keinem Unterthanen Aecker zu erkauffen, noch um die Helffte, dieſelbe zu beſäen, bey Verluſt des Ackers und Korns, auch andern Unſer ernſter Straffe; imgleichen kein Viehe mehr, als die Verordnung vermag, zu halten, auch daſſelbe vor den gemeinen Hirten zu treiben, und darzu keinesweges einen ſonderlichen Hirten anzunehmen.

Wie dann hiermit Unſern Hauptleuten u. Amptſchreibern, mit ſonderbarem Ernſt ſoll anbefohlen ſeyn, nicht allein für ſich, ſondern durch die Ampts-Vögte fleiſſig zuſehen zu laſſen; Würden ſie aber über Zuverſicht ſolches thun, ſollen ſie es Unſern Ober- und Hof-Jägermeiſtern, auch Ober- und Holtzförſtern berichten, die es förters an Uns gelangen laſſen, da die Straffe von Uns gegen die Heidereiter verordnet werden ſoll; Geſtalt dann auch Unſere Ampt- und Kornſchreibere, wie auch Laudreitere und Vögte, und andere Diener, wie ſie Nahmen haben, bey Straffe mit alle kein eigen Vieh halten ſollen.

So wollen auch Unſere Ober- und Hof-Jägermeiſtere, auch Ober- und Holtzförſtere den Heidereitern und Knechten, auch Aufſehern nicht geſtatten, daß ſie für ſich ſelbſt, oder nebenſt andern mit Holtz, Dielen, Schindeln, Kehlen, Pech, Theer, oder andern dem Holtz anhängig, handeln, oder den Händlern um Gewinn oder einigen Nutzes willen Vorſchub thun, ſondern da einer oder der andere Knecht ſich hierwider, oder ſonſten wider Unſer Ober- und Hof-Jägermeiſtere, auch Ober- und Holtzförſtere Befehlich, in Unſern Sachen ungebührlich und ungehorſam erzeigte, denſelben einziehen, und die Verbrecher und Ungehorſamen Uns anmelden laſſen, damit ſie zur Straffe gezogen werden.

So ſollen und werden Unſere Ober- und Hof-Jägermeiſtere, auch Ober- und Holtzförſtere, wie auch Ampt- und Holtzſchreibere, ſelbſt ſich ſolcher Handlungen, Eigennutzes und Unterſchleiffs äuſſern und enthalten.

Und damit hinführo das Wildprät ſich in den Zaunen alſo vielfältig nicht ſpieſſen und umkommen möge; So ſollen Unſere Ober- und Hof-Jägermeiſtere, auch Ober- und Holtzförſtere, nebenſt Unſern Hauptleuten, Ampt- und Holtzſchreibern, auch Heidereitern, Hegemeiſtern und Heideläuffern darob ſeyn, und es bey einer anſehnlichen Straffe anordnen, daß die Zäune oben mit Klampen zugemacht, und forders keinesweges geſpitzet werden.

2. Wie es mit denen, ſo auf Unſern Heiden Lager- und Raff-Holtz, umb gebührlichen Miethaber, imgleichen frey Brennholtz darauf zu holen Macht haben, gehalten werden ſoll.

Es ſollen Unſere Ober- und Hof-Jägermeiſtere, auch Ober- und Holtzförſtere, nebenſt Unſern Hauptleuten, auch Ampt- und Holtzſchreibern, Heideknechten, Hegemeiſtern und Läuffern, jährlichen auf Michaelis Unſere Heiden und Wälder vermieten, und denen Bauren, ſo Unſere Ampts-Unterthanen ſeyn, und trenge Lager- oder Raff-Holtz, es ſey Eichen, Büchen, Elſen, Kienen, oder Eſpen, das Jahr über aus Unſern Heiden, Tangern oder andern Höltzern zu führen ſich anaeben, und einſchreiben laſſen werden, von einem Wagen mit zwey Pferden alle-

wege auf Weihnachten 4. Scheffel-Haber zur Holtzmiethe geben lassen.

Würden sie aber vor einen Wagen vier Pferde, oder zwey Wagen mit vier Pferden haben, so sollen sie von jedem Pferde zwey Scheffel-Habern, und also auf vier Pferde 8. Scheffel-Habern geben.

Dagegen sollen sie, so viel sie zu ihrer Hauß-haltung nöthig, an Lager- und Raff-Holtz, welches auf Zopf-Ende verstanden werden soll, auszuführen, aber nicht zu verkauffen, Macht haben.

Wann aber sonsten an Bürgern und Bauren, so nicht Unsere Amts-Unterthanen seyn, aus Unsern Heiden, Tangern oder Höltzern des gemeldten Lager- oder Raff-Holtzes miethen und ausführen würden, die sollen allerwege das Jahr von einem Pferde 3. Scheffel-Habern, und von zwey Pferden 6. Scheffel-Habern zu geben schuldig seyn.

Da aber einer oder zween aus einem Dorffe mieten wolten, und die andern nicht, so soll keinem ohne den andern vermiethet werden, besondern sie sollen alle miethen, damit sie nicht Unterschleiff gebrauchen mögen.

Und soll ein jeder Bürger oder Bauer, auf so hoch und wie viel Pferde er miethet, einen Zettul aus Unserm Ampte, von Unsern Amptschreibern, welchen doch stets Unser Holtzförster auf dem Holtzmarckt unterschreiben soll, nehmen, und Unsere Unterthanen davor 2. Silbergroschen, ein Fremdder aber 3. Silbergroschen Schreibegeld geben, und auf die verlaubte Tage solchen Zettul stets bey sich haben und produciren, auch wann sie wiederum miethen wollen, denselben Zettul dem Holtzförster einantworten, solchen nachmahlen mit den Registern wegen des Miete-Habern collationiren, und dagegen einen andern fordern.

Und soll dis Zettulgeld folgender massen getheilet werden. Als: von den 3. Silbergroschen soll Unser Holtzförster 8. Pfennige, der Amptschreiber 4. Pfennige, der Holtzschreiber 2. Pfennige, und der Heidereiter 7. Pfennige; und dann von den 2. Silbergroschen der Holtzförster 1. Pfennige, der Amptschreiber 3. Pfennige, der Holtzschreiber 1. Pfennig, und der Heidereiter 6. Pfennige, alsfort im Ampt nehmen, und das übrige nebst dem Holtzgelde in Unsere Cammer unfehlbar gelieffert, und gleich dem Staungelde ausgetheilet werden.

Würde sich aber einer oder mehr unterstehen, den andern seinen Nachbarn mit solchem Holtze unter der Miethe zu verlegen, und also Unterschleiff zu machen: So sol der oder dieselben darumb nach Unsern Ermässigung gestraffet werden.

Da auch einer befunden würde, der zu Holtze führe, und nicht gemiethet, oder einen Zettul hätte, derselbe sol Uns jedesmahl, wo er ein Ampts-Bauer ist, 2. Thaler zur Straffe, und dem Heidereuter oder Knechte 9. Silbergroschen zum Pfandgelde: ists aber kein Ampts-Bauer, sondern Unser Unterthanen einer auf dem Lande, oder in Unsern Städten besessen, sol er Uns allemahl 3. Thaler, dem Heidereuter oder Knechte davon den vierdten Pfennig: ists aber ein Ausländischer, Uns zur Straffe 4. Thaler, und dem Heidereuter oder Knechte 1. Thaler zur Straffe und Pfandgelde verfallen, und zu geben schuldig seyn.

Wann auch einer oder der ander auf Unsern Heiden frey Lager- und Raff-Holtz zur Brennung berechtiget ist, und solches gleich zu bescheinigen hat, sol doch der oder dieselben nicht weniger, als die, so gekaufft und gemiehtet, sich durch Unsere Verordnete jedesmahls gebührlich anweisen lassen, sich auch des Lager-Holtzes und trögen Zacken, an den zugelassenen und angewiesenen Oertern zur Brennung, und nicht zur Verkauffung erholen, oder der Straffe nach Gelegenheit der Verbrechung gewärtig seyn.

3. Wann, durch wen, und wie die Holtz-Märckte und Anweisungen sollen gehalten werden.

Hinführo sollen die Holtz-Märckte von Michaëlis an, bis Luciæ, und von Luciæ bis auf Ostern, von Unsern Ober- und Holtz-Förstern, nebenst Unsern Hauptleuten, auch Ampt- und Holtz-Schreibern, Heidereutern, Hegemeistern und Läuffern an einem jeglichen Ort gehalten und angestellet, und den Leuten jedesmahl der eigentliche Tag angekündiget, und in die verkauffte Stämme des Ampts-Gemärcke, nebenst des Holtz-Försters Holtz-Zeichen, und also mit zweymal Zeichen gezeichnet und gemärcket werden.

Wann aber aus dieser Zeit Unsere Unterthanen und andere zu ihren nohtdürfftigen, und unumbgänglichen Bau, und sonsten-Holtz bedürfftig, seynd Wir zufrieden, daß ihnen solches, doch an denen Orten, da es der Wild-Bahne ohne Schaden, und gebührliche Bezahlung gelassen und gefolget werde.

Es sollen auch Unsere Hauptleute und Amptschreibere jedesmahl auf den Holtzmärckten berichten, was sie an nothdürfftigen Bau- und Brennholtz, auch zu den Gehegen bedürfftig, darauf dann Unsere Ober- und Holtzförstere solches anweisen, und unter das freye Holtz zu Register bringen, den Vögten aber forters ihres Gefallens, keinesweges das Bau- und Brennholtz in den Heiden an grünen Holtze zu nehmen, passiren lassen sollen.

Da auch Unser Hauß-Vögte vor Unser Hoff-Lager in Küchen und Gemächer, auch Caminen, so wol Unser Hauptmann zu Müllenhoff, zu Unsern Brauen und Backen, Holtz fordern würde, so sollen Unsere Ober- und Holtzförstere, ohne Unsere Ober- und Hoff-Jägermeistere Vorwissen oder Verordnung nichts anweisen, sondern sich allerwege darüber bey ihnen Rahts erholen.

Gestalt dann ins künfftige in jedem Unserm Ampte und Vestungen ein gewisses an Holtze zu Brennung gegeben, und es damit nicht überhauffen zu grossen Unserm Unterschleiffe forters gehalten werden soll.

Da auch die von Adel, Städte und Dörffer eigene Heiden hätten, so sie schonen, und allein auf Unsern Heiden kauffen wolten: Sollen Unsere Ober- und Holtzförstere Uns solches vorher schrifftlichen berichten, wollen Wir Uns, was sie sich darauf verhalten sollen, gegen ihnen zu erklären wissen.

Nachdem Wir auch etlichen Unsern Dienern in ihren Bestallungen frey Brennholtz verschrieben; Also sollen Unsere Ober- und Holtzförstere denjenigen dasselbe in die Aempter zu hauen anweisen, und Uns umb so viel mehr die andern Hölzer in der Nähe schonen, und sonsten zu Unsern Besten verkauffen, und so wol von diesen Deputanten, als auch von denen, so Wir Bauholtz verehren, dem Werth nach,

wie

wie es ſonſten verkaufft werden kan, das gebührende Stamm-Geld ſich davon entrichten laſſen.

So ſollen auch denen, ſo Holtz käuffen, Unſere Ober- und Holtzförſtere, auf den Holtz-Märckten anmelden, daß ſie ſolches gekaufftes Holtz innerhalb vier Wochen aus den Heiden ſchaffen. In Verbleibung deſſen, ſollen Unſere Heidereuter die Zeichen wieder- und aufhauen, und die Käuffer nicht allein des Geldes, ſondern auch des gekaufften Holtzes verluſtig ſeyn.

Damit auch Unſere Heiden und Wälder nicht zu ſehr verwüſtet noch verhauen werden, wollen Wir, daß hinführo keinem Auß- ſo wenig auch Einländiſchen zur Flöſſung in fremden Landen, ohn Unſer und Unſers Ober-Jägermeiſters Vorwiſſen und ſondern Befehlich, Holtz, bey Straffe, verkaufft werden ſoll.

Es ſoll auch hinführo kein Kohlenholtz, wie bißhero geſchehen, in der Summa, oder Meiler-weiſe, ſo wol auff Kauff, als für Unſer Hof-Lager angewieſen, noch verkaufft, ſondern nach Stämmen zu Regiſter bracht, und berechnet werden.

Gleichergeſtalt ſollen Unſere Ober- und Holtzförſtere, Holtzſchreibere, Hendelnechte und Läuffer, was ſie zu ihrer eigenen Nothdurfft und Brennung, auſſerhalb des Läger- und Raff-Holtzes, welches ihnen ſonſten ſo weit erlaubet iſt, benöthiget ſeyn, ſich gleich andern auf den Holtz-Märckten, in Beyſein der andern Zugeordneten anweiſen, zeichnen, und wo ſie das, vermöge ihrer Beſtallung, nicht frey haben, bezahlen, und zu Regiſter bringen laſſen.

Und damit bey den Holtzmärckten die Unkoſten und Zehrungen, ſo viel immer möglichen, gemäßiget werden: So ſol man niemands, ſo dabey nicht nöthig iſt, ziehen.

Alldieweil auch das Holtz an etlichen Orten theurer, als in dieſer Unſer Ordnung der Kauff nach geſatzter maſſen beſchrieben, loßgeſchlagen, und verkaufft werden kan;

So ſollen Unſere Ober- und Hoff-Jägermeiſtere, auch Ober- und Holtzförſtere, nebſt Unſern Hauptleuten, auch Ampts- und Holtz-Schreibern hiermit Befehlich haben, ſolches ſo hoch, als ſich es immer leiden will, und ſonderlich den Frembden und Außländiſchen zu verkauffen, darunter ſie dann vermöge ihrer Uns geleiſteten Pflicht auch Unſern deswegen zu ihnen habenden Vertrauen, Unſer Beſtes wohl werden zu ſuchen, und zu befordern wiſſen.

4. Folget der Kauff und Wehrt des Holtzes.

Nachdem Wir befunden, daß etlich Holtz, als dürre Eichen, und andere Rindfällige Bäume, ſo zum Bauen nicht dienlichen, und nothwendig zum Brennholtz, oder zum Theerbrennen und Kohlen müſſen gebrauchet werden, wie dann gleichergeſtalt auch ander Nutzholtz, als Linden, Ahörnen, Rothbüchen, Hainbüchen, Rüſtern, Eſpen, Bircken, Eſchenholtz und dergleichen, welches alles, indem es ungleich, groß und klein, ausdrücklichen nach der Taxa und gewiſſen Kauff in die Holtz-Ordnung nicht kan geſetzet werden;

So wollen Wir, daß Unſere Ober- und Hof-Jägermeiſtere, auch Ober- und Holtz-Förſtere nebenſt Unſern Hauptleuten, auch Ampt- und Holtz-Schreibern nach Gelegenheit der Gröſſe ſolche Bäume Uns ſelbſten zum Beſten gebührlich taxiren und verkauffen.

Sonſten aber laſſen Wir es bey nachgeſetztem Wehrt verbleiben.

Als:

Eine Eiche, ſo man zum Kahne, Mühlenſtänder und Mehlbalcken gebraucht	6. Thal.
Eine Eiche zum Sageblock	3. Thal.
Eine Eiche zum Stielholtz	2. Thal.
Eine mittelmäßige Eichen-Schwelle	1. Thaler 18. Silbergroſchen.
Eine geringe oder gemeine Eichene Schwelle	1. Thal. 12. Silbergr.
Eine Eiche zu Riegelholtz	1. Thal.
Eine Eiche zu Werpfälen oder Arbaum	12. Silbergr.
Ein groß Eichenbaum, ſo träge und zum Bau nicht dienlichen, nachdem er iſt	1. 2. 3. 4. 5. Thal.

Es ſollen aber keine grüne Eichenbäume, ſo Maſt tragen, verkaufft werden, es wäre dann, daß dieſelben zu dicke ſtünden, oder ſonſten an denen Nutzes halben, keine Hoffnung verhanden.

Fichten-Holtz.

Ein groſſer Fichtenbaum	2. Thaler 12. Silbergr.
Ein Fichtenbaum, ſo zween Sageblöcke giebt	2. Thl.
Ein Fichtenbaum, daraus ein Sageblock, eine groſſe Krippe, Bahlen zu einer geſchirtzten Stuben, eine Schwelle, Balcken, Rehmſtücke, Schindel oder Splitbaum, und alle andere groſſe Fichtenbäume, daraus nicht zween Sageblöcke werden können,	1. Thaler 4. Silbergroſchen.
Ein Mittelbaum, daraus mittelmäßige Balcken, Rehmen und dergleichen zu machen	1. Thal.
Ein Span- und Riegelholtz	16. Silbergr.
Ein Bahlbaum	8. Silbergr.
Ein kleiner Letterbaum	8. Silbergr.
Ein Lattenbaum	6. Silbergr.
Ein Schock kreuge Ricke	1. Thal. 18. Silbergr.
Ein Schock Hopffſtangen	20. Silbergr.

Es ſollen die Letter- und Lattbäume, Hopffſtangen und Riecken, aus den dickſten ausgeleſen, und nicht gantz und gar auf einem Platz, da es Unſern Gehegen und Wildbahnen ſchädlich, weggehauen werden.

Ein Rindfälliger treuger Beutenbaum, ſo zu dem Bauen nicht dienlichen, nach dem er iſt, 3. 2. 1½. 1. Thaler, 21. 18. und 16. Silbergroſchen.

Ein vorjehrnig Fuhder Kienſtubben 4. Silbergr.

Jedoch wollen Wir hiermit einem jeden inſonderheit ernſtlich befohlen haben, daß der, oder dieſelben, welche inskünfftige Kienſtubben auf Unſern Heyden ausgraben, daß ſie die ausgeworffene Gruben, alsbald und von Stund an, wiederumb zuwerffen, und ſolches bey Vermeidung einen Thaler Straffe nicht anders halten ſollen.

Vorgelaſtes Fichten-Holtz, ausgenommen, die Sageblöck, ſollen den Ampts-Unterthanen vmb den halben Werth zu ihren Gebäfften, doch mit dieſem Bedinge, daß ſie davon nichts verkauffen und veruntrauen, gefolget werden.

Die Flöſſer aber ſollen Uns die Zöpffe zum beſten liegen laſſen.

Eſchen-Holtz.

Eine Eſche zum Kuhm oder Kahn	2. Thl. 6. Silbergr.
Eine Eſche zum Backtrögen	1. Thl. 6. Silbergr.

Eine Esche zu Molden 1. Thaler.
Eine Esche zu Schüppen 18. Silbergr.
Eine Esche, daraus vier grosse Reiffen gemacht werden können 16. Silbergr.
Eine Esche, daraus zwey grosse Reiffen zu machen seyn 12. Silbergr.
Ein zweyspennig Fuder Eschenholtz 1. Thl. 4. Silbgr.

Linden-Holtz.

Ein Lindenbaum nachdem er ist, 1. Thl. 12. Silbergr. 1. Thaler 8. Silbergr. 1. Thaler 4. Silbergr. 1. Thaler 20. Silbergr. 18. und 16. Silbergr.

Ahörnen.

Ein Ahörnenbaum, nachdem er ist, 1. Thlr. 10. Silbergr. 1. Thl. 6. Silbergr. 1. Thl. 20. Silbergr. und 16. Silbergr.

Rothbüchen-Holtz.

Eine sechspaltige Büche 1. Thlr. 20. Silbergr.
Eine vierspaltige Büche 1. Thlr. 4. Silbergr.
Eine dreyspaltige Büche 1. Thlr.
Eine zweyspaltige Büche 20. Silbergr.
Ein Büchen Raffbaum 20. Silbergr.

Ein Büchenbaum, der nicht mehr zur Mast dienlichen und treuge wird, soll nach dem Wehrt, den Rademachern, oder wer es zum Nutzholtz begehrt, verkauffet werden, zu 3. 2. 1. Thaler. 18. Silbergr. 1. Thaler 12. Silbergr. 1. Thaler 6. Silbergr. 1. Thaler, 20. Silbergr. 18. und 16. Silbergr.

Hainbüchen-Holtz.

Eine sechspaltige Büche 1. Thaler.
Eine vierspaltige Büche 20. Silbergr.
Eine dreyspaltige Büche 16. Silbergr.
Eine zweyspaltige Büche 12. Silbergr.
Ein Raffbaum 8. Silbergr.

Rüstern- und Espen-Holtz.

Ein Rüsterbaum nachdem er ist, vor 1. Thl. 18. Silbergr. 1. Thl. 12. Silbergr. 1. Thl. 8. Silbergr. 1. Thl. 6. Silbergr. 1. Thl. 4. Silbergr. 1. Thl. 20. Silbergr. 18. Silbergr. 16. und 14. Silbergr.
Ein Espenbaum nach dem er ist, 18. 16. 12. 8. 6. 4. Silbergr.

Bircken und Elsen Nutz-Holtz.

Ein Bircken- und Elsenbaum, daraus man Nutz-Holtz haben kan, und nachdem er ist, 1. Thaler, 20. Silbergr. 18. 16. 14. 12. Silbergr.

Sonsten soll das ander Birckenholtz, mit den Zöpffen, denen, so dasselbe begehren, von Unsern Ober- und Hof-Jägermeister, auch Ober- und Holtz-Förstern, nebenst Unseren Hauptleuten, auch Ampt- und Holtz-Schreibern angewiesen, und von den Käuffern desselben zu Scheitern gehauen, auch in Klaffftern gesetzet, als jede Klaffftr drey Ellen hoch und breit, und die Scheite drey Ellen lang, inmassen dann solches die Holtz-Maasse mitbringet, gemessen werden. Da nun einiger hierüber hauen würde, der oder dieselben sollen nicht allein das Holtz, sondern auch das Geld verlustig seyn. Und soll

Eine Klaffftr Bircken- oder Elsen-Holtz an Hauer-Lohn gelten 1. Thaler 18. Silbergr.
Ein Schock Elsen Hopffstangen 14. Silbergr.

Espen-Holtz.

Ein Espenbaum nach dem er ist, 1. Thl. 18. Silbergr. 1. Thl. 12. Silbergr. 1. Thl. 6. Silbergr. 1. Thl. 20. Silbergr. 18. 16. und 14. Silbergr.

Haseln-Holtz.

Ein zweyspennig Fuder Haseln Bandstöcke, 1. Thl.
Ein zweyspennig Fuder Haseln Bandstöcke, zu Rohr-Dächern 18. Silbergr.

Werstten.

Ein zweyspennig Fuder Werstten Bandholtz 20. Silbergroschen.
Ein zweyspennig Fuder Zaun- oder Horten-Ruten, 1. Thaler

Dielen.

Ein Schock Spünd- oder Boden-Dielen, nachdem sie groß und klein seyn, 18. 15. 12. 11. 10. Thaler.

Eichene Bretter.

Ein Schock Eichen-Bretter, nachdem sie lang und breit seyn, 30. 24. 20. 16. und 13. Thaler.

Und sollen hierbey Unsere Ober- und Holtz-Förster ein Acht nehmen, daß sie jährlichen eine gute Nothdurfft, an Sageblöcke auf die Schneide-Mühlen verschaffen, und dabey anordnen, daß dieselben in Bretter verschnitten, und davon ohne ihrer der Ober- und Holtz-Förstere Vorwissen nicht das geringste verkaufft, sondern solche Bretter alle fleißig zu Register mitgesetzt, und jedesmahl auf den Holtz-Märckten collationiret, auch die Schneide-Mühlen, alsdenn dißfalls visitiret werden. Da auch zu Unsern Hof-Lager- und Aemptern-Gebäuden, Bretter genommen werden müssen, sollen gleichfalls dieselben fleißig zu Register gebracht, und gerechnet, und mit des Bau-Schreibers Rechnung collationiret werden.

Rienen Klaffter-Holtz.

Ist der Schnitt drey Ellen lang und hoch, die Klaffter vor 18. Silbergr.
Die Klaffter Elsen-Holtz, drey Ellen lang und hoch, 12. Silbergr.

Wird es aber zu Dörrholtz und gedoppelt gehauen, so soll die Klaffter verkaufft werden vor 1. Thaler 18. Silbergroschen.

5. Vom Stamm-Gelde.

Wann einer vor einen Thaler Holtz kaufft, es sey gleich Bau-Klaffter- oder Nutz-Holtz; Sollen die Ampts- sie wol der Junckern, Städte, Unterthanen, auch die Ausländischen, von jedem Thaler 3. Silbergroschen, wie dann gleichergestalt auch die vom Adel, und andere, so in Unsern Heyden frey Brenn- und Bau-Holtz haben; item, diejenigen, denen Wir, wie oberwehnt, Bau- und Brenn-Holtz aus Gnaden verehret, oder es in ihren Bestallungen um Deputat verschrieben, sollen nach gewissen Anschlage der Taxa, so viel Holtz als ihnen angewiesen, und sie bekommen werden, von jedem Thaler 3. Silbergroschen Stamm-Geld zu geben schuldig seyn. Imgleichen sollen auch diejenigen, so auf Unsern Heyden, frey Lager- und Raff-Holtz haben, und alle andere, so von Ein- und Ausländischen darauf dasselbe mieten, jährlich von einem Pferde 3. Silbergroschen entrichten, davon den Ober-Jägermeistern 6. Pfennige, den Oberförstern 4. Pfennige, den Holtzförstern 3. Pfennige, dem Cammer-Secretario, dem Wir gnädigst aufgetragen, diese Gelder einzunehmen 3. Pfen. dem Cammer-Schreibern, so in den Holtz- und Jagd-Sachen schreibt, 2. Pfennige, den Ampt-Schreibern 4. Pfennige, den Holtz-Schreibern 2. Pfen. und dem Heyde-Reutern 7. Pfennige gegeben werden sollen.

6. Von

6. Von Pfandung des ſtehenden Holtzes.

So ſich aber einer von den Bürgern unterſtehen würde, grün oder ſtehendes Holtz, auf Unſern Heyden zu hauen und deſſen keinen Zettel haben, der oder dieſelben, wanns eine Eiche, ſol Uns 4. Gülden, und dem Heydereuter der ſie pfändet 1. Gülden, wo es aber eine Fichte, und was dieſes Wehrts iſt, der ſol Uns 2. Gülden, und dem Heydereuter oder der ihn pfändet, 1. Gülden zu geben ſchuldig ſeyn.

7. Von frembden Pauren, ſo dem Ampte nicht unterworffen, und gleichwol Landſaſſen ſeyn.

Welche Pauren ſich unterſtünden, einen grünen Baum umbzuhauen, iſts eine Eiche, ſo ſol er Uns 6. Gülden, und dem Heydereuter 2. Gülden, iſts eine Fichte und des Wehrts, Uns drey Gülden, und dem Heydereuter einen Gülden, zu erlegen ſchuldig ſeyn.

8. Von Pauren und andern, ſo Außländiſch.

Wo ein Pauer von denen ſich unterſtünde, einen grünen Baum umbzuhauen, und des keinen Zettel hätte, wie ſolches vor einen Diebſtahl könte angezogen werden, ſol er, wo es ein Fruchtbaum, als eine Eiche iſt, 30. Gülden, und dem Heydereuter drittehalb Gülden zu erlegen ſchuldig ſeyn.

9. In Gemein.

Nachdeme ſich auch etliche unterſtehen, Bäume zu beklopffen, zu ſchälen, zu ringeln, und ſowol in denen Heyden, als auff den Aeckern, zu feuern, und wol gar niederzuhauen, und alsdann, wenn ſie trucken, wegzuführen; Als ſollen hinführo Unſere Ober- und Hof-Jägermeiſtere, auch Ober- und Holtzförſtere, nebenſt Unſern Hauptleuten, auch Ampt- und Holtzſchreibern, Heydereutern und Knechten, mit endſigen Fleiß darauf ſehen, und nicht geſtatten, daß ſolches verübet, und ſonderlich auff den Aeckern grün Eichenholtz geradet und geſeuert werde, welcher aber darüber befunden, und einen ſolchen Eichenbaum, mit beklopffen, beſchelen, ringeln und befeuren, Schaden zuſtigen würde, ſol 20. Thaler, der ihn aber mit alle wegführen, und zu ſeinem Nutzen gebrauchen würde, 30. Thaler zur Straffe geben.

Es ſollen auch die Heydereuter, Knechte, auch Hegemeiſtere und Läuffer, da einer, er wäre Bürger oder Bauer, In- oder Ausländiſch betroffen würde, demſelben Wagen und Pferde nehmen, und in die nechſten Gerichten bringen, die auch nicht ehe folgen laſſen, er hätte dann ſolch Straffgeld erleget, oder ſich deſſelben gnugſam verbürget.

10. In Gemein von Städten.

Wäre es aber Sache, daß in den Städten durch Feuer Schaden geſchehe: Wollen Wir alsdann jedesmahls Befehlich geben, wie es der Holtzung halber in ſolchen Nöthen mit ihnen gehalten werden ſol.

11. Die Ampts-Pauern belangende.

Da die Paurſchafften durch Brand Schaden nehmen, oder ſonſten wüſte Höfe von neuen bauen wollen, ſol ihnen darzu Holtz aus den anſtoſſenden Höltzern, oder Tangern und die halbe Bezahlung gelaſſen werden.

12. In Gemein.

Und ſol hierunter keiner an keinem andern Orte hauen, denn an dem Orte, da er angewieſen wird, bey Straffe der Pfandung, wie oben.

13. Von unbefugtem Jagen, Schieſſen, und andern Eingriffen.

So ſollen auch Unſere Ober- und Hof-Jägermeiſtere, auch Ober- und Holtzförſtere, nebenſt Unſern Hauptleuten, wie auch Ampt- und Holtzſchreibern, Heydereutern, Hegemeiſtern, und Läuffern, niemanden, er ſey von Frembden oder Einländiſchen, geſtatten noch zu ſehen, daß ſich einer oder mehr, einiger Gerechtigkeit auf Unſer Heyden und Wälder, viel weniger in Unſern Wildfuhren und Gehegen, heimlich oder öffentlich anmaſſen, es ſey mit Jagen, Schieſſen, Hetzen, Hütungen, Trifften, Fiſcherey en, Gräſerey en, Abhauung und Wegführung, auch Austadung des Holtzes oder wie es ſonſten Nahmen haben mag; darauff dann nicht minder die Heydereuter jedes Orts, und ſo weit ſich eines jeden Beritt erſtrecket, gebührliche Aufſicht und Acht haben, ſowol vor ihre Perſonen ſich alle derſelben Eingriffe, Eigennutze und Ungebühr enthalten ſollen.

Da ſich auch die vom Adel, wie auch die Bürger in Städten und dero Diener oder andere, wer die auch wären, mit langen Röhren auf Unſern Heyden, Wildbahnen, und Gehegen, auſſerhalb des gewöhnlichen Weges oder Richſteiges finden lieſen, und Uns Eingriffe dadurch geſchehen ſolten, ſol Uns daſſelbe jederzeit berichtet werden, ſo wollen Wir Uns der Straffe halber darauff zu erklären wiſſen.

Würde dann jemand freventlicher weiſe, und Unſern diſfals publicirten, und hierbey zu Ende gedruckten Mandaten, zuwider ſich gar unterſtehen, auff Unſern Heyden, Wildbahnen und andern Gehegen, nach Hirſchen, wilden Schweinen, Rehen, Haſen, und dergleichen wilden Thieren, auch nach Feder-Wildprat, wie es Nahmen haben mag, es geſchehe heimlich oder öffentlich, zu ſchieſſen und zu hetzen; Seynd Wir dieſelben, ſie ſeyn weſſen Standes ſie wollen, beſage gedachtes Edicts, gantz ernſtlich zu ſtraffen gemeinet, und ſollen die Heydereuter und Haſenheger, wie auch Hegemeiſter und Läuffer, oder andere Unſere Diener und Unterthanen, welche ſie darüber betreten, oder ſonſten erfahren, und Uns ſolches berichten und anzeigen, nach Höhe und Gelegenheit berührter Straffe, von jedem hundert 10. Thaler zu ihren Anpart bekommen, und ihnen jedesmahls richtig gefolget; auch vor männigliches Vorgewaltigung und Feindſchafft, von Uns in gebührlichen Schutz und Schirm gehalten werden; Würden aber einer oder mehr ſich unterſtehen, mit demſelben durch die Finger zu ſehen, und ſolchen Unfug zu verſchweigen, derſelbe ſol, er ſey auch wer er wolle, mit dem Thäter ernſtlich geſtraffet werden.

14. Von den Hunden.

Es ſol auch niemand, er ſey vom Adel, Bürger, Pauer, Schäffer, Hirte oder Müller, ſeine Hunde ledig in die Heyden lauffen, ſondern ein jeder den Hunden Prügel oder Knüttel, zweyer Schuh

lang anbinden, oder dieſelben an Stricken führen laſſen.

Da aber einer oder mehr ſolches nicht thäten, und von Unſern Ober- und Hof-Jägermeiſtern, auch Ober- und Holtzförſtern, nebenſt Unſern Hauptleuten, auch Ampt- und Holtzſchreibern, Hafenhegern, Puſchläuffern, oder dero Dienern betroffen würden, dem ſollen alſofort die Hunde erſchoſſen werden, und er darzu 12. Silbergroſchen, welche halb der Herrſchafft, und die andere Hälffte dem der es anzeiget, zukommen ſollen, zur Straffe verfallen ſeyn.

15. Von den Sageblöcken, welche die Müller umb die Gelffte ſchneiden.

Die Müller, welche von Altersher auff Unſern Heyden der Sageblöcke, umb den halben Schnitt befugt geweſen, laſſen Wir nochmahln, bis zu fernerer Verordnung, bey ſolchem Gebrauch; jedoch daß ſie die Blöcke auff ihren Unkoſten hauen und anführen, auch Uns alle Jahr zwey oder drey Schock Diehlen, nach dem das Holtz anzuführen iſt, voraus geben, und hernach Uns die halbe Diehlen unverkürtzet folgen laſſen ſollen; Worauf dann Unſere Ober- und Hof-Jägermeiſtere, auch Ober- und Holtzförſtere, nebenſt Unſern Hauptleuten, auch Ampt- und Holtzſchreibern, und Heydereutern fleißig ſehen, die Diehlen ſo Uns zukommen, treulich berechnen, und dabey die Anzahl der Blöcke gleich den Diehlen in ihre Rechnung, was davon verkaufft, und was im Ampte verbraucht wird, mit benennen; es auch bey Unſern eigenen Schneidemühlen, dergeſtalt wie oberwehnet, und nicht anders halten, und allemahl bey den Diehlen melden ſollen, aus wie viel Blöcken ſie geſchnitten, damit hierbey kein Unterſchleiff getrieben werde.

Dieweil Wir auch befunden, daß Unſere Schneidemüller die Schwarten, weil ſie für ihre Mühe ihnen gehörig, zu ihrem Vortheil zu groß und dicke, von den Sageblöcken abſchneiden, auch wol etliche eine Diehle von den Sageblöcken voraus nehmen, wollen Wir hinführo die Schwarten vor Uns ſelbſten behalten, und vor ihre Mühe, vor jeden Schnitt, ſo an den Sageblöcken gethan wird, aus Unſerm Ampte 1. Pfennig verreichen, und die Schwarten Uns zum beſten im Ampte verkauffen laſſen.

16. Von der Eichel- und Buch-Maſt.

Wann Eichelen und Buch-Maſt gerathen, ſol man die Oerter, da ſolche Maſt iſt, mit der Hütung Viehe und Pferde, auch Auffräffung verſchonen, bis ſo lange dieſelben Oerter wiederum geöffnet, und erlaubet werden.

Wann aber einer oder mehr, über dieſes Unſer Verbot thäte, der ſol Uns einen Winſpel Habern, und dem der ihn pfändet, 16. Silbergroſchen, zur Straffe verfallen ſeyn, auch das, was er auffräfft, mit verlohren haben. Und da die Maſt alſo gerathe, daß Wir derſelben vor Unſere Schweine nicht alle bedürfftig, ſollen auch der Unterthanen, und andere Schweine, eingenommen, und von Michaelis an, bis Nicolai, nachgeſetztes unterſchiedliches Miet-und Maſtgeld, in jedes Ampt, da die Maſt verhanden, davon eingebracht und gegeben werden.

Als nemlichen, Unſere Ampts-Unterthanen, von jedem Schweine 1. Thaler 12. Silbergroſchen, die vom Adel auffm Lande, auch Bürger und Einwohner in Städten, item, derer vom Adel Leute, und der Städte Pauren, 1. Thaler, 18. Silbergroſchen; Außländiſche aber, von jedem Schweine 2. Thaler, und dann ein jedweder von einem Stück 4. Silbergroſchen Hüt- und Schreibegeld; Inmaſſen dann die von Adel, und andere, ſo freye Maſt-Gerechtigkeit in ihren Lehen-Brieffen haben, eben ſowol vor Hirten-Lohn und Schreibegeld 4. Silbergroſchen geben, und dagegen keinen eigenen Hirten bey Straffe zu halten ſich unterſtehen, ſondern das Ampt die Hirten nothdürfftig zu unterhalten ſchuldig ſeyn; auch zu dem Ende von dieſen 4. Silbergroſchen Hüt- und Schreibegeld, 1. Silbergroſchen dem Hirten verbleiben, die übrigen 3. Silbergroſchen aber, gleich dem Stammgelde ausgetheilet werden ſollen.

So ſollen auch Unſer Ober- und Hof-Jägermeiſtere, auch Ober- und Holtzförſtere, nebenſt Unſern Hauptleuten und Ampt-ſchreibern darob ſeyn, daß, ſo bald die Schweine in die Maſt eingenommen, mit dem Ampts-Zeichen gebrant, und ferner dem Heydereuter, wie viel Schweine, ſampt derer Nahmen, ſo ſie in die Maſt gethan, ein richtig Verzeichnüß gegeben werde, darnach er ſich deſto beſſer zu richten. Da ſichs aber zutragen würde, daß über die gebürliche Anzahl mehr Schweine ſich befinden, ſo ſollen dieſelbe Unſere ſeyn, und alſobald in Unſere Nemptер geſchickt, und dem Heydereuter oder Puſchläuffer, der ſie betreten wird, aus Unſerm Ampte, da ſie hingetrieben, 12. Silbergroſchen Pfandgeld gegeben werden.

17. Von Hätzung in Unſern Gehegen und Wildfuhren.

Dieweil auch auf Unſern Heyden, in Gehegen und Wildfuhren, offtmals ziemliche gute Weyde verhanden, dahero dann nach Gelegenheit (jedoch Unſern Wildbahnen und ſonderlich dem Schmötzwitziſchen Werder ohne Schaden) von Rind-Zug-Viehe, und andern Ochſen, eine gute Nothdurfft, in die Weyde kan geſchlagen werden;

So verordnen und befehlen Wir hiermit, daß Unſere Ober- und Hof-Jägermeiſtere, auch Ober- und Holtzförſtere, nebenſt Unſern Hauptleuten, auch Ampt- und Holtzſchreibern, und Heydereutern darauf mit gebührendem getreuen Fleiß ſehen, daß mit Einnehmung ſolches Viehes, in einem und dem andern hierunter Uns nichts zu Schaden und Nachtheil gereiche, und ſollen Unſere Unterthanen, Bürger und derer von Adel, von jedem Stücke wöchentlichen 2. Märckiſche Groſchen, die Außländiſchen aber, Fleiſchhauer und andere, ſo zu ihrem Nutz die Ochſen feiſt zu machen Vorhabens, Uns von einem Stücke die Woche 4. Silbergroſchen, und dann die Ochſenhändeler, wann ſie durchtreiben, und ſolcher Weyde ſich gebrauchen wollen, Tag und Nacht von einem Stück, 1. Silberg. in Unſere Aempter zum Hütegeld geben und entrichten.

Dieſes alles ſol ferner, nebenſt andern Unſern Holtzgefällen, getreulichen zu Regiſter gebracht, und von jedem Thaler dem Holtzförſter 5. Pfennige, dem Heydereuter 4. Pf., und dem Puſchläuffer 3. Pf. ver-

verrichet und gefolget werden, und Wir wollen dieſe Unſere Verordnung, nach vorfallender Zeit des Jahres, jedesmalt zu mindern und zu ſteigern, Uns hiermit vorbehalten haben.

18. Von Hütungen in Gemein.

Alle Pauerſchafften, ſo von Altershero Weyde-Hüven, von Unſern Heyden oder Tangern geben, ſollen dabey gelaſſen werden. Da aber darunter etliche auſſer der Pauerſchafften, auch ihre Schäfferey-en, oder ſonſten Vieh, aus neu-erbaueten Vorwercken, unter ſolchen der Pauren Mieten weiten mit auf Unſern Heyden treibet, ſol denſelben ſolches nicht geſtattet werden; Sie vertragen ſich dann inſonderheit mit Unſern Ober- und Hof-Jägermeiſtern, auch Ober- und Holtzförſtern, Hauptleuten und Amptſchreibern, der Hütung halber, und geben nach Gelegenheit den Haben, inmaſſen die Dorffſchafften thun.

Alldieweil Wir auch berichtet werden, daß Unſere Heydereuter, umb ihres Eigennutzes willen, den Leuten die Hirten abſchaffet, und ihnen dargegen auffgedrungen, andere zu nehmen, die ihnen jedesmals, wann ſie an- und abgezogen, einen Hammel geben müſſen, welches Wir ihnen aber hinfürder keinesweges geſtatten wollen; Als ſollen ins künfftige Unſere Amptſchreiber gedachte Weide-Auff- und Abzug-Hammel, ins Ampt fordern, und unter Unſere andere Vieh mit berechnen, und den Leuten auferlegen, daß ſie hinführo keine Hirten, ohne des Amptz Verwiſſen und Bewilligung, annehmen und abſchaffen, und ſollen gleichwol von dieſen Weide-Hammeln, jedem Heydereuter aus dem Ampte, jährlichen 1. Hammel geben und entrichtet werden.

19. Von Raden und Außkauffung der Aecker.

Nachdem auch bißhero etliche Unſere Heydereuter, und andere ſich unterſtanden, neue Radeländer, in Unſern Feldern und Heyden zu machen, oder Aecker von den Pauren zu kauffen, dadurch dann Unſere Unterthanen ſehr beſchweret, Unſere Dienſte hindangeſetzet und verſaumet werden; Als ſollen hinfuhro ſolche von ihnen, und ihren Vorfahren, neugeradete Aecker zu Unſern Aemptern geleget, und den Unterthanen die Ihrigen wiederumb reſtituiret werden, auch ihre Erben und Nachkommen, an ſolchen Aeckern keine Verjährung oder Præſcription ſich zu gebrauchen, oder anzumaſſen haben; Da aber etwas an Aeckern und Wieſewachs, aus Unſern Aemptern, ohne Unſern und Unſerer Unterthanen Schaden zu entrathen, können Wir davon den Heydereutern, ſo viel als auf ein 8. Scheffel Ackers zu beſäen, ohne Entgeld, gnädigſt wol gönnen, wie ſie dann von Unſern Ober- und Hof-Jägermeiſtern, auch Ober- und Holtzförſtern, Hauptleuten und Amptſchreibern jedesmals an die Aecker und nothdürfftig Wieſewachs, angewieſen werden ſollen; Auch mag ihnen, da über die acht Scheffel Außſaat noch mehr Acker verhanden, der in Unſern Aemptern, oder von Unſern Ampts-Unterthanen mit Frommen nicht zu gebrauchen wäre, und ſie ihn begehren, und mit ihrer eigenen, oder genieteten Anſpannung zu betreiben wiſſen, derſelbe für einem andern, umb die gebührliche Pacht, wie die andern pfleegen zu geben, auch gelaſſen werden; jedoch daß ſolches allewege auf Bericht Unſerer Beampten, mit Unſerm oder Unſers Ober-Jägermeiſters Vorwiſſen zugehe, und die Anweiſung durch Unſere Hauptleute oder Amptſchreibere jedes Orts geſchehe, damit alſo gedachte Heydereuter ihre Pferde, und eine Kuhe drey, vier oder fünff, nachdem ſie fleißig, und ihnen erlaubet wird, ſo viel deſto beſſer außfuttern können; Jedoch ſollen ſie, wie obenmehnet, keinen eigenen Hirten halten, ſondern ſolch Viehe vor den gemeinen Hirten treiben, auch die Pauren und Ampts-Unterthanen nicht zwingen, ihnen berührte Aecker, wie bißhero unbilliger Weiſe, und Unſern Aemptern zu Verringerung geſchehen, mit ihren Dienſtpferden umbſonſt zu beſchicken, darüber dann Unſere Ober- und Hof-Jägermeiſtere, auch Ober- und Holtzförſtere, nebenſt Unſern Hauptleuten und Amptſchreibern, werden zu halten wiſſen.

Weil Wir auch berichtet werden, daß es ſonſten mit den Radeländern hiebevorn allerdinge nicht richtig zugangen, auch dieſelben nach Gunſt und Willen unangenehmen ausgethan worden; Als wollen Wir hinfüro nicht geſtatten, daß dieſelben Radeländer durch eine Perſon ausgethan, ſondern wollen, daß dieſelben nach Morgenzahl richtig abgemeſſen werden, und bey der Austhuung Unſere Ober- und Hof-Jägermeiſtere, auch Ober- und Holtzförſtere, nebenſt Unſern Hauptleuten, Amptſchreibern und Heydereutern, alleſeit ſein, und mit zuſehen ſollen, daß gute Richtigkeit und Gleichheit gehalten, allem Unterſchleiff vorkommen, auch ſolchen Leuten vermietet werden, welche die gebürliche Pacht vermögen zu rechter Zeit auszubringen.

Die Miete aber ſoll jährlichen verneuert, auch die Pächte mit einem gewiſſen Verzeichniß, welches jedes Orts von den Ober- und Holtzförſtern, und dem Hauptmann unterſchrieben wird, berechnet werden: wie ſie dann auch jährlich, und ſo oft die Aecker beſäet werden, dieſelben meſſen, und dabey die Verweiterung in Acht nehmen, und dieſelbe ohne Vorwiſſen nicht geſtatten wollen.

20. Vermiethung der Fiſcherey.

Mit den Wäſſern ſolles alſo gehalten werden, daß Unſere Hege-See und Teiche gantz und gar geſchonet bleiben, und ſoll niemands mit einigerley Fiſcherzeug ſich da finden laſſen: Worauf Unſere Heydereuter und Puſchläuffer jedes Orts, fleißig aufzuſehen, hiermit befehligt ſein ſollen. Würden ſie aber einen darüber betreten, derſelbe ſoll Uns mit 10. Thaler Straffe verfallen ſeyn, und davon demjenigen, der ihn betrifft, der vierdte Pfennig zukommen: Da er aber des Vermögens nicht iſt, daß er ſolche Straffe geben kan, ſoll derſelbe mit dem Gefängnis gezüchtiget werden, und das angedeutete Straffgeld, auf 1. Silbergroſchen Tag und Nacht, loßſitzen. Würden aber Unſere Heydereuter und Puſchläuffer vor ſich ſelbſten, oder ihr Geſindlein ſolcher Unterſchleiffe ſich unterſtehen, ſollen dieſelbe nicht allein mit Entſetzung ihrer Dienſte, ſondern auch obiger Straffe beleget werden.

Da aber ſonſten Wäſſer zu vermieten, und Wir dieſelben zu Unſer Fiſcherey nicht gebrauchen wollen, auch vor Unſere Ampts-Haußhaltung zu entrathen wären; Sollen ſolche Unſere Ober- und Holtzförſtere jedesmahls in den Holtzmärckten, nebenſt Unſern Hauptleuten, auch Ampt- und Holtzſchreibern, Uns zum Beſten, um einen jährlichen Waſſer-Zinß

austhun, und Unsere Heydereuter darzu ziehen, damit, weil dieselbe öffters auf die Heyden, in welchen mehrentheils die Seen belegen, kommen, keine Fremde, oder andere, welche die Fischereyen nicht gemietet, auf den Seen gelitten werden. Wie sie dann auch fleißig dahin sehen, und darauf Acht haben sollen, daß diejenigen, so Unsere See und Wässer gemietet, oder sonsten aus sonderbarer befindlicher Begnadigung gebrauchen, derselben in der Leichzeit, bey Verlust des Fischerzeuges, und 10. Thaler Straffe, schonen, sich auch zu jederzeit, bey Meydung sothaner Straffe, alles verbotenen Fischerzeuges, nemlichen der Hamen und Waden, enthalten müssen.

Es soll auch hinführo keinem auf Unsern Heyden, auf fliessenden Wässern, Seen, oder Teichen, mit brennendem Feuer fischen oder krebsen zu gehen, oder sonsten zu anderm Behueff Feuer auf den Heyden zu machen, oder Feuer eine bey sich zu tragen verstattet werden, besondern hiermit solch Fischen gänzlich abgeschafft seyn, wo aber einer darüber befunden wird, der Feur bey sich hätte, ob er gleich keinen Schaden gethan, soll er dem, welcher ihn betrifft, 2. Thaler zur Straffe zu geben schuldig seyn, oder aber sonsten, nach Gelegenheit der Fälle, am Leibe gestrafft werden.

21. Von Aufgehung des Feuers.

Begäbe sichs hierüber, daß ein Feuer aufginge auf den Heyden oder Höltzungen, so soll allen Unsern Bürgern und Paurschafften, so die Hütungen auf Unsern Heyden haben, oder sonsten auf zwey Meil Weges daran gesessen, hiermit bey der Landfolge und Straffe derselben befohlen und geboten seyn, von Stund an, wann sie das Feur ansichtig werden, zu Sturm zu schlagen, und die Gemeinde zusammen zu bringen, dem Feur zu laufen und löschen zu helffen, auch ihren nechsten Nachbarn solches alsbald anzeigen zu lassen. Würden sie aber solches sehen, u. nicht thun, auch ihren Nachbarn es auch nicht ankündigen lassen, oder da es ihnen angezeiget würde, darüber ausen bleiben, so sollen dieselben der Hütung und Hölzung auf drey Jahr hiemit verlustig seyn, und sich derselben die Zeit über gänzlich enthalten, und doch gleich sehr ihren gebührlichen Miet- und Holzhabern zu geben schuldig seyn.

Die aber, so nicht Hütung oder Holzmiete hätten, und über das, daß es ihnen angekündigt, oder sie es gewust, ausbleiben, und dem Feur nicht zulieffen, auch solches ihren nechsten Feld-Nachbarn nicht anzeigen lassen, sollen nach Gelegenheit des Schadens darum gestrafft werden, es wäre denn Sache, daß sie einen Thäter machten, und den zu Hafften brächten, sollen sie solche Straffe dadurch entledigt seyn.

Und weil insonderheit hiebevorn die Hirten, so wohl in den Heyden, als auch auf den Feldern, in die Bäume Feur gemacht, daraus groser Schaden entstanden; So soll ihnen solches nunmehr bey zwantzig Thaler Straffe gänzlich verbothen seyn, auch da ihr Vermögen sich nicht so hoch erstrecket, die Straffe zu erlegen, an dem Leibe gestrafft werden.

22. Von Beuten, Teidlern, Therbrennern und Kohlenschwelern.

Unsere Ober- und Hof-Jägermeistere, auch Ober- und Holtzförstere, nebenst Unsern Hauptleuten, auch Ampt- und Holtzschreibern, sollen die Beuten, welche Uns zustündig, wann sie vermietet werden, die Heydereuter dabey haben, damit sie Uns davon, wann Wir sie darum befragen werden, desto besser ausführlichen und eigentlichen Bericht thun können.

So sollen auch die Zeidler, so auf Unsern Heyden zeideln, kein Feur ausserhalb der zugedeckten Töpffe auf und von den Heyden führen, noch in den Heyden liegen lassen, damit ihres Feurs halber Uns kein Schaden wiederfahre. Würde aber hierüber einer befunden und betroffen, der Feur ausserhalb des Topffs unterm Baum liegen liesse, obs gleich keinen Schaden thäte, der soll Uns zur Straffe zwey Thaler verfallen seyn, davon dem Heydereuter oder demjenigen, der ihn betrifft, der vierte Pfennig zukommen.

Und zu mehrer Verhütung Feuersgefahr, wollen Wir hinfüro nicht gestattet, daß die Theerbrenner und Kohlenschweler, ihre Oefen in den Heyden, noch nahe an den Dörffern gelegen haben sollen: sondern Unsere Ober- und Hof-Jägermeistere, auch Ober- und Holtzförstere, nebenst Unsern Hauptleuten, auch Ampt- und Holtzschreibern, und Heydereutern, sollen sie damit an geraume Oerter, und ausser den Wildfuhrten und Heyden weisen.

23. Von Ottern und Mardern.

Es sollen Unsere Ober- und Hof-Jägermeistere, auch Ober- und Holtzförstere, nebenst Unsern Hauptleuten, auch Ampt- und Holtzschreibern, und Heydereutern, mit sonderbarem Ernst dahin sehen, und Acht haben, daß hinfürter die Ottern und Mardern, so von den Leuten in Unsern Aemptern und Wassern geschlagen und gefangen, nicht veruntrauet oder verpartiret, sondern daß dieselbe, so viel man derer jedes Orts bekömmt, in Unsere Aempter, die sie weiter in Unsere Cammer einbringen sollen, ohne einigen Unterschleiff allesampt eingeantwortet werden: Wie sich dann die Beampten Deroselben gleich anderen ebenermassen enthalten sollen.

Dagegen soll demjenigen, so sie schlagen oder fangen wird, von einem jeden Otter ein guter Gülden, und von einer Marder ein halber Gülden, verreicht und gefolget werden.

Da sich aber einer oder mehr unterfangen würde, dieselbe vor sich zu behalten, oder sonsten zu verhandeln, der soll, er sey auch gleich wer er wolle, Uns zur Straffe von jedem Stück 10. Thaler verfallen seyn, und soll demjenigen, der den Thäter anmeldet, die Helffte von angedeuter Straffe zukommen.

So soll auch Unsern Hofmeistern, Vögten und Landreutern hiemit ernstlich eingebunden seyn, neben Unsern Amptsdienern und Heydereutern hierauf zu sehen, daß dieser Unser Verordnung gebührlich nachgelebet werde.

24. Von Abscheuchung und Rehrung des Wildprarths.

Nachdem Unsere Unterthanen Uns vielfältig angelauffen, und unterthänigst ersucht, daß vom Wild auf ihren Feldmarcken und Aeckern ihnen an ihrem Getreydig hin und wieder groser Schaden zustünde, sie auch dadurch in endlichen Verderb gerathen würden;

Als

Als haben Wir in gnädiger Erwegung deſſen, dahin bewilliget, daß ſie entweder durch einen Hüter, oder ſie ſich ſelbſten ſolch Wild von dem Getreidig und Saat kehren, und ſcheuchen: Wie ſie dann in einem jeden Dorffe zu deſſen Behuff zwey Mittelhunde, denen die Hinterſeſſe an einem Beine ſoll gelähmet ſeyn, halten mogen.

Auch ſollen dieſe Hunde, ehe ſie hierzu gebrauchet, im Ampte jedes Orts beſichtiget und dargeſtellet werden.

Würde aber einer oder der ander ungelähmete Hunde auf den Schlag mitnehmen, und zum Scheuchen gebrauchen, derſelbe ſoll nicht allein für ſeine Perſon in Unſer ernſten Straffe ſeyn, ſondern es ſoll die ganze gemeine Dorffſchafft deswegen 10. Thaler Straffe verfallen haben, davon demjenigen, ſo mit Wahrheit es anmelden und darthun wird, fünff Thaler verreichet, das ander aber gleich andern Straffgefällen, vermöge Unſerer Holtz-Ordnung diſtribuiret werden ſoll.

25. Von Hirſchſtangen und Wildprath, ſo ſich ſpieſſet, und ſonſten ungefehr im Waſſer umkommt.

Die Hirſchſtangen ſollen alle Jahr Unſere Ober- und Hof-Jägermeiſtere, auch Ober- und Holtzförſtere, nebenſt Unſern Hauptleuten, auch Ampt- und Holtzſchreibern, Heydereutern, Hegemeiſtern, und Läuffern, von Unſern Unterthanen, oder wer ſie ſonſten findet, abfordern, und dahin ſehen, daß hierunter keine entwendet, oder ſonſten von abhanden gebracht werden, und ſoll demjenigen, ſo dieſelben findet und einbringet, von einem jeden Ende ein Pfennig, aus Unſern Aembtern dafür zukommen.

Wann ſich aber welche unterſtünden, dieſelben Hirſchſtangen zu verbringen, die ſollen Uns von jedem Stück 10. Thaler zur Straffe zu geben ſchuldig ſeyn, davon ſoll dem, der die Thäter oder Verbrecher anmeldet, die Helffte, als 5. Thaler zukommen, und verreichet werden. Da ſichs auch zutrüge, daß ein Hirſch oder Stück Wild ſich ſpieſſen würde, oder im Waſſer erſöffe, oder ſonſten in andere Wege umkäme, ſo man noch zu Nutzen gebrauchen könte: Sollen Unſere Heydereuter daſſelbe den nechſten, weil es noch friſch, in Unſer Hoflager zu liefern, oder da es weit abgelegen, in das nechſte Ambt bey Unſer ernſten Straffe einzubringen, hiermit verpflichtet ſeyn.

Da dann Unſere Hauptleute und Amptſchreibere ferner ſolch Wildprath einzuſalzen, auftragen, und die Häute in Verwahrung nehmen zu laſſen, hiermit befehlichet ſeyn ſollen. Imgleichen ſollen auch Unſere Heydereuter jährlichen Unſern Ober-Jägermeiſtern eine richtige Verzeichniß, was hin und wieder auf den Henden an Wildprath umkommen und geſtorben, einbringen.

26. Von jungen Enten, und anderer Gevögel Eyer.

Als ſich auch bißhero etliche in Unſern Aemptern, und den Gehegen unterſtanden, nicht allein die Enten, ſondern auch die Eyer, ſorvol ander geflügelt Vögelwerck und Feder-Wildprath auszunehmen, dahero dann eine groſſe Verwüſtung des Feder-Wildpraths erfolget: Wollen Wir, daß Unſere Ober- und Hof-Jägermeiſtere, auch Ober- und Holtzförſtere, nebenſt Unſern Hauptleuten, auch Ampt- und Holtzſchreibern, auch Heydereutern, Hegemeiſtern und Läuffern, ſolches hinführo keinesweges verſtatten, ſondern bey ihren Pflichten, und ſo lieb ihnen Unſere Ungnade zu vermeiden, darüber halten ſollen, daß ſolches hinfüro nicht geſchehen möge, wie ſie dann auch die Uebertreter, nach Gelegenheit der Perſonen, entweder pfänden, oder Uns ſonſten anmelden ſollen, ſoll an ihnen ſolch ihr Verbrechen nicht ungeſtrafft bleiben, auch allewege derjenige, ſo Uns oder ihnen den anzeigen wird, mit einer ziemlichen Verehrung von den gefallenen Straffgeldern bedacht werden.

27. Von Dohnen.

Es ſoll auch männiglichen verboten ſeyn, hinfüro ohne Vorwiſſen und Bewilligung, in Unſern Henden u. Vorholtzern Dohnſteige anzurichten, und Dohnen zu legen, oder ander klein Weydewerck mit Vogelſangen zu gebrauche, Unſern Hauptleuten u. Amptſchreibern aber, ſoll es auſſerhalb der Wildfuhre, an denen Orten, da keine Haſelhühner ſeyn, zugelaſſen werden; jedoch ſollen ſie vorhero deswegen bey Uns, oder bey Unſern Ober-Jägermeiſtern, jederzeit Anſuchung thun. Andern, ſo das Weydewerck begehren, ſeyn Wir zufrieden, daß denſelben um gebührlich Mietgeld ſolches verſtattet werde: Welches auch hernachmals Unſers Amts Diener, nicht weniger als andere Holtzgelder, an verordnete Oerter zu berechnen und einzubringen ſchuldig ſeyn ſollen.

28. Von Gehägen.

Nachdem Wir auch um etliche Unſere Städte, Aemptere und Dörffer, ſo zum Theil auch den Geiſtlichen zuſtändig, und Unſer gnädiger in GOtt ruhender Herr Vater, Chriſtmildeſter Gedächtniß, derer Oerter das Schieſſen gehabt, Gehäge angerichtet; So ſollen Unſere Ober- und Hof-Jägermeiſtere, auch Ober- und Holtzförſtere, Hauptleute, Ampt- und Holtzſchreibere, Heydereutere, Landreutere, und der Geiſtlichen und Städte Ausreutere und Böigte, darauf die Schützen und andere Unſer Diener, darauf gute Aufſicht haben, damit Uns von niemands, er ſey gleich wer er wolle, in Unſern Gehägen und Feldmarcken, Schade und Nachtheil zugezogen, noch in die Gärten Raphüner- und Haſenſchleiffen geleget, auch Kornungen drinnen gehalten, und das erlangte Wildprath verkaufft, oder diſfalls Unterſchleiff und Partierung getrieben werden.

Da aber einer oder mehr darüber angetroffen würden, die ſich ſolcher und dergleichen thätlichen Eingriff unterfingen, ſoll Uns ſolches alſofort vermeldet werden, wollen Wir Uns wider die oder demſelben mit der Straffe dergeſtalt zu verhalten wiſſen, daß andere daran einen Abſcheu haben ſollen. Und ſoll demjenigen, ſo ſie betreten, und mit Grunde der Wahrheit anmelden wird, jederzeit von der Straffe eine Verehrung verreichet und gefolget werden.

29. Von Berechnung und Einbringung der Holtz- und Maſtgelder, auch der Straff- und Pfandgefällen, und andern zuſtehenden Waldnützungen.

So bald auf Unſern Henden und Wäldern die ordentliche Holtzmärckte geſchehen, ſoll ein jeder

Hauptmann und Amptschreiber, für seine Persen besonders, von allen und jeden unter seiner anbefohlenen Inspection und Amptsverwaltung verkauffte und angewiesenen Gehöltzen, und dafür gefallenen Kauffgeldern, gantz fleißige Register und Rechnung, insonderheit aber Unsere Hauptlente, mit jedem Amptschreiber und Heydereurer, sonderliche gewisse Gegen-Register halten, welches dann von Mast-Pfand- und Straff-Geldern, Brettern, Kohlen, Theer, Zeidlern, Hüte, Mieth- und Heydehabern, Pächten, Zinsen, Häwern, und was zu solcher Holtzung mehr gehörig, auch zu verstehen: imgleichen ohne alle Sämmniß und Verzug, von solchem Holtze und Straffen, die Uns zukommen, auch andern specificirten Registern und Rechnungen, reine Exemplaria verfertigen, und dieselben Unserm Cammer-Secretario, dem Wir solches gnädigst aufgetragen, überschicken, welcher Uns dann dieselben jedesmahls in Unsere Cammer einantworten soll. Gleichergestalt soll das Geld, so viel dessen jedes Orts einkommet, alle Quartal gedachtem Unserm Cammer-Secretario, an gutter und solcher Müntze, wie dieselbe in den Aemptern eingenommen, richtig und ohne Mangel von den Amptschreibern ferner eingebracht, und dann von den Ober- und Holtzförstern jedesmahls auf die Quartal bey den Ausgängen aus jedem Ampte, solches eingenommenen Gelbes halber, eine sonderliche Specification dem Ober-Jägermeister eingeschickt, und ferner in Unsere Cammer, benebenst richtigen Ausgängen und Verzeichnissen gelieffert, und ohn sonderbares Unser Vorwissen und Befehlich im geringsten nichts davon genommen noch verwechselt, vielweniger ausgegeben werden.

Wie sie dem auch dahin sehen sollen, daß alles mit den vorhin eingeschickten Registern recht und wohl eintreffe, und dasselbe anders nicht, denn getreulich berechnet werde.

50. Verordnung und Mandat, wie diejenigen, so sich des Wildpraths-Schiessens unterstehen, gestraffet werden sollen.

WOn Gottes Gnaden, Wir George Wilhelm, Margaraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Rügen, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein; Geben hiermit allen Unsern Unterthanen, wes Standes die auch seyn, zu vernehmen. Nachdem Zeit Unserer Churfürstlichen Regierung, Uns mit Abfahung und Weyschiessung hohes und niedriges, auch allerhand Feder-Wildpraths, auch mit Hetzen, Jagen, und andern, inner und ausser Unsern Wildbahnen, nicht allein von den, an Unsern Heyden und Höltzern nechst angesessenen vom Adel, und andern, Nachtheil zugefüget, sondern auch hierdurch, und an Unser Heheit und Regalien Eingriff gethan worden, dahero Wir zum öfftern verbieten, auch vielfaltig Vorwarnung thun lassen, solches einzustellen: Erfahren aber fast täglich, daß ungeachtet Unsere Heydereuter und Knechte darauf sehen, dergleichen Eingriffe und Begimen, mit Jagen, Hetzen, Abfahung und Abschiessung allerley Wildpraths vorgehen, welches Uns dann nicht unbillig zu ungnädigem Mißfallen gereichen thut; Als seynd Wir genrsachet, zu Abwendung solcher und dergleichen unbefugten Vornehmen, und zuförderst zu Erhaltung Unser Hoheit, der Straffe halber, und wie hoch dieselbe, nach Beschaffenheit des Wildpraths, abgefodert werden soll, da inskünfftige dergleichen Excess mehr vorfallen solten, gewisse Verordnung zu thun.

Wollen demnach hinführo, daß von dato an, er sey wer er wolle, so einen Hirsch scheuft, unnachläßige Straffe 500. Thlr.

Vor ein Stück Wild	400.
Vor ein wild Kalb	200.
Von einem Rehe	100.
Von einem hauenden Schwein	400.
Von einer Lähne	200.
Von einem Frischling	100.
Von einem Luchs	100.
Von einem Wolff, so in der Wildbahne geschossen wird	50.
Von einem Fuchs	20.
Von einem Hasen	50.
Von einem Marder	50.
Von einem Otter	10.
Von einem Tachs auszugraben	10.
Von einem Schwan	75.
Von einem Trappen	50.
Von einem Auerhan oder Henne	50.
Von einem Birckhan	50.
Von Raphünern	50.
Von Haselhünern	50.
Von einer wilden Gans	40.
Von einem Kranich	40.
Von einem Reyer	40.
Von einer Endte	10.
Von einer wilden Taube	5. Thlr.

unfeilbar geben, und solche Unserm Cammer-Secretario, dem Wir solches zu berechnen aufgetragen, zugestellet werden soll.

Würde auch einer oder mehr von Adel, oder andere, von vorgesatztem Wildpraath etwas durch seine Schützen, Knecht oder Jungen, jagen, hetzen, schiessen oder fangen lassen, soll der- oder dieselben Uns auf Unser Erfordern, solche Diener, nebenst Pferden und Hunden, Netzen und Büchsen, in Unser Hof-Lager einzuschicken, oder in dessen Verbleibung vorgedachte Straffe gedoppelt zu entrichten schuldig seyn.

Und weil auch eine Zeithero durch unzeitige Stellung und Fahung der Vögel und Ausnehmung der Eyer, das Feder-Wildpraath sehr verwüstet worden: So wollen Wir dasselbe ebenmäßig hiermit abgeschaffet, und es bey nachgesetzter Straffe verboten haben, dergestalt und also, da einer oder mehr, nach Vögeln, sie haben Nahmen wie sie wollen, in der Wiederflucht stellet, und deren fienge, und deßhalb Unsern Erlaub und Schein nicht vorulegen hätte, 10. Thaler, auch andere so ohne Erlaub in Unsern Wildfuhren Dohnen stellen 5. Thaler, und die jungen Vögel ausnehmen, und darüber betroffen würden, 5. Thaler: wie auch diejenigen, so sich des Ausnehmens der Endten-Eyer befleißigen, und darüber betreten, 10. Thaler geben, und entrichten sollen.

Befehlen demnach hiermit Unsern Ober- und Hof-Jägermeisteren, auch Oberförstern gnädig und ernstlichen

lichen hierüber stett, fest, und unverbrüchlichen zu halten.

Es soll auch den Heydereutern und Knechten, auch Nest-Läuffern, Holtz-Böigten, und andern, so auf Unser Gehölze bestallt, und Eydes-Pflicht abgeleget, wie auch den Dienern in Unsern Aemptern, so zu Zeiten mit aufs Gehölze kommen, auferlegt seyn, fleißige gute Aufsicht auf Unsere Heyden zu haben, und da sie einen oder mehr betreffen, die diesem Unsern Mandat zuwider leben, den oder dieselben Unsern Ober- und Hof-Jägermeistern, oder Ober-Förstern anzuzeigen, und solches bey höchster Straffe keinesweges nicht zu verhelen, und zu verschweigen: Könten sie auch Jäger, nebenst Pferden, Hunden, Netzen und Büchsen, die in Unsern Wildbahnen sich finden liessen, mächtig werden, sollen sie die nicht allein anhalten, sondern auch in Unser nechst-angelegenes Ampt bringen, und biß zu Unserm Abfordern und Verordnung enthalten lassen. Daran beschicht Unsere endliche zuverläßige Meinung. Uhrkündlichen mit Unserm hierunter aufgedrucktem Secret besiegelt, und eigenen Handen unterschrieben. Gegeben auf Unserm Hause Neidenburg in Preussen, den 9. Decembris, Anno 1620.

(L.S.)

Georg Wilhelm.

Weil auch bey m Jagt-lauffen sich allerhand Beschwerungen zugetragen, daß vornehmlichen die ausen Städten, wie auch in gemein Unsere Unterthanen aus den Dörffern, offt der dritte und wenigste Theil, als verschrieben, erscheinen: Als sollen Unser Ober- und Hof-Jägermeister hiermit befehligt seyn, die Ungehorsamen jedesmals nach Erkäntniß zu straffen, und solche Straf-Gelder jedesmals in Unsere Cammer einzubringen. Signat. wie oben.

Georg Wilhelm.

31. Beschluß und Vorbehalt bey dieser Ordnung.

Und schließlichen behalten Wir Uns bevor, daß nach Gelegenheit der Zeit, und anderer Umbstände, Uns jederzeit frey seyn soll, Unsers Willens und Gefallens vorgeschriebene Ordnung, entweder durch Unsere unterschriebene Befehliche zu ändern, oder die Holtzgefälle und Nützungen sonsten zu erhöhen oder zu ringern.

Befehlen darauf Unsern verordneten Ober- und Hof-Jägermeistern, auch Ober- und Holtzförstern, imgleichen allen und jeden Unsern Häuptleuten, Ampt-Schreibern, Heyde-Reutern, und ingemein allen andern Unsern Unterthanen, wes Würden und Standes dieselben seyn, daß sie bey den Pflichten, damit sie Uns verwand, über diese Unsere Holtz-Ordnung vest und unverbrüchlich halten, und darwider keinesweges thun, noch zu thun oder handeln gestatten sollen: Diejenigen aber, so hierwider handeln werden, die sollen Unsere Ungnade und Straffe, so zum Theil in dieser Ordnung ausgedruckt, oder ihnen nochmals auferlegt wird, gewartig seyn. Darnach sich dann die Auswärtigen und Fremden auch werden zu achten haben.

32. Der Heydereuter und Heydeläuffer Eyd.

Ich gelobe und schwere zu GOtt dem Allmächtigen; Nachdem von dem Churfürsten zu Brandenburg, ꝛc. meinem gnädigsten Herrn, ꝛc. ich zu einem Heydereuter, Knecht oder Läuffer, ꝛc. im Ampte N. bestalt und angenommen bin, daß Ihrer Churfürstlichen Durchl. und Derofelben jungen Herrschafft, ich getreu, gehorsam und gewärtig seyn, und an Ihrer Churfürstlichen Durchl. Statt, dem Ober- und Hof-Jägermeistern, auch Ober- und Holtzförstern, und andern Befehlichshabern, allen gebürlichen Gehorsam in Ihrer Churfürstl. Durchl. Sachen leisten, und Derofelben Bestes befordern, Schaden und Nachtheil meinem höchsten Vermögen nach abwenden, und solches wegen Eigennutzes und Vortheils, Gifft, Gaben, Freund- oder Feindschafft nicht unterlassen, keinen zur Ungebühr wemit belegen noch beschweren, sondern mich an meiner Bestallung, und der darein verordneten Besoldung, und was vermöge der Holtz-Ordnung, mir zukommt, genügen lassen, keinen auf Ihrer Churfürstlichen Durchl. Gebölgen zur Ungebühr etwas verstatten, noch verhengen, allen Unterschleiff verhüten, und mich dessen selbst enthalten, auch der Holtz-Ordnung allenthalben gemäß leben, und alles darthun will, was einem getreuen Diener wohl anstehet, eignet und gebühret: So wahr mir GOtt helffe durch seinen lieben Sohn JEsum Christum.

Da auch Unsere in dieser Ordnung bemeldte Diener über das etwas mehr Uns zu Nutz bedachten, soll darauf nach Anzeigung derselben unterthänigsten Bedencken und Erinnern, allewege von Uns Erklärung geschehen.

Und daß dis also Unser gnädigster Wille und Meinung, so haben Wir zu mehrer Bekräfftigung und Uhrkund, diese Unsere offene gedruckte Holtz-Ordnung, mit Unserm Secret besiegeln lassen, und die Exemplaria zum Theil mit eigen Handen unterschrieben. Geschehen und geben zu Cölln an der Spree, am 1. Februarii, Anno 1652.

No. X. Edict, wider das unbefugte Jagen, Schiessen, Hatzen, ꝛc. De Anno 1653.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Thun kund, und fügen iedermänniglichen hiermit zu wissen; Daß ob wol Unsere Hochlöbliche Vorfahren die Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, und Wir selbst das unbefugte Jagen und Wildschiessen auf Unsern Wäldern, Heiden und Gehegen bey ernster Straffe vielfältig verboten haben: jedennoch die tägliche Erfahrung bezeuget, daß nicht weniger Unsere Eingesessene und Unterthanen, als Ausländische sich gantz unverantwortlicher weise unterstehen, in Unseren Wäldern, Büschen, Feldern und Gehegen allerhand Wilddrat zu schiessen und zu fellen.

Nun können Wir diesem Frevel und Muthwillen nicht länger nachsehen, noch gestatten, daß Uns in Unseren Jagten und Regalien von so liederlichen Leuten dergleichen Eingriffe und Thätligkeiten zugefüget werden. Dannenhero die hohe Nothdurfft erfordert, je mehr und mehr solche Verbrechere sich häuffen und überhand nehmen, je schärffere Verordnung wider sie zu machen. Wozu dann Uns insonderheit auch dieses beweget, daß dergleichen Delinquenten gemeiniglich auch anderer Excesse und Bubenstücke beschuldiget werden. Immassen dann zu vermuthen, daß, welche sich an ihrem Landes-Herrn, und dessen Hochheiten zu vergreiffen, keine Scheu tragen, dieselbe auch andere Privat-Personen zu beleidigen, und wann sie Gelegenheit dazu haben, allerhand Uebelthaten zu verüben, ihnen kein Gewissen machen werden.

Damit nun solchem Unwesen gesteuret werden möge, so wollen Wir die von hochgedachten Unseren Vorfahren dißfals ergangene und von Uns bestetigte Mandata und Verordnungen hiermit verneuert, und männiglichen alles Ernstes anbefohlen haben, sich hinfüro auf Unseren Heiden, Wildbahnen und Gehegen nicht allein des unbefugten Jagens, Schiessens und Hetzens gänzlich zu enthalten, sondern auch ausserhalb des gewöhnlichen Weges oder Richtsteiges mit langen Röhren oder Büchsen nicht finden zu lassen, oder der gesänglichen Hafft und anderer gehörigen Straffe gewärtig zu seyn.

Im Fall sich aber einer oder ander, wie zu Zeiten zu geschehen pfleget, zur Wehr setzen würde, und von Unseren Heidereitern und Bedienten ohn Gefahr zur Hafft nicht gebracht werden könte; So sollen sie solches frechen Buben, es sey derselbe einheimisch oder ausländisch, sich so gut sie können, bemächtigen, und denselben entweder lebendig oder todt in Unser nächst angelegenes Ampt einliefern.

Und dieweil diese Unsere Verordnung nunmehr zu männigliches Nachricht und Wissenschafft publiciret; So tragen Wir keinen Zweiffel, es werde ein iedweder sich fleißig hüten und fürsehen, daß er durch seinen Ungehorsam ihme einig Unglück und Unheil nicht über den Hals ziehe, welches er dann auf den widrigen Fall keinem andern als ihme selbst, und seiner eignen Boßheit und Frevel würde beyzumessen haben.

Ergehet demnach an Unsere Haupt- und Ampteleute, auch andere Unsere Befehlshabere, ingleichen den Magistrat in Städten und auf dem Lande Unser ernster Befehlich, solche Wild-Diebe in ihrem Gebiete keinesweges zu dulden, sondern nach erlangter Kundschafft ihres Verbrechens, oder auf Ansuchen Unserer Jagd-Bedienten sie handfest machen zu lassen, und in Unser nechstes Ampt zu überschicken, damit sie für die begangene Uebelthaten büssen, und durch ihre Bestraffung andere von dergleichen unbefugtem Beginnen abgeschrecket werden mögen.

Wornach sich männiglich zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit (wormit Wir einen ieden viel lieber verschonet sehen wolten) zu hüten hat. Uhrkundlich unter Unser eigenhändigen Subscription und aufgedrucktem Churfürstlichen Secret. Geben in Unser Churfürstl. Residentz Cölln an der Spree, am des 165ten Jahres.

Zu gedencken, daß in dem gedruckten Exemplar, woron dieses abgedruckt worden, kein Monath noch Tag ausgedruckt gewesen.

No. XI. Edict, daß sich niemand in der Uckermarck und Stolpierischen Creyse zur Ungebühr des Jagens und Schiessens bey harter fiscalischen Straffe anmassen soll. De dato Königsberg in Preussen den 9ten April. 1663.

Wir **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst ꝛc. Geben männiglichen hiermit zu vernehmen, welchergestalt einige Unserer Vasallen und Unterthanen, sowohl vom Adel, als Adelicher Güther Besitzere, wie auch Magistræten der Städte in der Uckermarck und Stolpierischen Creyse, des Jagens und Schiessens nach allerhand Wildprett, gantz ungebührlicher Weise sich unterfangen, welche jedoch entweder gar keine Hölzung und Heyden, oder aufs wenigste dergleichen, worin sich einiges Wild aufbringen, und sein Behältniß haben möge, vormahls gar nicht gehabt, oder auch der Jagdt-Gerechtigkeit, bevorab des hohen Wildes, keine Privilegia und Concessiones bißher beybringen können, und sothane ihre unverantwortliche Intention nur durch die Gelegenheit der Feld-Hölzer und Dickten, so bey dem Land-verderblichen Krieges-Unwesen, auf denen Aeckern, Wiesen, und in Brüchern aufgeschlagen, und gewachsen, zu behaupten vermeynen.

Wann dann dadurch nicht allein Unsere Wild-Fuhren von allem Wildprett mercklich entblösset, und fast gar ruiniret, besondern andere Unsere Vasallen und Unterthanen an ihrer von Uns, und Unsern in GOtt ruhenden löblichen Vorfahren verliehenen Jagd-Gerechtigkeit (wobey wir einen jeglichen nach Inhalt seiner Begnadigungen, und desfalls habenden Beweises, auch wohl hergebrachten ziemlichen Gebrauches, allerdings ungekräncket wissen wollen) gar sehr beeinträchtiget werden, gestalt dann deshalb von vielen, denen ihre Jagdten hierdurch zugleich verdorben, nicht wenig Beschwer geführet wird, über dem Uns, als dem Landes-Fürsten, nicht gebühren will, jetzt nach erlangten Frieden, da billich alle währendem Kriege eingeschlichene widerrechtliche Anmassungen und Usurpationes abzustellen seyn, solchem verderblichen, und unziemlichen Beginnen länger stillschweigend nachzusehen;

So haben Wir solche hochstraffbare und in allen Rechten verbothene Eingriffe in Unser Jagdt-Regal, allen denen Unsern Vasallen und Unterthanen, von welchen wir jetzt die Nachricht erhalten, daß sie ohne Unserer, oder Unserer Vorfahren ausdrücklichen Concession, und der in Rechten nach allen ihren Qualitæten erhärteten Præscription undencklicher Zeit und Jahre (welcher Anfang und Fortgang aber in denen vergangenen unruhigen Krieges-Zeiten, keinesweges

nesweges zu attendiren) ſich einigen Jagens oder Schieſſens zur Ungebühr angemaſſet, ſolches ihnen nicht zuſtehendes Jagen und Schieſſen, alles ernſtes und bey Vermeydung ſchwerer und unausbleiblicher Straffe inhibiren und untersagen wollen;

Geſtalt Wir dann an einTheil Unſerer Vaſallen u. Städte in der Uckermarck, allda bißher der gröſſeſte Mißbrauch geſpüret worden, Unſere abſonderliche Inhibitiones deſſalls abgehen laſſen, und damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, es auch hiermit zu jedermanns Wiſſenſchafft bringen wollen.

Befehlen demnach obbedeuteten hiermit ernſtlich, daß diejenige, welche vor dem Kriege keine Hölzer gehabt, oder auch denen in ihren Lehen-Brieffen keine Jagde. verſchrieben ſind, alles Jagens und Schieſſens gantz und zumahl, denen aber, welchen nur die Jagden ohne Specificirung der hohen Jagdt, verſchrieben ſind, des hohen Wildpretts, bey Vermeydung Unſerer Ungnade, und unausbleiblicher Straffe enthalten ſollen, biß ein jedweder ſeine Befugniß durch Vorweiſung der Lehen-Brieffe, und andern Beweißthümern, oder einer, gegen Uns, als ihren Landes-Fürſten und Lehn-Herrn, zu Rechte, nach allen ihren Eigenſchafften und Requiſitis wohl gegründeten genugſamer und endlicher Zeit und Jahre hergebrachten Poſſeſſion, dargethan haben wird. Was auch bißher von einem und andern hiergegen gehandelt; Solches behalten Wir Uns nach eingenommener genugſahmen Information, und des Verbrechens Beſchaffenheit, zu ahnden bevor, wie dann Unſer Advocatus Fiſci gegen diejenige, ſo ſich ohne Befugniß einiger Jagdt-Gerechtigkeit angemaſſet, nach Anleitung der Rechte, und Unſerer publicirten Jagdt- und Holtz-Ordnung zu verfahren wiſſen wird.

Befehlen dieſem allem nach Unſerm Ober- u. Hof-Jägermeiſtern, Hauptleuten, Ober- u. Holtzförſtern, Beambten, Magiſtraeten und Richtern in Städten, Jägern, Zöllnern, Heyde- und Land-Reutern, Schultzen, Schützen, Voigten und Heydeläuffern gantz ernſtlich, daß ſie alle, nach ihrer unterthänigſten Schuldigkeit und abgeſtatteten Pflichten, ungeſpahrten Fleiſſes darob ſeyn ſollen, daß dieſer Unſerer Inhibition und ernſtlichen Verordnung unverbrüchlich und gehorſamſt nach gelebet werde. Und falls ſich wider verhoffen ein oder der andere, an welche Unſere Inhibitiones ergangen, er ſey wer er wolle, entweder vor ſich, oder durch die Seinige des Wild- Jagens und Schieſſens, ohne habendes Recht, unternehmen würde, denſelben alſofort anzumelden, damit die verwürckte Straffe von denenſelben alſofort exigiret werden könne.

Die Schützen aber und Diener, ſo hierunter betreten werden, ſollen alſobald aufgenommen, und zur gefänglichen Hafft nach Unſerer Reſidentz Cöln an der Spree gebracht werden, damit ſie andern zum Exempel mit unausbleiblicher Leibes-Straffe beleget werden mögen.

Wir verſprechen auch einem jeden, er ſey Unſer Diener oder nicht, den vierten Theil der verwürckten Geld-Buſſe deſſelben, der hiervyder gehandelt, und nahmhafft gemachet werden wird.

Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Subſcription, und vorgedrucktem Churfürſtl. Inſiegel. So geſchehen zu Königsberg in Preuſſen, den 9ten Aprilis 1663.

Friderich Wilhelm.

No. XII. Edict, wegen derer Hirſchgehörn und Stangen. Vom 4. Dec. 1666.

Wir **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Geben männiglichen vermittelſt Unſeres Gruſſes hiermit in Gnaden zu vernehmen; Daß, ob wir wohl vor wenig Jahren ein gantz ernſtes offenes Edict durch Unſer gantze Chur- und Marck Brandenburg ergehen laſſen, daß alle und jede Unſere Einwohner und Unterthanen an Bürgern, Bauern und Coßäten in Unſeren Ambts-Städten, Flecken und Dörffern, die Hirſchgehörn und Stangen, ſo die Hirſche in Unſeren Wäldern dann und wann abwerffen, fleißig ſamlen, und Unſeren Heydereutern jedes Orts einlieffern, und auf ißterwehnter Heydereutere Zettul, vor jedes Ende zweene Pfennige empfangen ſollen, und dannenhero der Zuverſicht gelebet, es würde dieſer Unſerer Verordnung gebührend nachgekommen, und vorberührte Hirſchgehörn und Stangen mit Fleiß geſamlet und eingeſchicket worden ſeyn, Wir doch das Widerſpiel, und ſonderlich dieſes erfahren müſſen, daß theils Unterthanen mehrberegte Hirſchgehörn und Stangen in nicht geringer Anzahl verpartthieret und von Handen gebracht.

Wann Wir dann ſolche hochſchädliche und zu Verſchmelerung Unſrer Jagdt-Regalien gereichende Mißbräuche hinführo gantz abgeſtellet wiſſen wollen; Als haben Wir vorangezogenes Edict in allen Puncten und Clauſulen hiemit renoviret, allen und jeden Unſeren Beampten in den Aembtern Unſerer gantzen Chur- und Marck Brandenburg ſo gnädig als ernſtlich befehlende, daß ein jeder an ſeinem Orte die ihm untergebene Unſere Unterthanen mit Ernſt dahin anhalten ſolle, daß ſie die Hirſchgehörn und Stangen fleißiger als bißhero geſchehen ſamlen und Unſern Heydereutern jedes Orts (welche ſie jedesmahls auf den Holtzmärckten den Unſern Oberförſtern gebührend angeben und ſpecificiren ſollen) einlieffern, auch von Unſern Holtzſchreibern für jedes Ende zweene Pfennige, dem alten Herkommen gemäß empfangen ſollen, immaßen dann beſagte Holtzſchreibere auf der Heidereuter Zettul ihnen ſolch Geld auszuzahlen krafft dieſes befehliget werden; Würde aber ein oder ander ſolche Hirſchgehörn und Stangen ferner zu verpartthieren oder heimlich zu verkauffen ſich gelüſten laſſen, und darüber betreten, oder es ſonſt erfahren würde, wollen Wir den oder dieſelbe dergeſtalt, daß andere ein Exempel daran nehmen ſollen, gebührend abſtraffen laſſen.

Und damit keiner mit einiger Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen habe, ſo ſollen Unſere Beambte diß Un-

ser Patent in allen Unsern Ambts-Städten, Flecken und Dörffern von den Cantzeln öffentlich abkündigen, und nachmahls zu männigliches Nachricht in Ambte affigiren lassen. Uhrkundlich haben Wir Unser Churfürstl. Cammer-Secret wohlwissentlich hierauf drucken lassen. Geben zu Cölln an der Spree, den 4ten Dec. Anno 1666.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

No. XIII. Patent, daß, wer nicht hohe Jagdt hat, keine Trappen und Schwane schiessen soll. Vom 12. Maji 1668.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst ꝛc. Geben männiglichen hiermit zu vernehmen, daß Wir in glaubwürdige Erfahrung bringen, was massen einige Unsere Vasallen und Unterthanen, die keine hohe Jagdten haben, Trappen und Schwane auf ihren Gräntzen zu schiessen sich gelüsten lassen.

Wann dann Wir solches keinesweges verstatten können; Als haben Wir durch gegenwartiges Edict dasselbe hiermit ernstlich inhibiren, und allen denenjenigen, die nicht hohe Jagdten haben, zugleich anbefehlen wollen, daß sie sambt und sonders bey Vermeydung Unserer Churfürstlichen Ungnade, auch der in Unserer Holtz-Ordnung dißfalls benandten Straffe, sich dessen gäntzlich enthalten sollen. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Subscription und vorgedrucktem Churfürstl. Cammer-Secret. Geben Cölln an der Spree, den 12. Maji Anno 1668.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

No. XIV. Edict, wieder die Wild-Diebe, daß, wenn man derer sich nicht bemächtigen kan, solche todt zuschiessen, und mit was für Vorsichtigkeit die Weißgerber die Wildhäute annehmen sollen. Vom 4/14. Martii 1669.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Geben männiglichen hiermit zu vernehmen, daß Wir in glaubwürdige Erfahrung bringen, was massen nun eine geraume Zeit her verschiedene Wild-Diebe rey in Unserer Chur- und Marck Brandenburg voraangen, und sonderlich das Hohe und Rothe Wildprät von denen, so es nicht befugt, hauffenweise weggeschossen u.d gefället worden, ja daß einige Wild-Diebe, damit sie nicht ertappet werden möchten, blos, der Haut wegen, die Hirsche zu fällen sich unterstanden, gestalt dann von Unsern Jagdt-Bedienten dergleichen abgewürcktes Wildprät, so den Wölffen zur Speise hat werden müssen, in Unserm Gehölze und Wildfuhren unterschiedlich entdecket.

Wann dann (im Fall dieser Unordnung durch zureichende Mittel nicht in Zeiten vorgebeuget werden solte) nichts anders, als ein Total-Ruin Unserer Churfürstlichen Wildbahnen und Gehäge hieraus erfolgen würde; Als haben Wir die Verordnung gemacht, daß von Unsern Churfürstlichen Jagdt-Bedienten, auf solche und dergleichen Unbefugnisse fleißige Aufsicht gehalten, die Delinquenten, so darüber betreten werden, zur Hafft gebracht, und andern zum Aschen exemplariter abgestrafft, oder da sie sich derselben nicht bemächtigen können, gar todtgeschossen werden sollen. Damit man aber um so viel mehr hinter den Grund der Sachen kommen möge; So verordnen Wir krafft dieses hiermit, daß niemand, ohne Unsern specialen Consens, befugt seyn solle, rohe und ungegärbte Hirsch- oder Wild-Häute zu arbeiten, oder gahr zu machen durchaus nicht annehmen solle, es habe dann derjenige von Adel, oder wer sonst die Hohe Jagdten hat, der die Hirsch- oder Wild-Haut durch seinen Schützen oder andere Bedienten überschicket, oder dem Weißgärber selbst zubringet, sein Zeichen an der Haut gemacht, und dem Weißgärber noch überdas seinen eigenhändigen Schein und Benennung des Zeichens zu mehrer Beglaubigung übersandt oder ausgeantwortet. So sollen auch vorerwehnte Weißgärber die empfangene Scheine und Zeichen jährlich um Michaëlis ihrer ordentlichen Obrigkeit einlieffern, welche dann ohngesäumt Unserm Ober-Jägermeister dieselbige einzuschicken hiermit befehliget seyn. Würde jemand hierwieder freventlich zu handeln sich gelüsten lassen, soll derselbe nach Befindung mit einer arbitrar-Straffe beleget werden. Wornach sich ein jeder zu achten, und dafür zu hüten wissen wird. Uhrkündlich haben Wir dieses Patent eigenhändlich unterschrieben, und mit Unserm Churfürstlichen Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und geben zu Königsberg in Preussen, den 4/14ten Martii, Anno 1669.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. XV.

Digitized by Google

No. XV. Patent wieder das Ausnehmen der Gänse- Endten- und anderer Vogel-Eyer ꝛc. Vom 21. Martii 1670.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Geben männiglichen in Zuentbietung Unſeres Gruſſes in Gnaden zu vernehmen, daß Wir in Erfahrung bringen, welchergeſtalt verſchiedene Unſere Unterthanen in Unſer Chur- und Marck Brandenburg, ſonderlich an der Elbe, Havel, Spree, Odr, Warthe, Netze, Drage, und andern hierin unbenannten Ströhmen, Brüchern, Seen und Lugen, und in ſpecie im Lande Bellin, wie auch bey Wildberge und im Oberbruch, nicht allein Gänſe- Endten- und andere Vogel-Eyer auszunehmen, und durch Anſtecknng des alten Rohrs die Gänſe- Endten- und andere Vogel-Neſter zu zerſtöhren, ſondern auch die Gänſe und Endten zu ſtricken, und Schnepffen zu fangen ſich unterſtanden.

Wann Wir dann darob ein ſonderbares Mißfallen tragen, zumahl dadurch das Feder-Wildprath zu Unſerm Schaden und Nachtheil gantz verwüſtet und verjaget wird; Als ergehet an alle und jede Unſere Vaſallen und Unterthanen, wes Standes oder Weſens ſie ſeyn mögen, Unſer zwar gnädigſter, aber auch gantz ernſter Befehlich, daß ein jedweder ſeinen Unterthanen das Ausnehmen der Gänſe- Endten- und anderer Vogel-Eyer, item das Gänſe- und Endten-ſtricken oder Schieſſen, wie auch Schnepffen-Fang ernſtlich verbiethen, die Unterthanen aber ſamt und ſonders ſich deſſen allen, bey unten benannter Straffe, ſo offt einer betroffen wird, enthalten ſollen, wie Wir dann allen und jeden Unſern Holtz- und Jagdt-Bedienten, Landreutern und andern Befehlichshabern, wie ſie Nahmen haben, hiermit zugleich anbefehlen haben wollen, hierauf ein wachendes Auge zu haben, daß dieſer Unſer Verordnung allerdings gehorſamſt nachgelebet werde. Würde aber einer oder ander freventlich hiewieder handeln, und darüber betroffen werden, der ſoll nach Innhalt Unſerer Holtz-Ordnung jedesmahls die darin geſetzte Straffe an Unſern Holtzſchreiber zu fernerer Berechnung erlegen, wovon dem Anzeiger des Delinquenten allemahl der vierdte Pfennig zur Ergötzlichkeit ſoll gegeben werden. Damit auch keiner mit einiger Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen habe; So wollen Wir ſo wohl Unſern Beambten, als dem Magiſtrat in Städten und Dörffern hiermit zugleich gnädigſt anbefohlen haben, diß Unſer Patent zu männigliches Nachricht von den Cantzeln publiciren zu laſſen. Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Subſcription, und ſürgedrucktem Churfürſtlichen Cammer-Secret. Geben Cölln an der Spree, den 21. Martii, Anno 1670.

Friderich Wilhelm.
(L.S.)

No. XVI. Patent wegen Betreibung der Churfl. Maſt-Höltzer. Vom 6. Auguſti 1672.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Entbiethen allen und jeden Unſern Prælaten, Grafen, Freyherren, Landvoigten, Vervoſern, Hauptleuten, Oberſtersten, Ritterſchafften, vom Adel, Cantzlern, Schöſſern, Amptmännern, Amptſchreibern, Befehlichshabern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten und Flecken, Penſionarien, Verwaltern, Curatoren, Hegemeiſtern, Heyde-Land- und Austreutern, Schultzen und Gemeinden in den Dörffern, Hendelkauffern, und insgemein allen und jeden Unſern Unterthanen der Chur- und Marck Brandenburg, ſonderlich aber in Unſerer Alten- und Uckſer-Marck, Prieganiz, auch andern Orten mehr, und ſonſten jedermänniglichen, vermittelſt Unſers Gruſſes in Gnaden zu vernehmen, daß Wir nicht ohne Unſern groſſen Schaden erfahren, wie in den nechſt vergangnen Jahren, da GOtt der Allerhöchſte die Maſt in verſchiedenen Wäldern und Heiden Unſerer Chur- und Marck Brandenburg reichlich gelegnet, ſowohl theils vom Adel, als der Magiſtrat und Bürgerſchafft in Städten, ſo keine eigene Holtzungen und Maſt haben, desgleichen die Bauren auf den Dörffern, ungeachtet aller Churfürſtlichen Gnade, die ſie dann und wann von Uns zu genieſſen haben, ihre Schweine in fremde Maſt, auch wohl gar auſſer Landes zu treiben, und Uns, ihrem Erb- und Landes-Herren die Maſt-Gebühr zu entziehen, ſich unterſtanden.

Nun können Wir zwar gnädigſt wohl geſchehen laſſen, daß die von Adel und Städte, welche eigene Holtzung und Maſt-Gerechtigkeit, auch Maſt haben, ſich derſelben gebrauchen mögen. Die aber ihre Schweine in die Unſrige Maſt bringen werden, von denen ſoll am Pfehm-Gelde ein mehres nicht, als was gebräuchlich, und von den Benachbarten genommen wird, gefordert werden.

Dafern aber entweder die vom Adel, oder der Magiſtrat, oder Bürgerſchafft in Städten und Flecken, oder auch die Bauern auf den Dörffern, (ſonderlich zu der Zeit, wenn GOtt die Unſrige Maſt geſegnet) ſich unterfangen würden, ihre Schweine in fremde Maſt zu bringen, oder zu dieſem Behueff gar auſſer Landes zu treiben; So verordnen Wir krafft dieſes Unſers Patents, daß ein jedweder, er ſey auch wer er wolle, von jedem Schweine, ſo er in fremde Maſt, oder gar auſſer Landes zu dieſem Behueff treiber, und darüber betreten wird, Uns drey Thaler Straffe geben ſoll.

Befehlen demnach allen und jeden obbenannten Unſern Hohen und Niedern Officierern, Ritterſchafften, Magiſtratren in Städten und Flecken, auch Schultzen und Gemeinen in den Dörffern, an allen und jeden oberzehlten Orten, nach ſolcher Unſerer Churfürſtlichen Verordnung ſich allerdings gehorſamſt zu achten, mit dieſer ausdrücklichen Commination, daß wo jemand ſich gelüſten laſſen würde, freventlich darwieder zu handeln, vorberührte Unſere Holtz- und Jagd-Bediente, auch Landreuter, ein

wachendes Auge darauf haben, und die Verbrecher zu gebührender Straffe bringen, oder ihnen gar die Schweine (bis ſie die obgeſetzte Straffe von jedem Stücke erleget) anhalten ſollen; wofür der Anzeiger den fünfften Pfennig zu einer Ergötzlichkeit für ſeine Mühwaltung haben ſoll.

Damit auch dieſe Unſere Churfürſtliche Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchafft kommen möge, und niemand mit einiger Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen habe; So befehlen Wir ferner ſo wohl der Gerichts-Obrigkeit auf dem Lande, als dem Magiſtrat in Städten und Flecken, daß ſie dieſes Unſer Patent zu männigliches Verwarnung öffentlich von den Cantzeln ableſen laſſen ſollen. Uhrkundlich haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Cammer-Secret wohlwiſſentlich darauf drucken laſſen. So geſchehen zu Cölln an der Spree, den 6. Auguſti, Anno 1672.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

No. XVII. Renovirtes Edict wegen Todtſchieſſens derer Wild-Diebe, und Verarbeitung derer Wild-Häute. Vom 15. Novembr. 1672.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Geben männiglichen hiermit zu vernehmen, daß Wir wegen der Wild-Dieberey, ſo ſich vor einiger Zeit blicken laſſen, allbereit in Anno 1669. Edict ergehen laſſen, in Hoffnung, es würden diejenige, die es nicht befugt, ſich dadurch haben warnen laſſen, und an Unſerm Wildprath ſich nicht vergriffen haben. Nachdem Wir aber in glaubwürdige Erfahrung bringen, daß deſſen ungeachtet, verſchiedene Wild-Dieberey in Unſerer Chur- u. Marck Brandenburg, und allermeiſt im Schönebeck-, Zehdenick- und Grimnitziſchen vorgangen, ja daß einige Wild-Diebe bloß der Haut wegen, welche ſie abgewürcket, Hirſche zu ſchieſſen ſich unterſtanden, und damit ſie nicht ertappet würden, das abgewürckete Wildbrath, ſo den Wölffen hat zur Speiſe werden müſſen, in Unſerm Gehöltze und Wildfuhren liegen laſſen, auch theils vergraben und ins Waſſer geſencket; Geſtalt dann dergleichen von Unſern Jagd-Bedienten alſo gefunden worden;

Und dann (im Fall dieſer Unordnung durch zureichende Mittel nicht vorgebeuget werden ſolte) nichts anders, als ein Total-Ruin Unſerer Churfürſtlichen Wilddahnen und Gehege hieraus erfolgen würde; Als haben Wir die Verordnung gemachet, daß von Unſern Churfürſtlichen Jagdt-Bedienten auf ſolche und dergleichen Unbefugniſſe fleißige Aufſicht gehalten, die Delinquenten, ſo darüber betreten werden, zur Hafft gebracht, und andern zum Abſcheu exemplariter abgeſtraffet, oder, da ſie ſich derſelben nicht bemächtigen können, gar todt geſchoſſen werden ſollen; jedoch, daß dieſes mit ſolcher Behutſamkeit geſchehe, damit Unſchuldige nicht dabey zu Furtz kommen.

Damit man aber um ſo viel mehr hinter den Grund der Sachen kommen möge; So haben Wir die wegen der Weißgärber in vorigem Edict enthaltene Verordnung Krafft dieſes renoviren wollen, daß nemlich niemand ohn Unſern ſpecialen Conſens befugt ſeyn ſolle, rohe und ungegärdete Hirſch- oder Wild-Häute zu arbeiten, oder gahr zu machen durchaus nicht annehmen ſolle; es habe dann derjenige vom Adel, oder wer ſonſt die Hohe-Jagdten hat, der die Hirſch- oder Wildhaut durch ſeinen Schützen oder andere Bedienten überſchicket, oder dem Weißgärber ſelbſt zubringet, ſein Zeichen an der Haut gemacht, und dem Weißgärber noch über das ſeinen eigenhändigen Schein und Benennung des Zeichens zu mehrer Beglaubigung überſandt oder ausgeantwortet. So ſollen auch vorerwehnte Weißgärber die empfangene Zeichen und Scheine jährlich um Michaëlis ihrer ordentlichen Obrigkeit einlieffern, welche dann ohngeſäumt Unſerm Ober-Jägermeiſter dieſelbe einzuſchicken hiemit befehliget werden. Würde aber jemand hierwider freventlich zu handeln ſich gelüſten laſſen, ſoll derſelbe nach Befindung mit einer arbitrar-Straffe beleget werden.

Wornach ſich ein jeder zu achten, und dafür zu hüten wiſſen wird. Uhrkundlich unter Unſerm Churfürſtlichen Cammer-Secret. Geben zu Cölln an der Spree, den 15. Novembr. Anno 1672.

(L. S.)

No. XVIII. Edict, wider Verwüſtung derer Holtzungen, daß in der Uckermarck ohne Special-Conſens kein Holtz, ſo zu Stab-Holtz ꝛc. dienlich, verkauffet werden ſoll, vom 9. Jul. 1674.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, ꝛc. Geben männiglichen hiermit in Gnaden zu vernehmen, daß Wir die Höltzungen Unſerer Marck Brandenburg, ſo wohl Unſerer jungen Herrſchafft, als dem gantzen Lande zu gut, ſo viel müglich ſchonen laſſen, in der Zuverſicht, daß Unſere Vaſallen und Lehn-Leute in denen Höltzungen und Heyden, die ſie von Uns zu Lehn tragen, an ihrem unterthänigſten Ort dergleichen gethan haben würden.

Nachdem Wir aber in glaubwürdige Erfahrung bringen, daß ſonderlich in Unſerer Uckermarck der meiſten von Adel und Städte Heyden dergeſtalt ruiniret und verwüſtet, daß ſolche Eichen und Fichten, ſo zu Stabholtz und Plancken oder auch Maſten und Hamburger Zimmer tüchtig, faſt gar nicht mehr darinnen zu finden, wie ſolches Unſers Oberförſters der Mittel- und Uckermarck Joachim Ernſt von Luderitz, (als welcher auf Unſer gnädigſte Verordnung obervehnte Holtzungen unterſuchet) deßfalls abgeſtattete unterthänigſte Relation mit mehrerm beſaget.

Wann Wir dann vorberührte Holtz-Verwüſtung mit höchſter Diſplicentz vernehmen, und zu Verhütung ſchädlicher Conſequentz ſolchen und der-

Digitized by Google

dergleichen Unbefugnissen durch zureichende Mittel in Zeiten vorbeugen müssen; Also setzen und ordnen Wir Krafft dieses Unsers Patents hiermit, daß von Zeit desselben Publication weder die eingesessene von Adel, noch Städte Unserer Uckermarck, ohne Unsern Churfürstl. gnädigsten Special-Consens aus denen von Uns zu Lehn tragenden Holtzungen bey Vermeidung Unserer ernsten Animadversion, kein Eichen oder ander Holtz, so zu Stabholtzen und Plancken, item Fichten, so zu Masten und Hamburger Zimmern dienlich, zu verkauffen sich unterfangen sollen. Worauf Unsere Holtz-Bediente (daß diesem also der Gebühr nachgelebet werde) ein wachendes Auge zu haben, und, da wider bessere Zuversicht jemand hierwider zu handeln sich gelüsten lassen würde, denselben Uns zu fernerer Verordnung nahmkündig zu machen, hiermit befehliget werden.

Solten aber einige von Adel oder Städte zu Conservation ihrer Lehne oder anderer Nothwendigkeit etwas Holtz aus oberwehrten ihren Heyden zu verkauffen gedrungen werden, und solches ohne Ruin offt ermandter ihrer Holtzungen geschehen kan, so wollen Wir, wenn sie deßfalls umb Unsern gnädigsten Consens unterthänigst anhalten werden, Uns gnädigst darauf zu erklären wissen. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Subscription, und vorgedruckten Cammer-Secret. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 9. Julii. Anno 1674.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

No. XIX. Patent, daß die Unterthanen die Schweine nicht in fremde, sondern in die Churfürstliche Mast-Höltzer jagen sollen. vom 6. Aug. 1674.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, ꝛc. ꝛc.

NB. Dieses Patent ist mit dem Patent vom 6. Aug. 1672. verbotenus einerley.

No. XX. Edict wider das Feuer-Anlegen in denen Heyden, vom 12. Maji, 1676.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Freyherrn, Land-Voigten, Verwesern, Hauptleuten, Ritterschafft, von Adel, Castnern, Schössern, Hauptmännern, Ambtschreibern, Befehlichshabern, Bürgermeistern und Räthen in Städten und Flecken, Pensionarien, Verwaltern, Curatoren, Land- und Ausreutern, Schultzen und Gemeinden in den Dörffern, und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen in der Chur- und Marck Brandenburg, daß und jenseit der Oder und Elbe, so immediate Uns selbst, oder aber Unsern Lehnleuten zugehören, Unsere Gnade und Gruß, und geben ihnen sampt und sonders hiermit zu erkennen, daß Wir mit höchster Mißfälligkeit vernehmen, wie eine Zeithero hin und wieder in Unsern Wäldern und Heiden Feuer auskommen, und nicht geringer Brand-Schaden geschehen, welcher denn sonder allen Zweiffel daher gerühret, daß die Hirten so wohl in den Heyden als auf den Feldern in die Bäume Feuer gemachet, oder das alte Heu, damit frisch Graß an dessen statt herfür wachsen möchte) angesteckt, auch durch diejenige, so sich des Nacht-Fischens und Krebsens mit brennenden Kiene gebrauchen, verwahrloset, und dergestalt manch schönes Holtz in Brand gerathen. Wann aber dadurch nicht allein Unsere Holtzungen vermüstet, sondern auch viel alt und jung Wildprät, und sonderlich das Feder-Wildpret, sampt den jungen und Eyern verbrandt wird, und Wir solchen Muthwillen und Frevel nicht länger also zusehen können; Als gebiethen und verordnen Wir Krafft dieses Unsers Patents, daß von nun an kein einiger, der sey auch wer er wolle, Feuer weder im Walde noch auf dem Felde machen, oder des Nacht-Fischens und Krebsens mit Feuer bey höchster Unserer Ungnade, und nach Befindung Leibes- und Lebens-Straffen sich gebrauchen solle, und befehlen zugleich allen und jeden obbenandten, insonderheit aber Unseren Ober-Jägermeistern, Oberförstern, Heydereutern, Heydeläuffern und Schützen, und insgemein allen und jeden Unsern Holtz- und Jagd-Bedienten hiermit so gnädig als ernstlich, daß sie sampt und sonders ein wachendes Auge darauf haben, auch ein jeder an seinem Ort steiff und fest darüber halten solle, daß dieser Unserer Churfürstl. Verordnung allerdings gehorsahmbst möge nachgelebet, und Feuer-Schaden nach äusserster Möglichkeit verhütet werden. Solte aber über alles Verhoffen in einigen Unserer Wäldern und Heyden ein Feuer, (welches doch GOtt der Allmächtige in Gnaden abwenden wolle) aufgehen, so soll allen und jeden Unsern Bürgern und Bauren, so die Hütung auf Unsern Heyden haben, oder sonsten auf 2. Meil-Weges daran gesessen, bey empfindlicher Straffe hierdurch gebothen seyn, daß sie von Stund an, wann sie das Feuer ansichtig werden, zum Sturm schlagen, und die Gemeine zusammen bringen, umb dem Feuer zuzulauffen, und löschen zu helffen, auch ihren nächsten Nachbarn solches alsofort anzeigen zu lassen, würden sie aber solch Feuer sehen, und dasselbe zu löschen vorerzehlter massen sich nicht anschicken, oder dasselbe ihren Nachbahrn nicht ankündigen lassen, oder da es ihnen angezeiget würde, dennoch aussen bleiben, sollen dieselbe deswegen der Hütung und Holtzung auf 5. Jahr verlustig seyn; Die aber, so nicht Hütung oder Holtz-Miethe hätten, gleichwohl aber, wenn ihnen der Feuer-Schaden schon angekündiget, oder sie sonst darumb gewust, dem Feuer doch nicht zugelauffen, sondern zurück bleiben, auch ihren nächsten Feld-Nachbarn es nicht anzeigen lassen, sollen nach Befindung des Schadens darumb gestraffet werden, es wäre denn, daß er einen Thäter machete, und denselben zur Hafft brächte, auf solchen Fall diese der Straffe überhoben, jenen aber die Weyde unbenommen seyn soll; Ausser diesen aber soll obige Unsere Verordnung strictè observiret, und

an denen Orten, da Brand-Schaden geſchehen, in 5. Jahren keine Hütung verſtattet, derſelbe auch, der das Feuer angeleget, an Leib und Leben geſtrafftet werden. Und damit dieſes Unſer Patent zu männigliches Wiſſenſchafft komme, und niemand mit einiger Unwiſſenſchafft ſich zu entſchuldigen habe, ſo wollen Wir, daß daſſelbe in allen und jeden Städten, Flecken und Dörffern Unſerer gantzen Chur- und Marck Brandenburg öffentlich von den Cantzeln abgekündiget, und nachmahls durch Unſere Landreutere an gehörigen Orten affigiret werde. Uhrkundlich unter Unſerm Churfürſtlichen Cammer-Secret. Gegeben Cölln an der Spree, den 12. Maji, 1676.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

No. XXI. Patent wider das Ausnehmen der Gänſe-Endten- und andern Feder-Wildprāts-Eyer ꝛc. vom 9. Jun. 1677.

Wir **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Geben männiglichen vermittelſt dieſes in Gnaden zu vernehmen, daß Wir in Erfahrung bringen, was maſſen verſchiedene ſo wohl Adeliche als Unſere ſelbſt eigene, und Uns mit Eyd und Pflicht verwandte Unterthanen in Städten und Dörffern, desgleichen Schäfer und Hirten, auch wohl Herren-loſes Geſindlein hin und wieder in Unſern Landen, der Alt-Mittel-Uckert- und Neumarck, und incorporirten Creyſen an den Ströhmen und deren Ausflüſſen, desgleichen Seen, Wieſen, Lügen und Brüchern, die Gänſe-Endten- und andere Feder-Wildprets-Eyer auszunehmen, auch wohl die jungen mit den alten Gänſen und Endten, wann ſie rauen, oder in der Maut liegen, mit Hunden wegzufangen oder zu ſtricken, wodurch denn das Feder-Wildprät zu Unſerm und Unſerer getreuen Vaſallen, die daſſelbe zu fangen oder zu ſchieſſen berechtiget, mercklichen Præjudicz, gantz verwüſtet und verjaget wird. Wann dann ſolches Unſerer Churfürſtlichen Holtz-Ordnung ſchnurſtracks zuwider läufft, und Wir dahero ſolcher und dergleichen Unbefugniß nicht länger zuſehen können; Als verordnen Wir Krafft dieſes, daß von nun an ein jedweder (er habe Nahmen wie er wolle,) ſolches unbefugten Eyer-Ausnehmens, auch Gänſe und Endten-Fangens bey Vermeidung der in obgedachter Unſerer Holtz-Ordnung ausgedruckten Straffe ſich gäntzlich enthalten ſolle: Befehlen darauf allen und jeden Unſern getreuen Vaſallen, von der Ritterſchafft, Beampten und Magiſtraten in Städten, Zoll-Verwaltern, Ober-Aufſehern, Land- und Zoll-Bereutern, und Schultzen auf den Dörffern, auch allen andern Unſern Befehlichshabern, wie die immer Nahmen haben, keinen ausgeſchloſſen, inſonderheit aber allen und jeden Unſern Jagd-Bedienten hiermit gnädigſt, hierauf ein wachendes Auge zu haben, und die Verbrecher nahm-kündig zu machen, damit dieſelben andern zum Abſcheu, zu gebührender Straffe gezogen werden können, und ſoll demjenigen, der einigen Verbrecher benennen wird, der vierdte Pfennig von der erfolgenden Geld-Straffe, zu einer Ergötzlichkeit für ſeine Mühwaltung in Gnaden zugewandt werden. Damit auch niemand mit einiger Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen, ſo wollen Wir, daß diß Unſer Patent zu männigliches Nachricht in Unſerer gantzen Chur- und Marck Brandenburg, diß und jenſeit der Oder, auch jenſeit der Elbe und Warthe, von den Cantzeln öffentlich abgeleſen, und nachmahls an gehörigen Orten affigiret werde.

Uhrkundlich unter Unſer eigenhändigen Subſcription und fürgedrucktem Churfürſtlichen Cammer-Secret. Geben zu Cölln an der Spree, den 9. Jun. Anno 1677.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

No. XXII. Patent, wegen Schonung der Faſahnen. Sub dato Cölln an der Spree, den 8. Febr. 1678.

Demnach **Seine Churfürſtl. Durchlauchtigkeit** zu Brandenburg, ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, vor einiger Zeit eine Anzahl Faſanen aus fernen Orten mit groſſen Unkoſten bringen, zu Dero Erluſtigung hegen, und zu dem Ende in Dero Aemtern Potsdam und Zoſſen Faſan-Garten anlegen laſſen, da denn nunmehro dieſelbe ins Wilde ſich begeben, und allda zu vermehren ſich beginnen; Als befehlen höchſtgedachte Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit allen und jeden Dero Mittel-Märckiſchen und Ruppiniſchen Einſaſſen und Einwohnern von Prälaten, Grafen, Herrn, Ritterſchafft, wie auch in Städten und auf dem Lande, ſamt und ſonders, und ſonſt jedermänniglich hiemit gnädigſt, und auch bey Vermeidung unnachläßiger Straffe gantz ernſtlich, daß ſich niemand, wer der auch ſey, gelüſten laſſen, oder unterfangen ſolle, nach die Faſanen zu ſchieſſen, noch dieſelbe zu fangen, vielweniger die Eyer derſelben auszunehmen, oder deren Neſter zu zerſtören, ſondern, da etwa jemand Faſanen-Eyer oder Jungen finden möchte, ſolche dem nechſt angelegenen Hegemeiſter, oder Heydereuter anzuzeigen, damit dieſelbe um ſo viel mehr in Acht genommen werden können. Wornach ſich männiglich gehorſamſt zu achten, und für Beſtraffung zu hüten. Uhrkundlich unter Sr. Churfürſtl. Durchl. eigenhändigen Unterſchrifft, und untergedruckten Inſiegel. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 8. Febr. Anno 1678.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

No. XXIII.

Digitized by Google

No. XXIII. Renovatio derer Edicten von 1669. und 1672. wieder die Wilddieberey, und insonderheit auch wegen derer Hirschhäute und Hirschstangen. Vom 28. Maji. 1678.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Geben männiglich hiermit zu vernehmen, daß, ob wir wohl wegen der Wilddieberey im Jahr 1669. und 1672. Edicta publiciren lassen, und verhoffet, es würden diejenige, so des Wildschiessens nicht befuget, sich dadurch warnen lassen, und an Unserm Wildprät sich nicht vergriffen haben, Wir dennoch in Erfahrung bringen, daß verschiedene Wilddieberey hin und wieder in Unser Chur- und Marck Brandenburg vorgegangen, auch daß einige Wild-Diebe bloß der Haut wegen, so sie abgewürcket, Hirsche geschossen, und das abgewürckte Wildprät liegen lassen, oder über die Seite geschaffet.

Wann dann, im Fall dieser Unordnung durch zureichende Mittel in Zeiten nicht vorgebeuget werden solte, nichts anders als ein total Ruin Unserer Churfürstl. Wildbahnen und Gehege hieraus erfolgen würde; Als haben Wir die Verordnung gemachet, daß von Unsern Churfürstl. Jagdt-Bedienten auf solche und dergleichen Unbefugnüsse fleißige Aufsicht gehalten, die Delinquenten, so darüber betreten werden, zu hafft gebracht, und andern zum Abscheu exemplariter abgestraffet, oder da sie derselben sich nicht bemächtigen können, gar todt geschossen werden sollen, jedoch, daß dieses mit solcher Behutsamkeit geschehe, damit nicht Unschuldige dabey zu kurtz kommen.

Auf daß man aber umb so vielmehr hinter den Grund der Sachen kommen möge, so haben Wir die wegen der Weißgerber in vorigen Edicten enthaltene Verordnung hiermit renoviren wollen, und zwar verordnen Wir Krafft dieses, daß 1. die Weißgerber in allen Städten Unserer Chur- und Marck Brandenburg von Unsern Hoheretitern, Heydeläuffern oder Jagdt-Bedienten keine Hirschhäute, sie mögen gantz oder wolffrast seyn, annehmen sollen, ehe und bevor sie darüber einen Zettel von Unsern Oberförstern ꝛc. dem von Mörnern, von Luderitz, von Oppen und von Zehdwitz, und also auf die Mittel-Alt- und Neumarck, auch Wendischen gerichtet, vorzuzeigen haben.

2. Daß die Weißgerber von keinem Bauren, weder Häute noch Stücke davon, welche sie gefunden zu haben vorgeben möchten, annehmen sollen, weiln die Bauren schuldig seynd, alle gefundene Häute und Stücke denen Heydereutern einzuliefern, welche denn ihnen ein Trinckgeld dafür geben sollen.

3. Daß die Weißgerber keine rohe und ungegerbete Hirsch- oder Wildhäute zu arbeiten oder gar zu machen, durchaus nicht annehmen sollen, es habe dann derjenige von Adel, oder wer sonst die hohe Jagdten hat, die Hirsch- oder Wildhaut durch seinen Schützen oder andere Bedienten überschicket, oder dem Weißgerber selbst zubringet, sein Zeichen an der Haut gemachet, und dem Weißgerber noch über das seinen eigenhändigen Schein und Benennung des Zeichens zu mehrer Beglaubung übersendet oder ausgeantwortet, und sollen die Weißgerber solche Zettel alle viertel Jahr dem Rath jedes Ortes einliefern, welcher dieselbe Unsern ergangenen Verordnungen gemäß, allhier einzuschicken schuldig ist.

4. Sollen alle Zoll-Verwalter und Landreuter fleißige Achtung geben, daß die Hirsch- und Wildhäute nicht ausser Landes zur Gerbe gebracht werden, sondern wo sie solche antreffen, sollen sie dieselbe alsofort wegnehmen, und allhier einbringen.

5. Demnach Wir auch vernehmen, daß viele Hirschgehörne und Stangen von den Juden, wie auch andern Leuten, aus dem Lande weggeführet werden, unter dem Vorwandt, daß sie solche auf der Franckfurter Messe gekauffet, und aus Pohlen oder von andern von Adel, so die hohe Jagdten haben, erhandelt;

Als verordnen Wir hiermit, daß die Juden, oder wer es auch seyn mag, von denen Verkäuffern allezeit einen Schein, daß sie nemlich soviel Gehörne und Stangen von ihnen bekommen haben, fordern, welchen Schein sie in Unsern Zöllen jedesmahl produciren sollen; Denenjenigen nun die dergleichen Schein nicht aufweisen können, sollen Unsere Zöllner die Gehörne und Stangen anhalten und davon anhero berichten; Gestalt Wir dann auch Unsern Landreutern zugleich befehlen, daß sie hierauf mit Acht haben, und es ebenmäßig also halten sollen;

Uhrkundlich unter Unser eigenhändigen Subscription und vorgedruckten Churfürstlichen Insiegel. Geben Cölln an der Spree, den 28. Majl. 1678.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

No. XXIV. Patent, daß bey drey Rthlr. Straffe keine Schweine von den Unterthanen in fremde Mast, oder zu diesen Behueff gar ausser Landes getrieben werden sollen. Sub dato Cölln an der Spree, den 3ten Septembr. 1679.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Prælaten, Grafen, Freyherrn Land-Voigten, Verwesern, Hauptleuten, Ober-Förstern, Ritterschafften, von Adel, Castnern, Schössern, Amptmännern, Amptschreibern, Befehlighabern, Bürgermeistern und Räthen in Städten und Flecken, Pensionarien, Verwaltern, Curatoren, Hegemeistern, Heyde-Land- und Ausreutern, Schultzen und Gemeinden in den Dörffern, Heydeläuffern, und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen der Chur und Marck Brandenburg, sonderlich aber in

Unſerer Mittel- und Neumarck, auch andern Orten mehr, und ſonſten jedermänniglichen, vermittelſt Unſers Gruſſes in Gnaden zu vernehmen, daß Wir nicht ohne Unſern groſſen Schaden erfahren, wie in den nechſt vergangenen Jahren, da GOtt der Allerhöchſte die Maſt in verſchiedenen Wäldern und Heyden Unſerer Chur und Marck Brandenburg reichlich geſegnet, ſowohl theils von Adel als der Magiſtrat und Bürgerſchafft in Städten, ſo keine eigene Höltzungen und Maſt haben, desgleichen die Bauren auf den Dörffern, ungeachtet aller Chur-fürſtl. Gnade, die ſie dann und wann von Uns zu genieſſen haben, ihre Schweine in fremde Maſt, auch wohl gar auſſer Landes zu treiben, und Uns ihrem Erb- und Landes-Herrn die Maſtgebühr zu entziehen, ſich unterſtanden.

Nun können Wir zwar gnädigſt wohl geſchehen laſſen, daß die von Adel und Städte, welche eigene Höltzung und Maſtgerechtigkeit auch Maſt haben, ſich derſelben gebrauchen mögen, die aber ihre Schweine in die Unſrige Maſt bringen werden, von denen ſoll an Pfehmgelde ein mehrers nicht, als was gebräuchlich und von denen benachbarten genommen wird, gefordert werden.

Dafern aber entweder die vom Adel oder der Magiſtrat oder Bürgerſchafft in Städten und Flecken, oder auch die Bauren auf den Dörffern (ſonderlich zu der Zeit, wann GOtt die Unſrige Maſt geſegnet) ſich unterfangen würden, ihre Schweine in fremde Maſt zu bringen, oder zu dieſem Behueff gar auſſer Landes zu treiben; So verordnen Wir krafft dieſes Unſers Patents, daß ein jedweder, er ſey auch wer er wolle, von jedem Schweine, ſo er in fremde Maſt oder gar auſſer Landes zu dieſem Behueff treibet, und darüber betreten wird, Uns drey Thaler Straffe geben ſolle.

Befehlen demnach allen und jeden obbenannten Unſern Hohen und Niedern Officierern, Ritterſchafften, Magiſtræten in Städten und Flecken, auch Schultzen und Gemeinden in den Dörffern, an allen und jeden vorerzehlten Orten, nach ſolcher Unſerer Churfürſtl. Verordnung ſich allerdings gehorſamſt zu achten; mit dieſer ausdrücklichen Commination, daß, wo jemand ſich gelüſten laſſen würde freventlich darwider zu handeln, vorberührte Unſere Holtz- und Jagdt-Bediente auch Landreuter ein wachendes Auge darauff haben, und die Verbrecher zu gebührender Straffe bringen, oder ihnen gar die Schweine (bis ſie die obgeſetzte Straffe von jeden Stück erleget) anhalten ſollen, wofür der Antheyer den fünfften Pfennig zu einer Ergötzlichkeit für ſeine Mühwaltung haben ſoll. Damit auch dieſe Unſere Churfürſtl. Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchafft kommen möge, und niemand mit einiger Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen habe; So befehlen Wir ferner der Gerichts-Obrigkeit auf dem Lande als dem Magiſtrat in Städten und Flecken, daß ſie dieſes Unſer Patent zu männiglichen Verwarnung öffentlich von den Cantzeln ableſen laſſen ſollen.

Uhrkundlich haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Churfürſtl. Cammer-Secret wohlwiſſentlich darauf drucken laſſen; So geſchehen zu Cölln an der Spree, den 3ten Septembr. Anno 1679.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

No. XXV. Patent, die Gänſe- Enten- und Feder-Wildprätz-Eyer nicht auszunehmen. Vom 18. Mart. 1680.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürſt ꝛc. Geben männiglichen vermittelſt dieſes in Gnaden zu vernehmen, daß Wir in Erfahrung bringen, was maſſen verſchiedene ſowohl Adeliche als Unſere ſelbſt eigene, und Uns mit Eyd und Pflicht verwandte Unterthanen in Städten und Dörffern, desgleichen Schäffer und Hirten, auch wohl Herrnloſes Geſindlein hin und wieder in Unſern Landen der Alt- Mittel- Ucker- und Neumarck und incorporirten Creyſen an den Ströhmen und deren Ausflüſſen, desgleichen Seehen, Wieſen, Lüchen und Brüchern, die Gänſe- Enten- und andere Feder-Wildprätz-Eyer auszunehmen, auch wohl die Jungen mit den alten Gänſen und Enten, wann ſie raren, oder in der Maut liegen, mit Hunden wegzujagen, oder zu ſtricken, ſich unterſtehen ſollen; wodurch denn das Feder-Wildprät zu Unſerem und Unſerer getreuen Vaſallen, die daſſelbe zu fangen oder zu ſchieſſen berechtiget, mercklichen præjuditz, gantz verwüſtet und verjaget wird. Wann dann ſolches Unſerer Churfürſtl. Holtz-Ordnung ſchnurſtracks zuwider läufft, und Wir dahero ſolcher und dergleichen Unbefugniß nicht länger zuſehen können; Als verordnen Wir Krafft dieſes, daß von nun an ein jedweder (er habe Namen wie er wolle) ſolches unbefugten Eyer-ausnehmens, auch Gänſe- und Entenfangens bey Vermeydung der in obgedachter Unſerer Holtz-Ordnung ausgedrückten Straffe ſich gäntzlich enthalten ſolle. Befehlen darauf allen und jeden Unſeren getreuen Vaſallen von der Ritterſchafft, Beampten und Magiſtraten in Städten, Zoll-Verwaltern, Ober-Aufſehern, Land- und Zollbereitern und Schultzen auf den Dörffern, auch allen andern Unſeren Befehlichshabern, wie die immer Namen haben, keinen ausgeſchloſſen, inſonderheit aber allen und jeden Unſern Jagdt-Bedienten hiermit gnädigſt, hierauf ein wachendes Auge zu haben, und die Verbrecher nahm-kündig zu machen, damit dieſelbe, andern zum Abſcheu, zu gebührender Straffe gezogen werden können, und ſol demjenigen, der einigen Verbrecher beneunen wird, der vierdte Pfennig von der erfolgenden Geld-Straffe zu einer Ergötzlichkeit für ſeine Mühwaltung, in Gnaden zugewandt werden. Damit auch niemand mit einiger Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen habe, ſo wollen Wir, daß dis Unſer Patent zu männiglichen Nachricht in Unſerer gantzen Chur- und Marck Brandenburg, dis- und jenſeit der Oder, auch jenſeit der Elbe und Warthe, von den Cantzeln öffentlich abgeleſen, und nachmals an gehörigen Orten affigiret werde.

Uhrkundlich unter Unſer eigenhändigen Subſcription und fürgedrucktem Churfl. Cammer-Secret. Geben zu Cölln an der Spree, den 18. Mart. A. 1680.

Fr. Wilhelm. (L. S.)

Digitized by Google

No. XXVI. Edict wieder das Feuer-machen in Wäldern und Heiden, auch wieder das Nachtfischen und Krebsen mit Feuer, und wie ferne erlaubet seyn soll, eine verwachsene Wiese auszubrennen ꝛc. Vom 20. Febr. 1681.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Prælaten, Grafen, Freyherren, Land-Voigten, Verwesern, Hauptleuten, Ritterschafften, vom Adel, Castnern, Schössern, Ambtmännern, Ambtschreibern, Befehlichshabern, Burgermeistern und Rähten in Städten und Flecken, Pensionarien, Verwaltern, Curatoren, Land- und Ausreutern, Schultzen und Gemeinden in den Dörffern, und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen in der Chur- und Marck Brandenburg, dieß- und jenseit der Oder und Elbe, so immediate Uns selbst oder aber Unsern Lehnleuten zugehören, Unsere Gnade und Gruß, und geben ihnen samt und sonders hiermit zu erkennen, daß Wir mit höchster Mißfälligkeit vernehmen, wie eine Zeit hero zum Theil aus Verwahrlosung und Unachtsamkeit, zum Theil auch aus Boßheit und Vorsatz einiger muthwilliger Leute, hin und wieder in Unsern Wäldern und Heyden Feuer auskommen, und nicht geringer Brandschaden geschehen, der in vielen Jahren, auch wohl den eines Menschen Leben offte nicht wieder zu ersetzen ist, welches dann guten Theils daher geruhret, daß die Hirten, Schäfer, und deren Gesinde, auch wohl die Jungen, so Pferde und anderes Vieh hüten, so wohl in den Heyden als auf den Feldern in die Bäume Feuer gemachet, und das alte Gras (damit frisches an dessen statt herfür wachsen möchte) angestecket, auch daß durch diejenige, so sich des Nachtfischens und Krebsens mit brennendem Kien gebrauchen, das Feuer verwahrloset worden, und dergestalt manch schönes Holtz in Brand gerathen. Wann aber dadurch nicht allein Unsere Hölzungen verwüstet, sondern auch viel alt und jung Wildbrat, und sonderlich das Feder-Wildbrat sambt den Jungen und Eyern verbrandt wird, und Wir solchem Muthwillen und Frevel nicht länger also zusehen können; Als gebieten und verordnen Wir Krafft dieses Unsers Patents, daß von nun an kein einiger, der sey auch wer er wolle, Feuer weder im Walde noch auf dem Felde machen, oder des Nachtfischens und Krebsens mit Feuer, bey höchster Unserer Ungnade, auch nach Befindung Leibes- und Lebens-Straffe, sich gebrauchen solle, und befehlen zugleich allen und jeden obbenannten, insonderheit aber Unseren Ober-Jägermeistern, Ober-Förstern, Heyde-Reitern, Heide-Läuffern und Schützen, und insgemein allen und jeden Unsern Holtz- und Jagd-Bedienten hiermit so gnädig als ernstlich, daß sie sambt und sonders ein wachendes Auge darauf haben, auch ein jeder an seinem Orte steiff und fest darüber halten solle, daß dieser Unserer Churfürstlichen Verordnung allerdings gehorsambst möge nachgelebet, und Feuerschaden nach äusserster Möglichkeit verhütet werden. Solte aber einer und der ander aus dringender Noht eine verwachsene Wiese anstecken, und das alte Gras ausbrennen, oder auch auffm Felde, um das Land zu reinigen, Feuer anlegen müssen; So soll doch solches mit Vorbewust, Willen, und Zulassung der Obrigkeit desselben Orts geschehen, die es dann eher nicht, als bey stillem Wetter, und da man keines Windes zu befahren, zu verstatten, auch, ehe das Anstecken geschiehet, sollen sie genugsame Leute mit Schüppen, Spaden, Arten, und andern nöthigen Zeug bey der Hand haben, damit man, wann das Feuer etwan überhand nehmen wolte, demselben in Zeiten wehren könne, auch eher nicht von dem Brande gehen, bis alles gänzlich gelöschet worden, auch darauf mit vermittelst Göttlicher Hülffe allem Schaden vorgekommen werde. Würde auch jemand sich freventlich unterstehen, unangesaget der Obrigkeit, seine Wiesen und Aecker dennoch anzustecken, soll derselbe nach Befinden mit einer Geld- oder Leibes-Straffe beleget werden, obgleich denen Nachbaren kein Schade dadurch zugewachsen. Insonderheit sollen die Schäfer, deren Knechte, oder wer ihnen nur Anleitung darzu gegeben, am Leben gestraffet werden, welche sich unterstehen würden, die Heyden, um der Hütung u. des Grases willen, anzustecken, und soll demjenigen, der dergleichen Freveler namhafft machen wird, alle des Schäfers, der hiegegen gehandelt, Schaafe zum Recompens gegeben werden. Uber voriges befehlen Wir allen Unsern Land- und Ausreutern, daß ein jeder in seinem Beritte genaue Aufsicht habe, wie diesem Unserm Edict nachgelebet wird, und do sie einen, der solchem zuwieder handelt, ertappen und betreffen, sollen sie denselben alsobald bey seiner Obrigkeit anmelden, und in Verwahrsam bringen lassen, dafür der Anlager ein gewisses von der verwürckten Straffe zur Ergötzung haben soll. Solte aber dennoch über alles Verhoffen in einigen Unsern Wäldern und Heyden, welches doch GOtt der Allmächtige in Gnaden abwenden wolle, ein Feuer aufgehen, so soll allen und jeden Unsern Bürgern und Bauern, so die Hütung auf Unsern Heyden haben, oder sonsten auf zwo Meilenweges daran gesessen, bey empfindlicher Straffe biedurch gebohten seyn, daß sie von Stund an, wann sie das Feuer ansichtig werden, zu Sturm schlagen, und die Gemeinen zusammen bringen, um dem Feuer zuzulauffen, und löschen zu helffen, auch ihren nähesten Nachbarn solches alsofort anzeigen zu lassen; Würden sie aber solch Feuer sehen, und dasselbe zu löschen vererzehlter Massen sich nicht anschicken, noch dasselbe ihren Nachbarn ankündigen lassen, oder da es ihnen angezeiget würde, dennoch ausseubleiben, sollen dieselbe deswegen der Hütung und Höltzung auf fünff Jahr verlustig seyn, und sich derselben die Zeit über gäntzlich enthalten, das Weidegeld aber, wie auch den gewöhnlichen Miethe- und Weide-Hafer, einen Weg wie den andern zu geben schuldig seyn; Die aber, so nicht Hütung oder Holtz-Miethe hätten, gleichwohl aber, wann ihnen der Feuerschaden schon angekündiget, oder sie sonst darum gewust, dem Feuer doch nicht zugelauffen, sondern zurück blieben, auch ihren nähesten Feld-Nachbarn es nicht anzeigen lassen, sollen nach Befindung des Schadens darum gestraffet werden; es wäre

dann, daß ſie einen Thäter machten, und denſelben zur Haffft brächten, auf ſolchen Fall dieſe der Straffe überheben, jenen aber die Weide unbenommen ſeyn ſoll. Auſſer dieſem aber ſoll obige Unſere Verordnung ſtrictè obſerviret, und an denen Orten, da Brandſchaden geſchehen, in fünff Jahren keine Hütung verſtattet, derſelbe auch, der das Feuer angeleget, an Leib und Leben geſtraffet werden. Und damit dieſes Unſer Patent zu männigliches Wiſſenſchafft komme, und niemand mit einiger Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen habe: So wollen Wir, daß daſſelbe in allen und jeden Städten, Flecken und Dörffern Unſerer gantzen Chur und Marck Brandenburg öffentlich von den Cantzeln abgekündiget, und nachmahls durch Unſere Landreitere an gehörigen Orten affigiret werde. Uhrkundlich unter Unſerm Churfürſtlichen Innſiegel. Geben Cölln an der Spree, den 20. Februarii, Anno 1681.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. XXVII. Edict, denen Elends, Hirſchen und Thieren keinen Schaden zu thun. Vom 24. Maji 1681.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erꝛ-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſern Prælaten, Grafen, Freyherren, Land-Voigten, Verwesern, Hauptleuten, Ritterſchafften, von Adel, Caſtnern, Schöſſern, Amptmännern, Amptſchreibern, Befehlichshabern, Burgermeiſtern in Städten und Flecken, Penſionarien, Verwaltern, Curatoren, Land- und Ausreutern, Schultzen und Gemeinen in den Dörffern, und insgemein allen und jeden Unſern Unterthanen in der Chur und Marck Brandenburg, diß- und jenſeits der Oder und Elbe, wie auch in Unſerm Hertzogthum Magdeburg und Pommern, ingleichen in Unſerm Fürſtenthum Halberſtadt, und andern Unſern Landen ſampt und ſonders, Unſere Gnade und Gruß, und geben ihnen hiemit gnädigſt zu vernehmen, was geſtalt Wir jüngſthin einige Elends, Hirſche, und Thiere aus Unſerm Hertzogthum Preuſſen anhero in Unſere Chur und Marck Brandenburg bringen, und dieſelbe bishero in Unſern Thier-Gärten verwahrlich halten laſſen, nunmehro aber entſchloſſen ſeyn, dieſelbe daraus in die freye Wildniß zu laſſen, damit ſie ins Land fortgepflantzet werden, und ſich untereinander mehren mögen. Wir gebieten demnach und verordnen Krafft dieſes Unſers Patents, daß kein einiger, er ſey auch wer er wolle, ſich an ſolche Elende vergreiffen, weniger ihnen Schaden zufügen, oder ſie gar tödten, ſondern dieſelbe aller Orten und Enden, wo ſie ſich finden laſſen werden, frey und ungehindert gehen, und ihnen einen ſichern Stand, wenn ſie an einen und andern Ort ſolchen ſuchen möchten, laſſen ſolle. Würde ſich nun jemand, dieſes Unſers öffentlichen Verbots ungeachtet, freventlich unterſtehen, denen benannten Elenden dennoch aus Muhtwill einigen Schaden zuzufügen, derſelbe ſoll mit einer harten Geld-Buſſe, und zum wenigſten mit fünffhundert Thaler beleget, ſolche Summe auch, nachdem das Verbrechen groß ſeyn möchte, erhöhet werden. Wir befehlen auch zugleich allen und jeden obbenannten, inſonderheit aber Unſern Jagdt- und Holtz-Bedienten, von Höchſten bis zum Niedrigſten, ingleichen allen Unſern Land- und Ausreutern hiermit gnädigſt und ernſtlich, daß ſie ſampt und ſonders ein wachendes Auge darauf haben, auch ein jeder an ſeinem Orte ſteiff und feſt darüber halten ſolle, daß dieſem Unſerm Churfürſtlichen Befehl allerdings gehorſamſt möge nachgelebet, und denen Elenden auf keinerley Weiſe Schaden zugefüget, noch deren Vermehrung gehindert werden. Dafern ſie auch einen oder andern, der hierwieder handelte, ertappen und betreffen würden, ſollen ſie denſelben alſobalden bey ſeiner Obrigkeit anmelden, und in Verwahrſam bringen laſſen, dafür der Anſager, und der den Frevler nahmhafft machen wird, den vierdten Theil von der Geldſtraffe empfangen, oder da der Verbrecher am Leben geſtraffet würde, dennoch ein gewiſſes zur Ergötzlichkeit zu erwarten haben ſoll. Und damit dieſes Unſer Patent zu männigliches Wiſſenſchafft kommen, niemand auch mit einiger Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen haben möge; So wollen Wir, daß daſſelbe in allen und jeden Städten, Flecken und Dörffern Unſerer gantzen Chur- und Marck Brandenburg, wie auch in denen Hertzogthümern Magdeburg und Pommern, und Fürſtenthum Halberſtadt öffentlich von den Cantzeln abgekündiget, und nachmals durch Unſere Land- und Ausreuter an gehörigen Orten affigiret werden ſolle. Uhrkundlich unter Unſerm Churfürſtlichen Innſiegel. Geben zu Potſtam, den 24. Maji, Anno 1681.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. XXVIII. Edict, wegen Knittelung derer Hunde, und daß niemand ſich in Wild-Bahnen auſſer denen ordentlichen Wegen mit Büchſen betreten laſſen ſoll, vom 13. Aug. 1681.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des H. Heiligen Röm. Reichs Erꝛ-Cämerer und Churfürſt, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſern Prälaten, Grafen, Freyherrn, Land-Vögten, Verwesern, Haubtleuten, Ober-Förſtern, Ritterſchafften, vom Adel, Caſtnern, Schöſſern, Amtmännern, Amtſchreibern, Befehlichshabern, Burgermeiſtern und Räthen in Städten und Flecken, Penſionarien, Verwaltern, Curatoren, Hegemeiſtern, Hende-Land- und Ausreutern, Hendeläuffern, Schultzen und Gemeinen in den Dörffern, und ſonſten insgemein allen und jeden Unſern Unterthanen der Chur- und Marck Brandenburg, und ſonſten jedermännigslich Unſere Gnade und Gruß; und geben ihnen ſambt und ſonders hiemit gnädigſt zu vernehmen, daß,

daß, ob zwar in Unſerer gedruckten und männiglich publicirten Jagd- und Holtz-Ordnung zur Gnüge angedeutet und befohlen worden, wie es in Unſern Gehegen und Wildfuhren hin und wieder gehalten, welchergeſtalt dieſelbe vor allen andern Oertern geſcheuet, und in denenſelben nichts vorgenommen werden ſolte, was zu Ruinirung und Verringerung, nicht weniger auch zu Scheuchterung und Verjagung des Wildprats auf einigerley weiſe gereichen könne, Wir dennoch mißfällig vernehmen müſſen, daß einige boßhafftige Leute aller Verordnung und Verbots zuwider ſich unterſtehen, in Unſeren Gehegen und Wildfuhren gantz unverantwortlicher weiſe hauszuhalten, indem ihrer etliche die Hunde durch die gehegte Oerter ihres Gefallens ſtreichen laſſen, und das Wild verjagen, andere ſich nicht ſcheuen, mit Büchſen und Geſchoß auſſer den ordentlichen Wegen zu gehen, und nicht geringen Argwohn, als ob ſie dem Wilde unverantwortlicher weiſe nachtrachteten, von ſich geben, theils Unſerer Unterthanen auch, und abſonderlich Hirten und Schäffer, denen das Knüttelnder Hunde zum öfftern ernſtlich anbefohlen worden, ſolches Gebot gar aus den Augen ſetzen, und ihren Hunden entweder keine Knüttel, oder doch ſolche, die die rechte Gröſſe und Länge nicht haben, anhangen, damit ſie deſto freyer in die Wälder und Wildnüſſen laufen können, und endlich auch die von Uns zu ſetzen anbefohlene, und durch Unſere Forſt-Bediente eingeſchlagene Schlag-Bäume ſo gar nicht reſpectiret, ſondern theils aufgeſchlagen, theils gar aus der Erden mit Gewalt herausgegraben, und umbgeworffen werden. Damit nun ſothanen Frevel geſteuret, über Unſere Verordnungen gebührend gehalten, und die muthwilligen Uebertreter für Schaden gewarnet werden mögen; So haben Wir zum Uberfluß vorhin gemachte Verordnungen wiederholen, und inſolgenden Puncten Unſere gnädigſte und ernſtliche Willens-Meynung jedermänniglich kund machen wollen.

Anfänglich nun und zum Erſten, verordnen und befehlen Wir hiemit, daß kein Bauer oder ander Unterthan einen Hund mit ſich in die Wälder und Heiden nehmen ſoll, bey Straffe einen halben Thaler, ſo offte er hierwieder handelnd betroffen wird, und ſoll ihm über dem der Hund ſofort todt geſchoſſen werden; Andere ſo wol Einheimiſche als Auswärtige, wenn ſie durch Unſere gehegte Wildnüſſen zu reiſen gemüſſiget werden, ſollen ihre Hunde, ſo lange ſie in den Wäldern ſeyn, entweder in ſich auf den Wagen nehmen, oder an Stricken führen, und durchaus nicht frey lauffen laſſen, widrigenfalles die Hunde todt geſchoſſen, und die Einheimiſche über dem zur willkührlichen Straffe gezogen werden ſollen, würde auch durch ſothane freygelaſſene Hunde einiges Wildprät, es habe Nahmen wie es wolle, verletzet, oder gar getödtet, ſo ſoll der Verbrecher die in Unſerer Holtz-Ordnung enthaltene Straffe, als wäre es mit Vorſatz gethetzet oder geſchoſſen worden, zu erlegen ſchuldig ſeyn.

Ferner und zum Andern, ſoll niemand, er ſey fremd oder einheimiſch, ſich mit ſchieſſendem Gewehr in Unſern Wildfuhren auſſerhalb des gemeinen Weges oder der Land-Straſſen, die er reiſet, finden laſſen, viehweniger in den Wäldern einen Schuß thun, es geſchehe aus was Urſachen es immer wolle, würde jemand dawider handeln, ſo ſoll ihm das Gewehr ſofort abgenommen, und der Fremde in die negſte Gerichte deßhalb angehalten, der Einheimiſche aber mit fünff Thaler Straffe beleget werden. Im übrigen ſtehet denen Reiſenden frey, Büchſen und Gewehr zu ihrer Nothdurfft und Beſchützung bey ſich zu führen.

Drittens wollen Wir hiemit Unſere hiebevor zum öfftern publicirte Edicta und Verordnungen wegen Knüttelung der Hunde dergeſtalt ernſtlich wiederholet heben, daß ein jeder, unſonderheit Hirten und Schäffer, wie auch alle die, ſo an und auf Unſern Wildfuhren und Gehegen einige Hütung haben, ihre Hunde fleiſſiger, dann bißhero geſchehen, knütteln, und ihnen ſolche Knüttel anhangen ſollen, die in der Länge und Dicke die gebührende Gröſſe haben, zu welchem Ende dann ein jeder bey Unſern Heidereutern und Hasen-Hegern die Knüttel vor ſeine Hunde auszulieſen hiemit befehliget ſeyn ſoll. Die Verbrechere ſollen zuförderſt ihrer Hunde beraubet, und noch darüber mit der in Unſerer Jaad- und Holtz-Ordnung ausgedruckten Straffe unfehlbar beleget werden.

Zum Vierdten ſoll ein jeder hiemit ernſtlich verwarnet ſeyn, daß er ſich an keine in Unſern Wildfuhren befindliche Schlagbäume vergreiffen, weder die Schlöſſer von denenſelben abſchlagen, noch die eingepflantzte Säulen herausreiſſen, und umbwerffen, auch ſonſt keine neue Wege machen, noch auch denen verbotenen finden laſſen ſolle, bey Verluſt Pferde und Wagen, auch anderer willkührlichen Straffe.

Und damit dieſem allen deſto genauer und unverbrüchlich nachgelebet werden möge; So befehlen Wir allen Unſern Holtz- und Jagd-Bedienten, wie auch Land- und Ausreutern hiemit gnädigſt und ernſtlich, ein wachendes Auge darauf zu haben, die Verbrechere anzuzeigen, und den vierdten Theil von allen hierauf erfolgenden Straffen gewärtig zu ſeyn. Damit auch dasjenige, was Wir hierin befehlen, zu jedermanns Wiſſenſchafft kommen, und niemand hiermeaſt mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen möge; So ſoll dieſes Unſer Patent allenthalben öffentlich von den Cantzeln verleſen, und durch die Landreutere an gehörigen Orten angeheffet werden. Uhrkundlich unter Unſerm Churfürſtlichen Inſiegel. Geben Cölln an der Spree, den 13. Auguſti, Anno 1681.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XXIX. Maſt-Edict, vom 15. Aug. 1681.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Geben allen und jeden Unſern Prälaten, Grafen, Frenherrn, Land-Vögten, Verweſern, Hauptleuten, Ober-Förſtern, Ritterſchafften, vom Adel, Caſtnern, Schöſſen, Ambt-Männern, Ambt-Schreibern, Beſchlichshabern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten und Flecken, Penſionarien, Verwaltern, Curatoren, Hegemeiſtern, Heyde-Land- und Ausreutern, Schultzen und Gemeinden in den Dörffern, Heydeläuffern, und insgemein allen

und jeden Unſern Unterthanen der Chur- und Marck Brandenburg, und ſonſten jedermännigl[ich] vermittelſt Unſers Gruſſes in Gnaden zu vernehmen, daß Wir nicht ohne Unſern groſſen Schaden erfahren, wie in den nechſt vergangenen Jahren, da GOtt der Allerhöchſte die Maſt in verſchiedenen Wäldern und Heyden Unſerer Chur- und Marck Brandenburg reichlich geſegnet, ſo wol theils vom Adel als der Magiſtrat und Bürgerſchafft in Städten, ſo keine eigene Holtzungen und Maſt haben, deßgleichen die Bauren auf den Dörffern, ungeachtet aller Churfürſtlichen Gnade, die ſie dann und wann von Uns zu genieſſen haben, ihre Schweine in fremde Maſt, auch wol gar auſſer Landes zu treiben, und Uns ihrem Erb- und Landes-Herrn die Maſt-Gebühr zu entziehen ſich unterſtanden.

Nun können Wir zwar gnädigſt wol geſchehen laſſen, daß die vom Adel und Städte, welche eigene Holtzungen und Maſt-Gerechtigkeit auch Maſt haben, ſich derſelben gebrauchen mögen. Die aber ihre Schweine in die Unſerige Maſt bringen werden, von denen ſoll an Pfehm-Gelde ein mehres nicht, als was gebräuchlich, und von den Benachbarten genommen wird, gefordert werden.

Dafern aber entweder die vom Adel, oder der Magiſtrat, oder Bürgerſchafft in Städten und Flecken, oder auch die Bauren auf den Dörffern (ſonderlich zu der Zeit, wann GOtt die Unſrige Maſt geſegnet) ſich unterfangen würden, ihre Schweine in fremdde Maſt zu bringen, oder zu dieſem Behueff gar auſſer Landes zu treiben; So verordnen Wir Krafft dieſes Unſers Patents, daß ein jedweder, er ſey auch wer er wolle, von jedem Schweine, ſo er in fremdde Maſt, oder gar auſſer Landes zu dieſem Behueff treibet, und darüber betreten wird, Uns drey Thaler Straffe geben ſoll.

Befehlen demnach allen und jeden obbenannten Unſern hohen und niedern Officirern, Ritterſchafften, Magiſtraten in Städten und Flecken, auch Schultzen und Gemeinen in den Dörffern, an allen und jeden oberzehlten Orten, nach ſolcher Unſer Churfürſtlichen Verordnung ſich allerdings gehorſambſt zu achten; mit dieſer ausdrücklichen Commination, daß, wo jemand ſich gelüſten laſſen würde, freventlich darwider zu handelen, vorberührte Unſere Holtz- und Jagd-Bediente, auch Landreiter ein wachendes Auge darauf haben, und die Verbrecher zu gebührender Straffe bringen, oder ihnen gar die Schweine bis ſie die obgeſetzte Straffe von jedem Stück erleget) anhalten ſollen; wofür der Anzeiger den fünfften Pfenning zu einer Ergötzlichkeit für ſeine Mühwaltung haben ſoll. Damit auch dieſe Unſere Churfürſtliche Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchafft kommen möge, und niemand mit einiger Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen habe; So befehlen Wir ferner ſo wol der Gerichts-Obrigkeit auf dem Lande als dem Magiſtrat in den Städten und Flecken, daß ſie dieſes Unſer Patent zu männiglichen Verwarnung öffentlich von den Cantzeln ablesen laſſen ſollen.

Uhrkundlich haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Churfürſtliches Cammer-Secret wohlwiſſentlich darauf drucken laſſen. So geſchehen zu Cölln an der Spree, den 15. Auguſti, Anno 1681.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XXX. Renovatio einiger alten Edicten wegen Sammlung und Einliefferung derer Hirſchgehörne und Stangen. Vom 21. Maji. 1683

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Geben allen und jeden Unſeren Eingeſeſſenen von Prælaten, Grafen, Freyherren, denen von der Ritterſchafft, Land-Voigten, Verweſern Haupt- und Ampteleuten, Zoll-Verwaltern, Beſtellichshabern, Bürgermeiſtern und Rähten in Städten und Flecken, Penſionarien, Schultzen und Gemeinden in denen Dörffern, und insgemein allen und jeden Unſern Bedienten und Unterthanen Unſerer Chur- und Marck Brandenburg, dis- und jenſeits der Oder und Elbe, ſo immediatè Uns ſelbſt oder Unſeren Lehnleuten zugehörig, vermittelſt Unſeres Gruſſes in Gnaden zu vernehmen, daß wir allbereit am 17ten Februarii Anno 1654. ein Edict publiciren, daſſelbe auch am 4ten Decembr An. 1666. und am 23ten Januarii Anno 1668. wie auch noch zuletzt am 3ten Decembr. 1670. renoviren laſſen, des Inhalts, daß alle und jede Unſere Einwohner und Bürger in Unſern Ampts-Städten und Flecken, auch Bauren und Coſſaten auf denen Dörffern die Hirſchgehörne von dem hohen Wilde, ſo etwa von denen Wölffen niedergeriſſen wird, oder ertrincket, oder ſonſt umbkömmt, item, alle hin und wieder abgeworffene Stangen mit Fleiß ſammlen, dieſelbe Unſeren Heydereutern, Haſenhegern, Hegemeiſtern, Läuffern und Schützen, jedes Orts einlieffern, und auf deren Zettel vor jedes Ende zwey Pfennige von Unſern Beampten in denen nechſt angelegenen Aemptern, oder von Unſeren Holtzſchreibern auf denen gewöhnlichen Holtzmarckten von denen Holtzgeldern empfangen, und ſolche Hirſchgehörne und Stangen nachmals an Unſeren Jagd-Schreiber und Wild-Weger zu Cölln an der Spree geſchicket werden ſolten. Ob Wir nun wohl der Zuverſicht gelebet, es würde ſolchen Unſeren ernſtlichen und ſo offt wiederholeten Edicten und Verordnungen gehorſamſte Parition geleiſtet, und vorberührte Hirſchgehörne und Stangen mit Fleiß geſammlet und eingelieffert ſeyn; So haben Wir doch höchſtmißfällig das Gegentheil und inſonderheit dieſes erfahren müſſen, daß theils Unterthanen die Hirſchgehörne und Stangen in nicht geringer Anzahl verpartiereꝛ, an ausländiſche Kärrner und Fuhrleute auch Juden verkauffet und von Handen gebracht, itzt-benannte Kärrner, Fuhrleute und Juden auch, mit Vorgeben, als ob ſie dieſelbe in Polen und anderer Orten gekaufft, durch Unſere Zölle unangegeben durchgebracht, da doch auf beſchehene fleißige Nachforſchung es gar anders und unrichtig befunden worden. Wann Wir dann dergleichen eingeriſſene Unordnungen

Digitized by Google

ordnungen, und ſo offt verbotene, höchſt-ſchädliche, zu Verſchmälerung Unſerer Jagdt-Regalien gereichende Unterſchleiffe länger nicht geſtatten, ſondern dieſelbe darein gänzlich abgeſtellet wiſſen wollen; Als haben Wir vorangezogene Edicta in allen Puncten und Clauſulen nochmals renoviren, und allen obbenannten Unſeren Prælaten, Grafen, Freyherren, Land-Voigten, Hauptleuten und Befehlichshabern, auch Magiſtraten in Städten und Flecken, ingleichen denen Schultzen und Gemeinden auf denen Dörffern, und insgemein, allen und jeden Unſern Bedienten und Unterthanen gnädigſt und ernſtlich hiemit anbefehlen wollen, daß ein jeder an ſeinem Orte ſeine eigene und die ihm untergebene Unterthanen mit allem Ernſt dahin anhalten ſolle, daß ſie die Hirſchgehörne und Stangen fleißiger als bishero geſchehen, ſammlen, und Unſeren Heydereutern jedes Ortes (auf deren Zettel ſie in Unſeren nechſt-angelegenen Aemptern von Unſeren Beampten oder auf denen gewöhnlichen Holtzmärckten von Unſeren Holtzſchreibern dem alten Herkommen gemäß vor jedes Ende zwey Pfennige zu empfangen haben) einliefern ſollen, inmaſſen dann vorberegte Unſere Beampte und Holtzſchreibere, wie auch Heydereutere, Hafenhegere, Hegemeſtere, Läuffer und Schultzen dazu, und daß ſie ſolche zwey Pfennige denenjenigen, welche einige Hirſchgehörne und Stangen gebracht, nicht vorenthalten, ſondern dieſes Geld ihnen unweigerlich geben, oder ihnen darzu beförderlich ſeyn ſollen, Krafft dieſes alles Ernſtes befehliget werden, widrigen Falls, und ſo ſolches ihnen geweiget würde, ſie ſich auf den Holtzmärckten bey Unſern Ober-Förſtern anzugeben, und ſothanen verſprochenen Recompens allhar gewiß zu erwarten haben, wie Wir dann mißunderheit auch Unſern Geleits-Leuten, Zoll-Verwaltern, Heyde-Land- und Außreutern hiedurch anbefehlen, hierauf ein wachendes Auge zu haben, und ohne Unſer oder Unſers Ober- oder Hof-Jägermeiſters Vorwiſſen und Bewilligung keine Hirſchgehörne oder Stangen aus Unſeren Landen paſſiren zu laſſen; Hätten aber einige ſolche Hirſchgehörne und Stangen von denen Edelleuten, welche die hohe Jagdten haben erkaufft, ſo ſollen ſie von ſelbigen ein Atteſtatum und Specification, wie viel deren, und von wie viel Jahren dieſelbe geſammlet, vorzuzeigen ſchuldig ſeyn, widrigen Falls ſolche für verdächtig gehalten, und nicht durchgelaſſen werden ſollen. Würde aber ein- oder ander dieſem Unſeren ernſtlichen Verbot zuwider ſolche Hirſchgehörne und Stangen ferner zu verpartiren oder heimlich zu verkauffen ſich gelüſten laſſen, oder auch einige Kärrner, Fuhrleute und Juden dieſelbe an ſich zu erhandeln, oder anderer Geſtalt an ſich zu bringen ſich unterſtehen, und ſolches erfahren würde, ſo wollen Wir die Verkäuffere andern zum Abſcheu exemplariſch beſtraffen, denenjenigen aber, ſo ſie zur Ungebühr erkaufft, oder ſie auſſer Landes zu führen ſich unterſtanden, die Waare, Pferde, Wagen und Karrn confiſciren laſſen, welches alles dann nach Abzug des vierdten Pfennings (ſo der Anzeiger zu einer Ergötzlichkeit zu erwarten) Unſern Holtzſchreibern zu gebührender Berechnung eingeantwortet werden ſoll. Damit auch keiner mit einiger Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen habe, ſo befehlen Wir denen Magiſtræten und Gerichts-Obrigkeiten in allen Städten, Flecken und Dörffern Unſerer gantzen Chur- und Marck Brandenburg, dieſes Unſer Edict von denen Cantzeln öffentlich abkündigen, und nachmals zu männigliches Nachricht an gehörigen Orten affigiren zu laſſen. Uhrkündlich haben Wir daſſelbe eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Churfürſtl. Inſiegel bedrücken laſſen. Geben Cölln an der Spree, den 21ten Maji. 1683.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

No. XXXI. Reſcript, wie die Holtz- und Jagdt-Bediente wegen der Pfändung der Bürger in puncto des Holtzhauens ſich verhalten ſollen. Vom 6. Jun. 1683.

Friderich Wilhelm Chur-Fürſt, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Es haben die bey jüngſter Zuſammenkunfft der Land-Stände anweſende Deputirte von Städten dis- und jenſeits der Oder und Elbe unter andern ſich beſchweret, daß einige Holtz- und Jagdt-Bediente aus bloſſen vermuthen, daß ein oder ander Bürger Holtz gehauen, ſich unternommen, nicht allein die Bürger in den Städten, ſondern auch die durchreiſende Amts- und derer von Adel Unterthanen eigenthätiger Weiſe, ohne daß ſie den Magiſtrat drum erſucht, oder deſſen Hülffe requiriret, zu pfänden, und in dererſelben Höfen zu fallen, und alſo des Magiſtrats Jurisdiction zu violiren, dahero ſie um gnädigſte Verordnung gebeten. Gleichwie Wir nun ſolches nicht billigen können; Alſo befehlen Wir euch hiemit gnädigſt, es dahin zu richten, daß wann die Holtz- u. Jagdt-Bediente die Delinquenten nicht in flagranti delicto, oder bey dem Stamm, und in der Heyde betreten, ſie dieſelben nicht pfänden, ſondern, wann ſolche Thäter des Stadt-Magiſtrats Gräntzen allbereit berühret, ſie deren nicht anders, als mit Hülffe des Magiſtrats ſich bemächtigen, und ſelbige anhalten ſollen. Seynd ꝛc. Potsdam, den 6. Jun. 1683.

An den Hof-Jägermeiſter den von Lüderitz

No. XXXII. Edict, wegen einiger Sorten Holtz, ſo niemand in der gantzen Chur-Marck Brandenburg ohne Special-Conſens aus denen Holtzungen verkauffen ſoll. Vom 29. Octobr. 1683.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürſt ꝛc. Geben nebſt Entbietung Unſers gnädigen Grußes allen Unſern Vaſallen und Lehn-Leuten in Unſerer Chur- und Marck Brandenburg, und

ſonſt jedermänniglich in Gnaden zu vernehmen, was geſtalt Wir in Erfahrung bringen, daß wider Unſere bereits herausgelaſſene gnädigſte Edicta und Verordnungen in derer von Adel und Städte Heyden und Wäldern, welche ſie von Uns zu Lehn tragen, ſeit einigen Jahren eine groſſe Quantität an Eichen und Kienen zu Stabholtz, Plancken, Maſten und Hamburger-Zimmern, ohne Unterſcheid dergeſtalt abgeſtammet, daß die Höltzungen dadurch faſt ſehr verwüſtet, und alſo zugerichtet worden, daß in vielen Jahren davon nichts genutzet werden kan.

Wenn denn zu beſorgen, daß ſothane unverantwortliche Holtz-Verwüſtung nicht allein zu Schwächung der Lehne, ſondern auch zu einem dereinſt befürchtenden groſſen Holtzmangel gereichen werde, Wir aber ſolche aus Landes-väterlicher Vorſorge zu Vorbeugung alles künfftigen Schadens länger nicht geſtatten, vielmehr die Heyden und Wälder der Poſſeritat zum beſten, ſo viel müglich in gutem Stande conſerviret, und geſchonet wiſſen wollen; Als ſetzen und ordnen Wir nochmals Krafft dieſes Unſers Patents hiemit, daß hinführo und von nun an niemand von Unſern Vaſallen und Lehn-Leuten, oder anderen Beſitzern Adelicher Güter und Holtzungen, in Unſerer gantzen Chur- und Marck Brandenburg ohne erhaltenen Unſeren Churfürſtl. gnädigſten Conſens aus denen Heyden und Höltzungen einiges Eichen- oder Kienenholtz, ſo zu Stabholtz, Plancken, Maſten und Hamburger-Zimmern dienlich, abzuſtammen oder zu verkauffen, bey Vermeydung Unſerer ernſten Beſtraffung, ſich unterfangen ſolle; Solten aber einige Unſerer Vaſallen, von Adel oder Städten zu Conſervation ihrer Lehne oder anderer Nothwendigkeit eine quantität Holtz aus ihren Heyden zu verkauffen gedrungen werden, ſo haben ſie deshalb bey Uns und Unſeren gnädigſten Conſens unterthänigſte Anſuchung zu thun, da Wir alsdann nach Beſchaffenheit der Sache, Uns darauf gnädigſt erklären, und behörige Verordnung ergehen laſſen wollen.

Dieſemnach befehlen Wir Unſern Ober-Förſtern und allen Unſern Holtz-Bedienten, auf die Heyden und Wälder in Unſerer Chur- und Marck Brandenburg fleißige Obacht und ein wachendes Auge zu haben, auch dahin zu ſehen, daß dieſem Unſerm gnädigſten Edict gehorſamlich nachgelebet, diejenige aber, ſo ſich darwider zu handeln gelüſten laſſen ſolten, nahm-kündig gemachet, und wider dieſelbe nach Befinden gebührend verfahren werden möge. Damit auch niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne, ſo wollen Wir, daß dieſes Unſer Patent allenthalben von den Cantzeln öffentlich abgekündiget, und an behörigen Orten affigiret werde. Uhrkündlich haben Wir dieſes eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerem Churfürſtl. Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen Potſtam, den 29. Octobr. 1683.

Fr. Wilhelm. (L.S.)

No. XXXIII. Edict, wegen derer Schwanen und Trappen. Vom 5. Novembr. 1683.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürſt ꝛc. Geben jedermänniglich hiemit in Gnaden zu vernehmen, daß Wir in Erfahrung bringen, was maſſen wider Unſer bereits am 12. Maji. Anno 1668. herausgelaſſenes gnädigſtes Edict einige Unſerer Vaſallen und Unterthanen, die keine hohe Jagdten haben, Trappen und Schwanen auf dem ihrigen zu ſchieſſen ſich dennoch gelüſten laſſen. Wann Wir aber ſothanen Ungehorſam und Violirung Unſeres hohen Jagdt-Regals weiter nicht nachgeben wollen; Als haben Wir vorangezogenes Unſer gnädigſtes Edict hiemit zu wiederholen und renoviren zu laſſen, gnädigſt gut befunden. Gebieten auch demnach allen und jeden Unſern Vaſallen und Unterthanen in Unſerer Chur- und Marck Brandenburg nochmals gnädigſt und ernſtlich, daß niemand derſelben, welcher die Hohe Jagdten nicht hat, Trappen und Schwanen zu ſchieſſen, oder ſonſt auf einigerley Weiſe zu fangen ſich unterſtehen, ſondern bey Vermendung Unſerer Ungnade, und der in Unſerer Holtz-Ordnung benannten Straffe ſich deſſen gäntzlich enthalten ſolle, wie Wir denn zu dem Ende allen Unſern Jagdt- und Holtz-Bedienten zugleich in Gnaden anbefehlen, ein wachendes Auge darauf zu haben, daß dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung gehorſamlich nachgelebet, die Ubertretere aber zur gebührenden Beſtraffung gezogen werden. Uhrkündlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedrücktem Churfürſtl. Inſiegel. Geben zu Potſtam, den 5. Novembr. Anno 1683.

Friderich Wilhelm. (L.S.)

No. XXXIV. Edict wegen derer Hirſch- Wild- oder Rehe-Häute. Vom 12. Junii 1684.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Geben hiemit jedermänniglich zu vernehmen, was geſtalt Wir bereits zu zweyen unterſchiedenen mahlen, nemlich in Anno 1669. und 1672. gantz ernſtliche Verordnungen ergehen und publiciren laſſen, daß zu Verhütung der vorgegangenen und von Zeit zu Zeit ſich mehrenden groſſen Wild-Diebereyen und Verpartierungen der Hirſch- Wild- und Rehe-Häute kein Weißgärber in Unſern Landen ſich unterſtehen ſolte, rohe und ungegärbte Häute anzunehmen, zu arbeiten, oder gahr zu machen, es würde ihm dann genugſamer Beweißthum gegeben, daß die Häute von ſolchem Wildprät herkommen, welches nicht zur Ungebühr gefället, weniger geſtohlen wäre, ſondern daß derjenige, ſo die Häute zu gärben und gahr zu machen brächte, dieſelbe mit gutem Fug und Rechte beſäſſe, und es alſo mit denenſelben ſeine völlige Richtigkeit hätte;

Wir

Wir hätten auch wohl vermeynet, es würde sothanen Unſerm ernſten Befehl von denen ſämtlichen Weißgärbern in Unſern Landen gehorſamliche Folge geleiſtet, und auf keinerley Weiſe darwider gehandelt ſeyn; Erfahren aber nichts deſto weniger mit höchſtem Mißfallen, daß ſothanes Unſer nachdrückliches Mandat von vielen aus Augen geſetzet, und eine Zeit hero mit denen Hirſch- und andern Wild-Häuten groſſer Unterſchleiff, Partiererey, und unzuläßiger heimlicher Handel und Wandel getrieben worden; Geſtalt bey der von Uns anbefohlenen jüngſten Viſitation unterſchiedliche Weißgärber in dergleichen unverantwortlichen Dingen ſich haben finden laſſen, wider welche Wir Uns auch rechtmäßige Beahndung und die von ihnen verdiente Beſtraffung hiemit ausdrücklich vorbehalten haben wollen;

Damit gleichwol aber der einſt und ins künfftige dergleichen ſchädliches und eitel Unheil nach ſich ziehendes Weſen abgeſtellet, Unſern herausgelaſſenen vorigen Edicten auch der gebührende Gehorſam geleiſtet werde; So befehlen, ſetzen, und ordnen Wir mehgmahls Krafft dieſes Unſers offenen Patents hiemit gnädigſt und ernſtlich, daß hinführo kein Weißgärber in allen Unſern Landen ihm gelüſten laſſen ſolle, eine Hirſch- Wild- oder Rehe-Haut zu erhandeln, zu gärben oder gahr zu machen, es habe dann derjenige, welcher ihm ſolche zubringet oder zuſendet, ihm zuforderſt einen ſchrifftlichen Schein ertheilet, daß er entweder ſelbſt die Jagdten zu exerciren berechtiget ſey, oder daß er die Haut von einem andern erkaufft, oder ſonſt mit gutem Titul erlanget habe; Wonehen auch von dem, welcher die Haut dem Weißgärber verkauffet, oder gahr machen läſſet, derſelben ein gewiſſes Zeichen angehänget, und ſolches in dem Schein ausdrücklich mit benennet werden ſoll. Wann ſolches geſchehen, ſo ſollen die Weißgärbere mit den Häuten, Zeichen und Zettel ſich bey dem Magiſtrat ihres Ortes anmelden, und die Häute mit einem gewiſſen Stempel, welcher denen Magiſtraten gegeben werden ſoll, ſtem peln laſſen; Geſtalt dann allen Magiſtraten in den Städten, und wo ſich ſonſt Weißgärber aufhalten, hiemit anbefohlen wird, ſich hiernach unterthänigſt und gehorſamlich zu achten, und wann die Weißgärber einige Wild-Häute zu ihnen bringen werden, vermöge ihrer Pflicht fleißige Acht zu haben, ob die Scheine und Zeichen übereinſtimmen, und ſich ſonſt alles richtig befinde, darauf die Häute mit dem Stempel unverzüglich zu zeichnen, und ein richtiges Verzeichniß aller ſolcher Häute, von wem und zu welcher Zeit dieſelbe erhandelt, oder in die Gahre gebracht, zu halten, auch ſolches bey denen Viſitationen Unſern Forſt-Bedienten auf ihr Erfordern vorzuzeigen; Wie dann auch die Weißgärber jedes Orts alle ihre Häute, ſo ſie in und auſſer der Gahre haben, ſamt den Scheinen Unſern Ober-Förſtern und andern Jagdt-Bedienten, welche von den Ober-Förſtern geſandt werden, wenn, und ſo offt dieſelbe ſolche fordern werden, vorzuzeigen ſchuldig ſeyn, und ſich keinesweges darunter widerſetzlich erweiſen ſollen; Zu welchem Ende Wir dann auch benelcten Unſern ſämpelichen Ober-Förſtern hiermit anbefohlen haben wollen, hierauf ſonderbare genaue Aufſicht zu halten, und alle Jahre zu gewiſſen Zeiten, wann es am bequemſten geſchehen kan, Viſitationes anzuſtellen, die Zettel von den Weißgärbern abzufordern, dieſelbe ob ſie richtig, und mit des Magiſtrats Verzeichniß übereinſtimmen, mit Fleiß zu examiniren, die in der Gahre verhandene Häute zu beſehen, und wie ſie es bey einem und dem andern gefunden haben, entweder Uns ſelbſt, oder Unſerm Ober- und Hof-Jägermeiſter zu berichten.

Solte auch dieſer Unſerer ernſtlichen Verordnung ungeachtet, ſich dennoch einer und der ander unterſtehen, hierwider trotziglich zu handeln, und einige Hirſch- oder andere Wild-Häute ohne genugſamen Schein und Zeichen zu erkauffen, oder zu gärben und gahr zu machen, ſo ſoll er, wann er auf ſolchen unrichtigen Wegen ertappet wird, zuforderſt der zur Ungebühr erhandelten, oder in die Gahre genommenen Häute verluſtig gehen, und noch überdem von jeder Hirſch-Haut in **Funffzig**, von jeder Wild-Haut in **Dreyſſig**, und von jeder Reh-Haut in **Zwantzig** Thaler Straffe verfallen ſeyn, welche in Entſtehung gütlicher Zahlung durch die Execution abgefordert, und Unſerer Schatull entrichtet werden ſollen.

Die Magiſtræte in den Städten ſollen gleichergeſtalt ein wachendes Auge hierauf haben, mit niemand durch die Finger ſehen, ſondern über den Innhalt dieſes Unſers Edicts gebührend und pflichtmäßig halten, alle Unterſchleiffe verhüten helffen, und die Delinquenten, wann ſich einige betreten laſſen ſolten, Uns zu fernerer Unſerer gnädigſten Verordnung alſofort anmelden.

Und weil auch zu ſolchen Partiererepen groſſe Anlaß gegeben, und die Unterſchleiffe dadurch geheget worden, daß die Weißgärbere aus Unſeren Landen mit denen unrechtmäßiger Weiſe an ſich erhandelten, und ohne Schein und Zeichen gahr gemachten Häuten in die benachbarte Lande zur Jahrmarckt ziehen, und dieſelbe auſſerhalb Landes verkauffen; So ſoll ſolches hiemit gantz und gar abgeſchaffet, und dergleichen Wild-Häute auſſerhalb Landes zu führen verboten, hingegen auch denen Fremden und Ausheimiſchen dergleichen Waaren, in Unſer Land hineinzuführen, und damit zu handeln Krafft dieſes untersaget ſeyn; Wornach alle Magiſtræte, Zoll- und Accise-Bediente ſich unterthänigſt zu achten, und darüber ſteiff und feſt zu halten haben.

Und damit niemand mit der Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen Urſach nehmen möge, ſo haben Wir dieſes Unſer gnädigſtes und ernſtliches Patent durch den öffentlichen Druck zu jedermanns Wiſſenſchafft bringen, ſolches auch an behörige Oerter affigiren zu laſſen hiemit gnädigſt befehlen wollen.

Urkündlich unter Unſer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedrucktem Innſiegel. Geben zu Potſdam, den 12. Junii, 1684.

Friderich Wilhelm. (L.S.)

No. XXXV. Edict wieder das Feuer-machen in Höltzern, und wegen des Feuer-löſchens darinnen. Vom 1. Auguſti 1684.

Wir **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſern Unterthanen,

ten, Grafen, Freyherren, Land-Vögten, Verwesern, Hauptleuten, Ritterschafften, vom Adel, Castnern, Schössern, Amptmännern, Amptschreibern, Befehlichshabern, Burgermeistern und Rähten in Städten und Flecken, Pensionarien, Verwaltern, Curatoren, Land- und Ausreutern, Schultzen und Gemeinden in den Dörffern, und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen in der Chur u. Marck Brandenburg, Diß und jenseit der Oder und Elbe, so immediatè Uns selbst, oder aber Unsern Lehn-Leuten zugehören, Unsere Gnade und Gruß, und geben ihnen sambt und sonders hiermit zu erkennen, daß Wir mit höchster Mißfälligkeit vernehmen, wie eine Zeit hero zum Theil aus Verwahrlosung und Unachtsamkeit, zum Theil auch aus Boßheit und Vorsatz einiger muhtwilligen Leute, hin und wieder in Unsern Wäldern und Heyden Feuer auskommen, und nicht geringer Brandschaden geschehen, der in vielen Jahren, auch wohl bey eines Menschen Leben offt nicht wieder zu ersetzen ist, welches denn guten Theils daher geruhret, daß die Hirten, Schäffer und deren Gesinde, auch wohl die Jungens, so Pferde und anderes Viehe hüten, so wol in den Heyden als auf den Feldern in die Bäume Feuer aemachet, und das alte Graß (damit frisches an dessen statt herfür wachsen möchte) angestecket, auch daß durch diejenigen, so sich des Nachtfischens und Krebsens mit brennendem Kien gebrauchen, das Feuer verwahrloset worden, und dergestalt manch schönes Holtz in Brand gerathen. Wann aber dadurch nicht allein Unsere Höltzungen verwüstet, sondern auch viel alt u. jung Wildbrad, und sonderlich das Feder-Wildbrad, sambt den Jungen und Eyern verbrandt wird, und Wir solchem Muhtwillen und Frevel nicht länger also zusehen können; Als gebieten und verordnen Wir Krafft dieses Unsers Patents, daß von nun an kein einiger, der sey auch wer er wolle, Feuer weder im Walde noch auf dem Felde machen, oder des Nachtfischens und Krebsens mit Feuer, bey höchster Unserer Ungnade, auch nach Befindung Leibes- und Lebens-Straffe, sich gebrauchen solle; Und befehlen zugleich allen und jeden obbenannten, insonderheit aber Unsern Ober-Jägermeister, Ober-Förstern, Heide-Reitern, Heide-Läuffern und Schützen, und insgemein allen und jeden Unsern Holtz- und Jagdt-Bedienten hiermit so gnädig als ernstlich, daß sie sambt und sonders ein wachendes Auge darauf haben, auch ein jeder an seinem Orte steiff und fest darüber halten solle, daß dieser Unserer Churfürstlichen Verordnung allerdings gehorsambst möge nachgelebet, und Feuerschaden nach äusserster Möglichkeit verhütet werden. Solte aber einer und der ander aus dringender Noth eine verwachsene Wieke anstecken, und das alte Graß ausbrennen, oder auch aufm Felde, um das Land zu reinigen, Feuer anlegen müssen: So soll doch solches mit Vorbewust, Willen und Zulassung der Obrigkeit desselben Orts geschehen, die es dann eher nicht, als bey stillem Wetter, und da man keines Windes zu befahren, zu verstatten, auch, ehe das Anstecken geschiehet, sollen sie genugsame Leute mit Schüppen, Spaden, Arten und andern nöthigen Zeug bey der Hand haben, damit man, wenn das Feuer etwan überhand nehmen wolte, demselben in Zeiten wehren könne, auch eher nicht von dem Brande gehen, bis alles gäntzlich gelöschet worden, auf daß vermittelst Göttlicher Hülffe allem Schaden vorgekommen werde. Würde auch jemand sich freventlich unterstehen, wangesaget der Obrigkeit, seine Wiesen und Aecker dennoch anzustecken, so soll derselbe nach Befinden, mit einer Geld- oder Leibesstraffe, ob gleich denen Nachbaren kein Schade dadurch zugewachsen, beleget werden; Insonderheit sollen die Schäfer und deren Knechte, welche sich unterstehen würden, die Heyden um der Hütung und des Grases willen anzustecken, oder andern Anleitung darzu zu geben, am Leben gestraffet, und demjenigen, der dergleichen Freveler nahmhafft machen wird, alles Schaaf-Vieh desselben Schäfers, der dessen überführet wird, zum Recompens gegeben werden. Wir wollen auch, wann etwan an einem Orte in den Heyden ein Brand entstehen, und grösser Schade verursachet werden solte, schlechterdings bey den Schäfern und Hirten desselben gantzen Creyses verbleiben, und von ihnen sämtlich die Erstattung unausbleiblich fordern, bis sie unter ihnen einen Thäter gemacht haben werden. Uber voriges befehlen Wir allen Unsern Land- und Ausreutern, daß ein jeder in seinem Beritte genaue Aufsicht habe, wie diesem Unserm Edict nachgelebet wird, und do sie einen, der solchem zuwider handelt, ertappen und betreffen, sollen sie denselben alsobald bey seiner Obrigkeit anmelden, und in Verwahrsam bringen lassen, dafür der Ansager ein gewisses von der verwürckten Straffe zur Ergötzung haben soll. Im übrigen soll allen und jeden Unsern Bürgern und Bauern, so die Hütung auf Unsern Heyden haben, oder sonsten auf zwo Meilen Weges daran gesessen, hiedurch ernstlich, und bey Vermeidung empfindlicher Straffe geboten seyn, daß sie, wann über Verhoffen ein Feuer aufgehen solte, von Stund an, wann sie dasselbe ansichtig werden, zu Sturm schlagen, und die Gemeinen zusammen bringen, um dem Feuer zuzulauffen, und zu löschen zu helffen, auch ihren nächsten Nachbarn solches alsofort anzeigen zu lassen. Würden sie aber solch Feuer sehen, und dasselbe zu löschen vorerzehlter massen sich nicht anschicken, noch dasselbe ihren Nachbarn ankündigen lassen, oder da es ihnen angezeiget würde, dennoch aussenbleiben, sollen dieselben deswegen der Hütung und Höltzung auf fünff Jahr verlustig seyn, und sich derselben der Zeit über gäntzlich enthalten, das Weide-Geld aber, wie auch den gewöhnlichen Mieth- und Weide-Haser, einen Weg wie den andern zu geben schuldig seyn. Die aber, so nicht Hütung oder Holtz-Miethe hätten, gleichwohl aber, wann ihnen der Feuer-Schaden angekündiget, oder sie sonst darum gewust, dem Feuer doch nicht zugelauffen, sondern zurück blieben, auch ihren nähesten Feld-Nachbarn es nicht anzeigen lassen, sollen nach Befindung des Schadens darum gestraffet werden; es wäre dann, daß sie einen Thäter machten, und denselben zur Hafft brächten, auf solchen Fall diese der Straffe überhoben, jenen aber die Pöene unbenommen seyn soll. Ausser diesem aber soll obige Unsere Verordnung strictè observiret, und an denen Orten, da Brand-Schaden geschehen, in fünff Jahren keine Hütung verstattet, derselbe auch, der das Feuer angeleget, es sey wer er wolle, an Leib und Leben, wie bereits angedeutet, gestraffet werden. Und damit dieses Unser Patent zu männigliches Wissenschafft komme, und niemand mit einiger Unwissenheit sich zu entschuldi-

gen

gen habe; So wollen Wir, daß daſſelbe in allen und jeden Städten, Flecken und Dörffern Unſerer gantzen Chur und Marck Brandenburg des Jahres 6. mahl, und zwar allezeit auf den erſten Sonntag eines jeden Monats, vom Martio an bis zum Auguſto inclusive öffentlich von den Cantzeln abgekündiget, auch an gehörigen Orten affigiret werde. Uhrkundlich unter Unſerm Churfürſtlichen Innſiegel. Geben Cölln an der Spree, den 1. Auguſti 1684.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. XXXVI. Edict, keine Schweine in frembde Maſt zu bringen, vom 4. Aug. 1684.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Geben allen und jeden Unſern Prälaten, Grafen, Freyherrn, Land-Vögten, Verweſern, Hauptleuten, Ober-Förſtern, Ritterſchafften, vom Adel, Caſtnen, Schöſſern, Ampt-Männern, Ampt-Schreibern, Befehlichshabern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten und Flecken, Penſionarien, Verwaltern, Curatoren, Hegemeiſtern, Heyde-Land- und Ausreutern, Schultzen und Gemeinden in den Dörffern, Heydeläuffern, und insgemein allen und jeden Unſern Unterthanen der Chur- und Marck Brandenburg, und ſonſten jedermännigli, vermittelſt Unſers Gruſſes, in Gnaden zu vernehmen, daß Wir nicht ohne Unſern groſſen Schaden erfahren, wie in den nechſt vergangenen Jahren, da GOtt der Allerhöchſte die Maſt in verſchiedenen Wäldern und Heyden Unſerer Chur- und Marck Brandenburg reichlich geſegnet, ſo wol theils von Adel, als auch die Magiſtrate und Bürgerſchafft in Städten, ſo keine eigene Hölzungen und Maſt haben, desgleichen die Bauren auf den Dörffern, ungeachtet aller Churfürſtlichen Gnade, die ſie dann und wann von Uns zu genieſſen haben, ihre Schweine in frembde Maſt, auch wol gar auſſer Landes zu treiben, und Uns, ihrem Erb- und Landes-Herrn die Maſt-Gefälle zu entziehen ſich unterſtanden.

Nun können Wir zwar gnädigſt wohl geſchehen laſſen, daß die vom Adel und Städte, welche eigene Hölzungen und Maſt Gerechtigkeit, auch Maſt haben, ſich derſelben gebrauchen mögen; Diejenige Städte und Flecken aber, ſo keine eigene Maſt-Hölzer haben, und dann auch Unſere Ampts- und Immediat-Unterthanen ſämbt und ſonders, ſollen ihre Schweine nirgends anders hin, als in Unſere Maſt-Hölzer treiben; worzu auch diejenige Städte, ſo eigene Maſt-Hölzer haben, alsdann, wann die Maſt in ihren Gehölzen nicht gerathen, gleichergeſtalt verbunden ſeyn.

Und ob Wir zwar nicht gemeynet, diejenige vom Adel, ſo keine eigene Maſt-Hölzer haben, oder deren Maſt nicht gerathen, mit Zwang dahin zu halten, daß ſie und ihre unmittelbare Unterthanen alsdann ihre Schweine in Unſere Maſt treiben ſolten, ſondern ihnen die Freyheit, ihre Schweine, wo ſie am bequemſten können, einzutreiben, gnädigſt laſſen wollen; So haben Wir doch zu ihnen das gnädigſte Vertrauen, daß ſie, in betracht ihnen aus Unſern Gehölzen, Heyden und Wildfuhren offt nicht ein geringer Nutz an Bau- und Brenn-Holtz, Trifften, Hütung, Wende, Wildbrät und dergleichen zuwächſet, ſie auch überdem abſonderlich verſchiedene Gnaden von Uns genieſſen, Unſere Maſt-Hölzer, wann GOtt dieſelbe geſegnet hat, und ſolche ihnen bequem gelegen, mit ihren und ihrer Unterthanen Schweine betreiben werden, geſtalt ſolches von Uns in Gnaden erkannt, und das Fehm-Geld dergeſtalt moderiret werden ſoll, daß ſie damit werden können zufrieden ſeyn.

Diejenige von Unſern Stadt-Magiſtraten, Bürgern, und Immediat Unterthanen aber, welche dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung zuwider ſich unterfangen würden, ihre Schweine in frembde Maſt zu bringen, oder zu dieſem Behueff gar auſſer Landes zu treiben, ſollen von jedem Schweine drey Thaler Straffe zu erlegen, ohne alle Gnade und mit unausbleiblicher Schärffe angehalten werden.

Wir befehlen demnach allen und jeden obbenannten Unſern hohen und niedern Officirern, Ritterſchafften, Magiſtraten in Städten und Flecken, auch Schultzen und Gemeinen in den Dörffern, an allen und jeden oberzehlten Orten, nach ſolcher Unſer Churfürſtlichen Verordnung ſich allerdings gehorſamſt zu achten; mit dieſer ausdrücklichen Commination, daß, wo jemand ſich gelüſten laſſen würde, freventlich dawider zu handeln, vorberührte Unſere Holtz- und Jagd-Bediente auch Land-Reutere ein wachendes Auge darauf haben, und die Verbrechere zu gebührender Straffe bringen, oder ihnen gar die Schweine (biß ſie die obgeſetzte Straffe von jedem Stück erleget) anhalten ſollen. Wofür der Anzeiger den fünfften Pfennig zu einer Ergötzlichkeit für ſeine Mühwaltung zu gewarten. Damit auch dieſe Unſere Churfürſtliche Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchafft kommen möge, und niemand mit einiger Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen habe; So befehlen Wir ferner ſo wol denen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, als den Magiſtraten in den Städten und Flecken, daß ſie dieſes Unſer Patent zu männigliches Verwarnung öffentlich von den Cantzeln ableſen laſſen ſollen.

Uhrkündlich haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Churfürſtliches Cañer-Secret wollwiſſentlich darauf drücken laſſen. So geſchehen zu Cölln an der Spree, den 4. Auguſti, Anno 1684.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

Digitized by Google

No. XXXVII. Edict, daß die Ziegen nicht in die Wälder, Heiden und Brücher gelassen werden sollen, vom 7. Febr. 1685.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Geben allen und jeden Unsern Vasallen und Unterthanen Unserer gantzen Chur- und Marck Brandenburg vermittels dieses offenen Patents in Gnaden zu vernehmen; daß Wir mit sonderbaren Mißfallen vernommen, was Gestalt einige Einwohner im Lande, worunter auch theils Unserer Beampten mit begriffen, viel Ziegen halten, und dieselbe nebst dem andern Vieh in die Heiden, Wälder und Brücher zur Hütung treiben lassen sollen. Weil nun jedermänniglich bekannt, daß durch dieses Vieh dem jungen Holtze mercklicher Schaden zugefüget wird, gestalt deshalb aus unterschiedenen Orten Berichte eingelauffen, und Klagten geführet worden; Als haben Wir hiemit öffentlich in Gnaden anordnen, auch ernstlich befehlen wollen, daß ein jeder ohne Unterscheid, der da Ziegen hält, und halten will, dieselben dergestalt hüten und wenden lasse, daß sie allein in den blossen Feldern behalten, in die Wälder, Heiden und Brücher aber, ohngeachtet einer und der ander die Hütungs-Gerechtigkeit oder Trifften in den Heiden und Wäldern hätte, keinesweges gelassen werden. Würde jemand sich unterstehen, dieser Unserer gnädigsten Verordnung sich zu widersetzen; So soll unausbleiblich mit der Schärffe wider denselben verfahren, und der Verbrecher zu einer willkührlichen Straffe gezogen werden. Gestalt dann allen Unsern Forst-Bedienten, wie auch denen Land-Reutern hiemit anbefohlen wird, hierauf ein wachendes Auge zu haben, und wann einige Ziegen in den Wäldern oder Brüchern gefunden werden solten, selbige alsofort in die nechste Gerichte zu treiben, Uns auch ungesäumt und unterthänigst davon zu berichten, damit nach Befinden behörige Straffe, wovon derjenige, so es angiebet, den vierdten Pfennig zu einer Ergötzlichkeit zu gewarten, ergehen könne.

Urkundlich haben Wir diese Unsere gnädigste und ernstliche Verordnung eigenhändig unterschrieben, dieselbe auch zu jedermannes Wissenschafft zum öffentlichen Druck befördern, und mit Unserm Insiegel bestärcken lassen. Gegeben Potstam, den 7. Februarii, Anno 1685.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XXXVIII. Rescript an Magistrat zu Saltzwedel, daß derer Städte Jagd-Gerechtigkeit nicht von jedem Bürger, sondern vom Magistrat zu exerciren, vom 20. Octobr. 1685.

VOn GOttes Gnaden, Wir **Friderich Wilhelm**, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue; Euch ist bekannt, welchergestalt Wir gnädigst wollen, daß in denen Städten, welche zu einiger Jagd-Gerechtigkeit befugt seyn, nicht ein jedweder Bürger solche zu exerciren, und seines Gefallens des Schiessens sich gebrauchen, sondern der Magistrat alleine sich dessen zu bedienen berechtiget seyn solle. Nachdem Wir aber mißfällig vernehmen, daß diesem also nicht nachgelebet werde, sondern eure Bürger nach wie vor mit Büchsen ausgehen, und das Schiessen treiben sollen, und Wir dann solches keinesweges gestatten wollen, angesehen selbiges nur zum Ruin des Wildprähts, und zur Versäumung ihres selbst eigenen Haus-Wesens und Nahrung gereichet;

Als befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, allen euren Bürgern das Ausgehen mit Büchsen und Schiessen nachdrücklich, und bey einer nahmhafften Straffe zu inhibiren, auch daß darwider nichts gehandelt werde, alles Ernstes darüber zu halten, und die Ubertreter mit würcklicher Bestraffung zu belegen; Widrigenfalls und wann Wir ein anders erfahren, Wir von euch die Verantwortung fordern, und nach Befinden es gebührend an euch ahnten wollen. Wir seynd euch sonsten mit Gnaden gewogen. Geben Potstam, den 20. Octobr. Anno 1685.

An den Magistrat zu Saltzwedel.

No. XXXIX. Edict, daß diejenige von Adel, so an einem Dorffe entweder gar kein Recht, oder doch nur aus selbigen einige Pächte zu fordern haben, sich daselbst des Jagen, Hetzens und dergleichen enthalten sollen, Vom 16. Febr. 1686.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Geben hiermit jedermännialich in Gnaden zu vernehmen, welchergestalt Wir unterthänigst benachrichtiget, auch sonst bey Uns zum öfftern geklaget worden: Erstlich, daß die von Adel an unterschiedlichen Orten Unserer Chur- und Marck Brandenburg, und sonderlich in der Prignitz, welche auf ein oder anderer Feld-Marck Unserer Ampts- wie auch anderer Adelicher Dörffer etwan einige Scheffel Pacht, oder einige Rauch-Hüner, oder sonst geringe Præstationes zu fodern, sich darauf aus einem daher vermeintlichem Rechte der Jagdten unfleich und ohne Unterscheid mit angemasset, und solche unter diesem Vorwand durch einen unverantwortlichen Mißbrauch, geraume Zeithero daselbst exerciret; Dann auch, daß sonst allerhand Leute durch schädliche Eingriffe sei

seit einigen Jahren sich unterstanden, gar auf fremden Federn der Jagd-Gerechtigkeit, so ihnen keineswegs zukommt, unbefugter weise, und vornehmlich zur Winters-Zeit sich zu gebrauchen, und daselbst, abscheulich auf dem Schnee, gleichsam em Haasen-Morden anzustellen; Imgleichen daß hin und wieder in denen Dörffern Bauren und Einlieger sich finden, die, unter dem Vorgeben, als wäre es ihnen von gewissen von Adel erlaubet, insonderheit im Früh-Jahr, da der Haase setzen soll, herumb lauffen, Haasen, und was ihnen sonst vorkommt, ohne Unterscheid, wo sie es antreffen, todt oder auch nur zum Schaden schiessen; Wie selbige dann auch im Herbst eben also mit dem Feld-Hüner-Fang verfahren, alle Felder durchstreichen, und was sie nur immer finden können, wann es auch kaum aus den Schaalen gekommen, mit sich wegnehmen, und sonst auf allerhand Art und Weise vertreiben sollen. Nachdem aber das Erste nur eine böse eingerissene Gewohnheit zum Grunde hat, und Wir selbst, die Wir das meiste aus dergleichen Dörffern zu fodern, keine Jagden daselbst exerciren lassen, wiewol Wir mehr, dann bemeldte die von Adel dazu befuget wären, und Uns nicht unbillig derselben, auch so lange, als es von ihnen geschehen, gebrauchen könten; Und das Andere nichts anders als eine unbefugte Anmassung und strafbare Eingriffe mit sich führet; Benderley insgemein aber die Verheerung des Wildes überall im Lande nach sich ziehet, und eine Sache von böser Consequentz ist; Als haben Wir hiermit solches alles ernstlich zu inhibiren nöthig und dienlam gefunden, setzen und ordnen auch Krafft dieses, daß niemand, wer der auch sey, weder auf denen Feld-Marcken, da er Anfangs gedachter massen nur einige geringe Foderungen hat, noch vielweniger, daran ihm gantz kein Recht zustehet, einige Jagd-Gerechtigkeit zur Ungebühr sich anmassen, dem Haasen-Feder- oder anderem Wildbrat darauf nicht nachstellen, noch solches, wann es jung ist, aus- oder wegnehmen, oder sonst auf einigerley weise das Wild zum allgemeinen Schaden verwüsten, sondern sich dessen allen bey Vermeidung Unserer arbitrar und schwerer Straffe, wie auch Unserer Ungnade hinführo allerdings enthalten solle; Befehlen auch zu dem Ende allen Unsern Jagd- und Forst-Bedienten in Unserer Chur- und Marck Brandenburg, hierauf ein wachendes Auge zu haben, und falls einige darwider zu handeln sich gelüsten lassen solten, selbige zu weiterer Verordnung nahmkündig zu machen; Wie dann imgleichen alle Unsere Einwohnere, und insonderheit die Hirten dazu angewiesen seyn sollen, wann sie fremde Jäger und dergleichen Leute auf denen Feldern, so ihnen nicht zustehen, antreffen, solches der Obrigkeit selbigen Orts sofort anzumelden, damit dieselbe die Verbrechere anhalten, Uns davon unterthänigst berichten, und wegen der Bestraffung Unsere gnädigste Resolution eingeholet werden könne; Gestalt Wir gegen diejenige, so wider dieses Unser gnädigstes, und zum gemeinen Nutzen des Landes reichende Patent ichtwas vorzunehmen sich unterstehen solten, behöriger massen und nach Befinden zu verfahren nicht unterlassen werden. Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, so wollen Wir, daß dieses öffentlich von den Cantzeln verlesen, an gewöhnliche Oerter affigiret, und dadurch ein jeder für Schaden und Ungelegenheit gewarnet werden solle. Gegeben Potstam, den 16. Febr. 1686.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. XL. Patent wegen Schonung der Nachtigallen. Vom 25. Aug. 1686.

NAchdem Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, mit nicht geringen Mißfallen vernommen, welchergestalt denen Nachtigallen eine Zeit hero fast von jedermännigklich, insonderheit aber von denen Weinmeistern, Hirten und andern Vogelstellern dergestalt nachgetrachtet, und diese Art Vögel so häuffig weggefangen wirdeu, daß deren fast wenig mehr zu finden und zu hören wären, Höchst-gedachte Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit aber dergleichen hinführo niemand gestatten, vielmehr die Vermehrung dieser Vögel auf allerley Weise befordert, und zu dem Ende dieselbe allerdings geschonet wissen wollen; Als beschlen dieselbe hiemit jedermänniglich bey Dero Ungnade und harter Bestraffung, daß sich hinführo niemand gelüsten lassen solle, denen Nachtigallen nachzustellen, oder dieselbe wegzufangen, viel weniger zum öffentlichen Kauff, wie bishero geschehen, feil zu tragen; Würde sich jemand darüber betreten lassen, so soll er alsofort von der Gerichts-Obrigkeit desselben Orts in Arrest genommen, und Seiner Churfürstl. Durchlauchtigkeit davon unterthänigster Bericht abgestattet werden; Wie dann auch denen sämtlichen Churfürstl. Jagdt-Bedienten, wie auch allen Land-und Auffreutern in specie anbefohlen wird, hierauf ein wachendes Auge zu haben, und wann sie jemand hiewider handelnd antreffen solten, denselben alsofort der Obrigkeit anzuzeigen. Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit haben auch gnädigst befohlen, daß dieses an allen Orten, wo dergleichen zu geschehen pfleget, öffentlich angeschlagen, und dadurch zu jedermannes Wissenschafft gebracht werden solle.

Signatum Potstam, den 25. Augusti 1686.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

No. XLI. Edict, wieder das Hetzen und Jagen auf fremden Gräntzen und Feld-Marcken. Vom 6. Sept. 1686.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Geben hiermit jedermänniglich zu vernehmen, welchergestalt Wir unterthänigst benachrichtiget worden, daß, ungeachtet Unserer zu verschiedenen mahlen wider das unbefugte Jagen, Hetzen und Schiessen ergangenen Edicten, sich viele

von Adel und andere Eingeſeſſene in Unſerer Chur- und Marck Brandenburg, ſo einige Jagdt-Gerechtigkeit bey ihren Gütern haben, ungebührlicher Weiſe unterſtehen ſollen, mit ihren Jagdten über ihre Gräntze auf die Uns zuſtehende Feld-Marcken zu kommen, und mit Jagen, Hetzen und Schieſſen Uns in Unſern Gerechtſamen allerhand Eingriffe und Beeinträchtigungen zu thun; Wie dann auch eben dieſes von andern Unſern Vaſallen eine Zeit hero zum öfftern geklaget, daß ihnen dergleichen Eingriffe geſchehen, und auf ihren Feld-Marcken von denen Benachbarten und andern gejaget und gehetzet werde, ſo daß es mit dieſen eigenthätigen Anmaſſungen faſt ein gemeines Werck ſey, und überall gleichſam ohne Scheu eine Koppel-Jagdt exerciret werden wolle. Wann nun dieſes alles nicht allein für ſich ſelbſt ein ungebührliches und frevelhafftes Beginnen, ſondern ſolches auch mit der Zeit Uns und andern Vaſallen zum Præjuditz gereichen könte, und über dem allerhand Unordnungen und böſe Conſequentien, auch Ruin des Wildprähts daher zu beſürchten, welches Wir alſo nicht geſtatten wollen, ſondern ſolches ſo viel möglich abgeſchaffet werden muß; Als ſeyn Wir demnach bewogen worden, Unſere deshalb bereits zum Theil ergangene Inhibitiones nochmals alles Ernſtes zu wiederholen, auch ſonſt darüber insgemein neue Verordnungen ergehen zu laſſen; Setzen und ordnen auch Krafft dieſes und hiemit, daß keiner von Adel oder anderen Eingeſeſſenen in Unſerer Chur- und Marck Brandenburg, ſo einige Jagdt-Gerechtigkeit bey ſeinen Gütern hat, ſich ferner unterſtehen ſolle, mit Jagen, Hetzen oder Schieſſen über ſeine Gräntze auf Unſere oder andere Unſeren Vaſallen zuſtehende Feld-Marcken zu kommen, und dergleichen ungebührliche und zum Præjuditz gereichende Eingriffe und Beeinträchtigungen vorzunehmen; Weſſen allen ſich ein jeder bey Vermeydung Unſerer arbitrar- und ſchwerer Animadverſion, wie auch Unſerer Ungnade gäntzlich zu enthalten hat; Zu welchem Ende Wir dann allen Unſern Jagdt- und Forſt-Bedienten, auch Ampteuten in Unſerer Chur- und Marck Brandenburg, hiemit in Gnaden anbefehlen, hierauf ein wachendes Auge zu haben, und, fals einige darwider zu handeln ſich gelüſten laſſen ſolten, Uns davon zu fernerer gnädigſten Verordnung unterthänigſten Bericht abzuſtatten; Geſtalt Wir gegen diejenige, ſo wider dieſes Unſer gnädigſtes und zum gemeinen Nutzen Unſerer Vaſallen reichendes Patent ichtwas vorzunehmen ſich weiter unterſtehen ſolten, mit ohnfehlbarer Ahntung nach Befinden zu verfahren, und ſolche Unſerer Holtz-Ordnung gemäß zu beſtraffen nicht unterlaſſen werden. Damit auch niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen möge, ſo wollen Wir, daß dieſes zu eines jeden Warnung öffentlich von den Cantzeln verleſen, und an gewöhnliche Oerter affigiret werden ſolle. Gegeben Cölln an der Spree, den 6. Septembr. 1686.

Friderich Wilhelm.
(L.S.)

No. XLII. Renovatio Edicti vom 2. Maji. 1683. wegen Aufſuchung derer Hirſchgehörne und Stangen. Vom 1. Mart. 1687.

Wir **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürſt ꝛc. Geben allen und jeden Unſern Prælaten, Grafen, Freyherren, Land-Vögten, Verweſern, Hauptleuten, Ritterſchafften, vom Adel, Caſtnern, Schöſſern, Amptmännern, Amptſchreibern, Befehlichshabern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten und Flecken, Penſionarien, Verwaltern, Curatoren, Land- und Außreutern, Schultzen und Gemeinden in denen Dörffern, und insgemein allen und jeden Unſern Unterthanen in der Chur- und Marck Brandenburg, diß- und jenſeit der Oder und Elbe, ſo immediatè Uns ſelbſt, oder aber Unſern Lehn-Leuten zu gehören, vermittelſt Unſers Gruſſes in Gnaden zu vernehmen, was maſſen Wir aus erheblichen Urſachen gnädigſt reſoliviret, Unſere wegen Aufſuchung und Einlieferung der Hirſchgehörne und Stangen hiebevor zu unterſchiedenen mahlen publicirte Edicta, unter denen das Letzte am 21ſten Maji. des 1683ſten Jahres gedrucket worden, renoviren und extendiren zu laſſen, und beſtehet Unſere gnädigſte Willens-Meynung, wie wir es hinführo damit gehalten wiſſen wollen, in nachfolgenden Puncten.

Erſtlich ſollen alle und jede Unſere Unterthanen und Einwohner, ſo wohl Bürger in den Städten und Flecken, als auch Bauern, Coſäten und Einlieger auf den Dörffern, die Hirſchgehörne von demjenigen hohen Wilde, welches etwa von den Wölffen niedergeriſſen wird, oder ertrincket, oder ſonſt umkommt, ingleichen alle hin und wieder abgeworffene Stangen mit Fleiß ſamlen, dieſelbe Unſern Beamten oder Heydereutern, Haaſenhegern, Hegemeiſtern, Läuffern und Schützen, die ihnen am nechſten geſeſſen, einlieffern, und vor jedes Ende drey Pfennige alſofort zu empfangen haben.

Wie denn zum Andern bemeldte Unſere Beampte, auch Heidereuter, Haaſenheger, Hegemeiſter und Schützen ſchuldig ſeyn ſollen, ſo bahne Gehörne und Stangen von den Leuten anzunehmen, und ihnen das Geld davor, nemlich vor jedes Ende drey Pf., auszuzahlen, bey Vermeydung nachdrücklicher Straffe, wann jemand Unſerer Beampten oder Heyde-Bedienten ſich deſſen weigern, oder die Leute mit der Zahlung aufhalten ſolte.

Zum Dritten ſollen die Beampte und Heyde-Bediente ſolche Gehörne und Stangen auf den nechſten Holtzmarckt lieffern, da ſie dann aus Unſern Holtz-Gefällen nicht allein ihr vorgeſchoſſenes Geld ohnfehlbar wieder erlangen, ſondern auch zum Recompens wegen des gethanen Vorſchuſſes und der geſchehenen Lieferung vor jedes Ende einen Pfenning zu gewarten haben ſollen.

Zum Vierten ſollen die Ober-Förſtere und Holtzſchreibere dieſe Gehörne und Stangen auf den Holtzmärckten mit Fleiß zählen, und alle Enden in dem Holtz-Regiſter richtig ſpecificiren, auch dieſelbe nebſt zweyen gleichlautenden Scheinen unter ihrer eigenhändigen Unterſchrifft denen Beampten zur Verwahrung

wahrung gehen, welche dieſelbe hinwiederumb nebſt einem Schein abzulieffern ſchuldig ſeyn ſollen; Und zwar ſollen die Beampte in der Mittel- und Uckermarck, wie auch in dem Wendiſchen die Lieferung an Unſern Jagdt-Schreiber zu Cölln an der Spree, die Neumärckiſche aber nach Cüſtrin, die Altmärckiſche nach Tangermünde, die Priegnitzeriſche u. Ruppiniſche nach Havelberg, an gewiſſe daſelbſt wohnende Karre, welche ihnen benennet werden ſollen, zu thun, es aber gleichwohl auch vorbemeldtem Unſerm Jagdt-Schreiber zu notificiren, und den andern Schein Unſerm geheimen Cämmerier ſofort einzuſenden gehalten ſeyn.

Zum Fünfften, und weil Wir erfahren, daß Wir an dieſen Gehörnen und Stangen unter dem Prætext, als wenn ſolche von denen von Adel, oder andern Unſern Vaſallen, denen Wir die hohe Jagdten gnädigſt verliehen, erhandelt wären, nicht geringen Schaden leitten, und viel Unterſchleiffe vorgegangen; Als befehlen Wir allen und jeden, ſo die hohe Jagdten zu exerciren befugt ſeyn, hiemit gnädigſt und ernſtlich, diejenige Hirſchgehörne und Stangen, ſo auf dem Thriften geſamlet werden, an niemand anders, als an Unſere nechſt-gelegene Beampte zu verkauffen, geſtalt Wir ihnen durch Unſere Beampte vor jeden Centner vier Thaler, auch wohl vier Thaler und zwölff Groſchen, welches der höchſte Preiß iſt, als dieſelbe jemals verkauffet worden, nach Beſchaffenheit der Waare, zahlen laſſen wollen, wie denn auch allen Unſern Beampten hiemit anbefohlen wird, ſich hiernach unterthänigſt zu achten, die Gehörne von denen von Adel anzunehmen, und das Geld dafür zu reichen, die Gehörne auf den Holtzmärckten zu lieffern, und das Vorgeſchoſſene alsdann zugleich wieder zu erwarten.

Zum Sechſten, ſollen auch keine Hirſchgehörne und Stangen künfftig auſſerhalb Unſers Landes verführet werden, es habe dann derjenige, ſo ſie führet, einen beglaubten Schein oder Paß unter Unſers Ober- oder Hof-Jägermeiſters eigener Hand vorzuweiſen, wer aber mit denſelben nicht verſehen, dem ſollen die Gehörne und Stangen abgenommen, auch Pferde und Wagen confiſciret, die Waaren verkaufft, das Geld Unſerer Scatullen berechnet, der vierte Theil aber davon dem Anzeiger zu einer Ergötzlichkeit gegeben werden.

Und weil auch zum Siebenden berichtet wird, daß die Hirſchgehörne und Stangen, wenn ſie zerſchnitten ſeyn, in Fäſſern oder Kaſten gepacket, vor andere Kauffmannis-Gut ausgegeben, und alſo heimlicher Weiſe auſſerhalb Landes geführet werden; Als ſollen Unſere Zoll-Verwaltere, Land-, Schoß- und Mühlen-Bereuter hierauf genaue Acht haben, ſolche Fäſſer, wann einiger Verdacht verhanden, öffnen laſſen, und wann der Betrug ſich finden ſolte, die Waaren wegnehmen, den Fuhrmann mit Pferden und Wagen in Arreſt behalten, und zu fernerer Verordnung entweder an Uns ſelbſt, oder an Unſern Ober- oder Hof-Jägermeiſter berichten, und gleichergeſtalt der vierten Theil des Wehrts, wie auch der Straffe zu genieſſen haben, wie Wir dann auch auf ſolchen und dergleichen Fall den Verkäuffer, und der ſolche Gehörne und Stangen heimlich verſendet, wie auch, wer ſolche ſonſt uwerpartiren ihm unterſtehen ſolte, mit verdienter Straffe andern zum Exempel und Warnung anzuſehen nicht ermangeln werden.

Wir wollen auch die Verfügung thun, daß in allen andern Unſern Provintzien u. Landen deraleichen Verordnung wegen der Hirſchgehörne und Stangen publiciret werden ſolle, und bleiben die vorigen Edicta, ſo weit dieſelbe mit dieſem übereinſtimmen, ferner in ihrem Vigore.

Wornach dann alle Unſere Eingangs gemeldte Eingeſeſſene von Prælaten, Grafen, Freyherren, Land-Vögten, Verwesern, Hauptleuten, Ritterſchafften, vom Adel, Caſtnern, Schöſſern, Amptmännern, Amptſchreibern, Befehlichshabern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten und Flecken, Penſionarien, Verwaltern, Curatoren, Land- und Austreutern, Schultzen und Gemeinden in den Dörffern, und insgemein alle und jede Unſere Unterthanen, in ſpecie aber Unſere Forſt-Bediente vom Höchſten bis zum Niedrigſten ſich gehorſamſt zu achten, und hierüber nachdrücklich zu halten.

Damit auch keiner mit einiger Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen habe, ſo befehlen Wir den Magiſtræten und Gerichts-Obrigkeiten in allen Städten, Flecken und Dörffern, Unſerer gantzen Chur- und Marck Brandenburg, dieſes Unſer Edict von den Cantzeln öffentlich abkündigen, und nachgehends zu männiglichs Nachricht an gehörigen Orten affigiren zu laſſen.

Uhrkundlich haben Wir daſſelbe eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Churfürſtlichen Inſiegel bedrucken laſſen. Geben Potſtam, den 1. Marc. 1687.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

No. XLIII. Edict, daß keine Schweine in fremde Maſt getrieben werden ſollen. Vom 2. Aug. 1687.

Wir **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürſt ꝛc. Geben allen und jeden Unſern Prælaten, Grafen, Freyherrn, Land-Vögten, Verwesern, Hauptleuten, Ober-Förſtern, Ritterſchafften, vom Adel, Caſtnern, Schöſſern, Ampt-Männern, Ampt-Schreibern, Befehlichshabern, Bürgermeiſtern und Rathmannen in Städten und Flecken, Penſionarien, Verwaltern, Curatoren, Hoeemeiſtern, Herde- Land- und Außreutern, Schultzen und Gemeinden in den Dörffern, Heydeknuffern, und insgemein allen und jeden Unſern Unterthanen der Chur- und Marck Brandenburg, und ſonſten jedermännlich, vermittelſt Unſers Gruſſes in Gnaden zu vernehmen, daß Wir nicht ohn Unſern groſſen Schaden erfahren, wie in den nechſt-vergangenen Jahren, da GOtt der Allerhöchſte die Maſt in verſchiedenen Wäldern und Heyden Unſerer Chur- und Marck Brandenburg reichlich geſegnet, ſo wohl theils von Adel, als auch die Magiſtræte und Bürgerſchafft in Städten, ſo keine ei-

gene Hölzung und Mast haben, desgleichen die Bauren auf den Dörffern, ungeachtet aller Churfürstlichen Gnade, die sie dann und wann von Uns zu genieſſen haben, ihre Schweine in fremde Mast, auch wohl gar auſſer Landes zu treiben, und Uns, ihrem Erb- und Landes-Herrn, die Mast-Gebühr zu entziehen sich unterstanden.

Nun können Wir zwar gnädigst wohl geschehen lassen, daß die vom Adel und Städte, welche eigene Hölzungen und Mast-Gerechtigkeit, auch Mast haben, sich derselben gebrauchen mögen; Diejenige Städte und Flecken aber, so keine eigene Mast-Hölzer haben, und dann auch Unsere Ampts- und Immediat-Unterthanen samt und sonders, sollen ihre Schweine nirgends anders hin, als in Unsere Mast-Hölzer treiben, wor;u auch diejenige Städte, so eigene Mast-Hölzer haben, alsdann, wann die Mast in ihren Gehölzen nicht gerathen, gleichergestalt verbunden seyn.

Und ob wir zwar nicht gemeynet, diejenige vom Adel, so keine eigene Mast-Hölzer haben, oder deren Mast nicht gerathen, mit Zwang dahin zu halten, daß sie und ihre unmittelbare Unterthanen alsdann ihre Schweine in Unsere Mast treiben solten, sondern ihnen die Freyheit, ihre Schweine, wo sie am bequemsten können, einzutreiben, gnädigst lassen wollen; So haben Wir doch zu ihnen das gnädigste Vertrauen, daß sie, in betracht ihnen aus Unsern Gehöltzen, Heyden und Wildfuhren offt nicht ein geringer Nutz, an Bau- und Brennholtz, Trifften, Hütung, Wende, Wildprät und dergleichen zuwächset, sie auch über dem absonderlich verschiedene Gnaden von Uns genieſſen, Unsere Mast-Hölzer, wann GOtt dieselbe gesegnet hat, und solche ihnen bequem gelegen, mit ihren und ihrer Unterthanen Schweine betreiben werden, gestalt solches von Uns in Gnaden erkant, und das Fehm-Geld dergestalt moderiret werden sol, daß sie damit werden können zufrieden seyn.

Diejenige von Unsern Stadt-Magistraten, Bürgern und Immediat-Unterthanen aber, welche dieser Unserer gnädigsten Verordnung zuwider sich unterfangen würden, ihre Schweine in fremde Mast zu bringen, oder zu diesem Behueff gar auſſer Landes zu treiben, sollen von jedem Schweine drey Thaler Straffe zu erlegen ohn alle Gnade und mit unausbleiblicher Schärffe angehalten werden.

Wir befehlen demnach allen und jeden obbenannten Unsern hohen und niedern Officierern, Ritterschafften, Magistraten in Städten und Flecken auch Schultzen und Gemeinden in den Dörffern, an allen und jeden oberwehnten Orten, nach solcher Unser Churfürstlichen Verordnung sich allerdings gehorsamst zu achten, mit dieser ausdrücklichen Commination, daß wo jemand sich gelüsten lassen würde, freventlich dawider zu handeln, vorberührte Unsere Holtz- und Jagdt-Bediente auch Landreuter ein wachendes Auge darauf haben, und die Verbrecher zu gebührender Straffe bringen, oder ihnen gar die Schweine, (bis sie die obgesetzte Straffe von jedem Stück erleget) anhalten sollen. Wofür der Anzeiger den fünfften Pfennig zu einer Ergötzlichkeit für seine Mühwaltung zu gewarten. Damit auch diese Unsere Churfürstl. Verordnung ju jedermanns Wissenschafft kommen möge, und niemand mit einiger Unwissenheit sich zu entschuldigen habe; So befehlen Wir ferner so wohl denen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, als den Magistraten in den Städten und Flecken, daß sie dieses Unser Patent zu männigliches Verwarnung öffentlich von den Cantzeln ablesen lassen sollen.

Urkundlich haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Churfürstliches Cammer-Secret wohlwissentlich darauf drucken lassen. So geschehen zu Cölln an der Spree, den 2. Augusti Anno 1687.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XLIV. Verordnung, daß kein Forst-Bedienter noch Beamter, ohne Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigste Concession, jemanden Holtz-Zettul geben solle. De dato Minden, den 12ten Nov. 1688.

Nachdem bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, unterschiedliche Bürger aus denen Städten, und andere von Dero Unterthanen, welche entweder wüste Stellen aufbauen wollen, oder sonst ju ihrem vorhabenden Bau und Reparation ihrer Häuser einiges Holtz benöthiget, unterthänigst supplicando eingekommen, und gebethen, daß denen Beambten verstattet werden möchte, ihnen, ohne deshalb vorhero Churfürstliche gnädigste Verordnung und Concession einzuhohlen, Zettele auf das benöthigte Bau-Holtz zu ertheilen, und solches anweisen und abfolgen zu lassen; Und aber höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. in GOtt ruhenden Herren Vaters Gnaden höchstseeligsten Andenckens schon hiebevor, Sie auch selbst bey Antretung Dero Regierung, aus gewissen erheblichen Ursachen, und damit aller Unterschleiff, so viel möglich, verhütet werden möchte, gnädigst gut gefunden, und resolviret, daß keinem, er sey auch wer er wolle, von Dero Forst-Bedienten oder Beambten einiger Zettel auf Bau-Holtz ertheilet, vielweniger solches angewiesen und abgefolget werden solle, es sey denn, daß derjenige, so Bau-Holtz verlanget, deßhalb zuforderst bey höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. unterthänigst supplicando eingekommen sey, und Dero gnädigste Verordnung darüber erhalten habe; Als lassen es höchstermeldte Sr. Churfürstl. Durchl. dabey nochmahls in Gnaden bewenden, und wollen, daß deme also unterthänigst nachgekommen werde. Damit aber diejenige, so einiges Bau-Holtz bedürfftig seyn, nicht nöthig haben, selbst in Person die Verordnung zu sollicitiren; So sollen dieselbe, wann es Ambts-Unterthanen seyn, denen Churfürstlichen Beambten, wann es aber Bürger in den Städten seyn, denen Magistraten ihre Supplicata zustellen, welche sodann sothane Supplicata mit Beyfügung ihres schrifftlichen Attestati einsenden, und Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigste Verordnung darüber einholen sollen; Gestalt dann auch gemeldte Beambte und Magistra-

Digitized by Google

ſtrꝛete ſchärfe gnädigſte Verordnungen behörigen Orths abfordern, und denen Supplicanten wieder zuſtellen können, allermaſſen nach deren Innhalt, und wann deshalb der Obſervantz gemäß, von Dero Ober-Jägermeiſter und Ober-Forſtmeiſter behörige Verfügung geſchehen, und die Zettele an die Forſt- und Hende-Bediente ertheilet worden, das Holtz angewieſen, und abgefolget werden ſoll.

Wornach dann Dero Ober-Jägermeiſter, und die ſämbtliche Jagdt- und Forſt-Bediente, wie auch die Beambte und Magiſtrꝛte in denen Städten, und ſonſten ein jedweder ſich unterthänigſt und gehorſamſt zu achten. Signatum Minden, den 12ten Novembris, 1688.

Friderich.

Eberhard Danckelmann.

No. XLV. Edict, wegen derer Wolffs-Jagdten, und wie es damit zu halten. Vom 14. Novembr. 1688.

Nachdem bey **Seiner Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg**, ꝛc. Unſerm gnädigſten Herrn, unterſchiedliche Supplicata und Klagen unterthänigſt eingekommen, und in denenſelben zum öfftern gar wehemühtige Vorſtellungen geſchehen, was geſtalt nicht allein verſchiedene Churfürſtliche Unterthanen, ſondern auch das gantze Land durch die Wolffs-Jagdten eine Zeit hero ſehr mitgenommen, die Haußhaltungen verſäumet, und viel Schaden dadurch verurſachet, auch verſchiedene Exceſſe dabey verübet worden, ſo daß auch einige Leute und Einwohner in Städten und Dörffern deſſes Oneris halber gar von einem und andern Ort ſich wegzubegeben, und ihr Domicilium anderswo zu ſuchen vorhabens geweſen, andere aber um gnädigſte Remedirung, oder zum wenigſten um Erleichterung, und daß einer vor dem andern zur Ungebühr nicht graviret werden möchte, unterthänigſte und gantz bewegliche Anſuchung gethan; Und dann höchſtgedachte Se. Churfürſtl. Durchl. anitzo für der Hand, inſonderheit da dieſelbe ſich in hoher Perſon auſſerhalb der Thür und Marck Brandenburg befinden, die Sache auf einen andern Fuß, worzu Sie doch gnädigſt incliniren, nicht ſetzen können; Gleichwol aber indeſſen ſo wol die Wolffs-Jagdten, als welche auch zu des Landes und der Einwohner Beſten gereichen, (geſtalt ſie zu ſolchem Ende eingeführet, und von St. Churfürſtl. Durchl. mit groſſen Koſten fortgeſetzet werden) gehalten, als auch die Einwohner und Unterthanen, welche ohne dem mit vielen ſchweren Laſten anjetzo beleget ſeyn, aller Möglichkeit nach conſerviret, und nicht gar inutil gemachet werden müſſen; Als haben offt höchſtgedachte St. Churfürſtl. Durchl. indeſſen, und bis das gantze Werck anders eingerichtet, denen gravirten Unterthanen auch gebührend geholffen werden könne, nachfolgende gnädigſte Verordnung, wie es bey denen Wolffs-Jagdten in einem und andern zu halten, abfaſſen, und hiermit publiciren laſſen wollen.

1. Anfänglich und vor das Erſte ſollen die Wolffs-Jagdten in dieſem Winter annoch der alten Obſervantz gemäß fortgeſetzet, jedoch alles bey den uhralten guten Gewohnheiten, wie auch denen nachgehends ergangenen unterſchiedlichen nützlichen Verordnungen allerdings gelaſſen, und dawieder zum Beſchwer der Einwohner und Unterthanen nichts vorgenommen, inſonderheit aber die Neuanbauende und Unvermögende nach Möglichkeit, und zwar, die da neu gebauet, der ergangenen Verordnung nach, anfänglich drey Jahr lang verſchonet, ſonſten auch überall mit denen ohnedem anjetzo ſehr beſchwereten Unterthanen in die Gelegenheit geſehen, und dieſelbe nicht gar ruiniret, noch zu Abtragung anderer ihnen obliegenden Pflichten gantz untüchtig gemachet werden. Zu welchem Ende dann

2. Vors Andere nachfolgende Ordnung beym Anfang und Fortgang der Wolffs-Jagdten gehalten werden ſoll: Daß nemlich, wann jemand von den Churfürſtlichen Jagdt-Bedienten mit einem Wolffs-Zeuge an einem Ort ankommt, denſelben von denen Orten, welche in die Wolffs-Jagdten zu lauffen ſchuldig ſeyn, richtige Specificationes aller und jeder Einwohner eingereichet, und deren keine verſchwiegen und ausgelaſſen werden ſollen. Worauf alsdann der Jagdt-Bediente, ſo die Wolffs-Jagdt verſiehet, zuförderſt die Neuanbauende in den dreyen erſten Jahren, wie auch die andere eximirte und hiernechſt ſpecificirte, auch nothleidende und miſerable Perſonen, ſepariren, der übrigen wegen aber eine Eintheilung machen, und nicht mehr Perſonen, als zu dem Jagen unumgänglich vonnöthen ſeyn, (geſtalt bey einem Zeuge über 150. Perſonen nicht gebrauchet werden) erfordern, die Diſtribution auch nach der Proportion, und wie es der Zuſtand eines jeden Orts leiden will, verfertigen, und ſolche jedes Orts Obrigkeit in Zeiten zuſenden ſoll, damit alsdann die Leute darnach aufgeboten werden, ein jeder zu ſolcher Verrichtung ſich gebührend præpariren, auch zu rechter Zeit an beſtimmten Orte ſich einfinden könne. Und ſoll von dieſer Verrichtung in den Städten niemand, als die Geiſtliche, worunter auch die Schul-Bediente zu rechnen, der regierende Burgermeiſter, Richter und Stadtſchreiber, ingleichen die Churfürſtliche Acciſe-Bediente, item Poſtmeiſtere, Zoll- und Ziefe-Bediente, Salz-Factors, Land- Poſt- und Mühlen-Bereitere, inſonderheit die reſigurirte Frantzoſen, ſchwangere Frauen vor ihre Perſonen, und wer ſonſt ein Privilegium exemtionis vorzuzeigen hat, wie auch der Stadt-Phyſicus, wann einer verhanden, nicht weniger auch die Wehemütter, befreyet ſeyn.

3. Drittens ſollen bey der Verrichtung ſelbſt alle Exceſſe vermieden, niemand der anweſenden Unterthanen, und die ſie an ihre ſtatt ſenden, übel, am wenigſten aber mit Schlägen tractiret, ſondern zu der Arbeit, und was die Nothdurfft erfordert, mit guter Manier angewieſen, und mit einem jeden beſcheidentlich verfahren, die Leute auch nicht über die Gebühr aufgehalten, nicht ohne Noth zu weit von den Ihrigen abgezogen, ſondern zu rechter Zeit, und wann ſie das Ihrige verrichtet haben, in Güte erlaſſen werden.

Wohingegen aber die Einwohner und Unterthanen ſich auch nicht wiederwärtig zu bezeugen, ſondern

zu rechter Zeit willig zu erſcheinen, das Ihrige, und wozu ſie angewieſen werden, fleiſſig zu verrichten, auch allezeit tüchtige ſtarcke und geſunde Leute, und keine Kinder oder ſchwache Mägdlein zu ſenden, die rechte Zeit auch abzuwarten ſchuldig ſeyn, keinesweges ſich aber vorhero abſentiren oder verſtecken ſollen.

4. Viertens, die Execution derer jenigen belangend, ſo ungehorſamlich ausbleiben, da laſſen es Se. Churfürſtl. Durchl. bey der dieſerhalb hiebevor gemachten gnädigſten Verordnung in Gnaden bewenden, daß nemlich ein Bürger aus den Städten wegen eines jeden Tages, den er muthwillig verſäumet, mit einen Thaler, ein Schultze aus den Dörffern, welcher ſeinen Ritt verſäumet, jedesmahl mit zwey Thaler, ein Bauer aber, ſo offt er ausbleibet, mit 12. Groſchen beſtrafft werden ſoll, da dann der Jagdt-Bediente, welcher die Wolffs-Jagdten verſiehet, denen Churfürſtl. Beambten, wie auch denen von Adel und Magiſtraten in den Städten allemahl, ſo offt jemand ausgeblieben, ſolches durch einen Zettel kund machen, die Beambte, von Adel und Magiſtrate es hingegen denen Ausgebliebenen alſofort, damit ſie ſich hinführo fleiſſiger erweiſen, andeuten, und daß ſie wegen dieſes Auſſenbleibens die geſetzte Straffe erlegen müſſen, zu erkennen geben ſollen. Jedoch ſollen auch von denenjenigen, welche ſonſten zu lauffen ſchuldig ſeyn, Kranckheiten, und andere dergleichen erhebliche Verhinderungen zur Entſchuldigung angenommen werden, wie dann auch die Straffen in geziemender Moderation determiniret, und die Leute damit nicht über Vermögen gravirt werden ſollen.

5. Nachgehends, und wenn Fünfftens das Wolffs-Jagen verrichtet, ſoll der Jagdt-Bediente ſich mit denen von Adel in ihren Dörffern, in den Aembtern und Städten aber mit den Beambten und Magiſtraten zuſammen thun, die gegebene Zettel mit ſeiner Liſta gegen einander halten, daraus mit einander eine richtige Specification verfertigen, und ſelbige zuſammen unterſchreiben, da dann die angeſetzte Straff-Gelder entweder durch den Land-Reuter, oder durch jedes Orts Obrigkeit ſelbſt exequiret, ein Exemplar von ſolcher Specification auch dem Churfürſtl. Ober-Jägermeiſter, und noch eines denen Churfürſtlichen Scatoul-Bedienten zugeſchicket, die Straff-Gelder auch Sr. Churfürſtl. Durchl. privative und allein berechnet werden ſollen.

6. Weil auch Sechſtens bekannt, daß nicht allein durch die Wolffs-Jagten, ſondern auch durch die Wolffs-Gärte und Gruben die Wölffe und andere Raub-Thiere ziemlicher maſſen vertilget, auch todt geſchoſſen werden können, geſtalt auf dieſes letztere ein gewiſſer Recompens an Korn und Gelde, welches Se. Churfürſtl. Durchl. gnädigſt reichen laſſen, geſetzet worden; Als laſſen Sie es dabey auch ferner in Gnaden bewenden, wollen auch die Verfügung thun, und darüber halten laſſen, daß, wo dergleichen Wolffs-Gärte und Gruben bereits angeleget ſeyn, ſolche conſerviret und im Stande erhalten, auch wo ſichs thun laſſen will, derſelben noch mehr angeleget, und das Onus des Jagdtlauffens ſo wol durch ein als das andere Mittel, ſo viel immer möglich, denen armen erſchöpfften Unterthanen erleichtert werden möge.

7. Als auch Siebendens und ſchließlich Seine Churfürſtl. Durchl. gantz mißfällig vernommen, daß eines Theils Jagdt-Bediente ſich unterſtehen ſollen, von etlichen Leuten, welche in die Wolffs-Jagdten zu lauffen ſchuldig ſeyn, Geld oder Gedes-werth zu nehmen, und ſie daher zu verſchonen, wodurch die Laſt denen übrigen zur Ungebühr aufgebürdet, und ſchwer gemachet wird; Als wollen Se. Churfürſtl. Durchl. ſich hiernach genau erkundigen laſſen, und wann dergleichen unzuläßiges Unternehmen erfahren würde, den Schuldigen dermaſſen empfindlich ſtraffen laſſen, daß andere daran ein Abſcheu haben, und ſich vor dergleichen Exceſſe hüten ſollen. Geſtalt dann auch die Churfürſtliche Beambte, ingleichen die Magiſtrate in den Städten, wann von den Jagdt-Bedienten etwas unverantwortliches vorgenommen werden ſolte, ſolches ihren Pflichten nach ſofort unterthänigſt berichten ſollen, damit alſo alle Exceſſe verhütet, und darunter in Zeiten remediret werden möge.

Seine Churfürſtliche Durchl. befehlen demnach allen und jeden Obrigkeiten und Unterthanen, ſo wohl denen von Adel, und deren Unterthanen, welche in die Wolffs-Jagdten zu lauffen, und ſelbige mit beſtellen zu helffen ſchuldig ſeyn, als auch denen andern, in Dero Aembtern, in Städten, Flecken und Dörffern, ſich hiernach unterthänigſt und gehorſamſt zu achten, und dieſer guten und gnädigſten Verordnung ſich gemäß zu bezeugen, wie denn auch Sr. Churfürſtl. Durchl. ſämbtliche Jagdt-Bediente, vom Oberſten bis zum Unterſten, ſich hiernach gehorſamſt und unterthänigſt zu achten, und dahin zu ſehen haben, damit allen deme, was hierinn angeführet und befohlen, gehorſamſte Folge geleiſtet, und keinesweges dawieder gehandelt werde. Uhrkundlich haben Se. Churfürſtliche Durchl. dieſes eigenhändig unterſchrieben, und mit Dero Churfürſtlichem Innſiegel bedrucken laſſen, auch befohlen, daß es in allen Städten, Flecken und Dörffern in Dero Chur und Marck Brandenburg, wie auch in Dero Hertzogthümern Hinter-Pommern und Magdeburg, gewöhnlicher maſſen affigiret, nach Befinden, und wo es nöthig, von denen Cantzeln abgeleſen, und alſo zu jedermannes Wiſſenſchafft gebracht werden ſoll. Signatum Minden, den 14. Novembr. Anno 1688.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard Danckelmann.

No. XLVI.

No. XLVI. Edict wegen Schonung derer Elends-Hirsche und Thiere, auch Auren, vom 8. Mart. 1689.

WIr **Friderich der Dritte**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Freyherrn, Land-Vögten, Verwesern, Hauptleuten, Ritterschafften, von Adel, Castnern, Schössern, Ampt-Männern und Ampt-Schreibern, Befehlichshabern, Bürgermeistern in Städten und Flecken, Pensionarien, Verwaltern, Curatoren, Land- und Ausreutern, Schultzen und Gemeinen in den Dörffern, und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen in der Chur- und Marck Brandenburg, diß- und jenseits der Oder und Elbe, wie auch in Unsern Hertzogthümern Magdeburg und Pommern, imgleichen in Unserm Fürstenthumb Halberstadt, und andern Unsern Landen, samt und sonders, Unsere Gnade und Gruß, und geben ihnen hiermit gnädigst zu vernehmen; Nachdem Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnaden höchstseel. Andenckens, hiebevor einige Elends-Hirsche und Thiere aus Unserm Hertzogthumb Preussen in Unsere Chur- und Marck Brandenburg bringen, auch wegen Schonung derselben ein gewisses Patent am 24. Maji, 1681. publiciren lassen; Und Wir auch jüngsthin nicht allein dergleichen Elends-Hirsche und Thiere, sondern auch einige Auren aus denselbem Unserm Hertzogthumb Preussen anhero in diese Lande bringen, und dieselbe bishero in Unsern Thier-Gärten verwahrlich halten lassen, nunmehro aber entschlossen seyn, dieselbe daraus in die freye Wälder und Heyden zu lassen, damit sie ins Land weiter fortgepflantzet werden, und sich unter einander mehren mögen; Daß Wir dannenhero der Nothwendigkeit erachtet, solches nicht allein jedermännigl. kund zu machen, sondern Wir gebieten und verordnen auch hiermit und Krafft dieses Unsers Patents gnädigst und ernstlich, daß kein einiger, er sey auch wer er wolle, sich an solche Elende und Auren vergreiffen, weniger ihnen Schaden zufügen, oder sie gar tödten, sondern dieselbe aller Orten und Enden, wo sie sich finden lassen werden, frey und ungehindert gehen, und ihnen einen sichern Stand, wann sie an einem oder andern Ort solchen suchen möchten, lassen solle; Würde sich nun jemand dieses Unsers öffentlichen Verbots ungeachtet dennoch freventlich unterstehen, denen benannten Elenden und Auren aus Muthwillen einigen Schaden zuzufügen, derselbe soll mit einer harten Geld-Busse, und zum wenigsten mit 500. Rthlr. beleget, solche Summe auch, nachdem das Verbrechen groß, und mit Vorsatz geschehen seyn möchte, erhöhet, oder, dafern er nichts in Vermögen hätte, mit schwerer Leibes-Straffe nachdrücklich angesehen werden. Wir befehlen auch zugleich allen und jeden obbenannten Unsern Jagd- und Forst-Bedienten vom höchsten bis zum niedrigsten, imgleichen allen Unsern Land- und Ausreutern hiermit gnädigst und ernstlich, daß sie samt und sonders ein wachendes Auge darauf haben, auch ein jeder an seinem Ort steiff und fest darüber halten solle, daß diesem Unserm Chur-fürstlichen Befehl allerdings gehorsamst nachgelebet, und denen Auren und Elenden auf keinerley weise Schaden zugefüget, noch deren Vermehrung gehindert werden möge; Dafern sie auch einen oder andern, der hiewider handeln solte, ertappen und betreffen würden, sollen sie denselben alsobald bey Uns und Unserm Ober-Jägermeister, wie auch der Obrigkeit des Orts anmelden, und in Verwahrsahm bringen lassen, dafür der Ansager und der den Freveler nahmhafft machen wird, den vierdten Theil von der Geld-Straffe empfangen, oder da der Verbrecher am Leibe gestrafft würde, dennoch ein Gewisses zur Ergötzlichkeit zu gewarten haben soll. Und damit dieses Unser Patent zu männliches Wissenschafft kommen, niemand auch mit einiger Unwissenheit sich zu entschuldigen haben möge; So wollen Wir, daß dasselbe in allen und jeden Aemptern, Städten, Flecken und Dörffern Unserer gantzen Chur- und Marck Brandenburg, wie auch in denen Hertzogthümern Magdeburg und Pommern, und Fürstenthumb Halberstadt, öffentlich von den Cantzeln oder sonsten abgekündiget, und nachmahls überall an gehörigen Orten affigiret werden soll. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Churfürstlichen Insiegel. Geben Cölln an der Spree, den 8. Mart. 1689.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard Danckelmann.

No. XLVII. Churfl. Rescript an die Commissarien, wegen Untersuchung derer Privatorum Jagd-Gerechtigkeit, den ꝛc. von Lüderitz, und den ꝛc. von Bercheim, daß diejenigen, so in possessione immemoriali sich fundiren, durante processu, in possessione gelassen werden sollen.

De dato Cölln an der Spree, den 9. Maji, Anno 1689.

VOn GOttes Gnaden, **Friderich der Dritte**, Marggraf zu Brandenburg, ꝛc. Unsern ꝛc. Euch ist bekannt, was für eine gnädigste Resolution und Verordnung sub dato den 6. Julii, 1687. wegen der Jagdten, welche von einigen Unserer Vasallen und Unterthanen, Unserer Chur-Brandenburg prætendiret werden, ertheilet worden, und daß unter andern darinn enthalten, daß denenjenigen, welche sich solcher Jagden halber in possessione immemorialis temporis fundiret, solche possessionem aber nicht erwiesen, das Exercitium inhibiret, dabey aber eine Zeit von 3. Monathen, in welcher sie ihre gerühmte possessionem immemorialem, wie es zu Recht erfordert wird, darzuthun schuldig seyn solten, gesetzet werden, denenjenigen auch, welche solche Possession in dem gesetzten Termino

Digitized by Google

erweißlich machen würden, die Jagden wieder freygelassen; denen aber, welche solchen Beweiß nicht vollführen würden, sich derselben beständigst zu äussern, anbefohlen werden solte, es wäre dann, daß diese letztere an solchen Oertern gelegen, da es Unseren Gehegen nicht schädlich, welchenfalls wegen eines jährlichen Canonis des Gebrauchs halber ein Vergleich entworffen, und Uns zu Unserer gnädigsten Approbation und Ratification, davon unterthänigster Bericht abgestattet werden solte.

Alldieweil nun unterschiedliche solcher Jagd-Prætendenten bey Uns nachgehends supplicando eingekommen, und unterthänigst gebethen, ihnen entweder die inhibirte Jagden de novo zu concediren, oder doch gnädigst zu verstatten, daß sie in währenden Termino probationis das Exercitium derselben continuiren möchten; So lassen Wir es zwar bey obangezogener vorigen gnädigsten Verordnung in so weit bewenden, daß ihnen zu den erforderten Beweiß ein zulänglicher Terminus indulgiret werden solle; Jedoch wollen Wir offtgedachte vormahlige Verordnung der gestalt hiemit gnädigst declariret haben, daß die geschehene Inhibition aufgehoben, und ein jeder, der sich auf die Possession beziehet, in währendem Termino das Exercitium venationis nach wie vor continuiren, und darinn von niemand, so lange er sich sonst in gebührenden Terminis hält, oder keine andere Rechtliche Verordnung desfalls ergehet, beeinträchtiget werden solle, welches Wir dann nicht allein allen denen, welch dieserhalb supplicando unterthänigst eingekommen seyn, zur Resolution ertheilen werden; sondern ihr habt euch eures Orts auch darnach unterthänigst zu achten, und dieser Unserer gnädigsten Declaration gemäß bey denen anderen, die sich nicht angegeben haben, behörige Verfügung zu machen.

Im übrigen habt ihr einem jeden, der sich in possessione zu seyn gerühmet hat, und dieselbe zu behaupten, sich annoch getrauet, einen Terminum von 12. Wochen ad ulteriorem probationem förderlichst zu præfigiren, und dahin zu sehen, daß die Sache binnen solcher Frist zur Endschafft befördert werde; Wie ihr Uns dann auch zu fernerer gnädigsten Verordnung, auf was Art und Weise einer und der andere seinen Beweiß geführet, und was sonst bey einigen bedencklich vorgefallen, unterthänigst zu berichten; Und wollen Wir Uns alsdann nach Befinden der Umstände, und sonderlich wegen derjenigen, welche Unseren Gehegen nicht schädlich seyn, in Gnaden weiter erklären.

Daran geschiehet Unser Wille; Und Wir seyn euch mit Gnaden gewogen. Geben Cölln an der Spree, den 9. Maji, Anno 1689.

No. XLVIII. Gedruckte Circular-Verordnung an einige von Adel, wegen ihrer Jagd-Gerechtigkeit, und deren Immemorial-Possession zu erweisen, ꝛc. vom 8. Jul. 1689.

Nachdem Seiner Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, unterthänigst vorgetragen, was Gestalt bey vormahliger Commission und Untersuchung der Privatorum Jagd-Gerechtigkeit N. N. zu Behauptung Rechts und Befugnisses wegen des Guts N. N. sich auf die Possession von undencklichen Jahren berufen, solche aber noch zur Zeit, wie es zu Rechte erfordert wird, nicht erwiesen; Als wollen höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. zu Beybringung dessen hiemit nochmahls eine Zeit von zwölff Wochen gnädigst indulgiret, und solchen Terminum bis auf den hiemit extendiret haben, dergestalt, daß in wehrender Zeit dasjenige, womit angegebene Possession zu behaupten vermeinet, bey hiesiger Dero Jagd-Cantzley gegen einen Schein eingeben, und darauf an vorbemeldtem Tage vor Dero hierzu verordneten Commissariis allhier in Dero Residentz am bemeldtem Orte zu früher Tages-Zeit erscheinen, dasjenige, was zu Nothdurfft annoch mündlich vorzutragen, anbringen, und darauf Antwort und fernere Verordnung erwarten solle. Indessen wollen offt höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst concediren, daß in dem Exercitio der Jagden, so wie und Antecessores als Besitzere dieses Gut solche ohne Contradiction gehabt, bis zu fernerer Verordnung von dato an continuiren, und darin von niemand, so lange sich sonst in gebührenden Terminis hält, und sich der Jagden Forst-mäßig gebrauchet, beeinträchtiget werden solle. Signatum Cölln an der Spree, den 8. Julii, 1689.

J. G. F. zu Anhalt.
A. Mieg.

No. XLIX. Edict, von Eintreibung der Schweine in die Churfürstlichen Mast-Höltzer, vom 25. Aug. 1689.

Wir Feiderich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Geben allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Freyherrn, Land-Vögten, Verwesern, Hauptleuten, Ober-Forstmeistern, Ritterschafften, vom Adel, Castnern, Schössern, Ambt-Männern, Ambt-Schreibern, Befehlichshabern, Bürgermeistern und Rathmannen in Städten und Flecken, Pensionarien, Verwaltern, Curatoren, Hegemeistern, Heyde-Land- und Ausreutern, Schultzen und Gemeinden in den Dörffern, Hendelläuffern, und insgemein allen und jeden Unseren Unterthanen der Chur- und Marck Brandenburg, und sonsten jedermannigl[ich], vermittelst Unsers Grusses, in Gnaden zu vernehmen; Demnach Wir nicht ohne Unsern grossen Mißfallen erfahren, welchergestalt in den vergangenen Jahren, wann gleich GOtt der Allerhöchste die Mast in verschiedenen Wäldern und Heyden Unserer Chur- und Marck Brandenburg reichlich gesegnet, dennoch so wol theils von Adel, als auch die Magistrate und Bürgerschafft in Städten, so keine eigene

Digitized by Google

eigene Holtzung und Maſt haben, desgleichen die Bauren auf den Dörffern, ungeachtet des von Uns ſeligſten Orts ruhenden Herrn Vaters Gnaden höchſtſeel. Gedächtniß darwider ſub dato Cölln an der Spree, den 2. Aug. des 1687ten Jahres ausgegangenen Edicts, auch aller Churfürſtl. Gnade, die ſie dann und wann von Uns zu genieſſen haben, ihre Schweine in fremde Maſt, auch wol gar auſſer Landes zu treiben, und Uns, ihrem Erb- und Landes-Herrn, die Maſt-Gebühr zu entziehen ſich unterſtanden: Daß Wir ſolcher Urſachen halber obervehntes Edict hiemit zu renoviren, und einiger maſſen zu erläutern, der Nothdurfft ermeſſen. Und können zuförderſt gnädigſt wol geſchehen laſſen, daß die von Adel und Städte, welche eigene Holtzungen und Maſt-Gerechtigkeit, auch Maſt haben, ſich derſelben gebrauchen mögen. Diejenige Städte und Flecken aber, ſo keine eigene Maſt-Hölzer haben, und dann auch Unſere Ambts- und Immediat-Unterthanen ſambt und ſonders, ſollen ihre Schweine nirgends anders hin, als in Unſere Maſt-Hölzer treiben, worzu auch diejenige Städte, ſo eigene Maſt-Hölzer haben, alsdann, wann die Maſt in ihren Gehölzen nicht gerathen, gleichergeſtalt verbunden ſeyn: es wäre dann, daß dieſelbe von Unſeren Maſt-Höltzern auf fünff Meilen und darüber entlegen, und alſo ohne groſſen Schaden dieſelbe nicht betreiben könten, welchenfalls ſie auch dann nicht gehalten ſeyn ſollen. Ob Wir zwar auch nicht genegnet, diejenige von Adel, ſo keine eigene Maſt-Holtzer haben, oder derer Maſt nicht gerathen, mit Zwang dahin zu halten, daß ſie und ihre unmittelbare Unterthanen alsdann ihre Schweine in Unſere Maſt treiben ſolten, ſondern ihnen die Freyheit, ihre Schweine, wo ſie am bequemſten können, einzutreiben, gnädigſt laſſen wollen; So haben Wir doch zu ihnen das gnädigſte Vertrauen, daß ſie, in betracht ihnen aus Unſeren Gehölten, Heyden und Wildfuhren offt nicht ein geringer Nutz, an Bau- und Brenn-Holtz, Trifften, Hütung, Weyde, Wildprät und dergleichen zuwächſet, ſie auch überdem abſonderlich verſchiedene Gnaden von Uns genieſſen, Unſere Maſt-Hölzer, wann GOtt dieſelbe geſegnet hat, und ſolche ihnen bequem gelegen, mit ihren und ihrer Unterthanen Schweinen betreiben werden, geſtalt ſolches von Uns in Gnaden erkannt, und das Fehm-Geld dergeſtalt moderiret werden ſoll, daß ſie damit werden zufrieden ſeyn können. Diejenige von Unſeren Stadt-Magiſträten, Bürgern und Immediat-Unterthanen aber, welche dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung zuwider zu handeln ſich unterſtangen, und ihre Schweine in fremde Maſt bringen, oder zu dieſem Behueff gar auſſer Landes treiben würden, dieſelbe ſollen von jedem Schweine drey Thaler Straffe zu erlegen ohne alle Gnade, und mit unausbleiblicher Schärffe, angehalten werden. Wir befehlen demnach allen und jeden obbenannter Unſern hohen und niedern Officirern, Ritterſchafften, Magiſträten in Städten und Flecken, auch Schultzen und Gemeinen in den Dörffern, an allen und jeden oberzehlten Orten, nach ſolcher Unſerer Churfürſtlichen Verordnung ſich gehorſamſt zu achten, mit dieſer ausdrücklichen Commination, daß, wo jemand ſich gelüſten laſſen würde, freventlich darwider zu handeln, vorberührte Unſere Holtz- und Jagd-Bediente, auch Land-Reutere ein wachendes Auge darauf haben, und die Verbrecher zu gebührender Straffe bringen, oder ihnen gar die Schweine, (bis ſie die obgeſetzte Straff von jedem Stücke erleget,) anhalten ſollen, wofür der Anzeiger den fünfften Pfennig zu einer Ergötzlichkeit für ſeine Mühwaltung zu gewarten. Damit auch dieſe Unſere Churfürſtliche Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchafft kommen möge, und niemand mit einiger Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen habe; So befehlen Wir ferner ſo wol denen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, als denen Magiſträten in Städten und Flecken, daß ſie dieſes Unſer Patent zu männiglichens Verwarnung öffentlich von den Canzeln ablesen laſſen ſollen. Uhrkundlich unter Unſer eigenhändigen Unterſchrifft, und vorgedrucktem Inſiegel. So geſchehen und gegeben aufm Creutzberg vor Bonn, den 25. Aug. 1689.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard Danckelmann.

No. L. Renovirtes Edict, worinnen Feuer in denen Heyden zu machen verbothen, und wie es mit löſchen des Feuers zu halten. Vom 14. Junii 1690

Wir Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſern Prælaten, Grafen und Freyherren, Land-Vögten, Verwesern, Hauptleuten, Ritterſchafften, von Adel, Caſtnern, Schöſſern, Amptmännern, Amptſchreibern, Befehlichshabern, Bürgermeiſtern und Räthen in den Städten und Flecken, Penſionarien, Verwaltern, Curatoren, Land- und Außreutern, Schultzen und Gemeinden in den Dörffern, und insgemein allen und jeden Unſern Unterthanen in der Chur- und Marck Brandenburg, diß- und jenſeits der Oder und Elbe, ſo immediatè Uns ſelbſt, oder Unſern Lehn-Leuten zu gehören, Unſere Gnade und Gruß; Und geben ihnen ſamt und ſonders hiermit zu erkennen, daß Wir mit höchſter Mißfälligkeit vernehmen, welchergeſtalt denen von Unſern in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnaden, Hochſeligen Andenckens, hiebevor, und noch letzt im Auguſto des 1684ten Jahres heraus gelaſſenen ſcharffen und ernſtlichen Edictis zuwider, nach wie vor, und noch neulich, zum theil aus Verwahrloſung und Unachtſamkeit, zum theil auch aus Boßheit und Vorſatz einiger muthwilligen Leute, hin und wieder in Unſern Wäldern und Heyden Feuer ausgekommen, und nicht geringer Brandſchaden geſchehen, der in vielen Jahren, auch wohl bey eines Menſchen Leben, offt nicht wieder zu erſetzen iſt, welches dann meiſtentheils daher geröhret, daß die Hirten, Schäffer, und deren Geſinde, auch wohl die Jungen, ſo Pferde und anderes Vieh hüten, ſo wohl in den Heyden als

auf den Feldern in die Bäume Feuer gemacht, und das alte Gras, damit frisches an dessen statt herfür wachsen möchte, angestecket, auch daß durch diejenige, so sich des Nacht-Fischens und Krebsens mit brennendem Kien gebrauchen, das Feuer verwahrloset worden, und dergestalt manch schönes Holtz im Brand gerathen.

Wann aber dadurch nicht allein Unsere Holtzungen verwüstet, sondern auch viel alt und jung Wildprät, und sonderlich das Feder-Wildprät samt den Jungen und Eyern verbrannt wird, und Wir solchen Muthwillen und Frevel nicht länger also zusehen können; Als haben Wir der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, sothanes Edict renoviren, und anderweit publiciren zu lassen. Wir gebieten und verordnen solchem nach hiemit und in Krafft dieses Unsers Patents, daß von nun an kein einiger, er sey auch wer er wolle, weder im Walde noch auf dem Felde Feuer machen, oder des Nacht-Fischens und Krebsens mit Feuer, bey höchster Unserer Ungnade, auch nach Befindung Leibes- und Lebens-Straffe, sich gebrauchen solle. Wir befehlen auch zugleich allen und jeden obbenannten, insonderheit aber Unseren Ober-Jägermeister, Ober-Forstmeistern, Heydereutern, Heydeläuffern und Schützen, und insgemein allen und jeden Unseren Holtz- und Jagd-Bedienten, gnädigst und ernstlich, daß sie samt und sonders ein wachendes Auge darauf haben, auch ein jeder an seinem Orte steiff und fest darüber halten solle, daß dieser Unserer Churfürstlichen Verordnung allerdings gehorsamst möge nachgelebet, und Feuer-Schaden nach äusserster Möglichkeit verhütet werden.

Solte aber ein und der ander aus dringender Noth eine verwachsene Wiese anstecken, und das alte Gras ausbrennen, oder auch aufm Felde, umb das Land zu reinigen, Feuer anlegen müssen, so soll doch solches mit Vorbewust, Willen und Zulassung der Obrigkeit desselben Orts geschehen, die es eher nicht, als bey stillem Wetter, und da man keines Windes zu befahren, zu verstatten; da dann, ehe das Anstecken geschiehet, grausame Leute mit Schüppen, Spaden, Arten, und andern nöthigen Zeuge bey der Hand seyn sollen, damit, wann das Feuer etwann überhand nehmen wolte, demselben in Zeiten gewehret werden könne, es sollen auch die Leute eher nicht von dem Brande gehen, bis alles gäntzlich gelöschet worden, auf daß, vermittelst Göttlicher Hülffe, allem Schaden vorgekommen werde. Würde auch jemand sich freventlich unterstehen, unangesaget der Obrigkeit seine Wiesen und Aecker dennoch anzustecken, so soll derselbe nach Befinden mit einer Geld oder Leibes-Straffe beleget werden, ob gleich denen Nachbaren kein Schade dadurch zugewachsen. Insonderheit sollen die Schäffer und deren Knechte, oder wer ihnen nur Anleitung dazu gegeben, am Leben gestraffet werden, wann sie sich unterstehen würden, die Heyden umb der Hütung und des Grases willen anzustecken, und sollen demjenigen, der dergleichen Freveler nahmhafftig machen wird, alle des Schäffers Schaaffe, der hiegegen gehandelt, zum Recompens gegeben werden. Uber voriges befehlen Wir allen Unsern Land- und Außreutern, daß ein jeder in seinem Beritte genaue Aufsicht habe, wie diesem Unserm Edict nachgelebet werde, und da sie einen, der solchem zuwider handelt, ertappen und betreffen, sollen sie denselben alsbald bey seiner Obrigkeit anmelden, und in Verwahrsam bringen lassen, dafür der Ansager ein Gewisses von der verwürckten Straffe zur Ergötzung haben soll.

Solte aber dennoch über alles Verhoffen in einigen Unsern Wäldern und Heyden (welches doch GOtt der Allmächtige in Gnaden abwenden wolle) ein Feuer aufgehen, so soll allen und jeden Unsern Bürgern und Bauern, so die Hütung auf Unsern Heyden haben, oder sonsten auf zwo Meilen daran gesessen, bey empfindlicher Straffe hiedurch geboten seyn, daß sie von Stund an, wann sie das Feuer ansichtig werden, zu Sturm schlagen, und die Gemeinden zusammen bringen, damit sie dem Feuer zulauffen und löschen helffen, auch ihren nechsten Nachbaren solches alsofort anzeigen lassen können. Würden sie aber solch Feuer sehen, und dasselbe zu löschen vorerzehlter massen sich nicht anschicken, noch solches ihren Nachbaren ankündigen lassen, oder da es ihnen angezeiget würde, dennoch ausbleiben, sollen dieselbe deswegen der Hütung und Holtzung auf fünff Jahr verlustig seyn, und sich derselben die Zeit über gäntzlich enthalten, das Weyde-Geld aber, wie auch den gewöhnlichen Mieth- und Weyde-Haffer einen Weg wie den andern zu geben schuldig seyn. Die aber, so nicht Hütung oder Holtz-Miethe hätten, gleichwohl aber, wann ihnen der Feuer-Schaden angekündiget, oder sie sonst darum gewust, dem Feuer doch nicht zugelauffen, sondern zurück geblieben, auch ihren nechsten Feld-Nachbaren es nicht anzeigen lassen, sollen nach Befindung des Schadens darum gestraffet werden; es wäre dann, daß sie einen Thäter machten, und denselben zur Hafft brächten, auf solchen Fall diese der Straffe überhoben, jenen aber die Weyde unbenommen seyn soll. Ausser diesem aber soll obige Unsere Verordnung stricte observiret, und an denen Orten da Brand-Schaden geschehen, in fünff Jahren keine Hütung verstattet, derselbe auch, der das Feuer angeleget, an Leib und Leben gestraffet werden.

Und damit dieses Unser Patent zu männigliches Wissenschafft komme, und niemand mit einiger Unwissenheit sich zu entschuldigen habe; So wollen Wir, daß dasselbe in allen und jeden Städten, Flecken und Dörffern Unserer gantzen Chur- und Marck Brandenburg, alle Jahr sechs mahl, und zwar am ersten Sonntage eines jeden Monats, vom Martio an, bis zum Augusto inclusivè, öffentlich von den Cantzeln abgekündiget, oder zum wenigsten die Sache nachdrücklich erinnert, und also damit jährlich continuiret, das Patent auch durch Unsere Landreuter an gehörigen Orten affigiret werde. Uhrkündlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft, und vorgedrucktem Churfürstlichen Insiegel. Geben Cölln an der Spree, den 14ten Jun. 1690.

Friderich.

(L.S.)

Eberhard Danckelmann.

No. LI. Edict, daß die Ziegen nicht in die Wälder, Heyden, und Brücher gelassen werden sollen. Vom 17. Jun. 1690.

Wir Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst ꝛc. Geben allen und jeden Unsern Vasallen und Unterthanen Unserer gantzen Chur- und Marck Brandenburg, wie auch denen Magistræten in den Städten vermittelst dieses offenen Patents in Gnaden zu vernehmen: Daß Wir mit sonderbarem Mißfallen vernommen, wasgestalt dem hiebevor am 7. Febr. 1685. deshalb publicirten Edicto zuwider nicht allein einige Einwohner im Lande, worunter theils Unsere Beampten mit begriffen, sondern auch die Bürger in den Städten nach wie vor viel Ziegen halten, und dieselbe nebst dem andern Vieh in die Heyden, Wälder und Brücher zur Hütung treiben zu lassen sich freventlich unterstehen sollen. Weil nun jedermänniglich bekannt, daß durch dieses Vieh, dem jungen Holtze mercklicher Schaden zugefüget wird, gestalt deshalb aus unterschiedenen Orten Berichte eingelauffen, und Klagen geführet worden, Wir aber keinesweges zugeben können, daß solchergestalt durch Haltung der Ziegen so wohl Unsere, als auch der Städte Heyden und Wälder ruiniret und der Anwachs des jungen Holtzes, welchen Wir den Nachkommen zum Besten möglichst befördert wissen wollen, behindert werde; Als haben Wir hiermit anderweit öffentlich in Gnaden anordnen, auch ernstlich befehlen wollen, daß ein jeder ohne Unterscheid, er sey auch wer er wolle, der Ziegen hält und halten will, dieselben dergestalt hüten und weyden lasse, daß sie allein in den bloßen Feldern behalten, in die Wälder, Heyden und Brücher aber, ohngeachtet einer und der ander die Hütungs-Gerechtigkeit oder Trifften in den Heyden und Wäldern hätte, keinesweges gelassen werden. Würde jemand sich unterstehen, dieser Unserer gnädigsten Verordnung sich zu widersetzen, so soll unausbleiblich mit der Schärffe wider denselben verfahren, und der Verbrecher zu einer willkührlichen Straffe gezogen werden; Gestalt denn allen Unsern Forst-Bedienten, wie auch denen Landreutern, hiemit anbefohlen wird, hierauf ein wachendes Auge zu haben, und wann einige Ziegen in den Wäldern oder Brüchern gefunden werden solten, selbige alsofort in die nechste Gerichte zu treiben, Uns auch ungesäumet und unterthänigst davon zu berichten, damit nach Befinden behörige Straffe, wovon derjenige, so es angiebet, den vierten Pfennig zu einer Ergötzlichkeit zu gewarten, ergehen könne. Uhrkündlich haben Wir diese Unsere gnädigste Verordnung eigenhändig unterschrieben, dieselbe auch zu jedermanns Wissenschafft zum öffentlichen Druck befordern, und mit Unserm Insiegel bestärcken lassen. Geben Cölln an der Spree, den 17. Jun. Anno 1690.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard Danckelmann.

No. LII. Edict, wegen derer Nachtigallen. Vom 28. Mart. 1693.

Nachdem Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, mit nicht geringem Mißfallen vernommen, welchergestalt Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnaden, Höchst-seligen Andenckens, hiebevor am 25. Augusti, 1686. herausgelassenem und publicirtem Edict, wegen Schonung der Nachtigallen, bishero nicht gebührend nachgekommen, sondern dessen ohnegeachtet diesen Vögeln nach wie vor fast von jedermänniglich, insonderheit aber von denen Weinmeistern, Hirten, und andern Vogelstellern, dergestalt nachgetrachtet, und dieselbe so häuffig weggefangen worden, daß deren fast wenig mehr zu finden und zu hören seyn sollen; Höchstgedachte Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit aber dergleichen hinführo niemand ferner verstatten, sondern vielmehr die Vermehrung dieser Vögel auf allerley Weise befordert, und zu dem Ende dieselbe allerdings geschonet, und oberwehnte dieserhalb bereits ergangene Verordnungen mit schuldigstem Gehorsam strictè observiret, und darüber mit Ernst und Nachdruck gehalten wissen wollen; Als haben Dieselbe der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, sothanes Edict hiermit und Krafft dieses zu renoviren und zu schärffen, auch anderweit an allen Orten in Dero Landen publiciren, und zu jedermanns Wissenschafft bringen zu lassen. Befehlen auch solchem nach hiermit jedermänniglich bey Vermeydung Dero Ungnade und harter Bestraffung, daß sich hinführo niemand gelüsten lassen solle, denen Nachtigallen auf eine oder andere Art nachzustellen, oder dieselbe wegzufangen, vielweniger solche zum öffentlichen Kauff, wie bishero geschehen, feil zu tragen. Damit auch diesem Unwesen auf einmahl abgeholffen werde, so wollen Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit ferner nicht, daß jemand, wer der auch sey, sich unterstehen soll, von nun an Nachtigallen in Käfichen, oder Vogel-Bauern, oder sonst irgends zu haben, und sollen diejenige, welche dergleichen haben, selbige alsofort wegfliegen lassen; Es soll auch keinen Außwärtigen vergönnet seyn, Nachtigallen zum feilen Kauff ins Land zu bringen, allen Unterschleiff desto besser zu verhüten. Würde sich aber dennoch jemand über das Fangen betreten lassen, so soll er alsofort von der Gerichts-Obrigkeit desselben Orts in Arrest genommen, und Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit davon unterthänigster Bericht abgestattet, derselbe auch darauf anderen dergleichen Excedenten und Frevelern zum Abscheu mit exemplarischer Straffe ohnfehlbar angesehen und beleget werden. Diejenige aber, welche Nachtigallen in den Häusern haben, und nicht innerhalb zehen Tagen, nach Publication dieses Edicts, wegfliegen lassen, sollen ebenfalls mit willkührlicher unausbleiblicher Straffe angesehen werden. Denen Außwärtigen aber sollen, wann

ſie vorher auf den Gräntzen gewarnet, und ſie doch den Handel fortſetzen wolten, alle Vögel preiß gemachet werden. Geſtalt dann denen ſämmtlichen Churfürſtlichen Jagdt-Bedienten, imgleichen allen Land- und Auffreutern in ſpecie anbefohlen wird, hierauf ein wachendes Auge zu haben, und wann ſich jemand hierwieder zu handeln gelüſten laſſen, und ſie denſelben antreffen ſolten, ſodann denjenigen ſofort der Obrigkeit anzuzeigen, und deshalb mit niemand zu connivi[illegible]. Wornach dann ein jedweder ſeines Orts ſich unterthänigſt und gehorſamſt zu achten. Uhrkundlich unter mehr, höchſtgedachter Seiner Churfürſtl. Durchl. eigenhändigen Unterſchrifft, und vorgedrucktem Churfürſtl. Inſiegel. Gegeben zu Oranienburg, den 28. Mart. 1693.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard von Danckelmann.

No. LIII. Erneuertes Edict wegen derer Wolffs-Jagdten. Vom 22. April. 1693.

WIr **Friderich der Dritte**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſern Prælaten, Grafen, Herren, und Ritterſchafft, auch Gerichts-Obrigkeiten und Magiſtraten in Städten, und allen Unſern Unterthanen in der Chur- und Marck Brandenburg, Unſern gnädigen Gruß. Thun auch jedermännighlichen hiemit kund und zu wiſſen, was maſſen Uns unterthänigſt vorgetragen worden, welchergeſtalt man überall in Städten und Dörffern in den Gedancken ſtehe, daß keinem erlaubet ſey, die Wölffe und andere Raub-Thiere aufzuſuchen, zu ſchieſſen und zu vertilgen, ſondern daß ſelbige nur allein durch die Jagdten und Wolffs-Garten verfolget und ausgerettet werden ſolten. Wie nun aber ſolches niemahlen Unſere Willens-Meinung geweſen, geſtalt dann auch Unſere allſchon publicirte Edicta ein anders bezeugen, worinn Wir bisher ſchon bey Unſern Aembtern ein gewiſſes an Korn vor jedweden Wolff, ſo geſchoſſen, oder ſonſt aufgeſuchet worden, zu geben verordnet;

Alſo ſehen Wir vielmehr gnädigſt gerne, daß die Wolffs-Jagdten, ſo weit es ſich ohne Schaden und Nachtheil des Landes, ſo durch die Vermehrung der Wölffe unausbleiblich erfolgen muß, thun laſſen will, gar eingeſtellet, Unſere getreue Unterthanen damit verſchonet, denen deßfalls ſo vielfältig geführten Querelen abgeholffen, oder zum wenigſten zum Theil, ſo viel möglich, eingezogen, und ohne denen bißherigen groſſen Beſchwerungen verrichtet werden möchten. Welchemnach Wir dann hiemit gnädigſt verordnen:

1. Erſtlich, daß ſo wol Unſern eigenen Jagdt-Bedienten, als auch denen von Adel und Städter-Schützen frey ſtehen ſolle, die Wölffe, alte und junge, in ihren Gräntzen, und ſo weit eines jeden Gerechtigkeit gehet, beſtmöglichſt aufzuſuchen, zu verfolgen, zu ſchieſſen und zu vertilgen, wie ſie nur wiſſen und können; Sonnd dabey auch gnädigſt zufrieden, daß in Aemptern und Städten, auſſer den itzo beſtellten Schützen, noch einige Perſonen mehr angenommen und beſtellet werden mögen, welche mit denen andern gleiche Freyheit, und darneben das gewöhnliche Schieß-Geld haben ſollen, jedoch müſſen dieſe gleich denen Schützen, wenn jene nicht ſchon in Unſern Pflichten deßfalls ſtehen, beſonders verendet werden, daß ſie bey Verfolg- und Ausrottung der Wölffe Unſern Wildbahnen und dem Wildbret keinen Schaden zufügen wollen, inmaſſen Wir dann auch gewiſſe Commiſſarien zu Einrichtung dieſes Wercks und Vereidung ſolcher Perſonen verordnen werden.

2. Nechſt dem wird auch allen und jeden Unſern Unterthanen, es ſeyn Bürger, Bauren, Hirten oder Schäfer, frey gelaſſen, die Wölffe ebenfalls zu vertilgen und aufzuſuchen, es ſey zu welcher Zeit es wolle, und ſo gut ſie wiſſen und können; Es müſſen aber dieſelbe ſich des Schieſſens enthalten, bey Vermeidung untengeſetzter Beſtraffung.

3. Und damit nun ein und ander deſto mehr angefriſchet werde, bey Vertilgung der Wölffe unverdroſſenen Fleiß und Mühe anzuwenden, ſo ſoll deßfalls zum Recompens gegeben werden, und zwarten, vor einen alten Wolff, ſo geſchoſſen, oder ſonſt gefangen und getödtet wird, 6. Rthlr., und vor einen jungen 3. Rthlr., vor die alter, ſo noch im Lager geſunden werden, oder ſonſten gar klein ſind, 2. Rthlr., worunter aber nicht mit begriffen ſeyn ſollen diejenigen Wölffe, ſo bey denen Wolffs-Jagdten gefangen werden, geſtalt vor ſolche nichts bezahlet werden darff; Vor die Wölffe aber, ſo in Wolffs-Garten gefangen werden, ſollen 2. Scheffel Roggen aus Unſern Aemptern, nach wie vor, zur Fang-Gebühr gutgethan werden. Dafern auch jemand, es ſey ein Churfürſtlicher, Adelicher, oder Städter-Schütz, oder wer es wolle, ſich unterſtehen ſolte, vor dergleichen, zum Betrug der Caſſen, die Gelder abzufordern, derſelbe ſoll, wann er deſſen überführet, das Geld gedoppelt reſtituiren, auch wenn er mehr denn einmahl darinn betroffen wird, über dem noch mit anderer Straffe angeſehen werden.

4. Soll bey Auszahlung ſolcher Gelder dieſer Unterſcheid obſerviret werden, daß diejenige Wölffe, ſo in Unſern Aemptern, oder auf der Adelichen Grund und Boden geſchoſſen und aufgefunden werden, bey denen Contributions-Einnehmern ſelbigen Creyſes, die aber auf der Städte Grund und Boden alſo gefangen und getödtet, bey denen Steur- und Accije-Einnehmern in Städten eingebracht werden, welche dann ſchuldig ſeyn ſollen, die Bezahlung vorgeſetzter maſſen unweigerlich und alſofort an Uberbringern, gegen deſſen Quittung, (worinn zugleich der Ort, wo der Wolff bekommen, und ob es ein alter oder junger geweſen, zu benennen,) und der Obrigkeit oder Magiſtrats jeden Orts Beſcheinigung durch ein klein Atteſtatum zu thun; Geſtalt dann alle Receptores hiemit ernſtlich befehliget werden, ſich darnach gehorſamſt zu achten, und ſollen ſolche Gelder bey Abhörung der Rechnung auch ihnen hinwieder in Ausgabe paſſiren.

5. Und damit eine Caſſe vor der andern dabey nicht allzuſehr oneriret werde, ſo wollen Wir, wenn die Rechnungen unterſuchet, abgehöret, und davon unterthänigſter Bericht abgeſtattet wird, wie viel

Wölffe bey jedweder Caſſe eingebracht, und was davor ausgezahlet, gehörige Verfügung thun, welchergeſtalt die Erſetzung geſchehen, und dabey die Eintheilung und erfoderndе Gleichheit gemachet werden ſolle.

6. Und weil vor die Wölffe auf obige maſſe ein ziemliches, und worvit derjenige, ſo dergleichen eingebracht, wohl zufrieden ſeyn kan, bezahlet wird; Als verordnen Wir zugleich hiermit gnädigſt, daß die Bälge von den Wölffen, ſo in Aemptern, oder auf der Städte Grund und Boden alſo geſchoſſen und gefangen werden, Unſerm Ober-Jägermeiſter, dem von Lüderitz, oder Unſerm Hof-Jägermeiſter, dem von Barnewitz, nacher Berlin überſchicket werden, die aber auf der Adelichen Grund und Boden alſo todt oder lebendig eingeliefert und bezahlet werden, eines jeden Orts Obrigkeit, welche zu der Jagdt berechtiget iſt, verbleiben ſollen; Jedoch muß der Wolff bey Auszahlung des verordneten Geldes, dem Einnehmer allezeit vorgezeiget, der Balg aber gehörigen Orts geliefert und abgefolget werden.

7. Und damit nun auch bey ſolcher Freyheit die Wölffe zu ſchieſſen und zu vertilgen, Unſern Wildbahnen und Wildbret kein Schade zugefüget werden möge; So laſſen Wir zwar gnädigſt geſchehen, daß durchgehends überall die jungen Wölffe, auch ſelbſt auf Unſern Heyden und Wildbahnen, von jedermann, wer der auch ſeyn mag, aufgeſuchet, und ſo viel ohne Führung eines Feuer-Gewehrs oder Büchſe geſchehen kan, vertilget werden; Es wird aber allen und jeden, denen Wölffe zu ſchieſſen verſtattet, hiedurch alles Ernſtes angedeutet, dabey behutſam ſich zu erweiſen, und ſich in ihren Gräntzen zu halten, dann Wir nicht gemeynet ſeyndt, jemanden auf Unſern Gehegen und Wildbahnen, auſſer Unſern Jagdt- und Forſt-Bedienten, dem Wildbret zum Schaden, das Schieſſen zu verſtatten; es wäre dann, daß jemand eines oder mehr Wölffe anſichtig geworden, und in Verfolgung derſelben erweißlich begriffen wäre, welchenfalls kan nicht gewehret werden, den Wölffen nachzuſetzen; Es muß aber ſolches alsdann ſo fort Unſern nechſtbelegenen Jagdt- oder Forſt-Bedienten, zu Verhütung der Unterſchleiffe, angezeiget werden. Solte ſich aber jemand gelüſten laſſen, in ſolchen und dergleichen Begebenheiten einig Wildbret auf Unſern Heyden zu fällen oder zu ſchieſſen, und er ſolcher Vermeſſenheit überwieſen werden, ſo ſoll derſelbe nicht allein die darauf geſetzte Geld-Straffe bezahlen, beſondern überdem auch, dem Befinden und vorkommenden Umſtänden nach, am Leibe abgeſtraffet, oder in eine Veſtung gebracht, und daſelbſt Zeit Lebens, oder doch wenigſtens etliche Jahre verbleiben, und bey Waſſer und Brodt zur Wall-Arbeit angehalten werden.

8. Und weil letztens auch nöhtig und dienlich ſeyn will, daß die Wolffs-Garten und Gruben gehörig conſerviret und im Stande erhalten, auch mit allem erſinnlichen Fleiſſe geludert, u. auch durch das Mittel die Wölffe möglichſter maſſen getilget werden; Als befehlen Wir allen Unſern Forſt- und Jagdt-Bedienten hiermit gnädigſt und zugleich ernſtlich, auch hierauf fleißige Obſicht zu haben, mit gehörigem Nachdruck davor zu ſorgen, bey Zeiten an Ort und Stelle, da ſichs gehöret, die nöhtige Erinnerung zu thun, und die erforderndе Anſtalt deshalb zu machen; ins beſonder auch den Abdeckern nochmahls ernſtlich andeuten zu laſſen, daß ſie bey der ſchon einmahl verordneten Straffe kein Luder anders, als an denen angewieſenen Luder-Stellen abſchlagen ſollen. Worbey Wir Uns dann zu allen Obrigkeiten und Unterthanen der Chur- und Marck Brandenburg in Städten, Aemptern, Flecken und Dörffern allerdings in Gnaden verſehen, ſie werden diejenige Wolffs-Garten, ſo ſie zu erbauen und zu erhalten ſchuldig ſeynd, ohne Verzug anrichten, und in guten Stand ſetzen, und ſich nach allem, ſo obſtehet, nicht allein vor ſich ſelbſt gehorſamſt achten, ſondern auch hierunter ihre eigene Wohlfahrt und Beſtes mit zu befordern, und zugleich vor unausbleiblicher Straffe und Ungelegenheiten, deren die Uebertreter dieſer Unſerer Verordnung zu gewarten haben, ſich zu hüten wiſſen.

Uhrkundlich haben Wir dieſes Patent eigenhändig unterſchrieben, mit Unſerm Innſiegel bedrucken laſſen, und zugleich ſolches aller Orten von denen Cantzeln abzuleſen, oder durch einen öffentlichen Anſchlag zu publiciren, und dadurch zu jedermanns Wiſſenſchafft bringen zu laſſen, in Gnaden verordnet. So geſchehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 22. April. 1693.

Friderich.

(L. S.)

E. v. Danckelmann.

No. LIV. Edict wegen Schonung des Rehe-Wildprät's. Vom 15. Jun. 1693.

Wir Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſern Prælaten, Grafen, Freyherren, Land-Vögten, Verweſern, Hauptleuten, Ritterſchafften, vom Adel, Caſtnern, Schöſſern, Amptmännern, Amptſchreibern, Beſtallichshabern, Burgermeiſtern und Räthen in Städten und Flecken, Penſionarien, Verwaltern, und Curatoren in der Chur und Marck Brandenburg, Unſere Gnade und Gruß; Und geben ihnen ſamt und ſonders hiemit in Gnaden zu vernehmen, was maſſen Uns eine Zeithero zum öfftern berichtet worden, wie das Rehe-Wildbret in denen nechſtverfloſſenen Jahren dermaſſen in Abgang gerathen, daß deſſen nunmehro ein nicht geringer Mangel in hieſigen Unſern Landen geſpühret würde, und daß ſolches aus keiner andern Urſache entſtanden, als daß die von Adel und andere Eingeſeſſene im Lande, welche von Uns und Unſern in Gott ruhenden Vorfahren mit einigen Jagdten beliehen, derſelben mißbrauchet, alles was ihnen vor die Hand gekommen, ſo wohl zur rechten Zeit, als auch zur Unzeit, ohne Unterſcheid weggeſchoſſen, und ſo wenig auf die Vermehrung des Wildbrets, als auch auf die Poſterität, daß dieſelbe gleichwohl auch einigen Genieß davon haben möchte, bedacht geweſen.

Ob nun wohl Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnaden, Chriſtmildeſten Andenckens, aus einer gantz gnädigen, und zu des gantzen Landes Beſten abzielenden Intention, das Rehe-Wildbret in Dero eigenen Gebieten, Heyden und Wildfuhren zu ſchonen, und ſonderlich keine Rücken zu ſchieſſen, vor mehr denn zwölff Jahren gnädigſt anbefohlen, deme auch Dero damahlige beſtallte Forſt-Bediente in unterthänigſtem Gehorſam nachgelebet, und ſothanes Rehe-Wildbret dermaſſen geſchonet, daß deſſen faſt das geringſte in allen ſolchen Jahren nicht geſchoſſen worden; Wir ſelbſt auch, von Zeit Unſerer Regierung an, über ſolche gute Verordnung gehalten, und überdem von dieſer nützlichen Verfaſſung bey Hochgedachter Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnaden Lebezeiten Unſern getreuen Ständen Unſerer gantzen Chur und Marck Brandenburg behörige Nachricht gegeben, und an dieſelbe zu unterſchiedenen mahlen gnädigſt geſonnen worden, es auf ihren eigenthümlichen Güthern auch alſo zu halten, und inſonderheit die Rücken eine Zeitlang zu ſchonen, anerwogen, wann ſolches Wildbret allein auf den Churfürſtlichen, nicht aber auch zugleich auf derer von Adel und anderer Eingeſeſſenen Güthern geſchonet werden ſolte, der darunter intendirte Zweck nicht würde erreichet, noch dadurch die Vermehrung ſothanen Wildbrets befordert, ſondern daſſelbe der Landes-Herrſchafft zum Schaden, hingegen andern zu gute, und beverab den Ungehorſamen zum mercklichen Vortheil, geſchonet werden: einige Unſerer getreuen Stände auch dieſe zum allgemeinen Nutz gereichende Abſicht damahls wohl begriffen, und ſich deßhalb dahin unterthänigſt erkläret, daß ſie ſich hierunter demjenigen gemäß bezeugen, und unter ihnen ſelbſt dieſerwegen eine gewiſſe Verfaſſung aufrichten, auch ſolche zur gnädigſten Confirmation einſenden wolten; So erfahren Wir dennoch, daß dieſem allen nunmehr im geringſten nicht ferner nachgekommen, ſondern das Rehe-Wildbret von den meiſten dermaſſen ohne Unterſcheid annoch weggeſchoſſen und verwüſtet werde, daß der Mangel deſſelben augenſcheinlich am Tage lieget, und von Tage zu Tage gröſſer wird. Wie es dann nicht an Exempeln derjenigen fehlet, welche ſich hierunter eine Zeithero gar unbeſcheiden erwieſen, wider welche Wir Uns auch die Unterſuchung, und nach Befinden behörige Beſtraffung hiedurch vorbehalten haben wollen.

Weil Wir aber indeſſen aus Landes-väterlicher Sorgfalt, da Wir in allen Dingen gute Ordnung und Richtigkeit zu unterhalten, auch dieſelbe, wo es nöhtig, annoch zu ſtifften und einzuführen bedacht ſeyn, nicht zugeben können, daß das Rehe-Wildbret alſo weiter, wie bishero geſchehen, vertheeret werde, wofern man nicht deſſen gäntzliche Verwüſtung gewärtig ſeyn will, es auch an ſich ſelbſt die höchſte Landbilligkeit iſt, da Wir daſſelbe in Unſern Gebieten, Heyden u. Wildfuhren ſchonen, und es Uns daran freywillig ermangeln laſſen, daß Unſere Vaſallen und Unterthanen, deren Jagdt-Gerechtigkeit gleichwohl von Unſerer, und Unſerer in GOtt ruhenden Vorfahren Gnade allein dependiret, ſich hierunter mit Uns nicht conformiren, noch Unſerm und Unſerer Vorfahren löblichem Exempel nachfolgen ſolten, welches Wir, dafern es über Verhoffen alſo continuiren ſolte, vor nichts anders, als einen unverantwortlichen Ungehorſam aufnehmen könten, wiewohl Wir Uns dennoch zu ihnen allerſeits eines beſſern in Gnaden verſehen;

Als befehlen Wir allen denenjenigen, welchen Wir und Unſere Vorfahren einige Jagdten bey ihren Güthern gnädigſt verliehen, ſamt und ſonders hiemit gnädigſt und ernſtlich, daß ſie von claro an das Rehe-Wildbret ſchonen, und inſonderheit keine Rücken ſchieſſen, die Reheböcke auch gar ſparſam, und nicht anders, als zur höchſten Nothdurfft, und etwan zu einer unumgänglichen Ausrichtung, keinesweges aber zur Luſt, und am wenigſten zum Verkauff, fällen laſſen, und damit ſo lange einhalten ſolen, bis man ſiehet, daß dieſes Wildbret ſich hinwieder mercklich gemehret habe, und deſſen eine ziemliche Anzahl verhanden ſeyn wird, alsdann bey Uns Unſere getreue Stände ſich deshalb unterthänigſt zu melden, und anderweitige gnädigſte Verordnung, wann Wir alsdann auch Unſere Forſt-Bediente darüber zuförderſt gehöret, zu erwarten haben: Jedoch ſind Wir nicht gemeynet, jemand hiedurch an ſeinem wohlhergebrachten Rechte den geringſten Eintrag zu thun, ſondern wollen einen jeden bey dem, was ihm de Jure zuſtehet, ſo nach wie vor, gnädigſt und kräfftig geſchützet wiſſen.

Wir befehlen ſolchemnach auch Unſerm Ober- und Hof-Jägermeiſter, Ober-Forſtmeiſtern, und allen Unſern Forſt-Bedienten, vom Oberſten bis zum Unterſten, wie auch ſonſt jedermänniglich hiemit gleichergeſtalt gnädigſt und ernſtlich, hierauf ein wachendes Auge zu haben, und dafern ſich einer oder der andere finden laſſen ſolte, der wider dieſe Unſere gnädigſte und nützliche Verordnung, als der Wir Uns ſelbſt willig unterwerffen, und dieſelbe bereits eine geraume Zeit ſtrictè obſerviren laſſen, vorſetzlich handeln würde, Uns den oder dieſelbe alſofort anzuzeigen und nahmkündig zu machen, da wir dann wider ſolche Verbrecher mit der Schärffe zu verfahren, und ſie dem Befinden nach mit einer willkührlichen Straffe zu belegen nicht ermangeln werden.

Damit auch niemand mit der Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen habe, ſo ſoll dieſes Unſer Patent an allen gewöhnlichen Orten öffentlich affigiret, und alſo zu eines jeden Wiſſenſchafft gebracht werden. Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedrucktem Innſiegel. Geben Cölln an der Spree, den 15. Junii, Anno 1693.

Friderich.

(L. S.)

Eberh. v. Danckelmann.

No. LV.

No. LV. Verordnung, wegen Schieſſung des Wildprets im Breß- und Storkowſchen Creyße, und deſſen Taxe. De dato Cölln an der Spree, den 8. Aug. 1693.

Nachdem bey Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, Unſerm gnädigſten Herrn, die Mann- und Ritterſchafft, wie auch die Aembter und Städte des Breß- und Storkowſchen Creyſes, unterthänigſt ſupplicando einkommen, und wehemüthigſt vorgeſtellet, wasmaſſen ſie wegen des überhäufften Wildprāts ſehr groſſen Schaden am Sommer- und Winter-Getreyde einige Jahre her erlitten, weßhalben denn auch die Unterthanen und Bürger in Noth und Armuth geſetzet, und zu Abtragung der Contribution und anderer Pflichten gantz inuril gemachet würden, und dannenhero inſtändigſt und gehorſamſt gebethen, daß zu Verhütung fernern Schadens Se. Churfürſtl. Durchl. gnädigſt verſtatten möchten, daß in obbemeldten beyden Creyſen, gleichwie in der Neumarck geſchiehet, einem jeden Vaſallen, Bürger und Unterthanen, ſo viel roth Wildpret, als er verlanget, und zwar ein Hirſch umb 5. Rthlr. und ein Thier umb 3. Rthlr. geſchoſſen, und abgefolget werden möchte; Als haben höchſtgedachte Se. Churfürſtl. Durchl. umb dieſen der Supplicanten Klagten abzuhelffen, und allen fernern Schaden, ſo viel müglich, abzukehren, forthanem ihrem Petito gnädigſt deferiret, dergeſtalt, und alſo, daß von nun an in obgedachten beyden Creyſen Breß- und Storkow auf eines jeden Begehren ſo viel Hirſche und Thiere, gegen Bezahlung durch die Churfürſtlichen Jagd-Bedienten geſchoſſen werden ſollen, als ein jeder verlangen wird.

Jedoch ſollen keine andere Hirſche, als von 8. und aufs höchſte biß 10. Enden, wie auch keine trächtige, ſondern gelte Thiere geſchoſſen werden, da dann ferner ein Hirſch mit 5. Rthl. und ein Thier mit 3. Rthl. und überdem von jedem Stücke, demjenigen Churfürſtlichen Jagd-Bedienten, ſo das Schieſſen verrichtet, 12. Gr. Schieß-Geld erleget, dargegen aber demjenigen, ſo es ſchieſſen läſſet, das Wildprät gantz, und auch das Geräuſche gelaſſen werden ſoll. Es ſoll auch ein jeder, welcher auf dieſe Art einiges Wildpret verlanget, das Geld in dasjenige Ambt, worunter er wohnhafft, oder welches am nächſten gelegen, ſenden, und einen Schein von dem Beambten nehmen, auf welchen Schein alsdann die Churfürſtliche Jagd- und Heyde-Bediente ſambt und ſonders ſchuldig ſeyn, das Schieſſen, gegen obgedachte ihre Gebühr der 12. Gr. von jedem Stücke zu verrichten, geſtalt Se. Churfürſtl. Durchl. an Dero Ober-Forſtmeiſter im Wendiſchen, den von Weiſſenfels behörige Verordnung ergehen laſſen, dieſerhalb bey denen untergebenen Forſt- und Jagd-Bedienten behörige Verfügung zu thun.

Im übrigen aber wird denen Beambten mehrerwehnter beyden Creyſen, hiermit zugleich gnädigſt anbefohlen, denenjenigen, welche vorerwehnter maſſen einiges Wildpret begehren, gegen Bezahlung die verlangte Zettel zu ertheilen, und das Geld in Empfang zu nehmen, auch ſolches auf denen Holtz-Märckten richtig zu berechnen, maſſen dann auch die Holtz- und Jagd-Bedienten die in Händen habende Zettel und Scheine dem Ober-Forſtmeiſter produciren, und daſelbſt einlieffern ſollen. Wornach ꝛc. Geben Cölln an der Spree, den 8. Aug. An. 1693.

Friderich.

(L.S.) v. Danckelmann.

No. LVI. Edict, daß zur Verhütung des Schadens am Wildpret die Zäune nicht von geſpitzten Pfählen zu machen, vom 10. Jan. Anno 1694.

Nachdem Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unſerm gnädigſten Herrn, unterthänigſt referiret worden, wasmaſſen einige Dero Vaſallen und Unterthanen ſich unterſtünden, ihre Gärten, Aecker und Höfe mit geſpitzten Pfählen zu bezäunen, daher es denn geſchehe, daß das Wildbret, wenn es über ſolche Zäune ſetzen wolte, ſich zum öfftern ſpieſſete, und umbkäme, da doch dergleichen Gehege und Zäune in Dero Churfürſtlichen Jagd- und Holtz-Ordnung bey einer angedeuteten Straffe expreſsè verboten: Als haben höchſtgedachte Seine Churfürſtliche Durchl. hiemit, und Krafft dieſes öffentlichen Edicti jedermänniglich nochmals, und zum Uberfluß, gnädigſt und ernſtlich anbefehlen wollen, bemeldter Holtz- und Jagd-Ordnung wie in allen andern Puncten, alſo auch in dieſem Stück, gehorſamſt nachzuleben, und mit deraleichen geſpitzeten Pfählen ihre Höfe, Aecker und Gärten nicht zu behegen, ſondern die Zäune oben mit Klammen zuzumachen, damit aller beſorglicher Schade am Wildbret verhütet werde.

Würde ſich aber dennoch jemand unterſangen, dieſer gnädigſten Verordnung zuwider zu leben, ſo ſoll derſelbe in zwantzig Thaler Straffe verfallen ſeyn, welche in Entſtehung gütlicher Zahlung, durch die Execution beygetrieben, und demjenigen, ſo es angezeiget, der vierdte Theil davon geraichet werden ſoll; Geſtalt dann inſonderheit die Churfürſtliche Jagd-Bediente ſamt und ſonders hierauf ein wachendes Auge zu haben, und daß dieſer gnädigſten Verordnung gehorſamſt nachgelebet werde, fleißige Aufſicht zu halten. Wolte aber jemand dennoch ſeine Zäune mit ſpitzigen Pfählen ſeines Gefallens machen laſſen, ſo ſoll er gehalten ſeyn, dieſelbe ſo hoch zu führen, daß kein Hirſch darüber ſetzen könne, da dann die Pfähle zum wenigſten zehen Werckſchuh hoch ſeyn ſollen. Wornach ſich jedermänniglich unterthänigſt zu achten.

Uhrkundlich, unter Seiner Churfürſtl. Durchl. eigenhändiger Unterſchrifft, und vorgedrucktem Churfürſtl. Inſiegel. Geben Cölln an der Spree, den 10. Januarii, 1694.

Friderich.

(L.S.)

E. v. Danckelmann.

No. LVII. Mast-Edict, vom 1. Sept. 1694.

NAchdem Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, unterthänigst vorgetragen, wasgestalt Dero Mast-Hölzer an einigen, und zwar den meisten Orten in Dero Chur- und Marck Brandenburg dieses Jahr reichlich gesegnet seyn, und Dieselbe sich dann gnädigst erinnern, was für eine Verordnung und Edict deßhalb, wie es nemlich mit Betreibung der Mast-Hölzer in Dero Chur- und Marck Brandenburg gehalten werden solle, am 25. Augusti, 1689. publiciret worden;

Als haben Dieselbe der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, bemeldtes Mast-Edict hiemit zu renoviren, und dessen Innhalt zu eines jedweden Wissenschafft nachfolgender massen abermals bringen zu lassen:

1. Erstlich lassen Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst geschehen, daß diejenige von Adel, und Städte, welche eigene Holtzungen und Mast-Gerechtigkeit, auch Mast haben, sich derselben zu ihrem Nutz und Besten ihres Gefallens gebrauchen mögen. Diejenigen Städte und Flecken aber, so keine eigene Mast-Hölzer haben, und dann auch Sr. Churfürstlichen Durchl. Ampts- und Immediat-Unterthanen sampt und sonders sollen ihre Schweine nirgend anders hin, als in Dero Churfürstl. Mast-Höltzer treiben, worzu auch diejenige Städte, so eigene Mast-Hölzer haben, alsdann, wann die Mast in ihren Gehöltzen nicht gerathen, gleichergestalt verbunden seyn; es wäre dann, daß dieselbe von den Churfürstl. Mast-Höltzern auf fünff Meilen, und darüber, entlegen, und also ohne grossen Schaden dieselbe nicht betreiben könten, welchenfalls sie auch darzu nicht gehalten seyn sollen.

2. Und ob zwar zum Andern, Se. Churfürstliche Durchl. nicht gemeynet seyn, diejenige von Adel, so keine eigene Mast-Hölzer haben, oder derer Mast nicht gerathen, mit Zwang dahin zu halten, daß sie und ihre unmittelbare Unterthanen alsdann ihre Schweine in Dero Mast-Höltzer treiben solten, sondern ihnen die Freyheit, ihre Schweine, wo sie am bequemsten können, einzutreiben, gnädigst lassen wollen; So haben Sie doch zu ihnen das gnädigste Vertrauen, daß sie, in betracht ihnen aus Dero Churfürstlichen Gehöltzen, Heyden und Wildfuhren offtmals nicht ein geringer Nutz an Bau- und Brenn-Holtz, Trifften, Hütung, Weide, Wildbret, und dergleichen zuwächset, sie auch hinwiederum absonderlich verschiedene Gnaden von Derofelben geniessen, Dero Mast-Höltzer, wann GOtt dieselbe gesegnet hat, und solche ihnen bequem gelegen, mit ihren und ihrer Unterthanen Schweinen betreiben werden, gestalt solches in Gnaden erkannt, und das Fehm-Geld jedesmal also moderiret werden soll, daß sie damit werden zufrieden seyn können.

3. Zum dritten, diejenige von denen Stadt-Magistraten, Bürgern und Immediat-Unterthanen aber, welche dieser gnädigsten Verordnung zuwider zu handeln sich unterfangen, und ihre Schweine in fremde Mast bringen, oder zu diesem Behuef solche gar ausser Landes treiben würden, sollen von jedem Schwein drey Thaler Straffe zu erlegen, ohn alle Gnade, und mit unausbleiblicher Schärffe angehalten werden.

4. Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit befehlen demnach vierdtens allen und jeden Dero hohen und niederen Bedienten, Vasallen und Unterthanen hiemit gnädigst und ernstlich, nach dieser gnädigsten Verordnung sich gehorsamst zu achten, auf die Verbrechere ein wachendes Auge zu haben, und dieselbe anzuzeigen, auch wol die zur Ungebühr eingetriebene Schweine, bis die obgesetzte Straffe von jedem Stück erleget worden, anzuhalten, wofür alsdann der Anzeiger den fürfften Pfennig von der Straffe zu einer Ergötzlichkeit für seine Mühwaltung zu gewarten.

5. Damit auch fünfftens diese Churfürstliche gnädigste Verordnung zu jedermanns Wissenschafft kommen möge, und niemand mit einiger Unwissenheit sich zu entschuldigen habe; So befehlen Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit ferner so wol denen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, als denen Magistraten in Städten und Flecken, daß sie dieses Patent zu eines jeden Verwarnung öffentlich von den Cantzeln ablesen, und an behörige Oerter affigiren lassen sollen.

Urkundlich unter Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 1. Septembr. Anno 1694.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard von Danckelmann.

No. LVIII. Edict, wider das unbefugte Jagen, Hetzen, Schiessen und Schleiffenstellen in Gehegen, Wild-Bahnen, und umb die Residentzien, vom 12. Febr. 1695.

NAchdem Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, unterthänigst vorgetragen worden, Dieselbe auch gantz mißfällig vernommen, wasmassen Dero Jagd- und Holtz-Ordnung, wie auch andern vor und nach herausgelassenen ernstlichen Edictis und Verordnungen zuwider, unterschiedliche Dero Unterthanen und Einwohner in den Städten, nicht weniger andere Fremdde und Ausländische, und also auch einige der refugirten Frantzosen, sich gantz unverantwortlicher und höchst-straffbarer weise unterstehen sollen, in Dero Gehegen und Wildbahnen, absonderlich aber in der Nähe und Dero Residentzien, allerhand Wildbrät zu schiessen und zu fällen, auch selbiges zu stricken und zu fangen, ingleichen Hasen-Schleuffen zu stellen, und sonst auf allerhand unzulässige Art und Weise dem Wildbe nachzutrachten: Und denn höchstgedachte Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit sothanen Frevel und höchst-straffbare Verwegenheit, auch gantz ungebührliche Uebertretung Dero gnädigsten und ernstlichen Verordnungen und Edictorum, keinesweges fernerhin zugeben, noch

Digitized by Google

noch verſtatten, ſondern gantzlich abgeſchaffet wiſſen wollen; Als verordnen und befehlen Dieſelbe hiemit und Krafft dieſes Patents alles Ernſts, daß hinführo jedermännigliche, ſo wohl Einheimiſche als Auswärtige, in Dero Gehölzen, Wildbahnen und Gehegen, und ſonderlich bey Dero Reſidentzien, alles unzulässigen und unbefugten Jagens, Hetzens und Schieſſens ſich gäntzlich enthalten, und dem Wilde auf keinerley Weiſe, es ſey mit Schleiffen-ſtellen, oder ſonſt auf eine oder andere Art nachtrachten, vielweniger auſſerhalb des gewöhnlichen Weges und der gemeinen Land-Straſſen, mit einer Büchſe oder andern ſchieſſenden Gewehr ſich betreten laſſen, oder in Dero Gehegen und Wäldern, es ſey unter was Prætexte es wolle, einen Schuß thun, noch ſonſt an Dero Jagd-Regalien frevelhafftrer und eigenmächtiger Weiſe ſich vergreiffen ſollen. Widrigenfalls, und daferne einer oder der ander wider dieſe Dero gnädigſte und ernſtliche Verordnung und Verboth dennoch zu handeln, und ſolche nicht gebührend zu obſerviren ſich gelüſten laſſen ſolte; So wollen mehr höchſtermeldte Seine Churfürſtl. Durchl. nicht ermangeln, deraleichen frevelhaffte Excedenten andern zum Abſcheu mit exemplariſcher und harter Leibes-Straffe zu belegen, und nachdem Sachen nach, dieſelbe auf drey oder mehr Jahr zur Veſtungs- und Wall-Arbeit anhalten zu laſſen. Zu welchem Ende ſie dann auch allen Dero Jagd- und Forſt-Bedienten, imgleichen Dero Land- und Ausreutern hiemit gnädigſt und ernſtlich anbefehlen, dieſerhalb gantz fleißige und genaue Obacht zu halten, und darauf ein wachendes Auge zu haben, auch ſolchemnach denen Verbrechern, ſo ſich etwan an unzuläßigen Oertern mit Büchſen und andern ſchieſſenden Gewehren betreten laſſen möchten, ſelbige abzunehmen, die Delinquenten aber, und welche auf eine oder andere Weiſe ſich hiewider vergriffen, ſofort anzuzeigen, und nahmkündig zu machen, auch wol bewandten Umſtänden nach ſelbige zur Hafft zu bringen, und davon unterthänigſt zu berichten, damit forthane Ubertreter zu gebührender Straffe gezogen werden mögen. Wornach dann jedermänniglich ſich unterthänigſt und gehorſamſt zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Uhrkundlich unter offt höchſtgedachter Seiner Churfürſtl. Durchl. eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedrucktem Inſiegel. Geben Cölln an der Spree, den 12. Febr. 1695.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard von Danckelmann.

No. LIX. Edict wegen Knüttelung derer Hunde, und Schonen des Wildprät. Vom 5. Sept. 1696.

Wir **Friderich der Dritte**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſeren Prælaten, Grafen, Freyherren, Land-Voigten, Verweſern, Hauptleuten, Ober-Forſtmeiſtern, Ritterſchafft, vom Adel, Caſtnern, Schöſſern, Amptmännern, Amptſchreibern, und andern Befehlichshabern, Bürgermeiſtern und Rähten in Städten und Flecken, Penſionarien, Verwaltern, Curatoren, Hegemeiſtern, Heyde-Land- und Außreutern, Hendelauffern, Schultzen und Gemeinden in den Dörffern, und ſonſten insgemein allen und jeden Unſern Unterthanen der Chur- und Marck Brandenburg, und ſonſten jedermänniglich, Unſere Gnade und Gruß, und geben ihnen ſamt und ſonders hiemit gnädigſt zu vernehmen: Ob zwar in Unſerer gedruckten und männiglich publicirten Jagdt- und Holtz-Ordnung zur Gnüge angedeutet und befohlen worden, wie es in Unſern Gehegen und Wildfuhren hin und wieder gehalten, welchergeſtalt dieſelbe vor allen andern Oertern geſchonet, und in denenſelben nichts vorgenommen werden ſolte, was zu Ruinirung und Verringerung, nicht weniger auch zu Scheuchterung und Verjagung des Wildprät auf einigerley Weiſe gereichen könte, daß Wir dennoch mißfällig vernehmen müſſen, wie einige boßhafftige Leute, aller Verordnung und Verbots zuwider, ſich unterſtehen, in Unſern Gehegen und Wildfuhren gantz unverantwortlicher Weiſe hauszuhalten, indem ihrer etliche die Hunde durch die gehegte Oerter ihres Gefallens ſtreichen laſſen, und das Wild verjagen, andere ſich nicht ſcheuen, mit Büchſen und Geſchoß auſſer den ordentlichen Wegen zu gehen, und nicht geringen Argwohn, als ob ſie dem Wilde unverantwortlicher Weiſe nachtrachteten, von ſich geben, theils Unſerer Unterthanen auch, und abſonderlich Hirten und Schäffer, denen das Knütteln der Hunde zum öfftern ernſtlich anbefohlen worden, ſolches Gebot gar aus den Augen ſetzen, und ihren Hunden entweder keine Knüttel, oder doch ſolche, die die rechte Gröſſe und Länge nicht haben, anhängen, damit ſie deſto freyer in die Wälder und Wildniſſen lauffen können, und endlich auch die von Uns zu ſetzen anbefohlene, und durch Unſere Forſt-Bediente eingepflantzete Schlag-Bäume ſo gar nicht reſpectiret, ſondern theils aufgeſchlagen, theils gar aus der Erde mit Gewalt heraus gegraben und umgeworffen werden. Damit nun forthanem Frevel geſteuret, über Unſere Verordnungen gebührend gehalten, und die muthwilligen Ubertreter für Schaden gewarnet werden mögen; So haben Wir zum Uberfluß vorhin gemachte Verordnungen wiederholen, und in folgenden Puncten Unſere gnädigſte und ernſtliche Willens Meynung jedermänniglich kund machen wollen.

Anfänglich und zum Erſten, verordnen und befehlen Wir hiemit, daß kein Bauer oder ander Unterthan einen Hund mit ſich in die Wälder und Heyden nehmen ſoll, bey Straffe eines halben Thalers, ſo offte er hiewider handelnd betroffen wird, und ſoll über dem der Hund ſofort todt geſchoſſen werden; Andert, ſo wohl Einheimiſche als Auswärtige, wenn ſie durch Unſere gehegte Wildniſſen zu reiſen gemüſſiget werden, ſollen ihre Hunde, ſo lange ſie in den Wäldern ſeyn, entweder zu ſich auf den Wagen nehmen, oder an Stricken führen, und durchaus nicht frey lauffen laſſen, widrigenfalls die Hunde todt geſchoſſen, und die Einheimiſche über dem zur willkührlichen Straffe gezogen werden ſollen. Würde auch durch

sothane frey-gelassene Hunde einiges Wildprät, es habe Nahmen wie es wolle, verletzet, oder gar getödtet werden, so soll der Verbrecher die in Unserer Holtz-Ordnung enthaltene Straffe, als wäre es mit Vorsatz geheget oder geschossen worden, zu erlegen schuldig seyn.

Ferner und zum Andern, soll niemand, er sey fremd oder einheimisch, sich mit schiessendem Gewehr in Unsern Wildfuhren ausserhalb des gemeinen Weges oder der Landstrassen, die er reiset, finden lassen, vielweniger in den Wäldern einen Schuß thun, es geschehe aus was Ursachen es immer wolle, würde jemand darüber handeln, so soll ihm das Gewehr sofort abgenommen, und der Fremde in die nechste Gerichte deshalb angehalten, der Einheimische aber mit fünff Thaler Straffe belegt werden. Im übrigen stehet denen Reisenden frey, Büchsen und Gewehr zu ihrer Nothdurfft und Beschützung bey sich zuführen.

Drittens wollen Wir hiemit Unsere hiebevor zum öfftern publicirte Edicta und Verordnungen, wegen Knüttelung der Hunde, dergestalt ernstlich wiederholet haben, daß ein jeder, insonderheit Hirten und Schäffer, wie auch alle die, so an und auf Unsern Wildfuhren und Gehegen einige Hütung haben, worunter Wir auch die von Adel, welche solches Beneficii der Hütung geniessen, verstanden haben wollen, ihre Hunde fleißiger, dann bishero geschehen, knütteln, und ihnen solche Knüttel anhangen sollen, die in der Länge drittehalb Werck-Schuch, und sechs Zoll in der Circumferentz oder Dicke der Mitte, und also die gebührende Grösse haben, zu welchem Ende dann ein jeder bey Unsern Heydereutern und Hasehegern die Knüttel vor seine Hunde auszulösen hiemit befehliget seyn soll. Die Verbrechere sollen zuforderst ihrer Hunde beraubet, und noch darüber mit der in Unserer Jaadt- und Holtz-Ordnung ausgedruckten Straffe unfehlbar beleget werden. Und weil die Bauren und Feld-Hüter bey Scheuchung des Wildes von der Saat, ihren Hunden gemeiniglich die Knüttel abnehmen, damit dieselbe im durchlauffen am Getrayde nicht zu viel Schaden thun und dasselbe niederschleiffen, solches aber anderer daraus entstehender Inconvenientien halber nicht gestattet werden kan; Als sollen sie entweder ihre Hunde an einer Hespe lähmen, oder denenselben Schleiff-Knüttel anhangen, als womit im Getrayde so viel Schade, wie mit den Quer-Knütteln, nicht geschehen kan, bey Vermeydung vorhin angedeuteter Straffe.

Zum Vierdten soll ein jeder hiemit ernstlich verwarnet seyn, daß er sich an keine in Unsern Wildfuhren befindliche Schlag-Bäume vergreiffen, weder die Schlösser von denenselben abschlagen, noch die eingepflantzte Seulen herausreissen, und umbwerffen, auch sonst keine neue Wege machen, noch sich auf denen verbotenen finden lassen solle, bey Verlust Pferde und Wagen, auch anderer willkührlichen Straffe.

Und damit diesen allen desto genauer und unverbrüchlich nachgelebet werden möge; So befehlen Wir allen Unsern Holtz- und Jagdt-Bedienten, wie auch Land- und Ausreutern, hiemit gnädigst und ernstlich, ein wachendes Auge darauf zu haben, die Verbrechere anzuzeigen, und den vierdten Theil von allen hieraus erfolgenden Straffen gewärtig zu seyn, wie dann auch alle Unsere Beambte und Arrendatores, über diese Unsere gnädigste Verordnung mit zu halten, Unsern Fürst-Bedienten hierunter zu assistiren, und wider die Contravenienten die Execution verrichten zu helffen. Damit auch dasjenige, was Wir hierin beschlen, zu jedermannes Wissenschafft kommen, und niemand hiernechst mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, so soll dieses Unser Patent allenthalben öffentlich von den Cantzeln verlesen, und durch die Land-Reutere an gehörigen Orten angeheffftet werden. Uhrkundlich unter Unserm Churfürstlichen Insiegel. Geben Cölln an der Spree, den 5. Septembr. Anno 1696.

Friderich.

(L. S.)
Eberhard von Danckelmann.

No. LX. Renovirtes Edict, wegen derer Wolffs-Jagdten. Vom 31. Octobr. 1696.

Wir Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Prælaten, Grafen, Freyherren, Land-Voigten, Verwesern, Hauptleuten, Ober-Forstmeistern, Ritterschafft, vom Adel, Castnern, Schössern, Ampt-männern, Ampt-schreibern, und andern Beschlichshabern, Burgermeistern und Rathmännern in Städten und Flecken, Pensionarien, Verwaltern, Curatoren, Hegemeistern, Heyde-Land- und Ausreutern, Heydeläuffern, Schultzen und Gemeinden in den Dörffern, und sonst insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen der Chur- und Marck Brandenburg, wie auch jedermänniglich, Unsere Gnade und Gruß; Und geben ihnen samt und sonders hiedurch zu vernehmen, wasgestalt Wir zwar gehoffet hätten, daß durch Publicirung Unserer Edicten und Verordnungen wegen Haltung der Wolffs-Jagdten, insonderheit vom 14. Nov. 1688. und 22. April. 1693. wie auch durch die Unsern Jagdt-Bedienten, welche die Wolffs-Jagdten an unterschiedenen Orten bestellen und verrichten, ertheilete so genaue Wolffs-Jagdts-Päße, und in denenselben so deutlich vorgeschriebene Anstallten und Reglementen, das gantze Werck dergestalt geführet und ausgerichtet werden solte, daß dadurch nicht allein diese und andere schädliche Raube-Thiere gäntzlich würden getilget und ausgerottet, sondern auch denen Unterthanen und Landes Einwohnern, welche solche Wolffs-Jagdten verrichten helffen und dabey aufwarten müssen, die Last, worüber sie vielfältige Klagten geführet, guten Theils erleichtert werden. Gestalt dann Unsere gnädigste Intention dahin jedesmahl gegangen, und noch itzo darauf gerichtet ist, daß, so lange nicht eine gäntzliche Aenderung der Wolffs-Jagdten halber gemachet werden kan, welches Wir doch annoch, und zwar vermittelst Göttlicher Verleihung mit dem ehisten ins Werck zu richten hoffen, dieselbe also angestellet und gehalten werden möchten, daß

daß es denen armen Unterthanen nicht gar zu beſchwerlich fallen, und ſie bey ſolcher an ſich ſelbſt in etwas verdrießlichen Verrichtung nicht zu ſehr mitgenommen, noch an ihrem Haus-Weſen mercklich verbunden werden möchten; Daß Wir dennoch im Gegentheil erfahren müſſen, wie die meiſten Unſerer Unterthanen und Landes Einwohner, nicht weniger auch dieienige, ſo das Ambt eines Magiſtrats, oder auch andere Bedienungen führen, und über gute Ordnungen, nach Anweiſung ihrer Pflichte, billig halten ſollen, allerhand Gelegenheit genommen, die publicirte Edicta und Verordnungen, wo nicht gar aus den Augen zu ſetzen, doch bald auf dieſe, bald auf eine andere Weiſe zu interpretiren, und allerhand falſche Auslegungen darüber zu machen, wodurch die Unterthanen, welche ihre Schuldigkeit erfüllen, und bey den Wolffs-Jagdten mit geburenden Fleiß aufwarten ſollen, träge und verdroſſen gemachet worden, daß ſie eines Theils einen gröſſern Ungehorſam, als vor dem, beziget, und alles Aufbietens, Erinnerns und Dräuens ungeachtet gar ausgeblieben, anders Theils aber untüchtige, und zu dieſer Verrichtung gar zu ſchwache Leute und junge Mägdlein geſandt, ſich auch, wann ſie ausgeblieben, von der Straffe auf allerley Weiſe loßgewickelt, und darunter von ihrer Immediat-Obrigkeit vertheidiget und geſchützet, die Executiones auch mehr gehemmet, und durch eine angenommene vorſetzliche Nachläßigkeit verſäumet, als befordert, und denen Executoren die Hand geboten worden, daher es dann geſchehen, weil ſolchergeſtalt die Wolffs-Jagdten ſchläfferig, und nicht mit behörigem Fleiſſe und Ernſt, wie vor dieſen geſchehen, fortgeſetzet werden können, daß in einigen von denen letzt-verſtrichenen Jahren die Wölffe dermaſſen zu- und überhand genommen, daß deren an vielen Orten anitzo mehr, als in langer Zeit vorhero nicht, geſpüret, auch hin und wieder ein merckliſter groſſer Schade an unterſchiedenen Vieh und Wildprät, wie Wir ſelbſt ſolches augenſcheinlich wahrgenommen, und unterſchiedliche Klagen bey Uns darüber geführet ſeyn, verübet worden.

Weil Wir nun dieſem Schaden, welcher in Entſtehung ſchleuniger Remedirung je länger je gröſſer wird, vorzukommen, und den verſpüreten groſſen Anwachs und Vermehrung der ſchädlichen Wölffe auf allerley Weiſe zu verhindern, Uns, als der Landes Herr, gemüßiget und ſchuldig befunden, ſolches aber anders nicht, als durch fleißigere Fortſetzung der Wolffs-Jagdten, worumb diejenige, ſo der Schade ſeithero betroffen, ſelbſt unterſchiedlich angehalten, zu thun vermögen, allermaſſen in vorigen Jahren, da die Wolffs-Jagdten mit behörigem Fleiſſe und Coſten gehalten, man von ſolcher anitzo verſpüreten exceſſiven Anzahl der Wölffe nicht gehöret, der Schade auch, ſo dann und wann an einem und andern Ort geſchehen, gar geringe und erträglich geweſen, itzo aber von Tage zu Tage, je länger je mehr zunimmet;

Als haben Wir gnädigſt reſolviret, verordnen auch hiemit und Krafft dieſes öffentlichen Patents, daß hinführo, und ſonderlich in dieſem herannahenden Winter, die Wolffs-Jagdten mit allem Ernſt, fortgeſetzet, und dazu alle zureichende Anſtalt von dato an gemachet, nichts auch, was zu Vertilgung der ſchädlichen Wölffe und anderer Raube-Thiere vorgenommen werden kan, unterlaſſen werden ſolle. Geſtalt Wir zu ſolchem Ende Unſerm Ober-Jägermeiſter, Ober-Forſtmeiſtern, Jagdt-Junckern, Jagdt-Pagen, Hof- und Land-Jägern, Heydereutern, und andern Jagdt-Bedienten hiemit gnädigſt und ernſtlich anbefehlen, hiebey alles zu thun und zu bewerckſtelligen, wozu ihr Ambt und Pflicht ſie verbindet, damit die Wolffs-Jagdten nicht nachläßig, ſondern mit behörigem Fleiſſe und gnugſamer Sorgfalt gehalten, und dadurch der intendirte Zweck, nehmlich die Vertilgung der Wölffe, und Abwendung des Schadens am Wildprät und Vieh, erlanget werden möge.

Nicht weniger befehlen Wir auch allen Unſern Immediat- und Mediat-Unterthanen, welche bey ſolchen Wolffs-Jagdten zu erſcheinen, und dieſelbe mit zu verrichten ſchuldig ſeyn, wie auch allen denen, ſo an allen Orten den Nahmen einer Obrigkeit führen, oder durch Unſere gnädigſte Verleihung etwas zu befehlen und anzuordnen haben, gnädigſt und ernſtlich, daß ſie hierunter ihre obliegende Schuldigkeit erfüllen, und dasjenige würcklich præſtiren ſollen, was die Verrichtung der ſo offtbenannten Wolffs-Jagdten auf einerley Weiſe erfordert und haben will, welches in denen Eingangs benannten Edicten, und andern publicirten Verordnungen, abſonderlich in denen Päſſen, ſo Unſern Jagdt-Bedienten, welche die Wolffs-Jagdten anordnen und halten, ertheilet worden, gnugſam exprimiret, und alſo weitläufftig allhier zu wiederholen nicht nöthig iſt.

Solten ſich dennoch, über alles Vermuthen und beſſeres Hoffen, einige hierunter ſäumig, oder gar widerſetzlich erfinden laſſen, ſo verſichern Wir dieſelbe und jedermännlich, daß Wir mit der Schärffe wider ſie verfahren, und ein ſolches Exempel ſtatuiren wollen, daß ſie ihr Verbrechen erkennen und bereuen, andere auch ein Abſcheu und Warnung daran nehmen ſollen.

Und weil inſonderheit Klage geführet wird, daß wider die Ausbleibende und Ungehorſame nicht mit behöriger Schärffe verfahren, noch die verdiente Straffe von ihnen abgefordert, ſondern von denenjenigen, ſo Unſern Jagdt-Bedienten darunter die Hand bieten ſolten, conniviret, die Delinquenten entſchuldiget, und die Executiones zum öfftern verhindert worden;

Als geben Wir hiemit denenjenigen Jagdt-Bedienten, welche den Wolffs-Jagdten vorſtehen, völlige Macht und Gewalt, von den Ausbleibenden alſofort, ohne weitere Communication und Nachfrage, durch den Landreuter die verdiente Straffe abfordern, oder in Entſtehung der gütlichen Erlegung die Execution und Auspfandung würcklich verrichten zu laſſen, worüber dennoch die in den Edicten eximirte miſerable Perſonen ſich nicht zu beſchweren haben, weil denen Beambten und Magiſtraten, ſo die Jurisdiction über dieſelbe zu exerciren haben, in denen Vorjährigen Wolffs-Jagdts-Päſſen albereit anbefohlen worden, und hiemit nochmahls anbefohlen wird, an deren ſtatt andere tüchtige Perſonen zu ſubſtituiren, und dahin zu ſehen, damit die Anzahl Leute, welche Unſere Jagdt-Bediente jedes Orts erfodern, allezeit völlig geliefert, und darunter mit Willen und Vorſatz, bey Vermeydung

hartter und exemplarischer Straffe, nichts verabsäumet werde. Im übrigen allen wollen Wir es bey denen offtbemeldten publicirten Edictis, wie auch ertheilten jährlichen Pässen, und der darinn vorgeschriebenen guten Ordnung willen, allerdings bewenden lassen, auch Unsere Landes-Väterliche Sorgfalt weiter dahin richten, damit dermahleinst ein zureichendes Expediens ersunden, und Unsere arme Unterthanen und Landes Einwohner von der Last der zuhaltenden Wolffs-Jagdten, gestalt Wir darzu anitzo mehr und nähere Hoffnung, dann vormahls, haben, und solches in kurtzen zu effectuiren vermeynen, gäntzlich befreyet werden sollen. Urkundlich haben Wir dieses Unser Edict eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Insiegel bekräfftigen lassen, und zugleich solches aller Orten von denen Cantzeln abzulesen, wie auch durch einen öffentlichen Anschlag zu publiciren, und dadurch zu jedermanns Wissenschafft zu bringen, in Gnaden verordnet. Geben Cölln an der Spree, den 31. Octobr. Anno 1696.

Friderich. (L.S.)

Eberhard von Danckelmann.

No. LXI. Edict, Feder-Wildprets-Eyer nicht auszunehmen. Vom 5ten April. 1698.

Wir **Friderich der Dritte**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Geben jedermänniglich vermittelst dieses Patents in Gnaden zu vernehmen, was massen Wir mit nicht geringem Mißfallen wahrgenommen, und in Erfahrung gebracht, daß ohngeachtet Unserer Holtz-Ordnung und anderer bereits hiebevor publicirter Edicten und Verordnungen, wie auch des zuletzt am 18ten Martii 1680. herausgelassenen Patents, dennoch verschiedene so wohl Adeliche, als Unsere selbst eigene Unterthanen in Städten und Dörffern, desgleichen Schäffer und Hirten, auch wohl sonst ander Herren-loses Gesinde, unter dem Prætext, daß sie Kiewitz-Eyer sammlen, auch zugleich hin und wieder in Unsern Landen, der Alten-Mittel-Ucker- und Neu-Marck und incorporirten Creysen, an den Ströhmen und deren Ausflüssen, desgleichen an den Seehen, Wiesen, Lüchen und Brüchern, die Gänse- Enten- und ander Feder- Wildprāts-Eyer auszunehmen, und solche an verschiedenen Orten häuffig zu verkauffen, auch wohl die jungen mit den alten Gänsen und Enten, wann sie rauen oder in der Maut liegen, mit Hunden wegzufangen, oder zu stricken, sich ferner freventlich unterstehen sollen, wodurch dann das Feder-Wildbrät zu Unserm und Unserer getreuen Vasallen, die dasselbige zu fangen oder zu schiessen berechtiget, mercklichen Præjuditz, mit der Zeit gantz verwüstet und verjaget wird. Weil Wir nun solche, wider ob-allegirte Unsere Verordnungen und Edicta lauffende, auch ohne dem straffbahre Unternehmungen und Excesse, keinesweges weiter zu gestatten, noch dergleichen Unfug länger nachzusehen gemeynet seyn; Als haben Wir der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, die deshalb ergangene Edicta nochmahls zu renoviren, und anderweit zu jedermanns Wissenschafft bringen zu lassen. Wir wollen und verordnen solchemnach hiemit und Krafft dieses nochmahls gnädigst und ernstlich, auch bey Vermeydung der in Unserer Holtz-Ordnung determinirten, und dem Befinden nach anderer exemplarischen Straffe, daß hinführo keiner, er sey auch wer er wolle, sich solches unbefugten Eyer-ausnehmens der Gänse, Enten und andern Feder-Wildbräts, noch auch des Fangens und Strickens derselben gelüsten, sondern desselben sich gäntzlich enthalten, und sich daran auf eine oder andere Weise nicht vergreiffen solle. Was sonsten die Kiewitz-Eyer betrifft, so wollen Wir das Ausnehmen derselben zwar nicht gäntzlich verbieten; jedoch soll solches nur gewissen Leuten, und niemand anders, als denne deshalb Befehl und Permission gegeben, auch von Unsern Jagdt- und Forst-Bedienten ein Zettel darüber ertheilet worden, verstattet, auch länger nicht, als bis Anfang des Monats Aprilis, zugelassen werden, welches dann auch die von Adel auf den Ihrigen also zu halten, und zu Verhütung alles Schadens und Unterschleiffs, denenjenigen, welchen sie solche zu suchen permittiren, einen Zettel zu ertheilen, auch die bestimmte Zeit nicht zu überschreiten haben. Und Wir befehlen solchemnach allen und jeden Unsern getreuen Vasallen von der Ritterschafft, Beambten und Magistraten in den Städten, Zoll-Verwaltern, Ober-Aufsehern, Land- und Zoll-Bereutern, und Schultzen auf den Dörffern, auch allen andern Unsern Befehlichshabern, wie die immer Nahmen haben, keinen ausgeschlossen, insonderheit aber allen und jeden Unsern Jagdt-Bedienten hiemit gnädigst, hierauf ein wachendes Auge zu haben, und die Verbrecher, wann sie ohne obgedachten Zettel betreten werden solten, anzuhalten und nahmkündig zu machen, damit dieselben andern zum Abscheu zu gebührender Straffe gezogen werden können, und soll demjenigen, der einen Verbrecher benennen wird, der vierdte Pfennig von der erfolgenden Geld-Straffe, zu einer Ergetzlichkeit vor seine Mühewaltung, in Gnaden zugewandt werden. Damit auch niemand mit einiger Unwissenheit sich zu entschuldigen habe, so wollen Wir, daß dieses Unser Patent zu männiglichs Nachricht in Unserer gantzen Chur- und Marck Brandenburg, biß- und jenseit der Oder, auch jenseit der Elbe und Wahrte, publiciret, und an gehörige Oerter affigiret werden soll. Urkundlich unter Unser eigenhändigen Subscription, und vorgedrucktem Churfürstlichen Innsiegel. Geben Cölln an der Spree, den 5ten April, Anno 1698.

Friderich. (L.S.)

Paul von Fuchs.

No. LXII. Edict, wie die Jagdt-Gerechtigkeit bey den Städten zu exerciren. Vom 4ten Febr. 1699.

Nachdem **Seiner Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.** Unserm gnädigsten Herrn, unterthänigst vorgetragen, was massen es mit dem Exercitio der Jagdt-Gerech-

Digitized by Google

Gerechtigkeit, welche von höchſtgedachter Seiner Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit ſelbſt, und auch von Dero in Gott ruhenden hochſeel. Vorfahren, Chriſtmildeſten Gedächtnis, einigen Städten in Dero Chur- und Marck Brandenburg gnädigſt verliehen, gar unerdenklich daher gienge, und ohngeachtet unterſchiedener von Zeit zu Zeit ausgelaſſener gnädigſten Verordnungen, dennoch dannt alſo, wie es billig ſeyn und geſchehen ſolte, nicht verfahren würde, indem an etlichen Orten die Magiſtrats-Perſonen ſelbſt, nebſt den Ihrigen, dem Wildbret nachgiengen, und daſſelbe häuffig wegſchoſſen, an andern Orten aus dem Mittel der Bürgerſchafft, ſo viel deren nur wolten und könten, ſich des Schieſſens befliſſen, und das Wildbret verheerten, auch ihre ordentliche Profeſſiones darüber fahren lieſſen, oder doch dieſelbe nachläßig trieben, daher einige derſelben gar verarmeten, Seiner Churfürſtl. Durchl. gnädigſte Intention aber dahin jederzeit gerichtet geweſen, und noch itzo dahin gehet, daß, wann bey einer oder der andern Stadt einige Jagd-Gerechtigkeit gnädigſt verliehen, ſolches Beneficium nicht der Bürgerſchafft, als welche ihren Unterhalt aus der Bürgerlichen Nahrung zu ſuchen, ſondern den Magiſtrats-Perſonen, wegen Führung ihres Amts und Adminiſtrirung der Juſtitz, ex ſpeciali gratiâ conferiret worden, daß ſie ſich deſſen civiliter gebrauchen, jedoch die Jagd nicht durch ihre Perſonen, ſondern nach Inhalt des Privilegii, oder der Verſchreibung, und auch durch einen wohlerfahrnen Schützen exerciren laſſen, das Wildbret aber, ſo geſchoſſen oder gefangen wird, unter ſich theilen ſollen, welcher Schütze dann jedesmahl, wann er angenommen wird, vor Sr. Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit beſtalten Ober-Jägermeiſter, oder in den Provintzien, vor die Ober-Forſtmeiſtere geſtellet, und von denenſelben, ob er tüchtig ſey, erforſchet, auch darauf in Seiner Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit Pflichte genommen, und mit einer ſchrifftlichen Inſtruction, wie er ſich zu verhalten, verſehen werden ſoll, wie deßhalb von Sr. Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit höchſtſeel. Herrn Vaters Churfürſtlichen Durchl. an die Magiſtrate der Städte in der Chur- und Marck Brandenburg am 4. Maji, 1686. gnädigſt reſcribiret worden;

Als laſſen oft höchſtgedachte Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit es auch bey ſolcher gnädigſten Verordnung noch weiter in Gnaden bewenden, und befehlen hiemit allen und jeden Magiſtraten der Städte in Dero Chur- und Marck Brandenburg, denen einige Jagd-Gerechtigkeit gnädigſt concediret, vermittels dieſes offenen Patents gnädigſt und ernſtlich, hierüber nachdrücklich zu halten, und keinem aus der Bürgerſchafft zu verſtatten, dem Wildbret nachzugehen, vielmehr einen jeden zu ſeiner ordentlichen Handthierung anzuhalten, und zu fleißiger Arbeit, und Fortſetzung ſeiner Profeſſion zu ermahnen, hingegen die gnädigſt verliehene Jagd-Gerechtigkeit durch einen tüchtigen und geübten Schützen exerciren zu laſſen, die Sitz-Zeit zu halten, und ſonſt der Jagdten civiliter, nicht aber zu Verheerung des Wildbrets zu gebrauchen, auch keine fremdde Hetzer oder Jäger zuzulaſſen, vielweniger ihnen ſolches aus Freundſchafft oder ex pacto zu vergönnen, ſondern alle ſolche und dergleichen Deſordres zu verhüten, auch nach Befinden Seiner Churfürſtlichen Durchl. davon unterthänigſt zu berichten, und Dero gnädigſte Verordnung zu erwarten. Solte ein oder ander Stadt-Magiſtrat ſich dieſem nicht gemäß bezeigen, und wider dieſes Reglement vorſetzlich handeln, oder andern dagegen etwas verſtatten und einräumen; So wollen Seine Churfürſtl. Durchl. die Schuldigen dafür mit verdienter Straffe anzuſehen nicht ermangeln, auch wol, wann die Delicta groß wären, oder reiteriret würden, die Jagdten gar einziehen, und dieſe verliehene Gnade gänzlich aufheben. Wie dann auch der Bürgerſchafft in allen Städten hiemit ernſtlich, und bey Vermeidung ſchwerer Beſtraffung, anbefohlen wird, ſich hinführo alles Jagens, Hetzens und Schieſſens nach Wildbret, es geſchehe unter was Prætext es wolle, gänzlich zu enthalten, und dagegen ihrer ordentlichen Profeſſion mit Fleiß nachzugehen. Seine Churfürſtl. Durchl. befehlen hiemit zugleich Dero würcklich Geheimen und andern Räthen, wie auch andern Befehlichshabern ſambt und ſonders, in ſpecie Dero zeitlichem Ober-Jägermeiſter, Ober-Forſtmeiſtern, und allen andern Dero Jagd-Bedienten, hierüber auch nachdrücklich zu halten, und ein wachendes Auge darauf zu haben, damit denne alſo unverbrüchlich nachgelebet, die Verbrecher aber angezeiget, und zur verdienten Straffe gezogen werden mögen. Und ſollen die Magiſtrate in den Städten dieſes Patent an die gewöhnliche öffentliche Oerter, damit es zu eines jeden Wiſſenſchafft kommen möge, affigiren laſſen. Signatum Cölln an der Spree, den 4. Febr. 1699.

Friderich.

(L. S.)

Paul von Fuchs.

No. LXIII. Maſt-Edict. Vom 27. Julii. 1701.

Nachdem Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, vorgetragen worden, was geſtalt Dero Maſt-Hölzer an einigen, und zwar den meiſten Orten in Dero Chur- und Marck Brandenburg, wie auch in Dero Hertzogsthümern Magdeburg und Pommern, dieſes Jahr reichlich geſegnet ſeyn; Und Dieſelbe ſich dann allergnädigſt erinnern, was für eine Verordnung und Edict deshalb, wie es nemlich mit Beſtreibung der Maſt-Hölzer gehalten werden ſolle, bereits hiebevor und zuletzt am 1. Sept. 1694. publiciret worden; Als haben Dieſelbe der Nohtwendigkeit zu ſeyn erachtet, bemeldtes Maſt-Edict hiemit zu renoviren, und ſolches ſo wohl in Dero Chur- und Marck Brandenburg, als auch in Dero Hertzogsthümern Magdeburg und Pommern, publiciren, und deſſen Innhalt zu eines jedweden Wiſſenſchafft nachfolgender maſſen abermahls bringen zu laſſen:

1. Erſtlich laſſen Se. Königl. Majeſtät allergnädigſt geſchehen, daß diejenige von Adel, und Städte, welche eigene Holtzung und Maſt-Gerechtigkeit, auch Maſt haben, ſich derſelben zu ihrem Nutz und Beſten ihres Gefallens gebrauchen mögen. Diejenigen Städte und Flecken aber, ſo keine eigene Maſt-Hölzer haben, und dann auch Sr. Königl. Majeſtät Amts- und Immediat-Unterthanen ſamt und ſonders,

ders, ſollen ihre Schweine nirgend anders hin, als in Dero Königliche Maſt-Hölzer treiben, wozu auch diejenige Städte, ſo eigene Maſt-Hölzer haben, alsdann, wenn die Maſt in ihren Gehölzen nicht gerathen, gleichergeſtalt verbunden ſeyn; es wäre dann, daß dieſelbe von Dero Königl. Maſt-Hölzern auf fünff Meilen und darüber entlegen, und alſo ohne groſſen Schaden dieſelbe nicht betreiben könten, welchen Falls ſie auch dazu nicht gehalten ſeyn ſollen.

2. Und ob zwar zum Andern Se. Königl. Majeſtät nicht gemeynet ſeyn, diejenige von Adel, ſo keine eigene Maſt-Hölzer haben, oder derer Maſt nicht gerathen, mit Zwang dahin zu halten, daß ſie und ihre unmittelbare Unterthanen alsdann ihre Schweine in Dero Maſt-Hölzer treiben ſolten, ſondern ihnen die Freyheit, ihre Schweine, wo ſie am bequemſten können, einzutreiben, allergnädigſt laſſen wollen; So haben Sie doch zu ihnen das allergnädigſte Vertrauen, daß ſie, in betracht ihnen aus Dero Königl. Gehölzen, Heiden und Wildfuhren offtmahls nicht ein geringer Nutz an Bau- und Brenn-Holtz, Trifften, Hütung, Weide, Wildbret und dergleichen zuwächſet, ſie auch überdem abſonderlich verſchiedene Gnaden von Dero ſelben genieſſen, Dero Maſt-Hölzer, wann GOtt dieſelbe geſegnet hat, und ſolche ihnen bequem gelegen, mit ihren und ihrer Unterthanen Schweinen betreiben werden, geſtalt ſolches in Gnaden erkannt, und das Fehm-Geld jedesmal alſo moderiret werden ſoll, daß ſie damit werden zufrieden ſeyn können.

3. Zum Dritten, diejenige von denen Stadt-Magiſtraten, Bürgeren und Immediat-Unterthanen aber, welche dieſer allergnädigſten Verordnung zuwider zu handeln ſich unterfangen, und unter einem oder andern Vorwand, als nemlich, daß dieſer oder jener von Adel, oder Arrendator, wegen empfangener gebor gten Waaren oder Arbeit ihnen mit Schuld verhaffte t, und ſie anderer geſtalt zur Bezahlung nicht gelangen könten, ihre Schweine in fremde Maſt bringen, oder zu dieſem Behueff ſolche gar auſſer Landes treiben würden, ſollen von jedem Schwein drey Thaler Straffe zu erlegen, ohne alle Gnade und mit unausbleiblicher Schärffe angehalten, die vorgewandte Urſache aber keinesweges in Conſideration gezogen werden.

4. Se. Königl. Majeſtät befehlen demnach Dero ſämtlichen und jeden Dero Hohen und Niederen Bedienten, Vaſallen und Unterthanen, hiemit gnädigſt und ernſtlich, nach dieſer allergnädigſten Verordnung ſich gehorſamſt zu achten, auf die Verbrechere ein wachendes Auge zu haben, und dieſelbe anzuzeigen, auch wohl die zur Ungebühr eingetriebene Schweine, bis die obgeſetzte Straffe von jedem Stück erleget worden, anzuhalten, wofür alsdenn der Anzeiger den fünfften Pfenning von der Straffe zu einer Ergötzlichkeit für ſeine Mühewaltung zu gewarten.

5. Damit auch Fünfftens dieſe Königliche allergnädigſte Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchafft kommen möge, und niemand mit einiger Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen habe; So befehlen Se. Königl. Majeſtät ferner, ſo wohl denen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, als denen Magiſtraten in Städten und Flecken, daß ſie dieſes Patent zu eines jeden Verwarnung öffentlich von den Cantzeln ablesen, und an behörige Oerter affigiren laſſen ſollen. Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majeſtät eigenhändigen Unterſchrifft und vorgetrucktem Innſiegel. Gegeben Cölln an der Spree, den 27. Julii, Anno 1701.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. LXIV. Patent, die Maſt-Schweine in die Königliche Heyden zu treiben. Vom 18. Sept. 1703.

WIr **Friderich**, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Geben hiemit männiglichen zu vernehmen, was geſtalt Wir uns erheblichen Urſachen bewogen worden, durch ein offenes Patent unterm dato Cölln an der Spree, den 27. Julii 1701. zu verordnen, wie es mit Betreibung derer Maſthöltzere in Unſern Landen gehalten werden ſolte, wobey Wir es zwarten auch nochmals allergnädigſt bewenden laſſen; Dieweil aber noch ſeither dem, von Unſern getreuen Lands-Ständen und Unterthanen verſchiedene Klagten eingelauffen, wie daß ſie bey Maſt-Zeiten, von Unſern Heyde-Bedienten, mit allerhand neuerlichen Accidentien, an Wenne-Broden, Brenne-Dreyern, Zahl-Dreyern, Sterbe-Groſchen, Gritzkorn, und andern dergleichen Dingen belegt würden, ſie auch öffters ihre Schweine, unter ein- und andern nichtigen Vorwand, gar nicht wieder bekämen, noch davor einige Zahlung erhielten; Sie auch über diß mit Betreibung der Nachmaſt, und Miethung derjenigen kleinen Maſt-Revieren, welche mit denen Vormaſt-Schweinen nicht berühret werden können, bishero poſtponiret, und öffters dergeſtalt ungebührlich überſetzet würden, daß ſie dahero Unſere Maſt-Hölzer evitiren müſten, und mit ihren Schweinen ſich an auswärtige Oerter begeben hätten; Welcher Mißbrauch daher gerühret, daß ſo wenig Unſer Ober-Jägermeiſter ſelbſt, noch Unſere Ober-Forſtmeiſtere aller Orten zugegen ſeyn konten; Unſere Beambten aber, darauf Achtung zu geben noch nicht inſtruiret geweſen, auch dieſe ſchädliche Neuerungen niemahls gehörig geklaget werden, und dahero man in Zeiten denenſelben auch nicht remediren können. Als Wir aber durchaus nicht gemeynet ſeyn, mit ſolchen neuerlichen Beſchwerden Unſere getreue Unterthanen beläſtigen zu laſſen, ſondern Unſere allergnädigſte Willens-Meinung dieſſerdings dahin gerichtet iſt, wie Unſere Maſtungen einem jeden, und ſonderlich Unſern Unterthanen und der Armuth, um ein billiges Maſt-Geld zu ſtatten kommen möchten, darbey aber niemanden, er ſey wer er wolle, überſetzen und vervortheilen laſſen wollen;

Weßhalb Wir denn nicht allein Unſerm Ober-Forſtmeiſter in ſondern auch allen Unſern dortigen Beambten, gemeſſenen Befehl und zureichende Inſtruction jetzo abermahls allergnädigſt ertheilet haben, wie ſie ſich mit Ein- und Ausnahme

Digitized by Google

nahme derer Mast-Schwine, auch mit Taxirung derſelben, und mit Vermiauung derer Werder und kleinen Mast-Revieren zu halten, und daß ſie vornehmlich dahin ſehen ſollen damit niemand überſetzet, weniger mit neuerlich Accidentien beleget, oder ſonſt im allergeringſte vervortheilet werden, ſondern einem jeden insgemm vor ſein Mast-Geld ein Genügen geſchehen, auch gleich und Recht alſofort auf friſcher That wiederfahren ſolle; Wie Wir denn auch hiemit verordnen daß dieſes Jahr, und künftig zu allen Zeiten, wen GOtt Maſtung giebet, weder den Heyde-Bedienten noch Hirten an Gelde oder Victualien im allergeringſten nichts mehr gegeben werden ſolle, als was Wir ſelbſt durch Unſere Ober-Forſtmeiſtere und Uere Beambte werden ausſchreiben und einfordern laſſen, welches jedoch jedesmahl in der Billigkeit drehen, und nach Proportion des Getrendig-Prües gemäßiget werden ſoll; Die Wenne-Brode, Lemme-Dreyer, Zahl-Dreyer, Sterbe-Groſchen, Eitzkorn, und alle dergleichen Neben-Accidentia ber, ſo bishero Unſere Holtz-Schreiber, Heyde-Bediente, Hirten, oder andere gefordert haben, ſolle hiermit gänzlich verbothen und abgeſchaffet ſeyn. Wir wollen auch diejenigen, welchen etwa an ihn Maſt-Schweinen, durch Verwahrloſung und Verſäumung Unſerer Bedienten und Hirten, einiger Schaden zugefüget würde, an Unſern Ober-Formeiſter, auch an Unſere Beambte, welche ohne der das Juſtitz-Weſen in Unſern Aembtern reſpicire müſſen, hiermit verwieſen haben, als welche ernſtlich bey Pflicht ſind, denen Klagenden ſchleunige Juſtitz zu adminiſtriren, und einem jeden nach Beſchaffenheit der Sachen, ohne einige Unkoſten zu dem Seinigen zu verhelffen. Gleichwie nun Unſere allergnädigſte Landes-Väterliche Vorſorge hieraus zur Gnüge erhellet; Alſo tragen Wir dagegen auch um ſo viel mehr, zu Unſern getreuen Landes-Ständen, ſonderlich aber zu denenjenigen, welche ſelbſt keine Maſt, oder Maſt-Hölzer haben, und insgemein zu allen Unſern getreuen Unterthanen, das allergnädigſte Vertrauen, ſie werden ſowohl vor ſich, als die Ihrigen, von nun an ohne alle weitere Schwierigkeiten, Unſere Maſt-Hölzer mit ihren Maſt-Schweinen betreiben laſſen, und ſich anderswo nicht hinwenden; Da Wir widrigenfalls, wann ſie Bau- und Nutzholtz, Heyde und Wende auch Wildpreth und dergleichen aus Unſern Gehöltzen nöhtig hätten, ſolches ihn.n ebenmäßig verſagen, Unſere dagegen handelnde Ambts-Unterthanen aber mit nachdrücklicher Straffe dafür anſehen laſſen würden. Urkundlich haben Wir dieſes durch ein offenes Patent kund machen laſſen, welches in Unſern aller Orten von denen Canzeln publiciret, und hernach zu jedermanns Wiſſenſchafft in locis publicis affigiret werden ſoll. Gegeben Cölln an der Spree, den 18ten Septembr. Anno 1703.

Friderich.

(L. S.)

Graf v. Wartenberg.

No. LXV. Edict, das Dann-Wildbret aller Orten zu ſchonen, und ungehindert lauffen zu laſſen. Vom 12. Octobr. 1703.

WIr **Friderich**, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Geben hiermit und vermittelſt dieſes offenen Patents, Jedermänniglich, denen es vorkommt, in Königlichen Gnaden zu vernehmen, was maſſen Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnaden, Chriſtmildeſten Andenckens, das ſogenannte Dann-Wildbret auswendigen Landen mit groſſen Koſten anhero bringen, und daſſelbe in Dero Thier-Gärten bey Dero Reſidentzien zu Cölln an der Spree, zu Potsdam und Oranienburg ſetzen laſſen, woſelbſt es mit Fleiß vermehret und geſchonet worden, ſo, daß ſichs auch von ſolcher Zeit und bis anhero ziemlich vermehret hat. Weil nun von ſolchem Dann-Wildbret dann und wann, abſonderlich bey einſtandenen groſſen Sturm-Winden, und wann durch dieſelbe die Zäune beſchädget worden, einige Stück von ohngefehr aus denen Thier-Gärten in die Freyheit gekommen, die Erfahrung aber gewieſen, daß ſolche auſſerhalb auf den Haiden ſich faſt beſſer, als in den Thier-Gärten ſelbſt, gehalten und vermehret; Als haben Wir allergnädigſt reſolviret, aus vorbemeldten Unſern Thier-Gärten, eine gute Anzahl des benannten Dann-Wildbrets ins Freye zu laſſen, um mit der Zeit zu erfahren, ob ſichs im Lande weiter vermehren, und hie und daſelbſtern Stand nehmen wolte; Weil Wir aber gar leicht erachten, daß Wir Unſern Zweck nicht erreichen würden, im Fall dieſes Dann-Wildbret nicht von jedermänniglich geſchonet werden ſolte, ſondern ein und ander, und beſonderb diejenige, ſo von Uns und Unſern Vorfahren mit der hohen Jagdt beliehen ſeyn, auch das Dann-Wildbret darunter mitziehen, und ſich unterſtehen wolten, daſſelbe wegzuſchieſſen, welches Wir ihnen aber, aus denen im Anfang berührten Urſachen, keinesweges geſtatten können noch wollen; Als befehlen Wir hiemit jedermänniglich allergnädigſt und ernſtlich, daß ſie ingeſamt, und ein jeder abſonderlich, dieſes offtbemeldte Dann-Wildbret, wann daſſelbe nunmehro aus Unſern Thier-Gärten ins Freye gelaſſen ſeyn wird, allerdings verſchonen, und daſſelbe aller Orten frey und ungehindert lauffen laſſen, niemand aber bey Unſerer ſchweren Ungnade, und harter Beſtraffung, ſolches zu ſchieſſen oder zu fangen, oder demſelben ſonſt Schaden zuzufügen, es geſchehe unter was Prætext es immer wolle, ſich unterſtehen ſolle; Geſtalt Wir keinem Menſchen, er ſey was Condition er wolle, über dieſes Wildbret einiges Recht oder Gewalt zu verſtatten, ſondern diejenigen, ſo daſſelbe zu verfolgen, zu beſchädigen, zu ſchieſſen, zu hetzen und zu fangen, oder zu verjagen und gar auszurotten, und alſo dieſes Unſer ernſtes Mandatum zu vilipendiren und zu übertreten, ſich unterſtehen ſolten, mit harter Beſtraffung, welche vor jedes Stück auf drey hundert Thaler hiemit Anfangs determiniret wird, ohnfehlbar zu belegen nicht ermangeln wollen;

Wir befehlen zu ſolchem Ende allen unter Unſerer Königlichen Bothmäßigkeit ſtehenden Hohen- und

Niedrigen Obrigkeiten, insonderheit Unsern Jagdt- und Holtz-Bedienten samt und sonders, imgleichen allen Land- und Aus-Reutern, und welchen sonst die Aufsicht über introducirte gute Verfassungen und Landes-Ordnungen anbefohlen ist, auch insgemein allen Unsern Unterthanen und Einwohnern Unserer Lande hiemit allergnädigst, hierauf ein wachendes Auge zu haben, und die Verbrechere anzuzeigen, immassen dem Angeber, wann die Anzeige gegründet ist, und Bestraffung erfolget, von derselben der sechste Theil zum Recompens gegeben werden soll;

Solte auch mit der Zeit dieses Dann-Wildbret sich dergestalt mehren, daß es häuffig auch in die Adeliche Heiden und Felder übertreten, und besonders dem Getreyde Schaden zufügen möchte, welches doch von dieser Art Wildbret kaum zu vermuhten; So wollen Wir darauf bedacht seyn, wenn Uns deßfalls gebührende Vorstellung geschiehet, solchen Schaden zu remediren.

Damit nun diese Unser allergnädigste Intention und Willens-Meinung jnem jeden bekannt gemachet werden möge; Als befehlen Wir hiemit schließlich allergnädigst, daß dieses Edictum aller Orten gewöhnliche massen affigiret, und dadurch zu jedermanns Wissenschafft gebracht werden solle. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Königlichen Jnsiegel. Geben zu Potsdam, den 12. Octobr. 1703.

Friderich.

L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. LXVI. Edict, wegen Schonung derer Fasanen, und wenn solche einzufangen, und zu schiessen erlaubet sey, vom 31. Octobr. Anno 1703.

WIr **Friderich**, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Geben hiemit jedermänniglich zu wissen, wasmassen Wir in hiesigen Unsern Landen der Chur- und Marck Brandenburg, unterschiedliche Fasanen-Gärten mit grossen Kosten anlegen, und selbige mit Fasanen, als einer sonderbaren, und in vorigen Zeiten dieser Orten unbekannten Art Feder-Wildbret, welches aus benachbarten fremden Landen gebohlet werden müssen, besetzen lassen. Weil Wir nun mißfällig vernehmen, daß einige Leute sich unterstehen sollen, diesem Unsern eigenthümlichen Feder-Wildbret nachzutrachten, und die Fasanen, sonderlich, wann sie aus den Gärten ins Wilde gelassen werden, und an einigen ihnen bequemen Oertern hecken und brüten, zu bestricken, dieselbe zu fangen, und zu tödten, auch wol nach denselben zu schiessen, Wir aber solches niemand, wer er auch seyn mag, zugestehen, sondern dieses Feder-Wildbret, welches Wir zu Unserm eigenen Plaisir und Wohlgefallen mit sonderbarer Curiosität in diese Unsere Lande bringen und ansetzen lassen, vor Uns allein geheget, und geschonet wissen wollen; Als befehlen Wir allen und jeden Bedienten und Unterthanen, Hohen und Niedrigen, wes Standes und Condition dieselbe seyn mögen, vermittelst dieses Unsers öffentlichen Edicti allergnädigst und ernstlich, sich nach diesem Unserm Mandato samt und sonders gehorsamst zu achten, und Unsern Fasanen, wann und wo dieselbe in und ausserhalb den Fasanen-Gärten gefunden, angetroffen und gespühret werden, kein Leid zuzufügen, vielweniger dieselbe zu fangen, zu schiessen, oder sonst zu verfolgen und zu tödten, sondern denselben freyen Flug, auch Ruhe-Stand und Brütt-Oerter zu verstatten, und auch den Eyern kein Leid zu thun, noch dieselbe auszunehmen, und zu verderben. Jm widrigen Fall, und da Wir erfahren solten, daß sich jemand an diesem Feder- oder Fasanen-Wildbret auf einigerley weise vergriffen hätte, wollen Wir nicht unterlassen, die Verbrechere nachdrücklich zu bestrafen, und solche Straffe, wann jemand des Delicti überwiesen, durch die Execution eintreiben zu lassen, gestalt Wir hiemit auf ein jedes Stück, welches zur Ungebühr gefangen, beschädiget und getödtet wird, 50. Thaler Straffe gesetzet haben wollen, welches Wir Uns aber nach Befinden zu erhöhen, oder zu vermindern vorbehalten, und auch dem Ansager den 5ten Theil der Straffe zu einem Recompens hiemit allergnädigst versprechen. Wir wollen zwar denen in diesen Unsern Landen gesessenen von Adel, und andern wohl begüterten Einwohnern und Standes-Personen nicht verwehren, daß einer und der andere, wann derselbe zuforderst bey Unser Jagd-Canzley zu Cölln an der Spree sich angegeben, und sein vorhabendes Desiein angezeiget haben wird, zu seiner Lust und Wohlgefallen auch einen Fasanen-Garten anlegen, und das Fasanen-Widbret darin zur Vermehrung bringen, die Fasanen auch wol ins Wilde fliegen lassen möge, es soll denenselben auch freygelassen seyn, die Fasanen auf dem jhrigen, so weit ihr eigenthümlicher Grund und Boden, ihre Grentzen und Jagden gehen, hinwieder einzufangen, und zu schiessen, oder sonst eines jeden Gelegenheit nach sich derselben zu bemächtigen, jedoch wollen Wir solches allein von der dem Eigenthümer zukommenden Gegend, woselbst die Fasanerey angeleget ist, verstanden haben, also, daß wann derselbe etwan ein paar Meilen, oder noch weiter davon, oder auch gar in einer benachbarten Provintz ein ander Gut zu liegen hätte, ihm auf denselben die Fasanen zu fangen, oder zu schiessen, nicht nachgegeben werden soll, wie dann auch sonst dabey aller Excels zu verneiden ist, also, daß das von einem oder dem andern neu-angerichtete Fasanen-Gehege nicht auf einmahl und in der Kürtze wieder ruiniret, sondern vielmehr von Jahren zu Jahren verbessert werde, gestalt widrigenfalls, und wann mit der angelegten Fasanerey und Hegung derselben von jemand nur zu dem Ende, um dadurch und unter solchen Prætext sich allein in die Possession des Fasanen-Fangens und Schiessens bey seinen Gütern zu setzen, eine Zeitlang, nicht aber beständig continuiret, und von allen denen Stücken, so zu sorgfältiger Anrichtung und Unterhaltung einer Fasanerey gehören, etwas mit Vorsatz unterlassen werden solte, Wir Uns die Freyheit vorbehalten, an diejenige, so solches thun,

thun, ſofort Inhibition ergehen zu laſſen, und dieſelbe ipſo facto des Faſanen-Fangens und Schieſſens, bey Vermeidung der geſetzten und vor angezeigten Straffe verluſtig zu erklären. Im übrigen muß ein jeder mit dieſem Exercitio auf ſeinen Grentzen allein bleiben, und ſich bey gleichmäßiger Straffe und deren Execution nicht unterſtehen, auf ſeines benachbarten Grund und Boden, es geſchehe ſolches unter dem Prætext einer Koppel-Jagd, oder wie es Nahmen haben wolle, einigen Faſanen zu ſchieſſen oder zu fangen, allermaſſen Wir dieſe Conceſſion zu Verhütung aller Unterſchleiffe und Confuſion niemand weiter als auf ſeinen eigenthümlichen Grentzen, und ſoweit ſeine privative Jagdten ſich des Orts erſtrecken, indulgiret haben, auf die Koppel-Jagdten aber, und ins Gemenge liegende Felder ſolche durchaus nicht extendiret wiſſen wollen. Damit auch dieſe Unſere allergnädigſte Verordnung zu eines jeden Wiſſenſchafft kommen möge; So wollen und befehlen Wir hiemit allergnädigſt, daß dieſes Unſer Edictum allenthalben in locis publicis öffentlich affigiret, und dergeſtalt jedermänniglich bekannt gemachet werden ſolle. Wir befehlen demnach ſchlieſſlich allen und jeden Unſern hohen und niedrigen Beſtallhabern und Bedienten aller und jeder Orten, imgleichen allen Unſern Jagd- und Holtz-Bedienten vom Oberſten bis zum Unterſten, auch allen andern Unſern Unterthanen und Landes-Eingeſeſſenen hiemit allergnädigſt und ernſtlich, hierüber eifrig und beſtändig zu halten, und keine Contravention darwider geſchehen zu laſſen, oder da es dennoch geſchehe, ſolches Uns alſofort anzuzeigen, damit die Verbrechere zur verdienten Straffe gezogen, und alle vorſetzliche Mißhandlungen verhütet werden mögen. Daran vollbringet ein jeder ſeine Schuldigkeit. Signatum Schönhauſen, den 31. Octobr. 1703.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. LXVII. Patent wider das Hinwegfangen des Feder-Wildprats, und Ausnehmen der Eyer, ꝛc. wegen der Kiewitz-Eyer.

Vom 10. April. 1704.

WIr Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Geben jedermänniglich vermittelſt dieſes Patents in Gnaden zu vernehmen, waßmaſſen Wir mit nicht geringem Mißfallen vernommen, und in Erfahrung gebracht, daß ohngeachtet Unſerer Holtz-Ordnung, und anderer bereits hiebevor publicirter Edicten und Verordnungen, wie auch des am 5. Aprilis 1698. zuletzt herausgelaſſenen Patents, dennoch verſchiedene ſo wohl Adeliche, als Unſere ſelbſt eigene Unterthanen in Städten und Dörffern, desgleichen Schäffer und Hirten, auch wohl ſonſt ander Herren-loſes Geſinde, unter dem Prætext, daß ſie Kiewitz-Eyer ſammlen, auch zugleich hin und wieder in Unſern Landen der Alten-Mittel-Ucker- und Neu-Marck, und incorporirten Trenſen an den Ströhmen und deren Ausfluſſen, desgleichen an den Seen, Wieſen, Lüchen und Brüchern, die Gänſe-Endten-Schneppen- und andere Feder-Wildprats-Eyer auszunehmen, und ſolche an verſchiedenen Orten häuſſig zu verkauffen, auch wohl die Jungen mit den alten Gänſen und Enten, wann ſie rauen, oder in der Maut liegen, mit Hunden wegzufangen, oder zu ſtricken ſich freventlich unterſtehen ſollen, wodurch dann das Feder-Wildprät zu Unſerm und Unſerer getreuen Vaſallen, die daſſelbige zu fangen oder zu ſchieſſen berechtiget, mercklichen Præjuditz mit der Zeit gantz verwüſtet und verjaget wird.

Weil Wir nun ſolche wider oballegirte Unſere Verordnungen und Edicta laufende, auch ohnedem ſtraffbare Unternehmungen und Exceſſe keinesweges weiter zu geſtatten, noch dergleichen Unfug länger nachzuſehen gemeynet ſeon; Als haben Wir der Nothwendigkeit zu ſeyn erachtet, die deshalb ergangenen Edicta nochmahls zu renoviren, und anderweit zu jedermanns Wiſſenſchafft bringen zu laſſen.

Wir wollen und verordnen ſolchemnach hiermit und Krafft dieſes nochmahls gnädigſt und ernſtlich, und bey Vermeidung der in Unſerer Holtz-Ordnung determinirten, und dem Befinden nach anderer exemplariſchen Straffe, daß hinführo keiner, er ſey auch wer er wolle, ſich ſolchen unbefugten Eyer-Ausnehmens der Gänſe, Endten, Schneppen, und andern Feder-Wildprats, noch auch des Fangens und Strickens derſelben gelüſten, ſondern deſſelben ſich gänzlich enthalten, und ſich daran auf eine oder andere Weiſe nicht vergreiffen ſolle.

Was ſonſten die Kiewitz-Eyer betrifft; So wollen Wir zwar das Ausnehmen derſelben annoch weiter nicht gänzlich verbiethen, jedoch ſoll ſolches nur gewiſſen Leuten, und niemand anders, als deme, deshalb Befehl und Permiſſion gegeben, auch von Unſern Jagd- und Forſt-Bedienten ein Zettel darüber ertheilet worden, verſtattet, auch länger nicht, als bis Anfang des Monaths Aprilis zugelaſſen werden, welches dann auch die von Adel auf den ihrigen alſo zu halten, und zu Verhütung alles Schadens und Unterſchleiffs denenjenigen, welchen ſie ſolche zu ſuchen permittiren einen Zettel zu ertheilen, und die beſtimmte Zeit nicht zu überſchreiten haben. Und Wir befehlen ſolchemnach allen und jeden Unſern getreuen Vaſallen von der Ritterſchafft, Beambten und Magiſträten in den Städten, Zoll-Verwaltern, Ober-Aufſehern, Land- und Zoll-Bereutern und Schultzen auf den Dörffern, auch allen andern Unſern Befehlichshabern, wie die immer Nahmen haben, keinen ausgeſchloſſen, inſonderheit aber allen und jeden Unſern Jagd-Bedienten hiemit gnädigſt, hierauf ein wachendes Auge zu haben, und die Verbrechere, wann ſie ohne obgedachten Zettul betreten werden ſolten, anzuhalten, und nahmkündig zu machen, damit dieſelbe anderen zum Abſcheu zu gebührender Straffe gezogen werden können, und ſoll demjenigen, der einen Verbrecher benennen wird, der vierdte Pfenning von der erfolgenden Geld-Straffe

zu einer Ergötzlichkeit vor seine Mühewaltung in Gnaden zugewandt werden. Damit auch niemand mit einiger Unwissenheit sich zu entschuldigen habe; So wollen Wir, daß dieses Unser Edict zu männiglichen Nachricht in Unserer gantzen Chur- und Marck Brandenburg, dieß- und jenseits der Oder, auch jenseit der Elbe und Wahrte, publiciret, und an gehörige Oerter affigiret werden solle. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Subscription und vorgedruckten Königl. Insiegel. Geben Oranienburg, den 10. April. 1704.

Friderich.

(L.S.)

Graf von Wartenberg.

No. LXVIII. Edict, wegen derer Wolffs-Jagdten. Vom 24. Febr. 1705.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, unterthänigst hinterbracht und vorgestellet worden, daß diejenige Einwohner und Unterthanen Dero Landen, sowol Adeliche als Bürgerliche und Bäuerliche, welche nicht allein in die Wolffs-Jagten zu lauffen, sondern auch die andere Jagdten, als Feist-Fuchs-Hasen-Schweine-Jagten, und dergleichen, welche Seine Königliche Majestät Ihres allergnädigsten Gefallens anstellen, und halten zu lassen pflegen, mit zu bestellen, und bey denenselben aufzuwarten schuldig seyn, sich eine Zeithero gar säumig und nachläßig dabey finden lassen, auch wol gar ausgeblieben, und sich ihrer obliegenden Schuldigkeit entzogen, wie dergleichen Widersetzlichkeit noch neulich, da Se. Königl. Majestät lebendige Hasen und Füchse zu fangen befohlen, sich sonderlich hervor gethan; Und dann Se. Königl. Majestät solche vorsetzliche Nachläßigkeit gantz mißfällig und ungnädig empfunden, auch nicht ermangeln werden, die Ungehorsame hinführo durch zureichende Zwangs-Mittel zu Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten, diejenige aber, so sich letztmahls so gar widersetzlich erwiesen, würcklich zu bestraffen; Als haben Sie zum Uberfluß einen jeden hiedurch nochmahls vor Schaden warnen, und allergnädigst, wie auch ernstlich befehlen wollen, daß ein jeder, der es zu thun schuldig ist, sich zu den Jagdten, dazu er aufgebothen wird, unverdrossen und willig, wie auch zu rechter Zeit einfinden, und das Seinige mit allem Fleiß dabey verrichten solle. Im widrigen Fall, und da diese allergnädigste Erinnerung und Warnung nicht verfangen wolte, werden Se. Königliche Majestät wider die morosos und Halsstarrige mit würcklicher Bestrafung verfahren, und solche durch Land-Reuterische Execution alsofort eintreiben lassen, dagegen alsdann keine unerhebliche Exceptiones oder Entschuldigungen angenommen werden sollen. Wornach sich ein jeder unterthänigst und gehorsamst zu achten, und seinen eigenen Schaden und Ungelegenheit zu verhüten wissen wird. Es soll auch dieses Edictum allenthalben in locis publicis affigiret, und zu eines jeden Wissenschafft dadurch gebracht werden. Uhrkündlich unter Sr. Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrifft, und vorgedrucktem Insiegel. Geben Cölln an der Spree, den 24. Februarii, Anno 1705.

Friderich.

(L.S.)

Graf von Wartenberg.

No. LXIX. Edict, wodurch das Feuer auf den Heyden zu machen, Nacht-Fischen und Nacht-Krebsen bey Feuer, und Graß anstecken auf den Heyden verbothen ist, ꝛc. vom 4. Martii, 1705.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Chur-fürst, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Prælaten, Grafen, Freyherrn, Land-Voigten, Verwesern, Hauptleuten, Ritterschafften, von Adel, Castnern, Schössern, Amt-Männern, Amt-Schreibern, und andern Befehlichshabern, Bürgermeistern und Räthen in Städten und Flecken, Pensionarien, Verwaltern, Curatoren, Land- und Ausreutern, Schultzen und Gemeinen in den Dörffern, und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen in der Chur- und Marck Brandenburg, dieß- und jenseit der Oder und Elbe, so immediatè Uns selbst, oder Unsern Lehn-Leuten zugehören, Unsere Gnade und Gruß. Und geben ihnen samt und sonders hiemit zu erkennen, daß Wir mit höchster Mißfälligkeit vernehmen, welchergestalt Unsern hiebevor, und noch zuletzt am 14. Junii, 1690. heraus-gelassenen scharffen und ernstlichen Edictis unwider, nach wie vor, und noch vor einiger Zeit, theils aus Verwahrlosung und Unachtsamkeit, theils aber auch aus Bosheit und Vorsatz einiger muthwilligen Leute, hin und wieder in Unsern Wäldern und Heyden Feuer auskommen, und nicht geringer Brand-Schade geschehen, der in vielen Jahren, auch wol bey eines Menschen Leben, offt nicht wieder zu ersetzen ist, welches dann guten theils daher gerühret, daß die Hirten, Schäfer, und deren Gesinde, auch wol die Jungen, so Pferde und ander Viehe hüten, so wol in den Heyden, als auf den Feldern, in den Bäumen Feuer gemachet, und das alte Graß, damit frisches an dessen statt herfürwachsen möchte, angesteckt, auch daß durch diejenigen, so sich des Nacht-Fischens und Krebsens mit brennendem Kien gebrauchen, das Feuer verwahrloset worden, und dergestalt manch schönes Holtz in Brand gerathen. Wann aber dadurch nicht allein Unsere Holtzungen verwüstet, sondern auch viel alt und jung Wildbrät samt den Jungen und Eyern verbrannt wird, und Wir solchen Muthwillen und Frevel nicht länger zusehen können; Als haben Wir der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, sothanes Edict abermahls renovi-

Digitized by Google

renoviren, und überall publiciren zu laſſen. Wir gebieten und verordnen ſolchemnach hiemit, und Krafft dieſes Unſers Patents, daß von nun an kein einiger, er ſey auch wer er wolle, einiges Feuer weder im Walde noch auf dem Felde machen, oder des Nacht-Fiſchens und Krebſens mit Feuer, bey höchſter Unſerer Ungnade, auch nach Befindung Leibes- und Lebens-Straffe, ſich gebrauchen ſolle. Und befehlen zugleich allen und jeden obbenannten, inſonderheit aber Unſern Ober- und Hof-Jägermeiſtern, Ober-Forſtmeiſtern, Heide-Reutern, Heide-Läuffern und Schützen, und insgemein allen und jeden Unſern Holtz- und Jagd-Bedienten, hiemit ſo gnädig als ernſtlich, daß ſie ſamt und ſonders ein wachendes Auge darauf haben, auch ein jeder an ſeinem Orte ſteiff und feſt darüber halten ſolle, daß dieſer Unſerer Verordnung allerdings gehorſamſt möge nachgelebet, und aller Feuer-Schade nach äuſſerſter Müglichkeit verhütet werden. Solte aber einer oder ander aus dringender Noth eine verwachſene Wieſe anſtecken, und das alte Graß ausbrennen, oder auch auf dem Felde, um das Land zu reinigen, Feuer anlegen müſſen, ſo ſoll doch ſolches mit Vorbewuſt, Willen und Zulaſſung der Obrigkeit deſſelben Orts geſchehen, die es dann eher nicht, als bey ſtillem Wetter, und da man keines Windes zu befahren, zu verſtatten, auch ehe das Anſtecken geſchiehet, ſollen ſie genugſame Leute mit Schüppen, Spaden, Axten, und anderm nöthigen Zeug bey der Hand haben, damit man, wann das Feuer etwan überhand nehmen wolte, demſelben in Zeiten wehren könne, auch eher nicht von dem Brande gehen, bis alles gäntzlich gelöſchet worden, auf daß vermittelſt Göttlicher Hülffe allem Schaden vorgekommen werde. Würde auch jemand ſich freventlich unterſtehen, unangeſaget der Obrigkeit keine Wieſen und Aecker dennoch anzuſtecken, ſo ſoll derſelbe nach Befinden mit einer Geld- oder Leibes-Straffe beleget werden, ob gleich den Nachbaren kein Schade dadurch zugewachſen. Inſonderheit ſollen die Schäfer und deren Knechte, oder wer ihnen nur Anleitung dazu gegeben, am Leben geſtrafft werden, wann ſie ſich unterſtehen würden, die Heiden um der Hütung und des Graſes willen anzuſtecken, und ſollen demjenigen, der dergleichen Frevelen nahmhafftig machen wird, alle des Schäfers Schaafe, der hiegegen handelt, zum Recompens gegeben werden. Wir wollen auch, wann etwan an einem Orte in den Heiden ein Brand entſtehen, und groſſer Schade verurſachet werden ſolte, ſchlechterdings bey den Schäfern und Hirten deſſelben gantzen Kreyſes verbleiben, und von ihnen ſämtlich die Erſtattung unausbleiblich fordern, bis ſie unter ihnen einen Thäter gemachet haben werden. Uber voriges befehlen Wir allen Unſern Land- und Auſreutern, daß ein jeder in ſeinem Berit genaue Aufſicht habe, wie dieſem Unſerm Edict nachgelebet werde, und da ſie einen, der ſolchem zuwider handelt, ertappen und betreffen, ſollen ſie denſelben alſobald bey ſeiner Obrigkeit anmelden, und in Verwahrſam bringen laſſen, dafür der Anſager ein gewiſſes von der verwirckten Straffe zur Ergötzung haben ſoll. Solte aber dennoch über alles Verhoffen in einigen Unſern Wäldern und Heiden (welches doch GOtt der Allmächtige in Gnaden abwenden wolle) ein Feuer aufgehen, ſo ſoll allen und jeden Unſern Bürgern und Bauern, ſo die Hütung auf Unſern Heiden haben, oder ſonſt auf zwo Meilen daran geſeſſen, bey empfindlicher Straffe hiedurch geboten ſeyn, daß ſie von Stund an, wann ſie das Feuer anſichtig werden, zu Sturm ſchlagen, und die Gemeinen zuſammen bringen, damit ſie dem Feuer zulauffen und löſchen helffen, auch ihren nächſten Nachbaren ſolches alſofort anzeigen laſſen können. Würden ſie aber ſolch Feuer ſehen, und daſſelbe zu löſchen vorerzehlter maſſen ſich nicht anſchicken, noch ſolches ihren Nachbaren ankündigen laſſen, oder da es ihnen angezeiget würde, dennoch ausbleiben, ſo ſollen dieſelbe bedwegen der Hütung und Holtzung auf fünff Jahr verluſtig ſeyn, und ſich derſelben die Zeit über gäntzlich enthalten, das Weide-Geld aber, wie auch den gewöhnlichen Miet- und Weide-Hafer einen Weg wie den andern zu geben ſchuldig ſeyn. Die aber, ſo nicht Hütung oder Holtz-Miete haben, gleichwol aber, wann ihnen der Feuer-Schaden angekündiget, oder ſie ſonſt darum gewuſt, dem Feuer doch nicht zugelauffen, ſondern zurück geblieben, auch ihren nächſten Feld-Nachbaren es nicht anzeigen laſſen, ſollen nach Befindung des Schadens darum geſtraffet werden, es wäre dann, daß ſie einen Thäter macheten, und denſelben zur Hafft brächten, auf ſolchem Fall dieſe der Straffe überhoben, jenen aber die Weide unbenommen ſeyn ſoll. Auſſer dieſem aber ſoll obige Unſere Verordnung ſtrictè obſerviret, und an denen Orten, da Brand-Schaden geſchehen, in fünff Jahren keine Hütung verſtattet, derſelbe auch, der das Feuer angeleget, an Leib und Leben geſtraffet werden. Und damit dieſes Unſer Patent zu männigliches Wiſſenſchafft komme, und niemand mit einiger Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen habe, ſo wollen Wir, daß daſſelbe nicht allein in allen und jeden Städten, Flecken und Dörffern Unſerer Chur- und Marck Brandenburg, alle Jahr ſechs mahl, und zwar am erſten Sonntage eines jeden Monaths, vom Martio an, bis zum Auguſto inclusivè, durch die Prediger öffentlich von den Cantzeln abgekündiget, und bey Vermeidung gewiſſer Straffe wider diejenige Prediger, ſo ſich hierunter nachläßig erweiſen, jährlich damit continuiret, ſondern daß auch alle Jahr die Hirten, Schäfer und deren Knechte in den Dörffern, von denen Schultzen und Gerichten auf einen gewiſſen Tag ins Schultzen-Gerichte gefodert, und das Patent ihnen von Wort zu Wort vorgeleſen, und kund gemachet, übrigens auch ſolches durch Unſere Land-Reuter an gehörige Oerter affigiret werde. Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft, und vorgedrucktem Königlichen Inſiegel. Gegeben Cölln an der Spree, den 4. Martii, 1705.

Friderich.

(L.S.)

Graf von Wartenberg.

No. LXX. Renovirtes Edict, wie es wegen der Hütung derer Ziegen zu halten. Vom 18. Sept. 1705.

WIr **Friderich**, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst, ꝛc. Geben allen und jeden Unsern Vasallen und Unterthanen, Unserer gantzen Chur- und Marck Brandenburg, wie auch denen Magistraten in den Städten, vermittelst dieses offenen Patents in Gnaden zu vernehmen, daß Wir abermahls mit nicht geringen Mißfallen vernommen, welchergestalt denen bereits hiebevor am 7. Februar. 1685. und 17. Jun. 1690. publicirten Edictis zuwider, nicht alleine viele Unserer Vasallen, Einwohner und Unterthanen auf dem Lande, worunter auch theils Beambte mit begriffen, sondern auch die Bürger in den Städten, nach wie vor viele Ziegen zu halten, und dieselbe nebst dem andern Viehe in die Heyden, Wälder und Brücher zur Hütung treiben zu lassen, sich freventlich unterstehen sollen. Weil nun jedermänniglich bekannt, daß durch dieses Vieh dem jungen Holtze mercklicher Schaden zugefüget wird, gestalt deshalb aus verschiedenen Orten abermahls Berichte eingelauffen und Klagen geführet worden, Wir aber keinesweges zugeben können, daß solchergestalt durch Haltung der Ziegen, so wohl Unsere als auch Unserer Vasallen und der Städte, Heyden und Wälder ruiniret, und der Anwachs des jungen Holtzes, welchen Wir den Nachkommen zum Besten möglichst befodert wissen wollen, behindert werde; Als haben Wir sothanes Edictum nochmahls renoviren, und hiemit und Krafft dieses ernstlich befehlen wollen, daß ein jeder ohne Unterscheid, er sey auch wer er wolle, der Ziegen hält und halten will, dieselben dergestalt hüten und werden lassen solle, daß sie allein in den blossen Feldern behalten, in die Wälder, Heyden und Brücher aber, ohngeachtet einer und der ander die Hütungs-Gerechtigkeit oder Triften in den Heyden und Wäldern hätte, keinesweges gelassen werden; Solten aber ein oder anderer Unserer Vasallen Güter, wie auch die Aembter, Städte und Dorffschafften, solchergestalt situiret und beschaffen seyn, daß die Ziegen ohne Berührung der Heyden und Brücher, in den blossen Feldern nicht gehütet und gehalten werden könten, so sollen dieselbe gehalten seyn, innerhalb sechs Wochen à dato publicationis dieses Edicti, sich derselben loß zu machen, oder in Nachbleibung dessen gewärtigen, daß nach Verfliessung solcher Zeit, alle Ziegen, so in den Heyden und Brüchern annoch gefunden werden, ohne Hoffnung einiger Restitution verfallen seyn, u. confisciret, auch sofort an den Meistbietenden verkaufft werden sollen, gestalt Wir dann zu dem Ende allen Unsern Forst-Bedienten, wie auch insonderheit denen Land-Reutern hiemit alles Ernsts anbefehlen, hierauf vor andern ein wachendes Auge zu haben, und wann nach obgedachter Zeit einige Ziegen in den Wäldern, Heiden und Brüchern gefunden werden solten, selbige alsofort in die nächste Gerichte zu treiben, Uns auch ungesäumt und unterthänigst davon zu berichten, allermassen so dann damit, wie obgedacht, ohnfehlbar verfahren, auch demjenigen, so es angiebt, der vierte Pfennig zu einer Ergötzlichkeit zugewandt werden soll. Wie dann auch überdem bemeldte Land-Reutere Uns jährlich zu berichten, ob auch diesem Unsern Edict in allem gehorsamste Folge geleistet, und die Ziegen an denen Oertern, woselbst sie ohne Berührung der Heyden und Brücher auch in den blossen Feldern nicht gehalten werden können, abgeschafft worden. Wornach ein jedweder seines Orts sich unterthänigst und gehorsamst zu achten. Uhrkündlich haben Wir diese Unsere gnädigste und ernstliche Verordnung eigenhändig unterschrieben, dieselbe auch zu jedermanns Wissenschafft zum öffentlichen Druck befodern, und mit Unserm Insiegel bedrücken lassen. Geben Cölln an der Spree, den 18. Septemb. 1705.

Friderich.

(L. S.)

Graf v. Wartenberg.

No. LXXI. Edict, wegen der Setz- und Brüte-Zeit, und wie das Wildprät in derselben zu schonen. Vom 9. Nov. 1705.

WIr **Friderich**, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst ꝛc. Entbieten hiemit allen Unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Land-Vögten, Verwesern, Haupt- und Amptleuten, Bürgermeistern und Rathmännern, in Städten und Flecken, auch denen Obrigkeiten und Befehlshabern, auf dem Lande, nicht allein in Unser Chur- und Marck Brandenburg, sondern auch in allen Unsern Provintzien und Landen, Unsere Königliche Gnade und Gruß. Und geben ihnen sämtlich hiemit in Gnaden zu vernehmen, was massen eine Zeit hero viel Klagten eingekommen, daß das Wildprät in Unserer Chur- und Marck Brandenburg, und in denen angräntzenden Provintzien, an unterschiedenen Orten sehr abnehme, welches Wir auch zum Theil in Unsern eigenen Wildfuhren verspüret haben, und daß solches insonderheit mit daher komme, weil dasselbe zu behörigen Zeiten, beyorab da es setzet und brütet, nicht geschonet, sondern zu allen Zeiten ohne Unterscheid weggeschossen und verhetzet werde. Welchem unverantwortlichen Ubel Wir aber weiter nachzusehen nicht gemeynet seyn, sondern wie in allen andern Sachen, also auch hierinn, gute Ordnung und Richtigkeit gehalten wissen wollen. Nachdem Wir nun die so genannte Setz- und Brüte-Zeit, in welcher das Wildprät, wie es auch billig und natürlich ist, geschonet zu werden pfleget, in Unsern andern Landen und Provintzien mit gutem Succes introduciret, und darüber zu halten ernstlich befohlen haben; Als wollen und befehlen Wir auch nunmehro hiemit allergnädigst und ernstlich, daß sothane Setz- und Brüte-Zeit wegen Schonung des Wildprats auch in Unsere Chur- und Marck Brandenburg, woselbst solche bißhero nicht durchgehends

gehends gehalten und observiret worden, ohne was Wir ſelbſt, und ein und ander guter Haushalter vor ſich gethan, introduciret, und von jedermännigli̇ch, dem einige Jagdt-Gerechtigkeit verliehen, ſtricte obſerviret werden ſolle, dergeſtalt, daß hinführo alle Thiere, Nicken und Sauen, wie auch alle Haaſen, weil man deren Geſchlecht in die ferne nicht erkennen kan, ingleichen alles Feder-Wildprät, vom 1. Martii an bis 1. Auguſti, durchaus geſchonet, und nichts davon geſchoſſen werden ſolle, bey Vermeydung derjenigen Straffe, die in Unſerer Holtz- und Jagdt-Ordnung auf das zur Ungebühr und widerrechtlich geſchoſſene oder gefangene Wildprät geſetzet worden. Wovon Wir nichts ausgenommen wiſſen wollen, als die Schneppen und Enten, welche allein in der Brüte-Zeit, nehmlich vom 1. Maji. an bis zum Ausgang des Jul. geſchonet, ſonſt aber, weil es ein unbeſtändiger Vogel iſt, von denen, die dazu befugt ſeyn, wohl geſchoſſen werden mag. Wie denn auch ein Hirſch, Rehebock, hauend Schwein oder Keuler in wehrender Sechs-Zeit zu nothwendigen Ausrichtungen und ſonſt, jedoch civiliter, zu ſchieſſen erlaubet ſeyn ſoll. Weil nun dieſe heilſame Verordnung zur ohnfehlbaren Conſervation und Vermehrung des Wildpräts gereichen, und ein jeder, dem einige Jagdt-Gerechtigkeit verliehen iſt, den Nutzen davon empfinden wird; So haben Wir auch zu Unſern getreuen Vaſallen und Unterthanen das allergnädigſte Vertrauen, ſie werden von ſelbſt dazu geneigt ſeyn, ſich hiernach gehorſamſt zu reguliren, und keine Contravention dagegen unter ſich verſtatten, ſondern die Verbrechere anzeigen, und darüber halten, daß ſie davor angeſehen, und nach Beſchaffenheit des Verbrechens beſtraffet werden, allermaſſen Wir dann ſolches hiemit alles Ernſtes anbefohlen, und einem jedem, daß er ſich deme gemäß bezeuge, unter der Commination vorangezeigter Straffe, nochmahls mit Nachdruck angedeutet haben wollen. Wir befehlen auch allen Unſern Unterthanen, weß Standes und Condition dieſelbe ſeyn, in ſpecie aber Unſern Forſt- und Jagdt-Bedienten ſamt und ſonders, hiemit allergnädigſt und ernſtlich, hierauf ein wachendes Auge zu haben, und ſo bald ſie eines Uebertreters gewahr werden, denſelben ſofort anzuzeigen, damit er zur Verantwortung gezogen, und nach Befinden mit der verdienten Straffe beleget werden möge, von welcher der Angeber allezeit den vierten Theil zu gewarten haben ſoll. Damit auch niemand mit der Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen haben möge, ſo ſoll dieſes Edict an allen öffentlichen Orten angeſchlagen, und dadurch einem jeden bekannt gemachet werden. Uhrkundlich unter Unſer eigenhändigen Unterſchrifft, und vorgedrucktem Königlichen Inſiegel. Geben zu Cölln an der Spree, den 9. Nov. Anno 1705.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. LXXII. Edict, daß die am Goltziſchen Bruch bey Cüſtrin wohnende Unterthanen ſich des Hetzens ihrer Schweine mit Hunden enthalten, und dieſe knüppeln ſollen. De dato Cölln an der Spree, den 29ten Januar. 1707.

Demnach Sr. Königlichen Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, unterthänigſt berichtet worden, welchergeſtalt die am Goltziſchen Bruche bey Cüſtrin, und des Orts herum befindliche von Adel, wie auch Dero Ambts-Unterthanen in denen Dörffern, die übele Gewohnheit haben ſollen, daß ſie bey einfallendem erſten Froſt-Wetter mit ihren Hunden nach ihren Schweinen allenthalben herum hetzen, und dieſelbe aus denen Büſchen hehlen, ſolche auch mehrentheils ungeknüppelt lauffen laſſen, wodurch dann nicht allein das Wildprät, ſo ſich der Orten häuffig hält, verſcheuchet, und vertaget, ſondern auch offtmahls beſchädiget wird; Und dann zu beſorgen, wann den dem aufgelauffenen hohen Waſſer ein Blacher-Froſt einfallen, und dergleichen unziemliches Hetzen und Streiffen mit denen Hunden vorgenommen werden ſolte, ein nicht geringer Schade an dem Wildprät verurſachet werden dürffte; Höchſt-gedachte Sr. Königl. Majeſt. aber dieſe und dergleichen ſtraffbare, und Dero Holtz-Ordnung, auch andern publicirten Edictis zuwider lauffende Attentata keinesweges verſtattet, ſondern gänzlich abgeſchaffet wiſſen wollen; Als befehlen Dieſelbe vorgedachten Dero Ambts-Unterthanen, welche in der Gegend bey dem Goltziſchen Bruche wohnhafft, hiermit gnädigſt und ernſtlich, auch bey Vermeydung willkührlicher harter Beſtraffung, ſich des oberwehnten Herumhetzens mit denen Hunden gänzlich zu enthalten, ſolchen auch denen Edictis gemäß, die Knüppel umzuhängen, und hierwider keinesweges zu handeln. Wie dann auch die des Orts angeſeſſene von Adel dahin zu ſehen haben, damit weder von ihren Bedienten, noch von ihren Unterthanen dergleichen vorgenommen, ſondern die Hunde um ſolche Zeit in denen Dörffern behalten, und alſo aller zu beſorgender Schade an dem Wildprät möglichſt verhütet werden möge.

Wornach dann ein jeder ſeines Orths ſich unterthänigſt und gehorſamſt zu achten. Uno ſoll dieſes, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, jährlich im Herbſt von denen Cantzeln abgeleſen, auch an allen öffentlichen Orten da herum angeſchlagen werden. Signatum Cölln an der Spree, den 29. Januar. 1707.

Friderich.

(L. S.)

von Wartenberg.

No. LXXIII. Edict, daß keiner an denen Bibern sich vergreiffen, oder solche zu schiessen sich unterfangen soll. Sub dato Cölln an der Spree, den 8. Dec. 1707.

NAchdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, unterthänigst berichtet worden, was massen sich an unterschiedlichen Orten am Elb-Strohm einige Biber spuren lassen, und dann Derofelben allergnädigste Willens Meynung dahin gehet, daß sothane Biber geschonet, und über derselben Conservation gehalten, auch ihre Vermehrung nach Möglichkeit befordert werden solle; Als befehlen Dieselbe allen an dem Elb-Strohm und in der Nähe daherum wohnenden von Adel, wie auch allen Einwohnern und Unterthanen in denen daselbst belegenen Städten und Dörffern, sonderlich in der Pelegnitz, in der Alten-Marck und im Magdeburgischen, hiemit alles Ernstes und bey Vermeydung willkührlicher harter Bestraffung, sich keines weges an sothane Biber zu vergreiffen, noch dieselbe zu schiessen, sondern solche überall zu schonen und derselben Vermehrung zu befordern; Wornach dann ein jeder seines Orts sich unterthänigst und gehorsamst zu achten, und soll dieses Edict, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, öffentlich von den Cantzeln abgelesen, auch an allen öffentlichen Orten affigiret und angeschlagen werden. Signatum Cölln an der Spree, den 8. Decembr. 1707.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. LXXIV. Edict, wegen der Wolffs-Jagdt, und wer davon exemt seyn soll. Vom 3. Febr. 1708.

SEine Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben Ihro unterthänigst vortragen lassen, und mißfällig vernommen, was massen unterschiedliche Einwohner in den Städten sich untersthen sollen, von den Wolffs-Jagdten zurück- und auszubleiben, und unter allerhand Vorwandt und Einwenden ihnen eine Freyheit und Exemption zuzueignen, wodurch die Last gemeiniglich auf die geringere und arme Bürger gewelzet wird, welche doch mehr als die Wohlhabenden, von Rechts wegen und wann es seyn könnte, zu verschonen wären. Weil nun in dem am 14. Nov. 1688. publicirten Edicto diese Sache völlig und deutlich ausgemachet ist, und diejenige expresse specificiret worden, welche eine Befreyung von denen Wolffs-Jagdten zu geniessen haben sollen, nemlich die Geistliche, Schul-Bediente, regierende Bürgermeister, Richter und Stadt-Schreiber, imgleichen die Post-Accise-Zoll- und Ziese-Bediente, Saltz-Factores, Land- und Mühlen-Bereutere, refugirte Frantzosen, schwangere Frauen, Wehe-Mütter, wie auch der Stadt-Physicus, wann einer verhanden, und wer sonst ein Privilegium Exemptionis vorzuzeigen hat, und sonst keiner; So lassen höchst-gedachte Seine Königliche Majestät es auch dabey allerdings und weiter allergnädigst bewenden, wollen auch nicht zu geben, daß jemand, ausser vorbenannten, ihm selbst ein Privilegium Exemptionis machen, oder auf possessionem libertatis sich beziehen, oder andere Onera und Servitia, welche sie an statt des Wolffs-Jagdt-Lauffens præstiren müßten, vorwenden solle, allermassen dergleichen Allegationes hiebey gar nicht statt finden, da die Wolffs-Jagdten ein durchgehends nützliches Werck seyn, welches allen denenjenigen zustatten kommet, die da Vieh und Pferde halten, und sonst auf dem Felde und im Lande zu verrichten haben, und Nahrung treiben. Daher dann Seine Königliche Majestät alle Prætexte, sie haben Nahmen wie sie wollen, so von einem und dem andern seithero eingewendet worden, hiemit und Krafft dieses auf einmahl niedergeschlagen, und aufgehoben wissen wollen; Und befehlen allen Dero Regierungen, Ambts-Cämern und andern Collegiis, Landes-Hauptleuten, Justitiariis und Befehlshabern samt und sonders, in allen Dero Provintzien und Landen, hiemit allergnädigst und ernstlich, sich hiernach gehorsamst und unterthänigst zu achten, und mit niemand hinführo durch die Finger zu sehen, sondern einen jeden, ausser denen vor specificirten, in dem allegirten Edicto benannten und specialiter privilegirten, zu seiner Schuldigkeit anzuhalten, denen Jagdt-Bedienten richtige Specificationes auszuantworten, und wider die Morosos und Ausgebliebene, wann solche von den Jagdt-Bedienten angezeiget und überwiesen seyn, die Execution ohnfehlbar und ohne Unterscheid ergehen zu lassen, damit auch hierunter gute Ordnung gehalten, einer durch des andern Gegenwart fäuleviret, und die schädliche Raub-Thiere so viel möglich vermindert und ausgerottet werden mögen. Damit nun ein jeder sich hiernach unterthänigst zu achten wissen möge, so soll dieses öffentlich von den Cantzeln verlesen, und in allen Locis publicis zu eines jeden Wissenschafft gewöhnlicher massen affigiret werden. Uhrkundlich unter Seiner Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Insiegel. Geben Cölln an der Spree, den 3. Februar. 1708.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. LXXV. Patent, die Caninichen, Haasen, auch Feder-Wildprät bey Freyenwalde zu schonen. Vom 14. Febr. 1708.

NAchdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, der einiger Zeit, in der Gegend bey Freyenwalde in den Bergen, eine quantität Caninen aus-

Digitized by Google

ſetzen laſſen; Und dann Derofelben gnädigſte Intention dahin gehet, daß über die Conſervation derſelben gehalten, und ihre Vermehrung auf allerhand Art und Weiſe befodert, auch zu dem Ende ſo wohl dieſe Cammen, als auch die Haaſen, Rebhüner, Enten, Schneppen und dergleichen Feder-Wildprät, ſo daherum ſich aufhält, geſchonet, und nicht wegefangen noch geſchoſſen, oder ſonſt verſcheuchet und vertaget werden ſollen; Als befehlen höchſt-gedachte Seine Königl. Majeſtät allen in dieſem Diſtrict wohnenden von Adel, wie auch allen Einwohnern und Unterthanen in allen daherum liegenden Städten und Dörffern, auch ſonſt jedermänniglich, bey Vermeidung Dero Ungnade und ſchwerer Beahndung, ſich keinesweges an ſothanes Wildprät auf eine oder andere Weiſe zu vergreiffen, vielweniger ſolches wegzufangen, zu ſchieſſen oder ſonſt zu verſcheuchen und zu verjagen, ſondern ſolches überall zu ſchonen, und derſelben Vermehrung nach Möglichkeit zu befodern. Wornach dann ein jedweder ſeines Orts ſich unterthänigſt und gehorſamſt zu achten, und dieſem Dero allergnädigſten und ernſtlichen Befehl gebührend nachzuleben, oder in Entſtehung deſſen nachdrücklicher Animadverſion und Beſtraffung ohnfehlbar zu gewärtigen. Damit auch niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne, ſo ſoll dieſes Edict öffentlich von den Cantzeln abgeleſen, und ſo dann an gehörige Oerter affigiret werden. Signatum Cölln an der Spree, den 14. Februar. 1708.

Friderich.

(L. S.)
Graf von Wartenberg.

No. LXXVI. Patent, daß die Städte ihre Jagdt-Gerechtigkeit durch Weydewercks verſtändige Schützen exerciren ſollen. Vom 10. April. 1709.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürſt, ꝛc. Geben hiemit und vermittelſt dieſes offenen Patents, jedermänniglich, ſonderlich allen Magiſtræten und Obrigkeiten in denen groſſen und kleinen Städten Unſerer Lande und Provintzien, in Königlichen Gnaden zu vernehmen; Demnach Wir Zeit hero gantz mißfällig erfahren müſſen, welchergeſtalt ſich einige Bürger, Handwercker und andere Burſche in denenjenigen Städten, welche des Jagens berechtiget, vielfältig unternehmen, mit Hintanſetzung ihrer Arbeit und Handthierung dem Wildprät nachzujagen, und ſolches, wohl gar auch zur Hege-Zeit, zu fahen und wegzuſchieſſen, wordurch nicht allein an ſelbigen ein groſſer Abgang geſchiehet, ſondern auch allerhand Unordnung und Verſaumnüß der Nahrung, zum nicht geringen Nachtheil ſolcher Städte entſtehet; Und Wir dann dieſem Unweſen mit Nachdruck geſteuret wiſſen wollen; Als befehlen Wir allen Magiſtræten, Obrigkeiten und Gerichten, in groſſen und kleinen Städten, Unſerer ſämtlichen Königl. Lande und Provintzien hiermit allergnädigſt, doch ernſtlich, niemanden von der Bürgerſchafft, welche gewiſſe Gewerb und Handthierung treiben, weniger denen ledigen Burſchen, das Ausgehen nach dem Wildprät mit Flinten oder Büchſen, noch ſonſt einiges Jagen mit Hunden zu verſtatten, ſondern ihnen daſſelbe gäntzlich zu unterſagen, und die Ubertreter mit nachdrücklicher Straffe zu belegen, die Jagdten hingegen an ſich durch einen, oder zum höchſten durch zwey des Weydewerckens kundige Schützen civiliter zu exerciren, und darbey die Hege-Zeit genau in acht zu nehmen, allermaſſen auch diejenigen, welche honoratioris Conditionis ſind, und denen das Weydewercken in ein oder der andern Stadt, dem Herkommen nach, zu ihrer Ergötzlichkeit vergönnet wird, ein gleiches zu beobachten, und ſich wehrender ſolcher Hege-Zeit alles Wildprät-Schieſſens, Jagens und Fangens, bey Vermeydung empfindlicher Straffe, oder nach Befinden, bey Verluſt ihrer gäntzlichen Jagdt-Freyheit, zu enthalten haben. Darmit nun über dieſe Unſere Verordnung deſto feſter gehalten werden möge; So befehlen Wir hiermit allen Unſeren Regierungen, Commendanten in denen Veſtungen, Ober-Forſtmeiſteren und anderen Forſt-Bedienten hiermit in Gnaden, dahin zu ſehen, daß auf keinerley Weiſe darwider gehandelt, hingegen derjenige, welcher dieſem entgegen lebet und darwider betroffen wird, zur unnachbleiblichen Straffe gezogen werden möge. Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedruckten Königlichen Inſiegel. Geben Cölln an der Spree, den 10. April. 1709.

Friderich.

(L. S.)
Graf von Wartenberg.

No. LXXVII. Patent, wie es in denen an der Oder befindlichen Bruch-Dörffern bey der Setz- und Winters-Zeit mit Verwahrung derer Hunde zu halten. Vom 9. April. 1710.

Demnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, mißfällig vernommen, wasgeſtalt Zeit hero bey denen neben der Oder gelegenen Bruch-Dörffern in der Setz- und Winters-Zeit durch das Auslauffen der Hunde an den Wildprät nicht wenig Schaden geſchehen; Als befehlen Sie hiermit allen und jeden Einwohnern beſagter Dörffer alles Ernſts, nicht allein ihre Hunde beſtändig knüppeln, ſondern auch abſonderlich bey der gemeldten Setz- und Winters-Zeit, wenn Eißt iſt, keinen Hund, wenn er auch gleich geknüppelt wäre, frey herum lauffen, ſondern ſelbige entweder anlegen, oder ſonſt einhalten zu laſſen, und ſolchergeſtalt allen beſorglichen Schaden zu verhüten, oder zu gewärtigen, daß ihnen die Hunde von denen Forſt-Bedienten todt geſchoſſen, die

Eigenthümer derſelben auch mit 12. Groſchen vor jeden Hund, welcher auf dieſe Art betroffen worden, beſtrafft werden ſollen, inmaſſen bereits an ſämtliche Forſt-Bediente deßhalb nachdrücklich Ordre, keinen zu verſchonen, oder durch die Finger zu ſehen, ergangen, worbey benannte Unterthanen zugleich ernſtlich verwarnet werden, ſich denen Forſt-Bedienten bey Vermeydung unnachbleiblicher harten Beſtraffung in dergleichen Fällen nicht zu widerſetzen, ſondern ſich dieſer Verordnung in allen gemäß zu bezeigen, und dadurch alle beſorgliche Ungelegenheit, welche ſie ſich ſonſt ſelbſt zuzuſchreiben haben würden, abzuwenden. Signatum Cölln an der Spree, den 9. April. 1710.

Friderich.

(L.S.)

Graf von Wartenberg.

No. LXXVIII. Edict, betreffend das verbothene Eichel-Klopffen in denen Maſt-Höltzern. Vom 19. Julii 1710.

VOn GOttes Gnaden, **Friderich**, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Demnach Wir höchſtmißfällig vernommen, wasgeſtalt in Unſern Provintzien und Ländern die ſchädliche Gewohnheit eingeriſſen, daß die Eigenthümer derer Eich-Wälder, und diejenigen, welche die Maſtungs-Gerechtigkeit in ein oder den andern, auch wohl Uns eigen zuſtehenden Gehöltzen haben, ſich ſolcher Maſtung durch Abſchlag- und Klopffung derer Eicheln, von denen Maſt-tragenden Eichen zu bedienen ſuchen, auch ſo gar Obrigkeiten denen Unterthanen ſolches gegen ein Gewiſſes concediren ſollen; Und aber dergleichen Eichel-Klopffen zum ohnfehlbaren Verderb- und Verwüſtung derer Eich-Höltzer gereichet, allermaſſen die jungen Aeſte von denen Bäumen abgeſchlagen, und die Eichen an ſich an ihrem Wachsthum, mithin die Eigenthümer ſelbſt, oder die Nitbelehnten und Nachfolger derer Güter, an dem vollkommenen Genuß der Maſtungs-Gerechtigkeit nicht wenig gehindert werden; Als haben Wir allerdings nöthig funden, alles dergleichen ſchädliches Eichel-Klopffen aus Landes- und Lehens-Herrlichen Macht und Gewalt Krafft dieſes öffentlichen Patents gänzlich aufzuheben, und beſtändig zu verbieten, befehlen auch allen und jeden Unſern Prælaten, Grafen, Freyherren, Land-Vögten, Verweſern, Haupt-Leuthen, Ober-Förſtern, Ritterſchafften, vom Adel, Caſtnern, Schöſſern, Amtmännern, Amtſchreibern, Beſchlichshabern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten und Flecken, Penſionariën, Verwaltern, Curatoren, Hegemeiſtern, Heide-Land- und Aus-Reutern, Schultzen und Gemeinden in den Dörffern, Heide-Läuffern, und insgemein allen und jeden Unſern Unterthanen der Chur- und Marck Brandenburg, und ſonſten jedermänniglich, ſich darnach gebührend und unterthänigſt zu achten, auch ſolches bey Vermeidung nachdrücklicher Beſtraffung weder ſelbſt zu thun, noch durch andere verhengen oder thun zu laſſen, als worauf alle und jede Obrigkeiten, ins beſondere aber Unſere Forſt-Bediente, fleißige Acht, und die Verbrecher gehörig anzugeben wiſſen werden; Solte aber jemand bey der Maſt in einem oder dem andern Gehölze intereſſiret ſeyn, und ſolche durch dergleichen Eichel-Klopffen bishero geruhig genoſſen haben, demſelbigen ſoll darzegen nach Proportion der Volen- Halben- und Spreng-Maſt eine gewiſſe Anzahl Schweine unter der andern Heerde mit einzutreiben verſtattet, und die Eintheilung, wenn ſich die Partheu darüber in Güte nicht vergleichen können, von jedes Orts Obrigkeit, auch da nöthig, mit Zuziehung eines oder zweyer der nechſten Forſt-Bedienten beſtändig gemacht werden; Wornach ein jeder ſich ſeines Orts unterthänigſt und gehorſamſt zu achten. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedrucktem Königlichen Inſiegel; Geben Cölln an der Spree, den 19. Julii, 1710.

Friderich.

(L.S.)

Graf von Wartenberg.

No. LXXIX. Maſt-Edict. Vom 28. Julii, 1710.

DEmnach **Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen ꝛc.** Unſerm allergnädigſten Könige und Herrn, unterthänigſt vorgetragen worden, wasgeſtalt Dero Maſt-Gehöltzer an einigen Orten in Dero Chur- und Marck Brandenburg, wie auch in Dero Hertzogthümern, Magdeburg und Pommern, dieſes Jahr von der Maſt ziemlich geſegnet worden; Als haben Dieſelbe allergnädigſt nöthig funden, die vorhin der Maſtung wegen publicirten Edicta folgendergeſtalt zu erneuern, und zu jedermanns Wiſſenſchafft durch öffentliche Abkündigung und Aushang, mittelſt dieſes gedruckten Patents kommen zu laſſen. Und zwar laſſen

Erſtlich Seine Königliche Majeſtät allergnädigſt geſchehen, daß diejenige von Adel, und Städte, welche eigene Holtzung und Maſt-Gerechtigkeit, auch Maſt haben, ſich derſelben zu ihrem Nutz und Beſten ihres Gefallens gebrauchen mögen; Diejenigen Städte und Flecken aber, ſo keine eigene Maſt-Höltzer haben, und dann auch Seiner Königlichen Majeſtät Amts- und Immediat-Unterthanen ſamt und ſonders, ſollen ihre Schweine nirgend anders hin, als in Dero Königliche Maſt-Höltzer treiben, wenn auch diejenigen Städte, ſo eigene Maſt-Höltzer haben, alsdann, wann die Maſt in ihren Gehöltzen nicht gerathen, gleichergeſtalt verbunden ſeyn; es wäre dann, daß dieſelbe von Dero Königlichen Maſt-Höltzern auf Fünff Meilen und darüber entlegen, und alſo ohne groſſen Schaden dieſelbe nicht betreiben könten, welchen Falls ſie auch darzu nicht gehalten ſeyn ſollen. Und ob zwar

Zum andern, Seine Königliche Majeſtät nicht gemeinet ſind, diejenige von Adel, ſo keine eigene Maſt-Höltzer haben, oder derer Maſt nicht gerathen, mit

Zwang

Zwang dahin anzuhalten, daß ſie und ihre unmittelbare Unterthanen alsdann ihre Schweine in Dero Maſt-Hölzer treiben ſolten, ſondern ihnen die Freyheit, ihre Schweine, wo ſie am bequemſten können, einzutreiben, allergnädigſt laſſen wollen; So haben Sie doch zu ihnen das allergnädigſte Vertrauen, daß ſie, in Betracht ihnen aus denen Königlichen Gehölzen offtermahls ein nicht geringer Vortheil zuwächſt, ſie auch über dem abſonderlich verſchiedene Gnaden von Derſelben genieſſen, Dero Maſt-Hölzer, wann Sie deſſelbe gelegenet hat, und ſolche ihnen bequem gelegen, mit ihren und ihrer Unterthanen Schweinen betreiben werden, geſtalt ſolches in Gnaden erkannt, und das Fehm-Geld jedesmahl alſo moderiret werden ſoll, daß ſie damit werden zufrieden ſeyn können; Welche aber von denen von Adel zwar keine eigene Maſt-Hölzer haben, hingegen doch aus denen Königl. Heyden ſo wohl Bau- als Brenn-Holtz bekommen, die ſollen gehalten ſeyn ihre Schweine nicht auswärtig, ſondern in die Königlichen Maſt-Hölzer treiben zu laſſen, und zwar bey Verluſt derjenigen Vortheil, die ſie nur gemeldter maſſen aus denen Königlichen Heyden zu genieſſen haben.

Zum Dritten, diejenige von denen Stadt-Magiſtraten, Bürgern und Immediat-Unterthanen aber, welche dieſer allergnädigſten Verordnung zuwider zu handeln ſich unterfangen, und unter einen oder andern Vorwand, als nehmlich, daß dieſer oder jener von Adel oder Arrendator, wegen empfangener gedegraten Waaren oder Arbeit, ihnen mit Schuld verhaffiret, und ſie anderer geſtalt zur Bezahlung nicht gelangen könten, ihre Schweine in frembde Maſt bringen, oder zu dieſem Behuff ſolche gar auß ſer Landes treiben würden, ſollen von jedem Schwein drey Thaler Straffe zu erlegen, ohne alle Gnade und mit unausbleiblicher Schärffe angehalten, die vorgewandte Urſache aber keinesweges in Conſideration gezogen werden. Seine Königliche Majeſtät befehlen demnach

Viertens allen und jeden Dero Hohen und Niederen Bedienten, Vaſallen und Unterthanen hiermit gnädigſt und ernſtlich, nach dieſer allergnädigſten Verordnung ſich gehorſamſt zu achten, auf die Verbrechere ein wachendes Auge zu haben, und dieſelbe anzuzeigen, auch wohl die zur Ungebühr eingetriebene Schweine, bis die obgeſetzte Straffe von jedem Stück erleget worden, anzuhalten, wofür alsdenn der Anzeiger den Fünfften Pfennig von der Straffe zu einer Ergötzlichkeit für ſeine Mühwaltung zu gewarten. Damit auch

Fünfftens die Königliche allerangädigſte Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchafft kommen möge, und Niemand mit einiger Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen habe; So befehlen Seine Königliche Majeſtät ferner, ſo wohl denen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, als denen Magiſtraten in Städten und Flecken, daß ſie dieſes Patent zu eines jeden Verwarnung öffentlich von denen Cantzeln ablesen, und an behörige Oerter affigiren laſſen ſollen. Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und aufgedrucktem Jmſiegel. Geben Oranienburg, den 28. Julii, 1710.

Friderich.

(L.S.)

Graf von Wartenberg.

No. LXXX. Edict, wie die von Adel und Städte ihre Jagdt-Gerechtigkeit exerciren ſollen. Vom 8. Martii 1712.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämerer und Churfürſt ꝛc. Geben hiermit und vermittelſt dieſes offenen Patentes jedermänniglich, ſonderlich denen von Adel und Magiſtraten in Städten, welche mit Jagdten beliehen, in Gnaden zu vernehmen, wasgeſtalt Wir Zeithero mißfällig vernehmen müſſen, daß deren einige das Weidenverfcken u. Wildprätſchieſſen durch ſolche Leute exerciren laſſen, welche darzu gar nicht tüchtig ſind, u. mehrentheils in einigen im Schieſſen unerfahrnen Bauers-Leuten, Schäffer-Knechten oder Hirten beſtehen, wodurch dem geſchiehet, daß vielfältig das Wildprät nur angeſchoſſen, und wenn es fällt, von denen Raub-Thieren verzehret wird, oder ſonſten verderben muß. Wann Wir denn dieſem Unweſen mit Nachdruck geſteuret wiſſen wollen; Als befehlen Wir hiermit und in Krafft dieſes allen und jeden Unſern Vaſallen, ſonderlich aber obgedachten denen von Adel und Städten, Unſerer ſämtlichen Königlichen Lande und Provintzien, hiermit allergnädigſt, jedoch ernſtlich, die ihnen gnädigſt verliehenen Jagdten nicht durch Schäffer-Knechte oder andere dergleichen untüchtige Leute, ſondern durch erfahrne und des Weydewercks kundige Schützen zu exerciren, und dabey die Hegge-Zeit dergeſtalt genau in acht zu nehmen, daß während ſolcher Zeit alles Wildprät-Schieſſen, Jagen und Fangen bey Vermeydung empfindlicher Straffe, oder nach Befinden, bey Verluſt der Jagdten gänzlich vermieden und eingeſtellet bleibe. Damit nun über dieſe Unſere Verordnung deſto feſter gehalten werden möge; Als befehlen Wir hiermit allen Unſeren Regierungen, wie auch Ober-Forſtmeiſtern und anderen Forſt-Bedienten hiermit in Gnaden, dahin zu ſehen, daß auf keinerley Weiſe darwider gehandelt, hingegen derjenige, welcher dieſem entgegen lebet, und darwider betroffen wird, zur unnachbleiblichen Straffe gezogen werden möge; Immaſſen denn auch dasjenige, was wegen des Jagdt-Exercitii bey denen Städten, ſo die Jagdten haben, unter dem 10. April. 1709. allbereit durch gedruckte Patente öffentlich ins Land publiciret worden, hiermit vollkommen wiederholet ſeyn ſoll. Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedrucktem Königlichen Jmſiegel. Geben Cölln an der Spree, den 8. Martii, 1712.

Friderich.

(L.S.)

E. B. v. Kameke.

No. LXXXI. Edict, daß zur Vermeydung derer Holtz-Diebereyen kein Schneide-Müller ungezeichnet Holtz annehmen soll ꝛc. Vom 24. Junii 1712.

Wir **Friderich**, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, wasgestalt Wir eine Zeither nicht mit geringem Mißvergnügen vernommen, daß die Holtz-Diebereyen in Unsern Heyden und Waldungen, weilen solche ohnmöglich überall und zu allen Zeiten gleich gut beobachtet werden können, ohnerachtet aller darauf gesetzten Straffe, dennoch je mehr und mehr überhand nehmen und einreissen wollen. Wann Wir aber bey dem sich würcklich ereignenden Abgang des Holtzes auf die Conservation derer Heyden allerdings bedacht seyn müssen, und sich denn bey Untersuchung der Sache finden, daß die Schneide-Müller hin und wieder das entwendete Holtz, öffters wissentlich, um nur ihren Gewinnst darbey zu haben, verschnitten, die Holtz-Diebe aber solchergestalt in ihrer Bößheit mercklich gestärcket; So haben Wir, auch dieser Gelegenheit zum Unterschleiff abzuhelffen, hiermit und Krafft dieses aus Landes-Herrlicher Macht und Gewalt verordnen wollen, daß hinkünfftig kein Schneide-Müller, er gehöre Uns, oder einem Privato, wer der auch sey, zu, bey zwantzig Thaler unnachbleiblicher Straffe und Confiscation des Holtzes, keinen Sage-Block abschneiden solle, wenn nicht derjenige, so selbigen überbracht, durch ein glaubwürdig Attestat, oder sonst, genugsam bescheiniget, woher er ihn bekommen; inmassen zu mehrerer Sicherheit, alle Blöcke, oder was sonst vom Holtze aus Unsern Heyden abgeschnitten werden möchte, von Unsern Forst-Bedienten mit dem gewöhnlichen Holtz-Eisen, oder im Fall einige Privati solche überlassen, von ihnen mit einem kentbaren Zeichen bemercket, und von dem Schneide-Müller von Tage zu Tage genau, mit Beyfügung des Orts, woher sie gekommen, auch des Nahmens dessen, so sie überbracht, in ein desender Buch eingezeichnet werden sollen, damit man, bedürffenden Falls, sich daraus genugsam informiren, und weitere Untersuchung anstellen könne, inmassen die Schneide-Müller gehalten seyn sollen, Unserm Forst-Ambt jeder Provintz auf Verlangen diese Bücher und Schnitt-Register, jedesmahl ohnweigerlich vorzulegen. Gleichwie nun durch diese Veranstaltung allen und jeden, welche eigenthümliche Holtzungen haben, zugleich mit prosperiret wird; Also leben Wir zu Unsern Vasallen und Magistræten in denen Städten, auch andern Unterthanen und Besitzern einiger Holtzungen in Unsern Landen, des zuversichtlichen allergnädigsten Vertrauens, sie werden über dieses Unser zu ihrem eigenen Besten abzielendes Verboth auch ihres Orts zu halten bedacht seyn, und solchergestalt allen oberwehnten Diebereyen nach Möglichkeit steuren helffen; Befehlen aber auch darneben allen Unsern Bedienten, sonderlich denen Ober- und andern in Unsern Pflichten stehenden Forst-Bedienten hiemit in Gnaden, hierüber genaue Obsicht zu haben, und die Uebertreter, bey Vermeydung ernstlicher Animadversion, sofort zu verdienter Bestraffung gehöriges Orts anzugeben. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Königlichen Innsiegel. Geben Charlottenburg, den 24. Junii, 1712.

Friderich.

(L. S.)

E. B. v. Kamcke

No. LXXXII. Edict, wegen Feuer in denen Heyden und Wäldern ꝛc. Vom 12. Aug. 1712.

Wir **Friderich**, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Prælaten, Grafen, Freyherren, Land-Voigten, Verwesern, Hauptleuten, Ritterschafften, von Adel, Castnern, Schössern, Amptmännern, Amptschreibern und andern Beschlichshabern, Bürgermeistern und Räthen in den Städten und Flecken, Pensionarien, Verwaltern, Curatoren, Land- und Außreutern, Schultzen und Gemeinden in den Dörffern, und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen in der Chur- und Marck Brandenburg, wie auch in Hinter-Pommern, so immediatè Uns selbst, oder aber Unsern Lehnleuten zugehören, Unsere Gnade und Gruß; Und geben ihnen samt und sonders hiemit zu erkennen, daß Wir mit höchstem Mißfallen vernommen, welchergestalt Unsern hiebevor und annoch zuletzt am 4. Martii 1705. heraus gelassenen scharffen und ernstlichen Edictis zuwider, nach wie vor, und noch vor einiger Zeit an unterschiedlichen Orten, theils aus Verwahrlosung und Unachtsamkeit, theils aber auch aus Bößheit und Vorsatz einiger muthwilligen Leute, hin und wieder in Unsern Wäldern und Heyden Feuer auskommen, und nicht geringer Brandschaden geschehen, der in vielen Jahren, auch wohl bey eines Menschen Leben, offt nicht wieder zu ersetzen ist, welches dann guten theils daher geruhret, daß die Hirten, Schäffer, und deren Gesinde, auch wohl die Jungen, so Pferde und ander Vieh hüten, so wohl in denen Heyden als auf denen Feldern in die Bäume Feuer gemacht, und das alte Graß, damit frisches an dessen Statt herfürwachsen möchte, angesteckt, auch durch diejenige, so sich des Nachtfischens und Krebsens mit brennenden Kiehn oder Stroh gebrauchen, wie nicht weniger durch das Toback-rauchen in denen Heyden das Feuer verwahrloset worden, und dergestalt manch schönes Holtz in Brand gerathen. Wann aber dadurch nicht allein Unsere Holtzungen auf viele Jahre, zu nicht geringem Schaden Unser und Unserer Unterthanen verwüstet, sondern auch viel alt und jung Wildprät, samt den Jungen und Eyern verbrandt wird, und Wir solchem Muthwillen und Frevel nicht länger zusehen können; Als haben Wir der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, sothanes Edict abermahls

Digitized by Google

mahls renoviren, und überall publiciren zu laſſen;

Wir gebieten und verordnen ſolchemnach hiemit und Krafft dieſes Unſers Patents, daß von nun an kein einziger, er ſey auch wer er wolle, einiges Feuer weder im Walde noch auf dem Felde, wo Holtzungen anſtoſſen, machen, oder des Nachtſchens u. Krebſens mit Feuer, ferner auch des Tobackſchmauchens in denen Heiden bey höchſter Unſerer Ungnade, auch nach Befinden Leibs- und Lebens-Straffe, ſich gebrauchen ſolle; Und befehlen zugleich allen und jeden obbenannten, inſonderheit aber Unſern Ober- und Hof-Jägermeiſter, Ober-Forſtmeiſtern, Heydereutern, Heydelauffern und Schultzen, und insgemein allen und jeden Unſern Holtz- und Jagd- auch Ambts- und andern Bedienten, hiemit gnädigſt, jedoch ernſtlich, daß ſie ſamt und ſonders ein wachendes Auge darauf haben, auch ein jeder an ſeinem Orte ſteiff und feſte darüber halten ſolle, daß dieſer Unſerer Verordnung allerdings gehorſamſt möge nachgelebet, und aller Feuer-Schade nach äuſſerſter Möglichkeit verhütet werden; Solte aber einer oder ander aus dringender Noth eine verwachſene Wieſe anſtecken, und das alte Graß ausbrennen, oder auch auf dem Felde, um das Land zu reinigen Feuer anlegen müſſen, ſo ſoll doch ſolches mit Verbewuſt, Willen u. Zulaſſung der Obrigkeit, auch in Beyſeyn der Forſt-Bedienten deſſelben Orts geſchehen, die es denn eher nicht, als bey ſtillem Wetter, und da man keines Windes zu beſahren, zu verſtatten, auch ehe das Anſtecken geſchichet, die Oerter, welche angeſtecket werden ſollen, mit einem breiten Steich, damit das Feuer nicht überlauffen kan, beſchippen, zu dem Ende auch genugſame Leute mit Schippen, Spaden, Aexten und andern nöhtigen Zeug bey der Hand haben ſollen, damit, wenn das Feuer etwan wieder Verhoffen überhand nehmen wolte, denſelben in Zeiten gewehret werden kan, wie denn auch ſolche Leute eher nicht von dem Brande gehen ſollen, bis alles gänzlich ausgelöſchet, und ſolchergeſtalt allem beſorglichen Schaden vorgebeuget werde; Würde auch jemand ſich freventlich unterſtehen, unangeſagter der Obrigkeit ſeine Wieſen und Aecker dennoch anzuſtecken, ſo ſoll derſelbe nach Befinden mit einer anſehnlichen Geld- oder empfindlichen Leibes-Straffe belegt werden, ob gleich der Nachbarn kein Schade dadurch zugewachſen; Inſonderheit ſollen die Schäffer und deren Knechte, oder wer ihnen nur Anleitung dazu gegeben, auch wohl gar am Leben geſtraffet werden, wenn ſie ſich unterſtehen würden, die Heyden um der Hütung und des Graſes willen vorſetzlich anzuſtecken, und ſollen demjenigen, der dergleichen Frevler nahmhafft machen wird, alle des Schäffers oder Hirtens, welche dieſer gehandelt, Schaaf- und ander Vich zum Recompens gegeben werden; Wir wollen auch, wenn etwan an einem Orte in den Heyden ein Brand entſtehen, und groſſer Schade verurſachet werden ſolte, ſchlechterdings bey denen Schäffern und Hirten, welche auf denen durch das Feuer beſchädigten Heyden hüten, wie auch bey denen Dorffſchafften und Gemeinden, welche an ſolchen Orten, allwo das Feuer entſtanden, die Weyde gebrauchen, verbleiben, und ſie ſämtlich des erlittenen Schadens wegen zur Verantwortung ziehen, immaſſen ſie ſich denn auch der Weyde fünff Jahr lang, oder bis daß ſie den Thäter ausgemachet, bey ſchwerer Straffe enthalten ſollen; Uber voriges befehlen Wir allen Unſern Land- und Ausreutern, daß ein jeder in ſeinem Beritt genaue Aufſicht habe, wie dieſem Unſerm Edict nachgelebet werde, und da ſie einen, der ſolchem zuwider handelt, ertappen und betreffen, ſollen ſie denſelben alſobald bey ſeiner Obrigkeit anmelden, und in Verwahrſam bringen laſſen, dafür der Anſager ein gewiſſes von der verrückten Straffe zur Ergötzung haben ſoll; Solte aber dennoch über alles Verhoffen in einigen Unſern Wäldern u. Heyden (welches doch GOtt der Allmächtige in Gnaden abwenden wolle) ein Feuer aufgehen, ſo ſoll allen und jeden Unſern Bürgern und Bauern, ſo die Hütung auf Unſern Heyden haben, oder ſonſten auf zwo Meilen daran geſeſſen, bey empfindlicher Straffe hiedurch gebohten ſeyn, daß ſie von Stund an, wenn ſie das Feuer anſichtig werden, zu Sturm ſchlagen, und die Gemeinen zuſammen bringen, damit ſie dem Feuer, auch obngefordert, zulauffen und löſchen helffen, auch ihren nechſten Nachbarn ſolches alſofort anzeigen laſſen können; Würden ſie aber ſolches Feuer ſehen, und daſſelbe zu löſchen, vorerzehlter maſſen, ſich nicht anſchicken, noch ſolches ihren Nachbarn ankündigen laſſen, oder, da es ihnen angezeiget würde, dennoch ausbleiben, ſollen dieſelbe deßwegen der Hütung und Holtzung auf fünff Jahr verluſtig ſeyn, und ſich derſelben die Zeit über gäntzlich enthalten, das Weyde-Geld aber, wie auch den gewöhnlichen Mieth- und Weyde-Haber einen Weg wie den andern dennoch zu geben ſchuldig ſeyn, die aber, ſo nicht-Hütung oder Holtz-Miethe hätten, gleichwohl aber, wenn ihnen der Feuer-Schaden angekündiget, oder ſie ſonſt darum gewußt, dem Feuer doch nicht zugelauffen, ſondern zurück geblieben, auch ihren nechſten Feldnachbarn es nicht anzeigen laſſen, ſollen nach Befindung des Schadens darum geſtraffet werden, es wäre denn, daß ſie einen Thäter macheten, und denſelben zur Hafft brächten, auf welchen Fall dieſe der Straffe überhoben, jenen aber die Weyde benommen werden ſoll, auſſer dieſem aber ſoll obige Unſere Verordnung ſtrieſt obſerviret, und an denen Orten, da Brand-Schaden geſchehen, in fünf Jahren keine Hütung verſtattet, derſelbe auch, der das Feuer anleget, an Gelde, Leib und Leben nach Befinden geſtraffet werden; Und damit dieſes Unſer Patent zu männiglichen Wiſſenſchafft komme, und niemand mit einiger Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen habe, ſo wollen Wir, daß daſſelbe nicht allein in allen und jeden Städten, Flecken und Dörffern Unſers Königreichs Preuſſen, wie nicht weniger Unſerer Alten- Mittel- und Neumarck, auch im Wendiſchen, Magdeburgiſchen und Hinter-Pommerſchen alle Jahr wenigſtens viermal, und zwar vom Martio an, bis zum Auguſt-Monath inclusive von denen Kirchen nach verrichteten Gottesdienſt denen Einwohnern, insbeſondere aber denen Hirten u. Schäffern, auch ihren Knechten vorgeleſen, ſondern auch ſonſt an öffentlichen Orten an denen Kirch-Thüren, Schultzen-Gerichten und Krügen angeſchlagen, und alſo jedermann kund gemachet, übrigens auch ſolches durch Unſere Landreuter an gehörigen Orten inſinuiret und affigiret werde. Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft, und vorgedrucktem Königlichen Inſiegel. Geben Landsberg, den 12. Auguſti 1712.

Friderich. (L.S.)

C. B. v. Kameke.

No. LXXXIII. Edict, das Wildpret in der Setz- und Brüt-Zeit zu ſchonen, vom 11. Martii, 1713.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Entbiethen hiemit allen Unſern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchafft, Land-Voigten, Verweſern, Haupt- und Amptleuten, Burgermeiſtern und Rath-Männern in Städten und Flecken, auch denen Obrigkeiten und Befehlshabern auf dem Lande, in allen Unſern Königlichen Provintzien und Landen, Unſere Königliche Gnade und Gruß, und geben ihnen ſämbtlich hiemit in Gnaden zu vernehmen: Demnach Wir mißfällig erfahren müſſen, welchergeſtalt Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königliche Majeſtät höchſtſeeligen Andenckens, hiebevor am 9. Novembr. 1705. herausgelaſſenem und publicirtem Edict, wegen der Setz- und Brühte-Zeit, bishero nicht gebührend nachgekommen, ſondern darwider verſchiedentlich gehandelt worden, wodurch das Wildprät an unterſchiedenen Orten ſehr abgenommen, welches Wir auch zum Theil in Unſeren eigenen Wildfuhren verſpühret haben, und Wir denn dieſem unverantwortlichem Ubel nachzuſehen nicht gemeynet ſeyn, ſondern wie in allen andern Sachen, alſo auch hierin gute Ordnung und Richtigkeit gehalten wiſſen wollen; Als haben Wir der Nothwendigkeit zu ſeyn erachtet, ſothanes Edict hiemit und Krafft dieſes zu renoviren und zu ſchärffen, auch anderweit an allen Orten in Unſern Königlichen Landen und Provintzien publiciren, und zu jedermanns Wiſſenſchafft bringen zu laſſen; Befehlen auch ſolchemnach allen und jeden Unſern Vaſallen und Unterthanen, denen einige Jagd-Gerechtigkeit verliehen, oder welche dieſelbe ſonſten beſtändig hergebracht, hiemit allergnädigſt, jedoch ernſtlich, daß ſie die Setz- und Brühte-Zeit ſtrictè obſerviren ſollen, dergeſtalt, daß hinführo alle Thiere, Ricken und Sauen, wie auch alle Haſen, weil man deren Geſchlecht in die Ferne nicht erkennen kan, imgleichen alles Feder-Wildprät, vom 1. Martii an, bis Bartholomæi, oder den 24. Auguſti, durchaus geſchonet, und nichts davon geſchoſſen werden ſolle, bey Vermeidung derjenigen Straffe, die in Unſerer Holtz- und Jagd-Ordnung auf das zur Ungebühr, und wider Rechtlich geſchoſſene oder gefangene Wildprät geſetzet worden, wovon Wir nichts ausgenommen wiſſen wollen, als die Schneppen, Gänſe und Enden, welche allein in der Brühte-Zeit, nemlich vom 1. April. an, bis zum Ausgang des Julii geſchonet, ſonſt aber, weil es ein unbeſtändiger Vogel iſt, von denen, die dazu befugt ſeyn, wohl geſchoſſen werden mag; Wie denn auch ein Hirſch, Rehe-Bock, Hauend-Schwein oder Keyler, in wehrender Setz-Zeit zu nothwendigen Ausrichtungen und ſonſt, jedoch civiliter, zu ſchieſſen erlaubet ſeyn ſoll; Wir befehlen auch allen Unſern Unterthanen, wes Standes und Condition dieſelbe ſind, in ſpecie aber Unſern Forſt- und Jagd-Bedienten, ſambt und ſonders, hiemit allergnädigſt und ernſtlich, hierauf ein wachendes Auge zu haben, und ſo bald ſie eines Ubertreters gewahr werden, denſelben ſofort anzuzeigen, damit er zur Verantwortung gezogen, und nach Befinden, mit der verdienten Straffe beleget werden möge, von welcher der Angeber allezeit den vierdten Theil zu gewarten haben ſoll. Uhrkundlich unter Unſrer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedrucktem Königlichen Inſiegel. Geben Cölln an der Spree, den 11. Martii, Anno 1713.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

E. B. v. Kamcke.

No. LXXXIV. Renovirtes Edict, wegen derer Städte Jagd-Gerechtigkeiten, ꝛc. vom 11. Mart. 1713.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Geben hiermit und vermittelſt dieſes offenen Patents jedermännigl ich, ſonderlich allen Magiſträten und Obrigkeiten in denen groſſen und kleinen Städten Unſerer Lande und Provintzien in Königlichen Gnaden zu vernehmen; Demnach Wir mißfällig erfahren müſſen, welchergeſtalt Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königlichen Majeſtät höchſtſeeligen Andenckens hiebevor am 10. April. 1709. herausgelaſſenen, und publicirten Edict, wegen Exercirung der Jagdten, bishero nicht gebührend nachgekommen, ſondern deſſen ohngeachtet einige Bürger, Handwercker und andere Burſche in denjenigen Städten, welche des Jagens berechtiget, ſich vielfältig unternehmen, mit Hindanſetzung ihrer Arbeit und Handthierung, dem Wildpret nachzugehen, und ſolches wohl gar auch zur Hege-Zeit zu fahen und wegzuſchieſſen, wodurch nicht allein an ſelbigen ein groſſer Abgang geſchiehet, ſondern auch allerhand Unordnung und Verſäumniß der Nahrung, zum nicht geringen Nachtheil ſolcher Städte entſtehet; Und Wir denn dieſem Unweſen mit Ernſt und Nachdruck geſteuret wiſſen wollen; Als haben Wir der Nothwendigkeit zu ſeyn erachtet, ſothanes Edict hiermit und Krafft dieſes zu renoviren, und zu ſchärffen, auch anderweit an allen Orten in Dero Landen publiciren, und zu jedermanns Wiſſenſchafft bringen zu laſſen; Befehlen auch ſolchemnach allen Magiſträten, Obrigkeiten und Gerichten in groſſen und kleinen Städten Unſerer ſämbtlichen Königlichen Lande und Provintzien hiermit allergnädigſt, jedoch ernſtlich, auch bey Vermeidung Unſerer Ungnade und harter Beſtraffung, niemanden von der Bürgerſchafft, welche gewiſſe Gewerb und Handthierung treiben, weniger denen ledigen Burſchen, das Ausgehen nach den Wildpret mit Flinten oder Büchſen, noch ſonſt einiges Jagen mit Hunden zu verſtatten, ſondern ihnen daſſelbe gäntzlich zu unterſagen, und die Ubertreter mit nachdrücklicher Straffe zu belegen, die Jagdten hingegen an ſich

durch einen oder zum höchſten durch zwey des Weydewerckens kundige Schützen civiliter zu exerciren, und darbey die Hege-Zeit genau in Acht zu nehmen, allermaſſen auch diejenige, welche honoratioris Conditionis ſind, und denen das Weydewercken in einer oder der andern Stadt, dem Herkommen nach, zu ihrer Ergötzlichkeit vergönſtiget wird, ein gleiches zu beobachten, und ſich wehrender ſolcher Hege-Zeit alles Wildpret-Schieſſens, Jagens und Fangens, bey Vermeidung empfindlicher Straffe, oder nach Befinden, bey Verluſt ihrer gäntzlichen Jagd-Freyheit, zu enthalten haben; Damit nun über dieſe Unſere Verordnung deſto feſter gehalten werden möge; So befehlen Wir hiemit allen Unſern Regierungen, Commendanten in denen Veſtungen, Ober-Forſtmeiſtern und andern Forſt-Bedienten, in Gnaden, dahin zu ſehen, daß auf keinerley weiſe darwider gehandelt, hingegen derjenige, welcher dieſem entgegen lebet, und darwider betroffen wird, zur unnachbleiblichen Straffe gezogen werden möge. Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft, und vorgedrucktem Königlichen Inſiegel. Geben Cölln an der Spree, den 11. Martii, 1713.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

E. B. v. Kameke.

No. LXXXV. Edict, das Reh-Wildpret zu ſchonen, vom 13. Martii, 1713.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Freyherren, Land-Vögten, Verweſern, Hauptleuten, Ritterſchafften, von Adel, Cämern, Schöſſern, Ambtleuten, Ambt-Schreibern, Befehlichshabern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten und Flecken, Penſionarien, Verwaltern, Curatoren, in der Churund Marck Brandenburg, Unſere Gnade und Gruß, und geben ihnen ſambt und ſonders hiemit in Gnaden zu vernehmen, wasgeſtalt Wir mißfällig vernommen, daß dem von Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königl. Majeſtät, höchſtſeeligſten Andenckens, vormahln gnädigſt ausgelaſſenen, und zu des Landes, auch Unſerer getreuen Stände ſelbſt eigen Beſten, publicirten Edict vom 15. Junii, 1693. wegen Schonung des Rehe-Wildprets keine oder gar wenige gehorſamſte Folge geleiſtet, hingegen vielmehr dieſes Wildpret, ſonderlich zu Winters-Zeit, durch Schieſſen und Hetzen auf dem Eiſe, ohne Unterſcheid der Böcke oder Ricken gefället, oder wol gar in die Strohme gejaget, und alſo getödtet worden, wodurch dem ſolchem dermaſſen in Abgang gerathen, daß deſſen nunmehro ein nicht geringer Mangel in hieſigen Unſern Landen geſpühret wird; Dannenhero Wir aus Landes-Väterlicher Sorgfalt ſowol zu Vermehrung dieſes Reh-Wildprats, als auch zu Proſpicirung der Poſteritæt gnädigſt entſchloſſen, ſothanes Edict, jedoch mit Vorbehalt gnugſamer Unterſuchung wider diejenigen, welche demſelben bishero entgegen gelebet, erneuern, und abermahls publiciren zulaſſen; Wir befehlen demnach allen denenjenigen, welchen Wir und Unſere Vorfahren einige Jagdten bey ihren Gütern gnädigſt verliehen, ſonderlich aber denen, welche an Lüchern wohnen, ſamt und ſonders hiemit nochmahlen gnädigſt und ernſtlich, auch nach Befinden, bey Verluſt ihrer Jagdten, daß ſie (1.) ſo fort von der Zeit an, als ihnen dieſes Edict inſinuiret werden, insgemein alles Reh-Wildprät ſchonen, und inſonderheit im Winter bey Eiß und Schnee keine Hunde auf ſelbiges löſen noch hetzen, auch (2.) gar keine Ricken, weder anjetzo noch künfftig ſchieſſen, die Reh-Böcke hingegen (3.) nicht anders als ſparſam, und nur zur höchſten Nothdurfft, etwan zu unumgänglichen Ausrichtungen, keinesweges aber zur Luſt, und noch weniger zum Verkauff fällen laſſen, auch darbey (4.) ihren Schützen andeuten ſollen, die geſchoſſene Rehe-Böcke niemahls zerwürckt, ſondern allezeit gantz und ohne ausgeſchlagenes Gehörne zur Küche zu lieffern, damit ſie eigentlich wahrnehmen können, ob von ihnen eine Ricke, oder ein Reh-Bock eingebracht worden, mit welcher Veranſtaltung denn (5.) ſo lange angehalten werden muß, bis man ſiehet, daß dieſes Wildpräth ſich hinwieder mercklich gemehret habe, und deſſen eine ziemliche Anzahl wieder verhanden, alsdenn ſich Unſere getreue Stände deßhalb unterthänigſt zu melden, und anderweitige gnädigſte Verordnung zu erwarten haben, jedoch ſind Wir nicht gemeynt, jemand hierdurch an ſeinem wohlhergebrachten Rechte den geringſten Eintrag zu thun, ſondern wollen vielmehr einen jeden bey dem, was ihm de jure zuſtehet, ſo nach wie vor gnädigſt und kräfftig geſchützet wiſſen; Wornach denn Unſer Ober- und Hof-Jagermeiſter, Ober-Forſtmeiſtere, und alle Unſere Forſt-Bediente, wie auch ſonſt jedermänniglich ſich gleichfalls unterthänigſt und gehorſamſt zu achten, hierauf ein wachendes Auge zu haben, und dafern ſich ein oder der ander finden laſſen ſolte, der wider dieſe Unſere gnädigſte und nützliche Verordnung vorſetzlich handeln würde, Uns den oder dieſelbe alſofort anzuzeigen, und nahmkündig zu machen, da Wir denn wider ſolche Verbrecher mit der Schärffe zu verfahren, und ſie, dem Befinden nach, mit einer willkührlichen Straffe zu belegen nicht ermangeln werden; Damit auch niemand mit der Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen habe, ſo ſoll dieſes Unſer Patent an allen gewöhnlichen Orten öffentlich affigiret, und alſo zu eines jeden Wiſſenſchafft gebracht werden; Wir leben auch dabey des allergnädigſten Vertrauens zu Unſern getreuen Ständen, ſie werden von ſelbſten geneigt und bedacht ſeyn, welchergeſtalt dieſer Unſerer wohlgemeynten Intention ein ſattſahmes allerunterthänigſtes Gnügen geſchehe; Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft, und vorgedrucktem Königlichen Inſiegel. Geben Cölln an der Spree, den 13. Mart. 1713.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

E. B. v. Kameke.

No. LXXXVI. Patent, wegen Verboths des Schiessens in denen Gärten bey Berlin, vom 9. Sept. 1713.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, ꝛc. verschiedentlich angemercket, daß allhier in denen Vor-Städten bey Berlin, die Leute in denẽ Gärten sich mit Schieß-Gewehr hören lassen, wobey es gar leichtlich geschehen kan, daß unter dem Prætext, nach kleinen Vögeln zu schiessen, die Feld-Hüner und Haasen weggeschossen werden; Und Sie denn dieses Schiessen in denen Gärten, allen Inconvenientien dadurch vorzukehren, gäntzlich abgestellet wissen wollen; Als befehlen allerhöchstgedachte Se. Königliche Majestät denen Besitzern und Einwohnern sothaner Gärten auch sonsten jedermänniglich hiemit gnädigst jedoch ernstlich, sich hierunter in Acht zu nehmen, und dieser Dero gnädigsten Willens-Meynung ein gehorsamstes Genügen zu thun, widrigenfalls sonsten, wann sie dawider handeln solten, ihnen das Gewehr genommen, und sie überdem mit arbitrairer Straffe beleget werden sollen; Wornach ein jedweder seines Orts sich unterthänigst und gehorsamst zu achten. Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Königlichen Insiegel. Geben Berlin, den 9. Sept. 1713.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

E. B. v. Kamcke.

No. LXXXVII. Edict, von Hunde-Knütteln in den Heyden, auch wegen Schonung derer Königl. Geheegen und Wildfuhren, und darinnen befindlichen Schlag-Bäume, auch ausser des gemeinen Weges sich mit keinem Schieß-Gewehr betreten zu lassen. Vom 15. Nov. 1713.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Prælaten, Grafen, Freyherren, Land-Voigten, Verwesern, Hauptleuten, Ober-Forstmeistern, Ritterschafft, von Adel, Castnern, Schössern, Amtmännern, Amtschreibern, und andern Befehlichshabern, Bürgermeister und Räthen in Städten und Flecken, Pensionarien, Verwaltern, Curatoren, Heegemeistern, Heyde-Land- und Ausreutern, Heydeläuffern, Schultzen und Gemeinden in den Dörffern und sonsten insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen und jedermänniglich, Unsere Gnade und Gruß, und geben ihnen samt und sonders hiermit gnädigst zu vernehmen: Ob zwar in Unserer gedruckten und männiglich publicirten Jagdt- und Holtz-Ordnung zur Gnüge angedeutet und befohlen worden, wie es in Unsern Geheegen und Wildfuhren hin und wieder gehalten, welchergestalt dieselbe vor allen andern Oerthern geschonet und in denenselben nichtes vorgenommen werden solte, was zu Ruinirung und Verringerung, nicht weniger auch zu Scheuchterung und Verjagung des Wildprätz auf einigerley Weise gereichen könte, daß Wir dennoch mißfällig vernehmen müssen, wie einige boßhafftige Leute, aller Verordnung und Verboths unvider, sich unterstehen, in Unsern Geheegen und Wildfuhren gantz unverantwortlicher Weise Haus zu halten, indem ihrer etliche die Hunde durch die geheegte Oerther ihres Gefallens streichen lassen, und das Wild verjagen, andere sich nicht scheuen mit Büchsen und Geschoß ausser den ordentlichen Wegen zu gehen, und nicht geringen Argwohn, als ob sie dem Wilde unverantwortlicher Weise nachtrachteten, von sich geben, theils Unserer Unterthanen auch, und absonderlich Hirten und Schäffer, denen das Knütteln der Hunde zum öfftern ernstlich anbefohlen worden, solches Geboth gar aus den Augen setzen, und ihren Hunden entweder keine Knüttel, oder doch solche, die die rechte Grösse und Länge nicht haben, anhangen, damit sie desto freyer in die Wälder und Wildnissen lauffen können, und endlich auch die zu setzen anbefohlene und durch Unsere Forst-Bediente eingepflantzte Schlagbäume so gar nicht respectiret, sondern theils aufgeschlagen, theils gar aus der Erden mit Gewalt heraus getragen und umgeworffen worden. Damit nun sothanem Frevel gesteuret, über die Verordnungen gebührend gehalten, und die muthwilligen Ubertreter für Schaden gewarnet werden mögen; So haben Wir der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, das von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königliche Majestät höchstseligsten Andenckens hiebevor am 5. Sept. 1696. heraus gelassene und publicirte Edict, hiemit und Krafft dieses zu renoviren und zu schärffen, auch anderweit an allen Orthen in Unsern Königlichen Landen und Provintzien publiciren und zu jedermanns Wissenschafft bringen zu lassen, wie Wir denn

Anfänglich und zum Ersten hiemit verordnen und befehlen, daß kein Bauer oder ander Unterthan einen Hund mit sich in die Wälder und Heyden nehmen soll, bey Straffe eines halben Thalers, so offte er hierwider handelnd betroffen wird, und soll über dem der Hund sofort todt geschossen werden; Andere sowohl Einheimische als Auswärtige, wenn sie durch Unsere geheegte Wälder und Wildnissen zu reisen gemüßiget werden, sollen ihre Hunde so lange sie in den Wäldern seyn, entweder zu sich auf den Wagen nehmen, oder an Stricken führen und durchaus nicht frey lauffen lassen, widrigenfalls die Hunde todt geschossen und die Einheimische über dem zur willkührlichen Straffe gezogen werden sollen, würde auch durch sothane frey gelassene Hunde einiges Wildprät, es habe Nahmen wie es wolle, verletzet oder gar getödtet werden, so soll der Verbrecher die in Unserer Holtz-Ordnung enthaltene Straffe, als wäre es mit Vorsatz gethetzet oder geschossen worden, zu erlegen schuldig seyn. Ferner und zum

Andern

Andern ſoll niemand er ſey fremdd oder einheimiſch ſich mit ſchieſſendem Gewehr in Unſern Wildfuhren auſſerhalb des gemeinen Weges oder der Landſtraſſen, die er reiſet, finden laſſen, vielweniger in den Wäldern einen Schuß thun, es geſchehe aus was Urſachen es immer wolle, würde jemand darwider handeln, ſo ſoll ihm das Gewehr ſofort abgenommen und der Fremde in denen nächſten Gerichten deßhalb angehalten, der Einheimiſche aber mit fünff Thaler Straffe belegt werden; Im übrigen ſtehet denen Reiſenden frey, Büchſen und Gewehr zu ihrer Nothdurfft und Beſchützung bey ſich zu führen.

Drittens wollen Wir hiemit die hiebevor zum öffentlen publicirte Edicta und Verordnungen wegen Knüttelung der Hunde, dergeſtalt ernſtlich wiederholet haben, daß ein jeder, inſonderheit Hirten und Schäffer, wie auch alle die, ſo an und auf Unſern Wildfuhren und Gehegen, einige Hütung haben, worunter Wir auch die von Adel, welche ſolches Beneficii der Hütung genieſſen, verſtanden haben wollen, ihre Hunde fleißiger, denn bishero geſchehen, knütteln, und ihnen ſolche Knüttel anhangen ſollen, die in der Länge drittehalb Werck-Schuh und ſechs Zoll in der Circumferentz oder Dicke der Mitte und alſo die gebührende Gröſſe haben, zu welchem Ende denn ein jeder bey Unſern Heyde-Reutern und Haaſen-Hegern die Knüttel vor ſeine Hunde auszulöſen hiemit befehliget ſeyn ſoll; Die Verbrechere ſollen zuförderſt ihrer Hunde beraubet, und noch darüber mit der in Unſerer Jaadt- und Holtz-Ordnung ausgedruckten Straffe ohnfehlbar beleget werden; Und weil die Bauren und Feld-Hüter, bey Schendung des Wildes von der Saat, ihren Hunden gemeiniglich die Knüttel abnehmen, damit dieſelbe im Durchlauffen am Getraide nicht zu viel Schaden thun und daſſelbe niederſchleiffen, ſolches aber, anderer daraus entſtehenden Inconvenientzien halber, nicht geſtattet werden kan; Alſo ſollen ſie entweder ihre Hunde an einer Hespe lahmen, oder denenſelben Schleiff-Knüttel anhangen, als womit im Getraide ſo viel Schade, wie mit den Quer-Knütteln, nicht geſchehen kan, bey Vermeydung vorhin angedeuteter Straffe.

Zum Vierten ſoll ein jeder hiemit ernſtlich verwarnet ſeyn, daß er ſich an keine in Unſern Wildfuhren befindliche Schlag-Bäume vergreiffen, weder die Schlöſſer von denenſelben abſchlagen, noch die eingepflantzte Säulen herausreiſſen u. umwerffen, auch ſonſt keine neue Wege machen, noch ſich auf denen verbothenen finden laſſen ſolle, bey Verluſt Pferde und Wagen, auch anderer willkührlicher Straffe.

Und damit dieſem allen deſto genauer und unverbrüchlich nachgelebet werden möge; So befehlen Wir allen Unſeren Holtz- und Jagdt-Bedienten, wie auch Land- und Ausreutern hiemit gnädigſt, jedoch ernſtlich, ein wachendes Auge darauf zu haben, die Verbrechere anzuzeigen, und den vierten Theil von allen hieraus erfolgenden Straffen gewärtig zu ſeyn, wie denn auch alle Unſere Beamte und Arrendatores befehliget werden, über dieſe Unſere gnädigſte Verordnung mit zu halten, Unſeren Forſt-Bedienten hierunter zu aſſiſtiren, und wider die Contravenienten die Execution verrichten zu helffen; Damit auch dasjenige, was Wir hierin befohlen, zu jedermanns Wiſſenſchafft kommen, und niemand hiernechſt mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen möge, ſo ſoll dieſes Unſer Patent allenthalben öffentlich vor denen Kirchen und bey denen Schultzen verleſen, und durch die Gerichts-Obrigkeiten und Land-Reutere an gehörigen Orthen angeheffet werden. Urkundlich unter Unſerer Eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedrucktem Königlichen Inſiegel. Geben Berlin, den 15. Novembr. 1713.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

E. B. v. Kameke.

No. LXXXVIII. Edict, keine Biber noch Otter zu fangen oder zu ſchieſſen. Vom 20. Jan. 1714.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, an denen bey Potſdam und bey Oranienburg belegenen Orthen Biber ausſetzen laſſen, und denn Deroſelben allergnädigſte Willens-Meynung dahin gehet, daß ſothane Biber geſchonet, und über derſelben Conſervation gehalten, auch deren Vermehrung nach Möglichkeit befodert werden ſolle, immaſſen ſie denn auch zu dem Ende das von Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königlichen Majeſtät höchſt-ſeligſten Andenckens unterm 8. Decembr. 1707. wegen der am Elb-Strohm ſich aufhaltenden Biber, ausgelaſſene und publicirte Edict hiemit und Krafft dieſes allergnädigſt wollen renoviret haben; Als befehlen allerhöchſt-gedachte Seine Königl. Majeſtät denen bey Potſdam, bey Liebenwalde, bey Oranienburg und bey Trebbin, wie auch allen an dem Elb-Strohm und in der Nähe daherum wohnenden von Adel und Beambten, imgleichen allen Einwohnern und Unterthanen in denen daſelbſt belegenen Städten und Dörffern in der Mittel- und Alte-Marck, wie auch in der Priegnitz, und im Magdeburgiſchen, hiemit alles Ernſtes und bey Vermeydung willkührlicher harter Beſtraffung, ſich keines wegens an ſothane Biebor zu vergreiffen, noch dieſelbe zu ſchieſſen, oder ihnen ſonſt nachzuſtellen, ſondern ſolche überall zu ſchonen, und derſelben Vermehrung zu befordern. Und damit aller Irrthum verhütet werde, ſo ſollen an denenjenigen Orthen, wo ſich Biber aufhalten, auch keine Ottern geſchoſſen oder gefangen werden, damit niemand vorgeben dörffte, er hätte den Biber vor einen Otter angeſehen; Wornach denn ein jeder ſeines Orths ſich unterthänigſt und gehorſamſt zu achten, und ſoll dieſes Edict, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, öffentlich von den Cantzeln abgeleſen, auch an allen öffentlichen Orthen affigiret und angeſchlagen werden. Signatum Berlin, den 20. Jan. 1714.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

E. B. v. Kameke.

No. LXXXIX. Declaratio des Edicts vom 15. Nov. 1713. daß jedem frey stehe, die Knüttel vor die Hunde selbst anzuschaffen. Vom 2. Jun. 1714.

WJewohl Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, ꝛc. in dem, wegen Knüttelung der Hunde, unterm 15. Nov. 1713. ins Land publicirten Edicte unter andern allergnädigst verordnet, daß die Knüttel nach Art und Gröſſe, wie in besagtem Edict beschrieben, von Dero Heyde-Reutern u. Haasen-Heegern ausgelöset werden solten; So haben sie dennoch nunmehro, und damit Dero Unterthanen deßhalb nicht beschweret werden, noch zu klagen Ursach haben mögen, in Gnaden resolviret, daß einem jeden frey stehen soll, die Knüttel vor ihre Hunde selbst zu verfertigen, oder sonst anzuschaffen, wenn sie nur die gehörige Dicke und Länge haben, und vor die grossen Hunde etwa drittehalb Werck-Schuhe lang, auch sechs Zoll in der Mitten dick, vor die kleinen aber nach Proportion beschaffen sind. Wie nun allerhöchst-gedachte Seine Königl. Majestät überwehntes Edict wegen dieses Puncts auf diese Art, Krafft dieses allergnädigst declariret haben wollen; Also lassen Sie in allen übrigen Puncten es bey demselben schlechterdings bewenden, leben auch zu Dero getreuen Ständen und Vasallen des allergnädigsten Vertrauens, es werde ein jeder um so viel mehr bestissen seyn, darüber gebührend zu halten, nachdem solches zur Conservation derer Herrschafftlichen Wildbahnen und Geheegen so wohl, als zu ihren eigenen Besten abzielet. Uhrkundlich haben Seine Königliche Majestät diese Declaration eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin, den 2. Jun. 1714.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

E. B. v. Kameke.

No. XC. Patent, wie viel demjenigen, so einen Wolff tödtet, nach Unterschied gegeben, ihm auch der Balg gelassen werden soll. Vom 18. Aug. 1714.

DEmnach Seine Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, nach geschehenen allerunterthänigsten Vortrag allergnädigst resoluiret und verordnet, daß vor einem alten Wolff ein Rthlr. und vor einem jungen Wolff, auch vor einem jeden so im Lager auf der Städte Fluhr gefunden wird, zwölff Groschen aus Dero Steuer-Cassen, und von denen so auf dem platten Lande gefunden, aus der Creiß-Casse, bezahlet, solche Ausgabe in Rechnung passiret, und dem Stöhrer des Wolffes oder der Wölffe überdem der Balg gelassen werden soll; Als wird solches auf allerhöchst-gedachter Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl, durch dieses zum Druck befoderte Patent, so wohl denen Krieges- und Steuer-Commissarien, als denen Einwohnern der Chur-Marck hiemit in Gnaden bekannt gemacht. Signatum Berlin, den 18. Augusti, 1714.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. XCI. Renovirtes Patent wegen Beobachtung der Setz- und Bruth-Zeit, auch verbothenen Wild-Dieberey. Sub dato Berlin, den 8. April. 1715.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst ꝛc. Entbiethen hiemit allen Unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Land-Vögten, Verwesern, Haupt- und Ambtleuten, Bürgermeistern und Rathmännern in Städten und Flecken, auch denen Obrigkeiten und Beschidshabern auf dem Lande, in allen Unsern Königl. Provintzien und Landen, Unsere Königliche Gnade und Gruß, und geben ihnen sämtlich hiemit in Gnaden zu vernehmen; Demnach Wir Zeit hero zu Unsern nicht geringen Mißfallen vernommen, wasgestalt denenjenigen Patenten, Edicten und Verordnungen, welche Wir so wohl selbst bey Antritt Unserer Regierung, als auch Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät, und vorhin Unsere Vorfahren seel. Andenckens, wegen genauer Haltung der Setz-Zeit und richtiger Beobachtung derer Jagten, keinesweges, so wenig von denen von Adel, als Unsern andern Vasallen und Unterthanen, welche zum Jagen berechtiget, dergestalt, wie es Unserer allergnädigsten Willens-Meynung gemäß, und ihre unterthänigste Schuldigkeit erfordert, nachgelebet worden, sich auch über dies die Wild-Diebe in Unsern Wildbahnen und Geheegen häuffig eingefunden, und grossen Schaden am Wildprät verübet; Und Wir demnach diesem unverantwortlichen Ubel ferner nachzusehen, noch Unsere Königl. Clemence auf so eine unverantwortliche Weise länger mißbrauchen zu lassen, nicht gemeynet sind; Als haben Wir der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, alle und jede, so wohl wegen der Setz- und Brüth-Zeit, als des unbefugten Jagens und der Wild-Dieberey wegen, hiebevor ausgelassene Edicte und Verordnungen, hiemit und Krafft dieses, nicht allein zu renoviren, sondern auch dahin ernstlich zu schärffen, daß anfänglich, so viel die Setz-Zeit betrifft, denen vorigen Edicten, sonderlich vom 11. Mart. 1713. überall aufs genaueste nachgelebet

Digitized by Google

lebet, und dieſemnach niemanden Unſerer zur Jagdt berechtigten Vaſallen und Unterthanen zwiſchen den 1. Mart. und den 24. Aug. Thiere, Ricken, Sauen, und Haaſen, noch einig Feder-Wildprät (auſſer Gänſe, Enden und Schneppen, welche nur die Brüth-Zeit über und alſo vom 1. April. bis Ausgangs Julii zu ſchonen) zu ſchieſſen, zu hetzen oder auf andere Art zu fahen, erlaubet ſeyn ſolle; Diejenigen aber, welchen gar keine Jagdt-Befugnis zuſtehet, haben ſich des Jagens, Hetzens und Schieſſens in allen Unſern, wie nicht weniger derer von Adel und derer Städte, oder andern Geheegen, Feldern, Wieſen, Höltzern, Büſchen, Seen und Teichen, zu allen Zeiten, ſchlechterdings zu enthalten, oder zu gewärtigen, daß ſie, wenn ſie dagegen handeln, und entweder auf friſcher That ertappet, oder ſonſten dergleichen Verbrechens nur auf einigerley Weiſe überführet werden, nicht allein mit der in Unſern Jagdt-Ordnungen auf ſolche Fälle geſetzten Straffe, ſondern dem Befinden nach, noch härter angeſehen werden ſollen; Allermaſſen denn allen und jeden Unſeren Unterthanen, ſonderlich denen Obrigkeiten in Städten und denen Beambten auch andern Gerichts-Perſonen auf dem Lande, nebſt allen Unſern Forſt-Bedienten und andern Schützen, wie nicht weniger denen Land- und Ausreutern jeder Orthen, Krafft dieſes ernſtlich und bey Vermeydung unnachbleiblicher Beſtraffung anbefohlen wird, auf dergleichen Verbrecher ein wachſames Auge zu haben, und ſo wenig Unſerer Militz, hoch und niedrig, als ſonſten jemanden, er ſey von waſſerley Condition er wolle, im geringſten nachzuſehen, ſondern wann er ſich mit Hunden, Netzen, Fünten oder Büchſen an ſolchen Orthen, wo er auf dergleichen Art hinzukommen nicht befugt iſt, betreten läſſet, entweder durch die Aufdiethung gangſamer Mannſchafft, ſeiner Perſon ſich zu verſichern, und ihn an den nechſten Königl. Beamten oder Forſt-Bedienten, welcher letztere vor ſeine fernere Verwahrung an einen der nechſten Städte oder Aembter zu ſorgen hat, einzuliefern, oder, wenn ſolches nicht zu bewerckſtelligen, ihn daſelbſt oder bey der nechſten Gerichts-Obrigkeit anzugeben, und wenn er ihn nicht kennen ſolte, nach allen Umſtänden zu beſchreiben, wie dann der Forſt-Bediente, oder die Gerichts-Obrigkeit, wobey er angegeben wird, ſo denn alles genau anzumercken, und es ſeinem Obern ſofort und bey Vermeydung harter Beſtraffung, zu fernerer Unterſuchung, anzuſagen ſchuldig ſeyn ſoll. Damit auch auf dergleichen Verbrecher deſto genauer Acht gegeben werde; So verordnen Wir Krafft dieſes in Gnaden, demjenigen, welcher dergleichen anzeigen, überführen, oder gar einlieffern wird, den vierten Theil, der auf ein ſolch Verbrechen geſetzten Geld-Straffe, wenn er auch gleich am Leibe dagegen leiden würde, ohnfehlbar reichen zu laſſen. Wir befehlen auch Unſern General- und andern Fiſcälen, Unſerer Königl. ſämtl. Lande, dahin zu ſehen, daß über dies Unſer ernſtliches Edict in allen Puncten ſteiff und feſte gehalten werde, wie ſie dann, ohne Anſehung der Perſon, ſofort und bey Verluſt ihrer Bedienung mit allem Ernſt wieder die Verbrecher fiſcaliſch zu agiren haben. Damit nun dieſe Unſere allergnädigſte jedoch ernſtliche und beſtändige Willens-Meynung zu iedermanns Wiſſenſchafft gelangen möge; Als ſoll dieſes Patent nicht allein in Unſern Provintzien und Landen durch den Druck publiciret und an allen Gerichts-Orthen, Wirths-Häuſern u. Schencken öffentlich angeſchlagen, ſondern auch bey der Militz durch Unſere Generalität männiglich bekannt gemacht, und in Städten, von allen Cantzeln, auf dem Lande aber vor denen Kirch-Thüren von denen Schul-Meiſtern denen Gemeinden laut und deutlich vorgeleſen werden. Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedruckten Königl. Inſiegel. Gegeben Berlin, den 8. April. 1715.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

E. B. v. Kameke.

No. XCII. Declaratio des Edicts vom 8. April. 1715. wegen des darinnen begangenen Irrthums in der Schone-Zeit. Vom 3. Jul. 1715.

Nachdem **Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen**, ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, ꝛc. allergnädigſt wahrgenommen, daß bey dem, wegen der Setz- und Bruth-Zeit, unterm 8ten April. dieſes jetzt-lauffenden Jahres, ausgelaſſenen Edict, ein Verſehen geſchehen; Und Sie demnach dieſelbe unterm 11ten Mart. 1713. deßhalb publicirte Patente allbereits unterm 31ten Jul. d. a. dahin allergnädigſt declariret haben, daß Schneppen, Gänſe und Enten, vom Martio an, bis Johanni, das andere kleine Wildprät an Haaſen und Feld-Hühnern, wie auch die rothe Thiere, Bachen und Ricken aber vom Martio bis Bartholomæi inclusivè geſchonet werden ſollen; Als haben allerhöchſt-gedachte Seine Königliche Majeſtät, ſothane Declaration hiemit und Krafft dieſes, allergnädigſt renoviren, und männiglichen, der mit einigen Jagdten beliehen, ſolches hieburch allergnädigſt zu wiſſen fügen wollen. Signatum Berlin, den 3ten Jul. 1715.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

E. B. v. Kameke.

No. XCIII. Patent, daß niemand denen Haaſen, Feder- oder andern Wildprät Schaden zufügen oder ſchieſſen ſolle, bey 50. Rthlr. Straffe. Gegeben im Lager vor Stralſund, den 12ten Nov. Anno 1715.

Wir **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürſt, ꝛc. Geben hiemit und

vermittelſt dieſes offenen Patents jedermänniglich in Gnaden zu vernehmen; Demnach Wir mißfällig erfahren müſſen, welcher geſtalt Unſers in GOtt ruhenden Herrn Groß-Vaters Churfl. Durchl. höchſtſeligen Andenckens nachfolgendem allbereit hiebevor am 16ten Febr. 1686. herausgelaſſenen und publicirten Edict bishero nicht gebührend nachgelebet worden, und zwar erſtlich, daß die von Adel an unterſchiedlichen Orthen Unſerer Chur- und Marck Brandenburg und ſonderlich in der Alten-Marck und Priegnitz, welche auf eine oder andere Feldmarck Unſeres Amdts, wie auch anderer Adelichen Dörffer etwa einige Scheffel Pacht, oder einige Rauch-Hühner, oder ſonſt geringe Præſtationes zu fodern haben, ſich darauf aus einem daher vermeyntlichen Rechte der Jagdten zugleich und ohne Unterſcheid mit angemaſſet, und ſolche unter dieſem Vorwand, durch einen unverantwortlichen Mißbrauch, geraume Zeit hero daſelbſt exerciret; denn auch, daß ſonſt allerhand Leute durch ſchädliche Eingriffe ſeit einigen Jahren ſich unterſtanden gar auf frembden Feldern der Jagdt-Gerechtigkeit, ſo ihnen keinesweges zukömmt, unbefugter Weiſe und vornemlich zur Winters-Zeit ſich zu gebrauchen und daſelbſt, abſonderlich auf dem Schnee, gleichſam ein Haaſen-Morden anzuſtellen; imgleichen daß hin und wieder in denen Dörffern, Bauren und Einlieger ſich finden, die unter dem Vorgeben, als wäre es ihnen von gewiſſen von Adel erlaubet, inſonderheit im Frühjahr, da der Haaſe ſetzen ſoll, herumlauffen, Haaſen und Rephühner und was ihnen ſonſt vorkommt, ohne Unterſcheid wo ſie es antreffen, todt oder auch nur zum Schaden ſchieſſen, wie ſelbige denn auch im Herbſt eben alſo mit dem Feld-Hühner-Fangen und Schieſſen verfahren, alle Felder durchſtreichen, und was ſie nur immer finden können, wenn es auch kaum aus den Schaalen gekommen, mit ſich wegnehmen, und ſonſt auf allerhand Art und Weiſe vertreiben ſollen. Nachdem aber das erſte nur eine böſe eingeriſſene Gewohnheit zum Grunde hat, und Wir ſelbſt, die Wir das meiſte aus dergleichen Dörffern zu fordern, keine Jagdten daſelbſt exerciren laſſen, wiewohl Wir mehr, denn bemeldte die von Adel dazu befugt wären, und Uns nicht unbillig derſelben auch ſo lange, als es von ihnen geſchehen, gebrauchen könnten; und das andere nichts anders, als eine unbefugte Anmaſſung und ſtraffbare Eingriffe mit ſich führet, beyderley insgemein aber die Verheerung des Wildes überall im Lande nach ſich ziehet, und eine Sache von böſer Conſequentz iſt; Als haben Wir der Nothwendigkeit zu ſeyn erachtet, ſothanes Edict hiemit und Krafft dieſes zu renoviren und zu ſchärffen, auch anderweit publiciren und zu jedermanns Wiſſenſchafft bringen zu laſſen.

Setzen und ordnen auch ſolchemnach hiemit ernſtlich, daß niemand, wer der auch ſey, weder auf denen Feldmarcken, da er anfangs gedachter maſſen nur einige geringe Forderung hat, noch vielweniger auf denen Orthen, wo ihm gantz kein Recht zuſtehet, einige Jagdt-Gerechtigkeit zur Ungebühr ſich anmaſſen, dem Haaſen, Federn oder andern Wildprät darauf nicht nachſtellen, noch ſolches, wenn es jung iſt, vielweniger die Eyer von allem Federn-Wildprät aus- oder wegnehmen, noch ſonſt auf einigerley Weiſe das Wild zum allgemeinen Schaden verwüſten, ſondern ſich deſſen allen bey Vermeydung Unſerer arbitrair und ſchwerer Straffe, wie auch Unſerer Ungnade hinfühto allerdings enthalten ſolle, maſſen Wir denn demjenigen, welcher ſich unterſtehen möchte, dieſem Unſern Verboth entgegen zu handeln, wenn er darüber betroffen oder der Ubertretung auf einigerley Weiſe überführet werden ſolte, anfänglich um 50. Rthlr. und dafern er ſich weiter darüber betreten lieſſe, jedesmahl mit dem duplo nebſt erlegung aller verurſachten Unkoſten, zur Straffe, wovon der Denunciant den vierten Theil zu gewarten hat, anſehen, oder im Fall er es mit Gelde zu bezahlen nicht vermöchte, mit der Veſtungs-Arbeit belegen wollen. Befehlen auch zu dem Ende nicht allein allen Unſern Jagdt- und Forſt-Bedienten, wie auch Land- und Ausreutern in Unſerer Chur- und Marck Brandenburg nebſt der Priegnitz, hierauf ein wachendes Auge zu haben, und falls einige darwider zu handeln ſich gelüſten laſſen ſolten, ſelbige zu weiterer Verordnung nahmkündig zu machen, ſondern Wir wollen auch und gebiethen Krafft dieſes ernſtlich, daß Unſere ſämtliche Vaſallen und Unterthanen an Adelichen, Beambten, Magiſtræten, Bürgern, Ackerleuten und Bauren, wie auch Schäfern und Hirten, wenn ſie dergleichen unbefugte Jäger und Schützen in denen Feldern gewahr werden, ſolches ſofort durch den Glocken-Schlag oder auf eine andere Weiſe denen Gemeinden kund machen, und ſich mit zuſammen gegen gegener Macht des Thäters bemächtigen, ſolchen in das nechſte Ambt oder in die nechſte Stadt zur Verwahrung einlieffert, oder dafern es ein gruglam angeſeſſener Bekannter, ſolchen zwar des Arreſts erlaſſen, die That aber ſofort dem nechſten Beambten und Forſt-Bedienten anſagen, und es bey Vermeydung ernſtlicher Beſtraffung nicht verſchweigen ſollen, maſſen denn auch die Beambte und Forſt-Bediente dem Ober-Forſtmeiſter bey Verluſt ihrer Dienſte ohnverzüglich davon zuzänglich-Nachricht zu geben haben, geſtalt Wir gegen diejenige, ſo wider dieſes Unſer gnädigſtes und zum gemeinen Nutzen des Landes reichende Patent ichtwas vornehmen ſich unterſtehen ſolten, erwehnter maſſen, oder nach Befinden ſonſt zu verfahren nicht unterlaſſen werden. Damit auch niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen möge, ſo wollen Wir, daß dieſes wenigſtens alle Jahr zwey mahl, als den letztern Sonntag des Monats Februarii und den erſten Sonntag nach Johannis öffentlich von denen Cantzeln verleſen, an gewöhnlichen Orthen affigiret, und dadurch ein jeder für Schaden und Ungelegenheit gewarnet werden ſolle.

Im übrigen verbleibet es in allen Stücken, Clauſuln und Puncten bey Unſerm unter den 8. April. h. a. wegen der Setz-Zeit ins Land publicirten Edicte und deſſen untern 3ten Jul. d. a. darauf erfolgten Declaration. Gegeben im Lager vor Stralſund, den 12. Novembr. 1715.

Friderich Wilhelm.
(L.S.)

E. B. v. Kamecke.

No. XCIV.

No. XCIV. Patent, das Gehege um die Königliche Sau-Gärten ꝛc. nicht zu beschädigen. Sub dato Berlin, den 10. Octobr. Anno 1716.

NAchdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, höchst mißfällig vernommen, wasmaßen zu unterschiedenen mahlen sich einige boßhaffte Leute unterstanden, nicht allein das Eisenwerck an Dero Sau-Gärten hin und wieder mit Gewalt abzuschlagen, sondern auch sonst an denen Thorwegen und Eingängen viel Schaden zu thun; Als verordnen allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät hiermit, und Krafft dieses offenen Patents, daß, wer sich hinkünfftig unterstehen wird, an Dero Sau-Gärten, es sey am Gehege oder an Thorwegen, Einspringen, Eichelkämpen, oder andern mit Zäunen beegten Königlichen Oertern einigen Schaden zu thun, und das Eisenwerck davon zu entwenden, oder den Planken-Zaun abzubrechen, derselbe entweder mit 50. Rthlr. Straffe, oder, wenn er solches nicht im Vermögen habe, mit dem Staupen-Schlag oder Vestungs-Arbeit angesehen und bestrafft werden solle; Und damit man hierauf ein wachendes Auge halte; So soll der Denunciant, welcher dergleichen boßhafftes Unternehmen bey Dero Königlichen Forst-Amt in Geheim bekannt machen, und den Verbrecher entdecken wird, einen Recompens haben, und ihm von der etwa fallenden Geld-Straffe der vierdte Theil gereichet werden, dabey aber sein Nahme verschwiegen bleiben. Wornach denn ein jeder sich allerunterthänigst und gehorsamst zu achten; Und soll dieses Patent, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, öffentlich vor denen Kirch-Thüren abgelesen, auch an allen öffentlichen Orten affigiret und angeschlagen werden. Signatum Berlin, den 10. Octobr. 1716.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

E. B. v. Kameke.

No. XCV. Renovatio Edicti vom 15. Novembr. 1713. wegen Knüppelung derer Hunde, daß die von Adel die Knüppel selbst verfertigen lassen mögen, die Unterthanen aber solche von denen Heyde-Reutern lösen sollen, vom 9. Jan. 1717.

DEr wohlen Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, in Dero, wegen Knüppelung der Hunde, unterm 2. Junii, 1714. ausgelassenen Declaration des, wegen solcher Knüppelung, am 15. Novembr. 1713. publicirten Edicts, aus besondern Gnaden, und damit Dero Unterthanen desto wenigere Ursache, sich zu beschweren haben möchten, allergnädigst verordnet, daß die Knüppel nach Art und Grösse, wie in nur besagtem Edicte beschrieben, nicht von Dero Heyde-Reutern und Haasen-Hegern ausgelöset werden solten, sondern, daß einem jeden freystehen möge, die Knüppel vor ihre Hunde, wenn sie nur die beschriebene Dicke und Länge, nemlich drittehalb Werck-Schuh lang, und sechs Zoll in der Dicke hätten, selbst zu verfertigen, oder selbe sonst anzuschaffen; So hat dennoch die bisherige Erfahrung gelehret, daß man hierunter den vermeynten Zweck nicht erreichet, sondern daß vielmehr solche Declaration zu allerhand Unordnung Anlaß gegeben, ja gar zum Ruin der Wildbahne gereichen wollen, angesehen die Hunde fast überall, entweder gantz und gar ungeknüppelt, oder doch nicht mit gehörigen Knüppeln versehen, in Heyden, Büschen und Feldern herum gelauffen, und die jungen Haasen aufgegriffen, auch das Feder- und ander Wildpreth verscheuchet und verjaget; Wannenhero allerhöchstgedachte Se. Königliche Majestät bewogen worden, sothane Declaration hinwieder gäntzlich zu cassiren, und aufzuheben; Thun auch solches hiemit und Krafft dieses, setzen, ordnen und wollen aber dahingegen allergnädigst, daß die Knüppel von nun an, und ins künfftige von Dero Heyde-Reutern und Haasen-Hegern, jedes Stück überhaupt mit sechs Drevern, hinwieder ausgelöset werden sollen, wie es denn auch im übrigen bey obbesagtem Edict vom 15. Novembr. 1713. in allen Puncten schlechterdings sein unveränderliches Verbleiben hat, und zwar mit dem Zusatz, daß auch die von Adel, insbesondere aber diejenigen, welche an Dero Geheegen grentzen, die Hunde gleichergestalt mit dergleichen Schleiff-Knüppeln, wie obgedacht, und in mehrerwehnten Edict beschrieben, welche sie jedoch selbst verfertigen lassen mögen, versehen sollen; Wornach ein jeder sich allerunterthänigst und gehorsamst zu achten, und darüber steiff und unverbrüchlich zu halten wissen wird. Uhrkundlich haben Se. Königl. Majestät diese Confirmation eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin, den 9. Januarii, 1717.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

E. B. v. Kameke.

No. XCVI. Edict, daß die Jagd nicht durch Schäfer und andere Unerfahrne zu exerciren, und wenn ein angeschossenes Wild ins Königliche Geheege läuffet, es denen Forst-Bedienten angesaget, und denen, so die Folge hergebracht, es abgefolget werden soll.

Vom 27. Jan. 1717.

SEine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, haben bisanhero so wohl aus einigen Berichten, welche von Dero verpflichteten Forst-Bedienten abgestattet worden, als auch sonsten zu unterschiedenen mahlen, mit besonderm Mißfallen wahrgenommen, wasgestalt sich in Dero Heyden und Wäldern vieles zu Holtze geschossenes Wildpreth todt, auch offtmahls von denen Raub-Thieren und Würmen bereits verzehret gefunden, wodurch nicht allein Dero selben, sondern auch denen Particulieren, so der Orten die Jagdten haben, nicht wenig Schaden zugezogen worden; Wie nun allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät allergnädigst ervogen, welchergestalt dergleichen Schade guten Theils dadurch herrühre, daß diejenigen, welche zur Jagd berechtiget sind, solche öffters durch unerfahrne Leute exerciren lassen, darneben aber allergnädigst resolviret haben, diesem Unwesen, und dem daraus entstehenden Nachtheil nach Möglichkeit abzuhelffen; Als setzen, ordnen und wollen Dieselbe hiemit und Krafft dieses offenen Patents, daß es zuförderst bey denen allbereits vorhin wegen Haltung tüchtiger Schützen, und daß die Jagdten durch keine Schäfer, Hirten, oder andere des Schiessens unerfahrne Leute exerciret werden müssen, publicirten Edictis, vor wie nach sein unveränderliches Bewenden haben, und bey Vermeidung der darinnen enthaltenen Bestraffung, oder nach Befinden, bey Verlust der Jagdten selbst, auf keinerley weise dawider gehandelt werden solle; Dafern aber dennoch von Dero angrentzenden Vasallen, oder andern zur Jagd berechtigten einig Roth-Schwartz- oder Rehe-Wildpreth angeschossen werden, und in die Herrschafftliche Heyden überlauffen möchte, sollen dieselben hiemit befehliget seyn, Dero Königlichen Forst-Bedienten solches sogleich anzusagen, damit das angeschossene Wild sofort aufgesuchet, und dadurch verhindert werden könne, daß es von denen Raub-Thieren nicht aufgefressen, noch auf andere weise verderben möge, wie dann Se. Königliche Majestät denenjenigen, welche die Folge erweißlich hergebracht, und glaubwürdig anzeigen werden, wo der Anschuß eigentlich geschehen, sothanes Wildpreth alsdann abfolgen zu lassen, allergnädigst erböthig sind, in Gegentheil aber denjenigen, welcher überführet werden kan, daß er ein oder das andere Stücke auf seinem Grund und Boden, wo er die Jagd zu exerciren befugt ist, zwar angeschossen, aber solches nicht angesaget, als einen Uebertreter Dero Gesetze, ernstlich anzusehen nicht ermangeln werden; Wornach ein jeder seines Orts sich allerunterthänigst und gehorsamst zu achten; Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Königlichen Insiegel. Signatum Berlin, den 27. Januarii, 1717.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

E. B. v. Kameke.

No. XCVII. Edict wider das Schiessen in denen Gärten auf denen Vor-Städten bey Berlin. De dato Berlin, den 2. Octobr. Anno 1717.

NAchdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, mißfällig vernommen, wasmassen Dero unterm 9. Sept. 1713. ausgelassenen, zu besserer Conservation des kleinen Wildprähts abgezielten Edicte zuwider, allhier in denen Vorstädten bey Berlin, die Leute in denen Gärten sich dennoch straffbarer weise unterstehen sollen, mit Schieß-Gewehr hören zu lassen, und unter dem Prætext, die unnützen Vögel zu scheuchen, offt Haasen und Feld-Hüner zu schiessen; Und sie dann sothanen Frevel und ungebührliche Übertretung Dero gnädigsten und ernstlichen Edicten keinesweges ernerdin verstattet, sondern vielmehr selben gäntzlich abgeschaffet wissen wollen; Als sind allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät bewogen worden, sothanes Edict hierdurch zu renoviren, und zu schärffen, verordnen und befehlen auch solchemnach hiermit und Krafft dieses Patents, daß sich männiglich des Schiessens in denen Gärten oberwehnter Vor-Städte enthalten, vor allen Dingen aber niemand, er sey wer er wolle, bey Vermeidung ernstlicher und nachdrücklicher Bestraffung, unterstehen solle, an dem kleinen Wildpret, als Haasen und Feld-Hüner in denen Gärten, oder ausserhalb denenselben, im Gehege zu vergreiffen, oder solche zu schiessen, und zu fahen, auch nicht die Eyer und Jungen von Feld-Hünern auszunehmen, gestalt alle und jede, so sich dawider zu handeln gelüsten lassen möchten, nicht allein nach drücklich bestrafet werden sollen, sondern es soll auch derjenige, so jemanden darüber betreffen, und solches denunciiren wird, mit einem guten Recompens versehen, und dessen Nahme verschwiegen, diejenige aber, welche Wissenschafft darum haben, und solches nicht angeben, wenn es erfahren wird, eben so hart, als der Delinquent selber, bestrafft werden; Wornach dann jedermännigleich sich allerunterthänigst und gehorsamst zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat.

Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrifft, und vorgedrucktem Königlichen Insiegel. Geben Berlin, den 2. Octobr. 1717.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

von Kameke.

No. XCVIII.

No. XCVIII. Patent, wegen Tilgung derer Raub-Thiere und Raub-Vögeln, vom 19. Jan. 1718.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigsten Könige und Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, wasmassen die Raub-Thiere und Raub-Vögel eine Zeithero sich sonderlich vermehret, und an dem Wildpreth, absonderlich an Haasen und Feld-Hühnern, grossen Schaden gethan; Und denn dem gantzen Lande zuträglich, daß dergleichen Raub-Thiere und Raub-Vögel vertilget, und ausgerottet werden; Als befehlen allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät sowohl Dero Königlichen sämtlichen Forst-Bedienten, als auch denen Adelichen und Städte-Schützen, hiemit gnädigst, sich zu Tilgung dergleichen Thiere und Vögel mit mehrern Fleiß in ihren Revieren zu applic̃iren, sonderlich aber die jungen Raub-Thiere und Vögel fleißig auszunehmen, und die Alten dabey tod zu schiessen, wie denn ein jeder Dero Königlichen Forst-Bedienten, an Land-Jägern, Hende-Reutern, Schützen und dergleichen, wenigstens zehen Paar Raub-Vögel-Klauen alljährlich auf denen Holtz-Märckten ohne Entgeld abzuliefern haben, solten sie aber darüber ein mehrers liefern, haben sie das gewöhnliche Schieß- und Fang-Geld dafür zu erwarten; Und damit denen Raub-Thieren und Raub-Vögeln destoweniger Abbruch geschehen möge, so wird auch dieses auf die Adeliche und Städte-Schützen hiemit dergestalt extendiret, daß sie sich gleichfalls bey dem ihnen am nächsten gelegenen Ambte auf dem Holtz-Marckte alljährlich melden, und die Klauen oder Bälge daselbst abliefern, auch was sie abgeliefert, allezeit richtig aufzeichnen lassen sollen; jedoch müssen ihre Principalen ihnen die Douceurs dargegen entrichten; Wornach ein jeder seines Orts sich allerunterthänigst und gehorsamst zu achten.

Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrifft, und vorgedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 19. Jan. 1718.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

E. B. v. Kamecke.

No. XCIX. Patent, daß alle fremde Hunde, so im Königlichen Gehege überjagen, todt geschossen werden sollen. Sub dato Berlin, den 16. Mart. 1719.

Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, haben bisanhero so wohl aus einigen Berichten, welche von Dero verpflichteten Forst-Bedienten abgestattet worden, als auch sonsten zu unterschiedenen mahlen mit besondern Mißfallen wahrgenommen, wasgestalt in Dero Königlichen Gehege durch Nachlässigkeit, und vielleicht auch offt durch Vorsatz derer Jäger, fremde Hunde überjagen, wodurch nicht nur das Wildpret verscheuchet, sondern auch Dero Wild-Bahnen merckl̃icher Schade zugefüget wird. Wenn sie nun solchem Unwesen gesteuret wissen wollen; Als setzen, ordnen und wollen allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät hiemit und Krafft dieses offenen Patents, daß alle fremde Hunde, so sich in Dero Königl. Gehege finden lassen, wenn sie nicht, wie doch vorhero zu versuchen, aufzugreiffen, so fort todt geschossen werden sollen; Befehlen auch solchemnach Dero sämtlichen Forst-Bedienten hiemit in Gnaden, sich hiernach gehorsamst zu achten, und Dero allergnädigsten Willens-Meynung ein völliges Gnüge zu thun, auch jedesmahl, wenn dergleichen geschehen, ihren Obern davon ungesäumte umständliche Nachricht zu geben, und wenn sie einige Hunde aufgegriffen, dieselben zugleich dahin abzuliefern.

Uhrkundlich unter S. r. Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Königlichen Insiegel. Signatum Berlin, den 16. Mart. 1719.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

E. B. v. Creutz.

No. C. Renovatio Edictorum, wegen Betreibung der Königlichen Mast-Höltzer. De dato Berlin, den 15. Sept. 1719.

Demnach Seiner Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Könige und Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, wasmassen Dero Mast-Gehöltzer an einigen Orthen in Dero Chur- und Marck Brandenburg, wie auch in Dero Hertzogthum Magdeburg und Pommern, dieses Jahr von der Mast ziemlich gesegnet worden, dabeneben aber mißfällig vernommen, daß denen der Mastung wegen vorhin ausgelassenen und publicirten Edicten, absonderlich des letztern vom 28ten Julii 1710. der Gebühr nach, nicht nachgelebet worden; Als haben Sie allergnädigst nöthig gefunden, solches zu renoviren, und abermahl zu jedermanns Wissenschafft durch öffentliche Abkündigung und Aushang mittelst dieses gedruckten Patents kommen zu lassen, und zwar lassen

Erstlich Seine Königliche Majestät allergnädigst geschehen, daß diejenige von Adel und Städte, welche eigene Holtzung und Mast-Gerechtigkeit, auch selbst Mast haben, sich derselben zu ihrem Nutz und Besten ihres Gefallens gebrauchen mögen; Diejenigen Städte und Flecken aber, so keine eigene Mast-Höltzer haben, und denn auch Sr. Königlichen Majestät Ambts- und Immediat-Unterthanen sambt und sonders, sollen ihre Schweine nirgend anders hin, als in Dero Königliche Mast-Hölzer treiben, worzu auch diejenigen Städte, so eigene Mast-Höltzer haben, alsdenn, wenn die Mast in ihren Gehöltzen nicht gerathen,

rathen, gleichergestalt verbunden seyn, es wäre denn, daß dieselbige von Dero Königlichen Mast-Hölzern auf fünff Meilen und darüber entlegen, und also ohne grossen Schaden dieselbe nicht betreiben könten, welchenfalls sie auch darzu nicht gehalten seyn sollen. Und ob zwar

Zum Andern Seine Königliche Majestät nicht gemeynet sind, diejenige von Adel, so keine eigene Mast-Hölzer haben, oder derer Mast nicht gerathen, mit Zwang dahin anzuhalten, daß sie und ihre unmittelbare Unterthanen alsdenn ihre Schweine in Dero Mast-Hölzer treiben solten, sondern ihnen die Freyheit, ihre Schweine, wo sie am bequemsten können, einzutreiben, allergnädigst lassen wollen; So haben Sie doch zu ihnen das allergnädigste Vertrauen, daß sie, in Betracht ihnen aus denen Königlichen Gehöltzern offtermals ein nicht geringer Vortheil zuwächst, sie auch überdem, absonderlich verschiedene Gnaden von Dero selben geniessen, Dero Mast-Hölzer, wenn GOtt dieselbe gesegnet hat, und solche ihnen bequem gelegen, mit ihren und ihrer Unterthanen Schweinen betreiben werden, gestalt solches in Gnaden erkannt, und das Fehm-Geld jedesmahl also moderiret werden soll, daß sie damit werden zufrieden seyn können; Welche aber von denen von Adel zwar keine eigene Mast-Hölzer haben, hingegen doch aus denen Königlichen Heyden so wohl Bau- als Brenn-Holtz, wie auch Vieh-Weyde geniessen, die sollen gehalten seyn, ihre Schweine nicht auswärtig, sondern in die Königliche Mast-Hölzer treiben zu lassen, und zwar bey Verlust derjenigen Vortheile, die sie nur gemeldeter massen aus denen Königlichen-Heyden zu geniessen haben.

Zum Dritten, diejenige von denen Stadt-Magistraten, Bürgern und Immediat-Unterthanen aber, welche dieser allergnädigsten Verordnung zuwieder zu handeln sich unterfangen, und unter einen oder andern Vorwand, als nehmlich, daß dieser oder jener von Adel oder Arrendator, wegen empfangener geborgten Waaren oder Arbeit ihnen mit Schuld verhafftet, und sie anderer gestalt zur Bezahlung nicht gelangen könten, ihre Schweine in fremde Mast bringen, oder zu diesem Behueff solche gar ausser Landes treiben würden, sollen von jedem Schweine drey Thaler Straffe zu erlegen, ohne alle Gnade und mit unausbleiblicher Schärffe angehalten, die vorgewandte Ursache aber keinesweges in Consideration gezogen werden. Seine Königl. Majestät befehlen demnach

Vierdtens, allen und jeden Dero Hohen und Niederen Bedienten, Vasallen und Unterthanen, hiemit gnädigst und ernstlich, nach dieser allergnädigsten Verordnung sich gehorsamst zu achten, auf die Verbrechere ein wachendes Auge zu haben, und dieselbe anzuzeigen, auch wohl die zur Ungebühr eingetriebene Schweine, bis die obgesetzte Straffe von jedem Stück erleget worden, anzuhalten, worür alsdenn der Anzeiger den fünfften Pfenning von der Straffe zu einer Ergötzlichkeit für seine Mühwaltung zu gewarten. Damit auch

Fünfftens die Königliche allergnädigste Verordnung zu jedermanns Wissenschafft kommen möge, und niemand mit einiger Unwissenheit sich zu entschuldigen Ursach habe; So befehlen Seine Königliche Majestät ferner so wohl denen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, als denen Magistraten in Städten und Flecken, daß sie dieses Patent zu eines jeden Verwarnung nach geendigter Predigt vor denen Kirch-Thüren denen Gemeinden, welche der Prediger vorher von der Cantzel ermahnen muß, daß sie zu dem Ende beysammen bleiben sollen, ohne einigen Zeit-Verlust öffentlich und deutlich ablesen, auch an gehörige Oerter affigiren lassen sollen.

Urkundlich unter Dero eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Insiegel. Geben Berlin, den 15. Sept. 1719.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

E. B. v. Creutz.

No. CI. Renovatio Edicti vom 18. Sept. 1705. wie es wegen der Ziegen und derer Hütung gehalten werden solle. De dato Berlin, den 27. Novembr. 1719.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Geben allen und jeden Unsern Vasallen und Unterthanen, wie auch Magistraten in denen Städten Unserer gantzen Chur- und Marck Brandenburg, auch andern Provintzien, vermittelst dieses offenen Patents in Gnaden zu vernehmen, was massen Wir mit nicht geringem Mißfallen vernommen, welchergestalt denen bereits hiebevor und noch zuletzt am 18. Septembr. 1705. publicirten Edictis zuwider, nicht allein viele Unserer Vasallen, Einwohnere und Unterthanen auf dem Lande, worunter auch theils Beamte mit begriffen, sondern auch die Bürger in den Städte, nach wie vor viele Ziegen zu halten, und dieselbe nebst dem andern Viehe in die Heyden, Wälder und Brücher zur Hütung, auch unter die Schaafe treiben zu lassen, sich straffbar unterstehen sollen. Weiln nun jedermännigslich bekandt, was vor Schaden durch dieses Viehe geschiehet, gestalt deshalb aus verschiedenen Orten abermahls Berichte eingelauffen, und Klagen geführet worden, Wir aber keinesweges zugeben können, daß solchergestalt durch Haltung der Ziegen, sowohl Unsere, als auch Unserer Vasallen und der Städte, Heyden und Wälder ruiniret, und der Anwachs des jungen Holtzes, welches Wir denen Nachkommen zum Besten möglichst befodert wissen wollen, auch anderer Nachtheil behindert werde; Als haben Wir sothanes Edict renoviren, und hiemit und Krafft dieses ernstlich befehlen wollen, daß ein jeder ohne Unterscheid, er sey auch wer er wolle, der Ziegen hält und halten will, dieselben dergestalt hüten und weiden lassen solle, daß sie nicht bey den Schaafen, sondern bey den Schweinen, auch allein in den blossen Feldern behalten, in die Wälder, Heyden und Brücher aber, ohngeachtet einer und der andere die Hütungs-Gerechtigkeit oder Trifften in den Heyden und Wäldern hätte,

hätte, keinesweges gelaſſen werden; Solten aber ein oder anderer Unſerer Vaſallen Gütter, wie auch die Aemter, Städte und Dorffſchafften, ſolchergeſtalt ſtruirter und beſchaffen ſeyn, daß die Ziegen ohne Berührung der Heyden und Brücher in den bloſſen Feldern nicht gehütet und gehalten werden könten, ſo ſollen dieſelben gehalten ſeyn, längſtens innerhalb ſechs Wochen, à dato publicationis dieſes Edicts, ſich derſelben loß zu machen, oder in Nachbleibung deſſen gewärtigen, daß nach Verfliessung ſolcher Zeit alle Ziegen, ſo in den Heyden und Brüchern annoch gefunden werden, ohne Hoffnung einiger Reſtitution verfallen ſeyn und confiſciret, auch ſofort an den Meiſtbietenden verkaufft werden ſollen, geſtalt Wir denn zu dem Ende allen Unſern Forſt-Bedienten, wie auch inſonderheit denen Land-Reutern hiemit alles Ernſtes anbefehlen, hierauf vor andern ein wachendes Auge zu haben, und wenn nach obgedachter Zeit einige Ziegen in den Wäldern, Heyden und Brüchern gefunden werden ſolten, ſelbige alſofort in die nächſte Gerichte zutreiben, Uns auch umgeſäumt und unterthänigſt davon zu berichten, allermaſſen ſo denn damit, wie obgedacht, ohnfehlbar verfahren, auch demjenigen, ſo es angiebt, der vierdte Pfenning zu einer Ergötzlichkeit zugewandt werden ſoll, wie denn auch überdem bemelde Land-Reuter Uns jährlich zu berichten haben, ob auch dieſem Unſerm Edict in allem gehorſamſte Folge geleiſtet, und die Ziegen an denen Oertern, woſelbſt ſie ohne Berührung der Heyden und Brücher, auch in den bloſſen Feldern nicht gehalten werden können, abgeſchaffet worden; Wornach ein jedweder ſeines Orts ſich unterthänigſt und gehorſamſt zu achten. Uhrkundlich haben Wir dieſe Unſere gnädigſte und ernſtliche Verordnung eigenhändig unterſchrieben, dieſelbe auch zu jedermanns Wiſſenſchafft um öffentlichen Druck befodern, und mit Unſerm Inſiegel beſtärcken laſſen, wollen auch, daß ſolches überall vor denen Kirch-Thüren durch die Schulmeiſter jedes Orts denen Gemeinden nach gehaltenem Gottesdienſt deutlich vorgeleſen, auch ſonſt gehöriges Orts überall durch gewöhnlichen Anſchlag öffentlich publiciret werde. Gegeben Berlin, den 27. Novembris 1719.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

E. B. v. Creutz.

No. CII. Edict, daß kein Holtz ohne Vorzeigung eines Atteſts von dem Ober-Forſtmeiſter, durch die Schleuſen, Bäume und Brücken gelaſſen werden ſoll. De dato Berlin, den 27. Decembr. 1719.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, aus bewegenden Urſachen allergnädigſt reſolviret haben, daß keinerley Holtz an Eichen und Kiehnen, von welcher Sorte es auch ſey, durch die Schleuſen, Bäume und Brücken, ohne Vorzeigung eines Paſſes oder Atteſts von dem zeitigen Ober-Forſtmeiſter jedes Diſtricts, gelaſſen werden ſolle; Als befehlen allerhöchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät allen Dero Beambten, imgleichen allen Dero Königlichen, wie auch derer von Adel und Städte Zöllnern und Schleuſen-Meiſtern, wie nicht weniger denen an den Brücken und Bäumen beſtelleten Bedienten, ſonderlich in der Churmarck, hiermit gnädigſt und ernſtlich, ſich hiernach gehorſamſt zu achten, und dahin zu ſehen, daß dawider auf keinerley Weiſe gehandelt werde. Signatum Berlin, den 27. Decembr. 1719.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

v. Creutz.

No. CIII. Verordnung, daß Verkäuffere des Holtzes dem Käuffer eine richtige Specification des verkaufften Holtzes unter ihrer Hand und Petſchafft aushändigen ſollen. De dato Berlin, den 27. Decembr. 1719.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, vernommen, wasgeſtalt Dero Vaſallen, ſonderlich im Wendiſchen und zubehörigen Creyſen, alljährlich eine ziemliche Quantität ſowohl an Eichen- und Kiehnen-Zimmer, als auch an allerley Sorten Bau- und Klufft-Holtz durch die obere Märtz Berlin angelegte Schleuſen, Bäume und Brücken, zum Verkauff anhero nach Berlin, auch weiter auſſer Landes bringen laſſen; Und aber dieſelben zu Verhütung aller beſorgenden Unterſchleiffe, abſonderlich, damit nicht neben ſolchem von denen Vaſallen erhandelten Holtze auch ander Holtz aus Dero Königlichen Heyden untergeſtecket, und durchpracticiret werden möge, alle mögliche Præcaution nehmen zu laſſen, der Nothwendigkeit erachtet; Als befehlen Sie hiermit und in Krafft dieſes allen und jeden Dero Vaſallen in der Churmarck in Gnaden, denen Käuffern jedesmahl unter ihrer eigenen Hand und Petſchafft eine richtige Specification alles und jedes von ihnen erhandelten Holtzes, und zugleich ein Atteſt dahin zu ertheilen, daß ſie nicht mehr oder minder, als was die Specification beſaget, an Eichen- oder Kiehnen-Zimmer, ſtarck, mittel, oder klein Bau- item Klufft-Holtz, an den mit Nahmen und ſonſten eigentlich zu benennenden Kauffmann in ſolchem Jahre aus ihren eigenen Holtzungen verkaufft, oder negotiiren laſſen, allermaſſen ohne dergleichen Atteſt kein Holtz aus derer Particulieren Heyden durch die Schleuſen, Bäume, Brücken und Zölle paſſiret werden ſoll; Wornach ein jeder ſeines Orths ſich allerunterthänigſt und gehorſamſt zu achten. Signatum Berlin, den 27. Decembris 1719.

Fr. Wilhelm. (L. S.)

von Creutz.

No. CIV. Renovirte und verbesserte Holtz- Mast- und Jagd-Ordnung, wie es hinführo in der Mittel- Alte- Neu- und Ucker-Marck, auch im Wendischen und zugehörigen Creysen, mit dem Holtz-Verkauff, und sonst in denen Heyden und Gehegen gehalten werden solle.

Vom 20. Maji 1720.

Innhalt.

Tit. I. Von Grentzen, Wildfuhren, Holtzungen und Wäldern.
II. Von Holtz-Anweisungen.
III. Von Verkauff und Werth des Holtzes.
IV. Wegen der Unterthanen Rast- und Lager-Holtz, wofür sie ein gewisses Einmieths-Geld oder Miete-Hafer geben.
V. Von Pfändung des entwendeten und zur Ungebühr geholten Holtzes, und dessen Bestraffung.
VI. Von Beklopffung, Beschälung und Beringelung des Holtzes.
VII. Wie es mit Abfolgung des freyen oder um dritten Theil und halbe Bezahlung verwilligten Holtzes gehalten werden soll.
VIII. Von der Eichel- und Buch-Mast.
IX. Von Mast- und Umgeldern.
X. Von Stamm-Gelde.
XI. Von Pfann-Gelde.
XII. Wenn, durch wen, und wie die Holtz-Märckte gehalten werden sollen.
XIII. Von Hütung in Unsern Gehegen und Wildfuhren, item von Ziegen.
XIV. Von den Fischereyen in den Heyden.
XV. Von Raden und Auskauffung der Aecker.
XVI. Von Beuten, Zeidlern, Theer-Brennern und Kohlen-Schwelern.
XVII. Von Potasche sieden und Weide-Asche schmeltzen.
XVIII. Von denen Schneide-Mühlen, und wie es mit Annehmung und Abschneidung der Blöcke zu halten.
XIX. Von Berechnung und Einbringung der Holtz- und Mast-Gelder, auch anderer Forst-Revenüen.
XX. Von Feuer-Schaden auf den Heyden.
XXI. Von Pflügung der Wildbahnen und Aufräumung der Wege.
XXII. Von unbefugten Jagen, Schiessen und andern Eingriffen, und wie solches zu bestraffen.
XXIII. Wegen Bestraffung derer, welche sich auf einer gewissen Feldmarck, oder ein und andern Revier der Jagdt-Gerechtigkeit unrechtmäßiger Weise anmassen, oder sonsten die Jagdten auf eine verbohrne Art exerciren.
XXIV. Von Selbst-Geschoß.
XXV. Von Hohnen stecken und Schleiffen legen.
XXVI. Von spitzigen Zäunen.
XXVII. Wegen Abscheuch- und Kehrung des Wildpretht.
XXVIII. Von Knüttelung der Hunde.
XXIX. Von Fahung des kleinen Wildpreths und Ausnehmung der Eyer.
XXX. Von Gehegen, Schonung der Elends-Hirsche und Auern, wie auch des Dann- und Rehe-Wildpreths, Fasanen, Trappen und Schwanen.
XXXI. Von Bibern und Ottern.
XXXII. Von Haltung der Setz- und Brüte-Zeit.
XXXIII. Straffe wegen unbefugten oder zu verbothener Zeit geschehenen Wildpreth-schiessens.
XXXIV. Wildpreths-Taxe, wenn solches verkauffet wird.
XXXV. Von Hirsch-Stangen.
XXXVI. Von Fall-Wildpreth.
XXXVII. Von Wolffs-Jagdten und der Unterthanen zu leisten schuldigen Jagdt-Dienste.
XXXVIII. Von Tilgung und Austrottung der Raub-Thiere und Vögel.
XXXIX. Von Jagdt-Processen.
XL. Heyde-Renter Eyd.
XLI. Heyde-Läuffer Eyd.
XLII. Schneide-Müller Eyd.
XLIII. Beschluß und Vorbehalt bey dieser erneuerten Holtz-Ordnung.

* * * * * * * * * * * * * * * * *

Ordnung.

VOn GOttes Gnaden **Wir Friderich Wilhelm**, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Geben hiemit jedermännlich, insonderheit aber Unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, auch allen Uns mit Eydes-Pflichten Verwandten, hohen und niedrigen Bedienten und sämbtlichen Unterthanen, auch denenjenigen, welche sich Unsers Schutzes zu getrösten haben, hierdurch in Gnaden zu vernehmen: Was massen Wir aus besondern triftigen Ursachen und gutem Vorbedacht bewogen worden, die von Unserm Aelter-Vater, **Herrn Georg Wilhelm**, Marggrafen zu Brandenburg, Christmildesten Andenckens, im Jahr 1622. emanirte und bisher in usu gewesene Holtz-Ordnung zu renoviren, in verschiedenen Stücken, da wegen Länge der Zeit es ein ander Ansehen gewonnen, zu verändern, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, durch öffentlichen Druck bekandt machen zu lassen, wollen auch gnädigst, daß derselben in allen Clausuln und Puncten stricte nachgelebet, und bey der an jedem Orte darinn benandten Straffe von niemand, wer er auch seyn möge, darwieder gehandelt werde, inmassen Wir dann Unsern Collegiis, absonderlich aber Unsern Ober- und Hof-Jägermeister, Ober-Forstmeistern, Ambts-Hauptleuten, Beambten, Holtz-Schreibern, Land-Jägern, Heyde-Reutern, Haasen-Hegern, Hege-Meistern, Schultzen, Heyde-Läuffern und Knechten hiemit allergnädigst, jedoch ernstlich, und bey Vermeydung Unserer Ungnade, auch nach Befinden harter und schwerer Bestraffung anbefehlen, über diese Unsere erneuerte und verbesserte Holtz-Ordnung mit allem Fleiß und unverbrüchlich zu halten, sich selbst darnach genau zu richten, auch die darwider-Handelnde jedesmahl zu gebührender Straffe zu ziehen, oder an Uns zu fernerer allergnädigsten Verfügung zu berichten.

Tit. I. Von Grentzen und Wildfuhren, Holtzungen und Wäldern.

§. 1. Wir befehlen demnach, daß Unsere vorgemeldte Collegia, auch andere Befehlshabere und Unter-Bediente, bey denen Forsten und sonsten, Uns nichts entziehen lassen, sondern da solches an ein und andern Orthe wider Vermuthen geschehe, besorget seyn, daß solches wiederum restituiret, und nach Befinden die zurückgebliebene Nutzungen beygetrieben werden; Die Grentzen sollen erneuert, in acht genommen, und

Digitized by Google

werden; und da in Unſern Herrſchafften oder Aembtern ſtreitige Grentzen verhanden, ſolche durch dazu zu denominirende Commiſſarios, mit Zuziehung der Benachbarten, auch Heyde-Bedienten, Schultzen, alten und jungen Bauers-Leuthen in Richtigkeit zu ſetzen ſuchen, auch hinführo zu Verhütung alles Streits und Irrthums ein jeder in ſeinem ihm anbefohlenen Creyſe, Ambte oder Beritze wenigſtens alle 10. bis 12. Jahr einmahl in Beyſeyn der Angräntzenden, wenn denen Eingeſeſſenen ſolches durch eine Königliche Verordnung anbefohlen, die Auswärtige aber darum angelanget ſind, ſolche beziehen, die veraltete Grentzen mit Aufwerffung neuer und friſcher Grentz-Hügel, auch Einhauung friſcher Kreutzer in die Grentz-Bäume zu renoviren, und da etwas bedenckliches dabey vorfiele, ſolches an Uns allerunterthänigſt berichten, und Unſerer gnädigſten Reſolution darauf gewärtigen ſollen.

§. 2. Da auch jemand ſich freventlich unterſtünde, einen Grentz-Baum abzuhauen, oder ſonſt die Grentz-Mahle zu verrücken, derſelbe ſoll nach Befinden mit harter und empfindlicher Leibes-Straffe beleget werden, und ſind im übrigen Unſere Forſt-Bediente und Unterthanen ſchuldig, ſo bald ſie gewahr werden, daß die Grentzen verrücket, oder die Mahl-Zeichen weggebracht worden, ſolches Unſerm Ober-Forſtmeiſter ſofort anzuzeigen, und bey Vermeydung willkührlicher Straffe nichts zu verſchweigen, damit ſolche in Zeiten renoviret werden können.

§. 3. Auf diejenige Gehölze und Reviere, worauf Uns die Regalien der hohen und niedern Jagdten, imgleichen die Maß zuſtehen, ſo wohl, als anderer Unſerer Vaſallen und Unterthanen Heyden, haben vorbemeldte Unſere Churmärckſche Ambts-Cammer, Befehlshabere und Bediente Aufſicht zu halten, daß ſelbige von denjenigen, welchen ſie zugehören, nicht verwüſtet, und von Holtze entblöſſet werden; Inmaſſen ſolchergeſtalt nicht nur die Wildbahnen ruiniret, ſondern auch dem gantzen Lande ein unwiederbringlicher Schade verurſachet würde; Wobey nicht mit Stillſchweigen zu übergehen, daß bey ſothanen Holtz-Mangel Unſere eigene Heyden allzuſehr angegriffen werden, und Unſere Vaſallen mit ihren Unterthanen Noth leiden dürfften. Denn ob Wir wohl denſelben in der unterm 30. Junii 1717. ertheilten Aſſecuration allergnädigſt permittiret, ohne vorher auszuwürckenden ſonſt gewöhnlich geweſenen Conſens aus ihren Heyden Holtz zu verkauffen, ſo lieget doch einen jedem ob, auch vor die Poſteritæt mit zu ſorgen, und dergeſtalt zu wirthſchafften, daß die Güther und dazu gehörige Grund-Stücke eher melioriret als deterioriret werden, geſtalt Wir denn wider diejenige, ſo zum Nachtheil der Poſteritæt ihre von Uns verliehene Güther und Holtzungen durch unnöthiges Abhauen Maſttragenden und zum Wachsthum annoch dienenden Holtzes verſchmälern, nach geſchehener gründlichen Unterſuchung Uns die Beſtraffung vorbehalten haben wollen; Wie Wir dann auch aus Unſern eigenen Heyden und Holtzungen keine andere als abſtehende oder zopfftrückene Eichen oder Büchen, die Kiehnen aber und ander Holtz nach Nothdurfft und dergeſtalt, daß der junge Aufſchlag Luft zum wachſen bekemme, abſtämmen und vereuſern, dahingegen zu Außerziehung junger Eichen und Menagirung andern jungen Holtzungen alle nöthige Anſtalt machen laſſen, auch denen dazu beſtellten Befehlshabern und Bedienten hiermit gnädigſt anbefehlen, darüber mit gebührender Sorgfalt zu halten, vornehmlich aber dahin zu ſehen, daß das Holtz auf denen nahe bey Berlin belegenen Heyden ſo viel möglich conſerviret, und daraus keine andere als ſolche Bäume, welche ohne dies mit Nutzen nicht länger ſtehen können, vereuſert werden.

§. 4. Es ſoll aber Unſern Beambten und Bedienten durchgehends keinesweges erlaubet ſeyn, oder verſtattet werden, mit Holtz, Diehlen, Schindeln, Kohlen, Theer, Pech, oder andern dem Holtz- und Forſt-Weſen anhängigen Dingen entweder ſelbſt oder in Compagnie zu handeln, noch weniger denen Kauffleuten die Holtz-Anfuhren unter einigerley Prætext abzudringen, und an ſich zu ziehen, es ſey denn, daß ihnen bemeldte Kauffleute ſolche mit guten Willen überlieſſen, angeſehen dadurch Unſern Unterthanen die Nahrung entzogen wird; Immaſſen Unſere Churmärckiſche Ambts-Cammer, und die darüber von Uns verordnete Befehlshabere auch hierauf jederzeit ein wachendes Auge haben, und nicht das geringſte darwider geſtatten ſollen, wie denn Unſere eigentliche allergnädigſte Willens-Meynung dahin gehet, daß Unſere Ambts-Unterthanen bey dergleichen Anfuhren zwar den Vorzug haben, Unſere Beambte und Forſt-Bediente aber davon nicht excludiret werden ſollen.

Kein Beamter und Forſt-Bedienter ſol befugt ſeyn, mit Holtz, Diehlen, Schindeln, Kohle, Theer, Pech, ꝛc. zu handeln, noch denen Holtzhändlern die Holtz-Fuhren abzudringen, maſſen die Amts-Unterthanen den Vorzug dabey haben ſollen.

Tit. II. Von Holtz-Anweiſungen.

§. 1 Ohne Unſerer Cammer, und des über jeden Creyſe geſetzten Ober-Forſtmeiſters Verordnung, wovon jedoch einem zeitigen Ober-Jägermeiſter, wenn er zugegen, Notitz zu geben, muß hinführo kein Holtz weder zum Verkauff noch an Frey-Holtz auf Unſern Heyden angewieſen und geſetzet werden, und ſoll bey dem Holtz-Marckt jedesmahl eine gewiſſe Quantitæt Holtz von allerhand Sorten ausgeſuchet, taxiret und angeſchlagen werden, welches dem die Ambts- und Forſt-Bediente, wenn ſich jemand ausſerhalb den Holtz-Marckte angiebet, nach ſolcher Taxe zu verkauffen, und im Ambte zur Rechnung zu bringen haben, worauf bey dem nächſt erfolgten Holtz-Marckte genau zu examiniren, ob alles angeſchlagene Holtz nach der Taxe würcklich verkauffet und achtzig in Rechnung gebracht ſey.

Auf was Art die Holtz-Anweiſung geſchehen ſolle, und wie es bey denen Holtzmärckten zu halten.

§. 2. Was die Holtz-Aſſignationes und Zettul anlanget, ſelben ſelbige von Unſerm Ober-Forſtmeiſter, als welcher die beſte Wiſſenſchafft von denen Heyden hat, jedesmahl angegeben werden, und wenn Unſer Ober-Forſtmeiſter ſie expediren laſſen, von der Cammer mit durch geſehen und unterſchrieben werden.

Die Holtz-Aſſignationes ſollẽ vom Ober-Forſtmeiſter angegeben, u. alsdenn von der Cammer mit unterſchrieben werden.

§. 3. Bey den Holtz-Anweiſungen ſollen Unſere Beambte, ſo viel wegen anderer Verrichtungen geſchehen kan, ſelbſt mit zugegen ſeyn, das angewieſene Holtz mit dem ihnen ertheilten Zepter-Eiſen richtig anſchlagen und dahin ſehen, daß der Anſchlag ſo nahe auf der Erden an den Würtzeln als immer möglich geſchehe, ſolglich kein Stamm höher über der Erde als einen halben Fuß bey willkührlicher Straffe gelaſſen werde, auch denen Käuffern, oder denen es frey abgefolget wird, bedeuten, daß ſie ſolches bey Vermeydung doppelter Bezahlung längſtens binnen

Die Beamte ſollen allemal bey dem Holtz-Anſchlagen zugegen ſeyn.

Alles Holtz nicht höher, als einen halben Fuß über der Erde abzuſtämmen.

Digitized by Google

Das Bauholz soll binnen drey Jahres-Frist aus den Heyden gefahren werden.

binnen einer viertel Jahres Frist, woferne es die Jahres-Zeit und Gelegenheit des Orths zulässet, aus der Heyde schaffen.

§. 4. Daferne auch ein oder ander Beambter und Forst-Bedienter mit Anweisung des Holtzes

Strafe derjenigen Beambten und Forstbedienten, welche säumig seyn in Anweisung des Holtzes.

sich säumig bezeigen, und die Kauffleute oder andere ohne Ursache aufhalten solte, soll derselbe, so er dessen mit Recht überführet wird, vor jedweden Tag 10. Thlr. Strafe geben, welche durch den Land-Reuter sofort beygetrieben und zur Königlichen Casse der Straffen abgegeben werden.

§. 5. Von demjenigen Holtze, welches zu Ausbesserung Unserer eigenen auch derer Ambts-Unterthanen Gebäuden von Jahren zu Jahren erfordert

Die Sorten des Holtzes zu specificiren, so die Ambts-Unterthanen zu ihren Häusern nöthig haben, und was dabey zu observiren.

wird, haben die Beambte und Forst-Bediente durch dazu verordnete Zimmer-Leute in Zeiten genaue Anschläge verfertigen zu lassen, solches und zwar jedes besonders mit Benennung der Sorten, ob es nehmlich Starck-Mittel- oder Klein-Bau-Holtz, item Schwellen oder Sageblöcke sind, in eine Specification zu bringen, und längstens gegen den Monath Novembr. an Unsere Cammer einzusenden, damit solches von Unserm Land-Bau-Meister examiniret, folglich von der Cammer an Unsern zeitigen Ober-Jägermeister zum Vortrag an Uns eingesandt, auch sodann nach erhaltener Unserer allergnädigsten Resolution in den jährlichen Bau-Etat mit angesetzet werden könne.

Die Beamte und Arrendatores, imgleichen andere Departanten, sollen ihr Deputat-Holtz ohne Anweisung nicht aus denen Heyden holen.

§. 6. Was das einigen Unsern Bedienten und denen Arrendatoren in ihren Bestallungen und Contracten, verschriebene Nutz- und Brenn-Holtz anlanget, müssen dieselbe ebenfalls davon in Zeiten einen Aufsatz bey Unserer Cammer überachen, und darüber die gewöhnliche Assignation gewärtigen, inmassen Wir dieselbe, wo sie ohne Anweisung etwas aus Unsern Heyden holen zu lassen, sich unterstünden, gleich andern Straff-fälligen angesehen wissen wollen.

Denen Kohlen-Schrecklern soll das Mieler-Holtz nicht mehr in der Summa, sondern jeder Stamm besonders angewiesen u. taxiret werden.

§. 7. Es soll auch hinführo das Kohlen-Holtz wie bisher geschehen, nicht in der Summa oder Mielerweise angewiesen, sondern alle Stämme besonders von denen Beambten und Forst-Bedienten Pflicht-mäßig taxiret, auch also bezahlet, und in Rechnung eingetragen werden.

Betreffend einige Kleinigkeiten an Holtze, welche der Forstbedienten auf seine Pflichte anweisen, und in die Quartal-Extracte specificiren muß, das übrige Holtz anweisen aber bleibet bis auf die ordentliche Holtz-Tage ausgesetzt.

§. 8. Und weilu Unsere Forst-Bediente imgleichen die Heyden von denen Aembtern zum Theil weit entlegen, also daß denen Unterthanen, welche etwa einiges nothdürfftiges Nutz- und Brenn-Holtz oder sonst Kleinigkeiten von Holtze zu kauffen wollen, nach dem Ambte zu reisen beschwerlich fallen dürffte; So wollen Wir zwar denen Forst-Bedienten gestatten, solche Kleinigkeiten auf ihre Pflicht anzuweisen, zu verkauffen, und in ihr Manual deutlich zu verzeichnen, sonsten aber, wo das Ambt in der Nähe, sollen sie von denen Beambten die Zettel auf deraleichen fordern, und selbige zur Belege bey den Monathlichen Holtz-Tagen denen Beambten nebst dem Gelde überlieffern, auch die vererwehnte Extracte oder Quartal-Specificationes von abgelegten Kleinigkeiten jedesmahl von den Beambten mit unterschreiben lassen; Jedoch verbleibet es auch dieserwegen bey denen allbereit eingeführten Monathlichen Holtz-Tagen, und muß bis dahin alles Holtz anweisen und verkauffen an die Unterthanen, so viel möglich ausgesetzet werden, indem sodann der Beambte desto eher mit dabey seyn, und die dafür fallende Gelder selbst eincassiren kan und soll.

§. 9. Gleichergestalt müssen auch Unsere Ober-Forstmeistere, Beambte, Holtz-Schreiber, und übrige Heyde-Bediente was sie ausserhalb des Raff- und Lager-Holtzes (so ihnen frey zu hohlen erlaubet ist) benöthiget sind, gleich andern auf denen Holtz-Märckten in Berlin aller dazu Verordneten anweisen, zeichnen, und wo sie nicht Unsere allergnädigste besondere Verwilligung dazu haben, oder ihnen dasselbe in ihren Bestallungen verschrieben ist, ebenfalls bezahlen, und zu Register bringen lassen, und soll derjenige, so dawider handelt, denen Werth des Holtzes doppelt erlegen; Ausser diesem soll kein Beambter und Forst-Bedienter, sich unterstehen ohne Special-Verordnung etwas an Holtze abfolgen zu lassen, sondern soll sich jedesmahl unter die erhaltene Ordres oder Assignationes von denenjenigen, so an dergleichen was empfangen, gebührend quitiren, und daß nicht mehr als der angesetzte Preiß davor bezahlet sey, darunter attestiren lassen, auch bey schwerer Verantwortung keine andere Sorte von Holtze, als die Verordnung eigentlich im Munde führet, anweisen, wobey zu mercken, daß denenjenigen welche Deputat-Holtz geniessen, kein Raff-Holtz frey abgefolget werden soll, sondern es müssen die Deputanten mit dem ihnen verschriebenen Deputat-Holtze alleine sich begnügen lassen.

Beamte und Forstbediente sollen gleichfalls ihr Holtz, woferne es ihnen nicht in ihrer Bestallung verschrieben worden, bezahlen, und es sich auf den Holtz-Märckten, in Beyseyn der darzu verordneten anweisen und preißen lassen.

§. 10. Da auch an etlichen Orthen das Holtz theurer als in dieser Unserer Holtz-Ordnung der Preiß reguliret, losgeschlagen, und verkauffet werden kan; So tragen Wir zu Unsern Cammer- und Forst-Bedienten das besondere allergnädigste Vertrauen, daß dieselbe Unsere Interesse ihren Uns geleisteten Eydes-Pflichten nach hierunter treulich suchen und befördern werden; Solte aber an ein oder den andern Orthe, das Holtz nicht so hoch, als die hierinn gesetzte Taxe besaget, ausgebracht werden können, muß solches bey Uns umständlich vorgestellet und disfalls besonders angefraget werden.

Bey Verkauffung des Holtzes soll das Herrschaftliche Interesse beobachtet, aber unter die Taxe nicht speciale Anfrage nichts verkauft werden.

Tit. III. Von Verkauff und Werth des Holtzes.

§. 1. Nachdem Wir erwogen, daß unterschiedlich Holtz als truckene und von Wurm gestochene Eichen, auch rindfällige Kiehn-Bäume, imgleichen allerhand Nutz-Holtz, indem es ungleich grob und dicke, in keine gewisse Taxe oder Werth gesetzet werden könne; So wollen Wir, daß Unser Ober- und Hof-Jägermeister auch Ober-Forstmeistere, Ambts-Cammer-Räthe, Beambte, Holtz-Schreiber und übrige Forst-Bediente nach Gelegenheit der Oerther, der grösse des Baums und des darinnen steckenden grossen oder kleinen Nutzens Uns zum besten solches Pflicht-mäßig taxiren und verkauffen sollen, sonsten soll es vorjetzo nach folgenden specificirten Werth verkauffet werden:

Wie und um was vor einen Preiß das Holtz zu verkauffen.

Eine Eiche, so man zum Kahn, Mühlen-Ständer, und Mehl-Balcken gebrauchet, vor 8. Thlr.
Eine Eiche zum Sageblock, vor " 4. Thlr.
Eine Eiche zum Stiehl-Holtze bey den Mühlen, vor " " 3. Thlr.

Eichen Holtz

Eine

Eichen-Holtz.

Eine Eichene Schwelle nach der gröſſe, vor 1. Thlr. 12. Gr. bis 2. Thlr.
Eine geringe Schwel-Eiche, vor 1. Thlr. und 12. Gr.
Eine Eiche zu Riegel-Holtz, nach Pflicht-mäßiger Taxe vor „ „ 2. bis 3. Thlr.
Eine Eiche zu Wehr-Pfählen oder Art-Bäumen, vor „ „ 1. Thlr. bis 1. Thlr. 8. Gr.
Eine abgestandene Eiche Kauffmanns-Guth, vor „ 6. Thlr. bis 8. Thlr. und mehr
Eine Klaffter Eichen Brenn-Holtz, vor 16. Gr.

Eichen Piepen-Holtz.

Nach der bisherigen Observantz und Kauffmanns-Gebrauch soll für einen Ring Eichen-Piepen-Holtz nach der Entlegenheit der Oerther gegeben werden „ „ 4. bis 5. Thlr.
Und auf ein Ring Piepen-Holtz werden 4. Schock Stäbe gerechnet, und jeder Stab 5. Fuß lang, 1. bis 1½. Zoll dick, und 4. bis 5. Zoll breit gemachet, auch auf jeden Ring 8. Stäbe an statt des darunter sich befindenden Wracks übrig gegeben.

Orhöffte-Holtz.

Die Orhöffte-Stäbe, deren gleichfalls 4. Schock 8. Stäbe auf einen Ring zu rechnen, werden 4. Fuß lang und 1. bis 1½. Zoll dick, imgleichen 4. Zoll breit gemachet, und werden 3. Ringe Orhöfft-Holtz zu 2. Ringe Piepen-Holtz gerechnet.

Tonnen-Holtz.

Die Tonnen-Stäbe, deren gleichergestalt 4. Schock und 8. Stücke auf einen Ring gehen, werden 32. Zoll lang, 1. bis 1½. Zoll dick und 4. Zoll breit gemachet, und werden zwey Ringe Tonnen auf ein Ring Piepen-Holtz gerechnet. Grüne und Mastragende Eichen aber sollen nicht verkauffet noch sonst ohne specialen Befehl gefolget werden; Das Stab-Holtz, so zu den Schönebeckschen Saltz-Tonnen genommen wird, ist

Saltz-Tonnen-Holtz.

lang 3. Fuß.
Dicke --- ¾. Zoll,
Breit --- 4. 5. bis 6. Zoll,

Das Boden-Holtz ist
lang 2. Fuß
Dicke --- 1. Zoll,
Breit --- 6. bis 7. Zoll.

Und werden auf jeden Ring 4. Schock 8. Stäbe gerechnet.

Büchen-Holtz.

Ein Ring Büchen ist bishero mit 8. Groschen, und ein Ring Kiehnen mit 6. Groschen bezahlet worden. Das Boden-Holtz wird gleichfalls nach Ringen gerechnet, und bezahlet; Es wird Uns aber zu allergnädigsten Gefallen gereichen, wenn Unsere über das Forst-Wesen bestellte Bediente zu Unsern Interesse auch hierbey eine Verbesserung machen, und solches höher ausbringen können.

Fichten-Holtz.

Fichten- und Kiehnen-Holtz.

Ein grosser Kiehn-Baum zum Zimmer nach Pflicht-mäßiger Taxe, wobey die Anfuhrth zu consideriren à „ „ 3. bis 4. Thlr.
Ein Fichten-Baum so zwey Sageblöcke giebet, 3. bis 4. Thlr.
Ein einfachliger kiehnen Sageblock 1. Thlr. 18. Gr.
Andere grosse Kiehn-Bäume, so zu Krippen, Schwellen, Balcken, Rehm-Stücken, Schindeln oder Splitz zu gebrauchen, und daraus nicht zwey Sageblöcke werden können, sind nach Pflicht-mäßiger Taxe zu verkauffen.

Ein Baum, daraus mittelmäßige Balcken, Rähme, und dergleichen zu machen „ 1. Thlr. 12. Gr.
Ein Spann- und Riegel-Holtz „ 1. Thlr.
Ein Stück klein Bau-Holtz „ 12. bis 16. Gr.
Ein Bohl-Baum „ 8. bis 10. Gr.
Ein Latt-Baum „ 4. bis 6. Gr.
Ein kleiner Letter-Baum „ 2. bis 3. Gr.
Ein Schock Hopffen-Stangen 1. Thlr. 8. Gr.
Ein Schock Kiehnen-Plancken von 10. Fuß 15. Gr.
Wann sie aber länger, muß vor jeden Fuß 1½. Gr. mehr gegeben werden.
Ein Schock kiehnen Wein-Pfähle „ 6. Gr.

Die Letter- und Latt-Bäume auch Hopffen-Stangen und Rücken sollen aus den Dicken ausgelesen, und nicht beysammen auf einen Platz angewiesen und gehauen werden, damit es Unsern Holtzungen nicht schädlich sey.

Ein rundfälliger truckener Beuten-Baum soll nach Pflicht-mäßiger Taxe verlassen, die Kiehnen-Stubben aber denen Deputanten zu ihrer Feuerung statt des ihnen verschriebenen Deputat-Holtzes angewiesen werden; Jedoch wollen Wir hiemit einem jeden insonderheit anbefohlen haben, daß der, welcher inskünftige Kiehn-Stubben auf Unsern Heyden ausgräbet, die ausgeworffene Gruben von Stund an wieder zufüllen solle, bey Vermeidung Eines Thalers Straffe, vor jede offen gelassene Grube; Die Zöpffe von dem Kauffmanns- auch denen Vasallen und Unterthanen überlassenden Holtze müssen zu Unsern Besten verkauffet werden.

Straffe derjenigen, welche bey Ausgraben der Stubben die Gruben nicht wieder zufüllen.

Eschen-Holtz.

Eschen-Holtz.

Diese sind hinkünfftig, weil von dieser Art grossen Bäumen auf Unsern Heyden nicht viel mehr verhanden seyn, nach Pflicht-mäßiger Taxe eines jedweden Orts, und nachdem sie genutzet werden können, zu verkauffen „ à 8. Gr. bis 2. Thlr.

Linden- und Ahorn-Holtz.

Linden und Ahorn.

Desgleichen

Roth-Büchen.

Büchen-Holtz.

Eine 6. spaltige Büche „ 2. Thlr. 20. Gr.
Eine 4. spaltige „ 1. Thlr. 4. Gr.
Eine 3. spaltige „ 1. Thlr. „
Eine 2. spaltige „ „ 20. Gr.
Ein Büchenck Naben-Baum „ 20. Gr.
Eine Büche, so nicht mehr zur Mast dienet, wird nach Pflicht-mäßiger Taxe verkauffet.

Hain-Büchen.

Hain-Büchen.

Eine 6. spaltige „ 1. Thlr. 8. Gr.
Eine 4. spaltige „ 1. Thlr. „
Eine 3. spaltige „ „ 16. Gr.
Eine 2. spaltige „ „ 14. Gr.
Ein Naben-Baum „ „ 10. Gr.
Ein Fuhder Spann-Knüppel „ 8. Gr.
Ein Fahden dergleichen Holtz, von 8. Fuß hoch, und 8. Fuß breit „ 18. Gr. bis 1. Thlr.

Rüstern- und Epen-Holtz.

Räster- und Epen-Holtz.

Eine Rüster von 20. Gr. bis 28. Gr. nach dem sie ist.
Ein Epen-Baum desgleichen von 18. Gr. bis 20. Gr.

Bircken- und Elsen-Holtz.

Birckken- und Elsen-Holtz.

Eine Bircke zu Nutz-Holtz, nach dem sie groß ist, und zu gebrauchen, von 4. Gr. bis 1. Thlr.

Digitized by Google

Ein junger Linden-Stamm, so zum versetzen starck genug iſt , 2. bis 3. Gr.

Ein Schock Floßweden , 3. Gr.

Bircken- Elſen-Holtz ſoll nicht Baumweiſe ſondern zu Klaftern gehauen, und alſo verkauft werden, und wie eine Klaffter beſchaffen ſeyn ſoll.

Sonſten ſoll das andere Bircken- und Elſen-Holtz mit den Zöpffen, denen, ſo daſſelbe begehren, angewieſen, in Scheiter gehauen, und in Klaffter, deren jede 3. Ellen hoch und breit, und die Scheite 3. Fuß lang ſeyn ſollen, nach dem ordentlichen Holtz-Maaß geſetzet, und nach der im Ende dieſes Tituls befindlichen Taxe verkauffet werden, im Fall aber einer darüber hauet, und ſie gröſſer machet, der ſoll des Holtzes und des dafür bezahlten Geldes verluſtig ſeyn.

Eſpen-Holtz.

Eſpen-Holtz.

Ein Eſpen-Baum , 12. Gr. bis 1. Thlr.

Haſeln- und Werfften-Holtz.

Haſeln- und Werfften Band-Holtz.

Ein Schock Thienen-Bände , 10. Gr.

Ein Schock Faß-Bände , 5. Gr.

Ein Schock Tonnen-Bände , 4. Gr.

Kiehnen-Diehlen.

Kiehnen-Diehlen.

Ein Schock à 24. Fuß lang , 18. Thlr.

Eichene Bretter.

Eichene Bretter.

Eichene Schiffs-Plancken oder Diehlen, welche die Holtz-Händler auf denen Heyden auf ihre Koſten ſchneiden laſſen, ſollen nicht geringer als das Schock zu 32. Thlr. verkauffet werden, und wird das Forſt-Ambt nach ihren Pflichten dahin beſorget ſeyn, daß die Taxe nach und nach erhöhet werde, ſonſt werden die Schocke auf folgende Art ausgerechnet.

1. Bohle 4. Zoll dick, 40. Fuß lang, macht 4. Cravelen, à 24. Fuß.
2. Bohle 3½. Zoll dick, 36. Fuß lang, macht 3. Cravelen, à 24. Fuß.
3. Bohle 3. Zoll dick, 30. Fuß lang, macht 2. Cravelen, à 24. Fuß.
4. Poſt von 4. Zoll dick, 18. Fuß lang, macht 1. Cravele, à 24. Fuß.

So daß

15. Bohlen 4. Zoll dick, 40. Fuß lang, 60. Cravelen ausmachen.
20. Bohlen 3½. Zoll dick, 36. Fuß lang, 60. Cravelen ausmachen.
30. Bohlen 3. Zoll dick, 30. Fuß lang, 60. Cravelen ausmachen.
40. Bohlen 2½. Zoll dick, 36. Fuß lang, 60. Cravelen ausmachen.
48. Bohlen 2½. Zoll dick, 30. Fuß lang, 60. Cravelen ausmachen.
60. Cravelen à 2½. Zoll dick, 24. Fuß lang, 60. Cravelen ausmachen.
60. Poſte à 4. Zoll dick, 18. Fuß lang, 60. Cravelen ausmachen.

Ein Schock Eichen-Plancken von 10. Fuß lang, 20. Gr. ſind ſie aber länger, muß vor jeden Fuß 2. Gr. mehr gegeben werden.

Das Tauſend Eichen-Dachſpuhn 12. Gr.

Sonſt müſſen Unſere Cammer und Ober-Forſt-meiſtere, imgleichen Holtz- und Magazin-Schreiber beſorget ſeyn, daß alljährlich gute Nothdurfft an Sägeblöcken auf Unſern Schneide-Mühlen angeſchaffet, abgeſchnitten, und nach der hierunter gemachten Verfaſſung und Taxe Uns zum beſten verkauffet, und treulich berechnet werden.

Klaffter-Holtz.

Wenn die Scheite drey Rhein-Ländiſche Fuß mit den Kerb lang, und die Klaffter 6. Fuß breit und hoch iſt.

1. Klaffter Kiehnen-Holtz , 6. bis 8. Gr.
1. Klaffter Elſen-Holtz , 14. bis 16. Gr.

Nachdem es nahe oder weit abgelegen und genutzet werden kan. Wird es aber in doppelter Länge gehauen, und zu Darr-Holtz verkauffet, jedes Schock 16. bis 20. Gr.

Tit. IV. Wegen der Unterthanen Raff- und Lager-Holtze, wofür ſie ein gewiſſes Einmiethe-Geld oder Miethe-Hafer geben.

§. 1. Diejenigen Unterthanen, ſo zu Unſern Aembtern gehören, und ſich auf Unſern Heyden das Raff- und Lager-Holtz zu ihrer nothdürfftigen Feuerung, keinesweges aber zum Verkauff zu holen, einmiethen, ſollen ſich auf denen Holtz-Märckten allemahl gebührend melden, und ſodann die gewöhnliche Zettel fordern, auch gleich nach Michael, oder wenn ſie den Zettel löſen, das Einmiethe-Geld, welches die Cammer Pflicht-mäßig zu reguliren hat, ſtatt des bishero entrichteten Holtz-Hafers gleich durch, es mögen Unſere oder Adeliche und andere Unterthanen ſeyn, entrichten.

§. 2. Die Einmiethe-Zeit hebet ſich von Michael an, und wehret bis Oſtern.

§. 3. Ein Ambts-Unterthan, wenn derſelbe in den Wöchentlichen zweyen Raff-Holtz-Tagen, welche man ihm determiniren wird, mit einem zweyſpännigen Wagen nach der Heyde fähret, erleget dafür von Michaelis bis Oſtern 16. Gr. bis 1. Thlr. nach dem es nahe oder weit, nebſt dem gewöhnlichen Stamm- und Zettel-Gelde, nemlich von jeden Thlr. 3. Gr. Stamm-Geld, und dem Holtz-Schreiber vor jeden Zettul an Drucker-Lohn 3. Pf. an denen Orten aber, wo der Holtz-Hafer eingeführet iſt, giebt ein Unterthan auf obbemeldte Zeit vor einen zweyſpännigen Wagen vier Scheffel Hafer, welchen er jedesmahl nach der Cammer-Taxe bezahlen muß, hat er aber einen vierſpännigen Wagen, ſo muß er noch eins ſo viel an Gelde entrichten, es muß auch bey Straffe kein ander Holtz, als was zu nichts als zu Feuerung dienlich, weggefahren werden.

§. 4. Wenn auch einige Bürger oder Bauren, ſo nicht Unſere Ambts-Unterthanen ſind, ſich einmiethen wolten, ſo ſoll ihnen ſolches nicht verwehret ſeyn, ſie ſollen aber 1. Thlr. 8. Gr. bis 1. Thlr. 16. Gr. geben, imgleichen das Stamm-Geld erlegen, und gleich Unſern Unterthanen einen Zettel darüber löſen, ſolche auf den Wöchentlichen Holtz-Tagen bey ſich haben, und vorzeigen, auch wenn ſie ſich wieder einmiethen wollen, die vorige Zettel bey Straffe 12. Gr. vor jeden Zettel wieder ausliefern; Hiernächſt wird nicht verſtattet, daß einer oder mit etliche aus einem Dorffe ſich auf einer Heyde einmiethen, ſondern es ſoll die gantze Gemeinde darzu ſich reſolviren, oder deſſen gar enthalten.

§. 5. Und wenn ſich finden würde, daß ein Nachbar den andern mit dergleichen Raff- und Lager-Holtz unter der Miethe verlegete, oder ſonſt Handel damit triebe, ſo ſoll derſelbe nach Unſerer Erkänntniß hart beſtraffet werden.

We-

Digitized by Google

Welche das Aas- und Lager-Holz frey haben, wie sie solches gleich andere die gewöhnliche Zettel auf den Holtz-Märckten lösen.

Wer aber ohn eingemiethet zu Holtze fähret, soll am Leibe, nicht aber an Gelde, welches hiermit ernstlich, und bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade gäntzlich untersaget wird, bestrafft werden. Diejenigen, welche das Aass- und Lager-Holtz frey hohlen, und denen es entweder in ihren Lehn-Briefen und Privilegien verschrieben, oder es sonst erweißlich gemacht, sind ebenfalls schuldig, nicht nur die gewöhnliche gedruckte Zettel auf den Holtz-Märckten zu lösen, sondern auch die Wochentliche Holtz-Tage gleich andern Unsern Unterthanen, so sich eingemiethet, ordentlich zu halten, und sich ausser den bey der vorbemeldten Straffe in der Heyde Holtz zu hohlen, nicht betreten zu lassen.

Tit. V. Von Pfändung des entwendeten, und zur Ungebühr geholeten Holtzes, und dessen Bestraffung.

Bestraffung derjenigen, welche sich unterstehen Holtz aus den Heyden ohne Zettel zu holen.

§. 1. Daferne sich jemand unterstehen würde, auf Unsern Heyden Holtz ohne Anweisung oder Zettel und eigenmächtiger weise zu hauen, es sey grünes oder trockenes, der soll das Holtz dem Werthe und des Ambts- und Forst-Bedienten, so ihm darüber betroffen, Pflicht-mäßiger Taxe nach bezahlen, und am Leibe durch Gefängniß bey Wasser und Brod, dem Spanischen Mantel, Stock, und dergleichen empfindlich abgestraffet werden, und sollen die Forst-Bedienten ihrer Pflicht gemäß, auf die Heyden fleissig Acht haben, daß auch in diesem Stücke Uns kein Schade geschehen möge.

Es soll kein Forst-Bedienter sich heimlich mit den Delinquenten vertragen, und ihm das Pfand ohne Vorwissen wiedergeben.

§. 2. Ferner wollen Wir, daß kein Unter-Forst-Bedienter bey Straffe der Cassation hinführo einen Delinquenten, welcher Holtz-Diebereyen, oder ander auf den Heyden vorgenommenen Unbefugniß halben, gepfändet worden, ohne Vorwissen Unsers Cammer-Präsidenten, Ober-Forstmeisters und Cammer-Beambten und Holtz-Schreibers, oder wer sonst den Holtz-Marckt mit beygewohnet, das Pfand wieder lossagete, oder selbst die Straffe dictire, sondern jedesmahl die Delinquenten sofort im Ambte melde, und die Pfände zugleich dabey abliefere, die Verbrechere bey dem Holtz-Marckte zur Bestraffung richtig angebe, und keinen einzigen bey angedrohter Straffe verschweige.

Denen Adelichen oder Städtischen Unterthanen sollen Wagen und Pferde genommen und ins Amt gebracht werden, wenn sie bey Holtzdiebereyen betreten werden.

§. 3. Daferne auch Unsere Forst-Bediente jemanden, welcher ausser Unser Ambts-Jurisdiction, und ein Adelicher oder Magistrats-Unterthan wäre, in denen Heyden Holtz-Diebereyen zu begehen, ertappen solten, sollen sie demselben sofort Pferde und Wagen abnehmen, und ins Ambt liefern, welches denn in Gegenwart des Forst-Bedienten die Sache untersuchen, und den Thäter nach vorgemeldter Art abstraffen, auch das darüber gehaltene Protocoll denn nächsten Holtz-Marckte zur Berechnung abgeben soll.

Wie es mit denen zu halten, so Pfand-Ehrung thun.

§. 4. Da auch sich zutrüge, daß einer oder ander Pfand-Ehrung zu thun sich unterstehen, und sich nicht pfänden lassen wolte; So sollen Unsere Forst-Bediente mit Hülffe anderer denselben, wenn es ein Fremdder und nicht angesessen ist, mit Gewalt angreiffen, und ihn persönlich ins Amt liefern, da denn derselbe nach Unser nächsten Vestung in die Karren gebracht, oder sonst andern zum Abscheu mit harter Leibes-Straffe beleget werden soll.

§. 5. Damit auch hinkünfftig wegen Citirung und Abhörung der Straff-fälligen ordentlich verfahren werde; So sollen Unsere Unter-Forst-Bediente, als Heyde-Reuter, Haasen-Heger, Hege-Meister, Schulsen und Heyde-Läuffer vierzehen Tage vor den Holtz-Märckten Unsern Beambten eine genaue Specification derer Forst-Delinquenten, nebst Benennung der Factorum übergeben, welche alsdenn die Citationes unnachläßig zu besorgen haben.

Die Unter-Forstbediente sollen eine Specificationem der Forst-Delinquenten 14. Tage vor dem Holtz-Marckt im Amte übergeben.

Tit. VI. Von Beklopffung, Beschälung und Beringelung des Holtzes.

§. 1. Nachdem auch bisanhero wahrgenommen worden, welchergestalt einige Unserer Unterthanen, imgleichen die Hirten sich unterstehen, Bäume zu beklopffen, zu beschälen und zu beringeln, und sowol in den Heyden als auf den Aeckern zu bebrennen, oder gar niederzuthauen, und alsdenn, wenn sie trocken sind, wegzufahren; Wir aber dergleichen schädliche Unternehmungen mit Nachdruck gesteuret wissen wollen, so soll derjenige, welcher auf vorgeschriebene Art einem Eichbaume Schaden zufüget, zum ersten mahl drey Tage im Stock liegen, das andere mahl aber einen Monath karren, auch bey dem, auf dessen Lande dergleichen beschädigter Baum gefunden wird, so lange bis er einen andern Thäter anzeiget, gehalten, angehalten, und keine Exception angenommen werde, und wenn Unsere Heyde-Bedienten jemand darüber betreten wurden, haben sie so gleich ohne Unterscheid Pferde und Wagen wegzunehmen, und in die nächste Gerichte zu bringen, und davon an Unserer Cammer und Ober-Forstmeistere zu referiren, welche wegen Beytreibung der Straffe behörige Anstalt machen werden.

Wie diejenigen angesehen werden sollen, so die Bäume beklopffen, beschälen, beringeln und bebrennen.

§. 2. Es sollen auch die Hirten zu mehrer Verhütung dessen, wenn sie mit dem Vieh in die Heyden treiben, kein Beil noch Feuerzeug bey sich tragen, oder im widrigen all hart darüber bestraffet werden.

Es soll kein Hirte weder Beil noch Feuerzeug im Holtze tragen.

Tit. VII. Wie es mit Abfolgung des freyen, oder um dritten Theil und halbe Bezahlung verwilligten Holtzes gehalten werden solle.

Die Forstbediente sollen nicht mehr noch weniger Holtz, auch keine andere Sorten, als die Ordnung bringet, anweisen und abfolgen lassen.

§. 1. Wenn Wir auch einigen Unsern Vasallen und Unterthanen einiges Holtz zu ihrem Bau, oder auch zur Feuerung aus Gnaden schencken, oder sonsten um halbe oder dritte Theil Bezahlung verwilligen: So haben sich die Ambts- und Forst-Bediente darnach strikte zu achten, und nicht mehr oder weniger, auch keine andere Sorten, als die von Uns ertheilete Verordnung besaget, anzuweisen, und abfolgen zu lassen, gestalt es denn eben die Bewandniß mit denen zu Unsern Ambts-Vorwercken und Unterthanen Gebäuden benöthigten Holtze hat, als wozu die Ambts- und Forst-Bediente hülffuro nicht das geringste ohne Unsere Special-Verordnung nehmen noch folgen lassen, oder im widrigenfall die doppelte Bezahlung ohnweigerlich davor zur Straffe erlegen sollen.

Ohne Specialen Verordnung soll kein Holtz zu denen Ambts-Vorwercken und Unterthanen Gebäuden angewiesen und abgefolget werden.

Tit. VIII. Von der Eichel- und Buch-Mast.

Die Mast soll von Bartholomäi an mit keinem Vieh mehr betrieben werden.

§. 1. Wann die Eichel- und Buch-Mast geräth, sollen diejenige Oerter, wo Mast verhanden, mit der Hütung und Auffraffung von Bartholomäi an, und so lange verschonet werden, bis solche von Unser Cam-

Digitized by Google

mer, oder dem Ober-Forſtmeiſter wiederum geöffnet und erlaubet werden. Da auch keine Maſt verhanden, iſt doch niemanden zugelaſſen, vor geſchehener Beſichtigung und Permiſſion ſich der Hütung zu bedienen.

Strafe derjenigen, welche hierwieder handeln.

§. 2. Würde aber eine gantze Gemeinde, oder einer, welcher in Vermögen iſt, ſich unterſtehen, wider dieſes Unſer Geboth zu handeln, ſoll der Urheber nach Befinden mit der Karre oder dem Block abgeſtraffet werden, und des Aufgeleſenen gleichfalls mit verfahren ſeyn.

Die Königl. Unterthanen ſollen ihre Schweine in keine andere als die Kön. Maſthölzer einjagen.

§. 3. Und wenn die Maſt reichlich zuträget, alſo, daß man auch der Unterthanen Schweine mit einnehmen laſſen kan, ſind dieſelben nach denen vielen deshalb ausgelaſſenen Mandaten, inſonderheit dem vom 28ten Julii, 1710. verbunden, ihre Schweine in Unſere Maſt-Gehölze zu bringen, und bey 3. Thlr. Straffe vor jeden Stück, ſolche in keine fremde oder Adeliche Maſt zu treiben, es ſey denn, daß ſolche auf Unſern Heyden nicht angenommen werden können, weßhalb ſie aber ein Atteſt von Unſerm Ober-Forſtmeiſter aufzuweiſen haben müſſen. Und ob Wir wohl nicht gemeynet ſind, diejenige von Adel, welche keine eigene Maſt-Hölzer haben, oder die Maſt bey ihnen nicht gerathen, mit Zwang dahin zu halten, daß ſie und ihre unmittelbare Unterthanen alsdann die Schweine in Unſere Heyden treiben ſolten, ſondern ihnen die Freyheit hierinnter gerne laſſen; So haben Wir doch zu ihnen das allergnädigſte Vertrauen, daß ſie in Betrachtung, daß ihnen mancher Vortheil aus Unſern Heyden zuwächſet, Unſerer Maſt-Hölzer eher als anderer ſich gebrauchen werden. Welche aber von denen von Adel keine eigene Höltzungen haben, und aus Unſern Heyden mit Bau- und Brenn-Holtz verſorget werden, oder ſonſt einige Douceurs von Unſern Heyden genieſſen, dieſelbe ſind verpflichtet, ihre Schweine nirgend anders, als in Unſere Maſt-Reviere zu bringen, bey Verluſt derjenigen Vortheile, die ſie nur gemeldter maſſen aus Unſern Heyden zu genieſſen haben. Würden ſich auch die Stadt-Magiſtrate, Bürger und immediate Unterthanen dergleichen unterſtehen, es ſey unter was Prætext es wolle, ſo ſoll ein ſolcher 3. Thlr. Straffe vor jedes Stück zu erlegen, ohne alle Gnade mit der Schärffe angehalten werden, wovon der Anzeiger den fünfften Pfenning zu einer Ergötzlichkeit vor ſeine Mühwaltung haben ſoll.

Wann die Maſt zu fallen beginnet, ſollen die Schweine eingebrandt und eingepfehmet werden.

§. 4. Unſere Cammer- und Forſt-Bediente haben auch dahin zu ſehen, daß die Schweine, wenn die Maſt zu fallen beginnet, eingepfehmet, und mit dem Amts-Zeichen gebrennet, und darüber von den Beambten und Forſt-Bedienten ein richtiges Pfehm-Regiſter geführet werde, um ſich bey Viſitirung der Büchten und Nachzählung der Schweine, welche offt und fleißig geſchehen muß, auch ſonſten darnach richten zu können. Im Fall ſich aber zutrüge, daß über die gebührliche Anzahl mehr Schweine, welche heimlich hinzugetrieben wären, ſich finden möchten, ſollen dieſelbe Uns zum Beſten verkaufft, und das Geld dafür treulich berechnet werden, auch 8. Tage nach geſchehener Auspfehmung die eingehobene Maſt-Gelder ohne fernerer Erinnerung zur Cammer-Renthen, und wo möglich, die Maſt-Rechnung von jedes Orts Beambten mit eingeſandt werden.

Wie es mit denen Faſel-Schweinen zu halten.

§. 5. Diejenige Faſel-Schweine, welche nicht mit in die ordinaire Huth getrieben werden, ſondern bey denen Dörffern, und auch in denen Maſt-Revieren herum lauffen, ſollen allenfalls in denen Oertern, ſo denen Eich- und Buch-Heyden nahe liegen, mit eingebrandt, und davon das Maſt-Geld nach Unſerer Taxe, welche Wir jedesmahl, wenn Maſt verhanden, ſetzen wollen, dafür erleget, und ſolches in denen Maſt-Regiſtern mit angemercket werden. Und weil Wir bisher wahrgenommen, daß in einem Ambte volle, in dem andern halbe, und in dem dritten wohl gar nur Viertel-Maſt gerechnet worden, ſo ſoll hinführo um mehrerer Richtigkeit halber im gantzen Lande keine andere als volle und halbe Maſt paſſiren, wie denn auch die privilegirte und Deputanten, nebſt den Beambten und Forſt-Bedienten bey halber Maſt, nicht mehr als die Helffte der ihnen zur Maſt verſchriebenen Schweine frey haben ſollen.

Wie es mit den Maſtzeiten zu halten.

§. 6. Es ſollen auch Unſere Beambte und Forſt-Bediente, ſo bald die Maſt beſichtiget, und ein gewiſſer Uberſchlag, wieviel Schweine eingenommen werden können, gemacht worden, ſich nach tüchtigen Maſt-Hirten, welche ſowohl in den Heyden, als auch wenn die Schweine ausflüßig werden, guten Beſcheid wiſſen, bemühen, denenſelben ſo viel Schweine als ſie hüten können, übergeben, auch einem jeden ein Frey-Schwein mit einzujagen verſtatten, und durch die Banck von jedem Stück 2. Groſchen Hüter-Lohn geloben. Dahingegen müſſen die Maſt-Hirten vor allen Schaden, ſo ſie abwenden können, ſtehen, und die, durch ihre Nachläßigkeit verwahrloſete Schweine, es wäre denn, daß ſie bey der Ausnahme ein Zeichen, als ein Ohr von dem geſtorbenen Schweine, dem Eigenthums-Herrn vorzeigen könten, bezahlen, welches ihnen an Hüter-Lohn abzuziehen.

Wann die Maſt denen Dörffern den Acker-Leuten zu verarrendiren ſey.

§. 7. Wenn in einigen Aembtern nicht vollſtändige Maſt verhanden, oder die Maſt weit von einander entfernet, oder bey den Dörffern u. Vorwerckern auf den Acker befindlich wäre, folgends keine Hütung gemachet werden könte; So ſoll die Maſt nach vorher geſchehener Beſichtigung und Pflicht-mäßigen Uberſchlag, entweder denen Dörffern, oder denen Arrendatoribus, oder wer ſonſt am meiſten dafür offeriret, überhaupt verpachtet werden. Sonſten ſoll niemand ſich daran zu vergreiffen, bey harter Straffe ſich gelüſten laſſen.

Die Penſionarien, Feldſchützen u. andere Privilegirte ſollen nicht befugt ſeyn, die ihnen verſchriebene Freyſchweine in andere Aemter einzutreiben.

§. 8. Wenn auch in denen Aembtern, unter welchen einige Penſionarii Güther oder Vorwercker arrendiret haben, keine Maſt verhanden, ſollen ſie in andere Aembter die Eintreibung ihrer verſchriebenen Frey-Schweine nicht prætendiren, und ſoll es eben ſo mit den Lehn-Schultzen und andern Privilegirten gehalten werden.

Nach 4. Wochen ſollen die Maſt-Schweine ausgepfehmet, u. wenn noch Maſt verhanden, Faſel-Schweine eingenommen werden.

§. 9. Wenn nun die Schweine 9. bis 10. Wochen in der Maſt gegangen und fett worden, ſollen ſolche wieder ausgepfehmet, und an deren ſtatt Nachmaſt-Schweine eingenommen werden, und nach Proportion der Maſt für jedes Stück wöchentlich ein gewiſſes, als 3. 4. 5. bis 6. Groſchen gegeben werden.

Tit. IX.

Digitized by Google

Tit. IX. Von Mast und Umgeldern.

Das Mast-Geld soll nach dem Korn-Preis regulirt werden.

§. 1. Was das jährliche Mast-Geld anbetrifft, behalten Wir uns allergnädigst bevor, dasselbe allemahl selbst nach Proportion des Korn-Preises zu determiniren, das Umgeld aber bleibet nach wie vor, nehmlich von jedem Stück

3. Gr. — Hüter-Lohn,
1. Gr. — Schaden-Standt,
5. Gr. 3. Pf. Accidens,

welche 5. Gr. 3. Pf. folgend distribuiret werden, als:

Dem Ober-Jägermeister		10. Pf.
Vor den Jagdt-Rath		3. Pf.
Vor den Jagdt-Secretarius		2. Pf.
Vor den Empfänger		3. Pf.

Summa 1. Gr. 6. Pf.

Diese vier Posten werden Uns zur Casse berechnet.

Ferner

Dem Ober-Forstmeister	1. Gr.	2. Pf.
Dem Ambtmann		10. Pf.
Dem Holtz-Schreiber		8. Pf.
Dem Heyde-Reuter	1. Gr.	1. Pf.

Summa 3. Gr. 9. Pf.

bleiben vorbenannten Unsern Bedienten.

Von denen Mast-Schweinen werden, wie vom Holtze, so Stamm-Geld giebet, und auf gleiche Weise distribuiret werden, vom Thlr. 3. Gr. gegeben.

§. 2. Von denen Schweinen aber, so in die Nachmast genommen werden, item von verpachteter Mast, sollen die Accidentien eben so, wie in nachfolgendem Titul, von dem Holtze, so Stamm-Geld giebet, von jedem Thaler drey Groschen gegeben werden.

Tit. X. Von Stamm-Gelde.

Von dem Holtze, so entweder ganz frey, oder um dritten Theil, oder halbe Bezahlung bekommt, ausgenommen Unsern Hofe-Jägern, so Stammgeld gegeben werden.

§. 1. Wer auf Unsern Heyden Holtz kaufftet, oder auch solches ganz frey, imgleichen um dritten Theil oder halbe Bezahlung bekommt, er sey einheimisch oder ausländisch, soll allemahl nach dem Werth des Holtzes von jedem Thaler 3. Groschen Stamm-Geld ohne die geringste Ausnahme erlegen. Inmassen denn auch diejenige, so auf Unsern Heyden Raff- und Lager-Holtz entweder frey, oder gegen eine gewisse Miethe holen, von jedem Thaler 3. Gr. zu bezahlen schuldig seyn.

Was zu Amts- und Vorwercks-Gebäuden gebraucht wird, davon wird kein Stammgeld gegeben.

§. 2. Was Wir aber zu Unsern eigenen Ambts- und Vorwercks-Gebäuden gebrauchen, davon soll kein Stamm-Geld gegeben werden.

§. 3. Was nun obige 3. Groschen Stamm-Geld anlanget, selbige sollen folgender gestalt distribuiret werden, nehmlich:

Des Ober-Jägermeisters		10. Pf.
Des Jagdt-Secretarii		2. Pf.
Und des Einnehmers		3. Pf.

werden ad Cassam berechnet.

Des Ober-Forstmeisters		8. Pf.
Des Ambtmanns		4. Pf.
Des Holtz-Schreibers		2. Pf.
Und des Heyde-Reuters		7. Pf.

Summa 3. Gr. —

werden ihnen nach wie vor gelassen.

Tit. XI. Von Pflantz-Gelde.

Wie hinkünftig das Pflantz-Geld bezahlet werden soll.

§. 1. Wegen des Pflantz-Geldes, so bishero von denen verkauften und verschencken Eichen erleget worden, wollen Wir es folgender gestalt gehalten wissen. Nehmlich, daß zukünfftig jeder Eich-Baum, er werde verkaufft, verschenckt, oder um dritten Theil oder halbe Bezahlung verlassen, dem Werth nach Pflicht-mäßig taxiret, und ohne Unterscheid von jedem Thlr. des Werths zwey Groschen Pflantz-Geld, vermöge Unsers unterm 2ten Junii 1719. ausgelassenen Edicts bezahlet werden solle.

Worzu das Pflantz-Geld verwendet werden soll.

§. 2. Und soll dieses Pflantz-Geld hinwiederum zu Anlegung neuer Eichel-Kämpe angewendet werden, worüber Wir jedesmahl specialiter verordnen wollen. Auch müssen diejenige Oerter, wo junge Eichen und Büchen aus dem Kern aufschlagen, mit der Hütung verschonet, auch mit einem Zaun zu Abhaltung des Wildes umgeben werden, bis das Vieh denen jungen Pflantzen keinen Schaden mehr thun kan, vielweniger sich jemand unterstehen, an dergleichen Oerter Gras abzumähen oder Laub abzustreiffen.

Die Orte, woselbst junge Eichen oder Büchen ꝛc.

In den gehegten Hölzern soll niemand Gras mähen ꝛc.

Tit. XII. Wenn, durch wem, und wie die Holtz-Märckte gehalten werden sollen.

Wenn und von wem die Holtzmärckte zu halten.

§. 1. Nachdem Wir vor gut und Unserm hohen Interesse zuträglich befunden, die Cammer und Forst-Aembter wiederum zu combiniren; So sollen hinführo die Holtz-Rechnungen gleich denen Ambts-Rechnungen zu Trinitatis geschlossen, und die Holtz-Märckte angefangen werden. Derjenige Ober-Forstmeister und derjenige Cammer-Rath, wenn in den ihm zugetheilten Aembtern die Holtz-Märckte gehalten werden, muß, wo möglich, denen selben jedesmahl von Anfang bis zu Ende mit beywohnen, und wenn der Ober-Forstmeister wegen anderer Königl. Verrichtungen nicht zugegen seyn könte, soll der Cammer-Rath nebst den Beamdten und Holtz-Schreiber, ingleichen denjenigen, welchen es der Ober-Forstmeister committiren wird, Unser Interesse in allem observiren, damit alles wohl examiniret, die Rechnungen von Beamdten und Holtz-Schreiber deutlich geführet, straffällige abgehöret, und alle Verfallenheiten, so viel immer geschehen kan, abgethan, oder da solche bedencklich, davon entweder an Uns oder an das Collegium zu anderweitiger Verfügung referiret werden möge.

Was bey denen Holtz-Märckten zu observiren.

§. 2. Denenjenigen, welche beym Holtz-Marckte etwas zu bezahlen haben, oder sonsten dabey nöthig sind, ist der dazu gesetzte Tag vorher durch gedruckte Patenta oder sonsten bekannt zu machen. So sollen auch allemahl die Heyden besichtiget, und ob alle Aecker und Wiesen richtig ausgemessen und verzinset werden, auch ob sonsten zu Unsern Interesse noch einige Verbesserung bey dem Ambte vorzunehmen sey, genau untersuchet, und demnächst davon referiret werden. Wobey Seine Königl. Majestät allergnädigst wollen, daß denen Land-Messern, wenn einige Vermessung an Aeckern und Wiesen ihnen aufgetragen wird, ihnen dabey zugleich nachdrücklich anbefohlen werde, die Gräntzen der ausgemessenen Stücke mit Gräntz-Hügeln oder Pfählen gehörig zu vermahlen und zu bezeichnen. Wobey

Die ausgemessene Aecker und Wiesen sollen mit Gräntz-Hügeln u. Pfählen bemercket werden.

Digitized by Google

Wie die Morgen und Hufen beschaffen seyn sollen.

besagte Land-Messer genau zu beobachten haben, daß kein Morgen mehr als 180. Quadrat-Ruthen, und jede Hufe nur 30. Morgen in sich halten solle.

Tit. XIII. Von Hütung in Unsern Geheegen und Wildfuhren, item von Ziegen.

Wie es mit der Huth in den Geheegen und Wildfuhren gehalten werden solle.

§. 1. Weiln auch in Unsern Geheegen und Wildfuhren zum öfftern gute Weyde verhanden, und dahero nach Gelegenheit, jedoch denen Wildbahnen ohne Schaden, durch Einnehmung einiges Viehes Uns einiger Vortheil geschaffet werden kan; So soll Unser Ober- und Hof-Jäger-meister, auch Cammer- und Ober-Forstmeister durch die unter ihnen stehende Ambts- und Forst-Bedienten dahin sehen lassen, daß hierunter nichts negligiret und verabsäumet werde, wie denn die Hütung in denen Heyden und Wäldern so wohl an die Unterthanen als Fleischer und Schlächter jedesmahl auf sechs Jahr, jedoch auf vorherige Unsere Approbation, gegen ein gewisses verpachtet, und in den jährlichen Etats eingeführet werden soll.

Die Bauerschafften sollen an statt des vorhin u. bisher entrichteten Weidehafers ein gewisses Weyde-Geld erlegen.

§. 2. Alle Bauerschafften, so von Alters her Weyde-Hafer von Unsere Tanger gegeben, wollen Wir zwar ferner bey der Weyde, jedoch daß sie in Zukunfft statt des Hafers ein gewisses an Gelde erlegen, lassen. Da aber darunter etliche ausser denen Bauerschafften von denen Schäfereyen oder sonsten mit Vieh aus neu-erbauten Vorwerckern, mit auf Unsere Heyden und Tanger treiben wollen, soll ihnen solches, bevor sie sich mit Unsern über das Forst-Wesen gesetzten Befehlshabern wegen eines gewissen Weyde-Geldes verglichen, nicht verstattet werden.

Die Forstbediente sollen hinkünftig keine Ab- oder Abzugs-Hammel von denen Hirten fordern.

§. 3. Wie denn auch denen in den Aembtern befindlichen Forst-Bedienten Krafft dieses inhibiret wird, von denen Hirten keine Ab- oder Abzugs-Hammel zu fodern, sondern sich an denen gewöhnlichen Weyde-Hammeln, nehmlich aus jedem Dorffe, wo es bisher gebräuchlich gewesen, jährlich ein Stück, begnügen lassen.

Denen emanirten Patenten wegen der Ziegen muß fleißig nachgelebet werden.

§. 4. Hiernächst sollen auch Unsere Beambte und Heyde-Bedienete fleißig acht haben, daß denen unterm 7. Febr. 1685. 17ten Junii 1690. und 18ten Sept. 1705. ingleichen von 27ten Nov. 1719. wegen der Ziegen publicirten Patenten unverbrüchlich nachgelebet, und darwider im geringsten nicht gehandelt werde; Allermassen Wir denn die Hütung derselben in Unsern Heyden hiemit nochmahlen ernstlich, und bey Straffe der Confiscation verbiethen, sonsten aber wohl geschehen lassen können, daß an denen Orten wo keine Holtzungen verhanden, und solche allein auf dem Felde gehütet werden, dergleichen Vieh gehalten werde.

Tit. XIV. Von Fischereyen in denen Heyden.

Wie es mit der Fischerey auf denen in den Ehn-Heyden befindlichen Seen, Teichen und Brüchen gehalten werden solle.

§. 1. Was die Uns zustehende Fischereyen anbelanget, wollen Wir darüber gleichfalls gebührende Aufsicht gehalten wissen, und weder Unsern Ambts- und Forst-Bedienten noch andern, wie sie auch Nahmen haben mögen, darauf zu fischen, oder sich derselben auf einigerley Weise zu bedienen, noch ein Accidens davon zu nehmen verstatten, immassen derjenige, so darüber betreten wird, des Fischer-Zeuges verlustig, und über dieses noch jedesmahl in 10. Thlr. Straffe verfallen seyn soll, wovon Wir dem Denuncianten den vierten Pfennig gnädigst reichen lassen wollen. Tragen anbey zu Unserer Cammer und über das Forst-Wesen verordneten Befehlshabern das gnädigste Vertrauen, sie werden diejenige Heege-Seen, Teiche und Brücher, welche Wir zu Unsern Hof-Lager nicht bedürffen, zu Beförderung Unsers hohen Interesse von Zeit zu Zeit so gut sie können, verpachten, und die Arrendatores dahin anhalten, daß dieselbe so wohl, als diejenige, welche Wir sonst mit dieser Freyheit begnadiget, die Leich-Zeit, der Fischer-Ordnung gemäß, wohl in acht nehmen, und sich in derselben des Fischens enthalten, wie denn die darwider Handelnde mit dem Block oder Spanischen Mantel abgekrafftet werden, und des Fischer-Zeuges zugleich verlustig seyn sollen.

Es soll kein Netzen mit Hamen, Waden und brennenden Kohlen auf den Seen, Teichen, und Brüchen betrieben lassen.

§. 2. Ebenermassen wird auch das Fischen und Krebsen mit Hamen und Waden, imgleichen mit brennenden Kiehne oder andern Feuer bey nur gemeldter Straffe verbothen, und soll der, so darüber betroffen wird, ob er schon keinen Schaden gethan, dennoch mit solcher Straffe beleget werden.

Tit. XV. Von Raden und Auskauffung der Aecker.

Wie es mit den Dörffern, welche in Aecker oder Wiesewachs gemeinschaftlich genossen, zu halten, wenn solche mit den Meistbiethenden zu verpachten, und das Geld zu Unserer Cammer-Renthey einlieffern zu lassen.

§. 1. Wir befehlen Unser Cammer und Forste Bedienten gnädigst, wenn sich in denen Heyden und Wildbahnen einige Oerter befinden, welche zu Unserm besten zu Acker oder Wiesewachs, ohne Nachtheil Unserer Geheegen, geräumet werden können, solche mit Unserm Vorwissen, aufs beste an den Meistbiethenden zu verpachten, und das Geld zu Unserer Cammer-Renthey einliessern zu lassen.

Die Forstbediente sollen von denen Bauren keine Aecker kaufen.

§. 2. Daferne sich auch etliche Unserer Forst-Bedienten unterstanden haben möchten, neue Raden-Länder in Unsern Heyden und Feldern zu machen, oder Aecker von den Bauren zu kauffen, wodurch Unsere Unterthanen beschweret, und Unsere Dienste hintenan gesetzet und versäumet werden, als soll das letztere hiemit gäntzlich verbothen seyn, die neu-geradete Aecker und Wiesen aber entweder zu Unsern Aembtern und Vorwerckern geleget, oder durch einen Landmesser gemessen, nach Morgen-Zahl, als jeden Morgen wie obgemeldet zu 180. Quadrat-Ruthen eingetheilet, und per Licitationem an den Meistbiethenden überlassen, den Heyde-Bedienten aber nicht mehr an Aecker und Wiesewachs, als von Uns zu ihrem Dienst gelegt ist, weshalb mit nächsten eine proportionirliche Eintheilung gemachet werden soll, ohne Entgeld gelassen werden. Worauf die gesetzte Befehlshabere genau Aufsicht zu halten, und andere nicht zu gestatten, daß sie Unsere Unterthanen, wie von einigen wohl zu geschehen pfleget, zu Bestellung ihrer Aecker auffrangen und gebrauchen, sondern solches durch ihr Gespann verrichten lassen, und zwar bey Straffe des Karrens auf der Pestung Zeit Lebens, wer darwider handeln wird.

Die neue-radete Aecker und Wiesen sollen zu den Aembtern und Vorwerckern geleget, oder gemessen werden.

Dieß Forstbediente sollen nicht mehr Aecker, als zu ihrem Dienst gehörig, frey haben.

Dieß Forstbediente sollen die Unterthanen zu Bestellung ihrer Aecker nicht auffrangen.

Der Forstbediente soll eine gewisse Anzahl Vieh Weyde-frey zu haben gesetzet, von den übrigen aber das gewöhnliche Weyde-Geld, oder den Umständen nach, der gewöhnliche Weyde-Hafer entrichtet, das Vieh auch vor den gemeinen Hirten, woferne der Forst-Bediente nicht allein in der Heyde wohnet, mitgetrieben werden soll; Unsern Beambten aber wird auf den Heyden Acker zu räumen, oder

§. 3. Immassen denn auch einem jeden bemeldten Forst-Bedienten eine gewisse Anzahl Vieh weyde-frey zu halten gesetzet, von den übrigen aber das gewöhnliche Weyde-Geld, oder den Umständen nach, der gewöhnliche Weyde-Hafer entrichtet, das Vieh auch vor den gemeinen Hirten, woferne der Forst-Bediente nicht allein in der Heyde wohnet, mitgetrieben werden soll; Unsern Beambten aber wird auf den Heyden Acker zu räumen, oder

Anzahl Vieh Weyde-frey zu haben, vor das übrige gewöhnliche Weyde-Geld oder Weyde-Hafer zu entrichten.

Die Forstbediente sollen

Digitized by Google

Aemter sollen auf den Heyden ihre Aecker räumen, oder Vieh halten.

daſelbſt zu halten, gäntzlich unterſaget. Wenn auch auf einigen Heyde-Ländern oder Unſern Unterthanen zugehörigen bewachſenen Aeckern einiges Bau- Nutz- oder Brenn-Holtz verhanden, und dieſelbe ſothane Aecker, welche bishero als Heyde conſideriret worden, hinwieder räumen wollen, ſollen dieſelbe ſich bey Unſer Cammer, Ober- und Hof-Jägermeiſter auch Ober-Forſtmeiſter vorher gebührend melden, welche die verwachſene Oerter in Augenſchein nehmen, und ſodann Uns berichten ſollen, ob es wegen des nutzbaren Holtzes thunlich oder ihnen zugelaſſen werden könne, dieſelbe hinwiederum zu räumen, da Wir denn Unſere gnädigſte Reſolution ertheilen, und vorhero Veranſtaltung machen wollen, daß alles Eichen auch Kiehnen Bau- und Brenn-Holtz denen Forſt-Bedienten zu Unſern Beſten entweder verkaufft, oder zu Unſern hieſigen Holtz-Märckten, gegen Erlegung der Transport-Koſten, anhero geliefert, dasjenige aber, ſo Wir nicht nutzen können, ihnen zu ihrer Ergötzlichkeit gelaſſen werde.

Wie es wegen des Bau- Brenn- Hol- tzes, ſo auf den Heyden befindlich, mit Unterthanen Aeckern ſich befindet, wenn ſie ſolche räumen wollen, gehalten werden ſolle.

Die Rade-Länder ſollen nicht ungemeſſen ausgethan werden.

Wie denn auch die Rade-Länder nicht mehr ungemeſſen ausgethan, ſondern allemahl nach Morgen-Zahl, den Morgen zu 180. Ruthen gerechnet, eingetheilet, und ſolchen Leuten überlaſſen werden ſollen, welche die darauf geſetzte Pacht richtig abliefern, und keine Reſte aufſchwellen laſſen; Und iſt über ſothane Vermiethung der Länder allemahl ein Contract auf gewiſſe Jahre von Unſerer Cammer zu ertheilen, und das dafür einkommende Geld in Unſere Ambts-Rechnung gehörig in Einnahme zu bringen.

Uber die Vermiethung auf ein Contract auf gewiſſe Jahre eingerichtet werden.

Tit. XVI. Von Beuten, Teidlern, Theer-Brennern und Kohlen-Schwehlern.

Wie diejenige ſich zu verhalten, ſo auf denen Heyden jedoch wollen.

§. 1. Diejenige, ſo auf Unſern Heyden zeideln, ſollen auſſer denen zugedeckten Töpffen, mit welchen ſie auf das allerbehutſamſte umzugehen haben, auf und von der Heyde kein Feuer führen, würde aber einer darwider handeln, welcher auſſerhalb des Topffes irgendwo etwas liegen lieſſe, ob es gleich keinen Schaden thäte, der ſoll 2. Thlr. und nach Befinden ein mehrers zur Straffe erlegen, und dem Denuncianten der vierte Theil davon zugewandt werden.

Balckenhauer, Stab-ſchlägere, ingleichen Kohlen-brenner, müſſen bey trockner Sommers-Zeit, groſſer Hitze kein Feuer auf den Heyden machen.

§. 2. Nicht weniger müſſen auch Unſere Forſt-Bediente auf die in Heyden befindliche Balckenhauer, Stab-Schläger, Theer- und Potaſch-Schwehler, imgleichen Kohl-Brenner fleißig Aufſicht haben, und ſelbige dahin anweiſen, daß ſie ihre Handthierung mit aller Fürſichtigkeit betreiben, bey trockener Sommers-Zeit und groſſer Hitze gar kein Feuer, ſo wohl zu machung der Aſche als auch Kohlen anlegen, ſondern nur im Früh-Jahr und Herbſt-Zeiten ſich deſſen gebrauchen, damit Uns durch ihre Unachtſamkeit kein Schade zugefüget werde.

Das Feuer werde auf denen Heyden wiſſentlich nicht angezündet.

Wegen des anzuzündenden Kohlen-Schwelens, worauf ſich Unſere Unterthanen

§. 3. Weiln Wir auch mißfällig vernehmen müſſen, daß ſich einige Unſerer Unterthanen, ſonderlich ohnweit Berlin, ſo ſehr auf das Kohlen-Schwehlen geleget, daß ſie auch ihre vornehmſte Handthierung und Acker-Bau darüber hintenangeſetzet, überdem auch Unſere Heyden durch das Kohlen-Schwehlen ſehr angegriffen worden: So wollen Wir ſolches hinkünfftig ihnen nicht mehr geſtatten, ſondern befehlen Unſern Beambten und Forſt-Bedienten hiemit gnädigſt jedoch ernſtlich, genaue Aufſicht zu haben, daß denenſelben nur an ſolchen Holtze, welches zum Bau untüchtig, gewiſſe Zahle von Mieler-Hauffen gegeben, dieſe Anzahl aber nicht überſchritten werde.

thanen legen, und dadurch ihre Handthierung hintenan ſetzen, ſoll ihnen ein gewiſſes an Mielerholtz angewieſen werden.

Tit. XVII. Vom Potaſche ſieden und Weyde-Aſche ſchmeltzen.

In denen Heyden, wo viel Lager-Holtz verhanden, und wegen der Ferne nicht genutzet werden kan, ſollen Potaſchen-Sieder angeſetzet werden.

§. 1. Weiln Wir wahrgenommen, daß in einigen Unſern entlegenen Heyden, inſonderheit denen Schönebeck-Grimnitz-Zehdenick- und Zechlinſchen viel Lager-Holtz verderben und umkommen muß, weil es wegen der Ferne nicht zu nutzen; Als befehlen Wir Unſerer Cammer gnädigſt zu veranſtalten, daß gewiſſe Potaſch-Sieder angeſetzet werden, die Uns die Pot- und Weyde-Aſche um gewiſſes Macherlohn lieffern müſſen.

Wie ſchon erwehnt, ſoll denen Glas-Hütten gnädigſt concediret haben, die benöthigte Aſche zum Behuff des Glaſes in denen Heyden ſchwehlen zu laſſen, ſolches aber bishero unordentlich tractiret worden, ſo wollen Wir, daß ermeldte Glas-Hütten nicht einen jeden ohne Unterſcheid, ſondern durch gewiſſe dazu beſtellete Leute in denen Heyden von dem Lager-Holtz ſchwehlen laſſen ſollen, welche doch dahin ſehen müſſen, daß alle Vorſichtigkeit dabey gebrauchet werde, damit in den Heyden kein Schade geſchehe, widrigenfalls ſie dafür haſſten ſollen.

Wie es hinkünfftig mit denen Schneide-Mühlen gehalten werden ſolle.

Tit. XVIII. Von den Schneide-Mühlen, und wie es mit Anmehmung und Abſchneidung der Blöcke zu halten.

§. 1. Weiln Wir vor gut anſehen, daß die Schneide-Mühlen, deren Nutzungen bisher ſteigend und fallend geweſen, auf gewiſſe jährliche Fixa oder Nacht-Geld geſetzet, mit denen Müllern zu dem Ende Contracte aufgerichtet, und alle ſechs Jahre renoviret werden; Als hat die Cammer und die Ober-Forſtmeiſtere mit denen auf Adminiſtration geſtandenen Mühlen forwohl, als mit denjenigen, welche nach ihren Verſchreibungen oder Privilegien die Sageblöcke um den halben Schnitt bekommen, es alſo einrichten, Unſer Intereſſe auch dabey nach Möglichkeit zu ſuchen, und dieſe Einkünffte ſodann im Forſt-Etat jährlich mit anzuſetzen.

Denen Schneide-Müllern ſollen die Schwarten gelaſſen, und kein Geld mehr dafür gegeben werden.

§. 2. Und obwohl Zeithero einigen Schneide-Müllern die Schwarten abgenommen, und vor jeden Schnitt der; ihnen ein Pfenning gereichet worden: So ſoll doch damit fernerhin nicht continuiret, ſondern denen Müllern die Schwarten gelaſſen, und ihnen kein Geld dafür gereichet werden.

Die Schneide-Müller ſollen keinen Block ohne Atteſt von den Beamten oder Forſtbedienten abſchneiden noch annehmen.

§. 3. Gleichwie Wir auch bisher erfahren, daß auf den Schneide-Mühlen groſſe Mißbräuche, Unterſchleiffe und Dieberenen vorgegangen, dergeſtalt daß Wir zum öfftern nicht einmahl die Blöcke, ſo darauf geſchnitten worden, bezahlt bekommen, ſondern an ſtatt des vermeynten Nutzens nur Schaden dabey gehabt; Uberdem auch viele Blöcke, ſo aus Unſern Heyden geſtohlen, oder Unſern Unterthanen zu Reparirung ihrer Gebäude gegeben, dahin gebracht, und abgeſchnitten werden: Wir aber ſol-

Digitized by Google

chen Unfug weiter nachzusehen keinesweges gewilliget seyn. Als setzen, ordnen, wollen und befehlen Wir hiemit allergnädigst und ernstlich, daß hinführo alle Schneide-Müller, sie seyn unter Unseren Aembtern oder Ritterschafft, Städten und Landsassen belegen, in Eydes-Pflicht genommen werden, daß sie von niemand, er sey frembd oder einheimisch, einen Block vor der Mühle annehmen wollen, es habe denn derjenige, so solchen überbracht, durch ein glaubhafftes Attest von denjenigen Beambten und Forst-Bedienten oder anderen Herrschafften, allwo der Block gehauen und geholet, verificiret, daß es damit seine Richtigkeit habe, und der Block niemanden entwendet worden, welche Scheine jedesmahl von denen Müllern auf dem Holtz-Marckt übergeben, und mit denen Rechnungen conferiret werden müssen.

Strafe der Schneide-Müller, so ohne Attest einen Block annehmen und abschneiden.

§. 4. Woferne nun jemand von denen Schneide-Müllern darwider handeln, und einen Block ohne dergleichen Schein vor die Mühle annehmen würde, derselbe soll nach den unterm 24. Junii, 1712. publicirten Edicten vor jeden Block in 55. Thlr. Straffe, als wohin Wir sothanes Edict krafft dieses extendiret haben wollen, verfallen seyn, wie auch das Holtz confisciret, und derjenige, so solches überbracht, insbesondere dafür gestrafft werden, und sollen von diesen 55. Thlr. Straffe, 5. Thlr. dem Denuncianten zur Ergötzlichkeit gereichet, die übrigen 50. Thlr. aber Uns berechnet werden.

Tit. XIX. Von Berechnung und Einbringung der Holtz- und Mast-Gelder, auch andern Forst-Revenüen.

Wie es mit den Revenüen, so aus denen Forsten kommen, gehalten werden solle.

§. 1. Mit denen aus Unsern Forsten einkommenden sämbtlichen Revenüen soll es dergestalt gehalten werden, daß, was die grosse Posten, so die Kauffleute vor empfangenes Holtz bezahlen, betrifft, solche sogleich nach der ihnen davon zugefertigten Rechnung an Unsere Cammer-Renthey schalten, und die darüber erhaltene Quittung sodann Unsern Beambten statt baaren Geldes extradiret, die Kauffleute aber hingegen von den Beambten quittirret werden sollen.

Die Gelder, so bey Auspfehmung der Mast-Schweine einkommen, sollen zur Cammer-Renthey geliefert werden.

§. 2. Gleichergestalt sollen auch die bey der Auspfehmung der Mast-Schweine eingekommene Gelder, Unserer deshalb ertheilten Verordnung gemäß, bey der Auspfehme überzehlet, sofort eingepacket, versiegelt, und zu vorgedachter Unserer Cammer-Renthey, gegen Quittung abgeliefert werden.

Die Beamte sollen die Kleinigkeiten in Forstgefällen einnehmen, und so lange an sich behalten, bis es die Mühe verlohnet solche zu übersenden.

§. 3. Weiln aber auch an den meisten Orten fast täglich einige Kleinigkeiten an Forst-Gefällen eingenommen werden; So sind Wir zwar zu frieden, daß solche Unsere Beambte, weil es ohne dieß ein jeder wegen der Ambts-Revenüen genugsame Caution bestellet, so lange in Verwahrung behalten, bis so viel einkommt, daß solches abzuliefern die Mühe belohnet; Es müssen aber dieselbige wenigstens alle Quartale mit denen einlegenen Forst-Bedienten, welche sothane Kleinigkeiten einzaffiren, sich berechnen, die Gelder abfordern, davon einen Extract machen, und solchen nebst den Geldern zur Cammer einschicken, inmassen die Cammer keinem Beambten über 300. Thlr. crediciren soll, zu welchem Ende alle Quartale richtige Rechnung mit ihnen gehalten, und das Geld abgefordert werden muß, angesehen, wenn hierunter etwas versäumet werden, und Uns zum Schaden gereichen solte, Wir solches von ihnen fordern wollen.

Tit. XX. Von Feuer-Schaden auf den Heyden.

In den Heyden, und auf dem Felde, wo Holtzungen anstossen, machen, oder des vorgedachten Nacht-Fischens und Krebsens mit Feuer, imgleichen des Toback-Schmauchens, bey trockener Sommers-Zeit, in denen Heyden, bey Unserer höchsten Ungnade, und bey Vermeidung zehn-jährigen Karrens, auf der Vestung, auch nach Befinden härterer Leibes- und Lebens-Straffe gebrauchen sollen; Und befehlen zugleich allen Unsern vorbenannten Bedienten, insonderheit aber denen, welche Wir zur Aufsicht Unserer Heyden und Holtzungen bestellet, und bestellen lassen, hiemit gnädigst jedoch ernstlich, daß sie sambt und sonders ein wachendes Auge darauf haben, auch ein jeder an seinem Orte steiff und feste darüber halten solle, damit dieser Unserer Verordnung überall gehorsamst möge nachgelebet, und alle Feuer-Schaden nach Möglichkeit verhütet werden.

Straffe wegen Anzündung der Heyden, und auf dem Felde, wo Holtzungen anstossen, soll bey Straffe zehnjähriger Botmäßigkeit keinesweges gemacht werden.

Diejenigen, so eine Wiese oder Acker anzubrennen willens, sollen sich vorher bey der Obrigkeit des Orts melden, und solche den stillen Wetter in Beyseyn des Forst-Bedienten anzünden.

§. 2. Solte aber einer oder ander aus dringender Noth eine verwachsene Wiese anstecken, und das alte Wersst und Strauch ausbrennen, oder auf dem Felde auch um das Land zu reinigen Feuer anlegen müssen, so soll doch solches mit Vorbewust, Willen und Genehmhaltung der Obrigkeit, auch in Beyseyn bey der der Forst-Bediente desselben Orts geschehen, die es denn eher nicht als bey stillem Wetter, und da man keines Windes zu besahren, verstatten, auch ehe das Anstecken geschiehet, die Oerter, welche angesteckt werden sollen, mit einem breiten Steig, damit das Feuer nicht überlauffen könne, beschippen, zu dem Ende auch genugsame Leute mit Schippen, Spaden, Aexten, und andern nöthigen Zeuge bey der Hand haben soll, damit wenn das Feuer wider Vermuthen überhand nehmen wolte, demselben in Zeiten gewehret werden könne. Wie denn auch solche Leute nicht eher vom Brande gehen sollen, bis alles gäntzlich ausgeloschet ist, und solchergestalt allen besorglichen Schaden vorgebeuget worden; Würde auch jemand sich frevenlicher weise unterstehen, unangesaget der Obrigkeit und denen Forst-Bedienten, seine Wiesen und Aecker demnach anzustecken, so soll derjenige nach Befinden mit empfindlicher Leibes-Straffe beleget werden, obgleich denen Nachbaren dadurch kein Schade zugewachsen seyn möchte.

Die jenige, so eher wenden, bis alles ausgelöschet.

Bestrafung derjenigen, so die Heyden um der Hoffnung willen, oder aus Frevelhaft anzünden.

§. 3. Insonderheit sollen die Schäfer und andere Knechte, item die Hirten, oder wer ihnen nur Anleitung dazu gegeben, auch wohl gar am Leben gestrafft werden, wenn sie sich unterstehen würden, die Heyden um der Hütung und des Grases willen vorsetzlich anzustecken, und soll demjenigen, der dergleichen Frevelher nahmhaffig machen wird, alles des darwider handelnden Schäfers oder Hirten Schaafe und anderes Vieh zum Recompens gegeben werden.

Straffe derjenigen, so in der Heyde denen Bäumen Feuer machen.

§. 4. Und da insonderheit hiebevor die Hirten sowohl in denen Heyden, als auch auf denen Feldern in die Bäume Feuer gemachet, daraus grosser Schade entstanden: so soll ihnen nunmehro solches bey Straffe vier-jährigen Karrens auf der Vestung oder anderer empfindlicher Leibes-Straffe gäntzlich verbothen seyn.

§. 5.

Digitized by Google

Diejenigen Schäfer und Hirten, wie auch die Dorffschaffe, welche solchen Wayde auf denen Hey-den, wo das Feuer anzulegen kommen, be-brennen, sollen mit zur Ver-antwortung gezogen wer-den.

§. 5. Da auch an einigen Orten in der Heyde ein Brand entstehen solte, soll man schlechterdings bey denen Schäfern und Hirten, welche auf denen durch das Feuer beschädigten Heyden hüten, wie auch bey den Dorffschaften und Gemeinden, welche an sol-chem Orte, wo das Feuer entstanden, die Wayde ge-brauchen, verbleiben, und sollen sie sämbtlich nach genugsamer Erwegung der Umbstände des erlittenen Schadens wegen zur Brandwortung gezogen wer-den. Immassen sie sich denn auch der Wayde auf 5. Jahr lang bey schwerer Straffe enthalten sollen, so lay dann, daß der Thäter immittelst ausgemacht worden.

Sollen sich der Wayde auf 5. Jahr enthalten, bis der Thäter ausgemacht.

§. 6. Da aber dennoch wider alles Vermuthen in einigen Unsern Heyden und Wäldern, welches doch GOtt gnädig verhüten wolle, ein Feuer aufgienge, so soll allen und jeden Unsern Bürgern und Bauren, so die Hüt- und Holtzung auf Unsern Heyden haben, oder sonst auf 2. Meilen daran wohnen, bey empfind-licher Straffe hierdurch gebothen seyn, daß sie von Stund an, wenn sie das Feuer ansichtig werden, zu Sturm schlagen, und die Gemeine zusammen brin-gen; damit sie dem Feuer, weil es ein gemeiner Land-Schade ist, auch ungefordert zu lauffen, und löschen helffen; Es sollen aber zu solcher Arbeit keine Kinder, sondern erwachsene Manns-Leute geschicket werden, wie sie denn auch ihrem nähesten Nachbar solches an-zuzeigen haben. Würden aber diejenigen, so die Hüt- und Holtzungen auf den Heyden haben, solches Feuer sehen, und dasselbe zu löschen vorerzehlter mas-sen sich nicht anschicken, noch solches ihren Nachba-ren ankündigen, oder da es ihnen angezeiget würde, dennoch ungehorsam auch ausbleiben, sollen dieselbe deswegen der Hüt- und Holtzung fünff Jahr lang verlustig seyn, und sich derselben die Zeit über gäntz-lich enthalten, das Weyde-Geld aber, oder was sie statt des bisherigen Weyde-Hafers, oder vor das Holtz hohlen, an Gelde zu entrichten haben, dennoch zu geben schuldig und gehalten seyn, und soll überdem ein jeder ausbleibender Unterthan 6. Stunden den Spanischen Mantel tragen, oder in Stock gespannet werden. Diejenigen aber, so nicht Hütung oder Holtz-Nieche haben, und ebenfalls gleich den andern zurück gebliechen, und dem Feuer nicht zugelauffen, auch ihren nächsten Feld-Nachbarn es nicht ange-kündiget, sollen nach Befinden des Schadens dar-über anzusehen werden. Wie dann nicht weniger auch diejenige, so darumb gewust, oder wohl gar das Feuer angeleget, wenn er dessen zu überführen, an Leib und Leben nach Befinden gestrafft, dieser Unser Verordnung aber in allen Stücken strieks nachge-leber werden soll.

Sollen sich der Wayde auf 5. Jahr enthalten, bis der Thäter ausgemacht.

Die Straffe derjenigen, so darumb gewust, oder wohl gar das Feuer angeleget.

Tit. XXI. Von Pflügung der Wildbahn und Aufräumung der Wege.

§. 1. Nachdem Uns auch durch Feuer in denen Heyden sehr grosser Schaden zugefüget worden, wel-ches denn hauptsächlich mit daher rühret, daß die Wildbahnen nicht zu rechter Zeit gepflüget, noch die wüsten Wege aufgeräumet worden, als sollen diejeni-gen Dorffschafften, so von Alters her solches ohne Entgeld zu thun schuldig gewesen, auf Unsers Ober-Forstmeisters, Land-Jägers oder Heyde-Reuters Andeuten, allemahl, so offt es begehret wird, sich bey Vermeidung willkührlicher Straffe dazu willig ein-finden.

Die Wildbahnen sollen von denen Dorffschaf-ten, welche sie zu pflügen schuldig, zu rechter Zeit, und so offt es erfordert wird, gepflü-get werden.

Tit. XXII. Von unbefugten Jagen und Schies-sen, auch andern Eingriffen, und wie sol-ches zu bestraffen.

§. 1. Es soll niemanden, er sey frembd oder einhei-misch zugelassen seyn, auf Unsern Heyden und Wäl-dern, vielweniger in Unsern Wildfuhren und Gehe-gen sich einer Gerechtigkeit mit Jagen, Schiessen, Hetzen, Hütungen, Trifften, Fischereyen, Bienen-setzen, Gräfereo, Abhau- und Wegführung auch Ausrahdung des Holtzes, oder wie es sonst Nahmen haben mag, anmassen, und haben Unsere gesambte Heyde-Bediente jedes Orts, und so weit sich eines jeden Revier erstrecket, gebührend Achtung zu geben, auch, alle dergleichen Eingriffe vor ihre Person selbst zu verwenden, hingegen allemahl, so offt sie etwas so Uns hierunter nachtheilig seyn möchte, finden, solches einem Ge-an ihre Vorgesetzte zu berichten, welches sie denn auch wenn jemand mit einer Flinte oder Büchse aus-serhalb der Strasse oder gemeinen Wege in Unsern Geheegen betroffen würde, gebührend zu observiren, solches Gewehr auch sogleich ohne Unterscheid und Ansehen der Person hinweg zu nehmen, und in die Königliche nächste Gerichte zu bringen, wegen der Bestraffung aber nähern Bescheids zu gewarten haben.

Weder Frem-de noch Ein-heimische sol-len befugt seyn in den Heyden, Wäldern und Wildfuhren zu jagen und zu schiessen.

Wer sich mit wehr in den Königl. Ge-hegen betref-fen lässet, dem soll es wegge-nommen, und in die nechste Gerichte ge-bracht wer-den.

§. 2. Würde sich aber einer oder mehr freventlis-cher weise unterstehen, in Unsern Heyden, Wildbah-nen und andern Geheegen dem Wildpreth nachzu-trachten, solches zu schiessen, zu hetzen, oder zu fangen, so sollen Unsere Forst-Bediente und Unterthanen nach denen unterm 15. Novembr. 1672. und 12. denen Heyden Junii, 1684. bereits publicirten Mandaten einen und Wild-solchen Verbrecher sogleich in das nächste Amdt gut Hafft zu bringen suchen, und da solches ohne Lebens-Gefahr nicht geschehen könte, dergleichen Wild-Diebe nach den Edicten liefern, jedoch dabey wohl zusehen, daß auf die letztere Art kein Unschuldiger be-troffen werde.

Wie diejeni-gen bestraffet werden sollen, so sich frevent-licher Weise unterstehen zu bahnen nach Wild zu schiessen, zu hetzen, oder zu fangen.

§. 3. Solte aber einer oder ander, so in Unsern Ge-hegen und Wildbahnen mit einem Gewehr oder Hunden betroffen würde, Pfand-Kehrung thun, und zum Gewehr greiffen, oder sich nicht in Hafft wollen bringen lassen; So sollen diejenigen, so ihn pfänden wollen, denselben vorher in Güte vermahnen, sich zu ergeben, widrigenfalls aber, und da dieses nichts verfangen wolte, sollen Unsere Forst- und an-dere Bediente und Unterthanen, welche denselben in flagranti treffen, wo es ein unbekandter Frembder, und im Lande nicht Angesessener, ihn mit Gewalt dazu greiffen, und wenn hieraus ein Unglück entstünde, sei-ner von vorbenandten Unsern Bedienten Personen oder Unterthanen dafür responsable seyn, hingegen der Ubertreter, dafern er jemand von Unsern Be-dienten und Leuten beschädigen würde, nichts desto-weniger, ob er sich schon dieses mahl mit Gewalt sal-viren möchte, nach Beschaffenheit des Verbrechens nicht allein an seinen Gütern, sondern auch, wenn er wieder habhafft worden, an Leib und Leben gestraf-fet werden.

Wer sich in dem Königl. Gehegen mit Hunden und Gewehr fin-den lässet, und den Forst-bediente des-halb nicht re-sponsable seyn, die Uber-treter hinge-gen, wann sie zur Hafft kommen, nach Befinden an Leib und Leben gestraf-fet werden.

§. 4. Ferner soll sich niemand, er sey Frembd oder Einheimisch, in Unsern Geheegen und Wild-fuhren ausserhalb des gemeinen Weges oder Land-Strasse, die er reiset, mit geladenem Gewehr fin-den lassen, vielweniger in denen Wäldern einen

Kein Fremder noch Einhei-mischer soll sich ausser-halb des ge-meinen We-

Digitized by Google

get oder Land-straffe mit einem Gewehr finden lassen, noch einen Schuß thun,

Straffe derer so darüber betroffen werden.

Die Officierer, so in den Städten im Quartier liegen, sollen nicht befugt seyn, weder auf Stadtschiessen noch Königl. Gehegen zu jagen und zu hetzen.

Wenn Magistratus hierin connivirt, soll derselbe der Jagd-Gerechtigkeit verlustig seyn. Straffe, wenn dieselbe connivirt wird.

Die Magistrate, so die Jagdgerechtigkeit haben, sollen denen Bürgern nicht verstatten solche zu exerciren, sondern einen tüchtigen Schützen halten, nicht aber Huren und Schäfer oder Bauren dazu bestellen.

Adeliche und andere Schützen sind deshalb nicht exempt, zu nehmen, wenn sie mit Gehegen gränzen.

Die Weißgärber sollen keine Hirsch- Wild- oder Reh-Häute erhandeln, gerben, oder gahr machen, bevor nicht derjenige, so sie liefert, einen glaubwürdigen Schein produciren kan, daß er entweder selbst befugt sey, die Jagd zu exerciren, oder Schuß thun, er geschehe aus was Ursachen es immer wolle, und da jemand darwider handeln würde, so soll ihnen, wie bereits oben §. 1. gemeldet worden, das Gewehr sofort abgenommen, und der Fremde in den nächsten Gerichten deshalb angehalten, auch mit 150. Thlr. der Einheimische aber mit 50. Thlr. Straffe beleget, und ehe nicht losgelassen werden, bis er solches erleget, im übrigen stehet den Reisenden frey, zu ihrer Nothdurfft und Beschützung Gewehr und Büchsen bey sich zu führen.

§. 5. Da sich auch einige von Unsern Officierern unterstehen sollen, wenn sie in den Städten im Quartier liegen, wider Unsere ausgelassene Edicte nicht allein auf denen Stadt-Feldern, so den Raths-Häusern zugehören, sondern auch in Unsern Gehegen, ob Wir gleich solche an andere vor ein gewisses verpachten und austhun lassen, zu jagen und zu hetzen, Wir aber solches, zum Ruin Unserer Gehegen und Revenüen nicht gestatten können noch wollen; So soll ihnen der Magistrat des Orts dieserhalb Vorstellung thun, auch Unsere Verordnungen und deshalb ergangene Edicta vorzeigen, und wenn sie es alsdenn nicht unterlassen, an Uns berichten, damit Wir sie zu gebührender Straffe ziehen, und deshalb Verordnung ergehen lassen können. Sollte aber der Magistrat hierinnen conniviren, so soll derselbe seiner Jagd-Gerechtigkeit gänzlich verlustig seyn, oder im Fall derselbe keine Jagd-Gerechtigkeit hat, ex propriis 50. Thlr. Straffe erlegen.

§. 6. Es sollen auch die Magistrate in denen Städten, welche die Jagd-Gerechtigkeit haben, keinen von der Bürgerschafft verstatten, solche Jagdten zu exerciren, wie denn auch die Raths-Personen sich dessen ebenfalls enthalten, und dazu einen tüchtigen Schützen, nicht aber Hirten, Schäfer, und deren Knechte, oder Bauren bestellen müssen, welcher Schüsse, und so offte ein neuer angesetzet wird, von dem Forst-Ambt verendet werden muß, damit selbige so wohl in Unserer als ihrer Pflicht stehen, und sich nach der Anno 1687. herausgegebenen Instruction so wohl, als was unten im XXIII. Tit. §. 4. ferner geordnet worden, punctuell richten müssen.

§. 7. Wie denn die von Adel oder wer sonsten Schützen zu halten berechtiget ist, und an Unsere Heyden stösset, ihre Schützen in Pflicht zu nehmen, und sie an Unsere Forst-Edicta zu verweisen haben.

§. 8. Damit auch denen Wild-Diebereyen um so viel mehr Abbruch geschehen möge, und solche kund gemachet werden können; So befehlen, setzen und ordnen Wir Krafft vorangezogener Patente hiermit nochmahls gnädigst und ernstlich, daß kein Weißgärber in allen Unsern Landen ihm gelüsten lassen solle, eine Hirsch- Wild- oder Reh-Haut zu erhandeln, zu gärben oder gar zu machen, es habe denn derjenige, welcher ihm solche zubringet oder zusendet, zuförderst schrifftlichen Schein ertheilet, daß er entweder die Jagdten selber zu exerciren berechtiget sey, oder daß er die Haut sonst mit gutem Recht und Titul erlanget, oder von einem solchen, der dessen befugt, erkaufft habe, wobey auch von dem, welcher die Haut dem Weißgärber verkaufft, oder gar machen lässet, ein gewisses Zeichen angehänget, und ausdrücklich mit in dem Schein benennet werden soll. Wenn dieses geschehen, so sollen die Weißgärber mit den Häuten, Zeichen und Zetteln sich bey dem Magistrat ihres Orts anmelden, und die Häute mit einem gewissen Stempel, welcher denenselben gegeben werden soll, bemercken lassen, gestalt denn allen Obrigkeiten und Magistraten, wo sich dem Weißgärber aufhalten, hiemit anbefohlen wird, sich hiernach allerunterthänigst und ohnverzüglich zu achten, wo sich der und wenn die Weißgärber einige Wild-Häute zu ihnen bringen werden, vermöge ihrer Pflicht, fleißig acht zu haben, ob die Zeichen und Scheine übereinstimmen, und sich sonsten alles richtig befinde, darauf die Häute mit den Stempeln unverzüglich zu bemercken, und ein richtiges Verzeichniß aller solcher Häute, von wem und zu welcher Zeit dieselbe erhandelt, oder in die Gahre gebracht, zu halten, auch solches bey denen Visitationen Unserer Forst-Bedienten auf ihr Erfordern vorzuzeigen. Wie denn auch die Weißgärber jedes Orts alle ihre Häute, so sie in und ausser der Gahre haben, samt denen Scheinen Unsern Jagdt- und Forst-Bedienten, wenn und so offte sie selbige fordern werden, vorzuzeigen schuldig seyn sollen. Zu welchem Ende denn auch Wir Unsern sämtlichen Forst-Bedienten hiemit anbefehlen, sonderbare und genaue Aufsicht darauf zu haben, und alle Jahre zu gewissen Zeiten, wenn es am bequemsten geschehen kan, Visitation anzustellen, die Zettel von den Weißgärbern abzufordern, dieselbe, ob sie richtig, und mit des Magistrats Verzeichniß übereinstimmen, mit Fleiß zu examiniren, die in der Gahre verhandene Häute zu besehen, und wie sie es bey ein und andern gefunden haben, entweder Uns selbst, oder ihren Vorgesetzten zu berichten.

§. 9. Solte auch dieser Unserer ernsten Verordnung ungeachtet, sich dennoch einer und der ander unterstehen, selbiger zuwider zu handeln; So soll er zuförderst der Häute verlustig gehen, und noch über dem vor jede Hirsch-Haut in 80. Thaler, vor jede Wild-Haut in 50. Thaler, und vor eine Reh-Haut in 30. Thlr. Straffe verfallen seyn, und sollen diese bey in Entrichtung gütlicher Bezahlung durch Execution beygetrieben werden.

§. 10. Die Beambte und Magistræte in denen Städten und Dörffern sollen gleichergestalt hierüber ein wachendes Auge haben, und niemanden durch die Finger sehen, sondern über den Inhalt dieser Verordnung gebührend halten, alle Unterschleiffe Pflicht-mäßig verhüten helffen, und die Delinquenten, wenn sich einige betreten lassen solten, Uns zu fernerer Verfügung sofort anmelden.

§. 11. Und weil auch zu solchen Parthierereyen grosser Anlaß gegeben, und die Unterschleiffe dadurch gehegt werden, daß die Weißgärber aus Unsern ihre Landen mit denen unrechtmäßiger Weise an sich erhandelten und ohne Zeichen gahr gemachten Häuten in die benachbarte Lande zu Marckte ziehen, und dieselbe ausserhalb Landes verkauffen, so soll solches hiemit gantz und gar abgeschaffet, und dergleichen Wild-Häute ausserhalb Landes zu führen verbothen, hinzugen auch denen Fremdden dergleichen Waaren in Unser Land einzuführen und damit zu handeln,

Krafft

die Haut sonst mit gutem Recht habe.

Derjenige, so die Haut verkauft oder gar machen lässet, muß ein gewiß Zeichen anhängen.

Die Häute müssen vom Magistrat, wo sich der Gärber aufhält, mit einem gewissen Stempel bemerket werden.

Die Magistrate müssen gute Acht haben auf die Häute, so die Weißgerber kaufen, ob sie mit dem Zeichen und Scheine richtig übereinkommen, und selbe alsdenn mit dem darzu gehörigen Stempel bemercken.

Die Weißgerber sollen diesen Forst-Bedienten alle Häute nicht zu Hause, sondern vorgezeigen.

Die Forst-Bedienten sollen zu gewissen Zeiten des Jahrs bey denen Weißgerbern Visitation anstellen.

Straffe derjenigen, so die §. 9. enthaltene Verordnung handeln.

Beamte und Magistrate haben über den Inhalt dieser Verordnung gebührend zu halten.

Die Weißgerber sollen keine Häute ausser Landes führen und verkauffen.

Die fremde Weißgerber sollen gleichfalls ihre Häute nicht in

Unsere Lande einführen und damit handeln.

Krafft dieses unterſaget ſeyn, wornach ſich alle Magiſtrate, Zoll- und Accise-Bediente allerunterthänigſt zu achten, und darüber unverbrüchlich zu halten haben.

Tit. XXIII. Wegen Beſtraffung derer, welche ſich auf einer gewiſſen Feld-Marck oder ein und andern Revier der Jagdt-Gerechtigkeit unrechtmäßiger Weiſe anmaſſen, oder ſonſten die Jagdten auf eine verbothene Art exerciren.

Verbott derjenigen, welche ſich der Jagdts-Gerechtigkeit auf ein und andern Feldmarcken anmaſſen wollen, auch ſolche auf eine unzuläßige Art exerciren.

§. 1. Da Wir auch mißfällig erfahren müſſen, wasgeſtalt erſtlich einige von Adel, welche auf einer oder andern Feld-Marck Unſerer Ambts- wie auch anderer Adelichen Dörffern etwa einige Scheffel Pacht, Rauch-Hüner oder etwa andere Præſtationes zu jeh den haben, ſich dahero aus einem vermeynten Rechte der Jagdten zugleich und ohne Unterſcheid mit ar gemaſſet, und ſolche unter dieſem Vorwand durch einen unverantwortlichen Mißbrauch eine geraume Zeit exerciret; dann auch, daß ſonſt allerhand Leute, durch ſchädliche Eingriffe ſeit einigen Jahren ſich gar unterſtanden, auf frembden Feld-Marcken ſich der Jagdt-Gerechtigkeit, ſo ihnen gar nicht zukommt, ſonderlich zu Winters-Zeit zu gebrauchen, imgleichen daß hin und wieder in denen Dörffern Bauren und Einlieger ſich einfinden, die unter dem Vorgeben, ob ſey es ihnen von gewiſſen von Adel erlaubet, beſonders im Früh-Jahr, da der Haaſe ſetzen ſoll, herumlauffen, Häſen und Reb-Hüner und was ihnen ſonſt vorkommt, ohne Unterſcheid todt oder doch zu nicht ſchieſſen, und im Herbſte es auf gleiche Weiſe beginnen; So ſoll alles dieſes wie es in dem unterm 12. Novembr. 1715. deshalb publicirten beſondern Edict weitläufftiger ausgeführet, hiemit nachdrücklich inhibiret, und derjenige, der auf erzehlte Weiſe betreten wird, das erſte mahl in 50. Thlr. Straffe condemniret ſeyn, bey fernerm Verbrechen aber jedesmahl mit dem Duplo angeſehen, und derjenige Bediente, ſo hierunter connivi ret, oder durch die Finger ſiehet, caſſiret, auch nach Befinden über dieſes noch hart beſtraffet werden.

Straffe derjenigen ſo dawider handeln, und auf der That betreten werden.

Die von Adel ſollen ihre Jagdt-Hunde nahe an den Grentzen nicht löſen, noch dieſelben, ſonderlich während der Setz-Zeit, frey herum lauffen laſſen.

§. 2. Nachdem es auch die Erfahrung Zeit hero gegeben, daß einige von Adel, ſo an Unſern Heyden und Gehegen gräntzen, zum öfftern ihre Jagdt-Hunde auf denen Gräntzen löſen, welche denn in Unſere Heyden und Gehege lauffen, und das Wildprät herauß auf ihren Grund und Boden jagen müſſen, da ſie denn auf der Gräntze ſich angeſtellet, und ſolches todt geſchoſſen haben, was ihnen aber nicht vor die Büchſe gekommen, in Unſern Heyden todt gejaget, und von Raben verzehret worden, daneben auch ihre Hunde während der Setz-Zeit nicht angebunden, ſondern frey herum lauffen laſſen, wodurch denn dem jungen Wildprät groſſer Schade zugefüget worden; Als befehlen Wir hiemit Unſern Forſt-Bedienten, die Hunde, wenn ſie alſo frey herum lauffen, todt zu ſchieſſen und gehörigen Orts davon zu berichten, worauf Wir Unſere fernere Verordnung zu ertheilen wiſſen werden.

Fremde Schützen nicht ins Königl. Gehege zu ziehen.

§. 3. So ſoll auch Unſern Forſt-Bedienten nicht erlaubet, ſondern bey Vermeydung Unſerer Ungnade und der Caſſation verbothen ſeyn, Adeliche oder andere frembde Schützen in Unſere Gehege zu ziehen, und das Wildprät an ihrer ſtatt und vor ſich ſchieſſen zu laſſen, angeſehen daher nichts anders als Unordnungen erfolgen, weshalb Wir denn auch wollen, daß die Forſt-Bedienten entweder ſelbſt oder durch Königliche vereydete dasjenige, was ihnen an Wildprät zu lieffern, anbefohlen worden, bey Vermeydung nur erwehnter Straffe der Caſſation ſchieſſen oder ſchieſſen laſſen ſollen.

Die Forſtbediente ſollen entweder das Wildpreth ſelbſt, oder durch vereydete Forſtbedienten ſchieſſen laſſen.

§. 4. Nachdem Wir auch einige Zeit wahrgenommen, und mit nicht geringem Mißfallen erfahren, daß die Bürger und Handwercks-Leute in denen Städten, wobey einige Jagdt-Gerechtigkeit iſt, ſich derſelben ſehr gemißbrauchet, und vor ihre Perſon ſich ſo ſehr auf das Platzen und Schieſſen geleget, daß ſie auch ihre Handthierung darüber verſäumet, und faſt gar an den Nagel gehenget, das etwa erhaſchte Wildprät auch gar nicht zum gemeinen Beſten genutzet, ſondern auf eine gantz unzuläßige Art von einen und dem andern heimlicher Weiſe verfreſſen und verſoffen worden; So haben Wir aus Landes-Väterlicher Vorſorge und zum Aufnehmen und Beſten Unſerer Städte und Bürger allergnädigſt reſolviret, die Jagdten bey denen Städten einzuziehen, und ihnen an ſtatt deſſen ein gewiſſes an Roth Wildprät aus Unſern Wildbahnen lieffern zu laſſen, welches denn alsdenn zu der gantzen Stadt Nutzen aufs theurſte verkaufft, und das Geld bey der Cämmerey berechnet werden ſoll.

Die Jagdten bey den Städten ſollen eingezogen, und an ſtatt deſſen ein gewiſſes an Roth-Wildpreth ihnen gereichet werden.

Die Städte-Holtzwärter oder Heyde-Läuffer ſollen weder mit Büchſen noch Flinten gehen, ſondern wie vor Alters Spieſſe tragen.

§. 5. Desgleichen ſollen der Städte Heydeläuffer und Holtzwärter wie vor Alters gebräuchlich, weder mit Büchſen noch Flinten, in denen Heyden und Holtzungen gehen, ſondern Spieſſe tragen, oder gewärtigen, daß ihnen die Büchſen und Flinten von Unſern Forſt-Bedienten abgenommen, und ſie ins beſondere davor geſtrafft werden.

Tit. XXIV. Von Selbſt-Geſchoß.

Bey hoher Straffe ſoll niemand Selbſt-Geſchöſſe noch Büchſen legen.

§. 1. Nachdem es auch die Erfahrung gezeiget, daß einige ſich gelüſten laſſen, in Unſern Geheegen und Wildbahnen Selbſt-Geſchoß und Büchſen zu legen, und dadurch das Wildprät auf denen Steigen zu fällen, ſolches aber eine ſehr ſchädliche Sache iſt, wodurch wohl gar ein Menſch zu Unglück kommen kan; So wollen Wir ſolches bey Vermeydung harter Beahndung gäntzlich abgeſtellet wiſſen, und ſoll derjenige, ſo hierüber betreten wird, nicht nur an Gelde, ſondern auch dem Befinden nach, und wann jemand dadurch zu Schaden kommen ſolte, an Leibe und Leben geſtrafft werden.

Tit. XXV. Von Dohnen ſtecken und Schleiffen legen.

Das eigenmächtige Dohnen-legen in Königl. Herden wird gäntzlich verbothen.

§. 1. Es wird auch männiglich hiermit verbothen, ohne Unſer Vorwiſſen und Bewilligung hinfährro in Unſern Heyden und Vorholtzungen Dohnen-Steige anzurichten und Dohnen zu ſtecken oder Vogel-Heerde anzulegen, und obgleich ſolches Unſern Haupt- und Ambtleuten bishero an einigen Orten erlaubet geweſen, ſo wollen Wir doch ſolches hiemit gäntzlich aufgehoben haben.

Soll ſich kein Hirte, Schäfer od. Weinmeiſter unterſtehen in Weinbergen, Gärten oder Gehegen Schlingen

§. 2. Weil man auch Zeit hero an dem Federn-Wildprät einen groſſen Mangel geſpüret, welcher hauptſächlich mit daher rühret, daß ſich die Hirten, Schäffer, und Weinmeiſtere, und andere unterſtanden, Schleiffen und Schlingen in den Weinbergen, oder

Digitized by Google

…ssen zu
…, noch
…Jochen
…den
…nuen.

…bergen, Gärten und Geheegen zu legen, und Garn-Säcke, und Holtz-Jacken auf den Strohmen und Wässern zu legen, auch das Feder-Wildprät zu fornen, so wird ihnen solches hiemit bey Straffe des Blocks, und wenn er zum zweyten mahl darüber betroffen wird, bey Straffe des Karrens gänzlich verboten.

…Federer
…wieder
…in.

Tit. XXVI. Von spitzigen Zäunen.

…sich nie-
…unter-
…einen
…en Zaun
…en zu

§. 1. Damit auch das Wildprät in denen Zäunen sich nicht spiesse und umkommen möge, wollen Wir gnädigst, daß über das von Unsers höchst-seeligsten Herrn Vaters Majestät unterm 10. Januar. 1694. in Druck ausgelassene Edict, vermöge dessen bey 20. Thaler unausbleiblicher Straffe niemanden einigen spitzigen Zaun machen zu lassen, verstattet werden soll, mit allem Ernst gehalten, und wenn jemand darwider zu handeln, sich gelüsten lässet, solches sofort angezeiget, und die Straffe ohne fernere Anfrage beygetrieben werde.

…Feldhü-
…llen ge-
…elte oder
…er Hü-
…ste ge-
…te Hun-
…um Rüh-
…des Wil-
…aben.

Tit. XXVII. Wegen Abscheuch- und Lehrung des Wildprät's.

…ge-
…elte Jä-
…ren von
…Forst-
…en todt
…hossen
…en.
…soll nie-
…d, er sey
…Adel,
…ürger,
…ller, Hir-
…er Schä-
…eine Hun-
…ohne den
…rschenen
…ueln die
…tzungen
…Geheege
…laussen
…en.

§. 1. Weiln auch das Wildprät denen Unterthanen zum öfftern an ihren Feld-Früchten grossen Schaden thut; So verstatten Wir zwar hiemit gnädigst, daß ermeldte Unsere Unterthanen durch gewisse darzu bestellete Hüter mit gehörig gekniffelten oder an der Hinterhesste gelähmeten Hunden kehren und scheuchen dürffen, ungekniffelte oder ungelähmte Hunde aber sollen darzu nicht gebraucht, sondern von denen Forst-Bedienten todt geschossen werden, wie denn derjenige welcher, der Hund zugehöret hat, dem Forst-Bedienten, so den Hund todt geschossen, über dem einen Groschen zu Pulver und Bley geben muß.

Tit. XXVIII. Von Knüttelung der Hunde.

…Knüttel
…sen von
…Forste,
…nten das
…ück mit 6.
…reyer gelo-
…werden.
…ie Bauren
…llen ihre
…unde nicht
…die Felder
…Walde
…nehmen,
…ndern zu
…ruse lassen.
…ie Forst-
…ente sollen
…enig Knüt-
…telte Hunde
…dschiessen,
…diejenige
…elchen der
…mud pürt-
…det, als sich
…ig thun wer-
…Pulver und
…Bley zu geben.

§. 1. Es wird auch hiemit alles Ernstes verboten, daß niemand er sey von Adel, Bürger, Müller, Hirte oder Schäffer, seine Hunde in Unsern Holtzungen, Geheegen, oder Heyden frey lauffen, sondern denenselben die gewöhnliche Knüttel, wie solche in Unsern deshalb emanirten Edicten, und sonderlich dem letzten vom 9. Januarii 1717. beschrieben, nehmlich drittehalb Werck-Schuhe lang, und sechs Zoll in der Runde anhangen, oder dieselbe an Stricken führen soll. Die Knüttel müssen sie von denjenigen Forst-Bedienten, unter dessen Bericht sie belegen, jedes Stück mit sechs Dreyer lösen; Und ob zwar denen von Adel freystehet, sothane Knüttel selber verfertigen zu lassen, so müssen selbige doch eben obbemeldte Länge und Dicke haben. Denen Bauren aber wird hiemit gäntzlich verbothen, keine Hunde mit sich in die Wälder zu nehmen, sondern sie sollen dieselbe die Häuser zu bewahren, daheim lassen.

§. 2. Wirden nun Unsere zum Forst-Wesen bestellete Bediente, oder deren Leute derailleichen ungeknüttelte Hunde antreffen, sollen dieselbe sie sogleich todt schiessen, und von denjenigen, welchen der Hund zuständig gewesen, einen Groschen zu Pulver und Bley bekommen.

§. 3. Weil auch einige reisende und andere Leute sich bishero straffbarer Weise unterstanden, an denen in Unsern Wildfuhren und Heyden befindlichen Schlag-Bäumen sich zu vergreiffen, und die Schlösser von denselben abzuschlagen, oder die eingepflantzte Säulen herauszureissen, und umzuwerffen, oder gar neue Wege zu machen, welches Wir aber fernerhin zu dulden keines-weges gemeynet seyn; Als befehlen Wir hiemit allen Unsern Bedienten und Unterthanen ernstlich, darauf ein wachendes Auge zu haben, und die Contravenienten zu gebührender Straffe anzugeben, sich auch deren Pferde und Wagen bis zum Austrag der Sache zu versichern.

Diejenigen, so sich an denen in den Heyden und Wildfuhren befindlichen Schlag-bäumen vergreiffen, sollen hart bestrafft werden.

Tit. XXIX. Von Zehung des kleinen Wildpreths und Ausnehmung der Eyer.

Es soll niemand schonterjachen, die Eyer ernsthaffter zu nehmen, noch dieselbe auszuschneiden, oder zu können, ob sie schon mit Schnee Nesten und Schirmen weggefangen. Es soll niemand Kewits oder Kiebitz-Eyer ohne Permission, er thue es heimlich oder offentlich ausschneiden, auch nicht länger als bis zu Ausgang des Aprilis zu sich nehmen. Die Kewits-Eyer sollen auch alsdann nicht gebrandt werden.

§. 1. Wir befehlen allen Unsern Bedienten, Vasallen und Unterthanen männiglich hiemit bey Vermeidung schwerer Ungnade, und harter Bestrafung, daß hinführo keiner, wer der auch seyn möge, sich weder des unbesuchten Eyer-Ausnehmens der Reb-Hasel- und Birck-Hüner, Gänse, Enten, Schneppen und andern Feder-Wildpreths, noch auch des Fangens und Strickens derselben gelüsten lassen, sondern sich dessen nach Anleitung des unterm 10. April. 1704. emanirten Patents gäntzlich enthalten, und auf keinerley weise daran vergreiffen solle. Und ob Wir wohl das Ausnehmen der Kewits-Eyer nicht inhibiren, so ist doch solches niemanden, als denen deshalb Permission, und ein Zettel von den Forst-Bedienten gegeben wird, auch nicht länger bis zu Anfang des Monaths April. zu gestatten, welches denn auch die von Adel auf den Jhrigen auch so zu veranstalten, und zu Verhütung alles Schadens und Unterschleiffes denenjenigen, welchen sie solche zu suchen erlauben, einen Zettel zu ertheilen, und die bestimmte Zeit nicht zu überschreiten haben. Wer darwider handelt, soll in 20. Thaler Straffe verfallen seyn, und dem Denuncianten der vierdte Theil davon zugewendet werden.

Straffe wem darwider zu handeln.

Tit. XXX. Von Geheegen, Schonung der Elends-Hirsche und Auern, wie auch des Damm- und Reeh-Wildpreths, Fasanen, Trappen und Schwahnen.

§. 1. Auf die von Unsern in GOtt ruhenden Vorfahren, und Uns hin und wieder angerichteten Geheege, sollen Unsere zum Jagd- und Forst-Wesen bestellete sämbtliche Bediente und Knechte fleissig Acht haben, damit Uns von niemanden, wer der auch seyn möchte, in sothanen Orten einiger Schade oder Nachtheil zugezogen werde, insonderheit haben Sie dahin zu sehen, daß die Elends-Hirsche und Auer, imgleichen das Damm-Wildpreth und Fasanen, welche seit wenigen Jahren mit grossen Kosten zum Theil aus Unserm Königreich Preussen, auch andern entlegenen Landschafften anhero gebracht, und in die Wildnüß sich daselbst zu vermehren, ausgelassen, nach denen deshalb ergangenen Mandaten, und zwar wegen der Elends-Hirsche und Auern, unterm 24. Maji, 1681. und 1689. bey fünffhundert bis tausend Thaler Straffe, wegen des Damm-Wildpreths vom 12. Octobris, 1703. von jedem Stück 300. Thaler Straffe, und wegen der Fasanen unterm 31. Octobris, 1703. bey 50. Thaler Straffe geschonet, und denenselben von niemanden der geringste

Die sollen desto fleissiger haben, daß denen Elends-Hirschen und Auern, imgleichen dem Wildpreth, Schwahnen, Fasanen kein Schaden zugefüget wer-

Straffe auf Elends- u. Auer-Hirsche.

Item auf Damm-Wildpreth und Fasanen.

Digitized by Google

ringſte Schade zugefüget werde; Denn auch, was das Reeh-Wildpreth anlanget, Unſer allergnädigſter Wille und Befehl dahin gehet; daß denen Edicten vom 15. Junii, 1693. und 13. Martii, 1713. ſtricte nachgelebet, und dieſelbe nicht auf einigerley weiſe übertreten werden; Wie Wir es denn auch bey dem unterm 5. Novembris, 1683. publicirten Edict wegen Schonung der Trappen und Schwanen gnädigſt bewenden laſſen, da aber ſolches über Verhoffen geſchehen ſolte, iſt von denen Verbrechern die vorbemeldte Straffe ſofort beyzutreiben, oder in deſſen Entſtehung Uns davon allerunterthänigſt Relation abzuſtatten, worauf Wir denn wider dieſelbe dem Befinden nach, mit der Schärffe verfahren, und denjenigen, ſo ſolches angezeiget, von der Straffe jedesmahl den vierdten Theil reichen laſſen wollen.

Wegen Schonung des Reeh-Wildpreths.

Wegen Schonung der Trappen und Schwanen.

Tit. XXXI. Von Bibern und Ottern.

§. 1. Die Biber, welche ſeit einigen Jahren her in Unſerer Chur-Marck Brandenburg und Hertzogthum Magdeburg ausgeſetzet, und vermöge zweyer Edicten vom 8. Decembr. 1707. und 20. Januar. 1714. zu ſchonen anbefohlen worden, ſollen auch fernerhin in der Elbe, Havel und Nudow-Strohm, bey Potsdam, bey Vermeydung ſchwerer Straffe geheget, und von niemanden, wer der auch ſey, beunruhiget, und um allen Vorwand eines begangenen Irrthums vorzubeugen, an denen Orten, wo dieſe ſich aufhalten, keine Ottern ohne Special-Permiſſion geſchoſſen, oder geſchlagen werden. Wann auch diejenige, welche in Unſern Aemtern zu Fangung der Otter beſtellet, ſich gelüſten laſſen würden, von dergleichen Thieren was zu veruntreuen, und behöriger maſſen nicht anzugeben, der ſoll von jedem verſchwiegenem Stück 10. Thaler Straffe erlegen, und demjenigen, ſo den Thäter anzeiget, der vierdte Theil davon gereichet, hingegen auch dem, der ſie geſchlagen, oder gefangen, und gehöriges Orts abgeliefert, das gewöhnliche Schieß-Geld bezahlet werden.

Die Bibern ſollen von niemanden, wer der auch ſey, ohne ſchwerer Straffe, nicht beunruhiget noch geſchoſſen werden.

Wo ſich die Ottern aufhalten, ſoll niemand ohne Special-Permiſſion eine Otter ſchieſſen noch ſchlagen.

Straffe derjenigen, ſo zu Fangung der Ottern beſtellet ſind, und ein Stück davon verſchweigen.

Tit. XXXII. Von Haltung der Setz- und Brüte-Zeit.

§. 1. Die Setz- und Brüte-Zeit ſoll dergeſtalt ſtricte beobachtet werden, daß von allen und jeden Unſern Vaſallen und Unterthanen, denen einige Jagd-Gerechtigkeit verliehen, oder welche dieſelbe ſonſt beſtändig hergebracht, alle Thiere, Rücken, und Sauen, wie auch alle Haaſen, weil man deren Geſchlecht in der Ferne nicht erkennen kan, ingleichen alles Wildpreth vom 1. Martii an, bis Bartholomæi, oder den 24. Auguſti durchaus geſchonet, und davon nichts geſchoſſen werde, bey Vermeidung derjenigen Straffe, ſo Wir in dieſer Unſerer verneuerten Holtz-Ordnung auf das zur Ungebühr, und widerrechtlich geſchoſſene oder gefangene Wildpreth geſetzet, wovon Wir nichts ausgenommen wiſſen wollen, als die Schneppen, Gänſe und Endten, welche allein in der Brüte-Zeit, nemlich vom Martio bis Johannis geſchonet, ſonſt aber, weil es ein unbeſtändiger Vogel iſt, von denen, die deſſen befugt ſeyn, wohl geſchoſſen werden mag, wie denn auch ein Rehbock, Schwein oder Kevler in wehrender Setz-Zeit zu nothwendigen Ausrichtungen, und ſonſten, jedoch civiliter zu ſchieſſen erlaubet ſeyn ſoll.

Diejenigen, welchen die Jagdgerechtigkeit verliehen, ſollen die Setz- u. Brüte-Zeit ſtricte beobachten.

Eigentliche Schon-Zeit.

Schon-Zeit der Feder-Wildpreths.

§. 2. Da auch einige, denen Wir die Jagdten verarrendiret haben, dieſelben dadurch gänzlich ruiniren, daß ſie ſolche gar nicht ſchonen, ſondern auch wohl bey Winters-Zeit, wenn tieffer Schnee gefallen, immerfort hetzen, wodurch es denn geſchiehet, daß, wenn die Felder einmahl ruiniret ſind, dieſelbe niemand weiter arrendiren will, Wir aber ſolchen Mißbrauch zu Unſerm Nachtheil nicht länger dulden wollen; So befehlen Wir Unſern ſämbtlichen Forſt-Bedienten hiemit ernſtlich, darauf mit aller Sorgfalt Acht zu haben, daß ſonderlich das Hetzen bey gefallenem tieffen Schnee, und auf dem Eiſe, wie auch in der Setz-Zeit gänzlich eingeſtellet werde.

Diejenigen, ſo die Jagden gearrendiret, ſollen dieſelbe nicht ruiniren, noch bey tieffem Schnee hetzen.

Tit. XXXIII. Straffe wegen unbefugten oder zu verbothener Zeit geſchehenen Wildpreth-Schieſſens.

§. 1. Wir ſetzen und ordnen auch hiemit, zu Abwendung alles unbefugten Jagens und Schieſſens, und zu Erhaltung Unſerer Hoheit, daß hinführo und von dato an, derjenige, wer der auch ſey, ſowohl reſidende Fremdde als Einheimiſche, ſo auf Unſern Heyden und Gehegen, ohne Unſere gnädigſte Permiſſion

	Thlr.
Einen Hirſch ſchieſſet	500.
Ein Stück Wild	400.
Ein Wild Kalb	200.
Ein Reeh	100.
Ein ſtarck Schwein oder Keiler	500.
Eine Bache	400.
Ein Fröſchling	200.
Ein Luchs	100.
Ein Haaſe	50.
Ein Schwan	75.
Eine Trappe	50.
Ein Auer-Hahn oder Henne	50.
Ein Birck-Hahn	50.
Ein Faſan	50.
Ein Rebhun	150.
Ein Haſel-Huhn	150.

Wederfremde noch Einheimiſche ſollen einiges Wildpreth in den Königl. Gehegen ohne Permiſſion ſchieſſen.

Straffe des ungebührlichen Wildſchieſſens.

Zur Straffe beym Holtz-Marckte jedesmahl und ſo offte er darüber betreten wird, ohnfehlbar erlegen, und dem Denuncianten der vierdte Theil gegeben werden ſolle.

Tit. XXXIV. Wildpreths-Taxa, wenn ſolches verkauffet wird.

§. 1. Das Wildpreth, ſo auf Unſers Ober- auch Hof-Jägermeiſters und Ober-Forſtmeiſters ausgeſtellete Zettul von denen Unter-Forſt-Bedienten zum Verkauff geſchoſſen wird, ſoll von Trinitatis inſtehenden Jahres an, folgendergeſtalt bezahlet werden, als:

	Thlr.	Gr.	Pf.
Einen Hirſch von 8. bis 10. Enden	5.		
Einen Spieſſer	4.		
Ein Schmal-Thier	4.		
Ein jähriger Hirſch oder Wild-Kalb	3.		
Ein Reeh-Bock	4.		
Ein Dann-Hirſch	4.		
Ein Thier	3.		
Ein Dann-Kalb	2.	12.	
Ein Haupt-Schwein	8.		
Eine Bache oder Kevler	6.		
Iſt es unter 4. Jahr	5.		
Ein überjährig Fröſchling	4.		

Taxe des Wildpreths.

Digitized by Google

axe des ildpreths.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Ein Sommer oder klein Fröschling	1.	8.	₰
Ein Haase	=	18.	₰
Ein Auer-Hahn	2.	12.	₰
Ein Fasan	2.	4.	₰
Ein Birck-Hahn	2.	₰	₰
Eine Trappe	2.	₰	₰
Eine wilde Gantz	₰	6.	₰
Eine wilde Endte	₰	3.	₰
Eine Krick-Endte	₰	2.	₰
Eine Wald-Schneppe	₰	4.	₰
Eine wilde Taube	₰	1.	₰
Ein Krams-Vogel	₰	₰	4.
Eine Lerche	₰	₰	4.

Rebhüner und Haselhüner aber sollen von Unsern Forst-Bedienten gar nicht verkaufft, von Unserer Küche aber, wenn auf Special-Befehl dergleichen dahin geliefert wird, das Stück mit 12. Groschen bezahlet werden, und lassen Wir es ratione des begehrten Schieß-Geldes vor Unsere Forst-Bediente bey dißheriger Observantz, daß nemlich vor jedes Stück hohes Wildpreth 6. Groschen Schieß-Geld, und vor die Fuhre besonders etwas, aber vor das übrige kleine Wildpreth nach advenant gegeben werde.

Die Wildreths-Zettul ut der Ober-Jägermeister, Ober-Forst-ter allein usgeben.

Was die Wildpreths-Zettul anlanget, solche werden von Unsern Ober-Jägermeister und Ober-Forstmeister, weil dieselbe die beste Wissenschafft von den Heyden haben, und der Zeit, wenn das Wildpreth ohne Schaden kan geschossen werden, kundig sind, allein unterschrieben, und ausgegeben.

Tit. XXXV. Von Hirsch-Stangen.

Die Unterhanen sollen te Hirsch-Stangen, welche sie finden, denen Forstbedienten einliefern, und ihnen dafür vor jedes Ende 1. Pf. gezahlet werden.

§. 1. Die Hirsch-Stangen sollen vermöge des unterm 1. Martii, 1687. publicirten, und in Druck gegebenen Patents, Unsere Unterthanen, und alle diejenige, so auf Unsern Heyden und Wildfuhren, oder sonsten dergleichen finden, an die nächste Forst-Bediente bey 10. Thlr. Straffe vor jedes Paar zurück behaltener oder untergeschlagener Stangen richtig abliefern, und dem, der solche bringet, für jedes Ende eines kleinen Gehörnes 1. Pfennig, und vor das Ende eines grossen Gehörnes 2. Pfennige gegeben werden, und wollen Wir gnädigst, daß auf denen gewöhnlichen Jahres-Holtz-Märckten, der alsdenn gegenwärtige Ober-Forstmeister; Cammer-Rath, Land-Jäger oder Holtz-Schreiber dieselbe mit allem Fleiß überzehle, nachwiege, nach denen Enden in die Holtz-Register specificire, und das dafür erlegte Geld denen Bedienten, gewogen, ambten und Forst-Bedienten aus den Forst-Re-und in die gisters verrichtet, verüen restituiren lasse. Wenn dieses geschehen, sollen Unsere beym Holtz-Marckt anwesende Bediente sothane Hirsch-Gehörne nebst einem Schein an gehörige und allbereit bekannte Oerter zu fernerer Berechnung abliefern, und dem Bedienten einen mit den vorigen gleichlautenden Schein zu Belege bey der Holtz-Rechnung ertheilen; Wie denn auch die Verführung derselben ausserhalb Landes ohne vorzuziehen habenden Paß, von Unsern Ober- und Hof-Jägermeister niemanden verstattet, sondern von Unsern Accise- und Zoll-Bedienten überall deßhalb genaue Aufsicht gehalten, und wenn hierüber jemand betreten würde, sogleich zu gebührender Straffe angegeben werden, und dem, so es angezeiget, auch von dieser Straffe der vierdte Theil zufallen soll. Damit auch hierin so viel möglich allen Unterschleiffen vorgebeuget werde; So sollen auch die von Adel gehalten seyn, auf Requisition des Forst-Ambts denselben einen beglaubten Schein zu ertheilen, wie viel und wohin sie die in ihrem Revier gefundene Gehörne verkaufft haben.

Die vom Adel sollen gehalten seyn, auf Requisition des Forst-Amts einen beglaubten Schein zu ertheilen, wie viel und wohin sie ihre Gehörne verkaufft.

Tit. XXXVI. Von Fall-Wildprät.

§. 1. Da sich es auch zu trüge, daß ein Hirsch oder Stück Wild sich spiessen würde, oder im Wasser, oder auf andere Art umkäme, soll der, so es findet, solches dem nächsten Forst-Bedienten ansagen, dieser aber dasselbe in Beyseyn des Beambten so gut er kan, verkauffen, und das daraus gelöste Geld Uns getreulich zu berechnen schuldig seyn.

Alles Fall-Wildpret, so noch nicht vorhero ist zu verkauffen, u. das dafür gefallene Geld getreulich zu berechnen.

§. 2. Immassen denn in Zukunfft alles an Unsere Hof-Küche abgelieferte Wildprät nach vorher ervehnter Taxe um besserer Richtigkeit willen, sofort baar bezahlet werden soll, wornach alle diejenige, denen es angehet, sich gehorsamst zu achten haben.

Das Wildpret, so hin künfftig in die Hof-Küche geliefert wird, soll um beßrer Richtigkeit willen baar bezahlet werden.

§. 3. Es ist Uns auch von Unsern verpflichteten Forst-Bedienten öffters allerunterthänigst referiret worden, welchergestalt sich in Unsern Heyden und Wäldern vieles zu Holtze geschossenes Wildprät todt, auch offtmahls von den Raub-Thieren und Würmern bereits verzehret gefunden, wodurch nicht allein Uns, sondern auch denen Particulieren, so der Orten hohe Jagdten haben, nicht wenig Schaden zugezogen worden. Wie aber dieses guten Theils daher rühret, daß diejenige, welche zur Jagdt berechtiget sind, dazu gar offt unerfahrene Leute gebrauchen; Alsowerden dieselbe hiemit gnädigst befehliget, ins künfftige zu dem ihnen allergnädigst verstatteten Jagdt-Exercitio tüchtige Schützen, und nicht, wiewohl bisher geschehen, Schäffer, Hirten und dergleichen unerfahrne Leute, bey Vermeydung der in denen bereits publicirten Edicten benannten Straffe zu halten.

Diejenige, so die Jagdt-Gerechtigkeit haben, sollen sich tüchtige Schützen zu legen, anstatt Schäffer und Hirten, wie bisher geschehen, dazu gebrauchen lassen.

§. 4. Daferne auch von Unsern angräntzenden Vasallen oder andern zur Jagdt Berechtigten einiges Roth-Schwartz- oder Reeh-Wildprät angeschossen worden, und in Unsere Heyden überlauffen möchte, sollen dieselbe oder ihre Schützen, jedoch ohne Mitbringung und bey sich Führung eines Gewehrs, solches bey Unsern nächsten Forst-Bedienten ansagen, damit das angeschossene Wild sogleich aufgesuchet werden könne, und nicht verderben, oder denen Raub-Thieren zu Theil werden dürffte, und wollen Wir gnädigst geschehen lassen, daß denenjenigen, welche die Folge durch ihre Lehn-Briefe erweislich machen können, als welches in jeden Ambt bekannt seyn muß, und glaubwürdig anzeigen werden, wo der Anschuß eigentlich geschehen, sothanes Wildprät so denn abgefolget werde, im Gegentheil aber soll derjenige, welcher überführet werden kan, daß er ein oder das andere Stück auf seinem Grund und Boden, wo er die Jagdt zu exerciren befugt ist, zwar angeschossen, solches aber doch nicht angesaget, von Uns als ein Uebertreter der Gesetze ernstlich angesehen werden.

Diejenige, so in Gerechtigkeit, wenn Wildt über die Lan-Grentze gehet, sollen gehalten seyn, solches dem nächsten Forst-Bedienten anzusagen, damit das angeschossene Wild sogleich aufgesuchet werden könne, und nicht verderbe, oder denen Raub-Thieren zu Theil werde, auch keine Mitbringung einiges Gewehrs anzuhalten, dann die Folge durch Lehn-Briefe weist ꝛc. ersehen.

Tit. XXXVII.

Digitized by Google

Tit. XXXVII. Von Wolffs-Jagdten und der Unterthanen zu leiſtenden ſchuldigen Jagdt-Dienſten.

§. 1. Nachdem Wir zu verſchiedenen mahlen mißfällig vernehmen müſſen, was maſſen Unſere Lehn-Schultzen, Bürger und Unterthanen bey denen ſchuldigen Wolffs- und andern Jagdt-Dienſten ſich nicht nur ſäumig, ſondern auch gar widerſpenſtig und ungehorſamlich erwieſen, und wenn ſie von Unſern verordneten Jagdt- und Forſt-Bedienten beſtellet, und gefordert worden, entweder vorſetzlicher Weiſe ausgeblieben, oder wenn ſie ſich ja eingefunden, nicht gehörige Parition geleiſtet, oder auch wohl gar Kinder und zum Gebrauch beym Jagen untüchtige Perſonen abgeſchicket; Als befehlen und ordnen Wir hiemit gnädigſt und mit Verwarnung vor der, in denen dieſerwegen vielfältig ausgelaſſenen Edicten enthaltenen Straffe, daß vorermeldte Unſere bey denen Wolffs- und andern Jagen zu dienen ſchuldige Lehn-Leute und Unterthanen ſich in Zukunfft, der ihnen bereits zur Gnüge bekandten und in denen Wolffs-Päſſen exprimirten Verfaſſung gemäß bezeigen ſollen. Allermaſſen diejenige, welche ſich dabey widerſpenſtig bezeigen, angegeben, und bey denen Holtz-Märckten mit empfindlicher Leibes-Straffe belegt werden ſollen.

Zur Wolffs-Jagdt tüchtige Leute zu ſchicken.

Beſtraffung derjenigen, ſo ſich beym Wolffsjagen widerſpenſtig bezeigen.

Diejenige Forſtbediente welche die Direction beim Wolffsjagen haben, müſſen die Unterthanen nicht wider Gebrauch bewehren.

Die Ritterſchafft wird ſich nicht entziehen, durch ihre Unterthanen zu Ausrottung der Wölffe mit Hand anlegen zu laſſen, u. ſolchen dieſes zu thun Ernſtlicher Conſequence gereichen.

Webey aber auch beſagte Jagdt- und Forſt-Bediente, als welchen Wir eigentlich die Direction des Wolffs-Jagen überlaſſen, vermahnet werden, Unſere Unterthanen wider Gebrauch und Herkommens, dabey nicht zu beſchwehren, oder nachdrücklicher Ahndung zu gewärtigen, und ſollen obangezogene Edicta und Verordnungen hierüber beyden Theilen zu einer Regel und Richtſchnur dienen.

§. 2. Weil es ſich zum öfftern auch zutraget, daß dergleichen ſchädliche Raub-Thiere auf derer von Adel Grätzen und Heyden ſich befinden, und ohne Unſerer immediatè Unterthanen groſſen Beſchwerlichkeit dahin nicht verfolget werden können; So werden Unſere Ritterſchafften, ſo bishero zwar ihre Unterthanen in die Wolffs-Jagen zu ſchicken nicht angehalten worden, zu ihrem eigenen und des gantzen Landes Beſten ſich nicht entziehen können, zu Vertilgung dieſer ſchädlichen Raub-Thiere, durch ihre Unterthanen mit Hand anlegen zu heiſſen, damit es Unſern Unterthanen alleine nicht zu ſchwer werde; Geſtalt dann dieſes inſonderheit diejenige von Adel, deren Dörffer nicht über eine Meile von der Heyde belegen, oder vielmehr diejenige, ſo mit Unſern Ambts-Dörffern vermiſcht ſeyn, in billige Conſideration ziehen werden, und ſoll dieſes keinem, der hiervor zum Wolffs-Jagen zu lauffen, nicht ſchuldig geweſen, zur Conſequence oder Nachtheil gereichen.

Die von Adel, welche in Unſern Heyden Huth, Waſtung oder andere Gerechtigkeit genieſſen, ſind dahin verbunden.

§. 3. Diejenige von Adel aber, welche in Unſern Heyden und Holtzungen einige Freyheit an Hut und Maſtung und andere Gerechtigkeit genieſſen, ſind dazu und deſto mehr verbunden; Es müſſen aber, wie ſchon gedacht, ſtarcke und zum Jagen tüchtige Leute von ihnen geſandt werden, damit ſich Unſere Forſt-Bediente nicht darüber beklagen können.

Die Abdecker ſollen das Luder nach die ſo ſind die Abdecker ſchuldig, auf Unſerer Land- und Wolffs-Jäger-Anordnung nicht nur die Luder-Stellen richtig zu halten, ſondern auch das Luder an ſolche Oerter zu bringen, woſelbſt es ihnen wird angewieſene Luder-Stellen hohlen.

§. 4. Was übrigens die Luder-Stellen anlanget, geſaget werden, und haben ſich ſelbige über die Entlegenheit, wenn es nicht weiter als 3. Meilweges iſt, gar nicht zu beſchweren.

Tit. XXXVIII. Von Tilgung und Ausrottung der Raub-Thiere und Raub-Vögel.

§. 1. Weilen auch bishero durch Raub-Thiere und Raub-Vögel Unſern Gehegen und Wildbahnen nicht geringer Schade zugefüget worden, und Wir denen ſchon hiebevor und letztens unterm 19. Jan. 1718. heilſame Verordnung ergehen laſſen, um dieſe ſchädliche Raub-Thiere zu vertilgen und gäntzlich auszurotten; So befehlen Wir hiemit auch nochmahls allen und jeden Unſern Forſt-Bedienten allergnädigſt, ihr euſſerſtes Vermögen daran zu ſetzen, daß ſie mit Schieſſen und Fangen, auch Ausnehmung der Jungen offtermeldte Raub-Thiere und Vögel mit der Zeit gäntzlich vertilgen mögen, zu dem Ende auch jährlich eine gute Anzahl von Bälgen und Klauen auf Unſere Holtz-Märckte abzuliefern, wo für ihnen denn nach Abzug der 10. Paar Habichts-Klauen, ſo jeder oballegirten Edicts jährlich zu liefern ſchuldig iſt, folgendes Schieß- und Fang-Geld aus Unſern Holtz-Gefällen bezahlet werden ſoll, als vor

Es ſoll ein jeder Forſtbedienter befliſſen ſeyn, denen Raub-Thieren und Raub-Vögeln möglichſten Abbruch zu thun.

Ein jeder Forſtbedienter hat alle Jahr 10 Paar Raub-Vögel Klauen ohne Entgeld abzuliefern.

	Gr.
Einen Fuchs	6.
Eine Otter	6.
Eine wilde Katze	6.
Eine Marder oder Illing	4.
Ein Wieſel	2.
Ein Paar Ganſe-Ahr Klauen	4.
Ein Paar Schuffuths-Klauen	4.
Ein Paar Habichts- oder Hoveyen-Klauen	2.
Ein Paar Eulen- oder Raben-Klauen	2.
Ein Paar Sperber-Klauen	1.
Ein Paar Krehen-Klauen	1.

Taxe, wornach die über die geſetzte Zahl abgelieferte Raub-Vögel-Klauen zu bezahlen.

Welches jedoch weiter nicht als im Storckowſchen, Cottbuſiſchen, Teltowſchen, Ober- und Nieder-Barnimſchen, Zauchiſchen und Havellandiſchen Creyſen gegeben werden ſoll. Und weil auch Unſerer Vaſallen Schützen gleichfalls mit verbunden ſeyn, eine gute Anzahl dergleichen Bälge und Klauen auf denen Holtz-Märckten abzuliefern; So ſollen ihre Principalen nach eingebrachten Verzeichniß dasjenige Fang- und Schieß-Geld, was Wir Unſern Forſt-Bedienten dafür gnädigſt reichen laſſen, ebenmäßig auszahlen, damit ſothane Raub-Thiere und Vögel vertilget werden mögen.

Die Adeliche Schützen haben ebenfalls auf denen Holtzmärckten die Raub-Vögel-Klauen zu liefern, und die Douceurs davor von ihren Principalen zu gewarten.

Tit. XXXIX. Von Jagdt-Proceſſen.

§. 1. Was die Exceſſen in Jagdt- und Forſt-Sachen, und deren Proceſſe anlanget, befehlen Wir allen Unſern Gerichten, inſonderheit aber Jagdt-Räthen und Jagdt-Fiſcalen hiemit allergnädigſt, ſolche Pflicht-mäßig und nach denen Rechten zu unterſuchen, und mit Fleiß ſich zu bemühen, daß ſelbige beſchleuniget, und ſobald möglich zu Ende gebracht werden, wie ſie denn auch ſolche, da es nöthig, Unſerm Criminal-Collegio zur Decision zu überge-ben haben.

Alle Jagdt-Proceſſe künfftighin abzukürtzen.

Tit. XL. Heydereuter-Eyd.

Ich N. N. ſchwöre zu GOTT den Allmächtigen: Demnach von Seiner Königl. Majeſtät in

Digitized by Google

Preuſſen, meinem allergnädigſten König und Herrn, ich zu einem Heydereuter im Ambte N. beſtellet und angenommen bin, daß Deroſelben und Dero gantzen Königl. Hauſe ich getreu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Dero Nutz und Beſtes in allen Stücken ſuchen und befördern, hingegen alle Unterſchleiffe, Diebereyen und unbefugten Nutzen, Schaden und Nachtheil meinem äuſſerſten Vermögen nach verhüten und abwenden, auch mich deſſen ſelbſt enthalten, auf die mir anvertraute Heyden, Holtzungen, Gräntzen und Wildbahnen genau Achtung geben, daß weder an Holtze noch ſonſten einiger Schade oder Eingriff mit Jagen, Schieſſen oder Hetzen darinnen geſchehen, ſondern die Verbrechere, wann ich deren einige erfahren ſolte, ſofort nahmhafft machen, und gehörigen Orts anzeigen, ſolches auch wegen Freundſchafft, Eigennutzes, Vortheils, Geſchencke, oder andern dergleichen andern Urſachen willen, nicht verſchweigen, nicht weniger alles Holtz und Wildprät, ſo in meinem Revier vor Bezahlung oder frey angewieſen und geſchoſſen wird, getreulich anzeichnen, und bey denen Holtz-Märckten jährlich zur Berechnung richtig angeben, keinen zur Ungebühr wo mit belegen noch beſchweren, ſondern mich an meiner Beſtallung und der darinn verordneten Beſoldung, auch was vermöge der Holtz-Ordnung von Anno 1720. mir von Rechts wegen zukommt, begnügen laſſen, aller unzuläßigen Accidentzien aber mich gäntzlich enthalten, denen mir vorgeſetzten Befehlshabern auch allen gebührenden Gehorſam in Ihrer Königl. Majeſtät Sache leiſten, der Holtz-Ordnung in allem gemäß leben, und im übrigen dergeſtalt, wie einem guten Diener eignet und gebühret, mich jederzeit auffführen will. So wahr mir GOtt helffe durch ſeinen Sohn JEſum CHriſtum.

Tit. XLI. Heydeläuffer-Eyd.

Ich N. N. ſchwöre zu GOTT dem Allmächtigen. Demnach von Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. meinem allergnädigſten Könige und Herrn ich zu einem Heydeläuffer im Ambt N. beſtellet und angenommen bin, daß Deroſelben und Dero gantzen Königlichen Hauſe ich getreu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Dero Nutzen und Beſtes in allen Stücken ſuchen und befördern, hingegen allen Unterſchleiff, Schaden und Nachtheil meinem äuſſerſten Vermögen nach verhüten und abwenden, auch mich deſſen ſelbſt enthalten, auf die mir anvertraute Heyden und Holtzungen, Gräntzen und Wildbahnen, genau Achtung geben, daß weder an Holtze noch ſonſten einiger Schade und Eingriff mit Jagen, Schieſſen oder Hetzen geſchehe, ſondern die Verbrechere, da ich deren einige erfahren ſolte, ſofort nahmhafft machen, und gehörigen Orts anzeigen, ſolches auch wegen Freundſchafft, Eigennutzes, Vortheile, Geſchencke, oder andern dergleichen Urſachen willen nicht verſchweigen, die Heyden fleißig beſuchen und belauffen, und denen mir vorgeſetzten Befehlshabern allen gebührenden Gehorſam in Ihro Königl. Majeſtät Sachen leiſten, der Holtz-Ordnung von An. 1720. allenthalben gemäß leben, auch im übrigen dergeſtalt, wie einem treuen Diener eignet und gebühret, mich jederzeit auffführen will. So wahr mir GOtt helffe durch ſeinen Sohn JEſum CHriſtum.

Tit. XLII. Schneide-Müller Eyd.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu GOTT dem Allmächtigen, nachdem ich auf der Königl. Schneide-Mühle zu N. zum Schneide-Müller angenommen und beſtellet bin, daß ich die mir anvertraute Schneide-Mühle gleich als meine eigne fleißig in acht nehmen, allen beſorglichen Schaden, meinem äuſſerſten Vermögen nach, es ſey durch Waſſer oder Feuer, oder ſonſten auf andere Weiſe dabey abwenden, die mir vor der Mühle gebrachte Blöcke mit gebührendem Fleiß abſchneiden, auch die daraus gefallene Bretter allesamt richtig zur Rechnung angeben, nicht das geringſte davon in meinen Nutzen verbrauchen, oder veräuſſern; ſo dann auch von niemand er ſey fremd oder einheimiſch einen ungezeichneten Block, ohne gnugſames von demjenigen, ſo den Block gebracht, und von den Ambts- und Forſt-Bedienten, oder andern Herrſchafften, worunter der Block gehauen, unterſchriebenes glaubwürdiges Atteſt annehmen und abſchneiden, ſolches Atteſt auch jedesmahl auf denen Holtz-Märckten ſamt einem ordentlichen Schnitt-Regiſter übergeben, und die ohne dergleichen Atteſt oder Zeichen mir zugebrachte Blöcke ſofort gehörigen Orts anzeigen will. So wahr mir GOtt helffe durch JEſum CHriſtum.

Tit. XLIII. Beſchluß und Vorbehalt dieſer erneuerten Holtz-Ordnung.

Vorbehalt bey dieſer Holtz-Ordnung.

Wir behalten Uns auch ſchlieſſlich bevor, dieſe Unſere erneuerte Holtz-Ordnung bey vorkommenden Umſtänden, nach Gelegenheit, Unſerm Willen und Gefallen gemäß, ſo wohl durch unterſchriebene Mandate zu verändern, als auch die Holtz-Gefälle und Nutzungen entweder zu erhöhen oder zu verringern; und befehlen demnach allen und jeden, inſonderheit Unſern General-Finantz-Directorio und Cammer, Ober- und Hof-Jägermeiſter, auch Ober-Forſtmeiſtern, Ambts-Hauptleuten, Beambten, Holtz-Schreibern, Land-Jägern, Heydereutern, Haaſen-Heegern, Heegemeiſtern, Schützen, Heydeläuffern und Knechten hiemit allergnädigſt und ernſtlich, nach denen Pflichten, womit ſie Uns verwandt ſind, über dieſe Unſere erneuerte Holtz-Ordnung von dieſem 1720. Jahre feſt und unverbrüchlich zu halten, und darwider keinesweges zu thun noch zu handeln verſtatten. Die Uebertreter und darwider Handelnde aber ſollen Unſere Ungnade, und in dieſer Holtz-Ordnung ausgedruckte auch nach Befinden eine härtere Straffe zu gewarten haben. Wornach ſich ein jeder zu achten. Signatum Potsdam, den 20. Maji. 1720.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

Digitized by Google

No. CV. Edict wegen Schonung der Fasahnen, welche auf die Königs-Hörste, ohnweit Fehrbellin ausgesetzet worden. Sub dato Berlin, den 8. Novembr. 1721.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, auf Dero Königs-Hörsten ohnweit Fehrbellin, eine Quantität Fasanen aussetzen lassen, und dann Derosselben allergnädigste Willens-Meynung dahin gehet, daß über die Conservation derselben gehalten, und deren Vermehrung auf allerhand Art und Weise befordert, auch zu dem Ende dieselbe geschonet, und nicht weggefangen, noch geschossen, oder sonst verscheuchet, und verjaget werden sollen; Als befehlen Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät allen und jeden in dem Havelländischen, Glienischen und Ruppinischen Creyse befindlichen von Adel, und Eingesessenen, wie auch denen darin belegenen Städten, Obrigkeiten und Dörffern, so einige Jagd-Gerechtigkeit verliehen, hiermit gnädigst, jedoch ernstlich, und bey Vermeidung Dero Ungnade, auch nachdrücklicher Beahndung, sich keinesweges an denen Fasanen, wenn selbige etwa in ihren Gegenden sich einfinden möchten, weder vor sich, noch durch ihre Schützen auf eine oder andere weise zu vergreiffen, viehweniger solche wegzufangen, zu schiessen, oder sonst zu verscheuchen, und zu verjagen, sondern dieselbe überall zu schonen, und deren Vermehrung nach Möglichkeit zu befordern; Wornach dann ein jedweder seines Orts sich allerunterthänigst und gehorsamst zu achten, und diesem Dero allergnädigsten und ernstlichen Befehl gebührend nachzuleben, oder in Entstehung dessen nachdrücklicher Animadversion und Bestraffung ohnfehlbar zu gewärtigen. Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; So soll dieses Edict öffentlich vor denen Kirch-Thüren abgelesen, und sodann an gehörige Oerther affigiret werden. Signatum Berlin, den 8. Novembr. 1721.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

von Creutz.

No. CVI. Declaratio der Holtz-Ordnung, daß die von Adel ihr Holtz, so hoch sie können, aber nicht unter die Taxe verkauffen mögen, vom 14. Febr. 1722. sambt Beylage.

Friederich Wilhelm, König in Preussen, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Die Copeyl. Beylage wird euch zeigen, wasmassen an Uns die Ritterschafft Unserer Chur- und Marck Brandenburg allerunterthänigst suppliciret, daß Wir den §. 3. Tit. I. der von Uns neu-verbesserten Holtz-Mast- und Jagd-Ordnung, indem derselbe der Chur-Märckischen Lehns-Assecuration, und darin der Ritterschafft auf gewisse masse accordirten freyen Disposition, über Ihre Holtzungen entgegen zu seyn schiene, dergestalt zu declariren geruhen wolten, damit er ihren, aus obangeregten 10. Articul erlangten Gerechtsamen und Befugnissen nicht præjudicirlich fiele, noch derogirte. Wann Wir nun dieses Ansuchen der Justitz und Billigkeit gemäß zu seyn befunden, und Unsere Meynung gar nicht ist, der Churmarckischen Ritterschafft in ihren, von Uns gegen die Lehns-Aufhebung, derselben allergnädigst verliehenen Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten einigen Abbruch oder Eintrag thun zu lassen; Also haben Wir auch der Ritterschafft gehorsamste Bitte allergnädigst statt gegeben, und derselben darüber eine solche Declaration ausfertigen lassen, wie die zweyte Copeyliche Beylage ausweiset, in welcher Wir der Ritterschafft habende freye Disposition über ihre Holtzungen von neuen bestärcket, und daß sie ihr Holtz, so hoch sie nur immer kan, verkauffen, und ausbringen möge, erlaubet, und Uns dabey anders nichts, als nur dieses reserviret haben, daß die Ritterschafft ihr Holtz nicht geringer, als die Taxe in der hiesigen Holtz-Ordnung de Anno 1720. mit sich bringet, und disponiret, losschlagen und verkauffen solle. Gleichwie Wir aber in diesem letztern Punct durchaus nicht nachsehen, noch indulgiren wollen, sondern auf die Contraventiones eine Fiscalische Beahndung und arbitraire Straffe gesetzet haben; Also werdet ihr euch auch an eurem Ort allerunterthänigst darnach achten, und das officium Fisci excitiren, daß es deßhalb gehörig vigilire. Seynd ꝛc. Berlin, den 14. Febr. 1722.

An das General-Finantz-Directorium.

Beylage.

Demnach bey Sr. Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn Dero getreue Ritterschafft der Chur- und Marck Brandenburg, vermittelst überaebenen Memorials vom 2. Decembris, 1721. in Unterthänigkeit vorgestellet, wasgestalt in dem §. 3. Tit. I. der allhier ohnlängst publicirten Holtz-Mast- und Jagd-Ordnung disponiret worden,

Daß allerhöchst erwehnte Se. Königl. Majest. wider diejenige, von besagter Ritterschafft, so zum Nachtheil der Posteritat, ihre, von Derosselben verliehene Güther und Holtzungen durch unnöthiges Abhauen, Mast-tragenden, und zum Wachsthum anoch dienenden Holtzes verschmälerten, nach geschehener gründlichen Untersuchung ihnen die Straffe vorbehalten,

mit allerunterthänigster Bitte, es wolten Seine Königliche Majestät solchen jetzt angezogenen Paragraphum der Holtz-Mast- und Jagd-Ordnung dahin allergnädigst zu declariren geruhen, daß durch denselben der Chur-Märckischen Lehns-Assecuration, und deren 10. Articul, worinn Se. Königl. Maj. mehrbesagter Ritterschafft gegen Aufhebung der vo-

Digitized by Google

rigen Lehnbarkeit unter andern auch die freye Diſpoſition über ihre Holtzungen allergnädigſt eingeräumet, und bloß die Verwüſtungen, welche in denen auf dem äuſſerſten Fall ſtehenden Güthern vorgehen möchten, unterſuchen zu laſſen, ſich reſerviret hätten, nicht möchte derogiret werden;

Und dann Se. Königliche Majeſtät keinesweges gemeynet ſind, Dero getreuen Chur-Märckiſchen Ritterſchafft in ihren durch obangezogene Aſſecuration erlangten Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen, den geringſten Eintrag oder Abbruch thun zu laſſen;

Als declariren mehr allerhöchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät obverwehnten §. 3. Tit. I. der neu-verbeſſerten hieſigen Holtz-Maſt- und Jagd-Ordnung hiedurch, und in krafft dieſes dahin, daß es desfalls bey der Lehns-Aſſecuration, und deren Art. IV. wie derſelbe lautet, und gefaſſet iſt, ſchlechterdings ſein unveränderliches Bewenden haben, und die Ritterſchafft bey der darin gegründeten freyen Diſpoſition über ihre Holtzungen, daß ſie nemlich, ſo viel ihr gut und nöthig düncket, und einem jeden zu ſeinem Privat-Nutzen und Vortheil gereichet, davon fällen und verkauffen laſſen möge, ungekräncket manteniret und geſchützet werden ſolle. Gleichwie aber Sr. Königl. Majeſtät, als höchſter Landes-Obrigkeit, einzig und allein das Recht und Regale zuſtehet, die pretia rerum nach Befinden, und wie es des Landes Wohlfahrt und Beſte erfodert und mit ſich bringet, zu ſetzen und zu determiniren, Sie auch dieſes Dero höchſten Landes-Fürſtlichen Macht und Gewalt anklebenden Rechts ſo wenig in der Chur-Märckiſchen Lehns-Aſſecuration als ſonſten reſpectu der Holtzungen ſich begeben haben; Alſo wären auch Se. Königl. Majeſtät zwar allerdings wohl befugt, ſich deſſen auch bey dem Holtz-Handel, welcher von der Ritterſchafft in der Chur- und Marck Brandenburg getrieben wird, in allen Puncten zu prævaliren und zu gebrauchen.

Damit aber der ſämtliche Adel in der Marck auch in dieſem Stück Sr. Königl. Majeſtät Gnade und Mildigkeit zu verſpühren haben möge, ſo ſind Se. Königl. Majeſtät allergnädigſt wohl zufrieden, daß die Chur-Märckiſche Ritterſchafft ihre Holtz-Waaren ſo hoch und theuer anſchlagen und verkauffen möge, als ſie es deshalb bringen, und pouſſiren kan, männiglich ungehindert.

Dieſes aber behalten Se. Königl. Majeſtät ausdrücklich, und zu der Ritterſchafft ſelbſt eigenen Beſten, Nutzen und Avantage gereichenden Urſachen Ihro ausdrückl. bevor, daß keiner von der Ritterſchafft, und zwar bey Vermeidung Sr. Königlichen Majeſtät Ungnade und arbitrairer Straffe ſich unterfangen ſolle, ſein Holtz geringer zu verkauffen, als in der hieſigen Königlichen Holtz-Ordnung de An. 1720. die Taxe ver die aus den Königlichen Waldungen verkauffende Holtz-Waaren geſetzet iſt.

Wornach dann obbeſagte Chur-Märckiſche Ritterſchafft, wie auch ſonſten männiglich denen es zu wiſſen nöthig, ſich allerunterthänigſt zu achten, und haben Se. Königl. Majeſtät darüber gegenwärtige Declaration zu expediren, und Dero getreuen Chur-Märckiſchen Ritterſchafft auszuhändigen befohlen. Uhrkundlich ꝛc. Berlin, den 14. Febr. 1722.

No. CVII. Renovatio Edicti, wegen Schonung derer Faſahnen. Sub dato Berlin, den 11. Aprilis, 1722.

Nachdem **Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen**, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, mißfällig vernommen, was geſtalt demjenigen Edict, welches wegen Schonung der Faſahnen bereits unterm 31. Octobris, 1703. ergangen, bishero gebührend nicht nachgelebet worden, und Sie dann ſolchem ſchlechterdings um ſo vielmehr genau nachgelebet wiſſen wollen, da Sie in kurtzen eine ziemliche Anzahl von dergleichen Feder-Wild recht hin u. wieder ausſetzen, auch zu deſſen Vermehrung alle Sorgfalt mit groſſen Koſten anwenden laſſen; Als haben allerhöchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät nöthig gefunden, ſothanes Edict zu renoviren, und abermahl zum Druck zu befordern; Befehlen auch ſolchemnach allen und jeden Dero Bedienten und Unterthanen, hohen und niedrigen, wes Standes und Condition dieſelben ſeyn mögen, hiermit gnädigſt, jedoch ernſtlich, auch bey Vermeidung derer in obverwehntem Edict darauf geſetzten 50. Rthlr. oder nach Befinden, noch höhern Straffe, wovon der Denunciant jedesmahl den 1ten Theil haben, und ſein Nahme verſchwiegen werden ſoll, denen Faſahnen, wenn, und wo dieſelbe gefunden, angetroffen, und geſpühret werden, kein Leid zuzufügen, viehweniger dieſelbe zu fangen, zu ſchieſſen, oder ſonſt zu verfolgen und zu tödten, ſondern denenſelben freyen Flug, auch Ruheſtand, und Brüth-Oerther zu verſtatten, auch denen Eyern kein Leid zu thun, viehweniger dieſelbe auszunehmen, und zu verderben; Wobey es jedoch, ſo viel die, denen von Adel, welche die Jagdten haben, mit gewiſſen Bedingungen in mehr beſagtem Edicte freygelaſſene Anlegung einiger Faſahn-Gärten, und deren Auslaſſung ins Wilde betrifft, ſein ohnveränderliches Bewenden hat; Wornach ein jeder ſeines Orts ſich allerunterthänigſt und gehorſamſt zu achten, und dieſem Dero gnädigſten und ernſtlichen Befehl gebührend nachzuleben wiſſen wird; Damit auch niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne; So ſoll dieſes Edict öffentlich auf dem Lande vor denen Kirch-Thüren abgeleſen, und ſodann an gehörige Oerter affigiret werden. Signatum Berlin, den 11. Aprilis, 1722.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

von Creutz.

Digitized by Google

No. CVIII. Edict, worin das Abſchneiden junger Eichen verbothen wird. Sub dato Berlin, den 15. Auguſti, 1722.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, höchſt-mißfällig vernommen, wasmaſſen ſich hin und wieder boßhaffte Leute gefunden, welche ſich unterſtanden, junge im ſchönſten Wachsthum ſtehende Eichen abzuſchneiden, und zum Theil Peitſchen-Stöcke daraus zu machen, oder ſelbige auf andere Weiſe zu verderben; Als befehlen allerhöchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät Dero Beambten, Forſt-Bedienten, Land- und Ausreutern, und insgemein allen Dero getreuen Unterthanen hiedurch gnädigſt, jedoch ernſtlich, auf dergleichen Freveler ein wachendes Auge zu haben, und wenn ſie jemanden in ſolchen ſchädlichen Vorhaben betreffen, den Thäter, wenn er bekannt, zu pfänden, und ſelbigen, nebſt Ablieferung des Pfandes, in das nächſte Ambt, zur gebührenden Beſtraffung anzuzeigen, oder wenn der Thäter unbekannt, auch im Lande nicht angeſeſſen, ſich ſeiner Perſon zu bemächtigen, und ins nächſte Ambt zu lieffern, maſſen dann ein jeder ſich deſſen bey Vermeidung empfindlicher Leibes-Straffe und Erſetzung des verurſachten Schadens gäntzlich zu enthalten hat; Wornach ſich männiglich allerunterthänigſt und gehorſamſt zu achten. Signatum Berlin, den 15. Auguſti, 1722.

Friderich.

(L. S.)

E. B. von Creutz.

No. CIX. Edict, daß jedem erlaubet ſeyn ſoll, Kraniche zu ſchieſſen. Sub dato Berlin, den 3. Octobr. 1722.

Demnach an unterſchiedenen Orten wahrgenommen worden, daß ſich die Kraniche einige Zeit her ungemein häuffig eingefunden, und dem platten Lande, ſonderlich an denen beſäeten Feldern viel Schaden gethan, und dann allerhöchſtgedachte Se. Königliche Majeſtät, Dero Landes-Väterliche Sorgfalt unter andern auch dahin gerichtet, daß ſolchen ſchädlichen Vögeln möglichſter maſſen Abbruch geſchehen möge, dieſemnach auch allergnädigſt reſolviret haben, von nun an einem jeden, Kraniche zu ſchieſſen, oder zu fangen, frey zu geben, und zu erlauben; Als wird dieſe Dero allergnädigſte Reſolution und Willens-Meynung hierdurch zwar männiglich bekannt gemachet, darneben aber jedermann, abſonderlich, wer zur Jagd nicht berechtiget iſt, ernſtlich verwarnet, ſich nicht gelüſten zu laſſen, unter dieſem Prætext Trappen zu ſchieſſen, oder zu fangen, ſondern ſich deſſen bey Vermeydung der in der Holtz-Ordnung oder ſonſten in denen hiebevor, publicirten Edictis darauf geſetzten Straffe gäntzlich zu enthalten, wie dann die Forſt-Bediente kraffft dieſes angewieſen und befehliget werden, hierauf ein wachſames Auge zu haben, und die Verbrechere zu verdienter Straffe gehörigen Orts anzuzeigen. Uhrkundlich unter Sr. Königl. Maj. eigenhändigen Unterſchrifft, und beygedruckten Königl. Inſiegel; So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 3. Octobr. 1722.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

von Creutz.

No. CX. General-Verordnung, daß diejenige, ſo über die Officiers wegen derer Jagdten klagen, ſich zuforderſt bey denen Commandeurs als der erſten Inſtantz melden ſollen. Sub dato Berlin, den 4ten Febr. 1723.

Demnach bey Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn verſchiedentlich geklaget worden, wie von denen Officiers, ſo in denen Land-Städten in Guarniſon liegen, die Jagdten denenjenigen, ſo dieſelben zu exerciren berechtiget ſind, nicht wenig turbiret, auch wohl gar durch vielfältiges Jagen und Schieſſen ſehr ruiniret würden; So ſind zwar Se. Königl. Majeſtät nicht gemeynet, dergleichen Exceſſe und Eingriffe zu verſtatten; wollen aber, daß wenn einiger von Adel oder Beambter, oder Stadt-Magiſtrat, über dergleichen unbefugtes Jagen, Urſach zu klagen zu haben vermeynet, derſelbe ſich jedesmahl zu erſt bey dem Commandeur des Regiments, oder der Guarniſon, als der erſten Inſtantz melden, und Remedirung ſuchen; wann aber ſolche wieder Verhoffen nicht erfolgen ſolte, ihre Klage bey dem General Ober-Finantz- Krieges- und Domainen-Directorio anbringen ſollen, welches ſodann nach unterſuchter Sache, und befundenen Umſtänden verfügen wird, daß ein jeder der Gebühr nach, klagloß geſtellet werde. Befehlen demnach Dero Churmärckiſchen Krieges- und Domainen-Cammer hiedurch allergnädigſt, dieſes in ſämmtlichen, unter ihrer Inſpection ſtehenden Creyſen und Städten zu publiciren, und darüber zu halten, daß dem alſo nachgelebet werden möge. Signatum Berlin, den 4ten Febr. 1723.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

v. Grumbkow. v. Creutz.

In ſimili an alle andere Krieges- und Domainen-Cammern.

Digitized by Google

No. CXI. Verordnung wegen derer Holtz-Märckte, und was dabey so wohl von Beambten als Forst-Bedienten zu observiren.

Vom 8ten Febr. 1723.

WEilen nach Sr. Königl. Majestät allergnädigsten, jedoch ernsten Ordre, die Holtz-Märckte hinkünfftig so gleich nach verstrichenen Quartal Luciæ angefangen, und damit durch einen jeden Creutz bis zu Ende, in einem Zuge continuiret, auch so wohl die Holtz- als Mast-Rechnung, um damit desto eher fertig zu werden, kürtzer gefasset werden sollen, damit solche allemahl vor Trinitat. annoch zur Durchlegung anhero eingesendet werden können; Als wird denen zum Königl. Preuß. Ambte - - - - - gehörigen Ambts- und Forst-Bedienten dieses hierdurch bekannt gemacht, und ihnen zugleich alles ernstes aufgegeben, nunmehro ratione der Holtz-Märckte und Rechnungs-Schlusses, wozu die Holtz-Schreibere albereit gemessene Verordnung erhalten, so wohl vor jetzo, als in Zukunfft folgende Puncta auf das genaueste zu beobachten, nehmlich:

1. Daß von demjenigen Holtze, welches bey Kleinigkeiten ohne speciale Assignationes verkauffet wird, die Quartal-Extracte præcisè auf die einfallende Termine geschlossen, und nebst dem Gelde 10. Tage nach dem Quartal, bey Vermeydung 10. Rthlr. Straffe, zur Approbation anhero eingesendet werden, wie dann solches insonderheit beym Schluß des Reminiscere-Quartals in Acht zu nehmen, und damit ein richtiger Anfang zu machen ist.

2. Muß das jenige Kauffmanns-Holtz, so sich an denen Ablagen findet, noch vor angehenden Holtz-Marckte, welcher jedesmahl vorhero bekannt gemachet werden soll, von denen Ambts- und Forst-Bedienten genau überzehlet, und eine richtige Specification davon eingesendet, die Zuthat aber an Klampen, Latten, Schricken, Webden, Spann-Knippel, und dergleichen, welche die Kauffleute vonnöthen haben, von denen Forst-Bedienten mit in die Quartal Extracte eingeführet, und nach der in der Holtz-Ordnung gesetzten Taxe in denen Aembtern so gleich bezahlet werden.

3. Müssen die Forst-Bediente alle Assignationes so wohl von gantzer, halber, drittentheiliger Bezahlung, als auch Frey-Holtze, sich sofort bey der Anweisung, bey Vermeydung sechs Thaler Straffe attestiren lassen, damit es bey den Holtz-Märckten, woran sich bishero ein vieles accrochiret, daran fernerhin nicht fehlen möge.

4. Weil auch die Quartal-Extracte pro futuro summarisch bey denen Rechnungen eingeführet werden sollen; So müssen solche genau summiret werden, damit in calculo kein Error vorfallen möge.

5. Nicht weniger haben auch Beambte und Forst-Bediente wegen des Einmieths-Geldes, welches inskünfftige ebenfalls summarisch eingetragen werden soll, von jedem Dorffe eine accurate Specification der Nahmen in der Ordnung, so wie solche bishero in der Forst-Rechnung fortgetragen sind, bey denen Holtz-Märckten unter ihrer Unterschrifft einzulieffern, umb solche zum Belege bey der Rechnung gebrauchen zu können.

6. Da auch bishero mit Abhörung der Straffälligen viele Zeit verstrichen, theils von denen Delinquenten auch auf die an sie ergangene Citationes, insonderheit, wann sie unter fremdder Jurisdiction stehen, auf die Requisitiones nicht erschienen, theils auch währender Zeit schon hinweg gezogen, und sich an andere Oerter hin begeben haben; So sollen zu Facilitirung dieser Sache die Forst- Verbrechere so gleich, wann sie von denen Forst-Bedienten betroffen, nach dem Ambte citiret, und in Gegenwart der Forst-Bedienten von jedem Districte ad Protocollum vernommen, das gestohlene Holtz bezahlet, und die Straffe nach Anleitung der Holtz-Ordnung bey denen Holtz-Märckten an ihnen exequiret werden. Was aber Haupt-Verbrechen sind, davon haben die Ambts- und Forst-Bediente zuförderst ihren Pflicht-mäßigen Bericht conjunctim anhero abzustatten.

7. Damit auch hiernächst die Gelder, so wohl von verkaufften, als auch die Stamm- und Pflantz-Gelder vom Frey-Holtze desto richtiger einkommen mögen; So muß hinkünfftig kein Forst-Bedienter bey harter Ahndung kein Stück Holtz ohne Bezahlung, es sey denn Kauffmanns-Guth, wie auch kein Frey-Holtz, wovon Stamm- und Pflantz-Geld zu bezahlen, ohne dessen zuvor geschehene Erlegung und richtige Taxirung, abfolgen lassen, auf welche Art es denn auch mit dem zur halben und drittentheiligen Bezahlung verwilligten Holtze gehalten werden soll, oder Beambter und Forst-Bedienter müssen die Bezahlung über sich nehmen.

8. Gleichwie auch Zeit hero bey denen Holtz-Märckten vielfältig angemercket worden, daß einige Forst-Bediente das Frey-Holtz, wovon kein Stam-Geld fället, nur summarisch nach denen Assignationibus zur Rechnung angegeben und die Sorten desselben, ob es nemlich starck, mittel- oder klein Bau-Holtz gewesen, nicht specificè gesetzt gehabt, noch weniger die Taxe dabey notiret; So werden dieselben hierdurch nachdrücklich angewiesen, bey Anweisung des Holtzes durchgehends die Sorten nebst der Taxe allemahl unter die Assignationes zu setzen, damit alsdann beym Rechnungs-Schluß solches keinen Auffenthalt mehr causiren möge.

9. Auch sollen die Theer-Schweelere, Schneide-Müllere, und wer sonst zur Forst-Rechnung gewisse Arrende abzugeben hat, die Pensiones hinführo quartaliter an die Aembter bezahlen, und die Beambte wegen deren Beytreibung gebührende Sorge tragen, und durchaus keine Reste aufschwellen lassen.

10. Desgleichen muß das geschossene Wildprät sofort von denen Käuffern im Ambte bezahlet, und der richtige Empfang desselben unter die Zettel bescheiniget werden.

11. Nachdem auch es zum öfftern an denen Quittungen über das gelieferte Frey- und Deputat-Wildprät gefehlet hat; So müssen die Forst-Bediente, daß solche vor dem Holtz-Marckt angeschaffet werden, besorget seyn, oder gewärtigen, daß in

Ermangelung

Ermangelung derſelben von ihnen die Bezahlung ſothanen Wildprät's gefordert werde.

12. Müſſen alle Quittungen, ſo bey der Forſt-Rechnung in Ausgabe vorkommen, inſonderheit aber derer Forſt-Bedienten Beſoldung und Schuh-Gelder durch die Beambte vor denen Holtz-Märckten eingefordert, und parat gehalten werden, widrigenfalls ſollen denenſelben dergleichen Ausgaben in Rechnung nicht paſſiren, und dafern Klagen einkommen würden, daß denen Forſt-Bedienten die Salaria zu rechter Zeit nicht gereichet werden, ſollen die hierunter ſchuldig befundene Beambte ſodann das Duplum bezahlen.

13. Und weil auch hinkünfftig bey denen Maſt-Rechnungen die vermaſteten Schweine von jedweder Buchte und jedem Revier ſummariſch eingetragen, die Einfehm-Regiſter aber bey der Rechnung zum Belege gebrauchet werden ſollen; ſo müſſen Beambte und Forſt-Bediente, oder wer ſonſt mit bey der Ein- und Ausfehme iſt, ein richtiges Fehm-Regiſter halten, und darinn

1. Die vermaſteten
2. Die halb vermaſtete
3. Die beſchädigte und krancke
4. Die geſtorbene
5. Die Frey-

} Schweine

unter einen beſondern Titul bringen, und ſothanes Fehm-Regiſter unter ihrer Unterſchrifft, höchſtens acht Tage nach der Ausfehme, ebenfalls bey 10. Rthlr. Straffe, nebſt dem Gelde, zur Confirmation an die Cammer anhero überſenden, da es denn ſo gleich nebſt einer Quittung remittiret, und beym Holtz-Marckt zur Berechnung abgegeben werden ſoll.

14. Dergleichen dann auch bey der Nachmaſt, wenn Schweine eingenommen ſind, und von denen in den Heyden wohnenden Leuten zu obſerviren iſt.

15. Wann auch einige Sprang- oder Nachmaſt verpachtet wird, muß jederzeit, wie bishero geſchehen, das Duplicat von dem gehaltenen Licitations-Protocoll im Ambte bleiben, und beym Holtz-Marckt mit zur Berechnung vergeleget werden. Und endlich

16. Müſſen über die geſtorbenen und Frey-Schweine jedesmahl bey der Ausfehme die Quittungen gefordert, und nebſt denen über das Hüter-Lohn, Anfertigung der Schweine-Buchten, und dergleichen dem Fehm-Regiſter mit beygefüget werden. Signatum Berlin, den 8. Febr. 1723.

Königl. Preuß. Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. CXII. Edict, wider das Aufgreiffen und Entwenden der Königl. Hunde. Sub dato Berlin, den 20. Sept. 1723.

Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben aus Dero Jagd- und Forſt-Bedienten verſchiedentlich abgeſtatteten Relationen höchſt-mißfällig vernommen, was maſſen von Dero ſo wohl hieſelbſt als auch hin und wieder auf dem Lande befindlichen Hüner-, Jagdt-, Dachs- und Pirſch-Hunden zum öfftern einige aufgegriffen und entwendet, auch die Königliche Jagdt-Bedienten, falls ſie etwa einen wieder angetroffen und zurück begehret, übel angelaſſen werden. Gleichwie nun höchſt-gedachte Se. Königl. Majeſtät zu Verhütung ſolcher ſtraffbaren Aufgreiffung ſolcher Hunde, allergnädigſt befehlen laſſen, daß beſagte Hunde, wie ſonſt gebräuchlich, mit dem aufgeſchnittenen oder eingebrannten Buchſtaben F. känntbar gemachet und gezeichnet werden ſollen; Alſo verbiethen ſie auch die Entwendung Dero mit einem ſolchen Zeichen bemerckten Hunde nicht nur bey fünffzig Rthlr. unausbleiblicher Straffe, ſondern befehlen auch allen und jeden Dero Unterthanen, in ſpecie aber den Poſtmeiſtern, Zoll-Bedienten, Thor-Schreibern und allen Königlichen Bedienten, welche Gelegenheit etwas zu decouvriren haben, hiermit allergnädigſt, jedoch nachdrücklich, daß, wenn ſie einen ſolchergeſtalt gezeichneten Hund bey den Paſſagiers und Reiſenden antreffen, ſie ſolchen zugleich anhalten, und bey Dero Ober- und Hof-Jägermeiſter es anzeigen ſollen. Wornach denn männiglich ſich allerunterthänigſt zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Signatum Berlin, den 20. Sept. 1723.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katſch. F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.

No. CXIII. Declaration der Holtz-Ordnung de Anno 1720. wegen Schieſſung der Rehe-Böcke ꝛc. in der Setz-Zeit. Vom 11ten Novembr. 1723.

Nachdem Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen ꝛc. gebührend vorgetragen worden, wasgeſtalt bey einigen Jagdt-Bedienten, inſonderheit Jagdt-Räthen und Jagdt-Fiſcælen der Zweiffel entſtanden, wie es eigentlich zu verſtehen ſey, was in der Chur- und Neu-Märckiſchen Holtz-Ordnung von 1720. Tit. 37. §. 1. in fine enthalten:

Wie dann auch ein Rehe-Bock, Schwein oder Keiler, in wehrender Setz-Zeit zu nothwendigen Ausrichtungen und ſonſten, jedoch civiliter zu ſchieſſen, erlaubet ſeyn ſoll.

Ob nemlich die von Adel, oder welche ſonſt zur Jagdt berechtiget, nur allein zu Hochzeiten, Kinder-Tauffen und Begräbniſſen, oder auch gegen hohe Feſt-Tage,

Digitized by Google

imgleichen bey Erwartung beſonderer Zuſprach und Vorhaben, Bewirthung eines guten Freundes, dergleichen vorerwehntes Wildpreth in der Setz-Zeit ſchieſſen laſſen dürffen; Und dann höchſtgedachter Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſte Intention dahin gehet, wie es auch die vorerwehnte Worte der Holtz-Ordnung zeigen, daß nur der zum Ruin der Jagdten gereichende Mißbrauch, wenn denen Schützen und Jägern ungewiſſe Ordre gegeben wird, alles an Reh-Böcken und Keilern, ſo ſich nur blicken laſſen, in der Setz-Zeit wegzuſchieſſen, und gar damit Handel zu treiben, verbothen ſeyn ſolle; Als laſſen Sie es dabey bewenden, und ſoll denen Beſitzern der Jagdten unverwehret ſeyn, gegen hohe Feſt-Tage, oder auch ſonſt bey Anſtellung einer beſondern Mahlzeit, in der Setz-Zeit dergleichen erlaubtes Wildpräth, wenn es nur civiliter, und nicht zum Ruin der Jagdten und Verkauff geſchiehet, ſchieſſen zu laſſen; Wornach das General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium die Cammer, wie auch Jagdt-Bediente, zu beſcheiden hat. Signatum Berlin, den 11. Novembr. 1723.

Fr. Wilhelm.

An das General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium.

No. CXIV. Inſtruction vor die ſämbtliche unter der Chur-Märckiſchen Krieges- und Domainen-Cammer ſtehende Königliche Beambte, die Maſt-Verrichtungen betreffende. De dato Berlin, den 26ten Novembr. 1723.

1. Weil die Fehm-Regiſtere bey denen Maſt-Rechnungen zum Belegen dienen ſollen; So müſſen ſolche in denen Aembtern von jedem Revier, von vermaſteten, auch Deputat- und Frey-Schweinen, nach beygefügtem Formular accurat geführet, und von Beambten und Forſt-Bedienten unterſchrieben, auch dergeſtalt eingerichtet ſeyn, damit hiernächſt kein Irrthum darin ſich finden möge.

2. Müſſen ſogleich bey der Ausfehme alle Quittungen über die geſtorbene und Frey-Schweine, wie auch über die ausgezahlte Gelder für die geſtorbene Schweine, imgleichen Hüther- und Bothen-Lohn, und dergleichen, gefordert, und dem Holtz-Schreiber nebſt dem Fehm-Regiſter zur Verfertigung der Maſt-Rechnung richtig zugefertiget werden.

3. Desgleichen die Atteſtata über die in der Maſt zu Schaden gekommene und kranck gewordene Schweine, von welchen nicht das volle, oder auch, von welchen dieſerhalb gar kein Maſt-Geld entrichtet werden können.

4. Haben ſich Beambte und Forſt-Bediente nach denen ergangenen Ausſchreiben alle Jahr, wann Maſt vorhanden, gebührend zu achten, ob denen Deputanten und Privilegirten die völlige Anzahl ihrer Frey-Schweine, oder davon nur die Helffte paſſiret werden ſolle, und darüber bey doppelter Erſtattung des Maſt-Geldes keine frey paſſiren zu laſſen.

5. Muß die überbliebene Nach-Maſt, weil ſchwerlich dieſes Jahr Nach-Maſt-Schweine zu bekommen ſeyn werden, ſo fort drey Tage nach der Ausfehme mit Zuziehung des Land-Jägers jeden Creyſes, und daſigen Forſt-Bedienten, an den Meiſtbiethenden verpachtet, und das Quantum, nebſt dem darüber gehaltenen Protocoll dem Holtz-Schreiber zur Verfertigung der Holtz-Rechnung mit dem Fehm-Regiſter zugleich zugeſtellet werden.

6. Solte aber allenfalls die Nach-Maſt nicht überhaupt verpachtet, ſondern Nach-Maſt-Schweine eingenommen werden; Iſt dieſerhalb eine accurate Specification zu verfertigen, und dem Holtz-Schreiber jeden Creyſes zuzuſtellen.

7. Desgleichen von denen in und an der Heyde wohnenden Leuten ihren Faſel-Schweinen, ſo ſelbige bey denen Häuſern herum in der Maſt lauffen laſſen, und was ſelbige davon an Maſt- und Umb-Geldern entrichten müſſen.

8. Wo die Sprangck- und Vor-Maſt auf gewiſſe Jahre verpachtet wird; Iſt hiervon in einer Specification das Quantum der Maſt- und Umb-Gelder richtig zu verzeichnen, damit bey Formirung der Rechnung auch dieſerhalb keine Verhinderung vorfallen könne. Und

9. Hat jeder Beambter einen accuraten Extract von aller Einnahme und Ausgabe Maſt-Gelder aus ſeinem Manual an den Holtz-Schreiber nach beyliegendem Schemate zu ſchicken, nach welchem die Summa, Einnahme und Ausgabe der verfertigten Maſt-Rechnung durchgehends gleichkömig ſeyn, und nach welchem ſogleich der baare Uberſchuß zur Domainen-Cammer-Renthey eingeſandt werden muß.

Wobey dann übrigens zu obſerviren, daß ſo thanem Extract alle Belege über Einnahme und Ausgabe beygefüget werden müſſen. Signatum Berlin, den 26. Novembr. 1723.

Königliche Preußiſche Chur-Märckiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

Formular.

Digitized by Google

Formular.

Ein- und Ausfehm-Register der Mast- auch Deputat- und Frey-Schweine im Königlichen Preußischen Ambt N.

Von Trinitatis 1723. ad 1724.

Mast-Schweine. Stück.	Deputat- und Frey-Schweine. Stück.	Einnahme. Im Liebenwaldischen Revier.
		In der 1ten Bucht.
		Von folgenden Eigenthümern und Unterthanen sind den 27. Sept. 1723. eingefehmet worden, nemlich:
		Aus Liebenwalde.
83	—	Der Ambtmann N. N.
—	4	Derselbe wegen der Ambts-Bedienung.
—	2	Derselbe wegen des Vorwercks N.
10	—	Der Prediger N. N.
1	—	Der Heydereuter N. N.
—	4	Derselbe wegen seiner Bedienung.
2	—	Der Meyer Hans Odell.
1	—	Der Hirte Michel Schirmer.
		Aus Liebenthal.
28	—	Die Wittwe Anspachin.
—	4	Dieselbe wegen des in Pacht habenden Königlichen Vorwercks N.
4	—	Der Meyer Joachim Mahlendorff.
15	—	Der Schultze Andres Bathe.
		Aus Prenden.
19	—	Der Schultze Hans Bolle.
20	—	Christian Lange.
20	—	Peter Wüsterhausen.
15	—	Martin Schultze.
14	—	Hans Müller.
10	—	Hans Richter.
182	14	Summa.

Mast-Schweine. Stück.	Deputat- und Frey-Schweine. Stück.	Einnahme-Geld Von vermasteten Schweinen.	Mast-Geld. Thl. gr. pf.	Accidens à Schwein 5. gr. 3. pf. Thl. gr. pf.	Hüter-Lohn à Schwein 3. gr. Thl. gr. pf.	Schaden Stand- od. Sterbe-gr. Thl. gr. pf.	Abgang an Mast-geld. Thl. gr. pf.
		Im Liebenwaldischen Revier.					
		In der 1ten Bucht.					
		Der supra specificirter Eigenthümer u. Unterthanen Schweine seynd durch N. N. 10. Wochen lang gehütet, und den 4ten Dec. 1723. ausgefehmet worden, wofür an Geld zu berechnen ist, nemlich für					
178	—	Vermastete Schweine à 16. Gr.	118 — —	28 — —	16 — —	5 8 —	— — —
2	—	So dem Prediger N. N. zu N. in der Mast zu Schaden gekommen, und nur bezahlet worden à 8. Gr.	— 16 —	— 10 6	— 6 —	— 2 —	— — —
1	—	So Hans Müllern zu N. in der Mast kranck geworden, und nichts nütze gewesen	— — —	— — —	— — —	— 1 —	— — —
1	—	So Hans Richtern in der Mast den 4. Nov. 1723. gestorben	— — —	— — —	— — —	— 1 —	— — —
—	14	Deputat- und Frey-Schweine à 16. Gr.	— — —	3 1 6	1 18 —	— 14 —	9 8 —
		Mast-Geld Abgang	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
182 Stimmet	14 mit der	Summa - Einfehme.	118 16 —	31 12 —	18 — —	6 2 —	9 8 —

Digitized by Google

Mast-Schweine. Stück.	Deputat- und Frey-Schweine. Stück.	Einnahme. Im Liebenwaldischen Revier.
		In der 2ten Bucht.
		In dieser Bucht sind den 29. Septembr. 1723. eingefehmet worden:
		Aus Liebenwalde.
1 1/2	1/2	Joachim Gottschalck.
2 1/2	1/2	Friderich Lehmann.
3 1/2	1/2	Andreas Reinicke.
6 1/2	1/2	Herr von Lange.
4 1/2	1/2	Martin Engel.
5 1/2	1/2	Hans Casper Beuster.
2 1/2	1/2	Hans Benster. jun.
1 1/2	1/2	Lorentz Martin.
		Aus Gransee.
1	---	Christian Schultzen Wittwe.
1	---	George Löpke.
6	---	Jacob Klitzendorff.
		Aus Mildenberg.
14	---	Der Prediger N. Colberg.
50	4	Latus.

Mast-Schweine. Stück.	Deputat- und Frey-Schweine. Stück.	Einnahme. Im Liebenwaldischen Revier.
		Noch in der 2ten Bucht.
		Glaßhütte zu N.
20	---	Der Arrendator N. N.
---	2	Derselbe vermöge seines Contracts.
5	---	Michel Biermann.
		Aus Neudörffchen.
35	---	Der Adel-Hof.
10	---	Der Schultze N. N.
		Aus Baßdorff.
6	---	Der Krüger Hans Bohm.
2	---	Joachim Schiele.
---	1	Der Mast-Hirte.
2	---	Hans Krüger.
2	---	Johann Hornemann.
82	3	Latus.
50	4	Latus anteced.
132	7	Summa.

Digitized by Google

Mast-Schweine. Stück.	Deputat- und Frey-Schweine. Stück.	Einnahme-Geld Von vermasteten Schweinen.	Mast-Geld. Thl. gr. pf.	Accidens à Schwein 5. gr. 3. pf. Thl. gr. pf.	Hüter-Lohn à 3. gr. Thl. gr. pf.	Schaden Stand à 1. gr. Thl. gr. pf.	Abgang an Mastgeld. Thl. gr. pf.
		Im Liebenwaldischen Revier. In der 2ten Bucht.					
		Der supra specificirter Eigenthümer und Unterthanen Schweine sind durch N.N. 10. Wochen lang auf den Bühren gehütet, und den 6ten Dec. 1723. ausgefehmet worden, wofür an Geld eingekommen, und zu berechnen ist; nemlich für					
130	---	Voll vermastete Schweine à 16. Gr.	86 16 ---	28 10 6	16 6 ---	5 10 ---	--- ---
1	---	So Hans Krüger aus N. in der Mast den 3. Nov. 1723. gestorben	--- --- ---	--- --- ---	--- --- ---	1 ---	--- ---
1	---	So Johann Hermann aus N. den 10ten Nov. 1723. in der Mast gestorben	--- --- ---	--- --- ---	--- --- ---	1 ---	--- ---
---	7	Deputat- und Frey-Schweine à 16. Gr.	--- --- ---	1 12 9	--- 21 ---	--- 7 ---	4 16 ---
		Mast-Geld Abgang	--- --- ---	--- --- ---	--- --- ---	--- --- ---	--- --- ---
132	7	Summa -	86 16 ---	29 23 3	17 3 ---	5 19 ---	4 16 ---

Schweine. Stück.	Pölcke. Stück.	Zucht- und Fasel-Schweine. Stück.	Specification Von denen in der Heyde wohnenden Leuthen ihren Schweinen.	Mast-Geld. Thl. gr. pf.	Accidens à Schwein 5. gr. 3. pf. Thl. gr. pf.	Accidens à Th. Mast Geld 3. gr. Thl. gr. pf.
			Folgende in der Heyde wohnende Leuthe haben von ihren Schweinen, so sie bey denen Häusern herum in dem Mast-Gehölze lauffen lassen, an Mast-Geld entrichten müssen: Nemlich			
			Im Liebenwaldischen Revier.			
			Der Theerbrenner N. N. zu N.			
5	---	---	Gleich denen vermasteten Schweinen à 16. Gr.	3 8 ---	1 2 3	--- --- ---
---	---	2	Zucht-Sauen à 10. Gr. 20. Gr.			
---	---	3	Halbjährige Ferckel à 5. Gr. 6. pf. 16. Gr. 6. pf.			
---	---	3	Kleine Ferckel à 2. Gr. 6. pf. 7. Gr. 6. pf.			
				1 20 ---	--- --- ---	--- 5 6
			Hans Brede ein halb Hauer			
1	---	---	als vermastetes Schwein	--- 16 ---	--- 5 3	--- --- ---
---	1	---	Polck	--- 12 ---	--- 5 3	--- --- ---
---	---	1	Zucht-Sau 10. Gr.			
---	---	4	Kleine Ferckel à 2. Gr. 6. pf. 10. Gr.			
				--- 20 ---	--- --- ---	--- 2 6
6	1	13	Summa im Liebenwaldischen Revier.	7 4 ---	1 12 9	--- 8 ---

Digitized by Google

Schema.

Extract aus dem Manual über Einnahme und Ausgabe Mast-Gelder des Amts N. Von Trinitatis 1723. bis 1724.

Einnahme.	Mast-Geld. Thl. gr. pf.	Accidens à Schwein 5. gr. 3. pf. Thl. gr. pf.	Accidens à Th. Mast-Geld 3. gr. Thl. gr. pf.	Hüter-Lohn. Thl. gr. pf.	Schaden Stand-Geld. Thl. gr. pf.	Abgang wegen Frey-Schweine Thl. gr. pf.
Von vermasteten Deputat- und Frey-Schweinen						
Im Liebenwaldischen Revier.						
Besage Fehm-Register in der 1ten Bucht	118 16 —	42 10 —	— — —	24 6 —	8 4 —	9 8 —
in der 2ten Bucht	86 16 —	29 23 3	— — —	17 3 —	5 19 —	4 16 —
Im Schönebeckischen Revier.						
Besage Fehm-Register in der 1ten Bucht	86 16 —	29 23 3	— — —	17 3 —	5 19 —	4 16 —
Von denen in der Heyde wohnenden Leuten ihren Schweinen laut Specification im Liebenwaldischen Revier	7 4 —	1 12 9	— 8 —	— — —	— — —	— — —
Für verpachtete Sprang und Vormast im Liebenwaldischen Revier laut Specification	40 — —	7 — —	2 — —	— — —	— — —	— — —
Für Nachmast im Schönebeckischen Revier laut Specification	53 — —	13 3 —	1 — —	— — —	— — —	— — —
Für Schweine, so zur Ungebühr in der Mast gelauffen	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Für geraffte und gestohlene Eicheln	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
In gemein	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Summa	Thl.		gr.	pf.		

Diese Einnahme ist specificiret worden.

Ausgabe-Geld.	
An Diæten, Reise- und Zehrungs-Kosten.	
An Post-Geld und Bothen-Lohn.	
Für Schreib-Materialien.	
An Mast-Hirten-Lohn.	
Auf die Schweine-Buchten, auch Ein- und Ausfehme der Schweine.	
Für gestorbene Schweine.	
Auf die kranck gewordene Schweine.	
Denen Forst-Bedienten an Mast-Accidens.	
In gemein.	
Recapitulatio Der Ausgabe Geld.	

No. CXV.

Digitized by Google

No. CXV. Patent, wie es wegen Tilgung der Wölffe in der Neumarck, Sternberg und incorporirten Creysern zu halten, und was vor jeden Wolff zum Recompens bezahlet werden soll. Sub dato Berlin, den 22. Febr. 1724

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem Wir von Anfang Unserer Königlichen Regierung, Uns aufs höchste angelegen sein lassen, Unseren Vasallen und Unterthanen zum Besten dieienige Beschwerungen, welche das Land einiger massen drücken möchten, und denen Querelen, worunter das Lauffen in denen Wolffs-Jagdten mit gewesen, möglichst zu redressiren, und abzuhelffen, die Ausrottung aber dieser schädlichen Raub-Thiere höchst-nöthig, damit sie durch Aufsuchen, Schiessen und Fangen getilget werden; So haben Wir und Unsere Vorfahren höchstseeligsten Andenckens in der Regierung deshalb verschiedene Edicta zwar ergehen lassen; jedoch ist der verhoffte Effect dadurch nicht erhalten, noch Unsere Vasallen und Unterthanen Querelen dadurch gehoben; Dannenhero Wir nach anderweitiger weiterer Uberlegung der Sachen allerdings resoliviret, die Wolffs-Jagdten in Unserer Neumarck, Sternberg und in andern incorporirten Creysen hinführo nicht jährlich, sondern nur umbs zweyte oder dritte Jahr, jedesmahl halten zu lassen und dagegen eine grössere Belohnung derer jenigen, welche die Wölffe schiessen, fangen, ausnehmen und liefern, zu entrichten, auch zu dem Ende, in Hoffnung eines glücklichen Succesus folgendes Edict abfassen und publiciren lassen.

1. Gleichwie von je her nicht allein Unsern Jagdt- u. Forst-Bedienten anbefohlen, sondern auch Unsern von Adel u. Städte Schützen, auch Unsern Unterthanen die Vertilgung der Raub-Thiere, und insonderheit der Wölffe erlaubet gewesen; Als wollen Wir, daß in Unserer Neumarck und incorporirten Creysen, so wohl Unsere eigene Jagdt-Bediente auf Unsern Heyden, als auch die von Adel und Städten Schützen, in ihrer Gräntzen und so weit eines jeden Gerechtigkeit gehet, schuldig seyn sollen, die alte u. junge Wölffe bestmöglich aufzusuchen, zu verfolgen, zu schiessen und zu vertilgen, wie sie nur wissen und können, jedoch muß sich keines unterstehen, Selbstschüsse oder Tret-Eisen zu legen.

2. Wird hiermit allen und jeden Unsern Unterthanen, es seyn Bürger, Bauer, Hirten oder Schäffer frey gelassen, die Wölffe ebenfalls aufzusuchen und zu vertilgen, es sey zu welcher Zeit es wolle, und so gut sie wissen und können, jedoch müssen sich dieselbe des Schiessens, bey untengesetzter Straffe enthalten, auch in denen Monathen April. Majo und Junio, als der besondern Setz-Zeit niemand von ihnen mit Hunden in die Königl. Wildbahnen gehen, weniger das junge Wild aufheben, oder demselben sonst Schaden zufügen, bey Vermeydung gleich-mäßiger Straffe.

3. Und ob zwar in denen vormahls in dieser Sache ergangenen Edicten ein Recompens vor einen alten Wolff, so geschossen, gefangen oder getödtet wird, 6. Rthlr. vor einen Jungen 3. Rthlr. vor einen aber, so noch im Lager gefunden worden, oder die sonst sehr kleine seyn, zum Recompens 2. Rthlr. gesetzet worden; So haben wir doch nunmehro zu mehrern Anfrischung und Anwendung eines unverdrossenen Fleisses und Mühe allergnädigst resoliviret, daß über solchen schon gesetzten Recompens noch vor einen alten Wolff 16. Rthlr. vor einen jungen Wolff, der schon aus dem Nest gelauffen, 8. Rthlr. vor einen aus dem Nest genommenen jungen Wolff 4. Rthlr. 12. Gr. bezahlet werden sollen.

4. Es muß aber bey Auszahlung solcher Gelder dieser Unterscheid obberiret werden, daß diejenige Wölffe, so in Unsern Aembtern, oder auf den Adelichen und Städte-Dörffer Grund und Boden, geschossen und aufgefunden werden, bey denen Contributions-Einnehmern selbigen Creyses, die aber auf der Städte Gräntze und Boden gefangen und getödtet, bey denen Steuer- und Accise-Einnehmern in denen Städten eingebracht werden müssen, die dann schuldig seyn sollen, die Bezahlung dergestalt unweigerlich und also fort an Uberbringern des gefangenen oder getödteten Wolffes gegen dessen Quittung, (worinnen zugleich der Ort, wo der Wolff bekommen, und ob es ein Junger oder Alter gewesen, zu benennen, und durch ein Attest der Obrigkeit oder des Magistrats jedes Ortes solches zu bescheinigen) zu thun, daß die oben specificirte gantze Summen vor jedes Stück, wann es auf Unsern Aembtern oder Adelichen Grund und Boden gefangen, geschossen oder aufgenommen, aus der Contributions-Casse, die auf der Städte Grund und Boden aber angetroffene und gelieferte Wölffe, über die sonst gesetzt gewesene 6. 3. 2. Rthlr. aus der Accise-Casse der aufs neue anjetzo determinirte Recompens à 16. 8. 4½. Rtl. aus der Cämmerey und Stadt-Casse genommen und geliefert werden solle, gestalt dann alle Recepiores hiemit beschliget werden, sich darnach schuldigst und gehorsamst zu achten, und sollen solche Gelder bey Abhörung der Rechnungen auch ihnen hierwider zur Ausgabe passiren.

5. Und weil vor die Wölffe auf obiger massen ein vieles entrichtet wird, und ein jeder damit zufrieden seyn kan, als verordnen Wir hiemit ungleich, daß die Bälge von denen Wölffen, so in Unsern Aembtern und auf Unsern Heyden, wie auch der Städte Grund und Boden, also geschossen und gefangen werden, Unserm Hof-Jägermeister nach Berlin überschicket, die aber auf Adelichen Grund und Boden also todt oder lebendig eingeliefert und bezahlet werden, eines jeden Ortes Obrigkeit, welche zur Jagdt berechtiget ist, verbleiben sollen, jedoch muß der Wolff sobald er getödtet oder gefangen worden, dem Einnehmer allezeit vorgezeiget, der Balg aber gehörigen Orts geliefert und abgefolget werden.

6. Damit aber kein Unterschleiff geschehe, und ein in denen benachbarten Königreichen u. Landen geschossener oder gefangener Wolff, als wenn er in Unsern Landen gefangen, ausgenommen oder getödtet wäre, mit angegeben und bezahlet werde, so soll der-

gleichen gewinnsüchtiger Mensch so wohl als auch der ein falsches Attest darüber ertheilet, wann sie dessen überführet sind, nicht allein den erhaltenen Recompens doppelt wieder erstatten, sondern auch über dem nachdrücklich bestraffet werden.

7. Wir lassen auch geschehen, daß durchgehends überall die junge Wölffe, auch auf Unseren Heyden und Wildbahnen von jeden Unserer Unterthanen, wer der auch sey, aufgesuchet, und so viel ohne Führung eines Feuer-Gewehrs, oder Büchse geschehen kan, vertilget werden.

Es wird aber allen und jeden Unseren Unterthanen und Schützen, so die Wölffe zu schiessen verstattet, hierdurch alles Ernstes nochmahls angedeutet, sich behutsam zu erweisen, und in ihren Gräntzen zu halten, dann Wir nicht gemeynet seyn, jemanden auf Unsern Heyden und Wildbahnen, ausser Unsern Jagdt- und Forst-Bedienten dem Wildprät zum Schaden, das Schiessen zu verstatten; es wäre dann, daß jemand eines oder mehr Wölffe ansichtig geworden, und in Verfolgung derselben erweislich begriffen gewesen, als dann kan ihm nicht verwehret werden, denen Wölffen nachzusetzen, jedoch muß er solches, wo möglich, so bald als er an die Königliche Gräntze kömmt, oder doch sofort nachhero Unseren nah-gelegenen Jagdt- oder Forst-Bedienten zu Verhütung der Unterschleiffe anzeigen, damit sie beyde zusammen den Wolff verfolgen können. Falls nun der Wolff aufgefunden und getödtet werden solte, würden beyde den Recompens unter sich zu theilen haben. Solte sich aber jemand gelüsten lassen, in dergleichen Begebenheiten einiges Wildprät auf Unsern Heyden zu fällen, zu schiessen, oder das junge Wild aufzuheben, und er solcher Vermessenheit überwiesen worden; So soll derselbe nicht allein die in denen Forst-Patenten darauf gesetzte Geld-Straffe bezahlen, sondern auch über dem denen vorkommenden Umständen nach, am Leibe gestraffet, oder in eine Vestung gebracht, und daselbst Zeit Lebens oder doch wenigstens einige Jahre, bey Wasser und Brodt zur Wall-Arbeit gehalten werden.

Letztlich finden Wir auch nöthig, daß zu Tilgung der Wölffe die Wolffes-Garten und Gruben vorizo noch gehörig conserviret und im Stande gehalten, auch mit allem ernstlichen Fleiß geludert werden; Dannenhero befehlen Wir allen Unsern Jagdt- und Forst-Bedienten allergnädigst und zugleich ernstlich, auch hierauf fleißige Obsicht zu haben, mit gehörigen Nachdruck davor zu sorgen, bey Zeiten an Ort und Stellen, da sichs gehöret, die nöthige Erinnerung zu thun, und die erforderte Anstalt daselbst zu machen, ins besondere auch denen Abdeckern nochmahls nachdrücklich andeuten zu lassen, daß sie bey der einmahl angedeuteten Straffe, anderswo nicht, als bey denen angewiesenen Luder-Stellen, das abgestandene Vieh abschlagen sollen. Wobey Wir dann Uns zu allen Obrigkeiten und Unterthanen der Neumarck, Sternberg, und sämmtlichen incorporirten Creyssen, in Städten, Aembtern und Dörffern allerdings in Gnaden versehen, sie werden diejenigen Wolffs-Garten, so sie zu erbauen und zu erhalten schuldig seyn, ohne Verzug anrichten, und in guten Stande setzen, und sich nach allen obstehenden vor sich selbst gehorsamst achten, sondern auch ihre eigene Wohlfahrt hierunter mit aufs beste befordern, und vor unausbleiblicher Straffe und Ungelegenheiten, deren die Ubertreter dieser Unserer Verordnung zu gewarten haben, zu hüten wissen. Uhrkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und geben Berlin, den 22. Febr. 1724.

Fr. Wilhelm. (L. S.)

v. Grumbkow. v. Creutz. v. Katsch. v. Görne v. Fuchs.

No. CXVI. Edict, wider das boßhaffte Sprengen der Theer-Ofen. De dato Berlin, den 25. April. 1724.

Wir **Friderich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, ꝛc. Fügen hierdurch männiglich zu wissen, was massen Wir aus verschiedenen wegen gesprengeter Theer-Ofen Zeit her bey Uns eingekommenen allerunterthänigsten Berichten, mit besondern Mißfallen angenercket, daß die meisten dergleichen unglückliche Zufälle von boßhafften Leuten, welche entweder die Theer-Hütten vorhin selbst inne gehabt, und sich derselben durch übeles Haushalten und nicht abgegebene Præstanda verlustig gemachet, aus Neid, oder von andern ruchlosen Vagabunden durch in den ausgehauenen Kiehn oder gar in die Ofen præcticirtes Schieß-Pulver verursachet worden.

Wann Wir nun entschlossen sind, dergleichen boßhafften und unverantwortlichen Beginnen nach Möglichkeit zu steuren und vorzubeugen; Als ergehet hiemit und vermittelst dieses Unsers Edicts an alle Gerichts-Obrigkeiten, Beambte, Heyde-Bediente, Schultzen auf den Dörffern, und insgemein an alle Unsere getreue Unterthanen, besonders aber an diejenigen, so auf und an den Heyden wohnen, Unser allergnädigster jedoch ernster Befehl, auf dergleichen Böswichter und Land-Streicher jederzeit ein wachsames Auge zu haben, und wenn sie solche verdächtige Personen um oder in den Heyden gewahr werden, sich ihrer zu bemächtigen und selbige zur Hafft in das nächste Ambt oder Gerichte zu bringen, von wannen als dann sofort an Unsere Provincial-Krieges- und Domainen-Cammer Bericht abgestattet, und wie mit den Inhafftirten zu verfahren, angefraget und Verordnung eingeholet werden soll; Gestalt auch Wir gnädigst resolviret, daß denjenigen, so solche eingebracht und sich dergleichen verdächtigen Personen bemächtiget oder entdecket, dafür zur Ergötzlichkeit 10. bis 20. Rthlr. aus des Rentmeisters Albrecht Casse gereichet werden sollen. Wornach sich jedermänniglich zu achten und hierüber mit allem Ernst und Fleiß zu halten.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 25. April. 1724.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katsch. F. v. Görne. J. H v. Fuchs.

Digitized by Google

No. CXVII. Edict, daß in der Churmarck vom 11ten Junii bis 11ten Sept. kein Holtz geflöſſet werden ſoll. De dato Berlin, den 26. Junii 1724.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürſt, ꝛc. Fügen hiedurch zu wiſſen. Nachdem bis anhero von verſchiedenen Unſeren Aembter- auch Mühlen-Pächtern und Unterthanen Beſchwerde geführet worden, daß bey dem ſpäten Holtz-Flöſſen durch Aufſtauung und Nachgebung des Waſſers die daran belegenen Aecker und Wieſen beſchädiget, auch die Mühlen an dem Mahlen verhindert würden; Und aber von Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majeſtät durch eine ſub dato Cleve den 25. Aug. / 4. Sept. 1692. an die damahlige Ambts-Cammer allhier abgelaſſene Verordnung bereits feſt geſetzet worden, daß vom Ende des Maji. bis Ausgangs Aug. mit dem Holtz-Flöſſen inne gehalten werden ſolle: Als haben Wir der Nothwendigkeit erachtet, dieſe jetzt-erwehnte Verordnung hiemit dergeſtalt zu renoviren, daß vom 11. Jun. bis den 11. Sept. auf allen in Unſerer Churmarck befindlichen Ströhmen, woſelbſten das Holtz einige Schleuſen paſſiren muß, bey Straffe der Confiſcation ohne Special-Permiſſion nicht geflöſſet werden ſoll.

Wornach denn ſo wohl Unſere bey den Zöllen und Schleuſen beſtellte Bediente, als auch die in Unſerer Churmarck commerciirende Kauffleute und Holtz-Händler ſich allerunterthänigſt zu achten haben. Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und beygedrucktem Königl. Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 26. Jun. 1724.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katſch. F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.

No. CXVIII. Ordre, daß alle Scharff-Richter, wann ſie ihre Abdeckere in die Heyden nach Holtz ſchicken, oder auch todtes Viehe abzuholen, ſelbige die Hunde nicht mit nehmen, ſondern zu Hauſe laſſen ſollen. De dato Berlin, den 18. Octobr. Anno 1724.

Nachdem bis anhero viele Klagen eingekommen, was maſſen die Abdeckere, wann ſelbige nach der Heyde, um Holtz zu holen, oder nach umgefallenen Viehe fahren, die Hunde mit ſich nehmen, wodurch ſo wohl dem Wildprät, welches die Hunde anfallen und erwürgen, als auch ſo gar denen Menſchen, theils am Leibe, theils an ihrem Viehe, Schaden zugefüget wird, allermaſſen aus denen Königl. Provintzien unterſchiedene dergleichen Exempel anhero berichtet worden; Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen, Unſer allergnädigſter Herr aber, ſolches ſchädliche Unweſen allerdings gäntzlich abgeſchaffet wiſſen wollen; Als haben allerhöchſt-gedachte Se. Königl. Majeſtät, mit, Dero Ober- und Cleviſchen Jägermeiſter, von Hertefelt, ſub dato Berlin, den 2. Octobr. a. c. allergnädigſt aufgetragen, denen ſämmtlichen Scharff-Richtern, in allen Dero Provintzien und Landen, ernſtlich und bey unausbleiblicher Leibes-Straffe zu verbiethen, daß ſie ins künfftige durch ihre Abdeckere keine Hunde, wann ſie nach Holtz fahren, oder das todte Viehe abholen, mit ſich nehmen, ſondern dieſelben zu Hauſe laſſen ſollen, wie ſie dann auf dem Fall, wenn ſie ihren Hunden Luder vorwerffen wollen, ſolches mit nach Hauſe nehmen müſſen; In Entſtehung deſſen haben die Ubertretere, wann ſie darüber betroffen werden ſolten, einer unausbleiblichen nachdrücklichen Beahndung zu gewärtigen, angeſehen allen Königlichen Land-Räthen, Beambten, und Bedienten, ſonderlich denen Königlichen Heyde-Reutern und Forſt-Bedienten, auch Land- und Policey-Reutern anbefohlen worden, auf die Ubertretere fleißig acht haben zu laſſen, und ſolche ſofort gehöriges Orts anzuzeigen. Wornach ſich die ſämmtliche Scharff-Richter und Abdeckere allergehorſamſt und eigendlich zu achten, und Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſte Willens-Meynung, hierunter genau nachzuleben wiſſen werden. Signatum Berlin, den 18. Octobr. 1724.

(L.S.)

Königl. Preuß. Beſtalter Ober- und Clevicher Jägermeiſter

Samuel, Freyherr von und zu Hertefelt.

No. CXIX. Edict, daß kein Wildprät ohne Producirung eines Atteſtats in den Thoren eingelaſſen werden ſoll. Sub dato Berlin, den 19. Octobr. 1724.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, höchſt-mißfällig vernommen, wie daß die Wild-Diebe dergeſtalt überhand nehmen, daß ſelbige ſich nicht ſcheuen, auch ſo gar in den bey Berlin gantz nahe gelegenen Heyden und Büſchen das Wildprät zu ſchieſſen, und dadurch dem Königlichen Geheege und Wildbahne merckl ichen Schaden zuzufügen: Als haben höchſt-gedachte Seine Königl. Majeſtät zu Verhütung dergleichen Unfuges und alles ferneren Unterſchleiffes mit dem Wildprät, hierdurch befehlen und verordnen wollen, daß in ſämmtlichen

lichen Dero Provintzien und Landen künfftig in den Thoren kein Wildprät passiret und in eine Stadt gelassen werden soll, wann derjenige, so selbiges zur Stadt bringet, nicht ein glaubwürdiges Attestat von demjenigen Edelmann, oder dessen auf seinem Guthe sich befindenden Ambtmann, Verwalter oder Schreiber, so es schicket, oder von Königlichen Heyde-Reuter vorzeigen kan; Widrigenfalls und so jemand sonder dergleichen Attestat dennoch einiges Wildprät in eine Stadt zu bringen sich unterstehen würde, selbiges sogleich confisciret, auch der, so es gebracht, arretiret, und die Sache gehörigen Orts sofort gemeldet werden soll. Wornach sich jedermänniglich zu achten. Uhrkundlich unter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 19. Octobr. 1724.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katsch. F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.

No. CXX. Edict, wegen Schonung des Wildpräts in der Setz- und Brüte-Zeit. Sub dato Berlin, den 19. Octobr. 1724.

Wir **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir zwar in Unserer erneuerten Holtz-Ordnung de dato Potsdam den 20ten Maji 1720. Tit. XXXII. §. 1. so wohl, als auch nachgehends in einer besondern an Unsere Provincial-Krieges- und Domainen-Cammern abgelassenen Verordnung vom 30. Nov. a. p. allen und jeden Unseren getreuen Vasallen und Unterthanen, denen einige Jagdt-Gerechtigkeit verliehen, und von rechtswegen zustehet, allergnädigst nachgegeben und permittiret, in der gewöhnlichen Setz- und Brüte-Zeit Reh-Böcke, Schweine und Keyler zu Ausrichtungen und sonst zu schiessen, also, daß nur der zum Ruin der Jagdten gereichende Mißbrauch verbothen seyn solle.

Alldieweilen Uns aber glaubwürdig allerunterthänigst berichtet worden, wie daß diese von Uns hierunter allergnädigst ertheilte Erlaubniß sehr gemißbrauchet würde, indem viele von Adel, auch Städte, so eigene Jagdten haben, solche durch unerfahrne Leute exerciren, und offt zu Nacht-Zeiten oder bey der Demmerung, wenn das Wildpreth aus den hohen Heyden und Dickten auf die Felder und Wiesen tritt, und zu der Zeit kein Geschlecht zu erkennen ist, todt- oder zu Holtze schiessen liessen, und in dem Gebrauch der ihnen verliehenen Jagdten währender Setz-Zeit dergestalt excediren, daß dadurch unstreitig ein grosser Abgang an der Wild-Bahne verursachet werden müste; So sind Wir dadurch bewogen worden, nicht nur vorberührten XXXII. Tit. der erneuerten Holtz-Ordnung, sondern auch das allegirte Rescript vom 30ten Nov. a. p. dahin zu declariren und zu restringiren, daß ohne Unsere speciale allergnädigste Zulassung, während der Setz- und Brüte-Zeit kein Haase noch Reyhun, Reh oder Schwein unter einigerley Prætext, bey Vermeydung der in mehr berührter Holtz-Ordnung Tit. XXXII. §. darauf gesetzten Straffe, geschossen oder gehetzet werden solle. Wornach also jedermänniglich sich allerunterthänigst zu achten, und Unserer allergnädigsten Willens-Meynung hierunter gemäß zu bezeigen hat. Uhrkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 19ten Octobr. 1724.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katsch. F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.

No. CXXI. Verordnung, daß die Latt-Stämme geschonet, und die Nothdurfft aus Sage-Blöcken geschnitten werden soll, vom 5. Febr. 1725.

Demnach zur Gnüge bekannt, daß aus denen Latt-Bäumen, dergleichen bishero aus denen Dickten gehauen, und zu Anfertigung der Dächer auf Vorwercks- auch Bürgerlichen und Unterthanen Gebäuden verbrauchet worden, wenn sie Lufft und Raum zu wachsen haben, in wenig Jahren gutes Bau-Holtz wird; Und dahero von Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn aus Landes-Väterlicher Sorgfalt heilsamlich verordnet worden, nunmehro, da die meisten Eichnene so genannte Dickten, so wohl in Dero eigenen, als derer Städte und Communen-Heyden ausgehauen sind, die Latt-Stämme nach aller Möglichkeit zu schonen, und an statt der gerissenen Latten, in Zukunfft die Nothdurfft aus Sage-Blöcken und starcken Kiehn-Bäumen schneiden zu lassen; Als wird denen sämbtlichen unter hiesiger Cammer stehenden Beambten, auch Bau-Inspectoren, und insgemein allen denenjenigen, so entweder zu Königlichen oder Privat- und Unterthanen Gebäuden Anschläge verfertigen, nicht weniger denen Chur-Märckischen Städten und Communen, so eigene Holtzungen haben, krafft dieses aufgegeben, solches wohl zu beobachten, und so viel immer möglich, allemahl geschnittene Latten, worzu ratione derer Königlichen und Unterthanen Gebäude die benöthigte Sage-Blöcke aus denen Königlichen Heyden gereichet, bey denen Städten und Communen aber, so eigene Heyden besitzen, aus denenselben genommen werden sollen, in denen Bau-Anschlägen anzusetzen. Signatum Berlin, den 5. Febr. 1725.

(L.S.)

Königl. Preußis. Chur-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer.

Digitized by Google

No. CXXII. Edict, wie es mit den Hunden gehalten werden soll, damit selbige dem Wildprett, sonderlich in der Setz- und Brüte-Zeit, keinen Schaden zufügen. De dato Berlin, den 17. Martii, 1725.

Wir **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem Wir so wohl in der Jagd- und Holtz-Ordnung, als auch besonderen dieserhalb ergangenen Verordnungen und Edicten, und noch unlängst in dem unterm 19. Octobr. abgewichenen Jahres publicirten Edict, die Schonung des Wildpretts, vornehmlich in der Setz- und Brüte-Zeit, ernstlich und nachdrücklich, auch bey nahmhaffter Straffe geboten haben; jedennoch der dadurch abzielende Endzweck noch nicht völlig erreichet werden will, indem die Erfahrung giebet, daß die in gedachter Setz- und Brüte-Zeit auslauffenden Jagd- und Wind-Hunde, ingleichen der Schäfer, Kuh- und anderer Hirten, auch Bauren Hunde den meisten Schaden, so wohl Unserm Königlichen Gehege, als ihren Adelichen und anderen zur Jagd berechtigten Nachbaren verursachen; Und dannenhero nöthig seyn will, diesem durch das freye Umherlauffen der Hunde entstehendem Unfug auf alle Weise zu steuren: Als wollen Wir das dieserhalb in der Jagd- und Holtz-Ordnung, auch besonderen Verordnungen und Edicten bereits ergangene Verboth nicht allein nochmahls hierdurch bekräfftigen, sondern Wir setzen und gebieten noch überdem hiermit nachdrücklich:

1. Daß alle von Adel, Beambte, Pächter, auch andere, die zur Jagd berechtiget sind, und dahero Jagd- und Wind-Hunde halten, währender Setz- und Brüte-Zeit, nemlich vom 1. Martii bis 24. Aug. diejenigen Hunde, so das Auslauffen gewohnet, nicht zu Hause bleiben, entweder in Ställen, oder angebunden auf dem Hofe, fest behalten sollen, damit sie weder ihren eigenen Herren, noch den Nachbaren am jungen Wildprett einigen Schaden zufügen.

2. Dafern aber einige zu Erhaltung ihrer Feld-Früchte das in Anzahl sich einfindende Wildprett abzukehren nöthig haben möchten, soll selbiges jedoch nur mit solchen Hunden geschehen, die dem Wildprett keinen Schaden thun können, es sey dann, daß jemand von Uns, oder Unseren in GOtt ruhenden Vorfahren besondere Erlaubniß erhalten, und aufzuweisen hätte, das Wildprett, so gut nur möglich abzutreiben; solchenfalls ihm dieses noch ferner erlaubet seyn soll, jedoch, daß es in gebührender Masse geschehe, und solche Freyheit nicht zu weit extendiret werde.

3. Die, so wohl in Unseren als den Adelichen Dörffern befindlichen Schäfer-Kuh- und andere Hirten-Hunde müssen, wie in der Holtz-Ordnung Tit. 28. §. 1. beschrieben ist, in der Setz-Zeit nicht allein am Stricke geführet, sondern ihnen auch der Knüppel von 2½. Werck-Schuh in der Länge, und 6. Zoll in der Runde, angehangen werden: Ausser der Setz-Zeit aber kan der Hirte den Hund ohne den Strick wohl lauffen lassen, jedoch niemahls ohne den Knüppel.

4. Die Bauer-Hunde müssen zu keiner Zeit weder nach den Wäldern noch Feldern mitgenommen, sondern allemahl zu Hause gelassen werden, und sind die von sich selbst auslauffenden, auf dem Hofe an der Kette fest zu legen. Im Fall aber an einigen Orten, wo das Roth- und Schwartz-Wildprett den Feld-Früchten grossen Schaden zufüget, selbiges mit Hunden abzukehren, umumgänglich vonnöthen ist, alsdenn muß solches, wie in der Holtz-Ordnung am angeführten Orte angezeiget wird, mit gekrüppelten, oder aber solchen Hunden geschehen, denen die Hesse hinten abgeschnitten ist; und das Wild auf diese Weise nur bloß abgekehret oder abgetrieben, keines-weges aber gehetzet werden.

5. Wann nun jemand diesem auf vorgemeldte Art anbefohlenem nicht gebührend nachleben, sondern wider Verhoffen die Hunde entweder vorsetzlich herumlauffen, oder sie vorgeschriebener massen nicht verwahren solte; So soll der benachbarte von Adel, Beambte, Pächter, Heyde-Reuter, Hasen-Heger, Heyde-Läuffer, oder auch Schütze, denjenigen, welchem die, im freyen Felde angetroffenen Hunde gehören, das erste mahl warnen, und zur Beobachtung dieses Unsers Edicts gebührend erinnern; Falls er aber dieselben auf solche Art zum zweyten mahl antrifft, soll er sie suchen aufzugreiffen, und wann solches nicht zu bewerckstelligen seyn möchte, auf der Stelle todt schiessen, da dann der, dem die aufgefangenen oder todt geschossenen Hunde angehören, demjenigen, welcher sie aufgefangen, oder todt geschossen hat, vor jeden Hund sechs Groschen Fang- oder Schieß-Geld, nebst einem Reichsthaler Straffe ohne Ausrede erlegen soll. Dafern aber ein solcher Übertreter dieses Edicts sich an gemeldte Straffe nicht kehret, sondern dennoch nach wie vor entweder vorsetzlich, oder aus Nachläßigkeit die Hunde frey herum lauffen läßet; So sollen vorbenannte Personen solches Unserm Forst-Ambte alsofort anzeigen, damit sodann der Verbrecher zu härterer Straffe gezogen werden könne.

Wir befehlen also hiermit allergnädigst und ernstlich, dieser Unserer zu Schonung des Wildpretts, wegen der Hunde gemachten Verordnung in allen Stücken genau nachzuleben, und damit sich jedermann darnach achten könne, so soll gegenwärtiges Edict überall gehöriger massen publiciret und bekannt gemachet werden. Uhrkundlich haben Wir dasselbe höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 17. Martii, Anno 1725.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katsch. F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.

No. CXXIII. Renovirtes und geschärfftes Edict, daß die Bieber geschonet, und bey 200. Rthlr. Straffe, keiner geschossen werden soll. De dato Berlin, den 24. Martii, 1725.

NAchdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernehmen, wasmassen denen wegen Schonung der Bieber unterm 8. Decembr. 1707. und 20. Januarii, 1714. ergangenen Edicten zuwider, die Bieber nicht geschonet, sondern hier und dar geschossen werden; Höchstgedachte Seine Königliche Majestät aber dem Einhalt erwehnter Edicte gebührend nachgelebet, und die Bieber anbeschlenermassen auf alle Weise conserviret wissen wollen; Diesemnach Dero wegen Schonung der Bieber habende allergnädigste Willens-Meynung durch gegenwärtiges renovirtes und geschärfftes Edict kund zu machen, nöthig zu seyn erachten;

Als befehlen Seine Königliche Majestät allen und jeden in der Chur-Marck und Hertzogthum Magdeburg wohnenden von Adel und Beambten, ingleichen allen Einwohnern und Unterthanen der darinn befindlichen Städte und Dörffer, hiemit alles Ernstes, und bey Vermeidung der in diesem Edict benannten Straffe, sich keinesweges an sothane Bieber zu vergreiffen, und dieselben zu schiessen, oder ihnen sonst nachzustellen, sondern solche überall zu schonen, und derselben Vermehrung zu befordern. Und damit aller Irrthum verhütet werde, so sollen an denenjenigen Orten, wo sich Bieber aufhalten, auch keine Oter geschossen oder gefangen werden, damit niemand vorgeben dürffe, er habe den Bieber vor einen Otter angesehen.

Dafern sich aber jemand, er sey wer er wolle, unterstehen solte, diesem Edict zuwider dennoch Bieber zu schiessen, der soll vor jedes Stück in eine Geld-Straffe von zwey hundert Rthlr. verfallen seyn, welche alsofort, auch allenfalls durch die Execution beygetrieben werden, im Fall der Thäter aber nicht so viel im Vermögen haben möchte, davor am Leibe büssen soll. Wornach sich also jedermännigl. zu achten, und vor Schaden zu hüten hat. Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll dieses Edict öffentlich von den Cantzeln abgelesen, auch an allen öffentlichen Orten affigiret und angeschlagen werden. Uhrkundlich unter Sr. Königlichen Majestät höchst-eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 24. Martii, 1725.

Fr. Wilhelm. (L.S.)

F.W.v.Grumbkow. E.B.v.Creutz. C.v.Katsch. F.v.Görne. J.H.v.Fuchs.

No. CXXIV. Verordnung wegen Knüppelung der Hunde. Vom 3ten Julii 1725.

Friderich Wilhelm, König in Preussen, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es haben die Chur-Märckischen Land-Stände das abschrifftlich hierbey gehende Memorial allerunterthänigst einreichen lassen, und darinn gebethen, daß, weil durch die geknüppelte Hunde, wann sie das Getraide durchlauffen, denen Feld-Früchten ein grosser Schade zugefüget wird, die Hunde aber, welchen die Hinter-Hesse abgeschnitten, das Wild gar nicht verfolgen könten, folglich das Getraide auf dem Felde allemahl dem Wild-Fraß exponiret bliebe, das unterm 17ten Martii a.c. publicirte Edict, und zwar dessen §. 4. dahin declariret werden möchte, daß es wegen der Hunde bey der Observantz, wie es an jedem Orthe gebräuchlich gewesen, gelassen werden möchte.

Nun seyn Wir zwar nicht gemeynet, das publicirte Edict nach solchem Vorschlag zu ändern, und dahin zu declariren.

Damit aber durch die Hunde, wann sie das Getraide durchlauffen, nicht so grosser Schade geschehe; So sollen selbige einen langen dicken Knüppel zwischen die Forder-Beine haben, welcher in dem Edict vom 15ten Novembr. 1713. deutlich beschrieben; gestalt ihr dann darunter die nöthige Verfügung zu thun. Wie Wir dann die Chur-Märckischen Stände hiernach beschieden haben. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 3ten Julii 1725.

Friderich Wilhelm.

An die Chur-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer.

Notificatio der Churmärckischen Krieges- und Domainen-Cammer an den Ober-Jägermeister, Grafen von Schlieben, was Se. Königl. Majestät unterm 3ten Julii 1725. wegen Knüppelung der Hunde allergnädigst verordnet. Vom 14ten Julii 1725.

NAchdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, besage beyliegender Abschrifft auf der Chur-Märckischen Land-Stände übergebenes allerunterthänigstes Memorial in hohen Gnaden verordnet, daß es wegen Knüppelung der Hunde nach dem unterm 15ten Novembr. 1713. ausgelassenen Edict verbleiben, und darnach eingerichtet werden, das letztere Edict vom 17ten Martii a.c. aber dahin declariret seyn solle;

Als wird des Königlichen Geheimden Ober-Finantz-Raths, Cammer-Præsidenten und Hof-Jägermeisters ꝛc. Herrn Grafen von Schlieben Hochgebohrnen, als Mittelmärckischen Ober-Forstmeister, solches hiedurch dienstlich notificiret, um die unter Deroselben stehende Königliche Forst-Bediente darnach bescheiden zu können. Berlin, den 14ten Julii 1725.

Königl. Preußische Chur-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer.

von Viereck, Hünicke, Happe, Gause, Limmer, Hartmann, v. Appel.

Conradi.

No. CXXV.

Digitized by Google

No. CXXV. Renovirtes Edict, daß diejenigen, so mit der Jagdt-Gerechtigkeit beliehen, ihre Jagdten nicht durch Hirten, Schäfer, Bauren und Cossäten, sondern durch vereydete und erfahrne Schützen exerciren lassen sollen. De dato Berlin, den 5ten Januarii 1726.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, bereits unterm 8ten Martii 1712. vermittelst eines offenen Patents, auch nachhero durch ein anderweitiges unterm 17ten Januar. 1717. wiederhohltes Edict denen von Adel und Magistraten in Städten, welche mit Jagdten belieben, allergnädigst anbefohlen, daß selbige durch keine Schäfer, Hirten und andere des Schiessens unerfahrne Leute, zu Verhütung so vielen daraus entstehenden Schadens exerciret werden sollen;

Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät aber dennoch höchstmißfällig vernehmen müssen, daß diesen und andern wegen Haltung tüchtiger Schützen vielfältig ergangenen Edicten nicht gebührend nachgelebet, sondern unterschiedene von Adel und Pächter zu den gepachteten kleinen Jagdten keine ordinaire Schützen, sondern nur Unterthanen, Bauren und Cossäten aus den Dörffern gebrauchen, Dieselbe aber solches keinesweges fernerhin zu gestatten gemeynet sind;

Als befehlen Seine Königliche Majestät hiermit und Krafft dieses allen und jeden Dero Vasallen, sonderlich aber denen von Adel, Magistraten in Städten, und denenjenigen, welche zur Jagdt berechtiget sind, nochmahls in Gnaden, und zugleich alles Ernstes, bey Vermeydung unausbleiblicher Straffe, und bey Verlust der ihnen verliehenen Jagdten, den ergangenen Königlichen Verordnungen und heraus gegebenen Holtz- Mast- und Jagdt-Ordnung zufolge, hinführo die ihnen allergnädigst verliehene Jagdten durch keine Schäfer, Hirten, Bauren, Cossäten und andere untüchtige Leute, sondern Forstmäßig durch vereydete und des Weydewercks kundige Schützen exerciren zu lassen, und hierwieder im geringsten nicht zu handeln, oder wiedrigenfalls gewärtig zu seyn, daß mit harter Ahndung und Fiscalischer Inquisition wieder sie verfahren werden soll. Zu dem Ende hiemit zugleich allen Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, wie auch Ober-Forstmeistern und andern Forst-Bedienten allergnädigst anbefohlen wird, hierauf fleißige Acht zu haben, und dahin zu sehen, daß die Contravenienten sofort angezeiget, und zu gebührender Straffe gezogen werden. Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 5ten Januarii 1726.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katsch. F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.

No. CXXVI. Patent, daß so wenig die Adelichen als Städte in der Neumarck, so Höltzung haben, das Holtz unter der Königlichen Holtz-Taxe verkauffen sollen. De dato Cüstrin, den 2ten Febr. 1726.

Nachdem Seine Königliche Majestät allergnädigst nochmahlen resolviret, daß so wenig die von Adel, als die Städte, welche Holtzungen haben, bey harter Fiscalischer Straffe sich unterstehen sollen, ihr Holtz unter der Königlichen Holtz-Taxe zu verkauffen, dagegen aber ihnen frey stehen solle, selbiges, wenn sie können, höher auszubringen; Als wird solthaner Seiner Königlichen Majestät allerhöchster Befehl hiedurch obigen Interessenten bekannt gemachet, damit sie sich darnach allerunterthänigst achten, und vor Schaden hüten können. Signatum Cüstrin, den 2ten Febr. 1726.

(L.S.)

Königliche Preußische Neumärckische Krieges- und Domainen-Cammer.

von Münchow, Hille, Hast, von Sonnentagen, Hünicke, Büsing, Kerstan, Camman, Wilcke, Beichow.

No. CXXVII. Edict, wieder das Feuer-Anlegen und Toback-Rauchen in den Heiden, auch Nacht-Fischen und Krebsen mit Feuer. De dato Berlin, den 22ten Junii 1726.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Prælaten, Grafen, Freyherren, denen von der Ritterschafft und Städten, wie auch allen Unsern Beamten, Forst- und Heide-Bedienten, Land- und Ausreutern, Dorff-Schultzen, auch insgemein allen Unsern Unterthanen in der Chur- und Marck Brandenburg, diß- und jenseit der Oder und Elbe, Unsere Gnade und Gruß, und fügen ihnen hiemit zu wissen:

Daß, obschon durch unterschiedliche ausgelassene Edicta, besonders aber in Unserer renovirten Holtz-Ordnung de Anno 1720. das Feuer-Anlegen und Toback-Rauchen in Unseren, auch derer von Adel, Städte und Unterthanen Heiden sehr nachdrücklich und ernstlich verboten, Wir doch seither dem zum öfftern höchst mißfällig wahrnehmen müssen, daß nach wie vor, und nur vor kurtzer Zeit, theils aus Verwahrlosung und Unachtsamkeit, theils aber auch aus Bosheit und Vorsatz einiger muthwilligen und gewissenlosen Leute hin und wieder in den Wäldern und Hei-

den Feuer ausgekommen, und an theils Orten groſſer Schade verurſachet worden.

Damit nun dieſem ſo wohl Uns als Unſeren Vaſallen und Unterthanen zum gröſſeſten Nachtheil gereichendem Ubel, ſo viel immer möglich, geſteuret und vorgebeuget werden möge; So haben Wir nicht nur durch Unſere Chur- und Neu-Märckiſche Krieges- und Domainen-Cammern, wegen Setzung gewiſſer Warnungs-Tafeln an den vornehmſten Paſſagen vor und in Unſern Heiden das nöthige allbereit veranſtalten laſſen, ſondern Wir gebieten und verordnen auch hiemit gnädigſt, jedoch ernſtlich, daß ſolches auch von den Stifftern, Aelichen und Städten, ſo groſſe Heiden haben, beſonders, wenn ſelbige mit den Unſerigen grentzen und zuſammen ſtoſſen, forderſamſt auf gleiche Weiſe geſchehen möge, und daß hinführo niemand, er ſey wer er wolle, einiges Feuer, weder im Walde noch auf den Feldern, wo Holtzungen anſtoſſen, anzumachen, oder des ſchon ſo offt inhibirten Nacht-Fiſchens und Krebſens mit Feuer, ingleichen des Toback-Schmauchens bey trockener Sommer-Zeit in den Heiden und Holtzungen, bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade und zehenjährigen Karrens auf der Feſtung, auch nach Befinden härterer Leibes- und Lebens-Straffe, zu gebrauchen ſich unterſtehen ſolle.

Und da auch diejenigen, ſo ſich des Morchel-Leſens in Unſern Heiden bedienen, durch verſchiedentlich geführte ungeziemende Reden einen groſſen Verdacht auf ſich gezogen, daß, wo ſie an das Feuer-Anlegen und Abbrennen der Heiden nicht ſelber Hand anlegen, doch wenigſtens, daß es von andern geſchehen, und der Wachsthum der Morcheln dadurch befordert werden möge, wünſchen; So haben Unſere Forſt-Bediente ihren aufhabenden Pflichten und äuſſerſtem Vermögen nach dahin zu ſehen, daß niemanden als ſolchen Leuten, von denen ſie ſich wegen des Feuer-Anlegens nichts zu beſorgen, und die ſich vorhero bey ihnen gehörig angegeben, auch Permiſſion von den Ober-Forſtmeiſtern darzu erhalten haben, das Morchel-Leſen erlaubet werde. Und befehlen dannenhero allen Vorbenannten, inſonderheit aber denen, welche Wir zur Aufſicht Unſerer Heiden und Holtzungen beſtellet oder beſtellen laſſen, hiemit in Gnaden, daß ſie ſamt und ſonders darauf ein wachſames Auge haben, auch ein jeder an ſeinem Ort darüber feſt und unverbrüchlich halten ſolle.

Im Fall aber ein oder ander aus dringender Noth eine verwachſene Wieſe anſtecken und ausbrennen, oder auf dem Felde, um das Land zu reinigen, Feuer anlegen müſte; So ſoll doch ſolches anders nicht, als mit Vorwiſſen und Einwilligung der Obrigkeit des Orts, auch in Beyſeyn der Forſt-Bedienten ſelbigen Diſtricts, und zwar nicht eher als bey ſtillem Wetter, da man keines Windes zu befahren, geſtattet werden; auch muß ein ſolcher, ehe das Anſtecken geſchiehet, die Oerter, welche ausgebrennet werden ſollen, mit einem breiten Steig, damit das Feuer nicht überlauffen könne, beſchippen, zu dem Ende auch genugſame Leute mit Schippen, Spaden und andern nöthigen Geräthſchafften bey der Hand haben, damit wenn das Feuer wieder Vermuthen überhand nehmen wolte, demſelben in Zeiten gewehret werden könne: Wie denn auch ſolche Leute nicht eher, bis alles gelöſchet, vom Brande hinweg gehen, und ſolchergeſtalt alle nöthige Vorſichtigkeit gebrauchen ſollen. Würde aber ſich jemand freventlicher Weiſe unterſtehen, unangeſaget der Obrigkeit und der Forſt-Bedienten, ſeine Wieſen und Aecker dennoch anzuſtecken, ſo ſoll derſelbe, wenn auch den Nachbaren und ſonſt kein Schade geſchehen, dennoch dem Befinden nach mit empfindlicher Leibes-Straffe beleget werden.

Inſonderheit ſollen die Schäfer, Hirten und deren Knechte, oder wer ihnen nur Anleitung darzu gegeben, am Leibe, auch wohl gar am Leben geſtrafft werden, dafern ſie ſich, wie ſchon mehrmahlen geſchehen, unterſtehen, die Heiden um der Hütung und des Graſes willen vorſetzlich anzuſtecken; und ſoll demjenigen, der dergleichen Freveler nahmhafftig machen, und ihn deſſen überführen wird, alles des darwieder handlenden Schäfers oder Hirten Vieh zum Recompens gegeben werden.

Und da inſonderheit hiebevor die Hirten und Schäfer, ſo wohl in den Heiden als auf den Feldern, in den Bäumen Feuer gemachet, daraus offt groſſer Schaden entſtanden; So ſoll ihnen nunmehro ſolches bey Straffe vier-jähriger Feſtungs-Arbeit, oder anderer empfindlicher Leibes-Straffe, hiemit gänzlich unterſaget, auch nicht zugelaſſen ſeyn, von Walpurgis bis Michaëlis ein Feuerzeug bey ſich zu führen, worauf ſonderlich die Forſt-Bediente, auch Land- und Ausreuter fleißig zu vigiliren.

Und wenn auch an ein oder anderm Orte in der Heyde ein Brand, ohne daß man deſſen Urſprung erfahren könte, entſtünde, ſoll man auf ſolchen Fall ſchlechterdings bey den Schäfern und Hirten, welche auf den durchs Feuer beſchädigten Heyden hüten, wie auch bey den Dorffſchafften und Gemeinen, welche an ſolchen Orten, wo das Feuer aufgegangen, ſich der Weide gebrauchen, verbleiben, und ſie ſämtlich nach genugſamer Erwegung der dabey vorkommenden Umſtände, des erlittenen Schadens halben zur Verantwortung ziehen. Damit ſie auch, wenn ſie unſchuldig, ſich um ſo viel mehr bemühen mögen, den rechten Thäter auszufinden, ſo ſollen ſie der Weide auf fünff Jahr, oder ſo lange ſich enthalten, bis der eigentliche Thäter immittelſt ausgemachet worden.

Da aber dennoch wieder alles Vermuthen in Unſern Heiden und Wäldern, welches doch GOtt gnädig verhüten wolle, ein Feuer aufgienge; So ſoll allen und jeden Unſern Bürgern und Unterthanen, ſo die Hüt- und Holtzung auf beſagten Unſern Heiden haben, oder ſonſt auf zwey Meilweges davon wohnen, bey Vermeidung Unſerer Ungnade oder ernſten Beſtraffung hierdurch geboten ſeyn, daß ſie von Stund an, wenn ſie eines Feuers in der Heide gewahr werden, zu Sturme ſchlagen, die Gemeine zuſammen bringen, und dem Feuer ſämtlich, weil es ein allgemeiner Land-Schade iſt, auch ungefordert zulauffen, und löſchen helffen. Es ſollen aber zu ſolcher Arbeit keine Kinder, ſondern erwachſene Mannes-Perſonen abgeſchicket werden, wie ſie denn auch ihren nächſten Nachbarn ſolches anzuzeigen haben.

Würden aber diejenigen, ſo die Hüt- und Holtzung auf mehrberührten Unſern Heiden haben, ſolches Feuer ſehen, und daſſelbe zu löſchen vorerwehnter maſſen ſich nicht anſchicken, noch ſolches ihren Nachbarn ankündigen, oder einige, da es ihnen angeſaget

gesaget würde, dennoch vorsetzlich und ungehorsamlich ausbleiben, sollen dieselben der Hüt- und Holtzung, wie vor erwähnet, fünff Jahr verlustig seyn, und sich derselben solche Zeit über gäntzlich enthalten, das Weide-Geld aber, oder was sie an statt des vormahligen Weide-Haders, item vor das Holtzen an Gelde zu entrichten haben, dennoch zu geben schuldig und gehalten seyn; und soll über dem ein jeder ausbleibender Unterthan sechs Stunden den Spanischen Mantel tragen, oder im Stock gespannet werden. Wie denn auch die, so von der Hüt- und Holtzung nicht profitiren, und gleich andern zurück geblieben, wenn es ihnen zumahl angesagt, oder sonst bekannt worden, dem Feuer nicht zugelauffen, auch ihren nechsten Feld-Nachbarn es nicht angekündiget, nach Befindung des Schadens darüber angesehen werden sollen, und wollen Wir dieser Unserer Verordnung in allen Stücken strictè nachgelebet wissen.

Damit nun dieses Unser Edict zu männigliches Wissenschafft komme, und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; So soll dasselbe nicht allein in allen und jeden Städten, Flecken und Dörffern, auch Gast- oder Wirths-Häusern in der Chur- und Marck Brandenburg diß- und jenseit der Oder und Elbe, in specie in denen, so vor oder in den Heiden belegen, öffentlich angeschlagen, sondern auch alljährlich vom Martio bis Septembr. wenigstens viermahl an gewöhnlichen Orten nach verrichtetem Gottesdienst laut und deutlich den Einwohnern, fürnehmlich aber von den Schultzen den Hirten und Schäfern vorgelesen und bekannt gemachet werden.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 22ten Junii 1726.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katsch. F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.

No. CXXVIII. Ordre an alle Regimenter, daß die Officiers nicht jagen sollen. Vom 17. Octobr. 1726.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen, &c. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst und Pflicht-mäßig berichtet worden, was gestalt das unbefugte Jagen und Schiessen in Dero Heyden von theils Officieren der Regimenter und derselben Leuten, ohnerachtet aller bishero dagegen ergangener Edicten und nachdrückl. Ordres, einen wie den andern Weg noch immerhin continuiret, und dadurch vorbemeldten Dero Heyden ein grosser Schade an Roth- und Schwartz-Wildprät, auch Rehen zugefüget werde, bevorab da, bey einigen Regimentern fast ein jeder Officier Jäger und Hunde halten, und gemeiniglich von denselben auf Befragen der Forst-Bedienten vorgewendet werden solle, daß solches nur die Adelichen Heyden betreffe, welche jedoch allerhöchst-gedachte Se. Königl. Majestät bey ihren Rechten so wohl allergnädigst schützen, als verhütet wissen wollen, daß unter jetzt-erwehnten Prætext durch die Jagdt-Hunde nicht über die Gräntzen gegangen, und das Wildprät von Dero Heyden weggejaget werde; Als wiederholen Se. Königl. Majestät Dero bereits hiebevor verschiedentlich ertheilte Ordres hiemit alles Ernstes dahin, daß keine von Dero Officieren, weder selbst vor ihre Personen, noch durch ihre etwa habende Jäger, so wenig in Dero Geheegen, als auf Adelichen Feldmarcken, von nun an und hinfort die Jagdten, falls sie solche nicht gepachtet haben, eigenmächtiger Weise zu exerciren sich weiter unternehmen, dieselbe mehr sich dessen gäntzlich enthalten, oder über die in denen hiebevorigen Ordres vom 17. Maji. 1725. festgesetzten Straffe der 400. Thlr. vor ein Schwein und 500. Thl. vor einen Hirsch, annoch anderer ohnfehlbaren schweren exemplarischen Ahndung gewärtigen sollen; Allermassen jeder Commandeur des Regiments diese Sr. Königl. Maj. allergnädigste und ernstliche Willens-Meynung sofort bey der Parade durchgehends bekannt zu machen, seines Orts ein wachsames Auge darauf zu haben, und im Fall von ein oder dem andern deine entgegen gehandelt würde, selbige ohne Ansehung der Person, Sr. Königl. Majest. ohnverzüglich anzuzeigen, damit der Straffe halber zum Exempel anderer, das nöthige veranlasset werden könne. Wornach sich denn auch der Commandeur des Print Albrechtschen Regiments zu Fuß zu achten, und nach vorstehenden Inhalt gehörig zu verfahren. Signatum Berlin, den 17. Octobr. 1726.

In simili an alle übrige Regimenter von der Infanterie, Cavallerie und Dragonern.

No. CXXIX. Edict, daß die Wild-Diebe aufgehangen werden sollen. Vom 9. Jun. 1718.

Ist schon in P. II. Sect. III. Sub No. LVII. gedruckt, sambt Declaration vom 2. Mart. 1728. Sub No. LVIII.

No. CXXX. Renovatio Edicti, de Anno 1687. wegen Auffsuch- und Einliefferung der Hirsch-Stangen. De dato Berlin, den 24. Jan. 1728.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, &c. Entbiethen allen Unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, wie auch Unsern sämmtlichen Domainen- und Forst-

Digitized by Google

Bedienten, Magiſtratẽen und Unterthanen in den zu Unſerer Churmarck gehörigen Creyſen Unſere Gnade und Gruß, und fügen ihnen ſamt und ſonders hiemit in Gnaden zu wiſſen: Daß, nachdem Wir angemercket, wie das von Unſers Gottſeeligen Groß-Vaters Chur-Fürſt Friderich Wilhelms Durchl. Chriſtmildeſter Gedächtniß, wegen Aufſuch- und Einlieferung der Hirſch-Stangen unterm 1. Mart. 1687. emanirte Edict, in welchem unter andern enthalten, daß die mit hohen Jagdten beliehene Vaſallen verbunden ſeyn ſollen, die in ihren Forſten aufgefundene Hirſch-Stangen oder Gehörne dem Lehns-Herrn, zu Verhüt- und Abwendung der dabey vorgehenden Unterſchleiffe, vor billig-mäßige Bezahlung zu überlaſſen, einige Zeither gänzlich in Vergeſſenheit geſtellet, und ſonderlich jetzt-erwehnte Ablieferung der Hirſch-Gehörne aus Adelichen Forſten aus der Acht gelaſſen, dadurch aber von neuem wiederum zu vielen Unterſchleiffen Anlaß gegeben worden, Wir allergnädigſt reſolviret haben, ſothanes Edict erneuern, extendiren, und in allen Unſern zur Churmarck gehörigen Aembtern, Städten, Flecken und Dörffern publiciren zu laſſen.

Wir befehlen, ſetzen und verordnen demnach hiemit und Krafft dieſes in Gnaden,

1. Daß alle und jede Unſere Unterthanen, ſie ſeyen Bürger und Einwohner in Städten und Flecken, oder Bauren, Coſſäten und Einlieger in den Dörffern, beſonders aber die auf den Heyden wohnende oder ſich aufhaltende Glashütten-Leute, Holtz-Hauer, Theer-Kohlen- und Aſchen-Schwehler, auch Hirten, ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen, die Hirſch-Gehörne von denjenigen hohen Wilde, welches etwa von den Raub-Thieren niedergeriſſen wird, oder ſonſt umkommet, ingleichen alle hin und wieder abgeworffene Stangen mit Fleiß aufzuſuchen, zu ſammlen, dieſelbe Unſern Beambten oder Heyde-Bedienten, ſo ihnen am näheſten ſind, einzuliefferen, welche denn nach dem Inhalt Unſerer renovirten Holtz-Ordnung vor jedes Ende eines kleinen Gehörnes einen Pfenning, und vor das Ende von einem groſſen Gehörne zwey Pfenninge unweigerlich und ohne den geringſten Auffenthalt auszuzahlen, und deren Erſtattung bey den gewöhnlichen Jahres-Holtzmärckten, nach geſchehener Vorzeig- und Nachzehlung ſothaner aufgeſammleten Gehörne, zu gewärtigen, hiemit ernſtlich befehliget werden.

2. Sollen diejenigen, ſo die jetzt-erwehnte Jahres-Holtzmärckte auf den Aembtern halten, die an jedem Orte eingekommene Gehörne überzehlen, nachwiegen, nach den Enden in die Holtz-Regiſter ſpecificè eintragen, und das dafür vorgeſchoſſene und ausgelegte Geld den Beambten und Heyde-Bedienten aus den Forſt-Revenüen, woſelbſt es in Ausgabe paſſiret, reſtituiren, auch beſorgen, daß ſolche nebſt einem gewöhnlichen Liefferungs-Schein an gehörige und bereits bekannte Oerter zur Verkauff- und fernern Berechnung richtig überſendet werden.

3. Weil Uns auch berichtet worden, daß Wir an dieſen Gehörnen und Stangen unterm Prætext, als wenn ſolche von denen von Adel oder andern Unſern Vaſallen, ſo mit der hohen Jagdt beliehen, erhandelt wären, nicht geringen Schaden erlitten, und bißhero den Unterſchleiffen nicht genug vorgebeuget werden können: So wollen Wir gnädigſt, daß alle und jede, ſo die hohe Jagdten zu exerciren befugt ſind, dieſenigen Hirſch-Gehörne und Stangen, ſo auf den ihnen zugehörigen Revieren geſammlet werden, hinführo an niemand anders, als an Unſere ihnen am nähеſten wohnende Beambte und Heyde-Bedienten gegen baare Bezahlung vier Thaler vor jeden Centner abgelieffert und überlaſſen werden ſollen; Wie Wir denn zu dem Ende jetzt-erwehnten Beambten und Heyde-Bedienten hiemit anbefehlen, ſolche zu allen Zeiten anzunehmen und angeführter maſſen zu bezahlen, immaſſen ihnen die dafür ausgelegten Gelder, worüber ſie ſich aber beſondere Quittungen geben laſſen und ſolche produciren müſſen, auf eben die Weiſe, wie im vorhergehenden §. Erwehnung geſchiehet, erſtattet werden ſollen.

4. Gehet auch Unſer gnädigſter jedoch ernſter Wille dahin, daß ohne einen von Unſerm Ober- oder Hof-Jägermeiſter eigenhändig unterſchriebenen und beſiegelten Paß niemanden erlaubet ſeyn ſolle, dergleichen Gehörne weder in gantzen noch zerſchnitten in Fäſſer oder Kaſten eingepacket auſſer Landes zu verführen, oder ſonſten damit Handlung zu treiben. Wannenhero Unſern Zoll- und Acciſe-Bedienten, allen Land- und Ausreutern hiemit ins beſonder anbefohlen wird, hierüber ein wachendes Auge zu haben, auch die Ubertreter dieſer Unſerer Verordnung zur gebührenden Beſtraffung anzugeben; Dagegen ſoll dem Denuncianten der vierte Theil von ſothaner Straffe zur Ergötzlichkeit gereichet werden.

Wornach alſo alle Unſere Eingangs gemeldte in den Churmarcken und denenſelben incorporirten Creyſen eingeſeſſene Prælaten, Grafen, Freyherren, Ritterſchafft und Städte, auch insgemein alle Unſere Vaſallen, Bediente und Unterthanen, in ſpecie aber Unſere Domainen- und Forſt-Bediente, vom höchſten bis zum niedrigſten, ſich allerunterthänigſt und gehorſamſt zu achten, und über dieſes Unſer offenes Edict nachdrücklich und gebührend zu halten haben. Damit auch niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo ſoll daſſelbe in allen Städten, Flecken und Dörffern, auch wo es ſonſten nöthig ſeyn möchte, öffentlich angeheffet und bekannt gemachet werden.

Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedrucktem Königl. Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 24. Januarii 1728.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katſch. F. v. Görne. A. D. v. Viereck.

No. CXXXI.

No. CXXXI. Declaration, daß wegen der wilden Schwane und wilden Enten die Setz- und Brut-Zeit zu beobachten sey; aber wilde Gänse, Kraniche, Reyher, wilde Tauben, Wölffe, Füchse, Mardern, Ottern und Luchse zu aller Zeit geschossen werden können. Sub dato Berlin, den 22. Decembr. 1728.

NAchdem Seiner Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, vorgetragen worden, was gestalt bey einigen Zweiffel entstanden, ob wegen der wilden Schwane auch die Setz-Zeit zu beobachten, und selbige vor deren Endigung von denenjenigen, so dazu berechtiget, nicht geschossen, gefangen oder sonst getödtet werden dürfften: Als declariren höchst-gedachte Seine Königl. Majestät hiermit und in Krafft dieses, daß wegen der wilden Schwane so wohl als wegen der wilden Enten die Setz- und Brut-Zeit alerdings, gleichwie bey anderm Wildpret in acht genommen, und selbige vorher nicht geschossen, gejaget, oder gefangen werden sollen; Wilde Gänse, Kraniche, Reyher, wilde Tauben, ingleichen Wölffe, Füchse, Mardern, Ottern und Luchse aber können zu aller Zeit des Jahres von denen, so dazu berechtiget, geschossen werden. Wornach sich also männiglich, den dieses angehet, allerunterthänigst zu achten, auch die Königlichen Regierungen, ingleichen die Krieges- und Domainen-Cammern, nicht minder die fiscalischen Bedienten darüber gehörig zu halten haben; Zu welchem Ende diese Declaration gedruckt und gewöhnlicher massen publiciret werden soll. Im übrigen bleibet es bey der Königlichen Jagdt- und Holtz-Ordnung, auch den Königlichen Verordnungen überall vor wie nach ungehindert. Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchst-eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 22. Decembr. 1728.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katsch.
F. v. Görne. A. O. v. Viereck.

No. CXXXII. Rescript, daß die Wald-Schneppen zu aller Zeit zu schiessen. Vom 31. Mart. 1729.

FRiderich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Aus dem Copeylichen Anschluß werdet ihr ersehen, was der Ober-Jägermeister von Hertefeld wegen Schiessung der Wald-Schneppen bey Uns immediatè vorgestellet, und angefraget.

Wann Wir nun darauf allergnädigst resoviret, daß die Wald-Schneppen, weil es ein Zug-Vogel ist, von denen, so solche zu schiessen berechtiget sind, ohne Observirung der Setz- und Brüte-Zeit geschossen werden sollen;

Als fügen Wir euch solches hierdurch in Gnaden zu wissen, um euch darnach zu achten, und die Forst-Bediente hiernach zu bescheiden, und es gehörig bekannt zu machen. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 31. Mart. 1729.

Friderich Wilhelm.

An die Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer.

* * * * * *

FRiderich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor: Veste Räthe, Liebe Getreue: Wir haben auf beschehene Vorstellung Unsers Ober-Jägermeisters, des von Hertefeld allergnädigst resolviret, daß die Wald Schneppen weil es ein Zug-Vogel ist, von denen, so selbige zu schiessen berechtiget sind, ohne Beobachtung der sonst gewöhnlichen Setz- und Brüte-Zeit geschossen werden mögen; Und fügen euch solches hiedurch in Gnaden zu wissen, umb euch darnach zu achten, und solches denen von Adel des euch anvertrauten Creyses, bekannt zu machen. Seynd euch in Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 7. April. 1729.

Königl. Preuß. Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer.

Happe. Hünecke. Gause. Limmer. v. Görne.

An Director und Land-Räthe der Alten-Marck.

No. CXXXIII. Declaration, daß wilde Enten zu schiessen zu aller Zeit erlaubet sey. Sub dato Berlin, den 23. Maji. 1729.

SEine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben zwar unterm 22ten Decembris vorigen Jahres in Gnaden verordnet, daß wegen der wilden Enten die Setz- und Brut-Zeit ebenfalls beobachtet werden solle: Nachdem aber Derselben näher allerunterthänigst vorgetragen worden, daß die wilden Enten unter die Zug-Vögel gehöreten, und daher vorhin bereits nachgegeben wäre, daß selbige zu aller Zeit von den Jagdt-Berechtigten geschossen werden könten; So haben höchst-gedachte Seine Königl. Majestät nunmehro allergnädigst resoviret, daß die Setz- und Brut-Zeit bey den wilden Enten nicht beobachtet werden dürffe, sondern dieselben zu aller Zeit von denen, so darzu berechtiget sind, geschossen werden können.

Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchst-eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 23ten Maji. 1729.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katsch.
F. v. Görne. A. O. v. Viereck.

Digitized by Google

No. CXXXIV. Erneuertes u. geschärfftes Edict, gegen die überhand nehmenden Wild-Diebereyen. De dato Berlin, den 28. Decembr. 1730.

Ist schon zu finden in II. Theil. III. Abth. No. LXIII.

No. CXXXV. Edict, daß bey Straffe der Karre sich niemand unterstehen soll, die gepflantzten Weiden-Maulbeer-Linden- und andere dergl. nutzbare Bäume zu beschädigen. De dato Berlin, den 8. Oct. 1731.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst hinterbracht worden, daß die auf Seiner Königlichen Majestät höchste Ordre im Lande gepflantzten Weiden-Maulbeer-Linden- und andere dergleichen nutzbare Bäume hin und wieder von liederlichen Leuten abgehauen und ruiniret werden; Als verordnen höchstgedachte Se. Königliche Majestät hiermit, daß diejenigen, so den gepflantzten jungen Bäumen vorsetzlich Schaden zufügen, wann sie darüber betreten werden, zur Festungs-Straffe condemniret werden sollen. Wie dann insonderheit die Soldaten ernstlich verwarnet seyn sollen, diese jungen Bäume weder mit ihren Säbeln, noch sonsten auf einigerley Weise zu beschädigen, immassen wann ein- oder der andere dabey betroffen, oder dessen überzeuget werden möchte, sofort angehalten, und an das Regiment, worunter er gehöret, zur nachdrücklichen Bestraffung ausgeliefert, oder angezeiget werden soll.

Und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Edict zu jedermanns Verwarnung an allen publiquen Orten affigiret, auch bey den Regimentern überall bekannt gemacht, und öffters daselbst wiederholet, nicht weniger vor den Kirch-Thüren nach geendigtem Gottesdienst wenigstens alle Viertel-Jahr den Gemeinden öffentlich vorgelesen werden.

Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 8. Octobris, 1731.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F.W.v.Grumbkow. F.v.Görne. A.O.v.Viereck.
F.M.v.Viebahn. F.W.v.Happe.

No. CXXXVI. Erneuertes und geschärfftes Edict, gegen die Pohlnische Wild-Diebe, so sich sonst in die Neumärckische Heyden einzufallen unterstanden haben. Vom 15. April. 1733.

Wir Friederich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, obwohl bereits hiebevor nicht allein die Wild-Diebereyen überhaupt in Unsern Landen durch ernstliche Edicta scharff verbothen, sondern auch insonderheit gegen die Pohlnische Wild-Diebe, so in Unsern Neumärckischen Heyden Wildprett zu stehlen, auch wohl gar bey solcher Gelegenheit Raubereyen, Mord, und andere grosse Boßheit auszuüben sich unterstanden haben, die Verfügung gemacht worden, daß selbige andern zum Schrecken an besonders dazu gebauete Galgen gehangen, auch nach Befinden und Grösse des Verbrechens noch mit härterer Straffe angesehen werden sollen, Wir dennoch mißfällig vernommen, daß noch unlängst wieder eine Rotte von solchen Pohlnischen Wild-Dieben in Unsern Neumärckischen Heyden angetroffen worden, weshalb Wir nöthig gefunden, die vorhin dieserhalb publicirte Edicta zu erneuren und zu schärffen.

Wir setzen, ordnen und wollen demnach hiermit, und in Krafft dieses auf das Ernstlichste und Nachdrücklichste:

1. Daß, so bald ein oder mehr Pohlnische, oder andere Wild-Diebe wider Unser so scharffes Verboth in Unsere Heyden und Territorium zukommen, mithin dem Wildpret nachzutrachten, oder sonst daselbst Schaden zu thun, sich gelüsten lassen wird, nicht nur alle in der Gegend befindliche Heyde-Reuter und Schützen, sondern auch alle Einwohner und Gemeinden nach benannter Oerter, als Gralow, Zantoch, Pollichen, Gurcken, Welgast, Regentin, Zatten, Werder, Grüneberg, Körtenitz, Fürstenow, Jechow, Dechtel, Kernin, Driesen, Landsberg, Friedeberg, Alt- und Neu-Friederichsdorff, Bölitz, Schlano, Mehrentin, imgleichen die Einwohner in allen Dörffern unterm Ambt Driesen, und unter Woldenberg, so viel nemlich dazu vonnöthen, sich gesammter Hand aufmachen, und die Wild-Diebe verfolgen, auch die Pässe besetzen, mithin sich äusserst bemühen sollen, daß selbige zur gefänglichen Hafft gebracht, und zu der gebührenden Straffe gezogen werden; Gestalt Wir dann auch

2. Dem oder denenjenigen, welche einen oder mehr Pohlnischen Wild-Dieb entweder auf frischer That ergreiffen, und zur gefänglichen Hafft bringen, oder hiernächst, wenn der oder dieselbe einmahl wieder in Unserm Territorio befindlich, selbige anzeigen, daß sie gefänglich eingezogen werden können, auch die Mittel zu derselben Uberführung zugleich an Hand geben, einhundert Fl. Pohlnisch, oder 33. Rthlr. 8. Gr. zum Recompens versprechen, und ihnen selbige aus Unsern Neumärckischen Forst-Gefällen bezahlen lassen wollen. Dahingegen

3. Diejenige, welche dergleichen Wild-Diebe wissen, und nicht angeben, sondern mit ihnen durch die Finger sehen, oder selbige hausen und hegen, gleich denen Wild-Dieben selbst mit Leib- und Lebens-Straffe ohnfehlbar und unnachbleiblich beleget werden

Digitized by Google

den ſollen; weshalb inſonderheit die an der Gränze und an den Ströhmen, wie auch zum Theil in den Heyden in der Gegend wohnende Theer- und Kohlen-Schweler, auch Aſch-Brenner, Müller, Hirten und Schäfer hiemit auf das ſchärffeſte befehliget und verwarnet werden, ſich vor die angedrohete harte Straffe und vor Unglück zu hüten, mithin ſo bald ſie einen oder mehr Wild-Diebe gewahr werden, den oder dieſelben dem nächſten Beambten oder Forſt-Bedienten alſofort und augenblicklich anzuzeigen.

4. Damit auch, wenn etwa die Wild-Diebe in mehrer Zahl oder Rotten-weiſe in Unſere Heyden und Territorium mit Gewehr ferner einzufallen ſich unterſtehen ſolten, ſelbige deſto eher zur gefänglichen Hafft gebracht, und zur gebührenden Straffe gezogen werden mögen; So ſoll der Beambte, Heyde-Reuter, oder andere Obrigkeit des Orts, ſo bald ſie ſolches erfahren, ohne den allergeringſten Zeit-Verluſt bey dem Commandeur der nächſten Garniſon um Abfolgung der nöthigen Mannſchafft jedesmahl Anſuchung thun, da ſo dann der Commandeur ſchuldig ſeyn ſoll, ſolche erforderte Mannſchafft alſofort herzugeben, und ſelber zu beyordern, ſich der Wild-Diebe auf alle Weiſe zu bemächtigen, geſtalt Wir denn hierüber auch noch beſonders an die Commandeurs Ordre geſtellet haben.

5. Wenn nun ein oder mehr dergleichen Wild-Diebe, ſo entweder auf friſcher That betroffen, oder ſonſt der Wild-Dieberey überführet, gefänglich eingebracht worden, ſollen ſelbige nach einem gantz kurtzen Proceß, wenn es gleich nur das erſte mahl wäre, daß ſie ſolch Verbrechen begangen hätten, da zumahl allhier mehr Delicta, als Violatio territorii, und andere concurriren, dergleichen Wild-Diebe auch gemeiniglich den Vorſatz zu haben pflegen, ſich zur Wehre zu ſetzen, und Menſchen-Blut zu vergieſſen, ohne alle Gnade an die beſonders dazu mit Warnungs-Tafeln verfertigte Galgen gehangen, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände, wann ſie ſich zur Wehre geſetzet, und etwa jemand, welcher zu ihrer Gefangennehmung befehliget worden, entweder getödtet, oder ſehr bleſſiret hätten, andern zu deſto mehrern Schrecken noch mit härterer Straffe beleget werden.

Damit ſich nun niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne; So ſoll dieſes erneuerte und geſchärffte Edict, ſonderlich in denen an der Pohlniſchen Gränze belegenen Städten und Dörffern gewöhnlicher maſſen publiciret, und zu jedermanns Wiſſenſchafft gebracht, zu dem Ende auch denen Bürgern in den Grentz-Städten auf dem Rathhauſe vorgeleſen, auch an den Thoren ſo wohl, als ſonſt an öffentlichen Orten angeſchlagen, nicht minder auf den Dörffern, in ſpecie an denen in dieſem Edict, §. 1. benannten Orten nach geendigter Predigt von den Küſtern den Gemeinden vor den Kirch-Thüren vorgeleſen, auch an den Krügen und Schencken öffentlich ausgehangen, und weil die an der Grentze, und in den Heyden wohnende Müller, Theer-Schweler, Kohlen- und Aſch-Brenner, Hirten oder Schäfer nicht allezeit zur Kirche zu kommen pflegen, jedem derſelben von dieſem erneuerten und geſchärfften Edict von ſeiner Gerichts-Obrigkeit ein Exemplar ins Haus geſchicket werden, mit ernſtlichem Befehl, ſich darnach auf das genaueſte und eigentlichſte zu achten.

Schließlich befehlen Wir Unſerer Neumärckiſchen Regierung, ingleichen der dortigen Krieges- und Domainen-Cammer, wie auch allen Gerichts-Obrigkeiten daſelbſt, hierüber mit allem Ernſt und Nachdruck zu halten, und gegen dieſes Edict im geringſten keine Contraventiones zu verſtatten, zu dem Ende auch die Fiſcäle, ingleichen die Land-Policey- und Mühlen-Bereuter zu inſtruiren, daß ſie ein wachſames Auge darüber haben ſollen.

Uhrkundlich haben Wir dieſes Edict höchſt-eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 15. April. 1733.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck.
F. M. v. Viebahn. F. M. v. Happe.

No. CXXXVII. Reglement, wie es wegen der Wolffs-Jagden in der Chur- und Neumarck, auch dem Hertzogthum Pommern zu halten. Vom 20. Januar. 1734.

1. Sollen bereits befohlener maſſen alle Beambten und Forſt-Bedienten vor Ablauff Novembris jedes Jahrs zuverläßige Nachricht ſo wohl an die Krieges- und Domainen-Cammer, als an den zeitigen Ober-Jägermeiſter einſenden, ob und in welchem Diſtrict ihres Amts und Reviers Wölffe, Lüchſe und Bären, auch wie viel etwa verſpühret werden; mit welcher Abſchickung der Nachrichten an die Cammer, die Beamten ſo wohl als die Forſt-Bedienten wöchentlich ſo lange zu continuiren haben, bis der Wolffs-Jäger im Amte angekommen ſeyn wird, auch nachhero bey jeder Neue an den Ober-Jägermeiſter berichten, was, oder wie viel Raub-Thiere in jedem Diſtrict verſpühret worden, damit ſelbiger wiſſen, und Ordre ſtellen könne, ob und wie lange mit der Wolffs-Jagd an einem oder andern Orte noch zu continuiren ſey.

2. Sobald dieſe Nachricht eingelauffen, ſoll der Ober-Jägermeiſter an das General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium davon berichten, und zugleich vorſchlagen, in welche Aembter oder Diſtricte er nach den eingelauffenen Nachrichten die Wolffs-Jäger abzuſchicken nöthig finde.

3. Nach denjenigen Orten, wo nur 1. oder 2. Wölffe verſpühret werden, verlohnet es die Mühe nicht, ein Wolffs-Zeug hinzuſchicken, und eine Wolffs-Jagd zu halten, ſondern es ſollen die Königlichen und benachbarten Adelichen Heide-Bedienten davon ſofort avertiret werden, um den Wolff aufzuſpühren, und todt zu ſchieſſen; wogegen ihnen nicht nur die geordneten Præmien dafür gegeben, ſondern auch überdas vor jeden Wolff oder Luchs noch ein ſpecies Ducaten ſolchem Königlichen Forſt-Bedien-

ten, oder Adelichen Jäger oder Schützen, welcher dieses Raub-Thier liefert, aus der Crey̆ß-Casse baar bezahlet werden soll.

4. So bald das General-Ober-Finantz-Kriegs- und Domainen-Directorium mit dem Ober-Jägermeister concertiret haben wird, wohin und wieviel Wolffs-Zeuge abzuschicken, sollen sodann die Reise-Pässe vor die von dem Ober-Jägermeister specificirten Wolffs-Jäger expediret werden.

5. Wann der Wolffs-Jäger seinen Paß erhalten, muß er bey der Krieges- und Domainen-Cammer sich persönlich melden, und mit derselben nach den successivè eingelauffenen Nachrichten concertiren, in welchen Aembtern, und mit wie viel Wolffs-Zeugen den Winter über zu jagen nöthig sey, welches die Cammer sofort den Magistr̆aeten und Beambten des Creyses notificiren, und wie viel Mannschafft aus jedem Amte oder Stadt, auch wie viel Fuhren vom Lande zu jedem Wolffs-Zeuge hergegeben werden sollen, zugleich Ordre stellen muß, und werden 130. lauter tüchtige Manns-Personen zu jedem Zeuge vor zureichend gehalten.

6. Sollen die Beambten und Magistr̆äte keine krancke oder schwache, weniger Weibes-Leute, sondern lauter tüchtige Manns-Personen zur Wolffs-Jagd abschicken, und deshalb alle darzu tüchtige Manns-Leute in den Dörffern von dem Amtmann nahmentlich aufgezeichnet, und wie jedes Dorff nach der Reihe lauffen solle, ein ordentliches Register formiret, selbiges auch dem Wolffs-Jäger von der Krieges- und Domainen-Cam̆er zugestellet werden.

7. Die Magistr̆äte der sub onere der Wolffs-Jagd stehenden Städte sollen gleichfalls alle in der Stadt und den Vor-Städten, wie auch im Stadt-Eigenthum befindliche zum Jagd-Lauffen tüchtige Manns-Personen nahmentlich aufschreiben, und von selbigen so viel Mann, als die Cammer der Stadt zugeschrieben, zu jeder Reue nach der Reihe aufbieten. Die Tuch-Zeug-Strumpff- und Hutmacher aber sollen wider ihren Willen zum Jagd-Lauffen nicht gezwungen, sondern nur so offt sie die Reihe trifft, einen andern tüchtigen Mann in natura vor sich zu stellen angehalten werden; zu welchem Ende dergleichen Woll-Arbeiter, so offt sie die Reihe trifft, sich in Zeiten in der Stadt oder auf dem Lande um tüchtige Wolffs-Jagd-Läuffer von Manns-Personen an ihre Stelle zu bemühen, und sich darüber mit ihnen bestmöglichst zu vergleichen, der Magistrat ihnen auch darunter wegen Erlangung dergleichen Leute entweder von Tagelöhnern aus der Stadt, oder aus der Stadt Eigenthum und sonst gegen die von den Woll-Arbeitern den Jagd-Läuffern zureichende billig-mäßige Belohnung, so etwa auf 6. Groschen pro Tag determiniret werden könte, möglichst zu assistiren hat.

8. Jeder Beambter soll die ihm von der Cammer zugeschriebene Zahl der Jagd-Läuffer aus den Dörffern durch einen Schultzen, und jeder Magistrat die Mannschafft seiner Stadt durch einen Raths-Herrn oder Viertels-Mann, welchem aus der Cämmerey oder Stadt-Casse die Diæten mit 12. bis 16. Groschen pro Tag bezahlet werden sollen, bey jeder Reue, nach der ihnen mitzugebenden Liste der Läuffer, an Ort und Stelle bringen lassen; und muß sich niemand von den aufgezeichneten Jagd-Läuffern mit der Enrollirung bey den Königlichen Regimentern entschuldigen; da denn der Schultze so wohl als der Raths-Herr oder Viertels-Mann so lange, bis ihre hingebrachte Leute wieder zurück gelassen werden, bey der Jagd bleiben, und dahin zugleich sehen sollen, daß die Jagd-Läuffer und Unterthanen nicht über Gebühr aufgehalten, noch von den Forst-Bedienten übel tractiret werden.

9. Soll sich kein Jagd-Juncker, Wolffs-Jäger, oder ander Forst-Bedienter unterstehen, von den zur Wolffs-Jagd commandirten Leuten einiges Geld zu nehmen, und sie dagegen zu verschonen, und zurück gehen zu lassen, noch die Leute ohne Noth zu fatiguiren, oder aufzuhalten, weniger mit Schlägen und sonst übel zu tractiren; weil Seine Königliche Majestät durchaus weder einige Geld-Pressuren gestatten, noch Dero Unterthanen Cörper ruiniren lassen wollen; sondern sie sollen bey Vermeidung Seiner Königlichen Majestät höchsten Ungnade, und dem Befinden nach, empfindlicher Straffe, mit den zur Jagd commandirten Leuten dergestalt umgehen, wie sie es vor GOtt und Seiner Königlichen Majestät zu verantworten sich getrauen, damit den hiermit beschwerten Leuten durch hartes Verfahren die Last des Jagd-Lauffens nicht noch schwerer gemachet werden möge.

10. Weshalb denn auch die Jagd-Bedienten, so bald sie auf der Jagd die Raub-Thiere zum Schuß bekommen können, solche todt schiessen, und der Jagd dadurch ein Ende machen sollen: Wie sie dann auch mit den von der Cammer ihnen accordirten Fuhren sich begnügen, und von den Unterthanen keine unnöthige Verspann oder Fuhren, weniger von den Lehn-Schultzen freye Kost erpressen müssen, bey Straffe doppelter Erstattung des Fuhrlohns und Kost-Geldes.

11. Wenn die Wolffs-Jäger oder Jagd-Bedienten über die Bürger oder Bauren zu klagen beyfügte Ursache haben, müssen sie bey dem Magistrat oder Beambten, welche die Leute zur Jagd gesandt haben, die Klage schrifft- oder mündlich anbringen, welche in ihrer Gegenwart die Beklagten ad Protocollum darüber vernehmen, und entweder die Sache sogleich selbst abthun, oder wenn Straffen dictiret werden sollen, das Protocoll dem Departements-Rath, oder Commissario loci, wann selbige in der Nähe seyn solten, sonst aber der Krieges- und Domainen-Cammer zur Decision sofort zuschicken sollen: Es müssen aber keine Geld- sondern proportionirte Leibes-Straffen, als zum Exempel, einem ausbleibenden Bürger Gefängniß, einem ausbleibenden Bauer oder Cossäten zum ersten und zweyten mahl der Spanische Mantel, und zwar zum zweyten mahl etwas länger, zum dritten mahl aber den Bauren die Nahdung eines verwachsenen Morgen Landes oder Wieserwachses bey einem Königlichen Vorwerck, um selbigen innerhalb Monaths-Frist bey seiner eigenen Kost rein zu schaffen, dictiret werden; gestalt denn dergleichen Proportion der Gefängniß- oder anderer solcher Art Leibes-Straffe auch bey der Bürger continuirenden Widerspenstigkeit wegen der Wolffs-Jagd-Dienste in Acht zu nehmen, allenfalls auch den germanen Bürgern, als Tagelöhnern, dergleichen Räumung und Nahdung verwachsener Oerter zum drittenmahl ebenmäßig zu dictiren ist.

12. Da

12. Da auch die Wolffs-Gruben zur Tilgung der Raub-Thiere ein vieles, und mehr, als die bisheriaen Wolffs-Gärten beytragen können, ſo ſoll jeder Obrigkeit und Beambten freyſtehen, auf ihren Feldern oder Heyden an darzu bequemen abgelegenen Orten Wolffs-Gruben auf ihre Koſten anzufertigen; Es müſſen aber bey jeder Wolffs-Grube Warnungs-Zeichen aufgerichtet werden, damit kein Menſch dadurch zu Schaden kommen möge: und wenn etwa ein Stück Wild darin zu Schaden kommen ſolte, muß ſolches dem nächſten Forſt-Bedienten ſofort zum Verkauff und Berechnung zugeſandt werden, es wäre dann, daß die Obrigkeit des Orts ſelbſt die Jagd-Gerechtigkeit zu ſolchem Wilde hätte.

13. So bald die Wolffs-Jagdten zu Ende gebracht ſind, ſollen die Wolffs-Jäger und Beambten jeder eine accurate Verzeichniß der bey jedem Zeuge gefangenen oder getödteten Raub-Thiere ſo wohl der Krieges- und Domainen-Cammer, als dem Ober-Jägermeiſter, dieſe aber ſelbige dem General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio zum fernern Bericht an Seine Königliche Majeſtät einſenden. Hätten auch der Jagd-Juncker oder Wolffs-Jäger über einen oder andern Magiſtrat, oder Deputatum aus deſſelben Mittel, oder wider einen Beambten, daß ſie ihr Devoir nicht bey dem Wolffs-Jagen gethan, befugte Urſache, ſich zu beſchweren, müſſen ſie ſolches der Krieges- und Domainen-Cammer zur Unterſuchung und Beſtraffung der ſchuldig befundenen Magiſtræte und Beambten ſchrifftlich anzeigen. Hingegen bleibet auch den Magiſtræten und Beambten frey, ihre gegen die Wolffs-Jäger und Forſt-Bedienten der Wolffs-Jagdten halber habende befugte Klagen bey der Krieges- und Domainen-Cammer anzubringen, welche ſolche gleichfalls mit Zuziehung des Ober-Forſtmeiſters, oder des Jagd-Fiſcalis gehörig unterſuchen, und dem Befinden nach die Sache abthun, oder davon an das General-Ober-Finantz Krieges- und Domainen-Directorium mit Einſendung der Acten berichten ſoll.

Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majeſtät höchſt-eigenhändigen Unterſchrifft, und beygedrucktem Königlichen Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 20. Januarii, 1734.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck.
F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

No. CXXXVIII. General-Verordnung an Beambte und Forſt-Bediente, gut und tüchtig Holtz zu denen Königlichen Gebäuden Forſt-mäßig anzuweiſen, vom 26. Jul. 1736.

Nachdem bey der Krieges- und Domainen-Cammer bisanhero vielfältige Beſchwerden eingekommen, daß die Forſt-Bediente denen Entrepreneurs von denen Königlichen Aembtern, Vorwerckern und Mühlen, auch andern Gebäuden, ſo auf Königliche Koſten angefertiget und unterhalten werden, mit Anweiſung des darzu aſſignirten Holtzes, ſonderlich wenn ihnen die Anfuhre deſſelben nicht gelaſſen, und nach ihrem Verlangen bezahlet würde, viele Schwierigkeiten machteten, die Eichen meiſtentheils an ſehr ſchlechten, trocknen und Wurm-ſtichigen Bäumen, auch das kiehnene Bau-Holtz öffters an ſo ſchwachen Stämmen anſchlügen, daß das vor ſtarck Bau-Holtz angewieſene, kaum recht gut Mittel-dasjenige aber, ſo mittel ſeyn ſolte, als gut klein Bau-Holtz zu halten ſey, dabey die erwehnte Entrepreneurs an ſolche abgelegene, oder zur Anfuhre unbequeme Oerter hinbrächten, daß anweilen noch halb ſo viel Transport-Koſten, als nach denen gemachten Bau-Anſchlägen und Contracten verwilliget wären, darauf verwenden müſten, woraus dieſe ſchädliche Folgen entſtünden, daß aus ſo ſchlechten Holtze auch nur untüchtige, und von kurtzer Dauer ſeyende Gebäude gemacht werden könten, mithin weit mehrere und öffters Bau- und Reparations-Koſten zu Sr. Königl. Maj. äuſſerſten Mißfallen und mercklichen Schaden caufiret würden; Und aber gleichwohl nicht zu verantworten ſtehet, daß höchſt-gedachte Se. Königl. Mäj. in Dero eigenen Heyden, und bey denen darüber zur Aufſicht beſtelleten Forſt-Bedienten, wenn zu Dero Gebäuden Holtz erfordert wird, gleichſam das Nachſehen haben, und ſich gefallen laſſen ſollen, das benöthigte Holtz an ſolchen Orten und Sortementen, wie es jedem Forſt-Bedienten, nachdem er mehr oder weniger intereſſirte Abſichten heget, beliebig iſt, zu nehmen, und mehrere Koſten als ſonſten, wenn das Bau-Holtz nahe und an tüchtigen Stämmen angewieſen würde, aufzuwenden: Als findet die Krieges- und Domainen-Cammer ſich ohnumgänglich gemüßiget, hierwieder nachdrückliche Vorkehrung zu thun, und befehlet dannenhero allen zur Chur-Marck gehörigen Königl. Beambten, welche ohnedem nach Innhalt der Holtz-Ordnung denen Holtz-Anweiſungen perſönlich mit beyzuwohnen verbunden ſind, wie auch denen zu jedem Amte gehörigen Unter-Forſt-Bedienten hiedurch ſo wohl insgemein, als auch einem jeden insbeſondere ernſtlich, in Zukunfft zu Königl. Gebäuden durchgehends beſſer und tüchtiger Holtz, auch von gehöriger Stärcke und Länge, und ſo nahe als möglich, nach denen ihnen zukommenden Verordnungen, Forſt-mäßig anzuweiſen, maſſen bey Verfertigung der Anſchläge und Verdingung der Baue darauf hauptſächlich reflectiret wird. Und damit denen mehrerwehnten Unter-Forſt-Bedienten die Gelegenheit zu unnöthigen Difficultäten um ſo viel mehr benommen werde:

So ſollen die Beambte dergleichen Bau-Holtz in Zukunfft allemahl mit denen Forſt-Bedienten conjunctim anweiſen, und Pflicht-mäßig dahin ſehen, daß es dieſer Verordnung gemäß geſchehen, und keine Privat-Abſichten mit unterlauffen mögen. Wornach ſich alſo ein jeder gebührend zu achten; und bey verſpührender Contravention einer empfindlichen Beahndung zu gewärtigen hat. Berlin, den 26. Julii, Anno 1736.

Königl. Preußiſche Chur-Märckiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

Digitized by Google

I. Anhang.

Ad Cap. II. Von Jagdt-Sachen.

No. I. Holtz-Ordnung Churfürstens Joachimi. De Anno 1547. vom Montage nach Dionysii.

VOn GOttes Gnaden Wir Joachim, Marggraf zue Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Erz-Cämmerer vnd Churfurst, zu Stetin, Pommern, der Cassuben, Wenden, vnd in Schlesien zue Crossen Hertzog, Burggraf zue Nurmberg, vnd Fürst zue Rugen, entbitten allen vnd jeden Unsern Haubtleuten, Amptmannen, Amptschreibern, Heidereittern, vnd Holtz-Knechten, auch allen vnd jeden Unsernn Underthanen vnd Vorwanten, die sich Unser Heiden vnd Gehöltze mit Holtzung, Hüttung oder ander Nutzbarkeit gebrauchen, Unser Gnade vnd Gruß. Lieben Getreuen. Demnach Wir befunden, daß alle Jar, die Zeit Unser Regierung Unsere Heiden vnd Wellde vber alles Unser genediges Begehren, auch ernste Gebot vnd Vorbot, durch den Brandt trefflich verterben, auch also, wo mann lenger zuesehen, vnd mit ettigen Rathe nicht dawider wachten, solchs Uns selbst, Unser Erben vnd Nachkhommenden, auch gemeinen Unsern Underthanen zum höchsten vnüberwindlichen Nachtheil gereichen wurde, dann es albereit dahin khommen, das die Unsern einsteils Latten vnd gering jung Bauholtz aus dem Lande zue Mekhelburg holen mussen, daraus Wir wol Fug vnd gute Ursachen gehabt, dieses verloffenen Sommers ernstes Einsehen zue haben, wie Wir solchs durch fugliche Wege vorkhommen mugen, aber doch vmb des Besten willen, vnd von wegen vielerley Geschefte angestellet. Weil dann der grosse merkhliche vnd muttwillige Brandtschaden noch wol zu sehen, vnd denen, so an den Heiden und Höltzern wonen, fast teglich im Gesicht, vnd wissentlich, vnd Uns ferner zue dulden vnd zue erfaren nicht leidtlich, auch Gemeinen Unsern Underthanen vnd Landen verterblich; So gebitten Wir mit Ernst, vnd wollen, daß nun hinfuro niemandts, wer der sey, es geschehe dann durch Unsern Beuelich, sich weitters Anstrkhens oder Brennens in Unsern Heiden oder Gehultzen vnderstehe, bey Straf des Halses.

Alldiweil aber niemandt bey solchem muttwilligen Feuer zu finden, vnd doch solchs auf niemand, denn die Pauern, Hirtten, Butener, Fischer, Furleute, vnd andere Wandersleute, so auf den Heiden ziehen, sich der Huttung vnd Gehultzen gebrauchen, gedenkhen mugen; So beuelen Wir, wie obgemelt, dz hinfuhro niemandt in den Brandtheiden, oder Orten der Heiden, do abgebrandt ist, mit einigen Vihe hutten soll, bei Peen zehen Taler, Uns vnnachleßlich, vnd 1. Fl. dem Heidereitter Pfandtgeldes, so offte er betretten wirde, zu erlegen, vnd zue bezahlen.

Zum andern, do vber dis Unser Vorbot in Unsern Heiden vnd Gehultzen einiges Orts mehr gebrandt wurde, so wollen Wir der Oerte, do solchs geschicht, niemandts, wer der auch were, ferner Huetung oder Holtzung, er were derselbigen befreiet, oder hette die vmb die Miette, gestadten, sondern sollen alle derselbigen vorlustig sein, vnd forthin, was sie an Hutte vnd Holtz der Orte haben wollen, vff duppelte Tax Unser Holtzordnung bezahlen. Jngleichen sol es mit denen, so dj miette haben, gehalten werden.

Die Buttener sollen der Orte, do gebrandt wirtt, aller Freiheit, so sie der Fischerey in den wischen, auch dj Mast haben, vorlustig sein, vnd hinfurth, was sie gebrauchen wollen, keuffen, oder mietten, nach Unsern Beuehlich.

Also auch die Fischer, Rademacher, Schuppen- vnd Siebemacher, vnd gemeiniglichen alle andere, so sich des Unsern mißbrauchen, sollen vmb die duppelte Miette gestrafft werden, ingleichen keuffen.

Es sollen auch Unsere Amptleute, Holtzfurster, Stedte vnd Dorffer an denen Orten, so gebrandt wirt, als baldt, one einige Furwendung, alle Hirtten vnd Schesser, so sich an dem Orte Huetens gebrauchen, gefenglichen entziehen, vnd one Unsern Beuehlich nicht lossgeben, so wollen Wir Uns mit gebhürlicher masse kegen jnen zu halten wissen, auch dieselbigen one harte Geld- vnd Leibesstraffe nicht von Uns komen lassen.

Welche aber Unser Stadt, Dorff, Hirtt, Buttener, Fischer, oder wehr der wehre, den Brenner sahen vnd behalten, oder Uns oder Unsern Beuehlichabern den anzeigen würde, dieselbigen sollen von Uns vnbeschwert bei jren wolhergebrachten Gebreuchen gelassen, vnd nicht beschwert werden.

Es sollen auch Unser Holtzfurster vnd Amts-Knechte, wenn sich die Brende zutrugen, mit Unserm, vnd in Abwesen Unserer Hauptleute Vorwissen handeln, damit niemandes vbereilet, oder zue Vnbillickeit beschweret.

Trüge jemandt in der Fasten, vnd den Sommer Feuer in Unser Holtz, vnd liesse dasselbige gesetzlicher Weiß liegen, vnd thette das nicht aus, oder versehe es dermassen, daß sich Schadens zu besharen, sol gemeiniglich der Ort, so es beschiehet, dj gantze Gemeine gestrafft werden, oder einen Thetter machen.

Straffe.

Ein Hirtte die beste Khue, zwen Hammel, ein Thaler.

Ein Fischer eine Thonne Hecht, ein Thaler.

Ein Reder vier Thaler.

Rademacher, Schuppen- Siebe- Muldenhauer soll ein jder, so, wie ermeldt, gefunden, vier Gulden Straf geben, vnd seiner gemachten Arbeit ein Schock.

Dieweil

Dieweil Wir denn wol ermessen mügen, daß die Hirtten, Fischer, Buttener, vnd Handtwercker sich alle Jar oder zu Zeiten endern;

So sollen Vnsere Hauptleute, Amptknechte, Holtzfurster, Burgermeister vnd Burger, Schulteisen vnd Pauern, auch dj Wirte vnd Krüger denen Frembden Vnser Ordnung zu berichten schuldig seyn, vnd vorwarnen.

Wo aber solichs nicht geschehen wurde, vnd volgte daraus Schaden, denselben sollen die oder der es gefehrlich vorseumet, vnnachleßlich bezahlen, vnd nichts weniger die capitulirte Straffe tragen.

Damit auch dj Vnsern so viel besser zu sehen konnen, sol ein jder der sich Vnsers Holtzes gebrauchet, sich den Heidereitter anweisen lassen, vnd dohin er gewiesen, das Jar bleiben, doch daß auch daselbst an Börnholtz kein Mangel sei, vnd denen, so es gebrauchen, nicht entlegen wehre, auch niemandt seine Gerechtigkeit vorschmelertt.

Do dann auch alls Jar eine treffentliche Anzahl schoner grosser Beume niderfallen vnd gehauen werden, bleiben denn mehrern Theil liegen, sonderlichen vff Vnsern grossen vnd Lutken Heiden, wollen Wir, das solche Vnsere Hauptleute und Amptknechte bereitten, vnd wo Lagerholtz gnung, auch denen armen Leuten zu holen nicht zu weit, daß vff den Thal das grune Holtz geschonet, biß so lang das Lagerholtz aufgehauen, doch soll man niemandt gefehrlich beschweren

Nachdem Wir auch vor mit Gnaden gesonnen, auch mit Ernst gebotten, daß ein jder, so Vnser Holtz vnd Heiden gebrauchet, die Hunde von Walburgis biß auff Jacobj, es sei Hirt, Baur, auff der Heiden leitten vnd hueten solte, damit Vnsere Wildtbahnen, vnd das junge Wildpradt geschonet, Vns selbst, auch allen andern Vnsern Vnderthanen, so sich der Jagdt gebrauchen, zu Nutz vnd Gutem; So ist doch solichs von etzlichen gar nicht gehalten worden.

Derowegen gebieten Wir vnd wollen, daß solichs hinfurder wj obgemelt, gehalten, vnd nicht vberschritten werde, bei Peen vnd Straf, nemlich: Ist es eine Dorffschafft, soll dj Straffe sein vier Ochsen, vnd dem Heidereitter ein Schock.

Ein Hirt iiij Hammel.
Ein Scheffer vier Hammel.
Entzelige Personen, Burger oder Pauren ij Gulden.

Dem Heidereitter sollen diese, ein jder, so betreten wirde, ein halben Gulden geben.

Truge sich auch vnuorsehens ein Feuer zu, sollen die negsten Dorffer zulauffen vnd retten helffen. Thetten sie es nicht, sol die Straffe, so offt es geschicht, jwen Winspel Haffern, vnd vier Ochsen sein, vnd in Vnser Ampt alhie vffn Mollenhof gereicht, den es angesagt worden zu leschen, vnd bleiben aus, sol dj Straffe zehen Winspel Haffer, dem Heidereitter ein halben Gulden sein.

Es sol auch in allen Vnsern Amptern oder Dorffschafften niemandt keine Wiesen oder Ecker raden in Vnsern Heiden, one Vnsern sondern Beuelich, bei Meidunge Vnser Straffe, als zwen Winspel Haffern.

Ob auch ein Wetter in einen Baum schluge, vnd jemandes dj inne wurde, sol er von Stund an solichs dem Heidereitter anzeigen, damit er dj negste Stedte vnd Dorffschafften dazu beschreibe, vnd solicher Schade vorkommen vnd gerett werde.

Es sol auch niemandt kein Hirßkelber, Reheleimer vnd Schwein aus den Heiden greiffen, vnd hieher bringen, bei Vormeidung Vnser Straf, dj Augen auszustechen.

Es sollen auch dj Heidereitter guth Achtung auf den Heiden haben, damit Vns die von Adel nicht zu nahe jagen, vnd do sie einen betretten, denselben gefenglichen einziehen, vnd Vns solichs zu erkennen geben, damit Wir sie straffen, solichs hinfurder zu lassen, vnd do sie jne alleine zu schwach, dj negste Stedte vnd Dorffschafften zu Hulffe anruffen.

Wir wollen auch diese Vnsere Verordnung weiter nicht, dann zu Vnsern eigenen Ampts-Heiden vnd Gehultzen, vnd do Wir sonsten befuget, geordenet haben.

Verzeichnus, wie es mit Verkauffung allerlej Gehultze, so Vns zustendigk, hinfuro in allen Amptern vnd Gehultzen soll gehalten werden.

1. Item, es soll hinfuro kein Gebew an gantzen Gebinden nicht vorkaufft werden, sondern dem, der Bawholtz benottiget, nach dem Stam, als jder Bawstück vnd vj. Gr. gelassen.
2. Item, ein Balbaum vmb ij. Gr.
3. Item, ein Schock Latten vmb xvj. Gr.
4. Item, ein Fuder Stackholtz vmb iij. Gr.
5. Item, vor ein Fuder Hopffenstangen vj. Gr.
6. Item, vor ein Fuder Weinpfele vj. Gr.
7. Item, vor ein Jhar Weicholtz zu brennen, zu furen xviij. Gr.
8. Item, es sollen auch hinfurt kein Holtz an Rutten vorkaufft werden, sondern denen die es benottiget, nach dem Stamme vnj obberürt gelassen werden, als vor jdem Stamme vj. Gr.

Wie es mit dem Eichenholtz Vorkeuffen sol gehalten werden.

1. Item, ein Eichenbaum zum Plackhan vor ein Gulden.
2. Item, ein Eichenbaum zum Widekahn vor iij. Ortt.
3. Item, ein Eichenbaum zum Klapholtze oder Bedickerholtz vor xx. Gr.
4. Item, ein Eichenbaum zu einer Sülen vor xvj. Gr.
5. Item, ein Eichenbaum zu Scheitholtz vor xx. Gr.
6. Item, Schock Plancken-Eichen vor 1. Fl.
7. Item, es sol jder Radenmacher vor Buchen- und Nafenholtz zum Raden zu jder viertheil Jhars xviij. Gr. geben.
8. Item, vor einen Eichen Baum, dauon man vier Boden zu einer Braw- oder andern Boden machen kan, vor xij. Gr.
9. Item, vor einen Eichenbaum, dauon man vier Bende machen kan, sieben Groschen.
10. Item, ein Fuder klein Holtz fur viij. Gr.
11. Item, vor ein Miler Klobenholtz 1. Fl.

Schuppenholtz, Bastholtz, Zaunholtz, Reißholtz, oder sonsten ander Weinholtzer, wellichs hierinnen nicht vorzeichnet, sollen noch so hoch wie vor bezahlet werden;

Digitized by Google

Doch ſollen hinfurder alle Heidenreitter kein Holtz vorkeuffen, ſie haben es dann des Orts zuvor dem Ampteſchreiber angezeiget, daß er ſolichs zu iderzeit in ſein Regiſter bringe, vnd beneben ſeiner Ampteberechnung berechene.

Uhrkundlich mit Vnſerm aufgedrucktem Secredt beſiegeldt, vnd geben zu Collen an der Sprew, Montags nach Dionyſy. Anno xlvij.

(L. S.)

No. II. Holtz-Ordnung, ſub dato Martini 1556.

Von GOttes Gnaden **Wir Joachim**, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer vnd Churfürſt, zu Stettin, Pommern, der Caſſuben vnd Wenden, auch in Schleſien, zu Croſſen Hertzog, Burggraf zu Nürnbergk, vnd Fürſt zu Rügen, entbieten allen und jeden Vnſern Hauptleuten, Amptmannen, Amptſchreibern, Heidereutern vnd Holtz-Knechten, auch allen vnd jeden Vnſern Vnterthanen vnd Vorwanthen, die ſich Vnſerer vnd der Vnſeren Heiden vnd Gehültze, mit Holtzung, Hütung, oder anderer Nutzbarkeit gebrauchen, Vnſer Gnade vnd Gruß.

Lieben Getreuen. Demnach Wir befunden, daß alle Jhar, die Zeit Vnſerer Regirung, Vnſere vnd der Vnſeren anſtoſſende Heiden vnd Welde, über alles Vnſer gnediges Begern, auch ernſte gebot vnd Vorbot, durch den Brand treflich vorderbet, auch alſo wen man lenger zuſehen vnd mit zeittigen Rath nicht darwider trachten, ſolches Vns ſelbſt, Vnſern Erben vnd Nachkommen, auch gemeinen Vnſern Vnterthanen, zum höchſten vnüberwindlichen Nachtheil gereichen würde, dann es albereit dohin kommen, daß die Vnſern eins Theils, Latten vnd jung Bawholtz aus dem Lande zu Meckelnburg holen müſſen, daraus Wir wohl Fug, und gute Vrſach gehabt, dieſes vorlauffenen Sommers vnd ander Zeit, ernſtes Einſehen zu haben, wie Wir ſolches durch füglliche Wege vorkommen mögen, aber doch vmb des Beſten willen, vnd von wegen dieſerley Geſchefftte angeſtellet. Weil dann der groſſe merckliche vnd mutwillig Brandſchaden, noch wol zu ſehen, vnd denen ſo an den Heyden vnd Höltzern wohnen, faſt teglich im Geſicht vnd wiſſentlich, vnd Vns ferner zu dulden oder zu erfaren nicht leidlich, auch gemeinen Vnſern Vnterthanen vnd Landen verderblich, ſo gebieten Wir mit Ernſt, vnd wollen, daß nun hinfüro niemandt, wer der ſey, es geſchehe dann durch Vnſern Beuelch, ſich weiters Anſteckens, oder Brennens in Vnſern Heiden oder Gehöltzen unterſtehe, bey Straffe des Halſes.

Vbdieweil aber niemand, bey ſolchen muthwilligen fewern zu befinden, vnd doch ſolches auf niemand den die Pauern, Hirten, Bütner, Fiſcher, Fuhrleuthe, vnd andere Wandersleuthe, ſo off den Heiden ziehen, ſo ſich der Hütung vnd Schultze gebrauchen, gedencken mögen.

So befehlen Wir wie obgemelt, daß hinfüro, niemand in den Brandheiden oder Orthen der Heiden do gebrandt iſt, mit einichem Viehe hüten ſoll, bey Peen zehen Thaler, Vns vnnachleßlich, und einen Gulden dem Heidereiter Pfandgelts, ſo offte er betreten wirdet, zu erlegen vnd zu bezalen.

Zum andern do über diß Vnſer Vorbot, in Vnſern Heiden oder Gehültzen einichs Orths mehr gebrand würde, ſo wollen Wir der Orthe, da ſolchs geſchicht, niemands wer der were, ferner Hütung oder Holtzung, er were derſelbigen befreiet oder hette die vmb die Miete, geſtatten, ſondern ſollen alle derſelbigen vorlüſtig ſein, vnd forthin, was ſie an Hut vnd Holtz der Orth haben wollen, Vns auf duppelte Tart oder Holtz-Ordnung bezalt; Jngleichen ſol es mit denen ſo die Miete haben, gehalten werden.

Die Bütner ſollen der Orthe wo der Brand würdet, aller Freiheit, ſo ſie der Fiſcherei in den Wiſchen, auch die Maſt haben, vorlüſtig ſeyn, vnd hinfurt, was ſie gebrauchen wollen, kauffen oder mieten, nach Vnſerm Bezeich.

Alſo auch die Fiſcher, Rademacher Schuppen- und Siebemacher, vnd gemeiniglich alle andere, ſo ſich des Vnſern mißbrauchen, ſollen vmb die duppelte miete geſtrafft werden, ingleichen keuffen.

Es ſollen auch Vnſer Ampteleute, Holtzförſter, Stette vnd Dörffer, an denen Orten ſo gebrandt würdet, alsbalde one einige Vorwendung, alle Hirten und Scheffer, ſo ſich an dem Orthe des Hütens gebrauchen, gefencklich einziehen, vnd one Vnſern Beuelich nicht los geben, ſo wollen Wir Vns mit gebürlicher maſſe gegen jnen zu halten wiſſen, auch dieſelbigen, one harte Geld- und Leibes-Straffe, nicht von Vns kommen laſſen.

Welche aber Vnſer Stadt, Dorff, Hirt, Bütner, Fiſcher, oder wer der were, den Brenner ſahen vnd behalten, oder Vns, oder Vnſern Beuelhaber denen anzeigen würden, dieſelbige ſollen von Vns unbeſchweret bei jren wolhergebrachten Gebrauchen gelaſſen, vnd nicht beſchweret werden.

Es ſollen auch Vnſer Holtzförſter vnd Ampteknechte, wenn ſich die Brende zutrügen, mit Vnſerm, vnd in Abwesen Vnſer Hauptleuthe Vorwiſſen handeln, damit niemand übereilet, oder zu Vnbilligkeit beſchweret.

Trüge jemand in der Faſten vnd den Sommer Fewer in Vnſer Holtz, und lieſſe daſſelbige geſchwlicher Weiſe liegen, vnd thet das nicht aus, oder verſehe es dermaſſen, daß ſich Schadens zu befahren, ſol gemeiniglich der Orth, ſo es beſchicht, die gantze Gemeine geſtrafft werden, oder einen Theter machen.

Straff.

Ein Hirt die beſte Khwe, zwen Hamel, ein Thaler.
Ein Fiſcher, ein Tonnen Hecht, ein Thaler.
Ein Rader drey Thaler.
Rademacher, Schuppen- Siebe- Muldenhawer, ſol ein jeder, ſo wie ermeld, gefunden, vier Gulden Straff geben, vnd ſeiner gemachten Arbeit ein Schock.

Dieweil Wir dann wol ermeſſen mögen, daß die Hirtten, Fiſcher, Bütner vnd Handwercker, ſich alle Jhar, oder zu Zeitten endern;

So ſollen Vnſer Hauptleuthe, Ampteknechte, Holtzförſter, Burgermeiſter vnd Bürger, Schulteiſen vnd Parvern, auch die Wirt vnd Krüger den Fremden Vnſerer Ordnung zu berichten ſchuldig ſein, vnd vorwarnen. Wo aber ſolches nicht geſchehen

Digitized by Google

ſchehen würde, vnd folgt daraus Schade, denſelbigen ſollen, die oder der es gefehrlich vorſeumet, vnnachleßig bezahlen, vnd nichts weniger die capittulirte Straff tragen.

Damit auch die Unſer ſo viel deſto baß zuſehen können, ſol ein jeder, die Fremden und die Unſern, der ſich Unſers Holtzes gebraucht, ſich den Heidenreiter anweiſen laſſen, und dahin er gewieſen, das Jar bleiben, doch daß auch daſelbſt an Börnholtz kein Mangel ſey, und denen, ſo es gebrauchen, nicht entlegen were, auch niemand ſein Gerechtigkeit verſchmelert.

Do dann auch alle Jar ein treffliche Anzahl ſchöner groſſer Bewme niderfallen, und gehawen werden, bleiben den mehrern Teil liegen, ſonderlich auf Unſern groſſen vnd lüdken Heiden, wollen Wir, daß ſolchs Unſer-Heuptleuthe vnd Amptknechte bereiten, und wo Lagerholtz genus, auch den armen Leuten zu holen nicht zu weit, daß auf den Fall das grüne Holtz geſchonet, bis ſo lange das Lagerholtz aufgehawen, doch ſol man niemand gefehrlich beſchweren.

Nachdem Wir auch vor mit Gnaden geſonnen, auch mit Ernſt gebotten, daß ein jeder, ſo Unſer Holtz vnd Heiden gebrauchen, die Hundt von Walpurgis bis auf Jacobi, es ſey Hirt. Pawer, aus der Heiden leiten vnd führen ſolle, damit Unſer Wildbahn, vnd das junge Wildprett geſchonet, Uns ſelbſt, auch allen andern Unſern Unterthanen, ſo ſich der Jagdt gebrauchen, zu nutz und guten, ſo iſt doch ſolchs von etlichen gar nicht gehalten worden.

Derwegen gebieten Wir, und wöllen, daß ſolchs hinfurder, wie obgemeldt, gehalten, nicht überſchritten werde, bey Peen und Straffe, nemlich iſt es ein Dorffſchafft, ſol die Straf ſeyn vier Ochßen, vnd dem Heydenreuther ein Schock.

Ein Hirtt iiij Hammel, ein Scheffer iiij Hammel, entzelne Perſonen, Bürger oder Pawern, ij Gülden, dem Heydenreuther ſollen dieſe, ein jeder, ſo betretten, einen halben Gülden geben.

Nachdem auch auſſerhalb deß allen ſonſten allerley Vormuttung vorhanden, daß die Heiden vnd Welde durch niemand anders, dann von den umligenden frembden Dorffſchafften, Scheffern vnd andern, wie obſteht, ſo ſich Unſerer Heiden, an Bawe, vnd Brennholtz, der Huet, Weyden, vnd anderm gebrauchen vnd erholen muſſen, aus den Urſachen angeſteckt werden, daß ſie dieſelben nicht wie vor Alters, nach irem freyen Gefallen genieſſen, auch zu vnnützer Vorwüſtens vnd Vorderbens gebrauchen mögen; Als wöllen Wir, ſo offt ein Brand inn Unſern oder Unſer Unterthanen Heiden vnd Gehöltzen fernet vorfallt, vnd die nechſte fremde, auch Unſere Dorffſchafften, ſo ſich Unſerer oder der Unſeren Heiden gebrauchen, keinen Thetter machten, daß ein jeder Hüffner vber alle obbemeidte Straffe, ein Gulden, vnd der Coßet, ein halben Gulden zu erlegen, vnd hinfüro die Huet vnd Holtzung der Ortter, do es gebrand hat, vmb doppelte Tart Unſer Holtz-Ordnung zu bezalen, vnd Uns oder denſelben, welchen der Schade wiederfahren, das obgenandte Straffgelt vnuerkürtzt zu erlegen ſchuldig ſeyn ſollen. Wo aber die, denen der Schade geſchehen, ſolche Straffe nicht würden fürdern, ſoll dieſelbige nichts minder Uns erlegt vnd eingefordert. Deßgleichen ſoll es mit denen, ſo die Miethe haben, auch gehalten werden. Wie Wir dann auch hiermit Unſern Amptleuthen, Holtzförſtern, Amptſchreibern, Städten, Heidenreitern, Befelchhabern vnd Dörffern ernſtlich befehlen, gut Achtung darauf zu haben, daß ſolches auf den Fall jederzeit eingebracht, und hinfüro, wie obſteht, allenthalben nach Unſerer Holtzordnung in Richtigkeit gehalten werde.

Drüge ſich auch vnvorſehens ein Fewer zu, ſo ſollen die nechſten Dörffer zulauffen, und retten helffen, theten ſie es nicht, ſoll die Straff, ſo offt es geſchicht, zween Wimpfel Habern vnd vier Ochßen ſeyn, vnd in Unſer Ampt allhie auf den Molhoff, oder aber in das nechſte Ampt, darunter die Heiden gelegen, vorreicht vnd geantwort werden, alſo auch die Dörffer, denen es angeſagt worden zu leſchen, vnd bleiben aus, ſol die Straff zehen Wimpfel Haber, dem Heidenreuter ein halber Gulden ſeyn.

Es ſoll auch in allen Unſern Embtern oder Dorffſchafften niemand keine Wieſen und Ecker raden in Unſern Heyden ohne Unſern ſonderlichen Befelch, bey Meidung Unſer Straffe, als ij Wimpfel Habern.

Es ſol auch niemand keine Hirßfelder, Rehelemmer vnd Schwein auf der Heiden greiffen, vnd hieher bringen, bey Vermeidung Unſer Straff, die Augen auszuſtechen.

Ob auch ein Wetter in einem Bawm ſchluge, vnd jemands das innen wurde, ſol er von Stund an ſolchs dem Heidenreuter anzeigen, damit er die nechſte Städte vnd Dorffſchafften darzu beſcheide, vnd ſolcher Schade vorkommen vnd gerettet werde.

Es ſollen auch die Heidenreutter gut Achtung auf den Heiden haben, damit Uns die von Adel nicht zu nahe jagen, vnd do ſie einen betretten, denſelben gefencklich einziehen, vnd Uns ſolchs zu erkennen geben, darmit Wir ſie ſtraffen, ſolchs hinfürter zu laſſen, vnd do ſie jne alleine zu ſchwach, die nechſten Stedte vnd Dorffſchafften zu Hülffe anruffen.

Wir wollen auch dieſe Unſere Ordnung weiter nicht, dann zu Unſern eigenen Ampts vnd andern Unſern Unterthanen nechſt anſtoſſenden Heiden vnd Geholtzen, vnd do Wir ſonſten befugt, geordnet haben. Bekrüntlich mit Unſerm aufgedruckten Secret beſiegelt, vnd gegeben zu Cölln an der Sprew am Tag Martini ꝛc. im Lvj. Jar.

(L. S.)

No. III. Holtz-Ordnung. Montags nach Dionyſii, 1563.

Wir Joachim, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Entbieten allen vnd jeden Unſern Heubtleuten, Amptmannen, Amptſchreibern, Heidenreitern vnd Holtzknechten, auch allen vnd jeden Unſern Unterthanen vnd Vorwandten, die ſich Unſerer Heiden vnd Gehultzen mit Holtzung, Hüttung oder andern Nutzbahrkeit gebrauchen, Unſere Gnade vnd Grus.

Lieben Getreuen, Demnach Wir befunden, daß alle Jahr die Zeit Unſerer Regierung Unſere Hei-

de vnd Welde vber alles Vnser gnediges Begeren, auch ernst Gebott vnd Verbott, durch den Brandt trefflich verterbt, auch alse, wo man lenger zusehen, vnd mit zeitigem Rathe nicht darwieder trachten, solches Vns selbst, Vnsern Erben vnd Nachkommen, auch gemeinen Vnsern Vnderthanen zum höchsten vnüberwindlichen Nachtheil gereichen wurde.

Wann Vns nun solcher grossen, merckhlichen vnd mutwilligen Brandschaden ferner zu erdulden vnd zu erfaren nicht leidlich, auch gemeinen Vnsern Vnderthanen vnd Landen verterblich; So gebitten Wir mit Ernst, vnd wollen, daß nun hinführo niemands, wer der sey, es geschehe dann durch Vnsern Befehl, sich weiteres Ansteckens oder Brennens in Vnsern Heiden oder Gehültzen vnterstehe, bey Straf des Halses.

Alldieweil aber niemand bey solchen mutwilligen Feuer zu befinden, und doch solches auf niemand, dann die Pauern, Hirten, Butner, Fischer, Fuhrleute vnd andere Wandersleute, so auf den Heiden ziehen, so sich der Hüttung vnd Gehultze gebrauchen, gedencken mügen.

So beuhelen Wir, wie obgemeldt, daß hinführo niemand in den Brandt-Heiden oder Oertern der Heiden, do gebrandt ist, mit einigem Vieh hütten soll, bey Peen zehen Taler, Vns vnnachleßlich, vnd einen Gulden dem Heidereiter Pfandgeldes, so offt er betreten wird, zue erlegen und zue bezahlen.

Zum andern, do über diß Vnser Verbott in Vnsern Heiden oder Gehültzen einiges Orts mehr gebrandt wurde, so wollen Wir der Orte, do solchs geschicht, niemands, wer der were, ferner Hüttung oder Holzung, er were derselbigen befreyet, oder hette die vmb die Miete, gestatten, sondern sollen alle derselbigen verlustig seyn, vnd forthin, was sie an Hut vnd Holtz der Orte haben wollen, vf duppelte Tart Vnser Holtzordnung bezahlen; Jmgleichen soll es mit denen, die die Miete haben, gehalten werden.

Die Butner sollen der Orte, do gebrandt wirdet, aller Freyheit, so sie der Fischerey in den Wischen, auch Mast halben haben, vorlustig seyn, und hinführe, was sie gebrauchen wollen, keuffen oder mieten nach Vnserm Beuhel.

Alsso auch die Fischer, Rademacher, Schuppen- vnd Siebmacher, vnd gemeiniglich alle andere, so sich des Vnsern mißbrauchen, sollen vmb die duppelte Miete gestrafft werden, jngleichen keuffen.

Es sollen auch Vnsere Ambtsleuthe, Holtzfurstere, Schultzen vnd Dörffer an denen Orten, so gebrandt wirt, alsbaldt one einige Vorwendung, alle Hirten vnd Scheffer, so sich an dem Ort des Hüttens gebrauchen, gefenglichen einziehen, vnd one Vnsern Beuhel nicht losgeben, so wollen Wir uns mit gebürlicher masse kegen jnen zu halten wissen, auch dieselbigen one harte Gelt- vnd Leibsstraf nicht von Vns kommen lassen.

Welche aber Vnser Stadt, Dorff, Hirt, Butner, Fischer, oder wer der were, den Brenner sahen vnd behalten, oder Vns oder Vnsern Beuelichhaber dhenen anzeigen wurde, dieselben sollen von Vns vnbeschweret bey iren wolhergebrachten Gebreuchen gelassen, vnd nicht beschweret werden.

Es soll auch Vnser Holtzfurster vnd Ambtsknechte, wenn sich die Brende zutrügen, mit Vnserm, vnd in Abwesen Vnserer Heubtleutte Vorwissen handeln, damit niemand vbereilet, oder zur Vnbilligkeit beschweret.

Trüge jemand in der Fasten vnd Sommer Feuer in Vnser Holtz, vnd ließ do selbig geferlicher Weise liegen, vnd thete das nicht aus, oder versehe es dermassen, daß sich Schaden zue beharen, soll gemeinigklich der Ort, so es geschicht, die gantze Gemeine gestrafft werden, oder einen Theter machen.

Straff.

Ein Hirt die beste Khue, zween Hammel, ein Taler.
Ein Fischer, eine Tonne-Hecht, ein Taler.
Ein Reder, vier Taler.

Rademacher, Schuppen-Siebe-Muldenhauer, soll ein jeder, so wie ermelt gefunden, vier Gulden Straff geben, und seiner gemachten Arbeit ein Schock.

Dieweil Wir dann wol ermessen mugen, daß die Hirten, Fischer, Butner vnd Handwerger sich alle Jar oder zu Zeiten endern;

So sollen Vnsere Heubtleute, Ambtknechte, Holtzfurster, Burgermeister vnd Burger, Schulteisen vnd Pauren, auch die Wirt vnd Kruger, den Freyden Vnser Ordnung zue berichten schuldig seyn, vnd vorwarnen.

Wo aber solches nicht geschehen wurde, vnd volgte darans Schade, denselben sollen die, oder der es geferlich vorseumet, vnnachleßlich bezahlen, vnd nichts weniger die capitulirte Straff tragen.

Damit auch die Vnsern so viel das zuesehen können, soll ein jeder, der sich Vnseres Holtzes gebraucht, sich den Heidereitern anweisen lassen, und dohin er gewiesen, das Jar bleiben, doch daß auch daselbst an Börnholtz kein Mangel sey, und denen, so es gebrauchen, nicht entleaen were, auch niemand seine Gerechtigkeit vorschmelert.

Do dan auch alle Jahr ein trefflicher Anzahl schöner grosser Beume niederfallen, vnd geharwen werden, bleiben den mehren Teil liegen, sonderlich auf Vnsern grossen und dicken Heiden, wollen Wir, daß solches Vnser-Heubtleute und Ambtsknechte bereiten, vnd vns Lagerholtz genung, auch den armen Leuten zue holen nicht zu weit, daß auf den Fall das grüne Holtz geschonet, bis so lang das Lagerholtz aufgehauen, doch soll man niemand geferlich beschweren.

Nachdem Wir auch vor mit Gnaden gesonnen, auch mit Ernst geboten, daß ein jeder, so Vnser-Holtz vnd Heiden gebrauchen, die Hundt von Walpurgis bis auf Jacobi, er sey Hirt, Pauer, aus der Heiden leiten und führen solle, darmit Vnser Wildbahn vnd das junge Wildpret geschonet, Vns selbst, auch allen andern Vnsern Vnderthanen, so sich der Jagdt gebrauchen, zu nutz und guten;

So ist solches von etzlichen gar nicht gehalten worden. Derowegen gebieten Wir, und wollen, daß solches hinfurder, wie obgemelt, achalten, vnd nicht vberschritten werde, bei Peen und Straff, nemblich ist es ein Dorffschafft, soll die Straff seyn vier Ochsen, und dem Heidereiter ein Schock.

Ein Hirt vier Hammel.
Ein Scheffer vier Hammel.

Einzele Personen, Burger oder Pauer, zweene Gulden, dem Heidereiter sollen diese ein jeder, so betreten, ein halben Gulden geben.

Trage

Truge sich auch unversehens ein Feuer zu, sollen die nechsten Dörffer zulauffen, vnd retten helffen. Theten sie es nicht, soll die Straff, so offte es geschicht, zweene Winspel Haber vnd vier Ochsen seyn, vnd in Vnser Ambt allhier aufm Mühlenhoff vorreicht vnd geantwortet werden, also auch die Dörffer, den es angesaget worden, zu löschen, und blieben aus, soll die Straffe zehen Winspel Haber, dem Heidereiter ein halber Gulde seyn.

Es soll auch in allen Vnsern Embtern oder Dorffschafften niemand keine Wiesen vnd Acker raden in Vnsern Heiden one Vnsern sonderlichen Beuehl, bey Meidung Vnser Straff, als zween Winspels Haber.

Es soll auch niemand kein Hirschkelber, Rehelemmer vnd Schwein auf der Heiden greiffen, vnd hieher bringen, bey Vermeidung Vnser Straff, die Augen auszustechen.

Ob auch ein Wetter in einen Baum schluge, vnd jemands des innen wurde, soll er von Stund an solches dem Heidereiter anzeigen, damit er die nechste Stedte vnd Dorffschafften darzue beschneiden, vnd solcher Schade vorkhommen vnd geredtet werde.

Es sollen auch die Heidenreiter gute Achtung auf den Heiden haben, damit Vns die vom Adel nicht zu nahe jagen, vnd do sie einen betreten, denselbigen gefenglich einziehen, vnd Vns solches zu erkennen geben, damit Wir sie straffen, solches hinfürder zue lassen, vnd do sie jnne alleine zu schwach, die nechsten Stedte vnd Dorffschafften zu Hülff anruffen.

Wir wollen auch diese Vnsere Ordnung weiter nicht, dann zu Vnsern eigenen Ampts-Heiden vnd Gehöltzen, vnd do Wir sonst befugt, geordenet haben. Vrkundlich mit Vnserm aufgedruckten Secret besiegelt, vnd geben zu Cölln an der Sprew, Montags nach Dionisii, Anno LXIII.

No. IV. Holtz-Ordnung in der Neumarck, aufgerichtet Montags nach Andreæ, Anno 51. und am ersten Tage Januarii, Anno 66. renoviret.

Wer das Holtz jerlichen vorkauffen soll.

ERstlich soll der Heubtmann, so jetzo zu Himmelstet ist, oder kürfftigk sein wirdt, neben dem Ambtschreiber, vnd dem Obersten Forstmeister, wo der verhanden, alle Jahr, jehrlichen auf Michaëlis vnsere Heiden vnd Wälde vormieten, also, welcher Paur, der Vnser Ambts-Vnterthan ist, mit zweien Pferden treuge Leger oder Raff-Holtz, es sey Eichen, Büchen, Elsen, treuge Kien oder Espen aufladen, vnd das Jahr vber aus Vnseren Heiden, es sey von Tangern oder andern Höltzern furen würde, das dieselbigen allewege, wann ein Wagen mit zweien Pferden, auf Weinachten hernach zwei Scheffel Haber oder Holtzmiethe geben sollen, wurde er aber vor einem Wagen vier Pferde haben, oder zwei Wagen mit vier Pferden, soll er von jedem Pferde einen Scheffel Habern, daß seint auf vier Pferde vor zweien Wagen das Jahr zu geben vier Scheffel Habern, entrichten, vnd darentgegen so viel er vermagk, doch weiter nicht dann zu seiner Hausshaltung, vnd nicht zu vorkauffen an Leger oder Raff-Holtz, welches auf zupffende verstanden werden soll, auszufuren Macht haben, was aber sonsten an Bürgern oder Pauren, so nicht Vnsere Ambts-Vnderthanen sein, aus Vnseren Heiden, Tengern oder Höltzern des gemelden Leger- vnd Raff-Holtzes mieten vnd ausfuhren würden, die sollen allewege des Jahrs von einem Pferde 2. Scheffel-Hafern, vnd von zweien Pferden vier Scheffel Hafern zu geben schuldigk sein. Vnd do einer oder zwo aus einem Dorff mieten, vnd die andern nicht, so solt keinem ohne den andern vormietet werden, besondern sie sollen alle mieten, damit sie nicht Vnderschleiffe gebrauchen mügen.

Vnd soll ein jeder Bürger oder Paur so allda mietet, wann er vom Heubtmann oder Amtschreiber daselbst eingeschrieben, einen Zeddel auf das Jahr nehmen, vnd wenn er wiederumb mieten will, denselben Zeddel dem Forstmeister vberantworten, daß die also mit des Amtschreibers Rechnungen jederzeit sich vergleichen vnd antworten.

Würde sich aber darüber einer oder mehr vnderstehen, den andern seinen Nachtbahrn mit solchem Holtz, vnd vnter solcher Miete zuvorlegen, vnd also Vnderschleiffe machen, soll solcher oder dieselben darumb nach Vnsern Erkentniß gestrafft werden.

Würde aber einer befunden, der zu Holze fuhre vnd nicht gemietet, oder keinen Zeddel hette, derselbe soll Vns jedesmahls, wo er ein Amts-Paur ist, einen halben Gulden zur Straff, dem Knechte oder Forster so ihm gepfendet, acht Merckische Groschen zu Pfandt-Geld, ist es aber kein Amts-Pauer, sondern Vnserer Vnderthanen einer im Landt besessen, soll er Vns allemahl einen Gulden, dem Forster oder Knecht einen halben Gulden, ist es aber ein Auslendischer, Vns zur Straff drei Gulden, vnd dem Förster oder Knecht einen Gulden, wehre es aber ein Bürger aus Vnsern Stedten, Vns ein Gulden, dem Knechte ein halben Gulden zur Straff vnd Pfand-Recht verfallen, vnd zu geben schuldigk sein.

Wer das Holtz vorkauffen, vnd dagegen das Holtz-Geld einnehmen, vnd Zettel ausgeben soll.

Alles Holtz so auf Vnsern Heiden, Wäldern auch Tengern vorkaufft werden soll, soll niemandts anders denn Vnser Heubtmann zur Himmelstedt, vnd kein Förster oder Knecht zu vorkauffen allene Macht haben, vnd was der Heubtmann nach folgendem Werth an Vnseren Holtze verkauffen würde, soll der Ambtschreiber vnderschiedlichen der bereit auch mit Nahmen der Hültzer in ein Register schreiben, vnd das Geld alsbaldt darüber entpfangen, vnd ihme dagegen wie viel Stämme Holtzes einer jglichen Gattung unterschiedlichen erkaufft, des einen Zeddel, auch welche Tagk, vnd in welchen Jahre es geschehen, geben, der alsdann mit solchen Zeddel den nechsten Heideknecht oder Förster ihnen anzuweisen ersuchet soll.

Derselbige, so ersucht, soll alßbaldt, damit die Leute nicht verdrossen werden zu keuffen, mit denselbigen hinaus ziehen, vnd ihme die Bäume zeichnen lassen, vnd sich auch eines Tages mit ihme Zuvellange derselbigen Beume vorgleichen, daß also die Beume auf einmahl, vnd auf einen Tag gefellet werden, vnd darauf Achtunge haben, daß sie nicht mehr hawen oder wegführen, dann ihnen vorgunt.

Folget der Kauff des Holtzes vnd seines Werths.

Kauff des Eichen-Holtzes.

Eine Eiche nach Anzeigung des gröſten vnd erſten Maßes, vnd ſo darüber dicke im Creutze iſt, vmb 2. Thaler.
Eine Eiche nach Anzeigung des andern Maßes dicke, vmb " " 1½. Thaler.
Eine Eiche nach Anzeigung des dritten Maßes dicke, vmb " " 1. Thaler.
Eine Eiche nach Anzeigung des vierdten Maßes dicke, vmb " " ½. Thaler.
Eine Eiche nach Anzeigung des fünfften Maßes dicke, vmb " " 8. Sgr.
Eine Ahörne Linden oder Lein-Baum einer halben Tonne dicke, daraus man Bretter zu Tiſchen machen kan " " 8. Sgr.

Kauff des Eſchen Holtzes.

Eine groſſe Eſche, daraus man einen Karn machen kan, vmb " " 21. Sgr.
Eine Eſche zu Trögen " 12. Sgr.
Eine Eſche zu Mulden " 10. Sgr.
Eine Eſche zu Schuppen " 8. Sgr.
Eine Eſche daraus man vier groſſe Reiffen machen kan " " 6. Sgr.
Eine Eſche daraus zwei groſſe Reiffen können gemachet werden " 3. Sgr.
Ein Fuder Eſchen Nutz-Holtz vf einen Wagen mit zwei Pferden " 12. Sgr.

Kauff des Büchen vnd Rüſtern-Holtzes.

Eine Büche die ſechſſpaltigt iſt, vmb 12. Sgr.
Eine Büche die vierſpaltigt iſt, vmb 10. Sgr.
Eine Büche die dreiſpaltigt iſt, vmb 8. Sgr.
Eine Büche die zweiſpaltigt iſt, vmb 6. Sgr.
Ein Büchen Naff-Baum vmb 4. Sgr.
Ein Rüſter zu Felgen vmb " 6. Sgr.
Ein Rüſtern Naff-Baum " 3. Sgr.

Kauff des Fichten Holtzes.

Ein groſſer Fichten-Baum, daraus zwei Sageblöck können gemacht werden " 1. Thaler
Ein Baum daraus ein Sageblock werden kan, vmb 12. Sgr.
Jmgleichen wird ein groſſer Baum, daraus man eine groſſe Krippen, Balen zu einer geſchurten Stuben, ein Schwell vnd ein Seull-Holtz, ein Kaelbaum vnd alles groß Fichten-Holtz, daraus nicht zwei Sageblöcke werden können, vmb 6. Sgr.
Ein Mittelbaum, daraus man mittelmäßige Balcken machen kan, vnd dergleichen vmb 6. Sgr.
Ein jeder Spließ vnd Schindelbaum wird dem groſſen Holtz gleich angeben, vmb 6. Sgr.
Ein klein Stück Bauholtz, als Spon- vnd Riegel-Holtz, vmb " " 4. Sgr.
Einen kleinen Bahl- vnd Leiterbaum 2. Sgr.
Ein Elſener vnd Elſpener oder Bürckner Lattenbaum vmb " " 1. Sgr.
Einen treugen Fichtenen Baum 3. Sgr.

Von Elſenem Holtze.

Eine groſſe Elſen zu Mulden, oder Trögen 3. Sgr.
Eine Elſe zu Schuppen, vmb 2. Sgr.
Eine Maß Elſen-Holtz, welche eine Klaffter breit, vnd eine Klaffter hoch, vnd die Scheid vier Werck-Ellen lang ſein, vmb " 6. Sgr.
Eine Platz oder Rier ſein Zwelff Bäum Elſen-Holtz vmb " " 8½. Sgr.

Von Bendt vnd Hopffen Stöcken.

Ein Fuder Bandtſtöcke zu Tohnen vnd halben Fudern vf 2. Pferde, vmb 6. Sgr.
Vnd vf vier Pferde vmb " 12. Sgr.
Es ſei mit einem oder zweien Wagen.
Ein Fuder Hopffenſtöcke oder Weinpfele auf 2. Pferde, vmb " 5. Sgr.
Vnd auf vier Pferde, vmb " 10. Sgr.
Es ſey mit einem oder zweien Wagen.

Doch ſoll zu Hopffenſtangen kein Fichten noch Haſeln, ſondern Werſſten, Elſen vnd Eſpen gebraucht werden, alſo iſt es mit den Weinpfehlen auch zu verſtehen.

Man ſoll auch, do man Weinpfele haben wolte, kein jung Fichten-Holtz hawen laſſen, die auch von groſſen Beumen nit nach Schock zalen gefellet, vorkauffen, ſondern denen, die Weinpfehle kloben wolten, alwege gantze Baume vmb den Werdt wie man die ſonſten zu ſpließen vnd ſchindeln zalt, auch verkaufft vnd gegeben werden.

Was aber Treuge oder Straube Bäume, oder ſo Nutzfelligk vnd zu bawen nicht tüglichen anlangt, die mügen zu Brenholtz vorkaufft werden, alſo, daß eine jede Klaffter deſſelben Fichten-Holtzes, das ſeint drey Werck-Ellen lang vnd hoch, vnd die Breite, welche die Lenge der ſcheidt ſeint, ſoll jedes ſcheidt zwei Ellen lang ſein, vnd ſoll der Klaffter eine vmb vier ſgr. gegeben werden, doch das Zopff-Ende vnd Eſte mit eingehawen werden, vnd darinnen kein Gefahr gebraucht werde.

Was das Elſen-Holtz anlanget, ſoll daſſelbe noch ſo lang an Schritten, das ſein vier Werck-Ellen oder acht ſchue langk, vnd ſolche Klaffter hoch vnd breit die Klaffter vmb 6. Sgr. gegeben werden.

Was aber zu Meiler-Holtz vorkaufft, ſol nach Gelegenheit der Gröſſe der Beume, vnd was daraus nach Klaftern gefallen könte, darnach verkaufft werden.

Volget das Stamgelt ſo den Heide-Knechten vnd Förſtern von jeder Gattung folgen ſoll.

Von einer Eichen nach Anzeigung des gröſten Maſſes " " 1. Sgr.
Von einer Eichen nach Anzeigung des andern vnd dritten Maſſes " 6. Pf.
Von einer Eichen nach Anzeigung des vierdten vnd fünfften Maſſes " " 4. Pf.

Von Eſchenem Holtze.

Von einer Eſchen zu Känen, Trögen, Mulden vnd Schuppen " " 4. Pf.
Von einer Eſchen zu groſſen Benden die ſechs vnd vier klufftig iſt " 2. Pf.
Von einer zweiſpaltigen Eſchen 1. Pf.
Von einem Fuder Eſchen Nutz-Holtz 1. Sgr.

Von Büchen vnd Rüſtern.

Von einer ſechs, vier, drey vnd zweiſpaltigen Büche und Rüſtern zu Radfelgen 3. Pf.
Von einem Naff-Baum " 2. Pf.

Von Fichten-Holtz.

Von allem groſſen vnd mittel-Holtz werden gegeben 4. Pf.

Von

Von Span, Riegel-Holtz, Bahl vnd Litter-Beumen wird gegeben 2. Pf.
Von allen Latten-Beumen. 1. Pf.
Von einem Fuder Band-Holtz vnd Hopffenstöcken werden gegeben 4. Pf.

Vnd solch Gelt sollen die Keuffer kegen Entpfahung der Zeddel neben dem Kauff-Gelde alsbald hinder den Amtschreiber erlegen, der es denn den Heideknechten alsdann alle Quartal neben ihrer Besoldung erlegen vnd zustellen soll, von welchem Stamgelt der Ober-Förster allemahl, wann drei Groschen, einen haben soll, vnd sollen alsdenn die andern zwei Theil einem jeden Heideknechte, in dem Kreiß es belegen, folgen vnd bleiben.

Von Pfandung des stehenden Holtzes.

Würde sich aber einer von den Bürgern vnderstehen, grün oder stehend Holtz auf Vnsern Heiden zu hawen, vnd des keinen Zettel haben der Oertter, dieselben, wans eine Eiche, sollen Vns 2. Fl. vnd dem Heideknecht, der sie pfündet 1. Fl. wo es aber eine Fichte, oder was dieses Werths ist, der soll Vns 1. Fl. vnd dem Knechte 1. Gulden zu geben schuldigk sein.

Von fremden Pauren, so dem Ambt nicht vnterworffen, vnd gleich sehre Landsassen sein.

Welche Pauren sich vnterstünden, einen grünen Baum vmb zu hawen, ists eine Eiche, so soll er Vns drei Gulden, dem Knechte einen, ist es eine Fichte vnd des Werts, Vns 1½. Fl. vnd dem Knechte einen halben Gulden zu erlegen schuldigk sein.

Von Pauren, vnd andern so auslendisch.

Welche Pauren von denen sich vnderstunden, einen grünen Baum vmb zu hawen, vnd des keinen Zeddel hette, wie solches vor einen Diebstahl könte angezogen werden, soll er, wo es ein Fruchtbaum als eine Eiche ist, funffzehen Gülden, vnd dem Knechte 3. Fl. / ist es aber eine Fichte, vnd was dem gleich, sollen sie Vns zehen Gulden, dem Knechte dritthalben Gulden zu erlegen schuldigk sein.

In Gemeine.

Nachdem auch etliche sich vnderstünden, Beume zu beklopfen, zu schellen, zu feuren vnd zu schalmen vnd nieder zu hawen, vnd alsdann, wann sie trenge, wegfuhren, sollen sie solches verwarnet werden, sich zu enthalten, welcher aber darüber befunden, vnd einen solchen Baum wegführen würde, ohne sonderlichen Vrlaub, der soll wie oben gesetzt, darumb gestrafft werden.

Es sollen auch die Knechte oder Förster, do einer, er wäre Bürger oder Paur, in- oder auslendisch betroffen würde, Wagen vnd Pferde nehmen, vnd in die nechsten Gerichte treiben, die auch nicht ehe folgen lassen, er hette denn solch Straff-Gelt erleget, oder sich desselbigen gnugsahm verbürget.

In gemeine von Stedten.

Were es aber Sache, daß in den Stedten durch Feuer Schaden geschehe, wollen wir dann jedesmahls Befehl geben, was man ihnen mit Holtz in solchen Nöten helffen soll.

Die Amts-Paurn belangende.

Do obgemeldte Paurschafften durch Brand Schaden nemen, oder sonsten wüste Höffe von newen barwen wolten, soll ihnen darzu Holtz aus den anstössenden Höltzern oder Tangeren vmbsonsten zu barwen vorgunt vnd zugelassen werden, jedoch daß sie so wohl Zeddel darüber nehmen, vnd fordern sollen, als vber ander Holtz, so sie sonsten erkeuffen.

Folget der Kauff des Lichtenen Holtzes der Ambts-Pauren, do der Vrsachen keine vorhanden weren.

Es sollen die Ambts-Pauren das Fichten-Holtz, wenn sie es zu ihrer Notturfft alß zu Erhaltunge ihrer Gebewde vnd Gehöffte, nur halb so theur wie es sonsten zuerkeuffen ein jedes gesetzet, bezahlen, wann sie aber solches andern zum Besten oder zu Schaffung ihres eigenen Nutzes keuffen, sollen sie es gleich einem Fremden nach laut des hiebevorgesetzten Kauffs bezahlen.

In gemeine.

Vnd soll hierunter keiner an keinem andern Orte hawen, dann an dem Ort er angewiesen wird, bei Straff der Pfandung wie oben.

Von Zuerunge vnd Scheffern in gemein.

Alle Paurschafften, so Heide-Haser von Vnserm grossen Heiden oder Tängeren geben, sollen dabei gelassen werden, da aber darunter etzlich ausserhalb der Paurschafften ihre Scheffereien vnd sich vnder solchem der Pauren mieten wolten mit treiben, soll denselbigen solches nicht gestattet werden, sie vertragen sich dann insonderheit mit dem Amtmann wegen der Hütung, vnd geben auch nach Gelegenheit Hafern, immassen die Dorffschafften thun.

Nachdem Wir Vns mit Vnsern Heidereutern durchauß einer bestendigen Besoldung verglichen; So lassen Wir ihnen doch aus Gnaden darüber zu, daß ein jeder, der von den Scheffern vnd Hirten, Heide- oder Hüte-Hammel genommen, hinführo von allen solchen Hammeln nicht mehr nicht, dann sechs Hammel vor sich behalten, die andern oder übrigen alle aber soll er getreulichen berechnen, vnd in die Aemter vberantworten lassen.

Von der Eichel-Mast.

Wenn Eicheln gerathen, sollen sich alle, die der Holtzung do Eichelmast ist, berechtiget, solche mit der Hütung zu gebrauchen enthalten, biß so lange die Eicheln ausgehütet, vnd man ihn wieder auf dieselbigen Höltzer zu treiben anfangen vnd erlauben würde, alles bey der Pfandung, immassen oben vom Holtze gesatzt, vnd ob die Mast also gerichte, das Wir dero vor Vnsere Schweine alle nicht dürffen würden, so sollen Schweine vmb folgende Miete von Michaelis bis vierzehen Tage nach Weihenachten in die Mast genommen werden, vnd ein jeder der Schweine in die Mast will lauffen lassen, der soll von jedern Schweine zwei Scheffel Hafer vor die Mastunge zu geben schuldigk sein, oder so viel Gelts darumb man solchen Hafer kauffen kan, vnd der also mietet soll Zeddel nehmen vom Amtmann, vnd die den Forstknechten vberantworten, werden darüber Schweine gefunden, die sollen der Herrschafft sein, vnd dem Knecht sein gebührlich Pfandgeldt davon folgen, vnd soll hierüber aller Vnderschleiff bey Straffe verboten sein.

Von den Grentzen vnd Wiesen in gemein.

Es sollen Vnsere Heid-Förster mit Fleiß vnd Ernst darob sein, das Vnseren Grundt vnd Boden

Digitized by Google

weder an Gehöltzern, Wieſenwachß, Radung noch Wäſſern nichts verſchmelert, noch verkürtzet werde, auch niemand vber die Grentzen einige Gerechtigkeit ohne Vnſern Vorwiſſen vnd Willen geſtattet, bei Vermeidunge Vnſer Straff vnd Vngnade.

Vom Rutten-Holtz.

Do ſich auch zutruge, daß man Kavel-Holtz nach Ruthen-Zahl in den Brüchern, wie vorgemelt, vorkauffen würde; So ſoll der Heide-Knecht darauf Achtung geben, daß auf ſolche Kavelſtrette in den erſten zweien Jahren mit keinem Vieh hinein getrieben würde, auf das alſo das junge Holtz nicht abgehütet, ſondern zu ſeinen vollen Wachſe wieder kommen könte. So ſoll auch zu Verhütung des kein Holtz in die Brüche an Hauffen geſetzet werden, ſondern aus den Brüchern auf die Härte gebracht werden, damit das Holtz wiederumb aufwachſen kan.

Item, die Knechte ſollen auch darauf ſehen, daß Zopffende vnd Zelgen in die Klafftern mit geſetzet werden, auf daß in deme auch kein Vnderſchleiff gebraucht werde.

Vom Fewer ingemein, menniglich der Straffe zu verwarnen.

Es ſoll hiemit allen Zimmerleuten, Hirten, Schefſern oder wie die mögen genennet werden, verbotten, vnd dieſelbigen verwarnet ſein, ſich alles Fewrs auf Vnſern Heiden zu machen, zu enthalten, damit Vns kein Schade daran zugefüget würde, geſchehe aber ſolches darüber, vnd ſie dabey beſchlagen würden, ſollen ſie vermüge Vnſers ausgegangenen Mandats, ſo ihnen offentlich von der Canzel abgeleſen werden ſoll, damit ſich niemandts mit der Vnwiſſenheit zu entſchuldigen, mit dem Fewr wiederumb an ihren Leibe geſtrafft werden, damit ſich mennigklich dafür zu hüten.

Es ſoll auf Vnſern Heiden keinem zu zimmern vergunt werden, ſie ſetzen denn zuvorn Bürgen, ob ihrenthalben oder von ihnen Fewr Schaden auf Vnſern Heiden geſchehe, daß ſie denſelbigen gelten vnd erlegen wolten.

Von den Zeidlern.

Jmgleichen ſollen die Zeidler, ſo auf den Heiden zeidlen, kein Fewr dann in Töpffen auf die Heiden, vnd hinwider in Töpffen von den Heiden führen, damit ihres Fewrs halben Vns kein Schade wiederfahren möge, würde aber einer dorüber befunden vnd betroffen, daß er Feuer auſſerhalb der Töpffe vnder den Beumen liegen lieſſe, obs gleich keinen Schaden gethan, der ſoll dem Heidereuter 1. Fl. zu Pfandrecht verfallen ſein, do aber deshalb das Fewr angienge, vnd Schaden thäte, ſollen ſie aller Frey- vnd Gerechtigkeit verluſtig ſein, vnd dieſelbigen von neuen kauffen oder miethen, alſo auch die Schüppenhower, Rademacher, Sieber, vnd alle ander, ſo ſich des Vnſern mißbrauchen, ſollen aller Freyheit vnd Miete nicht allein verluſtig ſein, ſondern dieſelbige von neuen vmb duppelt Geld kauffen oder mieten.

Von Scheffern vnd Hirten.

Alle Vnſere Dorffſchafften, auch derer von Adel vnd Stedte Dörffer vnd Hirten, ſo auf vnd an Vnſer bemelten Heiden, Päſche vnd Wälden hüten, ſollen verwarnet ſein, daß keiner kein Art mit ſich nehme, auch die nicht, welche nach der Umbzeche das Vieh auf die Heiden treiben, welche dorüber betroffen, ſollen dem Heidereuter 5. Sgr. verfallen ſein.

Es ſoll auch niemands einen Hirten oder Scheffer annehmen, es habe ſich denn zuvorn derſelbe Hirte oder Scheffer in Beiweſen ſeines Junckern, Herrſchafft, Bürgermeiſter oder Schultzen der Oerter vorbürget, oder da er keine Bürgen gehaben könte, ſoll er einen leiblichen Eidt ſchweren, daß er, oder ſein Geſinde kein Fewr auf Vnſern Heiden machen wolte.

Jmgleichen ſoll auch niemandts durch ſeine Kinder oder Geſinde, ſo die Vmbzethe, oder für ſich alleine hütet, kein Feuer machen, noch zu machen geſtattet werden.

Von Fiſchern vnd Krebſern.

Es ſoll hinfürder keinem an flieſſenden Waſſern, Seehen oder Teichen mit brennenden Fewr fiſchen oder krebſen zu gehen verſtattet werden. Wo aber einer dorüber befunden, ob er gleich keinen Schaden hette gethan, ſoll er deme, welcher ihn gepfendet, 1. Fl. zur Straffe zu geben ſchuldigk ſein.

Jn gemeine.

Es ſoll ſich auch ein jeder in gemeine mit keinen Fewr-Eiſen vm verbottenen Zeiten auf Vnſeren Holtzungen vnd Heiden finden laſſen, wurde aber ſolches bey einem befunden, ob er gleich damit keinen Schaden gethan, oder Fewr angeſchlagen, ſoll er denen, die ihn betretten, 1. Fl. zur Straffe zu geben ſchuldigk ſein.

Von Auffgehunge des Fewrs.

Begebe ſichs hier über, das ein Fewr auffginge auf den Heiden oder Holtzungen, ſo ſoll allen Vnſern Bürgern vnd Paurſchafften, ſo die Hüttunge auf Vnſern Heiden haben, oder ſonſt auf 2. Meilweges nahe doran beſeſſen, hiemit bey der Landfolge vnd Straff derſelben gebotten vnd befohlen ſein, von Stund ahn, wann ſie das Fewr anſichtigk werden, zu Sturm zu ſchlagen, vnd die Gemeine zu ſammen zu bringen, dem Fewr zuzulauffen, vnd leſchen zu helffen, auch ihren nechſten Nachtbarn ſolches alsbald ankündigen zu laſſen. Würden ſie aber ſolches ſehen, vnd nicht thun, auch ihren Nachtbarn nicht ankündigen laſſen, ſo ſoll ein jedes Dorff, ſo offt es geſchicht, 2. Wiſpel Haſer, vnd 4. Ochſen vf Vnſern Mühlen-Hoff geben, alſo auch die Dörffer, denen es angeſaget wurde, und darüber ausblieben, ſollen 10. Wiſpel Habern Vns vnd dem Heidereuter zu Straff zu geben, und doch gleichsehre nichts deſto weniger ihren gebührlichen Miet und Holtz-Haſer zu geben ſchuldigk ſein.

Die aber, ſo nicht Hüttunge oder Holtz-Miete hetten, vnd vber das es ihnen angekündiget, oder ſie es gewuſt, auſſenblieben, vnd dem Fewr nicht zuliefen, auch ſolches ihren nechſten Feld-Nachbarn nicht wiſſen lieſſen, ſollen nach Gelegenheit des Schadens, oder wie obgemeldet, darumb geſtrafft werden, es wäre dann Sache, daß ſie einen Theter machten, vnd den zu Haafften brächten, ſolten ſie ſolcher Straff dadurch entlediget ſein, vnd ſonſten nicht.

Das Gehege belangende.

Nachdem Wir auch vmb etzliche Vnſere Stedte, Embtern vnd Dörffern Gehege angerichtet, ſollen Vnſere Förſter, Heidereuter vnd Diener darauf gut Aufſehen haben, vnd denen von Adel, Bürgern vnd Bawren

Pawren ankündigen, daß sie ihre Hunde in ihren Behausungen dermassen bewahren lassen, damit Uns von ihnen in Unsern Gehegen kein Schaden oder Nachtheil erfolgen mögte. Do aber hierüber einer vom Adel befunden, der seine Hunde in Unserm Gehege ausser der Landstrassen lauffen oder jagen liesse, soll Uns solches vermelder werden, wollen Wir Uns kegen demselben mit der Straffe zuverhalten wissen; Ist es aber ein Bürger oder Paur, so sollen sie Unsern Heideruter, oder deme, der sie gepfandet, 5. Sgr. zu seinem Pfandrecht zu geben schuldigk sein.

Von Führung der Hunde in gemein.

Es soll sich auch keiner, es sey ein Scheffer, Hirte, Möller, vnd wer er wolte, mit vngeführten vnd vngekuppelten Hunden, in Unsern Höltzern, Wäldern vnd Gehegen finden lassen, do aber einer darüber betroffen, soll er dem Heide-Knechte oder Hasen-Heger ein halben Gulden zu Pfand-Recht verfallen sein. Es soll auch Unsern, derer vom Adel vnd andern Scheffern, so weit sich Unser Gehege oder Wildbahnen an einen jeden Ort erstrecken thut, ihre Hunde an Stricken zu führen, ernstlich befohlen werden, vnd welcher sich solches wegern würde, so offte er darüber betroffen, soll er den Heidelknechte 5. Sgr. zu Pfand-Recht vorfallen sein, bey solcher Pfandunge soll auch niemandes auf Unsern Grund vnd Boden zu treiben erlaubet sein, er habe denn gemietet, bey obiger Straffe.

Von Scheffern vnd Hirtten.

Würde auch ein Scheffer oder Hirte weiter in die Wildbahn oder sonst in verbottenen Zeiten dann ihme gebühret, treiben, soll er jederzeit Pfand-Recht, welches acht Groschen sein, zu erlegen verfallen sein.

In gemeine von Pfandunge.

Hierüber soll sich keiner wider den Heide-Förster oder Knecht Pfandes weigern, oder sich mit der Gewalt darwider setzen, welcher es aber darüber thete, vnd sich also wider die Amts-Diener, Gerichte vnd Rechte setzte, der soll dorumb an seinem Leibe gestrafft werden.

Hinwieder aber soll sich auch kein Knecht vnderstehen, wenn er einen oder mehr pfändete, vmb Vorwirckunge angezeigter Stucke willen, vnd sich derselbige nicht Pfandes weigerte, ihnen darüber zuvergaltigen vnd zu schlagen, vnd do es einer darüber thette, wollen Wir Uns kegen denselbigen mit gebürlich Straff jederzeit zuverhalten wissen.

Von den Zetteln.

Es sollen alle Unsere Forst-Knechte alle Viertel-Jahr vom gekaufften Holtze die Zetteln Unserm Obersten Forstmeister bringen, vnd von dem gekaufften Raff-Holtz dieselbigen vor den Paurschafften so gemietet, fördern, vnd ihme zustellen, die er vleissigk aufheben, vnd die, neben den Registern alle Jahr berechnen soll.

Von dem Eide der Holtz-Förster.

Es sollen auch alle Holtz-Förster vf diese Ordnung, dieselbe stricks zu halten schweren, vnd da darüber einige Beruntrewunge oder Vnderschleiff bey ihnen befunden, sollen sie als Meineydige oder sonsten nach ihrer Vorwürckunge darumb gestrafft werden. Würde aber darüber der Oberste Holtz-Förster einen durch die Finger sehen, oder sie hinwiederumb, soll es auf obiger massen gehalten werden.

Es soll auch Unser Obrister Forstmeister oder Jeger alle Jahr einmahl kurtz vor Trinitatis auf die Höltzer ziehen, vnd wo man das Jahr Holtz auf den harten Heiden vorkaufft, die Stemme zehlen, vnd dieselbigen mit einen sonderlichen Mahlzeichen, oder eisernen Stempeln auf die Stemme schlagen lassen, damit man alsse sehe, ob die Knechte getreulich mit dem Holtz vorkauffen vmbgehen, vnd allemahl neben der Rechnunge auf Trinitatis das Bericht einbringen.

Es soll auch Unser Heubtmann zur Himmelsstet, Amtschreiber, Ober-Forstmeister oder Jeger, auch alle Heide-Knechte, die da itzo sein, oder kunfftigk sein werden, von dieser Unserer Ordnunge bey ihren Pflichten damit sie Uns zugethan vnd vorwandt, niemandts keine Abschrifft geben, noch denen die es nicht wissen sollen, zu lesen verstatten.

Was aber die Fewr-Ordnunge, Zeidler, Fischer vnd dergleiche betrifft, sollen sie dieselben Punckt so viel sie anlanget, damit sie sich vor Straffe zu hüten, auch was Hutt, Miete vnd Holtzmiete anlanget, auszeichen lassen, vnd beschaffen, daß es alle Viertel-Jahr in den Dorffern oder Pfarr-Kirchen abgelesen werde, damit sie sich in Fewrs-Noth dornach zu richten, vnd vor Schaden zu hüeten hetten.

Unser Heubtmann zur Himmelstedt soll alle Jahr einmahl visitiren, vnd Achtunge haben, daß dieser Unser Ordnunge von den Heide-Förstern vnd Knechten gelebet, kein Vnderschleiff geübet, wo er das innen würde, soll er schuldigk sein bey seinem geschworen Ende Vns solches ohne Scheuwen zu vermelden, des Wir Uns also von ihme zu geschehen, ernstlich verlassen, vnd zu mehrer Bestettigung solcher Ordnung, ist Unser Secret zu Ende aufgedruckt worden. Actum Cüstrin, den ersten Januarii, Anno Lxvj.

No. V. Holtz-Ordnung, vom 4ten Januarii 1571.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johannes Georg, Marggraf zu Brandenburgk, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst &c. Geben menniglichen hiemit zu vornehmen: Dieweil die tägliche Erfahrung gibt, was trefflichen Schaden die muthwillige Buben in den Geholtzen und Heyden, mit Brande, Vorwüstungen und sonsten anrichten und verubrsachen; Als seynd Wir zu Vorkommung solches Unrahts, Landen und Leuten zum Besten bewogen, Unsers freundlichen lieben Herrn und Vaters hochlöblicher Gedechtnus, Holtz-Ordnung zu vornewen, und im Drucke vorfertigen zu lassen, auch darüber, daß derselben in nichten misse zuwider gehandelt werden, festigkich zu halten. Wie Wir dann allen und jeden Unsern Landvogten, Heuptleuten, Amptmannen, Amptschreibern, Heidereittern und Holtzknechten, auch sonst allen und jeden Unsern Unterthanen und Vorwandten, die sich Unserer Heiden und Walde mit Holtzunge, Huetunge, oder anderer Nutzbarkeit gebrauchen, hiemit gnediglich

diglich und ernſtlich beuehlen und auflegen, ihr wollet in dieſer Unſer Holtzordnung, bey Meidung der darinn vorleibten Straffen, endlichen nachkommen, und wieder die Vorbrecher Inhalts derſelben mit Ernſt trachten, ſo lieb einem jeden iſt, Unſer ſchweren Ungnade zu vormeiden. Das wollen Wir Uns alſo gentzlichen zu geſchehen verlaſſen, aber kegen die Gehorſamen in allen Gnaden erkennen.

Vom Fewer ingemeine, menniglich der Straffe zu vorwarnen.

Es ſoll hiermit allen Zimmerleuten, Hirten, Schefern, oder wie die mügen genennet werden, vorbotten, und dieſelbigen vorwarnet ſeyn, ſich alles Fewers auf Unſern Heiden zu machen, zu enthalten, damit Uns kein Schade doran zugefüget werde; Geſchehe aber ſolches darüber, und ſie doben beſchlagen würden, ſollen ſie vormüge Unſers ausgegangenen Mandats, ſo jhnen offentlich von der Cantzel abgeleſen werden ſoll, damit ſich niemandts mit Unwiſſenheit nicht zu entſchuldigen, mit dem Fewer wiederumb an ihrem Leibe geſtrafft werden, damit ſich menniglich dafür zu hüten.

Es ſoll auf Unſern Heiden keinem zu zimmern vergundt werden, ſie ſetzen zuuor Burgen, ob jrendhalben, oder von jnen Fewer Schaden auf Unſern Heiden geſchehe, daß ſie denſelbigen gelten und erlegen wolten.

Von den Zeidlern.

Jngleichen ſollen die Zeidler, ſo auf den Heiden zeidlen, kein Fewer, dann in Töpffen auf der Heiden, und hinwieder in Töpffen von den Heiden führen, domit ihres Fewers halben Uns kein Schaden wiederfahren möchte; Würde aber einer darüber befunden und betroffen, daß er Fewer auſſerhalb der Töpffe unter den Beumen liegen lieſſe, obs gleich keinen Schaden gethan, der ſoll dem Heidereuter ein Gulden zu Pfandrechte vorfallen ſeyn; Do aber deshalb das Fewer angienge, und Schaden thete, ſollen ſie aller Freyꝛ und Gerechtigkeit verluſtig ſeyn, und dieſelbige von neuen keuffen, oder mieten, alſo auch die Schuppenhawer, Rademacher, Sieber, und alle andere, ſo ſich des Unſeren mißbrauchen, ſollen aller Freyheit und Miethe nicht alleine verluſtig ſeyn, ſondern dieſelbige von newem umb duppelt Geld keuffen, oder miethen.

Von Scheffern und Hirthen.

Alle Unſere Dorffſchafften, auch derer von Adel und Stedte Dörffer und Hirthen, ſo auf und an Unſern benandten Heiden, Püſchen und Wälden hüten, ſollen vorwarnet ſeyn, daß keiner kein Art mit ſich neme, auch die nicht, welche nach der Umbzeche das Viehe auf der Heiden weiden; welcher darüber betroffen, ſoll dem Heidenechte fünff Silbergroſchen vorfallen ſeyn.

Es ſoll auch niemands einen Hirten oder Schefer annehmen, es habe ſich dann zuuorn derſelbe Hirthe oder Scheffer in Beywesen ſeines Junckern, Herrſchafft, Burgermeiſters, oder Schultzen der Orter verbürget, oder do er keine Bürgen gehaben künde, ſoll er einen leiblichen Eidt ſchweren, daß er oder ſein Geſinde kein Fewer auf Unſern Heyden machen wolte.

Jngleichen ſoll auch niemands durch ſeine Kinder oder Geſinde, ſo die Umbzeche, oder für ſich alleine hüten, kein Fewer machen, noch zu machen geſtattet werden.

Von Fiſchern und Krebſern.

Es ſoll hinfürder keinem an flieſſenden Waſſern, Seehen oder Teichen mit brennendem Fewer Fiſchen oder Krebſen zu gehen vorſtattet werden, wo aber einer dorüber befunden, ob er gleich keinen Schaden hätte gethan, ſoll er deme, welcher jn gepfandet, ein Gülden zur Straffe zu geben ſchuldig ſeyn.

Jn gemein.

Es ſoll ſich auch ein jeder in gemeine mit keinem Fewreiſen in verbottenen Zeiten auf Unſer Holtzungen und Heiden finden laſſen, würde aber ſolches bey einem befunden, ob er gleich damit keinen Schaden gethan, oder Fewer angeſchlagen, ſoll er denen, die jne betreten, 1. Floren zur Straffe zu geben ſchuldig ſeyn.

Von Aufgehunge des Fewers.

Begebe ſichs hierüber, daß ein Fewer aufgange auf den Heiden oder Holtzungen, ſo ſoll allen Unſern Bürgern und Baurſchafften, ſo die Hütunge auf Unſern Heiden haben, oder ſonſt auf zwo Meylwegs nahe daran beſeſſen, hiemit bey der Landtfolge und Straffe derſelben gebotten und beuohlen ſeyn, von Stunden an, wann ſie das Fewer anſichtig werden, zu Sturm zu ſchlagen, und die Gemeine zuſammen zu bringen, dem Fewer zuzulauffen und löſchen zu helffen, auch jren nehesten Nachtbarn ſolchs alsbalt ankündigen zu laſſen.

Würden ſie aber ſolchs ſehen, und nicht thun, auch ihren Nachtbarn nicht ankündigen laſſen, ſo ſoll ein jedes Dorff, ſo offte es geſchicht, zween Winſpel-Habern und vier Ochſen auf Unſern Müllenhoffe geben, alſo auch die Dörffer, denen es angeſagt würde, und darüber auſſen blieben, ſollen 10. Winſpeln Habern Uns, und dem Heidereuther einen halben Gulden zu geben ſchuldig ſeyn.

Die aber, ſo nicht Hütung oder Holtzmiete hätten, und über das, daß es ihnen angekündiget, oder ſie es gewuſt, auſſenblieben, und dem Fewer nicht zulieffen, auch ſolchs ihren nehiſten Feldtnachbarn nicht wiſſen lieſſen, ſollen nach Gelegenheit des Schadens, oder wie obgemeldt, darumb geſtrafft werden: es were dann Sache, daß ſie einen Theter machten, und den zu hafften brechten, ſo ſolten ſie ſolcher Straffe dadurch entlediget ſeyn, und jonſten nicht.

Es ſollen auch Unſere Amptleute, Holtzförſter, Stedte und Dörffer, ahn denen Orten, ſo gebrandt wird, alſo balde ohne einige Verwendunge alle Hirten und Scheffer, ſo ſich ahn dem Orte des Hütens gebrauchen, geſamptlich einziehen, und ohne Unſere Beuehlich nicht losgeben, ſo wollen Wir Uns mit gebürlicher maſſe gegen ihnen zu halten wiſſen, auch dieſelbigen ohn hart Geld- und Leibs-Straffe nicht von Uns kommen laſſen.

Welche aber Unſer Stadt, Dorff, Hirth, Büttner, Fiſcher, oder wer der were, den Brenner ſahen und behalten, oder Uns oder Unſern Beuelhaber denen anzeigen wurden, dieſelbigen ſollen von Uns unbeſchwerd bey jren wohlhergebrachten Gebreuchen gelaſſen, und nicht beſchweret werden.

Es ſoll auch Unſer Holtzförſter und Amptknecht, wenn ſich die Brennde zutrügen, mit Unſern und in Abweſen, Unſeren Hauptleuten oder Amptmannen Vorwiſſen

Vorwiſſen handeln, damit niemand übereilet, oder zur Unbilligkeit beſchweret.

Straffe.

Ein Hirt die beſte Kuhe, zween Hammel, ein Taler.
Ein Fiſcher, eine Thunne Hecht, ein Taler.
Ein Reder, vier Taler.

Rademacher, Schuppen, Siebe, Muldenhawer, ſoll ein jeder, ſo wie ermeldt gefunden, vier Gulden geben, und ſeiner gemachten Arbeit ein Schock.

Dieweil Wir dann wohl ermeſſen mögen, daß die Hirten, Fiſcher, Büttner und Handwercker ſich alle Jar oder zu Zeiten ändern: So ſollen Unſere Hauptleute, Amptmanne, Holtzförſter, Burgermeiſter und Burger, Schultzen und Pauren, auch die Wirt und Krüger, die Fremdden Unſerer Ordenunge zu berichten ſchuldig ſeyn und vorwarnen.

Wo aber ſolches nicht geſchehen wurde, und folgete doraus Schaden, denſelbigen ſollen die, oder der es geferlich vorſäumet, unnachleßlich bezalen, und nichts weniger die capitulirte Straffe tragen.

Do dann auch alle Jar ein trefliche Anzahl ſchöner groſſen Beume niederfallen, und gehawen werden, bleiben den mehrern Theil liegen, ſunderlich auf Unſern groſſen und lücken Heiden, wollen Wir, daß ſolchs Unſer Hauptleute, Amptmanne, und Amptknechte bereiden, und wo Lägerholtz genügk, auch den armen Leuthen zu holen nicht zu weit, daß auf den Fall das grüne Holtz aufgehaben iſt, doch ſol mhan niemand geuerlich beſchweren.

Derwegen gebieten Wir und wollen, daß ſolches hinfurder wie obgemeldt gehalten, und nicht überſchritten werde, bey Peen und Straffe, nemblich iſt es ein Dorffſchafft, ſoll die Straffe ſeyn vier Ochſen, und dem Heidenreiter ein Taler.

Ein Hirt vier Hammel, und dem Heidenreither 6. Silbergroſchen.

Ein Scheffer vier Hammel, dem Heidenreither 6. Silbergroſchen.

Entzel Perſohnen, Bürger oder Paurn, 2. Gulden, und dem Heidenreither ſollen dieſe ein jeder, ſo betreten wird, ein halben Gulden geben.

Es ſoll auch in allen Unſern Emptern oder Dorffſchafften niemand kein Weſen und Ecker raden in Unſern Heiden, ohne Unſern ſonderlichen Beuehlich, bey Meidunge Unſer Straffe, als vier Winſpel Habern.

Es ſoll auch niemand kein Hirſchkelber Rehekelmer und Schwein auf der Heiden greiffen, und die herbringen, bey Vormeidunge Unſer Straffe, die Augen auszuſtechen.

Ob auch ein Wetter in einen Baum ſchlüge, und jemandes das inne würde, ſoll er von Stund an ſolchs dem Heidreuther anzeigen, bey obgeſetzter Straffe, damit er die nehiſte Stedte und Dorffſchafften darzu beſcheide, und ſolcher Schaden vorkommen und geredt werde.

Es ſollen auch die Heidereuther gute Achtunge auf den Heiden haben, damit Uns die vom Adel nicht zu nahe jagen, und do irgend einer betretten, denſelben gefenglich einziehen, und Uns zu erkennen geben, damit Wir jn ſtraffen mögen, ſolches hinfürder zu laſſen, und do ſie ihme alleine zu ſchwach, die nehſte Städte und Dorffſchaffren zu Hülffe anruffen.

Wir wollen auch dieſe Unſer Ordnung weiter nicht, dann zu Unſeren eigenen Ampts-Heiden und Geholtzen, und do Wir ſonſten der Jagdte befugt, geordnet haben.

Das Gehege belangende.

Nachdem Wir auch um etzliche Unſere Stedte, Empter und Dorffer Gehege angerichtet, ſollen Unſere Förſter, Heidereuther und Diener darauf gut Auffehen haben, und denen vom Adell, Bürger und Paurn ankundigen, daß ſie ihre Hunde in ihren Behauſungen dermaſſen bewaren laſſen, damit Uns von jnen und Unſern Gehegen kein Schaden oder Nachtheil erwolgen möchte. Da aber hierüber einer von Adel befunden, der ſeine Hunde in Unſern Gehegen auſſer der Landſtraſſen lauffen, oder jagen lieſſe, ſo ſol Uns ſolchs vormeldet werden, als wollen Wir Uns gegen demſelben mit der Straffe zuuorhalten wiſſen. Iſt es aber ein Burger oder Pavr, ſo ſollen ſie Unſern Heidenreutern, oder deme der ſie gepfander, fünff Silbergroſchen zu ſeinem Pfandrechte zu geben ſchuldig ſeyn.

Von Führunge der Hunde ingemein.

Es ſoll ſich auch keiner, es ſey ein Scheffer, Hirte, Müller, und wer er wolle, mit ungeführten und ungekuppelten Hunden in Unſern Holtzern, Welden und Gehegen finden laſſen, do aber einer darüber betroffen, ſoll er dem Heidenknechte oder Haſenheger einen halben Gulden zu Pfandrecht vorfallen ſeyn. Es ſoll auch Unſern, derer vom Adel und andern Scheffern, ſo weit ſich Unſer Gehege oder Wildpanen an einem jeden Ort erſtrecken thut, ihre Hunde an Stricken zu führen, ernſtlich bewolen werden, und welcher ſich ſolchs weigern würde, ſo offt er darüber betroffen, ſoll er dem Heidenknecht 5. Silbergroſchen zu Pfandrecht vorfallen ſeyn, bey ſolcher Pfandunge ſoll auch niemands auf Unſerm Grund und Boden zu treiben erlaubt ſeyn, ehr habe dann gemiethet, bey obiger Straffe.

Von Scheffern und Hirthen.

Wurde auch ein Scheffer oder Hirthe weiter in die Wudpann, oder ſonſten ihn verbottenen Heiden, dann jme gebürt, treiben, ſoll er jederzeit Pfandrecht, welchs acht Groſchen ſeyn, zu erlegen vorfallen ſeyn.

Jngemein von Pfandunge.

Hierüber ſol ſich keiner wieder den Heidefürſter oder Knechte Pfandes wegern, oder ſich mit Gewalt darwieder ſetzen, welcher es aber darüber thedte, und ſich alſo wieder die Amptsdiener, Gerichte und Recht ſetzte, der ſoll darum an ſeinem Leibe geſtrafft werden.

Hinwieder aber ſoll ſich auch kein Knecht unterſtehen, wann er einen oder mehr pfandete, und obenzehlter Vorwirckunge willen, und ſich derſelbige nicht Pfandes wegerte, jnen darüber zuuorwaltigen, und zu ſchlagen, und do es einer darüber thete, wollen Wir Uns gegen denſelbigen mit gebührlicher Straffe jederzeit zuuorhalten wiſſen.

Solches alles wollen Wir Uns alſo zu geſchehen gentzlichen vorlaſſen, und es legen die Gehorſamen in allen Gnaden erkennen. Urkundlich mit Unſerm hieunten aufgedruckten Secret beſiegelt, und geben zu Colln an der Sprew, den 4ten Januarii, Anno 1571.

No. VI. Churfürſtliche Reſolution wegen der Jagdt-Gerechtigkeit derer von Adel in der Uckermarck. Vom 18ten Januar. 1681.

Seiner Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Unſerm gnädigſten Herrn, iſt dasjenige unterthänigſte Supplicatum, ſo einige vom Adel aus der Uckermarck, die ſich alle ſelbſt unterſchrieben, betreffend diejenige Mandata, welche Hochgedachte Se. Churfürſtl. Durchl. wegen der Jagdten ausgehen laſſen, gehorſamſt referiret worden. Nun halten Se. Churfürſtl. Durchl. nicht nöthig, ſolche Mandata allhier zu juſtificiren, verhoffen vielmehr, daß ein jeder erkennen wird, daß Se. Churfürſtl. Durchl. zu deren Auslaſſung rechtmäßige Urſache gehabt, auch niemanden darinne Unrecht geſchehen, weiln ſich Dieſelbe darinn zugleich gnädigſt erbothen, einen jedweden über ſeine Jagdt-Gerechtigkeit zu vernehmen, darauf was Rechtens iſt, zu verordnen, und niemand das Seinige wider Rechtens zu entziehen. Wie ſie ſich dann auch ſonſt nichts zu befürchten haben, daß durch dieſe ausgelaſſene Mandata ihre Lehn-Briefe geſchwächet, und ihren einhabenden Gütern præjudiciret werden ſoll. Alldieweil aber bemeldte Ritterſchafft der Ucker-Marck ſchon hiebevor durch einige vom Adel ſich gehorſamſt angegeben und gebethen, Se. Churfürſtl. Durchl. wolten dennoch, weilen Sie ihres Vermeynens in poſſeſſione der Jagdt wären, in ein und andern Conditionen ſie gnädigſt erhören, worüber auch Seine Churfürſtl. Durchl. ſich längſt ferner erkläret hätten, wann Sie durch Dero höchſt wichtige Geſchäffte und Heraus-Reiſe aus Preuſſen davon nicht wären behindert worden; So wollen Se. Churfürſtliche Durchl. zu mehrer Bezeugung Dero gnädigſten Landes-Väterlichen Affection ſich ſofort dahin in Gnaden erkläret haben, daß Sie einen jedweden mit beſchwerlicher Beweiſung der Nieder-Jagdt nicht beleget, und die ausgelaſſene Mandata in ſo weit gnädigſt mildern wollen, daß hinführo die Ritterſchafft der Ucker-Marck ſich jetzt bemeldter Nieder-Jagdt, als Schweine, Rehe und dergleichen, wieder gebrauchen mögen. Was aber das hohe Wild betrifft, verbleibet es einen Weg wie den andern dabey, daß ſolches niemands hinführo jagen oder ſchieſſen ſoll, und wollen Seine Churfürſtliche Durchl. ſich wegen der hiebevor gebetenen und von der Ritterſchafft vorgeſchlagenen Conditionen auf ihr weiteres Angeben dergeſtalt in Gnaden erklähren, daß Seiner Churfürſtl. Durchl. zu ihnen tragenden Landes-Väterlichen Gnade und Hulde ſie daraus verſpühren ſollen. Befehlen auch hierauf Dero Ober-Jägermeiſter, Ober- und Holtz-Förſtern, Jägern und Land-Reutern, vorbemeldte vom Adel bey Exercirung jetztberührter Nieder-Jagdten auf den ihrigen nicht zu rurbiren, beſondern einen jedweden dabey geruhig zu laſſen; es wäre dann, daß einem oder dem andern in ſeinem Lehn-Briefe auch die Schweine-Jagdt benommen wäre, auf ſolchen Fall es auch noch ferner dabey verbleibet.

Signatum Cölln an der Spree, den 18ten Januarii Anno 1681.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

II. Anhang.

Digitized by Google

II. Anhang.

Ad Cap. II. von Jagdt-Sachen ꝛc.

Betreffend

Das Brennholtz in denen Residentzien, dessen Tax, Handel, Holtzmärckte ꝛc. item das Aufschwemmen des Holtzes.

No. I. Patent, wider die Theurung des Brennholtzes in denen Residentzien. De dato Cölln an der Spree, den 28ten Decembr. Anno 1692.

Nachdem bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, eine Zeithero viele Klagten eingekommen, daß so wohl das Kiehnen- als das Eichen-Elsen- und Bircken-Brennholtz bey Dero hiesigen Residentzien von Tage zu Tage theurer, und von denen, so dessen noch einen Vorrath hätten, dergestalt angehalten, und im Preise so hoch getrieben würde, daß fast die Nothdurfft nicht mehr zu bekommen wäre; Se. Churfürstl. Durchl. aber solchem eigennützigen Unternehmen gewinnsüchtiger Leute keines weges nachsehen, sondern dem gemeinen Nutzen, und sonderlich der Armuth zum Besten, darunter remediret, und andere Anstalt gemachet wissen wollen, zumahlen es der Augenschein zeiget, daß auf denen Holtzmärckten annoch eine ziemliche Quantität Holtzes verhanden, ihrer viele auch dessen in ihren Höfen in nicht geringer Quantität stehen haben, also, daß, wann solches um einen billigen Preiß verkauffet würde, hiesige Residentzien annoch nothdürfftig in diesem Winter damit wohl versehen werden könten, und niemand deshalb zu klagen Ursach haben würde;

Als befehlen höchstgedachte Se. Churfl. Durchl. denen Magistræten hiesiger Dero Residentzien hiermit gnädigst und ernstlich, sich zuforderst aufs genaueste zu erkundigen, bey wem von deren untergebenen Bürgerschafft einiger Vorrath Brennholtz verhanden, da sie dann solche vor sich zu fordern, und von ihnen sub fide juramenti aussagen zu lassen haben, wie viel an allerhand Brennholtz bey ihnen im Vorrath sey, und wie viel ein jeder desselben zu seiner Nothdurfft und Haußhaltung in diesem Winter bedürffe? Worauf sie dann allen und jeden mit allem Ernst und Nachdruck anzuzeigen, daß sie das übrige, und was sie selbst nicht zu consumiren vermeynen, zum feilen Kauff darbieten, und für jetzo und anfänglich jeden Hauffen Kiehnen-Holtz nicht höher, als um 3. Rthlr. 12. gr., und den Hauffen Elsen- und Bircken-Holtz um 5. Rthlr., und nicht höher verkauffen sollen, bey Straffe der Confiscation des Holtzes, wann jemand dasselbe zur Ungebühr weiter an sich halten, und solches nicht verkauffen wolte, und bey Vermeydung anderweitiger Animadversion, wenn jemand dasselbe höher, als der Preiß hierein gesetzet, zu verkauffen sich unterstehen solte; Gestalt bey solchem ziemlich hohen Pretio die Verkäuffer wohl acquiesciren, und deshalb nicht zu klagen Ursache haben, da ihrer viele, wie die Nachricht eingelauffen, dasselbe weit wohlfeiler eingekauffet, weshalb Seine Churfürstl. Durchl. Ihro annoch die Untersuchung, wie es damit zugegangen, und von welchen Orten das Holtz gekommen, hiermit vorbehalten haben wollen;

Wie dann auch schließlich bemeldte Magistræte Sr. Churfürstl. Durchl. binnen einer Zeit von acht Tagen, à dato insinuationis dieser Verordnung, eine richtige Specification des vorhandenen Holtzes, und wie viel ein jeder dessen zu seiner Nothdurfft zu gebrauchen vermeynet, und was alsdann zum feilen Kauff annoch übrig bleibet, ohnfehlbar einzusenden. Wornach sie sich gehorsamst zu achten.

Signatum Cölln an der Spree, den 28ten Decembris, Anno 1692.

Friderich.

(L. S.)

v. Danckelmann.

No. II. Taxe des Brenn-Holtzes in Berlin, vom 20. Junii, Anno 1693.

Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, befehlen hiemit gnädigst, daß das Brenn-Holtz, welches auf den Churfürstlichen Holtz-Märckten hieselbst, oder auch von Privatis verkauffet wird, anitzo, und bis zu erfolgender fernerer gnädigsten Verordnung nicht höher als in nachstehendem Pretio, (denn in geringerem Preise es einem jeden zu verhandeln frey stehet) verkauffet werden soll, nemlich:

Ein Hauffen Kienen-Holtz umb drey Thaler.

Ein Hauffen Eichen-Holtz umb vier Thaler.

Ein Hauffen Elsen- oder Bircken-Holtz umb fünff Thaler,

bey Vermeidung der Confiscation, des zu Kauffe gestel-

Digitized by Google

gestelleten Holtzes, auch nach Befinden anderer Arbitrar-Straffe. Wornach dann so wol die Churfürstliche Holtz-Schreibere, als auch die Magistrate in allen hiesigen Churfürstlichen Residentzien, und sonst jedermänniglich sich unterthänigst zu achten.

Signatum Cölln an der Spree, den 20. Junii, 1693.

Friderich.

(L.S.)

E. v. Danckelmann.

No. III. Patent, wegen Erhöhung der Taxe, von einigen Holtze in Berlin, vom 28. Junii, 1693.

OB zwar Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, vermittelst eines öffentlichen Patents, sub dato des 20. Junii, ein gewisses Pretium auf das Brenn-Holtz, über welches dasselbe nicht verkaufft werden solle, gesetzet, und einen Hauffen Kienen-Holtz nicht höher als umb drey Thaler, einen Hauffen Eichen-Holtz umb vier Thaler, und einen Hauffen Elsen- und Bircken-Holtz umb fünff Thaler, bey hiesigen Dero Residentzien, zu verkauffen anbefohlen, wobey Sie es auch annoch in Gnaden bewenden lassen, und darüber beständig gehalten wissen wollen.

Weil aber höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu desto besserer Versorgung, so wol Dero Hof-Statt, als auch der sämtlichen Einwohner Dero hiesigen Residentzien, eine ziemliche Quantität Elsen- und Bircken-Holtz in Dero unterhalb des Spree-Strohms liegenden-Heiden schlagen, und solches mit viel grössern Kosten, als es sonst derunterwerts geschehen kan, hinaufbringen, auch überdem die Klufften etwas länger, als ordinarie, schlagen, und solches in Dero Thier-Garten hieselbst in Hauffen setzen lassen; Als haben Dieselbe solches denen Einwohnern hiesiger Residentzien hiemit gnädigst kund machen, und zugleich jedermänniglich zur Nachricht hiedurch vermelden lassen wollen, daß ein Hauffen dieses von unten mit grösserer Mühe und schwerern Kosten heraufgebrachten Elsen- und Bircken-Holtzes umb fünff Thaler und zwölff Groschen bezahlet werden soll. Signatum Potsdam, den 28. Junii, 1693.

Friderich.

(L.S.)

Eberhard v. Danckelmann.

No. IV. Patent, wie es mit dem Handel des Brenn-Holtzes allhier in denen Residentzien, zu Verhütung allerhand Unordnungen, Unterschleiffe und Betriegereyen, auch Defraudirung der Accise &c. gehalten werden solle. Sub dato Cölln an der Spree, den 15ten Novembr. 1694.

DEmnach Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, gar mißfällig vernommen, daß bey dem Handel des Brenn-Holtzes allhier in denen Residentzien allerhand Unordnungen, Unterschleiffe und Betrügereyen auch Defraudirung der Accise vorgiengen, indem verschiedene Holtz-Händler das Brenn-Holtz nicht auf die Holtz-Märckte, durch die geschworne Holtz-Setzer, sondern hier in denen Städten, und gar hinter ihren Häusern setzen, und dabey das gehörige Maaß an der Länge, Höhe und Breite nicht beobachten liessen, dadurch dann die Käuffer öffters sehr vervortheilet würden, welchem Unwesen dann höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit abgeholffen wissen wollen;

Als befehlen mehr höchstgemeldte Se. Churfürstl. Durchlauchtigkeit denen Holtz-Händlern hiemit ernstlich, wann sie ihr Holtz herein schiffen lassen, solches dem Hof-Holtz-Schreiber Nicolaus Butendachen zu vermelden, und dabey glaubhafft zu bescheinigen, von wannen das Holtz gebracht wird, um zu wissen, ob es aus denen Churfürstlichen Heyden, oder von den Bauren Aecker gekaufft. Gestalt denn auch ernannter Hof-Holtz-Schreiber Butendach, alle hier in denen Residentzien zum Kauff gesetzte, und mit der geschworenen Maasse nachgemessene Hauffen zu besichtigen, ob sie auch das rechte Maaß haben, und wann er darinnen einigen Mangel befindet, hat er sothane Hauffen zu confisciren, da aber das Holtz ohne Tadel, muß er es mit dem Churfürstlichen-Holtz-Hammer zeichnen. Massen denn höchst-ermeldte Se. Churfürstl. Durchl. mehrgedachten Hof-Holtz-Schreiber Butendachen hiemit gnädigst committiren und befehlen, dieses alles gebührend zu beobachten, und wann sich bey selbigem Handel ferenerer Mangel herfür thun solte, davon unterthänigst zu berichten. Signatum Cölln an der Spree, am 15. Novembr. 1694.

Friderich.

(L.S.)

Eberhard v. Danckelmann.

No. V. Reglement, wegen des Brenn-Holtzes, auf den Holtz-Märckten, derer Residentzien, vom 11. Decembris, 1694.

NAchdem Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Unser gnädigster Herr, der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, wegen des bey hiesigen Dero Residentzien seithero so wol für Dero Churfürstliche Hof-Statt, als auch zum Verkauff, zu Wasser angeführeten, und auf die beyde Holtz-Märckte vor Cölln und Berlin in Hauffen gesetzten Elsen, Bircken, Eichen und Kienen

Digitized by Google

Kienen Brenn-Holtzes, ein gewisses und beständiges Reglement zu machen; Als haben Dieselbe Dero gnädigste Willens-Meynung, wie es jedermännig-lich zum Besten hinführo damit gehalten werden soll, in nachfolgenden Puncten declariren und bekannt machen wollen.

1. Anfänglich und zum Ersten wollen höchst-gedachte Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit die Anstalt machen lassen, daß in Dero oberhalb dem Spree-Strohm liegenden Heyden und Gehöltzen jährlich so viel an allerhand Brenn-Holtz geschlagen, anhero geflösset, und in Hauffen gesetzet werden solle, als immer möglich wird geschehen, und Dero-Heyden und Gehöltze es ertragen können. Von welchem Holtze dann nicht allein die Hof-Statt versorget, sondern das übrige einem jeden, der es verlanget, zum feilen Kauff gestellet werden soll. Und soll über dieses Holtz der allhiesige Churfürstliche Holtz-Schreiber, Nicolaus Butendach, die Inspection haben, bey welchem auch die Käuffere sich anzugeben.

2. Zum Andern soll allen Privatis, sie seyn wer sie wollen, nicht allein denenjenigen, welche eigene Gehöltze und Heyden haben, sondern auch denen, die solches Holtz von andern kauffen, freygestellet, und nicht verwehret werden, allerley Brenn-Holtz zum öffentlichen Verkauff anhero zu bringen, und solches auf den ordentlichen Holtz-Märckten aufsetzen zu lassen, nur daß sie bey ihrer Ankunfft mit dem Holtze einen Schein produciren, auf welchen Heyden solches geschlagen worden, da dann so wol der hierzu bestellete Churfürstliche Holtz-Schreiber, als auch ein jeder Einwohner dieser Residentzien solches nach Belieben, und so wohlfeil ein jeder kan, entweder zu seines Hauses Nothdurfft, oder auch zum fernern Verkauff an sich erhandeln mag, nur daß darunter kein Zwang vorgehe, und dem Eigenthümer oder Verkäuffer freygelassen werde, mit seinem Holtze nach Belieben zu schalten und zu walten, worbey Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit die Käuffer so wohl als die Verkäuffer gnädigst schützen wollen.

3. Zum Dritten, wann auch ein und ander Privatus aus Churfürstl. Heyden dergleichen Brenn-Holtz kauffen, und in Hauffen schlagen lassen wolte, so soll ihnen solches auf gebührendes Anmelden, gegen billigmäßige Bezahlung, so viel ohne Ruin der Heiden erfolgen kan, angewiesen werden, und stehet ihnen alsdann frey, solches Holtz zum feilen Kauffe anhero zu bringen, es auf den ordentlichen Holtz-Märckten setzen zu lassen, und nach Belieben zu verhandeln.

4. Zum Vierdten, wann einige Churfürstliche Unterthanen, Bauern oder Cossäten, bewachsene Aecker und Wiesen hätten, und dieselbigen reinigen und urbar machen wolten; So soll ihnen gleichfalls vergönnet seyn, das Holtz von denselben Aeckern und Wiesen ihres Gefallens anhero zu bringen, solches auf den Holtz-Märckten in Hauffen zu setzen, und es zu ihrem Nutz zu verkauffen; Sie müssen aber in solchen Fall die Ausradung denen ausgelassenen Edicten gemäß vornehmen, und alles Holtz Fuß für Fuß wegbauen, damit der Acker völlig gereiniget und gepfliget, die Wiesen auch genützet werden können, nicht aber das beste und stärckste Holtz zum Verkauff ausbauen, und das straube stehen lassen, auf welchem Fall sie darum bestraffet werden sollen; Und haben sie sich zu dem Ende, wenn sie den Acker und Wiesen beschriebener massen reinigen und urbar machen wollen, zuforderst bey dem Churfürstlichen Ober-Forstmeister, oder andern Churfürstlichen Heyde-Bedienten, wie auch bey den Beamten anzugeben, welche zugleich auf die Urbarmachung, damit sie rechtmäßig geschehe, Acht zu geben. Bey der Überbringung aber müssen die Verkäuffere einen Schein von dem Ober-Forstmeister vorzuweisen haben, daß dieses Holtz auf den Aeckern und Wiesen gehauen, und damit nach denen Edictis verfahren worden.

5. Zum Fünfften, damit auch das Pretium des Holtzes, wie bishero geschehen, nicht nach eines jeden Gefallen gesteiget werde; So lassen Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit es bey Dero neulichst gemachten, und durch den Druck publicirten Reglement in Gnaden bewenden, also, daß ein Hauffen Kienen-Brenn-Holtz nicht höher als umb drey Thaler, ein Hauffen Eichen-Holtz nicht höher als umb vier Thaler, und ein Hauffen Elsen und Bircken nicht höher als umb fünff Thaler ordinarie verkaufft werde, es wäre dann, daß jemand das Holtz, und insonderheit das Elsene und Eichene, entweder Strohm-aufwerts, oder gar aus dem Spree-Walde, und der Ends, mit schweren Kosten anhero brächte, und das Holtz an sich selbst in der Bonitat dem andern vorgienge, so soll ihm alsdann freystehen, wann er einige Käuffer darzu bekommen kan, dasselbe etwas höher, jedoch den Hauffen Eichen-Holtz nicht über fünffe, und den Hauffen Elsen-Holtz nicht über sechs Thaler, aufs höheste zu verkauffen; Und soll dasselbe Holtz an einen besondern Ort allein aufgesetzet, von dem Holtz-Schreiber, und jemand aus dem Mittel des Magistrats zuforderst in Augenschein genommen, und von der Bonitat desselben geurtheilet werden. Selte auch ein so gar weicher Winter einfallen, daß insonderheit das Elsen- und Bircken-Holtz in den Brüchern nicht gehauen, sondern mit schweren Kosten weit angeführet werden müste, und dessen ein grosser Mangel erschiene; So behalten Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit Ihro hiemit vor, diese gesetzte Holtz-Taxa nach Befinden in etwas zu erhöhen. So lange aber solches nicht geschiehet, soll es bey dem, was anitzo verordnet, sein beständiges Verbleiben haben.

Welcher aber sein Holtz, so er anflösset, wohlfeiler verkauffen will, dem soll hierunter kein Ziel noch Maaß gesetzet seyn, allermassen dieses gesetzte Pretium nicht so wohl von dem ersten Einkauff, als vielmehr von dem Wiederverkauff, an die Einwohner hiesiger Residentzien, als welches allermeist zur Sublevation der Armuth auf ein gewisses determiniret werden müssen, verstanden werden soll.

6. Zum Sechsten, damit umb so viel mehr gute Richtigkeit auf den Holtz-Märckten gehalten werde, so soll ein jeder, der einiges Holtz zu Wasser, es sey vor seine eigene Haushaltung, oder zum Verkauff, anhero bringet, und es in Hauffen setzen will, sich zuforderst bey den Churfürstlichen Holtz-Hütern angeben, welche ihnen mit Vorbewust und Genehmhaltung des Deputati aus dem Magistrat einen Ort zum Aufsetzen anweisen sollen. Und soll der Holtz-Schreiber nicht allein dahin sehen, daß alles Holtz fein ordentlich gesetzet werde, sondern auch über alles und jedes Holtz, so wohl was Seine Churfürstl. Durchl.

Selbſt ſchlagen u. anführen laſſen, als auch was von andern angebracht, und ausgeſetzet wird, ein richtiges Verzeichniß halten, welches er alle Jahr auf Michaelis Seiner Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit, oder denenjenigen, welchen ſolches von Sr. Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit gnädigſt anbefohlen und aufgetragen, unter Seiner eigenhändigen Unterſchrifft unterthänigſt einzugeben ſchuldig ſeyn ſoll.

7. Zum Siebenden, weil auch über die Holtz-Hüter, Holtz-Setzer, Holtz-Kreider und Auskarrer nicht geringe Klage geführet worden, daß nemlich dieſelbe nicht allein ein gewiſſes Geld vor ihre Arbeit nehmen, ſondern auch überdem vom Holtz ihnen etwas, auch wohl gar die ganze Unterlage, de facto zueigneten, und dadurch die arme Leute überſetzeten, auch mit Holtz zu handeln ſich unterſtünden, ſolche bishero eingeriſſene Unordnung aber abgeſtellet werden muß; Als befehlen Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit hiemit gnädigſt und ernſtlich, daß

1. Der Holtz-Hüter nicht mehr von einem jeden geſetzten Hauffen als einen Groſchen, welchen derjenige, ſo es einführen läſſet, zu zahlen, und überdem nicht das geringſte mehr, weder an Holtze, noch ſonſt zu fordern, oder zu nehmen haben ſoll, bey Straffe zehen Thaler, ſo offt er dawider handelend betroffen wird.

2. Der Holtz-Kreider, welcher gute Karren und Bretter im Vorrath haben, und dieſelbe darzu halten muß, ſoll vor jede Karre, ſo ihm von den Leuten, welche das Holtz anhero bringen, abgemietet wird, nebſt denen darzu gehörigen Brettern, des Tages nicht mehr als 1. Groſchen 6. Pfennige, vom Holtze aber nicht das allergeringſte nehmen, auch bey Straffe zehen Thaler, ſo offt er dawider betroffen wird; Jedoch ſoll einem jeden frey ſtehen, ſich ſeiner eigenen Karren und Bretter zu gebrauchen, auf welchem Fall der Holtz-Kreider nichts zu prætendiren hat, ſondern die Stelle und des einen Groſchens willen, welchen der Magiſtrat empfänget, anweiſen muß, geſtalt er vom Magiſtrat darzu gehalten wird.

3. Die Holtz-Setzer ſollen von jedem Hauffen zu ſetzen drey Groſchen, ohne einiges Holtz, Bier oder Brantewein haben, bey vorgemeldeter zehen Thaler Straffe, ſo offt ſie darwider handelnd betroffen werden. Sie müſſen auch die Hauffen wohl und feſt ſetzen, daß die Klauben nicht ausgezogen oder geſtohlen werden können.

4. Die Holtz-Karrer ſollen hinführo ſich mit denen Leuten, welche das Holtz auskarren laſſen, auf genaueſte vergleichen, und über das kein Holtz, Bier oder Brantewein zu gewarten haben, bey Vermeidung voriger zehen Thaler Straffe; Es ſoll aber einem jeden, ſo Holtz anhero bringet, freygelaſſen werden, ſein Holtz ſelbſt auszukarren; Und ſoll der Holtz-Schreiber dahin ſehen, daß auch hierin gute Ordnung gehalten, und niemand zur Ungebühr überſetzet werde.

Im übrigen ſoll der bishero üblich geweſene 1. Groſchen Städte-Geld von jedem Hauffen dem Magiſtrat zu Berlin, wie auch zu Cölln an der Spree, nachdem das Holtz auf dieſer oder jener Seiten ſtehet, und zwar von den Verkäuffern entrichtet werden. Wie denn auch die Holtz-Hüter, Holtz-Setzer und Holtz-Kreider in Eydes-Pflicht genommen, und ihnen, daß ſie ſich in allem hiernach allerdings zu achten, und über das geſetzte nicht das geringſte zu nehmen, weniger mit Brenn-Holtz Handlung zu treiben, ernſtlich vorgeſtellet werden ſoll. In ſpecie ſollen die Holtz-Hüter zu fleißiger Aufſicht angemahnet werden, wann entweder zur Churfürſtlichen Hof-Statt, oder ſonſt von andern einiges Holtz eingefahren, und ein Hauffe angebrochen wird, daß davon nichts geſtohlen oder veräuſſert, noch ſonſt einiger Schade dem Holtze zugefüget, und die Klufften, wie bishero gar häuffig geſchehen, ausgezogen werden, oder dafern ſolches dennoch geſchehe, ſollen ſie ſolches dem Holtz-Schreiber anzeigen, welcher alsdann dahin zu ſehen hat, damit die Thäter zur gebührenden Straffe gezogen, aller Schade nach Möglichkeit verhütet, und gute Ordnung überall beſtändig gehalten werde. Signatum Cölln an der Spree, den 11. Decembr. 1694.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard von Danckelmann.

No. VI. Verordnung an den Richter in den Berliniſchen Vor-Städten, daß derſelbe ſich aller Cognition in Holtz-Sachen enthalten ſolle, vom 28. Januar. 1695.

Nachdem **Seiner Churfürſtl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg**, ꝛc. Unſerm gnädigſten Herrn unterthänigſt vorgetragen, wasgeſtalt der Richter vorm Gürgen-Thore, Hellwig ſich unterſtanden, des Holtz-Hüters Knecht, darum, daß er einen Holtz-Dieb, welchen er in flagranti crimine betroffen, davon geſchlagen, und ihm das Holtz wieder abgenommen, in Verhafft nehmen zu laſſen, und von demſelben 4. Rthlr. Straffe abzufordern;

Solches aber dem neu-publicirten Holtz-Reglement zuwider läufft, nach welchem dergleichen Sachen von dem Churfürſtlichen Holtz-Schreiber unterſuchet werden ſollen; Als befehlen Dieſelbe dem beſagten Richter Hellwigen hiemit gnädigſt, die zur Ungebühr empfangene vier Thaler Straffe, des Holtz-Hüters Knecht ſo fort zu reſtituiren, und ſich mit demſelben wegen der geſchehenen Verarreſtirung bey Vermeidung anderer Verordnung ſo fort abzufinden, ſich auch dergleichen Cognition in Holtz-Sachen hinführo zu enthalten. Signatum Cölln an der Spree, den 28. Jan. 1695.

Friderich.

(L. S.)

E. v. Danckelmann.

No. VII.

Digitized by Google

No. VII. Verordnung, daß die Cognition wegen der Brenn-Holtz-Delinquenten in hiesigen Residentzien dem Hauß-Voigt zustehen solle. Vom 18. Martii 1698.

VOn GOttes Gnaden, **Friderich der Dritte**, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer. Du ersiehest aus dem Beyschlusse, was gestalt Unser Holtz-Schreiber Niclas Butendach unterthänigst angehalten, wann in Holtz-Sachen, die seine Charge concerniren, einige Delinquenten sich finden solten, bevorab welche sich Unsern wegen des Brennholtzes und desselben Anführung gemachten Verordnungen nicht submittiren, noch die anbefohlene Zettel produciren wollen, aber sich sonsten wiederwärtig erweisen, und Unsern Reglementen contraveniren, daß du ihm in solchen Fällen assistiren, und die Sachen abthun helffen möchtest. Weil Wir nun solches gnädigst gewilliget, es auch Unserm Interesse zuträglich finden, und nicht gestatten wollen, daß bemeldter Unser Holtz-Schreiber, wann er sein Amt verrichtet, und darüber mit jemand in Contradiction verfällt, vor andere Judicia gezogen werden soll; Als befehlen Wir dir hiermit gnädigst, wann offtgedachter Unser Holtz-Schreiber Butendach dir hinführo dergleichen Casus, wie obgemeldet, vortragen, und dein Amt requiriren solte, ihm darunter zu statten zu kommen, die Delinquenten zu citiren, die Sachen zu erörtern, die Beklagte völlig zu hören, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Pflichtmäßiger Beobachtung Unserer gnädigsten Verordnungen und gemachten Reglementen, was recht ist, zu verordnen, oder Uns davon unterthänigst zu berichten, auch auf bedürffenden Fall und des Holtz-Schreibers Ansuchen durch die Hauß-Voigthey-Diener die Executiones zu bewerckstelligen. Daran geschiehet Unser Wille. Und Wir seyn dir mit Gnaden gewogen. Geben Cölln an der Spree, den 18. Mart. 1698.

Friderich.

P. v. Fuchs.

An den Hauß-Voigt hieselbst.

No. VIII. Patent, betreffend die Holtz-Taxa und Verkauff in den Residentzien. Vom 8. April. 1699.

NAchdem Seine Churfürstl. Durchl. zu **Brandenburg**, ꝛc. Unser gnädigster Herr, auf dasjenige Brenn-Holtz, welches Sie in Dero Heiden schlagen, und zum Verkauff anhero in Dero hiesige Residentzien bringen lassen, anjetzo mehrere Unkosten, wegen der weiteren Anfuhre, als hiebevor verwenden, und dannenhero solches in höherem Preiß, als bisher geschehen, verkauffen lassen müssen; Als haben Dieselbe nöthig erachtet, die in diesem Jahre, bis zu Dero ferneren gnädigsten Verordnung gesetzte Taxa sothanen Brenn-Holtzes hiemit zu publiciren, und zu jedermanns Wissenschafft bringen zu lassen. Und soll demnach

1. Das auf den Holtz-Märckten vor Cölln und Berlin befindliche Brenn-Holtz, welches mit Carinen dahin gebracht wird, folgender gestalt verkauffet werden. Als:

Ein Hauffen Kienen-Holtz, Drey Thaler sechs Groschen.
Ein Hauffen Elsen-Holtz, Fünff Thaler achtzehn Groschen. Und
Ein Hauffen Eichen-Holtz, Vier Thaler neun Groschen.

Was aber 2. so wohl aus denen unterhalb des Spree-Strohms liegenden Heiden herauf gebracht, als auch oberwärts herunter und allhier durch die Schleuse geflösset, und im Thier-Garten aufgesetzet, ingleichen was mit Schiffen gebracht, und in der Stadt gelieffert wird, solches soll in Ansehung der darzu erforderten mehreren Kosten, und weil auch die Käuffer von dem mit den Schiffen gebrachten Holtze das Einfuhr-Geld ersparen, nachgesetzter massen verkauffet werden. Als:

Ein Hauffen Kienen-Holtz, Vier Thaler drey Groschen.
Ein Hauffen Elsen-Holtz, Sechs Thaler sechs Groschen, und
Ein Hauffen Eichen-Holtz, Fünff Thaler drey Groschen.

Jedoch muß ausser dem von jedem Hauffen das gewöhnliche Hüter- und Stätte-Geld entrichtet werden. Wornach dann jedermänniglich sich unterthänigst zu achten. Signatum Cölln an der Spree, den 8ten Aprilis 1699.

Friderich.

(L. S.)

Paul von Fuchs.

No. IX. Patent, vom Stätte-Geld auf den Berlin- und Cöllnischen Holtz-Märckten. Vom 24. Maji 1700.

NAchdem Seine Churfürstl. Durchl. zu **Brandenburg**, ꝛc. Unser gnädigster Herr, dem Publico zum Besten nicht alleine zween gewisse Plätzer auf Cöllnischer und Berlinischer Seite bey denen Holtz-Märckten theuer erkauffen, sondern auch zu desto bequemerer Anflössung und Aussetzung des Holtzes einen eigenen Canal mit grossen Unkosten machen, auch die Wege zu desto besserer Abführung des Holtzes repariren, und gar neue Strassen machen lassen müssen, welches alles denen Holtz-Käuffern zu grosser Commodität gereichet; Als haben Dieselbe gnädigst resolviret, daß obgedachter Ursachen halber, und weil auch diese Plätzer hoch belegen, daß sie vom Wasser nicht überschwem-

met werden können, und das Holtz immer trocken darauf stehet, von jedem Hauffen Holtz, so darauf gesetzet wird, zwey Groschen Städte-Geld gegeben werden sollen. Wornach dann jedermänniglich sich unterthänigst und gehorsamst zu achten. Signatum Cölln an der Spree, den 24. Maji 1700.

Friderich. (L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. X. Patent, daß ausser dem verpflichteten Aufschwemmer niemand Holtz in denen Residentzien aufschwemmen soll. Vom 27. Julii 1700.

Nachdem Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, unterthänigst vorgetragen worden, daß ohngeachtet Dero ergangenen gnädigsten Verordnung, Krafft welcher niemand, ausser Dero bestellten Aufschwemmern, einiges Holtz auf dem Spree-Strohm aufschwemmen solle, dennoch sich unterschiedliche Leute eigenmächtiger Weise unterstehen sollen, ihr ankommendes Holtz allenthalben, wo es ihnen bequem fället, ja gar in der Stadt, selbst aufzuschwemmen, oder durch andere aufschwemmen zu lassen, und dadurch nicht alleine an einigen Orten, sonderlich in der Stadt, die Schälungen an dem Spree-Strohm zu verderben, sondern auch an Dero Churfürstl. an dem Spree-Strohm liegenden Bau-Holtze allerhand Unterschleiffe und Partiereren zu begehen; Und aber höchst-gedachte Se. Churfürstl. Durchl. dergleichen schädliche Unordnungen keinesweges ferner gestatten wollen; Als befehlen Dieselbe hiemit und Krafft dieses, allen und jeden Dero Einwohnern in hiesigen Residentzien, wie auch allen andern, so einiges Holtz auf dem Spree-Strohm herunter bringen lassen, und bekommen, hiemit alles Ernstes, und bey Vermeydung willkührlicher harter Bestraffung, sothanes Holtz keinesweges selbst aufzuschwemmen, oder durch andere aufschwemmen zu lassen, sondern Dero hiezu bestallte und in Pflicht stehende Aufschwemmer dazu zu gebrauchen. Wornach ein jedweder sich unterthänigst und gehorsamst zu achten. Signatum Cölln an der Spree, den 27. Julii 1700.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. XI. Wiederhohltes Verboth, daß niemand, als der Aufschwemmer, das auf dem Spree-Strohm liegende Holtz aufschwemmen solle. Vom 1. Maji 1701.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, unterthänigst vorgetragen worden, daß ohngeachtet Dero ergangenen gnädigsten Verordnung, Krafft welcher niemand, ausser Dero bestellten Aufschwemmern einiges Holtz auf dem Spree-Strohm aufschwemmen solle, dennoch sich unterschiedliche Leute eigenmächtiger Weise unterstehen sollen, ihr ankommendes Holtz allenthalben, wo es ihnen bequem fället, ja gar in der Stadt, selbst aufzuschwemmen, oder durch andere aufschwemmen zu lassen, und dadurch nicht alleine an einigen Orten, sonderlich in der Stadt, die Schälungen an dem Spree-Strohm zu verderben, sondern auch an Dero Königlichen an dem Spree-Strohm liegenden Bau-Holtze allerhand Unterschleiffe und Partirerey zu begehen; Und aber höchst-gedachte Se. Königl. Majestät dergleichen schädliche Unordnungen keinesweges ferner gestatten wollen; Als befehlen Dieselbe hiemit und Krafft dieses, allen und jeden Dero Einwohnern in hiesigen Residentzien, wie auch allen andern, so einiges Holtz auf dem Spree-Strohm herunter bringen lassen und bekommen, hiemit alles Ernstes, und bey Vermeydung willkührlicher harter Bestraffung, sothanes Holtz keinesweges selbst aufzuschwemmen, oder durch andere aufschwemmen zu lassen, sondern Dero hiezu bestallte und in Pflicht stehende Aufschwemmer dazu zu gebrauchen. Wornach ein jedweder sich unterthänigst und gehorsamst zu achten. Signatum Cölln an der Spree, den 1ten Maji 1701.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. XII. Patent, wegen Erhöhung der Tax von einigem Holtz. De dato Cölln an der Spree, den 10ten Martii 1707.

Seine Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben auf geschehene allerunterthänigste Vorstellung gnädigst resolviret: Weil denen Unterthanen oberhalb Berlin und Cöpenick wegen der weiteren Anfuhre des Kiehnen Brenn-Holtzes, eine Zulage gegeben werden müssen, das Eichen-Holtz auch daselbst sehr beynöthig, und mehr Transport-Kosten erfordert, daß dannenhero von jetzo an ein Hauffen Kiehnen Brenn-Holtz vor 3. Rthlr. 10. gr., 2. gr. Stätte-Geld, und 1. Gr. Hüter-Lohn; ein Hauffen Eichen Brenn-Holtz aber vor 5. Rthlr., 2. gr. Stätte-Geld und 1. gr. Hüter-Lohn, verkaufft werden; wegen des Kiehnen-Eichen- und Elsen-Holtzes aber, so mit Dero Schiffen in die Stadt gefahren, oder im Thiergarten geliefert wird, weil bishero nicht mehr Unkosten als sonst darauf verwandt worden, es bey der alten Taxe verbleiben soll; Wornach dann so wohl Dero Hof- Staats- und Chatoul-Holtz-Schreiber, Nicolaus Butendach, als auch sonst jedermänniglich sich unterthänigst und gehorsamst zu achten. Signatum Cölln an der Spree, den 10. Martii 1707.

Friderich. (L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. XIII.

Digitized by Google

No. XIII. Patent, von Abgebung des Holtzes in denen Thoren ꝛc. Vom 20. Sept. 1707.

DEmnach Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, die bishero vorgegangene Mißbräuche und Unordnungen in Abgebung des Brennholtzes unter denen Thoren, auch Schlag- und Wasser-Bäumen gehörig untersuchen, ändern, und deßfalls ein gewisses Reglement verfertigen, auch es darinnen also einrichten lassen, daß hinkünfftig von allem Holtze ohne Unterscheid, es komme solches zu Wasser oder zu Lande, und werde vor Dero Hof-Statt, Collegien, Rathhäuser, Bediente, Einwohner, sie seyn wer sie wollen, in hiesige Residentzien und Vorstädte gebracht, und darin consumiret, jedesmahl ein gewisses, und zwar von jedwedem Hauffen, so zu Wasser herein gebracht wird, vier Stücke oder Klaven, zu Lande aber von jedwedem Fuhder, es seyn mit 3. 4. oder 6. Pferden bespannet, zwey Stück unweigerlich abgegeben werden sollen.

Von welchem Holtze denen Wachten oder Corps de Garden 2. Stück, denen Zoll- und Accise-Thor-Schreibern zusammen auch 2. Stück zuzueignen; über dieses aber und auf keiner Post weiter, es sey unterm Thore, an Wasser- oder Schlag-Bäumen, nicht das allergeringste zu fordern oder abzuwerffen. Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät befehlen auch diesemnach Dero General-Feld-Marschall, dem Grafen von Wartensleben, hiermit allergnädigst, obige Verordnung an denen Thoren, Schlag- und Wasser-Bäumen affigiren zu lassen, und dabey solche Anstalt zu verfügen, damit jedermänniglich solcher gehorsamst nachleben, und sich vor Schaden, Straffe und Ungelegenheit hüten könne. Signatum Cölln an der Spree, den 20. Sept. 1707.

Friderich.

(L. S.)

D. L. v. Danckelmann.

No. XIV. Anderweitiges Patent, wie viel Stücke vom einzuführenden Holtz in Thoren zu nehmen ꝛc. Vom 10ten Octobr. 1707.

DEmnach Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, die bishero vorgegangene Mißbräuche und Unordnungen in Abgebung des Brenn-Holtzes unter denen Thoren, auch Schlag- und Wasser-Bäumen, gehörig untersuchen, in einigen Stücken ändern, darüber ein gewisses Reglement verfertigen, und es also einrichten lassen, daß hinkünfftig von allem Holtze, ohne Unterscheid, es komme solches zu Wasser oder zu Lande, und werde vor Dero Hofstatt, Collegien, Rathhäuser, Bediente, oder Einwohner, sie seyn wer sie wollen, in hiesige Residentzien und Vorstädte gebracht, und darin consumiret, jedesmahl ein Gewisses in denen Stadt-Thoren abgegeben werden soll, nemlich:

(1.) Von jedem Hauffen, so zu Wasser herein gebracht wird, vier Stücke oder Klawen;

(2.) Von jedem Hauffen, welcher zu Lande vom Holtz-Marckt herein gebracht wird, vier Stücke oder Klawen, es mag derselbe mit zwey, drey oder vier Fuhren eingeführet werden;

(3.) Von jedem Fuder, so die Bürger aus der Heyden holen, oder die Bauren zu Marckte bringen, zwey Stück oder Knüppeln, wie es bishero eingeführet gewesen; Wogegen aber an denen Land-Wehren oder von den Schlag-Baum-Schliessern, weil selbige gewisse Holtz-Gelder jährlich aus der Accise-Cassa empfangen, ferner von obgedachten Bürger- und Bauer-Fudern nichts gefodert werden muß;

Und dann solches Holtz zur einen Helffte in denen Wachten und Corps de Garden, die andere Helffte aber, zu Hitzung der Accise- und Zoll-Thorschreiber-Stuben, angewandt werden soll, dergestalt, daß wann die Wache von obigem Holtze eine Klawe oder Stück nach sich nimmt, die beyde Thor-Schreiber zusammen ebenfalls ein Stück nehmen, auch an einen bequemen Ort aufsetzen, und nach einer gewissen unter sie die Thor-Schreiber zu machenden Abrede, unter sich theilen sollen; Wogegen aber weiter keine einzige Wache, oder Corps de Garde, durch oder bey welcher Holtz gehen, oder vorbey geführet werden muß, etwas zu fordern, noch abzustossen, befuget seyn soll; Als wird hiemit von höchstgedachter Seiner Königlichen Majestät, Dero General-Feld-Marschallen ꝛc. dem Graf von Wartensleben allergnädigst anbefohlen, hierüber nicht alleine ernstlich zu halten, sondern auch diese allergnädigste Verordnung in die Thore, Corps de Garden, Schlag- und Wasser-Bäumen, auch auf die Land-Wehren affigiren zu lassen, damit ein jeder sich darnach zu achten, und vor Schaden zu hüten wisse. Signatum Cölln an der Spree, den 10. Octobr. 1707.

Friderich.

(L. S.)

D. L. v. Danckelmann.

No. XV. Patent, von erhöheter Holtz-Tax. Vom 15. Nov. 1709.

SEine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben allergnädigst resolviret, daß das Brennholtz, weiln selbiges immer weiter vom Wasser abkömmt, und daher zu dessen Anführ- und Herunterbringung jährlich mehr und mehr Kosten erfordert werden, hinkünfftig auf beyden Holtz-Märckten so wohl, als auf dem Platz im Thier-Garten gleich tractiret, diesemnach das Holtz auf einem Orth wie auf dem andern folgendergestalt verkaufft werden solle. Als:

Ein Hauffe	Kienen	=	4. Thlr.	3. Gr.
	Eichen	=	5. Thlr.	3. Gr.
	Essen	=	6. Thlr.	18. Gr.

Jedoch iſt auſſer dem von jedem Hauffen 2. Gr. Stätte-Geld und 1. Gr. Hüter-Lohn zu entrichten.

Was aber zu Schiffe in die Stadt gebracht wird, ſolches ſoll, weiln die Käuffere ſolchergeſtalt das Fuhr-Lohn erſparhen, nachgeſetzter maſſen verkauffet werden. Als:

Ein Hauffe { Kienen = 4. Thlr. 17. Gr. / Eichen = 5. Thlr. 17. Gr.

Wornach dann ſo wohl Dero Hof- Staats und Chatoul-Holtz-Schreiber, Nicolaus Butendach, als auch ſonſt jedermänniglich, ſich unterthänigſt und gehorſamſt zu achten. Signatum Cölln an der Spree, den 15. Novembr. 1709.

Friderich.

(L.S.)

Graf v. Wartenberg.

No. XVI. Anderweitige Holtz-Taxa. Sub dato Potsdam, den 18ten Maji 1711.

DEmnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, auf geſchehene unterthänigſte Vorſtellung Dero Hof-Staats- und Chatoul-Holtz-Schreiber Butendachs, und aus beſonderer gnädigſten Vorſorge gegen die Einwohner Dero Reſidentzien in hohen Gnaden reſolviret, daß von bevorſtehenden Trinitatis an das Brennholtz auf denen beyden Holtz-Märckten vor Berlin und Cölln, wie vorhin in denen Jahren 1708. und 1709. geſchehen, höher nicht, als:

Drey Thaler zehen Groſchen Kiehnen / Fünff Thaler = = Eichen / Fünff Thaler achtzehen Gr. Eſen } der Hauffe

verkauffet, jedoch darneben 2. Gr. Stätte-Geld, und 1. Gr. Hüter-Lohn von jedem Hauffen entrichtet werden ſolle; Als wird ein ſolches hiermit männiglich zur Nachricht kund gemachet. Dasjenige aber, welches in dem Thier-Garten zu Berlin ausgeſetzet, oder mit Schiffen in die Stadt geleget wird, bleibet bey vorigem Preiſe, als:

Vier Thaler drey Groſchen Kiehnen / Fünff Thaler drey Groſchen Eichen / Sechs Thaler achtzehen Gr. Eſen } der Hauffe.

Signatum Potsdam, den 18. Maji 1711.

Fr. Wilhelm.

E. B. von Kameke.

No. XVII. Patent, wie einigen Unordnungen bey dem Brenn-Holtz-Handel in Berlin und Cölln abzuhelffen. Sub dato den 29. Julii 1716.

NAchdem Bürgermeiſtern und Rath dieſer Reſidentz-Städte Berlin hinterbracht worden, daß einige Bürger und Einwohner hieſelbſt ſich unternehmen, hin und wieder vor denen Thoren Holtz aufzukauffen, und wiederum zu verhandeln; Solches aber nicht auf die dazu geordnete Holtz-Märckte vor Berlin und Cölln, ſondern an andern Orten, und ſo gar auf ihre eigene Höfe ausſetzen, noch dazu die beſtellete und vereydete Holtz-Setzer gebrauchen; Und dann dieſes dem Publico zum Nachtheil gereichet, indem erſtlich alles Holtz auf gedachten Holtz-Märckten durch die dazu ſpecialiter vereydete Holtz-Setzer aufgeſetzet, und nachgehends von denen Holtz-Hütern beſehen werden muß; zweytens in der revidirten Feuer-Ordnung Tit. I. §. 19. und 20. auch einem jeden vorgeſchrieben, wie viel er nothdürftig auf ſeinem Hofe und in ſeinem Hauſe mit Bewilligung des Magiſtrats ſetzen ſoll; dieſes alles aber bishero nicht beobachtet, ſondern von verſchiedenen dagegen gehandelt worden; So haben Wir, um ſolchen Unordnungen abzuhelffen, hiemit kund thun wollen, daß, wann jemand einiges Holtz entweder zum Handel, oder auch vor ſeine Haußhaltung anhero bringen läſſet, er ſolches jedesmahl auf die dazu vorhin angeführte Holtz-Märckte durch die geſchworne Setzer aufſetzen laſſen müſſe: in denen Gärten und Höfen aber niemanden ein mehres, als in der allegirten Feuer-Ordnung enthalten, bey nachdrücklicher Beſtraffung aufzuſetzen erlaubet ſeyn ſoll. Und da auch des Magiſtrats-Holtz-Kreydere ſich beſchweret, daß einige Einwohner ihr Holtz etliche Jahre ſtehen lieſſen, ihnen aber das Stätte-Geld nur vor ein Jahr bezahlen wolten; So haben Wir auch dieſerhalb zugleich bekannt machen wollen, daß ein jeder, der ſein Holtz länger als ein Jahr ſtehen läſſet, jährlich 1. Groſchen vom Hauffen Stätte-Geld zu entrichten habe. Das Hüter-Lohn aber wird denen Holtz-Hütern, wann ſie zugleich Holtz-Kreyder ſeyn, beym Abfahren, ob es gleich 1. 2. 3. und mehr Jahre geſtanden, nebſt einer Klawe Holtz nur mit einem Groſchen vom Hauffen bezahlet. Berlin, den 29. Julii 1716.

Bürgermeiſter und Rath allhier.

(L.S.)

No. XVIII. Edict, wegen Abſchaffung derer Privat-Holtz-Märckte. De dato Berlin, den 19ten Decembr. 1716.

NAchdem Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, der Magiſtrat Dero hieſigen Reſidentzien in Unterthänigkeit vortragen laſſen, bey Deroſelben auch ſonſt vielfältig Klage darüber geführet worden, daß verſchiedene Leute allhier, worunter auch einige eximirte, ſich unterfangen, Privat-Holtz-Märckte anzulegen, und nach ihrem eigenen Gefallen auf denen ihnen zugehörigen Gründen das Holtz hinzuſtellen und zu verkauffen, wodurch abſonderlich die Vor-Städte vor dem Spandauiſchen, Stralauiſchen und Copenickſchen Thoren bey entſtehenden Feuers-Brunſten nicht allein in groſſe Gefahr, ſondern auch die Holtzhüter, weil durch den Privat-Holtz-Handel denen

denen öffentlichen Holtz-Märckten der meiste Handel entginge, auſſer Standes geſetzet würden, dasjenige, was ſie zu entrichten ſchuldig, behörig abzuführen, dann auch dem Publico daran gelegen, daß die Setzung und der Verkauff des Holtzes unter guter Aufſicht geſchehe, damit die verordnete Maaß im Setzen genau obſerviret, und niemand durch Unterſchleiffe und Betrug vervortheilet werde, als zu welchem Ende die öffentliche Holtz-Märckte angeleget, und die geſchworne Holtz-Setzer beſtellet worden;

Als haben Se. Königl. Majeſtät, nachdem Sie die Sache vorhero in Dero Geheimbten Etats-Rath erwegen laſſen, um ſolchen Unordnungen abzuhelffen, hierdurch allergnädigſt und zugleich ernſtlich zu verordnen gut gefunden, daß keinem, er ſey wer er wolle, unter keinerley Prætext fernerhin verſtattet ſeyn ſolle, bey oder in Dero reſigen Reſidentzien Privat-Holtz-Märckte zu halten, bey Vermeydung der Confiſcation, allermaſſen Dieſelbe Dero Fiſcaliſchen Bedienten hiermit in Gnaden anbefehlen, ein wachſames Auge hierauf zu halten, damit Dero allergnädigſten Willen und Befehl hierunter genau nachgelebet, und die Contravenienten behörig beſtrafftet werden. Es bleibet jedennoch nach wie vor einem jedweden frey, auf ſeinem Grunde ſein Holtz zu eigenem Nutzen und Gebrauch nach Gefallen aufzuſetzen. Damit auch diejenigen, welche dergleichen Privat-Holtz-Märckte bis dato gehalten, das etwa im Vorrath habende Holtz ohne Schaden debitiren mögen; So haben Se. Königl. Majeſtät denenſelben hiermit eine Friſt von 3. Monathen, à 1mo Jan. 1717. an zu rechnen, geſetzet, binnen welcher Zeit ſie ſolch im Vorrath habendes Holtz loßſchlagen, keines weges aber, und bey Vermeydung der Confiſcation Unterſchleiffe dabey gebrauchen, und von neuem weiter einig Holtz zum Verkauff anſchiffen, und anführen laſſen ſollen.

Dahingegen ſoll der Magiſtrat Dero hieſigen Reſidentzien dahin ſehen, daß deſſelben Holtz-Märckte ſo eingerichtet und beſchaffen ſeyn mögen, daß das particuliere Holtz daſelbſt ſicher und gut placiret, und nicht, wie wohl eher geſchaget worden, durchs Waſſer oder ſonſt verdorben werde.

Wornach ſich männiglich zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Signatum Berlin, den 19ten Decembr. 1716.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

v. Printz.

No. XIX. Reſcript, wodurch vorſtehendes Verboth derer Privat-Holtz-Plätze wieder aufgehoben iſt, vom 4. Jan. 1718.

Friederich Wilhelm, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben eure allerunterthänigſte Vorſtellung vom 10ten abgewichenen Decembris, wegen der hieſigen Holtz-Händler mit derſelben Memorial vom 10. Martii a. p. conferiren, und Uns daraus allergehorſamſt Vortrag thun laſſen. Gleichwie Wir nun in dieſem viel wichtige Argumenta und Umſtände, welche durch jetzt ermeldte eure Gegen-Vorſtellung theils gar nicht, theils nicht hinlänglich beantwortet ſeynd, finden; Alſo können Wir hiernächſt nicht anders ermeſſen, als daß es dem Publico allerdings zuträglich, daß das Holtz nicht an einem Orte der Stadt oder Vor-Stadt, ſondern an verſchiedenen vor Feuers-Gefahr ſicheren Oertern zum Verkauff aufgeſetzet werde, damit nicht die Einwohner das Holtz von einer Extremität der Stadt und Vor-Städte bis zum andern hohlen laſſen dürffen. Wie dann auch unleugbar, daß eure Holtz-Wärter und Holtz-Hüther bereits bishero, da noch mehrere Holtz-Märckte geweſen, die Einwohner durch verſchiedene Practiquen gedrücket, indem ſie keinen Hauffen trocken Holtz eher anweiſen wollen, bis ſie ihr eigenes, naſſes und öffters verdorbenes Holtz, auch ſehr beſtohlne Hauffen vorhero loßgeworden, oder man ihnen ein beſonderes Trinck-Geld, über das ordinaire Setzer- und Hüther-Lohn zahlen, auch wohl gar von der unterſten Lage Holtz ein Viertel zurück laſſen müſſen, welche Mackereyen Zweifels ohne noch gröſſer werden dürfften, wenn ſie aller Privat-Holtz-Händler allhier gebrachtes Holtz unter ihrer Aufſicht und Diſpoſition bekommen ſolten, dergleichen Mackereyen auch weder durch Juramenta noch andere Leges cum Effectu abgeſchaffet werden mögen.

So wohl nun aus dieſen, als andern wichtigen Conſiderationen mehr, und da ihr kein Privilegium privativum wegen Haltung des Holtz-Marckts jemahls gehabt, das letztere unterm 19ten Decembris, 1716. ertheilte Reſcript auch ſine prævia cauſæ cognitione, & partibus, quarum intereſt, non auditis, ergangen, welches denen Privat-Holtz-Händlern ihr von undencklichen Jahren her exercirtes Jus quæſitum in Haltung ihrer eigenen Holtz-Plätze nicht nehmen kan, halten Wir allergnädigſt dafür, daß geſammte Holtz-Händler hierſelbſt, bey ihren Privat-Holtz-Plätzen, an denen Oertern, wo keine Feuers-Gefahr zu beſorgen, nach wie vor zu ſchützen, und dem Publico die bisherige Commodität zu laſſen, ihr benöthigtes Holtz nach ihrem Gefallen in der Nähe oder Ferne zu hohlen, und wo ſie es am beſten und wohlfeilſten, auch ohne Mackerey bekommen können; Wollen es auch hiemit alſo und dergeſtalt geſetzet und verordnet, auch euch hiernach zu achten, in Gnaden anbefohlen haben, in mehrer Erwegung die Acciſe auf euren Holtz-Marckt ſo wohl von der Holtz-Handlung und Conſumtion mehr defraudiret werden kan, als auf der Privatorum Holtz-Plätze, indem dieſe die Handlungs- und Conſumtions-Acciſe ſo fort bey der Ausſetzung des Holtzes bezahlen, von dem auf euren Holtz-Marckte aber befindlichen Holtze nur erſt bey Abhohlung des Holtzes die Conſumtions-Acciſe erleget wird, welche von demjenigen Holtze, ſo in denen Vor-Städten ſelbſt verbrauchet wird, eben ſo accurat nicht einkommen mag.

Im übrigen ſo könnet ihr ſo wohl auf der Privatorum Holtz-Plätze, als auf eurem eigenen Holtz-Marckt die Maaſſe des Holtzes fleiſſig examiniren, und die Ubertreter beſtraffen, zumahl da die Privat-

Digitized by Google

Holtz-Händler sich in ihrem Memorial erbothen, eine von euch gebrandte Maasse beym Holtz-Setzen zu gebrauchen, auch die Steuer-Leute dahin zu vereyden, daß sie das Holtz jedesmahl richtig setzen wollen. Wornach ihr euch also zu achten. Seynd ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 4ten Januarii, 1718.

An den Magistrat allhier.

No. XX. Revidirtes Edict, wie es mit Abwerffung des Brennholtzes in den Thoren der Residentzien gehalten werden soll. Sub dato Berlin, den 25. Januarii, 1721.

ES haben zwar Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, verschiedentlich und noch ins besondere mittelst publicirten Edicts vom 10. Octobris, 1707. gnädigst verordnet, wie es mit Abwerffung des Brennholtzes, so wohl in denen äusersten als innersten Thoren der hiesigen Residentzien, ingleichen bey denen Wasser-Bäumen gehalten werden soll.

Nachdem aber einige mahle geklaget worden wollen, ob würde obgedachtem Edict zuwider, ein mehreres von den Einwohnern, als darin verordnet, gefordert, im Gegentheil von Dero Gouvernement allhier bey zunehmenden vielen Wachten angezeiget worden, daß dasjenige, so zu ihrem Antheil und Versorgung der Corps de Gardes abgegeben und gesammlet würde, nicht hinreichen wolte; So haben höchstgedachte Se. Königliche Majestät um so wohl den hierunter bey den Wachten sich zeigenden Mangel an Holtz genugsam vorzukommen, als auch daß ein mehrers nicht genommen werde, als vorhin geordnet ist, gnädigst gut gefunden, obangezogenes Edict anderweit revidiren, und zu Dero allergnädigsten Approbation sich unterthänigst vortragen zu lassen.

Diesemnach wollen und befehlen mehr höchstgedachte Seine Königliche Majestät, daß

1. Von jedem Hauffen eingehenden Holtzes, es gehöre ohne Unterscheid zu, wem es wolle, zu Dero eigenen Hofstatt erfordertes Holtz nicht ausgenommen, vier Klauen Holtz in den innern Thoren, wo es herein kommt, abgegeben werden sollen.

2. Von demjenigen Holtz, so Holtzhändler zum öffentlichen Verkauff anhero bringen, soll bey Aussetzung des Holtzes vier Klauen vom Hauffen an den Wasser-Bäumen gegeben werden, wovon derjenige, so es nachhero kaufft, gleichfalls bey Hereinbringung, noch vier Klauen in denen innern Thoren abzugeben schuldig ist; Es ist aber der Holtzhändler gehalten, der zuerst bey den Wasser-Bäumen entrichteten vier Klauen ohnerachtet, dem Käuffer den Hauffen voll zu liefern, und deshalb nichts abzuziehen.

3. Solte aber jemand vor sein Particulier, und zu seiner Consumtion Holtz auswärtig erkauffen, und solches, ohne davon jemand was abzulassen, oder damit zu handeln, herein bringen, ist er beym Einpassiren am Wasser-Baum nicht mehr als vom Hauffen einmahl vier Klauen zu geben schuldig.

4. Von jedem Fuder, welches von den Bürgern aus den Heyden geholet, oder von den Bauren zu Marckte gebracht wird, soll ein Stück oder Knüppel an denen Landwehren, und das zweyte Stück an dem innern Thore abgeworffen werden.

5. Damit auch diejenigen, so Hauffen in verschiedenen Fuhren einbringen, nicht bey jedem Fuder zum Holtz abgeben angehalten werden dürffen, so ist nach Anzeige des gelöseten Accise-Zettuls, so gleich beym ersten Fuder, die vom Hauffen abzuwerffende vier Klauen zu nehmen, und weiter nichts zu fordern. Wie nun solches abzuwerffende Holtz in denen innersten Thoren, und bey den Wasser-Bäumen gesammlet, und davon zwey Drittel vor die Corps de Gardes, und ein Drittel zu Heitzung der Thor-Schreiber-Stuben verbleiben soll, dergestalt, daß nach solcher Verfassung, das den Tag über gesammlete Holtz, bey Abend-Zeit unter beyde Theile vertheilet, und aufgesetzet, auch zu solchem Behuff employiret werden soll, so soll es auch ins besondere, und auf gleiche Weise bey dem innern Wasser-Baum am Strahlowschen Thore gehalten, und von dem, was in Kahnen dadurch geführet wird, vier Klauen vom Hauffen abgegeben, und solches im Blockhause im Bollwerck aufgesetzet, auch auf oben angezeigte Weise zum Behuff der Garnison und Wasser-Baum-Schreiber vertheilet werden.

Also wollen auch Seine Königliche Majestät, daß über obgesetztes nichts, unter was Vorwand es immer seyn möge, von den mit Holtz einkommenden Wagens und Schiffs-Gefässen abgefordert, vielweniger abgestossen, noch genommen werde, wie Sie denn allenfalls, und bey einkommender Klage solches nachdrücklich zu ahnden, und zu bestraffen sich vorbehalten.

Damit auch Seine Königliche Majestät eigentlich wissen können, wie viel auf solche Weise an Klauen abgeworffen, und gesammlet wird, so haben diejenigen, so jedes Tages gegen Abend das Holtz theilen, die Klauen ordentlich zu zehlen, und richtig zu verzeichnen, auch nach Ablauff des Jahres jedesmahl zusammen zu tragen, und gehörigen Orts zu übergeben. Was auch die an der Circumvallations-Linie befindliche Thor-Schreiber betrifft, weil selbige schuldig seyn, die dabey befindliche Wacht-Stuben mit der nöthigen Heitzung zu versehen, also sollen auch selbige das mit Bauer-Fudern und sonst einkommende Holtz alleine sammlen, und zu dem destinirten Behuff aufsetzen, worunter jedoch die an den Wasser-Bäumen wohnende Thor-Schreiber nicht mit zu verstehen, massen ihrentwegen oben bereits disponiret ist.

Damit nun diese Sr. Königlichen Majestät hierunter führende allergnädigste Intention zu jedermanns Wissenschafft kommen möge, so haben Sie aller-

allergnädigſt befohlen, dieſes anderweit wegen Abwerffung des Holtzes publicirte Edict zum Druck zu befördern, und überall wo es nöthig iſt, zu affigiren. Zu mehrerer Uhrkund haben Seine Königliche Majeſtät ſolches eigenhändig unterſchrieben, und mit Dero Inſiegel bedrucken laſſen. Signatum zu Berlin, den 25. Januarii, 1721.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

No. XXI. Verordnung, daß künfftig vor das Holtz-Aufladen kein Holtz, ſondern Geld gegeben werden ſoll. De dato Berlin, den 19ten Aprilis, 1723.

WEilen bey denen hieſigen Königlichen Holtz-Märckten einige Zeit her die übele Gewohnheit eingeriſſen, daß, wann Leute Holtz abholen laſſen, und nicht genugſame Dienſt-Bothen zum Holtz-Aufladen mitgehen können, die dabey ſeyende Knechte oder Mägde, ſo fort von dem auf beſagten Holtz-Märckten ledig ſtehenden Geſindel, jemanden zum Holtz-Aufladen dingen, und vor die Mühe ſtatt der Bezahlung eine oder zwo Kloben Holtz abgeben, womit aber dergleichen gedingete Leute, wie die Erfahrung gnugſam gezeiget, nicht zufrieden ſind, ſondern unter dem Prætext, daß es ihre vor das Aufladen erhaltene Kloben wären, Dieberey treiben, und jederzeit etliche Kloben von dem ſtehen gebliebenen Holtze darzu entwenden, auch wann ſie ſchon darüber betreten, und zur Rede geſetzet werden, dieſes gar ſcheinbarlich vorzubringen wiſſen, und aber Se. Königliche Majeſtät dieſem Ubel, wodurch ſo wohl Deroſelben an dem angeſchafften Holtz-Vorrathe mercklich geſchadet, als auch denen Holtz-Käuffern nicht gevortheilet wird, indem das Geſinde zuweilen 2. mahl mehr Holtz vor das Aufladen am Werthe weggiebet, als diejenigen, ſo ihnen geholffen, dabey verdienet haben, geſteuret, und ſothane Gewohnheit gäntzlich abgeſchaffet wiſſen wollen; Als wird ſolches hierdurch öffentlich bekannt gemachet, und zugleich ernſtlich verordnet, daß keiner, er ſey Fuhrmann oder Dienſt-Bothe, wenn er hinführo jemanden zum Holtz-Aufladen dingen, oder annehmen will, dem Gedungenen vor ſeine Mühe Holtz, ſondern Geld, ſo gut ſie einig werden können, geben, auch wer darwider handelt, von der nächſten Wache ſo gleich arreſtiret, jedesmahl mit einem Rthlr. ohnfehlbar beſtraffet, und ſolches nach Abzug des Denuncianten Antheils, an das Ambt Mühlenhoff zur Berechnung abgeliefert werden ſoll.

Wornach jedermänniglich ſich zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Berlin, den 19. Aprilis, 1723.

Königl. Preußiſ. Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XXII. Patent, wegen der Kloben- und Hauffen-Maaße, auch des Preißes vom Brenn-Holtze, vom 19ten Februarii, Anno 1735.

NAchdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, gut und nöthig gefunden, das Holtz-Marckts-Weſen bey Dero hieſigen Reſidentzien unterſuchen, und auf einen ſolchen Fuß ſetzen zu laſſen, daß die ſeit einigen Jahren dabey eingeriſſene Dero hohen Intereſſe, und dem Publico nachtheilig geweſene Unordnung und Mißbräuche gäntzlich abgeſchaffet, auf allen publiquen und Privat-Holtz-Märckten eine egale Kloben- und Hauffen-Maaſſe eingeführet, auch die Taxe von jeder Sorte Brennholtz nach der Güte deſſelben billig-mäßig reguliret werden ſolle;

Und dann höchſtgedachte Seine Königl. Majeſtät Dero Chur-Marckiſche Kriegs- und Domainen-Cammer durch eine beſondere hohe Verordnung allergnädigſt hierzu authoriſiret haben:

Als ſetzet und ordnet dieſelbe hiemit und Krafft dieſes offenen Patents, daß

1. Zu Abhelff- und Evitirung aller bisherigen Beſchwerden über die ſehr unterſchiedene Holtz-Preiße auf dem hieſigen ſo wohl publiquen, als Privat-Holtz-Märckten in Zukunfft und von Luciæ dieſes Jahres anzurechnen, (damit kein Particulier-Holtzhändler eine Ubereilung vorſchützen, ſondern die angeſchaffete Vorräthe zuförderſt nach Proportion des Einkauffs debitiren könne,) kein ander Brennholtz als von drey Reinländiſche Fuß lang gehauenen Kloben, ausgeſetzet, oder da dergleichen doch geſchehen ſolte, in einer höhern, als hierunter determinirten Taxe, bey Straffe zehen Thaler vor jeden Hauffen, nicht verkaufft werden ſolle.

2. Soll zwar die bishero üblich geweſene Hauffen-Maaſſe von neun Reinländiſche Fuß hoch, und achtzehen dergleichen Fuß breit, noch ferner beybehalten, die Hauffen aber ſo tüchtig und gut, mit einem Creutze auf jeder Seite zu deſſen Befeſtigung geſetzet werden, daß ein ſolcher Hauffe bey einer auf Verlangen des Käuffers zu machenden Probe, vier volle Klafftern, jede Klaffter zu ſechs Reinländiſche Fuß hoch, und ſechs Fuß breit gerechnet, incluſivè der Unterlagen, wozu nur ordinaire, und keine ausgeſuchete groſſe Kloben zu nehmen, in ſich halten müſſe.

3. Weil aber dabey der Umſtand mit vorkömmet, daß in einigen Heyden und Brüchern die Kloben geſaget, folglich ohne Kerb ſind, und mehr Holtz, welches dem Käuffer zu gute kömmet, behalten, auf andern hingegen mit der Art gehauen werden, und denenſelben ſolchergeſtalt etwas abgehet; So ſoll à dato publicationis dieſes offenen Patents,

Ein Hauffen mit der Säge geſchnittenes Büchen, Bircken, und Eſſen Brennholtz von vorbeſchriebener Maaſſe ſechs Thaler und zwantzig Groſchen.

Ein Hauffen geſaget Kiehnen Brennholtz vier Thaler ſechtzehen Groſchen.

Ein Hauffen mit dem Kerb gehauenes Büchen, Bircken, Essen, oder Eichen Brennholtz, wie bishero, sechs Thaler, sechzehen Groschen.

Ein Hauffen dergleichen Kiehnen Brennholtz aber vier Thaler, neun Groschen, inclusive der Accise und aller Unkosten gelten, und in höhern Preiß zu setzen, oder zu verkauffen, bey der §. 1. erwehnten Straffe, niemanden unter einigen Prætext gestattet seyn.

Dafern aber jemand annoch vorräthig Brennholtz hat, davon die Kloben über drey Reinländische Fuß lang sind, stehet demselben frey, solches wie schon erwehnet, bis Luciæ dieses Jahres, nach Proportion etwas höher zu verkauffen, und in solcher Zeit sich davon gäntzlich loßzumachen, massen der höhere Verkauff nach verstrichener Frist länger nicht erlaubet ist.

Es wird dannenhero solches zu jedermanns Wissenschafft hiedurch öffentlich bekannt gemachet, damit so wohl Verkäuffer als Käuffer sich darnach gebührend achten, erster vor der darauf gesetzten Straffe, letzter aber vor ungeziemender Vertheuerung des Brennholtzes sich hüten könne. Signatum Berlin, den 19. Februar. 1735.

(L. S.)

Königl. Preußisch. Churmärckische Kriegs- und Domainen-Cammer.

No. XXIII. Avertissement, daß hinführo die Schiff-Leute, keine Knüppel mehr verkauffen, auch niemanden erlaubet seyn solle, dergleichen Knüppel- oder ander Brenn-Holtz von denen Schiffern an sich zu kauffen. De dato Berlin, den 8. Maji, 1736.

DEmnach seit einiger Zeit die dem Publico sehr schädliche Gewohnheit eingeführet werden wollen, daß diejenige Schiffer, welche zur Brennholtz-Lieferung gebrauchet werden, unter allerley Vorwand, die von ihnen selbst aufgesetzte Brennholtz-Hauffen nicht in gehöriger Maasse à 9. Fuß hoch, und 18. Fuß breit, sondern auch gantz hohl und durchsichtig, so wohl auf denen hiesigen publiquen, als Privat-Holtz-Märckten, ja auch so gar, wenn sie dergleichen Holtz nur von denen vor der Stadt belegenen Brennholtz-Märckten ein- und in der Stadt wieder ausladen, gesetzet, und sich dadurch den unzulässigen Vortheil zuwege gebracht, daß sie allemahl einen guten Theil des eingehabten Brennholtzes übrig behalten, und solches unter dem Nahmen von geringen Knüppel-Holtze, und einen geringen Douceur, sonder die geringste rechtliche Befugniß zum feilen Verkauff ausgebothen, auch unbedachtsame und gewinnsüchtige Leute gefunden haben, welche ihnen dergleichen zur Ungebühr sich angemasseten, und denen rechtmäßigen Käuffern gleichsam vorsetzlich entwendetes Brennholtz vor ein geringes abgehandelt, wodurch denn bemeldtes Schiff-Volck in dieser strafbaren Ubervortheilung des Publici immer mehr bestärcket, und darzu verleitet worden; Und dann die Kriegs- und Domainen-Cammer sich verbunden erachtet, sothanen unverantwortlichen Ubel ohn verlängt gebührenden Einhalt zu thun, und so wohl das Ver- als Erkauffen des erwehnten Knüppel-Holtzes dergestalt hiemit ernstlich zu untersagen, daß nicht allein die Schiffer, so dergleichen Holtz, es mag zu denen publiquen Holtz-Märckten, oder vor Privatos geliefert werden, fernerhin durch Setzung unrichtig- und durchsichtiger Hauffen, zu erübrigen trachten, und solches zu verkauffen suchen, sondern auch diejenigen, welche es ihnen abzukauffen, und sie zu solchen Unterschleiffen zu verleiten sich gelüsten lassen, zum erstenmahl so wohl des ver- oder gekaufften Holtzes, und dafür erhaltenen oder bezahleten Geldes verlustig seyn, zum zweyten mahle aber noch überdem nach Befinden, mit harter Leibes- oder Geld-Straffe angesehen werden sollen. Wornach sich also ein jeder gehörig zu achten, und entweder dieser dem Publico zum Besten gemachten Verordnung sich gemäß zu bezeigen, oder in widrigem Fall die angedrohete Bestraffung ohnfehlbar zu gewärtigen hat. Signatum Berlin, den 8. Maji, 1736.

Königl. Preußis. Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer.

Das

Das IIIte Capitel.

Von Post-Sachen, und was dahin gehörig.

No. I. Patent, daß wegen Mißbrauchs derer Churfürstl. Bedienten Freyheit von Porto, solche aufgehoben, und die gar zu grossen Paquete nicht angenommen werden sollen ꝛc. Sub dato Cölln an der Spree, den 9. Martii 1655.

NAchdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr **Friderich Wilhelm**, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Unser allergnädigster Herr, gantz mißfällig vernommen, daß bey Dero Churfürstl. Hof-Post so grosser Mißbrauch vorgehet, und je länger je mehr überhand nimmt, indem fast jedermänniglich unter dem Titul als Churfürstlicher Diener, ohne einigen Unterscheid ihre Briefe und Paquete durch die Churfürstl. Post-Bediente, nicht allein auf der Churfürstl. Hof-Post, sondern auch wohl auf fremde Posten, woselbst Se. Churfürstl. Durchl. Selbst das Brief-Porto bezahlen müssen, frey bestellet haben wollen, theils Dienere (denen Se. Churfürstl. Durchl. sonsten einige Freyheit der Briefe halber gnädigst gerne gönnen) auch allerhand Sachen und grosse schwere Paquete von etzlich Pfund, welche die Churfürstl. Post-Pferde fast alle zu Schanden machen, und bey grossem Wasser und bösem Wege die Post mercklich versäumen, auf der Post mit fortzusenden begehren, und auch wohl fremder Leute Briefe und Sachen unter ihrem Couvert und Nahmen frey mit durchzubringen, und die Churfürstl. Post dadurch gantz unverantwortlich zu verkürtzen, den Churfürstl. Postmeistern auch, wann sie sich deshalb etwas weigerlich erzeigen, gar unbescheidene Worte, als ob sie einem jeden zu Gebothe stehen müsten, zu geben sich gelüsten lassen, einige Officianten auch sich unternehmen, auf ihre Verantwortung die Post aufzuhalten, und den Churfürstl. Postmeistern etwas zu commandiren, welches wieder Sr. Churfürstlichen Durchl. ihnen ertheiltes Patent und Instruction läufft, und Dero Churfürstl. Hof-Post, wovon doch Ihro und dem gantzen gemeinen Wesen so hoch und viel gelegen ist, in grosse Confusion zu Dero nicht geringen Disreputation setzen könte;

Als haben höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchl. solchem Unwesen nicht länger zusehen können, sondern seynd dannenhero verursachet worden, Krafft dieses offenen Patents allen und jeden Dero Postmeistern in allen Dero Erb-Landen ernstlich und bey Vermeydung Dero schweren Ungnade und Verlust ihrer Dienste zu befehlen, daß sie ins künfftige, so viel die Churfürstl. Hof-Post betrifft, auf keines Menschen Commando, er sey wer er wolle, pariren, sondern allein der Churfürstl. Instruction, und denen von Sr. Churfürstl. Durchl. eigenhändlich unterschriebenen Befehligen, gemäß leben, von nun an auch keine Briefe und Paquete ferner frey bestellen, sondern zu Verhütung fernern Unterschleiffs, auch von aller Churfürstlichen Diener Briefe, Sachen und Paqueten das behörige Brief-Porto und Post-Geld fordern, und die Paquete nach Lothen bezahlen lassen, dergleichen grosse und schwere Paquete aber, wodurch die Churfürstliche Post-Pferde zu Schanden gebracht werden können, gar nicht annehmen und mit fortsenden sollen; Gestalt Sie dann auch zugleich hiemit allen Dero Statthaltern und Regierungen in jeder Provintz, wie auch allen Dero Hohen und Niedrigen Krieges-Officirern, Gouverneurn, Commendanten, und allen andern Beamten und Befehligshabern gnädigst anbefehlen, sich hiernach gehorsamst zu achten, und den Churfürstl. Postmeistern nichts wider ihre Instruction anzumuthen, vielmehr aber denenselben zu Beförderung der Churfürstl. Hof-Post gebührende Handbiethung und Schutz leisten; So lieb einem jeden ist Dero Churfürstl. Gnade.

Zu Uhrkund dessen haben mehr höchstgemeldte Se. Churfürstl. Durchl. dieses Patent mit eigener Hand wohlbedächtig unterschrieben, und mit Dero Churfürstl. Insiegel zu bekräfftigen befohlen. Gegeben in Dero Residentz zu Cölln an der Spree, den 9ten Martii, Anno 1655.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. II. Renovirtes Patent, daß keine Post-Freyheit ferner gelten soll, und wenn jemand solche mit Ungestüm begehret, es mit Einsendung derer Briefe und Paquete zur Bestraffung berichtet werden soll. vom 21. Febr. 1660.

NAchdem der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr **Friderich Wilhelm**, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Unser gnädigster Herr, gantz mißfällig vernommen; Ob wohl Se. Churfürstliche Durchl. durch ein gedrucktes offenes Mandat, sub dato Cölln an der Spree, den 9ten Martii, Anno 1655. ernstlich verordnet, daß alle und jede Dero Postmeistere, in Dero sämptlichen Erb-Landen, auf der Churfürstlichen Hof-Post keine Briefe und Paquete weiter ohne Bezahlung fortsenden und bestellen, sondern zu Verhütung fernern Unterschleiffs, auch von aller Churfürstl. Diener Briefe, Sachen, und Paqueten, das behörige Brief-Port und Post-Geld fordern sollen; Daß dennoch solch Churfürstlich Mandat wenig respectiret werden will, sondern fast jedermänniglich, unter dem Titul, als Churfürstliche Dienere, ohne einigen

einigen Unterscheid seine Briefe, auch allerhand Sachen und grosse schwere Paquete von etliche Pfund, ja auch Kasten (als wenn die Churfürstl. Post-Caleschen grosse Fuhr-Wagen wären) nicht allein auf der Churfürstl. Hof-Post, sondern auch auf fremde Posten, woselbst Se. Churfürstl. Durchl. Selbst das Brief-Port bezahlen müssen, frey bestellet haben will, theils Dienere auch wohl frembder Leute Briefe und Sachen unter ihrem Couvert und Nahmen, oder als wann es Sr. Churfürstl. Durchl. oder Dero vornehmen Ministren Sachen wären, frey mit durchzubringen, und die Churfürstl. Post dadurch gantz unverantwortlich zu verkürtzen sich gelüsten lassen, die Churfürstl. Postmeistere auch, wann sie das Post-Geld davor fordern, mit gar unbescheidenen Worten anfahren, sie wären schuldig solche Sachen frey fortzusenden, wären darzu bestellet, und bekämen von Sr. Churfürstl. Durchl. Besoldung deßhalb, mit Bedrawung, wann sie selbige nicht fortschicketen, daß sie, die Postmeistere, es schwer zu verantworten haben würden; Und aber höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. solchem Unwesen (wodurch Sr. Churfürstl. Durchl. nicht allein mehr Unkosten, die Post zu unterhalten, verursachet, sondern auch das hochnöthige Post-Werck gar in Verderb und Untergang gebracht werden dörffte) nicht länger zusehen können, in mehrer Betrachtung, daß eben dieses Brief-Port oder Post-Geld ein Stück der Postmeister Besoldung ist, und zu Unterhaltung der Post mit angewendet wird, welches Se. Churfürstl. Durchl. Dero Postmeistern zu entziehen oder zu verschmälern, weniger aber die Unkosten, so Se. Churfürstl. Durchl. ohn das auf Unterhaltung der Post wenden, zu vergrössern, keinesweges gemeynet seyn, zumahlen, da nunmehr so grosser Mißbrauch dabey eingerissen, und je länger je mehr überhand nimmet;

Als haben mehr höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. Krafft dieses offenen Patents nunmehr anderweit gantz ernstlich verordnet, daß von nun an keiner von Dero Dienern, so wohl Krieges- als andere Bediente, von dem Höchsten bis zum Niedrigsten, er sey wer er wolle, auf der Churfürstl. Post befreyet seyn, sondern gleich andern das behörige Brief-Port oder Post-Geld zahlen, und hierdurch alle hiebevor erhaltene Befreyung vom Post-Gelde cassiret seyn solle; Damit auch um so viel mehr allem Unterschleiff vorgebauet werden könne, soll von nun an vor alle Briefe und Paquete, so Sr. Churfürstl. Durchl. Selbst angehören, nicht allein bey allen Dero Regierungen in allen Dero Landen überall, sondern auch bey Dero Hofstatt selbst, das behörige Brief-Port oder Post-Geld bezahlet, und zu Unterhaltung der Post angewendet werden; Dahingegen aber wollen Se. Churfürstl. Durchl. diejenige Gelder, so Sie bishero zu Unterhaltung der Post zahlen lassen, einbehalten.

Gestalt dann Se. Churfürstl. Durchl. allen und jeden Dero Postmeistern in Dero sämptlichen Erb-Landen, wie auch denen ausserhalb Landes, nochmals alles Ernstes, und bey Vermeydung Dero schweren Ungnade, und Verlust ihrer Dienste befehlen, daß sie nunmehr keine Briefe, Paquete und Sachen, weniger Personen auf den Churfürstl. Post-Caleschen frey überführen lassen, sondern zu Verhütung alles fernern Unterschleiffs, nicht allein von Sr. Churfürstl. Durchl. Selbst eigenen Brief-Paqueten und Sachen, sondern auch von aller Churfürstl. so Kriegs- als andern Bedienten (keinen ausgenommen) Briefe, Paquete und Sachen, das behörige Brief-Port oder Postgeld fordern; wann auch Personen auf der Post mit überfahren, denselben nicht gestatten, daß einer ein mehrers, als etwa ein Klein Felleiß mit Weiß-Leinen-Geräthe auf der Reise zu gebrauchen, für das bezahlte Fracht-Geld mitnehmen möge, sondern vor alle übrige Paquete das Post-Geld entrichten, und sich hiercunter nicht irre machen, noch mit Träumworten abschrecken lassen sollen: Würde sich auch jemand unterfangen, die Churfürstlichen Postmeistere mit unbescheidenen Worten anzufahren, das Post-Geld aber nicht entrichten wollen; Sollen die Churfürstl. Postmeistere derjenigen Briefe und Paquete keinesweges abfolgen lassen, sondern selbige an Se. Churfürstl. Durchl. anhero senden, und von allem Verlauff unterthänigsten Bericht thun, da dann die Briefe und Paquete geöffnet, was in den Paqueten gefunden wird, confisciret, diejenige, so hiewieder handeln, auch nach Befindung andern zum Abscheu ernstlich gestraffet werden sollen.

Allermassen dann höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. auch zugleich hiemit allen Dero Statthaltern, und Regierungen in jeder Provintz, wie auch allen Dero Hohen und Niederen Krieges-Officirern, Gouverneurn, Commendanten, und allen andern Beampten und Befehlichshabern gnädigst anbefehlen, sich hiernach gehorsamblst zu achten, und den Churfürstl. Postmeistern nichts wider ihre Instruction anzumuthen, vielmehr aber denenselben, zu Beförderung der Churfürstl. Hof-Post, gebührende Handbietung und Schutz zu leisten, so lieb einem jeden ist Dero Churfürstl. Gnade.

Zu Uhrkund dessen haben offt höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. dieses Patent mit eigener Hand wohlbedächtig unterschrieben, und mit Dero Insiegel zu bekräfftigen, und in allen Post-Aemptern öffentlich anzuhängen befohlen. So geschehen, Cölln an der Spree, den 21. Februarii Anno 1660.

No. III. Verordnung, daß die Fracht nicht auf einem Post-Ambt gantz, sondern auf jedem von einem zum andern nach Proportion derer Meilen bezahlet werden soll, ꝛc. vom 6. Sept. 1662.

Auf des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Friderich Wilhelmen**, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, ꝛc. Unsers gnädigsten Herrn, Verordnung und gnädigsten Befehl, soll nunmehr von denen Personen, so auf die Churfürstliche Post-Caleschen den der Post mit fortreisen werden, die Fracht nicht mehr auf einem Post-

Ambte

Digitized by Google

Ambte erleget, sondern (zu Verhütung alles einschleichenden Unterschleiffs, und damit alle Churfürstliche Post-Bediente etwas von den Fracht-Geldern zu geniessen haben mögen) künfftig auf jedem Post-Ambte, und zwar von einem bis zu dem andern Post-Ambte, nach Proportion der Meilen, nemlich vor jede Meile ein Orts-Reichsthaler Fracht von einer Person gefodert werden, worunter der Postilionen Trinck-Geld mit gerechnet seyn, und von den Personen ein mehrers nicht begehret werden soll: Gestalt dann höchstgemeldte Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit Krafft dieses gnädigst anbefehlen, daß ein jeder Postmeister, von 3. 4. oder 5. Meilen, so weit etwa ein Post-Knecht reiset, oder wann durch 2. oder 3. Post-Knechte, auf 8. oder 10. Meilen die Post fortgebracht werden muß, ehe solche an ein Post-Ambt kombt, die Fracht von allen solchen Meilen, und zwar vor jede solche Meile, ein Orts-Reichsthaler sich erlegen lassen, jeder Person aber mehr nicht, als ein klein Felleysen mit leinen-Geräthe, mitzunehmen, gestatten soll, damit die Post nicht über die Gebühr beschweret, und dadurch verabsäumet werden möge; Von selbigen Fracht-Geldern soll hernachmals der Post-meister jedes Orts auf die gewöhnliche Quartal jedem Post-Knechte zu desto besserer Unterhaltung der Post-Pferde, den dritten Theil, als von drey Meilen ein Orts-Reichsthaler, von 4. Meilen 8. Arg. von 5. Meilen 10. Arg. entrichten; Dahingegen aber sollen die Post-Knechte nicht befuget seyn, von den Personen etwas weiter zu fordern, wie dann zu Verhütung alles Unwesens in dem Fracht-Zettel, so alle Posten bey dem Stunden-Zettel zu befinden seyn wird, von dem Postmeister auf jedem Post-Ambte die Nahmen der mitreisenden Personen, und was jede Person an Fracht-Gelde entrichtet, angezeichnet werden soll. Signatum unter dem Churfürstlichen Insiegel, und gegeben zu Cölln an der Spree, den 6. Septembris, 1662.

No. IV. Verordnung, wegen derer Personen- und Pack-Fracht-Zettul, Corruption derer Postilions &c. vom 14. Novembris, Anno 1674.

Alldieweil auf denen Churfürstl. Brandenburgischen Posten offtmahls Kuffer, Packe und andere Sachen durchpassiret, dafür aber in keinem Churfürstlichen Post-Ambte, die dafür gehörige Frachten bezahlet werden; Ingleichen auch verschiedene Packen anlangen, so nirgend angeschrieben noch bezeichnet seyn, wem selbige zukommen, und wohin sie gehören; Als synd neben denen Personen-Fracht-Zetteln, auch Kuffer-Packen- und dergleichen Fracht-Zettul angeordnet, welche allemahl bey denen Personen-Fracht-Zetteln zugleich mitgehen, und darin alle abgehende Laden, Packen, und was sich anfinden wird, nach der Art, wie in allhiesigen Churfürstlichen Post-Hause der Anfang gemachet, eingeschrieben, die Stunden-Zettel aber damit nicht mehr maculiret werden sollen.

Vermöge der Churfürstlichen gedruckten Ordnunge, ist denen Passagierern ein mehrers nicht, als ein Fell-Eisen mit weissem Zeuge, von ungefehr 15. bis 18. Pfund schwer, frey mit zu überführen concediret, dabey muß es auch gelassen, das übrige aber in denen Paqueten-Fracht-Zetteln mit angezeichnet, und nach Billigkeit bezahlt genommen, auch in den Post-Rechnungen, bey der Fracht alles mit berechnet werden.

Dafern aber ein oder der ander Passagierer sich unternehmen würde, den ersten Postilion zu corrumpiren, daß er einige Sachen, so in denen Packen-Fracht-Zetteln nicht eingeschrieben, und bezahlet worden, für ein Trinck-Geld mitnehmen, und darin wider Eyd und Pflicht handeln solte, so wird die Noth erfordern, daß der erste Churfürstliche Postmeister, welcher die Stunden abzuschreiben, und die Post-Kaleschen zu visitiren hat, die unbezahlten Sachen bis zu fernerer Verordnung confiscire, den Postilion aber am gehörigen Orte anmelde, damit selbiger der Gebühr nach bestraffet werden könne. Uhrkundlich unter dem Churfürstlichen Post-Siegel. Geben Cölln an der Spree, am 14ten Novembris, 1674.

(L. S.)

No. V. Patent, wegen Sicherheit derer Posten, und solche unangefochten pass- und repassiren zu lassen, vom 28. Februarii, Anno 1685.

Demnach Sr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, &c. Unserm gnädigsten Herrn, unterthänigst hinterbracht, daß Dero Posten hin und wieder von unbekannten und frembden Leuten angehalten, und arraquiret worden; Und dann so wohl den Trafiquirenden als Reisenden, wie auch dem allgemeinen Besten höchlich daran gelegen, daß die Posten unaufgehalten, und unangefochten passiren und repassiren; Als befehlen höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit Dero Haupt- und Ambt-Leuten, wie auch allen Magistraten und Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande, hiermit gnädigst und ernstlich, auf dergleichen frembde, unbekannte und verdächtige Personen ein wachendes Auge zu haben, und auf Requisition der Churfürstlichen Postmeistere, und andern Dero Post-Bedienten Ansuchen, ihnen wider dergleichen Freveler die hülffliche Hand zu bieten; Dafern auch etwa die Hülffe von besagten Civil-Magistraten und Obrigkeiten nicht zureichend, und die Flüchtigen so fort nicht könten ertappet werden; So befehlen höchst-ermeldte Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit Dero jedes Ortes liegenden commendirenden Officierern hiemit gnädigst und ernstlich, auf beschehenes Ansuchen gleichfalls hierunter alle benöthigte Hülffe zu leisten. Gestalt dann denen Lands-Reutern, wie auch Zoll- und Saltz-Bereutern, hiermit zugleich ernstlich befohlen wird,

wird, auf den Strassen und ihren Beritt auf dergleichen herumbvagirende und verdächtige Leute gute Acht zu geben, und wann sie deraleichen antreffen, die keine Pässe vorzeigen, und ihres Wesens und Thuns nicht richtige Kundschafft geben können, dieselbe anzuhalten, und der nächsten Gerichts-Obrigkeit zu fernerer Untersuchung zu überantworten. Signatum Potstam, den 28. Febr. 1685.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

No. VI. Patent, wie die Sachen auf der Post genau zu signiren, vom 26. Febr. 1686.

NAchdem die Erfahrung sattsam bezeuget, ob zwarten diejenige, bey denen Churfürstlichen Posten abgehende Paquete, Geld-Beutel, Fässer, Pudeln, Kober, ꝛc. mit einem gewissen Merck und Buchstaben gezeichnet, dennoch solches nicht zureichend befunden worden, sondern einige derselben zum öfftern irre gegangen, und solches destomehr daher, weil in den Post-Aembtern, wo andere Posten bey Seite ausgehen, die Postmeistere nicht allemal wissen können, wohin ein jedes Pack oder Stücke, so im Felleiß und auf der Calesse verhanden, gesandt werden müsse, indem nicht allezeit im Fracht-Zettel angezeichnet wird, wohin es gehöret, dahero dann auch in Nachlesung der Carten und Fracht-Zettel, auch vielfältiger Umbwendung der Packe nicht geringe Zeit verstreichet, und dennoch öffters niemand gewisse seyn kan, daß jedes bey der Post sich befindende Stücke an den rechten Ort gehe, wenn nicht zugleich auch auf dem Pack, Beutel, Faß, ꝛc. der Nahme der Stadt und Orts deutlich geschrieben stehet, dahin es gesandt werden soll;

Als wird Nahmens Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg, Unsers gnädigsten Herrn, allen Dero Postmeistern hiemit alles Ernstes, und warten bey einen Reichsthaler Straffe, welcher jedesmahl von ihrer Besoldung gekürtzet werden soll, anbefohlen, daß sie hinführo keine Geld-Beutel, Fässer, grosse und kleine Packe, Pudeln, Kober und dergleichen Dinge, die wegzuschicken ihnen geliefert werden möchten, gar nicht annehmen sollen, es sey denn, daß zuvor der Name der Stadt und des Orts, dahin ein jedes gesandt werden soll, nebst dem andern Merck oder Buchstaben darauf geschrieben sey, sondern alle der gleichen Sachen denen Bringern derselben wieder zurücke geben, oder selbst veranlassen sollen, daß so fort im Post-Hause, der Name des Orts, oder der Stadt darauf gezeichnet werde, damit also in den Post-Häusern die Abfertigung der Post destomehr beschleuniget, und die Packete und Sachen nicht mehr an unrechte Oerter gerathen, oder gar verlohren gehen mögen. Signatum Cölln an der Spree, den 26. Febr. 1686.

(L.S.)

No. VII. Edict, daß vom Post-Gelde keiner eximiret, ꝛc. vom 29. Decembr. 1687.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich, denen es zu wissen nöthig, in Gnaden zu vernehmen; Nachdem Wir nicht ohne sonderbahres Mißfallen vernommen, was gestalt denen, von Uns, wegen Bezahlung des Post-Geldes und der Fracht, hiebevor unterm 9. Martii, 1655. 21. Febr. 1660. und 19ten April. 1681. publicirten gnädigsten Edictis, bishero wenig oder gar nicht nachgelebet, sondern von verschiedenen Unsern Bedienten, unterm Prætext einer angemaßten Immunität und Freyheit, die Erlegung gedachten Post-Geldes, gäntzlich geweigert und difficultiret worden; Und aber Wir ein solches, gleichwie es bemeldten Unsern Edictis schnurstracks zuwider, und zu höchster Defraudation und Schmälerung Unserer Post-Intraden gereichet, also in keine Weise ferner zu verstatten gemeynet; Als haben Wir gnädigst gut befunden, nicht allein gedachte Edicta in Gnaden zu renoviren, sondern Wir cassiren auch hiemit und in Krafft dieses, vorerwehnte prætendirte Immunität, unter was Prætext jemand sich selbige bishero arrogiren wollen, gäntzlich, und befehlen, daß keine Unserer Bedienten, vom höchsten bis zum niedrigsten, bey gedachten Post-Gelde einiger Freyheit und Exemtion sich ferner anzumassen, sondern von ihren empfangenden Briefen, und andern Sachen, das darauf gesetzte Porto, jedesmahl völlig und gleich andern, so nicht in Unsern Diensten stehen, zu bezahlen schuldig seyn sollen, immassen dann allen Unsern Postmeistern und Bedienten, an was Ort sich dieselbe befinden, hiermit gnädigst und zugleich alles Ernstes, auch bey Verlust ihrer Dienste anbefohlen wird, ausser denen, an Uns und Unsere gesamte Churfürstliche Familie haltenden Briefen und Relationen, auch sonsten mit Unsern, oder der von Uns verordneten Collegiorum Siegeln bedruckten Schreiben und Rescriptis, keine Briefe, Geld-Paquete oder Sachen, sie gehören denen Churfürstlichen Civil- und Militair-Bedienten, oder sonst weme sie wollen, ohne Erlegung des gebührenden Post-Geldes, abfolgen zu lassen; Was aber diejenige Geld-Paquete anbelanget, welche, als Uns zugehörige Churfürstliche Gelder angegeben werden, so soll so wol von den Livranten, als auch demjenigen, welcher dieselbe bekommt, und in Empfang nimbt, jedesmahl auf ihre Pflicht schrifftlich attestiret werden, daß solche Gelder, niemand anders, als Uns selbst zugehören, worauf dann dieselbe frey angenommen, und abgefolget werden sollen. Dafern aber jemand seine Briefe und Sachen unausgelöset liegen lassen, oder sonst der Bezahlung des Porto sich weigern solte, werden obgedachte Post-Bediente befehliget, dieselbe alsofort nahmhafft zu machen, und sollen alsdann die verweigerte Post-Gebühren von ihrer Besoldung dreyfach abgezogen, und wann es mehr geschicht, dieselbe als Verächter Unse-

Digitized by Google

rer gnädigsten Verordnung ihrer Dienste gar entsetzet werden.

Wir befehlen auch ferner allen Unsern Regierungen, hohen und niedern Kriegs-Officierern, Gouverneuren, Commendanten, auch sonst allen Beambten und Bedienten, hiemit in Gnaden, sich nicht allein für sich selbst hiernach gehorsamst zu achten, und ohne alle Widerrede von ihren Briefen, Paqueten und Sachen, die darauf gesetzte Post-Gebühren bey der Lieferung, willig und baar, allemahl zu bezahlen, sondern auch andere, so ihnen nachgeordnet und untergeben, gebührend dahin anzuhalten, daß diesem Unsern gnädigsten und ernstlichen Edict genau und exactè nachgelebet, keinesweges aber dawider ferner gehandelt werde, gestalt sie dann auch zu solchem Ende besagten Post-Bedienten, überall gebührenden Schutz zu halten, und ihnen in Verrichtung dessen, was diese und andere Unsere Post-Verordnungen mit sich bringen, auf ihr Erfordern Bestens die Hand zu bieten, keinesweges aber sie darin behindern, oder etwas Widriges ihnen deßwegen zufügen zu lassen, so lieb einem jeden ist, Unsere schwere Ungnade und exemplarische Straffe zu vermeiden. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Churfürstlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Potsdam, den 29. Decembr. 1687.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

No. VIII. Verordnung, so im Druck publiciret, daß alle Exemtion vom Post-Geld, wenn sie auch gleich per specialem Concessionem vorhin erlanget, aufgehoben seyn soll, vom 29. Dec. 1687. nebst Beylage A.

VOn GOttes Gnaden, **Friderich Wilhelm**, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc.

Unsern g. G. z. Wir vernehmen mißfällig, daß verschiedene Unserer Bedienten, so wol bey Unserer Hofstadt, als in den Provintzien sich unterstehen sollen, wegen der Post-Gebühren von ihren Briefen, Paqueten und Sachen, einer gewissen Immunität und Freyheit sich anzumassen, und der Abtragung solchen Post-Geldes und Fracht sich gäntzlich zu entziehen.

Wann aber solches zu grossen Abgang und Schmälerung Unserer Post-Intraden gereichet, auch verschiedenen, welche in Unsern Diensten sich gar nicht befinden, zu allerhand Unterschleiffen und Defraudationen Anlaß giebt, und überdem Unsern dißfalls hiebevor publicirten verschiedenen Edictis schnurstracks zuwider läufft; Als seynd Wir gnädigst und ernstlich entschlossen, alle solche angemaßete Freyheiten nunmehro ein- vor allemahl gäntzlich aufzuheben, und niemand von Unsern Civil- und Militair-Bedienten, unter keinerley Prætext, sie haben Nahmen wie sie wollen, dergleichen Immunität ferner zu gestatten, sondern von dem nächst-bevorstehenden ersten Januario, 1688. an, indistinctè, von allen, so sich Unserer Post gebrauchen, sie mögen in Diensten seyn oder nicht, vor ihre Briefe, Paquete und Sachen, das verordnete Porto erheben zu lassen; Allermassen Wir euch denn in Gnaden hiemit anbefehlen, solches bey denen Post-Contoiren, in allen Unsern Provintzien und Landen, absonderlich aber in Unser Residentz zu Cölln an der Spree, Unsern Post-Bedienten gebührend bekannt zu machen, und dieselbe dahin anzuhalten, daß von besagten ersten Januario, 1688. und hinführo zu allen Zeiten, aus gedachten Post-Contoiren, niemand, er sey wer er wolle, einige Briefe, Paquete, oder andere Sachen abgefolget, oder darin angenommen werden; es sey dann, daß zuforderst die darauf gesetzten Post-Gebühren baar erleget, und bezahlet seyn, mit der Verwarnung, im Fall ein oder ander gedachter Post-Bedienten hierwider handeln, und die Briefe und Paquete ohne Abtragung des Porto ausliefern solte, derselbe alsofort seines Dienstes entsetzet, und noch darzu mit exemplarischer Straffe angesehen werden soll. In specie sollen auch diejenigen, so etwan per specialem Concessionem eine Freyheit von Uns hiebevor erhalten, unter dieser Unserer gnädigsten Verordnung mit begriffen, und ihre habende Concessiones zu solchem Ende ausdrücklich hiedurch cassiret seyn. Damit aber niemand seine Briefe unausgelöset liegen lasse, habet ihr diejenigen, so sich der Auslösung weigern sollten, anzuzeichnen, und Uns so fort einzuschicken, so wollen Wir ihnen das erstemahl von ihren habenden Gehalt, das Porto dreyfach abziehen lassen, und wenn es mehr geschiehet, sollen dieselbe als Verächter Unserer Verordnung, ihrer Dienste gar entsetzet werden, gestalt Wir denn auch laut expeßlichen Beyschlusses sub lit. A. denen sämbtlichen Regierungen in Unsern Landen gnädigst anbefohlen haben, sich hiernach gehorsamst zu achten, und Unsern Post-Bedienten jeden Orts allemahl auf Erfordern gebührend die Hand darunter zu bieten. Was sonst diejenige Relationes oder Schreiben, so an Uns immediatè halten, imgleichen alle andere, worauf Unsere oder Unserer Regierungen Siegel gedruckt seyn, u. denn auch alle Unsere Gelder, so an diejenigen, welche den Empfang haben, kommen, anbetrifft, sollen dieselben zwar frey passiren, und also angenommen, und ausgegeben werden, jedoch was die Geld-Paquete anbelanget, habt ihr es dahin zu richten, daß, wann dergleichen bey einem Post-Ambt eingeliefert wird, dasselbe von den Livranten ein Schein fordert, worin er auf seine Uns geleistete Pflicht attestiret, daß solches Churfürstliche Gelder seyn, und keinen andern zugehören, welche Zettel denn die Post-Aembter nebst ihren Rechnungen einzuschicken haben; imgleichen daß dasjenige Post-Ambt, so die überbrachte Gelder wieder auszuliefern hat, von denjenigen, an welchen sie halten, einen gleichmäßigen Schein auf geleistete Pflicht zu fordern, welche Scheine denn bey Abnahme der Rechnung gegen einander gehalten werden können. Daran geschicht Unser gnädigster Wille, und seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Potstam, den 29. Decembr. 1687.

An den würcklichen Geheimen Rath von Fuchs, und den Hof-Rath Stillen.

Beylage A.

VOn GOttes Gnaden, **Friderich Wilhelm**, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc.

Unſern g. G. ꝛc. Welchergeſtalt Wir die gnädigſte Anordnung gemacht, daß hinkünfftig, wie in allen Unſern übrigen Provintzien und Landen, alſo auch abſonderlich allhort jedermänniglich, und in ſpecie auch alle Unſere Civil- und Militair-Bediente, von ihren bey Unſern Poſten bekommenden und fortſchickenden Briefen, Paqueten und andern Sachen, das verordnete Porto baar bezahlen, und unter keinerley Prætext, einiger Freyheit und Immunität ſich darunter anzumaſſen haben ſollen, das werdet ihr aus beyliegender Abſchrifft des, von Uns an Unſern ꝛc. den von Fuchs und Stillen, desfalls abgelaſſenen gnädigſten Reſcripts, mit mehrern erſehen. Gleichwie nun Unſere ernſte und beſtändige Willens-Meynung iſt, daß über ſolche Unſere gnädigſte Verordnung genau und exactiſſimè gehalten, und keine Contraventiones darwider geſtattet, oder zugelaſſen werden ſollen; Als haben Wir der Nothdurfft zu ſeyn erachtet, ſolches euch abſonderlich hiemit zu notificiren, auch dabey anzubefehlen, nicht allein für euch ſelbſt, ſambt und ſonders euch gedachter Unſern gnädigſten Verordnung zu conformiren, ſondern auch Unſere übrige Bediente, und ſonſten einen jeden ohne Unterſcheid gebührend darzu anzuhalten, mit der angefügten ernſtlichen Verordnung, daß, im Fall ſich jemand, er ſey wer er wolle, hierunter widerſetzlich erweiſen ſolte, derſelbe alſofort in Unſere ſchwere Ungnad verfallen, ſeiner Bedienung entſetzet, und noch überdem mit exemplariſchen ſcharffen Straffe beleget werden ſolle; Allermaſſen ihr denn den derrigen Poſt-Bedienten in ſolcher illimitirten Exigirung der verordneten Poſt-Gebühren, jedesmahl auf ihr Erfordern nachdrücklich die Hand zu bieten, und wenn ſich jemand ungehorſam oder widerſpenſtig darunter erzeigen ſolte, Uns denſelben alſofort nahmhafft zu machen, und welchergeſtalt obverwehnte Straffe an ihn zu vollenziehen, Unſers gnädigſten Befehls zu erwarten; An dem geſchicht Unſer gnädigſter Wille, und ſeynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Potſtam, den 29. Decembr. 1687.

An die Regierung in Preuſſen, Neumarck, Hinter-Pommern, Magdeburg, Halberſtadt, Minden und Cleve.

No. IX. Verordnung, was bey ankommenden und abgehenden Poſten, wegen der Briefe, Paquete ꝛc. und deren Porto, auch Francirung, it. wegen der Paſſagierer zu obſerviren, vom 18. Decembr. 1689.

Friderich der Dritte, Churfürſt ꝛc.

Unſern ꝛc. Würdiger, Hochgelahrter Rath, Lieber Getreuer. Demnach Uns unterthänigſt fürgetragen worden, welchergeſtalt bey Unſern Poſt-Aembtern wegen Francirung der Briefe einige Unordnung, auch unter denen Poſtmeiſtern ſelbſt deshalb Irrungen entſtanden ſeyn; Als befehlen Wir euch hiermit gnädigſt, bey allen Unſern Poſt-Aembtern die Verfügung zu thun, daß demjenigen, was Wir zu beſſerer Einrichtung Unſers Poſt-Weſens in nachfolgenden Puncten gnädigſt angeordnet haben, überall exactè und genau nachgelebet werden möge.

1. Sollen inskünfftige alle Briefe und Paquete in demjenigen Poſt-Ambte, darinn dieſelbe zur Spedirung abgegeben und colligiret werden, unentgeldlich, und weder halb noch gantz franciret angenommen, das Porto aber in Unſerm Poſt-Ambt, welches ſolche Briefe und Paquete diſtribuiret, völlig entrichtet, auch mit denjenigen Briefen und Paquets, welche durch das diſtribuirende Poſt-Ambt an Nebe-Oerther beſtellet werden müſſen, es alſo gehalten werden.

2. Ein jeder Poſtmeiſter ſoll diejenige Briefe und Paquets, welche ihm eingeliefert werden, eins nach dem andern ſo fort in der Carte nach den Numern verzeichnen, und gehörig taxiren; Derjenige Poſt-Meiſter aber, welcher dieſelbe zu diſtribuiren, das Porto dafür zu empfangen und zu berechnen hat, genaue Acht geben, ob ſolche rechtmäßig weder der gnädigſten Herrſchafft zum Schaden, noch auch denen Correſpondenten zur Laſt taxiret ſeyn, und wann dieſer diſtribuirende Poſtmeiſter, daß hierunter auf ein oder andere Weiſe verfehlet wäre, befinden ſolte, ſo ſoll er gehalten ſeyn, ſolches ſofort an Unſer Poſt-Directorium zu berichten.

3. Wann aber einige Leuthe ihre Briefe und Paquets, die ſie an Unſere Miniſtros, oder ſonſt jemand ablaſſen, franciren wolten, um dieſelbe von Erlegung des Porto zu entheben, ſo kan ihnen zwar darin gefüget und die Francirung verſtattet werden, jedoch mit dieſem Bedinge, daß der colligirende Poſtmeiſter daſſelbe Porto dem diſtribuirenden zugleich baar mit den Briefen und Paqueten treulich zuſenden, oder ſie ſich darüber quartaliter richtig berechnen ſollen. Hingegen ſollen

4. Diejenige Briefe und Paquets, welche durch und auſſer Unſere Lande ſpedirt, alſo in frembder Poſtmeiſter-Hände geliefert werden müſſen, von welchen das Brief-Porto nicht zu erhalten ſtehet, in Unſerm erſtern und colligirenden Poſt-Ambt anders nicht, als bis an Unſer letzteres Poſt-Ambt franciret angenommen werden, und der colligirende Poſtmeiſter für das Porto haffte. Wann auch

5. Auf Unſere Poſten Briefe und Paquets nach gewiſſe Neben-Oerther zu beſtellen gegeben werden, worauf der geringen Correſpondence wegen keine gedruckte Carten gerichtet ſeyn; So ſoll der colligirende Poſtmeiſter über dieſelbe Briefe und Paquete an ſtatt der gedruckten Carte eine Deſignation nebſt Hinbeyſetzung der Oerther, wohin die Briefe gehören, machen, und demjenigen Poſtmeiſter, deſſen anvertrauten Poſt-Ambte ſolcher Neben-Orth am nähеſten gelegen iſt, mit der Deſignation zur fernern Beſtellung und Berechnung zuſenden. Solte auch dem colligirenden Poſtmeiſter angemuthet werden, ſolche

Digitized by Google

ſolche Briefe und Paquets franciret anzunehmen; So hat es damit zu halten, wie bey dem vorhergehenden 4ten Punct diſponiret iſt. Falls auch

6. In einem oder andern Unſerm Poſt-Ambte Briefe unabgefordert beliegen bleiben ſolten; So ſoll der Poſtmeiſter, bey welchem ſich dergleichen begiebet, unerachtet deſſen, die ihm zugefertigte Carte, und das darauf befindliche Porto völlig in ſeiner Einnahme führen, beym Schluß ſeiner Quartal-Rechnung aber den Abgang von der gantzen Summa abziehen, und die unausgelöſet gebliebene Briefe zur Verification Unſerm Poſt-Directorio quartaliter einſenden, ein jeder Poſtmeiſter auch aufs allerlängſte 14. Tage nach abgelauffenen Quartal ſeine Rechnung ſambt dem baaren Uberſchuß einſchicken, oder das gedoppelt erſtatten.

7. Es ſoll auch ein jeder Poſtmeiſter, ſo bald er nach ihm zugefertigter Carte fleißig nachgeſehen haben wird, ob ihm alle darinn unter ihren Numern verzeichnete Briefe und Paquete richtig geliefert ſeyn, ſolche Carte öffentlich aushangen.

8. Ein jeder Poſtmeiſter ſoll auf ſeine theure Pflicht, und bey Vermeydung ernſtlicher Beſtraffung, in ſpecie bey Verluſt ſeines Dienſtes verhüten, vielweniger ſelbſt weder mit frembden Poſtmeiſtern noch andern Correſpondenten complotiren, daß einige Briefe oder Paquets unter Couvert an ihn addreſſiret werden, und wann es ſich wider ſein Verſchulden betragen ſolte, ſo ſoll er gehalten ſeyn, ſolches in der Carte mit gehöriger Taxe des Briefe Porto zu verzeichnen, damit ſolches Porto in dem diſtribuirenden Poſt-Ambt abgefordert, und berechnet werden könne; Er ſoll auch die Taxe über das couvertirte alſo reguliren, damit von dem Churfürſtl. Poſt-Ambt an, da es zuerſt gegeben iſt, bis an das diſtribuirende das völlige Porto entrichtet werde, dabey auch notiren, von welchem Orth ihm ſolche concertirte Briefe zugeſandt ſeyn, und wie viel er an frembd Porto dafür vorgeſchoſſen. Auf den fahrenden Poſten ſoll

9. Einem jeden Paſſagier an Hardes ¼tel Centner bis 30. Pfund frey mit ſich zu führen vergönſtiget werden, für das übrige aber zahlet er nach gewöhnlicher Taxe.

10. Die Poſtmeiſter ſollen überall die an ſie verwieſene ſo wohl reitende als auch die fahrende Poſtillions offt und fleißig erinnern, daß ſie nach ihren abgeſtatteten Pflichten, ohne Vorbewußt ihrer, der Poſt-Meiſter, weder Perſonen, noch Briefe, Paquets oder andere Sachen an dem Orth, davon ſie abreiten, oder abfahren, unterwegs zu beſtellen, oder mitzuführen auf- und annehmen. Sie ſollen auch denen fahrenden Poſtillionen nicht verſtatten, daß ſie ohne Vorbewuſt ihrer Paſſagierer aus Wirths- oder andern auch eigenen Häuſern mit Hardes abholen mögen; Wie dann ein jeder, welcher ſich der fahrenden Poſt gebrauchen will, ihme gefallen laſſen wird, mit ſeinen bey ſich habenden Sachen ins Poſt-Hauß zu kommen, und von da abzufahren, alsdann ein jeder Poſtillion bey Vermeydung unausbleiblicher Beſtraffung, ſo bald er fürs Poſt-Hauß ins Poſt-Horn zu ſtoſſen angefangen, alſo ſeinen Weg bis zu der Station, da er abgelöſet wird, ohne nöthiges Anhalten fortſetzen, und die ihm geſetzte Stunden richtig halten ſoll.

Dieſe Unſere gute Intention habt ihr, wie Eingangs gemeldet, allen Unſern Poſtmeiſtern mit dem forderlichſten bekannt zu machen, und darüber ernſtlich zu halten, damit denſelben überall gehörig nachgelebet werde.

Dafern auch wider beſſer Verhoffen einer oder der ander dieſer Unſerer Verordnung zu contraveniren ſich gelüſten laſſen ſolte; So habt ihr Uns ſolches ſofort unterthänigſt anzuzeigen, damit Wir alsdann denſelben mit gebührender Straffe anſehen können. Daran ꝛc. Und ſeynd ꝛc. Cölln, den 18ten Decembr. 1689.

Eberhard v. Danckelmann.

An den Geheimbden Cammer-Rath und Poſt-Directorem Stille.

No. X. Nachricht, an welche Oerter aus der Churfürſtl. Brandenburgiſchen Reſidentz Berlin Briefe beſtellet werden können, und was dafür an Brief-Porto gegeben werden muß, imgleichen, was von denen Paſſagierern, welche ſich der fahrenden Poſten gebrauchen, an Meilen- und Poſtilion-Geld für ihre Perſonen, für ihre Hardes, auch ſonſten von andern, für die auf den Churfürſtl. Poſten gehende Paquete und Sachen, bezahlet werden ſoll. Vom 28. April. 1691.

Cours nach Hamburg.		Porto Gr.
Nach	Fehr-Bellin	1
	Kyritz	1
	Havelberg	2
	Perleberg	1
	Lentzen	1
	Böitzenburg	2
	Hamburg	2½
	Lübeck — Francò Böitzenburg	1½
	Amſterdam, Dennemarck — Francò Hamburg	2½
	Schweden — Francò Helſingör	5

Cours nach Güſtrow und Roſtock.		Porto Gr.
Nach	Ruppin	1
	Wittſtock	1½
	Güſtrow	2
	Roſtock — Francò Maw	2
	Wißmar	2

Cours nach Leipzig.		
Nach	Saarmund	1
	Treuen-Brietzen	1
	Wittenberg	1
	Deſſau	1
	Halle	2

Cours nach Leipzig.

			Porto Gr.
Nach	Leipzig		2
	Dresden		
	Torgau		
	Regensburg	Francò Leipzig.	
	Nürnberg		
	Augspurg	Francò Nürnberg	5
	Italien	Francò Augspurg	7
	Praga	Francò Labersitz	5

Alt-Märckischer Cours.

	Rathenau		1
	Tangermünde		1½
Nach	Stendal		2
	Gardelegen		2
	Salzwedel		2

Cours nach der Neu-Marck.

	Müncheberg		1
	Cüstrin		1
Nach	Landsberg an der Warte		1½
	Driesen		2
	Soldin		1½

Cours nach Preussen.

	Bernau		½
	Neustadt		
	Neu Angermünde		1
	Königsberg in der Neu-Marck		1½
	Pyritz		1½
	Stargard und Stettin		2
	Neugard		2
	Cörlin		2
	Cöslin		2
	Colberg	Francò Cörlin	2
	Schlawe		3
Nach	Stolpe		3
	Wutzkow		3
	Dantzig	Francò Wutzkow	
	Pillau		
	Königsberg		4
	Mümmel		4½
	Mietau	Francò Mümmel	7
	Liebau		
	Riga		
	Reval		
	Moskau		

Hierunter ist das Königl. Polnische Porto mit begriffen.

Cours nach Wien.

			Porto Gr.
	Franckfurth an der Oder		1
	Crossen		1½
	Grünberg		1½
	Neustädtel		
	Polckwitz		
Nach	Lüben		
	Parchwitz		
	Neu-Marck	Francò Grünberg.	
	Breßlow		
	Praga		
	Wien		

Cours nach Holland und Braband.

	Potstam		½
	Brandenburg		1
	Magdeburg		1½
	Halberstadt		2
	Cassel		3
	Franckfurt am Mäyn	Fr. Cassel	3
	Straßburg	Fr. Franckf. am Mäyn	5
	Braunschweig		2
	Hannover		2
	Minden		2
	Brehmen		3
	Bielefeld		2
Nach	Hervordt		2
	Lipstadt		2
	Hamm		2
	Weesel		2½
	Zanten		3
	Calcar		3
	Cleve		3
	Rees		3
	Embrich		3
	Nimwegen		3
	Haag		
	Amsterdam	Francò Cleve.	
	Antwerpen		

Von Passagiers und Paqueten auf den geschwinden Posten wird gegeben, wie folget:

	Th.	gr.	pf.
Ein Passagier gibt vor iede Meile drey Groschen, und bey einer jeden Umwechselung dem Postillion sein Gebühr 6. Gr., und wird demselben ein Felleiß von 20. bis 30. Pfund auf der Post-Calesche frey passiret, was aber darüber ist, wird nach dem Gewichte bezahlet			
Von Berlin nach Hamburg werden gemeine Kauffmanns-Waaren nach Pfunden bezahlet, und wird von Ein Pfund entrichtet			1
Für Esse-Waaren, von jedem Pfund			6
Vor ein Paquet aber, darin pretieuse Waaren, und welches weniger als 8. Pfund wieget, gibt durchgehends gedoppelt.			
Ist es Silber, von jedem Pfund			2
Ist es Geld, von 100. Thl. Müntze		12	
Von 100. Thl. an Golde, an allen Orten halb so viel.			
Von Juwelen u. pretieusen Sachen, von 100. Thl.		6	
Nach Halberstadt, von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund			8
Ist es Silber, von jedem Pfund		1	6
Ist es Geld, von 100. Thl.			8
Nach Magdeburg, von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund			7
Ist es Silber, von jedem Pfund		1	4
Ist es Geld, von 100. Thl.		7	

Nach

	Thl.	gr.	pf.
Nach **Brandenburg**, von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund			
Iſt es Silber, von jedem Pfund			
Iſt es Geld, von 100. Thl.		6	
Nach **Leipzig**, von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund		4	
Iſt es Silber, von jedem Pfund		5	
Iſt es Geld, von 100. Thl.			
Von Juwelen u. pretieuſen Sachen, von 100. Thl.		1	
Nach **Halle**, von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund		2	
Iſt es Silber, von jedem Pfund		12	
Iſt es Geld, von 100. Thl.			
Nach **Deſſau**, von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund		6	
Iſt es Silber, von jedem Pfund			
Iſt es Geld, von 100. Thl.		1	6
Nach **Salzwedel**, von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund		2	
Iſt es Silber, von jedem Pfund			
Iſt es Geld, von 100. Thl.		1	
Nach **Gardelegen**, von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund		8	
Iſt es Silber, von jedem Pfund			
Iſt es Geld, von 100. Thl.		1	
Nach **Tangermünde**, von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund		6	
Iſt es Silber, von jedem Pfund			
Iſt es Geld, von 100. Thl.		1	
Nach **Rathenow**, von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund		6	
Iſt es Silber, von jedem Pfund			
Iſt es Geld, von 100. Thl.		4	
Nach **Cüſtrin**, von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund		8	
Iſt es Silber, von jedem Pfund			
Iſt es Geld, von 100. Thl.		4	
Nach **Stargardt**, von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund		10	
Iſt es Silber, von jedem Pfund		2	
Iſt es Geld, von 100. Thl.		12	
Neugard gibt Stargardt gleich.			
Nach **Cörlin** und **Cößlin** von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund		1	

	Thl.	gr.	pf.
Iſt es Silber, von jedem Pfund		2	
Iſt es Geld, von 100. Thl.		16	
Schlawe, Stolpe u. Wutzkow gleich. Und wird für die nach **Dantzig** gehende Kauffmanns-Waaren bis **Wutzkow** genommen von jedem Pfund		1	6
Iſt es Silber, von jedem Pfund		4	
Iſt es Geld, von 100. Thl.	1		
Von Juwelen u. pretieuſen Sachen, von 100. Thl.		12	
Nach **Königsberg**, von 100. Thl. Geld	1	16	
Von Juwelen u. pretieuſen Sachen, von 100. Thl.		20	
Nach **Münel**, von 100. Thl. Geld	1	20	
Von Juwelen u. pretieuſen Sachen, von 100. Thl.	1		
Nach **Franckfurt** von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund		4	8
Iſt es Silber, von jedem Pfund			
Iſt es Geld, von 100. Thl.		4	
Nach **Croſſen** u. **Grüneberg**, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund		9	
Iſt es Silber, von jedem Pfund		1	6
Iſt es Geld, von 100. Thl.		9	
Nach **Stettin**, von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund		10	
Iſt es Silber, von jedem Pfund		2	
Iſt es Geld, von 100. Thl.		12	
Von **Hall** nach **Magdeburg** von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund		4	
Iſt es Silber, von jedem Pfund			8
Iſt es Geld, von 100. Thl.		3	
Von **Hall** nach **Hamburg**, von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund		1	
Von Eſs-Waaren von jedem Pfund			7
Iſt es Silber, von jedem Pfund		1	
Iſt es Geld, von 100. Thl.		8	
Von **Magdeburg** nach **Hamburg**, von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund			9
Iſt es Silber, von jedem Pfund		1	
Iſt es Geld, von 100. Thl.		6	

Hierunter iſt das Kön. Polniſche Porto mit begriffen.

Obiges wird von einem einfachen Briefe vom halben bis gantzen Bogen genommen, was aber ſo wohl an Briefen als Paqueten gröſſer iſt, ſoll nach Entlegenheit des Ortes nach Lothen gerechnet, für groſſe Acten und Rechnungen aber, nur der achte Theil nach der Ordinar-Taxe bezahlet werden; In den andern Zwiſchen-Poſt-Aembtern bleibet es bey bisheriger Obſervantz des Brief-Ports.

1. Diejenige, ſo Pretioſa auf die Poſt geben, ſollen den Werth derſelben richtig profitiren, und das Quantum auf die Briefe und Paquete ſchreiben, oder gewärtig ſeyn, daß auf alle begebende Fälle und entſtehende Irrungen das Poſt-Ambt für ein mehres nicht, als angegeben iſt, reſponſable ſeyn, auch ſolche falſche Angabe annoch exemplariter beſtrafftet werden ſoll. Und ſoll es auch alſo mit den Geld-Poſten gehalten werden. Wann ſich aber begeben ſolte, daß Juwelen von groſſem Werth, welchen Werth der Aufgeber eigentlich zu offenbahren, und auf die Briefe zu verzeichnen, Bedencken tragen möchte, auf die Poſt gegeben würden, ſoll er, der Aufgeber, dennoch gehalten ſeyn, dem colligirenden Poſtmeiſter ſolcher in Geheim zu eröffnen, welcher ſolches gebührend zu Buche tragen muß.

2. Die Poſtmeiſtere ſollen das Porto für Briefe, Gelder und Paquete fort bey der Abgabe fordern, und nichts borgen.

3. Und damit ſich niemand einiger Verſetzung im Porto zu beſchweren Urſach habe; So ſollen alle Churfürſtliche Poſtmeiſtere ſchuldig und verbunden ſeyn, nach Ankunfft der Poſt, und richtig befundenen Briefen und Paqueten, die empfangene Original-Poſt-Charten vor das Poſt-Comptoir öffentlich auszuhengen.

4. Es ſoll kein Fuhrmann andere Briefe als die, ſo zu den Fracht- und Pack-Gütern gehören, einſam-

len und bestellen, auch keine Paquete, welche unter 20. Pfund schwer seyn, annehmen, sondern dieselbe an die Churfürstliche Post-Aembter verweisen, bey 10. Thlr. Straffe, und anderer ernsten Beahndung; Die Fuhrleute sollen auch keines Orts an den ordentlichen Post-Tagen ohne Vorbewust des Post-Ambts mit Passagierern dahin abfahren, wohin die Churfürstlichen Posten ordinariè abgehen, auch sonsten keinesweges im Ankommen und Abgehen gewisse Tage halten.

5. Kein Privatus oder Kauffmann sol zum Nachtheil des Churfürstlichen Post-Regalis andere Briefe an sich ziehen, und dieselbe ingesamt unter ein Couvert versenden; Solten die Churfürstlichen Postmeistere dergleichen Defraudation anmercken, sollen dieselbe nach Exempel anderer Potentaten Post-Aembter, die verdächtige Paquete öffnen, die darinn befindliche Briefe einzeln eincartiren, und gehörig taxiren.

6. Weilen auch zwischen die Passagiers, welche mit den Posten ankommen, und ihre Reise mit der Post ferner fortzusetzen verlangen, und diejenige, welche an solchem Ort sich allererst auf die Post setzen wollen, wegen des Vorzugs dann und wann Streit entstehet, so sollen jene diesen allerdings vorgezogen, und sie an Continuation ihrer Reise durch dieselbe nicht gehindert, noch die Post zu verlassen, genöthiget werden.

Obstehendes alles wollen Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, aufs genaueste observiret wissen, und befehlen hiermit Dero gesammten Postmeistern, auch andern Post-Bedienten bey Vermeidung höchster Ungnade, deme allen gehorsamst nachzuleben, und keinesweges dawider handeln zu lassen.

Urkundlich unter Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Insiegel. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 28. April. 1691.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard von Danckelmann.

No. XI. Nachrichten, an welche Oerter aus der Churfürstlichen Brandenburgischen Residentz Berlin, Briefe bestellet werden können, und dafür an Porto gegeben werden muß, imgleichen was von denen Passagierern, welche sich der fahrenden Posten gebrauchen, an Meilen- und Postilion-Geld für ihre Personen, für ihre Hardes, auch sonsten von andern, für die auf den Churfürstlichen Posten gehende Paquete und Sachen bezahlet werden soll.

Vom 8ten April. 1694.

	Cours nach Hamburg.		Porto Gr.
Nach	Fehr Bellin		1
	Kyritz		1
	Havelberg		2
	Peeleberg		1
	Lentzen		1
	Boitzenburg		2
	Hamburg		2½
	Lübeck	Francò Boitzenburg	1½
	Amsterdam, Dennemarck	Francò Hamburg	2½
	Schweden, Norwegen	Francò Helsignör	5
	Cours nach Wien.		
Nach	Franckfurth an der Oder		1
	Crossen		1½
	Grünberg		1½
	Neustädtel, Polckwitz, Lüben, Parchwitz, Neu-Marck, Breßlow, Prage, Wien, Ungarn	Francò Grüneberg.	
	Cours nach Preussen.		
Nach	Bernau		½
	Neustadt		1
	Neu-Angermünde		1
	Königsberg in der Neumarck		1½
	Pyritz		1½
	Stargard und Stettin		2

			Porto Gr.
Nach	Neugard		2
	Cörlin		2
	Cößlin		2
	Collberg		2½
	Schlawe		3
	Stolpe		3
	Wutzkow		3
	Dantzig	Francò Wutzkow.	
	Pillau		4
	Königsberg		4½
	Mümel, Mietau, Liebau, Riga, Reval, Moskau	Mümmel Francò	Hierunter ist das Königliche Polnische Porto mit begriffen.
	Cours nach der Neumarck.		
Nach	Müncheberg		1
	Cüstrin		1
	Landsberg an der Warte		1½
	Friedeberg		2
	Driesen		2
	Soldin		1½
	Alt-Märckischer Cours.		
Nach	Rathenau		1
	Tangermünde		1½
	Stendal		2
	Gardelegen		2
	Giffhorn, Zell	Francò Gardelegen.	
	Saltzwedel		2

Cours

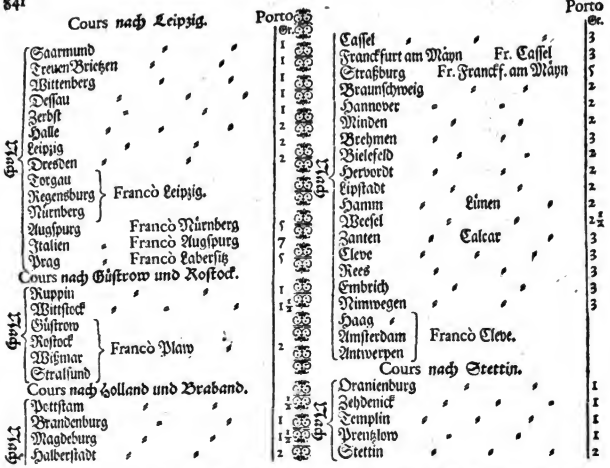

Obiges wird von einem einfachen Briefe, von halben bis gantzen Bogen genommen, was aber ſo wohl an Briefen als Paqueten gröſſer iſt, ſoll nach Entlegenheit des Ortes nach Lothen gerechnet, für groſſe Acten und Rechnungen aber, nur der achte Theil nach der Ordinar-Taxe bezahlet werden; In den andern Zwiſchen-Poſt-Aembtern bleibet es bey bisheriger Obſervantz des Brief-Ports.

§. 1. Diejenigen, ſo Pretioſa auf die Poſt geben ſollen den Werth derſelben richtig profitiren, und das Quantum auf die Briefe und Paquete ſchreiben, oder gewärtig ſeyn, daß auf alle begebende Fälle, und entſtehende Irrungen, das Poſt-Ambt für ein mehres nicht, als angegeben iſt, reſponſabel ſeyn, auch ſolche falſche Angabe annoch exemplariter beſtraffet werden ſoll. Und ſoll es auch alſo mit den Geld-Poſten gehalten werden. Wann ſich aber begeben ſolte, daß Juwelen von groſſen Werth, welchen Werth der Aufgeber eigentlich zu offenbahren, und auf die Briefe zu verzeichnen, Bedencken tragen möchte, auf die Poſt gegeben würden, ſoll er, der Aufgeber dennoch gehalten ſeyn, es dem colligirenden Poſtmeiſter in geheim zu eröffnen, welcher ſolches gebührend zu Buche tragen muß.

§. 2. Die Poſtmeiſtere ſollen das Porto vor Briefe, Gelder und Paquete ſofort bey der Abgabe fordern, und nichts borgen.

§. 3. Und damit ſich niemand einiger Uberſetzung im Porto zu beſchweren Urſache habe; So ſollen alle Churfürſtliche Poſtmeiſter ſchuldig und verbunden ſeyn, nach Ankunfft der Poſt, und richtig befundenen Briefen und Paqueten, die empfangene Original-Poſt-Charten vor das Poſt-Comptoir öffentlich auszuhengen.

§. 4. Es ſoll kein Fuhrmann andere Briefe als die, ſo zu den Fracht- und Pack-Gütern gehören, einſammlen und beſtellen, auch keine Paquete, welche unter 20. Pfund ſchwer, annehmen, ſonderd dieſelbe an die Churfürſtlichen Poſt-Aembter verweiſen, bey 10. Rthlr. Straffe, und anderer ernſten Beahndung; Die Fuhrleute ſollen auch keines Orts an den ordentlichen Poſt-Tagen, ohne Vorbewuſt des Poſt-Ambts mit Paſſagieren dahin abfahren, wohin die Churfürſtlichen Poſten ordinarié abgehen, auch ſonſten keinesweges im Ankommen und Abgehen gewiſſe Tage halten.

§. 5. Kein Privatus oder Kauffmann ſoll zum Nachtheil des Churfürſtlichen Poſt-Regalis andere Briefe an ſich ziehen, und dieſelbe insgeſammt unter ein Couvert verſenden; Solten die Churfürſtlichen Poſtmeiſtere dergleichen Defraudation anmercken, ſollen dieſelbe nach Exempel anderer Potentaten Poſt-Aembter, die Paquete öffnen, die darinne befindliche Briefe einzeln eincartiren, und gehörig taxiren.

§. 6. Weiln auch zwiſchen denen Paſſagiers, welche mit denen Poſten ankommen, und ihre Reiſe mit der Poſt ferner fortzuſetzen verlangen, und denenjenigen, welche an ſolchen Orten ſich allererſt auf die Poſt ſetzen wollen, wegen des Vorzugs dann und wann Streit entſtehet, ſo ſollen jene dieſen allerdings vorgezogen, und ſie an Continuation ihrer Reiſe durch dieſelbe nicht gehindert, noch die Poſt zu verlaſſen nicht genöthiget werden.

Digitized by Google

Von Passagiers und Paqueten auf den geschwinden Posten wird gegeben, wie folget:

	Th.	gr.	pf.
Ein Passagier gibt für iede Meile drey Groschen, und bey einer jeden Umwechselung dem Postillion sein Gebühr 6. Gr., und wird demselben ein Felleiß von 20. bis 30. Pfund auf der Post-Calesche frey passiret, was aber darüber ist, wird nach dem Gewichte bezahlet			
Von Berlin nach Perleberg und Lentzen, von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund			
Ist es Silber, von jedem Pfund			6
Ist es Geld von 100. Thl.		1	
Von Berlin nach Hamburg werden gemeine Kauffmanns-Waaren nach Pfunden bezahlet, und wird von einem jeden Pfund entrichtet			6
Für Esse-Waaren, von einem jeden Pfund		1	
Vor ein Paquet aber, darin pretieuse Waaren, und welches weniger als 8. Pfund wieget, gibt durchgehends gedoppelt.			
Ist es Silber, von jedem Pfund		2	
Ist es Geld, von 100. Thl. Müntze		12	
Von 100. Thl. an Gelde, an allen Orten halb so viel.			
Von Juwelen u. pretieusen Sachen, von 100. Thl.		6	
Nach Brandenburg, von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund			
Ist es Silber, von jedem Pfund		1	
Ist es Geld, von 100. Thl.		5	
Nach Magdeburg, von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund			
Ist es Silber, von jedem Pfund		1	
Ist es Geld, von 100. Thl.		7	
Nach Halberstadt, von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund			
Ist es Silber, von jedem Pfund		1	
Ist es Geld, von 100. Thl.		8	
Nach Cassel, von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund			
Ist es Silber, von jedem Pfund		2	
Ist es Geld, vom 100. Thl.		16	
Nach Minden, Herfordt und Bielefeld, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund			
Ist es Silber, von jedem Pfund		3	
Ist es Geld, vom 100. Thl.		16	
Nach Hamm, Lünen, Wesel, Cleve, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund		2	
Ist es Silber, von jedem Pfund		4	
Ist es Geld, von 100. Thl.	1		
Nach Cüstrin, von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund			
Ist es Silber, von jedem Pfund		4	
Ist es Geld, von 100. Thl.		8	
Nach Stargardt, von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund			
Ist es Silber, von jedem Pfund		8	
Ist es Geld, von 100. Thl.	1	10	
Ist es Silber, von jedem Pfund		2	
Ist es Geld, von 100. Thl.		12	
Neugardt gibt Stargardt gleich.			
Nach Cörlin und Cößlin, von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund			
Ist es Silber, von jedem Pfund		1	
Ist es Geld, von 100. Thl.		2	
Nach Colberg, von Kauffmanns-Waaren vom Pfund		16	
Ist es Silber, von jedem Pfund		1	2
Ist es Geld, von 100. Thl.		2	6
Schlawe, Stolpe, Wutzkow gleich, und wird für die nach Dantzig gehende Kauffmanns-Waaren bis Wutzkow genommen von jedem Pfund		18	
Ist es Silber, von jedem Pfund		1	6
Ist es Geld, von 100. Thl.		4	
Von Juwelen u. pretieusen Sachen, von 100. Thl.	1		
Nach Königsberg, von 100. Thl. Geld		12	
Von Juwelen u. pretieusen Sachen, von 100. Thl.	1	16	
Nach Münsteln, von 100. Thl. Geld		20	
Von Juwelen u. pretieusen Sachen, von 100. Thl.	1	20	
Nach Dessau, von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund	1		
Ist es Silber, von jedem Pfund			8
Ist es Geld, von 100. Thl.		1	4
Nach Halle, von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund		8	
Ist es Silber, von jedem Pfund			9
Ist es Geld, von 100. Thl.		1	6
Nach Leipzig, von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund		9	
Ist es Silber, von jedem Pfund		1	
Ist es Geld, von 100. Thl.		2	
Von Juwelen u. pretieusen Sachen, von 100. Thl.		12	
Nach Rathenau, von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund		6	
Ist es Silber, von jedem Pfund			4
Ist es Geld, von 100. Thl.			8
Nach Tangermünde, von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund		4	
Ist es Silber, von jedem Pfund			6
Ist es Geld, von 100. Thl.		1	
Nach Stendal und Gardelegen, von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund		6	
Ist es Silber, von jedem Pfund		1	
Ist es Geld, von 100. Thl.		6	
Nach Saltzwedel, von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund			8
Ist es Silber, von jedem Pfund		1	4
Ist es Geld, von 100. Thl.		8	

Hierunter ist das Kön. Polnische Porto mit begriffen.

Digitized by Google

	Th.	gr.	pf.
Nach Franckfurth von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund			4
Ist es Silber, von jedem Pfund			8
Ist es Geld, von 100. Thl.			4
Nach Crossen und Grüneberg, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund			9
Ist es Silber, von jedem Pfund		1	6
Ist es Geld, von 100. Thl.			9
Nach Stettin, von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund			10
Ist es Silber, von jedem Pfund		2	
Ist es Geld, von 100. Thl.		1 2	

	Th.	gr.	pf.
Von Halle nach Magdeburg, von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund			4
Ist es Silber, von jedem Pfund			8
Ist es Geld, von 100. Thl.		3	
Von Halle nach Hamburg, von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund		1	
Von Eß-Waaren von jedem Pfund			7
Ist es Silber, von jedem Pfund		1	
Ist es Geld, von 100. Thl.		8	
Von Magdeburg nach Hamburg, von Kauffmanns-Waaren von jedem Pf.			9
Ist es Silber, von jedem Pfund		1	
Ist es Geld, von 100. Thl.		6	

Obstehendes alles wollen Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. Unser gnädigster Herr auf das genaueste obberviret wissen, und befehlen hiemit Dero gesamten Postmeistern, auch andern Post-Bedienten, bey Vermeidung höchster Ungnade dem allen gehorsamst nachzuleben, und keinesweges darwider handeln zu lassen.

Urkundlich unter Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit eigenhändiger Unterschrifft und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben Cölln an der Spree, den 8. April. 1694.

Friderich.

(L.S.)

Eberhard von Danckelmann.

No. XII. Verordnung, wegen derer auf Posten wegkommenden Sachen, und was für Præcautionen zu nehmen, vom 2. Nov. Anno 1694.

Demnach bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, eine Zeithero verschiedene unterthänigste Klagten eingekommen, wasgestalt einiges Dero Posten anvertrautes Geld hin und wieder abhanden kommen, und verlohren worden; Und Sie dann dergleichen hinkünfftig durch genaue Aufsicht allerdings verhütet, und solche Klagten ernstlich remediret wissen wollen;

Als verordnen höchst-gedachte Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit hiermit, und in Krafft dieses, daß alle Postmeistere die Charte und Fracht-Zettul, wie auch, ob die darinnen specificirte Stücke in dem Felleisen, oder auf dem Post-Wagen verhanden, fleißig und genau nachsehen, und dafern etwas ermangelt, dem Postmeister, da die Post zuletzt abgangen, ohne einigen Zeit-Verlust solches zurück schreiben, und davon Nachricht geben sollen, massen widrigenfalls, und da darunter die geringste Versäumniß vorgegangen, die Postmeistere und Postilionen des Orts, da die Post mit denen in der Charte und Fracht-Zetteln specificirten Stücken zuletzt abgereiset, und da selbige ohne solche Stücke angekommen, ohne alle Widerrede zu Ersetzung des Verlusts angehalten, und die Sache, wegen desjenigen, so daran Schuld hat, unter sich auszumachen, angewiesen werden sollen. Wornach sich also alle und jede Dero Postmeistere und Postilionen gehorsamst zu achten, und für Schaden zu hüten wissen werden. Signatum Cölln an der Spree, den 2. Novembr. 1694.

Friderich.

(L.S.)

E. v. Danckelmann.

No. XIII. Patent, wegen Versiegelung derer Coffres &c. in den Posten, die Accis-Defraudation zu vermeiden, vom 25. Martii, Anno 1698.

Demnach Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, Ihro unterthänigst referiren lassen, welchergestalt bisher vielfältige Unterschleiffe bey denen durch die Posten einlauffenden Coffers, Paquets, und dergleichen, in der Accise vorgangen; Als seynd Dieselbe, umb solchen zu begegnen, bewogen worden, gnädigst zu verordnen, daß nunmehro alle solche Paquets, Kisten u. Coffers &c. (worunter auch diejenigen, so die Passagierer mit sich führen, zu verstehen,) so bald dieselbe abgeladen, in allen Post-Comptoirs versiegelt, und so dann einem jedweden allererst abgefolget werden sollen. Wornach nunmehro jedermännigliech sich zu achten hat. Signatum Cölln an der Spree, den 25. Martii, 1698.

Friderich.

(L.S.)

J. A. von Barfuß.

Digitized by Google

No. XIV. Verordnung, wegen der Postilionen, daß ihnen bequeme Wohnung geschafft, und sie mit keinen Bürgerlichen Personal-Oneribus beleget werden, auch ihnen die den Steuer-Bedienten ertheilte Beneficia zu statten kommen sollen, vom 12. April. 1698.

DEmnach Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Churfürst und Herr, unterthänigst berichtet worden, wasmassen in verschiedenen Orten, und in denen Städten, allwo gemachter Anordnung nach, zu Beförderung des Post-Wesens, Post-Stationes gehalten, und geleget werden müssen, denen Postilions ihre Wohnungen und Receptacula sür sich und ihre Familien, auch Pferde und Wagen dermassen schwer gemacht würden, daß auch dieselben offte kaum unterkommen könten; Und da einige auf kleine wüste Stellen sich selber kleine Wohnungen und Stallungen für ihre Pferde, auch benöthigte Remisen für ihre Post-Caleschen, umb selbige in trocknen zu haben, aus Noth hätten erbauen lassen müssen, sie auch zu allen Bürgerlichen Lasten, ja gar zu Abtragung alter Stadt-Schulden, gleich denen in voller Nahrung sitzenden Bürgern, mit angezogen werden wolten, unterthänigst bittende, Se. Churfürstl. Durchl. wolten geruhen, hierauf ein gnädigst Einsehen zu haben, und zu verfügen, daß nach Anleitung der allbereit von Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. unterm 11. Febr. 1658. deshalb ergangenen Verordnung, vermöge welcher denen Postilionen, nebst den übrigen jedes Orts in Dero Landen frey Quartier und Servicen versprochen worden, ein beständig Reglement hierinnen gemachet werden möchte; Und dann bekandt, wie viel an gehöriger Bestellung der Posten, so wohl höchst-gedachter Churfürstl. Durchl. als sämbtlichen Dero Landen und Leuten gelegen; Als declariren Sie nicht nur obange;ogene Verordnung dahin gnädigst, sondern befehlen auch denen Magistræten in allen Dero Städten, wo eine Post-Station ist, hierdurch ernstlich, so wohl denen Postilions an jedem Orte, allenfalls vor billige Bezahlung solche Gelegenheit und Wohnung zu verschaffen, und anzuweisen, darinnen sie mit denen Ihrigen sich auf halten, auch benöthigte Stallung und Wagen-Schur haben können, als auch dieselben, wenn sie dabey keine Bürgerliche Nahrung treiben, mit keinen Bürgerlichen Personal-Lasten zu belegen, noch zu beschweren. Was aber diejenige betrifft, welche wüste Stellen bebauet, und sich selber eigene Wohnung und Stallung geschaffet, sie mögen gleich andern Einwohnern die Bürgerliche Nahrung treiben, auch in ihren Häusern die Gerechtigkeit zu brauen haben, oder nicht, ist Dero gnädigster Wille, daß dieselben so wohl wegen ihrer treibenden Nahrung, als sonsten überall, eben diejenige Beneficia durchgehends zu genieſſen haben, und so consideriret werden sollen, wie in solchen Fällen Dero Accise- und Steuer-Bediente in den Städten.

Wie nun dieses alles mehr höchstgedachter Seiner Churfürstl. Durchl. gnädigster und ernstlicher Wille ist; Also sollen obgedachte Magistræte jedes Orts sich hiernach gehorsamst achten, und dahin nachdrücklich sehen, daß es daselbst der Postilionen halber alſo eingerichtet werde.

Uhrkundlich unter Sr. Churfürstl. Durchl. eigenhändigen Subscription und aufgedruckten Insiegel. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 12. Aprilis, 1698.

Friderich.

(L. S.)

J. A. v. Barfuß.

No. XV. Reglement, wegen derer Land-Kutscher und Fuhrleute im Magdeburgischen, so auch aufm Cours nach Hamburg bis Saltzwedel, zu beobachten, ꝛc. vom 23. Dec. 1698.

NAchdem Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, wahrgenommen, wasgestalt der, so wohl dem Publico, als denen Reisenden, und denen Commercien zum Besten, wegen der Land-Kutscher und Fuhrleute, zu Halle und Magdeburg bereits in An. 1685. gemachten Verfassung, in denen meisten Stücken nicht nachgelebet worden; Als haben Seine Churfürstl. Durchl. zu Remedirung derer daher entstandenen Inconvenientien, und insonderheit, damit die Reisende samt ihren Güthern und Waaren um einen gewissen und billigen Preiß zu allen Tagen und Stunden fortkommen, und ihrer Güter halber sicher seyn können, der Nothdurfft ermessen, solche nicht allein zu renoviren, sondern es auch dahin zu richten, daß selbige auch auf der Strasse zwischen Leipzig und Hamburg in Dero Landen von Calbe bis Saltzwedel, bey denen sogenandten Hauder-Wagens, gleichfalls beobachtet, und darüber gehalten werden solle, allermassen denn solchemnach Seine Churfürstliche Durchl. hiemit und Krafft dieses wollen und verordnen:

1. Daß alle und jede Fuhrleute, und diejenige, so zu Halle, Magdeburg, und auf dem Cours nach Hamburg bis Saltzwedel durch Fuhrwerck mit Schesen und Caleschen Nahrung treiben wollen, sich bey dem von Deroſelben zu dem Ende bestellten Commissario angeben und einschreiben lassen, auch ausser denen, die eingeschrieben, und in der Rolle befindlich sind, niemanden zu fahren verstattet werden, und

2. Alle diese den Eyd ablegen, oder widrigenfalls, und da sie sich dessen weigern, sich des Fahrens enthalten sollen.

3. Ferner sollen die dergestalt eingeschriebene Fahrleute nicht promiscuè nach ihren Gefallen fahren, sondern durch Looß oder Kabel, wie sie einander in der Ordnung zu folgen, unter sich ausmachen, damit dergestalt aller Streit verhütet werde, und kei-

ner

ner dem andern die Paſſagiers oder Fracht wegnehmen möge.

4. Derjenige nun, welchen die Reyhe zu fahren trifft, ſoll ſo fort auf Erfordern des Commiſſarii oder deſſen Subalternen anſpannen, und die Perſonen von Ort und Stelle der Churfürſtlichen Ordonanze gemäß fortſchaffen.

5. Geſtalt dann Seine Churfürſtliche Durchl. zu deſto genauer Beobachtung deſſen in Magdeburg (Zwey,) und in denen anderen Stationen (Einen) beendigten Wagenmeiſter beſtellen laſſen wollen, welche denen Paſſagierern die verlangte Fuhren und Wagen bey denen Fuhrleuten, welche die Reyhe nach der Rolle treffen wird, anſchaffen, auch Acht haben ſollen, daß die Fuhrleute bey Verluſt der zeitigen Fuhren mit tüchtigen Spann und Reiſigen Zeuge verſehen ſeyn.

6. Sollen zwar die Fuhrleute alle Tage in der Wochen abfahren, jedoch dergeſtalt, daß auf denen beyden Wöchentlichen ordinairen Poſt-Tagen keiner Fracht annehmen, und abfahren ſolle, es ſey dann, daß die Poſt vorher beſetzet, wann aber die Poſt nicht mehr aufnehmen kan, auch von denen noch übrigen Paſſagierern keine Extra-Poſt verlanget wird, ſolchenfalls mag derjenige Fuhrmann, den die Ordnung trifft, auch auf denen Poſt-Tagen, jedoch erſt vier Stunden, nachdem die ordinaire Poſt abgangen, abfahren, auſſer denen Poſt-Tagen aber, kan täglich ein Fuhrmann nach vorbeſagter Ordnung, und dafern mehr Leute und Waaren vorhanden wären, als einer fortbringen kan, der folgende gleichfalls fahren.

7. Jedoch müſſen alle reiſende Leute, welche auſſer denen Poſten ſich dieſes Fuhrmanns bedienen wollen, ſich bey Seiner Churfürſtlichen Durchl. Commiſſario angeben, und die Güther an ſein Haus bringen, damit ſo wohl Perſonen als Güther richtig aufgezeichnet, und denen Handelsleuten zu gute davon eine richtige Carte und Rechnung gehalten werden möge.

8. Damit aber, welches Seiner Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit vornehmſte gnädigſte Intention hierunter iſt, die Paſſagiers nicht von der Diſcretion der Fuhrleute dependiren, und von ihnen überſetzet werden mögen, ſo ſoll denen Fuhrleuten in denen Städten (Sechs) gute Groſchen, denen auf dem Lande und Dörffern aber (Vier) gute Groſchen für die Meile von jeden Pferde bezahlet, auch kein Paſſagier mehr Pferde, als er vonnöthen hat, zu nehmen obligiret werden, welches der Commiſſarius der Billigkeit nach zu judiciren hat.

9. Dahingegen aber müſſen dieſelbe von jeden Rthlr. ſo wohl von denen zuführenden Perſonen als Gütern dem Churfürſtlichen Commiſſario zur Berechnung 1. Gr. abgeben.

10. Was den Zoll, Brücken- und Fähr-Geld anlanget, ſolches muß der Fuhrmann über ſich nehmen, und entrichten.

11. Nächſt dem ſollen diejenige Fuhrleute, ſo mit einer Caleſche von Magdeburg an einen gewiſſen Ort, als etwan auf Leipzig, Berlin, Hamburg, ꝛc. mit einerley und ungewechſelten Pferden abfahren, ihre Perſonen und Fracht bey dem Commiſſario angeben, und wie vor erwehnet, von jeden Rthlr. einen Gr. bezahlen, auch

12. An denen Poſt-Tagen gantz nicht abfahren, und ſich der Collection der Briefe, auſſer was Fracht-Zettul ſind, enthalten, maſſen die Briefe auf die ordentlichen Poſten gehören.

13. Schließlich iſt Seiner Churfürſtl. Durchlauchtigkeit gnädigſter und ernſter Wille, daß zu Magdeburg Dero Commendant, und zu Halberſtadt Dero Regierungs-Director, an denen übrigen Orten aber die Gerichts-Obrigkeiten auf des Commiſſarii oder Poſtmeiſters Anſuchen ihnen Aſſiſtentz leiſten, und gegen die Contravenienten hülffliche Hand bieten ſollen; Wornach ſich dann männiglich gehorſamſt zu achten, dieſer Verordnung gebührend nachzuleben, und ſich für Schaden zu hüten hat.

Signatum Cölln an der Spree, den 23. Decembris, 1698.

Friderich.

(L. S.)

P. v. Fuchs.

No. XVI. Patent, wie die Paquete und Geld-Beutel auf der Poſt zu ſigniren und zu verwahren, ꝛc. vom 24. Decembr. Anno 1698.

NAchdem bishero wahrgenommen worden, welchergeſtalt die bey denen Churfürſtlichen Poſten abgehende Paquete, Geld-Beutel, Fäſſer, Paudeln, ꝛc. nicht allein öffters an unrechte Oerter verſchicket, ſondern auch vielmahlen in Stücken geſtoſſen, gerieben und beſchädiget, und dannenhero ſo wohl Gelder als andere Sachen gemiſſet und verlohren worden, und dann Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, dergleichen Unrichtigkeiten abgeſtellet, und remediret wiſſen wollen; Als befehlen Dieſelbe Dero Poſtmeiſtern und Poſt-Wärtern hiermit gnädigſt und ernſtlich, auch bey einen Reichs-Thaler Straffe, ſo ihnen in jedem Fall da ſie dieſem Befehl contraveniren, an der Beſoldung gekürtzet werden ſoll, von jetzo an keine Packe, Kober und dergleichen, von jemand, er ſey wer er wolle, anzunehmen, es ſey dann zuvor (1.) der Nahme von den Ort und der Stadt, wohin ein jedes gehöret, zugleich und nebſt dem Zeichen ſo auf dazu gehörigen Briefe befindlich iſt, mit kenntlich- und deutlichen Buchſtaben darauf geſchrieben; und (2.) daß alle und jede Paquete, Geld-Beutel, Fäſſer und dergleichen dergeſtalt verwahret, eingepacket, und abſonderlich die Gelder in doppelte ſtarcke Beutel oder Fäſſer gethan werden ſollen, damit dieſelbe ſicher und behalten an Ort und Stelle gelangen, und aller Schade und Ungelegenheit verhütet bleiben möge; Geſtalten, wann widrigenfalls ein Verluſt ſich begeben ſolte, derſelbe von denen Aufgebern allein getragen werden, das Poſt-Ambt aber alles Anſpruchs deswegen befreyet ſeyn ſoll.

Weilen auch Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit gnädigſt wollen, daß Dero Poſten nach den

geſetzten Stunden præcisè und ſonder den geringſten Aufenthalt jedesmahl abgefertiget werden ſollen; So wird hiemit jedermänniglich anbefohlen, die Brieffe und Paquete zu rechter Zeit, und wenigſtens zwey oder drey Stunden vor Abfertigung der Post ins Post-Haus zu geben, damit dieſelbe eincartiret, zu Buch getragen, auch die Paquete in denen Frachtzettuln eingezeichnet werden können, widrigenfalls aber gewärtig zu ſeyn, daß ſolche bis auf die folgende Post zurück bleiben ſollen; Wornach ſich ein jeder gehorſambſt zu achten hat. Signatum Cölln an der Spree, den 24. Decembr. 1698.

Friderich.

(L.S.)

Paul von Fuchs.

No. XVII. Churfürſtl. Brandenburgiſche Poſt-Ordnung und Taxe in Berlin, darinnen zu erſehen, an welche Oerter Briefe beſtellet werden können, und was dafür an Brief-Porto gegeben werden muß, imgleichen, was von denen Paſſagierern, welche ſich der fahrenden Poſten gebrauchen, an Meilen- und Poſtilion-Geld für ihre Perſonen, für ihre Harde, auch ſonſten für die auf den Churfürſtl. Poſten gehende Paquete und Sachen, bezahlet werden ſoll.

Vom 1. Januar. 1699.

Cours nach Hamburg.

Nach
- Fehr Bellin und Kyritz
- Neuſtadt an der Doſſe
- Havelberg, Perleberg
- Lentzen
- Bützenburg
- Lüneburg
- Lübeck — Francò Bützenburg
- Hamburg
- Dennemarck, Francò Hamburg
- Schweden, Norwegen — Francò Helſingnör

Cours nach Wien.

Nach
- Franckfurth an der Oder
- Croſſen
- Cottbus
- Grüneberg
- Neuſtädtel
- Polckwitz
- Lüben
- Parchwitz
- Neu-Marck
- Breßlow
- Prage
- Wien
- Ungarn

— Francò Grüneberg.

Cours nach Stettin.

Nach
- Oranienburg
- Zehdenick
- Templin
- Prentzlow, Löckniz
- Stettin

Cours nach Preuſſen.

Nach
- Bernau
- Neuſtadt
- Freyenwalde
- Neu-Angermünde
- Königsberg in der Neumarck
- Pyritz
- Stargard
- Neugard
- Cörlin
- Cöslin
- Collberg
- Schlawe
- Stolpe

	Porto Gr.	Pf.	
Nach	1		Wutzkow
	1		Dantzig — Francò Wutzkow.
	1	6	Pillau
	1	6	Königsberg
	2		Mümmel
	2		Mietau
	1	6	Liebau
	2	6	Riga — Francò Mümmel
	2	6	Reval
	2	6	Moskau
	5		

Hierunter iſt das Königl. Polniſche Porto mit begriffen.

Cours nach der Neumarck.

Nach	1		Müncheberg
	1		Cüſtrin
	1	6	Soldin
	2		Landsberg an der Warte
	1	6	Friedeberg
			Driesen

Alt-Märckiſcher Cours.

Nach	1		Rathenau
	1		Tangermünde
	1	6	Stendal, Arendſee, Sandow
	2		Gardelegen
	2		Salzwedel

Cours nach Leipzig und Halle.

Nach	1		Saarmund
	1		FreuenBrietzen
	1		Wittenberg
	1	6	Torgau, Dresden — Francò Wittenberg.
	2		Zerbſt
			Deſſau
			Halle
	1		Naumburg, Jena — Francò Halle.
	1		Leipzig
	1		Regensburg, Nürnberg — Francò Leipzig.
	1	6	Augſpurg — Francò Nürnberg
	2		Italien — Francò Augſpurg
	2		Praga
	2	8	

Cours nach Güſtrow und Roſtock.

Nach	2	8	Ruppin
	3		Wittſtock
	3		Plauen

Porto Gr.	Pf.	
3		
4		
4	6	
7		
1		
1		
1	6	
1	6	
2		
2		
1		
1	6	
2		
2		
1		
1		
1	6	
2		
2		
2	6	
4	6	
6	6	
4	6	
1		
1	6	
2		

Nach

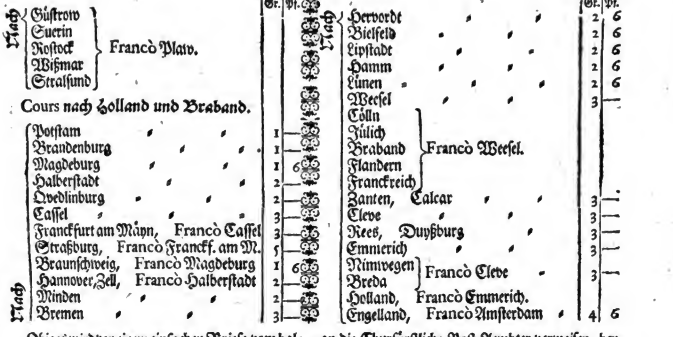

Obiges wird von einem einfachen Briefe, vom halben bis gantzen Bogen, ſo bis 1. Loth wieget, genommen, was aber ſchwerere und dickere Briefe ſeyn, werden nach Lothen taxiret, und vor jedes Loth ſo viel als vor einen einfachen Brief gegeben, für groſſe Acten und Rechnungen aber, nur der achte Theil nach der Ordinair-Taxe, als 8. Loth für eines gerechnet und bezahlet.

1. Diejenige, ſo Pretioſa auf die Poſt geben, ſollen den Werth derſelben richtig profitiren, und das Quantum auf die Briefe und Paquete ſchreiben, oder gewärtig ſeyn, daß auf alle begebende Fälle und entſtehende Irrungen das Poſt-Ambt für ein mehres nicht, als angegeben iſt, reſponſable ſeyn, auch ſolche falſche Angabe annech exemplariter beſtraffet werden ſoll. Und ſoll es auch alſo mit den Geld-Poſten gehalten werden. Wann ſich aber begeben ſolte, daß Juwelen von groſſem Werth, welchen Werth der Aufgeber eigentlich zu offenbahren, und auf die Briefe zu verzeichnen, Bedencken tragen möchte, auf die Poſt gegeben würden, ſoll er, der Aufgeber, demnoch gehalten ſeyn, dem colligirenden Poſtmeiſter ſolches in geheim zu eröffnen, welcher daſſelbe gebührend in Buche tragen muß.

2. Die Poſtmeiſtere ſollen das Porto für Briefe, Gelder und Paquete fort bey der Abgabe fordern, und nichts borgen.

3. Und damit ſich niemand einiger Uberſetzung im Porto zu beſchweren Urſach habe; So ſollen alle Churfürſtliche Poſtmeiſtere ſchuldig und verbunden ſeyn, nach Ankunfft der Poſt, und richtig befundenen Briefen und Paqueten, die empfangene Original-Poſt-Charten vor das Poſt-Comptoir öffentlich auszuhängē, auch ein mehres nicht, als was die Churfürſtliche Poſt-Taxe beſaget, an Poſt-Geld zu nehmen.

4. Es ſoll kein Fuhrmann andere Briefe als die, ſo zu den Fracht- und Pack-Gütern gehören, einſammlen und beſtellen, auch keine Paquete, welche unter 20. Pfund ſchwer ſeyn, annehmen, ſondern dieſelbe an die Churfürſtliche Poſt-Aembter verweiſen, bey 10. Thlr. Straffe, und anderer ernſten Beahndung; Die Fuhrleute ſollen auch keines Orts an den ordentlichen Poſt-Tagen ohne Vorbewuſt des Poſt-Ambts mit Paſſagierern dahin abfahren, wohin die Churfürſtlichen Poſten ordinarie abgehen, auch ſonſten keinesweges im Ankommen und Abgehen gewiſſe Tage halten.

5. Kein Privatus oder Kauffmann ſol zum Nachtheil des Churfürſtlichen Poſt-Regalis andere Briefe an ſich ziehen, und dieſelbe ingeſamt unter ein Couvert verſenden; Solten die Churfürſtlichen Poſtmeiſtere dergleichen Defraudation anmercken, ſollen dieſelbe nach Exempel anderer Potentaten Poſt-Aembter, die verdächtige Paquete öffnen, die darinn befindliche Briefe einzeln eincartiren, und gehörig taxiren.

6. Weilen auch zwiſchen denen Paſſagiers, welche mit denen Poſten aufkommen, und ihre Reiſe mit der Poſt ferner fortzuſetzen verlangen, und denen jenigen, welche an ſolchem Orte ſich allererſt auf die Poſt ſetzen wollen, wegen des Vorzugs dann und wann Streit entſtehet, ſo ſollen jene dieſen allerdings vorgezogen, und ſie an Continuation ihrer Reiſe durch dieſelbe nicht gehindert, noch die Poſt zu verlaſſen, genöthiget werden.

7. Von Juwelen und pretieuſen Sachen, imgleichen von gemünzten Golde, wird durchgehends halb ſo viel, als von Silber-Münze genommen. Gantze Bahren Silber aber, ſo zu den Münzen geliefert werden, zahlen überall das doppelte Porto von Kauffmanns-Waaren.

8. Von denen Paqueten, darin pretieuſe Kauffmanns-Waaren, und nur 8. 10. bis 12. Pfund wiegen, wird überall das Porto gedoppelt bezahlet.

9. Von denen Eſſe-Waaren wird auf dem Hamburgiſchen, Cleviſchen und Preußiſchen Cours ¾tel ſo viel, als von Kauffmanns-Güthern, auf denen andern Poſt-Courſen aber, durchgehends nur die Helffte bezahlt genommen.

Von Paſſagiers und Paqueten auf den geſchwinden Poſten wird gegeben, wie folget:

	Th.	Gr.	Pf.
EIn Paſſagier giebt für jede Meile vom 15. April. bis 15. Octobr. 3. Gr. und vom 15. Octobr. bis 15. April. beydes ſt. v. 4. Groſchen, und bey einer jeden Umbwechſelung dem Poſtilion ſein Gebühr 6. Gr. und wird demſelben ein Felleiß von 20. bis 30. Pfund auf der Poſt-Caleſſe frey paſſiret, was aber darüber iſt, wird nach dem Gewichte bezahlet:			
Von Berlin nach Fehrbellin, Kyritz und Neuſtadt von Kauffmanns-Waaren vom Pfund			4
Geld von 100. Thlr.		4	
Von Berlin nach Perleberg, Havelberg und Lentzen, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund			6
Iſt es Geld von 100. Thlr.		6	
Von Berlin nach Hamburg Kauffmanns-Waaren vom Pfund			1
Geld von 100. Thlr.		12	
Nach Brandenburg, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund			4
Geld von 100. Thlr.		4	
Nach Magdeburg, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund			7
Geld, von 100. Thlr.		7	
Nach Halberſtadt, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund			8
Geld, von 100. Thlr.		8	
Nach Caſſel, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund			1
Geld, von 100. Thlr.		16	
Nach Minden, Herfordt, Bielefeld, von Kauffmanns-Waaren, vom Pf.		1	6
Geld, von 100. Thlr.		16	
Nach Lipſtadt, Hamm und Lünen, von Kauffmanns-Waaren, vom Pf.		1	9
Geld, von 100. Thlr.		20	
Nach Weſel, Cleve, von Kauffmanns-Waaren, vom Pfund			2
Geld, von 100. Thlr.		1	
Nach Cüſtrin, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund			5
Geld, von 100. Thlr.		5	
Nach Soldin, Pyritz und Landsberg, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund			6
Geld, von 100. Thlr.		6	
Nach Friedeberg und Drieſen, Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund			8
Geld, von 100. Thlr.		8	
Nach Stargardt und Neugardt, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund			10
Geld, von 100. Thlr.		12	
Nach Cörlin und Cößlin, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund			1
Geld, von 100. Thlr.		16	
Nach Colberg, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund			1
Geld, von 100. Thlr.		18	
Schlawe, Stolpe und Wutzkow gleich. Und wird für die nach Dantzig gehende Kauffmanns-Waaren, bis Wutzkow genommen, von jedem Pfund			1 6
Geld, von 100. Thlr.	1		
Nach Königsberg, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund			2 6
Geld, von 100. Thlr.	1	10	
Nach Mümmel, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund			3
Geld, von 100. Thlr.	1	20	
Nach Deſſau und Zerbſt, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund			8
Geld, von 100. Thlr.		8	
Nach Halle, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund			9
Geld, von 100. Thlr.		9	
Nach Leipzig, von Kauffmanns-Waaren von jedem Pfund			1
Geld von 100. Thlr.		12	
Nach Rathenow, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund			4
Geld, von 100. Thlr.		4	
Nach Tangermünde und Stendall, von Kauffmanns-Waaren, vom Pf.			6
Geld, von 100. Thlr.		6	
Nach Gardelegen und Saltzwedel, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund			8
Geld, von 100. Thlr.		8	
Nach Franckfurt an der Oder, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund			4
Geld, von 100. Thlr.		5	
Nach Cottbus, Troſſen und Grüneberg, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund			9
Geld, von 100. Thlr.		9	
Nach Prentzlow, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund			6
Geld, von 100. Thlr.		6	
Nach Stettin, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund			10
Geld, von 100. Thlr.		12	
Nach Ruppin, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund			4
Geld, von 100. Thlr.		4	
Nach Wittſtock, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund			6
Geld, von 100. Thlr.		6	
Nach Güſtrow, Franco Plauen, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund			8
Geld, von 100. Thlr.		8	
Auf den Poſt-Kutſchen.			
Von Berlin bis Hamburg, eine Perſon worunter das Poſtilion-Geld begriffen			6

Hierunter iſt das Königl. Polniſ. Porto mit begriffen.

Und

Und was selbige über 30. Pfund bey sich führet, bezahlet sie nach dem Gewichte.	Th.	Gr.	Pf.
Ein Centner Kauffmanns-Guth	3	12	
Was unter ½. Centner wiegt, das Pf.		1	
Ein Centner Silber oder Geld	5		
Was aber unter 1. Viertels-Centner wieget, giebt das Pfund Silber		1	6
Und von 100. Thlr. gemünzt Geld		8	
Essende Waaren von Fleisch und Fischen, Muscheln, Austers in Schaalen ꝛc. ein Centner	2		
Was aber kleine Paquete, Fässer und dergleichen, so unter ½. Centner wiegen, giebt das Pfund		9	
Von Berlin nach Leipzig eine Person mit dem Postilion-Gelde	3		
Ein Centner Kauffmanns-Gut	2		
Was unter ½ Centner wieget, das Pf.			9

	Th.	Gr.	Pf.
Ein Centner Silber oder Geld	3		
Was unter ½. Centner wiegt, giebt das Pfund Silber		1	
Und von 100. Thlr. gemünzt Geld		6	
Essende Waaren von Fleisch, Fischen ꝛc. vom Centner	1	8	
Was unter ½. Centner wieget, das Pf.			6
Von Berlin bis Wittenberg eine Person mit dem Postilion-Gelde	1	18	
Ein Centner Kauffmanns-Guth	1	6	
Was unter ½. Centner wieget, das Pf.			5
Ein Centner Silber oder Geld	1	20	
Was unter ½. Centner wieget, giebt das Pfund Silber			8
Und von 100. Thlr. gemünzt Geld		4	
Essende Waaren vom Centner		20	
Was unter ½. Centner wiegt, das Pfund			4

Obstehendes alles wollen Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, aufs genaueste observiret wissen, und befehlen hiermit Dero gesammten Postmeistern, auch andern Post-Bedienten bey Vermeidung höchster Ungnade, deme allen gehorsamst nachzuleben, und keinesweges dawider handeln zu lassen. Urkundlich unter Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben Cölln an der Spree, den 1ten Januarii 1699.

Friderich.

(L. S.)

Paul v. Fuchs.

No. XVIII. Declaratio des den 23. Decembr. 1698. publicirten Fuhr-Reglements. Sub dato Cölln an der Spree, den 2ten Novembr. 1699.

Demnach Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Churfürst und Herr, für nöthig befunden, Dero den 23. Decembr. 1698. publicirte Fuhr-Ordnung und Reglement auf gewisse Maasse theils zu extendiren, theils aber zu restringiren, und solches jüngsthin sub dato Cölln an der Spree, den 2. Novembr. 1699. in nachfolgenden Puncten declariret, und darüber zu halten gnädigst befohlen haben, als nemlich:

1. Daß die Fuhrleute mit dem im 2. §. erforderten Special-End verschonet, und sie hingegen vermittelst Handschlages, und bey ihren geleisteten Bürger- und Unterthanen-Eyde angelobet sollen, der Fuhr-Ordnung in unterthänigen Gehorsam nachzuleben, und keinen Unterschleiff bey Vermeidung unausbleiblicher Straffe zu begehen, gestalt dann

2. Daferne einige darwider zu handeln befunden, und dessen überwiesen werden, selbigen ehe und bevor sie die Straffe erleget, (welche allezeit pro ratione Circumstantiarum zu dictiren,) keine Passier-Zettel ertheilet, oder da solches noch nicht zureichend, die Contravenienten von dem Ordinario Judice Loci durch prompte Execution zu Erlegung der dictirten Straffe angehalten werden sollen.

3. Daß höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. die in der Fuhr-Ordnung §. 9. & 11. erforderte Auflage von der Güter-Fracht benahmentlich einen Groschen vom Thaler, aus sonderbarer Consideration gnädigst remittiret und erlassen.

4. Wann ein Reisender mit eines Fuhrmannes Pferden an einen gewissen Ort gebracht worden, und mit demselben so fort oder bald wieder zurück reisen will, der Reisende für die Retour die Helffte des im Hinwege geordneten Fuhrlohns entrichten, daferne aber der Fuhrmann länger Zeit als die Abfütterung der Pferde erfordert, warten müste, sich des Warthe-Geldes halber der Billigkeit vergleichen, und dann

5. Denen Wagenmeistern, weiln sie bey Tag und Nacht, guten und bösen Wetter aufwarten, laufen und aufpacken helffen müssen, von jeden Wagen so sie bestellen, von denen Passagieren, denen solcher Dienst eigentlich zu gute kommet, zwey Groschen für ihre Mühe und Ungemach gereichet werden sollen;

So wird solches nebst der gedruckten Fuhr-Ordnung auf Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Special-Befehl hiedurch zu jedermannes Notice und Wissenschafft gebracht, damit so wol Reisende als Fuhrleute sich darnach richten können, und alle Differentien, Streit und Mißverständniß verhütet werden mögen.

Extrahiret aus dem Churfürstlichen gnädigsten Original-Rescript sub dato Cölln an der Spree, den 2. Novembr. 1699. gezeichnet.

Friderich.

(L. S.)

Paul von Fuchs.

Digitized by Google

No. XIX. Edict, betreffend die Duyßburgische Post. Vom 17ten Novembr. 1699.

WIr **Friderich der Dritte**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Thun kund, und fügen hiemit männiglich zu wissen; Nachdem Wir mit besondern Mißfallen vernehmen, welchergestalt viele fremdde Post-Reiter, Bothen und Fuhrleute, sich vermessentlich unterstehen, in Unserer Stadt Duyßburg, ihres Gefallens Briefe zu sammlen, zu distribuiren, und gleichsam Neben-Post-Häuser zu halten, auch Unser Post-Hauß allda zum mercklichen Præjuditz und Schaden Unsers Post-Regals gäntzlich fürbey zu gehen, Wir aber dergleichen schädliche Eingriffe in Unser Post-Regal keinesweges gestatten wollen; Als verordnen Wir hiemit u. Krafft dieses gnädigst u. ernstlich, daß alle und jede in Unserer Stadt Duyßburg kommende und daselbst passirende Post-Reiter, Bothen und Fuhrleute, so wohl mit Wagen als Karren, im Abgehen und Ankommen, nirgend anders als in Unserm Post-Hause abtreten, die Post-Paquete und Briefe, absonderlich diejenige, welche noch weiter als Unsere Posten reichen, und von dar an fremdde Post-Aembter geliefert werden müssen, an Unsern Postmeister daselbst abgeben, selbige von ihm hinwieder empfangen, und sich aller Distribution und Einsammlung der Post-Paquete und Briefe, bey Confiscation und Verlust ihrer Post-Felleisen und Pferde, auch Bestraffung mit Gefängniß sich enthalten sollen. Imgleichen sollen die in Duyßburg ankommende und auf die Post abgehende Briefe und Paquete, welche von Unserm Post-Ambte daselbst weiter nicht bestellet werden können, sondern in einigen der vorgemeldten Bothen-Hände geliefert werden müssen, von Unserm Postmeister daselbst denen Bothen bis auf fernere Verordnung zwar abgefolget, jedoch ihnen dabey eine richtige Specification sambt der Taxe des Porto mit dem Bedinge überantwortet werden, daß der Post-Reiter oder Bothe, bey seiner ersten Zurückkunfft benannten Postmeister entweder das angesetzte Porto, oder an dessen statt die Briefe und Paquete, wann sie nicht ausgelöset werden wollen, ohnfehlbar zurück bringen solle.

Welchemnach Wir dann hiemit Unserer Clev- und Märckischen Regierung, Gouverneurn, Commendanten, Drosten, Beambten, Richtern, wie auch denen Magistraten, in Städten und Flecken, Unsers Hertzogthums Cleve, und sonst jedermännig lich, hiemit gnädigst und zugleich ernstlich anbefehlen, sich hiernach gehorsamst zu achten, über diese Unsere gnädigste Verordnung mit Nachdruck zu halten, und bey vorfallenden deraleichen Contraventionen Unserm Postmeister zu Duyßburg nicht allein hülffliche Hand zu biethen, sondern auch wider die Contravenienten mit der hierinn gesetzten Straffe unweigerlich zu verfahren.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft, und vorgedruckten Churfürstlichen Insiegel. So geschehen und gegeben Cölln an der Spree, den 17ten Novembr. 1699.

Friderich.

(L.S.)

Paul v. Fuchs.

No. XX. Reglement wegen derer zwischen denen Post- und Steuer-Bedienten vorgefallenen Collisionen, wegen derer durch die Posten einkommenden Waaren ꝛc. Vom 1. Febr. 1700.

NAchdem **Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg**, ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, unterthänigst vorgetragen worden, was gestalt zwischen Dero Post- und Steuer-Bedienten wegen derer durch die Posten einkommenden Waaren und Sachen zum öfftern allerhand Collisiones und Streitigkeiten entstanden; Als haben Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit, um solche aus dem Grunde zu heben, allerseits Beschwerden genau untersuchen lassen, und darauf nachfolgendes Reglement gemachet, allermassen Sie dann hiemit und Krafft dieses verordnen, daß

1. Die Posten allemahl in grossen Städten von jemand aus der Wache, in kleinen aber von den Thor-Schreibern, wo sie durchpassiren, oder von jemand der Ihrigen bis nach dem Post-Hause begleitet, und daselbsten dem Postmeister überliefert werden sollen, allwo der Visitator sich zu gleicher Zeit einfinden muß, der alsdann alle Accis-bahre Sachen nebst dem Post-Schreiber, so in grossen Post-Comptoirn darauf zu bestellen ist, oder in kleinern nebst dem Postmeister selbst zu besichtigen, und zu verzeichnen hat, davon denen Frembden und Unbekandten nichts ohne Vorzeigung der Accise-Zettul, denen Einheimischen und Angesessenen aber, das Ihrige alsdann versiegelt abzufolgen ist, die Visitatores sollen alsdann in die Häuser forderlich herum gehen, jedoch die Sachen nicht aufsiegeln, es sey dann, daß sie bereits veracciset worden; Daferne aber jemand sich unterstünde, das Siegel zu brechen, sollen sie es so fort bey dem Accise-Amt anzeigen, damit Seiner Churfürstl. Durchl. Patent gemeß, die darauf gesetzte Straffe eingetrieben werde.

2. Kan zwar denen Postmeistern nicht verwehret werden, die mit denen Posten ankommende Passagirer zu speisen, oder zu dem Ende allerhand Victualien, es sey an Essen- oder Trinck-Waaren, gegen Erlegung des gebührenden Post-Geldes, jedoch ohne Incommodirung derer Passagirer, mit denen Posten kommen zu lassen; Es müssen aber solche, wie ohne dem bis anhero geschehen, wann sie ankommen, von dem Visitatore besichtiget, angezeichnet, und der Impost davon gehörig entrichtet werden.

3. Mit denen Post-Kutschen, so in denen Churfürstlichen Post-Häusern anlangen, und abladen, soll es auf gleiche Weise, wie mit denen geschwinden Posten gehalten, selbige aber so wenig als die Posten unter dem Thor aufgehalten werden, damit widrigenfalls die Passagirer, so sich derselben bedienen, davon nicht vertrieben werden mögen.

4. Weiln

Digitized by Google

4. Weiln ſich auch einige Poſtilions hin und her in denen Städten finden, die Bürgerliche Nahrung treiben, und dahero mit denen Poſt-Caleſchen allerhand Zufuhr für ſich ſelbſten thun, ſo können dieſelbe auf ſolchen Fall keinen Vorzug haben, ſondern ſie ſeynd wie andere Acciſanten zu tractiren, mit ihren Wagen und Pferden anzuhalten, zu viſitiren, und wann ſie Unterſchleiffe begehen, ihre auffhabende Güter zu confiſciren.

5. Ingleichen iſt ohne dem denen Poſtillionen vermöge abgelegten Eydes nicht zugelaſſen, etwas ohne des Poſtmeiſters Vorwiſſen mitzunehmen, weßhalb ihnen dann um ſo viel mehr bey ernſter Straffe und Verluſt ihres Dienſtes verbothen wird, allerhand Accis-bahre Waaren und Sachen aus denen groſſen Städten nach denen kleinen mitzunehmen, und denn Durchführen abzugeben; Damit aber gleichwol ſolche Oerter des Beneficii der Poſten mit genieſſen mögen: So ſollen die Poſtillionen in denen Städten, wo kein Poſt-Hauß iſt, in dem Thor bey dem Thor-Schreiber, und in denen offenen Flecken bey dem Acciſe-Einnehmer dergleichen Sachen ablegen, damit ein jeder das Seinige daſelbſten abholen, und zugleich den Impoſt davon erlegen möge.

6. Müſſen derer mit denen Poſten ankommenden Kauffleuten Reiſe-Coffres, wann die Viſitatores bey der Hand ſeynd, nicht ehe nach ihren Häuſern abgeſolget werden, bis ſie zuforderſt der Acciſe wegen viſitiret; Wie ſich dann auch deſſen die frembde Kauffleute in denen Städten, wo ſie ſich in etwas aufzuhalten geſonnen, nicht entbrechen können, damit keine falſche Münße, verbothene Waaren und Accis-bare Dinge heimlich in die Städte gebracht werden.

7. Weiln auch auf denen Poſten mehrentheils Steuer-Gelder ad Caſſam Generalem eingeſandt werden: So iſt ſo wohl dieſer als anderer Gelder halber bey dem hieſigen Poſt-Comptoir bereits verordnet worden, daß diejenige, ſo Gelder auf die Poſt geben, einen gedruckten Schein davor aus dem Poſt-Comptoir, worin das Quantum, ſo aufgegeben worden, ſpecificiret iſt, empfangen ſollen, welchen derjenige Poſt-Bediente, ſo ſolches Geld empfänget, zu unterſchreiben hat, damit ſodann ein mehrers, als angegeben worden, wie zum öfftern geſchiehet, nicht gefordert werden könne, wornach dann auch andere Churfürſtl. Poſt-Comptoirn ſich gleichfalls gehorſamſt zu achten.

8. Damit auch die Poſt-Bediente, was ihnen an Immunität nach Seiner Churfürſtl. Durchl. gnädigſten Verordnung vom 12. Aprilis des 1698. Jahres zuſtehe, eigentlich wiſſen mögen, ſo ſeynd ſie (1) gehalten, von allem, was ſie conſumiren, und ſonſten handthieren, die Acciſe, wovon keiner in Sr. Churfürſtl. Durchl. hieſigen Landen befreyet iſt, völlig nach Inhalt der Steuer-Conſtitution zu erlegen; (2) Können die Poſtmeiſter, welche Leute und Paſſagirer ſpeiſen, unter ſolche Eximirte ſich nicht rechnen, die nur von frembden Wein und Bier den dritten Theil erlegen, weiln ſie dadurch Bürgerliche Nahrung treiben, und ihnen der Impoſt von denen Conſumenten im Werth reſtituiret wird; (3) Seynd die Poſt-Bediente von dem Futter, ſo ſie vor ihre Dienſt-Pferde gebrauchen, gänßlich befreyet. (4) Wann ſelbige eigene Häuſer haben, und darinnen keine Bürgerliche Nahrung treiben: So ſeynd ſie mit Einquartirung und Servicen, wie auch von denen Thor-Wachten in etlichen Städten, da ſelbige in Abweſenheit der Militz gehalten werden, ingleichen von denen ſogenannten Scharwercken gänßlich zu überſehen; Dafern ſie aber in ihren Bürgerlichen Häuſern auch dabeneben Bürgerliche Nahrung treiben, ſo ſollen ſie zwar wegen ihrer Dienſte von würcklicher Belegung und Inhoſpitation befreyet bleiben, dahingegen aber in billigmäßigen Servicen geſetzet werden. (5) Erfolget aus ſich ſelbſten, daß die Poſt-Bediente, wann ſie in denen Städten unbewegliche Güter beſitzen, auch davon alle Onera realia, ſo darauf haffren, ohnerachtet ſelbige Sr. Churfl. Durchl. oder dem Publico Civitatis zuſtehen, übernehmen müſſen; Und da (6) Aecker- und Viehe-Steuer eine Species der Acciſe ſeynd, auch dahin berechnet werden, ſo ſeynd ſie auch ſolche abzutragen gehalten; Es ſollen aber dennoch die Poſtilions von ihren Dienſt-Pferden, und zwar diejenige, ſo ſtarcken Ackerbau daneben treiben, und nur eine Poſt-Caleſche führen, von 4. Stück, wann ſie aber zwey Poſt-Caleſchen führen, von 6. Stück bey der Viehe-Steuer überſehen werden. Wornach dann ſo wohl Seiner Churfürſtl. Durchl. Poſt- und Steuer-Bediente, als ſonſten männiglich, ſich in unterthänigſtem Gehorſam zu achten. Signatum Cölln an der Spree, den 1. Februarii, Anno 1700.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Barfuß.

No. XXI. Renovatio der Verordnung wegen Viſitirung der Carten, Fracht-Zettul und Felleiſen, ob alles richtig ꝛc.

Vom 1. Martii 1700.

DEmnach bey **Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc.** Unſerm gnädigſten Herrn, eine Zeithero verſchiedentlich unterthänigſt geklaget worden, daß einiges Dero Poſten anvertrautes Geld hin und wieder abhanden kommen und verlohren worden, und dann Seine Churfürſtl. Durchl. dergleichen Veruntreuungen hinkünfftig durch genaue Aufſicht allerdings verhütet, und ſolchen Klagen allerdings remedirt wiſſen wollen; Als ſeynd Sie dannenhero bewogen worden, Dero hiebevor ſub dato den 2ten Novembr. 1694. deßhalb publicirte Verordnung, zu deſto genauerer Obſervantz derſelben zu renoviren und zu erneueren, allermaſſen dann Se. Churfürſtl. Durchl. hiemit und Krafft dieſes gnädigſt und zugleich ernſtlich verordnen, daß alle Poſt-Meiſtere und Poſt-Wartere die Carten und Fracht-Zettul, und ob die darin ſpecificirte Stücke auf der Poſt verhanden, abſonderlich aber diejenige Poſtmeiſtere, ſo das Felleiſen zu eröffnen haben, daſſelbe und alle darin befindliche Brief-Beutel fleißig und genau nachſehen ſollen; Dafern nun etwas ermangelt, oder an dem Felleiſen und deſ-

sen Schloß und Siegeln, schadhafft befunden würde, welche die Post-Meister und Post-Warter insgesamt, und an Orten, da keine Post-Meister und Post-Warter bestellet, jeder Postilion bey der Lieferung des Felleisens, so ihme geschiehet, absonderlich auch, ob dasselbe mit dem rechten Post-Siegel versiegelt, wohl und genau zu recognosciren haben; soll von dem erscheinenden Mangel dem Postmeister oder Post-Warter, da die Post zuletzt abgangen, ohne einigen Zeit-Verlust, schrifftliche Nachricht gegeben werden; Massen widrigenfalls, und da darunter die geringste Versäumniß vorgegangen, die Post-Meistere oder Post-Wartere und Postilionen des Orts, da die Post mit denen in der Carte und Frachtzettuln specificirten Stücken zuletzt abgereiset, und da selbige ohne einige derer in der Carte und Frachtzettuln specificirten Stücke ankommen, ohne alle Widerrede zu Ersetzung des Verlusts angehalten, und die Sache wegen desjenigen, so daran Schuld hat, unter sich auszumachen, angewiesen werden, auch dardurch auf einander desto mehr Achtung zu geben, gehalten seyn sollen. Wornach sich also alle und jede Post-Meistere, Post-Wartere und Postilions gehorsamst zu achten, und für Schaden zu hüten wissen werden. Signatum Cölln an der Spree, den 1ten Martii 1700.

Friderich. (L.S.)

Graf v. Wartenberg.

No. XXII. Patent, wegen des dem Grafen von Wartenberg conferirten General-Erb-Post-Meister-Amts. Vom 11ten Maji 1700. Samt Beylagen sub A. & B.

WIr Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, (tot. Tit.) Thun Kund und bekennen hiemit, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, daß, nachdem der Wohlwürdige, Hoch-Wohlgebohrne, Unser Ober-Cämmerer, Obrister Stallmeister, General-Oeconomie-Director, und Ober-Hauptmann aller Unserer Chatoul-Aembter, auch besonders Lieber und Getreuer, Johann Casimir, des Heil. Römischen Reichs Graf zu Wartenberg, des Johanniter-Ordens Ritter, Uns nun verschiedene Jahre her, viel considerable, angenehme Dienste, zu Unserm sonderbaren gnädigsten Vergnügen geleistet hat, also Wir auch billig darauf bedacht seyn, ihm deshalb eine solche Marque Unserer Churfürstlichen Gnade und Erkänntlichkeit zu geben, deren nicht allein er, auf die übrige Zeit seines Lebens, sondern auch seine Erben und Nachkommen, wenn der Höchste über ihn dermahleinst gebieten wird, sich zu getrösten haben mögen. Und gleichwie nun Unsere in GOtt ruhende Vorfahren an der Chur, hiebevor in Dero Landen verschiedene Erb-Aembter, deren sich nicht allein diejenige, welchen dieselbe zuerst conferiret worden, sondern auch deroselben Erben und Nachkommen, wann dieselbe ihrer Eltern und Vor-Eltern Exempel, in der Uns schuldigen Treu und Devotion nachgefolget, zu erfreuen gehabt, etabliret und angeordnet, also auch Wir dieses Recht ebenfalls billig zu exerciren haben, und also, nach dem Exempel anderer benachbarten Churfürsten des Reichs, das General-Post-Ambt, in allen Unsern Landen, erwehntem Unserm Ober-Cämmerer, Grafen von Wartenberg, auf eben dergleichen Fuß zuzuwenden, gnädigst resolviret und gut gefunden; Thun auch solches, und bestellen oberwehnten Grafen von Wartenberg, zu Unserm General-Erb-Postmeister, in allen Unsern, in- und ausserhalb Reichs belegenen Landen, dergestalt und also, daß er Uns und Unserm Churfürstlichen Hause überall treu, hold und gewärtig seyn, Unsern Nutzen und Bestes, wie er bisher rühmlich gethan, suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, verhüten und abwenden, absonderlich aber auf das Regale Unserer Posten, an was Ort dieselbe itzo angeordnet seyn, oder künfftig ferner angeordnet werden möchten, genaue Acht haben, wie dieselbe nicht allein in dem itzigen Stande erhalten, sondern auch der daraus, zu des gemeinen Wesens, und Unserm besondern Nutzen entspringende Vortheil, zu vermehren und zu erweitern, alle ersinnliche Sorgfalt tragen, zu solchem Ende die, in Unsern Landen bestellte Postmeister und Post-Bediente, einen jeden an seinem Orte, zu seiner Schuldigkeit gebührend anhalten, daß die an Uns haltende, oder von Uns an andere ablassende Briefe, Relationes und Rescripta sicher u. unerröffnet, aufs schleunigste hin und wieder gehen mögen, auf alle Weise befördern, alle Eingriffe, die Uns in Unser Post-Regal von andern möchten gethan werden wollen, seinem besten Vermögen nach, verhüten und abkehren, daß der bey den Posten sich befindende Uberschuß, so hoch, als es das gemeine Wesen, und das Commercium nur einiger Gestalt erleiden will, getrieben werden möge, sich bearbeiten, nicht weniger auch, daß solcher Uberschuß von Quartalen zu Quartalen richtig eingebracht, und an diejenige Orte, wohin Wir es befehlen, gezahlet, und darüber richtige Rechnung geführet werde, Sorge tragen, auch sich hierunter, wie auch sonsten bey der General-Direction des Post-Wesens in allen Unsern Landen, dergestalt verhalten, und solchen Fleiß darunter anwenden soll, wie Wir Uns dessen zu seinem vor Unser Interesse habenden Eyfer, Treue und Devotion versichert halten, und er sich durch seine Uns specialiter darauf geleistete Pflichte darzu absonderlich obligiret, und verbündlich gemacht hat. Vor solche seine unterthänigste Bemühung soll er an jährlicher Besoldung eintausend Rthlr. und daneben von dem bey den Post-Geldern sich befindenden Uberschuß den dreyßigsten Pfennig zu genieſſen, wie auch der Wohnung in Unserm Berlinischen Post-Hause vor sich und die Seinigen zu gebrauchen haben; nach beneldes Unsers Ober-Cämmerern, des Grafen von Wartenbergs Tode aber, desselben alsdann überlebender ältester Sohn, wer derselbe seyn wird, ihm in diesem Erb-General-Post-Ambt so fort succediren, und dieses Erb-Ambt mit eben den Verrichtungen, auch darzu gehörenden Avantagen und Emolumenten, wie selbige hierin dem Vater gnädigst conferiret werden, zu respiciren haben; Welches alles Wir für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, mehr erwehntem

Digitized by Google

wehntem Unserm Ober-Cämmerer, dem Grafen von Wartenberg, hiermit gnädigst versprechen und zusagen, auch ihn dabey jedesmahl Churfürstlich manteniren und schützen wollen.

Und Wir, Churfürst Friderich der Dritte, verleihen erwehnten Grafen von Wartenberg und seinen Nachkommen das Erb-General-Post-Ambt in allen Unsern Landen, bester und beständigster massen, wie obstehet. Des zu Uhrkund haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und Unser Majestät Siegel daran hängen lassen. So geschehen Schönhausen, den 11. Maji, 1700. (L. S.)

Beylage A.

Der Churfürstl. Brandenburgischen Lehns-Cantzley zu Cölln an der Spree, dem Herrn Grafen von Wartenberg, ꝛc. über die ihm geschehene Belehnung mit dem General-Erb-Postmeister-Amt, ertheiltes Attestatum.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, in Gnaden resoliret, Dero Ober-Cämmerer, Johann Casimiren, Grafen von Wartenberg, das General-Postmeister-Ambt, in allen Dero Chur- und übrigen Landen, in Gnaden zu conferiren, dergestalt und also, daß Krafft desselben, er und seine Männliche Leibes-Lehens-Erben, solche Erb-General-Postmeister-Bedienung, als ein Lehen von Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit und Dero Churfürstliche Nachkommen, an der Chur, und Churfürstlichen Hause zu recognosciren gehalten seyn solle; Und Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit dahero an Dero hiesige Cantzeley folgendermassen sub dato Schönhausen, den 15. Junii, 1700. zu reſcribiren sich gnädigst gefallen lassen;

Von GOttes Gnaden, Friderich der Dritte, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, Hertzog, ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor; Vester Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue; Wir geben euch hiermit in Gnaden zu vernehmen, daß Wir zu einiger Vergeltung der considerablen getreuen und mühsamen Dienste, welche Uns Unser Ober-Cämmerer, ꝛc. der Graf von Wartenberg, nun verschiedene Jahre nach einander geleistet hat, und damit nicht allein er vor seine Person, sondern auch seine gantze männliche Posteritæt, ein immerwährendes Kennzeichen Unserer vor ihn tragenden sonderbaren gnädigsten Propension haben möge, ihm das General-Erb-Postmeister-Ambt in allen Unsern Chur- und übrigen Landen, in Gnaden conferiret haben, dergestalt und also, daß Krafft desselben er und seine männliche Leibes-Lehns-Erben und Descendenten, solche Erb-General-Postmeister-Bedienung, als ein Lehen, von Uns und Unsern Nachkommen an der Chur und Churfürstlichen Hause recognosciren, mit solchem Erb-Ambt von Fällen zu Fällen beliehen werden, auch selbiges gleich andern bey Unserm Churfürstlichen Hause sich befindenden Erb-Aembtern, und zwar solchergestalt zu respiciren haben sollen, daß nemlich alle und jede Unsere Post-Bediente an ihn verwiesen werden, um auch von ihm auf Unsern gnädigsten Befehl und Anordnung, wegen ihrer bey dem Post-Wesen habender Verrichtung behörige Anweisung zu empfangen, und daß demelder Unser General-Erb-Postmeister, und dessen männliche Lehns-Erben, alles was zu der Ober-Direction des Post-Wesens gehöret, beobachten, absonderlich aber dahin sehen sollen, damit Unser Post-Regal nicht allein in dem Stande, wie es ietzo ist, ohne allen Eintracht erhalten, sondern auch noch ferner erweitert und verbessert, die mit den Posten hin- und wieder gehende Briefe schleunig und sicher überbracht, den Passagiers mit den fahrenden Posten eilends und bequemlich fortgeholffen, das Fuhr-Werck in allen Unsern Landen, dessen Einrichtung Wir ebenfalls dem General-Post-Amt untergeben haben wollen, dem Publico zum Besten in gute Ordnung gebracht, Unsere Post-Intraden wohl menagiret, und richtig berechnet, auch so hoch als immer möglich gebracht, alle Post-Bedienungen, unter welchen Wir die Postmeister Chargen selbst, und immediatè auf bemeldtes Unsers General-Erb-Postmeisters, und seiner in solcher Charge habenden Successoren Vortrag, die Geringern aber, als Post-Schreiber, Postilions und dergleichen, durch ihn allein seinem Gutbefinden nach, vergeben lassen wollen, mit geschickten, redlichen, und des Post-Wesens erfahrnen Leuten bestellet, und in genere alles dasjenige, gethan und beobachtet werde, was zu guter, Uns und dem Publico ersprießlicher Administration und Ober-Direction gedachtes Post-Wesens gehöret und erfordert wird. Und gleichwie solches ihm Unserm General-Erb-Postmeister, und denenjenigen von seinen Söhnen und männlichen Descendenten, die ihm in solcher Bedienung succediren werden, keine geringe Mühe und Arbeit machen wird, also ist auch billig, daß er und sie dafür gebührende Belohnung und Ergötzlichkeit zu genie ſſen haben, allermassen Wir ihnen dann deßhalb ein tausend Reichsthaler jährlicher Besoldung aus Unserer Post-Casse, und danebst den dreyßigsten Theil von dem, nach Abzug der auf das Post-Wesen anzuwendenden Spesen übrig bleibenden Bestandes der Post-Gelder samt der freyen Wohnung in Unserm Berlinischen Post-Hause in Gnaden zugeleget haben, dergestalt, daß erwehnter Unser General-Erb-Postmeister, und nach ihm sein alsdann lebender ältester Sohn, und so ferner desselben übrige männliche Descendenten, wie solches in Unserer Chur-Marck Brandenburg bey Erb-Aembtern Recht und Gewohnheit ist, bey gedachtem Erb-General-Post-Amt und dessen Verwaltung solches alles zu genieſſen, und sich dessen zu erfreuen haben, auch dabey von Uns und Unsern Nachkomen an der Chur, so lange einige von des Grafen von Wartenberg, männlichen Leibes-Lehens-Erben vorhanden, gebührend geschützet, gelassen und maintenieret werden sollen; Und ob schon er, der Graf von Wartenberg, solches seines Erb-General-Post-Amts halber sich

Uns bereits vorhin mit gewissen Pflichten verwandt gemacht hat, so ist dennoch Unser gnädigster Wille und Befehl, daß er den Unserer hiesigen Lehens-Cantzeley deshalb annoch den gewöhnlichen Lehens-Eyd ablegen soll, immassen ihr denselbigen in einem gewissen Termino, den ihr dazu anzuberahmen, auch demnächst einen förmlichen Lehen-Brief, dem obiges alles gebührend inseriret werden muß, vor ihn zu entwerffen, und selbigen zu Unserer eigenhändigen Vollenziehung einzusenden. In solchem Lehen-Briefe habet ihr auch in specie Unsers Ober-Cämmerers und General-Erb-Postmeisters beyder iezt-lebenden Söhnen, Friderichs, und Casimiren, Grafen von Wartenberg, und derer, die er nach GOttes Willen ferner erzeugen wird, ausdrückliche Meldung zu thun, und die Belehnung auf dieselbe expresse mit zurichten, damit also er, der Graf von Wartenberg, seine Söhne und übrige männliche Leibes-Lehens-Erben und Nachkommen, dessen allen sich um so viel gewisser zu getrösten haben mögen; Wornach ihr euch also gebührend zu achten, und Wir seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben Schönhausen, den 15. Junii, 1700.

Friderich.

P. v. Fuchs.

SO haben Wir zwar dem Churfürstlichen Rescripto zu gehorsamster Folge die gnädigst anbefohlene Belehnunge unterthänigst zu bewerckstelligen, Uns vorgenommen; Nachdem aber Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit diese Belehnunge vor Dero hohen Person zu Oranienburg, den 21. Junii jüngsthin auf Art und Weise, wie folget, in Gnaden haben verrichten lassen; So hat es damit sein Rechtliches Bewenden, und ist der Registratur des Nieder-Barnimbschen Creyses einverleibet, worüber auch der Lehen-Brief fordersamst soll ausgefertiget werden. Urkundlich unter Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit anhangenden Lehen-Siegel. Actum Cölln an der Spree, den 9. Julii, 1700.

Churfürstliche Brandenburgische Lehens-Cantzeley daselbst.

P. von Fuchs.

Daniel Stephani,
Lehn-Secretarius.

Beylage B.

Copia Protocolli des Actus der Belehnung, wie solcher zu Oranienburg den 21. Junii 1700. in Præsentz Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit ꝛc. des Herrn Ober-Cämmerers ꝛc. Grafen von Wartenbergs, des würcklichen Geheimen Staats-Rathes, Herrn von Fuchs, und Geheimen Staats-Secretarii Igen geschehen.

ANfänglich habe auf Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit gnädigsten Befehl des Herrn Ober-Cämmerers Hoch-Gräflichen Excellentz ich (Igen) folgenden Eyd vorgelesen, und ist derselbe von Seiner Excellentz Wort vor Wort nachgesprochen worden.

DEmnach der Durchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friderich der Dritte, Margaraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs, Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien und Crossen Hertzog, Burgaraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütow; Mein gnädigster Herr, mich Johann Casimir, Grafen von Wartenberg, und nach mir meine männliche Leibes-Lehens-Erben, und Descendenten zu Dero Erb-General-Postmeistern in allen Dero Landen in Gnaden bestellet und angenommen; Als gelobe und schwere ich hiermit zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich höchst-erwehnter Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit und Dero Churfürstlichen Hause, auch Erben und Nachkommen an der Chur, jedesmahl treu, gehorsam und gewärtig seyn, Dero Præeminentz, Interesse und Bestes überall suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber meinen äusserſten Kräfften nach verhüten und abwenden, absonderlich aber Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit hohes Post-Regal gebührend beobachten, dabey Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Nutzen, und die Commodität des Publici treulich suchen, wenn von andern, sie sein wer sie wollen, Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit in solchem Ihrem Post-Regal einiger Eingriff gethan werden solte, solches in Zeiten abkehren, und unter Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit hohen Autorität alle dienſame Mittel dawider zur Hand nehmen, daß absonderlich die an Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit einkommende, und unter Dero hohen Nahmen abgehende Briefe sicher, uneröffnet und schleunig überkommen, befördern, daß der Ertrag und Uberschuß bey dem Post-Wesen so hoch als es das Publicum nur einigergestalt erleiden will, gebracht, solcher Uberschuß auch gebührend administriret und berechnet werde, behörige Obacht tragen, und in diesem allen, wie auch sonſt mich dergestalt erweisen, und besagtes Churfürstliche Post-Regal dergestalt respiciren will, wie es einem getreuen sorgfältigen General-Erb-Postmeister obliegt und gebühret, ich mir auch solches vor höchſt-erwehnter Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit, und Dero Churfürstlichen Hause zu verantworten getraue; So wahr mir GOtt helffe, durch seinen Sohn JEsum Christum.

Nachdem dieser Eyd also abgeleget, haben Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit nach einer von des würcklichen Geheimen Raths, Herrn von Fuchs, Excellentz gehaltenen kurtzen Rede des Herrn Ober-Cämmerers Hoch-Gräflichen Excellentz vermittelſt

Digitized by Google

mittelſt dargereichtem, und von ſeiner Excellentz unterthänigſt berührten Huts mit dem General-Erb-Poſtmeiſter-Amt in allen Churfürſtlichen Landen beliehen und inveſtiret, worauf des Herrn Ober-Cämmerers Excellentz ſich deshalb gegen Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit unterthänigſt bedancket, und damit dieſer Actus beſchloſſen worden.

In fidem Protocolli ſubſcripſit
Ilgen.

No. XXIII. Verordnung, die Poſt-Wagen nicht zu ſehr zu überladen. Vom 15ten Junii 1700.

VOn GOttes Gnaden, **Friderich der Dritte**, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor, Hoch-Wohlgebohrner, beſonders Lieber und Getreuer. Demnach von denen, auf Unſeren fahrenden Poſten reiſenden Paſſagiers vielfältige Beſchwerde geführet worden, daß die Poſt-Wagens gemeiniglich mit allerhand Victualien, und andern vielen Raum einnehmenden Packen und Ballotten dergeſtalt beladen werden, daß offtmahls gedachte Paſſagiers darauf zu ſitzen keinen Platz haben, und vor übelen Geruch nicht bleiben können, da doch ſolche Poſten eigentlich zu derſelben Bequemlichkeit und Fortbringung einiger nicht viel Platz einnehmenden pretioſen Kauffmanns-Güther nur angeleget ſeynd, und Wir dann dieſen Unordnungen mit dem förderlichſten abgeholffen wiſſen wollen; Als ergehet hiermit Unſer gnädigſter Befehl an euch, bey allen Unſern Poſt-Aemtern die ungeſäumte Verfügung zu machen, daß hinführo auf denen Poſt-Wagens, auſſer den Paſſagierern, nebſt demjenigen, ſo einem jeden derſelben, vermöge der Poſt-Ordnung, mit ſich zu führen erlaubet iſt, und vorerwehnten pretioſen Kauffmanns-Gütern, welche doch in allen höchſtens über vier bis fünff Centner an Gewicht nicht austragen, und dergeſtalt gepacket werden müſſen, daß die Paſſagiers dardurch an ihrer Bequemlichkeit nicht gehindert werden, ohne Unſern Special-gnädigſten Befehl nichts geladen werde. Daran geſchiehet Unſer gnädigſter Wille, und Wir ſeynd euch mit günſtigem geneigten Willen wohl bewgethan. Cölln an der Spree, den 15. Junii, 1700.

Friderich.

(L.S.)

Paul von Fuchs.

Dem Hoch-Wohlgebohrnem, Unſern Ober-Cämmerern, Ober-Stallmeiſtern, General-Oeconomie-Director, auch General-Erb-Poſtmeiſtern, Ober-Hauptmann über alle Unſere Chatoul-Aemter, auch beſonders lieben und getreuen Johann Caſimir, des Heil. Röm. Reichs Grafen von Wartenberg, des Johanniter-Ordens Rittern ꝛc.

No. XXIV. Verordnung, daß die Poſtilions die geſetzte Zeit halten ſollen, und wie die Säumigen zu beſtraffen. Vom 26ten Julii 1700.

DEmnach **Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg**, ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, mißfällig vernehmen, daß die Poſtilions der von Dero Ober-Poſt-Directorio annoch kurtz verwichener Zeit gemachten Verordnung ungeachtet in Haltung derer ihnen geſetzten Stunden ſich je länger je ſäumiger erzeigen, und ſolche wenig oder faſt niemahlen beobachten, da ihnen doch, wann gleich die Wege ſchlimm ſeynd, in den Stunden-Zettul Zeit genug angeſetzet iſt, wodurch dann die ordentliche Correſpondentz um ein merckliches gehemmet, und durch ſolchen Verzug, zumahlen auf dem Cleviſchen und Preußiſchen Cours, dem Publico und Sr. Churfürſtlichen Durchl. Dienſt und Intereſſe ein merckl icher Schade verurſachet wird; Als befehlen Se. Churfürſtliche Durchl. allen und jeden Dero Poſtmeiſtern und Poſt-Wärtern, fürnehmlich aber denen auf verbenandten Poſt-Cours hiermit gnädigſt und ernſtlich, ein jeder ſeines Orts abſonderlich die reitende Poſtilionen zu Haltung derer ihnen geſetzten Stunden anzuweiſen, und ihnen ſelbige bey Vermeidung zwey Thaler Straffe von jeder Stunde, ſo er einreitet, aufs ſchärffſte zu injungiren, wie dann ein jeder Poſtmeiſter darüber mit Nachdruck zu halten, und ſolche Straf-Gelder denen ſäumigen Poſtilions, ſo in ſeiner Zahlung ſtehen, jedesmahls alles Einwendens ungeachtet von ihrer Beſoldung zu decourtiren, und ſolche quartaliter nebſt andern Poſt-Geldern einzuſenden, oder widrigenfalls, und da er einem oder andern Poſtilion durch die Finger ſehen, und ihm verſchonen würde, zu gewarten hat, daß ſolche Straf, der an Dero Hof-Poſt-Secretarium, Lüdolffen, ergangenen Verordnung zu Folge von ſeiner, des connivirenden Poſtmeiſters oder Poſt-Verwalters eigenen Beſoldung abgezogen, und inne behalten werden ſolle, ſolcher Poſtmeiſter auch wohl gar dem Befinden nach, und inſonderheit, da er ſolche Conniventz reiterieren ſolte, ſeines Dienſtes verluſtig gehen ſoll; Allermaſſen dann Se. Churfürſtl. Durchl. zu dem Ende, und damit man deſto leichter ſehen könne, ob die Straf-Gelder richtig beygetrieben werden, hiermit und Krafft dieſes gnädigſt wollen und verordnen, daß die verſäumete Zeit oder Stunden, wie bißhero gebräuchlich geweſen, eine Zeither aber in Abgang gekommen, hinführo bey Vermeidung ſcharffer Ahndung hinwieder in den Stunden-Zettel verzeichnet werden ſollen. Damit auch ſchließlich Seiner Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit hinkünfftig Dero Briefe und Relationes aus Dero hieſigen Poſt-Comptoir deſto ehe überlieffert, und andere Particulier-Leute dadurch nicht aufgehalten werden mögen; So wollen Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit, daß ſelbige zu Cleve, wie auch zu Königsberg in Preuſſen,

in einen absonderlichen Beutel gestecket, diejenige, so unterwegens darzu kommen, von denen Postmeistern jedes Orts nebst einer besondern Charte mit darein gethan, und also anhero gesendet werden sollen. Wornach dann alle und jede Dero Postmeistere und Post-Wärtere, wie auch sonsten männiglich sich gehorsamst zu achten, und dieser Dero gnädigsten Verordnung in schuldigstem Gehorsam nachzuleben haben. Signatum Cölln an der Spree, den 26. Julii, 1700.

Friderich.

(L. S.)

Graf v. Wartenberg.

No. XXV. Patent, die Post-Carten auszuhängen. Vom 30. Julii 1700.

Demnach Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, mit sonderbarem Mißfallen vernehmen, was gestalten derer vielfältig ergangenen Verordnungen ungeachtet, hin und wieder in Dero Landen, bey Ankunfft der Posten die Aushangung der Post-Carte unterlassen, und dardurch zu allerhand Unterschleiffe, Verdacht und Klagten Anlaß und Gelegenheit gegeben werde; Als befehlen höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit allen und jeden Dero Postmeistern hiemit gnädigst und ernstlich, alsofort nach Ankunfft der Posten, und Eröffnung des Post-Felleysens die Carte ausser und für das Post-Comptoir oder Stube, damit sie von männiglich gesehen und gelesen werden könne, öffentlich auszuhangen, bey Straffe von zwey hundert Rthlr. so derjenige, welcher solches unterläßet, zu zahlen unausbleiblich angehalten, und hingegen dem, welcher solches denunciren und anbringen wird, der vierdte Theil davon zugewendet werden solle, wornach sich dann männiglich gehorsamst zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Signatum Cölln an der Spree, den 30. Julii, 1700.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. XXVI. Fuhr-Reglement in denen Residentzien. Vom 30. Aug. 1700.

Nachdem Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Unser gnädigster Herr, der Nothdurfft ermessen, nach dem Exempel des in andern Dero Provincien mit gutem Succeß introducirten Fuhr-Reglements dem Publico zum besten und zur commodität der Reisenden, in Dero allhiesigen Churfürstl. Residentz-Städten eine gewisse Verfassung zu machen; Als setzen, ordnen und wollen Sie hiermit und krafft dieses, daß

1. Alle diejenige, so mit Pferden, Carossen, Chaisen, Land-Kutschen und Caleschen, in gedachten Dero allhiesigen Residentz-Städten Nahrung treiben, und Leute für das Lohn fahren wollen, sich bey Dero General-Erb-Post-Ambt an Ort und Stelle, wo sie angewiesen, angeben.

2. Die Angegebene in eine Rolle verzeichnet, und ausser denen, so sich angegeben, und enrolliret worden, niemanden ümbs Lohn und für Geld zu fahren verstattet seyn.

3. Diejenige aber, so sich angegeben und enrolliren lassen, in eine gewisse Beurt und Ordnung, wie sie im Fahren einander nach der Reihe zu folgen, eingetheilet werden sollen; Da dann ein jeder zu dieser Fuhr-Ordnung Enrollirter, wenigstens eine leichte, doch wol beschlagene und gut conditionirte Post-Calesche, auch 2. 3. 4. oder mehr tüchtige Pferde zur Hand haben muß.

4. Wann nun solchergestalt die nach der Beurt und dem Reglement zu fahren verbundene Fuhrleute sich werden angegeben haben; So soll sodann ein guter, tüchtiger, fleißiger und des Fuhrwercks verständiger Mann zum Wagen-Meister an- und in Pflicht genommen werden, selbiger auch die Rolle von denen Fuhrleuten, wie sie nach der Ordnung und Reyhe verzeichnet, haben und halten, gestalt dann diejenige, so Wagen und Pferde, es sey wohin es wolle, zu haben verlangen, bey demselben sich anzugeben haben, worauf er sofort demjenigen Fuhrmann, an welchem die Beurt oder Reyhe zu fahren ist, es ansagen, der Fuhrmann aber in einer oder längstens in 2. Stunden an das Hauß, so ihme von dem Wagen-Meister angewiesen, mit Pferde und Wagen sich anfinden, und die Personen, so ihn verlanget, an Ort und Stelle fortbringen muß.

5. Für welchem Dienst und Bemühung, weilen solches denen Reisenden und denenjenigen, so eine Fuhr verlangen, eigentlich zu gute kommet, sie ihm für jeden Wagen, so er bestellet, zwey Gutegr. zu entrichten, dagegen aber

6. Der Wagen-Meister schuldig seyn soll, acht zu haben, daß der Fuhrmann mit tüchtigen Pferden, Wagen und reisigem Zeug versehen seyn möge, damit die Reisende wol accommodiret und fuhrmäßig auf der Reise fortgebracht werden mögen, wie dann derjenige, an dessen Pferd, Wagen und Geschirr Mangel erfunden wird, die Fuhr verlieren, und biß zur Verbesserung suspendiret seyn soll.

7. Damit auch zwischen denen Reisenden und Fuhrleuten aller Disput verhütet, und jene durch langes Dingen nicht aufgehalten, weniger zur Ungebühr übersetzet werden, diese aber auch einen billigen Lohn genießen mögen; So soll für 2½ für jedes Pferd, für eine Post-Calesche, sieben Gutegr. vor die Meile, von denen Passagiers unweigerlich bezahlet werden, der Fuhrmann aber ohne ein mehrers zu begehren, damit friedlich aber seyn; Wann aber jemand eine Chaise begehret, oder auch für seinen eigenen Wagen Vorspann verlanget, und die Pferde ledig wieder zurück gehen müssen, sollen auf jedes Pferd vor die Meile acht Gutegr. bezahlet werden.

8. Wann

8. Weiln man aber anderwertig bereits wahrgenommen, daß öffters 4. 5. biß 6. Personen bey schlimmen Wege nur zwey Pferde verlanget, oder auch, daß 1. 2. oder 3. Personen so viel Bagage gehabt, welche mit 2. Pferden ohne Abtreidung und Ruin derselben nicht wol fortgebracht werden können; So soll zu des Wagenmeisters pflichtmäßigen Erkäntniß gestellet, und zu möglichster Verhütung besorgender Collusion es folgendergestalt gehalten werden: Daß 1. oder 2. Personen, wann sie wenig Bagage und ein jeder über 50. 60. biß 100. Pfund, und also beyde zusammen über 200. Pfund aufs höchste nicht bey sich haben, bey gutem Wege zwar mit 2. Pferden auf einen kurtzen Weg von 3. à 4. Meilen fortgebracht, wann sie aber schwerere Bagage mit sich führen, der Weg schlimm, oder 3. 4. oder mehr Personen beysammen, auch auf einen ferneren Weg als 4. Meilen mit einer Fuhr gehen wollen, nach Beschaffenheit 3. 4. oder mehr Pferde angespannet werden, und die Paßagiers dafür nach Proportion, wie obgemeldet, bezahlen sollen.

9. Denenjenigen Fuhrleuten, so ordinarie zwischen gewissen Oertern, als von hier nach Leipzig, Halle, Magdeburg, Franckfurth ꝛc. fahren, wird solches zwar fernerhin verstattet, jedoch sollen sie darinnen keine gewisse Tage halten, weniger an Post-Tagen abfahren, sich aller Collection und Distribution derer Briefe, ausser was Fracht-Briefe, und solche, so zu denen aufgeladenen Kauffmanns-Gütern gehören, enthalten, auch keine kleine Paquete, so auf die Post gehören, annehmen, alles bey Vermeidung zehen Thaler Straffe.

10. Wann aber die ordinari Post bereits besetzet, oder abgefahren ist, und so dann jemand einen Extra-Wagen verlangen würde, solchenfals wird denen Fuhrleuten zugelassen, solche Fuhr auf fürgeschriebene maasse anzunehmen.

11. Damit auch die auswärtige Fuhrleute, welche Personen oder Fracht anhero bringen, denen hiesigen zu Schaden und Nachtheil die Nahrung allhier nicht entziehen mögen; So soll keinem auswertigen Fuhrmann verstattet seyn, sich über 24. Stunden alhier aufzuhalten, was er aber in solcher Zeit von 24. Stunden an Rückfracht erlangen kan, solches bleibet ihm unbenommen; Insonderheit aber soll kein auswärtiger Fuhrmann, es sey bey Meß-Zeiten oder sonsten mit ledigen Wagen anhero kommen, und hiesigen Fuhrleuten zum Nachtheil Personen abholen und wegfahren.

12. Wann jemand einen Fuhrmann an einen gewissen Ort, als von hier nach Potstam, Oranienburg, oder anders wohin gedungen, und mit demselben Fuhrmann zurück reisen will; So ist der Fuhrmann schuldig 3. à 4. Stunden nach der Ankunfft an solchem Orte zu warten, und zahlet der, so ihm gedungen, für die Retour und Rückweg nur halb so viel, als auf dem Hinwege; Dafern aber der Fuhrmann länger warten solte, muß der, so ihn gemiethet, frey Futter und Mahl auf Knechte und Pferde, und über dem auf jedes Pferd täglich sechs Gutegr. Wartgeld geben.

13. Dahingegen sollen alle und jede sowol einheimische als fremde Fuhrleute von jedem Thaler Verdienst einen guten Groschen zu der Churfürstl. Post-Casse entrichten und abgeben.

14. Auch zu dem Ende sich jedesmahl, wann sie fahren wollen, bey dem Churfürstl. Post-Ambt alhier, entweder selbsten oder durch den Wagen-Meister melden, ihre Personen, Verdienst und den Ort, wohin die Reise gerichtet ist, anzeigen, auch dabey den Auffatz an denjenigen, so darzu verordnet, zur Berechnung abgeben, wohingegen sie einen Zettul empfangen, welchen sie bey der Ausfahrt im Thor an den, so darzu bestellet, abzugeben haben.

15. Was die Couriers anlanget, so sollen selbige sowol reitend als fahrend einen Thaler für die Meile bezahlen, und der Fuhrmann dahingegen gehalten seyn, ihn præcisè alle Stunde eine Meile fortzuschaffen, jedoch soll keiner als ein Courier consideriret werden, welcher sich nicht fürsam darzu qualificiren kan, weshalb sie sich allenthalben bey denen Churfürstl. Post-Meistern anzugeben, und diese sie zu examiniren haben.

16. Schließlich soll keinem Postillion weder hier noch anderswo erlaubet seyn, jemanden extraordinarie mit denen Post-Pferden fortzubringen, es habe dann derjenige, so ihn verlanget, einen expressen Befehl von dem Churfürstl. General-Erb-Post-Ambt, auf welchen Fall er einen solchen, der dergleichen Befehl vorzeigen wird, ungesäumt fortschaffen soll, doch soll denen Postillions, welche mehr als ihre ordinaire Post-Pferde halten wollen, erlaubet seyn, sich als Fuhrleute mit enrolliren zu lassen, und so viel ohne Versäumniß ihrer ordinari Diensten geschehen kan, in der Beurt und Reihe mitzufahren.

17. So soll auch dieses Reglement und Verfassung in allen Städten Unserer Chur- und Marck Brandenburg, wo nicht bereits etwas besonders deßhalb introduciret und veranlasset worden, oder hinkünfftig veranlasset werden möchte, beobachtet und darüber gehalten werden, wornach sich dann männiglich in unterthänigstem Gehorsam zu achten.

Signatum Cölln an der Spree, den 30. Augusti, 1700.

Friderich.

(L. S.)

Graf v. Wartenberg.

No. XXVII. Patent, wegen Abstellung derer Neben-Posthäuser, und Mißbrauch derer Post-Hörner. Vom 31. Aug. 1700.

DEmnach **Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg**, ꝛc. Unser gnädigster Herr, mißfällig vernehmen, daß einige Postillions, wie imgleichen einige andere Fuhrleute sich unterstehen, wann sie durch Extra-Fuhren einige Passagiers fortschaffen, Dero Post-Häuser vorbey zu gehen und Neben-Post-Häuser anzurichten, und dann höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchl. solches gäntzlich abgestellet wissen wollen, zumahlen dadurch zu allerhand Inconve-

nientien Anlaß gegeben, und zum öfftern flüchtigen Delinquenten unvermerckt fortgeholffen wird; Als verordnen Seine Churfürstl. Durchl. hiemit und Krafft dieses, daß alle Postillions und Fuhrleute, so Personen mit Extra-Fuhren fortbringen, alle dergleichen Neben-Post-Häuser abstellen, und die Passagiers bey Vermeidung zween Reichsthlr. Straffe für jede Person, auch wann solches zum öfftern geschiehet, bey Verlust der Pferde und Wagen in das ordinari Post-Hauß jedes Orts anfahren sollen. Nachdem auch zum öfftern so wol Reisende als Fuhrleute sich erkühnen, Post-Hörner zu führen, und damit auf denen Landstrassen, ja wol gar in denen Dörffern und Städten zu blasen, solches aber ein höchststraffbahrer Mißbrauch und Eingriff in das Landes-herrliche Post-Regale ist; Als wird hiemit männiglich, er seye wer er wolle, ausser denen Postillions und Post-Bedienten, wie auch Couriers und Staffetten, alles ernstes untersaget und verwarnet, hinführo bey Vermeidung einer Geld-Busse von zwölff Rthlr. auch dem Befinden nach, einer Leibes-Straffe, kein Post-Horn auf öffentlichen Strassen zu führen, noch darin zu blasen, dagegen sollen die Churfürstliche Postillions, so offte sie durch Städte und Dörffer fahren, und insonderheit, wann sie an den Orten, wo sie die Post ablegen, ankommen, allemal das Post-Horn blasen, und dasern einige unter besagten Postillions sich finden, so nicht blasen können, sollen sie solches von nun an lernen, oder gewärtig seyn, daß man widrigenfals andere an ihre stat bestellet. Wornach denn männiglich sich gehorsamst zu achten, und für Schaden hat zu hüten. Signatum Cölln an der Spree, den 31. Aug. 1700.

Friderich. (L. S.)

Graf v. Wartenberg.

No. XXVIII. Patent, wegen Bezahlung derer Post-Gelder von Herrschafftl. Briefen, Relationen, Hoff-Victualien, ꝛc. Vom 13. Sept. 1700.

Nachdem Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, gnädigst resolviret haben, bey Dero Post-Aemtern, absonderlich in der Residentz, wegen Bezahlung Dero Briefe, Paquete und einkommenden Gelder, auch deren richtigen Ablieferung, um alle Unrichtigkeiten, Mängel und Unterschleiffe zu verhüten, ein und andere Anstalt zu verfügen; Als haben Dieselbe deshalb folgendes Reglement, so vom 1ten Octobr. dieses Jahrs angehen soll, gnädigst beliebet und angeordnet.

1. Ist nicht nöthig, daß über die an Se. Churfürstl. Durchl. Selbst, Deroselben Hochgeliebten Gemahlin der Churfürstin, wie auch des Chur-Printzen Durchl. Durchl. einlauffende oder ausgehende Briefe, Rechnung gehalten werde, sondern es hat dieserwegen, wie auch der aus den Provintzien und von aussen hereinkommenden Relationen halber, und wie es absonderlich in dem Berlinischen Post-Amte bey Ankunfft der Posten damit zu halten, bey der am 18ten Februarii jüngsthin ergangenen Verordnung sein unveränderliches Bewenden.

2. Was an Victualien vor Sr. Churfl. Durchl. Küche und Keller auf den Posten einlaufft, dafür soll das Post-Geld aus den Hof-Staats-Geldern bezahlet werden.

3. Die Gelder, so bey allen Post-Aemtern, absonderlich bey dem hiesigen, einlauffen, sollen von denen Cassen, wohin sie zu liefern, der Post-Ordnung und Taxe gemäß, an die Post-Aemter bezahlet, und Sr. Churfürstl. Durchl. darüber bey jeder der obbemeldten Cassen Rechnung gehalten werden, es soll auch das Quantum dieser Gelder in den Post-Aemtern, wo dieselbe aufgegeben, richtig angezeiget werden, um die Taxe darnach einzurichten, und allen Dispt darüber zu vermeiden.

Gleichergestalt wollen Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst, daß es auch bey den Post-Aemtern in andern Dero Provintzien, absonderlich wo Dero Regierungs-Justitz-Cammer- und andere Collegia sich befinden, gehalten werden soll.

5. Im übrigen soll niemanden anders bey den Post-Aemtern, ohne Sr. Churfürstl. Durchl. Special-Decret, Rechnung gehalten, sondern alles der Taxe nach sofort bezahlet werden. Wornach sich jedermänniglich zu achten, und dieser Verordnung und Reglement unterthänigst nachzuleben hat. Urkundlich unter Sr. Churfürstl. Durchl. eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Insiegel. Geben Cölln an der Spree, den 13ten Septembr. 1700.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. XXIX. Patent, die Beutel und Briefe mit Geld auf der Post nicht anzunehmen, wenn die Summa nicht angegeben wird. Vom 28. Sept. 1700.

Demnach Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, mißfällig vernehmen, daß wegen derer Dero Posten hin und wieder in Dero Provintzien und Landen anvertrauten Beuteln und Briefen mit Geld, allerhand Unterschleiffe und Unrichtigkeiten vorgehen; Als verordnen und befehlen höchstgedachte Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit, allen und jeden Dero Postmeisteren, Postwartheren und übrigen Post-Bedienten hiermit gnädigst und ernstlich, wann dergleichen Beutel oder Briefe mit Geld auf die Post gebracht werden, sich jedesmahl nach der darinnen enthaltenen Summe fleißig zu erkundigen, und die Beutel oder Briefe, wann selbige nicht angegeben wird, nicht

nicht anzunehmen, auch ſodann ferner die Summe in die Poſt-Carte ordentlich zu verzeichnen, bey Vermeidung zehen Thaler Straffe, ſo von denen, die ſich darunter nachläßig bezeugen, unfehlbar beygetrieben werden ſoll; Wornach ſich dann dieſelbe gehorſamſt zu achten, und für Schaden zu hüten haben. Signatum Golze, den 28. Septembr. 1700.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. XXX. Patent, die Paſſagiers auf der Poſt mit Logiment, Speiſe und Koſt zu verſehen. Vom 15. Octobr. 1700.

Demnach bey Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unſerm gnädigſten Herrn, verſchiedentlich geklaget worden, daß die mit Dero Poſten reiſende Paſſagiers in denen Poſt-Häuſern übel accommodiret, und mit Eſſen und Trincken theils Orten gar nicht, an andern aber ſehr ſchlecht verſehen, die Paſſagiers auch dadurch gemüſſiget worden, ſich um anderwärtige Gelegenheit zu bewerben; Als verordnen und befehlen höchſtgedachte Se. Churfl. Durchl. allen und jeden Dero Poſtmeiſtern hiermit gnädigſt und ernſtlich, die mit Dero Poſten reiſende Paſſagiers nicht allein willigſt und gerne aufzunehmen, und ihnen allen forderſamen und guten Willen zu erweiſen, ſondern auch dieſelbe gegen billig-mäßige Befriedigung, mit einem annehmlichen Lofement, Speiſe und Koſt zu verſehen, oder wiedrigenfalls gewärtig zu ſeyn, daß Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit einen beſondern Traiteur in das Poſt-Hauß ſetzen, demſelben einige bequeme Lofementer einräumen, und durch ſolche die Paſſagiers accommodiren laſſen werden. Wornach ſich alſo männiglich in unterthänigſtem Gehorſam zu achten. Signatum Cölln an der Spree, den 15ten Octobr. 1700.

Friderich.

(L.S.)

Graf von Wartenberg.

No. XXXI. Patent, daß bey jedem Poſt-Wagen, ſo des Nachts fahren muß, eine Laterne gehalten werden ſoll. Vom 20. Nov. Anno 1700.

Demnach es ſich bißher verſchiedentlich zugetragen, daß einige von denen Churfürſtlichen Poſt-Caleſchen, ſo des Nachts fahren müſſen, umgeworfen, und dadurch ſo wohl die Paſſagirer als andere darauf geladene Sachen beſchädiget worden; Als haben Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, in Gnaden verordnet, daß hinführo bey einer jeden Poſt-Caleſche, ſo des Nachts fahren muß, eine gute tüchtige Laterne, mit benöthigtem Licht gehalten werden ſoll, und befehlen ſolchemnach allen denen Poſtmeiſtern hiermit in Gnaden, deßhalb ſofort behörige Verfügung zu thun, die dazu erforderte Unkoſten ſollen ihnen in Rechnung paſſiret werden. Signatum Cölln an der Spree, den 20. Novembr. 1700.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. XXXII. Verordnung, die Briefe an frembde Poſt-Aempter nicht zu ſenden, ſo mit Churfürſtl. Poſten beſtellet werden können. Vom 11. Jan. 1701.

Demnach Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, mißfällig vernommen, daß verſchiedene Dero Poſtmeiſtere ſich unterſtehen, ihres Eigennutzes halber, und zum Præjuditz der Churfürſtlichen Poſt-Revenüen viel Briefe denen Taxiſchen Poſt-Aemtern zuzuſenden, die durch ihre eigene Poſt-Aemter könten beſtellet werden; Als befehlen höchſtgedachte Seine Churfürſtl. Durchl. vorerwehnten Dero Poſt-Meiſtern hiemit alles Ernſtes, von nun an denen Taxiſchen und andern benachbarten frembden Poſt-Aemtern keine Briefe, als diejenige, ſo durch die Churfürſtliche Poſten gar nicht beſtellet werden können, zuzuſenden, oder widrigenfalls gewärtig zu ſeyn, daß ſie nicht allein ſo fort ihrer Bedienungen entſetzet, ſondern überdem mit anderer ſchwerer Straffe beleget werden ſollen. Wornach ſie ſich gehorſamſt zu achten. Signatum Königsberg, den 11ten Januar. 1701.

Friderich.

(L.S.)

Graf von Wartenberg.

No. XXXIII. Edict, wie die Paſſagiers gegen die Poſtmeiſters, und dieſe gegen jene ſich verhalten ſollen. Vom 22. Julii, 1701.

Demnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, Dero Poſt-Weſen hin und wieder unterſuchen laſſen, und dabey mißfällig vernommen, wasgeſtalt ſo wohl die Paſſagiers wider Dero Poſtmeiſtere, Poſt-Wartere und Poſtilions, als auch dieſe wider jene vielfältig Klage und Beſchwerde geführet, daß ihnen übel begegnet, ſie mit Worten hart angefahren und geſchimpffet, ja gar die Poſtilions von einigen Paſſagiers mit Thätlichkeit und Schlägen tractiret worden; Als haben Seine Königliche Majeſtät ſich gemüßiget befunden, allem ſolchem unordentlichen

Digitized by Google

lichen Wesen durch diese Dero Verordnung vorzukehren, und einen jeden zu seiner Schuldigkeit anzuweisen, allermassen dann Seine Königliche Majestät hiermit und krafft dieses allergnädigst und zugleich ernstlich wollen und verordnen:

Daß 1. hinführo keiner von denen Passagiers, so mit Dero Posten reisen, er seye von was Qualität, Standes oder Würde, als er immer wolle, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung sich unterstehen solle, Dero Post-Meistter, Post-Wärtere und Postillions übel zu begegnen, sie zu schmähen u. zu schimpffen, vielweniger sie mit Thätlichkeiten zu bedrauen, oder gar mit Schlägen zu tractiren, sondern dasjenige, was sie etwan wider sie zu klagen haben möchten, entweder münd- oder schrifftlich bey Dero allhiesigen General-Erb-Post-Amt anbringen sollen, da ihnen dann nach Beschaffenheit der Klagen sofort ohne einige Weiterung behörige Satisfaction verschafft, die beklagte Postmeister oder Postwartere gebührend angesehen, auch wohl gar vorkommenden Umständen nach mit Entsetzung ihrer Bedienung wider sie verfahren werden solle.

2. Nächstdem lieget einem jeden Passagier ob, auf seine bey sich habende Sachen selbsten Acht zu haben, und kan, wann solche durch seine eigene Nachläßigkeit verlohren gehen, deshalb der Postilion zu keiner Verantwortung gezogen werden.

3. Ferner wird zwar denen Passagiers vergönnet, einen Pack oder Coffer mit auf die Post zu nehmen; Nachdem aber einige derselben solches mißbrauchen, und die Postilions mit Gewalt und üblem Tractament zwingen wollen, ihre übermäßige Bagage, ja wohl gar grosse Hunde und dergleichen mit unterzunehmen, so wird solcher Mißbrauch hierdurch gäntzlich verbothen und abgestellet.

4. Dahingegen wird aber auch allen und jeden Postmeistern und Postwartern befohlen, denen Passagieren bey Vermeidung ernstlicher und harter Bestraffung jedesmahl mit behörigem Glimpff und Bescheidenheit zu begegnen, zu keinen Klagen noch Beschwerden Anlaß zu geben, denenselben alle Höfflichkeit und guten Willen zu bezeigen, sie willig und gern aufzunehmen, Dero sub dato den 15. Octobris, 1700. deßhalb publicirten Verordnung allerghorsamst nachzuleben, und sie weder wegen der Kost noch sonsten zu übersetzen.

5. Dafern auch ein oder ander Postilion seine Schuldigkeit nicht in Acht nehmen, denen Passagieren, es sey mit Worten oder Wercken unziemlich begegnen, und entweder truncken seyn, oder auf dem Post-Wagen schlafen, oder auch sonsten zu einigen gegründeten Klagen Anlaß geben möchte, so haben die Passagiers solches bey der ersten Post-Station, wo sie absteigen, dem Postmeister oder Post-Wärter anzuzeigen, welchem Seine Königliche Majestät hiermit anbefehlen, den Postilion in ihrer Gegenwart nach Befinden des Verbrechens, dessen er jedoch vorher überführet werden muß, ernstlich zu bestraffen, auch gestalten Sachen nach, wann solches den Verlust seines Dienstes meritiret, an Dero allhiesiges General-Erb-Post-Amt zu fernerer Verordnung davon zu referiren.

6. Und weilen schließlich einige Passagiers die Postilions obligiren wollen, die Pferde über Vermögen anzutreiben, um geschwinder fortzukommen, als die angesetzte Zeit in denen Stunden-Zettuln mit sich bringet; Als wird dergleichen unbilliges Unternehmen denen Passagiers in keine Wege gut geheissen, und es desfalls bey denen in denen Stunden-Zettuln einmahl angesetzten Zeiten und Stunden gelassen; Solten aber die Postilions durch langsames Fahren oder Reiten darwider handlen; So ist deshalb bereits Versehung geschehen, und denen Postmeistern und Post-Warteren sub dato Cölln den 26. Julii, 1700. anbefohlen worden, die Versäumniß in denen Stunden-Zettuln accuratè anzuzeichnen, die geordnete Straffe von jedem dafür abzufordern, und zur General-Post-Casse einzuschicken, worbey es nochmahln sein unveränderliches Verbleiben hat, und auf den Fall, da die Postmeister oder Post-Warter denen Postilions conniviren, die dabey angehengte Commination zur Execution gebracht, und die Straffe von ihnen beygetrieben werden solle. Damit auch dieser Sr. Königl. Majestät Verordnung allergehorsamst nachgelebet werden, und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, so soll solche in allen Dero Post-Häusern öffentlich affigiret werden. Wornach sich dann männiglich in allerunterthänigstem Gehorsam zu achten. Signatum Cölln an der Spree, den 22. Julii, 1701.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. XXXIV. Patent, wegen Einsendung derer Post-Gelder, und Post-Rechnungen. Vom 15. Sept. 1701.

DEmnach **Seine Königliche Majestät in Preussen**, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, in dem sub dato den 18. Decembris, 1689. publicirten Post-Reglement allergnädigst verordnet, daß ein jeder Postmeister aufs allerlängeste 14. Tage nach abgelauffenem Quartal seine Rechnungen samt den baaren Uberschuß einschicken, oder solchen doppelt erstatten solle, jetzt allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät aber mit sonderbarem Mißfallen vernehmen, daß diesem Dero Post-Reglement von vielen Postmeistern nicht nachgelebet, sondern die Rechnungen und Gelder 1. 2. 3. und mehr Monathe nach verlauffenem Quartal zurück gehalten, und von einigen zwar die Rechnungen und Carten, aber ohne Geld, von anderen aber weder Rechnungen noch Geld eingesandt werden, worunter Se. Königl. Majestät um so viel weniger nachsehen können, als eines Theils niemanden Briefe abgefolget, so nicht zuvor bezahlet werden, immassen dann die Postmeister befehliget seynd, kein Brief-Porto zu borgen, dann auch die Reisende das Post- oder Fracht-Geld, jedesmahl erlegen, ehe sie sich noch auf die Post setzen, und dannenhero es alles baar eingenommene Post-Gelder seynd, welche nach abgelauffenem Quartal fhalich und ohne einige Hinderung eingesandt werden können; Als befehlen Se. Königl. Majestät

Majeſtät allen und jeden Dero Poſtmeiſtern hiermit nochmahlen in Gnaden, und zugleich alles Ernſtes, obgedachtem Dero Poſt-Reglement zu allerunterthänigſter gebor ſamſter Folge, die Rechnungen ſamt dem baaren Überſchuß aufs allerlängſte 14. Tage nach abgelauffenem Quartal unfehlbar zu Dero General-Poſt-Caſſe einzuſenden, widrigenfalls die Contravenienten ſo viel Straffe als das einbehaltene Geld betrifft, zu erlegen angehalten, und ſolches ohne fernere Warnung durch die Execution beygetrieben werden ſolle, wornach ſich männiglich gehorſamſt zu achten, und für Schaden hat zu hüten. Signatum Cölln an der Spree, den 15. Septembr. 1701.

Friderich.

(L.S.)

Graf von Wartenberg.

No. XXXV. Verordnung, die reitende Poſten mit keinen Acten und dicken Brief-Paqueten ꝛc. zu beſchweren, ſondern ſolche mit der fahrenden Poſt zu ſchicken. Sub dato Golze, den 26. Sept. Anno 1701.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, unterthänigſt berichtet worden, welchergeſtalt die Poſt-Fell-Eiſen bey der reitenden Poſt, aus Cleve und Preuſſen vielmahl mit groſſen Brief-Paqueten, worunter öffters Acciſe-Extracte und dergleichen Dinge befindlich, welche beſſer mit der fahrenden Poſt geſchicket werden können, beſchweret und angefüllet werden, Dero ſelben aber an Beſchleunigung ſothaner reitenden Poſt zum höchſten gelegen, wie Sie dann zu ſolchem Ende die Poſtilions zu Haltung ihrer geſetzten Stunden nachdrücklich angewieſen haben; Als befehlen allerhöchſtbeſagte Se. Königl. Majeſtät Dero ſämtlichen Poſtmeiſtern hiemit gnädigſt und ernſtlich, hinfüro mit allen dergleichen dicken Brief-Paqueten, als Acten, Extracte, und was dem gleich, die Fell-Eiſen von der reitenden Poſt nicht zu beſchweren, ſondern ſolche mit der fahrenden Poſt zu ſchicken, es wäre dann, daß es importante, und Sr. Königl. Majeſt. höchſt-angelegene Sachen beträffe, auf welchen Fall von dem Aufgeber darüber ein Atteſtatum gefordert, und mit eingeſandt werden ſoll. Signatum Golze, den 26. Sept. 1701.

Friderich.

(L.S.)

Graf von Wartenberg.

No. XXXVI. Patent, wider unterſchiedene Mißbräuche derer Poſt-Bedienten, Freyheit von Brief-Porto, Sendung derer Aviſen ꝛc. Vom 3. Octobr. 1701.

Demnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, wahrgenommen, was geſtalt bey Dero Poſt-Contoiren verſchiedene Mißbräuche eingeſchlichen, inſonderheit aber, daß einigen Poſt-Bedienten bis anhero zum öfftern gantze Paquete Briefe in denen an ſie gemachten Couverten, unter dem Vorwand, daß ſelbige ihnen ſpecialiter recommendiret, und deſto richtiger beſtellet würden, zugeſandt werden; Als haben Seine Königliche Majeſtät nöthig befunden, ſolchen und andern dergleichen Mißbräuchen, wodurch Dero Intereſſe geſchmälert, und denen Poſten allerhand Ungemach verurſachet wird, vorzukehren, allermaſſen dann Seine Königliche Majeſtät hiermit und krafft dieſes allergnädigſt und zugleich ernſtlich verordnen; daß

1. Hinführo dergleichen Couverturen an die Poſt-Bediente gäntzlich abgeſtellet ſeyn, und kein Poſtmeiſter, Poſt-Schreiber oder anderer Poſt-Bedienter, dergleichen zuſammen gepackte Briefe unter Couverte an andere ſchicken, dieſenige auch, an welche ſolche geſchicket werden, nach eröffneter Couverte die Briefe ſofort einzeln in die Carte eintragen, und ſelbige nicht weiter couvertiren, ſondern als bloſſe Briefe fortſenden, inſonderheit aber die Poſt-Schreiber, die an ſie addreſſirte Couverten jederzeit in Præſenz des Poſtmeiſters eröffnen ſollen.

2. Und weilen ſich viel der Freyheit der Poſten mißbrauchen, zumahlen in denen geringeren Städten, in welchen die Poſtmeiſtere zugleich Handlung oder andere Bürgerliche Nahrung treiben, und die Waaren, Victualien und dergleichen mit der Poſt kommen laſſen, dadurch aber nicht allein die Poſten mercklich beſchweret, ſondern auch die Paſſagiers incommodiret werden; So ſollen hinführo denen Poſtmeiſtern und Poſt-Bedienten ſolche Waaren, Victualien, und was es ſonſten ſeyn möchte, nicht ferner frey paſſiret, ſondern ſolche in denen Fracht-Zettuln, jedes Orts, wo ſie paſſiren, ordentlich verzeichnet, und das Porto bey Vermeidung doppelter Erſtattung und Verluſt der Waaren, von denjenigen, welcher ſie empfänget, gleich andern bezahlet und berechnet werden, wovon der vierdte Theil denen Poſtilions, wann ſie es anzeigen, zuſtiſſen ſoll.

3. Ob wohlen auch denen Poſt-Bedienten bis anhero die Poſt-Freyheit der Briefe und Paqueten durch Connivenz nachgegeben worden; So wird doch ſelbige dahin reſtringiret, daß ſie war vor diejenige Briefe und Paqueten, worauf Poſt-Sachen ausdrücklich geſetzet, und die alſo der Carte eingetragen ſeynd, kein Porto zahlen, vor alle übrige aber, welche ſie wegen ihrer ſonſt habenden Functionen, oder particulieren Angelegenheiten bekommen, das Porto gleich andern Leuten jederzeit entrichten ſollen.

4. Nachdem ferner die allhier gedruckte Aviſen und Zeitungen von denen Poſtmeiſtern und Poſt-Schreibern in groſſer Quantität durch die reitende Poſt verſchicket werden, und ſolche in dem Felleiſen einen nicht geringen Raum einnehmen, und der Poſt hinderlich ſeynd; So wollen zwar Seine Königliche Majeſtät Dero Poſt-Bedienten ſothanes Emolu-

Digitized by Google

mentum, ſo lang ſie ſelbiges nicht mißbrauchen, ferner allergnädigſt gönnen; Es ſollen aber hinführo gedachte Aviſen, wie auch inſonderheit die in Holland gedruckte Monathliche Zeitungen, und kleine Tractätlein, als Lettres Hiſtoriques, &c. und dergleichen, keinesweges durch die Reitende-ſondern allein durch die Fahrende-Poſt verſchrieben und geſandt, oder im widrigen das geſetzte Porto von ihnen gezahlt werden; Wornach dann alle und jede Dero Poſtmeiſtere, Poſt-Schreibere, und Poſt-Bediente ſich gehorſamſt zu achten, und dieſer Dero allergnädigſten Verordnung in ſchuldigſtem Gehorſam nachzuleben, oder widrigenfalls ernſtlicher Beſtraffung zu gewarten haben. Uhrkundlich unter höchſtgedachter Seiner Königlichen Majeſtät eigenhändigen Unterſchrifft, und vorgedruckten Königlichen Inſiegel. Cöln an der Spree, den 3. Octobr. 1701.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. XXXVII. Berliniſche Poſt-Taxa. Vom 1. Jan. 1702.

Bericht,

Was von Reiſenden Perſonen auf Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Poſten, vermöge der Poſt-Ordnung und Taxe von Berlin aus gezahlet wird, worunter der Poſtilionen ihr Gebühr mit begriffen iſt, und zwar in den 6. Sommer-Monaten, vom 15. April. bis 15. Octobr. und in den 6. Winter-Monaten, vom 15. Octobr. bis 15. April.

Meilen nach Berlin	Auf den geſchwinden Poſten eine Perſon.	In den Sommer-Monaten Th.	Gr.	In den Winter-Monaten Th.	Gr.	Meilen nach Berlin
	Cours nach Preuſſen.					
	Von Berlin bis					
3	Bernau	3	---	1	—	18
3	Neuſtadt Eberswalde	6	1	6	1	12
3	Neu Angermünde	9	1	21	2	6
3	Nahausen	12	2	12	3	---
4	Pyritz	16	3	6	3	22
3	Stargardt	19	3	21	4	16
4	Neugardt	23	4	15	5	14
8	Cörlin	31	6	3	7	10
3	Colberg	34	6	18	8	4
	Cößlin	34	6	18	8	4
5	Schlawe	39	7	21	9	12
3	Stolpe	42	8	12	10	6
5	Wutzkow	47	9	15	11	14
8	Dantzig Nutzet ob die Königl. Polniſche Post.	55	12	3	14	2
14	Pillow	69	15	22	17	21
7	Königsberg	76	17	3	19	2
	Cours über Cüſtrin nach Stargardt.					
	Von Berlin bis					
6	Müncheberg	6	1	6	1	12
4	Cüſtrin	10	2	---	2	10
5	Soldin	15	2	21	3	12
3	Pyritz	18	3	12	4	6
3	Stargardt	21	4	3	5	---
	Cours über Cüſtrin nach Drieſen.					
	Von Berlin bis					
10	Cüſtrin	10	2	---	2	10
5	Landsberg	15	2	21	3	7
3	Friedeberg	18	3	10	3	20
2	Drieſen	20	3	18	4	4
	Cours nach Cleve.					
	Von Berlin bis					
4	Potsdam	4	---	1	---	22
4	Brandenburg	8	1	12	1	20
10	Magdeburg	18	3	6	4	---
6	Halberſtadt	24	4	12	5	12
9	Hildesheim	34	6	14	8	---
6	Minden	43	8	11	10	6
3	Herfort	46	9	2	11	---
2	Bielefeldt	48	9	12	11	12
5	Lipſtadt	53	10	13	12	18
4	Hamm	57	11	9	13	18
2	Lühnen	59	11	22	14	9
8	Weſel	67	13	14	16	9
4	Cleve	71	14	8	17	6
	Cours von Weſel nach Holland.					
	Weſel	67	13	14	16	9
6	Duisburg	73	14	20	17	21
	NB. Von hier die Holländ. Poſt.					
2	Arnheim	75				
13	Amſterdam	88				
	Cours von Halberſtadt nach Caſſel.					
	Halberſtädt	24	4	12	5	12
6	Ellerich	30	6	---	7	---
11	Caſſel	41	8	18	9	18
	Cours nach Leipzig.					
	Von Berlin bis					
4	Saarmund	4	---	18	---	22
4	Treuen Brietzen	8	1	12	1	20
4	Wittenberg	12	2	6	2	18
	NB. Von hier die Churfürſtl. Sächſiſche Poſt.					
4	Düben	16				
4	Leipzig	20				

Cours

Digitized by Google

Meilen von Berlin	Cours nach Hamburg.	In den Sommer-Monaten Th.	Gr.	In den Winter-Monaten Th.	Gr.
	Von Berlin bis				
7	Fehr-Bellin	1	9	1	16
4	Kyritz	2	3	2	14
	Havelberg	3	2	3	18
5	Perleberg	3	—	3	16
3	Lentzen	3	15	4	10
3	Tribkow	4	6	5	4
4	Bötzenburg	5	—	6	2
7	Hamburg	6	9	7	18
	Cours nach Breßlow.				
	Von Berlin bis				
10	Franckfurt	2	—	2	10
6	Crossen	3	6	3	22
4	Grüneberg	4	—	4	20
	NB. Von hier die Bayerliche Post.				
20	Breßlow	40			
	Cours nach Halle und Jena.				
	Von Berlin bis				
4	Saarmund	4	—	18	— 22
4	Treuen-Brietzen	8	1	12	1 20
7	Dessow	15	2	21	3 12
5	Halle	20	4	—	4 20
5	Naumburg	25	4	21	5 22
3	Jena	28	5	12	6 16

Cölln an der Spree, den 1ten Jan. 1702

Meilen von Berlin	Cours nach Stettin.	In der Gemeiner und Winter-Wochen Th.	Gr.
	Von Berlin bis		
4	Oranienburg	—	18
3	Zehdenick	1	9
2	Templin	1	18
4	Prentzlow	2	12
4	Löckenitz	3	6
3	Stettin	3	21
	Cours nach Güstrow.		
	Von Berlin bis		
7	Fehr-Bellin	1	9
1	Ruppin	1	14
4	Wittstock	2	10
4	Plau	3	4
	NB. Von hier die Mecklenb. Post.		
4	Güstrow		
	Cours nach Saltzwedel.		
	Von Berlin bis		
7	Barnewitz	1	9
3	Rathenow	2	—
3	Tangermünde	2	15
1	Stendal	2	20
4	Gardelegen	3	12
5	Saltzwedel	4	9
	Cours nach Cottbuß.		
	Von Berlin bis		
6	Storkow	1	6
3	Beeskow	1	21
2	Lieberose	2	7
2	Peitz	2	17
1	Cottbuß	2	22
	Auf den Post-Kutschen eine Person.		
	Von Berlin bis		
12	Wittenberg	1	18
8	Leipzig	3	—
	Von Berlin bis		
	Hamburg	6	—

Königl. Preuß. General-Erb-Post-Ambt.

No. XXXVIII. Verordnung vom Rang derer Postmeister. Vom 9. Febr. 1702.

DEmnach bey **Seiner Königl. Majestät in Preussen, &c.** *Unserm allergnädigsten Könige und Herrn*, von Dero hin und wieder bestelleten Postmeistern, wegen der in puncto der Præferentz und des Ranges, so wohl von denen Accise- und Zoll-Bedienten, als auch denen Rahts-Verwandten in denen Städten, ihnen movirten Streitigkeiten, vielfältige Klagten eingekommen; Als haben Se. Königl. Majestät der Nohtdurfft ermessen, allen solchen Verdrießlichkeiten, vermittelst gegenwärtiger Verordnung, abzuhelffen, allermassen dann Se. Königl. Majestät hiermit und Krafft dieses wollen und verordnen, daß in allen und jeden Städten Dero Postmeistere den Rang und Vortritt für denen Accise- und Zoll-Einnehmern, es sey dann, daß diese auch zugleich bey denen Raht-Häusern solche Bedienung haben, welche denen Postmeistern, wie folget, vorgehen, bey denen Rahts-Collegiis aber, gleich denen Rahts-Cämmerern, und zwar secundum ordinem receptionis über die Rahts-Verwandte haben und behalten, auch dabey geschützet werden sollen, welchem nach dann Se. Königl. Majestät allen und jeden Accise- und Zoll-Einnehmern, wie auch Magistraten in Städten, hiermit allergnädigst und zugleich ernstlich anbefehlen, sich hiernach allergehorsamst zu achten. Signatum Cölln an der Spree, den 9. Februar. 1702.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

Digitized by Google

No. XXXIX. Patent, denen Postmeistern glimpflich zu begegnen, sonderlich wegen derer Extra-Fuhren. Vom 17. Sept. 1702.

DEmnach Seiner Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigsten Könige und Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, was gestalt hin und wieder bey denen Post-Aemtern die ankommende Passagiers sich unternehmen, die Postmeistere zu obligiren, sie durch Extra-Fuhren fortzuschaffen, und wann solche, ob gleich ohne ihre Schuld, so fort nicht bey der Hand seynd, ihnen mit Ungestüm allerhand Trotz und Widerwillen zu erweisen, auch wohl gar die zu denen ordentlichen Tagen und Stunden bestellete Postilions mit Gewalt anzuhalten, sie ausser solchen Tagen und Stunden fort zu bringen; Und dann Seiner Königl. Majestät allergnädigster Wille ist, daß zwar die Postmeistere und Post-Bediente denen Passagiers mit Civilität und Höflichkeit begegnen, und ihnen alle Officia humanitatis erweisen, auch so viel an ihnen lieget, selbige mit Extra-Pferden forthelffen sollen, jedennoch aber auch nicht wollen, daß die Postmeistere, welche eigentlich zu dem Fuhrwerck nicht bestellet sind, sondern welchen solches Onus bloß von Sr. Königl. Majestät zu besserer Fortbringung der Passägirer auferleget worden, wann sie deßhalb allen Fleiß anwenden, mit harten Worten, oder würcklichen Injurien und Thätlichkeiten angefallen werden sollen; Als haben Se. Königl. Majestät solches hierdurch männiglich zu wissen fügen wollen, mit der Verwarnung, daß bey Vermeydung nachdrücklicher Ahndung deßhalb niemand denen Postmeistern und Post-Bedienten, welchen Se. Königl. Majestät jedesmahl nachdrücklichen Schutz zu halten gemeynet seynd, unzienlich begegnen, noch sie übel tractiren, oder sonsten widerlich gegen sie sich bezeigen solle. Signatum Cölln an der Spree, den 17. Sept. 1702.

Friderich. (L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. XL. Verordnung, daß unter dem Sitz des Postilions ein verschlossener Kasten zu machen, worin die Geld-Beutels ꝛc. zu verwahren ꝛc. Vom 5. Decembr. 1702.

NAchdem für nöhtig befunden worden, daß in denen Post-Calesschen, und zwar unterm Sitz des Postilions, ein verschlossener Kasten verfertiget werde, worinn diejenige Beutels mit Geld, und andere Sachen von Belang, welche nicht ins Post-Felleiß gepacket werden können, und bißhero bloß in den Calesschen geleget worden, in Verwahrung gethan werden mögen; Als wird solches denen sämtlichen Postmeistern und Postwartern zwischen Berlin und hierdurch notificiret, und darneben denselben anbefohlen, solchen Kasten auf Art und Weise, wie solcher in der von Berlin bis gehenden Calesche gemachet worden, sofort verfertigen zu lassen, und die darzu erfordernde Kosten, nach geschehener genauer Bedingung mit behörigen Scheinen der Post-Casse zu berechnen, im übrigen auch darob zu halten, damit dieser Verordnung strictè nachgelebet, dergleichen Kasten auch in jedweder neuen Calesche künfftig zugleich mit angefertiget, und den Stellmachern jedes Orts einverbunden werden möge. Widrigenfalls, und dafern von denen Post-Calesschen etwas verlohren, oder entwandt werden solte, welches sonst nach Inhalt dieser Verordnung in den vorbemeldten Kasten geleget werden müssen, soll die Erstattung des Verlohrnen von denen, so dieser Verordnung nicht nachgekommen seyn, unausbleiblich gefordert werden. Signatum Cölln an der Spree, den 5ten Decembr. Anno 1702.

Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. General-Erb-Post-Amt.

No. XLI. Verordnung, daß, die Unterschleiffe auf den Land-Kutschen zu verhüten, die Land- und Zoll-Bereiter solche visitiren sollen. Vom 31. Jan. 1703.

DEmnach Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, mißfällig vernommen, daß von denen Fuhrleuten Dero publicirten Fuhr-Reglement, nicht nachgelebet, sondern darwider allerhand Unterschleiffe vorgenommen werden; Als befehlen Se. Königl. Majest. allen und jeden Land- und Zoll-Bereitern, sonderlich in und um Dero allhiesigen Residentzien hiemit alles Ernstes, die Land-Kutschen dann und wann auf denen Landstrassen unvermuthlich anzureiten, den aus Dero Post-Haus ihnen ertheilten Zettul, auf welchem die Anzahl derer Passagirer angezeichnet ist, sich vorzeigen zu lassen, und nachzusehen, ob sothane Anzahl der Personen nach dem Zettul richtig, oder ob der Fuhrmann mehr aufgenommen habe, als darinnen specificiret sind, worbey die Land- und Zoll-Bereitere zugleich zu visitiren, ob die Fuhrleute Briefe oder kleine Paquete, so auf die Posten gehören, mitgenommen, auch, falls sich dergleichen befindet, solches bey Dero General-Erb-Post-Amt anzuzeigen haben, wohingegen dem Denuncianten für seine Mühe und Fleiß der vierte Theil der Straffe, in welche der wider Dero Verordnung handelnde Fuhrmann wird condemniret werden, zugewendet werden soll. Signatum Cölln an der Spree den 31. Jan. 1703.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

Digitized by Google

No. XLII. Patent, daß im Durchfahren derer Städte und Dörffer das Posthorn geblasen werden soll. Vom 31. Jan. 1703.

DEmnach **Seine Königliche Majestät in Preussen**, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, sub dato den 31. Augusti 1700. verordnet, daß alle und jede Postilions bey Dero so wol Reitenden als Fahrenden Posten tüchtig zu blasen sich befleißigen, und, wie sonsten überall üblich, in denen Städten und Dörfern im Durchfahren auch sonst bey Begegnung anderer Fuhrwagens und Reisenden, damit sie denen Posten, wie allenthalben gebräuchlich, auffm Wege fahren müssen, blasen sollen; So vernehmen jedoch Se. Königl. Majest. mißfällig, daß solches von dem mehrern Theil unterlassen, und gedachter Dero Verordnung nicht nachgelebet werde; weßhalb dann Se. Königl. Majestät allen und jeden Dero Postmeistern und Postwartern hiermit allergnädigst und ernstlich anbefehlen, die Postilions zum Blasen im Durchfahren in denen Städten und Dörffern anzuhalten, wie ingleichen diejenige, so solches noch nicht können, darinnen exerciren zu lassen, wie auch hinführo keine anzunehmen, so dazu nicht tüchtig sind, oder gewärtig zu seyn, daß sie dafür angesehen werden sollen, wie denn auch bereits an vielen Orten Laute bestellet sind, welche acht haben werden, ob dieser Verordnung ein Genügen geschehe, und im fall solches nicht geschiehet, wird ein jeder, so in der Versäumniß betreten wird, auf 2. Thaler Straffe gesetzet, und davon die eine Helffte der Post-Casse, die andere aber dem Anzeiger zugewandt werden. Signatum Cölln an der Spree, den 31. Jan. 1703.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. XLIII. Patent, wegen Extra-Posten und Fuhr-Reglements. Vom 31. Jan. 1703.

DEmnach **Seine Königliche Majestät in Preussen**, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, der Nothdurfft ermessen, in Dero hiebevor des Fuhr-Wesens halber publicirten Verordnungen de datis den 23. Octobr. 1698. und 30. Aug. 1700. einiger Puncten halber eine Enderung zu machen; Als verordnen Sie hiermit und Krafft dieses, daß

1. Wegen derjenigen, so von einem derer nachstehenden Orten, ohne Wechslung der Pferde, zu dem anderen fahren, nicht wie bis anhero vom Thaler, sondern von denen Personen, und zwar von jeder, als von Berlin bis:

Franckfurt an der Oder & vice versâ	2. Gr.
Breßlau	8. Gr.
Zerbst	4. Gr.
Wittenberg	3. Gr.
Leipzig	4. Gr.
Hall	4. Gr.
Brandenburg & vice versâ	2. Gr.
Magdeburg	4. Gr.
Halber-Stadt	6. Gr.

bezahlen, bey denen Orten aber, wo die Pferde gewechselt werden, es wegen des Meilen-Geldes bey dem, was in obgedachter Verordnung vom 30. Aug. 1700. §. 7. disponiret ist, in so weit verbleiben, jedoch aber die Fuhrleute hinführo von jedem Thaler zwey gute Gr. zu Dero Post-Amte erlegen sollen, ausser auf dem Cours zwischen Leipzig und Hamburg, auf welchem es bey dem in Anno 1698. bey der Stadt Magdeburg introducirten Fuhr-Reglement sein Bewenden hat.

2. Wollen Se. Königl. Majestät hierdurch die bey dem Fuhr-Wesen bestellte Wagen-Meister an die Postmeister jedes Orts verwiesen haben, dergestalt, daß ihnen in keine Wege freystehen noch gestattet werden solle, ohne der Postmeister Consens und Einwilligung bey Vermeidung nachdrücklicher Bestraffung einige Passagiers mit Extra-Posten zu versehen und fortzuschaffen, worbey die Postmeistere dahin zu sehen haben, daß die Passagiers von denen ordinairen Posten ohne Ursach nicht abgehen mögen:

3. Und damit solcher Zweck desto ehe erreichet, und die bißherige Unterschleiffe hinkünfftig verhütet werden mögen; So wird allen und jeden Postmeistern hierdurch alles Ernstes verbohten, durch ihre eigene Pferde keine Extra-Fuhren fortzuschaffen.

4. Nachdem auch von Unseren allhiesigen Residentien täglich (den Donnerstag ausgenommen,) entweder ein Post-Wagen oder die grosse Gutsche nach Hamburg gehet, mit welchen die Passagiers ohn aufgehalten fortkommen können, und also die Extra-Posten auf solcher Routen gar nicht nöthig seynd; Als werden dieselbe hierdurch gäntzlich verbohten und abgestellet; Damit aber die Staats-Ministri, Cavaliers und andere, so ihre eigene Gutsche oder Chaise haben, in ihrer Reise dadurch nicht verhindert werden mögen; So sollen denenselben blosse Vorspan-Pferde gegeben, wie imgleichen die Reisende bey Mes-Zeiten den Commercien zu gute gegen Erlegung derer oberwehnten 2. guten Gr. vom Thlr. fortgeschaffet werden, jedoch mit Vorbewust des Post-Amtes jedes Orts und unter dessen Paß. Wie dann hinführo auch auf denen andern Post-Coursen, wo das Fuhr-Reglement eingerichtet ist, ein solcher Paß von dem Post-Amt gleichfals ertheilet werden soll;

5. Und weilen nechst dem wahrgenommen worden, daß die Bürger in denen kleinen Städten, ja allerdings die Bauren auf denen Coursen, wo das Fuhr-Reglement nicht eingeführet ist, sich unterstehen, ordentliche Post-Caleschen anzufertigen, die Passagiers heimlich und sonder die Post-Aemter zu berühren fortzubringen; Als wollen Se. Königl. Majestät solches allerdings abgestellet wissen, und die Post-Aemter wie auch Magistraten jedes Orts hierdurch ermahnet haben, darauf genau acht zu geben und die Contravenienten anzuzeigen, da dieselbe

de ernſtlich und anderen zum Exempel abgeſtraffet werden ſollen. Wornach ſich dann Männiglich, inſonderheit aber die Poſtmeiſtere gehorſamſt zu achten, geſtalt dann denenſelben hierdurch insbeſondere anbefohlen wird, dahin zu ſehen, daß von denen Wagen-Meiſtern und Fuhrleuten dieſer Dero Verordnung in ſchuldigſtem Gehorſam nachgelebet werden ſolle. Signatum Cölln an der Spree, den 31. Januar. 1703.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. XLIV. Patent, daß Fuhrleute keine verſiegelte Briefe noch Paquete unter 20. Pfund ſchwer mitnehmen ſollen. Vom 31ſten Januar. 1703.

Demnach **Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen**, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, bereits hiebevor und zwar unterm dato des 1. Januar. 1699. durch ein publicirtes Patent verordnet: daß keine Fuhrleute andere Briefe als offene, ſo zu denen Fracht- und Pack-Gütern gehören, beſtellen, auch keine Paquete, welche unter 20. Pfund ſchwer, annehmen, ſondern dieſelbe bey Vermeidung zehen Thaler Straffe und anderer ernſtlicher Beahndung an die Königliche Poſt-Aemter verweiſen ſollen; Und dann Seine Königliche Majeſtät mißfällig vernehmen, daß ſothaner Dero Verordnung zuwider vielfältige Unterſchleiffe vorgehen; Als wollen Seine Königliche Majeſtät dieſelbe hiermit und Krafft dieſes wiederholet, und Männialich, inſonderheit aber alle und jede Fuhrleute, ernſtlich hierdurch ermahnet haben, obgedachter Dero Verordnung in ſchuldigſtem Gehorſam nachzuleben, und keine Briefe, als offene, welche zu denen Fracht- und Pack-Gütern gehören, anzunehmen und zu beſtellen, ingleichen auch keine Paquete, welche unter 20. Pfund ſchwer ſeynd, oder im widrigen der unausbleiblichen Execution auf die angedrohete Straffe der zehen Thlr. und anderer ernſtlicher Beahndung gewärtig zu ſeyn. Denen Gouverneurs, Commendanten, wie auch Magiſtraten in denen Städten aber wird hiermit allergnädigſt und alles Ernſts committirt und anbefohlen, denen Poſtmeiſtern und anderen Poſt-Bedienten, wenn ſie zu Exequirung dieſer Verordnung ihrer aſsiſtence verlangen werden, ſolche jederzeit unweigerlich wiederfahren zu laſſen. Signatum Cölln an der Spree, den 31. Jan. 1703.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. XLV. Patent, wie es mit Bezeichnung und Verwahrung derer Paquete, Geld-Beutel, Fäſſer, Briefe, ꝛc. gehalten werden ſoll. Vom 13. Martii 1703.

Nachdem **Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen**, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, bereits ſub dato den 24. Dec. 1698. durch ein gedrucktes Patent verordnet, wie es mit Verwahrung und Einpackung derer Dero Poſten anvertrauten Paqueten, Geld-Beuteln, Fäſſer, Paudeln, ꝛc. gehalten werden ſolle, dabeneben aber mißfällig vernehmen, daß ſolcher Dero Verordnung biß anhero nicht in allen Stücken nachgelebet worden; Als haben Seine Königl. Majeſtät ſich gemüßiget befunden, ſelbige hierdurch zu renoviren und zu wiederholen, allermaſſen dann Seine Königl. Majeſtät allen und jeden Dero Poſtmeiſteren und Poſtvarteren hiermit allergnädigſt und zugleich ernſtlich auch bey Vermeidung eines Reichsthalers Straffe, ſo ihnen in jedem Fall der Contravention von ihrer Beſoldung gekürtzet werden ſolle, anbefehlen, von nun an keine Packe, Körber und dergleichen von Jemanden, er ſeye wer er wolle, auf die Poſt zu nehmen, es ſeye dann zuvor (1) der Nahme von dem Ort und der Stadt, wohin ein jedes gehöret, zugleich und nebſt dem Zeichen, ſo auf denen darzu gehörigen Briefen befindlich iſt, mit kenntlichen und deutlichen Buchſtaben darauf geſchrieben, und (2) daß alle und jede Paquete, Geld-Beutel, Fäſſer und dergleichen, dergeſtalt verwahret, einapacket, und abſonderlich die Gelder in doppelte ſtarcke Beutel oder Fäſſer gethan werden ſollen, damit dieſelbe ſicher und wohlverwahret an Ort und Stelle gelangen, und aller Schade und Ungelegenheit verhütet bleiben möge. Wann auch (3) ein Poſtmeiſter findet, daß etwan ein Beutel, Paquet oder Fäßlein mit Geld unterwegens zerrieben oder entzwey geſtoſſen worden, dergeſtalt, daß das Geld bloß, ſoll er ſolches in præſenz der Paſſagirer oder anderer glaubwürdigen Perſonen überziehen, in den Fracht-Zettel notiren, und überdem das nechſte Poſt-Amt vor- und rückwerts zu deſſen Nachricht davon aviſiren, geſtalt dann (4) wann widrigenfals ein Verluſt ſich zutragen möchte, nicht allein diejenige, ſo die Sachen übel verwahret auf die Poſt gegeben, den entſtehenden Schaden über ſich nehmen und keine Erſtattung zu gewarten haben, ſondern auch die Poſtmeiſtere, daß ſie ſolche wider Ordre angenommen, oder auch die vorgeſchriebene Anzeige in dem Fracht-Zettel und Zurückmeldung negligiret und unterlaſſen, über oberwehnte Straffe ſothanen Schaden erſetzen und der Poſt-Caſſe zu zahlen ſchuldig ſeyn ſollen.

Weilen auch Seine Königl. Majeſtät allergnädigſt wollen, daß Dero Poſten nach denen geſetzten Stunden præciſe und ſonder den geringſten Aufenthalt jedesmahl abgefertiget werden ſollen: So wird hiermit Jedermänniglich anbefohlen, die Briefe und Paquete zu rechter Zeit und wenigſtens zwey oder drey Stunden vor Abfertigung der Poſt ins Poſthaus zu geben, damit dieſelbe eincartiret, zu Buche getragen, auch die Paquete in denen Fracht-Zetteln eingezeich-

net

net werden können, widrigenfals aber gewärtig zu seyn, daß solche biß auf die folgende Post zurück gelassen werden; Wornach sich Männiglich gehorsamst zu achten. Signatum Cölln an der Spree, den 13. Martii 1703.

Friderich. (L.S.) Graf v. Wartenberg.

No. XLVI. Patent, wie die Zoll-Bediente, auf den Unterschleiff der Fuhrleute zum Schaden der Post, acht haben sollen. Vom 4. April. 1703.

DEmnach Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, mißfällig vernommen, daß von denen Fuhrleuten Dero publicirtem Fuhr-Reglement nicht nachgelebet, sondern darwider allerhand Unterschleiffe gemachet, insonderheit aber mehr Personen aufgenommen, und selbige weiter, als sie bey Dero Post-Amte angegeben, geführet werden; Als befehlen Seine Königliche Majestät allen und jeden Dero Zoll-Verwaltern und Zoll-Bedienten, insonderheit in und um Dero allhiesigen Residentzien hiermit in Gnaden, und zugleich alles Ernstes, wann die bey ihnen passirende Fuhrleute den Zoll-Zettul vorzeigen, sich zugleich den aus Dero Post-Amt ertheilten Zettul vorweisen zu lassen, und nachzusehen, ob die darinnen specificirte, oder mehrere Personen auf dem Wagen verhanden seynd, imgleichen ob die Fuhrleute weiter fahren, als sie befuget, dann auch, ob sie Briefe, oder kleine Paquete, so auf die Posten gehören, mitgenommen, und falls sie auf dergleichen Unterschleiffen betroffen würden, solches bey Dero General-Erb-Post-Amte anzuzeigen, da dann dem Denuncianten für seine Mühe und Fleiß der Vierte Theil der Straffe, in welche der wider Dero Verordnung handlende Fuhrmann wird condemniret werden, zugewendet werden soll. Signatum Cölln an der Spree, den 4ten April. 1703.

Friderich.

(L.S.)

Graf von Wartenberg.

No. XLVII. Patent, wegen derer Post-Bedienten Exemtion ab oneribus &c. Vom 17. Maji 1703.

DEmnach bey Seiner Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigsten Könige und Herrn, verschiedene Klagen eingekommen, daß Dero Postmeistere, Postwartere und Postilions, denen zum öfftern ergangenen Verordnungen zuwider, mit Bürgerlichen Oneribus, Einquartirungen, Servicen und dergleichen, ja gar mit Scharwercks-Diensten an einigen Orten beleget, und von ihren Häusern, wann sie solche nicht selbsten erbauet, sondern von Bürgern erkauffet, sothane Onera Realia zu tragen angehalten werden wollen; Und dann Seine Königliche Majestät es bey demjenigen, was deßfalls hiebevor, absonderlich aber in dem unterm 1ten Februarii 1700. publicirten Patent §. 8. 4. deßfalls verordnet worden, nochmahlen bewenden lassen, und gedachte Dero Post-Bediente dabey geschützet wissen wollen, dergestalt, daß, gleichwie dieselbe ratione personarum & officii von aller anderer Jurisdiction eximiret seynd, und immediatè unter Dero General-Erb-Post-Amte stehen, also auch, wann selbige eigene, es seyn von ihnen selbsten erbauete, oder von anderen erkauffte Häuser haben, und darinnen keine Bürgerliche Nahrung treiben, mit Einquartirungen und Servicen, wie auch von denen Thor-Wachten in etlichen Städten, da selbige in Abwesenheit der Militz gehalten werden, imgleichen mit denen sogenannten Schaarwercken gäntzlich übersehen, und deßfalls Dero Accise-Bedienten und denen Magistrats-Personen in denen Städten gleich tractiret und gehalten werden sollen; Wann sie aber in ihren Häusern neben ihrer Bedienung Bürgerliche Nahrung treiben, so sollen sie zwar wegen ihrer Dienste von würcklicher Belegung und Inhospitation befreyet bleiben, dahingegen aber in billigmäßigen Servicen gesetzet werden. Wornach dann alle und jede Dero Regierungen, Verweser, Droste, Beamte, Accise-Bediente, wie auch Magistraten in Städten und Flecken, und sonsten jedermännialich sich gehorsamst zu achten, und hierüber mit Nachdruck zu halten haben. Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Insiegel. Geben Oranienburg, den 17. Maji, 1703.

Friderich.

(L.S.)

P. F. v. Fuchs.

No. XLVIII. Verordnung, daß aufm Post-Wagen kein Taback zu schmauchen. Vom 31. Maji, 1703.

DEmnach bey dem Königl. Preußischen General-Erb-Post-Ambt einige Klagten eingekommen, daß durch Unachtsamkeit verschiedener Passagierer, welche auf dem Post-Wagen Taback kumiret, und das Feuer in selbigen fallen lassen, nicht allein ihren Reise-Gefehrten an ihren Hardes Schaden zugefüget, sondern auch die Felleisen und andere Paquete durchgebrandt worden; Als wird männiglich hiermit verwarnet, des Taback-Schmauchens auf dem Post-Wagen sich zu enthalten, widrigenfalls der Contravenient den verursachten Schaden nicht allein doppelt erstatten, sondern auch überdem mit einer Arbitrar-Straffe beleget werden solle. Signatum Cölln an der Spree, den 31. Maji, 1703.

Königl. Preußisches General-Erb-Post-Ambt.

Digitized by Google

No. XLIX. Patent, daß Fuhrleute einen Zettul wegen derer Passagiers im Post-Ambte nehmen sollen, ꝛc. Vom 1. Decembr. Anno 1703.

DEmnach Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernehmen, daß die Fuhrleute, so wohl in Dero allhiesigen Residentzien, als andern Städten, Dero ergangenen ernstlichen Verordnungen zuwider, zum öfftern ohne gelöseten Zettul bey Dero Post-Amt sich zum Thor hinaus practisiren, und wann sie auf der That von dem Thor-Schreiber betroffen, von denen Passagiers, welche sie führen, verthedinget werden wollen, dannenhero zwischen selbigen und denen Thor-Schreibern verschiedene Zänckereyen entstanden, überdem auch, daß die Fuhrleute sich vielfältig unternehmen, den Passier-Zettul entweder gar nicht im Thor abzugeben, oder denselben im Durchreisen dem Thor-Schreiber ohne still zu halten, zuwerffen, da sich dann öffters befunden, daß solches vorhin zurück gehaltene Zettul gewesen; Als wollen Seine Königliche Majestät hiermit männiglich, wes Standes, Condition oder Bedienung er seyn möchte, ermahnet haben, sich nicht zu unterstehen, eines Fuhrmanns oder anderen, so um Lohn fahren lässet, ausserhalb der Stadt sich zu bedienen, dafern nicht selbiger vorher den gewöhnlichen Zettul aus Dero Post-Ambt eingelöset, widrigenfalls der Contravenient von dem Thor zurück gewiesen, und nicht ehe, bis ein solcher Zettul produciret wird, passiret werden solle, worauf dann die Thor-Schreiber genaue Acht zu geben, und sich deshalb nachdrücklichen Schutzes zu getrösten haben; Ingleichen wird denen Fuhrleuten und anderen, so um Lohn fahren lassen, hiermit angedeutet, daß sie bey Vermeidung 20. Thaler Straffe hinführo nicht allein in dem Thore stille halten, sondern auch nicht ehe fortfahren sollen, bis der Thor-Schreiber den Zettul angesehen, und gnugsam examiniret haben wird. Wornach sich also männiglich gehorsamst zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Signatum Cölln an der Spree, den 1. Decembr. 1703.

Friderich.

(L.S.)

Graf von Wartenberg.

No. L. Verordnung, daß die Taxe in der Post-Carte an dem Ort, wo die Briefe ꝛc. eingelieffert werden, gesetzet werden solle. Vom 7. Junii, 1704.

NAchdem eine Zeithero so wohl in denen bey dem Königlichen Hof-Post-Ambt zu Berlin, als andern einkommenden Post-Carten, observiret worden, was massen viele der Königlichen Post-meister und Post-Schreiber sich unternehmen, die Taxe der Briefe, Geld-Beutel und Paquete demjenigen Post-Ambte, dem sie solche zusenden, auf den Hals zu schieben, und dessen Gutdüncken zu überlassen, dieses aber allen Königlichen Verordnungen und Post-Reglements schnur stracks zuwider läufft, als welche ausdrücklich befohlen, daß die Taxe jederzeit in dem Post-Ambte geschehen, und in der Carte annotiret werden solle, wo die Sachen aufgegeben werden; Als wird Nahmens Seiner Königlichen Majestät in Preussen, ꝛc. von Dero General-Erb-Post-Ambt denen gesambten Postmeistern und Post-Schreibern hierdurch angezeiget, daß sie hinführo hierunter ihrer Schuldigkeit besser nachkommen, und nach der jedes Orts angeordneten Taxe und Post-Ordnung, die Taxe und das Porto vor jeden Brief oder Paquet an dem Ort, wo es eingelieffert wird, mit deutlichen Zieffern in die Carte setzen, wie auch in derselben allemahl, wann Briefe darin verhanden, so weiter gehen müssen, die Oerter, wohin sie gehören, verordneter massen annotiren sollen, angesehen die Unterlassung beyder Stücke bishero zu vielen Irrungen Anlaß gegeben. Welcher dieser Erinnerung nicht nachleben, sondern weiter contraveniren wird, soll vor jede Contravention mit 4. Thaler Straffe angesehen werden. Signatum Potsdam, den 7. Junii, 1704.

Graf von Wartenberg.

No. LI. Patent, daß vor die Extra-Fuhren das Meilen-Geld nach der Taxe zu bezahlen. Vom 30. Aug. 1704.

DEmnach Seiner Königlichen Majestät in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, wasgestalt verschiedene, sonderlich von Dero Hof-Bedienten, wann sie mit Extra-Fuhren reisen, oder für ihre Carossen, Chaisen und Pack-Wagen fürspannen lassen, sich in keinewege nach Dero Fuhr-Reglement, und dessen letzterer Declaration vom 31. Jan. 1703. richten, noch das Meilen-Geld nach der darinnen exprimirten Taxe bezahlen wollen, unter dem Vorwand, ob wäre solche Taxe nur bey der Zeit des theuren Korn-Preises introduciret, nun aber wieder aufgehoben worden; Und aber Seine Königliche Majestät gedachtes Dero Fuhr-Reglement und dessen Declaration vom 31. Jan. 1703. strictè nachgelebet wissen, solche auch hierdurch wiederholet haben wollen; Als haben alle und jede Dero hohe und niedrige Bediente, wie auch sonsten jedermännigl. sich darnach gehorsamst zu achten, und das Meilen-Geld nach der darinnen gemachten Taxe unweigerlich zu bezahlen. Signatum Schönhausen, den 30. Augusti, 1704.

Friderich.

(L.S.)

Graf von Wartenberg.

Digitized by Google

No. LII. Patent, wie weit Postilions schuldig, auf derer Passagiers Sachen Acht zu geben, von Uberfracht, und denen, so halbe Fracht geben. Vom 2. Sept. 1704.

DEmnach Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, ein und andern Unordnungen, und daraus entstehenden Streitigkeiten bey Dero fahrenden Posten zu remediiren, und vorzubeugen der Nothdurfft ermessen; Als setzen, ordnen und wollen Sie hiermit und krafft dieses,

1. Daß die Postilions vor der Passagierer Hardes, Coffres, Flaschen-Futter, Kober und dergleichen weiter zu respondiren nicht gehalten seyn sollen, als daß sie solche auf denen Caleschen wohl verwahren, und an einen bequemen Ort setzen, auch, wann es nöthig, mit Stricken anbinden, es wäre dann, daß ein Postilion über sein verordnetes Trinck-Geld noch à part etwas empfangen, auf diese oder jene Sache absonderlich Acht zu haben; Im übrigen aber müssen die Passagierer ihre Sachen selbsten wahrnehmen, und da ihnen sonderlich daran gelegen ist, darauf ein Auge haben, sonsten aber sich den Verlust selbsten beymessen, umb so viel mehr, da solche Sachen, dafern sie am Gewichte unter 30. Pfund sich befinden, der Post nichts geben, sondern die Passagierer solche frey haben: Wohingegen die Postilions schuldig seynd, das ihnen auf der Post-Calesche anvertraute Post-Felleisen nebst allen ihnen von ihren Cameraden überlieferten, und durch die Postmeistere nachgesehenen Sachen, Paqueten und dergleichen, (worunter gleichwohl der Passagierer Coffers und Sachen, wann sie dafür die sogenannte Uberfracht erleget haben, mit zu verstehen seynd) wahrzunehmen, und wann durch ihre Schuld solche verlohren werden, dafür zu stehen.

2. Da es sich auch öffters begiebet, daß der Passagierer Diener und Jungen, so nur die halbe Fracht geben, vornehmern Personen, welche auf einem oder andern Post-Ambt darzu kommen, des Sitzens halber Quæstion machen, und sich desfalls auf ihre Principalen, und daß sie sich ehe auf die Post gesetzet, beruffen wollen; So sollen bey dergleichen Occasionen die Diener und Jungen, wann sie nur das halbe Porto bezahlen, denen vornehmern Personen im Sitze auf der Calesche nachzusitzen, und wann die ordinaire 4. Stellen von denen Passagierern occupiret, bey dem Postilion zu sitzen, und sich zu behelffen schuldig seyn.

3. Ferner sollen die Passagierer sich nicht weigern, dasjenige, was sie vermöge der Königlichen Post-Ordnung vor ihre schwere Coffers und Sachen an so genannter Uberfracht zu zahlen gehalten, willig abgeben, keinesweges aber sich unterstehen, die Postmeistere und Post-Bediente deshalb übel anzulassen, und dieselbe mit ungegründetem Argwohn, als ob solches nur allein zu ihrem Nutzen komme, zu belegen, alles bey Straffe ernstlicher Animadversion; Wornach sich also männiglich gehorsamst zu achten, und für Schaden hat zu hüten. Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrifft; So geschehen und gegeben zu Schönhausen, den 2. Septembr. 1704.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. LIII. Patent, Extra-Fuhren nicht ohne Vorbewust des Post-Ambts zu thun. Vom 9. Sept. 1704.

NAchdem auf dem Post-Cours zwischen Berlin und Hamburg des Fuhrwesens halber vielfältige Klagten einkommen, was massen sowol Reisende als Fuhrleute sich unterstehen, denen Postmeistern allerhand Verdruß und Widerwärtigkeit zuzufügen, und zwar daß jene die Postmeister mit grosser Importunität zwingen wollen, ihnen zu aller Zeit und augenblicklich Pferde zu schaffen, diese aber, wann es ihnen nicht gelegen, durchaus verweigern, Vorspann herzugeben, da sie sonst zu anderer Zeit mit den Reisenden heimlich sich vergleichen, und selbige zum grossen Nachtheil der Königlichen Ordinair-Posten umb wolfeilern Preis, als in der Fuhr-Ordnung gesetzt ist, fortbringen; Und dann Se. Königl. Majest. unser allergnädigster Herr solchem unordentlichen Wesen nachdrücklich gesteuret und abgeholffen wissen wollen; Als haben Dieselbe vor nöthig befunden, Dero hiebevor dieserhalb ergangene Verordnungen, absonderlich unterm 31. Aug. 1700. 17. Septembr. 1702. und 31. Jan. 1703. hieher zu wiederholen, dergestalt: Daß (1) ohne Vorbewust des Post-Ambts keine Extra-Fuhren mit Passagierer fortgeschafft; (2) Die Postmeister und Post-Bediente, wann sie denen Reisenden alle Officia humanitatis erweisen, und so viel an ihnen lieget, dieselbe mit Extra-Pferden vor das Verordnete forthelffen, von ihnen mit Civilität und Höfflichkeit hinwieder begegnet, keinesweges aber mit würcklichen Injurien und Thätlichkeiten angegriffen; und letztens (3) niemanden, als Staats-Ministris und Cavaliers, so Kutschen und Chaisen gebrauchen, item Kauffleuten zur Meßzeit, und zwar auf Vorzeigung eines Passes aus dem Hoff-Post-Ambte zu Berlin, wann solche nach Hamburg wollen, wann sie aber von Hamburg nach Berlin reisen, gegen einen Paß von dem Post-Ambt zu Lentzen, Pferde gegeben werden sollen, wornach sich also männiglich, absonderlich Reisende und Fuhrleute zu achten, wobey denen Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten jedes Orts, hiedurch alles Ernstes anbefohlen wird, denen Post-Bedienten auf ihr Anzeigen wider die Verbrecher unverzüglich die hülffliche Hand zu leisten, damit solche ernstlich andern zum Exempel bestraffet werden mögen. Signatum Schönhausen den 9. Sept. 1704.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

Digitized by Google

No. LIV. Verordnung, daß die Post-Aembter denen Obrigkeiten auf Requisition diejenigen Passagiers abfolgen lassen sollen, so ex causa civili vel criminali verfolget werden. De dato den 23. Maji 1707. und ist im Druck also publiciret.

VOn GOttes Gnaden, Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor: Hochwohlgebohrner, besonders Lieber und Getreuer. Nachdem es sich öffters zuträget, daß einige, welche ex causa civili vel criminali von denen Gerichten verfolget werden, sich in Unsere Post-Häuser, oder auf die Post-Wagen begeben, und daselbst Sicherheit zu haben, und als Passagiers fortzukommen vermeinen, Wir aber die Justitz dergestalt eludiren zu lassen nicht gemeinet seynd; Als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, allen und jeden Unsern Post-Meistern solches bekannt zu machen, und sie dahin anzuweisen, daß sie dergleichen Arrestandos, auf der Obrigkeiten und Gerichten gebührende Requisition, jedesmahl ausantworten und abfolgen lassen sollen. Seynd Euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan. Geben Cölln an der Spree, den 23. Maji 1707.

Friderich.

(L. S.)

D. L. v. Danckelmann.

An den Hochwohlgebohrnen, Unsern Ober-Cämmerer ꝛc. General-Erb-Postmeistern ꝛc. Johann Casimir, des Heil. Römischen Reichs Grafen von Wartenberg ꝛc.

No. LV. Verordnung, das Meilen-Geld bey Abfuhre derer Extra-Posten richtig zu bezahlen. Vom 31. Jan. 1708.

DEmnach dem Königlichen General-Erb-Post-Ambte allhie vorgetragen und geklaget worden, wassgestalt einige Reisende, wann sie Extra-Fuhren in Ihro Königl. Majestät Landen nehmen, sich von neuen weigern, das Meilen-Geld nach den Königl. Reglements zu zahlen, ja sich gar unterstehen, denen Fuhr-Leuten, wann sie von denenselben zu Orth und Stelle gebracht, de facto Abzüge zu machen, und quid pro quo zu geben, ihnen auch wohl schlimmes ungültiges Geld zu obtruciren, und dann Se. Königl. Majestät allbereits den 30. Aug. 1704. allergnädigst declariret und verordnet, daß Sie Dero der Extra-Fuhren halber ergangenen Reglements strictè nachgelebet wissen wollen; Als wird solche hohe Verordnung hiemit nicht allein wiederholet, sondern auch jedermänniglich, so sich der Extra-Fuhren in Ihro Königl. Majestät Landen bedienet, Einhalts derselben angewiesen, das gesetzte Meilen-Geld nach denen Königl. Ordonnancen unweigerlich zu entrichten, und solches jederzeit an dem Orthe der Abfahrt an den dazu bestellten Wagen-Meister in guter gangbahrer Müntze zu zahlen, welcher solches denen Fuhr-Leuten nach Abzug desjenigen, was zu der Königl. Post-Casse davon abzugeben, richtig auszuliefern, und zu behändigen hat. Signatum Cölln an der Spree, den 31. Jan. 1708.

Königl. Preuß. General-Erb-Post-Ambt.

No. LVI. Extra-Posten- und Fuhr-Reglement. Vom 10. Febr. 1708.

NAchdem **Seine Königliche Majestät in Preussen**, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, bey dem bißhero durch verschiedene Dero Verordnungen eingerichteten Fuhr-Wesen ein und anderes inconveniens wahrgenommen, welchen zu remediren die Nothdurfft erfordert; Als declariren, wollen und verordnen Se. Königl. Majest. hiermit und Krafft dieses:

1. Daß, gleichwie besage Dero unterm 31. Jan. 1703. publicirten Verordnung die Extra-Posten auf der Route nach Hamburg unnöthig befunden und abgestellet worden, also auch selbige auf allen Coursen, wo zweymahl die Woche Dero ordinaire Posten gehen, und insonderheit auf dem Clevischen Post-Cours verbothen und abgeschafft werden sollen, jedoch dergestalt, daß diejenige, welche ihre eigene Kutschen und Chaisen haben, in allen Post-Aembtern, wann sie von dem ersten, aus welchem sie abgereiset, einen Paß vorzuzeigen haben, mit dem benöthigten Verspann von Orth zu Orth ohne Auffenthalt fortgeschaffet, hinführo aber auf vorerwehnten Post-Coursen keine Extra-Postwagen, es sey dann in Meß-Zeiten und im Nothfall, über welchen letzteren Fall der Postmeister zu judiciren hat, verstattet, noch von denen Post-Aembtern besorget werden sollen, ausser zu Hall, Magdeburg und Halberstadt, welche Oerter ihre besondere Fuhr-Ordnung haben, und hier zu Berlin, wann Chaisen verlanget werden, Dero umherliegende Lust-Häuser zu besehen, oder auch dem etwan abwesenden Hoff-Lager zu folgen.

2. Und weilen verschiedene Beschwerden eingekommen, daß die zu denen Extra-Posten enrollirte Bürgere öffters, ob gleich die Reihe an ihnen ist, unter dem Vorwand ihrer Haus-Arbeit, nicht fahren wollen, die Reisende aber dadurch aufgehalten werden, nebst dem auch gedachte Bürger guten Theils gar schlechte Pferde halten, und an einigen Orten, insonderheit auf dem Clevischen Cours sich nicht enrolliren, noch an Meilen-Geld binden lassen wollen; So sollen hinführo die Magistraten in Städten, wie selbige auch hierdurch darzu allergnädigst und ernstlich befehliget werden, jemanden aus ihren Mitteln, der bey der Bürgerschafft Authorität hat, dem

dem Poſtmeiſter zu geben, und beyde conjunctim nicht nur die Enrollirung tüchtiger Vorſpann-Pferde beſorgen, und über die Obſervirung der Reihe und ſchleunige Beförderung der Paſſirenden mit Ernſt halten, ſondern auch alle Viertel-Jahr die geſamten enrollirten Pferde beſichtigen, und die untüchtige ausſondern, jedoch muß die An- und Abfahrt nach wie vor bey dem Poſt-Ambt geſchehen, und der Wagenmeiſter von ſelbigen dependiren.

3. Nachdem auch dem Bericht nach das Fuhr-Reglement dahin extendiret werden will, daß die Bürger und Einwohner in denen Städten, wann ſie anhero oder an einen andern Orth zu reiſen haben, gehalten ſeyn ſollen, ſich der Extra-Fuhren zu bedienen, ſolches aber Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Intention zuwider iſt; Als wird denen Bürgern und Einwohnern in denen Städten frey gelaſſen, wann ſie acht, zehn und mehr Meilen in ihren Verrichtungen zu reiſen haben, auf ſolche gantze Reiſe und ohne unter Wegens Pferde zu wechſeln, zu bedingen, und ihre Reiſe ohne Wechſelung der Pferde ſolchergeſtalt fortzuſetzen, jedoch daß die Fuhrleute vor ihrer Abreiſe ſich bey dem Poſt-Ambt melden, und entweder von ihrem Verdienſt, oder auch wie in Dero Patent vom 31. Jan. 1703. verordnet worden, von jeder Perſon nach Proportion der Meilen ein gewiſſes geben ſollen; Wornach alſo männiglich ſich gehorſamſt zu achten. Signatum Cölln an der Spree, den 10. Febr. 1708.

Friderich.

(L.S.)

Graf von Wartenberg.

No. LVII. Patent, die Poſt-Rechnungen und Poſt-Gelder zu rechter Zeit einzubringen. Vom 7. April. 1708.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, gantz mißfällig vernommen, wasgeſtalt Dero vom 18. Dec. 1689. und nachhero vom 15. Sept. 1701. ergangenen und renovirten Verordnungen, betreffend die Einſchickung der Poſt-Rechnungen und Gelder zu rechter Zeit, von einigen Poſtmeiſtern gar nicht nachgelebet, ſondern nach wie vor 3. 4. und mehr Monathe nach verlauffenem Quartal zurück behalten, und ſo wenig Rechnungen als Gelder eingeſandt werden, und dann Seine Königl. Majeſtät ſolcher der Poſtmeiſter groſſen Negligence und daraus entſtehenden Unordnung, keinesweges weiter nachzuſehen gemeinet ſind; Als befehlen allerhöchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät Unſer allergnädigſter Herr, allen und jeden Dero Poſtmeiſtern hiermit nochmahls gnädigſt und ernſtlich, obgedachten Dero Verordnungen zu unterthänigſter Folge die Poſt-Rechnungen und Gelder, und zwar die groſſen Poſt-Aembter aufs längſte 6. Wochen, die übrige aber ſämbtlich 4. Wochen nach abgelauffenem Quartal zur General-Poſt-Caſſe einzuſenden, widrigenfalls die Contravenienten und Säumige, auf geſchehene Anzeige Dero General-Erb-Poſt-Ambts, nicht allein zu Erlegung des dupli von den einbehaltenen Geldern, ohne einzig Nachſehen und Erlaſſung ohnfehlbar angehalten, ſondern auch bey nicht erfolgender Beſſerung mit Entſetzung ihres Dienſtes beſtrafet werden ſollen. Wornach ſich dieſelbe gehorſamſt zu achten haben. Signatum Charlottenburg, den 7. Aprilis 1708.

Friderich.

(L.S.)

Graf v. Wartenberg.

No. LVIII. Mandat, wieviel Fracht einem Paſſagierer erlaubet iſt auf der Poſt mitzunehmen, und daß allzu groſſe Packe und Kaſten nicht mit genommen werden ſollen. Vom 2. Maji 1708.

Nachdem Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſerm allergnädigſten Könige und Herrn unterthänigſt vorgetragen worden, welchergeſtalt auf einigen Dero Poſt-Aembtern deshalb vielfältige Diſputen und Conteſtationes entſtehen, daß theils Paſſagierer ſich anmaſſen, viele Bagage an Packereyen, Coffres und dergleichen mit auf die Poſt zu nehmen, wofür dieſelbe nicht allein das Poſt-Geld zu entrichten verweigern, unterm Vorwand, daß ſie nur vor ihre Perſohnen zu zahlen ſchuldig, das übrige aber alles frey hätten, ſondern auch gar prætendiren dörffen, mit ſolchen Sachen die Poſt alleine zu beladen, alles andere aber zurück zu laſſen; Und dann allerhöchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät ſolchem ſchädlichen Unweſen, wodurch Dero Poſten in gäntzliche Confuſion gerathen können, keinesweges nachzuſehen gemeinet, ſondern nachdrücklich remediret wiſſen wollen; Als verordnen dieſelbe hierdurch gnädigſt, daß

1. Ein Paſſagierer mehr nicht an Bagage als 30. biß 40. Pfund auf der Poſt frey haben, das übrige aber ohne Unterſcheid nach dem Gewicht, wovon die Poſt-Taxe Maaß u. Ziel giebet, bezahlet werden ſoll.

2. Da ſich zutragen ſolte, daß ſolche groſſe Packe und Kaſten auf die Poſt gebracht würden, welche auf den Poſt-Caleſchen weder ihrer Gröſſe noch Schwere halber fortzubringen ſind, ſolche gar nicht angenommen, ſondern abgewieſen werden, auch

3. Was anlanget das Gewicht, und wie ſchwer eine Poſt-Caleſche insgeſambt mit dergleichen Packereyen und Kauffmanns-Gütern zu beladen, es bey der am 15. Junii 1700. dieſerhalb ergangenen Verordnung ſein unverändert bewenden haben ſoll. Wornach ſich jedermännigliche zu achten. Signatum Potsdam, den 2. Maji, 1708.

Friderich.

(L.S.)

Graf von Wartenberg.

No. LIX. Edict, daß die Passagiers denen Post-Bedienten nicht übel begegnen sollen. De dato Cölln an der Spree, den 20. Febr. Anno 1709.

Demnach bey Seiner Königlichen Majestät in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, verschiedene Klagten eingekommen, daß hin und wieder bey Dero Post-Aemtern die Passagierer und Reisende sich unternehmen, die Postmeister zu obligiren, sie nicht allein durch Extra-Fuhren fortzuschaffen, sondern auch ihnen die Zahl der Pferde, welche öffters zu Fortbringung ihrer schweren Bagage nicht zureichend ist, vorzuschreiben, und wann ihnen darinnen nicht gefuget wird, oder auch die Pferde, obgleich ohne der Postmeister Schuld, so fort nicht gleich bey der Hand seynd, denen Postmeistern mit Ungestühm zu begegnen, ihnen allerhand Trotz und Widerwillen zu erweisen, ja sich so gar mit Thätlichkeiten an ihnen zu vergreiffen, und mit tödlichem Gewehr anzufallen; Als wollen Se. Königliche Majestät männiglich hierdurch verwarnet haben, sich dergleichen bey Vermeidung ernstlicher und nachdrücklicher Ahndung zu enthalten, allermassen dann Seine Königliche Majestät allen und jeden Dero Regierungen, Drosten, Verwesern, Richtern und Beambten, wie auch Magistraten in Städten und Flecken, Gerichts-Obrigkeiten, und sonsten männiglich hiermit allergnädigst und zugleich ernstlich anbefehlen, sich hiernach gehorsamst zu achten, Dero Postmeistern, Postwartern und Postilionen in dergleichen Fällen nachdrücklichen Schutz zu halten, sich derer jenigen, so an ihnen mit Thätlichkeiten sich vergreiffen, ohne Ansehen der Personen zu versichern, und solches der Schärffe nach zu ahnden. Signatum Cölln an der Spree, den 20. Febr. 1709.

Friderich.

(L. S.)

Graf v. Wartenberg.

No. LX. Edict, wegen derer Post-Zettel, so die Fuhrleute nehmen sollen, welche um Lohn Personen fahren. Vom 18. April. 1709.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, gantz mißfällig vernehmen, daß diejenigen Fuhrleute, so Personen in und ausserhalb Dero Landen fahren, und dergleichen Fuhren in dem Post-Ambte an dem Ort der Abfahrt zusambt ihrem Verdienst davon, denen vorigen Verordnungen nach gebührend anund von solchem Verdienst der Personen-Fuhre ein Gesetztes abzugeben haben, solches nicht allemahl observiren, oder doch, wann sie gleich auf 12. 20. und mehr Meilen verdungen, nur bis auf die nächste und erste Station einen Zettel aus dem Post-Ambte nehmen, dieses aber eine mercliche und strafbare Defraudation ist; Als wollen und befehlen allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät hiemit allergnädigst, daß denen Fuhrleuten hinführo an dem Orte, wo sie mit Personen abfahren, aus dem Post-Ambte zwo Zettel gegeben werden sollen, worauf die Anzahl der Personen, und was der Fuhrmann davon zur Post-Cassa entrichtet, verzeichnet seyn soll, von welchen Zetteln der Fuhrmann einen bey der Ausfahrt im Thore, an denjenigen, der dazu bestellet, abzugeben, den andern aber auf denen Zöllen, die er berühret, fürzuweisen, in dem letztern aber abzugeben, und zu lassen, wie dann Seine Königliche Majestät allen und jeden Dero Zöllnern und Zoll-Bedienten alles Ernstes befehlen, die Production eines solchen Post-Zettels von dem Fuhrmann, der Personen fähret, jedesmahl zu fordern, und das Datum da er produciret, und wann er passiret, darauf zu notiren, da aber der Fuhrmann keinen Zettel fürzuzeigen hätte, oder sonst einige Unrichtigkeit dabey angemercket würde, selbigen mit Pferden und Wagen arretiren, und nicht eher wieder loß zu lassen, biß der Contravenient 12. Thlr. Straffe erleget, davon er, der Zöllner oder Zoll-Bedienter für sich den 4ten Theil zu nehmen, das übrige aber zu Unserer Hof-Post-Cassa einzusenden hat; Wornach sich die sämtliche Zoll-Bedienten, wie sie Nahmen haben, gehorsamst zu achten. Signatum Cölln an der Spree, den 18. April. 1709.

Friderich.

(L. S.)

Graf v. Wartenberg.

No. LXI. Patent, von Post-Geld der Diener auf der Post. Vom 20. Maji, 1709.

Demnach Seiner Königlichen Majestät in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, wasgestalt bey Dero Posten eine Zeither prætendiret worden, von Dienern und Jungens, auch andern nothdürfftigen Personen nur allein die halbe Fracht oder Personen-Geld zu fodern, solches aber nicht nur zu Verschmälerung der Post-Intraden, sondern auch zu allerhand Unrichtigkeiten und Unterschleiffen Anlaß giebet; Als wollen und verordnen Seine Königliche Majestät, daß, wann dergleichen Diener und Jungens sich mit der Stelle bey denen Postilionen begnügen wollen, sie nur zur halben Fracht gehalten seyn, wann sie aber eine ordentliche Stelle auf dem Post-Wagen haben, sie so dann auch die ordinaire Fracht bezahlen sollen, wornach dann alle und jede Dero Postmeistere und Post-Bediente sich gehorsamst zu achten, und bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung hierwieder nicht zu handeln, vielweniger die Passagirer bey Prætendirung eines widrigen in denen Post-Aemtern Händel zu machen haben. Signatum Cölln an der Spree, den 20. Maji, 1709.

Friderich. (L. S.)

Graf v. Wartenberg.

No. LXII.

Digitized by Google

No. LXII. Verordnung, daß die Ruppiner Fuhrleute keine Personen mitnehmen sollen, ehe und bevor sie selbige bey dem hiesigen Post-Ambte, und zu Ruppin angezeiget, und darüber einen Zettul gelöset haben.

Sub dato Cölln an der Spree, den 5. Junii, 1709.

NAchdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernehmen, wasgestalt die Fuhrleute, so das Ruppiner-Bier anhero bringen, ohngeachtet des ihnen bereits vor geraumer Zeit geschehenen Verboths zum Nachtheil Dero Post-Interesse, und dem publicirten Fuhr-Reglement zuwider, reisende Personen mit sich überführen, ohne daß sie sich deshalb bey dem Post-Ambte des Ortes, allwo sie abfahren, vorhero gemeldet, die Personen angegeben, und darüber einen Zettel gelöset; Seine Königliche Majestät aber solchen Unterschleiffen keinesweges ferner nachsehen wollen; Als werden alle und jede Fuhrleute hierdurch verwarnet, bey Vermeidung einer nahmhafften Geld- auch vorkommenden Umständen nach, Leibes-Straffe, hinführo keine Personen ferner mitzunehmen, ehe und bevor sie selbige bey Dero Post-Ambt hier, und zu Ruppin angezeiget, und darüber einen Zettul gelöset haben werden; Wornach sich dann dieselbe gehorsamst zu achten, und sich für Schaden zu hüten, die hiesige Haus-Voigtey und Stadt-Magistrat aber, so wohl, als auch der Magistrat zu Ruppin, denen Post-Aembtern auf Erfordern jederzeit hülfflliche Hand zu bieten haben. Signatum Cölln an der Spree, den 5ten Junii, 1709.

Friderich.

(L. S.)

Graf v. Wartenberg.

No. LXIII. Edict, daß Gast-Wirthe und Fuhrleute mit ihren Pferden keine Extra-Posten fortschaffen sollen, ohne Genehmhaltung des Post-Amts, ꝛc. Vom 6. Jul. 1709.

DEmnach Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, mit nicht geringen Mißfallen vernehmen, wasmassen unerachtet des so oft durch gedruckte Edicta gegebenen Verboths, und insonderheit des vom 1. Decembr. 1703. an verschiedenen Orten in Dero Landen, und vornehmlich zu Cleve und Wesel, die Gast-Wirthe und Fuhrleute je länger je mehr sich unterstehen, die mit Extra-Posten ankommende Passagierer, ja gar Couriers, deren Fortschaffung doch denen Post-Aembtern privativè zukommet, an sich zu ziehen, selbige heimlich, und sonder es dem Post-Ambt vorher kund zu machen, fortzuschaffen, zu solchem Ende Chaisen und verdeckte Caleschen zu halten, mit denen benachbarten Fuhrleuten, welche ihnen die Passagierer zubringen müssen, zu colludiren, ja gar zu gewissen Tagen und Stunden abzufahren, und dann allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät umb so viel weniger gemeynet sind, diesen strafbaren Unternehmungen, und Contraventionen wider so vielfältig ergangene Edicta länger nachzusehen, je offenbarer selbige Dero Post-Regali zu nahe treten, und nicht nur denen Post-Aemtern und Postilionen, deren Unterhaltung ein so grosses kostet, das ihrige entziehen, sondern gar das Absehen haben, Neben-Post-Häuser einzuführen; Als haben Seine Königliche Majestät die darwider promulgirte Verordnungen aufs kräfftigste erneuern, und alles Ernsts hierdurch befehlen wollen, daß kein Bürger oder Fuhrmann, wer der auch sey, bey zwölff Thaler Straffe, vor jedesmahl sich unterstehe, an denen Orten, wo ordinaire Posten sind, an gewissen Tagen, es sey dann mit Genehmhaltung des General-Erb-Post-Amts, abzufahren, noch die Couriers, oder andere mit Extra-Posten ankommende Passagierer anderswo als an das Post-Haus zu liefern, und daselbst abzusetzen, oder ohne Vorbewust des Post-Ambts weiter fortzuschaffen, wie dann allen Dero Regierungen, Gouverneurs und Commendanten, ingleichen allen Beambten, Magistræten und Zoll-Bedienten ernstlich; und bey Vermeidung Königlicher Ungnade anbefohlen wird, dahin zu sehen, daß dieser wohlbedächtigen, und zu Maintenirung des Post-Regals höchst-nöthigen Verordnung von niemand zuwider gehandelt, sondern da einer der Contravention überführet, und von dem Post-Ambt die Execution der oben gesetzten Straffe verlanget würde, diese letztere unausbleiblich verhangen, und zum Besten der Post-Casse beygetrieben werde; Insonderheit aber wird so wohl der Commendant zu Wesel, als die in denen übrigen Vestungen hierdurch nachdrücklich befehliget, die Anstalt an denen Thoren zu machen, daß alle Couriers und andere mit Extra-Posten anlangende Passagierer so fort an das Post-Haus gebracht und gewiesen, auch bey ihrer Abfahrt mit keinen andern Fuhren aus den Thoren gelassen werden mögen, als welche einen Zettel oder Concessions-Schein von dem Post-Ambt produciren können; Und damit dieses aller Orten und jedermänniglich bekannt, und keine Unwissenheit vorgeschützet werden möge, soll dieses Edict in öffentlichen Druck gegeben, und so wohl vor allen Post- als Rath-Häusern, ingleichen an allen Thoren angeschlagen werden. Signatum Potsdam, den 6. Julii, 1709.

Friderich.

(L. S.)

Graf v. Wartenberg.

Digitized by Google

No. LXIV. Declaratio Edicti, von Anno 1699. wegen derer der Post anvertrauten Sachen. Sub dato Cölln an der Spree, den 19. Julii, 1709.

DEmnach es sich eine Zeither öffters zugetragen, daß Paquete auf Unsere Post gegeben, bey Aufgebung derselben aber der §. 1. Unserer Anno 1699. publicirten Post-Ordnung gar nicht observiret, und daß es ein kostbares Paquet sey, angezeiget, wann es aber etwa bey den Posten verlohren gangen, die Erstattung des Werths von Unserer Post-Casse prætendiret worden; Als haben Wir zu Verhütung künfftiger Verdrießlichkeiten den §. 1. und 8. obangezogener Unserer Post-Ordnung folgendergestalt zu declariren, der nothdurfft zu seyn erachtet. Wir wollen nemlich, daß alle diejenige, welche sich Unserer Posten in Wegschickung kostbarer Paquete bedienen wollen, obigen §. 1. gemäß, den Werth desselben profitiren, oder wenigstens, daß e. g. ein Päcklein in Pinnen, worinnen Sammet oder Damast, Brocad, Gold, Silber ꝛc. sey, nicht nur anzeigen, sondern auch auf die Brieffe und Paquete solches selbst schreiben sollen, damit es in die Carte dergestalt eingetragen, folgends ein solches Paquet so wohl von denen Postmeistern aller Orten desto mehr beobachtet, als auch die Verwahrung desselben denen Postilionen gebührend eingebunden werden könne. Was auch das Porto von dergleichen prætieusen Kauffmanns-Waaren anbetrifft, soll es gleichergestalt bey dem §. 8. mehrermeldter Unserer Post-Ordnung sein Verbenden haben, dergestalt, daß von selbigen, wann sie über 12. Pfund schwer, ein mehrers nicht, als vor gemeine Kauffmanns-Waaren, wann sie aber unter 12. Pfund wiegen, das doppelte Porto bezahlet werden solle. Und gleichwie diese Declaration deutlich, und in der Billigkeit gegründet ist; Als haben so wohl Unsere gesamte Post-Aembter, als auch die Ausgeber, sie mögen in- oder ausserhalb Unserer Lande seyn, sich darnach gehorsamst zu achten, die letztere aber keine Restitution ihrer prætieusen Paquete zu prætendiren, im Fall nicht bey Aufgebung derselben sie entweder den Werth profitiren, oder, was vor kostbare Sachen darin befindlich, obbedeuter massen auf den Paqueten und Briefen notiren werden. Signatum Cölln an der Spree, den 19. Julii, 1709.

Friderich.

(L. S.)

Graf v. Wartenberg.

No. LXV. Post-Post-Reglement. Vom 26. Nov. 1709.

Reglement,

Wornach bey der itzo leyder! grassirenden Contagion, so wohl die an inficirten Oertern befindliche Post-Bediente und Correspondirende, als auch die angräntzende Post-Aemter bey Verlust ihrer Dienste, oder anderer nach Befinden noch härterer Straffe, sich aufs genaueste zu achten haben.

1. SObald der Postmeister an einem Ort in Erfahrung bringet, daß contagieuse Kranckheiten sich an selbigem äussern, hat er ohne Zeit-Verlust nach dem eigentlichen Zustand derselben bey dem Magistrat und denen Medicis sich fleißig zu erkundigen, und dem General-Erb-Post-Amt davon gebührend zu berichten, auch wann es eine Pestilentzialische oder sonsten böse ansteckende Seuche wäre, mit derselben Communication und Gutfinden alsofort weder Passagierer noch Paquete von solchen Oertern auf die fahrende Post anzunehmen, sondern da das Ubel völlig ausgebrochen wäre, die fahrende Posten auch unerwartet der Ordre von Hofe einzustellen.

2. Hat er ohne Verschub durch einen an dem Post-Amt, Rahthause, und andern öffentlichen Oertern anzuschlagenden Zettel denen Einwohnern kund zu machen, daß alle diejenige, so Briefe in das Post-Amt geben wollen, alles Papier, welches sie zur Correspondentz gebrauchen, vorher in Pest- oder andern scharffen Eßig legen, und so dann allererst darauf schreiben, ferner lauter einzele dünne Briefe, und wo möglich, sonder Couvert machen, da aber unumgänglich ein gantzer Bogen darzu genommen werden müste, selbigen in quarto legen, und mit seinem in Eßig gewesenen Papier couvertiren, keinesweges aber dicke Paquete, vielweniger solche, so in Leinen eingemachet wären, als welche man nicht annehmen oder fortsenden, sondern verbrennen würde, in das Post-Amt, und zwar zwey Stunden früher als sonsten, bringen sollen.

3. Die vorbeschriebene dünne Briefe aber hat der Postmeister, so bald sie abgegeben werden, durch den Eßig einmahl zu ziehen, mit dem Räucher-Pulver, so das Collegium Sanitatis folgender gestalt verordnet,

Rec. Nitri	- - -	lbj.
Sulphuris	- -	lbß.
Bacc. lauri.		
Herb. absinth.		
Millefol.		
Succini ää.	- -	lbß.
Misc. fiat. Pulv. grossus.		
Sign.		
Rauch-Pulver bey denen Posten zu gebrauchen.		

zu beräuchern, und wann sie auf einem Rost, oder des Winters auf dem Ofen wieder trucken gemacht worden, zu encartiren, auf den Brief selbst auch den Ort, von wannen er kommt, deutlich zu notiren, damit der Empfänger bey Eröffnung desselben ebenermassen seine Prætcautiones nehmen könne.

4. Obgleich bey denen Königlichen Posten sonsten verordnet ist, alle Briefe zu desto besserer Verwahrung in linnene Beutel zu stecken, so hat dennoch der

Digitized by Google

der Poſtmeiſter bey contagieuſen Zeiten ſich derſelben nicht zu bedienen, ſondern an deren ſtatt die eingelauffene Briefe, wann ſie vorhero nochmahlen wohl durchräuchert ſind, in Papier, welches den Tag vorher in ſcharffem Eßig gelegen, einzupacken, die Paquete ſelbſt nicht zu dicke zu machen, wohl aber die Anzahl derſelben auf einem beſondern Zettel zu ſpecificiren, auch das Felleiſen, in welches er ſie insgeſamt ſtecket, nachdem es vorher mit Eßig inwendig beſeuchtet worden, wohl durchzuräuchern, und einem geſunden Poſtilion zur Fortbringung zu übergeben, dieſem auch bey harter Straffe zu verbieten, weder im Durchreiten durch die Stadt, noch auſſer der Stadt unterwegens, bis er an die verordnete Station kommet, mit denen ihm begegnenden Leuten zu ſprechen, viehweniger bey einem Hauſe anzureiten.

5. Wegen itzgedachter Station, wo die Wechſelung geſchehen ſoll, hat ſich der Poſtmeiſter des inficirten Ortes mit dem nechſten Poſtmeiſter zu vergleichen, und haben ſie dazu einen ſolchen Platz auszuſuchen, der nicht weit von einer noch geſunden Stadt oder Dorff gelegen. An ſolchem ausgeſuchten Platz ſoll eine Bude oder Hütte von Brettern aufgeſchlagen, und von dem ankommenden Poſtilion, wann er ſich ſelbiger nähert, ins Horn geſtoſſen werden, damit der ablöſende Poſtilion, welcher mit ſeinem Pferde gegen die Zeit der Ankunfft am Thore, oder vorm Dorffe halten muß, ſolches hören, und ſich ebenmäßig der Hütten auf eine gewiſſe Diſtantz nähern könne; Und weiln alle auf dergleichen Stationen liegende Poſtilions mit einem Feuer-Zeuge, Licht, einer kleinen Feuer-Sorge oder Feuer-Becken, und dem vorgeſchriebenen Räucher-Pulver zu verſehen ſind; Als hat der ankommende Poſtilion bey dem Eintritt in die Bude Licht anzuſchlagen, das Felleiſen zu eröffnen, die Paquete auf ein Brett zu legen, ſolche ſo dann Stück vor Stück wohl zu beräuchern, und wann ſolches geſchehen, und er ſelbige nebſt obverordneter Specification auf dem Brett liegen laſſen, ſich mit dem Felleiſen aus der Bude zu retiriren, und darin weder, Lumen noch ſonſten das geringſte von ſeinen Sachen liegen zu laſſen; Hierauf tritt der ablöſende Poſtilion in eben die Bude, ſiehet zuforderſt nach, ob ſo viel Stücke, als in der Specification ſtehen, verhanden, räuchert ſolche auf gleiche Weiſe wohl durch, und packet ſie in ſein reines und vorher mit Eßig inwendig befeuchtetes und durchräuchertes Felleiſen, welches er bis in das nechſte Poſt-Amt, oder zur nechſten Station bringet; Wann ſolche geſund, bedarff es der vorervehnten Præcautionen gar nicht, wäre aber ſolcher Ort auch verdächtig, kan man jene allda auf gleiche Art obſerviren. Hiebey iſt noch dieſes in acht zu nehmen, daß alle Poſt-Bediente und Poſtilions, welche obbeſchriebener maſſen wechſeln, ſich mit folgendem Præſervativ:

Rec. Electr. Camphor.
Kegler.
Diaſcord. Frac.
ää. lbß.
Præſervativ-Latwerge eine gute Meſſerſpitze von zu nehmen.

verſehen, und ſolches ſelbigen und folgenden Tages gebrauchen müſſen.

6. Wann auch die Contagion an einem ſolchen Orte iſt, wo groſſer Handel, kan man zwar ſelbigem nicht geſtatten, Paquete heraus zu ſenden, da ihm aber von geſunden Handels-Städten entweder Geld- und andere Paquete oder Kauffmanns-Waaren durch die Poſt zugeſchicket, von Sr. Königl. Majeſtät auch ſolches nicht ausdrücklich verbothen würde, auf den Fall ſoll der Poſtmeiſter des nechſten geſunden Ortes mit dem Poſt-Amt des inficirten ſich der Zeit und des Orts vergleichen, an welchem nach Anleitung des vorigen Articckels auf freyem Felde eine Bude angeleget werde, und die Abladung und der Empfang faſt mit eben ſolchen Præcautionen geſchehe, auſſer daß die Räucherung, weilen die Paquete von geſunden Oertern kommen, nicht nöthig iſt, die Abladung und der Empfang hingegen muß zu unumgänglicher Sicherheit der Sachen nicht von denen Poſtilionen allein, ſondern beyderſeits von verdierten treuen Poſtſchreibern oder Poſtwärtern geſchehen, die ſich jedennoch nicht in der Nähe ſprechen, ſondern wann der in Empfang nehmende Poſt-Bediente nicht alles nach der von dem andern in der Bude hinterlaſſenen Specification richtig finden ſolte, muß er dieſem, der bis dahin mit den Poſtilionen auf einer ſolchen Diſtantz, ſo weit die Stimme reichet, halten muß, zuruffen, und den Fehler ſolcher geſtalt anzeigen.

7. Um auf die reitende Poſt und Briefe wieder zu kommen, ſo müſſen dieſe an dem nechſtgelegenen geſunden Ort von dem Poſtmeiſter, wann aber die Station nur ein Dorff iſt, von dem dahin geſetzten vertendeten Poſtſchreiber bey der Oeffnung nebſt dem Felleiſen geräuchert, die Paquete mit Eßig beſprenget, und wann ſolches geſchehen, die Paquete eröffnet, und die Separation der Briefe, welche abermahlen einzeln wohl durchzuräuchern ſind, gemacht werden; Wäre die Contagion des Orts, von welchem die Briefe kommen, ſehr anſteckend, ſollen dieſe nicht nur aller Orten, wo ſie durchgehen, und das Felleiſen eröffnet wird, geräuchert, ſondern auch in dem Poſt-Amt, wo ſie diſtribuiret werden müſſen, nach Vorſchrifft des Art. 3. nech einmahl durch den Eßig und Rauch gezogen, und trucken gemachet werden.

8. Soll in Peſtläufften ein jeder Poſt-Bedienter nicht nur ſeines Orts, wie Artic. 1. verordnet iſt, ſich fleißig erkundigen, ob etwa an demſelben einige anſteckende Kranckheiten ſich hervor thun, ſondern auch mit denen Benachbarten und Angräntzenden deshalb fleißig correſpondiren, und ſo bald er etwas zuverläßiges in Erfahrung bringet, ſo wohl dem General-Erb-Poſt-Amt ſolches ſchleunig berichten, als auch der Regierung oder dem Magiſtrat des Orts unverzüglich anzeigen, keinesweges aber ohne Vorwiſſen und Genehmhaltung der Obrigkeit Poſtilions oder Bothen an verdächtige Oerter ſenden, oder auch von dannen kommende in die Stadt einhelffen, ſondern die Poſt-Aemter ſollen die Examination der Päſſe lediglich der Obrigkeit des Orts überlaſſen, und keine Paſſagierer auf die Poſt nehmen, oder mit einer ordinairen oder extraordinairen Poſt weiter befordern, bey deren Paſſeport die Obrigkeit einiges Bedencken finden ſolte, damit die Poſt-Aemter dieſerhalb auſſer Verantwortung bleiben mögen.

9. Schließlich wird auch denen Post-Bedienten auf ihr Gewissen gebunden, und auf ihre Pflicht befohlen, im Fall sie entweder an sich selbst oder ihren Hausgenossen einige Zeichen der Contagion spühren solten, sich der Abfertigung der Posten alsofort zu enthalten, und solches der Regierung oder dem Magistrat des Orts anzuzeigen, der sodann bemächtiget seyn soll, ad interim, und bis anderweite Verfügung von Sr. Königlichen Majestät oder Dero General-Erb-Post-Amt geschiehet, einem sichern und capablen Mann die Administration der Posten aufzutragen.

jedermann, der bey gegenwärtigen contagieusen Zeiten entweder an inficirten Oertern Briefe auf die Post geben will, oder von dannen kommende empfänget, sich nach obstehendem vom General-Erb-Post-Amt in Vorschlag gebrachten, und von hiesigem Collegio Sanitatis zureichend gefundenem Reglement in allen Stücken gehorsamst zu achten, widrigenfalls aber der darin angedrohten Straffe, und anderer scharffen Beahndung gewärtig zu seyn. Signatum Cölln an der Spree, den 26. Novembr. 1709.

Friderich.

(L.S.)

Graf von Wartenberg.

SEine Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, befehlen allen Dero Post-Bedienten, wie auch

No. LXVI. Edict, daß von keinen Privatis Briefe oder Paquete mitgenommen werden sollen. De dato Cölln an der Spree, den 27ten Januarii 1710.

DEmnach Seine Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, bereits sub dato den 1ten Januarii 1699. und 13ten Januarii 1700. durch öffentliche Edicta allergnädigst verordnet, daß kein Privatus oder Kauffmann zum Nachtheil Dero Königl. Post-Regalis Briefe an sich ziehen, auch keine Fuhrleute andere als offene, und zu denen Fracht- und Pack-Güthern gehörige Briefe bestellen, wie imgleichen keine Paquete, welche unter 20. Pfund schwer, annehmen, sondern dieselbe bey Vermeydung 10. Thlr. Straffe, und anderer ernstlichen Beahndung an die Königl. Post-Aembter verweisen solle; So vernehmen dannoch Se. Königl. Majestät höchst mißfällig, daß solchem zuwider von denen Kauffleuten zu Stendal, wann sie nach Berlin, Franckfurth an der Oder, Magdeburg, Leipzig, und andere Oerter auf die Messe, und sonsten reisen, nicht allein an denen ordinairen Post-Tagen einige Personen, sondern auch viele Briefe und kleine Paquete, so wohl in der Hin- als Ruckreise mitgenommen, und dergleichen, wo nicht wöchentlich, doch wenigstens alle 14. Tage, auf ihren Reisen nach gedachten Oertern bestellet werden. Und gleichwie solches eine offenbare Contravention vorgedachter Sr. Königl. Majestät Verordnungen ist, wodurch Dero Königl. Post-Regale geschmälert wird; Also wollen allerhöchstgedachte Seine Königl. Majest. obige Dero Verordnungen hierdurch wiederhohlet, und männiglich, fürnehmlich aber die Kauffleute und Bürgerschafft zu Stendal, allergnädigst und zugleich ernstlich ermahnet haben, ohne Vorwissen Dero dortigen Post-Ambts keine Personen, kleine Paquete noch Briefe anzunehmen, fortzuschaffen oder zu bestellen, so lieb einem jeden ist, die in Dero Verordnung gesetzte Straffe zu vermeyden, gestalt dann Se. Königl. Majestät Dero Fiscal in der Alt-Marck hiermit allergnädigst und zugleich ernstlich anbefehlen, wider die Contravenienten auf Dero dortigen Postmeisters Denunciation sofort zu inquiriren, und die gesetzte Straffe beyzutreiben. Signatum Cölln an der Spree, den 27ten Januarii 1710.

Friderich.

(L.S.)

Graf von Wartenberg.

No. LXVII. Edict, von Bestraffung derer Juden, welche an Verheelung derer von denen Posten gestohlnen Sachen, oder an deren Wegnehmung Theil haben. Vom 10ten Martii 1710.

WIr **Friderich**, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, ꝛc. Fügen hiermit Jedermännigslich zu wissen, was gestalt Wir eine geraume Zeit hero nicht sonder Mißfallen vernehmen müssen, daß von Unsern Posten allerhand, und theils kostbare Paquete weggekommen, zu dero Erstattung nachgehends Unsere Post-Casse verbunden worden. Weil dann bey diesen Fällen mehrentheils sich hervorgethan, daß die Juden, welche doch unter Unserm Schutz stehen, auch viel Gutes in Unsern Landen genieſſen, und dahero billig sich entsehen solten, Unserm Interesse so vorsetzlich zu schaden, theils am Diebstahl selbst Theil gehabt, theils von der Post gestohlne Sachen gekauffet, oder sonsten verheelet; Als haben Wir Uns gemüßiget gefunden, wider solche böse Verbrecher ein ernstes Edict ausgehen zu lassen; Diesemnach verordnen Wir hiermit, daß ins künfftige diejenige Juden, welche über dergleichen Wegnehmung oder Verheelung der von den Posten weggekommenen Paqueten und Sachen betreten werden, oder auch nur die geringste Wissenschafft davon haben, und nicht sofort anzeigen, als Diebe angesehen und bestraffet werden sollen; Und damit einjeder sich vor Schaden und Ungelegenheit hüten könne, soll dieses nicht nur aller Orten, wie andere Edicte, gewöhnlicher massen publiciret und angeschlagen, sondern auch ins besondere in denen Schulen der Juden, und wo sie sonst ihre Zusammenkunfft haben, abgelesen

Digitized by Google

gelesen und affigiret, wie nicht weniger von ihrem Rabbi ein Schein gefodert werden, daß er solches so wohl allen zu seiner Schule gehörigen Juden wohl bedeuten, als auch denen ankommenden Fremden hinterbringen wolle, damit solchergestalt sich keiner der Juden mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Signatum Berlin, den 10. Martii 1710.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. LXVIII. Reglement, wegen Beschleunigung der reitenden und fahrenden Post, insonderheit auf dem Clevischen Post-Course, und Redressirung der bey beyden eingerissenen Fehler und Unordnungen. De dato Berlin, den 19ten Martii 1710.

NAchdem so wohl die reitende als fahrende Posten, wie auf allen Post-Coursen, also insonderheit auf dem zwischen hier und Cleve, je länger je mehr in Confusion und Desordre gerathen wollen, und daraus der Correspondentz und dem Commercio grosser Nachtheil erwächset, denen Passagierern aber zu vielen Klagen, ja zu Meydung der fahrenden Post, Anlaß gegeben wird;

Als hat das Königl. General-Erb-Post-Amt, um solchem Ubel abzuhelffen, folgendes Reglement zu machen, der Nothdurfft zu seyn erachtet. Und zwar, so viel die reitende Post anbetrifft; So wird hiermit allen Königl. Postmeistern und Postwartern ernstlich, und so lieb ihnen die Conservation ihrer Dienste ist, anbefohlen, zu Beschleunigung derselben ihren abgeschwornen Pflichten, und denen vielfältigen Königl. Verordnungen gemäß, die Postilions jederzeit dahin anzuhalten, daß sie

1. Gegen Ankunfft der reitenden Post mit ihrem Pferde vor dem Post-Hause sich einfinden, und also zum Empfang des Felleisens parat seyn mögen.

2. Daß sie ihre Stunden im Reiten præcise halten, auch zu dem Ende jederzeit mit guten und tüchtigen Pferden sich versehen mögen.

3. Wann ein Postilion über die gesetzte Zeit reitet, hat der Postmeister oder Postwarter ihm alsofort solches vorzuhalten, und nicht nur die Ursach der Versäumniß jedesmahl in dem Stunden-Zettul zu notiren, sondern auch, ob die vorgegebene Ursach Grund habe, sich nachgehends wohl zu erkundigen, und da solche falsch, dem General-Erb-Post-Amt davon zu referiren, damit der Postilion wegen solcher Unwahrheit zur gebührenden Straffe gezogen werden könne. Kan aber der Postilion keine zureichende Ursach allegiren; hat ihn der Postmeister oder Postwarter auch ohne Anfrage und Ordre vom General-Erb-Post-Amt nach dem Königl. Edict vom 26ten Julii 1700. vor jede Stunde auf 2. Thlr. alsofort zu bestraffen, und daß solches geschehen, in dem Stunden-Zettul zu notiren; Gleichergestalt, dafern der Postilion kein starckes tüchtiges Dienst-Pferd hätte, hat der Postmeister oder Postwarter den Postilion zu Anschaffung eines bessern zu ermahnen, auch dazu eine Frist von 14. Tagen zum längsten zu gönnen, falls aber solches binnen der Zeit nicht geschehen solte, dem General-Erb-Post-Amt Anzeige davon zu thun.

4. Da das Felleisen je länger je schwerer wird, haben die gesamte Königl. Postmeistere denen vorhin ergangenen Verordnungen hinführo besser, als bis dato nachzuleben, und keine dicke oder schwere Paquete mit der reitenden, sondern mit der fahrenden Post abzusenden, wie dann ins besondere das Post-Amt zu Emmerich, und das zu Wesel künfftig hin die Lettres historiques, Mercure politique, und andere dergleichen Tractätlein vor keinen, er mag seyn wer er wolle, anders, als bey der fahrenden Post abschicken muß.

5. Und weilen auch bis daher zu grosser Beschwerde der reitenden Post die Relationes und Paquete von denen Regierungen und andern Königl. Collegiis ohne Unterscheid damit eingesandt worden; Als haben die Königl. Postmeister zu Cleve, Bielefeldt, Minden und Halberstadt die gesamte Collegia daselbst von des General-Erb-Post-Ambts wegen zu avertiren, wie solches wegen ermangelnden Platzes in dem Felleisen weiter hin nicht geschehen könne, sondern man alle Berichte und Relationes, wo nicht Staats- oder pressante Sachen betreffend, darauf stünde, mit der fahrenden Post werde abgehen lassen, als welches insonderheit mit denen Cammer- und Commissariats-Paqueten, welche gemeiniglich gar dick zu seyn pflegen, also gehalten werden muß.

6. Werden die Postmeister, insonderheit in denen kleinen Städten, hierdurch bevollmächtiget, wenn das Felleisen ohne dem schon vollgepacket ist, und ihnen von solchen Leuten Briefe gegeben werden, deren Correspondentz von keiner Importantz ist, solche ebener massen, zu Erleichterung der reitenden Post, bis zur fahrenden liegen zu lassen, jedoch, daß hierunter wider keinen einige Passion gebraucht werde.

7. Haben die Postmeister und Postwarter alle Orten zu respective Abfertigung und Abschreibung der Posten so wenig Zeit, als immer möglich, zu nehmen, zu dem Ende auch vor Ankunfft der reitenden Post in der Post-Stube, es sey bey Tage oder Nacht, darauf zu warten, damit nicht, wie an einigen Orten geschehen soll, der Postilion die Postmeister und Postwarter, wie auch deren Gesinde, durch das Post-Horn allererst aus dem Schlaf erwecken dürffe, und dadurch, wie auch, ehe es zur Abfertigung und Abschreibung komme, viele Zeit verlohren werde.

Die fahrende Post betreffend, weilen die Unordnungen bey selbiger, und die Klagten darüber merklich zunehmen, welche wenigstens grossen Theils würden können verhütet werden, wann von denen Postmeistern und Postwartern aller Orten ihrer Bestallung, Eydes-Pflicht, und denen so vielfältigen heilsamen Verordnungen behöriger massen nachgelebet würde. Da aber solches bis dahero von allen Post-Aembtern nicht gerühmet werden kan; Als wird diesen zur Besserung, und um die fahrende Post in einen bessern Gang und Ruff zu bringen, folgendes nochmahlen kürtzlich wiederhohlet, und die Festhaltung desselben denen gesamten Postmeistern und

Postwartern auf ihr Eyd und Gewissen eingebunden, als nehmlich:

1. Haben die Postmeister dahin zu sehen, daß die Post-Wagen jederzeit gut bespannet seyn mögen, wannenhero, da der Post-Halter, oder Postilion untüchtige Pferde hätte, der Postmeister oder Postwarter des Orts ihm die Ankauffung anderer zur Post nöthigen starcken Pferde anzukündigen, und eine Frist von 14. Tagen dazu zu gönnen hat. Geschichet solches nicht binnen der gesetzten Zeit, muß der Postmeister oder Postwarter es unverzüglich dem General-Erb-Post-Amt anzeigen, damit der Post-Halter oder Postilion entweder durch andere Mittel dazu angehalten, oder gar cassiret werde.

2. Wann solchergestalt, wie billig, die Post-Wagen gut bespannet; haben die Postmeister und Postwarter die Post-Halter und Postilions zu genauer Observirung ihrer Stunden, insonderheit zu der Zeit, und an solchen Orten, da die Wege passable, fleißig zu ermahnen und anzuhalten; Versäumen sie dessen ungeachtet die ihnen gesetzte Stunden, haben die Postmeister und Postwärter nach der Ursach der Versäumniß so wohl die Postilions als die Passagiers allsofort zu fragen, und wann die Ursach nicht zureichend, denen Post-Haltern und Postilionen vor jede versäumte Stunde einen Thaler von ihrem Gehalt abzuziehen, und daß solches bey Ausgang des Quartals geschehen werde, in dem Stunden-Zettul zu notiren.

3. Damit man aber die Post-Halter und Postilions ihrer Versäumniß halber mit gutem Fug bestraffen könne, werden die Postmeister hierdurch nochmahlen ermahnet, die Post-Wagen keinesweges zu überfrachten, sondern denen, der Fracht halber, und wie solche beschaffen seyn soll, ergangenen Edicten vom 15ten Junii 1700., den 11ten Junii 1706. und 2ten Maji 1708. in gebührendem Gehorsam nachzuleben, zu dem Ende ein jeder Postmeister und Postwarter ihm diese Edicta wohl bekandt zu machen, und da sie nicht in seinen Händen, sondern verworffen wären, andere Exemplaria derselben von der hiesigen Hof-Post-Cammer zu fordern hat.

4. Da auch öffters die Postilions ihre Versäumniß auf das unrechte Abschreiben der Postmeister und Postwarter, oder auf die Ungleichheit der Uhren legen wollen; Als haben die Postmeister und Postwärter allemahl die Postilions in ihrer Gegenwart abzuschreiben, wegen der Uhren aber aller Orten bey dem Magistrat oder Obrigkeit zu urgiren, damit solche nach der Sonnen gestellet werden mögen. Geschichet solches dennoch nicht, hat es der Postmeister oder Postwarter dem General-Erb-Post-Amt zu berichten.

5. Weilen ferner zu Haltung der Stunden bey denen Posten nothwendig erfordert wird, daß die Dämme, Brücken und Wege in behörigem Stande; Haben insonderheit die Postmeister nicht nur bey denen Regierungen, Cammern, Commissariaten und Stadt-Magistraten auf die Reparation der schadhafften Dämme, Brücken und Wege, so wohl schrifft- als mündlich zu urgiren, sondern auch, da keine Besserung darauf erfolgete, dem General-Erb-Post-Amt solches, und woran die Schuld liege, zu berichten.

6. Haben die Postmeister und Postwarter aller Orten dahin zu sehen, daß die Post-Halter und Postilions gegen Ankunfft der fahrenden Post den Post-Wagen geschmieret, und die Pferde aufgeschirret halten müssen, damit, so bald der abzufertigende Postilion oder Post-Knecht den ankommenden ins Post-Horn stossen höret, er vor das Post-Hauß rücken, und die mit dem Post-Wagen angekommene Sachen in Empfang nehmen könne.

7. Da von denen Passagierern sehr geklaget wird, daß, wann sie des Nachts mit der Post ankommen, an verschiedenen Oertern alles im Post-Hause in so tieffem Schlaff seye, daß es eine ziemliche Zeit daure, ehe die Thüre geöffnet, oder mit Nachsehung der Paqueten der Anfang gemachet wird; Als haben die Postmeister und Postwarter, auch gegen Ankunfft der fahrenden Post entweder selbst wach zu bleiben, oder doch iemand im Hause dazu zu bestellen, der, so bald das Post-Horn von weitem sich hören lässet, den Postmeister oder Postwarter aufwecke, und also mit Nachsehung der Paquete, und Abfertigung der Post unverzüglich der Anfang gemachet, keinesweges aber der Post-Wagen über 1. Stunde aufgehalten werde.

8. Und damit immittelst die Passagierer ihre Zeit nicht übel passiren mögen, haben die Postmeister und Postwarter denen vorhin ergangenen Verordnungen gemäß, insonderheit der vom 15. Octobr. 1700. und 22. Julii 1701. denen Passagierern mit aller möglichen Willfährigkeit höfflich zu begegnen, und vor dieselbe eine eigene saubere Stube, welche im Winter geheitzet werden muß, fertig zu halten; zu welchem Behuff hinführo denen Postmeistern und Postwartern in denen kleinen Städten, allwo sie keine freye Wohnung, noch über 100. Rthlr. jährlich von der Post einzunehmen haben, 6. Rthlr. jährlich gut gethan werden sollen. Da auch die Passagierer zu speisen verlangen, ist der Postmeister oder Postwarter denen vorhin angezogenen Edicten gemäß schuldig, ihnen damit an Hand zu gehen, zu welchem Ende an solchen Orten, wo die Post gegen Essens-Zeit erwartet wird, das Post-Amt sich vorher darauf zu schicken hat.

Gleichwie nun, wann obiges alles der Gebühr nach so wohl bey der reitenden als fahrenden Post beobachtet würde, selbige wieder in behörigen Stand kommen, und alle bisherige Klagten, in so weit solche gegründet, verhütet werden könten, dahingegen, wann die obangeführte Unordnungen continuiren solten, die Königl. Posten in Decadentz und Abnahme gerathen dürfften; Als wird Nahmens Seiner Königlichen Majestät von Dero allerunterthänigsten General-Erb-Post-Amt denen gesamten Postmeistern und Postwartern hierdurch nachdrücklich bedeutet, dieses Reglement, und alle darinn vorgeschriebene Puncta ihnen nicht nur wohl bekandt zu machen, sondern auch in allen Stücken genau zu erfüllen, wiedrigenfalls aber gewärtig zu seyn, daß das General-Erb-Post-Amt, um der vielen Klagen überhoben zu seyn, und die Posten in behöriger Ordnung zu halten, die dawider handelnde Post-Aemter Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst anzeigen, und um Bestellung anderer Postmeister allergehorsamst bitten werde.

Und damit die Postmeister und Postwarter zu Continuirung ihrer vorhin erwiesenen Nachläßig-

keit

keit ſich nicht damit flattiren mögen, daß das General-Erb-Poſt-Amt, ob dieſem Reglement nachgelebet werde, nicht leicht erfahren, noch ſo genaue Acht darauf haben könne; Als wird nicht nur das hieſige Hof-Poſt-Amt, ſondern auch die Poſt-Aemter zu Weſel, Cleve und Emmerich, imgleichen die Grentz-Poſt-Aemter auf denen übrigen Courſen hierdurch beordert, die ankommende Stunden-Zettel, ſo wohl von der fahrenden als reitenden Poſt, imgleichen den Fracht-Zettel von der erſtern dem General-Erb-Poſt-Amt Poſt-täglich bey der fahrenden Poſt einzuſchicken, welche dann mit allem Fleiß allhier nachgeſehen werden ſollen; Uber das wird man aller Orten Leute unter der Hand beſtellen, welche, ob dieſes Reglement obſerviret werde, Acht haben, die Paſſagierer darüber befragen, und die Contravenienten dem General-Erb-Poſt-Amt anzeigen, auch vor ihre deshalb anzuwendende Mühe eine Diſcretion zu gewarten haben ſollen. Signatum Berlin, den 19ten Martii 1710.

Königl. Preußiſches General-Erb-Poſt-Amt.

NB. Dieſes Reglement iſt nachhero unterm 18ten Julii, 1712. renoviret worden, videatur Beylage der Poſt-Ordnung de Anno 1712.

No. LXIX. Patent, daß die Ruppiniſche, Prentzlowiſche, und anderer Städte in der Chur-Marck Fuhrleute keine Perſonen, Briefe und Paquete ꝛc. mitnehmen und beſtellen ſollen, ohne Paſſir-Zettel ꝛc. Vom 3. April. 1710.

DEmnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, bereits den 5. Jun. des abgewichenen 1709. Jahres durch ein gedrucktes Patent allergnädigſt verordnet, daß die Ruppiniſche Fuhrleute bey Vermeidung einer nahmhafften Geld- auch vorkommenden Umſtänden nach Leibes-Straffe, hinführo keine Perſonen mitnehmen ſollen, ehe und bevor ſie ſelbige bey Dero Poſt-Ambt hier und zu Ruppin angezeiget, und darüber einen Zettel gelöſet haben würden; Vor höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät aber mit ſonderbarem Mißfallen vernehmen, daß dieſer und allen desfalls publicirten Verordnungen unerachtet gedachte Fuhrleute nach wie vor nicht allein ohne Löſung der Paſſir-Zettel fremdde Reiſende unter allerhand Prætexten an ſich ziehen, ſelbige mitnehmen, und überfahren, ſondern auch zuwider denen von höchſtgedachter Seiner Königlichen Majeſtät unterm Dato den 31. Jan. 1703. den 4. April. 1703. und 29. Maji, 1709. auch andern vielfältig emanirten Verordnungen, verſchloſſene und zur Poſt gehörige Briefe und kleine Paquete in dieſen Reſidentzien ſo wohl, als zu Ruppin, und unterwegens colligiren, und an gehörige Oerter überbringen, welches alles dann dem Königlichen hohen Poſt-Regal zu ſonderbarem Nachtheil gereichet; Als haben Seine Königliche Majeſtät um dieſen höchſt præjudicirlichen Eingriffen, und der daraus zu beſorgenden Deſordre vorzubeugen, ſich gemüßiget gefunden, nicht nur jetzt angezogene, und alle bereits publicirte Dero hohe Verordnungen nochmahls zu renoviren, und zu wiederhohlen, ſondern auch dieſes Edict, wie auf alle übrige Städte in der Churmarck, alſo inſonderheit auf die Städte Prentzlow und Wrietzen an der Oder, allwo die Fuhrleute ebenfalls denen Poſten allen Abbruch thun, hiemit ausdrücklich zu extendiren; Allermaſſen dann dieſelbe Krafft dieſes allen und jeden ſo wohl Ruppiniſchen, als denen Fuhrleuten vorbenandter Städte, und deren Knechten, wie auch allen andern, ſo auf dieſen oder andern Poſt-Courſen einiges Fuhrwerck exerciren, ernſtlich, auch bey Vermeidung 10. Rthlr. Straffe zum erſten mahl bey verharrenden Ungehorſam aber bey doppelter Straffe, ſo auf jeden Contraventions-Fall durch ſchleunige Execution beygetrieben werden ſoll, hiemit anbefehlen, keine Paſſagiers, unter was vor Vorwand es immer ſeyn mag, auf ihren Wagen mitzunehmen, es ſey dann, daß ſelbige die gewöhnliche Paſſir-Zettel verordneter maſſen vorher eingeleſet, wobey ſie dann gleichfalls unter iezt angeregter Straffe hiedurch verwarnet und ermahnet werden, in allen Thoren und Zöllen, welche von ihnen berühret werden, ſothane Paſſir-Zettel zu produciren. Gleichergeſtalt wollen offt-höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät, daß mehrerwehnte Fuhrleute und deren Knechte, wie auch alle, ſo auf dieſem Cours einiges Fuhrwerck treiben, aller Colligirung und Diſtribution der zur Poſt gehörigen Briefe und Paquete ſich gänzlich enthalten, und bloß allein offene Fracht-Briefe mitnehmen, widrigenfalls aber gewärtig ſeyn ſollen, daß man ihnen nach beſchehener Überführung nicht nur ihre Pferde, bis ſie 10. Rthlr. Straffe baar erleget, anhalten, ſondern da ſie öffters auf dergleichen Poſt-Defraudation betreten würden, wohl gar mit Leibes-Straffe anſehen werde.

Wer ſich auch unterſtehen wird, vorbeſchriebenen Seiner Königlichen Majeſtät hohen Verordnungen zuwider, ſeine Briefe und kleine Paquete Fuhrleuten zur Beſtellung mitzugeben, derſelbe ſoll vor einen jeden Brief und kleine zur Poſt gehörige Paquete bey überführter Contravention zum erſten mahl 6. Rthlr. zum andern mahl aber gedoppelte Straffe erlegen, und bey eingeſtelleten Ungehorſam einer nachdrücklichen und härtern Beahndung gewärtig ſeyn. Da aber jemand ein Paquet oder einen Brief auſſer den ordinairen Poſt-Tagen abſenden müſte, und damit bis zur nächſten Poſt nicht warten könte, ſolchenfalls hat der Aufgeber es dem Poſt-Ambt einzuliefern, und daß der Brief, oder das Paquet preſſant ſey, ſelbigem anzuzeigen, dieſes aber das aufgegebene gegen die geſetzte ordinaire Taxa anzunehmen, und mit dem erſten Fuhrmann, jedoch dergeſtalt, daß zwar nur die eine Helffte des Porto dem Poſt-Ambt bleibe, und die andere Helffte dem Fuhrmann vor ſeine Mühe zufliesse, hingegen aber der Fuhrmann verbunden ſey, das ihm mitgegebene Paquet, oder verſchloſſene Schreiben dem Poſt-Ambt des Orts, wohin es gehöret, zur Beſtellung richtig abzuliefern, keinesweges aber ſich unterſtehe,

die Briefe oder kleine Paquete selbst zu distribuiren oder zu bestellen.

Damit auch über dieses Edict desto fester und unverbrüchlich gehalten werde; So haben mehr-höchstgedachte Seine Königliche Majestät allen Dero Zoll-Verwaltern und Thor-Schreibern, wie nicht weniger denen Land-Reutern hiemit bey Verlust ihrer Dienste anbefehlen wollen, nicht nur keinen der angereyten Fuhrleute ohne Producirung des Passir-Zettels durchfahren, und passiren zu lassen, sondern auch, da sie Briefe, oder kleine Paquete bey denen Fuhrleuten finden, oder verspühren sollen, die Contravenienten und Post-Defraudanten zu gehöriger Bestraffung, entweder bey dem hiesigen oder Neu-Ruppinischen Post-Ambt unverzüglich anzuzeigen, wohingegen dem Denuncianten für die darunter gehabte Mühe, und aufgewandten Fleiß der 4te Theil der Straffe, als eine Belohnung gereichet werden soll. Signatum Cölln an der Spree, den 3. April. 1710.

Friderich.

(L. S.)

Graf v. Wartenberg.

No. LXX. Edict, daß keine gantze Quantität Briefe in ein Paquet verschlossen werden solle. De dato Charlottenburg, den 20. Junii, 1710.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, höchst-mißfällig vernehmen, wasgestalt die Kauff- und Handels-Leute, wie auch andere Correspondirende in Dero Landen sich unternehmen, eine gantze Quantität Briefe in ein Paquet zu schliessen, und dadurch Dero Post-Taxe zu præjudiciren;

Als wollen Seine Königliche Majestät männiglich hierdurch verwarnet haben, von dergleichen Unterschleiffen abzustehen, oder widrigenfalls gewärtig zu seyn, daß die Couverte aufgerissen, und die darin verhandene Briefe einzeln encartiret werden sollen; Gestalt dann alle und jede Dero Post-Aembter hierdurch befehliget werden, hierauf gehöriger massen fleißige Acht zu haben. Signatum Charlottenburg, den 20. Junii, 1710.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. LXXI. Verordnung, wenn, und auf was Art denen Fehr-Bothen und Fuhrleuten freystehen soll, Briefe anzunehmen. Vom 20. Junii, 1710.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, mit nicht geringem Mißfallen vernehmen, wasgestalt zum Nachtheil Dero Posten, und denen hiebevor verschiedentlich publicirten Verordnungen zuwider, die zur Post gehörige Briefe und kleine Paquete, unter 20. Pfund schwer, von Minden bis Bremen durch die Schiffer und Fuhrleute, wie auch so genandte Brinckner Bier-Wagen angenommen, und bestellet werden; Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät aber über erwehnte Dero Verordnungen mit Nachdruck gehalten, und solchen Eingriffen in Dero Post-Regal nachdrücklich gesteuret wissen wollen; Als wollen Seine Königliche Majestät nicht allein vor angeführte Dero Verordnungen de datis den 31. Januar. 1703. und den 29. Maji, 1709. hierdurch wiederholet, sondern auch erwehnten Schiffern und Fuhrleuten, nicht weniger denen Brinckner Bier-Wagen alles Ernstes, und bey Vermeidung 20. Rthlr. Straffe untersaget haben, keine andere, als offene Fracht-Briefe und Paquete, so über 20. Pfund schwer seynd, von denen Kauffleuten, und andern Correspondirenden anund mitzunehmen, sondern solche in den ordinairen Post-Tagen an Dero Post-Ambt zu verweisen; Ausser denen ordinairen Post-Tagen aber soll zu Sublevirung des Commercii den Fehr-Bothen und Fuhrleuten zwar freystehen, verschlossene Briefe und Paquete anzunehmen, und zu bestellen, jedoch dergestalt, daß selbige hinkünfftig ohne einigen Unterscheid dem Post-Comtoir des Orts längstens eine halbe Stunde vor abgehenden Bothe eingereichet, von selbigem ordentlich encartiret, und die eine Helffte des Porto, so gemäß der Post-Taxe einzurichten, bey dem Post-Ambt berechnet, die andere Helffte aber dem Böthner vor die Bestellung gelassen werde. Welchemnach dann Seine Königliche Majest. Dero Regierungen, Gouverneurs, Commendanten, wie auch denen Magistræten in denen Städten, hiermit allergnädigst und zugleich ernstlich anbefehlen, Dero Postmeistern und andern Post-Bedienten, wann sie zu Exequirung dieser Verordnung ihrer Assistence verlangen werden, solche jederzeit unweigerlich wiederfahren zu lassen. Signatum Charlottenburg, den 20. Junii, 1710.

Friderich.

(L.S.)

Graf v. Wartenberg.

No. LXXII. Patent, daß kein Privatus bey 10. Rthlr. Straffe sich unterstehen soll, kleine Paquetes, und zur Post gehörige Briefe zu colligiren, und zu bestellen. De dato Charlottenburg, den 2. Julii, 1710.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, höchst-mißfällig vernehmen, daß nicht allein Fuhrleute, sondern auch andere Privat-Personen,

Digitized by Google

nen, ſo von einem Ort zum andern reiſen, aller bisherigen Verwarnungen ohngeachtet ſich unternehmen, kleine Paquetes, und zur Poſt gehörige Briefe zu colligiren und zu beſtellen, dadurch aber Dero Poſt-Regali merklicher Eintrag geſchiehet; Als wollen allerhöchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät männiglich hiermit ernſtlich verwarnet haben, ſich dergleichen zu enthalten, aber widrigenfalls und daferne jemand darüber ſolte betreten werden, nicht nur der in der Poſt-Ordnung de Anno 1699. geſetzten Strafe der 10. Rthlr. ſondern auch nach Befinden anderer unausbleiblicher harter Beahndung gewärtig zu ſeyn. Signatum Charlottenburg, den 2. Julii, 1710.

Friderich.

(L.S.)

Graf von Wartenberg.

No. LXXIII. Verordnung, wegen des zu Wernigerode neu-angelegten Poſt-Ambts. Vom 22. Julii, 1710.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, vor weniger Zeit ein Poſt-Ambt zu Wernigerode anlegen laſſen, deſſelben Aufnehmen aber durch allerhand Beeinträchtigung gehindert wird; Als haben höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät zu Remedirung derſelben folgendes in hohen Gnaden, und zugleich alles Ernſtes verordnen wollen:

1. Soll der dortige ſo genandte Nürnberger Bothe gehalten ſeyn, an das Poſt-Haus zu Wernigerode zu fahren, und allda die vor ſelbigen und die umliegende Oerter mitgebrachte Briefe und Paquete zur Beſtellung abzugeben, da ihm dann die Helffte des Porto zugewandt werden ſoll. Gleichergeſtalt ſoll ſich gedachter Bothe aller Brief-Sammelung in Seiner Königlichen Majeſtät Landen, und insbeſondere zu Wernigerode enthalten, widrigenfalls, und da er unerachtet dieſes Verbaths Briefe zu colligiren oder zu diſtribuiren ſich dennoch unterſtehen ſolte, er denen Königlichen Edicten gemäß gleich andern Land-Kutſchern und Fuhrleuten vor jede Contravention zehn Thaler zu erlegen, wird angehalten werden.

2. Ebenermaſſen wird denen Gäſt-Weibern, ſo wochentlich 2. mahl nach Halberſtadt gehen, alles Brief-Sammlen und Beſtellen bey eben ſolcher Straf ernſtlich unterſaget.

3. Und ſchließlich haben ſo wohl die Wernigerodiſche Kalck- als andere Fuhrleute, welche Brandwein, Oel, und Lohe wochentlich nach Goßlar fahren, nicht nur bey gleichmäßiger Straffe aller verſchloſſenen Briefe, und kleiner unter 16. Pfund wiegender Paquete ſich gänzlich zu enthalten, ſondern auch ſich nicht zu unterſtehen, an denen gewöhnlichen Poſt-Tagen Perſonen abzufahren, und aufzunehmen, es ſey dann, daß der Königliche Poſt-Wagen beſetzet wäre.

Wie dann Seine Königliche Majeſtät Dero Bedienten, und dem Magiſtrat zu Wernigerode hiemit allergnädigſt, und zugleich ernſtlich anbefehlen, ſich hiernach gehorſamſt zu achten, wider die Contravenienten mit Exigirung ſothaner Straffe zu verfahren, auch ſonſten Dero dortigem Poſtmeiſter hierunter auf Verlangen alle benöthigte Aſſiſtentz zu leiſten. Signatum Cölln an der Spree, den 22. Julii, 1710.

Friderich.

(L.S.)

Graf von Wartenberg.

No. LXXIV. Peſt-Poſt-Reglement. Vom 26. Julii, Anno 1710.

Nachdem die Contagion nicht nur in Schleſien und zu Stettin, ſondern auch in Seiner Königlichen Majeſtät Landen ſelbſt, zu Königsberg in Preuſſen, und zu Stargard in Pommern, ſich leyder von neuen geäuſſert hat, ſo, daß es die höchſte Zeit iſt, alle erſinnliche Præcautiones zu gebrauchen, damit nicht ſothanes ſchädliche Ubel ſich auch in dieſe Lande einſchleiche; Als wird zwar nicht gezweiffelt, es werde ſo wohl bey der Poſtirung als ſonſten alle mögliche Fürſichtigkeit vorgekehret, und von der Barriere, ſo die Oder denen diſſeits derſelben gelegenen Oertern fourniret, heilſamlich profitiret werden; Damit aber insbeſondere durch die Poſten, und die von inficirt- oder verdächtigen Oertern damit abgehende Briefe, Paquete und Perſonen Seiner Königlichen Majeſtät hieſigen Landen, und vornehmlich Dero Reſidentz Stadt Berlin, keine anſteckende Kranckheit zugebracht werde, haben Seine Königliche Majeſtät nicht nur Dero geſambten Poſtmeiſtern und übrigen Poſt-Bedienten die Feſthaltung des von Dero General-Erb-Poſt-Ambt unterm 26. Nov. a. p. verfaßten und publicirten Poſt-Peſt-Reglements ernſtlich, und bey Verluſt ihrer Dienſte hierdurch nochmahlen anzudeuten befohlen, ſondern auch in dem geſtern gehaltenen Geheimen-Krieges-Rath folgendes allergnädigſt beliebet, und zu veranſtalten ausdrücklich verlangt:

1. Sollen alle zu Königsberg, Stargard und Stettin auf die Poſt gegebene Briefe, nach Anleitung des in vorbeſagtem Peſt-Reglement befindlichen §. 3. durch den Eßig gezogen, und dem §. 4. gemäß nicht, wie ſonſten gewöhnlich, in Linnene Brief-Beutel geſtecket, ſondern in Papier, ſo im Peſt-Eßig gelegen, eingepacket werden, welches auch das Poſt-Ambt zu Grünberg mit denen aus Schleſien kommenden, und nach dieſen Landen deſtinirten Briefen gleichermaſſen zu beobachten, und die auf ſelbe beſchriebene Weiſe eingepackte Briefe nicht eher ins Felleiſen zu ſtecken hat, ehe und bevor dieſes mit Peſt-Eßig inwendig befeuchtet, und durchräuchert worden; Eben dieſe Befeuchtung des Felleiſens, und die Durchräucherung deſſelben, und der Briefe, mit dem im Peſt-Reglement verordneten Pulver, muß zu Croſſen, Franckfurth, Stolpe, Cößlin, Cörlin,

Digitized by Google

Stargard, Königsberg in der Neumarck, Cüstrin, der Driesenschen und Landsbergischen, imgleichen zu Löckenitz und Prentzlow, der Stettinschen Briefe halber geschehen.

2. Stehet zwar nach wie vor frey, bey denen fahrenden Posten Geld und andere Paquete, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, von Berlin und anderswo nach Königsberg, Stettin und Schlesien, imgleichen nach Stargard auf die unten bedeutete Weise, zu versenden; Jedoch daß die Abladung oder Ablieferung der, nach Stettin gehörigen, Paquete, und des Felleisens von dem Post-Ambt zu Löckenitz, nach der Vorschrifft des im Post-Reglement stehenden §. 6. geschehe; Zu Königsberg, Stettin und Stargard aber, imgleichen zu Grünberg, sollen sofort nach Einlauffung dieses keine Waaren oder Paquete auf die Post zur Bestellung angenommen, sondern bis auf anderweite Verordnung, und bis man sehen wird, daß die Contagion durch GOttes Gnade, und durch die gemachte gute Anstalten in mehrbenandten Städten, und in Schlesien nicht weiter umb sich gegriffen habe, denen, so solche zur Post bringen, zurück gegeben werden. Und damit man der, bey denen Posten zu Berlin ankommenden Paquete wegen desto sicherer seyn könne, so sollen hinführo in den gesamten Königlichen Post-Aembtern keine Sachen und Waaren zur Post auf- und angenommen, und nach, oder über Berlin geschicket werden, es sey dann, daß der Aufgeber an Eydes-statt vorher ausfage, was vor Waaren und Sachen darinn verhanden, und woher ihm solche zugekommen, vornehmlich aber, daß er versichern könne, daß solche an keinen verdächtigen oder inficirten Oertern gewesen, welches so dann die Postmeister jedes Orts in den Carten und Fracht-Zetteln, den Nahmen des Aufgebers aber in dem Post-Buch auf ihre Pflichte richtig zu notiren, und denen Aufgebern dabey zu bedeuten haben, daß, im Fall ihr Angeben hier bey Visitirung des Paquets auch nur in einem Stück falsch befunden würde, nicht nur dasselbe alsofort solte confisciret oder verbrandt, sondern auch über das der Aufgeber mit einer nachdrücklichen Straffe angesehen werden. Ferner haben diejenige Post-Aembter, so mit Preussen, Pohlen, Vor-Pommern und Schlesien gräntzen, die benachbarte frembde Post-Aembter zu ersuchen, es mit ihren Paqueten gleichergestalt zu halten, widrigenfalls selbige nicht würden weiter fort, sondern ihnen zurück gesandt werden; Solte auch ein Königlicher Postmeister oder Post-Bedienter gnugsame Indicia oder Nachricht haben, daß das aufgegebene Paquet, unerachtet des Aufgebers, oder des benachbarten Postmeisters Aussage und Versicherung, unrichtig und verdächtig sey, solchenfalls stehet dem Königlichen Postmeister frey, wann die Gefahr pressant oder augenscheinlich, mit Vorbewust der Gerichts-Obrigkeit des Orts, das Paquet alsofort verbrennen zu lassen; Da es aber zweiffelhafft, die in Loco aufgegebene Paquete bey dem Magistrat zu deponiren, und die frembde dem benachbarten Grentz-Post-Amt zurück zu schicken.

3. Bleibet denen Passagierern frey, von Berlin, und aus allen hiesigen Landen nacher Vor-Pommern, Stettin, Stargard, Preussen und Schlesien mit ihren bey sich habenden Sachen ungehindert zu reisen, von Stettin, Stargard, und aus dem Königreich Preussen aber soll keine Person mit der Post anhero befordert werden, bis man gewiß seyn wird, daß keine Gefahr von ihnen zu besorgen sey, welches dann, daß es Seiner Königlichen Majestät allergnädigster Wille, die Post-Aembter zu Stettin, Stargard und Königsberg durch Affigirung dieses bekannt zu machen, und ohne einiges Nachsehen darüber zu halten haben. Was aber die aus Schlesien kommende Passagierer anbetrifft, und wie es mit selbigen zu halten, darüber wird der Verweser zu Crossen, der Freyherr von Schönaich, und das Post-Ambt daselbst mit specialer Instruction versehen werden.

4. Und schlüßlich, weiln GOtt Lob! die Stadt Dantzig, ingleichen Stolpe und andere Hinter-Pomneriſche Städte bis dato der Contagion halber noch unverdächtig, und es also denenselben nahe gehen würde, wann ihnen der Stadt Stargard wegen die Communication mit Berlin abgeschnitten werden solte; Als hat das Post-Ambt zu Stargard mit dem Naugardschen und Pyritzschen Postmeistern alsofort zu überlegen, durch was vor einen Weg man die fahrende Post Stargard vorbey, falls die Gefahr alldort nicht bald wieder aufhöret, könne gehen lassen, und wann man der neuen Route wegen einig, die Post-Stationes darnach zu verändern. Die reitende Post aber behält unter denen im Post-Reglement verordneten, und zum Theil oben wiederhohleten Præcautionen ihren Cours durch Stargard nach wie vor. Signatum Oranienburg, den 26. Julii, Anno 1710.

(L.S.)

Königl. Preußisches General-Erb-Post-Ambt.

No. LXXV. Post-Post-Reglement. Vom 9. Aug. 1710.

WIr Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, ꝛc. Alldieweilen seit einigen Monathen von dem hiesigen Hof-Post-Amt theils mündlich angezeiget, theils in den Post-Stunden-Zetteln notiret worden, daß man die ankommende Posten gantze Stunden vor den hiesigen Thoren angehalten, und der auf der Post befindlichen Passagierer Pässe zu examiniren, und es daher vielfältig geschehen, daß mitlerweile entweder die Thore geschlossen, und die Passagierer ausser selbigen die Nacht über zu bleiben zu ihrer grössesten Incommodität und Versäumniß obligiret worden, oder aber und noch öffters, daß, wann die Passagierer endlich in die Stadt gekommen, diejenige Posten, mit welchen sie ihre vorgehabte Reise weiter fortsetzen wollen, schon abgegangen gewesen, mithin sie mit Zeit- und Geld-Verlust biß zur künfftigen Post hier liegen bleiben, oder auch zum Schaden der Königl. Post-Revenuën eine Extra-Post nehmen müssen; Als haben Wir, umb eines theils die Passagierer bey denen Posten beyzubehalten und zu befördern, andern theils aber, und damit die, von iztbesagten Passagierern zu befordernde Gefahr

Digitized by Google

fahr von Unſern hieſigen Reſidentzien umb ſo viel weiter entfernet bleiben möge, wegen Examinirung ihrer Päſſe, folgende Verordnung ergehen zu laſſen, zuträglich und nöthig erachtet:

Zuforderſt da nicht wohl mit der Cleviſchen, Leipziger und Hälliſchen Poſt Paſſagierer von inficirten Oertern herkomen können, iſt es unnöthig, ermeldte Poſten noch zur Zeit an den Thören aufzuhalten, ſondern ſolche ſollen, wie vorhin, paſſiret werden. Dahingegen weilen die Cüſtriniſche, Schweedtſche, Stettiniſche und Schleſiſche hier einlauffende Poſten mit ſolchen combiniret, von welchen die gröſſeſte Gefahr dieſem Lande, und Unſern hieſigen Reſidentzien zugebracht werden kan; Als iſt allerdings nöthig, alle nur erſinnliche Veranſtaltung zu machen, damit ſolches weder durch Perſohnen noch durch Paquete geſchehen möge.

Und gleichwie, was die mit vorerwehnten Poſten ankommende Paquete anbetrifft, Unſer General-Erb-Poſt-Amt allergnädigſt befohlener maſſen jüngſthin beykomendes Patent publiciret hat, worüber mit allem Ernſt gehalten werden ſoll;

Als haben Wir auch hierdurch wohlbedächtig verordnen wollen, daß es mit Examinirung der, mit eben denſelben Poſten reiſenden Paſſagierer und ihrer Päſſe an nachbenahmten Oertherm, folgender Geſtalt gehalten werde:

Weiln nemlich alle aus Preuſſen, Hinter-Pommern, und aus Klein-Pohlen über Drieſen oder Landsberg hicher wollende Paſſagierer mit den Poſten anders nicht, als entweder über Schweedt oder Cüſtrin anhero kommen können, die aus Schleſien kommende aber durch Croſſen und Franckfurth an der Oder paſſiren müſſen; Alſo ſollen die Päſſe der aus Preuſſen, Pommern und Landsberg über Cüſtrin kommenden Paſſagierer von Unſerm dortigen Gouverneur, oder in deſſen Abweſenheit von dem Commendanten; der durch Schweedt mit der Poſt paſſirenden Paſſeports aber von Unſerm auf der Poſtirung daſelbſt commandirenden Officierer, mit Zuziehung eines Marggräflichen Bedienten, welchen Unſers freundlich-geliebten Bruders des Marggrafen Philipp Wilhelms Liebd. auf Unſer an Dieſelbe geſchehenes Anſuchen dazu ernennen werden; und der Schleſiſchen von Unſerm Cämmerer, Verweſer und Hauptmann des Hertzogthums Croſſen, dem Freyherrn von Schönaich zu Croſſen, wie auch von Unſerm Commendanten zu Franckfurth, dem Obriſt von Fridebornn, hinführo aufs genauſte examiniret und nachgeſehen werden, zu welchem Ende der Poſt-Meiſter des Orts ſofort nach Ankunfft der Poſt die Päſſe der darauf befindlichen Paſſagierer, dem zu Revidirung derſelben jetztgedachter maſſen authoriſirten zuzuſchicken, dieſer aber ſolche ungeſäumt und mit allem Fleiß nach der wegen Examinirung der Päſſe ergangenen Inſtruction nachzuſehen, keineswegs aber durch unnöthige Verweilung die Poſt aufzuhalten hat. Werden die Päſſe untadelhafft gefunden, ſollen die Reviſores eigenhändig unterſchreiben, daß die Päſſe richtig, und die damit verſehene ohne einige Beyſorge alhier eingelaſſen werden können, welches dann auch ihr erfolgen, und keiner der einen ſolchen Paß produciren kan, wann er mit der Poſt alhier ankommt, vor den Thoren aufgehalten werden ſoll. Wären aber die mit der Poſt anhero reiſende Perſohnen oder ihre Paſſe verdächtig, ſind jene von denen Reviſoribus alſofort über die Oder zurück zu weiſen, damit wenigſtens alle Gefahr, ſo widrigenfals denen zwiſchen Cüſtrin, Schweedt und Franckfurth eines, und Berlin andern Theils gelegenen Oertern zuwachſen könte, zugleich mit verhütet werden möge.

Wie es auf dem Stettiniſchen Poſt-Cours nunmehro zu halten, darüber iſt dieſer Tagen denen Poſt-Aemtern eine beſondere Inſtruction zugeſandt worden. Weilen aber auch gar leicht von inficirten Oertern kommende Perſonen durch einen Umweg auf den Cottbuſiſch-Altmärckiſch-Hamburgiſch- und Güſtrowſchen Poſt-Cours einſchleichen können; Als ſoll zuförderſt denen Poſtmeiſtern zu Cottbus, Hamburg und Güſtrow von Unſerm General-Erb-Poſt-Amt ernſtlich bedeutet werden, keinen Paſſagierer auf der Poſt anzunehmen und einzuſchreiben, von welchem ſie nicht genugſame Nachricht und Gewißheit haben, daß er von unverdächtigen Orten ſey; Uber das aber und zu deſto gröſſerer Præcaution wird, ſo viel den Cottbuſiſchen Poſt-Cours anbetrifft, dem Commendanten auf der Veſte Peitz, auf dem Altmärckiſchen dem Amtmann zu Tangermünde, auf dem Hamburgiſchen aber dem Magiſtrat zu Lentzen, und auf dem Güſtrowſchen dem Magiſtrat zu Wittſtock hierdurch ernſtlich anbefohlen, einen aus ihren Mitteln, der exact und unverdroſſen, unter ſich auszumachen, welcher die Päſſe, der, ſowohl bey Tage als Nacht bey der Poſt oder mit einer Extra-Poſt anhero reiſenden Paſſagierer nebſt dem Poſtmeiſter ohne Verzug aufs genauſte examinire, und die richtige Päſſe auf obbeſchriebene Arth certificire, die mit verdächtigen Päſſen verſehene Paſſagierer hingegen alſofort, und zwar zu Tangermünde und Lentzen, wieder über die Elbe, zu Cottbus, Peitz und Wittſtock aber über die Gräntze zurück weiſe, daran geſchiehet Unſer gnädigſter Wille. Signatum Cölln an der Spree, den 9. Auguſti 1710.

Friderich.

(L.S.)

Graf von Wartenberg.

No. LXXVI. Patent, daß die Poſt-Bediente ihre eigene Briefe und Sachen tax-mäßig bezahlen ſollen. Vom 6. Sept. 1710.

Nachdem das Königl. General-Erb-Poſt-Ambt in Erfahrung kommen, wasgeſtalt die Königl. Poſt-Bediente ſich unternehmen, dem Königlichen Edicto vom 3. Octobr. 1701. und andern deßfals ergangenen Verordnungen zuwider, nicht allein allerhand Victualien und Güther, ſondern auch Briefe, ſo das Poſt-Weſen gar nicht angehen, frey bey den Poſten mitkommen, auch theils gar nicht in die Carte eintragen zu laſſen, dergeſtalt, daß das obigem Edict gemäß zuerlegende Porto der Königl. Poſt-Caſſe entzogen wird; Als wird hiemit allen und jeden Poſtmeiſtern und Poſt-Bedienten, ſie ſeyn wer oder wo ſie wollen, hiedurch alles Ernſtes anbefohlen, die Briefe, ſo keine Poſt-Sachen, ſondern ihre eigene Angelegen-

heiten concerniren, imgleichen die Victualien und andere Sachen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, nicht nur auf ihren theuer geleisteten Eyd in die Carte richtig einzutragen, keinesweges aber, wie von einigen praëtisiret seyn soll, solche bloß unter der Carte zu notiren, und dann diese abzuschneiden, sondern auch die Briefe, Victualien und Paquete, gleich als gehöreten selbige andern zu, Pflichtmäßig zu taxiren, und das solchergestalt angesetzte Porto zu erlegen, widrigenfals aber gewärtig zu seyn, daß sie vor jeden Brief oder Paquete, welche sie zur Ungebühr und wider den Inhalt ihrer Bestallungen frey abschicken oder mitkommen lassen, zum erstenmahl 20. Thlr. Straffe der Post-Casse erlegen, bey fernerer Contravention aber noch härter, ja dem Befinden nach gar mit der Cassation bestrafft werden sollen. Signatum Berlin, den 6. Sept. 1710.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. LXXVII. Verordnung, die Post-Schilder nicht zu veräussern. Vom 8. Sept. 1710.

NAhmens und von wegen des Königl. General-Erb-Post-Ambts werden alle und jede Postmeistere hierdurch alles Ernstes befehliget, denen Postilions bey Straffe der Cassation anzudeuten, daß sie die Post-Schilder von ihren Post-Livreé-Röcken an keinen vereussern, sondern sobald sie die alte Röcke nicht mehr gebrauchen, oder solche in andere Röcke verändern lassen, sie selbige dem Post-Ambt extradiren und zurück geben sollen, damit nicht dergleichen Königl. Wapen in fremde Hände gerathen, oder auch gar, wie an einigen Orten geschehen, zum Præjuditz der Königlichen Posten selbst gebrauchet werden mögen; Wornach dann Eingangs benandte Postmeistere sich gehorsamst zu achten, und hierüber nachdrücklich zu halten haben. Signatum Cölln an der Spree, den 8. Sept. 1710.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. LXXVIII. Fuhr-Reglement, wegen derer Extra-Posten von Minden biß Wesel. Vom 20. Sept. 1710.

NAchdem **Seine Königliche Majestät in Preussen**, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, nöthig zu seyn ermessen, nach dem Exempel des in andern Dero Provinzien introducirten Fuhr-Reglements dem Publico zum Besten und zur Commodität der Reisenden, auch in Dero Westphälischen Landen, von Minden aus biß Wesel der Extra-Posten halber eine gewisse Verfassung zu machen; So setzen, ordnen und wollen allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät Krafft dieses;

1. Daß Dero Postmeistern und Post-Bedienten auf gemeldtem Cours, die Oerter ausgenommen, an welchen die Extra-Posten denen Post-Haltern in ihren Contracten verschrieben worden, freygestellet seyn solle, ausser den ordinairen Post-Pferden eigene Pferde auf die Extra-Posten zu halten, oder selbige durch andere tüchtige Leute versehen zu lassen, wohingegen sie aber nicht nur nach Möglichkeit alle Klagen verhüten, und dahero responsabel seyn, sondern auch keinesweges sich unterstehen sollen, ihres Nutzens halber die Passagierer von denen ordinairen Posten abund auf die Extra-Posten zu ziehen, massen dann derjenige Postmeister oder Post-Bedienter, welcher hiewieder handelte, zum erstenmahl 100. Thaler zur Post-Casse zu erlegen, und der Angeber die Helffte davon zur Discretion haben, zum zweytenmahl aber gar seines Dienstes unnachbleiblich entsetzet werden soll. Und damit

2. Zwischen denen Post-Aembtern und Reisenden aller Disput der Zahl nach halber verhütet, und beyde durch langes Dingen nicht aufgehalten, viel weniger Reisende zur Ungebühr übersetzet werden, die Post-Bediente auch hingegen ein billiges Lohn zu geniessen haben mögen; So soll durchgehends, so wol zu Sommer- als Winters-Zeit von Minden an biß Lipstadt von jedem Pferde 8. ggr. oder 12. Mgr. und also 1. Thaler 12. Mgr. von 4. Pferden vor die Meile gegeben werden, von Lipstadt aber bis Wesel soll aus wichtigen Ursachen, und insonderheit in Consideration der wenigen Passage, und weilen auf diesen Cours die Meilen gröſſer und die Wege schlimmer sind, das Meilen-Geld auf 9. ggr. oder 13⅓. Mgr. hieburch gesetzet seyn, folglich vor 4. Pferden 1. Thaler, 18. Mgr. die Meile entrichtet werden. Dahingegen aber ist

3. Derjenige, so Vorspann giebet, verbunden, innerhalb 2. Stunden eine Meileweges zu fahren, ein Mehrers aber kan von ihm nicht prætendiret, viel weniger er dazu forciret werden.

4. Wäre aber, daß jemand eine verdeckte oder offene Post-Calesche zugleich mit den Pferden begehrte, muß selbiger vor eine bedeckte Calesche oder Chaise insbesondere zahlen 18. Mgr. von einer offenen Calesche aber wird nichts gegeben.

5. Indem auch wahrgenommen worden, daß öffters für 5. à 6. Personen bey schlimmen Wegen nur 2. Pferde verlangt, oder auch, daß 2. oder 3. Personen so viel Bagage gehabt, welche mit 2. Pferden, ohne dieselbe zu verderben, nicht wohl fortgebracht werden können; so soll es folgendergestalt gehalten werden, daß ein oder 2. Personen, wann sie wenig Bagage, und ein jeder 50. 60. biß 100. Pfund, und also beyde zusammen nicht über 200. Pfund bey sich haben, bey gutem Wege zwar mit 2. Pferden, auf einen kurtzen Weg von 3. à 4. Meilen fortgebracht werden sollen, wann sie aber schwerere Bagage mit sich führen, der Weg schlimm, oder 3. 4. oder mehr Personen beysammen, oder auch der Weg länger als 4. Meilen ist, müssen nach Beschaffenheit dieser Umstände 3. 4. oder mehr Pferde angespannet werden, und die Passagiers dafür nach obangeführter Taxe bezahlen, bey entstehendem Streit aber, und da die Passagierer wegen der Anzahl der Pferde dem Ausspruch des Postmei-

Digitized by Google

Postmeisters oder Vorspanner sich nicht unterwerffen wolten, und die Zeit und andere Umstände es leyden, sollen zwey geschworne Leute aus dem Ambt, Magistrat-Gericht oder Bürgerschafft des Orts von dem Vorspanner ersuchet werden, um ohnpartheyisch zu erkennen, wie viel Pferde nach Beschaffenheit des Wagens und des Weges erfordert werden, welcher Definition dann die Passagierer sich schlechterdings unterwerffen müssen.

6. Wann jemand an einem Orte Vorspann genommen, und mit selbigem auch wieder zurück reisen will, so ist das Vorspann schuldig 3. à 4. Stunden nach der Ankunfft an solchen Ort zu warten, und zahlet der, so dasselbe angenommen, vor die Retour und Rückweg nur halb so viel, als auf dem Hinwege, dafern aber dasselbe länger warten solte, muß der, so es angenommen, frey Futter und Mahl auf Knechte und Pferde, und über dem auf jedes Pferd täglich 6. ggr. oder 9. Mgr. Barthe-Geld geben.

7. Dahingegen aber sollen alle und jede, so vorspannen, von jeden Reichsthaler 2. ggr. oder 3. Mgr. zu der Königl. Post-Casse, und der Passagier vor die Bestellung des Wagens 2. ggr. oder 3. Mgr. entrichten und abgeben. Damit aber auch

8. Alle Unordnung verhütet werde, sollen die Vorspanner verbunden seyn, die mit Extra-Posten ankommende Passagiers an das Post-Haus zu fahren, welchen dann zwar nachhero, wo es ihnen beliebet, sich einzulogiren erlaubet bleibet, es haben aber die Vorspenner vor ihrer Abfahrt nicht allein bey dem Königl. Post-Ambt sich zu melden, und den Ort, wohin die Reise gerichtet, anzuzeigen, sondern auch das Art. 7. verordnete Meilen-Geld zu gleicher Zeit abzuführen, massen dann diejenige, so dawider gehandelt zu haben werden überführet werden, zum erstenmahl 10. Thaler Straffe, bey continuirendem Ungehorsam aber das Duplum zur Hof-Post-Casse zu erlegen angehalten werden sollen.

9. Die Couriers anbetreffend, sollen selbige, sowol Reitende als Fahrende, von jedem Pferde 1. Rthlr. vor die Meile bezahlen, und der, so selbige fortbringet, dahingegen gehalten seyn, sie præcise alle Stunden eine Meile fortzuschaffen, es wäre dann die blosse Unmöglichkeit, wegen des gantz schlimmen Weges und dunckeler Nacht; jedoch soll keiner als ein Courier consideriret werden, welcher sich nicht sattsam dazu zu qualificiren vermag, weshalb sie sich allenthalben bey den Königl. Postmeistern anzugeben, und diese sie zu examiniren haben. Nach obigen allen haben sich nicht nur die Königl. Postmeister und übrige Post-Bediente, sondern auch die Passagiers und Reisende gehorsamst zu achten, und werden die erstere hiemit nochmahls alles Ernsts befehliget, denen Passagiers mit aller Höflichkeit zu begegnen, und allen forderlichen Willen zu bezeigen; Dahingegen aber werden die Passagiers und Reisende, von was Qualität und Würde sie seyn möchten, ernstlich erinnert und angewiesen, die Königl. Postmeister, Postwarter und Postilions keinesweges mit schimpflichen Worten, oder auf eine andere Weise übel zu tractiren, vielweniger an ihnen Thätlichkeiten zu verüben, bey Vermeidung derjenigen Straffe, welche in dem unterm 20. Februar. 1709. ergangenen Patent enthalten ist; Allermassen dann Seine Königl. Majest. Dero Post-Bedienten jedesmahl Schutz zu halten gemeynet sind. Signatum Cölln an der Spree, den 20. Sept. 1710.

Friderich.

(L. S.)

Graf v. Wartenberg.

No. LXXIX. Verordnung, daß die Kahn-Führer zu Beeßkow keine Briefe mitnehmen sollen. De dato Potsdamm, den 13. Octobris 1710.

Obwohlen **Seine Königliche Majestät in Preussen, &c.** Unser allergnädigster König und Herr, verschiedentlich verordnet, daß die Briefe und kleine Paquets durch Dero Posten bestellet, und weder die Fuhr-Leute, noch andere dergleichen zu bestellen sich unterfangen sollen; So vernehmen dennoch Se. Königl. Majest. höchstmißfällig, daß die Kahn-Führer zu Beeßkow dergleichen Dero Posten zukommende Briefe und Paquete zu bestellen sich anmassen, weshalb dann Se. Königl. Majestät ihnen solches alles ernstes, und bey Vermeidung der in denen publicirten Edicten enthaltenen Straffe hiermit untersagen, und sowohl denen Accise-Visitatoribus, als auch dem Magistrat zu besagtem Beeßkow, hiermit allergnädigst und ernstlich anbefehlen, Dero dortigem Post-Ambte hülffliche Hand zu leisten, und auf denselben Requisition wider die contravenirende Kahn-Führer, nach Inhalt der in denen Edictis enthaltenen Straffe zu verfahren, sie auch zu Erlegung derselben anzuhalten. Signatum Potsdamm, den 13. Octobr. 1710.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. LXXX. Geschärffte Verordnung, daß Land-Kutscher und Fuhrleute keine Paquete und Briefe mitnehmen sollen. De dato Cölln an der Spree, den 22. Nov. 1710.

Demnach **Seine Königliche Majestät in Preussen, &c.** Unser allergnädigster Herr, verschiedentliche Mandata und Verordnungen ergehen lassen, durch welche denen Land-Kutschern und Fuhrleuten das Sammlen der Briefe, und derer zur Post gehörigen Paqueten verbothen worden, selbige aber solchem zuwider es nicht abgestellet, sondern dagegen allerhand heimliche Contraventiones vorgenommen; Als finden allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät sich gemüßiget, sothane Verordnungen nicht allein hierdurch zu wiederhohlen, sondern auch dahin zu schärffen, daß niemand dergleichen

Digitized by Google

Post gehörige kleine Paquete und Briefe von besagten Land-Kutschern und Fuhrleuten annehmen, noch ihnen selbige zu bestellen anvertrauen solle, so lieb einem jeden ist Dero Ungnade, und eine Straffe von 10. Rthlr. zu vermeiden. Wornach sich also männiglich gehorsamst zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Signatum Cölln an der Spree, den 22. Novembr. 1710.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. LXXXI. Verordnung, daß derjenige, so Briefe mit Geld auf die Post giebt, das Geld in Gegenwart des Postmeisters einlegen soll.

De dato Cölln an der Spree, den 23. Martii, 1711.

DEmnach Seiner Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigsten König und Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, waßgestalt eine Zeit her zum öfftern Klagen eingekommen, daß in denen der Post anvertraueten mit Geld beschwereten Briefen etwas ermangelt, und sich zuweilen solche Umstände geäussert, daß Zweiffel entstanden, ob auch das Geld, so wie es angegeben und auf der Addresse marquiret gewesen, in dem Briefe würcklich eingeleget, dann auch in einigen Fällen sich hervorgethan, daß von der Postmeister unvereydeten Bedienten untreue Hand daran geleget worden; So haben Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät nöthig befunden, solchem Übel zu steuren, und hierdurch zu verordnen, daß, wann jemand Geld in einen Brief zu Dero Post geben will, er solches in dem Post-Ambt, wo es aufgegeben wird, und zwar in Gegenwart des Postmeisters, in den Brief einlegen und versiegeln, der Postmeister aber sodann dergleichen beschwerte Briefe bis zur abgehenden Post in seiner Verwahrung behalten, und in keines unvereydeten Menschen Hände kommen soll lassen; Wornach sich alſo männiglich gehorſamſt zu achten. Signatum Cölln an der Spree, den 23. Martii 1711.

Friderich.

(L. S.)

von Kamecke.

No. LXXXII. Verordnung, wegen der Kleynodien, ſo auf die Post gegeben werden.

De dato Charlottenburg, den 9. Maji 1711.

NAchdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, bereits in der Post-Ordnung und Taxe de Ao. 1699. allergnädigſt verordnet, daß die Angebung des Werths von Juwelen, Kleynodien, und dergleichen Prætiosis in dem Post-Hauſe, wo es aufgegeben wird, richtig, es ſey heimlich oder öffentlich, geſchehen, widrigenfals aber der darwider handelnde exemplariter beſtraffet werden ſolte; So vernehmen Allerhöchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät mit nicht geringem Mißfallen, daß ſolchem zuwider der rechte und wahrhaffte Preiß oberwehnter prætiöſer Sachen offt verſchwiegen und falſch angegeben werde, weshalb Sie dann hiermit und Krafft dieſes allergnädigſt wollen und verordnen, daß diejenige, welche hinführo über dergleichen Poſt-Defraudationen werden betroffen werden, von jedem 100. Rthlr. ſo ſie verſchweigen, 10. pro Cent zur Straffe erlegen ſollen; Wornach männiglich ſich gehorſamſt zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Signatum Charlottenburg, den 9. Maji 1711.

Friderich.

(L. S.)

von Kamecke.

No. LXXXIII. Edict, wie es mit Verſendung derer Gelder durch die Poſten zu halten, und mit der Viſitation bey Abwechſelung derer Poſten. Vom 9. Junii 1711.

DEmnach ſeit einigen Monathen zu zweyen verſchiedenen mahlen es ſich zugetragen, daß Geld-Beutel von denen Poſten practiſiret, und an deren Stelle andere, worin man durchgehends rund geſchlagenes Bley gefunden, eingeſchoben worden; Und dann zu vermuthen, daß nicht nur dieſe Schelm-Stücke durch Spitzbuben müſſen ausgeübet ſeyn, ſondern auch daß dieſelbe weiter darauf ausgehen, und dahin trachten werden, ſolche Streiche je länger je mehr und ſeiner ins Werck zu richten;

Als haben Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, der Nothdurfft zu ſeyn erachtet, Dero Poſt-Meiſter und übrige Poſt-Bediente hiedurch in Gnaden, und zugleich alles Ernſtes zu warnen und zu erinnern, hinführo bey den Geld- und andern auf der Poſt gehenden Paqueten deſto mehrere Sorgfalt und Vorſichtigkeit zu gebrauchen, und alle dasjenige genau zu beobachten, was ihnen in ihrer Beſtallung und verſchiedenen Poſt-Edictis aufgetragen und vorgeſchrieben worden, wie dann ein jeder Poſtmeiſter und Poſtwarter ins beſondere dahin zu ſehen hat.

1. Damit nicht nur die Geld- und andere Paquete mit ihren deutlich darauf geſetzten Buchſtaben oder Zeichen richtig in die Carte und Fracht-Zettel eingetragen, und darunter nicht, wie in einigen Poſt-Aembtern ſtraffbahrer Weiſe geſchicht, nachläßig verfahren, ſondern auch ein jeder Beutel oder Paquet von demjenigen Poſt-Ambt, wo ſelbiges zuerſt aufgegeben iſt, oder wann es aus fremdden Landen kommet, von dem Grentz-Poſt-Ambt an einem bequemen Ort mit dem Poſt- oder ſeinem eigenen Siegel und Chifre, davon einer dem andern einen Abdruck zuzuſenden hat, genau und deutlich bedruckt et werden mögen.

2. Soll

2. Soll kein Poſtmeiſter oder Poſtwarter ſich damit begnügen, die Anzahl der auf der Poſt verhandenen Geld-Beutel und Paquete nach dem Fracht-Zettel zu zehlen, ob nemlich ſo viel Stücke, als darin notiret ſind, verhanden, ſondern es ſoll auch, wie ſchon vorlängſt verordnet worden, ein jeder die auf den Beuteln und Paqueten ſtehende Zeichen oder Buchſtaben mit denen im Fracht-Zettel notirten genau conferiren, und ob alles richtig übereinſtimme; dabeneben aber vornehmlich obſerviren, ob auch das Siegel des Poſt-Ambts, wo das Geld oder Paquet zuerſt auf die Königl. Poſt gekommen, ſich würcklich darauf befinde, welches dann dieſen Nutzen haben wird, daß, wann die Spitzbuben ihre Liſt ſo weit treiben, und auch die Zeichen oder Buchſtaben auf ihren falſchen Beuteln und Paqueten nachmachen wolten, der Poſtmeiſter und Poſtwarter durch das Poſt-Siegel der Richtigkeit vergewiſſert werden könne.

3. Gleichergeſtalt ſoll der Poſtmeiſter oder Poſtwarter die Geld- oder andere Paquete dem Poſtilion, der abfähret, nicht allein Stück-weiſe zuzehlen, ſondern auch mit Beſichtig- und Benennung der darauf ſtehenden Buchſtaben, und des darauf gedruckten Poſt-Siegels, damit wann währender Abfertigung im Poſt-Hauſe einige Untreu oder Spitzbüberey begangen wäre, ſolches ſofort könne bemerckt, und der Schuldige auf friſcher That ertappet werden.

4. Da ſchon unterm 30. Octobr. 1706. befohlen worden, daß der ankommende Poſtilion nicht eher von dem Poſt-Hauſe abgehen ſoll, bis der Ablöſende die Sachen wieder in Empfang genommen, und ingeſambt auf ſeinen Wagen geladen, damit, weiln der Aufladende bey der Aufpackung ab- und zugehen muß, einer der Poſtilionen jederzeit beym Poſt-Wagen bleiben, und nicht widrigenfalls, wann keiner beym Poſt-Wagen, von dem bereits aufgeladenen etwas entwandt oder vertauſchet werden möge; Als haben die Poſtmeiſter und Poſtwarter dahin zu ſehen, damit von denen Poſtilionen nicht nur obangezogener Verordnung ſtrictè möge nachgelebet, ſondern auch bey Ankunfft der Poſt von dem Ablöſenden, welcher zu dem Ende gegen die Zeit der Ankunfft im Poſt-Hauſe aufwarten, und nach geſchehener Abladung allererſt ſeine in Bereitſchafft ſtehende Pferde und Wagen eilig abholen muß, dem Ankommenden gleiche Hülffe geleiſtet werden.

5. Iſt ſchon unterm 5. Decembr. 1702. verordnet worden, die kleine Geld-Beutel und andere koſtbare Paquete in den Kaſten, worauf der Poſtilion ſitzet, einzulegen, und darin zu verſchlieſſen, und daß die Poſtmeiſter und Poſtwarter darüber halten ſolten; Dieſes Edict wird hiedurch nochmahlen wiederhohlet, und daß man ſich deshalb an die Poſtmeiſter und Poſtwarter halten werde.

6. Schlieſſlich kan aller Orten denen Bedienten bey den Königl. Caſſen und andern, ſo Geld verſenden, vorher bedeutet werden, daß, weiln die Spitzbuben auf die bey denen Poſten gehende Gelder ihr böſes Augenmerck gerichtet, ſie hinführo ſolche, wann ſie an ⅞-Stücken über 500., und an 2. Gr. Stücken über 200. Rthlr. austragen, in Fäſſer, und nicht mehr in Geld-Beutel thun, und zur Poſt bringen ſollen, und ſind die Fäſſer eben, wie §. 2. bey den Beuteln verordnet iſt, ſo bald ſie zur Poſt geliefert werden, mit dem Siegel ſelbigen Poſt-Ambts zu marquiren. Welcher von denen Poſtmeiſtern oder andern Poſt-Bedienten dieſem Edict nicht in allen Stücken nachleben, ſondern auch nur in einem ſeine Schuldigkeit verabſäumen wird, der ſoll bey ereignendem Verluſt eines Geld- oder andern Paquets zur Erſtattung deſſelben angehalten, und wann gleich kein Verluſt ſich zutrüge, zum erſtenmahl mit anderer nachdrücklichen Straffe, da es aber mehr als einmahl geſchehe, mit der Caſſation angeſehen werden. Wornach ſich jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten hat. Signatum Honslaerdyk, den 9ten Junii 1711.

Friderich.

(L. S.)

C. B. v. Kameke.

No. LXXXIV. Reglement, wie es hinführo mit denen Extra-Poſten in den Königlichen Reſidentzien gehalten werden ſoll. Vom 12. Junii 1711.

Nachdem Seiner Königl. Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſerm allergnädigſten König und Herrn, vorgetragen worden, was geſtalt in Dero hieſigen Reſidentzien dem unter dem 30ten Aug. 1700. publicirten Fuhr-Reglement nicht allein keinesweges nachgelebet, ſondern vielmehr einige Jahre her unter denen Fuhrleuten verſchiedene Unordnung ſich hervor gethan, und dann vorhöchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät zu Abhelffung der aus dieſen Deſordres entſtandenen Mißhelligkeiten, der Nothwendigkeit zu ſeyn ermeſſen, vorangezogenes in Dero Reſidentzien eingeführte Fuhr-Reglement dem Publico und denen Commercien zum beſten nochmahls überſehen zu laſſen, in einigen Puncten zu reſtringiren, in andern aber zu erklären, und ſolchergeſtalt eine gewiſſe Verfaſſung zu machen, welcher die Fuhrleute ſo wohl als Paſſagiers in allen Stücken nachzuleben gehalten ſeyn ſollen;

Als ſetzen, ordnen und wollen Dieſelbe hiermit in Krafft dieſes:

1. Daß alle und jede, ſo mit Pferden, Chaiſen und Kaleſchen, in Dero gedachten Reſidentzien bey Abführung der Extra-Poſten und anderer Reiſe-Fuhre Nahrung treiben wollen, ſich bey Dero hieſigen Hof-Poſt-Ambt gebührend anzugeben.

2. Daß diejenigen, welche ſich ſolchergeſtalt angegeben, und zum Fuhrwerck qualificirt, in einer Rolle zu verzeichnen, und auſſer ſelbigen keinem andern, wer der auch ſey, Extra-Poſten ums Lohn zu fahren verſtattet werde.

3. Ehe und bevor aber jemand in iztgedachter Rolle eingeſchrieben wird, muß ſelbiger zuforderſt nicht allein mit einer guten Chaiſe, ſondern auch mit tüchtigen Pferden und reiſigen Zeuge verſehen ſeyn.

4. Und ob wohl in Vorſchlag kommen, daß, wie in andern Oertern gewöhnlich, die enrollirte Fuhrleute nicht promiſcue nach ihrem Gefallen fahren, ſondern nach der Ordnung und Reihe, wie ſie einander in der Rolle folgen, von dem Wagenmeiſter gefordert werden möchten; So haben Se. Königl. Majeſtät auf der Fuhrleute gethane allerunterthänigſte Vorſtellung ſolches zur Zeit noch ausgeſetzt laſſen, und diemehr verordnen wollen, daß unter den Fuhrleuten, ſo enrollirt, der Wagenmeiſter denjenigen zu Beſtellung der vorkommenden Extra-Poſt oder anderer Abführe nehme, welcher eben bey der Hand, und mit gutem Geſpann und Zeuge verſehen, damit die Reiſende deſto beſſer befordert werden können, jedoch ſoll der Wagenmeiſter nach ſeinen Eydes-Pflichten dergeſtalt bey ſolcher Beſtellung der Fuhrleute handeln, daß unter den enrollirten, ſo viel möglich, eine Gleichheit im Verdienſt bleibe, und nicht einem oder andern deswegen allein die Abführen gegeben werden.

5. Die Reiſende, welche eines Vorſpanns oder Fuhre benöthiget, haben ſich im Poſt-Comptoir anzugeben, und zugleich die Anzahl der von ihnen verlangten Pferde anzuzeigen, wornechſt der Wagenmeiſter, welcher jederzeit im Poſt-Hauſe aufwarten muß, einem von den enrollirten Fuhrleuten ſolches anſagen, dieſer aber in einer oder längſtens in anderthalb Stunden mit ſeinen Pferden vor dem Königl. Poſt-Hauſe, oder an dem Orte, wohin er beſtellet, ohnfehlbar ſich einfinden muß; welcher aber hierinnen ſäumig befunden würde, ſoll zum erſtenmahl in 1. Rthlr. Straffe verfallen, zum andern in 2. Rthlr. und zum drittenmahl ohne weitere Anfrage aus der Rolle geſtoſſen werden.

6. Dem Wagenmeiſter ſoll für ſolche ſeine Mühwaltung von dem Paſſagier, dem er die Vorſpann oder Fuhr beſtellet, 2. Gr. für jeden Wagen oder Vorſpann entrichtet werden, dahingegen aber

7. Selbiger ſchuldig ſeyn, dahin acht zu haben, daß der Fuhrmann mit tüchtigen Wagen, Pferden und reiſigen Zeuge, verſehen ſey, und alſo die Reiſende ſich deſſalls zu beſchweren keine Urſach haben mögen, zu welchem Ende er dann demjenigen Fuhrmann, deſſen Pferde, Wagen oder Geſchirr mangelhafft befunden wird, zu der zeitigen Fuhre nicht zu nehmen, ſondern einen andern zu beſtellen, und zugleich dem Hof-Poſt-Ambt das Mangelhaffte anzuzeigen hat, damit nach Befinden der Fuhrmann angewieſen werden könne, binnen gewiſſer Zeit ſelbiges zu verbeſſern, geſchiehet ſolches nicht, ſoll er gar von der Rolle ausgeſchloſſen werden. Weiln auch

8. Von denen benachbahrten Poſt-Aembtern, ſo wohl als denen Paſſagiers ſelbſt, vielfältige Klage geführet worden, was geſtalt ſich einige Fuhrleute mit dem Trunck zu überladen, und ſodann ſich nicht allein unterwegens aufzuhalten, ſondern auch die Poſt-Aemter ſo wohl als inſonderheit die Reiſende mit unanſtändigen groben Worten zu begegnen pflegen; Dieſes aber durchaus nicht geduldet, ſondern denen Fuhrleuten zwar in billigen Dingen und wider Gewaltthätigkeit der Schutz geleiſtet, ihre Unhöfflichkeit aber gegen die Paſſagiers deſto ſchärffer geahndet werden ſoll;

Als hat der Wagenmeiſter diejenige, welche er in ſothanem Stande der Trunckenheit befindet, nicht allein mit Vorbewuſt des Hof-Poſt-Ambts von der zeitigen Fahrt auszuſchlieſſen, ſondern bis zu ihrer Verbeſſerung vordey zu gehen, diejenigen Fuhrleute aber, über welche von denen Reiſenden wegen Trunckenheit, oder ſonſten einige gegründete Klage geführet wird, dem General-Poſt-Directorio anzuzeigen, welches dann allen Ernſt und ſchleunigſte Beahndung ohne Verhängung eines weitläufftigen Proceſſes verfügen wird.

9. Damit auch des Fuhrlohns halber aller Diſput verhütet werde, und die Paſſagiers nicht von der Fuhrleute Diſcretion dependiren dörffen, dieſe aber auch einen billigen Lohn genieſſen mögen; So ſoll denen hieſigen Fuhrleuten mit 6. Gr. für die Meile von jedem Pferde bezahlet, auch kein Paſſagier mehr Pferde, als er vonnöthen hat, zu nehmen obligiret werden, an ſtatt aber, daß vormahln von jedem Rthl. Verdienſt 2. Gr. von denen Fuhrleuten erleget worden, ſoll hinkünfftig von 1. Rthlr. dem Königl. Hof-Poſt-Ambt nur 1. Gr. zur Berechnung abgegeben werden.

10. Zu welchem Ende dann zu Verhütung der ſonſt vorkommenden Unterſchleiffe, denen vielfältig ergangenen Königl. Edicten und Fuhr-Reglements gemäß, alle und jede Fuhrleute, und diejenige, ſo um Lohn fahren, bey dem Königl. Hof-Poſt-Ambt bey der Abfahrt, entweder ſich ſelbſten, oder durch den Wagenmeiſter anzugeben, ihre Perſonen, Verdienſt, und den Ort, wohin und wie weit ſie fahren, richtig anzuzeigen, und den geſetzten 1. Gr. vom Rthlr. dem Hof-Poſt-Ambt abzugeben haben, wohingegen ſie aus ſelbigem Paſſir-Zettul empfangen, in welchen die Anzahl der aufhabenden Perſonen, wie auch der vorgeſpannten Pferde, nebſt dem Ort, wohin der Fuhrmann fähret, und was er dem Hof-Poſt-Ambt entrichtet, verzeichnet werden ſoll, deren einem er dann im Thore bey der Ausfahrt abzugeben, den andern aber unterwegens in den Poſt-Aembtern und Zöllen fürzuweiſen hat. Die hierunter denen Königl. Edictis kein Genügen leiſten, ſollen nicht allein keinesweges aus dem Thore gelaſſen werden, ſondern auch, wann ſie heimlich durchkommen, und ſothaner ihrer Contravention überführet worden, in 10. Rthlr. oder auch dem Befinden nach bey reiterirten Verbrechen in ſchwerere Straffe verfallen ſeyn. Weil auch

11. Eine Zeithero von denen hieſigen Fuhrleuten über die unliegende Poſt-Aembter viele Klagen geführet worden, wasgeſtalt nehmlich dieſe von jenen prætendiren, auch von denenjenigen Paſſagiers, welche in Leipzig, oder an andern Oertern, die Fuhre mit ihnen bedungen, nach Proportion des Verdienſtes, oder auch von denen Perſonen ein gewiſſes abzutragen; Als verordnen Se. Königl. Majeſtät, daß jetztgedachte Fuhrleute vor die aus fremden Oertern von ihnen mitzubringende Paſſagiers ein mehrers zu geben nicht gehalten ſeyn, als nehmlich von jeder Perſon, nach der im 12. §. determinirten Proportion, und zwar bloß ſo weit die Königl. Lande gehen, ſonder daß diejenige Meilen, ſo in fremden Territoriis belegen, mit dahin gezogen werden ſollen.

12. Diejenigen Reiſen betreffend, welche mit umgewechſelten Pferden auf gewiſſe Oerter vorgenommen werden, bleibet zwar denen Reiſenden frey, ſich

ſich dergleichen Fuhrwercks vor wie nach zu bedienen, und mit ſelbigem wieder zurück zu reiſen, und ſoll ſolchenfalls der Fuhrmann 6. Stunden auf die Retour zu warten, und die Rückreiſe vor die Helffte des auf den Weg determinirten Meilen-Geldes zu übernehmen ſchuldig ſeyn, daferne er aber länger, iedennoch nicht über 24. Stunden, zu warten verlanget würde, zahlet der Reiſende, auſſer dem freyen Futter und Mahl, auf jedes Pferd täglich 6. Gr. Wart-Geld.

13. Ubrigens ſollen die Fuhrleute in Anſehung dieſer Reiſen, wie bey denen Extra-Poſten, die gewöhnliche Paſſir-Zettul aus dem Poſt-Ambte vor ihrer Abreiſe auslöſen, dahingegen aber an ſtatt des bishero von ihnen geforderten Verdienſt-Geldes nach Einhalt des Edicti vom 31ten Julii 1708. künfftig nur ein gewiſſes Perſonen-Geld von ihnen exigiret werden, nemlich vor eine Perſon, ſo in Königl. Landen über 4. bis 10. Meilen fähret, 2. Gr., von 10. bis 20. Meilen 4. Gr., von 20. bis 30. Meilen 6. Gr., und ſo weiter nach Proportion der Diſtance des Orts, wohin die Reiſe gerichtet, welches Perſonen-Geld nicht nur wegen der von hier abgehenden, ſondern auch in Anſehung der zurück kommenden Paſſagiers erleget werden muß. Von bekannten Armen wird nichts genommen werden.

14. In Anſehung der Couriers, welche fortgeſchafft zu werden verlangen, ſoll auf jede Meile 12. Gr. vor ein Pferd entrichtet werden, dabey aber der Fuhrmann gehalten ſeyn, ſelbige præcisè alle Stunden eine Meile fortzubringen, es iſt aber keiner als Courier zu conſideriren, der ſich nicht dazu bey dem Poſt-Ambt zu qualificiren vermag.

15. Weil auch öffters fürgekommen, daß einige Paſſagiers ſchwere Caroſſen und Wagens, auch viele Bagage bey ſich gehabt, und dennoch mit wenigen Pferden fortgeſchafft zu werden prætendiret, oder auch für 5. à 6. Perſonen bey ſchlimmen Wegen nur 2. Pferde verlanget worden, hieraus aber, wenn die Fuhrleute ſolches zu thun geweigert, viele Streitigkeiten entſtanden ſeyn; Als wollen und ordnen Seine Königl. Majeſtät, daß es in dieſem Fall nach Anleitung des Berliniſchen Fuhr-Reglements vom 30ſten Auguſti 1700. gehalten, und von dem Hof-Poſt-Ambt ſo wohl als dem Wagen-Meiſter ihrer Pflicht, und dem Chur-Märckiſchen generalen Extra-Poſten-Reglement gemäß darunter verfahren, und die Anzahl der Pferde determiniret werden ſolle, welcher Definition dann die Paſſagiers ſich ſchlechterdings ſubmittiren müſſen.

16. Nachdem die auswärtige Fuhrleute, wann ſie Perſonen und Fracht gebracht, denen hieſigen Fuhrleuten zum Schaden und Nachtheil in ihrer Nahrung, ſich nicht allein über die ihnen Art. 11. des iztangezogenen Fuhr-Reglements vom 30. Auguſti 1700. verſtattete 24. Stunden allhier aufhalten, ſondern auch durch Colluſion der Haus-Knechte in denen Wirths-Häuſern, oder auch anderer Leute, die Paſſagierers an ſich ziehen, ja wohl gar bey Meß-Zeiten, und ſonſten mit ledigen Wagens anhero kommen, und denen Königl. Poſten ſo wohl, als denen hieſigen Fuhrleuten, zum Præjuditz Perſonen abholen, als wird mehr-gemeldten Fuhrleuten hierdurch nochmahls alles Ernſtes, und bey arbitrairer Straffe inhibiret, über die ihnen in obgedachtem Fuhr-Reglement geſetzte Zeit, ſich in hieſigen Reſidentzien keinesweges aufzuhalten, vielweniger ixterwehnter maſſen, durch die mit denen Haus-Knechten habende Colluſiones die Paſſagierer an ſich zu ziehen, worauf dann, und daß dieſem allen allerunterthänigſt nachgelebet werde, der Wagenmeiſter, wie auch der Poſt-Land-Reuter, fleißig acht zu haben, die Contravenienten aber dem hieſigen Hof-Poſt-Ambt zu gehöriger Beſtraffung anzuzeigen gehalten ſeyn ſoll.

17. Sollen die Fuhrleute ſich nicht unterſtehen, auf ordinairen Poſt-Wagen, ihres eigenen Nutzens halber die Paſſagierer von den Poſten ab und auf die Extra-Poſten zu ziehen, es wäre dann, daß ſelbige von Diſtinction, und mit ihrem eigenen Fuhrwerck verſehen wären, oder auch viele Bagage bey ſich hätten, welchenfalls ſelbige mit vorgängiger Approbation des Hof-Poſt-Ambts auf ihrer Reiſe, ſo viel möglich, zu befördern ſeyn.

18. Wann aber die ordinaire Poſt abgefahren, oder ſonſt mit vielen Perſonen beſetzet, ſolchenfalls wird denen Fuhrleuten verſtattet, ſothane Fuhren auf fürgeſchriebene maſſe anzunehmen.

19. Ferner haben ſich die Fuhrleute aller Collection und Diſtribuirung der verſchloſſenen Briefe, und kleinen zur Poſt gehörigen, und unter 20. Pfund wiegenden Paquetgen gänzlich zu enthalten, wiedrigenfalls aber zu gewärtigen, daß die Verbrecher mit 10. Rthlr., oder dem Befinden nach, mit noch gröſſerer Straffe angeſehen werden ſollen.

20. Denen Poſtilions ſoll zwar frey ſtehen, denen andern Fuhrleuten gleich ſich enrolliren, und zu denen Extra-Poſten gebrauchen zu laſſen, doch haben ſie ſich in allen Stücken an dieſem Fuhr-Reglement zu conformiren, und damit hierdurch ihre ordinaire Dienſt-Pferde nicht ruiniret werden, auſſer ſelbigen ein beſonderes Geſpann zu denen Extra-Poſten anzuſchaffen.

21. Was die Spatzier-Fuhren und Reiſen auf die Königl. Luſt-Häuſer anbetrifft, ſollen die Fuhrleute, wann die erſtere unter 3. Meilen ſeyn, die letztere aber keine Poſt-Station ausmachen, von Erlegung ſo wohl des Verdiensts, als Perſonen-Geldes befreyet, zu Verhütung der Unterſchleiffe aber Paſſir-Zettel zu nehmen, und davor dem Wagenmeiſter 1. Gr. zu erlegen gehalten ſeyn, wegen der Reiſen aber, welche auf 3. Meilen oder drüber ſich erſtrecken, haben ſelbige in Erlegung des 1. Gr. vom Rthlr. Verdiensts demjenigen, was deshalb in dem 9. §. diſponiret iſt, überall nachzuleben; es wäre dann, daß die mehrerwehnte Fuhrleute ſothane Reiſen zum Behuf der Königl. Hof-Staat, nicht aber der dazu gehörigen Cavaliers und Bedienten, übernommen, welchenfalls ſelbige von Erlegung des 1. Gr. vom Rthlr. befreyet ſeyn ſollen. Wornach ſich dann alle und jede zu Extra-Poſten enrollirte, auch übrige Fuhrleute der Königl. Preuſſiſchen Reſidentzien zu richten, die Poſtmeiſter aber dahin beſchieden werden, ein mehrers, als in dieſem Fuhr-Reglement enthalten, bey ernſtlicher Straffe von den Fuhrleuten nicht zu exigiren. Gegeben Honslaerdyk, den 12. Junii 1711.

Friderich.

(L. S.)

C. B. v. Kameke.

Digitized by Google

No. LXXXV. Reglement, wie es hinführo mit denen Extra-Posten in der Marck, Hinter-Pommern und Hertzogthum Crossen gehalten werden soll. Vom 12. Jun. 1711.

SEine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben zwar für einigen Jahren ausser und ohne Dero wohleingerichteten ordinairen fahrenden Posten, zum Besten der Reisenden und Beförderung derer Commercien, auch die so genannte Extra-Posten in Dero Landen einführen, und deßhalb verschiedene Verordnungen ergehen und publiciren lassen; Wann aber nachgehends, und sonderlich eine Zeitlang her, derselben wegen vielfältige Klagen und Beschwerden, theils von denen Königlichen Postmeistern, theils von denen Passagierern eingelauffen, und man daraus so viel angemercket und wahrgenommen, daß ein durchgehends und aller Orten gleichgültiges Reglement nicht wohl practicabel, indem es entweder in einer Provintz schechtere Pferde giebet, als in der andern, an einigen Orten, und auf gewissen Routen auch die Passage nicht so starck, auch so viele Reisende, daß auf Extra-Posten ohne Schaden und Verlust eigene Pferde, es sey von denen Post-Aembtern oder andern Leuten zu halten, es wäre dann, man wolte die ordinaire fahrende Posten eingehen lassen, oder auch die Vorspann-Pässe bey denen Kammern gäntzlich einstellen; Als haben allerhöchst-gedachte Se. Königliche Majestät allergnädigst für nöthig und gut befunden, gegenwärtiges neue Reglement wegen der Extra-Posten in diesen gesammten Chur-Märckischen Landen, wie auch in dem Hertzogthum Hinter-Pommern und Crossen, durch öffentlichen Druck publiciren zu lassen, und solchergestalt die hiebevor ergangene Verordnungen zum Theil zu declariren, zum Theil aber entweder zu restringiren, oder gar aufzuheben. Es declariren, wollen, setzen, und verordnen demnach Seine Königliche Majestät hiermit und in krafft dieses:

1. Daß gleichwie nicht allein in den benachbarten Reichs-Landen, sondern auch in Franckreich und Engelland die Extra-Posten anders nicht als in die ordentliche Post-Häuser anfahren, und von selbigen abgefertiget werden müssen, daß also ein gleiches auch in obbenannten Königlichen Provintzen unverbrüchlich beobachtet werde, wie dann zu solchem Zweck das dieserhalb den 6. Julii, 1709. datirte Edict von Wort zu Wort hier inseriret, und die Festhaltung darüber denen darinn benannten Befehlshabern aller Orten nochmahlen ernstlich, und bey Königlicher Ungnade hierdurch anbefohlen wird.

DEmnach Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, mit nicht geringem Mißfallen vernehmen, wasmassen unerachtet des so offt durch gedruckte Edicta gegebenen Verboths, und insonderheit des vom 1. Decembr. 1703. an verschiedenen Orten in Dero Landen, und vornehmlich zu Cleve und Wesel, die Gastwirthe und Fuhrleute je länger je mehr sich unterstehen, die mit Extra-Posten ankommende Passagierer, ja gar Couriers, deren Fortschaffung doch denen Post-Aembtern privatè zukommet, an sich zu ziehen, selbige heimlich, und sonder es dem Post-Ambt vorher kund zu machen, fortzuschaffen, zu solchem Ende Chaisen und verdeckte Caleschen zu halten, mit denen benachbarten Fuhrleuten, welche ihnen die Passagierer zubringen müssen, zu colludiren, ja gar zu gewissen Tagen und Stunden abzufahren; Und dann allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät umb so viel weniger gemeynet sind, diesen strafbaren Unternehmungen und Contraventionen wider so vielfältig ergangene Edicta länger nachzusehen, je offenbarer selbige Dero Post-Regali zu nahe treten, und nicht nur denen Post-Aembtern und Postillionen, deren Unterhaltung ein so grosses kostet, das ihrige entziehen, sondern gar das Absehen haben, Neben-Post-Häuser einzuführen; Als haben Seine Königliche Majestät die darwider promulgirte Verordnungen aufs kräfftigste erneuren, und alles Ernsts hierdurch befehlen wollen, daß kein Bürger oder Fuhrmann, wer der auch sey, bey 12. Thlr. Straffe vor jedes mahl, sich unterstehe, an denen Orten, wo ordinaire Posten sind, an gewissen Tagen, es sey dann mit Genehmhaltung des General-Erb-Post-Ambts, abzufahren, noch die Couriers oder andere mit Extra-Posten ankommende Passagierer anderswo, als an das Post-Haus zu liefern, und daselbst abzusetzen, oder ohne Vorbewust des Post-Ambts weiter fortzuschaffen; Wie dann allen Dero Regierungen, Gouverneurs und Commendanten, ingleichen allen Beambten, Magistraten und Zoll-Bedienten ernstlich und bey Vermeidung Königlicher Ungnade anbefohlen wird, dahin zu sehen, daß dieser wohlbedächtigen, und zu Mainteinung des Post-Regals höchst-nöthigen Verordnung von niemand zuwider gehandelt, sondern da einer der Contravention überführet, und von dem Post-Ambt die Execution der obgesetzten Straffe, verlanget würde, diese letztere unausbleiblich verhangen, und zum Besten der Post-Casse beygetrieben werde; Insonderheit aber wird so wohl der Commendant zu Wesel, als die in denen übrigen Vestungen hierdurch nachdrücklich befehliget, die Anstalt an denen Thoren zu machen, daß alle Couriers, und andere mit Extra-Posten anlangende Passagierer so fort an das Post-Haus gebracht, und gewiesen, auch bey ihrer Abfahrt mit keinen andern Fuhren aus den Thoren gelassen werden mögen, als welche einen Zettel oder Concessions-Schein von dem Post-Ambt produciren können; Und damit dieses aller Orten und jedermänniglich bekandt, und keine Unwissenheit vorgeschützet werden möge, so soll dieses Edict in öffentlichen Druck gegeben, und so wohl vor allen Post- als Rathe-Häusern, ingleichen an allen Thoren angeschlagen werden. Signatum Potsdam, den 6. Julii, 1709.

2. Weilen verschiedentlich geklaget, und wahr befunden worden, daß die zu Fortbringung der Extra-Posten bis dahin enrollirt gewesene Bürger, wann die Reihe an ihnen gewesen, unterm Vorwand ihrer Haus-Arbeit, oder anderer selbst ersonnenen Hindernissen sich nicht parat dazu gehalten, folglich gar langsam vor dem Post-Hause sich eingestellet, und solchergestalt die Reisende über Gebühr aufgehalten, ingleichen,

Digitized by Google

chen, daß viele mit schlechten Pferden und untauglichem Geschirr sich versehen: alles dieses aber bis daher denen Post-Bedienten Blame und vielen Verdruß erwecket hat, da es doch nicht in ihrem Vermögen gestanden, die Enrollirte, welche als Bürger des Post-Ambts Jurisdiction nicht erkennen wollen, in die Schrancken ihrer Schuldigkeit zu setzen;

Als soll hinführo auf denen Coursen nach Pommern, Preussen und Schlesien, ingleichen auf dem Alt-Märckischen, Hamburgischen, Leipziger und Hallischen Post Cours die bisherige Enrollirung der Bürger gäntzlich cessiren, und die Besorgung der Extra-Posten, wie in andern Ländern, lediglich denen Postmeistern und Post-Bedienten überlassen seyn, wie dann

3. Denen Postmeistern und Postilionen hiermit freygestellet wird, entweder eigene Pferde ausser den ordinairen Post-Pferden darauf zu halten, oder daß sie andere tüchtige Leute von der Bürgerschafft darzu annehmen, und an Hand haben, und diese mit allem Zubehör an Chaisen, Caleschen, Pferden und Geschirr gebührend versehen mögen; Denen Postmeistern aber wird insküntftige einig und allein obliegen, vor alle Klagen zu stehen, und solche nach Möglichkeit zu verhüten, zu welchem Ende sie genaue Acht haben müssen, daß die zu den Extra-Posten destinirte Pferde, Wagen und Geschirr allemahl in gutem Stande, wie nicht weniger die Knechte tüchtig, nüchtern, und der Wege kundig seyn, die eine Extra-Post verlangende auch in einer Stunde, die Couriers in einer halben, und die Stafetten in einer Viertel-Stunde fortgeschafft werden mögen. Und weilen Seiner Königlichen Majestät und dem Publico an schleuniger Fortschaffung der Stafetten öfters viel gelegen, soll auf allen Post-Stationen jederzeit ein Pferd darzu in reserve gehalten werden.

4. Es sollen aber die Postmeister und andere Post-Bediente sich nicht unterstehen, ihres eigenen Nutzens halber die Passagierer von denen ordinairen Posten ab, und auf die Extra-Posten zu ziehen; derjenige Postmeister oder Post-Bediente aber, welcher dessen überführet wird, soll zum erstenmahl hundert Rthlr. Straffe erlegen, und der Angeber die Helffte davon zur Discretion haben, zum zweyten mahl aber gar seines Dienstes unnachbleiblich entsetzet werden. Und damit

5. Auch sonsten denen ordinairen Posten, welche auf denen vorerzehlten Post-Coursen dem Publico zum Besten mit grossen Unkosten unterhalten werden, und alle Wochen zweymahl hin, und zurück gehen, die Passagierer nicht gäntzlich entzogen werden mögen, sollen unter dem Nahmen der Extra-Posten hinführo nur Vorspann-Pferde verstanden, und keinem ein Extra-Post-Wagen gegeben, noch eine ankommende Post-Calesche, oder unverdeckter Wagen als eine Extra-Post consideriret, und auf solche Maasse befordert werden, es sey denn, daß der, oder die damit ankommende Passagierer einen Paß oder Schein aus dem Post-Ambte des Orts, wo sie abgefahren, produciren können, daß sie nemlich daselbst, weilen entweder die ordinaire Post bereits besetzet gewesen, oder anderer erheblichen Ursachen wegen mit einem Extra-Post-Wagen abgefertiget worden, und ferner also nach der gesetzten Taxe fortzubringen.

6. Kommen aber Passagierer und Reisende mit Extra-Posten von auswärtigen Orten und Landen, denen an eilfertiger und geschwinder Fortschaffung gelegen, haben sie sich in dem ersten Post-Ambt, welches sie in Seiner Königlichen Majestät Landen berühren, zu melden, da dann der Postmeister befindenden Umständen nach, und wann selbiges Tages keine ordinaire Post abgehet, ihnen einen Extra-Post-Wagen zu geben hat, nebst einem Paß, daß solche Reisende ferner ohne Aufenthalt in denen übrigen Post-Aembtern fortgeschaffet werden sollen.

7. Gleichergestalt sollen auch dem Commercio zum Besten zu der Zeit, wann die Messen zu Franckfurth an der Oder und zu Leipzig gehalten werden, so bald die Königliche ordinaire Posten besetzet sind, alle Commercirende durch Extra-Post-Wagen auf ihren Reisen befordert, und sie nach Möglichkeit und jeden Orts Gelegenheit fortgeholffen werden, wie dann die Postmeister und Post-Warter, wo Stationes sind, gegen solche Zeit alle dienliche Anstalt zu machen haben.

8. Ferner da reisende Staats- und andere Ministri, Cavaliers, und sonsten Leute von Distinction, so vor sich mit ihren eigenen Kutschen oder Chaisen fahren, ausser dem Vorspann, einen Back- oder Bey-Wagen zu Fortbringung ihrer Leute und Bagage verlangen, wird ihnen damit ebenermassen unweigerlich gefuget.

9. Weilen aber öffters fürgekommen, daß einige Passagierer sehr schwere Carossen und Wagen, auch dabey sehr viele Bagage gehabt, und dennoch mit wenig Pferden fortgebracht zu werden prætendiret, solches aber ohne Ruin der Verspänner nicht geschehen kan, so soll es damit insküntftige folgendergestalt gehalten werden: Ein oder zwey Personen, deren jede mehr nicht als hundert Pfund an Bagage bey sich hat, bezahlen bey guten und bösen Wegen mehr nicht als vor zwey Pferde, ingleichen drey Personen, deren jede nur bis fünffzig Pfund schwer an Sachen bey sich hat, dürffen auch nur bey guten Wegen zwey, bey bösen aber drey Pferde nehmen; in beyden Fällen muß es jedennoch eine leichte Chaise auf Brancards oder eine Berline ohne Schwaanen-Hals, und nicht eine Kutsche, Carosse coupée oder Berline mit einem Schwaanen-Hals seyn, dann vor diese letztere insgesamt müssen auch bey geringer Fracht vier, vor eine Berline mit einem Schwaanen-Hals aber dann nur drey Pferde genommen werden, wann bloß zwey Personen, und zwey hundert Pfund Bagage sich darauf befinden, sind aber drey à vier Personen, und bey guten Wegen vier, bey bösen aber drey hundert Pfund Bagage darauf, können auch vor eine solche Berline weniger nicht als vier Pferde gebrauchet werden. Wann ferner auf einer Kutschen oder Wagen mehr als vier Personen, und vier hundert Pfund Bagage sich befinden, ist es solchenfalls dergestalt zu halten, daß auf jede Person, und hundert Pfund Bagage zusammen, oder auch auf zwey Centner Bagage noch ein Pferd mehr vorgespannet, und bezahlet werde, worunter dann von dem Postmeister und Wagenmeister, wo einer verhanden ist, ihren Pflichten nach verfahren, oder auch bey entstehendem Streit zwischen dem Post-Ambte und Passagierern,

rern, daferne die Zeit und die Umſtände es leiden, mit Zuziehung eines oder zweyer ohnpartheyiſchen geſchwornen Leuten aus dem Ambte oder Magiſtrat oder Gerichte des Orts definiret werden, wie viel Pferde vor den Wagen nöthig, welcher Definition dann die Paſſagierer ſchlechterdings ſich ſubmittiren, keinesweges aber, wes Standes ſie auch ſeyn, ſich unterſtehen müſſen, nach ihrer Caprice darunter zu verfahren, und entweder die Königliche Poſt-Bediente übel zu tractiren, oder aber andere Pferde des Orts aufzuſuchen, und vorſpannen zu laſſen. Dann erſtern Falls ſoll denen Poſt-Bedienten wider alle Brutalität von der Obrigkeit des Orts Schutz geleiſtet, letztern Falls aber der Fuhrmann oder Bürger, der eine ſolche Extra-Poſt wider Willen des Poſtmeiſters annehmen wird, auf zwölff Thaler, denen eine Hälffte dem Poſtmeiſter, die andere aber denen Poſt-Straf-Gefällen zuſtiefſen ſoll, beſtraffet werden.

10. Weilen auch einige Paſſagierer, um zum Streit mit denen Poſt-Bedienten Anlaß zu bekommen, ſich bis daher öffters unterſtanden, ihre Vorſpänner dahin zu bereden, und zu vermögen, ehe und bevor ſie mit der Extra-Poſt die neue Station erreichet, ein oder zwey Pferde auszuſpannen, und vor der Stadt oder dem Orte zu laſſen, und ſodann bey der Ankunfft darauf zu dringen, daß ſie nur ſo viel Pferde, als ſie vors Poſt-Haus mitgebracht, vorzuſpannen angehalten werden mögen;

Als wird deraleichen unanſtändiger Betrug denen Paſſagierern bey Straffe des Arreſts verbothen, die Vorſpanner aber bey harter Gefängniß befehliget, ſolchem Anmuthen ſich allem Vermögen nach zu widerſetzen, und da ſie darzu gezwungen würden, das paſſirte dem nächſten Poſt-Amte, wo die Wechſelung geſchiehet, getreulich anzuzeigen, damit ſelbiges die Paſſagierer mit Zuziehung des Ortes Obrigkeit ſo lange arreſtiren könne, bis ſie zwantzig Thaler Straffe erleget.

11. Damit man auch unterſcheiden könne, was eine Extra-Poſt, oder nur verdungene Fuhre ſey, ſollen die Poſt-Aembter denen Knechten, welche ſie mit einer Extra-Poſt abfertigen, wo nicht die Poſt-Livrée, wenigſtens ein Poſt-Horn mitgeben, deſſen ſie ſich ſo wohl beym Ab- als Anfahren, ingleichen in den Städten und Dörffern, ſo ſie paſſiren, als auch wenn ihnen andere Wagen begegnen, zu bedienen haben, damit ſelbige, wann ſie keine Extra Poſten ſind, aus dem Wege weichen mögen, ſo bald dieſe ins Poſt-Horn ſtoſſen, und zwar bey zehen Thaler Straffe, ſo offt darwider gehandelt wird, angeſehen in dieſem Stück die Extra-Poſten mit denen ordinairen Poſten und Poſt-Kutſchen einen gleichen Vorzug vor andern Reiſenden haben, jedoch ietzt erwehnten Poſten und Poſt-Kutſchen ſelbſt jederzeit unweigerlich aus dem Wege fahren ſollen.

In Anſehung des Zolles aber ſollen die Extra-Poſten kein gleiches Recht mit den ordinairen Poſten und Poſt-Kutſchen, als welche allein vom Zoll befreyet bleiben, genieſſen, ſondern derſelbe muß ſo wohl von Pferden als Zoll-baren Waaren, gleich wie von andern Reiſenden, durch die Paſſagierer abgeführet werden.

12. Im Gegentheil wird es hinführo mit dem Meilen-Gelde, und zwar vom Julii dieſes Jahres an, folgendergeſtalt gehalten: Vor Vorſpann vor eine Kutſche, Caroſſe coupée, Berline und Chaiſe wird ein jedes Pferd zu Winters- und Sommers-Zeit mit 6. guten Groſchen, warm aber eine Chaiſe oder Poſt-Caleſche in denen oben bedeuteten Fällen von dem Poſt-Ambt verlanget, und nachgegeben wird, 8. gute Groſchen unweigerlich bezahlet, auſſer denen zwey Groſchen, welche auf jeder Station vor die Beſtellung der Vorſpann-Pferde, oder der Extra-Poſt dem Wagenmeiſter oder dem Poſt-Bedienten, der ſolche Mühe hat, entrichtet werden müſſen.

Die Couriers und Staffetten anbelangend, ſo ſollen ſelbige ſo wohl reitende als fahrende vor jede Meile zwölff gute Groſchen vom Pferde entrichten. Von jedem Thaler Verdienſt, es ſey von Extra-Poſten, Couriers oder Staffetten, wird ein Groſchen entrichtet, und von dem Poſt-Ambte der Königlichen Poſt-Caſſe berechnet.

13. Eine Extra-Poſt iſt bey guten Wegen, und wann die Stationen nicht zu weit von einander entlegen, noch die Meilen zu groß, oder die Wege zu ſchlimm ſind, vorbunden, alle fünff Viertel-Stunden eine Meile zu fahren, als auf welchen Fuß es auch mit den ordinairen Poſten genommen wird; die Couriers und Staffetten aber müſſen alle Stunden wenigſtens eine Meile fortgeſchaffet werden, jedoch iſt keiner als ein Courier zu conſideriren, welcher ſich nicht tattſam bey denen Königlichen Poſt-Aembtern darzu qualificiren kan.

14. An dem Ort wo eine Extra-Poſt oder Courier zuerſt abfähret, können die Paſſagierer verlangen, aus ihren Quartieren abzufahren, und ſoll ihnen darunter willfähret werden, unterwegens aber müſſen ſie, wie oben §. 1. verordnet iſt, an die Poſt-Häuſer an- und von ſelbigen wieder abfahren.

15. Schlüßlich gebühret es keinem mit einer Extra-Poſt reiſenden Paſſagierer oder deſſen Leuten, Briefe oder kleine an andere gehörige, und unter 20. Pfund wiegende Paquete mitzunehmen, ſondern die darwider handelnde ſollen gleich den Fuhrleuten vor jeden ſolchen Brief oder kleines Paquet, ſo bey ihnen gefunden wird, zehen Rthlr. Straffe erlegen. Wären aber ſelbige ſo preſſant, daß ſie bis zur nächſt abgehenden Poſt ohne Nachtheil nicht warten könten, ſollen die Extra-Poſten, ingleichen die Couriers diejenige, ſo ihnen die Mitnehmung fremdder Briefe, und kleinen Paquete anmuthen, an das Poſt-Ambt verweiſen, welches ſo dann die Briefe und Paquete nebſt einer Carte davon in einem verſiegelten Beutel dem Poſt-Knecht, dieſer aber dem nächſt-gelegenen Poſt-Ambt zuſtellen, und ſolchergeſtalt von Poſt-Ambt zu Poſt-Ambt, bis zu dem diſtribuirenden verfahren werden ſoll.

Dieſes neue Reglement wegen der Extra-Poſten gehet keinesweges an, Halle, Magdeburg und Halberſtadt, viehweniger den Cours zwiſchen Leipzig und Hamburg, oder zwiſchen Braunſchweig, Halle und Leipzig über Halberſtadt und Aſchersleben, ſondern daſelbſt bleibt es ſchlechterdings bey denen bisher introducirten Special-Reglements und Verordnungen;

Da auch auf dem Weſtphäliſchen Poſt-Cours gleichergeſtalt jüngſthin der Extra-Poſten wegen ein beſonderes Reglement entworffen, und den 20. Septembr. 1710. durch den Druck publiciret worden,

Digitized by Google

den, wird selbigem, und dessen Inhalt eben so wenig durch gegenwärtiges derogiret, weilen, wie obervehnet, dieses blos auf die Chur-Märckische und Hinter-Pommerische Lande gerichtet ist. Wie es aber hinführo in den hiesigen Residentzien, so wohl wegen der Extra-Posten, als der kleinen Reisen nach den umliegenden kleinen Lust-Häusern, Oranienburg, Potsdam, Cöpenick, ꝛc. ingleichen da jemand mit einem hiesigen Fuhrmann ohne Wechselung der Pferde weiter fahren wolte, zu halten sey, deshalb soll eine besondere Verordnung ergehen; Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Königlichen Siegel. Geben Honslardyck, den 12. Junii, 1711.

Friderich.

(L. S.)

E. B. v. Kamecke.

No. LXXXVI. Reglement, wie es mit der neu angelegten Post-Kutsche von Halle nach Berlin zu halten. Vom 31. Aug. 1711.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, auf allerunterthänigste Vorstellung Dero General-Post-Amts allergnädigst resolviret haben, daß bey der ohnlängst neu angelegten Neuen Post-Kutsche, von Berlin nach Halle, ratione des Personen-Geldes und der Güther-Fracht, es nunmehr auf einen gewissen Fuß zu setzen, damit so wohl Reisende, als Trafiquirende, die sich dieser Post-Kutsche gebrauchen wollen, sich darnach zu achten haben mögen; Als verordnen Dieselben hiemit in Gnaden, daß vom 1. Octobr. dieses Jahres an zu rechnen,

1. Von jeder mitreisenden Person von Berlin bis Halle 3. Rthlr.
2. Von armen Handwercks-Leuten und Nothleidenden aber, so zu der Post-Aemter billigmäßigen Beurtheilung stehet, nur 2. Rthlr.
3. Vom Centner Kauffmanns-Waare 2. Rthl.
4. Vom Centner Esse-Waare 2. Rthlr. 12. Gr.

entrichtet werden sollen. Wornach sich also männiglich zu achten. Signatum Charlottenburg, den 31. Aug. 1711.

Friderich. (L. S.)

von Kamecke.

No. LXXXVII. Notification, daß eine Post angeleget sey, die von Berlin über Köpenick auf Fürstenwalde und Franckfurth gehen soll. Vom 14. Octobr. 1711.

Demnach von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst beliebet worden, eine Post über Köpenick auf Fürstenwalde und so weiter biß nach Franckfurth anlegen zu lassen, welche auch bevorstehenden Freytag als den 16. dieses Monaths zuerst von hier abgehen, und Wöchentlich 2. mahl, nemlich des Montags und Freytags, continuiren soll; Als wird solches denen Correspondenten so wohl als denen, welche an vorgedachte Oerter reisen wollen, und sich bis daher der Kahnen-Führer oder auch eigener gemietheten Fuhren bedienen müssen, hiemit kund gethan.

Vor einen Brief auf Cöpenick, imgleichen von Köpenick bis Fürstenwalde wird nur 6. pf. zwischen Berlin und Fürstenwalde aber, wie auch zwischen Fürstenwalde und Franckfurth 1. Gr. genommen werden; Eine Person von hier bis Köpenick zahlet 6. Gr. der Post, und dem Postilion 3. Gr. bis Fürstenwalde aber der Post 18. Gr. und denen beyden Postilionen jedem 6. Gr. Nach Franckfurth wird auf dieser Route eben so viel, wie auf der bisherigen Route über Taßdorff an Brief-Porto als Personen-Fracht entrichtet. Signatum Cölln an der Spree, den 14. Octobr. 1711.

(L. S.)

Königl. Preuß. General-Post-Ambt.

No. LXXXVIII. Patent, wegen der über Köpenick und Fürstenwalde angelegten Franckfurther-Post, und wenn, auch wie denen Kahn-Führern ꝛc. erlaubet seyn soll, Briefe und kleine Paquete anzunehmen. Vom 26. Octobr. 1711.

Seine Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben verschiedentlich verordnet, daß die Briefe und kleine unter 20. Pfund wiegende Paquete, wie in andern Königreichen und Landen also auch in den hiesigen einig und allein durch Dero Posten bestellet, und weder die Fuhr- noch andere Leute dergleichen zu bestellen sich unterfangen solten. Nun ist zwar in diesem Stück biß daher denen Kahnen-Führern zu Fürstenwalde nachgesehen worden. Nachdem aber Se. Königl. Majestät jüngsthin dem Commercio zum besten auch zwischen hier und Franckfurth über Köpenick und Fürstenwalde eine ordinaire fahrende Post anlegen lassen, welche wöchentlich zweymahl hin und zurück gehet; Als verordnen mehr höchstgedachte Se. Königl. Majest. hiedurch alles Ernstes und bey Vermeydung der in denen publicirten Post-Edicten enthaltenen Straffe der 10. Rthlr. daß insküntftige keiner von denen Kahn-Führern, Fischern oder andern Einwohnern zu Fürstenwalde und Köpenick sich unterstehe, an den Post-Tagen Briefe und kleine unter 20. Pfund wiegende Paquete, es sey alldort, oder von hier aus dorthin zur Bestellung anzunehmen, sondern daß ein jeder selbige an das des Orths angelegte neue Post-Ambt verweise. Würden ihnen aber ausser den Post-Tagen solche Briefe und kleine Paquete zugebracht, deren Bestellung biß zur nechsten Post ohne Schaden nicht könte verschoben

Digitized by Google

ſchoben werden, ſolchenfalls ſollen die Fuhrleute, Kahnen-Führer, Fiſcher und andere reiſende Einwohner ſich mit dergleichen ihnen zugeſtellten Briefen vor ihrer Abfahrt in dem Poſt-Ambt des Orths angeben, ſelbigem ſolche zur Encartirung einliefern, und wann ſie die Briefe oder kleine Paquete deraeſtalt zur Beſtellung mitnehmen, die Helffte des in der Poſt-Taxe angeſetzten Porto davor zu genieſſen haben. Wie dann Se. Königl. Majeſtät denen Ambtleuten und Magiſtraten, wie nicht weniger denen Accise-Viſitatoribus und Zoll-Verwaltern offtgedachter Städte Köpenick und Fürſtenwalde hiemit allergnädigſt und zugleich ernſtlich anbefehlen, denen dort neu angelegten Poſt-Aemtern darunter hülffliche Hand zu bieten, und auf derſelben Requiſition jederzeit wider die Contravenienten mit der in denen Edictis determinirten Straffe zu verfahren, ſie auch zu Erlegung derſelben durch zulängliche Mittel anzuhalten. Signatum Cölln an der Spree, den 26. Octobris 1711.

Friderich.

(L. S.)

E. B. v. Kamecke.

No. LXXXIX. Verordnung, wegen Beſchleunigung der Hamburger Poſt, daß ſolche in Berlin zur rechten Zeit ankommen könne. Vom 20. Novembr. 1711.

DEmnach das Königl. Preuß. General-Poſt-Amt dahin bedacht iſt, zu Commodität der Paſſagierer und Beſchleunigung der Correſpondenz die von Hamburg anhero gehende Poſten dergeſtalt einzurichten, daß ſelbige bey Sommer-Tagen und guten Winter-Wegen des Sonntags und Donnerſtags Abends, bey grundloſen Wegen aber des Montags und Freytags mit dem Thor-Schluß hier ſeyn mögen, dieſer dem Commercio vortheilhaffte Zweck aber nicht erreichet werden kan, dafern nicht zu Hamburg die zuerſt von dannen anhero abgehende fahrende Poſt des Winters præciſe um 2. Uhr, des Sommers aber um 6. Uhr Nachmittags, anhero abgefertiget wird; Als wird die Löbliche Kauffmannſchafft zu Hamburg, wie nicht weniger diejenigen, ſo Speditiones und Lieferungen bey gedachter Poſt haben, hiedurch requiriret und erſuchet, ihre Paquete hinführo jederzeit des Winters gegen 1. Uhr, des Sommers aber gegen 5. Uhr præciſe in das dortige Königl. Preußiſche Poſt-Ambt einliefern zu laſſen, damit mehrbeſagte Poſt ohnfehlbar zu obbeſchriebener Zeit abgefertiget werden könne. Widrigenfalls diejenige, ſo mit ihren Sachen ſpäter zur Poſt kommen werden, ihnen ſelbſt werden imputiren müſſen, wann gedachte ihre Paquete in dem dortigen Poſt-Ambt ihnen entweder zurück gegeben, oder gar bis zur künfftigen Poſt ſtehen gelaſſen werden ſolten. Signatum Cölln an der Spree, den 20. Novembr. 1711.

(L. S.)

Königlich-Preußiſch General-Poſt-Ambt.

No. XC. Verordnung, daß das Gewicht denen Fracht-Zetteln inſeriret, und die Sachen auf denen Poſten nachgewogen werden ſollen. Vom 14. Decembr. 1711.

NAchdem **Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen**, ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, gehorſamſt vorgetragen worden, daß in denen Fracht-Zetteln bloß allein die Stücke der Fracht mit ihren Zeichen ſpecificiret, keineswegs aber das Gewichte dabey notiret werde, und dann ſolches nicht nur zur Gelegenheit dienet, einem in der Taxe zu favoriſiren, dem andern hingegen zu nahe zu treten, bey Nachſehung der Stunden-Zettel auch, und wann darin über die ſchwere Fracht geklaget wird, nicht eigentlich geurtheilet werden kan, ob die Klage Grund habe oder nicht; Als wollen und verordnen höchſtgedachte Seine Königl. Majeſtät hiemit und Krafft dieſes, daß alle und jede Dero, inſonderheit aber die gröſſere Poſt-Aembter ſich mit groſſen Waagen verſehen, auf ſelbigen die zur Poſt einkommende Paquete und Geld-Poſten richtig wiegen, und eines jeden Gewicht in den Fracht-Zettel deutlich notiren, die diſtribuirende Poſt-Aembter aber bey der Ankunfft und vor der Diſtribution alle Paquete und Geld-Poſten nachwiegen, und ob das Colligirende das Gewicht Pflicht-mäßig angeſetzet habe, nachſehen ſollen. Wornach dann die geſamte Königliche Poſt-Bediente ſich gehorſamſt zu achten, und dieſer Verordnung in allerunterthänigſtem Gehorſam nachzuleben haben. Signatum Cölln an der Spree, den 14. Decembr. 1711.

Friderich.

(L. S.)

E. B. v. Kamecke.

No. XCI. Patent, wegen Beförderung derer Extra-Poſten. Vom 30. April. 1712.

Nota. *Iſt unten bey der neuen Poſt-Ordnung, vom 10. Auguſti 1712. als eine Beylage angedrucket.*

No. XCII. Patent, wegen der neu angelegten Poſt nach Dreßden, über Baruth, und daß die Land-Kutſche daſelbſt abgeſchaffet ſeyn ſoll. Vom 16. Maji 1712.

DEmnach die ſeit vielen Jahren in Vorſchlag geweſene, und dem Commercio, wie auch ins beſondere denen eilig Reiſenden, ſehr zuträgliche geſchwinde Poſt von hier recta über Baruth nach Dreßden

Digitized by Google

Dreßden vor einigen Monathen endlich von Beyderseits Königl. Majestäten in Preußen und Pohlen allergnädigst resolviret, und der dabey abgeredeten Conditionen wegen ein gewisser Vergleich aufgerichtet, auch unter andern darin stipuliret worden, daß die Land-Kutschen, welche bis daher von Baruth und Lübben hieher gefahren, eingestellet werden solten; Als wird hiedurch jedermänniglich kund gemachet, was massen gedachte neue fahrende Post zwischen Berlin und Dreßden hinführo 2. mahl die Woche, nemlich des Dienstags und Sonnabends Abends præcisè um 8. Uhr von hier abgehen, und Morgen Abend ihren Anfang nehmen werde, wannenhero alle Correspondenten, Absender der Kauffmanns-Geld- und anderer Paquete, wie auch die Passagierer sich von dato an einig und allein dieser neu angelegten ordinairen Post zu bedienen, hingegen sowol der obbenannten, als aller übrigen Land-Kutschen, welche bis daher dem Königl. Post-Regali Eintrag gethan, bey der in den Post-Edicten gesetzten Straffe sich gäntzlich zu enthalten, die Land-Kutscher selbsten aber, im Fall sie sich allhier weiter solten betreten lassen, der Arretirung ihrer Personen, Pferde und Wagen zu gewarten haben. Signatum Cölln an der Spree, den 16. Maji 1712.

Königl. Preuß. General-Post-Ambt.

No. XCIII. Edict, wegen derer Extra-Posten zu Oranienburg. Vom 18. Maji 1712.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, mit grossem Mißfallen vernommen, wasgestalt die nach Pommern mit Extra-Posten reisende Königl. Pohlnische Officiers dem Oranienburgischen und andern auf dortiger Königlicher Post-Route befindlichen Post-Aemtern allerhand Uberlast angethan, indem sie bald vor der denen Post-Aembtern zu Anschaffung der Pferde verstatteten Frist, bald aber, wann sie gleich schwere Carossen, und dabey sehr viele Bagage bey sich gehabt, wider den ausdrücklichen Einhalt der in dem neuen Fuhr-Reglement Art 9. und 10. gemachten Verordnung mit wenigen Pferden fortgebracht zu werden prætendiret, und dabey die Post-Knechte durch ihre Bediente unterwegens prügeln und übel tractiren lassen; Und dann vor höchstgedachte Se. Königl. Majestät eines Theils Dero Post-Aembtern nochmahls nachdrücklich verwarnen wollen, daß sie Dero vorangezogenem neuen Fuhr-Reglement in allen Stücken nachzuleben, und denen Reisenden, wes Standes sie auch seyn mögen, mit aller Höfflichkeit an die Hand zu gehen, auch so bald es immer müglich, selbige auf ihrer Reise zu befördern sich befleissigen, andern Theils aber denen oberwehnten Beschwerungen um so viel weniger nachzusehen gesonnen, als vor höchstgedachte Se. Königl. Majestät, ungeachtet diese Passage bey andern Zeiten sehr schlecht ist, und fast nicht gebraucht wird, die allergnädigste Veranstaltung machen lassen, daß denen reisenden Officiers, wann die Post-Pferde nicht zureichen solten, durch die dortige Bürgerschafft ausgeholffen werde; Als haben vorhöchstgedachte Se. Königliche Majestät zu Verhütung künfftiger Verdrießlichkeiten dieses Edict publiciren zu lassen, der Nothdurfft zu seyn erachtet, wollen demnach, daß alle diejenige Officiers und Reisende, welche sich der Extra-Posten auf dieser Post-Routen bedienen, denen Königl. Fuhr-Reglements, insonderheit aber demjenigen, was Art. 9. und 10. verordnet, nachleben, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben, daß ihnen mit dem erforderten Vorspann keinesweges an die Hand gegangen, denen übrigen Insolentien aber auf eine zulängliche Art begegnet werde. Wornach sich jedermänniglich zu achten. Signatum Potsdam, den 18. Maji 1712.

Friderich.

(L. S.)

E. B. v. Kamecke.

No. XCIV. Patent, daß bey denen Extra-Posten die Meile mit 8. Gr. vor jedes Pferd bezahlet werden soll. Vom 20. Maji 1712.

Demnach Seiner Königlichen Majestät in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigsten König und Herrn, auf Ansuchen einiger Chur-Märckischen Post-Aembter sowol, als der in denen hiesigen Residenzien befindlichen Fuhrleute allerunterthänigst vorgetragen worden, daß sie die zu Fortbringung der Extra-Posten von ihnen angeschaffte Vorspann-Pferde, wegen Theurung des Futters mit grossen Kosten bishero unterhalten müssen, dahingegen aber der Verdienst wegen geringer Anzahl der Passagiers zu gewissen Zeiten sehr schlecht gewesen, und sie dahero vor das in dem letztern neuen Fuhr-Reglement auf 6. Groschen gesetzte Meilen-Geld ohne ihren mercklichen Ruin die Extra-Posten keinesweges übernehmen könten, mit beygefügter allerunterthänigsten Bitte, aus diesen und andern von ihnen angeführten Ursachen das Meilen-Geld hinwiederum auf die vormahls gegebene 8. Groschen zu setzen; Als haben vorhöchstgedachte Se. Königl. Majestät dieses allerunterthänigste Suchen um so viel eher Statt finden lassen, in Erwegung, daß in der benachbarten Reichs-Stände Landen das Meilen-Geld auf diesen Fuß, an theils Oertern auch wohl ein Mehrers genommen wird; Wollen demnach und ordnen hiedurch in Gnaden, daß denen Post-Aembtern und andern Vorspännern, welche sich zu Fortbringung der Extra-Posten gebrauchen lassen, von denen Reisenden hinkünfftig vor jede Meile 8. Groschen gegeben werde, wohingegen aber jetztgedachte Post-Aembter so wol, als andere Vorspänner bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung tüchtige Pferde zu denen Extra-Posten anzuschaffen und zu halten, an statt des in dem jüngsten Reglement gesetzten 1. Gr. aber von jedem Thaler Verdienst 2. Groschen an die Hof-Post-Casse zu erlegen, imgleichen wegen Auslösung der Zoll-Zettel und Bezahlung des Brücken-

cken-Geldes denen Königl. Edictis und Reglements sich zu conformiren haben, jedoch mit der beygefügten allergnädigsten Erklärung, daß gleichwie die enrollirte Fuhrleute in denen hiesigen Residenzien in Ansehung der Hof-Staats-Fuhren sich mit denen von ihnen eingewilligten 6. Groschen vor die Meile zu begnügen haben, sie dahingegen, wann sie sich zu dergleichen Fuhren gebrauchen lassen, von denen Zoll- und Brücken-Geldern befreyet seyn sollen. Signatum Potsdam. den 20. May 1712

Friderich.

(L. S.)

E. B. von Kamcke.

No. XCV. Edict, was für Sachen auf der Post frey von Porto passiret, und bestellet werden sollen. Vom 18. Jun. 1712.

Nachdem **Seine Königliche Majestät in Preussen**, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernommen, wasmassen ohnerachtet verschiedenes theils von Seiner Königlichen Majestät selbst, theils von Dero Herrn Vaters Churfürstlichen Durchlauchtigkeit höchstseeligsten Andenckens, wegen Aufhebung der Post-Freyheit und Bezahlung der Relationen und Rescripten von Zeit zu Zeit emanirten, und zum Theil durch den Druck bekannt gemachten Verordnungen, dennoch so wohl hieselbst, die an Dero höchste Person, oder auch bey Dero Justitz- und anderen Collegiis, als auch in Dero Königreich und übrigen Provintzien, an die daselbst bestellte Regierungen und übrige Collegia in Rechts- und Privat-Sachen einlauffende Acta, Relationes, Berichte, Supplicata und dergleichen, wie nicht weniger die darauf extrahirte, und an die Collegia oder andere Bediente abgehende Mandata, Rescripta und Verordnungen bey Dero Posten frey und ohne Porto prætendiret werden, jetztgedachte Dero Posten aber dadurch nicht nur zum öfftern sehr beschweret, sondern auch von vielen Gelegenheit genommen worden, Seine Königliche Majestät und obbenannte Collegia in dergleichen Justitz- und Privat-Sachen mit unnöthigen, und theils weitläufftigen Deductionen und Supplicaten zu behelligen; Als seynd Se. Königliche Majestät von geraumer Zeit her bedacht gewesen, welchergestalt so wohl solchen Inconvenientien remediret, als auch bey Dero Posten desfalls die Billigkeit beobachtet werden möchte, welche nicht leidet, daß, da Privati ihre Advocaten, Procuratores, Sachwaltere und Concipienten salariren, die Verordnungen auslösen, und die Transmissiones bezahlen müssen, oftgedachte Dero Posten alleine das Incommodum und Onus haben, und dergleichen Acta und Relationes &c. ohnentgeltlich überbringen solten. Welchemnach Seine Königliche Majestät wollen und verordnen, daß 1. Was von auswerts, es sey von anderen Potentaten, oder Dero eigenen Ministris kommet, und an Seine Königliche Majestät überschrieben ist, auf Dero Posten nach wie vor frey passiret, und richtig bestellet werden solle. 2. Was in Dero Landen an Seine Königliche Majestät, oder hiesige Collegia von Dero Regierungen, Tribunalen, Hof-Gerichten, Ambts-Cammern, Consistoriis und anderen Collegiis in causis privatorum, und derselben Angelegenheiten referiret, und reciprocè von Hofe aus, oder von hiesigen Collegiis an selbige rescribiret und geschrieben, und per Couvert an die Advocaten, Procuratores und Sachwaltere zu bestellen, addressiret wird, solches muß wie bishero gleich anderen Briefen und Schreiben bezahlet werden. Dafern aber verlanget, oder sonst gut gefunden werden möchte, in dergleichen Sachen, Acta oder Relationes an Seine Königliche Majestät, oder die Collegia immediate zu übersenden; So muß die Regierung oder das Collegium, von welchem solche abgehen, die Versehung thun, daß das Porto von denen Partheyen zugleich mit abgefordert, und in das Post-Haus geschicket werde; Gestalt dann deshalb die gedruckte grosse Taxe, worinn das Porto von denen Acten deutlich determiniret worden, einem jeden Collegio nebst diesem Edict zugesandt werden soll. 3. Nachdem auch von denen hiesigen Collegiis, und sonderlich aus denen Cantzleyen die ausgefertigte Sachen zur Bestellung oder Extradirung theils Orten an die Poste meistere gesandt worden, welchen davor ein Accidens zugeflossen, von denen aber hingegen in Berechnung des Porto entweder gar nachgesehen, oder doch wenigstens solche nicht gebührend beobachtet seyn soll, so wird so wohl in denen Cantzleyen solches fernerhin zu thun, als auch denen Postmeistern dergleichen anzumehmen, bey Straffe 10. Thlr. verbothen. 4. Eine gleiche Bewandniß hat es mit denen Relationen, Berichten, Recommendationen und dergleichen, in Lehen-Cammer-Pfarr- und Geistlichen Sachen, oder Beneficien, wann nemlich solche Privatos concerniren, oder auf derselben Instantz abgestattet werden, als zum Exempel, wann jemand ein caducirtes Lehen oder Pardon, oder Remissionem der Arrende, oder eine Pfarr-Stelle, oder anderes Beneficium suchet, in welchen allen und dergleichen Fällen die Relationes zugleich mit dem Porto von denen Referenten denen Postmeistern zugestellet werden müssen. 5. Und damit dieses desto besser beobachtet werden möge; So haben die Regierungen und übrige Collegia ihre Subalternos dahin anzuweisen, daß sie ohne höchst-erhebliche Ursache, und wo etwan periculum in mora seyn möchte, nicht immediate an Seine Königliche Majestät referiren, sondern durch die Collegia ihre Berichte an Seine Königliche Majestät bringen sollen. 6. Was in causis merè fiscalibus, wo ausser dem Fisco niemand dabey interessiret ist, & miserabilium personarum, welche würcklich das Armen-Recht erlanget, expediret und ausgefertiget wird, solches muß auf denen Posten ex Officio angenommen und bestellet, auch zur Nachricht des Postmeisters auf denen Actis oder Relationen von dem Referenten selbsten notiret, und aller Unterschleiff bey harter Straffe verhütet werden. 7. Die Magistratus in denen Städten können kein besseres Recht dann andere Privati prætendiren, und wann sie Berichte abstatten, es concerniren selbige ihre eigene Rathhäußliche Angelegenheiten, oder das Interesse

esse ihrer Bürger, müssen solche aus ihrem Ærario franciret, und sonsten von denen Posten nicht angenommen werden. 8. Und weilen schließlich verschiedentlich geklaget worden, daß man an einigen Orten, umahlen bey Versendung der Acten bey denen Posten die Leute überseʒet habe; Seine Königliche Majestät aber solches keinesweges gestatten wollen. So haben Dieselbe in der neu-gedruckten Berlinischen Haupt-Taxe das Porto dergestalt leidlich und billig-mäßig ansetzen lassen, daß männiglich damit zufrieden zu seyn, Ursache hat. Geben Cölln an der Spree, den 18. Junii, 1712.

Friderich.

(L. S.)

E. B. v. Kameke.

No. XCVI. Post-Taxa zu Berlin, woraus zu ersehen, an welche Oerter Briefe bestellet werden können, und was dafür an Brief-Porto gegeben werden muß; Imgleichen, was von denen Passagierern, welche sich der fahrenden Posten gebrauchen, an Meilen- und Postilion-Geld für ihre Person, für ihre Bagage, auch sonsten für die auf den Königlichen Posten gehende Paquete und Sachen bezahlet werden soll. Vom 27. Junii 1712.

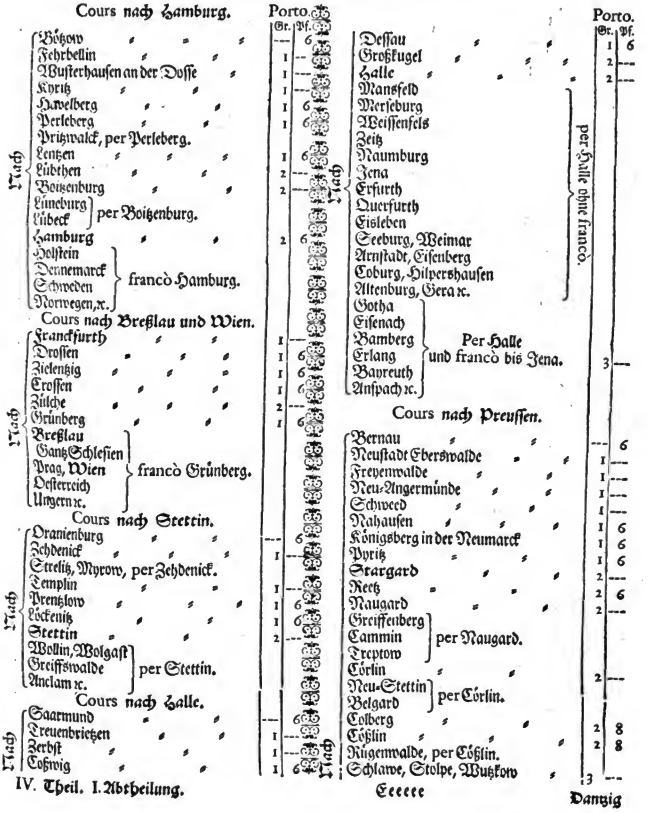

		Porto Gr.	Pf.
Nach	Dantzig	3	10
	Worunter 10. Pfennige Kön. Poln. Porto.		
	Elbingen, Marienburg, Thoren ꝛc. per Dantzig.		
	Pillau	4	---
	Königsberg	4	6
	Warschau, francò Königsberg.		
	Brandenburg, Balga, Heyligenbeil, Wehlau, Preusch-Holland, Preusch-Marck, Marienwerder, Riesenburg, Liebstadt, Morungen, Osterode, Mülhausen, Preusch-Eylau, Bartenstein, Neuhof, Schaacken, Keimen, Labiau, Schippenbeil, Rastenburg, Bahrten, Angerburg, Rein, Lötzen, Schesten, Oletzkow, Johannesburg, Lyck, Ortelsburg, Neidenburg, Gilgenburg, Soldau. Per Königsberg.		
Nach	Insterburg	6	---
	Tilsit, Ragnit	6	6
	Littauisch Georgenburg, Kauen, Keidan, Wilda francò Wischwill.	6	9
	Memmel	7	---
	Mitau, Liebau, Riga, Reval, Narva, Moscau ꝛc. per Memmel.		
	Cours nach der Neumarck.		
Nach	Tastorff	---	6
	Müncheberg	1	---
	Cüstrin	1	---
	Soldin, Landsberg	1	6
	Friedeberg	2	---
	Driesen	2	---
	Cours nach der Altemarck.		
Nach	Spandau	---	6
	Barnewitz	1	---
	Rathenau	1	---
	Tangermünde	1	6
	Stendal	2	---

		Porto Gr.	Pf.
Nach	Arendsee	2	---
	Sandau	2	---
	Gardelegen	2	---
	Salzwedel	2	---
	Cours nach Leipzig.		
Nach	Wittenberg	1	6
	Anneburg, Torgau ꝛc. per Wittenberg.		
	Leipzig	2	6
	Worunter 1. Gr. Chur-Sächsisches Porto.		
	Regenspurg, francò Leipzig.		
	Cours nach Güstrow.		
Nach	Ruppin	1	---
	Wittstock	1	6
	Plaue	2	---
	Güstrow, Schwerin, Rostock, Wißmar, Stralsund ꝛc. per Plauen.		
	Cours nach Cotbuß.		
Nach	Wusterhausen	---	6
	Storkau, Beeßkau	1	---
	Müllrose	1	---
	Lieberose	1	6
	Peitz	1	6
	Cotbuß	1	6
	Bautzen, Görlitz, Zittau, Lauben ꝛc. francò Cotbus.		
	Cours nach Wrietzen an der Oder.		
Nach	Alten-Landsberg	---	6
	Straußberg	---	6
	Wrietzen an der Oder.	1	---
	Cours nach Franckfurth über Fürstenwalde.		
Nach	Cöpenick	---	6
	Fürstenwalde	1	---
	Cours nach Dreßden.		
Nach	Mittenwalde	---	6
	Zossen	---	6
	Baruth	1	---
	Lucko, Lübben, Sonnenwalde, Elsterwerda, Grossenhayn ꝛc. per Baruth.		
	Dreßden	2	6
	Worunter anderthalb Groschen Chur-Sächsisches Porto.		
	Cours nach Duderstadt, Cassel, Cleve Holland und Braband.		
	Potstam	---	6
	Brandenburg	1	---
	Ziegesar	1	---
	Magdeburg	2	---
	Calbe	2	---
	Cöthen	2	---
	Helmstedt, francò Magdeburg.		
	Heimersleben	2	---
	Gröningen	2	---
Nach	Halberstadt	2	---

Hildesheim

Digitized by Google

	Porto. Gr.	Pf.
Hildesheim, Hannover, Zelle, Braunschweig	francò Halberstadt.	
Quedlinburg		
Aschersleben, Wernigerode, Gefslar, Ebingerode, Ellrich, Nordhausen, Mülhausen	per Ellrich.	
Duderstadt		
Cassel, Wetzlar, Franckfurth	francò Duderstadt.	
Nürnberg, wie bisher über Leipzig, francò Duderstadt mit		
Straßburg u. Heydelberg ꝛc. francò Franckfurth, Augspurg, fr. Nürnberg, Italien, fr. Augspurg	Worunter das Käyſ. Porto mit begriffen.	
Oldendorff		
Minden		
Osnabrück, francò Minden.		
Bremen		
Embden, Oſt-Frießland, Oldenburg ꝛc.	francò Bremen.	
Herfordt		
Bielefeld		

	Porto. Gr.	Pf.
Lingen, Tecklenburg, Paderborn ꝛc.	francò Bielefeld.	
Lipstadt		
Soest		
Hamm		
Münster, francò Hamm.		
Lühnen		
Iserloh, Dortmund per Lünen.		
Hornenburg		
Wesel		
Duysburg		
Düsseldorff, Cölln, Jülich, Braband, Flandern, Franckreich ꝛc.	francò Wesel.	
Geldern		
Crevelt		
Mörs, per Wesel.		
Xanten		
Calcar		
Cleve		
Nimwegen, Hertzogenbusch, Breda ꝛc.	francò Cleve.	
Rees		
Emrich		
Holland, francò Emrich.		
Engelland, francò Amsterdäm		

Obiges wird von einem einfachen Briefe vom halben und gantzen Bogen, ſo ein Loth wieget, genommen, was aber ſchwerere und dickere Briefe ſind, werden nach Lothen taxiret, und vor jedes Loth ſo viel als vor einen einfachen Brief gegeben.

Die Acten, wann ſie 1. à 2. Pfund wiegen, werden als Hand-Päcklein taxiret, und von 3. bis 10. Pfund incluſivè werden in der Taxe 12. Loth vor eines genommen, von 10. bis 20. Pfund werden 18. vor eines, von 20. bis 30. aber und drüber 24. wie eines gerechnet.

Von Juwelen und von gemüntztem Golde wird, nachdem der Ducaten auf 2. Thlr. 12. Gr. angeſchlagen worden, durchgehends halb ſo viel als von Silber-Müntze genommen. Gantze Barren Silber, zahlen überall das doppelte Porto von Kauffmanns-Waaren, Banco- und Xthlr. zahlen das Porto, was ſolche an couranten Gelde austragen.

NB. An einigen Oertern, da das Porto zu hoch, oder ohne genugſame Proportion zu ſeyn ſcheinet, rühret ſolches von denen zu Beſtellung ſothaner Briefe angelegten eigenen Neben-Poſten oder Bothen her.

Von Paſſagierern, Kauffmanns-Waaren, Geld- und andern Paqueten wird gegeben:

	Gr.	Pf.
EIn Paſſagierer, wes Standes er auch ſey, giebt vor jede Meile vom 15. April. bis 15. Octobr. 3. Gr., vom 15. Octobr. bis 15. April. aber auf den Preußiſchen, Neumärckiſchen, Halberſtädtiſchen, Leipziger und Dreßdenſchen Coursen 4. Gr. und bey jeder Umwechſelung dem Poſtilion ſein Gebühr 6. Gr., und wird demſelben 40. bis 50. Pfund an Bagage auf der Poſt-Caleſche frey paſſiret, was aber darüber iſt, wird nach dem Gewicht, und nach Beſchaffenheit der Sachen bezahlet, und iſt kein Poſt-Ambt befuget, ein mehrers freyzugeben, widrigenfalls man der Uberfuhr halber ſich an das erſte Poſt-Ambt halten, und die Bezahlung von ſelbigem fordern wird.		
Von Berlin nach Fehrbellin und Byritz, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund		4
Von 100. Thlr. Geld	4	

	Gr.	Pf.
Nach Perleberg, Havelberg und Lentzen, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund		6
Von 100. Thlr.	6	
Nach Boitzenburg, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund		9
Von 100. Thlr.	9	
Nach Hamburg, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	1	
Von 100. Thlr.	12	
Nach Potſtam, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund		3
Von 100. Thlr.	3	
Nach Brandenburg, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund		4
Von 100. Thlr.	4	
Nach Magdeburg, von Kauffmañs-Waaren, von jedem Pfund		8
Von 100. Thlr.	8	
Nach Halberſtadt, von Kauffmañs-Waaren, von jedem Pfund		9

Von 100. Thlr.
Nach Ellerich, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund
Von 100. Thlr.
Nach Duderſtadt, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund
Von 100. Thlr.
Nach **Caſſel**, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund
Von 100. Thlr.
Nach Wernigerode, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund
Von 100. Thlr.
Nach Goßlar, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund
Von 100. Thlr.
Nach Quedlinburg, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund
Von 100. Thlr.
Nach Aſchersleben, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund
Von 100. Thlr.
Nach **Minden**, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund
Von 100. Thlr.
Nach Herfordt, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund
Von 100. Thlr.
Nach Bielefeldt, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund
Von 100. Thlr.
Nach Lipſtadt, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund
Von 100. Thlr.
Nach Hamm und Lünen, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund
Von 100. Thlr.
Nach **Weſel**, **Xanten** und **Duyßburg**, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund
Von 100. Thlr.
Nach **Cleve**, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund
Von 100. Thlr.
Nach **Doesburg**, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund
Von 100. Thlr.
Nach **Münchеberg**, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund
Von 100. Thlr.
Nach Cüſtrin, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund
Von 100. Thlr.
Nach Soldin und Landsberg, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund
Von 100. Thlr.
Nach Frideberg und Drieſen, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund
Von 100. Thlr.
Nach **Bernau**, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund
Von 100. Thlr.
Nach **Neuſtadt Eberswalde**, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund
Von 100. Thlr.

Gr.	Pf.		Gr.	Pf.
9	—	Nach Angermünd und Schweed, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	4
—	10	Von 100. Thlr.	4	—
10	—	Nach Königsberg in der N. M. von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	5
1	—	Von 100. Thlr.	5	—
12	—	Nach Pyritz, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	6
1	6	Von 100. Thlr.	6	—
16	—	Nach Stargard, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	8
—	9	Von 100. Thlr.	9	—
9	—	Nach Naugardt, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	10
—	10	Von 100. Thlr.	10	—
10	—	Nach Cörlin, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	1	—
—	9	Von 100. Thlr.	14	—
9	—	Nach Cößlin, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	1	—
—	10	Von 100. Thlr.	16	—
10	—	Nach Colberg, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	1	—
1	6	Von 100. Thlr.	18	—
16	—	Nach Schlawe, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	1	4
1	6	Von 100. Thlr.	20	—
16	—	Nach Stolpe, und für die nach **Dantzig** gehende Kauffmanns-Waaren wird genommen bis Wutzkow, von jedem Pfund	1	6
16	—	Von 100. Thlr.	24	—
1	8	Nach Pillau, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	2	6
18	—	Von 100. Thlr.	36	—
1	9	Nach **Königsberg**, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	3	—
20	—	Von 100. Thlr.	40	—
2	—	Nach Mümmel, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	6	6
24	—	Von 100. Thlr.	64	—
2	2	Weil es von Königsberg mit der reitenden Poſt gehen muß.		
26	—			
2	3	Nach **Saarmund**, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	3
27	—	Von 100. Thlr.	3	—
—	4	Nach Treuenbrietzen, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	4
4	—	Von 100. Thlr.	4	—
—	5	Nach Zerbſt, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	6
5	—	Von 100. Thlr.	6	—
—	6	Nach Coßwig und Deſſau, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	7
6	—	Von 100. Thlr.	7	—
—	8	Nach **Halle**, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	9
8	—	Von 100. Thlr.	9	—
—	2	Nach **Wittenberg**, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	—	8
2	—	Von 100. Thlr.	8	—
—	3	Nach **Leipzig**, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	1	—
3	—	Von 100. Thlr.	12	—

Nach

	Gr.	Pf.
Nach Spandow, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund		
Von 100. Thlr.	2	
Nach Barnewitz, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund		
Von 100. Thlr.	3	
Nach Rathenau, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund		
Von 100. Thlr.	4	
Nach Tangermünde und Stendal von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund		
Von 100. Thlr.	6	
Nach Gardelegen, Arendsee und Saltzwedel, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pf.	8	
Von 100. Thlr.	8	
Nach Cöpenick, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund		
Von 100. Thlr.	2	
Nach Fürstenwalde, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	3	
Von 100. Thlr.	3	
Nach Franckfurth, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	4	
Von 100. Thlr.	4	
Nach Droßen, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	5	
Von 100. Thlr.	6	
Nach Zielenzig, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	6	
Von 100. Thlr.	7	
Nach Croßen, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	7	
Von 100. Thlr.	8	
Nach Züllche und Grünberg, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	8	
Von 100. Thlr.	9	
Nach Breßlau, ꝛc. francò Grünberg.	9	
Nach Oranienburg, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund		
Von 100. Thlr.	3	
Nach Zehdenick und Templin, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	4	
Von 100. Thlr.	4	
Nach Prentzlow und Löckenitz, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	6	
Von 100. Thlr.	6	

	Gr.	Pf.
Nach Stettin, von Kauffmanns-Waaren,		
von jedem Pfund	2	
Von 100. Thlr.	9	
Nach Bözow, von Kauffmanns-Waaren,		
von jedem Pfund	2	
Von 100. Thlr.	2	
Nach Ruppin, von Kauffmanns-Waaren,		
von jedem Pfund	4	
Von 100. Thlr.	4	
Nach Wittstock, von Kauffmanns-Waaren,		
von jedem Pfund	6	
Von 100. Thlr.	6	
Nach Güstrow, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund, bis Plau	8	
Von 100. Thlr.	8	
Nach Wusterhausen, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	2	
Von 100. Thlr.	2	
Nach Storckow, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	3	
Von 100. Thlr.	3	
Nach Beeskow, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	4	
Von 100. Thlr.	4	
Nach Lieberose, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	6	
Von 100. Thlr.	6	
Nach Peitz und Cotbus, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	7	
Von 100. Thlr.	7	
Nach Alten Landsberg, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	2	
Von 100. Thlr.	2	
Nach Straußberg, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	3	
Von 100. Thlr.	3	
Nach Freyenwalde und Wrietzen, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	4	
Von 100. Thlr.	4	
Nach Mittenwalde und Zossen, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	2	
Von 100. Thlr.	2	
Nach Baruth, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	4	
Von 100. Thlr.	4	
Nach Dreßden, von Kauffmanns-Waaren, von jedem Pfund	1	
Von 100. Thlr.	12	

Mit denen Geld-Paqueten, so unter 100. Thlr. betragen, (dann wann die Summe über 100. Thlr. ist, zahlet der Uberrest das Porto nach Proportion von 100. Thlr.) wird es, weilen es kleine Hand-Päcklein sind, folgendergestalt gehalten, daß nemlich von 70. 80. und 90. Thlr. eben so viel Porto als von 100. Thlr. und von 30. bis 40. Thlr. so viel als von 50. Thlr. von Geld-Päcklein aber so weniger als 30. Thlr. importiren, das Porto eines doppelten Briefes gefordert und bezahlet wird, wann nur ein einfacher Brief oder blosse Addresse dabey ist, sonsten aber wird der Brief besonders taxiret.

Von denen Paqueten, darinn pretieuse Kauffmanns-Waaren, und welche unter 8. 10. bis 12. Pfund wiegen, wird überall das doppelte Porto bezahlet.

Von gesponnenen Gold- und Silber-Tressen, wie auch Drap d'or &c. unter 30. Pfund, zahlet das Pfund noch einmahl so viel als obgemeldte Kauffmanns-Waaren: Von Paqueten aber, so über 30. Pfund wiegen, wird nur das Porto gleich wie von den Kauffmanns-Waaren entrichtet.

Weilen die Brabandische und andere seine weisse Kanten gemeiniglich von grossem Werth sind; Als soll es damit folgendergestalt gehalten werden: Wird der Werth derselben bey den Posten angegeben, mithin die Bezahlung desselben bey sich zutragendem Verlust prætendiret, muß an Porto halb so viel von hundert als von Silber-Münze entrichtet werden, wann aber keine gewisse Angabe des Werths geschehen ist, wird vor selbige das Porto wie vor Gold- und Silberne Tressen in vorstehendem §. bezahlet.

Von denen kleinen Hand-Päcklein, so unter 5. bis 6. Pfund wiegen, wird nach Proportion des Werths und der Gröſſe das Porto genommen.

Von denen gedruckten Büchern und rohen Materien, wie auch Cammer- und Aembter-Rechnungen, Accise-Zoll-Ziese und Metz-Zettel, ingleichen von Stempel-Papier und Eß-Waaren, wird auf den Hamburger- Clevischen und Preußenschen Courlen zwey Drittel so viel als von Kauffmanns-Waaren, auf denen andern Post-Courlen aber, allwo man nicht so viel Fracht hat, durchgehends nur die Helffte, was Kauffmanns-Waaren geben, bezahlt genommen, und solchergestalt wird auch von geringen Wollenen, oder groben Linnen-Waaren, auf den kleinen Post-Courlen, als Cothus, Güstrow und Wrietzen nur so viel Porto genommen.

Obstehendes alles wollen Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr aufs genaueste observiret wissen, und befehlen hiermit Dero gesambten Postmeistern auch andern Post-Bedienten, bey höchster Ungnade, deme allen gehorsamst nachzuleben, diese Post-Taxe auch zu jedermanns Wissenschafft bey Vermeidung der in der Post-Ordnung gesetzten Straffe von 200. Thlr. öffentlich auszuhangen, und keinesweges darwider handeln, oder handeln zu lassen. Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Insiegel. Gegeben zu Charlottenburg, den 27. Junii, 1712.

Friderich.

(L. S.)

E. B. v. Kameke.

No. XCVII. Neue Post-Ordnung, vom 10. Aug. 1712. nebst dem revidirten Reglement, vom 19. Martii, 1710. und denen neuen Extra-Posten-Reglements. Vom 18. Jul. und 8. Aug. auch 27. Aug. 1712.

Innhalt:

Cap. I. Von den Postmeistern und derselben Ambt und Verrichtungen.

Cap. II. Von den übrigen Post-Bedienten und derselben Schuldigkeit.

Cap. III. Von der gesamten Post-Bedienten Pflichten insgemein, wie auch derselben Privilegiis und Immunitäten.

Cap. IV. Von den Passagiercern.

Cap. V. Von den Aufsehern der Briefe und Paquete.

Cap. VI. Von den Post-Häusern, Post-Stuben, Post-Wapen, Post-Pferden, Post-Hörnern und Post Schildern.

Cap. VII. Von den Taxen, wie auch Stunden-Personen- und Fracht-Zettuln, ingleichen von den Felleisen, Brief-Beuteln und Post-Segeln.

Cap. VIII. Von den Briefen, Paqueten und der Fracht insgemein.

Cap. IX. Von der Taxe und dem dazu nöthigen Gewicht, wie auch vom Porto und Fracht-Geld.

Cap. X. Von den Brücken, Dämmen und Wegen.

Cap. XI. Von der Sicherheit und ungehindertem Lauf der Posten, ingleichen von Abstellung der Neben-Post-Häuser und Neben-Posten.

Cap. XII. Welchergestalt die Post-Bediente sich zu betragen, wann ansteckende Krankheiten sich hervor thun oder Uberhand genommen.

* * * * * * * * * * * * *

Post-Ordnung.

Wir **Friderich**, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Gleichwie jedermann bekandt ist, wie viel dem Staat, denen Commercien, und einem jeden Particulieren, welcher in Correspondentz stehet, an der Geschwindigkeit, richtigem Lauff und Sicherheit der Posten gelegen; Also haben Wir unter andern auch Unsere Landes-Väterliche Sorgfalt von Anfang Unserer Regierung dahin gerichtet, das Uns zustehende Post-Regale in Unserm Königreich und Landen auf einen guten Fuß zu setzen, und so wohl reitende als fahrende Posten aller Orten, wo solches ohne merecklichem Schaden geschehen können, mit nicht geringen Kosten anzulegen. Nachdem nun dieses unter Göttlichem Seegen dergestalt gelungen, daß fast kein Ort in Unsern Landen zu finden, wo nicht reguliere Posten durchgehen, sind Wir nicht minder bedacht gewesen, selbige in solche Ordnung zu bringen, damit dem Publico dadurch gedienet, und allen gegründeten Klagen und Unordnungen abgeholffen werden möchte. Zu solchem Ende haben Wir von Zeit zu Zeit kurtze Post-Ordnungen, Reglements und Edicte ausgehen lassen. Da aber dieselbe theils nicht zulänglich, theils von Handen gekommen sind, haben Wir nöthig gefunden, nachstehende Post-Ordnung zusammen tragen, und verfertigen zu lassen.

Und gleichwie ein jeder Post-Bedienter daraus deutlich ersehen und erlernen kan, was seines Ambts und Schuldigkeit sey; Als werden dieselbe, nahmentlich die Postmeister, Post-Schreiber, Post-Verwalter, Post-Warter, Post-Halter, Postilions und Post-Knechte, hiedurch ernstlich ermahnet und befehliget, ihnen nicht nur diese neue Post-Ordnung mit allem Fleiß bekannt zu machen, dergestalt, daß ihnen der Inhalt derselben, insonderheit diejenige Puncte, so einen jeden unter ihnen angehen, völlig bewohne, sondern auch allen und jeden darinn vorgeschriebenen Instructionen und Puncten mit Pflicht-mäßigem Gehorsam und behöriger Exactitude ein solches Genügen zu leisten, damit Wir Unsere allergnädigste Intention erreichen, und Unsere Posten zu Unserer Gloire und des Publici Besten in richtigen Gang gebracht, und darinn erhalten werden mögen; Unserm General-Post-Ambt aber befehlen Wir hierdurch in Gnaden, so lieb ihm die Conservation derselben ist, mit aller nur ersinnlichen Wachsamkeit, und erforderter Rigueur über dieser Unserer Post-Ordnung zu halten, und darunter keinem, wer der auch seyn möchte, nachzusehen, sondern die Ubertreter, wann sie von dem General-Post-Ambt

Ambt bestellet sind, nicht nur mit der darinn enthaltenen Straffe ohnfehlbar zu belegen, und da es nöthig zu cassiren, sondern auch die Postmeister, die von Uns bestellet worden, wann sie sich durch die in dieser Post-Ordnung determinirte Straffen nicht wollen corrigiren lassen, Uns ohne Ansehen der Person, und bey Vermeidung Unserer Königlichen Ungnade alsofort anzuzeigen, damit Wir derselben Ungehorsam und Nachläßigkeit gebührend bahnden, und Unsere Post-Aembter, denen Wir auf alle Weise gebührend und sorgsältig vorgestanden wissen wollen, mit rechtschaffenen und treu-fleißigen Postmeistern besetzen können. Hieran geschiehet Unser allergnädigster Wille. Geben Alten Landsberg, den 10. Augusti, 1712.

Friderich.

(L.S.)

E.B. v. Kameke.

*** *** ***

Caput I.

Von den Postmeistern, und derselben Ambt und Verrichtungen.

§. 1. Ein Postmeister soll, ehe und bevor er zu Verwaltung des ihm verliehenen Post-Ambts gelassen wird, in Pflicht genommen, hinführo auch von demselben, wann er mit keinen Immobilibus angesessen, noch sonsten von bekandten Mitteln ist, auf so viel, als dessen Einnahme von einem gantzen Quartal beträget, annehmliche Caution bestellet werden.

§. 2. Die Postmeister, wie nicht weniger alle übrige Post-Bediente, sollen ihren abgelegten Pflichten gemäß, den Nutzen und das Aufnehmen des Post-Wesens insgemein, und insbesondere des ihnen anvertrauten Post-Ambts, zu befordern, hingegen allen Schaden und Unordnung zu verhüten, mit äusserster Treue und unverdrossener Embsigkeit beflissen seyn, auch ohne erhebliche Ursach, und von dem General-Post-Ambt gebethener und erlangter Erlaubniß von ihrer Station bey 10. Reichs-Thaler Straffe über 2. Tage sich nicht entfernen.

§. 3. Alle zur Bestellung eingegebene Briefe und Paquete sollen die Postmeister alsofort in ihr Post-Buch, welches bey einem jeden Post-Ambt in richtiger Ordnung gehalten werden muß, dann aber auch in die Post-Carten einzeln eintragen, und solche bey Verlust des Dienstes weder selbst an andere couvertiren, noch daß es von den vereydeten Post-Schreibern, oder sonst jemand im Post-Ambt geschehe, verstatten.

§. 4. Dieweniger sollen sie mit frembden Postmeistern oder andern Correspondenten complotiren, daß einige Briefe oder Paquete unter Couvert an sie addressiret werden, sondern, wann dieses wider ihr Verschulden sich betragen solte, sind sie gehalten, nach eröffnetem Couvert die Briefe sofort einzeln zu encartiren und fortzusenden, damit das Porto davor in den distribuirenden Post-Ambt abgefodert, und berechnet werden könne; Sie sollen aber die Taxe von dergleichen couvertirten Briefen also reguliren, damit von dem Post-Ambt an, da es zuerst aufgegeben, oder eingelauffen ist, bis an das distribuirende das völlige Porto entrichtet werde, daß bey auch notiren, von welchem Ort ihm solche couvertirte Briefe zugesandt worden, und wie viel er an fremddem Porto dafür vorgeschossen.

§. 5. Da aber ein Postmeister oder anderer Post-Bedienter seines eigenen Nutzens halber, und zum Præjuditz der Königlichen Post-Intraden, frembden benachbarten Post-Aembtern Briefe und Paquete zusenden würde, die durch Königliche Posten bestellet werden können, der soll nicht allein sofort seiner Bedienung entsetzet, sondern überdem mit anderer schweren Straffe beleget werden. Edict vom 11. Januar. 1701.

§. 6. Solte ein Kauffmann oder Privatus zum Nachtheil des Post-Regalis andere Briefe an sich ziehen, und dieselbe insgesamt unter einem Couvert versenden, sind die Postmeister befugt, bey Anmerckung einer solchen Defraudation, dergleichen verdächtige Paquete, insonderheit wann die Warnung vorher gegangen, zu öffnen, die darinn befindliche Briefe einzeln zu encartiren, und solche gehörig zu taxiren. Post-Ordnung vom 1. Januar. 1699. §. 5. Edict vom 20. Jun. 1710.

§. 7. Ferner soll ein Postmeister oder Post-Bedienter, welchem Briefe oder kleine Paquete zur Bestellung bey der Post abgegeben werden, mit allem Fleiß zusehen, ob der Brief dem Nahmen und dem Ort nach, wohin er gehöret, deutlich überschrieben, auch richtig und mit einerley Lack versiegelt, das kleine Paquet aber, umb ohne Schaden an den destinirten Ort zu überbringen, genugsam verwahret, ingleichen, wann Geld oder andere kostbare Sachen darinn verhanden, das Quantum und der Werth darauf, wie Cap. 5. §. 3. & 4. befohlen wird, gesetzet oder profitiret sey; Wo solches nicht geschehen, ist der Postmeister befugt, dem Aufgeber den Brief oder das Paquet zu besserer Uberschreib- Versiegel- oder Verwahrung zurück zu geben, oder wenigstens ihm anzuzeigen, daß man selbige auf seine Gefahr absenden werde; Wird aber von dem Postmeister alle diese Vorsichtigkeit nicht gebrauchet, noch bey einem beschwerten Brief oder kostbaren Paquet in der Carte NB. beygesetzet, fället die Verantwortung und der Schade auf ihn, und wird er über das der Nachläßigkeit wegen auf 10. Rthlr bestraffet. Rescript vom 18. Mart. 1696. Edict vom 28. Sept. 1700.

§. 8. Weiter muß der Postmeister einen jeden Brief, wie nicht weniger alle kleine und grosse Paquete, welche letztere in den Haupt- und Grentz-Post-Aembtern gewogen werden sollen, so wohl in die Carte, als auch in die Fracht-Zettul, und zwar in die letztere mit Beysetzung des Gewichts und des Werths, eintragen, beyde uemlich Briefe und Paquete, nach der ihm vorgeschriebenen, und zu jedermanns Wissenschafft aushängenden Taxe Eydmäßig taxiren, und bey der unten Cap. 9. §. 4. gesetzten Straffe sich nicht unterstehen, ein weniger oder mehrers an Porto anzusetzen. Edict vom 14. November 1674.

§. 9. Die Briefe nebst der Carte soll der Postmeister in gantze, und von starcker, aber nicht zu grober und dicker Leinwand verfertigte Beutel, zu deren Anschaffung, so offt neue nöthig, ihm das Accidens von denen Zeitungen gegönnet wird, stecken, und derjenige, so zerrissene oder löcherichte dazu nimmet, soll, wie Cap. 7. §. 8. gesetzet ist, ohne Nachsehen bestraffet werden.

§. 10. Alle im Felleisen abgehende Brief-Beutel und Paquete muß der Postmeister so wohl in seinem

Edict vom 18. Decemb. 1689. §. 2.

Edict vom 3. Febr. 1701. §. 1.

Poſt-Buch, als auch in dem Stunden-Zettul, Stück vor Stück anſchreiben, und benennen.

§. 11. Das Felleiſen, welches, wie unten Cap. 7. §. 7. mit mehrerm angeführet wird, in keinem Stück ſchadhafft ſeyn muß, hat der Poſtmeiſter dem Poſtilion wohl verſiegelt zu übergeben, und dieſer, ob ſelbiges nach allen daran erforderten Stücken, inſonderheit aber das Siegel richtig, bey dem Empfang genau nachzuſehen. Da nun in den folgenden Poſt-Aembtern an oder in dem Felleiſen einiger Schade oder Mangel gefunden würde, hat der Poſtmeiſter, der es zuerſt bemercket, den Schaden alſofort ſo viel möglich zu redreſſiren, den Mangel aber nicht nur in dem Stunden-Zettul anzuzeigen, ſondern auch dem nächſt rückwerts liegenden Poſt-Ambt, ja wann der Mangel important, dem General-Poſt-Ambt ſelbſt bey der erſten Poſt kund zu machen.

§. 12. Bey denen zur fahrenden Poſt gegebenen groſſen Geld- und allen andern Paqueten, welche nicht im Felleiſen fortgeſandt werden können, iſt der colligirende Poſtmeiſter verbunden, bey der Aufgabe ſofort und ſo viel möglich genaue Acht zu haben, ob auch ſelbiges gnugſam, und wie unten Cap. 8. §. 9. weitläufftiger verordnet wird, verwahret ſey, wo nicht, hat er es dem Aufgeber, wann er zugegen, anzuzeigen, und in deſſen Belieben zu ſtellen, ob er es zurück nehmen, und beſſer verwahren, oder auf ſeine Gefahr, die das Poſt-Ambt nicht über ſich nehmen könne, abgehen laſſen wolle. Ebenfalls hat er, der Poſtmeiſter, genau zu obſerviren, ob auch der Nahme von dem Ort und der Stadt, wohin ein jedes gehöret, zugleich und nebſt den Zeichen, ſo auf dem dazu gehörigen Briefe befindlich ſind, mit kenndaren und deutlichen Buchſtaben darauf geſchrieben ſtehen. Findet ſich ſolches nicht, muß der Poſt-Bediente das Paquet denen Uberbringern zurück geben; thut ers aber nicht, ſoll ihm in jedem Fall

Edict vom 13. Martii 1703. 1. Rthlr. von ſeiner Beſoldung gekürtzet, ja falls durch dieſe Nachläßigkeit zur unrechten Verſendung oder Verluſt des Paquets Anlaß gegeben worden wäre, der Schade von dem Poſt-Bedienten übertragen werden.

§. 13. Zu Verhütung aller ſeit einiger Zeit bey denen Poſten an den Geld- und andern Paqueten verübten Spitzbübereyen ſoll ferner von denen Poſt-Meiſtern folgendes beobachtet werden; Der colligirende oder Gräntz-Poſt-Meiſter iſt gehalten, wann ein Geld- oder ander koſtbares Paquet in denen auf ſo Poſt-Wagen verfertigten Kaſten nicht Raum hat, ſelbiges an einem bequemen Ort mit dem Poſt-

Edict vom 9. Junii 1711. Ambts-Siegel deutlich zu bedrucken; Ein jeder Poſt-Meyer aber ſoll bey Ankunfft der Poſt ſich nicht damit begnügen, die Anzahl der auf der Poſt vorhandenen Geld- Beutel und Paquete nach dem Fracht-Zettul zu zehlen, ob nemlich ſo viel Stücke, als darin notiret ſind, verhanden, ſondern es ſoll auch, wie ſchon vorlängſt verordnet worden, ein jeder die auf den Beuteln oder Paqueten ſtehende Zeichen oder Buchſtaben mit denen im Fracht-Zettul notirten, und ob alles richtig übereinſtimme, genau conferiren, dabeneben aber vornehmlich acht haben, ob auch an denen auſſer den Kaſten angekommenen koſtbahren Paqueten das Siegel des Poſt-Ambts, wo das Paquet zuerſt auf die Königl. Poſt gekommen, ſich würcklich darauf befinde, welches dann dieſen Nutzen haben wird, daß, wann die Spitzbuben ihre Liſt ſo weit treiben, und auch die Zeichen oder Buchſtaben auf ihren falſchen Beuteln und Paqueten nachmahlen wollten, der Poſt-Meiſter und Poſt-Warter durch das Poſt-Siegel der Richtigkeit vergewiſſert werden könne.

§. 14. Findet ein Poſtmeiſter, daß ein Paquet beſchädiget ſey, hat er nicht nur den Poſtilion darüber alſofort zur Rede zu ſetzen, und woher der Schade entſtanden, auch ob etwas aus dem Paquet verlohren oder von ihm zurück behalten worden, in Gegenwart der Paſſagierer ſcharff zu examiniren, ſondern auch deſſen Auſſage bey dem Frachtzettel, die auf die beſſere Verwahrung des Paquets verwandte Unkoſten aber in der Carte pflichtmäßig zu notiren, damit die Auslage von demjenigen, an den das Paquet lautet, im diſtribuirenden Poſt-Ambt vor der Abfolgung könne beygetrieben, und ihm ſolchergeſtalt reſtituiret werden; Da aber inſonderheit ein Geld-Fäßlein oder Beutel dergeſtalt zerſtoſſen oder zerrieben ankäme, daß ſolche ohne Gefahr nicht weiter fortgeſandt werden könten, hat der Poſtmeiſter das Geld vorher in Præſentz der Paſſagierer, oder in derer Ermangelung anderer glaubwürdigen Leute, von welchen er darüber ein Atteſtatum zu nehmen, herauszuſchütten und zu überzehlen, und wann ſolches geſchehen, das gefundene Geld in andere Fäſſer oder doppelte Beutel einzuthun, dieſe Unkoſten aber vorher geſetzter maſſen zu notiren, und die Erſtattung derſelben zu gewarten. Von allen dergleichen Vorfällen nun, oder auch da ein Paquet gar fehlen ſolte, hat der Poſtmeiſter nicht nur denen folgenden Poſt-Aemtern in den weiter gehenden Stunden- oder Frachtzetteln Anzeige zu thun, ſondern auch dem nechſtrückwerts liegenden Poſt-Amt bey der erſten Poſt umſtändliche Nachricht davon zu geben, dem General-Poſt-Amt aber von allem pflichtmäßigen Bericht ungeſäumt zu erſtatten, damit ſelbiges zulängliche Ordre zu ſchleuniger Unterſuchung der Sache ertheilen könne. Geſchiehet ſolches nicht, ſoll der Poſtmeiſter, der auch nur eines von dieſen Stücken unterläſſet, den Schaden oder Verluſt des Paquets zu erſetzen ſchuldig ſeyn. Edict vom 1. Nov. 1690 und 1. Martii 1706.

§. 15. Gleichergeſtalt ſoll der Poſtmeiſter oder Poſtwarter die Geld- oder andere Paquete dem abfahrenden Poſtilion nicht allein Stückweiſe zuzehlen, ſondern auch mit Beſichtig- und Benennung der darauf ſtehenden Buchſtaben, und des darauf gedruckten Poſt-Siegels, damit wann währender Abfertigung im Poſthauſe einige Untreu oder Spitzbüberey begangen wäre, ſolches ſofort könne bemercket, und der Dieb auf friſcher That ertappet werden.

§. 16. Sonſten ſollen die Poſtmeiſter und Poſtwarter zu Abfertigung, und zwar inſonderheit der reitenden Poſt, ſo wenig Zeit als immer möglich nehmen, zu dem Ende auch vor Ankunfft der Poſt mit ihren Carten und Frachtſtücken fertig ſeyn, und auf ihre Ankunfft gegen die gewöhnliche Zeit in der Poſt-Stube, es ſey bey Tage oder Nacht, warten, damit nicht, wie an einigen Orten geſchehen ſoll, der Poſtilion die Poſtmeiſter und Poſtwarter, wie auch deren Geſinde durch das Poſt-Horn allererſt aus dem Schlaff erwecken dürffe, und dadurch, wie auch ehe es zur Abfertigung und Abſchreibung kömmet, viele Reglement vom 15. Mai 1710. §. 7.

Digitized by Google

Zeit verlohren werde; Zu Abfertigung einer eilten fahrenden Post, und wann die Paſſagierer ſen, wird denen Poſt-Aemtern eine gantze Stun- verſtattet, wann aber keine Speiſung geſchiehet, es eine einfache Poſt iſt, muß von dem Poſt- abt, inſonderheit wann die Fracht nicht groß, die fertigung und Umladung längſtens binnen einer lben Stunde geſchehen.

§. 17. Gleichwie denen Poſtmeiſtern die Aufſicht er die ihnen beygeſetzte Poſt-Schreiber gebühret, ſo haben ſie mit aller Aufmerckſamkeit auf derſel- en Thun und Laſſen Acht zu geben, damit ſie bey tusgebung der Briefe, Forderung des Porto, und nſten demjenigen, ſo ſie in ihrem abgelegten Eyd ugeſaget, treulich nachleben und in keinem Stück awider handeln mögen; Würden die Poſtmeiſter von den Poſt-Schreibern des letztern gewahr, haben ſie es ohne Nachſehen dem General-Poſt-Amdt zu behöriger Beahndung anzuzeigen.

§. 18. Ebenmäßig haben auch die Poſtmeiſter auf die ihnen untergebene Poſtilions ein wachſames Auge zu haben, und ſie zu Führung eines nüchteren Lebens und ſparſamer Haushaltung, dann auch zu Erfüllung alles desjenigen mit Nachdruck und Ernſt anzuhalten, ſo denſelben in ihren Beſtallungen vorgeſchrieben und von ihnen eydlich verſprochen wor- den. Solte dieſem zuwider ein Poſtilion die ihm vorgeſchriebene Stunden nicht halten, ſondern über die geſetzte Zeit reiten oder fahren, hat der Poſtmeiſter oder Poſtwarter ihm alſofort ſolches vorzuhalten, und nicht nur die Urſach der Verſäumniß jedesmal im Stundenzettel zu notiren, ſondern auch, ob die vorgegebene Urſach Grund habe, bey den Paſſagierern und ſonſten wohl zu erforſchen, und da ſolche falſch, dem General-Poſt-Amdt davon zu referiren, damit der Poſtilion wegen ſolcher Unwahrheit zur gebührenden Straffe gezogen werden könne. Kan aber der Poſtilion keine zureichende Urſache allegiren, hat der Poſtmeiſter oder Poſtwarter, auch ohne Anfrage und Ordre vom General-Poſt-Amdt, vor jede verſäumete Stunde einen reitenden Poſtilion auf 2. einen fahrenden aber auf 1. Rthlr. alſofort zu beſtraffen, und daß ſolches geſchehen in dem Stun- denzettel zu melden. Thut der Poſtmeiſter und Poſt- warter ſolches nicht, ſondern überſiehet entweder den Poſtilion gar, oder unterſuchet nicht, ob die vorgebrachte Entſchuldigung der Verſäumniß gegründet oder zureichend ſey, ſoll dem Poſtmeiſter oder Poſtwarter zum erſtenmahl das Duplum von ſeinem Gehalt abgezogen, wann es aber öffters geſchiehet, derſelbe als ein nachläßiger Poſt-Bedienter Seiner Königl. Majeſtät angezeiget werden.

§. 19. Gleichergeſtalt, dafern der Poſtilion keine ſtarcke tüchtige Dienſt-Pferde hätte, oder auch ſolche durch Feld-Arbeit und Extra-Poſten ruinirte, ſoll der Poſtmeiſter oder Poſtwarter dieſes letztere gar nicht zugeben, erſternfalls aber oder da die Pferde ſchon ruiniret wären, den Poſtilion zu Anſchaffung beſſerer ermahnen, auch ihm dazu eine Friſt von 14. Tagen zum längſten anſetzen und gönnen, und falß ſolches binnen der Zeit nicht geſchehen ſolte, ſothanen Ungehorſam dem General-Poſt-Amdt anzeigen. Wie dann auch, da ein Poſtilion in heimlicher Mitnehmung einiger Briefe, Paquete oder Perſonen, in unhöflicher Begegnung der Paſſagierer, unmäßigem Trunck und ſonſten ſich übel aufführen, und keine Ermahnung bey demſelben verſchlagen ſolte, der Poſtmeiſter ſolches dem General-Poſt-Amdt ohnpartheyiſch zu berichten, und zugleich andere tüchtige und bemittelte Leute in deſſen Stelle in Vorſchlag zu bringen; dafern aber ein Poſtilion erkrancken oder gar erſterben würde, Sorge zu tragen hat, daß erſternfals biß der Krancke geſund, letzternfals aber, biß das General-Poſt-Amdt einen andern beſtellet, der Dienſt durch einen ſichern und der Wege kündigen Menſchen verſehen werde.

§. 20. Ein jeder Poſtmeiſter ſoll die Poſt-Rechnungen und die dazu gehörige Gelder, und zwar die groſſen Poſt-Aemter aufs längſte 6. Wochen, die übrigen aber ſämtlich 4. Wochen nach abgelauffenem Quartal zur General-Poſt-Caſſe einſenden, wiedrigenfals die Contravenienten und Säumige auf geſchehene Anzeige des General-Poſt-Amdts nicht allein zu Erlegung des Dupli von den einbehaltenen Geldern ohne einzig Nachſehen und Erlaſſung ohnfehlbar angehalten, ſondern auch bey nicht erfolgender Beſſerung mit Entſetzung ihres Dienſtes beſtraffet werden ſollen. Nach dem Reglement vom 12. Dec. 1689. §. 6. und Edict v. 15. Sept. 1701. binnen 14. Tagen; Aber nach dem Edict vom 7. April. 1708. wie hier ſteht.

§. 21. Und damit denen Poſt-Aemtern der Prætext einiger von denen Correſpondenten zurückgebliebenen Gelder gänzlich benommen werden möge, ſo ſoll von ſelbigen keinem ohne Seiner Königl. Majeſtät Special-Befehl Rechnung gehalten, ſondern alles der Taxe nach alſofort bezahlet werden. Würde aber ein Poſt-Bedienter dieſem zuwider jemand creditiren oder Rechnung halten, wird das General-Poſt-Amdt ihm zwar wider den Debitorem den Regreſs gönnen, des Geldes wegen aber ſich bloß an den Poſt-Bedienten halten. Edict vom 13. Sept. 1700. Conferatur c. IX. §. 9.

Caput II.

Von den übrigen Poſt-Bedienten und derſelben Schuldigkeit.

§. 1. Wozu ein Poſt-Schreiber verbunden ſey, ſolches muß derſelbe aus ſeiner Beſtallung, wann er würcklich zum Poſt-Schreiber mit einer Gage beſtellet iſt, wann er aber bloß zur Sicherheit des Poſt-Ambts in Pflicht genommen worden, und von dem Poſtmeiſter gagiret und unterhalten wird, aus ſeinem abgelegten Eyde wiſſen; Und ob gleich ein Poſt-Schreiber nach beyden gehalten iſt, dem vorgeſetzten Poſtmeiſter allen gebührenden Reſpect und Gehorſam zu bezeigen, ſo iſt doch ſolches nicht ſo weit zu extendiren, daß nicht, wann ein Poſtmeiſter etwas wider Pflicht und dieſe Poſt-Ordnung begienge, der Poſt-Schreiber ſolches dem General-Poſt-Amdt gebührend anzeigen, und ſolchergeſtalt ſeinem Eyde nach den Schaden und Nachtheil des Poſtweſens verhüten könte, vielmehr wendet die Poſt-Schreiber dieſes jederzeit, wann ſie gnugſamen Grund dazu haben, ohne Anſehen zu thun hiedurch ermahnet und angewieſen.

§. 2. Was die Verrichtung eines Poſtverwalters, Poſtwarters und Poſthalters ſey, erhellet aus ihren Beſtallungen, welchen ſie in allen Stücken bey Verluſt derſelben gebührend nachzuleben, die Poſtverwalter und Poſtwarter aber bey Abfertigung und Abſchreibung der Poſt dasjenige insgeſamt mit zu beobachten haben, was denen Poſtmeiſtern oben vorgeſchrieben worden.

§. 3. Nicht weniger müssen die Postilions sowol reitende als fahrende (welche letztere, damit man sich an selbigen bey Verwahrlosung eines Paquets halten könne, entweder auf 200. Thlr. angesessen seyn, oder auch so hoch fidejussorische Caution stellen sollen) aus ihren Bestallungen und darauf abgelegten Eyden wissen, was ihnen zu thun obliege, und damit denenselben solche nicht aus dem Gedächtniß kommen, sondern sie der von ihnen endlich versprochenen Stücke öffters erinnert, und zu genauer Beobachtung derselben ermahnet werden mögen, werden die Postmeister hiedurch befehliget, einem jeden Postilion bey Ausgang des Quartals und Auszahlung seiner Besoldung, seine Bestallung und Eydes-Formul, wie auch dieses Capitul und andere sie angehende §. §. gegenwärtiger Post-Ordnung deutlich vorzulesen, und sie vor die Sünde des Mein-Eydes mit Vorstellung der darauf erfolgenden zeitlichen und ewigen Straffe ernstlich zu warnen.

§. 4. Und gleichwie die Postilions durch sothanen Eyd insonderheit versprochen, ihre Stunden richtig zu observiren, tüchtige Dienst-Pferde zu halten, und ohne der Postmeister Vorwissen weder Briefe und Paquete, oder auch accise bahre Waaren heimlich mitzunehmen und zu bestellen, noch Personen unter Weges aufsitzen zu lassen, und umsonst oder vor ein Trinckgeld zu überführen; Als ist bereits oben c. 1. §. 18. verordnet, wie mit denen Säumigen und mit keinen tüchtigen Pferden Versehenen zu verfahren sey. Was aber die vorberegte Unterschleiffe anbetrifft, so haben die Postmeister, Postverwalter und Postwarter dieserwegen insonderheit auf die Postilions und Post-Knechte scharffe Aufsicht zu haben, und nicht nur sie und ihre Wagen der Briefe und Paquete wegen öffters zu visitiren, sondern auch in denen Dörffern und Oertern, wo die Posten passiren, unter der Hand Leute zu bestellen, welche auf die Anzahl der auf der durchfahrenden Post befindlichen Passagierer genaue Acht haben, und denen Postmeistern, Postverwaltern ꝛc. von Zeit zu Zeit Nachricht davon geben mögen. Wird durch diese oder andere Mittel heraus gebracht, daß ein Postilion seiner Pflicht zuwider Unterschleiffe begangen habe, ist derselbe dem General-Post-Ambt sofort ohne einiges Nachsehen anzuzeigen, da dann der Schuldige zum erstenmal zu Erlegung des der Post entzogenen Porto angehalten, und über das mit zehn tägiger Gefängniß angesehen, bey wiederholetem Verbrechen aber nicht nur ohne Pardon cassiret, sondern auch nach Befinden des begangenen Mein-Eydes halber denen peinlichen Gerichten zu exemplarischer Bestraffung übergeben, die denen Postilionen heimlich mitgegebene Paquete aber jedesmal confisciret werden sollen. Dahingegen werden auch die Postilions und Post-Knechte hiedurch bevollmächtiget, wann Postmeister Victualien und andere Paquete und Briefe ausser dem Frachtzettel und der Carte bey der Post Porto frey kommen lassen, solches dem General-Post-Ampt ohne Scheu anzuzeigen, wovor ihnen dann eine besondere Discretion gereichet, der Post-Bediente aber wie unten cap. 3. §. 7. stehet, bestraffet werden soll.

§. 5. Ein jeder Postilion hat seinen Dienst selbst zu versehen, und ohne erhebliche Ursache und Vorwissen des Postmeisters, Postverwalters oder Postwarters keinen andern vor sich reiten oder fahren zu lassen, noch auch ohne Vorwissen und Bewilligung des Postmeisters eine Nacht über von seiner Station wegzubleiben und zu verreisen.

§. 6. Ein reitender Postilion soll seiner Commodität halber keine Karre gebrauchen, sondern gegen Ankunfft der Post sein Pferd jederzeit gesattelt haben, und im Sommer, da man die Zeit der Ankunfft weiß, vorm Posthaus damit warten, des Winters aber sich dergestalt fertig halten, damit er, sobald der ankommende Postilion ins Horn stösset, sich mit seinem Pferde vorm Post-Hause stellen könne. Wird dieses vom Postilion unterlassen, hat der Postmeister oder Postwarter es dem General-Post-Ambt auf seinen Eyd anzuzeigen, damit jener Anfangs gebührend davor angesehen, bey nicht erfolgender Besserung aber abgeschaffet werde. Reglement vom 15. Mart. 1710.

§. 7. Ein fahrender Postilion soll gleichergestalt gegen Ankunfft der fahrenden Post, den Post-Wagen, nachdem er ihn einige Stunden vorher, ob alles daran in behörigen Stande, genau besichtiget, geschmieret und die Pferde aufgeschirret halten, damit, sobald er das Posthorn des ankommenden Postilions höret, er vor das Posthaus rücken, oder wenigstens vor seine Person dahin gehen, und dem Abladenden hülfliche Hand leisten, auch allen Diebstahl verhüten, dann aber und währender Zeit, daß der Postmeister von dem angekommenen Postilion die Stücke empfänget und nachsiehet, seine Pferde und Wagen holen könne, Im gegentheil soll gleichmäßig der angekommene Postilion nicht eher von dem Posthause abgehen, biß der Ablösende die Sachen wieder in Empfang genommen, und ingesamt auf seinen Wagen geladen, damit, weiln der Abladende, welcher bey nachtlicher Zeit zu Verhütung alles Diebstals oder Verlusts ein Licht in der Laterne haben soll, bey der Aufpackung ab- und zugehen muß, einer der Postilionen jederzeit beym Post-Wagen bleiben, und nicht widrigenfalls, wann keiner beym Post-Wagen, von dem bereits Aufgeladenen etwas entwandt oder vertauschet werden möge. Reglement vom 15. Mart. 1710. Edict vom 30. Octobr. 1706.

§. 8. Wie sich aber die Postilions sowol bey Annehmung als Abgebung der ihnen anvertrauten Felleisen und Paqueten, welche sie auf der Postmeister Verlangen in die Post-Stube tragen müssen, zu verhalten, und was sie dabey sorgfältig zu beobachten haben, davon ist oben cap. 1. §. 11. 14. und 15. ausführlich gehandelt worden.

§. 9. Beym Auf- und Abladen haben die Postilions die Paquete dergestalt zu handthieren, daß solche durch ungestühmes Werffen und Stossen nicht beschädiget oder zerbrochen, die kleine und kostbare Paquete aber in denen dazu versertigten Post-Laden wohl verwahret werden mögen. Und daß beydes von den Postilionen gebührend in acht genommen, und beforget werde, haben die Postmeister, Postverwalter und Postwarter fleißige Aufsicht zu haben, und jene mit Nachdruck dazu anzuhalten, bey entstehender Besserung aber dem General-Post-Ambt Anzeige davon zu thun.

§. 10. So wohl reitende als fahrende Postilions sollen bey ihrem Abgang von dem Post-Hause, und wann sie davor ankommen, wie nicht weniger in allen Strassen selbiger, und der Städte Edict vom 31. Aug. 1702. und 31. Jan. 1703.

Digitized by Google

Städte und Dörffer, wodurch sie passiren, jederzeit fleißig und wohl blasen, wozu sie die Postmeister anzuhalten, und da sie solches unterlassen würden, oder das Blasen gar nicht lernen solten, dergleichen Nachläßige dem General-Post-Amdt ohnfehlbar anzuzeigen haben, welches selbige nach Befinden entweder zu cassiren, oder wenigstens auf schlechtere und kleinere Post-Course, wo eine geringe Passage ist, zu versetzen, hiedurch befehliget wird.

Reglement vom 18. Dec. 1689. §. 10.

§. 11. Kein Postilion soll sich unterstehen, ohne ausdrücklichen Befehl des Post-Ambts, welches diesen bloß in den Nothfällen zu ertheilen hat, die Passagierer aus ihren eigenen oder Wirthshäusern abzuholen, vielweniger ihnen zu gestatten, daß sie nach der Abfahrt vom Posthause mehrere Sachen oder Bagage auf den Post-Wagen nehmen mögen. Thäte es ein Passagierer par force, hat der Postilion solches dem nechsten Post-Amdt, wohin er fähret, anzuzeigen, und dieses die Nohtdurfft darauf zu besorgen.

Edict vom 2. Sept. 1704.

§. 12. Und obgleich denen Passagierern (vid. c. 4. §. 4.) obliegt, vor ihre bey sich habende, insonderheit kleine Sachen, selbst Sorge zu tragen, so sind dennoch die Postilions verbunden, die Coffres fest anzubinden, auch die andere Sachen so gut als möglich auf den Post-Wagen zu setzen; Nimmet aber ein Postilion ausser denen ihm in seiner Bestallung verschriebenen 6. Gr. Postilion-Geld ein besonderes Trinck-Geld, machet er sich dadurch auch zu Verwahrung der dem Passagierer zuständigen Sachen anheischig, und muß vor den Verlust derselben stehen.

Edict vom 22. Jul. 1701. §. 5.

§. 13. Letztlich wird denen reitenden und fahrenden Postilionen bey Entsetzung ihrer Dienste, und anderer unausbleiblichen Bestraffung ernstlich verbothen, unterwegens an den Krügen, Mühlen und sonsten des Sauffens oder anderer straffbaren und unerheblichen Ursachen halber sich aufzuhalten, oder auch gar zu schlaffen, und solchergestalt den Post-Wagen und die darauf sitzende Passagierer in Gefahr zu setzen. Derjenige Passagierer, oder sonst jedermann, welcher dergleichen denunciiren, und einen Postilion dessen überführen wird, soll von desselben Besoldung 10. Rthlr. zur Discretion haben.

Cap. III.

Von der gesamten Post-Bedienten Pflichten ingemein, wie auch derselben Privilegiis und Immunitäten.

§. 1. DJe Postmeister, wie auch alle übrige oberzehlte Post-Bediente, haben auf die Verbesserung des Postwesens ingemein, und insbesondere ihrer Post-Aemter, mit unermüdetem und desinteressirten Eyfer bedacht zu seyn, ingleichen welchergestalt alle bey demselben eingeschlichene oder androhende Unordnungen und Defordres abgestellet und verhütet werden mögen; Zu welchem Ende sie nicht nur mit ihren benachbarten, einheimischen und fremden Postmeistern darüber fleißig zu correspondiren, sondern auch, so offt etwas importantes in Vorschlag gebracht wird, davon, wie nicht weniger von andern erheblichen Vorfallenheiten in Post-Sachen, dem General-Post-Amdt unverdrossen, und ohne Zeit-Verlust pflichtmäßigen Bericht abzustatten haben.

§. 2. Allen und jeden Post-Bedienten wird bey Vermeydung ernstlicher und harter Bestraffung, ja bey Verlust ihrer Dienste, hiedurch nochmahlen anbefohlen, denen Passagierern weder durch unhöfliches Begegnen, noch auf andere Weise zu befugten Klagen und Beschwerden Anlaß zu geben, sondern ihnen alle Civilität und Willfährigkeit zu bezeigen, auch vor dieselbe eine eigene saubere Stube, welche im Winter vor, nicht aber bey der Ankunfft allererst, geheitzet werden muß, fertig zu halten, zu welchem Behuef hinführo denen Postmeistern und Postwartern in denen kleinen Städten und Oertern, allwo sie keine freye Wohnung, noch über 100. Thaler des Jahres von der Post an Besoldung und Antheil einzunehmen haben, 6. Rthlr. jährlich aus der Post-Casse gut gethan werden sollen. Da auch die Passagierer zu speisen verlangen, ist der Postmeister oder Postwarter, insonderheit aber an denen Oertern, wo keine Gast-Häuser in der Nähe sind, schuldig, ihnen damit gegen billigmäßige Zahlung an Hand zu gehen, ja auf denen Stationen, wo die Post ordinarie gegen Essens-Zeit erwartet wird, sich vorher dazu anzuschicken. Die Passagierer aber müssen dieses zu ihrer Commodität denen Post-Bedienten aufgelegten Oneris nicht mißbrauchen.

Edict vom 15. Oct. 1700. 22. Jul. 1701. Reglement vom 19. Mart. 1710. §. 8.

§. 3. Die Postmeister haben und behalten in allen und jeden Städten den Rang vor denen Accise- und Zoll-Einnehmern, imgleichen über die Raths-Verwandte; Mit denen Raths Cämmerern aber alterniren sie nach der Zeit ihrer Reception.

Edict vom 9. Febr. 1702.

§. 4. Die Post-Bediente insgesamt, wozu auch die Post-Bothen, Brief-Träger und andere geringere gehören, sind ratione personarum & officii von aller anderer Jurisdiction eximiret, und stehen immediatè unter dem General-Post-Amt, an welches alle und jede Postmeister und Post-Bediente ratione ihres Ambts verwiesen sind; Dannenhero auch nicht nur denen Magistraten in Städten die Jurisdiction über Post-Bediente gäntzlich untersaget, sondern auch denen Regierungen und andern Collegiis verschiedentlich bedeutet worden, sich hinführo aller Cognition in demjenigen, was das Postwesen angehet, zu enthalten, und wann jemand von denen Postmeistern und übrigen Post-Bedienten, es sey wegen eines bey denen Posten vorgegangenen Versehens, oder wegen ihres Ambts und Verrichtungen, oder auch wegen der ihnen zustehenden Immunitäten und Freyheiten besprochen wird, keine Klage anzunehmen, sondern die Sache von sich abund an das General-Post-Ambt zu verweisen; es wäre dann in Casu planè extraordinario, da einer bey denen Posten ein solches Delictum begangen, daß er zur Hafft gebracht werden müste, welchenfalls zwar denen Regierungen, oder andern von Sr. Königl. Majestät bestellten Collegiis oder Judiciis ordinariis die Apprehension verbleiben, von selbigen aber der Casus alsofort an Sr. Königl. Majestät referiret werden soll. Wann aber ein Post-Bedienter ex alio delicto vel contractu, so das Post-Wesen gar nicht angehet, und damit keine Gemeinschafft hat, belanget wird, sollen zwar die Regierungen und andere Königliche fora ordinaria loci die Cognition und rechtliche Erkänntniß der Sache behalten, zuforderst aber, und ehe zur Cognition geschritten wird, Sr. Königl. Majestät oder Dero

Reglement vom 19. Mart. 1703.

General-Post-Ambt davon Notification thun, damit selbiges dahin sehen könne, daß so wenig bey dem Post-Amt etwas versäumet, noch auch ein Post-Bedienter einer solchen Sache halber, die mit seinem Amte eine Connexion, oder ihren Ursprung daraus hat, wie verschiedentlich geschehen, in Proceß und Unkosten verwickelt werde. Jedoch soll das General-Post-Amt sich dessen nicht mißbrauchen, übrigens auch denen über Post-Bediente und ihre Verrichtungen Klage führenden nicht nur prompte und scharffe Justitz administriren, sondern auch keinesweges gestatten, daß man bey der General-Post-Ambts-Cantzeley einige Jura, die Bestallungen ausgenommen, fordere und annehme.

§. 5. Der Post-Bedienten Besoldungen können keiner Schulden wegen mit Arrest beleget, sondern, wann dieser unbefugter Weise von einem Gericht verhänget wird, darff solcher gar nicht attendiret werden, angesehen dergleichen Besoldungen lediglich zum Unterhalt und Dienst der Posten destiniret sind; es wäre dann, daß die Schuld von Erkauffung eines Post-Pferdes, Post-Wagens, oder auch des Futters und Geräths herrühret, als welchenfalls des Post-Bedienten Gage mit davor haffte, und der Creditor davon, so weit selbige zureichend, durch des General-Post-Ambts Verfügung befriediget werden soll.

§. 6. Die Acciſe müssen Post-Bediente gleich andern Eximirten entrichten, auch, da sie Bürgerl. Nahrung treiben, sind sie zwar von würcklicher Einquartirung und Inhospitation, ingleichen von den Schar-wercken und Wachten gäntzlich befreyet, sie werden aber in billigmäßige Service gesetzet, und von ihrer Bürgerlichen Handthierung geben sie gleich andern Bürgern. Ebenfalls, wann sie in denen Städten unbewegliche Güter, oder auf dem Lande Aecker besitzen, sind sie verbunden, alle Onera realia davon, wie nicht weniger die Vieh-Steuer zu entrichten; Doch, so viel die letztere betrifft, sollen die reitende Postilions von einem, die fahrende Postilions aber, ob sie gleich starcken Ackerbau dabey treiben, da sie eine Post-Calesche führen, von 4. Pferden, bey der Vieh-Steuer übersehen werden. Ingleichen sind die Post-Bediente von dem Futter, so sie vor ihre Dienst-Pferde gebrauchen, gäntzlich befreyet.

Edict vom 1. Febr. 1700. und 17. Maji, 1703.

§. 7. Weiln denen Post-Bedienten zwar diejenige Briefe und Paquete, worauf Post-Sachen stehet, und die also der Carte eingetragen sind, dann auch die gedruckte Avisen und Zeitungen, so lange sothanes Emolumentum nicht mißbrauchet wird, zu Anschaffung starcker Brief-Beutel und der erforderten Schreib-Materialien, frey zugestanden werden, gedachte Post-Bediente aber sich damit nicht begnügen, sondern denen vielfältig ergangenen Verordnungen zuwider, so wohl allerhand Victualien und Güter, als Briefe, so das Post-Wesen gar nicht angehen, frey bey den Posten mit kommen, auch theils gar nicht in die Carte eintragen lassen, dergestalt, daß das Porto der Königl. Post-Casse entzogen wird; Als soll allen und jeden Postmeistern und Post-Bedienten, sie seyn wer oder wo sie wollen, hiedurch alles Ernstes anbefohlen seyn, die Briefe, so keine Post-Sachen, sondern ihre eigene Angelegenheiten concerniren, ingleichen die Victualien und andere Sachen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, nicht nur auf ihren theuer geleisteten Eyd in die Carte richtig einzutragen, keinesweges aber, wie von einigen practiciret seyn soll, solche bloß unter der Carte zu notiren, und dann diese abzuschneiden, sondern auch die Briefe, Victualien und Paquete, welche beyde letztere auch der General-Postmeister selbst hinkünfftig bezahlen wird, gleich als gehöreten selbige andern zu, pflichtmäßig zu taxiren, und das solchergestalt angesetzte Porto zu erlegen, wiedrigenfalls aber gewärtig zu seyn, daß sie vor jeden Brief oder Paquet, welche sie zur Ungebühr und wider den Innhalt ihrer Bestallung frey abschicken oder mitkommen lassen, zum erstenmahl mit 20. Rthlr. bey fernerer Contravention aber noch härter, ja dem Befinden nach gar mit der Cassation bestraffet werden sollen. Ebenermassen, da bis daher die Postmeister und andere Post-Bediente, wann sie ihrer übrigen Bedienungen oder Privat-Angelegenheiten halber eine Reise thun müssen, sich der Post frey bedienet haben, soll dergleichen fernerhin nicht gestattet, sondern in künfftige bey vorerwehnter Straffe von allen Post-Bedienten, sie haben Nahmen, wie sie wollen, die Fracht und das Postilion-Geld, wie von andern Passagierern, bezahlet, wann sie aber in Post-Sachen reisen müssen, beydes von ihnen in Rechnung gestellet, und diese auf des General-Post-Ambts Ordre denenselben aus der Post-Casse gut gethan werden.

Edict vom 8. Octobr. 1701.

vom 6. Sept. 1710.

Cap. IV.

Von den Passagierern.

§. 1. Alle diejenige, welche mit der Post reisen wollen, müssen ihnen gefallen lassen, zuförderst ihren Nahmen und Stand dem Post-Ambt bekandt zu machen, (vid. c. 7. §. 4.) dann aber mit ihren bey sich habenden Sachen, und zwar gegen die vom Post-Ambt ihnen bestimmte Zeit, ins Post-Haus zu kommen: Keinesweges aber sollen sie die Post, es sey bey ihrem ersten Auffsitzen oder unterwegens, nach sich warten lassen, sondern solchenfalls soll das Post-Amt, nachdem der Postilion zu dreyen verschiedenen mahlen ins Post-Horn gestossen, und der Passagierer noch nicht da, dessen Sachen wieder ins Post-Haus bringen, und die Post abfahren lassen, ohne daß der Passagierer das Post-Ambt deshalb übel anlassen, oder das entrichtete Geld wieder fordern dürffe. Ebenfalls sollen die Passagierer keinesweges dem oben Cap. 2. §. 11. geschehenen Verbot zuwider die Postilions durch Verheissung eines Trinck-Geldes verleiten, sie entweder aus andern Häusern abzuholen, oder auch weder ihre Pflichte ein mehrers von ihrer Bagage, als im Post-Hause angegeben worden, vor, oder nach der Abfahrt anzunehmen, widrigenfalls der Postmeister, welcher den Betrug zuerst bemercket, dergleichen Sachen bis zu fernerer Verordnung zu confisciren, den Postilion aber dem General-Post-Ambt zu exemplarischer Bestraffung alsofort zu denunciren hat.

Post-Reglement vom 11 Decembr. 1693. §. 10.

Edict vom 14 Nov. 1674.

§. 2. Ein Passagierer hat an Bagage mehr nicht als 40. bis 50. Pfund bey der Post frey, das übrige muß er ohne Unterscheid nach dem Gewicht und der vorgeschriebenen Taxe unweigerlich, und sonder deshalb mit den Postmeystern zu zancken, bezahlen, und zwar an dem Orte, wo er zuerst auf die Post kommet, nicht aber da, wohin er gedencket, damit nicht ein oder der ein fleiner

Nach dem Edict vom 14 Nov. 1674. 15. bis 18. Pfund ohne Bezahlung.

Edict vom April. 1

Vallis mit seinen Gerächt. der andere, wie schon öffters geschehen, unterwegens ohne Bezahlung der Uberfracht von der Post abgehen, und die Post solchergestalt defraudiret werden möge. Grosse Bagage, so auf die Posten nicht gehöret, oder Hunde, wodurch die übrige Passagierer öffters incommodiret, ja die Posten selbst aufgehalten werden, soll kein Passagierer mitnehmen, sondern die Post-Aembter sind bemächtiget, diejenige Personen, so solches thun wollen, von der Post abzuweisen.

Das Post-Reglement vom 18. Dec. 1689. §. 9. giehet 30. Pfund frey.

Edict vom 2. Maji, 1708. §. 130. bis 140.

Edict vom 2. Sept. 1704.

§. 3. Kein Passagierer soll Briefe, Paquete, Geld-Beutel ꝛc. zur Bestellung an andere an- oder mitnehmen, sondern diejenige, so ihm solches anmuthen, damit zur Post verweisen; Geschiehet solches nicht, und der Passagierer wird über dergleichen Defraudation betroffen, soll er nebst Extradirung der Briefe und Sachen gleich andern Post-Defraudanten 10. Rthlr. Straffe erlegen.

Edict vom 22. Julii 1701. §. 3.

Edict vom 2. Julii, 1710. §. 4. Auf ihre bey sich habende Sachen, müssen die Passagierer, wie oberwehnet, selbst Acht haben, und dahin sehen, daß solche von den Postilionen bey jeder Wechselung auf den Post-Wagen mögen gelegt, und weder in den Post-Häusern vergessen, noch unterwegens verlohren werden, angesehen die Postilions mit denen übrigen bey der Post gehenden Paqueten, und derselben, wie auch ihrer Pferde Beobachtung genug zu thun haben, widrigenfalls bey entstehendem Verlust dem Passagierer kein Regreß weder wider die Post noch den Postilion zugestanden wird; es wäre dann, daß der letztere durch Annehmung eines besondern Trink-Geldes, ausser dem ihm verordneten Postilion-Gelde, zu Verwahrung der Sachen sich verbindlich gemacht hätte.

Edict vom 22. Julii 1701. §. 2. und 2. Sept. 1704. §. 5. Die mit der Post weiter kommende Passagierer gehen denen sich neu Anmeldenden, oder letzt Einsitzenden vor, so, daß diese letztere zurück stehen müssen, wann sie gleich vor Ankunfft anderer Posten wären eingeschrieben worden; Es wird jedennoch solchenfalls denen Eingeschriebenen das Geld, so sie bey der Einschreibung auf die Hand gegeben, zurück gekehret, welches aber keinesweges geschehen muß, wann Passagierer, nachdem sie sich einschreiben lassen, von der Post wieder abgehen, oder auch bis zum künfftigen Post-Tag zurück zu bleiben, resolviren, sondern letzterenfalls müssen sie sich von neuen einschreiben lassen, und das Geld auf die Hand noch einmal entrichten.

§. 6. Und gleichwie bey denen Posten kein denen Passagierern sonst gebührender Rang observiret wird, deshalb aber unter ihnen öffters Streit und Händel entstehen; Als wird hiedurch verordnet, daß diejenige, welche sich zuerst einschreiben lassen, denen andern vorgehen, oder auch, wann Passagierer sich zugleich einschreiben lassen, die, so eher zur Post gekommen, und einen Platz darauf entweder selbst, oder durch einen Diener und Auflegung ihrer Sachen occupiret, selbigen behalten, und die nachher kommende, wes Standes sie auch seyn mögen, sich zu denen übrigen, obgleich schlechtern Plätzen bequemen sollen; es wäre dann, daß die eher Aufgesessene sich ihres Platzes und Rechts freywillig, und aus Respect begeben wolten; Wie dann auch diejenige, welche Armuth halber nur das halbe Porto entrichtet haben, verbunden seyn sollen, denen übrigen Personen auf der Calesche nach, ja, wann die ordinaire vier Stellen mit Passagierern besetzet werden können, vorne bey dem Postilion zu sitzen.

Edict vom 23. Sept. 1704. §. 4.

§. 7. Im Fahren auf der Post haben die Passagierer sich alles Gezancks so wohl unter sich, als auch mit dem Postilion zu enthalten, und diesen keinesweges zu obligiren, seine Pferde über Vermögen anzutreiben, sondern da er ihrer Meynung nach, zu langsam fahren, ohne erhebliche Ursach unterwegens sich aufhalten, oder auch ihnen unhöflich begegnen, und sonsten ungebührlich sich betragen solte, solches dem Post-Ambt, wo sie zuerst ankommen, anzuzeigen, da dann der Postilion so fort in Gegenwart des Passagierers in die Wache, oder zur Gefängniß gebracht, und das Vorgefallene dem General-Post-Ambt von dem Postmeister zu strenger Bestraffung unverzüglich denunciiret werden soll. Edict vom 22. Jul. 1701. §. 6.

§. 8. Es ist zwar im vorhergehenden §. und noch weitläufftiger Cap. 3. §. 2. verordnet worden, daß die Post-Bediente denen Passagierern mit aller Civilität und Willfährigkeit begegnen, ihnen bey jeder Abwechselung eine saubere und im Winter eingeheitzte Stube fertig halten, dieselbe auch gegen billige Zahlung speisen sollen, und werden die Passagierer hiedurch ersuchet, im Fall es von den Post-Bedienten unterlassen würde, solches dem General-Post-Ambt zur exemplarischen Beahndung anzuzeigen; Allein im Gegentheil, da geklaget, und öffters wahr befunden worden, massgestalt einige Passagierer sich unterstehen, denen Postmeistern, Postwärtern und Postilionen übel zu begegnen, ja sie mit Schimpff-Worten und Schlägen zu tractiren, da sie doch privilegirte Personen sind; Als wird denen gesamten Passagierern, von was Qualität, Stand und Würden sie auch seyn mögen, hiedurch bedeutet und anbefohlen, so wohl in den Post-Häusern als unterwegens gegen besagte Post-Bediente aller Real- und Verbal-Injurien sich gänzlich zu enthalten, widrigenfalls deraleichen unbändige und an privilegirten Personen sich vergreiffende Passagierer auf Anzeige und Erfordern der Post-Bedienten von der Regierung, oder dem Magistrat des Orts mit Arrest beleget, und von Seiner Königlichen Majestät, wegen Violirung des ihren Posten gebührenden Respects und des denen Post-Bedienten versprochenen Schutzes, mit harter Straffe angesehen werden sollen. Edict vom 22. Jul. 1701. §. 1.

Edict vom 31. Maji, 1703. §. 9. Das Toback rauchen auf den Post-Wagen ist gänzlich verbothen, damit weder andere Passagierer, welchen solcher Geruch zuwider, incommodiret, noch auch die auf der Post befindliche Paquete, der Funcken und des Feuers wegen, in Schaden und Gefahr gesetzet werden mögen; Worunter so wohl die Passagierer, als auch die Postilions selbst sich zu achten, und weder hiedurch noch auf anderer Weise zur Incommodität anderer, und daraus entstehenden Händeln Anlaß zu geben haben.

Edict vom 16. Maji, 1705. §. 10. Die mit der Post reisende Juden betreffend, weiln man bemercket hat, daß dieselbe sich nicht allein bey dem Zoll nicht melden, sondern auch, wann sie dessen erinnert werden, sich trotzig dagegen erzeigen, und widrigen Bescheid ertheilen; Und dann alle und jede Juden bey Dero Zöllen sich anzugeben, ihre Pässe und Schutz-Patente vorzuzeigen, auch, wann sie nicht vergleitet, den Leib-Zoll zu zahlen gehalten sind; Als sollen die Postmeister an denen

Digitized by Google

Oertern, wo das Post- mit dem Zoll-Ambt conjungiret iſt, und ſie beydes zu verſehen haben, ihnen von denen Juden die Päſſe und Schutz-Patente vorzeigen laſſen, und von den Unvergleiteten den Leib-Zoll einfodern; an denen Orten aber, wo beyde Aembter ſepariret, und beſondere Zoll-Bediente beſtellet ſind, von dieſen denen Poſtmeiſtern einige Scheine oder Quitungen wegen des von den Juden zu entrichtenden Leib-Zolles in Vorrath zugeſtellet werden, und ſie ſich deshalb wenigſtens alle Viertel-Jahre mit einander berechnen, damit, weiln die Poſten an theils Orten ſpäte, und in der Nacht ankommen, ſelbige nebſt denen Paſſagierern durch Verweiſung der Juden an das Zoll-Ambt nicht aufgehalten, ſondern ſo fort weiter ſpediret werden mögen.

Reſcript vom 23. Maji 1707.

§. 11. Nachdem es ſich auch letztlich öffters begiebet, daß einige, welche ex Cauſa Civili oder Criminali von denen Gerichten verfolget werden, ſich in die Poſt-Häuſer retiriren, und durch die Poſt dem beſagten Arreſt zu entgehen trachten, die Immunität der Poſt-Häuſer und Poſten aber keinesweges dahin gezogen, noch die Juſtitz ſolchergeſtalt eludiret werden kan; Als ſollen die Poſt-Aembter bey ſchwerer Straffe dazu keinen Vorſchub thun, ſondern dergleichen Arreſtandos auf der Obrigkeiten und Gerichten gebührende Requiſition jedesmahl ausantworten und abfolgen laſſen. Unterwegens aber im Fahren muß zu Verhütung alles Aufenthalts und Unglücks kein Paſſagierer arreſtiret, und von der Poſt weggenommen, ſondern damit bis zur nächſten Station, allwo die Arreſtirung ſicherer geſchehen kan, angeſtanden werden.

Caput V.

Von den Aufgebern der Briefe und Paquete.

§. 1. DA oben denen Poſt-Bedienten weitläufftig anbefohlen worden, wie groſſe Vorſichtigkeit ſie bey denen zur Poſt eingegebenen Briefen und Paqueren gebrauchen ſollen, wozu allerdings Zeit erfodert wird; Als ſollen die Aufgeber der mit Geld, oder andern pretieuſen Sachen beſchwerten Briefen, wie auch der Geld- und anderer Paquete ſolche 3. Stunden, bloſſe Briefe aber 2. Stunden vor Abgang der Poſt ins Poſt-Haus bringen, oder liefern laſſen, widrigenfalls ſie ihnen ſelbſt zu imputiren haben, falls ihre Briefe und Paquete entweder zurück gegeben, oder bis zur nächſt-künfftigen Poſt bey Seite geleget werden. Jedennoch haben die Poſt-Aemter an ſolchen Orten, wo ihnen Poſt-Schreiber beygegeben ſind, und alſo die Arbeit leichter beſtritten werden kan, dabey behörige Diſcretion zu gebrauchen, und ohne genugſame Urſach in Annehmung der Briefe ſich nicht ſchwürig zu bezeigen.

Edict vom 24. Dec. 1689, und 13. Mart. 1703.

§. 2. Es ſoll ein jeder Correſpondent dahin ſehen, daß ſein Brief verſiegelt, das Perſchafft darauf wohl ausgedrucket, und nichts Verdächtiges weder daran noch am Lack zu ſpüren, wie nicht weniger, da ümb den Brief ein Couvert wäre, ſolches von gutem Papier, und an den vier Ecken des Siegels dergeſtalt wohl beſiegelt, und angezogen ſey, damit es weder von ſelbſten durchs ſcheuren im Felleiſen aufſpringen, noch auch beym Einpacken in den Briefs-Beutel an einer oder andern Seite aufgeriſſen werden könne, welches letztere öffters ohne Verſchulden der Poſtmeiſter geſchiehet, und ſo dann denen Poſtmeiſtern, ob hätten ſie die Briefe mit Vorſatz erbrochen, unverdienter Weiſe beygemeſſen werden will.

Poſt-Ordnung de An. 1699. und Edicta vom 23. Martii und 9. Maji, 1711.

§. 3. Wann in einem Briefe Juwelen oder andere Pretiola abgeſandt werden, iſt der Aufgeber gehalten, den Werth derſelben richtig zu profitiren, ſolchen auch auf den Brief zu ſetzen; Geſchiehet dieſes nicht, ſind bey entſtehendem Verluſt oder andern Irrungen die Poſten vor ein mehrers, als angegeben worden, keinesweges reſponſabel, vielmehr ſoll derjenige, welcher dieſelbe durch falſche Angabe defraudiren wollen, von jedem hundert, ſo er verſchwiegen, 10. pro Cento Straffe erlegen. Solte es ſich aber begeben, daß Juwelen von groſſem Werth, welchen der Aufgeber eigentlich zu offenbaren, und auf die Briefe zu ſetzen Bedencken tragen möchte, auf die Poſt gegeben würden, ſoll der Aufgeber demnoch gehalten ſeyn, ſolchen dem colligirenden Poſtmeiſter in geheim zu eröffnen, welcher es gebührend zu Buche tragen muß.

Da auch bey denen Geld-Briefen ſeit einiger Zeit verſchiedene Irrungen vorgelauffen, und Klagen darüber geführet worden, daß in denen der Poſt anvertrauten mit Geld beſchwerten Briefen etwas ermangelt, und ſich zuweilen ſolche Umſtände geäuſſert, daß Zweiffel entſtanden, ob auch das Geld, ſo wie es angegeben, und auf der Addreſſe marquiret worden, in den Brief würcklich eingeleget geweſen; Dann auch in einigen Fällen ſich hervor gethan, daß der Poſtmeiſter unverendete Bediente untreue Hand daran geleget; So haben Se. Königliche Majeſtät nöthig gefunden, ſolchem Ubel zu ſteuren, und hierdurch zu verordnen, daß, wann jemand Geld in einem Brief zu Dero Poſt geben will, er ſolches in dem colligirenden Poſt-Ambt, und zwar in Gegenwart Dero Poſtmeiſters in den Brief einlegen, und verſiegeln, der Poſtmeiſter aber ſo dann dergleichen beſchwerten Brief bis zur abgehenden Poſt in ſeiner Verwahrung behalten, und in keines unverepedten Menſchen-Hände kommen laſſen ſoll, welches der das Felleiſen und den Brief-Beutel eröffnende Poſtmeiſter ebenermaſſen obſerviren muß. Solte aber ein Aufgeber dieſer Verordnung zu beſchwerlich halten, ſoll er zwar von den Poſt-Aembtern dazu nicht obligiret, ſondern deſſen Geld-Brief, wann der Werth deutlich darauf ſpecificiret, und das Siegel, wornach der empfangende Poſtmeiſter genau zu ſehen hat, deutlich darauf ausgedrucket, und unverdächtig iſt, angenommen, falls aber ſo dann von demjenigen, an welchen der Brief addreſſiret iſt, bey deſſen Entſiegelung die ſpecificirte Summe darinn nicht gefunden, von denen Poſtmeiſtern hingegen, daß ſie ſolchen in keines unvereydeten Hände kommen laſſen, auch ſelbſt ihre Pflicht dabey beobachtet hätten, auf ihren Eyd declariret würde, die Poſt deshalb nicht weiter beſprochen, noch denen Aufgebern mehrere Rede und Antwort davon gegeben werden.

Reſcript vom 23. Maji 1707.

Edict vom 23. Martii, 1711.

§. 4. Die Aufgeber der Paquete haben den Inhalt oder den Werth derſelben, gleichwie bey denen beſchwerten Briefen verordnet iſt, richtig anzugeben, dergeſtalt, daß, wann es baar Geld, derſelben Summe, wann es aber koſtbare Waaren, e. g. Dammaſt, Sammet, Brocad, Silber, Gold ꝛc. die Art derſelben nicht nur bey der Einlieferung aufrichtig declariret, ſondern auch auf dem zum Paquet gehörigen

Edict vom 5. Jul. 1709.

Digitized by Google

rigen Briefe deutlich angezeichnet werde, damit der empfangende Postmeister solches in der Carte und in dem Fracht-Zettul notiren, von denen Postmeistern unterweges aber ein solches Paquet desto sorgfältiger beobachtet, und denen Postillionen die sichere Verwahrung desselben gebührend eingebunden werden könne. Wird obiges von den Aufgebern, sie seyn inn- oder ausserhalb Landes, nicht in Acht genommen, haben sie bey ereignendem Verlust gar keine Restitution zu gewarten, sondern vielmehr wegen des unrichtigen Angeben 10. pro Cento Straffe zu erlegen.

§. 5. Welchergestalt die Aufgeber der Paquete selbige verwahren, und was sie sonsten dabey beobachten sollen, solches ist Cap. 1. §. 12. und Cap. 8. §. 9. zu finden.

Edict vom 1. Febr. 1700. §. 7.

§. 6. Diejenige, welche mit Juwelen oder Geld beschwerte Briefe, imgleichen baare Gelder zur Post geben, sind befugt, aus selbigem Post-Ambt einen gedruckten, und vom Postmeister unterschriebenen Schein, worinn das profitirte Quantum specificiret sey, zu ihrer Sicherheit und künfftigen Producirung zu fodern, wornach dann alle Post-Aembter sich gebührend zu achten, und dergleichen Scheine denen Aufgebern unweigerlich, und bey 10. Reichs-Thaler Straffe zu ertheilen haben, denen Aufgebern aber soll dieser Schein langer nicht als Jahr und Tag zustatten kommen, nach der Zeit aber ihnen keine Action daraus wider den Post-Bedienten competiren.

Caput VI.

Von den Post-Häusern, Post-Stuben, Post-Wagen, Post-Pferden, Post-Hörnern und Post-Schildern.

§. 1. Es soll in jeder Postmeister hat dahin zu sehen, daß er an einem wohlgelegenen Orte wohne, und in dem Post-Hause nicht nur eine zur Abfertigung der Post, und Ausgebung der Briefe bequeme Stube, sondern auch ein besonders und anständiges Zimmer zum Abtritt der Passagierer gefunden werde.

§. 2. Vor jedem Post-Hause soll das Königliche Wapen aushangen, und alle Posten und Post-Kutschen daselbst, und sonst nirgends an- und abfahren, wie dann alle Neben-Post-Häuser Cap. 11. §. 6. weitläufftiger verbothen werden.

§. 3. Daß alle Post-Häuser von Einquartirungen befreyet bleiben müssen, ist bereits oben Cap. 3. §. 6. verordnet; Wann aber jemand in einem Post-Hause Händel und Schlägerey anfangen, oder auch aus selbigem etwas stehlen solte, so soll die ordentliche Straffe wegen violirter Sicherheit des Post-Hauses geschärfft werden.

§. 4. Da auch so wohl hier als an andern Oertern die Passagierer und fast jederman sich unterstehen, in die Post-Stube zu lauffen, dadurch aber die Post-Bediente nicht nur an Abfertigung der Posten behindert, sondern auch öffters die in der Post-Stube befindliche Briefe und Paquete der Unsicherheit exponiret werden; Als soll hinführo niemand, es sey von Königl. Bedienten und Passagieren oder andern, im hiesigen und andern Post-Aembtern, (die zu Abholung der Königl. Briefe oder auch vom General-Post-Ambt ausgeschickte ausgenommen,) in die Post-Stube gelassen werden, sondern diejenige, so daselbst etwas anzubringen haben, sollen solches ausserhalb derselben am Fenster bestellen, oder denjenigen der darinn befindlichen Post-Bedienten, mit welchem sie zu reden haben, hinaus ruffen lassen.

Edict vom 5. Decembr. 1702. 7. May 1707.

§. 5. Die Post-Wagen sollen aller Orten von tüchtigem Holtz und Eisen gearbeitet, und von den Postmeistern ins besondere auch dahin gesehen werden, daß die, zu Verwahrung der Geld-Beutel und anderer kostbarer Paquete verordnete Kasten nebst den Schlössern, dann auch die Schoß-Kellen und die zu Festmachung der darinn liegenden Coffres und grossen Paquete gehörige Ketten, welche ein jeder Posthalter und Postilion ihm selbst anschaffen muß, ingleichen der eiserne Aufftritt vor die Passagierer, sich jederzeit daran richtig befinden, die Post-Wagen selbst aber von denen Postilionen ehe und bevor selbige 2. Jahr gebrauchet worden, zu keinen Extra-Posten oder andern Diensten gebrauchet, mithin dadurch, oder auf eine andere Weise, vor der Zeit ruiniret werden mögen.

§. 6. Denen Post-Wagen müssen alle Reisende, wes Standes sie auch seyn mögen, so bald der Postilion ins Horn stösset, aus dem Wege fahren, und damit solches desto füglicher geschehen könne, sollen die Postilions, insonderheit in holen Wegen, bey Zeiten blasen, diejenige Reisende, so auszuweichen sich weigern, s:'len dem General-Post-Ambt angezeiget, und auf desselben Anhalten, denen dabey vorgefallenen Umständen nach, mit einer Geld-Straffe von 50. Thaler angesehen werden.

§. 7. Daß die Posthalter und Postilions allemahl mit guten und tüchtigen Post-Pferden versehen seyn, die Postmeister sie auch mit Nachdruck dazu anhalten, und wann solches nicht geschiehet, ihnen zu Anschaffung besserer, einen Termin von 14. Tagen ansetzen sollen, ist schon oben cap. 1. §. 19. verordnet, und wird solches nicht nur allhier wiederholet, sondern auch dabeneben festgesetzet, daß kein Pferd zur Post tüchtig, welches nicht in diesen Landen wenigstens 20. bis 30. in den Westphälischen aber 30. bis 40. Thaler werth sey; Hingegen können keine Post-Pferde noch auch anderes zur Post gehöriges Geräht Schulden halber arrestiret werden, wann gleich der Posthalter oder Postilion auf das Pferd oder Geräh selbst schuldig wäre, sondern die Creditores müssen den Debitorem deshalb bey dem Post-Amt, worunter er stehet, und da solches die Sache verzögerte, bey dem General-Post-Ambt belangen, und soll denen Creditoren die justice prompte und umsonst administriret werden. Conf. c. 3. §. 5.

§. 8. Die Postilions sollen jederzeit gute Post-Hörner haben, und wann selbige durch den langen Gebrauch untauglich worden, von den Postmeistern aus der General-Post-Ambts-Cantelen andere gefodert, die alte hingegen wieder eingeschicket werden; Übrigens aber ist bey einer Geld-Busse von 12. Thaler, auch dem Befinden nach einer Leibes-Straffe, sowol denen Fuhr-Leuten als andern Reisenden verbothen, Post-Hörner zu führen, und damit auf den Land-Strassen oder auch in den Dörffern und Städten zu blasen. Edict vom 31. August. 1702.

§. 9. Die Königl. Post-Schilde, welche die Postilions und Post-Boten zu ihrer distinction auf den Post-Livrée-Röcken tragen, müssen von ihnen

Edict vom 2. August. 1700.

an keinen veräuſſert, ſondern ſobald ſie die alte Livrée-Röcke nicht mehr gebrauchen, oder ſolche in andere verändern laſſen, bey Straffe der Caſſation dem Poſt-Amdt zurück gegeben werden, damit nicht dergleichen Königliche Wapen in fremde Hände gerathen, oder auch gar, wie an einigen Orten geſchehen, zum Betrug und Nachtheil der Königl. Poſten ſelbſt gebrauchet werden mögen, wannenhero die Poſtmeiſter um ſo viel nachdrücklicher darüber zu halten haben.

Cap. VII.

Von den Carten, wie auch Stunden-Perſonen- und Fracht-Zettuln, imgleichen von den Zell-Eiſen, Brieff Beuteln und Poſt-Siegeln.

§. 1. Es iſt ſchon oben cap. 1. §. 8. denen Poſtmeiſtern umſtändlich vorgeſchrieben, wie ſie alle zur Poſt einkommende Briefe und Paquette in eine Carte ordentlich eintragen ſollen; So bald nun dieſe in dem diſtribuirenden Poſt-Ambt angekommen, muß der Poſtmeiſter, ob alle darinn verzeichnete Briefe und Paquette nach den Numern richtig verhanden, mit Fleiß nachſehen, und wann ſolches geſchehen und nichts fehlet, (dann auf dieſen Fall muß er das manquirete ſo fort in der Carte notiren, auch mit der erſten Poſt dem colligirenden Poſt-Ambte ſolches anzeigen) ſothane Original-Carte auſſer der Poſt-Stube an einem bequemen Ort, wo ſolche von männiglich geſehen und geleſen werden könne, ſo wohl ſelbigen als in denen kleinern Poſt-Aemtern wo nicht viele Poſten ankommen, den folgenden Tag aushängen laſſen; Derjenige Poſtmeiſter ſo ſolches unterlaſſet, ſoll mit einer Geld-Straffe von 200. Thaler angeſehen, und dem, welcher ſolches denunciiren und wahr machen wird, der vierte Theil davon zugewandt, derjenige aber, welcher ſich an den aushängenden Carten vergreiffen oder ſolche gar abreiſſen ſolte, hart beſtraffet werden.

Reglement vom 18. Decemb 1689. §. 7.

Poſt-Ordnung vom 1. Jan. 1699. §. 3.

Edict vom 30. Jul. 1700.

§. 2. Wann Briefe und Paquete an ſolche Neben-Oerter zu beſtellen gegeben werden, worauf der geringen Correſpondentz wegen keine Carten gerichtet ſind, ſoll der colligirende Poſtmeiſter von ſothanen Briefen und Paqueten an ſtatt der gedruckten Carte eine Deſignation, welche gleich jenen kleiner nicht als ein Viertel-Bogen ſeyn muß, nebſt Benennung der Oerter, wohin die Briefe gehören, machen, und demjenigen Poſtmeiſter, deſſen Poſt-Ambt ſolcher Neben-Ort am nähеſten iſt, zu fernerer Beſtellung und Berechnung zuſenden. Weiln auch öffters Briefe zur Poſt gegeben werden, welche an ſolche Oerter lauten, die entweder unbekannt ſind, oder die mit andern einerley Nahmen führen, haben ſich die colligirende Poſt-Aembter bey denen Aufgebern mit allem Fleiß zu erkundigen, welchem bekandten Poſt-Ambt der unbekandte Ort am nehеſten liege, oder auch, wann ein Name verſchiedenen Städten zukommet, welche derſelben verſtanden werde, damit ſofort bey der Annehmung der Briefe, alle Irrungen durch das colligirende Poſt-Amt verhütet, und nicht wiedrigenfals dergleichen Briefe entweder zu der Poſt-Caſſe Schaden liegen bleiben, oder auch an unrechte Oerter verſandt werden mögen.

Reglement vom 18. Dec. 1689. §. 5.

§. 3. Gleichwie die Poſtmeiſter, Poſtverwalter und Poſtwarter in ihrem Eyde unter andern zuſagen, daß ſie die Stunden-Zettul nach der jedesmal ſich befindenden Zeit und Stunde ſowol im Ankommen als Abgehen, richtig und ohne Partheylichkeit abſchreiben wollen, alſo iſt es hochnöthig, daß dieſer ihrer Zuſage genau nachgelebet werde; Und damit ſie ſich deshalb bey den Poſtilionen auſſer allem Verdacht ſetzen mögen, ſoll die Abſchreibung hinführo jedesmal in ihrer Gegenwart, bey der fahrenden Poſt aber mit Herbeyruffung eines oder des andern Paſſagierers geſchehen. Da auch an einem Ort die Uhren unrichtig giengen, ſollen die Poſtmeiſter um Beſſerung derſelben Anfangs bey der Obrigkeit des Orts anhalten, und wann ſolche nicht erfolgte, dem General-Poſt-Amt Nachricht davon geben.

Reglement vom 19. Mar. 1710.

§. 4. In dem Perſonen-Zettul ſoll der Name, wie auch der Character und die Qualität eines jeden Paſſagierers, wo er zuerſt aufzieht, deutlich angeſchrieben, mithin, wann ſich jemand zur Poſt angiebet oder darauf ſetzet, derſelbe vor der Einſchreibung umſtändlich darüber befraget werden. Solte ein Paſſagierer den Namen von ſich zu geben ſich weigern, oder auch aus einigen Umſtänden zu præſumiren ſeyn, daß er ihm einen unrechten Nahmen und Standt beylege, hat der Poſtmeiſter erſtern falls den Paſſagierer gar nicht auf die Poſt zu laſſen, letztern falls aber die præſumptiones im Stunden-Zettul zu notiren, damit die folgende Poſt-Aembter dergleichen Paſſagierer deſtomehr obſerviren mögen; ja da die Præſumptiones von einiger importantz wären, dem General-Poſt-Ambt ſolche anzuzeigen.

Edict von 14. Dec. 1711.

§. 5. Welchergeſtalt die Fracht-Zettul einzurichten ſind, iſt ſchon oben Cap. I. §. 8. §. 13. beſagten Cap. aber zu finden, wie ſich ſo wohl die Poſt-Aemter unterweges, als auch das diſtribuirende, bey Nachſehung deſſelben zu verhalten haben.

§. 6. Die Carten, Perſonen- und Fracht-Zettul ſollen jedesmahl bey 10. Rthlr. Straffe von denen Poſtmeiſtern ſelbſt gantz verfertiget, wo aber ſolches der vielen Arbeit wegen, worüber das General-Poſt-Amt zu cognoſciren hat, nicht möglich, wenigſtens ohnfehlbar unterzeichnet, und daß alles richtig damit atteſtiret, die Stunden-Zettul aber überall bey benannter Straffe von des Poſtmeiſters Hand abgeſchrieben werden. Würde ein Poſtmeiſter durch Kranckheit oder andere erhebliche Urſachen davon abgehalten, iſt ſolche ſofort dahen bekandt zu machen, widrigenfalls, wann gleich die Entſchuldigung nach der Zeit einflieſſe, es bey der Straffe dennoch ſein Bewenden haben ſoll.

§. 7. Das Felleiſen ſoll jederzeit mit allen dazu verordneten Stücken verſehen ſeyn, (vid. Cap. I. §. 11. und der Poſtmeiſter mit aller Sorgfalt darauf acht haben; So bald aber eines von den erforderten Stücken daran fehlet, oder beſchädiget gefunden wird, alſofort nicht nur den Poſtilion darüber zur Rede ſetzen, ſondern auch ſolches dem nechſt rückwärts liegenden Poſt-Amt mit der erſten Poſt melden, und ſie beyderſeits allen Fleiß und Eifer anwenden, um heraus zu bringen, wodurch der Schade verurſachet, und ob nicht etwa aus übler Intention Hand daran geleget worden.

§. 8. Daß die Poſtmeiſter ſtarcke und keine zerriſſene Brief-Beutel gebrauchen ſollen, iſt ſchon Cap. I. §. 9. berühret. Nachdem aber ſo wohl bey dem hieſigen Poſt-Poſt-Amt wahrgenommen, als auch

Digitized by Google

auch von den Gräntz-Post-Aembtern geklaget worden, daß die meiste Postmeister sich gantz untüchtiger und zerrissener Brief-Beutel bedienen, so daß man öffters die Briefe, ohne den Beutel zu eröffnen, heraus nehmen kan, wodurch zu allerhand Unordnungen Anlaß gegeben wird; Als wird hiemit denen sämtlichen Postmeistern alles Ernstes, und bey fünff Thlr. Straffe injungiret, die alte und zerrissene Brief-Beutel jedesmahl ab- und an deren Stelle neue anzuschaffen. Denen Gräntz-Post-Aembtern aber wird hiemit anbefohlen, so bald ihnen ein alter, zerrissener und untüchtiger Brief-Beutel zukömmt, denselben dem General-Post-Ambt einzusenden, damit daselbe die angesetzte Straffe der fünff Rthlr. von dem Postmeister, welcher sich des untüchtigen Beutels bedienet hat, beytreiben könne.

§. 9. Das Post-Siegel soll allemahl, sowohl am Felleisen, als auf den Brief-Beuteln, und wo es sonsten gebrauchet wird, gantz und deutlich ausgedrucket, und zu solchem Ende weder das Lack menagiret, noch auch untaugliches gebrauchet werden, damit das Siegel behörig recognosciret, und insonderheit der Nahme des Post-Ambts daran gelesen werden könne, wie dann ein jeder Postmeister seines Orts bey Examinirung des Felleisens, der Brief-Beutel und Paquete, fleißige Acht darauf zu geben, und im Fall er finden solte, daß ein oder anderes nicht obbeschriebener massen besiegelt, denjenigen Postmeister, von dem solches geschehen, so gleich mit der ersten Post davon zu avertiren, auch da er auf solche Erinnerung keine Attention haben solte, ihn dem General-Post-Ambt anzuzeigen hat, damit dergleichen Nachläßigkeit mit Nachdruck remediret werde. Welcher Postmeister in einem oder andern Fall hierwider handelt, giebet fünff Rthlr. Straffe: Ist aber das Post-Siegel abgenutzet, und nicht mehr zu gebrauchen, muß ein anderes aus der General-Post-Ambts Cantzeley gefodert werden.

Cap. VIII.

Von den Briefen, Paqueten und der Fracht ingemein.

§. 1. DAß alle verschlossene Briefe und derselben Sammel- und Bestellung privative denen Posten gebühre, und derjenige Privatus, so sich dessen anmasset, oder dawider handelt, einen Eingriff in das Post-Regale thue, solches ist zur Gnüge bekannt, und in allen wohl-reglirten Königreichen und Landen durch scharffe Verordnungen festgesetzet, wannenhero auch Seine Königliche Majestät es in diesem Stück bey denen vielfältigen Edicten bewenden lassen, und darüber mit Nachdruck gehalten wissen wollen, welche zu Conservation ihres Post-Regalis und der überhand nehmenden Eingriffe und Post-Defraudationen von Zeit zu Zeit emaniret, auch auf einige Oerter ins besondere gerichtet sind; Ingemein bleibet es dabey, daß Fuhr- oder andere reisende Leute bey 10. Rthlr. Straffe, und nach Befinden noch härterer Beahndung, keine verschlossene Briefe zur Bestellung an- und mitnehmen, sondern die Land-Kutscher, Fuhr- und Schiff-Leute bloß offene Fracht-Briefe bey sich zu führen befugt seyn, ja, daß auch diejenige, welche denen Fuhr- und Schiff-Leuten verschlossene Briefe mitgeben, oder solche von ihnen annehmen, gleich jenen 10. Rthlr. Straffe erlegen sollen. Damit aber das Commercium in diesem Fall subleviret werden möge, wann ein Correspondent ausser den Post-Tagen etwas schleuniges, welches bis zur nechsten Post keinen Aufschub leidet, an einen andern Ort zu überschreiben hätte, und ein Land-Kutscher oder Fuhrmann zu selbiger Zeit dahin abgienge, auch eher als die nechste Post dahin anlangen könte; so soll bey diesen Umständen denen Land-Kutschern, Fuhr- und Schiff-Leuten zwar die Annehmung der Briefe erlaubet seyn, sie müssen aber die ihnen anvertraute Briefe ohne einigem Unterscheid, und zwar wenigstens eine halbe Stunde vor ihrer Abfahrt, ins Post-Comptoir des Orts bringen, allwo sie ordentlich in eine Carte getragen, nach der gemeinen Taxe taxiret, und an das Post-Ambt des Orts, wohin die Briefe adressiret sind, couvertiret werden sollen. Bey der Abgabe dieses Paquets wird das vor die eingeschlagenen Briefe in der Carte angesetzte Porto halb bey dem Post-Ambt pflichtmäßig berechnet, die andere Helffte aber denen Fuhr- und Schiff-Leuten vor die Bestellung gelassen. Edict vom 20. Jun. 1710.

§. 2. Welchergestalt weder die Post-Bediente noch Kauffleute und andere Privati zu Verschmälerung des der Post gebührenden Porto viele Briefe in ein Couvert einschlagen sollen, solches ist oben cap. 1. §. 3. 4. 5. & 6., §. 7. aber, wie alle zur Post gegebene Briefe beschaffen seyn sollen, ausführlich zu finden.

§. 3. Nachdem das Felleisen bey den reitenden Posten, insonderheit auf den Clevischen und Preußischen Post-Coursen, je länger je mehr angefüllet wird, so daß es fast zu Pferde nicht mehr fortgebracht werden kan; Als sollen keine dicke Briefe, noch die aus Holland und Franckreich kommende monathliche Zeitungen, die Lettres Historiques, Mercure &c. vielweniger die Accise Extracte und Acten bey der reitenden, sondern bey der fahrenden Post verschrieben, oder an einiges Post-Ambt oder Particulieren fortgesandt, die Post-Aemter zu Emerich und Wesel aber, im Fall sie darunter einem oder dem andern zu Gefallen leben würden, vor jede Contravention mit einer Straffe von 10. Rthlr. angesehen werden; Wie es gleichergestalt zu Erleichterung des Felleisens mit denen an Se. Königl. Majest. von Dero Provincial-Regierungen und Collegiis einlauffenden Relationen und denen Briefen in kleinern Städten zu halten sey, solches hat ein jeder Postmeister auf obermeldten reitenden Post-Coursen ihm aus dem dieser und anderer Ursachen wegen gegenwärtiger Post-Ordnung angehängtem Reglement vom 19. Martii 1710. §. 5. & 6. wohl bekandt zu machen, und sich gebührend darnach zu achten. Edict vom 26. Sept. 1701. vom 3. Octob. 1701. §. 4. Post-Reglement vom 19. Martii, 1710. §. 4.

§. 4. Gleichwie der Reputation der Posten, nicht weniger als denen Correspondenten selbst, daran gelegen ist, daß kein zur Post gegebener Brief unterschlagen oder aufgehalten, erbrochen oder einer unrechten Hand abgefolget werde; Als soll derjenige Post-Bediente, so der vorsetzlichen und unbefugten Vorenthaltung, oder auch der Unterschlag- und Erbrechung der Briefe überführet wird, erstenfals zu Ersetzung des Schadens angehalten, und über das mit einer Geld-Straffe von 100. Thlr. angesehen; letztenfals aber gar cassiret und infam erkläret, bey Ausgebung der Briefe auch folgender Unterscheid

gehalten werden: Wann nemlich auf einem Briefe ein NB. stehet, oder auch Geld und sonst was pretieuses darinn verhanden ist, muß der distribuirende Post-Bediente selbigen keinem unbekandten Menschen abfolgen lassen, sondern darauf bestehen, daß entweder derjenige, an den der Brief lautet, solchen selbst im Posthause empfange, oder doch gegen eine Quitung von seiner Hand, welche dem Post-Bedienten eigentlich bekandt seyn muß, abholen lasse. Wo Briefträger bey einem Post-Ambte bestellet, und die Personen oder derselben Hand, an welchen dergleichen NBnirte oder beschwerte Briefe lauten, nicht gnugsam bekandt sind, sollen selbige von den Briefträgern der Person selbst, und zwar, wann solche einiger massen zweiffelhafft, in Gegenwart des Haus-Wirths abgegeben, und von dem Empfänger die Quitung unterschrieben werden; Bey gemeinen Briefen aber lieget einem ausgebenden Post-Bedienten mehr nicht ob, als daß er alle mögliche Vorsichtigkeit gebrauche, und allenfals, da ein Brief von einem unrechten abgefordert wäre, mit gutem Gewissen auf seinen Eyd nehmen könne, daß er bonâ fide damit verfahren, der boßhaffte Abforderer des einem andern zuständigen Briefes aber soll, wann er ausgeforschet wird, dem Fisco denunciiret und von selbigem verfolget, auch nach geschehener Uberführung mit einer Geld- oder Gefängniß-Straffe beleget, und ebenmäßig vor infam declariret werden. Weiln auch verlauten will, daß an denen Orten, wo Briefträger sind, die Postmeister oder Post-Bediente selbigen zu Gefallen und ihnen zur Erleichterung, denen Correspondenten aber zum Verdruß und Schaden, die Briefe allesort nach Ankunfft der Post besagten Briefträgern zur Distribution zustellen; Als soll auch dieser Mißbrauch abgeschaffet, und es in diesem Stück folgendergestalt gehalten werden: Die Briefe, welche des Morgends frühe oder des Vormittags einlauffen, sollen biß auf den Abend nach 6. Uhr, die aber des Nachmittags oder Abends ankommen, den folgenden Tag bis 12. Uhr Mittags im Post-Ambt bleiben, damit ein jeder seine Briefe bis dahin nach der aushängenden Carte selbst abfordern könne, und nicht von der Discretion des Briefträgers dependiren dürffe; Fordern aber die Correspondenten ihre Briefe in vorbestimmter Zeit nicht ab, werden solche denen Briefträgern zur Bestellung gegeben.

§. 5. Da sichs dann und wann zuträget, daß Briefe oder kleine Brief-Paquete, insonderheit wann der Aufgeber solche nicht gebührend versiegelt, oder das Lack nicht gut gewesen, durch schütteln im Felleisen oder auch im ausziehen aufspringen oder entsiegelt werden; Als soll der Post-Bediente, der solches zuerst bemercket, den solchergestalt offen gefundenen Brief oder kleines Paquet alsofort in Gegenwart der in der Post-Stube verhandenen Personen mit dem Post-Siegel wieder versiegeln, auch daß solches geschehen, und die Ursach, warum, auf dem Couvert eigenhändig notiren, keinesweges aber solchen zu lesen durch Curiosität oder andere Motiven sich verleiten lassen; Und daß dieses alles von ihm observiret worden, muß er benöthigtenfals mit einem Eyde bekräfftigen können.

Reglement vom 18. Dec. 1689. §. 6.

§. 6. Weiln auch öffters in denen Post-Aembtern, Briefe unabgefordert liegen bleiben, so soll der Postmeister, bey welchem sich dergleichen begiebet, zuförderst allen Fleiß anwenden, um solche Briefe an den gehörigen Mann zu bringen, auch zu dem Ende eine besondere Carte von den liegengebliebenen Briefen aller Orten, da solches nöthig, biß zum Ausgang des Quartals aushängen lassen, sals aber dergleichen Briefe dennoch unabgefodert bleiben solten, die Carten und das darauf befindliche Porto völig in seiner Einnahme führen, und beym Schluß seiner Quartal-Rechnungen den von den beliegengebliebenen Briefen herrührenden Abgang von der gantzen Summe abziehen, die Briefe selbst aber zur Verification der General-Post-Ambts-Cantzeley mit einsenden.

§. 7. Gleichwie die Posten eigentlich zur Bequemlichkeit und Fortbringung der Passagierer und einiger nicht viel Platz einnehmenden pretieusen Kauffmanns-Güter angeleget sind; Als sollen grosse Packe und Kasten, welche auf den Post-Caleschen weder ihrer Grösse noch Schwere halber ohne Ruin der Post-Pferde fortzubringen sind, imgleichen Schieß-Pulver, der Gefahr wegen, in den Post-Aembtern bey Straffe von 10. Reichsthaler keines weges angenommen werden, vielweniger auf solchen Courien, wo die Post ohnedem Personen und andere Fracht hat, wilde Schweine und Hirsche, oder auch gantze und halbe Tonnen mit Wein, Bier, Butter, Schincken ꝛc. als wodurch die Posten beschweret und aufgehalten, die Passagierer aber incommodiret werden, sondern wann dergleichen von den Post-Aembtern diesem Verboth und der oben angedroheten Straffe zuwider auf die Post geladen würden, sind die Passagierer befugt, solche auf der nechsten Post-Station abzusetzen, es gehörete dann der grosse Kasten oder gantz und halbe Tonnen immediate an Se. Königl. Majestät; Solte es sich aber finden, daß ein oder anderer Post-Bedienter selbst dabey interessiret wäre, soll derselbe die obbedeutete Straffe doppelt erlegen.

Reskript vom 13. Jun. 1700. Edict vom 9. Mart. 1655. 13. Martii 1669. und 2. Maji 1704. §. 2. Edict vom 11. Jun. 1706.

§. 8. Gleichergestalt da durch die grosse Geld-Fässer, welche man biß daher zur Post gegeben hat, die Post-Pferde und Wagen ruiniret, auch die Postilions nicht wenig beschweret worden; Als sollen hinführo keine Geld-Fässer oder Beutel bey der Post angenommen werden, worinn mehr als 1000. Thlr. an zwey Drittel, oder 500. à 600. Thlr. an 2. Gr. oder 6. Pf. Stücken sind, welches auch daher um so vielmehr zu beobachten ist, weiln grössere Beutel in die Post-Lade nicht können eingeleget werden. Es haben aber die Post-Bediente dieses nicht so stricte zu nehmen, und, wann 50. biß 100. Thaler über die vor determinirte Summen in den Geld-Fässern oder Beuteln sich befinden solten, solche von der Post abzuweisen.

§. 9. Die zur Post anzunehmende Paquete, als kleine Verschläge, Fäßlein, Schachteln und Kober ꝛc. sollen (conf. cap. 1. §. 12.) mit denen auf dem dazu gehörigen Briefe befindlichen Buchstaben und dem Orte, wohin das Paquet destiniret ist, deutlich bezeichnet, auch nach Proportion des weiten Weges welchen sie geführet werden müssen, respective in Matten, Wachstuch ꝛc. das Geld aber in Fässer oder doppelte starcke Beutel dergestalt wohl eingepackt und verwahret werden, damit dieselbe sicher und behalten an Ort und Stelle gelangen, und aller Schade

Edict vom 24. Dec. 1696. 28. Sept. 1700. und 13. Martii 1701. Edict vom 26. Februar 1685. und 24. Dec. 1697.

und

und Ungelegenheit verhütet werden könne, widrigenfals, und da ſich ein Verluſt zutragen, oder auch einem ſolchen Paquet Schaden zuwachſen ſolte, diejenige, welche ſolches übel verwahret auf die Poſt gegeben, inſonderheit fals ſie bey der Aufgabe, wie oben cap. I. §. 12. verordnet iſt, von dem Poſtmeiſter verwarnet wären, keine Erſtattung zu gewarten haben.

§. 10. Vor die zur Poſt angenommene Geld- und andere Paquete und derſelben richtige Beſtellung müſſen die Poſt-Aembter, ſo weit Sr. Königl. Majeſtät Lande und Poſten gehen, auch das Porto geboben wird, wie billig einſtehen; Wann ſich aber der Verluſt ohne der Königl. Poſtbedienten Schuld auf den benachbarten Poſten oder auch durch caſus fortuitos und ungewöhnliche Begebenheiten, welche von denen Poſtbedienten nicht verhütet oder vorher geſehen werden können, zuträget, kan keine Reſtitution von der Poſt-Caſſe oder den diſſeitigen Poſtbedienten gefodert werden. Doch ſoll erſternfals das General-Poſt-Ambt ſich der Intereſſenten ſo viel müglich annehmen, und bey den benachbarten Poſt-Aembtern auf die Erſtattung dringen; Ja es wollen Se. Königl. Majeſt. Selbſt, dafern es nöthig, und der Schade conſiderabel, mit Dero höchſten Vorſchrifft und Authorität denen Intereſſenten zu ſtatten kommen.

§. 11. Ferner, weiln es ſich offt zuträget, daß, wann die Paquete oder Schachteln ſo groß, daß ſie im Felleiſen keinen Platz haben, und dennoch die dazu gehörige Briefe darauf gebunden oder angeſiegelt ſind, dieſe letztere unterwegens auf dem Poſt-Wagen abgeſcheuret, oder derſelben Aufſchrifften unleßlich gemachet werden; Als ſoll der empfangende Poſtmeiſter jedesmal dahin ſehen, daß der Brief von einem ſolchen Paquet abgeſondert ſey, da er aber ſolches nicht in Acht nimmet, zur Erſetzung des daraus entſtehenden Verluſts und 1. Rthlr. Straffe verbunden ſeyn.

§. 12. Daß bey der Fracht die Paſſagierer und ihre Sachen allen Paqueten vorgehen, iſt bekandt, wie viel aber von dieſen auf einen Poſt-Wagen zu legen, ſolches iſt nicht wol zu determiniren, ſondern muß dem Urtheil und der Diſcretion der Poſtmeiſter überlaſſen werden, welche dann dabey zugleich mit die Jahres-Zeit und die Beſchaffenheit der Wege in Conſideration zu ziehen, zu keiner Zeit aber den Poſt-Wagen zum Verderb der Poſtilionen und ihrer Pferde, wie nicht weniger zur incommodität der Paſſagierer und zu nicht geringer Blame der Poſten zu überladen haben, ſondern da es ſich zutrüge, daß mehr Paquete einlieffen, und eingegeben würden, als bey der Poſt mit Commodität fortgeſchaffet werden können, ſoll der Poſtmeiſter zuförderſt die an Sr. Königl. Majeſtät gehörige Sachen, demnechſt die Kauffmanns-Güther, und ſo dann der Hof-Bedienten Stücke, ſo viel als bequemlich davon mitgehen kan, auffladen, das übrige aber, und inſonderheit ſolche Stücke, ſo nicht verderben können, von der Poſt abnehmen, und bis zur nechſtfolgenden Poſt wol verwahrlich zurück behalten, auch daß ſolches geſchehen, in der Carte und dem Fracht-Zettul notiren.

§. 13. Uberhaupt ſoll keine Poſt-Caleſche (die Paſſagierer und den Poſtilion, jede Perſon auſſer ihrer Bagage zu 150. Pfund gerechnet, mit darunter begriffen,) bey guten Wegen über 14., bey böſen und grundloſen Wegen auch groſſen Stationen aber über 12. Centner aufhaben, ſondern der Poſtmeiſter, der ein mehrers auffladen läſſet, vor jeden halben Centner Uberfracht 2. Reichsthlr. erlegen. Die zugelaſſene Fracht aber muß von den Poſtilionen dergeſtalt gepacket werden, damit die Paſſagierer genugſame Bequemlichkeit haben mögen, und hat der Poſtmeiſter genaue Acht darauf zu geben. Reglement vom 15. Jun. 1700.

§. 14. Fals ein- oder andermal, und inſonderheit bey Meß-Zeiten, denen Poſt-Wagen unumgänglich eine gröſſere Laſt, als 2. Pferde in den geſetzten Stunden fortbringen können, aufgebürdet werden müſte, ſolchenfals ſoll zu Conſervation der Poſtilionen, wie nicht weniger zu Beybehaltung der Reputation und Richtigkeit der Poſten, erlaubet ſeyn, nach Proportion der Uberfracht zu den drey Poſt-Pferden noch eines oder zwey zu miethen, ja da die Uberfracht ſo groß, und es ohne Schaden geſchehen kan, noch einen Neben-Poſt-Wagen zu nehmen; Und gleichwie beydes mit Gutfinden und Approbation des Poſtmeiſters oder Poſtwarters geſchehen muß: Als hat dieſer darunter ſeinen Pflichten nach zu verfahren, in dem Stunden-Zettul auf ſeinen Eyd ſolches zu certificiren, und bey Ausgang des Quartals einen Extract dieſer extraordinairen Ausgabe dem General-Poſt-Ambt einzuſenden.

Cap. IX.

Von der Taxe, und dem dazu nöthigen Gewicht, wie auch vom Porto und Fracht-Geld.

§. 1. Es ſind vor einigen Jahren, nehmlich Anno 1699. vor ein jedes Poſt-Ambt gewiſſe Taxen verfertiget, und durch den Druck publiciret, auch derſelben öffentliche Aushängung denen Poſt-Aembtern ernſtlich anbefohlen worden; Und obgleich ſelbige dergeſtalt billigmäßig eingerichtet ſind, daß keiner, dem die Taxen in andern Königreichen und Landen bekannt, ſich mit Fug darüber beſchweren kan, ſo haben Se. Königl. Majeſtät dennoch ſolche nochmahlen genau revidiren, und dafern in einer oder andern die Proportion und Diſtantz der Oerter nicht gnugſam attendiret geweſen, ſelbige ändern, verbeſſern, und in vielen Stücken geringer ſetzen laſſen.

§. 2. Dieſe neue Taxe ſoll ebenermaſſen durch den Druck publiciret, und einem jeden Poſt-Ambt, wo Königl. Collegia ſind, um ihnen eines zu ihrer Wiſſenſchafft zuzuſtellen, verſchiedene Exemplaria davon zugeſandt werden, wovon jedesmahl eines nebſt der Berliniſchen groſſen Taxe im Poſt-Hauſe zu jedermanns Wiſſenſchafft aushängen ſoll. Wo ſolches nicht geſchiehet, ſoll der Poſtmeiſter zum erſtenmahl eine Geld-Straffe von 200. Thlr., wovon der Denunciant 50. Thlr. zur Diſcretion bekömmet, erlegen, zum andernmahl aber gar caſſiret werden.

§. 3. Die Taxirung eines jeden Briefes und Paquets geſchiehet, wie oben C. I. §. 8. zu finden, von dem colligirenden Poſt-Ambt, wo nehmlich ſelbige zur Poſt gegeben werden, und muß daſelbſt das Porto in der Carte mit deutlichen Ziffern notiret werden. Wegen Unterlaſſung eines oder des andern, worauf viele Edict vom 7. Jun. 1704.

viele Irrungen entſtehen können, giebet das ſchuldige Poſt-Ambt 4. Rthlr. Straffe. Solte aber das diſtribuirende Poſt-Ambt, welches das Porto einnimmet, und jenes controlliren muß, finden, daß ermeldtes colligirende Poſt-Ambt einen Brief oder Paquet entweder der Poſt-Caſſe zum Schaden, oder denen Correſpondenten zur Laſt taxiret hätte,

Reglement vom 18. Dec. 1689. §. 2.

ſoll das diſtribuirende Poſt-Ambt ſolchen Fehler zu corrigiren bevollmächtiget, dabeneben aber gehalten ſeyn, ſolches ſofort an das General-Poſt-Amt zu berichten, damit dieſes die Sache unterſuchen, und den Uibertreter der Taxe zur Verantwortung ziehen könne.

§. 4. Wie dann auch derjenige Poſtmeiſter oder Poſt-Bedienter, welcher überführet wird, daß er die ihm vorgeſchriebene Taxe, deren genaue Beobachtung er in ſeinem Eyde verſprochen, vorſetzlicher oder unachtſamer Weiſe aus den Augen geſetzet habe, zum erſtenmahl auf 10., zum andernmahl auf 30. Thlr. und zum drittenmahl ohne Nachſehen caſſiret werden ſoll.

§. 5. Damit aber der Poſtmeiſter bey der Taxe ſeinen Pflichten ein behöriges Genügen thun, und deſſen gewiß ſeyn könne, ſo ſoll in allen Poſt-Aembtern ein kleines Gewicht zu den Briefen und Brief-Päckleín; in den Haupt- und Gräntz-Poſt-Aembtern aber auch groſſe Waagen zu den Geld-Beuteln und Paqueten aus den Königl. Poſt-Geldern angeſchaffet, und als ein Pertinens des Poſt-Ambts von denen Erben eines verſtorbenen Poſtmeiſters deſſen Succeſſori zugeſtellet werden.

§. 6. Das Gewicht eines groſſen Brieſes oder Brief-Paquets wird von dem abſendenden Poſtmeiſter auf ſelbigem, wie auch in der Carte, und das Gewicht eines groſſen Paquets auf dem dazu gehörigen Briefe, und in dem Fracht-Zettul deutlich und pflichtmäßig notiret, und die Taxe darnach eingerichtet, das diſtribuirende Poſt-Ambt aber ſoll vor der Ausgebung des Paquets ſolches nochmalen nachwiegen, ob ſo wohl das von dem colligirenden Poſt-Ambt notirte Gewicht als auch das angeſetzte Porto richtig ſey, falls aber eine Veränderung dabey nöthig gefunden würde, ſolches nicht nur redreſſiren, und dem colligirenden Poſt-Ambt alſofort zurück melden, ſondern auch dem General-Poſt-Amt zu behöriger Beahndung unausbleiblich denunciiren. Wobey jedennoch zu mercken iſt, daß von dieſer Exactitude ſolche Paquete eximiret werden müſſen, welche man Hand-Paquete nennet, und in Kobern oder andern Kleinigkeiten beſtehen, imgleichen die, welche unterweges entweder durch die Näſſe ſchwerer, oder durch der Sonnen Hitze und die Lufft leichter werden können, bey welchen Fällen denjenigen, was das colligirende Poſt-Ambt pflichtmäßig angeſetzet hat, geglaubet werden muß.

§. 7. Alldieweil aber bekandt, daß das Gewicht nicht aller Orten gleich, ſondern bey ſelbigem ein mercklicher Unterſcheid ſey, e. g. ein Centner zu Königsberg iſt leichter als der

Holländiſche	″	″	23.
Hamburgiſche	″	″	25.
Berliniſche	″	″	20.
Leipziger	″	″	20.
Dantziger	″	″	12.

Als ſoll das colligirende Poſt-Amt, wo die Aufgabe geſchiehet, ſich bey der Taxe lediglich nach dem Gewicht deſſelben Orts, mit welchem des Poſt-Ambts Waage genau übereinkommen muß, richten, und ſolches in der Carte und im Fracht-Zettul anſetzen, mithin, wann das Paquet franquiret wird, auch das Porto nach ſelbigem Gewicht bezahlen laſſen; Wird aber das Paquet nicht franquiret, ſo ſetzet das colligirende Poſt-Ambt bloß, wie gemeldet, das Gewicht an, die Taxe aber überläſſet es in dieſem Fall wegen obbeſchriebener Differentz dem diſtribuirenden Poſt-Ambt, ſo ſolche und das Porto nach dem Gewicht ſeines Ortes einrichtet.

§. 8. Das nach der Taxe in der Carte notirte Porto muß von Briefen und Paqueten, imgleichen von den Caſſe-Geldern, unweigerlich an guter gangbarer Münze entrichtet, und von keinem die Poſt-Freyheit, als welche vorlängſt aufgehoben iſt, prætendiret werden. Was vor ein Unterſcheid aber bey denen an Se. Königl. Majeſtät, imgleichen an Dero Regierungen und andere Collegia einlauffenden Relationen, auch darauf abgehenden Reſcripten gehalten, und welche von ſelbigen bezahlet werden ſollen, darüber haben Se. Königl. Majeſtät unterm 18. Junii jüngſthin nachfolgende allergnädigſte Verordnung ergehen laſſen, nach welcher ſich die geſammte Poſt-Aembter gehorſamſt zu achten haben.

Edict vom 5. Septembr. §. 5.

Edict vom 1. Martii 1667. 21. Febr. 1660. 19. Apr. 1681. 29. Dec. 1687.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc.

Unſer allergnädigſter Herr, mißfällig vernommen, wasmaſſen ohnerachtet verſchiedener, theils von Sr. Königl. Majeſtät ſelbſt, theils von Dero Herrn Vatern Churfürſtl. Durchl. höchſtſeeligſten Andenckens, wegen Ausheb- und der Poſt-Freyheit und Bezahlung der Relationen und Reſcripten von Zeit zu Zeit emanirten und zum Theil durch den Druck bekandt gemachten Verordnungen, dennoch ſowol hieſelbſt, die an Dero höchſte Perſohn oder auch bey Dero Juſtitz- und anderen Collegiis als auch in Dero Königreich und übrigen Provintzien an die daſelbſt beſtellte Regierungen und übrige Collegia in Rechts- und Privat-Sachen einlauffende Acta, Relationes, Berichte, Supplicata und dergleichen, wie nicht weniger die darauf extrahirte und an die Collegia oder andere Bediente abgehende Mandata, Reſcripta und Verordnungen bey Dero Poſten frey und ohne Porto prætendiret werden; jetztgedachte Dero Poſten aber dadurch nicht nur zum öfftern ſehr beſchweret, ſondern auch von vielen Gelegenheit genommen worden, Se. Königl. Majeſtät und obbenandte Collegia in dergleichen Juſtitz- und Privat-Sachen mit unnöhtigen und theils weitläufftigen Deductionen und Supplicaten zu behelligen; Als ſeynd Se. Königl. Majeſtät von geraumer Zeit her bedacht geweſen, welchergeſtalt ſowol ſolchen Inconvenientien remediret, als auch bey Dero Poſten deſſalls die Billigkeit beobachtet werden möchte, welche nicht leidet, daß, da Privati ihre Advocaten, Procuratores, Sachwaltere und Concipienten ſalariren, die Verordnungen auslöſen, und die Transmiſſiones bezahlen müſſen, offtgedachte Dero Poſten alleine das Incommodum und Onus haben, und dergleichen Acta und Relationes &c. ohnentgeltlich überbringen ſolten. Welchemnach Se. Königl. Majeſtät wollen und verordnen, daß

1. Was

1. Was von auswerts, es ſey von anderen Potentaten, oder Dero eigenen Miniſtris kommet und an Se. Königl. Majeſtät überſchrieben iſt, auf Dero Poſten nach wie vor frey paſſiret und richtig beſtellet werden ſolle.

2. Was in Dero Landen an Se. Königl. Majeſtät oder hieſige Collegia von Dero Regierungen, Tribunalen, Hof-Gerichten, Ambts-Cammern, Conſiſtoriis und anderen Collegiis in cauſis privatorum und derſelben Angelegenheiten referiret, und reciprocè von Hofe aus oder von hieſigen Collegiis an ſelbige reſcribiret und geſchrieben, und per Couvert an die Advocaten, Procuratores und Sachwaltere zu beſtellen addreſſiret wird, ſolches muß wie bishero gleich anderen Briefen und Schreiben bezahlet werden. Dafern aber verlanget oder ſonſt gut gefunden werden möchte, in dergleichen Sachen, Acta oder Relationes an Se. Königl. Majeſt. oder die Collegia immediatè zu überſenden; So muß die Regierung oder das Collegium, von welchem ſolche abgehen, die Verſehung thun, daß das Porto von denen Partheyen zugleich mit abgefodert, und in das Poſthaus geſchicket werde; Geſtalt dann deshalb die gedruckte groſſe Taxe, worinn das Porto von denen Acten deutlich determiniret worden, einem jeden Collegio nebſt dieſem Edict zugeſandt werden ſoll.

3. Nachdem auch von denen hieſigen Collegiis und ſonderlich aus denen Cantzeleyen die ausgefertigte Sachen zur Beſtellung oder Extradirung theils Orten an die Poſtmeiſtere geſandt worden, welchen davor ein Accidens zugeflöſſen, von denen aber hingegen in Berechnung des Porto entweder gar nachgeſehen, oder doch wenigſtens ſolche nicht gebührend beobachtet ſeyn ſoll, ſo wird ſowol in denen Cantzeleyen ſolches fernerhin zu thun, als auch denen Poſtmeiſteren dergleichen anzunehmen, bey Straffe 10. Thaler verbothen.

4. Eine gleiche Bewandniß hat es mit denen Relationen, Berichten, Recommendationen und dergleichen, in Lehen-Cammer-Pfarr- und Geiſtlichen Sachen oder Beneficiis, wann nemlich ſolche Privatos concerniren, oder auf derſelben Inſtantz abgeſtattet werden, als zum Exempel, wann jemand ein caducirtes Lehen oder Pardon, oder Remiſſionem der Arrende, oder eine Pfarr-Stelle oder anderes Beneficium ſuchet, in welchen allen und dergleichen Fällen die Relationes zugleich mit dem Porto von denen Referenten denen Poſtmeiſteren zugeſtellet werden müſſen.

5. Und damit dieſes deſto beſſer beobachtet werden möge; So haben die Regierungen und übrige Collegia ihre Subalternos dahin anzuweiſen, daß ſie ohne höchſt-erhebliche Urſache, und wo etwan periculum in mora ſeyn möchte, nicht immediate an Seine Königliche Majeſtät referiren, ſondern durch die Collegia ihre Berichte an Seine Königliche Majeſtät bringen ſollen.

6. Was in cauſis merè fiſcalibus, wo auſſer dem Fiſco niemand dabey intereſſiret iſt, & miſerabilium perſonarum, welche würcklich das Armen-Recht erlanget, expediret und ausgefertiget wird, ſolches muß auf denen Poſten ex Officio angenommen und beſtellet, auch zur Nachricht des Poſtmeiſters auf denen Actis oder Relationen von dem Referenten ſelbſten notiret, und aller Unterſchleiff bey härter Straffe verhütet werden.

7. Die Magiſtratus in denen Städten können kein beſſeres Recht, dann andere Privati prætendiren, und wann ſie Berichte abſtatten, es concerniren ſelbige ihre eigene Rathhäuſliche Angelegenheiten, oder das Intereſſe ihrer Bürger, müſſen ſolche aus ihrem Ærario franciret, und ſonſten von denen Poſten nicht angenommen werden.

8. Und weilen ſchließlich verſchiedentlich geklaget worden, daß man an einigen Orten, zumalen bey Verſendung der Acten, bey denen Poſten die Leute überſetzet habe; Seine Königliche Majeſtät aber ſolches keinesweges geſtatten wollen; So haben Dieſelbe in der neugedruckten Berliniſchen Haupt-Taxe das Porto dergeſtalt leidlich und billigmäſſig anſetzen laſſen, daß männiglich damit zufrieden zu ſeyn, Urſache hat. Geben Cölln an der Spree, den 18. Junii, 1712.

Friderich.

(L.S.)

E. B. v. Kameke.

§. 9. Gleichwie bereits oben Cap. 1. §. 21. ſchon lich berühret worden, daß das Porto alſofort bezahlet, und ſolches von keinem Poſtmeiſter creditiret, oder Rechnung deshalb gehalten werden müſſe; Alſo wird denen Poſt-Bedienten hiedurch ausdrücklich verbothen, jemand, wer der auch ſey, Briefe Paquete, und andere mit der Poſt gekommene Sachen, vor Abtragung des Porto abfolgen zu laſſen, nur der Verwarnung, im Fall ein oder ander gedachter Poſt-Bedienten hierwider handeln würde, derſelbe nicht nur das Porto aus ſeinen eigenen Mitteln erſtatten, ſondern noch über das denen vorkommenden Umſtänden nach mit exemplariſcher Straffe angeſehen werden ſoll. Da aber aus erheblichen Urſachen einem oder dem andern Rechnung gehalten, und das Porto creditiret werden müſte, der Creditor aber in Abtragung der Schuld ſich ſäumig bezeigen ſolte, iſt der Poſtmeiſter befüget, deſſen Briefe ſo lange zurück zu behalten, bis die Zahlung geſchehen, damit der Poſtmeiſter an Einſendung ſeiner Rechnung, und der dazu gehörigen Gelder nicht gehindert werde. Edict vom 21. Sept. 1660. Reſcript vom 20. Dec. 1687.

§. 10. Das Porto wird ordinariè in dem diſtribuirenden Poſt-Ambt erleget, und hat das Colligirende von denen Aufgebern keinesweges zu prætendiren, die Briefe und Paquete entweder halb oder gantz zu franquiren, wie es dann auch mit denjenigen Briefen und Paqueten, welche durch das diſtribuirende Poſt-Ambt an Neben-Oerter beſtellet werden müſſen, eben ſo gehalten werden ſoll.

§. 11. Wann aber einige Leute ihre Briefe und Paquete, die ſie an Miniſtros oder andere ablaſſen, freywillig franquiren wolten, und dieſelbe von Erlegung des Porto zu entheben, ſo kan ihnen zwar darinn gefuget, und die Franquirung verſtattet werden, jedoch mit dieſem Beding, daß der colligirende Poſtmeiſter (wiewohl hiervon die im Königreich Preuſſen beſtellete, durch eine ſpeciale Königliche Verordnung eximiret ſind) daſſelbe Porto dem Diſtribuirenden entweder zugleich baar mit den Briefen und Paqueten treulich zuſende, oder ſich mit dieſem quartaliter darüber richtig und ohne Erinnerung berech-

ne. In beyden Fällen aber muß das Franco Geld und vorgeschossene Porto an guten, und des Orts, wo es hingehet, gültigen Müntz-Sorten übersandt werden.

Reglement vom 18. Dec. 1689. §. 4. §. 12. Diejenige Briefe und Paquete, welche durch und ausser die Königlichen Lande spediret, mithin in fremdder Postmeister Hände geliefert werden müssen, von welchen das Brief-Porto nicht zu erhalten stehet, sollen in dem colligirenden Post-Ambt anders nicht, als bis an das Grentz-Post-Ambt franciret angenommen werden, und der colligirende Postmeister für das Porto hafften.

§. 13. Das Fracht-Geld soll von denen Passagierern nicht an dem Ort, wo sie sich auf die Post setzen, bis an den Ort, wohin sie gedencken, mit einst erleget, sondern zu Verhütung alles Unterschleiffs bey einem jeden Post-Ambt, und zwar von einem bis zum andern nach Proportion der Meilen, und der aushängenden Taxe gemäß, entrichtet und prænumeriret werden. Wie es aber mit Bezahlung der Uberfracht zu halten sey, solches ist oben Cap. 4. §. 2. umbständlich zu finden.

Edict vom 6. Sept. 1662.

Caput X.

Von Brücken, Dämmen und Wegen.

§. 1. Daß selbige aller Orten in behörigem Stande seyn mögen, daran ist nicht nur dem Publico und Commerciis, imgleichen der Reputation eines Staats oder Landes gar viel gelegen, sondern es fället auch widrigenfalls denen Postilionen unmöglich, die ihnen gesetzte Stunden zu halten, vielmehr werden ihre Pferde in kurtzer Zeit ruiniret; Und gleichwie man die Postilions in diesem Fall zu Anschaffung anderer Pferde mit Fug nicht anhalten kan, müssen bey denen Posten grosse Unordnungen, bey denen Passagierern aber viele Klagten nothwendig daraus entstehen.

§. 2. Solchemnach sollen die Post-Aembter bey ihren unterhabenden Postilionen sich fleißig erkundigen, ob und an welchen Orten die Brücken, Dämme und Wege schadhafft sind, und einer Reparation bedürffen, auch diese sodann bey denenjenigen, welchen die Unterhaltung und Besserung der schadhafften Oerter obliget, fleißig und bey Zeiten urgiren, falls aber ihre Instantzien fruchtloß wären, solches dem General-Post-Ambt berichten, damit selbiges auf nachdrücklichere Mittel zu Erhaltung dieses so nöthigen als heilsamen Zwecks bedacht seyn könne.

§. 3. Und damit diese Sorgsalt des General-Post-Ambts nicht ohne Effect seyn möge, so bevollmächtigen Seine Königliche Majestät dasselbe hiedurch, die Land-Strassen und Post-Wege durch den Post- und andere Land-Reuter, so offt es nöthig, visitiren zu lassen, und entweder durch selbige, oder auch schrifftlich, die Beambte, Magistræte in den Städten und Gerichts-Obrigkeiten, umb die erforderte Reparation zu requiriren; Jedoch gedachte dabey Interessirte aber sollen gehalten seyn, auf diese Requisition und ohne Special-Befehl von Seiner Königlichen Majestät, oder Dero Regierungen und Cammern, die Besserung der Brücken, Dämme und Wege unverzüglich zu verfügen, widrigenfalls die darunter säumig sich bezeigende, auf des General-Post-Ambts Denunciation nicht nur durch militarische Execution dazu angehalten, sondern auch über das mit einer nahmhafften Geld-Straffe belegt werden sollen.

§. 4. Wann aber die Wege an einigen Orten nicht wol auszubessern sind, oder auch die Ausbesserung verzögert wird, soll denen ordinairen, so wol reitenden als fahrenden Posten unverwehret seyn, sich der Neben- und Feld-Wege zu gebrauchen, auch zu denen darauf verhandenen Schlagbäumen mit Vorbewust des Post-Ambts ihnen Schlüssel verfertigen zu lassen; imgleichen da keine gemachte Neben-Wege wären, über unbestellte Aecker und Wiesen zu fahren, ohne daß man sie deshalb pfänden, viehweniger gewaltthätig tractiren dürffe; welches aber cessiren muß, so bald die ordentliche Wege in behörigen Stand gesetzet sind.

Edict vom 13. Febr. 1705.

§. 5. Alldieweil sich hin und wieder solche boßhaffte Leute finden, welche dasjenige, was an Brücken und Dämmen dem Publico zu gut, und zu des Landes Besten gebauet wird, muthwillig ruiniren, ja wohl gar stehlen, und das Holtz davon schleppen; Als wollen Seine Königliche Majestät hiedurch männiglich dessen bereits verwarnet haben, sich bey Vermeidung unausbleiblicher exemplarischer Bestraffung für dergleichen zu hüten, allermassen dann Seine Königliche Majestät allen und jeden Dero Beambten, Magistræten in Städten und Flecken, Gerichts-Obrigkeiten und Verwaltern, insonderheit aber denen Land-Hayden- und Müllen-Bereutern, hiemit allergnädigst und ernstlich anbefehlen, auf dergleichen Leute genaue Acht zu haben, und wann jemand in vorsetzlicher Ruinirung der Brücken und Dämme, oder Wegschleppung derer Materialien betroffen wird, solchen Freveler sofort in die nächste Gerichte zu liefern, damit er andern zum Exempel abgestrafft werden möge.

Caput XI.

Von der Sicherheit und ungehindertem Lauff der Posten, imgleichen von Abstellung der Neben-Post-Häuser und Neben-Posten.

Edict vom 9. Mart. 1655.

§. 1. Gleichwie die Posten aller Orten ein besonderes Privilegium haben, auch in diesen Landen Königliche Livrée und Wapen führen, also soll denselben der gebührende Respect bezeiget, und solche weder von jemand, wer der auch sey, aufgehalten, viehweniger gewaltthätig, oder auch sonsten ungebührlich gehandelt werden. Diejenige, so sich eines oder des andern frevenlicher Weise unternehmen, wollen Seine Königliche Majestät mit exemplarischer Straffe belegen; ja wann gleich von denen Posten jemand zu nahe getreten, oder Schaden zugefüget würde, soll derselbe sich dennoch nicht gelüsten lassen, die Posten zu pfänden, oder sich auf eine andere Weise an ihnen zu erholen, sondern selchenfalls soll bey Seiner Königlichen Majestät selbst, oder Dero General-Post-Ambt geklaget, und denen Klägern, wann ihre Klagen Grund, und die Posten excediret haben, zulängliche Satisfaction verschaffet werden.

§. 2. Da auf denen Post-Coursen Räuber verspüret würden, sollen die Post-Aembter solches nicht nur ungesäumt dem General-Post-Ambt berichten, sondern auch an denen Orten, wo reglirte Troup-

Digitized by Google

pen liegen, von Derſelben commandirenden Officirer, ſonſten aber von denen Beambten, Magiſtræten und Gerichts-Obrigkeiten einige Mannſchafft zu Eſcortirung der Poſt gegen billig-mäßige Zahlung und Recognition gefordert, und dieſe keinesweges denen Poſt-Bedienten verſaget, ſondern vielmehr von denen commandirenden Officirern, Beambten, Magiſtræten und Gerichts-Obrigkeiten auſſer ſolcher Willfährigkeit aller mügliche Fleiß angewand werden, umb die Räuber aufzuſuchen, und ſich derſelben zu verſichern. Geſtalt dann auch denen Land-Reutern, wie auch Zoll- und Saltz-Bereutern hiemit zugleich ernſtlich befohlen wird, auf den Straſſen, und in ihrem Beritt auf dergleichen herum vagirende und verdächtige Leute gute Acht zu geben, und wann ſie dergleichen antreffen, die keine Päſſe vorzeigen, noch ihres Weſens und Thuns richtige Kundſchafft geben können, dieſelbe anzuhalten, und der nächſten Gerichts-Obrigkeit zu fernerer Unterſuchung zu überantworten.

Edict vom 28. Februar. 1685.

§. 3. Wann von denen Poſten, wie eine Zeither öffters geſchehen, ein Paquet entweder von einen beßhafften Paſſagierer im Fahren herunter geworffen, oder auch, weiln es nicht gut gepacket, oder feſt gnug angebunden geweſen, verlohren, und von jemand gefunden, aber nicht dem nächſt-liegenden Poſt-Ambt angegeben, ſondern verhehlet wird, ſo ſollen diejenige, welche über dergleichen Wegnehmung oder Verhehlung der von den Poſten weggekommenen Paquoten und Sachen betreen werden, oder auch nur die geringſte Wiſſenſchafft davon haben, und es nicht zeitlich anzeigen, als Diebe angeſehen, und beſtraffet, und weiln man auch dergleichen geſtohlene Sachen mehrentheils zu den Juden bringet, von den Poſtmeiſtern, wo Juden-Schulen ſind, dahin geſehen werden, daß man in ſelbigen jährlich wenigſtens einmahl das dieſer Sache wegen ergangene Edict vom 10. Martii, 1710. ablese.

§. 4. Weiln auch denen Poſten gewiſſe Stunden vorgeſchrieben, und die Poſtilions ſolche zu halten in ihrem Eyde angewieſen ſind, dieſes aber unmöglich von ihnen erfüllet werden kan, falls nicht ſelbigen bey Tag und Nacht die Thöre in den Städten und die Schlag-Bäume bey den Zöllen und in den Dörffern ohne Säumniß geöffnet, ſie auch an den Flüſſen, worüber keine Brücken geſchlagen ſind, forderſamſt übergeſetzet werden; Als ſollen die Gouverneurs und Commendanten in denen Feſtungen, in Städten aber wo keine Guarniſon die Magiſträte, und bey denen Zöllen und in den Dörffern die reſpective Zoll-Verwalter und Gerichts-Obrigkeiten, die ohnfehlbare Ordre ſtellen und Verſehung thun, daß denen ſowol reitenden als fahrenden Poſten, inſonderheit bey Friedens-Zeiten, die Thöre und Schlag-Bäume, ſo bald ins Poſt-Horn geſtoſſen wird, ohne Zeit-Verluſt geöffnet, zu dem Ende auch in denen Nächten, da man der Poſten Ankunfft vermuhtet, die Schlüſſel zu den Thören und Schlag-Bäumen bey der Hand behalten werden mögen. Gleichergeſtalt ſollen die Fehr-Leute an den Ströhmen ſich gegen ſolche Zeit allemahl fertig halten, um die Poſten ohne Auffenthalt und mit behöriger Vorſichtigkeit überſetzen zu können.

§. 5. Nachdem auch theils die Poſt-Bediente ſelbſt ſich unterſtehen, die Poſten zu ihrer Bequemlichkeit oder aus andern Urſachen über die geſetzte Zeit aufzuhalten, theils auch, daß dieſes geſchehe, von andern verlanget und denen Poſt-Aembtern angemuthet wird; Als wird allen und jeden Poſtmeiſtern bey Königl. Ungnade und Verluſt ihrer Dienſte hiedurch anbefohlen, in dieſem und andern wider ihren Eyd und Beſtallung laufenden Stücken keinem, wer der auch ſey, zu Gefallen zu leben, ſondern die Zeit der Abfertigung der Poſt jederzeit genau zu beobachten, damit die Poſt-Courir in ihrem richtigen Gange bleiben mögen.

Edict vom 21. Jun. 1674. - 19. April. 1689. - 17. Nov. 1699. und - 3. Octob. 1705.

§. 6. Es ſoll keinen fremden Poſten, Boten, Land-Kutſchern und Fuhrleuten in dem Königreich Preuſſen und dieſen Landen erlaubet ſeyn Briefe zu ſammlen oder zu diſtribuiren, und zum Præjudicz des Poſt-Regalis gleichſam Neben-Poſthäuſer aufzurichten, ſondern es bleibet bey denjenigen, was dieſerhalb durch ſo viele Edicta feſtgeſetzet worden, daß nemlich alle fremde Poſten, welchen die Wechſelung und die Paſſage durch die Königl. Lande geſtattet iſt, anders nicht als in den Königl. Poſt-Aembtern ihr Ablager halten, oder daſelbſt anfahren und anreiten, die bey ſich habende Poſt-Paquete und Briefe in ſelbigen zur Beſtellung abgeben, auch ſolche hinwieder von ihnen empfangen, hingegen ſich aller Diſtribution und Einſammlung der Briefe bey Confiscation und Verluſt ihrer Poſt-Felleyſen und Pferde, auch Beſtraffung mit Gefängniß ſich enthalten ſollen. Wie es aber in dieſem Stück mit den Land-Kutſchern und Fuhrleuten zu halten ſey, iſt ſchon oben Cap. 8. §. 1. weitläufftiger zu erſehen.

§. 7. Letztlich, da es bloß allein denen reglirten Poſten zukömmet und gebühret, in Ab- und Zufahren mit Perſonen gewiſſe Tage und Stunden zu halten, alſo wird denen Land-Kutſchern und Fuhrleuten ſolches, nochmehr aber an geſetzten Poſt-Tagen ſelbſt abzufahren, es wäre ihnen dann dergleichen von Sr. Königl. Majeſtät oder General-Poſt-Ambt ausdrücklich erlaubet, hiedurch ernſtlich und bey der im nechſtvorhergehenden §. geſetzten Straffe gäntzlich verboten.

Poſt-Ordn. vom 1. Jan. 1699. §. 4.

Cap. XII.

Welchergeſtalt die Poſt-Bediente ſich zu betragen, wann anſteckende Kranckheiten ſich hervor thun oder Uberhand genommen.

Dieſes gantze Capitul iſt als ein Reglement unterm 26. Novemb. 1709 bey damaliger Contagion durch den Druck publiciret und im folgenden Jahr an andern Orten nachgedrucket worden.

§. 1. SO bald ein Poſtmeiſter oder anderer Poſt-bedienter in Erfahrung bringet, daß contagieuſe Kranckheiten ſich an ſelbigem Orte äuſſern, hat er ohne Zeit-Verluſt nach dem eigentlichen Zuſtand derſelben bey dem Magiſtrat und denen Medicis ſich fleißig zu erkundigen, und dem General-Poſt-Ambt gebührend zu berichten, auch, wann es eine peſtilentzialiſche oder ſonſten böſe anſteckende Seuche wäre, mit jener Communication und Gutfinden alſofort weder Paſſagierer noch Paquete von ſolchen Oertern auf die fahrende Poſt anzunehmen, ſondern da das Ubel völlig ausgebrochen wäre, die fahrende Poſten auch unerwartet der Ordre von Sr. Königl. Majeſtät oder Dero General-Poſt-Ambt einzuſtellen.

§. 2. Hat er ohne Verſchub durch einen an dem Poſt-Ambt, Rathhauſe und andern öffentlichen Oertern anzuſchlagenden Zettel denen Einwohnern kund

kund zu machen, daß alle diejenige, so Briefe in das Post-Ambt geben wollen, alles Papier, welches sie zur Correſpondentz gebrauchen, vorher in Peſt- oder andern ſcharffen Eßig legen, und ſodann allererſt darauf ſchreiben, ferner lauter einzele dünne Briefe und wo möglich ſonder Couvert machen, da aber unumgänglich ein gantzer Bogen dazu genommen werden müſte, ſelbigen in quarto legen und mit feinem in Eßig geweſenen Papier couvertiren, keinesweges aber Paquete, vielweniger ſolche, ſo in Linnen eingemachet wären, als welche man nicht annehmen oder fortſenden, ſondern verbrennen würde, in das Poſt-Ambt, und zwar zwey Stunden früher als ſonſten, bringen ſollen.

§. 3. Die vorbeſchriebene dünne Briefe aber hat der Poſtmeiſter ſo bald ſie abgegeben werden durch den Eßig einmal zu ziehen, mit dem Räucher-Pulver, ſo das Collegium Sanitatis folgendergeſtalt verordnet,

Rec. Nitri - - lbj.
Sulphuris - - lbß.
Bacc. lauri
Herb. abſinth.
Millefol.
Succini ää. - - lbß.
Miſc. fiat Pulv. groſſus.
Sign.

Rauch-Pulver, ben denen Poſten zu gebrauchen, welches ein Poſtmeiſter oder Poſtbedienter in der nechſtgelegen Apothecke nehmen oder verſchreiben muß,

zu beräuchern, und wann ſie auf einem Roſt, oder des Winters auf dem Ofen, wieder trucken gemachet worden, zu encartiren, auf den Brief ſelbſt auch den Ort, von wannen er kommt, deutlich zu notiren, damit der Empfänger bey Eröffnung deſſelben ebener maſſen ſeine Præcautiones nehmen könne.

§. 4. Obgleich bey denen Königl. Poſten ſonſten verordnet iſt, alle Briefe zu deſto beſſerer Verwahrung in linnene Beutel zu ſtecken, ſo hat dennoch der Poſtmeiſter bey contagieuſen Zeiten ſich derſelben nicht zu bedienen, ſondern an deren ſtatt die eingelauffene Briefe, wann ſie vorher nochmahlen wohl durchräuchert ſind, in Papier, welches den Tag vorher in ſcharffem Eßig gelegen, einzupacken, die Paquete ſelbſt nicht zu dicke zu machen, wohl aber die Anzahl derſelben auf einen Zettel zu ſpecificiren, auch das Felleiſen, in welches er ſie ingeſamt ſtecket, nachdem es vorher mit Eßig inwendig beſeuchtet worden, wohl durchzuräuchern, und einem geſunden Poſtilion zur Fortbringung zu übergeben, dieſem auch bey harter Straffe zu verbieten, weder im Durchreiten durch die Stadt, noch auſſer der Stadt unterwegens, bis er an die verordnete Station kommet, mit denen ihm begegnenden Leuten zu ſprechen, vielweniger bey einem Hauſe anzureiten.

§. 5. Wegen itzgedachter Station, wo die Wechſelung geſchehen ſoll, hat ſich der Poſtmeiſter des inficirten Ortes mit dem nechſten Poſtmeiſter zu vergleichen, und haben ſie dazu einen ſolchen Platz auszuſuchen, der nicht weit von einer noch geſunden Stadt oder Dorff gelegen. An ſolchem ausgeſuchten Platz ſoll eine Bude oder Hütte von Brettern aufgeſchlagen, und von dem ankommenden Poſtilion, wann er ſich ſelbiger nähert, ins Horn geſtoſſen werden, damit der ablöſende Poſtilion, welcher mit ſeinem Pferde gegen die Zeit der Ankunfft am Thore, oder vorm Dorffe halten muß, ſolches hören, und ſich ebenmäßig der Hütten auf eine gewiſſe Diſtantz nähern könne; Und weiln alle auf dergleichen Stationen liegende Poſtilions mit einem Feuer-Zeuge, Licht, einer kleinen Feuer-Sorge oder Feuer-Becken, und dem vorgeſchriebenen Räucher-Pulver zu verſehen ſind; Als hat der ankommende Poſtilion bey dem Eintritt in die Bude Licht anzuſchlagen, das Felleiſen zu eröffnen, die Paquete auf ein Brett zu legen, ſolche ſodann Stück vor Stück wohl zu beräuchern, und wann ſolches geſchehen, und er ſelbige nebſt obverordneter Specification auf dem Brett liegen laſſen, ſich mit dem Felleiſen aus der Bude zu retiriren, auch darinn weder Linnen noch ſonſten das geringſte von ſeinen Sachen liegen zu laſſen; Hierauf tritt der ablöſende Poſtilion in eben die Bude, ſiehet zuforderſt nach, ob ſo viel Stücke, als in der Specification ſtehen, verhanden, räuchert ſolche auf gleiche Weiſe wohl durch, und packet ſie in ſein reines und vorher mit Eßig inwendig beſeuchtetes und durchräuchertes Felleiſen, welches er bis in das nechſte Poſt-Ambt, oder zur nechſten Station bringet; Wann ſolche geſund, bedarf es der vorerwehnten Præcautionen gar nicht, wäre aber ſolcher Ort auch verdächtig, kan man jene allda auf gleiche Art obſerviren. Hiebey iſt noch dieſes in acht zu nehmen, daß alle Poſt-Bediente und Poſtilions, welche obbeſchriebener maſſen wechſeln, ſich mit folgendem Præſervativ:

Rec. Electˢ Camphor.
Kegler.
Diaſcord. Frac.
ää. lbß.

Præſervativ-Lattwerge eine gute Meſſerſpitze von zu nehmen.

verſehen, und ſolches ſelbigen und folgenden Tages gebrauchen müſſen.

§. 6. Wann auch die Contagion an einem ſolchen Orte iſt, wo groſſer Handel, kan man zwar ſelbigem nicht geſtatten, Paquete heraus zu ſenden; da ihm aber von geſunden Handels-Städten entweder Geld- und andere Paquete oder Kauffmans-Waaren durch die Poſt zugeſchicket, von Sr. Königl. Majeſtät auch ſolches nicht ausdrücklich verbothen würde, auf den Fall ſoll der Poſtmeiſter des nechſten geſunden Ortes mit dem Poſt-Ambt des inficirten ſich der Zeit und des Orts vergleichen, an welchem nach Anleitung des vorigen Articuls auf freyem Felde eine Bude angeleget werde, und die Abladung und der Empfang faſt mit eben ſolchen Præcautionen geſchehe, auſſer daß die Räucherung, weilen die Paquete von geſunden Oertern kommen, nicht nöthig iſt; die Abladung und der Empfang hingegen muß zu unumgänglicher Sicherheit der Sachen nicht von denen Poſtilionen allein, ſondern beydes von vereideten treuen Poſt-Schreibern oder Poſt-Partern geſchehen, die ſich jedennoch nicht in der Nähe ſprechen, ſondern, wann der in empfangnehmende Poſt-Bediente nicht alles nach der von dem andern in der Bude hinterlaſſenen Specification richtig finden ſolte, muß er dieſem, der bis dahin mit den Poſtilionen auf einer ſolchen Diſtantz, ſo weit die Stimme reichet,

reichet, halten muß, zuruffen, und den Fehler ſolchergeſtalt anzeigen.

§. 7. Um auf die reitende Poſt und Briefe wieder zu kommen, ſo müſſen dieſe an dem nechſtgelegenen gefunden Ort von dem Poſtmeiſter, wann aber die Station nur ein Dorff iſt, von dem dahin geſetzten vereydeten Poſt-Schreiber bey der Oeffnung nebſt dem Felleiſen geräuchert, die Brief-Paquete mit Eſig beſprenget, und wann ſolches geſchehen, ſelbige eröffnet, auch darauf die Separation der Briefe, welche abermahlen einem wohl durchzuräuchern ſind, gemacht werden; Wäre die Contagion des Orts, von welchem die Briefe kommen, ſehr anſteckend, ſollen dieſe nicht nur aller Orten, wo ſie durchgehen, und das Felleiſen eröffnet wird, geräuchert, ſondern auch in dem Poſt-Ambt, wo ſie diſtribuiret werden müſſen, nach Vorſchrifft des Artic. 3. noch einmahl durch den Eſig und Rauch gezogen, und trucken gemachet werden.

§. 8. Soll in Peſtläufften ein jeder Poſt-Bedienter nicht nur ſeines Orts, wie Artic. 1. verordnet iſt, ſich fleißig erkundigen, ob etwa an demſelben einige anſteckende Kranckheiten ſich hervor thun, ſondern auch mit denen Benachbarten und Angräntzenden deshalb fleißig correſpondiren, und ſo bald er etwas zuverläßiges in Erfahrung bringet, ſo wohl dem General-Poſt-Ambt ſolches ſchleunig berichten, als auch der Regierung oder dem Magiſtrat des Orts unverzüglich anzeigen, keinesweges aber ohne Vorwiſſen und Genehmhaltung der Obrigkeit Poſtilions oder Boten an verdächtige Oerter ſenden, oder auch von dannen kommende in die Stadt einhelffen, ſondern die Poſt-Aemter ſollen die Examination der Päſſe lediglich der Obrigkeit des Orts überlaſſen, und keine Paſſagierer auf die Poſt nehmen, oder mit einer ordinairen oder extraordinairen Poſt weiter befordern, bey deren Paſſeport die Obrigkeit einiges Bedencken finden ſolte, damit die Poſt-Aembter dieſerhalb auſſer Verantwortung bleiben mögen.

§. 9. Schließlich wird auch denen Poſt-Bedienten auf ihr Gewiſſen gebunden, und auf ihre Pflicht befohlen, im Fall ſie entweder an ſich ſelbſt oder ihren Hauſſgenoſſen einige Zeichen der Contagion ſpühren ſolten, ſich der Abfertigung der Poſten alſofort zu enthalten, und ſolches der Regierung oder dem Magiſtrat des Orts anzuzeigen, der ſo dann bemächtiget ſeyn ſoll, ad interim und bis anderweitige Verfügung von Sr. Kön. Majeſt. oder Dero General-Poſt-Ambt geſchiehet, einem ſichern und capablen Mann die Adminiſtration der Poſten aufzutragen.

I. Beylage.

Renovirtes Reglement vom 19. Martii 1710. wegen Beſchleunigung der reitenden und fahrenden Poſt, inſonderheit auf dem Cleviſchen Poſt-Courſe, und Redreſſirung derer bey beyden eingeriſſenen Fehler und Unordnungen. Vom 18. Julii 1712.

NAchdem ſo wohl die reitende als fahrende Poſten wie auf allen Poſt-Courſen, alſo inſonderheit auf dem zwiſchen hier und Cleve, je länger je mehr in Confuſion und Deſordre gerathen wollen, und daraus der Correſpondentz und dem Commercio groſſer Nachtheil erwächſet, denen Paſſagierern aber zu vielen Klagen, ja zu Meydung der fahrenden Poſt, Anlaß gegeben wird; Als hat das Königliche General-Poſt-Amt, um ſolchem Ubel abzuhelffen, folgendes Reglement zu machen der Nothdurfft zu ſeyn erachtet; Und zwar ſo viel die reitende Poſt anbetrifft, ſo wird hiemit allen Königlichen Poſtmeiſtern und Poſtwartern ernſtlich, ſo lieb ihnen die Conſervation ihrer Dienſte iſt, anbefohlen, zu Beſchleunigung derſelben ihren abgeſchwornen Pflichten, und denen vielfältigen Königlichen Verordnungen gemäß, die Poſtilions jederzeit dahin anzuhalten, daß ſie

1. Gegen Ankunfft der reitenden Poſt mit ihrem Pferde vor dem Poſt-Hauſe ſich einfinden, und alſo zum Empfang des Felleiſens parat ſeyn mögen.

2. Daß ſie ihre Stunden im Reiten præciſe halten, auch zu dem Ende jederzeit mit guten und tüchtigen Pferden ſich verſehen.

3. Wann ein Poſtilion über die geſetzte Zeit reitet, hat der Poſtmeiſter oder Poſtwarter ihm alſofort ſolches vorzuhalten, und nicht nur die Urſach der Verſäumniß jedesmahl in dem Stunden-Zettul zu notiren, ſondern auch, ob die vorgegebene Urſach Grund habe, ſich nachgehends wohl zu erkundigen, und da ſolche falſch, dem General-Poſt-Ambt davon zu referiren, damit der Poſtilion wegen ſolcher Unwahrheit zur gebührenden Straffe gezogen werden könne; Kan aber der Poſtilion keine zureichende Urſach allegiren, hat ihn der Poſtmeiſter oder Poſtwarter, auch ohne Anfrage und Ordre vom General-Poſt-Ambt nach dem Königlichen Edict vom 26. Julii 1700. vor jede Stunde auf 2. Thlr. alſofort zu beſtraffen, und daß ſolches geſchehen, in dem Stunden-Zettul zu notiren; Gleichergeſtalt, dafern der Poſtilion kein ſtarckes tüchtiges Dienſt-Pferd hätte, hat der Poſtmeiſter oder Poſtwarter den Poſtilion zu Anſchaffung eines beſſern zu ermahnen, auch dazu eine Friſt von 14. Tagen zum längſten zu gönnen, falls aber ſolches binnen der Zeit nicht geſchehen ſolte, dem General-Poſt-Amt Anzeige davon zu thun.

4. Da das Felleiſen je länger je ſchwerer wird, haben die geſamte Königliche Poſtmeiſter denen vorhin ergangenen Verordnungen hinführo beſſer als bis dato nachzuleben, und keine dicke oder ſchwere Paquete mit der reitenden, ſondern mit der fahrenden Poſt abzuſenden, wie dann ins beſondere das Poſt-Ambt zu Emmerich und das zu Weſel künfftighin die Lettres hiſtoriques, Mercure politique und andere dergleichen Tractætlein vor keinen, er mag ſeyn wer er wolle, anders, als bey der fahrenden Poſt abſchicken muß.

5. Und weiln auch bis daher zu groſſer Beſchwerde der reitenden Poſt die Relationes und Paquete von denen Regierungen und andern Königl. Collegiis ohne Unterſcheid damit eingeſandt worden; Als haben die Königl. Poſtmeiſter zu Cleve, Bielefeld, Minden und Halberſtadt die geſambte Collegia daſelbſt von des General-Poſt-Ambts wegen zu avertiren, wie ſolches wegen ermangelnden Platzes in dem

Felleisen weiter hin nicht geschehen könne, sondern man alle Berichte und Relationes, wo nicht: Staats- oder pressante Sachen betreffend, darauf stünde, mit der fahrenden Post werde abgehen lassen, wie dann auch solches insonderheit mit denen Cammer- und Commissariats-Paqueten, welche gemeiniglich gar dick zu seyn pflegen, also gehalten werden muß.

6. Werden die Postmeister, insonderheit in denen kleinen Städten, hiedurch bevollmächtiget, wann das Felleisen ohne dem schon vollgepacket ist, und ihnen von solchen Leuten Briefe gegeben werden, deren Correspondentz von keiner Importantz ist, solche ebenermassen zu Erleichterung der reitenden Post bis zur fahrenden liegen zu lassen, jedoch, daß hierunter wider keinen einige Passion gebrauchet werde.

7. Haben die Postmeister und Postwarter aller Orten zur respective Abfertigung und Abschreibung der Posten so wenig Zeit als immer müglich zu nehmen, zu dem Ende auch vor Ankunfft der reitenden Post in der Post-Stube, es sey bey Tage oder Nacht, darauf zu warten, damit zicht, wie an einigen Orten geschehen soll, der Postilion die Postmeister und Postwarter, wie auch deren Gesinde, durch das Post-Horn allererst aus dem Schlaff erwecken dürffte, und dadurch, wie auch ehe es zur Abfertigung und Abschreibung komme, viele Zeit verlohren werde.

Die fahrende Post betreffend, weiln die Unordnungen bey selbiger, und die Klagten darüber mercklich zunehmen, welche wenigstens grossen Theils würden können verhütet werden, wann von denen Postmeistern und Postwartern aller Orten ihrer Bestallung, Eydespflicht und denen so vielfältigen heilsamen Verordnungen behöriger massen nachgelebet würde; Da aber solches bis daher von allen Post-Ambtern nicht gerühmet werden kan, als wird diesen zur Besserung, und um die fahrende Post in einen bessern Gang und Ruff zu bringen, folgendes nochmahlen kürtzlich wiederhohlet, und die Festhaltung desselben denen gesamten Postmeistern und Postwartern auf ihr Eyd und Gewissen eingebunden, als nehmlich:

1. Haben die Postmeister dahin zu sehen, daß die Post-Wagen jederzeit gut bespannet seyn mögen, wannenhero, da der Posthalter oder Postilion untüchtige Pferde hätte, der Postmeister oder Postwarter des Orts ihm die Ankauffung anderer zur Post nöthigen starcken Pferde anzukündigen, und eine Frist von 14. Tagen dazu zu gönnen hat. Geschiehet solches nicht binnen der gesetzten Zeit, muß der Postmeister oder Postwarter es unverzüglich dem General-Post-Ambt anzeigen, damit der Posthalter oder Postilion entweder durch andere Mittel dazu angehalten, oder gar cassiret werde.

2. Wann solchergestalt, wie billig, die Post-Wagen gut bespannet, haben die Postmeister und Postwarter die Posthalter und Postilions zu genauer Observirung ihrer Stunden, insonderheit zu der Zeit und an solchen Orten, da die Wege passable, fleißig zu ermahnen und anzuhalten; Versäumen sie dessen ungeachtet die ihnen gesetzte Stunden, haben die Postmeister und Postwarter nach der Ursach der Versäumniß, sowohl die Postilions als die Passagierer alsofort zu befragen, und wann die Ursach nicht zurichtend, denen Posthaltern und Postilionen vor jede versäumete Stunde einen Thaler von ihrem Gehalt abzuziehen, und daß solches bey Ausgang des Quartals geschehen werde, in dem Stunden-Zettul zu notiren.

3. Damit man aber die Posthaltet und Postilions ihrer Versäumniß halber mit gutem Fug bestraffen könne, werden die Postmeister hiedurch nochmahlen ermahnet, die Post-Wagen keinesweges zu überfrachten, sondern denen, der Fracht halber, und wie solche beschaffen seyn soll, ergangenen Edicten vom 15ten Junii 1700. den 11ten Junii 1706. und 2ten Maji 1708. in gebührendem Gehorsam nachzuleben, zu dem Ende ein jeder Postmeister und Postwarter ihm diese Edicta wohl bekandt zu machen hat.

4. Da auch öffters die Postilions ihre Versäumniß auf das unrechte Abschreiben der Postmeister und Postwarter, oder auf die Ungleichheit der Uhren, legen wollen; Als haben die Postmeister und Postwarter allemahl die Postilions in ihrer Gegenwart abzuschreiben, wegen der Uhren aber aller Orten bey dem Magistrat oder Obrigkeit zu urgiren, damit solche nach der Sonnen gestellet werden mögen. Geschiehet solches dennoch nicht, hat es der Postmeister oder Postwarter dem General-Erb-Post-Ambt zu berichten.

5. Weiln ferner zu Haltung der Stunden bey denen Posten nothwendig erfodert wird, daß die Dämme, Brücken und Wege in behörigem Stande, haben insonderheit die Postmeister nicht nur bey denen Regierungen, Cammern, Commissariaten und Stadt-Magistraten auf die Reparation der schadhafften Dämme, Brücken und Wege, so wohl schrifft- als mündlich zu urgiren, sondern auch, da keine Besserung darauf erfolgte, dem General-Post-Ambt solches, und woran die Schuld liege, zu berichten.

6. Haben die Postmeister und Postwarter aller Orten dahin zu sehen, daß die Posthalter und Postilions gegen Ankunfft der fahrenden Post den Post-Wagen geschmieret, und die Pferde aufgeschirret halten müssen, damit, so bald der abzufertigende Postilion oder Post-Knecht den ankommenden ins Post-Horn stossen höret, er vor das Post-Haus rücken, und die mit dem Post-Wagen angekommene Sachen in Empfang nehmen könne.

7. Da von denen Passagierern sehr geklaget wird, daß, wann sie des Nachts mit der Post ankommen, an verschiedenen Oertern alles im Post-Haus in so tieffem Schlaff sey, daß es eine ziemliche Zeit daure, ehe die Thüre geöffnet, oder mit Nachsehung der Paquete der Anfang gemachet wird; Als haben die Postmeister und Postwarter auch gegen Ankunfft der fahrenden Post entweder selbst wach zu bleiben, oder doch jemand im Hause dazu zu bestellen, der, so bald das Post-Horn von weitem sich hören lässet, den Postmeister oder Postwarter aufwecke, und also mit Nachsehung der Paquete und Abfertigung der Post unverzüglich der Anfang gemachet, keinesweges aber der Post-Wagen über eine Stunde aufgehalten werde.

8. Und damit immittelst die Passagierer ihre Zeit nicht übel passiren mögen, haben die Postmeister und Postwarter denen vorhin ergangenen Verordnungen gemäß, insonderheit der vom 15. Octobr. 1700. und

Digitized by Google

und 22. Julii 1701. denen Paſſagierern mit aller möglichen Willfährigkeit höflich zu begegnen, und vor dieſelbe eine eigene ſaubere Stube, welche im Winter geheizet werden muß, fertig zu halten; Zu welchem Behuf hinführo denen Poſtmeiſtern und Poſtwartern in denen kleinen Städten, allwo ſie keine freye Wohnung, noch über 100. Rthlr. des Jahres von der Poſt einzunehmen haben, 6. Rthlr. jährlich gut gethan werden ſollen; Da auch die Paſſagierer zu ſpeiſen verlangen, iſt der Poſtmeiſter oder Poſtwarter denen vorhin angezogenen Edicten gemäß ſchuldig, ihnen damit an Hand zu gehen, zu welchem Ende an ſolchen Orten, wo die Poſt gegen Eſſens-Zeit erwartet wird, das Poſt-Amdt ſich vorher darauf zu ſchicken hat.

Gleichwie nun, wann obiges alles der Gebühr nach ſo wohl bey der reitenden als fahrenden Poſt beobachtet würde, ſelbige wieder in behörigen Stand kommen, und alle bisherige Klagten, in ſo weit ſolche gegründet, verhütet werden könten; dahingegen, wann die obangeführte Unordnungen continuiren ſolten, die Königl. Poſten in Decadance und Abnahme gerathen dürfften;

Als wird Nahmens Sr. Königl. Majeſtät von Dero allerunterthänigſtem General-Poſt-Amdt denen geſambten Poſtmeiſtern und Poſtwartern hierdurch nachdrücklich bedeutet, dieſes Reglement und alle darinn vorgeſchriebene Puncte ihnen nicht nur wohl bekandt zu machen, ſondern auch in allen Stücken genau zu erfüllen, wiedrigenfalls aber gewärtig zu ſeyn, daß das General-Poſt-Amdt, um der vielen Klagten überhoben zu ſeyn, und die Poſten in behöriger Ordnung zu halten, die dawider handlende Poſt-Aembter Sr. Königl. Majeſtät allerunterthänigſt anzeigen, und um Beſtellung anderer Poſtmeiſter allergehorſamſt bitten werde. Und damit die Poſtmeiſter und Poſtwarter bey Continuirung ihrer vorhin erwieſenen Nachläßigkeit ſich nicht damit flattiren mögen, daß das General-Poſt-Amdt, ob dieſem Reglement nachgelebet werde, nicht leicht erfahren, noch ſo genaue Acht darauf haben könne; Als wird nicht nur das hieſige Hof-Poſt-Amdt, ſondern auch die Poſt-Aembter zu Weſel, Cleve und Emmerich, ingleichen die Gräntz-Poſt-Aembter auf denen übrigen Courſen hierdurch beordert, die ankommende Stunden-Zettul, ſo wohl von der fahrenden als reitenden Poſt, ingleichen den Fracht-Zettel von der erſtern dem General-Poſt-Amdt Poſt-täglich bey der fahrenden Poſt einzuſchicken, welche dann mit allem Fleiß allhier nachgeſehen werden ſollen; Uber das wird man aller Orten Leute unter der Hand beſtellen, welche, ob dieſes Reglement obſerviret werde, Acht haben, die Paſſagierer darüber befragen, und die Contravenienten dem General-Poſt-Amdt anzeigen, auch vor ihre deshalb anzuwendende Mühe eine Diſcretion zu gewarten haben ſollen. Signatum Cölln an der Spree, den 18. Julii 1712.

Königl. Preußiſches General-Poſt-Amdt.

II. Beylage.

Reglement, wie es hinführo mit denen Extra-Poſten in der Chur- und Marck Brandenburg, Hinter-Pommern und Hertzogthum Croſſen gehalten werden ſoll. Vom 8. Auguſti 1712.

Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben zwar für einigen Jahren auſſer und ohne Dero wohl eingerichteten ordinairen fahrenden Poſten, zum Beſten der Reiſenden und Beförderung der Commercien, auch die ſogenandte Extra-Poſten in Dero Landen einführen, und deshalb verſchiedene Verordnungen ergehen und publiciren laſſen; Wann aber nachgehends, und ſonderlich eine Zeitlang her, derſelben wegen vielfältige Klagen und Beſchwerden, theils von denen Königl. Poſtmeiſtern, theils von denen Paſſagierern eingelauffen, und man daraus ſo viel angemercket und wahr genommen, daß ein durchgehendes und aller Orten gleichhältiges Reglement nicht wol practicabel, indem es entweder in einer Provintz ſchlechtere Pferde giebet als in der andern, an einigen Orten und auf gewiſſen Routen auch die Paſſage nicht ſo ſtarck, noch ſo viel Reiſende, daß auf Extra-Poſten ohne Schaden und Verluſt eigene Pferde, es ſey von denen Poſt-Aembtern oder andern Leuten, zu halten, es wäre dann, man wolte die ordinaire fahrende Poſten eingehen laſſen, oder auch die Vorſpann-Päſſe bey denen Cammern gäntzlich einſtellen; Als haben allerhöchſt-gedachte Seine Königl. Majeſtät allergnädigſt für nöhtig und gut befunden, gegenwärtiges neue Reglement wegen der Extra-Poſten in dieſen geſamten Chur- und Märckiſchen Landen, wie auch in dem Hertzogthum Hinter-Pommern und Croſſen, durch öffentlichen Druck publiciren zu laſſen, und ſolchergeſtalt die hiebevor ergangene Verordnungen zum Theil zu declariren, zum Theil aber entweder zu reſtringiren oder gar aufzuheben. Es declariren, wollen, ſetzen und verordnen demnach Se. Königl. Majeſtät hiermit und in Krafft dieſes:

1. Daß gleichwie nicht allein in den benachbarten Reichs-Landen, ſondern auch in Franckreich und Engelland die Extra-Poſten anders nicht als in die ordentl. Poſt-Häuſer anfahren, und von ſelbigen abgefertiget werden müſſen, daß alſo ein gleiches auch in obbenannten Königlichen Provintzen unverbrüchlich beobachtet werde, wie dann zu ſolchen Zweck das dieſerhalb den 6. Julii 1709. datirte Edict von Wort zu Wort hier inſeriret, und die Feſthaltung darüber denen darinn benandten Befehlshabern aller Orten nochmalen ernſtlich und bey Königlicher Ungnade hierdurch anbefohlen wird:

Demnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, mit nicht geringem Mißfallen vernehmen, was maſſen unerachtet des ſo offt durch gedruckte Edicta gegebenen Verbothe, und einſonderheit des vom 1. Decembr. 1703. an verſchiedenen Orten in Dero Landen, und vornemlich zu Cleve und Weſel, die Gaſt-Wirthe und Fuhr-Leute je länger je mehr ſich unterſtehen, die mit Extra-Poſten ankommende Paſſagierer, ja gar Couriers, deren Fortſchaffung doch denen Poſt-Aembtern privative zukommet, an ſich zu ziehen, ſelbige heimlich, und ſonder es

dem Post-Ambt vorher kund zu machen, fortzuſchaffen, zu ſolchem Ende Chaiſen und verdeckte Caleſchen zu halten, mit denen benachbarten Fuhrleuten, welche ihnen die Paſſagierer zubringen müſſen, zu colludiren, ja gar zu gewiſſen Tagen und Stunden abzufahren; Und dann allerhöchſtgedachte S. Königliche Majeſtät um ſo viel weniger gemeynet ſind, dieſen ſtraffbaren Unternehmungen und Contraventionen wider ſo vielfältig ergangene Edicta länger nachzuſehen, ſe offendarer ſelbige Dero Poſt-Regali zu nahe treten, und nicht nur denen Poſt-Aembtern und Poſtilionen, deren Unterhaltung ein ſo groſſes koſtet, das ihrige entziehen, ſondern gar das Abſehen haben, Neben-Poſt-Häuſer einzuführen; Als haben Seine Königl. Majeſtät die dawider promulgirte Verordnungen aufs kräfftigſte erneuren, und alles Ernſtes hiedurch befehlen wollen, daß kein Bürger oder Fuhrmann, wer der auch ſey, bey zwölff Thaler Straffe vor jedesmal ſich unterſtehe, an denen Orten, wo ordinaire Poſten ſind, an gewiſſen Tagen, es ſey dann mit Genehmhaltung des General-Poſt-Ambts, abzufahren, noch die Couriers oder andere mit Extra-Poſten ankommende Paſſagierer anderswo als an das Poſt-Haus zu liefern, und daſelbſt abzuſetzen, oder ohne Vorbewuſt des Poſt-Ambts weiter fortzuſchaffen; Wie dann allen Dero Regierungen, Gouverneurs und Commendanten, ingleichen allen Beambten, Magiſtraten und Zoll-Bedienten ernſtlich und bey Vermeydung Königlicher Ungnade anbefohlen wird, dahin zu ſehen, daß dieſer wohlbedächtigen, und zu maintenirung des Poſt-Regals höchſtmöhtigen Verordnung von niemand zuwieder gehandelt, ſondern, da einer der Contravention überführet, und von dem Poſt-Ambte die Execution der obgeſetzten Straffe verlanget würde, dieſe letztere unausbleiblich verhangen und zum beſten der Poſt-Caſſe beygetrieben werde; Inſonderheit aber wird ſowol der Commendant zu Weſel, als die in denen übrigen *Feſtungen hierdurch* nachdrücklich befehliget, die Anſtalt an den Thoren zu machen, daß alle Couriers und andere mit Extra-Poſten anlangende Paſſagierer ſofort an das Poſt-Haus gebracht und gewieſen, auch bey ihrer Abfahrt mit keinen andern Fuhren aus den Thoren gelaſſen werden mögen, als welche einen Zettel oder Conceſſions-Schein von dem Poſt-Ambt produciren können; Und damit dieſes aller Orten und jedermänniglich bekant, und keine Unwiſſenheit vorgeſchützet werden möge, ſo ſoll dieſes Edict in öffentlichen Druck gegeben, und ſowol vor allen Poſt- als Rath-Häuſern, ingleichen an allen Thoren, angeſchlagen werden. Signatum Potsdam, den 6. Julii 1709.

2. Weilen verſchiedentlich geklaget und wahr befunden worden, daß die zu Fortbringung der Extra-Poſten bis dahin enrollirt-geweſene Bürger, wann die Reihe an ihnen geweſen, unterm Vorwand ihrer Haus-Arbeit oder anderer ſelbſt erſonnenen Hinderniſſen ſich nicht parat dazu gehalten, folglich gar langſam vor dem Poſthauſe ſich eingeſtellet, und ſolchergeſtalt die Reiſende über Gebühr aufgehalte, ingleichen, daß viele mit ſchlechten Pferden und untauglichem Geſchirr ſich verſehen: Alles dieſes aber bis daher denen Poſt-Bedienten Blame und vielen Verdruß erwecket hat, da es doch nicht in ihrem Vermögen geſtanden, die Enrollirte, welche als Bürger des Poſt-Ambts Jurisdiction nicht erkennen wollen, in die Schrancken ihrer Schuldigkeit zu ſetzen;

Als ſoll hinführo auf denen Courſen nach Pommern, Preuſſen und Schleſien, ingleichen auf dem Altmärckiſchen, Hamburgiſchen, Leipziger und Halliſchen Poſt-Cours die bisherige Enrollirung der Bürger gänzlich ceſſiren, und die Beſorgung der Extra-Poſten, wie in andern Ländern, lediglich denen Poſtmeiſtern und Poſt-Bedienten überlaſſen ſeyn, wie dann

3. Denen Poſtmeiſtern und Poſtilionen hiermit freygeſtellet wird, entweder eigene Pferde auſſer den ordinairen Poſt-Pferden darauf zu halten, oder daß ſie andere tüchtige Leute von der Bürgerſchafft darzu annehmen und an Hand haben, und dieſe mit allem Zubehör an Chaiſen, Caleſchen, Pferden und Geſchirr ſich gebührend verſehen mögen; Denen Poſtmeiſtern aber wird ins künftige einig und allein obligen, vor alle Klagen zu ſtehen, und ſolche nach Möglichkeit zu verhüten, zu welchem Ende ſie genaue Acht haben müſſen, daß die zu den Extra-Poſten deſtinirte Pferde, Wagen und Geſchirr allemal in gutem Stande, wie nicht weniger die Knechte tüchtig, nüchtern und der Wege kundig ſeyn, die eine Extra-Poſt verlangende auch in einer Stunde, die Couriers in einer halben, und die Stafetten in einer Viertel-Stunde fortgeſchaffet werden mögen. Und weilen Sr. Königl. Majeſtät und dem Publico an ſchleunniger Fortſchaffung der Staffetten öffters viel gelegen, ſoll auf allen Poſt-Stationen jederzeit ein Pferd darzu in reſerve gehalten werden.

4. Es ſollen aber die Poſtmeiſter und andere Poſt-Bediente ſich nicht unterſtehen, ihres eigenen Nutzens halber die Paſſagierer von denen ordinairen Poſten ab- und auf die Extra-Poſten zu ziehen; derjenige Poſtmeiſter oder Poſtbediente aber, welcher deſſen überführet wird, ſoll zum erſtenmal hundert Rthlr. Straffe erlegen, und der Angeber die Helffte darvon zur Diſcretion haben, zum zweytenmahl aber gar ſeines Dienſtes unnachbleiblich entſetzet werden. Und damit

5. Auch ſonſten denen ordinairen Poſten, welche auf denen vorerzehlten Poſt-Courſen dem Publico zum Beſten mit groſſen Unkoſten unterhalten werden, und alle Wochen zweymal hin und zurück gehen, die Paſſagierer nicht gänzlich entzogen werden mögen, ſollen unter dem Nahmen der Extra-Poſten hinführo nur Vorſpann-Pferde verſtanden, und keinem ein Extra-Poſt-Wagen gegeben, noch eine ankommende Poſt-Caleſche oder unverdeckter Wagen als eine Extra-Poſt conſideriret und auf ſolche maſſe befodert werden, es ſey dann, daß der oder die damit ankommende Paſſagierer einen Paß oder Schein aus dem Poſt-Ambte des Orts, wo ſie abgefahren, produciren können, daß ſie nemlich daſelbſt, weilen entweder die ordinaire Poſt bereits beſetzet geweſen, oder anderer erheblichen Urſachen wegen mit einem Extra-Poſt-Wagen abgefertiget worden, welchenfalls ſie nach der geſetzten Taxe auch weiter fortzubringen ſind.

6. Kommen aber Paſſagierer und Reiſende mit Extra-Poſten von auswärtigen Orten und Landen, denen an eilfertiger und geſchwinder Fortſchaffung gelegen, haben ſie ſich in dem erſten Poſt-Amt, welches ſie in Sr. Königl. Majeſtät Landen berühren, zu melden

melden, da dann der Postmeister befindenden Umständen nach, und wann selbiges Tages keine ordinaire Post abgehet, ihnen einen Extra-Post-Wagen zu geben hat, nebst einem Paß, daß solche Reisende ferner ohne Auffenthalt in denen übrigen Post-Aembtern fortgeschaffet werden sollen.

7. Gleichergestalt sollen auch dem Commercio zum besten, zu der Zeit, wann die Messen zu Francfurth an der Oder und zu Leipzig gehalten werden, so bald die Königliche ordinaire Posten besetzet sind, alle Commercirende durch Extra-Post-Wagen auf ihren Reisen befordert, und sie nach Möglichkeit und jeden Orts Gelegenheit fortgeholffen werden, wie dann die Postmeister und Postwarter, wo Stationes sind, gegen solche Zeit alle dienliche Anstalt zu machen haben.

8. Ferner da reisende Staats- und andere Ministri, Cavaliers, und sonsten Leute von Distinction, so vor sich mit ihren eigenen Kutschen oder Chaisen fahren, ausser dem Vorspann einen Pack- oder Bey-Wagen zu Fortbringung ihrer Leute und Bagage verlangen, wird ihnen damit ebener massen unweigerlich gefuget.

9. Weilen aber öffters fürgekommen, daß einige Passagierer sehr schwere Carossen und Wagen, auch darbey viele Bagage gehabt, und dennoch mit wenig Pferden fortgebracht zu werden prætendiret, solches aber ohne Ruin der Vorspänner nicht geschehen kan, so soll es damit inskünfftige folgendergestalt gehalten werden: Ein oder zwey Personen, deren jede mehr nicht als 100. Pfund an Bagage bey sich hat, bezahlen bey guten und bösen Wegen mehr nicht als vor zwey Pferde, ingleichen drey Personen, deren jede nur biß 50. Pfund schwer an Sachen bey sich hat, dürffen auch nur bey guten Wegen zwey, bey bösen aber drey Pferde nehmen; in beyden Fällen muß es jedennoch eine leichte Chaise auf Brancards, oder eine Berline ohne Schwaanen-Hals, und nicht eine Kutsche, Caroſſe Coupée oder Berline mit einem Schwaanen-Hals seyn, dann vor diese letztere ingesamt müssen auch bey geringer Fracht vier, vor eine Berline mit einem Schwaanen-Hals aber dann nur drey Pferde genommen werden, wann bloß zwey Personen und zwey hundert Pfund Bagage sich darauf befinden, sind aber drey a vier Personen und bey guten Wegen vier, bey bösen aber drey hundert Pfund Bagage darauf, können auch vor eine solche Berline weniger nicht als vier Pferde gebraucht werden. Wann ferner auf einer Kutschen oder Wagen mehr als vier Personen und vier hundert Pfund Bagage sich befinden, ist es solchenfals dergestalt zu halten, daß auf jede Person und hundert Pfund Bagage zusammen, oder auch auf zwey Centner Bagage noch ein Pferd mehr vorgespannet und bezahlet werde, worunter dann von dem Postmeister und Wagenmeister, wo einer verhanden ist, ihren Pflichten nach verfahren, oder auch bey entstehendem Streit zwischen dem Post-Ambte und Passagierern, daferne die Zeit und die Umstände es leiden, mit Zuziehung eines oder zweyer ohnpartheyischen geschwornen Leuten aus dem Ambte oder Magistrat und Gerichte des Orts definiret werden, wie viel Pferde vor den Wagen nöthig, welcher Definition dann die Passagierer schlechterdinges sich submittiren, keinesweges aber, wes Standes sie auch seyn, sich unterstehen müssen, nach ihrer Caprice darunter zu verfahren, und entweder die Königl. Postbediente übel zu tractiren, oder aber andere Pferde des Orts aufzusuchen und vorspannen zu lassen. Dann erstern-falls soll denen Postbedienten wider alle Brutalität von der Obrigkeit des Orts Schutz geleistet, letzternfals aber der Fuhrmann oder Bürger, der eine solche Extra-Post wider willen des Postmeisters annehmen wird, auf zwölff Thaler, deren eine Helffte dem Postmeister, die andere aber denen Post-Straff-Gefällen zufliessen soll, bestraffet werden.

10. Weilen auch einige Passagierer, um zum Streit mit denen Postbedienten Anlaß zu bekommen, sich biß daher öffters unterstanden, ihre Vorspänner dahin zu bereden und zu vermögen, ehe und bevor sie mit der Extra-Post die neue Station erreichet, ein oder zwey Pferde auszuspannen, und vor der Stadt oder dem Orte zu lassen, und sodann bey der Ankunfft darauf zu dringen, daß sie nur so viel Pferde, als sie vors Posthaus mitgebracht, vorzuspannen angehalten werden mögen;

Als wird dergleichen unanständiger Betrug denen Passagierern bey Straffe des Arrests verboten, die Vorspänner aber bey harter Gefängniß befehliget, solchem Unmuthen sich allem Vermögen nach zu widersetzen, und da sie darzu gezwungen würden, das paſſirte dem nechsten Post-Ambte, wo die Wechslung geschiehet, getreulich anzuzeigen, damit selbiges die Passagierer mit Zuziehung des Ortes Obrigkeit so lange arretiren könne, bis sie 20. Thlr. Straffe erleget.

11. Damit man auch unterscheiden könne, was eine Extra-Post oder nur verdungene Fuhre sey, sollen die Post-Aembter denen Knechten, welche sie mit einer Extra-Post abfertigen, wo nicht die Post-Livrée, wenigstens ein Posthorn mitgeben, dessen sie sich sowol beym ab- als aufahren, ingleichen in den Städten und Dorffern, so sie passiren, als auch, da ihnen andere Wagen begegnen, zu bedienen haben, damit selbige, wann sie keine Extra-Posten sind, aus dem Wege weichen mögen, so bald diese ins Post-Horn stossen, und zwar bey 10. Rthlr. Straffe, so offt darwider gehandelt wird, angesehen in diesem Stück die Extra-Posten mit denen ordinairen Posten und Post-Kutschen einen gleichen Vorzug vor andern Reisenden haben, jedoch itzt erwehnten Posten und Post-Kutschen selbst jederzeit unweigerlich aus dem Wege fahren sollen.

In Ansehung des Zolles aber sollen die Extra-Posten kein gleiches Recht mit den ordinairen Posten und Post-Kutschen, als welche allein vom Zoll befreyet bleiben, geniessen, sondern derselbe muß sowol von Pferden als zollbaren Waaren, gleichwie von andern Reisenden, durch die Passagierer abgeführet werden.

12. Im gegentheil, alldieweilen sowol die Fuhrleute in den hiesigen Residentzien, als auch die Post-Aembter aus den Provinzen umständlich fürgestellet und erwiesen haben, wie es nicht möglich sey, theils wegen des hohen Pferde- und Futter-Preises, theils da auf den meisten Post-Coursen die Extra-Posten bey weitem nicht so offt als in den benachbarten Landen, allwo dennoch 8. Gr. von der Meile entrichtet würden, vorfielen, vor die in den letzten unterm 12. Jun. 1711. publicirten Extra-Posten-Reglement

gesetzte 6. G. Meilen-Geld ohne ihren Schaden und Ruin entweder selbst Pferde zu halten, oder solche von andern Einwohnern des Ortes zu bekommen; Als sind Se. Königliche Majestät bewogen worden, unterm 20. Maji dieses Jahres oberwehntes Reglement dahin zu declariren, und solche Declaration hierdurch nochmahlen dergestalt zu wiederholen; daß nemlich denen Post-Aembtern und anderen Vorspännern, welche zu Fortbringung der Extra-Posten gebrauchet werden, von denen Reisenden hinkünfftig, biß der Pferd- und Futter-Preiß auf ein merckliches fallen, oder auch die Passage stärcker werden möchte, vor jede Meile 8. Gr. auf ein Pferd durchgehends gegeben, vor die Bestellung der Vorspann-Pferde oder Extra-Post aber auf jeder Station 2. Gr. dem Wagen-Meister oder dem Postbedienten, der solche Mühe hat, unweigerlich entrichtet werden soll. Wohingegen die Post-Aembter und Vorspänner verbunden seyn sollen, hinführo auch tüchtige und starcke Pferde zu halten, wie auch andere behörige Nothwendigkeiten zu den Extra-Posten ihnen anzuschaffen, ingleichen von jedem Thaler Verdienst der Hoff-Post-Casse, wie vormahlen geschehen, 2. Gr. zu entrichten, damit nicht iztgedachter Casse, ausser dem grossen Verlust, der selbiger durch den erweißlichen Abgang der Passagierer bey denen ordinairen Posten zuwächset, auch der Unterhalt der vielen zu Respicir- und Bestellung der Extra-Posten erforderten Bedienten zur Last falle, sondern solcher von den besagten 2. Gr. genommen werden könne.

13. Eine Extra-Post ist bey guten Wegen, und wann die Stationen nicht zu weit von einander entlegen, noch die Meilen zu groß, oder die Wege zu schlimm sind, verbunden, alle fünff viertel Stunden eine Meile zu fahren, als auf welchen Fuß es auch mit den ordinairen Posten genommen wird; Die Couriers und Staffetten aber müssen jede Stunde wenigstens eine Meile fortgeschaffet werden, jedoch ist keiner als ein Courier zu considerien, welcher sich nicht fortsam bey denen Königl. Post-Aembtern darzu qualificiren kan.

14. An dem Ort, wo eine Extra-Post oder Courier zuerst abfähret, können die Passagierer verlangen, aus ihren Quartieren abzufahren, und soll ihnen darunter willfähret werden, unterwegens aber müssen sie, wie oben §. 1. verordnet ist, an die Post-Häuser an- und von selbigen wieder abfahren.

15. Schlüßlich gebühret es keinem mit einer Extra-Post reisenden Passagierer oder dessen Leuten, Briefe oder kleine an andere gehörige und unter 20. Pfund wiegende Paquete mitzunehmen, sondern die darwider Handlende sollen gleich den Fuhrleuten vor jeden solchen Brief oder kleines Paquet, so bey ihnen gefunden wird, 10. Rthlr. Straffe erlegen. Wären aber selbige so pressant, daß sie biß zur nechst abgehenden Post ohne Nachtheil nicht warten könten, sollen die Extra-Posten, ingleichen die Couriers, diejenige, so ihnen die Mitnehmung frembder Briefe und kleinen Paquete anmuhten, an das Post-Ambt verweisen, welches sodann die Briefe und Paquete nebst einer Carte davon in einem versiegelten Beutel dem Post-Knecht, dieser aber dem nechstgelegenen Post-Ambt zustellen, und solchergestalt von Post-Ambt zu Post-Ambt biß zu dem Distribuirenden verfahren werden soll.

Gegenwärtiges Reglement wegen der Extra-Posten gehet keinesweges an, Halle, Magdeburg und Halberstadt, vielweniger den Cours zwischen Leipzig und Hamburg, oder zwischen Braunschweig, Halle und Leipzig über Halberstadt und Aschersleben, sondern daselbst wie auch in denen Westphälischen Landen bleibet es schlechterdings bey denen allda theils publicirten, theils annoch zu publicirenden Special-Reglements und Verordnungen; Diese gehet wie oberwehnet, bloß auf die Chur-Märckische und Hinter-Pommerische Lande, wie auch das Hertzogthum Crossen. Wie es aber hinführo in den hiesigen Residentzien, sowol wegen der Extra-Posten als der kleinen Reisen nach Unsern umliegenden Lust-Häusern, Oranienburg, Potsdam, Cöpenick ꝛc. ingleichen da jemand mit einem hiesigen Fuhrmann ohne Wechselung der Pferde weiter fahren wolte, zu halten sey, deshalb ist ebenermassen eine besondere Verordnung ergangen; Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Königlichen Siegel. Geben Cölln an der Spree, den 8. Augusti 1712.

Friderich.

(L. S.)

E. B. v. Kamcke.

III. Beylage.

Königl. Preußisches Extra-Post-Reglement, auf den Clevischen und Westphälischen Coursen. Berlin, den 27. Augusti, 1712.

Demnach bey **Seiner Königlichen Majestät in Preussen**, ꝛc. Unserm allergnädigsten König und Herrn, bereits hiebevor von Dero Unterthanen der Westphälischen und Clevischen Lande Beschwerde geführet worden, daß sie durch viel Vorspann-Dienste auf allerhand vorzeigende Pässe gar sehr mitgenommen würden, und in der nöthigsten Ackerbau- und Erndte-Zeit alles hindansetzen, auch ihre Pferde dabey ruiniren müsten, von denen Reisenden aber, welchen sie vorgespannet, noch wohl dazu öffters übel tractirt, und solchergestalt zu Abführung der ordinairen Præstationen fast gäntzlich inutil gemacht würden; Dabeneben aber auch von den Passagierern, welche sich der Extra-Posten bedienen, oder Vorspann vor Geld nehmen wollen, allerhand Klagten eingekommen, daß sie zu Beförderung ihrer Reise mit dem nöthigen Vorspann entweder gar nicht, oder doch sehr langsam geholffen, und mit unmäßigen Fracht-Geldern von ein und anderm Post-Bedienten überfetzt würden; Als haben allerhöchst-gedachte Seine Königliche Majestät zu Conservation Dero Unterthanen, und zugleich zur Commodität der Reisenden, wie auch zur Beförderung des Commercii vor nöthig und nützlich zu seyn erachtet, daß zwar eines theils die Vorspann der Unterthanen ausser den Fall der Landes-Herrschafftlichen Durchreisen, oder der durchmarchirenden Trouppen gäntzlich cessiren, und sonst unter keinerley Prætext mehr Pässe ausgegeben, andern theils aber auch davor gesorget werden solle, daß die Reisende mit aller möglichen Bequemlichkeit und Eilfertigkeit fortgeschafft werden; Zu welchem

Digitized by Google

welchem Ende dann vor höchſt-gedachte Seine Königliche Majeſtät nach dem Exempel des in andern Dero Provintzen introducirten Fuhr-Reglements auch in denen Weſtphäliſchen und Clevi ſchen Landen, von Minden aus bis Weſel, (in ſo weit ſolches durch die vorhin publicirte Verordnungen noch nicht vollkommen gnug geſchehen,) und von dannen, es ſey über oder an diſſeit ober- oder unterhalb Rheins, wie auch zur Seiten ab, als nach dem Münſter- und Eſſenſchen, ꝛc. der Extra-Poſten halber nachfolgende neue Verfaſſung machen laſſen: Nemlich, es ſetzen, ordnen und wollen Seine Königliche Majeſtät hiemit und Krafft dieſes

1. Daß hinführo Dero dortige Poſtmeiſtere, Poſtwärter und Poſthalter ſchuldig ſeyn ſollen, alle und jede Paſſagiers, die mit einer eignen Chaiſe oder Kutſche ankommen, ohn Anſtenthalt fortzuſchaffen, zumahlen allerhöchſt-gedachte Seine Königliche Majeſtät, da Dieſelben zum Beſten des Publici die ordinaire Poſt mit ſo ſchweren Koſten unterhalten, und Wöchentlich zweymahl gehen laſſen, nicht geſtatten können, daß derſelben die Paſſagiers durch Ertheilung der Chaiſen ohn Unterſcheid entzogen, und auf die Extra-Poſten gebracht werden; Wie dann dieſelben diſfalls allen Dero Poſtmeiſtern, Poſtwartern und Poſthaltern alles Ernſts anbefehlen, ihres Eigennutzes wegen, weder auf dieſe, noch auf andere Weiſe die Paſſagiers auf die Extra-Poſten zu ziehen, oder widrigenfalls zu gewärtigen, daß das erſtemahl, ſo jemand darüber betroffen wird, derſelbe 100. Reichs-Thaler Straffe unnachbleiblich erlegen, und dem Denuncianten davon die Helffte zugewendet werden, die andere Helffte aber zur Poſt-Caſſe flieſſen ſoll; Würde ſich aber einer oder ander zum zweytenmahl dieſes unterſtehen, ſo ſoll derſelbe ſeines Dienſtes unfehlbar entſetzt werden.

2. Es ſollen alſo künfftighin regulariter nur Extra-Poſt-Vorſpann-Pferde gegeben, und eine ankommende Poſt-Caleſche oder unverdeckter Wagen ſo gewechſelt wird, als eine Extra-Poſt nicht conſiderirt, noch dergeſtalt befordert werden, es ſey dann, daß der oder die damit ankommende Paſſagiers einen Schein aus dem Poſt-Ambt des Orts, wo ſie zuerſt abgefahren, vorzeigen können, daß ſie nemlich, weil entweder die ordinaire Poſt bereits beſetzt geweſen, oder anderer erheblichen Urſachen wegen mit einem Extra-Poſt-Wagen abgefertiget worden, und ferner alſo nach der geſetzten Taxe fortzubringen wären; zu welchem Ende dann die Paſſagiers denen an eilfertiger und geſchwinder Beförderung gelegen iſt, bey dem Poſt-Ambt, wo ſie ſich auffetzen, ſich zu melden haben, welches vorkommenden Umbſtänden nach, und dafern, wie bereits vorher erwehnet, ſelbigen Tages keine ordinaire Poſt abgehet, ihnen einen Extra-Poſt-Wagen, nebſt einem Paß, daß dergleichen Reiſende ferner fortgeſchaffet werden können, geben ſoll, wie denn auch, wenn Miniſtres, Cavaliers, oder ſonſt Leute von Diſtinction reiſen, und nebſt ihren Kutſchen eine Chaiſe, Pack- oder Bey-Wagen zu Fortbringung ihrer Leute und Sachen verlangen, ihnen damit unweigerlich geholffen werden ſoll.

3. Und damit zwiſchen den Poſt-Aembtern und Reiſenden aller Diſput der Zahlung halber verhütet, und beyde durch langes Dingen nicht aufgehalten, vielweniger dieſe zur Ungebühr überſetzt werden, die Poſt-Bediente oder Vorſpänner aber hingegen auch einen billigen Lohn zu genieſſen haben mögen, ſo ſoll durchgehends, ſo wohl zu Sommers- als Winters-Zeit von Minden an bis Lipſtadt von jedem Pferde 8. gute Groſchen, oder 12. Marien-Groſchen, und alſo vor 4. Pferde 1½. Rthlr. vor eine Meile, oder 2. Stunden, von Lipſtadt aber bis Weſel, und auf derſelben Route zurück bis Lipſtadt 9. gute Groſchen, oder 3. Schilling, alſo vor 4. Pferde 1½. Reichsthaler, und endlich von Weſel, es ſey über oder diſſeit, oder unterhalb Rheins, wie auch zur Seiten ab, nach dem Münſter- oder Eſſenſchen, in Betracht der Theurung der Fourage und Equipage ſo wohl, als daß der Weg von der ordinairen Poſt-Route abgehet, vor jedes Pferd ½. Reichsthaler, alſo vor vier 2. Rthlr. vor Beſtellung der Extra-Poſt aber dem Wagen-Meiſter 2. gute Groſchen, und dafern eine bedeckte Chaiſe oder Caleſche verlanget, und gegeben würde, dafür von relais zu relais ein Drittel Rthlr. ſonſten aber unter keinerley Prætext etwas bezahlt werden, jedoch müſſen die Paſſagiers den Zoll, wie auch, wenn ſie über den Rhein, die Kur, oder die Lippe gehen, das Fehr-Brücken- oder Paſſage-Geld, weil es inſonderheit zu Winters-Zeiten, und bey hohem Waſſer ziemlich hoch kömmt, folglich die Poſtilions oder Vorſpanner, wenn ſie ſelbiges erlegen ſolten, von dem geſetzten Lohn nichts übrig behalten würden, ohn dieſer Zuthun, ſo wohl vor den Hin- als Rückweg unweigerlich allein bezahlen. Dahingegen aber iſt

4. Derjenige, ſo Vorſpann giebt verbunden, eine Meile Wegs oder 2. Stunden, innerhalb anderthalb Stunde, oder längſtens bey Winter-Zeit und üblen Wegen innerhalb 2. Stunden zu fahren, ein mehrers aber kan von ihm nicht prætendirt, vielweniger er dazu forcirt werden.

5. Nachdem man wahrgenommen, daß öffters vor 5. bis 6. Perſonen bey ſchlimmen Wegen nur 2. Pferde verlanget werden, und daß 2. oder 3. Perſonen ſo viel Bagage bey ſich gehabt, welche mit 2. Pferden ohn dieſelben gänzlich zu ruiniren, nicht fortgebracht werden können; So iſt es hiermit künfftig folgendergeſtalt zu halten: Eine oder 2. Perſonen, wenn ſie wenig Bagage, und ein jeder 50. 60. bis 100. Pfund, und alſo beyde zuſammen nicht über 200. Pfund bey ſich haben, ſollen bey gutem Wege mit 2. Pferden von einem Poſthalter zum andern, oder da der Weg zur Seiten abginge, 3. bis 4. Meilen damit fortgeſchaffet werden; wie denn auch 3. Perſonen, deren jede nur bis 50. Pfund ſchwer bey ſich hat, nicht mehr als vor 2. Pferde bezahlen dürffen; Es muß aber in beyden Fällen nur eine leichte Chaiſe auf Brancards oder eine Berline ohne Schwanen-Hals, nicht aber eine Kutſche, Caroſſe coupée, oder eine Berline mit einem Schwanen-Hals ſeyn, denn vor dieſe müſſen auch bey geringer Fracht 4. vor eine Berline mit einem Schwanen-Hals aber dann nur 3. Pferde genommen werden, wenn bloß 2. Perſonen, und 200. Pfund Bagage ſich darauf befinden. Sind aber 3. à 4. Perſonen, und bey gutem Wege 400. bey böſem Wege aber 300. Pfund Bagage darauf, als dann können auch vor eine ſolche Berline nicht weniger als 4. Pferde gebraucht werden. Wann ferner auf einer Kutſche oder Wagen mehr als 4. Perſonen,

sonen, und 400. Pfund Bagage sich befinden, soll auf jedwede Person, und 100. Pfund Bagage zusammen, oder auf 2. Centner Bagage, wie auch wenn etwa auf einer Neben-Route der Weg 6. bis 8. Meilen ohne Wechselung gehet, noch ein Pferd mehr vorgespannet und bezahlet werden, worunter denn der Postmeister oder Postwarter nebst Zuziehung des vereydeten Wagen-Meisters, wo einer verhanden, auf ihre Pflicht zu verfahren haben; Bey entstehendem Streit aber, und da die Passagiers wegen der Anzahl der anzuspannenden Pferde dem Ausspruch des Postmeisters allein sich nicht unterwerffen wolten, soll der Postmeister oder Posthalter mit Zuziehung des Richters des Orts, oder auch eines oder zweyer, als des Bürgermeisters, und noch jemandes aus dem Magistrat, wofern es nur die Umstände und die Zeit leiden, pflichtmäßig erkennen, wie viel Pferde nach Proportion des Wagens der Fracht, und des Weges erfordert werden, welcher Definition dann die Passagiers sich schlechterdings unterwerffen, keines weges aber sich unterstehen müssen, darunter nach ihrer Caprice zu verfahren, und entweder die Königlichen Post-Bediente übel zu tractiren, oder aber andere Pferde aufsuchen und vorspannen zu lassen, zumahl ersterenfalls mehrhöchstgedachte Seine Königliche Majestät Dero Post-Bedienten gegen der Passagiers Insolentzien durch die Obrigkeit des Orts nachdrücklich geschützet, letzterenfalls aber denjenigen Fuhrmann, so ohn der Post-Bedienten Vorbewust eine Extra-Post fortschaffet, auf 12. Thaler (davon die Helffte dem Postmeister, die andere Helffte aber der Post-Casse zufliessen soll) bestrafft wissen wollen.

6. Da auch wohl geschehen pfleget, daß die Passagiers die Vorspänner dahin bereden, daß sie kurtz vor der Station, dahin sie kommen, ein oder 2. Pferde abspannen müssen, und dieselben alsdann nur mit so viel Pferden, als sie vors Post-Haus kommen, fortgebracht seyn wollen; So haben die Postmeister und Posthalter sich daran keines weges zu kehren, sondern die Vorspann nach Anzahl der Personen und Gewicht der Bagage, wie auch nach Beschaffenheit des Wagens und der Wege, Inhalt des 5. Articuls dieses Reglements der Billigkeit nach, zu determiniren. Es wird auch dergleichen unanständiger Betrug den Passagiers nicht allein bey Straffe des Arrests verbothen, sondern es werden auch die Vorspänner bey Vermeidung harter Gefängniß befehliget, sich dergleichen Anmuthen nach Möglichkeit zu widersetzen, und da sie gezwungen würden, dasjenige, was vorgegangen, dem Post-Ambt, wo die Wechselung geschiehet, anzuzeigen, damit dieses die Passagiers mit Zuziehung des Orts Obrigkeit so lange arretiren könne, bis sie 20. Rthlr. Straffe erleget haben.

7. Wann jemand an einem Ort Vorspann genommen, und mit selbiger auch wieder zurück reisen will, so ist die Vorspann schuldig 3. bis 4. Stunden nach der Ankunfft an solchem Ort zu warten, und zahlet der, so dieselbe gemiethet, vor die Retour und Rückweg, nur halb so viel als auf den Hinweg. Dafern aber die Vorspann länger warten soll, muß der, so damit reiset, frey Futter und Mahl auf Knechte und Pferde, und überdem auf jedes Pferd täglich 6. Groschen Warte-Geld geben.

8. Damit auch alle Unordnung verhütet werde, sollen die Vorspänner verbunden seyn, die mit Extra-Posten ankommende Passagiers an das Post-Haus zu fahren, welchen dann zwar nachhero, wo es ihnen beliebet, sich einzulogiren frey bleibet, es haben aber die Vorspanner vor ihrer Abfahrt nicht allein bey dem Königlichen Post-Ambt sich zu melden, und den Ort, wohin die Reise gehet, richtig anzuzeigen, sondern auch von jedem Thaler 1. Groschen an die Königliche Post-Casse zu Unterhaltung der wegen der Extra-Posten bestellten Bedienten zu entrichten, massen diejenige, so darwider gehandelt zu haben, und ohne Post-Zettel weggefahren zu seyn überführet werden, zum ersten mahl 12. Reichsthaler Straffe, bey continuirendem Ungehorsam aber das Duplum zur Post-Casse zu erlegen angehalten, oder gänzlich vom Vorspannen ausgeschlossen werden sollen.

9. Und damit an Vorspann kein Mangel seyn möge, so sollen die Postmeister oder Post-Verwaltere so viel tüchtige Pferde, Wagen und Geschirr halten, als zu Fortbringung der Extra-Posten nöthig sind, wobey sie zugleich auch äusserstes Fleisses dahin sehen müssen, daß alle Unordnungen und Klagten, welche bisher von verschiedenen Orten, da unter den Fuhrleuten die Reihefahrt eingeführet ist, über dieser schlechte Pferde und Geschirr eingelauffen, verhütet bleiben mögen, widrigenfalls sie davor stehen müssen, und dem Befinden nach bestrafft werden sollen.

10. Gleichwie aber aus der Erfahrung bekandt, daß an vielen Orten ausser gewissen Zeiten die Passage mit Extra-Posten sehr schlecht, daß daher die Postmeistere und andere Post-Bediente unmöglich so viel Pferde in Vorrath halten können, als bisweilen auf einmahl, oder kurtz auf einander verlangt werden; So haben Seine Königliche Majestät bereits vermöge Edicts vom 30. April. a.c. allergnädigst verordnet, daß solchenfalls die Magistrate in den Städten, auf den Aembtern und Dörffern aber die Beambte, Adeliche Gerichts-Obrigkeiten, Richter und Schultzen, auf Ansuchen der Post-Bedienten, die respective Bürger, Bauren und Unterthanen, so die besten Pferde und Geschirr haben, anzuhalten hätten, daß sie gegen das in den Fuhr-Reglementen determinirte Meilen-Geld, denselben, so offt es verlanget würde, mit dem benöthigten Vorspann aushelffen sollen, welches dann Seine Königliche Majestät hiedurch nochmahls wiederhohlen, und insonderheit in Dero Westphälischen und Clevischen Landen den Richtern allergnädigst, und zugleich alles Ernsts anbefehlen, darüber mit Nachdruck zu halten, auch gegen die Widerspenstigen mit der in vorerwehrtem Edict (als welches zu dem Ende diesem Reglement beygefüget worden) gesetzten Gefängniß oder Geld-Straffe von 10. Reichsthaler unnachbleiblich zu verfahren, zumahl die Unterthanen sich des Vorspannens um so viel destoweniger zu entziehen, oder darüber sich zu beschweren Ursach haben, da dieselben nunmehro von den vielen Fuhren auf Pässe befreyet werden, und vollkommene Bezahlung erhalten.

11. Die Vorspänner haben das Artic. 3. determinirte Meilen-Geld allein vor sich zu geniessen, und sind weder an die Post-Bediente noch sonst an jemand etwas davon (ausser den 1. Groschen vom Thaler an die Post-Casse, dessen im 8. Artic. Erwehnung geschehen) abzugeben schuldig.

12. Wann

12. Wann jemand entweder aus den benachbarten, oder auch aus Seiner Königlichen Majestät Landen von der Seite her auf diese Route kommt, und seine Reise auf derselben fortsetzen will, hat er sich bey den Post-Aembtern, nicht aber bey den Fuhrleuten zu melden.

13. Damit auch wegen Distantz der Oerter zwischen den Post-Bedienten und Passagiers kein Streit entstehen möge, ist bey dieses Extra-Post-Reglement eine absonderliche Liste davon gedruckt, und eine jede Meile auf 2. Stunden nach Gewohnheit dieser Provintzien determiniret.

14. Die Couriers betreffend, so sollen selbige so wohl reitende als fahrende von jedem Pferd ½. Rthlr. vor die Meile bezahlen, und der, so selbige fortbringet, dahingegen gehalten seyn, tüchtige Pferde mit bequemen Sattel und Zeug zu halten, auch dieselben præcisè alle Stunden eine Meile fortzuschaffen, es wäre dann, daß wegen sehr schlimmen Weges, aufgelauffenen Gewässers, und sehr dunckler Nächte solches unmöglich fiele. Jedoch soll keiner als ein Courier considerirt werden, welcher sich nicht sattsam dazu zu qualificiren vermag, weßhalb sie sich allenthalben bey den Post-Aembtern anzugeben, und diese sie zu examiniren haben.

15. Haben die Post-Bediente sonderlich davor zu sorgen, daß die Passagiers nicht allein aufs schleunigste fortgeschafft, sondern denselben auch tüchtige nüchterne und der Wege verständige Knechte mitgegeben werden, gestalt man sonst sich wegen des daher entstehenden Schadens oder Verantwortung nicht an den Knecht, sondern an den Postmeister oder Post-Verwalter halten wird.

16. Die Postilions oder Knechte, so die Extra-Posten fortbringen, sind entweder mit einer Post-Livrée, oder wenigstens mit einem Post-Horn zu versehen, dessen sie sich beym Ab- und Anfahren, wie auch unterwegens zu bedienen haben, damit andere Wagen ihnen in Zeiten aus dem Wege weichen können. Wenn aber die Fuhrleute sich dessen weigern, und den Posten oder Extra-Posten nicht weichen wolten, soll derjenige, so wider diesen Articul des Extra-Post-Reglements handelt, in 10. Reichsthaler Straffe verfallen seyn. Jedoch müssen auch die Extra-Posten selbst, so wohl den ordinairen Posten, als den Post-Kutschern, wenn sie selbigen begegnen, jedesmahl unweigerlich aus dem Wege fahren.

17. An dem Ort, wo die Passagiers zuerst die Extra-Post nehmen, stehet es denselben frey, dieselben vor ihr Logiament kommen zu lassen, und sich daselbst aufzusuchen, unterwegens aber müssen sie an die Königlichen Post-Häuser an, und auch daselbst wieder abfahren. Die Postmeister und Postwärter aber werden zugleich alles Ernsts befehliget, in den Post-Häusern nach jedes Orts Gelegenheit ein gut reinlich Logiament vor die, so wohl mit der ordinairen, als mit Extra-Posten kommende Passagiers zu halten, denselben auch mit aller Höflichkeit zu begegnen, und ihnen nach Möglichkeit allen guten Willen zu erweisen.

18. Müssen sich die mit Extra-Post reisende Passagiers, oder derselben Leute keinesweges unterstehen, Briefe, oder kleine auf die ordinaire Post gehörende Paquete mitzunehmen, oder zu bestellen, widrigenfalls aber gewärtigen, daß von ihnen deßhalb so offt sie darüber betroffen werden, 10. Rthlr. Straffe abgefordert werden sollen, sondern sie haben diejenigen, so sich dieserhalb etwa bey ihnen melden möchten, an das Post-Ambt zu verweisen, welches dann die Briefe oder Paquete, dafern sie bis zum Abgang der nächsten Post keinen Verzug litten, dieselben in einem versiegelten Beutel dem Post-Knecht, dieser aber dem nächst-gelegenen Post-Ambt zustellen muß, und solchergestalt soll von Post-Ambt zu Post-Ambt bis zu dem Distribuirenden verfahren werden.

19. Gleichwie nun die Post-Bediente sich nach diesem Reglement strictè zu achten, und zu keinen Klagen Ursach zu geben, sonsten aber nach Befinden scharffer Bestraffung ohn einiges Nachsehen zu gewärtigen haben; Also müssen sich auch die Passagiers darnach unweigerlich richten, und durch Chicanen oder brutale Begegnungen die Post-Bediente oder deren Leute keinesweges übel tractiren, wie dann bey solchem unverhofften Fall die zu dieser Extra-Post bestellete Posthaltere, so nicht Postmeistere sind, sich mit ihren Klagten bey dem Post-Ambt worunter sie stehen, zu melden, solches aber nöthigenfalls des Orts Obrigkeit zu requiriren hat; Gestalt die Gouverneurs, Commendanten, Beambte, Stadt-Magistráte und Richter jeden Orts befehliget werden, den Post-Aembtern die starcke Hand zu bieten, denselben gebührenden Schutz wiederfahren zu lassen, und da die Excesse zu weit giengen, die Verbrechere mit Arrest zu belegen, auch davon an das General-Post-Ambt zu berichten. Signatum Cölln an der Spree, den 27. Aug. 1712.

Friderich.

(L.S.)

E. B. v. Kameke.

Liste oder Verzeichnis, wie weit ein und anderer Ort und Stadt von Wesel belegen ist, wornach die Bezahlung geschehen soll.

1.

Post-Cours der fahrenden Post, von Wesel auf Minden.

	Meilen.
Von Wesel bis Schermbeck	2
bis Burmbaum und Dorsten	2½
bis Haltern	4½
bis Ossen	6
bis Lühnen	8
bis Hamm	10½
bis Lipstadt	14½
bis Bielfeldt	19½
bis Herfordt	21½
bis Minden	24½

2.

Post-Cours der reitenden Post bis Lühnen.

	Meilen.
Von Wesel bis Schermbeck	2
bis Marle	3½
bis Hornburg	5
bis Lühnen	7

Digitized by Google

3.

Post-Cours der fahrenden Post auf Doesburg und Arnheim.

	Meilen.
Von Wesel bis Isselburg	2½
bis Anholt	3
bis Terburg	4
bis Dötekom	5
bis Doesburg	6
bis Arnheim	7½

4.

Post-Cours der reitenden Post auf Arnheim.

	Meilen.
Von Wesel bis Aspeln	2
bis Rees	2½
bis Emmerich	4
bis Elten	4½
bis Sevenar	5½
bis Arnheim	7

5.

Post-Cours der fahrenden und reitenden Post auf Nimwegen.

	Meilen.
Von Wesel bis Xanten	1½
bis Marienbaum	2
bis Calckerberg oder Calckar	2½
bis Cleve	4
bis Cranenburg	5
bis Nimwegen	6½

6.

Post-Cours der reitenden Post auf Ruremonde und Mastricht.

	Meilen.
Von Wesel bis Alpen	1
bis Issum	2
bis Geldern	3
bis Strahlen	4
bis Tegeln und Venlow	5
bis Ruremonde	7
bis Mastricht	13

7.

Post-Cours der reitenden Post auf Cölln, jenseit Rheins.

	Meilen.
Von Wesel bis Rheinburg	1½
bis Hochstraß oder Meurs	2½
bis Oerdingen	4
bis Neuß	6
bis Cöllen	9

8.

Post-Cours auf Cöllen diſſeit Rheins.

	Meilen.
Von Wesel bis Dinslacken	1½
bis Duisberg	3½
bis Keyserswerth	5
bis Düsseldorff	6
bis Upladen	8
bis Mülheim bis Cöllen	10

NB. Wenn die ordinaire Land-Strasse gebrauchet werden kan, sind es nur 3. Meilen bis Duisberg.

9.

Post-Cours auf Münster und Oßnabrück.

	Meilen.
Von Wesel bis Schermbeck	2
bis Düllmen	5½
bis Münster	9
bis Oßnabrück	15

Diſtance der Neben-Oerter.

	Meilen.
Von Wesel bis Essen	4
bis Buchholtz	2½
bis Raesfeld	2
bis Borcken	3
bis Gehmen	3
bis Empel	2½
bis Huet	3
bis S. Herenberg	4
bis Breforth Nelten	3½
bis Lichtenfordt	4
bis Somsbeck	2
bis Klosterkamp	2
bis Kevelaer	3½
bis Ueden	2½
bis Goch	3½
bis Kervendanck	3
bis Orßoy	2

IV. Beylage.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, durch ein gedrucktes Reglement, unterm 20. Sept. 1710. auf dem Clevischen Post-Cours, in der Chur-Marck Brandenburg aber, unter dem 12. Junii 1711. allergnädigst verordnet, wie es mit Fortschaffung der Extra-Posten in Dero Landen hinkünfftig gehalten werden solle; Vorhöchstgedachte Se. Königl. Majestät aber mit sonderbarem Mißfallen vernehmen, daß dieser und anderer desfalls publicirten Verordnungen ungeachtet, die Post-Aembter sowol, als diejenige Fuhrleute in denen Städten, woselbst die Reihe-Fahrt eingeführet ist, die Reisende nach wie vor nicht allein über die ihnen in denen Reglements zur Abfahrt determinirten Zeit aufhalten, sondern auch an ein und andern Orten, absonderlich in denen kleinen Städten und auf den Dörffern sich zu gewisser Zeit ein Mangel an Pferden ereignen soll; welches dann auch dem Königlichen Zoll-Interesse zu desto mehrern Nachtheil gereichet, als hiedurch die Passagierer aus denen Königlichen Landen ab- und auf andere Post-Course gezogen, mithin die Commercia ihrer Lande geschwächet, die Unterthanen aber in ihrer Nahrung mercklich gehindert werden; Und dann die Königliche Post-Aembter sich damit entschuldigen und zu ihrer Justification anführen, daß sie wegen der in denen Königlichen Landen, ausser gewissen Zeiten, vorkommenden wenigen Passage nicht viele eigene Pferde auf die Extra-Posten halten könten, die Bürger in denen Städten und die Bauren auf dem Lande aber ihnen im Fall der Noth mit dem erforderten Vorspann nicht, wie doch in den benachbarten Ländern unweigerlich geschehen müste, an die Hand gehen wolten, ja wann sie desfals bey denen Magistraeten und Beambten Klage führeten, diese ihnen versageten, wider die widerspenstige Unterthanen hülffliche Hand zu biethen; Als haben vorhöchstgedachte Seine Königliche Majestät, um allen vorerwehnten Unordnungen und der auf das Poste-

Digitized by Google

Post-Weſen ſelbſt mitfallenden Blame abzuhelffen, ſich gemüßiget gefunden, eines Theils denen geſamten Poſtmeiſtern, Poſtwartern und Poſthaltern hiedurch nochmals nachdrücklich und bey Verluſt ihrer Dienſte anzubefehlen, über alle und jede Articul der obangezogenen Extra-Poſten-Reglements feſt und unverbrüchlich zu halten, und dahin zu ſorgen, damit denen Paſſagierern mit aller erſinnlicher Höfflichkeit begegnet, und ein jeder innerhalb der in mehrerwehnten Fuhr-Reglements determinirten Zeit fortgeſchaffet werde; andern Theils aber denen Magiſträten in denen Städten, wie auch denen Beämbten und Adelichen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande bey Vermeydung Dero ſchweren Ungnade hiermit zu injungiren und aufzugeben, auf Anſuchen der Poſtmeiſter und Poſthalter die reſpective Bürger und unter ihrer Jurisdiction befindliche Unterthanen, welche mit den beſten Pferden verſehen ſeyn, gegen Erlegung des in denen Extra-Poſten-Reglements geſetzten Meilen-Geldes, zu Hergebung der benöthigten Vorſpann, ſo offt es von denen Poſt-Aembtern verlanget wird, durch zulängliche Mittel anzuhalten, falls aber ein oder der ander derſelben ſich widerſpenſtig bezeigen, und ohne gnugſame Urſach vorzuſpannen, oder auch ſonſten denen offterwehnten durch den Druck publicirten Reglements ſich zu conformiren weigern ſolte, ſelbigen zum erſtenmal mit Gefängnitz oder einer Geld-Straffe von 10. Rthlr. zu belegen, da er ſich aber nicht beſſern wolte, ihn zu ſchärffrer exemplariſcher Beahndung Seiner Königlichen Majeſtät ſelbſt anzuzeigen; Diejenige Magiſträte, Beambte und Adeliche Gerichts-Obrigkeiten, welche ſo offt es nöthig und von denen Poſt-Bedienten verlanget wird, dieſer Verordnung keinen Nachdruck geben werden, ſollen nicht nur vor die daraus entſtehende Inconvenientzien haffren, ſondern auch vor jede Contravention mit einer Geld-Straffe von 20. Thlr. wovon die eine Helffte dem Fiſco, die andere Helffte aber denen Poſt-Straff-Gefällen zufallen ſoll, unnachbleiblich angeſehen werden. Urkundlich unter Sr. Königlichen Majeſtät eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedruckten Innſiegel. Gegeben zu Oranienburg, den 30. April 1712.

Friderich. (L. S.)

E. B. von Kameke.

No. XCVIII. Poſt-Taxe zu Berlin, bey der Poſt-Kutſche nach Halberſtadt. De dato Cölln an der Spree, den 17. Sept. 1712.

Von Berlin bis Brandenburg	Rthlr.	Gr.	pf.
wird von einer Perſon gegeben	—	1.	6.
von 100. Thalern	—	—	4.
von Kauffmanns-Waaren vom Pfunde	—	—	3.
von Eß-Waaren vom Pfunde	—	—	2.
Von Berlin bis Magdeburg			
wird von einer Perſon gegeben	—	2.	18.
von 100. Thalern	—	—	8.
von Kauffmanns-Waaren vom Pfunde	—	—	6.
von Eß-Waaren vom Pfunde	—	—	4.

Von Berlin bis Halberſtadt	Rthlr.	Gr.	pf.
wird von einer Perſon gegeben	—	3.	16.
von 100. Thalern	—	—	9.
von Kauffmanns-Waaren vom Pfunde	—	—	8.
von Eß-Waaren vom Pfunde	—	—	6.

Und wird einer jeden Perſon 50. biß 60. Pfund an Bagage auf der Poſt-Kutſche frey paſſiret, was aber darüber iſt, wird nach dem Gewicht, und nach Beſchaffenheit der Sachen bezahlet. Cölln an der Spree, den 17. Septembr. 1712.

Königl. Preuß. General-Poſt-Ambt.

No. XCIX. Verordnung, daß die Knechte bey denen Extra-Poſten von der Werbung frey ſeyn ſollen. Vom 26. Nov. 1712.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, mißfällig vernehmen, wasgeſtalt die bey denen Extra-Poſten befindliche Knechte, öffters der Werbung halber angefochten werden, und Sie dann, ohnerachtet keine Protectoria gegeben werden, dennoch die zu Fortbringung gemeldter Extra-Poſten brauchende, und von denen Poſtmeiſtern insgemein, insbeſondere auch von dem zu Treuen-Brietzen, auf ihre Pflichte anzuzeigende Knechte vor andern nach denen ausgelaſſenen Werbe-Edictis allerdings geſchützet wiſſen wollen; Als haben ſich dieſelbe auch an ſolche Werbe-Edicta zu halten, und fals wider Vermuthen von ein oder andern der Officierer darwider gehandelt werden ſolte, haben die Poſtmeiſtere ſich gehörigen Orts zu melden, und ſich ſchleuniger Juſtitz zu getröſten. Signatum Cölln an der Spree, den 26. Novembr. 1712.

Friderich.

(L. S.)

A. G. G. v. Wartensleben.

No. C. Verordnung, wie es mit denen bey den Briefen auf die Poſt gegebenen Beylagen, Paqueten, Acten und dergleichen ratione des Porto zu halten. De dato Cölln an der Spree, den 19. Dec. 1712.

Demnach Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſerm allergnädigſten Könige und Herrn, gehorſamſt vorgetragen worden, wasgeſtalt an verſchiedenen Orten Irrungen und Beſchwerden daraus entſtanden, daß einige Poſt-Aembter das porto von denen ſchwerern und dickern Briefen ohne Unterſcheid, ob ſelbigen nemlich andere Briefe, oder nur zu dem einen Briefe gehörige Beylagen eingeſchlagen ſind, Loth-weiſe taxiren, und vor jedes Loth ſoviel, als vor einen einfachen Brief fordern, ferner auch, daß wegen der Paquete und Acten, welche, wann einige Membra der Collegiorum

giorum abwesend sind, ihnen aus denen Collegiis nachgesandt werden, und wie es mit derselben Bezahlung zu halten, ebenermassen viele Streitigkeiten sich ereignen; Als haben allerhöchstgedachte Seine Königl. Majest. auf allerunterthänigste Vorstellung und Anfrage Dero General-Post-Ambts zu Verhütung aller ferneren Irrungen und Inconvenientzien über beyde vorangeführte Puncte Dero allergnädigste Intention und Willens-Meinung folgendergestalt declariren wollen, und zwar:

1. Was die dickere Briefe anbetrifft, so sollen zwar die Post-Aembter, wenn sie finden oder gewiß bemercken, daß in selbigen zum Nachtheil der Posten andere Briefe eingeschlagen sind, nach Anweisung des in der neuen Post-Taxe befindlichen §. 1. welcher jedoch den Wort zu Wort aus der alten de Ao. 1699. genommen ist, dergleichen Brief-Paquete Loth-weise taxiren, ja wann sie eine Post-Defraudation bey dergleichen Couvertirung verspühren, sothane Paquete, vermöge der Post-Ordn. c. 1. §. 6. insonderheit wenn die Warnung vorhergegangen, eröffnen, die darin befindliche Briefe einzeln incartiren, und die gehörige Taxe davor ansetzen. Wenn aber solche dicke Briefe zur Post gegeben werden, worin keine andere Einschlüsse, sondern nur Copeyen, Beylagen oder Rescripta vorhanden, weiln dergleichen dickere Briefe nie Loth-weise taxiret, noch vor jedes Loth das Porto eines einfachen Briefes gefordert, sondern nach der Intention des obangezogenen §. 1. der Post-Taxe dabey ein Unterscheid und Discretion gebraucht worden; Als soll solches noch fernerhin und zwar folgender gestalt beobachtet werden: Daß nemlich ein solcher Brief, wann er bis 4. Loth wieget, das doppelte porto bezahle, von 4. bis 8. Loth das dreyfache, von 8. bis 12. Loth das vierfache, und von 12. bis 16. das fünffache, dann auch, daß dergleichen Briefe, wenn sie über 8. Loth schwer, nicht mit der reitenden, sondern bey der fahrenden Post abgesandt werden sollen; Bestehen aber die Correspondenten auf die Absendung solcher dickern Briefe bey der reitenden Post, müssen sie ihnen auch gefallen lassen, selbige Loth-weise zu bezahlen, diejenige Briefe aber, so auf und bey den Paqueten, Kobern und Schachteln, worinn schlechte Sachen sind, zur Post gegeben werden, sind, wann die Postmeister keine andere Einschläge in sothanen Briefen bemercken, nach wie vor gleich Fracht-Briefen zu considerirern, mithin mit dem porto zu verschonen.

2. Ist in dem unterm 18. Junii a. c. ergangenen, und der Post-Ordnung cap. 9. §. 8. gantz inserirten Edict weitläufftig verordnet worden, welche Relationes, Rescripta und Acten bey denen Posten frey passiret, und welche hingegen bezahlet werden sollen. Nach Anleitung sothanen Edicts nun, soll es auch mit denen Briefen, Paqueten und Acten, welche die Provincial-Collegia ihren in Königl. Commissionen abwesenden Membris nothwendig nachsenden müssen, auf folgende Weise achalten werden: Nemlich, wenn sothane Briefe, Acten und Paquete bloß allein das Königl. Interesse, und nicht Jura oder Utilitatem eines Privati concerniren, mithin von dem zeitigen Directore Collegii, oder von dem, der dessen Vices vertritt, pflicht-mäßig und mit eigener Hand herrschaffliche Sachen auf dergleichen Briefe, Acten oder Paquete geschrieben, wie nicht weniger solche mit dem Königl. Insiegel bedruckt worden, daß sodann vor dergleichen Briefe und Acten kein porto angesetzet oder prætendiret werde; Falls aber weder vorbedeuteter massen Herrschafftl. Sachen darauf geschrieben stehet, sondern die ex Collegio nachgesandte Briefe und Acten Particulier-Commissiones oder Jura & Interesse Privatorum betreffen, oder auch, wenn zwar Herrschaffliche Sachen darauf zu finden, das Siegel aber nicht ein Königliches, sondern nur ein Privat-Petschafft ist, solchenfals muß das porto ohne Unterscheid nach der Post-Taxe entrichtet, und Dero vielfältigen alten und neuen dieserhalb ergangenen Edicten strictè nachgegangen werden. Wornach alle und jede Collegia, wie auch die sämtliche Post-Aembter sich allerunterthänigst gehorsamst zu achten haben. Signatum Cölln an der Spree, den 19. Decembr. 1712.

Friderich.

(L. S.)

E. B. von Kamcke.

No. CI. Declaration, des unterm 27. Augusti 1712. aufm Clevischen Post-Cours publicirten Extra-Post-Reglements. Vom 2. Junii 1713.

Nachdem **Seine Königliche Majestät in Preussen**, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, vernommen, daß ungeachtet in dem unterm 27. Aug. 1712. auf dem Clevischen Post-Cours publicirten Extra-Post-Reglement art. 3. mit deutlichen Worten enthalten, es solten von Wesel aus, es sey über oder disseits, ober- oder unterhalb Rheins, wie auch zur Seite ab, nach dem Münster- oder Essenschen, in Betracht der Theurung der Fourage und Equipage so wohl, als daß der Weg von der ordinairen Route abgehet, vor jedes Extra-Post-Pferd ½. Thlr. oder 12. gute Groschen vor die Meile entrichtet werden, dennoch einige Passagiers zu Cleve und dort herum sich weigern so viel zu geben, unter dem nichtigen Vorwand, als ob dieses Extra-Post-Reglement nur von Minden aus bis Wesel, und von dannen zur Seite ab nach dem Münster- und Essenschen zu verstehen, da doch die Worte ober- und unterhalb Rheins deutlich genug sind, und Cleve, in Betrachtung der Stadt Wesel, den Rhein herunter lieget, die Fourage und Victualien auch dort herum theurer, als an andern Orten sind; Als haben höchstgedachte Se. Königl. Majestät zum Überfluß, und um den Reisenden alle Gelegenheit zu unnöthigen Disputen und Zänckereyen zu benehmen, vorerwehnten 3ten artic. des Extra-Post-Reglements hiedurch dahin allergnädigst declariren wollen, daß so wohl zu Cleve als zu Wesel, wann von beyden Orten Passagiers auf der Route ober- oder unterwerts, diß- oder jenseits des Rheins Extra-Post-Pferde

Digitized by Google

Pferde verlangen, auf jeder Station in Sr. Königl. Majestät Landen vom Pferde ½. Thlr. oder 12. gute Groschen entrichtet werden, und die Postbediente wegen der Theurung in dortiger Gegend keinesweges gehalten seyn sollen die Reisende um wohlfeilern Preiß fortzuschaffen. Signatum Berlin, den 2. Junii 1713.

Friderich Wilhelm.
(L.S.)

E. B. von Kameke.

Nota. Dieses betrifft zwar nicht die Chur-Märckischen Lande, weil es aber eine Declaration ist, des der Post-Ordnung mit angefügten Reglements vom Cleviſchen Post-Cours, ſo iſt es mit anhero gebracht.

No. CII. Edict, daß bey Ankunfft derer Posten und Estaffetten die Thore und Schlag-Bäume forderſamſt aufgemachet werden ſollen. De dato Berlin, den 19. Julii 1713.

Nachdem **Seine Königliche Majestät in Preussen**, ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, mißfällig vernommen, wasgeſtalt, ohnerachtet in der publicirten Poſt-Ordnung Cap. IX. §. 4. ausdrücklich verſehen worden, daß die Gouverneurs und Commendanten in Dero Veſtungen, wie auch die commandirende Officierer in andern Städten, vornehmlich zu Friedens-Zeit die Ordre zu ſtellen, daß denen ankommenden Posten die Thore und Schlag-Bäume, ſo bald ins Poſt-Horn geſtoſſen wird, ohne Zeit-Verluſt geöffnet, und zu ſolchem Ende bey Nachte, da man die Ankunfft berührter Posten vermuthet, die Schlüſſel zu denen Thoren bey der Hand behalten werden ſollen, dennoch nach Ausweiſung der bey dem General-Poſt-Amdt einlauffenden Stunden-Zettuln, an verſchiedenen Orten dieſer von allerhöchſt-gedachter Sr. Königl. Majeſtät hierin wohlbedächtig gemachten Verfaſſung, nicht allein nicht gebührend nachgelebet, ſondern die Posten vor denen Thoren zu ſonderbarer Beſchwerde und Ungelegenheit der Paſſagierer, auch merckl icher Behinderung des gantzen Poſt-Courſes, wie imgleichen die Staffetten, öffters lange aufgehalten werden; Mehr allerhöchſt-gedachte Sr. Königl. Majeſtät aber dergleichen keinesweges weiter geſtattet, vielmehr über das, was dieſerwegen in oballegirter Poſt-Ordnung verordnet worden, auf das genaueſte gehalten wiſſen wollen; Als haben Sie der Nothdurfft erachtet, durch dieſes offene Edict allen und jeden Dero Gouverneurs und Commendanten von Dero Veſtungen, wie auch denen commandirenden Officierern in andern Städten hierdurch anderweit in Gnaden, zugleich auch alles Ernſtes anzubefehlen, die hierin angemerckte Deſordres inskünfftige abzuſtellen, und die nachdrückliche Verſehung zu thun, daß bey Ankunfft der Posten und Staffetten die Thore und Schlag-Bäume ſofort, und ohne den geringſten Auffenthalt, bevorab bey nächtlicher Zeit geöffnet, in ſolcher Abſicht auch die Schlüſſel zu denen Thoren jedesmahl bey der Hand behalten werden ſollen. Wornach alſo dieſelbe ſamt und ſonders ſich allergehorſamſt zu achten, und dieſem durch den Druck publicirten Edict in ſchuldigem Gehorſam nachzukommen.

Uhrkundlich haben Se. Königl. Majeſtät dieſes Edict eigenhändig unterſchrieben, und mit Dero Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben Berlin, den 19ten Julii, Anno 1713,

Fr. Wilhelm. (L.S.)

von Kameke.

No. CIII. Patent, daß kein Paſſagier oder andere in das Poſt-Comptoir hinein gehen ſollen. Vom 25. Sept. 1713.

Demnach **Seiner Königlichen Majestät** Unſerm allergnädigſten Herrn unterthänigſt vorgetragen worden, wasgeſtalt dadurch, daß allerhand Leute, ſo wohl an Paſſagiers als andern, ſich in Dero allhieſigem Poſt-Comptoir einfinden, nicht wenig Hinderungen, Confuſionen und Unordnungen, zumahlen wenn die Posten abgefertiget werden müſſen, verurſachet werden; Als verordnen Seine Königl. Majeſtät hiermit und Krafft dieſes, daß hinführo niemand, es ſey von Dero Bedienten oder Paſſagierern, noch andern, auſſer denen, welche von Deroſelben, oder Dero General-Poſt-Meiſter dahin geſchicket, in das Poſt-Comptoir admittiret werden, ſondern diejenige, welche daſelbſt was anzubringen haben, ſolches auſſerhalb an dem Fenſter beſtellen, oder denjenigen, mit welchem ſie zu reden haben, hinaus ſodern laſſen ſollen, hergegen ſollen auch der Poſt-Meiſter und Poſt-Schreiber ſich zu gehörigen Stunden an dem Fenſter und im Poſt-Comptoir finden laſſen, damit diejenigen, ſo ihre Briefe abfodern wollen, nicht aufgehalten werden. Wornach ſich dann männiglich gehorſamſt zu achten, dieſer Dero Verordnung nachzuleben, und ſich für Nachtheil und Ungemach zu hüten hat. Signatum Berlin, den 25. Sept. 1713.

Friderich Wilhelm.
(L.S.)

E. B. von Kameke.

No. CIV. Reglement vor das neuerbauete Königl. Poſtilion-Haus, und die darinnen wohnende. Vom 14. Octobr. 1713.

I. Es ſollen bloß allein in dieſes Hauß die Poſtilions, und einige andere Poſt-Bediente, welchen das General-Poſt-Amdt ſolches aus erheblichen Urſachen erlauben wird, mit ihren Weibern und unverheyratheten Kindern einziehen, keinesweges aber jemand verſtattet ſeyn, andere Perſonen bey ſich

Digitized by Google

ſich einzunehmen und wohnen zu laſſen, wie weniger Fremde zu beherbergen, oder einige Häckerey oder Bürgerliche Nahrung zu treiben.

2. Ein jeder, der in dieſes Poſtilion-Hauß einziehen will, thut gleich Anfangs zu Anſchaffung der bey einem entſtehenden Brand zu Löſchung deſſelben erforderten Inſtrumenten folgenden Beytrag, als nehmlich dem eine Stube und 2. Kammern angewieſen werden, 1½. Rthlr.; wer nebſt der Stube nur eine Kammer hat, 1. Rthlr., und der unverheyrathet, und ſich mit einer Stube ohne Kammer behelffen muß, 12. gr.

3. Einem jeden, der einziehet, werden die ihm angewieſene Logementer, Stall, Keller und Boden in gutem Stande geliefert, und müſſen alſo auch ſelbige ohne Schaden, und in eben ſo gutem Stande, künfftig, wann der Poſtilion oder deſſen Wittwe ſolche räumet, übergeben werden.

4. So lange ein Poſtilion in dem Hauſe wohnet, muß er die kleine Reparationes der ihm eingegebenen Logiamenter, Stallung, Kellers und Boden auf ſeine Koſten beſorgen; Und daß ſolche Reparation gleich Anfangs geſchehe, aber nicht durch Verſchiebung derſelben dem Gebäude Schaden zugefüget werde, ſoll derjenige, welchem das General-Poſt-Amt die Aufſicht darüber auftragen wird, am erſten Tage eines jeden Monats eine genaue Unterſuchung anſtellen, und wann eine kleine Reparation ſodann nöthig gefunden wird, den Einwohner dazu anhalten.

5. Weilen aber mit der Zeit Haupt-Reparationes an den Gebäuden erfodert werden dürfften, und dann ſelbige nicht der Poſt-Caſſe zur Laſt fallen mögen, ſo ſoll ein jeder, der in dieſem Hauſe wohnet, alle Michaëlis dazu einen ſolchen Beytrag thun, wie bey dem Einzuge, und damit auf Michaëlis 1714. der Anfang gemacht, ſolche Gelder auch dem General-Poſt-Amt jedesmahl den 1. Octobr. nebſt einer richtigen Specification von demjenigen, der die Aufſicht auf das Poſtilion-Hauß hat, ohnfehlbar eingeliefert werden.

6. Und damit deſto weniger ſo wohl kleine als Haupt-Reparationes geſchehen dürffen, ſoll ein jeder Einwohner ſeine Wohnung, und die dazu gehörige Stücke auf alle Weiſe ſchonen, ſolche reinlich halten, keine ſchwere Sachen, als Holtz ꝛc. in ſeine Logiamenter, ſondern unten in ſeinem Keller einlegen, niemahlen in ſeinen Zimmern, ſondern in dem dazu abſonderlich erbauten Hauſe waſchen, ſein benöthigtes Holtz nicht in den Keller, ſondern entweder auf dem Hofe, oder unter dem Wagen-Schauer hauen, und ſo bald ein Schaden an den Gebäuden bemercket würde, ſolchen durch den Aufſeher dem General-Poſt-Amt alſofort anzeigen, damit demſelben bey Zeiten vorgebauet werden könne.

7. Auf Feuer und Licht muß ein jeder wohl Acht haben, und damit behutſam umgehen, inſonderheit ſoll gegen 10. Uhr Abends beydes ausgelöſchet ſeyn. Heu, Stroh und anderes Futter ſoll keiner in dem Hauſe, ſondern im Stall, und auf den dazu gehörigen Boden halten, in den Ställen kein Toback geraucht, und weder in ſelbige, noch in die Keller oder auf die Boden, mit einem bloſſen Lichte, ſondern allezeit mit einer tüchtigen Laterne gegangen werden.

8. Niemand ſoll ſich unterſtehen Waſſer, vielweniger Unſauberkeit aus den Zimmern oder aus den Fenſtern auszugieſſen, oder auszuſchütten, ſondern ein jeder muß dergleichen herunter, und auf den Hof tragen, auch nichts aus dem Fenſter hangen und trocknen, ſondern ſich dazu ſeines Bodens gebrauchen.

9. Alles Sauffen, Vermen und Zancken wird hiedurch ernſtlich verbothen, und da jemand vermeynet, daß ihm oder den Seinigen, oder andern zu nahe getreten würde, hat er, ohne ſich in Streit einzulaſſen, ſofort den Aufſeher des Poſtilion-Hauſes, nebſt andern, zu Zeugen zu ruffen, ſodann der erſtere die Sache dem General-Poſt-Amt anzeigen ſoll, damit derjenige, ſo zum Zanck Anlaß gegeben, zum erſtenmahl nach Befinden mit einer Geld- oder Gefängniß-Straffe angeſehen, da es aber öffters geſchehe, aus dem Poſtilion-Hauſe geſchaffet werden könne. Wie denn auch

10. Dergleichen Straffen diejenige unterworffen ſeyn ſollen, welche insgemein dieſem Reglement zuwider zu handeln ſich unterſtehen werden, als vor deſſen genauer Beobachtung der mehrgemeldte Aufſeher mit allem Fleiß, und ohne Anſehen einiger Freund- oder Feindſchafft Sorge zu tragen hat.

11. Das Poſtilion-Hauß wird des Morgens um 6. Uhr geöffnet, und um 10. Uhr Abends geſchloſſen, nach ſelbiger Zeit wird keiner von denen darinn wohnenden eingelaſſen; es wäre dann, daß einige Poſten allhier ſpäter einkämen, oder auch einund der andere vorher dem Aufſeher, der die Schlüſſel zum Thore hat, erhebliche Urſachen anzeigete, warum er nicht gegen 10. Uhr Abends zu Hauſe ſeyn könne, oder auch früher heraus müſte.

12. Schlieſſlich ſolte (welches GOtt gnädiglich verhüten wolle!) einige verdächtige oder anſteckende Kranckheit an einem Poſtilion oder den Seinigen ſich äuſſern, muß ſolches dem Aufſeher ohne Zeit-Verluſt offenbahret, und durch dieſen dem General-Poſt-Amt angezeiget werden, damit daſſelbe die Nothdurfft deshalb verfügen könne. Signatum Berlin, den 14. Octobr. 1713.

Königl. Preuß. General-Poſt-Amt.

No. CV. Verordnung, daß die Ruppiniſche oder andere Fuhr-Leute den Poſt-Weg bey dem Dorffe Flatho nicht fahren ſollen. Vom 23. Octobr. 1713.

NAchdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr mißfällig vernommen, was geſtalt verſchiedene Fuhrleute, abſonderlich aber die Ruppiniſchen Bierführer, den von dem Dorff Flato durch die Heyde vor Dero Hamburgiſche Poſten mit vielen Unkoſten gemachten Weg, ungeachtet der auf den Tafeln geſchehenen Verwarnung, dennoch fahren und verderben; Und aber höchſtgedachte Se. Kön. Majeſtät ſolchem Unweſen ferner nachzuſehen keinesweges

Digitized by Google

nesweges gemeynet sind; Als verordnen Dieselbe hierdurch und in Krafft dieses, daß bey Vermeydung 10. Rthlr. Straffe kein Ruppinischer Bierführer, Karrner oder anderer Fuhrmann mit einem schweren Wagen sich unterstehen soll, künfftig obenerwehnten Post-Weg zu fahren, sondern dieselben sollen alle die ordinaire Land-Strasse halten. Würde aber jemand wider diese Verordnung handeln, soll von demselben die Straffe der 10. Rthlr. unfehlbar beygetrieben, dieselbe auch bey continuirender Widersetzlichkeit nach Befinden geschärffet werden.

Wornach sich also männiglich zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Signatum Berlin, den 23. Octobr. 1713.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

E. B. v. Kameke.

No. CVI. Fuhr-Reglement, bey dem sogenannten Saltzwedelschen Hauder-Cours. Sub dato Berlin, den 8. Febr. 1714.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernommen, welchergestalt auf dem Saltzwedelschen sogenannten Hauder-Cours eine Zeithero verschiedene Unordnungen eingeschlichen; Als haben höchstgedachte Seine Königl. Majestät der Nothdurfft zu seyn erachtet, zu derselben Abhelffung daselbst, nachfolgendes Fuhr-Reglement publiciren, und durch den Druck zu jedermanns Wissenschafft bringen zu lassen; Setzen, ordnen und wollen demnach hiemit und in Krafft dieses:

1. Daß diejenigen, welche zu Salzwedel mit Hauder-Fuhren Nahrung treiben wollen, sich bey dem dortigen Post-Amt melden sollen, welches selbige in eine Rolle verzeichnen, und darüber des General-Post-Amts Confirmation einholen wird.

2. Diejenigen nun, welche zu den Hauder-Fuhren mit angenommen werden, sollen bey ihrem geleisteten Bürger- und Unterthanen-Eyd angeloben, daß sie dieser Fuhr- wie auch der Post-Ordnung und andern dergleichen Edicten, so viel selbige sie angehen, allerunterthänigst nachleben wollen.

3. Die Enrollirten sollen in eine gewisse Ordnung, wornach sie sich im Fahren zu achten, und wornach sie der Wagemeister zu bestellen hat, eingetheilet werden, da dann ein jeder mit gutem Gespann und reisigen Zeug versehen seyn muß. Ausser den Enrollirten aber soll niemand um Lohn zu fahren erlaubet seyn, bey 2. Rthlr. Straffe, davon der Fuhrmann 1. Rthlr. und der, welcher solchen gedungen, auch 1. Rthlr. erlegen soll.

4. Müssen sie auf Erfordern des dortigen Post-Amts alle drey Monath ihre Pferde, Wagen und Geschirr vor das Post-Hauß bringen, und daselbst besichtigen lassen, auch dafern daran etwas mangelhafft erfunden würde, solches auf geschehene Anzeige sofort verbessern, bis dahin aber sich der Reihefahrt enthalten.

5. Damit auch die Reisende unterwegens nicht lange aufgehalten werden mögen, müssen die Enrollirte in einer, oder längstens in anderthalb Stunden nach der Bestellung, sich vor dem Post-Hause mit Wagen und Pferden einfinden, widrigenfalls sollen sie bey ihrem ersten Ausbleiben mit 2. Rthlr. bestrafft, zum andernmahl aber gar von der Reihefahrt ausgeschlossen werden.

6. Dem Wagemeister werden von den Passagiers, wie bey den Extra-Posten gewöhnlich, vor Bestellung eines jeden Wagens zwey Groschen entrichtet.

7. Die Hauder-Führer müssen alle Fuhren vor die Post-Häuser, wo welche sind, bringen, welche dann zu besorgen haben, daß die Reisende mit guten Pferden und einem bequemen Fuhrwerck versehen werden mögen.

8. Hat der Postmeister zu Saltzwedel den dortigen Fuhrleuten an den ordinairen Post-Tagen so wenig Personen als Fracht zu gestatten; es wäre dann, daß die Post besetzet sey, oder auch schon abgangen, imgleichen, daß zu Meß-Zeiten Kauffleute und andere Reisende, wann sie insonderheit viel Bagage mit sich führen, schleunig fortzuschaffen seyn wolten, als in welchen Fällen die Hauder-Führer nach ihrer Ordnung die Fuhren auch an den Post-Tagen, mit Vorbewust des Post-Amts verrichten, und im Fall auf einmahl mehr Personen und Waaren verhanden, als einer fortbringen kan, die nachfolgende mit dazu gezogen werden sollen.

9. Es müssen sich aber dieselben, bey Vermeydung der in der Post-Ordnung Cap. 8. §. 1. gesetzten Straffe, aller Sammlung der Briefe, und der kleinen zur Post gehörigen Paquete enthalten.

10. Weilen auch bis anhero wegen der Anzahl der umzuspannenden Pferde zwischen den Passagiers und den Fuhrleuten öffters Streit entstanden; Als haben die Post-Aemter, wann solches künfftig wieder geschehen solte, nach dem Innhalt des 9. Art. des Chur-Märckischen Extra-Posten-Reglements dergleichen Zwistigkeiten pflichtmäßig zu entscheiden, auch das Fuhr-Lohn nach Proportion des §. 13. gesetzten Preises in der Passagiers und der Fuhrleute Gegenwart zu determiniren.

11. Von einem jeden Thlr. welchen die Fuhrleute mit Hauder-Fuhren verdienen, müssen sie zur Königl. Post-Casse 1. Gr. entrichten, jedoch werden hierunter nur diejenigen Fuhren verstanden, davor an Lohn 1. Rthlr. oder ein mehrers entrichtet wird, diejenigen aber, so darunter sind, werden zwar auch bey den Post-Aemtern angegeben, es darff aber desfalls weiter nichts, als der Zoll entrichtet werden. So gehören auch dergleichen geringe Fuhren nicht zur eigentlich sogenannten Reihefahrt, sondern es kan dieselben ein jeder Enrollirter, so wie sie demselben angetragen werden, bestellen, jedoch, daß dabey kein Betrug vorgehe.

12. Bleibt dem Vorspänner zwar nach wie vor frey, Fuhren mit umgewechselten Pferden zu übernehmen, und zu verdingen, sie müssen aber selbige bey den Post-Aemtern melden, und selbigem vom Verdienst-Geld den im nechst vorhergehenden Art. determinirten 1. Gr. von jedem Thaler entrichten.

Digitized by Google

13. Da es auch Herkommens, daß auf diesem Hauder-Cours den Fuhrleuten in den Städten von jedem Pferd vor die Meile nur 6. Gr., denen auf dem platten Lande und Dörffern aber nicht mehr, als 4. Gr. gegeben werden; So lassen mehr höchst-gedachte Seine Königl. Majestät es dabey bewenden, und es haben die Post-Aemter in den Städten hierüber nachdrücklich zu halten, auch im Fall auf den Dörffern darwieder gehandelt würde, die Contravenienten zur Bestraffung gebührend anzuzeigen.

14. Müssen auf dergleichen Reisen die Fuhrleute den Zoll und das Brücken-Geld, so viel die Pferde betrifft, erlegen, das Fehr-Geld aber, weil es ziemlich hoch läufft, und dagegen das Meilen-Geld sehr geringe ist, müssen die Passagiers übernehmen.

15. Die Fortschaffung der Couriers, Estaffetten, und der ausser der Hauder-Strasse vorfallenden Extra-Posten, als welche auf diesem Cours nur selten vorkommen, behalten die Post-Aembter zu Saltzwedel und Gardelegen allein, und es wird dem Saltzwedelschen auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, wegen der bey den Hauder-Fuhren habenden Mühe præstitis præstandis, die Reihe-Fahrt darin auf eine Fuhre mit verstattet.

16. Damit auch über dieses Reglement gehalten, und dasselbe zur Observantz gebracht werden möge. So befehlen Seine Königliche Majestät Dero Gouverneuren und Commendanten zu Magdeburg, in den übrigen Städten aber den Magistræten auf der Post-Aemter Requisition denselben wider die Contravenienten hülffliche Hand zu bieten, und nicht zu gestatten, daß darwieder gehandelt werde. Signatum Berlin, den 3ten Febr. 1714.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

E. B. v. Kamcke.

No. CVII. Edict, von Annehmung und Abgebung derer Briefe, auch niemand in die Post-Stuben einzulassen. De dato Berlin, den 24. Febr. 1714.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, mißfällig vernommen, daß denen hiebevor ergangenen, und in Dero publicirten Post-Ordnung Cap. V. §. 1. und Cap. VI. §. 4. wiederholten Edictis, wegen Abgebung der Briefe, und Schonung der Post-Stuben, aller Orten nicht nachgelebet, sondern von verschiedenen frevelhafft darwider gehandelt werde, welche sich unterstehen, nicht nur die Briefe allererst auf die Post zu bringen, wann selbige bereits vor dem Post-Hause angefahren, sondern auch in die Post-Stube einzulauffen, ihre Briefe hinzuwerffen, oder die mit der angekommenen Post wegzunehmen, dadurch aber Dero Post-Bediente in ihren Functionen mercklich verhindert werden; Als befehlen allerhöchst-gedachte Seine Königliche Majestät allen und jeden Dero Post-Aembtern, insbesondere aber dem zu Schwedt hiermit allergnädigst, und zugleich ernstlich, über obangezogene Edicta und Post-Ordnung mit gehörigem Nachdruck zu halten, und hinführo nicht nur weder nach Ankunfft der Post, da sie bereits vor dem Post-Hause angefahren, mehr Briefe anzunehmen, noch auch vor Abgang derselben, welche zu extradiren, und hinführo niemand, er sey wes Standes und Condition er auch immer wolle, in die Post-Stube zu lassen, sondern es muß ein jeder, wann er der Post wegen, was anzubringen hat, ausserhalb derselben am Fenster solches bestellen, damit solchergestalt alle Unrichtigkeit, Verzögerung und Verlust bey denen Posten verhütet werden möge. Signatum Berlin, den 14. Februarii, 1714.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

von Kamcke.

No. CVIII. Erneuertes Edict, daß Fuhrleute keine Briefe ꝛc. annehmen sollen. Vom 31. Mart. 1714.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, durch verschiedene Edicte allergnädigst und ernstlich verordnet, daß weder die Ruppinische und andere Fuhrleute, noch auch deren Knechte, und sonsten jemand bey Vermeidung 10. Thaler, ja gar vorkommenden Umständen nach Leibes-Straffe, sich unterstehen sollen, verschlossene, und zur Post gehörige Briefe, und kleine Paquete zu colligiren, und an gehörige Oerter zu überbringen, und dann Seine Königliche Majestät mit nicht geringem Mißfallen vernehmen, daß sothanen Edicten keinesweges nachgelebet werde, sondern verschiedene Leute sich dessen ohngeachtet unterstehen, ihre Briefe mit Gelegenheit zu übermachen, und selbige wieder zurück bringen zu lassen, mehr-allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät aber sothanen Eingriff in Dero Post-Regal keinesweges fernerhin nachzusehen gemeynet seynd; Als wollen Sie erwehnte Edicte hierdurch alles Ernstes erneuert und wiederholet, auch allen Dero Bedienten und Magistråten hierdurch alles Ernstes anbefohlen haben, bey zwantzig Thaler Straffe zum Nachtheil Dero Posten, weder Briefe noch kleine Paquete mit Gelegenheit zu übermachen, oder von jemanden zurück bringen zu lassen. Signatum Berlin, den 31. Martii, 1714.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

E. B. v. Kamcke.

No. CIX.

Digitized by Google

No. CIX. Reglement, wegen Immunität derer Post-Bedienten in Städten. Vom 4. Aug. 1714.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn allerunterthänigst vorgetragen worden, wasgestalt wegen derjenigen Immunitäten und Freyheiten, welche die Post-Bediente in Städten von denen Bürgerlichen Oneribus zu geniessen haben, ein und anderer Zweifel entstanden; Als haben Seine Königliche Majestät die Sache von Dero General-Krieges-Commissariat und General-Post-Ambt gründlich untersuchen, und, damit allen vorgekommenen, oder etwan zu besorgenden Beschwerden abgeholffen werde, nachfolgendes Reglement abfassen lassen; Allermassen Sie dann hiermit und krafft dieses allergnädigst verordnen:

1. Daß alle Post-Bediente zwar gehalten seyn sollen, von allem, was sie consumiren, und sonsten handthieren, die Accise, ingleichen die in die Accise mitfliessende Neben-Steuren, Inhalts der Steuer-Constitution zu entrichten, jedoch soll von ihren Dienst-Pferden keine Vieh-Steuer auch von dem Futter-Korn vor dieselbe keine Accise gefodert, sondern dasselbe freygelassen werden, wiewohl ihnen sothane Freyheit nicht auf mehrere Pferde, als sie vermöge eines von dem General-Post-Ambt ertheilten, und bey der Accise jedesmahl zu producirenden Certificats zu halten schuldig seynd, und effectivè auf dem Stalle haben, zustatten kommen muß.

2. Wenn ein Postilion ein eigenes Haus hat, wobey gar kein Haus-Acker, oder andere Pertinentien sind, er auch der gemeinen Stadt-Güter nicht geniesset, so muß derselbe so wohl vom Servis als Einquartirung frey bleiben. Wofern derselbe auch in dergleichen Hause eine Stube an jemanden vermiethet, und eine Kuhe zu seines Hauses Nothdurfft hält, ohne Milch, Butter und Käse zu verkauffen, so soll solches vor keine Bürgerliche Nahrung gehalten, noch er deshalb mit Einquartierung oder Servis beleget werden, jedoch ist er schuldig, andere auf seinem Bürgerlichen Hause hafftende Onera realia, es mögen dieselbe Seiner Königlichen Majestät, oder der Stadt zufliessen, ohnweigerlich abzutragen.

3. Ein Postilion, welcher den zu seinem Hause gehörigen Acker bauet, Garten und Wiesen besitzet, Vieh auf gemeiner Weide hält, muß deshalb billig zum Servis beytragen, jedoch haben die Commissarii und Magistrate jedes Orts, alle Umstände dabey wohl zu consideriren, damit er nicht vor andern beschweret werden möge.

4. Wenn aber ein Postilion eine gantze Hufe besitzet, zum Verkauff brauet, und Brandtwein brennet, mit Victualien handelt, und herbergiret, muß er würckliche Einquartirung tragen.

5. Jedoch so lange eines ordinairen Bürgers oder Handwercks-Manns Haus mit der würcklichen Einquartirung verschonet bleibt, soll des Postilions Haus auch davon frey seyn, und nur ein billiger Servis von demselben entrichtet werden.

6. Diejenige Postilions, welche nicht mehr Aecker und Wiesen haben, als zu ihren Häusern gehören, bleiben von Scharwercken und Thor-Wachen frey; wann sie aber Kauff-Aecker und Kauff-Wiesen besitzen, oder wie in vorigen §. erwehnet, Bürgerliche Nahrung treiben, müssen sie solche allerdings mit verrichten.

7. Weilen auch verschiedentlich von denen Post-Bedienten geklaget worden, daß man sie bey der Einquartirung und dem Servis übersetze, da die Accise-Bedienten, wenn sie gleich Bürgerliche Nahrung trieben, damit, wo nicht gänßlich übersehen, dennoch weit gelinder tractiret würden; Als verordnen Seine Königliche Majestät hiemit allergnädigst, daß die Postmeister und Accise-Einnehmer, ingleichen die Postwärter und Postilions, nebst denen Controlleurs, Thor-Schreibern und andern Unter-Bedienten der Accise, wenn eine und andere gleiche Bürgerliche Nahrung treiben, auch bey der Einquartirung, und anderen Bürgerlichen Lasten, auf gleiche Art consideriret werden sollen.

8. Die Post-Häuser, worinn die Abladung der Post und derer darauf ankommenden Sachen geschiehet, sollen von würcklicher Einquartirung frey seyn, wenn aber Bürgerliche Nahrung darinn getrieben wird, dieselbe mit einem proportionirten Servis beleget werden.

9. Wenn ein Post-Bedienter an Bürgerlichen Oneribus etwas schuldig, und solches in Güte nicht abtragen will, so kan zwar das Post-Haus dieserwegen mit keiner Execution beleget, noch dieselbe wider des Post-Bedienten Person, Dienst-Pferde, Futter, Wagen und Livrée verhänget werden; Es kan aber solches gar wohl in der Post-Bedienten andere Häuser, worinn die Posten nicht abgefertiget werden, ingleichen im Post-Hause wider der Post-Bedienten Wirthschafft-Vieh, oder andere Mobilien geschehen, und haben diejenige, so von denen Post-Bedienten einige Prætationes zu fodern haben, und mit der Zahlung aufgehalten werden, sich dieserwegen in Zeiten bey dem General-Post-Ambt zu melden, da dann die Post-Bedienten zu doppelter Erlegung des Oneris, wenn sie solches nicht freywillig abführen, angehalten werden sollen. Würde hingegen gefunden, daß die Steuer-Bediente oder Magistrate die Post-Bediente bey denen Anlagen, Services oder Einquartirung zur Ungebühr, und aus Animosität übersetzet hätten, so soll von jenen ebenfalls das Duplum zur Straffe erleget, und von denen Provincial-Commissariaten darüber ohne Nachsehen jederzeit nachdrücklich gehalten werden.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach Dero General-Krieges-Commissariat und General-Post-Ambt hiermit in Gnaden, sich hiernach zu achten, und dahin zu sehen, daß von allen Steuer- und Post-Bedienten, auch Magistraten in Städten, diesem Reglement gantz genau nachgelebet, auch von niemanden derselben hierunter einige Passion gebrauchet werde, als welche Se. Königl. Maj. nach Befinden mit exemplarischer Straffe zu ahnden wissen werden, inmassen Sie die bishero verspürte Collisiones zwischen beyderley Bedienten fernerhin zu dulden nicht gemeynet seynd. Sign. Berlin, den 4. Aug. 1714.

Fr. Wilhelm. (L. S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. CX. Edict, was für Herrschafftliche Sachen ohne Entgeld bey denen Posten anzunehmen und zu verabfolgen. Vom 15. Octobr. 1714.

NAchdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, bereits verschiedene Verordnungen ergehen lassen, wie es bey Dero Posten mit denen aus den hiesigen und Provincial-Collegiis abgehenden und an dieselbe einlauffenden Briefen und Paqueten des Porto wegen gehalten werden solle; Das General-Kriegs-Commissariat aber von neuen Instantz gethan hat, daß das gestempelte Papier, die gedruckte Accise-Zettul, die Verordnungen und Extracte an die Einnehmer, welche bis dato wie das General-Post-Ambt erwiesen hat, fast durchgehends bezahlet worden, hinführo bey denen Posten Portofrey bestellet und abgefolget werden möchten; Und dann Höchstgedachte Seine Königl. Majestät diese und dergleichen Differentien zwischen dem General-Commissariat und dem General Post-Ambt, ingleichen zwischen denen Post- und Accise-Bedienten in denen Provintzen, gäntzlich abgestellet wissen wollen; Als verordnen Seine Königliche Majestät hiermit und Krafft dieses, daß hinführo das Stempel-Papier, imgleichen die an die Accise-Bediente ablauffende Königliche Edicta, Verordnungen, gedruckte Zettul, Extracte und dergleichen, wann solche unter Dero General-Kriegs-Provincial-Commissariats- oder auch Accise-Siegel, entweder an die gedachte Collegia, oder auch von selbigen an die Steuer-Räthe oder Commissarien, und von diesen an die Accise-Bediente in den Städten, ingleichen von jetzterwehnten Bedienten an die Steuer-Räthe oder Commissarien abgehen, bey denen Posten ohne Entgeld angenommen und abgefolget werden, das General-Kriegs- und Provincial-Commissariat aber, und insonderheit derselben Chefs, mit allem Ernst und Nachdruck dahin sehen sollen, daß keine Privat-Briefe der Commissarien, Einnehmer oder anderer Accise-Bedienten mit darunter lauffen mögen, allermassen dann diese ingesambt, ingleichen die Magistrate in den Städten, alles was unter Privat-Siegeln abgeschicket wird, oder auch wann gleich die Briefe oder Paquete mit Königlichem Siegel bedrucket wären, solche aber entweder des Magistrats oder eines Privati, es sey solcher ein Steuer- und Accise-Bedienter oder sonst jemand, Particulier-Interesse anbetreffen, nach wie vor aller Orthen denen Post-Ämbtern nach der in denen Post-Häusern aushängenden Post-Taxe unweigerlich bezahlet, keinesweges aber solche, wie sich einige Steuer-Bediente und Magistrate straffbahrer Weise unterstehen wollen, an denen Orten, wo Posten gehen, durch Bothen oder durch andere Gelegenheit bestellen sollen, damit nicht wiedrigenfalls, zumahlen in kleinen Städten, die geringe Post-Routen der Post-Casse mehr zur Last fallen als Vortheil bringen mögen. Wornach also sowol Dero General-Krieges-Commissariat als auch Dero General-Post-Amt sich gehorsamst zu achten, und über dieser Verordnung mit gehörigem Nachdruck zu halten haben. Signatum Berlin, den 15. Octobr. 1714.

Friderich Wilhelm. (L. S.)

E. B. v. Kamecke.

No. CXI. Edict, das Brief-Porto nicht zu creditiren, und zu welcher Zeit wegen derer des Nachts passirenden Posten die Briefe abzugeben, und abzufordern. Vom 18. Dec. 1714.

SEine Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben in Dero publicirten Post-Ordnung Cap. 1. §. 21. allergnädigst verordnet und ausdrücklich befohlen, daß von Dero Post-Aemtern keinem ohne Königlichen Special-Befehl Rechnung des Porto wegen gehalten, sondern alles nach der Taxe alsofort bezahlet werden solle; Und Cap. 5. §. 1., daß die Briefe zu rechter Zeit zur Post gebracht werden müssen. Nachdem nun Höchstgedachte Seine Königliche Majestät mit nicht geringen Mißfallen vernehmen, daß einige von Dero Bedienten, imgleichen viele von dem auf dem Lande wohnenden Adel, von verschiedenen Post-Aemtern prætendiren, ihnen des Porto halber Rechnung zu halten, auch ihre abgehende Briefe öffters um Mitternacht allererst zur Post bringen, und die in der Nacht angekommene Briefe hingegen des Morgens gar frühe abfordern, und, wann ihnen darunter nicht gefüget wird, denen Post-Bedienten mancherley Verdruß zufügen; Als haben mehr Höchsterwehnte Seine Königl. Majestät hiermit und Krafft dieses nochmahlen verordnen wollen, daß nemlich kein Post-Bedienter gehalten seyn solle, jemand, er sey auch wer er wolle, das Brief-Porto zu creditiren, oder ihm die Briefe, ehe und bevor das Porto davor erleget worden, abfolgen zu lassen, sondern daß es dieserwegen bey der obangeführten Disposition der Post-Ordnung sein Bewenden haben, übrigens auch kein Bedienter oder anderer Correspondent sich unterstehen müsse an denen Orten, wo die Posten des Nachts durchgehen, nach 9. Uhr Abends seine Briefe zur Post zu senden, oder auch vor 7. Uhr Morgends selbige aus dem Post Amt abfordern zu lassen, damit eines theils die Post-Ämbter die zu richtiger Encartirung und Beobachtung der übrigen ihnen vorgeschriebenen Stücke erforderte Zeit haben, andern Theils aber ihnen auch einige Ruhe gelassen werden möge. Wornach sich männiglich zu achten hat. Signatum Berlin, den 18. Decembr. 1714.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

E. B. v. Kamecke.

No. CXII.

Digitized by Google

No. CXII. Patent, daß, wenn bey denen Frey-Briefen Unterschleiff besorget wird, solche zu erbrechen ꝛc. Vom 7. Jan. 1715.

DEmnach Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, vernehmen, daß je länger je mehr Briefe und Paquete Ihrer Bedienten so wohl hier als in Dero Provintzien, ob gleich dieselbe nicht mit dem Königlichen Siegel bedrucket seynd, bey denen Posten frey gehen, und kein Porto bezahlen wollen; Als lassen zwar allerhöchstgedachte Se. Königliche Majestät noch zur Zeit es bey der mit dem General-Commissariat genommenen Abrede und dem gedruckten Patente, vom 15. Octobr. 1714. daß nemlich die Accise-Extracte, Stempel-Papier ꝛc. ꝛc. selbigem gemäß, fregehen sollen, lediglich bewenden, Sie befehlen aber Dero General-Post-Ambt zugleich hiemit in Gnaden, denen gesambten Post-Meistern bekand zu machen, daß ihnen freystehen, ja obliegen solle, wann sie Unterschleiffe dabey bemercken, die Paquete in Præsentz desjenigen, der sie abschickt zu erbrechen, um zu sehen, ob auch Particulier-Briefe mit eingeschlossen worden, da dann auf unverhoffenden Fall, und wann dergleichen Einschlüsse dem General-Post-Ambt eingesendt und durch selbiges Seiner Königlichen Majestät allerunterthänigst behändiget worden, der Absender, er mag seyn wer er wolle, ohne einiges Nachsehen cassiret werden soll. Signatum Berlin, den 7. Jan. 1715.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

E. B. v. Kamecke.

No. CXIII. Verordnung wider die von Postillions beschehende Diebereyen. Sub dato Berlin, den 8. Jun. 1715.

ES hat dem General-Post-Amt das Post-Amt zu Cörlin angezeiget, wasgestalt, da jüngsthin ein Moscowitischer Fürst mit einer Extra-Post durch Pommern nach Preussen gereiset, der Post-Knecht, so die Extra-Post von Pinno nach Cörlin fortgebracht, unterwegens zweyen von des Fürsten Leuten, da sie geschlaffen, durch den zur Extra-Post mitgebrauchten Dienst-Jungen des Verwalters die Mützen von den Köpffen abnehmen lassen, und solche verläugnet, bis der Diebstahl von erwehtem Post-Amt entdecket worden. Nachdem nun Sr. Königl. Majestät die Sache allerunterthänigst vorgetragen worden, und Dieselbe darauf allergnädigst resolviret, daß zu Erhaltung behöriger Sicherheit, sowohl bey den ordinairen als extraordinairen Posten der Frevel exemplariter bestrafft, der Post-Knecht auf 6, des Verwalters Junge aber, der sich zum Diebstahl verleiten lassen, auf 3. Monath zur Vestungs-Arbeit nach Colberg gebracht und bey Wasser und Brodt unterhalten, wie nicht weniger, daß solches geschehen, allen Post-Aemtern in Dero Landen kund gethan werden solle; Als hat das General-Post-Amt sothaner allergnädigsten Verordnung zu Folge, dem Post-Amt zu N. N. davon Part geben wollen, damit dasselbe solche exemplarische Bestraffung seinen unterhabenden Postillonen und Post-Knechten anzeigen könne, und selbige dadurch von diesen und dergleichen Diebereyen abgeschröcket werden mögen, als welche Se. Königliche Majestät um so viel härter bestraffet wissen wollen, je mehr solche seit einiger Zeit sich an verschiedenen Orten geäussert haben. Signatum Berlin, den 8. Jun. 1715.

(L. S.)

Königl. Preußl. General-Post-Amt.

No. CXIV. Edict, wider die Post-Defraudationes derer Land-Kutscher, Fuhr- und Schiff-Leute. Nebst Beylage A. De dato Berlin, den 20. Julii 1715.

DEmnach Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernehmen, wie, unerachtet die Eingriffe in Dero Post-Regal, und die Post-Defraudationes durch verschiedene von Zeit zu Zeit emanirte Edicte, und noch letzthin in Dero publicirten Post-Ordnung cap. 8. §. 1. alles Ernstes verboten worden, gedachte Defraudationes dennoch je länger je mehr anwachsen, und denen Posten dadurch grosser Schade zugefüget werde; Als haben allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät, welche keinesweges gemeynet sind, diesem Unwesen länger nachzusehen, durch dieses offene Edict, welches, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, von allen Collegiis, so wohl hier als in denen gesamten Provintzien, denen Bedienten publiciret, in allen Städten auf denen Rathhäusern öffentlich angeschlagen, und von dem Magistrat der Bürgerschafft und andern Einwohnern ordentlich kund gemachet werden soll, folgendes nochmahlen verordnen wollen: Daß nehmlich keine Land-Kutscher, Fuhr- oder Schiff-Leute, sie seyn fremde oder einheimische, bey 10. Rthlr. Straffe, und nach Befinden noch härterer Beahndung, sich unterstehen sollen, verschlossene oder versiegelte Briefe, und unter 20. Pfund wiegende Paquete zur Bestellung an- und mitzunehmen, sondern die Land-Kutscher, Fuhr- und Schiff-Leute sollen bloß offene Fracht-Briefe und grosse Paquete bey sich zu führen befugt seyn; Ja es sollen auch diejenige, welche dergleichen Land-Kutschern, Fuhr- und Schiff-Leuten an denen Orten, wo ordinaire Posten gehen, verschlossene Briefe oder kleine Paquete ohne Vorbewust des Post-Ambts des Orts zur Bestellung mitgeben, oder auch von ihnen annehmen, gleich jenen 10. Rthlr. Straffe erlegen; Wornach sich dann alle und jede zu achten, und vor Scha-

den zu hüten, Unsere Post-Ambter über diesem Unsern Edict mit aller Wachsamkeit, und ohne Nachsehen zu halten, Unsere Regierungen und übrige Collegia aber, wie auch die Beambte und Magistræte in denen Städten, imgleichen die Accise- und Zoll-Bediente aller Orten Unsern Post-Aembtern auf derselben Verlangen jederzeit hülfliche Hand zu bieten haben. Signatum Berlin, den 20. Julii 1715.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

von Kameke.

Beylage A.

Demnach **Seine Königliche Majestät** allergnädigst beliebet, daß zu Tilgung der je länger je mehr überhand nehmenden Post-Defraudationen begehenden Verbot durch den Druck publiciret, und jedermänniglich bekannt gemachet werden solle, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, und also mit desto grössern Nachdruck über sothanem Edict gehalten werden könne; Als hat das Post-Ambt zu ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ Exemplaria davon hiebey zu empfangen, deren eines im dortigen Post-Hause öffentlich angeschlagen werden muß, dem dortigen Magistrat aber hat besagtes Post-Ambt so viele Exemplaria davon zu behändigen als erfordert werden, um es der Bürgerschafft behöriger massen zu publiciren, wie nicht weniger an das Rathhaus und die dortigen Thore affigiren zu lassen. Signatum Berlin, den 6. Aug. 1715.

(L. S.)

Königl. Preuß. General-Post-Ambt.

No. CXV. Patent, wider diejenigen, so als Boten Briefe samlen, und von Ort zu Ort bestellen. De dato den 26. Aug. 1715.

Nachdem **Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc.** Unser allergnädigster König und Herr, mißfällig vernehmen, wasgestalt fast in allen Dero Provintzien und Landen sich Boten hervor thun, welche sich unternehmen, Briefe zu sammlen, und von Ort zu Ort zu bestellen, und dadurch denen Königl. Posten nicht geringen Abbruch zu zufügen, wie dan verschiedene von dergleichen unzuläßigen Boten theils bey der Armée, theils an andern Orten würcklich betreten, und zur Straffe gezogen worden; Und dann allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät allergnädigste und ernstliche Willens-Meynung dahin gehet, daß allen Post-Defraudationen mit Nachdruck gesteuret, und nicht durch selbige das Post-Regale in Abgang gebracht werde; Als haben mehr höchsterwehnte Se. Königl. Majest. hierdurch in Gnaden declariren und verordnen wollen, daß alle dergleichen Boten, welche sich unterstehen werden, verschlossene Briefe oder kleine zur Post gehörige Paquete zur Bestellung anzunehmen oder abzugeben, in die nechstgelegene Vestung zur Arbeit gebracht, diejenige aber, so vormahlen in Krieges-Diensten gestanden, und derselben erlassen werden, so bald sie sich unterstehen werden, dergleichen Boten abzugeben, oder sich dazu gebrauchen zu lassen, alsofort ihrer Gnaden-Gelder, wann sie solche zu geniessen haben, verlustig seyn, und ingesamt ebenfals zur Bestungs-Arbeit condemniret werden sollen; Und damit sich niemand mit der Unwissenheit dieses Verbots entschuldigen könne, soll dieses Patent nicht nur in allen Posthäusern ausgehangen, sondern auch in denen Städten an die Thore angeschlagen, und von denen Postbedienten, daß solchem nicht zuwider gehandelt werde, genaue Acht gegeben, widrigenfals aber von denen gesambten Militair- und Civil-Bedienten und Magistræten ihnen auf Erfordern jederzeit in prompter Exequirung obgedachter Straffe hülfliche Hand geleistet werden. Signatum Berlin, den 26. Augusti 1715.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

von Kameke.

No. CXVI. Verordnung, wie viel die Post-Aembter von denen, so zu Extra-Fuhren und Staffetten die Pferde geben, zur Recreation von dem Meilen-Gelde haben sollen. Vom 14. Sept. 1715.

Seiner Königl. Majest. in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigsten König und Herrn, ist allerunterthänigst vorgetragen worden, wasgestalt die Post-Aembter in verschiedenen Städten in Ansehen des vormahls theuren Futter-Preises, und wegen der theils Orten sehr schlechten Passage, die ihnen besage Fuhr-Reglements vom 8. Aug. 1712. privative verstattete Fortschaffung der Extra-Posten und Estaffetten einigen Einwohnern überlassen, wohingegen aber die letztere wegen der Mühe, Verdrusses und Unkosten, so die Post-Aembter so wohl bey Bestellung und Abfertigung der Staffetten, als auch von den Extra-Posten haben, denen Post-Bedienten einiges Emolumentum zufliessen, und solches von dem Meilen-Gelde ihnen abziehen lassen. Ob nun zwar Se. Königliche Majestät dieses nicht unbillig finden, so haben Dieselbe dennoch nöthig erachtet, damit die Post-Aembter oder einige derselben, dessen nicht mißbrauchen und von denenjenigen, so die Pferde zu den Staffetten und Extra-Posten hergeben, zu viel fordern oder ihnen abziehen mögen, solche von denen Post-Bedienten nicht unbillig geforderte Recreation vor ihre Mühe und Kosten folgendergestalt zu determiniren, daß nemlich ihnen von dem Vorspänner von jeder Staffette überhaupt 4. Gr. und von einer jeden Extra-Post, an denen Orten, wo solche in dem Posthause ablegen und von dannen abfahren, ebenfalls überhaupt nur 4. Gr. ausser den 2. Gr. so die Passagierer vor die Bestellung der Extra-Post geben, erleget, das übrige Verdienst-Geld aber nach Abzug des gesetzten Thaler-Geldes denen Vorspännern bey 10. Rthlr.

Straffe

Digitized by Google

Straffe ungeschmälert gelassen werden solle, damit diese sich mit desto bessern Pferden versehen, wie nicht weniger solche jederzeit behörig ausfuttern, mithin die Stafetten und Extra-Posten desto schleuniger fortschaffen mögen. Signatum Berlin, den 14. Sept. 1715.

Fr. Wilhelm. (L. S.)

E. B. von Kameke.

No. CXVII. Erklährung der Verordnung vom 19. Dec. 1712. wegen des Porto von dicken Briefen. Vom 25. Febr. 1716.

NAchdem das General-Post-Ambt wahrgenommen, daß einige Post-Aembter die Königliche Declaration vom 19. Decembr. 1712. dahin auszudeuten wollen, als ob auch diejenige dickere Briefe, worinnen keine andere Briefe eingeschlossen, sondern nur Copeyen, Beylagen oder Rescripta verhanden, und welche 4. bis 8. Loth wiegen, wann sie bey der reitenden Post abgesandt werden, Lothweise taxiret und bezahlet werden solten, solches aber gar nicht der obangezogenen Declaration gemäß ist, sondern nach derselben klaren Worten bloß diejenige dicke Briefe, welche über 8. Loth wiegen, wann von denen Correspondenten ausdrücklich die Fortsendung derselben bey der reitenden Post begehret wird, Lothweise taxiret werden, die obbeschriebene dicke Briefe aber, welche bis 4. Loth wiegen, nur das doppelte, und die von 4. bis 8. Loth das dreyfache Porto, so wohl bey der reitenden als fahrenden Post bezahlen sollen; Als haben die gesambte Post-Aembter sich darnach zu achten, dabey aber auch ein wachsames Auge darauf zu haben, daß nicht andere versiegelte Briefe unter dergleichen dicken durch practiciret werden mögen. Signatum Berlin, den 25. Febr. 1716.

(L. S.)

Königl. Preuß. General-Post-Ambt.

No. CXVIII. Edict, denen Post-Bedienten die Fracht mit gutem Gelde zu bezahlen. De dato Berlin, den 4ten Augusti 1716.

DEmnach Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mit nicht geringem Mißfallen vernommen, was gestalt es überhand nehmen wolle, daß von denen bey denen Posten reisenden Passagierern bey Bezahlung der Fracht denen Post-Bedienten sonderlich zu Nacht-Zeit falsches Geld gegeben, und wann diese solches anzunehmen sich weigern, von jenen mit insolenten und bedrohlichen Worten herausgefahren werde; Und dann allerhöchstgedachte Se. Königl. Majest. zu Dero Post-Bedienten in billigen Dingen nachdrücklichen Schutz zu leisten gemeynet sind; Als haben Dieselbe hiermit und Krafft dieses verordnen, und allen bey Dero Posten Reisenden, wes Standes sie auch seyn mögen, hierdurch ernstlich anbefehlen wollen, denen Post-Bedienten keine falsche oder verdächtige Münz-Sorten anzubiethen, damit weder sie, noch Unsere Post-Casse, dabey zu kurtz kommen mögen, sondern es soll denen Post-Bedienten, wie billig, frey stehen, wann sie einigen Zweiffel oder Verdacht bey dem ihnen offerirten Gelde finden, solches denen Passagierern zurück zu geben, und unverdächtige untadelhaffte Münz-Sorten zu fordern, ohne daß sich die Passagierer unterstehen sollen, die Post-Bedienten mit unhöflichen oder harten Worten deshalb anzufahren. Wornach dann beyde Theile sich gehorsamst zu achten, und dieser Verordnung gebührend nachzuleben haben, wie dann selbige, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, durch den Druck publiciret, und zu jedermanns Wissenschafft in allen Post-Häusern öffentlich angeschlagen werden soll. Signatum Berlin, den 4ten Augusti 1716.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

von Kameke.

No. CXIX. Taxe derer bey der General-Post-Ambts-Cantzley expedirten und auszulösenden Sachen. Vom 21. Novembr. 1716.

DEmnach Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, in Dero publicirten Post-Ordnung Cap. 3. §. 4. festgesetzet, daß für die Ausfertigung derer bey der General-Post-Ambts-Cantzeley vorkommenden Sachen, keine Jura, die Bestallungen ausgenommen, gefordert und angenommen werden sollen; Als hat es bey der obangezogenen Post-Ordnung l. c. auch nochmahlen sein unveränderliches Bewenden. Im übrigen aber haben allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät in Gnaden bewilliget, daß die grosse Post-Aembter, so über oder bis 500. Reichsthlr. an Besoldung und Antheil haben, bey Ausfertigung ihrer

Bestallung	10. Thlr.
Die Mittlere	6.
Die Schlechte	4.
Die Postwarter	2.
Die Postilions	1.

Die Posthalter für Ausfertigung derer mit ihnen errichteten Contracte 12. Gr. von 100. Thlr. erlegen sollen.

Wornach denn männiglich sich zu achten, und derjenige, so dieser Taxe zuwider handeln solte, ernstlicher Beahndung zu gewärtigen hat. Signatum Berlin, den 21. Novembr. 1716.

Fr. Wilhelm. (L.S.)

E. B. v. Kameke.

No. CXX. Patent, wegen derer von denen Post-Reisenden denen Post-Bedienten aufzudringenden falschen oder devalvirten Müntz-Sorten, und welche Personen vor halbe Fracht mitzunehmen. Vom 22. Octobr. 1717.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, durch ein öffentliches Patent de dato Berlin, den 4ten Augusti a. p. allergnädigst verordnet, und allen auf Dero Posten Reisenden, wes Standes sie auch seyn mögen, ernstlich anbefohlen, denen Post-Bedienten keine falsche oder verdächtige Müntz-Sorten anzubiethen, oder aufzudringen, damit weder sie, noch die Königl. Post-Casse, dabey zu kurtz kommen mögen; Höchstermeldte Se. Königl. Majestät aber mit besonderm Mißfallen vernehmen, wie erwehntem Patent sehr schlecht nachgelebet, vielmehr denen Post-Aembtern nunmehro auch von denen Passagiers, und zwar öffters mit schnöden Worten angemuthet werden wolle, die Frantzösische gantze und halbe Thaler, auch Kayserliche, Chur-Sächsische Species-Thaler, und zwar die gantze vor 1. Thlr. 8. Gr. current, die halben aber vor 16. Gr. anzunehmen; Als haben mehr höchstgedachte Se. Königl. Majestät der Nothdurfft zu seyn erachtet, denen mit der Post reisenden Passagiers hierdurch alles Ernstes anzubefehlen, bey Bezahlung ihrer Fracht denen Post-Aembtern weder Kayserliche oder Frantzösische gantze vor 1. Thaler 8. Groschen, oder halbe Thaler vor 16. Groschen, noch auch andere Müntz-Sorten, welche theils nicht durchgehends vor voll angenommen werden, theils gar in denen Müntz-Edicten verbothen, aufzubürden, und sie dadurch, weilen deraleichen Müntz-Sorten bey denen Königl. Cassen nicht angenommen werden, in Schaden zu setzen, vielweniger aber die Post-Bediente dieserwegen mit unziemlichen Worten anzufallen, sondern ihnen die zu erlegende Fracht-Gelder, ohne Streit darüber zu erregen, und die Abfertigung der Post dadurch zu hindern, jederzeit in gültiger und couranter Müntze zu entrichten.

Da man auch übrigens bemerckt hat, wie fast in allen Personen-Zetteuln, Personen vor halbe Fracht bey denen Posten eingeschrieben, und also diejenige Worte, welche in der publicirten Post-Ordnung Cap. 4. §. 6. von armen Personen zu finden, gar sehr gemißbraucht, ja fast durchgehends alle Post-Bediente, imgleichen alle Laquayen der Passagiers vor halbe Fracht eingeschrieben werden wollen, durch deraleichen eigenmächtiges Verfahren aber der Königl. Post-Casse ein nicht geringes entzogen wird; Als wollen offt höchsterwehnte Se. Königl. Majestät, daß hinführo die Post-Aembter bloß allein notorie Arme und Knaben, und wann selbige nichts bey sich haben, sonsten aber keine andere, sie mögen seyn wer sie wollen, auch die Post-Bediente selbst nicht, vor halbe Fracht einschreiben, sondern die völlige Fracht-Gelder von allen fordern, und berechnen, die Armen und Knaben aber denen Postilionen ebenfalls die vorgeschriebene und verordnete 6. Gr. Postilion-Geld, es wäre dann, daß sie ihnen solches aus Commiseration zur Hülffe erlassen wolten, ungeschmälert und unweigerlich entrichten, und sich mit dem Sitz bey dem Postilion, insonderheit, wenn andere Passagiers vorhanden, begnügen, keinesweges aber den Sitz vor andern, auch nach ihnen zur Post kommenden Passagierern prætendiren sollen. Wornach dann die gesamte Post-Aembter, und sonst männiglich sich zu achten hat. Signatum Berlin, den 22. Octobr. 1717.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

v. Kameke.

No. CXXI. Edict, die Wagen-Meister-Gebühren und Meilen-Gelder vor der Abfahrt zu bezahlen. De dato Berlin, den 20. Maji 1718.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, höchst mißfällig vernommen, wasgestalt verschiedene Passagierer eine Zeithero sich unterstanden, mit Dero Post-Aembtern allerhand Verdrüßlichkeiten und Streitigkeiten anzufangen, indem selbige mit vielen Bedrohungen an denen Oertern, wo keine Wagen-Meister bestellet, vorbesagten Post-Aembtern die verordnete Wagen-Meister-Gebühren entzogen, sondern auch so gar das Meilen-Geld vor der Abfahrt zu bezahlen sich geweigert haben; Und dann verhöchstgedachte Se. Königl. Majestät allen und jeden Dero Post-Aembtern, wider allen Unfug, Dero kräfftigsten Schutz angedeyhen lassen wollen; Als ordnen und wollen vorhöchstgedachte Se. Königl. Majestät, daß zu Verhütung der sonst zu besorgenden Unordnungen, denen kleinen Post-Aemdtern, die Wagen-Meister- oder Bestellungs-Gebühren, imgleichen überall, wo die Wechselung der Extra-Posten und Vorspann-Pferde geschiehet, das Meilen-Geld vor der Abfahrt erleget werden solle; Gestalt dann Dieselbe an alle und iede Passagierer, welche sich dieser Dero Verordnung freventlich widersetzen, solches befundenen Umständen nach zu ahnden wissen werden, und ihnen bis dahin die Vorspann-Pferde versaget werden sollen. Weilen auch mehr höchstgedachte Se. Königl. Majestät in Erfahrung gebracht, daß zwischen denen Passagierern und Vorspännern, des Zolls halber allerhand Disputen vorgefallen; So haben Dieselbe des 11. §. des unterm 9ten Augusti 1712. publicirten Fuhr-Reglements dahin allergnädigst erklären wollen, daß, so viel den Pferde-Zoll anbelanget, selbiger hinführo von denen Vorspännern erleget werden solle; übrigens aber, wann die Passagierer zollbare Waaren bey sich führen, die letztern schuldig und gehalten seynd, den darauf gesetzten Zoll vor der Abfahrt gehörig abzuführen. Signatum Berlin, den 20ten Maji 1718.

Fr. Wilhelm. (L. S.) von Kameke.

No. CXXII.

Digitized by Google

No. CXXII. Patent, vor jede Meile 8. Gr. vor ein Pferd, nebſt Brücken- und Waaren-Zoll zu bezahlen. Vom 8ten Dec. 1718.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, höchſt mißfällig vernommen, und von verſchiedenen Poſt-Aembtern, inſonderheit aber dem Poſt-Ambt zu Zerbſt Klage geführet worden, wasgeſtalt einige Reiſende wegen des Meilen-Geldes à 8. Gr. vom Pferde, und Brücken-Zolles, Verdrießlichkeiten und Streit erreget, und ſolches dem Reglement gemäß zu erlegen ſich geweigert haben; Worhöchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät aber dergleichen Unordnungen ferner nachzuſehen nicht gemeynet ſeynd: Als befehlen Dieſelbe Dero ſowohl Hohen als Niederen Krieges- und Civil-Bedienten, und jedem Reiſenden, wie ſie auch Nahmen haben mögen, hiedurch alles Ernſtes, und bey Vermeydung Dero ſchweren Ungnade, das Meilen-Geld à 8. Gr. vom Pferde, nebſt dem Brücken- und Waaren-Zoll, jedergeit unweigerlich zu erlegen; Da ferne aber über Verhoffen einer oder der andere dieſer Verordnung ſich ungehorſamlich widerſetzen würde, haben die Poſt-Aembter ſolches gehörigen Orts anzuzeigen, und ſo dann fernere Verordnung, auch befindenen Umſtänden nach, einer zulänglichen Satisfaction zu gewärtigen. Wornach ſich dann jedermänniglich zu achten hat. Signatum Berlin, den 8ten Decembr. 1718.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

E. B. v. Creutz.

No. CXXIII. Patent, daß die Poſten ſollen geſchwind abgefertiget und von denen Poſtilions ihre Stunden gehalten werden. De dato den 11. Febr. 1719.

Demnach Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, mit beſonderm Mißfallen vernehmen müſſen, daß, unerachtet in der Poſt-Ordnung Cap. 1. §. 18. denen Poſt-Meiſtern und Poſtwartheern, ſo umſtändlich als ernſtlich eingebunden worden, ihre unterhabende ſo wohl reitende als fahrende Poſtilions zu genauer Beobachtung ihrer Stunden anzuhalten, und die ſäumige ohne Nachſehen auch ohne Anfrage und Ordre vom General-Poſt-Amt vorgeſchriebener maſſen zu beſtraffen, die geſambte Poſt-Aemter auch vom General-Poſt-Amt, wie anderer, alſo auch dieſer ihrer Schuldigkeit von Zeit zu Zeit mit allem Ernſt erinnert worden, nichts deſtoweniger auf verſchiedenen Poſt-Courſen von beſagten Poſtilionen die ihnen geſetzte und im Eyde übernommene Stunden, im reiten und fahren, gar ſchlecht gehalten werden, und zwar daher, weilen ſie theils mit untüchtigen Pferden verſehen ſind, theils unterwegens an denen Krügen ſich aufhalten, oder auch wohl gar, wann ſie abreiten und abfahren ſollen, bereits trunckē ſind, da doch auf alle ſolche Unordnungen und Exceſſe in der Poſt-Ordnung harte Straffen geſetzet, und die unabläßige Exequirung derſelben denen Poſt-Aemtern nicht nur in der Poſt-Ordnung, ſondern auch durch unzählige Ordres vom General-Poſt-Amt anbefohlen worden; Als haben höchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät, da Dero Wille und Meynung iſt, daß alle Dero Poſt-Courſe in richtigem Gange ſeyn und bleiben ſollen, unter andern auch Dero geſambten Poſt-Aemtern auf allen Poſt-Courſen hierdurch ernſtlich anbefehlen wollen, zuförderſt bey Verluſt ihrer Dienſte, die Poſten über die, in der Poſt-Ordnung, ihnen zur Abfertigung derſelben gegebene Zeit keinesweges aufzuhalten, ſondern ſelbige aufs ſchleunigſte zu ſpediren, dann aber auch die ihnen untergebene Poſtilions ſowohl reitende als fahrende, nach Vorſchrifft der Poſt-Ordnung ohne Nachſehen, und mit allem erfoderten Nachdruck zu richtiger Einhaltung ihrer Stunden anzuhalten, und da entweder ihre Pferde untüchtig, oder auch ſie ſelbſt dem Trunck ergeben, oder ſonſten nachläßig wären, dergleichen Poſtilions dem General-Poſt-Amt anzuzeigen, und andere tüchtigere an derſelben Stelle in Vorſchlag zu bringen, wiedrigenfalls, und da obiges alles nicht gehöriger und verordneter maſſen von denen Poſt-Aemtern in acht genommen und exequiret werden ſolte, die Poſtilions mit Gefängniß-Straffe, auch nach Befinden caſſiret, und mit der Karre beſtraffet, die Poſt-Aemter aber mit einer Geld-Straffe angeſehen, ja bey verſpührter Indulgentz gar ihrer Dienſte verluſtig erkandt werden ſollen. Signatum Berlin, den 11. Febr. 1719.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

Friedrich von Görne.

No. CXXIV. Verordnung wegen richtiger Stellung der Uhren, daß ſich die Poſtilions darauf verlaſſen können. De dato Berlin, den 6. Martii 1719.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr vernommen, was geſtalt eine Zeither auf denen Poſt-Courſen über die Unrichtigkeit der Uhren gar ſehr geklaget, und wenn die Poſt-Aemter die Poſtilions wegen ihrer Verſäumniß zur Rede geſtellet oder beſtraffet, dieſe vorgewehnte Unrichtigkeit zu ihrer Entſchuldigung vorgewandt worden, ſo, daß das Poſt-Amt dieſerwegen vielen Klagen und Verdrießlichkeiten unterworffen geweſen.

Damit nun dergleichen Beſchwerde nicht ferner geführet werden dürffe; So ergehet höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſter Befehl hiermit an Dero Steuer-Räthe und Commiſſa-

Digitized by Google

rien der Churmarck Brandenburg in Gnaden, bey denen Magiſtraten in denen unter ihrer Inſpection ſtehenden Städten die nachdrückliche Verfügung zu machen, daß ſie die Tüchtigkeit der Uhren, und die richtige Stellung derſelben, als ein nöthiges zur guten Policey gehöriges Stück, gehörig beſorgen, und ſich desfalls auſſer aller Verantwortung ſetzen ſollen. Signatum Berlin, den 6. Martii 1719.

No. CXXV. Pack-Cammer-Reglement bey dem Berliniſchen Poſt-Amt. De dato Berlin, den 2. Maji 1719.

1. Muß der Pack-Cammer-Bothe täglich, und zwar des Sommers von des Morgens um 5. des Winters aber um 7. Uhr bis 10. Uhr Abends in der Pack-Cammer gegenwärtig ſeyn, und ſo bald eine Poſt ankommt, ſich an den Poſt-Wagen verfügen, und die auf ſelbigem vorhandene Paquete ſelbſt in Empfang nehmen, ſolche darauf insgeſamt in die Pack-Cammer bringen laſſen, keinesweges aber denen Poſtillionen geſtatten, daß ſie einige Paquete zur heimlichen Beſtellung an ſich behalten, und nachdem von dem Poſt-Schreiber die Nachwieg- und Taxirung geſchehen, die nach dem Pack-Hof gehörige Sachen alſofort durch ſeine Knechte dahin bringen, die andere an denen Privat-Häuſern abzugebende Sachen aber allererſt nach einer Stunde, nach angekommener Poſt, beſtellen laſſen, damit diejenigen Leute, welche etwan ſolche ſelbſt abholen laſſen wolten, ſolche binnen der Zeit bekommen können, länger aber, als eine Stunde die Paquete in der Pack-Cammer zu behalten, gehet wegen der Menge der ankommenden Poſten, und des ſchlechten Raums nicht an.

2. Nach verfloſſener Stunde geſchiehet die Beſtellung von des Pack-Cammer-Bothens beyden Knechten, nach der bisherigen Eintheilung, nemlich von einem diß- und vom andern jenſeit der Spree, wobey dann der Pack-Cammer-Bothe mit Fleiß dahin zu ſehen, und zu verhüten hat, daß von ſeinen Knechten keine Paquete verwechſelt, vielweniger einige veruntrauet, ſondern alle richtig, und ſo ſchleunig, als immer möglich, beſtellet werden mögen.

3. Vor die richtige Beſtellung der Paquete haben die Knechte folgendes zu nehmen, und bey Strafe des Spaniſchen Mantels weder ein mehrers zu fordern, noch auch dem Pack-Cammer-Bothen von dem Eingehobenen das geringſte zu vorenthalten, nemlich vor ein kleinPaquet von 6. 10. bis 25. Pfund ſchwer, wann es in Berlin oder Cöln beſtellet wird, 6. Pfennige, auf dem Friedrichs-Werder, in der Friederichs- und Dorotheen-Stadt aber, wie auch in denen Vorſtädten, 1. Gr. Iſt das Paquet von 25. bis 50. Pfund ſchwer, giebet in Berlin und Cöln 1. Gr. in denen übrigen obbenandten Städten und Vorſtädten aber 2. Groſchen, was über 50. Pf. ſchwer, giebet in Berlin und Cöln 2. Gr. in denen andern Städten aber 3. Gr.

4. Muß der Pack-Cammer-Bothe von allen eingekommenen Paqueten, ein richtiges Tage-Buch halten, dergeſtalt, daß er ſolches, auf erforderen, jederzeit beſchweren könne, und

5. Monahtlich dem Hoff-Poſt-Amt eine Endmäßige Specification der unbeſtellt gebliebenen Paquete behändigen, darzit ſolche öffentlich ausgehangen werden könne. Signatum Berlin, den 2. Maji 1719.

(L. S.)

Königl. Preuß. General-Poſt-Amt.

No. CXXVI. Wiederhohltes Edict, daß die Land-Kutſcher, Chailen-Führer, Schiffer ꝛc. keine verſchloſſene Briefe oder Paquete unter 20. Pfund mitnehmen ſollen. Vom 6. Jul. 1719.

Demnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, höchſt-mißfällig vernommen, wasgeſtalt die Land-Kutſcher und Fuhrleute, inſonderheit aber die zu Berlin, Magdeburg, Halle, Halberſtadt, Weſel, Frauckfurt, Stargard und Ruppin, imgleichen die ſo wohl einheim- als ausländiſche Chaiſen- und Karren-Führer, wie nicht weniger die Schiffer und Kahnen-Führer, der ſo offt dawider ergangenen Verordnungen ungeachtet, verſchloſſene Briefe (dann offene Fracht-Briefe können ſie nach wie vor annehmen) und kleine unter zwantzig Pfund wiegende zur Poſt gehörige Paqueter, je länger je mehr an ſich ziehen, und dadurch Seiner Königlichen Majeſtät Poſt-Regale, und die dahin gehörige Revenüen geſchmälert werden, dergeſtalt, daß, daferne dieſen ſchädlichen Eingriffen und Defraudationen nicht geſteuret werden ſolte, das Poſt-Regale Noth leiden, und die Königliche General-Poſt-Caſſe auſſer Stande geſetzet werden dürffte, inſonderheit die kleine einländiſche Poſt-Courſe fernerhin ohne Schaden zu continuiren; Als befehlen höchſt-gedachte Seine Königliche Majeſtät allen in Dero Königreich und Landen, ſo wohl wohnhafften als durchreiſenden Land-Kutſchern, Fuhrleuten, Schiffern, Kahn-Chaiſen- und Karren-Führern, wie ſie auch Nahmen haben mögen, hiermit alles Ernſtes, aller Mitnehm- und Beſtellung der verſchloſſenen Briefe, und kleinen unter zwantzig Pfund wiegenden Paqueten, wortunter jedennoch die Victualien nicht mit verſtanden, ſondern denen Fuhrleuten, ꝛc. ꝛc. mitzunehmen erlaubet ſeyn ſollen, ſich zu enthalten; Auf den Fall aber, da die Correſpondenten auſſer den Poſt-Tagen etwas ſchleuniges, welches bis zur nächſten Poſt keinen Aufſchub litte, an einen andern Ort zu überſchreiben hätten, und ein Land-Kutſcher, Fuhrmann oder Schiffer zu ſelbiger Zeit dahin abgienge, auch eher, als die nächſte Poſt dahin einlangen könte, ſo ſoll zwar nach Maaßgebung der Poſt-Ordnung Cap. VIII. §. 1. zu Beförderung des Commercii bey dieſen Umbſtänden denen Land-Kutſchern, Fuhr- und Schiffleuten die Annehmung der Briefe erlaubet ſeyn, ſie müſſen aber die ihnen anvertrauete Briefe ohne einigen Unterſcheid in das Poſt-Comptoir des Orts bringen, allwo ſie ordentlich in eine Carte getragen, nach der gemeinen Taxe taxiret, und an das Poſt-

Post-Ambt des Orts, wohin die Briefe addreſſiret ſind, couvertiret werden, da denn bey der Abgabe dieſes Paquets das vor die eingeſchlagene Briefe in der Carte angeſetzte Porto bald bey dem Post-Ambt Seiner Königlichen Majeſtät pflichtmäßig berechnet, die andere Helffte aber denen Fuhr- und Schiffleuten vor die Beſtellung gelaſſen werden ſoll; Wer aber von denen Land-Kutſchern, Fuhr- und Schiffleuten, imgleichen von denen Chaiſen- und Kahnen-Führern, oder auch ſonſten ſich unterſtehen wird, zum Nachtheil vor höchſtgedachter Seiner Königlichen Majeſtät Posten, zu deren Unterhaltung ein ſo groſſes erfordert wird, verſchloſſene Briefe, und kleine unter zwantzig Pfund wiegende Paquete mitzunehmen, derſelbe ſoll zum erſtenmahl, und zwar ohne Verſtattung einiger Weitläufftigkeit, inſonderheit wann die Contravention offenbahr, in zwantzig Thaler Straffe verfallen ſeyn, und ſolche ſofort durch ſchleunige Execution von ihm beygetrieben, zum zweyten mahl aber er ſeiner Pferde und Wagen, wie auch Schiff-Gefäſſes verluſtig erkandt, und ſelbige confiſciret werden, wobey denn Seine Königliche Majeſtät denen geſambten Zoll-Bedienten und Thor-Schreibern zugleich ernſtlich, und bey Verluſt ihrer Bedienung anbefehlen, die Land-Kutſcher und Fuhrleute, imgleichen die Chaiſen- und Kahnen-Führer, auch Schiffer fleißig zu viſitiren, ob ſie auch verſiegelte Briefe, und kleine zur Poſt gehörige Paquete bey ſich haben, geſtalt ſie dann alle diejenige, ſo darüber betroffen werden, bey dem Post-Ambt des Orts, wo die Contravention entdecket wird, zu gehöriger Beſtraffung ungeſäumt anzuzeigen, und die, denen Post-Defraudanten abgenommene Briefe und kleine Paquete zuzuſtellen haben, vor welche Mühe und anzuwendenden Fleiß dem Zöllner und Thor-Schreiber, der einen ſolchen Contravenienten anzeigen wird, der vierdte Theil der Straffe umb ſie deſtomehr zu fleißiger Viſitation und pflichtmäßiger Vigilance zu animiren, ohnfehlbar jedesmal gereichet werden ſoll. Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majeſtät eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedruckten Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 6. Julii, 1719.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. v. Görne.

No. CXXVII. Edict, wie es mit denen Frey-Briefen auf der Poſt künfftig zu halten. Vom 13. Julii, 1719.

DEmnach **Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, ꝛc.** Unſerm allergnädigſten Herrn, von Dero General-Poſt-Ambt allerunterthänigſt vorgeſtellet worden, wasgeſtalt durch die je länger je mehr anwachſende Frey-Briefe der General-Poſt-Caſſe jährlich eine conſiderable Summe ausfalle, und zwar umb ſo viel mehr wegen der dahen vorgehenden vielfältigen Unterſchleiffe; Als haben höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät der Nothdurfft zu ſeyn erachtet, hierdurch allergnädigſt zu declariren, wie es zwar, was gedachte Frey-Briefe anbetrifft, bey denen unterm 18. Junii, und 19. Decembr. 1712. publicirten Edictis, deren jenes der Poſt-Ordnung Cap. IX. §. 8. gantz inſeriret iſt, nach wie vor ſein unveränderliches bewenden haben ſolle. Damit aber denen dabey vorgelauffenen vielen Unterſchleiffen abgeholffen werde, haben Seine Königliche Majeſtät allen Dero ſo wohl hieſigen Collegiis, als auch denen Regierungen, und geſambten Collegiis in Dero Königreich und Landen krafft dieſes allergnädigſt, und zugleich ernſtlich anbefehlen wollen, alle an ſelbige und ihre Cantzleyen einlauffende Paquete und Briefe, wann **Herrſchafftliche Sachen** darauf ſtehet, von keinem andern, als von dem Chef des Collegii, oder demjenigen, der in deſſen Abweſenheit das Præſidium führet, erbrechen zu laſſen. Solte nun bey ſothaner Erbrechung gefunden werden, daß, ob gleich **Herrſchafftliche Sachen** darauf geſtanden, das Paquet oder der Brief dennoch Jura Partium, oder eines Privati Intereſſe betroffen, oder auch gar andere Briefe darinn eingeſchloſſen geweſen, wollen Seine Königliche Majeſtät, daß der Chef des Collegii, oder derjenige, der in deſſen Abweſenheit præſidiret, dergleichen Defraudation Deroſelben bey ſchwerer Königlichen Ungnade mit der erſten Poſt zu exemplariſcher Beſtraffung allerunterthänigſt anzeige, die Einſchlüſſe aber alſofort dem Post-Ambt des Ortes mit der Nachricht, von wannen ſelbige kommen, zuſende, dieſes auch ſolche in der Carte nebſt dem Porto nachtrage.

Was aber die Frey-Briefe an die Königliche Bediente, welche mit einem Königlichen Siegel verſiegelt ſind, und worauf **Herrſchafftliche Sachen** ſtehet, anbetrifft, wobey inſonderheit gar viele Unterſchleiffe vorgehen, und wann die Post-Aembter ihren Pflichten nach darüber eyffern, dieſe deshalb übel angelaſſen werden wollen, haben Seine Königliche Majeſtät nöthig gefunden, hierdurch in Gnaden und alles Ernſtes zu verordnen, daß, wann die Post-Aembter bemercken, daß bey dergleichen Paqueten oder Briefen einiger Betrug unterlauffe, oder andere Briefe eingeſchloſſen, ſelbige bemächtiget ſeyn ſollen, wie bey denen ausländiſchen Poſten gewöhnlich, das Couvert an einer Ecke, ſo ſubtil als müglich, aufzuſchneiden, und da der Verdacht vergröſſert würde, wann dergleichen verdächtige Paquete oder Briefe an Unter-Bediente lauten, dieſe dahin anzuhalten, ſolche, wie bereits im Edict vom 7. Januarii, 1715. verordnet worden, in dem Post-Ambt in des Poſtmeiſters Gegenwart zu erbrechen; Und darauf zu beſtehen, ſollen nicht nur die diſtribuirende Post-Aembter bemächtiget ſeyn, ſondern auch, wann es die Zeit leidet, diejenige, allwo verdächtige Paquete und Briefe zur Poſt gegeben werden. Solten aber ſelbige an vornehmere Bediente addreſſiret ſeyn, müſſen die Post-Aembter entweder einen Schreiber oder andern Poſt-Bedienten damit an das Haus desjenigen, an welchen die Addreſſe lautet, ſenden, und in deſſen Gegenwart, wie bey der Acciſe, zu Verhütung der Defraudationen ohne einiges Anſehen der Perſon vorlängſt eingeführet worden, die Erbrechung geſchehen. Falls nun bey beyderley Erbrechung gefunden werden ſolte, daß der Abſender einigen Unter-

ſchleiff begangen, und ſo wohl das Königliche Siegel, als auch das Wort, Herrſchafftliche Sachen, Unſern vielfältigen Verordnungen mithin ſeinem Eyde zuwider mißbrauchet hätte, ſoll derſelbe von dem Poſt-Ambt ohne einiges Nachſehen, und bey zwantzig Thaler Straffe alſofort dem General-Poſt-Ambt, und von dieſem Seiner Königlichen Majeſtät allerunterthänigſt denunciiret, und der Defraudant, er mag ſeyn wer er wolle, ohnfehlbar ſeines Dienſtes entſetzet werden. Wie dann, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, von dieſer Seiner Königlichen Majeſtät ernſtlichen Verordnung nicht nur allen Unſern Collegiis hie und anderswo eine zulängliche Anzahl Exemplaria zugeſtellet, und von ſelbigen ihren Subalternen publiciret, auch in denen Cantzleyen angeſchlagen, ſondern auch vor allen Unſern Poſt-Aembtern öffentlich affigiret, und ausgehangen werden ſoll. Signatum Berlin, den 13. Julii, 1719.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. v. Görne.

No. CXXVIII. Ordre, daß die Officiers die Uber-Fracht bezahlen ſollen, ſambt der an die Poſt-Aembter deshalb ergangenen Verordnung. Vom 16. Jul. 1719.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, mißfällig vernehmen, wasgeſtalt Dero ergangenen Poſt-Reglement, welches unter andern will, daß von denen Paſſagiers dasjenige, ſo ſie über fünffzig Pfund an Bagage mit ſich führen, zu bezahlen, von verſchiedenen, und zum öfftern auch von Dero Officierern, nicht gebührend nachgelebet werden ſolle; Allerhöchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät aber darüber beſtändig und genau gehalten, und wie von andern insgemein, ſo auch von gedachten Dero Officierern, welche mit denen Poſten reiſen, das, was über obige fünffzig Pfund nach der Taxe, zu vergüthen, ſo fort ohnweigerlich bezahlet, am allerwenigſten aber denen Poſt-Bedienten deshalb hart begegnet, übrigens auch die Soldaten und Ordonnantzen, wenn ſie Regiments-Sachen von einem Ort zum andern zu bringen haben, mit keinen Briefen zum Nachtheil derer Poſten chargiret wiſſen wollen; Als befehlen Seine Königliche Majeſtät dem Commandeur von Dero Regiment hiermit in Gnaden, obſtehenden Inhalt denen ſämbtlichen Ober- und Unter-Officierern, auch Gemeinen des Regiments zu publiciren, und bekandt zu machen, auch mit Nachdruck dahin zu ſehen, daß dieſe alſo von männiglich nachgelebet werde. Signatum Berlin, den 16. Julii, Anno 1719.

Obſtehende von Seiner Königlichen Majeſtät an alle Dero Regimenter abgegangene allergnädigſte Ordre, wird denen geſambten Poſt-Aembtern hierdurch zugeſendet, umb nicht nur bey denen ihres Orts commandirenden Officierern mit aller erforderten Beſcheidenheit zu inſiſtiren, daß denen Ordonnantzen und Soldaten die Mitnehmung der Privat-Briefe unterſaget werden möge, ſondern auch um ſothane Ordre vorzeigen zu können, falls der Uber-Fracht halber Streit entſtehen ſolte. Signatum Berlin, den 16. Julii, 1719.

Königl. Preußiſches General-Poſt-Ambt.

No. CXXIX. Cleviſches Extra-Poſt- und Fuhr-Reglement. De dato Berlin, den 8ten Novembr. 1719.

Demnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, mißfällig vernommen, daß, ob wohl in der auf denen Cleviſchen und Weſtphäliſchen Poſt-Courſen eingeführten Fuhr-Ordnung vom 27ten Auguſti 1712. §. 2. ausgemachet iſt, daß nicht allein alle und jede Extra-Poſten bey Unſern Poſt-Aembtern angezeiget werden, ſondern auch keinem Fuhrmann einige Perſonen und Paſſagiers, wie ſie auch Nahmen haben mögen, noch weniger aber Couriers, ohne Löſung eines Poſt-Zettels fortzubringen erlaubet ſeyn ſolle, jedennoch aber die Fuhrleute in dem Hertzogthum Cleve vorhochgedachter Fuhr-Ordnung ſich ungehorſamlich widerſetzen, ja ſo gar einige derſelben, Unſerm Intereſſe zum mercklichen Abbruch, die Reiſende denen Poſten entziehen;

Als haben allerhöchſt-gedachte Se. Königl. Majeſtät zu Tilgung dieſer Eingriffe in Dero Poſt-Regal, und zugleich zu künfftiger beſſeren Beobachtung der mehrerwehnten Fuhr-Ordnung, vor nöthig und nützlich zu ſeyn erachtet, gegenwärtiges neue Reglement wegen der von Cleve abgehenden Extra-Poſten, und anderer Perſonen-Fuhren, durch öffentlichen Druck publiciren zu laſſen, und ſolchergeſtalt jene zum Theil zu declariren, zum Theil aber zu reſtringiren. Es declariren, wollen, ſetzen und verordnen dieſemnach Se. Königl. Majeſtät hiemit und Krafft dieſes:

1. Daß hinführo der dortige Poſt-Commiſſarius Schöplenberg, in denen benachbarten Städten aber die Poſt-Aembter, Poſtwarter und Poſthalter, oder diejenigen, welche von ſelbigen dazu angenommen, einzig und allein befugt und ſchuldig ſeyn ſollen, alle und jede Paſſagierers, die mit Poſt- oder andern Pferden, mit einer eigenen oder gemietheten Chaiſe oder Kutſche, imgleichen als Couriers des Orts ankommen, ohne Aufenthalt fortzuſchaffen, wohingegen aber allerhöchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät, da Dieſelben zum Beſten des Publici die ordinaire Poſt mit ſo ſchweren Koſten unterhalten, und wöchentlich, den Sonntag ausgenommen, alle Tage zwiſchen Cleve und Weſel, zwiſchen Cleve und Eſſen aber, dreymahl wöchentlich gehen laſſen, nicht geſtat-

Digitized by Google

ten wollen, daß derſelben die Paſſagiers durch Ertheilung der Chaiſen ohne Unterſcheid entzogen, und auf die Extra-Poſten gebracht werden; Geſtalt dann derjenige, welcher zu Cleve, Weſel oder Tanten betreten würde, das erſtemahl 100. Rthlr. Straffe unnachbleiblich erlegen, und dem Denuncianten davon die Helffte zugewendet werden, die andere Helffte aber zur Poſt-Straff-Caſſe flieſſen ſoll. Würde ſich aber einer oder der andere Poſt-Bediente zum zweytenmahl dieſes unterſtehen, ſo ſoll derſelbe ſeines Dienſtes unfehlbar entſetzet, und noch überdem mit arbitrairer Straffe beleget werden.

2. Es ſollen aber künfftighin regulariter nur Extra-Poſt-Vorſpann-Pferde gegeben, und eine ankommende Poſt-Caleſche oder unverdeckter Wagen, ſo gewechſelt wird, ſo wohl auf der Berliniſchen als Cölniſchen-Heer-Bahne, als eine Extra-Poſt nicht conſideriret, noch dergeſtalt befordert werden, es ſey dann, daß der oder die damit ankommende Paſſagiers einen Schein aus dem Poſt-Ambt des Orts, wo ſie zuerſt abgefahren, vorzeigen können, daß ſie nemlich, weiln entweder die ordinaire Poſt bereits beſetzet geweſen, oder anderer erheblichen Urſachen wegen, mit einem Extra-Poſt-Wagen abgefertiget worden, und ferner alſo nach der geſetzten Taxe fortzubringen wären, zu welchem Ende dann die von Cleve, oder anderwärts abgehende Paſſagierer, denen an eilfertiger und geſchwinder Beförderung gelegen iſt, bey dem dortigen, oder dem Poſt-Ambt, wo ſie ſich aufſetzen, ſich zu melden haben, welches vorkommenden Umſtänden nach, und dafern, wie bereits vorher erwehnet, ſelbigen Tages keine ordinaire Poſt abgehet, ihnen einen Extra-Poſt-Wagen nebſt einem Paß, daß dergleichen Reiſende ferner fortgeſchaffet werden können, geben ſoll, wie dann auch, wann Miniſtri, Cavaliers, oder ſonſt Leute von Diſtinction reiſen, und nebſt ihren Kutſchen eine Chaiſe, Pack- oder Ben-Wagen zu Fortbringung ihrer Leute und Sachen verlangen, ihnen damit unweigerlich geholffen werden ſolle.

3. Und damit zwiſchen den Poſt-Aembtern und Reiſenden der Zahlung halber aller Streit verhütet, und beyde durch langes Dingen nicht aufgehalten, vielweniger dieſe zur Ungebühr überſetzet werden, die Poſt-Bediente aber einen billigen Lohn zu genieſſen haben mögen; So ſoll durchgehends ſo wohl zu Sommers- als Winters-Zeit von Cleve bis Weſel, es ſey über oder diſſeit, ober- oder unterhalb Rheins, Inhalt des Fuhr-Reglements vom 27ten Augufti 1712. von jedem Pferde, ſo wohl in Anſehen der Extra-Poſten, als von den Eſtaffetten- und Courier-Ritten, einen halben Thaler vor die Meile, vor Beſtellung der Extra-Poſten aber, dem Wagenmeiſter 2. Gr., und dafern eine bedeckte Chaiſe verlanget und gegeben würde, dafür von Relais zu Relais ein Drittheil-Thaler erleget, ſonſten aber unter keinerley Prætext etwas bezahlet werden, jedoch müſſen die Paſſagiers den Zoll, wie auch, wenn ſie über den Rhein, oder andere Fluſſe gehen, das Fehr-Brücken- oder Paſſage-Geld, weiln es inſonderheit zu Winters-Zeiten und bey hohem Waſſer der Orten ziemlich hoch kömmt, ſo wohl vor den Hin- als Rück-Weg unweigerlich allein bezahlen. Wohingegen

4. Die dortige Poſt-Bediente, inſonderheit aber der Poſt-Commiſſarius Schöpplenberg verbunden ſeyn ſollen, hinführo zu Fortbringung der Extra-Poſten, Eſtaffetten und Couriers tüchtige und ſtarcke Pferde zu halten, wie auch andere behörige Nothwendigkeiten zu den Extra-Poſten ihnen anzuſchaffen, wie dann auch ſelbiger ohne Unterſcheid von jedem Thaler Verdienſt zu der Hof-Poſt-Caſſe zwey Groſchen zu entrichten gehalten ſeyn ſoll. Geſtalt er dann

5. Zu dem Ende, und damit in Anſehung dieſes Abtrages, und ſonſten keine Unterſchleiffe entſtehen mögen, iztbeſagter Schöpplenberg, und andere zu Fortbringung der Extra-Poſten und Couriers angenommene Vorſpänner, nicht nur ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Poſt-Ambts zu Cleve und derer des Orts beſtellten Poſt-Aembter, ſo wenig eine Extra-Poſt als Eſtaffette und Courier fortzubringen, ſondern gegen Erlegung des Art. 3. verordneten Thaler-Geldes von dem letztern vor der Abfahrt einen Poſt-Zettul zu löſen ſchuldig und gehalten ſeyn ſoll; es wäre dann, daß zu Cleve, wegen Eylfertigkeit der Paſſagierer, oder zu Nacht-Zeit dieſe vorläuffige Anzeige nicht geſchehen könte; Es muß aber in dergleichen Fällen mehrbeſagter Schöpplenberg ſofort nach Abreiſe der Paſſagierer, oder des andern Tages darauf iſterwehnte zwey Groſchen vom Thaler Verdienſt dem dortigen Poſt-Ambt richtig, und ohne den geringſten Abzug erlegen, dieſes auch hierüber eine beſondere Rechnung führen, und ſolches quartaliter zu der Königl. Poſt-Caſſe einſchicken. Nachdem man auch

6. Wahrgenommen, daß die Fuhrleute zu Cleve denen dortigen fahrenden ordinairen Poſten zum mercklichen Abbruch, die Paſſagierer von denen Poſten ab- und an ſich ziehen, nicht weniger auch die Fortbringung derer mit Extra-Poſten daſelbſt ankommenden Paſſagierer und Couriers, denen deßfalls emanirten Verordnungen zuwider bis daher ſich angemaſſet haben; Als wird iſterwehnten Fuhrleuten und andern Vorſpännern, wie ſie auch Nahmen haben mögen, ſothaner Eingriff in das Poſt-Regale, bey der Artic. 1. determinirten Straffe, nachdrücklich inhibiret, anerwogen dann, ſo offt einer oder der andere Fuhrmann hierwider contraveniren ſolte, das Poſt-Ambt zu Cleve ſolches an Sr. Königl. Majeſtät General-Poſt-Ambt pflichtmäſſig zu berichten, und ſodann nähere Verordnung zu gewärtigen hat.

7. Mögen zwar die Fuhrleute zu Cleve ſo wohl, als zu Weſel, und in denen andern Städten, alle Täge in der Wochen mit Perſonen und Güthern abfahren, jedoch dergeſtalt, daß auf denen wöchentlichen Poſt-Tagen keiner dergleichen Fracht, ſo an die Poſt gehöret, und von derſelben fortgebracht werden kan, annehme und fortfahre, es ſey dann, daß die Poſt vorher beſetzet und beladen, wann aber ſelbige nichts mehr aufnehmen kan, auch von denen noch übrigen Paſſagierern keine Extra-Poſt verlanget wird, oder auch ſelbige bey dem Poſt-Ambte ſich erklären, daß ſie nicht im Stande ſind, eine dergleichen Fuhre zu bezahlen, ſolchenfalls mag derjenige Fuhrmann, welcher von den Reiſenden angenommen worden, wann er vorher bey dem Poſt-Ambte ſich gemeldet, und einen Poſt- oder befundenen Umſtänden nach Frey-

Zettel gelöset, selbst auf den Post-Tägen, jedoch zwey Stunden nach Abgang der Post, dergleichen Fuhre übernehmen, ausser denen Post-Tägen aber kan täglich ein Fuhrmann unter gleich jetzo angeführter Condition so wohl Personen als Waaren fortbringen. Wie dann auch denen dortigen Einwohnern, wann selbige sich der ordinairen Post-Route nicht bedienen, noch von Pferden wechseln wollen, frey und erlaubt ist, ihres eigenen Gefallens einen Fuhrmann zu bedingen, sonsten aber jene sich der Posten gebrauchen müssen.

8. Ebenermassen bleibet denen Fuhrleuten unbenommen, auf denen Neben-Routen Personen- und Güther-Fracht anzunehmen. Damit aber deßfalls kein Unterschleiff vorgehen, oder auch unter obigem Vorwand itztbesagte Fuhrleute keine Couriers, Extra-Posten oder Estaffetten sich anmaſſen mögen; So haben selbige vor der Abfahrt sothane Fuhren bey dem Post-Ambte anzugeben, und sodann von selbigem hierüber einen Post-Zettul ohne Entgeld zu empfangen.

9. Es haben auch die Fuhrleute gemäß dem unterm 6ten Julii dieses Jahres publicirten Königl. Edict bey zwantzig Rthlr. Straffe, und dem Befinden nach einer härtern Beahndung, keine verſchloſſene Briefe zur Bestellung an- und mitzunehmen; Wenn aber ein Correſpondent auſſer den Post-Tägen etwas schleunigs, welches bis zur nächsten Post keinen Aufschub leidet, oder auf den Neben-Routen zu überschreiben hätte; So soll bey diesen Umständen denen Fuhrleuten zwar die Annehmung der Briefe erlaubt seyn; Sie müssen aber die Briefe, so ihnen anvertrauet werden, ohne einigen Unterscheid, und zwar wenigstens eine halbe Stunde vor ihrer Abfahrt, ins Post-Comptoir bringen, allwo sie ordentlich in eine Carte getragen, nach der gemeinen Taxe taxiret, und an das Post-Ambt oder eine andere bekandte Person des Orts, wohin die Briefe addreſſiret sind, couvertiret werden sollen. Bey der Abgabe dieses Paquets wird das vor die eingeschlagene Briefe in der Carte angesetzte Porto halb Sr. Königl. Majeſtät von dem Distribuenten berechnet, die andere Helffte aber denen Fuhrleuten vor die Bestellung gelaſſen.

10. Gleichergestalt, da der Post-Commiſſarius Schöpplenberg, oder andere Post-Halter nicht im Stande seyn solten, bey ausserordentlichen Fällen die erforderte Vorspann- oder Courier-Pferde anzuschaffen, bleibet es bey der von Sr. Königl. Majeſtät in dem Edicto vom 30ten April. 1712. dießfalls gemachten Verfaſſung, gestalt dann in dergleichen Fällen die Magiſtrate in den Städten so wohl, als die Beambte auf dem Lande, vorbesagtem Königl. Post-Commiſſario und andern sich bey ihm angebenden Post-Haltern zu Erhaltung der Pferde behülfflich zu seyn. Es haben aber jetzt-erwehnte Vorspänner bey dergleichen extraordinairen Verdienst, oder auch, so offt sie dem Fuhr-Reglement gemäß bezahlet werden, das Thaler-Geld auf eben dem Fusse, wie der Post-Commiſſarius Schöpplenberg, zu erlegen.

11. Nachdem man wahrgenommen, daß in der dem Cleviſchen Fuhr-Reglement vom 27ten Augusti 1712. beygefügten Verzeichniß der Distantz derer Post-Routen, die Station von Wesel bis Xanten auf 3. Stunden, imgleichen die von Cleve bis Xanten auf 6. Stunden geſetzet, da doch beyde Stationen, und zwar die erstere kaum 2., die letztere aber nur 5. Stunden der Orten gerechnet wird; Als befehlen vorhöchstgedachte Se. Königl. Majeſtät, daß, da die Einrichtung wegen der damahls böſen Wege dergestalt beliebet und gut gefunden, solche aber nunmehro in bessern Stand geſetzet worden, daß hinführo das Meilen-Geld nach der wahren Distantz bezahlet, und weiter nichts davon genommen werden solle, wie dann auch das Meilen-Geld von dort bis Nimwegen nach der im Lande gerechneten Distantz auf gleichem Fusse bezahlet, und darunter bey Vermeydung einer arbitrairen Geld-Straffe die Paſſagierer nicht überſetzet werden sollen.

12. Schlüßlich laſſen mehrhöchstgedachte Se. Königl. Majeſtät in Ansehung der andern die Extra-Posten angehenden Verfaſſungen, insonderheit aber, so viel die Determination der Pferde nach Proportion des Fuhrwercks und der Personen- oder Güther-Fracht anbelanget, es bey vorhöchstgedachtem Fuhr-Reglement vom 27ten Augusti 1712. und demjenigen, was ratione des letztern im 5. §. darin verordnet ist, lediglich bewenden, allermaſſen dann Dero Regierung des Hertzogthums Cleve darüber strictè zu halten, anben auch auf des dortigen Post-Ambts so wohl, als auf des Post-Commiſſarii Schöpplenbergs Anhalten, ihnen Aſſiſtentz zu leisten, und gegen die Contravenienten, so offt es nöthig, hülffliche Hand zu biethen, hierdurch allergnädigſt und zugleich ernſtlich befehliget wird. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Königl. Siegel. Gegeben zu Berlin, den 9ten Novembr. 1719.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. v. Görne.

Nota. Dieſes Reglement betrifft zwar eigentlich den Cleviſchen und Weſtphälischen Cours. Weil es aber eine Declaration des der Post-Ordnung angefügten Reglements ist; Als ist es dieſer Collection zu inseriren nöthig erachtet worden.

No. CXXX. Edict, den Mißbrauch der Extra-Posten und verdungenen Fuhren betreffend. ꝛc. De dato Berlin, den 1. Februarii 1720.

Seiner Königl. Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſerm allergnädigſten Könige und Herrn, ist allerunterthänigſt fürgetragen worden, wasgestalt, so wol auf dem Preußiſchen und Cleviſchen, als denen andern Post-Coursen denen so vielfältig ergangenen Edictis zuwider, zum merklichen Abgang der ordinairen Posten, allen und jeden Reiſenden von denen Wagen-Meistern Extra-Posten gegeben werden, dann auch, daß die Bürger in denen Städten, und Bauren auf dem Lande an theils

Digitized by Google

theils Orten, insbesondere aber in dem Fürstenthum Minden, und der Grafschafft Ravensberg, unter dem Vorwand einer verdungenen Fuhre, die Passagiers von denen Posten ab- und an sich ziehen, ja so gar ohne Lösung der verordneten Post-Zettel, 10. 20. und mehr Meilen fortzubringen sich gelüsten lassen.

Wann nun vor höchstgedachte Seine Königliche Majestät diesen höchstschädlichen Unterschleiffen und Eingriffen in Dero Post-Regal ferner nachzusehen gantz nicht gemeynet sind, sondern selbige gäntzlich abgeschafft wissen wollen; Als verordnen und befehlen Dieselben hiermit und Krafft dieses, daß

1. In Dero Königreich Preussen sowol, als in allen andern Dero Provinzien und Landen, die Fuhrleute ohne Unterscheid, sie mögen einheimische oder Ausländer seyn, ingleichen die Bürger in denen Städten, und Bauer auf dem Lande, welche Extra-Posten, oder andere verdungene Personen-Fuhren vor Lohn übernehmen, bey dem Königl. Post-Ambte des Orts wo sie abfahren, oder wann daselbst kein Post-Ambt bestellet, bey dem nächsten von ihnen zu berührenden Post-Ambte sich anzugeben, und daselbst gegen Erlegung des verordneten respective Meilen- oder Personen-Geldes, einen entweder gedruckten oder geschriebenen Post-Zettel unumgänglich zu lösen gehalten seyn sollen; Dafern aber wider Verhoffen einer oder der andere hierwieder handeln würde, selbiger soll eine Straffe von 12. Rthlr. ohnfehlbar zu gewärtigen haben.

2. Was die Extra-Posten anbelanget, ordnen und wollen vor höchstgedachte Se. Königl. Majestät, daß in allen Dero Provinzien und Landen ohne Unterscheid an denen Oertern, wo die Meylen mit 8. Gr. oder höher bezahlet werden, auf eben dem Fusse, wie von denen Estaffetten- und Courier-Ritten vom Thaler Verdienst 2. Gr. zur Post-Casse erleget werden sollen.

3. Wegen derjenigen sogenannten Recreations-Gelder a 4. Gr. welche denen Post-Aembtern in denen kleinen Städten, in Ansehen ihrer Mühe und schlechten Gehalts, von jeder Extra-Post, und denen sowohl Estaffetten- als Courier-Geldern bis daher verstattet worden, lassen zwar Se. Königl. Majestät es bey Dero letztern dieserwegen publicirten Edicto vom 14. Sept. 1715. lediglich bewenden, wohingegen aber denen übrigen Post-Aembtern und Post-Bedienten, welche mit einem zureichenden Gehalt versehen sind, imgleichen denjenigen Post-Aembtern in denen kleinen Städten, so zu Fortbringung der Extra-Posten, Estaffetten und Couriers ihre Pferde hergeben, und die Reihe-Fahrt mit verrichten, alles Ernstes hierdurch geboten und anbefohlen wird, dieses Emolumentum, unter was Prætext es immer seyn mag, von denen Extra-Posten so wenig als von denen Estaffetten, denen Vorspännern abzufordern, allermassen dann die Contravenienten mit einer Straffe von 12. Rthlr. und dem Befinden nach einer härtern Ahndung angesehen werden sollen. Alldieweil auch

4. Wahrgenommen worden, daß auf denen Haupt-Courlen, insonderheit aber auf dem Course zwischen hier und Hamburg, bey Meß- und andern Zeiten, da die Passage starck ist, denen Reisenden ohne Unterscheid, wann sie gleich mit einem eigenen Fuhrwerck nicht versehen, und die Posten nicht besetzet gewesen, die Extra-Posten vor Abgang der Post verstattet, und dadurch denen ersten grosser Abbruch und Schaden zugefüget worden; So wollen Seine Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, die bey dem Fuhrwesen bestellete Wagen-Meistere hierdurch alles Ernstes und bey Verlust ihres Dienstes ermahnet und verwarnet haben, alle und jede Passagiers, welche mit keinem eigenen Fuhrwerck versehen sind, an die Postmeister jedes Orts zu verweisen, zumahlen dann besagten Wagen-Meistern in keine Wege frey stehen noch gestattet werden soll, ohne der Postmeister Consens und Einwilligung, einige Passagiers mit Extra-Posten zu versehen und fortzuschaffen; Die Postmeister aber haben dahin zu sehen, daß die Passagiers, so kein eigenes Fuhrwerck haben, auf der ordinairen Post behalten, und von selbiger nicht abgezogen werden mögen, zu welchem Ende dann, wann genugsame Fracht vorhanden, und es mit Vortheil geschehen kan, jetzt erwehnten Post-Aembtern frey gegeben wird, nebst der ordinairen Post-Calesche einen Neben-Wagen abgehen zu lassen, welchen falls jedennoch von besagten Passagierern weiter nichts als das ordinaire Post- und Postilion-Geld nebst der Uber-Fracht gefordert und genommen werden muß.

5. Ferner sollen die Wagen-Meister und andere Post-Bedienten nicht befugt seyn, das Fuhr-Lohn oder Extra-Post-Geld von denen Reisenden abzufordern, sondern selbiges durch die Vorspänner selbst in Empfang nehmen zu lassen, gestalt dann derjenige, welcher darwider handelt, nicht allein alles Einwendens ungeachtet, den von denen Fuhrleuten anzugebenden Mangel sofort ersetzen, sondern auch überdem mit einer willkührlichen Straffe angesehen werden soll; wie dann auch, wann Se. Königl. Majestät in hoher Person reisen, und sodann wegen der vor Sr. Königl. Majestät und Dero Pages, dann auch denjenigen, welcher der Bestellung halber voraus reiset, heraegebenen Pferde die Bezahlung nicht erfolgete, die Post-Aembter eine ordentliche Rechnung an das Hoff-Post-Ambt einzusenden, dieses aber nicht nur der Zahlung halber achörige instantz zu thun, sondern auch die beygetriebene Gelder jetzterwehnten Post-Aembtern zuzuschicken gehalten seyn soll. Dafern aber über die auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Befehl vor Dero höchsten Person, und die in der Specification benannte Personen gelieferte Pferde, zum Behuf derjenigen, welche in Dero Suite reisen, mehr Vorspann-Pferde erfordert würden, haben die Post-Aembter wegen des von denen letztern zu bezahlenden Fuhrlohns, jetzt besagte Vorspänner an selbige zu verweisen, damit sie solches von ihnen suchen und erhalten mögen, allermassen dann, wann die Vorspänner solches versäumen, oder jenen darunter nachsehen, selbige mit ihrer Forderung weiter nicht gehöret, noch weniger aber die deefals eingesandte Rechnungen bey der General-Post-Casa angenommen werden sollen.

Jedoch haben die Post-Aembter auf der Vorspänner Verlangen sich derselben anzunehmen, falls ein oder der andere Passagierer der Zahlung halber Schwürigkeit machen solte, und da keine Vorstellung verschlagen wolte, dem General-Post-Ambt davon umständlichen und pflichtmäßigen Bericht abzustatten.

6. Ebenermaſſen haben auch die Poſt-Aembter, wann ihnen Eſtafetten zu fernerer Beförderung zugebracht werden, ſofort bey der Beſtellung das Geld davor abzufordern, ehe und bevor aber ſelbiges geſchehen, ſolche bey Straffe der ſonſt von ihnen zu fordernden Bezahlung weder anzunehmen, noch abgehen zu laſſen. Dafern aber dergleichen Eſtafetten Sr. Königl. Majeſtät hohe Angelegenheiten betreffen, und an Dero hohe Perſon gerichtet ſeyn würden, hat das empfangene Poſt-Ambt vor der Abfertigung hierüber einen Schein von dem Abſender zu fordern, und ſolchen ſofort dem General-Poſt-Ambt einzuſchicken, damit der Zahlung halber gehörige Anfrage geſchehen möge.

7. Weil auch unter denen Extra-Poſten und bedungenen Fuhren ein groſſer Unterſcheid, und in Anſehen der letztern der Verdienſt ungleich iſt, ſo ſollen in denen Fällen, da der Verdienſt nicht denen Meilen nach bezahlet, ſondern die Reiſe überhaupt bedungen wird, an ſtatt des in Anſehen der Extra-Poſten von dem Verdienſt-Gelde zu bezahlenden Thaler-Geldes, vor eine Perſon, ſo in Königl. Landen über 4. bis 10. Meilen fähret, 2. Gr. von 10. bis 20. Meilen 4. Gr. und von 20. bis 30. Meilen 6. Gr. und ſo weiter nach Proportion der Diſtance des Orts, wohin die Reiſe gerichtet iſt, bezahlet, und ſolches Perſonen-Geld, ſo wohl von denen abgehenden als zurück kommenden Paſſagierern von dem Fuhrmann, bey 12. Rthlr. Straffe erleget, und darüber ein Poſt-Zettel ausgelöſet werden. Was aber die Magdeburgiſche und Halliſche Perſonen-Fuhren anlanget, wollen Se. Königl. Majeſtät es bey demjenigen, ſo dieſerwegen in dem dortigen Fuhr-Reglement verordnet iſt, lediglich bewenden laſſen.

8. Die Spatzier- und Marckt-Fuhren betreffend, ſind ſelbige unter die Perſohnen-Fuhren nicht begriffen, wie dann auch in Anſehen der bekandten Nothdürfftigen und Handwercks-Leuten kein Perſonen-Geld gefordert noch genommen werden muß; Es ſollen aber in dergleichen Fällen die Fuhrleute über dergleichen Fuhren einen Paſſier-Zettel, welcher umſonſt und ohnentgeltlich ertheilet wird, dennoch zu löſen gehalten, widrigenfals aber, und wann jemand hierwider handeln würde, der ſchuldig befundene mit 6. Rthlr. Straffe zu der hieſigen Poſt-Straff-Caſſe verfallen ſeyn.

9. Damit auch die Vorſpänner ſo wenig, als andere Bürger und Bauren, welche Perſonen um Lohn fahren, mit der Unwiſſenheit ſich nicht entſchuldigen mögen, ſo ſoll dieſes Edict in denen Poſt-Häuſern und Stadt-Thoren angeſchlagen, auch auf denen Raht-Häuſern der Bürgerſchafft publiciret, und ſolchergeſtalt zu jedermanns Wiſſenſchafft gebracht werden.

Urkundlich unter Seiner Königl. Majeſtät eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedruckten Königl. Inſiegel. Gegeben Berlin, den 1. Febr. 1720.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

von Görne.

No. CXXXI. Reglement, die Einrichtung der Fuhr-Rechnung, auch Diſtribution und Numerirung der Poſt-Zettel betreffend.

De dato **Berlin**, den 6. Martii 1720.

Nachdem **Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen**, ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, mißfällig vernommen, wasgeſtalt von einigen Poſt-Aembtern in Verfertigung der Fuhr-Rechnung und Diſtribution der Poſt-Zettel, die darunter erforderte Exactitude nicht beobachtet, ſelbige von denen Thor-Schreibern ſo wenig abgefordert, als bey Verfliſſung der Quartale denen Poſt-Aembtern wieder eingehändiget, auch ſonſten die Führung dieſer Rechnungen entweder der Wagen-Meiſtere Direction überlaſſen, oder wenigſtens über ſelbige kein wachſames Auge gehalten worden; Als wollen und ordnen vor höchſtgedachte Seine Königl. Majeſtät, daß

1. Bey allen und jeden Poſt-Aembtern, bey welchen Wagen-Meiſtere beſtellet, die Poſt-Zettel von denen Extra-Poſten und gedungenen Fuhren von denen letztern ſo wenig unterſchrieben als ausgegeben werden ſollen, allermaſſen dann höchſtermeldte Se. Königliche Majeſtät zu Verhütung aller Unterſchleiffe vor gut und nöthig gefunden, daß bey denen groſſen Poſt-Aembtern einer der verordeten Poſt-Schreiber, unter der Aufſicht des Poſt-Ambts jedes Orts, die Einnahme dieſer Gelder, und Ausgabe der Poſt-Zettel, welche er von Tage zu Tage in ein Buch tragen muß, haben, und über dem der Wagen-Meiſter ebenmäßig ein beſonderes Buch von dergleichen Fuhren halten ſolle, und dieſes zu dem Ende, damit ſolches von jetzt berührten Poſtmeiſter, welcher vor alles Rede und Antwort geben muß, mit des Poſt-Schreibers Buch collationiret werden könne. Da man auch

2. Beobachtet, daß an einigen Oertern die in duplo auszuſtellende Poſt-Zettel nicht numeriret worden, ſolches aber zu Verhütung der ſonſt zu beſorgenden Unterſchleiffe allerdings nöthig iſt, ſo haben die Poſtmeiſter aller Orten die Veranſtalt- und Verfügung zu thun, daß alle Poſt-Zettel numeriret, dann auch, wie viel præſtanda davor gegeben, darunter geſchrieben, und unter der Numer zu Buche getragen werden, womit dann ſelbige vom 1. April. a. c. den Anfang zu machen, und dergeſtalt zu continuiren gehalten ſeyn ſollen. Ferner haben

3. Die Poſt-Aembter allen Thor-Schreibern zu bedeuten, nicht nur keinen Poſt-Zettel ohne Numer anzunehmen, ſondern auch alle Monathe die bey ihnen abgegebene Poſt-Zettel dem Poſt-Ambte jeden Orts einzuliefern, damit ſelbige mit dem Poſt-Buche collationiret, und denen über Verhoffen verſpürten Unrichtigkeiten und Unterſchleiffen vorgebeuget werden möge.

4. Letztlich haben alle und jede Poſt-Aembter die von ihnen einzuſendende Fuhr-Rechnung nach dem ihnen vorgeſchriebenen Modell einzurichten, u. dahin zu ſehen, damit eines theils unter die Vorſpänner die Reihe-Fahrt und Gleichheit im Verdienſt gehalten, andern theils aber, in Anſehen der 4. Gr. Emolumenten-Gelder, der letztern Verordnung und

und der eheſtens hierüber zu ertheilenden Declaration gehörig nachgelebet, und ſothane 4. Gr. weder von denen groſſen Poſt-Aembtern, noch auch von denen kleinen, welche die Extra-Poſten mit fahren, denen Vorſpännern abgezogen werden mögen; Wie dann dieſes Reglement zu jedermanns Wiſſenſchafft öffentlich in dem Poſt-Hauſe angeſchlagen werden und bleiben ſoll. Signatum Berlin, den 6. Martii 1720.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

von Görne.

No. CXXXII. Circulair-Ordre an die Provincial-Commiſſariate, und Steuer-Räthe, ꝛc. wegen der Frey-Briefe und Herrſchaffts-Sachen, vom 30. Mart. 1720. Sambt der an die Poſt-Aembter ergangenen Verordnung. Vom 16. April. 1720.

Es hat Seiner Königlichen Majeſtät, ꝛc. allergnädigſt gefallen, wegen der ſo ſehr überhand nehmenden Poſt-Freyheit, und dabey vorgehenden vielen Unterſchleiffe, imgleichen wie es mit denen Briefen und Berichten der Magiſträte in denen Städten gehalten werden ſolle, nachſtehende ernſtliche Ordre an alle Dero Provincial-Commiſſariate und Steuer-Räthe, auch Commiſſärien ergehen zu laſſen:

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, noch immer die Beſchwerde hören, daß bey denen Frey-Briefen und Herrſchaffts-Sachen, ſo auf den Poſten gegeben werden, Dero publicirten Poſt-Edicten nicht nachgelebet, ſondern auf mancherley Weiſe darwider gehandelt, mithin die Revenüen Dero Poſt-Caſſe dadurch mercklich geſchwächet werden, wie dann ſothane Dero General-Poſt-Ambts-Beſchwerde, inſonderheit wider Dero Acciſe-Bediente, und die Magiſträte der Städte mit gerichtet; So ſeynd höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät bewogen worden, deren Abſtellung in alle Wege zu befordern, zu welchem Ende Sie dann allen Dero Provincial-Commiſſariaten, wie auch Steuer-Räthen und Commiſſärien der Chur-Marck Brandenburg hiermit gnädigſt befehlen, denen Steuer- und Acciſe-Bedienten nochmahlen ernſtlich zu injungiren, Dero publicirten Poſt-Edict vom 13. Julii, 1719. gebührend nachzuleben, und denen Unterſchleiffen abzuhelffen, keinesweges aber ſich Dero ihnen anvertrauten Siegel zu mißbrauchen, und unter ſolchem Privat-Sachen und Briefe abzuſenden, oder anzunehmen, ſondern die Ubertreter vorgeſchriebener maſſen zu beſtraffen; Auch haben dieſelbe denen Magiſträten anzudeuten, daß ſie alle ihre Briefe franquiren, auf diejenige Berichte aber, ſo in Dero Einquartirungs- und March-Sachen abgeſchicket werden, auf dem Couvert deutlich notiren ſollen:

Königliche Einquartirungs- oder March-Sachen.

weil bloß alleine dieſe auf denen Poſten frey angenommen werden ſollen. Signatum Berlin, den 30. Martii, 1720.

Friderich Wilhelm.

Fr. W. v. Grumbkow.

Wannenhero denen geſambten Poſt-Aembtern ſothane allergnädigſte Ordre hierdurch communiciret wird, um ihres Orts ſich darnach allergehorſamſt zu achten, auf die Verhütung aller Unterſchleiffe möglichſter und Pflicht-ſchuldigſter maſſen bedacht zu ſeyn, und da ſolche dennoch continuiren, und die Poſt-Aembter dergleichen mit genugſamen Fundament bemercken ſolten, ſelbige ohne Anſehen der Perſon Seiner Königlichen Majeſtät, oder auch Dero General-Poſt-Ambt alſofort allerunterthänigſt und gebührend anzuzeigen. Signatum Berlin, den 16. April. 1720.

Königl. Preußiſches General-Poſt-Ambt.

(L. S.)

An das Poſt-Ambt zu N.

No. CXXXIII. Edict, wornach ſich die Poſt- und Acciſe-Bedienten bey Ankunfft derer Poſten, ſo wohl in groſſen als kleinen Städten wegen derer Accis-baren Paquete zu verhalten haben, inſonderheit wenn ſolche heimlich aufgenommen, und abgeſetzet, oder beſtellet werden. Vom 25. Julii, 1720.

Demnach bis daher öffters Klagen eingelauffen, daß eines Theils zum Schaden der Acciſe von denen Poſtilionen Acciſe-bare Waaren heimlich in die Städte eingebracht, und diſtribuiret, auch von denen Poſt-Aembtern ſelbſt dergleichen mit denen Poſten angekommene Waaren denen Eigenthümern aus denen Poſt-Häuſern abgefolget würden, ehe und bevor die Acciſe davor entrichtet worden: andern Theils aber, daß denen Poſt-Aembtern allerhand Verdrießlichkeiten daraus zuwüchſen, und die Correſpondenten in Schaden geſetzet, auch inſonderheit von Verſchreibung der Victualien zum Nachtheil des Königlichen Poſt- und Acciſe-Intereſſe abgeſchrecket würden, daß man von Seiten derer Acciſe-Bedienten die Einforderung der Acciſe nicht genungſam beſchleunige, ſondern die Abforderer,

Digitized by Google

ret, der mit denen Posten angekommenen Accise-baren Paquete, ingleichen die Passagierer mit ihrer bey sich habenden Bagage zur Ungebühr aufhalte, und schwürig mache; Und dann diesen beyderseitigen Klagen abgeholffen werden muß; Als haben Seine Königliche Majestät in Preussen, Unser allergnädigster König und Herr, hierdurch folgendes allergnädigst, und zugleich ernstlich verordnen und befehlen wollen, nemlich:

1. Haben die Postmeister, Post-Verwalter und Post-Warter, nach Vorschrifft der Post-Ordnung, Cap. II. §. 4. auf die Postilions und Post-Knechte ein wachsames Auge zu haben, damit von selbigen weder Personen noch Paquete heimlich aufgenommen, und abgesetzet, oder bestellet werden mögen. Würde aber ein Postilion oder Post-Knecht darüber betroffen, oder dessen überführet, ist derselbe so fort ohne einiges Nachsehen dem General-Post-Ambt anzuzeigen, da dann die Schuldige zum ersten-mahl nicht nur zu Erlegung des Dupli, des der Post entzogenen Porto, und der unterschlagenen Accise angehalten, sondern auch über das mit zehen-tägiger Gefängniß angesehen, bey wiederholtem Verbrechen aber ohne Pardon cassiret, und nach Befinden des begangenen Meineydes halber exemplariter bestraffet, die denen Postilionen heimlich mitgegebene Paquete aber von denen Post-Aembtern jedesmahl confisciret werden sollen.

2. Die Accise-Einnehmer und Visitatores, so in denen grossen Städten bey denen Post-Aembtern bestellet sind, sollen an denen Tagen, da fahrende Posten einlauffen, deren Ankunfft bis 10. Uhr Abends abwarten, oder wann die Posten später anlangen, sich den folgenden Morgen præcise um 1. Uhr wieder im Post-Ambt einfinden; damit nicht widrigenfalls die Passagierer durch Vorenthaltung ihrer nöthigen Sachen verdrießlich gemachet, und zur Ungedult gebracht, noch diejenige, welche ihnen zum Theil kostbare Victualien zu einem gewissen Behuff verschrieben, solche durch Negligence der Accise-Bedienten entweder zu spät, oder auch gar verdorben bekommen, mithin dadurch abgeschrecket, und solchergestalt so wohl die Post- als Accise Revenüen geschmälert werden mögen. An denen geringern Oertern aber, allwo keine eigene Accise-Einnehmer, oder Visitatores denen Post-Aembtern zugegeben sind, sollen die Accise-Bedienten an denen Post-Tagen, wann gleich die fahrende Posten allererst um 8. Uhr Abends ankommen, eine Stunde hernach wenigstens die damit offen eingelauffene Victualien, wie auch der daselbst bleibenden Passagierer Bagage taxiren, oder Accise-Zettel darüber denen Post-Aembtern zurück lassen, damit die Post-Aembter von denenjenigen, so ihre Victualien noch selbigen Abend verlangen, nebst dem Post-Porto auch die Accise abfordern, und denen Accise-Bedienten folgenden Morgen zustellen mögen, da dieselbe zu solchem Ende, und wegen Diſtribution der übrigen Accise-baren Sachen, um 7. Uhr præcise sich wieder im Post-Hause einfinden müssen.

3. Wird solches alles von Seiten der Accise-Bedienten genau beobachtet, und die Post-Aembter lassen demnoch Accise-bare Sachen ohne Erlegung der Accise abfolgen, sollen die letztere davor zu stehen gehalten seyn, ja dem Befinden nach, wohl gar gleich den Accise-Defraudanten deswegen mit Zuziehung des General-Post-Ambts bestraffet werden.

Wie dann Seine Königliche Majestät so wohl Dero General-Krieges-Commissariat, als General-Post-Ambt hiermit in Gnaden anbefehlen, über dieser Verordnung mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und die darwider handelnde ohne Nachsehen obstehender massen zu bestraffen, und zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Signatum Berlin, den 25. Julii, 1720.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

E.B. v. Creutz.

No. CXXXIV. Reglement, vor die Post-Aembter, wegen derer von Justitz-Collegiis mit der Post zu verschickenden Acten. Vom 26. Octobr. 1720.

Nota. Dieses ist im II. Theil, I. Abth. sub No. CCII. der an die Justitz-Collegia ergangenen allgemeinen Verordnung, wegen dieser Materie mit beygefüget, p. 713.

No. CXXXV. Reglement, wie sich die gesambte Königliche Post-Aembter, bey Einsendung ihrer Quartal-Rechnungen hinführo zu verhalten haben. De dato Berlin, den 2. Jan. 1721.

1. Müssen solche, und die dazu gehörige Gelder, gemäß der Post-Ordnung Cap. 1. §. 10. von denen grossen und Grentz-Post-Aembtern längstens binnen 6. von denen übrigen aber binnen 4. Wochen ohnfehlbar eingesandt, oder da ihnen erhebliche und gültige Hindernisse vorfielen, solche so fort, und nicht nachher allererst, dem General-Post-Ambt zur Erkänntniß berichtet werden;

Die beydes nicht thun, haben der in der Post-Ordnung darauf gesetzten Straffe ohne einiges Nachsehen zu gewärtigen.

2. Müssen beyde Exemplaria derer Rechnungen von dem Post-Ambte, auch an denen Orten, wo ein vereydeter Post-Schreiber ist, von selbigem mit unterschrieben werden.

3. Wann etwas zum ersten mahle, oder etwas Extraordinaires in Ausgabe gebracht wird, ist die darüber ausgefertigte Verordnung dabey zu allegiren, und Copia davon der Rechnung mit beyzulegen.

4. Ist alle Quartale eine ordentliche Specification der unausgelöseten Briefe mit einzusenden, und nicht wie bis dato von denen meisten Post-Aembtern geschehen, die Briefe nur allein, ohne deren Specification.

5. Sind die Rechnungen, welche aus mehr, als einem Bogen bestehen, ordentlich einzuhefften.

6. Die

6. Die Einnahme von Eſtaffetten muß nicht auf einem beſondern Bogen, ſondern nur unter einer eigenen Rubric hinter der Fuhr-Rechnung ſpecificiret, und weil die Eſtaffetten-Gelder dahin gehören, von beyden hinterher eine Haupt-Summe der geſambten Einnahme von der Fuhr-Ordnung, und dahin gehörigen Eſtaffetten-Gelder gezogen, und formiret werden.

7. Solte auch in einem oder andern Quartal keine Einnahme von Extra-Poſten oder Eſtaffetten vorfallen, muß dennoch die Rechnung ordentlich gemachet, darin die Worte: **In dieſem Quartal nichts**, geſetzet, und von dem Poſt-Ambt ſolchergeſtalt unterſchrieben werden.

8. Bey jeder Quartal-Rechnung müſſen die Poſt-Aembter eine ordentliche Abrechnung auf einem ſeparirten Bogen mit einſenden, und darin ſpecificiren, wie die eingenommene Gelder ſo wohl baar, als mit Beſoldungs-Quittungen, oder Aſſignationen, und dergleichen Belegen, abgetragen werden.

9. Müſſen auch die Poſt-Aembter einen Sorten-Zettul derer baaren Gelder dabey mit einſenden. Und ſchlüßlich

10. Damit die General-Poſt-Rechnung deſto prompter hier verfertiget, und abgeleget, auch vielen Confuſionen und Verzögerungen vorgebeuget, und abgeholffen werden möge, müſſen die Poſt-Aembter die ihnen zugeſandte ausgeſchoſſene Gelder ſo wohl, als gezogene Defecte, und zwar diejenige Poſt-Aembter, welche nur 10. Meilen von Berlin entfernet liegen, binnen 10. die bis 40. Meilen abliegen, binnen 20. und die abgelegenſte binnen 30. Tagen, oder längſtens binnen 6. Wochen, ohnfehlbar richtig machen, widrigenfalls die Säumige dem General-Poſt-Ambt von dem Rendanten der General-Poſt-Caſſe ohne Nachſehen angezeiget, und zu Erlegung des Dupli angehalten werden ſollen. Signatum Berlin, den 2. Jan. 1721.

(L. S.)

Königl. Preuſſiſ. General-Poſt-Ambt.

No. CXXXVI. Edict, daß alle erwachſene Paſſagierer, ſo Arme als Reiche durchaus, die gantze Fracht bezahlen, auch keine groſſe Hunde auf denen Poſten mitnehmen ſollen. De dato Berlin, den 24. Januarii 1721.

Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben durch ein öffentliches Patent, de dato Berlin, den 22. Octobr. 1717. allergnädigſt verordnet, daß Dero Poſt-Aembter bloß allein notorie Armen und Knaben, und wann ſelbige nichts bey ſich haben, ſonſten aber keine andere, ſie mögen ſeyn wer ſie wollen, auch die Poſt-Bediente ſelbſt nicht, vor halbe Fracht einſchreiben, ſondern die völlige Fracht-Gelder von allen fordern und berechnen, die Armen und Knaben aber denen Poſtilionen dennoch die verordnete und denenſelben als ein Theil ihres Gehalts verſchriebene 6. Groſchen zum Poſtilion-Geld, es wäre dann, daß ſie ihnen ſolche aus Commiſſeration zur Beyhülffe erlaſſen wolten, ungeſchmälert und unweigerlich entrichten, und ſich mit dem Sitz bey dem Poſtilion, inſonderheit wann andere Paſſagierer verhanden, begnügen, keinesweges aber den Sitz vor andern auch nach ihnen zur Poſt kommenden Paſſagierern prætendiren ſolten; Weilen aber allerhöchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät mit beſondern Mißfallen vernehmen müſſen, wie nichts deſtoweniger verſchiedene Paſſagierer, ſo doch nicht notorie Arme, prætendiren, ſie ſelbſt, andere aber ihre bey ſich habende groſſe Laquayen und Diener vor halbe Fracht einzuſchreiben, und bey der Poſt paſſiren zu laſſen, ſich ſodann auch gar weigern, denen Poſtilionen das völlige Paſſagier-Geld à 6. Groſchen, ohne welchem ſie doch ihre Pferde nicht unterhalten können, zu entrichten, und beyder Stücke wegen öffters, ſowol mit denen Poſt-Aemtern als Poſtilionen Händel anfangen, und ſie ungebührlich anlaſſen; Und dann mehr höchſtermeldte Se. Königl. Majeſtät keinesweges gemeynet ſind, dieſem unrechtmäßigen und ſtrafbaren Beginnen der Paſſagierer, auch dabey unter Prætext der Armuth vorgehenden, und von einigen Poſt-Aembtern zum Theil connivirten Unterſchleiffen, wodurch theils Dero General-Poſt-Caſſe ein vieles bey der Einnahme entzogen, theils der Poſtilionen Unterhalt geſchmälert wird, nachzuſehen; Als haben Se. Königl. Majeſtät nicht nur Dero geſamten Poſt-Aemtern hiermit alles Ernſtes und bey harter Straffe anbefehlen wollen, hinführo ohne Nach- und Anſehen der Perſonen von allen erwachſenen, ſie mögen arm oder reich ſeyn, das völlige Porto oder Perſonen-Geld zu fordern und zu berechnen, und da ſelbige ſich deſſen weigern ſolten, ſie von der Poſt abzuweiſen, ſondern auch allen Paſſagierern, weß Standes ſie auch immer ſeyn mögen, ins beſondere aber Dero Kriegs- und Civil-auch ſelbſt denen Poſt-Bedienten, dieſem Edict in allen Stücken gebührend und unweigerlich nachzuleben, keinesweges aber denen Poſt-Aembtern deshalb Verdruß zu machen, oder denen Poſtilionen ihr verſchriebenes Poſtilion-Geld auch nur zum Theil zu entziehen. Diejenige Paſſagierer aber, ſo deralecken dennoch ſich unternehmen ſolten, ſollen von denen Poſt-Aemtern Sr. Königl. Majeſtät allerunterthänigſt angezeiget, und von Derofelben zur verdienten Straffe gezogen werden. Und da auch ſchlieſſlich in der publicirten Poſt-Ordnung Cap. 4. §. 2. ausdrücklich verbothen iſt, daß kein Paſſagierer Hunde auf der Poſt mitnehmen ſolle, indem dadurch die übrige Paſſagierer incommodiret, und die Poſt-Wagen, wie auch die darauf befindliche Stücke übel zugerichtet, ingleichen die Poſten ſelbſt deshalb in ihrem Lauff aufgehalten und Händel angerichtet werden, ſolches aber von einigen Paſſagierern auch nicht beobachtet werden will; Als befehlen Se. Königl. Majeſtät Dero geſamten Poſt-Aemtern hiermit in Gnaden und ernſtlich, zu verhütung vorerzehlter und anderer Unordnungen und Inconvenientien, diejenige Paſſagierer und Perſonen,

so insonderheit grosse Hunde mit auf die Post nehmen wollen, es wäre denn, daß sie solches auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl thun müsten, davon abzuweisen, und nicht darzu zu admittiren. Signatum Berlin, den 24. Januarii 1721.

Fr. Wilhelm. (L.S.)

Fr. v. Görne.

No. CXXXVII. Edict, daß das creditirte schuldige Brief-Porto, bey Vermeydung der Fiscalischen Execution, unweigerlich entrichtet werden soll. Vom 18. April 1721.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir jüngsthin abermahlen Unsern gesammten Post-Aemtern alles Ernsts und bey Straffe der Cassation bedeuten lassen, ihre Post-Rechnungen und die dazu gehörige Gelder längstens binnen 6. Wochen nach Verlauff eines jeden Quartals ohnfehlbar einzusenden; Und dann verschiedene Post-Aembter sich damit entschuldigen, daß sie bis daher theils einigen von Unsern vornehmern Bedienten, um nicht derselben Feindschafft ihnen zuzuziehen, theils denen von Adel auf dem Lande, das Brieff-Porto creditiren müssen, von selbigen aber die Bezahlung der ihnen gehaltenen Rechnungen nicht erlangen könnten, so, daß sie von einigen grosse Summen zu fordern hätten; Als haben Wir nicht nur solches mit besonderem Mißfallen vernommen, sondern auch hierdurch, wie bereits von Unsers Herrn Groß-Vaters Churfürstl. Durchlauchtigkeit Höchstseeligsten Andenckens, unterm 29. Decembr. 1687. geschehen, hierdurch alles Ernsts verordnen wollen, daß, Falls einer oder der andere Unserer Bedienten, er sey wes Standes er wolle, Unsern Post-Aembtern die ihnen schuldige Post-Gelder nicht binnen 14. Tagen nach geschehener Insinuation dieser Unserer allergnädigsten Verordnung baar bezahlen solte, gedachte Unsere Post-Aemter Uns selbige immediatè ohne Ansehen der Person nahmhafft zu machen haben, und sollen alsdenn die verweigerte Post-Gebühren von ihrer Besoldung dreyfach abgezogen werden. Denenjenigen aber, so nicht in Unseren Diensten stehen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, sollen die Post-Aembter, wenn die Verwarnung vorher gegangen, nach Anweisung der Post-Ordnung Cap. 9. §. 9. ihre Briefe so lange zurück behalten, bis die Zahlung der schuldigen Post-Gelder geschehen, und da auch dieses Mittel nicht zulänglich wäre, sollen dergleichen Schuldener Unserer Post-Casse durch Unsere Fiscale belanget, und durch prompte Execution zur Zahlung angehalten werden; Gestalt Wir dann Unsern Regierungen und anderen Collegiis hiermit in Gnaden, und zugleich ernstlich anbefehlen, Unseren Post-Aembtern überall gebührenden Schutz zu halten, und ihnen in Ausrichtung dessen, was diese und andere Unsere Post-Verordnungen mit sich bringen, auf ihr Erfordern bestens, schleunig und nachdrücklich die Hand zu bieten, keinesweges aber ihnen etwas widriges deswegen zufügen zu lassen, so lieb einem jeden ist Unsere schwere Ungnade und exemplarische Straffe zu vermeiden. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Irnsiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 18. April. 1721.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

Fr. v. Görne.

No. CXXXVIII. Verordnung, wie es mit Berechnung der unabgelöseten Briefe gehalten werden soll. Vom 21. Nov. 1721.

NAchdem dem General-Post-Ambt angezeiget worden, wie die Anzahl der liegengebliebenen Briefen, welche mit Ausgang des Quartals von denen Post-Aembtern an statt baaren Geldes zur General-Post-Casse eingesandt werden, dergestalt anwachse, daß dadurch der Post-Einnahme jährlich ein grosses abgehe; Und dann zu besorgen, daß von ein- und anderm Post-Ambt demjenigen zuwider, so in der Post-Ordnung Cap. 8. §. 6. dieserwegen verordnet worden, nicht genugsamer Fleiß, um die unabgeforderte Briefe an den gehörigen Mann zu bringen, angewandt, vielweniger eine besondere Charte von denen liegengebliebenen Briefen verfertiget, und bis zum Ausgang des Quartals öffentlich ausgehangen werde; Als hat das General-Post-Ambt zu Verhütung des obgedachter General-Post-Casse daraus erwachsenden Schadens und Abgangs die gesambte Königl. Post-Aembter hierdurch ihrer auf die Post-Ordnung geleisteten Pflicht, wie in allen übrigen, also auch insbesondere in diesem Stück erinnern und ernstlich ermahnen wollen, nicht nur die aus der Post-Ordnung vorangeführte, sondern auch alle sonst ersinnliche und dienliche Mittel und Sorgfalt anzuwenden, damit so wenige Briefe, als immer müglich, liegen bleiben, und der General-Post-Casse an statt baaren Geldes angegeben und eingeschicket werden mögen. Signatum Berlin, den 21. Novembr. 1721.

Königl. Preußl. General-Post-Ambt.

No. CXXXIX. Verordnung, daß diejenigen Post-Aemter, so in der Rechnung was versehen, quartam des ihnen zu gute kommenden Quanti verliehren sollen. Von 4. Martii 1722.

NAchdem dem General-Post-Ambt angezeiget worden, wie die Unachtsamkeit verschiedener Post-Aembter bey Einsendung ihrer Post-Rechnungen von Zeit zu Zeit anwachse, indem dieselbe öffters auch

Digitized by Google

auch selbst zu ihrem eigenen Schaden etwas verſehen, und ſich darauf verlaſſen, daß es ihnen, wie bishero geſchehen, hinwieder zu Gute komme, wann es von denen Durchlegern allhier gefunden wird; Als iſt bey ſothanen Umſtänden, und damit der Nachläſſigkeit einiger Poſt-Aemter, bey Verfertigung ihrer Poſt-Rechnungen, welche doch auf ihren geleiſteten Eyd, folglich accurate geſchehen ſolte, abgeholffen werde, im General-Poſt-Ambt reſolviret worden, daß einem jeden Poſt-Ambte, ſo ſich, obgleich zu keinem Schaden verrechnen wird, von derjenigen Summa, ſo ihm daher wieder zu gute kommen ſolte, die Quarta zur Straffe hinführo decourtiret, und ſolche zwiſchen denen Durchlegern und der Poſtilionen Armen-Caſſe zur Helffte getheilet werden ſoll. Wornach dann alle und jede Poſt-Aembter ſich zu achten, und vor Schaden zu hüten haben. Signatum Berlin, den 4. Martii 1722.

Königl. Preußl. General-Poſt-Ambt.

No. CXL. Verordnung wegen derer Quartal-Poſt-Rechnungen, und wie das Poſt-Weſen künfftig verbeſſert werden möge.

Sub dato Berlin, den 9ten Decembr. 1722.

DEmnach bey Nachſehung der eingeſandten Poſt-Rechnungen vom 3ten Quartal dieſes Jahres, und geſchehener Balancirung der darin angeſetzten Einnahme gegen die vom 3ten Quartal vorigen Jahres, gefunden worden, wie einige Poſt-Aembter auf ein conſiderables bey der Einnahme ausgefallen, ſo daß, wann ſolches wider Verhoffen continuiren ſolte, die General-Poſt-Caſſe gar übel dabey zurechte kommen, folglich die Urſachen ſothanen Abgangs unterſuchet, und beſorglich von ein und andern zu Beybringung des Quanti verſchiedene denen jetzigen Poſt-Bedienten nachtheilige Vorſchläge auf die Bahn gebracht werden dürfften; Als erachtet das General-Poſt-Ambt unumgänglich nöthig, daß mit dieſem zum Ende lauffenden Quartal der Anfang gemachet werde. Wann ein Poſt-Ambt findet, daß die Einnahme deſſelben geringer, als die von eben dem Quartal des letzt vorhergehenden Jahres geweſen, daß ſodann bey Formirung ſothaner Quartal-Rechnung von dem Poſt-Ambte, ob das Minus oder der Ausfall in der Correſpondentz, oder in Paqueten, oder aber in Perſonen beſtehe, in denen Carten und Perſonen-Zettuln mit allem Fleiſſe nachgeſehen, und bey jeder Quartals-Rechnung auf einem beſondern Blatt ſpecificiret, dabey auch umſtändlich angezeiget werde, woher ſolcher Ausfall herrühre, oder wenigſtens, was vor Muthmaſſungen das Poſt-Ambt deshalb habe, und welchergeſtalt fernerm Ausfall vorgebeuget werden könne. Ueberhaupt aber haben alle und jede Poſt-Aembter ihnen äuſſerſt angelegen ſeyn zu laſſen, die Poſt-Einnahme, wie durch GOttes Seegen und der meiſten Poſt-Aembter angewandten Fleiß, und unermüdete Sorgfalt bisher von Jahr zu Jahr geſchehen, noch fernerhin zu verbeſſern und zu vermehren, wozu dann unter andern wird erfordert werden, daß die jetzige Königl. Poſtmeiſter in denen Gräntz- und Haupt-Poſt-Aembtern gleich ihren Vorfahren unabläßig darauf bedacht ſeyn, mit denen benachbarten fremden Poſt-Aembtern ein gutes Vernehmen zu ſtifften, und durch fleißige Correſpondentz, richtige vierteljährige Abrechnung und ſchleunige Spedirung der von ihnen erhaltenen Briefe und Paquete, ſelbige je mehr und mehr an ſich zu ziehen, und zu verhüten, daß ſie ſich nicht zum Nachtheil der Königl. Poſten mit andern ſetzen, da aber das letztere bemercket würde, dem General-Poſt-Ambt davon unverzüglich zu referiren. Die in fremden Territoriis befindliche Königl. Poſtmeiſter aber müſſen allen Fleiß anwenden, durch höfliches Begegnen und exacte desintereſſirte Verwaltung ihres Poſt-Ambts ſolches denen Einwohnern und Correſpondenten beliebet zu machen, damit ſie ſich nicht davon abſondern je länger je mehr dazu gewöhnen mögen; Und allen und jeden Poſtmeiſtern ingemein wird obliegen, dem Inhalt ihrer Beſtallungen, und der Poſt-Ordnung, auch denen nachher ergangenen Poſt-Edicten mit pflichtmäßiger Sorgfalt und Treue in allen Stücken ein völliges Genügen zu leiſten, insbeſondere nach Vorſchrifft derſelben die Poſtilions zu Anſchaffung tüchtiger Poſt-Pferde, genauer Beobachtung ihrer Stunden, höflicher Auffführung gegen die Paſſagierer, und behöriger Handthier- und Verwahrung der auf der Poſt befindlichen Paquete mit allem Ernſt und Nachdruck anzuhalten, ſelbſt auch vor die gute Bewirthung der Paſſagierer gegen billige Bezahlung, vor die richtige Beſtellung der Briefe, wie auch der Geld- und anderer Paquete, und vor die gänzliche Abſtellung der von denen Poſtilionen geſchehenden Unterſchleiffe in heimlicher Auf- und Mitnehmung der Perſonen, Briefe und Paquete zulängliche Sorge zu tragen, imgleichen auf Mittel und Wege zu dencken, wie auf denenjenigen Poſt-Routen, allwo die Extra-Poſten und Fuhrleute denen Königl. Poſten die Paſſagierer faſt gänzlich entziehen wollen, die Fuhr- und Schiffleute, auch andere Bothen aber, unerachtet der ergangenen ſcharffen Edicten, dennoch verſchloſſene Briefe und kleine Paquete mitnehmen und beſtellen, dieſen und dergleichen ſchädlichen Eingriffen in das Königl. Poſt-Regale, wobey die Poſt-Revenuën nothwendig in Abnehmen gerathen müſſen, am ſiglichſten abgeholffen werden könne, und ſo wohl hierüber, als was ſonſten zum Beſten des Poſt-Intereſſe gereichen kan, nach Anweiſung der Poſt-Ordnung Cap. 3. §. 1. mit dem General-Poſt-Amt fleißig zu correſpondiren, und ſchließlich dieſe Ordre gebührender maſſen, inſonderheit vor Fremde, zu ſecretiren. Signatum Berlin, den 9ten Decembr. 1722.

Königl. Preuß. General-Poſt-Ambt.

Digitized by Google

No. CXLI. Verordnung wegen Bezahlung der vollen Personen-Fracht vor Laquayen und Diener, nebſt der Uberfracht auf denen Posten. Sub dato Berlin, den 30ten Decembr. 1722.

NAchdem Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, pflichtmäßige Vorſtellung an Seiten Dero General-Poſt-Amts geſchehen, daß, ob zwar durch Circular-Ordres an Dero Regimenter, von 16ten Julii 1719., wie auch ein öffentliches gedrucktes Edict vom 24ten Januarii vorigen 1721ten Jahres deutlich und nachdrücklich vorgeſchrieben, und befohlen worden, wie es mit Bezahlung der Fracht, ſo ein Paſſagier über 50. Pfund bey ſich führet, imgleichen mit der Fracht vor die auf die Poſten mitgehende Laquayen gehalten werden ſolle, dennoch verſchiedene Poſt-Aembter ſich beſchweret, daß ihnen hierunter allerhand Tort zugefüget, und von theils Paſſagierern ſo wenig die Bezahlung der Uberfracht, als auch das volle Perſonen-Geld vor die Laquayen, ohnerachtet der vorgezeigeten Edicte, entrichtet würde; Allerhöchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät aber alles Ernſtes wollen, daß vorangezogenen Dero Edicten von jedermänniglich, ins beſondere auch von denen Officiers, ohne Unterſcheid der Perſonen und Condition, in beyden vorerwehnten Stücken auf das genaueſte nachgelebet, die Uberfracht von jeglichem, er ſey wer er wolle, ohnweigerlich gezahlet, von allen, auch nur erwachſenen Laquayen, und die einen ordinairen Sitz auf dem Poſt-Wagen einnehmen, u. nicht etwa den Platz zur Seiten des Poſtilions mit occupiren, die völlige Fracht vergütet, denen Poſt-Aemtern aber hierin nicht der geringſte Verdruß zugefüget, vielmehr von denen Commandeurs der Regimenter erforderndem Falls aller Schutz und hülffliche Hand geleiſtet werden ſolle; Als haben Seine Königl. Majeſtät ſolche Dero ernſtliche Willens-Meynung dem Commandeur von Dero ſ ſ ſ Regiment ſ ſ ſ bekannt machen wollen, mit allergnädigſtem Befehl, ſich darnach zu achten, und ſämtlichen Officierern des Regiments obſtehenden Einhalt gehörig zu publiciren, und ſcharff einzubinden. Signatum Berlin, den 24ten Decembr. 1722.

Obſtehende von Seiner Königl. Majeſtät an alle Dero Regimenter abgegangene allergnädigſte Ordre wird denen geſamten Poſt-Aembtern hierdurch zugeſendet, um ſolche vorzeigen zu können, falls entweder wegen Bezahlung der vollen Perſonen-Fracht vor die Laquayen und Diener, oder auch der Uber-Fracht halber Streit entſtehen ſolte. Signatum Berlin, den 30ten Decembr. 1722.

Königl. Preuß. General-Poſt-Amdt.

No. CXLII. Patent, daß hinführo die reitende Postilions alle Stunden ½ Weges reiten, und die fahrende alle Stunden eine Meile fahren ſollen. Sub dato Berlin, den 17. Febr. 1723.

NAchdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, mißfällig vernehmen, wasgeſtalt Dero ſowol reitende als fahrende Poſten gar langſam gehen, und Dieſelbe wollen, daß hinführo die reitende Poſtilions in einer Stunde ½ Weges reiten, und die fahrende Poſtilions alle Stunden eine Meile Weges fahren ſollen, und zwar nicht weniger bey guten als ſchlimmen Wetter;

Als befehlen höchſtgedachte Se. Königl. Majeſt. allen und jeden Dero Poſt-Aembtern hierdurch ernſtlich, und bey Vermeidung ſonſt unausbleiblicher Ahndung, die unter ihnen ſtehende Poſtilions dazu mit gehörigem Nachdruck anzuhalten. Signatum Berlin, den 17. Febr. 1723.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. CXLIII. Erneuertes Edict, daß die Fuhr- und Schiffleute keine verſchloſſene Briefe noch kleine Paquete, ſo unter zwantzig Pfund wiegen, beſtellen ſollen. Sub dato Berlin, den 8. Martii Anno 1723.

NAchdem Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, die Poſt-Aembter faſt aus allen Provinzen klagend allerunterthänigſt vorgeſtellet, was maſſen die Unterſchleiffe derer Fuhr- und Schiff-Leute, in heimlicher Mitnehmung ſowol Perſonen, als kleiner zur Poſt gehörigen Paquete und verſiegelter Briefe, mehr und mehr anwachſen, ſo daß, falls ſolchen Defraudationen nicht mit mehrerm Nachdruck geſteuret werden ſolte, erwehnte Fuhr- und Schiff-Leute die meiſte Briefe und Paquete, ſonderlich in kleinen Städten, zum gröſſeſten Nachtheil des Poſtweſens, an ſich ziehen dürfften; Als haben höchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät der höchſten Nothwendigkeit zu ſeyn erachtet, Dero in dieſer Sache vielfältig ergangene Edicta, ſonderlich aber das vom 6. Julii 1719. hiedurch zu erneuern und zu ſchärffen. Befehlen dannenhero allen in Dero Königreich und Landen ſowol wohnhafften als durchreiſenden Land-Kutſchern, Fuhrleuten, Schiffern, Kahn-, Chaiſen- und Karren-Führern, wie ſie Nahmen haben mögen, imgleichen Bauren und Land-Leuten, hiemit anderweit alles Ernſtes, der Mitnehm- und Beſtellung der verſchloſſenen Briefe (dann offene Fracht-Briefe mit zu nehmen, ſtehet ihnen nach wie vor frey) und kleiner unter 20. Pfund wiegenden Paqueten, worunter jedennoch die Victualien nicht mit verſtanden, ſondern dieſelbe denen Fuhrleuten ꝛc. mitzunehmen

nehmen erlaubet seyn sollen, sich gänzlich zu enthalten; Auf den Fall aber, da die Correspondenten ausser denen Post-Tagen etwas schleuniges, welches bis zur nechsten Post keinen Aufschub litte, an einen andern Ort zu überschreiben hätten, und ein Land-Kutscher, Fuhrmann, Schiffer oder Landmann zu selbiger Zeit dahin abgienge, auch eher als die nechste Post dahin anlangen könte, so soll zwar ihnen nach Maaßgebung der Post-Ordnung Cap. VIII. §. 1. zu Beförderung des Commercii, bey diesen Umständen die Annehmung der Briefe erlaubet seyn, sie müssen aber selbige ohne einigen Unterscheid in das Post-Comptoir desselben Orts, oder in das nechst belegene bringen, allwo sie ordentlich in eine Carte getragen, nach der gemeinen Taxe taxiret, und an das Post-Amt des Orts, wohin die Briefe addressiret sind, couvertiret werden, da dann bey der Abgabe dieses Paquets das vor die eingeschlagene Briefe angesetzte Porto halb bey dem Post-Amt Seiner Königl. Majestät pflichtmäßig berechnet, die andere Helffte aber denen Fuhr- und Schiffleuten vor die Bestellung gelassen werden soll. Wer aber von Land-Kutschern, Fuhr- und Schiffleuten, imgleichen von Chaisen- und Kahnen-Führern, Bauren oder sonsten sich unterstehen wird, zum Schaden vorhöchstgedachter Seiner Königl. Majestät Posten, zu deren Unterhaltung ein so grosses erfordert wird, verschlossene Briefe und kleine unter 20. Pf. wiegende Paquete mitzunehmen, derselbe soll zum erstenmal, und zwar ohne Verstattung einiger Weitläuftigkeit, insonderheit wann die Contravention offenbar, in 20. Rthlr., zum zweytenmal aber in 40. Rthlr. Straffe verfallen seyn, und solche sofort durch schleunige Execution von ihm beygetrieben werden. Dafern aber einer solche Geld-Straffe aufzubringen nicht vermögend ist, soll er zum erstenmal mit vier wöchentlichen Gefängniß bey Wasser und Brodt, zum andernmal mit drey monathlicher Vestungs-Arbeit bestraft werden. Wer zum drittenmal wider dieses Edict freventlich zu handeln, sich unterstehen solte, dessen Pferde, Wagen und Schiff-Gefässe sollen dem Fisco verfallen seyn. Wobey denn Se. Königl. Majestät denen gesamten Accise- und Zoll-Bedienten, Land- Policey- Zoll- und Mühlen-Bereutern, auch Visitatoren, Thor-Schreibern, Baum-Schliessern, ꝛc. ꝛc. zugleich ernstlich, und bey Verlust ihrer Bedienung, anbefehlen, die Land-Kutscher und Fuhrleute, imgleichen die Chaisen- und Kahnen-Führer, auch Schiffer, und herumlauffende Boten, imgleichen auch Bürger und Bauren, auf welche sie einigen gegründeten Verdacht haben, fleißig, ob sie versiegelte Briefe und kleine zur Post gehörige Paquete bey sich haben, zu visitiren, alle diejenige, so darüber betroffen werden, dem Post-Amt des Orts, wo die Contravention entdecket wird, zu gehöriger Bestraffung ungesäumt anzuzeigen, und die denen Post-Defraudanten abgenommene Briefe und kleine Paquete zuzustellen, vor welche Mühe und anzuwendenden Fleiß demjenigen, der einen solchen Contravenienten anzeigen wird, der vierdte Theil der Straffe ohnfehlbar jedesmal gereichet werden soll. Schließlich befehlen Se. Königl. Majestät insonderheit Dero Kriegs- und Domainen-Cammern allergnädigst, mit möglichstem Eyfer dahin zu sehen, daß diesem Edict in allem nachgelebet werde, und daß dabey die unter ihnen stehende Land- Policey- Zoll- und Mühlen-Bereuter, auch andere Bediente, allen Fleiß und gehörige Wachsamkeit erweisen mögen.

Damit auch niemand hierunter eine Unwissenheit vorschützen könne, haben gedachte Krieges- und Domainen-Cammern zu verfügen, daß mehrberührtes Edict an allen Thoren und Kirch-Thüren, Raht- und Zoll-Häusern, öffentlich angeschlagen, imgleichen in Städten denen Bürgern auf dem Raht-Hause, in Dörffern aber denen Bauren vor den Kirch-Thüren sofort publiciret, auch künfftighin jährlich einmal vorgelesen werde. Signatum Berlin, den 8. Martii 1723.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. J. A. v. Kraut. C. v. Katsch. F. v. Görne.

No. CXLIV. Edict, wodurch denen Postilionen alle heimliche Mitnehmung einiger Briefe, Paquete und Passagierer aufs nachdrücklichste untersaget und verboten wird. Sub dato Berlin, den 29. April. 1723.

Demnach unerachtet in der Post-Ordnung Cap. 2. §. 4. denen Postilionen ernstlich verboten ist, ihrem Ende zuwider Briefe und Paquete oder auch accise-bahre Waaren und Personen heimlich mit zu nehmen und zu bestellen; die Postilions und Post-Knechte jedennoch mit solchen Unterschleiffen continuiren, und dadurch sowol denen Post- als Accise-Revenüen mercklichen Abbruch thun; Als befehlen Se. Königliche Majestät Dero gesämbten Postmeistern, Postverwaltern und Postwartern hiedurch alles Ernstes, auf vorerwehnte Post- und Accise-Defraudationes hinführo bessere und genauere Acht zu haben, und mit mehrerer Sorgfalt als bishero geschehen, auf die Abstellung derselben bedacht zu seyn; zu welchem Ende sie nicht allein nach Anweisung der Post-Ordnung in obberührtem Cap. 2. §. 4. die Postilions, Post-Knechte und Post-Wagen, sowol der Briefe und Paquete wegen, und ob sie derselben einige heimlich mitbringen, sofort bey ihrer Ankunfft vor dem Post-Hause, als auch von Zeit zu Zeit ausser der Stadt zu visitiren, sondern auch in denen Städten und Dörffern, wo die Posten passiren, unter der Hand Leute zu bestellen, welche auf die Anzahl der auf der durchfahrenden Post befindlichen Passagierer fleißig acht haben, solche Post-täglich annotiren, und denen Postmeistern von Zeit zu Zeit davon Nachricht geben mögen; Imgleichen, so offt eine fahrende Post ankommt, die darauf befindliche Passagierer umständlich zu befragen haben, ob auch die Postilions Personen vor den Thoren und unterwegens auf und absitzen lassen, wie nicht weniger, wo sie unterweges stille gehalten, und Briefe und Paquete an- oder mitgenommen, damit durch diese und andere Mittel, auf welche die Post-Aembter

mit allem Fleiß gedencken müſſen, die pflichtvergeſſene Unterſchleiffe und Durchſtechereyen der Poſtilions und Poſt-Knechte entdecket und behöriger maſſen beſtraffet werden mögen, wie dann hinführo ein Poſtilion oder Poſt-Knecht, wann er darüber betreten und deſſen überführet wird, ſofort zum erſten mahl nicht nur zu Erlegung des der Poſt entzogenen Porto angehalten, ſondern auch ohne Nachſehen caſſiret, u. auf 4 Wochen zur Beſtungs-Arbeit gebracht, denenjenigen Paſſagierern, und vorerwehnter maſſen unterwegens beſtelleten Aufſehern aber jedesmahl von des Poſthalters oder Poſtilions Gehalt 6. Rthlr. durch das Poſt-Ambt, welchem die Defraudation entdeckt wird, zur Recompence baar bezahlet, und von dem Poſt-Ambt, unter deſſen Bezahlung der Poſt-Defraudant ſtehet, jenem alſofort gut gethan werden ſoll; Weiln auch die Poſtilions bis daher, wann ſie auf heimlicher Mitnehmung der Perſonen betreten worden, ſolche damit excuſiren wollen, daß entweder die Perſonen arm, oder ihre Befreundte geweſen; Als ſollen inskünfftige dieſe und andere Ausflüchte nicht gelten, noch ſie von der Straffe befreyen. Und damit eines theils die Denuncianten encouragiret werden, andern theils aber die Poſtilions und Poſt-Knechte ſich nicht mit der Unwiſſenheit dieſes Edicts entſchuldigen mögen, haben die geſambte Poſt-Aembter nicht nur alſofort nach deſſen Erhaltung ihren unterhabenden Poſtilionen ſolches vorzuleſen und einzuſchärffen, wie nicht weniger Quartaliter bey Auszahlung der Beſoldung ſolches zu wiederholen, ſondern auch das Edict ſelbſt jederzeit vor oder in denen Poſt-Häuſern öffentlich anzuſchlagen und aushängen zu laſſen. Diejenige Poſtmeiſter, Poſtverwalter und Poſtwarter, ſo nicht über dieſer Verordnung in allen Stücken mit ſorgfältigem Eyffer und gehörigen Nachdruck halten werden, haben zum erſtenmal einer Geld-Straffe von 50. Rthlr. bey weiter verſpürter Nachläßigkeit aber der Caſſation zu gewertigen. Signatum Berlin, den 29. April. 1723.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

No. CXLV. Reſcript an das Cammer-Gericht, wegen des Mißbrauchs der Frey-Briefe und Paquete. Vom 11. Maji Anno 1723.

Friederich Wilhelm, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Würdige, Wohlgebohrene, Veſte, Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue; Uns iſt von Unſerm General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio allerunterthänigſt vorgeſtellet worden, welchergeſtalt die von Uns ſeit einigen Jahren Unſeren Collegiis zugeſtandene Porto-Freyheit von Zeit zu Zeit dermaſſen angewachſen, daß in dem Jahre von Trinit. 1720. bis dahin 1721. das Porto der frey gegangenen Briefe und Paquete ſich über 18394. Rthlr. belauffen, da ſolches 6. Jahre vorher nur 6275. Rthlr. betragen., Weilen dann bey dieſem exorbitanten Unſerer General-Poſt-Caſſe höchſtſchädlichen Anwachs der Frey-Briefe und Paquete nicht anders geurtheilet werden kan, als daß ſolcher von vielen dabey gehenden Unterſchleiffen herrühren, und Unſer zu Verhütung derſelben unterm 13. Julii 1719. publicirtes ernſtliches Edict je länger je mehr aus den Augen geſetzet, auch weder von Unſern Bedienten, noch Unſern Collegiis gehalten und beobachtet werden müſſe, welches nicht anders als zu Unſerm beſondern Mißfallen gereichen kan;

Als iſt Unſer allergnädigſter und dabey ernſtlicher Wille und Befehl, vorangezogenem Unſerm Edict de Anno 1719. und andern nachher ergangenen Verordnungen gemäß, mit mehrerer pflichtmäßigen Sorgfalt dahin zu ſehen, daß nach derſelben Inhalt denen Unterſchleiffen und dem Mißbrauch Unſers Siegels, und der dabey gebrauchten Worte: Herrſchafftes-Sachen, abgeholffen, und derjenige, ſo ſich des einen oder des andern in ſeinen oder anderer Privat-Angelegenheiten zu Schmälerung Unſerer Poſt-Revenüen bedienen wird, Uns ohne Anſehen der Perſon denunciiret, und als ein Poſt-Defraudant aufs ſchärffeſte beſtrafet werden möge; Geſtalt Ihr dann alle Unſere unter Eurer Aufſicht ſtehende Cantzeley- und andere Bediente, dieſerhalb alles Ernſtes zu verwarnen, und auf alle Weiſe Euch zu bemühen habt, diejenige, ſo wider ihre Pflicht bis daher dergleichen Unterſchleiffe practiciret, oder noch fernerhin practiciren möchten, zu entdecken, und Uns ſelbige nahmhafft zu machen. Es ſoll auch keiner Cantzeley erlaubet ſeyn, Unſere, eines Particulairen Intereſſe und Angelegenheiten concernirende Reſcripta, Decreta, Conceſſiones, &c. imgleichen Beſtallungen unter Unſerm Siegel Porto-frey zur Poſt zu geben, und entweder an die Provincial-Cantzeleyen, oder auch an Bediente zu addreſſiren, ſondern es ſollen alle dergleichen Ausfertigungen denen Procuratoren oder andern Bevollmächtigten derer Intereſſenten extradiret, und ſolche von denenſelben unter ihrem Privat-Pittſchafft an gehörigen Ort abgeſandt, folglich das Poſt-Porto davon jederzeit entrichtet werden. Daran geſchiehet Unſer Wille, und Wir ſeynd Euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 11. Maji 1723.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Grumbkow. v. Creutz. v. Plotho. v. Katſch. v. Schlippenbach.

An das Cammer-Gericht.

Digitized by Google

No. CXLVI. Edict, daß an denen Poſt-Tagen die Land-Kutſcher und Fuhrleute keine Perſonen mitnehmen, auch keine Extra-Poſten, ſo nicht ihre eigene Wagens haben, abgehen ſollen, ehe und bevor die ſelbigen Tages abgehende ordinaire Poſt mit 4. Perſonen beſetzet ſeyn wird.

Sub dato Berlin, den 12ten Maji 1723.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc.

Demnach Wir zu Beförderung des Commercii und ſchleuniger Fortbringung der Reiſenden von Zeit zu Zeit mit groſſen Koſten mehrere fahrende Poſten in allen Unſern Landen anlegen, und die Perſonen-Fracht dergeſtalt geringe ſetzen laſſen, daß die Paſſagierer nicht 10. Pfund Bagage vor ein leydliches Porto wöchentlich wenigſtens zweymahl von Ort zu Ort hin und zurück reiſen können, ſeit einiger Zeit aber nicht nur von denen geſamten Poſt-Aembtern angezeiget, ſondern auch in Unſerm hieſigen Hof-Poſt-Ambt, und in denen Poſt-Rechnungen gefunden worden, welchergeſtalt je länger je weniger Paſſagierer ſich der Poſten bedienen, und wie die bey dieſen wohlfeilen Zeiten je mehr u. mehr anwachſende Land-Kutſcher und Fuhrleute die Perſonen an ſich, und Unſern Poſten entziehen, da doch ſelbigen in andern Königreichen und Landen bloß Fracht-Güther, keinesweges aber Perſonen zu führen geſtattet wird; Und dann, wann dieſem Unweſen nicht abgeholffen werden ſolte, die Unterhaltung der fahrenden Poſten, deren Beybehaltung jedoch dem Commercio unentbehrlich iſt, Unſerer Poſt-Caſſe zu groſſer Laſt fallen, und ſelbige dabey ein vieles zuſetzen würde;

Als haben Wir hierdurch nochmahls in Gnaden, und dabey alles Ernſtes verordnen und feſtſetzen wollen, daß an denjenigen Tagen, an welchen ordinaire fahrende Poſten an einem oder anderm Ort abgehen, kein Land-Kutſcher oder Fuhrmann Perſonen, welche des Vermögens ſind, die Poſt zu bezahlen, dahin zu führen befugt ſeyn, noch ihm ein Paſſir-Zettul aus dem Poſt-Ambte dazu ertheilet werden ſolle, ehe und bevor der Poſt-Wagen mit 4. Perſonen beſetzet, derjenige Land-Kutſcher oder Fuhrmann aber, ſo dawider handeln wird, ſoll zum erſtenmal mit 10. Thlr. Straffe, und da er weiter darüber betreten würde, nach harter angeſehen werden.

Gleichergeſtalt ſollen auch an denen Poſt-Tagen, und wann die Poſten nicht beſetzet ſind, keine Extra-Poſten abgehen, es wäre dann, daß die Paſſagierer etwan einen eigenen Wagen, oder ſo viel Bagage bey ſich hätten, daß ſie mit der Poſt nicht füglich fortkommen könten, oder auch, wenn die Poſt-Aembter finden würden, daß anderer erheblichen Umſtände und Urſachen halber, die eine Extra-Poſt verlangende Perſonen, ſich der ordinairen Poſten nicht bedienen könten: Auſſer denen Poſt-Tagen aber ſtehet denen Land-Kutſchern und Fuhrleuten frey, nach gelöſetem Poſt-Zettul mit Perſonen abzufahren, wie dann auch an ſelbigen keinem eine Extra-Poſt verſaget werden ſoll. Wornach ſich männiglich in allerunterthänigſtem Gehorſam zu achten, die Poſt-Aembter aber in Ertheilung der Paſſir-Zettul, und in Anſehung der Extra-Poſten dieſer Unſerer allergnädigſten Verordnung ein allergehorſamſtes pflichtmäßiges Genügen zu leiſten, ſolche auch vor Unſern Poſt-Häuſern zu jedermanns Wiſſenſchafft anzuſchlagen haben. Signatum Berlin, den 12ten Maji 1723.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

von Grumbkow, v. Creutz, v. Kraut, v. Katſch, v. Görne.

No. CXLVII. Verordnung, an die Poſt-Aembter, die Poſt-Gelder an guten Müntz-Sorten einzuſenden. Vom 15ten Febr. 1724.

NAchdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, unter andern Dero General-Poſt-Amt befohlen, ſo wohl der General-Poſt-Caſſe, als denen geſamten Poſt-Aembtern bekannt zu machen, wie zwar Dero allergnädigſte Willens-Meynung ſey, daß die Poſt-Aembter ſich bemühen ſollen, die Poſt-Gelder, ſo viel immer möglich, an Königlichen Preußiſchen, Sächſiſchen und Lüneburgiſchen nach dem Leipziger Fuß geprägten ⅓tel- oder ⅙tel- oder 1/12tel-Stücken zur General-Poſt-Caſſe einzuſchicken, und daß die Poſtmeiſter, welche ſich hierunter vor andern diſtinguiren würden, Deroſelben beſonders angezeiget und recommendiret, von denenjenigen Poſt-Aembtern jedennoch, welchen ſolches zu præſtiren unmöglich fiele, nebſt vorbeſchriebenen Müntz-Sorten lieber die zu König Ludewigs des XIVten Zeiten geprägte Frantzöſiſche doppelte und einfache Gulden, und zwar die erſtere vor 32., die letztere aber vor 16. gute Groſchen, als Brandenburgiſche, Sächſiſche und Lüneburgiſche 6. Pfennig-Stücke und Scheide-Müntze bey der General-Poſt-Caſſe angenommen werden ſolten, damit ſelbige und andere Caſſen mit dergleichen Scheide-Müntze nicht fernerhin überhäufft werden möchten; Als wird, wie allen übrigen, alſo auch ins beſondere dem hieſigen Hof-Poſt-Ambt ſothaner Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſter Befehl hierdurch bekandt gemachet, damit daſſelbe allen nur erſinnlichen Fleiß und Mühe anwenden möge, Sr. Königl. Majeſtät höchſten Willens-Meynung ein allerunterthänigſtes Genügen zu leiſten, und hinführo wenige 6. Pfennig-Stücke oder andere Scheide-Müntze zur General-Poſt-Caſſe einzuſchicken, wie dann diejenige Poſt-Aembter, welche ſolches thun, oder unterlaſſen werden, Sr. Königl. Majeſtät von Dero General-Poſt-Ambt allerunterthänigſt werden ſpecificiret werden. Wornach ſich alſo ein jedes, vornehmlich

Digitized by Google

aber auch das hiesige zu achten, und darauf bedacht zu seyn hat, daß es bey Sr. Königl. Majestät sich dadurch in ein allergnädigstes Concept setzen, und alle Ungnade vermeyden möge. Signatum Berlin, den 15ten Febr. 1724.

Königl. Preußl. General-Post-Ambt.

No. CXLVIII. Verordnung an die Post-Aembter, wegen Einsendung des Post-Geldes. Samt Formular des Monatlichen Extracts. De dato Berlin, den 9ten Martii 1724.

Es hat das General-Post-Ambt bereits unterm 9ten April. a. p. eine General-Verordnung an alle Post-Aembter auf denen gesambten Post-Coursen ergehen lassen, daß sie die Post-Gelder nicht bis Ausgang des Quartals an sich behalten, sondern bey dem Schluß eines jeden Monats auf Abschlag einsenden sollen; Nun sind zwar einige Post-Aembter eingekommen, und haben vorgestellet, wie, theils wegen des ausstehenden Porto, so sie denen Correspondenten hin und wieder unumgänglich crediriren müsten, theils wegen der Berechnung, so sie mit einländischen so wohl, als fremden Post-Aembtern wegen des Franco-Geldes zu halten haben, zum Theil auch wegen der in einigen Quartalen vor Caleschen und dergleichen vorfallenden extraordinairen Ausgaben nicht practicable sey, monatlich Gelder einzusenden. Weilen aber Se. Königl. Majestät allergnädigst wollen, und fest darauf bestehen, daß obgedachte monatliche Einsendung der Gelder zum Stande gebracht werde; Als hat das General-Post-Ambt, um alle oberwehnte Entschuldigungen auf einmahl zu heben, beygehendes Modell eines monatlichen Extracts, denen gesamten Post-Aembtern zufertigen, und dabey alles Ernstes hiemit aufgeben wollen, nach solchem Modell, nach Ablauff eines jeden Monats nicht allein einen pflichtmäßigen Extract, sondern auch, und zwar von denen grossen und mittlern Post-Aembtern, den, nach Abzug der in dem Extract angeführten Ausgaben, und ausstehenden Reste, befindlichen baaren Bestand, wann er über 50. Rthlr., von denen kleinen Post-Aembtern aber, wann er über 10. Rthlr. sich belauffe, an die General-Post-Casse einzusenden. Dasjenige Post-Ambt nun, so dieser Verordnung nicht gehörig nachlebet, soll zum erstenmahle das Duplum des monatlichen Bestandes zur Straffe erlegen, zum andernmahle aber hat solches die Cassation zu gewärtigen.

Wie dann auch zu mehrerer Information, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, diese Verordnung durch den Druck publiciret, und allen und jeden Königl. Post-Aembtern, und ins besondere auch dem . . . . ein Exemplar davon, wie auch von dem Project des monatlichen erwarteten Extracts, wornach ein jedes Post-Ambt solchen einrichten muß, hiebey zugesandt wird. Signatum Berlin, den 9ten Martii 1724.

Königl. Preußl. General-Post-Ambt.

Formular.

Extract pro Martio 1724. von dem Post-Ambt zu N. . . .

Einnahme nach Abzug des Post-meisters Antheil.			Ordinaire Ausgaben an Post-meister- und Postilions-Besoldungen.			Extraordinaire Ausgaben vor Caleschen, Entgegen-Fuhren und dergleichen.			Ausstehendes denen Correspondenten crediti-tes Porto.			Ausstehende Gelder bey andern Post-Aembtern, worüber Abrechnungen gehalten werden.			Baarer Bestand in Cassa.		
Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.

den 31ten Martii 1724.

N. N.
Postmeister.
No. CX

No. CXLIX. Edict, wegen der von Magdeburg und Brandenburg über Burg verlegten Ordinair- und Extra-Posten, und was die dortigen Post-Aembter in diesem Stücke zu beobachten haben. De dato Berlin, den 9. Martii 1724.

NAchdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, zum Aufnehmen der beyden Städte Burg und Ziesar, die bis hieher von Magdeburg auf Hohenziatz gegangene so wohl Ordinaire- als Extra-Posten hinführo auf Burg verleget, und daselbst so wohl, als zu Ziesar die Wechselung gehalten wissen wollen, gleichwohl aber höchstmißfällig vernommen, daß von einigen Reisenden, und selbsten Dero Krieges- und Civil-Bedienten dieser Dero Resolution zu wider gelebet, und der Cours auf Hohenziatz nach wie vor genommen worden; Als haben vorhöchstgedachte Se. Königl. Majestät allergnädigst gut gefunden, Eingangs erwehnte Dero eigen-höchsthändig genommene Resolution jedermänniglich, insonderheit aber Dero Krieges- und Civil-Bedienten, wes Standes sie auch seyn mögen, durch gegenwärtiges Edict bekandt zu machen; Und befehlen diesemnach in Gnaden, hierdurch allen und jeden reisenden, vornemlich aber Dero hohen und niedrigen Krieges- und Civil-Bedienten, wann sie sich der Ordinair- und Extra-Posten bedienen, und von Magdeburg anhero oder von hier wieder dahinwerts reisen wollen, ihren Cours über Burg und Ziesar zu nehmen; Allermaßen denn die Post-Aembter zu Magdeburg, Brandenburg und Ziesar, wann sie hierwieder handlen, und dergleichen Extra-Posten über Hohenziatz bringen zu lassen, wider der Verhoffen sich unternehme solten, ohnausbleiblich ihrer Dienste verlustig erkläret, diejeniage Krieges- und Civil-Bediente aber, welche die Vorspänner oder Postilionen eine andere Route, und über Hohenziatz zu fahren genöthiget, befundenen Umständen nach davor nachdrücklich angesehen, die Vorspänner aber und Postilions, wann sie darinnen gehehlet, oder solches sofort nicht angezeiget, der Reisehafft verlustig erkläret werden sollen. Damit auch Seine Königl. Majestät gewiß seyn mögen, ob und in weit dieser Dero Ordre nachgelebet worden; So befehlen Sie vorbesagten Dero Post-Aemtern, Magdeburg, Brandenburg und Ziesar bey Einsendung ihrer Fuhr-Rechnung einen Extract beyzufügen, was für Extra-Posten sich der Route über Burg bedienet, und ob von allen und jeden Reisenden, insonderheit aber denen Krieges- und Civil-Bedienten dieser Ordre allergehorsamst nachgelebet worden. Uhrkundlich unter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen hohen Unterschrifft und beygedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 9. Martii 1724.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

v. Grumbkow. v. Creutz. v. Katsch. v. Görne. v. Fuchs.

No. CL. Patent, daß keinem von Berlin und 8. Meilen herum abgehenden Courier, noch zu Staffetten, Pferde ohne Vorzeigung einer von einem Königl. Minister und Commendanten unterschriebenen Ordre gegeben werden sollen. Vom 3. Januar. 1727.

NAchdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, resoliret, daß hinkünfftig in Dero hiesigen Residentz und 8. Meilen herum keinem von hier, oder 8. Meilenweges herum abgehenden Courier, noch auch zu Staffetten, Pferde zu fahren oder zu reiten gegeben werden sollen, es sey denn, daß derjenige, so dergleichen Pferde und Fuhren verlanget, eine Königl. Ordre, welche von einem Etats-Minister und dem hiesigen Commendanten unterschrieben, und mit einem Königl. Siegel bedrucket ist, vorzuzeigen hat; Als wird so wohl dem hiesigen Hof-Post-Ambt, als denen Postmeistern, Posthaltern, Postilionen, Fuhrleuten und allen andern, welche Pferde haben, hierdurch ernstlich anbefohlen, sich darnach gehörig zu achten; Gestalt höchstgedachte Königl. Majestät über diese Verordnung mit Nachdruck gehalten, und falls jemand ohne Vorzeigung einer solchen Special-Königl. Ordre, Courier- oder Staffetten-Pferde herzugeben sich unterstehet, denselbigen mit Brandmarck und ewiger Vestungs-Arbeit bestrafft wissen wollen. Signatum Berlin, den 3. Januarii 1727.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

v. Grumbkow. v. Creutz. v. Katsch. v. Görne. v. Fuchs.

No. CLI. Patent, daß die unabgelöſete Briefe bey der General-Post-Casse nicht anders statt baaren Geldes angenommen werden sollen, es sey denn bescheiniget, daß die einsendende Post-Aemter, alles angewendeten Fleißes ungeachtet, das Post-Geld davor nicht haben bekommen können. Sub dato Berlin, den 3. Febr. 1728.

NAchdem Seine Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr mißfällig vernommen, was massen die Anzahl derer in denen Post-Aemtern unabgelöſet liegenbleibenden Briefe, zum Schaden der Königl. Post-Einkünffte immer gröſſer wird, und solches allem

Digitized by Google

Vermuthen nach daher rühret, weil die Post-Bediente bloß damit, daß sie dergleichen Briefe bey Abkauff jeden Quartals, statt baaren Geldes der General-Post-Casse angeben, sich begnügen, vorher aber sich nicht genugsam bemühen, solche Briefe an den Mann zu bringen, und das Post-Geld davor einzuziehen;

Als befehlen höchstgedachte Seine Königl. Majestät allen und jeden Dero Post-Aemtern hiedurch in Gnaden, und alles Ernstes, darunter hinführo ihre Schuldigkeit mit mehrerm Esser zu beobachten, und wann Leute, welche im Lande wohnen und bekandt sind, die an sie mit der Post überkommende Briefe auszulösen, säumig, oder sich dessen gar weigern, in dieselbe wegen Empfangung sothaner Briefe nachdrücklich zu dringen, und das schuldige Post-Geld allenfals mit Hülffe der Obrigkeit beyzutreiben; Gestalt denn künfftig die General-Post-Casse bey Einlauffung der Quartal-Gelder keine ausgelöste Briefe an statt Geldes annehmen soll, es sey dann dabey bescheiniget, daß das einsendende Post-Amt allen angewandten Fleisses ungeachtet, die Leute, an welche die Briefe gehören, nicht ausfragen, noch das Post-Geld davor bekommen können. Signatum Berlin, den 3. Febr. 1728.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

v. Grumbkow. v. Creutz. v. Katsch. v. Görne. v. Viereck.

No. CLII. Patent, daß die mit denen Posten reisende Passagierer, wenn sie sich nicht lange aufhalten, in denen Post-Häusern zu speisen, Freyheit haben, wann sie aber über Nacht bleiben, nach denen Wirths-Häusern verwiesen werden sollen. Sub dato Berlin, den 7. Sept. 1728.

Nachdem bey Seiner Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, wegen Aufnehmung und Speisung derer Passagierer in denen Post-Häusern verschiedene Klagen angebracht worden; So verordnen Dieselbe, um solchen Klagen abzuhelffen, und vor das künfftige alle Irrungen nach Möglichkeit zu verhüten, hierdurch allergnädigst, daß die mit ordinairen Posten ankommende Passagierer fernerhin in denen Post-Häusern abtreten, und gespeiset, die Extra-Posten aber zwar auch an die Post-Häuser zu folge Post-Reglements anfahren, und die damit anlangende Passagierer, welche sich nicht lange aufhalten, noch übernachten, entweder im Post- oder im Wirths-Hause zu speisen Freyheit haben, hingegen die übernachtende jederzeit nach denen Wirths-Häusern verwiesen werden sollen; Wornach also jedermann, den es angehet, sich zu achten. Signatum Berlin, den 7. Septembr. 1728.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

v. Grumbkow. v. Creutz. v. Katsch. v. Görne. v. Viereck.

No. CLIII. Erneuertes Patent, daß alle Post-Passagierer vor dasjenige, was sie auf der Ordinairen fahrenden Post über 50. Pfund bey sich haben, nach der gewöhnlichen Taxe bezahlen sollen. Sub dato Berlin, den 21. Septembr. 1728.

Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, wiederholen Dero durch den Druck sub dato den 16. Jul. 1719. publicirte Verordnung, betreffend derer Passagierer zur Post bringende Uber-Fracht, krafft dieses, und befehlen nochmahlen ernstlich, daß alle und jede mit der ordinairen fahrenden Post reisende Passagierer, sie seyn Krieges- oder Civil-Bediente, auch sonst wes Standes sie wollen, wann sie mehr als 50. Pfund schwer an Bagage bey sich haben, vor dasjenige, so über solche 50. Pfund ist, nach der gewöhnlichen Taxe absonderlich bezahlen, und deshalb denen Post-Bedienten keine Schwürigkeit noch Verdruß machen, weniger denenselben bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung hart begegnen sollen. Signatum Berlin, den 21. Sept. 1728.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. C. B. v. Creutz. C. v. Katsch. F. v. Görne. A. O. v. Viereck.

No. CLIV. Notificatio, an die Post-Aembter, der allergnädigsten Ordre, wie es mit dem Porto derer an die Beurlaubten ergehenden Briefe zu halten. Vom 10. Novembr. 1728.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, an Dero General-Post-Ambt, gemessene Ordre ergehen lassen, daß hinkünfftig diejenige Briefe, welche Officierer an die von ihnen beurlaubte Soldaten, oder an die zu ihrer Rückbringung ausgeschickte Unter-Officierer abgehen lassen, nicht anders, als gegen Bezahlung des Porto in denen Posten angenommen; wann aber diese Briefe ohnabgefordert zurück kommen, wegen der Retour kein Post-Geld bezahlet werden solle; Als haben Höchstgedachte Seine Königliche Majestät dem Commandeur vom Regiment es hierdurch notificiren wollen, umb solches denen sämbtlichen Officierern des Regiments zu ihrer Achtung bekannt zu machen. Signatum Berlin, den 26. Octobr. 1728.

Vorste-

Vorstehende von Seiner Königlichen Majestät an alle Dero Regimenter abgegangene allergnädigste Ordre, wird denen gesambten Post-Aembtern hierdurch bekannt gemacht, um nicht nur sich darnach allerunterthänigst zu achten, sondern auch, so offt es nöthig, solche vorzeigen zu können. Signatum Berlin, den 10. Novembr. 1728.

Königl. Preußiſ. General-Post-Ambt.

No. CLV. Erneuerte Verordnung, daß die in Regiments-Sachen verschickte Soldaten keine Briefe mitnehmen sollen. Vom 15. Novembr. 1728.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, in Gnaden gut gefunden, Dero unterm 16. Julii, 1719. an alle Dero Regimenter ergangene Verordnung, wegen der Ordonnantzen, und daß selbige ausser denen Regiments-Sachen, mit welchen sie von denen commandirenden Officierern abgeschickt werden, keine andere Briefe, zum Nachtheil der Posten mitnehmen, und bestellen sollen, nachstehender massen zu erneuern;

Se. Königl. Maj. in Preussen, ꝛc. Unter allergnädigster Herr, haben in der hiebevor unterm 16. Jul. 1719. an Dero Regimenter Infanterie erlassenen Circulair-Ordre bereits anbefohlen, und verbothen, daß die Soldaten und Ordonnantzien, wann sie in Regiments-Sachen verschickt werden, ausser denenselben keine andere Briefe zum Nachtheil Dero Posten mitnehmen sollen. Hierbey lassen Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät es nicht allein beständig verbleiben, und muß darüber noch ferner mit allem Nachdruck gehalten werden, sondern Sie wollen auch, und verordnen hiermit in Gnaden, und wohlbedächtig, daß diese Dero Ordre anjetzo so fort, und nachher jährlich wenigstens einmahl öffentlich bey jeder Compagnie verlesen werden solle, und hat der Commandeur vom N. N. Regiment darunter das nöthige zu versiegen, und zu beobachten. Signatum Berlin, den 2. Novembr. 1728.

Friderich Wilhelm.

Als haben die gesambte Post-Aembter, nach solcher allergnädigsten Königlichen Ordre sich in allerunterthänigstem Gehorsam zu achten, und falls dennoch von einer oder der andern Ordonnantz dawider gehandelt werden solte, solches dem commandirenden Officierer mit gebührender Bescheidenheit anzuzeigen. Signatum Berlin, den 15. Novembr. 1728.

Königl. Preußiſ. General-Post-Ambt.

No. CLVI. Verordnung an die Post-Aembter, daß denen Passagiers höflich begegnet werden soll. Vom 25. April. 1729.

Es hat zwar das General-Post-Ambt von Zeit zu Zeit die gesambte Post-Aembter zu einem höflichen und bescheidenem Comportement gegen die Reisende und Passagierer nach Inhalt der Post-Ordnung angemahnet. Nachdem aber verlauten will, daß solches alles bis daher von schlechtem Effect gewesen, und die, so wohl mit Ordinairen- als Extra-Posten reisende Passagierer seit einiger Zeit von neuem, theils über der Postmeister schlechten Begegnung, theils über der Postilionen brutalen Aufführung, dergestalt fast in allen Gesellschafften sich beschweren, daß diese Beschwerden bis an Se. Königl. Majestät höchste Person kommen dürfften; Als hat das General-Post-Ambt die gesambte Post-Aembter hiedurch nochmahls so ernst- als wohlmeinentlich ermahnen wollen, denen mit denen Ordinairen- und Extra-Posten reisenden Passagierern, weg Standes sie auch seyn, jederzeit und in allen Stücken nach Vorschrifft der Post-Ordnung, und der Extra-Posten-Reglements, wie auch der nachher ergangenen Verordnungen und Edicten, höflich und mit aller möglichen Willfährigkeit zu begegnen, auch ihre unterhabende Postilions und Post-Knechte gleichfalls zur Bescheidenheit mit aller Schärffe anzumahnen und anzuhalten, widrigenfalls, und da bey Seiner Königlichen Majestät darüber Klagen einlauffen solten, die angeklagte Post-Aembter grosse Gefahr laufen, und keine Mittel zu finden seyn werden, das ihnen bevorstehende Unglück abzuwenden. Signatum Berlin, den 25. April. 1729.

Königl. Preußiſ. General-Post-Ambt.

No. CLVII. Verordnung an die Post-Aembter, wegen Sortirung des einzusendenden Geldes, ꝛc. Vom 6. Julii, 1729.

Als Königliche General-Post-Ambt lässet es zwar dabey, was selbiges in dem unterm 2ten Januar. 1721. publicirten Reglement, wie sich die gesambte Königliche Post-Aembter bey Einsendung ihrer Quartal-Rechnungen zu verhalten haben, disponiret, in allem bewenden; Nachdem man aber befunden, daß die meisten Post-Aembter dem im Reglement enthaltenen 9ten §. zuwider denen eingesandten baaren Geldern entweder gar keinen Sorten-Zettel beygefüget, oder, wenn sie auch solches gethan, dennoch die Sorten untereinander geschüttet, und also vermischet zur General-Post-Casse bishero eingeschicket haben; Als wird sämbtlichen Post-Aembtern hierdurch nochmahls nachdrücklich und alles Ernstes aufgegeben, hinführo allen und jeden einzusendenden Geldern nicht nur einen accuraten Sorten-Zettul beyzulegen, sondern auch nach demselben jede Sorte in einen besonderen Beutel oder Papier zu packen, und auf jeder Sorte deutlich zu setzen, wie viel es an Gelde und Gewichte halte, oder doch wenigstens auf den Beutel, worinn sämbtliche Sorten eingeleget, das Gewicht deutlich zu exprimiren. Da-

Digitized by Google

mit auch die Verfertigung und Ablegung der General-Post-Rechnung, desto mehr beschleuniget werde, sollen sämtliche Post-Aembter, die ihnen zugesandte ausgeschossene Gelder, als gezogene Defecte, den nächsten, oder längstens den 12ten Post-Tag darauf, nachdem sie selbige erhalten, bey Erlegung des Dupli unausbleiblich zur General-Post-Casse wiederum einschicken, auch bey dem Schluß des 12ten Quartals eines jeden Jahres, welches das 4te Quartal bey der General-Post-Casse ist, statt der bis daher gewöhnlichen Quartal-Quittungen, so wohl über der Postmeister eigenes, als von denen unter jeden Post-Ambt stehenden Post-Wartern, Postilions, Thor-Schreibern, Fuhrleuten, und welche nur jährlich Tractament erhalten, erhobenes Gehalt die General-Quittung vom ganzen Cassen-Jahr, nach beygedrucktem Project, bey ihrer Rechnung vom 12ten Quartal des Jahres, oder 4ten Quartal der General-Post-Casse, bey unausbleiblicher Ahndung zur General-Post-Casse jederzeit einsenden. Signatum Berlin, den 6ten Julii, 1729.

Königl. Preußis. General-Post-Ambt.

Project

Wie die Jahres-Quittungen

1. Der Postmeister,
2. Post-Warter,
3. Post-Bothen,
4. Brief-Träger,
5. Fuhrleute, ingleichen
6. Für Oeffnung der Thore künfftig einzurichten, und mit dem Schluß zweyten Quartals, jeden Jahres von den Bedienten unterschrieben, zur General-Post-Casse einzusenden sind.

Meine bey der General-Post-Casse verordnete Besoldung, als:

Thlr.	Gr.	Pf. pro Julio, Aug. Sept.	172
Thlr.	Gr.	Pf. Octobr. Nov. Dec.	
Thlr.	Gr.	Pf. Januar. Febr. Martio,	172
Thlr.	Gr.	Pf. Aprili, Majo, Junio,	

Thlr. Gr. Pf. hat das Königliche General-Post-Ambt durch den Hof-Rath Hänel, richtig auszahlen lassen, worüber hiermit quittiret wird, und werden die vorher ausgestellte Quittungen hierdurch annulliret.

Project

Wie die Jahres-Quittungen derer fahrenden und reitenden Postilions von sämbtlichen P. A. A. zu formiren, und mit dem Schluß der 12ten Quartal-Rechnung jeden Jahres zur General-Post-Casse von denen Postilions unterschrieben, und von den Postmeistern attestiret, künfftig einzusenden sind.

Mein wegen Bestellung der Post zwischen bey der General-Post-Casse verordnete Gehalt, als:

Thlr.	Gr.	Pf. pro Julio, Aug. Sept.	172
Thlr.	Gr.	Pf. Octobr. Nov. Dec.	
Thlr.	Gr.	Pf. Januar. Febr. Martio,	172
Thlr.	Gr.	Pf. Aprili, Majo, Junio,	

Thlr. Gr. Pf. hat das Königliche General-Post-Ambt durch den Hof-Rath Hänel, richtig auszahlen lassen, worüber hiermit quittiret wird, und werden die vorher ausgestellte Quittungen hierdurch annulliret.

Daß dieser Postilion obigen Gehalt richtig empfangen, solches attestire hiermit.

No. CLVIII. Edict, daß keine von Privatis ausgewürckte Rescripta, auch keine Supplicata und Briefe an Königliche Justitz- und andere Collegia auf der Post unfranquiret angenommen, oder bestellet werden sollen. De dato Berlin, den 19. Julii, 1729.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernommen, wasmassen seit einiger Zeit Leute, welche bey denen Justitz- und andern Collegiis etwas zu suchen gehabt, ihre Supplicata nicht durch recipirte Procuratores oder Advocaten einreichen lassen, sondern selbige immediatè an solche Collegia übersandt, ja zuweilen gar nur durch bloße Briefe ihre Sachen vorgestellet, auch die bey Hof ausgewürckte Verordnungen mit der Post abgeschicket, ohne dergleichen Supplicata, Briefe und Rescripta zu franquiren, und das Post-Geld zu erlegen, daher dann nicht allein mit denen Post-Aembtern mehrmahln Streit entstanden, sondern auch, wann auf sothane Sachen verordnet worden, und die Supplicanten nicht darnach gefraget, weniger etwas aus der Canzley ausgelöset, die Post- und Stempel-Cassen Schaden gelitten, und andere Inconvenientzien erwachsen;

Als verordnen höchstgedachte Seine Königliche Majestät um solchen Unwesen und Mißbräuchen abzuhelffen, krafft dieses allergnädigst und ernstlich, daß die von Privatis an Justitz- und andere Collegia extrahirte Königliche Rescripta worauf nicht Herrschafftes oder *Fiscalische* Sachen, oder auch *ex Officio* gesetzet ist, auch Supplicata und Briefe an solche Collegia, nicht anders, als wann sie vorher mittelst Erlegung des, gewöhnlichen Post-Geldes franquiret sind, auf der Post angenommen, oder bestellet werden sollen; Wornach alßo jedermann, und insonderheit die Königliche Post-Bediente sich gehörig zu achten haben. Signatum Berlin, den 19. Julii, 1729.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. F. v. Görne. A. D. Viereck.

No. CLIX.

No. CLIX. Patent, daß Fuhrleute und Reiſende denen Ordinairen und Extra-Poſten ausweichen ſollen. Vom 22. Novembr. Anno 1729.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, beſtändig wollen, daß die Poſtilionen, Vorſpänner und Knechte, welche Ordinaire- oder Extra-Poſten fahren, die ihnen geſetzte Stunden halten, und zu dem Ende unter andern nöthig iſt, daß denenſelben die Kutſchen, Chaiſen, Wagen, Karren und andere Fuhrwercke, welche ſie unter Weges antreffen, oder welche ihnen begegnen, ungeſäumt ausweichen, und die Poſten ohne Hinderniß der Königlichen Poſt-Ordnung de Anno 1712. Cap. VI. §. 6. dem Extra-Poſt-Reglement vom 27. Aug. 1712. §. 16. und andern Königlichen Verordnungen, auch dem überall eingeführten Gebrauch gemäß, vorbey laſſen, ſolchem aber bishero öffters zuwider gehandelt, und dadurch nicht allein Aufenthalt bey denen Poſten verurſachet, ſondern auch zu allerhand Streitigkeiten und Händeln Anlaß gegeben worden; Als haben höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät der. Nothdurfft zu ſeyn erachtet, obgedachte Verordnungen zu erneuern; Geſtalt Sie dann krafft dieſes ſowol denen Fuhr- und Land-Leuten, als allen andern Reiſenden, wes Standes und Condition ſie ſeyn mögen, hierdurch ernſtlich, und bey 10. bis 50. Thlr. Straffe anbefehlen, wann die Poſten hinter ſie kommen, oder ihnen begegnen, denenſelben, ſo bald die Poſtilionen, oder Extra-Poſt-Führer in das Horn ſtoſſen, aus dem Wege zu fahren, und ſelbige ohne die geringſte Schwierigkeit vorbey zu laſſen. Daferne jemand hierwider zu handeln ſich unterſtehet, ſoll der Poſtilion, oder Extra-Poſt-Führer ſolches ſo fort dem nächſten Poſt-Ambt melden, und dieſes weiter den Ubertreter der Obrigkeit, unter deren Gebot er ſtehet, zu gebührender Beſtraffung anzeigen, bedurffendenfalls auch davon an das General-Poſt-Ambt anhero berichten. Und damit jedermann ſich darnach gehörig zu achten, und vor Schaden zu hüten wiſſe, ſoll dieſes Patent gedruckt, und öffentlich angeſchlagen werden. Signatum Berlin, den 22. Novembr. 1729.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

v. Grumbkow. v. Creutz. v. Görne. v. Viereck. v. Viebahn.

No. CLX. Verordnung an die Poſt-Aembter, die Paquete und Acten wohl zu verwahren, daß ſie nicht ſchadhafft werden. Vom 25. April. 1730.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, vernommen, wasmaſſen ſeit einiger Zeit verſchiedene Paquete und Acten, welche die Kriegs- und Domainen-Cammern auf die Poſt gegeben, allhier übel ungerichtet ankommen; Als befehlen höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät Dero ſämtlichen Poſt-Aembtern hierdurch in Gnaden, dahin zu ſehen, daß dergleichen Paquete, wenn es möglich, in die Poſt-Lade gebracht, oder doch in denen Wagen ſo verwahret werden, daß ſie von dem Regen und Schnee unbeſchädiget bleiben mögen. Signatum Berlin, den 25. April. 1730.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Fr. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn.

Ordre an die geſambte Königliche Poſt-Aembter.

No. CLXI. Edict, wie ſo wohl die fahrende als reitende Poſtilions der Neben- und Feld-Wege, ingleichen über unbeſtellte Aecker und Wieſen ſich ferner zu gebrauchen, als auch die Königl. Pächter und Unterthanen, auch ſonſt jedermann, wann die Poſtilions deſſen mißbrauchen, und excediren ſolten, ſich zu verhalten, und wie man an denen Poſten ſich mit keinen Thätlichkeiten vergreiffen müſſe. Vom 2ten Maji 1730.

Nachdem zwar in der Königl. Poſt-Ordnung Cap. X. §. 4. verordnet iſt, daß, wann die Wege an einigen Orten nicht wohl auszubeſſern ſind, oder auch die Ausbeſſerung derſelben von denen, welchen ſolche obliget, verzögert wird, denen Ordinairen ſo wohl reitenden als fahrenden Poſten unverwehret ſeyn ſolte, der Neben- und Feld-Wege ſich zu gebrauchen, auch zu denen darauf vorhandenen Schlag-Bäumen mit Vorbewuſt des Poſt-Ambts ihnen Schlüſſel verfertigen zu laſſen, ingleichen, da keine gemachte Neben-Wege wären, über unbeſtellte Aecker und Wieſen zu fahren, ohne daß man ſie deßhalb pfänden, vielweniger gewaltthätig tractiren dürffe, ſo bald aber die ordentlichen Wege in behörigen Stand geſetzet ſind, ſolches denen Poſten zu ſchleuniger Beförderung ihres Laufs concedirte Beneficium ceſſiren, und die Poſt nicht mehr über Aecker und Wieſen fahren, ſondern in den ordentlichen Wegen bleiben müſſe; Seit einiger Zeit aber öffters Klagen bey Hofe eingelauffen, daß eines Theils die Poſtilionen ſich des vorangezogenen Beneficii zum Schaden der Königlichen und Adelichen Unterthanen ohne Noth bedienet, andern Theils die Königl. Pächter und Bauren, wie auch die Edelleute und ihre

Digitized by Google

Unterthanen, wann ihnen von denen Posten zu nahe getreten, und von denen Postilionen des Beneficii mißbrauchet worden, sich, unerachtet desjenigen, so in der Post-Ordnung Cap. XI. §. 1. enthalten, unterstanden, die Posten zu pfanden, oder auf eine andere Weise an selbigen gewaltthätig sich zu vergreiffen, woraus bis daher verschiedentlich Händel u. Schlägereyen entstanden, da doch Se. Königl. Majestät in der vorangezogenen Post-Ordnung Cap. XI. §. 1. ausdrücklich verordnet haben, daß, wann gleich von denen Posten jemand zu nahe getreten würde, derselbe sich dennoch nicht gelüsten lassen solte, die Posten zu pfanden, oder auf eine andere Weise sich an ihnen zu erholen; Als haben Se. Königl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, nöthig und gut gefunden, zu Verhütung dergleichen, und noch zu besorgender gröſseren Unordnungen und Händel, zumahlen in solche auch die auf denen Posten befindliche Passagiers mit impliciret, und die Posten in ihrem Lauff behindert und aufgehalten werden, durch dieses Edict, welches nicht nur an allen Dero Post-Häusern öffentlich angeschlagen, sondern auch an Dero Provincial-Regierungen, und Kriegs- und Domainen-Cammera gewöhnlicher massen publiciret und bekandt gemachet werden soll, fest zu setzen, und zu verordnen, daß zwar denen Posten in Dero Königreich, Provintzien und Landen nach wie vor frey bleiben, und ihnen nicht verwehret werden müsse, wann die ordentliche Wege und Strassen bey schlimmer Jahres-Zeit, oder wann sie wegen unterlassener Besserung nicht passiret werden können, nach Inhalt der Post-Ordnung Cap. X. §. 4. sich der Neben-Wege, auch der über unbestellte Aecker und Wiesen, ferner zu bedienen, so fort aber die Postilions denen ihnen vorgesetzten Post-Aembtern die schadhaffte Wege anzeigen, und diese bey denenjenigen, denen die Besserung oblieget, schleuniast urgiren, auch benöthigten Falls des General-Post-Ambts Assistentz zu Hülffe nehmen sollen; Wann aber die Reparation geschehen, oder auch die Jahres-Zeit dergestalt beschaffen, daß die ordentliche Wege ohne Auffenthalt passiret werden können, wie auch zu allen Jahres-Zeiten in denen zu passirenden fremden Territoriis, müssen die Postilions darein bleiben, und keine Neben-Wege, am wenigsten über bestellte Aecker und Wiesen, bey exemplarischer Straffe suchen oder nehmen, und die Post-Aembter darüber ohne Nachsehen mit allem Ernst und Nachdruck, wie ihnen solches hierdurch auf ihre Pflicht bey Königlicher Ungnade anbefohlen wird, beständig halten, und ein wachsames Auge jederzeit darauf haben, damit dem Frevel und Muthwillen der Postilionen, worüber von verschiedenen geklaget wird, hinführo gesteuret und abgeholffen werde. Solte aber wieder Vermuthen solches nicht geschehen, sondern von denen Postilionen nichts desto weniger darwieder gehandelt, und denen Königlichen oder Adelichen Pächtern und Unterthanen dadurch Schaden zugefüget werden, soll dennoch selbigen, so wenig als sonsten jemand andern, wes Standes sie auch seyn mögen, ihre eigene Richter zu seyn, frey stehen, die Posten zu pfanden, oder sich an selbigen auf einigerley Weise, es sey mit Schimpff-Worten, Schlägen, oder auch sonsten gewaltthätiger Weise zu vergreiffen, sondern sie sollen den vermeynten Frevel der Postilionen Anfangs denen Post-Aembtern, worunter sie stehen, anzeigen, und diese sodann bey harter Beahndung nicht nur die Postilions von fernerer Insolentz alsofort zurück halten, sondern auch dem General-Post-Ambt unverzüglich von dem Vorgegangenen umständlichen und unpartheyischen Bericht auf ihre Pflicht abstatten, an welches auch die Kläger, falls ihre Klagen Grund, und die Posten excediret haben, ja an Se. Königl. Majestät selbst, sich wenden können, da sodann denen Klägern promte und unpartheyische Justitz administriret, auch zulängliche Satisfaction verschaffet werden soll. Wornach sich also männiglich zu achten, und vor Schaden zu hüten hat. Signatum Berlin, den 21ten Maji 1730.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. C. B. v. Creutz. F. v. Görne. A. D. v. Viereck. F. M. v. Viebahn.

No. CLXII. Reglement, wie es zu Treuenbrietzen mit denen Extra-Posten, Couriers und Estafetten zu halten. Im Druck publicirt unterm 27ten Junii 1730.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, zu Abhelffung der eine Zeither zwischen dem Postmeister zu Treuenbrietzen, Berchen, an einem, und den dortigen enrollirten Extra-Führern am andern Theil, obgeschwebten Mißhelligkeiten allergnädigst nöthig u. dienlam gefunden, unter beyden Theilen eine Ordnung, in Ansehen der von selbigen fortzubringenden Extra-Posten, auch Courier- und Estafetten-Ritte einrichten zu lassen, und dadurch allen Zwiespalt, Auffenthalt der Passagierer, und denen Beschwerungen der Couriers vorzubeugen; Als ordnen und wollen allerhöchst gedachte Seine Königliche Majestät:

§. 1. Daß alle und jede Extra-Führer dem zeitigen Postmeister, dessen Schreiber, oder welchen der erstere in seiner Abwesenheit zu Respicirung des Post-Wesens bestellet, in allen das Fuhrwerck angehenden Fällen die erforderte Parition leisten, ihm mit aller Bescheidenheit begegnen, auch so wenig in als vor dem Post-Hause einigen Streit noch Zanck, es sey mit dem Postmeister, oder dessen Hausgenossen, denen Enrollirten, oder Reisenden, aus was vor Ursach es immer seyn mag, anfangen, oder sonst Brouillerie erregen, sondern wann einer wider den andern sich zu beschweren, solches mit gezemender Bescheidenheit bey dem jetzigen Postmeister oder dessen Substituten geschehen, allenfalls auch, und in so weit es der Sachen Nothdurfft erfordert, wegen dieser Zwistigkeiten bey dem General-Post-Ambt Klage angebracht, und sodann dessen Entscheidung abgewartet werden müste. Insonderheit aber müssen

§. 2. Die

§. 2. Die Vorſpänner, an welchen die Reihe-Fahrt iſt, nach geſchehener Beſtellung, ohne einigen Streit und Widerwillen, ſelbige über ſich nehmen, die Pferde ohngeſäumt herbey- und die Reiſenden wieder fortſchaffen, wobey ſie denn dahin zu ſorgen und ihre Knechte anzuhalten, daß ſie innerhalb der geſetzten Zeit auch mit guten ausgeruheten Pferden, dem dabey erforderten Reiſigen-Gezeuge, auch an Holtze, Rädern und ſonſt ſtarcken Caleſchen verſehen ſeyn, und die ihnen anvertrauete Extra-Fuhren jedesmahl fortbringen, widrigenfals ſie nicht allein des Fuhrlohns verluſtig gehen, ſondern auch überdem mit einer willkührlichen Geld-Straffe andern zum Exempel davor angeſehen werden ſollen. Damit auch dieſer Endzweck deſto eher erreichet werden möge, ſo ſoll

§. 3. Ein jeder von dieſen Extra-Führern vier tüchtige Poſt-mäßige Pferde auf dem Stalle und in guten Futter halten, das benöthigte Geſchirre und eine bequeme untadelhaffte Poſt-Caleſche anſchaffen, ſelbige gleichergeſtalt in guten Stande unterhalten, inſonderheit aber mit ſtarcken Rädern und unſchadhafften Schoß-Kellen verſehen, vor der Abfahrt jedesmal Acht auf die Räder haben, damit unterwegens die Reiſenden nicht in Schaden gerathen noch aufgehalten werden mögen.

§. 4. Was die Reihe-Fahrt an und vor ſich ſelbſt anbelanget, begiebt ſich der Poſtmeiſter vor ſeine Perſon und als Poſtmeiſter allein und jeder Extra-Fuhren ſowol, als Courier-Ritte, auch verſpricht er unter den Extra-Führern eine exacte Reihe-Fahrt zu halten, alſo und dergeſtalt, daß, ſo offt an einem oder andern die Reihe iſt, er mit derjenigen Extra-Fuhre, welche ſelbigen zukommet, es beſtehe dieſe Fuhre in 2. 3. oder 4. Pferden, ſich begnügen, und ohne Anſehen der Perſon und Entlegenheit der Station ſelbige übernehmen ſolle.

§. 5. Zu Beobachtung einer genauen unpartheyiſchen Ordnung bey der Reihe-Fahrt, ſoll das von dem dortigen Poſtmeiſter eingeführte Reihe-Bret denen Enrollirten zugeſtellet werden, welches derjenige, an dem die Reihe iſt, ſo lange bey ſich behält, bis er zum Fahren beſtellet wird, alsdenn aber dem allernechſt nach ihm folgenden, damit ſich dieſer zur Fuhre zeitig wieder anſchicken und parat halten kan, zugeſchicket werden muß; Der hierwider handelnde verfällt in 1. Rthl. Straffe, welche der Poſt-Straff-Caſſe berechnet werden muß, wie dann auch derjenige, welcher vorerwehntes Reihe-Bret zu gehöriger Zeit erhalten, und gleichwohl zu der ihm treffenden Fuhre nicht parat und in Bereitſchafft iſt, ſeiner Fuhre ſchlechterdings verluſtig ſeyn, und ſodann der nechſtfolgende die Fuhre bekommen ſoll.

§. 6. Die Extra-Poſt-Führer müſſen jederzeit tüchtige, des Fuhrwercks und der Wege kündige Knechte in Dienſten und bey der Hand haben, von deren Treue, Beſcheidenheit und Nüchternheit ſie verſichert ſeyn, wie dann auch dieſe Knechte anzuweiſen, daß ſie beym An- und Abfahren vor den Poſt-Häuſern, oder wo und ſo offt es ſonſten nöthig ſeyn möchte, ins Poſt-Horn blaſen, und ſich dazu geſchickt machen, ſelbige auch jedesmal, wann ſie zum Poſt-Dienſt gebrauchet werden, mit einem blauen Livrée-Rock, item mit guten Sielen, ledernen Zäumen, einer doppelten und einfachen ledernen Leine, einem Hand-Beil, und was ſonſten zum Fuhrweſen nöthig, verſehen ſeyn. Die Knechte ſelbſt haben ſich

§. 7. Zu befleißigen, daß, ſo offt die Reihe an ihnen iſt, das Wagen-Schmier ſowol, als die Lauff-Strenge, auf den Fall, da ihrer zwey zuſammen ſpannen ſolten, nicht weniger auch Bind-Stricke und eine Wagen-Winde bey der Hand und in Vorrath ſeyn, und nicht alsdann allererſt angeſchaffet werden, wann die Fuhren ſchon angekommen und die Paſſagierer darauf warten, desgleichen ſoll kein Knecht, wann die Reihe an ihn ſtehet, ohne Vorbewuſt ſeines Herrn aus dem Hauſe gehen, ſondern bey ſeinen Pferden bleiben, und auf die Fuhre warten. Solte nun über Verhoffen ein und ander Knecht ſich hierunter nachläßig bezeugen, und dasjenige, was zum Fuhrweſen nöthig, in Zeiten von ſeinem Herrn nicht abfordern, wird er vor jedesmahl um 12. Groſchen beſtraffet. Und damit man ſich keiner ex poſt facto etwan entſtehenden Widerſetzlichkeit disfals zu beſorgen haben möge, ſo iſt ein ſolcher Knecht, ehe er gemiethet wird, dem Poſtmeiſter vorzuſtellen, welcher nach deſſen befundenen übrigen Geſchicklichkeit zum Poſt-Fuhr-Weſen ihme ſolche Puncte mit gnugſamer Admonition vorhalten, und die obangeführte bey jeder Contravention zu erlegende Straffe zugleich andeuten wird, worauf dann, und da ſich ein ſolcher Knecht obbeſchriebene Conditiones einzugehen, nach Inhalt des zu Ende angefügten Special-Reverſus ſub A. erkläret, ihm auf eine andere als die Poſt-Jurisdiction zu provociren keinesweges verſtattet ſeyn ſoll. Was auch die Exaction der von denen Knechten verwürckten Straffen betrifft, ſo werden dieſelben zu Beybehaltung der Kürtze denen Herren von dem Fuhr-Lohn inne behalten, worgegen dieſen ihren Knechten den Abgang am Lohn wiederum zu kürtzen verſtattet bleibet. Auch müſſen die Knechte bey der in dem allergnädigſten Poſt-Reglement verordneten 12. Rthlr. Straffe aller Orten an die Poſt-Häuſer fahren. Und damit

§. 8. Niemand ohne eigenes Verſchulden in Straffe verfalle, ſo iſt ein Knecht, welcher ſeinen Herrn zu Anſchaffung deſſen, was zum Fuhrweſen nöthig, in Zeiten erinnert, und es dem Poſtmeiſter ſo fort anzeiget, von aller Straffe befreyet, welcher ſonſten, im Fall eines von obigen Requiſitis ermangelt, ſelbige zu entgehen nicht vermag. Daferne ſich auch

§. 9. Bey der alle viertel Jahr vorzunehmenden Viſitation derer Pferde, Wagen und Geſchiere einiger Mangel hervor thun möchte, ſoll dem daran Schuld habenden Bürger nicht eher, bis er das nöthige ſuppliret und herbey geſchaffet, eine Fuhre weiter gegönnet werden, welches auch in dem Fall zu verſtehen, wann der Bürger keine tüchtige Pferde hält, oder das tüchtige Futter, wobey ſie ihre Dienſte thun können, ihnen nicht reichen läſſet, oder ſie durch andere Handthierung allzuſehr abtreibet, und zu denen Extra-Poſten untüchtig gemachet; Geſtalt er ſodann der ihm zuſtehenden Fuhre bis zu erfolgten beſſern Anſtalten ebenfalls verluſtig geachtet und aus der Reihe geſetzet ſeyn ſoll.

§. 10. Hat derjenige, dem die Fuhre trifft, in der zu Fortſchaffung derer Paſſagierer aufs längſte eingeräumten Stunde, oder wo möglich eher, bey 1. Rthlr. Straffe mit ſeinen Pferden vor dem Poſt-Hauſe ſich einzufinden, auch die Fuhre ſelbſt binnen

der im allergnädigsten Fuhr-Reglement gesetzten Zeit zu vollenden, und die Passagierer unterwegens über Gebühr nicht aufzuhalten, oder es soll derselbe des Fuhrlohns verlustig seyn.

§. 11. Da, wie oben erwehnet, der Postmeister vor seine Person sich der Extra-Posten und Courier-Ritte begeben, und den Verdienst davon denen dortigen Enrollirten, auch auf gewisse Masse den Postilionen privative überlassen; So wird selbiger aus diesen und andern beweglichen Ursachen, insonderheit aber, weilen er dem Bürgermeister Bösen Zeit Lebens hundert Reichsthaler von seiner Post-Einnahme auszuzahlen sich bey der von diesem geschehenen Ueberlassung des Post-Dienstes anheischig gemacht, der 4. Groschen Recreations-Gelder von jeder Extra-Post und den Courier-Ritten sich zu erfreuten haben.

§. 12. Sollen die ordinaire Postilionen, welche zu Treuenbrietzen stille liegen, ein jeder monatlich eine doppelte Extra-Fuhre zu geniessen haben, jedoch also und dergestalt, daß sie sothane Extra-Fuhre an denen Tagen, da sie selbige verrichten können, keinesweges aber an Post-Tagen oder zum Nachtheil Sr. Königl. Majestät Dienste übernehmen, zu welchem Ende dann der Postilion von dem Vorspänner, welcher das Reihe-Bret bey sich hat, solches abfordern, und so lange er auf die Fuhre wartet, an sich behalten, nachhero aber, er habe gefahren oder nicht, dem zeitigen Reihe-Führer wieder zuschicken muß. Der Postilion aber soll indessen gehalten seyn, so lange er auf die Fuhre wartet, und das Reihe-Bret bey sich hat, die alldort ankommende Extra-Fuhren, wie sie vorkommen, ohne den geringsten Disput und Widerwillen zu übernehmen, es sey mit 2. oder 3. Pferden auf 2. 4. oder 5. Meilen, auf den Fall aber, daß eine vierspännige Extra-Post sich einfinden solte, bleibet dem Postilion unbenommen ein Pferd von denen vier Extra-Führern bey Annehmung der Fuhre seinem eigenen Gefallen nach, und bey wem er es am ersten findet, zu bestellen, welcher ihm sodann darunter an die Hand zu gehen gehalten seyn, widrigen Falls aber der in dem Edict vom 30. April. 1712. enthaltenen Straffe von 10. Reichsthaler zu gewärtigen haben soll.

§. 13. Daferne jetztbesagte Postilionen die ihnen zukommende doppelte Extra-Fuhren in einem Monath nicht abwarten noch erhalten können, haben selbige dieserwegen keine Nachfuhre oder einige Vergütung in den folgenden Monathen zu prætendiren. Solte aber eine grosse Anzahl Pferde auf einmahl erfordert, und keine enrollirte Pferde zu Hause seyn, oder auch ausserhalb selbigen mehrere Pferde verlanget werden; So bleibet dem Post-Amt unbenommen, hierzu der ordinairen Postilionen Pferde ohne Nachtheil ihrer Dienste vor andere Bürger und Grafe-Pferde zu nehmen.

§. 14. Da man auch wahrgenommen, daß bey Passirung fremder Herrschafften, wenn auf einmahl viele Pferde erfordert werden, und sodann öffters vor einen Wagen ihrer zwey zusammen spannen müssen, unter denen Knechten, welche bald vor diesen bald vor jenen Wagen anspannen und sich nicht bedeuten lassen wollen, offtermahls ein Gezänck entstanden; Als wollen Se. Königl. Majestät, daß dergleichen Unordnungen hinführo nachbleiben, und ein jeder von den Vorspännern den von dem Postmeister, oder dessen Schreiber oder anderm Substituten ihm angewiesenen Wagen zu bespannen schuldig und gehalten seyn, bey unverhofft sich ereignender Widersetzlichkeit aber, oder, wann auch sonsten Streit und Brouillerie vor dem Post-Hause erreget, und auf einige andere Weise dem Postmeister der gehörige Respect versaget wird, soll der schuldig befundene 2. Rthlr. Straffe, auch dem Befinden nach ein mehrers zur Post-Straff-Casse erlegen.

§. 15. Solte es sich begeben, daß vornehme Generale, auswärtige Ministres oder andere Reisende durch auswärtige Post-Aemter bey den Stunden-Zettel oder sonsten vor sich Pferde bestellen liessen, selbige aber auf den gesetzten Tag sich nicht einfinden, inzwischen aber eine andere Extra-Post einlieffe: So soll der enrollirte Bürger, an welchen die Reihe-Fahrt ist, wann er schon zu der ersten Extra-Fuhre bestellet, zu Verhütung aller Beschwerung zu der würcklich und zuerst angekommenen gebraucht werden, es mag selbige 2. 3. oder vierspännig seyn, ohne Beobachtung der Distantz des Orts auf 2. 4. oder 5. Meilen, wobey dann der zu nechst folgende Enrollirte auf die vorhin bestellte Extra-Fuhre zu warten, so fort bestellet werden soll.

§. 16. Wann ein oder ander Enrollirter ausser Meß-Zeiten eine Reise auf 5. à 6. Meilen oder weiter übernehmen wolte, haben selbige vor ihrer Abfahrt dem zeitigen Postmeister Nachricht davon zu geben, damit währender ihrer Abwesenheit ein ander auf die Reihe-Fahrt zu warten bestellet, und darunter nichts versehen werde, wohingegen derselbe, wann die Reihe-Fahrt währender Zeit ihn vorbey gehet, keine Nachfuhre davor zu prætendiren hat.

§. 17. Die Estaffetten bleiben zwar privative dem Post-Ambt und denen Postilionen, jedoch also und dergestalt, daß, wann beyde diese Estaffetten-Ritte nicht verrichten können, solche denen enrollirten vier Vorspännern nach der Reihe überlassen, und keiner den andern deshalb vorgezogen werden solle, von welchen Estaffetten so dann der zeitige Postmeister, wegen der Bestellung und mühsamen Bereitung der Reit-Gebühren, und deshalb vor die Vorspänner zu übernehmenden Correspondentz auf eben dem Fuß wie von den Extra-Posten, die 4. Gr. Recreations-Gebühren zu geniessen haben soll.

§. 18. Muß der zeitige Postmeister diejenigen Estaffetten, so er, und andere ordinaire Postilionen nicht bestreiten können, durch die enrollirte vier Bürger nach der Reihe fortbringen lassen, jedennoch aber dahin beforget seyn, daß da zu nüchterne der Wege erfahrne und treue Knechte gebraucht werden, beworab, da die Vorspänner vor die Versäumung der Stunde, auch alle andere Fahrläßigkeit und Versehen, Red und Antwort geben müssen.

§. 19. Weilen auch wegen unterlassener Bezahlung der Estaffetten-Gebühren, zu verschiedenen Zeiten Klagen geführet, und wenn dieserhalb zu gehöriger Zeit keine Erinnerung geschiehet, die Zahlung gestritten, oder wohl gar nachgeblieben; So wollen Seine Königliche Majestät, daß alle und jede Post-Aembter, welche Estaffetten abschicken, vor die Zahlung stehen, und zu dem Ende die Reit-Gebühren, ehe und bevor die Spedirung geschiehet, bis an den Ort, wohin selbige gerichtet, vor alle Post-Aemter, welche diese

Digitized by Google

dieſe Eſtaffette beſodern, einceſſiren, und ſodann bey der ſonſt von ſelbigen zu fordernden Verantwortung einſenden: Sollte aber dieſe Eſtaffette Königliche Angelegenheiten betreffen, muß ſolches, und wer ſelbige zu der Zeit abgeſandt, in dem Eſtaffetten-Zettul von dem ſpedirenden Poſt-Ambt angezeiget, und ſo dann die Deſignation der ſämbtlichen Koſten von den Anweſenden, ſowohl als andern dabey intereſſirten Poſt-Aembtern längſtens innerhalb 4. Wochen eingeſandt werden, damit darüber bey Seiner Königlichen Majeſtät Anfrage geſchehen, und vor die Zahlung geſorget werden könne. Geſchiehet ſolches nicht, bleibet das hierunter nachläßige Poſt-Ambt davor reſponſable, und gehet dabey der Zahlung verluſtig.

§. 20. Damit auch letztlich zu keiner Zeit ein Mangel an Pferden, inſonderheit in Meß-Zeiten in Anſehen der Extra-Poſten verſpühret werden möge; So ſoll derjenige Bürger, an dem die Reihe-Fahrt iſt, wann er gleich das Reihe-Bret einem Poſtilion abgegeben, nebſt den Poſtilionen ſeine Pferde dergeſtalt bey der Hand haben, daß man ſelbige benöthigtenfalls längſtens innerhalb einer Stunde herbey ſchaffen könne. Signatum Berlin, den 27. Junii, 1730.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. F. v. Görne.
A. D. v. Viereck. F. M. v. Viebahn.

No. CLXIII. Verordnung, daß die Poſtilions ohne Noth ſich keiner andern, als der ordinairen Wege gebrauchen, auch derer geheegten Wieſen ſchonen ſollen. Vom 15ten Aug. 1730.

Obgleich die Poſt-Ordnung Cap. X. §. 4. und das Edict vom 2. Maji 1730. deutlich beſaget, daß die Poſtilionen nur allein, wann die ordinaire Wege nicht in gehörigem Stand ſind, über unbeſtellte Aecker und Wieſen fahren dörffen, hergegen, wo ſie die ordinaire Wege brauchen können, darinn bleiben, und keine Neben-Wege, am wenigſten aber über beſtellete Aecker und Wieſen, bey exemplariſcher Straffe ſuchen oder nehmen ſollen, und denen Poſt-Aembtern darüber ohne Nachſehen mit allem Ernſt und Nachdruck zu halten, auf ihre Pflicht und bey Königlicher Ungnade anbefohlen iſt; So werden doch die geſamte Poſt-Aembter hierdurch nochmahlen alles Ernſtes erinnert, ſorgfältig darauf acht zu geben, daß die unter denſelben ſtehende geſambte Poſtilionen ſothanen Verordnungen ſich gemäß bezeigen, inſonderheit der geheegten Wieſen ſich gänzlich enthalten, derer ungeheegten aber, welche eben wohl von dem Uberfahren Schaden leiden, ſich nicht anders, als wenn es die unumgängliche Noth erfordert, bedienen. Sollte ein oder das ander Poſt-Ambt hierunter nachläßig ſeyn, und deshalb Klage einkommen, wird es ihm zu ſchwerer Verantwortung gereichen. Signatum Berlin, den 15. Aug. 1730.

(L. S.)

Königl. Preuß. General-Poſt-Ambt.

Ordre
an die geſamte Königl. Poſt-Aembter.

No. CLXIV. Verordnung an die Poſt-Aembter, wegen Balancirung derer Quartal-Einnahmen. Vom 31ten Julii 1731.

Demnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. allergnädigſt verordnet, daß von allen und jeden, es ſey groſſen oder kleinen Poſt-Aembtern, ſowol alle Quartale als auch jährlich eine Balancirung der Quartal-Einnahme mit der vorjährigen, nach bewkommenden beyden Modellen, eingeſandt werden ſollen, diejenigen aber, welche ſolches unterlaſſen, wovon man einige bereits angemercket, andern zum Exempel beſtraffet wiſſen wollen; Als haben alle und jede Poſt-Aembter ſolches genau zu beobachten, widrigenfals aber einer exemplariſchen Ahndung zu gewärtigen. Signatum Berlin, den 31. Julii 1731.

(L. S.)

Königl. Preuß. General-Poſt-Ambt.

Digitized by Google

Erstes Modell.

No.	Das Post-Ambt.		Einnahme derer 4. Quartale. Von 1730. bis 1731.			Einnahme derer 4. Quartale. Von 1731. bis 1732.			Also von 1731. bis 1732. gegen voriges Jahr. Plus.			Also von 1731. bis 1732. gegen voriges Jahr. Minus.			So daher entstanden.
		Quartal.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	
	Course.	3													
		4													
		1													
		2													
	Summa								Im	ga	nz	en	Ja	hre	also
		3													
		4													
		1													
		2													
	Summa														
		3													
		4													
		1													
		2													
	Summa														

Plus oder Minus Thlr. gr. pf.

Nach Abzug Minus von Plus.
Ist Plus oder Minus Thlr. gr. pf.

Zweytes Modell.

No.	Das Post-Ambt.	Einnahme Vom 1. April bis ult. Jun. In Ao. 1730. Thlr.	gr.	pf.	Einnahme Vom 1. April bis ult. Jun. In Ao. 1731. Thlr.	gr.	pf.	Also in diesem Jahre gegen voriges. Plus. Thlr.	gr.	pf.	Also in diesem Jahre gegen voriges. Minus. Thlr.	gr.	pf.	Anzeigung woher Plus und Minus entstanden.
	Course.													
	Summa													Minus abgezogen bei Plus.

No. CLXV.

Digitized by Google

No. CLXV. Verordnung, wie es wegen veracciſirung derer mit denen Poſten ankommenden Paqueten zu halten, und was die Porteurs für die Beſtellung fordern ſollen. Im Druck bekandt gemacht, den 12. Sept. 1731.

Vermöge Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſers allergnädigſten Herrn, Special-Befehl, wird dem Publico hiermit bekannt gemacht, daß bey dem allhieſigen Poſt- und Accise-Weſen, wegen der mit den Poſten ankommenden Paqueten, Kiſten, Verſchlägen und dergleichen, derſelben Abfertigung und Beſtellung zur Bequemlichkeit des Publici, und Abſtellung aller ſonſt dabey vorkommenden Beſchwerden und Unrichtigkeiten, ein und andere Veränderung gemachet, damit ein jeder wiſſen möge, daß das, was an Poſt-Porto und Accise gefordert, ſolcher geſtalt würcklich reguliret, und nicht nach Diſcretion der Bedienten, wie ſonſt hin und wieder geklaget worden, gefordert werde. Solchemnach iſt feſte geſetzet, daß die Poſt-Porteurs, welche die mit den Poſten gekommene Sachen austragen beſtellet, und von neuen verpflichtet worden, über das ordinaire Brief-Porto, ſo auf den Briefen im Poſt-Comptoir exprimiret wird, zu ihrem Lohn vor das Austragen, Herumkarren und Beſtellen vor kleine Hand-Paquete, Stücken oder Schachteln, Wildprät und dergleichen, wenn ſolches nicht über 12. Pfund am Gewicht importiret, und die Beſtellung innerhalb denen Wällen von Berlin, als Alt und Neu Cölln, Werder und Berlin ſelbſt iſt, nicht mehr als 6. Pf. wenn ſolches aber auſſerhalb denen Wällen, 9. Pf. vor dergleichen nicht gröſſeres Stück zu fordern noch anzunehmen haben; Solten ſich aber die Stücken über 12. Pfund an Waaren oder Wildprät zu 20. 30. 50. und mehr Pfund beſtrecken, erfordert die Billigkeit, daß nach Befinden auch 1. 2. und mehr Groſchen, nach Proportion der Arbeit, davor bezahlet werde. Da auch ermeldete Poſt-Porteurs vor Sachen, ſo etwa ſchon in der Poſt-Acciſe geöffnet, oder wovon man gleich die Acciſe im erſten Anblick wiſſen kan, die Acciſe einfodern, und deswegen die Acciſe-Zettel bey ſich führen werden, zuweilen aber, wenn die Sachen unumgänglich in der Intereſſenten-Häuſer in Beyſeyn eines Poſt-Acciſe-Viſitatoris geöffnet werden müſſen, die Viſitatores von denen Intereſſenten Pfand fordern, und den Acciſe-Zettel darnach ſtellen und faſſen müſſen, ſo wird ſich ein jeder um ſo viel mehr dieſe Verfaſſung gefallen laſſen können, als ſolche zur Ordnung, ſelbſt eigener Commoditæt und Verſicherung der Correſpondenten dienet, daß das Poſt- und Acciſe-Geld, der Poſt-Taxen und Acciſe-Tariff, ſo in der Poſt gedruckt ſoll ausgehangen werden, gemäß geforderet, und darunter ſo wenig von denen damit umgehenden Bedienten als eigenen Domeſtiquen Unterſchleiffe zu befahren ſeyn; Inzwiſchen ſtehet einem jeden frey, ſeine Paquete und mit den Poſten kommende Sachen ſelbſt nach wie vor abholen zu laſſen, es müſſen alsdenn dieſelben gleich in der Poſt- und Acciſe-Pack-Cammer geöffnet, und alles tax- und tariff-mäßig bezahlet, oder Pfand gelaſſen werden. Was aber ſonſt in der Poſt an Schachteln und Paqueten geöffnet werden müſte, wird mit dem Königlichen Poſt- und Acciſe-Siegel wieder verſiegelt, und jedem unverſehrt zugeſtellet, Briefe und geſchriebene Sachen aber ſollen keinesweges anders als in Gegenwart der Eigenthümer oder derſelben Leute von ihnen ſelbſt, niemahls aber durch der Poſt- und Acciſe-Bedienten Hände geöffnet werden. Solte aber ſolches dennoch geſchehen, kan es bey dem Königl. General-Poſt-Ambt, oder dem Acciſe-Directorio angezeiget, und deshalb gewiſſe Satisfaction erwartet werden. Berlin, den 12. Septembr. 1731.

No. CLXVI. Edict, daß über die, auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Befehl, oder zu Dero Dienſt abgeſchickte Eſtaffetten, der Abſender unter ſeiner Hand und Siegel dem Poſt-Amt ein Atteſtat geben, in ſeinen eigenen Angelegenheiten aber die Reit-Gebühren ſo fort in einer Summa vor der Abfertigung baar erlegen ſoll. De dato Berlin, den 13. Martii. 1732.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, höchſtmißfällig vernommen, was geſtalt wegen Bezahlung der Reit-Gebühren vor die Eſtaffetten, welche an Dero hohe Perſon verſandt, oder auf Dero hohe Ordre abgefertiget worden, der Zahlung halber aus Verſehen der Poſt-Aembter, oder Weigerung derer jenigen, ſo ſelbige ſpediret, allerhand Retardirung oder Schwürigkeiten ſich ereignet haben;

Als befehlen Allerhöchſtgedachte Se. Königliche Majeſtät allen und jeden hohen und niederen Officierern, auch allen andern, ſo Eſtaffetten abſenden, daß wegen derjenigen Eſtaffetten, welche auf Dero Befehl und zu Dero Dienſt abgeſchicket werden, ſo fort dem Poſt-Ambt, bey welchem ſelbige beſtellet worden, ein ſchrifftlich Atteſtat von dem Abſender unter deſſen Hand und Siegel zu ertheilen; Wer aber ſeiner eigenen Angelegenheiten halber eine Eſtaffette verlanget, allemahl die geſetzte Reit-Gebühren ſofort, und in einer Summe vor der Abfertigung baar erlegen ſoll, damit ſothane Gebühren allen und jeden Poſt-Aembtern mit eben derſelben Eſtaffette eingeſandt werden können; Allermaſſen dann diejenige Poſt-Aembter, welche dawider handeln, vor die Reit-Gebühren haften, und ſelbige von ihnen erſtattet werden ſollen. Signatum Berlin, den 13. Martii 1732.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

v. Grumbkow. v. Görne. v. Viereck. v. Viebahn. v. Happe.

Digitized by Google

No. CLXVII. Verordnung, daß denen Postilionen bey der reitenden Post vor jede Viertel-Stunde Versäumniß 1. Rthlr. und so weiter nach Proportion von ihrem Gehalt einbehalten werden soll. Sub dato Berlin, den 16. April. 1732.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, höchstmißfällig wahrgenommen, was gestalt, ungeachtet Dero Verordnung vom 30. Decembr. 1722. worinnen ausdrücklich festgesetzet, daß denen Postilionen bey der reitenden Post vor jede Viertel-Meile-Versäumniß 1. Rthlr. und so weiter nach Proportion von ihrem Gehalt einbehalten werden soll, die Posten nichts destoweniger sehr spät einlauffen, mithin auch vorhöchstgedachte St. Königl. Majestät über diese Dero höchsteigenhändige Ordre mit allem Nachdruck ohne Ausnahme der Person gehalten wissen wollen; Als befehlen allerhöchsterwehnte Se. Königl. Majestät allen und jeden Post-Aemtern, hinführo, ꝛc lieb ihnen ist, sich in Seiner Königl. Majestät Gnade und bey ihren Dienste zu erhalten, die Stunden-Zettel auf ihre Pflicht und dergestalt abzuschreiben, daß keiner dadurch unnöthig graviret, und also die Route beschleuniget werden möge, massen denn wiedrigenfalls denen saumhaftigen Postilionen zum erstenmahl vor jede Viertel-Stunde 1. Rthlr. und so weiter nach Proportion abgezogen werden soll, das 2temahl aber sollen selbige ohnfehlbar ihrer Dienste entsetzet und so fort andere an ihre Statt von denen Postmeistern in Vorschlag gebracht werden; Und wird übrigens denen Postilionen die hierunter von ihnen zu beobachtende Accurateße desto schärffer einzubinden seyn, weilen Se. Königl. Majestät Dero General-Post-Amt zu verschiedenen mahlen angetragen, hierüber mit Ernst zu halten, folglich auch dieser Dero Ordre mit allem Fleiß und Sorgfalt nachgelebet werden muß. Signatum Berlin, den 16. April 1732.

Königl. Preußl. General-Post-Amt.
(L. S.)

An die gesamte Königl. Post-Aemter auf den reitenden Post-Coursen.

No. CLXVIII. Ordre an die gesamte Königl. Post-Aemter auf den fahrenden Post-Coursen, wegen derer von denen Postilionen richtig zu haltenden Stunden. Berlin, den 21. April. 1732.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, höchst mißfällig vernommen, was gestalt ungeachtet der vielfältig ergangenen Verordnungen die Postilionen bey der fahrenden Post, sonderlich aber in Westphalen, fast niemahlen ihre Stunden halten, und die Versäumniß auf einer oder andern Station zu 3. bis 4. Stunden ausgetragen; Als befehlen Allerhöchsterwehnte Se. Königl. Majestät allen und jeden Post-Aemtern, hinführo, so lieb ihnen ist, sich in Sr. Königl. Majestät Gnade und bey ihren Dienste zu erhalten, die Stunden-Zettel auf ihre Pflicht und dergestalt abzuschreiben, daß keiner dadurch ohnnöthig graviret, die Ursachen der Versäumniße, und wie weit selbige gegründet, darinnen angezeiget, allenfals aber von denen Passagierern attestiret, und also die Post-Fuhren dadurch beschleuniget werden, wie denn auch ein jedes Post-Amt denen unter seiner Bejahlung stehenden Postilionen bekandt zu machen, daß ihnen bey jeder ihnen zur Last fallenden Versäumniß, vor jede halbe Stunde 1. Rthlr. und so weiter nach Proportion abgegegen werden soll, das 2temahl aber sollen selbige ohnfehlbar ihrer Dienste entsetzet, und sofort andere an ihrer statt von denen Postmeistern in Vorschlag gebracht werden. Und ist übrigens denen Postilionen die hierunter von ihnen zu beobachtende Accurateße desto schärffer einzubinden, weiln Se. Königliche Majestät Dero General-Post-Amt zu verschiedenen mahlen angetragen, hierüber mit Ernst zu halten, folglich auch dieser Ordre mit allem Fleiße und Sorgfalt nachgelebet werden muß. Signatum Berlin, den 21. April. 1732.

Königl. Preußl. General-Post-Amt.
(L. S.)

An die gesambte Königl. Post-Aemter auf den fahrenden Post-Coursen.

No. CLXIX. Circular-Ordre, wie es mit Berechnung derer Estaffetten gehalten werden soll. Vom 5. Maji 1732.

Demnach Seine Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, höchstmißfällig wahrgenommen, was gestalt, wann in Dero hohen Angelegenheiten Estaffetten und Couriers, auch zuweilen Extra-Posten abgegangen, die Post-Aemter stückweiß ihre Rechnungen eingesandt, und an statt einer, verschiedene Relationen abgestattet, mithin wegen der Zahlung ohne Noth 2. 3. bis 4fache Rechnungen eingesandt worden; Und dann vorhöchstgedachte Seine Königl. Majestät dergleichen Weitläufftigkeiten und Behelligungen abgestellet wissen wollen; Als wird allen und jeden Post-Aembtern durch gegenwärtige Circular-Verordnung nachdrücklich anbefohlen, hinführo bey Abfertigung oberwehnter Estaffetten, Couriers und Extra-Posten vom Orte der Abfertigung bis an dem Orte, wohin sie abgehen, sofort eine Rechnung zu verfertigen, und von Ort zu Ort von denen, welche von ihnen in Königl. Angelegenheiten angeschaffet werden, attestiren zu lassen, und solchergestalt

Digitized by Google

ſtalt von Meilen zu Meilen berechnet, an das General-Poſt-Amt längſtens innerhalb 8. à 10. Tagen abzuſchicken, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß derjenige, ſo ſich hierunter nachläßig bezeiget, nicht nur des Poſt-Geldes verluſtig, ſondern zu deſſen Erſtattung vor die Poſtilionen gehalten ſeyn ſolle. Signatum Berlin, den 5. Maji 1732.

Königl. Preußl. General-Poſt-Amt.

(L. S.)

Circulair-Ordre vor alle Kön. Pr. Poſt-Aemter.

No. CLXX. Patent, daß keine Privat- ſo wenig Civil- als Criminal- und andere hierinnen ſpecificirte Sachen und Briefe, Porto-frey paſſiren, noch darunter einige Unterſchleiffe verſtattet, widrigenfalls aber die Contravenienten mit der angedroheten Straffe angeſehen werden ſollen. Sub dato Berlin, den 20. Maji, Anno 1732.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, höchſt-mißfällig vernommen, daß, ob wohl bey Dero glorwürdigſten Regierung denen Collegiis und andern Bedienten die Poſt-Freyheit in Königlichen Sachen, unter gewiſſen Bedingniſſen allergnädigſt verſtattet, einige jedennoch von Zeit zu Zeit ſolche extendiret, und einen höchſt-ſchädlichen Mißbrauch davon gemachet, indem ſo wohl die Subalternen, als andere Bediente in ihren Privat-Angelegenheiten auf denen Couverten das Königliche Siegel und Herrſchafftes-Sachen geſetzet, oder auch, wann ſie Königliche Verordnungen abgeſandt, denen Herrſchafftes-Sachen betreffenden Schreiben Privat-Briefe beygefüget, und ſolchergeſtalt denen Königlichen Poſten die Revenüen entzogen, und dahero die höchſte Nothwendigkeit erfordert, auf Mittel bedacht zu ſeyn, wie dieſen Unterſchleiffen auf alle Weiſe abgeholffen werden möge;

Als wollen allerhöchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät die wieder deraleichen Mißbräuche emanirte reſpective Edicte und Verordnungen vom 15. Octobr. 1714. desgleichen vom 7. Jan. 1715. vom 13. Jul. 1719. und 11. Maji, 1723. hiedurch erneuern, mithin auch die Porto-Freyheit in die darin vorgeſchriebene Grentzen geſetzet haben, und befehlen dieſemnach hierdurch in Gnaden, und zugleich alles Ernſtes:

1. Daß vermöge vorgedachten Edicti von 1714. die Chefs in denen Königlichen höchſten Collegiis mit Ernſt und Nachdruck dahin zu ſehen, daß keine andere als die von Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſt erlaubte Sachen denen Steuer- und Acciſe-Bedienten, imgleichen denen Magiſtræten in denen Städten Poſt-frey paſſiret werden mögen, wie dann auch inſonderheit die Kriegs- und Steuer-Räthe dahin zu ſorgen, daß der Mißbrauch mit denen Frey-Briefen, ſo wohl in Anſehen derer unter ihnen ſtehenden Acciſe-Bedienten, als auch derer Magiſtræte, wovon beſonders unten §. 9. mit mehrerm verordnet, hinführo nachbleiben, und dergleichen Schreiben an ſelbige Porto-frey weiter nicht geſandt, diejenige aber, ſo darwider handeln, und auf friſcher That betreten, oder ſonſt convinciret worden, Seiner Königlichen Majeſtät ſo fort angezeiget, mit der unten geſetzten Straffe beleget, und ſolchergeſtalt allen Unterſchleiffen gänzlich abgeholffen werden möge.

2. Da man auch bishero wahrgenommen, daß mit denen Königlichen Siegeln groſſer Mißbrauch begangen, und ſolche Sachen vor Herrſchaffliche ausgegeben worden, welche an Königliche Räthe und andere Bediente geſanot, e. g. Bücher, Wäſche, Kleider, Paqueter mit Privat-Briefen, desgleichen in denen Cantzeleyen und anderen Collegiis, Sachen vor Particuliere ohne Porto, und als Herrſchaffliche Sachen zur Fortſchickung gegeben worden; So wollen Seine Königliche Majeſtät alle und jede Dero Bediente, abſonderlich aber diejenige, ſo ſich ſchuldig befinden, ernſtlich verwarnet haben, ſich vor dergleichen unverantwortlichen Poſt-Defraudationen zu hüten, widrigenfalls aber einer harten Beahndung zu gewärtigen, und zwar ſollen ſelbige zum erſtenmahl mit einer Straffe von 20. Rthlr. das anderemahl mit 50. Rthlr. angeſehen, das drittemahl aber unnachbleiblich caſſiret, und als Pflicht-Vergeſſene nimmermehr in Seiner Königlichen Majeſtät Dienſte wieder aufgenommen werden.

3. Iſt und bleibet denen geſambten Poſtmeiſtern erlaubet, bey Verſpührung ietztgedachter Unterſchleiffe, die Paqueter in Preſence deſjenigen, der ſie abſchickt, auch an welchen ſie addreſſiret, oder denen es von obigen committiret wird, darbey zu ſeyn, zu erbrechen, ſelbige zu examiniren, und die darin gefundene Particulier-Briefe an das General-Poſt-Amt einzuſchicken, damit ſelbige allerhöchſt gedachter Seiner Königlichen Majeſtät behändiget, der Abſender aber, er möge ſeyn wer er wolle, befundenen Umſtänden nach, mit vorerwehnter Straffe beleget werden möge.

4. Damit auch die an Seiner Königlichen Majeſtät hieſige hohe, auch ſämtliche andere in Dero Königreich Preuſſen, und denen übrigen Provintzien befindliche Collegia einlauffende Reſcripte, Berichte, Paquete und Briefe, worauf Herrſchaffliche Sachen ſtehet, deſto genauer beſichtiget, und ob auch Privat-Sachen mit unterlauffen, ausfindig gemachet werde; So ordnen und wollen vorhöchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät, daß ſelbige von keinem andern, als dem Chef des Collegii, oder demjenigen, der in deſſen Abweſenheit das Præſidium führet, erbrochen werden, auch daß auf dem Fall, da Paquete oder Briefe, welche Jura partium, oder eines Privati Intereſſe betreffen, oder auch andere Briefe darein eingeſchloſſen geweſen, obermeldter Chef des Collegii, oder der in deſſen Abweſenheit præſidiret, dergleichen Poſt-Defraudation bey ſchwerer Ungnade, und zwar allhier ſo fort bey Empfang und Erbrechung obgedachter mit der Poſt einlauffenden Sachen, an den übrigen auswärtigen Oertern aber mit der erſten Poſt dem General-Poſt-Ambt anzeige, die Einſchlüſſe aber ſo fort dem Poſt-

Ambt des Orts zu gehöriger Encartirung und Diſtribution mit Benennung des Orts, von wannen ſie kommen, einlieffern laſſe.

5. Auf die Frey-Briefe, ſo unter Königlichem Siegel und Rubric Herrſchaffts-Sachen an Königl. Bediente, e. g. Krieges- und Steuer-Räthe, auch wie ſie ſonſt Nahmen haben mögen, einlauffen, haben die Königliche Poſt-Aembter genau Acht zu haben, bey verſpürten Verdacht aber das Couvert ſo ſubtil, als es immer möglich, an der Seite aufzuſchneiden, allenfalls auch bey Vermehrung des Verdachts gedachte Paqueter in Gegenwart obgedachter Königlichen Bedienten im Poſt-Hauſe zu erbrechen, und die darein gefundene Privat- und Particulier-Sachen angehende Briefe in ein Protocoll Stück vor Stück einzutragen, und ſodann ſelbiges an Seiner Königlichen Majeſtät zu Erbrechung Dero General-Poſt-Ambts einzuſchicken; Solten aber ſothane Briefe oder Paqueter an vornehme Bediente addreſſiret ſeyn, ſollen die Poſt-Aembter durch den Poſt-Schreiber ſelbige an deſſen Haus ſchicken, und ſodann in ſeiner Gegenwart die Erbrechung vorgenommen werden, ohne daß ihnen hierüber einige Schwürigkeit gemachet werde, auch falls bey ſolcher Erbrechung Unterſchleiffe entdecket würden, ſoll ſolches ſo fort von denen Poſt-Aembtern bey Vermeidung 20. Rthlr. Strafe an das General-Poſt-Ambt denunciiret werden, dieſes aber davon an Seine Königliche Majeſtät berichten, damit der Defraudant Inhalts §. 2. dafür angeſehen werden möge.

6. Damit auch Dero hieſige und auswärtige ſämtliche Collegia und deren Cantzleyen wiſſen mögen, wie ſie ſich in denen ſpecialen Verfallenheiten in Anſehung des Porto zu verhalten; So haben allerhöchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät das unterm 18. Junii, 1712. emanirte Edict anhero zu wiederholen, und daraus anzuführen nöthig ermeſſen, daß alles, was an dieſelbe in cauſſis privatorum reſcribiret und geſchrieben, auch per couvert an die Advocaten, Procuratoren und Sach-Walter zu beſtellen, addreſſiret wird, ſolches, wie bishero gleich andern Briefen und Schreiben bezahlet, widrigenfalls aber, und wann ſelbige unmittelbar an Seiner Königlichen Majeſtät abgeſandt werden, das Porto ſo fort von denen Partheyen abgefodert, die Poſt-Stücke franquiret, und dem colligirenden Poſt-Ambt das Porto zur Einſendung zugeſtellet werden müſſe.

7. Gleiche Bewandniß hat es auch mit denen Relationen, welche in Lehn-Cammer- und Pfart-Sachen, oder Beneficien, wann nemlich ſolche Privatos concerniren, oder auf derſelben Inſtantz abgeſtattet werden, als zum Exempel, wann iemand Remiſſionen der Arrende, oder eine Pfart-Stelle, oder anderes Beneficium ſuchet. In welchen allen und dergleichen Fällen die Relation zugleich mit dem Porto von dem Referenten denen Poſtmeiſtern zugeſtellet werden muß, welches auch in ſpecie ratione derer Beſtallungen, und derer dabey auszufertigenden Reſcriptorum, Notificationen, und anderen dabey vorkommenden Verordnungen dergeſtalt zu halten iſt, daß davon zu erlegende Porto aber von denen Intereſſenten, ehe und bevor dieſe Expeditionen ſelbigen ausgehändiget werden, erleget werden muß, wohin dann vornehmlich diejenige Cantzeliſten, welche dergleichen in der Expedition haben, zu ſehen, widrigenfalls, da von ihnen hierunter etwas verſehen, und ſie deſſen überführet würden, mit der §. 2. geſetzten Straffe, befundenen Umſtänden nach, wider ſie ohnfehlbar verfahren werden ſolle.

8. Was in cauſis merè fiſcalibus, wobey auſſer dem Fiſco niemand intereſſiret iſt, und miſerabilium perſonarum, welche würcklich das Armen-Recht erlanget, expediret und ausgefertiget wird, ſolches muß auf denen Poſten ex Officio angenommen und beſtellet, auch zur Nachricht des Poſtmeiſters auf denen Actis oder Relationen von denen Referenten ſelbſten notiret, und alſo die ſonſt zu beſorgende Unterſchleiffe bey harter Straffe verhütet werden.

9. So viel die Magiſtrate betrifft, ſoll ſelbigen die Poſt-Freyheit, wegen des dabey begangenen Mißbrauchs, weiter nicht, als in nachgeſetzten Fällen geſtattet, von allen übrigen Briefen, Berichten und Reſcripten aber, ſo ietztgedachter Magiſtrat, deſſen Cämmerey, oder auch die gantze Stadt, oder andere Partheyen und Particulieren angehen, ingleichen von denen Verordnungen, ſo dieſelbaß an die Steuer-Räthe, oder an die Magiſtrate immediate, oder auch vice verſa dieſer ihren Berichten und Vorſtellungen an ietztgedachte Steuer-Räthe, auch wann an Seiner Königlichen Majeſtät Collegia, Dero Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, auch Hof-Gerichten dergleichen Schreiben addreſſiret werden, oder an andere Magiſtrate und Particuliere gerichtet ſeyn, das Porto davor nach der Taxe bezahlet, und dem Befinden nach, wann es Privat-Sachen betrifft, von dem Particulier, welchem ſolches angehet, dieſes Porto wieder gefordert, wann es aber der gemeinen Stadt oder Cämmerey Angelegenheiten betrifft, ſelbige bey der Cämmerey in Ausgabe gebracht werden.

Jedoch bleiben Porto frey und werden ausgeſetzet: die Circular-Verordnungen, March- und Einquartirungs-Sachen, die Nachrichten wegen des Korn-Preiſes, der Brodt-Fleiſch- und Bier-Taxe, wochentliche Zeitungs-Relationen, die Deſignation der Paß-Führen, Documenta publicationis Königlicher Edicten und Patenten, Hiſtoriſche Tabellen vom Eigenthum, wie auch die von denen Artillerie-Pferden, von der Wolle, ingleichen derer Stipendiorum, die Specificationen derer geſetzten Hecken und gepflantzten Bäumen, die Berichte wegen der Conduite derer Raths-Membrorum, und wegen preſſanter Angelegenheiten, als: E. wegen Seuchen unter Menſchen und Viehe, in Anſehen der Sprengſel oder anderer Land-Plagen, ſo GOtt in Gnaden abwenden wolle! Es muß aber in ſolchen Fällen auf derer vorgedachten Reſcripten oder Berichten Couvert deutlich geſetzet werden, was ſelbige von vorſpecificirten Materien für eine in ſich enthalte.

10. Wollen Se. Königliche Majeſtät, daß Inhalts Dero Verfügung unterm 31. Martii 1731. hinführo von denen Criminal-Acten, welche ſolche Inquiſiten betreffen, ſo die Koſten bezahlen können, das Porto vor alle andere expenſas judiciarias bezahlet werden ſolle. Welchennach dann ſämtliche Königliche Collegia, ſowohl in Dero Königreich Preuſſen,

Digitized by Google

Preuſſen, als andern Dero Landen, nicht weniger auch die Stadt-Magiſtræte, Beamte auf dem Lande und die von Adel, ſo die Criminal-Jurisdiction exerciren, ſich darnach allergehorſamſt zu achten, mithin auch bey Einſendung der Acten nicht allein jedesmahl anzuzeigen, ob die Inquiſiten vermögend ſind oder nicht, ſondern auch erſtern falls vor Abziehung der Gerichts- und andern Koſten das Porto hin und zurück vergüten zu laſſen, wiedrigenfalls aber die Erſtattung ex propriis ohnfehlbar zu gewärtigen; Jedoch ſollen die Poſt-Aemter zu Beſchleunigung der Juſtice dergleichen zurück kommende Criminal-Acten ſofort bey der Ankunfft nebſt denen Reſcripten an die Collegia, wohin ſie gehören, ausfolgen laſſen.

11. Damit ſich auch Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo ſoll dieſes Patent allen hohen und niedern Collegiis, nicht minder denen Amts-Hauptleuten und Verwesern, Land- und Steuer-Räthen, Obrigkeiten auf dem Lande, Magiſtræten in denen Städten, imgleichen Beamten und General-Pächtern, wie auch Licent-Acciſe- Zieſe- und Zoll- auch Creyß-Steuer-Einnehmern, ferner allen Poſt-Bedienten und Fiſcælen zugefertiget und publiciret, ſelbiges auch in allen Cantzeleyen, Juſtitz-Collegiis, Poſt-Aemtern und Rath-Häuſern öffentlich ausgehangen werden, und haben ſie ſich ſämtlich hiernach allergehorſamſt zu achten, und darüber mit allem Nachdruck zu halten.

Uhrkundlich haben Seine Königl. Majeſtät dieſes Patent höchſt-eigenhändig unterſchrieben, und mit Dero Königl. Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 20ſten Maji 1732.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck.
F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

No. CLXXI. Circular-Verordnung, wegen derer Stunden-Zettel. Vom 8. Jul. 1732.

DEmnach man bey denen Stunden-Zetteln wahrgenommen, daß viele Poſt-Aembter die Ankunfft und den Abgang der Poſten, oder auch den letzten Ort nicht angemercket, und man dahero eigentlich nicht wiſſen können, ob, oder welche Poſtilionen eigentlich ihre Stunden nicht gehalten; Als wird denen geſambten Poſt-Aembtern hierdurch aufgegeben, bey Ankunfft und Abgang der reitenden ſo wohl als der fahrenden Poſten die Stunden-Zettel ſofort zu examiniren:

1. Ob ſie ſelbige aufs genaueſte gehalten?
2. Wo nicht, wie viel Stunden ſie eigentlich verſäumet, und woher die Verſäumniß entſtanden? welches umſtändlich anzuzeigen.
3. Hat ein jedes Poſt-Ambt ſo fort dem nächſt zurückbelegenen die Verſäumniß in einem beſondern Zettel zurück zu melden,
4. Und mit ſelbigem fleißig zu concertiren, wie dem Retardement abzuhelffen, allenfals auch an ſtatt derjenigen Poſtilionen, wovon keine Beſſerung zu hoffen, andere in Vorſchlag zu bringen.
5. Wie dann ein jedes Poſt-Ambt denen unter ſeiner Inſpection ſtehenden Poſt-Wärtern dieſe Ordre abſchrifftlich einzuſchicken, damit ſie ſich ſelbiger gleichergeſtalt conformiren mögen.
6. Haben alle und jede Poſt-Bediente dahin zu ſehen, daß die Poſtilionen bey der fahrenden und reitenden Poſt tüchtige Poſt-mäßige Pferde halten, ein nüchternes Leben führen, und bey ſonſt zu erwartender unausbleiblicher Caſſation ſich mit ihren Cameraden und ſonſten jedermänniglich friedlich begehen mögen.

Signatum Berlin, den 8. Julii 1732.

Königl. Preuß. General-Poſt-Ambt.

(L. S.)

Ordre
An alle Königl. Poſt-Aembter.

No. CLXXII. Circular-Ordre, die Poſt-Wagen in gutem Stande zu halten. Vom 8. Sept. 1732.

WEilen verſchiedentlich und noch jüngſthin angemercket worden, daß denen Poſtilionen die Räder unterweges zerbrechen, und daher die Poſtilionen erſtern Falls wieder zurück reiten, und ſich ſelbſt ſo wohl als die Poſt-Güter, zumahl, wenn ſie alleine, der Gefahr exponiren, die Stunden verſäumen, die Paſſagierer aber wegen des Wartens unwillig, bey Winters-Zeit aber und in der Hitze ſehr incommodiret werden, nicht weniger auch andern theils, wann die Poſtilionen die Schoß-Kellen mit ihren Futter-Säcken beſchweret, die darin befindlichen Poſt-Stücke ſich daraus verlieren, und die Poſten in ihrem Lauff aufgehalten werden; Als wird allen und jeden Poſt-Aembtern hierdurch anbefohlen, jedesmal vor der Abfahrt auf die Poſthalter, Poſtilionen und Poſt-Knechte gute Acht zu haben, daß ſelbige mit tüchtigen Poſt-Wagen, Rädern, eiſernen Tritten, Poſt-Laden, und NB. Schoß-Kellen verſehen, die letztere aber auch mit keinen Futter-Säcken beſchweret ſeyn mögen, maſſen dann, wann dardurch nicht gehalten würde, und ſich ein oder anderes Poſt-Stück verlieren ſolte, wie es jetzo mehr als einmahl geſchehen, das General-Poſt-Ambt ſich an die Poſt-Aembter, Poſthalter, Poſtilionen ꝛc. und Schirr-Meiſter halten wird, und ſie zu Erſetzung des Schadens angehalten, auch dem Befinden nach mit einer arbitrairen Geld-Straffe beleget werden ſollen. Signatum Berlin, den 8. Septembr. 1732.

Königl. Preuß. General-Poſt-Ambt.

(L. S.)

Circulair-Ordre an alle Königl. Poſt-Aembter.

Digitized by Google

No. CLXXIII. Verordnung, an alle und jede Post-Aembter, wie sie sich bey Visitir- und Examinirung der Post-Stücken zu verhalten. Vom 22. Sept. 1732.

DEmnach die Holländische und Clevische Kauffleute sich sehr beschweren, wasgestalt ihre Kasten nach Berlin, Dantzig und Königsberg unterwegens sehr übel herum geworffen und so schlecht beforget werden, daß sie an Stricken abgeschnitten, beschädiget, und zur Halbscheid, besonders an Eß-Waaren mangelhafft zur Stelle geliefert werden, oder auch zerrieben, und durchs Wasser beschädiget ankommen, dieses alles aber der Nachläßigkeit der Schirr-Meister, Postilionen und Post-Knechten beyzumessen ist; Als wird allen und jeden Post-Aemtern und Postwartern hierdurch nachdrücklich anbefohlen, beym Auf- und Ab-Packen der Post-Stücke, Kasten, Kobers, ꝛc. gute Acht zu haben, daß selbige, wann sie beschädiget, visitiret, wie sie innerhalb beschaffen, in Gegenwart gewisser Zeugen attestiret, selbige wohl verwahret wieder abgeschicket und jedes mahl von dem Schaden denen Post-Aembtern vor- und rückwerts berichtet, und also auf alle mensch-mögliche Weise der Post-Credit conserviret werde, gestalt denn diejenige Post-Aembter, welche dieses nicht beobachtet, vor diese Nachläßigkeit andern zum Exempel angesehen werden sollen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, wird diese Circulair-Ordre gedruckt, und denen Post-Aembtern jedem ein Exemplar davon distribuiret werden. Signatum Berlin, den 22. Septembr. 1732.

Königl. Preuß. General-Post-Ambt.

(L. S.)

An alle und jede Post-Aembter.

No. CLXXIV. Rescript, daß die Fiscäle ihre Fiscalische Briefe und Schrifften, wann sie Post-frey gehen sollen, in denen Cantzeleyen mit dem Königl. Siegel zu bedrucken haben. Sub dato Berlin, den 2. Dec. 1732. Nebst dessen Erläuterung, vom 15. ejusd.

SEine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, befehlen Dero General-Fiscal, Wagener, auf dessen unterm 22. Nov. 2. c. übergebenen und die Beschwerde des Fiscal, Pflügers, zu Halberstadt wegen der verweigerten Post-Freyheit, betreffende Vorstellung, hiedurch in Gnaden, denen sämtlichen Fiscælen in denen Provinzien anzudeuten und bekannt zu machen, daß, wenn ihre Schrifften Post-frey gehen sollen, selbige als Herrschafftl. Sachen in denen Cantzleyen mit dem Königlichen Siegel bedrucket werden müssen, und sie solches jederzeit bey denen Herrschafftlichen Sachen zu bewerckstelligen hätten. Signatum Berlin, den 2. Dec. 1732.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

F. v. Görne. v. Viereck. v. Viebahn. v. Happe.

An den General-Fiscal Wagener.

* * * * * * * *

SEine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, ertheilen Dero General-Fiscal, Wagenern, auf desselben unterm 13. hujus gethane Vorstellung wegen der Post-Freyheit in Fiscalischen Sachen, für die Officiales Fisci hiermit zur Resolution, daß es um so mehr bey der unterm 2. dieses Monahts gegebenen Verordnung sein Bewenden habe, weil denen Unterschleiffen nicht genugsam kan vorgebauet werden, und selbst Fiscales verschiedentlich wider die gegebene Post-Edicte und Verordnungen handeln, wie solches aus dem vor wenig Tagen von dem Post-Ambte zu Drossen eingelauffenen Bericht, und eingesandten Original-Schreiben des Hoff-Fiscalis zu Cüstrin, Bandow, welches derselbe mit Gelegenheit an den Bürgermeister Hoffmann nacher Drossen gesandt, zu ersehen, und hiebey in Originali communiciret wird; Und können Fiscales von denen Orten, wo keine Cantzleyen sich befinden, die Herrschafftlichen Sachen mit des Magistrats, oder bevöthigten Falls dem Accise-Siegel bedrucken. Höchstgedachte Se. Königl. Majestät befehlen also Anfangs gemeldten Dero General-Fiscal hiedurch in Gnaden, es dergestalt überall einzurichten, oder aber nähere Vorschläge, wie denen Unterschleiffen vorzukommen, zu thun. Signatum Berlin, den 15. Dec. 1732.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Grumbkow. v. Görne. v. Viebahn. v. Happe.

No. CLXXV. Verordnung, wegen derer von denen Postilions zu haltenden Stunden. Vom 12. Jan. 1733.

ES hat zwar das General-Post-Ambt verhoffet, daß der Ordre vom 8ten Julii 1732. gemäß, die Richtigkeit der Stunden unter den Postilionen bey der fahrenden und reitenden Post würde eingeführet, und die darein geschriebene Reguln beobachtet worden seyn; Weilen aber dieser Verordnung bis hieher von allen Post-Aembtern und Postwärtern das gehörige Genügen nicht geleistet, indem von verschiedenen, absonderlich denen Postwärtern, die Ankunfft der Posten und die versäumte Stunden nicht notiret, in einigen Stunden-Zettuln aber alte Oerter befindlich, worauf die Posten nicht mehr zukommen;

Als haben alle und jede Post-Aembter auf ihre Pflicht

Pflicht dem General-Post-Ambt anzuzeigen, wie diese Fehler ohne Zeit-Verlust redreſſiret werden mögen; Dann auch diejenige, ſo die Verſäumniß der Stunden, nebſt dem, ſo vor oder wider die Poſtilionen angeführet werden mag, nicht angezeiget, ſolches hinführo auf ihre Pflicht deutlich u. leſerlich, und dergeſtalt kurtz gefaſſet, beobachten, daß ein jedes nicht mehr Spatium, als ihm zukommt, einnehme, damit kein Zweiffel übrig bleibe, und die Poſtilionen einer vor den andern nicht graviret werden. Signatum Berlin, den 12ten Januarii 1733.

Königl. Preußiſ. General-Poſt-Ambt.

(L.S.)

An die geſamte Königl. Poſt-Aembter.

No. CLXXVI. Circular-Verordnung, wegen unterſchiedener Puncten, betreffend die Porto-Freyheit, daß ſolche nicht gemißbrauchet werde. Vom 21. Decembr. 1733.

Wiewohl durch verſchiedene geſchärffte Edicta und Verordnungen der von Zeit zu Zeit zur Ungebühr erweiterten Porto-Freyheit Ziel und Maaſſe geſetzet, und denen Poſt-Aembtern anbefohlen worden, auf die hierunter vorgehende Unterſchleiffe und Mißbräuche fleißige und ſorgfältige Acht zu geben; So hat dennoch das General-Poſt-Ambt eine Zeithero mißfällig wahrgenommen, daß nicht überall hierunter mit gleichem Eyffer und Accurateſſe verfahren, ſondern vielmehr bey verſchiedenen Poſt-Aembtern Seiner Königl. Majeſtät Intereſſe und denen Edicten zuwieder allerhand Unrichtigkeiten und Mißbräuche überſehen worden: Und dannenhero nöthig erachtet, dieſelbe hierdurch abermahlen auf vorhin gedachte Edicta und Verordnungen zu verweiſen, mit dem ernſtlichen Befehl, ſolche fleißig einzuſehen, und ſich bekandt zu machen, auch darnach ohne Ausnahme dergeſtalt unabläßig zu achten, daß das General-Poſt-Ambt den Effect davon in künfftigen Jahres Rechnungen wahrnehmen möge.

Wie nun 1) darinnen zuforderſt die Porto-freye Sachen ſpecificiret ſeyn, ſo müſſen die Poſt-Aembter durchaus keinen andern, als welche darinnen ausdrücklich benennet ſeyn, ſolche Freyheit angedeyen laſſen; Und da

2) Es hierbey nicht genug iſt, daß ſolche als Herrſchaffliche, Fiſcaliſche, Armen-Acciſe-Sachen ꝛc. überſchrieben ſeyn, ſondern dieſelbe zugleich mit einem Königl. Siegel verſehen ſeyn müſſen; So iſt hierauf ſorgfältiger, als Zeithero hin und wieder geſchehen, Acht zu haben, und in Ermangelung eines von ſolchen beyden Requiſitis keine Porto-Freyheit zu geſtatten.

Es iſt 3) ſchon verordnet, daß von allen Poſt-Aemtern quartaliter ordentliche Verzeichniſſe derer frey gegangenen Briefe, Relationen ꝛc. eingeſandt, und welchergeſtalt ſolche eingerichtet werden ſollen: Da aber hierunter von denen wenigſten die Vorſchrifft beobachtet, in denen Edicten aber, ſonderlich dem, de Anno 1732. §. 9. verordnet worden, daß keine Porto-Freyheit ſtatt finden ſolle, wann nicht auf denen Frey-Briefen notiret, was ſelbige vor eine von denen in allegirtem §. ſpecificirten Materien in ſich enthalten; Als geſchiehet denen Poſt-Aembtern andermeite Auflage, in denen bey 10. Thlr. Straffe einzuſendenden Quartals-Verzeichniſſen derer Frey-Briefe ſpecificè zu notiren, an welches Collegium, Steuer-Rath ꝛc. jeder Brief oder Relation gegangen, und unter welcher Aufſchrifft, auch wie hoch das Porto nach der Taxa ſich betragen haben würde? Allermaſſen das General-Poſt-Ambt ſodann wird unterſuchen laſſen, ob ſolche Sachen Porto frey hätten paſſiren ſollen oder nicht, und dennoch das nöthige wieder die Poſt-Aembter, ſo hierunter wieder die Edicte die Porto-Freyheit verſtattet, wird verfügen laſſen.

Was 4) die nach denen Edicten frey gehende Fiſcaliſche Sachen anbelanget; ſo muß ſämtlichen Poſt-Aembtern gleichfalls bekandt ſeyn, daß keine andere Porto frey ſeyn ſollen, als welche vermöge der Edicten, inſonderheit der Cours Ordre vom 14ten Octobr. 1713. unter der Aufſchrifft: Fiſcalia in Königl. Sachen, oder: Herrſchaffliche Fiſcalia, gehen, und laut Ordres vom 2ten Decembr. und 15ten Decembr. 1732. ebenfalls mit Königl., oder wann ſolche von Oertern kommen, wo keine Königl. Cantzeley verhanden, mit deren Magiſtrats oder Acciſe-Siegeln bedruckt ſeyn müſſen; daß 2) vermöge allgemeiner Verordnung vom 30ten Decembr. 1720. §. 6. diejenige, ſo mit dem Fiſco litigiren, ſich nicht entbrechen können, alle Koſten wegen Verſendung ihrer Acten zu bezahlen, und dahero ſolches auf die Couverte notiret werden müſſe; Welches ebenfalls 3) in Anſehung derjenigen, ſo ſich des Fiſcaliſchen Ambts zu ihrer Aſſiſtentz bedienen, ſtatt findet. Da aber die aus denen Collegiis an die Beklagte des Fiſci ergangene Citationes, Befehle und Verordnungen, bishero mit zu denen bloß Fiſcaliſchen Sachen gerechnet worden; Gleichwohl vermöge Ordre vom 21ten Septembr. 1727. in ſolchen Proceſs-Sachen, wann dem Fiſco die Unkoſten zuerkandt werden, das Poſt-Geld vor die in der Sache auf der Poſt freygegangene Fiſcaliſche Briefe und Ordres in denen Expenſen-Rechnungen mit angeſetzet, von denen Fiſcalen beygetrieben, und denen Poſt-Aembtern zur Berechnung abgeliefert werden ſoll; So müſſen die Poſt-Aembter in ſolchen Sachen das ſchuldige Porto fleißig notiren, deshalb bey denen Fiſcalen Erinnerung thun, und beſorgen, daß die Poſt-Caſſen ihre Befriedigung erhalten. Wie dann von dem General-Fiſcal deshalb ſämtlichen Fiſcaliſchen Bedienten von neuen anbefohlen worden, hierunter für das Königl. Poſt-Intereſſe zu ſorgen, und denen reſpectivè Poſt-Aembtern gegen Schluß der Jahres-Rechnung Atteſte zu ertheilen, in welchen von ihnen inſtruirten Sachen die Poſt-Gelder beygetrieben worden, oder nicht? Und letzteren Fall, warum ſolches nicht geſchehen können? Es haben dahero die Poſt-Aembter ſolche Atteſte zum Belag ihrer Rechnung mit einzuſenden.

Eben alſo iſt es 5) mit denen Criminal-Acten zu halten, wann ſolche nach dem Edict de Anno 1732.

§. 10. denen Gerichten ohne Bezahlung des Porto ausgefolget werden: Allermaſſen die Inquiſiten, welche die Koſten bezahlen können, ſolche Poſt-Gelder für allen andern entrichten, und die Gerichts-Obrigkeiten für derſelben Beytreibung ſorgen, allenfalls ſolche ex fructibus jurisdictionis bezahlen müſſen. Und iſt ſolchemnach, wann für ſolche Acten auf keine Art und Weiſe das Porto zu erhalten, deshalb ein Arreſt von denen reſpective Gerichten zu begehren, und nebſt deſſen Einſendung davon ungeſäumt zu fernerer Verfügung anhero zu berichten.

Nicht minder iſt 6) in Anſehung der Armen-Sachen ein Unterſcheid zu machen: Dann weiln diejenige, ſo zum Armen-Recht gelaſſen werden, ſchweren müſſen, daß ſie, wann ſie entweder den Proceß gewinnen, oder ſonſt in Stand kommen, die Gerichts-Koſten zu erlegen, ſelbige nachzahlen wollen: ſo können dieſelbe in ſolchen Fällen ſich gleichfalls nicht entbrechen, die Poſt-Gelder für die in ihren Proceſſen freygegangene Sachen zu vergüthen: Und, da denen Gerichten obliegt, hierunter für das Königl. Intereſſe zu ſorgen; So wird denen Poſt-Aembtern anbefohlen, dieſerhalb ebenmäßig bey denen reſpective Gerichten hinlängliche Erkundigung einzuziehen, und ſich zu bemühen, die geſtundete Poſt-Gelder, ſo viel müglich, beyzuſchaffen.

Uebrigens müſſen die Poſt-Aembter allen möglichen Fleiß, Sorgfalt, Mühe und Accurateſſe anwenden, daß aller Mißbrauch der Porto-Freyheit, auch die in denen Edictis vorgeſchriebene Art und Weiſe entdecket und geahndet werde; Und wird das General-Poſt-Ambt beſonders darauf acht geben, wie alle und jede Poſt-Aembter ſich angelegen ſeyn laſſen, das Königl. Intereſſe hierunter zu befördern. Signatum Berlin, den 21ten Decembr. 1733.

Königl. Preußl. General-Poſt-Ambt.

(L.S.)

An ſämtliche Poſt-Aembter.

No. CLXXVII. Patent, daß die Wirthe und Krüger in der Stadt, und in der Grafſchafft Wernigerode, weder Briefe, noch unter 20. Pfund wiegende Paquete an den Nürnberger Bothen geben, noch von demſelben zur Beſtellung annehmen, und wann er ſelbſt dergleichen annimbt, oder ausgiebt, ſelbige wegnehmen, und dem nächſten Poſt-Ambt einlieffern ſollen. Berlin, den 28. Auguſt. 1734.

Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, befehlen denen Gaſt-Wirthen zu Wernigerode, und denen Krügern auf dem Lande, bey welchen der ſogenannte Nürnberger Bothe einkehret, hierdurch in Gnaden, jedoch alles Ernſts, und bey Zehn Rthlr. Straffe, weder Briefe noch Paquete, welche unter zwantzig Pfund wiegen, an gedachten Bothen zu geben, noch von demſelben zur Beſtellung anzunehmen, ſondern vielmehr, wann der Bothe ſelbſt dergleichen Paquete oder Briefe eigenmächtig annimmt oder abgiebt, ſelbige mit Hülffe der Obrigkeit oder derer Geſchwornen ihm abzunehmen, und an das nächſte Poſt-Ambt zu überbringen, da ſie dann zu mehrerer Aufmunterung den vierdten Theil der Straffe, welche der Bothe wegen ſeiner Uebertretung erlegen muß, bekommen ſollen. Signatum Berlin, den 28ten Auguſti 1734.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F.W.v.Grumbkow. F.v. Görne. A.O. v.Viereck. F.M.v.Viebahn. F.W.v.Happe.

No. CLXXVIII. Verordnung wegen derer Extra-Poſten, wie viel Pferde vorzuſpannen ꝛc. Vom 22. April. 1737.

Bey dem General-Poſt-Ambt ſeynd zeithero von verſchiedenen Orten Beſchwerden eingelauffen, daß die Paſſagierer, ſo der Extra-Poſten ſich bedienen, allenthalben mit ſo vielen Pferden, als ſie angekommen, weiter gebracht ſeyn, der Determination der Poſt-Aemter aber ſich hierunter nicht unterwerffen wollen, ob ſie gleich ſchwere Carroſſen und Wagen haben, auch für die verlangte Anzahl Pferde zu ſtarck beſrachtet ſeynd, und auſſerdem an einigen Orten wegen übeler Beſchaffenheit der Wege unumgänglich mehrere Pferde vorgeſpannet werden müſſen. Dieſe Unordnungen rühren nach eingezogener Erkundigung hauptſächlich von denen Wagenmeiſtern oder denenjenigen her, ſo bey dem erſten Poſt-Ambt die Beſtellung der Pferde beſorgen, als welche durch ein Trinck-Geld ſich verleiten laſſen, weniger Pferde vorzulegen, als nach der Schwere der Wagen und der Fracht, auch der Anzahl der mitreiſenden Perſonen, gemäß der deutlichen Vorſchrifft des Extra-Poſt-Reglements §. 9. genommen werden müſſen. Zum Theil hintergehen auch die Paſſagierer ſelbſt die Poſt-Aemter, indem ſie einige ihrer bey ſich habenden Leute an dem Ort wo ſie abfahren, aus den Thoren vorangehen und draußen erſt aufſitzen laſſen, auch wohl mehre Fracht unterwegens aufladen, als der Vorſpann ohne die groſſeſte Beſchwerde ertragen kan. Um nun dieſem Unweſen und Mißbrauch abhelffliche Maſſe zu geben, als welche allerdings denen Vorſpännern zur unleidlichen Laſt und Ruin ihrer Pferde, denen Königl. Poſten aber zur üblen Nachrede gereichet, indem die Poſt-Aemter ſolchergeſtalt viele Mühe haben, Pferde zu den Extra-Poſten zu bekommen, die Reiſende alſo dadurch aufgehalten werden, der Vorſpann auch ſodann die Station binnen vorgeſchriebener Zeit ohnmöglich zurück legen kan: So hat das General-Poſt-Ambt nöthig gefunden, hierdurch zu verordnen, und ſo wohl dem hieſigen Hof-Poſt-Ambt als übrigen

Digitized by Google

gen ſämbtlichen Poſt-Aemtern in der Chur- und Neumarck auch Pommern alles Ernſtes anzubefehlen,

1. Dahin zu ſehen, daß, wann Extra-Poſten beſtellet werden, zuvorderſt allezeit nach dem §. 9. des Extra-Poſt-Reglements die Schwere der Wagen-Fracht und Anzahl der mitreiſenden Perſonen genau unterſuchet und erkundiget, ſo dann nach ſolchem die Zahl der vorzuſpannenden Pferde determiniret, und hierunter von den Wagenmeiſtern oder denen, ſo die Pferde beſorgen, kein Unterſchleiff vorgenommen werde, noch alſo dieſelbe ſich durch Trinck-Geld von einem oder dem anderen Paſſagier oder andere Abſichten verleiten laſſen, weniger Pferde, als obgedachter maſſen genommen werden ſollen, vorzuſpannen, immaſſen der Wagenmeiſter, ſo hierunter contraveniret, alſofort ſeines Dienſtes entſetzet, und dasjenige Poſt-Ambt, ſo hierauf nicht gehörig acht giebet, oder die vorhergehende Contraventiones nicht anzeiget, zur empfindlichen Straffe gezogen werden ſoll.

2. Müſſen auch die Poſt-Aemter unter der Hand Leute beſtellen, und acht geben laſſen, ob die Paſſagierer mehrere Fracht, als ſie angegeben, mitnehmen, oder vor den Thoren ihre Bediente oder andere Perſonen warten und daſelbſt auffſitzen laſſen? In welchen Fällen dieſelbe anzuhalten, bis ſie mehrere Pferde genommen, oder wenigſtens das Geld davor erleget haben.

3. Seynd die Poſt-Aemter, welche von Extra-Poſten berühret werden, nicht verbunden, ſolche mit ſo vielen Pferden, als ſie angekommen, weiter zu ſchaffen, wann bey der Unterſuchung die Laſt für ſelbige zu ſchwer befunden wird, geſtalt dieſelbe vor Anſagung des Vorſpanns, nach oben angeführten §. des Extra-Poſt-Reglements die Schwere der Wagen und der Fracht genau zu unterſuchen und nach ſolcher die Zahl der Pferde zu determiniren, wann aber die Paſſagierer ſich ſolchem nicht unterwerffen wollen, ein oder zwey unpartheyiſche Leute aus dem Amte oder Magiſtrat und Gerichten des Orts zuzuziehen haben, von welchen arbitriret werden muß, wie viel Pferde nach Beſchaffenheit obiger Umſtände und der Wege vorzulegen ſeyn? Wobey es ſodann aller Einwendungen ohngehindert ſein Bewenden haben ſoll: Jedoch müſſen auch

4. Die Poſt-Aembter die Reiſende hierunter wegen ihres Privat-Vortheils oder anderer Neben-Abſichten nicht über die Gebühr beſchweren; als welches, da es von denen Paſſagierern geklaget wird, und die Poſt-Aembter ſich nicht durch Atteſte der Magiſtrate oder Gerichte juſtificiren können, mit allem Nachdruck unausbleiblich beſtraffet werden ſoll. So verſtehet es ſich auch von ſelbſten, daß bey Determination der Pferde allezeit auf tüchtige Poſt-Pferde die Abſicht genommen werden müſſe, und wann dergleichen nicht verhanden, es bey der bishero rigen Obſervantz verbleibe, daß 3. für 2. und 4 für 3. gerechnet und bezahlt werden. Hiernach haben alſo gedachte Poſt-Aembter ſich überall genau zu achten, und wird dieſe Verordnung denenſelben gedruckt zugefertiget, um ſolche in den Poſt-Häuſern zu jedermanns Nachricht öffentlich auszuhangen. Signatum Berlin, den 22. April 1737.

Königl. Preuß. General-Poſt-Ambt.

(L. S.)

An die Chur- und Neumärckl. auch Pommeriſche Poſt-Aemter.

No. CLXXIX. Verordnung an die ſämtliche Poſt-Aemter, daß die Land-Räthe und Magiſtrate vor die Berichte das Porto nach der Taxe zahlen, und ſolches bey denen Creyß-Caſſen und Cämmereyen in Ausgabe bringen ſollen. Vom 8. Jul. 1737.

Es haben **Se. Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr**, vermöge höchſteigenhändiger Ordre vom 7 Januar. 2 c. allergnädigſt verordnet, daß nicht allein die Land-Räthe die in Creyß-Sachen an ihnen einlauffende Verordnungen und die von ihnen abzuſtattende Berichte, ſo von einigen Poſt-Aembtern Porto frey verabfolget worden, allemahl das Porto nach der Taxe bezahlen, und ſolches bey ihren Creyß-Caſſen in Ausgabe bringen, ſondern auch die Magiſtrate gehalten ſeyn ſollen, für die an ihnen in Manufactur-March- Einquartirungs- und Servis-Sachen einkommende Verordnungen, und von denenſelben dieſerwegen abzuſtattende Berichte, wie ſolches bereits unterm 11. April 1726. allerhöchſt befohlen worden, das Porto Poſt-Tax-mäßig zu bezahlen, und ſolches bey denen Cämmereyen in Ausgabe zu bringen: Wie nun unterm 18. Jul. c. dem General-Poſt-Amt allergnädigſt aufgegeben worden, hiernach ſämbtliche Poſt-Aemter zu beſcheiden; Als wird allen und jeden Poſt-Aemtern in denen Königl. Landen ſolches hiedurch bekandt gemacht, und denenſelben anbefohlen, obangeführter maſſen von ſolchen an die Land-Räthe und Magiſtrate einlauffenden Verordnungen, und dieſerwegen von ihnen hinwiederum abzulaſſenden Berichten, es mögen ſolche als Herrſchafftliche Sachen auf dem Couvert rubriciret ſeyn oder nicht, das gehörige Porto in der Charte anzuſetzen, ſelbiges bey der Abgabe einzufordern und pflichtmäßig zu berechnen. Wornach ſich dieſelbe gehörig zu achten, und darwieder nicht zu handeln haben. Signatum Berlin, den 8. Jul. 1737.

Königl. Preuß. General-Poſt-Ambt.

(L. S.)

An die ſämbtliche Poſt-Aemter in denen Königl. Landen.

Digitized by Google

Das IVte Capitel.

Von

Vorspann, oder freyen Ab- und Post-Fuhren.

No. I. Patent, daß kein Vorspann-Paß auf freye Ab- und Post-Fuhren weiter gelten soll, imgleichen wegen der Defrayirung auf denen Ambts-Häusern. Sub dato im Haupt-Quartier zu Coldingen in Jödland, den 8ten Julii 1659.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Thun hiemit allen und jeden Unsern Generalen, Obristen, Befehligshabern, und andern, so wohl Ober- als Unter-Officiern, wie auch Bedienten, Beambten, und allen Unsern Soldaten und Unterthanen in gemein und ohne Unterscheid, zu wissen. Nachdem bis anhero nicht allein vielfältige Klagten und inständige Beschwerden einkommen, sondern auch Wir selbst zur Gnüge und überflüßig mit Unserm grossen Mißfallen und Nachtheil erfahren, welchergestalt so wohl diejenigen, welchen Wir doch, wann sie in Unsern Diensten und Verrichtungen reisen, gnugsames Reise- und Zehr-Geld reichen lassen, als auch andere Civil- und Krieges-Bediente, so ohne das von Uns grosses Tractament geniessen, wann sie in ihren eigenen Sachen zu thun haben, Unsere Ämbter und Unterthanen mit der Lieferung und freyen Ab- und Post-Fuhren zum höchsten beschweren, und dieselbe auf der Reise nach ihrem eigenen Willen und Belieben auf vielerley Wege und Weise mißbrauchen, und dergestalt die Unterthanen abtreiben, daß sie von allen Kräfften kommen, und Uns die schuldige Dienste, vielweniger andere obligende Onera abführen können. Demnach so haben Wir für höchstnöthig erachtet, alle dergleichen Pässe, welche auf freye Lieferung und Post-Fuhren in Unsern Cantzeleyen bishero gerichtet und ausgefertiget worden, gäntzlichen und ohne einigen Unterscheid abzuschaffen, und ins künfftige niemanden, wer der auch sey, von Uns selbst wissentlich zu geben, oder durch Unsere Statthalter, Geheimdde- oder Ambts-Cammer-Räthe, ertheilen und geben zu lassen, und gebieten darauf allen und jeden Unsern Hauptleuten, Beambten, Pensionarien und andern Befehligshabern hiermit gnädigst und zugleich ernstlich, daß sie ins künfftige niemanden, er sey auch wer er wolle, ohne Unterscheid der Personen oder Chargen von Unsern Civil- und Krieges- oder Jäger-Bedienten, vielweniger Fremden, so mit auswärtigen Pässen versehen, einige Ab- und Post-Fuhren verstatten und folgen lassen, imgleichen die geringste Verpflegung oder Lieferung an Futter und Mahl oder Logirung auf Unsern Ambts-Häusern nicht thun oder geben, sondern sie alle und jede in die dabey oder nechst angelegene Städte, Dörffer und Krüge verweisen.

Wann auch gleich über Verhoffen jemand einen dergleichen Paß, so auf freye Fuhre, Lieferung und Futter eingerichtet, auch unter Unserer eigenen Unterschrifft fürweisen würde, so sollen doch alle und jede vorgedachte Unsere Beambte, Pensionarii und andere Befehligshabere dafür halten, daß derselbe wider Unsern Willen und rechtes Wissen ausgefertiget, und derhalben darauf weder Lieferung an Futter und Mahl reichen, noch freyen Vorspann und Post-Fuhre geben und abfolgen lassen, vielmehr derjenige Beambte oder Pensionarius, welchem ein dergleichen Paß fürgezeiget wird, denselben an sich behalten, und Uns unterthänigst einschicken.

Würde aber einiger Beambter, Pensionarius, oder anderer Befehligshaber sich unterstehen, auf einigerley Weise oder Wege dieser Unserer Verordnung nicht in allen Puncten und Clausuln nachzuleben, deme soll nicht allein nichts passiret, sondern er dabenebenst in Unsere Ungnade gefallen, und seines Dienstes ohne einige Wieder-Rede verlustig seyn, die Pensionarii aber andere schwere würckliche Straffe, welche ohne Verstattung einiges Proceßus an sie zu exequiren, verwürcket haben. Damit aber auch hiebey Unsere Beambte, Pensionarii und Befehligshabere eigentlich wissen mögen, wie sie sich auf den Fall, da etwa einer oder der andere einen dergleichen Paß mit Gewalt zu exequiren, oder ohne Paß Gewalt zu thun sich unterstehen wolte, zu verhalten;

So sollen sie zuforderst einen dergleichen Verwaltiger mit guten Worten auf dieses Unser offenes Patent und eigentliche ernste Verordnung, und daß er derselben seiner Schuldigkeit nach unterthänigst Gehorsam leisten solle, anweisen; In Entstehung dessen aber, und da er dennoch bey seiner Vergewaltigung verharren würde, mit Zuziehung etlicher Mannschafft an Bauren oder Soldaten, welche der daselbst liegende Officier Krafft dieses bey Vermeidung ernster Bestraffung herzugeben schuldig seyn soll, sich desselben Person bemächtigen, und nebst allen seinen Sachen in Verwahrung nehmen, und Uns, oder in Unserm Abwesen Unserm Statthalter und Geheimbden Räthen davon unterthänigsten und gebührlichen Bericht erstatten, und fernerer Verordnung darauf gewärtig seyn.

Wann auch etwa an denen Orten kein Soldat oder Anstalt fürhanden, so soll der Beambte oder Pensionarius solches alles auf den nechsten Paß berichten, und allda die Person und Sachen anhalten lassen. Und gleichwie nun vorgesagtes alles und jedes Unser eigentlicher Wille und Meynung ist; Also wird auch ein jeder demselben unterthänigst und schuldigst nachzukommen, und sich für Unserer Ungnade, Schaden und unausbleiblicher harter Straffe zu hüten wissen. Zu mehrer Urkund haben Wir dieses Patent unterzeichnet, u. Unser Churfl. Insiegel hierunter zu drucken anbefohlen. So geschehen und gegeben in Unserm Haupt-Quartier bey Coldingen im Jödland, am 8. Jul. 1659. Fr. Wilhelm.

No. II.

Digitized by Google

No. II. Verordnung, wie viel denen Unterthanen für die Vorspann oder Ab- und Post-Fuhren entrichtet werden solle. Sub dato Cölln an der Spree, am 21. Martii 1664.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Geben hiermit allen Unsern Beambten zu vernehmen, daß Klage geführet worden, obgleich Unsere Ambts-Unterthanen die hiebevor angeordnete Post-Fuhren verrichten, daß ihnen doch das Fuhr-Geld nicht gegeben würde, und sie also vergeblich dieselbe thun müsten.

Wann dann das gedachte Fuhr-Geld zu keinem andern Ende verordnet ist, denn daß es einig und allein Unsern Ambts-Unterthanen zur Ergötzlichkeit und ihrem desto bessern Aufnehmen verreichet werden solle;

Als befehlen Wir demnach Unsern Beamten samt und sonders hiermit ernstlich, mehrbesagtes Fuhr-Geld hinführo nicht weiter einzunehmen, sondern es sollen diejenige, welche in Unsern Geschäfften reisen, und verschickt werden, von jeder Meile für zwey Pferde 4. Gr., die Fremde aber, so Fuhr-Pässe erhalten, von jeglicher Meile und zweyen Pferden 6. Gr. demjenigen Unterthan, der die Abfuhre auf die gedachte Pässe verrichtet, alsofort in Gegenwart und Beyseyn itztgedachter Unserer Beambten und Schultzen in denen Dörffern, da die Fuhre genommen wird, baar zahlen und abstatten: Immassen denn ein jeder Unterthan, der die Abfuhre thut, mehr nicht denn ein paar Personen, und nur ein Kuffer oder Lade aufzunehmen angehalten werden soll, hingegen sollen und müssen die Fuhre verrichtende Unterthanen Unsern Aemtern durchaus nichts an den Diensten entziehen, sondern dieselbige ohne einigen Abgang völlig verrichten und bestellen; gestalt denn Unsere Beambte, Hofmeistere und Vögte, auch Meyere fleißig hierauf zu sehen haben, da sich einer oder der andere Unterthan ungehorsamlich hierwieder sperren und setzen würde, daß solches nicht mit Stillschweigen übergangen; sondern Uns davon, oder Unser Ambts-Cammer Bericht zur ernsten Bestraffung alsbald abgestattet werden möge.

Uhrkundlich unter Unserer eigenen Hand und Cammer-Secret. Geben Cölln an der Spree, am 21ten Martii, Anno 1664.

Friderich Wilhelm.

No. III. Renovatio Edicti, vom 8. Jul. 1659. wegen der freyen Ab- und Post-Fuhren. Sub dato Cölln an der Spree, den 10. Jul. Anno 1665.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Thun hiemit allen und jeden Unsern Generalen, Obersten, Befehlichshabern, und anderen, so wohl Ober- als Unter-Officierern, wie auch Bedienten, Beampten, und allen Unsern Soldaten und Unterthanen insgemein und ohne Unterscheid zu wissen, daß Uns nochmahls ganz beschwerliche Klagten fürgebracht, daß die vielfältige Post-Fuhren, womit Unsere arme Unterthanen, nicht allein gantz enerviret, sondern der Anbau in Unsren Aemptern auch guten Theils darnieder lieget, annoch so gar nicht cessiren, sondern allgemählich auf vorige Manier wieder einschleichen, und, wann dem nicht in Zeiten begegnet würde, wol ärger und mehr, denn vormahls wieder im Schwange gehen möchten: Diesemnach wiederholen Wir nicht allein, Unser am 8. Jul. Anno 1659. öffentlich publicirtes Edict, und wollen, daß demselben in allen und jeden Puncten und Clausuln, worin nachgesetzet keine Enderung gemachet, gelebet, und unverbrüchlich darüber gehalten werde.

Als aber, theils Unsere eigene Geschäffte dann und wann einige Post-Fuhren unumbgänglich erfordern, hiernechst Wir auch nicht ungeneigt seyn, daß dem reisenden Mann, und also zu besserer Aufnahm und Fortsetzung der Commercien, hierunter gefüget werde: So ordnen Wir wegen des Ersten, daß keinem Unserer Bedienten, so in Unsern Geschäfften reisen, und mit Zehr-Gelde versehen, einige Fuhren ohne Entgelt, (welches denn bey Ertheilung der Pässe mit Fleiß zu beobachten) zu reichen, sondern die oder derjenige hat vier Groschen vorhero, und ehe er aus der Stelle gefahren wird, wegen zwey Pferde von der Meile zu entrichten, auch so gar, wann Wir selbst auf Reisen begriffen, und diejenige Unsers Comitats, denen Wir Fuhren auf die Pferde reichen, Post-Fuhren begehrten, davon zur nicht befreyet seyn sollen, die Fremden aber, welche zu besserer Fortkommung sich der Post-Fuhr gebrauchen wolten, geben wegen zwey Pferde von der Meile sechs Groschen, und sollen alle und jede obstehende reisende Leute nicht in den Aemptern, sondern in den Krügen einkehren, und alda sich so gut, als sie wollen, für ihr Geld tractiren lassen. Damit nun des Geldes halber, wer solches empfangen, und zu geniessen haben soll, Gewißheit sey, so ordnen und setzen Wir weiter, wann die Amts-Unterthanen, Uns an Unsern Diensten nichts abbrechen, sondern dieselbe, der Post-Fuhren ungeachtet, einen Weg wie den andern vollkömlich abstatten, daß ihnen all solch Geld für voll gefolget, und ehe sie aus der Stelle fahren, gereichet werden soll: Die aber wegen Mangelung des gedoppelten Spanns, die Hofe-Dienste deshalb kürtzen, erlangen nichts, und wird das Geld nicht unbillig in Unsern Aemptern berechnet, wie auch nicht weniger von den Unterthanen, so Uns ausser den Post-Fuhren, gar keine Dienste thun, welche entweder im Dienst-Gelde, worinnen sie meistentheils gesetzet, zulassen, und so dann ihnen die Fuhren gut zu thun, die aber, so der Post-Fuhren halber gar nichts Gewisses geben, können auch kein Geld deshalb erlangen, sondern es wird Uns gleichfals, der Gebühr nach, berechnet: Wir wollen auch letzlich, daß in der Saat- und Erndte-Zeit, die Fuhren fast gar eingestellet, und ausser der gröbsten und

Digitized by Google

unumbgänglichen Nothdurfft, keine ertheilet, und ausgegeben werden.

Die Städte belangend, ſo vormahls Poſt- und Abführen zu thun ſchuldig, ſollen dieſelbe ohne Empfahung des Fuhr-Geldes verrichten, und wollen Wir, daß darüber des Herrn Stadthalters Edict. und Unſere Regierung, mit allem Ernſte, damit Uns darunter nichts zum Nachtheil zugezogen werde, halten, und darauf von Unſern Zöllnern, Land-Reutern und andern Dienern in den Städten gute Acht geben laſſen: Daferne ſich aber die Städte mit Unſer Ampts-Cammer, wegen des Fuhr-Geldes, auf ein gewiſſes vergleichen, und ſolches erlegen, wird ihnen daſſelbe von den Reiſenden billig gezahlet.

Und gleichwie nun Vorgeſetztes alles und jedes, Unſer eigentlicher Wille und Meynung iſt; Alſo wird auch ein jedweder demſelben unterthänigſt und ſchuldigſt nachzukommen, und ſich für Unſer Ungnade, Schaden, und unausbleiblicher harter Straffe zu hüten wiſſen. Zu mehrer Uhrkund, mit Unſer Patent unterzeichnet, und Unſer Churfürſtliches Inſiegel hierunter zu drucken anbefohlen. So geſchehen und gegeben in Unſer Reſidentz-Stadt Cölln an der Spree, den 10. Jul. Anno 1665.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. IV. Anderweitiges Edict, wegen der Ab- und freyen Poſt-Fuhren. Vom 29. Aug. 1675.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Thun hiermit allen und jeden, Unſern Generalen, Obriſten, Befehlichshabern, und andern ſo wohl Ober- als Unter-Officirern, wie auch Bedienten, Beambten, und allen Unſern Soldaten und Unterthanen, insgemein und ohne Unterſcheid, zu wiſſen: Nachdem bisanhero nicht allein vielfältige Klagten, und inſtändige Beſchwerden einkommen, ſondern auch Wir ſelbſt zur Gnüge und überflüßig, mit Unſerm groſſen Mißfallen und Nachtheil erfahren, welchergeſtalt, ſo wol diejenigen, welchen Wir doch, wann ſie in Unſern Dienſten und Verrichtungen reiſen, gnugſames Reiſe- und Zehr-Geld reichen laſſen, als auch andere Civil- und Kriegs-Bediente, ſo ohne das von Uns ihr Tractament genieſſen, wann ſie in ihren eigenen Sachen zu thun haben, Unſere Aembter und Unterthanen mit der Lieferung, und freyen Ab- und Poſt-Fuhren zum höchſten beſchweren, zu ſolchem Ende Päſſe erſchleichen, und dieſelbe auf der Reiſe, nach ihrem eigenen Willen und Belieben, auf vielerley Wege und Weiſe mißbrauchen, und dergeſtalt die Unterthanen abtreiben, daß ſie von allen Kräfften kommen, und Uns die ſchuldige Dienſte, vielweniger andere obliegende Onera abführen können: Demnach ſo haben Wir für höchſtnöthig erachtet, alle dergleichen Päſſe, welche auf freye Lieferung und Poſt-Fuhren in Unſern Cantzeleyen bishero gerichtet und ausgefertiget worden, gäntzlichen und ohne einigen Unterſcheid abzuſchaffen, und inkünfftige niemande, wer der auch ſey, durch Unſere Stadthaltere, Geheimbte Regierungs- oder Ambts-Cammer-Räthe, ertheilen und geben zu laſſen. Und gebieten darauf allen und jeden Unſern Hauptleuten, Beampten, Penſionarien und andern Befehlichshabern hiermit gnädigſt und zugleich ernſtlich, daß ſie inskünfftige niemande, er ſey auch wer er wolle, ohne Unterſcheid der Perſonen oder Chargen, von Unſern Civil-Kriegs- oder Jäger-Bedienten, vielweniger Fremdden, ſo mit auswärtigen Päſſen verſehen, einige Ab- und freye Poſt-Fuhren verſtatten und folgen laſſen, imgleichen die geringſte Verpflegung oder Lieferung an Futter und Mahl, oder Logirung auf Unſern Ambts-Häuſern nicht thun oder geben, ſondern ſie alle und jede in die haben, oder nechſtangelegene Städte, Dörffer und Krüge verweiſen: Wann auch gleich über Verhoffen jemands einen dergleichen Paß, ſo auf freye Fuhre, Lieferung und Futter eingerichtet, fürweiſen würde, ſo ſollen doch alle und jede vorgedachte Unſere Beambte, Penſionarii und andere Befehlichshabere, dafür halten, daß derſelbe wider Unſern Willen ausgefertiget, und derohalben darauf weder Lieferung an Futter und Mahl reichen, noch freyen Vorſpann- und Poſt-Fuhre geben und abfolgen laſſen, vielmehr derjenige Beambte oder Penſionarius, welchem ein dergleichen Paß fürgezeiget wird, denſelben an ſich behalten, und Uns unterthänigſt einſchicken.

Würde aber einiger Beambter, Penſionarius, oder andere Befehlichshaber ſich unterſtehen, auf eitigerley Wege oder Weiſe, dieſer Unſerer Verordnung, nicht in allen Puncten und Clauſuln nachzuleben, dem ſolle nicht allein nichts paſſiret, ſondern ſo dabenebenſt in Unſere Ungnade gefallen, und ſeines Dienſtes ohne einige Widerrede verluſtig ſeyn, die Penſionarii aber, andere ſchwere würckliche Straffe, welche ohne Verſtattung einiges Proteſſus, oder Weitläufftigkeit, an ſie zu exequiren, verwürcket haben.

Damit aber auch hierbey Unſere Beampten, Penſionarii und Beſchlichshabere eigentlich wiſſen mögen, wie ſie ſich auf den Fall, da etwa einer oder ander einen dergleichen Paß mit Gewalt zu exequiren, oder auch ohne Paß Gewalt zu thun, ſich unterſtehen wolte, zu verhalten: So ſollen ſie zuforderſt einen dergleichen Vergewaltiger, mit guten Worten, auf dieſes Unſer offenes Patent und eigentliche ernſte Verordnung, und daß er derſelben ſeiner Schuldigkeit nach, unterthänigſt Gehorſam leiſten ſolle, anweiſen: in Entziehung deſſen aber, und da er dennoch den ſeiner Vergewaltigung derbarren würde, mit Zuziehung nöthiger Mannſchafft an Bawren oder Soldaten (welche der daſelbſt liegende Officierer, krafft dieſes, bey Vermeidung ernſter Beſtraffung herzugeben ſchuldig ſeyn ſoll) ſich deſſelben Perſon bemächtigen, und nebſt allen ſeinen Sachen in Verwahrung nehmen, und Uns, oder in Unſerm Abweſen, Unſerm Stadthalter und Geheimbten Räthen davon unterthänigſten und gebührlichen Bericht erſtatten, und fernere Verordnung darauf gewärtig ſeyn. Wann auch etwa an denen Orten kein Soldat oder Aufſatz fürhanden, ſo ſoll der Beampte oder Penſionarius ſolches alles auf den nechſten Paß berichten, und alle

Digitized by Google

da die Personen und Sachen anhalten lassen. Und gleichwie nun vorgesetztes alles und jedes, Unser eigentlicher Wille und Meynung ist; Also wird auch ein jedweder demselben unterthänigst und schuldigst nachzukommen, und sich für Unserer Ungnade, Schaden und unausbleiblicher harter Straffe zu hüten wissen. Zu mehrer Urkund haben Wir dieses Patent unterzeichnet, und Unser Churfürstliches Insiegel, hierunter zu drücken anbefohlen. So geschehen und gegeben in Unserm Haupt-Quartier Schwan in Mecklenburg, den 29. Augusti, 1675.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. V. Edict, wegen der freyen Ab- und Post-Fuhren, auch Logirung auf denen Ambts-Häusern, ꝛc. Vom 14. April. 1679.

Wir **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Thun hiemit allen und jeden Unsern Generalen, Obersten, Befehlichshabern, und andern sowol Ober- als Unter-Officierern, wie auch Hoff- und Cammer-Bedienten, Beampten und allen Unsern Soldaten und Unterthanen, in gemein und ohn Unterscheid zu wissen: Nachdem nunmehr viel Jahre her, nicht allein vielfältige Klagten und inständige Beschwerden häuffig einkommen, sondern auch Wir selbst zur Gnüge und überflüßig mit Unsern grossen Mißfallen und Nachtheil erfahren, welchergestalt sowol diejenige, welchen Wir doch, wann sie in Unsern Diensten und Verrichtungen reisen, gnugsames Reise- und Zehrungs-Geld, auch Futter auf ihre Pferde reichen lassen, als auch andere Civil- und Krieges-Bediente, so ohne das von Uns ihre Tractament geniessen, wann sie in ihren eigenen Sachen zu thun haben, gemeiniglich unterm scheinbaren Vorwand, ob müsten sie in Unsern Angelegenheiten verreisen, Unsere Aembter und Unterthanen, Unsern deßfalls zu verschiedenen mahlen, auch noch letst sub dato Haupt-Quartier Schwan in Mecklenburg den 29. Augusti 1675. ergangenen Verordnungen schnur stracks zuwider, mit der Lieferung und freyen Ab- und Post-Fuhren, auch wohl in der nöhtigsten Saat-Zeit, zum höchsten beschweren, zu solchem Ende hin und wieder Pässe erschleichen, und dieselbe auf der Reise nach ihren eigenen Willen und Belieben, gleich noch letzene in einigen Unser Aembter, ohn alles Erbarmen Unser armen Unterthanen Zustandes, geschehen, auf vielerley Weise und Wege, daß sie von allen Kräfften kommen, zum öfftern die Saat- und Erndte-Zeit bloß eines und anderen Privat-Nutzens halber, nicht behörig bestellen, und Uns die schuldige Dienste, vielweniger andere obliegende Onera abtragen können, gebrauchen.

Diesemnach haben Wir für höchstnöthig erachtet, alle dergleichen Pässe, welche auf freye Lieferung und Post-Fuhren in Unsern Geheimen-Kriegs- und Ambts-Cammer-Canzeleyen bishero gerichtet und ausgefertiget worden, gäntzlich und ohn einigen Unterscheid abzuschaffen, und inskünfftige niemanden, wer der auch sey, durch Unsere Stadthalter, Geheimbte Regierungs- oder Ambts-Cammer-Räthe ertheilen und geben zu lassen; Wollen auch nicht, daß Uns jemands derselben etwa vor ein oder ander, der in seinen Geschäfften zu verreisen, oder vor sich, die Seinigen, oder sonsten etwas zu verführen hat, oder bringen lassen will, um freye Post-Fuhren zu verwilligen, antreten, am allerwenigsten aber Pässe oder Fuhr-Briefe, weder ohn Entgeldt, noch denenjenigen, welche nicht in Unsern Verrichtungen reisen, dergleichen gegen Erlegung 4. Groschen vor der Meile von zwey Pferden, ohn Unsern Vorwissen (darinn Wir doch zu Unsern und Unser Unterthanen Beschwerden so leicht nicht willigen werden) vor sich selbst bey Vermeidung Unser höchsten Ungnade zu ertheilen, unternehmen soll; Gestalt Wir dann auch zu einem jeden das gnädigste Vertrauen haben, es werde niemand zu mehrer Bedrückung Unser ohne das beschwerten Unterthanen, wann er in seinen eigenen Geschäfften reiset, bey Uns oder Unsern Stadthalter, Geheimen oder Ambts-Cammer-Räthen dergleichen Pässe solliciiren, sondern die Reisen ohne Zuthun Unser Unterthanen auf seine eigene Kosten, so gut er kan, verrichten.

Und entbieten darauf allen und jeden Unsern Hauptleuten, Beambten, Pensionarien und andern Befehlichshabern hiemit gnädigst und ungleich ernstlich, daß sie inskünfftige niemanden, er sey auch wer er wolle, ohn Unterscheid der Personen oder Chargen von Unsern Civil- und Kriegs-Bedienten, viel weniger Fremden, so mit auswärtigen Pässen versehen, einige Ab- und freye Post-Fuhren verstatten und folgen lassen, imgleichen die geringste Verpflegung oder Lieferung an Futter und Mahl, oder Logirung auf Unsern Ambts-Häusern nicht thun oder geben, sondern sie alle und jede in die dabey oder nechst angelegene Städte, Dörffer und Krüge verweisen: Wann auch gleich über Verhoffen jemands einen dergleichen Paß, so auf freye Fuhre, Lieferung und Futter eingerichtet, fürweisen würde, so sollen doch alle und jede vorgedachte Unsere Beambte, Pensionarii und andere Befehlichshabere dafür halten, daß derselbe wider Unsern Willen und Befehl ausgefertiget, und derhalben darauf weder Lieferung an Futter und Mahl reichen, noch freye Vorspann und Post-Fuhre geben und abfolgen lassen, vielmehr derjenige Beambte oder Pensionarius, welchem ein dergleichen Paß fürgezeiget wird, denselben an sich behalten und Uns unterthänigst einschicken; Jedoch werden hierunter die Dienst- oder Ambts-Fuhren, welche Uns und Unsern Aembtern die Unterthanen ordentlich zu thun schuldig seyn, viel weniger die Militair-Fuhren, welche von den Cräysen geschehen, noch auch die Fuhren, so die zu Unser Hauß-voigtey gewidmete Unterthanen Unsern Hof-Staat thun müssen, als hochbenöhtigte Fuhren (auf welche alle doch jedesmahl Pässe ertheilet, die Fuhren darin specificiret, und daß es unter diesem Edict nicht zu verstehen, ausdrücklich gesetzet werden soll) nicht verstanden, sondern dieselbe hiemit ausgenommen, und muß es allerdings, wie Herkommens, dabey verbleiben, nur daß kein Privatus oder jemands Un-

ſer Bedienten, einigerley Weiſe, unter was prætext es auch immer ſeyn mag, oder unterm Vorwand, daß vorm Hofſtaat etwas geliefert werden ſoll, und dennoch Privatis zugehöret, dergleichen Fuhren ſich nicht gebrauche, darauf dann Unſere Räthe und Bediente oder Befehlichshabere, daß ſolches wohl und genau in Acht genommen, und bey Verluſt Unſer höchſten Ungnade darwider nicht gehandelt werde, Pflichtmäßig zu ſehen; Wie dann auch bey Unſern Reiſen und Ablagern keine Vorſpann noch Fuhren gebraucht oder gegeben werden ſollen, welche nicht von Unſerm Ober-Marſchall, oder wer an deſſen ſtatt die Aufwartung verrichtet, alliniret und unterſchrieben. Da Wir aber jemanden Unſer Bedienten verſchicken und ihm einen Paß ertheilen würden, ſoll allemahl die Zahlung, welche, ehe die Unterthanen anſpannen, oder aus der Stelle fahren, ſofort baar geſchehen muß, als von zwey Pferden vor jede Meile vier Gr. oder da ein Fremder dergleichen erhielte, ſechs Gr. vor jede Meile von zwey Pferden, darinn gedacht werden; hergegen ſollen die Beambte, Penſionarii, oder Schultzen auf den Dörfern, welche Abfuhren thun müſſen, Unſere Bediente oder die Reiſenden, wann ſie baare Bezahlung bekommen, und Päſſe haben, nicht aufhalten, ſondern mit der Fuhre ſelbige jederzeit ſo viel möglich befördern, und ſoll niemand, wer der auch ſey, ſich unterſtehen, die Unterthanen weiter, als ſie zu fahren ſchuldig, oder bedungen worden, mitzunehmen, oder ſelbige bey Vermeidung harter unausbleiblicher Straffe mit Schlägen übel zu tractiren. Würden auch die Hauptleute und Beambte ſich unterfangen, Unſere Unterthanen zu ihren eigenen Verrichtungen und Reiſen zu gebrauchen, und dieſelbe dadurch ausmergeln zu helffen, wollen Wir nach eingelangtem Bericht und geſchehener Unterſuchung dieſelbe mit exemplariſcher harter Straffe ernſtlich anſehen, oder gar ihrer Dienſte entſetzen.

Würde aber einiger Beamter, Penſionarius oder andere Befehlichshabere ſich unterſtehen auf einigerley Wege oder Weiſe dieſer Unſer Verordnung nicht in allen Puncten und Clauſulen nachzuleben, dem ſoll nicht allein nichts paſſiret, ſondern er dannebſt in Unſere ſchwere Ungnade gefallen, und ſeines Dienſtes ohn einzige Widerrede verluſtig ſeyn, die Penſionarii aber andere ſchwere würckliche Straffe, welche ohn Verſtattung einiges Proceſſus oder Weitläufftigkeit, an ihnen zu exequiren, verwircket haben. Und ob wol wegen der Jacht-Fuhren nicht allemahl Special-Verordnungen eingeholet werden können, ſondern dieſelben von dieſem Unſern Patent in ſo weit eximiret ſeyn ſollen, daß ſie wie bishero ferner auf der Ober-Förſter oder deren Nachgeſetzten Verordnung abgefolget werden müſſen, ſo tragen Wir doch das gnädigſte Vertrauen zu Unſern Obern- und anderen Forſt-Bedienten, und befehlen ihnen hiermit und Krafft dieſes, daß ſie ſolche Jagd-Fuhren zu keinen anderen als Unſeren eigenen Dienſten gebrauchen, und zu beſſerer Richtigkeit bey jedem Ambt Monatlich einſchicken ſollen, was ſie darin an Dienſten verbrauchet, damit ſolches dem Dienſt-Regiſter mit einverleibet werden könne.

Damit aber auch hiebey Unſere Beambten, Penſionarii und Befehlichshabere eigentlich wiſſen mögen, wie ſie ſich auf den Fall, da etwa einer oder der ander einen dergleichen Paß mit Gewalt zu exequiren, oder auch ohne Paß Gewalt zu thun, ſich unterſtehen wolte, zu verhalten; So ſollen ſie zuförderſt einen dergleichen Vergewaltiger mit guten Worten auf diß Unſer offenes Patent und eigentliche ernſte Verordnung, und daß er derſelben ſeiner Schuldigkeit nach unterthänigſt Gehorſam leiſten ſolle, anweiſen: in Entſtehung deſſen aber, und da er dennoch bey ſeiner Vergewaltigung verharren würde, mit Zuziehung nöthiger Mannſchafft an Bauren und Soldaten, (welche der daſelbſt liegende Officierer Krafft dieſes, bey Vermeidung ernſter Beſtraffung herzugeben ſchuldig ſeyn ſoll,) ſich deſſelben Perſon bemächtigen, und nebſt all ſeinen Sachen in Verwahrung nehmen, und Uns, oder in Unſerm Abweſen, Unſern Stadthalter und Geheimen Räthen davon unterthänigſten und gebührlichen Bericht abſtatten, auch fernere Verordnung darauf gewärtig ſeyn. Wann auch etwa an denen Orten kein Soldat oder Anſtalt vorhanden, ſo ſoll der Beambte oder Penſionarius ſolches alles auf den nechſten Paß berichten, und allda die Perſonen und Sachen anhalten laſſen. Gleichwie nun vorgeſetztes alles und jedes Unſer eigentlicher Will und Meynung iſt; Alſo wird auch ein jedweder demſelben unterthänigſt und ſchuldigſt nachzukommen und ſich vor Unſer Ungnade, Schaden und unausbleiblicher harter Straffe zu hüten wiſſen. Zu mehrer Urkund haben Wir diß Patent eigenhändig unterzeichnet, und mit Unſerm Inſiegel zu bedrucken wohlwiſſend anbefohlen. So geſchehen und gegeben zu Potſtamb, den 14. April. Anno 1679.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. VI. Relais- und Vorſpann-Reglement. Vom 12. Febr. Anno 1703.

Nachdem Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, allerunterthänigſt vorgeſtellet worden, Dieſelbe auch ſelbſt wahrgenommen, welchergeſtalt auf Dero Reiſen und Ablagern, mit denen Relais- und Vorſpann-Pferden, ſo zu Fortſchaffung Dero Hofſtadt und Suite aus Dero Städten und Flecken, Aembtern und Ambts-Dörffern aufgebracht werden müſſen, viele Deſordres und Unordnungen vorgehen, ſolchem Unweſen aber allerhöchſtgedachte Se. Königliche Majeſtät keinesweges weiter nachſehen, ſondern durchaus abgeſchaffet wiſſen wollen; Als ſeyn Dieſelbe daher aus hoher Landes-väterlicher Vorſorge allergnädigſt bewogen worden, nachfolgendes Reglement, wie es nemlich bey denen Ablagern und Reiſen, ſowol wegen der Relais bey Seiner und Ihro Königl. Majeſtät Comitat, als auch der Vorſpann- und Poſt-Wagen halber, zu Fortbringung der übrigen Bedienten des Königl. Hofſtadts, gehalten werden ſolle, zu Conſervation Dero Unterthanen und Verhütung aller Unordnungen publiciren zu laſſen.

Und

Digitized by Google

Und zwar 1. wenn Seine Königl. Majestät eine weite Reise, in Dero Preußische, Clevische oder andere Lande anzutreten allergnädigst resolviren, soll Dero Ober-Marschall diejenige Bediente, so Sr. Königl. Majestät nothwendig zu folgen, und von Deroselben allergnädigst benennet, in einen Fourier-Zettel, welcher von dem Ober-Marschall unterschrieben wird, bringen, und solchen dem Hof bekannt machen lassen, und haben die Collegia und Hof-Aembter bey Zeiten bey dem Ober-Marschall anzugeben und anzuzeigen, wie viel Personen und was vor Sachen dieselbe mitzunehmen, und wie viel Wagen und Vorspannungen sie darzu nöthig haben, wie dann auch selbst die höhere Bediente, wann sie etwas mehr als ordinair mitzunehmen, müssen solches bey Zeiten angeben, bey willkühriger Straffe aber wird verbothen, niemahlen unter solchen Prætext andere Leute oder deren Sachen mitzunehmen, und darmit die Wagens zu beschweren, und wo jemand, welcher expresse darinn benennet, oder mit der Hofstadt zu gehen beordert, sich in die Suite von Sr. Königl. Majestät eindringen wolte, soll derselbe dem Ober-Hof-Marschall, oder dem Beschlichshaber, welcher sonst bey Sr. Königl. Majestät sich befindet, angezeiget, und ein solcher mit Relais-Pferden nicht versehen, sondern wo er aufn Fourier-Zettel nicht mitgesetzet, gantz ab, oder nach Befinden zur Hofstadt verwiesen werden; Und wollen Se. Königl. Majestät die Contravenienten nach deren Condition und Stande noch überdem, vor die daraus etwa entstehende Confusion, ansehen lassen.

Zu mehrer Verhütung alles Unterschleiffs aber, sollen allemahl einem jeden Bedienten, mit dem Hofstadts-Siegel bedruckte Zettel, worauf die Anzahl der Pferde specificiret, ausgeantwortet werden, und zwar so viel Zettel, daß er in jedem Amte und Orte, wo die Relais abgewechselt und frische Pferde ausgegeben werden, dem Ambtmann oder Schirrmeister, welcher die Pferde anweiset oder abfolgen läßet, einen solchen Zettel vorzeigen könne. Weilen nun auf solchen Zetteln die Person und Wagen, welche das Vorspann fahren soll, wie auch die Anzahl Pferde stehet, so soll niemand, bey willkühriger Straffe und nach Befindung der Personen und Umständen selbst, bey Verlust seines Dienstes, mehr Pferde von dem bestelleten Vorspann nehmen noch sich geben lassen, sondern mit denen, so auf dem Fourier- und obgedachten gedruckten Zetteln stehen, sich begnügen lassen, es wäre dann, daß einem oder andern nothwendig mehrere abgefolget werden müsten, wozu aber erst von dem anwesenden Befehlshaber Ordre zu ertheilen, und können deswegen noch einige Zettel in Vorrath mitgenommen werden; jedoch muß bey Formirung des Fourier-Zettels und des gedruckten Zettels, auf jede Bagage und Carosse, wie auch auf die Gütigkeit der Pferde, wie sie jedes Orts sind, Reflexion gemacht werden.

Und weilen auch die Beamte vorgegeben, daß wegen der bisherigen Unordnung viele Unterthanen, so bestellet gewesen, ausgeblieben, theils auch in Büsche sich versteckt, und heimlich ohne einige Fuhre zu thun wieder davon gegangen, theils auch vor fremde Bediente, und welche mit der Hofstadt zu gehen nicht beordert, um ein Trinck-Geld zu haben, vorgehangen, und wenn sie nach Hause kommen, sich solche Fuhren, als wenn sie vor die Hofstadt geschehen, anrechnen lassen; Wie dann auch diejenige Beambte und Hofstadts-Bediente, so die Vorspann ausgeben, solche ihren guten Freunden, oder um ein Accidens zu machen, Fremden, welche nicht zur Hofstadt gehören, noch auf dem Fourier-Zettel stehen, abfolgen lassen, wodurch dann geschehen, daß mehr Pferde und Fuhren der Hofstadt angesetzet, und in den Amts-Rechnungen palliret seyn, als würcklich gethan und geleistet worden; So sollen zu Verhütung dieser Unordnung und Unterschleiffs die gedruckte Zettel denen Unterthanen, in Præsentz der Ambts-Leute oder derjenigen, so die Vorspann ausgeben, wann sie vorgespannet haben, alsofort gegeben werden, welche solche nach abgelegter Reise, dem Ambte einliefern, von dem Ambte in dem Dorff-Fuhr-Buch einzeichnen, und sich darüber quitiren lassen, mit welchen gedruckten Zetteln, die Beambte ihre übergehene Fuhr-Register belegen, und die Durchleger derselben darnach die Fourier- und gedruckte Zettul, auch was unterwegens in die Hofstadt-Relais eingeschoben worden, examiniren, damit die Beambte, wenn sie mehr Fuhren berechnen, als sie würcklich geleistet oder geliefert, desfals gestraffet werden können, wie dann ein Beambter vor jedes Paar Pferde, so er zur Ungebühr dem Ambte angiebet, 10. Thlr. ein Bauer aber vor jede Reise, so er zur Ungebühr dem Ambte angiebet, 4. Thlr. Straffe erlegen soll, welche denen Unterthanen in ihren Büchern, worin sie über ihre Præstationes und andere Straffen quitiret werden, eingeschrieben, und von den Beambten berechnet werden sollen.

2. Beym Hofstadt aber, allwo die Reisen auf gewisse Tage und Ablager eingetheilet, soll niemande, welchem Futter auf die Pferde gereichet wird, einig Vorspann gegeben werden, es sey dann, daß dessen Pferde über Vermuthen ungemein abgemattet, lahm oder unbrauchbar würden, welches der Beschlichshaber, so die Hofstadt führet, erst untersuchen lassen, und falls es sich so befindet, und darüber nöthige Bescheinigung beygebracht wird, der Befehlichshaber auf solchen Fall, und anders nicht, die Vorspann abfolgen lassen soll.

Da auch mehr höchstermeldte Se. Königl. Majestät kleine Reisen in Dero Aembter Potsdamm, Oranienburg, Fehrbellin, Lehnin, Grimmis, Lehnum, oder auch disseit der Oder, nach Golzo, Franckfurt und andern Orten thun möchten, muß es gleichergestalt, wie oben, gehalten werden, und alle hohe und niedrige Bediente, deren Pferde das wöchentliche Futter genießen, mit ihrem eigenen Gespann die Reisen verrichten, und wird denenselben kein Vorspann gegeben. Wenn aber Se. Königl. Majestät nach denen letzten Orten gantz geschwinde und in einem Tage gehen, so daß die Ministri und Bedienten, die bey Deroselben verbleiben müssen, ohnmöglich mit eigenem Gespann folgen könten; so werden vor selbige gleichfals Vorspann-Pferde verschrieben, doch aber solchergestalt, daß sie auch ihre eigene Pferde gebrauchen, und zum wenigsten ein Relais damit thun müssen.

3. Die Specification derjenigen Pferde, so Se. Königl. Majestät zu Dero Comitat nöthig haben,

Digitized by Google

ſoll denen Provincial-Cammern oder Beambten, ſo bald es nur möglich iſt, entweder per Reſcriptum, oder, wann es die Zeit nicht leidet, durch Particulier-Schreiben, welche auf den Fall dieſelbe Autorität als ein Reſcriptum haben ſollen, von dem Ober-Marſchall mit dem Fourier-Zettel zugefertiget werden, worauf ſie die Verfügung thun ſollen, damit man ſelbiges jedes Orts, allwo ſie zu beſtellen, parat halten, und darunter kein Mangel vorgehen möge; Wann aber die Zeit zu kurtz iſt, daß ſolche Notification vorgeſchriebener maſſen geſchehen kan; ſo ſollen die Beambte, welche auf der Route ſind, an die benachbarte Beambte, wann das Ambt die erfordernde Pferde nicht allein aufbringen kan, ſchreiben, und dazu noch die Nothdurfft verlangen, welche ihnen dann damit ohne Widerrede zu Hülffe kommen und darunter nichts verſäumen, oder gewärtigen ſollen, daß die ermangelnde und von ihnen nicht geſandte Pferde gemiethet, und ſie zu Erſtattung der Unkoſten angehalten werden, jedoch ſollen die Pferde aus den andern Aemptern ehe nicht vorſpannen, bis die Unterthanen in dem Ambte, wo die Abfuhre iſt, ausgegeben worden, damit darunter den weitentlegenen die Laſt nicht allein aufgeleget, und die Pferde ohne Noth fatiguret werden mögen. Die Beambten, auch derjenigen Oerter, wo die Paſſage iſt, ſollen nach denen erhaltenen Nachrichten und ihren Muthmaſſungen ohngeſehr denen Unterthanen dabey bekandt machen, auf wie viel Tage ſie ſich mit Futter und Mahl verſehen müſſen, damit ſie in Ermangelung deſſen, wie offt zu geſchehen pfleget, nicht davon gehen, und allerhand Unordnung dadurch verurſachen dürffen. Es ſoll aber niemanden, er ſey auch wer er wolle, von der Cammer ein Paß auf Vorſpann-Pferde, es ſey vor Geld, noch weniger ohne Entgeld, auf der Route, da die Hofſtadt gehet, und allwo die Unterthanen dieſelbe fortbringen müſſen, zu der Zeit ertheilet werden, damit die Unterthanen darunter nicht graviret, noch durch vielfältige groſſe Abfuhren ruiniret werden mögen.

Und damit man ſolchen Falls, da die ergangene Ordres nicht exequiret werden, wiſſen könne, an wem es gemangelt habe, ſollen die Cammern jedes Orts die Beambte dahin halten, daß einer von denſelben an den beſtimmten Ort, wo die Vorſpann-Pferde abgelöſet werden, ſich Tages vorhero einfinde, die verſchriebene Pferde ſelbſt annehme, und ſo dann nach der ergangenen Verordnung und Ordre des Ober-Marſchalls, und nach den gedruckten Zetteln, austheile; Solten nun die Beambte ſich darunter nachläßig finden laſſen, und ihre Schuldigkeit nicht beobachten, ſollen ſie für allen Schaden und Confuſion, welche die Pagen, Laquayen, Kutſcher und Diener dadurch erregen, daß die beſtellete Pferde mit Gewalt genommen werden, auch wol gar in Handgemeng gerathen, ſtehen und reſponſable bleiben, auch die Unkoſten, ſals fremde Pferde gemiethet werden müſten, zu erſtatten angehalten, und darüber beſtraffet werden, wie dann auch die Pagen, Laquaien und Kutſcher nach Befinden der Umſtände, ihres Frevels halber, ernſtlich beſtraffet werden ſollen.

4. Soll kein Unterthan ohne Vorwiſſen und beſcheidene Anweiſung der Beambten, nach eigenem Gefallen vorſpannen, noch mit Gelde ſich dazu beſtechen laſſen, würde er darüber betroffen, ſoll er in 4. Thlr. Straffe, er ſey Knecht oder Wirth, dem Amte verfallen ſeyn, oder da er Armuth halber ſolche Straffe nicht abgeben könte, mit achttägiger Gefängniß bey Waſſer und Brodt, beſtraffet werden.

5. Die Beambte haben auch ſorgfältig dahin zu ſehen, daß die ſtärckeſte und beſte Pferde vor Seiner Königl. Majeſtät, Ihro Königl. Majeſtät der Königin und der Printzen vom Königl. Hauſe, Kutſchen (auſſin Fall keine eigene Pferde oder Leib-Geſpann, wegen Kürtze der Zeit verleget werden könten) vorbehalten bleiben; dann auch die Königliche Bediente, ſo ihrer Aufwartung halber zu enlen, als Cammer-Keller- Conditor- und Silber-Cammer-Wagen damit zu verſorgen; Imgleichen ſeyn denen, ſo ihre Aufwartung bey Sr. Majeſtät des Königes und der Königin Majeſtät hohen Perſonen zu verrichten, als in ſpecie denen Befehlshabern, Königl. Miniſtris, Cammer-Dienern und übrigen nöthigen Bedienten nach ihrem Rang, oder des Ober-Marſchalln Verordnung nach einander die Vorſpann-Pferde abzufolgen; Es müſſen aber auch die Beambte, wenn das vornehmſte und obſpecificirte vorerſt geſchaffet worden, den übrigen Bedienten ſo geſchwinde, als es immer möglich, fortheiffen, und keinen verſeßlich aufhalten, zu welchem Ende dann die Beambte, oder welche die Pferde ausgeben, die Pferde vor einen jeden vorhero auslesen, und bey ſeite ſtellen, die Bauren, welche aus einem Dorffe ſeyn und zuſammen gehören, nicht muthwillig von einander ſcheiden, damit es den Einlieferung der Zetteln nicht unnöthige Weitläufftigkeit und einige Confuſion verurſachen, auch den Bauren anzeigen ſollen, vor welche Kutſchen oder Wagen ſie deſtiniret ſeyn, damit ſie keinem andern vorlegen, aber bey Vorzeigung der gedruckten und beſiegelten Zettul, wann ſelbige mit denjenigen Namen, welche ihnen der Ambtmann vorgezeiget, übereinkommen, ſtracks vorzukommen fertig ſeyn mögen.

6. Als man auch bey denen Abfuhren öffters wahrgenommen, daß die Unterthanen, die ſchlimſte Pferde zum Vorſpann mitbringen, in Hoffnung, dafür, wenn ſolche unterwegens crepiren oder umfallen, gnugſame Erſtattung zu erhalten, überdem ſich auch zuweilen pflegt, daß einige Unterthanen ſich zwar mit den Vorſpann-Pferden geſtellen, aber ſo bald ſie Gelegenheit ſehen, ohne verrichteter Fuhre, vorgedachter maſſen, heimlich wieder davon gehen, in die Büſche ſich verkriechen, und ſo lange bis alle Wagen fort ſeyn, ſich darin halten, und ledig wieder zurück nach Hauſe kehren; Als haben Beambte ſich nicht allein genau zu erkundigen, mit was vor Pferden der Unterthan ſich eingeſtellet, ſondern auch fleißig nachzuforſchen, ob und wenn ein jealicher würcklich gefahren und vorgeſpannet, und dafern er dergleichen Boßheit finden ſolte, ſollen diejenige, welche ſolchen Unterſchleiff begangen, mit 10. Thlr. Straffe angeſehen werden, die Knechte aber eines halbjährigen Lohns verluſtig ſeyn, und die Straffe richtig berechnet, und einem jeden darüber eine Quitung gegeben werden, diejenige Unterthanen aber, welche nach der Abfuhre übrig bleiben, ſollen die Beambte auch ſpecificiren, damit man ſehen könne, wer ausgeblieben und davon geritten.

7. Es ſollen auch die Beambte die Unterthanen dahin

dahin halten, daß ſie mit tüchtigen Wagens und Wagen-Körben und anderm guten Wagen-Geſchirr zur Abfuhre ſelbſt, oder durch einen guten Knecht erſcheinen, oder keine unnöthige und überflüſſige Wagens verſtreiben, damit die Leute nicht doppelte Mühe haben, und wenn ſie mit Wagens beſtellet, hernach ſelbige auf den Aembtern ſtehen laſſen und vorſpannen, nach abgelegter Reiſe aber, wieder etliche Meilen zurück gehen, und ihre hinterlaſſene Wagens, welche offt ausgewechſelt und beſtohlen werden, abholen müſſen, welches dann nichts anders nach ſich gezogen, als daß gedoppelte Dienſte in Rechnung geführet werden müſſen, und die Unterthanen in Schaden und Ungelegenheit gebracht werden.

Wenn nun der Fourier-Zettel beſaget, was und wie viel in dergleichen nöthig iſt, ein Beambter aber hätte an der Beſtellung etwas fehlen laſſen, ſoll er davor angeſehen werden.

8. Damit auch bey eilfertigen und geſchwinden Reiſen, der armen Unterthanen Geſpann nicht übertrieben, oder durch Uberreylung unbrauchbar gemacht werde, ſoll bey dem Relais der unterlegten Pferde die Ablöſung weiter nicht, als auf drey zum höchſten vier Meilen geſchehen, es ſey dann, daß wegen des guten Weges, der Güte der Pferde, oder andern unumgänglichen Umſtänden und erheiſchender Nothwendigkeit ein anders veranſtaltet und gut befunden wird.

9. Nachdem ſich auch vielfältig hervor gethan, daß einige Königliche, auch wol der Miniſtrorum Bediente, bey Abforderung der Vorſpann-Pferde, denen Beambten ſehr unhöfflich begegnet, alſo, daß dieſelbe faſt Scheu getragen, ſich bey der Austheilung ſehen zu laſſen;

So wird allen und jeden Bedienten, ſo bey der Königl. Suite ſich befinden, hierdurch ernſtlich anbefohlen, ſich ſolcher Inſolentien hinführo zu enthalten, ſich behöriger Beſcheidenheit zu gebrauchen, oder gewärtig zu ſeyn, daß diejenige, ſo dergleichen Inſolentien verüben, mit harter Beſtraffung angeſehen werden ſollen.

10. Wenn auch nöthig, von der Hofſtatt jemanden, der hierauf ſo wohl, als der Beambten Actiones, ein Auge habe, voraus zu ſchicken; So ſollen zweene Schirrmeiſter, welche aber bey Vermeydung ſchwerer Beſtraffung ſich keine Freyheit gegen den Inhalt dieſes Reglements nehmen, ſondern demſelben in allen Stücken gehorſamſt nachleben ſollen, allemahl voraus gehen, und der Austheilung der Vorſpann mit beywohnen, auch auf alles, was dabey vorgehet, gute Achtung haben.

Es ſoll auch niemand ſich unternehmen, die Unterthanen mit Schlägen zu tractiren, oder deren Pferde zur Ungebühr zu übertreiben, wie dann auch die Königlichen Pagen ſich zu enthalten, einen Weg gedoppelt unnöthiger Weiſe zu jagen, oder die Bauren und Geſinde von ihren Pferden zu treiben, und ſelbſt zu fahren, und ſolchergeſtalt die Pferde zu ruiniren; immaſſen dieſerhalb in dem Pagen-Reglement ſchon Verſehung geſchehen;

Solte aber durch dergleichen Gewalt der Unterthanen Geſpann Schaden nehmen, oder ſterben, ſoll derjenige, ſo dazu Anlaß und Urſach gegeben, ohne alle Widerrede zur Reſtitution des verurſachten Schadens, und zur Bezahlung angehalten, denen Königlichen Pagen, Trompetern, Laquayen und andern Bedienten aber, ſo fort an ihrer Beſoldung ein ſolches abgezogen, ſonſt überdem hart, ja nach Befindung der Umſtände und Perſonen, ſelbſt mit Wegjagung von Hofe, beſtraffet werden. Diejenige Miniſtri und Bediente aber, deren Diener dergleichen Schaden zu verüben befehliget, oder die ihre Leute nicht ſtraffen, und davon abhalten wollen, ſollen vor ihre Diener reſpondiren, und den Schaden, den ſie verurſachet, ebenfalls erſetzen;

Die Unterthanen ſollen aber bey guten Wegen und Wetter alle Stunden, und längſtens anderthalb Stunde eine Meile, und bey böſen Wegen und Wetter anderthalb und längſtens alle zwo Stunden eine Meile fahren, oder es ſoll ihnen die Reiſe nicht gerechnet, und ſie vom Ambtmann noch geſtraffet werden, weil ſie wider dieſe Ordnung gehandelt, und nicht gute Pferde gebracht haben, doch daß die Unterthanen deßwegen ſich nicht ſäumig erweiſen, und unter ſolchem Prætext langſamer als nöthig, die Fuhre thun.

Damit auch bey denen Abfuhren und Relais alle Unordnungen verhütet, und dieſem angerichteten Reglement deſto beſſer nachgeleber werde, ſo ſollen die Beambte, wann ſie ſelber nicht gegenwärtig ſeyn, zum wenigſten dahin ſehen, daß ſie einen capablen Mann mit 10. oder 12. bewehrten Leuten, wozu die Lehn-Schulzen, oder andere tüchtige Leute vom Ausſchuß genommen werden können, auf jeder Abfuhre hinſtellen, welche nicht allein allen Unordnungen vorbeugen, ſondern auch beſugt ſeyn ſollen, wann die Unter-Bediente gar zu inſolent ſeyn, muthwillig verfahren, und ſich nicht weiſen laſſen wollen, derſelbigen Perſonen ſich zu bemächtigen, die Sachen aber durch ſichere Leute fortſchaffen, und daß nichts davon verlohren werde, beſorgen, als wovor ſie reſpondiren müſſen, und wann der Exceſs gar zu groß iſt, ſelbige in Arreſt behalten, und von demjenigen, was darunter vorgegangen, alſofort Nachricht an den bey der Hofſtatt ſich befindenden erſten Miniſtre einſchicken, damit der Contravenient desfalls gebührend beſtraffet werden möge. Hingegen müſſen die Beambte auch durch ihr übles Comportement und Unhöflichkeit hierzu keinen Anlaß geben, ſondern mit gebührender Beſcheidenheit ihre Function thun, widrigenfalls ſie auch, wann ſie hierunter ſich dieſes mißbrauchen ſolten, aufs ſchärffſte angeſehen und beſtraffet werden ſollen.

Gleichwie nun Seine Königl. Majeſtät dieſem Reglement in allen Puncten und Clauſulen allerdings nachgelebet wiſſen wollen; Alſo befehlen Dieſelbe Dero Ober-Cammerern und Ober-Marſchall, wie auch Dero Provincial-Cammern hiemit allergnädigſt, aller Orten die behörige Ordre zu ſtellen, über dieſes Reglement ſteiff und feſt zu halten, und niemand darwider handeln zu laſſen;

Da auch ein oder der ander wider dieſes Reglement etwas vornehmen ſolte, ſolchen mit der darinn enthaltenen Straffe zu belegen, oder da etwas hauptſächliches vorfiele, höchſtermeldter Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſte Declaration darüber allerunterthänigſt einzuhohlen.

Und damit auch dieſes Fuhr-Reglement zu jeder-

männiglichen Notitz kommen möge; So haben die Provincial-Cammern ſolches in den Aembtern und Dörffern publiciren, und ſothane Publication zum öfftern wiederhohlen zu laſſen.

Signatum Potsdam, den 12ten Februarii 1703.

Friderich. (L.S.)

Graf von Wartenberg.

No. VII. Reſcript, daß denen Officialibus Fiſci nicht mehr Reiſe-Koſten, ſondern ein Frey-Paß ertheilet werden ſoll. De dato Schönhauſen, den 15. Sept. 1704.

VOn GOttes Gnaden, **Friderich**, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc.

Unſern ꝛc. Hochgelahrter Rath, Lieber Getreuer! Die von Unſerm Adjuncto Fiſci und Hof-Fiſcælen wegen des Vorſpanns, wann ſie in Unſern Verrichtungen, und denen ihnen aufgetragenen Commiſſionen reiſen ſollen, angeſetzte Koſten, belauffen ſich insgemein daher ſehr hoch, daß ſie dieſelbe nach dem Fuhr-Reglement allemahl anrechnen.

Nachdem Wir aber Unſerer Ambts-Cammer zu Cölln an der Spree befehlen, ihnen in dergleichen Occaſionen auf ihr Verlangen aus denen Aembtern allemahl das nöthige Vorſpann ausfolgen zu laſſen, und ſie zu ſolchem Ende mit einem Frey-Paſſe zu verſehen; Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, ihnen ſolches ingeſamt bekandt zu machen, damit ein jeder derſelben ſich darnach achten möge.

Seynd euch zu Gnaden geneigt. Gegeben Schönhauſen, den 15ten Septembr. 1704.

Friderich.

v. Wartenberg.

No. VIII. Patent, keine Vorſpann-Pferde mehr zu nehmen, als angewieſen worden ꝛc. Vom 19. Octobr. 1712.

NAchdem **Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen**, ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, höchſt mißfällig vernommen, welchergeſtalt bisher auf den Königlichen Reiſen öffters unbe-antwortliche Desordres vorgangen ſind, indem ſich ihrer viel unterſtanden, mehr Vorſpann-Pferde, als ihnen zukommen und angewieſen, eigenmächtig zu nehmen, andere aber, wenn der Königl. Schirr-Meiſter, oder derjenige, ſo vom Ambt bey die Vorſpann-Pferde mitgegeben, mit Auseetzung der Pferde vor diejenigen Königl. Bedienten, die am eilfertigſten fortgeſchaffet werden müſſen, beſchäfftiget geweſen, ohn ſelbigen zu fragen, die Pferde ſich vorſpannen laſſen, auch wohl gar, wenn ſie deßhalb zur Rede geſetzet worden, mit harten und ſchimpfflichen Worten um ſich geworffen haben, Allerhöchſt-gedachte Seine Königl. Majeſtät aber dergleichen nachzuſehen nicht gemeynet ſind; Als wollen und verordnen Dieſelbe hiermit und Krafft dieſes, daß inskünfftige niemand, er ſey auch wer er wolle, Vorſpann zu fordern befugt ſeyn ſoll, der nicht vorher einen Zettel von dem Chef der Hof-Staat denen Schirr-Meiſtern und Ambts-Bedienten mit Beſcheidenheit vorgezeiget hat, worauf denn die Anweiſung der Pferde nach der von dem zeitigen Hof-Staats-Secretario jedesmahl zu ertheilenden Specification gebührend erwartet werden muß. Solte ſich aber jemand unterſtehen, dieſem Reglement zuwider, den Schirr-Meiſtern oder Ambts-Bedienten mit unanſtändigen böſen Worten zu begegnen, ſoll derſelbe ſofort aufgezeichnet, und dem Befinden nach nachdrücklich geſtraft werden.

Im Fall auch jemand die Anweiſung der Pferde nicht erwartete, ſondern ſelbige ſelbſt, oder auch mehrere und andere, als ihm angewieſen worden, nähme, ſollen ihm ſelbige auf freyem Felde wieder ausgeſpannet, und dergleichen Contravenient dieſer allergnädigſten Verordnung nach Befinden des Verbrechens, noch dazu mit Entſetzung ſeiner Bedienung, oder mit Leibes-Straffe andern zum Exempel angeſehen werden. Wornach ſich ein jeder zu achten, und für Ungelegenheit zu hüten hat. Und damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, hat man dieſes Patent durch den Druck publiciren, und zu jedermanns Wiſſenſchafft bringen wollen. Signatum Cölln an der Spree, den 19ten Octobr. Anno 1712.

Friderich.

(L.S.)

E.B.v. Kamcke.

No. IX. Patent, von Ertheilung derer Vorſpann-Päſſe, von wem, und wenn ſolche geſchehen ſoll ꝛc. Vom 16. Octobr. 1717.

NAchdem **Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen**, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, zum öfftern darüber beheliget werden, daß das Land mit ſo gar vielen, faſt ohne Unterlaß vorfallenden Abfuhren gedrucket, und mitgenommen werde, ſo daß es auch in die Länge nicht im Stande ſeyn dörffte, ſolche Laſt ferner, wie bisher, zu tragen, wannenhero allerhöchſt-gedachte Seine Königliche Majeſtät der Nothdurfft erachtet, auf bequeme Mittel zu gedencken, wie an einer Seite gedachtes Dero Land in dieſem Stück erleichtert, an der andern aber Dero Regimenter, erheiſchender Nothdurfft nach, gefördert werden können; Als wollen und verordnen Se. Königl. Majeſtät hiermit, und in Krafft dieſes offenen Patents, in Gnaden und wohlbedächtig.

1. Daß erſtlich, was die in der Chur-Marck, Hertzogthum Magdeburg, Fürſtenthum Halberſtadt,

Digitized by Google

ſtadt, wie imgleichen in Vor-Pommern ſtehende Regimenter betrifft, denenſelben von nun an, und hinführo zu Transportirung ihrer Munderungs-Stücken und Gewehrs, keine Vorſpann gereichet, ſondern ſolche zu rechter, und darzu bequemer Zeit, entweder zu Waſſer, oder zu Lande, ſo wie es dem Regiment am convenableſten, an diejenige Oerter, wohin gedachte Regimenter ſie nöthig haben, auf Regiments Koſten, gebracht werden ſollen. Hingegen müſſen

2. Zweytens, die Regimenter, ſo im Fürſtenthum Minden, Ravensbergiſchen, wie auch in dem Herzogthum Cleve, und der Grafſchafft Marck, imgleichen im Hertzogthum Hinter-Pommern, und dem Königreich Preuſſen, einquartiret ſeyn, ihre Mundirungs-Stücke, nicht anders als durch Fracht-Wagens, welche auf das genaueſte zu bedingen, fortbringen laſſen, wobey die Commandeurs allerdings nach ihren Sr. Königl. Majeſtät geleiſteten ſchweren Pflichten, zu verfahren, und nicht zu permittiren, daß etwas anders, als Mundirungs-Stücke vor das Regiment aufgeladen werden mögen, worauf die Koſten, nach davon eingeſandter Specification, unter dieſenige Provintzien und Creyſer, welche die Abführen zu vorerwehntem Behuef hätten thun müſſen, vertheilet, und jedem Regiment hinwieder gut gethan werden ſollen.

3. Drittens, weilen auch die Unterthanen ſehr klagen, daß auf Marchen, über Ordonnantz, Wagens genommen werden, ſo ſoll, wann ſolches ohne Sr. Königl. Majeſtät Ordre geſchiehet, eine jede Fuhre drey doppelt bezahlet, und dem Regiment abgezogen werden. Allerhöchſt-gedachte Sr. Königl. Majeſtät verbieten auch

4. Viertens hiebey ausdrücklich, und alles Ernſtes, daß bey Straffe von Caſſation der Chefs in Dero Provintzien, keinem Collegio geſtattet ſeyn ſoll, an jemanden, er ſey wer er wolle, Militair- oder Civil-Bedienter, unter was Prætext es auch ſeyn möchte, einigen Vorſpann geben zu laſſen, es werde dann Seiner Königl. Majeſtät eigenhändige Ordre darüber vorgezeiget. Wann aber Se. Königl. Majeſtät ſolten abweſend ſeyn, ſo ſoll dem Geheimden Rath, General Commiſſariat, und General-Finantz-Directorio erlaubet ſeyn, in preſſanten Occaſionen, Päſſe auf Vorſpann zu geben, welche dann ſollen reſpectiret werden. Sr. Königl. Majeſtät ernſter Wille iſt, daß dieſem Patent in allem nachgelebet, und von keinem darwider gehandelt werde, es ſey unter was Prætext es wolle, und ſoll keinem Militair- oder Civil-Bedienten erlaubet ſeyn, er ſtehe in was Character er wolle, ſich eigenmächtig und ohne Ordre Vorſpann geben zu laſſen, unter dem Prætext, er reiſe in Regiments- oder andern Königl. Affairen, oder wann es geſchähe, ſo iſt davon an Se. Königl. Majeſtät ſofort allerunterthänigſter Bericht zu erſtatten. Wornach ſich alſo jedermännlich allergehorſamſt zu achten, und deme, was obſtehet, gebührend und eigentlich nachzuleben. Signatum Berlin, den 16ten Octobr. 1717.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

Fr. W. v. Grumbkow.

No. X. Declaratio, der ergangenen Ordre, nach welcher keinem, ohne Seiner Königlichen Majeſtät eigenhändigen Ordre, einiger Vorſpann gegeben werden ſoll. De dato Berlin, den 5. Januar. Anno 1718.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc.

Weil bey Gelegenheit des vor einiger Zeit publicirten Patents, nach welchem keinem, ohne Unſere eigenhändige Ordre einiger Vorſpann gegeben werden ſoll, dieſer Zweiffel entſtanden, ob in Fällen, wann vor Uns groſſe Leute, oder Cadets, mit Päſſen unter Unſerer Hand, aber ohne Ordre zum Vorſpann, imgleichen auch Officierer ſich anfinden, ſo ſchrifftlich von ſich geben, daß ſie auf Unſern Befehl ſchleunig wohin reiſen müſſen, ohne gleichwohl einen Paß von Uns auf Vorſpann zu produciren, dergleichen dennoch gereichet werden ſolle? Und Wir dann es bey dem Einhalt vorangezogener Edicten lediglich verbleiben, und ſo wenig in jetzt-berührten Fällen, als ſonſt jemanden, wer der auch ſey, einige Vorſpann gereichet wiſſen wollen, es werde dann darzu Unſere darzu ertheilte ſchrifftliche, von Uns ſelbſt unterſchriebene Ordre produciret; Als haben Wir euch ſolches hierdurch anderweit bekandt zu machen, der Nothdurfft erachtet, mit allergnädigſtem Befehl, nach dieſer Unſerer Bewendung jedesmahl gehörig zu verfahren. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 5ten Januarii, 1718.

An das Magdeburgiſche Commiſſariat. In ſimili an alle übrige Commiſſariate, und ſämbtliche Land-Räthe der Churmarck.

No. XI. Patent, durch welches nochmahls ernſtlich verbothen wird, ohne Königlichen Paß und Ordre, einigen Vorſpann von dem Lande zu fodern, oder zu erzwingen. Sub dato Berlin, den 7. Febr. Anno 1720.

Demnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, nicht ohne beſondern Mißfallen vernehmen müſſen, wie Dero vorhin publicirten und wiederholten Edicten vom 16. Octobr. 1717. und 5. Jan. 1718. betreffend die Menagirung des Vorſpanns und der Abführen auf dem platten Lande faſt wenig nachgelebet, vielmehr dieſen zur Conſervation Dero Unterthanen abzielenden allergnädigſten Verordnungen inſonderheit darinnen vielfältig contraveni-

Digitized by Google

tet wird, daß, wann von den in den Garnisons liegenden Regimentern, ein oder mehr Unter-Officiers, oder gemeine Soldaten etwa über Land commandiret werden, diese sich unterstehen, von den Dörffern eigenmächtiger Weise Vorspann und Abfuhren zu fordern, auch, wenn ihnen so fort damit nicht gefuget wird, solche mit Begehung allerhand Desordres zu erzwingen, welches dann auch wohl von beurlaubten Soldaten, die sich auf dem Lande bey den Ihrigen aufhalten, strafbarer Weise geschehen soll:

Als haben höchstgedachte Seine Königliche Majestät allergnädigst nöthig gefunden, durch dieses offene Patent zuförderst allen und jeden Chefs und Commandeurs der Regimenter so wohl Infanterie als Cavallerie, dann auch allen übrigen Commandirenden, so wohl als Subalternen-Officiers, allergnädigst, zugleich auch ernstlich, und bey Vermeidung Dero Ungnade anzubefehlen, nicht allein vor sich selbst ohne Seiner Königlichen Majestät expresse Ordre, und eigenhändigen schrifftlichen Vorspann-Pas einige Abfuhren von dem Lande, es sey bey was Gelegenheit es immer wolle, zu prætendiren, sondern auch den Unter-Officierern oder gemeinen Soldaten, so etwa in des Regiments oder der Compagnie Angelegenheiten auscommandiret, oder verlaubet werden müssen, mit Ernst und Nachdruck, auch bey Vermeidung scharffer Leibes-Straffe einzubinden, daß sich niemand gelüsten lasse, einiges Pferd oder Wagen zu seinem Fortkommen zu fordern, noch einigen Unterthanen, dieserhalb beschwerlich zu fallen.

Solten wider Verhoffen dennoch weiter Klagen hierüber einlauffen, wollen Seine Königliche Majestät dem Regiment, so hiervwider gehandelt, die erzwungene Abfuhre doppelt decourtiren lassen, und sich an den Commandeur halten, der darunter conniviret, und die Unter-Officiers, oder Gemeinen, die sich den Vorspann geben lassen, nicht davor ernstlich und exemplarisch bestraffen lassen.

Seine Königliche Majestät befehlen auch allen und jeden Dero Land-Räthen, Krieges- und Creyß-Commissarien, wie auch den Beambten und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, nicht weniger sämtlichen Magistræten in den Städten gleichfalls allergnädigst und ernstlich, sich hiernach überall genau zu achten, und niemanden, er sey wer er wolle, ohne Vorzeigung eines von Seiner Königlichen Majestät selbst, oder auf Dero Special-Befehl unterschriebenen Vorspann-Passes einiges Pferd oder Wagen, es werde gefordert unter was Prætext es immer wolle, abfolgen zu lassen, die Schultzen und Gemeinden in den Dörffern auch hiernach zu bescheiden, und wann desfalls etwa Desordres vorgehen solten, davon schleunig an Seine Königliche Majestät zu berichten.

Uhrkundlich haben Seine Königliche Majestät dieses Patent und geschärffte Ordre eigenhändig unterschrieben, welche dann zum Druck befordert, und durch gewöhnliche Publication zu jedermanns Wissenschafft gebracht werden soll. Signatum Berlin, den 7. Febr. 1720.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. XII. Patent, wegen Abstellung der bey denen Paß-Fuhren bisher vorgegangenen Mißbräuche. Sub dato Berlin, den 15. Octobr. Anno 1722.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernommen, wasgestalt bishero vielfältig geklaget worden, daß bey denen Paß-Fuhren allerley Unordnungen und Mißbräuche vorgegangen, wodurch denen Unterthanen nicht nur an ihren Vorspann grosser Schade zugefüget, und dieselbe öffters ruiniret, sondern auch die Unterthanen selbst, zuweilen sehr hart tractiret werden; So haben allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät vor nöthig befunden, zu Abstellung aller solcher Desordres, gegenwärtiges Patent emaniren zu lassen, damit inskünfftige ein jeder, so Vorspann in den Aembtern bekömmt, sich gehorsamst darnach achten, und keinesweges mit dem Vorwand einiger Unwissenheit entschuldigen möge. Allermassen denn Seine Königliche Majestät hiemit und krafft dieses, alles Ernstes verordnen:

1. Daß keiner, er sey auch wer er wolle, bey Vermeidung harter Straffe, ohne Paß, und vorher geschehene ordentliche Bestellung aus denen Aembtern und andern Dörffern, eigenmächtig Vorspann zu nehmen, oder zu erpressen, sich gelüsten lassen solle.

2. Daß niemand sich unterstehen müsse, die Vorspann-Pferde zu hart anzugreiffen, und übertreiben zu lassen, und zu dem Ende die Unterthanen mit Schlägen dazu anzuhalten, oder sonst durch Schmäh-Worte, übel zu tractiren.

3. Muß auch niemand, durch seine etwa bey sich habende Leute, selbst fahren, und die Pferde peitschen lassen, sondern die Unterthanen, so die Vorspann haben, müssen solches selbst verrichten, weilen sie am besten wissen, was die Pferde thun, und aushalten können; Jedoch müssen auch die Unterthanen bey guten Wegen und Wetter, längstens in anderthalb Stunden eine Meile bey bösen Wegen und Wetter aber, in zwey Stunden aufs längste, so viel fahren, widrigenfalls sie von denen Beambten, wenn darüber geklaget wird, deshalb gebührend gestraffet werden sollen.

4. Muß niemand, ohne expresse Königliche Ordre, und ohne die höchste Eyle in Königlichen Geschäfften, die Vorspann voraus bestellen, noch auch die Pferde, wenn sie sich an dem bestimmten Orte eingefunden, ohne entstandene ohnvermuthete Zufälle, gantze oder halbe Tage warten, oder auch vor dem Wagen vergeblich stehen lassen, damit die Unterthanen durch allzu langes Aufwarten, von ihrer Haus- und Feld-Arbeit nicht aufgehalten, noch dadurch in Schaden gesetzet werden mögen. Es müssen auch

5. Die

5. Die Unterthanen, wenn ſie ihre geſetzte Relais gefahren, nicht gezwungen werden, daß ſelbige noch weiter fahren, und ſolchergeſtalt ihr Geſpann ruiniren, oder ihre Wirthſchafft verſäumen.

Solte nun wider Verhoffen jemand hierwider zu handeln, ſich unterſtehen, und folglich dadurch zu Ruinirung der Unterthanen Vorſpann, und andern Schaden Anlaß geben, ſoll er nicht nur zu Erſetzung des verurſachten Schadens angehalten, ſondern auch nach Beſchaffenheit der Umſtände noch überdem auf andere Art, dafür nachdrücklich beſtrafft, und angeſehen werden. Und haben die Königliche Beambte, wann dergleichen vorgehet, davon ihre Berichte, nebſt einem gehaltenen Protocollo, an die Königliche Ambts-Cämmer jeden Orts, dieſe aber nach geſchehener gründlichen Unterſuchung, an das Königliche General-Finantz-Directorium zu ſenden. Und damit dieſes Patent zu aller Reiſenden Noritz kommen möge, iſt ſolches in allen Ambts-Häuſern anzuſchlagen, und müſſen die Reiſende expreſſe darauf verwieſen werden. Uhrkundlich haben Seine Königliche Majeſtät dieſes Patent eigenhändig unterſchrieben, und mit Dero Königlichem Inſiegel bedrucken laſſen. Signatum Berlin, den 15. Octobris, 1722.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

E. B. v. Creutz.

No. XIII. Edict, daß niemand bey 10. Reichsthaler Straffe, vor jedes Pferd, ohne Seiner Königlichen Majeſtät hohen-händig unterſchriebenen Paß, einige freye Vorſpann, oder vor Ordonnantz-mäßige Bezahlung, eine Paß-Fuhre nehmen ſoll. Sub dato Berlin, den 24. Januar. 1723.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen; Nachdem Wir höchſt-mißfällig vernehmen, daß ungeachtet Unſers ſo vielfältig ergangenen Verboths einigen Unſeren hohen und niedern Krieges- und Civil-Bedienten in Unſerm Königreich Preuſſen, ſo wohl als in andern Unſeren Landen theils freye Vorſpann, theils gegen Ordonnantz-mäßige Bezahlung, ohne daß ſie dieſerhalb einen von Uns hohen-händig unterſchriebenen Vorſpann-Paß vorzuzeigen haben, bishero abgefolget worden; Wir aber dergleichen zur mercklichen Bedruckung des Landes, und zum unſelbaren Ruin Unſerer Unterthanen gereichendes Unternehmen weiter zugeſtatten keinesweges gemeynet ſind: Als befehlen Wir allen Unſern Regierungen, Provincial-Krieges- und Domainen-Cammern, auch Land- und Steuer-Räthen, Beambten und Magiſträten in Unſerm Königreich Preuſſen und übrigen Unſeren Landen hiermit in Gnaden, keinem, er ſey wes Standes oder Condition er wolle, hoher oder niedriger Officier oder Civil-Bedienter, ohne Vorzeigung eines von Uns ſelbſt hohen-händig unterſchriebenen Vorſpann-Paſſes, weder eine freye Fuhre, noch vor Ordonnantz-mäßige Bezahlung Vorſpann reichen zu laſſen, ſondern dieſelbige nach Unſern Poſt-Häuſern und Stationen zu verweiſen, woſelbſt ſie vor Poſt-mäßige baare Bezahlung die benöthigte Vorſpann ſuchen und nehmen müſſen. Würde ſich jemand, er ſey wes Standes oder Condition er wolle, unterſtehen, ohne Unſern hohen-händig unterſchriebenen Paß dergleichen freye Vorſpann oder vor Ordonnantz-mäßige Bezahlung zu nehmen, derſelbige ſoll vor jedes Pferd in 10. Rthlr. Straffe, halb zu Unſerer Pœnalien-Caſſe, halb den Unterthanen, ſo fahren müſſen, verfallen ſeyn, welche, wenn es ein Officier geweſen, dem Regiment bey Unſerer General-Caſſe decourtiret, den Civil-Bedienten aber, an ihren Beſoldungen abgezogen werden ſollen. Derjenige Præſident von Unſerer Regierung, oder Provincial - Krieges- und Domainen-Cammer, welcher ohne Unſere Ordre dergleichen Vorſpann-Paß ertheilet, ſoll in 100. Ducaten Straffe verfallen ſeyn; diejenigen Land- und Steuer-Räthe, Beambte und Magiſträte aber, die, wenn dergleichen freye Vorſpann, oder vor Ordonnantz-mäßige Bezahlung ohne Unſern hohen-händig unterſchriebenen Paß gegeben worden, ſolche Contravention nicht ſo fort allerunterthänigſt denunciiren und anzeigen, ſollen ſo fort caſſiret werden. Wornach ſich jedermänniglich zu achten, und vor Schaden zu hüten hat. Uhrkundlich haben Wir dieſes Edict eigen-hohenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 24. Jan. 1723.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. J. A. v. Kraut. C. v. Katſch. F. v. Görne.

No. XIV. Renovirtes und geſchärfftes Edict, daß niemand, bey 10. Thaler Straffe, vor jedes Pferd, ohne Seiner Königlichen Majeſtät hohen-händig unterſchriebenen Paß, einige freye Vorſpann nehmen, die Regimenter auch, wann ſie dergleichen nöthig haben, ſich wegen der Päſſe in Zeiten melden ſollen. De dato Berlin, den 30. Dec. 1724.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem Wir abermals höchſt-mißfällig vernehmen müſſen, daß ungeachtet Unſeres ſo vielfältig ergangenen Verbots, und noch unterm 24. Januarii 1723. publicirten Edicts, dennoch

dennoch einige Bediente ſich unterſtehen, von Unſern Unterthanen einigen freyen Vorſpann, ohne dieſerhalb einen von Uns hohenhändig unterſchriebenen Vorſpann-Paß vorzuzeigen, zu prætendiren, auch wohl im weigernden Fall ſolche mit Gewalt zu extorquiren; Wir aber dergleichen zur mercklichen Bedrückung des Landes, und zum unfehlbaren Ruin Unſerer Unterthanen gereichendes Unternehmen keinesweges weiter zu geſtatten gemeinet ſeynd, ſondern die Regimenter ſowol als andere Unſere Bediente, wenn ſie einige Päſſe auf Vorſpann nöthig haben, ſich in Zeiten darum melden ſollen: Als befehlen Wir allen Unſeren Regierungen, Provincial-Krieges- und Domainen-Cammern, auch Land- und Steuer-Räthen, Beamten und Magiſtraten in ſämtlichen Unſeren Landen und Provintzien hiermit in Gnaden, keinem, er ſey wes Standes oder Condition er wolle, Hoher oder Niedriger Officier oder Civil-Bedienter, ohne Vorzeigung eines von Uns ſelbſt hohenhändig unterſchriebenen Vorſpann-Paſſes, weder eine Fuhre, noch vor Ordonnanzmäßige Bezahlung Vorſpann reichen zu laſſen, ſondern dieſelbe nach Unſeren Poſt-Häuſern und Stationen zu verweiſen, woſelbſt ſie vor Poſt-mäßige baare Bezahlung die benöthigte Vorſpann ſuchen und nehmen müſſen. Würde ſich jemand, er ſey wes Standes oder Condition er wolle, unterſtehen, einigen Vorſpann ohne Unſern in Händen habenden höchſt-eigenhändig unterſchriebenen Paß entweder frey, oder gegen Ordonnanz-mäßige Bezahlung zu nehmen, derſelbe ſoll nach Inhalt des unterm 24. Januarii 1723. publicirten Edicts, als welches in allen Puncten hiermit erneuert und confirmiret wird, vor jedes Pferd zehen Thaler erlegen, welche halb zur Pœnalien-Caſſe, halb denen Unterthanen, ſo fahren müſſen, verfallen ſeyn, wenn es aber ein Officier geweſen, dem Regiment bey Unſerer General-Krieges-Caſſe decourtiret, den Civil-Bedienten aber an ihren Beſoldungen abgezogen werden ſollen. Wornach ſich jedermänniglich zu achten, und vor Schaden zu hüten. Urkundlich haben Wir dieſes Edict eigen-hohenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 30. Decembris 1724.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F.W. v. Grumbkow. E.B. v. Creutz. C.v. Katſch.
F. v. Görne. J.H.v. Fuchs.

No. XV. Patent, wegen Abſtellung der Mißbräuche, bey dem Vorſpann, und wie diejenigen, ſo mit einem Paß auf Vorſpann reiſen, ſich dabey verhalten ſollen. Sub dato Berlin, den 7. Octobr. Anno 1728.

Nachdem **Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen**, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, mißfällig vernommen, daß bey dem Vorſpann groſſe Mißbräuche vorgehen, und desfalls viel Klagen einlauffen, abſonderlich daß ſo wohl diejenigen, welche von Sr. Königl. Majeſtät Suite ſeyn, als andere mit Vorſpann-Päſſen reiſende Bediente, mehrentheils die zu denen Vorſpann-Pferden gehörigen Unterthanen oder Knechte davon wegjageten, mithin ſodann durch ihre Leute die Vorſpann-Pferde dergeſtalt an- und übertreiben lieſſen, daß ſelbige dadurch gänzlich ruiniret würden, und öffters ſofort davon verrecketen; Imgleichen daß die Vorſpann vielfältig wohl 2. oder mehr Tage voraus beſtellet würden, und die Leute an ſolchen Orten andern zur groſſen Beſchwerde vergeblich warten, auch daneben das Ihrige zu Hauſe verſäumen müſten; Höchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät aber ſolchem Unweſen geſteuret und dergleichen ſchädlichen Mißbrauch der aus hohen Gnaden accordirten Vorſpann gänzlich abgeſtellet wiſſen wollen: Als ſetzen, ordnen und befehlen Sie hiermit, und in Krafft dieſes, daß hinführo niemand, er ſey wer er wolle, ſich unterſtehen ſolle, die zu dem Vorſpann gehörigen Unterthanen oder Knechte wider ihren Willen davon wegzujagen, und durch ſeine eigene Leute fahren zu laſſen, ſondern wofern ſolches jemand dieſem Dero allergnädigſten Verboth zuwider dennoch unternehme, oder ſonſt die Pferde übertreiben lieſſe, ſoll in der nechſten Station oder Wechſelung der Pferde, woſelbſt die Unterthanen oder Knechte ſolche Contravention ſofort anzuzeigen haben, demſelben kein Vorſpann mehr gegeben werden, ſondern derſelbe wegen ſolchen Mißbrauchs ſchuldig ſeyn, ſich die benöthigten Vorſpann auf der übrigen gantzen Reiſe, ſo wohl auf dem Hin- als Rückwege vor ſein eigen Geld in den Poſt-Häuſern, oder ſonſt ſo gut als er kan, zu mieten; Wie er dann auch, wofern er ein oder anders von den Vorſpann-Pferden überjaget hätte, daß ſelbiges davon ruiniret wäre, oder gar davon verreckte, den Schaden nach der Taxe zu erſetzen angehalten, zu dem Ende auch ſo viel als ſolches importiret, ihm entweder an ſeinem Tractament ſofort abgezogen, oder ſonſt ohne einige Weitläufftigkeit durch Execution von ihm bewerckſtelliget, er auch noch überdem als ein vorſetzlicher Uebertreter dieſer Königl. allergnädigſten Verordnung mit empfindlicher Straffe angeſehen werden ſoll.

Se. Königliche Majeſtät verordnen und befehlen ferner, daß die beſtelleten Vorſpann nicht länger als zum höchſten 24. Stunden zu warten ſchuldig, ſondern, wenn derjenige, welcher ſelbige auf den erhaltenen Vorſpann-Paß beſtellet hat, in ſolcher Zeit nicht kommt, ſo dann befugt ſeyn ſollen, von der Obrigkeit oder Prediger des Orts ein Atteſt zu fordern, daß ſie 24. Stunden daſelbſt gewartet haben, und mit ſolchen Atteſt wieder nach Hauſe zu reiten, dahingegen derjenige, welcher ſich auf die Art verſpätet und die Vorſpann verſäumet hat, ſich ſodann auch vor ſein eigen Geld Vorſpann miethen muß. Wornach ſich alſo ein jeder allergehorſamſt zu achten, und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat.

Damit auch dieſes Patent zu jedermanns Wiſſenſchafft komme, ſo ſoll es gewöhnlicher maſſen nicht allein von den Cantzern den verſammleten Gemeinen nach

Digitized by Google

nach der Predigt auf dem Lande vor den Kirchthüren vorgelesen, sondern auch an öffentlichen Orten, insonderheit auch in den Krügen angeschlagen und ausgehangen werden; Die Krieges- und Domainen-Cammern aber sollen durch die Beamte und sonst wohl acht geben lassen, daß diesem Patent genau nachgelebet werde, und wenn sich jemand unterstünde dawider zu handeln, müssen die Beamte davon sofort an die ihnen vorgesetzte Krieges- und Domainen-Cammer, diese aber an das General-Ober-Finanz- Krieges- und Domainen-Directorium berichten. Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchsteigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 7. Octobr. 1728.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. C. B. v. Creutz. C. v. Katsch. F. v. Görne. A. O. v. Viereck.

No. XVI. Patent, wegen besserer Regulirung der Vorspanne, auf Seiner Königlichen Majestät Reisen, und wie es damit gehalten werden soll. Sub dato Berlin, den 10. Sept. 1732.

Demnach **Seine Königliche Majestät in Preussen, &c.** Unser allergnädigster Herr, auf Dero Reisen bey dem in Dero Landen bestelleten Vorspann zeithero viele Unordnungen wahrgenommen, indem die Unterthanen mit ihren Vorspann-Pferden sich zwar an den bestimmten Orten eingefunden, aber nicht gewußt, wen sie fahren, für welchen Wagen sie eigentlich vorspannen, und wie viele Pferde sie anspannen sollen, dahero es dann geschehen, daß diejenigen, so in der Königlichen Suite mitgereiset sind, die verhandenen Vorspann-Pferde, so wie sie selbige gefunden, ohne Unterscheid für ihre Wagen spannen lassen, und einer dem andern den destinirten Vorspann unwissend weggenommen; Höchstgedachte Se. Königliche Majestät aber solche Unordnungen abgestellet wissen wollen, und dahero gut gefunden, künftighin bey einer vorzunehmenden Reise den zu betreffenden Krieges- und Domainen-Cammern vorhero allemahl eine Liste sowohl der benöthigten Pferde, als auch der Wagen nach ihren Numern zufertigen zu lassen, nemlich:

No. 1. für den Königl. Wagen 8. Pferde,
No. 2. für den General N. N. 8. Pferde,
No. 3. für den Obristen N. N. 8. Pferde,

und so weiter; solche Numer auch entweder an dem Wagen selbst, oder an dem Hut eines dabey befindlichen Bedienten marquiret seyn soll; Welche Liste hinwiederum von den Krieges- und Domainen-Cammern den Land-Räthen und Beamten, so den Vorspann besorgen, alsofort communiciret und denenselben aufgegeben werden muß, daß sie auf allen Stationen die Vorspann-Pferde für jeden Wagen fortiren, und den dabey befindlichen Knechten die Numer des Wagens, für welchen sie vorspannen sollen, nicht allein bekannt machen, sondern auch auf Papier gezeichnet fern auf den Hut anstecken lassen sollen, damit, wann Se. Königliche Majestät nebst Dero Suite an die geordneten Stationes kommen, jeder Wagen mit seiner Numer sich melden, auch jeder Knecht sofort wissen könne, wie viel Pferde und vor welchen Wagen er vorzuspannen habe: Als befehlen Se. Königl. Majestät Dero sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, Land-Räthen, Beamten, und welchen sonst den Vorspann zu besorgen obliegen, hiermit in Gnaden, sich hiernach zu achten, und bey vorfallenden Königlichen Reisen in Regulirung der Vorspann solchergestalt zu verfahren.

Damit auch hierunter Sr. Königlichen Majestät Intention in allem erreichet werde, verbieten Höchst-Dieselbe hierdurch ausdrücklich, daß bey vorkommenden Reisen keiner von Dero Suite einem andern die Pferde wegnehmen, oder den Vorspann, welcher ihm nicht zukommet, für seinen Wagen soll anspannen lassen; wiedrigenfalls und wann solches wird dargethan werden, Seine Königl. Majestät selbigen, es mag seyn wer es wolle, hart straffen werden.

Wann fremde Herrschafften werden Vorspann bekommen, so werden Se. Königl. Majestät Selbige requiriren, Dero Bediente zu instruiren, damit selbige diesem Reglement auch nachleben mögen.

Se. Königl. Majestät befehlen derowegen nochmahls alles Ernstes, daß diesem Patent genau nachgelebet werde; Und damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen möge, haben Se. Königl. Majestät diese gemachte Verfassung durch den Druck zu publiciren befohlen.

Urkundlich haben Se. Königliche Majestät dieses Patent Höchst-eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 10. Septembris 1732.

Fr. Wilhelm.

(L. S)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

No. XVII. Patent, daß keiner, der mit Vorspann reiset, sich unterstehen soll, die Vorspannenden Unterthanen zu zwingen, geschwinder oder stärcker, als in zwey Stunden anderthalb Meilen bey gutem Wege zu fahren. De dato Berlin, den 18. August. 1736.

Nachdem **Seine Königliche Majestät in Preussen, &c.** Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernommen, daß, wenn Krieges- oder Civil-Bediente mit Vorspann-Pässen reisen, bisher dabey verschiedentlich grosse Mißbräuche vorgegangen, indem dergleichen Reisende die vorspannenden Unterthanen gezwungen, die Pferde zu überjagen und zu übertreiben, welche sodann öffters davon umgefallen; Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät aber solches durchaus nicht gestattet, noch

Digitized by Google

die Unterthanen und deren Pferde bey dem Vorſpann ruiniret wiſſen wollen: Als haben Sie ſolchem Unweſen und Mißbrauch durch dieſes Patent zu ſteuren nöthig erachtet. Se. Königl. Majeſtät befehlen demnach hiemit und in Krafft dieſes auf das ernſtlichſte und nachdrücklichſte, daß niemand, er ſey wer er wolle, welcher mit einem Vorſpann-Paß reiſet, es ſey ſolcher Paß unter Sr. Königlichen Majeſtät höchſten Unterſchrifft, oder auch von der Provincial-Krieges- und Domainen-Cammer ertheilet, die Unterthanen zwingen ſoll, mehr, noch ſtärcker oder geſchwinder, als in zwey Stunden anderthalb Meilen bey gutem Wege zu fahren; wovon jedoch ausgenommen wird, wann mehr höchſtgedachte Seine Königl. Majeſtät Selbſt und Dero Suite mit Vorſpann reiſen. Im Fall ſich aber jemand, wer der auch ſey, unterſtünde, die vorſpannenden Unterthanen anzuhalten und zu zwingen, in vorerwähnter Zeit geſchwinder und ſtärcker, wie geordnet iſt, zu fahren, ſo ſollen die Amts-Unterthanen ſolches dem Beamten des Orts, die adelichen und andere Unterthanen es dem Land-Rath klagen, und dieſe davon unverzüglich an die ihnen vorgeſetzte Krieges- und Domainen-Cammer, jetzterwähnte Cammer aber davon an Se. Königl. Maj. berichten, und ſolche Relationes an das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium adreſſiren, da ſodann mehr höchſtgedachte Seine Königl. Majeſtät an diejenigen, welche wider dieſes Patent gehandelt, ſolches unnachbleiblich mit empfindlicher Geld- oder dem Befinden nach anderer Straffe nachdrücklich ahnden werden: Geſtalt Sie denn auch allerhöchſt an Dero Regimenter bereits die Ordre haben ergehen laſſen, daß, wenn ein Officier, ſo auf einen Vorſpann-Paß reiſet, wider dieſes Patent handelt, die Krieges- und Domainen-Cammer es ebenfals berichten, mithin ſolcher Officier ſodann vor jede halbe Stunde, ſo er zu ſtarck gefahren, zehen Rthlr. Straffe, und wo ein Pferd durch überjagen zu Schaden kommt oder umfällt, ſelbiges doppelt bezahlen, und ſolches ihm abgezogen werden ſoll. Wornach ſich alſo ein jeder allerunterthänigſt zu achten, und ſich vor Straffe zu hüten hat.

Damit auch dieſes Patent zu jedermanns, ſonderlich auch der vorſpannenden Unterthanen Wiſſenſchafft gelangen möge, ſo ſoll nicht allein der kurtze Inhalt davon den Vorſpann-Päſſen zugleich inſeriret, ſondern auch das Patent an den Amts- oder Wirths-Häuſern, wo die Vorſpann zur Abfuhre ſich einfinden, oder dahin beſtellet zu werden pflegen, öffentlich angeſchlagen und ausgehangen werden. Urkundlich unter Sr. Königl. Majeſtät höchſteigenhändigen Unterſchrifft, und beygedrucktem Königl. Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 18. Aug. 1736.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck.
F. M. v. Viebahn. F. M. v. Happe.

Das Vte Capitel.
Von
Müntz-Sachen, verbothener Ausfuhre des Goldes und Silbers ꝛc.

No. I. Verordnung an die Städte Brandenburg, daß der Reinische Gulden zu halben Schocken solle ausgegeben, und keine Baliner Müntz ausgeführet werden. Donnerstages nach Simonis Judæ. Anno 1466.

WIr Friderich, von GOts Gnaden, Marggrave zu Brandenburg, ꝛc. Entbitten uch Bergemeistern vnd Rattmannen unser alten vnd nuen Stad Brandenburg vnsern gruß, Lieben Getreuen. Als wir uch ehr geschrieben haben vnd ein gemein Gebot uffgehen laßen, bey zwentzig Schocken, das nymand den Reinischen Gulden tewer keuffen oder vßgeben solle, denn zu halben Schocken, vnd alsdenn pbt dy ewern von vns gescheiden sind, dy Jr der Sach halben zu vns gesand habt, mit denen vnd andern unsern Reten wir beschlossen vnd dise nachgesetzten Gebots eins worden sind, vnd verbitten uch nochmahls mit dissen Brieff und wöllen, das des vorstund allen Inwonern vnd Borgern verbittet vnd von stund offenbar in der Stad vßrufften lasset, das es allen, Gesten, vnd Ymbsessen wissen vnd kund werde, das sich mit Unwissenheit nymand dürffe entschuldigen. Also das nymand den Reinischen Gulden noch nicht höger oder tewer keuffen oder geben, dann zu halben Schocken vnser Müntz, vnd wer kauffet oder verkeuffet mit Gesten oder Inwonern, das der nicht anders keuffe, denn umb Schock Zal vnd nicht umb Gold, vnd wer das förder vorbreche, er sey Gast oder Inwoner, so bevelhen wir uch vff ewr Eyde, dieselben zue straffen, als offt des Not ist umb zwentzig Schock Gr. zwey Teil vns antwortet, den dritten Teil uch behaldet, vnd das Jr doran nymand übersehet, Achtung und Fleys darauf habet, bey unsere Ungnaden, welchen Jr aber findet, der da Baliner, nemlich Müntz, vßwendig unser Land vff andere Müntz zu verkeuffen fürte, den straffet von stund von unser wegen am Libe vnd Gut on alle Gnade, vns zwey Teil zu behalden vnd uch den dritthen, vnd wo Jr des übersehet vnd das nicht tetet, so müssen wir solch Straff bey uch finden. Auch vmb du, dy unser erst Gebot, des wir mit Mannen und Steten eins sind worden, vormals vorbrochen, den Reinischen Gulden tewer genommen vnd vßgeben haben denn zu halben Schocken, vnd dy Baliner, nemlich Müntz, haben vßgeführet zu verkeuffen, mit den wollen wirs vff diesmahl ansteen lassen, vnd mit unsern Reten daruff verdacht sin wy wirs darumb mit Jn halden werden. Mit unserm vffgedruckten Insiegel ꝛc. Datum Cöln an der Spree, am Donnerstag nach Symonis vnd Jude Anno 1466.

Nota: **Balliner.** Damit der Leser wegen dieses jetzo ungewöhnlichen Worts nicht einen Zweifel oder Argwohn fassen möge, ꝛc. sey ein Druck-Fehler oder Irrthum im Lesen oder Abschreiben dieses im Archive befindlichen Stücks vorgegangen; So dienet zur Nachricht, daß es eine falsche oder verfälschte abgesetzte Müntze bedeuten müsse, und entweder in dem alten deutschen Wort Bail, seinen Grund der derivation finde, welches so viel als falsch heißet. vid. Spatens teutschen Sprach-Schatz sub voce Ball, Bal. oder es bat seinen Ursprung in der Frantzösischen Sprache von dem Worte Billon, so in der alten Zeit Beillan geschrieben worden, und mangelhaffte, verruffene, zerschnittene Müntze, so wieder umgeschmeltzet werden muß, bedeutet; dergleichen nicht ausser Landes zu führen, sondern in die Müntze zu liefern alhier befohlen und intendirt wird. Wie denn auch Billonage die Ripperey, Billonnement das zerschneiden und umschmelzen der Müntze, Billoneur aber einen, so die Müntze, so verschnitten werden soll, zusammen bringet, bedeutet. Allermassen um diese Zeit auch in Franckreich unter Ludovico XI. die sonst von seinen Vorfahren tolerirte und autorisirte Billoneurs oder Leute, so die abgesetzte und reducirte Müntze um den gesetzten geringen Preiß einwechseln und zum Profit des Königs wieder in die Müntze lieferten, damit sie gestempelt und von neuen gangbar würden, abgeschaffet und die Billonage verbothen wurde, da denn leicht geschehen seyn kann, daß der Zeit die Frantzösische Benennung dergleichen Verbrechens, oder untüchtigen Müntze, ins teutsche adoptiret und daraus ein corrupt teutsch Wort formiret worden. Es kann auch seyn, daß dergleichen Billons, billonirte Müntze, aus Franckreich in Teutschland häufig eingeschlichen, und Balliner genennet worden, indem aus folgenden Müntz-Edictis erhellet, daß aus andern Königreichen fremde Müntze eingeführet, und valvirt worden.

No. II. Edict, worinnen verordnet, wie hoch die Märckischen und einige andere fremde Groschen und Pfennige auch Gulden gelten und genommen werden sollen. Sine dato.

JOachim, von GOts Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Kamerer vnd Churfürst ꝛc. Entbieten allen vnd jglichen Unsren Underthanen vnd Verwandten

ten vnſres Kurfürſtenthumbs Landt vnd Gebiete, zu wiſſen. Nachdem vil außländiſcher und fremder Müntzen, welche der vnſern am Korn und Schrodt vngewyß, vber vorig vnſer Satzung und ernſtlich Geboth, je ſollich vnſer Kurfürſtenthumb, Landt vnd Gebieth, mit groſſer Zall vnnd Merung vns ſelbſt vnd den Vnſern zu Schaden vnd Nachteyl eyngedrungen vnd hergefurth worden, dardurch auch vns vnd den Vnſern zu Abbruch vnſerer Müntzen von etzlichen austrahirt, zu granalien geſchmeltzt, vnd in ander geringer Müntzen gebracht worden ſein. Sollichs vns als dem Lands-Fürſten furder keynswegs zu leyden ſteet, ſonder vns ſelbſt, den vnſern vnd gemeynem Nutze zum beſten, hiereyn zu ſehen, vnd ſollichs zuuerkommen, gebüret. Hieruff haben wir mit ſtatlichem Rath vnſer Prelaten, Herrn, Mann vnd Stette, geordent vnd geſetzt, ordenen vnd ſetzen auch gegenwertiglich in Krafft vnd Macht diß Briefs, dieße nachgeſchrieben Müntzen zu nemen vnd auszugeben, auch damit zu handtyren vnd Gewerb zu treyben, vnd ſunſt keyn andere fremdde Müntzen, was Schlags oder Gebregs die ſeyn, wie das alles hiernyden clerlich getruckt vnd verzeichent iſt, vnd benemlich

Vnſer Merckiſch Groſchen gantz vnd halb, vnſer Zepter, vnd ander vnſer Pfenning, acht Pfenning vor einen Merckiſchen Groſchen. Auch Vnſer groſſe Gulden Groſchen, halb Gulden, vnd Oerter Groſchen yglichs nach ſeinen Wirden.

Meyßniſche gantzen Groſchen XXI. vor einen Gulden, vnd halb Groſchen in jren Wirden. Vnd Pfenning, zwelff Pfenning vor einen Meißniſchen Groſchen.

Auch die Annenberger gantz vnd halb Gulden Groſchen.

Desgleichen die Joachims Taler, gantze Gulden, halb Gulden, vnd Oertter Groſchen.

Magdeburgiſche Groſchen gantz vnd halb, vnd derſelben Pfenning, auch die Magdeburgiſchen vnd Halberſtediſchen Gulden vnd halb Gulden vnd halbe Groſchen.

Die Frenckiſchen vnſer Vettern der Marggrafen Groſchen vnd Pfenning ein yglichs in jren Wirden, wie vor geſchehen iſt.

Die Mansfeldiſchen Groſchen vnd Pfennige den Merckiſchen Groſchen vnd Pfennigen gleich. Auch der von Mansfelt gantze Gulden vnd halbe Gulden Groſchen, desgleichen der von Mansfelt Schilling die ſie den ſilbern Groſchen aleich ſchlahen.

Die Polniſchen Gröſchlein zu vier Pfenning.

Deßgleichen ſoll man auch die gantze Marien Groſchen, ſo zu Gößleff gemüntzet ſindt, zu zwelff Pfennigen, vnd die Matheis Groſchen zu ſechs Pfennig nemen.

Auch zwen vnd zwentzig Behemiſch Groſchen für einen Gulden, vnd zwen Behemiſch Pfenning vor drey Berleiniſch Pfennig.

Stettiniſche, Sundiſche, vnd Roſtiſche Schilling, acht vnd viertzig vor zwen vnd dreyßig Merckiſch Groſchen.

Die Pommeriſchen Viricken vnd Witten, in maßen wie ſie vorhin gangkbar geweſt ſein.

Mechelburgiſche Duppel Schilling, dergleichen der Seeſtetter duppel Schilling, das Stück vor achtzehn Merckiſch Pfenning.

Die Mechelburgiſche Witten mit den Armen, das Stück vor zwen Merckiſch Pfenning.

Desgleichen die newen Preußniſchen Witten das Stück auch vor zwen Merckiſch Pfenning.

Die Preußniſche Groſchen das Stück vor ſieben Merckiſch Pfenning.

Vber dieſe angezeigte Müntz ſoll ſunſt, wie obſtet kein frembde oder ander Müntzen an Groſchen oder Pfenningen genommen oder ausgegeben werden.

Furder ſetzen, ordnen vnd wollen wir auch, vnd Eintrachtt vnd gemeines Bestens willen, in allen vnſern Landen der Marck zu Brandenburgk vnd andern vnſern Gebieten der Mittelmarck, Altenmarck, Prignitz, Nerdmarck, Vckermarck, Sternberg, Sleſien vnd Cotbus, hinfurt zu allen Zeytten nit mehr zugeben noch zu nemen, in Käuffen, Zalungen, Gewerben oder andern Nottuufften, dann zwen vnd dreyßig Groſchen Merckiſch in Müntz Zale für eynen Gulden. Was aber vor dieſer vnſer Ordnung, Satzung vnd Gebotte vff Zalung verſchrieben, verbriefft vnd verſiegelt iſt, ſoll in ſeyn Krafft geen, vnd bey ſich bleyben, und darnach gantz vffhören haben. Hiemit ernſtlich begerende vnd beſehendt, das alle Vnſer Verwandte vnd Vnterthane, auch der Prelaten, Herrn vnd Ritterſchafft, Verwandten alle vnd oder jrſonderheit ſolliche geſetzte Müntzen vnd ſonſt keyn ander fremdde Müntzen, nemen, ausgeben noch eynicherley Gewerbe damit treiben noch ſuchen, heimlich noch offentlich, ſonder dieſelben frembden Müntzen zwiſchen hier vnd Michaelis ſchirſt kunfftig, gentzlich vnd gar gelosen vnd von ſich bringen, bey Vermeydung Vnſer ſchweren Straffe vnd Vngnade vnd darzu eyner Peene benemlich ſo offt vnd dicke ein yeder hiervnder thut, andere verbottene Müntzen, dann die geſetzten, desgleichen mehr dann zwen vnd dreyßig Merckiſch Groſchen in Müntz zalle vor eynen Gulden nimpt oder ausgibt, oder auch ſonſt handtyret, der oder dieſelbigen ſollen vns, ſo offt wir das erfaren, zu yedemmahl iglicher funffzig Gulden zu geben verfallen ſein, die wir auch von einem yeden vnabeßlich haben vnd nemen wollen. Ob dann der oder dieſelbigen ſollich Peene zu geben nicht vermöchten, wollen wir ſie darumb zu Leib straffen laſſen. Were auch Sache, das vnſer Prelaten, Herrn vnd Ritterſchafft, Vndertan vnd Verwandten hiervnder thetten, vnd von yhren Herrſchafften nicht geſtrafft wurden, wollen wir vns auch gegen denſelben Vbertrettern erzeigen, damit ſie on ſollliche Straff nicht eraer werden. Nachdem ſich auch mannigfaltiglich zutragt, das Nachſtempffel vnd dadurch falſche Nachmüntzen gemacht werden, wollen wir auch ein yden hiemit gnediglich verwarnet haben, ſich dafür zu hütten, und kein Nachſtempffel noch falſche Müntzen zu machen, noch damit zu handeln, wo aber ymands darüber vermärckt vnd befunden, wollen Wir nach Ordnung der Recht straffen laſſen, eyn yeder ſich darnach vor Schaden zu bewaren habe, und wiſſe zu richten. Zu Vrkundt mit vnſerm hierauffgetrucktem Secret verſiegelt und geben zu Köln an der Sprew ꝛc.

Digitized by Google

No. III. Edict, worin die newen Ternosen und kleine Wittchen verbothen. Am Tage Conversionis Pauli. 1538.

Joachim, von GOts Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Kammerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Entbieten allen vnd iglichen vnsern Vnderthanen vnd Vorwandten vnsers Churfürstenthums, insonderheit aber vnsen Stedten in der Altenmarck vnd Prignitz vnsen Grus zuuorn, und thun euch hiemit zu wissen: Nachdem bey etwan des Hochgebohrnen Fursten, Herrn Joachims, Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. Churfursten ꝛc. vnsers lieben Herrn und Vaters löblicher vnd seliger Gedechtnus Zeyten eyn Ordenung der Müntz, welche in diesem Churfürstenthumb vnd Lande begeben vnd genommen werden soll, mit Radt und Bewilligung, Prelaten, Hern, Man vnd Stedt gemacht vnd auffgesatzt, die auch domahls euch allen durch ein gemeyn Außschreiben angekundiget vnd publiciret, vnd billich gehalten werden solt, wie ohn Zweiffel solch Außschreiben, bey euch noch vorhanden, vnd ihr des wißen tragt. Demnach vnd dorüber gelangt vnnß yzo abermahls glaublich an, das etlich newe Ternosen vnd kleine Wittchen die am Gehalt viel zu gering vnd vntuchtig sein in großer Antzall vnd häuffig in vnser Landen eindringen, begeben vnd verhandelt werden sollen, welchs vns keyneswegs leidlich, auch euch allen an eroren Geworbe vnd Hantirungen fast nachtheilig, vnd schedlich sein wolt. Derwegen vnd damit jr alle vnd ein jeder des verwarnet, auch dieselben falschen Ternosen vnd Wittichen kennen möget, haben wir hierunten den Schlag vnd Gepreg derselben abdrucken lassen, wie ihr sehen werdet. Mit ernstlichen Begern, Beuelich vnd Gebott, das sich ein jeder derselben Muntz in vnserm Churfürstenthumb, Lande vnd Gebieth mit einnehmen vnd ausgeben, gentzlich eusser vnd enthalt, vnd vber hievor ausgangene Ordenung vnd Außatzung, kein ander Muntz einnehme oder ausgeb, ob auch yemandts derselben falschen Ternosen albereit etlich an sich bracht oder im Handel hett, dieselben furderlich an Oerter do sie gemuntzt sein vnd ausserhalb Landes wiederumb zwischen hier vnd dem Sontag Letare schierst kunfftig gelosen vnd sich in alle Wege hernachmahls derselben widderumb zu nehmen enthalten, bey vermeydung vnser Straff vnd Vngnad ein nder sich vor Schaden zu bewaren vnd hiernach habe wissen zu richten. Zu Vrkundt mit vnserm hier vnten aufgedruckten Secret besiegelt, vnd geben zu Kuln an der Spree am Tage Conversionis Pauli, Anno &c. im acht vnd dreyßigsten.

Moneta nov. Schlesvicenſis.	Alb. Dux Megd. apo.	Hin. Dux Megd. apo.
Fridericus Dux Holma.	Moneta no. Guſtro.	Mone. nov. Greuiswal.

No. IV. Edict, worinnen alle fremde Pfennige und einige andere kleine Müntz-Sorten verbothen, einige aber devalvirt werden. Am Tage Johannis Baptiſtæ. 1540.

Wir Joachim, von GOts Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heyl. Römischen Reichs Ertz-Camerer vnd Churfürst ꝛc. Entbieten allen vnd jglichen vnsern Vnderthanen vnd Vorwandten vnsers Churfürstenthumbs vnd Lande vnsern Grus zuuorn, Liebe Getrewen. Wiewol bey etwan des Hochgebohrnen Fursten, Herrn Joachims Marggrauen ꝛc. Churfürsten Vnsers lieben Herrn und Vaters löblicher vnd seliger Gedechtnus Zeyten, Ordnung der Müntz, so in diesen vnsern Landen vnd Churfürstenthumb ganckbar sein vnd genommen, auch wiederumb vorbotten werden solten, mith stadlichem Radth, Prelaten, Hern, Mann vnd Stett, gemacht vnd aufgesetzt, die auch domahls euch allen durch ein offenes Schreiben vorkundet vnd publiciret, wie ihr des sonder Zweiffel, wißens traget, vnd solch Ordnung bey euch den Rethen der Stedt noch vorhanden, deren ein peder pilsich gehorsamlich vnd gemeß, nachdem ehs gemeynem Lande vnd einem yeden selbst zum Besten, gemeindt vnd reichen thut, sich vorthalten solt haben. Weil wir aber durch vielsaldig Klag angelangt vnd bericht, auch in vnsern Gefellen selbs spüren, das vngeacht solcher Ordination vnd Satzung, auch deren zuwider vnd Hinderung vill vnd mancherley ausslendischer frembder Müntz, welche der vnsern an Schrot vnd Korn vngemeß vnd viel zu gering in vnser Churfürstenthumb, Land vnd Gebiet, häuffig vnd in grosser Zall und teglicher merung eindringen vnd herein gefurth werden, welchs vns keyneswegs hinforder leidlich, sondern vns selbs den vnsern vnd gemeinem Nutz zum besten hierein zu sehen, vnd solchs abzuwenden gebüret, darumb wir abermalen mit stadtlichem Außschus vnserer Landschafft und Prelaten, Hern, Ritterschafft und Stedt solch Beschwerung in tapffer Berathschlagung gehapt vnd nach notturfftiger Bewegung, folgend Satzung vnd Ordnung gemacht, die wir auch in gegenwertiger Krafft diss Briues hiemit setzen, ordnen, vnd von allen den Vnsern starck vnd ernstlich gehalten haben wöllen.

Anfengklich vnd erstlich erneuwen, widerholen, confirmiren vnd bestettigen wir vorig vnsers lieben Hern vnd Vaters seligen Ordnung vnd Satzung, derwegen außgangen vnd euch angekundigt. Folgend, dieweil fast aller notturfftigen Dinge Teurung vnd Vbersetzung, die geringe vnd falsche Müntze einfuret vnd ein Vrsach ist, darauß auch grosser Wucher, vbermeßigs Affgelt vnd Schatzung den Handels- vnd Gewerb-Leuten, so die Merckt ausserhalb Lands besuchen, folgt, ordnen, setzen vnd wöllen wir, das alle vnsere Vnderthanen sich frembder außlendischer Müntz welche in voriger Ordnung nit außdrücklich begriffen, enßlern vnd entschlagen. Welche auch deren in Henden oder sonst noch hetten, dieselbig zwischen hier vnd Margarethe schirst künfftig, an Oerter, do sie gangbar zu yhrem Besten, ohn Schaden, gelosen, ohn werden vnd in andere Wege von sich bringen. Furdan aber vnd nach Ausgang itzternenter Zeit, sollen

Digitized by Google

die Müntzen vnd. Groschen zum Teil gantz vorbotten, vnd die andere nach folgender Wirderung vnd Satzung genommen werden.

Erstlich sollen alle frembde Pfenning, ausgenommen Meißnisch, Mannßfeldisch, Magdeburgisch, vnd Vnser Vettern der Marggraffen in Francken verbotten sein.

Die Lübeckschen, Wißmarschen, Grevewallischen, Wittembergischen, Gustrowischen, Rostocker vnd newe Sundowsch Seslinge, das Stück fünff halber Pfennig.

Die newen Holsteinisch Duppel-Schilling mit den dreyen Leven sollen vorbötten sein.

Die Stettinisch vnd Sundowsch Witten, drey Stuck auch sechs Viericken vmb ein Merckischen Groschen, wie sie hievor gangbar gewesen.

Die Mecklenburgischen Witten mit dem Ertmblein vnd anderer Stedt Witten das Stück vff zwen Merckisch Pfennig vnd vier Stück vmb ein Merckischen Groschen.

Es sollen auch ausserhalb der Fursten zu Sachsen drey Pfennig Grötzlein, keyne andere die vff drey Pfennig gemuntzt, genommen werden.

Die Halberstedtischen halbe Groschen, das Stück vor drey Pfenning.

Die andern Marien Groschen, als die Goßlarschen, Brunschweigischen, Hannowerischen vnd Hildensheimische deren eyn vnd zwantzig Stuck off einen Gulden gemüntzt, sollen vier vnd zwantzig vor ein Gulden genommen werden.

Domit nhu alle die vnsern des vorstendigen vnd vorwarnet werden, auch niemands hernachmals sich mit Vnwissenheit zu entschuldigen hab, begern wir hiemit ernstlich beuehlend, das alle vnsere Vorwandte vnd Vnderthanen, auch der Prelaten, Hern vnd Ritterschafft Vorwanten alle vnd ein yder insunderheit solche gesatzte Müntzen vnd sunst keine andere frembde Müntzen nehmen, sich auch der verbotenen gentzlich eußern vnd keinerley Gewerbe in vnsern Landen damit treiben noch suchen heimlich noch offentlich bey vermeydung vnser schweren Straff vnd Vngnad vnd dan einer Peen, benemlich, so offt ein yder hierwieder thut vnd diss Satzung vnd Vorboth vberschritt, der oder dieselben sollen vns so offt wir das erfaren, zu ydenmahl ein iglicher funffzig Gulden zu geben vorfallen sein, die wir auch von einem yeden vnableßlich haben und fordern wöllen, vnd ob einer oder mehr solch peen zu geben nicht vermöchten, sollen sie darvmb am Leib gestrafft werden.

Vbo auch vnser Prelaten, Hern vnd Ritterschafften, Vnterthanen vnd Vorwanten hiewieder teten vnd von yhren Herschafften nicht gestrafft wurden, wöllen wir uns, wenn es an vns gelangt, gein denselbigen dermassen auch erzeigen, das sie solcher Straffen nicht entgehen sollen.

Darnach wisse sich yederman zu richten. Datum mit vnser vffgedruckten Secret besiegelt. Cölln an der Sprew am Tage Joannis Baptiste Anno &c. XL.

No. V. Ausschreibung derer gültigen und valuirten Müntzen nach der Anno 1549. auffm Reichstage gemachten Müntz-Ordnung, sambt Auszug Kayserl. Mandats, wie die Fälscher, Auszieher und Granalierer der neuen Reichs-Müntze zu bestraffen.

Wir Joachim, von Gots gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz Camerer vnd Churfürst, ꝛc. Entbieten allen vnd jeden vnsern Prelaten, Graffen, Herrn, denen von der Ritterschafft vnd Stedten, vnd sonsten allen andern vnsern vnderthanen, denen dieser offen brieff für kumpt, vnser freundschafft, vnd günstigen gruß zuuorn, Erwirdigen, Wolgebornen, Edlen, Rethe vnd lieben getrewen, Wir achten euch sei vnuorborgen, das die Römische Kaiserliche vnd Königliche Maiestaten, vnsere aller gnedigste herren, den iungst gehaltenen Reichstag zu Augspurgk, auff die zuuor im heiligen Reiche vielmals gepflegene Müntzhandlungen, sich mit Churfürsten, Fürsten vnd Stenden des heiligen Römischen reichs, vnd der abwesenden Rethe botschafften vnd Gesandten, einer gleichen gemeinen vnd bestendigen Müntzordnung, vorglichen, also, das nun hinfurder im heiligen Reiche Deutscher Nation, aus einer margk fein silbers Cölnischen gewichts, an allerlei des heiligen Reichs gemeinen müntz-orten, (doch in den kleineren Müntzen den gebürlichen Müntzkosten vorbehelttlich) nicht mehr als zehen gulden vnd dreyzehen halben Creutzer, den gulden zu sechzig Creutzer gerechent, vnd das Reimische gelt, auf den alten gehalt vnd korn gemüntzt, geschlagen vnd ausbracht werden solle.

Vnd das auch jre Rö. Kay. vnd Kö. Majest. sich mit Churfürsten, Fürsten vnd Stenden des heiligen Reichs ferner vereinigt, weil solche fürgenomene Müntzordnung vnd was derselben anhengig, vor der Valuation vnd wirdigung, der bißhero im heiligen Reich deutscher Nation geschlagenen, auch der frembden guldenen vnd silbern Müntzen, die aus andern königreichen vnd Landen eingefuret vnd bis hero gebraucht sein, nicht wol füglich vnd ohne menglichs beschwerung, ausgekündigt vnd volnzogen werden konte. Das derhalben jrer Kay. vnd Kö. Maie. Commissarien, auch der Churfürsten, Fürsten vnd Stende des heiligen Reichs gesandten vnd botschafften, auff einen bestimbten tag zu Nurmberg zusammen kommen, eine Valuation der bishero gangbarenn Müntzen vornehmen, vnd dieselben gegen der newen fürgenohmenen gemeinen reichs müntzen valuiren, wirdigen vnd vorgleichen solten. Demnach dan nun mehr solche zusammenkunfft gehalten, darinnen die wirgliche Valuation aller bishero im heiligen reich breuchlicher vnd gangbafftiger Müntzen geschehen, vnd itzo im wergk ist, Das vorgemelte Müntzordnung vnd Valuation offentlich in das heilige Reich Deutscher Nation aufgekündigt vnd publiciret werden solle, vnd wir aber aus denn ergangenen handlungen gnugsam berichtet, welcher gestalt, die bishero im heiligen reich vnd vnsern Landen, auch bei den benachtbarten gebraucht, vnd gangbare gulden vnd silberne müntzen merglichen valuiret vnd etwas

was viel geringer, dan ſie bishero gegulten, gewirdigt vnd geſetzt worden, auch in keinen zweifel ſtellen, es werden die Churfürſten, Fürſten vnd Stende, ſo mit dem Regal der Müntz, vorſehen, begabt, vnd befreihet, in vorhaben ſein, nach obgemelter beſchloſſener Müntzordnung, die vorgenehmene gemeine Reichs müntze ſchlagen vnd fertigen zu laſſen, inmaſſen wir derſelbigen albereit eine ſtatliche Summa haben laſſen müntzen. Als haben wir aus veterlicher vnd gnediger neigung, die wir zu euch als vnſern getrewen vnderthanen tragen, vnd domit jr von wegen ſolcher alten vnd bisher genge vnd geben müntzen, kunfftiglich deſto weniger nachtheil vnd ſchadens zu gewarten, euch auch in die newen des Heiligen Reichs müntzen ſouil deſto richtiger zu ſchicken, vnd derer in einnehmen vnd ausgeben ohne ſchaden vnd beſchwer gebrauchen muget, nicht vmbgehen wollen noch mügen, euch in zeitten des Heiligen Reichs newer müntzen vnd derſelbigen nahmen, halts vnd wirderung, auch wie die alten, des Reichs vnd der Churfürſten, Fürſten vnd Stende ſonderlich, desgleichen die frembden bisanhero gangbaren müntzen valuiret, vnd in welchem wertb die geſatzt, vnd hinfort genohmen werden ſollen, vnterſcheidentliche vnd clare anzeigung vnd vnterricht zu thun, vnd ſo viel euch deſſen wiſſenſchafft zu haben vonnöthen, in diſem vnſern offenen ausſchreiben clerlichen vorzeichnen zu laſſen. Vorkündigen demnach euch allen vnd ewer ieden inſonderheit hiermit ſolche, durch die Röm. Kayſ. vnd Kön. Maiejt. auch Churfürſten, Fürſten vnd Stende des Heiligen Reichs abgehandelte geſchloſſene Müntzordnung vnd geſchehene Valuation jvnd wirdigung der alten müntzen des ein zeitlichs wiſſen zu entrichten, mit gnedigſem vnd veterlichem vorwarnen, das jr euch mit einnehmen vnd ausgeben der Taler vnd anderer gebreuchlichen gulden vnd ſilbernen müntzen, dermaſſen in die ſachen richten vnd ſchicken wollet, domit jr volgends nach offentlicher vorkündigung vnd Publication angeregter Müntzordnung vnd Valuation, evern nachtheil vnd ſchaden deſte ſtatlicher vorkommen vnd vorhueten müget. Do aber auch iemands der alten bisher gangbafftigen vnd nun valuirten vnd geſetzten müntzen alſo viel, das er dieſelben vor der obgemelten Publication der Müntzordnung nicht konte begeben vnd von ſich bringen, der mag ſich domit in vnſer Müntze zu Berlin verfügen, als haben wir die beſchaffung gethan, das jme dieſelbe abgerwechſelt, vnd dofur vnſere newe gemeine Reichs müntze nach jimlicher vnd gleichmeſſiger wirdigung ſoll geben werden.

Hiernach volgt, was uff die vorgemelte beſchloſſene Müntzordenung, hinfüro in dem Heiligen Reich, vor newe Müntzen ſollen geſchlagen werden, ſampt derſelben namen, halt vnd wirderung.

ERſtlich ſoll jm Heiligen Reich gemüntzet werden, Ein ſtück, das ein Reiniſchen goldgulden, oder zweifndſibentzig Creutzer gelte, ſollen auff die Cölniſche Marck ſilbers gehen achthalb ſtück, vnd fein halten, vierzehen loth zwey gren, ſolch ſtück ſoll durch das Reich ein Guldner genant werden.

Zum andern zwey ſtück, die beide einen Reiniſchen goldgulden, vnd derſelben eins ſechs vnd dreiſſig Creutzer gelte, ſollen auff die Cölniſch Marck gehen funffzehen ſtück, vnd fein halten, vierzehen loth zwey gren, ſolche ſtück ſollen durch das Reich Halbe guldner genant werden.

Zum dritten Ein ſtück das zweintzig Creutzer gelte, ſollen auff die Cölniſche marck gehen, ſieben vnd zwantzig ſtück, vnd fein halten, vierzehen loth zwey gren, ſolch ſtück ſoll durch das Reich ein zweintzig Creutzerer genent werden.

Zum vierden ein ſtück, welches ſechs ein Reiniſchen goldgulden, vnd derſelben eins zwölff Creutzer gelte, ſollen auff die Cölniſch marck gehen, fünff vnd vierzig ſtück, vnd fein halten, vierzehen loth zwey gren, ſolch ſtück ſollen durch das Reich zwelff Creutzerer genant werden.

Zum fünfften ein ſtück, das zehen Creutzer gelte, ſollen auff die Cölniſche marck gehen, vier vnd funffzig ſtück, vnd fein halten, vierzehen loth zwey gren, ſolch ſtück ſoll durch das Reich ein zehen Creutzerer genant werden.

Zum ſechſten ein ſtück, welcher zwelff ein Reiniſchen goldgulden, vnd derer eins ſechs Creutzer gelte, ſollen auf die Cölniſch marck gehen, neunzig ſtück, vnd fein halten, vierzehen loth zwey gren, ſolch ſtuck ſollen durch das Reich ſechs Creutzerer genant werden.

Zum ſibenden ein ſtück, welcher viervndzweintzig ein goldgulden, vnd derſelben eins drey Creutzer gelte, ſollen vff die Cölniſche marck gehen, fünffvndneunzigſt halb ſtück, vnd fein halten ſiben loth fünff gren, ſolch ſtück ſollen durchs Reich drey Creutzer genannt werden.

Zum achten ein ſtück, welcher zweyvndſibentzig ein goldgulden, vnd der eins ein Creutzer gelte, ſollen vff die Cölniſch marck gehen, zweyhundert ſibenvnddreyſig ſtück, vnd fein halten, ſechs loth ein gren, ſolch ſtück ſollen durch das Reich Creutzer genant werden.

Vnd die itzt gemelten gemeinen Reichs müntzen, ſollen alſo von menniglich im gantzen Reich Deutſcher nation, im kauffen, verkauffen, vnd ſonſt an allen bezalung für werſchafft, an ſtat des goldes ausgeben vnd genommen werden.

Es ſoll auch einem ieden ſtück der obbeſchribenen müntz, des Reichs Adler mit den zweien köpffen, des Reichs Apffel in die druſt geſchlagen werden, in welchem apffel die Ciffern ſtehen ſollen, wie viel Creutzer ein iedes ſtück, der newen Reichs müntz, gelten ſolle.

Volgt wie die alten des Heiligen Reichs gemeinen, auch der Churfürſten, Fürſten vnd Stende des Reichs ſonderbare, desgleichen die frembden müntzen, ſo bishero im Heiligen Reich genge vnd gebe geweſt, gegen der newen gemeinen müntzen valuiret, geſetzt vnd gewirdigt, vnd wie die hinfüro gelten, vnd genomen werden ſollen.

Volgen am erſten die Taler, welche gute, vnd vff achtvndſechzigt Creutzer geſatzt ſein, wie volgt.

Erſtlich.

Der Römiſchen, Hungeriſchen, vnd Behemiſchen Kö. Maieſt. ſo in jrer König. Maieſt. Erblanden geſchlagen.

Halberſtett Ertzbiſchoff Albrechts.

Pfaltzgraf Churfürſt.

Alle Sechſiſche.

Digitized by Google

Mansfeldische samptlich geschlagen, ausserhalb Graf Albrechts.
Ottingische.
Kempter.
Königsteinische oder Stolberger.
Brandenburgisch Schwabacher.
Landtgraf zu Leuchtenberg.
Bischoff zu Regenspurgk.
Stadt Regenspurgk.
Thonawerdt.
Kaufbeurnn.
Lübeck.
Ulm.
Ertzbischoff zu Saltzburgk.
Meckelburgisch ausserhalb der beschriebenen vnd hernachvolgenden.
Hertzog Heinrich zu Braunschweig.
Landtgraf zu Hessen.
Lünenburger.
Meckelburger die so Hertzog Johanns Albrecht geschlagen.
Breslowische.
Liegnitzische.
Graf von Hohenstein.
Deuenter.
Campen.
Schwoll.
Thonner.
Erffurdt.
Schwabischen Hall.
Graf von Monfurt.
Gulchisch.
Colmar.
Stadt Strasburgk.
Graf von Berge.
Murbach.
Bremen.
Goslar.
Stadt Cöln.
Graf zu Zollern.
Bischoff zu Münster.
Franckfurter.
Hennenberger.
Freyburg in Breißgaw.
Abtißin zu Herförden.
Stadt Braunschweig.
Graf zu Schwartzburgk.
Glatzer.
Regenßteiner.
Costantz.
Neumager.
Passaw.
Graf vom Hage.
Pfaltzgraf zu Veldentz.
Bischoff zu Bremen.

Diese obgeschriebene Taler sollen alle achtvndsechzig Creutzer gelten, vnd nicht höher ausgegeben oder genommen werden.

Aber diese nachgesatzte Taler, so auch in Deutscher nation geschlagen, als Graf Albrechts von Mansfeldt, haben vf der einer seitten, ein reittenden Sanct Jorgen, vmbschrifft, Mo. Argen. Co. et Do. de Mansfeldt, auf der andern seitten, das Mansfeldisch wapen, vmbschrifft: Alber. Co. et do. in Mansfeldt, sollen neunvndfunfzigk Creutzer gelten.

§ Hertzogk Albrechts zu Mecklenburg gantze Taler vf der einen seitten, drey helm, darvnter ein Zettel, mit den worten, Mo. No. Gadepusch, vf der andern seitten funf Meckelburgische wapen, vber denselben ein taffel, darin Al. H. zu Meckelnburgk, darunther die iarzal, sollen dreivndfunfzig Creutzer gelten. § Halbe Meckelburgische Taler, seindt am geprege den iztbeschriebenen gantz gleich, sollen sechsvndzwantzig Creutzer gelten. § Virtell oder orther von einem Meckelburgischen Taler, vf der einen seitten ein halber Hertzog, vmbschrifft, Alber. D. G. dux Megapolenſis, auf der andern seitten, vier Meckelburgische wapen, in einem Creütz, in der mitte des creutzes auch ein schilt, sollen zehendhalben Creutzer gelten. § Stadt Hildensheim auf einer seitten ein Marien bilt, helt vf dem arm ein kindlein, vnd in der handt ein Cepter, stehet in der Sonnen, vmbschrifft, Maria mater domini, vf der andern seitten ein schildt, mit einem halben Adler, vnd einem zertheilten Wapen, darumb sechs Sternlein, vber dem wapen ein h. vmbschrifft Da pacem domine Ciuita. hild. sollen neruvndfunfzigk Creutzer gelten. § Wirttemberger auf einer seitten, eines Hertzogen brustbildt, vmbschrifft D. G. ul. Vuirremberg et Deck Mo. Bell. vf der andern seitten des Hertzogthumbs Wirtenbergs Wapen, vmbschrifft, da gloriam Deo omnipotenti sollen zweivndsechzig Creutzer gelten. § Lüttischer vf einer seitten, ein reittenden sanct Georgen in einem kreis, vmbschrifft, Eps. Leod. dux. Vul. Comes loll. vf der andern seitten, Osterreichische vnd Habspurgische wapen, quardriert mit der vmbschrifft Georgius ab austria dei gratia, sollen dreivndsechzigk Creutzer gelten. § Basler Taler sollen gelten ein stück vierundsechzigk Creutzer.

Volgen die Stedter groschen.

§ Wißmarische Stedter groschen sollen gelten dreizehendehalb stück ein gulden zu sechzig Creutzer. § Lübische Stedter groschen sollen gelten zwelf stück ein gulden zu sechzig Creutzer. § Lunenburgische Stedter groschen sollen gelten zwelf stück ein gulden zu sechzig Creutzer. § Hamburgische Stedter groschen sollen gelten zwelffehalb stück ein gulden zu sechzig Creutzer. § Meckelburgische Stedter groschen sollen gelten zwelff stuck ein gulden zu sechzig Creutzer. § Braunschweigische Stedter groschen sollen gelten dreizehen stuck ein gulden zu sechzig Creutzer. § Die allergeringsten so vorhin vorbotten, sollen vierzehen stuck ein gulden gelten zu sechzig Creutzer. § Lübische Margk stuck sollen gelten ein stuck sechs vnd vierzig Creutzer. § Neuve Sundische schillinge sollen gelten ein stuck ein Creutzer. § Neuve Rostocker schillinge sollen gelten ein stuck ein Creutzer. § Pommerische vnd Sundische witten, sollen gelten ein stuck ein halben Creutzer. § Braunschweigische schillinge mit dem grossen Lewen, sollen gelten ein stuck vier Creutzer vnd ein virtel eins Creutzers. § Dorttmündische gros groschen sollen gelten ein stuck sechstehalben Creutzer. § Hertzog Erichs von Braunschweig Marien groschen sollen gelten ein stuck zween Creutzer. § Stadt Braunschweig Marien groschen sollen gelten ein stuck zween Creutzer vnd ein virtel eins Creutzers. § Goslarische Marien groschen

sollen

ſollen gelten ein ſtuck drithalben Creutzer. § Hildensheimer Marien groſchen ſollen gelten ein ſtuck zween Creutzer vnd ein viertel eins Creutzers.

§ Hammeliſche Marien groſchen ſollen gelten ein ſtuck zween Creutzer. § Harer Marien groſchen ſollen gelten ein ſtuck zween Creutzer, vnd ein viertel eins creutzers. § Northeymer Marien groſchen ſollen gelten ein ſtuck zween Creutzer. § Hannoberſche Marien groſchen ſollen gelten, ein ſtuck zween Creutzer vnd ein viertel eins creutzers. § Herforder Marien groſchen ſollen gelten ein ſtuck zween Creutzer. § Neuſſer groſchen ſollen gelten, ein ſtuck zween Creutzer. § Gottinger Marien groſchen ſollen gelten ein ſtuck zween Creutzer.

§ Dortmündiſche groſchen ſollen gelten, ein ſtuck zween Creutzer. § Gottinger kleine groſchlein, ſollen gelten ein ſtück drei viertel eines creutzers.

§ Mindiſche groſchen ſollen gelten ein ſtuck ein creutzer vnd drei viertel eins creutzers. § Goſlariſche Newe Mathiar groſchen ſollen gelten, ein ſtuck ein Creutzer.

Frembde Münz.

§ Schwediſche, Dennemarckiſche, Polniſche gantze vnd halbe ſilber ſtück, welche den Talern in jrer gröſſe gleich ſein, dermaſſen am ſchrot vnd korn, vf dem Valuation tage vngleich befunden, das denen ein gewiſſen werth nicht zu ſetzen, derhalben die hinfürder in bezalungen für werſchafft nicht ſollen genommen werden. § Schaffheuſer, Vri, Schweitz vnd Vnderwalden Taler ſollen gelten, ein ſtuck fünfvndſechtzig Creutzer. § Newe Polniſche Dutchen ſo zu der Wilde geſchlagen ſollen gelten ein ſtuck ſechſtehalben Creutzer. § Dutchen zehendehalb ſtuck ſollen gelten ſechtzigk Creutzer.

§ Preuſſiſche groſchen ſollen gelten ein ſtuck anderthalben Creutzer. § Engeliſche Stoſſer ſollen gelten ein ſtuck drei creutzer vnd ein viertel eines Creutzers. § Dennemerckiſche groſchen ſollen gelten ein ſtuck anderthalben Creutzer. § Die gar alten Goſlariſchen groſchen achzehen ſtuck ſollen gelten ſechzig Creutzer. § Die newen Goſlariſchen groſchen, viervndzweinzigk ſtuck ſollen gelten ſechzig Creutzer. § Die alten hildensheimer zwelff pfennigk groſchen, funfvndzweinzig ſollen gelten, ſechzig Creutzer. § Die blanckenburgiſche zwelff pfennig groſchen achtvndzweinzigſtehalb ſtuck ſollen gelten ſechzig Creutzer. §. Die alten Goſlariſche groſchen, zweivndzweinzigk ſtuck, vnd ein viertel eins ſtucks ſollen gelten ſechzig Creutzer.

§. Lübiſche ſchillinge, viervndzwanzig ſtuck ſollen gelten ſechzigk creutzer. § Schreckenberger ſechs ſtuck, ſollen gelten ſechzig creutzer. § Spitzgröſchlein, vierzehen ſtuck, ſollen gelten ſechzig creutzer.

§ Mansfeldiſche Spitzgröſchlein ſollen gelten vier Creutzer. § Die alten ſchwert groſchen, ſechs vnd dreiſſig ſtuck ſollen gelten, ſechzig Creutzer.

§ Die Meiſſniſchen drei pfennig gröſchlein, ſiebenvndſibenzig ſollen gelten ſechzig Creutzer.

§ Die Merckiſchen groſchen ſollen gelten, ein ſtuck ein Creutzer vnd drey viertel eines creutzers.

§ Die alten Pavr groſchen zwelffthalb ſtuck ſollen gelten ſechzig Creutzer. § Die Polniſche groſchen ſollen gelten, Neunvndzwanzig ſtuck zu ſechzig Creutzer. § Sechſlinge oder Sündiſche ſchilling Achtvndvierzigk ſtuck ſollen gelten ſechzigk Creutzer. § Dreyling oder Sundiſche witten ſechsvndneunzig ſtuck ſollen gelten ſechzig Creutzer.

§ Die Sechſlinge der vier ein Stetter groſchen gelten, zweivndfünffzig ſtuck ſollen gelten ſechzig Creutzer. § Die alten Goſlariſchen Mathiar groſchen viervnd dreiſſig ſtuck ſollen gelten ſechzig Creutzer. § Die Newen Goſlariſchen Mathiar groſchen, ſunf vnd vierzig ſtuck ſollen gelten ſechzig Creutzer. § Die alten Göttinger ſechs vndzwantzig ſtuck ſollen gelten ſechzig Creutzer.

§ Die Halberſtedtiſchen vier pfennig groſchlein achtvndſibenzig ſtuck ſollen gelten ſechzig Creutzer.

§ Die Göttingiſche vier pfennig gröſchlein dreivndſiebenzig ſtuck ſollen gelten ſechzig Creutzer.

§ Die Moritzer virpfennig groſchlein, achtvnd ſechzig ſtuck ſollen gelten ſechzig Creutzer. § Die Blanckenburgiſchen vierpfennig gröſchlein dreivndachzig ſtuck, ſollen gelten ſechzig Creutzer. § Die alten Hildensheimer Mathiar groſchen funfzig ſtuck ſollen gelten ſechzig Creutzer. § Die Hannoberſche Mathier groſchen funfvndfunfzig ſtuck ſollen gelten ſechzig Creutzer. § Die itzt newgemachten Regenſteiner vierpfennig gröſchlein achzig ſtuck ſollen gelten ſechzig Creutzer. § Die alten Merckiſchen helm pfennig zweihundert achtvndachzig ſtuck ſollen gelten ſechzig Creutzer. § Die gar alten Stendaliſchen pfennige Einhundert vnd neunzig ſtuck ſollen gelten ſechzig creutzer. § Die newen Brandemburgiſche pfennige ſollen zweihundert ſechsvndfunfzig ſtuck, ſechzig creutzer gelten.

§ Braunſchweigiſche Plapart ſechsvndachzig ſtuck ſollen gelten ſechzig creutzer. § Lübiſche pfennig zweihundert achtvndachzig ſtuck ſollen gelten ſechzig creutzer. § Die Blanckenburgiſche pfennig dreihundert vnd ſechsvnddreiſſig ſtuck ſollen gelten ſechzig creutzer. § Die Halberſtattiſchen pfennig dreihundert vnd viervndvierzig ſtück ſollen gelten ſechzig creutzer. § Die alten Braunſchweigiſche heller vierhundert ſtuck ſollen gelten ſechzig creutzer. § Die Braunſchweigiſche heller vierhundert vnd zwanzig ſollen gelten ſechzig creutzer.

Dieweil aber noch viel böſe Münz, vnd ſonderlich an pfennigen in dieſen Landen vorhanden, ſollen die newen drei creutzer, ſo wir itzo vormüge der Kai. vnd des hey. Reichs ordnung ſchlagen laſſen, Ein ſtuck funfzehen pfennig, zwantzig ſtück vor ein gulden gut geldt, zweivndzweinzig ſtuck zwei creützer ein Taler, vnd viervndzwantzig ſtuck ein goltgulden gelten, vnd ein creutzer funf pfennig. Die newe pfennig aber, die wir auch vormuge derſelbigen ordnung itzo ſchlagen laſſen, ſollen vier ſtuck ein creutzer gelten. Hiernach ſoll volgen, wie das goldt nach inhalt des Kay. Edicts allenthalben im heiligen reich deutſcher nation iſt geſetzt worden, vnd gelten ſolle. etc.

Auſzug aus dem Bay. Mandat, welchs von allen ſtenden des hey. Reichs geſchloſſen, wie die felſcher, Auſzieher, vnd Granaliter, dieſer Newen Reichs Münz ſollen geſtrafft werden.

WJewol nun ſolche Probation tage, zu vorhuetung falſch betrugs vnd misbrauchs, notwendig in guther ordnung furgenohmen, So wirth doch in viel andere weg, vnzimlicher gewin in den müntzen geſucht, falſch vnd betrug darin getrieben, welchs ſich vn-

ſernt halb, der gemeinen Probation tage in ander wege erfinden thut, alſo das etlich die zuſtin vnd ſilber müntz ringern, ſchwechen, abgieſſen, der andern ſchläge abcontrafeyjuiren, durch vbwechſel oder in ander wege, damit gefehrlicher weis handlen, die in frembde Landt vf gewin fuhren oder practiciren. Hierauf ſetzen, ordnen vnd wollen wir, das obbemelte ringer, ſchwecher, wescher, ſchmeltzer, ausfürer, abgiſſer, auszieher, vbwechſler, vnd felſcher, an Leib vnd gut, nach geſtalt der ſachen geſtrafft werden, vnd domit derſelbigen vntugendt deſto bas vnd fürderlicher an tagk vnd zu gebürlicher ſtraff kommen, das ein ieder die, vnd andere vorbotene miſsbreuche, betrug vnd falſch, der müntz, den obrigkeiten alsbalt vnd vnuorzüglich, iedes orths, da die geübt, oder do der vorbrecher betretten wirdet, anzubringen vnd zurügen, nicht allein erlaubt, ſonder auch die ſelbige bei peen zwei marck lötigs golds, anzuzeigen ſchuldig ſei. So dan ein ſolcher vorbrecher betretten, ſoll er eingezogen, vnd an Leib vnd guth, oder am Leib alleine, oder am guth alleine, nach gelegenheit vnd geſtalt ſeines vorbrechens, geſtrafft werden. Vnd were es ſach, das er am guthe geſtrafft würde, als dan ſoll dem anſager ſolcher verwirckter bus ein drittheill, vnd die andern zwei theil der obrigkeit darunther die vberfahrung geſchehen, gebüren, welche ſtraff die obrigkeit einbringen, vnd dem anſager ſein dritheil zuſtellen, Würde aber ſolche obrigkeit, an einbringung der vorwirckten ſtraff ſeumig ſein, als dan ſollen die Müntzgenoſſen, deſſelbigen kreiſs, ſolch ſtraff einfordern, zween theil derſelben behalten, vnd den drittheil, dem anſager, wie obſtet, volgen laſſen. Wo aber einer ſolchen betrug miſsbrauchet, oder falſch erfaren, vnd ſe. ner Obrigkeit in Monats friſt nit anzeige, vnd das beſagt würde, der ſoll die peen der zwei marck lötigs golds vorfallen vnd zu geben pflichtig ſein, doran dem, ſo den iennigen der den miſsbrauch, betrug oder falſch erfaren, vnd ſeiner Obrigkeit vorſchwigen, beſagt hat, Ein drittheil, vnd die andern zwei drittheil den Obrigkeiten, darvnter ſolche vberfarung beſchehen, volgen, vnd ſo die Obrigkeit abermals die ſtraff einzubringen nachleſſig ſein würde, als dan ſollen die Müntz genoſſen, deſſelben kreiſſes die einzufordern macht haben, vnd domit gehalten werden, wie obſtet. Würden aber die Müntzgenoſſen ſolchs kreiſes nach beſchehener anzeigung auch ſeumig oder nachleſsig vnd daſſelbig durch den anſager an vnſern Kay. Fiſcal gelangen, in dem fahl, ſoll er die ſelbigen Peenen einzuziehen macht vnd beuelch haben, vnd dem anſager den drittheil vberantwurten. Nach obgemelten werden durch etliche di vnuormünigten oder vnwerden goldt vnd ſilber aus dem Reich deutſcher nation vorfüret, vertriben vnd vorhandelt, alles zu mergklichen beſchwerden vnd nachteil vnſerer vnd des Reichs vnderthanen, hohes vnd vnder ſtandes: Hierauff ſetzen, ordnen, vnd wöllen wir auch, das hinfürder kein vnuormünzt oder vnuorarbeit gelt, oder ſilber, noch ſilber geſchir, es ſei dan vbergült, aus dem Reich deutſcher nation, in andere frembde Lande, es geſchehe in gewerbs weis, oder anderer geſtalt, gefüret, oder vorkaufft, vnd ſoll darauff in deutſchen vnd welſchen auch andern anſtoſſenden Königreichen, Herſchafften vnd Landen, etwan kundtſchafft gemacht, vnd der vbertretter ohne alle gnadt ahn Leib oder guth nach gelegenheit der ſachen, wie oben von den qusfürern vnd vbwechſlern geordnet iſt, geſtrafft werden, dafür auch denſelben kein ſicherheit, Glait, ſchuz, ſchirm, noch ichtes anders beſtieden oder vorſichern ſolle, Were aber der vbertretter ein ſolch perſon, die es am guthe nicht vormöcht, oder das er der vberfarung halben am guth geſtrafft würden, vnd dauon nicht abſtünde ſonder nach weiterer vbertrettung, gegen demſelben ſoll als dan volnfaren, vnd gehandelt werden, wie obſtet, Vnd ſo er ausſtändig würde, ſo ſoll menniglich erlaubt ſein, ine an Leib vnd guth anzugreiffen, vnd daran niemandts gefreuelt, noch einig geleidy vorbrochen haben.

Würde auch iemandt ein ſolchen vorbrecher erkundigen, ſo ſoll ſolch guth, vnd der thetter nicht anders dan in einer ſtadt oder flecken, darinne ein gerichtbarkeit iſt, angefallen vnd nidergeworffen werden, auch die beſuchung mit wiſſen vnd beiſem deſſelben gerichts, vnd nichs anders beſchehen, vnd domit gehalten werden wie obſtet, So ferr aber der angeber iren, vnd der angegeben vnſchuldig erfunden, vnd alſo zu ſchaden gefüret wurde, ſoll der ſelbige angeber, dem vnſchuldigen, coſten vnd ſchaden, darein er ine alſo gebracht hette, auch nach meſſigung derſelbigen gerichtbarkeit auszurichten vnd zu bezalen ſchuldig ſein, Es were dan ſach das der anſager ſeines anſagens guthe tapffere vrſachen hette, ſoll er ein demuntzierten erlitten coſten halben nichts vorpflicht ſein, Doch ſollen den Obrigkeiten in iren gebiethen vnbenommen ſein, durch ſie oder ire vorordente diener dieſe vbertretter auch auſſerhalb der Flecken anzugreiffen, vnd zu der erfuchung in die Flecken zufüren. Vnd ſo einer oder mehr, dieſem zu entgegen einige genadt, freiheit, indult oder vorgunſtigung von vns erlangt hette, oder wechmals erlangen würde, daſſelbig alles ſoll itzt als dan, vnd dan als itzundt Crafftlos vornicht vnd vnbindig ſein, vnd wider dieſes vnſer Kay. Edict nit ſtat haben.

Wir ordnen ſetzen, vnd wollen auch, das ſich menniglich fürhin bei ſtraff des fevors des granierens kouens, feigern vnd andern dergleichen betruglicher vorteiliger handlung vnd felſchnus enthalten ſolle. Das auch alle herſchafften, ſo vpther inen ſchmelz oder ſeiger hütten haben, bei vorluſt irer Oberkeit vnd einer peen, nemblich, zwantzig Marck lötigs geldes inn vnſer Kay. Cammer vnnachleſſig zu bezalen, ernſtliche vnd fleiſſige fürſehung thun ſollen, das bei obernent er ſtraff vnd peen of denſelbigen iren ſeigerhütten hinfürder kein kupffer, korn, oder anders das ſilber helt, abgetrieben, geſchmeltzet, vnd zu ſilber gebrandt werde, doch ausgeſchloſſen was von den bergkwerckern herkumpt, vnd hievor nit Müntz gewesen iſt.

Vnd nachdem auch di frembden auſlendiſchen Müntzen mit hauffen in das Reich deutſcher nation gebracht, dagegen aber di guthen ſilber müntzen hinaus gefüret vnd in ergere vorwendt. Domit dan vnſere vnd des Reichs vnderthanen, mit ſolchen frembden geringen müntzen nicht weitter beſchweret werden. So ſetzen, ordnen, vnd wollen wir, das nach dem dieſes vnſer Kay. Edict publiciret oder in das Reich deutſcher nation aufgekundigt wirdt, alle frembde auſlendiſche ſilber müntzen in dem wert, wie die itzundt im gange ſein, vnd vor auskundigung dieſes vnſers Kay. Edicts, ein zeitlang geweſen, Vier Monat die negſten, vnd nicht darüber, für werſchafft oder bezalung gegeben vnd genommen werden ſollen, Aber nach vor-

vorscheinung itzbenanter vier monat, von deren ausgang anzurechnen, sollen die frembden auf lendischen silber müntzen weither nit in vorigem werdt, sondern allein vf die Valuation vnd werdt, den wir denselben gegen vnsern nerven Reichs müntzen stellen lassen, Ein iarlang für werschafft vnd bezalung, vnd nicht lenger, oder ferner dar vber genommen, sondern nochmals gentzlich vorbotten, abgethan, vnd weitter in einicher bezalung, wider gegeben noch genommen werden, bei vorlierung der selben müntzen, die ein iede obrigkeit desselben orts einziehen vnd zu iren handen

zunehmen macht, vnd daran nicht gefreuelt haben soll. Wir wollen auch hiemit vnsere, vnd des Reichs vnderthanen dieser frembden müntzen halber inen selbs vor schaden zusein gnugsam vorwarnet haben, Darnach sich menniglich weis zurichten. Dis alles wie vorgeschrieben stehet, mochten wir euch gnediger meinung, sich ein ieder darnach zu halten vnd zu richten nicht vorhalten, vnd vorlassen vns solchs allenthalben also ernstlich vnd gentzlichen zu geschehen. Vrkuntlich.

No. VI. Edict, in was Werth etzliche darin benannte Müntz-Sorten einzunehmen, und auszugeben. Montags nach Michaelis, Anno 1553.

WIr Joachim, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburgck, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Kammerer vnd Churfürst, ꝛc. Geben durch diesen offen Brieff vnd Druck allen vnd jeden vnsern Prelaten, Graffen, Herrn, Geistlichen, dene von der Ritterschafft vnd Stedten, auch allen vnd jeden andern vnsern Vntertanen vnd Vorwandten, was Standes, wesens oder wirdens die sein, zu erkennen, das nachdem nhumehr in vnsern vnd etlichen anliegenden Landen, gantz offenbahr vnd landkündigk, wie hoch etliche Müntzen an schrot vnd korn gefallen vnd viel geringer dann vorhin gemüntzt vnd geschlagen, vnd in vnsere Lande auch gefurth vnd darinne fast ausgegeben werden, so weidt auch, das die den vorigen alten werdt gar nicht erreichen, vnd dannoch von tage zu tage mehr vnd mehr in vnsere Lande geschoben, vnter die leuthe bracht, ausgegeben, vnd dadurch nicht alleine grosse tewrung aller wahren vnd gütter, sonder auch vorringerung eines jeden vormögens eingefurdt wirdet, wie dan von denselbigen Müntzen etliche sein, das wo die in vnsere Lande bracht vnd auf einen werdt ausgegeben, hernach nicht wieder auff so hoch gelten wollen, noch aus bracht werden können, so kan man solche Müntz ausser vnser Lande am meisten an den Orthen, do die Vnsern hin handeln, sich der kauffmanschafft vnd irer nharung gebrauchen, aldo auch sonst die Müntze nicht genge vnd gebe, gar nicht ausgeben, oder mus so viel daran verlieren, das es den ausgebern zuerschwinden vnmöglich, auch wirdet solche geringe Müntze von vielen in Vnsere Lande gefuret, vnd dahvor andere gute Müntz, sonderlich aber Thaler, viel theurer vnd höher dann die sonst gelten eingewechselt, vnd ausser Landes gefurt, do die Leute meinen, wo an der Müntze höher vnd mehr dan sonst der Thaler gildet, erlanget kan werden, das sie vorteil daran haben, do doch der abgangck vnd nachteil an der vorringerung der Müntz balde vorhanden, auch dadurch eingefurt wirdet, das die so guthe Müntze haben, zu einwechselung der Thaler, Goldes oder andern groben geldes, inn der angal auch müssen so hoch vnd viel geben, als mit der bösen geringen Müntze geschicht, vnd dodurch die Thaler, Goldt vnd guthe Müntz nicht alleine vmb geringe böse geldt ausser Landes gefurth vnd gebracht wirdet, sonder auch von dene, so guthe gancfhaffte Müntze haben, am einwechseln nicht zu erreichen, auch sonst

one dasselbige nicht zu erlangen noch zu bekommen. Wir wollen sonst itzo andere fast vnzehlige mher beschwerungen, scheden, vorderb vnd abgenge die hieraus erwachsen nicht melden, dann dieses alles so offenbar, das es menniglich siehet, höret, in der thadt erferet, vnd fast greiffen thut, vnd ist leichte zurechnen, wie weidt vnd viel eins jeden guth, wo diese Müntzen sol'ten in solchen werdte also gancfhafft bleiben, muste für geringer geachtet werden vnd bleiben.

Weil dann guttes zeittigen und nötigen einsehens auch sonderlichen Rads vnd auffgehens hierinne so hoch als je gewesen vonnöten, haben wir diesem allen, so viel vns immer müglich gewesen, nachgetrachtet, vnd wie hierinne zeitlicher, gewisser vnd nöriger rath zu finden, bewogen und berathschlaget, vnd so viel befunden vnd getrachtet, das wir achten, das diesem allem nicht anders, bequemer, nehister, fügclicher, nützlicher noch besser kan fürgekommen vnd gehandelt werden, dan das dieselbige Müntz, wie die hernach benannt, möchte auf den werdt vnserer alten merckischen pfennige, die sonst fürlangs vnd bißher in vnsern Landen genge vnd gebe gewesen, gerechendt, angeschlagen vnd geschatzt werden, darumb wir zu ewrer aller besten nutz vnd hohisten notturfft solche Müntzen wirden, gwärdiren vnd setzen, auch diß vnser Gebot ausgehen zu lassen bewogen. Gebieten demnach euch allen vnd jeden vnsern Landstenden, Stedten, Vnterthanen vnd Vorwandten ernstlich, vnd wollen, das jr hinfurt solche Müntz in ewren einnhamen vnd ausgaben anders nicht nehmet noch ausgebet, dann wie die alhie valvirt und gesatzt; auch gebieten vnd beuelen wir vnsern Landuoigten, Heubtleuter, Amtleuten, Vorwesern, Gerichten vnd Rethen in Stedten, auch vnsern Castnern, Zöllnern vnd Beuelhabern ernstlich, vnd wollen, das jr trewlich vnd fleißigck ausshet, ein ieder seines orths thue vnd halte, das diese gesatzte Müntz nicht weiter, hoher noch anders in vnsern Zollen, Gefellen vnd andern tegcklichen ausgaben vnd einnahmen genommen noch ausgegeben werde, vnd do jr befundet, das solchs von jemands, wer der auch were, vbergangen wurde, die wollet ernstlich straffen, vnd sonderlich dieselbige Müntz gantz vnd gar zur straffe zu vnsern Handen an euch fordern vnd nehmen, vnd do solchs nicht helffen oder angesehen werden wolte, die vbertreter an leib vnd guth straffen, do aber jr oder ewres theils inn deme

seumigck vnd nachleßigck befunden wurden, wollen wir dieselbigen auch ernstlich darumb straffen.

Vnd am ersten, weil der Thaler in solcher gelegenheit hochgesteigen, setzen vnd ordnen wir demnach, das hinfurt die Thaler in vnsern Landen nicht höher eingenommen noch ausgegeben, auch nicht höher gewechselt werden sollen, dann drey Thaler vor vier Gülden, vnd sol dobei entlichen also gehalten werden, das ein eintzeler Thaler nicht vber drey vnd viertzig vnserer gantzen Merckischen Groschen oder derselbigen alten Merckischen Pfennige vnd Müntz gelten thue. Zum andern sollen die Goslarschen, Braunschweigischen, Hildesheimischen, Blanckenburgischen, Gottingischen, Hannoverischen, Hamelischen, Northeimischen, Eimbeckischen, Hockterischen vnd Herfordischen Marien-Groschen einer neun vnserer alten Merckischen Pfennige geldten. Zum dritten, die vier pfennigck Gröschlein, als die Blanckenburgischen, darauff auf einer seiten ein B. vnd auf der andern seite das Regensteinische wapen geschlagen, item die auf einer seiten einen duppeln Adeler, vnd auf der andern seiten ein duppelt Kreutz haben, vnd die Goslarschen vier pfennigck gröschlein, welche auf einer seiten einen Adeler, vnd auf der andern ein duppelt Kreutz haben, vnd volgigck auch die newen Eimbeckischen, Hildesheimischen, Northeimischen, newen Gottingschen, Hannoverschen, Hockterischen, Herfordischen vnd Hamelischen vier pfennigck gröschlein, sol hinfurt derselben allen eins nicht mehr dan drey alte Merckische pfennige geldten.

Zum vierdten sollen die Blanckenburgischen, Gottinger, Northeimer, Eimbeckische vnd Hamelische pfennige hinfurt fünff derselben pfennige alleine vier vnserer alten Merckischen pfennige geldten. Zum letzten, als wir auch lassen newe drey pfenningck gröschlein schlagen, soll derselbigen eins drey neuer newen pfennige, oder drey Meißnische pfennige geldten, wie sie auch in ihrem werdt darauff geschlagen werden sollen. Vnd nachdeme hievor zum öfftern, vnd insonderheit auch letzlich durch die Röm. Kayſ. Majestät in den Reichs Abschieden, Policei vnd Müntz Ordnungen das Granaliren am höhsten vnd bey mercklicher straffen vorbotten, thun wir dasselbige in vnsern Landen vornewen, ernstlich, vnd bey derselbigen gesatzten straffe an leib vnd guth, gebietende, das sich niemands sol des Granalirens gebrauchen, das auch jedes orths Obrigkeit vnd Beuelhaber sollen fleißigck einsehen thun, das solches bey jne nicht geschehe, vnd do sie es befunden, das sie es sollen wie gesatzt straffen, oder vns zu erkennen geben, auch sol keiner an Pagament oder Silber ausser vnsers Lands vorfurn, sondern vns dasselbige auf vnsere Müntz hieher beschaffen, vnd dofür bahre Bezahlung entpfahen, alles bey obgesatzter straffe; an deme allem vorbrengt jr vnsere endliche zuvorlesige meynung. Vrkundlich mit vnserm aufgedruckten Secret besiegelt, vnd geschehen zu Cöln an der Sprew, Montags nach Michaelis, Anno Domini 1553.

No. VII. Müntz-Edict, wegen Abschaffung einiger alten Märckischen Müntze, und Einführung neuer, auch vom Werth einiger anderer Müntzen ꝛc. Vom dato Montags nach Jubilatæ, Anno 1556.

WIr Joachim von Gots gnaden Marggraff zu Brandenburgk, des heiligen Römischen Reichs Ertz Camerer vnd Churfürst, ꝛc. ꝛc. Entpieten allen vnd jeden vnsern Prelaten, Graffen, Herrn, denen von der Ritterschafft, vnd Stedten, vnd sonst allen andern vnsern vnterthanen, auch denen so in vnsern Landen handeln vnd wandeln, vnsere freuntschafft, vnd günstigen grus zuuorn, Erwirdige, Wolgeborne, Edle, Rethe, und liebe getrewen, Wie hochbeschwerlicher nachteil vnd schaden vnsern Landen, vnd euch allen daraus erwolgt, das wir ein zeit hero keine gewisse, bestendige gute müntze, mit welcher jr mit den benachbarten, ohne sondern grossen vorlust handeln mögen, gehabt, das achten wir, es sey euch allen vnuerborgen, Dann dadurch nicht alleine geursacht, das alle geringe böse müntzen in vnsere Lande heuffig eingeschoben, sondern es ist auch daraus gefolat, das der Goltgülden vnd Thaler, vnd ein viel höhers, dan er noch vor wenigk jaren gegulten, gesteigen, darumb dan durch den auffwechssel, dem handelsman vnd sonderlich vnserer getrewen Landtschafft in ablegung der schulde, jerlichen ein trefflich abgangen.

Nhun weren wir vorlangst wol gnediglichen geneigt gewesen, solchen hochbeschwerlichen nachteil, abgang vnd Schaden durch anstellung vnd vorordnung einer bestendigen gutten newen müntz, von vnsern Landen abzuwenden, Wir seind aber vor vnd vor in gutter hoffnung gestanden, die Kö. Kew. vnd Kö. May. vnsere allergnedigste Herrn, würden die gemeine Reichsmüntz, welcher jre Key. vnd Kö. May. sich mit Churfürsten, Fürsten, vnd Stenden des heiligen Reichs, das sie in dem selben durchaus gehen, vnd gleich genommen werden solte, hiebeuorn vorglichen, eins mals in das werck richten, wie wir dan solch notwendig vnd dem gantzen heiligen Reiche hochnützlich werck, auff gehaltenen Reichstagen vnd sonst, gantz getreulichen gefordert, auch vor dieser zeit andern zu einem gutten beispiel alberegt eine namhafftige summa der selben Reichs müntz an gressen vnd kleinen sorten haben müntzen lassen. Nach dem wir aber befinden, das jren Key. vnd Kö. May. an solchem jrem aller gnedigsten vorhaben, noch aller hand hinderungen einfallen, dadurch dasselbe in die lenge aufgezogen, vnd von einer Reichsuorsamlung zu der andern vorschoben wird, vnd gleichwol die einführung der geringen bösen müntzen, vnd steigerung des Goltgüldens vnd Thalers, in vnsern Landen je lenger je mehr vberhandt nimbt, vnd dardurch auch die wechssel also auffwachsen, das vnsere getrewe Landtschafft vnd die so ausserhalb vnserer Lande handeln, oder bezalung thun sollen, idesmals fast den fünfften teil an der müntz vorlieren müssen. So haben wir vor vns selbst, vnd auch auf vntertenigs anſuchen vielgemelter vnserer Landtschafft, solchen jren vorterblichen schaden vnd nachteil lenger nicht ansehen

anſehen noch dulden mögen, ſonderlich do wir berichtet, das in etzlichen benachbarten Landen der müntz halben, auch allerhandt newe ordnungen gemacht, dardurch das einfüren der böſen müntzen in vnſere Lande, deſto mehr zubeſaren, vnd haben derhalben noch weitern ſchaden zuuorkommen, vnd vnſerer Lande vnd getrewen vnterthanen gedeien vnd aufnehmen gnediglich zubefürdern, mitler weil eine müntze zuſchlagen vorgenomen, welche des Reichs müntze, do die kunfftiglich mit vorleihung des Almechtigen, ins werck könte gerichtet werden, nicht ſo gar vngemes. Wir befunden aber im werck, das ſolche vnſere newe, noch einige andere gutte müntz beſtendiglich nicht zuerhalten, wann die alte geringe müntz vnd ire wehrungen neben derſelben auch ſol ganghafftigk pleiben, wie dann in des heiligen Reichs müntzordtnungen eben derhalben der geringe gülden abgethan, vnd alle müntz ſorten, vnd ſtück, vff den guten ſchweren gülden regulirt vnd gerichtet worden, derwegen wir bey vns entſchloſſen, zu beſtendiger erhaltung dieſer vnſerer gutten newen müntz, auch vormerung vnd beſſerer befürderung aller hantirung vnd handels in vnſern, vnd mit den benachbarten Landen, die bisher gangkhafftige geringe müntzen, vnd denen darauff regulirten breuchlichen geringen gülden, vnd groſchen gentzlichen abzuthun vnd an deſſelben ſtadt einen ſchweren gülden vnd groſchen, vff vnſere newe müntze gerichttet, wie der in andern angelegenen Thur vnd Fürſtenthumben breuchlich, zuſetzen, Auch etzlicher anderer groben vnd kleinen müntzen halben vorordtnung zutun, wie es mit denſelben hinfüro in vnſern Landen gehalten werden ſol, mit fernerem anhang, anderer nothwendigen artickel, gedencken auch vber ſolcher vnſer vorordtnung, vormittelſt Göttlicher hülffe zuhalten.

Setzen demnach, ordtnen vnd wollen, das in vnſerm Churfürſtenthumb vnd Landen der bis anher gebreuchliche groſchen vnd gülden, da acht pfennige auff einen groſchen, vnd der ſelben groſchen zweiundtdreiſſigk vor einen gülden gerechent, gentzlichen abgethan, vnd nun hinfüro inn allen keuffen, hendlen vnd bezalungen vff einen groſchen zwölff pfennige, vier dreier, oder zween ſechſer alles vnſerer newen Müntz, vnd derſelben groſchen einundtzweintzig vor einen gülden ſollen gerechnet, gegeben vnd genommen werden. Es ſoll auch auf ſolchen newen groſchen vnd gülden nun hinfüro inn allen keuffen vnd bezalungen gehandelt, vnd dieſelben nach den Alten groſchen vnd gülden nicht mehr gerichtet noch angeſtalt, ſondern in allen einnamen vnd ausgaben der newe gülden ausgeben vnd genommen werden. So viel aber die andern groben vnd kleinen Müntzen, ſo biß hero in vnſerm Churfürſtenthumb vnd Landen gangkhafftig geweſen, anlanget, Sol der Vngariſche gülden ſechſondtdreiſſig groſchen newe Müntz gelten. Ein Reiniſcher geldtgülden ſechs vnd zwantzigk groſchen newe Müntz. Der Thaler vier vnd zweintzig groſchen newe Müntz, vnd hinwiderumb derſelben groſchen vierundtzweintzigk einen Thaler gelten. Es ſol auch der Goldtgülden vnd Thaler bey vormeidung vnſerer ſtraffe, hoher nicht geſteigert noch in bezalungen begeben werden. Desgleichen mögen die Sechſiſche vnd andere hernach benante Müntzen, in vnſern Landen alſo wie volget genomen werden, nemlich, Die Sechſiſche der vnſern gleich. Zweiundtvierzigk gantze merckiſche groſchen, vor einen Thaler. Stedter groſchen, welche zu Lübeck, Hamburg, Wismarr, Roſtock, vnd Lüneburg geſchlagen, desgleichen Ternoſen, Dreiling und virichen, vier gülden, dem alten gülden nach gerechent, vor drey Thaler. So wollen wir auch vnſerer getrewen vnterthanen ſchaden ſo jnen aus vnuorſehenlichem vorbeoh der alten pfennige zuſtehen möchte, zuuorhüten dieſelben alten pfennige, zwiſchen dato und dem nechſtkünfftigen heiligen Pfingſtage noch gedulden, alſo das derſelben funffzehen vor einen newen groſchen, vnd alſo auf vnd abe zu ſteigen, mügen ausgeben vnd genommen werden. Aber nach Pfingſten ſollen dieſelben alten pfennige durchaus abgethan und verbotten ſein, inmaſſen wir die von obgemeldter zeit hiemit abthuen vnd verbieten. Alle andere Müntzen, die vnter denen ſo itzo benandt nicht begriffen, ſollen von nhun an in vnſern Landen verbotten ſein, vnd bey vorluſt der Müntze vor vehrung in handeln, vnd allen andern bezalungen, nicht ausgeben noch genommen werden. Darmit dann nhun ſolcher vorandterung des groſchens vnd güldens halben, die wir alleine zu einfürunge einer beſſeren Müntz, vnd vnſern getrewen Vnterthanen zu gedeyen vnd auffnemen vorgenommen, in vnſern Landen in bezahlunge der alten ſchulde, zinſe oder erbgelde, welche vor dieſer zeit einer dem andern vorſchrieben, oder ſonſt pflichtig worden, keine vnrichtigkeit möge vorfallen, vnd menniglich wiſſen möge, wie er ſeine bezalung mit der newen Müntze thun vnd empfahen möge. So ſetzen, ordnen vnd wöllen wir: Wo hiebeuorn auf einen gülden Landeswehr, oder vff Stedter-Müntz, Ternoſen, Dreyling oder vierichen gehandelt, vnd die vorſchreibungen oder verpflichtungen vff derſelbigen Müntzen eine lauten, das allewege vier gülden derſelben vorſchriebenen Müntze mit drey gantzen Thalern, oder mit ſo viel vnſerer newen Müntz als drey Thaler an werth, das iſt, mit drey gülden neun groſchen, mögen bezalt werden. Wo aber Merckiſche groſchen vorſchrieben, da mag man zwei vnd vierzig gantze Merckiſche groſchen mit einem gantzen Thaler, oder vier und zweintzig groſchen vnſerer newen Müntz geldten und bezalen. Vnd ſollen die Gleubiger die bezalung alſo wie jetzo gemelt in Thalern oder vnſerer newen Müntz von jren Schuldigern anzunemen ſchuldig ſein, vnd ſie darüber mit dem auffwechſel oder in andere wege nicht zu beſchweren oder zu dringen haben. Do auch einer daran nicht wolte erſettiget ſein, dem ſol in vnſern Landen vnd Gerichten hoher noch weiter nicht verholffen werden.

Domit auch durch dieſe vnſere newe Müntze in vnſern Landen keine ſteigerung der Wahren oder andere tewrung eingefürt, vnd ſonſten gute Policey darinnen möge erhalten werden, haben wir vorordtnung gethau, das die Rethe in vnſern Hauptſteten, die andern jne anligenden kleinern Stedte förderlich zu ſich beſchreiben, vnd in beyſein, auch mit rath vnd zuthun vnſerer Verordneten, nach gelegenheit der einkeuffe, vnd aller andern vmbſtende, den Wein, Bier, Brodt, Fiſch, und Fleiſchkauff, auch alle eſſende vnd andere wahren, desgleichen der Handwercker arbeit, der Taglöner und Geſinde lohn, ſetzen vnd ordnen ſollen, vnd wo ſich itzo die kleinen und geringen keuffe an Bier, Brodt, Fleiſch, oder andern, in

die abteilung vnſerer newen Müntz nicht ſchicken wolten, die Biermas und Fleiſchgewicht darnach richten; daß der arme mann vmb einen oder mehr newen pfennig mehr, dann er hiebeuorn umb ſo viel alten erkaufft, bekommen vnd keuffen möge. Vnd wie jedes orts durch vnſere vorordnete, vnd die Rethe der Stedte, die keuffe, lohn vnd arbeit geſatzt werden, das ſollen vnſere Haupt- und Amptleute denen vom Adel und der paurſchafft in jren Emptern, vnd die Rethe vnuorzüglich jren gemeinen publiciren, vormelden vnd anzeigen, es auch an die Rathheuſer öffentlich laſſen anſchlagen, vnd jren Marckmeiſtern befelch thun, daß ſie zu den wochenmarckten dem Paurſman vnd andern, ſo das jre in die Stedte zuuorkeuffen bringen, darnon nettürfftigen bericht thun, darmit ſich menniglich darnach zu richten, vnd mit vnwiſſenheit nicht zu entſchuldigen, und ſollen ſolche ſatzungen zum wenigſten jedes Jares einmal, wie es nach voranderung des einkauffs oder ſonſt von nöthen ſein wird, vornewert werden. Würde ſich dann einer demjenigen, ſo alſo jeder zeit geordnet vnd geſatzt, widerſetzig machen, oder ſeine wahren vortheilhafftiger, eigennütziger weiſe, nach dem alten kauff mit der newen Müntze ſteigern, der, oder dieſelben ſollen mit einziehung derſelben jrer wahren geſtrafft werden, vnd der halbe teil ſolcher eingezogenen wahren vns verfallen ſein, die andere helffte den Rethen der Stedte bleiben. Die andern aber, ſo nichts zuuerkeuffen, ſondern alleine jre Lone vnd arbeit wider die vorordnung vnd ſatzung ſteigern wolten, ſollen ſonſt wilkürlichen mit ernſte geſtrafft werden. Dieweil es auch für augen, das mit dem ausſchieſſen, aufwechſeln, granaliern, ſchmeltzen, vnd andern dergleichen, betrüglichen handlungen vnd felſchungen der Müntz, durch vortheilhafftige eigennützige Leuthe alle gute Müntzen vorterblichen, geringert vnd geſchwecht werden. So wöllen wir der Röm. Keyſ. Maj. vnſers allergnedigſten Herrn, hiebeuorn derhalben ins Reich vorkündigte vnd ausgegangene Mandat und vorbott erneuert, und ſolch ausſchieſſen, aufwechſeln, ſchmeltzen, granaliren, vnd alle andere betrigliche vorfelſchung dieſer vnſerer newen Müntz, in vnſerm Churfürſtenthumb und Landen mit höchſtem ernſt, bey ſtraff Leibs vnd guts, vorbotten haben.

Vnd darmit derſelbigen auszieher, offwechsler, ſchmeltzer, granalierer vnd ſchwecher der Müntz betrug vnd vntugendt deſto bas vnd förderlicher an tag vnd zu gepürlicher ſtraff komme, ſo ſetzen, ordtnen vnd wöllen wir, daß einem jeden die vnd andere vorbottene mißbreuch vnd betrug vnd felſche der Müntze, den Rethen oder Gerichten eins jeden orts, do die geübt, oder der Vorbrecher betretten wird, alsbaldt vnd vnuorzüglich anzubringen vnd zu rügen nicht alleine erleubt, ſondern auch bey peen dreyhundert Thaler anzuzeigen, hiemit auferlegt ſein ſolle. So dann ein ſolcher vorbrecher betreten, ſol er eingezogen, vnd an leib vnd gute, oder am leib alleine, nach gelegenheit vnd geſtalt ſeines vorbrechens, geſtrafft werden, vnd were es ſache, daß er am gut geſtrafft würde, alsdann ſol dem anſager an ſolcher vorwirckten buß ein drittel folgen, vnd die andern zwey teil vns in vnſer Kammer vorfallen ſein, welche ſtraffe die Gerichte auch alſo einbringen, vnd dem anſager ſeinen dritten teil zuſtellen ſollen. Würden ſie aber an einbringung der vorwirckten ſtraffe ſeumig ſein, alsdann wöllen wir ſolche ſtraffe einfordern, zwey teil derſelben behalten, vnd den dritten teil dem anſager, wie obsthet, volgen laſſen, auch die Gerichte, ſo ſich hierinne ſeiumig erzeigt, ernſtlichen ſtraffen. Wo aber einer ſolchen betrug, mißbreuch oder falſch erfarn, vnd den Rethen oder Gerichten nicht anzeigen, vnd des beſaget würde, der ſol die peen der dreyhundert Thaler vorfallen, vnd zu geben pflichtig ſein, daran dem, ſo denjenigen, ſo den mißbrauch, betrugk, oder falſch erfaren, vnd dem Rathe oder Gerichten vorſchwigen, beſagt hat, ein dritteil volgen, vnd mit den andern zwey dritteiln alſo, wie obgeſatzt, ſol gehalten werden, vnd ſo die Gerichte abermals die ſtraffe einzubringen nachleſſigk ſein würden, wöllen wir dieſelbe einfordern, vnd ſoll demit gehalten werden wie obſtehet. Hette auch jemands vor dieſer zeit granalien bekomen, vnd die noch bey ſich, der ſoll dieſelben bey obgemelter ſtraffe auſſerhalb vnſers Landes nicht vorfüren, ſondern ſoll die in vnſere Müntzen gegen Berlin oder Stendal bringen, do ſie jne nach wirden ſollen bezalt werden. Würde aber einer darüber betretten, das er dieſelben aus vnſern Landen fürete, darauf denn die Rethe vnſerer Stedte inſonderheit gut auffſehen haben ſollen, der ſoll darumb an leib oder gut hertigklich geſtrafft, es auch mit dem anſager vnd der ſtraff wie oben von den vffwechslern vnd granalirern getzatt, gehalten werden. Vnd iſt hierauf an euch alle vnd jede vnſer freundtlichs geſinnen, gnedigs begeren, vnd ernſtlicher befelch, jr wollet euch dieſer vnſerer ordnung vnd gebot hinfüro in keuffen, vorkauffen, vnd allen andern handthierungen vnd Contracten, auch in allen ausgaben vnd einnahmen, gemes vorhalten, vnd ſonderlich jr vnſere Heupt- vnd Ambtleuthe, auch die Rethe der Stedte, ein fleißiges auffmarcken vnd auffſehen haben, das derſelben, vnd ſonderlichen den ſatzungen, die jr hierauf thun werdet, allenthalben gehorſamlich nachgelebt vnd gefolat, vnd wider die, ſo ſich derſelben wieder ſetzen würden, mit einbringung der obgemelten ſtraffen vnnachleſſiglich vorfaren werde, als lieb ewer jedem iſt vnſere ſchwere vngnade vnd ſtraffe zuuormeiden. Solchs vorlaſſen wir vns von euch allen zu geſchehen, vnd geſchicht daran vnſere wolgefellige gentzliche meinung. Vrkuntlich mit vnſerm aufgedrückten Secret beſiegelt. Vnd geben zu Coln an der Spree, montags nach Jubilate, Anno etc. Lvj.

No. VIII.

Digitized by Google

No. VIII. Edict, wegen der neuen Reichs-Müntze, an gantzen und halben Gulden, auch Reichs-Groschen ꝛc. und wie es bey Bezahlung alter Verschreibungen mit Märckischer Müntze zu halten. De dato Sonntag nach Purificationis Mariæ 1560.

JOachim, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburgk und Churfürst ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieben Getrewen. Wir wollen euch gnedigklich mit verhalten, das die Römische Keyserliche Majestedt, unser allergnedigster Herr, auf jungstgehaltem Reichstage zu Augspurgk, sich mit Churfürsten, Fürsten, vnd andern Stenden des Heiligen Reichs, auf vilfaltige derhalben hiebeuorn gepflogene Handlungen, einer bestendigen, vnd endtlichen Newen Ordnunge, der Müntz vnd was derselben anhengig, vorglichen, darüber ein Keyserlich Edict vorfertigen, vnd ins Heylige Reich hat publiciren lassen, mit Beuelich, daß alle und jede Stende des Reichs jren Vnterthanen solchs weiter vorkündigen, nun hinfüro darnach müntzen, auch daruber halten sollen, daß demselben inn jren Landen vnd Gebietten allenthalben werde nachgesetzt.

Wann wir dann hochstgedachter Key. Mayest. hierinn Gehorsam zu leisten, vns schuldig erkennen, auch albereidt eine zimliche Anzal der newen Reichs Müntzen, an gantzen vnd halben Reichsguldenern, auch Reichsgroschen, dreyerlein vnd pfenning haben lassen müntzen. So schicken wir euch dasselbe der Key. May. Müntz Edict hiemit zu. Vnd ist vnser gnedigs begern vnd ernster beuelch, jr wollet ewren leuten vnd vnderthanen solches fürderlich weiter vorkündigen, vnd mit ernstem fleis darob vnd an seyn, daß sie sich desselben, souiel es einen jeden betrifft, bey denen darinnen ausgetruckten straffen, gehorsamlich vorhalten, auch in allen keuffen, hendlen vnd handthierungen nun hinfüro nicht mehr auf den alten in vnsern Landen bishero breuchlichen gulden vnd groschen, sondern auf den newen verordenten Reichsgulden vnd Reichsgroschen, da der guldener sechtzigk kreutzer, vnd einvndzweintzigk Reichsgroschen, oder viervndachtzigk dreyerlein, vnd der Reichs grosch vier dreyerlein, oder zwölff vnserer newen pfenninge gildt, handeln, vnd alle bezahlung nach demselben richten, auch die Thaler, so in solchem Müntz Edict nit gentzlichen vorbotten, desgleichen die Vngerischen vnd Reinischen gülden, auch andere guldene Müntzen nicht höher, dann wie sie darinnen gesatzt, ausgeben, noch einnemen.

So viel aber die begalunge derer schulde, welche vor der publication dieses Keyserl. Müntz Edicts gemacht seyn, anlangt, mag derjenige, so dem andern jerliche zinse, Erbgeldt, oder sonsten von keuffen, Mietungen, oder andern Contracten vnd hendeln, die auf den alten in vnsern Landen breuchlichen gulden, oder groschen vorhandelt, heuptsummen schuldig ist, seinem gleubiger, wo er im Stetter groschen, Stetter schillinge, oder Landeswherunge vorschrieben, oder zugesagt, allwege vor einen gulden achzehen Reichsgroschen, oder achzehen würffe an newen dreyerlein, geben vnd bezalen.

Wo aber gantze harte Merckische groschen vorschrieben seyn, da sollen allewege vor einen gulden, daß ist zweyvnddreißigk harte Merckische groschen, achtzehen Reichsgroschen, vnd acht newe pfennig, in der bezalung geben werden, vnd soll ein jeder gleubiger, oder wer sonsten etwas zu manen hat, mit solcher bezalung zufrieden seyn, vnd den der jme vorpflichtet, höher nicht beschweren, immassen je auch höher oder weitter nicht sollet vorheilfen.

Damit auch vnsere vnderthanen, welche der alten Müntzen noch bey sich haben, derselben halben nicht dürfen schaden leyden, haben wir gnedigklich nachgelassen, daß die zwischen diß, und dem ersten tagk des nechstkünfftigen Monats May, in dem werdt, wie sie itzo geldten, noch mugen genommen werden. Aber von dem ersten tag des Meyen an, sollen dieselben gantz vnd gar abgethan vnd verbotten seyn, darumb die ein jeder mitler weil wegzubringen, vnd sich vor schaden wirt wissen zu hüten: Würde dann jemands nach dem ersten May an solcher alten vnd alsdann verbottenen Müntze was überbleiben, dieselben soll er anhero inn vnser Müntz, vnd sonsten an keinen andern erth bringen, da soll jme die nach jrem werth abgewechselt, vnd newe Müntz dauor geben werden.

Alsdann auch zu besaren, daß durch diese newe Reichs Müntz allerhandt steigerung der kauffmanns vnd anderer wharen, auch sonsten theurunge müchte eingefahrt werden: Haben wir vorordnunge gethan, daß mit rath etzlicher angesessenen vom Adel, in vnsern Heubtstetten, nach gelegenheit jetziger keuffe, vnd aller andern vmbstende, der Wein, Bier, Brod, Fisch vnd Fleisch kauff, auch alle essende, vnd andere kauffmanns wharen, desgleichen die jeringe bey den wirten, auch der handwercker arbeidt, vnd der taglöner, vnd gesinde lohne, nach dieser newen Reichsmüntz sollen gesetzt vnd geordnet, vnd wo sich itzo die kleinen geringen keuffe, an Bier, Brod, Fleisch, oder andere, in die Abtheilunge der newen Reichsmüntz nicht schicken wolten, die Biermas vnd Fleischgewicht darnach gericht werden, das der arme Mann, vmb einen oder mehr vnserer newen pfenninge, oder groschen, mehr dann er hiebeuorn, vmb so viel alten erkaufft, bekommen vnd kauffen möge.

Was nun darauf vor eine ordnung gemacht, dieselbe sollen die Rethe in Stetten offentlich an das Rathhaus lassen anschlagen, vnd jren Marckmeistern vnd andern dienern beuelich thun, daß sie zu den Wochenmerckten, dem Pauersman vnd andern, so das jre in die Stadt zuuorkeuffen bringen, dauon nothturfftigen Bericht thun, damit sie sich darnach zu richten, vnd sich mit vnwissenheit nicht zu entschuldigen. Würde sich dann einer demjenigen, so also geordnet vnd gesatzt, widersetzig machen, oder seine kauffmanns vnd andere wharen vortheilhafftiger, eigennützigerweise, nach dem alten kaufft, mit der newen Müntze wollen steigern, den, oder dieselben, wollet mit einziehung der whar, die andern aber, so nichts zuuorkauffen haben, sondern alleine jre lohne und Arbeit, wieder die vorordnunge vnd satzunge steygern wurden, inn andere wege willkührlich straffen.

Nachdeme auch in dem Keyserlichen Edict der falsch vnd betruk, so mit aufwechseln, brechen, grenaliren, beschneiden, auswigen, vnd anderer verfelschunge der Müntzen geschicht, bey straff an leib vnd guth vorbotten. So ist vnser ernster Beuelich, jr wollet auf dasselbe insonderheit ein vleissigs aufsehen haben, vnd die so solchen falsch vnd betrugk begehen, alsbald gefenglich einziehen, vnd vns darvon bericht thun lassen, damit wir inhalts des Keyserl. Edicts mit der straff wider sie vorfaren, jr solt auch hierinn niemands durchaus vorschonen, dann wo jr nachlessig befunden, solt jr vns in gleicher straff gefallen seyn, do wir euch sonsten, wenn jr hierauf vleissige aufachtung haben, die vorbrecher einziehen, vnd uns anzeigen werdet, den vierdten theil der straff wollen zuwenden.

Vnd wollet auch sonsten ein vleissigs aufmercken vnd aufsehen haben, daß alle ewere leute vnd vnderthanen, die bey euch handlen vnd wandlen, vom Keyserlichen Müntz Edict, in allen vnd jeden artickeln, so viel dieselben einen jeden belangen, auch den obgemeldten satzungen, vnd diesem vnserm beuelich gehorsamlich nachleben, vnd darwieder nicht handeln, solchs auch vor ewer Person selbs nicht anders halten, vnd die alte vnd newe Bierziese, Schösse, Zölle, Niderlage, Waagegeldt, vnd alle andere vnsere vnd ewer genelle, hinfüro nach dieser newen Reichsmüntz, als den gulden zu sechzigk Kreutzern, oder einundzweintzigk Reichs groschen, vnd den groschen zu zwelff vnserer newen pfenningen einnemen, vnd wider die vorbrecher mit den straffen, die in dem Keyserl. Müntz Edict, vnd diesem vnserm beuelich ausgedruckt, bey den pflichten, domit jr vns vorwandt, ernstlich vorfarn, vnd vns die straffe jederzeidt in vnser Cammer zuschicken vnd vberantworten lassen, dauon wir euch vor ewern unterthenigen vleis, auch allmege den vierdten pfenigk hinwieder geben vnd gönnen wollen. Doran thut jr vnsere wolgefellige meinung, vnd seindt euch mit gnaden geneigt. Datum Cöln an der Sprew, Sontags nach Purificationis Mariæ, im Tausend Fünffhundert vnd Sechtzigsten jare.

Vnserm Lieben Getrewen
N. zu N.

In simili mutando stylo
an die Beambte.

No. IX. Edict, wieder einige falsche Niederländische Thaler ꝛc. Vom Dato Montags nach Reminiscere 1566.

WIr Joachim, von GOtts gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz Cammerer und Churfürst ꝛc. Entbieten den Erwirdigen, wolgebornen, Edlen vnd andechtigen, vnsern Prelaten, Graffen, Herren, Landuoigten, Hauptleuten, Amptmannen, denen von der Ritterschafft vnd Adel, Castnern, Schössern, Vorwesern, Burgermeistern vnd Rethen in Steten, Gleitsleuten, Zönnern, Schultzen vnd gemeinden in Dörffern, auch sonst allen andern vnsern vnterthanen, vnd vnsers Churfürstenthums der Marcke zu Brandenburgk Einwonnern, vnsern günstlichen grus vnd geneigten willen zuuorn, vnd geben euch vnd menniglich hiemit kund vnd zu wissen. Weil wir in glaubwirdige erfarung kommen, das etliche Nidderlendische Thaler, vnd ander Müntze, die nach laut des Heiligen Römischen Reichs Müntzordnunge, im schrodt vnd werth viel zu geringe befunder, vnd derwegen von etlichen benachbarten Chur- vnd Fürsten in jren Landen zu nemen verbeten worden, aber gleichwol dagegen in vnserm Churfürstenthum heuffig eingedrungen, auch dem gemeinen Man, an städt der guten Thaler, gegeben vnd zugeschoben werden, welchs nicht alleine vnsern Landen vnd Leuten, sondern auch vns an vnsern Churfürstlichen gefellen vnd Landsteuren zu mercklichem schaden gereichen thut, darumb wir zu abwendung solchs betrugs bewogen, dieselben falsche Thaler, vnd ander vntügliche Müntze, dauon nachfolgender abtruck vnterschiedlich meldet, gar zuuorbieten. Wie wir dan an euch alle, vnd einen jeden insonderheit, gnediglich gesinnen vnd begeren, aber euch vnsern Amptsverwandten, Gleitsleuten vnd Zönnern, ernstlich mandirn vnd aufflegen, wollet euch derselbigen in vnsern gefellen, steurn vnd sonst, zu nemen genzlich enthalten vnd eüssern. Das gereicht euch, denen wir mit gunst vnd gnaden geneigt, selbst zum besten, vnd geschicht hieran vnsere ernste zuuorlessige meinung. Vrkundlich mit vnserm auffgedruckten Secret besiegelt, vnd gegeben zu Cöln an der Sprew, Montags nach Reminiscere, Christi vnsers lieben Herrn Heilandts vnd Seligmachers geburt, Tausent fünffhundert vnd im sechs vnd sechtzigsten Jare.

No. X. Edict, von einigen Müntz-Sorten, so nach Inhalt des zu Franckfurth am Mayn gemachten Reichs-Schlusses gelten, oder nicht gelten sollen. Sonnabends nach Cantate 1572.

WIr Johans George, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Entbieten allen vnd jeden vnsern Vnderthanen, wes wirdens, standes oder wesens die sein, auch denen, so in vnserm Churfürstenthumb vnd Landen handlen wollen, vnsern günstigen grus, vnd gnediger meinunge zuuornemen, das auff mehrmals gehaltenen Reichs vnd Deputation tägen, vnd noch jüngst zu Franckfort am Meyn, durch die Röm. Kay. Mayt. ꝛc. vnsern allergnedigsten Herrn, mit einhelliger der Churfürsten, Fürsten vnd anderer Stende des Heiligen Reichs, bewilligunge, geschlossen vnd verordnet worden, das alle Niderlendische, fremde, vnd etzliche einlendische, gantze, halbe, vnd ders Thaler, auch Silbergroschen, Dreyer, vnd andere böse Müntze, die nach laut des Heiligen Römisch. Reichs Müntz-

Digitized by Google

Müntzordnunge, im Schrott vnd werth, viel zu geringe befunden, verboten, vnd dagegen gute newe Reichs Müntze, gemünzet vnd gebraucht, auch folgende alte Taler, Sortten, Silbergroschen vnd Dreyer: als nemlich alle Keyserische, Churfürstliche Sechßische, des Pfaltzgraff Friederichs beym Reyn Churfürsten, so im verschienen 57. Jhare geschlagen, die Churfürstliche Brandenburgische, Hertzog Johan Friederichs des Eltern, vnd Hertzog Johan Friederichs des Mittlern zu Sachssen, die Brandenburgische, darauff Marggraff Jörgen des Eltern, vnd Marggraff Albrechts seligen, bildnus auff einer seiten zusammen stehen, des Landgraffen zu Hessen, Hertzog Heinrichs seligen, vnd Hertzog Julijussen zu Braunschwigk, Hertzog Erichs zu Braunschwigk, so Anno 60. geschlagen, der Hertzogen zu Grubenhagen, Hertzog Heinrichs zu Meckelnburg seligen, Bischoffen Johansen zu Saltzburg, dreyerley Mantzfeldische die ersten, so Anno 50. gemünzet, die andern, da Graff Hoiers name forne an stehet, die dritten, do Graff Gebharts Name forne stehet, die Homsteinische, der Stadt Braunschwigk, der Stadt Neuß, der Stadt Ach, der Stadt Breßlaw, der Stadt Nevmagen, der Stadt Cölln, des Stiffts Thorn, Cammerrichs vnd Lüttichs, vnd des Bischoffs zu Lüttich, im Heiligen Reich gelten vnd genommen werden sollen.

Do dann die Obrikeiten jedes orts, vnd sonderlich die benachtbarten Chur vnd Fürsten, alle vnd jede Niderlendische fremde, vnd einheimische geringe Taler oder Müntze, nicht höher dann was die werth, einzuwechßeln, vnd des Reichs vorordnunge nach, wider zu vormünzen, allbereit ins werck gesatzt: Vnd wir vns, als ein gehorsamer Churfürst, des Heiligen Reichs, demselben in vnsern Landen gleichergestalt nachzusetzen, schuldig erkennen, vnd solches lenger nicht auffhalten können.

So wollen wir euch alle, vnd einem jeden insonderheit, hiemit verwarnt vnd aufferlegt haben, das ihr alle vnd jede Niderlendische, fremde, vnd einlendische geringe Taler oder Müntze, vnd sonderlich Braunschweigische, Geschlarische, vnd andere böse Silbergroschen vnd Dreyer, hinfüro nicht alleine nicht einnemet, sondern auch die, so ihr allbereit bey euch haben möchtet, zum aller förderlichsten, vnd zum lengsten, zwischen dis vnd Ioannis Baptistæ schirst, außgebet, vnd von euch bringet, damit ihr, wann ihr die künfftiglich zu Leipzig, oder anderer örter, außgeben, oder auch vns, die anhero in vnser Müntz, in Wechßel bringen sollet, daran nicht zu viel verlieren dörffet. Hinfüro aber wollet die obgesetzte Taler vnd Sorten, so des Hey. Röm. Reichs Müntzordnung, im schrott vnd werth gleich befunden, vnd derselben gemes ferrer gemünzet werden, nemen vnd außgeben, vnd was ihr an den verbottenen Talern vnd Müntze, zwischen dis vnd Ioannis Baptistæ, nicht hergeben oder gelösen könnet, dieselben hernach, vormöge gedachter des Reichs Müntzordnung, Taxa vnd werth, in vnser Müntzei zu wechßeln bringen, alles bey vormeidung der dorein vorordenten straffe. Daran beschicht vnsere gentzliche meinung, vnd wird sich ein jeder selbst für schaden zu hüten wissen. Vrkündlich mit vnserm auffgedrucktem Secret besigelt, vnd geben zu Cölln an der Spreve, Sonnabents nach Cantate, Anno 1572.

(L.S.)

No. XI. Edict, wider das betriegliche Müntz-Aufwechseln, Granaliern, und andere Müntz-Verfälschung ꝛc. Vom Dato Montags nach Jacobi, 1572.

WIr Johannes George von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburgk, des heiligen Römischen Reichs Ertz Cammerer vnd Churfürst, ꝛc. Entbieten den Erwirdigen, Wolgebornen vnd Edlen, allen vnd jeden vnsern Prälaten, Graffen, Herrn, Rittern, vom Adel, Landtzweigten, Heuptleuten, Amptmännen, Castnern, Schössern, Vorwesern, Befehlhabern, Burgermeistern vnd Rethen in Stedten, Gleidtsleuten, Zollnern, vnd allen andern vnsern Vnderthanen, wes wirdens, Standes oder Wesens die sein, auch denen, so in Vnserm Churfürstenthumb vnd Landen handeln vnd wandeln, Vnsern günstialichen Gruß vnd gnedigen willen zuvorn: Vnd zweiffeln nicht, Ihr vnd menniglich, werdet aus Vnsern vorigen außgangenen ernsten Mandaten, das es nun hinfüro mit der Müntz in Vnserm Churfürstenthumb vnd Landen, innhalts des heiligen Römischen Reichs Müntzordnung gehalten werden solle, vernommen haben, auch demselben also gehorsamlich nachkommen.

Weil aber in berurtes des heiligen Reichs Müntzordenung, vnter anderm, fürnemblich, das betriegliche, vorteilhafftige Müntzen, Brechen, Granaliren, Seigern, Ringern, Beschneiden, Schwechen, Weschen, Abgiessen, Außwiegen, vnd alle andere dergleichen Müntzvorfelschungen, sonderlich aber das auffwechseln vnd wegbringen, des Reichs gute alte vnd newe Müntzen, vnd dagegen der falschen Sorten einschiebung, bey vorlust Leibs vnd Guts, ernstlich vorbotten, auch von der Römischen Kay. Mayestet vnserm aller gnedigsten Herrn, Vns so wol als andern Churfürsten, Fürsten vnd Stenden des Heiligen Römischen Reichs, durch derselben ernstes Mandat aufferlegt worden, in Vnserm Churfürstenthumb, Landen vnd Gebieten, im Vorsamblungen, Jarmärckten, Landtpassen vnd Zollstedten, dißfals gute achtunge darauff zu geben, vnd mit fleiß inquiriren zu lassen: Vnd Vns, als einem gehorsamen des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, demselbigen gleich andern Stenden, die es allbereit ins Werck gesetzt, nachzukommen gebüret.

Als gesinnen vnd begeren wir an euch gnediglich, hiemit, nach eines jeden Standes gebüre, ernstlich befehlende, Ir wollet euch solches betriegligh Auffwechseln, Granaliren, vnd andere Müntz vorfelschunge, wie obstehet, nicht vnterstehen: sondern bey den Eyden vnd pflichten, damit vns ein jeder vorwandt, fleissige auffmerckung thun, do jemandt solcher des Heiligen Römischen Reichs Müntzordenung vnd Vnsern darauff außgangenen Mandaten, zu wider handeln, sonderlich aber Vnsere vnd andere des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten vnd Stende, alte vnd

Digitized by Google

newe guldene vnd silberne Müntze auffzuwechseln, vnd dieselbe, deßgleichen rohe vnd vngemünzt Silber, aus dem Reiche, zu Wasser und Lande vorführen würde, den oder dieselben wollet ohne alles ansehen der Person, auch vngeachtet eines Geleites, oder anderer vorwendunge, von stundt gefengklich einziehen, vnd wol verwaren, auch Vns solchs zu Tage vnd Nacht zu erkennen geben, damit Wir wider die Vorbrecher ire Leib, Hab, vnd Güter, innhalts obgedachts des Heiligen Reichs Müntzordenunge vnd abschiede vorfahren lassen mögen.

Vnd damit gleichwol ein jeder die vorbottene Müntzen, nach des Reichs Tara, gewechselt bekommen möge, haben Wir in Vnser Müntzey mit Gelde, vnd sonst dißfalls vorordnunge gethan, dahin welle sich ein jeder, der zu wechseln hat, finden, vnd sonst niemandts einige Müntze bey vorlust derselben, vnd meidunge Leibes straffe, zu wechseln bringen. Darnach sich ein jeder zu richten, vnd Wir wollen vns solchs also ernster vnd gentzlicher meinunge zu geschehen, endlichen vorlassen, vnd gegen die gehorsamen in günstigen gnaden vnd gnedigen willen erkennen. Vrkündlich mit Vnserm auffgedruckten Secret besiegelt, vnd geben zu Cölln an der Sprewe, Montags nach Jacobi, Anno 1572.

(L. S.)

No. XII. Müntz-Edict, wegen Valvation derer doppelten, einfachen, und halben Schillinge. Vom 4. Decembr. 1578.

WIr Johans George, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburgk, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer vnd Churfürst, inn Preussen, ꝛc. Thun allen vnd jeden, vnserer Chur vnd Fürstenthumb, Landen vnd Gebieten, Prelaten, Graffen, Freyherrn, Rittern, erbarn Mannen, Burgermeistern vnd Rethen vnserer Stedte, auch Haupt-Ambt vnd Beuehlichsleuten, vnd inn gemein, allen andern vnsern Vnderthanen vnd Vorwanthen, Geistlichen vnd Weltlichen, Hohen vnd Nidern, nach zu entbietung Vnserer Gunst vnd Gnade hiemit gnedigklich zu wissen, Nachdeme Wir befunden, wie mercklich sehr vnd gemeine etzliche geringe Müntz sorten, vnd sonderlichen gantze vnd halbe Schillinge, aus Vrsachen, das dieselben höher vnd thevrer genommen, als sie an jhnen selbst wirdig vnd valuirt, inn vnser Chur, Fürstenthumb vnd Lande, eingeschoben, vnd darkegen die gute Sorten grober vnd kleiner Müntz, hinweg gebracht vnd ausgewechselt, auch dardurch vnsere Vnterthanen nicht wenig beschweret werden, das wir demnach nicht vmbgehen können, dißfals gebührlichs Einsehen zu haben, vnd den vbermeßigen Werdt der obangeregten Schilling durch dis vnser offen Mandat gentzlich abzuschaffen, Ordenen darauff, vnd wollen ernstlich, das bemelte Sorten der Schilling hinfüro inn vnsern Landen höher nicht eingenommen, noch ausgeben werden sollen, dann wie sich des vorschinen 72. Jahres die Churfürsten, Fürsten vnd Stende inn den Obern Sechsischen Kreiß, derselben Werths vorgliechen, vnd wie solcher Valor hierunten hernach vnderschiedlich vorzeichendt zu befinden, Euch semptlichen vnd jeden insonderheit, hiemit gnedigklich vnd ernstlich beuehlende, das ihr euch dieser vnserer Verordenung, vnd Edicts mit einmehmung vnd Ausgebung der Schilling in keuffen vnd vorkeuffen, auch andern Bezahlungen gemeß vnd gehorsamlich vorhalten, vnd bey Vormeydung vnserer Straff vnd Verlust der Müntz denselben nicht widersetzig machet. Deran geschicht vnsere zuuorlessige vnd ernste Meynung. Vnd Wir seindt euch mit Gunst vnd Gnaden gewogen. Zu Vhrkundt mit vnserem hierunten auffgedrucktem Secret besiegelt, vnd geben Cölln an der Sprewen, den 4. Decembr. Anno &c. 78.

Duppelte Schillingk.

Hertzog Vlrichs zu Meckelb.			16½.
Stadt Lübeck die alten			18½.
Stadt Lübeck die andern			16.
Hamburg			16½. Pf.
Lüneburg			16½.
Wißmarische			10½.
Rostecker			15.

Einfache Schillinge.

Meckelburgische			8.
Holsteinische			7½.
Lübeckische			8.
Hamburgische			8. Pf.
Lüneburgische			8½.
Wißmarische			8.
Rostocker			8.

Halbe Schillinge oder Sesslinge.

Meckelburger			4.
Holsteiner			4.
Lübeck.			4.
Hamburg.			4½. Pf.
Wißmarg.			4.
Rostock.			4.
Sündisch.			4.

No. XIII. Edict, wider die Juden, Schotten, und andere, so alt Silber-Geschirr einkauffen, und ausm Lande führen, ꝛc. Vom Dato Montags nach Johannis, 1590.

WIr Johans Georg, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburgk, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer vnd Churfürst ꝛc. Entbieten allen vnd jeden vnsern Vnterthanen, wes wirden, Standes oder wesens die sein, vnsern günstigen vnd gnedigen Gruß zuuor, vnd geben euch sonderlich vnsern Land-vögten, Heubt, vnd Amptleuten, Castnern, Befehlichhabern, Burgermeistern, Rahtmannen, Gleidsleuten, Zöllnern, Land vnd Zolbereitern, hiermit zu wissen. Nach deme wir in erfahrung bracht vnd berichtet werden, das etzliche Juden, Schotten, Krämer, vnd andere Personen, sich vnterstehen in vnsern Stedten vnd lande, allerley alte zubrochene arbeit, an Silber vnd Gold, auch

Digitized by Google

auch geſchmoltzen ſo jnen vorkompt an ſich zu keuffen, vnd aus vnſerm Lande zuführen, dadurch dann die Kirchenbrecher vnd andere Diebe, was ſie deſſen ſtelen, vertuſchen vnd wegbringen, das man darvon keine nachrichtung haben kan. Das wir darauff in betrachtung, das ſolches vnzimlich, vnd vns vnd vnſern Vnterthanen nicht zu geringen nachteil vnd ſchaden gereichet, demſelben weiter alſo nach zuſehen, vnd das ferner zugeſtatten gantz vnd gar nicht gemeinet, Wie wir dann auch ſelbſt vor vnſere Müntze ſolches alten Silbers benötigt. Iſt demnach an euch ſampt vnd jnſonderheit, vornemblich aber vnſere gleidsleute, Zölner, Land vnd Zolbereiter vnſer begehren, vnd ernſter befehl, Ihr wollet ſonderlich auff vnſere Franckfurtiſche vnd andere merckte, auch in den Zollen, vnd ſonſten hinfuro diſſfalles gantzfleiſſige vnd ernſte auffſehung vnd acht haben, das ſich niemand bey Verluſt des Silbers oder Goldes, vnd anderer vnſerer ſtraffe vnterſtehe, etwas an obangeregter Goldt vnd Silber arbeit, Bruch, Brandt, geſchmoltzen vnd vngeſchmoltzen Silber oder Goldt in vnſern Stedten vnd landen an ſich zukeuffen, ſondern das daſſelbe erſtlich vns zu gewieſen, vnn do wir es ſelbſt nicht bedürffen, Niemand als den Goldſchmieden ſolches zu keuffen verſtattet werde. Do auch vber dis vnſer offen Mandat jemand angetroffen vnd betreten würde, ſol von den jenigen daſſelbe ſo viel oder wenig deſſen auch ſein möchte, abgefordert vnd genomen, auch ferner in vnſer Hoff-Rentey biß auff weitern vnſern beſcheid eingeantwortet vnd geliefert werden. Hieran vollbringt jhr vnſere zuuerleſſige vnd wolgefellige meinung. Vrkuntlich mit vnſerm auffgedruckten Secret beſiegelt, vnd geben in vnſerm Hofflager zu Cölln an der Sprew. Montags nach Johannis Baptiſtä, Anno 1590.

No. XIV. Edict, wider das Auffkauffen und Ausführen Goldes, Silbers, und Müntze, ꝛc. Vom 9. May. 1598.

VOn GOttes Gnaden, wir **Joachim Friederich**, Marggraff zu Brandenburg, deß H. Römiſ. Reichs Ertz Cämmerer vnd Churfürſt ꝛc. Entbieten allen vnd jeden vnſern angehörigen getrewen Vnterthanen, der gantzen Marck vnd Chur zu Brandenburg, in was würden, ſtande, oder weſen die ſeyn, denen diß vnſer offen Mandat vorkompt, vnſern Gruß, vnd geben jnen ſampt vnd ſonderlich bevoraus aber den Räthen vnd Communen in Städten, gnädiglich zuvernehmen, wie das glaubwirdig an vns gelanget, das in dieſen vnſern Churfürſtenthumb mit dem Silber kauff vnd auffwechſelung der Müntze, allerhand mercklicher betrug, vnterſchleiff, eigen nutz, vnd vervorteilung im ſchwang gehet, in deme ſich viel frembde Kramer, Landſehrer, Schotten, Juden, verdorbene Goldſchmiede, vnd andere Perſonen einſchleichen vnd vnterſtehen, ſo wol auffm Lande als in Städten, herumb zu hauſiren, alte zubrochene Arbeit, an Silber vnd Gold, auch zuſammen geſchmoltzenen Silberwerck, Item, verborene valuirte Müntzſorten vnd dergleichen auszuforſchen, ſolches vmb halb Geld, oder gegen vertauſchung vnd verſtechung anderer Wahren, den Leuten abzuſchwatzen, vnd es hauffen weiſe aus dem Lande zu führen. Dadurch weil dieſe Lande ſonſten mit keinem Bergwerck begabet, vnd von alters hero je vnd allewege der Silberkauff vor andern der Herrſchafft zum beſtes geſtanden, vnd gegönnet, nicht allein verurſachet, das eine zeit hero das Müntzweſen etwas nach vnd erſitzen blieben, ſondern auch weiter diß vbel erfolget, vnd vermehret worden, das die Kirchenbrecher vnd andere Diebe, was ſie eingebrachten klagen nach, an Kelchen, Monſtrantzen, vnd andern Silbern vnd Güldinen Geſchirren vielfeltig geſtolen, deſto daß vnd allerdings vnuermerckt vertuſchen, verpartiren, geloſen, vnd an Mann bringen können, alſo, das man in etzlichen fällen vber alle bißhero darauff angeleate fleiſſige Auffſicht vnd nachforſchung, keine nachrichtung dauon haben, weniger ſolche Diebe betreten, vnd zu verdienter ſtraff ſehen können.

Wann dann hierbey vnſchwer zu ermeſſen, das ſolch Gewerb nicht allein zu vorfang vnd nachteil vns dem Chur vnd Lands Fürſten ſelbſt, wie auch nichts minder vñ zwart allermeiſt zum treffiſchen ſchaden vnd betrug der armen einfältigen vnterthanen, ſo dergleichen handtierungen keinen ſatten verſtandt oder erfahrunge haben, gereichet, ſondern auch bewuſt, welcher geſtalt dergleichen auffkauffung vnd auswechſelung der böſen Müntzſorten, in deß heyligen Römiſchen Reichs Müntzordnung, Priuat Perſonen zum höchſten vnd bey Pöen verbotten, vnd allein denen Reichsſtänden, ſo mit Müntzfreyheit verſehen, vnd Müntzgenoſſen ſeyn, ſo weit vnd auf dieſe maß verſtattet vnd zugelaſſen, das dieſelbe von den Vnterthanen mit wenigſter beſchwerung vnd ohne einigen geſuch oder nutzen vngefährlich, wie derſelben rechter werth aufgewechſelt, vnd als gleich in gute Reichs Müntze, jnhalts der Keyſerlichen Müntz Edicten verendert, vnd nicht anders dann in vnterſchiedlichen darinne geſetzten werth vorgeben vnd genommen werden ſollen. Dahin dann vnd zu abſchaffung deß vortheilhafftigen Mißbrauchs, mit dem Silberkauff, allbereit hiebeuorn vnſer in Gott ruhender geliebter Herr vnd Vater, Chriſtſeliger löblicher gedechtnüß, nichts minder auch forgfältig geſehen vnd getrachtet, auch darumb Anno, &c. der weniger zahl 92. S. G. ſonderbare Verbots vnd Beſchlichs Briefe, in allen vnd jeden S. G. Städten publiciren vnd anſchlagen laſſen. So haben wir demnach vmb mehrer handhabung vñ vollſtreckung obberührter heylſamen Reichs, vnd anderer nützlichen Ordnungen vnd Conſtitutionen willen, auch das der arme Mann, ſo von dergleichen Bruchſilber oder Golde, wenig oder viel zu verlaſſen, oder auch ſich mit geringen böſen Müntzſorten beladen, ſo viel weniger ohne ſchaden ſeyn, ſondern ſeinen gewiſſen billichen kauff vnd zahlsman jederzeit antreffen vñ haben möge, auch vor vnſere Perſon, vnſere ſo wol ewre notturfft vnd beſtes zu ſeyn, befunden, diſſfalls gebürliche anſtellung zu machen, vnd alſo auch in dieſem ewre vnd deß Landes wolfart vnd nutz zu befördern, vnd dann zu dem ende vnſern willen vnd meynung, durch diß gegen-wertige vnſere Patent Edict, euch ins gemein hierdurch zu eröffnen. Solchem nach hiemit gnädigſt vnd ernſtlich befehlende, das ein jeder Magiſtrat, bevorauß

aber unſere Landjöhner und Zollbereuter, hinfürder ihres Orts die gantz fleiſſige und ernſte acht haben, und anſtellen wollen, das ſich männiglich, er ſey ein oder außländiſch, obberührtes Silberkauffs und auswechſels der böſen Müntze, gäntzlich und bey verluſt deß Silbers oder Goldes, auch ſonſten andere unſerer ernſte ſtraffen zu vermeiden, enthalte. Da aber einer oder mehr darüber betroffen würde, ſo darwider handelte, ihnen alsbald dieſelbe erkaufte ſtücken nemen, ſol dem jenigen, ſo es anzeiget und offenbaret, die helffte daruon zukommen, die andere helffte aber uns der Herrſchafft verfallen ſeyn, wie auch nichts minder die Verkäuffere, ja ſo hoch als die Käuffere ſelbſt an ihren bereiteſten vermügen zu ſtraffen. Solte denn aber je einer oder mehr in Städten und auffm Lande noth haben, etwas an altem, oder Bruchſilber und Golde zu verkäuffen, oder auch böſe Müntze zu verwechſeln, an welchem allen dann wir der Landesfürſt, krafft zuſtehender Fürſtlichen Hoheit, vor allen andern, deß wechſels und vorkauffs, zu beſſerung unſer Müntze, wol befüget, auch auß diſem grundt, ſolches, wie obberührt, neben uns billich ſonſt niemand verſtatten. So ſetzen, ordnen und wollen wir hiermit, das ein jeder ſeine zu kauff und wechſelhabende ſtück, bey dem regierenden Bürgermeiſter und verordenten Raths Cämmerer, in der Stadt darinne, oder daran er zum nechſten geſeſſen, fürbringe, und ihnen die zu kauff und wechſel gebe, dafür dann auch ein jeder nach eines jeden ſtücks werth, güte und valor, an guter Müntze, nach deß Reichs Schrot und Korn, und wie dieſelbe ſonſt im Land gebräuchlich, richtige bahre Bezahlung, als, vor das Vergüldete Zehen Silbergroſchen, für das Vnvergüldete aber Neun Silbergroſchen, von jhnen gewertig ſeyn, und empfahen ſol, immaſſen wir dann in einer jedern Stadt bey dem Rath hiemit angeſchaffet, und an ſie gnädigſt begehret haben wollen, uns hierunter als jhrem Landesfürſten den unterthänigen Gehorſam zu erweiſen, und ſo weit zur hand zu gehen, das ſie deß jenigen halben, was jhnen auff diß unſer Mandat, alſo künfftig von daro an, angeboten und zugetragen wird, durch obbenante jhre Mittels Perſonen, mit zuziehung eines erfahrnen geſchwornen Goldtſchmiedes, mit den Leuten auf obgeſetzten kauff, deß wechſels halben aber ſonſten auff deß heyligen Römiſchen Reichs und dieſer Lande Valuation Ordnung, handeln, ſchlieſſen, jhnen die zahlung und vorlage, aus dem gemeinen Fiſco unſerm wegen entrichten, und als dann alle Quartal das eingekauffte Bruchſilber und Gold, auch eingewechſelte Müntz, allhier in unſer Müntz einantworten, ſol jhnen ſolche auslage alſo bald und vnuerkürtzt von der einlieferung hinwieder zu gutem gnügen richtig erfolgen. Daran erſtattet jhr unſere zuuerläſſige gnädigſte und ernſte meynung, in gnaden und gutem gegen die geherſame und willfährige zu erkennen. Die Verbrecher aber ſeynd wir ohn einig anſehen der Perſon, endlich und unnachläſſig mit obgedrawter und anderer ſchweren ſtraffe zu verfolgen, und anzuſehen geſonnen, Darnach ſich männiglich zu richten, Vrkündlich mit unſerm auffgedruckten Secret beſiegelt. Geſchehen und geben zu Cölln an der Spreen, den 9. Maij, Anno, &c. der weniger zahl Neuntzig Achte. (L. S.)

No. XV. Edict, daß, wann harte Thaler oder Reiniſche Goldgülden verſchrieben worden, ohne Wehrt, und nicht erwieſen iſt, daß Stück vor Stück ausgezahlet, dergleichen nicht wieder zu erſtatten, ꝛc. Vom 4. Febr. 1612.

WIr Johannes Sigismundus, von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburgck, des heil. Rom. Reichs Erz Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Entbieten meniglichen hiemit unſere Gnade und Gruß, und ſtellen dabey auſſer allen Zweiffel, es werde ihnen mehr dan gnugſahm bekannt ſeyn, was im heil. Römiſchen Reiche Teutſcher Nation vor groſſe beſchwerliche, und auch zugleich hochſchädliche vngelegenheiten und inconvenientien aus deme entſtanden und hergerühret, das nun etliche Jahr hero, blos aus getrieb, vortheilhaffter eigennützlicher Leuthe, allerhandt vnerhörte, newerliche auffſetze auff die groben Müntz Sorten, eigenthätig, und ohne Vorbewuſt der Obrigkeit jedes orths geſchlagen worden, dorinnen denn auch von tage zu tage, je weiter und weiter verfahren wird, auch alſo, daß des vngereimten dinges, kein ende noch ziel abzuſehen noch zu gewarten, In deß aber leiden daher gantze Landt und Leute und noch vielmehr einzele Perſonen, groſſen vnträglichen abgang und ſchaden, indem ein jeder, deſſen vorfahren offters vor langen jahren, oder auch er ſelbſten ſich nicht genugſahm vorgeſehen, und ſeine vorſchreibungen und obligationes mehrentheils aus einer gewöhnlichen Notul und Formular, als das die auszahlung an ſich an dergleichen Sorten erfolget ſeyn ſolte, auf harte Thaler richten laſſen, vngeachtet er den Thaler damalen höher nicht als zu 24. arg. allein nutzen können, jetzo denſelben mit 28. arg. bezahlen, und alſo für ſechs Thaler, die er zugezehlt empfangen, und allein zu ſeinem nutz ankehren können, jedesmahl hinwiederum ſieben Thaler, vor ſechshundert, ſiebenhundert, vor ſechstauſent, ſiebentauſent, vor ſechsmal hundert tauſent, ſiebenmal hundert tauſent Thaler, an Müntze abtragen und gelten muß. Daraus erfolget nun weiter, das gantze Landt und Leute, ob dieſem lenger zugeſehen, und nachgehenget werden ſolte, mit ihren geldtſachen und vmbſchlagen vnabwendig in ein ſtecken kommen und gerathen müſten. Denn da ſie hiebevorn ihre gewiſſen intraden und einkommen gehabt, darvon ſie die zinſen der einigen Haupt-Summen, ſo ſie auf ihnen liegend haben, richtig halten, oder auch die Haupt-Summen ſelbſten zum theil abtragen können, gehen ihnen ſolche, wegen obſpecificirten hohen geſteigerten Valors und werthes der Müntzen nunmehr gentzlich ab, daraus dan nothwendig allerhandt groſſe vnwiederbringliche Confuſiones und verwirrungen, mit gewiſſer ruin und vntergang des gemeinen beſten, endlich und vnausbleiblich geurſachet und eingeführet werden müſſen: indeme je von männiglichen vnſchwer zu erkennen, daß derjenige, der zu ſechstauſent, oder aber zu ſechsmal

sechsmal hundert tausent, rath zu finden gewust, darumb nicht eben so bald zu siebentausenten, vnd noch vielweniger zu siebenmal hundert tausenten (wie aber mehrberürtem hohen werthe nach nothwendig erfordert wird) rettung vnd hülffe zu finden oder zu schaffen weis. Es lauffen auch derselben Geltshändel hin vnd herwieder im Lande täglich so viele für, das wir der zeit, dieselben allein zu richten, besondere Richter vnd Gerichte erfordert werden wolten, beforab, da sich bey den Rechtesgelarten allerhandt streitige vnd spaltige meynungen vber diesen Punct, des gesteigerten werthes der Münze finden vnd sehen lassen. Ob wir nun wohl eine fast geraume zeit daher darauf gewartet, daß diesem, durch allgemein des heiligen Reichs zuthun, geholffen, vnd remediret würde, wie wir dann auch nicht zweiffeln wollen, da es zu allgemeiner Reiches-Versamnkung kommen were, daß dieses nicht verblieben seyn würde.

Nachdem sich aber wegen tödtlichen fehligen hinscheidens der Röm. Kayſ. Maj. hochlöblichſtes Christmiltesten angedenckens, hierzu je lenger je weniger apparenz ereignet, hat vns nicht gebühren wollen, solchen so hochschädtlichen vnwesen in vnserm Churfürstenthume vnd Lande lenger zuzusehen, vnd die beförderunge der wolfarth vnserer getrewen von GOtt anbefohlenen Landschafft weiters zurücke zustellen, vnd zu poſtponiren, wie wir dann auch diesfals gewisse verordnungen in vnserm Churfürstenthumb vnd Lande zu machen vnd aufzusetzen, vermöge aller Rechte vor vns zu thun, wol befugt seyn. Hierumb so setzen, ordenen vnd wollen wir nun, daß weder Privat-Personen, vnd noch weniger vnsere Landschafft oder Städte, ob auch gleich in ihren verschreibungen, die sie oder ihre Eltern vnd vorfahren vor der zeit von sich gegeben, harte Thaler, oder auch Reinische Goltgülden, ohne hinzurhuung eines gewissen valors vnd werthes, gesetzt weren, in contractum mutui, vnd so weit es geliehen geldt vnd wiederkäufliche Zinsen betrifft, (denn von denselben, vnd weiter nicht, wollen wir dis vnser edict allein verstanden haben) zur zahlung harter Thaler, oder Reinischer Goltgulden, angewiesen werden sollen, es werde dann von dem geläubiger, wie recht, genugsahm bescheiniget vnd beygebracht, daß die numeration vnd auszehlung des geliehenen Geldes an gantzen harten Thalern oder Reinischen Golde beschehen, vnd dann, das der schuldiger stück vor stück zu zahlen, ausdrücklich auf sich genommen, versprochen vnd zugesagt, zu mangelung aber dieser beyden stücke, daß das Gelt anfenglich an harten Thalern oder Golde austomen, vnd dann das stücke vor stücke zu zahlen ausdrücklich nicht verheischen, sol niemanden ein mehrers als blos vier vnd zwantzig Reiches-Groschen von einem Thaler, vnd sieben vnd zwantzig Reiches-Groschen von den Reinischen Goldtgülden, (die verschreibunge laute auch gleich sonsten wie sie wolle) zuerkandt oder zugebilliget werden, welches denn auch eben so wohl in denen fellen, welche sich nach publicir- u. verkündigung dieses vnsers edicts begeben vnd zutragen werden, gelten vnd statt finden soll. Vnd befehlen nun darauf vnsern Cantzer-Gerichts-Räthen, Land-Voigten, Landes-Hauptleuten, Land- vnd Hoff-Richtern, Castenen, Amptleuten, Bürgermeistern, Räthen vnd Gerichten in Städten, vnd in summa allen denen, so in vnserm Churfürstenthumb vnd Landen, diſſeits vnd jenſeits der Oder, einige Gerichte zu verwalten haben, ernstlich wollende, daß sie dieses alles in allen Vrtheils sprechen, vorabscheidungen vnd erkändnüssen in guter fleißiger auffacht halten, vnd darwieder nichts thun noch vornehmen sollen, weder durch sich selbsten, noch durch andere, in keinerley wege, so lieb ihnen ist, vnsere vngnade vnd straffe zu vermeiden. Wir seynd zwar genugsam berichtet, daß ein gros anzahl vnter den Lehrern der Rechte in der meynung vnd denen gedancken seyn sollen, daß alles dasjenige, was der werth der Münze (wann Schrodt vnd Korn vnuerändert bleibet) eusserlich steiget, dem Gleubiger vnd nicht dem Schuldiger zu Vortheil, nutzen vnd statten kommen soll, wir haben vns aber dennoch dasselbe nicht irre machen lassen können, denn vns nicht wenniger bekandt, daß viel vornehmer Juristen ihnen die widrige meynung, vnd das obbesagter Vortheil dem Schuldgelde anheimb falle, mehr belieben lassen, das auch dieselbe meynung im Rechten am besten gegründet vnd bewehret sey, zu dem, das auch je ein Landes-Fürste nicht eben an die communes opiniones, ohne alle endterungen, verbunden seyn müste, wann er sehe, das so vberaus grosser schaden vnd nachtheil aus einer opinion dem gantzen gemeinen wesen zugezogen werden solte, sondern es müste je auch billig allhier heissen: Salus populi suprema lex esto, vnd Landt vnd Leute aufnehmen vnd wolfarth neben der Christlichen Liebe vnd natürlicher billigkeit diesem allen vnzweiffelich vorgezogen werden. Dieses hat vns also aus eigener bewegnus, rechter wissenschafft, vnd mit abthuung aller derjenigen Rechte, so dieser vnser satzunge vnd constitution zuwider seyn mögten, aus Landesfürstlicher Hoheit vnd Obrigkeit, ferner vnheil vnd schaden vnserer Landschafft, Städten vnd Vnterthanen vorzukommen vnd abzuwehren, auffzusetzen vnd zu constituiren, eine vnuormeidliche hohe nodturfft zu sein angesehen, darnach sich ein jeder zu richten wissen wird. Vrkündlich haben wir vnser Cantzley-Secret hiefür wissentlich auffdrucken lassen. Geschehen auf vnserem Schlosse Königsberge in Preussen, am 4. Februarii, nach Christi vnsers Heylandes Geburt ein tausent sechs hundert vnd zwölfften Jahrs.

No. XVI. Edict, wegen Devalvation derer eingeschlichenen kleinen Pfenninge. Vom 30. Maji 1617.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Sigißmundt, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer vnd Churfürst, ꝛc. Fügen männiglich, dieses Vnseres Edicts ansichtigen, nebst zuentbietung Vnserer freundlichen dienste, auch gnaden vnd Gruesses, wie das einem jeden in seinem Stande gebüret, hiermit zu wissen: Nachdeme jedermännigliche bekannt, was nun ein geraume zeit daher vor mannigfaltige Klage wegen der kleinen Pfenninge, so hin und herwieder im Reiche eingeschleicht, dahingegen aber die gröbere vnd bessere Sorten hievor ausgewechselt vnd aus dem

Digitized by Google

Lande gebracht wurden, das auch dieſelbten pfenniꝛ ge an gehalt, oder innerlichen valoor, alſo geringe, daß an einem jeden 100. Gülden pf. 5. 6. vnd 7. vnd zwantzig Gülden verluſt weren, nicht allein von andern Ständen, ſondern auch von der Röm. Keyſerl. Mayeſtat, vnſerm allergnedigſten Herrn, Selbſten geführet werden; das vnſere Land vnd Leute allein ſeiter dem newen Jahre daher, dergleichen klaag zu führen vngleich mehr als andere Vrſache vnd Anlaß genommen. Dann weilen in benachbarten örtern wegen obvorſtandenes ihres vngültigen innerlichen werthes die pfenninge dergeſtalt abgeſatzt, daß nicht weniger als 18. pf. vor einen Reichs- oder ſilbernen groſchen inskünfftige ſollen genommen werden, iſt daher entſtanden vnd kommen, daß dieſelbte pfenninge, alldieweil man deren mit 12. vor 1. gr. in vnſerm Churfürſtenthumb und Landen zahlen dürffen, mit groſſen hauffen in dieſe Lande eingeſchoben: auch alſo, das an eins theils an denen grentzen liegenden orthen keine müntze, als bloß dieſe kleine vntüchtige pfenninge, ein zeit daher zu ſehen oder zu vberkommen geweſen. Denn man weiß, das allein ein einziger Mann in die fünff vnd zwantzig Centner ſolcher pfenninge nacher dieſen Landen bringen vnd führen laſſen: andere ſeind auch anerbietig geweſen, ob ihnen zwey tauſend Thaler an Reichs-Groſchen ausgezählet würden, innerhalb dreyen wochen, drey tauſend thaler an pfenningen hinwieder zu bezahlen vnd zu erlegen. Da auch nun dieß Land mit ſolchen pfenningen hin vnd herwieder erfüllet, weil ſie niemands hinwieder von den vnſrigen in dem alten werthe annemen, ſondern ſie bleiben alle den vnſrigen auf dem halſe beliegen, vnd kan mancher, ob er gleich mit ſolchen pfenningen wohl zu zahlen hette, dannoch weder Brot noch Bier davor bekommen: Dejenigen auch, ſo an den Grantzen wohnen, vnd etwas zuuerkauffen haben, meyden vnſere Lande gäntzlich, vnd wenden ſich an andere ort, nur daß ſie der zahlung durch pfenninge, nach dem alten werthe, nicht dürffen gewertig ſein: und daher leiden wir allerhand abgang an Zöllen: die Vnterthanen aber müſſen deßwegen, ſo ſie an victualien bedürfftig, mit groſſem ihrem beſchwer darben vnd entrathen: auch machets vnſerer getrewen Landſchafft, wie auch denen von Städten, in ihren Vmbſchlägen die gröſte vngelegenheit. Denn nachdeme die Schoſſe vnd ſteweren auch an dergleichen vntaugbichen pfennigen groſſentheils zu dieſem quartal auskommen, hat ſie niemand hinwiederumb von Landſchafft oder Städten, an zinß oder dergleichen bezahlung, annemen wollen: Vnd darüber iſt erfolget, das ihnen eine ſehr groſſe anzahl ſolcher vntüchtigen pfennige, ſo ſich auf etliche tauſend thaler belauffen, vbern halſe beliegend blieben, ſie aber haben dahingegen, nicht mit geringem verluſt, zu erhaltung ihres credits, geld in die zinſen auffnehmen, vnd alſo gedoppelten zins tragen müſſen. Vnd dieß vnweſen wil ſich von tage zu tage aufheuffen vnd vermehren, wo ihm länger zugeſehen vnd nicht entgegen gangen werden ſolte. Wann vns dann, ſo wol vnſere getrewe Landſchafft, als auch die von Städten, vnd einſehen angelobet, wir vns auch zuerinnern gebadt, daß einem jeden Herren, in ſeinem Lande, der Müntz halben, vnd wie hoch oder geringe er dieſelbte gelten laſſen wolle, ordnung zu machen, wohl bevorſtünde; Als wollen wir, vnd ſetzen hiermit auf, das auch in vnſern Landen vnd gebieten die pfenninge anders nicht, als achzehen vor einen ſilbern oder Reichs-Groſchen hinfüro ſollen gegeben vnd genommen werden. Vnd dieſes ſol ſich anfahen an dem ſchierſt kommenden tage Margarethä, damit indeß der, ſo pfenninge hat, zuſehen möge, wohin er damit kommen, vnd ſolche mit wenigſtem kinem ſchaden gelöſen, vnd obnig werden könne. So bald aber der tag Margarethä vorbey ſein wird, iſt vnſer ernſter befehl hiermit an alle vnd jede vnſere Landvoigte, Haupt- vnd Amptleute, Ampſchreibere, auch Bürgermeiſtere, Richtere vnd Räthe in Städten vnd Flecken, vnd in ſumma an alle vnd jede, die vnſert wegen einige Gerichte zu verwalten, das ſie mit ſteiſſe vor ſich ſelbſten darauf ſehen, auch durch andere darauf ſehen laſſen, damit dieß vnſer edict vnviolirt durchs gantze Land gehalten werde. Vnd da jemand betroffen werden ſolte, der hierwieder thete, vnd die pfenninge anders, als wie ſie hierinnen valvirt vnd geſatzt, annehme, oder ausgebe: ſo ſollen beyde, der ſo wohl, der ſie annimmt, als auch der, welcher ſie alſo ausgiebt, mit ernſte angewieſen werden, noch einest ſo viel, als der vber verbot ausgezahlten oder angenommen Pfenninge geweſen, vnd zwar an guten groben ſorten, zur ſtraffen zu erlegen; dayon die eine helffte dem ortern Magiſtrat, der die exſequution vorrichtet, die andere helffte aber vns zukommen ſoll. Es iſt zwar genugſahmlich erwogen, das dieſes den eingeſeſſenen im Lande etlicher maſſen ſchaden bringen würde: waan aber dahingegen betrachtet, das ſolcher ſchaden, als welcher von vielen tauſenden zugleich getragen würde, einen jeden in particulari nicht alſo hoch treffen könte, das beſonders zu fühlen: vnd das dahingegen der ſchaden, ſo das Landſchafft vnd Städte weſen dannenher ausſtehen müſte, dieſes eines jeden Privaten ſchaden vmb ein ſehr groſſes vberwöge: dann auch, das auslengerer zurückhaltung dieſes Edicts nur mehr vnd mehr ſchaden, in anſehung, das die pfenninge teglich weiters herein gebühret würden, zu erwarten. Weil auch ſonſten kein ander mittel vbrig, dieſem zu wehren, oder zu ſteuren, (denn daß wir ſolche pfenninge vor vns aufwechſeln, in den tiegel werffen, vnd in andere gute Müntzen vermünzen, vnd alſo den ſchaden vber vns gehen laſſen ſolten, hat vnſer gelegenheit bey andern vberheuffiten aufgaben zu dieſer zeit nicht leiden wollen: es were doch auch dadurch dem zuſtehren der pfenninge nicht remedirt oder geholffen geweſen,) als haben wir vns dieſes alles an publication gegenwertiges edicts nicht irren laſſen können. Wir erholen aber auch anher vnd renoviren, ſo viel vnſere Lande vnd gebiete betrifft, diejenige Reichs-Satzung vnd Conſtitution, welche da des heiligen Reichs Müntz-Edict de anno 1559. einverleibet, das neuhlich niemand in zahlungen, ſo etwas anſehnlich vnd groß, pfenninge anzunehmen ſchuldig ſein ſolle. Hiernach wird ſich nun ein jedweder gehorſamlich zu achten wiſſen, damit nicht wieder ihn mit der ſtraffen, dieſem Edict einuerleibet, verfahren werden dürffe. Vhrkündlich mit vnſerm Secreet beſigilt, vnd geben zu Cölln an der Sprew, am 30. Maji, des 1617. Jaahres.

(L. S.)

No. XVII. Edict, wider diejenige, ſo das Golb und Silber, auch alte gute Müntz-Sorten auffkauffen, aufwechſeln, auskippen, und in andere mehr betrügliche Wege an ſich bringen, und böſe, geringe und unwerthe Groſchen, Schreckenberger und Städter-Groſchen ins Land diß- und jenſeits der Elbe und Oder dahingegen einführen und einſchleiffen. Vom 16ten Octobr. 1620.

VOn GOttes Gnaden, Wir George Wilhelm, Marggraffe zu Brandenburg, des Heyl: Römiſchen Reichs Erz Cämmerer vnd Churfürſt ꝛc. Entbieten, allen, vnd jeden, dieſes vnſeres offenen Edicts anſichtigen, vnſere freundliche dienſte, günſtigen, vnd gnedigen willen, gnad vnd grueß, vnd geben ihnen dabey zu vernehmen, wie das nunmehr Weltkündig, was vor ſchaden, vnd vnſägliches vnheil, dieſes, dem gemeinem nutzen, vnd weſen, ja dem gantzen Staat, zugezogen, vnd erreget: das die Regalien, oder freyheiten des Müntzens, alſo vbel miſsbraucht: das bey nahet, an allen ortern, alle Müntzverfaſſungen im Reiche, hindangeſatzt: vnter die Füſſe getretten: vnd gleichſam frey, vnd ungeſchewet: allſolche Müntzen, die dem Reichsmüntzedict vngemeſſe, ja theils auch alſo geſchaffen, das ſie auch des Namens einer Müntzen, nicht würdig, oder fähig: geſchlagen worden. Darüber dann an allen ortern, viele winſeln, querulirens, vnd klagens, vernommen worden.

Denn es ſeind hierdurch alle dinge, in einen dermaaſſen terren Kauff gejagt: das faſt niemands mheer iſt, der eins, oder das andere, zu ſeines Leibes, vnd Lebens auffenthalt, behörig: ohne beſondere ſeine beſchwerung: zu bejahlen vermöge.

Wir wollen geſchweigen, was es vor grawſame vnrichtigkeit in den zahlungen geben, denn der, ſo da gut Geld außgezehlet, welches, nach deme, wie es in des Reichs Müntz-Edict, vorgeſchrieben, geſchlagen geweſen: hat kaumet den dritten, offters auch nur den vierdten theil, wann auff den innerlichen werth der Müntzen geſehen wird: wegen obverſtandener verſchlimmerungen der Müntzen: in zahlung hinwieder bekommen.

Vnd wer will alle hieraus entſpringende inconvenientien, vnd vberauß groſſe ſchwierigkeiten, erzehlen.

Deß da haben ſich Leute, in allerley Ständen, auch viel eines theils, die ſich gerne vor Geiſtlich außbringen wolten, gefunden: die wann ſie, zwey, drey, vier, weniger, vnd mheer Thaler, auffs hundert zu verdienen geweuſt, was gute, vnd taugliche Müntzen, von allerhand ſorten geweſen: wie ſie gekont, aufgewechſelt, außgeklipt, vnd in was weiſe vnd wege ſie immer vermocht: vnerwogen, ob es zugelaſſene, oder aber vnzugelaſſene mittel weren: an ſich bracht. Vnd dahingegen haben ſie hinwiederumb bey denen, die böſe, nichts taugende, ſchnöde, vnwerthe Groſchen, vnd nu von newem, Schreckenberger, vnd Städtergroſchen, müntzen laſſen: ihren vnterſchleiff gehabt: vnd das ſo viel vnd lange getrieben, biß das ſie es dahin bracht: das faſt wenig Pfennige, Dreyer, alte Silbergroſchen, alte Böheimbiſche groſchen: Dürken: weiſſe Groſchen: Fünffer, Zehener: alte Städtergroſchen, oder Schreckenberger, vnd deßgleichen, mheer zu ſehen, oder zu finden.

Ob ihme auch nicht entgegen gangen werden ſolte: würden ſie nicht aufhören, biß das ſie, alle taugliche Müntze, durch oberzehlte, vnd dergleichen mheer, vnzimliche griffe, auß dem wege geraumt: vnd dahingegen alles, mit böſen groſchen, die auff dem Waſſer ſchwimmen, auch vom Winde, hinweg gewehet werden: vnd dergleichen art ſorten: vberführet, vnd erfüllet hetten.

Wir haben zwaar, biß daher, wie billig, darauff gewartet, das durch geſambt zu thuen, dieſem Landja Reichsverderb, rath geſchaffet, vnd geholffen würde: wir ſehen aber, je lenger, je weniger, einige apparentz dazu; vnd in des wechſet das klagen vnd ſchreyen der Vnterthanen täglich: auch nimmet der ſchaden vnd verluſt nicht abe, ſondern wechſet vnd ſteiget noch immer weiters auff.

Haben derowegen nicht vmbgang gehabt: vns mit vnſern gehorſamen Ständen, in den Landen diſſeits, vnd jenſeits der Elben: wie auch diſſeits, vnd jenſeits der Oder, auff vorhergehende gnugſame deliberation: nachſtehender Ordnung, zu vereinbahren vnd zu vergleichen.

Vnd anfänglich, ſol zu ſeiner zeit, vnd zwaar ehiſt, der kleinen Groſchen halb, gebührende verſehung ergehen, vnd erfolgen. Die leichten, vnd weder an ſchroet, noch korn, beſtehende Schreckenberger, die ſich erſt, hervor, hervvor gethaan, vnd ſehen laſſen: wie auch die Städtergroſchen, vnd einfache Schillinge, darauff der Hertzogen zu Pommern, zu Holſtein, oder aber, der Anſee Städte, gepräge, nicht ſtehet: ſollen gäntzlich verbotten ſeyn, vnd weder eingenommen, noch außgeben werden. Bey verluſt derſelbten, auch anderer willkührlichen ſtraffen.

Dahingegen wollen wir (inmaſſen der anfang hiermit allbereits gemacht) in vnſerer Müntzen, Goldgülden, Thaler, halbe Thaler, Orter, Schreckenberger, Groſchen, Dreyer, vnd Pfenninge, alles aber, des Heiligen Reichs Müntzordnung gemeeſſe, ſchlagen vnd muntzen laſſen.

Vnd damit wir, an ſolchen müntzen, vnd ſo viel weniger mangel oder abgang entfinden dürffen. So ſol hiermit, vnd in krafft dieſes verbotten ſeyn: das vff izo einſtehenden Franckfurter Martini Marckt, anzuſahen: hinfüro niemanden, von Außwertigen, wer die auch weren: ſilber, oder gold, daraus müntze geſchlagen, oder gemacht werden kan: verkaufft werden ſoll: ſondern ſolches ſol vnſerm Müntzmeiſter, Lübbert Müllern, der ſeine Herberge, bey Melchior Schillingen, recht gegen der Oderbrücken vber, hat, zugebracht werden, der den verkauffenden, ſolches, mit baherr billiger zahlung, abekauffen ſoll.

Ebenmeſſig ſol es auch gehalten werden, in allen vbrigen Städten vnſeres Landes, klein vnd groß, denn auch daſelbſten, was an Silber oder Golde zu verlaſſen: keinem andern, fremdden oder einheimiſchen (doch die Goldſchmiede hiervon, nur das ſich auch dieſe hierunter, vor allem vnterſchleiffe vorſe-

hen, außbescheiden) sondern allein dem Rathe daselbsten, zubracht: vnd verkaufft werden sol. Dieselbten sollen es ehenmessig, auß vnsern Biergelds gefallen, bahr über, nach billigmessigem werthe zahlen: auff die Quartaal aber, hereinbringen: vnd dem Müntzmeister einantworten. Von welchem ihnen hinwiederumb, was sie also vorleget, bahr erstattet werden soll.

Vnd wird dabey, ein jeder vermarnet, sich dieser Ordnung, vnd Edict gemesse zu verhalten, denn die vbersahren desselbten: sollen nicht allein des Goldes vnd Silbers, welches sie also vnzuleßlicher weisen, verkaufft: dadurch verlüstig: sondern auch noch dazu mit gefengnuß, vnd andern schweren straffen, nach gestalt des verbrechens, beleget werden.

Ferners verbieten wir auch alles außführen, der vnsergen Müntzen: auch alles außkippen, vnd ander auffwechseln der guten müntzen: zu dem ende angesehen: damit sie auß dem Lande geführet: vnd böse vnd untaugliche Müntze, dahingegen eingeschoben werde.

Wie dann auch in gemein, alles fernere außführen, oder: einschleiffen böser Müntzen in hiesige Lande, gentzlich verboten sein soll. Vnd solches alles, bey verlust eines jeglichen Ehren, vnd guten Namens: der sich hierwieder, vmb eines schnöden heillosen gewinstes willen, dabey doch weder glück, noch Segen sein kan: zu handeln vnterfähet.

Es sol auch hier im Lande, nichts vberall, es were viel, oder wenig, von guten sorten verschmoltzen werden: es weren solche sorten güldin, oder silbern. Vnd insonderheit, sollen die Goldschmiede, niemanden, ausser denen, so das verschmoltzene, bey ihnen verarbeiten lassen wollen, etwas zerschmeltzen.

Weil auch wenig frucht, oder frommen dabey, ob noch so viele gute gesätze vnd ordnungen gemachet werden: wann es hernacher, an deren vesten handhabung, vnd exseqution, ermangelt: als sol allen vnd jeden vnsern Häupt: vnd Amptleuten, Verwesern, Gerichtsverwaltern, Fiscaln, Castnern, Bürgermeistern, Räthen, Richtern, vnd wie sie weiter heissen, die da der Gerichte, vnd Jurisdiction halb, etwas vnsernthwegen zu beschaffen, hiermit ernstlich demandirt, vnd befohlen sein, hierauf ein wachendes auge zu haben: vnd von deme allen, ohne alles der Personen, welche es betreffen möchte: ansehen: nichts zu vnterlassen, welches zu richtiger vnfeilbahrer vollstreckung dieser vnserer Ordnung, gereichend seyn mag.

Wie ihnen dann auch von allen, welches also, durch ihre zuthuen, vnd vleißige auffsicht: confiscirt vnd einge; zogen wird: der halbe theil verreicht vnd gegeben werden sol. Das vbrige aber, sol in vnsere Rentheye geliefert werden.

Gleichen befehl geben wir auch, vnsern Zöllnern, zu Wasser, vnd zu Lande: vnd insonderheit sollen sie gut fueg vnd macht haben, ob gnugsame vrsachen des verdachts verhanden, die fässer, auch packen, zu eröffnen, vnd nachzusuchen: das auch, was also gefunden, an sich zu nemen, vnd bis zu weitern bescheide zu behalten. Vnd sol ihnen, der vierdte Pfenning hiervon, da sichs außweiset, das das Geld verwürcket, zugekahrt werden.

Es sol auch keinem hierwieder dieser beheiff gelten, sampt müste er, diesen, oder jenen Kauffman ausser Landes, mit alter vnd guter müntzen zahlen: vnd das er sich des auffwechselns, zu dem ende gebraucht, denn man gaar gnugsame nachricht, das dieses, vnter Kauffleuten nicht herkommens: sondern das diese vielmehr alle käuffe nunmehr, auff Reichsthaler schliessen: oder doch kein solche bedienge, das die jahlung an guter müntzen geschehen solle: Ihren Contracten hinzuthuen, gestalt sich dann auch keiner, darumb, das die alte müntze so vbel zu bekommen: an solche bezahlung verbinden wird.

Vor allem aber, sol auff die Jüden, gute achtung geben werden, denn der meiste vnrath nimmet seinen vrsprung von ihnen her. Vnd ob wol nicht nein, das wir, denen zu Posen wohnenden Jüden (wie vorn je geschehen) die handtierung, in vnsern Landen, nach besag vnseres darüber ertheilten Privilegii, zugelassen: stehet jedoch ausdrücklich hierbey, das sie sich keiner andern, als Erbarer, wol zugelassener Kauffmannshandlung gebrauchen sollen: auch bey verlust des Privilegii: Derowegen ob diese vber vnrechter handlung im Müntzwesen betroffen: vnd sich darwieder, off ihrer Privilegium desthalb beruffen würden: sol ihnen dasselbe in nichten zu staaten kommen. Solches alles meinen wir ernstlich. Zu vrkund dessen, ist dieses Edict, vnter vnserm auffgetrucktem Secret, außgangen. Geschehen vnd geben zu Cölln an der Spree, am 16ten Octobris, des 1620ten Jhares.

No. XVIII. Befehl wegen derer eingeschlichenen vielen leichten Groschen, sich deren wegen bevorstehender Devalvation zu entschlagen. Vom 6ten Novembr. 1620.

Georg Wilhelm, Churfürst ꝛc.

V. G. Z. Liebe Getrewe. Es will noch kein Aufhörens sein, mit dem Einschieben vberaus böser vnd vnwerther Müntzen; Gestalt sich dan noch in Neuligkeit etliche eines Landdrosten Bediente gefunden, die gantze wägen voll dergleichen schnöder Müntzen, die vf dem wasser schwimmet, vnd vom winde hinweg gewehet wird, mit sich herumb geführt, vnd durch Juden vnd solche Christen, die diesfals in ein prædicat mit den Juden gehörig, allenthalben, wo sie gekontt vnd gemocht, vnterpartirt, worunter ihnen dan auch ein zimliche Summ abgenommen worden.

Nun wissen wir uns gantz woll zu erinnern, was wegen Abschaffung derselbten leichtfertigen Gröschen in dem Recess, zwischen vns vnd den sammetlichen Ständen im iungstem Septembri aufgerichtet, versehen vnd disponirt, wozu auch viell ehe gethann werden sollen, wan wir nur besinden können, weder der Abgang solcher Groschen zu ersehen. Denn wie Menniglich vor Augen stehett, ist ausser wenig Reichsthalern keine andere Müntze zu sehen, denn nur alleine diese kleine nicht gultige Grosschen.

Vnd wan sie nur verbothen, oder auch nur abgesatzt: werden sich dieselbten von stunden an auch verliehren: vnd dannenher kein Vsual-Müntze im Lande mher

mheer übrig sein. Welches aber auch merkliche vngelegenheit erwecken wurde. Sind wir derowegen bis anhero, wie auch noch, nichtt wenig angestanden, wie das werck also anzugreiffen, das dem Landverderben eines theils gesteuret wurde, und doch anders theils obbezeichnete inconvenientien vermieden bleiben.

Es sey aber deme, wie ihme wolle, werden wir doch endlich nicht vorbey können, dem weitt grössern vbell entgegen zu gehen, mit einem Valuations Edict zu verfahren.

Ist derowegen an euch vnser gnedigster Befehlich hiermitt, das ein iedweder an seinem orte die seinigen gehaimb verwarne, sich mit dergleichen nichts wirdigen Grosschen weiters nichtt vbermessig bestechen zu lassen: weniger aber an andern ortern an Bezahlung anzunehmen, vnd ins Land zu bringen: sondern vielmheer dahin zu schewen, wie sie solcher Grosschen bey Zeiten ledig vnd ohnig werden: damitt sie hernacher of publication des Valuations Edicts, welches etwa zum eingange des Martij im herrannahenden 1621 item Jaare erfolgen möchte, dannenher keinen besondern entpfindlichen Schaden oder Abgang mögen auszustehen, oder zu gewarten haben.

Welches wir euch zu nutzen vnd wolfart vnseres Landes vnentdeckt nichtt lassen wollen.

Seynd euch mit Gnaden geneigett. Geben zu Cöln an der Spree, am 6tem Novembris des 1620ten Jaares.

No. XIX. Müntz-Edict, worin insonderheit auch der Aufkauf des Goldes, Silbers, und Kupffers verbothen, und die Kauffung desselben in andere Lande untersaget wird. De dato Cöln an der Spree, am Tage Ascensionis Domini. 1621.

VOn Gottes Gnaden, Wir George Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, Haupt- und Ambt-Leuten, Burgermeistern, Richtern, und Räthen in Städten, Gerichts-Verwaltern, Castnern, Schössern, Schultheissen, und in Summa allen und jeden des Landes Einwohnern, wie auch allen Fremdden, die in Unsern Landen, ihre Nahrung und Gewerb suchen und treiben, Unsern Gruß und alles Gutes, und geben ihnen dabey in Gnaden zu erkennen, wie daß Wir wahrgenommen, daß des unrichtigen Müntzens deren Leute, so ihrer Herren Gnade mißbrauchen, und durch was Mittel und Wege sie können, ungeachtet, ob es recht, oder unrecht sey, sich über ihren Stand und Herkommen zu bereichen, ihnen eintzig und vor allen Dingen angelegen seyn lassen, noch kein Ende oder Aufhörens seyn will.

Denn nachdem sie gantz gantze Lande und Leute mit ihren nichtswürdigen schönden Groschen ausgesogen, und schändlich verderbet, indem vermittelst derselben leichten Groschen alles und jedes, was der Mensch nur bedarf, in allen solchen theuren Kauff gesetzet, und gebracht, daß es in die Länge zu ertragen unmöglich, beforab, da diejenigen, so da Gefälle, Zinsen und Renthen, oder auch gantze Capitalien einzunehmen, dem rechten Werth der Müntze nach, kaum den dritten Theil erheben, und empfahen, und sie dahero vermerckt, daß sie, und ihre leichte Groschen, bey nahe bey männiglich verhaßt worden, fahren sie nun zu, lassen die kleinen Groschen um theil hinwieder ausswechseln, geben auch 5. pro Cent Auffgeld, und verschmeltzen solche hinwieder, müntzen aber also unartige Schreckenberger daraus, die auch gantz keinen Klang von sich geben, und einem Bley weit mehr ähnlich, als einer Müntze sehen, am innerlichen Gehalte nichts taugen, am Schrodte aber so leichtfertig seyn, daß sie nur gar ein wenig einen der leichten heillosen Groschen überwegen.

Andere auch lassen aufs neue Silber-Groschen müntzen, welche die biß daher eingeschobene an Unzulänglichkeit weit übertreffen, auch mit Fleiße also gepräget seyn, daß man biß anmoch nicht wissen, noch erkennen kan, als welcher Landes-Art sie wohl hervor gekrochen seyn mögen.

Auch finden sich der Städter-Groschen von unterschiedenerlichen Sorten, die auch gantz klein, und weder an Schrodt und Korn, oder Gehalt, und Gewichte, vor Städter-Groschen bestehen können.

Und werden Unsere getreue Lande und Leute aus unterschiedentlichen Oerthern gewarnet, auff sich gute Achtung zu geben, alldieweil ihrer etliche seyn, die sie vor andern Landen und Leuten, mit solcher schönden heillosen Müntze zu überfahren, und zu erfüllen im vorhaben, auch wohl mit ihrer Herren Repressalien und andern That-Mitteln drohen, ob solchem ihren Landverderblichen schnöden Beginnen entgegen gegangen, und gesteuret werden wolte.

Auch können Wir dem steigern der Thaler längeer nicht zusehen, indem es Uns selbsten, wie auch Unsere getreue Landschafft und Städte, welche viel Capitalien mit Reichs-Thalern zu verzinsen, dieselben auch auf beschehene Loßkündigung selbsten an Reichs-Thalern, gelten und abbezahlen müssen, (damit Wir vor jetzo deren im privat-Stande, die es eben so wohl sehr hoch empfinden) gar zu hart drücken thut.

Auch haben Wir, zu sondern Unsern Verdrusse erfahren müssen, daß dieselbe Gesellen, sich auch nunmehr, nachdem Gold, Silber, und alle gute Müntze hinweg, solche aus Kupffer machen, und etliche Braw-Pfannen in Unsern Landen aufgeckauffet, welche ihnen, nach denen ihrigen Müntzstädten den Zusatz davon zu nehmen gelieffert werden müssen.

Erhelen derowegen, unser hiebevor im Octobris allbereits publicirtes Müntz-Edict wortlich anher: nochmahlen gantz ernstlich beschlende, daß dasselbte in allen seinen Stücken, Articuln und Clausuln, sonderlich aber das Silber, Gold und Pagament, so zu vermünten dienet, niemand anders als unserm Müntz-Meister, Lubbert Muttern, in den offenen Jahrmärckten und alhier in beyden Residentz-Städten zu aller Zeit: anderswo aber den Räthen in Städten, die es baar bezahlen werden, bey Verlust alles dessen auch anderer schweren Straffe mehr, und sonsten niemand anders (ausser was Golsschmie-

de seyn, denen es ihrer Nahrung halber nicht zu entziehen, nur daß sie auch keinen Unterschleiff hierunter gebrauchen, sonsten ander Einsehen wieder sie, so ihnen zu ertragen schwer fallen soll, vorgenommen wird werden müssen) fest und unverbrüchlich ersolget und gehalten werde, alles bey den Straffen demselbten einverleibt und auf die Verbrecher aufgesatzt.

Insonderheit aber setzen Wir auf, daß die obangedeute neue Schreckenberger, wie auch die Fremden und unbekanten aufs neue hervörschleichende Silber-Groschen, mehr auch die zu klein, und zu leicht geschlagene Städter-Groschen, unter welche Wir diejenigen so der Hertzog zu Mecklenburg und Pommern Liebden, Liebd. wie auch die Städte Lübeck, Hamburg, Brehmen, Rosteck und Straalsunde schlagen lassen, gar nicht zählen, sondern nach wie zuvor gelten lassen, in Unsere Lande gäntzlich verbothen und unzugelassen seyn sollen.

Also wollen Wir auch ferners, das der Reichs-Thaler von niemanden in Unsern Landen teurer, als umb acht und virtzig Groschen ausgegeben oder angenommen werde, dann auch, daß sich niemand bey Verlust seines Bürger-Rechts und Ehren, unterwinde, jemanden fremden und ausländischen einige Braupfannen zu verkauffen, denn ja Leuthe, die dergleichen thun, und sich selbsten hierdurch umb ihre Nahrung bringen, und die Brau-Werben zu Grunde richten, nicht werth seyn, daß sie unter ehrlichen Bürgern geduldet, oder gelitten werden.

Und damit deme, so hierinnen versehen, also gelebet werde; So tragen Wir der Obrigkeit jedes Orths mit sondern Ernst und Fleiße auf, nebenst deme, daß auch Unsere Beambten, Ober- und Unter-Ziese-Meister, Zöllner, auch Land- und Zoll-Bereuter allenthalben im Lande hierauf gute wachsame Obacht haben und tragen sollen, auf offenen Jahr- und Wochen- auch täglichen Marckten, und wo sonsten etwas zu kauffen, oder zu verkauffen fürfället, ihre Leute heimlich, oder auch öffentlich zur Stellen zu haben, und deme oder denenjenigen, der sich der verbothenen Schröckenberger, Silbernen, oder Städter-Groschen in Unsern Landen und Gebiethen einzuschieben, oder auch den Thaler höher als um 48. Silber-Groschen ohnig zu werden unterwinde, solche von Stunden an, sie wären einheimisch oder fremden, es wäre die Anzahl des Geldes oder der Thaler viel oder wenig, zu nehmen, solche ins Rath-Hauß in einer jedern Stadt zu bringen, und dem Rathe daselbsten einzuliefern, davon der Rath oder Gerichts-Herr jedes Orths den halben Theil vor sich zu behalten, den andern halben Theil aber zu Unserer Hoff-Renthey zu liefern.

Was aber also von Unseren Beambten, Ober- und Unter-Ziese-Meistern, Zöllnern, Land- oder Zoll-Beräutern ertapt und confisciret werden wird, das bleibt zur Helffte denselbten, die andere Helffte aber soll auch als vorstehet zu Unserer Rentey geschaffet werden.

Wie dann auch den Gerichten jedes Orths vollkommene Macht und Gewalt hiemit gegeben seyn soll, da wieder einen oder mehr ein genugsamer Verdacht fürfiele, daß er mit dergleichen verbothenen Geld-Händeln umbginge, oder aber, daß er im Vorhaben, die verbothene Müntz-Sorten herein zubringen, in die Hauser und Gewölbe zu fallen, daselbsten alles zu durchsuchen, auch was an Müntze von obgedachter verbothener Gattung angetroffen, deme oder denselbten zu nehmen, wie auch Laden, Packen, Fässer zu eröffnen und gleichfals umbzusuchen, und es mit deme darin angetroffenen verbothenen Gelde zu halten als obstehet.

Ferner mögen sie auch, daferne das Verbrechen darnach (welches zu ihren Arbitrio stehen soll) die hinwieder handelnde mit Arrest beschlagen, oder auch gar in Verhafftung bringen lassen, und darauf den Fall mit seinen Umbständen an Uns berichten, damit wieder die Ubertreter des vorigen und itzigen Unsers Müntz-Edicts ferner Bestraffung halben, es wäre mit ewiger Gefängniß, Verlust der Ehren, auch wo Noth, Leibes, und Lebens, das beschafft und verordnet werden könne, was solchen Landverderblichen Muthwillen zu steuren und in Zwang zu halten recht und billig seyn mag.

Denn es je zu erbarmen, daß ihrer viel, so gantz in ihrer Boßheit ersoffen, daß sie auch also blind ohne alles zurück gedencken hinangehen, sambt hatten sie einen leiblichen Eyd geschworen, Landen und Leuthen durch ihre verfälschte Müntze, oder auch das Steigern der Reichs-Thalr. Nachtheil und Schaden zuzufügen und zuerweisen.

Trüge es sich aber dann auch zu, daß das heilige Römische Reich, oder der löbliche Obersächsische Creyß, dessen Mitglied Wir seyn, oder aber Wir und etliche andere benachbarte Fürsten und Stände des Reichs, hierüber andere Versehung thäten, achtet sich alsdann ein jeder billig, was also weiters aufgesetzt und publiciret werden wird.

Solches alles und jedes haben Wir den im Anfang gemeldten Einwohnenden des Landes in allen Städten wie auch den Fremden so ihre Handthierung und Commercia im Lande zu treiben vermeinen, zu eröffnen und zu wissen zu machen eine hohe Nothdurfft befunden, wornach sich ein jeder zu richten auch für Ungelegenheit und Straffe vorzusehen und zu hüten wissen wird.

Uhrkundlich ist diß Unser Edict unter Unsern aufgedruckten Secret ausgegangen und publiciret worden. Geschehn und gegeben zu Cölln an der Spree am Tage Ascensionis Domini im Jahr nach Christi Geburth 1621.

(L. S.)

No. XX.

No. XX. Müntz-Edict, wegen derer Schreckenberger, ꝛc. ꝛc.

Am Tage Michaelis, Anno 1621.

WIr von GOttes Gnaden, Georg Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Graffen, Herrn, Landvoigdten, Landes-Hauptleuten, Haupt- und Amptleuten, Gerichts-Verwaltern, Castnern, Bürgermeistern, Räthen und Gerichten in Städten, und insgemein, allen und jeden Einwohneren in Unsern Landen der Chur und Marck Brandenburg Unsern Gruß, und fügen hiernechst hiermit zu wissen, wie daß Wir wahrgenommen, daß des schändlichen Landt-verderblichen Unwesens mit den Müntzen, welches von eigennützigen vortheilhafftigen Leuten, die sich bis annoch an kein Verboth noch untersagen kehren wollen, sondern umb eines schnöden verfluchten Gewinnß willen die Schuldigkeit, damit sie Gott selbsten Unß dem Landes-Fürsten und dem Vaterlandt verwandt, weit hindansetzen, mitt denen auch von der Untern Obrigkeit viel zu viele, alsdieweilen sie selbsten zuweilen im Rathe, oder aber die Ubertreter denen Personen, so im Rathe, verwandt gewesen, durch die Finger gesehen, entstehet, noch kein Aufhören seyn wollen, ja daß es auch zuvor hin noch nie so gefährlich hiermit weder jetzo, da in denen benachbarten Orthen allerhandt Edicta ausgangen in welchen die Schreckenberger-Groschen zum theil gantz vorbothen, zum theil aber auf wenig Pfenninge nur valviret, gestanden, dann ob diesem nicht bey Zeiten gnugsahme Vorsehung geschiehet, kann es dannenhero nicht verbleiben, es müssen alle diese verbothene oder doch abgesetzte Müntzen über kurtz in diese Lande, am meisten, aller unsern Edicten gantz zuwider, eingeschleicht werden; und nun das Landt gantz mit erfüllet, wirdt alsdenn niemandt seyn, der sie von dem unsrigen hinwieder nehmen wolle; gestalt es dann albereits hiemit dahin kommen, daß die unsrigen auch nur vor die Groschen an unterschiedliche Orthen ausser Landes nicht 1. Winspel Gersten, oder auch nur ein Haupt Viehes, oder auch sonsten etwas von andern Wahren, wie auch die ausserhalb Landes geschickte Bothen nicht ein Stücke Brodt noch auch eine Kanne Biers zu Kauffe bekommen können; Es ist auch bey diesen itzigen traurigen Zeiten schwerlich zu erwarten, daß etwa diesen durch einen allgemeinen Reichs- oder auch nur Crayß Schluß Rath oder Hülffe in kurtzen solte geschafft werden. In vor Augenstellung dessen allen nun, seynd wir bewogen worden, zu niemandts Nachtheil oder Verkleinerung, sondern alleine das Verderben der Unsrigen, wie es uns dann Oberkeits halben obgelegen, abzuwenden und zu verhüten, abermahlen gegenwärtiges Edict und Verordnung wegen der Müntzen in denen zu Anfang gemelden Landen der Chur publiciren und verkunden zu lassen.

Und anfänglich setzen und wollen wir, daß die Schreckenberger insgemein, dann auch silberne groschen u. doppelte Schillinge, welche Silberne Groschen und gedoppelte Schillinge in den Jahren 1620. und 1621. geschlagen, als welche noch viel geringer werden denn die vorigen, ausser denjenigen doppelten Schillingen, welche wir albereits in vorigen Edict hiervon ausgenommen, als da sein die Pommerschen, Mecklenburgischen, Hollsteinischen, dann auch die Hansee Städter gedoppelte Schillinge, hiemit gantz verbothen, und in unsern Lande nicht gänge oder gäbe seyn sollen; alles bey Confiscation des Geldes, die übrigen Groschen aber sollen noch zur Zeit, und bis daß man sieht, wie man auch deren ohne sondern Vorlust los werden könne, gültig seyn, und nach dieser Valvation soll sich nun männiglich richten, keinen aber soll zugelassen seyn, er sey auch was Standes er wolle, bey sich ein besonder wegen der Müntze anzusahen, oder aber die Leuthe dahin anzutreiben, damit sie ihme das seinige zahlen, mit dem Werth der Müntzen, wie solcher Werth nicht von Unß, sondern von andern Fürsten oder Ständen ausser Landes aufgesetzet worden ist, alles bey unserer willkührlichen, aber doch schweren Straffe;

Nachdem auch bekannt, daß der bösen untauglichen Müntz-Sorten dadurch nicht wenig ins Landt bracht worden, daß diejenigen, so ihre Handelung auf Hamburg, Lübeck und dergleichen Orthen sonderlich aber die Tuch- und Kornhändeler, ob sie wohl die Zahlung an denen Orthen an guter grober vollwichtiger Reichmüntze empfahen, dennoch solche ins Landt nicht bringen, sondern vielmehr einen gar nicht gedevenden Gewinst gelieben lassen, und wegen dessen die guten Sorten zu nicht unbekandten Müntz-Städten einliefern, und böß, klein untauglich geldt dahingegen aufnehmen, und hernach das Landt damit beseudeln, und beschützen; Worzu dann die Räthe in etlichen Städten weydlich zugesehen, und geschwiegen, so soll das allen und jeden hiermit ernstlich bey Verlust ihres guten nahmens und des Geldes dazu verbothen seyn;

Wir verbiethen den Kauff- und Handelsleuten darunter wir wohl etliche mit Nahmen zu nennen wüsten, bey Leib- und Lebens-Straffe, auch Einziehung aller ihrer Güther, von aller verbothenen Handthierung und Gewerbe mit Gelde abzustehen, sondern ein jeder führe solche Wahren, wie die, seinen Beruffe und Handel gemäße seyn, und zahle solche wieder ehrbahr und aufrichtig; Nicht aber führe er, unter den Schein seine Wahren zu zahlen, die Rthlr. mit Hauffen nacher Leipzig und Naumburg, und treibe daselbst seine Partirer damit, und überführe dahingegen, das Landt mit den nichts tauglichen und unwerthen Sorten, dann eben aus solcher Geldt-Handelung, welche an sich ärger ist, als einiger Raub oder Diebstall, entspringet alles Unheil und Landt verderben.

Was wir auch von Kauff- und Handelsleuten disfals gemeldet, dasselbe wollen Wir auch von Unsern eignen Bedienten, sie seyn wer sie wollen, wie auch von denen, die anderer Leute Geldt unterhanden, gemeinet und verstanden haben; dann wir seynd noch wohl eingedenck, wie viel deren gewesen, die da auch ihre Zahlung durch Executiones von den unsrigen an guten Gelde erdrungen, so baldt sie aber dessen habhafft werden, seynd sie hiermit zum Lande hinaus gewischet, haben ihre unchristliche Practicken darmit getrieben, eitel schnöden und böses Geld aber, an statt des guten hinwieder ins Landt geführet;

Es iſt Uns auch unverborgen, wie übel in nähern Franckfurther Margarethen-Marckte, Unſer Edict von Valvation der Thlr. gemißbrauchet, dann da hatt kein Rthlr. höher als umb 48. gr. genommen werden müſſen, aber zu Leipzig ſeyndt ſie eben vor denſelben umb 5. und mehr Gulden von Standen an ausgegeben worden, da doch Unſer Edict zu dem Ende gar nicht aufgeſetzet, daß es ſolchen eigennützigen Leuten zu ihren Vortheil dienen ſolte, ſondern zu Nutzen der gantzen Landſchafft, welche aber deſſen wenig genoſſen, war es angeſehen.

Solches alles iſt Unſer eigentlicher Wille und Meinung. Uhrkündlich iſt dieſes Mandat unter Unſern aufgedruckten Secret ausgangen. Geſchehen und geben zu Cölln an der Spree am Tage Michaëlis Archangeli, des 1621. Jahres.

No. XXI. Edict, von Verruffung derer neuen Schreckenberger, und anderer leichten Müntze, ꝛc. Vom 3. Mart. 1622.

Von Gottes Gnaden, **Wir Georg Wilhelm**, ꝛc. Churfürſt, (tot. tit.) entbieten allen Unſern Prälaten, Herrn, Landvoigten, Haupt- und Amptleuten, denen von der Ritterſchafft, und andern Unſern Lehenleuten, Caſtnern, Schöſſern, Burgermeiſtern, Richtern, und Rhatmannen in Städten, Zöllnern, Zolbereutern, und wie ſie weiter heiſſen und genant werden, Unſern gruß, und geben Ihnen dabenebenſt zu erkennen: daß wir zwar woll vernahmet hetten, ja der gäntzlichen Hoffnung gelebt, daß dem Landverderblichen unweſen, welches aus dem einſchleiffen der böſen untauglichen groſchen entſtehet: durch die hiebeuern publicirte Müntz Edict, hette geſtewret werden ſollen;

Es bezeuget aber jedoch die Erfahrung mheer als guht, das zum Theil aus zu viel nachläßiger Exſequution, und Handhabung itzt gemelter unſerer Edicten: dan auch vmb der wunderlichen manier vnd rencke willen, deren ſich hierunter, beedes fremde, und eingeſeſſene Wipper und Kipper, zu bemäntelung, vnd Verdeckung ihrer Buebenſtück, meiſterlich vnd gantz kunſtreich, zu gebrauchen gewuſt: die wirckung, vnd operation alſolcher Müntz Edict, minder ts alſo beſchaffen, wie ſie geſolt: ſondern allerſend zwar geſchärfften anordnung zuwider, ſeind nt-) viel böſere vnd kleinere groſchen, welche, wie ſie zum Theil an der gröſſen, den pfenningen kaunnet gleich: alſo auch am Gehalt, noch nicht eines pfenninges werth, in vbergroſſer mänge herfuor kommen, vnd haben das Land durch vnd durch erfüllet, es will auch daſſelbe je länger je mheer fortbrechen, vnd einreiſſen.

Dahingegen aber iſt dieſes hieraus entſtanden, das Adell, vnd Paur, das Ihrige, vmb ſolch ſchnöde, vnwerthe Geld, nicht verlaſſen, oder verkauffen wollen, angeſehen, das der werth allerdinge, vbermaaſſen tewer: ſondern der Brawer, Fleiſcher, vnd Becker, ob er wohl kein ander Geld, vor ſein ausgeſchencktes Bier, vnd verkauffties Fleiſch, vnd Brett, eingenommen, haben weiters, weder Weitzen, Roggen, Gerſten, noch auch Vieh hieruor bekommen können.

Ebenmeßig iſt es denen auch gangen, die ſich eines, oder des andern, aus benachbarten Oertern, an Hering, Stockfiſch, Schüllen, Rochen, Gewürtze, Saltz, Schmaltz, Putter, vnd wie die Victualien, mheer genannt werden: zu erholen gehabt. Denn wer nicht Reichsthaler gebracht, hatt zurücke ſtehen müſſen.

Vnd daſſelbe hatt weiter dieſes geurſachett, in deme Ihrer gaar viel geweſen, ſonderlich vnter dem gemeinen Hauffen: welche, ob ſie gleich ſolche groſchen gehabt, dannoch nichts dauvor, zu ihres Leibes Auffenthalt bekommen können, daß dieſelben zugefahren, vnd an eins theils örtern, allerhandt Aufflandt erreget, alſo, daß ſie diejenigen, welche ſie ſich kipper zu ſein imaginiret, vnd eingebildet, Häuſer auch bey hellem liechtrem Tage geſtürmet, gewaltthatig erbrochen, vnd hernach gantz grauſamlich ſpoliirt, beraubt vnd geplündert: alſo, daß nicht mheer als die Mauren, vnd Wende, ſtehend blieben (welche gleichwoll, auch ihren verdienten Lohn hieuoer entpfahen ſollen) an eins theils örtern aber, ob Sie es woll zwar bis annech zur thaat ſelbſten nicht kommen laſſen, haben ſie doch klärlich gaar gungſam zuuerſtehen geben, daß ſie hierzu nicht wenige Luſt, Willen und Begierde hätten vnd truegen.

Vnd in Summa ſeind der hieraus erwachſenden Landſchäden, vnd Zerrüttungen, in allen Dingen, ſo viele entpreſſen: daß ſie dieſes Ortes, nimmer alle zu erzehlen, oder auszuſprechen.

Weill dan bey ſolchem Zuſtande, kein Regiment beſtehen kan: ſondern vielmehr, ob Ihme, durch Gerlichen Beyſtand, nicht gerhaten, vnd geholffen wurde, in kurtzem alles vber einen Hauffen fallen muß.

Als haben wir vnſeres Landesfürſtlichen hohen Amptes zu ſein ermeſſen, andern that vnd bedencken hierueber zu vernehmen: auch vor vns ſelbſten, demſelben mit allem vleiſſe, vnd ernſte nachzuſinnen, wie dies hochſchädliche übell an ſeinem weiterm fortlauffen, gehemmet, vnd alſo, wans müeglich were, gegenüber gefaſſet, vnd aufgehalten werden möchte: damit es ohne allen ſchaden der Vnterthanen, vnd ſonderlich des lieben armuets geſchehen vnd zu gehen könte.

Denn aus längerm Zuſehen iſt nichts mheer als das wachſen, vnd ſteigen des vbels: ſonderlich aber dieſes zu erwarten, daß ſolche leichte loſe groſchen (immaſſen an eins theils orten albereits der anfang hiermitt gemachtt) nach wenig verfloſſener Zeit gantz verboten, vnd allein dieſem Lande, zu euſſerſtem ſeinen verderben, über dem Halſe beliegen bleiben wurden.

Demnach ſo ſetzen wir nun aus Churfürſtlicher Superioritätt auf, und wollen, daß in vnſern Landen der Chuer Brandenburg, dieſſeits, vnd jenſeits der Oder, nach wie jnnorn, alle newe Schreckenberger, gedoppelte und einfache: wie auch alle gedobbelte newe ſchillinge, oder Städter groſchen, gantz vngangbar ſein vnd bleiben, vnd weder geacben, noch genommen werden ſollen, bey Verluſt derſelben, vnd ander willkürlichen ſtraffen noch dazu.

So

So viel aber die newen Zwölffer oder Groschen anlanget, soll ein jeder zusehen, wie er dieser gegen dem bevorstehenden Leipziger Ostermarckte, aufs beste er kan, ohnig und loos werde.

Denn so balden der schierste Sontag vor vnsers Herrn-Himmelfahrtstag in der Christlichen Kirchen, Vocem jucunditatis genandt, vorbey sein wird, sollen auch dieselben itzo wie dan, vnd dan wie itzo, gantzlich abgeschaffet sein und bleiben.

Dahingegen aber haben wir vns mit vnserer getreuen Landschafft dahin verglichen: daß sie bis dahin, das es vns anders gefellig sein möchte, das Müntzen alhier stärcker als zuvorn treiben, vnd nichts anders als groschen schlagen sollen, die sich auch keiner im Lande, er seye was Standes er wolle, anzunehmen, vnd das Seinige dauor zuuerkauffen oder zuuerlassen, verweigern soll, so lieb ihme ist vnsere ernste straffe und vngnade zu vermeiden.

Vnd da wir sehen würden, daß das hiesige müntzen das werck vberheben zu wenig oder zu schwach fiele, so wollen wir alsdan auf anrichtung mehrerer müntzen wol verdacht sein.

Vnd zu dessen Behueff vernewern wir vnser voriges verbott, wegen verkauffung Goldes, Silbers, vnd wollen, daß sowol auf den offenen Jhaarmärckten, als sonsten, niemanden, als vnsern zum Golde vnd Silberkauffe bestalten, was an Golde vnd Silber zu verkauffen verhanden, gegen pilliger bahrer zahlung, so viele sie dessen an sich erkauffen und behalten wollen, im kauffe überlassen werde.

Vnd hierüber soll die Obrigkeit jedes Ortes zum fleißigsten halten, sonderlich aber ist es, daß es auf den Franckfurtischen Jhaarmärckten geschehe, eine besondere hohe nottürfft.

Wer auch hierwider thuet, wieder denselben soll vnser Hoff-Fiscall, damit er zu gebührender Straffe gezogen werde, klagen, vnd soll darüber nicht weitläufftiger Proceß verstadtet, sondern alles de simplici & plano zugehen.

Vnterstünde sich auch jemands der Vnsrigen, diesem vnserm ernstem verbote zuwider, vmb eines schnöden lohn gewinsts willen, sein eigen Gold oder Silber, oder auch das, was er von andern an sich partirt, ausser Landes zu führen, vnd daselbsten zu vertreiben: der oder dieselben, wan es auf sie bracht, sollen über andere straffe, die wir vns dabenebenst vorbehalten, vnserm Fisco vierfache so viele zahlen, als der werth dessen, so sie ausgeführt, gewesen.

Doch bleibts der Goldschmiede halben bey ihrem Privilegio, und darauf eingeführtem herkommen, jedoch daß auch die hinwiederumb allen Betrug vnd vnterschleiff fliehen vnd meiden.

Gleichfals ist auch nötig, das kein alt Kupffer ausser Landes, bey verlust dessen, auch des Bürgerrechts, vnd ander härtern straffen verführet werde, sondern wer dessen etwas zuuerlassen hat, er wohne in Städten oder vfm Lande, soll es dem Rhate in der nechstangelegenen Hauptstadt antragen, vnd feil bieten: so soll es ihme der Rhat, nach pilligen Dingen, aus den eingenommenen Acciſe-Geldern baar zahlen, auf die Quartale mit anhero bringen, vnd das Kupfer, an staat baares geldes, gewogen einliefern: dauor es ihnen dann auch, nebenst allen darauf gewandten Unkosten paßiren soll.

Würde aber auch jemands seyn, der innerhalb oben prægigirten zeit, des Sontags Vocem jucunditatis, seine böse groschen nicht gelosen hette können, derselbe sol dieselben zur Müntze bringen: aldar sollen sie von ihme angenommen, in seinem beysein in den tiegel geworffen, vnd verschmoltzen werden.

Ihme aber soll dahingegen an Vnserer getrewen Landschafft Müntzen, zu erstattung, so viel geben werden, als die Groschen, so er bracht, an seinem Silber gehalten, auch wie das darinnen befundene Rote, oder Kupfer, seinem werthe nach austrägt. Darunter vnser Müntz-Meister vnd Guardein auf den Aid, den sie Vns und vnserer Landschafft geschworen, keinen Unterschleiff gebrauchen sollen.

Were es aber sache, daß so gar vnuermögends arme Leute kehmen, vnd brechten etliche wenig groschen, in demselben falle sol ihnen stück vor stück gezehlet werden, ohne abgang. Doch daß sich diese armen auch hierunter keines falsches gebrauchen, bey straff des gefengnisses.

Es kan zwar dieses ohne etwas Schaden nicht abgehen, aber gestalten Sachen nach hat man ihme näher nicht kommen können. Vnd wird ein jeder getreuer Patriot, ein gröſser Theil zu vermeiden, diesen schaden (der dazu nur einsten ausgestanden werden darf) über sich, vmb des Vaterlandes willen, guetwillig gehen lassen.

Wir erholen auch anderweit vnser voriges Verbott anher, daß keiner mit fremdden vnd ausswertigen (welche sich hauffenweise, ihre böse vntüchtig Geld hier im Lande zuuertreiben, herein geschleifft, vnd allerley wahren, nur daß sie des leichtfertigen geldes loos werden, ohne noot an sich bringen) des seinigen halb, so er zuuerlassen, einigen kauff oder andern Contract treffe, als vf guet schwer geld vnd Reichsthaler, gleichwie die vnsrigen ausserhalb Landes fast vberall thuen müssen.

Alles bey den straffen, in dem nechstuorgehendem vnserm Müntz-Edicte hierauf gesatzt.

Letzlich gebieten wir kippern vnd wippern hiermit zum letzten mahle, zu allem Vberflusse, ihrem schändlich sehr bösem gesuche vnd gewinne (welcher keinem Christlichen oder ehrlichem Manne wol anstehet) nummher ohne verzueg eine endschafft zu geben. Denn sonsten machten wir sie hiemit meniglich also preis, daß er sie, wo er sie antrifft, vnd ihres kippens vnd wippens halb gnugsame redliche anzeigen hat, vmbtreiben, vnd in den nechsten daran gelegenen Gerichten anhalten möge. Do dan alles, was bey ihnen befunden, bey den Gerichten, bis zu weiterer der Sachen erkendnis hinterleget, deme auch, so kipper vnd wipper also vmbgetrieben, wan er richtig befunden, eine verehrung dauor gegeben werden soll.

Wir wollen auch selbsten, vornemblich gegen die Leipziger, Franckfurter und Naumburger Jhaarmarckte, durch vnsere der Strassenräuber halb bestalte Einspänniger streiffen vnd ihnen nehmen lassen, was sie an gelde, kippens vnd wippens halb, mit sich führen werden.

Kommen darüber ihr einer oder mehr zu platze, haben sie niemanden, als ihnen selbsten zu dancken.

Denn man kombt auch nummheer so nahet of die spuer, daß man sich versicht, deren Namen in kurtzem zu haben, welche daar die Müntzen, in welchen die leichten losen sorten geschlagen werden, entweder gantz

verleget, oder ſich deren jedoch zu betrück vnd verderb dieſes Landes, welches ſie mit denſelben leichten loſen ſorten hernach gantz erfüllet, weidlich gebraucht gehabt. Vnd werden wir nicht vorbey können, derſelben leichten geſellen Namen, durch ſonderbare ausgefertigte Edicta, zum Schimpfe ihrer ſelbſten vnd ihrer nachkömen, ſie ſeyen auch welche die es wollen, (weil ſie es anders nicht haben wollen) durchs gantze Land kundbar zu machen.

Solches alles meinen wir ernſtlich, zu Vrkund deſſen iſt gegenwärtiges Edict vnter vnſerm aufgetrucktem Secret ausgangen vnd publiciret worden. Geſchehen vnd geben zu Cöln an der Spree, am Sontage Eſto mihi, waer der dritte tag des Monats Martii, im Jhaare nach Chriſti vnſeres allein Seligmachers Geburtt 1622.

(L. S.)

No. XXII. Müntz-Edict, darnach ſich ein jedweder, der von Frembden oder Einheimiſchen Handel und Wandel treiben will, allenthalben zu achten. Vom Neujahrstag 1623.

VOn GOttes Gnaden, Wir George Wilhelm, Marggraf zu Brandenburgk, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer vnd Chur-Fürſt, ꝛc. Entbieten allen vnd jeden, dieſes vnſers Edicts anſichtigen, vnſere gnade vnd grueß, vnd geben ihnen dabenebenſt hiermit zuerkennen, wie daß wir zwaar vns gäntzlich verſehen, durch die vorigergangene Verordnungen vnd publicirte Edict, ſonderlich aber durch die ſeithero angerichtete Müntzen, beydes allhier in vnſerer reſidentz, wie auch in vnſerer Stadt Croſſen, allen denen im Müntzweſen eingeriſſenen mängeln, vnd dadurch ins Land eingeführten hohen beſchwerungen rath zu ſchaffen vnd entgegen zu gehen. Geſtalt es vns dann auch alſo der Müntzen halb von inländiſchen vnd außwertigen ſcheinlich gaar gnug fürbracht worden.

Wir befinden aber nunmehr im Werck und mit der that, daß ſolches alles, nicht zwar aus ſchuld der ausgangenen gebott vnd verbott, ſondern vielmehr aus mißbrauch vnd vnrechter deutelegen derſelbten, den effect vnd wirckung nicht haben wollen, den ſie billig hetten haben ſollen, auch wol haben können, ob mit den ſachen recht ymbgangen worden were. Dann da vnſer Edict klärlich gnug beſagen, daß der Reichsthaler nicht höher, als zu fünff ſchlechten Thalern, genommen vnd gegeben werden ſolte: welches darum geſchahe, allldieweil Leute waren, welche ſich allbereits vielfältig vnterſtunden, denſelbten vmb ſechs auch ſieben Zahl Thaler auszubringen, wie dann noch heuten in benachbarten Provintzien geſchicht. So würden vnſere Edict gantz vnrecht vnd gezwungener weiſen dahin ausgedeutet, ſambt hetten wir gebotten den Reichsthaler nicht geringer als zu fünff ſchlechten Thalern auszugeben, welches aber auch dem Buchſtaben vnſerer Edict gantz zuwider.

Vnd daher erfolgete nun weiter dieſe groſſe vngelegenheit, daß man Leuten in groſſen bezahlungen, wie auch in entrichtung der beſoldungen, an ſtatt ausgezehlter hundert Thaler an guten alten Sorten, nur zwantzig Reichsthaler hinwieder andringen, oder auch vor hundert Thaler an altem Gelde, gebührender beſoldung, nur zwantzig Reichsthaler verreichen wollen: welches hernacher gute ehrliche Leute in allen Ständen, Geiſtlich vnd Weltlich, Adeliche vnd andere Wittwen, Wäyſen, Kirchen, Schulen vnd Hoſpitalien, die von ihren Renthen, Gülten, Zinſen und beſoldungen leben ſollen, vnd ſonſten keine Einnahme gehabt, alſo hart troffen, daß mancher das ſeine darüber gantz hat einbüſſen und zuſetzen müſſen.

Mit manchem iſt es darüber auch alſo weit kommen, daß er ſich faſt von ſinnen gegrämet, auch wol gar Hand an ſich ſelbſten legen wollen: Mancher hat ſich auch, u. zwar ſowol inner als auſſer Gerichts verlauten laſſen dürffen, ob er alſo gezwungen vor tauſend Thaler, guter alter Müntzen, zweyhundert Reichsthaler annehmen müſte, das Leben gaar darbey zuzuſetzen. Dann man leichtlich zuerachten, was es vor geblüt ſetzen müſſe, wann mancher die gantze zeit ſeines Lebens dran geſtracket, ſo viel als er an gutem gelde außgezehlet vor ſich zubringen, vnd hernacher alſo liederlich, vnd zwar autoritate publica, vmb das ſeinige zu kommen.

Es ſeind auch vnſere Räte und andere Gerichte hierdurch dermaſſen irre gemacht, das ſie, in cauſſirung gütlicher handlung, nicht mehr gewuſt, was ſie den ſachen vor einen ausſchlag und rechtliche deciſion geben ſolten. Jnmaſſen dann dergleichen ſachen ſehr viel, bloß aus dieſen vrſachen, in ſuſpenſo verbleiben vnd gelaſſen werden müſſen. Was aber ſolches vor einen ſehr groſſen nachtheil vnd vnheil einem Lande gebehre, das redet das Werck an ihme ſelbſten.

Vnd ebene beſchaffenheit hat es auch mit den kleinen Müntzen, ſo an groſchen, doppelten groſchen, drey, vier, auch ſechs groſchenſtücken, allhier vnd zu Croſſen geſchlagen worden, gewonnen. Denn da deren die Marck nur drey Loth ins fein gehalten, vnd an Groſchen allhier drey hundert und ſechs und dreyſig, zu Croſſen aber drey hundert und zwantzig ſtücken davon geſtückelt worden, vnd alſo fort: es auch nie kein andere meinung bey vns gehabt, dann das es bloß eine current vnd Handmüntze ſein ſolte, dadurch dieſes alleine zuwege zu bringen, daß man im täglichen handkauffen von einander kommen, nicht aber, wie zuvornhin geſchehen, wegen mangel an ſolcher kleinen Müntzen ein vnfug, Tumult und empörung über die andere im Lande angeſtifftet und erreget werden möchte: iſt man abermahls zugefahren, vnd haben die Schuldener ihren Gläubigern, welche ſich nicht in ſpecie Reichsthaler verſchreiben laſſen, ſolcher leichten vnd dahin nimer angeſehenen Groſchen vier und zwantzig an ſtat eines Thalers, deſſen vnerwogen, das die Müntze, ſo ihnen ausgezehlet, gut, vnd alſo beſchaffen geweſen, das vier und zwantzig derſelbten groſchen, oder aber zwölff Dücken, wie auch ſechszehen Städtergroſchen, vnd alſo fort an, eines Thalers gaar wol wirdig, anzwingen wollen, welches aber gleichwol keine der Billigkeit liebhabende Obrigkeit gut heiſſen kan.

Woraus

Digitized by Google

Worauß nicht weniger lamentirens, wehelagens, vnd winſelns entſtanden, als auß dem vorigen, weil bevorab, dieſes hinzu kommen, das der Handwercksman ins gemein, wie auch die Krahmer alle, die Fiſcher, Becker, Brawer, Fleiſcher, ja auch der Tagleihner, vnd Botenläuffer, die Bawren auff dem Lande, vnd wie ſie weiter heiſſen, auf den geringen halt, derſelbten Vſualmüntzen geſehen: vnd wie ſie es mit deme gar nicht troffen, das ſie die Groſchen von anno 21. vnd 22. hiebevorn anzunehmen, ſich verweigert: da doch die meiſten derſelbten, je ſo gut, viele auch beſſer, als dieſe geweſen: alle ding fünffſache ſo theror, als zuvornhin, gegeben: bezahlet vnd belohnet genommen.

Die auch auff den Gräintzen gewonet, wo die auch nach Polen, Pommern, Meckelnburg, vnd andern Landenwarts, mehr gelegen: ob ſie gleich dieſer Müntzen gnug gehabt: haben jedoch davor, auſſer Landes, auch nicht ein ſtücke Brodt, zu geſchweigen, ein mehreres, erkauffen können: ſondern haben bey dieſem Gelde, hunger vnd durſt leiden müſſen: ob ſie nicht Victualien, vor Victualien zu geben, vnd alſo eine permutation, zu treffen vermocht.

Ja, es ſeind die inconvenientien alle, ſo aus dieſem ſchädlichem Brunquellen der leichten Müntzen hergefloſſen: nicht alle zu erzehlen. Denn auch niemand, bey ſo vnſtandhafftigem Müntzweſen, gewuſt, was ſein vermögen, oder nicht were.

Weil dann aber dieſelbten inconvenientien alle vnd jede, nicht abe, ſondern vielmehr zugenommen haben würden, ob dieſem, länger hätte zugeſehen werden ſollen: ſonderlich, wann auch betrachtet wird, das darüber noch vielmehr gutes Geldes verſchmeltzet: vnd dahingegen, das Land, mit der leichten Müntzen, gantz vberführet, würde worden ſein: der vortheil auch, den die Müntze, allhier in loco gegeben, nit dem gemeinem weſen, weniger aber vns: ſondern allein, etlichen wenigen Privatis, zu ſtatten kommen: welche, da zuvorn ihre vermögen ſehr ſchlecht: jetzo dadurch, gantz vberflüſſig reich worden: wir auch nicht gemeinet, vmb eines ſchlechten gewinſtes willen, ſo wir auß der Croßnischen Müntzen, mit ſchaden vnd verterben des Landes haben können: vnſer hohes Regaal der Müntzen, länger alſo mißbrauchen zu laſſen: Vnd, vber das die Exempel, anderer benachbarten Lande, die ſich den alten Reichsſatzungen vom Müntzweſen, in zeiten, hinwider bequemet, vnd conformiret, vnd wie wol ſie ſich dabey befunden, auch wie gute wolfeile zeit ſie haben: vor augen ſtehen: welches auch vnſere Alte Marck vnd Prignitz, alß welche demſelben, allbereits, vmb die verſchienene Pfingſten, auff vnſere zulaſſung, auch gefolget: bezeugen können: es auch, über das alles, es ſtehe auch kurtz, oder lange an, doch hinwieder zu letzt, zu der alten Müntzverfaſſung kommen muß: nur das der ſchaden ſehr hoch auffwachſen wirdt: da hiemit länger angeſtanden würde.

Als ſetzen wir, hiermit, wolbedächtig, vnd nach vielen angehörten bedencken, (Gott verleihe, das es Landen vnd Leuten, zum auffnehmen, vnd gedeyen geſchehe) auff: das, alſo balden, nach publication, dieſes Edicts, der Reichsthaler, in allen vnſern Landen, vnd gebieten, diſſeits, vnd jenſeits der Oder, diſſeits vnd jenſeits der Elben: höher nicht, als vmb vier vnd zwantzig der alten guten Groſchen, wie die, biß auff annum 1603. inclusivè, geſchlagen worden: vnd hinwiederumb ſolcher Groſchen vier vnd zwantzig, vor einen Reichsthaler, gegeben vnd genommen werden ſollen.

Der, bißdaher allhier zu Cölln, vnd dann zu Croſſen geprägten Groſchen aber, ſol der einfache Groſch, mehr nicht, als zween, der gedoppelte vier: das drey Groſchenſtücke, ſechſe: das Viergroſchen ſtücke, achte: das Achtgroſchenſtücke, ſechszehen, gute, oder Reichspfennige: das Sechsgroſchenſtücke aber, einen: vnd das Zwölffgroſchenſtücke, zween gute Groſchen, gelten.

Wir erinnern vns hierbey, zwaar, gaar wol, das anderswo der Reichsthaler, zu anderthalben ſchlechten Thalern, noch gültig: allein können wir vns daſſelbte nicht iren laſſen, dieweil vns bewuſt, das auch, an denen örtern, deſſen abeſtzung, auf vier vnd zwantzig gute Groſchen, in kurtzem erfolgen werde: dieweil doch auch nunmehr, alle Käuffe vnd Contracte, auch kleiner vnd geringer dinge: bloß, auff Reichsthaler, ohne benennung, einiges werths derſelbten, geſchlet werden.

So haben wir auch, vor vnnötig erachtet, noch lange eine gewiſſe zeit, zu præfigiren, vnd zu benennen: in welcher ſich dieſes anfahen ſolte: ſintemaln die erfahrung, gnugſam geben: das doch keiner, das Geldt anders, alß wie das Edict vermag, auffnimbt: ſo balden nur, mit deſſen publication, verfahren wird.

Wie es dann auch, an ſich nichts beſonders auff ihme tragen, oder importiren kan: in anſehung, das der jenige, der ſeine Thaler, oder Groſchen, an heuten, dieſem Münz Edicte gemeeſſe außgibt: ſolche, an morgen, von einem andern, hinwieder alſo zu empfahen.

Weiters erholen wir anher, vorige vnſere verbott, wegen der newen Schreckenberger, vnd newen Städtergroſchen: dann ſolche ſollen auch nochmaln gantz vngültig ſein vnd bleiben. Doch werden davon außgenommen, die alten Deventer vnd Schaumburgiſche Schreckenberger: dann deren das ſtücke, vor zween gute Groſchen, wol beſtehen kan.

Welche meinung es dann auch, mit dem Polniſchen Dürken: auch den Königlichen Polniſchen vnd Dantzker Ortern, auch alten Polniſchen, vnd Preuſſiſchen Groſchen hat: Dann das Dürken, gilt ſeine zween gute Groſchen: die Oerter, ſechs gute Groſchen: vnd der alte Preuſſiſche vnd Polniſche Groſche, ſeine acht gute, oder Reichspfennige.

Anreichende aber, die newen, vnd in dieſem Jahre allererſt geſchlagene Reichsgroſchen, als wie da ſeind, die Ertzhöfflſche Magdeburgiſche, Fürſtliche Braunſchweigiſche, Lüneburgiſche, Anhaltiſche: der Stadt Magdeburg, vnd andere mehr, ſeind ſolche zwaar dem anſehen nach, zimlich ſcheinlich. Weil aber vnbekandt, wie ſie, am innerlichem halte, beſtehen mögen: deren auch noch zur zeit, allhier zu Lande, alſo wenig gänge, vnd gäbe ſein, das man zu keiner rechten Proben kommen kan: Alß wolle ein jeder zuſehen: daß er ſich hiermit, nicht zu ſehr beladen laſſe. Dann, ob ſie in der Proben, den Reichsordnungen vngemeſſe, hernacher befunden werden ſolten: könnten wir nicht vorbey, ſolche, entweder abzuſetzen: oder auch gaar zu verbieten.

Nach dem werthe des Thalers, ſollen auch die güldine Sorten, als Ducaten, von allerley art, Goldgülden, Cronen, Roſenobeln, gantze vnd halbe, vnd wie ſie weiters nahmen haben: regulirt werden: alſo das der Ducaat, ſeine acht vnd dreyſſig: der gedoppelte, noch einſten ſo viel: der alte Goldgülden, ſeine ſieben vnd zwantzig: die neven aber entweder gaar nicht genommen: oder da Sorten darunter, die noch gültig, doch mheer nicht, als ihre vier vnd zwantzig: ein Cruſat, mit dem breiten Creutze, ſechs vnd dreiſſig: ein Cruſat, mit dem langen Creutze, fünff vnd dreiſſig: ein Cruſat, mit dem kurtzen Creutze, vier vnd dreiſſig: eine Sonnen Crone, drey vnd dreiſſig: ein Teſton, dreiſſig: ein Engelotte vier vnd fünffzig, gute Groſchen: der gantze alte Roſenobel, vier Reichsthaler: vnd die halbe alte, zween Reichsthaler: die neve Roſenobel aber, vierdethalben Reichsthaler, vnd die halbe, ſieben Ort deſſen: gelte.

Die alten Dreyer, vnd Pfennige, behalten auch ihren vorigen werth: vnd machen vier derſelbten Dreyer, einen guten Groſchen: vnd zwölff Pfennige, auch einen.

Mit den Neugemünzten Dreyern aber, von dieſem Jahre, hat es eben die meinung, wie oben von derſelbten art Groſchen, verſehen ſtehet, dann ihr innerlicher halt noch vnbekandt.

Vnd in Summa, ſol liberal ernſtlich dahin mit fleiß geſehen werden, damit alles hinwieder zu dem alten ſtande gerichtet, vnd gebracht werde.

Ferners, iſt auch davon verſehung zu thun, wie es mit den obligationen, vnd verſchreibungen, ſo hierzwiſchen, eines, vnd des andern orthes, außgegeben, zu halten. Vnd erinnern wir uns gar wol, was de tempore contractus, vnd de tempore ſolutionis, inſpiciendo: vor ein ſehr weitleufftiger ſtreit, zwiſchen den Rechtsgelarten fürfelt.

Wir wollen aber all ſolchen ſtreit gäntzlich vor dißmal vorbey gehen, vnd dahin geſtalt ſein laſſen: Vnd wollen dahingegen: das ein jeder, er ſey, wer er wolle, es ſey ein gantz Corpus, oder nur einer, oder mehr privati, das halte, gelte, vnd zahle: weſſen er ſich in ſeinen Brieffen vnd Siegeln, ſie lauten vber baar außgeliehene Gelder, Keuffe, Wiederkeuffe, Pfandtſchillinge, vnd wie ſie wollen: verobligiret vnd verpflichtet. Dann es wird doch keiner, jetziger zeit Geldt auffgelehnet haben: der ſolches nicht mit nutzen hinwieder außzubringen, gewuſt hette. Ja der weit mehrere theil, wird hiervor ſolche Brieff vnd Siegel, die auff alt Geldt gelautet, eingelöſet, vnd alſo keinen ſchaden hievon entfunden haben.

Dann ſolten wir vns eine, oder die andere von den ſtreitigen meinungen, de temporibus contractus, vnd ſolutionis, belieben laſſen: vnd dannenher einen oder den andern regreſs, wieder den, der ſolch Geldt zuvornhin außgezehlet: verſtatten: würde ſich diß ding, in infinitum hinnein erſtrecken: vnd des Rechtens, fechtens, klettens, hadders vnd ſtreits, kein Auffhörens, ende noch maaſſe ſein, welches aber in keinem wolbeſtelletem Regimente zu gedulten: niemanden auch frommen würde, alß den Procuratorn vnd Advocaten, denen wir gleichwol ſonſt, vnd ohne dergleichen weitleufftigkeit im Lande, ihr außkommen wol gönnen. Za, wenn es vmb vnd vmb kähme, würde es endlich auff Außländiſche hinnauß lauffen: wider welche den vnſerigen, der regreſs, zugelaſſen. Darumb dieſes das ſicherſte, vnd zum frieden gereichende beſte mittel.

Belangende aber die, in den Krahmen, in dieſem Jhaare gemachte Schulden, darüber keine verſchreibungen außgeben: kan den Krahmern, oder auch andern, die auff Regiſter vnd Rechnungen geborgt, mehr nicht, als vor fünffe, in den Regiſtern ſtehende Thaler, ein Reichsthaler, oder vier vnd zwantzig Groſchen, der Art, wie ob ſpecificiret: paſſiret werden.

In künfftigen fallen aber, ſol ſich ein jeder, nach dieſem Edicte, in ſeinen Contracten, Handel vnd wandel reguliren, vnd richten.

Alle auch, die vnſerm tuttvegen, Gerichte vnd Rechte beſitzen: ſollen dieſes auch vnwandelbar, in verabſcheidungen der ſachen, auch Vrtheil vnd Rechtſprechen: alſo erfolgen.

Were es denn aber auch ſache, das einige Verſchreibung fürkähme, darinnen keine gnugſame verſehung geſchehe: wie, vnd was geſtalt, oder in was Sorten, vnd valor, die wiederzahlung gethan werden ſolle (welches doch bey dieſer durchtriebenen Welt nicht leichtlich zu vermuthen) vnd die Parten, wolten ſich hierüber nicht einigen: So mögen ſie, diejenigen, die der ſachen competentes Judices ſeyn, zu Rechtlichem austrage verweiſen. Aber, was alſo erkandt, ſol keines weges zum præjuditz, in denen fällen angezogen werden, in welchen eine gewißheit wegen des valors vnd werths der Müntzen, auß den obligationibus vnd Häuptverſchreibungen zu nehmen.

Nach deme aber nun, vermittelſt Göttlicher verleihung, durch gegenwertig Edict, das Müntzweſen hinwiederumb ſeinen richtigen lauff vberkompt: So iſt auch von nöten, zugleich dahin zu ſehen, vnd emſiglich zu trachten, das es auch hinwiederumb, mit dem werthe aller dinge, zu dem alten ſtande gerichtet vnd gebracht werde: Alſo, das vor einen guten Groſchen, ſo viel hinwieder zu erkauffen, als zuvornhin vmb ſechſe: das auch ingleichem das jenige, was zuvornhin fünff Thaler golten, jetzo vmb einen geben werde.

Hierauff wollen wir nun an vnſerm orte, ein gebührendes wachendes Auge haben, vnd das der Vnter Magiſtrat jedes ortes, daſſelbte auch mit aller embſigkeit, ohne feyl erfolge: Wollen wir ihnen hiemit alles ernſtes, aufferleget, eingebunden vnd befohlen haben.

Wir würden auch mit denen, die von neven eine, oder die andere exorbitantz hierwieder einreiſſen lieſſen: gaar nicht können zufrieden ſein.

Darumb ſich ein jedweder, vmb ſo viel mehr, in acht zu nehmen wiſſen wird.

Vnd ſonderlich iſt vns dieſes nicht zu gedulten, wann ſich gantze Gülden, der Tuchmacher, der Schuſter, vnd anderer, wie auch wol eine gantze Gemeinde, mit einander verknüpffen, vnd verbinden wil, vor einen Stein Wollen, oder aber, vor eine Haut: oder auch vor den Scheffel Weitzen, Roggen, Gerſten, Haſern, oder anderes Getreidiges: nicht mehr, als was ihnen gefellig, zu betruckung des Adels, vnd des Landmannes zu zahlen: diejenigen auch, welche, in betracht der billigkeit, ein mehreres thun, vnd außzehlen: ihres gefallens, zu ſtraffen, wie wir wol

Digitized by Google

wol wiſſen, das es eine zeitlang, faſt aller örter im Lande, auch wol allhie, in den Reſidentzien alſo zugangen.

Solte vns auch hinforter, dergleichen mehr, beſtendig fürkommen: Wollen wirs, mit dem Rhate, jedes ortes, darumb, das er alſo faheläſſig, mit den ſachen vmbgangen, nicht aber, mit der Gemeinden, oder einer, oder mehr Zunfften, zu thun haben.

Es wil auch von nöthen ſein, das der Vnter Magiſtrat, jedes Orts, vnſäumlich, auff gute ordnungen, wegen des Fiſch, vnd Fleiſchmarckts, des Backens vnd Brawens, auch auff eine gewiſſe Taxen, darnach der Handwercksman ſeine Arbeit: der Krahmer ſeine Wahren: zu geben: auch ſeinen Lohn anzuſchlagen: vnd wie es die notturfft weiter erheiſchet, verdacht ſeye, damit Adel, vnd Bawren, in verbleibung deſſen, daher nicht anlaaß nehmen, die in Städten hinwiederumb, mit deine, was ſie von jhrem zuwachſe zu verkauffen haben, im kauffe zu vberſetzen.

Vnd mehr, ſol keinem frembden gewehret werden, inner, vnd auſſer Märckten, was er immer hat, in die Städte zu bringen, vnd daſelbſten auffs leidlichſte zu verkauffen, dann es die Handwercker, auch Krahmer, hiermit gantz vbermachet. Alſo auch, das billig, alle jhre Zünfften vnd Gülden, auffgehoben werden weren, welches auch nochmahln, wo ſie ſich nicht anders ſchicken, wol nothwendig wird geſchehen müſſen.

Es ſollen aber auch, auffm gegen-heile, Adel vnd Pawren, alles ernſtes, hiermit, durch vns, anermahnet ſein: ſich auch jhres theils aller billickeit zu befleiſſen. Dann ſonſten verterben ſich die Stände vntereinander ſelbſten, welches vber kurtz, auff eine total ruin, vnd gäntzlichen vntergang des Landes, hinnauß lauffen muß.

Wir wollen auch, hinforter, keine andere Müntze, alß des Heiligen Reichs Schrott vnd Korne geneeſſe, in vnſern Landen, vberall, ſelbſten ſchlagen, oder andere ſchlagen laſſen.

Beſchließlich, weil auch noch niemaln, einig Geſätze, alſo verfaſt vnd verſehen worden: das ſich nicht darwieder alſo balden, allerhand iſt, vnd vnterſchleifft, hervoor gethan, vnd ſehen haben laſſen ſolte: Alß befehlen Wir, aller Vnter Obrigkeit, von der höchſten an, biß zu der niedrigſten, auff alle ſolchen vorlauff, gute, fleiſſige acht zu geben: auch ſolch böſes zu ſtewren: wieder die verbrecher, mit vnnachleſſiger, harter ſtraffen, zu verfahren: Vnd ſonderlich, da hierauß, etwa newe Wipperey, oder Kipperey, entſtehen ſolte.

Ein jeder auch, der da ſicht, hört, oder vernimbt, das diß vnſer Edict, von einem, oder dem anderm, vbertretten werden wolle: ſoll, bey den Pflichten, damit er vns, vnd dem Lande verwand, ſolches ohne ſeumen, ohne alles, der Perſonen des Vbertrettes anſehen, der Obrigkeit des ortes, anzuzeigen, ſchüldig ſein, dawoor er, den ſechſten Pfennig, von der ſtraaffen, ſo daher gefellet, zu gewarten hat.

Solches alles vnd jedes, haben Wir, Churfürſt George Wilhelm, zu Brandenburgk, vnſerer Lande vnd Leute heil, vnd wolfarth, alleine, hierunter ſuchende, wolbedächtig, hiermit auffſetzen wollen.

Deſſen zu vhrkund, iſt gegenwertig Edict, vnter vnſerm auffgetruckten Secret, außgangen, vnd publicirt worden. Geſchehen vnd geben zu Cölln an der Spree, am Newen Jhaarestage, im Jhaare Chriſti 1623.

No. XXIII. Edict, wegen der Uſual- und kleinen Land-Müntze. Vom 22ten Februar. 1623.

VOn GOttes Gnaden, Wir **Georg Wilhelm**, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Geben allen und jeden Vnſern Prælaten, Grafen, Herren, Haupt- und Ambt-Leuthen, denen von der Ritterſchafft, Burgemeiſtern, Raths-Verwandten, und Gerichten in Städten, Penſionariis, Schreibern, Schultheiſſen in den Dörffern, und in Summa, allen und jeden des Landes Einwohnenden, wes Würden, Standes oder Condition die ſeyn, nechſt Zuentbietung Vnſerer Gonſt, Gnaden und Gruſſes, hiemit gnädigſt zu erkennen: wie daß Vns aus vnterſchiedlichen vielen Ohrtern, glaubhich vnd begründet angelanget: ſampt were durch dasjenige Müntz edict (nicht zwar, daß der Mangel, oder Schuld am edicte wäre, ſondern dannenher vielmehr, daß ſich Leute in allen Ständen finden, die ihnen veſte eingebildet hetten: ſampt ſtünde es zu ihrer Willkühr und Gefallen, ſolchem Vnſerm edicte Gehorſamb zu leiſten, oder nicht) des Zweg nicht erreichet, den Wir Vns darunter zu erreichen fürgeſatzt: noch auch dem Lande die Ruhe, und den Frieden geſchaffet, wie Vnſer einziger Vorſatz und Begehren geweſen.

Dann ob woll darinnen, die Uſual- und Kleine hier im Lande geſchlagene Müntze, dermaſſen abgeſetzet, und valviret, wie wir wiſſen, daß es deren innerlichen Halte geneeſſe, ſolche Müntze auch männiglich zu nehmen, ernſtlich anbefohlen. So verweigert ſich jedoch der Handwercker, an etlichen Ortern, unter dem Vorwenden, ſampt miſte er Ledder, und anders, zu ſeinem Handwercke gehörig, an ſolchen Oertern erkauffen, da es anders nicht, als umb Reichsthaler zu bekommen: vor ſeine gefertigte Arbeit, die Zahlung anders, als ah Reichsthalern anzunehmen.

Deme folgen die auf dem Lande, Adel, und Vnedel weidlich nach, verlaſſen das geringſte nicht, es werde ihnen dann mit Reichsthalern gezahlet, und vrſachen dadurch, indeme die Reichsthaler minderts in der Mengen verhanden, daß auch woll in etlichen Hauptſtädten, weder Bier, Brodt noch Fleiſch zu bekommen. Denn weil der Becker, Brauer und Fleiſcher, gar ſelten, oder nimmer, anders, als klein Geld vor ſein Brodt, Bier und Fleiſch einnimt, kan er dergeſtalt hinwieder, nicht einen Scheffel, zu geſchweigen ein mehreres an Getreyde: oder auch ein Haupt Viehe, zu Fortſetzung ſeines Backens, Brauens und

Schlachtens, vor gedachte kleine Müntze, auch nach dem abgesatzten geringen Valoor bekommen.

Und darüber wird viel Murrens, Kurrens, auch wol Trohens vernommen (weil der Hunger gar ein böser Gast ist) ja es dürffte den Ausschlag hiemit über kurtz gewinnen, daß man nach Exempel benachbahrter Fürstenthümer, hinausfallen, und die Nothdurfft, wo man sie fünde, suchen dörffte. Wir wollen itzo nicht anziehen, was Uns und Unserer getreuen Landschafft, durch dis ungehorsame Vornehmen, an Unsern, und ihren Gefällen, der Tranckſteuren, und Bier-Accisen, vor Abgang und Nachtheil zugefüget worden.

Haben derowegen nicht umbgehen können, hiermit anderweit aufzusetzen, und männiglich gantz ernstlich, ohne Unterscheid zu befehlen: daß ein jeder, vor seine Wahren, und gemachte Arbeit, die Usual-Müntze, also annehme, wie Wir sie im mehr verstandenen Edicte gesatzt, ohne alles verweigern.

Dann Wir wissen wol, daß die Handwercker nicht alles, was sie erkauffen und einnehmen, hinwieder aus dem Lande führen, und vor Wahren, so ihrem Handwercke anbehörig, ausgeben.

Ist derowegen dieses Fürgeben, nur ein lauterer Fürsatz, Frevel, und Muthwillen.

Dahingegen aber auch, sollen Adel, und Bauren, und wer mehr ist, der auf dem Lande wohnet, schuldig seyn, Gersten, Roggen, Viehe, Wollen, und was sie sonsten zu verkauffen übrig, umb solche Usual-Müntze, und in dem Valoor, wie sie im nechsten Müntz-Edicte des Jenners, gewirdiget worden, ohne wiedersetzen zu verkauffen.

Und ob ein Handwercker wäre, der noch weiter in seinem Ungehorsamb fortzufahren gedächte und diesem Unserm anderweits Edicte nicht gehorsamen wolte, soll solcher, dem Rathe derselben Stadt angezeiget werden, welcher ihn fürzufodern, und ihn umb solches Ungehorsambs willen, (wann es auf ihn ausgeführet) mit einer Geld-Straffen, dem Verbrechen gemeße zu belegen. Und solches soll so offte geschehen, bis daß er zum Gehorsam bracht seyn wird, oder da keine Besserung verhanden, soll ihme das Seinige zu verkauffen und gar hinweg zu ziehen, gebothen werden. Und eben dasselbe verordnen Wir auch, wieder die auf dem Lande, und in allen Städten.

Denn ob weitere Klagen hierüber vernommen werden solten, wollen Wir durch die Fiscalen Erkundigung dessen einziehen, und ob sich das geklagte befindet, einen jeden Verbrecher dieses Edicts, mit dem Ernste ansehen, daß ein jeder daraus zu befinden haben soll, daß Wir Unsere Landes-Fürstliche Hoheit, und Reputation, von Unsern Unterthanen und männiglich ungeschertzt, so auch Unsere Rechtmeßige Edict unverachtet haben wollen. Es gehöret je das Regal der Müntzen in Unsern Landen niemanden anders, als Uns, darumb muß es auch nicht unrecht bey Uns alleine stehen, was Wir vor Verordnung der Müntzen halb, in Unserm Landen, zu desselben Besten, thun wollen. Nachdeme auch in dem Fürstlichen Pommerischen Müntz-Edicte, Stettinischen theils, wie dasselbte am 1ten dieses publicirt worden, zu Ende desselben ausdrücklich enthalten, daß kein Viehe, auch keine Pferde, aus demselbten Stettinschen theils, Pommerischen Hertzog- und Fürstenthümbern, soll verstattet werden.

So wollen Wir auch Unsere Lande gleichfals, sonderlich aber, so viel die Rosse betrifft, gäntzlich gegen männiglich, so kein Inländer ist, gesperret halten, biß daß hochgemeltes Hertzogen Liebd. die Seinige Lande, sonderlich, so viel Unsere Unterthanen betrifft, hinwieder eröffnet, und die Commercia frey gehen lässet. Ein jedweder der Unsrigen, verstehet wol, wie hoch nötig es bey jetzigen geschwinden sorglichen Leufften, das alles voller Gefahr ist, seye, zu verhüten und fürzukommen, damit nicht Mangel an Rossen fürfalle.

Wird sich derowegen auch ein jeder, zu völligem Gehorsamb, gegen Uns disfals befliessen. Wir befehlen auch Unsern Zöllnern, Zölle- und Strassenberuttern, Gleits-Leuten, und wie sie ferner heissen, hierauf mit allem Fleisse zu sehen, und durch abnehmen der Pferde, und andere mehr Mittel, so diesem zuträglich seyn mögen, zu verwehren, damit keine Rosse, oder Viehe, aus dem Lande verpartirt werden.

In dem übrigen allem, erholen Wir Unser nun offtangezeigtes Müntz-Edict, in dem Januario jüngsten ausgangen, alles seines Inhalts anher, renoviren auch zugleich, die darinnen, auf die Verbrechere gesetzte Straffe: Insonderheit aber befehlen Wir dieses ernstlich, daß diejenigen Städte, so auf Fertigung der ihnen anbefohlenen Tax-Ordnungen bis hieher noch nicht verdacht gewesen, dazu forderlichst, ungesäumt verdacht seyn sollen, immassen von etlichen ihres Mittels albereits erfolget. Solches alles und iedes wollen Wir männiglich, über welchen Uns die Bottmeßigkeit zustehet, vest, und unverbrüchen zu halten, alles bey obausgedruckten Straffen, ernstlich anbefohlen haben. Uhrkundlich ist auch dieses Edict, unter Unserm aufgedrucktem Secret ausgangen. Geschehen und geben zu Cölln an der Spree, am 22. Tage des Februarii, des Jahres Christi. 1623.

(L. S.)

No. XXIV. Edict, wegen unterschiedener alten und neuen Müntz-Sorten Werth. Vom 31. Maji 1623.

Der Churfürst zu Brandenburg, Unser gnedigster Herr, lesset sich bedüncken, das der kleinern Müntzsorten halber, in Sr. Churfürstl. Durchl. Müntz-Edicte von neun Jaahrstage dieses noch wehrenden Jbaares gaar gnugsam vnd pillige Versehung geschehen sene, gestalt dann auch in gantzen Lande, diese beede Residentz Städte, vnd etliche wenige muetwillige Oerter außgenommen, denselben sonderlich aber in nehmen vnd geben des schweren alten gueten Geldes, gehorsamklich, wie auch in beeden Rentheien, bey Hofe vnd in der Landschaft, nachgelebet wird; Entpfinden es derowegen höchlich, das auch zum theile der Vnter-Magistrat dieses Ortes, vnter den gantz liederlichen Vorwenden, sambt wolten die zu Vernaw das alte, schwere, guete Geld, vor Jre Bier, nicht hinwieder annehmen, noch sich

Digitized by Google

ſich damit zahlen laſſen: eben die anfenger geweſen, welche in höchſterwehnet Churfürſtlich Edict (gleichſam hetten ſie es gaar gueten fueg, vnd machtt gehabt: als doch gaar nicht iſt) vnerheletes beſcheides bey Sr. Churfürſtl. Durchl. alſo vngebührlich gegriffen: vnd dem meiſten gemeinen hauffen dadurch geurſachett, Irem exempel zufolgen, da doch, ob es an denen zu Bernaw angeſtunden, ſolches vielmheer berichtet werden ſollen: do es dann auch an gebüerenden einſehen keinen mangell haben würden: auch noch nicht hatt. Zugeſchweigen, das ie auch bey weitenn nicht alles Geld, nach Bernow geſchickt werden darff; Laſſens derowegen, allen denen, ſo hieran ſchuld, gantz ernſtlich verweiſen, vnd ordnen, ſetzen dahingegen, wolbedechtig anderweit auf, das, nach lautt, des an Eingange gemeltenen Churfürſtlichen Edicts, die newen Schreckenberger, wie auch die newen Städtergroſchen, verboten ſein vnd bleiben: die alten Dauenterſchen vnd Schaumburgiſchen Schreckenberger aber zwey groſchen guet geld, gelten ſollen, die alten Engelſchreckenberger aber, gelten Ire vier, vnd die gedobbelten alten Schreckenberger, ſie ſeyen Lottheringiſches, Hanaviſchen, Schaffhauſiſchen, oder was ſchlages ſie wollen, gelten Ire acht Groſchen, wie ſie vor zwaintzig vnd lengerm Jhaaren, gethaan haben. Alſo ſoll das Polniſche Dittckenn gleichfals wie vor alters, ſeine zwey guete Groſchen, die Dantzcker vnd Königliche Polniſche, auch Dannemerckſche Oerter ſechs groſchen, die alten Poliniſche vnd Preußiſche Groſchen aber, Ire acht guete Pfennige gültig ſein, vnd darumb eingenommen vnd ausgegeben werden, die alten Städtergroſchen gelten Ire acht zehen, die alten Lübeckiſchen Schillinge Ire neune, vnd zwey alte Ternoſen oder Seßlinge auch Ire neun guete oder Reichs Pfennige, die gaar alten in Polen vnd Preußen vor den Zeiten: weiland Königes Stephani zu Pohlen: wie auch durch Hertzog Allbrechten in Preußen geſchlagene Dittcken, gelten wie vor alters zwey guete Groſchen vnd drey guete Pfenninge; Alle Reichsgroſchen, alle drey Creutzer, alle alte Behemiſche groſchen ſo bis in annum 1603. inclusive geminzet worden, behalten Ihren werth der zwelff gueten oder Reichspfenninge, die alten Gröſchleine oder Dreyer gelten Ire drey guete Pfenninge, wie auch der alten Näpchen, oder glatten Pfenninge zwelffe einen gueten Groſchen aufbringen vnd tragen ſollen, die alten Braunſchweigiſchen Groſchen, ſo vor langen Jhaaren of zehen guete Pfenninge abgeſagt: verbleiben in denſelben Valoor auch, wie auch die Zehener vnd Fünffer reſpective Ire zehn vnd fünff pfenninge vnd das pölichen vier guete pfenninge gelten ſollen, Die Hiſpaniſchen fünffer aber, deren fünf einen Philips oder dicken Thaller machen, gilt das ſtück einzeln fünf groſchen vier pfenninge, ſinſe aber deren zuſammen, wie itzt gemeldett, 27. groſchen, vnd in denen übrigen bleibts alles bey der verfaſſung vnd inhalt zuförderſt des Churfürſtlichen Edicts am newen Jhaars tage dieſes noch lauffenden Jhaares vnd denen darauff ferners erfolgten Churfürſtlichen Edicten, vnd befehlen darauf Se. Churfürſtl. Durchl. gantz ernſtlich, wollende, das ſich keiner, er beiſſe Rentmeiſter, Burgermeiſter, Einnehmer, Rath Cämmerer, Raths Verwandter, Kauff oder Handelsmann, Handwerckes, oder wie er wolle, auch niemands von Officirern, bey Hoff-, hierwieder aufzegen oder dieſen wiederſetzen ſollen. Denn ob über einen von nun an erweißliche klage einkehme, das er die Müntze alſo wie in dieſen Edicte geſagt, nicht geben oder nehmen wolle, derſelbe ſoll darumb mit dem ernſte ohne allen denn Perſonen reſpect angeſehen werdene, das er daraus zubefinden, das Sr. Churfürſtl. Durchl. meinung gaar nicht ſen jemanden der Unterthanen einzuräumen ſolche Edict, ſeines gefallens, zu löchern vnd zu brechen, vnd ſolches vmb ſo viell mehrer, allditweill kein ander Mittel, als dieſes, guet geld hinwieder ins Land zubringen. Es ſoll auch der Bernawer halb erkundigung eingezogen, vnd darauf auch Irethalben, was der ſachen ſtand erfodert, beſchaffet werden. Beſchlieslich ſoll auch dieſes Edict, damit es menigklich kund vnd zu wiſſen werde, den letzten tag in den itzigen pfingſten, von allen Cantzeln in beeden Städten nach geendigter Frieprediat offentlich abgelesen, vnd darnegſt an den Rahthäuſern zu eines jedwedern Nachrichtung angeſchlagen werden, hieran geſchichtt Sr. Churfürſtl. Durchl. endlicher Wille vnd Meinung. Deßen zu Vrkund iſt dies Edict vnter Sr. Churfürſtlichen Durchl. ſelbſt eigenen Subſcription vnd aufgetruckten Churfürſtlichen Secret außgangen. Geſchehen vnd geben zu Cöln an der Spree, am 31ten May des 1623. Jhaares.

George Wilhelm.
(L.S.)

No. XXV. Müntz-Edict, was die einfache und doppelte Schillinge, Ternoſen, Pollniſche Groſchen ꝛc. gelten ſollen. De dato Cöln an der Spree, den 7. Martii, 1624.

Wir von GOttes Gnaden **George Wilhelm**, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Geben nechſt Zuentbiethung Unſerer Gunſt, Gruſſes und Gnaden, allen und jeden, Unſern Prälaten, Grafen, Herren, Haupt- und Ambtleuten, Burgermeiſtern, Richtern und Rathmannen in denen Städten, und in Summa allen des Landes Einwohnern, hiermit zu erkennen: wie daß Wir Uns gänzlich verſehen gehabt, es wäre durch das Edict, welches im Januario des nechſt verwichenen 1625. Jahres publiciret worden, über allen Inconvenientzien, ſo ſich beym Müntz-Weſen ereugnen, und entſtehen können, ſonderlich aber ſo viel das Exportiren und Ausführen der Reichs-Thaler, auſſer Landes betrifft, alle ſolche Verſehung geſchehen, daß nunmehro hierdurch das Müntz-Weſen ſeinen richtigen Lauff wohl haben, und behalten ſollen, immaſſen dann auch eine gute geraume Zeit keine Klage deshalb vernommen, es auch wohl noch ferners dabey ſein Verbleiben haben würden, ob nicht Leute geweſen, die ſich an dem allgemeinen Schluß, auch gantzer Creyſer, nicht verbinden laſſen, noch auch den Reichs-Thaler alſo valviren und ſetzen wollen, wie

Digitized by Google

er von Anfangs daher, nehmlich um 24. gute oder Reichs-Groschen, oder zu 72. Creutzern, in allen Reichs-Constitutionen gesetzet und gewürdiget worden, sondern sie haben alles Abmahnens ungeachtet bey ihrer vorgefaſſeten Meynung, vermittelst welcher, der Reichs-Thaler 36. Groschen gültig, verbleiben müssen, durchaus beharren wollen, unerwogen, daß hierdurch die hochverderbliche Unterschleiffe im Münts-Wesen, unnachbleiblich fomentiret würden, und einen mercklichen Vorschub überkähmen.

Dann hieraus ist dieses entstanden, weil sie also an jedem Stücke eines Reichs-Thalers, 12. gr., nach dem Valeur, welchen er in diesen Landen hat, Vortheil haben können, daß sie eines theils ihre gedoppelte, und einfache Schillinge, wie auch Ternosen, andern theils aber die Königlich Pollnische drey Pöllicher, oder silberte Groschen durch mancherley Art und Räncke, hauffen-weise herein ins Land partiret, und auf den Reichs-Thaler zu dreyen, vieren, fünffen und mehrern Groschen, an ob specificirten Münten (welches sie dann leichtlich thun können, weil ihnen doch nichts desto minder zum allerwenigsten an 100. Reichs-Thalern, 25. Rthlr. Vortheil verbleiben) Auffgeld geben.

Damit es auch desto unvormerckter zugienge, haben Schiffer, und andere derselben Art Leute durch ihre Weiber (welche sie unter was Schein und Prætext sie gekonnt, alhier und anderswo, zur Stellen verbleiben lassen) solche verbotthene unzugelassene, höchststraffbare Handthierung betrieben, woraus über kurtz dieses erfolgen müssen, daß weiter kein Reichs-Thaler mehr im Lande zu sehen, oder zu finden würde gewesen seyn, da doch deren Unsere getreue Landschafft und Städte, ja Wir selbsten, zu Unsern, und ihren nothwendigen Ausgaben keinesweges zu entrathen.

Hierinn zu setzen Wir nun zu Fürkommung dessen, daß von dem Tage an, da dis Unser Edict publiciret werden wird, von niemanden, fremden oder einheimischen, der doppelte Schilling des alten Schlages (denn die neuen haben Wir zuvorhin albereits gantz verbothen) höher nicht, als um 12., der einfache Schilling um 6., und die Ternose, oder der Sechling um 3. gute Pfennige gegeben, oder genommen werden sollen; Wie dann auch der Pollnische Drey-Pöllicher, oder silberne Groschen, mehr nicht, als 5. Pf. gestalten Dingen nach, gelten kann.

Es ist auch albereits die Versehung in Unsern Aembtern, Zöllen, und Rentheyen, wie auch bey der Landschafft und Städte Einnehmern geschehen, daß sie nunmehr ermeldte Sorten in keinem höhern Werth, als Wir hierinn gesetzt, annehmen, oder der Schade soll ihre seyn.

Wird sich derowegen ein jedweder hiernach reguliren, und richten, und seinem Nachtheil fürkommen, und verhüten.

Dann, worden Wir erfahren, daß von in- oder ausländischen hierwider gehandelt wird, sollen sie Uns vor jeden Ternosen, den sie theurer ausgebracht, oder ihnen geben lassen, einen Orth des Reichs-Thalers, vor jeden einfachen Schilling, einen halben, und vor jeden gedoppelten Schilling oder Städer-Groschen, einen gantzen Reichs-Thaler, und vor jeden Drey-Pölcher, einen halben Gulden verfallen seyn: Allen und jeden, die Unsertwegen einige Gerichte in Städten und auf dem Lande zu verwalten haben, hiermit ernstlich befehlende, hierauf mit Ernste, und gebührenden Fleisse zu sehen, dawor Wir ihnen dann den vierten theil der Straffen zugewendet, und zugekehret haben wollen. Wider diejenigen aber, so sich hierunter nachläßig, und unfleißig erzeigen, behalten Wir Uns die Straffe bevor.

Nachdem Wir auch berichtet, daß hierüber auch sonsten, und in andere Wege allerhand untaugliche, und des Heil. Reichs Ordnungen und Satzungen gantz ungemäße Groschen, aus der Nachbarschafft herein geschleiffet werden, also, daß eines theils Städte damit gantz erfüllet, von dar sie dann weiter, durchs gantze Land einschleichen; Als wollen Wir einen jedweden von neuem verwarnet haben, dem Münz-Edict de Anno 1623. hierinnen nicht zuwider zu handeln, so lieb ihm ist, die darinnen ausgedruckte Straffen auf die Uberfahrer aufgesatzt, zu vermeyden.

Beschließlich ist Uns auch dieses sehr mißfällig gewesen, daß Uns zu Ohren kommen will, sambt unterstünden sich ihrer etliche vor ihrem Kopff und eigenes Gefallens, die 10. oder 5. Pfenniger zu verbiethen. Weil nun dasselbe niemanden im Lande zustehet, er sey auch wer er wolle (denn es ein eigentlicher Eingriff und Usurpation Unserer Regalien ist) über das auch keine Uhrsache vorhanden, die Zehener oder Fünffer abzusetzen; So verweisen Wir es denen allen, die hieran Schuld hätten, oder trügen, alles Ernstes und zum höchsten, mit Vorbehalt ernsterer Bestraffung, da Wir des Dinges mehr gründlichern und weitern Bericht überkommen solten. Dann Wir können weder dulden noch leyden, daß sich jemand unterstehen will, dessen anzumassen, was niemanden anders, als Uns dem Landes-Fürsten zuständig seyn kan. Ein jeder wird sich in Acht nehmen.

Uhrkundlich ist dieses Unser Edict unter Unserm aufgedruckten Secret ausgegangen.

Geschehen, und gegeben zu Cölln an der Spree, am Sonntage Lætare, war der 7. Martii, des Jahres Christi, 1624.

(L.S.)

No. XXVI. Edict, wider die Auswechselung der guten, und Hereinführung allerhand schnöden untauglichen Müntz-Sorten ꝛc.

Sub dato **Cölln an der Spree, Mittwochs nach Ostern, als den 20. April. 1625.**

Wir **Georg Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Entbieten allen und jeden, dieses Unsers Patents ansichtigen Unsere Gnad und Gruß, und fügen ihnen darneben zu wissen, ob Wir wol der gäntzlichen Hoffnung gewesen, nachdem Wir nunmehr bereits vor zwey Jhaaren das Müntz-Wesen in

in diesen Unsern Landen der Chur und Marck Brandenburg, hinwieder in seinen alten und guten standt gerichtet, auch eine Zeit vber, eine ziemliche anzahl an Newer Müntze, so den Reichs-Ordnungen gemeeß, allhier in Unserm Hofelager, schlagen lassen, welche dann auch auff den gehaltenen Probation-Tägen vor dem allgemeinen Craise probiret, und am Schroot und Korn, vntadelhafft gefunden worden, es würden diejenige, so sich vor der Zeit der Auswechselung der guten, vnd dagegen der Hereinführung allerhand schnöden vntauglichen Sorten ungeschewet gebrauchet, vnd befliſſen: nun einmahl in sich gegangen, vnd von solchem vngerechtem Landverderblichen Beginnen vnd wesen abgestanden sein: daß wir jedoch, nicht ohne sonderbahres mißfallen berichtet worden, es auch gnugsahm in erfahrung gebracht haben, wie das dennoch die boßheit bey etlichen Leuten so groß, das auch dieses alles ihrem vnbilligem gesuch vnd vornehmen zu begegnen, noch nicht gnugsahm gewesen, noch sie darumb ablassen wollen, ihren vngerechten gewinn durch allerhand mittel der auffwechselung gleichwol zu suchen vnd fortzusetzen.

Dann ob sie zwaar nunmheer wol gesehen, das sie durch frembde geringe newe Sorten, allsdieweil wir dieselbte in vnsern Landen gantz verboten vnd abgethaan, ihren gewinn weiter nicht erlangen können: So nehmen sie doch wahr, das wir diejenige Silbergroschen, so vor Anno 1603. geschlagen, in Betrachtung das der Zeit, die Reichsmüntzordnung, aller, oder doch mehrertheils örter, noch in guter Observantz gewesen, so auch die Reichsthaler ingemein in vnsern letztern Müntz-Edicten, sintemahl die Nottturfft vnserer Lande solches, so wol damahls, alß auch noch anitzo, erforderte, vnabgesetzt haben bleiben lassen, vnd in vnsern Landen vor voll auffzunehmen befohlen.

Stellen demnach allen fleiß darauff, wie sie die allerleichteste, vnd gantz beschnittene, vnd geschwechte alte Groschen, wie auch etliche verfälschte Ausländische Thaler, hin vnd wieder zusammen bringen mögen, darzu ihnen auch so viel leichter zu gelangen, dieweil dieselbte, an den mehrerntheils orten vnser Nachforschafft, vor voll nicht genommen werden: vnd führen dieselbte anhero, zu keiner rechtmeßigen Handlung, sondern bloß vnd allein, zu treibung ihrer Kipperey, vnd erjagung eines verfluchten gewinß, in vnsere Lande, vnd wechseln damit nicht allein vnsere alhier geschlagene Müntze, sondern auch die alte gute Reichsthaler, mit hauffen auff, bringen auch dadurch fast alles im Lande noch verhandenes Silber vnd Pagament an sich, vnd erfüllen dasselbte hingegen mit ihren vngebührlich zusammen getriebenen Sorten, wie dann der Augenschein gibt, das nicht allein deß Silbers fast wenig, auch beynahe keine newe gute Müntze, oder der alten Reichsthaler mheer im Lande zu finden, sondern fast eitel solche Müntze, die sie in der Benachbarschafft, wo sie am wenigsten gelten, durch auffwechslung an sich gebracht: man alhie zu sehen bekömpt.

Nun können Wir aber ihnen solches keinesweges lenger gut heissen, oder passiren lassen, sondern müssen dahin verdacht sein, nachdeme wir Unsere Müntze alhier wiederumb anzurichten, vnd in den gang zu bringen, im werck sein, das die Müntz-Sorten, so in derselbten geschlagen werden, die dann gut, vnd den Reichsordnungen gemeeß sein sollen, in vnsern Landen verbleiben, hergegen aber alles auffwechseln derselbten, wie auch alle ausführung des Silbers vnd Pagaments, dermahl eins abgestelt vnd auffgehoben werden möge.

Darumb so ordnen, setzen vnd wollen Wir, gebieten auch solches allen vnd jeden vnsern Vnterthanen, vnd nicht weniger auch den fremden, so durch vnsere Lande zu reisen, oder darin zu handeln haben: hiermit ernstlich, das sich niemand, wer der auch sey, hinführo vnterstehe, einige der vnsrigen Müntze, so wir alhier wollen schlagen: lassen, durch andere frembde Müntze außzuwechseln, vnd also ausser Landes zu bringen.

Gleichfalß wollen wir auch niemanden hinführo gestatten, die leichteste der alten Groschen, oder die newgeschlagene Außländische Thaler, ausser Landes an sich zu wechseln, vnd nachfolgendes anhero in vnsere Lande zu bringen, denn es ist männiglich wol bekanndt, daß sich solches keinesweges zu thun gebühret. Auch wird sich in vnsern Edicten, ob wir gleich darin die vor Anno 1603. geschlagene Silbergroschen, gültig sein lassen, minderts befinden, das wir jemande dieselbte, auch die ungerechte frembde Thaler, von außwarts herein zu bringen, vnd eine solche auswechßlung damit zu treiben, vergönnet oder zugelassen hetten.

Nachdem wir auch zu fortsetzung vnser Müntze, das Silber, alte Kupffer, vnd Pagament im Lande zu behalten, nötig finden: So befehlen Wir hiemit Männiglich, wer etwas an vnvergüldetem Silber, oder altem Kupffer, zu verkauffen hat, das er dasselbe anhero in vnsere Müntze schaffe, oder aber denenjenigen, welche zu erkauffung desselbten zu behueff vnserer Müntze, hin vnd wieder im Lande werden bestellet, oder ausgeschickt, vnd zu dem Ende mit vnserm oder vnsers Müntzmeisters Jacob Panckarten Patenten versehen werden, zu bringe, so sol es ihme alhier oder von denselbten, nach billigem Werth, abgenommen vnd bezahlet werden.

Vnd ebener gestalt wollen Wir es auch mit dem Pagament, so auch mit dem vntauglichem geringem Gelde, so hinter einigen communen, oder Privaat-Personen, noch verhanden sein mögte, gehalten haben. Dann auch dasselbe sol von denen, so es verlassen wollen, nicht ausser Landes geführet, sondern anhero auff vnsere Müntze gebracht werden, da es der Müntzmeister, oder Wardein, in gegenwarth derer, so es zu verlassen haben, oder die von denselbten gevollmächtiget, nach dem gehalt probiren, vnd wann das Pagament achtlötig ist, jede Marck fein, so darin befunden wird, mit sieben Thalern zwölff groschen: ists aber drunter, mit sieben Thalern allein, vnd also das Loet respective mit eilff Groschen drey pfennigen, vnd mit eilffte halben Groschen an sich bringen, vnd bezahlen sollen.

Ausser Landes aber soll, wie gedacht, sich niemand einiges Pagament, vngültige Müntze, altes Kupffer oder Silber, das nicht vergüldet vnd verarbeitet, zu führen vnterstehen, dann wir seind nicht gemeinet, jemand von was Standes oder wirden er seye hierin zu vbersehen, ausser der Goldschmiede allein, welchen wir den Silberkauff, zu treibung ihres Handwercks, vngewehret verbleiben lassen. Jedoch sollen sie auch

hierunter allen verdacht vnd vnerschleiff meiden vnd verhüten, vnd demnach kein mehres Silber, als was sie verarbeiten wollen, an sich bringen, inſonderheit auch bey allem geſchmoltzenen Silber ſich in genawe acht haben, dieweil darunter aller betrug vnd diebſtal gemeiniglich verborgen wird, daß ſie daſſelbe von niemanden annehmen, er könne dann gnugſame anzeige thun, vnd ſchein darüber vorweiſen, das er es durch vntadelhafften Titul vnd wege erlanget, vnd überkommen habe.

Damit auch aller verdacht vnd vnrecht vmb ſo viel mehr verhütet werde, ſo ſol niemanden in vnſerm gantzen Lande Silber, auf einiges Menſchen begehren, zu verſchmeltzen zugelaſſen ſein, auſſer den Goldſchmieden vnd vnſerm Müntzmeiſter allein, die aber auch hierin niemanden zu willen ſein ſollen, er laſſe dann das Silber, welches er zu verſchmeltzen begehret, alſofort verarbeiten oder vermüntzen.

Wir wollen auch voriges verbott, wegen verkauffung vnd verhandlung des Silber, Kupffer vnd Pagaments nicht allein in vnſern Städten, ſondern auch auf dem Lande, diſſeits vnd jenſeits der Oder, beydes vom Adel vnd vnadel obſerviret vnd gehalten haben. Zuförderſt ſollen alle Krahmer vnd Schotten daſſelbe wol in acht nehmen, dann wir wollen nicht, daß dieſelbe auch vor ihre Wahren einig Silber, Kupffer oder Pagament in Zahlung annehmen ſollen.

Wer nun aber dieſer vnſerer ordnung vnd Satzung, in welchem Artickel das ſey, zuwieder leben, vnd deſſen in oder nach der That betreten oder vberwieſen werden wird, derſelbte ſol nicht allein des Silbers, Kupffers, Pagaments oder vngültiger Müntze, ſo er gekaufft, vertauſcht, oder auf einige weiſe verhandelt oder an ſich gebracht, imgleichen der Thaler oder Müntze, ſo er mit ſeinen zuſammen gerafften alten Groſchen, oder geringerten fremden Thalern aufzuwechſelt oder aufzuwechſeln wollen, verluſtig ſein, ſondern allemahl noch vierfach ſo hoch an gelde darzu geſtrafft, vnd biß zu erlegung deſſelbten, er ſey inheimiſch oder fremdt, in hafft vnd verſtrickung genommen vnd gehalten werden. Vnd behalten wir vns daneben bevor, ihn nach gelegenheit der perſon, verbrechung vnd vmbſtände, noch härter, an Leibe, Ehre oder Gut, zu beſtraffen; welches wir dann nicht weniger auch auf die Goldſchmiede, ſo die maaß vnd Ziel, ſo ihnen oben vorgeſchrieben, überſchreiten, verſtanden vnd extendiret haben wollen.

Were aber jemandt, der ſich vber dieſes noch weiter zu gehen, vnd vnſere oder andere Müntze beſchneiden, auswiegen, verſchmeltzen, oder einiger geſtalt zu fälſchen, ringern oder ſchwechen vnterſtünde, wieder denſelbten ſollen die ſtraffen, ſo in den Reichs-Ordnungen hierauff geſatzt, härtiglich, vnd nach der ſchärffe exſequiret werden.

Vnd hierauff befehlen wir allen vnd jeden vnſern Rethen, Haupt- u. Amptleuten, Vorweſern, Amptſchreibern, Caſtnern, Bürgermeiſtern, Rathmannen, Richtern vnd Schöppen jedes ortes, wie auch den Schultheiſſen auf den Dörffern, vnd in ſumma allen denen, ſo vnſerthalb einige Gerichte, mittel- oder vnmittelbaar, zu verwalten haben, das ſie hierauf ein wachendes auge ſchlagen, zuförderſt ſich ſelbſten aller vbertretung dieſes vnſeres Edicts gäntzlich enthalten, dann auch wieder die, ſo es übertretten werden, der ſchärffe nach, vnd ohne einige milterung oder anſehung der perſon, verfahren, vnd ihnen nicht allein dasjenige Silber, Pagament oder Müntze, womit ſie vnſerm Edict zugegen gehandelt, abnehmen, ſondern auch das quadrupium, ſo zur ſtraffe auffgeſetzt, von ihnen erzwingen vnd einfordern ſollen, wovon ſie nachfolgendes einen dritten teil an ſich behalten mögen, die übrigen zween dritteil aber zuſampt dem verfallenen Silber, Kupffer, Müntze oder Pagament, ſollen ſie, benebenſt ihrem vollſtendigen bericht, alhie in vnſere Hoffrenthey einſchicken, zu förderſt aber vnd vor andern ſollen vnſere Zöllner, Zollbereuter, Aufſeher vnd Landreuter hierauf mit Fleiſſe acht geben, vnd da ſie in Erfahrung bringen, das jemandes Silber, alt Kupffer, Müntze oder Pagament an ſich gebracht hette, ſolches keinesweges paſſiren laſſen, ſondern mit abnehmung deſſelbten, vnd der verordneten Straffe, wovon ihnen wann ſie es beſchlagen gleichergeſtalt der dritte theil zugetheilet werden ſoll, verfahren: es ſey dann, das der welcher es gethan von vns oder vnſerm Müntzmeiſter alhier ein Patent vorzulegen hette, dann ſolchen felen ſie allerdinges, auch ohne abforderung einiges Zolles oder andern geldes frey damit paſſiren laſſen.

Wir geben auch vnſerm Müntzmeiſter, Jacob Pancfarten, wie auch männiglich in vnſern Landen, hierauff ſelbſten zu ſehen, oder durch diejenige ſehen zu laſſen, macht vnd gewalt, jedoch dergeſtalt vnd alſo, das ſie die vorbrecher derer ſie ſich erkundigen, nicht vor ſich ſelbſten beſuchen oder anhalten, viel weniger auſſer der Städte oder Flecken anfallen oder niederwerffen, ſondern dieſelbte den Gerichten jedes Ortes, zuſampt den vrſachen ihrer habenden wiſſenſchafft oder verdachts anzeigen ſollen, damit die beſuchung, anhaltung, abnehmung vnd beſtraffung von denſelbten vnſerth alb geſchehen könne. Worauff dann jetztgemelte Gerichte, oder wer dieſelbe verwaltet, von dem dritten teil der Geldſtraffe, ſo wir ihnen, als obſtehet, zugelaſſen, dem anſager die helffte zuſtellen, vnd abfolgen laſſen ſollen.

Welche aber einige vbertrettung vnſeres Edicts erfahren vnd nicht anzeigen, oder welche Obrigkeit vnd Gerichtsverwalter, mit der abnehm- vnd beſtraffung anbefohlener maſſen nicht verfahren würden, die ſollen den vbertrettern ſelbſten gleich gehalten, vnd von vns zu ebenmeßiger Straffe gezogen werden.

Wornach ſich ein jeglicher bey vermeidung angedeuter vnd ernſten ſtraffe zu achten. Zu Vrkundt haben wir gegenwertiges Edict zu trücken, vnd aufgedruckt vnter vnſerm Secret zu publiciren vnd öffentlich anzuſchlagen befohlen. Geſchehen vnd geben in vnſerm Hofelager zu Cölln an der Spree, Mittwochs nach Oſtern, war der 20. Aprilis, im 1625. Jhaar.

Digitized by Google

No. XXVII. Edict, wegen der geringen Pfennige. Vom 1. Martii 1629.

VOn GOttes Gnaden, Wir **Georg Wilhelm**, Marggraff zu Brandenburgk, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämerer und Churfürst, ꝛc. Entbieten allen und jeden unsern Prælaten, Grafen, Herrn, Verwesern, Landtvoigten, Hauptleuten, den sammentlichen von der Ritterschafft, Cammer- und Rentmeistern, Schössern, Amptschreibern, Bürgermeistern und Rathmannen in den Städten, Glaidsleuten, Zöllnern, Kauff- und Handelsleuten, und wie sie weiters heissen, in den Landen disseits und jenseits der Elben und Oder, denen es Standesgebühr halb gebühret, unsere gunst, gnad und grueß, und geben ihnen dabenebenst zuerkennen: Nachdeme sichs in kurtzverwichener zeit begeben und zugetragen, das in benachbarten örtern die kleine pfenninge, aus ursachen, daß dermassen grosse verurtheilung und betrug dabey fürgelauffen, das wer der Pfennige nach jetzigem Schrote und Korn vor hundert Gülden gehabt, im wercke und in der That mehr nicht als viertzig Gülden, nach dem halte, wie sie vermöge des Heyl. Reichs Münßordnung haben sollen, besessen, gäntzlich abgeschafft und verbeten, das dabey waragenommen, das solche dahingegen hauffenweise in diß unser Churfürstenthumb und Lande eingeschoben werden. Dann es sey Geldt einkommen aus welchem orte Lande es immer gewolt, so hat sich doch allemahl nicht eine geringe Summa der Pfennige dabey befunden. Auch ist hier in den Residentzien erst dieser Tage fürgangen, und auch an andern orten mehr, das die fremdden Fuhrleute Speck, Hanff, Flachs, ja auch gefertigte Schue, und was sie immer bekommen können, obs ihnen auch gleich nichts nütze worden, in zimlicher mänge an sich erkaufft, nur das sie die zahlunge an Pfennigen theten, derselbten dadurch ohn zu werden, und dem Lande nicht wenigen schaden dadurch zufügten. Und wer kurtz dürfften wir den gantzen wuest der Pfennige, mit vberauß gröster verkürtzung der Einwohnenden im Lande haben, würden sie auch wol vber dem Halse, wann indeß andere mit deren Verbot, wie gantz vermuthlich ist, auch verführen, behalten.

Muß derowegen diesem in allewege entgegen gangen werden, wie vor diesem bereits geschehen würden, ob nicht eins vnd das andere hierbey fürgefallen, an welchem sich das verbot der Pfennige nothwendig in etwas aufhalten müssen. Denn deß vbrigen zugeschweigen, so stehet dieses wol ausser streit, das ein Landt ohne alle kleine Pfennige nicht sein kan, vmb des Handelkauffs willen. Nun seind aber vor diß Landt besonders, auß gewissen vrsachen, keine Pfennige gemünzet, deren man sich in diesem falle zugebrauchen hette. Das gantze Land auch mit dergleichen Pfenningen der notturfft nach zuversehen, erheischet deren vor etliche tausent Thaler. Dazu aber gehören etliche viel Monat, wann auch gleich an heuten zu Tage der anfang mit dem münzen derselbten gemacht würde. Indeß aber würde es sehr viel gewirre geben, da man in gäntzlicher mangelung der Pfennige stehen solte. Liessen wir sie auch des Heyligen Reichs Münßordnung gemesse schlagen, so würde an denen, die solche auffwechselten vnd auß dem Lande führten, kein gebruch sein. Von des Reichs ordnung aber auch im Münßen abzuweichen, hat auch sein erheblich bedencken.

Ist darumb im vierider gepflogenen nachdencken dieses vor das nechste erachtet, das schädliche einschieben der Pfennige zuverhüten, wie auch dem schaden, so auß deme, wann die Pfennige schlechter dinge wie biß anher gänge vnd gebe bleiben, vnabwendig entstehen müste, zu begegnen, wann von nun an zwey Pfennige allezeit vor einen, Sechse vor einen Dreyer, vnd vier vnd zwantzig vor einen Groschen, vnd also fortan, gegeben vnd genommen würden, doch dergestalt vnd also, das dieses alleine gemeinet sein soll auf den täglich fürlauffenden Handelkauff, es sey in den Gewürtzladen, in den Fleisch- und Brodtschärnen, auffm Fisch- auch Kraut- und Obstmarck, vnd in Summa auf alle zahlungen die nicht mehr als 5. Thaler, auf jeden 24. Reichs- oder gute silberne Groschen, zu zahlen betreffende sein. In grossern zahlungen aber, sie rühren von Kauff- oder Erbgeldern, oder aber von zinsbaren Posten, auch denen davon fallenden Zinsen, oder wie es sonsten sein mag, her, sol niemands vber und wieder seinen willen pfenninge, auch nicht vor einen Thaler, anzunehmen schüldig sein. Wie denn auch vbir in vnsern gefallen bey der Hoffentheyen, Zöllen und sonsten solche gelten zu lassen gar nicht bedacht.

Weil aber hiebey niemanden verborgen sein kan, der sich nur ein wenig in der Welt vmbgesehen, das die vnart der sterblichen Menschen also groß, das nimmer einig gutes Gesetze erfunden oder aufgesatzt, das sich nicht alsbalden deren hervorgethan, die sich nach allen kräfften versucht hetten durch ihre geschwindigkeit solche gesetze wo nicht gar über einen hauffen zu werffen, jedoch löchericht zu machen, dergleichen sich jetzo, diesem vnserm Edict zuwieder, eines vnd des andern orts von fremdden vnd einheimischen, leichtlich auch verspüren lassen möchten, die da ihre Schlupffl öcher hetten, vnd daher vrsache gewonnen die Pfennige auffzuwechseln, vnd vmb ihres gesuches willen an die ort da sie sie threwer, als zwey vor einen Pfennig, gelösen köndten zu verführen. So befehlen wir allen denen, so im eingange gemeldet, vnd do sonsten jemands noch weiters were, der vnserthalb einige Gelichte zuuerwalten, damit er oder sie vber diesem Edict fleißig halten, dawieder nichts einreissen, noch vornehmen lassen, sondern auf die vberfahrer eine fleißige auffsicht tragen, derselben vnterschleiff brechen, auch, wann es darnach gemacht, zu verdienter straffen hervor ziehen, vnd aus liecht stellen. Vnd soll sich der helffren der straffen jedes ortes der Anlager, der andern helffren aber der Magistrat daselbst zuerfreuen haben. Denn alss erheischets der gemeine Nutzen vnd des Landes bestes. Dazu ein jeder rechtschaffener Patriot mit rath vnd that behelffen sein sol. Wie wir nun denn auch zu einem jedern vnter ihnen keines andern versehen wollen. Dahingegen bleiben wir ihnen gegen ihrer gehorsamen bezeigung mit gnaden wolgeneiget.

Vrkündlich ist gegenwertig Edict vnter vnserm auffgedrucktem Secret auffgangen. Geschehen vnd geben zu Cölln an der Spree, am Sonntage Reminiscere, war der 1. Martii deß 1629. Jahres.

(L. S.)

Digitized by Google

No. XXVIII. Edict, wegen derer Pohlniſchen Dütchens. Vom 1. Febr. 1633.

WIr **George Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Entbieten allen und jeden unſern Prælaten, Graffen, Herren, Landvoigten, Landes-Hauptleuten, Haupt- und Amptleuten, Gerichtsverwaltern, Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in Städten, und insgemein allen und jeden unſerer Lande der Chur und Marck Brandenburg Eingeſeſſenen, wie auch allen fremdden, die darin ihre Nahrung und Gewerb ſuchen und treiben, oder ihrer gelegenheit nachreiſen, unſern Gruß, Gnade und alles guts: Und geben ihnen dabey gnediglich zu vernehmen, daß Uns unterſchiedliche Klagen vorkommen, was maſſen die Polniſche Dütchen, ſo bißhero in unſern Landen, den vollen werth der zween Groſchen, vermöge unſeres im eingange des 1623. Jahres publicirten Müntzedicts, behalten, ſolchen gar nicht hetten, ſondern weit geringer weren. Dahero dann rührete, weil ſie in den benachbarten Chur- und Fürſtenthumben, zum theil gar nicht, theils nicht ſo hoch, gültig, daß ſie mit groſſem Hauffen in unſere Lande eingeſchoben, und hingegen gute Sorten, und zuforderſt die Reichsthaler, alß für welche man anderßwo, etliche ſtücken derſelben Dütchen mehr bekomen kan, alß allhier, hinauß geführet würden. Wir befinden es auch ſelbſt an unſern intraden, da faſt nichts anders, alß ſolche Dütchen, bey welchen noch dazu groſſer Betrug, und unrichtigkeit der Jahrzahl halben vorgehet, einkömpt. Dahero wir dann bewogen worden, von denſelben eine Probe machen zu laſſen, welche ſo viel gegeben, daß ſie an ſchrot gehalt gar nicht zween Groſchen würdig. Daß alſo wir und menniglich, ſo etwas einzunehmen hat, bißhero umb ein groſſes verſtürtzet worden.

Wann wir dann dieſem Unweſen, mit der Benachbarten nicht geringem Vortheil, Unſerm und unſerer getrewen Unterthanen aber mercklichem, verluſt und Schaden, lenger nicht zuſehen können, ſo haben wir, ſolcher Polniſcher Dütchen halber, enderung zu machen, lenger nicht umbgang haben können.

Setzen, ordnen, gebieten und wollen demnach, auß Chur- und Landes-Fürſtlicher Hoheit und Macht, daß hinfüro dieſelbe Polniſche Dütchen, ſo biß auffs Jahr 1603. inclusivè geſchlagen, zwar noch ferner in unſern Landen, ihren lauff haben, aber höher nicht, alß umb ſechs Dreyer, und alſo Sechszehen ſtücke für einen Thaler außgegeben und eingenommen werden ſollen. Die jenigen aber, ſo nach dem Jahre 1603. geſchlagen, ſollen ferner für ungültig gehalten werden, und hiemit nochmals gäntzlich abgeſchafft, und verboten ſeyn und bleiben. Deßwegen dann ein jeder ſich bey der Einnahme in acht nehmen wird, auf daß er mit ſolchen ſtücken, die die zuläſſige Jahrzahl nicht haben, nicht beſtochen werde.

Wir wollen aber hierunter die gar alte Dütchen, welche von je daher Neun Dreyer, oder zween Groſchen und drey Pfennige gegolten, und von den andern, auch von jedem gemeinen Manne, gar wol unterſchieden werden können, nicht begriffen haben, ſondern die ſollen ihren vorigen jetztbemeldten valoor behalten, und alſo von männiglich genommen werden. Dann Wir wiſſen ſo viel, daß ſie, ihrer güte halben, dafür beſtehen können, und daher niemand, der ſie einnimmet, ſich einiges abganges an dem ſeinigen zu beſchweren hat.

Wir zweiffeln nicht, es werde ein jeder Unſerer Unterthanen, und wer ſonſten in unſern Landen handelt, und mit Einnahm und Außgabe zu ſchaffen hat, ſich hiernach gehorſamlich achten. Solte aber jemand, der dem zugegen zu thun, ſich unternehmen würde, gefunden werden, wider denſelben wollen Wir gebührliche ernſte animadverſion und beſtraſung ergehen laſſen, maſſen wir dann hiemit allen und jeden, ſo entweder in unſerm Namen, oder für ſich, Gerichtszwang haben, in Gnaden, zugleich ernſtlich befehlen, daß ſie auffs fleiſſigſte darob ſeyn wollen, damit dieſem unſerm Mandat ſchüldige parition und unverbrüchliche haltung und folge geleiſtet, die wiederſpenſtige aber, zu unnachlaſſiger Straffe gezogen werden.

Das iſt unſer eigentlicher Wille und meinung. Und ſeynd es gegen die gehorſamen in gnaden zu erkennen geneigt. Zu urkund haben Wir Unſer Inſiegel hievor zu drucken befohlen. Geben zu Cölln an der Spree, am 1. Februarij, deß 1633. Jahres.

(L. S.)

No. XXIX. Circular-Ausſchreiben, wieder einige unwichtige und unwerthe Dreyer. Sub dato Cölln an der Spree, am 2. April. 1642.

VOn GOttes Gnaden, **Friderich Wilhelm**, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Unſern Gruß zuvor. Liebe Getrewe. Wir bringen in Erfahrung, was geſtalt allerhand untüchtige Sorten von Dreyern eingeſchoben, und unter die Leute gebracht, und ſie alſo damit betrogen, und in Schaden geſetzet worden, vernehmen auch dabey, daß in der Chur-Sachſen auß eben ſolcher Urſache, etzliche Gattungen verboten ſeyn.

Wann dann daher zu beſorgen, daß dieſelbigen unwichtigen und unwehrten Dreyer noch häuffiger anhero ins Land kommen, und daſſelbe damit angefüllet werden möchte, die hernach mit vieler Leute mercklichen Schaden in Verbot gelegt werden müſten; So haben Wir lieber dem Ubel in Zeiten vorkommen, und Euch hiedurch deßwegen verwarnen wollen; mit gnädigem Befehl, die Verfügung zu machen, daß ernte anbefohlne Bürgerſchafft, und männiglich, ſo bey und mit derſelben zu handeln hat, ſich

sich darunter in acht habe, vnd die folgende Sorten, als:

Schlesische,
Weymarische,
Newmagdeburgische,
Mindische,
Manßfeldische,
Erffurtische,

nicht höher, als für 2. Pfennige nehme: Die übrige alte vnd newe Dreyer aber, bleiben bey ihrem rechten Valor, wie sie bißhero gänge vnd gebe gewesen; Wie Wir auch sonsten im übrigen der Münze halben einige Veränderung nicht wollen gemachet haben. Wornach ihr euch alſo zu achten, und Wir sind euch zu Gnaden gewogen. Datum Cölln an der Spree, am 2. Aprilis, Anno 1642.

No. XXX. Mandat, wieder die Ausführung des Bruch- Brandtgeschmoltzenen und ungeschmoltzenen Silbers und Goldes. Sub dato den 10. Julii 1643.

VOn GOttes Gnaden, **Wir Friderich Wilhelm**, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Entbieten allen vnd jeden Vnsern Unterthanen, weß Würden, Standes oder Wesens die seyn, Vnsern gnädigen Gruß zuvor, vnd geben Euch, sonderlich Vnsern Häupt- vnd Amptleuten, Castnern, Befehlhabern, Bürgermeistern, Rathmannen, Gleitsleuten, Zöllnern, Land- vnd Zollbereitern, hiemit zu wissen. Nachdem Wir in Erfahrung bracht, daß etliche Krämer, Kauffleute, Schotten, vnd andere Personen, so wol in- als ausländische, sich unterstehen, in Vnseren Städten vnd Lande allerley alte zubrochene Arbeit, an Silber vnd Goldt, auch geschmoltzen, so ihnen vorkömpt, an sich zu käuffen, vnd auß Vnserm Lande zu führen, dadurch dann auch dasjenige, so gestohlen wird, daß man davon keine Nachricht haben mag, vertuschet vnd weggebracht werden kan.

Alß seyn Wir dahero, in Betrachtung, daß solches vnziemlich, vnd in des Heil. Röm. Reichs Abschieden, bey höchster Pœn verboten, auch Vns vnd Vnseren Unterthanen nicht zu geringem Nachtheil vnd Schaden gereichet, demselben alſo weiter nachzusehen, vnd das ferner zu gestatten nicht gemeynet: bevorab, do man vor Vnsere Müntze selbst solches alten Silbers benöthiget.

Ist demnach an euch sampt vnd sonders, vornemlich aber Vnsere Gleitsleute, Zöllner, Land- vnd Zoll-Bereiter, Vnser Begehren vnd ernster Befehl: Ihr wollet auff den Franckfurtischen vnd anderen Märckten, auch in den Zöllen, vnd sonsten, hinfüro dißfalß ein fleißiges vnd genawes Auffsehen haben, daß sich niemand, bey Verlust des Silbers oder Goldes, vnd anderer Vnserer Strafffe, (davon der jenige, so solches anzeigen wird, den vierdten Theil zu participiren, vnd zu gewarten haben soll) etwas an obangeregeter Gold- vnd Silber-Arbeit, bruch, brandt, geschmoltzen vnd ungeschmoltzen Silber oder Goldt, in Vnsern Städten vnd Landen an sich zu käuffen, vnd an andere zu verhandeln unterstehen, sondern dasselbe erstlich in Vnsere Müntze, oder do das der Entlegenheit halber füglich nicht geschehen könte, an Vnsere Beampte, Zöllner vnd Räthe in Städten weisen solle, dasselbe Vns zum besten abzukäuffen, auß den bahren zur Hoff-Renthey gehörigen Gefällen zu bezahlen, vnd so dann es quartaliter in die Müntze, woselbsten sothane Auflage alsobald, auff vorhergehende Berechnung, wieder ersatzet werden soll, einzuschicken.

Do auch über diß Vnser offen Mandat jemand angetroffen vnd betreten würde, soll vor denjenigen dasselbe, so viel oder wenig dessen auch seyn möchte, abgefordert vnd genommen, auch ferner in Vnsere Hoff-Renthey, biß auff weiteren Bescheidt, eingeantwortet vnd geliefert werden.

Hieran vollbringet ihr Vnsere zuverläßige vnd wohlgefällige Meinung. Vnd zu Ehrkund haben Wir Vnser Secret darauff zu drucken wissentlich befohlen. Geben zu Cölln an der Spree, am 10ten Julij, Anno 1643.

Friderich Wilhelm. (L.S.)

No. XXXI. Circular-Ausschreiben wegen vorstehenden Edicts. De eodem dato.

VOn GOttes Gnaden, **Friderich Wilhelm**, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor. Liebe Getrewe. Wir seyn unterthänigst berichtet, was gestalt in Vnsern Landen eine zeitlang hero, zuwieder Vnserer in GOtt ruhenden Vorfahren deßwegen publicirten Mandaten, mit dem Auffkauff vnd Verführung des alten vermachten vnd Bruch-Golds vnd Silbers gebahret, auch es alſo vbermachet worden, daß Vns derselbe Gold- vnd Silberkauff, dessen Wir vor allen anderen von alterßhero berechtiget gewesen, endlich gantz entzogen, vnd das Land des Vorraths vnd Vermügens entblösset, auch vnser Müntzwesen ins stecken gebracht werden möchte.

Wann Vns dann solchen Mißbrauch, vnd darauß entstehende Inconvenientien ferner zu gestatten ungelegen, sondern das alles abzuschaffen entschlossen; So haben Wir beygefüget Vnser offen Edict deßwegen zu publiciren, vnd in demselben nothwendige Anordnung hierunter zu machen eine Notturfft geachtet.

Begehren demnach an euch in gnädigstem Befehl, ihr wollet jtztangeregt Vnser Mandat ehestes Tages bey euch nicht allein öffentlich abkündigen vnd anschlagen lassen, sondern auch Vnsert wegen gantz ernstlich darüber halten, daß demselben von männiglichen, so wol Ein- alß Außländischen, gebührlich nachgelebet werde.

Insonderheit aber wollet ihr die Jubilierer vnd Goldtschmiede eures Orts vor euch fordern, vnd ihnen

nen Unſertwegen ernſtlich anzeigen, daß ſie hinfürter ja ſo wol als andere, des Silber vnd Goldkauffs, auſſerhalb, was ſie zu ihr. ꝛc ſelbſt eigenen Arbeit nottürfftig bedürffen, ſich enthalten, vnd wann ihnen von den Leuten dergleichen etwas angeboten würde, ſolches dem regierenden Bürgermeiſter, Raths-Cämmerern, vnd Unſern Zöllnern zuweiſen ſollen, damit ſie es Vns zum beſten auffkauffen. Wie dann auch hiemit Unſer beſonder gnediges begehren an euch iſt, daß ihr, neben Unſern Zöllnern, inhalts obervehnten Unſeres Edicts, den Leuten daſſelbe, Vns zum beſten abkauffen, auß den bahren gefellen, ſo zur Hoff-Renthey gehören, zahlen, vnd alßdann alle Quartal, ſo viel ihr deſſen zuſammen gebracht, anhero in Vn, ere Müntze überſchicken wollet, doſelbſt euch hingegen durch Unſern Müntzmeiſter ſolche Außlage alßbald auff vorhergehende Berechnung, wieder erſtattet vnd zugeſtellet werden ſol.

Daran verbringet ihr Unſern zuverleßigen Willen vnd ernſten Befehl, vnd Wir ſeyn euch mit gnaden geneiget. Geben zu Cölln an der Spree, den 10. Julii, Anno 1643.

Friderich Wilhelm.

No. XXXII. Patent, wegen derer Ducaten, wenn ſie nicht vollwichtig, daß vor jedes mangelnde Aß, ein Silbergroſchen abzukürtzen. Vom 18. Aug. 1649.

VOn der **Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg**, ꝛc. Unſerm gnedigſtem Herrn, wirdt vermittelſt dieſes offenen Patents nicht allein den Eingeſeſſenen vnd Burgern beeder Churfürſtlichen Reſidentz-Städte, ſondern auch denen, ſo etwas zu kauffe bringen, oder aber erhandeln, vnd erkauffen wollen, angefieget: Ob woll durch ein angeſchlagenes offenes Patent vnterm Dato den 18. Novembr. des verwichenen 1648. Jahres ernſtlich befohlen worden, den Ducaten, wann er vollwichtig vnd vnbeſchnitten iſt, gleichs in den benachbarten Churfurſtenthumben vnd Landen geſchiehet, vmb zwene Thaller in Zahlung vnd Verkauff anzunehmen, daß doch Clage einkombt, daß ſich wiederumb einige wucheriſche Leute finden ſollen, welche demſelbten widerſtreben, indeme ſie die Ducaten nach ihrem gefallen herunter ſetzen, vnd für zwene thaller nicht haben wollen.

Wann es dann höchſtgedachte Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit bey obervehnter Verordnung allerdings laſſen, vnd darüber gehalten haben wollen; Alß wirdt nochmahls allen Einwohnern der beeden Reſidentzien, vnd den frembden, ſo Gewerb vnd Handlung darin treiben, oder Gelder zu empfahen haben, hierdurch nochmahls ernſtlich, vnd bey der in Rechten vndt Reichs-Conſtitutionen wider dergleichen Violatores der Churfürſtlichen Durchl. hohen Müntz-Regalls aufgeſatzter ſchweren Straffe befohlen, ſich in keine wege zu verweigern, den Ducaten vmb zwene thaller, alſo lange, biß durch einen algemeinen Reichs- oder Craißſchluß eine enderung gemacht wirdt, im verkauffen oder Zahlung anzunehmen.

Damit auch in dem Gewichte der Ducaten Niemandts vervortheiligett werde; So wirdt Nahmens Sr. Churfürſtl. Durchl. hiemit ferner verordnet, daß die Ducaten, auch alle andere guldene Müntze mit dem gewohnlichem Remedio von zweyen Aſſen, vndt anderer geſtalt nicht gewogen, vndt man dieſelbe zu leicht befunden worden, für jedes Aß ein Silbergroſchen abgehen, vndt gekürtzet werden ſolle. Wornach ſich Menniglich gehorſamſt zu achten, dann do einer oder der ander hierwider freventlich vnd wucheriſcher weiſe handeln, vnd nahmkündig gemacht wirdt, derſelbe mit einer ſolchen ſtraffe vnnachleßig beleget werden ſoll, das andere ein exempel daran haben ſollen.

Urkundlich vnter dem Churfürſtl. Brandenburgiſchen Secret, vnd geben zu Cölln an der Spree, am 18. Auguſti, Anno 1649.

No. XXXIII. Patent, wegen derer Ducaten, daß, wenn ſolche mit dem zugelaſſenen Remedio von zweyen Aſſen gewogen, zwey Thaler gelten ſollen. Vom 13. Maji, 1650.

DEr **Durchleuchtigſte Churfürſt zu Brandenburg**, ꝛc. Unſer gnedigſter Herr, haben mit ſonderem vngnedigſten Mißfallen vernommen, daß vngeachtet der zu zweyen mahlen albereit publicirten offenen Patenten, darinnen menniglich in beeden Reſidentzien, auch den außwertigen, ſo Handel vnd Wandell treiben, oder ſonſten etwas zu verkauffen haben, ernſtlich vnd bey ſtraff befohlen, die Ducaten, wann ſie vollwichtig vnd vnbeſchnitten ſein, das ſtück nicht allein vmb zweneu Thaller anzunehmen, ſondern auch davoor zu wechſeln: ſich dannoch einige wucheriſche Leute vnterſtehen, wiederum Confuſion vnd Verwirrung zu machen, vnd ſich vfs newe zu verwiedern, den vollwichtigen Ducaten vmb zwene Thaller in Zahlung zu nehmen, wenniger davoor zu wechſeln.

Nun dann höchſtgedachte Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit ſolchem vnweſen vnd wucher, der elleinig hierunter geſuchet wirdt, gaar nicht nachzuſehen gemeinet, zumahl der Ducat ſo wohll in der Nachbarſchaft, alß im gantzen Reiche zwenen thaler gultig, auch bey gegenwärtigen Zuſtande gaar keine Enderung oder Abſetzung, alß welche auf einen algemeinen Reichs-Tag wirdt geſchehen müſſen, zu befahren.

Alß thun Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit hierdurch menniglich, einheimiſche vnd Außlendiſche, die Handlung treiben, vnd etwas zu kauffe bringen, zu wiſſen machen, auch zugleich bey Vermeidung der in den Rechten vnd Reichs-Conſtitutionen wider dergleichen Violatores der hohen Obrigkeiten Müntz-Regals aufgeſatzten ſchweren ſtraffe

alles

Digitized by Google

alles ernſtes noch einſt gebiehten vnd befehlen, von ſolchen wucherlichen Hendeln abzuſtehen, wann der Ducat mit dem zugelaſſenem Remedio von zweyen Aſſen gewogen, vnd ſich richtig befindet, für zwene thaller anzunehmen, vnd auch alſo hoch zu wechſeln. Dann ſolte hierwider weiter gehandelt, vnd die verbrecher kund werden, immaſſen es an vleißiger nachforſchung nicht ermangeln wirdt, ſollen ſich dieſelbe ohne alles Anſehen der perſonen keines andern, dann ohnnachleßiger harten Beſtraffung, wie in dergleichen fall aufgeſatzt, zu gewarten haben, wornach ſich ein ieder zu achten. Geben zu Cöln an der Spree, am 13. Maji, Anno 1650.

No. XXXIV. Mandat, die vollwichtigen Ducaten vor zwey Thaler anzunehmen. Vom 22. Jul. 1650.

Von der **Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg**, ꝛc. Unſerm gnedigſten Herren wirdt allen Einaeſeſſenen in der Altenmarck vſm Lande vnd in Städten, wie auch den auswertigen, ſo darin handell vnd wandell treiben, vermittelſt dieſes offenen Patents angefüeget, daß Seiner Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit vorbracht, wasgeſtalt ſich daſelbſt einige Leute finden, welche die Ducaten, ob ſie gleich vollwichtig, vnd vnbeſchnitten ſein, ſich dennoch verwiedern, das ſtuck vmb zwey thaller anzunehmen vnd zu wechſeln.

Wann nun hierunter nichts anders alß ein ſchnöder Wucher geſuchet wirdt, vnd keinem, vnd noch weniger Privato zuſtehet, die grobe Müntzſorten nach ſeinem Gefallen zu ſetzen vnd zu valviren, zumahll der Ducat nun viele jahr in dem gantzen Lande vndt der Nachbarſchaft, ia faſt in gantzen Römiſchen Reiche vmb zwene thaller außgegeben vndt eingenommen worden, vnd noch der Zeit keine Abſetzung, alß welches vf einen allgemeinen Reichstag würde geſchehen müſſen, zu befahren; Alß wird von obhochſtgedachter Seiner Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit iedermenniglich in der Altmarck hierdurch ernſtlich befohlen vnd gebohten, bey Vermeidung der in den Rechten vnd Reichs-Conſtitutionen wider dergleichen Violatores der hohen Obrigkeiten Müntz regals aufgeſetzten ſchweren ſtraffen, von dergleichen vnbefugten vnd wucherlichen Hendeln abzuſtehen, vnd ſich in keine wege zu verweigern, wann der Ducat mit dem zugelaſſenem Remedio von zweien Aſſen gewogen, vnd ſich richtig befindet, für zwene thaller anzunehmen, vnd auch alſo hoch zu wechſeln; dann do hierwieder weiter gehandelt, vnd die Vbertreter dieſes vnſeres Mandats kund werden ſolten, immaſſen dann ein iede Obrigkeit vnd Magiſtrat an vleißiger Nachforſchung nichts wirdt ermangeln laſſen, ſollen dieſelbe, ohne alles Anſehen der perſon, mit vnnachleßiger harten Beſtraffung, daß andere daran ein exempel haben ſollen, beleget werden. Wornach ſich ieder zu achten. Vrkuntlich vnter Seiner Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit Subſcription vnd fürgedruckten Secret. Geben zu Cölln an der Spree, am 22. Julii, Anno 1650.

No. XXXV. Müntz-Edict. Vom 17ten Februarii, Anno 1651.

Von GOttes Gnaden, Wir **Friderich Wilhelm**, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Entbieten allen und jeden, welchen dis Unſer Edict vorkommen wird, Unſere Gnade und Gruß, und thun ihnen darneqſt zu wiſſen; ob woll Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters, Churfürſt **George Wilhelms** Gnaden, Chriſt-ſeligſten Angedenckens, am neuen Jahrs-Tage, des 1621ſten Jahres ein Müntz-Edict publiciren laſſen, und dadurch das verrückte Müntz-Weſen auf einen richtigen Stand hinwieder geſetzet, ſich auch gnädigſt anerkläret, hinforder keine andere Müntze, als des Heiligen Reichs Schrott und Korn gemäs in ihren Landen ſelbſt zu ſchlagen, oder andern ſolches zu thunde zu vergönnen; welches ſo dann auch ſo lange ſie nach GOttes Willen am Leben geweſen, alſo Churfürſtlich gehalten: daß jedennoch mit der Zeit, bey dem kaum erloſchenen unſeligen Krieges-Weſen, eine ſolche Unordnung mit der Müntz hinwieder eingeſchlichen, daß wider daſſelbe Edict die Ducaten, Goldgülden und die Roſenobel, gleich wie faſt im gantzen Römiſchen Reich, alſo auch in Unſern Landen höher geſtiegen, dahero es geſchehen, daß bald die Steigerung dieſer güldenen Sorten, die, von hochgemelten Unſers Herrn Vaters Gnaden geſchlagene Ducaten und Goldgülden gäntzlich abhanden kommen, und hernachmahls Unſere Lande mit allerhand frembden Ducaten dergeſtalt überhäufft worden, daß nun jederman einen Eckel dafür gefaſſet, und allemahl in Furchten geſtanden, daß dieſelbe bald auf ihren rechten Werth geſetzet werden möchten, deswegen eine Zeithero ſolche Ducaten faſt niemand in Zahlung gern annehmen, noch weniger dieſelbe um klein Geld an ſich wechſeln wollen, und iſt dieſer Uhrſachen wegen, bey den Handwerckern, Tagelöhnern, und dem armen Mann, welcher ſeine Nothdurfft täglich aus der Hand erkauffen muß, ein groſſes Weheklagen entſtanden; als welche vor ihre Arbeit und Tagelohn, wann ſie die etliche Tage nacheinander verrichtet, nur Ducaten empfangen, nachmahls aber weder Bier noch Brodt dafür bekommen können, weil um ein Qvart Biers, oder einen Groſchen Brodts, keiner vor einen Ducaten ſo leicht zweene Thaler klein Geld hergeben wollen oder können, deſſen ſich dann die Krahmer und eigennützige Leuthe, zu mehrer Bedruckung des armen Mannes wohl zu gebrauchen gewuſt, indem ſie durch unrichtige Wagen, die Ducaten auf zweene und mehr Groſchen mannigmahl geringer geſchätzet, und wann ſie klein Geld dafür gegeben, dieſe Verringerung an ſtatt des Auffgeldes an ſich genommen, auch offters die Leute gezwungen, einige unnöthige Wahren, nur daß ſie klein Geld bekommen, zu kauffen, und do dann auch zuweilen

weilen jemand aus Freundschafft, seinem Nachbarn kleine Müntze vorgesetzet, hat er gleiche Müntze oder Reichsthaler in Wiederbezahlung zu bedingen pflegen, anderer ungereimter Dinge mehr, so hieraus erfolget, zu geschweigen.

Wann Uns dann Unsere gehorsame Stände bey ihrer letzten Zusammenkunfft unterthänigst ersuchet, Wir möchten Gefallen haben, diesem Ubel abzuhelffen, und einige kleine usual-Müntze, zu Entscheidung der Leute, schlagen zu lassen, auch Uns zu Ohren kommen, daß etliche Unserer Unterthanen gewündschet, wenn sie nur Kupferne current- und Hand-Müntze haben könten, daß sie dieselbe gern nehmen wolten: Und Wir dabey angemercket, wann Wir gleich dem Reichs-Schrote und Korne gemäs, sothane kleine Müntze schlagen lassen wolten, daß jedennoch damit Unsern gehorsamen Unterthanen wenig geholffen wäre, weil man eben auch diese neue Müntze aus dem Lande führen würde. So haben Wir aus Landes-Väterlicher Vorsorge, damit wegen Mangel der kleinen usual-Müntzen einiger Unfug und Tumult in Unsern kaum beruhigten Landen nicht angestifftet und erreget werden, Unsere Unterthanen aber im täglichen Handkauffen, desto leichter von einander kommen möchten, eine current- und Hand-Müntze, mit Unserm Wapen und Scepter, auch auf der andern Seiten 2. 1. Groschen, 6. und 2. Pfennige Brandenburgische Landes-Müntze bezeichnet, in Unserer Müntze zu verfertigen, und zu pregen Verordnung gethan, welche Münts-Sorten dann, so viel die unumbgängliche Nothdurfft erfordern wird, geschlagen, und gleich der andern Reichs-Müntze, als 24. Groschen auf einen Reichsthaler gerechnet, in Unsern Landen in folgenden 20. Jahren gelten, und gänge seyn solle. Und damit sich Unsere Unterthanen einiges Schadens hiedurch zu befahren nicht haben mögen, wollen Wir dieselbe hiemit für Uns, und Unsere Nachkommen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg versichern, daß Wir, oder Unsere Nachkommen, solche in Zeit der itzigen Noth geschlagene Landes-Müntze, in währenden zwantzig Jahren nicht herunter setzen, sondern do nach Verfliessung sothaner Jahre, die allgemeine Noth aufhören, und Unsere Einkünffte und Domainen sich gebessert, diese Müntze mit grober und anderer des Heiligen Römischen Reichs Schrote und Korn-mäßiger Müntze, hinwider nach Uns lösen, (gestalt dann dieselbe nach der innerlichen Bonität oder Gütigkeit, so geringe nicht ist, daß Wir solches nicht sonder grossen Schaden thun könten,) und mit guter Aufsicht darob seyn wollen, daß indes nebst dieser Unserer Landes-Müntze, keine andere, dann die dem Reichs-Korne und dem mehrberührten Unsers Herrn Vaters Gnaden Edict gleich und ähnlich ist, einschleichen solle; Und wiewoll Wir nicht vermuthen, daß aus angezogenen Ursachen sich jemand verweigern werde, diese Müntze begierlich und willig anzunehmen: So wollen Wir jedoch denenjenigen zum besten, die mannigmahl ehn Ursach Lust zu streiten haben, hiemit ordnen, daß alle Obligationes, so auf Gold und Reichsthaler, oder sonsten auf gewisse Reichs-Sorten getheidiget, gerichtet und pacisciret worden, beständig gehalten, und niemand wider seinen Willen genöthiget werden solle, in Zahlung aufs hundert über zehen Thaler dieser Müntz anzunehmen.

Diesemnach kan ein jeder Unserer Unterthanen, der sothaner usual- kleiner Müntze benöthiget, von Unserm Müntz-Schreiber und Müntz-Meistern alhier seine Nothdurfft und Ducaten (die Wir aus erheblichen Ursachen noch eine Zeitlang auf itzigen Werth verbleiben lassen,) oder andere harte und grobe Sorten, auch für ungemünztes Gold und Silber holen, an sich wechseln und nehmen, nachmahls aber hinwiederum dieselbe seiner Gelegenheit nach, ausgeben, und dafür was ihm nöthig, einkauffen; wie Wir dann aller Unterobrigkeit von den höchsten a.a. bis zu denen niedrigsten, krafft dieses Unsers Edicts, gnädigst und zugleich ernstlich befehlen, fleißige Acht zu haben, damit niemand, er sey einheimisch oder fremd, Soldat oder Einwohner, und sonsten wer er wolle, diese von Uns aus Väterlicher Vorsorge, geschlagene current-Müntze anzunehmen sich verweigern, oder umb einen geringern Werth dann andere Reichs-Müntze auszugeben unterfangen möge, bey Vermeidung unnachläßiger harter Straffe. Und weil Wir vor Unserer Müntze einiges alten Silbers und Goldes sehr benöthiget; Als befehlen Wir Unsern Haubt- und Ambtleuten, Castnern, Beschlahbern, Burgemeistern, Rathmannen, Gleitsleuten, Zöllnern, Land- und Zollbereutern hiemit ernstlich, daß sie auf den Franckfurtischen und andern Märckten, auch in den Zöllen und sonsten hinfüro ein fleissiges und genaues Absehen haben, daß sich keine Kramere, Kauffleute, Schotten oder andere Personen, bey Verlust des Silbers und Goldes, und anderer Unser Straaff (davon derselbe, welcher solches anzeigen wird, den Vierten Theil zu gewarten haben soll) etwas an Gold und Silber-Ärbeit, Bruch, Brand, geschmoltzen und ungeschmoltzen Silber oder Gold in Unseren Städten und Landen an sich zu kauffen, in Zahlung anzunehmen, und an andere zu verhandeln unterstehen, sondern dasselbige erstlich in Unsere Müntze, oder do das der Entlegenheit halber füglich nicht geschehen könte, an Unsere Beambte, Zöllner und Räthe in den Städten weisen sollen, dasselbe Uns zum besten umb billigen Werth abzukauffen, und durch dieselbe in berührte Unsere Müntze, woselbst es so fort bezahlet werden soll, einzuschicken. Wie dann auch alle Unsere besagte Bediente und Unterthanen in Zöllen, Pässen, Städten, und auf in Lande gantz ansig in Acht haben sollen, daß diese Unsere zur Nothdurfft geschlagene Müntze nicht nachgemachet, oder verfälschet ins Land gebracht werde, sintemal Wir festiglich gemeinet sind, nicht nur die falschen Müntzer, sondern auch diejenigen, so wissentlich damit umbgehen, und einige falsche Müntze unter die Leute bringen, an Leib und Leben ohn alle Gnade abzustraffen: Dafür sich aber ein jeder zu hüten haben wird. Dessen zu Uhrkund haben Wir gegenwertiges Edict unter Unserm aufgedruckten Secret, und eigenhändiger Subscription ausgehen und publiciren lassen. Geschehen Cölln an der Spree, am 17. Februarii, des Ein Tausend sechs hundert und ein und funffzigsten Jahres.

(L. S.)

No. XXXVI.

Digitized by Google

No. XXXVI. Edict, wegen der zu schlagenden neuen Landes-Müntze, und Reduction einiger frembden Sorten.

Vom 27. Martii 1657.

WIr Friederich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst, ꝛc. Fügen hiemit denen von Prælaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und Städten, auch insgesambt allen und jeden Unterthanen und Einwohnern unserer Chur und Marck Brandenburg in Gnaden zu wissen: Demnach biß anhero in unsern Landen sowol der frembden als einheimischen Müntzen halber grosse Beschwer und Verwirrung vorgangen, welche nicht allein uns an unsern Regalien und Cammer-Gefällen zu merckhlichem Nachtheil und Verkürtzung vielmahl ausgeschlagen, sondern auch zugleich unsern Unterthanen im Handel und Wandel sehr hinderlich und schädlich gewest, auch sonst vielfältige Confusiones verursachet; dannenhero wir zwar auf verschiedene Wege getrachtet solchem allen vorzukommen, auch deßhalb vielfältige Edicta publiciren lassen. Als aber dadurch solchem Unheil nicht abgeholffen worden, so haben Wir deßwegen nunmehr eine gewisse anderwertige Verfehung ergehen, und dieselbe zu jedermanns Wissenschafft hiedurch publiciren lassen wollen. Und weil demnach zuförderst sich nöthig befunden, unsere Müntzen wieder anrichten zu lassen, und dabey einen gewissen und beständigen Müntz-Fuß zu nehmen, welcher nach allen müglichen Umständen und jetziger Beschaffenheit des General-Müntz-Wesens denen alten Reichs-Constitutionen am nähesten kommet, daneben auch in solche füglich Abtheilung des Reichsthalers eingerichtet sey, so nach jedes Landes Art wohl bekäntlich u. ingemein gebräuchlich; Als ist bey unsern Müntz-Städten unserer Chur und Marck Brandenburg die Verordnung von Unß geschehen, daß hinkünfftig $\frac{1}{2}\frac{1}{3}\frac{1}{4}$ Thaler Stücke, und denn von Groschen, deren vier und zwantzig auf einen Rthlr. gehen, biß Pfennige, gute Müntz-Sorten in einer gewissen nothdürfftigen Menge verfertiget und gemachet werden sollen.

Und zwar sollen die $\frac{1}{2}\frac{1}{3}\frac{1}{4}$ Thaler-Stücke auf einer Seite mit unserm Bildniß und Uberschrifft, neben angezeichneter Zieffer ihres Wehrts, als $\frac{1}{2}\frac{1}{3}\frac{1}{4}$, und denn auf der andern Seite mit unserm in gewierdten Schilde und den Scepter in der Mitten abgetheilten Wapen gepräget werden. Die Groschen und sechs Pfennige ebenfals mit dem gedachten Wapen, und auf der andern Seiten mit der Zahl und Schrifft ihres Wehrts; die drey und 2. Pfennige mit dem einfachen Adeler auf der einen, auf der andern Seiten aber gleichfals mit der Zieffer und Schrifft ihres Wehrts; und dann die Pfennige auf der einen seite ledig, auf der andern seite aber mit der Zieffer und Schrifft ihres Wehrts; die 9. Pfennige aber, welche nur unser Croßnischen Müntze, um uns der Pollnischen, Oesterreichischen und Schlesischen-Handlung zu accommodiren, zu schlagen befohlen, sollen mit unsern Brust-Bilde auf einer Seite, auf der andern mit dem einfachen Adeler und der Zieffer 3, das ist drey Dreyer, bezeichnet seyn, massen wir dann in solchem und nicht höhern Wehrt die Pollnische, Oesterreichische und Schlesische Böhmen und Silbergroschen gelten lassen wollen, als da sie höher in proportion mit den unsern nicht kommen; und haben wir im übrigen um mehrer und besserer Wissenschaft, und damit jedermänniglich solche unser Müntz-Sorten desto besser bekandt werden, dieselbe zu Ende dieses unseres Edicts mit ihren beyderseitigen Gepräugen und ihrem eigentlichen Wehrt abbilden und vorstellen lassen.

Sollen diesemnach benennete und hier abgedruckte Müntz-Sorten in dem ihnen beygesetzten Wehrt in allen unsern Landen, vornemlich aber durch unsere gantze Chur und Marck Brandenburg, incorporirte Creisse und Oerter, von männiglich, Frembden und Inheimischen, weß Standes und Würden sie seyn, wie nicht weniger von unsern Rentmeistern, Beamten, Einnehmern, Zöllnern, und andern Bedienten, in allen Handlungen und Bezahlungen, wie die vorlauffen und geschehen mögen, auch in den Steuren und Contributionen, vor gute, richtige, vollgültige und unverbotene Müntze genommen und unverweigerlich entpfangen werden; bey Vermeidung ernstlicher und unnachläßiger Straff:, als sechs Groschen auf jeden Thaler, umb so viel die Handlung oder Bezahlung betreffen wird, wieder denjenigen, welcher gesagte unsere Gelder in ihrem hir gesetzten rechtmäßigen Wehrt zu nehmen sich weigerlich erweisen wird, weßwegen denn unser eigentlicher Wille und Befehl ist, daß allenthalben gegen die Verbrecher ohne einige Consideration und Ausnahm obgesetzter massen sofort executivè verfahren werden solle.

Und ob wir wohl billigmäßige Ursache hätten, alle frembde Scheide-Müntzen, (wenige ausgenommen) in Ansehung daß sie schlechter und geringhältiger als diese unsere Müntze ist, nach solchem unserm jetzigen Müntz-Fuß zu reduciren; Weil wir aber vorigo dasselbe generaliter zu thun Bedencken tragen, in Erwegung daß insgemein grosse Confusiones und Landschaden auf dergleichen Absetzung erfolgen, auch öffters, wegen besorglichen Untergang Handels und Wandels, nach erlittenen Schaden der alte Gebrauch der reducirten Müntze connivendo wieder nachgegeben werden muß;

So können Wir jedoch nicht umgehen, die Polln. Müntz-Sorten, welche unter den Nahmen Königs Joannis Casimiri bishero ausgegangen, und künfftig in gleichem Gehalt weiter ausgehen möchten, wie auch alle Oesterreichische, Schlesische, Böhmische, Ungersche, Steuermerckische, Tyrolische und Mährische Silber-Groschen, oder wie sie sonst insgemein Ligniter und Böhmen genannt werden, nicht weniger alle Creutzer, sie seyn gepräget von wem sie wollen, auf den wehrt unsers jetzigen neuen Müntz-fuß:s, so viel müglich, abzusetzen und hierdurch zu reduciren, allermassen so viel die angedeutete Polln. Gelder anlanget, dergleichen bereit anderer Orten geschehen, was aber die Ligniter und Böhmen anreichet, obgleich dieselbe den Wehrt von drey Dreyern oder 9. Pfennigen so weniger als die Creutzer den vor drey Pfennigen, völlig haben, so wollen Wir doch denselben davor gelten

lassen, allbieweil sonst derselben Wehrt und Valor eine andere Abtheilung auf die Reichs-Müntze nicht wohl leiden kan. Die vorgedachte unter den Nahmen Königs Joannis Casimiri ausgegangene Orther aber, deren sonst fünff einen Reichsthaler gelten solten, (doch die, so der Städte Dantzig und Thoren Wapen haben, davon ausgenommen) sollen hinfüro jedes Stück mehr nicht als vier Groschen, oder sechse einen Rthlr. gelten; die Doppel-Düttgen, deren sonst 15. einen Rthlr. machen, sollen das Stück vor 15. Pfennige oder 5. Dreyer, und die einfachen Düttgen, deren 30. auf einen Thaler gehen, vor 7. Pfennige genommen und gegeben werden.

Befehlen demnach denen von Prælaten, Grafen, Herren, Ritterschafft, unsern Beamten und denen Magistraten in Städten, daß sie dieses unser Müntz-Edict von den Cantzeln ablesen, und zu männigliches Wissenschafft gehöriger massen affigiren, auch so wohl sie, als aller Orten unsere Beamten und Bestelligeshaber, darob eigentlich und vest halten, und dagegen keine Contraventiones gedulden und verstatten sollen.

Urkundlich haben wir dieses eigenhändlich unterschrieben, und mit unserm Cammer-Secret bedrücken lassen. Gegeben Cölln an der Spree, den 17. Martii, Anno 1657.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XXXVII. Mandat wegen der Landes-Müntze, solche in dem gesetzten Wehrt zu nehmen. Vom 25. Febr. 1660.

Auß was beweglichen und unumgenglichen Motiven und Ursachen Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, bewogen worden, die hiesige Landes-Müntze auf gewisse Zeit machen und einführen zu lassen, und dabenebenst Dero getrewe Stände und Unterthanen zu versichern, daß sothane Müntze in bestimmter Zeit gleich den Reichs-Müntzen gelten, und gar nicht herunter gesetzet, sondern dieselbe, welche sich unterpfangen würden, sothane Müntze geringer denn Reichs-Sorten anzunehmen, mit unnachläßiger harter Straffe beleget und angesehen werden solten; das besaget höchstbesagt. Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst ausgelassenes Edict de dato Cölln den 17. Febr. des 1651. Jahres. Was auch sieder dem die Churfürstliche Märckische Lande vor grossen Nutzen davon gehabt und genossen, das ist sonderlich in hiesigen Churfürstl. Residentzien männiglich bekandt.

Wann aber Se. Churfürstl. Durchl. mit nicht geringer Befremdung und gantz ungnädigem Mißfallen vernommen, daß an einigen Orten Ihrer Lande, und sonderlich in hiesigen Residentzien, Berlin und Cölln, wider Ihr erwehntes Edict, die Unterthanen, bevorab die Kauff- und Handelsleute, auch die fremdde Hantierer, so einige Wahren und Victualien einfüren, sich dreistlich unterpfangen, die Landes-Müntze in geringern Wehrt anzunehmen, selbige als leicht Geit zu achten, und gegen einen Ducaten wol 2½. Rthlr. oder anstatt eines Reichsthalers 30. und mehr Groschen Landes-Müntze anzunehmen, die Wahren ihrem eigenen Belieben nach zu steigern und woll vorzugeben, ihre Laden und Crambuden zu sperren, wodurch Sr. Churfürstl. Durchl. hohen Authoritæt und Landes-Fürstliche Botmeßigkeit in viel Wege zu nahe getretten wird; So hetten zwar Seine Churfürstl. Durchl. grosse Ursach wieder die Verbrecher inquiriren und dem Edict gemäß dieselbe nachdrücklich abstraffen zu lassen; Sie wollen aber gleichwol diesen Ungehorsamb vor dießmahl übersehen, doch befehlen Dieselbe damit gnädigst und ernstlich allen und jeden Unterthanen und fremdden in Ihren Landen, sich künfftig dem mehr berürten Edict in allen Puncten gemäß zu bezeigen, und von den erwehnten Fauten und Tädlichkeiten gäntzlich abzustehen, oder gewärtig zu sein, daß gehörig wider die Delinquenten und Verbrecher inquiriret, den Cramern die Laden verschlossen, den Fremdden die Wahren abgenommen, und sonsten nach Befindung dieselbe bestraffet, auch andere dem Lande zuträgliche Verordnungen gemachet werden sollen. Wornach sich ein jeder zu achten, und vor schaden zu hüten. Geben Cölln an der Spree, den 25. Febr. Anno 1660.

No. XXXVIII. Edict, betreffend die harte und kleine Müntz-Sorten, und in specie, wie von nun an dieselbe Sorten und die Churfürstliche Landes-Müntze gelten, angenommen und ausgegeben, item wie die Waaren und Victualien auf den rechten alten Wehrt hinwieder gesetzet werden sollen.

De dato Cölln an der Spree, den 1. Septembr. des 1660ten Jahres.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Geben hiemit allen und jeden Unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Verwesern, Haupt- und Amptleuten, auch Bürgermeistern, Räthen, Richtern, Schultzen, allen andern die Gericht halten, oder auf Gerechtigkeit und Unsern Verordnungen zu sehen befehliget, dann auch allen Unsern Unterthanen, sie haben Nahmen wie sie wollen, und allen denen, so in unserm Churfürstenthumb und Landen reisen, handeln, wandeln, contrahiren, gnädigst zu vernehmen: Obwol Unser Müntz-Edict, de dato Cölln alhier den 17. Febr. des 1651sten Jahres, klärlich besaget, aus was unumgänglicher Noth, und auf unterthänigstes Ansuchen Unserer gehorsamen Stände, Wir Unsern Landen zum besten, und damit Unfug und Tumult verhütet werden möchte, eine Landes-Müntze zu machen und ausgeben zu lassen resolviret, und endlich zu wercke gerichtet; Wir auch gantz ernstlich verordnet, wie sothane Müntze denen harten Reichs-Sorten überall

Digitized by Google

überall gleich gelten, und in zwantzig Jahren nicht herunter geſetzet werden ſolte, Unſere Stände und Unterthanen über dem ſo wohl, als auch Fremde und Benachbarte dieſelbe Müntz begierig angenommen, und pro beneficio erkandt, daß Wir dieſe nützliche Verfügung gethan: Auch danebſt zur Gnüge bekandt, was für merckſichen Nutzen und Frommen Unſerer und derer Benachbarten Unterthanen darob empfunden; daß jedoch die traurige Erfahrnüß bezeuget, wie dieſem allen unerachtet, im Anfange dieſes Jahres eine unvermuthete Confuſion, und ſolch Umweſen dieſer Unſerer Landes-Müntze halber eingeſchlichen, welche Unſern Landen, und zuförderſt dem armen einfältigen Manne mehr Ungelegenheit und Schaden zugefüget, und noch zufüge, als das unſelige Kriegesweſen nun bey fünff Jahren her thun mögen; dann ſo wohl Einheimiſche als Fremde, ſich aus eigennützigem, boßhafften und ungehorſamen Gemüthe dürfftiglich unternommen, wieder berührtes Unſer Edict die harte Reichs-Sorten höher zu ſteigern, und für einen Ducaten 3. 4. bis endlich 5. Thaler Müntze zu begehren, ſolche harte Sorten auch auf ſo hoch auszugeben: dahero erfolget, daß zu Anfangs Kauffleute und Krämere, nachmahls Wein- und Bierſchencken, endlich auch Fleiſcher, Becker, Handwerckesleute und der Landmann ſich unterfangen, ſothane Unſere mehrberührte Landes-Müntze proprio motu herunter zu ſetzen, und kaum auf den halben Werth, auch wohl geringer, anzunehmen; woraus dann ferner hergefloſſen, daß diejenigen, ſo von Beſoldungen, Sold, verdienten Lohn, und ihren Zinſen leben müſſen, durch ſolch Umweſen auf die Helffte des Ihrigen vervortheilet, und mit nicht geringen Seufftzen faſt um ihr Vermögen gebracht worden; Do Wir auch aus Landes-Väterlicher Fürſorge bemühet geweſen, dieſem groſſen Unheil zu remediren, indem Wir Uns nicht allein gnädigſt erkläret, daß Wir es nochmahls bey Unſerm Edict de Ao. 1651. in allen Puncten bewenden laſſen wolten: weshalb Wir auf verſchiedene eingelangte Relationes und Supplicata ſothanen Inhalts Decreta und Befehliche ertheilet, und ernſtlich unſern Regierungen und Befehlichshabern demandiret, darüber ſteiff und feſt zu halten, ſondern auch daſſelbe allhier und anderſtwo von denen Cantzlen kündigen, und harte Straffen auf dies Verbrechen ſetzen laſſen; Haben Wir jedoch einen ſolchen Ungehorſam und Verachtung Unſerer Verordnungen verſpüren müſſen, als Wir ſo leichte nicht vermuthet hätten; Dann an ſtatt deſſen, daß ihnen obgelegen, Unſern rechtmäßigen Decretis gehorſamſt zu pariren, haben ſich die meiſten unterfangen, ihre Keller und Fleiſchbäncke zu verſchlieſſen, die Victualien zu verbergen, und nicht zu Kauffe zu ſtellen, oder auch wohl gar auſſer Landes zu führen, woher eine ſolche Noth entſtanden, daß faſt keine Lebens-Mittel mehr zu bekommen, und zu beſorgen ſtehet, weil der Hunger ein böſer Gaſt iſt, daß noch endlich wieder die Authores dieſes Unweſens und eigennützige und geitzige Geſellen Tumult erreget werden, und erfolgen dürffte.

Nun ſtehet gleichwohl das Müntz-Regal in Unſern Landen niemanden, dann Uns alleine zu, und iſt dannenhero niemanden zugelaſſen, wieder Unſere dieſfalls gemachte Diſpoſitiones eigenmächtig zu handeln, und einen ſolchen erzehlten jämmerlichen Unfug anzurichten.

Wir hätten dannenhero wohl Urſach, angedeuter maſſen wieder die Verbrechere gehörige Inquiſition anſtellen, und nach Befindung der Sachen Beſchaffenheit dieſelbe an Ehre, Guth, Leib und Leben abſtraffen zu laſſen: Wollen aber für diesmahl aus bewegenden Motiven noch in etwas damit zurückhalten, und nur dahin trachten, damit die allzuſehr eingeriſſene Confuſion corrigiret, das Müntzweſen hinwiederum zum richtigen Stand gebracht, und männiglichen, zuförderſt aber der Armuth, conſuliret und gerathen werde.

Dieſemnach ſetzen und ordnen Wir, Krafft dieſes, weil itziger Zeit im gantzen Ober-Sächſiſchen Creyſe vollwichtige Ducaten im gewöhnlichen Valor derer zwey Thlr., der Rheiniſche Goldgülde in dem Werth der dreyßig Groſchen, auch die Thaler, darunter die Burgunder, Holländ- Schweitzer- Creutz- Bären- Bock- und andere dergleichen gantze, halbe Orths-Thaler begriffen, in dem Werth der 24. Gr. bis auf anderweitige Verordnung noch genommen werden; daß ſothane harte Sorten nach gleichem Werth in Unſerm Churfürſtenthum und andern Ober-Sächſiſchen Landen gelten, und höher nicht ausgegeben werden ſollen.

Fürs andere. Dieweil aus Unſerm mehr dann öffters berührten Edict de Ao. 1651. klärlich erhellet, daß Unſere Landes-Müntze, nur den groſſen Mangel der kleinen Müntze in Unſern Landen zu erſetzen, gemachet, und auch in ſolchen Unſerm Churfürſtenthum und Landen allein, nicht aber anderswo gelten, und ausgegeben werden ſollen; Die benachbarte Chur- und Fürſten aber geſchehen laſſen, daß auch die Ihrige Unterthanen dieſelbe um den geſetzten Werth völlig acceptiret: nunmehro aber dieſelbe geringer geſchätzet, und zum Theil gar verbothen, dahero es geſchehen, daß diejenige, ſo von dieſer Müntze in Ihren Landen kommen, zum Theil zurücke geſchlagen, welches nicht geſchehen wäre, wann ſie dieſelbe zu Anfangs nicht genommen, und nun der erzehlte Unfug darzu erfolget, auch aus allerhand hierfür blickenden Urſachen wohl gar ein Unterſcheiff zu beſorgen, und Wir dahero dieſe Sache in fleißiger Deliberation gezogen, auch ſo viel befunden, daß Unſere Landes-Müntze bey ſothaner Bewandniß, und mehren einlauffenden Umſtänden in dem erſten geſatzten Preiß nicht zu laſſen, ſondern nach dem innerlichen Valor derer vorher erwehnten harten Sorten zu reguliren;

Als verordnen Wir hiemit, daß hinfurter, ſo lange der Sorten halber keine einhellige Aenderung fürgehet, Unſere Landes-Müntze, das Zwey-groſchen-Stücke vierzehen, der einzele Groſchen ſieben, das Zwendreyer-Stück vier, der Dreyer, Zweyer und einzele Pfenning, nach wie vor, drey, zwey und einen Reichs gute Pfennige gelten, und von niemanden geringer angenommen, oder ausgegeben werden ſollen.

Drittens ſollen nebſt ſolcher Unſer Landes-Müntze diejenige kleine Sorten, ſo vermöge Unſers Herrn Vaters Gnaden Chriſtmilder Gedächtniß, Müntz-Edict von Ao. 1623. auf Reichs-Groſchen und Pfennige geſetzet, dann diejenige Müntze, ſo Seine Gnaden ſieder dem ſchlagen laſſen, auch die Leopol-

diſche Drittelhalbgroſchen-Stücke, alte Böhmiſche, alte Sächſiſche, alte und von Ao. 1623. her gemüntzte Braunſchweigiſche, Wenmarſche mit dem Nahmen Jehovah, des Adminiſtratoris zu Magdeburg Herrn Chriſtian Wilhelms Liebden, Mansfeldiſche, Stolbergiſche, Reußiſche, Magdeburgiſche, Hamelniſche, Halberſtädtiſche Groſchen, Böhmiſche 8-Pfen. und 4-Pfen., alte Sächſiſche und Braunſchweigiſche Dreyer, als rechte Reichs-Sorten, und denen Reichs-Conſtitutionen mäßige rechte Müntze in Unſern Landen gänge und gebe ſeyn.

Viertens. Betreffend die kleine Müntze, ſo in und auſſerhalb Reichs gemachet, und eingeführet worden, aber nunmehro im Ober-Sächſiſchen Creyſe an keinem Orthe gilt; So ſoll dieſelbe auch in Unſern Landen damit verbothen und abgethan bleiben, und ſoll ſich niemand unterfangen, dieſelbe zu nehmen, oder auszugeben, bey Straffe der Confiscation und anderer zureichenden Ahndung. Wir wollen auch, damit ſich männiglich deſto daß zu hüten, ein abſonderlich Müntz-Büchlein herausgeben, und darinnen alle verbothene Sorten beſchreiben und abmahlen laſſen.

Fünfftens. Damit Unſere Unterthanen, und andere, die in Unſern Landen handeln, wiſſen mögen, wohin ſie ohne Schaden die verbothene und valvirte Müntz-Sorten zu liefern: So haben Wir in Unſerer Müntze die Verfügung gethan, daß ſolche Sorten und andere Bruch- und Pagament-Silber die Marck fein um 9. Gülden und 18. Gr. bezahlet werden, und hingegen ſich niemand, wer der auch ſey, unterfangen ſolle, gedachte Bruch- und Pagament-Silber, oder auch verbothene Müntz-Sorten einzuwechſeln, und nebſt andern rohen unvermüntzten Silber auſſer Land zu führen, bey Vermeidung bekandter und gehöriger Beſtraffung.

Sechſtens, wenn es auch von nun an Streit geben dürffte, wie es mit denen in Zeit Unſerer währenden Landes-Müntze ausgeliehenen Geldern zu halten; So verordnen Wir hiemit ausdrücklich, und zwar unerachtet deſſen, was de tempore contractus ac ſolutionis inſpiciendo die Gelehrten aus den beſchriebenen Rechten und hergebrachten Gewohnheiten pro ac contra diſputiren: weil Unſer Edict de Anno 1651. im Munde führet, daß Unſere Landes-Müntze gleich der Reichs-Müntze inner zwantzig Jahren gelten ſolte, dieſelbe auch, bis etwa vor einem halben Jahre, da das erzehlte Unweſen wieder Unſern Willen eingeſchlichen, ohne Contradiction von männiglichen alſo angenommen worden; wie auch je und je biß auf Zeit Unſers neuen Edicts darüber zu halten befohlen, und dannenhero Unſere Bediente, der Soldat, Dienſtbothen und andere, ſolche Unſere Landes-Müntze für voll annehmen müſſen, und in jeder, der Gelder ausgeliehen, ſich wohl fürgeſehen haben wird, daß er ohne Schaden verblieben, daß dannenhero ausgeliehene unbezahlte Capital, Zinſe, Kauff, und auf Pfand-ſchillinge ausgethane, oder andere Gelder, wie die Nahmen haben mögen, mit ſolchen Sorten, bezahlet und abgeführet werden ſollen. Doch ſoll dieſe Verordnung denen Contracten und Pactis, darinnen per conventionem ein anders verglichen, gar nicht derogiren.

Siebendens. Was die Kram- Weinſchencken- und Handwercks-Schulden ꝛc. betrifft, worüber keine Obligationes ausgeſtellet worden, ſondern dieſelbe in Regiſtern auf Borg geſchrieben werden, weil bekandt und offenbahr, daß eine Zeithero Kauff- und Handelsleute, auch Krämer und Handthierer ihre Waaren ſo hoch und theuer, als ſie dieſelbe immer demjenigen, der ſie benöthiget geweſen, aufdringen können, angeſchrieben, und ſonderlich ein groſſes Lucrum auf Borgen geſchlagen, dies Unheil auch zum mehrern angefangen: So ſollen dieſelbe Schulden, welche inner 9. Monathen bisher gemachet worden, mit Landes-Müntze nach dem Werth des öfters erwehnten Edicts de Ao. 1651. bezahlet und abgeführet werden;

In künfftigen Fällen aber wird ſich ein jeder in Contracten, Handel und Wandel nach dieſem Unſerm Edict zu richten wiſſen.

Alle auch, die Unſertwegen Gerichte und Rechte zu handhaben befehliget, ſollen in Verabſcheidungen der Sachen, auch Urtheil und Rechtſprechen dieſe Unſere Verordnungen alſo genau obſerviren, und dawieder nicht handeln laſſen.

Achtens. Wann nun hiedurch der entſtandenen Confuſion begegnet, und ein jeder vergewiſſert worden, was für Müntz-Sorten er ſicherlich anzunehmen, und hinwieder völlig auszugeben; So auch nothwendig der vorige bekandte und rechte Werth aller Waaren, Victualien und Handwercks-Arbeit, auch wie es mehr Nahmen haben mag, beobachtet, und die Unbilligkeit, ſo eine Zeithero, da ſolcher Werth aufs höchſte geſteivert worden, ſich ereignet, gänzlich abgethan und hindan geſetzet worden.

Zu dieſem Ende befehlen Wir allen Unſern Regierungen, Gerichtshaltern, Fiſcalen und Unter-Magiſtraten, gnädigſt und ernſtlich, darauf ein wachendes Auge zu haben, daß der alte Werth der Waaren, Weins, Biers, Fleiſches, Brodts, und anderer Victualien, von nun an hinwieder eingeführet, und niemand, wer der auch ſey, überſetzet werden möge.

Neuntens. Damit auch, wie nun beym itzigen Kriege von etlichen Jahren hero faſt gewöhnlich worden, der erſchreckliche Eigennutz der Verkäuffere, Handthierer, Handwercker und Arbeitsleute demnächſtens abgethan, und in richtige Ordnung gebracht werden möge; Als ergehet auch Krafft dieſes Unſer gnädigſter Befehl an Unſere gehorſame Stände von Ritterſchafft und Städten, daß ſie ſich zuſammen thun, einer gewiſſen Tax-Ordnung, wie die jedes Orts zu practiſiren, vergleichen, und inner drey Monathen zu Unſerer Reviſion, Correction und Approbation einſenden, worzu ihnen die im 1623ten Jahre publicirte Tax-Ordnungen gute Anleitungen geben können und werden.

Zehndens. Wir laſſen uns zwar zu Ohren kommen, daß ſo wohl Kauffleute, Handwercker u. Hacker, als auch der Landmann und Fremdde, ſo in Unſern Landen handthieren, difficuliren, Unſere Landes-Müntze um gehörigen Werth anzunehmen, und dahero auf harte Reichsthaler und Ducaten dringen, weil ſie anderswo vor die Landes-Müntze nichts kauffen, noch ihre Waaren damit bezahlen können; Dieweil aber itziger Zeit wenig harte Sorten in dieſen Unſern Landen vorhanden, dagegen aber die Brauer,

Digitized by Google

Brauer, Fleiſcher, Becker und Haacker ꝛc. die Victualien entweln um Münʒ verkauffen müſſen; So würde daraus folgen, daß dieſelbe nachmahls für ſolche eingenommene Münʒe weder ein Scheffel Getreide, noch ein Rind Viehe und andere nöthige Waaren würden hinwieder kauffen können, wodurch aber der berührten Confuſion gar nicht möchte gewehret werden, ſondern es würden in einen Weg wie den andern die harte Sorten bey dem geſteigerten Valor verbleiben, und der Mangel an nöthigen Lebens-Mitteln noch gröſſer werden; Zu dem iſt bekandt, daß von vielen Jahren hero (da ſo wohl wegen der Krieges-Unruhe, als Steigerungen des Silbers und andern Verhinderungen, wenig und faſt keine harte Sorten, ſo wohl allhier als in andern Landen gemünʒet werden können) in Unſern Landen ſolche kleine Münʒe nicht geweſen, die in den Handels-Städten, dahero die meiſten Waaren anhero gebracht werden, gegolten, und doch ſich weder Unterthan noch Fremder unterſtehen dörffen, ſothane kleine Münʒe in geringern Werth anzunehmen, oder auch die harten Sorten höher zu ſteigern: Dann zu geſchweigen, daß zur Gnüge offenbahr, daß nicht alle Handelsleute und Handwercker daſſelbe, ſo ſie zu ihrer Nothdurfft kauffen, auſſerhalb Landes holen, noch anders woher haben dürffen, ſo iſt bekandt, wie die Commercia und Handelung in vielen Umſchlägen beſtehen, alſo daß die hieſige Münʒe an Korn, Tücher, Wolle, Fiſche, Viehe, Leder, und wie die Nahmen haben mögen, geleget, und anderswo umgeſetzet werde: Ja wann die Sache recht ſolte überleget werden, würde ſich finden, daß hieſige Unſere Lande wohl andern benachbahrten Landen mehr mit zutheilen, als dieſelbe daher zu erhohlen, ſonderlich, wann der bey allen Ständen eingeſchlichene übermäßige Luxus in Kleidungen, Puncketir- und andern Unordnungen ſolte abgeſtellet werden, wie Wir dann in kurtzem darauf bedacht ſeyn, und mit GOttes Hülffe eine durchgehende Policey-Ordnung einführen, auch darüber halten wollen: daß alſo das zu Anfangs erzehlte Einwenden der Handthierer nur ein frevelischer Fürſatz und ungehorſamer Muthwille iſt.

Derhalben verordnen Wir nochmahls hiermit, daß ſich von nun an niemand unterfangen ſoll, die harte Sorten in höhern Werth, dann ſie allhier geſetzet worden, anzunehmen, auszugeben, Aufgeld zu fordern, oder in Zahlung darauf zu bringen, (die Contractus und Pacta, darinnen hiebevor ein anders paciſciret worden, ausgenommen) noch auch nunmehr Unſere Landes-Münʒe geringer, dann wie denn andern Punct Erwehnung geſchehen, anzunehmen und auszugeben.

Es ſoll auch Adel, Bauer, und wer mehr auf dem Lande wohnet ſchuldig ſeyn, Weitzen, Gerſten, Roggen, Viehe, Wolle, Leder, und was ſie ſonſten zu verkauffen haben, um Unſere Uſual-Münʒe in gedachtem Valor ohne einigs Wiederſetzen zu verlaſſen und zu verhandeln.

Und ob etwa jemand, er ſey eingeſeſſen oder fremder, in denen Städten ſich dieſem Unſerm Edict opponiren wolte, den ſoll der Magiſtrat jedes Orths, wann er des Verbrechens überführet werden, mit gehöriger Geldt-Straffe, und Confiſcirung der Waaren anſehen, bis er parire und gehorche, oder da keine Beſſerung zu hoffen, denſelben gar auſſer Landes weiſen; Gleicher geſtalt wollen Wir es auſm Lande, und an anderen Unſerer Immediat-Jurisdiction unterworffenen Oerthern, in allen Städten gehalten und obſerviret wiſſen;

Dann da einige Klage und Anzeige weiters vorkäme, ſollen Unſere Hof-Fiſcale und andere Bediente, denen ſolches zuſtehet, mit behörigem Fleiß inquiriren, und da dann das Verbrechen offenbahr wird, wollen Wir daſſelbe an einem jeden Verbrecher mit ſolchem Ernſt abſtraffen, daß daraus zu verſpühren ſeyn ſoll, daß Wir Unſere Landes-Fürſtliche Hoheit und Reputation von Unſern Unterthanen und männiglichen ungekräncket, ſo auch Unſer Edict unverachtet haben wollen.

Zum 11ten. Damit auch nunmehr in den Städten, ſonderlich in Unſern Reſidentien, darinnen ein groſſer Mangel an Victualien vorfället, ſchleuniger Vorrath wieder geſchaffet werden möge: So befehlen Wir damit gnädigſt und ernſtlich allen und jeden, die vom Lande allerhand Victualien zu verkauffen haben, oder auch denen, ſo damit handeln, als Vieh, Hühner, Gänſe, Getreyde, Butter, Käſe, und wie es Nahmen haben mag, förderlichſt in Unſere Städte zu Marckte zu bringen, und auſſerhalb Landes, ohne ſonderliche Verwilligung und Paß, ſo lange nicht zu verführen, bis der itzige Mangel erſetzet, und die Ausführung ſolcher Waaren von Uns hinwieder frey gelaſſen worden, alles bey Verluſt der Waaren; Geſtalt Wir dann Krafft dieſes Unſern Zöllnern, Zoll- und Straſſen-Bereuteren, Gleitsleuten, und wie die mehr heiſſen, hierauf mit allem Fleiß zu ſehen, damit dergleichen Victualien nicht auſſer Landes heimlich partiret werden, befohlen haben wollen.

Zum 12ten. Auf daß die Ordnungen im Kauffen und Verkauffen hiewieder abaethan und aufgehoben werden mögen, haben die Bürgermeiſtere und Räthe in Unſern Städten dahin zu ſehen, daß die alte gute Gewohnheiten und Verfaſſungen hinwieder eingeführet, und ſteiff und genau obſerviret werden, daß nemlich alles, ſo an Getreyde und Victualien in denen Städten zu verkauffen gebracht wird, eher niemanden überlaſſen werde, bis die Marckt-Fahnen von Oſtern bis Michaëlis frühe um 6, und von da bis Oſtern um 8. Uhr ausgehenget werden, daraus denn folget, daß niemanden, wer der auch ſey, gezieme oder gebühre, denen Landleuten, ſo Victualien zuführen, auſſerhalb Thores entgegen zu lauffen, und ehe und dann eines und das andere in die Stadt kömmet, abzukauffen, oder bald den Kauff gewiß zu machen, und Geldt darauf zu geben, oder auch, wann ſchon die Waaren in die Stadt gebracht, dieſelbe in denen Häuſern heimlich umzutragen, und bekandten Leuten anzubieten: Die hiewieder handeln, denen werden billig ſolche Waaren, und das dafür gebothene oder ſchon gezahlte Pretium abgenommen, und davon die Helffte den Armen zugewandt.

So viel aber Unſere Küchenmeiſter und derſelben Bediente betrifft, ſind dieſelbe in Unſern Reſidentzien und anderswo, da Wir Uns befinden, exempt, weil Uns allemahl der Vorkauff gebühret, es ſeyn die Fahnen ausgeſtecket, oder nicht, es ſey auf denen Abend-Märckten, oder ſonſt auf eine andere Zeit.

Dieſemnach begehren und befehlen Wir in Krafft dieſes nochmals gantz ernſtlich, daß nunmehr von Zeit der Publication dieſes Unſers rechtmäßigen Edicti in Unſern Churfürſtenthumb und Ober-Sächſiſchen Landen alle und jede Einheimiſche und Auswärtige, die ſich Handels und Wandels darinnen gebrauchen, demſelben Unſerm Edict getreulich und gehorſamlich nachleben, und in keinerley Wege dawider zu thun, und fürzunehmen, noch andern hierzu Anlaß zu geben, oder dergleichen zu verſtatten, ſich unterſtehen ſollen. Im Fall aber jemand wider dieſe wohlgemeinte, und dem gemeinen Weſen zum beſten angeſehene Verordnung in einigerley Wege zu handeln ſich unterfangen würde, derſelbe ſoll nicht alleine des Geldes, worüber er betreten wird, gäntzlich verluſtig ſeyn, ſondern auch nach Gelt und Beſchaffenheit des Verbrechens, andern zum Exempel und Abſcheu, mit Gefängniß, Entſetzung ſeines Ehren-Ampts, auch nach Befindung wohl gar an Ehren und Leben unnachläßig beſtrafft werden.

Wornach ſich männiglich zu achten; Uhrkundlich haben Wir dies Unſer Edict und Verordnung mit eignen Händen unterſchrieben, und Unſer Churfeſtliches Secret und Siegel dafür drucken laſſen. Geben und geſchehen Cölln an der Spree, den 1. Sept. des 1660ſten Jahres.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XXXIX. Verordnung, daß die Zwey-Groſchen-Stücke hinführo nur 1. Gr. und die Ein-Groſchen-Stücke 6. Pf. gelten ſollen.

De dato Cöln an der Spree, den 15. Septembris, 1660.

Nachdem bey Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unſerm gnädigſten Herrn, Dero gehorſame Stände unterthänigſt einkommen, und angeſuchet, um mehrerer Richtigkeit willen, und damit die Leute im Kauffen und Verkauffen, deſto daß von einander kommen möchten, die Landes-Müntze noch in etwas herunter zu ſetzen, Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit auch aus gewiſſen Uhrſachen ihnen darinnen gefüget;

Als verordnen Dieſelbe damit, daß nunmehro das Zwey-Groſchen-Stücke einen Groſchen, und der eintzelne Groſche 6. Pfennige gelten ſollen. Der übrigen Sorten und Puncten halber, wie das Müntz-Buch, ſo in kurtzem wird publiciret werden, mit mehrem beſagen ſoll, wird es in allem bey dem Churfürſtlichen letzten Edict gelaſſen. Wornach ſich ein jedweder zu achten. Signatum Cöln an der Spree, am 15. Septembris, 1660.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XL. Müntz-Edict, welches am 1. Septembris dieſes Jahres publiciret, folgends aber aus bewegenden Urſachen revidiret, und bey einem und andern Punct corrigiret und verbeſſert worden, wornach ſich ein jedweder, er ſey Frembder, oder Einheimiſcher, der in Sr. Churfürſtl. Durchl. Landen Handel und Wandel treiben will, beſtändig zu achten, und im widrigen für nachdrücklicher Straffe zu hüten.

De dato Cölln an der Spree, den 6. Novembris, des 1660. Jahres.

Wir **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Geben hiemit allen und jeden Unſern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchafft, Verweſern, Haupt- und Ampt-Leuten, auch Burgermeiſtern, Räthen, Richtern, Schultzen, allen andern die Gerichte halten, oder auf Gerechtigkeit und Unſern Verordnungen zu ſehen beſchliget, damit auch allen Unſern Unterthanen, ſie haben Namen wie ſie wollen, und allen denen, ſo in Unſerm Churfürſtenthum und Landen reiſen, handeln, wandeln und contrahiren, anderweit gnädigſt zu vernehmen: Ob wol Unſer Müntz-Edict de dato Cölln allhier den 17. Februarii, des 1651. Jahres klärlich beſaget, aus was unumbgänglicher Noth, und auf unterthänigſtes Anſuchen Unſerer gehorſamen Stände, Wir Unſern Landen zum Beſten, und damit Unfug und Tumult verhütet werden möchte, eine Landes-Müntze zu machen und ausgeben zu laſſen reſolviret, und endlich zu Werck gerichtet: Wir auch gantz ernſtlich verordnet, wie ſothane Müntze denen harten Reichs-Sorten überall gleich gelten, und in 20. Jahren nicht herunter geſetzet werden ſolte: Unſere Stände und Unterthanen überdem ſo wol, als auch frembde und benachbarte, dieſelbe Müntz begierig angenommen, und pro beneficio erkannt, daß Wir dieſe nützliche Verfügung gethan: Auch dabenebenſt zur Gnüge bekandt, was für merckliche Nutzen und Frommen Unſere und derer benachbarten Unterthanen dareb empfunden; daß jedoch die traurige Erfahrung bezeuget, wie dieſem allem unerachtet, vor etlichen Monaten eine unvermuthete Confuſion, und ſolch Unweſen dieſer Unſerer Landes-Müntze halber eingeſchlichen, welche Unſeren Landen, und zuförderſt dem armen einfältigen Manne nicht geringe Ungelegenheit und Schaden zugefüget, und noch zufüge: dann ſo wol Einheimiſche als Frembde ſich aus eigennützigem, boshafften und ungehorſamen Gemüth dürſtiglich unternommen, wider berührtes Unſer Edict die harten Reichs-Sorten höher zu ſteigern, und für einen Ducaten 3. 4. bis endlich fünff Thaler Müntze zu begehren, ſolche harte Sorten auch auf ſo hoch auszugeben: dahero erfolget, daß zu Anfangs Kauffleute und Krämere, nachmals Wein- und Bierſchencken, endlich auch Fleiſcher,

Fleiſcher, Becker, Handwercksleute und der Landmann ſich unterfangen, ſothane Unſere mehrberührte Landes-Münze proprio motu herunter zu ſetzen, und kaum auf den halben Wehrt, auch wol geringer, die Fremdde aber ſich gar geweigert, ſolche anzunehmen. Woraus dann ferner hergefloſſen, daß diejenigen, ſo von Beſoldungen, Sold, verdienten Lohn und ihren Zinſen leben müſſen, durch ſolch Unweſen auf die Helffte des ihrigen vervortheilet, und mit nicht geringen Seufftzen faſt umb ihr Vermögen gebracht worden. Da Wir auch aus Landes-Väterlicher Fürſorge bemühet geweſen, dieſem groſſen Unheil zu remediren, indem Wir Uns nicht allein gnädigſt erkläret, daß Wir es nochmals bey Unſerm Edict de Anno 1651. in allen Puncten bewenden laſſen wolten: weßhalben Wir auf verſchiedene eingelangete Relationes und Supplicata ſothanen Inhalts Decreta und Befehliche ertheilet, und ernſtlich Unſern Regierungen und Befehlichshabern demandiret, darüber ſteiff und veſt zu halten; ſondern auch daſſelbe allhier und anderswo von denen Canzeln kündigen, und harte Straffen auf diß Verbrechen ſetzen laſſen: Haben Wir jedoch einen ſolchen Ungehorſam und Verachtung Unſerer Verordnungen verſpüren müſſen, als Wir ſo leichte nicht vermuthen können. Dann an ſtatt deſſen, daß ihnen obgelegen, Unſern rechtmäßigen Decretis gehorſamſt zu pariren, haben ſich die meiſten unterfangen, ihre Keller und Fleiſch-Bäncke zu verſchlieſſen, die Victualien zu verbergen, und nicht zu Kauffe zu ſtellen, oder auch wol gar auſſer Landes zu führen, daher eine ſolche Noth entſtanden, daß bald keine Lebens-Mittel mehr zu bekommen, und zu beſorgen ſtehet, weil der Hunger ein böſer Gaſt iſt, daß noch endlich wider die Authores dieſes Unweſens, und eigennützige und geitzige Geſellen Tumult erreget werden, und erfolgen dürffte.

Nun ſtehet gleichwol das Müntz-Regal in Unſern Landen niemanden dann Uns alleine zu, und kan deßwegen keinem, wer der auch ſey, zugeſtanden werden, wider Unſere deßfalls gemachte Diſpoſitiones eigenmächtig zu handeln, und einen ſolchen erzehlten jammerlichen Unfug anzurichten.

Wir hätten dannenhero wol Urſach gehabt, angedreuter maſſen wider die Verbrechere gehörige Inquiſition anſtellen, und nach Befindung der Sachen Beſchaffenheit dieſelbe an Ehre, Gut, Leib und Leben abſtraffen zu laſſen: Wir haben aber doch für dißmal aus bewegenden Motiven noch in etwas zurück halten, und nur dahin trachten wollen, damit die allzuſehr eingeriſſene Confuſion corrigiret, das Müntz-Weſen hinwiederumb zum richtigen Stand gebracht, und männiglichen, zuforderſt aber der Armuth conſuliret, und geraten werden möchte.

Dieſemnach haben Wir allbereit am 1. Septembris dieſes Jahres verordnet; Setzen und ordnen auch krafft dieſes nochmals, weil itziger Zeit im Ober-Sächſiſchen und andern Reichs-Craiſen die vollwichtige Ducaten im gewöhnlichen Valor derer zwey Thaler, der Reiniſche Goldgülden in dem Wehrt der dreißig Groſchen, auch die Thaler, darunter die Burgunder, Holländ-Schweitzer-Genſfer-St. Gallen-Creutz-Bären-Bock- und andere dergleichen gantze Orts- und halbe Orts-Thaler begriffen, in dem Wehrt des 24. Groſchen, bis auf anderweite Verordnung noch genommen werden: daß ſothane harte Sorten nach gleichem Wehrt in Unſerm Churfürſtenthumb und andern Landen gelten, und höher nicht ausgegeben werden ſollen.

Fürs Ander: Dieweil aus Unſerm mehr dann öffters berührtem Edict de Anno 1651. klärlich erhellet, daß Unſere Landes-Müntze nur den groſſen Mangel der kleinen Müntze in Unſern Landen zu erſetzen gemachet, und auch in ſolchem Unſern Churfürſtenthumb und Landen allein, nicht aber anderswo, gelten und ausgegeben werden ſolle: Die benachbarte Chur- und Fürſten aber geſchehen laſſen, daß auch die ihrige Unterthanen dieſelbe umb den geſetzten Wehrt völlig acceptiret: Nunmehr aber dieſelbe geringer geſchätzet, und zum Theil gar verboten: dahero es geſchehen, daß dasjenige, ſo von dieſer Müntze in ihren Landen kommen, zum Theil zurücke geſchlagen, welches nicht geſchehen wäre, wann ſie dieſelbe zu Anfangs nicht genommen, und nun der erzehlte Unfug dazu erfolget, auch aus allerhand hervorblickenden Urſachen wol gar ein Unterſchleiff zu beſorgen, und Wir dannenhero dieſe Sach in fleißiger Deliberation gezogen, auch ſo viel befunden, daß Unſere Landes-Müntze bey ſothaner Bewandnüß, und mehren einlauffenden Dritzſtänden, in dem erſten geſetzten Preiß nicht zulaſſen: ſondern nothwendig nach dem innerlichen Valor zu reguliren;

Als haben Wir zwar am berührten 1. Septembris publiciret, daß hinfürter, ſo lange der berührten Sorten halber keine einhellige Enderung fürgienge, Unſere Landes-Müntze, das Zwey-Groſchen-Stück vierzehen, der einzele Groſchen ſieben Pfennige gelten ſolte: Wir haben Uns aber auf unterthänigſtes Anſuchen Unſerer gehorſamen Stände darunter geändert. Setzen und ordnen deßhalb nochmals krafft dieſes beſtändig, daß nunmehr Unſere berührte Landes-Müntze, das Zwey-Groſchen-Stück zwölff, der einzele Groſche ſechs, das Zwey-Dreyer-Stück vier, der Dreyer, Zweyer und einzeler Pfenning nach wie vor, drey, zwey und einen Reichs gute Pfennige gelten, und von niemanden geringer angenommen oder ausgegeben werden ſollen.

Drittens ſollen nebſt ſolcher Unſer Land-Müntze diejenige kleine Sorten, ſo Wir eine Zeithero in Unſerm Fürſtenthum Halberſtadt, ſchlagen laſſen, auch die, welche vermöge Unſers Herrn Vaters Gnaden Chriſtmutter Gedächtniß Müntz-Edicts von Anno 1623. auf Reichs-Groſchen und Pfennige geſetzet, ſonderlich die allhier zu Cölln und Croſſen gepräget alſo genannte küpfferne Müntze, dann diejenige Müntze, ſo Seine Gnaden ſieder dem ſchlagen laſſen, auch die Leopoldiſche Drittehalb-Groſchen-Stück, alte Böhmiſche, alte Sächſiſche, alte und von Anno 1623. her gemünzte Braunſchweigiſche, Weimariſche mit dem Namen Jehovah, des Adminiſtratoris zu Magdeburg, Herrn Chriſtian Wilhelms Liebden, Manßfeldiſche, Stollbergiſche, Reuſſiſche, Magdeburgiſche, Hamelſche, Halberſtädtiſche Groſchen, Böhmiſche Acht-Pfenniger und Vier-Pfenniger, alte Sächſiſche und Braunſchweigiſche Dreyer, als rechte Reichs-Sorten, und denen Reichs-Conſtitutionen-mäßige rechte Müntze in Unſern Landen gänge und gebe ſeyn.

Vierdtens, betreffend die übrige kleine Müntze, ſo in- und auſſerhalb Reichs gemachet und eingeführet,

aber nunmehr im Ober-Sächsischen Craise auf einen geringern Wehrt gesetzet, und theils verboten worden: So sol dieselbe auch in Unsern Landen dahin verboten und dergestalt abgethan bleiben, daß sich niemand dieselbe in höhern Wehrt, dann sie in der Nachbarschafft gilt, zu nehmen oder auszugeben unterfangen solle.

Fünfftens, wann hiernechst Streit fürfallen möchte, wie es mit denen von Anno 1651. bis hieher ausgeliehenen Geldern zu halten; So verordnen Wir hiemit unerachtet dessen, was de tempore contractus ac solutionis inspiciendo die Gelehrten aus den beschriebenen Rechten und hergebrachten Gewohnheiten pro ac contra disputiren: weil Unser Edict vom berührten 1651. Jahre im Munde führet, daß Unsere Landes-Müntze gleich der Reichs-Müntze inner 20. Jahren gelten solte, dieselbe bis etwa vor etlichen Monathen, da das erzehlte Unwesen wider Unsern Willen eingeschlichen, ohn Contradiction von männiglichen also angenommen worden, und Wir je und je bis auf Zeit dieses Unsers neuen Edicts darüber zu halten befohlen, auch dannenhero Unsere Bediente, der Soldat, Dienstbohten und andere solche Unsere Landes-Müntze für voll annehmen müssen, und ein jeder, der Gelder aufgenommen und entlehnet, sich wohl fürgesehen haben wird, daß er ohne Schaden verblieben, daß die in solcher Zeit ausgeliehene, und noch unbezahlte Capital, Zinß-Kauff- und auf Pfände gethane oder andere Gelder, wie die Namen haben mögen, mit Reichs- oder Landes-Sorten nach itzigen in diesem Unsern Edict enthaltenen Wehrt ohn einige Widerrede bezahlet, und abgeführet werden sollen; Jedoch wollen Wir hierdurch denen Contracten und Pactis, darinnen per conventionem ein anders verglichen, gar nicht derogiren.

Sechstens: Was die Kram-Weinschencken- und Handwercks-Schulden ꝛc. betrifft, worüber keine Obligationes ausgestellet worden, sondern nur dieselbe in Register und Rechnungen auf Borg geschrieben worden, weil bekannt und offenbar, daß eine Zeithero Kauff- und Handelsleute, auch Krämer und Handthierer ihre Waaren so hoch und theuer, als sie dieselbe immer demjenigen, der sie benöthiget gewesen, aufdringen können, angeschrieben, biß Zeit auch zum mehrerntheil angefangen: So sollen dieselbe Schulden, welche inner neun Monaten bis auf den mehrberührten 1. Septembris gemachet worden, mit Landes-Müntz nach dem Wehrt öffters erwehnten Edicti de Anno 1651. bezahlet und abgeführet werden. In künfftigen Fällen aber wird sich ein jeder in Contracten, Handel und Wandel nach diesem Unsern Edict zu richten wissen.

Würden sich auch solche Obligationes finden, die nur auf gangbare Reichs-Müntze gerichtet wären, und in specie keine harte Sorten darinnen bedungen worden; So sollen die Creditores gehalten seyn, Unsere valvirte Landes-Müntze an statt der kleinen Reichs-Müntze ohne Contradiction anzunehmen, sintemal die Reichs-Müntze in copiâ oder sondern Quantität nicht verhanden, und nach itziger Valvation secundum bonitatem intrinsecam Unsere erwehnte Landes-Müntze besser ist, dann diejenige, so in andern benachbarten Landen anitzo im Schwange gehet.

Alle auch, die Unsertwegen Gerichte und Rechte zu handhaben befehliget, sollen in Verabscheidungen der Sachen auch Urtheil- und Recht-sprechen, diese Unsere Verordnung also genaw observiren, und dawider nicht handeln lassen.

Siebendens, wann nun hierdurch der entstandenen Confusion begegnet, und ein jeder vergewissert worden, was für Müntz-Sorten er sicherlich annehmen, und hinwieder völlig auszugeben; So hätte auch, wo nicht der rechte doch aufs mindeste der vor diesem erzehlten Unwesen bekannte Wehrt aller Waaren, Victualien und Handwercks-Arbeit, auch wie es mehr Namen haben mag, beobachtet, und die Unbilligkeit, so eine Zeithero, da solcher Wehrt aufs höchste gesteigert worden, sich eräugnet, gänzlich abgethan, und hindangesetzet werden sollen. Zu welchem Ende Wir dann allen Unsern Regierungen, Gerichtshaltern, Hof-Advocato, Fiscalen und Unter-Magistrꝛæten, darauf ein wachendes Auge zu haben, daß der alte Wehrt der Waaren, Weins, Biers, Fleisches, Brodts, und anderer Victualien von mehrberührtem 1. Septembris an, hinwieder eingeführet, und niemand, wer der auch sey, übersetzet werden möchte, gnädigst anbefohlen.

Achtens, und eben solchen Zweck desto daß nicht nur zu erreichen: sondern auch endlich den rechten Wehrt aller Waaren hinwieder einzuführen, haben Wir Unsern gehorsamen Ständen von Ritterschafft und Städten, daß sie sich zusammen thun, einer gewissen Tax-Ordnung, wie die jedes Ortes zu practiciren, vergleichen, und inner drey Monat zu Unserer Revision, Correction und Approbation einsenden selten, gleichergestalt gnädigst demandiret: Wobey Wir es auch nochmals also bewenden lassen.

Weiln Uns auch Neuntdens zu Ohren kommen, daß so wol Kauffleute, Handwercker und Hacker, als auch der Land-Mann und Fremde, so in Unsern Landen handthieren, difficultiren, Unsere Landes-Müntze umb gehörigen Wehrt anzunehmen, und daher auf harte Reichs-Thaler und Ducaten drängen, weil sie anderswo für die Landes-Müntze nichts kauffen, noch ihre Wahren damit bezahlen könten: Das haben Wir darumb unerheblich befunden, weil itziger Zeit, wenig harte Sorten in diesen Unsern Landen verhanden, dagegen aber die Brauer, Fleischer, Becker und Haacker, ꝛc. die Victualien einzeln und Müntz verkauffen müsten, und dannenhero daraus erfolgen würde, daß dieselbe nachmals für solche eingenommene Müntze weder ein Scheffel Getraide, noch ein Rindviehl und andere nöthige Waaren hinwieder erkauffen könten, wodurch aber der berührten Confusion gar nicht gewehret, sondern einen Weg wie den andern die harte Sorten bey dem gesteigerten Valor verbleiben, und der Mangel an nöthigen Lebens-Mitteln noch gröſſer werden möchte; Zudem wäre bekannt, daß von vielen Jahren hero, (da wegen der Krieges-Unruhe und Steigerung des Silbers und andern Verhinderungen wenig, und fast keine harte Sorten, so wol allhier, als in andern Landen gemüntzet werden können) in Unsern Landen solche kleine Müntze nicht gewesen, die in den Handels-Städten, von dannen die meisten Waaren anhero gebracht werden, gegolten, und doch sich weder Unterthan noch Fremdder unterstehen dörffen, sothane

kleine

kleine Münze in geringern Wehrt anzunehmen oder auch die harte Sorten höher zu steigern: Dann zu geschweigen, daß zur Gnüge offenbar, daß nicht alle Handelsleute und Handwercker dasselbe, so sie zu ihrer Nothdurfft kauffen und hinwieder verkauffen, ausserhalb Landes holen noch anderswoher haben dörffen; so wäre offenbar, wie die Commercia und Handlung in vielen Umbschlägen bestünden: und wann die Sache recht überleget werden solte, sich finden würde, daß hiesige Unsere Lande viel andern benachbarten Landen mehr mitzutheilen, als dieselbe dahero zu erholen, sonderlich, wann der bey allen Ständen eingeschlichene übermäßige luxus in Kleidungen, Pancketier- und andern Unordnungen abgestellet werden solte, wie Wir denn in gantz kurtzem darauf bedacht seyn, und mit Gottes Hülffe eine durchgehende Policey-Ordnung einführen, auch darüber halten wollen: daß also das zu Anfangs erzehlte Einwenden der Handthierer nur ein frevelischer Fürsatz und ungehorsamer Muthwille wäre.

Wann Wir aber dennoch mit Unserm höchsten Mißfallen von verschiedenen Oertern unterthänigst berichtet worden, daß dessen allen was erzehlet worden unerachtet, die Steigerung der Waaren und Victualien an einem Ort stehen bliben, und sowol Kramere, Haacker und Händlere, als auch die Handwercksleute davon nicht abweichen, einige auch Unsers-Herrn Vaters Gnaden, Christseligster Gedächtniß, allhier und zu Crossen vor Jahren geschlagene, und in anno 1623. besagter massen valvirte, auch von der Zeit an nach solcher valvation ohnstreitig gäbige Münz-Sorten ungescheuet tadeln und den also genannten kupffernen Groschen nun allererst für acht Pfennige nehmen wolten, die Fremde auch, so etwan Zufuhre thun, einen Weg wie den andern sich unterstehen, für ihre Waaren, Biere, Butter und andere Victualien, entweder Reichsthaler und Ducaten, oder do dieselbe nicht verhanden, bald noch einmal so viel Unserer reducirten Münz zu fodern und zu begehren, andere aber auch ausserhalb Landes diese Unsere Münz in geringerm Wehrt einzuwechseln oder in Zahlung anzunehmen und dann in unsern Landen unserer valvation und Edict gemäß hinwieder völlig auszugeben, und die Eingesessene, ehe und wann sie umb Unsere reducirte Landesmünze Korn und Victualien verkauffeten, dieselbe viel lieber verbergeten, oder ausser Landes wider unser Verbot partireten, daß auch wider unsern Befehl und gnädigste Meynung Unsere Unter-Magistratus und Bediente zu solchen und dergleichen eigennützigen und straffbaren Beginnen connivirten, und theils fürgeben, als ob nur durch allzugenaue Beobachtung unserer Verordnung die Zufuhre möchte gesperret werden, welches jedoch aus vorangezogenen Ursachen, daß nemlich Unsere Lande ohne fremde Zufuhr sich wol erhalten können, ungegründet, und nicht zu vermuhten, daß darumb, daß Wir in solchen unsern Landen Gerechtigkeit und Billigkeit observiret wissen wollen, auswertige Handthierer zurücke bleiben und ihre Nahrung fahren lassen werden;

Als sind Wir entschlossen, sothanen Ungehorsam, Frevel und widerrechtlichen Eigennutz nachdrücklich zu ahnden, und zu dem Ende förderlichst gewisse Commissarios zu verordnen, die sowol wider Unsere Unter-Magistratus, Officierer und Bediente, die wider Unser Edict von öfters erwehnten 1. Septembris ihr officium negligiret und unterlassen, als auch wider die Verbrechere selbst general- und special-inquisition gehörig anstellen, und Urtheil und Recht einholen sollen, und dann dieselbe unfehlbar exequiren zu lassen. Indeß wiederholen wir aus berührtem Unsern vorigen Edict nochmals, und ordnen anderweit Krafft dieses, daß niemand sich unterfangen solle, die harte Sorten in höherm Wehrt, dann sie allhier von Uns beliebet worden, anzunehmen, auszugeben, Aufgeldt zu fodern, oder in Bezahlung dieselbe mit Verachtung Unserer Münze zu urgiren, (doch die conventiones und Pacta, da nemlich jemand harte Sorten ausgeliehen und eben solche Sorten in Wiederzahlung ihm reserviret, wie schon gemeldet, außgenommen,) noch auch Unsere valvirte Landesmünze, weil dieselbe der innerlichen bonitæt und Gütigkeit nach, wie allbereit gesaget, besser und ja so gut als die in den benachbarten Landen anitzo gängae und gäbige Münz ist, geringer im Handel und Wandel außzubringen, oder solche zu vernichten.

Und ob Wir wol an die angräntzende Herren Chure- und Fürsten des Reichs gelangen lassen, daß Sie aus angezogenen Ursachen, und do Sie keine bessere Münze in ihren Landen haben, nach wie vor geschehen lassen möchten, daß sonderlich nach erfolgter valvation sothane Unsere Landes-Münze in ihren Landen gäbe und gänge verbliebe, Wir auch die gute Hoffnung haben, dieselbe werden sich darunter begreiffen und ihrer Unterthanen bestes beobachten. Jedoch, do über solche Unsere geschöpffte Zuversicht die angräntzende Unterthanen solche mehr dann öffters erwehnte Unsere valvirte Landesmünze nicht nehmen wolten; So sollen auch Unsere Unterthanen auf den Sorten, so Wir wie erwehnet, vor Reichsmäßig auf gewisse maß erkennen, die in solchen angräntzenden Landen gängige Münze hinwieder gar nicht annehmen. Und do ferner offenbar würde, daß einige außwertige Unterthanen Unsere valvirte Landesmünze in geringern Wehrt, als etwan das Zweygroschenstück umb 10. oder 9. Pfennige begehrten und also einnähmen, sich aber unterständen, solche Stück in Unsern Landen für voll außzubringen: So sollen sie damit abgewiesen und die Unserige nicht angehalten werden, sich von ihnen betrügen zu lassen.

Hiernechst sollen die von Adel, Bürger, Bauren und Eingesessene oder auch Fremdde, die in Unsern Landen wohnen oder handeln, Weitzen, Roggen, Gersten und ander Getrände, sowol Viehe, Leder, Wolle, Butter, Bier, Brodt, und was sonsten zu verkauffen und zu verhandeln ist, für Unsere Usual-Müntze in gedachtem valor ohn einige difficultæt oder opposition umb vorigen billigen und rechten Wehrt und höher nicht zu verlassen und zu verkauffen schuldig und gehalten seyn: Jedoch mit dieser Bedingung, do von fernen Orten auf öffentlichen Jahrmärckten einige Kauffleute sich einfinden, und in gantzen Stücken, Groß oder Summen, nicht aber Ellen- oder particulier- und pfundweise ihre Waaren zu verkauffen hätten, daß denselben gar nicht verweigert seyn solle, solche harte Sorten, die sie in

ihrer Heymath außzugeben, zu pacisciren und zu begehren.

Und weil nun aus mehr dann öffters gedachten motiven sich niemand zu befahren hat, daß Wir darnegst fernere Enderung treffen, oder Unsere Landesmüntze noch weiter herunter setzen werden, gestalt wir dann männiglich dessen versichern, es wäre denn Sach, daß auf einem Reichs-Tage durchgehende Gleichheit und mutation getroffen würde, welchem Schluß und Reichs-Abschiede Wir dann gleich andern Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation billig zu belieben;

So befehlen Wir zum Uberfluß Unsern Regierungen, Cammer-Gerichten und Magistraten jedes Orts, wie auch Unsern Hoff-Advocatis und Fiscælen, item andern dazu bestalten Bedienten und Land- und Zoll-Bereitern nochmals gnädigst und ernstlich, darauf nunmehr mit Pflichtschuldigem Fleiß zu sehen, daß künfftig besser wie bishero geschehen, diesem Unserm Edict in allen Puncten ohne Abbruch nachgelebet, und die Verbrecher, so entweder Unsere valvirte Müntze nicht nehmen, noch die Waaren umb vorigen und billigen Werth verkauffen, noch sonsten dieser Unserer disposition pariren wollen, mit verdienter Geldstraffe, confiscirung der Waaren, oder nach Befindung der Sachen Beschaffenheit, und da bey einem und andern delinquenten keine Besserung zu hoffen, gar mit Landesverweisung und Staubschlägen abgestraffet werden mögen. Was aber die Confiscirung der Verbrecherer Waaren und Güter betrifft, sol davon der dritte Theil zu Unser Hoffstat jedes Orts geliefert werden, der dritte Theil dem Magistrat so exequiret und arretiret, der letzte dritte Theil aber dem Anzeiger des delicti allemal verbleiben.

Zum Zehenden, damit auch nunmehr in den Städten, sonderlich in Unsern Residentzien, darinnen ein grosser Mangel an Victualien fürfället, schleuniger Vorrath hinwieder geschaffet werden möge: So befehlen Wir damit gnädigst und ernstlich allen und jeden, die vom Lande allerhand Victualien zu verkauffen haben, oder auch denen, so damit handeln, Vieh, Hüner, Gänse, Getraide, Butter, Käse, und wie es mehr Nahmen haben mag, förderlichst in Unsere Städte zu Marckte zu bringen, und ausserhalb Landes ohne sonderliche Verwilligung und Paß so lange nicht zu verführen, bis der itzige Mangel ersetzet, und die Außführung solcher Waaren von Uns hinwieder freygelassen worden; alles bey Verlust der Waaren. Gestalt Wir dann Krafft dieses Unsern Ambts-Cassier-Præsidenten und Rähten, Zöllnern, Zoll- und Strassenbereitern, Geleitsleuten, und wie die mehr heissen, hierauf mit allem Fleiß zu sehen, damit dergleichen Victualien nicht ausser Land heimlich partiret werden, befohlen haben wollen. Solten sich auch einige von Adel, Land- und Handelsleute in den Städten und Dörffern finden, welche Getraide und andere Victualien zuverkauffen hätten, wolten aber fürsetzlich selbige nicht zur allgemeinen Nothdurfft diskrahiren, sondern wären fürhabens auf Theurung solch Getraide und Victualien zu halten, oder ausser Landes zu partiren; So soll auf solchen Fall, und da es die Noth also erfodert, ihnen von dem Magistrat jedes Orts angedeutet werden, den Beckern, Fleischern und andern Haußwirthen dasselbe umb marckgängigen Kauff für die erzehlte Müntze zu lassen, und da sie sich daran nicht kehren würden, mag der Magistrat die Boden öffnen und zur Nothdurfft Getraide und andere Victualien um erwehnten Preis verkauffen, und dem Eigenthums-Herrn das Geld zustellen lassen: Do auch ermelter Magistrat nicht starck genug wäre solche execution zu verrichten, sollen Unsere Krieges-Officierer ihme darunter assistentz leisten. Auf diesen Fall aber, do nemlich auf erwiesene Widerwertigkeit durch gerichtlichen Zwang die execution geschehen, würde nach Abzug nöhtiger Unkosten das pretium billig confisciret, und denen proprietariis nichtes davon gegeben.

Zum Eilfften und Letzten, auf daß die Unordnungen im kauffen und verkauffen hinwieder abgethan und aufgehoben werden mögen, haben die Bürgermeistere und Rähte in Unsern Städten dahin zu sehen, daß die alte gute Gewonheiten und Verfassungen hinwieder eingeführet, und steiff und genau observiret werden, daß nemlich alles, so an Getraide und Victualien in denen Städten zu verkauffen gebracht wird, eher niemanden überlassen werde, bis die Marckfahnen von Ostern bis Michaelis früh umb sechs, und von da bis Ostern umb acht Uhr ausgehenget werden; daraus dann folget, daß niemanden, wer der auch sey, gezieme oder gebühre, denen Landleuten, so Victualien zuführen, ausserhalb Thores entkegen zu lauffen, und ehe und wann einer und das andere in die Stadt kömmet, abzukauffen, oder bald den Kauff gewiß zu machen, und Geld darauf zu geben, oder auch, wann schon die Waaren in die Stadt gebracht, dieselbe in denen Häusern heimlich umzutragen und bekandten Leuten anzubieten; Die hierwider handeln, denen werden billig solche Waaren und das dafür gebotene oder schon gezahlte pretium abgenommen, und davon die Helffte dem Anzeiger, die andere Helffte den Armen zugewandt.

So viel aber Unser Küchenmeister und derselben Bediente betrifft, sind dieselbe in Unsern Residentzien und anderswo, do Wir Uns befinden, exempt, weil Uns allemal der Vorkauff gebührt, es seyen die Fahnen ausgesteckt oder nicht, es sey auf den Abendmärckten oder sonsten auf eine andere Zeit.

Diesemnach begehren und befehlen Wir in Krafft dieses nochmals gantz ernstlich, daß nunmehr von Zeit der publication dieses Unseres rechtmäßigen Edicti in Unserm Churfürstenthum und anderen Reichs-Landen alle und jede, Einheimische und Auswertige, die sich Handels und Wandels darinnen gebrauchen, demselben Unserm Edict getreulich und gehorsamlich nachleben, und in keinerley Wege darwider zu thunde und fürzunehmen, noch andern hierzu Anlaß zu geben oder dergleichen zu verstatten sich unterstehen sollen. Im Fall aber jemand wider diese wolgemeynte und dem gemeinen Wesen zum Besten angesehene Verordnung in einigerley Wege zu handeln sich unterfangen würde, derselbe soll nicht allein des Geldes, worüber er betreten wird, gäntzlich verlustig seyn, sondern auch nach Gestalt und Beschaffenheit des Verbrechens andern zum Exempel und Abscheu mit Gefängniß, Entsetzung seines Ehren-Ampts, auch nach Befindung wol gar an Ehren, Leib und Leben unnachläßig bestrafft werden. Wie Wir dann gleichergestalt Unsere Unter-Magistra-

Digitized by Google

ren, diejenige so Gericht halten, auch Unsern Hoff-Advocatis, Fiscalen, nochmals gantz ernstlich und gnädigst befehliget haben wollen, hierüber steiff und vest zu halten, niemanden, wer der auch sey, darinnen zu conniviren oder nachzusehen, und im widrigen gewärtig zu seyn, daß an ihnen nachdrückliche Exempla statuiret werden.

Wornach sich männiglich zu achten: Urkundlich haben Wir diß Unser Edict und Verordnung mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser Churfürstliches Secret und Siegel dafür drucken lassen. Geben und geschehen Cölln an der Spree, den 6ten Novembris des Ein tausent sechs hundert und sechzigsten Jahres.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XLI. Edict, wegen der Landes-Müntze und deren Werth, auch von Sonntags-Feyrung. Vom 13. Januar. 1661.

VOn wegen des Durchl. Fürsten und Herrens, Herrn **Friederich Wilhelms**, Marggrafens zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerers und Churfürstens, ꝛc. Unsers gnädigsten Herrens ꝛc. ist nötig erachtet, männiglichen anzudeuten; Obwohl Höchstbenante Sr. Churfürstl. Durchl. am 1. Sept. und 6. Novembr. abgewichenen 1660. Jahres ein Müntz-Edict publiciren, auf unterthänigstes Ansuchen Ihrer gehorsamen Stände renoviren, und in einigen Puncten corrigiren lassen, darinnen klärlich disponiret, wie es mit der valvirten Landes-Müntze zu halten, und wornach sich in verkauffen und kauffen der Waaren und Victualien einheimische und fremde Leute eigentlich zu achten, vornemblich aber ein jedweder versichert worden, daß aus denen in berührten Edict angeführten Motiven, und sonderlich, daß nunmehr die hiesige Landes-Müntze nach der innerlichen bonität und Gutigkeit ja so guet, wo nicht besser, als die itziger Zeit in den benachbarten Oertern geng und gebe ist, daß deßhalb niemand zu befahren, daß Se. Churfürstl. Durchl. solche Ihre Landes-Müntze ferner herunter setzen würden; daß dennoch die Erfahrung bezeuget, wie bald nach Seiner Churfürstl. Durchl. Abreise von hier einige ungehorsame Wucherer sich noch ferner unterfangen, wider den klaren Buchstaben des Churfürstlichen Edicti ein Geschrey auszubringen, samdt würde die mehrerwehnte hiesige Landes-Müntze noch auf den vierten Pfennig herunter gesetzet werden, welches unverantwortliches Vorgeben ihnen auch so weit gelungen, daß sie bald ungescheuet den Reichsthaler zu dreyßig Groschen, und den Ducaten zu drittehalb Rthlr. ausgeben, die Waaren aber und Victualien auch also steigern, daß sie vor einen Rthlr. dreyßig Groschen Müntze begehren und einnehmen dürffen; Und wächset dieser Frewel dergestalt, daß sie auch dem Magistrat und denen, so hierauf ein wachendes Auge zu haben befehliget seindt, oberzehltes geitziges Beginnen bieten, dahero billig zu verwundern, daß solche Bosheit dem berührten Churfürstl. Edict gemeß nicht mit mehrerm Ernst abgestraffet worden; zumahlen in sothanem Edict alles was diese Wucherer der Commercien halber etwan anzuziehen, zur Gnüge widerleget worden, und dahero diejenige, so von Besoldungen, Zinsen und ihren Einkünfften leben, auch diese Müntze vor voll einnehmen müssen, die Augen zu öffnen Ursach haben. Dann zugeschweigen, daß die Landes-Onera schon schwer genug fallen, ihnen noch darzu der vierte Theil ihrer Einkünffte so liederlicher weise, wider Churfürstliche Verordnung und alles Recht, durch solch Unterwinden entzogen wird.

Wann dann Se. Churfürstl. Durchl. gleichwol sothane Bosheit weiter nicht dulden können: denn was wolte daraus werden, wan nunmehr ungehorsamen Unterthanen und Geitzhälsen frey sein solte, wider Seiner Churfürstl. Durchl. Verordnung und Müntz-Regall, die Müntze in hiesigen Landen nach eigenmächtigen Willen zu steuren und herunter zu setzen? Als werden alle diejenigen, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, denen durch oberührtes Churfürstl. Edict befohlen, auf diesen Unfug zu sehen, nochmalen erinnert, ihre Pflichtschuldigkeit möglichst zu beobachten, und diesem Edict zufolge wider die Verbrecher, sowol fremdde als einheimische, nachdrücklich zu verfahren, und sich zu hüten, wann die im Edict angedrewete Inquisition in kurtzen werckstellig gemachet werden möchte, daß sie nicht ihres connivirens halber in Ungelegenheit gerathen.

Hiernechst kompt auch beglaubter Bericht ein, daß die hiesige Einwohner den Sontag fast wenig feyren, sondern allerhand Arbeit an Holtz- und andern Fuhren, auch sonsten wol, auf der Churfürstl. Freyheit verrichten, und über dem in Wein- und Bier-Häusern unter den Predigten, und ferner bis in die Nacht sich aufhalten, nachmahls auch bey solcher nächtlichen Zeit allerhandt Frewell und Unfueg anrichten. Dieweil aber dis dem Göttlichen Worte und guter Ordnung zuwider leufft, so werden die Churfürstl. Schloß-Bediente und Magistraten hieselbst in beyden Residentzien befehliget und erinnert, hierauf mit allem Fleiß Acht zu haben, und diejenigen, so sich an den Sonn- und Feyertagen einiger verbothenen Arbeit unternehmen, oder in Wein-Brandtwein- und Bierschencken über Klocke Neun Abends sich befinden, auch unter den Predigten betreffen lassen, und dann die, so auf den Gassen des Nachtes ohn Ursach betretten werden, mit behöriger Straffe anzusehen, und auch derer Wirthe und Schencken, die solche Leute unter den Predigten und dann weiter nach Klocke neune in ihren Häusern zu obbemeldten Schwelgen dulden und beybergen, darunter nicht zu schonen; gestalt auch Brandtwein vor den Predigten zu verkauffen, krafft dieses verboten seyn soll.

Urkundlich unter Sr. Churfürstl. Durchl. Insiegel, und Dero hinterlassenen Geheimen Räthe Subscription. Geben Cölln an der Spree, den 13. Jan. des 1661. Jahres.

(L. S.)

Digitized by Google

No. XLII. Edict, wider das Aufwechſeln und Ausführen reducirter Landes-Müntze. Vom 17. Maji 1661.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Geben nechſt Zuentbietung Unſerer Gnade und Gruſſes, allen und jeden Unſern Prälaten, Herren, Landvoigten, Verweſern, Hauptleuten, Burgermeiſtern und Räthten in Städten und Flecken, Land- und Zoll-Bereutern, Schultzen in den Dörffern, und insgemein allen Unſeren Unterthanen in der Chur- und Marck Brandenburg, diß- und jenſeits der Oder und Elbe, vermittelſt dieſes offenen Patents zu vernehmen: Nachdem Wir erfahren müſſen, daß einige wucheriſche und eigennützige Leute ſich finden, welche der Orten Unſere reducirte Land-Müntze aufwechſeln, und mit ihrem groſſem Vortheil auſſer Landes partiren und bringen ſollen: Wir aber ſolches nicht geſtatten können;

Als befehlen Wir allen itzbenannten Unſern Unterſaſſen, Bedienten und Unterthanen in der Chur Brandenburg hiermit gnädigſt und ernſtlich, daß ein jeder und ſonderlich unſere Commendanten auf den Päſſen, wie auch die Zollverwaltere, Räthe in Städten und Flecken, Land- und Zollbereuter, auf die durchgehende Calaſchen, Fuhr- und andere Wagen, darauf Güter und Waaren geführet werden, wie auch zu Waſſer auf die Schiffe, Schuten und Kahnen, genaue Achtung geben, die Tonnen und Laden, dabey ſie einen, auch den geringſten, Verdacht vermercken, ihnen eröffnen laſſen, alles mit Fleiſſe unterſuchen, und da ſich einige Summen an etliche hundert Thaler und mehr an Landmüntze, ſo auſſer Landes partiret werden will, darinnen befindet, ſolche Müntze, es ſtehe auch ſelbe zu wem ſie wolle, anhalten, davon alſobald ſchrifftlichen Bericht zu Unſeren Geheimbten Rahte daſelbſt einſchicken, und ſich allda, wie es mit ſolcher Müntze zu halten, Beſcheides erholen ſollen. Was aber für Waaren, ſo in hieſigen Landen verkaufft, an kleinen Poſten empfangen und eingenommen, ſolches iſt allerdinges frey zu paſſiren. Im übrigen aber ſoll denjenigen, welche etwas betreten und anſagen werden, der vierdte Theil davon für ihre pflichtmäßige Treue, und daß ſie Unſerm Gebot und Befehl gehorſamlich nachgelebet, zugewendet, und ſie für aller Anſprache vertreten werden. Wornach ſich, ſowol Einheimiſche als Ausländiſche achten, und für Schaden zu hüten wiſſen werden.

Urkundlich unter Unſer Subſcription und aufgedruckten Inſiegel. Geben zu Cleve, den 17ten Maji Anno 1661.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

No. XLIII. Mandat der Neumärckiſchen Regierung, die Devalvation einiger Pollniſchen, Preußiſchen, Schleſiſchen, und der Städte Dantzig, Elbingen und Thoren Müntz-Sorten betreffend. Sub dato. Cuſtrin, den 29. Junii 1664.

AUf gnädigſten Befehl und Verordnung des Durchlauchtigſten Fürſten und Herren, Herrn **Friderich Wilhelms**, Marggräfens zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerers und Churfürſtens, ꝛc. Unſers gnädigſten Herrns, thun zu Sr. Churfürſtl. Durchl. Neumärckiſchen Regierung Wir verordnete Räthe hiemit Männiglich zu wiſſen: Demnach die Pollniſche, Preußiſche und Schleſiſche Müntze hauffenweiſe eine Zeithero in dieſe Neumärckiſche Lande eingeführet worden: dadurch dann die Einwohner und Unterthanen, weil dieſelbe bey weiten nicht ſo viel wehrt als ſie ausgegeben, nicht in geringen Schaden geſetzet werden, alſo daß, zu Abhelffung ſolchen Unheils, ſothane Müntz-Sorten valviret werden müſſen, und ſich dann befunden, daß des Königs Johannis Caſimiri in Pohlen, wie auch die Churfürſtl. Preußiſche, und der Städte Dantzig, Elbingen und Thoren ſieder Anno 1655. geprägte Oerter höher nicht als

Drey Argent und Sechs Pfennige.

Dann des höchſtgedachten Königs Sechsgroſchen-Stücken

Einen Groſchen zween Pfennige,

Die Brambergcr aber jeder nur drey Pfennige,

Und die Fürſtl. Briegiſche Viergroſchen-Stücke

Drey Groſchen drey Pfennige,

Die drey Creutzer aber acht Pfennige gelten können;

Als befehlen an ſtatt höchſtgemeldter Sr. Churfürſtlichen Durchl. Wir allen und jeden Prælaten, Herrn, Ritterſchafft und Städten, auch geſambten Unterthanen in der Neumarck, Sternberg und incorporirten Crayſen durch dieſes offene Edict, ob ſpecificirte Pollniſche, Preußiſche und Schleſiſche Müntz-Sorten, bey vorgehenden Commercien und Handelungen, in keinem höhern Valore anzunehmen.

Die übrige alte Pollniſche und Preußiſche Müntze aber, ſo vor Anno 1655. geprägt, bleibet annoch eine Zeitlang in ihrem vorigen Wehrt. Wornach ſich ein jeder zu achten und für Schaden ſelbſten zu hüten wiſſen wird. Urkündlich mit dem Churfürſtl. Secret beſiegelt. Geben zu Cuſtrin, den 29. Junii Anno 1664.

(L. S.)

Digitized by Google

No. XLIV. Patent, daß die Kayserlichen und Schlesischen Vier-Groschen-Stücken im Hertzogthum Crossen und der Neumarck vor voll genommen werden sollen. Vom 16. Sept. 1664.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Thun kund und geben vermittelst dieses Unseres offenen Patents jedermännіglichen gebührend zu vernehmen, daß Wir, nach reiffer Uberlegung aller Umstände, zu besserer Fortsetzung und Beförderung Handels und Wandels, mit den Benachbarien, ersprießlich und zuträglich befunden, daß die Kayserl. Schlesische, in specie auch die von des Hertzogen zu Brieg und Liegnitz Liebd. geschlagene Funffzehenkreutzer in Unserm Hertzogthum Crossen, wie auch in Unserer Neumarck, vor vier Groschen das Stück, und also sechs vor einen Reichsthaler gültig seyn, und von Unsern Unterthanen ohnweigerlich in solchem Valor und Werth gelten und angenommen werden sollen. Zu Uhrkund haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen zu Cölln an der Spree, am 16ten Septembr. Anno 1664.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XLV. Edict, wegen Devalvation derer Schlesischen Vier-Groschen-Stücken. Vom 25. April. 1665.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Geben nechst Zuentbietung Unserer Gnade und Grusses allen und jeden Unsern Prælaten, Grafen, Herren, Landvögten, Verwesern, Hauptleuten, Bürgermeistern und Räthen in Städten und Flecken, Zöllnern, auch Schultzen in Dörffern, und insgemein allen Unsern Unterthanen in der Chur- und Marck Brandenburg, diß- und jenseits der Oder und Elbe, vermittelst dieses Unsers offenen Patents zu vernehmen. Nachdem Wir erfahren, daß die in Schlesien geschlagene Viergroschenstück nicht allein in diesen, der Chur-Brandenburg benachbarten, sondern auch in anderen Reichs-Landen, auf drey Groschen drey Pfennige devalviret sind: Und dannenhero solche Müntze in diese Unsere Lande häufig eingebracht, und das Stück für vier Groschen ausgegeben werden wollen, wodurch denn, weil selbige in den benachbarten Landen so hoch nicht wieder ausgegeben werden kan, so wohl Wir als Unsere Unterthanen, in grossen Schaden und Abgang gerathen. Als verordnen und setzen Wir hiermit, daß obgemeldte Schlesische Viergroschenstück in dieser Unser Chur- und Marck Brandenburg ebenmäßig, wie in anderen Benachbarten und Reichs-Landen, höher nicht, als für drey Groschen drey Pfennige hinfüro angenommen und ausgegeben werden sollen. Wornach sich männiglich zu achten, und für Schaden zu hüten. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 25. Aprilis, Anno 1665.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XLVI. Edict, die Croßnische Müntze betreffend. De dato Cleve, den 7ten April. 1666.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Geben denen von Prælaten, Grafen, Herren und Ritterschafft, auch denen Magistraten in Städten und Flecken, und insgesamt allen und jeden Unsern Unterthanen der Chur-Marck Brandenburg, hiermit in Gnaden zu vernehmen: Als Wir bey Anrichtung Unserer Croßnischen Müntze vornehmlich Sorge getragen, damit das Land nicht in einige Wege dadurch graviret, noch die Commercien gehindert würden; So haben Wir befunden, daß solches nicht anders erreichet werden könne, als daß diejenigen Sorten, so Wir daselbst prägen lassen, nach der Maße und Valvation, deren die benachbarte Lande sich gebrauchen, und wie sie die Müntze gesetzet, eingerichtet werden, deshalb Wir denn insonderheit in Unserm Edict vom 13ten Februarii 1665. Verfügung gethan, daß die Oesterreichische und Schlesische Müntze, der geschehenen Reduction nach, nur vor 3. Groschen 3. Pfennige solte angenommen und ausgegeben werden.

Dieweil denn Unsere Croßnische in allem derselben gleichförmig ist; Als ist Unser gnädigster und endlicher Wille und Meynung, daß es mit Nehmung solcher Unserer Croßnischen Müntze allerdings so gehalten werde, als mit Annehmung der Oesterreichisch- und Schlesischen Müntze geschiehet, also daß, an welchen Orten und Enden in Unserer Chur-Marck Brandenburg, und andern Unsern Landen, insonderheit in Crossen und Züllichow, auch auf denen Franckfurther Märckten, obgedachte Müntze für voll genommen wird, auch allda Unsere Croßnische Müntze für voll genommmen werden, und gültig seyn solle;

An welchen Orten aber die Nehmung solcher Müntze, nach der im vergangenen Jahre geschehenen, und von Uns im publicirten Edicto verordneten Valvation sich gerichtet, und die Müntze nicht höher, als um 3. Groschen 3. Pfennige genommen

Befehlen demnach denen von Prælaten, Grafen, Herrn, Ritterſchafft, Unſern Beambten, und denen Magiſtræten in Städten, daß ſie dieſes Unſer Müntz-Edict von den Cantzeln ableſen, und zu männiglichen Wiſſenſchafft gehöriger maſſen affigiren, auch ſo wol ſie als aller Orten Unſere Beambten und Befehlichshaber darob eigentlich und feſt halten, und dagegen keine Contraventiones gedulden und verſtatten ſollen.

Uhrkundlich haben Wir dieſes eigenhändlich unterſchrieben, und mit Unſerm Cammer-Secret bedrücken laſſen. Geben Cölln an der Spree, den 27. Martii, Anno 1667.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XLIX. Churfürſtl. Brandenburgiſche Müntz-Ordnung. De dato den 13. Junii, 1667.

Wir von GOttes Gnaden, **Friderich Wilhelm**, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Fügen hiermit in Gnaden zu wiſſen: Nachdem nicht allein in dieſem Unſern Churfürſtenthum und Landen, ſondern auch im gantzen Römiſchen Reich, gnugſam aus der Erfahrung bekandt, was Nachtheil die Unordnung des Müntz-Weſens nach ſich ziehe, ſolche aber guten Theils daher geführet, weil das Müntz-Weſen gehöriger maſſen nicht gefaſſet, ſondern dabey viele Unterſchleiffe, unnöthige Unkoſten, und offtmahls ungebührliche groſſe Abgänge angegeben, und bishero paſſiret, auch ſonſt nicht allenthalben eigentliche genaue Obſicht getragen, und gehörige Rechnung geführet worden, wodurch dann nichts als Confuſiones und ſchädliche Bedrückungen der Lande verurſachet ſind; Wir aber dahin aus Land-Väterlicher Vorſorge bedacht ſeyn müſſen, damit alle ſolche und dergleichen Mängel in Unſern Müntzen abgeſchaffet, und künfftig verhütet bleiben, hingegen aber ein richtiges wohlgefaſſetes Müntz-Weſen zum allgemeinen Beſten Unſerer Lande geſtifftet und angeſtellet werde; So haben Wir nöthig zu ſeyn befunden, folgende Müntz-Ordnung abfaſſen, und publiciren zu laſſen, nach welcher in allen Unſern inn- und auſſer dem Reich gelegenen Müntz-Städten die Müntz-Bediente, wie die Ambt, Dienſt und Namen haben mögen, vom höchſten bis zum niedrigſten ſich eigentlich achten, und vermöge derſelben jeder in ſeinem anbefohlnen Thun und Ambte, ſeine Verrichtung treu, fleißig und auffrichtig führen möge; Maſſen Wir dann, und jedweden Unſerer Müntz-Bedienten deſto beſſer zu weiſen, was eines jeden eigentliche Gebühr und Verrichtung ſey, ſolches, ſo viel möglich, in nachfolgende Articul bringen laſſen, welche dann in Unſern Müntzen öffentlich angeſchlagen, und den Bedienten jährlich einmahl fürgeleſen werden ſollen.

Artic. I.

Von denen Müntz-Bedienten insgemein.

Ob zwar zu Führung des Müntz-Weſens nothwendig verſchiedene Bediente gezogen und gebrauchet werden müſſen; So iſt doch auch dabey billig, dahin zu ſehen, daß nicht überflüßige Diener darzu angenommen, und alſo das Müntz-Weſen dadurch nicht allein beſchweret, ſondern auch gehindert werde; Dannenhero Wir auch nach reifflicher Uberlegung des Wercks, und inſonderheit, weil Wir nicht anders als die Nothdurfft Müntze zu Unſerer Lande Gebrauch ſchlagen zu laſſen gemeynet, bey Unſern Müntz-Städten gnug zu ſeyn befunden, daß zuförderſt über alle Unſere Müntz-Städte ein Ober-Müntz-Director, dem alle Unſere Müntz-Bediente in allen Landen untergeben, und deſſen Verordnung und Befehl gehorſam und gewärtig ſeyn ſollen; dann ferner auf einer jeden Müntze ein Guardin, ein Buchhalter und Müntz-Schreiber, ein Schlöſſer, zween Präger, drey gemeine Arbeiter, und dann, ſo nach Gelegenheit des Orts ein Roß-Werck erfordert würde, ein Knecht zu drey Pferden gehalten werde; dann ferner für jede Müntz-Stadt ein Livrante, dafern Wir ſelber den Verlag zu thun, und die Silber anſchaffen zu laſſen, nicht Belieben trügen; Vor 2. Müntz-Städte aber ein Eyſen-Schneider und ein Walzen-Dreher; Welche Müntz-Bediente alle, wie ſie auf nachgeſetzte Maaſſe und Ordnunge ihr Ambt, Dienſt und Verrichtung fleißig, treu und ehrlich thun und verrichten ſollen; Alſo ſollen ſie deshalb alle und jede (auſſer den Livranten) ſich Uns jederzeit mit denen darzu verfaſſeten Eydes-Notuln, inſonderheit auf dieſe Unſere Müntz-Ordnunge, verbindlich machen, und derſelben in allen Puncten und Enthaltniſſen eigentlich und genau nachleben.

Artic. II.

Von dem Ober-Müntz-Director.

1. Der Ober-Müntz-Director ſoll in vollkommener Müntz-Wiſſenſchafft und Ubung des Müntz-Weſens erfahren, und darneben der Commercien inn- und auſſerhalb Landes wohl kündig, und alſo in allen dem, was zu Anrichtung, Fortſetz- und Erhaltung des gantzen Müntz-Weſens, auch ſonſt täglich zu Mehrung Handels und Wandels erſprießlich ſeyn kan, aus dem Grunde wohl erfahren und geübet ſeyn, auch darauf ſtets getreulich reflectiren.

2. Soll er ſo wohl auf die aus- als innländiſche Müntz-Sorten Acht haben, damit die Einheimiſche nach rechter Würde, und Unſerer Inſtruction gemäß beſchicket, vornehmlich aber dahin geſehen werde, damit durch ſolche Gelder die Commercia befördert, und alſo Unſere Müntze bey denen benachbarten nicht verworffen, ſondern in ausgemüntzten Preiß willig genommen werden möge: Wegen der ausländiſchen Gelder aber, ſo bald deren einige ausgehen, ſoll er dieſelbige ſo fort aufzeichen, deren eigentlichen Gehalt erforſchen, und ſo dabey einiger Mangel verſpüret würde, zu Abwendung daher erwachſenden Landes-Schadens, Uns zeitig davon Nachricht geben, damit disfalls gehörige Verſehung gemachet werden könne.

3. Soll

3. Soll er ferner Sorge tragen, damit in allen Unſern Münz-Städten dieſer Unſerer Münz-Ordnung, und Unſern jetzigen, auch künfftigen Inſtructionen, von jeden Münz-Verwandten in ſeinem Ambte und Verrichtung eigentlich nachgelebet werde, und aller Unfleiß, Fahrläſſigkeit, Untreue oder Verwahrloſung nachbleibe; Daher er dann die Münz-Häuſer öffters viſiciren, auch alle Monathe Extracte, und hernach jeder Quartal richtige Rechnung der ausgemünzten Gelder, aufgewandten Unkoſten, und darauf erfolgten Gewinſts abfordern, und neben ſeinem Gutachten und Erinnerungen zuforderſt Uns, und dann Unſerm Cammer-Præſidenten zuſenden, und mit demſelbigen über das gantze Münz-Weſen fleißig correſpondiren ſoll. Dafern er auch in einem und andern dieſer Unſerer Münz-Verfaſſung zugegen, Unordnung und Unterſchleiffe verſpüren, oder auch bey der Bedienten jemanden einigen Fehler, Nachläſſigkeit, oder anderes ungebührliches Verhalten mercken würde; ſoll er Uns ſolches ſo fort unterthänigſt hinterbringen, auch, ſo die Sache etwa keinen Verzug leidet, ſolche in Unſerm hohen Namen ändern und abſchaffen, und darinn andere Unſerm Münz-Weſen nützliche Verſehung thun, doch hierüber Unſere gnädigſte Ratification einholen.

4. Soll er nicht weniger die beſtallten Livranten jederzeit zu gehöriger Gold- und Silber-Lieferunge anhalten; und ſonſten auch mit allem Fleiß dahin ſich bemühen, damit die Münz-Bediente Uns zu Schaden kein mahl feyren, oder ſo ja wegen unabwendlicher Hinderniſſe ſolches einmahl geſchehen müſte, doch durch ſtärckere Fortſetzung des Wercks ſolches in der nächſten Woche wieder eingebracht, dabey aber Uns neben Abtrag aller Münz-Koſten ein billiges und erkleckliches zum Schlag-Schatz überbleiben, und richtig berechnet werden möge.

5. Und weil Wir Unſerm Ober-Münz-Director die völlige Aufſicht und Beobachtung aller Unſerer Münz-Städte aufgetragen, und daher ſeines Ambts iſt, alles dasjenige in Acht zu nehmen, was zu Beförderung Unſers Münz-Weſens, und zu Abkehrung alles deſſen, ſo demſelben ſchädlich ſeyn kan, gereichet; Alſo wird derſelbige auch alles dasjenige, ſo zu ſolchem Zweck dienet, ob es gleich in dieſem Articul nicht angeführet, fleißig von ſelbſt beobachten, dann doch ſonſten alle vorgehende Mängel und Schaden von ihm gefordert, und zu ſeiner Verantwortung geſtellet bleiben.

Artic. III.

Von dem Guardin.

1. Weil Wir Uns des langſamen und koſtbaren Hammers der Reichs-Ohmen nicht mehr bey Unſern Münz-Städten gebrauchen wollen; So ſoll dannenhero der Guardin nicht allein der heutigen Münz-Art, ſondern auch der Silber-Gold- und Ertz-Proben, auch Scheidung der Metallen gründlich erfahren ſeyn; Deswegen dann

2. Auch alle Münz-Arbeitere und Bediente (auſſer den Münz-Schreiber) in ihrer Arbeit ihm untergeben, und ſeiner Anordnung, Geboth und Verboth gewärtig ſeyn ſollen.

3. Es ſoll aber der Guardin ſich juſter Probier-Waagen, bewährter Capellen, guten Scheide-Waſſers, und tauglichen Bleyes beſtens beſtelſigen, und damit allemahl nothdürfftig verſehen ſeyn.

4. Das Silber und Gold, ſo viel die Livranten dem Buchhalter, dieſer aber hernach zur Arbeit (welches jedoch niemals, als wenn ein Werck eingeſetzet wird, geſchehen ſoll) in die Münze bringen; ſoll der Guardin das weiſſe und vergüldete jedes abſonderlich in Gegenwart des Livranten, oder den er dazu ſenden wird, als auch im Beyſeyn des Buchhalters und Schmeltzers richtig abwägen, und den Waage-Zettul von allen dreyen unterſchrieben, dem Buchhalter einhändigen, der es hernach in ſein Livranten-Buch alſo einzutragen hat.

5. Das gewogene Silber, ſo viel deſſen vergüldet, nimmt der Guardin zum Scheiden in ſeine Verwahrung; das weiſſe aber muß er dem Schmeltzer in ſeinen Tiegel richtig überantworten, welcher es hernach in Beyſeyn des Guardins, Buchhalters und Livranten ohne Verzug einſetzen, und vorhero vom Guardin der Tiegel, daß er von allem andern Guthe rein ſey, wohl beſichtiget werden ſoll. So lange nun das Guth noch nicht gefloſſen, und die Probe geſchöpffet werden kan, mag gnug ſeyn, daß der Livrante, oder den er hierzu beſtellet, neben dem Schmeltzer den Tiegel alleine bewahre, und darauf Acht gebe, daß von dem reichhältigen Guthe daraus nichts verwendet, und hergegen ſo viel armes davor eingeſetzet werde, und kan inzwiſchen der Guardin ſeiner andern Verrichtung auf der Münze abwarten, oder auch nach Belieben ſtets beym Tiegel bleiben. Wann das eingeſetzte Guth aber gefloſſen, und wohl treibet, ſoll er wieder geruffen werden, und in des Livranten Gegenwart dergeſtalt eine Probe aus dem Tiegel ſchöpffen, daß das Guth im Tiegel vorhero wohl gemenget, und ungerühret, hernach aber dieſelbe nicht zu hoch, noch zu tieff, ſondern ſo viel möglich aus der Mitte genommen werde, davon dann der Guardin ein halb Loth zu ſich nehmen, und hernach auf der Capelle ſeinen Pflichten nach, die Probe aufs ſeine machen, und davon dem Livranten einen Probe-Zettul unter ſeines Namens eigenhändigen Unterſchrifft dergeſtalt geben ſoll, daß darin die Rechnung des gelieffernten Silbers nach ſeinem eigentlichen Gehalt geſtellet, und von dem Münz-Schreiber hernach bezahlet, und darauf alſo in die Bücher und Rechnungen getragen werden könne. Solte aber der Livrante zu ſeiner beſſern Verſicherung eine Probe aus dem Tiegel zu ſich nehmen, und anderwärtig probiren laſſen wollen; So iſt ihm zwar ſolches wohl vergönnet, jedoch muß ſo wohl daſſelbe, als auch, was der Guardin zur Probe zu ſich nimmet, am Gewichte und Zahlung abgeführet werden.

6. Nachdem nun der Guardin vorgedachter maſſen das Guth alſo im Tiegel probiret; ſoll er daſſelbe mit roth oder weiß, nach dem aufgeſetzten Gehalt oder Korn der Müntze, die daraus verfertiget werden ſoll, mit richtiger Berechnung beſchicken, und die Beſchickung auf ordentliche Zettel, mit Vermeldung des Tages, da es geſchehen, unter ſeiner Unterſchrifft dem Münz-Schreiber einhändigen, ſelbiger aber ſolchen Zettul in die Bücher übertragen, und den Haupt-Rechnungen alle Quartal beyfügen, damit Unſer Ober-Münz-Director den Fleiß oder Unfleiß hieraus, als denen einigen Fundamenta des juſten oder

Digitized by Google

untüchtigen Geldes ersehen, und die Fehler darnach abschaffen könne.

7. Wenn demnächst ferner der Zusatz abgewogen, und dem Guthe im Tiegel beygethan wird; so soll der Müntz-Schreiber und Schmeltzer, so wol bey dem Abwegen als Zusetzen gegenwärtig seyn, und unter aller dreyen eigenhändigen Unterschrifft darüber ein richtiger Zettul gegeben, und derselbe von dem Müntz-Schreiber ordentlich eingetragen werden.

8. Wann das Werck wohl zusammen geflossen, und zum giessen bequem ist; soll der Guardin und Müntz-Schreiber beruffen werden, die auch alsdann bis zu Ende des Gusses der Arbeit beywohnen, u. nach dessen Vollendung dem Schmeltzer die Zähn in das Werck alsobald zu wegen, unter aller dreyer Hand einen Zettel verfertigen, und denselben vom Müntz-Schreiber zu Buche tragen lassen sollen.

9. Nachdem das Werck im Durchlassen bis auf die Probe kommen; soll der Guardin der Stückelung bis zu Ende beywohnen, und fleißig Acht geben, damit die Stücke so viel möglich richtig fallen, und die Gelder just ausgehen mögen.

10. Und weil das Gewicht auf den Weiß-Sudt ungewiß, alldieweil wegen Unterscheid des Saltzes, Weinsteins und Glächens der Abgang nicht allemahl gleichfället; so sollen Unser Guardin und Müntz-Schreiber die schwartzen Platten allemahl zum Weiß-Sudt zählen, und vom Weiß-Sudt gezählet, wieder zu sich nehmen, darauf dieselbe dem Präger zum prägen zu zählen, und nicht anders, als gezählet, wieder von ihm annehmen, keinesweges aber auch alsdann es auf das Gewichte ankommen lassen, als welches wegen des im prägen sich untermengenden Sandsteins und Hammerschlages in der Summa mercklich falliren kan. Solte jedoch bey starcker Arbeit, und sonderlich kleinen Sorten das Zählen beschwer- und hinderlich seyn, mag der Guardin und Müntz-Schreiber bey kleiner Scheides-Müntze (bey grossen Sorten aber solches gar nicht) etliche Marck schwartz genaue aufziehen und zählen, hernach aber auf die Stücke den Abgang des weissen Guths richtig ausrechnen, von denen geprägten Geldern aber vorher den Sandstein und Hammerschlag wohl absaubern, und auslauben, und also dem Gewichte nachgehen.

11. Auf alle ausgelassene Müntze soll Unser Guardin die ersten Buchstaben seines Vor- und Zunahmens zeichnen lassen, auf daß man also wissen könne, aus welcher Unserer Müntz-Städte solche gekommen seyn.

12. Die geprägeten Gelder soll er in Gegenwart des Müntz-Schreibers fleißig aufziehen, und denenselben eigentlich überschlagen, ob etwas zur Scheer Uebertrag gefallen, welches Uns dann allemahl richtig berechnet, und da sich etwa keiner gefunden, dennoch zur Nachricht, und daß es nicht vergessen zu seyn scheine, in den Rechnungen davon Anzeige geschehen.

13. Es soll der Guardin und Buchhalter wohl Acht geben, daß keine gebrochene, geschrechte, blinde, oder mercklich zu leichte Stücke von den geprägeten Geldern ausgehen, weswegen dann ehe die Gelder dem Müntz-Schreiber zur Ausgabe eingehändiget werden, dieselbe vom Guardin fleißig durchgesehen werden sollen, wie nicht weniger auch der Müntz-Schreiber in Begebung der Gelder darauf Acht haben soll.

14. Das Güldische Silber soll der Guardin dem Livranten gegen Bezahlung 16. guter Groschen auf die Marck zu scheiden gehalten seyn. Wenn aber solches durch den Antimonium zerfället, oder cementiret wird; soll ihm deshalb 1. Rthlr. vor die Marck entrichtet werden.

15. Die Ducaten, so Wir etwa schlagen lassen werden, soll der Guardin selbst verfertigen; Und ob wohl sonsten nur 16. Gr. deswegen dem Guardin in andern Müntzen gegeben werden; so wollen Wir ihm doch vor 9. Marck 2. Rthlr. desfalls gut thun, und bezahlen lassen.

16. Die Verantwortung über Abgang an Schrodt und Korn, bleibet bey dem Guardin, und wird ihm auf jedes Hundert nach Gehalt des Silbers ein gewisser Abgang desfalls billig passiret; wie Wir auch darüber unten im 7. Artic gewisse Maasse stellen werden. Wegen Schrodt und Korn aber wie gedacht, muß er dergestalt antworten, daß die Gelder eigentlich Unser Instruction nach, und nicht derselben, und dem darinn vorgeschriebenen Fuß zugegen, höher oder geringer ausgemünzet werden; deshalben dann zu künfftigen Beweiß und Nachricht, daß solches eigentlich beobachtet, von jedem Werck so wohl ein geprägetes Stück, als auch ½ Loth Tiegel-Probe in der dazu verordneten Spaar-Büchse, in einem unter des Guardins und Müntz-Schreibers eigenhändigen Unterschrifft, und mit deren Petschafften versiegelten Zettel, darinn die Summa der ausgemünzten Gelder, und des Tages, wann sie ausgangen, aufgehoben, und behalten werden sollen.

17. Und weil Unser Ober-Müntz-Director nicht allemahl zugegen seyn kan; so sollen Unsere Guardins jedes Orts nächst ihm in jeder Müntz-Stadt die Direction führen, und alles und jedes, so zu Beförderung und Aufnehmen Unsers Müntz-Wesens dienen kan, fleißig beobachten, mit ihm darüber correspondiren, und insonderheit befliissen seyn, daß nicht allein der Hand-Kauff in Silber und Pagamenten zu Unserm Besten fortgesetzet, und darunter Uns nicht mehr, als es bezahlet, angerechnet werde, sondern auch, daß die andere Materialien mit Vortheil erkauffet, getreulich damit gebahret, und sonst darau, beverab aber an der Liefferung des Silbers kein Mangel erfunden werde, und desfalls die Müntz-Arbeiter Uns zu Schaden nicht seyren mögen; Wie er dann in Abwesen des Ober-Müntz-Directoris alles das, so demselben sonst anbefohlen, zwarten zu beobachten hat, doch aber, so es auf einige Weise nur Aufschub leiden kan, ohne sein Vorwissen und Belieben darinn keine Aenderung machen soll.

18. So viel auch endlich den Hand-Kauff des Silbers und Goldes angehet; so soll derselbe, so viel müglich, aus Unserm Schlage-Schatz von Unserm Müntz-Schreiber dergestalt geschehen, daß der Guardin dabey die Probe und Taxe machen, der Müntz-Schreiber aber, wie gedacht, die Zahlung thun soll, der dann das Gold und Silber zu sich nehmen, und des Guardins Probe- und Taxe-Zettul in Rechnung hiernächst beyzulegen hat.

Artic. IV.

Digitized by Google

Artic. IV.

Von dem Münz-Schreiber.

1. Der Münz-Schreiber soll alle dem, so im vorgehenden dritten Articul, auch in folgenden weiter von ihm gefordert wird, mit allem treuen Eyffer und Fleiß nachkommen, und alles und jedes, als wäre es hier wörtlich enthalten, in seiner Verrichtung beobachten.

2. Insonderheit aber hat er sich zu befleißigen, daß er richtige Rechnung und Bücher über Einnahme und Ausgabe, und zwar nach der im vorigen Articul guten theils angedeuteten Manier, mit allen deßfahlenen Belegen und Nachrichten führe, darin nicht das geringste auslasse oder versäume, und zu jeder Post, wie geringe sie auch sey, wenn sie in Einnahme oder Ausgabe gebracht werden soll, allezeit den Tag und Nahmen der Person, von welcher etwas empfangen, oder an die etwas ausgegeben worden, eigentlich und genau in der Rechnung verzeichne.

3. Und weil er, wie im vorigen §. gedacht, alle Einnahme und Ausgabe berechnen muß; So soll auch nichts, weder an Gold, Silber, Kupffer, Eisen, Stahl, Saltz, Weinstein, Holtz, Kohlen, Tiegel, und was sonsten an andern Materialien und Instrumenten seyn kan, ohne sein Wissen in die Münze erkaufft und geliefert, noch die Bedienten von jemand anders als ihm bezahlet werden.

4. Alles, was zum Behueff der Münze erkaufft wird, es sey was es wolle, wird dem Münz-Schreiber zu behöriger Berechnung angegeben, und von ihm in Empfang genommen, auch in Ausgabe wieder geführet, dabey er aber sich wohl vorzusehen, daß er nicht das geringste ohne gehörige und genugsame Bescheinigung in Rechnung bringe, als welches ihm keinesweges passiret werden soll.

5. Den Ober-Beambten und Bedienten bey Unserer Münze, biß auf den Eisen-Schneider, soll er alle Quartal, den andern aber wöchentlich, die ihnen verordnete und unten befindliche Gehalter, so lange Wir es also dabey lassen werden, gegen Quitung, darin die Summa des Empfangs allemahl nahmhafft gesetzet seyn soll, richtig bezahlen, und alsdann ordentlich zu Buche tragen.

6. Dem Livranten soll der Münz-Schreiber kein Silber noch Gold, oder sonst jemand etwas anders vor Materialien ohne ordentliche Quitung bezahlen, welche er denn erstlich in die Münz-Bücher eintragen, hernach aber dieselbe der Quartal-Rechnung originaliter beyzulegen hat, auf daß also der Einkauff gegen die Ausmünzung richtig berechnet werden könne.

7. Es soll der Münz-Schreiber seine monatliche Extracte sofort nach Verfliessung des Monats, und die Quartal-Rechnung 8. Tage nach dem verflossenen Quartal Unserm Ober-Münz-Director ohne Verzug richtig einsenden, der dann dieselbige, obiger Unserer Verordnung nach, Uns weiter einzureichen wissen wird.

8. Was Uns an Schlag-Schatz wegen der ausgemünzten Gelder zukomt, davon hat Unser Münz-Schreiber obgedachter massen zu Anfangs die Materialien, und was zu Fortsetzung des Münzwercks an Kosten erfordert wird, nebst der Bedienten Gehalten, zu bezahlen, im übrigen aber, was weiter überschiessen wird, ohne Unsern expressen Befehl und eigenhändige Verordnung davon niemand etwas auszuzahlen.

Artic. V.

Von denen Livranten.

1. So lange Wir Unsere Münzen selbst zu verlegen nicht Belieben tragen, wollen Wir, daß die Silber-Lieferung vermögenden, und so viel möglich in Unsern Landen gesessenen Leuten aufgetragen werde. Weil Wir aber nicht gemeinet, Unser Münz-Wesen stärcker als zur Landes Nothdurfft, und so viel der benachbarte Handel es leidet, fortsetzen zu lassen, Wir auch daneben erhebliche Inconvenientzien gefunden, welche zu Beschwerung der Münze, und Verursachung allerley Confusionen insgemein ausgeschlagen, dafern mehr als einem bey jedweder Münz-Stadt die Lieferung des Silbers und Goldes aufgetragen und committiret wird; Als wollen Wir auch ausdrücklich verboten haben, mehrere Livranten als einen vorizo, so lange Wir bey obiger Unserer Intention verbleiben, bey jedweder Unserer Münz-Städte zuzulassen, es wäre dann, daß keine so vermögende Livranten, so alleine die Nothdurfft an Silber und Gold vor solche Münz-Stadt schaffen könten, in Unsern Landen verhanden, oder daß Wir Unser Münz-Regal stärcker fortzusetzen resolviren möchten, da alsdann mehr als einer, oder auch fremdbe, so nicht unter Uns gesessen, zur Lieferung admittiret werden können.

2. Damit aber der Livrant die ihm verordnete Münz-Stadt desto besser versehen könne; So wollen Wir nicht allein einen gewissen Preiß des Goldes und Silbers in Unsern Landen setzen, sondern auch dabeneben bey einer hohen u. unnachläßigen Straffe verbieten lassen, daß Niemand, am wenigsten aber die Juden, oder auch sonst andere Kauffleute, ausser denen Goldschmieden, Drathziehern, Goldschlägern ꝛc. rohes Gold und Silber, oder Pagamenter, und Beuch-Silber an sich zu kauffen, und damit Handel zu treiben befugt seyn, sondern ihnen weiter kein Kauff darunter nachgegeben und verstatter werden solle, als sie zu ihrer Arbeit vonnöthen, welches, daß sie es bloß dazu gebrauchen, sie bey denen Pflichten, damit sie Uns verwandt, erhalten, auch sonst es nicht höher, wie es in Preiß gesetzet, und solche Metallen auf Unsern Münzen im Hand-Kauff bezahlet werden, bey Verlust des gekaufften Silber und Goldes, bezahlen sollen; Wie Wir dann deßfalls alle nöthige weitere Versehung thun lassen werden.

Artic. VI.

Von denen übrigen Münz-Bedienten.

1. Ein Eisen-Schneider soll, so lange Wir Unser Münz-Regal, als ob angedeutet, stärcker nicht fortsetzen lassen, zwo Münzen versehen, und sich also dabey anschicken, daß er die Präger an ihrer Arbeit nicht hindere; Dabeneben aber hat er sich eines solchen saubern und zierlichen Schnitts zu befleißigen, damit derselbe auf dem Gelde rein heraus kommet. Weil Wir aber in Preussen nur eine Münz-Stätte anlegen lassen wollen, auch selbe von den andern entlegen, als kan und muß die Königsbergische Münze einen eigenen Eisen-Schneider und Waltzen-Dreher halten.

2. Die Präger ſollen die Geldet ſauber und rein ausprägen, und ſich befleißigen, daß ſie des Tages, nach Art der Geld-Sorten, ſo ſie unter Händen haben, eine gebührliche Summe, als zum wenigſten 70. Marck Groſchen, und die kleinen und gröſſern nach proportion, verfertigen; An denen Tagen aber, da ſie nicht prägen, ſollen ſie durchzuſchneiden, und andere ſonſt nöthige Arbeit, wie ſie vorfället, zu verrichten ſchuldig ſeyn, auch allezeit, ſo offt ſie ihr Wochen-Lohn empfangen, ein unter ihrer Hand und bey ihren Eyden geſtelletes Verzeichniß dem Müntz-Schreiber abgeben, in welchem ſpecificiret, wie viel Marck in jeder Geld-Sorte ſie die Woche über ausgearbeitet und geprägt haben, welches dann der Müntz-Schreiber hernach ſeiner Quartal-Rechnung originaliter von Woche zu Woche beyzulegen hat.

3. Der Schlöſſer ſoll nicht allein die benöthigte Schlöſſer-Arbeit (auſſer des Abdrehens der Waltzen) nach Nothdurfft verfertigen, ſondern auch alle Wercke ſchmeltzen, gieſſen, glühen, und dann wöchentlich bey Empfang ſeines Lohns ebenmäßig bey ſeinen Pflichten unter ſeiner Hand beſcheinigen, wie viel er ſelbige Woche geſchmeltzet und durchgelaſſen hat. Nicht weniger ſoll ihm Holtz und Kohlen in Verwahrung gegeben werden, über deſſen Empfang er den Müntz-Schreiber zu quittiren, und alsdann die Ausgabe und Berechnung davon zu führen ſchuldig ſeyn, auch keine Unterſchleiffe dabey verſtatten ſoll, oder aber, da er dergleichen entweder ſelber verübte, oder andern geſtattete, ſoll ihm ſolches von ſeinem Wochen-Lohn abgezogen werden.

4. Und wie Wir als obgedacht auf 2. Müntz-Städte nur einen Eiſen-Schneider halten wollen; Alſo ſoll auch derjenige, ſo beſtellet die Waltzen abzudrehen, 2. Müntz-Städte ebenermaſſen verſehen, welches er auch, in Betracht er ſelbige nicht ſchmieden darff, und ſo lange Wir nicht ſtärcker als vor des Landes Nothdurfft müntzen laſſen werden, wohl verſehen kan und ſoll.

5. Alle übrige Müntz-Leute, wie ſie zu keiner gewiſſen Arbeit beſtellet und gedungen ſeyn; Alſo ſoll Unſer Müntz-Guardin, nachdem er eines jeden Capacitæt zu ſeyn befindet, dieſelbe zu den vorfallenden Verrichtungen gebrauchen, und ſie auch alle und jede Unter-Müntz-Bedienten deſſelben Ordnung und Geheiß gewärtig ſeyn, auch ihre Verrichtungen, allem beſten Wiſſen und Verſtande, auch ihren Uns geleiſteten Pflichten nach, fleißig abwarten.

Artic. VII.

Von Abgang Silbers und Goldes in der Arbeit.

1. Nachdemahl ſich hierunter in den Müntzen allerhand Unterſchleiffe hervor zu thun, und allzu groſſe Abgänge pflegen angerechnet zu werden; So wollen Wir hinkünfftig, daß auf 100. Marck von 3. 4. biß inclusivè 5. löthigen Guthe nicht mehr als drittehalb Marck Abgang in Rechnung paſſiret werden ſolle. Ferner von 6. biß 8. löthigen, 1. Marck 14. Loth. Von 9. biß 10. löthigen, 1. Marck. Von 10. biß 12. löthigen, 12. Loth. Von 13. biß 14. löthigen, 4. biß 5. Loth. Von 15. biß 16. löthigen, 2. biß 3. Loth; doch daß daneben das Krätz Unſer verbleibe, und Uns zu Nutz gebracht werde.

2. So viel dann auch das Durchlaſſen und Durchſchneiden des Silbers anlanget, dabey wollen Wir nicht allein weiter gar keinen Abgang verſtatten, ſondern es ſollen auch die ſchwartze Platten ſambt dem Schrodte, des angehengten Fettes und Ruſtets halber, im Glühen und Durchziehen um 6. biß 8. Loth auf 100. Marck ſchwerer wieder geliefert werden, welcher Uberſchuß aber, weil es kein Metall, ſondern, wie ſchon gedacht, nur Unflath iſt, hernach in der andern Schmeltzung neben dem andern Abgang zum Verluſt wieder gerechnet wird.

3. Und weil bey dem Weiß-Sudt, wie oben verordnet, die ſchwartze Platten umb mehrer Richtigkeit willen in der Arbeit gezählet, auch, weil die Stücke leichter heraus kommen, dieſelbe ſchwerer geſtücket werden ſollen; So wollen Wir doch, weil die Feine nicht abnimmt, deswegen durchaus keinen Abgang geſtehen, weniger zugeben, daß der Tiegel und das Krätz Uns nicht zu gute kommen ſolten.

Artic. VIII.

Von der Bedienten Beſoldung.

Damit auch endlich ein jeder Unſerer Müntz-Bedienten beſtändig wiſſe, was er an Gehalt und Lohn zu gewarten, auch Unſer Müntz-Schreiber, wornach er einem jeden die Bezahlung thun ſolle; So haben Wir hierdurch gnädigſt verordnet, daß, ob zwar

1. Einem Guardin in andern Müntz-Städten die Beſoldung nicht ſo hoch, wie Wir ſie hier ſetzen laſſen, gemacht wird, er doch zu Erweckung mehrer Treue und Fleiß, nechſt der Tiegel-Probe, ſo er vom Livranten bekommt, 200. Rthlr. zum jährlichen Gehalt eines vor alles haben ſolle.

2. Der Müntz-Schreiber ſoll ein gleichmäßiges Gehalt von 200. Rthlr. haben, und zwar ſollen dem Guardin und Müntz-Schreiber ſolche ihre Gehalten quartaliter aus der Müntz-Caſſe jedem mit 50. Rthlr. bezahlet und abgetragen werden; Die übrigen Müntz-Leute aber ſollen wöchentlich ihren Lohn folgender maſſen empfangen. Als:

Der Eiſen-Schneider, wann er zwey Müntz-Städte verſiehet, wöchentlich 4. Rthlr., ſonſt die Helffte.

Der Schlöſſer, vor alle ſeine Verrichtungen, welche ihm oben im 6. Artic. §. 3. vorgeſchrieben worden, wöchentlich 2. Rthlr.

Der Waltzen-Dreher, auf 2. Müntz-Häuſer, 2. Rthlr.

Einem Präger, der des Tages 70. Marck Groſchen verfertigen kan, die Woche 2½. Rthlr.

Einem gemeinen Müntz-Bedienten 1½. Rthlr.

Nach welcher Unſer vorgeſetzten Müntz-Ordnung ſich dann alle und jede Unſere Müntz-Bediente in allen deroſelben Puncten und Clauſuln eigentlich zu achten haben ſollen; Wie Wir dann Unſerm Cammer-Präſidenten, Unſerer Ambts-Cammer, und inſonderheit Unſerm Ober-Müntz-Director hiermit gnädigſt anbefehlen haben wollen, eigentlich zu beobachten, damit dieſer Unſerer Verordnung, ſo lange Wir darein nichts ändern, hinzuthun oder abnehmen werden, eigentlich nachgelebet werde. Zu Urkund deſſen allen Wir auch dieſelbe eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Cammer-Secret-Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen Cölln an der Spree, den 13. Junii 1667.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

Digitized by Google

No. L. Edict, wegen Reducirung der Pollnischen Oerter und Schillinge. Vom 30. Decembr. anno 1668.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Thun kund, und fügen hiemit männiglich zu wissen: ob wol Wir wegen der schädlichen Confusion in dem Müntzwesen, die insonderheit wegen der Polnischen kleinen Sorten verursachet worden, Uns ausserst haben angelegen seyn lassen, damit Unsere Lande mit denenselben nicht gefüllet, noch Unsere Unterthanen dadurch möchten in Schaden gesetzet werden, und deßwegen unterschiedene Edicta publiciren lassen, so haben Wir dennoch vernehmen müssen, daß solche Unsere wolgemeinte Verordnungen den von Uns intendirten Zweck nicht allerdings erreichet, und über dieselbe mit solchem Eyffer nicht gehalten worden als es sich gebühret.

Als nun kurtz-verrückter Zeit erfolget, daß in den benachbarten Kayserlichen Erb-Landen die Polnische Müntze herunter gesetzet worden, deßwegen zu befürchten, woferne die bißhero noch in Unsern Landen, sonderlich in der Neu-Marck, Hertzogthum Hinter-Pommern, und Fürstenthümern Cammin, Croſſen und Züllichau gebräuchlich gewesene Poln. Müntz-Sorten nicht auf ein gewisses gesetzt werden, daß die Unterthanen, welche mit ihren Nachbaren Handel und Wandel treiben müssen, hiernegst umb so viel desto gröſſeren Schaden empfinden möchten, so hat die unumbgängliche Nothwendigkeit erfordert, darunter nicht länger zuzusehen, sondern die noch bißhero übliche Sorten, weil sie wegen der Commercien nicht gäntzlich abgeschaffet werden können, auf einen richtigen Wehrt zu valviren, darnach sie hinkünfftig in Unsern Landen angenommen und außgegeben werden sollen; Solchemnach nun, und weil wir befunden, daß nach dem in Unsern Landen gesetzten Müntz-Fuß die Polnische Oerter, deren sonst fünffe auf einen Thaler geschlagen, auf vier Groschen drey Pfennige, außgenommen diejenigen, so König Sigismundus III. wie auch die Städte Dantzig und Thoren schlagen lassen, die dann bey ihrem vorigen Valor gelassen werden; die Polnische sechs Groschen-Stücke, oder doppelte Dütchen, auf einen Groschen vier Pf. die einfachen Dütchen auf acht Pf. und ein Bromberger auf vier Pfennige ihrer innerlichen bonitæt nach gesetzet werden können; die Polnische Schillinge aber gantz nicht in Unsern Landen zu nehmen seyn;

Als befehlen und verordnen Wir hiemit, daß obgemelte Sorten in Unsern Landen, sowol in der Mittel-Marck und zugehörigen Landen, als insonderheit in der Neumarck, Hertzogthumb Hinter-Pommern, und Fürstenthümern Cammin, Croſſen und Züllichau, höher nicht, als wie izo angezeiget, genommen und ausgegeben werden sollen; Gleichergestalt soll es auch mit denen Böhmischen, Schlesischen, Oesterreichischen, Ungarischen, Steyrmärckischen, Tyrolischen und Märischen Sechs Groschen, item Dütchen gehalten, und selbige nicht höher als die Poln. Sechs Groschen und Dütchen, die Creutzer aber für drey Pfennige außgegeben und genommen werden.

Nachdem auch vermeldet worden, daß einige Handelsleute sich unterstehen, Unsere Landes-Müntze gegen andere Polnische Müntze umbzusetzen, alſo daß diese herein, und jene aus dem Lande gebracht wird, oder aber daß die hiesigen Kauffleute ausserhalb Landes Polnische Müntze annehmen, dagegen aber ihre Waaren steigern, und da sie wol Reichsthaler bekommen könten, dieselbe zurücke lassen, in Hoffnung, daß sie Polnische Müntze wieder aufbringen können; So wollen Wir hiemit ferner verordnet haben, daß kein Geld gegen andere fremdde und zumahl Polnische Sorten, umb selbige folgends in das Land zu bringen, von den Kauffleuten umbgesetzet werden sollen.

Damit sich auch niemand mit dem Mangel der Landes-Müntze zu entschuldigen haben möge, so haben Wir die Verordnung gethan, daß Unsere Lande nach und nach mit tüchtiger Schiedes-Müntze versehen werden mögen, und sollen diejenigen, welche die Polnische valvirte Sorten in Unsern Müntz-Städten vor den gesetzten Preiß bringen werden, dafür gute Landes-Müntz empfangen.

Wir gebieten darauf denen von Prælaren, Grafen, Herren, Ritterschafft, Unsern Beambten, und denen Magistraten in den Städten hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie dieses Unser Müntz-Patent an gehörigen Orten öffentlich anschlagen, und darüber steiff und feste halten, diejenigen aber, so demselben in Unsern Landen zuwider handeln, mit Verlust des Geldes, und noch darüber arbitrariè straffen sollen. Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Cammer-Secret bedrucken lassen; So geschehen zu Königsberg in Preussen, den 30. Decembris Anno 1668.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

No. LI. Patent, wegen gäntzlicher Verruffung derer Schwedischen Acht Groschen Stücke, und kleinen Sorten. Vom 9. April. 1669.

SEiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. verordnete Staathalter und Geheimbten Räthe zu Cölln an der Spree:

Entbieten allen und jeden dieser Lande Eingesessenen, von Prælaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und Städten, auch allen und jeden derselben Angehörigen, Magistraten und Untergebenen, Unsern Gruß, und fügen denenselben zu wissen, ob zwar Se. Churfürstliche Durchl. ihre Sorge bisher dahin gewendet, daß nicht nur Dero Lande mit guter Müntze versehen, sondern auch die Commercien mit denen Benachbarten dadurch befodert werden möchten, weswegen dann Se. Churfürstl. Durchl. nicht allein der ausländischen Müntzen halber verschiedene Patenta publiciren, sondern auch Ihre eigene, auf solch einen guten Fuß richten lassen, als bey izigen

Digitized by Google

Kauff des Silbers, und Beſchaffenheit der Zeiten, es immer müglich geweſen, gleich dann auch die benachbarte Herrſchafften, ſolche Sr. Churfürſtl. Durchl. Müntze in dem ausgelaſſenen Werth zu nehmen, ſich nicht verweigert, ſondern vielmehr approbirt, ſo nehmen Wir doch wahr, daß die Königl. Schwediſche Vor-Pommerſche Regierung in einem Patent vom 10ten Martii dieſes Jahres die neue Märckiſche Stücke, ſo auf 8. aute Groſchen, oder 12. Stettiniſch Lübſchillinge geſchlagen, ſo lange mit allem abgeſchaffet, und verboten, bis der Ober-Sächſiſche Creyß dieſelbe durch den General-Creyß-Guardien, in ihren rechten Valor, wie hoch ſie in der Valvation befunden, ſetzen würde, wann dann mit allerhand Schwediſchen Geldern, an 8. gute Groſchen-Stücken, und andern kleinern Müntzen, bishero Sr. Churfürſtl. Durchl. hieſige und andere Lande, nicht weniger ſehr angefüllet worden, daneben offenbar, daß dieſelbe geringer am Gehalt, als Sr. Churfürſtl. Durchl. gedachte Stücke von 8. gute Groſchen, oder 12. Stettiniſchen Lübſchillingen ſeyn; Als kan man auch nicht weniger, dann alle ſolche Schwediſche Gelder, in hieſiger Sr. Churfl. Durchl. Chur- und Marck Brandenburg, (gleich dann Sr. Churfürſtl. Durchl. in andern Dero Landen ebenmäßig gethan, ſo lange gleichfalls zu verbieten, als der Ober-Sächſiſche Creyß, dieſelbe durch den General-Creyß-Guardien, in ihrem rechten Valor, wie hoch ſie in der Valvation befunden, ſetzen wird. Befehlen demnach an ſtatt höchſtgedachter Sr. Churfürſtl. Durchl. allen und jeden dieſer Lande Eingeſeſſenen, à dato innerhalb 4. Wochen, ſich der Schwediſchen 8. Groſchen-Stücke, und anderer kleiner Sorten quit zu machen, und nach Verfliſſung ſolcher Zeit, dieſelbe weiter nicht zu begeben, mit dem ernſtlichen Andeuten, dofern dieſer Verordnung, ſich jemand freventlich- oder muthwilliger Weiſe widerſetzen würde, daß alsdann derſelbe nicht allein, des bey ihm befindlichen, und hierdurch verbothenen Geldes verluſtig ſeyn, ſondern auch, nach Beſchaffenheit und Befinden der Sachen, mit unausbleiblicher Arbitrar-Straffe angeſehen werden ſolle. Wornach ſich männiglich zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Uhrkundlich Sr. Fürſtl. Durchl. des Herrn Statthalters und der Churfürſtl. Regierung Unterſchrifft, und vorgedruckten Inſiegel. Und geben zu Cölln an der Spree, den 9ten April. 1669.

Churfürſtl. Brandenb. Statthalter und Geheimbde Räthe.

(L. S.)

No. LII. Edict, wegen Reduction einiger frembden Müntzen. Vom 29. Novembr. 1669.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Geben hiermit denen von Prælaten, Grafen, Herren, Ritterſchafften und Städten, wie auch allen und jeden Unſern Unterthanen und Einwohnern dieſer Unſern Chur- und Marck Brandenburg in Gnaden zu vernehmen: Daß, ob Wir wohl in der Meynung bishero geſtanden, es würde denen Commerciis zuträglich ſeyn, wann einige Müntz-Sorten, welche die wehrhafftigſten wären, als Thorner, Dantziger, und Alte Sigiſmunder, wie auch Unſere Preußiſche Oehrter von der jüngſt geſchehenen Valvation ausgelaſſen, und in ihrem alten Wehrt behalten würden, es ſich dennoch in der That erwieſen, daß hierdurch die Commercia, ſonderlich Unſere Chur und Marck Brandenburg betreffend, vielmehr confundiret und benachtheiliget worden; Dann da ſolche Gelder von allen umliegenden Benachbarten auf gleichen Wehrt der andern geringhaltigen Müntze abgeſetzt, und an ſolchen Orten nicht anders genommen werden; So ſeynd dadurch die erwehnte Sorten in Unſere Lande ſehr häuffig eingedrungen, hingegen dieſelben anderswo, ſonderlich in Schleſien, zu Leipzig und Hamburg, wohin die Unſerigen am meiſten ihre Handlung haben, nicht ohne groſſen Verluſt wieder ausgebracht werden können, dadurch dann geſchehen, daß Unſere Landſaſſen und Unterthanen dieſelben an Orten, allwo ſie von undencklichen Jahren nicht bekandtlich, vielweniger begäbig geweſen, einer dem andern aufdringet, und dahero zu beſorgen, daß Unſere Reichs-Landen endlichen damit alſo möchten angefüllet werden, daß entweder die Commercia mit den Benachbarten erliegen, oder dieſe Sorten mit unerſetzlichen Landes-Schaden zuletzt dennoch abgeſetzet werden müſſen; Zu dem ſeynd ſie auch an ihnen ſelbſten nach gewöhnlicher Märckiſchen Abtheilung des Reichs-Thalers zu eintzeler Ausgabe gar nicht bequem, dann ſie ſich weder auf guten Groſchen, noch auf den Lübiſchen Schillingen ohne Verluſt reſolviren laſſen, indem nach dem Groſchen ein Stück 4½ Groſchen, und nach Lübiſch-Schillingen 7½ gelten ſolten, welche Eintheilung aber ohne Verluſt des Gebers oder des Nehmers nach dieſer Landen kleinen Uſual-Müntz nicht geſchehen kan, weil die Poln. Schillinge zugleich nicht angenommen werden, und erfordert daneben Unſerer Landen Wohlfahrt, hierin Uns mit Unſeren Benachbarten, ſonderlich mit denen die Commercien geführet werden, nach aller Müglichkeit zu conformiren.

So ſeynd Wir dahero endlich ohnumgängig verurſachet worden, ob wohl ein oder das ander ein mehres wehrt ſeyn möchte, gleich Unſere Benachbarte gethan, ſolches in eine Gleichförmigkeit zu ziehen.

Befehlen demnach und ordnen hiermit gnädigſt, daß die Dantziger, Thorner, Sigiſmunder und Preußiſche Oehrter gleich des Königes Johann Caſimiri hinführo mehr nicht, als ein Stück vier gute Groſchen und drey Pfennige gelten, und dafür genommen werden ſollen. Damit aber ſo viel müglich, Unſern Landen nicht allzugroſſes Nachtheil hierdurch erwachſe; So wollen Wir vorhero allen und jeden Unſern Unterthanen ſolches hiermit wiſſend gemacht haben, damit dieſelbe innerhalb ſechs Wochen (als bis dahin Wir den würcklichen Effect dieſer Unſerer Verordnung ausſtellen) ſich äuſſerſt angelegen

angelegen seyn lassen, diese Gelder ohne ihren Schaden auszubringen.

Demnach Wir auch mißfällig vernommen, wie daß in Unsern, und sonderlich den Pommerschen Landen, von dem gemeinen Mann ein Unterscheid unter Unserer neuen ausgegangenen Müntze eigensinnig gemacht werde, als solten derselben einige Sorten, nach dem Nahmen der Wardienen, und Unserer Müntz-Städten besser, als die andern seyn, auch ehestes alle insgesamt, oder doch die geringhaltigen, devalviret und abgesetzet werden; Wir aber gleich Anfangs das gantze Müntz-Werck in allen Unsern Müntz-Städten also einzurichten gnädigst anbefohlen, daß nicht allein aller Orten gleiche Sorten, sondern auch eines Gehalts und Würden geschlagen werden sollen, damit nicht allein in allen Unsern Landen eine gleichförmige Müntze, welche bishero ermangelt, zu Beförderung der Commercien, sondern auch ein tauglich Geld zu fremder Handlung über die Grentze eingeführet würde; Als will solche eigensinnige Müntz-Taxirung nicht zu geringer Verschimpffung und Unterbruch Unsers hohen Müntz-Regals gereichen: Derohalben wollen Wir hiermit gnädigst und ernstlich, daß sich männiglich von dergleichen Unserer Müntze unwahrhafften Beruff einiger Devalvirung, bey Straff von fünffhundert Reichsthaler gäntzlich enthalten, und selbige hinfüro an ohne Weigerung vor wahrhaffte gute gangbare Müntze in allen Bezahlungen durch allen Unsern Fürstenthümern, Herrschafften und Landen durchgehend, keines davon ausgenommen, geben, und genommen werden solle, wornach sich jedermänniglich gehorsamst zu achten.

Uhrkündlich haben Wir dieses Müntz-Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm vorgedruckten Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Cölln an der Spree, den 29ten Novembr. 1669.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

No. LIII. Edict, wegen der geprägten neuen Müntze, daß solche nicht devalviret, sondern voll angenommen werden soll, und von dem Valore einiger fremden Müntzen. Vom 30. Martii 1670.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Geben hiemit denen von Prælaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und Städten, wie auch allen und jeden Unsern Unterthanen und Einwohnern Unserer Chur-Marck Brandenburg, auch anderer Unser Landen in Gnaden zu wissen, und ist denenselben aus Unserm am 29ten Novembr. 1669. ausgelassenen Müntz-Patent, sonderlich dem darin enthaltenen letzten Punct, ohnedem bekandt, wie daß Wir bey Verwürckung einer Pœn von 500. Rthl. verbothen, daß niemand Unserer Unterthanen und Eingesessenen Unsere geprägte neue Müntze einiger beförglichen Devalvation beschreyen, oder dieselbe als wehrhaffte, gute und gangbare Müntze in Bezahlung anzunehmen sich weigern solte. Ob Wir Uns nun wohl versehen, es würde ein jeder demselben also gehorsamste Folge geleistet haben; So vernehmen Wir doch hingegen, daß aus Anlaß jüngster Chur-Sächsischer Valvation (die doch ohne Vernehmung der dahey sonderlich interessirten Ober- und Nieder-Sächsischen Creyß-Stände geschehen) einige Unserer Eingesessenen sich sehr straffbar unterfangen, Unsere Müntze in Zahlung anzunehmen, zu recusiren, und daß sie ehistes von Uns abgesetzet werden würde, auszusprengen, dahero Wir dann bewogen worden, den Inhalt gedachten Unsers letzten Müntz-Patents nochmalen anhero zu wiederholen, und alles Ernsts aufs neue zu befehlen.

1. Daß nicht allein durch Unsere Chur-Marck Brandenburg, sondern auch in allen andern Unsern Landen, keines davon ausbeschieden, Unsere bishero geprägte Müntz-Sorten, und welche Wir künfftig weiter also prägen lassen werden, vor gute, wehrhaffte, gangbare und untadelhaffte Müntze, welche Wir auch abzusetzen nicht gemeynet seyn, in allen Bezahlungen und Handlungen ohne einige Weigerung von jedermänniglich angenommen werden sollen, bey Vermeydung der vornahls angedeuteten Straffe der 500. Reichsthaler, welche die Verbrecher, auf welche Wir genaue acht geben lassen werden, unnachläßig erlegen sollen.

2. So viel dabey der benachbarten Churfürsten und Stände, auch andere geschlagene Müntz-Sorten betrifft, alldieweil dieselbe theils Ihre Gelder selbst öffentlich auf ein gewisses abgesetzet, als soll es auch dabey in Unsern Landen sein Bewenden haben, und demnach die Chur-Sächsischen, Fürstl. Anhaltische mit dem Bähren, Mansfeldische mit dem Ritter St. George, Stolbergische mit dem Hirschen, und so sonst mit andern Gepräge einige Gelder von denenselben weiter ausgelassen werden, und zwar die doppelte Marckstücke mehr nicht als 15. gute Groschen, die einfachen 7. Gr. 6. Pfennige, die halben Marckstücke 3. Gr. 9. Pf., die Königl. Schwedische aber, wie auch der Stadt Hamburg doppelte Marckstück 14. gute Groschen, die einfache 7. Gr., die halben 3. Groschen 6. Pf. gelten, und davor genommen werden, die übrigen kleinen Sorten aber vom Groschen bis auf den Pfennig, welche von obigen allen geschlagen worden, als auch alle der Städte, Lübeck, Magdeburg, Hildesheim und Hanover ausgelassene grössere und kleinere Müntz-Sorten, gleich in der Nachbarschafft von andern geschehen, auch in allen Unsern Landen wegen ihrer Geringhaltigkeit verbothen seyn, und von niemand bey Vermeydung der Confiscation darinn gebracht werden. Die Fürstl. Magdeburgischen, wie auch des Fürstl. Hauses Braunschweig Müntz-Sorten aber, sollen gleich Unsern Geldern, so lange dieselbe von denen, so sie schlagen lassen, nicht selber abgesetzet werden, in vollem Wehrt verbleiben, und genommen werden.

3. Die Oesterreichische, Polnische, auch Schlesische ½. ¼. Thaler, wie auch 6. 3. und 1. Creutzer-Sorten, mögen zu Erhaltung der Commercien,

Digitized by Google

nach dem in Unſern vorigen Edictis geſetzten Wehrt ferner beybehalten, und da ſie bishero üblich geweſt, weiter genommen werden. Wornach ſich alſo ein jeder in Unſern Landen eigentlich zu achten. Zu deſſen Uhrkund haben Wir dieſes eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen Cölln an der Spree, den 30ten Martii, Anno 1670.

Friderich Wilhelm. (L. S.)

No. LIV. Edict, wieder die eigenmächtige Reducirung der Landes-Müntze, und wieder die Einführung fremder reducirter Sorten. Vom 2. Junii 1673.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Fügen hiemit zu wiſſen; Demnach etliche Unſere Mit-Stände Unſere und Ihre ſelbſteigene Müntz-Sorten herunter zu ſetzen und zu devaliviren theils im Wercke begriffen, oder aber ſolche geſchehene Devalvation in ihren Landen und Orten ſchon publiciret, und Wir dannenhero beſorgen, daß daraus allerhand Confuſion in den Müntzweſen und Commercien entſtehen möge, geſtalt Wir ſothane auſſer eines allgemeinen Reichs-Tages vorhabende Aenderung, und daraus vermuthende Ungelegenheit gern verhütet geſehen; Als haben Wir nunmehr dahin billig gedencken müſſen, wie in Unſern Landen allem bevorſtehenden Verluſt und Schaden nach Müglichkeit vorgekommen werden möchte. Und gleich wie Wir zuforderſt nicht geſchehen laſſen können, daß Unſere bishero in Unſern Landen üblich geweſene Müntze von jemanden in ihrem Werth, wie ſie geſchlagen und gäng und gebe geweſen, vermindert oder abgeſetzet werde, als wodurch bey denen ohne das Geld mangelnden Zeiten den Unterthanen unausbleiblicher groſſer Schade zuwachſen würde; Alſo wollen Wir hiemit alle Unſere Unterthanen und Eingeſeſſene ernſtlich verwarnet haben, daß ſich niemand gelüſten laſſen ſolle, Unſere Müntz-Sorten in geringern Werth, als ſie bishero gehabt, in Unſern Landen auszugeben, oder in Zahlung anzunehmen, und alſo eigenes Gefallens Aenderung zu machen, ſintemal Wir daſſelbe mit Nachdruck zu ſtraffen gemeynet, inmaſſen Wir auch Unſern Fiſcælen hiermit ernſtlich befehlen, auf diejenigen, die ſich dieſem Unſerm Mandat ungehorſam bezeigen werden, fleißig zu inquiriren. Damit aber ſothane in der Benachbarten Orten abgeſetzte Müntz-Sorten nicht in Unſern Landen eingeſchoben werden mögen; So ſollen alle Unſere Beampte, Zöllner und Landreutter, auf den Päſſen gute Achtung geben, daß keine der abgeſetzten Müntzen in Unſere Lande in Pack-Faſſen und ſonſten eingeführet werden, und da ſie dergleichen finden, dieſelbe wegnehmen und confiſciren, darnechſt aber Unſere Cämter, Rentmeiſter, Zöllner und andere Einnehmer, auch alle und jede Unſere Unterthanen, die ſich ſonderlich der Handlung mit Auswärtigen gebrauchen, wohl zuſehen, daß ſie ſich ſolcher Sorten, die ſchon etlicher Orten abgeſetzet, und an andern noch abgeſetzet werden möchten, entſchlagen, auch von denen Auswärtigen, wo Unſerer und anderer Stände Müntze nicht in vollem Valor genommen wird, dieſelbe auch anders nicht, als wie ſie anderer Orten geſetzet, in Zahlung annehmen, bis Wir dißfalls weiter gnädigſte Verordnung, wie es ſonderlich mit der auswärtigen Müntzen, es ſey in- oder auſſerhalb Landes, zu halten, werden gemacht haben. Wornach ſich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten. Zu deſſen Uhrkund haben Wir dieſes eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen Cölln an der Spree, am 2ten Junii 1673.

Friderich Wilhelm. (L.S.)

No. LV. Edict, wegen Reduction einiger fremden Müntz-Sorten. Vom 17. Aug. 1673.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Fügen hiemit zu wiſſen: Nachdem eine Zeithero allerhand geringhaltige kleine Müntzen an doppelten und engelen Schillingen, Groſchen, Dreyern und dergleichen, welche ſchon anderswo herunter geſetzet, in Unſere Lande eingeſchlichen, weßwegen man auch bewogen worden, auf jüngſt gehaltenem Creutz-Tage zu Leipzig, deren Devalvation in dem Ober-Sächſiſchen Creyſe zu reſolviren, zumal theils diejenigen ſelbſt, ſo ſolche Sorten prägen laſſen, dieſelbe in ihren eigenen Landen auf ein gewiſſes bereits abgeſetzet und devalvirt;

So haben Wir zu Verhütung fernerer Confuſion in dem Müntzweſen, dieſe Verordnung gethan, daß ſothane anderswo ſchon reducirte geringe Müntz-Sorten auch anders nicht in Unſern Landen genommen und ausgegeben werden ſollen.

Wir befehlen demnach hiemit und Krafft dieſes, daß von nun an alle Lübecker, Hamburger, Bremer, Behrder, Stader, Roſtocker, Mecklenburgiſche, Sachſen-Lauenburgiſche, Wißmariſche, und andere dergleichen doppelte Schillinge, ſo zu Groſchen, oder 12. gute Pfennige gemüntzet, zu 9. guten Pfennigen, alle einfache Schillinge, ſo zu 6. guten Pfennigen geſchlagen, zu 4½. guten Pfennigen, die Dähniſchen 18. Pfennig Stücke, oder 6. Schillinge Däniſch, wie auch die Holſteiniſche, Mecklenburgiſche, Stader, und ſo derſelben gleich, zu 16. guten Pfenniaen gelten, und genommen werden ſollen, bis Wir deßfalls andere gnädigſte Verordnung ergehen laſſen. Wornach ſich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten. Zu deſſen Uhrkund haben Wir dieſes eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen Cölln an der Spree, am 17. Auguſti, Anno 1673.

Friderich Wilhelm. (L.S.)

Digitized by Google

No. LVI. Edict, von Reduction der Stollbergischen 8. Gr. Stücken. Vom 17. Januarii 1674.

NAchdem der Durchläuchtigste Fürst und Herr, Herr **Friderich Wilhelm**, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. befunden, daß die Gräflich-Stollbergische Acht Groschen Stücke mit dem Hirsch, in sehr häuffiger Menge und geringern Wehrt, eine zeithero geschlagen worden;

Als haben höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchl. dieselbe hiemit und Krafft dieses auf sieben Groschen und sechs Pfennige abſetzen wollen.

Und befehlen demnach allen Dero Landen, Einwohnern und Unterthanen sich darnach also eigentlich zu achten, und gedachte Stollbergische Achtgroschen nicht höher anzunehmen noch auszugeben. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird; Zu dessen Urkund haben Se. Churfürstl. Durchl. dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Cölln an der Spree, den 17. Januarii Anno 1674.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

No. LVII. Edict, vorigen Inhalts. Vom 27. Julii 1674.

ALs der Durchläuchtigste Fürst und Herr, Herr **Friderich Wilhelm**, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. wahrgenommen, daß die bereits unterm dato des 17. Januarii jetzt lauffenden Jahrs abgesetzte Gräfliche Stollbergische Achtgroschenstücke mit dem Hirsch, in vorigen geringen Gehalt, weiter gemünzet worden, so daß nur der Hirsch auf der einen Seiten weggelassen, und an dessen statt auf die Eindrittelstücken **acht gute Groschen**, auf die Zweydrittel aber **sechzehen gute Groschen** aesetzet worden, welche Sorten eine Zeithero häuffig in Seiner Churfürstl. Durchl. Lande kommen und begeben seyn;

So haben Seine Churfürstl. Durchl. auch diese Gelder, weil sie mit den vormals abgesetzten Stollbergischen gleicher Würde und Gehalts seyn, hiedurch ebenfalls, **die acht gute Groschenstücke auf sieben Groschen und sechs Pfennige, die sechzehen gute Groschen aber auf funffzehen gute Groschen** reduciren wollen.

Befehlen demnach allen und jeden Dero Einwohnern und Unterthanen, sich hiernach also eigentlich zu achten; Und ist zu mehrer Nachricht das Gepräge der gedachten neuen Gelder auf Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl hierunter gesetzet. Signatum unter Sr. Churfürstl. Durchl. eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Insiegel. Cölln an der Spree, den 27. Julii Anno 1674.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

Auf einer Seite
In der Mitten: VIII. GUTE GROSS. 1674. I. B. und um der seite herum: ERNST. E. LUDOVICH. CHRISTIAN.

Auf der andern Seite
Das Stollbergische Wapen, und um dasselbe Buchstaben herum gesetzet, CO. IN. S. K. R. WER. E. H. D. I. E. M. B. E. L. C.

Auf einer Seite
In der Mitten: XVI. GUTE. GROSCH. 1674. I. B. um der seite herum: ERNST. ET. LUDOVICH. CHRISTIAN.

Auf der andern Seite
Das Stollbergische Wapen, mit denen Buchstaben: CO. IN. S. K. R. WER. E. H. D. IN EP. M. B. EI. LO. EC.

No. LVIII. Patent, sich der frembden kleinen Scheide-Müntzen von 4. Pf. ꝛc. gantz zu entschlagen. Vom 10. Sept. 1676.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Geben hiedurch jedermänniglich zu vernehmen, wasmassen Bericht einkommt, daß Unsere Chur und Marck Brandenburg, auch Fürstenthum Halberstadt mit frembder kleiner Scheide-Müntze häuffig angefüllet würden.

Wann Wir dann nun im Werck begriffen, Unsere Lande mit kleinen Müntz-Sorten zur Gnüge versehen zu lassen, und dannenhero nicht gestatten können, daß dergleichen von fremden Orten selten eingeführet und gedachte Unsere Lande damit überhäufft werden; Als befehlen Wir allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen auch Bedienten, so Geld einnehmen, in Unseren Chur- und Marck-Brandenburgischen, auch Fürstenthumb Halberstädtischen Landen, gnädigst, innerhalb zwey Monathen, nach geschehener Publication dieses Patents, alle und jede kleine fremde Müntz-Sorten, als vier Pfenniger, Dreyer, Zweyer und ein Pfennigstücken nicht allein in Zahlung nicht anzunehmen, sondern sich auch gäntzlich zu entschlagen und loß zu machen, oder widrigenfals, wann Wir etwa nötig befinden würden, deshalben in Unsern Landen eine Devalvation zu thun, den Schaden alsdann auch über sich allein ergehen zu lassen: Wornach sich ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Urkündlich unter Unser eigenhändigen Subscription und vorgedrucktem Insiegel. Geben im Haupt-Quartier zu Ereckoyo, am 10. Septembris 1676.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

Digitized by Google

No. LIX. Edict, wider das Gold- und Silber-Aufkauffen und Ausführen. Vom 29. Januarii 1677.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Geben hiermit denen von Prælaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und Städten, wie auch allen und jeden Unsern Unterthanen und Einwohnern in Gnaden zu vernehmen, und leget es die Erfahrung an den Tag, welchermassen der gemeine und bishero freygelassene Gold- und Silberkauff die fürnehmste Ursach ist, warum sothane Metallen, als Gold und Silber, in so hohen Preiß gestiegen, daß der Käuffer bisher mehr am geprägeten Gold und Silber hat zahlen müssen, als der Verkäuffer an solchen Metallen gelieffert und verkauffet, wodurch dann nichts anders hat erfolgen können, als daß im gantzen Römischen Reich fast von 20. Jahren hero keine, oder fast wenig Reichs-Müntze nach alten Schrot und Korn, sondern nur geringhaltige Gelder seyn geschlagen worden, welches sowol den für Augen schwebenden gäntzlichen Untergang der Commercien, als auch eine grosse Verwirrung und unwiederbringlichen Schaden im gemeinen Wesen nach sich gezogen, zu geschweigen, daß der freye Gold- und Silberkauff zu den hochschädlichen und in den Reichs-Satz und Ordnungen bey Leib und Lebens-Straffe hochverbotenen Wipp- und Kipperey en Gelegenheit gegeben, und daß das Silber und Gold Unsern Müntzen entzogen und in fremde Oerter verführet worden. Wann aber dem gemeinen Wesen an guter wahrhafftiger Müntze mehr als an etlicher privat-Leuten hochstraffbarlichen Eigennutz gelegen; Als haben Wir aus Landesväterlicher Vorsorge nicht umgehen können, damit dem verfallenen Müntzwesen und Commerciis wieder geholffen werden könne, den allgemeinen freyen Silber- und Gold-Kauff gäntzlich und ernstlich bey nachgesetzter Straffe zu verbieten, und einig und allein in unsere Müntze zu ziehen; solchemnach befehlen Wir gnädigst, daß sich alle und jede Fremde und Einheimische, was Standes und Würden die seyn, sie brauchen solche Metallen zu ihren Handwercken oder nicht, als da sind Goldschmiede, Dratzieher, Dratarbeiter, Goldschläger, und alle andere Gold- und Silber-Arbeiter, vom Gold- und Silberkauff, was rohe und Bruchsilber, und sonst an Pagamenten ist, in allen unsern Landen allerdings und zu ewigen Zeiten enthalten, und vielweniger aus Unsern in andere Länder das geringste zu verführen nicht unternehmen, sondern daß alle und jede, die Gold und Silber zu verkauffen haben, solches in Unsere Müntzen, oder wo keine ist, zu Unsern Müntz-Factorn tragen, und ihnen um den gesetzten Preiß, als die Marck fein vor 9. Rthlr. die Marck Gold aber vor 68. Ducaten an guter gangbarer Müntze verkauffen sollē. Damit aber die Goldschmiede, Dratzieher und Goldschläger an ihren Handwercken nicht verkürtzet werden, so haben Wir in Unsern Müntz- und andern Haupt-Städten die anädigste Verfügung gethan, daß jedem, so viel er zu seiner Arbeit benöthiget, allezeit und so offt er es begehret in benutigen und billigen Preise, wermach Wir ihnen den Verkauff ihrer gemachten Arbeit in Unserm sub dato Cölln an der Spree den 18. Maji 1676. ausgelassenen Edict gesetzet haben, gegen baare Bezahlung von Unsern hierzu verordneten Müntz-Cassirern und Factorn verkauffet und abgefolget werde; daferne aber jemands befunden würde, der dieses Unser Edict übertreten hätte, so sollen Käuffer und Verkäuffer des Silbers und Goldes verlustig, und dabeneben in die Straffe zwo Marck ledigen Goldes, so offte sie dawider gehandelt haben und dessen überführet worden, Uns würcklich verfallen seyn: Gestalt Wir dann aller Orten Unsern Advocatis & Adjunctis Fisci, und insgemein allen Unsern Fiscalischen Bedienten, gnädigst und ernstlich befehlen, wider diejenigen, die sich diesem Unserm Mandat ungehorsam bezeugen werden, fleißig zu inquiriren; Wornach sich jedermänniglich zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Zu Urkund dessen haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel wohlwissentlich bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 29. Januarii 1677.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

No. LX. Käyserl. Müntz-Edicts vom 15. Jun. 1676. betreffend die verbothene Einschmeitzung guter, und Prägung derer geringhaltigen Müntzen, ꝛc. beschehene Publication, und daß alle fremdde Schiedes-Müntze, so von anno 1677. an künfftig geschlagen wird, verbothen seyn solle.

De dato den 31. Januar. 1677.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Geben hiermit denen von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und Städten, wie auch allen und jeden Unsern Unterthanen und Einwohnern dieser Unser Chur und Marck Brandenburg in Gnaden zu vernehmen, was gestalt die Römisch-Käyserl. Majestät, Krafft ergangenen Reichs-Schlusses, durch ein Käyserlich Provisional-Müntz-Edict die Prägung der geringhaltigen Sorten aller Orten einzustellen, sich von Umbmüntzung der verhandenen Schied- und anderer guter Müntze zu enthalten, und was künfftig ein und der andere Chur- und Fürst, auch Stand des Heil. Röm. Reichs, so mit dem Müntz-Regal versehen, schlagen lassen wolte, darinnen nach Inhalt der Reichs-Constitutionen und andern Conclusis gemäß sich zu verhalten, bey schwerer Pön und unnachläßlicher Straffe befohlen haben; gestalt solches Müntz-Edict von Wort zu Wort, wie folget, lautet:

Wir

WIr **Leopold**, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, ꝛc. ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graf zu Tyrol, ꝛc. ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und weltlichen Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritterschafft, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vice-Thummen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, denen dieser Unser Brief oder Kayserliches Patent fürkömmt, Unsere Freundschafft, Vetter- und Oheimblichen Willen, Kayserliche Huld, Gnad und alles Gutes; Fügen Euer Euer Ldd. Ldd. And. And. Ldd. Ldd. und Euch hiermit zu wissen: Demnach über so vielfältig in vorigen Jahren publicirten Münz-Edicten, mit höchster, von Unsern Vorfahren im Reich, Christ-seliger Gedächtniß, auch Unser und des Heil. Reichs Churfürsten und Ständen Bemühung dahin getrachtet worden, wie und was massen man sich im Heil. Reich, Teutscher Nation, etlicher guter durchgehender Münz-Sorten an Gold und Silber versichen, und dagegen die böse geringe Münzen, so hin und wieder zu mercklichen Verderben der Unterthanen, und Erschwerung aller Gewerb- und Handthierungen eingeschlichen, wiederumb ausschaffen möchte, deßwegen in Anno 1559. zu Augspurg eine gemeine Münz-Ordnung aufgerichtet, und in Form eines Edicts, bey nahmhafften hohen Straffen, männiglich zu halten und zu vollziehen, auch Anno 1566. und 71. mit etlichen Zusätzen erneuert und verbessert, und zu halten, ernstlich geboten worden; Dieweil sich doch aber bey itzo noch währendem Reichs-Tag, in Ubertegung dieses Wercks, und nach Vernehmung der in dem Münz-Wesen correspondirenden Crayssen, so viel befunden, daß denen Gebrechen noch nicht remedirt, sondern allen vorhergehenden Verordnungen, zu Verfang und Nachtheil, auch zu mercklich unwiederbringlichen Schaden der Stände, und der einfältigen Unterthanen, die gute Reichs- und andern Müntzen mit grossen Hauffen aufgewechselt, umbgemünzet, aus dem Reiche verführet, und dagegen andere geringe nichtswürdige Sorten eingeschleicht, und ausgegeben, und die gute Sorten verpräget, vermindert, und under verbotenes Gesuch getrieben werde; Dieweil denn solches alles länger nicht zu gestatten, und doch zu beständiger Einrichtung des Wercks vor allem vonnöthen seyn will, daß alle fremdde und einheimische, böse und geringe Müntze abgeschaffet, wie auch die Umbmüntzung, Verschmeltz-Aufwechsel- und Ausführung der guten Sorten durch Unsere Kayserliche Mandata ernstlich verboten werde, wie solches durch Uns und gemeine Stände beschlossen, und Wir deßwegen von Ihnen umb Publicirung dieses Münz-Edicts, durch ein Reichs-Gutachten (worin auch der Thaler zu 96. Kreutzer zu erhöhen für gut angesehen worden) gehorsamlich angelanget worden; Hierumb und in Krafft solchen Reichs-Schlusses, auch von Röm. Kayserlicher Macht, und bey unten benannten, auch den vorigen Münz-Ordnungen einverleibten und bestimmten Straffen, befehlen Wir Ew. Ew. Ldd. Ldd. And. And. Ldd. Ldd. und euch hiermit ernstlich, und wollen, daß ein jeder die Prägung der geringhaltiger Sorten aller Orten einstelle, sich von Umbmüntzung der fürhandenen Schied- und anderer guten Müntz enthalte, sondern weferne ein oder der ander Churfürst und Stand, so mit dem Münz-Regal versehen, etwas schlagen lassen wolte, er sich darinnen den Reichs-Constitutionen und andern Conclusis gemäß verhalte, und solches zu Abstellung der ohne dem in den Reichs-Satzungen hochverbotenen Hecken-Müntze, nirgends anders, als in denen in jedem Crayß approbirten Münz-Städten verrichte, auch diese Münz-Städte keinesweges verpachtet, oder Beständ-weise verlassen werden sollen: So von jemand hierwider und insonderheit mit Verschmeltzung, Verwechsel- und Umbprägung der Müntzen gehandelt würde, derselbe itzterührten Reichs-Constitutionen, und vorigen Conclusis nach, nicht alleine seines Münz-Regals ipso facto verlustiget seyn, sondern auch die Gelder confisciret, so dann die Müntzmeister und Gesellen, wie auch Goldschmiede und andere, welche sich darzu gebrauchen lassen, nach gestalten Dingen, an Ehr, Leib und Leben gestrafft werden sollen, wie Wir denn auch in specie das Verschmeltzen und Aufwechseln der groben und andern Geld-Sorten, in geringere und schlechtere Sorten, mehrgemeldten Reichs-Satzungen, und dem zu Regenburg den 29. Aprilis, Anno 1667. ergangenen Conclusо gemäß, bey ertgemeldten Straffen, wie auch Verlust der sonsten bedienender Ehren-Aempter, Niederlegung alles Gewerbs und Kaufhandels, Confiscirung und Weanehmung der ausführenden und eingewechselter Gelder, sampt dem Aufwechsel-Geld hiermit verboten und abgestellet haben wollen, zu welchem Ende Wir auch allen Crayß-ausschreibenden Fürsten, und einem jeden insonderheit hiermit gnädigst aufgeben und befehlen, daß sie in jeden Crayß bey den Ständen und Obrigkeiten solche Mißbräuche und Gebrechen abzustellen und zu verhüten, sich gebührenden Fleisses angelegen seyn lassen, auch durch Unsere Kayserliche Fiscalen embsige Obsicht darauf tragen, und gegen die Ubertretere auf obbaurts angesetzte Straffen uneingestellet procediren lassen wollen; massen Wir auch ihnen hiermit befehlen, daß sie gegen vorgedachte Ubertretere dieser Ordnung auf die obbemeldte Straffen fürderlich und unverzüglich procediren, und in Rechten verfahren sollen, bey Vermeidung Unserer Ungnade, und solches wollen Wir bey Ew. Ew. Ldd. Ldd. And. And. Ldd. Ldd. und euch auferleget und befohlen haben, in Dero Churfürstenthum und Landen, sonderlich aber bey Jahrmärckten und Zusammenkünfften, wie auch Land-Pässen, Zoll-Städten, Stäffeln und Höfen mit allem Fleiß und Ernst aufzumercken, und zu inquiriren, und dafern sich jemand, wer der auch sein möchte, deren Dinge eines oder mehr diesem Unsern Kayserlichen Gebot zuwider, unterstehen oder darob betreten lassen würde, denselben ohne Respect der Person, auch ungeachtet einiges Geleits oder andern Fürwendungen, zu gebührlicher Straffe annehmen, und gegen ihn, seinen Leib, Haab und Gütern, nach Inhalt dieses Unsers Kayserlichen Edicts handeln und verfahren, alles bey Straffe,

und in vorigen Verordnungen ausgedrucktem Einsehen; An welchem allen erstatten Ew. Ew. Lbd. Lbd. And. And. Ebd. Ebd. und ihr Unsern eigentlichen Willen und Meynung, darnach sich männiglich zu richten. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 15. Junii, Anno 1676. Unserer Reiche des Römischen im XVIII. des Hungarischen im XXI. und des Böheimischen im XX. ꝛc.

Leopold.

(L. S.)

Vt. Leopold Wilhelm, Graf zu Königseck.

Ad mandatum Sac. Cæſar. Majeſt. proprium

Reinhard Schröder.

Wann Wir dann zu Beförderung dieses so heilsamen Wercks, und damit hinfüro Unsere Lande durch Einschleichung allerhand frembder geringhaltiger Schiedes- und anderer Müntz-Sorten, wie bisher geschehen, an ihren Commercien, Gewerb- und Handthierungen nicht beschädiget, sondern bey guter Müntze beständig erhalten werden mögen, der Nothdurfft befunden, dieses Edict gebührend zu publiciren; Als thun Wir hiermit und in Krafft dieses Unsers offenen Patents alle frembde Schiedes-Müntze die von Anno 1677. hinführo im Röm. Reich, und ausser demselben geschlagen werden möchten, sie haben Namen und Werth wie sie wollen, gäntzlich und zu allen Zeiten bey Confiscation der Gelder, und nach Befindung der Sachen bey unnachläßlicher Arbitrar-Straffe in und durch Unsere Lande zu führen, ernstlich verbieten; Massen Wir denn Unsern Beampten, Zöllnern und Landreutern hiermit gnädigst befehlen, daß sothane Müntz-Sorten nicht in Unsern Landen eingeschoben werden mögen, auf den Pässen gute Achtung zu geben. Was aber bis Anno 1677. exclusivè in frembden Müntzen geprägeret, und in Unsern Landen bishero gültig gewesen, solches alles soll bey seiner itzigen Würde und Werth verbleiben. Jedoch behalten Wir Uns bevor, wann einer oder der ander mit Prägung geringhaltiger Müntze fortfahren, und den Reichs-Thaler-Schlag, nach dem alten Reichs-Schrot und Korn, gleich Wir es zu thun gemeynet, und in obgesetzten Kayserlichen Müntz-Edict enthalten, innerhalb 6. Monaten von dato der Publication dieses Unsers Patents nicht annehmen, und würcklich exerciren wolte, daß Wir dessen ausgegangene alte und neue Müntze in Unsern Ländern zu bringen und auszugeben, bey obengesetzter Straffe verbieten wollen: Wornach sich ein jeder wird zu achten wissen. Urkundlich unter Unser eigenhändiger Subscription und fürgedrucktem Insiegel; So geschehen Cölln an der Spree, den 31. Januarii, Anno 1677.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. LXI. Renovatio vorstehenden Edicti, vom 31. Jan. 1677. wegen der geringen Ausmüntzung verschiedener Müntz-Sorten, solche von ultimo Decembris dieses Jahres an, nicht mehr zu gebrauchen. Vom 2. Octobr. 1678.

Wir **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Zweiffeln nicht, es werde Unsern sämptlichen Unterthanen, weß Standes Würden und Wesens sie seynd, annoch in frischen Andencken schweben, was Wir vermittelst eines Edicts de dato Cölln an der Spree, den 31. Januarii, 1677. wegen der geringen Ausmüntzung der ½ und ¼ Stücken in Gnaden verordnet, und welcher gestalt Wir jedweden für Schaden warnen lassen; Ob Wir nun wol gehoffet, es würden diejenigen, welche bis daher so geringe ausgemüntzet, mit dergleichen fernern Müntzen eingehalten, und so wenig ihre eigene, als anderer Potentaten und Stände Länder damit nicht belästiget haben, das Widerspiel aber dergestalt itzo befinden, daß von Tage zu Tage man immer schlechter Müntze, und dieselbe unter andern auch in Unsern Ländern häuffig einführe; Als werden Wir zu Abwendung unwiederbringlichen Schadens, Ruinirung Unserer Unterthanen, auch Handels und Wandels, gnädigst bewogen, gedachtes Edict gleich andern Unsern Benachbarten in so weit zu wiederholen, daß Wir diejenige Sorten, welche hierunter abgedruckt, und specificiret, in allen Unsern Ländern ernstlich zu verbieten, dergestalt und also, daß dieselbe weder von Frembden noch Einwohnern vom ultimo Decembris dieses Jahres anzurechnen, keinesweges mehr in Handel und Wandel, oder sonsten sollen genommen oder gebraucht werden; Gebieten demnach allen Unsern Unterthanen in gesetzter Zeit, sich dieser Sorten als verruffener Gelder bey Confiscation derselben, und nach Befindung der Sachen bey unnachläßiger arbitrar-Straffe gäntzlich zu entschlagen; massen Wir dann Unsern Beampten, Einnehmern, Zöllnern und Land-Reutern, wie auch Magistraten in Städten u. Flecken, Schultzen und Gemeinden auf den Dörffern, hiemit gnädigst befehlen, daß keine sothane Müntz-Sorten hinführo in Unsere Länder eingeschoben, und die noch verhandene nach obbenandter Zeit confiscirt und weggenommen werden, steiffig Acht zu haben. Und damit einer oder der ander, welcher in solcher gesetzter Zeit solcher frembder Müntze durch Verkehrungen, oder sonsten sich zu entäussern nicht vermag, wisse, wo er dieselbe unterbringen möge; So haben Wir die gnädigste Verfügung bey Unsern Müntzen zu Cölln an der Spree, und Minden gemachet, daß derselbe solch abgesetztes Geld, inner gesetzter Zeit, länger aber nicht, in Unsere Müntze bringen, und gegen gangbare 8. und 16. Gr. Stücken, oder nach Belieben kleiner Schiedes-Müntze ohne Abgang auswechseln möge; Wornach sich männiglich zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Urkundlich unter Unser eigenhändigen Subscription und vorgedruckten Insiegel; So geschehen und gegeben im Haupt-Quartier zu Lüdershagen vor Stralsund, den 2. Octobr. 1678.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

Digitized by Google

No. LXII. Declaration des Edicts, vom 2ten Octobr. 1678. wegen Reduction einiger Sorten. Vom 18. April. 1679.

DEmnach Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, verhoffet, es würde Dero gnädigſte Landes-väterliche Vorſorge in gänzlicher Verbietung der geringhaltigen Sorten, ſo einzig und allein dahin gegangen, daß Dero Lande und Unterthanen nicht gantz und gar durch das unaufhörliche ſchlechte Ausmünzen, welches ärger denn der Krieg ſelbſt iſt, verdorben werden möchten, beſſeren Nutzen als ſie vernehmen müſſen, gehabt haben, und ſich mannigklich durch die lange ihm gegönnete Zeit und Friſt der gedachten Sorten entſchüttet, und dieſelbe ſo viel als möglich auſſer Landes geſchaffet, diejenigen auch, ſo berechende Dienſte haben, Dero publicirtes Edict vom 2ten Octobr. vorigen Jahres in anderm Verſtande nicht, als wie Seiner Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit unterthänigſt klagende berichtet worden, verkehret, und desfalls ſich noch wider die Verbrechere, daß ſie die Unterthanen durch Abwyckelung der verbotenen Sorten vor ein gar geringes dergeſtalt hintergangen, die Straffe vorbehalten, da ſie doch Anfangs bis zu Ausgang des 1678. Jahres, und nachgehends, nachdem der Terminus bis den 15ten Febr. dieſes Jahres prorogiret worden, allerdings vor voll in allen Einnahmen, auch in Handel und Wandel gelten ſolten; So will es doch faſt das Anſehen gewinnen, daß durch obige Impèdimenta, und dann weilen höchſtgedachter Sr. Churfürſtlichen Durchl. meiſte Lande wegen der vielen benachbarten ſich der mehrgedachten Sorten nicht ſo ſchlechterdings entſchlagen können, dieſes Werck oder Verboth nicht zu practiciren, ſondern vielmehr gerathen ſeyn, damit doch in etwas dem gantz unverantwortlichen geringen Ausmünzen geſteuret werde, und Sr. Churfürſtlichen Durchl. publicirtes Edict nicht ſo gar ohne Frucht abgehen möge, daß man diejenigen Sorten, welche in erwehnten Edict vom 2ten Octobr. gantz und gar verbothen, auf ein gewiſſes, und zwar ein 16. Groſchen Stück auf 14. Groſchen, und ein 8. Groſchen Stück auf 7. Groſchen devalvirte; Solchemnach, ſo wollen mehrhöchſt-gedachte Sr. Churfürſtliche Durchl. zwar, befehlen und ordnen es auch hiemit gnädigſt, daß à dato der Publication innerhalb vier Wochen hinführo die bis daher noch gegoltene, und im Edict ſpecificirte Sorten, wie auch dieſe hierin benandte, als die Sachſen-Weymariſche, Stifft Lübeckiſche, alle Gräflich-Schwartzburgiſche, alle Gräfl. Sain. Wittg. und Hohenſteiniſche und alle Gräfl. Stollberg. als ein 8. Groſchen Stück höher nicht dann 7. Groſchen, und ein 16. Groſchen Stücke nur 14. Groſchen in allen Dero Landen, auſſer Preuſſen, Cleve und Grafſchafft Marck, woſelbſt ſie, wie ſie bishero geweſen, verbleiben ſollen, die Sachſen Lauenburgiſche 1. Groſchen, aber höher nicht dann 10. Pfennige gelten, und bey allen Dero Einnahmen auf ſo hoch angenommen werden ſollen; Damit aber nicht denen Wippern und Kippern, gleichwie es bey allen Devalvationen zu geſchehen pfleget, die Thüre gar geöffnet, und ſie noch mehr Anlaß nehmen mögen, die ſchwereſten und reichſten von den leichteſten und armen auszuſondern, zu wiegen, und zu kippen, und nachgehends wieder dieſelbe in die Hecken-Münzen zu bringen, und alſo zu verurſachen, daß man aus einer Devalvation in die andere falle, und aus übelen in ein weit gröſſeres Land verderblichers Unglücke gerathe; So gebiethen offt höchſtgedachte Sr. Churfürſtliche Durchl. allen Dero Unterthanen, was Standes und Weſens ſie ſeind, in ſpecie denen Juden, alles Ernſtes, und den Verluſt ihrer Haabe und Güter, ja nach Befinden Leib- und Lebens-Straffe, es ſey unter was Prætexe es immer wolle, mit ſolchen verbothenen devalvirten Sorten, oder mit einigem Gold und Silber kein Gewerb und Nahrung zu treiben, ſondern ſich derer Auswechſelung, auch Wiederbringung in die Hecken-Münzen bey obiger Straffe allerdings zu enthalten; Auf daß auch dieſes deſto beſſer verhütet werde, als befehlen Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit allen Dero berechenden Dienern, es ſeyn Beambten, Arrendatores, Einnehmer, Zöllner, Zieſemeiſter, und wie ſie ſonſten Nahmen haben, ſolche verbothene und devalvirte Sorten in dem geſetzten Preiß in allen Einnahmen und Empfangen, unweigerlich zu nehmen, und ſothane allemahl in Dero Münzen vor Ablegung ihrer Rechnungen, nachdem dieſelbe ihnen jegliches Ortes am gelegenſten ſeyn, gegen andere gültige Ein- und Zwey-Drittel-Stücken umbzuwechſeln, geſtalt ſie dann auch allen Dero Unterthanen ohne Unterſcheid dergleichen Freyheit hiermit verſtattet haben, keinesweges aber geſtatten wollen, daß gedachte Dero Unterthanen anders wohin als in Dero Münzen ſothane devalvirte Sorten zur Umbwechſelung, auch nicht in Bezahlung, wann ſie etwas kauffen, bringen und geben ſollen, zu welchem Ende dann Sr. Churfürſtliche Durchl. an Dero Münzen die gnädigſte Verordnung wollen ergehen laſſen, daß ſie ſolche devalvirte Sorten, als ein 16. Gröſchen Stück vor 14. Groſchen, und ein 8. Groſchen Stück vor 7. Groſchen annehmen, und gegen gangbare umbwechſeln ſollen, wie ſie dann auch denen Magiſtratzen in Städten und Flecken, imgleichen denen Land-Reutern hiermit ernſtlich befehlen, dahin zu ſehen, und in Acht zu nehmen, daß die mehrgemeldte abgeſetzte Sorten in keinem Handel und Wandel gelitten werden; Wornach ſich männiglich zu achten, und für Schaden zu hüten wiſſen wird. Uhrkundlich unter Seiner Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit eigenhändigen Unterſchrifft, und vorgedrucktem Inſiegel. Gegeben Cölln an der Spree, den 18ten Aprilis, Anno 1679.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

Digitized by Google

No. LXIII. Anderweitige Declaration, des unterm 20ten Octobr. 1678. publicirten Edicts, daß einige darin reducirte Müntzen, auf gewisse Maaß noch gelten sollen, ꝛc. Vom 12. Maji, Anno 1679.

OBwohl Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Sich gnädigst erinnern, was Sie wegen der Bischöfflichen Paderbornischen, Quedlinburgischen, Fürstl. Sachsen Weymarischen, Marggräfflichen Brandenburgischen, Fürstl. Mecklenburgischen, Fürstl. Sachsen-Lawenburgischen, Fürstl. und Gräfl. Oettingischen, Gräfl. Schwartzburgischen, Stollbergischen, Wittgen- und Hohensteinischen, und Lippischen Acht und Sechzehen Groschen-Stücken, vermittelst Dero vom 2. Octobr. verwichenen Jahres publicirten Edicti gnädigst verordnet; So haben sie doch, als Sie diese Sache weiter überleget, befunden, daß bey gegenwärtigen annoch währenden unruhigen Zeiten für Dero Reichs-Lande und Unterthanen besser seyn würde, wann sie der itzgedachten Müntz-Sorten halber nachfolgende Verordnung ergehen liessen; Inmassen sie dann hiermit verordnen, daß die obspecificirte Acht- und Sechzehen Groschen-Stücke in Dero Reichs-Landen, (jedoch das Hertzogthumb Cleve und Grafschafft Marck ausgenommen, woselbst es mit der Müntze in dem Stande, wie es itzo ist, verbleibet,) zwar gelten, aber niemanden vergönnet, noch zugelassen seyn solle, von solchen 8. und 16. Groschen-Stücken ein mehres, als jedesmahl den zehenden Theil der Summe, welche er zahlen oder empfangen soll, zu zahlen, oder zu empfangen, doch daß dieses von keinen kleinern oder geringern Ausgaben und Einnahmen zu verstehen, als wann zehen 8. Groschen, oder zehen 16. Groschen-Stücke zu zahlen oder zu empfangen: Und damit diesem unabbrüchig nachgelebet werden möge, so sollen diejenigen, welche diesem Edict und Verordnung zuwider leben, so wohl der, welcher anders zahlet, als auch der, welcher es anders empfänget, zum erstenmahl des Vierdten Theils der Summe, welche gezahlet und empfangen worden; wann aber einer oder der ander zum zweyten mahl darauf betreten würde, so soll gleichfalls so wohl der Zahler, als der Empfanger jedweder der Helffte der gantzen ausgezahlten und empfangenen Summe verlustig seyn.

So viel die Juden betrifft, welche hierwider handeln, sollen dieselbe nicht allein letztgedachter massen, umb die Helffte der gantzen ausgezahlten oder empfangenen Summe bestraffet werden, sondern auch ihres erhaltenen Schutz-Briefes verlustig seyn, und in den Churfürstlichen Landen ferner nicht gelitten noch geduldet werden; Demnach so befehlen höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit allen Dero Unterthanen, wes Standes und Wesens die seyn, imaleichen Dero berechnenden Dienern, Rentcyen, Cassen, Einnehmern, und wie sie sonst Nahmen haben mögen, sich hiernach gehorsamst zu achten.

Urkundlich unter Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit eigenhändigen Unterschrifft, und aufgedruckten Insiegel. Gegeben zu Potsdam, den 12. Maji, 1679.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. LXIV. Edict, wegen der Bischöflichen Paderbornschen, Quedlinburgischen, und anderer Acht- und Sechzehen Groschen-Stücken. De dato Cölln an der Spree, den 29. Decembr. Anno 1679.

OBwohl Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Sich gnädigst erinnern, was Sie wegen der Bischöfflichen, Paderbornischen, Quedlinburgischen, Fürstl. Sachsen-Wewmarischen, Marggräflichen Brandenburgischen, Fürstl. Mecklenburgischen, Fürstl. Sachsen-Lawenburgischen, Fürstl. und Gräfl. Oettingischen, Gräfl. Schwartzburgischen, Stollbergischen, Wittgen- und Hohensteinischen, und Lippischen Acht- und 16. Groschen Stücken vermittelst Dero vom 2. Octobr. verwichenen Jahres publicirten Edicti gnädigst verordnet; So haben Sie doch, als Sie diese Sache weiter überleget, befunden, daß bey gegenwärtigen annoch währenden unruhigen Zeiten für Dero Reichs Lande und Unterthanen besser seyn würde, wann Sie der itzt gedachten Müntz-Sorten halber nachfolgende Verordnung ergehen liessen: Inmassen Sie dann hiermit verordnen, daß die obspecificirte acht und Sechzehen Groschen-Stücke in Dero Reichs-Landen (jedoch das Hertzogthum Cleve, und Grafschafft Marck ausgenommen, woselbst es mit der Müntze in dem Stande, wie es itzo ist, verbleibet,) zwar gelten, aber niemanden vergönnet, noch zugelassen seyn solle, von solchen 8. und 16. Groschen Stücken ein mehres, als jedes mahl den zehenden Theil der Summe, welche er zahlen, oder empfangen soll, zu zahlen, oder zu empfangen, doch daß dieses von keinen kleinern oder geringern Ausgaben und Einnahmen zu verstehen, als wann zehen 8. Groschen, oder zehen 16. Groschen-Stücke zu zahlen, oder zu empfangen. Und damit diesem unabbrüchig nachgelebet werden möge, so sollen diejenigen, welche diesem Edict und Verordnung zuwider leben, so wohl der, welcher anders zahlet, als auch der, welcher es anders empfänget, zum ersten mahl des Vierdten Theils der Summe, welche gezahlet und empfangen worden; wann aber einer oder der ander zum zweyten mahl darauf betreten würde, so soll gleichfalls so wohl der Zahler als der Empfanger jedweder der Helffte der gantzen ausgezahlten und empfangenen Summe verlustig seyn.

Fig. I. ad P. IV. Sect. I. No. LXV. & LXVI. pag. 1294.

Digitized by Google

Alle Quedlinburgische.

Eine andere Art Quedlinburgische.

Alle Fürstl. Sächs. Weimarische.

Marggräfl. Brandenburgische.

Alle Fürstl. Mecklenburgische.

Bischöffl. Paterbornische.

Fürstl. Sachsen-Lauenburgische.

Alle Fürstl. und Gräfl. Oettingische.

Anhaltische Printz Wilhelm zu Hertzgerode.

Alle Gräfl. Sayn-Witg- und Hohensteinische.

Digitized by Google

Alle Gräfl. Stollbergiſche.

Gräfl. Lippiſche.

Gräfl. Schwartzburgiſche.

Eine andere Art Gräfl. Schwartzburgiſche.

Noch eine andere Art Gräfflich-Schwartzburgiſche.

Die vierdte Art Gräfl. Schwartzburgiſche und alle andere mehr.

Alle Fürſtl. Carl Wilhelms, zu Anhalt.
Alle Gothiſche.
Neue Hälliſche ſeither Ao. 1677. inclusivè.
Biſchöffliche Lübeckiſche.
Gräfflich Mannsfeldiſche.
Gräfflich Montfortiſche.
Alle Reuſſen Plauiſche.
Gräfflich Fuggeriſche.
Gräfflich Tekelenburgiſche.
Der Stadt Roſtock.

Digitized by Google

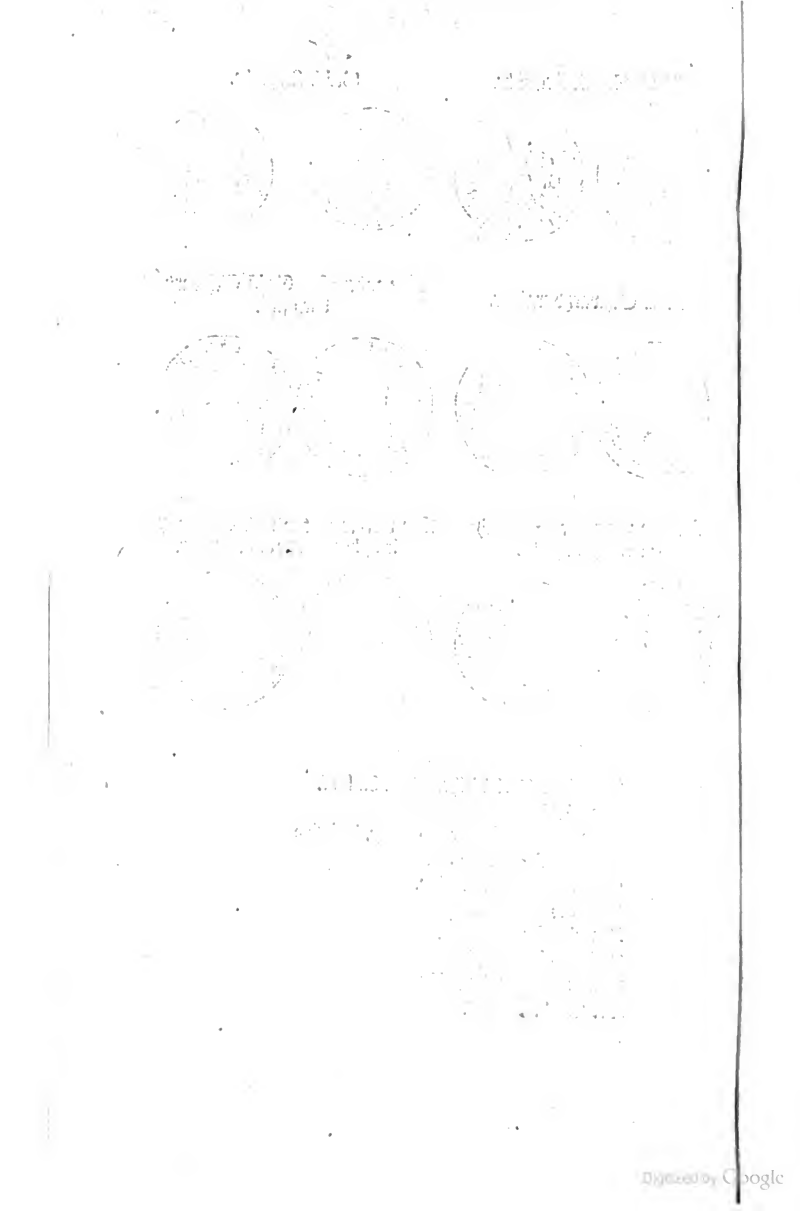

So viel die Juden betrifft, welche hierwider handeln, ſollen dieſelbe nicht allein letztgedachter maſſen umb die Helffte der gantzen ausgezahlten oder empfangenen Summe beſtraffet werden, ſondern auch ihres erhaltenen Schutz-Briefes verluſtig ſeyn, und in den Churfürſtlichen Landen ferner nicht gelitten, noch geduldet werden. Demnach ſo befehlen höchſtgedachte Seine Churfürſtliche Durchl. allen Dero Unterthanen, wes Standes und Weſens die ſeyn, imgleichen Dero berechnenden Dienern, Rentheyen, Caſſen, Einnehmern, und wie ſie ſonſt Nahmen haben mögen, ſich hiernach gehorſamſt zu achten.

Urkundlich unter Seiner Churfürſtlichen Durchl. eigenhändigen Unterſchrifft, und aufgedruckten Inſiegel. Gegeben Cölln an der Spree, den 29ten Decembr. 1679.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. LXV. Edict, wegen Devalvation einiger Fürſtlichen und Gräflichen Müntz-Sorten. Sub dato Cölln an der Spree, den 7. Januar. 1680.

Wir **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Fügen hiemit allen und jeden denen von Prælaten, Grafen, Herren, Ritterſchafft und Städten Unſerer Chur und Marck Brandenburg, diß und jenſeits der Oder und Elbe, in Gnaden zu vernehmen: Demnach Wir in gnädigſte Erfahrung gebracht, welchergeſtalt die drey nachbenante Creyſe, als der Fränckiſche, Bayerſche und Schwäbiſche, die in dem de dato Nürnberg, den $\frac{1}{11}$. Decembr. 1679. ausgelaſſenen Müntz-Edict benante Sorten theils devalviret, zum theil aber gänßlich verruffen und abgeſetzet, dergeſtalt, daß dieſelbe zwar noch einige Zeit gelten, hernachgehends aber gänßlich verruffen ſeyn, und in keinen Verkehrungen und Handelungen mehr angenommen oder gelten, wol aber von jeglicher Landes oder Orts Obrigkeit, und ſonſten von niemanden, nach Proportion wie ſie abgewürdiget, eingewechſelt werden ſolten; Und dann Unſere Lande ohne das von verſchiedenen ſo geringhaltigen Sorten überhäufft ſeyn, daß dannenhero die Noth erfordert, deſto mehr und ſorgfältiger dahin zu ſehen, damit ſie nicht ferner mit dergleichen insküntftige, zumahlen da ſie in denen obbenannten Cräyſen allbereits würcklich verboten, beſchweret werden mögen; Als ſind Wir aus Landesväterlicher Fürſorge gnädigſt bewogen worden, alſofort gemeſſenen Befehl ergehen zu laſſen, unten benannte und meiſtentheils abgedruckte Sorten weiter ins Land nicht herein zu laſſen, geſtalt wir dann vermittelſt dieſes Edicts jedermännigleich ernſtlich befehlen, hinführo mehrbenannte Sorten, bey Confiſcation derſelben, in Unſere Lande nicht zu bringen, ſondern vielmehr ſich mit dem förderlichſten, und ſo bald immer möglich, davon loß zu machen, und gänßlich zu befreyen. Und weil mit dem förderlichſten ein Probation-Tag in dieſem Ober-Sächſiſchen Creyſe in Unſer Stadt Franckfurt an der Oder gehalten werden ſoll; So wollen Wir alsdann, und wie es ferner wegen dieſer Sorten hiernechſt gehalten werden ſoll, zulängliche und weitere Verordnung machen: Indeſſen aber ſollen dieſe Sorten noch einen Weg als den andern, biß zu Unſer fernern Verordnung, für voll gelten und angenommen werden. Wornach ſich ein jeder zu achten. Urkündlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und fürgedruckten Inſiegel. Geben Cölln an der Spree, den 7. Januarii 1680.

vide Fig. I.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. LXVI. Patent, worinnen einige ſpecificirte Fürſtliche und Gräfliche Müntz-Sorten nach dem Zinniſchen Fuß devaviret, und verbothen worden. Vom 6. Mart. 1680.

Wir **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Fügen hiemit allen und jeden Unſern Ständen, von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchafft und Städten Unſerer Chur und Marck Brandenburg, diß- und jenſeits der Oder und Elbe, in Gnaden zu vernehmen, und wird auch annoch erinnerlich ſeyn, wasgeſtalt Wir zu Bezeugung Unſerer Landes-väterlichen Sorgfalt, für das Beſte und Aufnehmen Unſerer getreuen Unterthanen, dieſelbe zu verſchiedenen mahlen, und noch ehnlängſt durch ein öffentliches Edict vom dato Cölln an der Spree, den 7. Januarii dieſes Jahres, erinnern und warnen laſſen, daß alle in demſelben abgedrückte und nachfolgende geringhaltige Sorten gänßlich hiernechſt ſolten verruffen und abgeſetzet werden, damit ein jeder ſich derſelben in Zeiten loß machen, Handel und Wandel wieder reſtabiliret, und die bisherige hohe lagie fallen möchte. Ob Wir nun wol vermeynet, es würde vor Endigung des bevorſtehenden Probation-Tages dieſerhalb nichts gewiſſes verordnet werden können; So vernehmen Wir doch anietzo, daß Chur-Sachſens Lbd. die hierunter ſpecificirte Sorten nach dem Zinniſchen Fuß zu devaliviren im Werck begriffen; Damit nun auch Unſere getreue Unterthanen, wornach ſie ſich eigentlich zu achten, wiſſen, und für Schaden ſich hüten mögen; Als haben Wir gnädigſt aut gefunden, befehlen und ordnen es auch hiemit, daß á dato der publication dieſes Unſers offenen Patents hinfüro die bis daher noch gegoltene, und hierunter theils abgedruckte, theils wegen Eilfertigkeit der Zeit und Ermangelung der Stöcke bloß nur benannte Sorten, imgleichen keiner fremdden kleinen Schiedes-Müntze, welche ſeither 1675. geſchlagen, in keinem Handel oder Wandel

vide Fig. I.

Wandel bey Confiscation derſelben mehr gelten ſollen. Damit aber Unſere getreue Unterthanen, welche ſolcher Sorten ſich etwan ſo bald nicht loß machen können, dennoch dieſelbe unterbringen mögen, ſo haben Wir hiemit allen Unſern auf Rechnung ſtehenden Dienern gnädigſt und ernſtlich befehlen wollen, in allen ihren Einnahmen ſolche Sorten, als ein 16. Groſchenſtück für 14. Groſchen, und ein 8. Groſchenſtück für 7. Groſchen anzunehmen, und ſolche hinwiederum vor Ablegung ihrer Rechnungen in Unſere Münze zu bringen, und gegen Unſere und andere noch gültige Sorten umzuwechſeln, geſtalt Wir dann auch zu deſto beſſerer Unterbringung ſolcher Sorten in nachfolgenden benannten Städten, als in der Mittel-Marck zu Brandenburg, in der Alten-Marck zu Tangermünde, in der Prignitz und Ruppin zu Perleberg, in der Uker-Marck zu Prentzlow, in der Neu-Marck und Hertzogthum Croſſen aber zu Cüſtrin und Croſſen, die Verfügung thun laſſen werden, daß ſolche daſelbſt, jedoch à dato innerhalb drey Monat vor gangbare Sorten unbgewechſelt werden ſollen, geſtalt Wir denn hiemit allen Unſern Unterthanen dergleichen Freyheit und Commoditæt verſtatten, keinesweges aber zugeben wollen, daß dieſelbe anderswohin als in Unſere Münzen und vorbenannte Städte ſolche abgeſetzte Sorten zur Umwechſelung, auch nicht in Bezahlung, wann ſie etwas kauffen, bringen und geben ſollen. Auf daß aber denen Wippern und Kippern, gleich wie es bey allen Verbietungen oder devalvationen der Müntzen zu geſchehen pfleget, die Thüre nicht geöffnet werde, und ſie Anlaß in geſetzter Zeit nehmen mögen, die Schwereſten und Reicheſten von den Leichteſten und Armen auszuſondern, zu wiegen und zu kippen, und nachgehends wiedet dieſelbe in die Hecken-Müntzen zu bringen, und alſo zu verurſachen, daß man aus einer devalvirung in die andere falle, und aus einem Ubel in eine weit ärgere und Landverderbliche Ungelegenheit gerathe: Als gebieten Wir allen Unſern Unterthanen, wes Standes und Weſens ſie ſeyn, in ſpecie aber denen Kauffleuten, Goldſchmieden und Juden alles Ernſtes, und bey Verluſt ihrer Haab und Güter, ja nach Befinden bey Leib- und Lebensſtraffe, es ſey unter was Prætext es immer wolle, mit ſolchen verbotenen und devalvirten Sorten, oder mit einigem Gold und Silber, kein Gewerb und Nahrung zu treiben, ſondern ſich deren Auswechſelung und Umſchmeltzung, auch Wiederbringung in die Hecken-Müntzen, bey obiger Straffe allerdings zu enthalten; Im übrigen befehlen Wir allen Unſern Bedienten, denen Magiſtraten in den Städten und Flecken, imgleichen Unſern Zöllnern und Land-Reutern hiermit gnädigſt und ernſtlich, dahin zu ſehen, daß dieſem allem gebührend und gehorſamſt nachgelebet, ſonderlich aber mehrgedachte abgeſetzte Sorten in keinem Handel und Wandel gelitten werden. Wornach ſich männiglich zu achten, und für Schaden zu hüten wiſſen wird. Urkundlich unter Unſer eigenhändigen Unterſchrifft, und vorgedrucktem Inſiegel, ſo geſchehen Cölln an der Spree, den 6. Mart. 1680.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. LXVII. Edict, worinnen die Stettiniſche 2. und 1. Groſchen-Stücken, und andere kleine Scheide-Müntzen verbothen worden. Vom 16. Aug. 1681.

Seine Churfürſtl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, hätten wol verhoffet, es würde ein jeder, nach Inhalt Dero allbereits publicirten Müntz-Edicten, und der darin enthaltenen Straffe, die fremde kleine Schiedes-Müntze anzunehmen ſich gewegert, ſintemahl es Orts Obrigkeit auch, und ſonderlich Dero Zöllner, Land- und Zollbereuter beſſer Sorge und Fleiß angewendet haben, daß dieſelbe in Dero Landen nicht herein gebracht worden wäre; Nachdeme aber Höchſtgedachte Seine Churfürſtliche Durchl. vernehmen, daß ungeachtet obangezogener Edicten, man dennoch die zu Stettin aufs neue geprägete Ein und Zwey Groſchen, auch anderer kleiner Schieds-Sorten Stücken häuffig in Dero Landen herein bringet und darinnen ausgiebet;

Als befehlen mehrhöchſtgedachte Seine Churfürſtl. Durchl. allen und jeden Dero Unterthanen, weß Standes und Würden ſie ſeynd, gnädigſt und ernſtlich, ſothane fremde Schiedes-Müntze, der Stettiniſchen 1. und 2. Groſchen, ſich alſofort loß zu machen, und inskünfftige, bey Vermeidung harter Beſtraffung, dieſelbe nicht mehr, wie auch alle andere fremde Schiedes-Müntze, welche nicht nach Reichs Schrot und Korn ausgemüntzet, unter was Schein es ſeyn möchte, anzunehmen. Geſtalt jedliches Orts Obrigkeit hiermit befehliget wird, darüber zu halten; Inſonderheit ſollen Dero Zöllner, Land- und Zollbereuter, in denen Zöllen und auf den Päſſen gute Achtung haben, daß denn zuwider nicht gehandelt, ſondern die erwehnte Stettiniſche Müntze, wo ſie à dato publicationis dieſes Edicts angetroffen wird, confiſciret werde. Daferne auch gedachte Dero Zöllner, Land- und Zollbereuter vermercken ſolten, daß einiges Silber aus Höchſtgedachter Seiner Churfürſtlichen Durchl. Landen, zu Behuff ſolcher und dergleichen Müntzen, auf verdächtigen Wagen geführet werden ſolte, ſo haben ſie ſolches nach Anleitung voriger publicirten Edicten, anzuhalten und wegzunehmen, auch davon zu ferner gnädigſten Verordnung unterthänigſt zu berichten.

Wornach ſich männiglich zu achten, und vor Schaden zu hüten haben wird. Signatum unter Seiner Churfürſtl. Durchl. eigenhändigen Subſcription, und vorgedruckten Inſiegel. So geſchehen Cölln an der Spree, den 16. Auguſti, Anno 1681.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. LXVIII.

Digitized by Google

Digitized by Google

Fig: II.

ad No. LXIX. vom 18. Jan. 1683.

ad P. IV. sect. I. p. 120 [illegible]

Der Röm. Käyserl. Majest. Vier-Grosche-Stücken.

1

Königl. Dennemärckische Ein- und Zwey-Drittel.

3

Königl. Schwedische Pommerische Ein- und Zwey-Drittel, außer die so 1680. und nachgehends geschlagen.

5.

Churfürstliche Mäyntzische Ein- und Zwey-Drittel.

7.

Churfürstl. Brandenburgische Ein- und Zwey-Drittel.

9.

Fürstl. des Herrn Administratoris zu Halle / Magdeburg bis Anno 1675. inclusive.

11.

Käyserl. Ungarische Vier-Grosche Stücken

2.

Königl. Schwedische Ein- und Zwey-Drittel.

4.

Königl. Schwedisch-Bremische Ein- und Zwey-Drittel.

6.

Churfürstliche Sächsische Ein- und Zwey-Drittel.

8.

Churfürstl. Pfaltz-Heydelbergische Ein- und Zwey-Drittel.

10.

Hertzog Johann Friederich zu Braunschweig Ein- und Zwey-Drittel.

12.

Digitized by Google

Hertzog Johann Friedrichs zu Braun-
schweig Ein- und Zwey-Drittel.

13.

Hertzog Ernst Augustus zu Braun-
schweig Ein- und Zwey-Drittel.

15.

Hertzog Rudolph Auguſt zu Braun-
schweig Ein- und Zwey-Drittel.

17.

Fürſtl. Braunſchw. Wolffenbüttelſche
Ein- und Zwey-Drittel.

19.

Der ſämptlichen Fürſten von Anhalt
Ein- und Zwey- Drittel ſo von 1682.
aus gemünzt worden.

21.

Eine andere Art.

23.

Hertzog Johann Friedrichs zu Braunſchweig
Ein- und Zwey-Drittel.

14.

Hertzog Rudolph Auguſt zu Braun-
ſchweig Ein- und Zwey-Drittel.

16.

Fürſtl. Braunſchw. Hertzog Georg
Wilhelms Ein- und Zwey-Drittel.

18.

Fürſtliche Heſſiſche Ein- und
Zwey-Drittel.

20.

Schleſiſche Vier-Groſchen Stücken.

22.

Noch eine dere Art.

24.

Digitized by Google

Digitized by Google

No. LXVIII. Edict, was für ⅓ ⅔ und ⅔ Stücken in der Chur-Marck Brandenburg gelten sollen. Vom 1. Novembr. 1682.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Geben hiemit allen und jeden Unsern Ständen, von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und Städten Unserer Chur- und Marck Brandenburg, diß- und jenseits der Oder und Elbe, in Gnaden zu vernehmen, daß, ob Wir zwar unterm dato den 20. Maji 1680. durch ein öffentliches Patent unterschiedliche auswärtige Müntz-Sorten an ⅓. und ⅔. daß selbige in Unsern Landen hinführo nicht mehr genommen, sondern damit verruffen seyn, auch die Contravenienten mit einer gewissen Straffe angesehen werden solten, publiciren lassen; So müssen Wir dennoch mißfällig vernehmen, daß nicht allein dieselbe, sondern auch viel andere mehr dergestalt eingeschlichen, daß man sie fast nicht alle benennen, viel weniger in Abdruck bringen kan, weshalb Wir genöthiget, zu Unserer Lande besten, und Verhütung ferneren Schadens, nachfolgende ⅓. ⅔. und ⅔. bloß und allein, nehmlich:

Kayserliche ⅔. Stücken.
Königliche Dänische.
Königliche Schwedische, bis 1679.
Alle Churfürstliche Brandenburgische, wie auch andere Churfürstliche insgesampt.
Des Herrn Administratoris zu Magdeburg bis 1675. inclusivè.
Fürstl. Braunschweig- und Lüneburgische.
Landgräfliche Hessische.
Straßburgische.
Hamburgische.
Lübeckische.
Franckfurtische.
Brehmische.
Magdeburgische, von der Jahr-Zahl bis 1677.

gelten zu lassen, alle übrige aber, sie seyn ausgemünzet wo sie wollen, sollen in Zeit von sechs Wochen, à dato an, hiemit verruffen seyn, und in Unsern Landen, bey der in vorhin angeregten Edict enthaltenen Straffe, hinführo nicht genommen werden;

Befehlen demnach denen von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschafft, wie auch Unsern Rentmeistern, Beampten, Magistraten, Einnehmeren und Zöllneren, in Unser Chur- und Marck Brandenburg, diß- und jenseit der Oder und Elbe hiemit gnädigst und ernstlich, sich hiernach zu achten, und überdiß Unser Müntz-Edict steiff und vest zu halten, damit demselben in allen gebührend nachgelebet, und keine andere ⅓. ⅔. und ⅔. Stücken als hieroben specificiret, genommen werden;

Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Cammer-Secret bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Potsdam, am Ersten Novembr. 1682.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. LXIX. Edict, worinnen ausgedruckt, was eigentlich vor Müntz-Sorten genommen werden, und gelten sollen. Vom 18. Januar. 1683.

NAchdem die Erfahrung giebet, daß nach ausgelassenen letzten Müntz-Edict dennoch viel verruffene Müntz-Sorten eingenommen: So wird jedermänniglich in diesem Abdruck vor Augen gestellet, was eigentlich vor Sorten genommen werden, und gelten, übrige alle aber nebst aller frembden von Anno 1675. hero gemachten kleinen Schiedes-Müntz bey Straffe der Confiscation gäntzlich verruffen seyn sollen. Cölln an der Spree, den 18. Januarii, Anno 1683.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

Den Abdruck derer Müntzen, vide in denen abgedruckten Figuren, unter dieser No. LXIX.

No. LXX. Renovirtes Edict, vom 6. Mart. 1680. wider das Aufkauffen, und ausser Landes Verführung des Silbers, Pagaments, Bruch-Silbers und hartem Gelde. Vom 12. Julii, Anno 1683.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Geben hiermit jedermänniglich in Gnaden zu erkennen, daß Wir mit höchster Mißfälligkeit vernehmen, wasgestalt ungeachtet Unsers hiebevor, und insonderheit den 6. Martii, 1680. ergangenen ernstlichen Verboths, eine Zeithero von einigen Unserer Unterthanen und Einwohnern, insonderheit auch von denen Juden, mit allerhand Silber und hartem Gelde, verschiedener unzuläßiger Handel und Wucher getrieben, indem solche von ihnen allhier, und an andern Orten Unserer Landen aufgekauffet, und in die ausswertigen Müntzen, und sonsten durch die andere und dritte Hand hinwieder verführet und verhandelt worden. Wann nun aber solches Unserm Müntz-Wesen so wol, als dem gantzen Lande zu grossen Schaden und Nachtheil gereichet, zumahlen dadurch der Silber-Preiß nebst der Wechsel und Lagio sehr gesteigert, und die Commercien gehemmet worden; Als gebieten und verordnen Wir hiemit und krafft dieses nochmahls gnädigst doch ernstlich,

lich, daß kein einiger, er ſey Chriſt oder Jud, bey Straffe der Confiſcation, wovon der Angeber den vierdten Theil zu genieſſen, ſich ferner gelüſten laſſen ſolle, mit einigem Silber, Pagement, Bruch-Silber und hartem Gelde, einiges Gewerb und Nahrung treiben, ſondern daß ſolches alles keinesweges anders wohin, als in Unſere Müntzen (auſſer was Wir daſelbſten etwa nicht bedürfftig, und die Goldſchmiede zu verarbeiten nöthig haben möchten) gebracht, und um billigen Wehrt bezahlet werden ſolle; Und befehlen zugleich allen Unſern Beampten, auch Magiſtræten in Städten und Flecken, ſteiff und veſt darüber zu halten, daß ſo wohl dieſer, als auch der, wegen der verruffenen Müntz-Sorten von Uns zuletzt gemachten gnädigſten Verordnungen, eigentlich nachgelebet werde; Wie dann inſonderheit auch alle Unſere Zöllner, Land- und Zoll-Bereitere, auch Thorſchreiber hiemit ernſtlich befehliget werden, deßwegen genaue Aufſicht zu haben, und unter andern die ab- und zugehende Fuhren, Fracht-Poſt- und andere Wagen, fleißig zu viſitiren, auch wenn ſie, oder ſonſten jemand der gleichen verbotenes Silber, Pagament, hart- und abgeſetzte Gelder bey jemanden finden ſolten, ſolches anzuhalten, und bey der Obrigkeit anzumelden, damit die Contravenienten und muthwillige Uebertreter Unſerer Edicten, andern zum Abſcheu und Exempel, in obige auch nach Befinden, willkührliche Leibes-Straffe gezogen werden können. Warnach ſich männiglich zu achten, und für Schaden zu hüten wiſſen wird; Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Subſcription und vorgedruckten Inſiegel. So geſchehen Cölln an der Spree, den 11. Julii, 1683.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. LXXI. Edict, wegen einiger verruffenen Müntz-Sorten, und verbothenen Silber- und Geld-Handels. Vom 28. Octobr. Anno 1684.

Wir **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Geben hiermit jedermänniglich in Gnaden zu erkennen, daß Wir gantz mißfällig vernehmen, wasgeſtalt Unſerm im verwichenen 1683. Jahr publicirten Müntz-Edict zuwider, allerhand geringhaltige Geld-Sorten, inſonderheit einige Neue Fürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſche 1. und 2. G. Groſchen, auch 8. 4. und 3. Pfenniger, imgleichen Fürſtliche Sachſen-Gothiſche, Sachſen-Weimariſche, Gräfliche Hohenſteinſche und Schwartzburgiſche 1. und 2. Groſchen-Stücke; Item Stettinſche 8. Pfenniger, auch Fürſtl. Anhaltiſche und Corveyiſche Groſchen, nebſt verſchiedenen Neuen Sechzehen Groſchen-Stücken mit Alten Jahr-Zahlen, welche Müntze theils auch an denen Orten, wo ſie gepräget worden, nicht vollgültig, an andern Orten aber gar verruffen, aufs neue in Unſere Landen häuffig wieder einſchleichen, dagegen aber Unſere und andere gute gangbare Müntze ſich täglich mehr und mehr verheren; Und aber Wir aus Landes-Väterlicher Vorſorge, zu Verhütung alles künfftigen Schadens, ein ſolches länger nicht geſtatten wollen; Als haben Wir vorangezogenes Unſer gnädigſtes Edict hiemit zu wiederholen, und renoviren zu laſſen, gnädigſt gut gefunden, dergeſtalt, daß, ſo wol alle darinnen nicht abgedruckte ½. ¼. und ⅛. Stücke, als auch alle auswärtige kleine Schiedes-Müntze, abſonderlich die, ſo ſeit Anno 1675. ausgegangen, und hieſiger Orten wieder eingeſchlichen, allhier ſo fort, in andern Unſeren Provintzen aber, à dato publicationis an, in Zeit von 14. Tagen, hierdurch nochmahls gäntzlich verruffen, deßgleichen auch aller, unterm 12ten Julii beſagten 1683. Jahres ebenmäßig verbothener Silber- und Geld-Handel, bey der, in Edictis benandten, auch anderer hohen Straffe, gantz und gar verbothen ſeyn und bleiben ſolle; Gebieten auch demnach allen und jeden Unſeren Beamten, auch Magiſtræten in Städten, Flecken und Dörffern nochmahls gnädigſt und ernſtlich, hierüber ſteiff und feſt zu halten. Wie Wir dann zu dem Ende Unſeren Fiſcælen, imgleichen denen Zöllnern, Zoll- und Land-Bereitern, auch Thorſchreibern, bey Verluſt ihres Dienſtes, zugleich alles Ernſtes anbefehlen, ein wachendes Auge darauf zu haben, daß dieſer Unſerer hohen Verordnung gehorſamlichſt nachgelebet, die eigennützige und muthwillige Contravenienten aber zur gebührenden Beſtraffung gezogen werden mögen. Und damit ſich keiner mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen habe, ſo ſoll dieſes überall, wo es nöthig publiciret, und zu männiglichen Wiſſenſchafft gebracht werden. Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Subſcription und vorgedruckten Churfürſtlichen Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Cölln an der Spree, am 28. Octobr. 1684.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. LXXII. Edict, was für fremde ⅔. ½ und ⅓ nebſt den groben und kleinen Müntz-Sorten, in der Chur-Marck gelten, und genommen werden ſollen. Vom 14. Decembr. 1687.

Wir **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich in Gnaden zu wiſſen, nachdem Wir einige Zeit hero höchſt mißfällig wahrgenommen, was Geſtalt Unſerm ſo ernſtlichen Verbot zuwider, Unſere und andere gute Gelder je länger je mehr zum Lande hinaus, und in die Hecken-Müntzen, hergegen allerhand auswärtige, theils gantz unbekandte ſehr geringhaltige Sorten, ſo nicht alle zu benennen, weniger in Abdruck zu bringen, wieder herein geführet werden, ſo daß

daß auſſer ſolcher ſchlechten Münze faſt nichts gutes mehr zu bekommen; Daß Wir dahero veranlaſſet worden, zu Verhütung noch gröſſern Schadens, Unſere Lande und Leute zum wenigſten proviſionaliter zu retten, zu ſolchem Ende auch Unſer voriges Edict hiermit zu renoviren, geſtalt dann in folgenden Abdruck jedermännigli ch vor Augen geſtellet wird, was für frembde ½. ¼. und ⅛. nebſt denen Unſrigen, ſo wol groben als kleinen Münz-Sorten in Unſern Landen eigentlich genommen werden und gelten, die übrigen alle aber, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, nebſt aller frembden, ſeit Anno 75. hero gepregten kleiner Schieds-Müntze, in Zeit von 6. Wochen à die publicationis an, bey Confiſcations- auch anderer härtern Straffe gäntzlich verboten ſeyn ſollen. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft, und vorgedruckten Churfürſtl. Inſiegel. So geſchehen Potſtamb, den 14. Dec. 1687.

Friderich Wilhelm.

(L.S)

Nota. *Es ſeynd eben diejenigen Münz-Sorten, ſo ad* No. LXIX. *abgedrucket ſeynd.*

No. LXXIII. Renovirtes Edict, vom 14. Decembris, 1687. den 11. Febr. 1689.

WIr **Friderich der Dritte**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich in Gnaden zu wiſſen: Nachdem Wir biß dahero höchſtmißfällig wahrgenommen, wasgeſtalt Unſern publicirten Münz-Edictis zuwider Unſerer in GOtt ruhenden Vorfahren, wie auch anderer guter Gelder, je länger je mehr, und inſonderheit ſeit dem Wir Unſere Münzen überall geſchloſſen halten, zu Unſerm Lande hinaus, und in die Hecken-Müntzen, hergegen allerhand auswärtige, theils gantz unbekandte, ſehr geringhaltige Sorten, ſo nicht alle zu benennen, weniger in Abdruck zu bringen, und unter denen inſonderheit auch einige gantz neue Mecklenburgiſche, Biſchöfflich-Lübeckiſche, Holſteiniſche und dergleichen unter verſchiedenen Jahrzahlen und Gepräges wieder herein geführet werden, ſo daß auſſer ſolcher ſchlechten Münze faſt nichts gutes mehr zu bekommen; Daß Wir daher veranlaſſet worden, zu Verhütung noch gröſſern Schadens, ad interim und biß Wir diſſfals eine andere Verfaſſung gemacht haben werden, Unſers höchſtſeel. verſtorbenen Herrn Vaters Gnaden in Ao. 1687. publicirtes Münz-Edict hiermit zu renoviren, Geſtalt dann in folgendem Abdruck nochmals jedermänniglich vor Augen geſtellet wird, was für frembde ½. ¼. und ⅛. nebſt denen Unſrigen, ſo wol groben als kleinen, alten und neuen Münz-Sorten in Unſern Landen eigentlich genommen werden und gelten, die übrigen alle aber, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, nebſt aller frembden ſeit Ao. 75. hero geſchlagener kleiner Scheide-Müntze, in Zeit von 6. Wochen, bey Confiſcation, auch anderer härtern Leibes-Straffe, gäntzlich verboten ſeyn ſollen. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedruckten Churfürſtl. Inſiegel. So geſchehen Cölln an der Spree, den 11. Februarii 1689.

Friderich. (L.S.)

Nota. *Es ſeynd eben dieſelben Figuren, wie bey* No. LXIX.

No. LXXIV. Renovatio Edicti, de Anno 1687. was für fremde ½ ¼ und ⅛ nebſt denen groben als kleinen Landes-Müntzen genommen werden, und gelten ſollen. Vom 20. Aug. 1689.

WIr **Friderich der Dritte**, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich in Gnaden zu wiſſen, nachdem Wir biß dahero höchſtmißfällig wahrgenommen, wasgeſtalt Unſern publicirten Münz-Edictis zuwider Unſerer in Gott ruhenden Vorfahren, wie auch anderer gute Gelder, je länger je mehr, und inſonderheit ſeit dem Wir Unſere Müntzen überall geſchloſſen gehalten, zu Unſern Landen hinaus und in die Hecken-Müntzen, hergegen allerhand auswärtige, theils gantz unbekandte, ſehr geringhaltige Sorten, ſo nicht alle zu benennen, weniger in Abdruck zu bringen, und unter denen inſonderheit auch einige gantz neue Mecklenburgiſche, Biſchöffl. Lübeckiſche, Hollſteiniſche, Gräfl. Wittgenſteiniſche, Ranzauiſche und dergleichen unter verſchiedenen Jahrzahlen und Gepräges wieder hereingeführet werden, ſo daß auſſer ſolcher ſchlechten Müntze faſt nichts gutes mehr zu bekommen, daß Wir daher veranlaſſet worden, zu Verhütung noch gröſſern Schadens, ad interim und dis Wir dieſſfals eine andere Verfaſſung gemacht haben werden, Unſers höchſtſeelig verſtorbenen Herrn Vaters Gnaden in Anno 1687. publicirtes Münz-Edict hiermit zu renoviren, geſtalt dann in folgenden Abdruck nochmahls jedermänniglichen vor Augen geſtellet wird, was für frembde ½. ¼. und ⅛. nebſt denen Unſrigen, ſo wol groben als kleinen, alten und neuen Münz-Sorten in Unſern Landen eigentlich genommen werden und gelten, die übrigen alle aber, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, nebſt aller frembden ſeit Anno 75. hero geſchlagenen kleinen Schieds-Müntze in Zeit von 6. Wochen, bey Confiſcation auch anderer härteren Leibes-Straffe gäntzlich verboten ſeyn ſollen. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedruckten Churfürſtl. Inſiegel. So geſchehen auf dem Creutzberge vor Bonn, den 20. Auguſti 1689.

Friderich. (L.S.)

Vide Figuras ad No. LXIX.

Digitized by Google

No. LXXV. Verzeichniß der Gräflich-Wittgensteinischen 4. Stücken, so confiſciret, den 12. Maji, 1690. in der Müntze probiret, und zu leicht befunden worden. De Anno 1690.

Nachfolgende Sorten Gräfliche Wittchensteinische $\frac{2}{3}$. Stück, welche Seine Churfürſtliche Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, unlängſt wegnehmen und confiſciren laſſen, ſeynd in Dero Müntz zu Cölln an der Spree den 12. Maji 1690. aufgezogen, probiret und befunden worden wie folget:

Vide Fig. II. a.

Halten die Marck fein 10. Loth 10. Green.
Gehen auf die Cöllniſche Marck $9\frac{1}{2}$. Rthlr.
Iſt die feine Marck ausgebracht auf 14. Rthlr. $3\frac{1}{4}$. Gr.
Seynd ſchlechter oder geringer als die jetzigen Chur Brandenb. $17\frac{1}{4}$. pro Cent.

Vide Fig. II. b.

Halten die Marck fein 9. Loth $13\frac{1}{4}$. Green.
Gehen auf die Cöllniſche Marck 9. Rthlr. 9. Gr. 6. Pf.
Iſt die feine Marck ausgebracht auf 15. Rthlr. 10. Gr. 1. Pf.
Seynd geringer als die jetzigen Chur Brandenb. $28\frac{1}{4}$. pro Cent.

Vide Fig. II. c.

Halten die Marck fein 10. Loth 4. Green.
Gehen auf die Cöllniſche Marck 10. Rthlr. 7. Gr.
Iſt die feine Marck ausgebracht auf 15. Rthlr. 19. Gr.
Seynd geringer als die jetzigen Chur Brandenb. $31\frac{1}{3}$. pro Cent.

Churfürſtl. Brandenb. Müntz-Guardein

Chriſtoph Strikker.

No. LXXVI. Renovirtes Edict, vom 18. Martii, 1685. wegen verbothenen Gold- und Silber-Handels. Vom $\frac{28}{18}$ Julii/Aug. 1690.

Wir Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Geben hiermit denen von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchafft und Städten, auch insgemein allen und jeden Unterthanen und Einwohnern Unſerer Chur und Marck Brandenburg, diß- und jenſeit der Oder und Elbe, in Gnaden zu vernehmen, und werden dieſelbe ſich ohne dem zu erinnern wiſſen, was geſtalt Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vatters Gnaden, aus tragender Landes-väterlicher Vorſorge wegen des verbotenen höchſtſchädlichen Geld- und Silber-Handels, Dero gnädigſtes Edictum unterm dato Potſtam, den 18. Martii 1685. nachfolgenden Inhalts haben ergehen und publiciren laſſen:

Wir Friderich Wilhelm, ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit ꝛc. In Gnaden zu wiſſen, was Geſtalt eine Zeit hero in Unſern Müntz-Städten überall ein nicht geringer Mangel an Silber und Gold ſich ereüget, und Uns dann dabey unterthänigſt referiret worden, daß der ſonſt gewöhnliche Einlauff deſſelben vornemlich darum auſſen bleibe, weilen Unſern ernſtlichen Verbot zuwider einige eigennützige Leute, abſonderlich die Juden, in- und auſſerhalb denen Städten, alles Silber und Gold, es ſey geſtohlen oder nicht, ohne Unterſcheid hinweg kauffen, auch Unſere und andere zugeaichte Müntz-Sorten und hartes Geld, gegen Aufgeld an ſich wechſeln, und ſolches alles durch allerhand Practiquen, unter andern eingepackten Waaren, zum Lande hinaus und in die Hecken-Müntzen verführen, hergegen aber von denen verbotenen Geld-Sorten groſſe Summen von dannen wieder herein partieren:

Wann Wir aber ſolchen höchſtſchädlichen Beginnen alſo länger nachzuſehen keinesweges gemeinet; So haben Wir, zu Vorkommung mehrern Schadens, und Verhütung aller Unterſchleiffe, der Nothdurfft ermeſſen, Unſere vorige, und noch am 12. Julii 1683. dieſer wegen publicirtes Edict hiermit zu wiederholen, und dadurch alle dergleichen unzuläßige Vor- und Auffkauffereyen und Auswechſelung, beydes Chriſten und Juden, bey Vermeidung der Confiſcation, auch anderer dem Befinden nach härterer Leibes-Straffe, (welche ſo wol wider die Käuffer als Verkäuffer auch Auswechſeler unfehlbar ergehen, der Angeber auch den Vierdten Theil der confiſcirten Gelder, oder Silbers und Goldes genieſſen ſoll) in Unſern Landen nochmals gäntzlich zu verbieten, mit gnädigſten und zugleich ernſten Befehl, daß all dergleichen einlauffendes Gold und Silber, es ſey Barren- oder ander ander roh- auch alt- und neu-verarbeitetes, bruch- brand- geſchmolzen oder ungeſchmolzen Silber und Pagament, keinesweges anders wohin als in Unſere Müntzen (auſſer was die Goldſchmiede zu verarbeiten nöhtig haben möchten) gebracht, und um billigen Werth bezahlet werden ſoll: Die von denen Müntz-Städten weit entfeſſene aber, wann ſie dergleichen Silber oder Gold zu verkauffen haben, und deshalb ſelbſten zu Unſern Müntzern oder denen Goldſchmieden zu reiſen nicht dienlich finden, können ein ſolches ihrer ordentlichen Obrigkeit entweder mündlich angeben, oder gegen Schein zuſtellen, und durch dieſelbe die Bezahlung dafür aus der Müntze gewertig ſeyn;

Gebieten auch demnach alley Unſern Beampten auch Magiſtraten in Städten und Flecken, beſonders Unſern Fiſcalen, hierüber ſteiff, veſte, und mit behörigem Nachdruck zu halten; Wie dann inſonderheit auch Unſere Zöllners, Land- und Zollbereiter, Acciſe-Bedienten, auch Thorſchreibere hiermit ernſtlich und bey Verluſt ihres Dienſtes beſchliſſet werden, hierauf ſonderlich in denen Meß-Zeiten ein genaues und ſcharffes Aufſehen zu haben, und unter

anderm

andern die ab und zu gehende Fracht- Land- und andere Fuhren und Wagen fleißig zu visitiren, die darauf befindliche Packen, Laden und Fässer, falls die Fuhrleute die darinnen befindliche Sachen nicht specificè, sondern nur etwa für trockene Waaren angeben, oder auch wol gar nichts zu benennen wissen, nachdem sie ein oder andermal deshalb verwarnet, sofort eröffnen zu lassen, und da sie oder jemand anders bey denen Abgehenden dergleichen Silber, Gold und hartes Geld, bey denen Ankommenden aber verruffene Gelder finden solten, solches anzuhalten, und gehöriges Orts anzumelden, damit die Contravenienten und muthwillige Ubertreter Unserer Edicte exemplariter abgestraffet werden können.

Und damit diese Unsere hohe Verordnung nicht allein zu männiglichen Wissenschafft gebracht werden, sondern auch in viridi observantia verbleiben möge, so soll dieselbe überall wo es nöthig, sonderlich auf denen Gränzen und Pässen behöriger massen publiciret und jährlich renoviret werden. Wornach sich also männiglich zu achten, und für Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird. Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Churfürstl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Potsdam, den 18. Martii 1685.

Friderich Wilhelm. (L. S.)

Wenn Wir nun eine geraume Zeit hero höchst mißfällig vernehmen müssen, wie daß dieser so heilsamlichen Verordnung gar nicht nachgelebet, sondern dieselbe auf alle Wege, sonderlich von denen Juden schier täglich übertreten werde, Wir aber solchem Unwesen keineswegs länger nachsehen können, so lassen Wir es dahero nicht allein bey sothanem allhier von Wort zu Wort einverleibtem Edicto seines Inhalts allerdings bewenden, sondern wollen auch daßselbe hiermit renoviret, und die desfals zur Aufsicht bestellte Zoll- und Accis- wie auch alle andere Bediente, hierauf ein wachsames Auge zu haben, bey ihren Pflichten und Vermeidung der darin comminirten Straffe nochmahls ernstlich angewiesen haben. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Subscription, und vorgedruckten Churfürstl. Insiegel. So geschehen in Unserm Haupt-Quartier zu Genappe, den $\frac{2}{12}$ Jun. 1690.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard Danckelmann.

No. LXXVII. Publicatio des Kayserl. Edicti vom 21. Oct. 1689. wider das Hecken-Müntzen, Aufwechseln und Verschmeltzen grober auch anderer guten Geld-Sorten. Vom $\frac{13}{23}$. Septembr. Anno 1690.

Wir Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Fügen hiemit männiglich zu wissen; Demnach Ihre Kön. Käyserl. Majestät bey gegenwärtiger zur gäntzlichen Kipperey je länger je mehr ausschlagenden Münz-Confusion hochnöthig ermessen, nachgesetztes Edict, worinnen das hiebevor schon verschiedentlich ergangene Mandat, betreffend die ohnedem in denen Reichs-Satzungen hoch verbotene Hecken-Müntzen, das Aufwechseln und Verschmelzen grober auch anderer guten Geld-Sorten in geringere und schlechtere, theils mit zurück gesetzten Jahrzahlen, geschärffet und renoviret worden, im gantzen Heil. Röm. Reich zu publiciren, dieses Inhalts:

Wir Leopold, von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Cärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lauſnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfyrd, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraf im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins. Entbieten N. N. allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Landrichtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, Unser Freundschafft, Vetter-Oheimblichen Willen, Käyserl. Huld, Gnad und alles Gutes, und werden sich Euer Lbd. Lbd. And. And. und ihr vorhin zu erinnern wissen, wie daß Wir aus tragender Reichs-väterlichen Vorsorge und zu Steurung des von einigen Ständen des Reichs, wegen Ausmüntzung geringhaltiger Müntz-Sorten herrührenden Reichs-verderblichen Ubels Unser Käyserl. Müntz-Edictum, unterm dato den Sechsten Novembris des verwichenen Sechtzehen hundert achtzigsten Jahres, nachfolgenden Inhalts haben ergehen und publiciren lassen. Wir Leopold entbieten ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir nach Anlaß eines von allen bey noch fürwesenden Reichs-Tag zu Regenspurg versammleten Dreyen Reichs-Collegiis den 27. Mart. 1676. erstatteten Gutachten den 15. Junii darauf ein ausführliches Edictum, wie denen damahligen Müntz-Gebrechen zu steuren, und die Ubertretere zu straffen seyn, publiciren lassen, und aber mißfälligst verstanden, daß denenselben biß dato nicht allein nicht nachgelebet, sondern so viel wahrgenommen worden, wasgestalten mit verächtlicher und höchststraffbarer Hindansetzung ermeldten Unsers Käyserl. Edicts, sowol die Hecken-Müntzen, als auch Verpachtung der Müntz-Städte, denen Reichs-Satzungen zuwider, dennoch continuiret, und weniger nicht von theils Ständen mit Ausmüntzung der geringhaltigen Sorten nicht nur unausgesetzt verfahren, sondern auch zu Bedeckung ihres straffbaren Vortheils die Jahrzahl auf denen Müntzen zurück gesetzt worden,

worden, solche Ubertretung Unsers Käyserl. Befehls und der ergangenen Reichs-Schlüssen aber Unserer und des Reichs Authoritæt und respect zuwider, allen Ständen und deren Unterthanen, auch deren Commercien höchst-schädlich, und dahero fernet nicht mehr zu gestatten seynd, und Wir zu solchem Ende von oberwehnten Dreyen Reichs-Collegiis ersucht worden, wider die Ubertreter mit denen in offt berührtem Unsern Edict und denen Reichs-Constitutionibus angesetzten Leib- und Lebens-Straffen dermalen einst mit Ernst verfahren, und zu solchem Ende denen ausschreibenden Fürsten samt und sonders die Gebühr hierunter auftragen zu lassen; Als wiederholen Wir vorangezogenes den 15. Junii des 1675sten Jahres ausgelassenes und publicirtes Müntz-Edict hiemit nochmalen dergestalt, und befehlen Euer Lbd. Lbd. And. And. und Euch hiemit ernstlich, und wollen, daß ein jeder die Prägung der geringhaltenden Sorten aller Orten einstelle, sich vom Umbmüntzen der vorhandenen Schied- und anderer guten Müntz enthalte, sondern wofern ein oder mehr andere Chur-Fürst, Fürst und Stand, so mit dem Müntz-Regal versehen, etwas schlagen lassen wolte, er sich darinnen den Reichs-Constitutionen und andern Conclusis gemäß verhalte, und solches zu Abstellung der ohne dem in denen Reichs-Satzungen hochverbotenen Hecken-Müntzen nirgends anderst, als in denen in jedem Creyse approbirten Müntz-Stätten verrichte, auch diese Müntz-Stätte keinesweges verpachter, oder Bestandsweiß verlassen werden sollen, und so von jemand hierwider und insonderheit mit Verschmeltz-Verwechsel- und Umprägung der Müntzen gehandelt würde, derselbe ihtberührten Reichs-Constitutionen und vorigen Conclusis nach, nicht allein seines Müntz-Regals ipso facto verlustig seyn, sondern auch die Gelder confiscirt, sodann die Müntz-Meister und Gesellen, wie auch Goldschmied und andere, welche sich dazu gebrauchen lassen, nach gestalten Dingen an Ehr, Leib und Leben gestrafft werden sollen; wie Wir dann auch in specie das Verschmeltzen und Aufwechseln der groben und andern Geld-Sorten in geringere und schlechtere Sorten mehr gemeldten Reichs-Satzungen, und dem zu Regenspurg den 29. Aprilis Ao. 1667. ergangenen Conclusо gemäß, bey erst gemelden Straffen, wie auch Verlust der sonst bedienenden Ehren-Aembter, Niederlegung alles Gewerbs und Kauff-Handels, Confiscir- und Wegnehmung der ausstehenden und eingewechselten Gelder, samt dem Aufwechsel-Geld hiemit verboten und abgestellet haben wollen; Zu welchem Ende Wir auch allen Creyß-ausschreibenden Fürsten und einem jeden insonderheit hiemit aufgeben und befehlen, daß sie in dem Creyse bey den Ständen und Obrigkeiten solche Mißbräuche und Gebrechen abzustellen und zu verhüten sich gebührenden Fleisses angelegen seyn lassen, auch durch Unsere Käyserliche Fiscale embsige Obsicht darauf tragen, und gegen die Ubertreter auf oblauts angesetzte Straffen ohneingestellt procediren lassen wollen, massen Wir ihnen auch hiemit befehlen, daß sie gegen vorgedachte Ubertreter dieser Ordnung auf die obbemelde Straffen förderlich und unverzöglich procediren und in Rechten verfahren, insonderheit in Unserm Nahmen in den Creysen eine genaue Visitation unverzüglich vornehmen, die Heckenmüntzstätt, wann auch schon an Schrot und Korn gerechte Sorten darauf gemüntzet werden wolten, niederwerffen, die dahey befindliche Müntzmeister, deren Helffer und Gesellen, sogleich in Verhafft nehmen, und wider dieselbe obvermeldte Reichs-Satzungsmäßige Straffen eines jeden Verbrechen nach, alsobalden vollziehen, das Müntz-Gut aber durch obernandte Unsere Fiscalen (denen Wir bereits die Nothdurfft hierunter anbefohlen haben) confisciren, und dann bey den zulässigen Müntzstätten mit mehrern Fleiß und Nachdruck erinnern, und dahin sehen sollen, da jemand sich daselbst ebenfalls Excessus zeigten, daß solche, wie auch die Verpachtung der Müntzstatt ohne Verzug abgestellet, und wo weder oftgedacht Unser Käyserl. Müntz-Edict notorie excedirt worden, die darauf benahmte Straff ohne Respect und sonderbaren Procels exequirt, und inskünfftig dem Müntz-Edict in obgedachten Fällen absonderlich mit Abstellung fernerer Ausmüntzung geringhaltiger Sorten bey Verlust des Müntz-Regals und anderer statuirten Straffen nachgelebet, und sowol die Müntzmeister als Wardein hiermals gehöriger massen verpflichtet, auch denen Eisen-Schneidern von jedes Orts Obrigkeit ohne derselben Vorbewust einigen Müntz-Stempel zu schneiden, bey ihren Pflichten verboten werden, mit dem noch weitern Anhang, daß obgemeldte Creyß-ausschreibende Fürsten, wie sie ein und anders bemerckt-stellet, und denen Müntz-Gebrechen remedirt haben, sowol an Unkern Käyserl. Hof berichten, als auch bey denen Müntz-Probations-Tägen jedesmals verlegen sollen, damit, wann sich daselbst befinden würde, daß die Sachen, wie sich solches von Creyß-Ausschreib-Ambts wegen gebührt, einbständig nicht remedirt, noch die Excellus abgeschafft werden, solchenfalls gestalten Sachen nach, fernere Verordnung vor hand genommen werden möge, wie die Abstellung der Müntz Fäller und Mißbräuch durch anderweite Executions-Mittel, denen Reichs-Constitutionibus gemäß, nachdrücklich verfüget, auch neben denen Wardeinen gewisse Personen, welche auf die falsche ringhaltige Ausmüntzung eine genaue Aufsicht haben, bestellt, verpflichtet, und benenselben, nach Inhalt der Müntz-Ordnung vom 1551sten Jahr, aus der verwürckten Buß ein drittel Theil gereicht werden möchte, und solches alles wollen Wir Euer Lbd. Lbd. And. And. und euch auferlegt und befohlen haben, in Dero Churfürstenthum und Landen, sonderlich aber bey Jahrmärckten und Zusammenkünfften, wie auch Landtassen, Zollstädten, Stafflen und Höffen mit allem Fleiß und Ernst aufzumercken und zu inquiriren, und dafern sich jemand, wer der auch seyn möchte, deren Dingen eins oder mehr diesem Unserm Käyserl. Gebot zuwider unterstehen, oder darob betreten lassen würde, denselben ohne Respect der Person, auch ungeachtet einiges Geleits oder andern Fürwendungen zu gebührlicher Straff annehmen, und gegen ihn, seinen Leib, Haab und Güter, nach Inhalt dis Unsers Käyserl. Edicts handeln und verfahren, alles bey Straff und in vorigen Verordnungen ausgedruckten Einsehen. Zu welchem Ende Wir Euer Lbd. Lbd. And. And. und euch hiemit befehlen, nicht allein solches Edict in Dero Churfürstenthümern, Land-

und

und Herrſchafften gebührend publiciren und eröffnen, ſondern denen Creyß-ausſchreibenden Fürſten auch an Vollziehung deſſen nicht verhinderlich, ſondern vielmehr beförderlich erſcheinen zu laſſen, bey Vermeidung in widrigen Unſerer Käyſerl. Ungnad, und deren in denen Reichs-Conſtitutionibus enthaltenen Straffen, ꝛc. ꝛc. An welchen allen erſtatten Euer Lbd. Lbd. Aud. And. und Ihr Unſern endlichen Willen und Meinung. Darnach ſich männiglich zu richten. Geben auf Unſerm Schloß zu Linz, den Sechſten Novembris, Anno Sechzehenhundert und Achtzig, Unſerer Reiche ꝛc. ꝛc. Wie Wir nun zwar der gnädigſten Zuverſicht gelebet, es würde ſolch Unſerer allergerechteſten Verordnung und Befehl von Männiglichen geziemend nachgelebet, mit Ausmüntzung geringhaltiger Geld-Sorten an ſich gehalten, und des gemeinen Weſens Nutzen und Vortheil eines jedweden Standes Privat-Intereſſe vorgezogen worden ſeyn; So müſſen Wir aber eine geraume Zeit hero dißfals das gerade Widerſpiel höchſt mißfälligſt vernehmen, daß von unterſchiedlichen Ständen des Heil. Röm. Reichs ihre von Uns und Unſeren Vorfahren am Reich, Röm. Käyſern und Königen, erlangte Müntz-Gerechtigkeit, und dahero aufgerichtete Müntz-Stätte an andere Privat-Perſonen theils Chriſten, theils Juden verpachtet, und nachmahls von ſothanen Privat- und ihr eigenes Intereſſe alleinig anſehenden Perſonen, vor interitum Unſerem ins Reich ergangenen Käyſerl. Müntz-Edicto zuzegen, vielfaltige ſchlechte Müntz-Sorten mit abſcheulichem Wucher gepräget, und ſo wol in dem Heil. Röm. Reich als Unſern Erb-Königreichen und Landen, derenſelbigen Innwohnern und Unterthanen zu unwiederbringlichen Schaden, wo nicht gar gänzlichen Untergang, verführt und diſtrahirt werden; Als laſſen Wir es dahero nicht allein bey Unſern allhier von Wort zu Wort einverleibt- und Ao. Sechzehenhundert Sechs und ſiebentzig vorhero ergangenen Käyſerlichen Edictis alles ihres Inhalts bewenden, ſondern thun auch ſelbige hiemit renoviren und erneuern, ſolchemnach Euer Lbd. Lbd. And. And. und Euch hiemit ernſtlich und nachdrücklich befehlen, daß ſie ſothanen Unſern ins Reich ergangenen gerechtigſten Käyſerl. Müntz-Edictis bey Vermeidung derer darin comminirten Straffen ohnfehlbarlich nachkommen, und nicht allein deren Müntz-Stätt, ſondern auch das Müntz-Regale ſelbſt bey Verluſt der Müntz-Gerechtigkeit und noch darzu bey Straff Viertzig Marck löthiges Goldes, welche ſo wohl der Beſtands-Geber als Nehmer unnachläßig zu erlegen haben wird, weder an Chriſten noch Juden verpachten und in Beſtand laſſen, noch auf einige andere Weiſe auf ſie transferiren ſollen, welchem allem dann Euer Lbd. Lbd. And. And. und Ihr nicht allein bey Verhütung aller dieſer angedroheten Straffen, ſondern auch, daß gegen die Ubertretere ſothaner Unſer Käyſerl. Müntz-Edicten, benebens ſich wegen Reparir- und Gutmachung alles deß denen unſchuldigen Ständen des Reichs und deren Unterthanen daraus reſultir- und erwechſenden Schadens erholet, und Satisfaction genommen werden ſolle, nachzukommen wiſſen werden. Das meynen Wir ernſtlich. Geben in Unſerer und des Heil. Reichs Stadt Augſpurg, den Ein und zwantzigſten Octobris, Anno Sechzehenhundert Neun und Achtzig, Unſerer Reiche, des Römiſchen im Zwey und dreyßigſten, des Hungariſchen im Fünff und dreyßigſten, und des Böhmiſchen im Vier und dreyßigſten.

Leopold.

(L.S.)

Vt. Leopold Wilhelm, Graf zu Königsegg.

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium.

Franz Wilderich v. Metzhengen.

Als haben Wir auch Unſers Orts ſothanes Käyſerliches Edict in Unſern im Röm. Reich gelegenen Landen, vermittelſt dieſes, mit dem Käyſerl. unterſchriebenen und beſiegelten Original gleichlautenden Patents, durch öffentlichen Anſchlag zu jedermanns Wiſſenſchafft bringen und publiciren wollen; Wornach ſich dann alle Unſere Vaſallen, Unterthanen und Angehörige, bey der im Edicto angedroheten Straffe, gehorſamſt werden zu achten haben. Urkundlich unter Unſerm aufgedruckten Churfürſtl. Inſiegel. So geſchehen und gegeben in Unſerm Feldlager zu Eſſringen bey Noſtre Dame de Lombec, den $\frac{2}{12}$. Septembr. 1690.

Friderich.

(L.S.)

Eberhard Danckelmann

No. LXXVIII. Publication des Ao. 1690. mit Chur-Sachſen und Fürſtlich-Braunſchweigiſchen Hauſe zu Leipzig wider die Kipp- und Wipperey en getroffenen Receſſus, wegen gewiſſen Müntz-Fuſſes.

Vom $\frac{7}{17}$. Januar. 1691.

Wir Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Fügen hiemit zu wiſſen, ob Wir wohl nebenſt andern wohlgeſinneten Ständen in dieſen und benachbarten Creyſſen ganz ſorgfältig dahin bedacht geweſen, und ſo wol bey öffentlichen Reichs- auch andern zu Redreſſirung des Müntz-Weſens hin und wieder veranlaſſeten Conventen Uns mit ſonderbarem Eyfer angelegen gehalten, wie nicht allein dem ſo ſehr zerfallenen, und auf eine gänzliche Kipperey hinaus lauffenden Müntz-Weſen hinwieder aufgeholffen, und deſſen totale Zerrüttung verhütet, ſondern auch das bisherige von einigen Churfürſten und Fürſten, auf den ſogenannten Zinnaiſchen Fuß ausgemüntzete, nach dem innerlichen Wehrt aufs beſte, und dem Reichsthaler am nähesten befundene Geld für allen andern beybehalten bleiben, und alſo Land und Leute von dem ſonſt ohnfehlbar daher beſorgenden groſſen Schaden gerettet werden möchten; So hat jedoch die Erfahrung nach und nach mehr denn zu viel bezeuget, daß durch die hin und wieder aufgerichtete,

richtete, unzuläßige und ungerechte Hecke-Müntzen, und darauf in groſſer Menge durch gottloſes Betrieb böſer und Gewinn-ſüchtiger Leute, ausgeprägte liederliche, und gantz verwerffliche Gelder, nicht weniger durch die Ausfuhr, Verwechſel- und Umbſchmelzung der guten, in gar geringhaltige Sorten, und damit abſonderlich in denen groſſen benachbarten Handel-Städten getriebenen unzuläßigen Handel und Mercantien, diſſeitige gute Intentiones, ſolchergeſtalt gehindert worden, daß man endlich der unumbgänglichen Noth, und dem bis dato, ohnerachtet aller bishero angewandten vielfältigen Mühe, Fleiß und Sorgfalt nicht zu dämpffen geweſenem Malo in etwas weichen, und einem etwas geringern Fuß, nicht zwar auf beſtändig, ſondern mit auf eine Zeit lang, und bis man ſich zuſammen beſſer faſſen, und deme inreiſſenden Ubel weiter und mit gehörigem Nachdruck und Ernſt ſteuren könne, annehmen müſſen; Allermaſſen dann der im Anfang des nechſt verwichenen 1690ſten Jahres zu Leipzig zwiſchen Chur-Sachſen, Uns und dem Fürſtlichen Hauſe Braunſchweig-Lüneburg, aufgerichteter Receſs, deme dann hernachmahln auch Ihre Königl. Majeſtät zu Schweden, wegen Dero Teutſche Provintzen, beygetreten, mit mehrern ausweiſet. Gleichwie aber bey jetztbeſagten zu Leipzig feſtgeſetzeten Interims-Fuß zwiſchen allerſeits correſpondirenden Churfürſten und Fürſten, man mit einem ſonderbaren pro Publico tragenden Eifer dahin zugleich bedacht geweſen, welchergeſtalt durch zulängliche Mittel der gottloſen Kipp- und Wipperey, kräfftig geſteuret, und gutes Geld hinwieder überall herfür gebracht, und eingeführet werden könte; Als hat man auch zu ſolchem Ende gewiſſe Abrede allda genommen, und wie es in einem oder andern gehalten werden ſolte, ſich hinc inde beſtändig verbunden. Und weiln Wir Uns denn ſchuldig erachten, den Inhalt beſagten Receſſus auch in Unſern Landen in allen Puncten und Clauſuln zum Effect bringen zu helffen; Als haben Wir durch dieſes offene Müntz-Edict ſo wol allen und jeden Unſern Unterthanen und Einwohnern insgemein, als auch denen Auswärtigen und Frembden, welche in Unſerm Lande Handel, Wandel und Gewerbſchafft zu treiben gemeynet, oder denen ſonſt auf einige Weiſe daran gelegen ſeyn kan, hiemit kund machen, und befehlen wollen.

1. Daß hinkünfftig, ſo lang nach Inhalt und in krafft beſagten Leipziger Receſſus von allerſeits hohen Herren Compaciſcenten nicht ein anders verordnet, und der feſten Abrede und Intention gemäß, ein beſſerer, und zwar der Zinnaiſche Fuß hinwieder allerſeits eingeführet wird, keine andere von denen ſogenannten neuen einfachen und doppelten Marck-Stücken, als welche nach dem Fuß mehr-beſagten Leipziger Receſſus, und zwar bisher von Chur-Sachſen, Uns, in Pommern, und denen Fürſtlichen Häuſern Braunſchweig-Lüneburg geprägaet, in Unſern Landen paſſiren, und im Handel, Wandel und Wechſel angenommen werden ſollen.

2. Maſſen und fürs andere alle übrige geprägte, einfache und doppelte Marck-Stücke, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen, welche nicht zum wenigſten nach beſagten Leipziger Fuß, und auf ordentlichen Creytz-Müntz-Städten geprägt, hiemit ernſtlich verbothen, und gäntzlich verruffen ſeyn ſollen, dergeſtalt und alſo, daß, welcher ihm gelüſten laſſen wolte, ſolch verbothenes Gepräg in Zahlung auszugeben, oder ſemand auffzudringen, derſelbe mit Straff des Tripli beleget, und auf bloſſes Anmelden, ohne einziges Abſehen ſolche Gelder confiſciret, der vierte Theil davon auch demjenigen, der es anzeigen würde, abgefolget werden ſolle.

3. So viel aber die alte nach dem Zinnaiſchen Fuß ausgemüntzte Marck-Stücke betrifft, ſo bleiben dieſelbe billig unverruffen.

4. Und dieweiln man auch allhie und in der Nachbarſchafft zu mercklichen Schaden und Nachtheil des gemeinen Beſten wahrnehmen müſſen, wasgeſtalt die guten annoch vorhanden geweſene Sorten durch gottloſen Unterſchleiff Gewiſſen-loſer Leute, aus dem Lande hinweg, dagegen ſchlechte Münze wieder herein und durchgeführet, und gleichſam eine offene Mercantie damit betrieben worden; So haben Wir nebenſt andern mit einſtimmenden Ständen zu ordnen nöthig und gut befunden, geſtalt denn hiemit und krafft dieſes geſchiehet, daß, welcher auf ſolchen höchſt-verbothenen Dingen, ſo wol von hieſigen Eingeſeſſenen und Unterthanen, als Auswärtigen und Frembden, ſonderlich bey der Ein- und Durchfuhr geringhaltigen, und auf Hecke-Müntzen geprägten Sorten, oder auch bey Hinſchleppung der guten und gangbaren Müntze zum Umbſchmeltzen an ſolche Oerter, betreten werden ſolte, derſelbe nicht allein mit Confiſcation aller ſolchen Gelder, ſondern auch einer arbitrariſchen hohen Geld-Buſſe, auch gar nach Befindung an Leib und Leben ohnnachläßig beſtrafftet werden ſolle.

5. Falls auch dergleichen Gelder durch Unſere Lande, ehe man davon etwas in Erfahrung bringen könte, bereits hindurch practiciret ſeyn ſolten, und Uns davon nachhero redliche Kundſchafft zukäme, ſo behalten Wir Uns gegen demſelben, er ſey ein hieſiger Unterthan oder Auswärtiger, beſagte Ahnd- und Beſtraffung allerdings bevor, und wollen wider denſelben zulänglich, mittelſt Apprehendirung oder Arreſten zu verfahren, unvergeſſen ſeyn. Befehlen auch allen Unſeren Beambten, Beſchlshabern, Zoll-Bedienten und Obrigkeiten auf dem Lande und in den Städten, hierauf ein wachendes und ſorgfältiges Auge zu haben, und die Contravenienten zu gebührender Beſtraffung anzuhalten, und zu weiterer Verordnung, ſo denn an Uns davon zu berichten.

6. Derjenige, er ſey einheimiſch oder frembd, Herr oder Knecht, Chriſt oder Jude, intereſſiret bey ſolchen Sachen oder nicht, welcher dergleichen Ein- oder Durchfuhr der verbothenen oder geringhaltigen Gelder, oder auch der guten Sorten Behueff der Verſetzung oder Liefferung einiges Silbers an verbotene Oerter und Heck-Müntzen kund machen, und entdecken wird, ſoll zur Belohnung den vierdten Theil ſolcher Gelder unfehlbar zu gewarten haben, auch deſſen Nahme und Qualität allerdings verſchwiegen gehalten, allenfalls auch, und da von ihm über Vermuthen etwas ausbrechen ſolte, derſelbe in hohe Obrigkeitliche Vertretung und Schutz genommen werden.

7. Weil auch mit dergleichen Durchfuhr insgemein gar heimlich und verdeckt pfleget verfahren, auch in denen groſſen Handel-Städten von Magiſtraten und Obrigkeiten, nicht genugſame ernſtliche

Digitized by Google

und

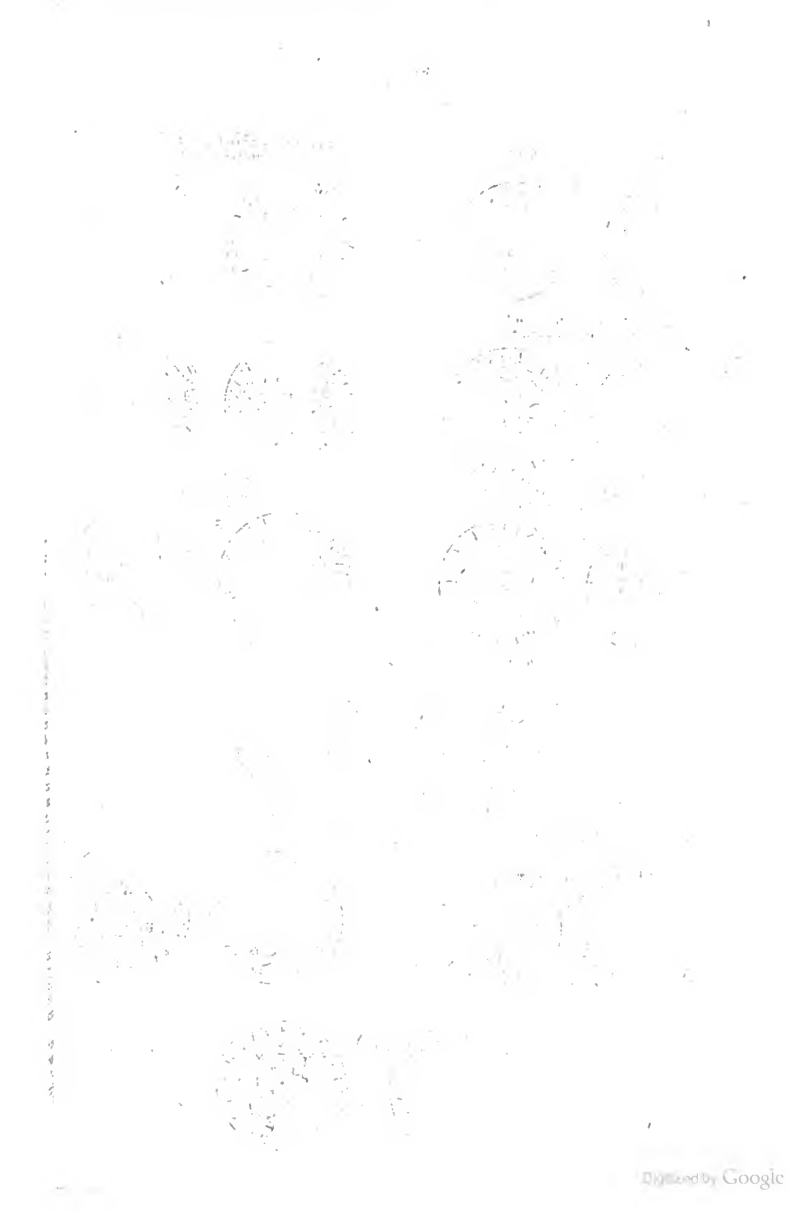
Digitized by Google

Noch eine andere Art.

25.

Der Stadt Franckfurt an Mayn Sechzehen-Groschen Stücken.

27.

Der Stadt Hamburg Sechzehen Groschen Stücken.

29.

Der Stadt Strasburg Sechzehen-Groschen Stücken.

26.

Der Stadt Lübeck Sechzehen-Groschen-Stücken.

28.

Der Stadt Bremen Ein- und Zwey-Drittel.

30.

Der Stadt Magdeburg Sechzehen-Groschen-Stücken bis A. 1677. inclusive.

31.

Mit dieser figur kommt überein Nō. LXXII. LXXIII. LXXIV. ausgenom. men, daß n. 9. ausgelassen ist.

(a)

(b)

(c)

Digitized by Google

Fig. III.

ad No. LXXVIII. vom $\frac{2}{12}$ Jan. 1691.

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

Digitized by Google

Digitized by Google

und nöthige Aufſicht oder Einſehen dagegen getragen zu werden, Uns aber unverantwortlichen fallen dörffte, durch dergleichen ſchädlichen Unterſchleiff Unſern Unterthanen ferner Schaden und Verderb zufügen zu laſſen; So wird hiemit jedermännigl ich, Einheimiſch- und Ausländiſcher nicht allein getreulich gewarnet, ſich deſſen, und aller andern verbothenen wucherlichen Getrieb allerdings zu enthalten, oder aber, da ſich die geringſte Vermuthung oder Verdacht von dergleichen äuſſern, und man ſonſten auf den Grund der Sachen nicht ſolte kommen können, ohnfehlbar gewärtig zu ſeyn, daß auf den Päſſen und Zollſtetten, zu Waſſer und Land, die Kauffmanns-Güther und Waaren viſitirt, Ballen, Packen und Faſſer eröffnet, und nach ſolcher Gelder Ein- Durch- oder Ausfuhr geſehen, und da dergleichen etwas angetroffen werden ſolte, ſolches alles nebenſt übrigen Waaren nicht allein weggenommen, und confiſciret, ſondern auch den Contravenienten weiter nachgetrachtet, und derſelbe zur behörigen Beſtraffung gezogen werden ſolle. Allermaſſen Unſere Herren Compaciſcenten, als mit welchen Wir dieſem Malo aus dem Grunde zu ſteuren, gewiſſe verbindliche Abrede genommen, dergleichen ebenfalls in ihren Landen effectuiren zu laſſen gemeynet ſeyn, die übrige Creyß-Stände auch zu Publication eines gleichmäßigen Edicts vom ausſchreibenden Creyß-Ambt veranlaſſet, auch darüber ihres Orts zu halten, admoniret werden ſollen.

8. Und dieweil auch auf beſchehene genaue Unterſuch- und Erkundigung ſich zu Tage geleget, daß in einigen benachbarten groſſen Handels-Städten das Malum hauptſächlich fomentirt, und nebenſt allerhand Vervortheilung, der guten Gelder Deprimirung, und dergleichen betrüglichen Verfahren mit dem Gelde, und hieſigen armen Unterthanen, gantz unbillig und unchriſtlicher Weiſe es betrieben, und unſonderheit, dadurch verhindert worden, daß man bishero umb ſo viel weniger zu guten und beſſern Gepräg kommen können, als auch dieſen Sorten die rechte Valuta nicht wie andern, die jedoch in innerlichen Gehalt jenen gleich, und nicht beſſer ſeyn, gegeben, vielmehr daſſelbe mit eigenmächtig geſetzeten unbilligen Lagie und Aufſatz verhöhet, und dadurch denen gottloſen gewinnſüchtigen Leuten Materie und Anlaß gegeben worden, ihren verdammten Wucher und Gewerb damit unrechtmäßiger Weiſe fortzuſetzen; So wollen Wir zwar der Hoffnung leben, es werde dieſen loſen und liederlichen Händeln von allen Chriſtlichen Obrigkeiten ein Ziel geſtecket, und denen hieſigen gerechten Poſtulatis geziemend und zureichend abgeholffen werden, dafern aber darunter wider alle Zuverſicht continuiret und fortgefahren werden ſolte, behalten ſo wol Wir als andere mit correſpondirende Stände alle rechtliche Ahndung, nöthige Verordnung und Indemniſation de præterito und in futurum Uns hiemit ausdrücklich bevor, und haben ſolches einem jeden zur Nachricht hiemit kund thun wollen.

9. Wie auch nicht weniger nebenſt den übrigen correſpondirenden Ständen Wir Uns die Nothdurfft gegen diejenige, ſo durch ihr bisher auf denen Hecke-Müntzen gepräg tes liederliches Geld, das Publicum und Unſere Unterthanen um ein groſſes incommodiret und geſchadet, allerdings vorbehalten.

10. Damit denn aber auch Unſere Unterthanen ſo wohl, als Frembde, was eigentlich für Gelder in Unſern Landen angenommen, und in Handel und Wandel paſſiret werden ſollen, wiſſen, und vor Schaden und Ungemach ſich hüten mögen, ſo haben Wir v. Fig. III. den Abdruck der gäng- und gebigen Sorten hiebey fügen laſſen. Wir reſerviren Uns aber hiemit ausdrücklich, wenn jemand der hohen Herren Correſpondenten von dem bisherigen ſogenandten Leipziger Fuß, wider die deßhalb genommene verbindliche Abrede herunter fallen, und noch ſchlechter ausmünzen laſſen ſolten, daß Uns ſo denn dergleichen Gelder zu devaliren, oder gar zu verruffen freye Macht bleiben ſolle.

11. Inzwiſchen aber, und weiln des Herrn Biſchoffen und Fürſten zu Münſter Liebden, Ihre bey dieſem importanten und gemein-nützigen Werck führende löbliche Intention und Eyffer, allen hohen Herren Compaciſcenten nicht allein zu erkennen geben laſſen, und mehrbeſagten Leipziger Recels anzunehmen, auch mit Deſtruction der Hecke-Müntzen, gleich als man im Ober- und Nieder-Sächſiſchen Creyße zu verfahren gemeynet, auch in den Weſtphäliſchen Creyße mit zu folgen intentionirt, ſondern auch mit demſelben umbzutreten, und das gute Vorhaben nach allen Vermögen mit befördern zu helffen ſich erklären laſſen, auch damit nebſt Uns bereits einen würcklichen Anfang gemacht. Als wollen Wir dieſes Edict dahin extendiret haben, daß, da immittelſt Sr. Liebden auf den Fuß des erſtbeſagten Leipziger Recelſes ausmüntzen, auch hiernechſt den Zinnaiſchen Fuß nebenſt denen übrigen hohen Hrn. Hrn. Compaciſcenten anzunehmen gemeynet ſeyn, und alſo darauf ausmüntzen laſſen ſolten, ſolche Dero Gelder in Unſern Landen gleich obbenandten Sorten angenommen, und in Handel, Wandel und Wechſeln paſſiret werden ſollen.

Und Wir befehlen ſolchemnach, allen Unſern Vaſallen, Unterthanen und Angehörigen, bey der hierin angedräuten Straffe, auch anderer ſchweren Verordnung, ſich hienach gehorſamſt zu achten, Urkundlich unter Unſern aufgedruckten Churfürſtlichen Inſiegel. So geſchehen und gegeben in Cleve, den $\frac{1}{11}$. Jan. 1691.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard Danckelmann.

No. LXXIX. Renovatio Edicti, vom $\frac{1}{11}$. Januarii, 1691. und Verruffung der Fürſtl. Hollſteiniſchen und Gräfl. Wittgenſteinſchen Zwey und Vier Groſchen-Stücken. De Anno 1691.

Seine Churfürſtl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, haben Dero unterm $\frac{1}{11}$. Januar. dieſes 1691. Jahres publicirtes Müntz-Edict in allen Puncten und Clauſulen hiermit renoviret, und dabeneben in allen Dero Provintzien und Landen nachfolgende

Digitized by Google

Fürſtlich-Hollſteiniſche und Gräfflich-Wittgenſteiniſche Zwey- und Vier-Groſchen-Stücke, welche nachhero zum Vorſchein kommen, nebſt aller anderer fremdder kleinen Schieds-Müntze gäntzlich verruffen, zumahlen ſelbige von Dero Müntz-Guardin, Johann Georg Neubauer, den 20. Jul. a. c. aufgezogen, probiret, und ſehr geringhaltig befunden worden, wie folget:

Vide Fig. IV. a.

Fürſtl. Hollſteiniſche $\frac{7}{12}$. Stück de Anno 1690.
Davon gehen auf die Cöllniſche Marck $74\frac{1}{2}$. Stück.
Hält die Marck fein 6. Loth.
Iſt die feine Marck ausgebracht auf 16. Rthlr. 11. Gr. 4. Pf.
Sind alſo ſchlechter als die nach dem Leipziger Fuß 33. pro Cent.

Vide Fig. IV. b.

Gräfl. Witgenſteiniſche VI. Marien-Groſchen mit der Jahr-Zahl 1689.
Davon gehen auf die Cöllniſche Marck $42\frac{1}{2}$. Stück.
Hält die Marck fein 6. Loth $13\frac{3}{4}$. Gr.
Iſt die feine Marck ausgebracht auf 16. Rthlr. 16. Gr.
Sind alſo gegen den Leipziger Fuß zu geringe $38\frac{1}{2}$. pro Cent.

Vide Fig. IV. c.

Gräfl. Witgenſteiniſche $\frac{7}{12}$. Stücker mit der Jahr-Zahl 1689.
Davon gehen auf die Marck $76\frac{1}{4}$. Stück.
Hält die Marck fein 5. Loth $15\frac{1}{2}$. Gr.
Iſt die feine Marck ausgebracht auf 17. Rthl. 9. Gr. 5. Pf.
Sind alſo gegen dem Leipziger Fuß zu geringe $40\frac{1}{2}$. pro Cent.

Friderich.

(L.S.)

Eberhard von Danckelmann.

No. LXXX. Edict, wider diejenige, ſo die guten Gelder und Silber zum Lande aus, oder in die Hecken- oder Neben-Müntzen, hingegen die geringhaltige wieder herein partiren. Vom 26. Junii 1691.

WIr **Friderich der Dritte**, von GOttes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich in Gnaden zu wiſſen, und wird ſich ein jeder ohnedem annoch erinnern, waasgeſtalt Wir unterm $\frac{4}{14}$. Januar. jüngſthin ein allgemeines Müntz-Edict in allen Unſern Provintzien und Landen publiciren laſſen, wodurch nebſt denen alten Zinnischen, nur allein die nach dem bekandten Leipziger Fuß auf denen Creyß-Müntz-Städten, geprägete $\frac{7}{12}$. Stück in Unſeren und Unſerer correſpondirenden hohen Herren Mit-Ständen Landen gültig ſeyn, die andern alle abet, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, ohne Unterſcheid, bey Confiſcation und andern hohen Straffe verbothen ſeyn ſollen, wie ſolches alles aus ietztbeſagten Unſerm Müntz-Edict der Länge nach, mehrern Inhalts zu erſehen. Alldieweiln Wir aber mißfällig wahrgenommen, wie daß ſolchen ungeachtet, das Müntz-Ubel ſeither nicht ab- ſondern vielmehr zu- und überhand genommen; Und dann ſolches mehrentheils daher rühret, daß einige eigennützige Menſchen durch allerhand verborgene liſtige Wege, die guten Gelder nebſt dem Silber zum Lande hinaus, und in die Hecken- oder Neben-Müntzen, hingegen die daſelbſt geprägete gantz gering-haltige Sorten wieder herein partiren, auch die Marck fein Silber zu 13. Thalern und höher bezahlen, Wir aber ein ſolches auf alle erſinnliche Art und Weiſe abgeſchaffet, und remediret wiſſen wollen; So haben Wir dannenhero zu denen äuſſerſten und rigoreuſeſten Mitteln, ehe und bevor Unſere Lande und Unterthanen, unter dieſem überhand nehmenden Malo zu Unſerm unwiederbringlichen Schaden gäntzlich ſuccumbiren, unumgänglich reſolviren müſſen, und ſolchemnach in einer jeden Uns angehörigen Provintz, gewiſſe Commiſſarien verordnet, an welche ein jedweder mit demjenigen, ſo er deßhalb anzubringen nöthig findet, ſich addreſſiren könne, und zwar in Unſerer Chur- und Marck Brandenburg: Unſere Hof- und Cammer-Gerichts- auch Hof- und Ambts-Cammer-Räthe, Theodorum Hillemannen, Heinrich Balthaſar Kleinſorgen, Chriſtian Friderich Krauten, und Gerhard Meinhardt Neuhauſen.

Wir befehlen dieſemnach allen Unſern Unterthanen und Einwohnern, und einem jeden inſonderheit hiemit ſo gnädigſt als ernſtlich:

1. Alle diejenige Contravenienten und Müntz-Malverſanten deren Helffer und Helffers-Helffern, ſie ſeyn Chriſten oder Juden, Geiſt- oder Weltlichen Standes, welche ſeines Wiſſens, auſſer denen ordinair-Creyß-Müntz-Städten, als Dreßden, Berlin, Stettin, und Saalfeld im Ober-Sächſiſchen, auch Magdeburg, Bremen, Braunſchweig, Hamburg, Lübeck und Roſtock im Nieder-Sächſiſchen Creyß, entweder auf den Neben-Müntzen als Müntzmeiſtere, Wardeinen, Arbeiter, Verleger und Verpfleger ſich gebrauchen laſſen, oder auch dahin einige Silber oder gute Reichs-Sorten bishero geliefert, oder noch fernerhin liefern, auch ſolche Hecken-Müntz-Sorten umwechſeln, verhandeln, ausund einführen, verbotene Mercantie damit treiben möchten, Unſern jedes Orts hierzu verordneten Commiſſarien bekandt zu machen, und zu entdecken; Imgleichen

2. Alles dasjenige, worüber er der Müntz-Malverſationen und Unterſchleiffen halber, von gedachten Unſern Commiſſarien befraget werden möchte, endlich, und auf ſein Gewiſſen niemand zu lieb oder leid zu bekennen, ſondern die pure Wahrheit frey heraus zu ſagen, unter der Verſicherung, daß

3. Sein Nahme nicht allein verſchwiegen bleiben, ſondern er auch geſtalten Sachen nach, recompenſiret, und wenn er unumgänglich wider die Verbrecher confrontiret werden müſte, von Uns, als hoher Landes-Obrigkeit wider jedermännigliche geſchützet, und

Fig. IV. ad nū. LXXXIX. vom Aº. 1691. P. IV. S. I. p. 1516.

Fig. V. ad Nō. LXXXIV. vom 28. April. 1693. p. 1522.

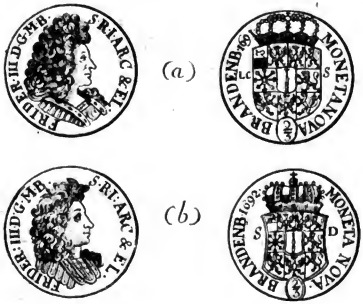

Digitized by Google

und manuteniret werden ſoll. Dahingegen aber, wann

4. Einer oder der ander die ihm von jemand bekandte Malverſationes in Münz-Sachen, deren Intereſſenten und Participanten innerhalb 14. Tage, oder längſtens 3. Wochen à dato publicationis dieſes Edicts, an jedem Ort nicht angeben, ſondern verſchweigen möchte, derſelbe ſodann nicht weniger, (ob er ſich gleich vor ſeine Perſon mit ſolchem verbothenen Negotio niemahlen vermiſchet) als ein Münz-Malverſant und Contravenient Unſerer Edicten, an Leib, Ehr und Gut geſtrafet werden ſoll. Da auch

5. Diejenige, ſo ſelbſt auf Hecken-Münzen gearbeitet, dieſelbe verleget, oder mit Vertreibung verbothener Geld-Sorten gehandelt, oder als Fuhrleute und Kutſcher dieſelbe hin und wieder verführet, innerhalb obbenandter Friſt ſich ſelbſt bey Unſern Commiſſarien ſchrifft- oder mündlich angeben, ihren Handel, und was dabey paſſiret, und ihnen von andern bewuſt, entdecken, ſo ſollen ihre Nahmen verſchwiegen gehalten, und ſie geſtalten Sachen nach, entweder gar pardonniret, oder mit gelinder Straffe angeſehen werden, hingegen aber, und

6. Wofern ſie ſich in gemeldter Friſt nicht angeben, und dennoch überführet werden, ſo wollen Wir dieſelbe, an Leib, Ehr und Gut, andern zum Exempel abſtraffen laſſen. Da auch

7. Einige ſich gelüſten lieſſen, nach Publication dieſes Edicts, und verfloſſenen 14. Tagen auf Hecken- oder Neben-Münzen mit verbothenen Sorten directè vel indirectè zu handeln, oder auch, wann Kutſcher und Fuhrleute nach obbenandter Friſt, Silber oder Pagamenten auf Hecken-Münzen, an- und von dannen die geprägte Geld-Sorten wieder abführen möchten, ſo ſollen dieſelbe nach Rigueur der Rechten am Leben geſtraffet werden. Damit nun dieſe Unſere ernſtliche Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchafft kommen, auch in viridi obſervantia verbleiben möge, ſo ſoll diß Patent nicht allein von den Cantzeln abgeleſen, und an alle gewöhnliche Oerter affigiret, ſondern auch von den Magiſtraten in Städten, von den Beambten, Gerichten und Obrigkeiten aber, auf dem Lande, den Unterthanen davon behörige Information gegeben, und damit ſich keiner um ſo viel weniger mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen haben möge, ſolches quartaliter bey Vermeydung ſchwerer Verantwortung und Verluſt ihres Dienſtes wiederholet werden. Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft, und vorgedruckten Churfürſtlichen Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 26. Junii, 1691.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard von Danckelmann.

No. LXXXI. Edict, wegen derer verruffenen frembden Müntz-Sorten, daß ſolche von keinem Rendanten anzunehmen, noch Handlung damit zu treiben ſey. Vom 30. Nov. 1691.

Wir **Friderich der Dritte**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Uhrkunden hiermit, wasgeſtalt Wir nicht ohne ſonderbarem Miſſallen vernommen, daß zu Unſerm Nachtheil und der Unterthanen höchſten Schaden und Verderb, Unſeren vielfältig-ausgelaſſenen Münz-Edicten zuwider, nebſt dem groben Hecken-Münz-Geld, auch allerhand frembde kleine verruffene Münz-Sorten, ſonderlich von 3. 4. und 6. Pfenningen, auch doppelten und einfachen Groſchen, in Unſern Landen häuffig eindringen, und damit nicht allein die Einkünfften des Landes bezahlet, ſondern ſolche auch wohl gar um gewiſſes Aufgeld gegen Unſere Müntze verwechſelt, und alſo die gute Münz-Sorten zum Lande hinaus, hergegen aber die ſchlechten wieder herein gebracht werden. Wann Wir nun nebſt einigen andern Unſern Mit-Ständen im Wercke begriffen ſeyn, das in die äuſſerſte Confuſion gerathene Münz-Weſen gänzlich zu reſtabliren, immittelſt aber dieſem bisherigen Unweſen je eher je lieber um ſo viel nachdrücklicher geſteuret, und zu ſolchem Ende alle dergleichen verbotene frembde grobe und kleine Müntz-Sorten, ehe und bevor ſie von denen Benachbarten ſelbſt in ihren Landen verruffen werden, bey Vermeydung der unfehlbaren Confiscation, auch anderer harten Beſtraffung in allen Unſern Provintzien und Landen, gänzlich verbothen wiſſen wollen; Als befehlen Wir hiermit jedermänniglich, ſo in Unſern Landen Handel und Verkehrung treiben, abſonderlich aber Unſern Bedienten, ſo die von denen Aembtern einkommende, und zur Renthey, auch vom Forſt-Weſen, und ſonſten zur Chatoul flieſſende Revenües zu berechnen haben, ingleichen allen andern, ſo wohl in den Städten als auf dem Lande befindlichen Zoll-Geleits-Zieſe-Saltz-Poſt-Accise-Contribution-Schoß-Landſchafftts- und übrigen Einnehmern Unſerer Gefällen, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, ſich hiernach gehorſamſt zu achten, und bey Verluſt ihrer Dienſte, auch nach Befinden anderer unausbleiblichen harten Straffe, keine dergleichen verbothene Müntze ferner weder zu empfangen, noch anzunehmen, weniger einige Tractiven und Handelung damit zu treiben, beſondern alles mit denen, vermöge jüngſt-publicirten Edicti, gültigen Dritteln, und Landes- auch anderer Unſerer kleinen Schiedes-Müntze, bis auf weiterer Verordnung, ſich bezahlen zu laſſen. Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedruckten Churfürſtlichen Inſiegels. So geſchehen Cölln an der Spree, den 30. Novembris, Anno 1691.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard von Danckelmann.

No. LXXXII. Patent, daß es bey dem, was wegen des Müntz-Weſens unterm $\frac{2}{12}$. Januar. und 30. Novembr. dieſes Jahres verordnet, ſo lange ſein Bewenden haben ſolle, bis ein anderes verordnet wird. Vom 5. Decembr. 1691.

NAchdem Seiner Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unſerm gnädigſten Herrn, unterthänigſt vorgebracht worden, welcher geſtalt, den zu Hamburg wegen der Müntz-Rectification neulich aufgerichteten Recels, einige Dero compaciſcirende Mit-Stände, theils annoch nicht ratificiret, theils auch zu effectuiren nicht gemeynet; Und dann höchſt-ermeldte Seine Churfürſtl. Durchl. ſich dahero gemüſſiget befunden, ſothane Rectification und Redreſs bis zur andern Zeit und anderweiten Beyſammenkunfft zu verſchieben und auszuſtellen; Als befehlen und verordnen Sie hiemit gnädigſt und ernſtlich, daß es der Müntze und deroſelben Courſes halber, bey dem, ſo Sie hiebevor, und noch letzt unterm $\frac{2}{12}$. Januar. und 30. Novembr. dieſes Jahrs, bereits verordnet, allerdings ſein Bewenden haben, und alle in Dero Müntz-Städten geprägere Grobe und Kleine Müntz-Sorten, nebſt denen Kayſerlichen $\frac{1}{2}$. auch Königlichen Schwediſchen, Chur-Sächſiſchen, Chur-Pfältziſchen, Fürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſchen und Biſchöfflich-Münſteriſchen, wie auch der Städte Bremen und Hamburg, nach dem Leipziger Fuß ausgeſchlagenen $\frac{1}{2}$. auch $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. in Sr. Churfürſtl. Durchl. Landen noch ferner, und bis Sie es anders verordnen werden, in allen und jeden Ausgaben und Einnahmen, in bisherigem Valeur, und zwar für voll gelten, ausgegeben und angenommen werden, alle andere Sorten aber, ſo wohl grobe, als ſonderlich alle frembde kleine Schiedes-Müntze gänzlich, nach wie vor, verruffen ſeyn ſollen. Wornach ſich männiglich zu achten. Uhrkundlich unter mehr höchſt-ermelter Sr. Churfürſtl. Durchl. eigenhändigen Unterſchrifft und aufgedrucktem Churfürſtl. Inſiegel. So geſchehen Cölln an der Spree, den 5ten Decembr. 1691.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard von Danckelmann.

No. LXXXIII. Patent, ſich der ſchon verbothenen Einführung und Ausgabe derer frembden ſchlechten Müntz-Sorten zu enthalten. Vom 1. Febr. 1692.

NAchdem Seine Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, höchſt-mißfällig vernommen, was maſſen Dero, unterm 30. Novembr. des verwichenen Jahres ergangenen Verboth allerdings zuwieder, einige gewinnſüchtige Leute nicht allein allerhand frembde geringe Grobe- und Schiedes-Müntze in dieſe Lande einzuführen, und in gemeiner Zahlung auszugeben ſich unterſtehen, ſondern auch eigennütziger Weiſe trachten, Dero Unterthanen in ſteter Furcht, oder Zweiffel, als ob noch eine Devalvation oder Abſetzung der jetzigen guten groben und kleinen Geld-Sorten erfolgen würde, zu erhalten, um deſto leichter andere und Einfältigere im Handel und Wandel zu vervortheilen, und in Schaden zu bringen, woraus dann vieles Ubel, inſonderheit unnöthige Theurung und Steigerung in den pretiis rerum, auch faſt einiger Mangel an benöthigter Zufuhr in denen Städten entſtehet; Höchſt-ermeldte Seine Churfürſtl. Durchl. aber ſolchem wucherlichen und böſem Weſen in alle Wege nachdrücklich gesteuret wiſſen wollen; Als befehlen und verordnen ſie hiermit nochmahlen gnädigſt und ernſtlich, daß alle und jede ſo wohl Eingeſeſſene als Frembde in Dero Landen ſich der ſchon verbotenen Einführung und Ausgabe aller frembden, ſchlechten groben und kleinen Müntz-Sorten, ſie haben Nahmen wie ſie immer wollen, imgleichen auch alles wucherlichen unzuläſſigen Betriebs, unter falſcher Ausſprengung einer noch zu beſorgenden Abſetzung oder Reducirung der jetzigen guten, currenten groben und kleinen Gelder, bey Vermeydung Dero höchſten Ungnade und unfehlbaren Beſtraffung, gänzlich enthalten, und künfftighin alle in Dero Müntz-Städten geprägete grobe und kleine Müntz-Sorten, ſamt denen Kayſerlichen $\frac{1}{2}$-teln, doppelten und einfachen Kayſer-Groſchen, imgleichen die auf den Zinniſchen und Leipziger Fuß ausgeſchlagene Königl. Schwediſche, Chur-Sächſiſche, Chur-Pfältziſche, Fürſtl. Braunſchw. Lüneburgiſche, Biſchöffl. Münſteriſche, der Städte Hamburg und Bremen $\frac{1}{2}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$tel, auch die Chur-Sächſiſche alte und neue 2. und 1. Groſchen-Stücke in allen Einnahmen und Ausgaben vollgültig und gantz unweigerlich annehmen und wieder ausgeben, hingegen aber alle andere ſchon verbotene grobe und kleine Geld-Sorten gantz und gar verruffen bleiben, und wo dieſelbe anzutreffen, confiſcirt werden ſollen. Wornach ſich männiglich zu achten. Uhrkundlich unter mehr-höchſt-ermeldter Sr. Churfürſtl. Durchl. eigenhändigen Unterſchrifft, und aufgedruckten Churfürſtl. Inſiegels. So geſchehen Cölln an der Spree, den 1. Febr. Anno 1692.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard von Danckelmann.

Digitized by Google

No. LXXXIV. Patent, wegen einiger zum Vorſchein gekommener falſchen Brandenburgiſchen ⅓. Stücke. Vom 28. April. 1693.

DEmnach Seiner Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unſerm gnädigſten Herrn, unterthänigſt vorgebracht worden, was geſtalt ſo wohl auſſerhalb, als auch hin und wieder in Dero Provintzien zweyerley Sorten ⅓. Stücke zum Vorſchein kommen, welche von ſehr geringem Werth ſeyn, und unter Sr. Churfl. Durchl. Bildniß, Wapen und Nahmens Umſchrifft mit der Jahrzahl 1691. und den Buchſtaben L. C. S. oder mit der Jahrzahl 1692. und den Buchſtaben S. D. wie untenſtehender Abdruck mit mehrem beſaget, von böſen Leuten Gott- und Gewiſſens-loſer Weiſe fälſchlich nach- und ausgemünzet, und unter die Leute durch Handel und Wandel gebracht werden; Als warnen höchſt-ermeldte Se. Churfürſtl. Durchl. Krafft dieſes jedermänniglich, und befehlen Dero Unterthanen alles Ernſtes, ſich möglichſt für ſolchem falſchen Gelde zu hüten, und ſelbiges von Dero gerechten guten auf den Leipziger Fuß mit eben ſolcher Jahrzahl und Buchſtaben geprägten ⅓. Stücken im gemeinen Handel und Wandel zu unterſcheiden, auch bey Vermeydung Dero höchſten Ungnade und unausbleiblicher ſchwerer Straffe, nicht in Zahlung anzunehmen oder auszugeben: Und verſprechen dagegen gnädigſt allen denenjenigen, welche entweder ſolche Münz-Städte und Oerter, allwo ſothane fälſchlich nachgeprägte ⅓. Stücke gemünzet oder gemachet werden, imgleichen die Münzmeiſtere, Guardins, Münz- oder andere Arbeiter, ſo ſich dazu gebrauchen laſſen, oder wer ſonſt dabey intereſſiret, Silber oder Pagamenten darzu lieffert, und damit handelt, oder auch dergleichen falſche Gelder ausforſchen, und Sr. Churfürſtl. Durchl. oder Dero verordneten Münz-Commiſſarien getreulich entdecken und anzeigen wird, daß ihre Nahmen verſchwiegen gehalten, und ihnen eine gnädige Belohnung davor gereichet werden ſolle.

Im übrigen werden hiemit nochmahlen alle andere hiebevor ſchon verbotene geringhaltige ſchlechte, grobe und kleine Münz-Sorten bey Confiscation und anderer harten Beſtraffung gänzlich verboten. Signatum Cölln an der Spree, den 28ten April. 1693.

(L.S.)

Vide Fig. V. a.

Dieſes falſche Gepräge mit der Jahrzahl 1691. iſt zwar am Gewichte dem gerechten Gepräge gleich, aber nur 9. Loth 6. Gran fein Silber haltend, befunden worden, und dahero geringer, als die gerechten Chur-Brandenb. ⅓. Stücke 28. Thlr. 13. gr. 8⅓. Pf. pro Cent.

Vide Fig. V. b.

Dieſe fälſchlich nachgeſchlagene ⅓. de Anno 1692. ſeynd laut Valuation-Bericht der Stadt Franckfurt am Mayn, 52⅓. Gülden oder 35. Thl. pro Cent geringer, als die gerechten Chur-Brandenburgiſchen ⅓.

No. LXXXV. Patent, wegen einiger nachgeſchlagenen falſchen Sorten unterſchiedenen Gepräges. Vom 14. Junii 1693.

DEmnach Seine Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, höchſt-mißfällig vernommen, was maſſen ſeither Dero neulichſten Publicati vom 28. April a c. wegen der falſchen Nachſchlägen einiger Dero ⅓. Stücken, annoch verſchiedene andere ſehr geringhaltige, ſo wohl unter Sr. Churfürſtl. Durchl. als auch anderer benachbarten Churfürſten und Fürſten Gepräge, fälſchlich nachgemachte Sorten ſich hervor gethan, als:

1. Chur-Sächſiſche ⅓. da auf einer Seite Sr. Churfürſtl. Durchl. Bildniß, nebſt der Umſchrifft IOH. GEORG. IV. DUX. SAX. J. C. M. A. & W. ſtehet (wobey zu mercken 1. daß bey dem Nahmen an ſtatt des H. nur zweene Striche II. zu befinden, und 2. die ſonſt gewöhnliche Buchſtaben nach dem Nahmen D. G. ausgelaſſen) auf der andern Seiten das in 4. Schilde abgetheilte Chur-Sächſiſ. Wapen nebſt denen Chur-Schwertern und der Jahrzahl 1692. zu ſehen iſt.

2. Eine andere Art Chur-Sächſiſche ⅓. Stücke, welche dem äuſſerlichen Anſehen und dem Schnitt nach denen gerechten Chur-Sächſiſchen auf den Leipziger Fuß geprägten Sorten zwar allerdings ähnlich, an der innerlichen Bonität aber ſehr weit differiren.

3. Chur-Brandenburgiſche ⅓. allwo auf einer Seite bey dem Bildniß und des Nahmens Umſchrifft: FRIDER. III. D. G. &c. anzumercken, daß an ſtatt des gewöhnlichen M. B. S. R. J. ARC. auf dieſen Falſchen geſetzet, M. E. S. I. A. RC. auf der andern Seite aber das Chur-Brandenburgiſche Wapen-Schild mit der Umſchrifft: MONETA NOVA BRANDNB. 1692. und an der Seite I. C. S. oder auch J. C. S. dabey das in dem Worte BRANDENB. ausgelaſſene E zu noriren.

4. Noch eine andere Art Churfürſtl. Brandenburgiſche ⅓. daran zwar die bey denen vorhergehenden Stücken bemerckte Zeichen nicht befindlich, doch aber an denen ungleichen Buchſtaben und ſonſt zu erkennen.

5. Fürſtliche Braunſchweig-Lüneburgiſche ⅓. mit dem ſpringenden Roß, darunter drey J. J. J. ſamt der Jahrzahl 1690. auf der andern Seite mit ⅓. und herum GEORG. WILHELM. D. G. DUX. BRUNVS. & LUNEB. welche an denen ungleichen Buchſtaben, und der ungewöhnlichen Figur, ſo an ſtatt des Buchſtaben N in dem Worte BRUNS. ſtehet, leichtlich zu erkennen;

Als haben höchſtgedachte Se. Churfl. Durchl. aus Landes-Väterlicher Sorgfalt Dero getreue

Unterthanen, zu ihrem selbſt eigenen Beſten hiermit nochmahls alles Ernſtes warnen und warſchauen wollen, um ſich für all dergleichen falſchen Müntz-Sorten, welche inſonderheit am ſchlechten Silber, ſo theils nur 6. löthig, oder noch geringer iſt, zu erkennen ſeyn, möglichſter maſſen zu hüten.

Es muß jedoch niemand, unter dieſem oder dergleichen Prætext die unter Sr. Churfl. Durchl. und andern Geprägen von Jahr zu Jahren ausgegangene gerechte Sorten in Handel und Wandel anzunehmen ſich verweigern, bey Vermeidung ernſter und harter Beſtraffung, und wofern er nicht alſofort und in continenti die Falſchheit oder Geringhaltung des geprägten Geldes erweißlich machen kan.

Im übrigen verſprechen Se. Churfl. Durchl. hiemit nochmahlen gnädigſt, daß derjenige, ſo entweder von dem Orte, wo gedachte böſe Sorten geprägt werden, oder aber von ſolchen falſchen Müntzern, deren Intereſſenten und Participanten auch Helffern oder Helffers-Helffern dergleichen böſer Thaten, oder auch der falſchen Gelder Einführer und Partirer, einige Nachricht geben, und dieſelbe entdecken oder angeben wird, wann er auch ſelbſten einer von denen Complicibus wäre, dafür von Sr. Churfürſtl. Durchl. geſtalten Sachen nach, und wenn durch ſeine Anzeige die Uberretter entdecket, und zur Haft gebracht werden können, perdoniret, und noch darzu einer ſonderbahren Gnade zu gewarten haben, die betretene freventliche Delinquenten aber, andern zum Abſcheu und Exempel an Ehr und Gut, ja Leib und Leben geſtraffet werden ſollen. Wornach ſich männiglich zu achten. Uhrkundlich unter mehr höchſt-ermeldter Sr. Churfl. Durchl. Unterſchrifft und beygedruckten Inſiegels. So geſchehen Cölln an der Spree, den 14. Junii 1693.

Friderich.

(L.S.)

Eberhard von Danckelmann.

No. LXXXVI. Edict, wieder die Ausfuhr des Goldes, Silbers und guten Geldes ꝛc. De dato Cölln an der Spree, den 4ten Januarii 1695.

Wir **Friderich der Dritte**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich zu wiſſen, wasgeſtalt die Silber bey Unſern Müntz-Städten überall ſeit einem Jahre hero, da Wir dieſelbe zu 11. Rthlr. 16. gr. zu bezahlen verordnet, faſt nicht mehr zu bekommen geweſen, und Uns dann dabey unterthänigſt referiret worden, daß der ſonſt gewöhnliche Einkauff derſelben vornemlich darum auffen bleibe, weilen nicht allein von denen benachbarten 11. Rthlr. 18. gr. biß 20. gr. für die feine Marck durchgehends gegeben, und daraus die Gelder unter dem Leipziger Fuß geprägt, ſondern auch Unſerm ernſtlichen Verbot zuwider, von einigen eigennützigen Leuten, abſonderlich von denen Juden, inn- und auſſerhalb denen Städten alles Silber und Geld, es ſey geſtohlen oder nicht, ohne Unterſcheid hinweg gekaufft, und durch allerhand Practiquen zum Lande hinaus auf fremde, wo nicht gar in die Hecken-Müntzen verführet, hergegen aber von denen geringhaltigen verbotenen Geld-Sorten groſſe Summen von dannen wieder herein partiret, und mit Aufgeld gegen Unſere und andere gute Müntz-Sorten und bartes Geld verwechſelt werden.

Wann Wir aber in gnädigſter Erwegung, ſo wol dieſer als anderer Urſachen, inſonderheit daß Unſern Müntz-Städten, imgleichen denen Goldſchmieden, ſich der Nothdurfft nach mit Silber zu verſehen hiedurch Gelegenheit benommen wird, ſolchem höchſtſchädlichen Beginnen alſo länger nachzuſehen keineswegs gemeinet; So haben Wir zu Verhütung deſſen, und zu Verkommung mehrern Schadens der Nothdurfft ermeſſen, Unſere vorige und in ſpecie das am 18. Martii 1685. dieſerwegen publicirtes und den 2$\frac{4}{14}$. Julii 1690. wiederholtes Edict hiermit nochmahls zu renoviren, und dadurch alle dergleichen unzuläßige Vor- und Auffkauffereyen und Aufwechſelung der Gelder beydes Chriſten und Juden, bey Vermeidung der Confiscation, auch anderer dem Befinden nach härterer Leibes-Straffe, (welche ſowol wider die Käuffer als Verkäuffer, auch Aufwechſeler unfehlbar ergehen, der Angeber auch den 4ten Theil der confiſcirten Gelder, oder Silbers und Goldes genieſſen ſoll) in Unſern Landen nochmals gänzlich zu verbieten, dergeſtalt, daß hinführo alles einlauffende Geld und Silber, es ſey Barren- oder ander roh- auch alt- und neu verarbeitetes Bruch- Brand- geſchmoltzen oder ungeſchmoltzen Silber und Pagament, wenter auch das, ſo auf denen Meſſen, und andern auswärtigen Orten erhandelt wird, mit zu verſtehen, keinesweges anderswohin, als in Unſere Müntzen (auſſer was die Goldſchmiede zu verarbeiten nöthig haben möchten) gebracht, und um völligen Werth bezahlet werden ſoll: Die von denen Müntz-Städten oder Goldſchmieden weit entfeſſene aber, wann ſie dergleichen Silber oder Gold zu verkauffen haben, und deßfals ſelbſten zu ihnen zu reiſen nicht dienlich finden, können ein ſolches ihrer ordentlichen Obrigkeit entweder mündlich angeben, oder gegen Schein zuſtellen, und durch dieſelbe die Bezahlung dafür aus denen Churfürſtlichen nechſtgelegenen Müntzen gewärtig ſeyn.

Wie dann auch die Goldſchmiede, oder welche ſonſten einig Silber oder Gold von andern Metallen zu ſcheiden haben, ſolches zu deſto mehrer Verhütung aller Unterſchleiffe bey ebenmäßiger Straffe, nicht mehr auſſerhalb Landes, ſondern nacher Halle, zu deſto mehrerer Aufnahme Unſerer allbort neu angelegten Gold- und Silber-Scheiderey verſenden und abtreiben laſſen ſollen.

Wir befehlen ſolchemnach allen Unſern Beamten, auch Magiſtraten in Städten und Flecken, inſonderheit aber Unſern fiſcaliſchen Bedienten, hierüber ſteiff und feſt, und mit behörigem Nachdruck zu halten; Wie dann auch Unſere Zöllner, Land- und Zollbereutere, Acciſe-Bedienten, auch Thorſchreiber

Digitized by Google

ſchreiben, hiermit ernſtlich und bey Verluſt ihrer Dienſte, befehliget werden, hierauf ſonderlich in denen Meß-Zeiten ein genaues und ſcharffes Aufſehen zu haben, und unter andern die ab- und zugehende Fracht-Land- und andere Fuhren und Wagen fleißig zu viſitiren, die darauf befindliche Packen, Laden und Fäſſer, falls einiger Verdacht dabey verhanden, zumalen die Fuhrleute ein oder andermal deshalb verwarnet worden, eröffnen zu laſſen, und da ſie oder jemand anders bey denen Abgehenden dergleichen Silber, Gold und hartes Geld, bey denen Ankommenden aber verruffene Gelder finden, oder auch ſonſten in Erfahrung bringen ſolten, daß mit dergleichen guten oder auch verbotenen Geldern auf einigerley Art und Weiſe, es habe Nahmen wie es wolle, ein unzuläßiges Commercium getrieben worden, ſolches anzuhalten, und gehöriges Orts anzumelden, damit die Contravenienten und muthwillige Ubertretere Unſerer Edicten exemplariter abgeſtraffet werden können.

Und damit dieſe Unſere hohe Verordnung nicht allein zu männiglichen Wiſſenſchafft gebracht werden, ſondern auch in beſtändiger Obſervantz verbleiben möge; So ſoll dieſelbe übrecall, wo es nöthig, ſonderlich auf denen Gräntzen und Päſſen, wie auch in der Juden Synagogen behöriger maſſen publiciret werden.

Wornach ſich alſo männiglich zu achten, und für Schimpff und Schaden zu hüten wiſſen werd.

Urkundlich haben Wir dieſes eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Churfürſtl. Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 4. Januarii 1695.

Friderich.

(L.S.)

von Danckelmann.

No. LXXXVII. Patent, ſich auſſer denen bisher gäng- und gebigen Kayſerlichen und andern Müntz-Sorten für alle andere hiebevor verruffene grobe und Schiedes-Müntze zu hüten. Vom 15. Julii 1695.

Demnach Seiner Churfürſtl. Durchl. zu Braudenburg, ꝛc. Unſerm gnädigſten Herrn, unterthänigſt vorgetragen worden, wasgeſtalt Ihro Käyſerliche Majeſtät, vermöge unterm 28. Aprilis jüngſthin in dero Oeſterreichiſchen Landen publicirten Müntz-Edicts die Abſchaffung aller Guldinen oder ½tel Stück dergeſtalt reſolviret, daß ſolche innerhalb gewiſſer Zeit theils in die Käyſerl. Müntz-Städte, theils aber, und ſonderlich die geringhaltige auſſer Landes gebracht werden ſollen, und dann nicht unbillig zu beſorgen, daß ſolche geringhaltige Drittel deſto häuffiger in Seiner Churfürſtl. Durchl. Landen herein dringen möchten, zu gleicher Weiſe, wie dieſelbe auch einige zeithero (ob gleich an 2. und 1. Gr. ingleichen an 3. und 6. Pf. Stück darinnen kein Mangel) von der frembden Schiedes-Müntze (mit deren Auspregung man in der Nachbarſchafft noch immerhin continuiret) faſt ſehr angefüllet worden, aus welchen allem denen Churfürſtl. Unterthanen bey künfftiger Reduction ein unwiederbringlicher Schade zuwachſen dörffte, welchen Se. Churfürſtl. Durchl. aber auf alle mögliche Weiſe verhütet wiſſen wollen; Als warnen höchſtermeldte Se. Churfürſtl. Durchl. krafft dieſes jedermänniglich, und deſſelben Dero Unterthanen alles Ernſtes, daß ſie auſſer denen bishero gäng- und gebigen Käyſerlichen ½tein, auch Königl. Schwediſchen, Chur-Sächſiſchen, Chur-Brandenburgiſchen, auch Chur- und Fürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſchen, nach dem Leipziger Fuß geprägten 1 und ½tein, als welche vor reſt noch biß auf weitere Verordnung im bisherigen Valeur, und zwar für voll gelten, und angenommen werden ſollen, für alle andere hiebevor ſchon verruffene, ſowol grobe, als auch abſonderlich für alle frem de kleine Schiedes-Müntze von Doppelten und Einfachen Groſchen auch 6. 4. 3. 2. und 1. Pfennig Stücken ohn Unterſcheid ſich allerdings hüten, und dieſelbe bey Vermeidung Sr. Churfürſtl. Durchl. höchſten Ungnade und unausbleiblicher ſchweren Straffe, in keinerley Zahlung annehmen oder ausgeben ſollen, wie dann auch höchſtermeldter Sr. Churfürſtl. Durchl. gnädigſte Willens-Meynung dahin gehet, daß, um obigen allen deſto mehren Nachdruck zu geben, Dero Unterthanen keiner gehalten ſeyn ſolle, von Dero eigenen Scheides-Müntze, oder kleinen Sorten mehr als funffzehn Thaler unter hunderten in allen Herrſchafftlichen auch Kauffmanns- und Wechſel-Zahlungen anzunehmen: Wohnhagen Sr. Churfürſtl. Durchl. von nun an lauter Thaler, nach dem Fuß des Burgundiſchen X oder Albertus-Thalers, müntzen, und ſolche, wie imgleichen auch alle in ſelbiger Bonitæt ſich befindende frembde, alte und neue Creutz-Albertus-Italiäniſche, Holländiſche, Schweitzeriſche, Chur-Mainz-Trier, auch Cölniſch- und Sächſiſche ſo genandte Wechſel-Thaler, wie auch Frantzöſiſche Louysen-Thaler, nebſt andern, ſo dieſen gleich in allen Ihren Landen in Wechſel- und allen andern Zahlungen für 30. Gr. das Stück, nach Proportion des innerlichen Valeurs, der nach dem Leipziger Fuß geprägten ½tel, gelten und paſſiren laſſen wollen, geſtalt ſich dann Jedermänniglich hiernach alſo eigentlich zu achten, und für Schaden zu hüten. Signatum Cölln an der Spree, den 15. Julii Ao. 1695.

(L.S.)

Auf höchſtgedachter Sr. Churfürſtl. Durchl. gnädigſten Befehl Dero Neumärckiſche Regierung.

Digitized by Google

No. LXXXVIII. Patent, daß die zu müntzen angefangene ſo genannte Creutz- oder Albertus-Thaler zu 30. gute Groſchen das Stück angenommen und ausgegeben werden ſollen. Vom 11. Sept. 1695.

DEmnach Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, vermöge des zu Hamburg der Müntz-Reſtification halber jüngſthin getroffenen Recesſes, vorerſt mit dem Burgundiſchen, oder ſogenandten Creutz- oder Albertus-Thaler-Schlag, bey Dero Müntz-Städten den Anfang machen laſſen, und demnechſt gnädigſt wollen, daß ſolche Thaler in Dero Landen überall für erſt, und ſo lange der Reichs-Thaler in ſeinen wahren Gehalt noch nicht wieder hergeſtellet, mit einer gewiſſen äuſſerlichen Erhöhung, als nemlich zu Dreyßig gute Groſchen das Stück, und zwar nach Proportion der interlichen Bonitæt, womit ſie die nach dem Leipziger Fuß gepregte ⅓tel übertreffen, gelten, von Männiglichen in allen und jeden Zahlungen, auch in gemeinen Verzellungen nach, courenten Gelde, dafür angenommen, und wieder ausgegeben werden ſollen; Seine Churfürſtliche Durchl. ſeyn auch in Gnaden unfrieden, daß, um Ihre Neue ſogenandte Creutz-Thaler deſto beſſer in Gang zu bringen, auch bey Dero Zoll-Städten, wo ſonſten Banco-Thaler erleget werden müſſen, dieſelbe zu Vier und zwantzig gute Groſchen, an ſtatt Banco, angenommen werden mögen;

Alls befehlen höchſt-ermeldte Seine Churfürſtl. Durchl. allen Dero Unterthanen und Einwohnern hiermit ſo gnädigſt als ernſtlich, Dero gnädigſte Willens-Meinung hierunter alſo eigentlich zu vollbringen.

Und damit ein jeder den Gehalt ſolcher Thaler wiſſen, und ſelbige von denen übrigen unterſcheiden könne; So haben Seine Churfürſtl. Durchl. nicht allein auf die ſolchergeſtalt ſchon gepräate Thaler Dero Hohen Namens erſten Buchſtab Kreuzweiſe ſetzen laſſen, ſondern Sie wollen auch zu ſolchem Ende, und damit das Abzeichen fortmehro noch ſo viel kentlicher ſeyn möge, auf diejenige Thaler, ſo à dato an, auf eben dieſen Fuß noch ferner gemünzet werden, die Worte: Nach dem Fuß des Burgundiſchen Thalers, deutlich ſetzen laſſen; Geſtalt ſich dann Jedermänniglich hiernach geharſamſt zu achten. Signatum Goltze, den 11. Sept. 1695.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard von Danckelmann.

No. LXXXIX. Edict, ſich vor Annehmung aller hiebevor ſchon verruffenen 1 und ½ ꝛc. ꝛc. zu hüten, und wie hoch das noch davon vorhandene Geld ausgegeben werden ſoll. Vom 3. Decembr. 1695.

WIr Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Fügen hiemit allen und jeden Unſern Unterthanen und Einwohnern in Gnaden zu wiſſen, und wird es ohnedem zu vorhin ſchon einem jeden zur Gnüge bekandt ſeyn, wasgeſtalt Wir, aus Landes-Väterlicher Sorgfalt, die Unſrigen bis dahero, und noch letzt, vor 4. Monathen ohngefehr, bey der vorhabenden Müntz-Reſtification, für die fremden geringhaltigen Müntz-Sorten, und insbeſonder auch für die, aus der Benachbarſchafft noch immerhin häuffig eindringende Schedes-Müntze an 2. und 1. Groſchen, auch 6. 4. 3. 2. und 1. Pf. Stücke, durch Unſere Landes-Regierung überall ernſtlich warnen laſſen, um ſich derſelben allerdings zu entſchlagen, damit ſie bey der bevorſtehenden Reduction, ſo viel möglich, auſſer Schaden bleiben möchten: Weiln Wir nun vernehmen, was maſſen von einigen Unſerer correſpondirenden Mit-Ständen mit Reduction und Verruffung der Scheides-Müntze, in Dero Landen allhereits würcklich verfahren worden, und dann nicht unbillig zu beſorgen, daß ſolche anderwerts ſchon abgeſetzte Sorten, falls nicht in Zeiten darwider benöthigte Anſtalt genacht würde, Unſere Lande ſo vielmehr anfüllen, und der Schade hiernechſt deſto gröſſer ſeyn dörffte; Als verordnen Wir hiermit und krafft dieſes, befehlen auch allen Unſern Unterthanen und Angehörigen ſo gnädigſt als ernſtlich, daß ſie, auſſer denen bishero gäng- und gebigen Kayſerlichen ⅓teln, Königl. Schwediſchen, Chur-Sächſiſchen, Unſern, auch Chur- und Fürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſchen, nach dem Leipziger Fuß gepregten 1. und ⅓teln, als welche vorerſt noch, und bis auf weitere Verordnung, nebſt Unſerer Scheides-Müntze, nebſt Creutz-Thalern in bishero geſetzten Valeur verbleiben, und in allen Zahlungen für voll angenommen werden ſollen, für alle andere hiebevor ſchon verruffenen, ſo wohl 1. und ⅓tel, als auch abſonderlich für alle fremde kleine Schedes-Müntze, von doppelten und einfachen Groſchen, auch 6. 4. 3. 2. und 1. Pf. Stücke, ohne Unterſcheid ſich allerdings hüten, und dieſelbe bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade, und unausbleiblicher ſchweren Straffe, à dato an, von denen Ausländern in keinerley Zahlung annehmen, noch auch dieſelbe auf eingerley Art und Weiſe in Unſere Lande weiter einführen oder bringen, die aber, ſo von dergleichen fremden Schedes-Müntzen in Unſern Landen würcklich verhandet, und ſonſten vor der Hand, ohn allzu groſſen Schaden, nicht wohl auſſerhalb Landes wieder gebracht werden können, und zwar die 2. Groſchen-Stücke zu 21. Pfennig, die 6. Pf. aber zu 4. Pf. und ſo ferner nach Proportion, im devalvirten Preiß vorerſt noch einer von dem andern in Zahlung einnehmen, und auszugeben gehalten ſeyn ſoll, geſtalt ſich dann hiernach jedermänniglichen gehorſamſt zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten wiſſen wird. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedruckten Churfürſtlichen Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 3ten Decembr. 1695.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard von Danckelmann.

No. XC.

Digitized by Google

No. XC. Renovatio derer unterm 18. Martii 1685. 28. Julii 1690. und 4. Januarii 1695. emanirten Edicte, wider das Ausführen des Goldes und Silbers, und Aufwechselung derer Gelder. ꝛc. Vom 9. Octobr. 1697.

WIr Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, wasgestalt Wir gantz mißfällig vernommen, daß Unserm ernstlichen Verboth zuwider, von einigen eigennützigen Leuten, absonderlich von denen Juden, inn- und ausserhalb denen Städten, alles Silber und Gold, es sey gestohlen oder nicht, ohne Unterscheid hinweggekaufft, und durch allerhand Praëtiquen zum Lande hinaus auf fremden, wo nicht gar in die Hecken-Münzen verführet, hergegen aber von denen geringhaltigen verbotenen Geld-Sorten, grosse Summen von dannen wieder herein partiret, und mit Aufgeld gegen Unsere und andere gute Müntze und hartes Geld verwechselt werden. Wann Wir aber solchem höchst-schädlichen Beginnen, also länger nachzusehen keinesweges gemeynet; So haben Wir, zu Verhütung aller solcher einschleichenden Mißbräuchen so wohl, als auch zu Vorkommung mehreren Schadens, der Nothdurfft zu seyn ermessen, Unser hiebevor desfalls ergangenes, auch zum öfftern, und in specie am 18. Martii, 1685. den 28. Julii, 1690. und 4. Januarii, 1695. wiederholetes Edict, hiermit abermahls zu renoviren, und dadurch alle deraliechen unnützige Vor- und Auffkäuferey en des Goldes und Silbers, wie auch Aufwechselung der Gelder, beydes Christen und Juden, bey Vermeidung der Confiscation, auch anderer dem Befinden nach, härterer Leibes-Straffe, (welche so wol wider die Käuffer als Verkäuffer, auch Auswechsler unfehlbar ergehen, der Angeber aber den vierdten Theil der confiscirten Gelder oder Silber und Goldes geniessen soll,) in Unsern Landen nochmahls gäntzlich zu verbieten, dergestalt, daß hinführo alles zum feilen Kauff gehendes Gold und güldisch- auch ungüldisches Silber, es sey Barren- oder ander rob- auch alt- und neu-verarbeitetes Bruch-Brandt-Faden- geschmeltzen oder ungeschmoltzen Silber und Pagament, worunter auch die vergüldete und silberne Galonen von Unserer Hof-Stats-Bedienten Livrée, wie auch das, so auf denen Messen und andern ausw ertigen Orten erhandelt wird, mit zu verstehen, keinesweges anders wohin, als in Unsere Müntzen (ausser was die Gold-Schmiede zu verarbeiten nöthig haben möchten) gebracht, und daselbst um billigen Werht bezahlet werden soll; Die von denen Münz-Städten, oder Gold-Schmieden weit entfessene aber, wann sie dergleichen Silber oder Gold zu verkauffen haben, und desfalls selbsten zu ihnen zu reisen nicht dienlich finden, können ein solches ihrer ordentlichen Obrigkeit, entweder mündlich angeben, oder gegen Schein zustellen, und durch dieselbe die Bezahlung dafür aus den Churfürstlichen nechstgelegenen Müntz-Städten gewärtig seyn. Wie dann auch die Gold-Schmiede, oder welche sonsten einig Silber oder Gold von anderen Metallen zu scheiden haben, sie seyn wer sie wollen, solches zu desto mehrerer Verhütung aller Unterschleiffe, bey ebenmäßiger Straffe, nicht mehr ausserhalb Landes, sondern nacher Berlin oder Magdeburg, in Unsere dortige Müntzen allein versenden, und daselbst von Unsern verpflichteten Müntz- und Hütten-Bedienten, mit nichten aber von einigen Privat Leuten, es sey dieselbe Christen oder Juden, scheiden und feindrennen lassen sollen. Wir befehlen solchemnach, allen Unsern Brambten, auch Magistræten in Städten und Flecken, insonderheit aber Unsern Fiscalischen Bedienten, hierüber steiff und feste, und mit behörigen Nachdruck zu halten; Wie dann auch Unsere Zöllner, Land- und Zoll-Bereitere, Accise-Bedienten, auch Thor-Schreibere hiermit ernstlich, und bey Verlust ihrer Dienste, befehliget werden, hierauf sonderlich in denen Meß-Zeiten ein genaues und scharffes Aufsehen zu haben, und unter andern die ab- und zugehende Fracht-Land- und andere Fuhren und Wagen fleißig zu visitiren, die darauf befindliche Packen, Laden und Fässer, falls einiger Verdacht dabey verhanden, zumahlen die Fuhrleute einoder andermahl verwarnet worden, eröffnen zu lassen, und da sie, oder jemand anders, bey denen abgehenden dergleichen Silber und Gold, auch hartes Geld, so nach fremden Müntzen deskiniret, bey denen ankommenden aber verruffene Gelder finden, oder auch sonsten in Erfahrung bringen solten, daß mit dergleichen guten oder auch verbotenen Geldern, auf einigerley Art und Weise, es habe Nahmen wie es wolle, ein unzulässiges Commercium getrieben worden, solches anzuhalten, und gehöriges Orts anzumelden, damit die Contravenienten und muthwillige Ubertretere Unserer Edicten, exemplariter abgestraffet werden können. Und damit diese Unsere hohe Verordnung nicht allein zu männliches Wissenschafft gebracht werde, sondern auch in beständiger Observantz bleiben möge, so soll dieselbe überall wo es nöthig, sonderlich auf denen Grentzen und Päßen, wie auch in der Juden Synagogen behöriger massen publiciret werden. Wornach sich also männiglich zu achten, und für Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird. Uhrkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Churfürstlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Cölln an der Spree, den 9. Octobr. Anno 1697.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard von Danckelmann.

No. XCI. Renovatio Edicti vom 3ten Decembr. 1695. sich derer verruffenen Müntz-Sorten zu entschlagen. Vom 8ten Octobr. 1698.

WIr **Friderich der Dritte**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Fügen hiemit allen und jeden Unsern Unterthanen und Einwohnern in Gnaden zu wissen, und wird es ohne dem zu vorhin schon denenselben zur Gnüge bekannt seyn, was gestalt Wir aus Landes-Väterlicher Sorgfalt, die Unsrigen von Zeit zu Zeit, und noch letzt unterm 3ten Decembr. 1695. für die fremde geringhaltige Müntz-Sorten, und ins besonder auch für die aus der Nachbarschafft noch immer häuffig eindringende Schiedes-Müntze an 2. und 1. Groschen, auch 6. 4. 3. 2. und 1. Pfennig-Stücke durch Unsere Landes-Regierung überall ernstlich warnen lassen, um sich derselben allerdings zu entschlagen, damit sie bey künfftiger Reduction, so viel möglich, ausser Schaden bleiben möchten. Weilen Wir nun vernehmen, was massen die Zeit hero, bevorab, da Wir indessen mit aller Ausmünzung bey Unsern Münz-Städten gäntzlich haben aufhören lassen, die fremdbe Sorten in Unsern Provintzien und Landen überall sehr überhand genommen; Und dann nicht unbillig zu besorgen, daß dieselbe, falls nicht in Zeiten darwieder benöthigte Anstalt gemacht würde, Unsere Länder je länger je mehr anfüllen, hingegen Unsere eigene Landes-Müntze gäntzlich verliehren, und der Schade hiernechst desto grösser seyn dörffte; Als haben Wir der Nothdurfft zu seyn ermessen, Eingangs erwehntes Edict hiermit und Krafft dieses zu renoviren, befehlen auch allen Unsern Unterthanen und Angehörigen so gnädigst als ernstlich, daß sie ausser denen bishero gängund gebigen Kayserl. 1teln, Königl. Schwedischen, Königl. Pohln. als Chur-Sächsischen, Unsern, auch Chur- und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen, nach dem Leipziger Fuß geprägten 1. und 1teln, als welche vorerst noch, und bis auf weitere Verordnung nebst Unserer Schiedes-Müntze, auch Creutz-Thalern, in bishero gesetzten Valeur verbleiben, und in allen Zahlungen für voll angenommen werden sollen, für alle andere hiebevor schon verruffene, sonol 1. und 1tel, als auch absonderlich für alle fremdbe Kleine Schiedes-Müntze von doppelten und einfachen Gr. auch 6. 4. 3. 2. und 1. Pfennig-Stücke ohne Unterscheid sich allerdings hüten, und dieselbe, bey Vermeydung Unserer höchsten Ungnade, und unausbleiblicher schweren Straffe, a dato an, von denen Ausländern in keinerley Zahlung annehmen, noch auch dieselbe auf einigerley Art und Weise in Unsere Lande weiter einführen oder begeben, die aber, so von dergleichen fremden Schiedes-Müntze in Unsern Landen würcklich verhanden, und sonsten vor der Hand, ohne allzu grossen Schaden, nicht wohl ausserhalb Landes wieder gebracht werden können, und zwar die 2. Sgr. Stück zu 21. Pfen. / 1. Guttroschen-Stück zu 10. Pfen. / die 6. Pfen. zu 4. Pfen., und so ferner nach Proportion, im devalvirten Preiß vorerst noch einer von dem andern in Zahlung anzunehmen und auszugeben gehalten seyn soll. Gestalt sich dann hiernach jedermännigleich gehorsamst zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten wissen wird. Uhrkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrifft, und vorgedrucktem Churfl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 8ten Octobr. Anno 1698.

Friderich.

(L. S.)

Cold. F. v. Wartenberg.

No. XCII. Renovatio vorstehenden Edicts, wegen der verruffenen Müntz-Sorten. Vom 7. Octobr. 1700.

WIr **Friderich der Dritte**, von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Fügen hiemit allen und jeden Unsern Unterthanen und Einwohnern in Gnaden zu wissen, und wird es ohne dem vorhin schon denenselben zur Gnüge bekannt seyn, was Gestalt Wir aus Landes-Väterlicher Sorgfalt, die Unsrigen von Zeit zu Zeit, und noch letzt unterm 8ten Octobr. 1698. für die fremde geringhaltige Müntz-Sorten, und ins besonder auch für die aus der Nachbarschafft noch immer häuffig eindringende Schiedes-Müntze an 2. und 1. Groschen, auch 6. 4. 3. 2. und 1. Pfennig-Stücke, durch Unsere Landes-Regierung überall ernstlich warnen lassen, um sich derselben allerdings zu entschlagen, damit sie bey künfftiger Reduction, so viel möglich, ausser Schaden bleiben möchten: Weilen Wir nun vernehmen, was massen die Zeit hero, bevorab da Wir indessen mit der kleinen Schiedes-Müntz Ausmüntzung bey Unsern Müntz-Städten gäntzlich haben aufhören lassen, die geringhaltige fremdbe Sorten in Unsern Provintzien und Landen sehr überhand genommen; Und dann nicht unbillig zu besorgen, daß dieselbe, falls nicht in Zeiten darwider benöthigte Anstalt gemacht würde, Unsere Länder je länger je mehr anfüllen, hingegen Unsere eigene Landes-Müntze (womit Wir jedoch Unsere Lande und Leute selbsten, so weit es nöthig, versorgen lassen wollen) sich endlich verlieren, und der Schade hiernechst desto grösser seyn dörffte; Als haben Wir der Nothdurfft zu seyn ermessen, Eingangs erwehntes Edict hiermit und Krafft dieses zu renoviren, befehlen auch allen Unsern Unterthanen und Angehörigen so gnädigst als ernstlich, daß sie, ausser denen bishero gäng- und gebigen Kayserl. 1teln, Königl. Schwedischen, Königl. Pohnischen, als Chur-Sächsischen, Unsern, auch Chur- und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen, nach dem Leipziger Fuß geprägten 1. und 1teln, als welche nebst Unserer Schiedes-Müntze, auch Creutz-Thalern, in bishero gesetzten Valeur verbleiben) sonsten keine fremdbe Müntz-Sorten in Bezahlung annehmen, sondern für alle andere hiebevor schon verruffene, so wohl 1. und 1tel, als auch absonderlich für alle fremdbe Schiedes-Müntze von doppelten und einfachen Groschen, auch 6. 4. 3. 2. und 1. Pfenn-

Digitized by Google

nig-Stücke, ohne Unterſcheid ſich allerdings hüten, und dieſelbe, bey Vermeydung Unſerer höchſten Ungnade, und unausbleiblicher ſchweren Straffe, à dato an, von denen Ausländern in keinerley Zahlung annehmen, noch auch dieſelbe auf einigerley Art und Weiſe in Unſere Lande weiter einführen oder begeben, die aber, ſo von dergleichen frembden Schiedes-Müntze in Unſern Landen würcklich verhanden, und ſonſten vor der Hand, ohne allzugroſſen Schaden nicht wohl auſſerhalb Landes wieder gebracht werden können, vor erſt noch, und zwar in Zeit von ſechs Wochen à dato Publicationis, einer von dem andern in Zahlung anzunehmen und auszugeben gehalten ſeyn ſoll. Geſtalt ſich dann hiernach jedermännigligh gehorſamſt zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten wiſſen wird. Uhrkundlich unter Unſer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedruckten Churfürſtl. Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Potſtam, den 7. Octobr. 1700.

Friderich.

(L.S.)

S. v. Chwalkowski.

No. XCIII. Edict, wieder die frembde, inſonderheit Chur-Sächſiſche geringe Schiedes-Müntze. Vom 19. Maji 1701.

Wir **Friderich**, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Fügen hiermit allen und jeden Unſern Unterthanen und Einwohnern, ingleichen denen, ſo in Unſerm Churfürſtenthum und Landen handeln und Gewerbe treiben, oder contrahiren, in Gnaden zu wiſſen; Demnach Wir verſchiedentlich, ins beſondere aber von einigen Unſerer Landes-Regierungen allerunterthänigſt berichtet worden, welcher maſſen Unſern ergangenen Verordnungen und zu verſchiedenen mahlen wiederholten ernſtlichen Verboth zuwieder, allerhand frembde theils ſehr geringhaltige **Schiedes-Müntze** an 2. und 1. Gr. auch 6. 4. 3. 2. und 1. Pf. Stücken, und unter denenſelben inſonderheit auch die, ſo in Chur- und Fürſtenthum Sachſen hiebevor, und nun wiederum aufs neue in ſehr groſſer Menge geſchlagen worden, in Unſere benachbarte Provintzien und Landen, zu der Unterthanen gröſſeſten Beſchwerde, ſehr häuffig eindringen, ſo daß faſt keine andere, als dergleichen bey allen Einnahmen und Verkehrungen zu ſehen, Wir aber ſolchem einreiſſenden Uhel abgeholffen, und zu dem Ende über Unſere deßfalls ergangene Münz-Mandata ſtrickte gehalten wiſſen wollen; Als befehlen Wir allen Unſern Unterthanen und Angehörigen hiermit ſo gnädigſt als ernſtlich, daß ſie für alle dergleichen bishero verruffene frembde kleine Schiedes-Müntze von 2. und 1 Gr. auch 6. 4. 3. 2. und 1. Pf. Stücken, und in ſpecie für alle, ſo wohl alte als neue Chur- und Fürſtliche Sächſiſche Groſchen, auch 6. und 3. Pf. und dergleichen kleine Sorten ohne Unterſcheid ſich allerdings hüten, und dieſelbe in Handel und Wandel auf keinerley Weiſe gebrauchen, annehmen oder ausgeben, auch bey Straffe der Confiſcation und anderer geſchärfften Animadverſion (ſo wider die eigennützige Contravenienten ohnfehlbar, nach Befinden auch an derſelben Leib, Ehr und Guth exequiret werden ſoll) weder in Fäſſer oder Packen, noch ſonſt auf einige Art und Manier dieſelbe ins Land bringen oder begeben, weniger zum Bedruck der Armuth, es ſey den denen Recepturen, oder wie es ſonſten geſchehen könte oder möchte, den geringſten wucherlichen Betrieb damit verüben ſollen. Geſtalt ſich dann hiernach jedermännigligh alſo eigentlich zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Uhrkundlich haben Wir dieſes Patent eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 19. Maji 1701.

Friderich.

(L.S.)

S. v. Chwalkowski.

No. XCIV. Edict, ſich der in vorſtehendem Edict verbothenen Schiedes-Müntze, inſonderheit der 6. Pfenning-Stücke zu enthalten, und ſolche nicht anzunehmen. Vom 27. Januar. 1702.

Wir **Friderich**, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Fügen hiermit allen und jeden Unſern Unterthanen und Einwohnern, imgleichen denen, ſo in Unſerer Chur und Marck Brandenburg, wie auch andern Unſern Provintzien und Landen handeln und Gewerbe treiben, in Gnaden zu wiſſen; Demnach Wir gantz mißfällig vernommen, welchermaſſen Unſern, wegen der fremden kleinen Schiedes-Müntz, bishero ſo vielfältig ergangenen, und noch letzt unterm 19. Maji 1701. widerholten ernſtlichen Verbot zuwider, allerhand fremde Müntz-Sorten, abſonderlich von 6. Pfennig-Stücken, ſo an einigen benachbarten Orten in ſehr groſſer Menge geſchlagen werden, hin und wieder in Unſern Provintzien und Landen, zu der Unterthanen gröſſeſten Beſchwerde, noch immerhin ſehr häuffig eindringen, Wir aber über Unſere dieſerwegen publicirte Müntz-Edicta allerdings gehalten wiſſen wollen; Als befehlen Wir allen Unſern Unterthanen und Angehörigen hiermit ſo gnädigſt als ernſtlich, daß ſie für alle dergleichen bishero verruffene frembde kleine Schiedes-Müntze, und unter denenſelben inſonderheit für obgedachte 6. Pfennig-Stücke ſich allerdings hüten, und dieſelbe weder in Handel und Wandel, noch ſonſten auf keinerley Weiſe annehmen oder ausgeben, weniger zum Bedruck der Armuht, bey denen Recepturen, ſie haben Namen wie ſie wollen, den geringſten wucherlichen Betrieb damit verüben ſollen. Geſtalt Wir dann wider die eigennützige Contravenienten, da dieſelbe mit ſolchen verbotenen

botenen 6. Pfennig-Stücken in Summen von 50. Thaler und darüber, betreten werden sollten, nicht allein alsofort mit Confiscation derselben, (wovon der Angeber den 4ten Theil zu genieſſen haben soll,) sondern auch, dem Befinden nach, mit anderer geschärfften Animadversion an Leib, Ehr und Gut ohnfehlbar verfahren lassen wollen. Wornach sich dann Jedermänniglich also eigentlich zu achten, und für Schaden zu hüten. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft, und aufgedrucktem Königlichen Insiegel. So gegeben zu Potsdam, den 27. Januarii, 1702.

Friderich.

(L. S.)

S. v. Chwalkowski.

No. XCV. Edict, gleichen Inhalts. Vom 1. Decembr. 1702.

WIr **Friderich**, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Fügen hiermit allen und jeden Unsern Unterthanen und Einwohnern, imgleichen denen, so in Unserer Chur und Marck Brandenburg, wie auch andern Unsern Provintzien und Landen, handeln und Gewerbe treiben, in Gnaden zu wissen: Demnach Wir gantz mißfällig vernommen, welchermassen Unserm, wegen der fremdden kleinen Schiedes-Müntz, bishero so vielfältig ergangenen, und noch letzt unterm 27. Januarii dieses Jahrs wiederholten ernstlichem Verbot zuwider, allerhand fremde Müntz-Sorten, absonderlich von 6. 4. 3. 2. und 1. Pfennig-Stücken, so an einigen benachbarten Orten in sehr grosser Menge geschlagen werden, hin und wieder in Unsern Provintzien und Landen, zu der Unterthanen grössesten Beschwerde, noch immerhin sehr häuffig eindringen; Wir aber über Unsere dieserwegen durch öffentlichen Anschlag so oft wiederholte Müntz-Edicta allerdings gehalten wissen wollen; Als befehlen Wir allen Unsern Unterthanen und Angehörigen hiermit nochmals so gnädigst als ernstlich, daß sie für Alle dergleichen bishero beruffene **fremde kleine Schiedes-Müntze**, und unter denenselben insonderheit für obgedachte 6. 4. 3. 2. und 1. Pfennig-Stücken, Alte und Neue, sie seyn **wes Gepräges sie wollen**, sich allerdings hüten, und dieselbe weder in Handel und Wandel, noch sonsten auf keinerley Weise, unter irgend einem prætext annehmen oder ausgeben, weniger zum Bedruck der Armuht, bey denen Recepturen, sie haben Namen wie sie wollen, den geringsten wucherlichen Betrieb damit verüben sollen. Gestalt dann unter andern Unsere fiscalische Bediente hierauf insonderheit ein wachsames Auge zu haben, und wieder die entdeckte Contravenienten aufs schärffte zu inquiriren; inmahln Wir wieder dieselbe, da sie mit solchen verbotenen Sorten, es sey in grossen oder **kleinen** Summen, betreten werden solten, nicht allein alsofort, nebst Confiscation derselben, (wovon der Angeber den vierdten Theil zu geniesen haben soll,) mit einer empfindlichen Geld-Busse, sondern auch, dem Befinden nach, mit anderer geschärfften animadversion an Leib und Leben ohnfehlbar verfahren lassen wollen. Wornach sich dann jedermänniglich also eigentlich zu achten, und für Schaden zu hüten. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und aufgedrucktem Königl. Insiegel. So gegeben zu Cölln an der Spree, den 1. Decembr. 1702.

Friderich.

(L. S.)

S. v. Chwalkowski.

No. XCVI. Renovatio derer bereits vorhin ausgegangenen Edicten, wieder die Vor- und Aufkäuffereyen, auch Ausführung des Goldes und Silbers, und wohin solches gebracht werden soll. Vom 5. Decembr. 1703.

WIr **Friderich**, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, was gestalt Wir mißfällig vernommen, daß Unserm ernstlichen Verbot unwider von einigen eigennützigen Leuten, absonderlich von denen Juden, in- und ausserhalb denen Städten, alles **Silber** und **Gold**, es sey gestohlen oder nicht, ohne Unterscheid hinweggekaufft, und durch allerhand Practiquen zum Lande hinaus auf **fremde Müntzen**, wo nicht gar an verborgene Oerter, zu der, einige Zeit hero sehr eingerissenen **falschen Ausmüntzung** verführet, hergegen aber von denen verbotenen sehr **geringhaltigen**, theils gantz **falschen** Geld-Sorten und **Nachschlägen** grosse Summen von dannen wieder herein partiret, und mit Aufgeld gegen Unsere und andere gute Müntze und hartes Geld verwechselt werden. Wann Wir aber solchem höchstschädlichen Beginnen, also länger nachzusehen keineswegs gemeinet; So haben Wir, zu Verhütung aller solcher überhand nehmenden Mißbräuchen sowol, als auch zu Vorkommung mehrern Schadens, der Nothdurfft zu seyn ermessen, Unser hiebevor deßfals ergangenes, auch zum öfftern, und in specie am 18. Martii 1685. den 28. Julii 1690. 4. Januarii 1695. und 9. Octobris 1697. wiederholtes Edict hiermit abermahl zu renoviren, und dadurch alle dergleichen **Vor- und Aufkäuffereyen** des Goldes und Silbers, samt dessen **Ausführung**, beydes Christen und Juden, bey Vermeidung der Confiscation, auch **zwey hundert Thaler** Straffe für eine jede Marck Silber, es habe Namen wie es wolle, in Unsern Landen nochmals gäntzlich zu verbieten, dergestalt, daß hinführo alles zum feilen Kauff gehendes **Gold**, auch **güldisch- und ungüldisches Silber**, es sey **Barren-** oder ander roh- auch **alt-** und neuverarbeitetes **Bruch- Brand- Faden- geschmoltzen-** oder **ungeschmoltzen Silber** und **Pagament**, worunter auch die vergüldete und silberne Galonen

von

von Unſerer Hoff-Staats-Bedienten Livrée, wie auch das, ſo auf denen Meſſen und andern auswertigen Orten erhandelt wird, mit zu verſtehen, keinesweges anderswohin, als in Unſere Münzen (auſſer was allein die Goldſchmiede zu verarbeiten nöthig haben möchten) gebracht, und daſelbſt nach rechten Werth bezahlet werden ſoll. Die von denen Münz-Städten oder Gold-Schmieden weit entſeſſene aber, wann ſie dergleichen Silber oder Gold zu verkauffen haben, und deſſfals ſelbſten dahin zu reiſen nicht dienlich finden, können ein ſolches ihrer ordentlichen Obrigkeit, entweder mündlich angeben, oder gegen Schein zuſtellen, und durch dieſelbe die Bezahlung dafür aus Unſern nechſt gelegenen Münz-Städten gewertig ſeyn. Wie denn auch die Goldſchmiede, oder welche ſonſten einig Silber oder Gold von andern Metallen zu ſcheiden haben, ſie ſeyn wer ſie wollen, ſolches zu deſto mehrer Verhütung aller Unterſchleiffe, bey ebenmäßiger Straffe, nicht mehr auſſerhalb Landes, ſondern nacher Berlin oder Magdeburg, in Unſere dortige Münzen allein verſenden, und daſelbſt von Unſern verpflichteten Münz- und Hütten-Bedienten, mit nichten aber von einigen Privat-Leuten, es ſeyn dieſelbe Chriſten oder Juden, ſcheiden und fein brennen laſſen, arme Brätze aber, wie auch Teſte, und was ſonſten bemelde Unſere Berlin- und Magdeburgiſche Münz-Bediente, auch die Goldſchmiede nicht zu gute machen können, ſondern nach der Seiger-Hütte ſenden müſſen, ſolches alsdann auf keine andere als Unſere Seiger-Hütten zu Neuſtadt an der Doſſe verſchicken, und daſelbſt gegen billigmäßige Seiger-Koſten, ſeigern laſſen ſollen. Wir befehlen ſolchemnach, allen Unſern Beambten, auch Magiſtraten in Städten und Flecken, inſonderheit aber Unſern Fiſcaliſchen Bedienten, hierüber ſteiff und feſte, und mit behörigen Nachdruck zu halten; Wie dann auch Unſere Zoll-Verwaltere, Acciſe-Bediente und Thorſchreibere, auch Land- und Zollbereitere, hiermit ernſtlich, und bey Verluſt ihrer Dienſte befehliget werden, hierauf ſonderlich in denen Meß-Zeiten ein genaues und ſcharffes Aufſehen zu haben, und unter andern, bey denen itzo ohne dem angeordneten Viſitationen der ankommenden und abgehenden Packen, Laden und Fäſſer, voraus wann einiger Verdacht dabey verhanden, hierauf ſonderlich mit zu reflectiren, und da ſie oder jemand anders, bey denen Abgehenden dergleichen Silber und Gold, auch barres Geld, ſo nach frembden Münzen und Seiger-Hütten oder andern verbotenen Orten deſtiniret, bey denen Ankommenden aber verruffene, wo nicht gar falſche Gelder finden, oder auch ſonſten in Erfahrung bringen ſolten, daß mit dergleichen guten oder auch verbotenen Geldern, auf einigerley Art und Weiſe, es habe Namen wie es wolle, ein unzuläßiges Commercium getrieben worden, ſolches anzuhalten, und gehöriges Orts anzumelden, damit ſothane Gewinnſüchtige Contravenienten, und muthwillige Uebertretere Unſerer Edicten, exemplariter abgeſtraffet werden können. Und damit dieſe Unſere hohe Verordnung nicht allein zu männigliches Wiſſenſchafft gebracht werde, ſondern auch in beſtändiger Obſervantz bleiben möge, ſo ſoll dieſelbe überall wo es nöthig, ſonderlich auf denen Gräntzen und Päſſen, wie auch in der Juden Synagogen behöriger maſſen publiciret werden. Wornach ſich alſo Männiglich zu achten, und für Schimpf und Schaden zu hüten wiſſen wird. Urkundlich haben Wir dieſes eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen Cölln an der Spree, den 5. Decembr. 1703.

Friderich.

(L. S.)

S. v. Chwalkowski.

No. XCVII. Edict, ſich der unterm 1. Decembr. 1702. verbotenen frembden kleinen Schiedes-Müntze zu enthalten. Vom 21. Decembr. 1707.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Fügen hiermit allen und jeden Unſern Unterthanen und Einwohnern, imgleichen denen, ſo in Unſerer Chur- und Marck-Brandenburg, wie auch andern Unſern Provintzien und Landen, handeln und Gewerbe treiben, in Gnaden zu wiſſen. Demnach Wir gantz mißfällig vernommen, welchermaſſen Unſerm, wegen der frembden kleinen Schiedes-Müntz bishero ſo vielfältig ergangenen, und noch letzt unterm 1. Decembr. 1702. wiederholten ernſtlichem Verbot zuwider, allerhand fremde Müntz-Sorten, abſonderlich von 6. 4. 3. 2. und 1. Pfennig-Stücken, ſo an einigen benachbarten Orten in ſehr groſſer Menge geſchlagen werden, hin und wieder in Unſern Provintzien und Landen, zu der Unterthanen gröſſeſten Beſchwerde, noch immerhin ſehr häuffig eindringen; Wir aber über Unſere dieſerwegen durch öffentlichen Anſchlag ſo offt wiederholte Müntz-Edicta, allerdings gehalten wiſſen wollen; Als befehlen Wir allen Unſern Unterthanen und Angehörigen hiermit nochmahls ſo gnädigſt als ernſtlich, daß ſie für Alle dergleichen bishero berufene frembde kleine Schiedes-Müntze, und unter denenſelben inſonderheit für obgedachte 6. 4. 3. 2. und 1. Pfennig-Stücken, Alte und Neue, ſie ſeyn wes Gepräges ſie wollen, ſich allerdings hüten, und dieſelbe weder in Handel und Wandel, noch ſonſten auf keinerley Weiſe, unter irgend einem prætext annehmen oder ausgeben, weniger zum Bedruck der Armuht bey denen Recepturen, ſie haben Namen wie ſie wollen, den geringſten wucherlichen Betrieb damit verüben ſollen. Geſtalt dann unter andern Unſere fiſcaliſche Bediente hierauf inſonderheit ein wachſames Auge zu haben, und wider die entdeckte Contravenienten aufs ſchärffſte zu inquiriren; zumahln Wir wider dieſelbe, da ſie mit ſolchen verbotenen Sorten, es ſey in groſſen oder kleinen Summen, betreten werden ſolten, nicht allein alſofort, nebſt confiſcation derſelben, (wovon der Angeber den vierdten Theil zu genieſſen haben

soll,) mit einer empfindlichen Geld-Busse, sondern auch, dem Befinden nach, mit anderer geschärfften Animadversion, an Leib und Leben ohnfehlbar verfahren lassen wollen. Wornach sich dann jedermänniglich also eigentlich zu achten, und für Schaden zu hüten. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft, und aufgedrucktem Königlichen Insiegel. So gegeben zu Cölln an der Spree, den 21. Decembr. 1707.

Friderich.

(L. S.)

Gr. v. Wittgenstein.

No. XCVIII. Edict, die vorher verbothene frembde kleine Schiedes-Müntze, insonderheit die Hildesheimische Groschen nicht anzunehmen. Vom 16. Decembr. 1709.

Wir **Friderich**, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Fügen hiemit allen und jeden Unsern Unterthanen und Einwohnern, ingleichen denen, so in Unserer Chur- und Marck-Brandenburg, wie auch andern Unsern Provintzen und Landen handeln, und Gewerbe treiben, in Gnaden zu wissen. Nachdem Wir gantz mißfällig vernommen, welchergestalt Unserm, wegen der frembden kleinen Schiedes-Müntze, bishero so vielfältig ergangenen, und noch letzt unterm 21. Decembr. 1707. wiederholten ernstlichen Verboth zuwider, allerhand frembde Müntz-Sorten, absonderlich von denen Hildesheimischen Groschen, wie von 6. 4. 3. 2. und 1. Pfennig-Stücken, so an einigen benachbarten Orten, in grosser Menge geschlagen werden, hin und wieder in Unsern Provintzien und Landen zu der Unterthanen grössten Beschwerde, noch immerhin sehr häuffig eindringen, Wir aber über Unsere dieserwegen publicirte Müntz-Edicta, allerdings gehalten wissen wollen. Als befehlen Wir allen Unsern Unterthanen und Angehörigen hiemit so gnädigst als ernstlich, daß sie für alle dergleichen bishero verruffene frembde kleine Scheides-Müntze, und unter denenselben insonderheit, für obgedachte Hildesheimer Groschen, und 6. 4. 3. 2. 1. Pfenning Stücken, alte und neue, sie seyn was Gepräges sie wollen, sich allerdings hüten, und dieselbe, weder in Handel und Wandel, und sonsten auf keinerley Weise unter irgend einem Prætext annehmen oder ausgeben, weniger zum Bedruck der Armuth bey denen Recepturen, sie haben Nahmen wie sie wollen, den geringsten wucherlichen Betrieb damit verüben sollen. Gestalt dann unter andern, Unsere Fiscalische Bediente hierauf insonderheit ein wachsames Auge zu haben, und wider die entdeckte Contravenienten aufs schärffste zu inquiriren. Zumahln Wir wider dieselbe, da sie mit solchen verbotenen Sorten, es sey in grossen oder kleinen Summen, betreten werden sollten, nicht allein alsofort nebst Confiscation derselben, (wovon der Angeber den vierdten Theil zu geniessen haben soll) mit einer empfindlichen Geld-Busse, sondern auch dem Befinden nach, mit andrer geschärfften Animadversion an Leib und Leben ohnfehlbar verfahren lassen wollen. Wornach sich dann jedermänniglich also eigentlich zu achten, und für Schaden zu hüten. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Königlichen Insiegel. So gegeben zu Cölln an der Spree, den 16. Decembris, Anno 1709.

Friderich.

(L. S.)

Augustus Graf zu Wittgenstein.

No. XCIX. Renovatio einiger vorhin wegen der devalvirten frembden kleinen Schiedes-Müntze ergangenen Edicten. Vom 15 Decembr. 1714.

Wir **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, daß, ob zwar zu Unserer Länder Besten, und Beförderung der Negotien mit Ausprägung kleiner Schiedes-Müntze auf Unsern sämtlichen Müntzen bereits vor 4. Jahren gäntzlich eingehalten worden, und Wir gehoffet, es würde sich die Anzahl der guten groben Geld-Sorten vermehren, nichts desto weniger zum Verderb des gemeinen Wesens, allerhand frembde Schiedes-Müntze, so häuffig in Unsere Lande eingedrungen, daß unter 1000. Thalern öffters kaum 10. Thaler an Zwey-Drittel-Stücken zu finden, und also Unsere deshalb emanirte Patente, gantz aus den Augen gesetzet worden. Weiln Wir nun solchem Ubel länger nachzusehen keinesweges gemeynet, sondern die Übertretere Unserer Edicten, mit Nachdruck bestraffet wissen wollen; Als haben Wir zu Vorkommung mehrern Schadens, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, der Nothdurfft ermessen, Unsere vorige, und in specie die unterm 4. Januarii, 1685. 8. Octobr. 1698. 7. Octobr. 1700. 19. Maji 1701. 27. Januar. 1702. 1. Decembr. 1702. 21. Dec. 1707. 16. Decembr. 1709. ergangene Edicta hiemit nochmahls zu renoviren, und dabey zugleich Unsere Unterthanen zu warnen, à dato hujus, in den nechsten drey Monathen aller frembden kleinen Schiedes-Müntzen, als welche, wie obgedacht, vielfältig verbothen sind, insonderheit aber der Gräfl. Lippischen, Münsterschen, Paderbornschen, Goßlarschen, Hildesheimischen, Bremischen und Müllhausischen sich zu entschlagen, und ausser Schaden und Verlust zu setzen, allermassen ietzt erzehlete Schiedes-Müntze solchergestalt hiemit verrufen wird, daß derjenige, welcher nach Ablauff der drey Monathen, zwey Thaler davon einnimmt oder ausgiebt, zehn Thaler Straffe Unserm Fisco davor zu erlegen schuldig seyn solle. Wann auch der Ausgeber solcher Gelder denunciret, selbige und an wen ausgegeben zu haben, soll er nicht nur vor sein Theil der

der Straffe erlassen seyn, sondern auch die Helffte von derjenigen Straffe, so der Einheber zu geben schuldig, bekommen, als wessen der Einheber, wenn er dem Ausgeber mit der Denunciation zuvorkömt, sich gleichfalls zu erfreuen hat, dafern aber beyde Partheyen hierunter einig seyn, und es keiner angeben würde, man es aber nachgehends dennoch erführe, sollen beyde, wie obgedacht, und noch härter angesehen, diejenige Juden oder Christen aber, welche um ihres schönöden Gewinstes willen, und zum Verderb des gemeinen Wesens, die fremdde Schiedes-Münze ins Land herein ziehen, wann sie von dato an, sich darüber betreffen lassen, an Leib und Leben gestraffet werden.

Wir befehlen solchemnach allen Unsern Regierungen, Beambten, auch Magistraten in Flecken und Städten, insonderheit aber Unsern Fiscalischen Bedienten, hierüber mit behörigem Nachdruck zu halten, wie dann auch Unsere Zöllnere, Land- und Zoll-Bereitere, Accise-Bedienten und Thor-Schreibere hiemit ernstlich, und bey Verlust ihrer Dienste befehliget werden, hierauf zu allen Zeiten, ein scharffes Aufsehen zu haben, und so wohl die Schiffe, als auch die Fracht-Land- und andere Fuhren und Wagen fleißig zu visitiren, die darauf befindliche Packen, Laden und Fässer, falls einiger Verdacht dabey verhanden, eröffnen zu lassen, und da sie, oder jemand anders bey den Ankommenden dergleichen verruffene kleine Gelder finden, solche anzuhalten, und gehörigen Ortes anzumelden, damit die Contravenienten und Ubertretere Unserer Edicten exemplariter bestrafft werden können. Und damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldige, so haben Wir dieses Patent öffentlich anschlagen, und zu jedermanns Wissenschafft bringen lassen. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Königlichen Insiegel. So gegeben zu Berlin, den 15. Decembr. 1714.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

E. B. v. Kamcke.

No. C. Verordnung, daß die Goldschmiede alles zu verarbeitende Gold und Silber in der Müntze schmeltzen, und stempeln lassen sollen. De dato Berlin, den 18. Augusti 1718.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, aus bewegenden Ursachen in Gnaden resoliret, daß à dato an, alles Gold und Silber, in der hiesigen Müntze geschmoltzen, solches, wann es geschmoltzen, mit einem Münz-Stempel gezeichnet, und wann derselbe nicht darauf befindlich ist, alles Gold und Silber confiscirt seyn solle; Als befehlen Sie . . . . hiermit so gnädig als ernstlich, sich darnach allergehorsamst zu achten, und alles zu verarbeitende Gold und Silber in der Müntze schmeltzen und stempeln zu lassen, wiedrigenfalls der Confiscation zu gewärtigen. Signatum Berlin, den 18. Augusti, Anno 1718.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

1. An den Geheimbden Rath Schindeler.
2. An die Gold-Schmiede-Innung.
3. An die Ober-Aelteste der Judenschafft.

No. CI. Declaratio, wegen Gold- und Silber-Schmeltzens, so die Goldschmiede und Juden zu observiren haben. De dato Berlin, den 24. Septembr. 1718.

Weilen Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, über die, wegen des Schmeltzens in der Müntze vorhin ergangene Ordre Dero allergnädigste Declaration unterm 19. hujus an das General-Finantz-Directorium dahin ertheilet, daß zwar der Gold- und Silber-Fabrique, Gold-Schmieden, Juden, und andern, so mit Schmeltzen umgehen, erlaubet seyn solle, das Gold und Silber, wann es zuerst in der hiesigen Müntze geschmoltzen, und gestempelt worden, so, wie sie es zu ihrer Arbeit nach und nach nöthig haben, ohne Zusatz von Bruch-Silber und Pagamenten in ihren Häusern nachzuschmeltzen, und nach ihrer Profession zu präpariren, ausser solchem in hiesiger Müntze marquirten Guß aber bey Leib- und Lebens-Straffe, nichts nachzuschmeltzen, noch zu verarbeiten, und zu solchem Ende, eine öffters Visitation bey denen, so Gold und Silber schmeltzen, geschehen muß; So befehlen allerhöchstgedachte Se. Königliche Majestät Dero Geheimen Rath, und General Fiscal Duhram, hiermit in Gnaden, durch jemanden der Fiscalischen Bedienten, welchen er hiezu am geschicktesten findet, sothane Visitation anstellen zu lassen, welcher dann dem General-Ober-Finantz-Directorio, jedesmahl zu berichten hat, ob Seine Königliche Majestät allerhöchste Intention hierunter schuldigster massen nachgelebet werde. Signatum Berlin, den 24. Septembr. 1718.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

Ordre an den Geheimbten Rath, und General-Fiscal Duhram.

No. CII. Patent, wegen des Gold- und Silber-Schmeltzens in hiesiger Müntze. De dato Berlin, den 1. Octobr. 1718.

Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben aus sonderbaren bewegenden Ursachen, und insbesondere so viel immer möglich zu behindern, und alle Gelegenheit zu benehmen, daß kein gestohlenes Gold oder Silber, noch einige Reichs-Sorten und andere

verbothene Pagamenten, eingeſchmolzen werden mögen, aus Königlicher Macht und Gewalt, zugleich aber aus Landes-Väterlicher Vorſorge folgendes zu ſtatuiren, und zu verordnen nöthig gefunden:

1. Sollen forthin und von nun an, alle Chriſten und Juden insgemein, insbeſondere aber ſo wohl die Gold- und Silber-Fabrique, als Gold-Schmiede, und wer ſonſten von Gold-Arbeitern, Uhr-Machern, Roth- und Zinn-Gieſſern, keine Profeſſion und Handwerck, auch ſonſten niemand, er ſey wer da wolle ausgeſchloſſen, abſonderlich auch die Juden, wann, und ſo offte ſie einiges Bruch-Gold und Silber, oder auch Pagamenten an Gold- und Silber-Gelde, ſie ſeynd von was Sorten ſie wollen, oder ſonſten ander Gold und Silber, zu ihren Gebrauch und Arbeit einzuſchmelzen nöthig haben, ſchuldig und gehalten ſeyn, ſolches in die Königl. Müntze zu bringen, und durch die darzu verordete Müntz-Meiſter oder Waradeins darinn ſchmeltzen zu laſſen. Mithin wird

2. Allen und jeden, Chriſten und Juden, bey Leib- und Lebens-Straffe hiedurch ernſtlich unterſaget und verbothen, unter keinerley Prætext einiges Bruch- oder ander Gold und Silber, es ſey verdächtig, und die Pagamenten ſonſten einzuſchmeltzen zuläßig, oder nicht, in ihren Privat-Häuſern weiter zu ſchmeltzen, ſondern und ob gleich

3. Hiedurch ſo wenig der Gold- und Silber-Fabrique, als denen Goldſchmieden, und wer ſonſten zu ſeiner Profeſſion und Gewercke Gold und Silber zu verarbeiten hat, frey und unverwehret bleibet, in ſeinem Hauſe das zuerſt auf der Müntze geſchmoltzene, und daſelbſt marquirte Gold und Silber ſo offt und wie viel, auch worzu es nöthig hat, in ihren Privat-Häuſern nachzuſchmeltzen und zuzurichten. So bleibet und wird

4. Hiebey dennoch abermahls bey Leib- und Lebens-Straffe unterſaget, und verbothen, daß ſich bey ſolchen zugelaſſenen Nachſchmeltzen und Præpariren keiner unterſtehen ſoll, ander Gold und Silber, auch Pagamenten, welches nicht vorhero auf der Müntze geſchmoltzen, zuzuſetzen, es geſchehe, das Silber ſchmeidiger und feiner, oder auch wann es allzu fein, prob-mäßig in machen, denn alles was aus Abſehen der Multiplication von andern Gold und Silber, ſo nicht vorerſt auf der Müntze geſchmoltzen, zugeſetzet, ſoll als ein offenbarer Betrug und Mißhandelung gegen das Edict, an Ehr, Leib und Leben, jedoch alles dem Befinden und Umſtänden nach, beſtraffet werden.

5. Seynd der Müntz-Meiſter und Waradein, auch wer ſonſt bey der Müntze mit den Schmeltzen zu thun, abſonderlich darauf zu inſtruiren, und zu verobligen, daß ſie nichts, was ihnen von Bruch-Gold und Silber verdächtig vorkommen kan, noch auch an Pagamenten, es ſeyn Reichs- oder andere Müntz-Sorten etwas einſchmeltzen ſollen, welches ſie nicht vorhero wohl examiniret und verſichert, daß es nicht geſtohlen, und verbothene Sorten ſeyn; Wie dann

6. Alles und jedes Gold und Silber und Pagamenten, ſo auf der Müntze, als die erſte Materie zum weitern Nachſchmeltzen und Verarbeiten nach gnugſamer Examination gegoſſen und geſchmoltzen wird, in was Stücken und Sorten es befunden? und wie viel es gewogen, auch warin, und wer ſolches zu ſchmeltzen und umzugieſſen geliefert und gebracht? von den Müntz-Meiſter und Waradein nicht nur fleißig zu notiren, und davon wöchentlich Seiner Königlichen Majeſtät einen Extract des Müntz-Buchs einzuſchicken, ſondern es ſoll auch nichts von ſolchen gegoſſenen und geſchmoltzenen Gold und Silber aus der Müntze, an die Fabrique, Goldſchmiede, und wer es ſonſt zum Gebrauch nöthig, verabfolget, und zurück gegeben werden, bis es nicht vorhero mit einen hiezu abſonderlichen Stempel von den Müntz-Meiſter und Waradein nebſt dem Gewichte darauf marquiret und gezeichnet.

7. Damit auch ſo wohl bey dem vergönneten Nachſchmeltzen als ſonſten kein Unterſchleiff und Betrug, noch was dieſer heilſamen Conſtitution nachtheilig, vorgehen möge, ſollen ſo wol die Schmeltzer bey der Fabrique, als alle und jede Goldſchmiede, Gold-Arbeiter, und welche Handwercker ſonſten das Schmeltzen zu ihren Gebrauch und Arbeit nöthig haben, abſonderlich vereydet werden.

8. Nichts deſtominder aber müſſen die Principalen ſelbſten mit Ehr, Leib, Haab und Gut dafür ſtehen und hafften, wenn auſſer der Müntze in ihren Privat-Häuſern von denen beſtellten Schmeltzern, Geſellen oder Jungen dennoch dieſer Satzung zuwider etwas geſchmoltzen werden ſolte, und zwar es geſchehe ſolches wiſſentlich, oder mit ihrer Connivenz und Verwahrloſung, damit ſie ſolchergeſtalt um ſo vielmehr und fleißiger auf ihre Leute Obſicht halten, und keine Gelegenheit dazu geben oder laſſen mögen.

9. Dem Officio Fiſci wird hiebey aufgegeben, damit über dieſes Edictum beſtändig gehalten, und darwider unter keinerley Prætext gehandelt werden möge, öffters Viſitationes, ſo wol auf der Müntze, als Privat-Häuſer vornehmen, und zwar unverhofft, wobey jeder ſchuldig ſeyn ſoll, das vorräthig gegoſſene Gold und Silber vorzuzeigen, ob es mit dem verordneten Stempel und Gewichte marquiret, wie dann dem Officio Fiſci aus der Müntze, ſo offt es nothig, und verlanget wird, Nachricht aus denen Büchern gegeben werden ſolle, was? von wem? und wie viel? auch zu welcher Zeit? er Gold und Silber geſchmoltzen und gegoſſen, dadurch eine Collation des verſchmoltzenen, und daraus verfertigten Arbeit, anzuſtellen und zu vigiliren, daß beym Nachſchmeltzen kein Zuſatz noch anderer Betrug geſchehen möge.

10. Denen Juden ſoll insgemein alles Schmeltzen des Goldes und Silbers in ihren eigenen oder andern Privat-Häuſern gantz und durchaus verbothen, auch unter keinen Prætext nachgelaſſen ſeyn, denenjenigen Juden aber, welchen Seine Königliche Majeſtät das Scheiden des Goldes und Silbers, auch die Lieferung vor die Müntze, der Fabrique und Goldſchmiede, auf ihr Anſuchen, und gegen billige Recognition allergnädigſt accordiren möchten, ſollen andergeſtalt nicht als auf der Königl. Müntze, in Beyſeyn des Müntz-Meiſters oder Waradeins durch die vereydete Schmeltzer das Gold- und Silber ſchmeltzen, auch allda ſcheiden, rafiniren, und wie ſie es zu Verſorgung der Fabrique und Goldſchmiede gebrauchen, præpariren und ſtempeln laſſen.

11. Dabey

11. Dahero und wann dennoch ein Chriſt oder Jude, dieſen Verboth und Satzung zuwieder auſſer der Müntze, es ſey hier oder anderswo, Bruch-Gold und Silber, auch Pagamenten von was Müntz-Sorten ſie wollen, zu ſchmeltzen, oder ſchmeltzen zu laſſen ſich unterſtehen, und bey ihm gefunden, oder ſonſten auf eine betrügliche Art betroffen werden ſolte, derſelbe ſoll ſein Haab und Guth auch Leib und Leben verluſtig ſeyn, wann auch nicht zu erweiſen wäre, daß das heimlich und auſſer der Müntze geſchmoltzene Bruch-Gold und Silber auch Pagamenten geſtohlen oder zu ſchmeltzen erlaubet geweſen.

Damit nun keiner mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen möge, ſoll dieſes Edictum durch den Druck publiciret, auch aller benöthigten Orten öffentlich affigiret werden. Wornach ſich alſo männiglich zu achten, und für Schaden zu hüten wiſſen wird. Signatum Berlin, den 1. Octobr. Anno 1718.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. CIII. Patent, daß der Frantzöſiſche Thaler, nur vor ein und dreyßig Groſchen angenommen, und wieder ausgegeben werden ſolle. De dato Berlin, den 11. Martii, 1720.

Wir **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Uhrkunden und thun hiemit zu wiſſen, was geſtalt Wir nicht ohne ſonderbaren Mißfallen wahrgenommen, wie ſo wol zum Nachtheil Unſerer Caſſen, als auch zu Unſerer Unterthanen höchſtem Schaden und Verderb, die Frantzöſiſche Gantze- Halbe- und Viertel-Thaler in Unſere Lande häuffig eindringen, und damit nicht allein die Einkünffte des Landes bezahlet, ſondern ſolche gar um ein gewiſſes Aufgeld, nemlich zu Zwey und dreyſſig, Sechzehen, und Acht gute Groſchen, gegen Unſere, nach dem Leipziger Fuß geprägte Müntze, welche ſich mehr und mehr verlieret, ausgegeben, und dadurch die gute Müntz-Sorten zum Lande hinaus, hergegen aber dieſe Frantzöſiſche Thaler wieder herein gebracht, und denen Leuten um vorgedachten enormen Preiß aufgedrungen werden. Wann Wir nun hierauf allergnädigſt zu reſolviren der Nothdurfft erachtet, daß beſagtes Frantzöſiſches Geld zwar fernerhin in Unſere Reichs-Provintzien ungehindert eingeführet, und in denenſelben toleriret werden, weil es aber gegen die nach dem Leipziger Fuß geprägte Zwey-Drittel an Sieben und Ein-Drittel pro Cent, und gegen die Zwey gute Groſchen-Stücke an Vier pro Cent differiret und ſchlechter iſt, hinführo in der Chur und Marck Brandenburg, Magdeburg, Pommern, Halberſtadt, Mansfeld, Hohenſtein und Wernigeroda, nicht mehr wie bishero geſchehen, der Thaler zu Zwey und dreyßig Groſchen, der halbe Thaler zu Sechzehen Groſchen, und der Viertel-Thaler zu Acht Groſchen, ſondern nur der Thaler zu Ein und dreyßig Groſchen, der halbe Thaler zu Fünffzehen Groſchen Sechs Pfennige, und der Viertel-Thaler zu Sieben Groſchen Neun Pfennige im Cours gelten, und weder bey Unſern Caſſen, noch ſonſten in Handel und Wandel höher angenommen oder ausgegeben werden, dieſe Reduction auch vom nechſt-bevorſtehenden Majo ihren Anfang nehmen ſolle. Als befehlen Wir hiermit Unſeren Regierungen, Beambten, auch Magiſträten in Flecken und Städten, obgedachter Unſerer in denen Ober- und Nieder-Sächſiſchen Cräyſen belegenen Provintzien hiemit in Gnaden, über dieſes Unſer Edict mit behörigem Nachdruck zu halten, wie dann abſonderlich Unſere Bediente, welche die zu Unſeren Caſſen flieſſende Revenuës, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, zu berechnen haben, imgleichen jedermänniglich, ſo in Unſern Landen einige Verkehrung treiben, theils bey Verluſt ihrer Dienſte, theils bey Vermeidung willkührlicher Straffe, ſich hiernach allerunterthänigſt achten, und dergleichen Frantzöſiſche Müntze höher nicht, als vorher gedacht worden, vom Erſten May dieſes Jahres an, annehmen und ausgeben ſollen. Und damit ſich keiner mit der Unwiſſenheit entſchuldige, ſo haben Wir dieſes Patent öffentlich anſchlagen, und zu jedermanns Wiſſenſchafft bringen laſſen. Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft, und aufgedruckt em Königlichen Inſiegel. So gegeben zu Berlin, den 11ten Martii 1720.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

E. B. v. Creutz.

No. CIV. Patent, wegen Verruffung der frembden kleinen Schiedes-Müntze. De dato Berlin, den 6. Maji, 1720.

Nachdem **Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen**, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, vor kurtzer Zeit aus bewegenden Urſachen zu reſolviren ſich gemüſſiget befunden, das in Dero Lande zum Nachtheil der Königl. Caſſen und des Commercii häuffig eingeſchlichene, und denen Unterthanen vor einen gegen den Leipziger Fuß enormen Werth à Zwey und dreyßig gute Groſchen den Rthlr. aufgedrungene Frantz-Geld auf einen gewiſſen Preiß à Ein und dreyßig gute Groſchen zu ſetzen, um dadurch die ausgeführte gute Müntz-Sorten wieder ins Land zu ziehen, die Erfahrung aber bezeugen will, daß an ſtatt ihtbeſagter guten Müntz-Sorten, welche in nichts als Ein u. Zwey Dritteln, und doppelten Gr. nach dem Leipziger Fuß beſtehen ſollen, allerhand verbotene kleinere fremde Schiedes-Müntze häuffig eindringe, welchem Ubel jedoch Se. Königl. Majeſtät mit allem Nachdruck geſteuret, und zu dem Ende die, wegen ſolcher verbothenen auswärtigen Schiedes-Müntze, bereits vorlängſt publicirte

Patenta, und fürnehmlich die unterm 4. Januarii 1685. 8. Octobr. 1698. 7. Octobr. 1700. 19. Maji 1701. 27. Januarii und 1. Decembr. 1702. 21. Decembr. 1709. und 15. Decembr. 1714. ergangene Edicta Krafft dieses renoviret, und ernstlich darüber gehalten wissen wollen.

Als befehlen allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät allen Dero Regierungen, Beambten, auch Magistraten in Flecken und Städten, insonderheit aber Dero Fiscalischen Bedienten, hierüber eiffrig zu halten, wie dann auch die Zöllnere, Land- und Zoll-Bereutere, Accise-Bediente und Thorschreibere, hiemit bey Verlust ihrer Dienste befehliget werden, hierauf zu allen Zeiten ein scharffes Aufsehen zu haben, und so wohl die Schiffe, als auch die Fracht- Land- und andere Fuhren und Wagen fleissig zu visitiren, die darauf befindliche Packen, Laden und Fässer, falls einiger Verdacht dabey verhanden, eröffnen zu lassen, und da sie oder jemand anders, bey den Ankommenden dergleichen verrufene kleine Gelder in einiger Quantität finden, solche anzuhalten, und gehörigen Orts anzumelden, damit die Contravenienten und Uebertretere Unserer Edicten, exemplariter bestraffet werden können. Und damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldige, haben Wir dieses Patent öffentlich anschlagen, und zu jedermanns Wissenschafft bringen lassen. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Königl. Insiegel. So gegeben Berlin, den 6ten Maji 1720.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

E. B. v. Creutz.

No. CV. Reſcript, betreffend das Schmeltzen in der Müntze der hieſigen Gold- und Silber-Schmiede. Vom 7. Junii, 1721.

Friderich Wilhelm, König in Preussen, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Uns ist mit allen Umständen allerunterthänigst vorgetragen, was die hieſigen Gold- und Silberschmiede wieder das Schmeltzen in der Müntze, und die dayor zu erlegende Recognition, sowol wegen des hohen Silber-Preisses, als ihnen daher ermangelnden Nahrung, abermals vorgestellet, und zu verordnen gebethen haben. Weil Wir nun hierauf allergnädigst resolvirt, daß die, besagten Goldschmieden anbefohlne Schmeltzung in Unserer Müntze, und dagegen von ihnen gefoderte Prestation, vorkommender Bewandniß halber nicht gänzlich aufgehoben, sondern gleichwie bishero, also noch ferner bis zu andern Zeiten, Gelegenheit und Unserer anderweitigen Ordre ausgesetzet seyn solle; So habt Ihr Euch darnach allergehorsamst zu achten, und darunter die Verfügung zu thun. Daran ꝛc. Und ꝛc. Berlin, den 7. Junii 1721.

v. Creutz.

An das General-Finantz-Directorium.

No. CVI. Edict, wegen Ein- und Verkauffung Goldes und Silbers. Sub dato Berlin, den 23. Febr. 1724.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Fügen hierdurch männiglich zu wissen, wie es zu Unserm allerhöchsten Mißfallen gereiche, daß der in dem Ein- und Verkauff des Goldes und Silbers bisher eingerissene Mißbrauch, ungeachtet aller deshalb ergangenen Verordnungen, immerhin continuire, indem allerhand Leute, absonderlich aber die Juden zum Theil selbst, theils durch andere, das Gold und Silber häuffig allhier auffkauffen, es nachgehends aus dem Lande führen, und bey solcher Gelegenheit bisweilen gestohlenes Silber wegbringen.

Weil Wir aber solchem unmäßigen dem Publico, und absonderlich Unserer Müntz-Officin höchst nachtheiligen Handel, länger nachzusehen durchaus nicht gemeynet sind; So wollen Wir nicht allein die unterm 17ten May 1661. 4ten Octobr. 1664. 16ten Augusti 1665. 18ten Martii 1685. 4ten Januarii 1695. 9ten Octobr. 1697. 5ten Decembr. 1703. und alle nachhero publicirte Patente, fürnemlich aber das unterm 24ten Augusti 1717. deshalb emanirte Edict, hiemit wiederholet haben, sondern verordnen auch zugleich hiedurch alles Ernstes, daß niemand, er sey Christ oder Jude, Mann oder Weib, Einheimischer oder Fremder, sich unterstehen solle, in Unsern Landen altes Gold oder Silber, geschmoltzen oder ungeschmoltzen, zum Wieder-Verkauff ausser Landes, unter was vor Prætext es immer geschehen könte, auf und an sich zu kauffen, sondern es sollen diejenigen, welche dergleichen Silber haben, und verkauffen wollen, oder wann sie es an andere im Lande verkauffen, die Auffkauffer deſselben bey unausbleiblicher Straffe der Confiscation, ja dem Befinden nach Leib- und Lebens-Straffe gehalten und verbunden seyn, solches an Unsere Müntze, oder deren Commissen jedes Orts zu verkauffen; Gestalten denn auch Unsere allerhöchste Intention dahin gehet, daß von dem einheimischen Gold und Silber, auch nicht das allergeringste, den obbenamter Straffe an die hiesige Gold- und Silber-Manufactur verkauffet, sondern solches von denselben aus fremden Landen verschrieben werden soll. Jedoch bleibet denen Goldschmieden nach wie vor frey und unbenommen, das zu ihrer Profession benöthigte Gold und Silber in Unsern Landen einzukauffen, und zu verarbeiten. Wie denn auch einem jeden, er sey wer er wolle, frey stehet, an die Goldschmiede Silber u. Gold zu verkauffen: Wenn aber jemand entweder von auswärtigen Oerten Gold oder Silber kommen lässet, kan er damit seinen Handel in und ausser Landes treiben, wie er will.

Solchemnach befehlen Wir allen Unsern Fiscalischen Bedienten, hierüber mit Nachdruck zu halten, wie dann auch die Zöllner, Land- und Zoll-Bereu-

Digitized by Google

ter,

ter, Acciſe-Bediente und Thorſchreiber hiedurch befehliget werden, bey Verluſt ihrer Dienſte und Vermeidung Unſerer allerhöchſten Ungnade, hierauf ſcharffe Aufſicht zu haben, allen darunter ſich ereignenden Verdacht ſofort gehörigen Orts anzuzeigen, und ohne die geringſte Neben-Abſichten ihren Pflichten gemäß, Unſerer allerhöchſten Willens-Meynung ein allerunterthänigſtes Genügen zu leiſten. Wornach ſich jedermänniglich zu achten.

Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und Königlichen Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 23. Febr. 1724.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katſch. F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.

No. CVII. Geſchärfftes Patent, wegen verbothner Ausfuhre von Gold und Silber. Vom 19. Sept. 1726.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir nöthig gefunden, Unſere wegen Ein- und Verkauffung Goldes und Silbers ergangene Verordnungen um ſo viel mehr zu renoviren, als verlauten will, daß noch immerhin Chriſten und Juden, das Gold und Silber häuffig allhier und andern Unſern Provintzien, inſonderheit auf den Franckfurter und andern Meſſen auffkauffen, und auſſer Landes führen, auch die von auswärtigen Orten auf gedachte Meſſen kommende fremde Gold- und Silber-Fabricanten, die Silber, ſo ſonſt allda einzukauffen pflegen, bißhero aufgekauffet, und auſſer Landes gebracht haben; Wir aber ſolchen unzuläßigen dem Publico, und inſonderheit Unſerer Münz-Officin höchſt-nachtheiligen Handel, durchaus nicht weiter nachgeſehen wiſſen wollen. Als wiederholen Wir Krafft dieſes, alle vorige wegen verbotener Ausführung des ſogenandten Bruch- und andern Silbers, imgleichen Pagamenten, es ſey geſchmoltzen oder ungeſchmoltzen, emanirte Patente, und befehlen hiemit nochmalen, ſo gnädig als ernſtlich, daß ſich keiner, er ſey Chriſte oder Jude, bey Confiſcation, auch dem Befinden nach bey Leib- und Lebens-Straffe, unterſtehen ſoll, in Unſern Landen, auch nicht in den Franckfurter Meſſen, altes Gold und Silber, es ſey geſchmoltzen oder ungeſchmoltzen, imgleichen keine Kretze und Teſte zum Wiederverkauff auſſer Landes, unter was für Prætext es auch geſchehen könne, auf und an ſich zu kauffen, und auſſer Landes zu führen, ſondern es ſollen alle und jede, ſo dergleichen in Unſern Landen erhandelt haben, ſolches an Unſere Müntze, oder deren Commiſſen jedes Orts zu verkauffen gehalten ſeyn.

Damit ſich nun niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldige, haben Wir es durch den Druck publiciren laſſen, und muß darüber von Unſern fiſcaliſchen und andern Bedienten, auf das ſchärffeſte mit behörigem Nachdruck gehalten werden.

Hingegen declariren Wir das Verbot ſo wegen des von den Juden an die Gold- und Silber-Manufactur zu liefernden Silbers ergangen, dahin, hiemit allergnädigſt, daß Juden vergleiteten Juden frey ſtehen ſoll, die auswärtige weiſſe oder Blick-Silber, welche in Unſerer Münz-Officin nicht mit Nutzen gebraucht werden können, aufzukauffen, ſelbige aber nicht eher zur Manufactur zu liefern, bis ſie zuförderſt in der hieſigen Müntze jedesmal geſtempelt worden. Wie denn auch den Goldſchmieden ferner unbenommen bleibet, das zu ihrer Profeſſion benöthigte Gold und Silber in den Königl. Landen ferner einzukauffen und zuverarbeiten.

Urkundlich haben Wir dieſes Patent eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königl. Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 19. Septembr. 1726.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

v. Grumbkow. v. Creutz. v. Katſch. v. Görne. v. Fuchs.

No. CVIII. Patent, wegen verbothener Ausfuhre von Gold und Silber, Sub dato Berlin, den 25. Octobr. 1731.

Demnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, nöthig finden, die wegen Ein- und Verkauffung Goldes und Silbers ergangenen Verordnungen um ſo viel mehr zu renoviren, als verlauten will, daß noch immerhin Chriſten und Juden das Gold und Silber allhier und in andern Dero Provintzien, inſonderheit auf den Meſſen oder Jahrmärckten, auffkauffen, und auſſer Landes führen, auch die von auswärtigen Orten auf gedachte Meſſen kommenden fremdden Gold- und Silber-Fabricanten die Silber, ſo ſonſt allda einzukauffen pflegen, bishero aufgekauffet und auſſer Landes gebracht haben; Höchſterwähnte Se. Königl. Majeſtät aber ſolchem ſehr ſchädlichen unzuläßigen dem Publico und inſonderheit Dero Müntz-Officin höchſt-nachtheiligen Handel durchaus nicht weiter nachgeſehen wiſſen wollen. Als wiederholen Sie krafft dieſes alle vorige wegen verbotener Ausführung Goldes und Silbers emanirte Patente, ſürnemlich aber das Edict vom 19. Septembris 1726. und befehlen hiemit alles Ernſtes, ſich darnach zu achten, und ſollen alle und jede, ſo dergleichen in Dero Landen erhandelt haben, ſolches an die Königl. Müntze, oder deren Commiſſen jedes Orts zu verkauffen gehalten ſeyn: Geſtalten die Verfügung geſchehen, daß alles zur hieſigen Müntze eingehende Gold und Silber nicht nur Acciſe- und Zoll-frey, ſondern auch dasjenige, ſo an Dero Müntzmeiſter Neubauer addreſſiret und eingeſchicket wird, auf den Königl. Poſten franco und frey gehen ſoll.

Damit ſich nun niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldige, iſt es durch den Druck publiciret worden, und muß darüber von den Königl. fiſcaliſchen und andern fürnemlich von den Accise-Bedienten, welche auf das von den Meſſen ausgehende Silber, vermittelſt genauer Viſitirung, acht zu geben haben, mit behörigem Nachdruck gehalten werden.

Wann auch ſonſt jemand in Erfahrung bringen möchte, daß einiges Gold oder Silber dieſem Patent zuwieder auſſer Landes gebracht, oder an Auswärtige verkaufft werde, iſt ſolches dem näheſten Fiſcal anzuzeigen, welcher nicht nur die Sache ſogleich darauf gründlich unterſuchen, ſondern auch der Denunciant von dem Ertrage, den Zehnten Theil zu genieſſen, und deſſelben Nahme dabey verſchwiegen gehalten werden ſoll. Hingegen confirmiren Seine Königl. Majeſtät hiemit die wegen des von den Juden an die Gold- und Silber-Manufactur hieſelbſt zu liefernden Silbers ergangene vorige Declaration, daß nemlich den vergleiteten Juden frey ſtehen ſoll, die auswertigen weiſſen oder Blick-Silber, welche in Dero Müntz-Officin nicht mit Nutzen gebrauchet werden können, aufzukauffen, ſelbige aber nicht eher zur Manufactur zu liefern, bis ſie zuförderſt in der hieſigen Münze jedesmal geſtempelt worden.

Wie dann auch den Goldſchmieden ferner unbenommen bleibet, das zu ihrer Profeſſion benöthigte Gold und Silber ſowol in den Königl. Landen, als auswerts ferner einzukauffen und zu verarbeiten.

Urkundlich unter Seiner Königl. Majeſtät höchſteigenhändigen Unterſchrifft, und beygedruckten Königlichen Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 25. Octobr. 1731.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck.
F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

No. CIX. Edict, wegen der frembden geringhaltigen kleinen Scheide-Müntze, inſonderheit wegen der Kreutzer, worauf kein Bildniß oder Kopff befindlich. Sub dato Berlin, den 11. Martii 1732.

Demnach Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, allerunterthäniaſt vorgetragen worden, was maſſen den wieder die Einführung der frembden geringhaltigen kleinen Scheide-Müntze vorhin ergangenen Edictis nicht gehörig nachgelebet, ſondern dergleichen kleine Scheide-Müntze ſehr häuffig eingebracht werde, und darunter inſonderheit diejenigen Schleſiſchen und andere Kreutzer, worauf kein Bildniß oder Kopff befindlich, welche doch weder in Schleſien ſelbſt, noch anderwerts weiter vor voll, ſondern 7½ Kreutzer nur vor einen guten Groſchen genommen werden; Und alſo höchſtgedachte Seine Königl. Majeſtät ſich gemüßiget ſehen, durch nöthige Vorſehung gleichfalls zu verhüten, damit Dero getreuen Unterthanen durch ſothane Müntze kein Schade zuwachſe. Als befehlen Höchſtdieſelbe Dero Chur- und Neumärckiſchen Krieges- und Domainen-Cammern, auch allen Dero übrigen Bedienten hierdurch nachdrücklich, mit ſchuldigſter Sorgfalt dahin zu ſehen, daß wieder den Inhalt der vorhin deshalb ergangenen Edicte, bey Vermeidung ſchwerer Geld- auch nach Befinden Leibes-Straffe, ſich niemand unterſtehe, fremde geringhaltige kleine Scheide-Müntze ferner in hieſige Lande einzubringen. Dabeneben wollen Seine Königliche Majeſtät, dato vorgemeldte Schleſiſche und andere Kreutzer, worauf kein Kopff gepräget iſt, in Handel und Wandel vom 1. Maji a. c. an, nicht höher als das Stück zu einem halben hieſigen Dreyer, oder Acht auf einen guten Groſchen genommen werden ſollen. Dannenhero jedermänniglich hierdurch verwarnet wird, möglichſte Vorſicht zu gebrauchen, und bemühet zu ſeyn, nicht allein von dieſen reducirten Kreutzern ohne Kopff, ſondern auch von andern bereits verruffenen kleinen Scheide-Müntze ſich loszumachen, und ſelbige bey aller Gelegenheit forderſamſt auſſer Landes zu ſchaffen; dagegen aber gute vollgültige Sorten einzubringen. Maſſen ſonſt hiernechſt, wann ſothane geringhaltige Scheide-Müntze entweder gänzlich verruffen, oder einige Sorten davon nach erforderenden Umſtänden noch niedriger geſetzet werden ſolten, ein jeder den daher leidenden Schaden ſich ſelbſt wird beyzumeſſen haben. Dem Officio Fiſci aber wird inſonderheit anbefohlen, genaue Aufſicht zu tragen, damit allem hierin enthaltenen gehörig nachgelebet, und wann dem zuwider etwas geſchehen möchte, ſolches gehörigen Orts förderlichſt angezeiget werde.

Urkundlich haben Seine Königl. Majeſtät dieſes Edict höchſt-eigenhändig unterſchrieben, und mit Dero Königlichem Inſiegel bedrucken laſſen. Es geſchehen und gegeben zu Berlin, den 11. Martii 1732.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck.
F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

No. CX. Edict, wegen der Müntzen, welche in der Chur-Marck angenommen werden ſollen. Sub dato Berlin, den 4. Aprilis 1733.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Entbieten Unſern Prælaten, Grafen, Freyherren, denen von der Ritterſchafft, Magiſtraten in den Städten, Beamten, auch allen und jeden Unſeren Unterthanen der Chur-Marck, diesſeits der Oder, und jenſeits der Elbe, Unſere Gnade und Gruß! Und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen: Daß, ob Wir zwar wider die Einführung der fremden und geringhaltigen Müntz-Sorten und Scheide-Müntzen, zu viel wiederholten mahlen,

Digitized by Google

mahlen, und insonderheit noch letztens unterm 28. April. 1724. und 23. Augusti. 1725. geschärffte Mandata und Verordnungen ergehen lassen, dennoch solchem ohngeachtet, dergleichen geringhaltige Münz-Sorten in so grosser Menge in Unser Chur-Marck, insonderheit in der Alte-Marck, Priegnitz, Zauche, und Lebusischen Creysen geschleppet worden, daß hin und wieder im Handel und Wandel fast kein ander Geld mehr zu sehen ist; Unsere und andere gute nach dem Leipziger Fuß ausgemünzete Geld-Sorten hingegen von gewinnsüchtigen Leuten auf und zusammen gewechselt, damit grosser Wucher getrieben, oder gantz und gar ausser Landes geführet worden. Wann Wir aber diesem höchstschädlich Landverderblichen Wesen, so zum höchsten Nachtheil Unserer Unterthanen gereichet, nicht länger nachsehen können, sondern demselben mit allem Ernst und Nachdruck zu steuern Uns gemüssiget finden; Als haben Wir Unsere allergnädigste Willens-Meinung durch dieses öffentliche Edict hiermit bekandt machen wollen, und zwar

1. Wollen und verordnen Wir allergnädigst, daß hinfüro, nebst denen von Uns und Unseren Vorfahren geschlagenen groben und kleinen Münz-Sorten, nur allein die nach dem Leipziger Fuß ausgemünzte gute Sorten, als nemlich: die Chur-Sächsische, Chur- und Fürstliche Braunschweigische, auch Königliche Schwedische Zwey Drittel, Ein Drittel und Ein Sechstel-Stücke, imgleichen 2. Groschen und 1. Groschen-Stücke, von Schwedischen 2. Groschen-Stücken, nemlich diejenige mit 3. Cronen, worauf 5. ehr stehet, auch mit dem grössen und kleinen Greiff zu verstehen, und die Churfürstl. Braunschweigische IIII. Marien-Groschen von feinem Silber zu 2. Groschen 8. Pf. dergleichen II. Marien-Groschen zu 1. Gr. 4. Pf. und I. Marien-Groschen zu 8. Pf. auch die Fürstliche Weimarsche und übrige bis Anno 1687. inclusivè ausgemünzte alte Groschen; Ferner die würckliche Species-Thaler: als Sächsische, Chur- und Fürstl. Braunschweigische, imgleichen die Käyserliche und alte Frantz-Thaler von Ludewig dem XIIII. hinführo gelten, und selbige, nemlich die gantze Thaler zu 1. Thaler 8. Groschen, halbe zu 16. Groschen, und viertels zu 8. Groschen gerechnet, bey Unseren Cassen durchgehends angenommen werden; Alle übrige harte Thaler aber, es seyn Banco, Städter, oder nach dem Burgundischen Fuß ausgemünzte Thlr. nebst denen Käyserl. VII. und XVII. Kreutzer, nur allein in Handel und Wandel gelten sollen, wie nemlich der Cours von benanten harten Thlr. es mit sich bringet, jedoch so weit bey Einnehmung derer Species Käyserliche und Frantzösische Thaler, als auch aller übrigen im Commercio roulirenden harten Thaler vor die häuffig mit unterlauffende beschnittene leichte Stücke ein jeder sich bestmöglichst hüten und in Acht zu nehmen wissen wird. Dahingegen und

2. Werden nicht nur die Frantzösische zu Straßburg gemünzte halbe Thaler, mit der Beyschrifft: Moneta nova Argentinensis, sondern auch alle und jede andere fremde silberne Münz-Sorten, sie mögen Nahmen haben wie sie immer wollen, als Batzen, Albus, Fürstliche und Bischöffliche 2. und 1. Groschen-Stücken, Hessensche 9. Pf. Stücken, 3. Groschen-Stücken, IIII. und II. Marien-Groschen-Stücken, so nicht von feinem Silber sind, imgleichen die Pohlnische, Bergische und Bischöffliche sogenandte Käyser-Groschen, hiermit gäntzlich verruffen und abgeschet, und keine als Käyserl. in Commercio gelten, bey Unseren Cassen aber gar nicht angenommen werden sollen. Es werden demnach alle Unsere Unterthanen binnen hier und den 1. Julii dieses Jahres sich davon gäntzlich zu entschütten und loß zu machen haben: Immassen wer nach solcher gesetzten Zeit durch Handel und Wandel andere als in diesem Edict enthaltene Münz-Sorten in hiesigen Landen einzubringen oder auszugeben sich unternehmen würde, nicht nur mit der gäntzlichen Confiscation bestraffet, sondern auch noch überdem von jedem Thaler noch einmal so viel Straffe ohne Anschung der Person erlegen, der dritte Theil solches Geldes dem Denuncianten jedesmal gereicht, desselben Nahme verschwiegen gehalten, und das confiscirte Geld an Unsere hiesige Münz-Officin zur Einschmeltzung überschicket werden soll.

3. Weil jedoch in Unserm Churfürstenthum und incorporirten Landen, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, zu Facilitirung der ständlichen kleinen Verkehr, es noch zur Zeit an einländischer kleinen Scheides-Münze, nemlich von 4. Pf. bis 1. Pf. inclusivè gebrechen will; So wollen Wir allergnädigst und bis auf weitere Verordnung geschehen lassen, daß vor der Hand die ausländische 6. Pf. vor 4. Pf. die 4. Pf. vor 3. Pf. die 3. Pf. vor 2. Pf. die 2. Pf. vor 1. Pf. und vor den 1. Pfennig, welche ohnedem häuffig eindringen wollen, 2. Stück vor 1. Pf. von dem 1ten Julii 1733. an, in Handel und Wandel genommen werden sollen.

4. Da auch die Erfahrung giebt, daß durch die von gewinnsüchtigen Leuten unternommene Einwechselung der Gelder dem Publico sehr geschadet werde; Als soll sich niemand unterstehen, mit Geld dergestalt Handel und Wandel zu treiben, daß er gutes gegen geringes einwechsele, und das gute, es geschehe unter was Vorwand es wolle, ausserhalb Landes schicke. Wie denn solches hiermit überhaupt, sowol Christen als Juden, bey Straffe der Confiscation, und von jedem Thaler noch einmal so viel Straffe, auch dem Befinden nach den Denen, die nicht zu bezahlen hätten, bey Leibes-Straffe und Landes-Verweisung verboten wird. Wir wollen zu dem Ende auch hiernechst an Unsere Regimenter gemessene und nachdrückliche Verordnung ergehen lassen, daß selbige ihre Löhnungen, auch alle andere vorkommende Ausgaben, in keiner andern, als Edict-mäßigen Sorten, und wie sie solche bey Unseren Cassen empfangen, wieder auszahlen sollen.

Wir verordnen, gebieten und befehlen demnach hiermit, daß vom 1ten Julii 1733. an, diesem Unsern Edict in allen Puncten und Clausuln gebührend nachgelebet werden solle; Und haben Unsere sämtliche Chur-Märckische Collegia, Land-Räthe, Accise-Bediente, Magistrate, Beamte, Zoll- und Geleits-Einnehmere, insonderheit das Officium Fiscl, mit mehrem Nachdruck als bishero geschehen, darüber zu halten, und auf diejenige, welche solche verruffene Münz-Sorten ins Land zu schleppen sich unterstehen, mit der Inquisition, auch wider alle und jede Contravenienten mit der Confiscation des Geldes, und nachdem die Summa, so wider das

Edict ausgegeben worden, hoch oder gering ist, dem Befinden nach, mit der determinirten Geld- oder Gefängniß-Straffe, wenn sie es nicht bezahlen können, und zwar sowol wider den Ausgeber, als auch denjenigen, welcher das reducirte Geld vor voll annimmt, zu verfahren; Gestalt dann diejenige Obrigkeiten, die das ihr denunciirte wieder dieses ergangene Mandat gethane Verbrechen nicht ernstlich untersuchen, und mit der Schärffe nach den buchstäblichen Einhalt dieses Edicts bestraffen, vor jedesmalige Nachläßigkeit Funffzig Rthlr. Straffe erlegen sollen; Wie Wir denn auch wieder diejenige, welche hierunter sonst conniviren, die Straffe Uns besonders vorbehalten.

Damit nun dieses Unser geschärfte Edict zu jedermanns Wissenschafft gelangen, und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; So soll selbiges nicht nur überall von den Cantzeln verlesen, bey allen Cassen und Geld-Einnahmen, imgleichen in denen Wirthshäusern, Schencken, und andern publiquen Orten affigiret, sondern auch auf dem Lande, nach geschehener Publication, der Gemeinde auf dem Kirchhoff ins besondere deutlich vorgelesen werden.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 4ten Aprilis 1733.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. D. v. Viereck.
F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

No. CXI. Geschärfftes Edict, wegen Verruffung derer geringhaltigen Müntz-Sorten, in der Neumarck, Sternberg, und incorporirten Creysen. De dato Berlin, den 14. April. 1733.

Wir **Friderich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Entbieten Unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Magistratzen und Beambten, auch allen Uns mit Eydes-Pflicht Verwandten, Hohen und Niederbedienten, und sämtlichen Unterthanen in der Neumarck, dem Lande zu Sternberg und incorporirten Creysen, Unsere Gnade und Gruß; Und fügen denenselben hiedurch zu wissen, daß, ob Wir zwar wider die Einführung der fremdden und geringhaltigen Müntz-Sorten und Scheide-Müntzen zu verschiedenen mahlen geschärffte Mandata und Verordnungen ergehen lassen, dennoch solchen ungeachtet dergleichen geringhaltige Müntz-Sorten in so grosser Menge in die Neumarck, das Land Sternberg und incorporirten Creysen eingeschleppet worden, daß im Handel und Wandel fast kein ander Geld mehr zu sehen ist, Unsere und andere gute nach dem Leipziger Fuß ausgemüntzte Geld-Sorten hingegen, von gewinnsüchtigen Leuten auf und zusammen gewechselt, damit grosser Wucher getrieben, oder gantz und gar ausserhalb Landes geführet worden. Wann Wir aber diesen höchst-schädlichen und Land-verderblichen Wesen, so zum höchsten Nachtheil Unserer Unterthanen gereichet, nicht länger nachsehen können, sondern demselben mit allen Ernst und Nachdruck gesteuret wissen wollen; Als verordnen Wir hiemit und mittelst dieses offenen Edicts

1. Daß hinführo nebst denen von Uns und Unseren Vorfahren geschlagenen groben und kleinen Müntz-Sorten nicht alleine die nach dem Leipziger Fuß ausgemüntzte gute Sorten, als nemlich: die Chur-Sächsische, Chur- und Fürstl. Braunschweigische, auch Königl. Schwedische $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Stücke, imgleichen 2. Gr. und 1. Gr. Stücke (jedoch so viel die Schwedische 2. Gr. Stücke anbelanget, solches nur von denenjenigen mit 3. Cronen, worauf 5. Oehr stehet, auch mit dem grossen und kleinen Greiff, zu verstehen) Churfürstl. Braunschweigische IIII. Marien-Groschen von feinen Silber zu 2. Gr. 8. Pfen. dergleichen II. Marien-Groschen zu 1. Gr. 4. Pfen. und I. Marien-Groschen zu 8. Pf. auch die Fürstl. Weymarische, und übrige bis Anno 1687. inclusive ausgemüntzte alte Groschen, ferner die würckliche Species-Thaler: als Sächsische Chur- und Fürstl., Braunschweigische, imgleichen die Kayserliche, auch alte Frantz-Thaler vom Ludovico XIV. hinführo gelten, und selbige, nemlich die gantze Thaler zu 1. Rthlr. 8. Gr. halbe zu 16. Gr. und viertels zu 8. Gr. gerechnet, bey Unseren Cassen durchgehends angenommen werden, alle übrige harte Thaler aber, es seyn banco-Städten, oder nach dem Burgundischen Fuß ausgemüntzte Thaler nur allein im Handel und Wandel gelten sollen, wie nemlich der Cours von benannten harten Thalern es mit sich bringet, jedoch wird jedermänniglich so wohl bey Einnehmung derer Species, Kayserl. und Frantzösischen, als auch aller übrigen im Commercio roullirenden harten Thaler vor die häuffig mit unterlauffende beschnittene leichte Stücke sich best-möglichst zu hüten, und in Acht zu nehmen wissen.

2. Alle Kayserliche Müntze, welche vom Kayserlichen Schlag und Gepräge als 17. Creutzer, 7. Creutzer, Kayser Groschen, oder Liegeniger Creutzer mit Köpffgen, sollen, so lange selbige nicht in Pohlen und Schlesien selbst abgesetzet, sondern vor voll genommen werden, nach dem bisherigen Fuß jedoch nur in Unserer Neumarck und incorporirten Creysen noch ferner gelten, auch bey Unsern Neumärckischen Contributions, Accise, Ziese und Zoll-Cassen genommen, und zwar nicht zur General-Casse eingeschickt, sondern die Assignatarii damit bezahlet, auch zu andern verordneten Ausgaben in der Provintz verwendet werden, wie Wir dann Unsere in der Neumarck stehende Regimenter durch eine besondere Ordre anweisen wollen, solche Müntze ohnweigerlich anzunehmen, jedoch werden bey dem Kayserlichen Gelde ausgenommen die 17. Creutzer, welche mit einem Stern, und eine andere Sorte, welche mit einen kleinen a bemerckt sind, imgleichen die Schlesische Creutzer, worauf kein Kopff gepräget ist, und sollen sothane 17. Creutzer, mehr nicht als 15. Creutzer, oder 4. Gr. vorgemeldte Creutzer ohne Kopff aber mehr nicht als einen halben Dreyer, oder 8. einen guten Gro-

schen

ſchen in der Neumarck und incorporirten Creyſern gelten, wie das letztere bereits durch das Edict vom 11. Mart. 1732. verordnet iſt.

3. Wegen des Pohlniſchen Geldes laſſen Wir es gleichfalls dabey bewenden, daß ſolches auf dem bisherigen Fuß im Handel und Wandel in der Neumarck und incorporirten Creyſern gang und gebe ſey, jedoch nehmen Wir davon aus, die ſogenannte Sigismunder oder einfache und doppelte Dütchens, welche reſpective auf 2. und 4. Creutzer reduciret werden.

4. Werden nicht nur die Frantzöſiſche zu Straßburg gemünzte halbe Thaler, mit der Beyſchrifft: Moneta nova Argentinenſis, ſondern auch alle und jede andere fremde ſilberne Münz-Sorten, ſie mögen Nahmen haben wie ſie immer wollen, hiemit gäntzlich verruffen und abgeſetzet, mithin alle Unſere Unterthanen binnen hier und den 1. Jul. dieſes Jahrs ſich davon gäntzlich zu entſchütten, und loß zu machen haben, immaſſen wer nach ſolcher geſetzten Zeit durch Handel und Wandel andere als in dieſem Edict enthaltene Münz-Sorten in hieſigen Landen einzubringen, u. auszugeben ſich unternehmen würde, nicht nur mit deren gäntzlichen Confiſcation beſtrafft, ſondern auch noch überdem vom 1. Thlr. noch einmahl ſo viel Straffe, ohne Anſehen der Perſon erleget, der 3te Theil ſolchen Geldes dem Denuncianten jedesmahl gereichet, deſſen Nahme verſchwiegen gehalten, und das confiſcirte Geld an Unſere Münz-Officin zu Berlin überſchicket werden ſolle. Weil jedoch

5. In der Neumarck, Sternberg und incorporirten Creyſern, ſo wohl in den Städten, als auf dem platten Lande, es noch zur Zeit an einländiſcher kleinen Scheide-Münze, nemlich von 4. Pfen. bis 1. Pf. inclusive gebrechen will, ſo wollen Wir, und bis auf weitere Verordnung zu Facilitirung des ſtündlichen kleinen Verkehrs geſchehen laſſen, daß vor der Hand die ausländiſche 6. Pf. vor 4. Pfen., die 4. Pf. vor 3. Pfen., und die 3. Pf. vor 2. Pfen., die 2. Pf. vor 1. Pf. und von dem 1. Pf. welche ohnedem häuffig eindringen wollen 2. Stück vor 1. Pfen. vom 1. Jul. 1733. an, im Handel und Wandel genommen werden. Da auch

6. Die Erfahrung giebet, daß durch die von gewinnſüchtigen Leuten unternommene Einwechſelung der Gelder dem Publico ſehr geſchadet werde, als ſoll ſich niemand unterſtehen, mit Geld Handel und Wandel dergeſtalt zu treiben, daß er gutes gegen geringes einwechſele, und das gute, es geſchehe unter was Vorwand es wolle, auſſerhalb Landes ſchicke, wie denn ſolches hiermit überhaupt ſo wohl Chriſten als Juden, bey Straffe der Confiſcation, und von jeden Thaler noch einmahl ſo viel Straffe auch dem Befinden nach, bey denen ſo nicht zu bezahlen haben, bey Leibes-Straffe und Landes-Verweiſung verboten wird, wie Wir denn auch hiernechſt an Unſere in der Neumarck ſtehende Regimenter gemeſſene und nachdrückliche Verordnung ergehen laſſen wollen, daß ſelbige ihre Löhnungen auch andere vorkommende Ausgaben in keinen andern als Edict-mäßigen Sorten und Preiße bezahlen ſollen, wie ſie nemlich ſelbige aus Unſern Neumärckiſchen Caſſen bekommen werden.

Wir verordnen, gebieten und befehlen demnach hiemit, daß, vom 1. Jul. 1733. an, dieſem Unſern Edict in allen Puncten und Clauſuln gebührend und genau nachgelebet werden ſolle, und haben Unſere Neumärckiſche Regierung, Kriegs- und Domainen-Cammer Commiſſarii, Acciſe-Bediente, Magiſtrate in den Städten, Beambte, Creyß-Zoll- und Geleits-Einnehmer, inſonderheit das Officium Fiſci mit mehrerm Nachdruck als bisher geſchehen, darüber zu halten, u. auf diejenige, welche ſolche verruffene Münz-Sorten ins Land zu ſchleppen, u. auszugeben ſich unterſtehen, mit der Inquiſition, auch wieder alle und jede Contravenienten mit der Confiſcation dieſes Geldes, und nachdem die Summe ſo wieder das Edict ausgegeben worden, hoch oder geringe iſt, dem Befinden nach, mit der exemplariſchen Geld- oder Leibes-Straffe, und zwar ſo wohl wieder den Ausgeber, als auch denjenigen, welcher das reducirte Geld vor voll annimmt, zu verfahren, geſtalt denn diejenige Obrigkeiten, die das ihr denuncirte wieder dieſes Mandat begangene Verbrechen nicht ernſtlich unterſuchen, und mit der Schärffe beſtraffen, vor jedesmahlige Nachläßigkeit 50. Rthlr. Straffe erlegen ſollen, wie Wir dann auch wieder diejenige, welche hierunter ſonſt connivren, die Straffe Uns beſonders vorbehalten.

Damit nun dieſes Unſer geſchärfftes Edict zu jedermanns Wiſſenſchafft gelangen, und niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne, ſo ſoll ſelbiges nicht nur von denen Cantzeln verleſen, in denen Wirths-Häuſern, Schencken und andern publiquen Orten äffigiret, ſondern auch auf dem Lande nach geſchehener Publication von denen Cantzeln, der Gemeine auf dem Kirch-Hofe nochmahls deutlich vorgeleſen werden.

Uhrkundlich haben Wir dieſes Edict höchſt-eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſern Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben Berlin, den 14. April. 1733.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

v. Grumbkow. v. Görne. v. Viereck. v. Viebahn. v. Happe.

No. CXII. Edict, wegen der Chur-Bayerſchen, Chur-Pfältziſchen, Fürſtlich Würtenbergiſchen, Heſſen-Darmſtädtſchen, Anſpachſchen, Baaden-Durlachſchen, Hohenzollerſchen, Fuldiſchen und Gräflich Montfortſchen geringhaltigen güldenen Müntzen, Max d'or oder Carolinen genannt, welches in der Chur und Marck Brandenburg, diß- und jenſeit der Oder und Elbe, gelten und obſerviret werden ſoll. De dato Berlin, den 28. Martii 1736.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürſt, ꝛc. Fügen hiemit zu wiſſen: Was geſtalt auf eingelauffene Nachricht, daß die Chur-Bayerſche, Chur-Pfältziſche, Fürſtl. Würtenber-

renbergische, Hessen-Darmstädtsche, Anspachsche, Baaden-Durlachsche, Hohenzollersche, Fuldische und Gräflich-Montfortsche geringhaltige güldene Müntzen, Max d'or, oder Carolinen genannt, häufig zum Vorschein kommen sollen, Wir für nöthig befunden, solches geringhaltige Gepräge in Unsern Landen gäntzlich zu verruffen, damit denen Unterthanen durch diese Müntze kein Schade zugefüget werde.

Wir ordnen und wollen demnach hiedurch allergnädigst; daß ermeldte güldene Müntzen Max d'or oder Carolinen genannt, so wohl die doppelte, als einfache und halbe, selbige mögen seyn, von welchem Gepräge sie wollen, in Unsern Landen forthin gäntzlich verbothen seyn sollen; Jedoch wird denen Unterthanen und Eingesessenen dabey nach geschehener Publication dieses Edicts, annoch eine Zeit von einem Monath verstattet, sich solcher verruffenen Sorten, so gut sie können, gäntzlich loß zu machen. Nach Ablauff solches Monaths aber, soll ein jeder, welcher sich unterstehen wird, dieses verbothene Geld in hiesigen Landen auszugeben, den vierfachen Werth eines jeden Max d'or oder Carolinen zur Straffe bezahlen, und dabey das ausgegebene verruffene Geld confisciret seyn, auch dem Denuncianten die Helffte solcher Straff-Gelder gereichet werden, derjenige aber, der nicht das Vermögen hat, solche Straffe an Gelde zu entrichten, soll einen jeden von ihm ausgegebenen Max d'or oder Carolinen mit vier-tägiger Gefängniß bey Wasser und Brodt büssen.

Wir befehlen also Unsern Chur- und Neumärckschen Kriegs- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, auch allen Unsern in irrigen Cassen-Bedienten, über dieses Edict nachdrücklich zu halten, ins besondere wird dem Officio Fisci anbefohlen, zu vigiliren, damit allem demjenigen, so darin enthalten, gehörig nachgelebet, und, wann dem zuwider etwas geschehen möchte, solches gehörigen Orts angezeiget werde.

Damit auch dieses Edict zu jedermanns Wissenschafft gelangen möge, und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, soll dasselbe von denen Cantzeln abgelesen, auch an öffentlichen Orten gewöhnlicher massen angeschlagen werden.

Uhrkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 28. Martii, 1736.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

No. CXIII. Patent, wegen einiger verbothenen Müntz-Sorten. Vom 6. April. 1737.

DEmnach **Seine Königliche Majestät** zu Dero grossen Mißvergnügen wahrgenommen, wie daß denn, noch unterm 4ten April. 1733. ergangenen heilsamen Müntz-Edicten und Verordnung, wegen abzuschaffender, und zurück zu haltender schlechten und abgesetzten Müntz-Sorten ohngeachtet dennoch dergleichen geringhaltige Müntz-Sorten in Dero hiesigen Residentzien nach wie vor, häufig roulliren, und durch allerhand gewinnsüchtige Leute zum Schaden und Verderb des Publici überhand nehmen; Als haben allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät Dero allhiesigen Krieges- und Domainen-Cammer allergnädigst anbefohlen, dem allhiesigen Magistrat und jedermänniglich, so wohl Christen als Juden, hiedurch öffentlich bekandt zu machen; daß derjenige, so von denen hierunter stehenden, und eigentlich abgebildeten, abgesetzten und schlechten Müntz-Sorten, vom 1. Novembris, a. c. an, es sey solches von Fremden oder Einheimischen, Soldaten, Bürgern oder Bauern, Herren, Gesinde und Dienstbothen, Handwercks-Leuten und Tagelöhnern, annehmen, denenselben Victualien, Waaren oder ander Geld davor geben, und zustechen würde, als ein Verbrecher wieder die Landes-Gesetze, ohne Unterscheid der Person, angesehen, vor jede genommene einzelne Stücke solcher verruffenen Müntze 5. Thaler, vor jeden Groschen 10. Thaler, vor jeden Thaler aber 50. Thaler Fiscalische Straffe erlegen, oder, da einer solche an Gelde aufzubringen nicht im Stande, mit empfindlicher Leibes-Straffe dem Befinden nach, ohnnachläßig angesehen werden soll. Zu welchem Ende denn alle diejenigen, welchen diese gedruckte Notification vor- und dergleichen darin bezeichnetes Geld zu Gesichte kommt, diejenigen Personen, so solche bey ihnen ausgeben wollen, sofort beym Magistrat nahmentlich anzuzeigen, derselbe aber, wann es eine Militair-Person, solches dem hiesigen Gouvernement zu hinterbringen, die darauf gesetzte Bestraffung urgiren, wann es aber andere Leute, solches dem General-Fiscal anzeigen, und dieser die Straffe beytreiben, und befördern solle.

v. Fig. VI.

Würden auch diejenige, bey welchen diese gedruckte Notification angeschlagen werden, solche durch ihr Verschulden abreissen oder wegkommen lassen, sollen sie, nach Beschaffenheit der Personen, als Selbst-Verbrechere, mit der gesetzten Geld-Straffe von 1. bis 50. Thaler angesehen, solche vom Magistrat beygetrieben, und dem Königl. Fisco zugestellet werden. Wie dann auch, wann jemand ein oder andern heimlich beym General-Fiscal oder Magistrat anzuzeigen wüste, welcher dergleichen Geld genommen, verwechselt oder ausgegeben, und solches in der That also befunden worden, sein Nahme verschwiegen, und ihm die Helffte der darauf fallenden Straffe zugestellet, das gefundene schlechte Geld aber confiscirt werden soll. Wie es denn auch wegen der Goldenen Müntze, Max d'or oder Carolinen nach dem Edict vom 28. Martii, 1736. überall sein Verbleiben hat. Wornach so wohl der Magistrat allhier als jedermänniglich sich zu achten, ersterer aber seines Orts, bey Vermeidung schwerer Verantwortung, darüber nachdrücklich zu halten. Signatum Berlin, den 6ten April. 1737.

(L. S.)

Königl. Preußische Churmärckische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Vierdten

Neu Eisenachisch 1 gl.

Dergleichen

Dergl.

Hoßlarisch 1 gl.

Dergl.

Bayreutisch 1 gl.

Narggräflich 1 gl.

Dergl.

Weymarisch 1 gl.

Frankösisch zu gemünchtes

Dergleichen

Dergl.

sche halbe Kopff-Stück

Dergl.

Pfälzische halbe Kopff-Stück

Chur-Pfälzische 20-Creutzer

Baron Ehrenfelsische 5-Creutzer

Chur Maynzische 12-Creutzer

Hessische 12-Creutzer

Francfurtische 3-Batzen oder VI Albus

Hanauer VI Albus oder 3-Batzen

Chur-Pfälzische 3-Batzen oder VI Albus

Digitized by Google

FIG. VI. AD P. IV. SECT I. No. CXIII. P. 1359 B

v. Fig.

Digitized by Google

Vierdten Theils Des CORPORIS CONSTITUTIONUM MARCHICARUM, Zweyte Abtheilung

Von

Saltz- Salpeter- Bergwercks- Domainen- Pacht- und andern Aembter- auch Damm- Teich- und Fiſcherey-Sachen, ꝛc.

Das I. Capitel.

Vom Saltz-Regal, Factoreyen, Einführung und Handel, Preiß, Schiffahrt, ꝛc.

No. I. Edict, wegen des in der Chur-Marck Brandenburg bey Belitz angerichteten Saltzwercks, und daß ferner nicht erlaubet ſey frembd Saltz einzuführen. Donnerſtags nach Andreæ Apoſtoli Anno 1560.

Wir Joachim, von Gots Gnaden Marggraff zu Brandenburgk, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämerer vnd Churfürſt, ꝛc. Entpieten allen vnd jeden vnſern Vnterthanen vnd Verwandten, weß wirden, Standes, oder weſens die ſein, ſo dieſen vnſern offenen brieff ſehen, hören, oder ſelbs leſen, vnſer gunſt vnd grus, nach eins Stands gepür zuvor, vnd geben euch hiemit günſtiger und gnediger meinung zu erkennen: Als wir ſeid angehender vnſer Regierung je vnd allewege höchſtes vnſers vermögens getrachtet, alles dasjenige, ſo vnſern Landen vnd Leuthen zu geben, auffnemen vnd wolfart gereichen möchte, mit genedigem vnd trewem fleiſſe zu befürdern, vnd befunden, daß euch allen daraus nicht wenigk nutz erfolgen könte, wann wir in vnſern Churfürſtenthumb eigene Saltzwerck erheben, vnd das vorkommen möchten, daß das Saltz mit ſo beſchwerlichem vnkoſten von weitem in vnſere Lande nicht dürffte geholet werden. Darumb wir dann vnter andern nicht wenigk mühe vnd vnkoſten aufgewant, die Saltzquelleu, ſo ſich vfm Thure bey vnſer Stadt Belitz erogen, zu faſſen, vnd erbawen, vnd aber dieſelbigen vber allen angewandten fleis vnd darauf gangenen merglichen koſten nicht erhoben werden konnen, haben wir gleichwol nicht vnterlaſſen, weiter nachzudencken, wie wir in andere wege vns vnd euch allen zu wolfardt vnd beſten ein Saltzwerck in vnſern Landen zuwege bringen vnd anrichten möchten. Vnd haben es mit ſchwerer mühe vnd vnkoſten (Gott lob) nhumher ſo weit bracht, daß wir nicht alleine zu vnſerer Lande notturfft, ſondern auch wol für den fremden mann, der ſich daſſelbigen, welchs jme auch nicht weniger als vnſern eigenen vnterthanen ſoll gegondt ſein, erholen woldt, des ſaltzes eine vberflüſſige nodturfft, ſo gut vnd beſſer als jr es hievor gebraucht, ſieden laſſen. Vnd wiewol wir nicht zweiuln, weil euch allen bewuſt, mit was mühe vnd groſſem beſchwerlichen vnkoſten das ſalz bis anhero von weitem in vnſer Churfürſtenthumb und Lande bracht werden müſſen, jr ohne vnſer erinnern bey euch ſelbſt viel bequemer und gelegener ſein erachten werdet, daſſelbig in der nehe vnd in vnſern Landen zuuberkommen, als mit ſolcher vngelegenheit von weitem zuwege zu bringen, ſo haben wir dannoch die nodturfft ſein erachtet, euch ſolchs durch vnſere offene mandat und ausſchreiben allenthalben kundt vnd zuwiſſen zu thun, vnd weil dann das Saltzwerck an etlichen enden vnd ſonderlich vfm Thure bey vnſer Stadt Belitz allbereidt ſo weit angerichtet, vnd des Saltzes ſouiel gefertet wirdet, daß die orthe doſelbſt vmbgelegen, deſſelbigen aldo zu jrer notturfft vmb zimliche pillige bezalung vberflüſſig genug vberkommen können, wollen wir, daß jr euch alle deſſelbigen aldo erholen, vnd hinfüro kein eine noch ausiendiſcher weder in offenen Jarmarckten noch

ſonſt in Stetten, Dörffern, oder einigem andern orthe vnter vns gelegen, frembd ſaltz feil haben, vorkeuffen noch verhandeln ſoll. Vnd weil wir dann aus habender Churfürſtlicher frey vnd gerechtigkeidt macht haben, vns vnd vnſern Landen vnd Leuthen zum beſten dieſe oder andere nutzbarkeit in vnſerm Churfürſtenthumb anzurichten, auch wie es damit gehalten werden ſoll, verordnen mögen: Beuelen vnd gepieten wir demnach euch allen vnd ſonderlich auch den ſaltzfürern vnd allen andern, ſo in vnſern Landen mit ſaltz handeln, daß jr nach anwerdung des fremden ſalzes, ſo jr für dieſer zeit vnd ehe diß vnſer offen mandat publicirt bey euch vnd in vnſer gebiet bracht, weiter gar kein frembd ſaltz in vnſere Lande füret, vorhandelt, keuffet oder verkeuffet, bey verluſt deſſelbigen, auch aller einer habe vnd gütter, ſonder daſſelbigk än derürtem orte holet vnd holen laſſet, vnd nach einer gelegenheidt inner oder auſſerhalb Landes füret vnd vorhandelt. Wir thun auch allen vnd jeden vnſern Haupt- vnd Ampteleuten, den Retten vnſerer Stedte, auch vnſern Zöllnern, Landtreitern, vnd andern, denen darüber ſo wir in vnſerm Churfürſtenthumb beſchaffen vnd verordnen, Amts, Obrigkeit, vnd ſonſt habenden beuelichs halben zuhalten gepürt, hiemit ernſtlich beuelen, daß jr bey vormeidung vnſerer ernſten ſtraffe vnd vngnade ein guts auffſehen vnd achtung habt, daß hinfüro in vnſern Landen anders nicht als vnſer inlendiſch ſalz feilgehabt, verkeufft vnd gebraucht, auch der gemeine mann von den ſaltzfürern nicht vberſatzt werde; Do jr auch dohinder kommen würdet, daß diß vnſer gebodt jemands, der were vnter vns geſeſſen oder nicht, oder das daß er deſſelbigen von euch notturfftig berichtedt vnd verwarnet were, vbertredten würde, deme wollet das ſalz nehmen, auch keuffer vnd verkeuffer gefenglich einziehen, vnd vns daſſelbig in eil zuerkennen geben, wollen wir vns darauf ferner zuerzeigen wiſſen; Mit verwarnung, do jr in deme nachleſſigk kein würdet, daß wir nicht allein wieder diejenigen, ſo wieder dis vnſer verbodt gehandelet, ſondern auch wieder die, denen daſſelbig zu weren gepürdt hette, mit ernſter ſtraffe verfahren wollen. Do auch jemands von dem gemeinen manne, oder ſonſt in vnſern ſtedten oder vjm Lande würde einen oder mehr, ſo dieſem vnſerm verbodt zuwieder gehandelt, angeben vnd namkündig machen, dem wollen wir die helffte des vorwirckten ſaltzes, oder ſonſt nach gelegenheidt des abtrags, ſo vns deßhalb gefallen würde, ein ſtadtlichs zuwenden, vnd daneben mit ſondern genaden bedencken. Doch mögen die aus- vnd einlendiſchen, denen vnſer ſalz zuuerfüren vngelegen, das frembde ſaltz, wann ſie allein dauon in vnſern Landen nichts verkauffen, gegen erlegung gepürlicher zölt, wie zuuor durchfüren vnd vorhandeln. Hierinne wirdet ſich ein jeder ſeinen pflichten nach gehorſamlich zuuorhalten wiſſen; das beſagten wir vns alſo endlich zugeſchehen, wollen es auch gegen den gehorſamen in gnaden erkennen, vnd die vbertredter in ernſte ſtraffe vhemen. Datum vnter vnſerm aufgedrucktem Secret, Köln an der Sprew, dornſtags nach Andreä Apoſtoli. Anno LX.

(L. S.)

No. II. Saltz-Ordnung, von Einführung, Preiß und Handel des Lüneburgiſchen und andern Saltzes, auch deſſen Niederlagen. Vom 13. Auguſti 1583.

WNſer von Gottes Gnaden, Johans Georgen, Marggraffen zu Brandenburgk, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertzkämmerer vnd Churfürſten, ꝛc. Verordnung, welchergeſtalt das Lüneburger Wintergatten- vnd Hammer-Saltz mit voller Maaß und Gewicht in nachfolgenden vnſeren Stedten nach Tonnen- und Laſten-Zoll verkaufft, vnd wie theurr jedes Orts eine tonne gegeben werden ſoll.

Erſtlich, Nachdeme wir mit einem Rathe der der Stadt Lüneburgk, vns vnd vnſeren Vnterthanen zum beſten, eines gewiſſen Saltzkaufs, als halb Wintergoß, vnd halb Hammer-Saltz, mit voller Maß vnd Gewicht, auf eßliche Jhar vorglichen, als ſoll daſſelbe Saltz in nachbenande Stedte angefüret, vnd daſelbſt Tonnenweiſe, nach vnteruorzeichneter Taxa verkaufft werden.

Zum andern, weil dieſer Saltzkauff in ſolchmeßiger Taxa vnſeren Vnterthanen im Lande zu Vortheil geſchicht, ſo ſollen auch vor allen Dingen zu demſelben vnſere Vnterthanen im Lande verſtattet, vnd den frembden das vbrige zugeſchlagen vnd verkaufft werden; jedoch ſollen die Diener, in Lieferung des ſaltzes, die Frembden ſowol als die Vnterthanen jedesmals bald fordern, vnd ſie zu vnnöthigen ſchaden vnd vnkoſten nicht aufhalten.

Zum dritten, ſoll einem jeden verſtattet ſeyn, diß vnſer Saltz inn oder auſſerhalb Landes weiter nach ſeiner Gelegenheit zu verhandeln, vnd ſeinen Vortheil vnd Narunge damit zu ſchoffen.

Zum vierdten, damit gleichwol die Handlung auf der Achſe bleiben, vnd der Vnterthanen Narunge im Lande ſo viel beſſer gefördert werden möge; So ſind wir gnediglich zufrieden, daß noch zur zeit neben dieſem vnſerm Lüneburgiſchen Saltze, Hälliſch, Staſſurtiſch, Groß-Saltzſch oder ander Saltz, ſo im Ertzſtifft Magdeburg Kauch zu Lüneburgk geladen vnd gefeten wird, auf der Achſe ins Land gefüret vnd verkaufft werde, auf dem Waſſer aber, es ſey auf der Elben, Hauell oder Oder, ſoll auſſerhalb diß vnſer Saltz kein anders ins Land zu ſchiffen, oder aber auch ſonſten kein Boyſaltz zu ſieden vnd zuuerkauffen verſtattet werden.

Zum fünfften, ſollen auch die verordneten Saltzſchreiber auſſerhalb was einem jeden von vns zu ſeinem Vnterhalt vnd Schreibgeld verordnet wird, auf ihre Pflicht, niemands höher vberſetzen oder beſchweren.

Zum letzten ſetzen vnd wollen wir, daß vnſere Vnterthanen, wes Standes dieſelbigen auch ſein, auch die Diener vnd memiglich in vnſerm Churfürſtenthumb vnd Landen dieſer vnſerer vorfaſten Saltzordnung getrewlich vnd gehorſamlich nachleben, vnd ſolchs alles bey verluſt der Saltze, vnd vormeidung vnſer ſchweren vnnachleßlichen Straffe vnd Vngnade nicht anders halten ſollen, wie denn vnſere Zöllner vnd Zollbereiter hierauf gute acht geben ſollen, damit dieſem

dieſem allen alſo nachgelebet werde, bey auch vormeidung vnſer ernſten Straffe.

Folgen die Stedte vnd Oerter, do das Saltz nidergelegt, vnd wie daſſelbe jedes Orts verkaufft werden ſoll.

Lentzen	jeder Tonne	2. Rthlr.	2. Arg.
Tangermünde		2. Rthlr.	3. Arg.
Hauelbergk		2. Rthlr.	3. Arg.
Rathenow		2. Rthlr.	4. Arg.
Brandenburgk		2. Rthlr.	4. Arg.
Potzramb		2. Rthlr.	4. Arg.
Spandow		2. Rthlr.	4. Arg.
Bötzow		2. Rthlr.	6. Arg.
Zedenick		2. Rthlr.	8. Arg.
Berlin		2. Rthlr.	4. Arg.
Fürſtenwalde		2. Rthlr.	6. Arg.
Cüſtrin		2. Rthlr.	10. Arg.
Beſitkow		2. Rthlr.	8. Arg.

Und auf jede Tonne jedes Orts ſechs gute pfennige Schreibgelt.

Vrkundlich haben wir dieſe Ordnung mit vnſerm Secret beſiegelt. Geſchehen zu Cüſtrin, den 13. Monatstag Auguſti, Anno 1583.

(L. S.)

No. III. Edict, wieder die Einführung des Pommerſchen Saltzes. Montags nach Judica, 1610.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Sigiſmundt, Marggraff zu Brandenburgk, des Heyligen Römiſchen Reichs, Ertz-Cämmerer vnd Churfürſt, ꝛc. Geben hiermit allen vnd jeden vnſern Vnterthanen, weß Standes, oder weſens die ſein, in Zuentbietung vnſers Grußes gnediglichen zu vernehmen: Das wir vnterthenigſt glaubwürdig berichtet worden, wie ſich nunmehr etzliche vnterſtehen, Saltz außm Lande Pommern, derer örter in vnſer Newmarck, vnd Vckermarck, heimblichen einzuführen, vnd ſolches nicht allein zu jhrer notturfft zu gebrauchen, ſondern auch andern daſſelbe zu überlaſſen, vnd alſo damit gleichſam Handel vnnd Wandel in vnſerm Lande zu treiben, welches vns dann nicht wenig zu vngnedigen mißfallen gereichet, ſintemalen, wie wir deſſen gnugſame gute nachricht haben, do das Saltz vbel zu erlangen, vnd ſehr thewr geweſen, dennoch durch den bißhanher gewehrten Contract, die gute vorſicht gethan worden, das die Niederlagen mit Saltz zur gnüge verſorget, vnd ein jeder deſſen, in leidlichen Kauff, mechtig ſein können, dahero dann billig keiner des mangels halber, ſich zu beſchweren, vielweniger des Lünenburger Saltzes, ob es gleich, daran wir dann faſt ſehr zweifeln, etwas wolfeiler an andern örtern, zu erlangen ſeyn möchte, anitzo zu erholen Vrſach nehmen darff. Vnnd weil vns nun zugleich auch die heimliche einführunge des Saltzes, zu vnſerm ſelbſt nachtheil vnd ſchaden gereichet; Als Befelen wir vorgemelten vnſern Vnterthanen, weß wirden, weſens, oder ſtendes die ſein, hiemit gnediglt, und ernſtlichen, ein jeder wolle ſich von dato an, ins künfftige, des Saltzkauffens im Lande Pommern, auch die heimliche einführung, vnd verhandelung deſſelbigen, gentzlichen eußern, vnd enthalten, vnd hingegen ſich die notturfft an Saltz, auff die verordenten Niederlagen erholen. Mit der vorwarnunge, do einer oder der ander, ſich hierüber das wiederige vnterſtünde, vnd betreten würde, das er nicht allein des Saltzes gentzlichen verlüſtig, ſondern auch dazu vnſerer ſtraffe, gewertig ſein ſolle, Inmaſſen wir dann krafft dieſes vnſern Zölnern, Gleidtsleuten, Land-Reutern, vnnd andern auffſehern, ernſtlichen, vnd bey verluſt jhrer dienſte, hiermit auffergelegen, fleißige vorſicht zu thun, das die heimliche Einführung, vnnd verhandelung, frömbdes Saltzes, do er örter in der Newmarck, verbleibe, oder do ſie vber zuuerſicht, einen oder mehr betreffen, der ſich deſſen, vber vnſerm verbot, gebrauchte, ſollen ſie den, oder dieſelben das Saltz nehmen, es für ſich behalten, vnd vns zu ferzerer ernſter verordenung, ſolches vnterthenigſt berichten, An dieſem allen, geſchicht vnſere zuuerleſſige meinung. Vhrkündlichen mit vnſerm Secret beſiegelt, vnd geben Cölln an der Sprew, Montags nach Judica, 1610.

No. IV. Edict, daß kein frembd Saltz zum Præjudiz des denen Mittel- Uckermärckiſchen und Ruppiniſchen Städten ertheilten Privilegii in der Neu-Marck einzuführen. Vom 2. Martii, Anno 1612.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Sigiſmundt, Marggraff zu Brandenburgk, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer, vnnd Churfürſt, ꝛc. Thun hiemit kundt vnd zu wiſſen, Nach deme vor vor dieſem, ein ernſtlich Mandat, de dato Cölln an der Sprew, des Montags nach Judica, Anno 1610. wegen geklagten groſſen vnterſchleiffs, mit einführung fremdes Saltzes, zu betruck, vnd verkürtzung vnſers ertheilten Privilegii, vnd aufgerichten Contracts, mit vnſern Mittel- Vckermerckiſchen vnnd Ruppiniſchen Städten, vnter vnſerm Churfürſtlichen Siegel außgehen laſſen, vnd wol verhoffet, ein jeglicher ſeines orths, mit gebührlicher ernſtlicher auffſicht, vnd Execution, alß auch anderstheils, gehorſamer folge vnd enthaltung ſolches vngebührlichen vornehmens, ſich hiernach hette verhalten ſollen:

Das dennoch vns de novo von obberührten vnſern Städten, deſchwerliche klage eingekommen, was maſſen demſelben zuwieder, viel Lüneburger Saltz von Stettin, in die Newmarck geführt würde, vnd das ſich ſolches verbottenen Handels, vornemblich die Landsberger vnd Züllicher, theilhafftig machen ſollen.

Wann dann ſolche wiederſetzlikeit vnd nachleßigkeit der vnſerigen, vns zu höchſtem mißfallen gereichen thut: So ſeindt wir bewogen worden, ſolchen vnſern zuvor ergangenen Befehlich, hiemit zuwieder-

holen, vnnd menniglich zu verhütung ſeiner vngelegenheit vorzuſtellen, Zumaſſen wir hiemit nochmals krafft dieſes ernſtlich befehlen, vnd wollen, Das ſich hinfuhro menniglich, er ſey auch wer er wolle, ſolcher verbottenen einführung fremdden Saltzes, Kauffes vnd verkauffs deſſelbigen, gentzlich enthalte: vnd ſich dagegen ein jeglicher, an gebührendem orth deſſelbigen, zu ſeiner nottürfft vnd gelegenheit, erhole, bey zuvor angedräweten verluſt, ſolches verbottenen Saltzes vnd vnſerer willkürlichen ſtraffen: Hieneben auch vnſern Zöllnern, Gleitsleuten, Landreutern vnd auffſehern, nebenſt ernſtlicher verweiſung ihres bißhero geſpürten vnfleißes, hiemit ernſtlich, vnd bey verluſt ihres dienſtes befehlende, das ſie hinfuhro fleißiger auffachtung haben, damit die heimliche einführung, vnd verhandlung fremdden Saltzes, der geklagten örter, gentzlich verbleibe, vnnd keinesweges geſtattet werde. Vnd do ſie vber zuuerſicht, einen oder mehr betreffen würden, der ſich deſſen vber vnſer verbot vnterfinge, ſollen ſie dem oder denſelben, ſolch Saltz nehmen, vnd in vnſer nechſtes Ambt einliefern, vnd vns ſolches vnderthenigſt berichten. Da auch bey vns ſolte weiter geklaget werden, das durch Conniventz oder vnfleißige auffſicht der vnſerigen, etwas durchkommen ſolte, wollen wir auch ſolches dergeſtalt zu vindiciren wiſſen, damit menniglich zu ſpüren, Das wir vnſerm Befehliche, jnſonderheit von vnſern geſchworenen Dienern, getrewlich vnd gehorſamblich, wollen nachgelebet wiſſen.

Wornach ſich menniglich, bey vermeidung obgeſatzter ſtraffe zu achten, vnd haben wir dieſen vnſern Befehl, mit vnſerm Churfürſtlichen Secret beſiegelt. So gegeben auff vnſerm Schleſſe zu Königsbergk in Preuſſen, am andern Monats Tag Martii, Anno Ein Tauſend Sechshundert vnd Zwölffe.

(L. S.)

No. V. Edict, daß jeder das benöthigte Saltz an denen angewieſenen Orten kauffen, und der Einfuhre und Handels damit ſich enthalten ſolle. Vom 10. Octobr. 1614.

VOn GOttes Gnaden, Wir **Johann Sigismundt**, Marggraff zu Brandenburgk, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer vnd Churfürſt, ꝛc. Thun hiermit nechſt zuentbieten vnſers Gruſſes, männiglich zu wiſſen, ob wir wohl vor dieſem, vnd zwar zu zweyen mahlen, vnter den datis Cöln an der Sprew, Montags nach Judica, des Jahres 1610. vnd dann Königsberg in Preuſſen, am 2. Martii, des 1612. Jahres, faſt ernſt Mandar, wegen abthuung des vnterſchleiffs, deſſen ſich zu ſchwechung deſſenigen Contracts, ſo wir mit vnſern Mittel- vnd Vckermärckſchen, auch Ruppiniſchen Städten, vber dem Lünenburger Saltze, vnd deſſen Vorführung, treffen, vnd aufrichten laſſen, Einer vnd der ander im Lande, zuforderſt aber die Prentzlawer, die zu Schwed vnd Wriezen an der Oder, wie auch die Landsberger, vnd Züllicher, hauffen weiſe, in dem ſie, obverſtandenem Contract, vnd vnſern harten verboten zuwieder, dergleichen Lünenburger Saltz, zu Stettin, in groſſer Anzahl, wie auch das in Pommern gefortene Boyſalz, erkauffen: vnd ihres gefallens, Handelung, vnd Kauffmannſchafft damit treiben, anmaſſen, vnd vnterziehen: publiciren, vnd durch den offenen Druck, jedermänniglich verkündigen laſſen: Daß wir jedoch aus fernern einkommenen Klagen, derer von Städten, ſo viel wohl vernommen: daß es an feſter Handhabung, vnd Exequution ſolcher Mandaten, an ſeiten vnſerer Zöllner vnd anderer dergleichen Bedienten: wie auch anders theils, an ſchüldigem gehorſamb, vnſerer Vnterthanen, ſonderlich aber deren, an zuvor ſpecificirten Orthen, nicht wenig ermangelt. Tragen auch dannenher, vber ſolchem allem, nicht wenigen mißfallen: vnd haben dahenebenſt, weil je zumahl billig, daß das, was einmahl Contracts weiſe, zugeſaget, vnd verſprochen, ſtett vnd feſt gehalten: So auch dergleichen offenen Edicten, vnd angeſchlagenen Mandaten, der hohen Obrigkeit, von deren Vnterthanen, vnabbrüchig nachgelebet werde; nicht vorbey gehnt, ſondern vielmehr ſolche vnſere Verordnung, ſatzung, vnd Befehl, hiermit zum drittenmal erneuern vnd erholen müſſen: hiermit nochmals vnd in krafft dieſes, ernſtlich ſetzende, vnd wollende: daß ſich hinfüro männiglich, weſſen Condition er dann auch ſey, ſolcher nun zum drittenmahl verbottenen vnterſchleiffichen einfuhr des Lünenburger, auch in Pommern, oder auch anderswo, geſottenen Boyſaltzes, vnd noch vielmehr des verkauffens deſſelben, gentzlich enthalten: dahingegen aber deſſen, bey vnſern Städten, an denen Oertern, dahin ein jeder disfals verwieſen, zu ſeiner Nothdurfft erhole, vnd ſolchs keinesweges anders halte, ſo lieb ihme iſt, das alſo vnterſchleiffich ins Landt geführten Saltzes Verluſt vnd Abnehmung: dann auch andere vnſere wilkürliche ſtraffen, dem verbrechen gemeß, zu vermeiden. Geſtalt wir dann, allen vnd jeden vnſern Zöllnern, Gleitsleuten, Zollaufſehern, Land- vnd Zoll-Bereutern, nechſt abermahliger gebührender Verweiſung, der disfals an ihnen befunden nachleßigkeit, trägheit vnd vnfleiſſes, hiermit zum drittenmahl, gantz ernſtlich, vnd bey Verluſt ihres Dienſtes, befehlen haben wollen, daß ſie hierauf gute, fleißige Auffſicht haben, vnd da ſie jemanden, der zu vntertrettung dieſes vnſers dritten gebots, ſich ſolcher vnzugelaſſenen Commercien vnd Handthierung, mit heimlicher, oder öffentlicher Einfuhr des Saltzes, oder deſſen Verkauffung: auch noch hinforter zu gebrauchen vnterſtünde, betreffen würden: denſelben alſofortb anzuhalten vnd vmbzutreiben, ihme ſolch verbotten Saltz abzunehmen: daſſelbe in vnſer nechſt angelegen Ampt einzuliefern, auch den gantzen Verlauff zu fernerer Verordnung, vnvorzüglich anhero zu berichten, vnd daſſelbe keinesweges anders zu halten, damit wir nicht gemüſſiget werden, dasjenige, was wir ihnen hier oben, auf den Fall ihrer ſahrleßigkeit gedrawet, mit der that an ihnen zu vollnſtrecken; vnd dadurch vnſer vnd vnſerer Edict Autoriter, wie vns anders nicht gebühren will, zu vindiciren: Solches alles meiner nte ernſtlich, ſol ſich darum ein jedweder hernach achten, vnd

Digitized by Google

vnd ihme selbsten, keine vngelegenheit, schaden, oder straff, verſachen, oder zuziehen. Deſſen zu vrkund, haben wir vnſer Churfürſtlich Secret hiebor aufzudrücken, wiſſentlich anbefohlen. Geſchehen vnd gegeben in vnſerem Hofflager, zu Cölln an der Sprew, am 10. Octobr. des 1614. Jahres.

(L.S.)

No. VI. Anderweitiges Edict, kein Saltz zum Abbruch des wegen Lüneburger Saltzes mit denen Mittelmarckiſchen ꝛc. Städten getroffenen Contracts einzuführen ꝛc. Vom Dato Oſtern, Anno 1624.

VOn GOttes Gnaden, Wir **Georg Wilhelm**, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Geben hiermit, nechſt zuentbietung vnſeres grueſſes, männiglich zuerkennen: Ob Wir vns wol verſehen, es ſolten vnſeres in Gott ruhenden Herrn Vaters, hochlöblichſtes angedenckens, zu verſchiedenen zeiten publicirte Edict, ſonderlich aber das vom 10ten Octobris des junechſt verwichenen 1614ten Jhaares: damit ſich niemand unterſtünde, zu nachtheil vnd abbruch des Saltz-Contracts, zwiſchen Sr. Gnaden, vnd deren getrewen Mittel- vnd Vckermärckiſchen, auch Ruppiniſchen Städten, wegde des Lünenburger Saltzes getroffen: vnungelaſſener weiſe, heim- vnd unterſchleifflich, entweder Lünenburger Saltz, oder aber geſotten oder vngeſotten Boysaltz, zu Waſſer oder auf der Aren, ins Land zu bringen, vnd daſelbſten handel vnd wandel hiermit zu treiben: noch in alſo friſchem angedencken, vnd gnugſamer obacht, bey einem jedwedern des Landes angeſeſſenen, verblieben ſein, daß es diſfals keiner renovation oder erneurung von nöthen gethan.

So bringen Wir jedoch, dieſem zu wieder, in gantz eigentliche erfahrung: daß dieſelbten unterſchleiff nie ſtärcker im ſchwange gangen, oder getrieben worden als eben anitzo. Denn alleine den nechſtvergangenen Sommer hindurch, vnd zwaar von eins theils ſolchen Leuten, denen auch im Lande einige Handthierung zu treiben nicht gebühret, weit vber Sechshundert Laſt deſſelbten geſottenen, an ſich aber verbottenen Boysaltzes, von Stettin abe, zu Waſſer alleine hereiner geführet, vnd darinnen vertrieben worden.

Aus welchem ſich dann weiter geurſachet, das nicht alleine denen von Städten das ihrige Saltz beligend blieben: vnd daß vns daher die Penſions-Gelder nicht alſo, wie ſie gefolt, abgetragen werden können: ſondern Wir haben auch noch darüber einen ſehr mercklichen abgang an vnſern Zöllen, wann Wir den Zoll von obigen Sechshundert Laſten, vnd drüber, vnd wie derſelbte von dieſen vnrichtigen Handelsleuten (daferne ſie Handelsleute zu nennen) davon entrichtet worden, gegen deme, was vns die von Städten, in krafft Vertrages, davon abgetragen hetten, wann es das ihrige Saltz geweſen, ſetzen, entpfunden.

Deme länger alſo zuzuſehen, vns gantz vngelegen ſein wil. Verweiſen es demnach vnſern Zöllnern zuföddeſt gantz ernſtlich, daß ſie ihres eigenen Kopffes lebende, dergleichen Lünenburger, auch geſotten vnd vngeſotten Boyſaltz privaat-Leuten, in ſolcher groſſen mängen vnd anzahl, von Stettin herauſſer ins Landt, ja gaar bis in die Reſidentien hinein, ohne allen vnſern wiſſen, willen vnd zulaſſung, gantz vnerholter reſolution vnd beſcheids, führen vnd bringen laſſen.

Vnd befehlen dahingegen allen vnd jeden vnſern Zöllnern, Gleitsleuten, Zollaufſehern, Land- und Zollbereutern, vnd ob jemands nuheer were, der von Vns, vnſerer Zölle halb, beſchlich hette, mit gleichem ernſt, auch bey verluſt ihres dienſtes, vnd anderer ſchweren ſtraffen, ob ihre fahrläßigkeit und diſſleiß, darnach, niemanden, wer der auch were, der auſſer verſpecificirten Städten ſich unterfienge, Lünenburger, oder geſotten oder ungeſotten Boyſaltz, von Stettin herauf, zu Waſſer oder zu Wagen, ins Land zubringen, daſſelbte zuverſtatten: ſondern ihme das Saltz, wa vnd an was enden er damit zu Waſſer oder zu Lande betretten, vnnachläßig abzunehmen, vnd von der Laſt zehen Tonnen anhero nach Hofe zu liefern, die übrigen zwey Tonnen aber vor ſich zu behalten, damit er deſto mehreren fleiß dabey ankehre. Auch ſollen Wagen und Pferde, wann dieſem Verbotte zu wieder, das einſchleiffen des Saltzes auf der Ayen geſchicht, zugleiche mit verfallen ſein.

Jedoch nehmen Wir von ſolchem verbotte aus, den Prälaten-Herren- und Ritterſtandt, (denn dieſe mögen ſich vor ihre Haushaltung, und nicht weiter, des Saltzes erholen, wie ſie können und wiſſen: nur daß ein jeder unter ihnen jedesmahles ſeinem Geſinde, durch die er das Saltz holen leſt, einen ſchein, den er in Zollſtädten aufzuweiſen, unter ſeinem Sigill und Faufk mitgebe: daß ſolch Saltz vor ſein Hauswesen herein geführet: vnd dann, daß die Anzahl der Tonnen darinnen ausgetruckt, vnd mit nahmen geſatzt werde) vnd dann vnſere ſämmetliche Newmarck, mit den incorporirten Cräiſen: denn mit dieſen hat es itziger zeit ſeine abſonderliche maſſe und meinung.

Es haben nur alleine vnſere Zöllner, vnd andere obenbenante, hierbey dahin zu ſehen, daß unter dem Namen der Newmärcker, vnd ihrer anbehörigen, kein Saltz, andern zuſtehende, durchgehe. Denn geſchicht das, ſo ſollen ſie es eben alſo auch mit dieſem Saltze halten, wie vorſtehet: ſich auch vber das mit allem fleiſſe erkundigen, wer vnter den Newmärckern, oder deren Cräiſsverwandten, an ſolchem unterſchleiffe theil vnd ſchuld trage, damit auch der deßhalb zu gebührender ſtraffe gezogen werde. Darzu dann nicht wenig fordersam ſeyn wird, wann Wochentlich mit vnſerm Zöllner zu Cüſtrin conferentz gehalten wird, was an Newmärckiſchem Saltze durch Aderbergiſche, Wrietzeniſche, oder Schwedtiſche Zölle zu Waſſer gegangen, dann da es richtig hiermit, iſt auch der Cüſtriniſche Zoll damit berühret: findet ſich aber hiervon im Cüſtriniſchen Zolle nichts, ſo beruhets auf einem unterſchleiffe, welcher alsdanne, wann nur gebührender ernſt vnd fleiß dabey, leicht zu ergründen, vnd ans liecht zuziehen ſeyn wird.

Hiernach wird ſich nun ein jeder mit ſeinem Gewerb und Handthierung, ſo viel das Saltz betrifft, achten, und vor ſchaden hüten.

Deſſen zu Urkundt iſt dieſes Edict, auf unſern ausdrücklichen ſpecial-befehlich, unter unſerm Secretel anderweit renovirt außgangen, und allenthalben im Lande öffentlich verkündiget worden. Geſchehen und geben zu Cölln an der Spree, in den außgehenden Oeſterlichen Feyertagen, des 1624ten Jhaares.

(L. S.)

No. VII. Edict, auf was Art die Einführ- und Verkauffung des Lüneburgiſchen Saltzes jedem erlaubet ſeyn ſoll. De dato Cölln an der Spree, den 25. Novembris 1625.

VOn GOttes Gnaden, Wir George Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Entbieten allen und jeden dieſes Unſeres Patents anſichtigen, ſonderlich aber allen und jeden Unſern Zöllnern, Zoll-Aufſehern, Zoll-Bereutern, und vor ſonſten weiter iſt, der der Zölle halb einigen Befehlich von Uns in denen Landen, diſſeits der Elbe und Oder hat, Unſern Gruß, und geben ihnen dabenebenſt zu erkennen: Daß, obwohl an ſich billig und recht, daß denen Commercien, Handel und Wandel ihr freyer und ungehemmeter Lauff gelaſſen werde, dawieder Wir nie geweſen, auch hinfort zu ſeyn nicht begehren, jedoch dieſes alles keinen andern Verſtand haben könne, als ſo weit dieſelben Commercien und Handthierungen, ſo von wenig einzeln Leuten zu ihrem Privat-Nutzen getrieben werden, denen gröſſern Handlungen, von denen der Gewinnſt der Republiquen und dem allgemeinen Weſen zu nutzen und ſtatten kommt, darum ſie auch einzig und allein eingeführet, nicht zu Abbruch, und ſolcher Benachtheilung, dadurch endlich des gantzen Wercks Ruin und Untergang unausbleiblich entſtehen muß, gereichen und hinaus ſchlagen.

Nun haben Uns Unſere getreue Städte des Mittelmärckiſchen Corporis, denen Wir den Handel mit dem Lüneburaer Saltze mit gewiſſer Maſſe, ihr Schuldweſen deſto bequemer abzuführen, cediret und abgetreten, vielfältig mit höchſter Beſchwerde unterthänigſt klagende vorgebracht, daß gemeldter Ort Landes, diſſeits der Elbe und Oder, dermaſſen mit andern Saltze, zu wagen überführet würde, daß ſie mit dem Lüneburgiſchen Saltze gantz beſitzen blieben, und deſſen nichts gelöſen könten; Und daher rühret ferner, daß ſie bey der Stadt Lüneburg, alldieweil das Geld zu derſelben Bezahlung vom Lüneburger Saltze genommen werden muß, hierdurch in merckliſchen Schimpff und Unglimpff, indem die Zahl-Termine darüber nicht gehalten werden können, geſetzet werden; Wir wollen geſchweigen, daß Uns auch ſelbſten daher allerhand Ungelegenheit, hintennahlen auch Uns das, was Uns aus ſolchem Saltz-Contract gebühret, zu rechter Zeit nicht werden kan, da Wir aber die Außgaben hiernach gerichtet, entſtehet und zuwächſet.

Es iſt auch in fleiſſiger gehaltener Nachfrage und Erkundigung kein anderes befunden, dann daß ſichs mit dem überführen des Saltzes zu Wagen, anders nicht, dann wie angezogen, verhalte; Geſtalt dann unter andern ſolcher Bericht eingekommen, daß auf einmahl 60. mit Saltze beladene Wagen aus der Prignitz herein in die Mittelmarck, und an die Orte, ſo im Lüneburger Saltz-Contracte mit begriffen, gegangen; Hätten Wir derowegen genugſamen Fug und Urſache, das hereinführen des Saltzes zu Wagen gäntzlich abzuſchaffen und zu verbieten; Es hätte auch wohl daſſelbe das nützlichſte und zuträglichſte ſeyn dürffen.

Aber damit Wir obſtehender Beſchwerde und Ungelegenheit abhelffen, und doch denen andern ihre Nahrung, ſo viel möglich, auch verbleibe; Haben Wir es dahin vermittelt, daß zwar das Saltz zu Wagen herein zu führen erlaubt ſeyn ſoll; Aber ein jeder Saltz-Führer ſoll von einem jeden Pferde, ſo er mit ihm hat, **Anderthalb Reichsthaler** in Unſern erſten Zolle, welchen er berühren wird, erlegen, und über Erlegung dieſes Zolles ſich vom Zöllner des Orthes einen genugſamen Schein und Beweiß geben laſſen, um ſolchen in denen übrigen Zöllen fürzuweiſen, damit er durch die übrigen Zölle frey und unangehalten paſſiren möge; Denn allen denenjenigen, ſo den gleichen Beweiß aus dem erſten Zolle nicht haben, ſoll mit nichten verſtattet werden, weiter ins Land herein zu fahren, ob er auch gleich den Zoll, welchen er in der erſten Zoll-Stadt erlegen ſollen, auch nachmahlen in der folgenden Zölle einem erlegen wolte; Sondern er ſoll von Stunde an umgetrieben und angehalten werden, den Weg hinwieder zu ziehen, den er gekommen, nicht aber ſoll er ſich weiter im Lande betreten laſſen, weniger aber einig Saltz, in was wege es ſeyn könte, zugelaſſen, ſich unterſtehen, bey Verluſt der Pferde, des Wagens, und alles was darauf iſt; Und ſolches, wenn es einer thut, zum erſten mahle. Kömt er aber zum andern mahle hinwieder, ſoll es keines weitern hinumtreibens gelten, ſondern alſobald Pferde, Wagen, und was darauf iſt, in commiſſum gefallen und verlohren ſeyn.

Hierüber ſollen Unſere Zöllner, Zoll-bereuter, und wie ſie weiter heiſſen, die da Unſerer Zölle halber einige Verſehung zu thun haben, alles Ernſtes und Fleiſſes halten, ſo lieb ihnen iſt, Unſere Ungnade und Straffe zu meyden.

Die übrigen aber werden ſich hiernach auch zu achten, und vor Schaden zu hüten wiſſen.

Urkundlich ſeynd dieſe Patents unter Unſerm aufgedruckten Churfürſtlichen Secret ausgegangen. Geſchehen und gegeben zu Cölln an der Spree. Am Tage Catharinæ, war der 25. Novembris des Jahres 1625.

(L. S.)

No. VIII. Edict, wider den Handel mit frembden Saltz, und wem frey stehe solches ein- oder durchzuführen, insonderheit nach Pohlen ꝛc. Vom 22. Septembr. 1634.

WIr George Wilhelm, von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburgk, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämerer und Churfurst ꝛc. Embieten allen und jeden unsern Officirern, Beamptten, auch Prælaten, Ritterschafft, Städten, Gemeinden, und in Summa, allen unsern Unterthanen und Eingesessenen der Newenmarck und incorporirten Lande, und die darin zu handthieren und zu reisen haben, unsere Gnad und Geuß, und geben ihnen hiernehen zu vernehmen; Daß wir unsern lieben Getreuen Bürgermeistern und Rathmannen unserer Mittel-Uckermärckischen und Ruppinischen Städte, aus sondern Gnaden und auf gewisse Maaß, den Saltz-Handel, welchen Wir Anno 1633. mit der Stadt Lüneburg, auf gewisse Jahr aufgerichtet und geschlossen, concediret und überlassen haben, alß: daß sie solchen Handel mit sonderbarer befreyung, beiter ihrer gelegenheit nach, und so starck sie immer vermögen, in unser Mittel-Uckermarck-Stolpirischen und Ruppinischen Cräisen, wie auch in der Newmarck, deren incorporirten, und sonsten auch Ausländischen örtern, treiben und fortstellen mögen, alles nach mehrerm inhalt des zwischen Uns und unsern Mittel-Uckermärckischen und Ruppinischen Städten aufgerichteten Contracts, wie denn auch zu besserer fortsetzung und beforderung des Handelß so lang derselbe bey unsern gehorsamen Städten verbleibet, kein gebottenes noch ungebottenes Boy, noch ander Saltz, außm Lande Pommern, Mecklenburg, oder aus andern örtern, in die Newmarck oder incorporirte örter, oder andere örter in die Mittel-Uckermarck, noch Lande Ruppin einzuführen, zu sieden, zu verkauffen, und zugebrauchen, nit verstattet werden solle, gestalt auch unsere in der Mittel-Ucker- und Newmarck, und dero incorporirten örtern, wie auch Stolpirischen und Ruppinischen Lande gelegene Städte, Flecken, Dörffer und Einwohner, das Saltz niegends anders als von unsern Städten erkäuffen, und auf denen Saltz-Niederlagen, so ihro angestellet, oder noch angestellet werden möchten, abholen sollen, bey verlust des Saltzes, und unserer ernsten Straffe.

Ob Wir nun wol verhofft, es würde allen Unterschleiffen in unser Newmarck, durch unsere hiebevor, und deroraus ynterm daro den 15. Maji des 1632. Jahres publicirten Edict, genugsam gewehret seyn, so bringen wir doch abermahl in glaubwürdige Erfahrung, wie daß solchem unserm ernsten Befehl wenig, oder doch nicht allerdings nachgelebet, sondern der einschleiffung frembden Saltzes vielfältig zugesehen, und solches nicht allein vnter dem schein, samt würde es in die Cron Polen geführet, durchgestattet und passirt werde, sondern auch die Einwohner in unserer Newmarck sich unterstehen, frembd Saltz einzuführen und zu verkauffen, wodurch denn uns wegen unsers hierunter verlirenden Interesse, und unsern Städten an der Saltzhandlung, nicht geringer Schaden und Nachtheil verursachet wird.

Wann Wir dann solchen Unterschleiffen und Übertretung unserer vorigen Mandaten lenger nicht zuzusehen gemeinet sind; Als haben Wir solche vnsere Mandaat zu männigliches wissenschafft vnd vernewrung hiemit alles ihres inhalts abermals renoviren und erholen wollen. Vnd ist unser ernstlicher Will und meinung, daß sich auffer bemeldter unserer Städte verordneten Directorn des Saltzhandels, vnd desselbten vntergesetzten und ausgeschickten, niemand, wer der auch sey, unterstehe, einig gesotten oder ungebrten Saltz von Stettin, oder anderß woher, in unsere Newmarck und deren incorporirte Cräise zu Wasser oder Lande zu bringen, und solgends in- oder ausser desselben zu verhandeln. Wir wollen auch nicht, ob hinagen geschehe, daß iemands von denen, so solch Boy oder Saltz von anderswo herein gebracht hetten, ichwas davon abnehme, oder an sich käuffe oder erhandele, sondern wer desselbten zu seiner Haushaltung, Nottursft oder ferner verhandelung bedürfftig ist, wolle dasselbe an unsern Saltz-Niederlagen, so Wir an unterschiedenen Orten haben anrichten lassen, oder noch anrichten lassen werden, fordern und abholen; daselbsten dann ein jeglicher alle Nottursft in gebührendem Preiß genugsam wird erlangen können, gestalt Wir bemeldten unsern Städten befehl gegeben, darob zu seyn, daß an Saltz eine sattsame notturfft stets verhanden sey. Wir lassen auch zwar nochmahln unsern Prælaten und Ritterschafft frey, sich des Saltzes, wo sie wollen, so viel als ihrer eigenen Haushaltung notturfft betrifft, zuerholen, und zweiffeln darben nicht, es werde ein jeglicher in solchen terminis bleiben, und unter dem prætext der abhollung vor seine Haushaltung, zu schaden des von Uns unsern Mittel-Uckermärckischen und Ruppinischen Städten concedirten Saltzhandels weiter nicht schreiten, damit Uns nicht vrsach gegeben werde, diejenige, so sich etwa, unserm verhoffen zuegegen, sich auch andere, oder ihre Unterthanen, damit zu verlegen, oder es weiter zu verhandeln, oder auch andern unbefreyeten Paßjettel in ihrem Namen zutheilen, unterstehen würden, mit abnehmung des Saltzes, und daß sie dasselbte auch noch darzu zur straffe doppelt, nach dem werth, wie das Saltz auf den nechsten Saltz-Niederlagen gültig, zahlen, auch einziehung aller vorhin gehabten Freyheit, und andern Straffen zu belegen.

Jmgleichen ist auch unsere meinung nicht, den Eingesessenen der Cron Polen dasjenige, so ihnen einmahl concediret und vergünstiget worden, wieder zu entziehen, sondern lassen denselben vielmehr auch nochmahln in sich des Saltzes, do sie es ja bey unsern Saltz Niederlagen nicht nehmen wollen, zu Stettin zu erholen, vnd folgends das Wasser herauff, oder zu Lande durch unsere Newmarck in die Cron Polen zu bringen, vnd darin weiter zu verhandeln. Nach dem aber solche Freyheit allein den Eingesessenen der Cron Polen, durch unsern in Gott ruhenden Herrn Vatern, löblichen andenckens, ist concediret und verwilliget worden, vnd Wir dannenhero nicht gestatten können, daß auch andere außwertige, sich mit in solch Werck flicken, vnd vnter dem schein, alß liessen die Polen es durch sie hinein bringen, viel Saltz durch unser Lande führen, vnd in Polen zu ihrem

Hiernach wird ſich nun ein jeder mit ſeinem Gewerb und Handthierung, ſo viel das Saltz betrifft, achten, und vor ſchaden hüten.

Deſſen zu Urkund iſt dieſes Edict, auf unſern ausdrücklichen ſpecial-befehlich, unter unſerm Secreet anderweit renovirt außgangen, und allenthalben im Lande öffentlich verkündiget worden. Geſchehen und geben zu Cölln an der Spree, in den außgehenden Oeſterlichen Feyertagen, des 1624ten Jhaares.

(L. S.)

No. VII. Edict, auf was Art die Einführ- und Verkauffung des Lüneburgiſchen Saltzes jedem erlaubet ſeyn ſoll. De dato Cölln an der Spree, den 25. Novembris 1625.

VOn GOttes Gnaden, Wir George Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Entbieten allen und jeden dieſes Unſeres Patents anſichtigen, ſonderlich aber allen und jeden Unſern Zöllnern, Zoll-Aufſehern, Zoll-Bereutern, und roer ſonſten weiter iſt, der der Zölle halb einigen Befehlich von Uns in denen Landen, diſſeits der Elbe und Oder hat, Unſern Gruß, und geben ihnen dabenebenſt zu erkennen: Daß, obwohl an ſich billig und recht, daß denen Commercien, Handel und Wandel ihr freyer und ungehemmeter Lauff gelaſſen werde, dawieder Wir nie geweſen, auch hinfort zu ſeyn nicht begehren, jedoch dieſes alles keinen andern Verſtand haben könne, als ſo weit dieſelben Commercien und Handthierungen, ſo von wenig einzeln Leuten zu ihrem Privat-Nutzen getrieben werden, denen gröſſern Handlungen, von denen der Gewinnſt der Republiquen und dem allgemeinen Weſen zu nutzen und ſtatten kommt, darum ſie auch einzig und allein eingeführet, nicht zu Abbruch, und ſolcher Benachtheilung, dadurch endlich des gantzen Wercks Ruin und Untergang unausbleiblich entſtehen muß, gereichen und hinaus ſchlagen.

Nun haben Uns Unſere getreue Städte des Mittelmärckiſchen Corporis, denen Wir den Handel mit dem Lüneburger Saltze mit gewiſſer Maſſe, ihr Schuldweſen deſto bequemer abzuführen, cediret und abgetreten, vielfältig mit höchſter Beſchwerde unterthänigſt Klaacnde vorgebracht, daß gemeldter Ort Landes, diſſeits der Elbe und Oder, dermaſſen mit andern Saltze, zu wagen überführet würde, daß ſie mit dem Lüneburgiſchen Saltze gantz beſitzen blieben, und deſſen nichts gelöſen könten; Und daher rühret ferner, daß ſie den der Stadt Lüneburg, alldieweil das Geld zu derſelben Bezahlung vom Lüneburger Saltze genommen werden muß, hierdurch in merclichen Schimpff und Unglimpff, indem die Zahl-Termine darüber nicht gehalten werden können, geſetzet werden; Wir wollen geſchweigen, daß Uns auch ſelbſten daher allerhand Ungelegenheit, ſintemahlen auch Uns das, was Uns aus ſolchem Saltz-Contract gebühret, zu rechter Zeit nicht werden kan, da Wir aber die Ausgaben hiernach gerichtet, entſtehet und zuwächſet.

Es iſt auch in fleiſſiger gehaltener Nachfrage und Erkundigung kein anderes befunden, dann daß ſichs mit dem überführen des Saltzes zu Wagen, anders nicht, dann wie angezogen, verhalte; Geſtalt dann unter andern ſolcher Bericht eingekommen, daß auf einmahl 60. mit Saltze beladene Wagen aus der Prignitz herein in die Mittelmarck, und an die Orte, ſo im Lüneburger Saltz-Contracte mit begriffen, gegangen; Hätten Wir derowegen genugſamen Fug und Urſache, das hereinführen des Saltzes zu Wagen gäntzlich abzuſchaffen und zu verbieten; Es hätte auch wohl daſſelbe das nützlichſte und zuträglichſte ſeyn dürffen.

Aber damit Wir obſtehender Beſchwerde und Ungelegenheit abhelffen, und doch denen andern ihre Nahrung, ſo viel möglich, auch verbleibe; Haben Wir es dahin vermittelt, daß zwar das Saltz zu Wagen herein zu führen erlaubt ſeyn ſoll; Aber ein jeder Salts-Führer ſoll von einem jeden Pferde, ſo er mit ihm hat, **Anderthalb Reichsthaler** in Unſern erſten Zolle, welchen er berühren wird, erlegen, und über Erlegung dieſes Zolles ſich vom Zöllner des Orthes einen genugſamen Schein und Beweiß geben laſſen, um ſolchen in denen übrigen Zöllen fürzuzeigen, damit er durch die übrigen Zölle frey und unangehalten paſſiren möge; Dann allen denenjenigen, ſo dergleichen Beweiß aus dem erſten Zolle nicht haben, ſoll mit nichten verſtattet werden, weiter ins Land herein zu fahren, ob er auch gleich den Zoll, welchen er in der erſten Zoll-Stadt erlegen ſollen, auch nachmahlen in der folgenden Zölle einem erlegen wolte; Sondern er ſoll von Stunde an umgetrieben und angehalten werden, den Weg hinwieder zu ziehen, den er gekommen, nicht aber ſoll er ſich weiter im Lande betreten laſſen, weniger aber einig Saltz, in was wege es ſeyn könte, zugelaſſen, ſich unterſtehen, bey Verluſt der Pferde, des Wagens, und alles was darauf iſt; Und ſolches, wenn es einer thut, zum erſten mahle. Könte er aber zum andern mahle hinwieder, ſoll es keines weitern hinumtreibens gelten, ſondern alſobald Pferde, Wagen, und was darauf iſt, in commiſſum gefallen und verlohren ſeyn.

Hierüber ſollen Unſere Zöllner, Zoll-bereuter, und wie ſie weiter heiſſen, die da Unſerer Zölle halber einige Verſehung zu thun haben, alles Ernſtes und Fleiſſes halten, ſo lieb ihnen iſt, Unſere Ungnade und Straffe zu meyden.

Die übrigen aber werden ſich hiernach auch zu achten, und vor Schaden zu hüten wiſſen.

Urkundlich ſeynd dieſe Patents unter Unſerm anfgedruckten Churfürſtlichen Secret ausgegangen. Geſchehen und gegeben zu Cölln an der Spree. Am Tage Catharinæ, war der 25. Novembris des Jahres 1625.

(L. S.)

No. VIII. Edict, wider den Handel mit frembden Saltz, und wem frey stehe solches ein- oder durchzuführen, insonderheit nach Pohlen ꝛc. Vom 22. Septembr. 1634.

WIr George Wilhelm, von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburgk, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämerer und Churfürst ꝛc. Entbieten allen und jeden unsern Officirern, Beamten, auch Prælaten, Ritterschafft, Städten, Gemeinden, und in Summa, allen unsern Unterthanen und Angesessenen der Newenmarck und incorporirten Lande, und die darin zu handthieren und zu reisen haben, unsere Gnad und Gruß, und geben ihnen hiermit zu vernehmen; Daß wir unsern lieben Getrewen Bürgermeistern und Rathmannen unserer Mittel-Uckermärckischen und Ruppinischen Städte, aus sondern Gnaden und auf gewisse Maaß, den Saltz-Handel, welchen Wir Anno 1633. mit der Stadt Lüneburg, auf gewisse Jahr aufgerichtet und geschlossen, concediret und überlassen haben, alse: daß sie solchen Handel mit sonderbarer befreyung, besser ihrer gelegenheit nach, und so starck sie immer vermögen, in unser Mittel-Uckermarck-Stolpinischen und Ruppinischen Cräisen, wie auch in der Newmarck, deren incorporirten, und sonsten auch Ausländischen örtern, treiben und fortstellen mögen, alles nach mehrerm inhalt des zwischen Uns und unsern Mittel-Uckermärckischen und Ruppinischen Städten aufgerichteten Contracts, wie denn auch zu besserer fortsetzung und beförderung des Handelß so lang derselbe bey unsern gehorsamen Städten verbleibet, kein gelöntes noch ungelontes Bey, noch ander Saltz, außm Lande Pommern, Mecklenburg, oder aus andern örtern, in die Newmarck oder incorporirte örter, oder andere örter in die Mittel-Uckermarck, noch Lande Ruppin einzuführen, zu sieden, zu verkäuffen, und zugebrauchen, nit verstattet werden solle, gestalt auch unsere in der Mittel-Ucker- und Newmarck, und dero incorporirten örtern, wie auch Stolpitischen und Ruppinischen Lande gelegene Städte, Flecken, Dörffer und Einwohner, das Saltz nirgends anders als von unsern Städten erkäuffen, und auf denen Saltz-Niederlagen, so itzo angestellet, oder noch angestellet werden möchten, abholen sollen, bey verlust des Saltzes, und unserer ernsten Straffe.

Ob Wir nun wol verhofft, es würde allen Unterschleiffen in unser Newmarck, durch unsere hiebevor, und devoraus unterm dato den 15. Maji des 1632. Jahres publicirten Edict, annugsam gewehret seyn, so bringen wir doch abermahl in glaubwürdige Erfahrung, wie daß solchem unserm ernsten Befehl wenig, oder doch nicht allerdings nachgelebet, sondern der einschleiffung frembdes Saltzes vielfältig zugesehen, und solches nicht allein unter dem schein, samt würde es in die Cron Polen geführet, durchgestattet und passirt werde, sondern auch die Einwohner in unserer Newmarck sich unterstehen, frembd Saltz einzuführen und zu verkäuffen, wodurch denn uns wegen unsers hierunter verlirenden Interesse, und unsern Städten an der Saltzhandlung, nicht geringer Schaden und Nachtheil verursachet wird.

Wann Wir dann solchen Unterschleiffen und Verletzung unserer vorigen Mandaten länger nicht zuzusehen gemeinet sind; Als haben Wir solche unsere Mandaat zu männigliches wissenschafft und verneuerung hiemit alles ihres inhalts abermals renoviren und erholen wollen. Und ist unser ernstlicher Will und meinung, daß sich auffer bemeldter unserer Städte verordneten Directorn des Saltzhandels, und desselben untergesetzten und ausgeschickten, niemand, wer der auch sey, unterstehe, einig gesaltzen oder ungesaltzen Saltz von Stettin, oder anderß woher, in unsere Newmarck und deren incorporirte Cräise zu Wasser oder Lande zu bringen, und solgends in- oder ausser desselben zu verhandeln. Wir wollen auch nicht, ob hiragegen gesche, daß jemands von denen, so solch Bey oder Saltz von anderswo herein gebracht hetten, ichtwas davon abnehme, oder an sich käuffe oder erhandele, sondern wer desselben zu seiner Haußhaltung, Nottursft oder ferner verhandelung bedürfftig ist, wolle dasselbe an unsern Saltz-Niederlagen, so Wir an unterschiedenen Orten haben anrichten lassen, oder noch anrichten lassen werden, fordern und abholen; daselbsten dann ein jeglicher alle Nottursft in gebührendem Preiß gnugsam wird erlangen können, gestalt Wir bemeldten unsern Städten befehl gegeben, darob zu seyn, daß an Saltz eine sattsame nottursft stets verhanden sey. Wir lassen auch zwart nochmahln unsern Prælaten und Ritterschafft frey, sich des Saltzes, wo sie wollen, so viel als ihrer eigenen Haushaltung nottursft betrifft, zuerholen, und zweifeln darbey nicht, es werde ein jeglicher in solchen terminis bleiben, und unter dem prætext der abholung vor seine Haushaltung, zu schaden des von Uns unsern Mittel-Uckermärckischen und Ruppinischen Städten concedirten Saltzhandels weiter nicht schreiten, damit Uns nicht ursach gegeben werde, diejenige, so sich etwa, unserm verhoffen zuzegen, sich auch andere, oder ihre Unterthanen, damit zu verlegen, oder es weiter zu verhandeln, oder auch andern vorbeschriebene Paßzettel in ihrem Namen zuertheilen, unterstehen würden, mit abnehmung des Saltzes, und daß sie dasselbe auch noch darzu zur straffe doppelt, nach dem werth, wie das Saltz auf den nechsten Saltz-Niederlagen giltig, zahlen, auch einiehung aller vorhin gehabten Freyheit, und andern Straffen zu belegen.

Imgleichen ist auch unsere meinung nicht, den Eingesessenen der Cron Polen dasjenige, so ihnen einmahl concediret und vergünstiget worden, wieder zu entziehen, sondern lassen denselben vielmehr auch nochmahln zu sich des Saltzes, do sie es ja bey unsern Saltz Niederlagen nicht nehmen wollen, zu Stettin zu erholen, und solanges das Wasser herauff, oder zu Lande durch unsere Newmarck in die Cron Polen zu bringen, und darin weiter zu verhandeln. Nach dem aber solche Freyheit allein den Eingesessenen der Cron Polen, durch unsern in Gott ruhenden Herrn Vatern, löblichen andenckens, ist concediret und verwilliget worden, und Wir dannenhero nicht gestatten können, daß auch andere auswertige, sich mit in solch Werck sticken, und unter dem schein, alß liessen die Polen es durch sie hinein bringen, viel Saltz durch unser Landt führen, und in Polen zu ihrem

Vortheil verſchiffen: Oder auch, do es einmahl durch unſer Landt in Polen gebracht, daß es von dort auß wieder in unſer Landt durch Schleſien geführet werden ſolte; So wollen Wir jedermännigl ich hiervon abgemahnet, und ihn deſſen vergewiſſert haben, daß hinführo kein Schiff auß Pohlen nacher Stettin zu führen, und Saltz von dorten herauff zubringen, geſtattet werden ſol; Es könne dann gnugſame anzeige und nachweiſung geſchehen, wer der jenige in Pohlen ſey, der daſſelbe hinab geſchicket, und das Saltz herauffzubringen, befohlen. Vielweniger ſind Wir gemeinet zu verſtatten, daß einig Schiff von Stettin, ob man gleich vorgeben wolte, daß es von jemandes auß der Cron Polen, Saltz dahin zu bringen, gedinget were, durchgelaſſen und paßirt werden ſolle.

Wir verbieten auch in gemein allen und jeden unſern Newmärckiſchen und incorporirten Unterthanen, womit Wir auch die Unterthanen der Comptorey Lagow nicht weniger verſtanden und gemeinet haben wollen, daß ſie ſich hinfüro nicht mehr vor die Pohlen einig ſolch Saltz von Stettin herauff, auch vmbs Lohn zuführen, unterſtehen ſollen: Denn vnd des allzugroſſen bißhero hierunter vorgelauffenen Unterſchleiffs willen, können Wir ſolches lenger nicht geſtatten. Wie denn auch keinen Schleſiſchen Fuhrleuten zugelaſſen werden ſol, weiter alß biß gen Landsberg nach Saltz zu führen, vngeachtet, ob ſie ſich gleich darauff beruffen wolten, daß ſie von Pohlen ſolche Fuhre ihnen zum beſten zu thun, verdinget weren; Denn Wir haben bißhero mehr denn zu viel erfahren, wie viel Unterſchleiffs Vns zu ſchaden hierunter vorgegangen, vnd wie deren ſo viel geweſen, die vnter der Pohlen Namen ihr eigen Werck hierunter geſuchet, vnd ihren particular Nutzen geſchaffet haben. Auch wird es den jenigen, ſo in der Cron Pohlen geſſhafft, vnd Boy oder Saltz durch unſere Lande dahin zu bringen vorhabens ſind, daſelbſt an Leuten nicht mangeln, ſo ſie zu deſſelben erlangung bedingen vnd beſtellen können. Solte aber dieſem unſerm Edict vnd Befehl zugegen, jemand ſich unterſtangen, geſotten oder vngeſotten Saltz in unſere Newmarck vnd incorporirte Lande zu bringen, oder zu Waſſer oder Lande dadurch zu führen, und darüber betroffen, oder künfftig deſſen überwieſen werden, demſelben ſol allemahl das Saltz, welches er dergeſtalt herein gebracht vnd durchgeführet, oder herein bringen vnd durchführen wollen, ſampt Pferden vnd Wagen nicht allein abgenommen, ſondern auch noch darzu zur Straffe doppelt ſo viel alß des Saltzes oder Boy iſt, nach dem werth, wie es auff den nechſten Saltz Niederlagen gültig, zu zahlen durch Zwangsmittel angehalten werden.

Wir geben auch vber die jenige Perſonen, ſo die Städte ſonderlich zu Aufſehern beſtellen laſſen, einem jeden frey, hierauff mit zu ſehen, vnd do er jemand mit einigem geſottenem oder vngeſottenem Saltz betrifft, der nit einen Schein von der Städte verordneten Directorn, oder ſeiner vntergeſetzten vorzulegen hat, denſelben zu hinführung deſſelbten an vnſere nähyeſte Saltz Niederlage anmhalten, daſelbſt ihme dann, wenn er keiner von der Städte geordneten Aufſehern iſt (denn dieſelbte wiſſen ohne das, wie mit ihnen accordiret iſt) ſeines hierüber gebrauchten fleiſſes halber, der dritte Theil des verfallenen Saltzes von der Städte Factorn zugeſtellet, oder in gewönlichen werth bezahlet werden ſol. Wehre es aber daß ſich der jenige, ſo ſich ſolcher verbotener ein- vnd durchfuhre gebrauchet hette, vntergiehen wolte, ſich deme, welcher ihn betreten, vnd ihn auff nechſte Saltz Niederlage zuführen anhalten wollen, zu widerſetzen: So mag der jenige, der ihn betroffen, es der nechſten Obrigkeit, oder denen, ſo einige Gerichte in der nähe zu verwalten haben, anzeigen, die denn gehalten ſeyn ſol, ihme das Saltz abzunehmen, vnd darnechſt zuerlegung der geſatzten Straffe des dupli ſolches Saltzes, wie vor gedacht, durch Zwangsmittel zubringen, auch den denuncianten den dritten theil des Saltzes zuzuſtellen, und des vbrigen halber, die Sachen vnſerm geheimbten Rath vnd Cantzler zu Cüſtrin, und lieben Getrewen Joachim von Köckeritz, oder vnſer Newmärckiſchen Ampts Cammer, doſelbſt, zu berichten.

Wir befehlen auch zuforderſt vnd vorkemlich vnſern Oberaufſehern, Hoffmeiſtern, Zöllnern, Landreutern, Außreutern, vnd denen, ſo die Städte ißo ſonderlich zur aufſicht beſtellen laſſen, und wie ſie weiter heiſſen, denen ſolches Ampts halber zuſtehet, daß ſie vor ſich ſelbſt acht vnd Kundſchafft auff die jenigen, ſo ſich ſolcher Vnterſchleiffe gebrauchen, legen, ſie keines wegen paſſiren laſſen, ſondern mit denſelben zugreiffen, ihnen ihr Saltz, Pferde vnd Wagen, oder Schiffe, abnehmen, und ſie in vnſer nehſtes Ampt oder Stadt, zu fernerer beſtraffung bringen, ſo lieb ihnen ſey die entſatzung ihrer Dienſte, und vnſere ſchwere Vngnad, auch daneben, ſo offte ſie dieſem zuwieder, einigem Vnterſchleiff zugeſehen zu haben, vberwieſen werden, hundert Reichsthaler Straffe, zu vermeiden. Wie denn nicht weniger bey gleichmeſiger Straffe auch alle vnſere bediente Häupt vnd Ampteleute, ſo auch Bürgermeiſter, Rath vnd Gerichte in Städten vnd Gemeinden beſchlicht ſeyn ſollen, allen, ſo dergleichen Verbrecher den ihnen anmelden werden, die Handt zu bieten, die Verbrecher, ſampt dem bey ihnen betroffenen Saltze, Pferden vnd Wagen anzunehmen, von dem Saltz dem Denuncianten den drittentheil zuzuſtellen, auch die Verbrecher zuerlegung der obgeſatzten Straffe des dupli durch Zwangsmittel anzuhalten, vnd keineswegs ehe ſolches geſchicht, der anhaltung zu erlaſſen.

Vnd damit es in vnſern Städten, Landsberg an der Warthe vnd Drieſen allenthalben ſo viel richtiger zugehen möge, ſo wollen Wir inſonderheit, daß vnſer Hoffmeiſter zu Landsberg, wie auch vnſer Zöllner zu Drieſen, hinfüro kein geſotten oder vngeſotten Saltz mehr jemandem, wer der auch immer ſey, vor ſich paſſiren laſſen, oder verzollet nehmen, ſondern die durchführer jedesmahls erſt an der Städte beſtalten Saltz-Factor zu Landsberg oder Drieſen, weil dieſelbe an beyden Orten in der Städt ihre Wohnung haben, weiſen oder remittiren ſollen, denn ſie haben die Ordinantz, daß ſie einen jeden gebürlich examiniren, vnd wo ſie einige Vnrichtigkeit vnd Vnterſchleiff finden, alßdenn das Saltz bey vnſerm Hoffmeiſter oder Zöllner anhalten, vnd keineswegs weder zu Waſſer noch zu Lande, durchgehen laſſen; Im fall es aber die jenigen weren, denen es vermöge dieſes vnſers Edicts zugelaſſen, denſelben einen Schein, daß ſie mit dem Saltze durchgelaſſen werden mögen, geben ſollen. Wenn nun jemand ſolchen Schein von den

Digitized by Google

den Factorn, genandten unſerm Hoffmeiſter oder Zöllner einbringen wird, alßdenn mögen ſie das Saltz von ihme bezollet nehmen, vnd denſelben paſſiren auſſer deme aber gar nicht, bey 200. Thaler ſtraffe, ſo Wir, ſo offt alß ſie dieſem entgegen gehandelt zu haben, vberwieſen werden, von ihnen vngeſäumet wollen einfordern laſſen, do ſie aber demſelben nachkommen, vnd es würde bey des Factorn Examine eine Vnrichtigkeit befunden, ſo ſol ihnen vnd den Factorn der dritte Theil des angehaltenen vnd abgenommenen Saltzes ex æquo vnter ihnen zu theilen, vor ihre Mühe vnd auffſicht zugewendet werden.

Solches alles iſt vnſer eigentlicher vnd billich mäßiger Wille vnd meinung, nach welcher ſich vnſere ſämptliche Ober vnd Nieder Officirer vnd bediente, auch alle vnd jede vnſere Stände vnd Vnterthanen, ſampt denen, ſo ſonſt durch vnſere Neumarck vnd deren incorporirte Lande ziehen, vnd handeln, oder ſich darin auffhalten, zurichten, vnd haben dahingegen ſich vnſer Gnade, Schutzes vnd gewogenheit beharlich zu getröſten. Zu Vrkundt haben Wir gegenwertiges Mandat mit vnſerm Churfürſtl. Secret bedrucken laſſen; So geſchehen in vnſerer Churfürſtlichen Reſidentz zu Cölln an der Spree, am 22. Sept. Anno 1634.

No. IX. Patent, daß die Einfuhre des Saltzes, und Handel damit zu treiben, ferner jedem freyſtehen ſolle. Vom 24. Maji, Anno 1643.

VOn GOttes Gnaden, Wir **Friderich Wilhelm**, Marggraff zu Brandenburgk, des Heyligen Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer vnd Churfürſt, ꝛc. Thun kundt, vnd geben hiermit menniglich, inſonderheit aber dehnen, ſo daran gelegen iſt, vnd es zu wiſſen vonnöten haben, in gnaden zu vernehmen. Alß wir in erfahrung gebracht, welcher geſtalt ſich anitzo, die auf dem Elb- und Haueliſtromb fahrende Schiffer, vnd andere, ſo bis anhero, das Lüneburger und ander Saltz, an Thonnen oder in Tücher geſchlagen, zu wagen, in vnſere Chur- und Marck Brandenburgk herein geführet, befahren, ſambt ſolte ihnen zu ihrem Nachteil vnd ſchaden, wann ſie damit alſo weiter handeln würden, ſolches dahero beliegen bleiben, weil wir den Saltz handell gewiſſen Leuten verſchrieben haben, damit ihres gefallens allein, in vnſern Landen, der Chur- und Marck Brandenburgk, zu Waſſer und Lande Handtierung zu treiben: Vnd aber vns, von denſelbigen noch zur Zeit, gantz nichts wiſſent iſt; Daß wir demnach bewogen worden, es hierdurch öffentlich zu publiciren, vnd einem jeden, frey vnd vngehindert zu verſtatten, vnd zuzulaſſen, ferner, wie bis anhero geſchehen, gegen erlegung der Zölle vnd Licenten zu Waſſer das Tonnen- auch auff der Achſe das Wagen-Saltz, in vnſere Lande der Chur- vnd Marck Brandenburgk zu führen vnd zu verhandeln, dabey ihnen von keinen einigen eintragk vnd wiederwillen geſchehen vnd zugefüget werden ſoll; Wie wir die dann ſambt vnd ſonders bey ſolcher handelung ſchützen vnd handhaben wollen. Vrkundlich mit vnſerm Secret beſiegelt vnd eigen handen vnterſchrieben. Geben in vnſer Veſtung Cüſtrin am 24ten Maji, Anno 1643.

Friderich Wilhelm, Churfürſt.

(L. S.)

No. X. Edict, daß niemanden ferner erlaubet ſeyn ſoll, Saltz einzuführen, ſondern alles aus denen angeordneten Lager-Städten von denen Churfürſtl. Factoren zu kauffen ſey. Vom 15. Febr. Anno 1652.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer vnd Churfürſt, ꝛc. Geben hiermit allen vnd jeden Unſern Prælaten, Grafen, Herren, Haupt- und Amptleuten, denen von der Ritterſchafft, Burgermeiſtern, Rathsverwandten und Gerichten in den Städten, Penſionariis, Schreibern, Schultheiſſen in Dörffern, auch allen Unſern Unterthanen, und Unſerer Märckiſchen Lande Eynwohnern, wes Würden, Standes oder Condition die ſeyen, nechſt Zuentbietung Unſerer Gunſt, Gnaden und Gruſſes zu vernehmen: Ob wol Unſerer Herren Vor-Eltern Gnaden Chriffſeligſten Angedenckens ſo denen Städten in Unſern Landen, ſo auch andern ihren Bedienten und Officirern auf gewiſſe Jahr gnädigſt vergönnet, die Saltze ins Land zu führen, und die Eynwohnere damit zu verſehen, dagegen aber ein gewiß Stück Geldes, wie man ſich vergleichen können, von ihnen genommen, daß Uns dennoch aus gewiſſen Urſachen, ſolcher Weg gar nicht gefällig, ſondern Wir nunmehr entſchloſſen ſind, in allen Unſern Märckiſchen Landen: als in der Alten- Mittel- Newen- und Vkermarck, Prignitz, Ruppinſchen, Stolpiſchen, Beeskowiſchen und Cottbuſiſchen Landen, auch allen incorporirten Oertern, Städten, Flecken und Dörffern, keinen Uns zugehörigen Ort außgenommen, das Saltz allein gehen, und dieſelbe Lande und Orter damit verſorgen zu laſſen.

Dieſemnach iſt Unſer ernſter Will und Meynung, daß hinfürder keiner, er ſey wer er wolle, ſonderlich auch die Seifenſieder, von einem andern Ort, dann aus dem Lager-Städten, von Unſern Factorn die ihme nöthige Saltze, bey Verluſt derer Waaren, Pferde und Wagen, auch Vermeidung anderer harten Straf holen, kaufen, verführen oder verhandeln ſolle und möge; So ſollen auch ſo wol frembde, als Unſere eynheimiſche Unterthanen, einig Saltz durch Unſere berührte Lande, auf der Elbe, Oder, Havel, Spree und andern Strömen, oder auch zu Lande an außwertige Oerter zu führen, ſich nicht unterfangen, vielmehr aber ſich deſſen gäntzlich enthalten, ſondern

do einige angräntzende Lande, anders nicht dann durch Unſere Lande die Saltze füglich haben könten, ſol ihnen jedoch nicht verſtattet ſeyn, ſothane Wahre anderswo her, dann aus Unſern Lager-Städten, und von Unſern Factorn zu erhandeln und zu nehmen. Wie dann auch alle und jede Kauf- und Handelsleute, ſo anjetzo einige Saltze haben, mit Fleiß darob ſeyn ſollen, daß ſie ſolche ihre Wahren von dato an, innerhalb zweyen Monathen verlaſen, und nachmals bey Verluſt derſelben nichts weiter verſellen oder verkaufen. Und damit dieſe Unſere eigendliche Intention deſto mehr männlichen kund werden möge, haben Wir Unſern Ampts Cammer Räthen und Cammermeiſtern, gnädigſt demandiret, E. Rath zu Hamburg und andere Benachbarte, Unſerent wegen zu verwarnen, daß ſie den ihrigen nicht geſtatten möchten, einige Saltze in Unſere Lande zu bringen, bey Vermendung der beruhrten Beſtrafung.

Auf daß auch aller Unterſchleif deſto daß verhütet werde, ſollen ſo die von Werckſtern, ſo die von Bulow und andere die über die Elbe und andere Ströhmen, reiſende Leute pflegen ſetzen zu laſſen, alles ernſten befehliget ſeyn, die Fehren an die hiebevor gewöhnlich gehaltene Oerter zu verſchaffen, und ſonſten mit Kahnen und Böthen an andere ungewöhnliche Oerter Niemanden überzuführen, und wenn einige Wagen mit Saltz beladen, ſich anmelden würden, dieſelbe, wann die dabey verhandene Fuhrleute, wie hernach folgen wird, keinen Schein fürzuzeigen, mit ſolchen Wahren und den Pferden anzuhalten, und davon Unſern Zöllnern oder Factorn, ſo am nechſten ſeyn werden, Anzeige und Nachricht geben, und thun zu laſſen, bey Verluſt ihrer Gerechtigkeit, die ſie auf der Elbe und andern Ströhmen haben oder prætendiren mögen, auch ſonſten bey Vermeidung nachdrücklicher Beſtrafung.

Wir haben hiernechſt Uns laſſen vortragen, daß viel Fuhrleute in Unſern Landen verhanden, die gewohnet von Lünenburg und andern Saltzörtern Saltz zu holen, Wir laſſen auch ſolches nochmals dabey noch in etwas bewenden, allein mit dieſer Condition und Bedingung, daß ſie von jedern Pferden, ſo ſie vor ihre Wagen haben werden, Unſerm Factorn an jedem Orthe, da dieſelbe Fuhrleute wohnen, oder doch dem nähеſten bey ihnen verhandenen oder wohnenden Factorn, ehe und wann ſie noch auffahren, ſechs Thaler erlegen, und von ihm deſſen Schein und Beweis forderen, auch allemal, wann ſie das Saltz verloſet, ſothanen Schein wieder einliefern, und Bericht thun ſollen, wo und an welchen Oertern ſie das abgeholete Saltz verkaufft. Dann wo das nicht geſchiehet, ſollen ihnen Wahren, Pferde und Wagen abgenommen werden, wie ſie dann auch in keiner Lägerſtadt, ſondern nur auſſerhalb demſelben dieſe abgeholte Saltze verhandelen und verſellen mögen. Dieſer Urſachen halber befehlen Wir allen und jeden Unſern Factorn, Zöllnern, Geleitsleuten, Zolauffehern, Land- und Zol-bereutern gantz ernſtlich, und bey Verluſt ihres Dienſtes, daß ſie auf allem, was erzehlet und geſetzet worden, gute fleißige Auffſicht haben, und do ſie jemanden, der zu Untertretung dieſes Unſers Willens und Gebots, ſich ſolcher unzuläßiger Commercien und Handthierung mit heimlicher oder öffentlicher Eynſtuhr des Saltzes, oder deſſen Verkaufung hinfürder zu gebrauchen, unterſtünde, betreffen würden, denſelben alſofort anzuhalten und ümbzutreiben, ihme ſo das Saltz als Wagen und Pferde abzunehmen, dieſelbe, wann ein Factor ſelbſt exequiren laſſen; in ſein Haus niederzulegen oder zu verwahren, oder aber, wann andere Unſere benandte Bediente die Execution gethan, dem zunechſt anwohnenden Factorn oder Magiſtrat eynzuliefern, auch den gantzen Verlauff zu fernern Verordnung unverzüglich unſerm Directori anhero zu berichten, und daſſelbe keinesweges anders zu halten; Wie dann auch alle Unter-Obrigkeiten zugleich befehliget ſeyn ſollen, dieſen Unſern Bedienten auf Erinnern und Begehren die hülffliche Hand, ſonder Wiederede und Verweigern, zu bieten.

Damit auch Unſere mehr beſagte Bediente, ſo wol alle andere Unſere Unter-Obrigkeiten und Unterthanen dis alles deſto genawer und fleißiger beobachten mögen; Wollen Wir kraffit dieſes ſetzen und geſchehen laſſen, daß der dritte Theil von allen Strafen und dergeſtalt angehaltenen Gütern und Waaren, zwiſchen dem erſten Anzeiger derer Verbrecher und Unſern Ober-Saltz-Factorn jedes Orths alſo behalten und getheilet werde, daß jener davon 2. Tertias, und dieſer unam tertiam participire und eigenthümblich an ſich nehme, es wäre denn Sache, daß Wir einem und andern Delinquenten das ſeinige wieder loß geben, auf welchem Fall dann Unſere Bediente und Anzeigere nichtes zu prætendiren haben, aber auch dabey verſichert ſeyn ſollen, daß ſie die Anzeigere niemals den Verbrechern oder ſonſten jemanden kund gethan und genennet werden ſollen. So befehlen Wir auch Unſern Zöllnern, Licent eynehmern, Penſionarien und andern Bedienten, nicht mit künftig, Unſere Saltze frey von allen Zöllen, Licenten, Schleuſegeldern und andern Beſchwerden paſſiren zu laſſen, ſondern auch die Schiffe und Böthe jedes Orts ſo lange anzuhalten, bis Unſere Factorn dieſelbe ebenmäßig viſitiret, ümb zu erforſchen, ob einige Saltzwaaren darauf in groſſen Fäſſern, wie hiebevor wol geſchehen, geſchlagen, und unvermerckt ins Land gebracht und patieret werden wolen, oder ob auch die Schiffere, welche wir betrachten laſſen, etwan ein mehrers, denn der Frachtzettul beſagen wird, eyngenommen hätten, welches alles dann hinweg genommen, und die Verbrechere darzu dem Verbrechen gemäß abgeſtrafet werden ſollen. Endlich ſollen auch die Zol- und Land-bereiter auf Unſerer Saltz-Factorn Erinnern und Begehren, an einen und andern Ort reiten, dann fleißig Auffſicht haben, und daſſelbe verrichten, was Unſer Nutz erfordern wird, auch ſich keines weges denſelben widerſetzen, oder wiederich erweiſen. Solches alles und, was bishero geſetzet und erzehlet worden, wollen Wir männiglich, über welchen Uns die Botmäßigkeit zuſtehet, veſt und unverbrüchlich zu halten, bey aufgedruckten Strafen, gantz ernſtlich nochmals anbefohlen haben. Urkundlich iſt diß Unſer Edict unter Unſerm aufgedruckten Secret außgangen. Geſchehen und gegeben Cölln an der Spree, am 5ten Februar. des 1652ten Jahres.

(L. S.)

No. XI.

No. XI. Edict, wieder die Einführung und Verkauffung frembden Saltzes in der Neumarck. Vom 17. Decembr. 1660.

NAchdem Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, aus dem wenigen Ertrag Neumärckiſchen Saltz-Gelder gewahr werden, daß ſie bey weitem dasjenige zum Intereſs nicht abwerffen, als wol vorhin geſchehen, dahero ſie denn leichtlich muthmaſſen können, daß des Orts, ſonderlich an der Pommerſchen und Pollniſchen Gräntze hin und wieder viel Unterſchleiffe mit Einführ- und Verkauffung frembder Saltze vorgehen müſſen.

Ob ſie nun wohl vermöge publicirten Saltz-Edicts allen und jeden ihren Zölluern und Saltz-Factorn, inſonderheit aber den Land-Reutern ernſten Befehl ertheilet, dießfalls an allen Orten und Enden fleißiges Aufſehen zu haben, damit ſolchen Unterſchleiffen vorgebeuget, und die Delinquenten zu gebührlicher Straffe gezogen werden möchten; So vernehmen Se. Churfürſtl. Durchl. doch, wiewol mit nicht geringer Diſplicentz, daß ſie ſich allerſeits darunter nicht allein ſehr nachläßig und ſchläferig erzeigen, ſondern auch wohl zuſehen, und geſchehen laſſen ſollen, daß von theils Adelichen Höfen, die ſonſt zu ihrer Haushaltung erholete Saltze, unter Dero Unterthanen diſtribuiret, und Meß-weiſe Kauffſich hingelaſſen werde.

Wann nun Se. Churfürſtl. Durchl. Saltz-Regali hierunter groſſer Abbruch und Præjuditz zugezogen wird, ſo ſie keinesweges ferner alſo hinpaſſiren laſſen können. Als haben Sie Dero Cuſtrinſchen Ambts-Voigt Johann Nicklauß von Lohmen, mittelſt dieſs Befehl ertheilet, an allen Orten und Enden, fleißige Inſpection und Aufſehen zu haben, damit alle ſolche auf der Gräntze, bevorab im Königsbergiſchen, Soldiniſchen, Landsbergiſchen, Arnßwaldiſchen, und denen übrigen Neumärckiſchen auch incorporirten Creyſern, und in der Uckermarck vorgehende Unterſchleiffe voll unterſuchet, abgeſchaffet, und befindliche Delinquenten, Inhalt Sr. Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit Saltz Edicts, zu gebührender verdienter Straffe gezogen werden mögen.

Geſtalt dann ſtat Sr. Churfürſtl. Durchl. an alle Dero getrewe Land-Stände von Herren, Prælaten, Ritterſchafft und Magiſtraten in Städten, hierdurch gnädigſt begehret, und zugleich ernſtlich befohlen wird, ihn Amts-Voigt in dieſer ſeiner Verrichtung nicht zu turbiren, oder zu hindern, vielmehr aber darunter allen befoderlichen Willen, und auf ſein Anſinnen die hülffliche Handbietung unweigerlich zu erweiſen.

Nicht weniger werden alle und jede Land-Reuther in obgedachten Creyſern und Orten krafft dieſes alles Ernſtes befehlicht, mehrgedachten Ambts-Voigt als Saltz-Inſpectorn, in ſolchen und dergleichen Fällen ſo Tages als Nachtes unverdroſſen an Hand zu geben, und alle Mißbräuche und Unterſchleiffe im Saltz-Weſen abſchaffen, und beſtraffen zu helffen, daran wird Sr. Churfürſtl. Durchl. zuverläßiger ernſter Wille und Meynung volnbracht. Uhrkundlich unter Dero groſſen Inſiegel; Geben zu Cöln an der Sprew, am 17. Decembr. 1660.

No. XII. Edict, wegen der Saltz-Factoreyen, und wie weit die von Adel eximirt ſeynd. Vom 14. Novembr. 1664.

WIr Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Geben hiermit allen und jeden Unſern Prælaten, Graffen, Herren, Haupt- und Amptleuten, denen von der Ritterſchafft, Bürgermeiſtern, Rahtsverwandten und Gerichten in den Städten, Penſionariis, Schreibern, Schultheiſſen in Dörffern, auch allen Unſern Unterthanen, in Unſern Alt-Mittel-Uckeꝛ- und Neumärckiſchen Landen und incorporirten Creyſen, wes Würden, Standes oder Condition die ſeyn, nechſt Zuentbietung Unſerer Gunſt, Gnade und Grufſes, zu vernehmen, und iſt denenſelben guter maſſen erinnerlich, daß Wir den Saltzhandel in allen Unſern Chur- und Märckiſchen Landen, als in der Alten-Mittel-Uckeꝛ- und Neuen Marck, und deren incorporirten Croßniſchen und Sternbergiſchen Creyſen, wie auch Prigniz-Ruppiniſch-Stolpiriſch-Beeſkow- und Cottbuſſiſchen Landen, auch allen andern incorporirten Oertern, Städten, Flecken und Dörffern, keinen Uns ingehörigen Ort ausgenommen, vermöge des, den 5. Febr. Anno 1652. ausgegangenen Saltz-Edicts, wieder an Uns genommen, und den gewiſſer Pœn verordnet, daß ein jedweder, wes Standes oder Würden der auch ſeye, all ſein bedürffendes Saltz, aus Unſern Factoreyen und Lagerſtädten ſich erholen ſolle, (aus-

genommen Prælaten, Graffen, Herren, und die von der Ritterſchafft, denn denenſelben haben Wir auf ihr unterthänigſtes Anſuchen, Zweil einige von ihren Unterthanen gewiſſe Dienſtfuhren haben, welche das für ihre Haushaltunge bedürffende Saltz von Lüneburg, Stettin, oder anderswo, zu Lande zu holen ſchuldig ſind,) vermöge Landtages-Abſcheides ſub dato des 26. Julii 1653. gnädigſt vertwilliget, daß ſie zu ihrer eigenen Haushaltung, und weiter nicht, das bedürffende Saltz auf zween mitſendende gleichlautende beſiegelte Päſſe, davon der eine in der erſten Lagerſtadt dem Saltz-Factorn gelaſſen, der ander aber von demſelben mit Benennung derjenigen Tonnen Saltzes, ſo darauf abgeholet werden ſollen, unterſchrieben, und damit fortgefahren werden ſolle, erholen mögen.) Wir haben auch nochmalen aus erheblichen Urſachen beſtändig reſolviret, den Saltzhandel durch Unſere Bediente ſelbſt führen zu laſſen, und ſonſten niemanden einigen Saltzhandel in Unſern Landen zu geſtatten.

Und ob wol von Unſern Landes-Eingeſeſſenen über das eine Zeit hero eingeführte Saltz, und deſſen ſchlechten Packung, einige Klagten geführet worden. So haben Wir doch ſolche gantz gnädigſte und Landes-Väterliche Anordnung gemachet, daß zu Abhelffung ſolcher Klagten hinfüro beſſer, reiner und truckener Saltz eingeführet, die Tonnen vollgepackt, und ein

ſolch Mittel ergriffen werden ſoll, damit niemand in der Maſſe verkürtzet, noch der unvollkommenen oder mangelhafften Tonnen halber fernere Beſchwerung zu führen, geurſachet werden möge. Wie wir denn auch den Verkauff des Saltzes alſo billig ſetzen laſſen wollen, daß ein jedweder die Tonne Saltz uff ein merckliches wolfeiler, als bishero erlangen ſoll. Dahingegen verſehen Wir Uns gnädigſt, daß ein jedweder inskünfftige von allen Partiereereyen und Unterſchleiffen gänzlich abſtehen werde.

Alldieweil Wir aber mit nicht geringer Mißfälligkeit vernehmen, daß ſich theils unterſtehen ſollen, entweder abgeholte Saltze durch die Ihrigen ausſtellen, Item an Handwercksleute ſtat dahrer Zahlung, oder auch ihren Unterthanen und andern zu überlaſſen, oder auch wol gar ihre Päſſe uff 6. 7. oder mehr Tonnen an Fuhrleute zu verkauffen, und hergegen nur eine oder anderthalb Tonnen Saltz dafür anzunehmen: Und aber diß unverantwortliche Beginnen zu höchſter Verſchmälerung Unſers Saltz-Regalis gereichet. So wollen Wir nicht allein uff ſolchen Unterſchleiff und Mißbrauch durch Unſere Hoff-Fiſcale zu inquiriren, und die Delinquenten zu verwirckter Straffe zu ziehen wiſſen, ſondern auch hiemit nochmals zum Uberfluß jedermänniglich ernſtlich abgemahnet haben, von ſolchem ungebürlichen und höchſtſtraffbaren Beginnen abzuſtehen, und ſich deſſen, wie getreuen Unterſaſſen gebühret, gänzlich zu enthalten. Mit der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß derjenige, der von Prælaten, Graffen, Herren und der Ritterſchafft, ſich ein ſolches mehr gelüſten laſſen wird, und deſſen überführet würde, ſich dadurch dieſes Privilegii und gehabter Freyheit, ad dies vitæ, ihn Anſehn der Perſon verluſtig gemacht haben ſolle.

Auf daß aber um ſo viel mehr alle bisherige Unterſchleiffe verhütet und abgeſtellet werden mögen, ordnen und wollen Wir, daß Unſere Zöllner und Geleits-Leute, auch Saltz-Factoren, Lade- und Zollbereiter, und andere hierzu beſtellete Aufſehere, auf der Prælaten, Grafen, Herren und Ritterſchafft ertheilte Päſſe, die allemal in duplo ſeyn müſſen, fleiſſiges Aufſehen haben ſollen, damit Uns darunter nichts nachtheiliges zugezogen werden möge.

Und als ſich auch inaemein Unſere Beambte, und theils Magiſtrate und Pfarrern in den Städten, ja auch die Pfarrern und Lehn-Schultzen auf den Dörffern, deßgleichen auch die Müller, wider die Gebühr und unſer Verbot unterfangen, benöthigtes Saltz gleich denen von Adeln einzuführen. So wollen Wir ſolchen abuſum auch hiemit nochmaln ernſtlich verboten und abgeſchaffet haben, und ſoll deren keinem ſolches hinführo mehr geſtattet werden, ſondern ſie ſollen ingeſampt und jedweder beſonders ſchuldig ſeyn, ihre bedürfende Saltze aus Unſern Lagerſtädten von denen geordneten Saltz-Factoren und Hacken gegen Zahlung zu holen.

Damit auch im Ausmeſſen der Saltze die Einwohner in Städten und Dörffern nicht überſetzet und beſchweret werden mögen: So wollen Wir, daß von Unſern Saltz-Directoribus gewiſſe Leute, ſo das Saltz ausſtellen, beſtellet, und in jedweder Stadt gewiſſe geeichte Biertel und Mätzen, womit der Armut das Saltz ausgemeſſen werde, verordnet, und ſie im Kauffe nicht überſetzet werden; Geſtalt denn der Magiſtrat jedwedes Orts hierauf ein wachſames Auge zu ſchlagen, Krafft dieſes beſtiget ſeyn ſoll.

Zu Verhütung derer bishero vorgegangener Unterſchleiffe aber, wollen Wir durch Unſere Saltz-Directores zu einer jedweden Stadt und Factoreyen gewiſſe Dörffer wiedmen und legen laſſen, ſo ihre Saltze daraus von den geordneten Saltz-Hacken oder Ausſtellern, und ſonſten nirgends woher, holen ſollen, und ſoll der Saltz-Hacke oder Ausſteller über abholendes Saltz ein Regiſter halten, und darin diejenigen, ſo bey ihm das Saltz holen, mit Namen, auch den Ort wo ſie wohnen, ſpecificiren, auf daß man daraus zu erſehen habe, ob auch alle Einwohner derſelben Stadt, und aus denen ihm zugelegten Dörffern, Saltz geholet oder nicht, damit alsdann darauf ferner inquiriret, und nach Befindung die Verbrecher mit verwirckter Straffe von Unſern Saltz-Directoribus angeſehen und beleget werden können.

Dahero wollen Wir auch nicht mehr geſtatten noch nachgeben, das einige Saltzführer uff den Dörffern herumb vagiren, und das Saltz, ob ſie es ſchon aus den geordneten Lagerſtädten von Unſern Saltz-Factoren erkaufft, und deſſen Schein zuverweiſen hätten, mäßweiſe ausſtellen, und dadurch den Städten die Nahrung entziehen ſollen, ſondern wer hinführo nach Publicirung dieſes Unſers Patents dergeſtalt betroffen wird, ſoll alles uffhabende Saltz, nebſt Wagen und Pferden verluſtig ſeyn. Worauf denn Unſere Saltz-Inſpectores und Landreuter, inſonderheit aber die Schultzen und Gerichte uff den Dörffern gute Acht zu ſchlagen haben, damit, wann dergleichen Freveler ſich herfür thäten, ſie ſolche alsbald in Hafft ziehen, und nechſt angelegenen Saltz-Factorn davon Bericht abſtatten, und ſolch beſchlagenes Saltz, ſamt Wagen und Pferden, alſo lange, bis daß es an Unſere Saltz-Directores gebracht, und von denſelben darin Verordnung gemachet ſey, in Verwahrung nehmen können: Solten auch theils Dörffer von den Städten gar zu weit abgelegen ſeyn, wollen Wir nachgeben und gnädigſt geſchehen laſſen, daß in ſolchen Dörffern der Schultze oder Krüger ein paar Tonnen Saltz, aus Unſerer neaſten Lagerſtadt, gegen Zahlung holen, und den Einwohnern mäßweiſe hinwieder überlaſſen, oder die gantze Gemeine ſolche unter ſich theilen mögen.

Dieſemnach iſt Unſer ernſter Wille und Meinung, daß hinfürter keiner, er ſey auch wer er wolle, ſonderlich auch die Seiffenſieder, von einem andern Ort, denn aus den Lagerſtädten, von Unſern Factoren, die ihme nöthige Saltze bey Verluſt derer Wahren, Pferden und Wagen, auch bey Vermeidung anderer harter Straffe, holen, kauffen, verführen oder verhandeln ſolle und möge.

So ſollen auch ſowol fremdde, als Unſere einheimiſche Unterthanen einig Saltz durch obberührte Unſere Lande auf der Elbe, Havel, Spree, Oder, und andern Strömen, oder auch zu Lande an auswertige Oerter zu führen, ſich nicht unterfangen, vielmehr aber ſich deſſen gänzlich enthalten; ſondern da einige angrentzende Lande anders nicht, denn durch Unſere Lande die Saltze füglich haben können, ſoll ihnen jedoch nicht vergönnet ſeyn, ſothane Saltz-Wahren anders woher, denn aus Unſern Lager-ſtädten,

Digitized by Google

ſtädten, und von Unſern Factoren zu erhandeln und zu nehmen.

Und befehlen darauf allen und jeden Unſern Saltz-Inſpectoren, Factoren, Zöllnern, Geleits-Leuten, Zoll-Aufſehern, Land- und Zollbereitern, gantz ernſtlich, und bey Verluſt ihres Dienſtes, daß ſie auf alles, was oben erzehlet und geſetzet worden, gute fleiſſige Aufſicht haben, und do ſie jemanden, der zu Uber- oder Unterretung dieſes Unſers eigentlichen Willens und Gebots, ſich ſolcher unzuläßiger Commercien und Handthierung, mit heimlicher oder öffentlicher Einfuhr des Saltzes, oder deſſen Verkauffung, hinfürter zu gebrauchen unterſtünde, betreten würden, denſelben alsbald anzuhalten und umzutreiben, und ihme ſo wol das Saltz, als Wagen und Pferde abzunehmen, und dem zunechſt anwohnenden Factoren, Beambten oder Magiſtrat einzuliefern, und den gantzen Verlauff zu fernerer Verordnung unverzüglich Unſern Directoribus zu berichten, und daſſelbe keinesweges anderſt zu halten. Wie denn auch alle Unter-Obrigkeiten zugleich ernſtlich befehliget ſeyn ſollen, dieſen Unſern Bedienten, auf Erinnern und Begehren, die hülffliche Hand ſonder Widerrede und Verweigern zu bieten.

Damit auch mehrbeſagte Unſere Bediente ſowol als alle andere Unſere Unter-Obrigkeiten und Unterthanen dieſes alles deſto genauer und fleißiger beobachten mögen, wollen Wir Krafft dieſes ſetzen und geſchehen laſſen, daß der dritte Theil von allen Straffen, und dergeſtalt angehaltenen Gütern und Wahren, zwiſchen dem erſten Anzeiger derer Verbrecher, und Unſern Saltz-Directoren, alſo behalten und getheilet werde, daß jener davon zwo Tertias, und dieſer unam Tertiam participire, und eigenthümlich an ſich nehme; es wäre denn Sache, daß Wir einem oder andern Delinquenten das Seinige wieder loß geben, auf welchem Fall denn Unſere Bediente und Anzeiger nichts zu prætendiren haben.

So befehlen Wir auch Unſern Zöllnern, Licent-Einnehmern, und andern Bedienten, nicht allein hinfüro Unſere Saltze von allen Zöllen, Licenten, und andern Beſchwerden, gantz frey paſſiren zu laſſen, ſondern auch die Schiffe und Kahnen oder Wagen, alſo lange anzuhalten, bis Unſere Factoren dieſelbe ebenmäßig viſitiret und erforſchet haben mögen, ob auch einiges Saltz unter andern Wahren ins Land partiret, oder auch von den Schiffern und Fuhrleuten ein mehres, als der Frachtzettul beſagen wird, eingenommen und aufgeladen hätten: welches alles dann hinweggenommen, und die Verbrecher darzu, dem Verbrechen gemäß, abgeſtraffet werden ſollen.

Endlich ſollen auch die Zoll-, Saltz- und Landbereiter, auf Unſerer Saltz-Factoren Erinnern und Begehren, an einen oder andern Ort zu reiten, und zu Beförderung Unſers Nutzens und Frommen ſich fleißiger, weder bishero geſchehen, zu erweiſen, keines weges wiederſetzen, noch wiedrig bezeigen.

Solches alles nun, was oben geſetzet, und bishero erzehlet worden, wollen Wir männiglichen, über welchen Uns die Botmäßigkeit zuſtehet, veſt und unverbrüchlich zu halten bey ausgedruckter Straffe nochmals gantz ernſtlich befohlen haben. Urkundlich haben Wir dieſes Saltz-Edict eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Churfürſtlichen Sigel bedrucken laſſen. Geſchehen und geben Cölln an der Spree, am 14. Novembr. Anno 1664.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

No. XIII. Edict, vom Saltz-Preiß, und einigen Factoreyen, welchen gewiſſe Städte und Dörffer gewidmet ſeynd.

Vom 24. Maji 1665.

IM Nahmen des Durchläucht. Fürſten und Herrn, Herrn **Friderich Wilhelmen**, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerern und Churfürſten, ꝛc. Wird hiermit Jedermänniglich kund und zu wiſſen gethan, wie daß, nach Anzeige des am 14. Novembris 1664. durch den Druck publicirten Saltz-Edicts, höchſtgemeldte Seine Churfürſtliche Durchl. aus Landes-Väterlicher Vorſorge, die gnädigſte Anſtalt verfügen laſſen, daß alle Dero Lande der Chur und Marck Brandenburg, und deren getreue Einſaſſen, Ihrem ſelbſt eigenen deſiderio gemeß, nunmehr mit allerhand gutem reinen truckenen Saltze providiret, und daſſelbe nicht allein in einem billigern Preiß, als bishero geſchehen, Nemlich

In der Saltz-Factorey zu **Seehauſen**, eine Tonne Lüneburger Saltz umb **Vier Thaler**,

und zwar halb an Münße, und halb an harten in Banco gültigen Reichsthalern, nebenſt ein Argent Sechs Pfennige Factor-Geld verkauffet und überlaſſen:

Sondern auch, damit ein jedweder volle Maaß bekommen, und nicht über die unvollkommene und mangelhaffte Tonnen zu klagen Urſach haben möge, mit der Saltz-Jnſter, womit zu Lüneburg das Saltz gepfündet wird, von denen Churfürſtlichen Saltz-Factoren, (deren jedwedem ein ſolch Gewicht zugeſtellet worden) dem Käuffer zugewogen werden ſoll, und ſoll mit dem Helge

Eine Tonne Lüneburger Saltz Zwey und zwantzig und ein halb Lieſpfund ſchwer ſeyn und wiegen.

Auf daß aber die armen Einwohner in den Städten und Dörffern, welche nicht gantze Tonnen Saltz auf einmal benöthiget ſeyn, oder zu bezahlen vermögen, um ſo viel bequemer zu dem Saltze gelangen, auch im Kauffen und Ausmeſſen der Saltze nicht überſetzet oder beſchweret werden mögen, ſo ſind in jeder Stadt gewiſſe Leute zu Saltzhäcker oder Ausſeller geordnet und beſtellet, und denenſelben gewiſſe geeichte, und mit dem Churfürſtl. Zepter gebrandmarckte Mäßen, (ſo mit einem Streichholtz abgeſtrichen werden müſſen) zugeordnet, womit der Armut das Saltz ausgemeſſen werden ſoll. Und mag von denen Saltzhäckern oder Ausſellern, ſo unter der Seehauſiſchen Saltz-Factorey gehören,

Für Eine Mäße Lüneburger Saltz Ein Silbergroſchen Sieben Pfennige genommen, und nicht theuerer verkaufft werden.

Jedoch ſoll dem Saltzhäcker oder Ausſeller dasjenige Fuhrlohn, was er vor jeder Tonne, von der Saltz-Factorey ab, bis in die Stadt, woſelbſt der Ausſeller wohnet, zahlen muß, mit auf zuſchlahen, und

nach Proportion jede Mätze so viel theurer zu verkauffen paßiret werden. Es soll aber niemanden der Salzschanck verstattet werden, er habe denn eine zu dem Behuef gedruckte Bestallungs-Instruction fürzuzeigen, und komme also damit beweisen, daß er den gebührenden Eyd geleistet, und angelobet habe, diesem Patent sich gemäß zu bezeigen: Wie denn, vermöge obgemeldten gedruckten Saltz-Edicts, die Magistrate jedes Ortes, imgleichen die Land- und Zollbereitere, hierauf ein wachendes Auge, damit insonderheit die Armut im Kauffe und Ausmessen des Saltze nicht übersetzet werde, zu schlahen, und solches zu verhüten hiermit wochmals ermahnet werden.

Dahingegen versehen sich mehr höchstgemeldte Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst, daß ein jedweder hinfüro sich alles ungebürlichen und verbottenen Saltz-Einführens gänßlich enthalten, vielmehr aber das bedürffende Saltz aus den Churfürstl. Saltz-Factoreyen sich erholen werde.

Und damit allen Unterschleiffen und Partierereyen oder ungebürlichen verbottenen Saltz-Einführens um so vielmehr vorgebauet werden möge, so haben Seine Churfürstl. Durchl. nach Inhalt mehr obervehnten gedruckten Saltz-Edicts, die gnädigste Verordnung verfügen, und zu jeder Churfürstlichen Saltz-Factoren gewisse Aempter, Städte und Dörffer wiedmen und legen lassen; gestalt dann zu der Seehausischen Factorey folgende Aempter, Städte und Dörffer, als: Seehausen, Grossen Böyster, Ober-Böyster, Godtberge, Losenrahde, Ostorff, Scharpenloh, Kleinen Holdhusen, Hof zur Heese, Hertzfelde, Schönberge, New-Kirchen, Steinfelde, Hoff zur Wegenitz, Zwischen Teichß, Lichterfelde, Ferchlippe, Falckenberge, Dobbruhn, Gehrhoff, Behrn, Driesedaw, Dequede, Briesse, Prieniär, Lossaw, Wichlhamm, Krügen, Grossen Holthusen, Vollitz, Grossen Aulhosen; Lütken Aulhosen, Grossen Wantzer, Lütken Wantzer, Goldenßdorf, Böhmitzien, die Hoeffe, Strehsaw, Gummern, Cäpern, Worlenberge, Holdorff, Dütze, Grossen Gahrß, Haferland, Jeggell, Lindtberge, Hoff zu Schalluhn, Herowische: Osterburgk, Geldbeck, Gehllingen, Rohrbeck, Walschleben, Blanckenfeel, Rithusen, Wolterschlage, Hof zu Waßmerschlage, Königsmarck, Uchtenhagen, Kalberwische, Meebergk, Krumbke, Polckern, Erewesen, Schlicksdorf, Grossen Rossaw, Stahpell, Polckaw, Erpleben, Monckern, Dieselbam, Petersmarck, Mollendorf, Kleinen Schwechten, Grossen Schwechten, Newendorf am Speckt, Rochaw, Schwartzenhagen, Schinne, Belckaw, Schartaw, Grassaw, Grünenwulsko, Bulitz, Greventz, Woldemarhde, Schorstedt Dobberkaw, Müllenbeck, Schönebeck, Spehninge, Schmerstaw, Beesendahl, Metzdorf, Grossen Ballerstedt, Störbeck, Zeedaw, Flessaw, Kleinen Rossaw, Nonnebeck, Otpenißdorf, Naterheyde, Zeegenhagen, Heeserwigk: Ahrendorfsee, Klöcden, Kratzke, Binde, Kaulitz, Mechow, Ritzleben, Gestien, Gertzien, Leppien, Zehren, Hennwische, Nauling, Gagell, Dehwitz, Mahlenberg, Lückstedt, Katzleben, Cossebuh, Einwinckel, Glahdigaw, Bock, Kleinaw, Lohn, Kreckow, Lübbahrs, Telber, Zühlen, Hilligenfelde, Dessaw, Karckuhn, Sannum, Schernecken Cassuhn, Wissem, Callehn Velgaw, Schrampe, Zietzaw, Simmendorf, Harpe, Goldensdorf, Dreßdaw, Böhmitzien, Bühne, Gussefeldt, Ziepe, Jetze: Bißmarck, Beckewege, Garlip, Schepelitz, Königde, Holzhusen, Pahrße, Dölnitze, Ahrensberge, Hohenwulsko, Buest, Dalchow, Morien, Wienaw, Kehrstedte, Wiesten, Altmerschleben, Botterhorst, Bahrholtz, Flecken Calbe, ꝛc. ꝛc. Krafft dieses Patents gewidmet und assigniret werden, welche aus bemeldter Seehausischen Saltz-Factorey, oder von denen darunter gehörigen Saltzhäckern oder Ausellern ihre bedürffende Saltze, und sonsten nirgends woher holen sollen.

Solte aber zuweilen sich zutragen, daß einer oder der ander, etwa seiner Bequemlichkeit halber, aus einer andern Churfürstlichen Saltz-Factorey Saltz kauffen wolte, wird ihm solches zwar frey gestellet: Jedoch soll er alsdann von selbigem Factor einen schrifftlichen Schein fodern, und solchen demjenigen Factor, worunter er fortiret, einliefern, damit man wissen könne, ob auch alle Einwohner derselben Städte oder Dörffer ihr bedürffendes Saltz aus den Churfürstlichen Saltz-Factoreyen geholet oder nicht: Und man nicht Ursach haben möge, deßhalb Inquisition anzustellen: Wornach sich ein jeder zu achten, und für Schaden und Bestraffung zu hüten wissen wird. Signatum unterm Churfürstl. Amts-Cammer-Siegel, Cöln an der Spree, den 24. Maji Anno 1665. (L. S.)

No. XIV. Patent, der Churfürstl. Amts-Cammer, worinn des Saltz-Regale und der Preiß des Lüneburg- und Magdeburgischen Saltzes in der Chur-Marck Brandenburg reguliret worden.

Vom 26. Augusti 1667.

IM Nahmen des Durchläucht. Fürsten und Herrn, Herrn **Friderich Wilhelmen**, Margraffen zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerern und Churfürsten, ꝛc. wird hiemit jedermännigl. kund und zu wissen gethan, wie daß nach Anzeige des am 14. Novembr. 1664. durch den Druck publicirten Saltz-Edicts höchstgemeldte Se. Churfürstl. Durchl. aus Landesväterlicher Vorsorge, die gnädigste Anstalt verfügen lassen, daß alle Dero Lande in der Chur und Marck Brandenburg, und deren getreue Einsassen, ihrem selbst eigenen Desiderio gemäß, nunmehr mit allerhand guten reinen trockenen Saltze provideret, und dasselbe nicht allein in einem billigen Preiß, nach Beschaffenheit der Zeiten, Nemlich

In der Saltz-Factorey zu Potsdam.
1. Eine Tonne gantz Spanisch Saltz
2. Eine Tonne gantz Frantzösisch Saltz
3. Eine Tonne gesotten Frantzösisch und Spanisch Saltz } um 4. thl. 3. gr.
4. Eine Tonne Lüneburger Saltz
5. Eine Tonne Magdeburgisch Saltz } um 3. thl. 13. gr.

und

und zwar halb an Münße, und halb an harten in Banco gültigen Reichsthalern, nebenſt zwey Argent Factor-Geld verkauffet und überlaſſen.

Sondern auch, damit ein jedweder volle Maaß bekommen, und nicht über die unvollkommene und mangelhaffte Tonnen zu klagen Urſach haben möge, mit der Saltz-Juſter womit zu Lüneburg das Saltz gepfündet wird, von denen Churfürſtlichen Saltz-Factoren (deren jedweden ein ſolch Gewicht zugeſtellet worden) dem Käuffer zugewogen werden ſoll.

Und ſoll mit dem Holtze

1. Eine Tonne gantz Spaniſch Saltz	Ließpfundt	ſchwer ſeyn und wiegen.
2. Eine Tonne gantz Frantzöſiſch Saltz	Ließpfundt	
3. Eine Tonne gefotten Frantzöſiſch u. Spaniſch Saltz	Ließpfundt	
4. Eine Tonne Lüneburger Saltz	22½ Ließpfundt	
5. Eine Tonne Magdeburger Saltz	20. Ließpfundt	

Auf daß aber die armen Einwohner in den Städten und Dörffern, welche nicht gantze Tonnen Saltz auf einmahl benöthiget ſeyn, oder zu bezahlen vermögen, umb ſo viel bequemer zu dem Saltze gelangen, auch im Ausmeſſen der Saltze nicht überſetzet oder beſchweret werden mögen; So ſind in jeder Stadt gewiſſe Leute zu Saltz-Häcker oder Ausſeller geordnet und beſtellet, und denenſelben gewiſſe Geeichte und mit dem Churfürſtlichen Scepter gebrandmarckte Metzen (ſo mit einen Streich-Holtz abzuſtrichen werden müſſen) zugeordnet, womit der Armuth das Saltz ausgemeſſen werden ſoll. Und mag von denen Saltz-Häckern oder Ausſellern, ſo unter der Potsdamſchen Saltz-Factorey gehören:

1.	Eine Mätze gantz Spaniſch Saltz	genommen und nicht theurer verkauft werden.
2.	Eine Mätze gantz Frantzöſiſch Saltz	
3.	Eine Mätze gefotten Frantzöſiſch und Spaniſch Saltz	
4.	Eine Mätze Lüneburger Saltz Einen Groſchen acht Pfennig	
5.	Eine Mätze Magdeburger Saltz Einen Groſchen ſieben Pfennig	

Jedoch ſoll dem Saltz-Häcker oder Ausſeller dasjenige Fuhrlohn, was er von jeder Tonne, von der Saltz-Factorey ab, bis in die Stadt, woſelbſt der Ausſeller wohnet, zahlen muß, mit aufzuſchlagen, und nach Proportion jede Mätze ſo viel teurer zu verkauffen, paſſiret werden. Es werden aber, vermöge obgemeldten gedruckten Saltz-Edicts, die Magiſtrate jedes Ortes, krafft dieſes nochmahls ermahnet, ein wachendes Auge darauf zu ſchlagen, und ſo viel möglich zu verhüten, damit von den Ausſellern die Armuth im Kauffe nicht überſetzet, noch in der Maße übervortheilet werde.

Auf daß aber ſolchen Überſetz- und Übervortheilungen, deſto beſſer vorgebeuget werden könne: So iſt Sr. Churfürſtl. Durchl. gnädigſte Landes-Väterliche Meynung, daß nicht alleine eine gantze Gemeinde oder Dorffſchafft, ſondern auch 4. 5. oder 6. Hauß-Wirthe, minder oder mehr, eine Tonne Saltz aus den Churfürſtlichen Factoreyen erkauffen, und ſolche unter ſich vertheilen mögen; Seine Churfürſtliche Durchl. laſſen auch zu allen Überfluß gnädigſt geſchehen, daß Dero Saltz-Factoren, nach ihren Gutfinden, gewiſſen Perſonen, oder einer gantzen Gemeine und Dorffſchafft, dann und wann eine Tonne Saltz, auf eine gewiſſe Zeit, biß ſie eine andere Tonne Saltz bedürffen werden, verborgen mögen, jedoch mit dem Bedinge, daß die gantze Dorffſchafft oder Gemeinde, der Zahlung halber, wie auch daß ſie ſich aller Partiererey und verbotenen Saltz-Einführens gäntzlich enthalten, und dermöge der Probe-Regiſter, ihr bedürffendes Saltz aus den Churfürſtlichen Saltz-Factoreyen erholen wollen, einer vor alle, und alle vor einen ſtehen ſoll; Und weil ſolches alles zu der Armuth Beſten gereichet, ſo werden nebſt denen Magiſtraten nicht minder auch die Pfarr-Herren auf den Dörffern hiemit ermahnet, den einfältigen Mann zu unterrichten, wie ſolches von mehr höchſtermeldter Sr. Churfürſtlichen Durchl. zu der Armuth Beſten angeordnet ſey, daß nemlich der Vortheil, ſo die Ausſeller an den Verkauff und der Maße haben, der Armuth zu gute kommen möge, wann wie oben gemeldet, etzliche Hauß-Wirthe, oder gantze Dorffſchafften aus den Churfürſtlichen Factoreyen, gantze Tonnen Saltz nehmen, und unter ſich vertheilen.

Dahingegen verſehen ſich mehr höchſtgemeldte Sr. Churfürſtliche Durchl. gnädigſt, daß ein jedweder hinführo ſich alles ungebührlichen und verbottenen Saltz-Einführens gäntzlich enthalten, vielmehr aber das bedürffende Saltz aus den Churfürſtlichen Saltz-Factoreyen ſich erholen werde.

Und damit allen Unterſchleiffen und Partiereyen oder ungebührlichen verbottenen Saltz-Einführens um ſo viel mehr vorgebauet werden möge; So haben Sr. Churfürſtliche Durchl. nach Inhalt mehr oberwehnten gedruckten Saltz-Edicts, die gnädigſte Ordnung verfügen, und zu jeder Churfürſtl. Saltz-Factorey gewiſſe Aempter, Städte und Dörffer widmen und legen laſſen; geſtalt dann zu der Potsdamſchen Saltz-Factorey folgende Aembter, Städte und Dörffer, als Potsdam, der Kietz, Neuendorff, Bohmgart, Geltow, Schäfferey Borshevde, Bornſtädt, Eicke, Golm, Barnimb, Gruben, Fahrland, Schäfferey Crempenitz, Schorin, Pharn an der Wabelitz, Uhtz, Werder, Pötzin, Bliesendorff, Plotzow, Fhaben, Kemnitz, Topelitſche-Werder, Dorff Topelitz, Kettin, Leſt, Petzow, Glindow, Kommerode, Frechen, Saarmund, Birckholtz, Nudow, Drewitz, Alten-Langerwiſch-Hancken, Thomb, Caphut, Neu-Langerwiſch, Michendorff, Kummersdorffſche Schäfferey, Wildenbruch, Frehdersdorff, Trembſtorff, Ziahtz, Gembzdorff, Treuen-Brietzen, Buchholtz, Lüſtorff, Brackewitz, Nievel, Nichel, Schlolach, Deutſchen Borch, Wendiſch Borch, Neudorff, Schäfferey Frohnſtorff, Beelitz, Sadun, Sticken, Kehin, Zuchwitz, Schlunckendorff, Rüben, Schönfeld, Elzholtz, Wildbeitzen, Salkbrun, Rheſtorff, Schepe, Lyſtorff, Meyenſtorff, Beerwalde, Weiſſen, Rinow, Haberſtorff, Wiperſtorff, Cöpin ꝛc. krafft dieſes Patents gewidmet und aſſigniret werden, welche aus bemelder Potsdamſchen Saltz-Factorey, oder von denen darunter gehörigen Saltzhäckern oder Ausſellern ihre bedürffende Saltze, und ſonſten nirgends woher holen ſollen.

Solte aber zuweilen ſich zutragen, daß einer oder der ander etwa ſeiner Bequemlichkeit halber aus einer andern Churfürſtlichen Saltz-Factorey Saltz erkauffen wolte, wird ihm ſolches zwar freygeſtellet, jedoch ſoll er alsdann von ſelbigen Factor einen ſchrifftlichen Schein fodern, und ſolchem denjenigen Factor, worumter er ſortiret, einlieffern, damit man wiſſen könne, ob auch alle Einwohner derſelben Städte oder Dörffer, ihr bedürffendes Saltz aus den Churfürſtlichen Saltz-Factoreyen geholet oder nicht, und man nicht Urſach haben möge, deshalb Inquiſition anzuſtellen: Wornach ſich ein jeder zu achten, und für Schaden und Beſtraffung zu hüten wiſſen wird. Signatum unterm Churfürſtlichen Ambts-Cammer Siegel, Cölln an der Spree, den 26. Auguſt. 1667.

(L.S.)

No. XV. Edict, daß die von Adel, ſo auf Schultzen-Bauer-Gütern oder Mühlen wohnen, ꝛc. das Saltz in denen Churfürſtlichen Factoreyen kauffen ſollen. Vom 28. Junii, 1671.

Dieſes Edict iſt unterm 20. Nov. 1684. renovirt, und daſelbſt von Wort zu Wort einverleibet zu befinden, vid. No. XVIII.

No. XVI. Verordnung, wieder die Einführung des fremden Saltzes, und daß alles benöthigte Saltz in denen Factoreyen zu hohlen. Vom 30. Maji, 1679.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Vernehmen mit recht ungnädigſten Mißfallen, wasgeſtalt durch die häuffige Einführung fremden Saltzes, wieder den Landtags-Recels de Anno 1653., und Unſere verſchiedentlich publicirte, affigirte und dahero jedermänniglich wohlbekannte Edicte, Unſer Saltz-Regal, allermeiſt und inſonderheit in denen Neumärckiſchen Hinter-Creyſen, untern Prætext eines zu der Zeit, da wegen der Schwediſchen Invaſion einige Unſere Factoreyen mit Saltze nicht wohl und füglich verſehen werden können, und nur auf gewiſſe Zeit angeordneten geringen Zolles (welcher nunmehro hiemit caſſiret und aufgehoben ſeyn ſoll) gar zu Grunde gerichtet, ruiniret, und faſt gantz über einen Hauffen geworffen, und das von Rechts und Landes-Fürſtl. Hoheit wegen, Uns davon gebührende Intereſſe Uns nicht nur geſchmählert, ſondern gar entzogen werden wolle;

Wann Wir aber in keinerley Weiſe noch Wege gemeinet ſeyn, ſolchen übermachten Unterſchleiff, Eingriffe und eigennützigen Beginnen ferner nachzuſehen, noch Unſer Saltz-Regal auf ſolche Arth hinfallen, und das Uns davon gehörige Intereſſe anderen genieſſen, Uns aber entziehen und ſchmählern zu laſſen.

Als befehlen Wir hiemit allen Unſern in der Chur- und Marck-Brandenburg geſeſſenen Unterthanen in Städten, Flecken und Dörffern, insgemein und einem jeden inſonderheit, gnädigſt, ernſtlich, und bey Vermeidung ſchärffer Animadverſion, nach den vorbeſagten Landtags-Recels de Anno 1653., in ſo weit derſelbe hieher ſich ziehet, und Unſern vor dieſen publicirten Saltz-Edicten, ſo Wir von Wort zu Wort und in allen ihren Clauſuln und Puncten hieher wiederholen, und krafft dieſes aufs neue beſtätigen, ſich von nun an hinwieder gehorſamſt und unverbrüchlich zu richten, des ungebührlich angemaſſeten fremden Saltzſellens, Saltz-Einführens und Saltz-Parthierens ſich durchaus zu enthalten, und alle das bedürfftige Saltz hinwiederumb aus Unſern Saltz-Factoreyen und Sellereyen, die Wir wiederum mit guten truckenen Saltze und gebührlicher Packunge verſehen und verſorgen laſſen wollen, eines jeden Schuldigkeit nach zuholen, und ſich aller Unterſchleiffe mit fremden Saltze zu entäuſſern; Solte ſich aber wieder Unſer gnädigſtes Verhoffen jemand wer der auch ſeyn möchte, gelüſten laſſen, hierwieder frevenlich zu handeln, der ſoll andern zum Abſcheu exemplariſch beſtrafft, und über ſolche Beſtraffung nach unfehlbar angehalten werden, das Saltz, ſo er in ſeiner Haußhaltunge bedurfft hätte, aus Unſern Saltz-Factoreyen und Sellereyen aber nicht geholet, und deshalben keinen gnugſahmen Beweiß vorzuweiſen, oder ſich, daß er ſein freund Saltz in ſeiner Haußhaltung verbrauchet hat, mit einem Eyde nicht purgiren kan, gedoppelt mit Gelde zu bezahlen, und ſollen Unſere Saltz-Factoren zugleich hiemit beſchliget ſeyn, die Saltz-Sellere anzuſtrengen, daß ſie hinwieder ihre Saltz-Seller-Regiſter halten, und ſo wohl in ſolche als in der Unterthanen Saltz-Bücher fleißig verzeichnen und anſchreiben, was jedweder an Saltze von ihnen geholet, und ihnen abgekaufft habe, damit es keinen, der nur ſeher will, an richtigen Beweiß mangeln, und keiner unſchuldig, und zur Ungebühr geſtraffet werden möge, weßhalben ſie dann die bey dieſem Kriegs-Unweſen häuffig vermehrete Saltz-Seller vor ſich zu beſcheiden, ihnen dieſes vorzuhalten, und diejenigen, ſo das an- und aufſchreiben nicht verrichten können oder wollen, zu caſſiren, und an deren Stelle, wo es nöhig, andere zu benennen haben.

Wir befehlen auch hierauf allen Unſern Land-Zoll-Saltz- und Mühlen-Bereutern hiermit alles Ernſtes, und bey unfehlbaren Verluſt ihrer Dienſte, auch bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade, daß ſie auf die fremde und einheimiſche Saltzführer, und Saltz-Parthierer mit euſſerſten Fleiß Acht haben, denenſelben ſo Tages als Nachts mit Ernſt nachſtellen, und ſolche verfolgen, und wo ſie einige betreten, dieſelben ſo wohl in Perſon, als mit Pferden, Wagen und Saltz, ohne Unterſcheid anhalten, in die nechſte Gerichte lieffern, und zu weiterer Verordnung davon unterthänigſt berichten, auch von dieſer Unſer gnädigen und ernſten Verordnung, damit ſolche zu jeder-

Jedermänniglichen Wiſſenſchafft komme, allen und jeden Obrigkeiten in Städten, Flecken und Dörffern ein Exemplar inſinuiren, ein Documentum inſinuationis (welche hernach Unſern Salz-Factoren einzuliefern) von jeden fordern, in denen Flecken und Dörffern auch die Einwohner zuſammen beſcheiden, ſothane Unſere gnädigſte Willens-Meynung ihnen vorhalten, zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit, und ſich vor Ungelegenheit und Straffe zu hüten, ſie treulich verwarnen und vermahnen, und wann ſolches geſchehen, ein Exemplar an gehörigen Ort affigiren und anſchlagen ſollen.

Ferner befehlen Wir auch allen Unſern Zollverwaltern, Schöſſern und Hoffmeiſtern hiermit ernſtlich, kein Saltz, das zu Waſſer oder zu Land, von denen von Adel, oder ſo Adeliche Gerechtigkeit zu haben vermeinen, mit darzu gedungenen oder gemietheten Fuhren etwan eingeführet werden will, weiln ſolches den offtbeſagten Landtags-Receß zuwieder, paſſiren zu laſſen, ſondern ſolches, wenn vorhero die Kahnführer und Fuhrleute ſattſam verwarnet ſeyn, ohne Unterſcheid anzuhalten, und zu confiſciren. Hiermit und hierunter aber ſoll Unſern getreuen Land-Ständen, und von Adel, an ihrem habenden Recht und Befugniß gantz nichts benommen ſeyn, ſondern denenſelben bleibet allerdings frey und zugelaſſen, das vor ihre Haushaltungen und Wirthſchafften benöthigte Saltz mit ihren eigenen zu Waſſer oder Land habenden Dienſtfuhren ſich holen zu laſſen, wann ein oder der ander, wie vor dieſen geſchehen, ſolcher habenden Dienſtfuhren zu Kränckung Unſers Intereſſes nur nicht mißbrauchet, und dabey auch in acht genommen wird, was der offtangeführte Landtags-Recels §. 62. wegen der doppelten Päſſe, ſo derjenige dabey ertheilen ſoll, welcher mit ſeinen Dienſtfuhren ſich Saltz holen laſſen will, diſponiret und erfordert.

Wornach ſich ein jeder gehorſamſt zu achten, und vor Schaden, Straffe und Ungelegenheit zu hüten wiſſen wird. Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung, nach reiffer Uberlegung und befundener höchſten Nothwendigkeit eigenhändig ſubſcribiret, und mit Unſerm Cantzer-Secret zu beſiegeln, auch durch den Druck zu publiciren anbefohlen. Gegeben zu Potsdam, den 30. Maji 1679.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XVII. Edict, daß das Saltz von Dramburg und Drieſen geholet werden ſoll. De dato Cölln an der Spree, den 29. Martii 1684.

Wir **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Geben allen und jeden Unſern Unterthanen in Unſerer Neumarck, und incorporirten Creyſen und Landen hiemit in Gnaden zu vernehmen: Demnach Wir zu Beförderung der Commercien, und zum beſten der Einwohner Unſerer Neumarck, den Drahe-Strohm wiederumb aufräumen und navigabel machen laſſen, ſelbigen auch nach und nach in noch beſſern Stand bringen, und zur Fahrt je länger je bequemer machen zu laſſen gnädigſt verordnet, und es ſchon ſo weit damit gekommen, daß nicht allein aus der See über Colberg, wie auch von Unſern eigenen Aembtern, die Victualien und andere Waaren von Dramburg an zu Waſſer durch Unſere Hinter-Pommerſche und Newmärckiſche Lande, bis zu Unſere hieſige Reſidentz gebracht, ſondern auch aus denen an ſelbigem Drahe-Strohm gelegenen und bereits angefertigten Saltz-Siederenen zu Dramburg und Drieſen Unſere Newmärckiſche Lande mit eben ſo gutem, auch wohl beſſerem Saltze und Maaſſe, als hiebevor aus Stettin geſchehen, verſehen werden können; Solchemnach wollen und verordnen Wir hiermit, daß alle und jede Unſere Unterthanen im Schievelbeiniſchen, Dramburgiſchen, Arenswaldiſchen, Friedeberg-Landsberg- und Königsbergiſchen Creyſen, ſo weit derſelbe um Cüſtrin gelegen, das zu ihrer Haushaltung bedürfftige Saltz hinfüro, und von dato an zu rechnen, nicht mehr von Stettin, ſondern aus Unſern Saltz-Factoreyen zu Dramburg und Drieſen abholen ſollen, ſo lange, bis die annoch übrigen Saltz-Factoreyen zu Cüſtrin und Schwedt auch werden in Stand gebracht und angerichtet ſeyn, alsdann diejenigen nächſt angelegenen Creyſe das Saltz von dannen abholen laſſen können, dabey Wir Uns dann gnädigſt erklären, daß es zwar bey dem bisherigen Preiß des Saltzes nur noch auf eine kurtze Zeit, und biß alle Saltz-Siederezen und Factoreyen zur Vollkommenheit gebracht, verbleiben, hernacher aber eine mercklicher Erleichterung erfolgen ſolle.

Damit auch Unſere Unterthanen, ſo aus denen Saltz-Factoreyen das Saltz holen, der richtigen Maaſſe halber verſichert ſeyn mögen; ſo haben Wir gnädigſt verordnet, daß ein jeder entweder bey der Packung ſelbſt gegenwärtig ſeyn, oder Jemanden nach ſeinem Gefallen dabey ſenden möge, da dann zu Verhütung unrichtiger Maaſſe jedweder Tonne dieſer beyden Factoreyen, und zwar in Dramburg mit

und zu Drieſen mit

gemercket werden ſolle; Verordnen derowegen hiermit, daß ein jeder Unſerer Newmärckiſchen Unterthanen, ſein benöthigtes Saltz aus Unſeren Saltz-Factoreyen, daraus ſie vor dem von Stettin aus von Unß verleget worden, abholen, und ferner keinen Unterſchleiff gebrauchen ſollen, bey Verluſt ſolches von dar geholeten Saltzes, auch Pferde und Wagen, und anderer willkührlichen Beſtraffung; Geſtalt Wir

dann nach Anleitung des von Anno 1632. und vom 28. Junii 1671. publicirten Patents alle Unterschleiffe abgeschaffet wissen wollen, immassen auch zu dem Ende bereits gewisse Inspectores bey diesem Saltz-Wesen bestellet, und in Pflicht genommen, welche denenjenigen, welche fremdes Saltz führen, Pferde und Wagen, nebst dem Saltze abnehmen, und Unserem Commercien-Directori der Sachen Bewandniß pflichtmäßig berichten sollen, damit die Verbrechere deshalb gebührend bestraffet werden können.

So viel aber Unsere Ritterschafft, und von Adel des Königreichs Pohlen betrifft; stehet zwar denenselben frey, dem alten Herkommen nach, ihr Saltz aus Stettin, Stargard und Colberg abzuholen; Weilen sich aber befunden, daß viele Unterschleiffe unter ihren Nahmen vorgegegangen; so verordnen Wir zu Verhütung dessen hiemit, daß, wann von jemanden Unserer Ritterschafft und der Pohlnischen Einwohner entweder selbsten, oder durch Dero Abgeschickte, das Saltz von Stettin abholen lassen werden, dieselbige allemahl einen Schein unter ihres Principalen eigenhändigen Unterschrifft, wie viel sie abholen, im erst berührenden Zoll einliefern, dagegen einen von Unserm Cammer-Rath und Directore, Abraham Syvers, ertheileten Paß bey jeder Abholung in dem ersten Zoll abfordern, und sodann weiter in denen andern Zöllen, im Hin- und Rückwege mit bringen und produciren, auch in dem letzten Zolle solchen Paß hinwieder zurück lassen sollen; Gestalt dann die zu Respicirung des Saltz-Wesens verordnete Inspectores einem jedweden, welcher mit behörigem Paß nicht versehen, zum ersten mahle warnen, und wann er noch einmahl wieder ertappet wird, anhalten, die Wagen, Pferde und Saltz in den nächstbelegenen Städten oder Factoreyen einbringen, und Unserm Directori alsofort davon Bericht abstatten sollen, damit die Verbrecher dem Befinden nach gebührend bestraffet werden können. Umb mehrer Richtigkeit halber aber sollen die Zöllner und Zoll-Bedienten der Ritterschafft und anderer Frey-Pässe alle Quartal gedachtem Unsern Cammer-Rath und Commercien-Directori einsenden, damit man, was passiret, richtig notiren, und alle Jahr einen richtigen Schluß machen könne.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft, und vorgedrucktem Insiegel. Geben zu Cölln an der Spree, den 29. Martii 1684.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XVIII. Renovatio Edicti, vom 28. Junii 1671. daß die von Adel, so Schultzen und Bauer-Güter bewohnen ꝛc. das Saltz in denen Churfürstlichen Factoreyen zu hohlen schuldig.

Vom 20. Novembr. 1684.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, ꝛc. Geben, nebst Entdeutung Unsers gnädigsten Gruſſes, allen denen von Adel in Unsern Alt- Mittel- Ucker- und Neumärckischen Landen und incorporirten Creyſen, so auf Schultzen-Gerichten, Bauer-Gütern und Mühlen wohnen, auch aus etlichen zusammen geschlagenen wüsten Bauer- und Coſſäthen-Höffen, Vorwerckere und Schäfereyen gemacht, und die Bauer-Aecker unter ihre Pflüge genommen, hiermit in Gnaden zu vernehmen, wasgestalt Wir unterthänigst berichtet werden, wie die wenigsten von ihnen das den ihren Wirthschafften bedörffende und vertheunde Saltz, Unserm am 28. Junii 1671. deshalb ausgegangenen und allenthalben publicirten Edict zu schuldigster Folge, aus Unsern Saltz-Factoreyen bishero geholet und genommen haben; Und Wir denn Unser Saltz-Regale auf solche Weise nicht schmälern, noch wieder obangezogenes Unser auf den Land-Tags-Receß de Ao. 1653. gegründetes Edict dergestalt ungehorsamlich verfahren lassen können; Als wollen Wir solch Unser Edict, welches diesem inseriret wird, und von Wort zu Wort also lautet:

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des H. R. R. Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Thun kund und geben es jedermänniglich zu vernehmen, was gestalt Wir in Erfahrung bringen, wie sich unterschiedliche von Adel in Unsern Alt- Mittel- Ucker- und Neu-Märckischen Landen und incorporirten Creyſen, so auf Schultzen- Bauer-Güther und Mühlen wohnen, auch aus etlichen zusammen geschlagenen wüsten Bauer- und Coſſäten-Höffen, ohne Unsern gnädigsten Consens, Vorwerckere, Meyer- und Schäfereyen gemachet, und die Bauer-Aecker unter ihre Pflüge genommen haben, sich unterstehen, die Adeliche Freyheit zu prætendiren, und das bey solchen bewohnenden Schultzen- oder Bauer-Güthern, und aus Bauer- und Coſſäten-Höffen gemachten Vorwerckern, Meyer- und Schäfereyen bedörftige und consumirende Saltz von Luneburg, Stettin, und anders woher zu holen, oder sich durch umbs Lohn darzu gedungene Fuhrleute und Saltz-Partierer zuführen, oder bis an die Grentze bringen zu lassen; solches aber zu Unserm höchsten Præjudicz gereichet, und dem Land-Tags-Receß de Ao. 1653. mehrer §. 37. also lautet: **Die, so sich der wüsten Höffe gebrauchen, es seyn von Adel oder Beambte, können und sollen sich von dem *Onere Contributionis*, oder andern *Realibus*, nicht eximiren, sondern es muß bey der *generali juris regula*, *quod quælibet res, cum suo onere transeat*, allerding verbleiben,** aus drücklich zuwieder läufft, überdem Wir auch allbereits eine Untersuchung angeordnet, daß alle solche unterschlagene, und dem Catastro der Contribution entzogene Bauer-Höffe wieder in ihren vorigen Stand gesetzet, und Bauren eingethan werden sollen; So ergehet an alle solche von Adel, und andere, welche Schultzen- und Bauer-Güter oder Mühlen bewohnen, und aus Bauer-Höffen Vorwerckere, Meyer- und Schäfereyen gemachet haben, insgemein, und an einem jeden insonderheit, Unser gnädigst- und zugleich ernster Befehl, das Saltz, so sie bey ihren Wirthschafften, und

Digitized by Google

aus Bauerhöffen, gemachten Vorwerckern, Meyer- und Schäfereyen verthun und bedörffen, hinführo aus Unſern Saltz-Factoreyen zu nehmen, und ſich zu enthalten, Saltz von Lüneburg, Stettin oder anderwerts herzuholen, noch ſich zuführen zu laſſen, bey Straffe, daß ſie das Saltz, ſo ſie bedörfft, und aus Unſern Factoreyen nicht geholet haben, doppelt ſo theuer, als bey Unſern Factoreyen gültig, bezahlen ſollen, und hiernach haben ſich auch diejenige von Adel, welche auf Ritter-Güther ſitzen, einige Bauerhöffe aber, zu ihren Rittergüthern gezogen haben, zu reguliren, und das Saltz nach Proportion der zu ihren Rittergüthern gezogenen und gebrauchenden Bauer-Höffe gleichfalls aus Unſern Factoreyen zu kauffen, bey Vermeydung obgeſetzter Straffe.

Damit nun dieſem alſo ſchuldigſt und gehorſambſt nachgelebet werde, ſo thun Wir allen Unſern Saltz-Factoren, Saltz-Inſpectoren, Saltz-Zoll- und Land-Reutern, hiermit ernſtlich anbefehlen, eine Specification derer von Adel, ſo auf Schultzen- oder Bauer-Güther und Mühlen ſitzen, auch Bauer-Höffe zuſammen gezogen, und Vorwerckern, Schäfer- und Meyereyen daraus gemachet haben, nebſt einem Uberſchlag, wie viel Saltz ein und der ander jährlich, auf ſolchen zuſammen geſchlagenen und im Genuß habenden Bauer-Höffen, ohngefehr bedarff, einzuſchicken, und ſo ſie befinden, daß dieſer Unſerer Verordnung, von einem oder dem andern nicht nachgelebet werde, zu fernerer Verordnung Uns es unterthänigſt zu berichten; Wornach ſich ein jeder gehorſambſt zu achten, und vor Straffe und Ungelegenheit zu hüten wiſſen wird.

Uhrkundlich unter Unſer eigenhändigen Subſcription und vorgedruckten Secret; Geben Cölln an der Spree, den 28. Junii, 1671.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

In allen ſeinen Clauſulen und Puncten Krafft dieſes, renoviret und wiederholet haben, allen vorgedachten von Adel, und andern, ſo auf Schultzen-Gerichten, Bauer-Güthern und Mühlen wohnen, auch aus Bauer-Höffen, Vorwerckere, Meyer- und Schäfereyen gemachet, insgemein und einem jeden inſonderheit, durch dieſes Unſer offenes Patent gnädigſt und ernſtlich nochmahls befehlende, alles Saltz, welches ſie bey ihren Wirthſchafften bedörffen, hinführo aus Unſern Lager-Städten und Saltz-Factoreyen zu nehmen, und ſich gänzlich zu enthalten, daſſelbe anderswo zu holen, oder ſich zuführen zu laſſen, bey Straffe doppelter Bezahlung, und hiernach haben ſich auch diejenige von Adel, welche zwar auf Ritter-Güthern ſitzen, aber einige Bauer-Höffe zu ſolchen ihren Ritter-Güthern gezogen, und unter dem Pflug genommen, zu richten, und das Saltz nach Proportion der bey ihren Ritter-Güthern gebrauchenden Bauer-Hufen ebenfalls aus Unſern Saltz-Factoreyen zu kauffen, bey Vermeydung obgeſetzter Straffe der doppelten Bezahlung; Wir befehlen auch Unſern Saltz-Inſpectoren hiermit ernſtlich, daß ein jeder in ſeinem Creyſe eine richtige Specification derer von Adel, ſo auf Schultzen-Gerichten, Bauer-Güthern und Mühlen ſitzen, auch aus zuſammen gezogenen Bauer-Hufen, Vorwerckere, Meyereyen und Schäfereyen gemachet haben, nebſt einem ohngefehrlichen Uberſchlag, wie viel Saltz ein und der ander etwan jährlich bedarff, einſchicken, ob dieſer Unſerer Verordnung von jemanden zuwider gelebet werde, mit Fleiß bey Unſern Saltz-Factoren ſich erkundigen, und zu fernerer gnädigſten Verfügung unterthänigſt berichten ſolle; Wornach ſich ein jeder gehorſambſt zu achten, und vor Straffe und Ungelegenheit zu hüten haben wird.

Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Subſcription und vorgedruckten Secret; Gegeben zu Potſdam, am 20. Novembr. Anno 1684.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XIX. Patent, daß das Saltz nach Gewicht verkauffet werden ſoll, ſambt einer Inſtruction vor die Saltz-Inſpectores. Vom 4. Maji, 1694.

Nachdem **Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc.** Unſerm gnädigſten Herrn, unterthänigſt referiret worden, daß, wegen der Art und Weiſe des bißherigen Saltz-Verkauffs, nach der Maaß oder Scheffel und Metze, allerhand Unrichtigkeiten und Ungewißheiten ſich eräugeten, wobey die Käuffer und Conſumenten auf verſchiedene Manier verkürtzet werden konten; Und denn höchſtgedachte Se. Churf. Durchl. denen Conſumenten, und ſonderlich der Armuth zum beſten eine Enderung hierunter zu machen veranlaſſet und bewogen werden.

Als haben Se. Churfürſtl. Durchl. zu Remedirung ſothaner Ungewißheit und Unaleichheit, wie auch zu Verhütung alles Unterſchleiffs in Gnaden reſolviret, daß alle Dero Saltz-Factoren und Saltz-Sellere hinführo ſchuldig ſeyn ſollen, denen Käuffern das Saltz nach dem Gewicht zu verkauffen, und es denen Conſumenten zuzuwegen.

Und ob zwarten eine Lüneburgiſche Saltz-Tonne bißhero mehr nicht als 224. Ließpfund, mit der Tonne, oder nur 220. Ließpfund am klaren Saltze gewogen; So wollen doch anitzo Se. Churfürſtl. Durchl. von dem Halliſchen Saltze, ſo auf Lüneburgiſche Art in Bleyernen Pfannen geſotten, ohngeachtet ſolches von eben derſelben Güte und Stärcke als das Lüneburgiſche ſich befindet, denen Conſumenten, und ſonderlich der Armuth zum beſten, ein halb Ließpfund klar Saltz mehr in jedweder Tonne packen laſſen.

Den Preiß betreffend, wollen Se. Churfürſtliche Durchl. jede Tonne, welche mit dem Tara auf drey und zwantzig Ließpfund, jedes Ließpfund zu vierzehen gemeine Pfund, nach dem allhier richtig abgezogenem, mit dem Churfürſtlichen Scepter gezeichnetem,

und jedem Salz-Inſpectoren zugeſtelltem Gewichte gerechnet, folgendergeſtalt verkauffen laſſen:

Bey der Factoren allhier zu Berlin, für vier Thaler, ſechs Groſchen, und zwey Groſchen Factor-Gebühr.

Den Preiß haben Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit auch dahin moderiret, daß die gantze Zahlung in lauter current, jedoch an undevalvirten, und nach dem Leipziger Fuß geſchlagenen Gelde angenommen, kein hart Geld oder Species aber dabey gefodert werden ſolle.

Die Salz-Sellere ſollen gleichergeſtalt hinführo daß Saltz nicht nach dem Maße, weilen darunter viele Unterſchleiffe vorgehen können, ſondern nach dem Gewichte, welches Seine Churfürſtliche Durchl. allhier verfertigen laſſen, und denen Salz-Inſpectoribus zugeſandt, folgendergeſtalt verkauffen:

Ein Pfund allhier in Berlin, für fünff Pfennige.

Alle Salz-Inſpectores, Factoren und Sellere ſollen ſich hiernach unterthänigſt achten, und woſern ſie hierwieder handeln exemplariſcher Beſtraffung gewärtig ſeyn;

Urkundlich haben Seine Churfürſtliche Durchl. dieſes Patent eigenhändig unterſchrieben, und es mit Dero Churfürſtlichen Inſiegel bekräfftiget, auch zu jedermännigliches Nachricht öffentlich zu affigiren, darneben es von den Cantzeln abzuleſen gnädigſt befohlen. Cölln an der Spree, den 4. Maji, Anno 1694.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard von Danckelmann.

Inſtruction,

Wornach Seiner Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unſers gnädigſten Herrn Salz-Inſpectores ſich unterthänigſt zu achten.

Was Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unſerm gnädigſten Herrn, verurſachet und bewogen hat, bey Dero Salz-Weſen eine Veränderung vorzunehmen zu laſſen, ſolches erhellet aus beykommenden Patent mit mehrerm.

Dieſemnach wird von höchſtgedachter Seiner Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit allen Salz-Inſpectoren hiermit gnädigſt committiret und anbefohlen.

1. Die Verſehung zu thun, daß ſolch Churfürſtl. Patent allenthalben an denen ihm anvertrauten Oertern, Städten, Flecken und Dörffern affigiret, und nicht allein an die Churfürſtl. Saltz- und Rathhäuſer von jedwedes Orts Obrigkeit angeſchlagen, ſondern auch von denen Inſpectoren und Predigern von der Cantzel abgeleſen werde, weßhalb er behörigen Orts geziemende Erinnerung zu thun.

2. Wobey er denn denen Unterthanen zuzureden, und ſie wohl zu unterrichten hat, daß Se. Churfürſtl. Durchl. bey dieſer Enderung nichts anders intendiren, als daß alles dem Lande, und ſonderlich der Armuth, zum Beſten in gute Richtigkeit geſetzet, und ein jeder ohne Vervortheilung vor ſein Geld dasjenige bekommen möge, was ihm dafür gehöret.

3. Hat der Salz-Inſpector alſofort, wann er in eine Factoren kommt, den Saltz-Beſtand mit allen Fleiß zu zehlen, alle Tonnen wiegen zu laſſen, und ſo wohl die Tonnen, als das darin gefundene Gewichte zu notiren, damit nicht etwan ein oder der ander Salz-Factor weniger Saltz, auch weniger Gewichte angebe, als er würcklich im Beſtand habe, und an Gewichte in denen Tonnen gefunden wird.

4. Dgrauf hat der Salz-Inſpector alle Salz-Tonnen ändern, umbpacken, und eine jede Tonne auf 23. Ließ-Pfund mit dem Holtze dem Edict gemäß, richten zu laſſen. Und weiln ſolchergeſtalt etwas übrig ſeyn, und etwa auf 12. Tonnen 3. biß 4. Tonnen überſchieſſen möchten; So hat der Salz-Inſpector die Salz-Factores zu erinnern, daß ein jeder ſolchen Uberſchuß in ſeiner Rechnung zur Einnahme bringe.

5. Weiln auch ein anſehentlicher Vorrath von groſſen Tonnen, deren jede 31. biß 32. Ließ-Pfund mit der Tara wiegen, bereits in einigen denen Factoreyen verhanden ſeyn; So muß die Verſehung geſchehen, daß ſolche Tonnen vor eine, und eine Drittel-Tonne verkaufft, und denen Käuffern dabey remonſtriret werden, daß ſie bey ſolchen Kauff der groſſen Tonnen nichts verliehren, noch zu kurtz kommen, ſondern vielmehr ein Drittel an Factor-Geld, Accis, und dem Holtz der Tonnen ſelbſt gewinnen.

6. Damit auch Sr. Churfürſtl. Durchl. Unſers gnädigſten Herrn Intention und Abſicht gemäß, ein jeder richtiges Gewichte bey Erkauffung des Saltzes bekomme, und nicht vervortheilet werden möge oder könne, die Gewichte oder gemeine Pfund aber nicht gleich, noch aller Oerter mit einander eintreffen, ſondern daſſelbe an einem Orte etwas ſchwerer als am andern ſeyn möchte; So empfänget der Salz-Inſpector hierbey eine Wage-Schale, nebſt einem gantzen, halben und Viertel-Pfunde, richtig allhier abgezogen, und mit dem Churfürſtlichen Scepter gezeichnet, nach welchem Gewichte ſich alle Saltzſeller ohne Unterſcheid ein vor allemahl richten, und daſſelbe und kein anders bey Verkauffung des Saltzes gebrauchen ſollen.

7. Welcher Saltzſeller nun allbereit ein gantz, halb und Viertel-Pfund hat, der muß ſolches zum Saltz-Inſpector bringen, und es nach das Churfürſtliche Original-Gewichte abziehen und einrichten laſſen. Iſt des Saltzſellers Pfund zu ſchwer, ſo wird demſelben etwas abgenommen, biß ſo lange es dem Churfürſtlichen Original-Gewichte gantz gleich kommt. Wann es nun ſeine gäntzliche Richtigkeit damit hat, alsdann zeichnet es der Saltz-Inſpector oben, unten und an allen Seiten mit dem Churfürſtlichen Scepter, damit davon nichts abgewacket werden könne. Welchen Saltzſellers Gewichte oder Pfund aber zu leichte befunden wird, oder welcher gar keines

Digitized by Google

keines hat, der muß ſich neue Pfunde machen, ſolche nach dem Churfürſtlichen Original richtig abwegen, und bey dem Churfürſtlichen Salz-Inſpector ohnentgeldlich ſtempeln laſſen.

8. Der Salz-Inſpector ſoll darbey allen Salzſellern bey zehen Thaler unnachläßiger Straffe andeuten, daß ſich keiner gelüſten laſſen ſoll, das Salz-Pfund etwan auf einigerley Weiſe und Art zu verfälſchen, und kleiner zu machen, oder bey dem Salz-Verkauff ein ander Pfund als dasjenige, ſo mit dem Churfürſtlichen Scepter gezeichnet iſt, zu gebrauchen.

9. Damit nun dieſem allen umb ſo viel mehr ſchuldige Folge geleiſtet werde, ſo hat der Salz-Inſpector allezeit, wann er Viſitationes hält, die Wageſchale nebſt den Pfunden mit ſich zu führen, der Salzſeller Gewichte zu unterſuchen und zu überſchlagen, auch wann er bey einem Salzſeller ein unrichtiges Gewichte findet, daſſelbe nicht allein wegzunehmen, ſondern auch dem Salzſeller jedesmahl umb zehen Thaler zu beſtraffen.

10. Bey Einrichtung und Einführung des Salz-Gewichts oder des Pfundes, ſoll auch der Salz-Inſpector die Magiſtrate und jedes Orths Obrigkeit mit zuziehen, damit ſelbige ſehen, daß alles richtig, und dem Churfürſtlichen Edict gemäß zugehe.

11. Iſt die Eintheilung der Pfunden, und derſelben Preiß und Verkauff alſo gemachet und eingerichtet, daß ein jeder Salzſeller Acht Groſchen Seller-Gebühr vor oder auf eine Tonne haben ſoll, was er aber mehr hat, muß zum Profit der andern Sellere berechnet werden, welche nicht etwan Acht Groſchen für jede Tonne kriegen könten. Solte dennoch etwas überſchieſſen, ſo iſt ſolches vor der gnädigſten Herrſchafft.

12. Ubrigens hat ſich der Salz-Inſpector nach denen von ihm geleiſteten Pflichten unterthänigſt zu achten, und demſelben dergeſtalt nachzuleben, damit niemand mit Fug ſich darüber zu beſchweren haben möge.

Urkundlich unter Seiner Churfürſtlichen Durchl. eigenhändigen Subſcription und vorgedruckten Churfürſtlichen Inſiegel. Signatum Cölln an der Spree, den 4. Maji, 1694.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard von Danckelmann.

No. XX. Edict, daß das Saltz nicht mehr nach Gewicht, ſondern in Vierteln und Metzen verkaufft werden ſoll. Vom 1. Junii, Anno 1698.

Nachdem **Seiner Churfürſtl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg**, ꝛc. Unſerm gnädigſten Herrn, vormahlen vielfältige unterthänigſte Fürſtellungen geſchehen, welchergeſtalt in der Chur- und Marck Brandenburg, bey dem einzeln Verkauff des Saltzes, durch den Modum, das Saltz nach der Maaß zu verkauffen, viele Ungleichheiten fürgegangen, und die Käuffer oder Conſumenten dabey ſehr verkürtzet und vervortheilet wären; Hingegen aber als eine Gewißheit ſuſtiniret worden, daß alle Ungleichheiten und Verkürtzungen ceſſiren könten, wann das Saltz bey dem einzeln Debit, denen Conſumenten nach dem Gewichte verkauffet würde. Als haben zwar höchſtgedachte Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit in der gnädigſten Intention, Dero Unterthanen zu ſubleviren ſich dahin bewegen laſſen, mittelſt eines unterm 4. Maji, 1694. ausgelaſſenen Edicts, gnädigſt zu verordnen, daß von ſolcher Zeit an, das Saltz nach dem Gewichte, und ferner nicht nach der Maaß, Viertel- und Metzen-weiſe verkaufft werden ſolte; Alldieweilen aber Dero unterthänigſt treu-gehorſamſte Land-Stände von Prælaten, Grafen, Herren, Ritterſchafft und Städte, der Chur- und Marck-Brandenburg, wieder den Modum der Ausweygung des Saltzes, und daß dadurch höchſtgedachter Seiner Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit gnädigſte zu des Landes Beſten abzielende Intention, nicht erreichet worden, immerhin und unabläßig Beſchwerde geführet, auch umb gnädigſte Remedirung und das Werck auf den vorigen Fuß zu ſetzen, unterthänigſt gebeten.

So haben offt höchſtgedachte Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit Deroſelben gehorſamſten Suchen in ſo weit gnädigſt deferiret, daß von nun an das Saltz nicht mehr nach dem Gewichte, ſondern wie vorhin allemahl geſchehen, hinwiederum denen Käufferen an Vierteln und Metzen gelaſſen und verkauffet werden ſolle; Und zwarten was den Preiß betrifft, ad interim und bis der gegenwärtige in denen Churfürſtlichen Saltz-Factoreyen auch in dem Halliſchen Magazin, verhandener Vorrath conſumiret ſeyn wird, es dahin gnädigſt gerichtet, daß bey der Factorey

Berlin, Spandow, Ourantenburg, Zehdenick,

die Tonne Saltz umb **Vier Thaler, Sechs Groſchen**, und **Zweene Groſchen** Factor-Gebühr, **Eine Metze Saltz** aber um **Einen Groſchen, Neun Pfennige**, mit gäng- und gebiger undevalvirter Münze bezahlet, die Metze Saltz auch nicht theurer, als vorgeſetzet, verkauffet werden ſoll; Und muß die Metze und halbe Metze, auch Viertel allhier gemachet, geeichet, und mit dem Zepter, gewöhnlicher maſſen, oben und unten gezeichnet und gebrantmercket ſeyn, wobey zwarten demjenigen Saltz-Seller, welcher das Saltz Tonnen-weiſe aus der Churfürſtlichen Saltz-Factorey abholet, erlaubet iſt, nach Proportion des Weges, wegen des Fuhr-Lohns, etwas mehrers zu nehmen, jedoch ſollen die Saltz-Inſpectores dahin ſehen, damit die Käuffer über Gebühr nicht beſchweret werden.

Welchemnach dann höchſtgedachte Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit allen, Dero Saltz-Inſpectoren auf ihre Pflichte hiermit ernſtlich anbefehlen, allenthalben mit Fleiß darauf Acht zu haben, daß alle Saltz-Seller dieſer Verordnung unterthänigſte Folge leiſten, und die Metze Saltz, es ſey unter Schein und Vorwand es wolle, nicht theurer, als in oben geſetztem, und wegen des Fuhrlohns, gewilligtem

willigtem Preiß verkauffen sollen; Massen, daferne einer oder ander betroffen werden möchte, welcher hierwieder zu handeln sich unterstünde, derselbe jedesmahl in Zehen Thaler Straffe verfallen seyn, solche auch so fort von ihm exigiret und beygetrieben werden sollen; Darnach männiglich sich gehorsamst zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Uhrkundlich haben Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und es mit Dero Churfürstlichem Insiegel bekräfftiget, auch zu jedermännigliches Nachricht öffentlich zu affigiren, gnädigst anbefohlen. Geben Königsberg in Preussen, am 1., 11. Junii, 1698.

Friderich.

(L. S.)

Colbe F. von Wartenberg.

No. XXI. Patent, wegen Vergrösserung derer Tonnen, und Verringerung des Saltz-Preisses zu Franckfurth, Drossen, Zielentzig ꝛc. Vom $\frac{1}{11}$. Decembr. 1699.

Nachdem bey Sr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, eine Zeithero verschiedene unterthänigste Fürstellungen geschehen, wassgestalt an den Saltz-Tonnen ein ziembliches ermangeln, das Saltz auch an sich selbsten nicht einerley, sondern theils naß und grau seyn solle, und dann höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit der gnädigsten Intention seyn, Dero Unterthanen hierunter Klag-loß zustellen, und auf alle mögliche Weise und Wege zu subleviren; So haben mehrhöchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit nicht nur die gnädigste Verfügung gethan, daß hinführo Dero Märckische Lande mit gutem trockenen weissen und einerley Saltze versehen, sondern auch die Tonnen guten Theils gröster gemachet, und dennoch eine Metze Saltz Vier Pfennige wohlfeiler als sonsten verkaufft werden soll; Und verordnen also höchsterwehnte Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit hiermit gnädigst, daß obgemeldter massen eingerichtete Tonnen bey den Factoreyen

Franckfurth,	Löckenitz,
Landsberg,	Zielenzig,
Hochzeit,	Ahrnswalde,
Oderberg,	Freyenwalde,
Prenzlow,	Königsberg,
Drossen,	Cüstrin,
Soldin,	Driesen,
Dramburg,	Wriezen an der Oder,
Zehden,	Schwedt,

umb Vier Thaler, Zwantzig Groschen, und Zweene Groschen Factor-Gebühr, die Metze aber umb Einen Groschen, Acht Pfennige, mit gäng- und gebiger undevalvirter Münze bezahlet, und nicht theurer, als vorgesetzet, verkaufft werden soll, und muß die gantze und halbe Metze, auch die Viertel allhier gemachet, geeichet, und mit dem Scepter gewöhnlicher massen, oben und unten gezeichnet und gebrandmercket seyn, wobey zwarten demjenigen Saltzseller, welcher das Saltz Tonnen-weise aus der Churfürstlichen Saltz-Factorey abholet, erlaubet ist, nach Proportion und Weite des Weges, wegen des Fuhrlohns, etwas mehrers zu nehmen, jedoch sollen die Saltz-Inspectores dahin sehen, damit die Käuffer über Gebühr nicht beschweret werden, welchemnach dann höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit allen denen Saltz-Inspectoren auf ihre Pflicht hiermit ernstlich anbefehlen, allenthalben mit Fleiß darauf Acht zu haben, daß alle Saltzseller dieser Verordnung unterthänigste Folge leisten, und die Metze Saltz, es sey unter was Schein und Vorwand es immer wolle, nicht theurer, als im oben gesetzten, und wegen des Fuhrlohns gewilligtem Preiß verkauffen sollen, massen daferne einer oder ander betroffen werden möchte, welcher hierwieder zu handeln sich unterstünde, derselbe jedesmahl in Zehen Thaler Straffe verfallen seyn, solche auch sofort von ihm exigiret und beygetrieben werden sollen, darnach männiglich sich gehorsambst zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Uhrkundlich haben Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und es mit Dero Churfürstlichen Insiegel bekräfftiget, auch zu jedermännigliches Nachricht öffentlich zu affigiren gnädigst anbefohlen. Gegeben Cölln an der Spree, den $\frac{1}{11}$. Decembr. Anno 1699.

Friderich.

(L. S.)

Paul v. Fuchs.

*** *** ***

In simili wegen Brandenburg, Potsdam, Spandow, Oranienburg, Zedenick, Berlin, Fürstenwalde, Beeßkow.

Eine Tonne um Vier Thlr. 10. Gr. und 2. Gr. Factor-Gebühren.
Eine Metze um Einen Gr. 6. Pf.

*** *** ***

In simili wegen Tangermünde, Gardelegen, Werben, Seehausen, Salzwedel, Wittenberg, Lentzen, Havelberg, Rathenau.

Eine Tonne um Vier Thlr. 4. Gr. und 2. Gr. Factor-Gebühren.
Eine Metze um 1. Gr. 5. Pf.

No. XXII. Reglement, wegen der Saltz-Schiffarth. Vom 23. Mart. 1700.

Nachdem man in gewisse Erfahrung gebracht, daß bey den Saltz-Schiffen des Churfürstlichen Saltzes von Halle, in die Churfürstliche Factoreyen auf Seiten des Schiff-Volcks allerhand Unwesen

Digitized by Google

wesen eingeschlichen, daß zu befahren, so selbigem nicht nachdrücklich gesteuret werden solte, unausbleiblicher Schade, sowol Sr. Churfürstl. Durchl. als der privilegirten Magdeburgischen Berggewerckschafft, welchen die Schiffahrt gegen ein gewisses verpachtet, als auch dem zu führenden Saltze zuwachsen möge; Als hat man diesem vorzukommen nachfolgendes Reglement hiermit öffentlich publiciren wollen; Befehlen demnach gnädigst und ernstlich

1. Daß alle Steuerleute bey Seiner Churfürstl. Durchl. Elb- und Saalen-Schiffahrt verpflichtet werden, durch Fleiß dahin zu sehen, daß das Churfürstl. Saltz, so ihnen zu schiffen anvertrauet wird, nicht durch Nachläßigkeit oder auch Muthwillen ihres bey sich habenden Volcks, wann die Schiffe, wie gemeiniglich zu geschehen pfleget, etwas lecken, vom Wasser gesuchtet, oder aber gar aus Vorsatz mit Wasser, zumahln wann sie bald nach Berlin mit denen Saltzschiffen kommen, die Saltz-Tonnen in denen Schiffen häuffig beqüssen, damit sowol die Bänder an denen Tonnen feste werden, als auch die Saltz-Tonnen zu Berlin ihr gehöriges Gewichte halten können.

2. Daß benelbte Steuerleute, vermöge ihrer Pflicht, genaue Acht haben, daß nicht ihr Volck von dem Saltze etwas partire, oder da aus Unachtsamkeit ein Schifftknecht bey der Einschiff- oder Leichtung eine oder mehr Tonnen in das Wasser schmisse, und also verderben liesse, er solches gehöriges Orts angebe und nicht verschweige, wie solche Exempel bey vormahliger Schiffarth schon paßiret sind.

3. Auch wann sie das Wasser ausschöpffen, zuzusehen, daß die Tonnen, so dabey liegen, nicht so viel indessen begossen mögen werden.

4. Weil auch bey Leichtung der Saltz-Tonnen im hohen Sommer bey kleinem Wasser öffters geschicht, daß die Saltz-Tonnen, wenn sie lech seyn, durch das ungebührliche aus- und einwerffen in die Schiffe Schaden nehmen, und von einander fallen, sie fleißig acht haben mögen, daß die Saltz-Tonnen nicht so sehr und starck mögen geworffen, sondern behutsam aus- und eingelassen werden.

5. Soll kein Steuermann oder Schifftknecht sich bey Vermeidung harter Bestraffung unterstehen, die Saltz-Tonnen zu öffnen, und das Saltz so sie brauchen aus denen Tonnen unter dem prætext, als ob sie solches Macht hätten, zu nehmen, sondern vielmehr dahin mit allem Fleiß trachten, wie das ihnen gelieferte Gut richtig überbracht werde.

6. Sollen sie keine Tonnen Saltzes keinesweges verkauffen, sondern an die Factorey liefern, weshalb sie geladen seynd.

7. Soll ein jeder Steuermann gehalten seyn, solches alles obangeführtes gleichfals, wenn er es von andern, so mit ihm fahren, siehet oder erfähret, gebörig anzuzeigen.

8. Soll ein Steuermann sich bemühen, daß er gute, bekante, und durchs gantze Jahr bey ihm bleibende, nicht aber fremde, verlauffene und liederliche Schifftknechte, annehme und sich verschaffe, auch solche, wie einem Steuermann gebührt, zu ihrer schuldigen Arbeit stets anhalte, allen vorgenommenen Unterschleiff verwehre und verhüte, und die Ungehorsamen des Orts, wo sie Excesse begehen und Obrigkeit ist, anzeige, damit sie zu gebührlicher Straffe, Krafft Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. gnädigsten Befehls an Dero Kriegs-Officirer de dato den 3ten Decembr. Ao. 1698. gezogen werden mögen.

9. Soll auch hingegen ein Steuermann mit seinem Schiff-Volcke in gebührender Bescheidenheit umgehen, keinen ohne Ursach schelten, auch nicht zugeben, daß ein Schifftknecht von denen andern ausgemachet, verachtet und über Gebühr vexiret werde, auch soll er nicht dem Schiff-Volcke ohne sonderliche Ursachen lästern, vielweniger böse Wünsche an den Hals fluchen, durch welche procedituren die Schifftknechte nicht allein verursachet werden von ihm abzugehen, und nicht gerne wieder mit ihm zu fahren, sondern auch GOtt der Allerhöchste wird dadurch bewogen, ihn, ja wol gar auch andere bey der Schiffarth, auf dem Wasser mit denen Churfürstlichen Gütern verunglücken und einen grossen Schaden daher entstehen zu lassen, wie denn auch deshalb der Steuermann dem Schiff-Volcke nicht zugeben soll, auf dem Schiffe viel zu fluchen, zu schweren und zu lästern.

10. Soll kein Steuermann, wenn er auf der Reise ist, in Schencken und Biethäuser gehen, woniger sein, und ander mit ihm fahrendes Volck darzu veranlassen, wodurch, wenn er solches thut, die Schiffreisen verhindert, und das Saltz in bösem Wetter Schaden nehmen kan, aufgehalten, manche Schifftknechte auch verursachet werden, nicht wieder mit einem solchen verstossenen Steuermanne zu fahren.

11. Sollen sowol die Steuerleute als Schifftknechte denen von der privilegirten Magdeburgischen Berg-Gewerckschafft ihnen vorgesetzten Directoren und Bedienten in allen billigen Dingen schuldige Parition und Gehorsam leisten, auch sich nicht unterstehen, dieselbe zu beschimpffen und zu schmähen, oder sonst widerspänstig zu erzeigen, sondern ein jeglicher an seinem Ort dahin streben, daß die Schiffahrt zu Sr. Churfürstl. Durchl. und der Gewerckschafft auch des Landes besten nützlich befordert werden möge. Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Cölln an der Spree, den 23. Martii 1700.

Friderich.

(L. S.)

Graf v. Wartenberg.

No. XXIII. Anderweitiges Reglement, wegen der Saltz-Schiffahrt des Hallischen Saltzes. Vom 2. Junii 1700.

Wir **Friderich der Dritte**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, nachdem Uns unterthänigst hinterbracht worden, daß bey dem Saltzschiffen des Hallischen Saltzes, nach

Unſern Factoreyen, vom Schiffvolck ſolche Nachläſſigkeit und Muthwillen, auch andere exceſſe verübet werden, daß zu befahren, wann ſelbigem nicht nachdrücklich geſteuret werden ſolte, daß daher dem zu führendem Saltze, und einfolgentlich Uns und der privilegirten Magdeburgiſchen Berggewerckſchaft, welcher die Schiffahrt gegen ein gewiſſes verpachtet, nicht wenig Schaden zuwachſen werde, daß Wir um ſolchem Übel vorzukommen, nachfolgende Ordnung und Reglement hiermit und Krafft dieſes Edicti publiciren laſſen. Wollen demnach und verordnen hiermit gnädigſt und ernſtlich

1. Daß alle und jede zu bemeldter Saltz-Schiffahrt bedungene Steuerleuthe zugleich verpflichtet werden ſollen, fleißig dahin zu ſehen, daß das Saltz, ſo ihnen zu fahren anvertrauet wird, weder aus Nachläßigkeit, noch durch Muthwillen ihres bey ſich habenden Volcks, wann die Schiffe etwas lecken, vom Waſſer angefeuchtet, noch die in den Schiffen liegende Saltz-Tonnen aus Vorſatz (damit die Bänder an den Tonnen feſte werden, oder die Saltz-Tonnen zu Berlin ihr gehöriges Gewicht halten mögen) mit Waſſer begoſſen werden.

2. Daß bemeldte Steuerleuthe, vermöge ihrer Pflicht, genaue Acht haben ſollen, daß nicht ihr Volck vom Saltz etwas verpartiere, noch verderben laſſe, oder, da ein Schiffknecht aus Unachtſamkeit oder liederlichen boshafftem Gemüthe, bey der Einſchiff- oder Leichtung, eine oder mehr Tonnen (wie vor dieſem ſchon geſchehen) in das Waſſer ſchmiſſe, und alſo verderben lieſſe, ſie ſolches gehörigen Orts anzeigen, und nicht verſchweigen ſollen.

3. Daß auch die Steuerleuthe dahin ſehen und verhüten ſollen, daß, wann die Schiffknechte das Waſſer aus den Schiffen ausſchöpffen, die Tonnen, ſo dabey liegen, nicht begoſſen werden.

4. Weil auch bey Leichtung der Saltz-Tonnen, zumahln im Sommer, und bey kleinem Waſſer zu geſchehen pfleget, daß die Saltz-Tonnen leck werden, daß alsdann wie allezeit bemeldte Steuerleuthe fleißig dahin ſehen, und verhüten ſollen, daß die Saltz-Tonnen nicht ſtarck aus und in die Schiffe geworffen, ſondern ſanft und behutſam heraus und herein geleget werden mögen, damit ſie durch plumpes Aus- und Einwerffen nicht Schaden nehmen, noch gar von einander fallen mögen.

5. Soll weder Steuermann noch Schiffknecht, bey Vermeidung harter Beſtraffung, ſich unterſtehen, die Saltz-Tonnen zu öffnen, und das Saltz, ſo ſie brauchen, in der falſchen Meynung, als wann ihnen ſolches zugelaſſen wäre, oder ſie dazu einiges Recht hätten, daraus zu nehmen, ſondern ſie ſollen das ihnen anvertraute Gut unverkürtzt, unverletzet und richtig, wie es ihnen geliefert worden, überbringen.

6. Sollen ſie weder auf dem Wege noch ſonſt einige Tonne Saltzes verkauffen, ſondern alle ſo ſie eingeladen, an die Factorey, wohin ſie deſtiniret worden, getreulich überbringen und ausliefern.

7. Soll ein jeder Steuermann verbunden ſeyn, ſolche obangeführte Unordnungen und Fehler nicht allein auf ſeinem Schiff unter ſeinen Schiffsknechten zu verhüten, und der Übertreter exceſſe anzugen; ſondern, wann er auch wahrnimmet, daß auf andern mit ihm zugleich fahrenden Saltzſchiffen dergleichen Unfug geſchiehet, die excedentes zu warnen, und Schaden abzuwenden, die begangene exceſſe auch gehörigen Orts denuntiiren.

8. Soll ein Steuermann gehalten ſeyn, gute, bekandte, und lang bey ihm bleibende, nicht aber fremde, unbekandte, verlauffene und liederliche Schiffsknechte anzunehmen oder anzuſchaffen; Die angenommene auch, wie einem treufleißigen Steuermann gebühret, zu ihrer Schuldigkeit ſtets anmahnen und halten, allen Unterſchleiff möglichſter maſſen verhüten und verwehren, und die Ungehorſamen an dem Ort, wo ſie ſich widerſpenſtig erzeigen, und Obrigkeit oder Unſere Kriegs-Officirer ſeyn, anklagen, damit ſie, geſtalten Umſtänden nach, coërciret, oder zu verdienter Straffe gezogen werden mögen.

9. Ferner ſoll ein Steuermann mit ſeinem Schiffvolck beſcheiden umgehen, keinen ohne Urſach ſchelten, noch zulaſſen, daß ein Schiffsknecht vom andern verjaget, geſchimpffet, oder ſonſt beleidiget werde; Er ſoll auch keinen ſelbſt ſchmähen oder verſtuchen, noch daß auf dem Schiff geflucht, oder GOttes Nahme gemißbrauchet und geſchworen werde, verſtatten, damit nicht deſſelben Zorn, und daher entſtehendes Unglück und Schaden an Menſchen, Schiff und Gütern verurſachet, noch die Schiffknechte bewogen werden mögen, ſich zu trennen, von ihm wegzuziehen, und nicht gern wieder mit ihm zu fahren.

10. Soll kein Steuermann auf der Reiſe in Schencken oder Bierhäuſern abtreten, noch ſich darein aufhalten, am wenigſten auch ſein mit ihm fahrendes Volck dazu verantaſſen, oder ihm dergleichen Austritt und Verſäumniß verſtatten, damit nicht die Schiffart dadurch verzogert, oder das Saltz dem naſſen Wetter, länger als es höchſtnöthig iſt, expo-niret bleibe, noch einige der Schiffknechte abwendig gemachet werden mögen, nicht ferner mit ihm, als einem dem Trunck ergebenen und ſäumigen Steuermann, zu fahren.

11. Sollen die Steuerleute und Schiffsknechte denen von der privilegirten Magdeburgiſchen Berggewerckſchafft ihnen vorgeſetzten Directoren und Bedienten in allen billigen Dingen Reſpect, Folge und Gehorſam leiſten, keinesweges aber ſich unterſtehen, ſich denſelben zu wiederſetzen, oder ſie im geringſten zu beſchimpffen und zu ſchmähen; ſondern alle und jede, ſamt und ſonders, gebührend ihr Ambt und Arbeit verrichten, damit nichts verſehen, Schaden verhütet, und die Saltz-Fuhre zwiſchen hier und Halle beſtmöglichſt befordert werden möge.

Wornach ſich männiglich, denn es zu wiſſen nöthig iſt, gehorſamſt zu achten; Unſere Magdeburgiſche Regierung auch, und andere Unter-Obrigkeiten, wie auch Civil- und Militair-Bediente darüber bedürffenden Falls, und auf gebührendes Anſuchen, nachdrücklich zu halten haben. Urkundlich unter Unſer eigenhändigen Unterſchrifft, und aufgedrucktem Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 2. Junii 1700.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

Digitized by Google

No. XXIV. Edict, wegen Erhöhung des Saltz-Preises, und Confiscation frembden Saltzes. Vom 13. Octobr. 1708.

WIr **Friderich**, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Bekennen hiermit und geben einem jeden zu vernehmen, wasgestalt Wir allergnädigst resolviret, das Uns zukommende Saltz-Regale höher als die Zeit her geschehen, so wol in Unserer Chur- als auch in der Neu-Marck, und denen dazu gehörigen Creysen, zu nutzen, und nunmehro vom ersten vorstehenden Monats Novembris und fernerhin einen jeden Scheffel Saltz aus Unsern Factoreyen, der Preiß mag gewesen seyn wie er wolle, Sechzehen gute Groschen höher als vorhin, debitiren, auch solche Anstalt machen zu lassen, daß allemahl genugsamer Vorrath davon jedes Orts verhanden seyn solle. Solchemnach befehlen Wir hiermit allen und jeden Unsern Saltz-Factoren, von itztgedachtem Termino Unser Saltz nach dem gesetzten Preise, nemlich, den Scheffel sechzehen Groschen höher als vorhin zu verkauffen. Wir verbieten auch hiermit durchgehends die Einfuhre alles frembden Saltzes in obgedachte Lande, und wollen, daß Niemand, er sey wer er wolle, anders woher, als aus Unsern Saltz-Factoreyen, das zu seinem Hauswesen erforderte Saltz nehmen solle; Wie Wir dann alles fremde Saltz, welches man in Unsern Märckischen Landen antreffen wird, nicht allein confisciren, sondern auch die Uebertreter dieses Unsers Edicts mit anderer arbitrairen Straffe ansehen lassen wollen, weßhalb sich ein jeder hiernach zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird; Insonderheit haben Unsere Zoll-Verwaltere, Saltz-Factoren und Zollbereitere hierunter zu vigiliren, und alle Unterschleiffe nach äusserster Möglichkeit und ihren Pflichten zu verhüten. Gegeben zu Potsdam, den 13. Octobris 1708.

Friderich. (L.S.)

Graf von Wartenberg.

No. XXV. Allergnädigste Declaration, wie der Saltz-Impost nunmehro aufgehoben seyn soll. Vom 6. Martii 1711.

VOn GOttes Gnaden, **Friderich**, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des H. R. R. Erz-Cämerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdige, Wolgebohrne, Veste, Ehrbare, Liebe Getreue; Uns ist nunmehro allerunterthänigst vorgetragen worden, was für bewegliche Klagten und lamentationes über den vor einiger Zeit angelegten Saltz-Impost Unsere Provintzen und Lande ohne Unterlaß geführet haben;

Gleichwie Wir nun, als Landes-Vater, mit allen und jeden Unsern Eingesessenen und Unterthanen ein allergnädigstes Mitleiden haben, und dieselbe, so viel immer möglich, mit denen Beschwerungen gern verschonet sehen; Alß haben Wir ihnen auch Unsere Huld und allergnädigste propension hierin zeigen wollen, und resoviret, den gedachten Saltz-Impost gänzlich aufzuheben; Befehlen euch auch hiermit in Gnaden, dieses aller gehörigen Orten bekandt zu machen, damit männiglich sich darnach achten möge.

Weil Wir nun nicht zweiffeln, es werden Unsere getreue Vasallen und Unterthanen erkennen, was für Landes-Väterliche Güte und Wohlthat Wir ihnen hierdurch wiederfahren lassen; so versehen Wir Uns dagegen zu dem Adel in Unseren Chur- und Märckischen Landen, auch denen piis corporibus, welchen sonst frey gestanden, ihr Saltz von fremden Orten zu holen, sie werden sich nunmehro willig bezeigen, ihr Saltz aus Unsern Cocturen oder Factoreyen zu nehmen, welches Ihr dann der Ritterschafft gebührend vorzustellen habet, mit der Verwarnung, daß im Fall sie, wie Wir nicht vermuthen wollen, sich hierunter wiederspänstig erweisen, und ihren Einkauff des Saltzes lieber frembden Obrigkeiten, als Uns zu gute kommen lassen möchten, Wir alsdann auch auf ihre Unterthanen, als welche unter

das in dem Landtags-Recels von Ao. 1653. ihnen deßfals verliehene beneficium keinesweges gehören, hinfüro desto genauer acht geben, und es nicht allein an denenselben, sondern auch an den Adel selbst, mit aller rigeur straffen wolten, wann sie von solchem aus der Nachbarschafft geholeten Saltze denen Unterthanen das geringste überlassen würden;

Nachdem aber durch diese cessation des Saltz-Imposts Wir jährlich eine considerable Einnahme verliehren, und die bey Unserm Civil-Etat sich befindende Schulden ein grosses ausmachen, welches aus denen ordentlichen Revenüen nicht kan abgeführet werden; Als habet ihr solches Unsern Ständen zu erkennen zu geben, und sie dahin zu disponiren, damit sie Uns durch einen proportionirten Zuschub unter die Arme greiffen, und ein gewisses dazu beytragen; Jedoch müste diese Anlage der Billigkeit nach eingerichtet, und den ordinairen Contribuenten, welcher ohne dem genugsam changiret ist, nicht allein aufgebürdet werden, wozu dann die Stände den bequemsten modum auszufinden wissen werden, wie ihnen solches freyzustellen ist;

Damit man aber das rechte quantum einer jeden Provintz wissen möge; so sollen alle gedachte Schulden zusammen gerechnet, und die herauskommende Summa in Unsere sämtliche Provintzen repartiret, auch demnechst einer jeden ihr quantum zugeschrieben und determiniret werden; wie Wir euch deßfals mit fernern Bescheid forderlichst wollen versehen lassen; Sind euch zu Gnaden geneigt. Gegeben Cölln an der Spree, den 6. Martii 1711.

Friderich.

E. B. v. Kamecke.

Denen Würdigen, Wohlgebohnen, Vesten und Ehrbaren, Unsern lieben Getreuen, denen Prælaten, Graffen, Herren, Ritterschafft und Städten Unserer hiesigen Landschafft.

No. XXVI. Edict, wegen Aufhebung des Saltz-Impoſts, und wie hoch eine Tonne Saltz zu Brandenburg, Potsdam, Spandow, Oranienburg, Zehdenick, Berlin, Fürſtenwalde und Beeskow verſellet werden ſoll. Vom 13. Martii 1711.

NAchdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, nunmehro in Gnaden reſolviret, den bisherigen Saltz-Impoſt, zum Beſten Dero Landen und Einwohner, gänzlich zu caſiren und abzuſtellen, und das Saltz überall in dem vorigen Preiſe hinwiederum verkauffen zu laſſen; Als wird ſolches hiermit einem jeden zu ſeiner Nachricht bekandt gemachet.

Weiln aber allerhöchſtgedachte Seine Königl. Majeſtät mißfällig vernommen, was geſtalt die zu Dero Factoreyen kommende Saltz-Tonnen nicht allein zum öfftern groſſen theils leer ſind, ſondern auch die Saltzſeller hin und wieder ſich gelüſten laſſen, die Leute mit der Maaſſe zu hintergehen, und überdem noch das Saltz auf einen exceſſiven Preiß zu ſetzen, auch alſo einen übermäßigen Profit davon zu nehmen;

So wollen und verordnen Se. Königl. Majeſtät hiemit und Krafft dieſes, daß alle und jede Saltz-Tonnen nicht allein voll ſeyn, und ein mehres nicht, als was ſich etwa zu ſetzen und einzuſchütteln pfleget, daran ermangelen, ſondern auch von den Saltzſellern das rechte Maaß gebrauchet, und alle Vervortheilung des Käuffers unterlaſſen, imgleichen eine Tonne Saltz in denen Factoreyen

Brandenburg,	Potsdam,
Spandow,	Oranienburg,
Zehdenick,	Berlin,
Fürſtenwalde,	Beeskow,

um Vier Rthlr. 10. Gr. und 2. Gr. Factor-Gebühr, die Metze aber um Einen Gr. 7. Pf. mit gäng- und gebiger Münze bezahlet und nicht theurer als vorgeſetzet verkauffet werden ſoll, und muß die gantze und halbe Metze allhier gemachet, geeichet und mit den Scepter gewöhnlicher maſſen oben und unten gezeichnet und gebrandmercket ſeyn, wobey zwar demjenigen Saltzſeller, welcher das Saltz Tonnenweiſe aus der Königl. Saltz-Factorey abholet, erlaubet iſt, nach Proportion und Weite des Weges, wegen des Fuhrlohns etwas mehres zu nehmen; Jedoch ſollen die Saltz-Inſpectores ſolches reguliren, und dahin ſehen, damit die Käuffer über Gebühr nicht beſchweret werden.

Welchemnach dann mehr allerhöchſterwehnte Seine Königliche Majeſtät allen Dero Saltz-Inſpectoren auf ihre Pflicht hiermit ernſtlich anbefehlen, allenthalben mit Fleiß darauf Achtung zu haben, daß alle und jede Saltzſeller dieſem Edict allerunterthänigſt Folge leiſten, und die Metze Saltz, es ſey unter was Schein und Vorwand es immer wolle, nicht theurer als im obengeſetzten und wegen des Fuhrlohns gerviliatem Preiß verkauffen, auch einem jeden ſein volles Maaß ohne einigen Abgang geben ſollen, maſſen, dafern ein oder ander betroffen werden möchte, welcher hierwieder zu handeln ſich unterſtünde, derſelbe das erſtemahl in 10. Thaler Straffe verfallen ſeyn, ſolche auch ſofort von ihm exigiret und beygetrieben, nachgehends aber ein ſolcher Übertreter ſeines Dienſtes entſetzet, oder dem Befinden nach, gar zur gefänglichen Hafft gebracht werden ſoll; Darnach Männiglich ſich allergehorſamſt zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Signatum Cölln an der Spree, den 13. Martii 1711.

Friderich.

(L. S.)

E. B. von Kamecke.

* * * * * * * * *

NB. In ſimili wegen der Factoreyen zu Lindow, Landsberg, Dramburg, Königsberg, Franckfurt, Soldin, Freyenwalde, Schwedt, Droſſen, Arnswalde, Wrietzen, Prentzlow, Zielentzig, Drieſen, Oderberg, Löckenitz, Cüſtrin, Hochzeit, Zehden, Tempelburg.

Eine Tonne um Vier Thaler 20. Gr. und 2. Gr. *Factor*-Gebühren.

Eine Metze um Einen Gr. 9. Pf.

* * * * * * * * *

In ſimili wegen Croſſen und Züllichau.

Eine Tonne um Fünff Thaler 8. Gr. und 2. Gr. *Factor*-Gebühr.

Die Metze um Einen Gr. und 11. Pf.

Das

Das IIte Capitel.

Von

Salpeter- und allerhand Bergwercks-Sachen, Kupffer-Eisen- und Blech-Hammern, Glaß-Hütten, auch deshalb verbothenen Ein- und Ausfuhre Kupffers, Meſſings, Stahls, Eisen, ꝛc.

No. I. Edict, wegen des Salpeter-Grabens und Siedens, ꝛc. Vom Montag nach Reminiſcere, 1583.

WIr Johans Georg, von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburgk, des Hey. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürſt, ꝛc. Bekennen und thun kund offentlich, mit dieſem Brieffe gegen jedermenniglich: Nachdem ohne mittel, Uns als dem Lehnherren und Landesfürſten, von Recht und Obrigkeit wegen in unſerm Churfürſtenthumb der Marck Brandenburg, und allen incorporirten und zugehörigen Fürſtenthumb, Landen und Herrſchafften, ſo wol an und in unſerer Prælaten, Graffen und Herrn, von der Ritterſchafft, und Adel, und aller andern unſerer Unterthanen, in Stetten und offm Lande, Prælaturen, Herrſchafften, Lehen und andern Gütern, als in unſern ſelbſt eigenthumblichen Gütern und Emptern, das Salpetergraben und vorſieden, als ein Regal, gleich allerhand Metallischen Bergkwercken und andern Landsfürſtlichen Regalien und Hoheiten zuſtehet.

Und aber mit dem Salpetergraben und vorſieden, ſampt deſſelbigen voreuſſerung und vorpartierung, ein zeit hero allerhand unrichtigkeit und ungebühr vorgefallen. Das wir demnach zu ferner vorhütung deſſen, und und unſerer richtigkeit willen, hierinne durch diß unſer offen Mandat, nachfolgende vorſehung und vorordnung zu thun und zu publiciren verurſachet, und die notturfft zu ſein erachtet; damit ſich auch ein jeder ſo viel mehr darnach zu richten, und mit keiner Unwiſſenheit zu entſchüldigen.

Vors erſte, Wollen und befehlen wir hiemit, allen und jeden obgedachten Prælaten, Graffen, Herrn, von der Ritterſchafft und Adel, auch Vorweſern, Heupt und Ampteleuten, Caſtnern, Amptsvorwaltern und andern befelhalbern, deßgleichen den Rethen und Gemeinden, in Stedten und Flecken, und in gemein allen unſern Unterthanen, unſer Chur und Fürſtenthume, Lande, Herrſchafften und Gebiete, in gnaden und ernſt, weil wie obgemelt, das Salpetergraben und vorſieden zu laſſen, uns dem Lehnherrn und Landesfürſten ohne mittel und uberſcheit, als ein Regal zuſtehet und gebühret, das ſie ſemptlich und ein jeder in ſonderheit, allenthalben in dem ihren, wo und welcher ende, es ſey in Heyden, Welden, Feldern, Gerten, Heuſern (doch der Graffen, Herrn, und Adel Ritterſitz und Höffe außgenommen) auch Kammern, Scheunen Stellen oder ſonſten, Salpeter erde vermutet wird, unſer jdes Orts vorordenten Salpetersidern, auff ir anregen unweigerlich und unverhindert, auch ohne beger oder geſuch, einiges abtrages oder genieſſes, bey vormeidung jedeſmals ſo offte hierwieder von iemands gehandelt, und beweißlich befunden, fünffhundert Thaler ſtraffe, in unſern Cammer unnachleſſiglich zu erlegen, nach geben und verſtadten.

Zum andern, Damit ſich aber auch hinfuro weiter wie zum theil bißhero geſchehen und uns angelanget, keiner uber und wieder unſer vorordente Salpetergraber, wegen allerhand durchs graben und ſonſten zugefügten ſchadens und ungebür, mit fuge und billigkeit möge haben zu beklagen oder zu beſchweren; Sowollen und befehlen wir hiermit, allen jeden und unſern jtzigen und künfftigen Salpetergrabern und vorſidern, gantz ernſtlich, das ſie ſemptlich und ſonderlich, bey vormeydunge unſer ſchweren ſtraff und ungnade hinfuro das Salpetergraben, nicht zu unbequemer, ſondern zu rechter zeit, als wann das korn aus den ſcheunen iſt, und es ſich ſonſten auch zu Sommer und Herbſtzeiten, in Kammern und ſtuben zu graben und zu arbeiten am beſten ſchicket und leidet, vor die hand nemen und anſtellen, und jhnen daſſelbige dergeſtalt auch, wie obgemelt bey geſetzter ſtraffe von niemands, wer der, oder die auch ſein, zugeſtatten und zu zulaſſen vorweigert, noch mit einigem ungebürlichen oder vormeinten behelff abgewieſen, und vorhindert werden. Wann und ſo bald auch die lauge, als der gegrabenen erde gemacht, und das gut außgenommen, ſollen unſer Salpeter ſieder jdesmal unuorzüglich, die außgegrabene örter, es ſey in Heuſern, Scheunen, Stuben, oder wo ſie gegraben, auff jhren ſelbſt eigen unkoſten, wiederumb zuzufüllen, gleich und eben zu machen, und allerdinge in vorigen ſtand zu bringen, alſo, das dieſelbigen Leute, damit nach gebür zu frieden ſein konnen, ſchüldig ſein.

Weil wir auch berichtet, das ſich zugetragen, das eins theils unſere Salpeter ſieder je zu zeiten aus unvorſichtigkeit, und nachleſſigkeit, die Kuebel oder Feſſer, darinnen ſie die Salpeter Lauge ſtehen haben, offen gelaſſen, darüber das Viehe kommen, dar aus getruncken und davon vmbgefallen und geſtorben; Sollen gleichfals unſere Salpeter ſieder, dieſelben jhre Kuebel und Salpeter Lauge alſo in acht, und wolvormacht haben und halten, das kein Viehe darzu kommen und ſchaden nehmen kan. Und do ſie dorüber jemands, ſchaden am Viehe oder dergleichen vor urſachen, und ſichs ſolches erweißlich befinden würde, ſich darumb mit denjenigen, bey vormeidung unſer ernſten ſtraffe, nach billigkeit und in der güte, und wo ferne ſie derowegen in der güte nicht einig werden können, als dann auff der Gericht jedes orts Eydhaffte wirderung und Schatzung, zuuortragen und ſich ſon-

ſten auch ſampt den jren jedes orts, da ſie bey Leuten ſein vnd graben, friedſam, tühig, vnd aller gebüre zuuerhalten, hiemit ſchüldig vnnd vorbunden ſein.

Dagegen ſich auch niemands zu jnen ſol nötigen, noch jnen bey meidung vnſer ernſten ſtraff, gewald vnd ſchaden zufügen. Jm fall aber vnſere Salpeterſieder mit graben vmbreiſſen der Flure vnd dergleichen, ſonderlich auch am Viehe oder ſonſten jemands ſchaden thun, vnd zufügen, oder auch ſie, oder die jren etwas ſchüldig bleiben oder brechen, vnd ſolches alles vnd jedes wie obgemelt, mit den Leuten nicht richtig, vnd ſie Klageloß machen würden, ſo ſol ehe vnd zuuor ſolchs geſchicht, jnen den Salpeterſiedern jre Zeugk aus denſelben Gerichten nicht hinwegk geſtattet noch gefolget werden, vnd do es auch ferner bey vns geklagt vnd auffürlich gemacht wird, ſol als dann jnen, ſo hoch der ſchade, ſchuld oder verbrechung antrifft, daſſelbige, an nachgeſetzter jrer bezahlung vor den Salpeter, von vnſern Rendtmeiſtern abgekürtzt, vnd die Krieger darmit zur pflügkeit, zufrieden geſtellet werden.

Zum dritten, Sollen auch alle vnd jede vnſere Salpeterſieder pflicht ſchüldig vnd vorbunden ſein, vns von allem Salpeter, ſo ſie wie obſtehet, in vnſerm Churfürſtenthumb vnd Landen, graben vnd machen werden, den gebürlichen zehenden zu geben, vnd dann auch ferner allen andern Salpeter ſo viel ſie deſſen wie gemelt graben vnd machen, vnweigerlich vnd ohne abbruch, vmb billiche bezalung wie vor zukommen zu laſſen, vnd allen vnd jeden ſolchen Salpeter, als den ſo in vnſerm Churfürſtenthumb vnd Landen, der Alten, Mittel vnd Vckermarcke, vnd Landt zu Stolp, auch Prigniz vnd Land zu Ruppyn, ſo wol in vnſern Herrſchafften Beſkow vnd Storckow gegraben vnd gemacht wird, in vnſere Feſtung vnd Zeughauß zu Spandow, den aber, ſo ſie in vnſern Fürſtenthumb der Newenmarck vnd Landt zu Sternbergk vnd andern zugehörigen Landen, graben vnd machen, in vnſere Feſtung vnd Zeughauß zu Cuſtrin, gentzlich ohne einigen mangel, abgang oder verumber ſchleiffung zu liefern, kegen welcher liefferung, jnen jedes mahl nach wie zuuor die vorordente bezalung, aus vnſern Hoffrenteyen, als zu Cöln an der Sprew, vnd zu Cuſtrin, vorreichet vnd gefolget werden ſol.

Zum vierden, Sollen auch die offgedachten Salpeterſieder, vnd ſonſten jedermenniglich, wes Standes oder Weſens die ſein, vnd ſonderlich auch Kauffhendler vnd dergleichen, hiemit außdrücklich vorwarnet ſein, das keiner er ſey auch wer er wölle, einigen Salpeter, wie wenig oder viel deſſen auch ſein müge, ſo in vnſern Landen gegraben vnd gemacht wird, vns entfremdde, an ſich keuffe, oder bringe, vnd wieder verkeuffe, vorhandele vnd vorpartire, oder auch aus vnſern Landen, heimlich oder offendtlich vorſchleiffe.

Welcher Salpeterſieder aber, deme vnd alſo ſeinen geleiſten Eidspflichten zuwieder handelt, vnd deſſen vberzeuget wird, ſol andern zum abſchew an ſeinem Leibe, oder ſonſten nach gelegenheit, von vns ohne einige gnade, ernſtlich geſtraffet werden. Die jenigen aber, wer der, oder die ſein ſo hierwider brechen, vnd von den Salpeterſiedern, heimlich oder offendtlich, Salpeter an ſich erkaufft, oder ſonſt gebracht, vnd deſſen auch zu vberweiſen, ſollen von jedem Centner Salpeter, ſo ſie wie itzo gemelt an ſich bracht, Ein hundert Thaler in vnſer Cammer zur ſtraffe vorfallen ſein, die aber ſolche ſtraffe zu geben nicht in vermügen haben, ſollen am Leib geſtraffet werden, auch deren Habe vnd Güter, ſo vol der außlendiſchen in vnſeren Landen betroffene Güter vnd waren, ſampt Schiff, Roß vnd Wagen, darauff dieſelben geladen vnd geführet, vns confiſciret, vnd heimgefallen ſein.

Zum fünfften, Sol einem jedem in vnſern Landen Pulver zu machen, es ſey Salpeterſieder oder wer es wolle, bey vnſer hohen ſtraff, gentzlich vorboten ſein, es geſchehe denn mit vnſerm beſondern vorwiſſen vnd nachlaſſung, Wir wollen aber ſonſten die verordnung thun, das menniglich in vnſern Landen die Notturfft an Pulver, vnd gebürliche bezalung jederzeit wol erlangen vnd bekommen, vnd dermegen kein mangel ſein ſol.

Vnd damit ſich auch deſſen niemands der Vnwiſſenheit zu entſchüldigen: So wollen wir das diß vnſer offen Mandat vnd ordnung, neben der Publication vnd offentlichen anſchlagung an die Radtheuſer, Stadt thoren, vnd andern gebürlichen örtern, auch in Stedten vnd Dörffern durch die Pfarherrn, offentlich von der Cantzel abgeleſen werde, auff das ſich ſo viel mehr jedermenniglich darnach zu richten, vnd vor ſchaden zu hüten haben möge.

Gebieten vnd befehlen auch inſonderheit, euch vnſern Heupt vnd ampteleuten vnd andern befehlhabern, ſo wol den Landtreutern, Gleitzleuten, Auffſehern, Zölnern vnd der gleichen, das ſie vnſern wegen darauff allenthalben gute achtung geben, vnd vber dieſem vnſerm Mandat vnd Ordnung, das deme in allen puncten gelebt vnd dawider nicht gebrochen oder gehandelt werde, feſtiglich vnd mit ernſt halten, auch die vbertretter vnd vorbrecher, zu geſetzter vnd gebürlicher Straffe bringen, vnd ſolches keineswegen anders halten. Solches alles vnd jedes wie obſtehet, vorlaſſen wir vns gentzlich zu geſchehen, vnd ſeindt ſolches kegen die gehorſamen in gnaden zu erkennen geneigt. Vhrkündlich mit vnſerm hierunten auffgedruckten Secret beſigelt. Geſchehen vnd gegeben zu Cöln an der Sprew, Montags nach Reminiſcere, nach Chriſti vnſers lieben HErrn vnd Erlöſers Geburt Jhm ein tauſent fünffhundert vnd drey vnd achtzigſten Jare.

(L. S.)

No. II. Mandat, wegen des Aufkauffens des Kupffers, ꝛc. Vom dato Donnerſtags nach Philippi und Jacobi, 1583.

Wir Johans Georg, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburgk, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertzkämmerer vnd Churfürſt, ꝛc. Bekennen hiermit vnd thun kundt offendtlich, vor jedermenniglich, das an vns die Kupferkauffer vnd Hendler, ſo ſich der Kupfer-Hantlung vnd

vnd Verführung, inn, vnd durch vnser Churfürstenthumb vnd Landt gebrauchen, vnderthenigklich klagende gelangen lassen, nach deme sie den Kupfer, von vnser Stadt Franckfurt an der Oder, bis gen Fürstenwalde zu Lande mitsten furen lassen, vnd alsdann daselbst zu Fürstenwalde wieder vmb aufs Wasser brechten, vnd also ferner den Spre-, Hauel vnd Elbstrom, herrunter durch vnser Landt, ihrer Gelegenheit nach verfüreten, das ihnen unterwegens, zwischen Franckfurt vnd Fürstenwalde, an ihrem Kupfer, mercklicher vorlust vnd schaden zugefüget würde, also, daß nicht allein die Fuerleuthe, denen sie das Kupfer, von einem Orte zum andern zuführen aufgedingt, durch ihren Büsteß, zu Zeiten, etliche Stücke Kupfer verlieren, sondern ihnen auch dasselbige entfrembdet, vnd genommen werden solle, vnd solten sich, sonderlich etliche Kupfer Schmide vnd Kesselfurer darauf befleißigen, vnd achtung geben, solch verloren vnd entfrembt Gut aufzukeuffen, an sich zu bringen, vnd zu vorarbeiten, welches ihnen den Kupferkeuffern vnd Handlern wie obgemelt, nicht wenig zu schaden gereichte vnd derwegen vns ferner, vmb gnedigs vnd gebürliche einsehen, vnderthenigklich angelangt vnd gebeten.

Weil denn wohl zu erachten, daß ihnen solches nicht wenig beschwerlich vnd nachtheilig ist, vns auch vielweniger gelegen, solche vngebür in Vnsern Landen zuuorhengen, oder zugestatten, zu dem, daß es Uns auch zu entziehung vnd endtfremddung vnserer Zölle gereicht, so haben wir derwegen, durch dis vnser offen Mandat hierinne gebürliche Vorsehung vnd Vorbot zu thun, die Nottürfft zu seyn erachtet, vnd nicht vnterlassen wollen.

Demnach gebieten vnd befehlen wir hiemit allen vnd jeden vnsern Vnterthanen, vnd insonderheit auch den Kupferschmiden Kesselfurern vnd dergleichen, es sein Ein- oder Auslendische, in ernst, vnd bey Vermeydung vnser schweren Straffe vnd Vngnade, daß sich ein jder der vngebürlichen Aufkeuffung vnd Anschöhrigung, des verlornen vnd entfrembderen Kupfers, es sey viel oder wenig hinfüro in vnsern Landen gentzlich eussere vnd endthalte, vnd wer Kupfer zu haben vnd zu keuffen benötigt, solchs von bemelten Kupferhendlern, oder ihren Factorn, in vnser Stadt Franckfurt an der Oder, oder sonsten gebürlichen örtern erkeuffe, vnd an sich bringe, welchen auch, verloren oder entfrembdt Kupfer vorkompt, oder sunst davon Wissenschafft erlangen, solches ihnen den Kupferhendlern, oder ihren Factorn gen Franckfurt zu weisen, oder ihnen auf ihren Unkosten solches zu wissen fügen, vnd sich also wie gemelt menniglich des vngebürlichen aufkeuffens, vnderschleiffs vnd verpartirens, des offt angezogen verlornen vnd entfrembdeten Kupfers, gentzlich eussere, vnd solchs bey Vermeidung vnser ernsten Straffe vnd vngnade, keinesweges anders halte.

Vnd damit sich auch so viel weniger, deßfalls keiner mit Vnwissenheit zu entschuldigen, so befehlen wir hiemit, sonderlich vnsern Landreutern zu Müncheberg, Niedern Barnimb vnd Nerven Angermünde, ernstlich, daß sie dis vnser Mandat, in ihren Bereiten, in vnsern Stedten, auch Dörffern, da es von nöten, von der Cantzel öffentlich ablesen lassen, vnd ferner an die Radheuser, Stadthore vnd andern gebürlichen ortern anschlagen vnd publiciren, vnd vnsern wegen ernstlich darüber halten, auch die vbertredter vnd vorbrecher zu gebürlicher Straffe bringen, solches alles vnd jedes vorlassen Wir Vns gentzlich zu geschehen. Vrkundlich mit vnserm hierunten aufgedruckten Secret besiegelt. Gegeben in vnserm Hofflager Cöln an der Sprew, Donerstag nach Philippi vnd Jacobi, nach Christi vnsers Herrn vnd Erlösers Geburt Im Ein tausendt, Fünffhundert vnd drey vnd achtzigsten Jhar.

(L. S.)

No. III. Salpeter-Edict. Vom 15. August. 1621.

VOn GOttes Gnaden, Wir **George Wilhelm**, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer vnd Churfürst, ꝛc. Entbieten den Wol- vnnd Ehrwürdigen, Wolgebornen, Edlen, Vesten, vnd Ersamen, vnsern Räten vnd lieben Getrewen, den Prælaten, Grafen, Herren, wie auch allen vnnd jeden vnsern Landtvögten, Landes-Häuptleuten, Häupt- vnd Ambtleuten, Castnern, Ambtschreibern, auch Burgermeistern vnd Räten in Städten, vnd in Summa allen vnsern Lehnleuten vnd Vnterthanen, auch insgemein deren Angehörigen, Lehnleuten vnd vnterthanen, vnsern gruß, günstigen vnd gnedigen willen, vnd thun ihnen hiemit kundt vnd zu wissen, welchergestalt das Salpeterwesen, in vnsern Landen eine Zeit lang hero in ein groß Abnehmen gerhaten, also, daß in vnsern Vestungen, fast wenig Salpeter einbracht worden, welches dann, wie wir befinden, meistentheils dahero erfolgt, daß die vom Adel, deren wohnhäuser ohne dessen befreyet, den Salpetersiedern, das Graben, auch in ihrer Vnterthanen Gehöfften gewehret, vnd ihnen mit Abtreibung ihres Gesindes, vnd Außwerffung ihres Zeuges, mercklichen schaden zugefüget, oder do sie es ihnen endtlich zugelassen, ein gewisses an Pul-

ver von ihnen gefordert vnd genommen, wie sich denn auch die in Städten vnnd Dörffern ebenmeßig wiederseßig gemacht, vnd nicht allein das Graben nicht nachgeben wollen, sondern theils die Salpeter-Erde selbst außgraben, vnd hinweg führen lassen, zum theil auch, so bald sie vermerckt, das die Salpetersieder graben wollen, die Flühre häuffig mit wasser begossen, vnd die Erde dadurch vertorben, ja auch gedachte Flühre vnd Ställe mit Steinen pflastern, damit sie ihnen nicht aufgerissen werden dörffen, wie dann auch die Parvern, vnd andere, die Erde auß den Scheunen, darin die beste krafft gestäckt, herauß geworffen, vnnd zu ander nottürfft gebraucht, vnd damit die Salpetersieder noch weiters zu Vnserm Schaden gehindert, haben sie denselben fürs Geldt keine Asche zukommen lassen, oder ihnen solche auffs höchste gesteigert, wie imgleichen ihnen ihr Viehe, so sie haben vnd halten, auff die weide, bey ihr Viehe, nicht gestatten wollen, sondern sie mit weidegeldt belegt, vnd ihnen allen vordeuß, Hinderung vnd wiederwillen bezeiget.

Nachdem wir aber diesem allen zu begegnen, es eine hohe nottürfft zu sein, erachtet; Als haben wir zu mehrer fortstellung gedachtes Salpeterwesens (wel-

ches beſage der Landes reverſe uns vorbehalten, auch ohne das, uns dem Chur- und Landesfürſten, als ein Regal, alleine zuſtendig, wormit wirs auch dahin alleine meinen, damit wir zu einem vorrhat an Salpeter und Pulver kommen, und beydes auffn fall der noth, die doch GOtt der Allmechtige gnediglich zu aller Zeit verhüten und abwenden wolle, zu beſchützung unſerer Land und Leute zu gebrauchen haben mögen) alle unſere Salpetterſieder, in der Chur- und Marcke Brandenburgk diſſeits der Oder, anjetzo auff ein newes, ſolchergeſtalt beſtellen, und annehmen laſſen: das ein jeder in denen Städten und dörffern, die ihme beſage einer ſonderbahren Deſignation zugeſchrieben, ſie gehören uns oder unſern Lehenleuten, von Prælaten, Herren, Adel, oder Städten zu, in Häuſern, Gehöfften, und ſcheunen, nichts denn derer vom Adel Wohnhäuſer, wie obgemelt, außgenommen, und wo ſie ſonſten in deren Grund und Boden Salpeter-Erde vermuthen oder zu finden wiſſen, zu unſerm beſten Salpeter-Erde graben, davon Salpeter ſieden, und denſelben ohne einigen unterſchleiff, heimliche vereuſſerung und Partiererey in- oder auſſer Landes, in unſer Veſte Spandow richtig liefern ſollen. Geſtalt wir dann, zu mehrer Beglaubung einem jedwedern ſonderbahre Patenta unter unſern Secret, und mit eigen Handen unterſchrieben, ertheilet, die ſie denen, ſo es begehren, vorzeigen, ſich auch ſelbſten, nebeſt ihrem Geſinde darnach richten, und in Acht nehmen ſollen.

Begehren und befehlen demnach vorgedachten unſern Lehnleuten und Unterthanen, Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchafft, Landtveigten, Landeshäuptleuten, Häupt- und Ambtleuten, Caſtnern, Ambtſchreibern, Bürgermeiſtern und Rhatmannen in Städten, und in Summa allen unſern Lehnleuten, und unterthanen, hiemit gnediglt und ernſtlich, Schultzen und gemeinen Pawren aber bey meydung unſerer Straffen und ungenade gebietende, das ſie gemelte Salpeterſieder, gegen Vorzeigung jetzterwehnter unſerer habenden Patent, an denen örtern, die ihnen benandt, dieſelbe graben, auch ungehindert und unweigerlichen, ohne einigen entgeldt, oder Abforderung Pulvers, Salpeter zu ſieden nachgeben, und verſtatten, und ſich hierin, weil dieſes, wie obſtehet, zum vorrhat unſerer Veſten, und Beſchützung unſer Land und Leute, gereichet, gehorſambliche erweiſen, auch hinfüro bey unſer ernſten Straffen und ungnaden, weder für ſich ſelbſten, noch durch ihre Diener und Unterthanen, wieder offt genandte Salpeterſieder, oder ihr Geſinde, die geringſte thätligkeit, oder wegtreibung vornehmen, oder zu wercke richten, viel weiniger aber etwas von ihnen fordern, noch durch Außgrabung und wegführung der Erden, Begieſſung und verderbung derſelben, ſo auch durch mangel an der Aſchen, und zu viel hoben freigerungen derſelben, Außwerffung ihres Gezeugs, und verbietung der weide vor ihre viehe, wiederwertigkeit, verdruß und Wiederwillen bezeigen, viel weniger einem oder mehr Salpeterſiedern das geringſte an Salpeter abkäuffen, oder ihnen ihr Zeug, wann ſie ſchon etwas feyl hätten, abhandeln, noch Geldt darauff vorſetzen ſollen.

So aber dieſe beſchehene verwarnung ſolches von einem oder mehr erfolgete, wollen wir wieder den oder dieſelben, ſolche ernſte Mittel verordnen, damit ſie daraus zu erſpüren haben mögen, das wir uns an unſere Regalien nichts entziehen, noch an denſelben hinderungen wollen unfügen laſſen.

Verſehen uns aber gnedigſt, es werde ein jeder ſich der ſchuldigen Gebühr erinnern, und unſern Salpeterſiedern, und ihrem Geſinde alle Beförderung thun, ihnen auch in vorfallenden ſachen, auff ihr anſuchen, gebührlichen ſchutz halten helffen, welches Wir dann gegen die Gebersſahmen in Churfürſtl. Gnaden zu erkennen geneigt.

Damit aber die vom Adel, und andere unſere unterthanen, über die Salpeterſieder ſich umb ſo viel weniger zu beſchweren; So haben wir denſelben in einer ſonderbahren Ordnung, ſub dato den 25. Junii dieſes 1621. Jhares, wovon einem jedern Salpeterſieder ein Exemplar unter unſer eigen Handt und auffgedrucktem gröſſern Secret zur nachricht zugeſtellt worden, unter andern, ernſtlich befohlen, das ſie für ſich und ihr Geſinde, denen Leuten, bey welchen ſie graben, bey höchſter unſer Straffe, vorſetzlich kein verdrieß zuziehen, vielweniger allerhandt muthwillen üben, oder wenn ſie abziehen, alles zerwühlet ligen laſſen, ſondern ſich ſtille und friedlichen gegen einem jeden verhalten, auch die Flühre, auff ihren unkoſten, wie ſichs gebühret, wieder zurecht machen, und die Kübel jederzeit dergeſtalt und alſo verrahren, daß das Viehe nicht über dieſelbe kommen möge, oder da es beſchehe, und eins oder mehr davon ſchaden nehme, und wegſtürbe, ſie daſſelbe gebührlichen bezahlen, und unſerer Straff darüber gewertig ſein ſollen; Darumb mehr beſagte Salpeterſieder ſich hierinnen nicht allein für ſich, ſondern auch durch ihr Geſinde, ſolchem allem, umb ſo viel mehr, höchſtes fleißes nachzukommen, zu befleißigen wiſſen werden. Nebſt vorigen iſt auch derſelben mit gemeldten allen unſern unterthanen guter maſſen bekandt, wie eine Zeithero Kupffer und Eiſen ſehr hoch im Kauffe gehegen, auch noch täglichen, wie vermutlich, ſich teurer machen möchte, dahero wir auch gevrſacht, den albereit angerichteten Kupferhammer mit einer guten Anzahl Kupffer zu verſehen, ingleichen, den vorigen Eiſenhammer zur Hegermühlen, in beſſern ſtandt zu bringen, und noch einen newen Eiſenhammer, bey Liebenwalde dazu erbawen zu laſſen, damit ein jeder umb gebührliche billige zahlung, deſſen zu ſeiner notturfft mechtig ſein möge, und daſſelbe nicht von frömden auffs teurſte erkauffen dürffe.

Befehlen demnach allen unter uns geſeſſenen Kupferſchmieden, und Keſſelflihrern, auch andern, die ſich ſolcher handelung gebrauchen, das ſie hinfüro bey verluſt des Kupffers, auff keinem andern, alß auff unſerm Hammer bey der Neuſtadt Eberswalde gelegen, ſchmieden laſſen, newe Zeug daſelbſt abholen, und jedesmalß ſo viel altes hinwieder dahin bringen, und nicht das geringſte von altem Kupffer, weder heimblich noch öffentlich, auſſer Landes verhandeln. Wie ſich denn auch keiner von unſern unterthanen, er ſey wer er wolle, auff deſſen Grund und Boden Eiſen Erde gefunden, ſolche zu befürderung der Hammerwerck, graben zu laſſen, auff vorzeigung unſerer ſonderbahren Patenten verweigern ſoll, in betrachtung, das es zu des Landes beſtem angeſehen, uns auch ſolch Eiſenartz in unſern Churfürſtenthumb und Landen, ebenmeſſig, wie die Salpetererde, alß ein Regal, alleine zuſtehet.

An

An vorgesatzten allem beschicht unser zuverlessiger Will und Meinung. Urkündlichen mit unserm hiefür gedruckten Churfürstlichen Cammer-Secret bestetigelt, und geben in unserm Hoffager, zu Cölln an der Sprew, am 15. Augusti Anno 1621.

(L. S.)

No. IV. Edict, wegen des wieder erbaueten Kupffer-Hammers zu Neustadt-Eberswalde, und verbothenen frembden Kupffer- und Meßing-Handels. Vom 20. Martii 1654.

Wir **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Geben hiermit männiglich, sonderlich denen es zu wissen nöthig, in Gnaden zu erkennen, ob wir wol hiebevor unterm dato Grüningen den 5. Martii des 1650. Jahres den Kupffer- und Meßing-Händlern in Braunschweig und des Orts ihnen gnädigst concediret und vergönnet, freye Trafiquirung in unser Chur und Marck Brandenburg dergestalt zu treiben, daß sie sich derselben unperturbiret gebrauchen, ihre Waaren gegen Erlegung der gewöhnlichen Zölle einführen, dieselbe verkauffen, verhandeln, oder sonst nach Billigkeit damit gebahren möchten, so haben wir doch nunmehr diese igt-angeregte unsere *Concession*, weil wir uns nicht allein dabey ohn das ausdrücklich vorbehalten, dieselbe nach befinden, und wenn es uns beliebet, zu endern, zu extendiren, zu mindern und gar aufzuheben: sondern auch dis dazu kömmt, daß unsere Hamer-Gebäude zur Neustadt-Eberswalde zu Grunde aus, durch eine unverhoffte Feuersbrunst, vor Pfingsten Ao. 1653. in die Asche gelegt worden, also, daß wir dieselbe mit schweren und grossen Kosten zum theil wieder auferbauen lassen, und die übrige ebenfals in igt-angehenden Sommer angefertiget, und dahin gesehen werden muß, daß bemeldter Hammer zum Aufnehmen und Unterhalt hinwiederumb gebracht werden muß, in Krafft dieses gäntzlichen cassiret und aufgehoben haben. Befehlen derohalben drauf hiedurch unseren Landes-Hauptmann in der Altenmarck, wie auch allen andern unsern Beambten und Zollbedienten, Magistraten und Unterthanen, dieses alsó und dergestalt zu beobachten, daß vorgemeldte Braunschweigische auch andere auswertige Kupffer- und Meßing-Händelere von nun an und hinfüro solche ihre Waaren in unsere Chur und Marck Brandenburg nicht mehe einführen, verkauffen noch verhandeln, sondern sich dessen, bey Verlust alles bey ihnen befindenden Kupffern- und Meßingen Zeuges, auch Pferden und Wagen, durchaus enthalten, und sich hierwider nicht finden lassen sollen. Und damit diese unsere ernste Verordnung zu derselben und männiglichs Wissenschafft kommen, und ein jeder sich vor Schaden hüten möge, soll dieselbe hin und wieder in unsern Landen, sonderlich in den Alten-Märckischen und andern Grentz-Städten publiciret und an die Thore, Rath- und Zollhäuser affigiret werden.

Urkundlich haben wir dieß unser Patent mit eigenen Händen unterschrieben, und mit unserm Churfürstl. Cammer-Secret zu bedrucken befohlen.

Geschehen und geben zu Cölln an der Spree, am 20. Martii des 1654. Jahres.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. V. Patent, daß die frembde Kupfferschmiede und Rohtgiesser sich des Hausirens, Kupffer- und Meßings-Auffkauffens enthalten, und die in der Chur und Marck Brandenburg gesessene bey dem erlangten Privilegio, und Ao. 1648. publicirten Edict geschützet werden sollen. Vom 18. Septembr. 1654.

Von GOttes Gnaden, Wir **Friderich Wilhelm**, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Geben nechst Zuentbietung Unserer Gnade und Grusses allen und jeden Unseren Eingesessenen von Prälaten, Grafen, Freyherren, Land-Voigten, Vertretern, Ritterschafften, Haupt- und Ambtleuten, Castnern, Schössern, Zollverwaltern und Geleits-Leuten, Bürgermeistern, Räthen in Städten und Flecken, Land- und Zollbereitern, auch Schultheissen in den Dörffern, vermittelst dieses Unsers Patents, zu vernehmen: Daß Uns Unsere Liebe Getrewe, die sämtliche Kupfferschmiede und Rohtgiesser in Unser Chur und Marck Brandenburg, unterthänigst fürbringen lassen, welcher gestalt die Störer, Kesselführer und Flicker, welche das Kupfferschmiede und Rothgiesser-Handwerck nicht gelernet, wieder Unsere publicirte ernste Edicta, in Städten, Flecken und Dörffern sich des Hausirens gebrauchten, indem sie, wann ein Jahr-Marckt irgendswo gehalten werden solte, wol acht Tage mit ihren Waaren voran führen, dieselbe in den Krügen auslegten, und wann ihre Knechte haußtireten und die Waaren ausböten, wendeten sie für, daß sie einige Schulden einnahmen müsten: Ingleichen auch, daß theils Kauff- und Handels-Leute, auch Schiffer, ausländische verfertigte Braupfannen und andere Kupffer-Waaren in die Marck brächten, und auffer den öffentlichen Jahr-Märckten damit zu handeln sich unterstünden, und was dergleichen Beschwerden mehr sie bey ihrem wol-erlerneten Handwercke in grosse Noth und Armuth herunter brächte; dahero sie auch unterthänigst gebeten, diesem Unwesen durch Erneuerung Unserer albereit vorlängst deßfalls ergangenen ernster Verordnungen abzuhelffen, und sie den denen ihnen ertheilten Privilegien gnädigst zu schützen.

Wann Wir dann befinden, daß solch der Störer unziemliches Fürnehmen der Kupfferschmiede und Rothgiesser Immungs-Briefen und Unsern ihnen darüber ertheilten Confirmationen schnur-stracks zuwi-

zuwieder leufft, und dahero ihnen hierinnen durchaus nicht länger nachsehen können, Wir auch ohn dieß Unſerer getreuen Unterthanen Nutzen und Frommen zu befördern, deren Ruin und Schaden aber mißlichſt zu verhüten geneigt ſind; Als haben Wir ihrem, der mehrerwehnten Kupfferſchmiede und Rothgieſſer, unterthänigſtem Suchen in Gnaden ſtatt gegeben, und wollen ſolch hauſiren den Keſſelführern und Störern bey Verluſt ihrer Waar, auch unnachläßiger Straff ernſtlich verbotten haben: Wie dann auch die Einführung der Braupfannen und anderer Kupffer-Waar den Kauff- und Handelsleuten, auch Schiffern, auſſerhalb der Jahr-Märckte durchaus nicht geſtattet werden ſoll, es wäre dann, daß ein oder ander deßwegen Unſere Special-Conceſſion fürzeigen würde.

Befehlen darauf allen und jeden obbenandten Unſern Befehlichshabern und Bedienten hiermit gnädigſt und ernſtlich, daß ſie ſambt und ſonders über Unſer allbereit am 12. Junii Anno 1648. deßfals heraus gelaſſenes Edict (welches Wir hiermit renoviret haben wollen) feſt halten, und ſie, die Kupfferſchmiede und Rothgieſſer, bey ihrer erlangten Freyheit und Privilegien bis an Uns gebührend ſchützen; dahingegen auf vielberührter Störer und Aufkäuffer des alten Kupffers und Meßings ꝛc. hauſiren, auch Einführung des neuen, wie obgedacht, genawe Aufſicht tragen, und da ſie betroffen würden, ihnen alles abnehmen, und es in Unſere allhieſige Ambts-Cammer, zu Cölln an der Spree, einliefern, die Keſſelführer und Störer aber in Perſon in Verhafftung nehmen, und ſie anhero nahmkündig machen, damit ſie ſolches hauſirens und ſtörens halber hierüber noch zu gebührender Straff gezogen werden können.

Jedoch was die öffentliche Jahr-Märckte in Unſern Landen betrifft, dieſelbe zu beſuchen und ihre Waaren neben den Kupfferſchmieden und Rothgieſſern daſelbſt öffentlich feil zu haben und zu verkauffen, ſoll ihnen unverboten ſeyn. Daran geſchicht Unſere eigentliche Willens-Meinung. Urkündlich haben haben Wir dieſes Unſer Patent mit Unſerm Churfürſtl. Secret beſiegeln laſſen, und zu männiglichen Nachricht in allen Unſern Städten, Marck-Flecken, Zöllen und Geleiten Unſerer Chur und Marck Brandenburg zu affigiren befohlen.

So geſchehen in Unſer Reſidentz zu Cölln an der Spree, am achtzehenden Septembris, nach Chriſti Jeſu unſers Erlöſers und Seligmachers heilwertigen Geburt im Sechtzehen hundert vier und funffzigſten Jahre.

(L. S.)

Nota. Das Edict de Anno 1648. ermangelt biß dato.

No. VI. Edict, wegen verbothener Einfuhre und Verkauff frembder Kupffer- und Meßing-Waaren, und des Hauſierens. Vom 21. Decembr. 1654.

VOn GOttes Gnaden, Wir **Friderich Wilhelm**, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Geben hiermit allen unſern Zöllnern, Land- und Zollgereitern zu vernehmen, daß, ob zwar bey uns die ſämptliche Kupffer- und Meßingshändler zu Braunſchweig und deren Orten unterthänigſt angeſuchet, daß wir ihnen den freyen Handel in unſere Chur und Marck Brandenburg ferner verſtatten möchten, Wir dennoch ſo viel dabey befunden, daß ſolches nicht alleine unſerm angerichteten Kupffer-hammer, den wir nach erlittenen Brandſchaden unlängſt mit groſſen Koſten wieder erbauen laſſen müſſen, und denen eingeſeſſenen Kupfferſchmieden, die die onera des Landes mit tragen helffen, höchſtſchädlich, ſondern auch unſern vorigen ausgelaſſenen Edicten gantz zuwider ſey, haben ihnen alſo ein ſolches abgeſchlagen, und wollen, daß hinfüro keinem Fremden, er ſey auß Braunſchweigiſchen oder ſonſten anderswoher, einige Kupfferne oder meßings Waaren ins Land zu führen, und weder in- oder auſſer den gewöhnlichen Jahrmärckten mehr feil zu haben, viel weniger in den Städten oder auſm Lande damit zu hauſiren, vergönnet und zugelaſſen werden ſoll, maſſen wir dann hiermit und krafft dieſes unſere vorige deßfals ausgelaſſene Edicta, inſonderheit das vom 18. Septembr. dieſes Jahres abgangen, renovirt, und darauf allen unſern Zollbedienten ernſtlich nochmals anbefehlen, hierüber feſt zu halten, und die eingeſeſſene Kupfferſchmiede und Rothgieſſer bey ihrer erlangten Freyheit und Privilegien bis an uns ferner zu ſchützen, und keinen frembden, weder in- oder auſſer den gewöhnlichen Jahrmärckten, fürter mehr feil zu haben zu verſtatten, auch auf die Störer des alten Kupffers und hauſirens genaue acht zu haben, allermaſſen ihnen ſolches vorangezogene unſer am 18. Septembr. auffgegebenes Edict mit mehren an die Hand giebet, wornach ſie ſich im übrigen allenthalben gehorſamſt darnach zu achten haben.

Hiernechſt haben ſich die ſämtliche Kupfferſchmiede und Rothgieſſer in unſer Chur und Marck Brandenburg über die einländiſche Kupffer- und Meßingshändler, oder Keſſelführer unterthänigſt beklaget, daß ſie bey vorfallenden Jahrmärckten ihre Knechte gute zeit vorhero mit den Wagen und Waaren vorausſchickten, welche in den Dörffern damit hauſiren, und ſelbte in- und vor den Krügen auslegen thäten, wodurch ihnen an ihrer Nahrung, bey ihrem erlernten Handwerck, ein ziemliches entzogen werde.

Dieweil nun dergleichen Hauſiren und Auslegung der Waaren auf den Dörffern und Krügen, es geſchehe unter was prætexte und ſchein es wolle, vorhin in unſern Edicten, ſo wir durchaus nicht geſchwächt wiſſen wollen, gantz verboten: Alſo thun wir ſolches hierdurch nochmals wiederholen, und allen unſern Zöllnern, Land- und Zollbereitern hiermit gantz ernſtlich anbefehlen, hierauf fleißige acht zu haben, und da einige Keſſelführer oder ihre Knechte ſich darwider zu handlen unterfangen ſolten, ihnen ſo fort uff friſcher that alle Waaren, nebſt Pferden und Wagen, alles Einwendens ungeacht, anzuhalten, und davon zu weiterer Verordnung zu unſer Ambts-Cammer Bericht thun: Wie denn auch ſolche Kupffer- und Meßingshändler oder Keſſelführer durchaus nicht in denen

denen Städten, da sie nicht gesessen einige Wochen-Märckte zu halten befugt seyn sollen, bey Verlust ihrer Waaren: Darauf geschiehet unsere eigentliche Willens-Meynung. Urkundlichen haben wir dieses unser Patent mit unserm Churfürstlichen Secret besiegeln lassen, und zu männiglichen Nachricht in allen unsern Zollstädten zu affigiren anbefohlen.

So geschehen in unser Residentz, Cölln an der Spree, am 21. Decembr. des 1654. Jahres.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. VII. Edict, daß denen inländischen Kupffer-Händlern und Kesselführern so wol in Städten als Dörffern zu verkauffen frey seyn, und die Kupferschmiede rein Kupffer verarbeiten sollen.

Vom 25. Augusti 1655.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Geben hiemit männiglichen, und insonderheit Unsern Zollverwaltern, auch Land- und Zollbereitern, zu vernehmen, daß, ob Wir wol hiebevor auf unterthänigstes Anhalten der sämptlichen Kupfferschmiede und Rothgiesser Unserer Chur und Marck Brandenburg die Verordnung gemachet, daß die eingesessene Kupfferhändler und Kesselführer allein an denen Orten, da sie wohneten, die Wochenmärckte besuchen möchten, Uns doch hierneckst mit Bestande unterthänigst remonstriret worden, daß nicht allein gedachten Kupfferhändlern und Kesselführern ihre Nahrung guten theils dadurch gehemmet würde, sondern auch zugleich Uns an Unsern Zoll-Regalien und Kupfferhammer-Gefällen ein merckliches entginge. Dannenhero Wir dann zu Conservation itzgemeldter Unserer Churfürstl. Zoll-Regalien und Kupfferhammer-Gefällen hiermit anderweit verordnen, daß ermandte Kupfferhändler und Kesselführer bey der Freyheit und libertate commercicorum, so Wir ihnen in Annis 1646. und 1647. in Gnaden ertheilet, allerdinge gelassen, und sie so wol in Städten als Dörffern auf allen Marckten und wöchentlichen Marcktagen ihre Handlung zu treiben keines weges gehindert werden sollen, jedoch daß sie sich des Führens ausserhalb Landes gänßlich enthalten.

Insonderheit wollen Wir auch den Kupfferschmieden sampt und sonders ernstlich anbefohlen haben, hinführo kein Cupfen oder Bley ins Kupffer, so sie auf den Kauff machen, zu mischen, oder daran zu schmieden, sondern lauter und rein Kupffer zu gebrauchen und zu verarbeiten, auch solches bey Verlust der Waare nicht anders zu halten.

Erachtet derowegen an alle und jede Unsere hohe und niedere Beschlichshaber sampt und sonders Unser gnädigst- und ernster Befehl, hierauf ein wachendes Auge zu haben, und sie, die Kupfferhändler und Kesselführer, hiebey der Gebühr zu schützen und handzuhaben. Urkundlich unter Unser eigenhändigen Subscription, und fürgedrucktem Churfürstlichen Secret. Geben Cölln an der Spree, den 25. Augusti 1655.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. VIII. Edict, wegen der neu-angelegten Glas-Hütte zu Grimnitz, und Verboth einigen frembden Glases.

Vom 21. Decembr. 1658.

WOn GOttes Gnaden, Wir **Friderich Wilhelm**, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Geben männiglichen, und insonderheit Unsern Zoll- und Licent-Verwaltern, vermittelst Unsers Gruſſes, in Gnaden zu vernehmen, daß durch Gottliche Verleihung es mit Unserer neu-angelegten Glashütten zu Grimnitz nunmehr so weit gebracht, daß daselbst gutes Schefflaß, Scheiben- und allerhand Trinck- und Apotheckerglaß gemacht wird, und in solcher Quantität, daß ohn Zweiffel Unser gantzes Land disseit der Oder, auch diß- und jenseit der Elbe, damit wird versehen werden können: wie Wir dann albereit die Anstalt gemachet, daß durch gewisse Personen solche Scheiben, Schefs- und allerhand Trinck- auch Apothecker-glaß durchs gantze Land verführet, und ihm einen solchen Wehrt, wie es die Frembde bishero verkauffet, verlohet werden soll.

Damit aber solches desto bessern Fortgang gewinne, so befehlen Wir obgedachten Unseren Zoll- und Licent-Verwaltern hiemit ernstlich, daß sie dasselbe Unser Glaß, so lange Unseres Ober-Jagermeisters, Johst Gerhard von Hartensfeldts, Paß-Zettul dabey sein, und es Unser Glaß bleiben wird, jedes Orts Zoll- und Licent-frey passiren lassen: Dahingegen aber, von dato der Insinuation dieses Unseres Patents, kein frembd Glaß, ausserhalb was Trinckgeschirr ist, worunter aber Flaschen nicht zu verstehen, von obgedachten oder andern Gattungen, es komme her wo es wolle, weder in noch ausserhalb der öffentlichen Jahrmärckte, bey Vermeidung ernster animadvertion, ins Land herein verstatten sollen. Auf daß auch diese Unsere Verordnung zu männigliches Wissenschafft komme, so soll ein jeder Zoll-Verwalter eines von denen ihme angeschickten Exemplarien in der Zollstädte seines Orts der Gebühr affigiren lassen. Urkundlich unter Unserm Churfürstl. Cammer-Secret, geben zu Cölln an der Spree, am 21. Decembris Anno 1658.

(L. S.)

Digitized by Google

No. IX. Edict, wieder die frembden Kesselführer, Kupffer- und Meßings-Händler, ꝛc. Vom 1. Augusti 1662.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Geben hiermit allen und jeden Unſeren Zollverwalteren, Land- und Zollbereitern zu vernehmen, was geſtalten Uns geklaget, und in Unterthänigkeit fürgebracht worden, wie ſich die ausländiſche Keſſelführere, Kupffer- und Meßingshändlere und Störere, ſo andere mit uns grentzende und benachbarte Potentaten in ihren Landen nicht dulden, und den Kupffer- und Meßingshandel darumb, weil ſie das Kupfferſchmiede-Handwerck nicht gelernet, nicht geſtatten wollen, unterſtehen, Unſeren ergangenen Verboten und publicirten Edicten zuwieder, häuffig in dieſe Unſere Lande einzuſchleichen, gantze Fuhren Kupfferne und Meßingiſche Waaren an Unſere Grentzen zu bringen, ſelbige nachmals ins Land herein zu partiren, darmit zu hauſiren, hin und her zu verkauffen, oder gegen alt Kupffer, Meßing, Zinn und dergleichen Metall zu vertauſchen, ſolch Metall hernach aus dem Lande zu ſchleppen, und dadurch Unſern eingeſeſſenen die onera des Landes mit tragenden Kupfferſchmieden die Nahrung gäntzlich zu hemmen, und das Brodt gleichſam aus dem Munde zu reiſſen.

Wann Wir dann ſolcher ſchädlicher Störer und Landfahrer unzimliches Beginnen durchaus mit Ernſt geſteuert, Unſern deßfals ergangenen Edicten, inſonderheit deme vom 21. Decembris Ao. 1654. ungeſchwecht und unverbrüchlich nachgelebet, auch Unſerer eingeſeſſenen Kupfferſchmiede Nutzen und Beſtes hierunter befodert, dero Ruin, Schaden und Nachtheil aber möglichſt verhütet, und ſie bey ihren erlangten Privilegien und Freyheiten kräfftigſt geſchützet wiſſen wollen.

Als thun Wir obgedachtes Edict hiermit und in Krafft dieſes renoviren, confirmiren und anderweit beſtetigen, und vorermeldten allen und jeden Unſeren Zollverwaltern, Land- und Zollbereitern, bey Vermeidung Unſerer hohen Ungnade, Verluſt ihrer Dienſte, und anderer animadverſion, anbeſchlen, daß ſie ingeſampt, und ein jeder inſonderheit, über ſolch Unſer hierdurch renovirtes Edict ſteiff und feſte halten, auf die ausländiſche einſchleichende Keſſelführere, Meßings- und Kupfferhändlere, Hauſierere und Störere genau und fleißig Achtung geben, ſich von denenſelben nicht, wie verlauten will, corrumpiren und beſtechen laſſen, ſondern dieſelbe alles Ernſtes verfolgen, ſie, es ſey in oder auſſerhalb der öffentlichen Jahrmärckte, oder wann und wo ſie nur in Unſeren Landen betroffen werden können, anhalten, ihnen nicht allein alle Waaren, ſampt Pferde und Wagen, alles Entſchuldigens und Einwendens ungeachtet, wegnehmen, ſondern auch ſie ſelbſten in Hafft bringen, und bey Unſerer Ambts-Cammer allhier nahmkündig machen ſollen, damit ſie noch dazu nach Verdienſt abgeſtraffet werden können, geſtalt dann von ſolchen den Landſtörern abgenommene Waaren, Pferde und Wagen die Helffte Unſerer Hoff-Rentey anheim fallen, die andere Helffte aber den Meiſtern des Kupfferſchmiede-Handwercks, und demjenigen ſo ſie angehalten, gelaſſen und gefolgt werden ſoll. So ſoll auch die Ein- und Ausführung der neuen und alten Braupfannen, und andere kupferne Waaren, den Kauff-Handelsleuten und Schiffern hiermit nochmals verboten ſeyn, und nicht geſtattet werden, es wäre dann, daß Wir etwa nach Gelegenheit einem oder dem andern Unſere Special Conceſſion darüber ertheilen thäten, und dieſelbe producirt würde. Wornach ſich Unſere Zollverwaltere, Land- und Zollbereitere gehorſamſt zu achten, und für Ungelegenheit zu hüten haben. Zur Urkund und männigliches Wiſſenſchafft und Nachricht haben Wir dies mit Unſerm Churfürſtl. Secret beſiegeltes Edict in allen Unſern Städten, Marckflecken, Zöllen und Geleiten Unſerer Chur und Marck Brandenburg zu affigiren befohlen. So geſchehen in Unſerer Reſidentz, Cölln an der Spree, am 1. Augusti des 1662. Jahres.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. X. Edict, daß nur allein das Kupffer vom Neuſtädtiſchen Hammer zu verarbeiten, und frembdes nicht ein- noch altes ausgeführet werden ſolle. ꝛc. Vom 29. Aprilis 1664.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Geben hiermit allen und jeden Unſern Zollverwaltern, Land- und Zollbereitern zu vernehmen, was geſtalt Uns geklaget, und in Unterthänigkeit fürgebracht worden, wie ſich die ausländiſche Keſſelführer, Kupffer- und Meßings-Händeler und Störere, ſo andere mit Uns grentzende und benachbarte Potentaten in ihren Landen nicht dulden, und den Kupffer- und Meßing-Handel darumb, weil ſie das Kupfferſchmiede-Handwerck nicht gelernet, nicht geſtatten wollen, unterſtehen, Unſern ergangenen Verboten und publicirten Edicten zuwieder, häuffig in dieſe Unſere Lande einzuſchleichen, gantze Fuhren Kupfferne und Meßingiſche Waaren an Unſere Grätzen zu bringen, ſelbige nachmals ins Land herein zu partiren, darmit zu hauſiren, hin und her zuverkauffen, oder gegen alt Kupffer, Meßing, Zinn und dergleichen Metall zu vertauſchen, ſolch Metall hernach aus dem Lande zu ſchleppen, und dadurch Unſern eingeſeſſenen, die onera des Landes mit tragenden Kupfferſchmieden, die Nahrung gäntzlich zu hemmen, und das Brodt aus dem Munde zu reiſſen.

Uber dem wird geklaget, daß die Kauff- Handels- und andere Leute in hieſigen Unſern Landen, ja auch die Juden, ſich unterfangen ſollen, alt Kupffer, Meſſing, Zinn und andere Metall, in Städten, Flecken und Dörffern aufzukauffen, und an ſich zu bringen, nachmalen es, wo nicht gar auſſer Landes zu verpar-

tiren,

Digitized by Google

liren, jedoch in ſo hohen Preis zu bringen, daß das neue Kupffer nach der alten Taxe, als das Pfund, woran Eiſen für 7. und das klare für 8. Groſchen, weder von unſerem Neuſtädtiſchen Hammermeiſter, noch von den Kupfferſchmieden erlanget werden könne.

Wann wir dann ſolcher ſchädlicher Störer und Landfahrer, wie auch obgemeldter Einheimiſcher Perſonen, und ſonderlich der Juden unziemlichem und unzuläßigen Beginnen, durchaus mit Ernſt geſteuret, Unſern deßfalls ergangenen Edicten inſonderheit deme vom 21. Decembr. Anno 1654. ungeſchwächet und unverbrüchlich nachgelebet, auch unſerer eingeſeſſenen Kupfferſchmiede und unſers Kupffer-Hammers Nutzen und beſtes hierunter befordert, dero Ruin, Schaden und Nachtheil aber möglichſt verhütet, und ſie bey ihren erlangten Privilegien und Freyheiten, kräfftigſt geſchützet wiſſen wollen.

Als thun Wir, obgedachtes Edict hiemit und in Krafft dieſes renoviren, und anderweit beſtetigen, und unſern Beampten, Gerichts-Obrigkeiten, auch vorermeldten allen und jeden unſern Zollverwaltern, Land- und Zollbereitern, bey Vermeidung unſerer hohen Ungnade, auch Verluſt angezogener unſerer Bedienten ihrer Dienſte und anderer Animadverſion anbefehlen, daß ſie ingeſampt, und ein jeder inſonderheit, über ſolch unſer hierdurch renovirtes Edict ſteiff und feſte halten, auff die außländiſche einſchleichende Keſſelführer, Meßings- und Kupffer-Händelere, Hauſirere, Störere, auch auff die oberwehnte Kauff-Handels-Leute und Juden, genau und fleißig Achtung geben, ſich von denenſelben nicht, wie verlauten will, corrumpiren und beſtechen laſſen, ſondern dieſelbe alles Ernſtes verfolgen, ſie, es ſey in- oder auſſerhalb der öffentlichen Jahrmärckte, oder, wann und wo ſie nur in unſern Landen betroffen werden können, anhalten, ihnen nicht allein alle Wahren, ſampt Pferden und Wagen, alles einwendens und entſchuldigens ungeachtet, wegnehmen, ſondern auch ſie ſelbſten in Hafft bringen, und bey Unſerer Ampts-Cammer allhier namkündig machen ſollen, damit ſie noch darzu nach Verdienſt abgeſtraffet werden können, geſtalt dann von ſolchen den Landſtörern und andern wieder Edict handelenden Leuten und Juden abgenommenen Wahren, Pferde und Wagen, die Helffte unſerer Hofftrenten anheim fallen, die ander Helffte aber den Meiſtern des Kupfferſchmiede-Handwercks, und denjenigen, ſo ſie angehalten, gelaſſen und gefolget werden ſol.

So ſoll auch die Ein- und Aufführung der neuen und alten Braupfannen und anderer Kupffern Wahren, den Kauff-Handels-Leuten und Schiffern hiemit nochmahls verbotten ſeyn, und nicht geſtattet werden, es wäre dann, daß Wir etwan nach Gelegenheit, einem oder den andern Unſere Special-Conceſſion darüber ertheilen thäten, und dieſelbe produciret wurde.

Ob auch wol den einwohnenden Kupfferſchmieden und Keſſelführern, vermöge ihres Privilegii, durchaus nicht gebiret, alt Kupffer auff andere, ihnen verbotene Hämmer zu bringen, und neugeſchmiedtes und außgemachtes ins Land wieder mitzunehmen, weniger deraleichen geſchmiedt- und außgemachtes Kupffer auſſerhalb zu kauffen, und ins Land bringen zu laſſen, ſondern ſich hierunter einig und allein unſers Neuſtädtiſchen Hamers zu gebrauchen. So gibts doch die Erfahrung, daß theils derſelben zum öfftern hierwieder handeln. Derohalben wird hiemit Unſern Zollverwaltern, Land- und Zollbereitern, nochmals ernſtlich befohlen, auf ſolche genaue acht zu haben, und da ſie einig geſchmiedet, und außgemachtes Kupffer, welches mit dem angeordneten Scepter nicht bezeichnet iſt, auff offentlichen Jahrmärckten, oder ſonſten antreffen, es hinweg zu nehmen, und zu Unſer Cammer zu berichten, da ſie alsdann noch darzu mit 100. Thaler Fiſcaliſcher Straffe beleget werden ſollen.

Falls ſichs auch begiebe, daß einer oder der ander nicht ſtracks auff dergleichen Verbrechen befunden wäre, ſondern es erſt über kurtz oder lang erfahren, und erweißlich gemacht würde; ſol er nichts deſto minder, ſo viel Kupffer es geweſen, in natura wieder zu ſchaffen, oder den Werth deſſen, an Gelde, wie auch vorgedachte Fiſcaliſche Straffe zu erlegen, durch Execution angehalten werden. Wornach ſich ein jeder, auch unſere Zollverwaltere, Land- und Zollbereitere gehorſamſt zu achten, und für Ungelegenheit zu hüten haben.

Zu Urkund und männigliches Wiſſenſchafft haben Wir dieſes mit Unſerm Churfürſtlichen Secret beſiegeltes Edict in allen Unſern Städten, Marck-Flecken, Zollen und Geleiten Unſerer Chur- und Marck-Brandenburg zu affigiren befohlen; So geſchehen in Unſerer Reſidentz Cölln an der Spree, am 29ſten Aprilis, des 1664ſten Jahres.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XI. Anderweitiges Edict, wegen des Kupffer- und Meſſinghandels, auch Ein- und Ausfuhre, ꝛc. Vom 8. Aprilis, Anno 1668.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Geben hiemit allen und jeden Unſeren getreuen Unterthanen, inſonderheit denen von Adel auffm Lande, Unſern Beampten, Magiſtraten in Städten und Flecken, Unſern Zollverwalteren, Land- und Zollbereiteren, imgleichen Schultzen auff den Dörffern zu vernehmen, welcher Geſtalt Uns unterſchiedene Klagten vorkommen, daß Unſern zum öfftern außgegangenen Edicten zuwieder, darin Wir ernſtlich bey nahmhaffter Straffe verboten in Unſern Landen der Chur- und Marck-Brandenburg, keine außländiſche Keſſelführer, Kupffer- und Meßingshändeler und Störer, ſo andere mit Uns gräntzende und benachbarte Potentaten in ihren Landen und Fürſtenthümberen nicht dulden, und den Kupffer- und Meßingshandel darumb, weil ſie das Kupfferſchmiede Handwerck nicht ehelich aeternet, nicht geſtatten wollen, keine dergleichen Leute auch nicht zu

dulden, und dannenhero Unſern Zollverwalteren, Land- und Zollbereiteren alles Ernſtes anbefohlen, darauff fleißige Acht zu haben, damit dergleichen ſich nicht einſchleichen, an allen Orten aber ſolche itzthändte Unſere Bediente nicht zu gegen, und alſo immittelſt ſich dennoch viele einſchleichen, und mit Stören und Hauſieren Unſern Unterthanen und Kupfferſchmieden abſonderlich auch Unſern Kupfferhammer die Nahrung entziehen.

Uber dem wird auch geklaget, daß die Kauff-Handels- und andere Leute in hieſigen Unſern Landen, ja auch die Juden ſich unterfangen ſollen, alt Kupffer, Meßing, Zinn und andere Metall in Städten, Flecken und Dörffern auffzukauffen, und an ſich zu bringen, nach mahln es, wo nicht gar auſſer Landes zu verpartieren, jedoch in ſo hohen Preiß zu bringen, daß das neue Kupffer nach der alten Tare, als das Pfund voran Eiſen, für ſieben, und das klare für acht Groſchen, weder von Unſerm Neuſtädtſchen Hammermeiſter, noch von den Kupfferſchmieden erlanget werden könne.

Wann wir dann nun ſolcher ſchädlichen Störer, außländiſcher Keſſelführer, Kupffer, Meſſungshändler und Landfahrer, auch ſonderlich der Juden unzeitliches Beginnen durchaus mit allem Ernſt geſteuret, Unſeren außgegangenen Edicten, ſonderlich denen vom 11. Decembr. 1654. und vom 1. Aug. 1662. in allen Puncten und Clauſuln ungekräncket und unverbrüchlich nachgelebet, auch Unſerer eingeſeſſenen Kupfferſchmiede und Unſers Kupfferhammers Nutzen und Beſtes hierunter befordert, Dero Schaden, Nachtheil und Ruin aber, aller Möglichkeit nach verhütet, und ſie den ihnen erlangeten Privilegien und Freyheiten kräfftigſt geſchützet wiſſen wollen.

Als haben Wir vor höchſtnöhtig erachtet, Unſere vorige Edicta krafft dieſes zu renoviren, zu confirmiren und zu beſtätigen, dergeſtalt u. alſo, daß denenſelben hinführo beſſer in allen Puncten und Clauſuln nachgelebet, den außländiſchen Keſſelführern, Kupffer- und Meſſingshändlern durchaus nicht mehr mit ihren Kupffern und Meſſings-Wahren in Unſern Landen zu handeln, den einheimiſchen Keſſelführern aber die öffentliche freye Jahrmärckte zwar zu beſuchen, auch einem jeden in der Stadt, da er wohnet, auf den Wochen-Märckten außzulegen vergönnt, hergegen dennoch das Hauſieren und Außlegen der Kupffern Wahren auf den Dörffern, dadurch ſie zu den Jahrmärckten reiſen, nicht verſtattet werde.

Ob auch wol den einwohnenden Kupfferſchmieden und Keſſelführern, vermöge ihres Privilegii durchaus nicht gebühret, alt Kupffer auf andere ihnen verbohtene Hämmer zu bringen, und neugeſchmiedetes und außgemachtes ins Land wieder mitzunehmen, weniger dergleichen geſchmiedt- und außgemacht Kupffer auſſerhalb zu kauffen, und ins Land beringen zu laſſen, ſondern ſich hierunter einig und allein Unſers Neuſtädtſchen Hammers zu gebrauchen; So giebts doch die Erfahrung, daß theils derſelben zum öfftern hierwieder handeln.

Befehlen demnach allen Unſern obangeregten Unterthanen in Unſerer Chur- und Marck-Brandenburg, denen von Adel ſowol auffm Lande, Beaumpten, Magiſtraten in Städten und Flecken, als auch Zollverwalteren, Land- und Zollbereiteren, Schultzen auf Dörfferen hiemit alles Ernſtes, ſowol über dis als Unſere allbereit vor dieſem außgegangene Edicta mit allem Nachdruck und unverbrüchlich zu halten, und do ein- oder anderer in- oder außländiſcher Keſſelführer, Kupffer- oder Meſſingshändeler, Hauſierer, Stöhrer, auch oberwehnte Kauff-Handelsleute, Juden, und wie dieſelbe ſonſten Namen haben mögen, in Unſern Landen der Chur- und Marck-Brandenburg wieder Unſer Verbot gleichwol betroffen werden, daß ſie mit alt- new- oder fremd Kupffer oder Meßing, welches nicht mit Unſerm Chur-Scepter und Churhut auf dieſe Art bezeichnet, handelen, auch gleich deßwegen etwa von Uns ein oder anderer Conceſſion vor kurtzer oder langer Zeit erhalten, welche Wir doch, weiln Wir anitzo mercklich verſpüren, daß dadurch Unſern Eingeſeſſenen, getreuen Unterthanen und Kupfferſchmieden, ja Unſern eigenen Kupfferhammer ſelbſt, groſſer Nachtheil, Schaden und Ruin zuwachſet, gänzlich hiemit caſſiren und aufheben, (nicht allein dieſelbe ohne einige Corrumpirung oder Beſtechung) wie deſſen ſonſt (nicht ohne Unſern höchſten Mißfallen) verlauten wil, ernſtlich verſehen, und do ſie ertappet werden, gefänglich annehmen, ſondern auch ihre Wahren, Pferde und Wagen alles Entſchuldigens und Einwendens ungeachtet ihnen wegnehmen, und ſofort davon Unſerer Ambts-Cammer allhier zu berichten, dieſelbe nahmkündig zu machen, und zu fernerer Beſtraffung die Delinquenten zu Unſerer Hauſvoigtey anhero zu liefern; Geſtalt dann demjenigen, welcher auf dieſe Landſtöhrer und Hauſierer ein wachſames Auge hat, und dieſelbe ertappet, von denen, ſothanen Delinquenten abgenommenen Wahren, Pferden und Wagen allemal zur Ergötzligkeit, die Helffte zugewendet werden ſol.

Solte ſich auch zutragen, daß einer oder der andere nicht ſtracks auf dergleichen Verbrechen befunden wäre, ſondern es erſt über kurtz oder lang erfahren, und erweißlich gemacht würde; Sol er nichts deſto minder, ſo viel Kupffer es geweſen, in natura wieder zu ſchaffen, oder den Werth deſſen an Gelde nebſt ein hundert Thaler Fiſcaliſcher Straffe zu erlegen, durch Execution angehalten werden: Und haben jedes Orts Obrigkeit hierüber in allem ſteiff und feſt zu halten, auch do zu Erfoeſchung und Bemächtigung ſolcher obangeregten Delinquenten einige Hülffe erfordert würde, demjenigen welcher ſolche bey jedes Orts Obrigkeit ſowol denen von Adel, als Beampten, Magiſtraten und Schultzen, in Städten, Flecken und Dörffern, ſuchet, ohnweigerlich ſofort abfolgen zu laſſen, und mit allen beförderſamen Willen zu Hülffe zu kommen.

Würden auch bey einem oder anderen Unſerer Unterthanen dergleichen verfertigte Kupffer- und Meſſings-Wahren, ſo mit Unſerm Chur-Scepter und Churhut auf obige Maaß nicht gezeichnet wären, zum ſeilen Kauff gebracht werden, ſol der Käuffer wol befugt ſeyn, ſothane Wahren ohn Entgelt oder Bezahlung an ſich zu behalten, allermaſſen dann jedes Orts Obrigkeit zugleich beſchliget werden, denſelben dabey, wieder ſothanes Verkäuffers Anſpruch, kräfftigſt zu ſchützen. Gleich wie Wir auch in allen Unſern Edicten, denen Kauff-Handelsleuten und

Schiffe-

Digitized by Google

Schifferen die Ein- und Aufführung der Newen und Alten Braupfannen, imgleichen anderer Kupffernen Wahren, wie ſie immer Namen haben, verbohten. Alſo laſſen Wir es nochmals allerdings dabey bewenden; Und befehlen allen Unſern obbemelten Unterthanen alles Ernſtes, hierauff gleichergeſtalt gute Acht zu haben, und ſolches denen Kauff-Handelsleuten und Schifferen durchaus nicht zu verſtatten, es wäre dann, daß ſie deßwegen von Uns oder Unſerer Ambts-Cammer allhier, Special-Conceſſion auf ſonderbaren Gnaden, nach Außfertigung dieſes renovirten Patents erlanget, und ſolche zu produciren, oder vorhero mit Unſerm Hammermeiſter, weiln derſelbe Uns Jährlich eine gewiſſe Penſion giebet, verglichen hätten.

Daran beſchiehet Unſere eigentliche und ernſte Willens-Meynung. Uhrkundlich haben Wir dis Patent mit Unſerm Churfürſtlichen Secret beſiegeln laſſen, und zu männiglichen Wiſſenſchafft und Nachricht in allen Unſern Städten, Marck-Flecken, Zöllen und Geleiten Unſerer Chur- und Marck-Brandenburg zu affigiren befohlen. So geſchehen und geben in Unſerer Reſidentz zu Cölln an der Spree, am 8. Aprilis, Anno 1668.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. XII. Edict, wegen der zu Marienwalde Regenthin und Joachimsthal angelegten Glaß-Hütten, und wieder Einfuhre fremden Glaſes, ꝛc. Vom 25. Septembr. 1673.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Fügen männiglichen, inſonderheit Unſern Beſchlichshabern, Haupt- und Ambt-Leuten, Zollbedienten, Ober-Aufſehern, Magiſtraten in Städten, auch Land- und Zollbereitern hiermit zu wiſſen: Daß, ob wir zwar wegen der mit nicht geringen Koſten in Unſern Landen der Chur- und Marck-Brandenburg, als zu Marienwalde, Regentin und Joachimsthal angelegten dreyen Glashütten, durch Unſer de dato Cölln an der Spree, den 11. Martii, Anno 1667. deßfalls herausgelaſſenes Edict die Einführung des fremden Glaſes, ſo theils aus Böhmen, theils aus andern angränzenden Orten in Unſere Lande gebracht worden, ſo wol in- als auſſerhalb der öffentlichen Jahr-Märckte gäntzlich verboten, Wir doch ad importunas preces der Böhmiſchen Glaſchändler Uns bewegen laſſen, durch ſonderbare de dato Cölln den 1. Februar. abgewichenen 1668. Jahres ihnen ertheilete Conceſſion angezogenes Unſer Edict dahin zu limitiren, daß vorerwehnten Böhmiſchen Glaſchändlern in den Franckfurter Meſſen ſolch ihr fremdd Glaß einzuführen, und daſſelbe zu eines jedweden nothwendigen Gebrauch, keinesweges aber zur Handlung zu verkauffen. Nachdem Wir aber in Erfahrung gebracht, daß alſofort auff der erſten nach dieſer den Böhmiſchen Glaſchändlern ertheilten Conceſſion, gehaltenen Franckfurter Reminiſcere-Meſſe, groß Unterſchleiff hierumter vorgegangen, und denenjenigen die aus Unſern Glashütten das Glaß verführen, zu Unſerm merckſichen Præjuditz, groſſer Eintrag geſchehen, auch zur ſelbigen Zeit nicht über zwey Schock Glaßſcheiben von Unſerm Glaß-Factorn zu Franckfurt Johann Damerowen verkaufft worden, alſo, daß bey ſo geringen Abgang des Glaſes, das Werck nicht allein die Koſten nicht ertragen, ſondern mit Unſerer Ungelegenheit und Schaden endlich von ſich ſelbſt zerfallen würde; Und dahero ſolchen und dergleichen Inconvenientien durch bequeme Mittel billich in zeiten vorgebauet werden muß; Als haben Wir aus vorberührten Motiven, und umb mehren Unterſchleiff zu verhüten, dieſe der Böhmiſchen Glaſchändler ſub & obreptitie den Uns aufgewürckte Conceſſion vermöge des ſofort am 24. Febr. 1668. in dieſer Sachen ergangenen Patents gäntzlich hinwieder caſſiret und aufgehoben, wobey Wir es dann auch allerdings bewenden laſſen, und Anfangs berührtes dom 11. Martii, 1667. diſfalls herausgelaſſenes, und am itzgedachten 24. Febr. 1668. wiederholtes Unſer Edict Krafft dieſes in allen Puncten und Clauſulen renoviret und confirmiret haben wollen, dergeſtalt, daß der fremdde Glaſchandel in Unſern Landen, es ſey auf Jahrmärckten oder auſſer denſelben ad tempus hiermit gäntzlich verboten und abgeſchaffet ſeyn ſoll. Befehlen derowegen allen und jeden Unſern Eingeſeſſenen, und ſonderlich obervehnten Unſern Bedienten gnädigſt und ernſtlich, von dato an, an keinem Orte in Unſeren Märckiſchen Landen mehr zugeſtatten, daß einig fremddes Glaß, es ſey Scheiben-Schock- oder Trinck-Glaß, ſo nicht auf Unſern Glashütten zu Marienwalde, Regentin oder Joachimsthal gemachet, (geſtalt dann allezeit dabey ein gewiſſer Beweiß ſeyn muß) eingeführet, verkaufft oder gekaufft werde; Es ſol dagegen das Marienwald- und Regentiniſche Glaß, welches bißhero etwas höher als das Grimniſche verkaufft worden, von dato an, nach der Grimniſchen Glaſe-Taxe (welche mit der Böhmiſchen Glaſe-Taxe faſt überein kommt) verkaufft werden; Da nun einer oder der andere, es ſey ein Einheimiſcher oder Fremdder, nach ſechs wochentlicher Friſt von dato an betroffen würde, der fremdd Glaß in dieſe Unſere Lande zu führen, oder Handlung damit zu treiben ſich unterſtünde, oder es auch zu ſeiner Handthierung brauchte, der ſol des Glaſes verluſtig ſeyn, und derjenige, der es beſchlagt, ſol das vierdte Theil davon haben, das übrige auch entweder an Gelde oder an Glaſe in Unſere Cammer, unter welcher Gebiete die Beſchlagung geſchiehet, eingelieffert werden, denenjenigen aber, ſo albereit einen Vorrath von fremdden Glaſe zum Verkauff hätten, ſol ſo lange Zeit gelaſſen werden, daß ſie es verloſen mögen; Jedoch, daß darunter bey obiger Straffe kein Unterſchleiff gebrauchet werde; Wornach ſich ein jedweder gebührend zu achten. Geben in Unſer Reſidentz zu Cölln an der Spree, den 25. Septembris, Anno 1673.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. XIII. Edict, wieder die Einführung des fremden Stahls. Vom 9. Jul. 1674.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Thun kund und ſügen hiermit männiglich inſonderheit aber denjenigen, welche bishero mit Staal gehandelt, und auch noch weiter damit zu thun haben werden, in Gnaden zu wiſſen, was geſtalt Wir veranlaſſet worden, wegen des Staal-Handels in Unſern Landen eine gewiſſe Verfaſſunge zu machen, und an ſo viele Orten als es füglich ſeyn kan, Staalwercke anlegen, und an guten Staal ſo viel und noch wohl mehr als deſſen in Unſern Landen verthan werden kan, machen zu laſſen.

Nachdem aber die Nothwendigkeit erfordert, daß nun hinführo kein fremder Staal mehr eingeführet werde, damit Unſere Staalwercke nicht allein zu guten Stande bracht, ſondern auch darin erhalten werden können.

So befehlen Wir hiermit allen Unſern Beampten, und Magiſtraten, auch allen andern Unſern Beſchlichshabern vom Höchſten biß zum Niedrigſten, inſonderheit auch allen Unſern Zollverwaltern, Land- und Zollbereutern in Gnaden, daß ſie und ein jedweder an ſeinem Orte, gute Acht darauf haben, und mit Ernſt und Fleiß dahin ſehen ſollen, daß von dato an kein fremder Staal, er mag auch hergebracht werden wo er will, gar kein Ort ausgeſchloſſen, mehr eingeführet, ſondern vielmehr männiglichen angewieſen werde, den Staal, welcher in Unſern Landen gemachet wird, zu kauffen, und wieder zu verhandeln, auch zu verführen, geſtalt Wir dann auch ernſtlich verordnet, daß guter Staal geſchaffet werden, und deſſen jedesmahl in denen hin und wieder in Unſern Städten auch ſonſt bequemen Orten angelegten Staal-Factoreyen umb billigen Kauff zu bekommen ſeyn ſoll. Welches hiermit jedermännigliech, und inſonderheit denjenigen, welche ſich des Staal-Handels gebrauchen, zu dem Ende kund gethan wird, daß ſie bey Vermeidung der Confiſcation, und überdeß von jeden Centner 10. Rthlr. Straffe, mit den fremden Staal gantz zurück bleiben ſollen, geſtalt dann hiermit verbeſchriebenen allen, inſonderheit Unſern Zollverwaltern, Land- und Zollbereitern gnädigſter und ernſter Befehl gegeben wird, mit Fleiß dahin zu ſehen, daß aller Unterſchleiff verhütet werde. Und da etwan wieder dieſe Unſere gnädigſte Verordnung fremder Staal eingebracht würde, ſolchen anzuhalten, zu confiſciren, davon als auch von jedesmahliger Straffe den Halbſcheid Uns zu berechnen, und ein Viertel denen Verlegern der Staalwercke, das übrige Viertel aber dem Denuncianten verabfolgen zu laſſen. Damit ſich auch niemand mit einiger Unwiſſenheit zu entſchuldigen habe, ſo ſoll dieſes Unſer Edict nicht allein in allen und jeden Unſern Zoll-Städten, ſondern auch ſo wohl in Unſern, als auch Adelichen Dörffern an gewöhnlichen Orten öffentlich affigiret werden, wornach ſich jedermännigliech zu achten, und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Uhrkündlich haben Wir dieſes eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Churfürſtlichen Secret bedrucken laſſen; So geſchehen Cölln an der Spree, den 9. Jul. Anno 1674.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. XIV. Edict, wieder die Einführer frembden Eiſens, das Schwediſche und Schulenburgiſche ausgenommen, ꝛc. Vom 10. Aug. Anno 1674.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſern Prælaten, Graffen, Freyherrn, Landvögten, Verwesern, Hauptleuten, Ritterſchafften, von Adel, Caſtnern, Schöſſern, Ambtmännern, Ambtſchreibern, Beſchlshabern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten und Flecken, Penſionarien, Verwaltern, Curatoren, Land- und Außreitern, Schultzen und Gemeinen in den Dörffern, und insgemein allen und jeden Unſern Unterthanen der Chur- und Marck-Brandenburg, diß- und jenſeits der Oder und Elbe, ſo immediate Uns ſelbſt, oder aber Unſern Lehnleuten zugehörig, Unſere Gnade und Gruß; Und geben ihnen ſämbtlich hiermit zu vernehmen, daß Wir mit nicht geringen Kosten Unſern Peitzſchen Eiſenhammer bißhero unterhalten, auch noch einen neuen darzu anlegen laſſen, der Zuverſicht, es würden Unſere getreue Unterthanen, Krafft Unſeres albereit am 29. Maji, Anno 1666. deßfalls publicirten Edicts zu ihren Nothwendigkeiten ſich deſſen Eiſens der Gebühr erholet, und man zu Conſervation ſolcher Hämmer die nötige Mittel daher erlanget haben, alſo, daß das Werck ſich ſelbſt unterhalten können.

Nachdem aber die Erfahrung giebet, daß ob zwar eine groſſe Quantität fertig geſchmiedetes Eiſen in Vorrath verhanden, ſolches dennoch gantz nicht abgehe oder abgeholet werde, welches dann vornemlich und allein daher rühret, daß die frembde Eiſen-Hauſenweiſe in Unſere Lande der Chur- und Marck-Brandenburg eingeführet, und an einige Kauffleute bey Unſern Reſidentzien Berlin und Cölln, wie auch auf Fürſtenwalde auf Tuch und andere Wahren dann und wann verhandelt wird, ſolch frembdes Eiſen aber dem Unſerigen Eiſen, wie daſſelbe itzo auf Unſeren Peitzſchen Eiſenhämmeren geſchmiedet wird, an Gütigkeit bey weitem nicht gleich iſt, wie ein jedweder, der es verarbeiten wird, in der That erfahren ſol; Und Wir dann aus angezogenen Motiven billich dahin ſehen, daß vorberührte Unſere Eiſenhämmer conſerviret, und das darauf geſchmiedete Eiſen im Lande verkaufft werde; Als haben Wir vorgedachtes am 29. Maji, Anno 1666. deßfalls ergangenes Edict hiermit renovirt: Und ergehet darauf an alle und jede vorbenannte Unſere Beſchlichs-

Digitized by Google

lichshabere, und insonderheit den Magiſtrat ſowol in Städten als auf dem Lande, wie auch Unſere Zollverwaltere, Land- und Zollbereitere Unſer ſo gnädigſt- als ernſter Befehl, daß ſie ſamt und ſonders hierauf ein wachendes Auge haben, und von dato an, kein fremdes Eiſen (jedoch das Schwediſche, wie auch das Schulenburgiſche Eiſen von Lieberoſe, als welches Schwediſche Eiſen ſtets, das Schulenburgiſche aber nur bis auf den 23. Maji Anno 1675. paßiret werden ſoll, davon ausgenommen) in Unſere Lande herein verſtatten, ſondern den reiſenden Kauff- und Handelsleuten andeuten ſollen, daß bey Verluſt der Waare, Pferde und Wagen, auch anderer willkührlichen Straffe keiner einig fremdd Eiſen (auſſer dem obgedachten ſonderlich hiervon ausgenommenen Schwediſchen und Schulenburgiſchen) in Unſere Lande einführen, oder damit handeln, vielweniger die Schmiede in Städten und Dörffern es verarbeiten ſollen, zu welchem Behueff dann Wir ſowol den Adel Unſers gantzen Landes, als die Beambten und Magiſtrat in Unſern, Aembtern und Städten zugleich hiermit gnädigſt befehliget haben wollen, die Schmiede in Unſeren und ihren Städten, Flecken und Dörffern zu vereiden, daß ſie bey willkührlicher Straffe kein fremdbes Eiſen, auſſer dem was obervehnet, verarbeiten ſollen. Würde aber jemand dieſem Unſerem Edict zuwieder mit fremdben Eiſen, auſſer dem obmehervehnten, ſich in dieſen Unſeren Landen betreten laſſen, demſelben ſoll, wie offt berühret, Eiſen, Pferde und Wagen alſofort abgenommen, und nach Abzug des Zöllners oder Zollbereiters (der den Delinquenten betreten wird) vierten Theils, bey Unſerer Hoff-Rentey eingebracht, und der Gebühr berechnet, er auch über dis zu Erlegung anderweitigen Straffe angehalten werden.

Damit auch niemand mit einiger Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen haben möge, ſo ſoll dis Unſer Edict in allen und jeden Unſern Zoll-Städten, wie auch in allen und jeden ſowol Unſern als Adelichen Städten, Flecken und Dörffern zu männiglichen Nachricht und Verwarnung öffentlich affigiret werden. Urkundlich haben Wir daſſelbe mit Unſerem Churfürſtl. Ambts-Cammer-Secret beſiegeln laſſen. Geben Potsdham, den 10. Auguſti 1674.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XV. Patent, wieder die Einführung des fremden Glaſes. Vom 20. Octobr. 1675.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Fügen männiglichen insonderheit Unſern Befehlichshabern, Haupt- und Amtleuten, Zollbedienten, Ober-Aufſehern, Magiſtraten in Städten, auch Land- und Zollbereutern, hiermit zu wiſſen, daß ob Wir zwar wegen der mit nicht geringen Koſten in Unſern Landen der Chur und Marck Brandenburg, als zu Mariemwalde, Regentin, Joachimsthal, und auſm Drewitz, angelegten Vier Glashütten durch Unſer de dato Cölln an der Spree, den 11. Martii 1667. deßfals herausgelaſſenes Edict, die Einführung des fremden Glaſes, ſo theils aus Böhmen, theils aus andern angräntzenden Orten in Unſere Lande gebracht worden, ſowol in- als auſſerhalb der öffentlichen Jahrmärckte gäntzlich verboten, Wir doch ad importunas preces der Böhmiſchen Glashändler Uns bewegen laſſen, durch ſonderbare de dato Cölln an der Spree, den 1. Febr. abgewichenen 1668. Jahres ihnen ertheilete Conceſſion angezogenes Unſer Edict dahin zu limitiren, daß vorerwehnten Böhmiſchen Glashändlern in den Franckfurter Meſſen ſolch ihr frembd Glas einzuführen, und daſſelbe zu eines jeden nothwendigen Gebrauch, keinesweges aber zur Handlung zu verkauffen.

Nachdem Wir aber in Erfahrung gebracht, daß alſofort auf der erſten nach dieſer den Böhmiſchen Glashändlern ertheilten Conceſſion gehaltenen Franckfurter Reminiſcere-Meſſe groſſer Unterſchleiff hierunter vorgangen, und denenjenigen, die aus Unſern Glashütten das Glas verführen, zu Unſerm merckl. Präjuditz groſſer Eintrag geſchehen, alſo, daß bey ſo geringem Abgang des Glaſes das Werck nicht allein die Koſten nicht ertragen, ſondern mit Unſerer Ungelegenheit und Schaden endlich von ſich ſelbſt zerfallen würde, und daher ſolchen und dergleichen inconvenientien durch bequeme Mittel billig in Zeiten vorgebeuget werden muß; Als haben Wir aus vorberührten Motiven und umb mehren Unterſchleiff zu verhüten, dieſe der Böhmiſchen Glashändler üb & obreptitie bey uns ausgewürckte Conceſſion, vermöge des ſofort am 24. Februar. Anno 1668. in dieſer Sache ergangenen Patents, gäntzlich hinwieder caſſiret und aufgehoben, wodurch Wir es dann auch allerdings bewenden laſſen, und anfangs berührtes vom 11. Martii 1667. deßfals herausgelaſſenes und am itzgedachten 24. Febr. 1668. wiederholtes Unſer Edict, in ſonderbarer Betrachtung, daß daſſelbe bey der bisherigen Kriegesunruhe aus aller Obſervanz kommen, krafft dieſes in allen Puncten und Clauſuln renoviret und confirmiret haben wollen, dergeſtalt, daß der fremde Glaſe-Handel in Unſern Landen, es ſey auf Jahrmärckten oder auſſer denſelben hiermit gäntzlich verboten und abgeſchafft ſeyn ſoll.

Befehlen derowegen allen und jeden Unſern Eingeſeſſenen und ſonderlich obervehnten Unſern Bedienten gnädigſt und ernſtlich, von dato an, an keinem Orte in Unſern Märckiſchen Landen mehr zu geſtatten, daß einig fremdes Glas, es ſey Scheiben-Schock- oder Trinck-Glas, ſo nicht auf Unſern Glashütten zu Mariemwalde, Regentin, Joachimsthal oder auſm Drewitz gemachet (geſtalt dann allezeit dabey ein gewiſſer Beweiß ſeyn muß) eingeführet, verkaufft oder gekaufft werde, es ſoll dagegen das Mariemwald- Regentin- und Drewitziſche Glas, welches bishero etwas höher als das Grimnitziſche oder Joachimsthaliſche verkaufft worden, von dato an nach der Grimnitziſchen oder Joachimsthaliſchen Glaſe-Taxa (welchemit der Böhmiſchen Glaſe-Taxe faſt überein kömmt) verkaufft werden.

Da nun einer oder der andere, es ſey ein Einheimiſcher oder Fremder nach Sechs wöchentlicher Friſt

von dato an betroffen würde, der fremdd Glas in dieſe Unſere Lande zu führen, oder Handlung damit zu treiben ſich unterſtünde, oder es auch zu ſeiner Handthierung brauchte, der ſoll des Glaſes verluſtig ſeyn, und derjenige der es beſchlägt, ſoll das Vierte Theil davon haben, das übrige auch entweder an Gelde oder an Glaſe in Unſere Cammer, unter welcher Gebiete die Beſchlagung geſchicht, eingeliefert werden, denenjenigen aber, ſo allbereit einen Vorrath von fremden Glaſe zum Verkauff hätten, ſoll ſo lange Zeit gelaſſen werden, daß ſie es verloſen mögen. Jedoch, daß darunter bey obiger Straffe kein Unterſchleiff gebraucht werde. Damit auch diß zu männiglichen Wiſſenſchafft komme, und niemand mit einiger Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen habe; So ſollen Unſere Zoll-Verwaltere die reiſende Kauffs- und Handelsleute verwarnen, und diß Unſer Patent ein jeder in der ihm anvertrauten Zollſtädte der Gebühr obſigiren. Urkundlich unter Unſerm Churfürſtlichen Cammer-Secret, geben in unſerer Reſidentz zu Cölln an der Spree, den 20. Octobr. Anno 1675.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XVI. Verordnung wegen des Peitzer Eiſens. Vom 10. Januarii 1676.

Nachdem Seine Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, zu Dero Eiſen-Factorn in Gnaden beſtellen und annehmen laſſen, dergeſtalt, daß er fleißige Aufſicht haben ſoll, daß nach Inhalt des am 7. Januarii dieſes 1676. Jahres deßfals herausgelaſſenen Churfürſtl. Edicts von nun an einig und allein Churfürſtl. Peitzer-Eiſen, ſo mit dem Chur-Scepter oder Adeler bezeichnet, in die Chur und Marck Brandenburg, und ſonderlich zu eingeführet und verhandelt, dagegen aber kein fremdes Eiſen, ſo ſolcher Geſtalt nicht bezeichnet, es komme her wo es wolle, oder gehöre zu wem es wolle, durchaus nicht ins Land, viel weniger an den Ort ſeiner Factorey gebracht, verhandelt oder geliefert, ſondern nach Verflieſſung vier Wochen à dato obgedachten Churfürſtl. Edicts (als binnen welcher Zeit die reiſenden Kauff- und Handels-Leute pro abundanti verwarnet werden können) confiſciret werde, immaſſen er deswegen ſonderbare Eydespflicht abgeleget hat.

Als haben höchſtbemeldte Seine Churfürſtliche Durchl. ihm für ſolche ſeine Mühwaltung und Aufſicht von jedem Centner Churfürſtl. und mit obervehntem Chur-Scepter oder Adeler bezeichneten Eiſens ſo verkauffet wird, zween Groſchen Wage-Geld: Und dann von dem fremdden Eiſen, ſo nach oberzehlter Monatsfriſt eingeführet, und von ihm beſchlagen und caduc wird, den vierten Pfennig in Gnaden bewilliget, wollen ihn auch bey ſolcher ſeiner Verrichtung wieder männiglichen kräfftigſt manuteniren und ſchützen. Und befehlen darauf dem Magiſtrat zu hiermit gnädigſt, mehrgenandtem wenn er einig fremd Eiſen ſo nach offtangezogener Monatsfriſt eingeführet bey jemanden, der ſey auch wer er wolle, betreten, und ſich deßfalls bey ihnen der Gebühr anmelden wird, die hülffliche Hand zu bieten, daß ſolches durch die Landreutere (als welche ebenmäßig hierzu beſchliget werden) oder ihre Stadt-Diener angehalten, in ſeine Gewahrſam geliefert, und nach Inhalt Anfangs berührten Dero Edicts damit verfahren werde.

Urkundlich unter mehrhöchſtgedachter Sr. Churfürſtl. Durchl. Cammer-Secret, geben Cölln an der Spree, den 10. Januarii Anno 1676.

(L. S.)

No. XVII. Edict, wegen des Peitziſchen Eiſen-Hammers, und verbothenen Einfuhre und Verarbeitung frembden Eiſens. Vom 7. Januarii 1676.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſern Prälaten, Grafen, Frey-Herren, Land-Voigten, Verweſern, Hauptleuten, Ritterſchafften, von Adel, Caſtnern, Schöſſern, Ambtmännern, Ambtſchreibern, Befehlshabern, Burgermeiſtern und Räthen in Städten und Flecken, Penſionarien, Verwaltern, Curatoren, Land- und Außreutern, Schultzen und Gemeinen in den Dörffern, und insgemein allen und jeden Unſern Unterthanen in der Chur und Marck Brandenburg, diß- und jenſeit der Oder und Elbe, ſo immediatè Uns ſelbſt oder aber unſern Lehn-Leuten zugehörig, Unſere Gnade und Gruß, und geben ihnen ſämbtlich hiermit zu vernehmen, daß Wir mit nicht geringen Koſten unſern Peitziſchen Eiſen-Hammer bishero unterhalten, auch noch einen neuen darzu anlegen laſſen, der Zuverſicht, es würden unſere getreue Unterthanen, Krafft Unſers allbereit am 29. Maji Anno 1666. desfalls publicirten und am 10. Auguſti 1674. wiederholten Edicts, in ihren Nothwendigkeiten ſich deſſen Eiſens der Gebühr erholet, und man zu Conſervation ſolcher Hämmer die nöthige Mittel daher erlanget haben, alſo daß das Werck ſich ſelbſt unterhalten können. Nachdem aber die Erfahrung giebet, daß ob zwar eine groſſe Quantität fertig geſchmiedetes Eiſen in Vorrath verhanden, ſolches dennoch gantz nicht abgehet oder abgeholet wird, welches dann vornemlich und allein daher rühret, daß das frembde Eiſen hauffenweiſe in Unſere Lande der Chur und Marck Brandenburg eingeführet, und an einige Kauffleute in Unſern Churfürſtl. Reſidentzien Berlin und Cölln, wie auch Francfurt an der Oder, Fürſtenwalde und andere Orte auf Tuch und andere Waaren dann und wann verhandelt wird, ſolch frembdes Eiſen aber dem unſrigen Eiſen, wie daſſelbe auf Unſern Peitziſchen Eiſen-

Eiſen-Hämmern itzt geſchmiedet wird, an Gütigkeit bey weitem nicht gleich iſt, wie ein jedweder, der es verarbeiten wird, in der That erfahren ſoll; Und Wir dann aus angezogenen motiven billig dahin ſehen, daß vorberührtes Unſer Eiſen im Lande verkauffet, und dadurch dieſe Unſere Eiſen-Hämmere conſerviret werden; Als haben Wir oberwehntes am 29. Maji Anno 1666. deßfalls ergangenes und am 10. Auguſti 1674. wiederholetes Edict hiermit renoviret: und ergehet darauf an alle und jede vorbenandte Unſere Beſchlichtshabere, und inſonderheit den Magiſtrat und Gerichts-Obrigkeit ſo wol in Städten als auf dem Lande, wie auch Unſere Zollverwaltere, Land- und Zollbereitere, Unſer ſo gnädigſt als ernſter Befehl, daß ſie ſambt und ſonders hierauf ein wachendes Auge haben, und von dato an kein fremdbes Eiſen in Unſere Lande herein verſtatten, ſondern den reiſenden Kauff- und Handels- auch Fuhr- und Schiff-Leuten andeuten ſollen, daß ſie bey Verluſt der Waare, Pferde und Wagen oder Schiffe, auch anderer willkührlichen Straffe keine einig fremdd Eiſen in Unſere Lande einführen, oder damit handeln, viehweniger die Schmiede in Städten, Flecken und Dörffern es verarbeiten ſollen, zu welchem Behueff dann Wir an Unſere getrewe Stände ſo wol von der Ritterſchafft als Städten zugleich hiermit in gnädigſtem Befehlich begehret haben wollen, nicht allein die Schmiede in Unſern und ihren Städten, Flecken und Dörffern zu verenden, daß ſie bey willkührlicher Straffe kein anderes als Unſer mit Unſerm Chur-Scepter oder Adeler bezeichnetes Eiſen verarbeiten ſollen, ſondern auch Unſern hin und wieder beſtellten Eiſen-Factorn gegen Vorzeigung des einem jeden abſonderlich deßfalls ausgehändigten Patents die hülfliche Hand zu bieten, daß denenjenigen, ſo frevenlich hierwieder zu handeln ſich gelüſten laſſen möchten, Waare, Pferde und Wagen oder Schiffe alſofort abgenommen, zu Gelde gemachet, und nach Abzug des Anzeigers vierdten Theils, bey Unſerer Churfürſtl. Hoff-Renthey eingebracht, und der Gebühr berechnet, der Verbrecher auch noch über dis zu Erlegung anderweitigen Straffe angehalten werden könne. Damit auch niemand mit einiger Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen Urſach haben möge, ſo ſoll dieſes Unſer Edict nicht allein in Unſern Zoll-Städten, ſondern auch in allen und jeden ſowol Unſern als Adel. Städten, Flecken und Dörffern zu männiglichen Nachricht und Verwarnung öffentlich affigiret werden. Urkundlich haben Wir daſſelbe mit Unſerm Churfürſtl. Cammer-Secret beſiegeln laſſen. Geben Cölln an der Spree, den 7. Januarii Anno 1676.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

No. XVIII. Edict, daß kein Böhmiſch oder ander frembd Glas, bey Straffe der Confiscation, weiter eingeführet werden ſolle.

Sub dato **Cölln an der Spree, den** 7. Junii 1678.

Wir **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Fügen männiglich inſonderheit Unſern Beſchlichtshabern, Haupt- und Amptleuten, Zollbedienten, Ober-Aufſehern, Magiſtraten in Städten, auch Land- und Zollbereuttern, hiermit zu wiſſen, daß ob Wir zwar wegen der mit nicht geringen Koſten in Unſeren Landen der Chur und Marck Brandenburg, als zu Marienwalde, Regentin, Joachimsthal und Drewitz angelegten Vier Glas-Hütten durch Unſere dato Cölln an der Spree, den 11. Martii 1667. deßfals heraus gelaſſenes Edict die Einführung des frembden Glaſes, ſo theils aus Böhmen, theils aus andern angräntzenden Orten in Unſere Lande gebracht worden, ſo wohl in als auſſerhalb den öffentlichen Jahrmärckten gäntzlich verboten, Wir doch ad importunas preces der Böhmiſchen Glas-Händler Uns bewegen laſſen, durch ſonderbare de dato Cölln den 1. Febr. 1668. ihnen ertheilte Conceſſion angezogenes Unſer Edict zu limitiren, daß vorerwehnten Böhmiſchen Glas-Händlern in den Franckfurter Meſſen ſolch ihr frembd Glas einzuführen, und daſſelbe zu eines jedweden nothwendigen Gebrauch, keinesweges zur Handlung, zu verkauffen, erlaubet ſeyn ſoll. Nachdem Wir aber in Erfahrung gebracht, daß alſofort auf der erſten nach dieſer denen Böhmiſchen Glas-Händlern ertheilten Conceſſion gehaltenen Franckfurter Reminiſcere-Meſſe groſſe Unterſchleiffe hierunter vorgegangen, und diejenigen, die aus Unſern Glashütten das Glas verführen, zu Unſerm merckl[ichen] Præjuditz, groſſer Eintrag geſchehen, auch zur ſelbigen Zeit nicht über zwey Schock Glas-Scheiben von Unſerm allda habenden Glas-Factoren verkaufft worden, alſo daß bey ſo geringen Abgang des Glaſes das Werck nicht allein die Koſten nicht tragen, ſondern mit Unſerer Ungelegenheit und Schaden endlich von ſich ſelbſt zerfallen würde. Und dannenhero ſolchen und dergleichen Inconvenientien durch bequeme Mittel billig in Zeiten vorgebeuget werden muß; Als haben Wir aus vorberührten Motiven, und zu Verhütung mehreren Unterſchleiffs, dieſe der Böhmiſchen Glas-Händler bey Uns ausgewürckte Conceſſion, vermöge des ſofort am 24. Febr. 1668. in dieſer Sache ergangenen Patents, gäntzlich wiederum caſſiret und aufgehoben, wobey Wir es auch allerdings bewenden laſſen, und anfangs berührtes vom 11. Martii 1667. deßfals herausgelaſſenes und am jetztgedachten 24. Januar. 1668. wiederholetes auch am 25. Sept. 1673. reiterirtes Unſer Edict in allen Puncten und Clauſuln hiermit und krafft dieſes renoviren und confirmiren wollen, dergeſtalt, daß der frembde Glas-Handel in Unſern Landen, es ſey auf Jahrmärckten oder auſſer denſelben ad tempus hiermit gäntzlich verbothen und abgeſchafft ſeyn ſoll. Befehlen derowegen allen und jeden oberwehnten Unſern Beamten und Bedienten, auch ſonſten jedermännigl[ich] hiermit gnädigſt und ernſtlich, an keinem Orte in Unſern Märckt[ichen] Landen mehr zu geſtatten, daß einig frembdes Glas, es ſey Scheiben- Schreib- oder Trinck-Glas, ſo nicht auf Unſern Glashütten zu Marienwalde, Regentin, Joachimsthal oder Drewitz gemachet, (geſtalt denn ein gewiſſer

wisser Beweiß allezeit dabey seyn muß) verkaufft oder gekaufft werde. Da nun ein oder anderer, es sey Einheimischer oder Fremdder, nach Sechs wöchentlicher Frist von dato an betroffen würde, der fremdd Glas in diese Unsere Lande zu führen, oder Handlung damit zu treiben sich unterstünde, oder es auch zur Hochzeit, Kind-Tauff, oder anderer seiner Handthierung, öffentlich oder heimlich gebrauchte, der soll alles Glases verlustig seyn, auch derjenige, der es beschläget; soll den vierten Theil davon haben, das übrige aber entweder an Gelde oder an Glase in Unsere Charoull oder Cammer, unter welcher Gebiethe die Beschlagung geschicht, eingeliefert werden. So aber jemand noch einigen Vorrath an frembden Glase zum Verkauffen hatte, soll dasselbe von Unsern gesetzten Factoren besichtiget, und nach der gewöhnlichen Taxe, so wie es einer oder der andere erkaufft, sofort bezahlet werden, wornach sich denn Unsere Factoren, vermöge ihrer Instructionen und Bestallungen, auch andere Unsere Beamte und Bediente gehorsamst zu achten: Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Subscription, und beygedruckten Churfürstl. Insiegel. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 7. Junii Anno 1678.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XIX. Renovirtes Patent vom 8. April. 1668. daß keine frembde Kupffer- und Meßing-Waaren in die Chur und Marck Brandenburg eingeführet werden sollen. Sub dato Potsdam, den 15. Novembr. 1680.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, insonderheit denen daran gelegen, welchergestalt Uns Unser Kupffer-Hammer-Meister zu Neustadt-Eberswalde, Samuel Meiner, wie auch die sämtliche Kupffer-Schmiede Unserer Chur und Marck Brandenburg unterthänigst vortragen lassen, daß denen von Uns zu verschiedenen mahlen im Druck ausgegangenen Edicten, wegen Nichteinführung der neuen Kupffer- und Meßingen-Waaren, auch Wiederauffkauffung des alten Kupffers und Meßings, schnurstracks zuwieder gelebet würde, indem die ausländische Kessel-Träger und Flicker sich häuffig wieder einschleichen, neue Meßingene und Kupfferne Kessel verkauffen, die alten wieder ausschlepperten, und dadurch den eingesessenen Kupfferschmieden und Kesselführern, welche auf öffentlichen Jahrmärckten, wohin sonsol die fremdden Kesselträger als auch die Juden von Ort zu Ort herum hausirten und das alte Kupffer und Meßing an sich brächten, weder ihr neu Kupffer noch Meßing verkauffen, noch das alte wieder erlangen könten, alle Nahrung entzögen, mit unterthänigster Bitte, Wir wolten in Gnaden geruhen, und das letzt dieserwegen publicirte Patent, sub dato Cölln an der Spree, den 8. April. 1668. renoviren, und solches abermahls zu jedermännigliches Wissenschafft in Unser Chur und Marck Brandenburg affigiren lassen; Auch weil ohnlängst ein Kesselflicker, Nahmens Caspar Arnd, Concession erhalten, sein Handwerck hin und wieder in Städten und auf dem Lande zu gebrauchen, selbige wieder aufzuheben; welchem Suchen Wir denn in allem gnädigst deferiret: Und lautet obangegegenes Patent von Wort zu Worten also:

Wir **Friderich Wilhelm**, ꝛc.

Vide supra No. XI.

Als cassiren Wir hiermit die von vorerwehntem Caspar Arndten, sub dato 21. Januarii jetztlauffenden Jahres erlangte Concession, so doch nur ein Paß ist, ihn mit dem Seinigen pass- und repassiren zu lassen, und befehlen allen Unsern getreuen Unterthanen Unserer Chur und Marck Brandenburg, denen von Adel, Beambten, Magistraten in Städten und Flecken, wie auch Zollverwaltern, Land- und Zollbereutern, und Schultzen auf den Dörffern, hiermit gnädigst und ernstlich, nicht allein nach vorgesetztem publicirten Edict in allen Puncten und Clausuln sich gehorsamst zu achten, und dawieder, bey Vermeidung der im ihrangeregten Patent benandten fiscalischen Straffe, keinesweges zu handeln, sondern auch Caspar Arndten die verbotene Kupffer- und Meßings-Handlung, zumahlen den allen Regierungen und bey den Reichs-Abschieden das Umschweiffen der Kesselflicker, und daß solche Leute gar nicht geduldet werden sollen, verbeten, nicht zu verstatten, und da jemand von denen Kupfferschmieden solche Kesselflicker und Stöhrer entweder in den Städten oder auf dem Lande antreffen möchten, ihnen solche auf ihr Ansuchen, nebst ihren Sachen abfolgen zu lassen, damit sie dieselbe hernach zu Unser Hauß-Voigtey zu Cölln an der Spree, zur gebührenden Abstraffung bringen lassen können.

Urkundlich haben Wir dieß Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen, auch zu männiglichen Wissenschafft und Nachricht in allen Städten, Marckt-Flecken, Zöllen und Geleiten, wie auch auf den Dörffern in Unserer Chur und Marck Brandenburg zu affigiren anbefohlen. So geschehen und gegeben Potsdam, den 15. Novembr. 1680.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XX. Edict, wegen des Eisenhammers zu Rathenow, und kein frembd Eisen einzuführen. ꝛc. Vom 15. Junii 1685.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Freyherren, Land-Voigten, Verwesern, Haupt-Leuten, Ritterschafften, von Adel, Cast-

Digitized by Google

nem, Schöſſern, Ampt-Männern, Ampt-Schreibern, Befehlshabern, Burger-Meiſtern und Räthen in Städten und Flecken, Penſionarien, Verwaltern, Curatoren, Land- und Aus-Reutern, Schultzen und Gemeinen in den Dörffern, und insgemein allen und jeden Unſern Unterthanen in der Chur- und Marck-Brandenburg, diß- und jenſeit der Oder und Elbe, ſo immediatè Uns ſelbſt oder aber Unſern Lehn-Leuten zugehörig, Unſere Gnade und Gruß; und geben ihnen ſämbtlich hiermit zu vernehmen, daß Wir mit nicht geringen Koſten Unſere Peitzſche Eiſen-Hämmer bißhero unterhalten, auch noch einen neuen Hammer vor der Stadt Rahtenow darzu anlegen laſſen, der Zuverſicht, es würden Unſere getreue Unterthanen, Krafft Unſers allbereit am 29. Maji, Anno 1666. deßfals publicirten, und am 10ten Auguſti, Anno 1674. und 7. Januarii, Anno 1676. wiederholeten Edicts zu ihren Nohtwendigkeiten ſich deſſen Eiſens der Gebühr erholet, und man zu Conſervation ſolcher Hämmer die nöhtige Mittel daher erlanget haben, alſo, daß das Werck ſich ſelbſt unterhalten können. Nachdem aber die Erfahrung giebet, daß, ob zwar eine gröſſe Quantität fertig geſchmiedetes Eiſen in Vorrath verhanden, ſolches dennoch gantz nicht abgehet, oder abgeholet wird, welches dann vornehmlich und allein daher rühret, daß das fremdde Eiſen Hauffen-weiſe in Unſere Lande der Chur- und Marck-Brandenburg eingeführet, und an einige Kauffleute in Unſern Churfürſtlichen Reſidentzien Berlin und Cölln, wie auch Franckfurt an der Oder, Fürſtenwalde und andere Orte, auf Tuch und andere Waaren dann und wann verhandelt wird, ſolch fremddes Eiſen aber dem Unſrigen Eiſen, wie daſſelbe auf Unſern Peitzſchen Eiſen-Hämmern itzt geſchmiedet wird, an Gütigkeit bey weitem nicht gleich iſt, wie ein jedweder des es verarbeiten wird, in der That erfahren ſol; Und Wir dann aus angezogenen Motiven billig dahin ſehen, daß vorberührtes Unſer Eiſen im Lande verkauffet, und dadurch dieſe Unſere Eiſen-Hämmere conſerviret werden; Als haben Wir oberwehntes am 29. Maji, Anno 1666. deßfals ergangenes, und am 10ten Auguſti, 1674. und 7. Januarii, 1676. wiederholetes Edict hiermit renoviret: Und ergehet darauf an alle und jede vorbenannte Unſere Befehlichshabere, und inſonderheit den Magiſtrat und Gerichts-Obrigkeit, ſo wol in Städten als auf dem Lande, wie auch Unſere Zoll-Verwaltere, Land- und Zoll-Bereitere Unſer ſo gnädigſt-als ernſter Befehl, daß ſie ſambt und ſonders hierauf ein wachendes Auge haben, und von dato an kein fremddes Eiſen in Unſere Lande herein verſtatten, ſondern den Reſienden Kauff- und Handels- auch Fuhr- und Schiff-Leuten andeuten ſollen, daß ſie bey Verluſt der Waare, Pferde und Wagen oder Schiffe, auch anderer willkührlichen Straffe, keiner einig fremdd Eiſen in Unſere Lande einführen, oder damit handeln, vielweniger die Schmiede in Städten, Flecken und Dörffern es verarbeiten ſollen, zu welchem Behuff dann Wir an Unſere getreue Stände, ſo wol von der Ritterſchafft als Städten, zugleich hiermit in gnädigſtem Befehlich begehret haben wollen, nicht allein die Schmiede in Unſern und ihren Städten, Flecken und Dörffern zu bereyden, daß ſie bey willkührlicher Straffe, kein anderes als Unſer mit Unſerm Chur-Scepter oder Adeler bezeichnetes Eiſen, verarbeiten ſollen, ſondern auch Unſern hin und wieder beſtellten Eiſen-Factorn, gegen Vorzeigung des einem jeden abſonderlich deßfalls ausgehändigten Patents, die hülffliche Hand zu bieten, daß denenjenigen, ſo frevenlich hierwieder zu handeln ſich gelüſten laſſen möchten, Waare, Pferde und Wagen oder Schiffe alſofort abgenommen, zu Gelde gemachet, und nach Abzug des Anzigers vierdten Theils bey Unſerer Churfürſtlichen Hoff Rentkey eingebracht, und der Gebühr berechnet, der Verbrecher auch noch über diß zu Erlegung anderweitigen Straffe angehalten werden könne. Damit auch niemand mit einiger Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen haben möge, ſo ſol dieſes Unſer Edict nicht allein in allen Unſern Zoll-Städten, ſondern auch allen und jeden ſo wol Unſern als Adelichen Städten, Flecken und Dörffern, zu männiglichen Nachricht und Verwarnung öffentlich affigiret werden. Urkundlich haben Wir daſſelbe mit Unſerm Churfürſtlichen Cammer-Secret beſiegeln laſſen. Geben Cölln an der Spree, den 15. Junii, 1685.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XXI. Edict, wegen derer zu Heger-Mühlen angelegten Blech-Hammer und Zinn-Hauſes, und Verboths frembder Bleche, ꝛc. Vom 4. Novembr. 1687.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Cammerer und Churfürſt, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſern Prælaten, Grafen, Freyherrn, Land-Vögten, Verwesern, Hauptleuten, Ritterſchafften, von Adel, Caſtnern, Schöſſern, Ampt-Männern, Ampt-Schreibern, Befehlshabern, Burgermeiſtern und Räthen, in Städten und Flecken, Penſionarien, Verwaltern, Curatoren, Land- und Aus-Reutern, Schultzen und Gemeinen, in den Dörffern, und insgemein allen und jeden Unſern Unterthanen in der Chur- und Marck-Brandenburg, ſo immediatè Uns ſelbſt, oder aber Unſern Lehnleuten zugehörig, Unſere Gnade und Gruß, und geben ihnen ſämbtlich hiermit zu vernehmen: Daß Wir nicht mit geringen Koſten, zwey Blech-Hämmere, und ein Zinnhauß zu Heger-Mühle, in Unſern Ampte Beſenthal, anlegen und erbauen laſſen: Als nun ſolche Blech-Hammere und Zinnhauß, in ſolcher Perfection gebracht, daß Wir hinführo Unſere Chur- und Marck-Brandenburg mit aller Nohtdurfft, guten, ehn tadelhafften, ſo wol Schwartzen, Schloß, Stürtz, und Pfannen, als Weiß- und verzinneten Boden, Creutz- und Futter-Blechen, und zwar umb ebenmäßigen Preiß, wie bißhero die Frembden verkauffet worden, verſehen laſſen können, ſo will nöhtig ſeyn, daß zu Fortſetz- und eigener Unterhaltung, ſolches nützlichen Werks, Unſere

sere benahmte Hegermühlische, schwartz- und weisse Bleche, im Lande verkaufft, die Frembden und Außwärtigen aber, fürters nicht mehr eingeführet werden; Ergehet demnach an alle und jede vorbenahmte, Unsere Befehlichshabere, und insonderheit dem Magistrat, und Gerichts-Obrigkeit, so wol in Städten als auf dem Lande, wie auch Unsere Zoll-Verwaltere, Land- und Zoll-Bereitere, Unser so gnädigst, als ernster Befehl, daß sie sambt und sonders hierauf ein wachsames Auge haben, und von dato an, kein frembdes schwartz noch weiß Blech, ohne Unterscheid, auch keine schwartz- noch weiß-Blecherne Waaren, in Unsere Lande herein verstatten, sondern den Reisenden Kauff- und Handels- auch Fuhr- und Schiff-Leuten andeuten sollen, daß sie bey Verlust der Waare, Pferde und Wagen, oder Schiffe, keiner daß geringste an schwartz noch weiß Bleche, ohne was mit Unserm Chur-Zepter bemercket, in Unsere Lande einführen, oder darmit handeln, weniger die Klempner, Kleinschmiede, Schlösser, Spörer, Büchsen- Uhr- und Windemacher, in Städten, Flecken und Dörffern, es verarbeiten sollen, bey Vermeidung gleichmäßiger Confiscation und anderer willkührlichen Straffe; Und damit niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen haben möge, so sol dieses Unser Edict, nicht allein in allen Unsern Zoll-Städten, sondern auch allen und jeden, so wol Unsern, als Adelichen Städten, Flecken und Dörffern, zu männiglichs Nachricht, und Verwarnung öffentlich publiciret und affigiret werden.

Urkundlich haben Wir dasselbe mit Unsern Churfürstlichen Cammer-Secret besiegeln lassen. Geben Cölln an der Spree, den 4. Novembr. Anno 1687.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XXII. Verordnung, wegen erhöheten Impoſts auf frembd des Eisen und Blech. Vom 8. Aug. 1688.

NAchdem es die bisherige Erfahrung gegeben, daß ohnerachtet die in den Churfürstlichen Eysen-Hütten bishero gemachte weisse und schwartze Bleche von eben der Güthe, wie die Ausländische, auch umb einem gleichmäßigen Preiß verkauffet werden können, dennoch die Einheimische Kauffleute bloßerdings aus einer Wiederseitlichkeit, die frembden Bleche mehr, dann die Einländische in erhandeln verlanget; Als seyn Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, dahero und zu Beförderung der Consumption des Inländischen Bleches und Eysens solches mit einer erträglichen Accise, das von aussen eingebrachte aber mit einem höhern Impoſt zu belegen, bewogen worden: Und befehlen demnach allen und jeden Steuer Commissariis und Directoren hiermit gnädigst, an die Einnehmere die Verfügung zu thun, daß von nun an, und inskünfftige an Accise gefordert werde, wie folget:

Von Fäßgen allerhand weiß Blech zu 450. Blatt von den Churfürstlichen Hütten	5. gr.
Von Centner schwartz Schloß-Stürtz- und Pfannen-Blech	1. gr. 6. pf.
Von Centner Stab- und Krauß-Eysen es sey von den Herrschafftlichen Hartz- oder Marckischen Hütten	9. pf.
Von Centner allerhand Goß-Werck an Ofen, Mörser, Töpffen, und gleichen Dahingegen von Ausländischen Blech und Eysen	9. pf.
Von Fäßgen allerhand weiß Blech zu 450. Blatt	1. Thl. 6. gr.
Von Centner schwartz Schloß-Stürtz- und Pfannen-Blech	12. gr.
Von allerhand frembden und Ausländischen weiß und schwartzen Blechen-Waaren ausserhalb den Jahrmärck- von 100. Thlr.	8. Thlr.
In den Jahr-Märckten von 100. Thlr.	4. Thlr.
Von Centner Staab- und Krauß-Eysen, auch allerhand Goß-Werck	6. gr.

Wegen des Oßemunds bleibet es bey den bishero gewöhnlichen Impoſt, u. muß zu Vermeydung der Unterschleiffe, so wohl das Ein- als Ausländische Eysen, wann es in die Städte gebracht wird, gewogen, der Waage-Zettul auf die Accis-Stube gebracht, und darnach der Impoſt, ingleichen von den Blech durch die Churfürstl. Factoren, so fort erleget werden.

Gegeben Cölln an der Spree, den 8ten Augusti, Anno 1688.

No. XXIII. Edict, wegen Verboths alles ein- und zweygeschmoltzenen frembden Eisens, den Schwedischen Osemund ausgenommen. Vom 30. April. 1691.

WIr **Friderich der Dritte**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Entbieten allen und jeden, Unsern Prælaten, Grafen, Freyherren, Ritterschafft, von Adel, Haupt- und Ambtleuten, Commissarien, Castnern, Schössern, Ambtschreibern, Bürgermeistern und Rathmännen in Städten und Flecken, Zollverwaltern, Accis-Bedienten, auch Zoll- und Landreutern, Schultzen und Gemeinen in den Dörffern, und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen, in der Chur- und Marck-Brandenburg, diß- und jenseit der Oder und Elbe, so immediatè Uns selbst, oder aber Unsern Lehn-Leuten zugehörig, Unsere Gnade und Gruß; Und geben ihnen sämtlich zu vernehmen, daß, ob wol durch unterschiedene vorhin publicirte Edicte, von Unsers in GOtt ruhenden Herrn und Vaters Gnaden, und auch letzlich von Uns am 28ten

Decembris,

Decembris, 1688. ergangene ernſte Verordnung, alles fremdbe, ein- und zweygeſchmoltzene Eiſen, (den Schwediſchen Oeſemund ausgenommen,) aus genugſam angeführten gründlichen Urſachen gänzlich verbothen worden, es dennoch die Erfahrung zuthero gegeben, daß dergleichen fremdbes und verbothenes Eiſen, durch vermuthliche Connivenz und ſchlechte Aufſicht Unſerer hierzu verordneten Bedienten, inſonderheit der Land- und Zoll-Reuttere, wie nicht weniger durch allerhand von denen auswärtigen Hammer-Factoren und Eiſen-Händlern an Hand gegebene Mittel, in Unſere Chur- und Marck-Brandenburg, Hertzogthum Croſſen und Schwiebuſſen zum Nachtheil und Hinderniß, Unſerer mit groſſen Koſten zu des Landes Commodität und Nutzen erbauten, wie auch am Hartz erkaufften Eiſen-Hämmer eingeführet, und dadurch der Vertrieb Unſeres einländiſchen guten Eiſens mercklich gehindert worden.

Als ſind Wir hierdurch gnädigſt veranlaſſet worden, die vorhin erwehnte Edicta, und ſonderlich des Voigtsfeldiſchen zweygeſchmoltzen Eiſens halber in die Alte-Marck ergangene Verordnungen ſambt und ſonders, krafft dieſes in Gnaden zu renoviren, und alles fremdbe und ausländiſche ein- und zweygeſchmoltzenes Eiſen (den Schwediſchen Oeſemund einig und alleine ausgenommen,) durchgehends nochmahls zu verbieten: Und ergehet demnach an alle und jede vorbenahmte, Unſere Befehlichshabere, und inſonderheit an Unſere Steuer-Commiſſarios und Directores, den Magiſtrat und Gerichts-Obrigkeit, ſo wol in Städten als auf dem Lande, wie auch Unſere Zoll-Verwaltere, Accis-Bediente, Zoll- und Land-Reutere in der Chur- und Marck-Brandenburg, diß- und jenſeit der Oder und Elbe, wie auch im Hertzogthum Croſſen und Schwiebuſſen, Unſer ſo gnädigſt als ernſter Befehl, daß ſie ſambt und ſonders hierauf ein wachſames Auge haben, und gantz kein fremdbes ein- und zweygeſchmoltzenes Eiſen, (ohne den Schwediſchen Oeſemund,) in Unſere Lande zur Einfuhre verſtatten, inſonderheit die Accis-Bediente keine Paſſir-Zettel, wann gleich der vormahls am 8. Auguſti, 1688. verordnete Impoſt davon abgeführet werden wolte, darauf ertheilen, ſondern denen reiſenden Kauff- und Handels-auch Fuhr- und Schiffleuten andeuten ſollen, daß ſie bey Verluſt der Waare, kein fremdbes ein- noch zweygeſchmoltzenes Eiſen, in Unſere vorbenahmte Lande einführen, oder damit handeln, weniger die Grob-Klein- und Nägelſchmiede in Städten, Flecken und Dörffern, ein ſolches verarbeiten ſollen, bey Vermeidung gleichmäßiger Confiscation, und anderer willkührlicher empfindlicher Straffe; Damit auch niemand mit der Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen haben möge, ſo ſoll dieſes Unſer Edict nicht allein in allen Unſern Zoll- und Accis-Städten, ſondern auch allen und jeden, ſo wol Unſern als Adelichen Städten, Flecken und Dörffern zu eines jeden Nachricht und Verwarnung öffentlich publiciret und affigiret werden. Urkundlich haben Wir dieſes eigenhändig vollzogen, und mit Unſerm Churfürſtlichen Inſiegel bedrucken laſſen. Geſchehen Cölln an der Spree, den 30. Aprilis, Anno 1691.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard von Danckelmann.

No. XXIV. Patent, wegen des Wernigerodiſchen Cobbolt-Bergwercks, Verfertigung der Pottaſchen, und verbothenen Ausfuhre der Aſche. Vom 12. Junii, 1690.

Wir **Friderich der Dritte**, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Fügen hiermit jedermännichlich zu wiſſen: Demnach Uns die Gewercke des Werningerodiſchen Bergwercks unterthänigſt zu vernehmen gegeben, welchergeſtalt ſie unter andern Mineralien und Metallen, auch ein Cobbolt-Bergwerck hätten, welches zu Machung der blauen Farbe, Arſenici und Weißmuths ſie anjetzo aufzunehmen, und ſolches zur völligen Perfection zu bringen, im Werck begriffen, und zu deſſen Behuff einer groſſen Quantität Pottaſchen benöthigt wären, zu Verfertigung derſelben aber viel Aſche erfordert, und ſolche bis dato aus Unſern Landen häufig geführet, von einigen Leuten in den Städten, Flecken und Dörffern aufgekauffet, und an Fremde verhandelt würde, und dannenhero unterthänigſt gebeten, ihnen gnädigſt zu verſtatten, daß ſie die Freyheit haben möchten, in der Alten-Marck, dem Hertzogthumb Magdeburg, Fürſtenthumb Halberſtadt, und denen incorporirten Grafſ- und Herrſchafften die daſelbſt fallende Aſche durch ihre darzu beſtellte Leute aufkauffen, dagegen durch ein öffentlich Patent verbiethen zu laſſen, daß ſolche Aufkauff- und Verführung der Aſchen nicht mehr verſtattet würde; Und Wir dann dieſes unterthänigſte Suchen nicht allein der Billigkeit gemäß zu ſeyn erachten, ſondern auch abſonderlich dahin gnädigſt inclíniren, daß in Unſern Landen die Bergwercke befordert, und zu allerhand Metallen und Mineralien Gewerckſchafften angerichtet, auch zu dem Ende mit Privilegiis darzu angefriſchet werden mögen.

Als befehlen Wir allen und jeden Magiſtraten in Städten und Flecken, auch Richtern, Schultheiſſen, und Bauernmeſtern in denen Dörffern, imgleichen denen Acciſe-Bedienten, Zoll- und Land-Reutern in obbemeldten dreyen Landen hierdurch gnädigſt und ernſtlich, von dato dieſer Publication keinen mehr zu verſtatten, Aſche aufzukauffen, vielweniger ſelbige aus dem Lande zu führen und an andere zu verhandeln, ſondern was jedes Orts an Aſche zu verlaſſen ſeyn wird, ſoll alleine denen Leuten, welche von obgedachter Werningerodiſchen Gewerckſchafft hin und wieder hierzu beſtellet ſeyn, gegen baare Bezahlung überlaſſen, und keinen als denen Seiffenſiedern ſo viel ihnen zu ihrer Handthierung nöthig iſt, verkauffet, und die darwieder handeln hart beſtraffet werden. Würde aber gedachten Gewercken etwa von einem, und andern Ort die Aſche zu führen zu weit fallen, und ſie Gelegenheit finden, in 1000 Pott Aſche drauß zu

machen, ſo ſoll ihnen ſolches alles gegen Bezahlung des Brennholtzes in allen dreyen Hertzog- und Fürſtenthümern gnädigſt vergönnet, und die Port-Aſche ohne die geringſte Auflage, an welchen Ort ſie wollen, frey und ungehindert zu fahren befugt ſeyn. Wornach ſich jedermännigſich alſo unterthänigſt zu achten, und für Schaden und Straffe zu hüten hat. Signatum Cölln an der Spree, den 22. Junii, 1690.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard Danckelmann.

No. XXV. Edict, wegen des der Wernigerodiſchen Gewerckſchafft, des Kupffers und Meßings halber ertheilten Privilegii, auch in was für Güte und Preiß das Kupffer zu verarbeiten, ꝛc. Vom 12. Jun. 1690.

WIr Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Fügen hiermit jedermännigſich zu wiſſen: Nachdem bey Uns die ſämtliche Roth-Gieſſer und Kupffer-Schmiede in der Alten-Marck Brandenburg, Hertzogthumb Magdeburg, und Fürſtenthumb Halberſtadt, ſich unterthänigſt beſchweret, welchergeſtalt die ſchier in allen Landen herumbſchweiffende fremde Keſſelführer, Träger und Flicker, auch ſonſt andere die das Kupffer-Schmiede-Handwerck nicht recht gelernet, wieder ſo vielfältige publicirte ſcharffe Churfürſtliche Edicta, ſich bis dato unterſtünden, mit neuen Kupffernen und Meſſingenen Keſſeln, ja gar mit Brau-Pfannen, Branteweins-Blaſen, und andern bey ihnen beſtellten Arbeit nicht allein zu handeln, ſondern auch die alten auszuflicken, und dadurch ſo wol das Geld, als die alten Kupffer und Meßinge höchſt-ſtraffbahrer Weiſe aus dem Lande zu ziehen, hergegen denen, die ihr Handwerck redlich gelernet, in benannten dreyen Hertzog- und Fürſtenthumen geſeſſene und täglich contribuirende Churfürſtliche Unterthanen ihr Handwerck geſchmälert, ihre Nahrung gekräncket, das Brod gleichſam vor dem Munde entzogen, und weggerucket würde.

Indem nun faſt zu gleicher Zeit die Wernigerodiſche Gewerckſchafft Uns nicht allein eben dieſe Remonſtration gethan, ſondern auch dabenebſt unterthänigſt vorgeſchlagen und gebeten, daß, weil ſie nunmehr das Wernigerodiſche Bergwerck mit ſchweren Koſten ſo weit gebracht, daß ſie verſchiedene Kupffer- und Silber-Gänge geöffnet, auch die dazu gehörige Künſte, Pech- und Hütten-Wercke zur vollkommenen Perfection erbauet, Wir gnädigſt geruhen möchten, zu Facilitirung ihres ſchweren Berg-Baues ihnen einige Churfürſtliche Privilegia gnädigſt zu ertheilen, inmaßen gedachte Gewerckſchafft unterthänigſt erbötig, die Alte-Marck, das Hertzogthumb Magdeburg, und das Fürſtenthumb Halberſtadt, nicht allein mit guten gnugſamen Kupffer- und Meßing zu verlegen, ſondern auch dadurch zu verhüten, daß obſpecificirte fremde Keſſelführer, Träger und Flicker ſich gemeldter Hertzog- und Fürſtenthümer enthalten, und hergegen die darinnen angeſeſſene ſämtliche Roth-Gieſſer und Kupffer-Schmiede bey ihrer Nahrung erhalten werden mögen. Und Wir dann dieſes Mittel für gültig erachtet, und dadurch der fremden Stöhrer, Keſſelführer und Flicker aus Unſern Landen am beſten loß zu werden, Wir auch abſonderlich gnädigſt gemeynet ſind, zu Aufnahme der Berg-Wercke allen Vorſchub zu thun, und denenſelben mit allerhand Churfürſtlichen Privilegiis an Hand zu gehen. Alſo haben Wir Uns auch gnädigſt gefallen laſſen, gedachte Wernigerodiſche Gewerckſchafft mit folgenden Privilegiis gnädigſt zu verſehen:

1. Erſtlich, wollen Wir oben mentionirter Gewerckſchafft gnädigſt verſtattet haben, daß ſie gleich dem privilegirten Hammer-Meiſter zur Neuſtadt Ebers-Walde ſo viel Kupffer- und Meßings-Hammer erbauen mögen, als ſie genug zu ſeyn befinden werden, die Alte-Marck Brandenburg, das Hertzogthumb Magdeburg und Fürſtenthum Halberſtadt, nebſt denen dazu incorporirten Graf- und Herrſchafften mit geſchmiedeten Kupffer und Meßing zu verſehen.

2. Zum Andern, verſtatten Wir, daß die Wernigerodiſche Gewerckſchafft bey ihrer daſelbſt befindlichen Schmeltz-Hütte auch einige Kupffer-Meſſings- und Drat-Hammer anrichten, und darauf allerley Draht verfertigen mögen, mit dem ausdrücklichen Privilegio, daß von dato an, in der Alten-Marck Braudenburg, dem Hertzogthumb Magdeburg, Fürſtentumb Halberſtadt, und denen dazu incorporirten Graf- und Herrſchafften von denen Kupffer- und Meßings-Schmieden, keine Kupffer und Meßinge, weder in noch auſſer denen Märckten ſollen verarbeitet noch verkauffet, ſondern alſobald weggenommen werden, wenn ſie nicht auf der Wernigerodiſchen Gewerckſchafft Kupffer- und Meſſings-Hammern geſchmiedet, und mit dem Churfürſtlichen Zepter gezeichnet ſind. Und damit hierunter kein fernerer Unterſchleiff vorgehen, und man wiſſen möge, wie viel bey einem jeden Hauß-Wirthe, Handelsmann und Juden des neuen und alten Kupffers oder Meßings annoch verhanden ſeyn möge.

3. So verordnen Wir Drittens hiermit gnädigſt, daß in offt mentionirten Provintzen ſo wol in allen Städten, Flecken als Dörffern, Hauß bey Hauß, keines ausgeſchloſſen, alſofort fleißig viſitiret, und in gemein verzeichnet, geſtempelt, gewogen und ſpecificiret werde, was an jedern Orte von dieſen Metall vorhanden ſey, und ſol das gantz neue jedes Pfund für 6. Pfennige, das mittlere und noch brauchbare Kupffer oder Meßing, jedes Pfund für 3. Pfennige geſtempelt, das alte aber abſonderlich gezeichnet, gewogen und ſpecificiret werden, damit bey der nechſtfolgenden Viſitation man wiſſen könne, ob ſolches Kupffer annoch vorhanden, oder wohin es verkauffet ſey. Würde es ſich aber befinden, daß ein oder ander, wer der auch ſey, vor oder bey wehrender Viſitation das Kupffer und Meßing heimlich weg partiret, und nicht angegeben, oder

Digitized by Google

oder ſo lang in ein frembd Territorium gebracht, oder ſonſt denen Keſſelführern heimlich zugeſteckt, ſo ſoll der Verbrecher nach Befinden mit Straffe belegt werden; wie denn dergleichen Viſitation, ſo offt es die Werningerodiſche Gewerckſchafft nöthig befinden, und der Obrigkeit jeden Orts angeſaget haben wird, ohne cunctation vorgenommen werden ſoll.

4. Vierdtens: Damit nun durch dieſe Stabilirung der Kupffer- und Meſſings-Handel auf einen richtigen Fuß geſetzet, alle Unordnung verhütet, und der Landmann von denen fremden Keſſelführern und Stöhrern nicht ferner betrogen und ihnen bald Eiſen für Kupffer verkaufft werde; So verordnen Wir hiermit gnädigſt, daß Unſere Kupfferſchmiede in gedachten Provintzien zu aller ihrer Arbeit lauter Kupfer, und ſodann jedes Pfund für 8. Gr. bezahlt nehmen, wo aber bey der groſſen Arbeit nothwendig etwas Eiſen ſeyn muß, ſoll ihm jedes Pfund pro 7. Gr. bezahlet werden.

5. Fünfftens: Damit nun dieſe inländiſche Manufactur vom frembden Eintrag enthoben bleiben, und dabey geſchützet werden möge; So renoviren, confirmiren und beſtätigen Wir hiermit und in Krafft dieſes alle und jede vormahls wieder die frembden Keſſelführer, Träger, Flicker und Stöhrer publicirte Churfürſtl. vielfältige Edicta, und befehlen allen und jeden Unſern Regierungen, Magiſtraten, Beampten und Beſchlshabern in denen Städten und Flecken, auch Richtern, Schultheiſſen und Bauermeiſtern in denen Dörffern, imgleichen denen Acciſe-Bedienten, Zoll- und Landreutern ebbemeldter dreyen Provintzien, von nun an dergleichen Leute keine Stunde mehr zu gedulden, ſondern daferne ſie anzutreffen, ſollen ſie mit Wagen, Pferden und Gütern Uns verfallen ſeyn. Würden ſich auch Unſere eigene Unterthanen, Kauffleute, Schiffer oder Juden gelüſten laſſen, entweder neue Kupfferne oder Meßingerne Waaren in gedachten dreyen Provintzen directè oder indirectè zu Waſſer oder Land einzuführen, oder aber das alte Kupffer, Meßing oder Grapen auſſer Landes zu bringen, und alſo ſolchen Handel gemeldter Gewerckſchafft zu entziehen, der oder dieſelbe ſollen nebſt dem Verluſt der Güter nach exemplariter abgeſtraffet, und alſo kein altes Kupffer, Meßing oder Grapen anders, als an dieſe Gewerckſchafft oder Kupfferſchmiede, die ſie dazu hin und wieder verordnet, verkauffet werden.

6. Sechſtens: Auch concediren Wir der Werningerodiſchen Gewerckſchafft hiermit gnädigſt, daß ſie auf ihrer Seiger-Hütte denen Hammern und der Bergleute Zechen-Häuſern, nebſt ihrem eigenen Gebräu auch allerhand ausländiſche Biere und Weine, nebſt dem Halberſtädtiſchen Bräuhan, dem alten Berg- und Hütten-Gebrauch genüß, frey ausſchencken mögen, jedoch daß davon nichts in die Stadt Werningeroda verkauffet werde.

7. Siebendens: Würde auch mehrgedachte Gewerckſchafft über kurtz oder lang noch andere Dinge erfinden oder angeben, die Uns einträglich und dem Lande unſchädlich wären, ſo erklären Wir Uns gnädigſt dahin, dieſelbe zu deſto beſſerer Aufnahme der Bergwercke mit fernern Privilegiis zu begnadigen, wie Wir denn auch gnädigſt zufrieden ſind, daß wann erwehnte Gewerckſchafft etwan in Unſern Churfürſtl. Ländern vor ſich oder durch andere an Metallen und Mineralien etwas nützliches finden oder erfahren mögen, ihnen ſolches vor andern anzubauen gnädigſt vergönnet, und nach Bergwercks-Art nicht allein verliehen werden, ſondern ihnen auch Krafft dieſes gnädigſt concediret ſeyn ſoll, ſich derer hin und wieder in dem Fürſtenthumb Halberſtadt befindlichen, abſonderlich aber der Apenrodiſchen Schlacken zu ihrem Schmeltzen nach Nothdurfft frey zu bedienen. Urkundlich haben Wir dieſes Patent eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Gnaden-Siegel bedrucken laſſen. Geben Cölln an der Spree, den 12. Junii 1690.

Friderich.

(L.S.)

Eberhard Danckelmann.

No. XXVI. Edict, wegen frembden Blechs, und wie weit deſſen Einfuhre und Handel verſtattet. Vom 30. April. 1691.

Wir **Friderich der Dritte**, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſern Prälaten, Grafen, Freyherren, Ritterſchafft, von Adel, Haupt- und Ambtleuten, Commiſſarien, Caſtnern, Schöſſern, Ambtſchreibern, Bürgermeiſtern und Rathmännern, in Städten und Flecken, Zollverwaltern, Accis-Bedienten, auch Zoll- und Landreutern, Schultzen und Gemeinen, in den Dörffern, und insgemein allen und jeden Unſern Unterthanen, in der Chur- und Marck Brandenburg, diß- und jenſeit der Oder und Elbe, ſo immediatè Uns ſelbſt, oder aber Unſeren Lehn-Leuten zugehörig, Unſere Gnade und Gruß; und geben ihnen ſämtlich zu vernehmen, daß ob wol am 4. Novembr. 1687. durch ein publicirtes Edict die frembden und ausländiſchen weiß- und ſchwartz-Bleche und Waaren gäntzlich verboten worden, es dennoch die Erfahrung gegeben, daß dieſelbe ſeithero durch vermuthliche conniventz und ſchlechte Aufſicht Unſerer hierzu verordneten Bedienten, inſonderheit der Land- und Zollbereitere, wie nicht weniger durch allerhand von denen ausländiſchen Blechhändlern an Hand gegebene Mittel in Unſere Chur und Marck Brandenburg zum Nachtheil und Schaden Unſerer eigenen Blechhämmer eingeführet, und dadurch der debit der einländiſchen weiß- und ſchwartz-Bleche mercklich gehindert worden; Dannenhero Wir bewogen worden, zu Conſervation und eigener Unterhaltung ſothaner Unſer zu des Landes Nutzen und Commoditæt mit groſſen Koſten erbaueten Blechhämmere vor angeregtes am 4. Novembr. 1687. ausgelaſſenes Edict zu renoviren, und alle ausländiſche weiß- und ſchwartz-Bleche, und dergleichen weiß- und ſchwartz-blecherne Waaren durchgehends (nur diejenige weiß- und ſchwartz-blecherne frembde Waaren, welche auf die Meſſen nach Franckfurt und auf diejenige Jahr-

märckte in andern Städten, denen Wir aus bewegenden Ursachen speciale Concessiones ertheilet, zum Kauff geliefert, und davon der am 8. Augusti 1688. verordnete Impost abgeführet wird, einig und alleine ausgenommen) krafft dieses, in Erwegung dieselbige denen Unserigen so wenig in der Güte als dem sonst gewöhnlichen Preise vorzuziehen seyn, nochmahls zu verbieten.

Ergehet demnach an alle und jede vorbenahmte Unsere Steuer-Commissarios und Directores, den Magistrat und Gerichts-Obrigkeit, so wol in Städten als auf dem Lande, wie auch Unsere Zollverwaltere, Accis-Bediente, Zoll- und Landreutere Unser so gnädigst als ernster Befehl, samt und sonders hierauf ein wachsames Auge zu haben, und von daro an kein frembdes schwartz noch weiß Blech, auch keine schwartz- noch weiß-blecherne Waaren, ohne Unterscheid, es sey in- oder ausserhalb denen Jahrmärckten, die Franckfurter Messen und andere Jahrmärckte gewisser Städte, denen Wir einige speciale Freyheit dieserwegen gnädigst ertheilet, so viel die frembde weiß- und schwartz-blecherne Waaren belanget, vergemeldter massen alleine ausgenommen) in Unsere Lande herein zu verstatten, und die Accis-Bediente darauf, wann gleich der vormahls am 8. Augusti 1688. verordnete Impost davon abgeführet werden wolte, keine Passir-Zettele zu ertheilen, sondern denen reisenden Kauff- und Handels- auch Fuhr- und Schiffleuten anzudeuten, daß sie den Verlust der Waare, Pferde, Wagen oder Schiffe, keine ausländische schwartz- noch weiß-Bleche, und dergleichen Waaren in Unsere Lande einführen oder damit handeln, weniger die Klempnere, Kleinschmiede, Schlösser, Spohrer, Büchsen- Uhr- und Windemacher in Städten, Flecken und Dörffern es verarbeiten sollen, bey Vermeidung gleichmäßiger Confiscation und anderer willkührigen Straffe, zumahln ein jeder mit allerhand tüchtigen Sorten an schwartz und weiß Blech in denen verordneten Factoreyen in Unsern hiesigen Residentz-Städten, ingleichen zu Franckfurt an der Oder, Spandow, Brandenburg, ꝛc. um gewissen und billigen Wehrt versehen, oder falls es an Vorrath ermangeln, und bey Unser hiesigen Ambts-Cammer beglaubter Schein eingebracht werden würde, die Nothdurfft an solchen Blechen von andern auswärtigen Orten zu holen, verstattet, und darauf Pässe ertheilet werden sollen. Und damit niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen haben möge, so soll dieses Unser Edict nicht allein in allen Unsern Zoll-Städten, sondern auch allen und jeden, sowol Unsern als Reichen Städten, Flecken und Dörffern zu männigliches Nachricht und Verwarnung nechmals öffentlich publiciret und affigiret werden. Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Churfürstl. Insiegel befiegeln lassen. Geben Cölln an der Spree, den 30. Aprilis Anno 1691.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard von Danckelmann.

No. XXVII. Patent, wegen verstatteter Einfuhre des Glases von Neustadt an der Dosse. Vom 17. Decembr. 1692.

Wir **Friderich der Dritte**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Fügen männiglich, insonderheit Unsern Befehlichshabern, Haupt- und Ampteuten, Zollbedienten, Ober-Aufsehern, Magistraten in Städten, auch Land- und Zollbereitern hiermit zu wissen, daß Wir auf inständiges Anhalten, jedoch auch aus sonderbaren erheblichen Ursachen, in Gnaden verwilliget, daß in Unser Chur und Marck Brandenburg das zur Neustadt an der Dosse verfertigte Glas, gegen Erlegung des Zolles, eingeführet werden möge; Wann dann Unser ernster Wille, daß hierunter kein Unterschleiff gebrauchet, und etwa unterm Vorwand, daß es Neustädtisch Glas, ander frembd und verbothen Glas eingeführet werden möchte: Als befehlen Wir allen und jeden Unsern Eingesessenen, und sonderlich oberwehnten Unsern Bedienten gnädigst und ernstlich, hierauf fleißige Acht zu haben, und wann sich befunden solte, daß hierbey solche Unterschleiffe vorgehen, und ander verbothen Glas, ohne Unsere Special-Concession eingebracht werden solte, solches anzuhalten, und davon sofort zu Unser fernern Verordnung unterthänigsten Bericht abzustatten, das zu Neustadt verfertigte Glas aber, wann die Zölle deswegen gebührend richtig gemachet, ohnaufhältlich paßiren zu lassen; Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen zu Cölln an der Spree, den 17. Decembr. 1692.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard von Danckelmann.

No. XXVIII. Edict, wegen des zu Neustadt an der Dosse angelegten Spiegelglaß-Hütte, und Verboth frembder Spiegel- Kutsch- und dergleichen Gläser. Vom 9. Maji 1695.

Wir **Friderich der Dritte**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Statthaltern, Verwesern, Landvoigten, Drosten, Hauptleuten, Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Castenern, Ambtleuten, Zoll- und Accise-Bedienten, und allen und jeden Unsern hohen und niedern Civil- und Militair-Bedienten, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Räthten in den Städten, dann auch allen Gerichtsverwaltern und Schultheissen in den Dörffern, und insgemein allen und jeden Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen Unserer gesamten Churfürstenthums, Hertzogthümer, Provintzien und Landen Unsere Churfürstliche Gnade, und fügen ihnen hiermit und jeder-männiglich

männiglich zu wiſſen, was geſtalt Wir mit nicht geringen Koſten eine Spiegelglas-Hütte, Schleiff- und Polir-Mühle und Haus, in Unſerm Ambte Neuſtadt an der Doſſe anlegen und erbauen laſſen, woſelbſt allerhand Spiegel-Kutſchen- und andere Gläſer geblaſen, geſchliffen, poliret, und mit Folien beleget werden, dergeſtalt, daß ſie an Gröſſe und Güte denen, die in andern Oertern in Europa fabriciret werden, nichts nachgeben. Weiln aber bis dahero dieſe Spiegel-Manufactur jedermann, abſonderlich denen Kauffleuten unbekandt geweſen, Wir auch anitzo dieſe Spiegel-Hütte mit Macht betreiben laſſen, damit ſowol einheimiſche als auswärtige Kauffleute, welche bis anitzo alle Spiegel und Gläſer, von weit entlegenen Oertern haben holen und anſchaffen müſſen, damit in quantitate & qualitate, auch um einen weit billigern Preiß, verlegt und verſehen werden können; So haben Wir dieſe Manufactur vermittelſt dieſes offenen Patents jedermänniglich bekandt machen und zu wiſſen fügen wollen, und daß Wir hier in Unſerer Reſidentz-Stadt Cölln an der Spree zu dem Ende ein Magazin aufrichten laſſen, und einen Kauffmann, Iſaac Dalançon, zum Commiſſario darüber beſtellet, dergeſtalt und alſo, daß er denenjenigen, die en gros mit Spiegeln handeln, und ſolche nach Hütten-Zahl und Ballen von ihm erhandeln, die Spiegel und Gläſer um einer billigen Preiß überlaſſen und verkauffen, auch einzig und allein damit in den hieſigen Reſidentz-Städten handeln, und dieſelbe ſowol als das gantze Land mit dergleichen verlegen ſoll. Damit auch dieſe Manufactur und Commercium deſto beſſer in Aufnahme gebracht, und den frembden ſambt den einheimiſchen Kauffleuten mehr Anlaß und Gelegenheit, mit Vortheil dieſe Waaren in Unſern Landen zu erhandeln, gegeben werden möge: So haben Wir alle obgemeldte Spiegel-Kutſchen- und andere Gläſer, welche zu Neuſtadt an der Doſſe fabriciret, an gedachten Dalançon geliefert, und von ihm hinwieder verſendet und auswärtig debitiret werden, von allen Oneribus an Zoll, Acciſe, Licent, und wie ſie ſonſt Nahmen haben mögen, zu Lande und Waſſer in Unſern Landen hiermit befreyen wollen. Dieſemnach ergehet an alle und jede vorbenandte Unſere Befehlichshabere, und inſonderheit an Unſere Steuer-Directores, Magiſtrate und Gerichts-Obrigkeiten, ſowol in den Städten als auf dem Lande, wie auch Unſere Zoll- und Acciſe-Bediente, Zoll- und Landreuter, Unſer ſowol gnädigſter als ernſter Befehl, daß ſie ſampt und ſonders ſich hiernach achten, und zugleich dahin ſehen ſollen, daß keine frembde, Spiegel- Kutſchen- und andere dergleichen Gläſer eingeführet, ſondern davon der Zoll und Acciſe doppelt eingefodert und genommen, hingegen offt-ermeldten Dalançon jedesmahl auf ſein Anhalten Paßir- und Frey-Zettel ertheilet werden mögen. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedrucktem Inſiegel. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 9. Maji 1695.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard von Danckelmann.

No. XXIX. Edict, wegen der in der Reſidentz angelegten neuen Glas-Hütte, und Verboth frembden Glaſes. Vom 14. Junii Anno 1696.

Wir **Friderich der Dritte**, von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Thun hiermit jedermänniglich kund und zu wiſſen, nachdem Unſers in GOtt ruheuden Herrn Vaters Gnaden, aus Landes-Väterlicher Vorſorge für die Aufnahme Dero Lande und Unterthanen, verſchiedene Glaſe-Hütten in der Chur-Marck Brandenburg mit nicht geringen Koſten anlegen laſſen, Wir auch bisher nicht allein dahin gnädigſt bedacht geweſen, wie dieſelben durch verſtändige Glaſemeiſter (an denen es vorhin guten theils ermangelt, und die Wir aus fernen Landen verſchrieben) je mehr und mehr in Stand gebracht werden möchten, ſondern auch eine neue Glas-Hütte über die vorigen in Unſerer Reſidentz-Stadt Cölln anlegen laſſen, und es durch Göttlichen Seegen nunmehro dahin gediehen, daß ſowol an feinen als gemeinen Trinck- und andern Gläſern, ingleichen von dicken Glas zum ſchleiffen, als auch von groſſen runden Fenſter-Scheiben, auf Art des Franzöſiſchen Fenſter-Glaſes, jedoch von beſſerer Qualitæt, und in wolfeilerem Preiſe ein gnugſamer Vorrath angeſchafft worden, nicht allein Unſere Lande damit zu verſehen, ſondern auch ein Commercium mit denen Benachbarten anzuſtellen. Als haben Wir bey ſolcher Bewandniß gnädigſt gut gefunden, die von hochgedachten Unſers Herrn Vatern Gnaden vor dieſem publicirte Edicta, in ſpecie das vom 20. Octobr. 1675. ſo eine Zeitlang auſſer Obſervanz geblieben, hierdurch allerdings zu renoviren und zu wiederholen, auch auf gewiſſe Maſſe dergeſtalt zu ſchärffen, daß wir durchaus nicht mehr zulaſſen wollen, daß Sechs Wochen nach der Publication dieſes Unſers Patents einig frembd Glas, es ſey von Trinck-Geſchirren und Fenſter-Glas, oder wie es Nahmen haben mag, in Unſerer Chur und Marck Brandenburg, unter was vor Prætext es wolle, es ſey in oder auſſer den Meſſen und Jahrmärckten, eingeführet oder damit gehandelt werde, und ſollen zu Vorkommung alles Unterſchleiffs, die inländiſche ſo wohl als die ausländiſche Glaſe-Händler in Unſern Städten in den Acciſe-Stuben ſich ſofort anzugeben, und den Vorrath des verhandenen auswärtigen Glaſes aufzeichnen zu laſſen gehalten ſeyn, und über dem ſich nicht unterſtehen ein mehrers herein kommen zu laſſen. Dieweilen aber dieſes Unſer Verboht nicht zu Beſchwerde Unſerer Unterthanen, ſondern zu deren Sublevirung und Vermehrung der inländiſchen Commercien angeſehen; So ſind Wir des gnädigſten Vorhabens, durch eine mit eheſtem in Druck zu laſſende Taxa, ſowol über die feinen und dicken Trinck-Gläſer und Geſchirre, zu Behuff deren Wir auch eine eigene Schleiff-Mühle anlegen laſſen, als auch über das Fenſter-Glas, aus Unſerer Glaſe-Hütten den Preiß alſo ſetzen zu laſſen, daß dieſelben

mehrentheils noch wolfeiler, abſonderlich auch von beſſerer Qualität, als das auswärtige Glas bishero verhandelt worden, ſoll zu bekommen ſeyn. Da nun ein oder ander, es ſey Einheimiſcher oder Fremdder, ſich gelüſten lieſſe, von dato der Publication dieſes Patents fremdes Glas und von auſſen in Unſere Chur und Marck Brandenburg, ohne Unſere Special- gnädigſte Conceſſion, unterm Vorwand des eigenen Gebrauchs, oder zum handeln einzuführen, der ſoll nicht allein das erſtemahl des Glaſes, und der Fuhrmann der ſolches wiſſentlich führet Pferde und Wagen verluſtig ſeyn, wird de aber der Einkäuffer hiernach weiter betroffen, ſoll er nebſt Verluſt des Glaſes mit einer willkührlichen ſchweren Straffe angeſehen, dem Angeber aber der halbe Theil der Geld-Straffe abgefolget, und der Reſt zu Unſerer Chatoul eingeliefert werden. Wir befehlen demnach allen und jeden Unſeren eingeſeſſenen, auch denen fremdden Glaſes-Händlern ohne Unterſcheid, inſonderheit auch Unſeren Befehlshabern, Haupt- und Ambtleuten, Zoll- und Acciſe-Bedienten, Magiſtraten in Städten, auch Land- und Zollbereutern, gnädigſt und zugleich alles Ernſtes, nach dieſem Unſerm Verbohr der Einfuhr- und Einbringung fremdden Glaſes in Unſerer Chur und Marck Brandenburg ſich unterthänigſt zu achten, darob mit Nachdruck zu halten, und den obbenandter Straffe nicht darwieder zu handeln, noch zu geſtatten, daß darwieder gehandelt oder der geringſte Unterſchleiff gebraucht werde. Damit nun dieſes männiglichen kund werde, und niemand mit einiger Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen habe, ſo ſoll dieſes Unſer Edict aller Orten in den Städten und auf dem Lande behörlich publiciret, auch die reiſende Kauff- und Handelsleute von Unſeren Zoll- und Acciſe-Bedienten behörlich gewarſchauet werden. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedrucktem Inſiegel, gegeben zu Cölln an der Spree, den 14. Junii 1696.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard v. Danckelmann.

No. XXX. Glaß-Taxa. Vom 15. Junii 1696.

TAXA der Gläſer,

Wie ſolche in Seiner Churfürſtlichen Durchl. Glaſe-Kätte allhier in Berlin an die Glas-Händler ins *Groſs* ſollen verkaufft werden.

	Thal.	gr.
1. Wein-Kelche oder ſogenante Masiven-Gläſer, und andere Wein-Gläſer, von allerhand Gattung, item Roſſolis- und Eſſig-Gläſer, von gutem ſaubern Chriſtallin-Glas, das hundert à	5	
2. Ordinaire Bier-Gläſer und Nutzen von dergleichen feinen Materie, das hundert à	2	12
3. Andere gröſſere Bier-Gläſer und Bier-Becher, von unterſchiedlichen Sorten, theils glatt, theils façonnirt, das hundert à	4	
4. Wein-Bouteillen von einem Quart, item allerhand Gattung Krüge, auch von ſelbigen weiſſen Chriſtallin-Glas, das hundert à	8	12
Dergleichen Bouteillen, Kannen und Krüge vom verſchiedenen Farben-Glas, werden in gleichem Preiß als das weiſſe verkaufft.		
5. Halbe Quart-Bouteillen und von mindern Gehalt ꝛc. von obiger Gattung weiß und Couleur-Glas, das hundert à	4	4
6. Allerhand andere Arbeit, als feine und façonnirte Wein-Gläſer, auf Venetianiſche Art, groſſe Wein-Gläſer mit Deckeln und andern Zierathen, dicke und ſchwere Becher zum ſchleiffen, feine Spiegel-Bouteillen, Buhmen-Krüge, ſubtile Taſſen und Schälchen, Confectur-Geſäßchen, Caraffen unterſchiedlicher Gattung, façonnirte und glatte Wein-Krügkein, ꝛc. Alles von obiger ſaubern Chriſtallin-Materie, davon wegen der viel verhandenen Sorten eine Taxa zu machen zu weitläufftig, ſollen nach Proportion der Schwere, (wann es zum ſchleiffen dienlich) oder nach der daran gewandten Arbeit, jedoch in wohlfeilem Preiß, gegeben werden.		
7. Gantz fein Chriſtall-Glas, von allerhand Sorten, zum ſchleiffen und ſchneiden gearbeitet, wird nach dem Gewicht und Pfundweiſe verkaufft, das Pfund à		12
8. Wann jemand ein oder ander Art Glaß oder Geſchirr will blaſen laſſen, es ſey von dünnen Chriſtallin oder gantz feinem Chriſtall, hat er das Modell zu bringen, und ſoll damit, wann die beſtellte Quantität der Mühe wehrt, in wohlfeilem Preiß accommodiret werden.		
9. Die Glaß-Händler müſſen bey dem Verkauff zu einzelen Stücken nicht mehr als den vierdten Theil über obgeſetzte Taxi Profit nehmen, damit Sr. Churfürſtl. Durchl. gnädigſte Intention, Dero Länder mit wohlfeilen Glas zu verſehen, erreichet, und niemand vervortheilet werde.		
10. Das Magazin in der Glaſe-Hütte allhier ſoll denen Kauffleuten und Glaſe-Händlern täglich, und zwar des Morgens von 7. bis 10. Uhr, und des Nachmittags, von 2. bis 5. Uhr offen ſtehen. Berlin, den 15. Junii Anno 1696.		

No. XXXI. Reglement, so bey der Spiegel-Manufactur zu Neustadt an der Dosse zu observiren. De dato Cölln an der Spree, den 17. Novembris 1696.

DEmnach Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr in Gnaden resolviret haben, die zu Neustadt an der Dosse vor einigen Jahren angelegte Spiegel-Manufactur fortzusetzen, und in guten Stand zu bringen; Als haben Dieselbe nöthig gefunden, solche Spiegel-Manufactur gleich von Anfang der Direction, die Sie dem Hanß Heinrich de Moor, darüber anvertrauet, mit folgendem Reglement und Ordnung zu versehen, und befehlen hiermit allen denen, so von besagter Manufactur dependiren, sich demselben gemäß zu halten, und darnach zu richten, ohne darwieder unter einigerley Prætext zu thun, oder zu handeln.

1. Weil die Zubereitung der Materie zu denen Spiegeln eines von den vornehmsten Puncten ist, worvon der gute Succeß der Manufactur dependiret; So befehlen höchstgedachte Se. Churfürstliche Durchl. demjenigen, so solche Materie zubereiten, und componiren muß, wozu Sie anitzo St. Piere in Gnaden angenommen haben, solche Zubereitung der Fritte mit besonderm Fleiß und Sorgfalt zu verrichten, zu welchem Ende ihm dann auch die Aufsicht und Bothmäßigkeit über die unter ihm arbeitende Leute gegeben wird. Und wie man demselben alles, was zu einer tüchtigen und schönen Fritte nöthig, an Materialien allezeit verschaffen und zustellen wird, also hat derselbe auch von seiner Seiten zu verantworten, und dafür zu stehen, so offt die eingesetzte Materie nicht so, wie es erfordert wird, gerathen solte, es geschehe gleich solches durch seine eigene oder seiner unterhabenden Leute versehen.

Damit auch gedachter Einsetzer der Materien nebst seinen Leuten in der Hütten nicht verhindert und incommodiret werden, so soll er als Meister von der Hütten, worin er arbeitet, und eingesetzet, gehalten seyn, und darin von dem Moment an, zu befehlen haben, da er die Materie einzusetzen, und die Töpffe zu füllen anfängt, auch so lange bey diesem Gouvernement und Meisterschafft der Hütte bleiben, biß die eingesetzte Materie geschmoltzen, weiß und im Stande ist, daß sie verarbeitet werden könne, alsdann soll er denen Spiegel-Blaßmeistern solches ansagen, und dieselbe zu der Arbeit ruffen lassen, auch ihnen die Meisterschafft und Geboth in der Hütte auf so lang überlassen und abtreten, biß daß er von neuen wieder Materie einzusenden haben wird.

2. Die Spiegel-Blaßmeister sollen gehalten seyn, und wird ihnen hiermit ernstlich befohlen, sich so bald in der Hütten einzufinden, als sie von dem Einsetzer der Materien werden advertirt, und zur Arbeit geruffen seyn, sie haben alsdann die Bothmäßigkeit und Regierung der Hütten zu übernehmen, und nach dem Befehl des Directoris ihre Arbeit anzufangen, jedoch soll auch der Director die Arbeit nach der Billigkeit ordonniren und aufgeben; Die Spiegel-Blaßmeister hingegen über ihre Leute, und zwar ein jeder über die seinige zu gebieten, und dieselbe solchergestalt bey der Arbeit zu gebrauchen haben, wie es jeden selbst gut düncket, dabeneben sollen auch die gedachte Spiegel-Blaßmeister nach ihrem besten Wissen und Verstande nebst ihren Leuten arbeiten, gute tüchtige Spiegel-Gläser blasen, und vor die etwan sich hervorthuende Fauten stehen.

Damit man auch wissen könne, ob jeder Meister hierunter seinen Pflichten nach verfahren? So wollen Se. Churfürstl. Durchl., daß bey Oeffnung des erkalteten Kühl-Ofens der Director greiffen werde, umb in Gegenwart des von Seiner Churfürstlichen Durchl. bestelleten Buchhalters die Spiegel-Gläser zu examiniren, und da sich an denen Gläsern einige Fauten finden solten, soll der Spiegel-Manufactur-Director solche denen Meistern, so sie gemacht, zeigen, und daß solche inskünfftige vermieden werden, auch darunter eine Verbesserung erfolge, beschlen. Dafern aber aus Muthwillen, unzulässiger heimlicher Verabredung und Abseyen, oder auch Boßheit solche Fauten nicht verbessert und vermieden werden, so wollen Se. Churfürstl. Durchl., daß gegen denjenigen Meister, welcher hierunter schuldig befunden wird, die nöthige Untersuchung vorgenommen, und darüber an höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. oder Dero Premier-Ministre ohngesäumbt umständlich berichtet werde, damit solcher pflicht-vergessener Meister wegen seines Verbrechens zu gebührender scharffer Straffe gezogen werden könne.

3. Die Spiegel-Blaßmeister sollen gehalten seyn, die Spiegel-Gläser von solcher Grösse proportionirlich zu blasen, welche der Director ihnen befehlen und aufgeben wird, jedoch daß dieser auch nicht eine Grösse derselben verlange, welche die Blaßmeister nicht machen können. Und auch diese desto mehr aufzumuntern, umb sich zu perfectioniren, so wollen Se. Churfürstl. Durchl. demjenigen, welcher die Höhe von 40. Zoll übersteiget, und dabey eine proportionirte Breite heraus bringet, einen raisonablen Recompentz geben lassen.

4. Damit man auch mit mehrerm Nutzen arbeiten möge, so sollen 2. Spiegel-Ofen gebauet, und aufgerichtet werden, damit man sich allezeit des einen gebrauchen könne, wann der andere mangelhafft werden, oder gar einfallen solte. So lange nun an dem schadhafften oder eingefallenen Ofen gearbeitet wird, sollen alle vier Blaßmeister nebst ihren Leuten bey dem brauchbaren Ofen arbeiten, sich alle einander helffen, den Ofen wieder zum Stande zu bringen, und darunter keine Jalousie oder Mißvergnügen verspühren lassen. Solches auch desto mehr zu verhüten, ist gut gefunden worden, daß die beyde Meister Belli und Gundelach zusammen, und hingegen die beyde Frantzösische Meister gleichfalls zusammen arbeiten, jedoch mit diesem Unterschied, daß, wann bey dem in des Belli und Gundelachs Hütte stehenden Ofen gearbeitet wird, diese den Anfang der Arbeit machen, wann aber bey dem Ofen in der Hütte der Frantzosen gearbeitet wird, so dann diese Meistere nicht weniger den Anfang der Arbeit machen, als jene in ihren Hütten. Im übrigen soll alles, was in beyden Hütten zu thun ist, ohne allen Unterscheid von allen Arbeitern verrichtet werden, wozu dann die

Blaßmeister solche zu halten, oder wiedrigenfalls alle daher entstehende Unordnung zu verantworten haben sollen.

5. Die Schleiff-Polier- und andere Meister bey der Spiegel-Manufactur, sollen dem Directori nicht weniger, als die andern Meistere zu Gebothe stehen, und dessen Befehl annehmen, und demselben sorgfältig nachkommen, ohne sich zu bekümmern, was etwann andere ihres gleichen bey der Manufactur vor ihren Lohn thun und gewinnen. Und weilen Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit denen Meistern guten und genugsamen Gehalt reichen lassen, so sollen dieselbe auch schuldig seyn, bey denen Arbeitern fleißig und beständig gegenwärtig zu seyn, dieselbe sorgfältig zu informiren, und in allem aufs beste zum Nutzen der Manufactur zu arbeiten sich angelegen seyn zu lassen, zu welchem Ende ihnen dann auch bey der Arbeit die Bothmäßigkeit über ihre Leute schlechterdings gegeben wird.

6. Die Schleiff- und Polier-Meistere, auch die Spiegel-Belegen sollen auch gehalten seyn, die Gläser aus dem Magazin zu empfangen, darüber richtige Rechnung zu halten, und eben dieselben Gläser in eben der Anzahl wieder zu liefern. Wann auch, wie offt ohne einiges Versehen geschehen kan, in dem Gibs Gläse zerspringen; So wollen Se. Churfürstliche Durchl. absolut, daß die Meistere solche zerspringene Gläser, ohne dieselbe zu verschneiden, zu verstellen, oder zurück zu halten, ins Magazin wieder zurück liefern, und sollen diejenige, so diesem nicht also nachkommen werden, nach Verdienst ernstlich gestraffet werden. Im übrigen sollen diese Meistere schuldig seyn, so wohl von denen Gläsern, als in ihren Händen gelieferten Materialien so offt richtige Rechnung zu thun, als der Director solches von ihnen zum besten der Manufactur verlangen wird.

7. Wann etwan ein Meister oder Arbeiter kranck, oder dergestalt incommodiret werden solte, daß er seine ordinaire Arbeit nicht verrichten könte, so soll derselbe solches ohne Zeit-Verlust dem Directori anzeigen, oder sagen lassen, damit dieser einen andern in seine Stelle zur Arbeit setzen könne, und solche durch jenes Abwesenheit nicht verhindert oder versäumt werden möge. Aus eben dieser Ursache und Abscheu verbiethen auch Se. Churfürstl. Durchl. ernstlich, daß keiner, so von der Manufactur dependiret, ohne Permission des Directoris sich von derselben auf einige Meilen entferne.

8. Nachdem Se. Churfürstliche Durchl. so wohl denen Meistern als andern Arbeitern einen genugsamen Unterhalt und Lohn zu ihrer Subsistentz reichen lassen; Als wollen dieselbe auch, und befehlen gnädigst, daß ein jeder sich damit begnüge, und weder öffentlich noch heimlich, vor sich selbst, oder durch andere Wege den geringstem Profit von demjenigen, so zur Manufactur gehöret, zu suchen, oder zu machen sich gelüsten lassen, und soll derjenige, welcher von der Manufactur das geringste entwendet, oder zu seinem Profit gebraucht zu haben, betreten, oder überführet wird, wie ein Dieb gestrafft und angesehen werden. Damit sich auch niemand des Prætexts dessen, was etwan vor dem bey der Manufactur geschehen und eingeschlichen, hierunter bedienen könne; So ordnen Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit ernstlich, und befehlen bey unfehlbarer scharffer Bestraffung, daß alle, so bißhero dergleichen Profit von denen der Manufactur zu gehörigen Dingen, vor sich gemacht haben, sich dessen inskünfftige enthalten, und über ihre ordentliche Gage gar keinen Profit, unter was Prætext es auch seye, zu machen befugt seyn sollen.

9. Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit verbieten allen und jeden, von dem der Manufactur zugehörigen Holtze das geringste ohne des Directoris Permission zu nehmen, und wollen, daß denen, welchen man frey-Holtz versprochen, so viel an einem gewissen Ort hingeführet werde, als sie vor sich, oder mit ihren Familien ohne Uberfluß consumiren, und verbrauchen können.

10. Umb bey der Manufactur gute Ordnung, Friede und Einigkeit zu unterhalten; und die Unordnung und Confusion, so in einer aus so vielen Personen und verschiedenen Nationen bestehenden Manufactur leicht einschleichen kan, zu verhindern, befehlen Se. Churfürstliche Durchl. auch unter scharfer Bestraffung, allerley Zanck, Hader, Schlägerey, Rebellion und Meuterey, Wiederseßlichkeit gegen den Directorem, schandbares, ärgerliches und faules Leben, auch die Trunckenheit und Völlerey, durch welche alle obige und andere Unordnungen desto leichter entstehen können, und endlich auch alles dasjenige, so bey der Manufactur Aergerniß, und Schaden verursachen kan.

11. Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit verbiethen auch allen zur Manufactur gehörigen Personen, sich selbst zu rächen, oder in ihren eigenen Sachen zu Richtern aufzuwerffen, sondern wollen, daß sie sich an den Directorem darunter halten, und bey demselben ihre Klagen anbringen sollen, immassen derselbe gehalten und befehliget ist, einem jeden schleunigen Recht wiederfahren zu lassen; Wofern er aber darunter säumig seyn, und jemanden Ursach geben solte, sich über ihn dieserhalb zu beschweren, so soll es solchem Theil erlaubt seyn, sich an den Archivarium Recken, deme Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit die Aufsicht über die Spiegel-Hütten-Manufactur in Gnaden committiret haben, zu addressiren, massen selbiger dann auch von Zeit zu Zeit nach Neustadt sich zu erheben, und von dem Zustand der Manufactur-Information einzuziehen, und zugleich auch diesen Klagten abzuhelffen befehliget ist.

12. Uber obiges verbieten auch Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit allen von der Manufactur dependirenden Personen, ihre dabey habende Dienste und Verrichtung ohne Abschied des Directoris zu verlassen, welchen Abschied man jedoch niemanden, so selbigen mit Raison und Ursach begehret, abzuschlagen gemeynet ist. Welche aber ohne Abschied die Manufactur verlassen, sollen deshalb scharff und exemplarisch bestraffet werden. Was aber diejenige betrifft, so bey gedachter Neustädtischen Spiegel-Manufactur ihre Profession und Handwerck lernen, oder gelernet haben, selbige sollen gehalten seyn, bey der Manufactur, so lange es Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit gefället, zu bleiben und zu arbeiten, ohne befugt zu seyn, anderwärtige Dienste, ohne Dero Permission und förmlichen schrifftlichen Abschied von Dero hohen Person selbst, oder Dero Premier-Ministre und Ober-Præsidenten anzunehmen.

13. Im

13. Im übrigen wollen Se. Churfürstl. Durchl. daß in allen, so in dieser Verordnung nicht enthalten, ein jeder Meister und Arbeiter seine Schuldigkeit und Obligen, nach seinem Gewissen oder den deshalb geleisteten Eydes-Pflichten verrichte, und dadurch das Beste und Nutzen der Manufactur zu befordern, deren Schaden und Nachtheil aber zu verhüten.

14. Sie ordnen und befehlen auch, daß gegenwärtiges Reglement und Ordnung bey der Manufactur publiciret, an gehörigen Orten affigiret und angeschlagen, in den beyden Sprachen der Teutschen und Frantzösischen gedruckt, und denen Meistern und anderen davon Exemplaria zugestellet werden, damit jedermann davon Nachricht und Wissenschafft habe, und gegen den Einhalt desselben keine Unwissenheit vorschützen könne. Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit behalten Deroselben sonst bevor, diese Ordnung zu vermehren, oder zu vermindern und zu verändern, nachdem Sie es zu der Manufactur Nutzen nöthig finden werden, haben dieselbe in beyden Sprachen der Teutschen und Frantzösischen ausfertigen lassen, und mit Dero eigenhändigen hohen Unterschrifft, auch beygedrucktem Insiegel bekräfftiget. So geschehen Cölln an der Spree, den 17. Novembr. 1696.

Friederich.

(L. S.)

v. Danckelmann.

No. XXXII. Edict, wegen wiederhohleten Verboths des frembden Glases. Vom 1. Julii, 1700.

Wir Friederich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Geben hiermit jedermänniglich zu wissen, und wird ihnen nicht unbekannt seyn, was für gnädigste und ernstliche Mandata hiebevor wegen des frembden Glases von allerhand Art, es komme woher es wolle, daß solches nemlich in Unsern Landen nicht mehr eingeführet, sondern die solches bringen, und damit handeln, auf den Gräntzen und ersten Zoll-Städten sofort zurück gewiesen werden sollen, publiciret worden, unter denen das letzte am 14 Junii, 1696. ergangen; Und ob Wir zwar bis hieher connivendo geschehen lassen, daß von dem Böhmischen feinen Christallen-Glase etwas weniges hineingebracht, und verkauffet werden möchte, so haben Wir dennoch mißfällig vernommen, daß unter solchen und andern Prætext allerhand fremd Fenster- wie auch gemein Scheib- und Trinck-Glaß von allerhand Sorten ohne Unterscheid in alle Unsere Provintzien eingeführet, und alle Orte dermassen damit überfüllet worden, daß Unsere eigene Glaß-Hütten, bevorab die Wir in Unserer Chur- und Marck-Brandenburg mit grossen Unkosten anfertigen lassen, darüber zu Grunde gehen müsten, (indem sie ihre Waare, welche doch weit besser als das Hartzische, Mecklenburgische, Pommersche und Böhmische Fenster-Glaß ist, darum gar nicht verkauffen können, weil die Frembden mit ihrer geringern Waare nicht nur alle Städte und Flecken anfüllen, sondern auch auf dem Lande von Hauß zu Hauß herum gehen, und solche dem gemeinen Mann, als welcher ohnedem mehr auf einen kleinen Gewinn, als auf die Reinigkeit des Glases siehet, fast aufdringen) wann der Sachen nicht in Zeiten gerahten, und durch anderweitige nachdrückliche Verordnung darunter eine durchgehende Aenderung gemachet würde. Wir haben solchemnach der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, da nunmehro so viel Glaß-Hütten in diesen Unsern Landen im vollen Schwange seyn, und unter denen auch eine absonderliche Christallen-Glaß-Hütte zu Potstam angefertiget worden, wodurch Unsere Lande hinführo mit allerhand gutem Glase zur Gnüge, und umb wolfeilen Preiß providiret werden können, hiermit einvor allemahl alles frembde Glaß, so ausserhalb Unsern Landen gemachet wird, es komme woher es wolle, sey auch was für Art es wolle, zu verbieten, und jedermänniglich in Unsern Landen forthin damit zu handeln, hierdurch nachdrücklich zu untersagen, bey Vermeidung der Confiscation des Glases, auch nach Befinden anderer willkührlichen Bestraffung, davon der Angeber jedesmahl den halben Theil zu erwarten und zu geniessen haben, die ander Helffte aber zu Unser Chatoul-Einnahme gebracht u. berechnet werden soll. Wir befehlen zu solchem Ende allen und jeden von Uns dependirenden Befehlichshabern, insonderheit Unsern Haupt- und Ambtleuten, Zoll-Accise- und Licent-Bedienten, Magistræten in den Städten, auch Land- und Zoll-Bereutern, hiermit gnädigst und ernstlich, hierauf ein wachendes Auge zu haben, und keine Contravention noch Unterschleiff zu verstatten, auch die reisende Kauff- und Handels-Leute gebührig zu warnen. Insonderheit sollen alle diejenige Magistrats-Personen, unter deren Jurisdiction einige Glaß-Factoreyen aufgerichtet, oder Glaß-Boutiquen angefertiget werden, hiermit befehliget seyn, solche Boutiquen sofort nach Publication dieses Patents zu visitiren, alles verhandene frembde Glaß aufzuzeichnen, und davon eine accurate Specification zu Unserer Jagd-Cantzley einzusenden, damit wieder diejenige Zoll- und andere Bediente, welche solches ohne Special-Ordre passiren lassen, mit behöriger Inquisition verfahren, und dieselbe zu verdienter Straffe gezogen werden mögen. Jedoch wollen Wir endlich geschehen lassen, daß bis zu fernerer Unserer Poststamschen Christall-Hütte ein solcher Vorrath von seinem Trinck-Glase verfertiget worden, daß Unsere Lande damit der Nothdurfft nach, versehen werden können, noch etwas von seinem Böhmischen Christallen-Glase eingeführet werden möge, jedoch dergestalt, daß kein Kreyden- oder ander gemein Trinck-Glaß mit untergeschieden werde, gestalt zu Verhütung dessen in denen ersten Zoll- oder Accise-Städten, welche die Böhmische Glaß-Händler berühren, ihre Karren und Kisten genau visitiret, und alle ihre Waaren, nicht wie bisher geschehen, nur en gros angegeben, sondern Stück vor Stück angesehen, und examiniret werden sollen; Damit nun dieses einem jeden zur Wissenschafft

komme, ſo ſoll dieſes Patent an allen öffentlichen Orten in den Städten und auf dem Lande gewöhnlicher maſſen publiciret und angeheffiret werden. Urkündlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft, und vorgedrucktem Churfürſtlichen Inſiegel. Geben Cölln an der Spree, den 1. Julii, Anno 1700.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. XXXIII. Edict, wegen des Meßing-Handels.

Vom 21. Decembris, Anno 1702.

WIr **Friderich**, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Geben hiermit allen und jeden Unſern Prælaten, Graffen, Freyherren, Land-Voigten, Verwesern, Hauptleuten, Ober-Forſtmeiſtern, Ritterſchafft, vom Adel, Caſtnern, Schoſſern, Ambtmännern, Ambtſchreibern, und andern Befehlichshabern, Bürgermeiſtern und Rathmannen in Städten und Flecken, Penſionarien, Verwaltern, Curatoren, Hegemeiſtern, Heide-Land- und Aus-Reitern, Hendelkauffern, Schultzen und Gemeinen in den Dorffern, und ſonſt insgemein allen und jeden Unſern Unterthanen in Unſerer Chur- und Marck-Brandenburg, Dann auch in Unſern Hertzogthümern Pommern und Magdeburg, und in dem Fürſtenthumb Halberſtadt, hiermit allergnädigſt zu vernehmen; Waßgeſtalt Wir zum Aufnehmen Unſerer Lande, und Verbeſſerung der Commercien einen Meßings-Hammer zu Heger-Mühle, ohnweit Neuſtadt Eberswalde, unlängſt anlegen und verſertigen, denſelben auch zu ſolcher Perfection bringen laſſen, daß mittlerweile recht guter untadelhaffter Meßing daſelbſt zubereitet, auch allerhand Gefäſſe aus derſelben Materia zum nützlichen Gebrauch ausgearbeitet, und in ſolcher Quantität gemachet werden, daß Unſere Lande und deren Einwohner damit reichlich verſehen werden können. Weil nun ſolchergeſtalt nicht nöthig iſt, daß frembder Meßing, oder aus demſelben zubereitete Waaren, in benannte Unſere Lande und Provintzien weiter eingeführet werden, geſtalt allbereit eine ziemliche Quantität an Meßing und Meßingen Waaren in Breitſchafft lieget, alſo, daß ein jeder Unſerer Unterthanen und Einwohner in Unſern Landen ſeine Nothdurfft, ſo viel er deſſen verlanget, davon haben kan, womit auch ferner continuiret werden ſoll; Und Wir dahero die Einführung des frembden Meßings, und aller auswärtigen Meßings-Waaren ſimpliciter verbieten, auch gewiſſe Straffe nebſt der Confiſcation darauf ſetzen könten; So wollen Wir dennoch nicht ſo bald Anfangs alle Einfuhre der auswärtigen Meßings-Waaren aufgehoben und verbothen, ſondern aus gewiſſen und erheblichen Urſachen es vorjtzo nur dahin allergnädigſt gerichtet haben, daß, wann jemand aus anderer Potentaten Provintzien und Landen einigen Meßing oder Meßings-Waaren in Unſere Provintzien und Lande annoch einzuführen, und zu verkauffen reſolviren ſolte, demſelben ſolches zwar nicht verbothen ſeyn, dagegen er ihm aber gefallen laſſen ſolle, in Unſerer erſten Zoll-Stette, ſo er berühren wird, ſeine Waare getreulich anzugeben, und dieſelbe æſtimiren zu laſſen, auch zehen Thaler vor jedes hundert, als einen Impoſt, welchen Wir hiermit darauf, als auf eine frembde Waare, gelegt haben wollen, nebſt dem gewöhnlichen Zoll und Acciſe würcklich zu bezahlen, oder mit ſolcher ſeiner Waare zurück zu bleiben. Neben dem aber inhibiren und verbieten Wir hiermit ſchlechterdinges, ohne alle Condition und Bedingung, nachdrücklich und ernſtlich, daß niemand von Unſern Bedienten und Unterthanen ſich unterſtehen ſolle, alten Meßing, oder dergleichen alte Meßings-Waaren, auſſerhalb Unſerer Lande in frembder Potentaten Territoria zu verführen, und ſolches Gut daſelbſt zu verkauffen, bey Vermeidung der Confiſcation ſolcher Waare, und zehen Thaler Straffe von jedem Centner, oder nach Proportion, wann es weniger als ein Centner iſt; Allermaſſen Unſer zu dieſem Meßings-Wercke beſtalter Commiſſarius, Friderich Müller, ſolche alte Meßings-Waaren und baare Bezahlung an ſich handelt, auch in denen dem Hammer entlegenen Provintzien gewiſſe Leute und Factors beſtellen wird, welche nicht allein die alte Meßings-Waaren annehmen, und dafür billigmäßige baare Bezahlung, nemlich vor jedes Pfund fünff Groſchen, entrichten, ſondern auch die neuen Waaren, als umb deren Willen an unterſchiedenen Orten reichliche Magazine angerichtet werden ſollen, verkauffen werden, alſo, daß ein jeder nicht allein das alte Gut umb baare Bezahlung ſo fort loß werden kan, ſondern auch die neuen Waaren in allen Unſern Eingangs benannten Provintzien zur Gnüge und ohne Mangel zu bekommen ſeyn werden. Damit nun dieſe Unſere hierunter führende allergnädigſte Willens-Meynung jedermännigklich bekannt gemachet, und deſto feſter darüber gehalten werden möge; Als wollen Wir nicht allein dieſes Unſer Edictum an allen Orten, wo es ſonſt gebräuchlich, öffentlich anſchlagen laſſen; Sondern Wir befehlen auch hiermit allen Unſern im Eingang ſpecificè benannten hohen und niedrigen Bedienten und Unterthanen hiermit nochmahls allergnädigſt und ernſtlich, über dieſes Unſer Edictum ſteiff und feſt auch nachdrücklich zu halten, auf die Verbrechere, und inſonderheit auf die Juden, welche dergleichen altes Gut aus dem Lande zu ſchleppen pflegen, ein wachendes Auge zu haben, und keinem dagegen einige Contravention zu geſtatten; Hingegen ſolche Verbrechere, wann ſich einige derſelben finden ſolten, ſo fort anzuhalten, und die Waare in die nechſte Gerichte zu bringen, damit die Execution vorbeſchriebener maſſen vollſtrecket, und die verwirckte Straffe, von welcher der Angeber den dritten Theil erheben, das übrige aber Unſerm Fiſco anheim fallen ſoll, eingefordert werden möge. Inſonderheit werden Unſere Zoll- und Acciſe-Bediente an allen Orten hiermit beſchliget, auf die aus denen benachbarten Landen einkommende Meßings-Waaren genaue Aufſicht zu haben, und dieſelbe zwar annoch, und bis zu fernerer allergnädigſten Verordnung paſſiren zu laſſen, ſolche aber nach ihrem

Digitized by Google

ihrem Werth zu æstimiren, und vor jedes hundert jeden Thaler, als einen Impost, neben der ordinairen Zoll- und Accise-Gebühr, zu fodern, solches Geld auch behörigen Orts, und zwar den neuen Impost bey Unserer Accise-Casla, richtig zu berechnen. Und damit schließlich kein Unterschleiff unter den Waaren vorgehen möge, so werden diejenige Messings-Waaren, so von Unserm Commissario, Müllern, herkommen, und auf Unsern Meßings-Hammer verfertiget seyn, mit einem solchen Zeichen, als hier ad marginem gedrucket, nemlich einer Krone und der Jahrzahl, bemercket werden, welches einem jeden hiermit zur Nachricht vermeldet wird, und wornach sich auch ein jeder unterthänigst und gehorsamst zu achten. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft, und vorgedrucktem Königl. Insiegel. Geben Cölln an der Spree, den 21. Dec. 1702.

Friderich. (L. S.)

Graf v. Wartenberg.

No. XXXIV. Edict, wegen verbothenen frembden Eisens. Vom 12. Maji 1703.

WIr **Friderich**, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Freyherren, Ritterschafft, vom Adel, Haupt- und Ambtleuten, Commissarien, Castnern, Schössern, Ambtschreibern, Bürgermeistern und Rahtmännern in Städten und Flecken, Zollverwaltern, Accise-Bedienten, auch Land- und Zollverrentern, Schultzen und Gemeinen in den Dörffern, und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen in der Chur und Marck Brandenburg, so immediatè Uns selbst oder aber Unsern Lehn-Leuten zugehörig, Unsere Gnade und Gruß. Und geben ihnen sämtlich hiermit in Gnaden zu vernehmen, wie Uns unterthänigst vorgetragen worden, welchergestalt denen von Unsern in GOtt ruhenden Herrn Vätern Gnaden in annis 1666. und 1674. publicirten Edicten; wegen nicht Einführung des auf gewisse Masse verbottenen frembden Eisens nicht nachgelebet, auch Unsere deßfalls am 18. Decembr. 1688. und am 30. April. 1691. renovirte ernste Verordnungen aus den Augen gesetzet, und das auswertige theils geringe Eisen in Unsere Lande auf allerhand unzulässige Weise häuffig herein gebracht, verhandelt und verarbeitet werde. Wodurch es dann geschehe, daß den Unsern Eisen-Hämmern das Eisen in grosser Quantitæt liegen bleibe und Unsere Chatoul-Gefälle dadurch verschmälert worden.

Wann Wir dann solcher Wiedersetzlichkeit länger nicht nachsehen, noch geschehen lassen können, daß das bey Unsern Hammern und Hütten-Wercken gemachte Eisen nicht debitiret wird, zumahlen da die selbst eigene Erfahrung überflüssig erwiesen, daß dasselbe eben so gut und offt besser denn das frembde Eisen zu allerhand Nothwendigkeit genützet, und für eben denselben Preiß als das frembde, wo nicht für ein geringeres gekaufft werden könne. Als sind Wir allergnädigst bewogen worden, oberwehnte Edicta und Unsere vielfältige Verordnungen hierdurch zu renoviren, und die Einfuhre des frembden Eisens ausser dem Schwedischen Oesemund, dessen Einführung ins Land hiermit noch ferner erlaubet ist) gäntzlich zu verbieten. Und ergehet demnach hiermit Unser so allergnädigst als ernstlicher Befehl an alle und jede vorbenandte Befehlichshabern Unserer Chur und Marck Brandenburg diß- und jenseits der Oder, Havel, Spree und Elbe, vornemlich aber an Unsere Steuer-Commissarien, Directores, Gerichts-Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande, Zollverwaltern, Accis-Bedienten, Land- und Zollverentern, daß sie samt und sonders hierauf ein wachendes Auge haben, und im geringsten kein frembdes Eisen, es sey ein- oder zwey-geschmoltzen, ohne was in diesem Unserm allergnädigst und ernstlichen Edict schon berühret und ausgenommen, in Unsere Lande einzuführen verstatten sollen. Wie Wir denn allen Unsern Accis Einnehmern insonderheit hiermit ernstlich befehlen, daß, wenn gleich der vormahls am 8. Aug. 1688. verordnete Impost davon abgeführet werden wolte, sie dennoch nicht zugeben sollen, daß das hierin verbotene Eisen bey ihnen eingeführet, verhandelt oder verarbeitet werde, sondern so bald ein Eisenhändler, Schmidt, oder wer er sonst seyn möchte, in ein oder andern Ort der vorbenelten Creyse, nach vorgegangener Affigirung dieses Unsers Edicts, etwas einzuführen und im Lande zu vertreiben sich unterstünde, soll solch Eisen sofort durch Hülffe des Magistrats, Zollverwalters, der Land- und Zollbereiter, oder Accise-Visitirer in Beschlag und Verwahrung genommen, und davon nicht das geringste wieder loß gegeben werden, biß Uns davon unterthänigster Bericht geschehen, und Wir, wie es mit dergleichen vorsetzlichen Übertretern, und den wieder Unser Verbot eingebrachten frembden Eisen ferner gehalten werden solle, allergnädigsten Befehl ertheilet haben werden.

Gleichwie Wir nun dieser Unserer allergnädigsten Willens-Meinung in allem nachgelebet wissen wollen; Also werden Wir nicht unterlassen, diejenige so hierunter einiger massen conniviren werden, nach vorhergegangener Inquisition und überführten Ungehorsams, nicht nur nach Befinden ernstlich zu bestraffen, sondern auch von denenselben allen verursachten Schaden und Kosten, so aus eins oder des andern Nachlässig- und Widerspenstigkeit erwachsen könte, mit Recht zu fordern. Und da Wir auch glaubwürdig berichtet worden, daß einige Dorff-Schmiede, auch andere auf dem Lande wohnende, sich öffters unternehmen, ihnen selbst aus denen benachbarten Landen allerhand Eisen und Eisen-Waaren zu holen und anzuschaffen, solche auch innerhalb Landes zu vertreiben, und also auch Unsere Zoll- und Steuer-Gefälle zu verschmälern, zu geschweigen, was denen Handwercksleuten in Unsern Städten dadurch an ihrer Nahrung vor Eintrag geschicht; So wollen Wir hiermit alle Anfangs bemeldte Unsere Unterthanen, und insonderheit die, so einige Jurisdiction zu exerciren, oder Unsere Edicta zur Execution zu bringen befehliget, oder sonst zu dergleichen von Uns authorisirt sind, hiermit in allen

Gnaden gewarnet haben, sowol das, was in diesem als auch allen andern Unsern Edictis von Uns und Unserm Hochseligen Herrn Vorfahren verordnet worden, genauer denn bishero geschehen, zur Execution zu bringen, oder daß auf vorerwehnte Weise von einem jeden Red und Antwort auch Satisfaction gefordert werden solle, gewärtig zu seyn. Und damit niemand mit einiger Unwissenheit sich zu entschuldigen Gelegenheit haben möge, soll dieses Edict durch die Magistrat- und Gerichts-Obrigkeiten, Zollverwaltere, Steuer- und Accis-Einnehmere, auch Land- und Zollbereuter zu jedermans Notitz gebracht, in locis publicis affigiret werden.

Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. Rosenthal, den 12ten Maji Anno 1703.

Friderich.

(L.S.)

Graf v. Wartenberg.

No. XXXV. Renovatio und Declaratio des Edicts vom 21. Dec. 1702. wegen Meßing-Handels. Vom 10. Sept. Anno 1705.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Vermelden hiermit allen Unsern Prälaten, Grafen, Freyherren, Land-Voigten, Verwesern, Hauptleuten, Ober-Forstmeistern, Ritterschafft, vom Adel, Castnern, Schössern, Ambtmännern, Ambtschreibern, und andern Befehlichshabern, Burgermeistern und Rathmannen in Städten und Flecken, Pensionarien, Verwaltern, Curatoren, Hegemeistern, Heide-Land- und Auxrentern, Heide-Läuffern, Schultzen und Gemeinen in den Dörffern, und sonst insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen in Unserer Chur und Marck-Brandenburg, damt auch in Unsern Hertzogthümern, Pommern und Magdeburg, und in dem Fürstenthum Halberstadt, Unsere Königliche Gnade und Gruß; Und ist ihnen allerseits unterthänigst und wohl bekandt, wasgestalt Wir am 21. Decembr. des 1702. Jahres ein Edictum wegen des zu Hegermühle angelegten Neuen Meßings-Hammers publiciren lassen, und in demselben anbefohlen, wie es mit dem daselbst zubereiteten Meßing, wie auch mit den alten und neuen Meßings-Waaren, und deren Betrieb und Handel gehalten werden solte, wobey Wir es auch in allen Puncten und Clausuln allergnädigst bewenden lassen, und solches Edict hiermit nochmals in Gnaden bestätiget und confirmiret haben wollen; Ausser der einzigen Clausul, was die Einführung des fremden Meßings in Unsere Lande betrifft, welches Wir damahls aus gewissen erheblichen Ursachen nicht so gleich gänßlich aufheben und verbieten wollen, sondern zu der Zeit allergnädigst concediret und zugelassen, daß derjenige, welcher Meßing und Meßings-Waaren in Unsere Provintzien und Lande von auswärtigen Orten zum Handel und Verkauff einführen wolte, mit solchen Waaren zwar solte passiret werden, jedoch solte er schuldig seyn, solche seine Waare in Unserer ersten Zollstätte, so er berühren würde, getreulich anzugeben, und dieselbe æstimiren zu lassen, auch Zehen Thaler für jedes Hundert, als einen Impost, welchen Wir darauf als auf eine fremde Waare gelegt hatten, nebst der gewöhnlichen Zoll- und Accise-Gebühr, wircklich zu bezahlen, oder mit solcher seiner Waare zurück zu bleiben; Nachdem Uns nun seither allerunterthänigst berichtet worden, daß es mit Unserm angelegten Neuen Meßings-Werck seinen guten Fortgang habe, und nicht allein sehr guter untadelhaffter Meßing gemachet, sondern auch die Meßings-Waaren in solcher Quantität bereitet würden, daß Unsere Provintzien und Länder damit genugsam versehen werden könten, und es also keiner fremdden Waaren bedarff, bevorab, da sie in eben dem Pretio verkauffet werden, wie es an andern auswärtigen Orten vormahls vor Errichtung Unsers Meßings-Hammers geschehen, daher auch Unsere Unterthanen und Landes-Einwohner sich darüber zu beschweren keine Ursach haben, und Wir auch überdem erfahren, daß die obgedachte Concession, da Wir fremde Meßings-Waaren unter der Condition des determinirten Imposts einzuführen bis zu fernerer allergnädigsten Verordnung allergnädigst gewilliget, sehr gemißbrauchet, und allerhand schädliche Unterschleiffe verübet worden.

Als haben Wir solches Unser Edictum, so viel diese Clausul betrifft, geändert, und solches hierdurch einem jedweden kund machen wollen, daß Wir nemlich nunmehro die Concession fremdden Meßing und Meßings-Waaren, an Lattun, Kessel, gelben und schwartzen Drat, auch allerhand geschlagene Meßingen Gefässe, in Unsere Lande einzuführen, es geschehe auf was Condition oder unter was Prætext es wolle, gäntzlich aufgehoben, inhibiret und verboten haben wollen, bey Confiscation der Waaren und arbitrairer harter Bestraffung, wobey Wir in specie die Condition aufheben, welche einige von Unserer Milice vorgeschützet haben sollen, als wann sie dieses Verbot nicht angienge, welches ihnen aber weiter nicht gestattet, sondern ein jeder, er sey wes Standes er wolle, sich hieran zu binden schuldig seyn soll; Weil Wir auch vernommen, daß Unserm vorigen oballegirten allergnädigsten Edicto zuwider die alte Meßings-Waaren aus Unsern Landen geführet, und in solcher Zeit wenig oder nichts auf Unsere Meßings-Hütte, oder bey den Factoreyen zum Verkauff gebracht worden; Als wollen Wir solches Verbot unter der damahls darauf gesetzten Straffe der Confiscation, auch anderer schwerer Beahntung, hiermit nochmahls wiederholet, und mit allem Ernst und Nachdruck anbefohlen haben, daß sich künfftig niemand unterstehen solle, in Unsern Landen etwas an alten Meßing und Meßings-Waaren an jemand anders als an Unsern dißfals bestellten Commissarium, Friderich Müller, oder an desselben Factors, so von ihm in den Provintzien angesetzet worden, zu verkauffen, oder sich der wircklichen Confiscation und Execution gewiß zu versehen, worauf dann Unsere im Eingang specificé benandte

benandte Hohe und Niedrige Bediente und Unterthanen ein wachendes Auge zu haben, die Verbrechere, wo ſich dieſelbe finden laſſen, anzuhalten, die fremde Waaren in die nächſte Gerichte zu bringen, und ſolche daſelbſt wohl verwahren zu laſſen, darauf den Caſum an Uns ſelbſt unterthänigſt zu berichten, und ferner allergnädigſte Verordnung gewärtig zu ſeyn, da dann die fremde Waare verkauffet, und dem Angeber der Dritte Theil, ſowol vom Pretio der Waare, als auch der Strafe, zum Recompens erleget werden, das übrige aber Unſerm Fiſco anheim fallen ſoll; In den übrigen allen bleibet es bey dem Inhalt des vorigen Edicts, worüber ein jeder ohne Unterſcheid, wie auch über dasjenige, was hierin allergnädigſt angeordnet, mit Ernſt und Nachdruck zu halten, und keine Contravention dawieder geſchehen zu laſſen, wie Wir dann auch ſchließlich, um allen Unterſchleiff zu verhindern und zurück zu halten, vorbemeldtem Unſern Commiſſario, Friderich Müllern, die Macht und Freyheit gegeben, daß er und ſeine beſtallte Factors in den Provintzien alle Meßings-Waaren, die ſie in Unſern Landen, und bey einem jeden finden werden, mit dem ihnen anvertrauten und in dem vorigen Edict ad marginem abgedruckten Zeichen oder Stempel, als einer Krone und der darunter befindlichen Jahr-Zahl, zeichnen und ſtempeln mögen; es ſoll auch dieſes renovirte Edict gleich dem vorigen an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeſchlagen, und ſolchergeſtalt zu eines jeden Wiſſenſchafft, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, gebracht werden. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft, und vorgedrucktem Königlichen Inſiegel. Geben Cölln an der Spree, den 10. Sept. 1705.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. XXXVI. Anderweitiges Edict, wieder frembdes Glaß. Vom 2. Julii 1709.

NAchdem Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, unterthänigſt vorgetragen worden, wasmaſſen wieder Deroſelben am 1. Julii 1700. publicirtes allergnädigſtes Edict nicht allein außerhalb frembdes Glaß in Dero hieſige Lande der Chur- und Marck-Brandenburg, wie auch in Dero Hertzogthum Magdeburg und Fürſtenthum Halberſtadt hinein practiciret, und ſowol öffentlich als heimlich verhandelt, ſondern auch in ſpecie von den Böhmiſchen Glaß-Händlern ſowol Kreiden- als Theiſtallin-Glaß, dem Edicto ſchnur ſtracks zuwieder, und ſolches in groſſer Menge eingeführet, dahingegen Seiner Königl. Majeſtät ſelbſt eigene Glaß-Hütten decreditiret, und das auf denenſelben, inſonderheit auf der mit ſchweren Koſten allhier zu Potsdam angefertigten und zum guten Stande gebrachten Glaß-Hütte verfertigte Trinck-Glas zum merclichen Schaden unverkauffet liegen geblieben ſey; Als haben höchſtgedachte Seine Königl. Majeſtät hierdurch jedermänniglich kund und zu wiſſen machen wollen, daß hinführo und von Zeit der Publication dieſes Dero allergnädigſten Mandati an, kein frembdes Glaß, es habe Namen wie es wolle, es ſey Chriſtalline-Kreiden- Trinck- Fenſter- Scheiben- Hell- oder Tafel-Glaß in Dero obbenandte Lande eingeführet, noch darin verhandelt oder verkauffet werden ſolle, bey Vermeidung der Confiſcation des Glaſes, auch anderer willkührlicher Beſtraffung, allermaſſen Seine Königliche Majeſtät ſelbſt eigene Glaß-Hütten nunmehro in dem Stande ſind, daß allerhand Glaß zur Gnüge darin verfertiget, und die benandte Lande und Provintzien damit überflüßig verſehen werden können, die Taxe auch, beſonders bey der Potsdamſchen Glaß-Hütte, und von dem feinen Trinck-Glaſe ſo ſehr moderiret worden, daß niemand darüber ſich zu beſchweren Urſach haben kan; Und weil der Böhmiſchen Glaß-Händeler ſehr viel annoch in denen Königlichen Landen und Provintzien mit groſſen Quantitæten des Böhmiſchen Glaſes ſich aufhalten, und damit ſowol in Dero Königliche Reſidentzien und andern Städten, als auch auf dem Lande hauſiren ſollen, hingegen von dem Königlichen Glaſe, wie es ihnen anbefohlen und vorgeſchrieben worden, wenig oder nichts zugleich mit verkauffen wollen; Als ſoll ihnen hiermit von dato dieſes Edicts an, eine Friſt von zween Monaten, nemlich die beyde nechſtkommende Monate Auguſtus und September geſetzet ſeyn, in welcher Zeit ſie ſich von ihrem annoch habenden Böhmiſchen Glaſe loßmachen müſſen, geſtalt über der geſetzten Zeit mit ihrer Waare in den Königlichen Landen zu verbleiben, ihnen nicht ferner geſtattet werden ſoll, hingegen wollen Se. Königl. Majeſtät dieſelbe deſto härter betroffen laſſen, wann ſich einer oder der ander derſelben nach verfloſſener ſolcher Zeit annoch mit frembden Glaß-Waaren in Dero Landen, es ſey wo es wolle, finden laſſen ſolte. Seine Königliche Majeſtät befehlen ſolchemnach allen Dero Hohen und Niedrigen Bedienten in allen Dero Provintzien und Landen ſamt und ſonders hiermit allergnädigſt und ernſtlich, hierauf ein wachendes Auge zu haben, und über dieſe allergnädigſte Königliche Verordnung ſteiff, feſt und nachdrücklich zu halten, die Uebertretere auch ſofort anhalten, und die Waaren des frembden Glaſes retarreſtiren zu laſſen, die Sache aber an Seine Königl. Majeſtät hohe Perſon unterthänigſt zu berichten, und weitere allergnädigſte Verordnung zu erwarten; inſonderheit werden alle Königliche Zoll- und Acciſe Bediente, wie auch Land- und Ausreuters hierdurch befehliget, keine dergleichen frembde Glaß-Waaren von dato an in Seiner Königl. Majeſtät Lande einzulaſſen, ſondern diejenige, ſo ſie führen, mit Vorzeigung dieſes Mandati, ſo bald ſie auf die Grentzen und erſte Königliche Zoll-Städte kommen, zurück zu weiſen; Damit nun dieſes umb ſo vielmehr einem Jeden bekandt werde, und niemand mit der Unwiſſenheit ſich hiernechſt entſchuldigen möge, ſo ſoll dieſes Edict in der gantzen Chur- und Marck-Brandenburg, imgleichen in dem Hertzogthum Magdeburg und Fürſtenthum Halberſtadt aller Orten und Enden in Städten und auf dem Lande gewöhnlicher maſſen publi-

ciret und öffentlich angeheffiret werden, derjenige aber, welcher einen Verbrecher anſaget, den halben Theil von der Straffe, weil der andere Theil bey Sr. Königl. Majeſtät Chatoul-Gefällen berechnet wird, zu gewarten haben; Urkundlich unter Seiner Königl. Majeſtät eigenhändiger Unterſchrifft, und vorgedrucktem Königl. Inſiegel. Geben Potsdam, den 2. Julii 1709.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. XXXVII. Geſchärfftes Edict, wieder das frembde Meſſing, ꝛc. Vom 13. Auguſti 1709.

SEine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, confirmiren und beſtätigen auf allerunterthänigſtes Anſuchen derer itzigen Pächter des Hegermühliſchen Meſſing-Hammers Aurellon, Didelot, und Compagnie, hiermit in Gnaden, diejenigen Edicta und Verbothe, welche wegen dieſes Werckes vorhin unter dem 21. Dec. 1702. und 10. Sept. 1705. durch öffentlichen Druck ins Land publiciret worden, in allen ihren Puncten und Clauſuln dergeſtalt und alſo, daß Niemanden, wer der auch ſey, unter keinerley Prætext erlaubet ſeyn ſolle, weder frembd Meſſing oder Meſſings-Waaren, an Latun, Keſſel, gelben und ſchwartzen Drat, auch allerhand geſchlagenen Meſſings-Geſäſſen, in Dero Königliche Lande und Provintzen ein, noch einiges altes Meſſing aus ſelbigen zu führen, ſondern dieſes letztere obgedachten Pächtern, oder ihren in denen Städten geſetzten Factorn um billiche Bezahlung, als vor jedes Pfund 5. ggr. einzuliefern, geſtalt nicht allein an geſchlagenen Meſſings-Waaren überall in Königl. Preuſſiſchen Landen gegen billichen Preiß ein Uberfluß bereitet, ſondern auch alles alte Meſſing ſo fort bey der Einlieferung vor beſagten oder nach Befinden einen noch wohl höhern Preiß bahr bezahlet, und ſonſt von allerhand neuen Waaren an unterſchiedenen Orten ſolcher Vorrath in denen dazu angelegten Magazinen angeſchafft werden ſoll, daß niemand über einigen Mangel zu klagen Urſach haben dürffte; Damit nun über dieſe Edicta deſto ſchärffer und nachdrücklicher gehalten werden möge, ſo befehlen allerhöchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät allen und jeden Dero Hohen und Niedrigen, ſonderlich allen Accis- und Zollbedienten, auch Land-Zoll- und Grentz-Reutern, hiermit alles Ernſtes, auf die Verbrecher ein wachſames Auge zu haben, und ſolche mit Pferd, Wagen und Waaren ſofort anzuhalten, auch in Dero nechſte Gerichte zu liefern, allermaſſen nicht allein alles, was wieder ſolch Verboth eingeführet, oder ſonſt im Lande gefunden wird, confiſciret, ſondern der Ubertreter auch mit einer Straffe von **zwey hundert Thaler**, davon der Angeber das Vierte Theil, das übrige aber der Königliche Fiſcus bekömmt, beleget werden ſoll; Und damit aller Unterſchleiff deſto mehr vermieden bleiben möge, ſo ſollen binnen Zeit von ſechs Wochen nach der jedes Orts geſchehenen Publication dieſes Patents alle und jede im Lande verhandene Meſſings-Waaren, mit dem zur Seite hierbey angemerckten Zeichen eines Adlers, nebſt der Jahr-Zahl, bemercket und beſtempelt, nach Verfluß ſolcher ſechs wöchentlichen Zeit aber, was nicht auf dieſe Weiſe bezeichnet funden wird, confiſciret, und mit der darauf geſetzten Straffe der 200. Rthlr. verbüſſet werden; Urkundlich iſt dieſes confirmirte Königliche Edict unter allerhöchſtgedachter Seiner Königl. Majeſtät in Preuſſen eigenhändigen Unterſchrifft, und Dero Königlichen Inſiegel bekräfftiget, ſolches auch durch öffentlichen Druck und Anſchlag gehöriger Orten zu männiglichs Wiſſenſchafft zu bringen, allergnädigſt befohlen worden. So geſchehen Cölln an der Spree, den 13. Auguſti 1709.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. XXXVIII. Edict, daß kein frembd Kupffer eingeführet, das hieſige aber mit dem Adler bezeichnet werden ſoll. De dato Charlottenburg, den 20. Auguſti 1709.

WIr **Friderich**, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Geben hiermit männiglich zu vernehmen, was geſtalt Wir Unſern Kupfferhammer zu Neuſtadt-Eberswalde, nach des bisherigen Pächters daſelbſt, Johann George Spechts, Pacht-Jahre, ſo auf künfftig verfloſſenen Johannis dieſes Jahres zu Ende geweſen, anderweit an den Arrendator, Moiſes Aureillon, und deſſen Conſorten, in Arrende allergnädigſt überlaſſen. Da nun ſothaner Kupffer-Hammer das Recht, daß kein verfertigtes Kupffer aus frembden Landen eingeführet werden ſoll; So haben dieſelbe Uns allerunterthänigſt vorgeſtellet, wie daß ſie zur Verhütung aller beſorgenden Unterſchleiffe den bißhero gebräuchlich geweſenen Stempel des Scepters, womit das von dem Kupffer-Hammer zu Neuſtadt-Eberswalde genommene Kupffer geſtempelt worden, ändern, und an ſtatt deſſen das Zeichen des Adlers mit der Jahr-Zahl in währenden ihren 6. Arrende-Jahren auf gemeldtem Neuſtädtſchen Kupfferhaußen gebrauchen wollen; mit allerunterthänigſter Bitte, Wir wolten Uns ſolches in Gnaden gefallen laſſen, und anbey zu verordnen geruhen, daß hinführo diejenige verfertigte Kupfferne Waaren, ſo innerhalb 6. Wochen poſt publicationem mit Unſerm Adler auf obige Maſſe nicht gezeichnet wären, nicht allein vor confiſcabel erkandt, ſondern dabey auch diejenige, ſo damit handeln, und ſolche zum feilen Kauff bringen, mit einer nahmhafften Straffe beleget werden, und

Wir

Wir dann solchem ihren Suchen, jedoch, daß sie kein gering oder untüchtiges Kupffer mit sothanem Stempel bezeichnen lassen, aus angeführten Ursachen allergnädigst deferiret; Als werden nicht nur die Kupffer-Schmiede, und welche in Unserer Chur- und Marck-Brandenburg mit Kupffernen Waaren handeln, hiermit ernstlich verwarnet, sondern Wir befehlen auch allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen in Unserer Chur- und Marck-Brandenburg, insonderheit denen von Adel auf dem Lande, Beamten, Magistræten in Städten und Flecken, Unsern Zoll-Verwaltern, Land- und Zoll-Bereutern, imgleichen Schultzen auf denen Dörffern hierdurch alles Ernstes, hierauf gute Acht zu haben, und da einer oder der andere, er sey wer er wolle, innerhalb 6. Wochen à die publicationis in Unsern Landen der Chur- und Marck-Brandenburg wieder Unser Verbott gleichwohl betroffen würde, daß er mit Kupffer, welches nicht mit dem Adler auf diese Art bezeichnet, handeln, soll derselbe nicht allein des Kupffers verlustig gehen, sondern auch überdem mit 200. Rthlr. Straffe, wovon dem Denunciantenden 4te Theil abgefolget werden soll, angesehen werden. Damit aber auch niemand sich mit Fug zu beschweren, einige Ursach haben möge; So seynd die Arrendatores des Kupffer-Hammers befehliget, bey allen Kupffer-Schmieden das itzo vorhandene und mit dem Stempel des Scepters bezeichnete Kupffer, auf ihre Kosten, und ohne Entgeld mit dem neuen Stempel stempeln zu lassen. Und weil auch geklaget wird, daß verschiedene Kauff-Handels- und andere Leute in hiesigen Unsern Landen, ja auch die Juden sich unterfangen sollen, alt Kupffer in Städten, Flecken und Dörffern aufzukauffen, und an sich zu bringen, nachmahls gar ausser Landes zu verpartiren; So wollen Wir hiermit, daß hinkünfftig niemand die Freyheit habe, alt Kupffer zu kauffen, als die Kupffer-Schmiede, und auf gewisse Masse die Kesselführer, gestalt dann auch weder alt noch neu Kupffer aus fremdden Landen, oder in andern Königlichen Provintzien befindlichen Kupffer-Hammern, ohne eines darüber von Uns, oder Unserer Ambts-Cammer ertheilten Passes herein gebracht werden soll, bey Vermeydung der Confiscation desselben. Daran geschiehet Unsere eigentliche und ernste Willens-Meynung. Urkundlich haben Wir dieß Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen, auch zu männiglichen Wissenschafft und Nachricht in allen Städten, Marckt-Flecken und Geleiten, wie auch auf denen Dörffern in Unserer Chur- und Marck-Brandenburg zu affigiren anbefohlen. So geschehen und gegeben Charlottenburg, den 20. Augusti, 1709.

Friderich.

(L.S.)

Graf von Wartenberg.

No. XXXIX. Patent, daß kein frembdes Spiegel-Glaß ohne 25. pro Cent zu erlegen, eingeführet werden soll. Vom 2. Junii, Anno 1710.

Demnach **Seiner Königlichen Majestät in Preussen**, ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, unterthänigst zu vernehmen gegeben worden, wie daß zu nicht geringen Præjudiz Dero wohleingerichteten Spiegel-Manufactur viel frembde Spiegel von verschiedener Sorte und Grösse in Dero Landen eine Zeither eingeführet worden, auch noch biß hieher damit continuiret werde, ohne den darauf gesetzten Impost der 25. pro Cent davon zu entrichten, wodurch aber allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Intention sehr zuwieder gehandelt, und dasjenige, was in faveur gemeldeter Dero Spiegel-Manufactur wohlbedächtig verordnet worden, nicht erreichet wird; Als haben Dieselbe hiermit nochmahln und anderweitig gnädigst und nachdrücklichst verordnen wollen, daß hinführo von allen und jeden Spiegeln, es mögen Dieselbe vor Qualitæt und Natur seyn, wie sie wollen, gedachte fünff und zwantzig pro Cent richtig abgeführet, ohne derselben Entrichtung aber keine derselben in Seiner Königlichen Majestät Landen ferner eingelassen und passiret werden sollen, zu dem Ende den allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät alle Dero hohe und niedrige Bediente, insonderheit aber Dero Commissariate, Steuer-Collegia, Krieges- und Steuer-Commissarien, Zoll-, Land- und Ausreutern hierdurch dahin wollen angewiesen haben, hierüber ein wachendes Auge zu haben, und mit allem Ernst und Nachdruck darüber zu halten, auch zu dem Ende es denen, welchen es zu wissen von nöthen gehörig bekandt zu machen, und sich hiernach allerahmhorsamst zu achten. Urkundlich, unter allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Insiegel. So geschehen und gegeben zu Porstam, den 2. Junii, Anno 1710.

Friderich.

(L.S.)

J.M.F.v.Blaspiel.

No. XL. Edict, wieder alles frembde Glaß, und daß in der neu angelegten Hütte bey Potsdam, der Preiß des Trinck-Glases sehr moderirt worden. Vom 2. Octobr. 1713.

Nachdem **Seiner Königlichen Majestät in Preussen**, ꝛc. Unserm allergnädigsten Könige und Herrn, unterthänigst vorgetragen worden, wasmassen wieder die vorigen, sonderlich am 1. Julii, 1700. und 2. Julii, 1709. publicirte allergnädigste Edicte, nicht allein allerhand frembdes Glaß in Dero hiesige Lande, der Chur- und Marck-Brandenburg, wie auch in Dero Herzogthum

Magdeburg und Fürſtenthum Halberſtadt hinein practiciret, und ſo wol öffentlich als heimlich verhandelt, ſondern auch in ſpecie von den Böhmiſchen Glaß-Händlern ſo wol Kreyden- als Chriſtallen-Glaß, denen Edicten ſchnurſtracks zuwieder, in groſſer Menge eingeführet worden, dahingegen Sr. Königlichen Maj. ſelbſt eigene Glaß-Hütten decrediriret, und das auf denenſelben, inſonderheit auf der mit ſchweren Koſten zu Potſdam angefertigten, und zum guten Stande gebrachten Glaß-Hütte verfertigte Trinck-Glaß, zum mercklichen Schaden unverkauffet liegen geblieben, hingegen das Geld vor fremdbes Glaß häuffig auſſer Landes verführet ſey; Als haben allerhöchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät hierdurch jedermänniglich nochmahls kund und zu wiſſen machen wollen, daß es bey denen vorhin, ſonderlich denen obangezogenen Edicten, ſchlechterdings ſein Bewenden habe; Und dieſemnach von nun an kein fremdbes Glaß, es habe Nahmen wie es wolle, und komme her wo es wolle, es ſey Chriſtallin-Kreyden-Trinck-Fenſter-Scheiben-Holl- oder Taffel-Glaß in Dero obbenannte Lande eingeführet, noch darin verhandelt oder verkauffet werden ſolle, bey Vermeidung der Confiſcation des Glaſes, auch anderer willkührlicher Beſtraffung, allermaſſen Sr. Königl. Majeſtät ſelbſt eigne Glaß-Hütten nunmehro in dem Stande ſind, daß allerhand Glaß zur Genüge darin verfertiget, und die benannte Lande und Provintzien damit überflüſſig verſehen werden können, die Taxe auch, beſonders bey der Potsdamſchen Glaß-Hütte, und von dem feinen Trinck-Glaſe, ſo ſehr moderiret worden, daß niemand darüber ſich zu beſchweren Urſach haben kan; Und weiln ſich der Böhmiſchen Glaß-Händler, ohnerachtet der nur erwehnten Edicten, dennoch ſehr viel in denen Königlichen Landen und Provintzien mit groſſen Quantitæten des Böhmiſchen Glaſes aufhalten, und damit ſo wol in Dero Königlichen Reſidentzien und andern Städten, als auch auf dem Lande hauſiren ſollen, hingegen von dem Königlichen Glaſe, wie es ihnen anbefohlen, und vorgeſchrieben worden, wenig oder nichts verkauffen, da man doch erböthig, ihnen, wenn ſie bey Dero Königlichen Hütten gnugſame Sicherheit ſtellen, von Zeit zu Zeiten eine gewiſſe Quantität Glaſes, biß ſie es vertrieben, zu borgen; Als ſoll auf ſelbige beſonders ein wachſames Auge gehalten, und wohl beobachtet werden, ob ſie fremdbes Glaß vertreiben, geſtalt Seine Königliche Majeſtät dieſelbe, nebſt der Confiſcation des Glaſes, deſto härter beſtraffen laſſen wollen, wenn ſich einer oder der andere derſelben mit fremdben Glaß-Waaren in Dero Landen, es ſey wo es wolle, finden, hingegen das in Dero Landen verfertigte, ob es wohl beſſer als das Böhmiſche, auch im Preiſe mit ſelbigen gleich iſt, aus andern Abſichten liegen laſſen ſolte; Seine Königliche Majeſtät befehlen ſolchemnach allen Dero hohen und niedrigen Bedienten, in allen Dero Provintzien und Landen, ſambt und ſonders hiermit allergnädigſt und ernſtlich, über dieſe Königliche allergnädigſte Verordnung ſteiff, feſt und nachdrücklich zu halten, die Uberteter auch ſo fort anhalten, und die Waaren des frembden Glaſes verarreſtiren zu laſſen, die Sache aber an Seine Königliche Majeſtät hehe Perſon unterthänigſt zu berichten, und weitere allergnädigſte Verordnung zu erwarten, inſonderheit werden alle Königliche Zoll- und Acciſe-Bediente, wie auch die Land- und Ausreutere hierdurch befehliget, keine dergleichen fremdde Glaß-Waaren in Seiner Königlichen Majeſtät Landen einpaſſen, ſondern diejenige, ſo ſie führen, mit Vorzeigung dieſes Mandati, ſo bald ſie auf die Grentzen und erſte Königliche Zoll-Städte kommen, zurück zu weiſen, und unter keinerley Prætext, bey Vermeydung unausbleiblicher harter Beſtraffung, jemanden durch die Finger zu ſehen; Damit nun dieſes umb ſo vielmehr einem jeden bekannt werde, und niemand mit der Unwiſſenheit ſich hiernechſt entſchuldigen möge, ſo ſoll dieſes Edict in der gantzen Chur- und Marck-Brandenburg, ingleichen in dem Hertzogthum Magdeburg, und Fürſtenthum Halberſtadt, aller Orten und Enden in Städten und auf dem Lande, gewöhnlicher maſſen publiciret, und öffentlich angeheffet werden, derjenige aber, welcher einen Verbrecher anſaget, den halben Theil von der Straffe, weil der andere Theil bey Seiner Königlichen Majeſtät Chatoul-Gefällen berechnet wird, zu gewarten haben; Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majeſtät eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedrucktem Königlichen Inſiegel; Geben Berlin, den 2. Octobr. 1713.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

E. B. v. Kamcke.

No. XLI. Edict, vom Verboth des frembden Meßings, und veränderten Zeichen des innländiſchen. De dato Berlin, den 17. Julii, 1714.

Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, confirmiren und beſtättigen auf allerunterthänigſtes Anſuchen derer itzigen Pächtere des Hegermühliſchen Meßing-Hammers, Aureillon, didelot, und Compagnie hiermit in Gnaden, diejenige Edicta und verbothe, welche wegen dieſes Werckes vorhin und zu letzt unterm 13. Auguſti, 1709. durch öffentlichen Druck ins Land publiciret worden, in allen ihren Puncten und Clauſuln, dergeſtalt und alſo, daß niemanden, wer der auch ſey, unter keinerley Prætext erlaubet ſeyn ſolle, weder frembd Meßing, oder Meßings-Waaren, an Lattun, Keſſel, gelben und ſchwartzen Drath, auch allerhand geſchlagenen Meſſings-Gefäſſen, in Dero Königlichen Lande und Provintzien ein- noch einiges altes Meßing aus ſelbigen zuführen, ſondern dieſes letztere obgedachten Pächtern, oder ihren in denen Städten geſetzten Factoren um billige Bezahlung, als vor jedes Pfund 5. gr. einzuliefferen, geſtalt nicht allein an geſchlagenen Meſſings-Waaren überall in Dero Königlichen Landen gegen billigen Preiß ein Uberfluß bereitet, ſondern auch alles alte Meßing ſo fort bey der Einlieferung vor beſagten, oder nach Befinden einen noch wohl höhern

Digitized by Google

höhern Preiß baar bezahlet, und sonst von allerhand neuen Waaren an unterschiedenen Orten solcher Vorrath in denen dazu angelegten Magazinen angeschaffet werden soll, daß niemand über einigen Mangel zu klagen Ursach haben dürffe.

Damit nun über diese Edicta desto schärffer und nachdrücklicher gehalten werden möge; So befehlen allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät allen und jeden Dero hohen und niedrigen, sonderlich allen Accise- und Zoll-Bedienten, auch Land-Zoll-Aus- und Gräntz-Reutern hiermit alles Ernstes, auf die Verbrecher ein wachsames Auge zu haben, und solche mit Pferde, Wagen und Waaren, so fort anzuhalten, auch in Dero nechste Gerichte zu liefern, allermassen nicht allein alles, was wieder solch Geboth eingeführet, oder sonst im Lande gefunden wird, confisciret, sondern der Uebertreter auch mit einer Straffe von 200. Rthlr., davon der Angeber das 4te Theil, das übrige aber der Königliche Fiscus bekömmt, belegt werden soll; Und damit aller Unterschleiff desto mehr vermieden bleiben möge, so sollen binnen Zeit von 6. Wochen nach der jedes Orts geschehenen Publication dieses Patents alle und jede im Lande verhandene Meßings-Waaren mit dem zur Seite hierbey angemerckten Zeichen, nebst der Jahr-Zahl, statt des vorigen Stempels des Adlers bemercket und bestempelt, nach Verfluß solcher 6. Wochentlicher Zeit aber, was nicht auf diese Weise bezeichnet funden wird, confisciret, und mit der darauf gesetzten Straffe der 200. Rthlr. verbüsset werden, immassen dann auch niemanden, wer der auch sey, sothanes Zeichen nachzumachen, oder zu führen, unter keinerley Prætext, bey Vermeydung nachdrücklicher und empfindlicher Straffe erlaubt seyn soll. Ubrkundlich ist dieses renovirte Edict unter allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrifft, und Dero Königlichen Insiegel bekräfftiget, solches auch durch öffentlichen Druck und Anschlag gehöriger Orten zu männiglichen Wissenschafft zu bringen, allergnädigst befohlen worden.

So geschehen Berlin, den 17. Julii, 1714.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

von Kameke.

No. XLII. Edict, wegen des Salpeter-Wesens. Vom 20. Junii, 1716.

Wir **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Bedienten und Unterthanen, absonderlich denen vom Dohm-Capittul, Prælaten, Grafen, Herren, Ritterschafft, Haupt-Amts- und Gerichts-Leuten, Steuer-Bedienten, Bürgermeistern in Städten, Richtern, Schultheissen und Gemeinden in Flecken und Dörffern, und insgemein Unsern sämbtlichen Lehn-Leuten, Einwohnern und Schutz-Verwandten Unsers Hertzogthums Magdeburg, und Grafschafft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit, Unsern Geuß und Gnade, und geben ihnen sambt und sonders hiermit allergnädigst zu vernehmen.

Wasmassen Wir mit nicht geringer Befremdung und Mißfallen vernommen, wie so gar schlecht und unfolgsältig Unsere hiebevor publicirte Salpeter-Edicta bißhero observiret, und denenselben nachgelebet worden, dergestalt, daß an einer Seite die Unterthanen die Salpeter-Erde zu schrapen, und abfolgen zu lassen, verschiedentlich sich geweigert, an der andern aber die Salpetersieder ihren gewonnenen Salpeter anderweit verkaufft und veräussert, auch dadurch ihrem abgelegten Eyd zuwieder gehandelt.

Als haben Wir um dieses an sich nützliche, und Unseren Artillerie-Magazinen selbst sehr zu statten kommende Werck aufrecht zu erhalten, und vor dem gäntzlichen Verfall zu retten, allergnädigst gut gefunden, vorangezogene Unsere Edicta zu wiederholen und zu erneuren. Allermassen Wir dann solches auch hiermit und krafft dieses thun, dannenhero auch setzen, ordnen, und wollen, daß

1. Anfänglich und zuförderst Unserm Hof-Rath Jeswitzen, und Commercien-Rath Guischard, nach wie vor die Direction dieses Wercks aufgetragen bleiben, und solches von ihnen nach denen Instructionen, so denenselben hiebevor darzu ertheilet worden, respiciret, und beförget werden soll. Deme zu Folge dann

2. Zweytens, aller und jeder fallender Salpeter, von keinem der Salpetersieder anderswo verkaufft, sondern insgesambt nach Unseren Salpeter Magazinen zu Magdeburg, Halle und Halberstadt gegen den von Uns determinirten Preiß abgegeben, und geliefert werden soll.

3. So viel aber die Gewinnung des Salpeters betrifft, da bleibet es nach wie vor dabey, daß derselbe in denen Städten, Clöstern, Flecken und Dörffern in besagtem Unsern Hertzogthum Magdeburg, und der Grafschafft Mantzfeld Unserer Hoheit, es gehören dieselbe Uns selbst, oder Unsern Lehn-Leuten, denen von Adel, oder vom Bürger-Stande, Geistlichen, Freyen, oder wie sie sonst immer Nahmen haben mögen, zufolglich überall in denen Wänden der Häuser, Scheunen und Ställen, nichtes dann der Prælaten, und Adelichen Wohn-Häuser und Ritter-Sitze, und daran gelegenen Gebäude, Scheunen und Ställen, sambt dem was daselbst, und an anderen Orten bereits gepflastert und ausgetheilet ist, davon ausgenommen, von denen Salpetersiedern zu der Salpeter-Erde gegraben, und abgekratzet, auch was neben dem zum Salpeter dienlich aufgeräumet, davon Salpeter gesotten, auch diese Oerter ehender nicht als bis sie rein ausgegraben, und abgeschrapet worden, verlassen, aller Salpeter aber, der von einer Wochen zur andern gesotten, und gefertiget werden wird, denjenigen, der des Orts die Aufsicht darauf hat, treulich angezeiget, und ohne einigen Unterschleiff, heimlicher Veräusserung, in- und ausser Landes, zu obgedachten Unseren Magazinen geliefert werden soll. Es haben sich auch

Digitized by Google

4. Die Salpetersieder nicht allein vor sich selbst, wie obenmehnet, treulich zu verhalten, sondern auch ihr Gesinde zu gleichmäßiger Bezeigung anzuweisen, und wann sie sich frevenlicher Weise unterstehen solten, die neu-aufgeschlagene Wände an Gebäuden und Zäumen, in welchen noch kein Salpeter angeblühmet stünde, aufzureissen, und umzuwerffen, auf ihre Kosten wieder zu repariren, und zu rechte zu machen, und in vorigen Stand zu bringen, von niemanden in Absicht der Verschonung von ihren Häusern und Höfen, mit Grabung und Abschrapung des Salpeters weder vor sich selbst Geld zu nehmen, und sich corrumpiren zu lassen, noch auch durch ihre Knechte und Jungens dergleichen Unterschleiff vornehmen und treiben zu lassen, vielmehr in allen diesen Stücken ihren abgelegten Eyd auf das allergenaueste, und ohne die geringste Contravention nachzukommen.

5. Wir befehlen auch dannenhero allen denenjenigen in vorbesagtem Unserm Hertzogthumb Magdeburg, und der Grafschafft Manßfeld Magdeburgischer Hoheit, dahin Wir Unsere Salpetersiedere allbereits gesetzet, oder noch werden setzen lassen, wes Würden, Standes oder Wesens sie seyn mögen, gnädigst, und ernstlichst, daß sie alles Salpeter-Kauffens und Verkauffens, so wohl in- als ausserhalb des Hertzogthumbs Magdeburg, vor sich und die ihrigen sich gänzlich enthalten, hiernechst aber denen Salpetersiedern jedes Orts, nebst ihrem Gesinde, dahin sie durch eine sonderbare Abtheilunge damit kein Salpetersieder dem andern in seinen angewiesenen Oertern einigen Eingriff thun möge, verwiesen worden, Salpeter-Erde zu graben, abzuschrapen, oder sonsten aufzuräumen, und daraus Salpeter zu sieden, ungehindert, unweigerlich und ohne Entgeld nachgeben, auch sie zu Erbauung neuer Wohn-Städte, oder derer vorhin befindlichen Einmiethung, vor allen andern verstatten, und wie getreuen und gehorsamen Unterthanen gebühret, Unsern Salpetersiedern in allen sich bes[o]r derlich und behülflich erweisen, und weder für sich selbst, noch durch die ihrige wieder diese Salpetersieder die allergeringste Thätlichkeit nicht vornehmen, oder etwas von ihnen fordern, weniger die Salpeter-Erde in ihren oder andern Häusern, Höfen und Wänden selbst ausgraben, und wegführen, noch die Fluhre und Wände mit Wasser begiessen, und die Erde dadurch verderben, vielweniger die Fluhre und Ställe mit Steinen ausspläſtern lassen, daß sie nicht ausgerissen werden dörffen, wie sie ihnen dann auch die Aschen vor allen andern um billigen Preiß, die Grüde oder Stroh-Asche aber nicht ferner, wie öffters aus Mißgunst geschehen, ins Wasser schütten, sondern dieselbe jedes Orts an einer gewissen Stelle, die mit einem Pfahl auszustecken, bringen, und ohne Entgeld zukommen lassen, auch ihr Vieh gleich andern jedes Orts auf die gemeine Weyde, wann dieselbe des Orts vor der Unterthanen Vieh, wo nicht überflüßig, doch zulänglich ist, gestatten, und also in keinerley Weise und Wege gedachten Salpetersiedern einigen Verdruß und Wiederwärtigkeit, sondern vielmehr alle Beförderung erweisen, und gebührlichen Schutz halten helffen, auch darob seyn, daß denn ihnen ertheilten Fuhr-Brieff und Paß der Gebühr nachgelebet, und demselben zuwieder überall nichts verhänget werde, so dem geringsten Schaden causiren könte.

6. Weil auch sechstens die Salpetersieder aus Mangel des zur Salpetersiederey höchstnöthigen Inventarii an Süd-Lauterungs- und Anschuß-Kesseln, an Butten- Ober- und Unter-Gefässen, ingleichen der Erd-Schüppen vielfältig an schuldiger Lieferung des Salpeters nicht wenig gehindert werden; So haben Wir obbemeldten Directoribus Macht gegeben, auf dem Fall die Eigenthümer oder Beambten solches anzuschaffen, oder machen zu lassen, sich weigern solten, alsdann nach Befinden den Vorschuß darzu ex Cassa zu reichen, oder selbst was nöthig ist, anzuschaffen, und bauen zu lassen; Wohingegen die Salpetersieder Dahin angehalten werden müssen, daß sie die Pacht-Gelder nicht eher als die Cassa befriedget, auszahlen, damit solchergestalt die ruinirten Hütten hinwieder in Stande gesetzet, und der Zweck erreichet werde.

7. Daher Wir denn auch allergnädigst wollen, daß obbenandten Unsern Directoribus die Jurisdiction über die Salpetersieder, in so weit es derselben Function betrifft, einen wie den andern Weg, ungehindert und ungekräncket verbleiben, in allen übrigen Fällen aber, und daferne deßhalb Untersuchungen, Inquisitiones, oder was sonsten das Delictum erfodern möchte, vorgenommen, und angestellet werden müssen, die ordentliche Obrigkeit mit darzu gezogen werden solle. Wie denn auch in solchen Fällen, wann denen Salpetersiedern ratione officii ihrer Meynung nach, von Unsern Salpeter-Directoribus zunahe geschehen solte, die Salpetersieder an Unser Magdeburgisches Commissoriat hiermit verwiesen werden, um daselbst ihre vermeintliche Noth vorzustellen, und rechtmäßigen Bescheides zu genaeten. Wobey aber dennoch die Eigenthums-Herren berechtiget seyn sollen, von gemeldten Salpetersiedern die Pacht-Gelder durch die Execution allenfalls beytreiben, auch dieselbe, wann sie nicht præstanda præstiren, jedoch nicht anderer gestalt als mit Vorbewust Unseres Commercien-Raths Guischards wegzuwagen, oder nach Befinden selbige anzuhalten.

8. Sonst aber finden Wir nöthig, daß das Pacht-Pretium auf etwas gewisses und billigmäßiges determiniret, und denen Eigenthümern und Beambten nicht allein überlassen werde, die Pächte so hoch zu steigern, daß endlich die Salpetersieder nach vieler gethanen Arbeit und Mühe aus Noth gedrungen werden, davon zu lauffen, weßhalb dann Unsere Magdeburgische Regierung nebst gedachten Directoren hierunter nach Billigkeit ein gewisses Pacht-Pretium fest zu setzen.

9. Es sollen auch alle und jede, welche Holz verkauffen, solches denen Salpetersiedern an allen Orten, wann sie es verlangen, um einen billigen Preiß überlassen, Unsere Forst-Bediente auch ein gleichmäßiges zu thun, hierdurch abermahlen angewiesen seyn.

10. Und wie nun oberwehnter massen niemand ausser denen zu diesem Werck ernandten Directoren sich des Salpeter-Handels anmaßen, noch ein einziges Pfund Salpeter ausser Unsern Landen, ohne einem Fuhr-Brief, oder in specie darauf gerichteten, mit dem von Uns, gedachten Directoren allergnädigst verliehenen Salpeter-Siegel bedruckten Paß auszuführen gestattet, oder passiret werden soll.

So

So wird hierdurch denen Magiſtraten, Zoll- und Acciſe-Bedienten, Viſitatoren, Policey- und Land-Bereutern, auch allen andern Unſern Unterthanen, ganz ernſtlich anbefohlen, darauf genaue Acht zu haben, und denjenigen, welcher ſolchergeſtalt betreten wird, mit dem Salpeter, Pferden und Wagen anzuhalten, und es Unſerm Commiſſariat zu Magdeburg, wie auch Unſern Commercien-Rath Guiſchard zu notificiren, da dann alles confiſciret, ein Drittheil davon demjenigen ſo es angemeldet der zugeſtellet, und die andern beyde Drittheil zur Verordnung und Verwendung auf Unſer Salpeter-Werck kommen, Unſere Salpeterſieder aber, von denen ſolche Partheyerey herrühret, mit Gefängniß oder am Leibe geſtraffet werden ſollen.

11. Und wie es nun in allen übrigen Stücken bey dem Einhalt Unſerer obangezogenen vormahligen Salpeter-Edicten, und was darinnen zu Beförderung dieſes nützlichen Wercks verordnet worden, ſein unveränderliches Verbleiben hat, und denenſelben überall allergehorſamſt nachgelebet, ins beſondere auch aller geſottener Salpeter zum Verkauff an keinem andern Ort als denen Magazinen zu Magdeburg, Halle und Halberſtadt gebracht, auch jeder Cemmer denen Salpeterſiedern, nachdem von Uns geſetzten Preiſe baar bezahlet werden muß, alſo muß auch ein jeder, der wieder jetztbemeldte Salpeterſieder ihrer Handthierung halber etwas zu klagen hat, ſolches zuförderſt bey mehrgedachten Unſern Commercien-Rath Guiſchard, als welcher beſtändig zu Magdeburg iſt, ſuchen, und remedirung von demſelben erwarten, oder in deſſen Entſtehung ſeine Nothdurfft deßfalls bey Unſerm Magdeburgiſchen Commiſſariat gehörig vortellen.

12. Endlich und letztens wollen Wir auch, daß obbemeldte Salpeterſieder ſich ferner wie bisher, der ihnen vorhin verſchriebenen Befreyung von Zoll- und Brücken-Gelde, wie ingleichen der Einquartirung zu erfreuen haben ſollen. Wobey Wir ſie jedesmahl allergnädigſt, und erfordernden Falls kräfftigſt ſchützen wollen. Befehlen auch Unſerer Magdeburgiſchen Regierung und Commiſſariat hiermit in Gnaden, darüber mit Nachdruck zu halten, und keinesweges zu geſtatten, daß dieſem Unſerm Edict in einigen Stücken zuwieder gehandelt werde.

Wornach ſich alſo jedermännigl ich deme es angehet allergehorſamſt und eigentlich zu achten, und wollen Wir, daß dieſes Edict, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, zum öffentlichen Druck gebracht, in locis publicis affigiret, in denen Kirchen abgeleſen, und ſolchergeſtalt zu jedermanns Wiſſenſchafft gebracht werden ſoll. Des zu Urkund haben Wir dieſes Edict eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben Berlin, den 20. Junii 1716.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. XLIII. Verordnung, daß die Keſſelführer die denen Königlichen Kupffer-Hammern abgenommene Waaren in der nechſten Stadt ſtempeln laſſen ſollen.

De dato den 18. Martii 1717.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, um die vorgegangene Unterſchleiffe aufs künfftige zu verhüten, nöthig gefunden, und reſolviret haben, daß die im Lande herum ziehende Keſſelführer alle neue verfertigte Kupfferne und Meßingene Waaren, ſo ſie den Königlichen Kupffer-Hammern abnehmen, in der nächſten Stadt, wo ſie ſelbige bisher verſteuren müſſen, gleich anfangs bey der Acciſe mit einem beſonderen Stempel zeichnen laſſen ſollen: So befehlen höchſtgedachte Seine Königl. Majeſtät hiermit ſo wohl Dero Krieges- und Steuer-Commiſſariis, in denen ihrer Aufſicht anvertrauten Städten, dieſerwegen die Nothdurfft zu verfügen, und die Acciſe-Bedienten gehörig zu inſtruiren, ſondern auch allen und jeden Keſſelführern, ſich bey Straffe der Confiſcation derer bey der Acciſe nicht geſtempelten Waaren nach dieſer Verordnung allergehorſamſt zu achten. Signatum Berlin, den 18. Martii 1717.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

von Grumbkow.

No. XLIV. Patent, das Kupffer mit dem vorgeſchriebenen neuen Stempel zu ſtempeln. Vom 16. Junii 1719.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Geben hiermit jedermännigl ich zu vernehmen, welchergeſtalt Wir Unſern Kupffer-Hammer bey Neuſtadt-Eberswalde nach nunmehrigen verfloſſenen Sechs Adminiſtrations-Jahren, ſo jüngſthin Trinitatis dieſes Jahrs zu Ende geweſen, anderweit an die Arrendatores, David Splittgerber, und Gottfried Adolph Daum, in Arrende allergnädigſt überlaſſen. Da nun ſothaner Kupffer-Hammer das Recht hat, daß kein verfertiget Kupffer aus fremden Landen eingeführet werden ſoll; So haben dieſelbe Uns allerunterthänigſt vorgeſtellet, wie daß ſie zu Verhütung aller beſorgenden Unterſchleiffe den bisher gebräuchlich geweſenen Stempel des Scepters, womit das von dem Kupffer-Hammer zu Neuſtadt-Eberswalde genommene Kupffer geſtempelt worden, ändern, und an ſtatt deſſen das beygedruckte Zeichen des Adlers, in Quadrat, mit der Jahrzahl 1719. und denen Buchſtaben S. und D. in währenden ihren Arrende-Jahren auf gemeldten Neuſtädtiſchen Kupffer-Hammer gebrauchen wollen, mit allerunterthänigſter Bitte, Wir wolten Uns ſolches in Gnaden gefallen

fallen laſſen, und anbey zu verordnen geruhen, daß hinführo diejenige verfertigte Kupfferne Waaren, ſo innerhalb 6. Wochen poſt publicationem mit Unſerm Adler auf obige Maſſe nicht gezeichnet wären, nicht allein vor confiſcabel erkant, ſondern daß auch diejenige, ſo darmit handeln, und ſolche zum feilen Kauff bringen, mit einer nahmhafften Straffe belegt werden möchten; Und Wir dann ſolchem ihrem Suchen, jedoch daß ſie kein geringes und untüchtiges Kupffer mit ſothanem Stempel zeichnen laſſen, aus angeführten Urſachen allergnädigſt deferiret; Als werden nicht nur die Kupfferſchmiede und Keſſelführer, und welche in Unſer er Chur- und Marck-Brandenburg mit Kupffernen Waaren handeln, hiermit ernſtlich verwarnet, ſondern Wir befehlen auch allen und jeden Unſern getreuen Unterthanen Unſerer Chur- und Marck-Brandenburg, inſonderheit denen von Adel, auf dem Lande, Beambten, Magiſtraten in Städten und Flecken, Unſern Zollverwaltern, Land- und Zollbereutern, ingleichen denen Schultzen auf den Dörffern, hierdurch alles Ernſtes, hierauf gute Acht zu haben, und da ein oder ander, er ſey wer er wolle, innerhalb 6. Wochen a die publicationis in Unſern Landen der Chur-Marck-Brandenburg wieder Unſer Verboth gleichwohl betroffen würde, daß er mit Kupffer, welches nicht mit dem Adler auf dieſe Art bezeichnet, handele, ſoll derſelbe nicht allein des Kupffers verluſtig gehen, ſondern auch überdem mit 200. Rthlr. Straffe, wovon dem Denuncianten der 4te Theil abgefolget werden ſoll, angeſehen werden. Damit aber auch niemand mit Fug ſich zu beſchweren einige Urſach haben möge, ſo ſeynd die Arrendatores des Kupfferhammers beſchliget, bey allen Kupfferſchmieden und Keſſelführern, das jetzo vorhandene und mit dem bisherigen Zeichen des Adlers bezeichnete Kupffer auf ihre Koſten mit dem neuen Stempel ſtempeln zu laſſen; Und weil auch geklaget wird, daß verſchiedene Kauff-Handels- und andere Leute in hieſigen Unſern Landen, ja auch die Juden ſich unterfangen ſollen, alt Kupffer in Städten, Flecken und Dörffern aufzukauffen, und an ſich zu bringen, und nachmahls gar auſſer Landes zu vervartieren. So wollen Wir hiermit, daß künfftig niemand die Freyheit habe, alt Kupffer zu kauffen, als die Kupfferſchmiede, und auf gewiſſe maſſe die Keſſelführer, und daß ſolches ſonſt nirgends hin als nach gedachtem Unſerm Kupffer-Hammer gebracht werde; Geſtalt dann auch weder alt noch neu Kupffer aus frembden Landen oder von denen in andern Unſern Provintzien befindlichen Kupffer-Hämmern ohne einen darüber von Uns oder Unſerer Chur-Märckiſchen Ambts-Cammer ertheilten Paß, bey Vermeidung der Confiſcation, hereingebracht werden ſoll. Und damit aller Betrug nachbleiben möge, ſo müſſen die Kupfferſchmiede und Keſſelführer auch kein Bley und Eiſen, bey Vermeidung obgedachter Straffe und Confiſcation, in das alte Kupffer einſchlagen. Daran geſchiehet Unſere eigentliche und ernſte Willens-Meynung. Uckundlich haben Wir dieſes Patent eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Inſiegel bedrucken laſſen, auch zu männiglichen Wiſſenſchafft und Nachricht in allen Städten, Marckt-Flecken und Geleiten, wie auch auf denen Dörffern in Unſerer Chur- und Marck-Brandenburg zu affigiren befehlen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 16. Junii 1719.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

E. B. v. Creutz.

No. XLV. Patent, daß kein frembd Meßing in Königl. Länder ein- noch alt Meßing ausgeführet werden ſoll. Sub dato Berlin, den 24. Septembr. 1719.

Nachdem **Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen**, ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, allergnädigſt beliebet, Dero Meſſing-Hammer bey Hegermühle unter Direction der Chur-Märckiſchen Ambts-Cammer auf eine Zeitlang wieder adminiſtriren zu laſſen, und dahero nöthig befunden, diejenigen Edicta und Verbothe, welche dieſes Wercks halber vorhin und zuletzt unterm 17. Julii 1714. durch öffentlichen Druck ins Land publiciret worden, in allen Puncten und Clauſuln zu verneuern und zu confirmiren, dergeſtalt und alſo, daß keinem, wer der auch ſey, unter keinerley Prætext, weder frembd Meßing oder Meſſings-Waaren, an Lauthun, Keſſel, gelben und ſchwartzen Drath, auch allerhand geſchlagenen Meſſings-Geſäſſer, item Meßingene Nägel, ſo zu Kutſchen und Fenſter-Beſchlägen pflegen gebraucht zu werden, Steck-Nadeln, Thée- und Caffée-Kannen, imgleichen die Hacken, Ketten, Knöpffe, Glocken, Hahnen, ꝛc. ꝛc. welche biß dahero von auswärtigen Orten her häuffig ins Land gebracht worden, fernerhin erlaubet ſeyn ſolle, in Dero Königlichen Landen und Provintzien ein, noch einiges altes Meßing aus ſelbigen zu führen, ſondern dieſes letztere dem Adminiſtratori des Meſſings-Wercks, oder denen in den Städten geſetzten Factoren um billige Bezahlung, als vor jedes Pfund Fünff Groſchen, einzuliefern, imgleichen wird die Einführung des alten Meßings dahin reſtringiret, daß ſolches von Niemand, er ſey wer er wolle, als denen Factoren in denen Städten, wann dergleichen beym Meßings-Wercke nicht ſchon verhanden, eingekaufft werden ſolle, da dann die Gelb-Gieſſer und Arbeitsleute, ſo deſſen benöthiget, ſolches von denen Magazinen nehmen können, geſtalt dann nicht allein an allerhand geſchlagenen und obſpecificirten Meßingenen Waaren überall in Dero Königlichen Landen gegen billigen Preiß ein Uberfluß bereitet, ſondern auch alles alte Meßing ſofort bey der Einlieferung vor beſagten, oder nach Befinden einen wohl höhern Preiß baar bezahlet, und ſonſt von allerhand neuen Waaren an unterſchiedenen Orten ſolcher Vorrath in denen darzu angelegten Magazinen angeſchaffet werden ſoll, daß Niemand über einigen Mangel zu klagen Urſach haben dürffe. Damit nun über dieſe Edicta deſto ſchärffer gehalten werden möge, ſo befehlen allerhöchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät allen und jeden Dero hohen und niedrigen, ſonderlich Acciſ- und

Digitized by Google

und Zoll-Bedienten, auch Land- Zoll- Aus- und Grentz-Reutern hiermit alles Ernstes, auf die Verbrechere ein wachsames Auge zu haben, und solche mit Pferden, Wagen und Waaren sofort anzuhalten, auch in Dero nähseste Gerichte zu liefern, allermassen nicht allein alles, was wieder solches Geboth eingeführet, oder sonst im Lande gefunden wird, confisciret, sondern der Übertreter auch mit einer Strafe von Zwey hundert Thaler, davon der Angeber den vierdten Theil, das übrige aber der Fiscus bekömmt, beleget werden solle; Und damit alle Unterschleiffe desto mehr vermieden bleiben mögen, so sollen binnen Zeit von Sechs Wochen, nach der jeden Orts geschehenen Publication dieses Patents, alle und jede im Lande verhandene Meßings-Waaren mit dem zur Seite hierbey bemerckten Zeichen, nebst der Jahrzahl 1719. statt des vorigen Stempels bemercket und bestempelt, nach Verfluß solcher Sechs-Wöchentlichen Zeit aber, was nicht auf diese Weise bezeichnet funden wird, confisciret, und mit der darauf gesetzten Straffe der 200. Thaler verbüsset werden; Inmassen dann auch Niemand, wer der auch sey, sothanes Zeichen nachzumachen, oder zu führen, unter keinerley Prætext, bey Vermeidung nachdrücklicher und empfindlicher Straffe, erlaubet seyn solle. Urkundlich ist dieses renovirte Edict unter allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrifft, und Dero Königlichen Insiegel bekräfftiget, solches auch durch öffentlichen Druck und Anschlag gehöriger Orten zu männiglichen Wissenschafft zu bringen, allergnädigst befohlen worden. So geschehen Berlin, den 24. Septembr. 1719.

Fr. Wilhelm. (L.S.)

E. B. v. Creutz.

No. XLVI. Renovatio Edicti, wegen verbothener Einführung des frembden Glases. De dato Berlin, den 21. Febr. Anno 1720.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigsten Könige und Herren, allerunterthänigst vorgetragen worden, was massen sieder die vorigen und noch zuletzt unterm 2. Octobr. 1713. publicirte allergnädigste Edicte nicht allein allerhand fremdes Glaß in Dero hiesige Lande der Chur- und Marck-Brandenburg, wie auch in Dero Hertzogthümer Magdeburg und Pommern, imgleichen in Dero Fürstenthum Halberstadt hinein practiciret, und sowol öffentlich als heimlich verhandelt, sondern auch in specie von den Böhmischen Glaßhändlern sowol Kreyden- als Christallen-Glaß, denen Edicten schnurstracks zuwieder, in grosser Menge eingeführet worden, dahingegen Seiner Königl. Majestät selbst eigene Glaß-Hütten decrediret, und das auf denenselben, insonderheit auf der mit schweren Kosten zu Potsdam angefertigten und zum guten Stande gebrachten Glaß-Hütten verfertigte Trinck-Glaß zum mercklichen Schaden unverkaufft liegen geblieben, hingegen das Geld vor frembdes Glaß häuffig ausser Landes verführet sey; Als haben allerhöchst-gedachte Se. Königliche Majestät hierdurch jedermännigtlich nochmahls kund und zu wissen machen wollen, daß es bey denen vorhin, sonderlich dem obangezogenen Edicto schlechterdings sein Verwenden habe, und diesemnach von nun an kein frembdes Glaß, es habe Namen, wie es wolle, und komme her wo es wolle, es sey Christallin- Kreyden- Trinck- Fenster- Scheiben- Holl- oder Taffel-Glaß in Dero obbenandte Lande ein geführet noch darin verhandelt, oder verkaufft werden solle, bey Vermeidung der Confiscation des Glases, auch anderer willkührlicher Bestraffung, allermassen Seiner Königlichen Majestät selbst-eigene Glaß-Hütten nunmehro in dem Stande sind, daß allerhand Glaß zur Gnüge darin verfertiget, und die benandte Lande und Provintzien damit überflüßig versehen werden können, die Taxe auch, besonders bey der Potsdamschen Glaß-Hütte, und von dem feinen Trinck-Glase, so sehr moderiret worden, daß niemand darüber sich zu beschweren Ursach haben kan; Und weilen sich der Böhmischen Glaß-Händler, ohnerachtet der nur-erwehnten Edicten, dennoch sehr viel in denen Königlichen Landen und Provintzien mit grossen Quantitæten des Böhmischen Glases aufhalten, und damit sowol in Dero Königlichen Residentzien und andern Städten, als auch auf dem Lande hausiren sollen, hingegen von dem Königlichen Glase, wie es ihnen anbefohlen und vorgeschrieben worden, wenig oder nichts verkauffen, da man doch erböthig, ihnen, wenn sie bey Dero Königlichen Hütten gnugsame Sicherheit stellen, von Zeit zu Zeiten eine gewisse Quantitæt Glases, bis sie es vertrieben, zu borgen; Als soll auf selbige besonders ein wachsames Auge gehalten und wohl beobachtet werden, ob sie frembdes Glaß vertreiben, gestalt Seine Königliche Majestät dieselbe, nebst der Confiscation des Glases, desto härter bestraffen lassen wollen, wenn sich einer oder der andere derselben mit frembden Glaß-Waaren in Dero Landen, es sey wo es wolle, finden, hingegen das in Dero Landen verfertigte, ob es wohl besser als das Böhmische, auch im Preise mit selbigen gleich ist, aus andern Absichten liegen lassen solte; Seine Königliche Majestät befehlen solchemnach allen Dero hohen und niedern Bedienten in allen Dero Provintzien und Landen, sambt und sonders hiermit allergnädigst, jedoch ernstlich, über diese Königliche allergnädigste Verordnung steiff, fest und nachdrücklich zu halten, die Übertreter auch sofort anhalten, und die Waaren des frembden Glases verarrestiren zu lassen, die Sache aber an Seiner Königlichen Majestät hohe Person allerunterthänigst zu berichten, und weitere allergnädigste Verordnung zu erwarten, insonderheit werden alle Königl. Zoll- und Accise-Bediente, wie auch die Land- und Ausreuter hierdurch befehliget, keine dergleichen frembde Glaß-Waaren in Seiner Königl. Majestät Landen einzulassen, sondern diejenige, so sie führen, mit Vorzeigung dieses Mandati, so bald sie auf die Gräntzen und erste Königl. Zoll-

Digitized by Google

Zollſtädte kommen, zurück zu weiſen, und unter keinerley Prætext, bey Vermeidung unausbleiblicher harter Beſtraffung, jemanden durch die Finger zu ſehen; Damit nun dieſes um ſo viel mehr einem jeden bekandt werde, und niemand mit der Unwiſſenheit ſich hiernechſt entſchuldigen möge; So ſoll dieſes Edict in der gantzen Chur- und Marck-Brandenburg, imgleichen in Dero Hertzogthümern Magdeburg und Pommern, wie auch in Dero Fürſtenthum Halberſtadt, aller Orten und Enden in Städten und auf dem Lande, gewöhnlicher maſſen publiciret und öffentlich angeheffet werden, derjenige aber, welcher einen Verbrecher anſaget, den halben Theil von der Straffe, weiln der andere Theil Seiner Königl. Majeſtät berechnet wird, zu gewarten haben; Urkundlich unter Seiner Königl. Majeſtät eigenhändigen Unterſchrifft, und vorgedrucktem Königlichen Inſiegel. Geben Berlin, den 21. Febr. 1720.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

E. B. von Creutz.

No. XLVII. Neu-wiederholtes und vermehrtes Edict, das Salpeter-Weſen in Seiner Königl. Majeſtät in Preuſſen Landen betreffend. Sub dato Berlin, den 12. Martii 1723.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, das in Dero Magdeburgiſchen, Halberſtädtiſchen und andern Landen, bißher mit gar gutem Succeſs angerichtete Salpeter-Weſen, noch ferner, nicht allein erhalten und befördert, ſondern aller Möglichkeit nach, ſo wol in dieſen, als in der Alten- und Neumarck, auch andern Dero Provintzien, vermehret, neue Salpeter-Hütten angebauet, und ſolchergeſtalt dieſes nützliche Werck im rechten Gange gebracht wiſſen wollen, wohingegen Sie aber mißfällig vernehmen, daß dieſem ſo heilſamen Etabliſſement von verſchiedenen auf eine ſehr unverantwortliche Weiſe entgegen gehandelt, und darwieder geſtrebet wird; So haben allerhöchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät der Nothdurfft befunden, nicht allein Dero vorhin publicirte Salpeter-Edicta hierdurch zu wiederholen und zu erneuren, ſondern Sie wollen und verordnen auch hiermit und kraffit dieſes, daß

1. Kein Landmann und Bauer, noch weniger die Einwohner in denen Städten, ſich bey Vermeidung ernſtlicher und gar harter Beſtraffung gelüſten laſſen ſollen, die alten Wäller-Wände einzureiſſen, und an ſtatt derſelben, wie bißher verſchiedentlich angemercket worden, Zäume, oder wohl gar Mauren zu ziehen, vielweniger die noch anzufertigende Wäller-Wände mit einem hohen Fuß, noch weniger über der Erde von Steinen, zu unterfangen, oder auch gar in die Mitten Knochen mit einzuflechten, als wodurch der Salpeter von dem ſonſt natürlichen ſaltzigen Erdreich weder anblühen noch anwachſen kan, vielmehr ſind dergleichen ſchädliche Mißbräuche gäntzlich einzuſtellen, und, wie von Alters her geweſen, keine andere als Wäller-Wände, und woran kein Fuß aus der Erde ſeyn muß, aufzurichten.

2. Soll mit allem Ernſt und Nachdruck dahin geſehen werden, daß die Städte und Flecken ſowol, als das Land und die Dorffſchafften, um die Grube, Pähle, woſelbſt ſie ihr Stroh und andere Aſche, nebſt dem Kaff von Rübe-Saamen hinzuſchütten ſchuldig ſeyn, eine Wäller-Wand von 8. Fuß hoch ein vor allemahl herum ziehen mögen, welches, indem die Wände nur von purer Erde gemachet werden, und kein Geld, ſondern nur Hand-Arbeit erfordert, von denen Salpeterſiedern aber nachher allein im Stande unterhalten werden muß, den Anwachs des Salpeters mercklich befördert, und worüber demnach die Regierungen ſowol als Krieges- und Domainen-Cammern in jeglicher Provintz auf das ſchärffſte zu halten haben.

3. Damit auch die Salpeter-Hütten bey vorkommenden Sterbe-Fällen nicht ledig ſtehen bleiben, vielmehr das Werck jedesmahl fortgeſetzet, auch noch andere neue Hütten mehr beſetzet werden mögen, ſo ſollen die Salpeterſieder ihre Söhne zu keiner andern als ihrer eigenen Profeſſion anziehen und qualificiren, geſtalt dann ſo offte ein Salpeterſieder einen Knecht oder Sohn dergeſtalt informiret, und durch ſeinen Fleiß dahin gebracht hat, daß er tüchtig, ſelbſt eine neue Hütte anzulegen, dem Meiſter dafür ein Recompens von 10. Thlr. aus der Salpeter-Caſſe, dem neuen Anfänger aber, wann er ſich ſonſten helffen kan, eben ſo viel gereichet werden ſoll. Weilen auch

4. Seiner Königl. Majeſtät Aemter, der Adel, die Clöſter, Flecken und Städte, von Abkratzung der Erde in ihren Gebiethen ſo wenig, als von Weghohlung der Schauffel-Erde aus denen Taſſen, auch Pferde- Vieh- und Schaaf-Ställen, oder andern Oertern befreyet ſeyn; Als wird denenſelben hierdurch alles Ernſtes, und bey ohnausbleiblicher nahmhaffter Beſtraffung, unterſaget, die Salpeterſieder weder mit harten Bedrohungen, noch groben Injurien, oder gar mit Schlägen ab- und zurück zu treiben, ſondern wann etwas gegen dieſelbe anzubringen iſt, es bey denen Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, oder auch bey denen Adminiſtratoren des Salpeter-Weſens, denen Artillerie-Capitains von Köppen, und König, zu melden, da dann jetzerwehnte Collegia erſtern falls ehender nicht, als bis verbemeldte Adminiſtratores darüber gehöret ſeyn werden, etwas zu decidiren und zu verfügen haben. Es iſt auch

5. In Fällen, wann die Salpeterſieder ſich etwa gegen ein oder den andern von Adel, Beambten, oder ſonſt jemand vergehen möchten, nicht ſo fort gegen dieſelbe mit Gefängniß, Geld-Buſſe, oder mit anderer Straffe, wodurch nur das Sieden behindert wird, zu verfahren, ſondern die Klagten ſind zuförderſt an die Adminiſtratores, und fals die Exceſſe zu grob, an die Regierungen, damit die Salpeterſieder nur nicht von ihrer Arbeit aufgehalten werden, und Se. Königl. Majeſtät dadurch an der Quantität des Salpeters, und an Ihren Zehenden etwas verliehren, zu bringen, und daſelbſt zu erörtern und abzuthun.

6. Alle

6. Alle obige Puncte müſſen nicht allein jedesmahl quartaliter von denen Cantzeln wie ſchon vorhin verſehen, öffentlich abgeleſen werden, ſondern die Regierungen, wie auch die Krieges- und Domainen-Cammern in vorgedachten Provintzien, haben ſambt und ſonders ihnen die Beförderung dieſes Wercks beſtmöglichſt angelegen ſeyn zu laſſen, denen Adminiſtratoren ſo wol, als denen Factors und Salpeterſiedern, benöthigten falls kräfftigen Schutz zu halten, ihnen ſchleunige Hülffe wiederfahren zu laſſen, auch, weil von denen Siedern jetzo und hinkünfftig die neue Hütten angeleget werden müſſen, denen Rechten nach, kräfftigſt dabey zu mainteniren, und wie bereits oberwehnet, ohne dieſelben vorher nothdürfftig gehöret zu haben, niemahlen in Salpeter-Sachen etwas zu decidiren.

7. Allerhöchſt-gedachte Seine Königliche Majeſtät haben auch allergnädigſt reſolvirt, daß das zu denen neu-anzulegenden Salpeter-Hütten benöthigte freye Bau-Holtz, wie bisher, ſo auch ferner, und zwar vor einem jeden Salpeterſieder zur Hütten, zehen Stück ſtarcke Eichen, ohnentgeldlich geſchencket werden ſollen, welches dann von denen Krieges- und Domainen-Cammern, auf der Adminiſtratoren Attеſt, und zwar an denen Orten, wo es nicht vorhanden, an ſtatt der 10. Stück Eichen, 20. Stück Fichten- und Dannen-Holtz, laut ergangenen Befehle, angewieſen, und abgefolget werden wird. Mehr allerhöchſt-erwehnte Seine Königliche Majeſtät befehlen demnach allen und jeden Dero Unterthanen, in Städten, und auf dem Lande, ſich nach obigen allergehorſamſt zu achten, dieſem Edict in allen Stücken getreulich und unverbrüchlich bey ſchwerer Straffe nachzukommen, und darwieder in keinerley Weiſe zu thun, noch zu handeln, ſo lieb einem jeden iſt, ſchwere Verantwortung und Straffe zu vermeiden. Zu welchem Ende daſſelbe gedruckt, durch Affigirung an öffentlichen Orten zu jedermanns Wiſſenſchafft gebracht, auch wie obgedacht, von denen Cantzeln alle Quartal abgeleſen werden ſoll. Des zu Urkund haben Seine Königliche Majeſtät dieſes Edict eigenhändig unterſchrieben, und mit Dero Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben Berlin, den 12. Martii, 1723.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. J. A. v. Kraut.
C. v. Katſch. F. v. Görne.

No. XLVIII. Verordnung, daß der Handel mit inländiſchen Glaſe keinen verbothen, ſondern ein freyes Commercium ſey. Vom 21. Julii, 1723.

Nachdem man bey hieſiger Kriegs- und Domainen-Cammer mißfällig vernehmen müſſen, daß die Pächtere derer Königlichen Glaß-Hütten zu Grimnitz und Corin unterm Vorwand, es ſey ihnen von denen hieſigen Glaß-Händlern Trimper und Rücker, durch Schreiben unterſaget, Joachim Friderich Lehmann, welcher ſich neulich um Glaß zu kauffen, bey ihnen auf der Hütte gemeldet, vor Geld nichts laſſen wollen, und aber der Handel mit Inländiſchen Glaſe keinen verbothen, ſondern ein freyes Commercium iſt. Als wird obbemeldten beyden Pächteren hierdurch anbefohlen, gedachten Joachim Friedrich Lehmannen, welcher ſich deshalb bey der Cammer beſchweret, ſo viel Glaß als er verlanget, jedes mahl gegen Bezahlung abfolgen zu laſſen, und ſich an die anmaßliche Inhibitiones vorgedachter beyden Glaß-Händlern nicht zu kehren. Signatum Berlin, den 21. Julii, 1723.

Königl. Preuß. Chur-Märckiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Schlieben. Scharden. Gauſe. Schönbeck. Kultze. Scharden. Conradi.

Denen Pächtern der Königlichen Glaß-Hütten zu Grimnitz und Corin, wird hierdurch anbefohlen, einen hieſigen Bürger Nahmens Lehmann, welcher ſich beſchweret, daß er vor Geld bey ihnen kein Glaß bekommen können, jedesmahl ſo viel als er verlanget, um Bezahlung abfolgen zu laſſen.

No. XLIX. Erneuertes Edict, wieder die Einführung des frembden Glaſes. De dato Berlin, den 16. April. 1725.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, in dem unterm 21. Februar. 1720. renovirten Edict den Inhalt der unterm 1. Julii, 1700. und 2ten Julii, 1709. auch 2ten Octobr. 1713. wieder die Einführung des frembden Glaſes emanirten Edicte wiederholen laſſen, und Dero dabey führende allergnädigſte Willens-Meynung zwar genugſam bekannt gemachet haben; Indeſſen aber, da Seiner Königlichen Majeſtät ſelbſt eigene angefertigte Glaß-Hütten bereits in guten Stand gebracht ſeynd, auch noch immer mehr verbeſſert werden, aus beſonderen Urſachen nöthig finden, das in obgedachten Edicten enthaltene Verboth nochmahls zu jedermanns Wiſſenſchafft zu bringen:

Als ſetzen, ordnen und wollen demnach höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät hiermit allergnädigſt und ernſtlich, daß in Dero ſämbtlichen Marck-Brandenburg, den Hertzogthümern Magdeburg und Pommern, auch Fürſtenthum Halberſtadt, fernerhin kein frembdes Glaß, es ſey Chryſtall-Kreide-Trinck-Apothecker-Fenſter-Scheiben-Holl- und Tafel-Glaß, oder habe ſonſt Nahmen wie es wolle, und komme her von wannen es wolle, eingebracht, noch weniger darin verkauffet verden ſoll, bey Vermeidung der Confiſcation des Glaſes, auch anderer nach befundenen Umſtänden willkührlichen Beſtraffung; Allermaſſen mit dem in den Königlichen Glaß-Hütten von allerhand Art zur Gnüge verfertigten Glaſe die benannten Provintzien vollkommen verſehen

ſehen werden können, die Taxe auch, beſonders bey der Potsdamſchen Glaß-Hütte, und von dem feinen Trinck-Glaſe, dergeſtalt gemäßiget worden, daß niemand ſich darüber zu beſchweren befügte Urſache haben mag.

Im Fall aber Seine Königliche Majeſtät gut finden und geſtatten möchten, daß bißweilen von einer oder anderen Art frembden Glaſes eine gewiſſe Quantität eingebracht werden dürffe; ſo ſoll doch ſolches niemanden erlaubet ſeyn, als der von dem jetzigen Directore der Königlichen Glaß-Hütten, dem Geheimen-Finantz-Krieges- und Domainen-Rath auch Chur-Märckiſchen Krieges- und Domainen-Cammer-Præſidenten ꝛc. Grafen von Schlieben einen dieſerhalb erhaltenen Paß bey den Accise- und Zoll-Stetten, auch wo es ſonſt nöthig, vorzeigen kan, welchen Paß ſodann die letzte Accise-Caſſe an ſich behalten, auch daſige Krieges- und Domainen-Cammer an das General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium einſenden muß.

Und da allen Glaß-Händlern bedürffenden Falls bey den Königlichen Glaß-Hütten auf genugſam geſtellete Sicherheit eine benöthigte Quantität Glaſes von Quartal zu Quartal geborget wird: Als ſoll daher um deſto mehr auf gemeldte Glaß-Händeler ein wachſames Auge gehalten, und wohl beobachtet werden, ob ſie auch frembdes Glaß vertreiben; Geſtalt derjenige nebſt der Confiſcation des Glaſes deſto härter beſtraffet werden ſoll, welcher mit frembden Glaſe betroffen wird, hingegen das in den Königlichen Landen verfertigte, welches noch beſſer als das Böhmiſche, und dennoch mit ſelbigem im Preiſe gleich iſt, aus anderen Abſichten liegen läſſet.

Seine Königliche Majeſtät befehlen dannenhero allen Dero hohen und niederen Bedienten in vorgedachten Dero Landen hiermit allergnädigſt und ernſtlich, dem Inhalt dieſes Edicts ſchuldigſte und nachdrückliche Folge zu leiſten, die Uebertreter ſofort anhalten, und die Waaren des frembden Glaſes arreſtiren zu laſſen, auch von der Sache zu weiterer Verordnung, mit Beyfügung einer richtigen Specification des arreſtirten Glaſes und deſſen Werths, gehörigen Orts Bericht abzuſtatten. Inſonderheit aber werden alle Zoll- und Accise-Bediente, wie auch die Land- und Auscreuter hierdurch befehliget, keine dergleichen frembde Glaß-Waaren in mehrgemeldte Königliche Lande einzulaſſen, ſondern die ſolche führende ſo gleich an der Grentze und erſten Zoll- oder Accise-Stette mit Vorzeigung dieſes Edicts zurück zu weiſen, auch unter keinerley Vorwand einzulaſſen, noch ſonſt mit jemanden bey Vermeidung unausbleiblicher harten Beſtraffung hierunter durch die Finger zu ſehen, auch zu deſſerer Vermeidung der Unterſchleiffe nirgends zu geſtatten, daß auf dem Lande einiges Glaß, es mag einländiſches ſeyn oder nicht, zum Verkauff umher getragen, und damit hauſiret werde.

Damit nun dieſes alles um ſo vielmehr einem jeden bekandt werde, und niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen möge; So ſoll dieſes Edict in den Städten und auf dem Lande überall gewöhnlicher maſſen publiciret, und öffentlich angeheffter werden, der Anzeiger aber eines wieder dieſes Edict gehandelten Verbrechers nach Befinden bis zum halben Theil des Werths von den confiſcirten Waaren zur Ergötzlichkeit bekommen; da dann nach Abzug deſſen und anderer Unkoſten das übrige bey der Potsdamſchen Glaß-Hütten-Rechnung zugleich berechnet werden ſoll. Uhrkundlich haben Seine Königliche Majeſtät dieſes Edict höchſt-eigenhändig unterſchrieben, und mit Dero Königlichem Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 16. April. 1725.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Krumbkow. C. B. v. Creutz. C. v. Katſch. F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.

No. L. Edict, wie das Kupffer auf den Kupffer-Hammer bey Neuſtadt Eberswalde, zu Verhütung der Unterſchleiffe geſtempelt werden ſolle. Sub dato Berlin, den 9. Junii, 1725.

Wir **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Geben hiermit männiglich zu vernehmen, welchergeſtalt Wir Unſern Kupffer-Hammer bey Neuſtadt Eberswalde, nach nunmehriger verfloſſenen ſechs-jährigen Arrende, ſo jüngſthin Trinitatis dieſes Jahrs zu Ende geweſen, anderweit an die Arrendatores David Splittgerber, und Gottfried Adolph Daum, in Arrende allergnädigſt überlaſſen.

Da nun ſothaner Kupffer-Hammer das Recht hat, daß kein verfertigtes Kupffer aus frembden Landen eingeführet werden ſoll: So haben dieſelbe Uns allerunterthänigſt vorgeſtellet, wie, daß ſie zu Verhütung aller beſorgenden Unterſchleiffe den bißher gebräuchlich geweſenen Stempel des Scepters, womit das von dem Kupffer-Hammer zu Neuſtadt Eberswalde genommene Kupffer geſtempelt worden, ändern, und an ſtatt deſſen das beygedruckte Zeichen des Adlers in Quadrat mit der Jahr-Zahl 1725. und denen Buchſtaben S. und D. in währenden ihren Arrende-Jahren auf gemeldten Neuſtädtſchen Kupffer-Hammer gebrauchen, daß nemlich auf der Kupffer-Schmiede ihr Kupffer, der Stempel einfach, auf der Keſſelführer Kupffer aber ein doppelter Stempel geſetzet werden möchte, mit allerunterthänigſter Bitte, Wir wolten Uns ſolches in Gnaden gefallen laſſen, und anbey zu verordnen geruhen, daß hinführo diejenige verfertigte Kupfferne Waaren, ſo innerhalb ſechs Wochen poſt publicationem mit Unſerm Adler auf obige Maaſſe nicht gezeichnet wären, nicht allein vor confiſcabel erkannt, ſondern daß auch diejenigen, ſo damit handeln, und ſolche zum feilen Kauff bringen, mit einer nahmhafften Straffe belegert werden; Und Wir dann ſolchen ihren Suchen, jedoch, daß ſie kein gering oder untüchtiges Kupffer mit ſothanem Stempel zeichnen laſſen, aus angeführten Urſachen allergnädigſt deferiret:

Als werden nicht nur die Kupffer-Schmiede und Kesselführer, und welche in Unſerer Chur- und Marck-Brandeburg mit Kupffernen Waaren handeln, hiermit ernſtlich vermarnet; Sondern Wir befehlen auch allen und jeden Unſern getreuen Unterthanen Unſerer Chur- und Marck-Brandenburg, inſonderheit denen Land-Kriegs- und Domainen- und Steuer-Räthen, denen von Adel auf dem Lande, Beambten, Magiſtraten in Städten und Flecken, Unſern Acciſe-Bedienten, Zoll-Verwaltern, Land- und Zoll-Bereutern, imgleichen denen Schultzen auf den Dörffern hierdurch alles Ernſtes, hierauf gute Acht zu haben, und da einer oder ander, er ſey wer er wolle, innerhalb ſechs Wochen à die publicationis in Unſern Landen der Chur-Marck Brandenburg wieder Unſer Verboth gleichwohl betroffen würde, daß er mit Kupffer, welches nicht mit dem Adler auf dieſe Art, als der Kupffer-Schmiede und anderer Leute Kupffer einfach, der Keſſelführer aber im Lande herum führendes Kupffer, doppelt bezeichnet, handeln, ſoll derſelbe nicht allein des Kupffers verluſtig gehen, ſondern auch überdem mit 200. Reichs-Thaler Straffe, wovon dem Denuncianten der vierdte Theil abgefolget werden ſoll, angeſehen werden.

Damit aber auch niemand ſich mit Fug zu beſchweren, einige Urſache haben möge: So ſeynd die Arrendatores des Kupffer-Hammers befehliget, bey allen Kupffer-Schmieden und Keſſelführern das jetzo verhandene, und mit dem bißherigen Zeichen des Adlers bezeichnete Kupffer auf ihre Koſten mit dem neuen Stempel ſtempeln zu laſſen; Und weil auch geklaget wird, daß verſchiedene Kauff-Handels- und andere Leute in hieſigen Unſern Landen, ja auch die Juden ſich unterfangen ſollen, alt Kupffer in Städten, Flecken und Dörffern aufzukauffen, und an ſich zu bringen, und nachmahls gar auffer Landes zu verpartieren: So wollen Wir hiermit, daß hinkünfftig niemand die Freyheit habe, alt Kupffer zu kauffen, als die Kupffer-Schmiede, und auf gewiſſe Maaſſe die Keſſelführer, und daß ſolches ſonſt nirgends hin, als nach gedachtem Unſerm Kupffer-Hammer gebracht werde;

Geſtalt denn auch weder alt noch neu Kupffer aus fremdden Landen, oder von denen in andern Unſern Provintzien befindlichen Kupffer-Hammern die Keſſelführer kein ander fertig Gut, als welches auf Unſern Kupffer-Hammer zu Neuſtadt fertig gemachet, führen, und keinesweges aus denen Werckſtellen der Meiſter zu kauffen befugt ſeyn, ohne einen von Uns darüber ertheilten Paß, bey Vermeidung der Confiscation herein gebracht werden ſoll. Und damit aller Betrug nachbleiben möge; ſo müſſen die Kupffer-Schmiede und Keſſelführer auch kein Bley noch Eiſen bey Vermeidung obgedachter Straffe und Confiscation in das alte Kupffer einſchlagen. Daran geſchiehet Unſere eigentliche und ernſte Willens-Meynung. Uhrkundlich haben Wir dieſes Patent eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Inſiegel bedrucken laſſen, auch zu männiglichen Wiſſenſchafft und Nachricht in allen Städten, Marck-Flecken und Geleiten, wie auch auf denen Dörffern in Unſerer Chur- und Marck-Brandenburg zu affigiren befohlen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 9. Junii, 1725.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

F.W. v. Grumbkow. E.B. v. Creutz. C. v. Katſch.
F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.

No. LI. Edict, wieder das Hauſiren mit Glaß-Waaren, De dato Berlin, den 24. Julii, 1725.

Demnach **Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen**, ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, allerunterthänigſt angezeiget, und vorgetragen worden, wasmaſſen zeithero verſchiedene den Müßiggang liebende Leute ſich auf das Hauſiren mit Glaß-Waaren geleget, ſolches herum getragen, an Sonn- und Feſt-Tagen Spiel-Tiſche damit aufgerichtet, und die Einwohner in Städten und Flecken, auf eine ſo unanſtändige Art, zu unnöthigen Geld-Ausgaben, auch Entheiligung des Sabbats gereitzet, denen hin und wieder dem Publico zum beſten angelegten Factoreyen damit groſſen Schaden zugefüget, die Königliche Acciſe defraudiret, und den ordentlichen Glaß-Händlern, die doch alle Onera publica tragen, auch ſchwere Laden-Miete erlegen müſſen, ihre Nahrung entzogen haben;

Und dann höchſtermeldte Seine Königliche Majeſtät hierauf allergnädigſt reſoluiret, daß dieſes ſchädliche Hauſiren mit Glaß-Waaren in denen Städten gänzlich aufgehoben, und den Straffe der Confiscation verbothen, das Ausſtehen in Buden aber, nur bey den gewöhnlichen Jahr-Märckten geduldet, den Factoren hingegen, an welche in Zukunfft alles auf den Hütten fabricirte Glaß allein geliefert werden wird, injungiret werden ſolle, ihren Mitmeiſtern, und andern ordentlichen Glaß-Händlern dieſe Waaren vor baare Bezahlung um den bey den Hütten geſetzten civilen Preiß und Erſtattung der darauf verwendeten Transport-Koſten unweigerlich zu überlaſſen:

Als befehlen Dieſelbe allen Dero Land-Krieges-Domainen- und Steuer-Räthen, Beambten, Magiſtraten in den Städten und Glaß-Hütten-Bedienten hiermit in Gnaden, ſich hiernach allerunterthänigſt und gehorſamſt zu achten, über dieſes Verboth mit Nachdruck zu halten, und demſelben gebührende Folge zu leiſten. Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majeſtät höchſt-eigenhändigen Unterſchrifft und beygedrucktem Königlichen Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 24. Julii, 1725.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

F.W. v. Grumbkow. E.B. v. Creutz. C. v. Katſch.
F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.

No. LII. Edict, über das Meßings-Werck zu Hegermühle, und den Kupffer-Hammer zu Neustadt Eberswalde. De dato Berlin, den 16. Febr. 1736.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit zu wissen, welchergestalt Wir so wohl Unseren Meßings-Hammer bey Heger-Mühle, als auch Unsern Kupffer-Hammer bey Neustadt Eberswalde, anderweit an die Arrendatores, David Splittgerber, und Gottfried Adolph Daum, in Arrende allergnädigst überlassen; Da Wir nun sothanen Meßings- und Kupffer-Hammer das Recht beneficiret, daß kein fremder Meßing und Meßings-Waaren, auch kein verfertigtes fremdes Kupffer in Unsern Landen ein- noch alt Meßing und alt Kupffer ausgeführet werden soll, Wir aber jedennoch mißfällig vernehmen, daß Unsern dieserhalb emanirten Patenten, insonderheit denen vom 17. Julii, 1714., 24. Septembr. 1719. und 9. Junii, 1725. verschiedentlich zuwieder gelebet, und dahero nöthig gefunden, solche Edicta zu verneuren, und zu vermehren; Als verordnen, setzen und wollen Wir, daß in Unserer Chur- und Neu-Marck, Pom- und Hinter-Pommern, Hertzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, auch der Grafschafft Mansfeld:

1. Von keinem, er sey wer er wolle, unter keinerley Prætext, fremdd Meßing oder Meßings-Waaren, an Lattun, Kesseln, gelben und schwartzen Drath, auch allerhand geschlagenen Meßings-Gefässen, item, groß und kleinen Meßingenen Nägeln, so zu Kutschen- und Fenster-Beschlägen pflegen gebraucht zu werden, Packeln, Schnallen und Knöpffen, Steck-Nadeln, Thée- und Caffée-Kannen, imgleichen die Haacken, Ketten, Glocken, Hahnen ꝛc. bey 200. Rthlr. Straffe, und Confiscation der Waaren eingeführet, sondern alle solche Waaren von Unseren Unterthanen von dem Meßings-Hammer bey Heger-Mühle, und aus denen an verschiedenen Orten angelegten Magazinen, worinnen allemahl davon ein guter Vorrath vorhanden seyn soll, oder von denen einländischen Gelbgiessern und Arbeits-Leuten, es sey zum eigenen Gebrauch oder aus- und einländischen Debit genommen, und verkauffet werden soll, es wäre denn, daß einige Kleinigkeiten hier im Lande nicht gemachet werden könten, und von Particuliers zu eigenem Gebrauch, und nicht zum Handel verlanget würden, in welchem Fall aber diejenigen, welche dergleichen Waaren gebrauchen, bey Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer sich zu melden haben, welche entweder die Verfertigung solcher Waaren veranlassen, auch wegen deren Anschaffung gehörige Verfügung thun, oder nach Befinden, wegen Hereinpassirung derselben, bey Unserm General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio referiren wird.

2. Soll niemand bey gleicher Straffe alt Meßing ausserhalb Landes führen, sondern Wir wollen, daß solcher Unseren Arrendatoren des Meßings-Wercks, oder denen von ihnen in denen Städten gesetzten Factoren eingeliefert, und von denenselben billigmäßig, als von jedem Pfund 5. Gr., oder dem Befinden nach, vor einem noch höheren Preiß, baar bezahlet werde, und ob Wir wohl geschehen lassen, daß in Unsern Landen und Provintzien alt Meßing eingeführet werde, so soll doch solches bey obiger Straffe von niemanden, er sey wer er wolle, als denen Arrendatoren des Meßings-Wercks, und deren Factoren in denen Städten eingekaufft werden, da dann die Gelbgiesser und Arbeits-Leute, so dessen benöthiget, solches aus denen Magazinen nehmen könten.

3. Damit aber alle Unterschleiffe vermieden, und kein fremddes vor einheimisches Meßing verkauffet werden könne, so sollen binnen Zeit von 6. Wochen, nach jedes Orts geschehener Publication, alle und jede im Land verhandene neue Meßings-Waaren, womit gehandelt wird, mit dem zur Seite hierbey gemerckten Zeichen, nebst der Jahr-Zahl 1736. statt des vorigen Stempels bemercket und gestempelt, nach Verlauff solcher sechswöchentlichen Zeit aber, was nicht auf diese Weise gezeichnet befunden wird, confisciret, und mit der darauf gesetzten Straffe der 200. Rthlr. verbüsset werden.

4. Verbieten Wir krafft dieses, daß in Anfangs specificirten Unsern Provintzien und Landen auch kein verfertigtes fremddes Kupffer und fremde kupferne Waaren, es sey alt oder neu, von niemanden bey zwey hundert Rthlr. fiscalischer Straffe und Confiscation der sämtlichen kupfernen Waaren, wovon jedesmal dem Denuncianten der vierte Theil zustiessen soll, ein- noch altes Kupffer ausser Landes geführet werden soll, sondern es sollen die Kupfferschmiede und Kesselführer, und alle diejenige, so in Unsern Landen mit kupfernen Waaren handeln, alles neugemachte Kupffer und Kupffer-Zeug von dem Kupffer-Hammer bey Neustadt-Eberswalde holen, auch das alte Kupffer zu schmieden wieder dahin bringen, ferner bey Straffe der Confiscation niemanden, als denen Kupfferschmieden, und auf gewisse Masse denen Kesselführern, alt Kupffer aufzukauffen erlaubet seyn, diese aber bey gleicher Straffe kein Bley noch Eisen in das alte Kupffer einschlagen, und weil zu Verhütung aller zu besorgenden Unterschleiffe, auf Uns geschehene Vorstellung, Wir allergnädigst approbiret, daß der bisher gewesene Stempel, womit das von dem Kupfferhammer bey Neustadt-Eberswalde genommene Kupffer gestempelt worden, geändert, und an statt dessen das bengedruckte Zeichen mit der Jahres-Zahl und denen Buchstaben gebraucht, jedennoch kein gering oder unrichtig Kupffer mit solchem Stempel gezeichnet, dieser Stempel auch auf der Kupfferschmiede ihr Kupffer nur einfach, dagegen auf der Kesselführer ihr Kupffer, weil dieselbe ihre Kessel bey Straffe nicht von denen Kupfferschmieden,

den, ſondern von dem Hammer kauffen müſſen, a-doppelt geſetzet werden ſoll; Als verordnen Wir zugleich hiermit, daß diejenige kupfferne Waaren, ſo innerhalb 6. Wochen poſt publicationem auf obige Maſſe nicht gezeichnet befunden werden, nicht allein confiſciret, ſondern auch diejenigen, ſo damit handeln, und ſolche zum feilen Kauff bringen, mit Zwey hundert Rthlr. fiſcaliſcher Straffe, wovon dem Denuncianten der vierte Theil abgefolget werden ſoll, angeſetzet werden ſollen.

5. Damit aber auch Niemand ſich mit Fug zu beſchweren Urſache haben möge, ſo ſollen die Arrendatores des Meßing- und Kupffer-Hammers das Meßing und Kupffer bey allen denenjenigen, welche mit Meßing und kupffernen Waaren handeln, das bey denenſelben jetzo vorhandene und mit dem bisherigen Zeichen bezeichnete Meßing und Kupffer auf ihre Koſten mit dem neuen Stempel ſtempeln laſſen; Auch kan

6. Denen Frembden, in denen Franckfurtſchen Meſſen, auch in denen Jahrmärckten, wegen der Meß- und Jahrmarckts-Freyheit nicht gewehret werden, mit ihren meßing- und kupffernen Waaren auszuſtehen, es müſſen aber Unſere Vaſallen, Bediente und Unterthanen, bey obbemeldter Straffe der 200. Rthlr. Confiſcation der Waaren, ſich enthalten, frembde kupfferne und meßingene Waaren von denenſelben zu kauffen.

Wir befehlen demnach allen Unſern Krieges- und Domainen-Cammern in der Chur-Marck-Brandenburg, der Neumarck, Vor- und Hinter-Pommern, Hertzogthum Magdeburg und Halberſtadt, nicht nur dieſes Patent überall gehörig publiciren zu laſſen, ſondern auch über den Einhalt deſſelben mit Nachdruck zu halten, inſonderheit aber haben Unſere Krieges- Domainen- und Steuer-Räthe, von Adel, und Beambte auf dem Lande, Magiſträte in den Städten und Flecken, Unſere Acciſe-Bediente, Zoll-Verwaltere, Land- und Zollbereuter, ingleichen die Schultzen auf den Dörffern, auf die Verbrechere ein wachſames Auge zu haben, ſolche mit Pferden, Wagen und Waaren ſofort anzuhalten, und zur nechſten Acciſe-Caſſe, zur weiteren Unterſuchung und Beſtraffung, einzuliefern. Maſſen Wir Unſeren Arrendatoren bey ihrer Pachte alle Aſſiſtence leiſten, auch auf deren Anzeige, nach gehaltener Unterſuchung, wieder die Verbrecher mit der in dieſem Edict enthaltenen Straffe ohnnachläßig verfahren laſſen wollen.

Uhrkundlich iſt dieſes renovirte Edict unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und Königl. Inſiegel bekräfftiget. So geſchehen Berlin, den 16. Febr. Anno 1736.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck.
F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

No. LIII. Erneuertes Edict, wieder die Einbringung frembder Glaß-Waaren, auch lediger ſteinerner und erdener Krucken.

De dato **Berlin**, den 10. Octobr. 1736.

Obwohl **Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen**, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, allbereit in verſchiedenen emanirten Edictis, und zwar unterm 2. Octobris 1713. 21. Februar. 1720. beſonders aber unterm 16. Aprilis 1725. die Einführe frembder Glas-Waaren in der gantzen Chur- und Neumarck, den Hertzogthümern Magdeburg und Pommern, auch Fürſtenthum Halberſtadt, ſehr ernſtlich und nachdrücklich verboten haben, dergeſtalt, daß in den ſämtlichen jetzterwehnten Dero Landen und Provintzen fernerhin kein frembdes Glaß, es ſey Cryſtall- Kreide- Trinck- Apothecker- Tafel- Fenſterſcheiben- oder Hol-Glaß, auch wie es ſonſt Nahmen haben mag, und herkomme wo es wolle, ein- oder durchgelaſſen, noch weniger aber bey Vermeidung der Confiſcation und anderer willkührlicher Beſtraffung verkauffet werden ſolle, ſintemahlen Dero eigene, und ſeit etlichen Jahren vermehrete einländiſche Glaß-Hütten überflüßig im Stande, Dero Lande mit gnugſamen Glaß-Waaren, wie ſie nur verlanget werden möchten, zu verſorgen: So hat ſich doch hin und wieder gefunden, daß ſothanen Edictis durch allerley liſtige Erfindungen noch immer entgegen gehandelt, ſonderlich auch durch häuffige Einführung lediger ſteinerner Krucken, im Hertzogthum Magdeburg und Fürſtenthum Halberſtadt, dem Debit der auf den Königlichen Glaß-Hütten fabricirten gläſernen Bouteillen ſehr merckelich geſchadet worden. Höchſtgedachte Seine Königl. Majeſtät haben demnechſt nöthig erachtet, alle vorhero wieder das Einführen frembder Glaß-Waaren ergangene Verordnungen und Edicta nicht allein hierdurch zu wiederholen, ſondern auch dieſelben krafft dieſes dahin zu extendiren, daß die Einführung und Verkauffung lediger Pyrmonter- Selzer- und anderer ſteinerner auch erdener Krucken, welche nicht würcklich mit dergleichen mineraliſchen Waſſern angefüllet ſind, (deren Einbringung nach wie vor auf bisherigen Fuß geſtattet wird) bey ebenmäßiger Confiſcation und ernſtlicher Beſtraffung hiermit in der Chur- und Neumarck, und denenſelben incorporirten Diſtricten, wie auch in den Hertzogthümern Magdeburg, Vor- und Hinter-Pommern, und in dem Fürſtenthum Halberſtadt gäntzlich verboten ſeyn ſoll; allermaſſen durch Einbringung dergleichen lediger Krucken überdas zu groſſen Betrügereyen und Verfälſchung der frembden und guten mineraliſchen Waſſer Gelegenheit genommen werden könte.

Es erachtet ſolchemnach mehr höchſt-erwehnter Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſter jedoch ernſtlicher Befehl hierdurch anderweit an Dero ſämtliche ſowohl hohe als niedere Bediente in vorbenandten Landen und Provintzien, in ſpecie aber

an die Zoll- und Accise-Bedienten, auch Land- und Policey-Reuter, ihren aufhabenden Pflichten nach hierunter mit allem Fleiß zu vigiliren, und wohl Achtung zu geben, daß diesen erneuerten Verbot wieder die Einfuhre und Verkauffung vorbeschriebener auswertiger Glaß-Waaren, erdener oder steinerner Krucken, aufs genaueste nachgelebet, und davon nichts eingelaſſen werde; Falls ſie aber dergleichen verbotene Waaren dennoch innerhalb Landes betreffen ſolten, haben ſie ſolche ſogleich hinweg zu nehmen, und nach dem nehesten Königlichen Amte, Accise- oder Zoll-Einnahme in ſichere Verwahrung zu bringen, und davon gehörigen Orts zur nähern Verfügung Bericht abzuſtatten.

Damit auch dergleichen Unterſchleiffe ſo viel eher und leichter entdecket werden können, ſo ſollen die Glaß-Factores und Glaß-Händler, auch Bier- und Wein-Schencken oder Wirthe, ſich denen dann und wann vorzunehmenden Glaß-Viſitationen ſchlechterdings unterwerffen, die Magiſtrate und andere Gerichts-Perſonen auch gehalten ſeyn, einem verpflichteten und mit einer Königlichen Ordre darzu authoriſirten Glaß-Viſitatori bedürfenden Falls hülffliche Hand zu leiſten.

Und damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit dieſes ergangenen Verbots zu entſchuldigen haben möge, ſo ſoll daſſelbe in den Städten, auch Aemtern, und ſonſt überall auf dem Lande, fürnehmlich aber vor den Zoll- und Accise-Einnahmen gehörig publiciret und öffentlich angeheffftet werden.

Wie dann auch Seine Königliche Majeſtät ratione des Denuncianten Antheils es in ſo weit bey den vorigen Edictis bewenden laſſen, daß demjenigen, welcher ſolche verbotene Glaß-Waaren oder ſteinerne Krucken entdecket und angiebet, dem Befinden nach davon bis zur Helffte des Werhts eine Ergötzlichkeit gereichet, wegen Berechnung des übrigen aber jedesmahl beſonders verordnet werden ſoll.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majeſtät höchſteigenhändigen Unterſchrifft und beygedruckten Königlichen Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 10. Octobris 1736.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. b. Görne. A. O. v. Viereck.
F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

Daß

Das IIte Capitel.
Von
Domainen-Pacht- und Aembter-Sachen.

No. I. Reſcriptum, wie es mit Anweiſung des Bau-Holtzes zu denen Ambts- und Ambts-Unterthanen-Gebäuden gehalten werden ſoll. De dato Cölln an der Spree, den 18. Decembris, Anno 1690.

Friderich der Dritte, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir erinnern Uns zwar annoch gnädigſt, wasmaſſen Wir es dahin verſtanden, daß niemanden einiges Holtz aus Unſern Gehöltzen zum Bauen abgefolget werden ſoll, es ſey dann mit Unſerer gnädigſten Genehmhaltung, und ertheilten ſchrifftlichen Verordnung.

Allhieſige Uns aber unterthänigſt vorgetragen, daß ſürnehmlich Unſere Ambts-Unterthanen in Schaden und Unkoſten geſetzet worden, theils auch ihre Gebäue wegen der vielen Zeit-Verlichtung in Solliciirung des Holtzes unbebauet gelaſſen, imgleichen Unſer Ambts-Vorwercks-Mühlen-Schleuſen und Archen-Gebäude, auch Spree-Wehre, Brücken und Dämme in ermangelnder Verordnung wegen des darzu benöthigenden Holtzes, nicht zu rechter Zeit repariret werden können; So haben Wir Uns nunmehro dahin erkläret, daß in gnädigſter Conſideration vorgemeldter Urſachen, hinführo all dasjenige Holtz, ſo zu Unſern Ambts-Vorwercks-Mühlen-Schleuſen-Archen-Gebäuden, und Spree-Wehren, Brücken und Dämmen, und dann, was zu Unſerer Unterthanen Häuſer, auch deren Nothdurfft erfordert wird, jedoch nur, was die nöthige und unumbgängliche Reparation betrifft, auf Unſerer Beambten Arreſtatum, welches ſie auf ihre Pflicht ertheilen, und darvor jedesmahl reſponſabel ſeyn, von Unſern Ober-Forſt-Meiſtern ohne Entgeld, und unverzüglich angewieſen, und abgefolget werden ſoll.

Was aber die gantz neue Gebäude, die ſo wohl auf Unſern Aembtern, wie obermeldt, und vor Unſere Ambts-Unterthanen erfordert werden, angehet; Deßhalb ſollen die Beambte Uns ſo fort unterthänigſter Relation abſtatten, auch zugleich auf den Holtz-Märckten die Nothdurfft davon denen Ober-Forſt-Meiſtern, oder in deren Abweſen denen andern Forſt-Bedienten anmelden, und mit ihnen überlegen, wo ſolch Holtz am füglichſten zu nehmen, und in der Nähe zu bekommen ſey, welches ihnen alsdann von den Forſt-Bedienten angewieſen, und darauf abgefolget werden ſoll.

Befehlen euch demnach hiermit in Gnaden, dieſes alles denen unter eurer Adminiſtration ſtehenden Beambten kund zu thun, damit ſie ſich darnach achten, und pflichtmäßig dergleichen Arreſtata wegen der höchſt-nöthigen Reparationen ertheilen können.

Sind euch zu Gnaden geneigt. Geben Cölln an der Spree, den 18. Decembr. 1690.

An die allhieſige Ambts-Cammer.

No. II. Patent, wegen Erb-Verpachtung der Aempter und Domainen, und daß davon nicht übel geſprochen werden ſoll. Vom 2. Januar. 1704.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Thun kund und fügen hiermit männiglich zu wiſſen, nachdem Wir gantz mißfällig vernehmen müſſen, welchergeſtalt ſo wohl einige Unſerer Cammer-Bedienten, als auch Beambte und andere dergleichen Leute, welche bey den bisherigen Zeit-Arrenden einiges Intereſſe gehabt, höchſtſtraffbarer Weiſe ſich unterſtehen ſollen, die Erb-Pächter, welche auf Unſern allergnädigſten Befehl, und vermöge Unſerer deshalb ergangenen Edicten und Verordnungen in einigen Aembtern in der Mittel-Alt- und Uckker-Marck, wie auch in Unſerm Hertzogthum Magdeburg, und Fürſtenthum Halberſtadt angenommen, und etabliret worden, zu decouragiren, und mit unterſchiedlichen Uns und Unſerm Intereſſe recht nachtheiligen und ſchädlichen Reden und Bedrohungen, ſo wohl directe als indirecte und unter der Hand zu intimidiren, und auf ganz widrige Gedancken zu bringen; Und Wir dann derſorgen müſſen, weiln Wir allergnädigſt reſoluiret, in allen Unſern Provintzien, wo es ſich mit Nutzen zu Unſerm höchſten Intereſſe thun laſſen will, die Erb-Pacht in Unſern Aembtern und Domainen introduciren zu laſſen, daß diejenigen, ſo die Fremdden und bemittelten Leute, welche ſich bereit in Unſere Landen begeben, und ſich bey Uns noch niederlaſſen wollen, mit dergleichen nachtheiligen Reden ferner abſchrecken, und zurück halten, auch alſo noch mehr verhindern möchten, daß die Erb-Pacht nicht mit gutem Succeß, und zu Unſers Landes Aufnahme fortgeſetzet, und beſchleuniget werden möchte; So ſind Wir allergnädigſt bewogen worden, durch dieſes offene Patent jedermännialich zu wiſſen zu machen, daß ſolche von obgedachten Perſonen ausgeſprengete Reden gantz falſch und irrig ſind, und daß Wir deßfalls an Unſere Fiſcæle in allen Unſern Provintzien reſcribiret, und ihnen anbefohlen haben, wieder dergleichen Leute, und auf die ausgeſprengete Reden inquiriren, und die ſchuldig befundene, auch diejenige, welche ſich ferner dergleichen unternehmen möchten,

alles Ernstes bestraffen zulassen, thun auch solches hiermit vermöge dieses offenen Patents nochmahlen wiederhohlen, und befehlen ihnen so wohl als allen Unsern Regierungen und Cammern, wie auch Beambten und Magistraeten, auch Richtern in Unsern Städten, Flecken und Dörffern, sich nach dergleichen Verbrecher fleißig zu erkundigen, und Uns davon in aller Unterthänigkeit so fort zu berichten, auch ihres Orts männiglich und allen Unsern bereits angenommenen Erb-Pächtern, auch denen, welche sich noch dazu angeben, und bey Uns niederlassen wollen und möchten, Unserm Schutz, Gnade und Hulde, auch daß Wir alles dasienige, was Wir denenselben in Unsern obgedachten Patenten allergnädigst versprochen und versichern lassen, wie auch die auf Unsern allergnädigsten Befehl, und Unsern Commissarien mit den Erb-Pächtern bis auf Unsere allergnädigste Ratihabition geschlossene Contracte, also, wie bereits der Anfang damit gemachet ist, allergnädigst confirmiren wollen, diejenige aber, welche sich zu den auf bevorstehenden Trinitatis 1704. Pachtloß seyenden Aembtern, als Beambte und Erb-Pächter nieder zu lassen, und zu etabliren willens sind, haben sich bey Unsern Cammern, oder denen in den Provintzien sich aufhaltenden Domain-Commissarien anzugeben, und von ihnen die Conditiones zu erwarten. Damit nun dieses offene Patent zu jedes Wissenschafft kommen möge; So haben Wir solches überall in Unsern Provintzien öffentlich anschlagen, und von den Cantzeln publiciren zu lassen, allergnädigst anbefohlen, auch solches eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrücken lassen. So geschehen Cölln an der Spree, den 1ten Januarii, 1704.

Friderich.

(L. S.)

P. F. von Fuchs.

No. III. Patent, wie die Domainen-Aembter und Vorwercker in Erb-Pacht zu setzen. Vom 26. Martii, 1704.

Nachricht.

Welchergestalt Seine Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, Dero Aembter, Vorwercker und andere Domainen-Stücke in Erb-Pacht gesetzet wissen wollen, damit so wohl sie selbst desfalls genugsame Caution von denen Erb-Pächtern, als auch diese, wegen der von ihnen angenommenen Stücken, zureichende Sicherheit haben mögen:

1. Vor jede Hufe Ackers, damit dieselbe erblich bleibe, soll nach dessen Bonitæt, Gelegenheit, Grösse oder Kleine, Freyheit oder Oneribus, ein billigmässiges Erbstands-Geld abgegeben werden, weßhalb ein jeder bey denen Cammern und Commissarien sich angeben, und davon genauere Nachricht erhalten kan.

2. Dergleichen Erbstands-Geld wird auch von dem Wiesenwachs nach dessen Grösse und Güte abgetragen, und acquiriren hierdurch die Erb-Pächter ein solches Recht, daß sie die dergestalt angenommene Stücke auf ihre Kinder, Erben und Nachkommen vererben, auch andern mit Consens des Amts wiederumb cediren können.

3. Werden die Gebäude auf denen Vorwerckern vorerst taxiret, und nachgehends mit denen Erb-Pächtern aufs beste darumb gehandelt.

4. Wird das Vieh dem Meistbietenden verkaufft, jedoch denen Erb-Pächtern, wofern sie ein gleiches geben wollen, dabey der Vorzug gegönnet.

5. Wird die Saat, das Acker-Lohn, und die Düngung so im Acker ist, nach jedes Orts Gebrauch und Gelegenheit, auch der Landes Taxe bezahlet, und der Billigkeit nach darumb gehandelt.

6. Diejenigen Aecker und Wiesen, so bey einigen Vorwerckern contribuable seind, werden zwar auch denen Erb-Pächtern überlassen, jedoch seynd dabey wegen der darauf hafftenden Onerum, auch die Conditiones gelinder als bey denen Frey-Aeckern, und dergleichen andern Pertinentien.

7. Wie dann die Freyheit, so die Vorwercks-Ländereyen, Wiesen und dergleichen Stücke einmahl haben, noch ferner dabey bleibet, nehmlich die Freyheit von der würcklichen Contribution, Einquartirung, Schoß, Zehnten, Mets-Korn und Accise, so weit selbige auf dem platten Lande eingeführet ist, oder noch eingeführet werden möchte, Kriegs-Fuhren, Jagd-Lauffen, und allen andern dergleichen Beschwerungen, als welches alles ihnen mit angeschlagen, und unter ihrem Canone begriffen ist. Also sind sie auch von der Vieh-Steuer befreyet, so viel sie nehmlich auf die in Erb-Pacht genommene Stücke an Vieh zu halten berechtiget. Dasjenige aber, so sie vormahls versteuret, und bey Antretung der Erb-Pacht gehabt, muß nach, wie vor, der Accise-Casse versteuert werden.

8. Wann Fischereyen ausgethan werden, soll ein jeder, welcher dieselbe in Erb-Pacht nehmen will, den Ertrag von zweyen Jahren an statt des Erbstands-Gelds, ausser der übrigen zu leistenden Caution baar zahlen.

9. Eben also wird es auch mit denen gehalten, welche gantze Schäfereyen in Erb-Pacht bekommen.

10. Und gleichfalls mit denen, welche die Brau-Gerechtigkeit, wo solche Herkommens auf Erb-Pacht erhalten.

11. Weilen an den meisten Orten das freye Mahlen cessiren wird, (welches doch allda, wo ein Justitiarius sich befindet, vor denselben bleibet,) und also die Zahl der Mahl-Gäste durch Besetzung der Vorwercker vermehret wird, so soll der Canon von den Müllern nach Proportion der Mahl-Gäste vorerst festgesetzet, hernach die Gebäude, Fischerey, Aecker, Wiesen, und was sonsten dabey ist, ordentlich taxiret, und dem plus licitanti zugeschlagen werden.

12. Die Gärten werden nach ihrer Bonitæt und Gelegenheit, in Erb-Pacht ausgethan, und davon ebenfalls ein proportionirtes Erbstands-Geld genommen.

13. Die Vieh-Zucht wird nach Proportion der Huth und Trifft, wie auch nach der Weyde und des Wiesenwachses Bonitæt auf die Hufe geschlagen, und

und der Billigkeit gemäß ein Canon darauf geſetzet.

14. Damit auch niemand wegen der jährlichen ordinairen Erb-Pacht überſetzet werden könne, ſoll man über ein jedes Stück Handlung pflegen, und ſofort eine Punctation darüber ſchlieſſen, auch ſolche zur Königlichen allergnädigſten Approbation einſenden, worauf dann ein vollſtändiger Erb-Pachts-Contract unter Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Confirmation erfolgen wird.

15. Im übrigen wird nach der publicirten Flecken-Dorff- und Acker-Ordnung, und denen ergangenen Patenten bey der Erb-Verpachtung überall verfahren. Signatum Cölln an der Spree, den 26. Martii, 1704.

Friderich.

(L. S.)

P. F. v. Fuchs.

No. IV. Patent, wie und wo die Ambts-Unterthanen ihre Nothdurfft und Klagen einzubringen haben. Vom 22. April. Anno 1704.

DEmnach man vielfältig wahrgenommen, wie verſchiedene arme Unterthanen, in denen zur hieſigen Cammer gehörigen Aembtern, durch die Procuratores zur Weitläufftigkeit, und vielen unnöthigen Koſten verleitet, auch die Ambts-Cammer mit vielen unnöthigen Supplicatis, und zwar öffters in einer Sache 3. bis 4. mahl behelliget worden, ſo, daß der arme Unterthan, wann er ſchon zu ſeinem Bau oder anderm Behuf etwas erlanget, öffters mehr an Unkoſten und Verſäumniß angewandt, als er erlanget hat, angeſehen bey ſo geſtalten Sachen allemahl des Beambten Bericht erſt erfordert, und alſo doppelte Verordnungen ausgefertiget werden müſſen, wodurch der Unterthan in ſeinem Fortkommen mehr verhindert als befördert wird; Als hat man, dieſer ſchädlichen Gewohnheit abzuhelffen, zu verordnen vor nöthig erachtet; Daß hinführo von denen Unterthanen die Memorialia, welche ſie zu Erſuchung Freyheit, Anbau wüſter Höfe, oder neuer Scheunen und Häuſer, oder Remiſſion wegen Mißwachs, item wegen Mangels Aecker, Wieſen, Gärten, bey der Cammer einzugeben willens, nicht eher eingeſchicket, noch angenommen werden ſollen, bis des Concipienten Nahme, und von den Beambten ein pflichtmäßiger Bericht dabey gefüget worden; Geſtalt die Beambte auf ihre Pflichten und ſchwere Verantwortung erinnert werden, allemahl die wahre Beſchaffenheit der Sachen, und die Vermögenheit des Supplicirenden Unterthanen, auch was deſſen Prædiendo jährlich bey dem Ambte ſeyn, ſambt ihren unvorgreifflichen Gutachten mit zu berichten, und falls ſie finden ſolten, daß die Klägere in ihrem Suchen nicht gegründet wären, dieſelbe davon abzumahnen. Wann aber ein Unterthan über des Beambten ungebührliche harte Proceduren ſich zu beklagen haben ſolte, wird ihm allerdings frey gelaſſen, ſeine Nothdurfft immediatè allhier einzubringen, damit darauf verordnet werden könne. Es haben demnach die Beambte dieſe Verordnung denen Unterthanen jedes Orts bekandt zu machen, und zu ſolchem Ende dieſelbe in denen Dörffern von denen Cantzeln ableſen, auch an gewöhnlichen Oertern affigiren zu laſſen. Cölln an der Spree, den 22. April. 1704.

Königl. Preußiſche zur Ambts-Cammer verordnete Vice-Præſident, Räthe und Vice-Cammer-Meiſter.

No. V. Edict, wegen der Saal-Lager-Erb- und Haupt-Bücher in denen Aembtern. Vom 27. Nov. 1704.

WIr **Friderich**, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Demnach Wir ſo wohl zum allgemeinen Nutzen Unſerer Lande, als auch inſonderheit zu ſicheren und beglaubten Gründen Unſerer Aembter und Domainen, gewiſſe Saal-Lager-Erb- oder Haupt-Bücher beſchreiben, dadurch aber niemanden an ſeinen Rechten Eintrag thun, oder daran ichtwas entziehen zu laſſen, allergnädigſt entſchloſſen, und reſolviret. Als iſt Unſer allergnädigſter Wille und Befehl, daß alle und jede Unſere Vaſallen und Gerichts-Obrigkeiten, demjenigen, welchen Unſere Cammer zu Errichtung ſolcher Erb- und Haupt-Bücher, Commiſſion und Befehl ertheilen wird, alle hülffliche Hand und Vorſchub leiſten, ihre anvertraute Unterthanen, ſo Unſeren Aembtern Lehnen und Zinſen nicht allein dahin anhalten, daß ſie bey Verluſt derer Lehn- und Erb-Zinß-Stücken, ſolche eigentlich anſagen, wo ſelbige gelegen, und wie viel ein jedes Stück Acker an der Meſſung und Einſaat halte, auch zu ſolchen Behuff ihre Kauff- und Lehn-Briefe auf jedes Erfordern vorlegen ſollen, ſondern ſie auch ſelbſt, ſo ferne ſie in Unſeren Aemptern von denen Unterthanen, Lehn-Erb-Zinſen und Zehenden zu prærendiren haben möchten, ihre darüber habende Lehn-Briefe, Documenta, Erb- und Perceptions-Regiſter vorzeigen mögen, dann auch ſolche Grund-Stücke, allen künfftigen Streit zu vermeiden, in Unſeren Erb-Büchern ſpecificè, und nach der Situation beſchrieben werden ſollen; Wie Wir dann auch gleichfalls umb Stifftung aller guten Ordnung, und Vermeidung aller Inconvenientien, von ihnen gewärtig ſeyn, daß ſie bey Unſeren Ampts- und Gränz-Beziehungen, wann ſolche auf eine gewiſſe Zeit angeſetzet werden, jedesmahl auf vorhergehende Intimation willig erſcheinen, und ihre diffalls habende Urkunden und Documenta mit zur Stelle bringen mögen, da dann alle bisherige Dubia und Differentien von Unſeren zugleich da ſeyenden Commiſſarien debattiret werden können. Gleichwie Wir Uns nun von

Unſeren Vaſallen und auswärtigen Gerichts-Obrigkeiten, dieſes alles in Gnaden verlehen, und darin im Gegentheil erböthig ſeyn, wann ſie ſolche Erb-Bücher vor ſich aufzurichten geſinnet, Unſere Ambts-Unterthanen zu dergleichen zu obligiren; Alſo wollen Wir auch, daß Unſere Beambte demjenigen, ſo auf Befehl Unſerer Cammer die Erb-Bücher verfaſſet, alle Hülffe und Sublevation in Vorlegung alter Uhrkunden, Erb-Bücher, Erb- und Perceptions-Regiſter, wo ſie keine Verantwortung über ſich laden wollen, thun ſollen, wie dann ebenfalls Unſeren immediat-Ambts-Unterthanen ernſtlich anbefohlen wird, alle ihre Grund-Stücke an Häuſern, Hof- und wüſten Städten, Gärten, Aeckern, Wieſen, Weiden, Plätzen und anderen Pertinentien, auch wie viel ein jedes Stück Acker, an der Meſſung und Einſtat halte, accurat und treulich zu profitiren, und nichts, bey Straffe der Confiſcation und Einziehung derſelben, davon zu verſchweigen, vielmehr aber anzugeben, wo ſelbige gelegen, an was vor Nachbarn ſie ſtoſſen, wohin ſie Lehnen und Zinſen, was ſie davon an Dienſten, Dienſt-Geldern, Steuer-Schoß- und Gemeinde-Geldern, wie auch denen Geiſtlichen zu geben ſchuldig, auch zu deſſen Behuef alle ihre Kauff- und Lehn-Briefe vorzuzeigen, wie auch nichts minder alle Gränz- und Meckmahle, ſonderlich wo ſelbige mit denen angränzenden Nachbaren ſtreitig, nach ihrer Pflicht anzuweiſen, und ſich in keinem Stücke, bey Vermeidung Unſerer Ungnade und ſchweren Straffe wiederſpenſtig zu erweiſen. Uhrkundlich haben Wir dieſes eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Inſiegel bedrucken laſſen. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 27. Novembr. Anno 1704.

Friderich.

(L.S.)

Graf v. Wartenberg.

No. VI. Edict vom Erb-Pacht, und deſſen Einrichtung. Vom 28. Februar. 1705.

NAchdem man bis anhero wahrgenommen, daß durch ungleiche Judicia und andere Vorſtellungen derer einige, ſo der Erb-Pacht und neuen Einrichtung der Königl. Preußiſchen Aembter, Vorwercker und Domainen, nicht zugethan ſeynd, oder ſonſt einiges Particulier-Intereſſe und Abſicht dabey haben, viele Leute, die noch nicht gründlich von ſolchen Sachen informiret, abgeſchrecket, und zaghafft gemachet worden ſeynd, etwas in Erb-Pacht anzunehmen, auch viele Einheimſche und Ausländiſche davon nähere Nachricht zu haben verlanget, und Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr wollen, daß Dero hierbey führende allergnädigſte Intention jedermänniglich durch eine ausführliche und vollkommene Nachricht, welche zum Druck zu befordern, kund gemachet, und darinn deutlich angezeiget werden ſolle, welchergeſtalt Sie Dero Domainen, Aembter und Vorwercker, ſo wohl in Dero Chur-Märckiſchen als anderen Ländern und Provintzien eingerichtet und vererbpachtet wiſſen wollen. Als werden dem zur allerunterthänigſten Folge, nach beſchriebene Puncte, zu Erläuterung deſſen, was allbereit deſſalls vielfältig publiciret, von allen aber noch nicht genugſam begriffen worden, hiermit zu jedermänniglichs Wiſſenſchafft gebracht, nemlich:

1. Wird der Acker-Bau dergeſtalt ausgethan, daß künfftig von jeder Hufe oder Wimpel Ausſaat, oder wie es in jeder Province, Ambt oder Vorwerck gerechnet werden kan, und bey der Ausmeſſung ſich befindet, ein ſicheres Erbſtands-Geld, und nach jedes Ackers Beſchaffenheit und Güte, ein gewiſſen Loco Canonis erfolgen müſſe, wie ſolcher zu allen Zeiten beſtehen könne, welches die Commiſſarii umbſtändlich unterſuchen, die Aecker durch einen geſchworen Feld-Meſſer ausmeſſen laſſen, davon einen deutlichen Anſchlag formiren, und einem jeden Erb-Pächter den Ertrag deſſelben Orts in allen Stücken anzeigen ſollen, damit derſelbe erkennen möge, was von einem jeden Ort der Billigkeit nach abgeſtattet werden könne.

2. Weßwegen dann auch verordnet, daß wann zu einem Ort mehr als ein Erb-Pächter ſich finden, und dieſelben ſich einander treiben ſolten, der einmahl nach jeden Orts Beſchaffenheit regulirte Canon bleiben, und nicht darauf licitiret, hingegen aber demjenigen, wer die meiſte Erbſtands-Gelder offeriret, der Vorzug gelaſſen werden ſollen ſolle.

3. Wann auch noch viele bewachſene Aecker und Wieſen an einem und anderem Orte verhanden, werden dieſelbe ſo fort mit ausgemeſſen, deren Gröſſe und Güte überſchlagen, und nach Beſchaffenheit derſelben, mit einem jeden ſo fort contrahiret, wie viel Frey-Jahre zu deren Räumung annoch zu verſtatten, auch was nach deſſen Reinigung und verfloſſenen Frey-Jahren ſo wohl an Erbſtands-Geld, als auch jährlich prō Canone zu bezahlen ſey, wobey auch ſo gleich mit Zuziehung jedes Orts Ober-Forſtmeiſters die Sache ratione der von der Jägerey etwan mahlenden Prætenſionen dergeſtalt abgethan wird, damit die Erb-Pächter deßhalben hiernächſt keinen Streit haben, ſondern ſo fort in gerubige Poſſeſſion kommen mögen. Wenn aber auf Requiſition niemand von der Jägerey erſcheinet, ſoll nichts deſtoweniger mit der Erb-Verpachtung fortgefahren werden.

4. Desgleichen werden Gärten, Ziegel-Scheunen, Weinberge, Fiſcherey en, Mühlen, Brau-Gerechtigkeiten, und andere Pertinentien nach eines jeden Ortes beſtändigem Ertrag und anderer Gelegenheit angeſchlagen, und für einen jährlichen Canon in Erb-Pacht gegeben, wovor denn gleichmäßig ein Erbſtands- oder Erb-Rechts-Geld erfolget, wie ein jedes in ſeinem Werth beſchaffen, oder bey der Behandelung oder Licitation zu bezahlen verſprochen wird.

5. Wann nun dieſe Stücke insgeſambt zum Anſchlag gebracht, und mit jemanden der Handel getroffen worden; So ſollen alsdenn die Onera, wann einige auf denen ausgethanen Stücken haften, als Contribution, Schoß, Prediger- und Küſter-Korn, oder wie es ſonſten Nahmen haben mag, nach

Digitized by Google

der

der Maasse und dem Werthe der itzigen daraus kommenden Præstationen behandelt und abgezogen werden; wo aber dergleichen Præstationes nicht hafften, da bleiben auch die Erb-Pächter ohne einige Erhöhung und Veränderung in eben solcher Freyheit, die das Vorwerck bey der Arende gehabt.

6. Weiln an allen Orten nicht allemahl verschiedene Personen zu einem Vorwercke sich finden, so ist auch resolviret, daß an einem Mann absonderlich, wenn man von ihm versichert, daß er ein guter Wirth sey, und gute Mittel habe, selbiges allein anzunehmen und zu behaupten, ein gantzes Vorwerck übergeben werden solle, und muß derselbe sodann einige Familien zu seiner Hülff und Bequemlichkeit mit annehmen, mit welchen er sich so gut er kan und will, zu vergleichen, jedoch die Sache dahin zu richten hat, daß sie ihren nothdürfftigen Unterhalt haben, und ihre Höfe alleyeit besetzet bleiben mögen.

7. Die Ausfaat, so itzige Arrendatores zu bestellen schuldig sind, wird denen Erb-Pächtern nach billigem Preise und Erstattung des Land-üblichen Acker-Lohns überlassen; Desgleichen

8. Haben dieselbe den Vorkauff an dem Schaaf-Rind-Schwein- und Feder-Vieh, welches jeden Ortes pro Inventario verhanden, wie auch an denen Instrumentis Oeconomicis, jedoch daß sie dafür bezahlen, was die beschworne Taxa anweiset, oder was andere zu geben offeriren möchten.

9. Der freyen Holtzung, so vormahls das Vorwerck genossen, so wohl zur Feuerung, als Zäunen, und Aufbauung der wüsten Güter, haben die Erb-Pächter nach jeden Ortes Gelegenheit, oder wie gehandelt werden kan, gleichmäßig sich zu bedienen, wie ihnen dann auch so wohl zu denen nöthigen Reparationen, als auch neuen Gebäuden das erforderte Holtz, wenn solches in derselben Provintz, und anliegenden Forsten verhanden, oder die Erb-Pächter von denen Oertern, wohin sie angewiesen werden, es holen wollen, frey und ohne Entgeld ein- vor allemahl abgefolget wird. Wann auch theils Erb-Pächter, die Unter-Jagten dabenebst in Erb-Pacht zu nehmen Belieben tragen, und die Oerter in Seiner Königlichen Majestät Lust-Gehägen, woselbst sie in hoher Person sich öffters zu divertiren pflegen, nicht belegen seyn, wird ihnen von der Jägerey, wenn sich Erb-Pächter deßhalb absonderlich meldet, und mit derselben tractiret, nach Möglichkeit gefüget werden.

10. Die Vieh-Zucht anlangend, selbige wird nach der bey jedem Ort verhandenen Hütung, Weide, Trifften und Wiesewachs, auch Anzahl des Viehes, so man darauf füglich halten kan, angeschlagen, weßwegen Commissarii alles genau untersuchen, und so wohl bewachsene als geräumete Aecker, Weiden und Wiesen zu specificiren haben, damit nicht Seiner Königlichen Majestät darinn etwas vergeben, noch auch der Erb-Pächter über Vermögen beschweret werde.

11. Gleichmäßige Beschaffenheit hat es auch mit denen Schäfferey en, die, wie vorher erwehnet, nach der Beschaffenheit jeden Ortes Hütung, Weide und Wiesewachs, so wohl auch nach Zahl der Schaafe, so man darauf halten kan, consideriret und angeschlagen werden, wobey insonderheit alles wohl zu observiren, ob nemlich an ein oder anderem Ort, gute feine Wolle falle, und gesunder Wiesewachs zur tüchtigen Ausfutterung verhanden, item ob gute und bequeme Winter-Hütung, auch genugsam geraumte, wohlgelegene Felder und Herden dazu gehören; Weln allen solchen Umbständen wird die Pacht von jedem Hundert, wie solche billig, erträglich, auch zu allen Zeiten bestehen kan, angesetzet.

12. Das Wiesenwachs, so jedes Orts verhanden, wird entweder nach Morgen- oder Fuder-Zahl gerechnet, und davor ein Erbstands-Geld bezahlet, wann aber auch mit dem Erb-Pächter gehandelt wird, daß ein gewisser Canon jährlich vom Wiesewachs abgetragen werden solle, kommet das Schaaf- und Rind-Vieh alsdann auf denen Orten nicht so hoch in Anschlag, als wo dergleichen Wiesen-Zinß nicht præktiret wird. Mit denen annoch bewachsenen Wiesen wird ebenmäßig wie Eingangs bey dem Acker-Bau gemeldet, verfahren, einige gewisse Frey-Jahre zum Räumen verstattet, und was nach Ablauff solcher Zeit an jährlicher Erb-Pacht, wie auch was zum Erbstand ein vor allemahl gezahlet werden soll, so fort mit abgehandelt.

13. Damit auch die Erb-Pächter in eine geruhige Possession kommen mögen, werden nicht allein die Felder und Wiesen durch einen geschwornen Land-Messer richtig ausgemessen, sondern es werden ihnen auch auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Befehl durch die Ober-Forst-Meister, Haupt- und Ambtleute alle Gräntzen angewiesen, und was noch streitig, zur Richtigkeit gebracht werden, damit die Erb-Pächter in ihrer guten und zu besserenden Wirthschafft nicht aufgehalten, noch turbiret werden mögen.

14. Ferner bleibet dem Erb-Pächter eines Vorwercks eben der Respect und Dienst-Zwang über sein Gesinde oder Dienst-Leute, wann ihm einige dabey gelassen werden, wie es die Arrendatores vorher, und zur Zeit der Arrende genossen, jedoch hat er solches Dienst-Zwanges nicht zu mißbrauchen, oder muß gleich denen vorigen Arrendatoren davon Red und Antwort geben, wann er auch in Klage-Sachen belanget werden solte, ist dessen erste Instantz vor dem Ambte, Hauptmann, und denen Ambts-Gerichten.

15. Im Fall ein oder der ander Erb-Pächter mit Zahlung der Erbstands-Gelder, und was er vor empfangene Stücke aus dem Inventario zu zahlen schuldig, nicht so fort gäntzlich parat seyn könte, ist beliebet, daß, wann er anfangs bey der Übergabe die Helffte, oder mindstens ¼ Theil erleget, zu dem Uberrest gewisse Termine binnen Jahres-Frist ohne Zinß gesetzet werden sollen; Daferne aber in einem Jahre, so doch billig seyn solte, alle solche Capitalia nicht bezahlet werden könten, sollen zwar befundenen Umbständen nach, noch weitere kurtze Terminen gesetzet, und beliebet werden, jedoch, daß von dem Uberrest, so über ein Jahr zurück bleibet, der Land-übliche Zinß mit 6. vors Hundert abgetragen werde.

16. Wenn nun bey einem Ambte die Vorwercker beregter massen ausgethan worden, auch die Beambte selbst davon etwas in Erb-Pacht genommen, welches ihnen auf gewisse Maasse mit frey gelassen ist; So wird nach Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Erklärung von dem Beambten, welcher es zu behalten oder zu beziehen, und die Justitz zu ad-

miniſtriren, auch die Einnahme des gantzen Ambts über ſich zu nehmen gemeynet, (geſtalt diejenige, ſo bereits darauf ſeyn, wann ſie ſich ſonſten wohl verhalten, und tüchtig darzu ſeynd, vor andern Fremden dabey conſerviret werden ſollen, abſonderlich wenn ſie ſich dabey civiliter aufführen, ſich mit denen Erb-Pächtern wohl vertragen, und nicht wie einige Gewiſſen-loſe Leute tentiren, ſolche hinwieder zu vertreiben ſuchen,) die Heiſſte des jährlichen Eintrages jeden Ambtes loco Cautionis vorgeſchoſſen, und er darauf dermaſſen verſichert, daß ihm oder ſeinen Erben, wenn ſolche nicht capable wären, dem Ambte nach ſeinem Tode länger vorzuſtehen, der gantze Vorſchuß von dem Succeſſore hinwiederum baar bezahlet, bis dahin aber die Erben bey dem Ambte conſerviret, und ihnen ihr volles Intereſſe gegeben werden ſolle, inzwiſchen und ſo lange jemand als Ambtmann das Ambt beſitzet, werden ihm pro Salario jährlich zwölff pro Cent von der loco Cautionis prænumerirten Summe gereichet, wobey er in dem Königlichen Ambt-Hauſe freye Wohnung, freye Holtzung zur Feuerung, frey Mahlen zum Brauen und Backen vor ſeine Haushaltung, einen Garten, etwas Wieſewachs, freye Hütung auf 6. Kühe, hart Futter auf zwey Pferde, und wann Maſt in ſelbigem Ambte verhanden, vier Frey-Schweine, ſambt denen im Ambte fallenden Gerichts-Sportulen genieſſet und empfänget, dahingegen er auch ſeinen Ambte und Pflichten gemäß, dem Ambte wohl vorſtehen, die Ambts-Jura beſtens conſerviren, die bagre Hebungen eintreiben, ſonderlich aber den Erb-Pächtern in allen Stücken Schutz halten, und ſchleunige Juſtitz wiederfahren laſſen, auch dafür ſtehen muß, daß dieſelbe das Ihrige richtig beytragen, wogegen ihm auch freygegeben wird, diejenigen, ſo durch übele Haushaltung, und anderes liederliches Leben zurück bleiben, zur Bezahlung gebührend anzuhalten, und ehe deren Schuld über ſein gezahltes Erbſtands-Geld anwächſet, mit Vorbewuſt der Cammer, und ſeiner Mit-Verſchriebenen in depoſſediren, und deren Theil an andere gute Wirthe mit obgedachter Conſens hinwieder zu überlaſſen.

17. Es wird auch denen Erb-Pächtern ſie und allewege freygelaſſen, wann ſie etwan die in Erb-Pacht genommene Stücke zu ihrem beſſeren Nutzen wohl eingerichtet und gebeſſert, und ſelbige auch mit Vortheil gäntzlich, oder zum Theil verkauffen, abtreten, oder verpachten wollen, jedoch muß ſolches allemahl mit Vorwiſſen und Conſens der Ambt-Cammer, als welcher der Verkauff reſerviret wird, dergeſtalt geſchehen, daß allemahl ein guter Wirth in des Abgehenden Stelle geſetzet, und angenommen werde; Sonſten aber bleibet ihnen, ihren Erben und Nachkommen die übernommene Stücke zu ihrem vollkommen[en] Nutzen und Gebrauch (wenn die angelobte jährliche Pacht davon abgetragen wird) zu ewigen Zeiten ungekräncket, und in allerwege geruhig zu genieſſen. Wie dann auch die Königliche Ambts-Cammer, welcher die Inſpection über die Erb-Pächter allemahl verbleibet, nach Abſterben ein und anderen Erb-Pächters bey denen Erbtheilungen dahin ſehen wird, daß allemahl ein oder mehr Erben des Verſtorbenen, ſo weit es ſich will thun laſſen, bey der übernommenen Portion conſerviret werden mögen.

18. So iſt auch Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſter Wille, daß ſo wohl Fremdde als Einheimiſche zu ſolcher Erb-Pacht, auch Uebernehmung gantzer Aembter admittiret werden ſollen, und werden diejenigen, welche aus fremdden Landen anhero zuziehen, und ſich ſolchergeſtalt allhier poſſeſſioniret zu machen, gemeynet ſeyn, für allen andern dazu befordert, und ihnen möglichſt gewillfahret werden, dorab wann man von deren Vermögen, guter Erfahrenheit in der Wirthſchafft und Wohlverhalten durch eingebrachtes glaubhafftes Zeugniß verſichert worden, dahero ein jeder, der zu obgedachter Erb-Pacht Beliebenhaben möchte, ſich bey denen Ambts-Cammern in jeder Provintz zu melden, deſſen Verlangen und Offerten in Zeiten anzugeben, und auf jeden beliebenden Ort Handlung zu pflegen, und darauf ſchleunige Beförderung zu gewarten hat. Signatum Cölln an der Spree, den 28. Februarii, Anno 1705.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. VII. Circular-Verordnung, an die Beambte, was ſie bey dem Anbau derer Ambts-Unterthanen beobachten ſollen.

Vom 16. April. 1705.

UNſern Gruß und günſtigen Willen zuvor: Wohlgeachter guter Gönner und Freund; Nachdem es die tägliche Erfahrung und Augenſchein giebet, daß die wenigſte Beambte die gebührende Aufſicht auf der Unterthanen Anbau an Wohn-Häuſern, Scheunen und Stallungen bisher gehabt, und daher bey denen meiſten der Bau ſo ſchlecht beſtellet worden, daß theils Gebäude, ohngeachtet ſie nur wenig Jahre geſtanden, ſchon den Einfall wieder drohen, theils der Feuers-Gefahr unterworffen ſind; und aber ins künfftige hierunter mehr Præcaution zu gebrauchen nöthig, damit der Schade, ſonderlich ratione der Frey-Jahr und Bau-Holtzes, je mehr und mehr nachbleiben möge; So haben Wir für nöthig erachtet, gleich andern, euch nachgeſetzte, und zu obſervirende Puncte, als eine Interims-Verordnung, bis eine ausführlichere Ambts-Ordnung erfolget, zu zufertigen:

1. Wann es die Noth erfordert, daß ein Unterthan ein Wohn-Haus, Scheune und Stallung neu erbauen muß, ſo ſollet ihr ſo fort der Cammer von deſſen Zuſtand und Vermögen, ohne einiges Abſehen berichten, und Verordnung darüber erwarten, nicht aber (wie einige inconſiderate bisher gethan) ſelbſt gewiſſe Frey-Jahr nach Gefallen verſprechen.

2. Müſſet ihr zuvor ſelbſt eines jeden Unterthanen Bau-Stelle in Augenſchein nehmen, und mit einem des Wercks verſtändigen Zimmer-Meiſter überlegen, wie der Bau zu deſſelben Wirthſchafft am bequemſten, jedoch wegen Feuers-Gefahr, ein Gebäude dem

Digitized by Google

dem andern nicht zu nahe geſetzet werden möge, und wie viel er an Bau-Holtz dazu benöthiget ſey, ehe der geringſte Anfang darzu gemachet wird.

3. Habt ihr zu ſorgen, daß das Bau-Holtz zu rechter Zeit, damit es nicht wurmſtichig werde, geſället, forderſamſt durch Hülffs-Fuhre nach Anleitung der Dorff-Ordnung angeführet, verbunden, aufgerichtet, u. unter ein dauerhafft Dach gebracht werde.

4. Iſt vor allen Dingen dahin zu ſehen, daß zu denen Schwellen tüchtig Holtz angewieſen, und dieſelbe anderthalb Fuß hoch über der Erden geſtrecket, und mit Feld- oder Mauer-Steinen untermauret werden mögen.

5. Nicht minder muß ein tüchtiger Schorſtein aufgeführet, und der Camin, worinnen Kien zum Leuchten in der Stube gebrennet wird, mit Mauer-Steinen ausgeflochten, wie auch der Ofen mit tüchtigen Kacheln, wie wohl nicht zu nahe an der Wand, angefertiget werden.

6. Müſſen die Stuben, Cammern und Stallungen, wenigſtens eine Höhe von neun Werck-Schuhen haben, weilen es die Erfahrung giebt, daß in denen niedrigen Logementern ein Feuer leichtlich überhand nehmen kan.

Nach obigem allen, und was überdem zu einem beſtändigen Bau, nach eines jeden Orts Gelegenheit dienen möchte, habet ihr euch beſtens zu achten; Widrigens aber, und da bey einer Reviſion der Ambts-Dörffer ſich finden ſolte, daß die hiermit vorgeſchriebene Veranſtaltungen von euch verſäumet worden, zu gewärtigen, daß man ſich wegen einer nöthigen Veränd- oder Verbeſſerung der verſäumeten Gebäude, und daraus erfolgeten Schadens an euch erholen werde; wie ihr dann übrigens dieſerwegen ſo lange auf die Dorff-Ordnung mit verwieſen werdet, bis eine ausführliche Ambts-Verordnung ergehen könne.

Nebſt dieſem werdet ihr hiermit befehliget, eine Tabelle von jedem Ambts-Dorffe, nach beykommenden Formular jährlich zu verfertigen, und der Ambts-Rechnung beyzulegen, damit man daraus ſehen könne, ob und wie weit jede Dorffſchafft jährlich ſich in beſchriebenen Stücken verbeſſert habe; Seynd euch zu gutem erbötig; Cölln an der Spree, den 16. Aprilis, Anno 1705.

Königl. Preußiſche zur Ambts-Cammer verordnete Vice-Præſident, Räthe und Vice-Cammer-Meiſter.

No. VIII. Edict, wegen Bau-Holtzes, ſo die Ambts-Unterthanen vonnöthen haben. Vom 22. Nov. 1706.

Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben unterm 31. Decembr. 1703. nachdrückliche Verordnung ergehen laſſen, wie es wegen des Bau-Holtzes, ſo die Ambts-Unterthanen vonnöthen haben, damit ſie nicht ſelbſten nach der Königlichen Hofſtatt lauffen, und die Verordnung durch Supplicaten, wodurch ſie nur in vergebliche Koſten und Verſäumniß geſetzet werden, auch offters der vorhabende Bau auf ſpath erfolgter allergnädigſten Reſolution offters gar liegen bleiben, ſolliciiren dörffen, gehalten werden ſoll; Ob nun zwar denen unter dieſer Cammer ſtehenden Beambten von der Ambts-Cammer und allerhöchſt-ermeldter Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Intention zu erreichen, nachdrücklich anbefohlen worden, ſtrictè darüber zu halten, und jährlich in der ihnen geſetzten Zeit eine Specification, welche Unterthanen einiges Bau-Holtzes bedürffen, einzuſenden, ſo hat es doch die Erfahrung bis anhero gegeben, daß ſothaner Königlichen Verordnung gar wenig nachgelebet, ſondern die Unterthanen, ſeynd nach wie vor, mit ihren Supplicatis wegen des bedürffenden Bau-Holtzes en particulier entweder an die Ambts-Cammer, oder Jagd-Cantzley von dem Beambten verwieſen worden; Weilen dann Seine Königliche Majeſtät dieſes Inconvenientz, wobey die Unterthanen mercklichen ruiniret, und Schaden in ihrer Haushaltung leiden, allerdings remediret, und aus dem Wege geräumet wiſſen wollen; Als werden die Beambte Krafft dieſes abermahls befehliget, der oballegirten Königlichen Verordnung in allen Puncten und Clauſeln allerunterthänigſt nachzukommen, und nicht allein der Unterthanen Gebäude, wann ein oder ander etwas zu beſſern, oder neu zu bauen hätte, ſelbſt in Augenſchein zu nehmen, und zu unterſuchen, ſondern auch wegen des darzu bedürffenden Bau-Holtzes einen genauen Uberſchlag zu machen, alsdann die Specification mit Benennung der Dörffer und Unterthanen, wie auch der Quantitæt des Holtzes, und was ein jeder bauen will, zu verfertigen, und ſolche almahl im Früh-Jahr unter des Ambts-Siegel, bey dem Herrn Ober-Jägermeiſter, oder in der Jagd-Cantzley einzuſenden, damit alsdann, wann es nöthig, bey Zeiten mehr Erkundigung eingezogen, die Verordnung darauf ausgefertiget, das Holtz ad interim von denen Forſt-Bedienten angewieſen, und bey denen Holtz-Märckten, welche mit Ausgang des Jahres allemahl gehalten zu werden pflegen, von dem Königlichen Ober-Forſtmeiſter abgeſchrieben werden könne, geſtalt dann einen jeden Unterthan gegen Erlegung des Stamm-Geldes, und was ſonſt auf jedes Stück, mit der von denen Beambten ausgelegten Decrets-Gebühr kommen wird, auf Abſchlag des General-Decrets, vom Beambte eine Interims-Aſſignation an die Heyden-Reuter zu ertheilen, und wann das General-Decret abſorbiret, und die völlige Abfolgung des Bau-Holtzes darauf geſchehen, alsdann wieder eine neue Specification, wie es die Nothdurfft der Unterthanen erfodert, verfertiget, und dem Königlichen Ober-Jägermeiſter, oder in deſſen Abweſenheit in der Jagd-Cantzley überſchicket, und damit jährlich continuiret werden ſoll, damit die Unterthanen in ihrem vorhabenden Bau nicht zur Ungebühr aufgehalten, und durch vielfältiges ſupplíciren, und anhero lauffen, weiter in Schaden und Unkoſten geſetzet werden dörffen; Dafern aber ein oder ander Beambter hierunter ſäumig ſeyn, und ſeiner Pflicht nicht gehorſamſt nachkommen würde, und die Cammer desfalls mit weitern Beſchwerden, und Holtz-Supplicatis von ein und dem andern Unterthan in ſpecie behelliget werden ſolte, haben die-

selbe ohnfehlbar zu gewärtigen, daß sie vom Königl. Domainen-Fiscal, Klefel, wegen des dem Unterthanen daraus entstandenen Schaden, Versäumniß und Unkosten, in Anspruch genommen werden sollen, damit nun dieses Patent zu männiglichen Wissenschafft kommen möge, und jeder Unterthan sich darnach zu richten wisse, ist von jedem Beambten es in die Wege zu richten, daß es nicht allein von den Cantzeln vom Prediger des Dorffes abgelesen, sondern auch noch von jeden Beambten denen Schultzen und Gemeinen einige besondere Verordnung unter des Ambts Siegel intimiret werde, sich bey nahmhaffter Straffe des bedürffenden Bau-Holtzes halber nicht weiter bey der Ambts-Cammer, sondern beym Ambte immediatè anzugeben, wornach sich so wohl die Beambte, als Ambts-Unterthanen, gehorsamst zu achten, und vor Ungelegenheit und Schaden zu hüten wissen werden. Signatum Cölln an der Spree, den 22. Novembr. 1706.

Königl. Preuß. Ambts-Cammer.

No. IX. Patent, wieder die Erb-Pacht nicht zu sprechen. Vom 31. Augusti, 1707.

SEine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, haben mißfällig vernommen, daß so wol in Dero Landen, als auch auswerts übel intentionirte Leute sich unterstehen, die bey Dero Domainen bishero eingeführete Erb-Pacht zu verkleineren, und in üblen Credit zu bringen, auch entweder diejenigen, so noch dazu Lust haben möchten, davon abzuschrecken, oder andere, so sich schon eingelassen, kleinmüthig dabey zu machen, und zu intimidiren, wie dann so gar in denen Hamburgischen gedruckten Zeitungen ohnlängst divulgiret worden, daß die Erb-Pacht aufgehoben, und hingegen die Königliche Preußische Domainen, wie vorhin geschehen, wiederum verarrendiret werden solten. Weilu aber allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät von dieser Einrichtung den Nutzen durch ansehnliche Vermehrung Dero Cammer-Gefälle würcklich empfunden, auch die Erb-Pächter und Unterthanen dabey wohl gefahren, und Seine Königliche Majestät dannenhero resoliviret, so wohl in Dero Königreich, als in anderen Dero selben zustehenden Landen, damit continuiren, und einen jeden bey dem von ihm erhaltenen, und confirmirten Contract mit Nachdruck mainteniren, und schützen zu lassen; So befehlen Sie allen Dero Regierung und Cammern, auch andern Collegiis, und einem jeden von Dero Bedienten, welchen die Sache angehet, hiermit in Gnaden, sich darnach allergehorsamst zu achten, diesem nützlichen Werck überall zu patrociniren, über die Erb-Pachts-Contracte unverbrüchlich zu halten, und die Erb-Pachter wieder alle Beeinträchtigung dabey zu schützen, hingegen nach Anleitung der vorhin ergangenen Edicten, wieder diejenigen, so directè, oder per indirectum der Erb-Pacht sich wiederlich bezugen, und dieselbe zu hintertreiben suchen, durch den Fiscal mit allem Fleiß inquiriren zu lassen, und die schuldig befundene anderen zum Beyspiel nach der Rigueur zu bestraffen. Signatum Cölln an der Spree, den 31. Augusti, 1707.

Friderich.

(L. S.)

Graf v. Wartenberg.

No. X. Circular-Verordnung an die Beambte, wegen derer Ambts-Unterthanen Loßkauff-Gelder. Vom 29. Maji, 1709.

UNsern Gruß und gnädigen Willen zuvor: Wohlgeachter guter Gönner und Freund; Nachdem man bey Abnehmung der Aembter Rechnungen angemercket, daß sehr wenig vor Loßkauffung der Unterthanen bisher berechnet worden, und da man auf dem Aemtern bey Nachfragen erfahren, daß einige Beambte sich nicht die Mühe genommen, darnach sich recht zu erkundigen, viel Unterthanen Kinder ohne Loßkauffung sich anderwärts niedergelassen, auch bey Absterbung ihrer Eltern noch darzu ihr Erbtheil genommen, ohne daß der Beambte daran gedacht, daß sothane Personen erst das Loßkauff-Geld erlegen sollen, und man aber vor nöthig befindet, daß diese Revenüe so ohne Beschwerden der Unterthanen füglich præstiret werden kan, besser als bisher beobachtet und eingefordert werde; Als befehlen an der allergnädigsten Herrschafft statt Wir euch hiermit, allen Schultzen in den Dörffern, bey Vermeidung gewisser Straffe anzudeuten, daß sie diejenigen, so wohl Manns- als Weibes-Personen, welche binnen den nechsten zehn Jahren sich anderwerts niedergelassen, nahmhafft machen sollen, von welchen ihr dann eine General-Specification bey der Cammer einzusenden, und dabey zu berichten habet, welche ihr Loßkauff-Geld gegeben, wo solches berechnet, und wie zu denen restirenden zugelangen; Insleichen sollen die Schultzen künfftig damit dergleichen Versehen nicht mehr passiren möge, so fort wann eine ledige Person aus einen Dorffe sich auswerts niederläßt, oder verheyrathet, bey Vermeidung 5. Rthlr. Straffe, euch solches kund thun, und nicht verschweigen, da ihr dann auch ohne Versäumniß das Loßkauff-Geld, so auf euren Bericht von der Cammer determiniret werden soll, von sothaner Person einzufordern, auch bey künfftiger Erbschichtungen, insbesondere darauf Acht zu haben, ob einer dergleichen Person einiger Erbe anfället, und alsdann das Loßkauff-Geld sambt dem Abschoß so fort von seiner Erb-Portion abzuziehen, und der Cammer zu berechnen habet, dafern nun ihr, oder der Schultze hiermieder handeln, oder etwas verschweigen solte, so sollet ihr das Duplum des Loßkauff-Geldes zahlen, auch der Schultze die dictirte Straffe ohnfehlbar erlegen; Wornach ihr euch zu achten. Und Wir seynd euch sonst zu gnaden erböthig; Cölln an der Spree, den 29. Maji, 1709.

Königl. Preußische zur Ambts-Cammer verordnete Vice-Præsident, Räthe, und Vice-Cammer-Meister.

No. XI.

No. XI. Patent, daß die Ambts-Unterthanen von denen Beambten ꝛc. nicht übel zu tractiren. Vom 3. Aug. 1709.

Demnach bey Seiner Königlichen Majestät in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, von Dero Unterthanen über das üble Tractament der Beambten und dergleichen Bedienten eine Zeithero vielfältig geklaget worden; Als verordnen Seine Königliche Majestät hiermit und Krafft dieſes, daß hinführo kein Beambter, Hof- oder Jagd-Bedienter, er seye wer er wolle, bey Vermeidung harter Bestraffung ſich unterſtehen ſolle, Dero Unterthanen ferner zu prügeln und zu ſchlagen, ſondern wann ſelbige excediren, ſollen ſie mit Gefängniß, oder auf andere Weiſe, nach vorhergegangener Untersuchung der Sachen, abgestraffet werden; Wornach männiglich ſich gehorſamst zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Signatum Cölln an der Spree, den 3. Auguſti, 1709.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. XII. Patent, daß denen, ſo in Erb-Pacht treten wollen, billige Conditiones gemacht werden ſollen. Vom 13. Maji, Anno 1710.

Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, fügen allen und jeden Dero Miniſtren, auch andern Civil- und Militair-Bedienten, von denen Hohen bis zu den Niedrigen, hiermit zu wiſſen, was geſtalt Deroſelben zu ſonderbarem allergnädigſten Gefallen gereichen werde, wofern ſelbige einige ihnen anständige Stücke von denen Domainen und Cammer-Gütern in Erb-Pacht nehmen, und mit denen Cammeren jeder Provintz, oder denen, ſo ſonſten dazu Commiſſion haben, deßhalb in Handlung treten wollen; Wie dann denenſelben nicht allein alle zur Sachen nöthige Information gegeben, ſondern auch ſolche Conditiones gemachet werden ſollen, wobey ein jeder zufrieden ſeyn könne. Signatum Alten Landsberg, den 13. Maji, 1710.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. XIII. Edict, von der Inalienabilität derer alten und neuen Domainen-Güter, ꝛc. Vom 13. Aug. 1713.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit zu wiſſen; Demnach Unſeres nun in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majestät unter anderen vor das Aufnehmen und dem Anwachs Unſeres Königlichen Hauſes, wehrender Dero Glorwürdigen Regierung mit glücklichen Succeſs angewandten Bemühungen, und in demſelben darvon geſtifteter immerwehrenden Denckmahle unter anderen auch verſchiedene Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchafften, auch andere Particulier-Güter und Einkünffte, theils durch Erb-Fälle, theils Käufflich, und ſonſt auf andere Rechtliche Weiſe an Sich gebracht, Seine Königliche Majestät auch, ob ſie zwar nach den Verfaſſungen und Grund-Geſetzen dieſes Königlichen, Chur- und Fürſtlichen Hauſes von ſolchen Ihren neu-erworbenen Landen und Gütern, nach Dero freyem Gefallen in faveur anderer diſponiren können, Dieſelbe dennoch ſolches nicht allein nicht gethan, ſondern vielmehr dieſe neue Acquiſitiones, vermittelſt einer darüber im Jahr 1710. gemachten Diſpoſition mit einem ewigen Fideicommiß beleget; Dergeſtalt und alſo, daß keiner von Dero an der Crone und Chur habenden Succeſſoren Macht haben ſolle, obervehnte Lande und Güter unter einigem Prætexte zu verpfänden, zu verkauffen, zu verſchencken, oder ſonſt zu alieniren, daß zwar hierdurch der Veräuſſerung aller ſolcher von höchſt-ervehntes Unſeres Herrn Vaters Majestät an dieſes Unſer Königliches Haus gebrachter Lande, Güter und Einkünffte aufs künfftige der Gnäge vorgebauet worden, bevorab, da es auch ohnedem eine, Krafft oberwehnter Grund-Geſetze dieſes Hauſes, ausgemachte Sache iſt, daß niemand von deſſen regierenden Herren und Mitgliedern, die von Seinen Vorfahren auf Ihn vererbete Lande, Leute, Städte, Schlöſſer und andere Zubehörungen zu des Hauſes Nachtheil völlig alieniren, und auf andere transferiren kan; Wir aber dennoch, gleichwie Wir nicht weniger als höchſt-erwehntes Unſeres Herrn Vaters Majestät vor die Conſervation Unſeres Königlichen Hauſes eine unermüdete Sorgfalt tragen, und alles, was zu deſſelben Abnehmen auch in dem geringſten gereichen könte, auch an Unſerm Ort auf alle Weiſe præcaviren, hingegen aber die oberwehnter maſſen, von Unſeres höchſt-ſeeligen Herrn Vaters Majestät acquirirte Lande, Güter und Revenüen auf Unſere Poſteritæt, und alle Unſere an der Cron und Chur habende Nachfolgere zu ewigen Zeiten völlig und unabgeſchmählert fortzubringen entſchloſſen ſeyn; Alſo Wir auch zu ſolchem Ende hiermit und Krafft dieſes vor Uns und Unſere Nachkommen an der Regierung als ein immerwehrendes und unverbrüchliches Geſetz ſtabiliret, und feſt geſetzet haben wollen, daß alle und jede oberwehnte von Unſeres Herrn Vatern Majestät ſo wohl vor Dero angetretenen Regierung, als nachgehends wehrender derſelben ererbete, erkauffte, eintauſchte, oder auf andere Weiſe acquirirte Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchafften, auch einzelne Güter und Revenüen, wie auch alle diejenige, ſo

Wir wehrender Unserer Regierung durch GOttes Gnade und Segen, etwa auch erwerben, und an Uns bringen werden, nie, und zu keiner Zeit, auch unter keinem Prætext, er habe Nahmen wie er wolle, von Uns oder Unseren Nachkommen künfftigen Königen in Preussen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg verkaufft, verschencket, oder auf andere Weise von Unserm Königlichen Hause gäntzlich ab- und an andere gebracht werden sollen. Zu dessen so viel mehrerer Verhütung Wir denn auch bemeldte von Unseres Herrn Vaters Majestät erworbene, auch von Uns ferner zu erwerbende Lande, Leute, Güter und Einkünffte, nichts davon ausgeschlossen, Unserer Cron und Chur auf ewig incorporiret, den unter denselben hierbevor gemachten Unterscheid von Schatoul- und ordinairen Cammer-Gütern in totum aufgehoben, und diesen neuen Acquisitionen die Natur und Eigenschafft rechter Domanial-Cammer- und Tafel-Güter, sambt der denselben in den Rechten anklebenden Inalienabilitæt hiermit beygeleget haben wollen, solchergestalt, daß, wann dennoch wieder besseres Vermuthen, und diese Unsere wohlbedächtige Constitution, von erwehnten neu-acquirirten Landen, Gütern und Einkünfften hiernechst über kurtz oder lang an jemanden, es seye unter was für Prætext und Vorwand es wolle, etwas verkaufft, verschencket, zu Lehn gegeben, oder sonst alieniret, und dem Hause gäntzlich und in perpetuum entzogen werden würde, solches alles null und nichtig, auch der jedesmahlige König in Preussen, und Churfürst zu Brandenburg befugt und berechtiget seyn soll, dergleichen Alienationes zu revociren, und aufzuheben, auch die dergestalt veräusserte Lande, Güter und Einkünfte wieder an sich zu nehmen, und mit der Cron und Chur zu reuniren, ohne daß er schuldig sey, deshalb dem Detentori einige Erstattung zu thun.

Wir wollen auch Unsere in der Regierung habende Nachfolger und Successoren ausdrücklich hiermit verbunden haben, über diese Unsere zu des Hauses Conservation und Wohlfahrt angestellte Verordnung kräfftig und unverbrüchlich zu halten, auch nie das geringste, so derselben zuwieder, vorgehen zu lassen.

Allermassen denn auch alle und jede zu Administrirung Unserer Finantzien bestellete Collegia, insonderheit Unser General-Finantz-Directorium, Krafft dieses absonderlich befehliget werden, sich hiernach gehorsamst und eigentlich zu achten, alle aus denen von Unseres Herrn Vatern Majestät neu-erworbenen, auch von Uns ferner acquirirten Landen, Gütern, und sonst einkommende Intraden, Einkünffte und Revenüen ihren Registern, auch über die Domainen- und Cammer-Güter habenden Beschreibungen, mit zu inseriren, und was den Punct der Inalienabilitæt belanget, unter diesen neuen acquirirten Einkünfften, und den alten Domain-Gefällen den geringsten Unterscheid nicht machen zu lassen; auch, wenn dem etwas zuwieder vorgenommen werden, auch würcklich verhänget wäre, die jedesmahlige Landes-Herrschafft dieser Unserer ewig-währenden Constitution Pflicht-mäßig zu erinnern, und daß derselben keinesweges contraveniret werde, alle behörige Sorge zu tragen. Uhrkundlich dessen, haben Wir diese Constitution mit Unseren eigenen hohen Händen unterschrieben, und Unser Königliches Pavillon-Siegel daran hängen lassen. So gegeben und geschehen zu Berlin, den 13. Augusti, Anno 1713.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

Itzen.

No. XIV. Erklärung vorstehenden Edicts, daß wegen Abtretung des Ambts Biegen, an den Fürsten Menschikoff, andere an dessen Stelle wieder zu den Domainen gebracht werden sollen.

De dato **Berlin, den** 17. Octobris, Anno 1713.

WOn GOttes Gnaden, **Friderich Wilhelm**, König in Preussen, ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor; Würdige, Edle, Veste, Hochgelahrte Räthe, und Liebe Getreue. Wir haben bey denen itzo zwischen Uns und den Nordischen Alliirten, wegen der Stadt Stettin getroffenen Tractaten aus wichtigen Uns darzu bewegenden Ursachen allergnädigst resoliviret, das Ambt Biegen an den Rußischen General-Feld-Marschall, den Fürsten von Menschikoff, als ein Lehen, vor ihn und seine Männliche Lehens-fähige Posteritæt zu conferiren. Allermassen ihr euch denn darnach zu achten, und die Verfehung zu thun, daß ermeldtes Ambt, mit dessen sämbtlichen Pertinentien, ermeldtem Fürsten, oder seinem Gevollmächtigten eingeräumet, und ihm als Unserm Vasallen die Disposition, und der Nutzen davon gelassen werde. Gleichwie Wir Uns aber gantz wohl erinnern, was vor eine Constitution Wir jüngst-verwichener Zeit, wegen der Inalienabilitæt, Unserer so wohl neuen, als alten Domainen, und anderer von Uns und Unsern Vorfahren acquirirten Güther gemachet, Wir auch über dieselbe unverbrüchlich halten, und solche Unsere Domainen und Einkünffte im geringsten nicht diminuiren, und schwächen wollen; Als soll solches auch in diesem Fall dergestalt observiret werden, daß an statt ermeldten Ambts Biegen, ein ander Stück Guths vom gleichen Werth, es sey durch Caducitæt einiger Uns heimfallenden Lehnen, oder auf andere Weise, wieder zu Unsern hiesigen Domainen gebracht, und solchergestalt der Abgang dieses Ambts ersetzet werde, weßhalb ihr dann auf bequeme Vorschläge bedacht zu seyn, mit Unserer hiesigen Lehns-Canzeley deßhalb zu communiciren, und eure Gedancken Uns hiernächst zu eröffnen habt; Seynd euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 17. Octobris, 1713.

An das General-Finantz-Directorium.

No. XV. Circular-Verordnung, wie Beambte, und andere Receptores es mit Einpackung derer einzusendenden Gelder halten sollen. Vom 19. Octobr. 1714.

UNſern Gruß und günſtigen Willen zuvor: Wohlgeachter guter Gönner und Freund; Nachdem man bey hieſiger Königlicher Ambts-Cammer-Renthey wahrgenommen, wie nicht allein bey derſelben allerhand kleine, als 6. 4. 3. 2. und 1. Pfen. Stücke, ſondern auch abgeſetzte Müntze, in Paquete oder Tuten in ſchlechten Pappier, auch wohl bloß in Beuteln untereinander vermiſchet, und von denen meiſten Receptoren, ohne Sorten-Zettel eingeſandt, auch die Paquete oder Tuten in einem groſſen Beutel oder Fäßgen gepacket, und mit grober Müntze, als 2. Drittel, 4. und 2. Groſchen-Stücken beſchüttet werden, welches dann verurſachet, daß die Tuten gemeiniglich auf Stücken gerieben, und einfolglich alles, das auf ſolche in einen Beutel oder Fäßgen gepackete Geld, bey der Aufmachung allhier durch einander gemenget, gefunden wird, und dann zum Nachzehlen ſolcher übeln conditionirten Geldern nicht allein vierfache und mehrere Zeit erfodert wird, ſondern da auch nicht einmahl Sorten-Zettel mit einkommen, nicht zu ſehen iſt, an welcher Sorte eigentlich der befindende Defect oder Mangel geweſen; Als wird um beſſere Richtigkeit darinnen zu haben, auch auch hierdurch ernſtlich anbefohlen, 1) keine abgeſetzte, als Küyſerliche, Franzöſiſche, Fränckiſche Biſchöffliche, Emdiſche, Goßlariſche, Strahlſundiſche und Städtiſche, wie auch Mecklenburgiſche 2. Drittel, 1. Drittel, 4. und 2. Groſchen-Stücke, auch 6. 4. und 3. Pfen. Stücke, ſondern allhier gültige Müntze zur Ambts-Cammer-Renthey einzuſenden. 2) Die groben Müntz-Sorten, als 2. Drittel, und 2. Groſchen in einen Beutel à parte, und 3) die 6. Theil oder 4. Groſchen-Stücke ebenfalls in einen Beutel beſonders zu machen; und dann 4) die 6. 4. und 3. Pfen. Stücke (dann die 2. und 1. Pfen. Stücke wird ein jeder ſeines Ortes gar wohl ſonſten ausgeben können,) jede Sorte beſonders in Tuten oder Paqueten zu 10. Thlr. in gut Pappier einzupacken, zu verſiegeln, und auf jeder Tute wie viel, und was für Sorte darinnen, auch woher ſolche kommen, auch was vor Gelder, ob es Ambts-Zoll- oder andere Gelder ſeyn, zu notiren; 5) Und ſolche Tuten in einen à parten Beutel, und zwar in einen Beutel mehr nicht als 200. Rthlr. einzupacken, dann ſonſten durch die Schwere dennoch gar leichte die Tuten entzwey gerieben werden können; 6) auch eine Specification in was vor Sorten die eingeſandten Gelder beſtehen, jederzeit beyzulegen. Da nun über Verhoffen ihr dieſes alles bey Einſendung der Gelder nicht obſerviren, ſondern dieſelbe, wie bishero geſchehen, vermiſchet, einſenden werdet, ſo ſollen euch das erſte mahl, ſolche ſo gleich auf eure Koſten, zur Separirung der Sorten, hinwieder zurück geſandt werden, da aber ihr dennoch dabey verbleiben, und die Gelder durch einander gepacket, dieſem ohngeachtet, einſchicken werdet, ſo habet ihr zu gewärtigen, daß ihr dem Befinden nach mit 10. oder mehr Thlr. Straffe angeſehen werdet; Wornach ihr euch zu achten; Und ſeynd euch zu Gutem erböthig. Berlin, den 19. Octobr. 1714.

Königl. Preußiſche zur Ambts-Cammer verordnete Vice-Præſident, Räthe, und Cammer-Meiſter.

No. XVI. Verordnung, daß die Ambt-Leute jährlich eine Specification deſſen, was zu Vermehrung der Revenüen, und Aufnehmen der Unterthanen geſchehen iſt, einſchicken ſollen. De dato den 26. Auguſti, 1717.

DEmnach Seine Königliche Majeſtät in Preußen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, von Zeit zu Zeit auf das genaueſte informiret zu werden verlangen, wie und welchergeſtalt von denen ſämbtlichen Ambtleuten in der Chur- und Marck-Brandenburg, die ihnen anvertrauete Aembter, ſo wohl ratione der Königlichen Einkünffte, als auch in Anſehung des Zuſtandes und Aufnehmens der Ambts-Unterthanen erhöhet, und verbeſſert worden; Als befehlen allerhöchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät allen und jeden Dero in der Chur- und Marck-Brandenburg beſtelleten Ambts-Leuten hierdurch in Gnaden, und zugleich ernſtlich, daß ein jeder von denſelben mit dem Schluß eines jeden Jahres eine Tabelle zu dem hieſigen General-Finantz-Directorio ohnfehlbar einſenden, und darinn deutlich ſpecificiren ſolle, was im ſelbigen Jahre bey dem Ambte durch Vermehrung deſſelben Revenüen, und jährlichen Ertrags, wie auch zu der Ambts-Unterthanen Aufnehmen und Beförderung derſelben Handthierung und Nahrung Gutes geſtifftet, und veranlaſſet worden, auch was noch zu ſolchem Ende in dem bevorſtehenden Jahre, mit Anrichtung und Reinigung der Aecker, Wieſen, Koppeln, Nacht-Weiden, Gärten, Beſetzung derſelben mit Obſt-Bäumen, mit Reinigung und Beſetzung der Fiſch-Teiche, Setzung der Zäuden-Bäume, Anfertigung der Rutenhagen, Veränderung der unfruchtbaren Sümpffe und Moraſte in Aecker, Wieſen, Hopffen-Dämme, und ſonſten des Orts Gelegenheit nach, vorzunehmen, und auszuführen ſeyn möchte, damit deshalb alsdann weitere Verordnung ergehen könne. Signatum Berlin, den 26. Auguſti, 1717.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

Ilgen.

No. XVII. Circular-Ordre, an die Receptores keine abgesetzte, sondern allhier gültige Müntze zur Ambts-Cammer-Renthey wohl und richtig sortiret, nebst den Sorten-Zettul, jedesmahl einzusenden, und wie solche einzupacken. Sub dato Berlin, den 13. Decembr. Anno 1718.

UNsern Gruß und günstigen Willen zuvor: Wohlgeachteter guter Gönner und Freund; Nachdem man bey hiesiger Königlichen Ambts-Cammer-Renthey zeither offtmahl wahrgenommen, wie nicht allein bey derselben der unterm 19. Octobr. 1714. ergangenen Verordnung zuwieder allerhand kleine, als 6. 4. 3. 2. und 1. Pfen. Stücke, sondern auch abgesetzte Müntzen in Paquete oder Duten in schlechten Papier, auch wohl bloß in Beuteln unter einander vermischet, und von denen meisten Receptoren ohne Sorten-Zettul eingesandt, auch die Paquete oder Duten in einen grossen Beutel oder Fäßgen gepacket, und mit grober Müntze, als 2. Drittel, 4. und 2. Groschen-Stücken beschüttet worden, welches denn verursachet, daß die Duten gemeiniglich auf Stücken gerieben, und einfolglich alles, das auf solche Art in einen Beutel oder Fäßgen gepackte Geld, bey der Aufmachung allhier durch einander gemenget befunden wird, und dann zum Nachtheile solcher übeln conditionirten Geldern nicht allein vielfache und mehrere Zeit erfordert wird, sondern da auch nicht allemahl Sorten-Zettul mit einkommen, nicht zu sehen ist, an welche Sorte eigentlich der befindende Defect oder Mangel gewesen; Als wird um besserer Richtigkeit darinnen zu haben, auch euch hierdurch nochmahls ernstlich anbefohlen.

1. Keine abgesetzte, als Kayserliche, Frantzösische, Fränckische, Bischöffliche, Embdische, Geßlarische, Strahlsundische und Städtische, wie auch Mecklenburgische 2. Drittel, 1. Drittel, 4. und 2. Groschen-Stücke, auch 6. 4. und 3. Pfen. Stücke, sondern allhier gültige Müntze zur Ambts-Cammer-Renthey, und an 6. Pfen. Stücken keine andere Sorten als gute Brandenburgische 6. Pfennig Stücke einzusenden.

2. Die groben Müntz-Sorten als 2. Drittel, und 2. Groschen in einen Beutel à parte, und

3. Die 3. oder 4. Groschen-Stücken ebenfalls in einen Beutel besonders zu machen, und dann

4. Die 1. Gr. 6. 4. und 3. Pf. Stücke, (dann die 2. und 1. Pfen. Stücke wird ein jeder seines Ortes gar wohl sonst ausgeben können,) jede Sorte besonders in Duten oder Paquete zu 10. Rthlr. in gut Papier einzupacken, zu versiegeln, und auf jeder Tute, wie viel, und was vor Sorte darinnen, auch woher solche kommen, auch was vor Gelder, ob es Ambts, Zoll oder andere Gelder seyn, zu notiren.

5. Und solche Duten in einen à parten Beutel, und zwar in einen Beutel mehr nicht als 200. Rthlr. einzupacken, dann sonsten durch die Schwere dennoch gar leichte die Duten entzwey gerieben werden können.

6. Auch eine Specification in was vor Sorten die eingesandten Gelder bestehen, jederzeit beyzulegen; Da nun über Verhoffen ihr dieses alles bey Einsendung der Gelder nicht observiren, sondern dieselbe, wie bishero geschehen, vermischt einsenden werdet, so sollen euch das erstemahl solche so gleich auf eure Kosten zur Separirung der Sorten, hinwieder zurück gesandt werden, da aber ihr dennoch dabey verbleiben, und die Gelder durch einander gepacket, diesem ohngeachtet einschicken werdet, so habt ihr zu gewärtigen, daß ihr dem Befinden nach, mit 10. oder mehr Thaler Straffe angesehen werdet; Wornach ihr euch zu achten; und seynd euch zu Gutem erbötig. Berlin, den 13. Decembris, Anno 1718.

Königl. Preußische verordnete Chur-Märckische Ambts-Cammer.

No. XVIII. Patent, daß künfftig wenn Königliche Ambts-Unterthanen Adelicher Unterthanen Töchter & vice versa heyrathen, keine Lostkauff-Gelder zu zahlen. Vom 24. Martii, Anno 1723.

DEmnach Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, allergnädigst resolviret und verordnet haben, daß hinführo die von Adel so wohl, als die Beambte, wann die Königlichen Unterthanen Adelicher Unterthanen Töchter, heyrathen wollen, solches Heyrathen ohne Lostkauff-Geld concediren sollen: So wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschafft gebracht, auch Dero Preußischen Regierung, Krieges- und Domainen-Cammer, Hauptleuten und Verwesern in Gnaden befohlen, über sothane Verordnung in vorkommenden Fällen gebührend zu halten. Signatum Berlin, den 24. Martii, 1723.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. C. B. v. Creutz. J. A. v. Kraut. C. v. Kasch. F. v. Görne.

Digitized by Google

No. XIX. Bau-Reglement, vor die Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer, wie es bey Führung des Baues und Rechnung bey denen Aembtern zu halten. De dato Berlin, den 10. Febr. 1724.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr wahrgenommen, daß der bey Dero Churmärckischen Aembtern, Vorwerckern, Jagd- und Forst-Bedienten-Häusern, Mühlen, Schleussen, Brücken, und dergleichen vorgekommene weitläufftige Bau, daher fast niemahls in demselben Jahre, auf welches der von Sr. Königl. Majest. allergnädigst confirmirte Etat gerichtet gewesen, zum völligen Stande gebracht werden können, weilen die erforderte Bau-Kosten bey denen übrigen Ausgaben in denen Aembtern aufgeführet, und indem öffters der erfolgter Confirmation des Domainen-Etats, so wenig das Holtz affigniret, und gefället, als die Materialien zu solchem Behuff angeschaffet werden mögen, nachhero die bequemste Jahres-Zeit mit denen Veranstaltungen, so im Winter geschehen sollen, zugebracht werden müssen; Dahero auch nicht geringe Unordnungen so wohl bey dem Bau selbst, als denen Bau-Rechnungen entstehen müssen, weil diese aus einem Jahre ins andere geworffen, und was in diesem zur Einnahme gekommen, nicht eher, als in dem folgenden ausgegeben, und berechnet werden können;

Als wollen Se. Königl. Majestät nunmehro, da der Bau-Etat von denen Aembter Etats gäntzlich separiret werden, eine andere Ordnung hierin beobachtet, und über nachstehendes Reglement in Zukunfft gehalten wissen, und zwar:

Titulus I.

Zu welcher Zeit der jährliche Bau-*Etat* zu verfertigen, und was dabey zu *observiren*?

Anfänglich verordnen Se. Königl. Majestät in Gnaden, daß der Etat von denen in nächstfolgenden Jahren ohnumgänglich zu errichtenden Gebäuden noch vor Ende jeden Jahres ohnfehlbar verfertiget, und zu Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Approbation eingesandt, solchergestalt auch alljährlich continuiret werden solle, damit nach erfolter allergnädigster Ratification das Holtz so fort affigniret, in dem Winter gefället, und angeführet, auch alle übrige Veranstaltung zu dem Bau, wie aus folgendem Titul umständlich zu ersehen, bey Zeiten gemacht werden könte.

Zu solchem Ende nun ist allen Beambten alsofort aufzugeben, daß sie eine Designation derjenigen Gebäude, so nothwendig in dem nächstfolgendem Jahre neu errichtet, oder repariret werden müssen, noch vor Michaëlis der Krieges- und Domainen-Cammer ohnfehlbar einsenden, und damit alle Jahre ohnerinnert continuiren, diejenigen Beambten aber, so darunter sich fahrlässig erzeigen, und die Verfertigung des Etats durch solche Verzögerung aufhalten möchten, wann auch nur ein Tag nach Michaëlis die Einschickung erwehnten Etats überschritten wird, eine Straffe von 4. Rthlr. zur Pœnalien-Casse ohne Nachsehen erlegen sollen.

Diejenigen Membra der Krieges- und Domainen-Cammer aber, denen die Direction des Baues committiret ist, haben im Monath Octobris die Aembter ihres Departements zu bereisen, nicht allein den in solchem Jahre gefertigten Bau, ob er denen Contracten gemäß, ausgeführet worden, sondern auch zugleich die von denen Beambten auf das folgende Jahr vorgeschlagene neue Gebäude und Reparationes in Augenschein zu nehmen, die Nothwendigkeit derselben, und wie sie mit der besten Menage bewerckstelliget werden können, gründlich zu untersuchen, von denen nöthig befundenen Gebäuden die Anschläge, und dem Befinden nach, Zeichnungen zu verfertigen, demnechst aus jedem Ambte 1.) so wohl von der Beschaffenheit der in solchem Jahre schon verfertigten, als 2.) der auf den künfftigen Etat zu bringenden Gebäuden nebst denen Anschlägen, der Krieges- und Domainen-Cammer zu referiren, ohne dieselbe bis zur Zurückkunfft auszusetzen, und aufzusammlen, als wodurch öffters ein vieles ausser acht gelassen, und dem Referenten so wohl, als dem Collegio die Arbeit schwerer gemacht wird.

Und weilen obverwehnte Bau-Directores gegen Mitte des Monaths Novembris im Collegio sich wieder einfinden müssen, um die Anfertigung des Bau-Etats zu besorgen; So stehet ihnen frey, in diejenigen Aembter, allwo der vorgeschlagene Bau am wenigsten importiret, die ihnen zu gegebene Bau-Inspectores mit gnugsamer Instruction zu obverwehnter Untersuchung, und Verfertigung der Anschläge abzufertigen, damit alles längstens in zwey Monathen in denen sämbtlichen Aembtern verrichtet werden möge; Gleich dann auch die Bau-Directores, ob sie zwar zu mehrerer Ordnung in zwey Departements vertheilet worden, sich nicht entziehen können, denen vorkommenden Umständen nach, und wann die Krieges- und Domainen-Cammer es nöthig erachtet, ohne Unterschied der Departemente, Commissiones zu übernehmen.

Übrigens haben bey solcher Bereisung offterwehnte Bau-Directores zu überlegen, ob es nicht dahin gerichtet werden könne, daß eben nicht alljährlich in allen Aembtern gebauet, sondern vielmehr bey jedem Departement in ein oder zwey derjenigen Creysen, allwo das vornehmste kürtzlich gebauet worden, der Bau in ein oder zwey Jahr lang gantz stille stehen, und solchergestalt die Creyser einander abwechseln können, damit bey demjenigen, wo ohnumgänglich gebauet werden muß, alles mit so viel besserer Ordnung beobachtet, und durch die Vielheit der Oerter nicht Confusion und Versäumniß verursachet werden möge.

Wenn einige der Krieges- und Domainen-Räthe in denen ihnen anvertrauten Aemtern zu der Zeit, daß obverwehnte Untersuchung von denen Bau-Directoren vorgenommen wird, mit gegenwärtig seyn können, müssen diese mit jenen alles concertiren, und den Bericht gemeinschafftlich abstatten.

Weilen aber ſolches ſich nicht überall thun laſſen wird; So haben vorgedachte ſämbtliche Krieges- und Domainen-Räthe vorher bey Bereiſung derer Aemter ſich nach denen Baufälligen Gebäuden zu erkundigen, ſelbige in Augenſchein zu nehmen, und was einiger Reparation bedarff, fleißig zu annotiren, damit Sie hiernächſt von dem in Vorſchlag kommenden Bau jeden Ambts ihr Gutachten dem Collegio mit Fundament ertheilen können.

Gleich dann auch die Bau-Etats, und andere in Bau-Sachen einkommende Berichte denen Krieges- und Domainen-Räthen, in deren Departement ſie einſchlagen, mit zugeſchrieben werden, und ſelbige von der Nothwendigkeit ſolcher Gebäude darunter atteſtiren müſſen, welchemnächſt der Præſident, oder Director darauf decretiret, daß ein ſolcher Poſt dem Bau-Etat inſeriret werden ſolle.

Von dieſen im Collegio approbirten neuen Gebäuden und Reparationen werden von denen Bau-Directoren die Etats, ſo wohl von dem zum Bau erforderten Gelde als Holtze, formiret, und ſelbige längſtens primo Decembris denen Præſidenten zugeſtellet, in der Helffte der Monaths Decembris alter zu Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Approbation eingeſandt, damit das Holtz zu rechter Zeit gefället werden könne.

Tit. II.

Wie die in dem Bau-Etat allergnädigſt approbirte Gebäude und *Reparationes* zur *Execution* zu bringen?

So bald Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſte Approbation erfolget, und längſtens acht Tage nachher, müſſen die Bau-Directores die Deſignationes des in jedem Ambte erforderten Bau-Holtzes, denen Præſidentzen oder Directoren einreichen, damit alſofort auf einmahl die Aſſignationes ertheilet, und ſo wohl an die Forſt-Bedienten, als Beambten wegen der Fällung und Anfuhre des Holtzes die nöthige Ordres ergehen können.

Ingleichen müſſen ſie Vorſchläge thun, woher die übrigen Materialien jeden Orts am füglichſten herzunehmen, damit auch dieſerwegen die Verordnungen zum Voraus beſorget werden mögen. Auch haben die Bau-Directores mit denen Krieges- und Domainen-Räthen zu überlegen, welche Gebäude und Reparationes die nothwendigſten ſeyn, mit ſelbigen ſich auch zu vereinigen, in welchen Aembtern der Anfang damit zu machen, worauf eine ordentliche Diſpoſition von dem Bau-Directore jeden Departements zu verfertigen, welchergeſtalt, und in welchen Monathen er vermeyne, ein Ambt nach dem andern ſelbſt zu bereiſen, den Bau allda anzugeben, die Verdinge zu machen, an welchem Orte hingegen er den ihm zugegebenen Bau-Inſpector employren wolle, auch bey welchem Bau dieſer die meiſte Zeit gegenwärtig ſeyn müſſe? Ob und an welchem Orte noch überdem Leute zu beſtellen, ſo die Zahlung verrichten, oder die Aſſignationes ertheilen, und die Aufſicht auf die Arbeiter haben, damit aus ſolcher Eintheilung auf einmahl erſehen werden könne, wie der Bau in ſolchem Jahre nach und nach in gehöriger Ordnung und guter Aufſicht zum Effect zu bringen; Welche Diſpoſition ohnfehlbar im Februario dem Collegio eingereichet werden muß.

Im Martio haben die Bau-Directores nebſt denen Bau-Inſpectoren nach der unter ſich gemachten Vertheilung, ſich in die Aembter zu begeben, die Plätze zu denen Gebäuden abzuſtechen, was wegen der Bau-Materialien noch fehlet, beſtens zu veranſtalten, ſo viel thunlich iſt, mit ein und anderem Entrepeneur überhaupt, auch dem Beſtehen nach, mit denen Handwercks-Leuten, ins beſondere, Verdinge zu machen, ſelbige wegen des Baues zu reichlich zu inſtruiren, und in Arbeit zu ſetzen, vor allen Dingen aber dahin zu ſehen, daß der Bau mit der beſten Menage als möglich, und aufs tüchtigſte geführet werde.

Die Atteſte vor die Tage-Löhner werden von denen Bau-Inſpectoren, ihren geleiſteten Pflichten nach, ertheilet, an denen Orten aber, wo ſelbige nicht præſent ſeyn, und die Gebäude oder Reparationes nicht verdungen werden können, müſſen oberwehnter Maſſen von denen Bau-Directoribus andere treue, und der Sachen verſtändige Leute in Vorſchlag gebracht werden, denen die Ertheilung dergleichen Atteſtate anzuvertrauen.

Denen Handwercks-Leuten werden auf die Verdinge nach denen darinn feſt geſetzten Terminen, und denen Tagelöhnern wochentlich nach denen Atteſten die Gelder von denen beſtellten Bau-Schreibern ausgezahlet.

Welchergeſtalt auch der Bau verdungen worden, angefangen, und fortgeſetzet wird, davon müſſen die Directores, und Bau-Inſpectores aus jedem Orte von 14. zu 14. Tagen der Krieges- und Domainen-Cammer berichten, und wann ein Zweifel dabey vorkommt, darüber gehörige Anfrage thun; Die Bau-Inſpectores aber an denen Oertern, wo der groſſeſte Bau iſt, und die Bau-Directores es am nöthigſten erachten, die mehreſte Zeit ſich aufhalten, dabey auch von einem Ambte zu dem andern reiſen, und von dem Fortgange des Baues ſo wohl denen Directoribus, als der Cammer fleißige Nachricht geben; In deren Abweſenheit aber die beſtellte Bau-Schreiber ſolches verrichten.

Und da vor allen Dingen dahin zu ſehen iſt, daß die auf dem Etat angeſetzte, und von Sr. Königl. Majeſtät approbirte Gebäude vor Ablauff ſolchen Jahres zur perfection gebracht werden; So ſind hingegen auf den Fall, daß ſolches an ein oder anderm Ort nicht geſchehen könnte, die Urſachen davon umſtändlich anzuzeigen.

Tit. III.

Welchergeſtalt die zum jährlichen Bau gewilligte Gelder verrechnet werden ſollen.

Gleichwie ins künfftige nach Maßgebung der allergnädigſten Inſtruction vom 26. Januarii a. c. die Beambten ſo wenig mit dem Bau, als der Verrechnung der dazu gewilligten Gelder zu thun haben ſollen; Als gehet Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſte Intention dahin, daß die auf dem Bau-Etat jährlich gewilligte Gelder, von dem Krieges- und Domainen-Rath Grumenthal aus der Land-

Digitized by Google

Renthey-Caſſe auf Aſſignation der Cammer an die Bau-Schreiber ausgezahlet werden.

Diejenigen Poſten hingegen, ſo nach geſchloſſenem Bau-Etat extraordinaire allergnädigſt gewilliget werden möchten, und aus der Altbrechtſchen Caſſe gezahlet werden, müſſen von dem Krieges- und Domainen-Rath Grunenthal zur Berechnung genommen, und auf der Cammer Aſſignationes, an die Bau-Schreiber gegen Quitung wieder ausgezahlet werden.

Uhrigens müſſen die Aſſignationes der Cammer auf die Bau-Gelder, vornehmlich von denen Bau-Directoribus, und Krieges- und Domainen-Räthen, in deren Departement die Bau-Sache einſchläget, mit unterſchrieben werden, indem ſelbigen die beſte Nachricht von der Beſchaffenheit, und Nothwendigkeit des Baues beywohnet, und ſie ſolches abſonderlich zu beobachten haben.

Es hat demnach die Cammer nach obigem Reglement ſo wohl die Bau-Schreibere, als die in denen Aembtern zur Beahlung der Arbeitere beſonders erforderte Rechnungs-Führer gehörig zu inſtruiren, und jene anzuweiſen, daß ſie mit denen Bau-Directoribus fleißige Correſpondence führen, auch alles nöthige in Zeiten anzeigen.

Die Bau-Rechnungen in denen Aembtern müſſen pro Anno 1723. 14. Tage vor Trinitatis 1724. geſchloſſen, und von denen Bau-Schreibern ohnfehlbar eingeſandt werden, hinkünfftig aber, wenn der Bau-Etat im Anfange jeden Jahres vollenzogen, und die Fällung auch Anführung des Holtzes und Materialien im Winter vorgenommen wird, muß auch der Bau mit Ende ſolchen Jahres zum Stande gebracht, die Rechnungen gegen Ende Octobris von denen Aembter-Bau-Schreibern geſchloſſen, und Medio Novembris ohnfehlbar eingeſandt werden.

Es muß auch den Schluß der Rechnungen im geringſten nicht abhalten, wenn etwa die Gebäude wegen vorgekommenen Behinderungen (welche möglichſter maſſen aus dem Wege zu räumen) in dem Jahre nicht völlig ausgeführet worden, oder die dazu ausgeſchlagene und gewilligte Gelder etwa nicht alle verwandt worden, ſondern es ſind dem ohngeachtet die Rechnungen zur vorgeſchriebenen Zeit zu ſchlieſſen, und iſt in einer beſondern Rechnung, ſo hiernächſt zum Belege der Renthey-Rechnung dienen kan, nachzuweiſen, wie das zu der Zeit noch nicht verwandte, nachhere würcklich verbauet worden.

Tit. IV.

Wie es mit Abnahme der Bau-Rechnungen und der *Regiſtratur* zu halten.

So bald die Bau-Rechnungen aus denen Aembtern eingekommen, müſſen ſelbige von dem Bau-Directore jeden Departements, und dem Krieges- und Domainen-Rath, welchem ſolches Amdt obliget, wie auch deſſen Correſerenten in Beyſeyn des Präſidenten und Directoris vom Departement ohngeſäumt abgenommen, die etwa dabey vorkommende Erinnerungen dem Collegio vorgetragen, und nach deſſelben Deciſion der Schluß der Rechnungen befördert werden, welche demnächſt dem Bau-Schreiber des Departements, wohin das Amdt gehöret, zum Belege ſeiner Haupt-Rechnung zugeſtellet wird.

Solte der Bau-Director, und der Krieges- und Domainen-Rath zu deren Aufſicht die abzunehmende Rechnung gehöret, an dem dazu angeſetzten Tage nicht anweſend ſeyn; So iſt die Abnahme ſolcher Rechnung deßwegen nicht auszuſetzen, ſondern ſelbige von dem Bau-Directore des andern Departements, und denen Räthen welche die Præſidenten und Directores benennen werden, in dieſer beyden Gegenwart dennoch abzunehmen, und ſo weit ſich kein Zweiffel dabey hervor thut, zu ſchlieſſen.

Im Fall aber ein und anders dabey vorkommen ſolte, worüber des abweſenden Bau-Directoris, oder Krieges- und Domainen-Raths Erklährung und Meynung zu erfordern, nöthig befunden würde, kan die Deciſion ſolchen Puncts, bis zu derſelben Zurückkunfft zwar ausgeſetzet bleiben, das übrige aber von ſolcher Rechnung muß ſo weit abgethan, und der Rechnungs-Führer zu Erſpahrung der Diæten nicht darnach aufgehalten werden.

Gleichwie nun aller erſinnlicher Fleiß anzuwenden iſt, daß dieſe Aembter-Bau-Rechnungen vor Ende Decembris völlig abgenommen werden, (welches auch umb ſo viel eher zu erreichen ſeyn wird, wann in denen meiſten Oertern der Bau gehörig verdungen worden;) So müſſen demnächſt die Bau-Schreibere ſich dahin beſtreben, daß ſie die Haupt-Rechnungen von jedem Departement dem Collegio gleich im Anfange des folgenden Jahres zur Abnahme überreichen können; Da dann ſelbige ohnverzüglich in Gegenwart des Directoris jeden Departements von dem Bau-Directore, und zwey der älteſten Krieges- und Domainen-Räthe, oder demjenigen, ſo die Præſidenten benennen werden, vorzunehmen, alles fleißig zu examiniren, und was dabey zu erinnern, oder vors künfftige noch zu verbeſſern ſeyn möchte, dem Collegio zur Deciſion vorzutragen, und den Schluß derſelben längſtens im Martio zum Stande zu bringen, damit bey ſolchem Collegio eine Arbeit nach der andern abgethan, und die Bau-Rechnungen mit denen Aembter-Rechnungen ſich nicht einander behindern, und aufſammlen mögen.

Und weil die Richtigkeit der von Trinitatis 1723. bis 1724. zu führenden Bau-Rechnung vornehmlich darauf beruhet, daß die von denen Beambten bis 1723. geführte Bau-Rechnungen förderſamſt examiniret, und abgethan werden, damit der hin und wieder von denen Beambten ohnumbgänglich geſchehene Vorſchuß vergütiget, und mit denen künfftigen Rechnungen nicht weiter vermenget, hingegen die überbleibende Beſtände in denen Rechnungen von 1723. bis 1724. gehörigen Orts mit aufgeführet werden können; So hat die Krieges- und Domainen-Cammer ihren äuſſerſten Fleiß anzuwenden, daß ſelbige insgeſambt noch vor Ende dieſes Jahres zum Stande gebracht werden. Und ob zwar gut und dienlich ſeyn wird, daß zur Abnahme ſolcher Rechnungen nebſt dem Krieges- und Domainen-Rath, denn das Amdt ſeit der Combination anvertrauet worden, vornehmlich auch der Bau-Director, welcher dem Bau vorhin dirigiret, und das Membrum Collegii, ſo bey vormahliger

Cammer solches reſpiciret, mit zugezogen, und in Gegenwart der Præſidenten und Directoren vom Departement abgenommen werden, dieſes auch ſo viel möglich zu beobachten iſt; So muß dennoch bey Abweſenheit eines oder des andern Membri die Abnahme ſolcher Rechnungen, vornehmlich, wann die verſchiedene Rendanten darnach warten, nicht diſcriret, ſondern beſtmöglichſt von andern beſordert, und wie in §. 2. erwehnet worden, nur dasjenige, worüber ein Zweiffel vorkommt, ausgeſetzet werden.

Mit dem bey Abnahme der Rechnung ſich hervorthuenden Beſtande oder Nachſchuß wollen Seine Königl. Majeſtät es künfftig dergeſtalt gehalten wiſſen, daß, wann bey ein oder andern Bau die allergnädigſt gewilligte Gelder nicht zureichen wollen, wohin ſich doch die Bau-Directores äuſſerſt zu beſtreben haben, hingegen bey andern Gebäuden, von dem angeſetzten Quanto etwas erſpahret worden, die Cammer ſolche erſpahrete Gelder zu Erſetzung desjenigen, ſo bey andern Gebäuden fehlet, oder vorgeſchoſſen worden müſſen, verwenden, und davon dem Befinden nach diſponiren können, jedennoch, daß ſolches in denen Rechnungen deutlich nachgewieſen werde.

So weit aber ſolches nicht zureichen möchte, muß das fehlende auf folgenden Etat mit angeſetzet, und warum das im vorigen gewilligte Quantum nicht zureichen wollen, angeführet, der jährliche Etat aber nicht in dem allergeringſten überſtiegen werden.

Diejenigen Beſtände aber, ſo aus einem noch nicht vorgenommenen, oder nicht völlig ausgeführten Gebäude herrühren, müſſen nicht zu einem andern Bau verwandt, und aſſigniret, ſondern zu Ausführung desjenigen, wozu ſie deſtiniret ſind, bey jedem Ambte in Beſtande notiret, in folgendem Jahre auch dazu würcklich verbrauchet werden, damit ſonſt nicht einerley Gebäude zweymahl auf dem Etat ausgeführet, und Confuſion dadurch verurſachet werden.

So weit nun der etwa bis Trinitatis 1723. ſich hervor thuende Vorſchuß derer Beambten, auf oben angeführte Weiſe nicht abgethan, und vergütiget werden kann, hat die Cammer eine Specification desjenigen, ſo über dem Bau-Etat in einigen Ämbtern verbauet, und vorgeſchoſſen worden müſſen, aus denen abgenommenen Bau-Rechnungen zu extrahiren, und dem General-Ober-Finantz-Kriegs- und Domainen-Directorio einzuſenden. Sintemahlen Se. Königl. Majeſtät ſolches, um in dem letzt confirmirten Etat von 1723. bis 1724. und denen folgenden, alle Verwirrungen zu vermeiden, beſonders allergnädigſt vergütigen laſſen wollen.

Übrigens iſt auch von denen Bau-Sachen hinkünfftig eine beſondere Regiſtratur, und ſelbige von dem Regiſtrator in gehöriger Ordnung zu halten, dergeſtalt, daß ſo wohl die Generalia, als Specialia aus jedem Ambte von Jahr zu Jahr beſonders beyſammen geheffftet, und ein Rotulus darüber formiret werde.

Schließlich wird die Cammer allergnädigſt, ingleich aber alles Ernſtes erinnert, über dieſes Reglement, und daß alles zur gehörigen Zeit, und nach vorgeſchriebener Ordnung verrichtet werde, ſteiff und feſte zu halten; Geſtalt ſie dann über dasjenige, ſo dieſer Inſtruction nicht eingefloſſen ſeyn möchte, bey vorkommenden Umſtänden, anderweite Vorſtellung zu thun, und die allergnädigſte Reſolution zu gewarten hat. Signatum Berlin, den 10ten Februarii 1724.

Friederich Wilhelm.

(L. S.)

v. Grumbkow. v. Creutz. v. Karſch. v. Görne. von Fuchs.

No. XX. Reſcript, wegen Ceſſirung des Bauens bey denen Königl. Domainen, auch neuen Verbeſſerungen, ſo nicht evident und klar ſind ꝛc. De dato Berlin, den 17ten Martii 1727.

Von GOttes Gnaden, **Friederich Wilhelm**, König in Preuſſen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß, und geneigten Willen zuvor! Hochwohlgebohrner, Würdiger, Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte Räthe, beſonders Lieber, und liebe Getreue! Die gegenwärtige noch weit ausſtehende Conjuncturen, und andere bewegende Umſtände nöthigen Uns, in Unſern geſambten Provintzien in allen Stücken auf eine beſſere Menage, als bishero gebraucht worden, ernſtlich bedacht zu ſeyn, und nicht nur das bisherige unnöthige überflüſſige Bauen, bey Unſern Domainen von dato an, gänzlich einzuſtellen, ſondern auch die bishero accordirte ſtarcke Bau-Freyheits-Gelder, vor die Neuanbauende in denen Städten, einiger maſſen zu retrenchiren; Imgleichen die Erbauungen neuer Corps de Garden, Reuter-Ställen, und Fourage-Magazins, ꝛc. Pflaſterungen, und andere vorkommende extraordinaire Ausgaben, wie ſelbige nur Nahmen haben mögen, gänzlich aufzuheben, und ceſſiren zu laſſen; Welchemnach Wir hiermit allergnädigſt, jedoch zugleich nachdrücklich verordnen, und befehlen, daß Ihr

1.) Mit denen in denen jährlichen Renthey-Etats angeſetzten Bau-Geldern zum Behuff Unſerer Domainen, es ſey dann, daß durch Feuer-Schaden, ſo der groſſe GOtt in Gnaden abwenden wolle, etwas verunglücke, und abbrenne, von nun an unumgänglich auskommen ſollet, und müſſet, auch kein neuer Bau angefangen, noch in Vorſchlag gebracht werden ſoll, wofern es nicht die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, welches ſolchenfalls jedoch vorher auf das allergenaueſte zu unterſuchen, und davon mit Anführung ſolider Raiſons ausführlich zu reſcriren iſt.

2.) Wollen Wir bey Unſern Domainen weiter keine Verbeſſerungen angegeben, oder in Vorſchlag gebracht wiſſen, woferne dieſelbe nicht gantz evident und klar, auch dergeſtalt profitable und nützlich ſind, daß durch Anwendung weniger Koſten eine reelle Verbeſſerung Unſerer Revenuën, augenſcheinlich verſchaffet

Digitized by Google

verſchaffet werde, und das darzu anzuwendende Capital ein gutes Intereſſe würcklich einbringe.

3.) Sollen die bishero accordirte ſtarcke Bau- conf. P. V. Freyheits-Gelder vor die Neu-anbauende in denen Städten ceſſiren, und an ſtatt des bisherigen zugeſtandenen Quanti denen Neu-anbauenden und Reparanten ein mehrers nicht, als bey Unſers Höchſtſeel. Herrn Vaters Majeſtät Zeiten, nehmlich

denen abgebrandten Neu-anbauenden 10. pro Cent.

denen Neu-anbauenden auf wüſten und andern Stellen 8. pro Cent.

und denen Reparanten 4. pro Cent.

aus denen Accise-Caſſen jedes Orths gereichet werden; von denenjenigen Neu-anbauenden aber, welche auf die in Unſern letzten Reſcriptis verſprochene Bau-Freyheits-Gelder Rechnung gemachet, und darauf den Bau bereits würcklich angefangen, habet Ihr eine exacte Specification, was nehmlich denenſelben, über die nun aufs neue regulirte, und feſtgeſetzte Bau-Freyheits-Gelder, annoch gebühren würde, forderſamſt einzuſenden, da Wir dann, wann die angefangene Baue von ihnen völlig zum Stande gebracht ſeyn werden, auf deren Zufriedenſtellung auf eine oder andere Arth in Gnaden bedacht ſeyn wollen; Diejenige aber, ſo nach Einlauffung dieſes Unſers allergnädigſten Reſcripti allererſt den Bau anfangen, müſſen mit denen anjetzo determinirten vor angeführten Bau-Freyheits- und Reparations-Geldern ſich lediglich begnügen, und weder an Bau-Materialien, noch ſonſten weiter nichts das geringſte prætendiren.

Nächſt dem wollen Wir auch

4.) In allen Städten die Erbauungen neuer Corps de Garden, Reuter-Ställen, und Fourage-Magazins, it. Pflaſterungen, und andere vorkommende extraordinaire Ausgabe, ſo Unſere Caſſen beſchweren, durchgehends aufgehoben, und abgeſchaffet wiſſen; Wie Wir dann auch ſolches denen ſämtlichen Commandeurs Unſerer Regimenter, ſo wohl zu Fuß, als zu Pferde, zu deren Achtung in Gnaden bekandt machen laſſen. Was aber zur nöthigen Reparation, und Unterhaltung unumbgänglich erfordert wird, ſolches muß aus denen Cämmereyen jedes Orths, wo nehmlich dergleichen vorhanden ſind, gereichet, und bezahlet, jedoch dabey alle nur Menſchmögliche Menage beobachtet werden.

Wie Ihr nun dem Inhalt dieſer Unſer allergnädigſten Verordnung Euren Pflichten gemäß in allen Stücken, und bey Vermendung Unſerer höchſten Unanade, allerunterthänigſt nachzuleben, und darunter Unſere allergnädigſte Intention gebührend zu erreichen wiſſen werdet; Als ſeynd Wir Euch mit Gnaden und geneigtem Willen beygethan. Gegeben Berlin, den 17ten Maji 1727.

Friderich Wilhelm.

An die Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Grumbkow. v. Creutz.

No. XXI. Patent, daß zu den Bauer- und Coſſäten-Höfen, welche Sr. Königl. Majeſtät eigenthümlich zugehören, das zu deren Unterhaltung nöthige Holtz frey abgefolget werden ſoll. Sub dato Berlin, den 25ten April. 1729.

Nachdem Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, allerunterthänigſt vorgetragen worden, was maſſen ſich leithero hervor gethan, daß bey denenjenigen Unterthanen, deren Höfe nicht erblich, ſondern Seiner Königl. Majeſtät zuſtändig ſind, die nöthige Unterhaltung der Gebäude deswegen meiſtentheils nachgeblieben, weil ihr Vermögen nicht zureichend, das darzu nöthige Holtz dem Reglement gemäß zu bezahlen, auch dahero geſchehen, daß in dergleichen baufälligen Gebäuden öffters Feuer entſtanden, und groſſer Schade verurſachet worden, oder ſelbige wohl gar übern Hauffen gefallen, und die Höfe zum Schaden der allergnädigſten Herrſchafft wüſte geworden; Und denn zu Abhelffung dieſes allerhöchſt-gedachte Seine Königliche Majeſtät allergnädigſt reſolviret und feſte geſetzet haben, daß zu dergleichen Bauer- und Coſſäten-Höfen, welche den Unterthanen nicht erblich, ſondern Seiner Königl. Majeſtät eigenthümlich zugehören, und deren Anbau auch Unterhaltung in baulichen Würden das nöthige Holtz künfftig aus Dero-Heiden durchgehends frey gereichet, und weiter nichts, als das gewöhnliche Stamm- und Pfahn-Geld dafür erleget werden ſolle:

Als haben mehr höchſtermeldte Seine Königliche Majeſtät ſolches hierdurch in Gnaden declariren wollen, und damit es ju jedermanns Wiſſenſchafft gebracht werden möge, dieſes Patent zum Druck befordern laſſen; Befehlen auch ſolchemnach Dero Churmärckiſchen Krieges- und Domainen-Cammer hiermit in Gnaden, ſich hiernach gehorſamſt zu achten, deſſen Publication gehörig zu beſorgen, und es an den nöthigen Orten affigiren zu laſſen, die ſämtlichen Beamten auch in ſpecie dahin zu inſtruiren, daß ſie die Seiner Königl. Majeſtät zugehörigen bauſälligen Bauer- und Coſſäten-Häuſer, ſo Reparation bedürffen, in ihren Amts-Diſtricten ausfündig machen, ſolche in eine Tabelle bringen, und nebſt Beyfügung der von beeydigten Zimmerleuten darüber gemachten Anſchläge, wie viel zu jeden an Holtze nöthig ſey, einſenden, damit die Reparationes in Zeiten veranſtaltet, und dieſe Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſte Vorſorge zum Effect zu bringen der Anfang gemachet werden könne.

Uhrkundlich unter Seiner Königl. Majeſt. höchſteigenhändigen Unterſchrifft und beygedrucktem Königl. Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 25ten April. 1729.

Fr. Wilhelm.

(L. S)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katſch. F. v. Görne. A. H. v. Viereck.

No. XXII. Reglement, wornach die Regiſtraturen bey denen Königlichen Aembtern in der Chur-Marck einzurichten. Vom 24. Julii 1733.

1. ES ſoll jede Regiſtratur in V. beſondern Repoſitoriis beſtehen, und jedes Repoſitorium auch ein beſonderes vollſtändiges Repertorium oder Regiſter und Nachweiſung haben, welchergeſtalt eines und das andere, ſo verlanget wird, leicht gefunden werden kan.

I. Das erſte *Repoſitorium* enthält *Domanialia.*

2. Nehmlich alles und jedes, was das Ambt an und vor ſich ſelbſt, deſſen Fundation, Acquiſition, Pertinentien, Gräntzen, Rechte und Gerechtigkeiten, Einkümffte, Verbeſſerungen, Adminiſtration, Verpachtung, Berechnung und dergleichen, nach der Beſchreibung wie Seine Königliche Majeſtät bereits in Ao. 1721. das Formular im Drucke ertheilet haben.

3. Inſonderheit müſſen hierinnen die Haupt-Documenta zu befinden ſeyn, als die Kauff-Permutations- und andere Contracte, Verträge, Gräntz- und Commiſſions-Receſſe, das Erb-Regiſter, Zinß, Zehend und Wieſen- auch Dienſt-Regiſter, vom jährlichen Canone der Lehn-Schultzen, Annehmungs-Briefe der Unterthanen, ſämtliche Rechnungen, Land-Gärten, Anſchläge und Nachrichten, wo und wie etwa eine Verbeſſerung zu machen, ingleichen die Proceſs-Acta, wann das Ambt mit denen benachbarten oder ſonſten in Diſput ſtehet.

4. Und ob ſchon die Aembter-Proceſſe nicht immediatè durch die Beambte, ſondern per Fiſcalem betrieben werden; So haben jene doch Fiſcalem mit aller Nothdurfft völlig zu inſtruiren, bey denen Proceſſen mit zu vigiliren, zu ſolchem Ende von Zeit zu Zeit, wie weit es damit gekommen, und woran es etwa fehle, ſich zu erkundigen und dahin zu ſorgen, daß wann die Sache abgethan, ihnen von dem Fiſcali die ſämbtliche Acta, gegen deſſen Schein, zur Regiſtratur abgegeben und eingeliefert werden mögen.

5. Damit aber bey offtmahliger Veränderung der Beambten nicht zu beſürchten, daß ein oder ander Haupt-Document, woran dem Ambte ſehr gelegen, verdorben, oder gar abhanden gebracht werden könne; So ſollen zwar alle dergleichen Originalia im Ambte verbleiben, davon aber vidimirte Copeyen an hieſiger Krieges- und Domainen-Cammer Regiſtratur zur Nachricht überlaſſen werden, um ſich deren benöthigten Falls zu gebrauchen; Es ſoll aber von allem im Ambte vorhandenen Original-Documenten eine doppelte Specification verfertiget, von dem Departements-Rath ſolche unterſchrieben, und nach ſolcher Specification dem Beambten gegen ſeiner Quittung überantwortet, davon ein Exemplar in hieſiger Krieges- und Domainen-Cammer, das andere bey der Ambts-Regiſtratur verwahrlich beygeleget werden, nach welcher Specification der abgehende Ambtmann dem neu ankommenden bey deſſen Introductiòn, in præſentia Commiſſionis, ſo Introductiòn verrichtet, Documenta übergeben, und der neu ankommende darüber quitiren muß.

6. Wie denn auch Beambte, was von dergleichen bereits bey der Churmärckiſchen Krieges- und Domainen-Cammer vorhanden, ſich zu erkundigen, und die, ſo hier verhanden, zu Completirung der Regiſtratur, zu ſich nehmen, und in beyden Specificationen inſeriren laſſen müſſen.

II. Das zweite *Repoſitorium* betrifft *Publica.*

7. Was auf ergangene Königliche Edicta oder Reſcripta im Ambte geordnet, verantaſſet, und zur würcklichen Execution oder nicht, gebracht worden.

8. Solchemnach müſſen Beambte alle und jede Edicta, Reſcripta und Verordnungen ſofort, als ſie eingekommen, præſentiren, wohl verwahren, von jedem, es wäre dann eine Declaration, Limitation, Renovation, oder gäntzlichen Wiederaufhebung, als welche bey dem Haupt-Edicto verbleiben müſſen, über eine jede Special-Materie ein beſonders Convolut, mittelſt kurtzer Rubric, formiren, das Protocoll, welchergeſtalt daſſelbe im Ambte publiciret, hinzu zu fügen, und ſolchergeſtalt mit allen demjenigen, was darauf weiter an Berichten, Gegen-Berichten und Execution deſſelben erfolget, oder auch, wann daſſelbe von Zeit zu Zeit zu wiederholen, welchergeſtalt ſolchen ein Gnüge geſchehen, continuiren, damit Acta jederzeit complet, und Beambter, wann wegen Beobachtung deſſelben ein Zweifel vorfiele, ſich damit zu juſtificiren im Stande ſeyn möge.

9. Abſonderlich haben Beambte von allen ihren Berichten, ſie mögen erfordert, oder ex Officio abgegangen ſeyn, die Concepte ad Regiſtraturam zu bringen, und darunter allemahl zu notiren, quo die, und mit was vor Gelegenheit derſelbe abgegangen, auf daß Falls ſolcher gehöriger Orts nicht einkommen oder ſonſten doch verlohren gehen möchte, die Nothdurfft aus der Ambts-Regiſtratur hinwieder zu nehmen ſey.

10. Auch gehören hieher die Flecken- Dorff- Bauer- Hirten- Schäffer- Geſinde- und alle andere Ordnungen, ſo von Alters eingeführet, oder ferner einzuführen dienlich erachtet werden, welche insgeſamt denen Unterthanen wohl einzuſchärffen, und darüber mit Nachdruck genau zu halten, zu dem Ende allhährlich der Gemeine vorzuleſen, damit keiner mit der ignorence ſich entſchuldigen könne, und dieſes kan auch ad protocollum, ſo dabey zu legen, genommen, und zugleich præſentes notiret werden, wobey auch die Protocolla von Beſtellung und Beeydigung der Schultzen und Schöppen geleget und verwahret werden müſſen.

III. In das dritte *Repoſitorium* gehören *Eccleſiaſtica.*

11. Wobey zu verwahren die ſämbtlichen Kirchen-Matriculn, Præſentations- Introductions-Schreiben, Vocations der Pfarrer, Küſter und Schulbedienten, Beſtallungen der Kirchen-Vorſteher, Protocolla wegen abgenommener Kirchen-Rechnungen, verrichteter Licitationen, Berichte, und was überhaupt zu Beſorg- und Beſtreitung des Juris Patronatus nöthig iſt, oder auch an Streit- und Nothwendigkeiten, occaſione deſſelben, vorgefallen.

12. So viel nun Pfarren beym Ambte verhanden; So viel müſſen auch beſondere Faſcicul cum

Rubrica

Rubrica verfertiget, und was zu einer jeden gehöret, unter Vorſetzung einer ausführlichen Deſignation nach und nach eingetragen, und verwahret werden.

IV. **Das vierte** *Repoſitorium Civilia.*

13. Angehend; Solches beſtehet in Gerichtlichen Actis, wann das Ambt um Juſtitz imploriret, oder ſonſten von Ambts-wegen etwas aufgenommen und expediret worden, worunter auch Acta, wann in Civil-Sachen incidenter auf Straffe erkannt worden, gehören. Das Repoſitorium und Repertorium muß nach dem Alphabeth dirigiret, und der Nahme des Klägers bey dem Repertorio genennen, nach ſolchem auch in dem Repoſitorio eine jede Sache in ein beſonder Fach geleget werden.

14. Vornemlich kommt es hiebey auf das Gerichts-Protocoll an, welches in einem eingebundenen Buche beſtehen, und darein Beambter ſelbſt, oder ein verpflichteter Ambts-Juſtitiarius alle und jede gerichtliche Handlungen niederſchreiben, und ſolches mit einem beſondern Regiſter verſehen, auch allemahl copiam deſſelben cum ſententia denen Actis, wohin es gehöret, beyfügen, und denen Partheyen unter deſſen Unterſchrifft vor die Gebühr ertheilen muß.

15. Das 2te Buch hat Beambter zu führen, darein er alle Erb-Verträge, noch das 3te, darinn er alle Kauff-, Miets-, Permutations- und andere Contracte, und noch das 4te, darinn er alle Obligationes und Hypothequen, Inhalts der Königlichen Concurs- und Hypothequen Ordnung de Ao. 1723. einträget.

16. Ferner lieget Beambten ob, in einem verſchloſſenen Behältniß, die beym Ambte niedergelegte Teſtamente, Diſpoſitiones, Donationes inter vivos vel mortis cauſa, mit einer deutlichen Regiſtratur, auf was Weiſe ſolche deponiret und hierhechſt publiciret worden, abſonderlich wohl zu verwahren, auch muß derſelbe

17. Einen eigenen Kaſten halten, worinnen er die Depoſiten-Gelder begleget, und darüber ein umſtändliches Verzeichniß, wenn, von wem, wieder wem, und wie viel, auch was vor Münz-Sorten jedesmal deponiret, ingleichen welchergeſtalt ſolche gegen Quittung, ſo dabey zu legen, wieder ausgezahlet worden, jederzeit vorweiſen können, er ſoll auch von jedem depoſito, ſo offte dergleichen niedergeleget wird, ſolleich und längſtens binnen 14. Tagen, bey 10. Rthlr. Straffe, der hieſigen Krieges- und Domainen-Cammer durch ſeinen Bericht Nachricht ertheilen, nicht weniger iſt nöthig,

18. Daß Beambter über die beſtellte Curatelen und Vormundſchafften eine eigene Notitz conſcribire, und dabey notire, wem dergleichen aufgetragen, wie hoch ſich ſolche erſtrecken, und welchergeſtalt nach Vorſchrifft der Königlichen Vormundſchaffts-Ordnung de Anno 1718. die Vormundſchaffts-Rechnung von Jahr zu Jahren abgenommen, und der Beſtand ſicher ausgethan, oder unterbracht ſey.

19. Übrigens muß über jedem Proceß, nach Diſpoſition der Königlichen Cammer-Gerichts-Ordnung, ein beſonderes Volumen Actorum cum Rubricis conſtituiret, ſolches geheffte, foliiret und demſelben ein eigener Rotulus vorher geſetzet werden.

20. Letztens, ſo ſind auch die Straff-Protocolla beſonders zu colligiren, und wann ſelbige vorher inhalts Königlichen Reglements de Anno 1728. zur Approbation eingeſchickt, ſambt denen darauf erfolgten Reſolutionibus und Regiſtratur, welchergeſtalt dieſelbe zur Execution gediehen, in einem eigenen Volumine zu aſſerviren.

V. **Endlich das fünffte** *Repoſitorium Criminalia*

21. Belangend, was nehmlich vor Inquiſitions-Proceſſe beym Ambte vorgefallen. Dabey iſt noch zu obſerviren, daß Beambter, wann dergleichen einem Fiſcaliſchen Bedienten zur Direction aufgetragen, ſich dabey auf eben die Weiſe, als ihm oben, bey den Aembter-Proceſſen, Auflage geſchehen, zu verhalten habe, und damit nun die hierunter intendirte richtige Regiſtratur und gute Ordnung, ſo vielmehr den baldigen Effect erreiche, hat Beambter über alle und jede Verbrechen deshalb von dem Ambte ex officio inquiriret wird, und wegen eines jeden Inquiſiten ein beſonderes Volumen zu verfertigen; Ferner wann in Inquiſitions-Sachen Berichte, Subſidial-Schreiben und dergleichen abgehen, den eigentlichen Tag, wenn und mit welcher Gelegenheit ſelbige abgegangen, auf das Concept, auch wann Acta zum Spruch verſandt worden, und wieder zurück kommen, fleißig und ſorgfältig zu notiren, um dadurch bey ungebührlichen Aufenthalt derer Sachen ſich zulänglich juſtificiren zu können, wann und wie die Straffen executiret ſeyn. Solte Beambter die Acta, erweder, daß der Juſtitiarius nicht im Ambte wohnhafft, oder auch zur Defenſion abfolgen laſſen müſſen, ſo hat er jedesmahl ein recepiſſe von denenſelben mit Benennung der Sache, auch derer Voluminum und foliorum zu erfodern, und ſolches bis Acta zurück gekommen, verwahrlich nieder zu legen.

22. So ſollen Beambte umgeſäumt daran ſeyn, und ihre Ambts-Regiſtratur auf obbemeldten Fuß, in völligen Stand bringen, auch wie ſolches geſchehen, mittelſt Copeyſicher Einſendung, der darüber verfertigter Repertoriorum längſtens à die publicationis binnen 6. Monahten bey 10. Rthlr. Straffe ohnfehlbar berichten, wiedrigenfalls und in Mangel erheblicher und beſcheinigter Entſchuldigung, ſo ſoll von dem Seinigen die verwürckte Straffe fiſcaliter beygetrieben werden.

23. So offte auch das Ambt einem abgenommen und dem andern wieder übergeben wird; So muß abgehender Beambter, die Ambts-Regiſtratur zugleich nach dieſem Reglement richtig mit überliefern, und hat Commiſſio darüber, wie ſolches geſchehen, jederzeit ein eigenes Protocoll mit zu halten.

24. Der anziehende Beambte hingegen hat ſich daraus vor allen hinreichend zu informiren, die Regiſtratur ſolchergeſtalt zu continuiren, und ſich zu bemühen, daß er dieſelbe von Zeit zu Zeit verbeſſern, und vollſtändig beſchaffen möge; Indeſſen aber ſich an denen Depoſiten-Geldern, bey Vermeidung der in denen Rechten darauf geſetzten ſchweren Straffe auf keinerley Weiſe und unter keinerley prætext zu vergreiffen; Im übrigen ſollen die Zehl-Gelder, ſo bishero in vielen Aembtern gehoben worden, gänzlich ceſſiren, und der Beambte, bey Depoſition der Gelder mit 1. pro Cent verlieb nehmen, welche derjenige nimmet, zu deſſen Zeiten die Gelder deponiret worden. Signatum Berlin, den 24. Julii 1733.

(L. S.)

Das IVte Capitel.

Von

Damm- Teich- und Fischerey-Sachen, auch Rammung derer Graben, Bühnen, Bau und Schonung, ꝛc.

No. I. Ordenung der vischerei auf dem Hauel strom vnd andern haubt wassern, im Churfürstenthum der Marcke zu Brandenburck, darinne allerlei vorbotten vischgezeugk abgethan, vnd was hinfürder soll erlaubt, vnd gebraucht werden, ausdrücklich vorordent, domit die misbreuche der wasser, zu Reformirung der Fischerei aufgehoben, vnd durch Gotts gnad zu vormerung vnd gedeye widderumb kommen mögen. Dienstags nach Dionysii, 1551.

WIr Joachim von Gots gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heyligen Römischen Reichs Ertzcamerer vnd Churfürst ꝛc. Geben durch dis vnser offen ausschreiben, allen vnnd iedern vnsern vnderthanen vnd vorwanten, was wirden standes oder wesens die sein, zuerkennen, das wir in zeitten vnsers Regimendts befunden, auch allerseits von den vnsern clagendt sein bericht worden. Wiewol etzliche statliche heubtwasser, in vnseren Landen gelegen, als die Oder, Sprew, Hauel vnd dergleichen mehen, die mit allerley vischerey von Got reichlich begabt, sein doch dieselben wasser, etzliche zeit her, durch mancherlei eyngefurte geubte mißbreuche der vischer, zu merglichem abfhall smelerung vnd vorwüstung dermassen geratten, das vns auch, als dem Landsfürsten, dodurch vrsach gegeben, dieselbigen vnordnung, vorterb vnd vorwüstung des visches, abzuschaffen, vnd in besser regulirte ordenunge zustellen, damit benantte wasser widderumb zu gedeye, aufnemen vnd besserung, durch Göttliche vorleyhung kommen, vnd vnser landt vnd leutte derselben diste fruchtbarlicher geniessen vnd gebrauchen mögen. Befehelen vnd gebiten derwegen allen vnd idern vnsern vnderthanen vnd vorwantten, vnd in sonderheit, allen vnd itzlichen herschafften, geistlichs vnd weltlichs standes, die an gnantten wassern freye garnetzeye, priuilegia, vnd der gleichen freiheit vnd gerechtigkait haben, auch weytter vnder sich vischer halten, gantz ernstlich, Jr wollet in ewren gebietten, gerichten vnd wasseren, so viel der yderem zustehen, gutte acht geben, vnd allen vnd ydern ewern garneleuten, vnd andern vischern, diese vnser Ordenung vnnd Reformation, des vischefahens, vnd was allenthalben vmb vormerung vnd besserung derselben heubtwasser, dem gemeinen nutze zum besten, hirinne artickel weis gesetzt vnd verordent, publiciren, vorkundigen, auch nach inhalt derselbigen, darauff vestiglich halten, vnd wo es von nöten mit denn verordentten straffen, vnnachlessig vorfaren, damit dieser vischs policey, ordentlich nachgesetzt, vnd gehorsamlich gelebt werde.

Folgen etzlich gemein vnd general artickel alle benantte stram wasser belangendt.

Anfenalich wöllen wir, das folgendt gemeyn artickel, auff allen stramwassern vnsers Churfürstenthumbs, durch aus sollen gehalten, vnd die vbertretter, vnachlessig gestrafft werden.

Erstlich, das alle vnd itzliche wasser, die leichzeit vber, bis auff Jacobi mit allerley garnetzegen, flackrey vnd vischerey durch aus sollen vorschonet werden, domit die leych vngeirret zu gedey kommen möge.

Es soll aber dogegen die Reusenstellung, für die, die derselbigen berechtiget, vnnd nicht weiter erlaubt vnd vorgünt sein vnd bleiben.

Zum andern soll bei allen strawwassern, als der Oder, Sprew, Hauel, vnd andern mehr, die mit vischerei begabt, von den angelegen herschafften oder Ampteuten, den dieselbigen wasser zustendig, oder sonst beuehl darüber haben, ein ieder an seinem ortte, treulich vnnd steissig auffsehen haben, vnd den ien ernstlich beschaffen, das der iunge Saumvisch, an iungen hechten vnd andern in den auffleuffen der stigenden wachsenden wassern in der frue zeit, so auff den brüchen gesomet, vnnd von Gott vorsehen erhalten, vnd von menigklich nicht aufgefangen vnd vorrtiget werden, wie ein zeitlang her von den anligenden pauren vnd vischern, wie wir bericht, soll geschehen sein, das auch die iungen hechte, vnd ander Saumvisch in den ausgeuigen, vnd gemachten greben, vorhalten, mit körben, in merglicher anzal aufgefangen werden. Also das des samvisches wennig oder gar nichts an etzlichen ortern widerumb zum strame komen soll. Besondern durch die pawren vnd vischern auch den schweinen sollen furgeschutt werden, do durch dan, wie menigklich zu achten, dieselbigen wasser nicht allein geschwecht vnnd verwüst, besonder zu letzt, vns nicht dergedacht wir sampt den vnsern würden solcher Gotsgaben, herlickeit vnd nuzes beraubet vnd vorlustig werden. Dem furzukommen, befehelen wir vnsern Ampteuten vnd andern wasserhernn, das itzliche an seinem ortt hirauf vleissig auffsehen habe, das der iunge Samvisch itzliches iars gesparet, vnd in den abgengen der ausstisse von niemandes aufgefangen, oder vortrigt, besonder ein freien vnuorhinderten vnuormachten zugang zum strame, forderlich wen die wasser beginnen zu fallen, offen behalte, domit die wasser dodurch widder gestercket, vnd der gemeine nug endlich gebessert werde.

Vnd soll itzliche herschafft, die vbertretter darumb zu straffen macht haben.

Vnd wollen ferner, ernstlich gebietendt, das vnser Ampteute, an ortern ires befehels, desgleichen die andern herschafften vnd wasser herren, itzlich auf dem seinen,

seinen, gutte achtung geben, so baldt die wasser auff den bruchen sich vorwerrinen, vnd der saimfisch widderumb nach dem frischem strame thut eilen, das itzliche obrikeit, bei den vischern, entlich beschaffe, das die graben in den abgengen, mit korben oder reusen, nicht vorstellet, befunder alles ofgehoben, vnnd die saimfisch zum strame, einen freien vnuorhinderten zugang haben vnnd erlangen mogen. Vnnd domit diesem heuptartikel volkomlichen nachgesetzt werde, wollenn wir das vnser ampteleute, so weit sie auff den wasserenn amptshalben zugebieten haben, auch darnach die andern so weit itzlichem zustehet, nach geschener warnunge sollen die wasser vleisig beſarnn, vnd die abgenge besichtigen, vnd wo iemandes befunden, der die greben vorsperret, aber korbe furgelegt, denselben sollen die korbe genommen, oder gentzlich zuschlagen werden.

Vnd sol derselbig der also befunden zum: ersten mhal vmb zwei merckische schock, aber zum andern mhal mit dem thorm vierzehen tage gestraft werden, vnd wo derselbig zum dritten mhal wider strefflich befunden wurd, sol er von den wassern gentzlich vorweiset, vnd sinn lebenlang fur keinen fischer, des orts gelittenn werden.

Domit aber hierinne richtikeit gehalten, weil die wasser ein ihar meher dan das ander, steigen vnd fallen, sol doch auff den tage Vrbani, es sei vmb die wasser, wie es wolle ein itzlicher vischer schuldig sein, auf den bruchen die wherkorbe aufzuheben, vnd weckzuthun, domit der saimfisch widder vnuorhalten zum strame kom.

Begebe sichs aber, das nach gelegenheit der zeit vnnd abfals halbenn der wasser, dasselbig eher von nöten, das sol durch die wasserbern itzliches orts, angekundigt vnd vormeldt werden, darnach sich ein itzlicher wisse zurichten.

Zum dritten wollen wir, das auf denselben stram wassern, die stoke vischeme, vnd garnetucher, an irenn masken, so weit das mann zwei finger, bis an die handt, in eine masken stecken kan, sollen gebraucht, vnnd nicht enger gefurt werden, domit der iunge visch durchlauffenn, vnd die gewachsen, domit behalten werden.

Vnd sollen in Ampten, und die andern wasserhern itzlichs orts alle ihar den vischgezeugk, sonderlich stoke heme, garnetucher, vndwas der mehr ist, vngeferlich gegen die zeit, wen dieselbigen gegen Jacobi zu fischen erleubt werden alle garne stoke, heme, vnd anders, so das ihar vber sollen gebraucht werden, nach aller notturfft besichtigen vnd besichtigen lassen, auch ein eisern knotspacz zurichten lasen, welchs zweier finger weitte amm maskenn helt, dasselbig zweienn geschwornen leuten zustellen die vormittelst irem eide fur der auffart, die vischgarne, stocke, heme vnd ander netze, an iren masken, oben vnd vnten probiren, ab dieselbigen ire rechte weite haben oder nicht, vnd wo befunden, das dieselbigenn vischnetze garne vnd stoke enger sein, amm irenn masken, sol sie abgethan vorworffen, vnd von stundt ahn vnsern ampteleuten, vnd andern wasserhern itzlichem in seinem gebiete zubehalten zugestalt werden, domit sie auf den wassern, ferner nicht gebraucht.

Vnd sol ein itzlicher vischer, alle seine vischnetze samptlich schuldig sein, bei seinen pflichten hirfurzubringen, vnd nicht etzliche heimlich zu behalten, bei der Obrikeit straffe.

Es sol itzlicher vischer, wo er newe garnestoke aber heme, nach der gehalten gemeinen besichtigung, wurd zurichten lassen, dieselbigen schuldig sein, dem schultzen, aber wer an itzlichen ort dartzu vorordent wirt, furtzubringen, domit dieselbigen eher sie gebraucht, besichtiget, recht befunden vnd zugelassen werden.

Wer aber dis nicht thut, der sol der herschaft darunder er gesessen, ein merkisch schock vorfallen sein, so oft es geschicht, vngeacht ab gleich das garn rechtschaffen befunden wurde.

Vnd sol mit dieser ordnunge der stram wasser, die andern priuat wasser, die sonderlichen personen zustendig, als sehe, stahende wasserteiche, vnd dergleichen, hiemit nicht begriffen, besonder denselbigen ires gefallens zugebrauch furbehalten sein.

Folget die Reformation des hauelstrams, wie es durch vnser lande domit soll gehalten werden.

Nachdem die Hauel durch manicherlei schedlichen eingefurten misbrauch, durch die vischer, auch durch etzliche pauren, die kein vischer gutter halten, merklich ist gesmelert vnd aufgeledigt worden, haben wir mit zeitigem rathe, des gemeinen ausschosses, vnser landschaft der Marke zu Brandenburg, nachfolgend ordnung gemacht vnd aufgericht, etzlichen schedlichenn misbrauch vnd fischgezeug, dodurch die vorwüstung der fischerei vorursacht, gentzlich abgethan vnd vorboten, vnd was hinfurder ordentlicher weise sol bleiben vnd gebraucht werdenn, sonderlich zugelassen vnd vorordent, wie in diser vnser Reformation an seinem ort aufgelegt vnd vorzeichent.

Vnd anfencklich, weil die hauel kein frei visch wasser ist, auch menniklich nicht gemein, sollenn die pauren, in den anligenden dörffern, als ackerleut vnd Cotsaten, die als vischer von denn herschaften des hauelstrames, keine zulassung ader mietung halten, sich gentzlich endhalten des eindrangens, mit allerlei vischerei oder rusenstellung, ader auch mit auffhaudg des iungen hechts vnd leiches, in den ausgengen der hauel, auf den bruchen wo sie aberst betreten ader schlecht besehen werden, sollen die wasserhern itzlicher an seinem ort, dieselbigen macht haben zupfenden, vnd darumb zustraffen.

Vnd sol von anfang der leichzeit auf der hauel bis auf Jacobi, keine garnezoge stoterei, ader dergleichen vischerei gebraucht werden, allein die stramwhere, vnd rusenstellung sol erleubet vnd frei blaiben, denselbigen, die es fug vnd recht haben, vnd nicht weiter.

Vnd sol in der leichzeit, vnd ferner bis auff Jacobi keine freiheit, ab gleich etzliche an besondern ortern der hauel weren, stadt haben, denn sambisch, mitler zeit zu irren, besonder sollenn die freien wasser ab der etzliche wheren in der zeit, nicht andersdan mit rusenstellung gefischt vnd mit andern vischgezeuge, gleich andernn wassern gentzlich vorschonet werden.

Was auff dem hauelstram an vischgezeug soll gebraucht vnd hinfurder erleubt sein vnd bleiben.

Es sollen erleubt vnd zugelassen sein, die weite stoke, nach dem blei, vnd sonst zu fischen. Item die Cruttstake, doch dieselbigen, an masken, die weite haben, das man zweifinger dodurch stecken khan, dieselbigen masken, an Crautstake, sollen nicht allein oben, be-

ſonder auch vnten, dorauf der viſch beſchlagen wirdt gehalten werden, bei verluſt des ſtokes, vnnd obgenanter ſtraffe.

Vnd ſollen die ſtoke, von Jacobi, nicht lenger dan bis auf Martini gebraucht, vnd darnach abgelegt werden.

Vnd ſollen die ruder bei den ſtock khanen nicht lenger, dan drittehalb klaffter lang gefuret werdenn, bei gemelter peenn, domit der iunge viſch, in den teuffen von den ſtokeren vngeirret bleibe.

Item puſert iagt, ſol auch erleubt ſein vnnd bleiben, zu der zeit, wen die ſtokeren, wie obenn vormeldt, zugelaſſen, zugebrauchen.

Item wels angel zulegen.

Item vnter die beſen korbe zuſtellen.

Item die ſtinpflake ſollen alein, in der zeit wenn der ſtintz gefangen wirt zugebrauchen zugelaſſen, vnd ſonſt das iar vber zu waſſer gentzlich vorbotten ſein.

Item weil die ſetzherne vnd ſchleiſherne merkliche vorwuſtung des iungen viſches eingefurt, ſol doch auf dismhal der ſchleiſham allein auf verſuchen vergund ſein mit dem beſcheide, das der ſchleifham auf der hauel an maken, gleich dem ſtoke vnd nicht enger geſhuret, vnd einer domit allein ſhleuſe, vnd ſol ſich niemand vnterſtehen, mit zweien, dreien, vier oder mehr khanen, gegen einander mit den henen zuſchleuſen, den iungen ſamvisch domit auszuſtillen vnd zuuorwuſten.

Vnd ſol itzlicher den ſchleuſham, neben dem kane vnnd nicht auffs landt, auſfuhen, die groben viſche vnd crebiſſe, mit den henden auſleſen vnd was von kleinem ſamviſche, aber iungemm hechten, darinne aufgeruckt wird, daſſelbig ſol man widder auſchutten vnd lauſſen laſſen.

Der ſchleuſham ſol ſo lang erleubt ſein, bis wir befinden, das er ohn vorterb der waſſer, konne gebraucht werden, wo nicht, wollen wir vns die macht furbehalten haben, denſelben abzuthun vnd zuuorbieten.

Vnd ſol dogegen der ſetzham gentzlich abgethan vnd auf der hauel nicht gebraucht werden.

Item die ruſenſtellung douon oben meldung geſchehen ſol auch fur die es berechtigt, vnd nicht weiter zugebrauchen zugelaſſen ſein.

Item die ſtramwhere in der hauel, ſo von alters geweſt, ſollenn ire viſchkorbe behalternn, iedoch das ſie nicht enger, dan von alters geſtuchten werden, domit der iunge viſch kan durchlauſen, vnd die gewachſen ſiſche darinne behalten werden.

Vnd ſollen die where ire offen ſchiffart halten, desgleichen an den ortſeiten nicht weiter aufgeſtreckt werden, dan die alten heubtpfele ausweiſen.

Welcher aber ſich vnterſtehet, on beiſchickung der Obrikeit, heubtpfele zuſtecken, oder zuuor andern derſelbig mag billich geſtraft, vnd daruber dieſelbigen pfele widderumb, ſampt den vngeburlichen gebew aufzetzogen werden.

Von Bruchwhern.

Nachdem in den bruch wheren an der hauel viel iunges ſamviſches auffgefangen wirt, ſollen die bruchwheren die von alters nicht geweſt, beſonders von den anligenden dorffern vnnd pauren neulich zugericht, vnd zum theil mit hullen vnd weidenholtze befeſtiget, gentzlich vorbotten vnd abgethan ſein, vnd wollen das die dorfſchafften viſcher vnd ſonſt entzele paurenn, die dieſelbigen bruchwhere, vnerleubt zugerichtet, das dieſelbigen einwendig acht tagen, nach publication dieſer viſchordenunge, ſelbſt auſzihen ſollen vnd gentzlich weckrennen, domit der ſamviſch ſeinen vnuerhinderten zugang zum ſtrame haben vnd erlangen möge.

Wo aber dieſer vnſer befhel vorachtet, ſol der landreiter itzliches orts vnd ſonſt die waſſerherrn ſelbſt macht vnd befhel haben die dorffer auch entzele perſonen, ſo angegeben werden vmb ein merkiſch ſchock zupfanden, ſo oft es nodt iſt, domit es itzlich abgeſchafft werde.

Wir wollen auch das hinfurder keine bruchwhere von newes ſollen zugericht vnd gemachet werden, an conſens der waſſerherrn itzliches orts, wer ſich aberſt des mit der that vnterſtehen wurd, derſelbig ſol in vnſern ampten, mitt dem torn geſtrafft werden.

Vorbotten viſchgezeugk welcher auff der hauel hinfurder ſoll abgethan vnd nicht gebraucht werden.

Erſtlich die kukebars, enge ſtoke, ſonſt mögen genant, weyl dieſelbigen ſo enge ſein, das allerlei kleinviſch domit behalten wirt, ſollen die vmb vorwuſtung willen des viſches, hinfurder nicht gebraucht werden, beſonder gar vorboten ſein.

Desgleichen die lammen, domit man des iungen viſches, meyer dan des gewachſen, zugleich ausſtillet, ſollen auch vorbotten ſein.

Item die garneleute ſollen auff der hauel ire rechtſchaffen garnetucher furen, nicht enger, dann von alters, auch keine oken oder ſtindthaken an die garneckę hengen, domit auch nicht vorwuſtet, darauf ſollen die waſſer herren, itzliches orts, gutte achtung geben, domit daſſelbig alſo gehalten werde.

Item es ſollen auff der hauel, vnd andernn angelegen waſſeren, vnd Seheu, ſo in die hauel tretten keine Mareſen ader kleine netze gebraucht werden, weil dieſelbigen den iungen fiſch, darinn merklich vorwuſten, vnd ſollenn dieſelbigen viſcher die ſolche vorbotten Mareſen vnd kleue netze haben, ſchuldig ſein, die Mareſen vnd kleue netze den waſſerherren, itzlicher erter zuſtellen, oder ſonſt in vnſer negſte ampt, auff erforderen zu vberandwurten, damit die hinfurder nicht gebraucht werden, aus angezeigten vrſache.

Item es ſollen auch keine queſte fur die where geſtecket, vnd gebraucht werden, des geleichen puppen.

Item ſtrogarne, ab der etzlich, von viſcherrn auf der hauel zugericht, ſollen auch gentzlich abgethan ſein vnd bleiben.

Vnd wo iemandes betroffen, auch auf der hauel geſehen wurde, der ſolch vorboten viſchgezeugk gebrauchen wurde, derſelbig ſol ſo oft es geſchicht, zwei merkiſch ſchock ſtrafe dem waſſerherrn, des orts, do ſolchs geſchen, vnableſſig vorfallen ſein, vnd wo das voracht, ſol derſelbig zum andenmahl mit dem thorm geſtrafet, vnd zum dritten mahl, ime die hauel zu ſiſchen gentzlich interdiciret vnd vorboten werden.

Vnd ab iemandts where, der ſich der ſtraffe wirdt weigern, vnd in ſeinem muttwillen vorharren, ſol itzlichem frei ſtehenn, die ſtraffe in vnſer negſte ampt zuuorweiſen, als dan ſol der Amptman, dieſelbigen von vnſerm

Digitized by Google

vnſerent wegen, einforderen, domit dieſe ordnung gehandhabt, vnd entlich darvber gehalten werde.

Item es ſoll in ſtetten, vnd andern orterrn durch die regenten gut achtung gegeben werden auf die iungen hechte, ſo zwei oder drei, einen pfennig gelten, das dieſelbigen nicht vorkauft oder vorſellet werden, desgleichen das iunge Grue, ader die iunge leichvisch nicht ausgefullet, vnd vorkauft werde. Wo aber dieſelbigen betroffen wurden, die iunge hechte vnd kleinen ſamfiſch, Grue genandt, zuuorkauffen willens, ſol den herren der waſſer vnd ſonſt allerley oberkeit, do es geſchicht, erleubt ſein, demſelben vorkeuffer die viſche zu nemen, auch ferner demſelbigen ſo oft es geſchicht, vmb ein merkiſch ſchock zu ſtraffen.

Domit aber, vber dieſer vnſer viſchordnung auf der hauel deſte ſtarker gehalten werde, thun wir vnſern ampteleuten, vnnd andern herſchaften des hauelſtrames ernſtlichen befehlen, das itzlich an ſeinem ortte, dieſe ordnung veſtiglich halte, vnd aufſehen habe, domit derſelben nachgeſetzt vnd gelebet werde.

Zu Zedenick ſol der amptman beſtellen, das dieſe Ordnung publiciret, auch mit ernſt darvber gehalten werde, ſo fern des ampts vnd der Cloſtern Junckfern waſſere, auf der hauel ſich des orts thun erſtrecken.

Zu Liuenwalde, desgleichen zu Buzow, ſollen vnſer amptleute vnd beſtelhaber, gleichergeſtalt dieſe ordnunge den viſchern vorkundigen, vnd darob ſein, vnd wo es von nöten mitt ſtrafe vorfarn, domit die vollenkomlich gehalten werde.

Item zu Spandow, ſol der heuptman darob vleiſig halten, domit kein vbertrettung, darinne furgenommen, vnd ſol aus dem ampte die beſichtigung der waſſer ierlichen nach Oſtern geſchehen, die abgenge beſaren, vnd zu rechter zeit geoffend werden, domit die iungen hechte vnd Samviſch, widder zu ſtrame bracht, vnd vnuortilget bleibe, vnd die vbertretter ſtraffen, von Spandow bis an Poſtkamp.

Desgleichen ſol der Amptman, ader beſtelhaber zu Poſtamp, die poſtkambſche hauel, niderwarts in acht haben, beſichtigen, vnd die vorbotten misbreuche ſtraffen, bis an die Lemniſche vnd des Capittels zu Brandenburck as waſſere auf der Hauel, vnd andern anhangenden Sehen vnd ausgengen.

Darnach ſol vnſer Ampts vortweſer zu Lemyn, auf des Cloſters waſſern, im hauelſtram, ſo weit ſich die erſtrecken, dieſer ordnung publication thun, die waſſer vnd den viſchgezugk mit allem vleiſſe beſichtigen, die vorboten abthun, vnd die hinfurder zugelaſſen, dermaſſen in acht haben, das kein misbreuche vnd vorvnſtung bei den amptsvorwanten eingefuret, beſonder auch mit ernſter ſtraffe vorkommen werde.

Daſſelbige ſollen auch beſchaffen die vom Capittel zu Brandenburg, durch ſich vnd die iren das ire waſſer auf der hauel dermaſſen vorſorget vnd beſtelt, auch zu rechter zeit beſaren, vnd die vbertretter, ſo daran befunden, geburlicher weiſe geſtrafft werden.

Was darnach beiden ſtetten Brandenburg, an waſſer auff der hauel zuſtendig, werden ſich dieſem beſtel nachzuleben, vnuorweislich zu halten wiſſen.

Gleichergeſtalt wollen wir, das vnſer amptman zu Plawe, darob wolle ſein, das die Ampt waſſer vorſorget, vnd dieſe reformation daruber vnuorbruchlich gehalten werde.

Darnach wirt der Biſchof vnd Capittel zu Brandenburg, ſampt den von Vnterbe, beſchaffen, dz die perſ-

gerbiſch hauel dem Capitel zuſtendig, auch ſolcher misbreuche vnd vorwuſtung erledigt, vnd die zugenge des iungen hechts vnd ſamviſchs, ſo vil der, an derſelben hauel laken vnd bruchen gelegen, geoffend vnd zum ſtrame geleidt, vnd die miſbreuch daran abgethan werden.

Was darnach am ſtrame folget, wollen wir dem Radt, vnd dimvonnen vnſer ſtat Ratenaw hiemit befholen haben, oben vnd niderwards Ratenaw, auch an beiden vfern der hauel die waſſer des hauelſtrames zubeſaren, die misbreuche abzuthun vnd zuſtraffen, domit dieſer policey ordnung möge wirgklichen nachgeſetzt werden.

Ferner was vnſers amts Tangermunde waſſer an der hauel, desgleichen des Biſchoff vnd des Capitels zu hauelbergk oben vnd niderwarts hauelberg thut belangen, ſollen aus dem ampt Tangermünde ſo vil dem zuſtendig, vnd ferner vom Biſchoff vnd Capitel zu hauelberg beſarn, vnd dieſer ordenunge gemes geſchafft, geſtrafft, vnd daruber gehalten werden.

Item nach dem wir bericht, das zwiſchen dem capittel vnd beiden Stetten Brandenburg ſonderliche policei ordenunge, auff iren hauelwaſſern ſein auffgericht, darinne die vorigen heubt artickel vaſt begriffen, vnd ob gleich andere mehr darinne vorordent, iuemlichen, das zwey beſeſſen viſcher zuſamendt ſtacken, keine knechte daruff halten, das ſchock crebs nicht teurer dan xij pfen. vorkeuffen, vnd zwei kleine crebs, fur einen groſſen zal crebis auſzelen, vnd liberen, ein iſern knuttpan halten, darnach die maſken zu dem viſcher garne vnd hemen, nach deſſelben greſſe acknuttet werden. Item das aus itzlichem viſcherebe, nicht meher dann ein hame, zur hauel gebraucht vnd ausgefuret, vnd des nachts domit nicht ſol geſchleuſt werden, die mutter crebis, mit den henden aus den vfern vnd gelegen nicht aufgegriffen allerley vorvuſtung zuuorhueten, die vberen von den ſtaken vnd andern viſchern zuuorſchonen, vnd das die beide leute, haus leute vnd handwergks geſellen, vnd ſonſt keiner, der nicht beſeſſen burger ſein, auff der hauel, keine fiſcherei vben ſollen, bei angehaften ſtrafen, wie dan dieſelbig ire reformation ſchrift, darvber aufgericht, vnd vns furgebracht, allenthalben thut vormelden, dieſelbigen wollen wir, als der Landsfurſt ſo weit dieſelbige dieſer gemeinen ordnung, nicht thut widerſtreben, hie mit auch zugelaſſen, ratificiret vnd beſtetiget haben.

Vnd gebieten hierauff vnſern Landsſtenden, an Prelaten herrn geiſtlichen, Ritterſchafft vnd Stetten, vnd zu forderſt vnſern ampteleuten ſo daran gelegen; Es wolle ein ieder dieſer vnſer viſchordenunge nachſetzen, bei den iren daſſelbig beſchaffen, darvber halten, vnd ſtraffen, das der in allen vnd itzlichen puncten vnd artickeln wircklich nachgeſetzt, vnd gehorſamlich gelebt werde, mit vorwarnunge, wu befunden wurde, das dieſelbige hieran ſeumig ader nachleſſig, das wir als der Landsfurſt zuletzt vorurſacht, ſelbſt darzu uthun, vnd die vbertretter nach gelegenheit, in geburliche ſtraffe zu nemen, darnach wiſſe ſich ein itzlicher wes ſtandes er iſt, entlich zurichten, vnd domit ſich nyemandts hieran vnwiſſenheit zu entſchuldigen, habeſt wir diese reformation mit radt des gemeinen ausſchoſſes, in offentlichen druck geſtellt, domit es iederman kund gethann, vnd nach aller notdurft publiciret werde. Verkundlich mit vnſern auffgedruckten ſecret beſiegelt, vnd geſchehen zu Brandenburg, dinſtages nach Dionſij. Anno etc. im einvndfunfzigſten.

No. II. Fischer-Ordnung, wie es in Churfürstenthumb der Marcke Brandenburgk, auff der Hawell, Sprew, vnd andern wassern, mit der Fischerey, Fischzeugk vnd Fischmärckten allenthalben solle gehalten werden, ꝛc. Vom 23. Febr. 1574.

WIr Johans Georg, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburgk, des heyligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer vnd Churfürst, ꝛc. ꝛc. Geben allen vnd jeden vnsern Landstenden, vnd Vnderthanen, an Prelaten, Herrn, Geistlichen, Ritterschafft, Stedten vnd Pawren, Auch vnsern Amptleuten vnd Dienern, sonderlich denen, welche an der Sprew, Hawell vnd andern Strömen, Flieſſen, Seehen vnd andern gemeinen Wassern, Vnserer Lande vnd Gebiets zur Fischerey, Priuilegia, Freyheit, Recht oder Gerechtigkeit, auch vnter sich Fischer haben oder halten, hiemit gunstiger, gnediger Meinung zu erkennen. Nach dem vns eine zeithero vielfeltiger bericht, vnd clagen einkommen, daß die obgemelten Hauptwasser, vnd andere fischreiche strome vnd gewesser in Vnsern Landen, alberait durch vnordentliche verwüstung des Fisches in solchen Abfahll, schaden vnd vorschmellerung gerathen, Do man deme in zeiten nicht vorsehe, das in kurtzen Vnserer Vnderthanen von diesen Gnadenreichen Landes segen, Göttlicher allmacht, nicht alleine jre nærung vnd handtierung, (wie bis anhero geschehen) nicht haben, besondern an jrer eigener notturfft mangel, steigerung vnd tewrung leiden vnd erfinden würden.

Das wir als der Landesfürst also derwegen geursacht, auf ordenung zugedencken, dadurch solche mißbreuche abgeschafft, den Fischereyen gebürliche maß gegeben werde, vnd die obgenante wasser widerumb zu gedey, auffnehmen, vnd gemeßlicher besserung geraten mögen.

Als wir aber befunden, das von Vnserm inn Gottruhenden, gnedigem, vnd Freundtlichem lieben Herrn vnd Vatern, milder vnd seliger gedechtnus, mit zeitigem Rathe des Gemeinen Ausschosses vnserer Landschafft der Marcken zu Brandenburgk, albereit Anno 51. eine Fischordenung auffgerichtet, vnd publicirt worden: So haben wir vns in derselben ersehen. Vnd weil wir befunden, das dorin das gemeine beſted zu gutter richtiger notturfft wol vorsehen vnd bedacht, So haben wir derwegen dieselbe Ordenung nach gehabtem bericht vnd Rathe wiederumb von newes zusammen ziehen, vorbessern vnd in druck vorfertigen lassen.

Beuehlen vnd gebieten derwegen allen vnd jeden obgemelten Vnsern Vnderthanen, Vorwanten, Amptleuten, vnd Dienern, Jr wollet diese vnsere Fischerdnung, vnd was darinn allenthalben dem gemeinem nutze zum besten gesetzet vnd geordenet, in ewren Gebieten, Gerichten vnd Wassern soviel vnd weit derer jedern zustehen oder beuolen, Auch allen vnd jeden ewern Garneleuten, vnd andern Fischern publicirn, vorkundigen, auch dieselbe in allen punicten vnd Artickeln vestiglich halten, vnd auff vodsfal mit den Vorordenten straffen vnnachlässig vorfahren, Damit dieser vnser Fisch Policey allenthalben mehr als hiebeuor geschehen, nachgesetzt vnd gelebt werden müge.

Vnd anfenglich wollen, setzen vnd Ordenen wir, das alle vnd jetzliche wasser, mit grossen Garnzügen vom Grünen Donnerstag an, bis auf Bartholomai, mit den Flaken von gemelten Grünen Donnerstag, bis auff Johannis durchaus sollen vorschonet werden, Damit die Fischerey zu schade des Leichs, vnd jungen Fisches nicht zu vnzeiten gebraucht werde.

Es sol aber dagegen die Reusenstellung, vnd Strahmwehre für die, die derselbigen berechtigt, vnd nicht weiter, in den stromen erlaubt vnd vergont sein vnd bleiben, Doch sollen die Reusen vnd Körbe so weit gemacht werden, das man dorin geraum wer fingers bis an die handt strecken kan, Vnd sollen die Wehre jre Schiffare halten, desgleichen an den ortseiten nicht weitter ausgestreckt werden, dann die alten Hauptpfele auswesen.

Welcher sich aber vnterstehet, one beyschickung der Obrigkeit Hauptpfele zustecken, oder zuuerandern, derselbige sol gestrafft, vnd jme darüber die pfele widerumb auffgezogen werden.

Es sollen aber do entkegen die freyhe vorgünt wehren, wann man Fischet oder Flaket vorschonet, vnd denen nicht zu nahe gefischet werden.

Zum andern seint wir berichtet, das ein zeit hero in der frülzeit, wann die wasser steigen, vnd auslauffen, die jungen Hechte vnd ander klein Samfisch, so aus den Brüchen gesamet, in den ausgengen vnd gebrüchen vorhalten, mit kleinen Netzen vnd Körben in mercklicher anzal auffgefangen werden sollen, Alßo das an etzlichen orten des Samfisches wenig, oder gar nichts wiederumb zum stram kommen kan, Besondern durch die Pauern vnd Fischern vnzeitig auffgefangen auch wol den Schweinen sollen fürgeschut werden, dadurch dann, wie mennigklich trachten, die wasser nicht allein geschwecht vnd vortrüft, desondern zu letzt, wo nicht dazu gedacht, wir sampt den vnsern solcher GOttes gaben, herrligkeit vnd nutzes beraubt vnd vorlustig werden möchten. Deme zuvorkommen, So ordnen vnd wollen wir, das diejenigen welche die bruchwehren, sieder gemelter vnsers Herrn Vatern Anno 51. auffgerichter Fischerdnung gemacht, oder dieselben vber Rechtsvorweret zeit nicht gehabt, oder aber derselben sonsten aus andern rechtmeßigen vrsachen nicht befügt dieselben innerhalb acht tagen nach Publication dieser vnserer Ordenung, auffziehen abethun, vwegkreumen, vnd sich derselben forthin nicht gebrauchen sollen.

Welche aber vor alters Bruchwehre gehabt, oder sonsten darzu rechtmeßig befügt, dieselben mügen derer in zeit, vnd so lange das wasser wechst noch forthin gebrauchen, doch das die Reusen vnd Körbe obgesatzte, auch weiter vnden benante maß vnd weite haben, vnd nicht anders gebraucht werden.

So bald sich aber das wasser erwermet, vnd zu fallen beginnet, So soll alle bruchwehren eröffnet, die körbe vnd reusen auffgehoben, weg gethan, vnd den jungen Samfisch der freye zugangk zum frischen strahme bnuormachet vnd vngehindert gelassen werden.

Vnd

Vnd domit ſolches ſouiel richtig gehalten werde, So befehlen wir hiemit jeder Herrſchafft der angelegener Fiſcher orten, Auch vnſern Ampteleuten vnd dienern, welchen die waſſer zuſtendig, oder ſonſt beuehlich darüber haben, das ſie jederes Jahrs den Fiſchern vnd Vnderthanen anzeigen, das ſie alle auff den tag Walpurgis ihre Bruchzehren auffnehmen, vnd ſolchs bey vntenbenanter ſtraffe nicht anders halten ſollen, So ſollen ſie auch darauff jedes Jahres, die örter jres gebiets beziehen vnd beſichtigen, vnd gut achtung darauff geben, ob die abgenge des waſſers vnd gräben eröffnet, vnd alſo der Fiſch ſeinen freyen gangk zum ſtrahme haben könne.

Begebe ſichs aber, das nach gelegenheit der zeit vnd abfals halber des waſſers, die eröffenung noch vor Walpurgis tag vonnöten, So ſol ſolchs durch die Waſſerherrn jedes orts den Vnderthanen angekündigt, vnd vormeldet werden.

Do aber in der beſichtigung jemands befunden würde, welcher noch die Körbe ſürgeleget, vnd alſo die Graben vorſperret hette, denſelben ſollen die Körbe genommen, oder zerſchlagen werden, vnd darüber ſol er zum erſten mahl umb zwey Merckiſche Schock, zum andernmahl vierzehen tage mit dem Thorm geſtrafft werden, Do er aber zu drittenmahl widerkehme, ſol er von den waſſern gentzlich vorweiſet, vnd des orts ſein lebenlang für einen Fiſcher nicht gelitten, dem Anſager aber, ſol jederzeit ein halb ſchock pfandgelt gegeben werden.

Zum dritten, wollen wir, das auff den waſſern, die Flocke, Fiſchheme, vnd Garnetücher an jren Maſken ſo weit daß man zwen Finger biß an die Hand in einer Maſſken ſtecken kan, ſollen gebraucht, vnd nicht enger gefürt, auch an jedermorte ein Eyſern knütſpan ſolcher weite zu Proben angeordnet werden ſolle, damit der junge Fiſch durchlauffen, vnd die gewachſen damit behalten werden.

Vnd ſollen in Emptern, vnd die andern waſſerherrn jglichs orts alle jahr den Fiſchzeugk, ſonderlich Flöke heme, Garne tücher, Reuſen, vnd was das mehr iſt, vngefehrlich gegen die zeit, wen dieſelbigen zu fiſchen erleubt werden, alle, nach aller nottuufft beſichtigen, vnd beſichtigen laſſen, Auch gemelts Eyſern knotſpan welchs zweyer finger weite am maſken heit, zwein Geſchwornen leuten zuſtellen, die vormittelſt jrem Eyde für der ausfart die Fiſchgarne, Flake, Häme, Reuſen vnd ander Neꝛ an ihren Maſken oben vnd vnten Probieren ob dieſelbigen jre rechte weite haben oder nicht. Do aber jemands mit andern oder weittern zeuge, auſſm waſſer oder ſonſt betroffen würde, So ſol neben vorluſt des Fiſchzeugs wider denſelben zur ſtraff vorfahren werden, allermaſſen wie obgemelt, welcher auch ſolche vngebür anzeigen wirdt, derſelbe ſol das obgemelte halb ſchock pfandgeld haben.

Wer aber dieſe oder andere vngebür wieder die Fiſchordenung wiſſentlich vorſchweiget, vnd nicht anſagt, derſelbige ſol in geduppelte ſtraff gefallen ſein.

Vnd ſol ein jeder Fiſcher ſchuldig ſein, alle ſeine Fiſchneꝛe ſämptlich bey ſeinen pflichten herſür zubringen, vnd nicht etzliche heimlich behalten, bey der Obrigkeit ſtraffe.

Es ſoll auch jetzlicher Fiſcher, wo er newe Garne, Flöke oder heme, nach der gehaltenen gemeinen beſichtigung würde zurichten laſſen, dieſelbigen ſchuldigk ſein, dem Schultzen, oder wer an jglichem orte darzu verordnet wirt für zu bringen, Damit dieſelbigen, ehe ſie gebraucht, beſichtigt, recht befunden, vnd zugelaſſen werden.

Wer aber dis nicht thut, der ſol der Herrſchafft darunter er geſeſſen, ein Merckiſch ſchock vorfallen ſein, ſo offt es geſchicht, vngeacht ob gleich das Garn rechtſchaffen befunden würde.

Es ſollen auch die Leute in den anliegenden Stedten oder Dörffern der waſſerſtrome, die als Fiſcher von den Herrſchafften, des ſtrahmes keine zulaſſung, oder mietung haben, oder ſonſt des Fiſches nicht berechtigt, Sonderlich aber, welche ſieder vnſers Herrn Vaters Ordenung Anno 1551. ꝛc. auffgericht, ſich des Fiſchens, aus eigenem vorſatz zugebrauchen vnderſtanden, deſſelben Fiſchens vnd ſolchs eindringens, mit allerley Fiſchereꝛ oder Reuſen ſtellung gentzlich enthalten: Vnd do ſie darüber betretten, oder ſchlecht geſehen werden, ſollen die Waſſerherrn jetzlicher an ſeinem ort, dieſelbigen macht haben zu pfanden, vnd darumb zu ſtraffen.

Welche Vnderthanen aber, des Fiſchens mit Conſens vnſerer Ampteleute, oder der Herrſchafft, oder ſonſt aus gebürlicher guter ankunfft angefangen, oder aber die Fiſchereꝛ gerechtigkeit nochmals erlangen würden, dieſelben ſollen von derſelben Fiſchereꝛ dienen vnd geben, was von andern Vnderthanen geſchicht vnd erlegt wird.

Es ſollen ſich aber des Fiſchens gantz vnd gar enthalten, die Haus vnd Mietsleute, oder ledige Handwerckesgeſellen vnd Knechte, welche nicht beſeſſene im Lande ſein, Es were dann das beſeſſene Bürger oder Pawersleute an den Waſſern vnd Ströhmen geſeſſen, alte Gewonheit, vnd Rechtmeßigen gebrauch hetten, bisweilen mit der Fuhrwaden ein gericht Fiſche zufangen, darbey ſollen ſie gelaſſen werden, ſich doch ſonſten anderer Fiſchereꝛ enthalten. Jmgleichen wann ein Fiſcher ſein Gut einem von ſeinen Kindern vbergibt, vnd ſich zꝛ ruhe ſetzet, doch ſich Järlich von ſeinem einkommen nicht vnerhalten vermag, So ſol demſelben die zeit ſeines Lebens mit einem Kane zu fiſchen vorſtattet vnd vorgunt ſein: Doch ſollen von den Fiſchern ſo beſeſſene Leute, vnd der Fiſchereꝛ befüſt ſein, jrer zwey zuſamen flacken, vnd keine Knechte darauff halten.

Auch ſoll ans einem jedern Fiſcher Erbe, nicht mehr dann ein Kahn vnd Krebs bahm auffs waſſer gebraucht, vnd damit alleine bey tage vnd nicht bey nacht geſchleiffet werden.

Was auff den waſſerſtrömen vnnd waſſern vnſerer Lande, an Fiſchgezeugk ſol gebraucht, vnd hinfurder erleubt ſein vnd bleiben.

Es ſollen erleubt vnd zugelaſſen ſein, die weite Flöke nach dem bleu, vnd ſonſt zu Fiſchen, Item die Krueth flacke, jedoch das dieſelbigen an Maſken die weite haben, das man zwey finger dardurch ſtecken kan, vnd ſollen dieſelbigen Maſken an den Krauetſtecken nicht allein oben, beſondern auch vnten darauff der Fiſch beſchlagen wirt, gehalten werden, bey vorluſt des ſtakes vnd obgenanter ſtraff.

Auch ſollen die ſtake von Johannis nicht lenger dann bis auff Martini gebrauchet vnd darnach abgelegt werden.

Vnd ſollen die Rüder bey den Flack-Kahnen nicht lenger denn drittehalb Klaffter geführt werden, bey gemelter peen, domit der junge fiſch in den teuffen von den flackern vngeirret bleibe.

Item, Pufert-Jagdt ſol auch erlaubt ſein vnd bleiben, zu der Zeit, wann die Flackerey, wie oben vermeldt, zugelaſſen, zu gebrauchen.

Item, Weiſe-Angel zu legen.

Item, vnter die Hefen körbe zu ſtellen.

Item, die Stingflacken ſollen allein in der Zeit, wenn der Stintz gefangen wirdt, zugebrauchen, zugelaſſen, vnd ſonſt das Jahr über zu waſſer gentzlich vorboten ſein, auch die Netze in das Ampt, oder wo es ſonſt die Herrſchafft hin vorordnen wirdt, eingelegt werden.

Item, weil die Getzheme, vnd Schleiffheme merckliche verwüſtung des jungen fiſches eingeführet, ſol doch auf dismal der Schleiffham vorgunt ſein, mit dem beſcheidt, daß er am Maßen gleich dem Flacke, vnd nicht enger gefürt, vnd einer damit alleine ſchleiffe, vnd ſol ſich niemand vnderſtehen, mit zweyen, dreyen, vier oder mehr Kahnen gegen einander mit den hamen zu ſchleiffen, den jungen Samfiſch damit auszuſpülen, vnd zuvorwüſten.

Vnd ſol itzlicher den Schleiffham neben dem Kane, vnd nicht aufs Landt ausziehen, die groben Fiſche vnd Krebſe mit den henden auslosen, vnd was von kleinem Samfiſche oder jungen Hechten darinnen aufgeruckt wird, daſſelbe ſoll man wieder ausſchütten, vnd lauffen laſſen.

Der Schleiffham ſol ſo lang erlaubt ſein, bis wir befinden, daß er ohne vorterb der waſſer könne gebraucht werden; Wo nicht, wollen wir vns die macht fürbehalten haben, denſelben abe zu thun vnd zu vorbieten.

Vorbotten Fiſchzeugk, welcher auf vnſere Waſſer vnd Ströhme allenthalben hinfürder ſoll abgethan vnd nicht gebraucht werden.

Erſtlich die Kulebars enge Flacke, ſonſt Mögen genandt, weil dieſelbigen ſo enge ſein, daß allerley klein fiſch damit behalten wirdt, ſollen die vnd vorwüſtung willen des fiſches hinfurder nicht gebraucht werden, beſondern gar vorbotten ſein.

Desgleichen die Lammen, domit man des jungen Fiſches mehr, denn das gewachſen, jugleich ausfüllet, ſollen auch vorbotten ſeyn.

Item, die Garneleute ſollen auf den waſſern ihre rechtſchaffene Garnetücher füren, nicht enger denn vor alters, auch keine Aken oder Stindthacken an die Garnesecke hengen, darauf ſollen die Waſſerherrn jetzlichs orts gute achtung geben, damit daſſelbe alſo gehalten werde.

Item, es ſollen auf der Hawel vnd andern waſſern vnd Sehen, ſo in die Strome treten, keine Getzheme, Mareſen oder kleine Netze gebraucht werden, weil dieſelbigen den jungen Fiſch darin mercklich vorwüſten, vnd ſollen dieſelbigen Fiſcher, die ſolche vorbottene Sagheme, Mareſen vnd kleine Netze haben, ſchuldig ſein, dieſelben den Waſſerherrn jtzlicher örter zuzuſtellen, oder ſonſt in vnſer negſtes Ampt auf erfordern zu vberantworten, damit die hinfurder nicht gebraucht werden.

Item, es ſollen auch keine Queſte für die Wehre geſteckt vnd gebraucht werden, desgleichen Puppen.

Item, Strohegarne, Züren oder Aelqueſte, od der etliche von Fiſchern zugericht, ſollen auch gentzlich abgethan ſein vnd bleiben.

Vnd wo jemands betroffen würde, der ſolch vorbotten Fiſchzeugk gebrauchen würde, derſelbe ſoll, ſo offt es geſchicht, zwey merckliche Schock ſtraffe den Waſſerherrn des orts, do ſolchs geſchehen, vnableßig vorfallen ſein, vnd vo das vorachtet, ſol derſelbige zum andernmahl mit dem Thurm geſtrafft, und zum drittenmahl ihme zu fiſchen gentzlich interdiciret vnd vorbotten werden.

Vnd ob jemand were, der ſich der ſtraffe würde weigern, vnd in ſeinem mutwillen vorharren, ſol jetzlichem freyſtehen, die Straffe in vnſer negſt Ampt zuuorweiſen: Alsdann ſol der Amptman dieſelbige von vnſertwegen einfordern, damit dieſe Ordenung gehandhabet, vnd entlich darüber gehalten werde.

Item, es ſol in Stedten vnd andern ortern durch die Regenten auf die junge Hechte vnd Fiſche, ſo kleiner als vnſere geſatzte vnd angeordente maß ausweiſet, ſein gutachtung gegeben werden, daß dieſelbige nicht zu Marckte vorkaufft oder verſellet, desgleichen das junge Grue, oder die jungen Leichfiſche nicht ausgefüllet vnd vorkaufft werden: Wo aber dieſelbigen betroffen würden, die junge vorbotene Hechte vnd kleinen Samfiſch, Grue genandt, zuuorkauffen willens, ſol dem Herrn der Waſſer, vnd ſonſt allerley Obrigkeit do es geſchicht, erlaubt ſein, demſelben Vorkeuffer die Fiſch zu nemen, auch ferner denſelbigen, ſo offt es geſchicht, vnd ein Merckiſch Schock zu ſtraffen.

Auch ordenen vnd wollen wir, daß keiner von vnſern Vnderthanen, er ſey wer er wolle, ſich vnderſtehe, Enderi, Genße, Schwans oder andere Eyer der Vogel, welche aufm waſſer vnd derſelben brüchen zu neſten pflegen, oder aber die albereit ausgebrochten jungen Vogel auszunehmen, bey vormeidung ernſter Straff vnd vngnade.

So ſollen auch an örteren, da Fiſchmärckte gehalten, vnd der Fiſch ausgeſetzt wirdt, in Stedten die Fiſche auffm Marckte, vnd auf Dörffern an jren gewönlichen kaufförtern gebracht, daſelbſt ausgeſchüttet, vnd nicht in den Hüdefeſſern oder Spielkahnen vnbeſichtiget vorkaufft werden, do aber jemands hierüber betroffen würde, ſol er von ſeiner Obrigkeit darumb geſtrafft werden.

Vnd ſoll dieſe vnſere Ordenung auf alle Fiſcherey, Ströhme vnd andere gemeine waſſer vnſerer Lande, nicht aber auf andere priuat-waſſer, ſo den Perſonen zuſtendig, vorſtanden werden.

Dieweil wir auch berichtet, daß es auf vnſerm Oder- vnd Elbſtrahm mehrertheils viel ein andere gelegenheit vnd gebrauch mit dem Fiſchzeugk vnd Fiſcherey haben, alſo, daß dieſe Ordenung der örter gentzlich mit gemeinen nutz vnd frommen nicht könne ins werck gerichtet werden: So wollen wir auch dervegen, daß dieſe vnſere Ordenung auf dem Oder vnd Elbſtrohm allein in den puncten, in welchen ſie der örter zum gemeinen nutz vnd beſten dienſtlich, vnd nicht weiter ſolle gelten, vnd ins werck gerichtet werden.

Beſchließlich ordenen vnd wollen Wir, daß dieſer Vnſer Ordenung in allen Puncten vnd Artickeln jederzeit ſtedt, veſt vnd getreulich nachgelebet werden ſolle,

solle, und gebieten darauf allenthalben nachmals obgemelten unsern Landständen, Unterthanen, Amptleuten und dienern, wes standes dieselben auch sein, daß ein jeder dieser unser Fischordenung jederzeit gantz getrewlich und fleißig nachsetze, bey den jeen dasselbe, was diese unsere Ordenung vormagk, in allen puncten und Artickeln unnachleßig beschaffe, auch darüber halte und straffe.

Do aber von Unsern Unterthanen, an Prälaten, Prälaten, Herrn, Adel und Stedte, oder aber unsere Amptleute und abwesens derselben unsere Amptschreibere, Vögte und Diener oder dieser unser Ordenung nicht allenthalben stedt, vest halten würden.

So sollen die Prälaten, Herrn, Adel und Stedte uns vor jedere vorseumbnus unnd nachlas, dessen, so ihnen in dieser unserer Ordenung auferlegt, funffzig Thaler, unsere Amptleute aber und Dienere, ihrer von Uns habenden Jhar-besoldung vorfallen, und in mehren nachlaß weiter in unsere Straff und ungnade vorfallen sein.

Dieweil auch dis Ampt, durch unterfalzte Personen, auf notsfall, bestalt werden kan; so sol wieder diese straffen keine Ehehaffte entschuldigung gelten, oder angenommen werden: Darnach sich mennigklich zu richten. Urkundlich mit unserm aufgedrucktem Secret besiegelt, geschehen in unserm Hofflager Cöln an der Sprew, den 23. Februarii Ao. 1574.

(L. S.)

No. III. Verordnung, wodurch das Nachtfischen verbothen. Vom 12. Decembr. 1668.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Geben krafft dieses unsers offenen Briefes, in Zuentbietung unserer Gnade und Grusses, männiglichen zu vernehmen, wie wir in glaubwürdige Erfahrung bringen, daß theils Fischer auf der Oder- und Unter-Spree, Havel und Wubelitz sich des Nachtfischens eine zeithero angemasset.

Wann aber hieraus anders nichts, als eine Verwüstung der Wasser erfolgen kan, als wollen wir solche ungezeimte Nachtfischerey, es sey mit was für Fischerzeuge es immer wolle, hiemit gäntzlich abgeschaffet, und allen und jeden Fischern, auf ermelter Oder- und Unter-Spree, Havel und Wubelitz, sie sein entweder unsere eigene, oder denen von Adel oder andern, so Fischerey-Gerechtigkeit haben, zugehörig, sampt und sonders gantz ernstlich anbefohlen haben, sich des Nachtfischens, bey Verlust der Fische, Garne und Kahne, (welche unsere Prißkabel allen die hierwieder handeln wegnehmen, und zu unserer Hoff-Küche liefern sollen) durchaus zu enthalten, und sollen unsere Beambte und andere Befehlichshabere dies unser Patent zu männigliches Verwahrung der Gebühr publiciren lassen. Urkundlich unter Unserm Churfürstl. Cammer-Secret, geben zu Cölln an der Spree, den 12. Decembris Anno 1668.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. IV. Edict, wieder das unbefugte Fischen in der Elbe, Oder, Spree, Havel, ꝛc. mit Nahmen, Wurffnetzen und Wathen. Vom 27. Junii 1670.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Geben krafft dieses unsers offenen Briefes in Zuentbiethung unserer Gnade und Grusses männiglichen zu vernehmen, wie Wir in glaubwürdige Erfahrung bringen, daß theils Bürger, Vorstädter und Bauern, item Graßmeher, Heumacher, auch andere Einwohner aus denen an den Strohmen der Spree, Havel und Wubelitz, auch Elbe, Oder und Warthe, und deren Ausflüssen, auch Seen, belegenen Dörffern, insonderheit aber auf den Graben auf unserm Friedrichswerder mit Nahmen, Wurffnetzen, Wathen, und andern in unser Fischer-Ordnung verbothenem Zeuge, des Fischens sich zu gebrauchen unterfangen. Wann aber hieraus nichts anders als eine Verwüstung der Wasser erfolgen kan; Als wollen Wir solch unbefugtes Fischen hiermit gäntzlich abgeschaffet, und alle und jede, die seyn wer sie wollen, zugleich verwarnet haben, daß sie sich weder mit Nahmen, Wurffnetzen, Wathen noch andern verbothenen Fischer-Zeuge, durchaus nicht betreten lassen, im wiedrigen Fall soll ihnen nicht allein obgemeldtes oder ander bey ihnen befundenes verbotenes Fischer-Zeug abgenommen, und zu unserer Hoff-Küchen anhero geliefferet, sondern sie auch noch über dies mit einer ernsten Straffe angesehen werden. Wie Wir dann allen und jeden Unsern Beambten, Magistraten in Städten, Ober-Auffsehern, Zoll- und Land-Reutern, auch andern Befehlichshabern, desgleichen den Schultzen auf den Dörffern, hiernit alles Ernstes anbefehlen, hierauf ein wachendes Auge zu haben, den Verbrechern das verbotene Fischer-Zeug abzunehmen, und zu unser Hoff-Küche zu liefern, die Personhnen aber Uns Nahmkündig zu machen, damit sie andern zum Abscheu der Gebühr abgestraffet werden können.

Damit aber dieses Unser Edict zu männigliches Wissenschafft kommen möge, so verordnen Wir, daß solches in allen Unsern Städten, Flecken und Dorffern Unserer Chur- und Marck Brandenburg öffentlich von den Cantzeln abgelesen werden soll. Urkundlich unter Unserm Churfürstlichen Cammer-Secret, geben zu Cölln an der Spree, den 27. Junii Anno 1670.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. V. Beschreibung des Fehr-Dammes zu Fehr-Bellin. De 1680.

1. Wie lang der Fehr-Damm zu Fehr-Bellin, und von welchen solcher Damm in bäwlichen Würden erhalten werden muß.
2. Wer die Materialien an Sand und Steinen, Item: an Holtz zu dem Damm, auch das Baw-Holtz zu der Ryen Brücken abfolgen lassen muß.
3. Welche die Anfuhre zu thun schuldig.
4. Auch welche bey Erbawung der Brücke Hand-Dienste thun müssen.
5. Und welche dahingegen von dem Brücken-Gelde befreyet seyn.

Beschrieben in Anno 1645. durch den domahligen Churfürstlichen Ampтschreiber Herr Johann Roden.

In Anno 1664. Revidiret, durch die domalige Beampte, mit Zuziehung des Zollverwalters, Johann Schneiders.

Und in Anno 1680. abermal Revidiret, auch nachgemessen, ob etwas verrücket worden, so auch alsofort bey selbiger Revision und Reparation geändert, und wieder in richtigen Stand gebracht, und zwar alles nach dieser Beschreibung.

I. Der Fehr-Damm zu Fehr-Bellin ist 8250. Fueß Reinländisch lang, und ist in vier Stücke abgetheilet.

1. Das Erste Stück ist 6105. Fueß Reinländisch lang, von der Ryen-Brücke anzurechnen, und ist in 277½. Fache jedes Fach 22. Fueß Reynländisch lang, getheilet.
2. Das Ander Stück ist 488. Fueß Reinländisch lang, bis an den alten Ryen oder Fahrt.
3. Das Dritte Stück, von dem alten Ryen biß unweit dem Fehr-Berge, so weit die Seitgraben gehen, ist 1548. Fueß Reynländisch lang, so der gemeine Damm genannt wird.
4. Das Vierdte Stück, von die Seitgraben anzurechnen, biß ganz an den Fehr-Berg, ist 109. Fueß Reinländisch lang.

I. Das Erste Stück des Dammes, welches 6105. Fueß Reinländisch lang ist, seynd folgende Dörffer in bäwlichen Würden zu unterhalten schuldig, und zwar jeder Hof ein Fach,

Als:

Das

Fach.		Fueß Reinl.
	Das Städtgen oder Flecken Fehr-Bellin muß 21. Fache im Baw erhalten.	
1	Muß das Ampt, wegen des Ritterhofes, welchen der von Bellin besessen gehabt, im Baw erhalten	22
2	Muß auch das Ampt, wegen des Ritterhofes, welchen der von Bühlow bewohnet gehabt, im Baw erhalten	22
3	Albrecht Kranemann, wegen seines Hofes	22
4	Joachim Schröder, wegen seines Hofes	22
5	Jacob Berndt, wegen seines Hofes	22
6	Hartwich Keyne, wegen seines Hofes	22
7	Andreas Pasche, wegen seines Hofes	22
8	Johann Wendt, wegen seines Hofes	22
9	Matthias Dehlenburg, wegen seines Hofes	22
10	Adam Caspar, wegen seines Hofes	22
11	Matthias Kamrad, wegen seines Hofes	22
12	Andreas Lange, wegen seines Hofes	22
13	Noch Andreas Lange, wegen seines Hofes	22
14	Michel Vogler, wegen seines Hofes	22
15	Adam Schröder, wegen seines Hofes	22
16	Jochim Gehricke, wegen seines Hofes	22
17	Bürgermeister Matthias Fritze, wegen seines Hofes	22
18	Noch Bürgermeister Fritze, wegen Siebmas Hofe	22
19	Thomas Martzan, wegen seines Hofes	22
20	Hans Schröder, wegen seines Hofes	22
21	Zacharias Lüben, wegen seines Hofes	22
	Das Dorff Lenzke muß 41. Fache im Baw erhalten.	
22	Der Schultze wegen seines Hofes	22
23	Friderich Knewickow, wegen seines Hofes	22
		506

Das

Fach.		
24	Jochim Gödicke, wegen seines Hofes	
25	Görge Schröder, wegen seines Hofes	
26	Peter Pieckert, wegen seines Hofes	
27	Peter Schröder, wegen seines Hofes	
28	Michel Schleuß, wegen seines Hofes	
29	Jochim Grelle, wegen seines Hofes	
30	Muß das Ampt wegen Wulffshoff im Baw erhalten	
31	Simon Nitzeband, wegen seines Hofes	
32	Drewes Protzen, wegen seines Hofes	
33	Peter Schmidt, wegen seines Hofes	
34	Abraham Vögler, wegen seines Hofes	
35	Der Krüger, wegen seines Hofes	
36	Der Prediger, wegen des Pfarrhofes	
37	Görge Schröder, wegen seines Hofes	
38	Der von Brunn, wegen des Meyerhofes	
39	Heinrich Warnstedt, wegen seines Hofes	
40	David Schmidt, wegen seines Hofes	
41	Thies Kelch, wegen seines Hofes	
42	N. Bahn, wegen seines Hofes	
43	Chim Stein, wegen seines Hofes	
44	Hans Mehle, wegen seines Hofes	
45	Michel Löppin, wegen seines Hofes	
46	Jochim Vögler, wegen seines Hofes	
47	Drewes Vielitz, wegen seines Hofes	
48	Jochim Gehricke, wegen seines Hofes	
49	Jacob Protze, wegen seines Hofes	
50	Jacob Strucke, wegen seines Hofes	
51	Thewes Krüger, wegen seines Hofes	
52	Jochim Stein, wegen seines Hofes	
53	Claus Lange, wegen seines Hofes	
54	Der von Döbritz, wegen seines Hofes	
55	Chim Meyer, wegen seines Hofes	
56	Caspar Voß, wegen seines Hofes	

Digitized by Google

Seite.		Fuß Kemt.
57	Jochim Wusterstzhauß, wegen seines Hofes	22
58	M. Wehrmann, wegen seines Hofes	22
59	Herr Jochim Friderich von Lentze, wegen seines Hofes " "	22
60	Herr Caspar Albrecht von Brunn, wegen seines Hofes " "	22
61	Herr Johann Koch, Ampfschreiber, wegen seines Hofes " "	22
62	Thieß Nußband, wegen seines Hofes	22
	Das Dorff Lmumb muß 41. Jache im Baw erhalten.	
63	Andreas Kunne, wegen seines Hofes	22
64	Martin Winne, wegen seines Hofes	22
65	Matthias Schrödter, wegen seines Hofes	22
66	Hans Krüger, wegen seines Hofes	22
67	Erdmann Hecht, wegen seines Hofes	22
68	Jochim Bredow, wegen seines Hofes	22
69	Thieß Gnewickow, wegen seines Hofes	22
70	Der Prediger, wegen des Pfarrhofes	22
71	Barthel Schultze, wegen seines Hofes	22
72	Hans Görs und Jochim Nölte, wegen ihrer Höfe " "	22
73	Andreas Honecker, wegen seines Hofes	22
74	Matthias Lievenberg, wegen seines Hofes	22
75	Jochim Eckert, wegen seines Hofes	22
76	Michel Gnewicke, wegen seines Hofes	22
77	Kersten Gänger, wegen seines Hofes	22
78	Matthes Heinß, wegen seines Hofes	22
79	Jochim Stolle, wegen seines Hofes	22
80	Jochim Wolterstorff, wegen seines Hofes	22
81	Jochim Schrödter, wegen seines Hofes	22
82	Bastian Winne, wegen seines Hofes	22
83	Brose Nölte, wegen seines Hofes	22
84	Der von Bredow, wegen seines Hofes	22
85	Andreas Többicke, wegen seines Hofes	22
86	Jochim Stege, wegen seines Hofes	22
87	Jochim Jngell, wegen seines Hofes	22
88	Jochim Eggert, wegen seines Hofes	22
89	Jochim Jngell, Krüger, wegen seines Hofes	22
90	Frantz Clauß, wegen seines Hofes	22
91	Herr Friderich Kriele, wegen seines Hofes	22
92	Bartholmes Wegner, wegen seines Hofes	22
93	Der von Bredow, wegen seines Hofes	22
94	Noch der von Bredow, wegen seines andern Hofes " "	22
91	Jacob Krüger, wegen seines Hofes	22
96	Christian Buggenhagen, wegen seines Hofes	22
97	David Schwanebeck, wegen seines Hofes	22
98	Jochim Künne, wegen seines Hofes	22
99	Jochim Sydorv, wegen seines Hofes	22
100	Jochim Schrödter, wegen seines Hofes	22
101	Peter Busse, wegen seines Hofes	22
102	Peter Künne, wegen seines Hofes	22
103	Jochim Bredow, wegen seines Hofes	22
	Das Dorff Bezin muß 20. Jache im Baw erhalten.	
104	Der Schultze, wegen seines Hofes	22
105	Meves Grelle, wegen seines Hofes	22
106	Meves Grelle, wegen seines Hofes	22
107	Jochim Schlüter, wegen seines Hofes	22
108	Jacob Thiele, wegen seines Hofes	22
109	Görge Bäcker, wegen seines Hofes	22
		1166

Seite.		Fuß Kemt.
110	Peter Krüger, wegen seines Hofes	22
111	Matthes Schwampe, wegen seines Hofes	22
112	Jochim Miericke, wegen seines Hofes	22
113	Gürgen Wehder, wegen seines Hofes	22
114	Thomas Wesse, wegen seines Hofes	22
115	Aßmuß Bächlien, wegen seines Hofes	22
116	Peter Eggert, wegen seines Hofes	22
117	Jochim Wehder, wegen seines Hofes	22
118	Jochim Giese, wegen seines Hofes	22
119	Görge Mußolff, wegen seines Hofes	22
120	Greger Ziegler, wegen seines Hofes	22
121	Jochim Mericke, wegen seines Hofes	22
122	Gürgen Krüger, wegen seines Hofes	22
123	Abraham Otte, wegen seines Hofes	22
	Das Städtchen oder Flecken Jehr Bellin muß noch 21. Jache im Baw erhalten.	
124	Zacharias Bredieckau, wegen seines Hofes	22
125	Steffen Lörtcke, wegen seines Hofes	22
126	Hans Fritze, wegen seines Hofes	22
127	Daniel Caspar, wegen seines Hofes	22
128	Claus Wolff, wegen seines Hofes	22
129	Bürgermeister Martin Oheim, weg. s. Hofes	22
130	Jochim Wolff, wegen seines Hofes	22
131	Adam Rienow, wegen seines Hofes	22
132	Chim Nickel, wegen seines Hofes	22
133	Der Prediger, wegen des Pfarrhofes	22
134	Jochim Bäcker, wegen seines Hofes	22
135	Caspar Müller, wegen seines Hofes	22
136	Hanß Wolff, wegen seines Hofes	22
137	Chim Wolff, wegen seines Hofes	22
138	Jochim Vilter, wegen seines Hofes	22
139	Dionyß Hertzberg, wegen seines Hofes	22
140	Martin Proben, wegen seines Hofes	22
141	Andreas Schütte, wegen seines Hofes	22
142	Balzer Vilter, wegen seines Hofes	22
143	Thom. Stendel, Schultze, wege seines Hofes	22
144	Jochim Brandt, wegen seines Hofes	22
	Das Dorff Carwese muß 23. Jache im Baw erhalten.	
145	Jacob Matthies, wegen seines Hofes	22
146	Peter Schreipe, wegen seines Hofes	22
147	Herr Balzer von Bellin, wegen seines Hofes	22
148	Noch Hr. Balzer v. Bellin, w. s. andern Hof.	22
149	Martin Wolterstorff, wegen seines Hofes	22
150	Der Prediger, wegen des Pfarrhofes	22
151	Hanß Lügemann, wegen seines Hofes	22
152	Mertin Kruse, wegen seines Hofes	22
153	Jochim Reinicke, wegen seines Hofes	22
154	Jochim Beertenwalde, wegen seines Hofes	22
155	Thomas Lievenberg, wegen seines Hofes	22
156	Martin Grelle, wegen seines Hofes	22
157	Peter Giese, wegen seines Hofes	22
158	Stoffel Schwaneberg, wegen seines Hofes	22
159	Thomas Jngell, wegen seines Hofes	22
160	Jochim Jngell, wegen seines Hofes	22
161	M. Koch, wegen seines Hofes	22
162	Jacob Jngell, wegen seines Hofes	22
163	Jochim Eggert, wegen seines Hofes	22
164	Jochim Krüger, wegen seines Hofes	22
165	Peter Krause, wegen seines Hofes	22
166	Stoffel Nietert, wegen seines Hofes	22
167	Peter Krüger, wegen seines Hofes	22
		1276

Fache.		Fueß Reinl.
	Das Dorff Hackenberge muß 26. Fache im Baw erhalten.	
168	Der Schultze wegen seines Hofes	22
169	Paul Bergholtz, wegen seines Hofes	22
170	David Stumming, wegen seines Hofes	22
171	Jochim Beuster, wegen seines Hofes	22
172	Matthias Grütter, wegen seines Hofes	22
173	Jacob Steffin, wegen seines Hofes	22
174	Simon Wilcke, wegen seines Hofes	22
175	Christian Schönberg, wegen seines Hofes	22
176	Hanß Nietert, wegen seines Hofes	22
177	Der Prediger, wegen des Pfarrhofes	22
178	Peter Rutenberg, wegen seines Hofes	22
179	Dreves Bernd, wegen seines Hofes	22
180	Andres Behin, wegen seines Hofes	22
181	Michel Liepe, wegen seines Hofes	22
182	Jacob Kruse, wegen seines Hofes	22
183	Gürge Brunew, wegen seines Hofes	22
184	Peter Muselff, wegen seines Hofes	22
185	Der Krüger, wegen seines Hofes	22
186	Dreves Busse, wegen seines Hofes	22
187	Kersten Dahmes, wegen seines Hofes	22
188	Caspar Amelung, wegen seines Hofes	22
189	Andreas Bonatz, wegen seines Hofes	22
190	Jochim Muselff, wegen seines Hofes	22
191	Die Frau von Bredow, wegen ihres Hofes	22
192	Jacob Krüger, wegen seines Hofes	22
193	Martin Iden, wegen seines Hofes	22
	Das Dorff Oormow, muß 24½. Fache im Baw erhalten.	
194	Der Schultze, wegen seines Hofes	22
195	Der Krüger, wegen seines Hofes	22
196	Thomas Stein, wegen seines Hofes	22
197	Jochim Ruow, wegen seines Hofes	22
198	Martin Becker, wegen seines Hofes	22
199	Gürgen Rönnefahrt, wegen seines Hofes	22
200	Andres Protze, wegen seines Hofes	22
201	Kersten Bohrentin, wegen seines Hofes	22
202	Michel Bredenfeld, wegen seines Hofes	22
203	Urban Schiele, wegen seines Hofes	22
204	Martin Wolff, wegen seines Hofes	22
205	Peter Heise, wegen seines Hofes	22
206	Heinrich Ahnhausen, wegen seines Hofes	22
207	Martin Rönnefahrt, wegen seines Hofes	22
208	Hr. Matthias Schmidt, wegen seines Hofes	22
209	Peter Bannmert, wegen seines Hofes	22
210	Der von Bellin, wegen seines Hofes	22
211	Peter Rönnefahrt, wegen seines Hofes	22
212	Jochim Kelch, wegen seines Hofes	22
213	Jacob Heise, Jun. wegen seines Hofes	22
214	Thomas Schlütter, wegen seines Hofes	22
215	Jacob Heise, Sen. wegen seines Hofes	22
216	Jochim Conrad, wegen seines Hofes	22
217	Andres Spiegelhagen, wegen seines Hofes	22
½	Cossäten-Fach, hinten dran, ist nur halb so lang	11
	Das Dorff Dechtaw, muß 32. Fache im Baw erhalten.	
218	Jochim Peter, wegen seines Hofes	22
219	Michel Pohlmann, wegen seines Hofes	22
220	Matthes Stappenbeck, wegen seines Hofes	22
221	Jochim Bäcker, wegen seines Hofes	22
		1199

Fache.		Fueß Reinl.
222	Drewes Stolle, wegen seines Hofes	22
223	Jochim Schlüter, wegen seines Hofes	22
224	Hr. Wyprecht v. Zieten, wegen seines Hofes	22
225	Thomas Mortzen, wegen seines Hofes	22
226	Caspar Bäcker, wegen seines Hofes	22
227	Thomas Bäcker, wegen seines Hofes	22
228	Ismael Rodenwalde, wegen seines Hofes	22
229	Jochim Detert, wegen seines Hofes	22
230	Clauß Bernd, wegen seines Hofes	22
231	Jochim Mircke, wegen seines Hofes	22
232	Peter Busse, wegen seines Hofes	22
233	Hanß Zieten, wegen seines Hofes	22
234	Der Prediger, wegen des Pfarrhofes	22
235	Herr Adam von Zieten, wegen seines Hofes	22
236	Hr. Albrecht von Sehle, wegen seines Hofes	22
237	Dewes Köppen, wegen seines Hofes	22
238	Jochim Schwanebeck, wegen seines Hofes	22
239	Jochim Schuer, wegen seines Hofes	22
240	Hr. Jochim von Zeiten, wegen seines Hofes	22
241	Jochim Wäscher, wegen seines Hofes	22
242	Martin Wehber, wegen seines Hofes	22
243	Gürgen Schildriem, wegen seines Hofes	22
244	Hanß Rönnefahrt, wegen seines Hofes	22
245	Hanß Lamprecht, wegen seines Hofes	22
246	Hanß Schmoch, wegen seines Hofes	22
247	Jochim Orte, wegen seines Hofes	22
248	Christian Grothe, wegen seines Hofes	22
249	Drewes Merckaw, wegen seines Hofes	22
	Das Dorff Brunne muß 28. Fache im Baw erhalten.	
250	Jochim Siebmann, wegen seines Hofes	22
251	Peter Krüger, wegen seines Hofes	22
252	Peter Müller, wegen seines Hofes	22
253	Jacob Schwampe, wegen seines Hofes	22
254	Jochim Panckow, wegen seines Hofes	22
255	Jacob Wolff, wegen seines Hofes	22
256	Gürge Fieck, wegen seines Hofes	22
257	Dieterich Lüder, wegen seines Hofes	22
258	Jochim Falckenberg, wegen seines Hofes	22
259	Peter Krusemarck, wegen seines Hofes	22
260	Peter Matthies, wegen seines Hofes	22
261	Peter Weber, wegen seines Hofes	22
262	Jochim Kelch, wegen seines Hofes	22
263	Hr. Jochim von Zeiten, wegen seines Hofes	22
264	Hr. Jochim Christoff v. Bredow, w. s. Hofes	22
265	Jörges Grelle, wegen seines Hofes	22
266	Jacob Thiele, wegen seines Hofes	22
267	Lentz Fiecke, wegen seines Hofes	22
268	Paul Strycke, wegen seines Hofes	22
269	Michel Vögler, wegen seines Hofes	22
270	Jörgis Thiele, wegen seines Hofes	22
271	Arnd Plessow, wegen seines Hofes	22
272	Der Prediger, wegen des Pfarrhofes	22
273	Michel Rühle, wegen seines Hofes	22
274	Der Krüger, wegen seines Hofes	22
275	Clemen Mierick, wegen seines Hofes	22
276	Jochim Weschke, wegen seines Hofes	22
277	Drewes Fiecke, wegen seines Hofes	22
277½	Fache, jedes Fach à 22. Fueß Reinländ. lang	132
	Thut die Summa	
	6105. Fueß Reinländisch.	

2. Da

2. Das Andere Stück vom Damm, ist 488. Fueß Reinländisch lang, und wird angerechnet von dem 277½. Fache, bis an den alten Ryen oder Fahrt.

Dieses Stück Damm muß das Ampt Bellin durch die Ampts-Unterthanen, so dem Ampte Dienste zu leisten schuldig seyn, machen und in bäwlichen Würden erhalten lassen.

3. Das dritte Stück des Dammes, von dem alten Ryen, bis unweit dem Fehr-Berge, so weit die Seitgraben gehen, ist 1548. Fueß Reinländisch lang, und wird der gemeine Damm genennet.

Diesen gemeinen Damm, müssen nach-specificirte Dorffschafften in bäwlichen Würden erhalten, und zwar jede Dorffschafft 172. Fueß Reinländisch, Als

1. Die Brunische Dorffschafft	172. Fueß Reinl.
2. Die Lentzkische Dorffschafft	172. Fueß Reinl.
3. Die Termowische Dorffschafft	172. Fueß Reinl.
4. Die Hackenbergische Dorffsch.	172. Fueß Reinl.
5. Die Dechtauische Dorffschafft	172. Fueß Reinl.
6. Die Lynumsche Dorffschafft	172. Fueß Reinl.
7. Die Carweseesche Dorffschafft	172. Fueß Reinl.
8. Die Betzinische Dorffschafft	172. Fueß Reinl.
9. Das Städtchen oder Fl. Bellin	172. Fueß Reinl.
Summa	1548. Fueß Reinl.

4. Das Vierdte Stücke Dammes, von die Seitgraben anzurechen, bis gantz an den Fehr-Berg, ist 109. Fueß Reinländisch lang.

Dieses Ende Damm muß die Dorffschafft Walchow in bäwlichen Würden erhalten.

Inmassen die sämptlichen Interessenten, bey der am 15. April, Anno 1680. in ihrer aller Gegenwart geschehenen Revision und Nachmessung des gantzen Dammes, einhelliglich zugestanden, daß sie sampt und sonders, wie sie in vorstehender Beschreibung, bey allen vier Puncten benamet seyn, ein jedweder sein Fach oder Stücke vom Damme in bäwlichen Würden zu unterhalten schuldig wären, auch nochmals versprochen, jedesmal solches in gutem esse zu halten, also daß keine Klagten über sie geführet werden solten, wie mit mehrerm besagen die Beylagen

Nro. 1 } den 7. Maji, Anno 1582.
Nro. 2. }
Nro. 46. den 15. Aprilis, Anno 1680.

2. Die Materialien belangend, als Sand, Steine; Item Holtz zur Brücke und zum gantzen Damm, so viel darzu nöthig, muß aus hiernach specificirten Orten abgefolget werden.

1. Sand und Steine, so viel zu dem gantzen Damm von nöthen ist, müssen die Dorffschafften **Walchow** und **Langen**, dem alten Herkommen gemaß, abfolgen lassen, laut Beylagen
   Nro. 10. den 12. Septembr. Anno 1650.
   Nro. 46. den 15. April. Anno 1680.

2. Das **Eichen** Unterholtz, zu der grossen Brücke über den Ryen, als zu den Pfählen, die doppelte Joch-Balcken, Schlinckhöltzer oder Strich-Balcken, ꝛc. müssen die von **Saldern**, und sämptliche an dem Hause **Plattenburg** interessirte, aus ihren, zu dem Hause **Plattenburg**, gehörigen Höltzungen, das **Vöhlgastische** Holtz genannt, unentgeltlich abfolgen lassen, wie zu ersehen aus den Beylagen
   Nro. 3. den 6. Januarii } Anno 1616.
   Nro. 4. - - - }
   Nro. 32. den 1. Junii Anno 1674.

   Und ob wol von Anno 1616. bis Anno 1656. in den bösen Krieges-Zeiten, von 40. Jahren hero, bey denen von **Saldern** solches fast in Vergessenheit gerathen wollen, laut der Beylage
   Nro. 12. den 28. Aprilis, Anno 1656.

   So ist ihnen doch, aus der Churfürstl. Ampts-Cammer-Registratur, genugsam Beweiß und Nachricht vorgeleget worden, laut Beylagen
   Nro. 13. den 5. Maji, Anno 1656.
   Nro. 18. } den 25. Februarii Anno 1658.
   Nro. 19. }

   Obbemeldte Beylagen
   Nro. 3.
   Nro. 4.
   Nro. 32.

   Bezeugen es gleicher Gestalt, daß die von **Saldern** das Eychen Holtz unentgeltlich abfolgen zu lassen schuldig seyn. Es haben auch darauff die von **Saldern** keine Difficultät weiter machen können oder wollen, sondern das Eychen Holtz allemal willig abfolgen lassen, und nur dahingegen, zur Ergötzlichkeit, die Befreyung von dem Brücken-Gelde prætendiret, laut obbemeldter Beylage
   Nro. 18.

   Welches auch concediret worden, laut obbemeldter Beylage
   Nro. 19.

NB. Hierbey dienet auch zur Nachricht, daß vor alten Zeiten nur eine Fehre zur überfahrt zu Fehr Bellin gehalten, und das Eychen Holtz, zu Erbawung und Reparirung der Fehre aus den Vöhlgastischen Höltzungen unentgeltlich abgefolget, laut obbemeldter Beylage
Nro. 3.

Darauff von solchen Eychbäumen, in der Vöhlgastischen Heyde, Bretter zu der Fehr geschnitten, welche hernach durch die Havelbergische Thum Capituls-Unterthanen, nach Fehr Bellin auff die Bawstelle, dem alten Herkommen gemäß, unentgeltlich geführet worden.

Anno 1616. aber hat Churfürſt Johann Sigismund, höchſtſeligſter Gedächtniß für gut befunden, an ſtat der Fehre eine Brücke über den Roen, zu mehrer Bequemlichkeit und Beförderung der Commercien und Reiſenden, darüber zu laſſen: und ob gleich ein mehrers an Holz zu der Brücken auffgehen möchte, daß dennoch zwo Fehren nicht ſo lange gebrauchet werden und gehen, als eine Brücke dauren und ſtehen könte, und es alſo mit der übermaß nichts ſonderliches zu bedeuten, oder ſo gar weit aus dem Wege lauffen würde, laut Beylage

Nro. 3.

Geſtalt auch die von Saldern das Holz zu ſolcher Brücke in ihrem Böhlgaſtiſchen Holtzungen anweiſen, und unentgeltlich abfolgen laſſen, wie zu erſehen aus der Beylage

Nro. 4. und

Nro. 5. den 2. Auguſtii 1616.

In Anno 1656. iſt in Vorſchlag kommen, daß das Holz in der Böhlgaſtiſchen Heyde möchte verkauffet, und vor das Geld ander gut Eychen Holz in denen Fehr Belliniſchen oder ſonſt nahe angelegenen Höltzungen erkaufft werden, damit des Thum-Capituls zu Havelberg Unterthanen die Anfuhre des Holtzes nicht ſo weit, nemlich 7. Meilen, aus der Böhlgaſtiſchen Heyde bis Fehr Bellin thun dörfften; Sondern die Anfuhre auff einen kürtzern Weg verrichten könten, worinnen auch die Churfürſtl. Herrſchafft gnädigſt conſentiret, laut Beylage

Nro. 14. den 9. Octobr. Anno 1656.

Jedoch mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß dem alten Herkommen in keinerley wege hierdurch præjudiciret werden ſolte.

Inmaſſen denn auch die von Saldern nicht allein in Anno 1657. laut Beylagen

Nro. 15. den 13. Martii
Nro. 17. den 16. Aprilis } Anno 1657.

Sondern auch in Anno 1668. laut Beylage

Nro. 26. den 6. Martii 1668.

Item Anno 1676. laut Beylagen

Nro. 39. den 11. Decembr. 1676. Item
Nro. 43. den 24. Januarii
Nro. 44. den 12. Februarii } Anno 1677.

An ſtatt des Eychen Holtzes Geld zahlen laſſen, und iſt vor ſolch Geld in den Ruppiniſchen und Belliniſchen Heyden ander Eychen Holtz gekaufft worden.

3. Das Eychen- und Biehnen-Oberholtz zu ſolcher Brücke aber, als nemlich zu der Zugbrücke, Thorwege, Balcken, beſchlagene Brückhölzer oder Bahlen, ꝛc. Imgleichen das Dammholtz zu dem gantzen Damm, an Eychen, Biehnen, Elſen, Rieſtern und dergleichen Dammhölzer, muß aus den Höltzungen, ſo zu die Häuſer Cremmen und Frieſack gehören, benanntlich, den groſſen Zotzen und denen in Belliniſchen gelegenen, auch andern Höltzungen bis an den Flatowiſchen Damm, laut zweyer Abſchiede

Nro. 9. den 3. Maji, Anno 1645.
Nro. 11. den 1. Junii, Anno 1654.

Item:

Nro. 20. den 12. Martii, Anno 1660.
Nro. 21. den 9. Auguſti, Anno 1661.
Nro. 23. den 30. Julii, Anno 1663.
Nro. 28. den 20. Martii
Nro. 29. den 25. Martii } Anno 1673.

Von denen von Bredow, und andern, an ſolchen Höltzungen intereſſirten, abgefolget werden, Geſtalt denn auch dem alten Herkommen gemäß, das Ampt Bellin, beſage obbemelten Abſchieds

Nro. 11. den 1. Junii, Anno 1654.
Nro. 36. den 28. Novembr.
Nro. 37. den 4. Decembr. } Anno 1676.

Das Baw- und Damm-Holtz in denen obbemeldten Höltzungen, ohne Anweiſung allein auszuſuchen, auch mit dem Ampts-Eiſen allein anzuſchlagen, befugt iſt.

Wie denn auch das Ampt Bellin, laut Beylage

Nro. 25. den 3. Januarii, Anno 1667.

Erinerung gethan, als auff den groſſen Zotzen die Intereſſenten 200. Ringe Staff-Holtz ſchlagen laſſen, und verhandeln wollen, daß die Holtzungen nicht dadurch verwüſtet werden möchten.

NB. Es hat zwar der Herr General-Major Lüdicke zu Böhlefanz das Brück- und Damm-Holtz abfolgen zu laſſen in Anno 1663. verwegern, und Pfändung thun wollen: Aber ſein eigenhändiges Schreiben an die Churfürſtl. Ampts-Cammer, laut Beylage

Nro. 20. den 12. Martii, Anno 1660.

darinn er ſich beſchweret, daß von ſeinen Unterthanen, welche einig Getrände nach Wittſtock geführet, das Brück-Geld gefordert worden, beſaget ausdrücklich, daß er nebſt den Intereſſenten von Bredowen, aus ihren Höltzungen das Holz zu Erbawung der Brücke, wie auch des Zollhauſes, her zu geben, und ihre Unterthanen, ſo ſie im Ländchen Bellin wohnend haben, den Damm zu beſſern ſchuldig wären.

Es iſt auch, laut Beylage

Nro. 23. den 30. Julii, Anno 1663.

in geheimen Rath verabſchiedet worden, daß ie und allewege ſolch Baw- und Damm-Holtz von ihnen unweigerlich müſſe abgefolget werden.

NB. Imgleichen hat auch der Commiſſarius, Herr Hans Chriſtoff von Bredow, in Anno 1676. ſich verweigern wollen, das Holtz zu der Brücke aus den Zotzen abfolgen zu laſſen, weil er, laut Beylage

Nro. 22. den 3. Junii, Anno 1663.

mit Sr. Churfürſtl. Durchl. wegen überlaſſung der hohen Jagt in dem Zotzen auf gewiſſe Maſſe contrahiret; Als aber aus ſolchem Contract nicht beygebracht werden können, daß das Damm- und Brücken-Holtz darunter verſtanden werde: So iſt von Sr. Churfürſtl. Durchl. ein ernſtliches Reſcript, laut Beylage

Nro. 43. den 14. Novembr. Anno 1676.

an den von Bredowen ergangen, daß er denenjenigen, die das Holtz ausſuchen und fällen laſſen ſollen, ſolches ohne einige Hinderniß und Entgelt allemal, ſo offt die Brücke repariret werden müſſe, abfolgen laſſen ſolte; Worauf derſelbe, wie zu erſehen aus der Beylage

Nro. 35. den 20. Novembr. Anno 1676.

ſich

sich entſchuldiget, daß er ſich niemal geweigert, das Kiehnen Ober-Holtz zur Brücke aus ſeinem Antheil der Holtzung, den Zotzen genannt, welche zum Hauſe Frylack allein gehöret, herzugeben; Nur vermeynet er, daß ihm zu viel geſchehen würde, wann er alles Kiehnen Oberholtz aus den Zotzen allein geben ſolte, weil die Helffte aus den Holtzungen zum Hauſe Cremmen gehörig, müſte genommen werden

Aus den Beylagen

Nro. 9.
Nro. 36. den 28. Novembr.
Nro. 37. den 4.
Nro. 38. den 7. Decembr. } Anno 1676.

aber iſt erweißlich, daß allemal das Kiehnen Oberholtz aus den Zotzen allein genommen worden, weil in dem andern Theil der Holtzungen, zum Hauſe Cremmen gehörig, ſo weit das Ampt Bellin das Jus lignandi hat, kein Kiehnen Baw-Holtz verhanden iſt; Jedoch iſt dem von Bredow frey geſtellet, ſeinen Regreß, ſo gut er immer kan, an die Intereſſenten des Hauſes Cremmen hinwieder zu nehmen: Geſtalt denn auch der Commiſſarius, Herr Hans Chriſtoff von Bredow, ſich darauff erkläret, die völlige 3. Schock Baw-Holtz abfolgen zu laſſen, inmaſſen ſolch Baw-Holtz mit dem Ampts-Eſſen angeſchlagen, und würcklich gefället worden. Weil auch in ſelbigem 1676ſten Jahre, das Eychen Oberholtz aus dem Cremmiſchen Antheil allein genommen worden, welches faſt höher, als obige 3. Schock Kiehnen Baw-Holtz zu æſtimiren geweſen. So hat der von Bredow keine Urſach gehabt, ſich zu beſchweren. Indeſſen iſt das Ampt Bellin befugt, fowol das Eychen- als Kiehnen Oberholtz zu nehmen, wo es am beſten zu befinden.

3. Die Anfuhre der Materialien zu dem Fehr-Damm und Brücken betreffend.

1. Sand und Steine muß ein jedweder, ſo viel zu ſeinem Fache oder Stücke vonnöthen iſt, ſelbſt anführen.
2. Das Eychen Unterholtz, aus den Böhlgaſtiſchen Holtzungen, ſeynd des Thum-Capituls zu Havelberg Unterthanen, aus der Böhlgaſtiſchen Heyde, bis Fehr-Bellin, auf die Baw-Stelle anzuführen ſchuldig, laut Beylagen

Nro. 7. und Nro. 8. } den 2. Auguſti 1616.

NB. Hierbey dienet zur Nachricht, wie allbereit bey dem andern Punct, die Materialien belangend, angeführet worden, daß vor Alters nur eine Fehre zur Uberfahrt zu Fehr-Bellin gehalten, und die Eychene Bretter, ſo in der Böhlgaſtiſchen Heyde zu der Fehre geſchnitten, durch des Thum-Capituls zu Havelberg Unterthanen, dem alten Herkommen gemäß, nach Fehr-Bellin auff die Baw-Stelle unentgeltlich geführet worden.

Als aber Anno 1616. Churfürſt Johann Sigiſmund, höchſtſeeligſter Gedächtnüß, für gut befunden, an ſtatt der Fehre eine Brücke über den Rhyn, zu mehrer Bequemlichkeit der Reiſenden, bawen zu laſſen; Und zu Beförderung und Beſchleunigung ſolchen Bawes an einige nechſt-angelegene von Adel anädigſt geſonnen und begehret, daß dieſelben Ihre den unterthänigſten Gefallen erweiſen, und bey ihren Unterthanen es dahin beſchaffen, daß ſie ſolch Holtz, weil ſie die Brücken mit gebrauchten, anführen helffen möchten: Es ſolte ihnen gantz nicht zum Præjudiz, noch zur Conſequenz gezogen werden, laut Beylage

Nro. 5. den 2. Auguſti, Anno 1616.

So hat das Thum-Capitul, 50. Jahr hernach, ein Recht daraus machen, und prætendiren wollen, daß ſelbige von Adel das Eychenholtz zu der Brücken mit anführen, helffen müſten, wie zu erſehen aus der Beylage

Nro. 40. den 23. Decembr. 1676.

Aus den Beylagen

Nro. 5.
Nro. 6. den 2. Auguſti, Anno 1616.
Nro. 7.
Nro. 8. den 13. Septembr.
Nro. 30. den 20. Februarii
Nro. 31. den 21. Februarii Anno 1674.
Nro. 41. den 28. Decembr. Anno 1676.
Nro. 42. den 12. Januarii
Nro. 43. den 24. Januarii Anno 1677.
Nro. 44 den 12. Februar.

aber, erhellet zu aller Gnüge, daß in Anno 1616. auf Churfürſt Johann Sigiſmund, höchſtſeeligſter Gedächtnüß, Anſinnen, Derofelben zu unterthänigſtem Gefallen, und nicht aus Schuldigkeit, ermeldte von Adel durch ihre Unterthanen etliche Holtz-Fuhren verrichten helffen, und daß ſonſten des Thum-Capituls zu Havelberg Unterthanen, die Holtz-Fuhren aus der Böhlgaſtiſchen Heyde bis Fehr-Bellin allein zu leiſten ſchuldig ſeyn, geſtalt denn auch das Thum-Capitul zu Havelberg, damit ihre Unterthanen, weil ſelbigen die Anfuhre des Holtzes aus der Böhlgaſtiſchen Heyden 7. Meilen bis Fehr-Bellin allein zu verrichten, ſehr ſchwer fället, in etwas Erleichterunge haben möchten, mit denen von Saldern Handlung gepflogen, daß das Holtz in der Böhlgaſtiſchen Heyde verkauffet, und hingegen im Fehr-Bellinſchen oder Ruppiniſchen das benöthigte Eychholtz erkauffet werden möchte; Geſtalt denn mit Bewilligung der Churfürſtl. Ampts-Cammer in Anno 1677. die von Saldern von dem von Bredow aus den Zotzen 100. Eychen erkauffet, welche das Thum-Capitul zu Havelberg durch Lohn-Fuhren anführen laſſen, jedoch iſt dabey bedungen, daß dem alten Herkommen in keinerley wege hiedurch præjudiciret werden ſolte, wie mit mehrem zu erſehen aus den Beylagen

Nro. 16. den 13. Martii, Anno 1657.
Nro. 27. den 6. Martii, Anno 1668.

Nro. 30. den 20. Nro. 31. den 21. Nro. 39. den 11. Nro. 41. den 28. Februar. 1674. Decembr. Anno 1676.
Nro. 42. den 12. Januarii Nro. 43. den 24. Januarii Nro. 44. den 12. Februar. Anno 1677.

3. Das übrige Eychen- und Kiehnen-Oberholtz aber zu der grossen Ryen-Brücke, als nemlich zu der Zugbrücken, Lehnen, Thorwege, Balcken, Bahlen oder beschlagene Brüchhölzer, muß das Ampt Bellin durch die Ampts-Unterthanen anführen lassen.

4. Das Damm-Holtz muß ein jedweder, so viel zu seinem Fache oder Stücke nöthig ist, selbst anführen lassen.

4. Die Hand-Dienste oder Arbeits-Leute belangend.

1. Die gesampte Einwohner im gantzen Ländichen Bellin, als Bürger, Pawer, Kossäthen und Hausleute, sind schuldig, beym Pfahlstossen, Wutchen, Richten der Ryen-Brükke, und was dergleichen Arbeit mehr ist, Hülff- und Hand-Dienste zu leisten.

Dahingegen wird aus dem Ampte Fehr-Bellin auff eine jede Person täglich 1. Kaule Brodt, 1. Käse, und 1. Quart Speise-Bier gegeben.

2. Die Zimmerleute werden aus dem Ampte bezahlet.

5. Vom Damm- und Brücken-Gelde seynd folgende befreyet.

1. Die von **Saldern** zu dem Hause **Plattenburg** gehörig, wie auch ihre Bediente (jedoch daß dieselben allemal einen Schein produciren müssen) seynd von dem Brück-Gelde befreyet. Wann sie auch ihren Zuwachs durch ihre Unterthanen über solche Brücke führen lassen, seynd auf genugsamen Paß auch von dem Brück-Gelde befreyet.

Dero Unterthanen aber, wann sie auch gleich einen Paß von denen von **Saldern** haben, seynd nicht davon befreyet, sondern müssen das Brück-Geld erlegen, wie zu ersehen aus den Beylagen

Nro. 19. den 25. Februarii, Anno 1658.
Nro. 33. den 7. Junii, Anno 1674.

2. Die Havelbergische Thum-Capituls-Herren seynd gleicher gestalt, nebst ihren Bedienten, von dem Brück-Gelde befreyet, jedoch sollen ihre Bediente allemal einen Paß produciren; Imgleichen seynd auch ihre Unterthanen, wann sie der Capituls-Herren Zuwachs über die Brücke führen, auf genuasamen Paß, von dem Brück-Gelde befreyet. Sonsten aber seynd die Capituls-Unterthanen von dem Brück-Gelde nicht befreyet, wie zu ersehen aus der Beylage

Nro. 31. den 28. Februarii, Anno 1674.

3. Die von **Bredow** und Interessenten an dem grossen Zotzen und andern Höltzungen, bis an den Flatowschen Damm, als der Herr General-Major **Lüdicke** zu Behlefang, Herr **Dietloff** von **Hacke** zu Flatow, Herr **Tobias Ludwig** von **Hacke**, zu Kleinen Zieten, und **George Weiler** zu Cremmen, seynd auch von dem Brück-Gelde befreyet, wie auch ihre Bediente, wann sie einen Paß allemal zu produciren haben: Imgleichen wann sie ihren Zuwachs durch ihre Unterthanen über die Brücke führen lassen, seynd vom Brück-Gelde befreyet, müssen aber auch allemal einen Paß produciren. Sonsten aber seynd Dero Unterthanen für sich des Brück-Geldes nicht befreyet, wie zu ersehen aus den Beylagen

Nro. 21. den 9. Augusti, Anno 1661.
Nro. 29. den 25. Martii, Anno 1673.

4. Imgleichen ist der von **Redern** zu Langen, und seine Leute zu Langen, vom Brück-Gelde befreyet, laut Beylage

Nro. 10. den 12. Septembr. Anno 1650.

5. Wie denn auch die Einwohner des Dorffs Walchow vom Brück-Gelde befreyet seyn, laut Beylage

Nro. 46. den 15. April. 1680.

6. Und letzlich seynd auch alle Einwohner des gantzen Ländichens Bellin vom Brück-Gelde befreyet, jedoch, wann nicht ein jeder sein Fach, oder Stück des Dammes in bäwlichen Würden unterhält, muß der Seumige das Brück-Geld entrichten, so lange bis er sein Fach am Damme repariret, und in guten Stand gebracht hat. Bey verspürender Widerspenstigkeit aber, sol der Ungehorsame noch 20. Thlr. Straffe darzu entrichten, laut Beylagen

Nro. 24. den 9. Januarii, Anno 1664.
Nro. 45. den 30. Martii, Anno 1680.

Zum Beschluß ist vorstehende Beschreibung in Anno 1680. den 15. April. nicht allein revidiret, und jedweden sein gebührendes Fach oder Stücke zugemessen, sondern auch von allen darin beschriebenen zu repariren (welches auch in diesem 1680sten Jahre von jedem würcklich geschehen) versprochen worden, und zwar in Gegenwart des Churfürstl. Brandenb. Ampts-Cammer-Raths, Herr **Dieterich Crügers**, und des Churfürstl. Postmeisters, Zollverwalters und Zielemeisters zu Fehr-Bellin, Herrn **Johann Schneiders**, wie auch des darzu erbetenen Notarii, Herrn **Joachim Bulß**, und zweener Zeugen, als Herrn Christophori **Bohl**, Diaconi zu Fehr-Bellin, und Christoff **Kremers**, Churfürstl. Brandenb. Land-Reiters zu Ruppin, wie mit mehrerm zu ersehen aus der Beylage

Nro. 46. den 15. April. Anno 1680.

Urkundlich ist diese Beschreibung mit dem Churfürstl. Brandenb. Ampts-Cammer-Siegel bekräfftiget. So geschehen zu Cölln an der Spree, den 19. April. Anno 1680.

(L. S.)

Hierauf

Digitized by Google

Hierauf folgen 46. Beylagen, so zu dieser Beschreibung gehören. Und davon die Originalia und Concepte bey der Churfürstl. Brandenburgischen Ampts-Cammer-Registratur verhanden seyn.

Nro. 1.

Johann George, Churfürst, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getrewe; Nachdem Wir berichtet, auch hiebevor selbst gesehen, daß der Bellinische Fehr-Thamb sehr böse, und Wir wol in kurtzem mit etlicher frembden Herrschafft des Orts kommen, und durchreisen möchten; Als haben Wir Unserm Amptmann zu Bellin befohlen, daß er denselben Tham umb mehrer Beständigkeit willen mit Feld-Steinen legen, und denselben noch vor schierſten Auguſt fertigen lassen, auch diejenigen, so dazu zu helffen schuldig, dazu erfordern solle; Weil ihr dann gleichergestalt solchen Tham in bäwlichem Wesen erhalten zu helffen schuldig; So ist hiemit an euch Unser Begehren und Befehl, ihr wollet auf Anregung gedachtes Unsers Amptmanns zu Bellin bey ewren Unterthanen die ernste Beschaffung thun, daß sie zu Vollführung solches allgemeinen Werck's des angezogenen Thammes allerley Nothdurfft an Steinen und Sand, neben anderen, so dazu zu helffen schuldig, an- und zuführen, damit derselbe, wie gemeldet, noch vor schierſt künfftigen Auguſt gänzlich gefertiget werden möge, und solches bey Vermeidung Unserer ernsten Straffe, nicht anders halten; Daran geschicht Unser zuverlässiger gefälliger Wille, und euch und den ewern selbst zum besten. Und Wir seynd euch mit Gnaden geneigt. Datum Cölln ꝛc. den 7. Maji, Anno 1582.

An das Capitul zu Cölln an der Spree.
An alle von Bredow zu Cremmen.
An alle von Bredow zu Frysack.
An alle Bellinz zu Bellin, Lenzke und Karwesee.
An alle Zieten, zu Dechtow und Brunn.

Nro. 2.

Johann George, Churfürst, ꝛc.

U. G. z. Lieber Getrewer; Nachdem Wir berichtet, es auch hiebevor etliche mal selbst gesehen, daß der Bellinische Fehr-Tham sehr böse, und Wir wol in kurtzem mit etlicher frembden Herrschafft des Orts durchreisen möchten; Als wollen Wir hiermit verordnet haben, daß derselbe umb mehrer Beständigkeit willen mit Steinen geleget, und noch vor schierſten Auguſt gefertiget werden müge; Demnach ist Unser Befehl hiermit an dich, du wolleſt denselben Tham also, wie gemeldet, alsobald fertigen, und diejenigen, so dazu zu helffen schuldig, helffen lassen, inmassen Wir dann zu dem Behuef etliche Schreiben an die nechſt Angeſeſſene von Adel gethan, die Wir dir hierneben überschicken, welche du ferner an gehörige Oerter verschaffen wolleſt, und do hierüber etliche mehr dazu zu helffen schuldig, so wolleſt du sie gleichergestalt von Unsertwegen dazu erfordern. Daran verbringest du Unsern Willen, und Wir sind dir, ꝛc. Datum Cölln, ꝛc. den 7. Maji, Anno 1582.

An Jacob Kühnen, Ampts-Verwaltern zu Bellin.

Nro. 3.

Johann Sigiſmund, Churfürst, ꝛc.

U. G. z. Vester, Lieber Getrewer; Wir seynd unterthänigſt berichtet, habens auch selbſten gesehen, daß die Fehre uff dem Rein bey Unserm Städtlein Bellin dergestalt eingangen, und untüchtig werden, daß dieselbe nunmehr, ohne allerhand besorgende Gefahr und Schaden weiters nicht gebrauchet werden kan; Nun wolte zwar die unumbgängliche höchſte Nothdurfft seyn, und erfordern, daß hinwiederumb eine neue Fehre angeleget und erbawet würde: Allein aber bedünckt Uns viel bequemer und beständiger zu seyn, daß nicht eine Fehre, sondern eine Brücke selbiges Orts über den Rhein gemachet, und verfertiget werde: Gestalt Wir es dann auch nunmehr dahin gnädigſt angeordnet und befohlen.

Und weil nun je und allewege, wann an selbigem Ort newe Fehren gebawet, oder alte ausgebeſſert, die Nothdurfft Holz aus den Plattenburgiſchen Hölzern abgefolget worden; So begehren Wir in gnädigſtem Befehl hiemit an dich, wolleſt die Verfügung thun, damit so viel Holzes, als etwa zu dieser Brücken möchte vonnöthen seyn, auf Inhalten Unserer Beampten daſelbſt, aus denen Heiden angewiesen und ge. olget werde. In Betrachtung, daß, ob gleich itzo ein mehrers an Holtze aufgehen möchte, eine Brücke wol ein 30. und mehr Jahr stehen, dagegen aber eine Fehre über 10. oder zum höchſten 12. Jahr nicht gehen oder gebrauchet werden kan, und es alſo mit der itzigen Uberma, und da ſonſten zwey newe Fehren gebawet werden müſten, nichts ſonderlichs zu bedeuten, oder ſo gar weit außm Wege laufſen werde. Daran erſtattest du, was dem alten Herkommen gemäß ist; Und Wir seynd, ꝛc. Cölln ꝛc. den 6. Januar. Anno 1616.

An Borchard von Saldern, zu Plattenburg.

Nro. 4.

Extract von der Baw-Rechnung, wie die Brücke zu Fehr-Bellin *Anno 1616.* erbawet worden.

DAs Eychen-Holz müſſen die von Saldern aus ihrem Gehölze zwart geben, und durch E. Ehrwürdigen Thum-Capituls zu Havelberg Unterthanen bis an die Brück-Stelle liefern lassen. Alleine lüſſet das Ampt Bellin daſſelbe uff ſeine Unkoſten vorhin fällen, und uff der Heyden beſchlagen.

Anno 1616.

Auf der von Saldern Heyden, Böhlgaſt genannt, seyn gefället worden 139. Stämme zu der newen Brücken zu Fehr-Bellin

	Thal.	Gr.	Pf.
59. Stämme haben die Zimmerleute gefället, von jedem Staͤin 2. ß. thut	3.	16.	6.
80. Stämme zu Pfalen, von einem Stamme 1. ß. zu beſchlagen	2.	12.	--
55. Stämme zu 6. ß. thut	10.	7.	6.
80. Kleine Stämme zu 3. ß. thut	7.	12.	--
4. Kleine Stämme	--	9.	--
Drey Perſonen haben 6. Tage das Holtz zu Wöhlgaſt ſuchen und zeichnen helffen, des Tages 4. Gr.	3.	--	--
Lat.	27.	9.	--

Caſpar Weber, Müllenmeiſter zu Lenzke.

No. 5.

Johann Sigiſmund, Churfürſt, ꝛc.

U. G. z. Veſte, Liebe Getrewen, Euch wird ſonder Zweifel bewuſt ſeyn, was Geſtalt die Fehre zu Bellin Alters halber nicht mehr gebrauchet werden kan, und wir dahero angeordnet, daß an dero ſtat eine Brücke gebawet werden ſol.

Nun hat zwar der von Saldern aller Schuldigkeit nach das Holtz zu ſolcher Brücken in ſeinen Gehöltzen anweiſen, Unſer Ampteſchreiber zu Bellin es auch allerdings bezimmern laſſen. Alldieweil es aber itzo hochnöthig ſeyn wil, daß das Holtz angeführet werde, und es des Duhm-Capituls zu Havelberg Unterthanen allein zu viel iſt. So geſinnen und begehren Wir an Euch hiermit gnädigſt, wollet Uns den unterthänigſten und gehorſamen Gefallen erweiſen, und bey ewren Unterthanen es dahin beſchaffen, daß ſie ſolch Holtz, weil ihr der Brücken mit gebrauchet, anführen helffen mögen; Es ſol euch gantz nicht zum præjudiz noch in conſequenz gezogen werden, und wir ſeynd es umb euch in allen Gnaden, damit Wir Euch ohne das zugethan, zu erkennen geneiget, ꝛc. Geben in Unſerm Churfürſtl. Hoff-Lager zu Cölln, ꝛc. am 2. Auguſti des 1616. Jahres.

An alle die von Krochen, Vor dieſem Winterfelden, zur Neuſtadt. David von Lüderitz, zu Nakel.

No. 6.

Johann Sigiſmund, Churfürſt, ꝛc.

U. G. z. Lieber Getrewer, Wir bringen in glaubwürdige Erfahrung, daß anitzo die alte Fehre gantz im Grunde darieder geſuncken, und der reiſende Mann ſeinen Weg nicht mit geringer Ungelegenheit umbweg nehmen muß.

Nun ſeynd wir zwar keiner andern Meynung geweſen, es würde allbereit das Holtz zu der newen Brücken angeführet, und dieſelbe faſt richtig ſeyn.

Inmaſſen wir denn nicht allbereit vorlängſt dem Thum-Capitul zu Havelberg befohlen, die Anfuhr des Holtzes aller Schuldigkeit nach zu verrichten, ſondern auch die Winterfelden zu Newſtadt, und David Lüderitzen zu Nakel, in Gnaden erſuchet, daß ſie Uns den unterthänigſten und gehorſamen Gefallen erweiſen, und es nebenſt des Thum-Capitels auch durch ihre Unterthanen anführen helfen mögen. Alldieweil es aber noch nicht geſchehen, und Wir dahero gedachtem Thum-Capitul hier bergefügte es anderweit befohlen, auch dazu alle die von Krochen gleich denen von Winterfelde, ꝛc. und dem von Lüderitzen, ꝛc. in Gnaden erſuchet.

So befehlen Wir dir hiermit, wolleſt ungeſeumt nicht allein ſolche Schreiben an gehörige Orte verſchaffen, ſondern auch bey ihnen ſampt und ſonders Unſerentwegen deßfalls gute Anregung thun, und hierüber es an deinem Fleiß nicht erwinden laſſen, damit die Brücken ehiſt wieder geſetzet werden. Darán beſchicht Unſere zuverläßige Meynung, ſeynd dir mit Gnaden gewogen. Geben in Unſerm Churfürſtlichen Hoff-Lager zu Cölln an der Spree, am 2. Auguſti Anno 1616.

An Ampteſchreiber zu Fehr-Bellin.

No. 7.

Johann Sigiſmund, Churfürſt, ꝛc.

U. G. z. Würdige, Veſte, Liebe Getrewen, Wir hätten wol gehofft, ihr würdet uff Unſer an euch ergangenes Reſcript die Beſchaffung gethan haben, damit aller Gebühr nach das Holtz, ſo da zur newen Fehren oder Brücken zu Bellin kommen ſol, von des Capituls Unterthanen angeführet wäre.

Als wir aber in glaubwürdige Erfahrunge bringen, iſt ſolches noch nicht geſchehen: So habt ihr euch auch bey Uns noch bey Unſer Churfürſtlichen Ampts-Cammer bis dahero gantz nicht entſchuldiget, aus was Urſachen es verbliehen, welches uns denn in etwas befremdet vorkompt, und allerhand Ungelegenheit erreuget, ſintemahl ihr es zu thun ſchuldig, und ſonder Zweifel von den Durchreiſenden Nachricht haben werdet, was geſtalt nunmehr die alte Fehre gantz darnieder im Grunde liegen thue, und der reiſende Mann nicht mit geringer Beſchwer eine andere Straſſe ſuchen muß. Iſt derowegen nochmaln Unſer gnädigſter und ernſter Befehl hiermit an euch, wollet es dahin beſchaffen, daß von euren Unterthanen, nebenſt deher von Adel ihrer Unterthanen, ſo es zwar gleich den Ewrigen zu thun nicht ſchuldig, Wir ſie aber in Gnaden deßfals erſuchet, und nicht zweifeln, ſie Uns darunter zu unterthänigſtem gehorſamen Gefallen willfahren werden, ſolch Holtz gebührlichen angeführet, und weiter Ungelegenheit daher verhütet werde. Verrichtet hieran Unſere zuverläßige Meynung, und Wir ſeynd euch mit Gnaden geneigt, ꝛc. Geben in Unſerm Churfürſtlichen Hoff-Lager zu Cölln, ꝛc. am 22. Auguſti Anno 1616.

An das Thum-Capitel zu Havelberg.

No. 8.

Johann Sigiſmund, Churfürſt, ꝛc.

U. G. z. Würdige, Veſte, Liebe Getrewen, Uns hat Unſer Ampteſchreiber zu Fehr-Bellin unterthänigſt berichtet, daß ewre Capitul-Unterthanen bishero mehr nicht, als 28. Stück Holtz, zu der Brücken daſelbſt angeführet, do doch andere benachbarte von Adel, als der von Winterfeld zu Newſtadt, und David von Lüderitz zu Nackel, uff Unſer gnädigſtes Begehren, und aus keiner Schuldigkeit, durch ihre Unterthanen faſt noch ſo viel, als ihr durch die Ewrigen, da

Digitized by Google

da ihrs doch ſchuldig ſeyd, anführen laſſen; Und obwol gedachter Ampſchreiber bey euch hierumb zu Beförderung des Brücken-Gebäudes mißfleiß Anregung gethan, iſt doch darauf nichts erfolget, welches Uns ob euch in Ungnaden nicht wenig mißfallt.

Begehren demnach hiermit nochmalen in gnädigſtem und ernſtlichem Befehlich, ihr wollet durch gedachte ewre Capituls-Unterthanen die übrigen Hölzer zu ermeldtem Bawgehörig, ungeſeumet anbringen laſſen, damit die Brücke bey dieſem kleinen Waſſer folgends zum Stande gefertiget, und der reiſenden Mann dißfalls nicht gehindert werde.

Verlaſſen Uns ein ſolches in Vollbringung Unſers Willens zu euch, ſind euch zu Gnaden gewogen. Datum Cölln ꝛc. am 13ten Septembr. Ao. 1616.

An das Capitul zu Havelberg.

No. 9.

In Sachen derer von Bredow, zum Hauſe Cremmen, wider dem Ampſchreiber zur Fehre Bellien, Johann Kochen, betreffend, ob und wie fern Ihre Churfürſtliche Durchl. zu Brandenburg des Holtzfällens, zue Behueff des Amptes Bellin, in der Hölzung Zeigen befuegt, und ob nicht von den Bergampten hierunter zu weit gangen, und denen von Bredowen zum præjudiz ihre Hölzungen merckelich verwüſtet und verringert worden, geben die Cammer, *Præſident*, Räthe und Cammer-Meiſter zum Beſcheid, daß vermöge Erb-Regiſters, Seine Churfürſtl. Durchl. zu den beyden Müllen und Fehr-Haus im Ampte Bellien des holtzfällens an Baw- und Brennholtz berechtiget und befuieget, und dannenhero den Beklagten, ſich ſolcher Gerechtigkeit, an ſtat Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu gebrauchen, nicht gewehret werden könne; Dann ob zwar Klägere vorgewandt, ob wären vor dieſem bey der Leutzer Müllen nur 3½. Huefen Landes, und bey der Bellinſchen nur 7. Huefen geweſen, dahergegen nunmehr jener 4½. und dieſer an die 13. Huefen geleget worden, dahero verruhrſacht würde, daß bey jeder Müllen abſonderlich ein Meyer, und alſo mehr Fewr denn vorhin gehalten werden müſſen: So hat man doch aus dem Erb-Regiſter nicht befinden können, daß *intuitu* einiger Aecker, ſondern vielmehr *ſimpliciter* ohne Benennung eines Ackers die Müllen ſolcher Holtzfällung berechtiget geweſen, über dem auch nunmehr bey die 47. Jahr verſtrichen, daß die Aecker von denen von Bellin erhandelt, und den Müllern zugeleget worden, ſieder deme aber dennoch einen Weg wie den andern die Beampte des Holtzfällens ſolcher Müllen halber ſich gebraucht, und deßfalls keine Enderung gemachet worden, und weil die Gärten ein *pertinens* zu ſolchen Müllen und Fähr-Haus, ſo kan Beklagten nicht gewehret werden, Reißwerck zu deren Bezeunung zu hawen, wie auch zu Bezeunung der beyden Worden, beym Ampte belegen, und der Enden von den Huefen, do dieſelben an dem Wege ſtoſſen, und zu beſorgen iſt, daß das Getrede vom Vieh möchte zerpeddet und zunichte gemachet werden.

Damit aber gleichwol hierunter civiliter verſahren werden möge, wird der Ampſchreiber dahin ſehen, daß, wann Brennholtz geholet wird, zuförderſt das Lagerholtz, do was verhanden, und es zum brennen tüchtig, dazu genommen werde, wäre aber das nicht verhanden, kan ihme nicht gewehret werden, Bäume und Stämme abzuhawen, doch daß er zuforderſt hierunter das Weichholtz, oder dürre Eichen angreiffe: Do aber auch das nicht verhanden, oder er könte Gewäſſer halber nicht dazu kommen (wiewol er dahin zu ſehen, daß ſo wol Baw- als Brennholtz zu Winters, als rechter und bequemer Zeit, angeſchaffet werde,) iſt er wol befuegt, friſch Eichen Holtz anzugreiffen und zu fällen; Und damit hierunter von den Bawren und Amptes-Unterthanen kein Unterſchleiff vorgehen möge, ſol der Ampſchreiber nimmer, es ſey zum baw- oder brennen, Holtz holen laſſen, er habe dann den Amptes-Voigt dabey; Oder ſonſten den Leuten die es holen, gnugſamb Schein mit gegeben, daß es zu obangezogenem Behueff des Amptes abgeholet werde; Welche Zettel doch einen oder 2. Tage zum höchſten nicht gültig ſeyn ſollen, damit ſonſten, und do dergleichen gnugſame Nachricht nicht dabey, die Klägere wolbefuget ſeyn, diejenige, ſo ſie auf ihre Hölzung antreffen, zu pfänden: Doch kan den Bawren, ſo lange Klägere den Holtz-Haſen nehmen, nicht gewehret werden, das Raff-Holtz zum brennen zu ſammlen; Zue Erdawung ihrer oder auch anderer wüſten Häuſer etwas abzuholen, kan weder dem Ampte noch den Unterthanen paſſiret werden, ſie möchten dann den Klägern darumb ihren Willen. Nachdeme auch Henning Jochim und Jobſt, Gevettern von Bredow, ſich beklaget, alldieweil ihr Antheil der Hölzungen dem Ampte am nechſten belegen wären, daß dahero es faſt einzig und allein über ſie gienge, und der andern Gevettern Antheile verſchonet würden, und deßwegen gebethen, Beklagten aufzulegen, auch auf den andern Antheil zu kommen, und daſelbſt Holtz zu fällen: Nachdeme man aber nicht weiß, wie nahe oder weit der andern Antheile vom Ampte abgelegen, ſo wird der Ampſchreiber ſchon ſehen, was ſich ohne Beſchwerung der Unterthanen, oder Verſäumung anderer Ampts-Verrichtungen will thun laſſen; Auf allen Fall aber, und do ſichs gebetener maſſen nicht *practiciren* laſſen wolte, würde nicht unbillig ſeyn, daß die andern von Bredow dem Henning Jochim und Jobſten deßhalb *pro rata*, entweder mit Lieferung anderer Hölzer, oder ſonſt in andere Wege hinwieder gerecht würden; Wovon zu Ende dieſes Abſchiedes mit mehren.

Ob auch wol die Klägere des Ampts Gerechtigkeit nurt auf die Hölzung, ſo weit ſie im Ländlein Bellin begriffen, bis an den Lynumbſchen Damm *reſtringiren* wollen, hat es doch das Erb-Regiſter gegeben, daß ſich dieſelbe bis an dem Glatowiſchen Damb erſtrecke, dahey mans auch vor dißmal bewenden laſſen müſſen; Wie dann auch, vermöge itztangezogenen Erb-Regiſters, dem Hende-Knecht des Hauſes Cremmen, vom Ampte jährlich nicht 12. ſondern nurt 5. Alle gebühren, ſo ihme jedesmal gelieffert werden ſollen. Was dann ſchlieſſlichen die geklagte Verwüſtung der Hölzerey betrifft, do berichtet worden, ob wehren inner zwey Jahren über 500. grüne Eichen, ja gar nerolich und noch in dieſem Jahre in

22. grüne Eich-Bäume niedergehawen worden, welches doch der Amptſchreiber nicht geſtanden; So iſt es bey dieſem Punct auf Commiſſion gerichtet, dazu die Klägere gute Leute, ſo das Werck im Augenſchein nehmen können, ausbitten mögen, vorbehältlich des Amptſchreibers gegen-Notturfft. Und weil der Amptſchreiber vorbringen laſſen, daß auch die Schäfferey aus dem Zotzen erbawet, und in bärnlichen Würden erhalten werden müſte, maſſen dann die itzige Schäfferey daraus erbawet wäre worden, und alſo reſpectu dieſes paſſus poſſeſſionem allegiret: So ſollen die Commiſſarii hierunter zugleich mit, wie weit deßhalb das Ampt in poſſeſſione ſey oder nicht, Erkundigung einziehen, und zu fernerer Verordnung Bericht einſchicken.

Drittens ſollen dieſe Commiſſarii mit Fleiß im Augenſchein nehmen, wie weit der andern von Bredow ihre Antheil an der Höltzung von dem Ampte gelegen, und ob ohne Beſchwerung der Unterthanen, und Verſäumung anderer Ampts-Verrichtungen, zu Zeiten auch von do Holtz geholet werden könne, mit Fleiß beobachten, und davon allenthalben umbſtändliche Relation thun.

Uhrkundlich mit dem Churfürſtl. Brandenburgiſchen Ampts-Cammer-Secret beſiegelt. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 3ten Maji Anno 1645.

(L. S.)

Jochim Kemnitz. Reichard Dieter.

Johann Fehr.

Extract
Aus dem Land-Buch des Ampts Bellin.

Es haben auch Churfürſtl. Gn. zu beyden Müllen und Fehr-Hauſe frey, Baw- und Brenn-Holtz auf den Zoetzen unter der von Bredowen des Hauſes Cremmen, bis an dem Flatowiſchen Damm.

Davon wird außm Ampte gegeben den Heide-Knechten auf den Zoetzen 6. Scheffel Rogken und 6. Ahle.

Den Heyde-Knechten des Hauſes Cremmen 5. Ahle, und wann ſie dieſelben jährlichen abfordern, wird ihnen aus dem Ampte eine Mahlzeit gegeben.

No. 10.

IN Sachen Georg Wilhelms von Redern, Klägers an einem, entgegen und wieder Johann Kochen, Churfürſtl. Brandenb. Amptſchreibern zu Fehre-Bellin, Beklagten am andern Theile, geben die Churfürſtl. Brandenb. zu den Ampts-Cammer-Sachen verordnete Præſident und Räthe zum Beſcheid, daß Kläger und ſeine Leute zu Langen (die er jetzo hat, oder inskünfftige aldo ſetzen möchte) bey der überfahrt auf der Fehre-Bellin, gleich wie vorhin jeder Zeit, alſo auch nochmals, gegen deme, daß ſie Steine und Sand zu *Refection* des Fehr-Dammes hergeben müſſen, frey ſeyn, und kein Fehr-Geld geben dürffen; Alldieweil aber Kläger ſeinen abgebrannten Ritter-Sitz wieder anbawen wil, und darzu das Bawholtz auf diſſeit der Fehre durch ſeine Unterthanen zu Schmante, die ſonſten des Fehr-Geldes nicht befreyet ſeyn, wegen Abganges und Mangels der Leute zu Langen, dahin bringen laſſen muß, ſo wird ſolch Bawholtz nicht unbillich auch frey paſſiret, und davon kein Fehr-Geld gefordert, und zwar à dato anzurechnen, auf die nächſten fünff Jahr lang; Dann es bawe in der Zeit der Kläger ſein Ritter-Sitz zu Langen an, oder nicht, ſol doch einig Bawholtz oder ſonſten ichtwas anders, durch die Schwantiſche Unterthanen nach Langen bringen zu laſſen, den Klägern nach der Zeit nicht zugelaſſen werden, ſie haben denn gleich andern das gewöhnliche Fehr-Geld davon entrichtet; wird aber inskünfftige eine Bricke über den Rein wieder aufgerichtet werden, hört ſolch Fehr-Geld überall auf, und wird dahingegen der vor dieſem gewöhnliche Bricken-Zoll erleget. Uhrkündlich mit dem Churfürſtl. Brandenb. Ampt-Cammer-Secret beſiegelt. Gegeben Cölln an der Spree, den 12ten Septembris, Anno 1650.

(L. S.)

Berend v. Arnimb. Joachim Kemnitz, D.

No. 11.

IN Sachen Johann Kochs, Amptſchreibers zu Fehr-Bellin, Klägers, an einem, wieder die geſampte von Bredow zu Cremmen, und den Obriſten Marcus von der Lütgke, Beklagte, am andern Theile, wegen des Juris lignandi, ſo Seiner Churfürſtl. Durchl. ratione des Ampts Fehr-Bellin in der Beklagten Höltzung zuſtändig: Laſſen es die Churfürſtl. Brandenb. Geheimbte Räthe, mit Zuziehung des Herrn Ober-Jägermeiſters, der dem am 3. *Maji Anno* 1645. ertheileten Abſchiede, aller Dinge bewenden, und ſeynd Seine Churfürſtl. Durchl. mit dem *jure lignandi*, nicht allein in der Höltzung Zotzen, ſondern auch in allen derer von Bredow Höltzungen, welche im Lande Bellin gelegen ſeyn, zu deren Brenn- und Bawholtz, *fundiret*, und zwar ſo viel das Bawholtz betrifft, *in ſpecie* zu beyden Mühlen und Fehr-Haus, auch *in genere* zu allen andern *publicis* und des Ampts Gebäwen, welches abet ad ædificia privata der Ampts-bedienten und Unterthanen keines Weges zu extendiren, und damit ſich aber das Ampt ſolcher ſervitut civiliter und absque devaſtatione der Holtzung gebrauchen möge, ſo hat man zuforderſt das Lagerholtz, und dann das Weichholtz, und dann Bäume *ad uſus deputatos* anzuwenden, und der fruchtbaren Eichbäume ſich anderer Geſtalt nicht, denn *pro extremo* und *in defectum* anderer Mittel, anzumaſſen, auf welchen Fall dann die Bäume, ſo zum Bawholtz *deputiret*, durch ein Eyſen gezeichnet, und woferne jemand ſich der Verhawung eines ungezeichneten Baumes unternehmen würde, wieder denſelbigen mit der Pfändung unſchlbar verfahren werden ſolle; Es muß auch der Amptmann ſelbſt die Verzeichnüß der Bäume durch das Eyſen verrichten, und ſolch Werck weder dem Ampts-Voigt, noch jemands andern unter händen geben.

Ob die Holtzung bißhero zur ungebühr vertrieben, ſtehet auf Beſichtigung und Erkundigung: Auch ſol im Augenſchein genommen werden, was am Lagerholtz vorhanden, und wie lange man ſich deſſen mit Nutz antequam ad extrema deveniatur zu gebrauchen; im übrigen wird es bey ermeldtem Abſchied in omnibus paſſibus allerdings gelaſſen.

Uhrkunde

Uhrkundlich unter dem Churfürſtl. Brandenburgiſchen Inſiegel, und gegeben zu Cölln an der Spree, den Erſten Junii, Anno 1654.

(L. S.)

Adam Georg Gans. Thomas von dem Knesebeck.
Edler Herr zu Putlitz.
Johann Tornow. Joachim Schultze. A. Coll.

No. 12.

Præſentat 28. April. Anno 1656.

Churfürſtl. Brandenburgiſche zu den Ampts-ſachen wolverordnete Herren Präſident und Räthe.

Hochedelgebohrne, Geſtrenge, Veſte, auch Edele, Wolehrenveſte, Großachtbare und Hochgelahrte, Großgünſtige, Hochgeehrte Herren; Mir iſt von E. E. Hochedl. Geſtr. und G. G. A. A. ein Befehl zukommen, dieſes Inhalts, ſampt ſich bey der Churfürſtlichen Ampts-Cammer-*Regiſtratur* Nachricht finden ſolte, daß ich und mein Bruder aus den Plattenburgiſchen Gehölzen zur Fehre bey dem Ampte Bellin das darzu bedürfende Holtz herzugeben und anzuſchaffen ſchuldig wären. Weil ich aber deßhalb in meines Vatern ſeel. Verlaſſenſchafft die geringſte Nachricht nicht gefunden, und ohne beſtändigen Grund ein ſolch *Onus* mir nicht kan aufbürden laſſen.

So erſuche E. E. Hochedl. Geſtr. und G. G. A. A. ich hiermit dienſtfreundlich, Sie wollen mir von der in der Churfürſtl. Ampts-Cammer deßhalb verhandenen Nachricht copiam zukommen laſſen, damit ich mich daraus erſehen, und nebenſt meinem Bruder uff unſere Kegen-Nothdurfft bedacht ſeyn könne; Solches umb E. E. Hochedl. Geſtr. und G. G. A. A. zu bedienen, bin ich allſtets gefliſſen, und verbleibe

E. E. Hochedl. Geſtr. und G. G. A. A.
allſtets
dienſtgefliſſener
Jacob von Salder.

No. 13.

ARTICULI INQUISITIONALES,

Worüber der Mühlmeiſter zu Lenzke, unter dem Ampt Bellin, Caſpar Weber, ſummariſch abzuhören.

Art. 1. Ob nicht wahr, daß die von Saldern zu Plattenburg je und allerwege, wann es die Nothdurfft erfodert hat, neue Fehren zu Bellin zu erbauen, das Holtz dazu aus ihrem Gehölze herzugeben und abfolgen zu laſſen, ſchuldig geweſen und noch ſeyn?

Art. 2. Ob nicht wahr, daß noch Anno 1616. Borchard von Saldern, da Churfürſt Johann Sigiſmund, hochlöbl. Gedächtniß, gut befunden, an ſtatt der Fehren, welche nicht ſo lange dauerhafft, eine Brücke über den Nyen-Fluß zu erbauen, er die Nothdurfft Holtz, aus ſeiner Heyden, das Wöhlgaſtiſche Holtz genannt, ohne einige Widerrede, abfolgen laſſen?

Art. 3. Ob nicht wahr, daß er, Mühlenmeiſter, an itzigedachtem Ort, das von dem von Saldern angewieſene Brücken-Holtz, ſelber fällen, und in der Heyde behauen helffen?

Auff vorſtehende Articul, iſt der Lenzkiſche Mühlenmeiſter, Caſpar Weber, ſeiner Außſage nach, ein

Mann von Drey und Siebenzig Jahren, und der Anno 1613. dahin beſtellet worden, auffs fleißigſte erinnert worden, ſeine Wiſſenſchafft an Eydes ſtatt anzuzeigen, keinem Theile zu Liebe oder zu Leide, welches er zu thun hiemit hoch angelobet.

Reſpondiret:

Ad 1. Art. Ad 2. Art. Ad 3. Art. Es verhielte ſich in der Wahrheit alſo, und nicht anders, doch dergeſtalt, daß die von Saldern die Pfähle, die doppelte Joch-Balcken und die Schlinckhölzer, aus gedachter ihrer Heyden herzugeben ſchuldig: Die Kienen lehnen und Brückhölzer aber, wären aus der Churfürſtl. Ruppinſchen Heyde genommen worden, und hätte er noch ein Regiſter davon, was für Leute es geweſen, die ſothanes Holtz in der Saldern Heyde haben fällen und beſchlagen helffen, ſie wären aber alle todt. Berichtet auch dieſes hiebey, daß des von Saldern Holtz-Knecht oder Holtz-Voigt, Hanß N. in Gegenwart des Salderſchen Ampſchreibers Caſpars N. ihme frumme, untüchtige Eychenbäume anweiſen wollen, darüber er, Mühlenmeiſter, böſe worden, und nebſt denen mit ſich gehabten Zimmerleuten ſich wieder zurück begeben, und wie es dem Hauptmann, Chriſtian von Bellienen geklagt, hätte er ernſten Befehl von Hofe aus, an den von Saldern bekommen, damit wäre er, Mühlenmeiſter, wieder nach Plattenburg zum andernmal gereiſet, das Churfürſtliche Reſcript daſelbſt inſinuiret, welches der von Saldern mit gebührendem Reſpect unterthänigſt angenommen, und geſaget, er wäre zwar ſchuldig, das Holtz abfolgen zu laſſen; Allein hätte er gebeten, er, Mühlenmeiſter, möchte doch die Bäume, ſo oben etwas angeſtecket oder dröge geworden, nehmen, und die annoch gantz friſche und Maſttragende Eychebäume verſchonen. Worauf er, Mühlenmeiſter, geantwortet: Es würde weder der von Saldern, noch er, Ehre davon haben, wann untüchtiges Holtz zur Brücken gefället werden ſolte; Hätte demnach ſeinem Ampſchreiber befohlen, durch den Holtz-Voigt, dasjenige Eychenholtz, was er, Mühlenmeiſter, außſuchen und begehren würde, abfolgen zu laſſen, welches auch geſchehen ohne einige Hinderniß. Hiemit hat er ſeine Außſage beſchloſſen, und iſt dimittiret. Actum Berlin, am 5ten Maji, Anno 1656.

Caſpar Charias, Not. publ. Cæſ.

No. 14.

Friderich Wilhelm, Churfürſt, ꝛc.

U. g. G. z. Würdiger, Veſte und Hochgelahrte Räthe und Liebe Getreue,

Bey Uns iſt anderweite unterthänigſte Relation, belangend den Brückenbaw zu Bellin, auch wol einkommen, und geherſamſt fürgetragen worden, als Wir nun gnädigſt wol zufrieden ſeyn, daß das Holtz, ſo die von Saldern darzu zu geben ſchuldig, verkaufft, und zum Bawkoſten angewendet, hingegen das Holtz aus Unſerer nechſtangelegenen Heide genommen werde; So befehlen wir euch gnädigſt, es alſo zu verfügen, und den Baw deſter maſſen zu beſchleunigen, das iſt Unſer gnädigſter Wille, und wir ſeyd euch mit Gnaden gewogen. Geben Königsberg in Preuſſen, den 9. Octobr. 1656.

Friderich Wilhelm.

An die Herren Ampts-Cammer-Räthe zu Cölln an der Spree.

Nro. 15.

Friderich Wilhelm, Churfürſt, ꝛc.

U. G. z. Lieber Getreuer du erinnerſt dich, daß du wegen des Holtzes zum Bellinſchen Brückenbaw Einhundert Thaler zu erlegen dich unterthänigſt in unſerer Ampts-Cammer erbohten. Weil Wir nun in Hoffnung ſtehen, man werde mit ſolchem Gelde die Erſtattung des von Uns hergegebenen Holtzes in etwas erreichen können; Als ergehet Unſer gnädigſter Befehl an dich, daß du berührte Einhundert Thaler Unſerm Zollverwalter zu Havelberg, Bartholomäus Schartowen alſofort bey Empfahung dieſes zählest, auch die ſchon geſchnittene Bretter, worauf allbereit zimmliche Unkoſten verwendet, unweigerlich abfolgen laſſeſt. Und ſo über verhoffen das in Unſern Heiden gefellet Holtz auf ein mehres ſolte taxiret werden, wirſt du einen Nachſchuß deßfalls zu thun dich unterthänigſt nicht wegern. Im Fall du aber die mehr angezogene Einhundert Thaler herzugeben auffhalten und verzögern würdeſt; So hat obermelder unſer Zollverwalter Befehl, das Holtz fellen und daſſelbe alles theuerſte verkauffen zu laſſen. Daran ꝛc. Und Wir ſeyn die ſonſten ꝛc. Geben Cölln, ꝛc. den 13. Martii, 1657.

An Johann Siegfrieden von Sallern, zu Plattenburg.

Nro. 16.

Friderich Wilhelm, Churfürſt, ꝛc.

U. g. G. z. Würdige, Veſte, Liebe Getreue, Nachdem wir auf des auch Würdigen und Veſten Unſers reſpective Cammer-Gerichts- und Ampts-Raths auch Lieben Getreuen, Ern Otto von Groten, Dohm-Probſten zu Havelberg unterthänigſte *Intercession* es dahin veranlaſſet, daß die Havelbergiſche Capituls-Unterthanen wegen der Holtz anfuhre zum Bellinſchen Brückenbaw fünffzig Thaler vor dißmal geben ſollen, Als ergehet Unſer gnädigſter Befehl hiermit an euch, die Verfügung zu thun daß ſolche 50. Thaler Unſerm Zollverwalter zu Havelberg Bartholomeus Schartowen, ungeſeumbt gezahlet werden, würde auch über Zuverſicht man das Holtz damit, ob es ſchon etliche Meilen näher geſchiehet, als wann es aus den Fehligaſtiſchen erfolgen ſolte, nicht völlig anführen laſſen können. So werden die ewrige Capituls-Unterthanen einen geringen Nachſchuß zu thun ſich nicht verwegern. Und Wir ꝛc. Geben Cölln ꝛc. den 13. Mart. 1657.

An E. W. W. Dohm-Capitul zu Havelberg.

Nro. 17.

Friderich Wilhelm, Churfürſt, ꝛc.

U. G. z. Lieber Getrewer, Uns befremdet nicht wenig, daß du wegen des Holtzes zum Bellinſchen Brückenbaw die bewuſte Einhundert Thaler uff Unſers Ampt-Raths und Hoff-Rentmeiſters, Ern Michael Matthiaſſen eigenhändigen Quitung nicht zahlen wollen, ſondern Unſerer Ampts-Cammer Quittung darüber begehret. Nachdem aber nicht Herkommens iſt, daß bey Unſerer Ampts-Cammer einige Gelder eingenommen oder darüber quitiret wird, ſondern es gehören dergleichen Einnahmen und darauf erfolgende Quitungen in Unſere Hoff-Renthey, als wohin ſie ordinaire gewiedemet. Es gehet demnach Unſer Befehl hiermit nochmals an dich, daß du ſolche Einhundert Thaler Unſerm Zollverwalter zu Havelberg Bartholomäus Schartowen alſofort bey Empfahung dieſes gegen Ausſtellung vorerwehnter Renthey-Quitung unfehlbar zahleſt. Im widrigen Fall hat gedachter Zollverwalter Befehl, die Einhundert Zehen Eychen-Bäume uff deinem Grund und Boden ohne einzige fernere Zeitverlierung fällen und aufs theuerſte verkauffen zu laſſen. Wornach ꝛc. Sey dir ſonſten ꝛc. Geben Cölln, ꝛc. am 6. Aprilis, Anno 1657.

An Hans Siefried von Saldern, zu Plattenburg.

Nro. 18.

Præſentiret den 25. Febr. 1658.

Durchläuchtigſter Churfürſt, Gnädigſter Herr.

E. W. Churfürſtl. Durchl. muß ich unumgänglich berichten, wie daß des Amptſchreibers zu Fehrbellin Bediente mich allemal anſprengen thun, meine Pferde und Wagen, wann ich über die Brücke daſelbſt fahren thue, zu verzollen; Wann dann meine Vorfahren ſolches niemals gethan, und die geringe Ergötzlichkeit vor hergebung des Holtzes zu Bawung der Brücken genoſſen haben, auch die Rechte ſprechen, daß *qui ſentit incommoda ſentiat etiam commoda*; Als wil ich hoffen, Ew. Churfürſtl. Durchl. werden dieſer geringen Ergötzlichkeit, kegen Hergebung des Holtzes zur Brücken, wie vor Alters iſt geweſen, mir auch genieſſen laſſen.

Gelanget derohalben hiemit an Dieſelbe mein unterthänigſtes Suchen, dem Ampſchreiber zu Fehrbellin gnädigſt zu befehlen, daß er mir und die meinigen ſolle Zollfrey paſſiren laſſen: Ich wil mich dieſes getröſten, und verbleibe

Ew. Churfürſtl. Durchl.

unterthänigſter gehorſamſter

Hans Siegfried von Saldern, zu Plattenburg.

Nro. 19.

WOn GOttes Gnaden, Wir **Friderich Wilhelm**, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiermit vor Uns und Unſere Nachkommen, Marggraffen und Churfürſten zu Brandenburg, auch ſonſten jedermänniglich, daß Uns Unſer lieber Getreuer Hans Siegfried von Saldern, zu Plattenburg, unterthänigſt angelanget, Wir geruhten ihm, und ſeinen männlichen Leibes Lehns-Erben, als welche

Digitized by Google

das Holtz zu der Bellinischen Brücke, aus ihren Höltzungen hergeben müsten, mit Ertheilung einer Concession, daß Er und Sie als auch derosselbe Bediente, Pferde, Wagen, Korn und andere Sachen von den Bellinischen Brücken-Zoll, seinen Vorfahren gleich, exempt und befreyet seyn möchten, gnädigst ergötzen wolten. Wann Wir dann solchem seinem unterthänigsten Bitten in Gnaden deferiret. So *concediren* und verwilligen Wir hiermit, und in Krafft dieses, daß vorermeldter Hanß Siegfried von Saldern zu Plattenburg und seine männliche Leibes und Lehens-Erben von Erlegung des Brücken-Zolls zu Bellin hinführo gänzlich befreyhet sern sollen, jedoch, daß nicht andere in seinem, oder seiner Mitbeschriebenen Nahmen, mit durchgehen, Und befehlen demnach Unsern itzigen und künfftigen Zoll-Einnehmern zu erwehntem Bellin in Gnaden, offtberührten den von Saldern und seine Mitbeschriebene wie auch derosselben Bediente, Pferde, Wagen, Korn und alle andere Sachen, wie sie Nahmen haben mögen, gegen Vorzeigung dieser Unserer gnädigsten *Concession* allemal Zollfrey *paſſ*- und *repaſſiren* zu lassen. Uhrkundlich, ꝛc. Cölln ꝛc. den 25ten Febr. Anno 1658.

Nro. 20.

Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Hochansehnliche und Wohlverordnete Herren Cammer-*Präſident* und Räthe.

HOch Edelgebohrne, Gestrenge, auch Wol Edle, Veste, Groß-Achtbare, Hoch- und Wolgelahrte, insonders Hochgeehrte Herren, denenselben send meine bereitwilligste und gefliessene Dienste jederzeit bevor, und kan denenselben hiermit zu berichten keinen Umbgang nehmen, was Gestalt ich meine Unterthanen mit etn-as Geträndig auff Wittstock geschicket, Als hat sich der itzige Zöllner zu Fehr Bellin unterfangen wollen, dieselbe nicht pass- und repassiren zu lassen, sie haben denn zuvor Brück-Geld, als vom Pferd 6. Pfennig, gegeben. Weil denn nun meinen hochgeehrten Herren genugsam bekannt, daß ich nebst den *Intereſſirten* von Bredowen aus unsern Höltzern das Holtz zu Erbawung derselben Brücken, wie auch des Zollhauses hergeben, und unsere Unterthanen, so wir sämptlich im Ländlein Bellin wohnend haben, den Damb gebessert, und wir deßwegen unsere Dienste entrathen müssen. Als können wir ja denen, die solches nicht thun und solche *Onera* tragen, nicht gleich gehalten werden, und Brücken-Geld geben, wie es auch vor Alters niemaln den von Bredowen, als meinen vorigen Besitzern meiner Güter ist angemuthet worden. Gelanget dannenhero mein Dienstfreundliches Ersuchen und Bitten, mir bey Zeigern ein Befehl an den Zöllner zu Fehr Bellin zu überschicken, daß er hinfüro meine Unterthanen, so ich über die Fehre schicke, oder sie selber vor ihre Person hinüber fahren, ohn einen Anspruch des Brück-Geldes pass- und repassiren lassen. Solches und meine hochgeehrte Herren zu verschulden, erkenne ich mich williger dann willig.

Meiner hochgeehrten Herren

Signatum Behlefantz, den 12. Mart. 1660.

Dienstbeflissener Marcus von der Lütke.

An die Churfürstl. Ampts-Cammer zu Cölln an der Spree.

Nro. 21.

Friderich Wilhelm, Churfürst, ꝛc.

Lieber Getreuer, alldieweil aus der von Bredowen Gehölze nicht allein das Ober-Holtz, sondern auch was man zu den Lehnen benöthiget, zu der Bellinischen Brücken hergegeben worden muß, und der Obriste Marcus von der Lütke gleicher gestalt Theil an den Bredowischen Heiden hat. So wird dir hiemit befohlen, aus angeregter Ursache, von dessen Leuten und Unterthanen, wann sie zu seinem des Obristen, Korn-Fuhren oder andern ihm selbst zustehenden Sachen gebrauchet werden, gegen allmahlige *producirung* sein des Obristen Zettuls, das Brücken-Geld nicht zu fordern, was aber seine Unterthanen ausserhalb dem Ländlein Bellin wohnhafft betrifft, müssen selbige, wann sie ihr eigen Korn oder Sachen über die Bellinische Brücke führen, das gewöhnliche Brücken-Geld entrichten, hiernach du dich zu achten. Geben Cölln an der Spree, am 9. August. Anno 1661.

An den Zöllner zu Bellin, Johann Schneidern.

Nro. 22.

Zu wissen sey hiemit jedermämiglich, daß nachdem Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. unser gnädigster Herr, sich über die von Bredow und diejenige so Bredowische Güter erkaufft, beschweret, daß dieselbe ihrer Jagten vornemlich nach rohten hohen Wild sehr gemißbrauchet, daß sich darauf Hanß Christoff von Bredow, parum George von Bredow, Joachim Christoff von Bredow, Hans Joachim von Maltzig, und Victor von Quitzo, welche beyde letztere auch Bredowische Güter erhandelt, unterthänigest angegeben, und wieviel sie hochbetheuret, daß sie niemalen ihre Jagt-Gerechtigkeit gemißbrauchet, dannenhero des unterthänigsten Vertrauens wären, höchstgedachte Se. Churfürstliche Durchl. würden sie bey ihrem von undencklichen Jahren her gehabtem Rechte gnädigst schützen, jedennoch sie sich gegen Se. Churfürstl. Durchl. aus unterthänigster Devotion gehorsamst dahin erboten, auf nachfolgende Art auf allen ihnen zustehenden Gütern und Höltzungen, und unter denen auf den grossen Zoß sich des Jagens und Schiessens nach hohem rothen Wild zu verzeihen und zu begeben.

Erstlich, weil das Se. Churfürstl. Durchl. zu dem Ampte Fehr Bellin justehende Jus lignandi auff ihren Höltzungen zu ihrem höchsten Schaden sehr gemißbrauchet; So versprechen Se. Churfürstliche

Durchl. hiemit gnädigſt, daß es hinfüro auff folgende Art damit gehalten werden ſoll: Nemlich, daß das zum Ampte und Müllen benöthigte Bawholtz an Eychen und Kiehnen von denen von Bredow, auf Erfordern der Beampten, jedesmals angewieſen und mit ihrem Eiſen angeſchlagen, jedes Schock auch mit fünffzehen Reichsthalern durch die Bancke denen von Bredowen bezahlet werden ſoll.

Zum Andern, das benöthigte Brennholtz ſol im Winter am weichem Holtz jährlich acht Ruthen lang und acht Ruthen breit angeſchalmet, von denen von Bredow denen Beamten angewieſen, und ohne Bezahlung abgefolget werden. Solten aber ſolche weiche Winter ſeyn, daß man zu dem weichen Holtze nicht gelangen könte, ſo ſol alsdann ſo viel Lagerholtz zum Brandholtz abgefolget werden: Dafern aber auch nicht Lager-Holtz genug verhanden ſeyn würde, ſo ſollen dürre Eychen, Büchen und andere unfruchtbare Bäume von denen von Bredow denen Beampten angewieſen und ohnentgeltlich abgefolget werden. Allweyl aber auch das Ampt des Juris ligrandi auff des Oberſten Lüdickens und deren von Hacken Heyden, wie auch zu Lienumb berechtiget, ſo wollen Se. Churfürſtl. Durchl. denen Beamptten zu Fehr-Bellin hiermit anbefohlen haben, hierunter Gleichheit zu halten, und durchaus einen vor den andern nicht zu beſchweren. Würden auch die Beampte ſich unterſtehen, wider dieſe Churfürſtl. gnädigſte Verordnung zu handeln, und eigenmächtiger Weiſe Holtz fällen und wegholen laſſen: ſo ſol denen von Bredow frey ſtehen, ſelbſt ſie pfänden zu laſſen.

Drittens wollen Se. Churfürſtl. Durchl. zu deſto mehrerer Bezeigung Dero gnädigſten Erkäntnüß vor dieſe derer von Bredow erwieſene unterthänigſte devotion Fünff Winſpel, halb Roggen und halb Gerſten Pacht, ſo Derofelden bisher aus Marckau, vom kleinen und langen Jacobs-Hofe entrichtet worden, in Gnaden abtreten, alſo daß ſie ſich ſämtlich nach proportion ihres habenden Rechtens an dieſe Jagten, drein theilen ſollen, Jedoch ſol auch dem General-Major Quaſt wegen ſeines hieran habenden Theils ſeine proportion hiervon gelaſſen werden.

Zum Vierdten confirmiren und beſtetigen Se. Churfürſtl. Durchl. hiermit in Gnaden denen von Bredow ihre übrige Jaaten an Sauen, Rehen und andern kleinen Wild, wie auch groß- und kleinen Feder-Wild, alſo daß ſie daſſelbe jagen, ſchieſſen und fällen mögen, auff was Ahrt Sie immer wollen. Ferner und zum Fünfften, wollen auch Se. Churfürſtl. Durchl. hiermit denen von Bredow auf ihren Gütern und Holtzungen nicht præjudiciren noch einigen Eingriff thun, auch auff dem ihrigen weder jagen noch ſchieſſen laſſen; Sollen Sie aber der Orten vor ihre hohe Perſohn auff dem Ihrigen Jagten anſtellen, und etwa durch dero Leit-Hunde auff der von Bredowen Holtzungen nach hohem Wild vorſuchen laſſen, ſo ſol ſolches ohne einzigem ihrem und ihrer Unterthanen Schaden und Ungelegenheit geſchehen.

Hierauf verſprechen nun die von Bredowen, der von Maltitz und Quitzow, vor ſich ihre Erben und Nachkommen, daß ſie ſich von nun an, alles Jagens und Schieſſens nach hohen rohten Wild vor ſich und die Ihrige gäntzlich enthalten, auch zu mehrerer Verſicherung ihre Schützen in Evden-Pflicht nehmen wollen, daß ſie weder ſelbſt hohes rohtes Wild ſchieſſen, ſondern vielmehr andeuten wollen, wenn ſie erfahren, daß es von andern geſchehen.

Uhrkundlich und feſter Haltung haben Se. Churfürſtl. Durchl. dieſes mit eigener Hand unterſchrieben und verſiegeln laſſen, wie es dann auch nicht weniger von denen von Bredowen, dem von Maltitz und Quitzow unterſchrieben und vollnzogen, und hievon zwey Exemplaria ausgefertiget worden. Geben zu Cölln an der Spree, den 3ten Junii Anno 1663.

Friderich Wilhelm.

Hans Chriſtoff von Bredow. (L.S.) D. G. von Bredow. Victor von Quitzow.

Hans Jochim von Maltitz.
Jochim Chriſtoff von Bredow.

Nro. 23.

In Sachen des Ambtſchreibers zu Fehr-Bellin, Johann Caſpar Kochs, und Zöllners daſelbſt, Johann Schneiders, welchen ſich die Angeſeſſene von Adel des Ländleins Bellin adjungiret, und durch Balzer von Bellin, und Joachim Friderich von Zieten erſchienen, Klägere Eines, wieder den Obriſten Marcus von der Lücken, Beklagten anders Theils; Haben die Churfürſtliche Brandenburgiſche Ober-Præſident und geheimbte Räthe mit Zuziehung etlicher Ampts-Cammer-Räthe zum Beſcheid erbeilet, demnach der Beklagete ſelbſt zugeſtanden, daß dem Churfürſtlichen Ampte Bellin das *Jus Lignandi* in ſeiner im Ländlein Bellin gelegenen Hölzung zuſtehe, und hier benebenſt der Abſchied vom 1. *Julii Anno* 1654. *disponiret*, daß ihm obliege, nicht allein daß nöthige Brenn- ſondern auch Bawholtz zu den *ædificiis publicis* und Ampts-Behäwden aus gedachter Hölzung folgen zu laſſen: So hat Er der Abfolgung des nöthigen Holtzes, zu *reparirung* deß bey dem Ampte belegenen Vehr-Dammes, ſich nicht zu verweigern, und wird es dießfalls, wie auch wegen Anweiſung des Holtzes und in allem übrigen *in termino* angeregtem Abſchiedes billig gelaſſen; Dieweil aber derſelbe ſich auf einen andern in Anno 1654. gegebenen Beſcheid referiret, welcher anitzo nicht bey Händen, ſo wird bis zu deſſen production der Punct, ob und wie weit das klagende Ampt, auch in des Beklagten Hölzung auſſer dem Lande Bellin des Juris Lignandi befugt ausgeſetzet. Schließlich iſt Beklagter den Zietiſchen Unterthanen zu Drechtow die abgenommene Pfände, ohne fernern Auffenthalt zurreſtituiren ſchuldig. Uhrkundlich unterm auffgedruckten Churfürſtlichen Inſiegel. Geben zu Cölln an der Spree, am 30. Julii, Anno 1663.

(L.S.)

O. F. v. Schwerin. C. E. von Platen. Lucius von Petrus Weitke. Radde.

Nro. 24.

Friderich Wilhelm, Churfürſt ꝛc.

Nachdem der Bellinſche Fehr-Damb anitzo wieder alſo beſchaffen ſeyn ſol, das nicht allein die Fracht-Wagen, ſondern auch die Poſten, welche doch

doch die Stunden halten müssen, nicht mehr darauf forkommen können, und deshalb grosse Beschwer führen,

Als befehlen Wir dir hiermit ernstlich, bey Vermeidung Unserer Ungnade und Verlust deines Dienstes, daß du denen Eingesessenen im Ländlichen Bellin (als welche die Reparirung angeregten Dammes, zu thun schuldig seyn, und nicht mehr, wie sie hiebevor gethan, als ob ihnen von denen von Bredowen zum Hause Cremmen und Fryfack, das dazu bedürffende Holtz verweigert würde, vorzuschützen haben, Sintemal im verwichenen Junio in Unserm Geheimden Raht verabschiedet worden, das ihnen solch Holtz überall gefolget werden solte) und zwarten jeden bey zwantzig Thaler, unnachlößiger Fiscalischer Straffe, den gemeldten sehr schadhafften Fehr-Damm zu Bellin, von dato innerhalb sechs Wochen, unfehlbar zum Stande zu bringen, und nachmals im Frühling die Seit-Graben, wie vor Alters gewesen, auffzuräumen, aufkündigen und auffzulegen, daferne sie auch deme also nicht nachkommen würden, nach Ablauff solcher sechs Wochen, von jeden, nebst deiner Gebühr, vermittelst der Execution, die zwantzig Thaler Straffe unfehlbar, und unerwarter weitern Befehls, einfordern und eintreiben, Und das allemal also thun sollest, Wann dir, das an offtgedachten Fehr-Damm zu Bellin etwas zu repariren, der Zöllner daselbst notificiret; Wornach ꝛc. Cölln an der Spree, am 9. Januarii 1664.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

An den Land-Reuter zu Spandow
Jacob Kühnen.

Nro. 25.

Churfürstl. Brandenb. hochverordnete Herren Ambts-Cammer Præsident und Räthe, auch Cammer- und Vice-Cammer-Meistere,

HOchwürdiger, Hoch-Edelgeborne, Gestrenge und Veste, wie auch WolEdle, Veste, Hochbenamte, ꝛc. Hochgebietende Herren, ꝛc. ꝛc. Wir haben vernommen, daß einige Bürger aus Jrrsack, als Martin Lichtenberg, und Matthias Ebel, mit dem Herrn General Quasten, Parum George von Bredowen, auf Fryfack, und Jochim Christoff von Bredowen, auf Brunne, auf 200. Ringe Statt-Holtz auffm Zorgen zu schlagen gehandelt, nun ist dieses eine grosse Verwüstung des Holtzes, indem auf einen Ring offter wo mehr als zwey Eichen gehören, und dürffte solcher Gestalt endlich dieses Churfürstl. Ampt wol Mangel an Bauholtz zu den Müllen und andern Gebäuden leiden, habe derowegen meinen Pflichten gemeß geachtet, solches meinen Hochgebietenden Herren zu hinterbringen, selbige werden wissen, wie diesem Unfug zum besten vorzukommen sey. Und wir verbleiben allezeit

E. Hochwürd. Hoch Edel Gestr. auch WolEdlen

HochAG.

Fehr-Bellin, den 3. Jan. 1667.

Gehorsame Diener
Johann Caspar Koch.
Johann Schneider.

Nro. 26.

UNser Freundl. Dienst zuvor, WolEdle, Veste, insonders vielgeehrte Herren und Freunde, denselben wird noch unentfallen seyn, was wegen des Holtzes zum Bellinischen Brückenbau aus der Churfürstl. Cammer unlängst an sie geschrieben. Weil nun die Brücke sehr baufällig, also daß man derselben wegen der darüber gehenden schweren Frachte-Wagen, wenig mehr trauen darff, und sie dahero diesen Sommer über unstreitig repariret werden muß; Als begehren an der gnädigsten Herrschafft stat wir hiemit, Sie wollen dem Herkommen gemeß, die dazu bedürffende sechs und dreyßig Eichen aus ihren Holzungen folgen lassen, oder für jedes Stück anderthalb Thaler an den Churfürstl. Zoll-Verwalter zu Bellin Johann Schneidern zahlen, damit an deren stat so viel Eichen aus der Kuppinschen Heiden gekaufft, und der Bau zu Verhütung Schadens, möglichst beschleiniget werden könne. Wolten es den Herren nicht verhalten, und seyn Ihnen vor unsere Personen zu freundl. Diensten erbötig. Geben Cölln an der Spree, den 6. Martii 1668.

An Jacoben und Hans Siegfrieden Gebrüdern von Saldern, uff Wulsnack und Plattenburg.

Nro. 27.

UNsere freundlich geflissene Dienste zuvor, Wolwürdige, WolEdle und Veste, insonders Vielgeehrte Herren und Freunde, denenselben wird sonder zweiffel annoch in frischen Andencken ruhen, was wegen Anführung der zum Bellinischen Brückenbaw bedürffenden sechs und dreyßig stück Eichen aus der Churfürstl. Cammer an sie geschrieben. Weil nun die Brücke sehr baufällig, als daß man wegen der darübergehenden schweren Fracht-Wagen derselben wenig mehr trauen darff, und sie dahero diesen Sommer über unstreitig repariret werden muß; Als begehren an der gnädigsten Herrschafft stat Wir hiemit, die Herren wollen, so bald der Churfl. Zollverwalter zu Bellin deßfals sich bey ihnen anmelden wird, die Beschaffung zu thun belieben, daß obbemeldte sechs und dreyßig Eichen dem Herkommen gemeß unverzüglich angeführet, oder für jedes Stück anderthalb Thaler Anführ-Lohn dem Zollverwalter gezahlet werde, damit der Baw zu Verhütung Schadens möglichst beschleiniget werden möge, Wolten es, ꝛc. wie im vorigen, ꝛc. Geben Cölln, ꝛc. den 6. Martii Anno 1668.

An das Thum-Capitul zu Havelberg.

Nro. 28.

Præsent. den 20. Mart. 1673.

Durchläuchtigster Churfürst,

Gnädigster Herr,

EW. Churfürstl. Durchl. in allen unterthänigen Gehorsamb zu berichten, werde ich veranlasset, indem der Zollverwalter zu Fehr-Bellin von mich und meinen Leuten, welche zu dem Gütlein Cremmen und Stafelde gehören, Zoll fordern thut, und bis dato

entrichten müssen, Weil dann aus denen nahe dabey liegenden Heyden, ſo aber nach Cremmen und Stafelde gehören, zu ſolcher Brücken Holtz hergegeben worden, und deswegen der von Lüdigke, Zollfreyheit verſprochener maſſen, erhalten, So zweifelt mich nicht, Ew. Churfürſtl. Durchl. werden mir ebenfalls ſolcher Freyheit genieſſen laſſen, und bitte Ew. Churfürſtl. Durchl. hiemit in allen unterthänigem Gehorſamb, Sie wollen allergnädigſt geruhen, obgedachtem Zollverwalter zu Fehr-Bellin anbefehlen zu laſſen, daß er künfftig weder von mich noch meinen zu den Bredowiſchen Gütern gehörigen Leuten, wann ſie den Brücken-Zoll betreten müſſen, einigen Zoll fordern ſolle, in Betrachtung, weil zu ſolcher Brücken das Holtz aus den Bredowiſchen Heyden hergegeben werden muß, getröſte mich in meinem billigen Suchen gnädigſter Erhörung, und verbleibe

Ew. Churfürſtl. Durchl.

unterthänigſt und Pflichtſchuldigſter
George Weyler.

Nro. 29.

NAchdem Wir aus ewren des Amptmanns zu Grambzow, George Weilers halben, vom 20. Martii anhero gethanen Bericht erſehen, daß gedachter Amptmann wegen ſeines Antheils Adelichen Guts zu Cremmen und Stafelde, an deren von Bredowen Gehöltz zum Hauſe Cremmen intereſſiret, und zu den Bellinſchen Ambts-Gebäuden das nöthige Bau-Holtz gleich den andern *Intereſſenten*, auch zur Bellinſchen Brücke das Ober-Holtz hergeben, und dann dem gantzen Ländichen Bellin, vermöge des vom 30. *Julii Anno* 1663. ertheileten Abſchiedes, das Damm-Holtz aus den Bredowiſchen Gehöltze zu ſeinem Antheil abfolgen laſſen muß; Als halten wir vor billich und bey der gnädigſten Herrſchafft unterthänigſt verantwortlich zu ſeyn, daß ihm deßwegen von dem alſo genannten Brücken-Gelde Befreyung gegönnet werde, geſtalt ihr es dann alſo mit ihm zu halten, hiermit befehliget werdet, Welches Wir euch, ꝛc. Und ſeyn euch, ꝛc. Geben Cölln an der Spree, den 25. Martii 1673.

An den Zollverwalter zu Bellin
Johann Schneidern.

Nro. 30.

Præſent. den 20. Febr. 1674.

Durchläuchtigſter Churfürſt,
Gnädigſter Herr,

ES fordert der Zöllner zu Fehr-Bellin, wenn wir nach, oder von Berlin reiſen, Brücken-Geld. Wann aber wir die Holtzfuhren zu ſelbiger Brücke zu zweyen malen ſchon müſſen thun laſſen, und ſolches ein zimliches zu ſtehen gekommen, Als vermeinen wir dieſerwegen frey zu ſeyn, iſt auch vor dem ſo geweſen: Derowegen iſt an Ew. Churfürſtl. Durchl. unſer unterthänigſtes Bitten, gedachten Zöllner gnädigſt anzubefehlen, daß er uns und die Unſrigen hinfürder frey paſſiren laſſen ſolle. Verbleiben

Ew. Churfürſtl. Durchl.

unterthänigſte gehorſambſte

Dechant, Senior und Capituls-Gemeine der Stiffts-Kirchen zu Havelberg, ꝛc.

Nro. 31.

Churfürſtl. Brandenb. Hochverordnete Herren Ampts-Cammer *Præſidenti* und Räthe, auch Cammer- und *Vice*-Cammermeſtere, ꝛc.

HOchwürdiger, Hoch-Edelgeborne, Geſtrenge und Veſte, auch Wol-Edle und Hochbenahmte inſonders Hochgebietende Herren, hohe Beförderer, ꝛc. Auff eines Wolwürdigen Thum-Capituls zu Havelberg, wegen Befreyunge allhieſiger Brücken-Gelder, übergebenes Supplicatum, haben meine Hochgebietende Herren Hochgnädigſt verordnet, daß ich nebſt Zurückſendung ſolchen Supplicats gehorſambſt berichten ſolle, warumb wolgedachtes Thum-Capittul wegen zu zweyen maſen gethaner Anfuhre des Bau-Holtzes zu der Brücke, nicht eben ſolche Freyheit genieſſen ſolle, als die von Saldern zum Hauſe Plattenburg, und andere im Ländichen Bellin eingeſeſſene; Darauf gebe meinen Hochgebietenden Herren zum gehorſambſten Bericht, daß es zwar die Warheit, daß E. Wolwürd. Thumb Capitul ſchon bey meiner Zeit, zu zweyen malen, als in *Anno* 1656. und 1667. zu hieſiger Brücke die Holtz-Fuhre, und zwarten zum *fundament*. als zu Pfählen, Solffcern und Balcken, dem Herkommen gemeeß, gethan, ich habe es auch wegen des Brücken-Geldes, ſonderlich, wann Sie, die Capituls-Herren ſelbſt gereiſet, ſo genaü nicht genemmen, wie Sie es dann ſelbſt nicht anders ſagen können, Allein es haben ſich dann und wann auch welche gefunden, die ſo wol in ihrem; als auch ihrer Bedienten und Unterthanen Nahmen ſich angegeben, und die Freyheit prætendiret, deren man doch offt keinen gekennet, viel weniger ſie den geringſten Beweiß, daß ſie zum Thum-Capitul gehörig, vorzeigen können, Darum hat es offtmals diſputat abgegeben, und weil auch mehrerwehntes Wol W. Thum-Capitul allemal ſürgewandt, daß es wegen ſolcher Holtzfuhren die Freyheit vom Brücken-Gelde genieſſen müſte, So habe demſelben keinen andern Beſcheid geben können, als daß es die Sach bey der Churfürſtl. Hochpreißl. Ampts-Cammer angeben, und gleich wie die von Saldern und andere gethan, Hochgedachter Churfürſtl. Ampts-Cammer-Verordnung an mich ausbringen möchte, damit ich alsdann wiſſen könte, wie weit ſich die Freyheit erſtrecken ſolte, ob ſolche nur auf Sie die Capituls-Herren allein, oder auch auf Ihre Bedienten, und ſämpliche Unterthanen gerichtet ſeyn möchte, auf welchem letztern Fall die Bedienten und Unterthanen einen Schein mit haben müſſen, damit in Ihrem Namen der Unterſchleiff verhütet werden könte; Sende alſo hierbey eines W. Thumb-Capituls Supplicatum wieder zurück, und bitte gantz Unter-Dienſtl. umb hochgeneigte Reſolution, wie es

hinführo

hinführo hierunter zu halten, womit allstets verbleibe,

Ew. HochW. HochEdl. Gestr. auch WohlEd. HochAchtb. G.

FehrBellin den 21. Febr. Anno 1674.

gehorsamster Diener
Johann Schneider.

Resolution.

DJe Capituls-Herren sollen gleich denen von Saldern und andern von Adel im Ländlein Bellin, die Freyheit vom Brücken-Gelde genossen, derselben Unterthanen aber können davon nicht frey sern.

Cölln an der Spree, den 28. Febr. 1674.

Nro. 32.

Præsent. den 1. Junii 1674.

Durchläuchtigster Churfürst,

Allergnädigster Herr,

EW. Churfürstl. Durchl. sind meine gehorsamste und unterthänigste Dienste in Treu und schuldigster Devotion jederzeit bevor, und ist nunmehro von undencklichen Jahren in üblicher *Observantz* gewesen, daß zu dem Baw der FehrBellinischen schadhafften Brücken, die nothdürfftige *Materialien* aus unsern, denen Saldersischen, Holzungen, gegeben werden müssen; Da entgegen haben die von Saldern freyen Paß und Repaß über solche Brücke, nebst Wagen und Pferden, zu geniessen, ist auch also jederzeit gehalten worden.

Dem ungeachtet hat sich itziger Zollverwalter, Herr Johann Schneider, mehr denn einmal unterstanden, von meinen Leuten, so in meinen eigenen Geschäfften anhero nach Berlin geschickt, von Pferde und Wagen den gewöhnlichen Zoll zu fordern und zu nehmen, sie auch keinesweges ohnentgeltlich passiren lassen wollen, vielleicht zu dem Ende, damit uns & alterò interveniente contrario actu solche alte Freyheit und Gewohnheit möge interrumpiret werden.

Wie ich nun hierzu *pro defensione juris mei* nicht kan stille schweigen, oder dem Herrn Zollverwalter connivendo etwas einräumen. Also bitte unterthänigst, Ew. Churfürstl. Durchl. geruhen mir so gnädigst zu erscheinen, und dem gemeldten Zollverwalter zu FehrBellin, Hn. Johann Schneidern, ernstl. und gnädigst anzubefehlen, daß er dem alten Herkommen sich gemäß verhalten, und mich und die Meinigen nebst Pferde und Wagen unbehindert, ohne Abstattung des Zolles über die Brücken daselbst *pass-* und *repassiren* lassen, auch die zur Ungebühr gehobene Gelder, nach angelegter Rechnung restituiren, und wieder von sich geben solle.

Getröste mich hierauf allergnädigste Erhörung, beharrlichst bleibende

Ew. Churfürstl. Durchl.

unterthänigster und Pflichtgehorsamster
Hans Siegfried von Salder.

Nro. 33.

Churfürstl. Brandenb. Hochverordnete Herren Ampts-Cammer *Præsident* und Räthe, auch Cammer- und *Vice*-Cammermeistere, ꝛc.

HOchwürdiger, HochEdelgeborne, Gestrenge und Veste, auch WolEdle, Veste, insonders Hochgebietende Herren, Hohe Beförderer, ꝛc. Auf eingeschlossenes Supplicatum von dem von Saldern zu Plattenburg, und meiner Hochgebietenden Herren hochgeehrtes Decret, so ich erst den 19. Junii empfangen, gebe hiermit in gehorsamsten Bericht, daß mir nicht weniger fremd vorkommt, worumb der von Saldern solch ein ungeeimtes Supplicatum, (als wann ich ihm seine alte Freyheit wegen hiesigen Brückengeldes zu interrumpiren trachtete) wider mich eingeben dörffen, da doch der von Saldern unstreitig selbst gestehen muß, daß ich weder von ihm selbst, noch den Seinigen und Bedienten, wann sie Pässe vorgezeiget, jemals einen Pfenning, geschweige Groschen, Brückengeld gefordert, wie ich dann von meinen Hochgebietenden Herren deshalb auch gnugsame Verordnung habe; Allein das muß ich gestehen, daß von denen Saldersichen Unterthanen ich allewege das gewöhnliche Brückengeld gehoben, ob sie gleich einen Paß von denen von Saldern mir vorgezeiget, *denn hierzu verbindet mich meiner hochgebietenden Herren hochgeehrtes Decret vom 26. Novembr. Anno 1670.* welches also lautet: *Referenten wird hiermit zum Bescheid ertheilet, daß wann die von Saldern, entweder selbst reisen, oder ihre Bediente kommen des Orts, und producirten der von Saldern Paß, des Brücken-Geldes allerdings frey sern, die Unterthanen aber müssen dasselbe erlegen, wann sie auch gleich einen Paß von denen von Saldern hätten,* ꝛc. Imgleichen gedencket die Churfürstl. gnädigste *Concession* vom 25. *Febr.* 1658. von den Pawern und Unterthanen auch nichts, sondern nur bloß derer von Saldern selbst, und ihrer Bedienten; Wie ich dann darvon die Abschrifft hierbey auch unterthänigst füge: Es wäre dann, daß solche beyde Churfürstl. Verordnungen dahin zu verstehen seyn möchten, daß wann die Unterthanen denen von Saldern Korn und andere Sachen, wie die Namen haben möchten, verfahren, und einen Paß zeigen, sie gleichfalls, wie die von Saldern selbst, und ihre Bediente gantz frey gehen solten; Um welche meine Verständigunge meine Hochgebietende Herren ich hiermit gantz unterdienstlich bitte, und im übrigen allstets verbleibe

E. HochW. HochE. Gestr. auch WollE. HochAchtb. G.

FehrBellin, den 7. Junii Anno 1674.

Gehorsamster Diener
Johann Schneider.

An die Churfürstl. Brandenb. Ambts-Cammer zu Cölln an der Spree.

Nro. 34.

Friderich Wilhelm, Churfürst ꝛc.

U. G. L. Lieber Getreuer, demnach die hohe Nothdurfft zu des gantzen Landes Besten, so wol we-

gen der Commercien, als auch der Post halber erfordert, daß die durch den Schwedischen Einfall ruinirte Rheinbrücke wieder gebauet werde, Wir auch deßfalls gnädigste Verordnung ergehen lassen, daß solcher Bau beschleuniget werden solle, so hat Uns Unser Zollverwalter zu Fehr-Bellin, Johann Schneider, unterthänigst berichtet, weil das Ober-Holz und Kiehnen, je und allewege aus deren von Bredow zum Hause Cremmen und Fryfack Gehölzen hierzu hergeben werden müssen, daß er dahero mit dem Müllen-Meister auf dem Zotzen gewesen, um ein drey Schock Kiehnen Holz auszusuchen, damit man es bey Zeiten fällen und beschlagen, und so bald ein Frostwetter einfiele, herabfahren lassen könne; Du hättest aber deinen Hegemeister an ihn geschicket, und sagen lassen, daß weiln du mit Uns wegen der Hohen Jagt auf den Zotzen einen Contract getroffen, daß dahero kein Holz ohn Entgelt abgefolget werden dörffte; Nachdem Wir aber den *Contract* durchsehen lassen, und darinnen mit keinem Worte des Bauholtzes zu diesem Brückenbau gedacht worden; Als sehen Wir nicht, wie du dich dessen entbrechen könnest; Befehlen dir demnach hiemit in Gnaden, und zugleich ernstlich, dich hierunter nicht widrig zu bezeigen, sondern denen, die das Holtz aussuchen und fällen lassen sollen, solches ohne einzige Hinderniß und Entgelt allemal, so offte die Brücke *repariret* werden muß, abfolgen zu lassen, damit Wir nicht widrigenfalls andere Mittel zu gebrauchen veranlasset werden mögen. Seynd ꝛc. Cölln ꝛc. den 14. Novembr. Anno 1676.

An den Commissarium Hans Christoff von Bredow.

Nro. 35.

Præsent. den 20. Novembr. 1676.

Durchläuchtigster Churfürst, Gnädigster Herr.

EW. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl vom 14. Novembr. jüngsthin, habe ich mit unterthänigstem Respect empfangen, und daraus mit grosser Bestürtzung ersehen, daß der Zollverwalter zu Fehr-Bellin mich angegeben, als ob ich mich geweigert hätte, das Kiehnen- oder Oberholtz zu Reparirung der Rheinbrücke zu Fehr-Bellin zu meinem Antheil herzugeben, sondern durch denen Hegemeister gedachtem Zollverwalter sagen lassen, daß weiln mir Ew. Churfürstl. Durchl. wegen der hohen Jagt auf den Zotzen ich einen Contract getroffen, dahero kein Holtz ohne Entgelt ferner abgefolget werden dürffte. Ew. Churfürstl. Durchl. muß ich hierauf zum unterthänigsten Gegenbericht vermelden, daß der Zollverwalter Johann Schneider, nicht von mir Kiehnen- oder das Oberholtz zur Brücken, sondern Eich-Holtz begehret, welches weder ich noch die andern von Bredow zum Hause Cremmen zu geben schuldig seyn, sondern sothanes Eich-Holtz haben je und allezeit die von Saldern zum Hause Plattenburg zu Erbawung besagter Brücken hergeben müssen, das Kiehnen- oder Oberholtz habe ich mich zu meinem Antheil, als die Helffte aus der Holtzung, den Zotzen genannt, welche zum Hause Fryfack allein gehöret, herzugeben niemaln geweigert, daß aber gedachter Zollverwalter alle das Kiehnen- oder Oberholtz aus meiner Holtzung, den Zotzen, nehmen wollen, daran thut er zu viel, und ich widerspreche demselben auch billich, zumaln da der Zollverwalter Schneider selber zugestehen muß, daß das Ober- oder Kiehnen-Holtz aus derer von Bredow zum Hause Cremmen und Fryfack Holtzungen müsse gegeben werden; Derowegen davon mir, als der ich vom Hause Fryfack bin, nuꝛten die Helffte kan gefordert, und die andere Helffte aus derer *Interessenten* zum Hause Cremmen, als des Herrn General-Wachtmeisters von der Lütke, derer von Haken Klatow und kleinen Ziethen, und Herrn Weilers zu Creßen und Strasselde Holtzungen genommen werden muß, da nun Ew. Churfürstl. aus diesem meinen unterthänigsten Gegen-Bericht ersehen, daß der Zollverwalter zu Fehr-Bellin Johann Schneider deßfalls zu mild berichtet, und mir zu viel gethan.

Als bitte ich unterthänigst gehorsambst, Ew. Churfürstl. Durchl. ihm dieses verweisen, und ihm dabey ernstlich anbefehlen lassen, daß er das Eich-Holtz zu gedachter Kelnbrücken aus deren von Saldern zu Plattenburg: Das Kiehnen und Oberholtz aber nuꝛten zur Helffte aus meinen und derer *Interessenten* zum Hause Cremmen Holtzungen nehmen, und wie gebräuchlichen, von unsern Hegemeister anweisen lassen solle, mich gnädigster Erhörung getröstende ersterbe ich

Ew. Churfürstl. Durchl.

unterthänigst-gehorsamster Hanß Christoff von Bredow.

Nro. 36.

Churfürstl. Brandenb. Hochverordnete Geckten Ampts-Cammer-Räthe und Cammermeistere.

HOchwürdiger, Hoch-Edelgeborne, Gestrenge und Veste, auch Wol-Edle, Veste, Hochbenahmte, insonders Hochgebietende Herren, Hochgeneigte Patronen, ꝛc. Mittels Darstellung gehorsambster Dienste, habe derosselben hohe Verordnung wegen des Kiehnen-Holtzes zu hiesiger Reinbrücke, nebst des Herrn Commissarii von Bredows Gegenbericht an Se. Churfürstl. Durchl. am vorgestern den 26. Novembr. wol erhalten; Nun selte ich wol billig solchen, des Herrn Commissarii Gegenbericht in etwas beantworten, und meinen Hochgebietenden Herren gehorsambst darthun, wie er solchen Bericht ganz mit Ungrunde wieder mich gestellet, indem er schreibet, Ich hätte kein Kiehnen, sondern Eichen-Holtz begehret, Item, Er hätte solch Kiehnen-Holtz im halben Theil niemals geweiget, und weil ich zu milde berichtet, und ihm zu viel gethan, so bittet er solches mir zu verweisen, und ernstlich anzubefehlen, daß ich das Eichen-Holtz von denen von Saldern zu Plattenburg, und die Helffte Kiehnen vom Zotzen, so ihme zukommt, die andere Helffte aber von den andern Interessenten zum Hause Cremmen, benehmen, und solches mir anweisen lassen solte, allein weiln doch meine Hochgebietende Herren, aus meinem vorigen Bericht und des Herrn Commissarii Gegenbericht schon selbst Hochgnädigst abnehmen werden, wie die Sache stehet, so mag dieselbten mit weitläufftiger Antwort

Digitized by Google

Antwort nicht aufhalten, ſondern do es nöthig wäre, ſo ſolte es mit lieb ſeyn, wann der von Bredow nebſt ſeinem Hegemeiſter, Chriſtian Bellienen, gegen den 16. Decembris, alsdann ich gelieblichs GOTT aufs Quartal kommen werde, zur Churfürſtl. Cammer beſchieden würde, ſo wolte ich gegenwärtig ſchon darthun, daß dasjenige, was ich berichtet, der Wahrheit überall gemäß, und dahero weder zu milde berichtet, noch dem von Bredow zu viel gethan, und Verweiß verdienet, und daß ich nicht Eychen- ſondern Kiehnen-
A. Holtz begehret, zeiget beygelegte Copey, Lit. A. ſo ich an die Hegemeiſter auf dem Zotzen geſchrieben, und der von Bredow ohne Zweiffel auch ſelbſt wol geſehen haben wird, darauf bin ich den 20. dito mit dem Müllenmeiſter auf dem Zotzen geweſen, und nebſt dem Hegemeiſter, Chriſtian Bellienen, die drey Schock Kiehnen-Holtz ausgeſichtet, es hat aber wenige Tage darauf, der Herr Commiſſarius dieſen Hegemeiſter zu mir nach Fehr-Bellin geſchickt, und ſagen laſſen, daß weiln er mit Sr. Churfürſtl. Durchl. einen Contract wegen der hohen Jagt getroffen, ſo wäre er nunmehr nicht ſchuldig einiges Holtz ohn Entgelt abfolgen zu laſſen, und darnach würde ich mich richten.

Daß ich dazumal aber auch vom Eichen-Holtz geſaget, und zugleich mit dem Mühlmeiſter etwas in Augenſchein genommen, hat dieſen Verſtand: Als neulicher Zeit (Tit.) der Herr Thumb-Probſt von der Schulenburg von Havelberg allhier durchreiſete, da habe ich wegen der Fuhre, ſo das Thumb-Capitul zu dem Eychen-Holtze von denen von Saldern aus dem Fehlgartiſchen anhero zu thun ſchuldig, Erinnerung gethan, da hat der Herr Thumb-Probſt geſaget, daß es vor ihre Unterthanen eine ſehr beſchwerliche Fuhre auf ſechs Meilen, und wolten ſie lieber auf der Nähe vom Zotzen oder hinter Linumb ſo viel gut Holtz erkauffen, und hergegen das Holtz von denen von Saldern in ihrer Gegend annehmen, ſo gienge keinem Theile hievon etwas abe, nur würde die ſehr beſchwerliche Fuhre erſpahret, weil vor die meiſten Höltzer aufs wenigſte ſechs Pferde geſpannet werden müſſen. Habe ich alſo durch den Hegemeiſter an dem von Bredow zugleich vernehmen laſſen, ob derſelbe auf dem Fall von ſeinen Eichen ein hundert Stück verkauffen wollen, und wie theuer, da hat mir der Herr *Commiſſarius* durch dieſen Hegemeiſter Antwort ſagen laſſen, ja er wolte es uns überlaſſen, und zwar das Stück aufs nächſte 20. Gr. mit dem Stamm-Gelde; Alſo ſehen meine Hochgebietende Herren, wie es hiermit eigentlich ſtehet, und hätte der Herr Commiſſarius gar nicht Urſach gehabt, dieſes in ſeinem Gegenbericht zu ſeinem Beheuff anzuführen, als wann ich Eichen- und nicht Kiehnen-Holtz zur Brücke begehret; Weil nun der von Bredow in mehrberührten Gegenbericht uns nur die Helffte Kiehnen vom Zotzen wegen Fryſack folgen laſſen, mit der andern Helffte aber an die *Intereſſenten* zum Hauſe Creimmen weiſen will, dem Herrn *Commiſſario* und jedermann bekannt iſt, daß auf dem andern Theil zum Hauſe Creimmen, ſo weit das Ampt Macht zu hawen hat, nicht ein Stück, geſchweige mehr Kiehnen Holtz verhanden, und man ſo wol zum Ampte als Zollhauſe nun etliche Jahre hero faſt alle das Eychen Bawholtz von dieſem Antheil genommen, und auch igo zu dieſer neuen Brücken zum Zug und Lehnen etwas Eychen Oberholtz genommen werden muß; So bitte bey nächſter Poſt um hochgedachte *Reſolution*, ob ich ſolche drey Schock Kiehnen der erſten Wandel auf dem Zotzen fällen und anſchaffen laſſen ſoll, weil doch Sr. Churfürſtl. Durchl. freyſtehet, wo und wie viel ſie zu dieſem Baw nehmen wollen, weiln der *Contract* wegen der hohen Jagt uns hierin nichts angehet, wie der von Bredow im Gegenbericht ſelbſt zugeſtehet.

Daß es von dem Hegemeiſter angewieſen werden ſolte, wie es der Herr *Commiſſarius* begehret, daſſelbe iſt niemals gebräuchlich geweſen, ſondern hat es das Ampt ſelbſt mit ihrem Holtz-Zeichen angeſchlagen, alſo wird es hoffentlich dabey verbleiben, weiln dieſer Baw mit dem Jagt-*Contract* nichts zu thuen hat, und es nur neue Beſchwer abgeben würde, wenn man die Hegemeiſter, welche im Land Fryſack wohnen, ſuchen ſolte, wenn man mit den Arbeits-Leuten da wäre. Womit ich ſtets verbleibe,

Ew. Hoch AW. Hoch Ed. Geſtr. auch Wol Ed.
Hoch Achtb. G.

Fehr Bellin den 18. Nov.
1676.

Gehorſambſter Diener
Johann Schneider.

A.

NAchdem Se. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. unſer gnädigſter Herr, mir Endesbenandten gnädigſt anbefohlen, die Brücke allhier über den Rhein von neuen wieder bawen zu laſſen, und es doch an dem iſt, daß das Ober-Holtz hierzu aus denen von Bredowen zum Hauſe Fryſack und Creimmen Höltzungen genommen werden muß, als bin ich entſchloſſen auff den zukommenden Freytag mit dem Bawmeiſter auf den Zotzen zu kommen, und daſelbſt ungefehr ein drey Schock Kiehnen Baw-Holtz auszuſuchen, damit alſo ſelbiges zu rechter Zeit gefället, und bey antretendem Froſt ausgeführet werden könne, weil aber ſo wol mir, als auch dem Mühlmeiſter die Gegend auf dem Zotzen (wo das Kiehnen Holtz am beſten anzutreffen, nicht bekand, als erſuche hiermit derer von Bredowen beyde Hegemeiſter zu Bietzniß, ſich doch am übermorgen Freytags ungefehr 8. Uhr Morgens vor dem Brunnſchen Damm anzufinden, und uns die Gegend zu zeigen. Fehr-Bellin den 18ten Octobr. 1676.

Johann Schneider.

Nro. 37.

Churfürſtl. Brandenb. Hochwolverordnete Herren Ampts-Räthe und Cammer-Meiſter.

HOchwürdiger, Hoch Edelgeborne, Geſtrenge auch Wol Edle, Veſte und Hochbenamte, Hochgebietende Herren, denenſelben ſeynd meine gehorſambſte Dienſte allſtets bevor, und melde daß mir der Herr Zollverwalter allhier gezeiget, was

dieſelbe wegen des Ober-Holtzes zu Reparirung der Rheinbrücken unterm 21en dieſes an ihn reſcribiret; Nun ſtehet mir zwar nicht an wieder meiner Hochgebietenden Herren ergangene Verordnung Widerrede zu thun; Alleine habe ohnmaßgeblich dieſes dabey erinnern wollen, daß das Kiehnen Oberholtz zu hieſiger Rheinbrücken allemal auf dem Zotzen allein genommen worden; So ſeyn auch die von Bredow zum Hauſe Cremmen nicht ſchuldig vom Krehmer (Weiln ſie auſſer dem in denen Gehöltzen, wo das Ampt den freyen Trieb hat, nicht ein einig Stück Kiehnen Holtz haben) ein Stück ohn Entgelt herzugeben; wann man aber zum Zug-Schlagbäumen und Lehnen Erchen-Holtz zur Brücke benöhtiget, können ſie ſich deſſen nicht entbrechen. Wird alſo meines wenigen Erachtens unvonnöthen ſeyn, an die Intereſſenten des Hauſes Cremmen wegen dieſes Kiehnen Oberholtzes zu ſchreiben, ſondern es ſeyn die von Bredow zum Hauſe Fryſack ſolches allein herzugeben ſchuldig, wie ſie dann bisher ſich deſſen keinmal geweigert, und hat der Herr *Commiſſarius* von Bredow zu Milde berichtet, daß er nur den halben Theil zu geben ſchuldig. So habe auch aus dieſem Befehl erſehen, daß der Herr Zollverwalter wegen der Anweiſung dieſes Holtzes erſt an den Herrn *Commiſſarium* von Bredow ſchreiben, nachmals ſolche durch ſeine Gegemeiſter geſchehen, und dann erſt mit dem Ampts-Eiſen anſchlagen werden ſolle, welches hiebevor keinmal geſchehen, ſondern es iſt ſolch Holtz allemal ohn einziges Anmelden vom Ampte ausgeſuchet, und mit dem Ampts-Eiſen angeſchlagen worden: Falls aber nunmehr (wiewol im Contract von Kiehnen Holtz zum Zollhauſe und Brücken im geringſten nicht gedacht) die Anweiſung durch der von Bredowen Gegemeiſter geſchehen ſolte, wehre das Anſchlagen der Stämme mit dem Ampts-Eiſen unnöthig, dann ſolches nur darum geſchehen, daß wann das Holtz weggehawen worden, die Gegemeiſter wiſſen könten, daß ſolches Holtz zum Ampte kommen, und damit ihre Stämme berechnen. Gebe im übrigen meinen Hochgebietenden Herren unterdienſtlich anheim, was dieſelbe hierauf groſſ. reſolviren wollen, und bin

Ew. HochW. HochEd. Geſtr. und WolEdl. Herrl.

Ampt Bellin am 4ten Dec. 1676.

Gehorſambſter Johann Caſpar Koch.

An die Churfürſtl. Ampts-Cammer zu Cölln an der Spree.

Nro. 38.

U. G. z. Wir geben euch hierdurch zu vernehmen, daß Wir mit dem Herrn *Commiſſario* Hanß Chriſtoff von Bredowen geredet, welcher ſich dann dahin erkläret, daß er ſeinem Gegemeiſter Befehl ertheilen wolte, künfftigen Mittwoch, wird ſein der 13. dieſes Monats, aufm Zotzen die vollkommene drey Schock Bawholtz zu dem Reinbrücken Baw abfolgen zu laſſen; Weßhalb ihr euch dann umb ſelbige Zeit auch allda einfinden, und ſothane drey Schock Bawholtz mit dem Ampts-Eiſen gleichfalls anſchlagen, daſſelbe alsdann im Wahdel fällen, und geboriger maſſen anführen laſſen könnet. Weil aber der von Bredow noch feſt darauf beſtehet, daß ihm nicht mehr als von dieſen dreyen Schock Bawholtz, die helffte aufm Zotzen abfolgen zu laſſen, zukähme, die andere helffte aber die *Intereſſenten* des Hauſes Cremmen, hergeben müſten, ſo laſſen Wir geſchehen, daß der Herr *Commiſſarius* Bredow deßfalls ſeinen *Regreſs* ſo gut er immer kan, an obernelndte *Intereſſenten* hinwieder nehmen möge. Woltens melden, und ſeyn euch zu gutem erbötig. Cölln an der Spree, am 7. Decembr. 1676.

O. v. Grodt. G. Berchem.
J. Warnecke. A. Lindtholtz.

An den Amptſchreiber und Zollverwalter zu Fehr Bellin Johann Caſpar Kochen und Johann Schneidern.

Nro. 39.

U. G. z. Nachdem das Dohm-Capitul zu Havelberg Anſuchung gethan, weiln den Capituls-Unterthanen die Anführung des Brückenholtzes aus derer von Saldern Heiden ſehr ſchwer fallen würde, zu verſtatten, daß im Fehr Bellinſchen ſothanes benöhtigte Eichholtz erkauffet, und hingegen das weitentlegene Holtz da bliebe. Als laſſen Wir zwar ſolches geſchehen, ihr habt aber fleiſſig zu urgiren, damit ſothaner Rauff eheſtens geſchehen, und durch Verzögerung deſſelben der Brückenbau nicht ins ſtecken gerathen, auch ſonſten dem alten Herkommen in keinerley Wege *præjudicirt* werden möge. Seynd euch hiemit zu gutem erbötig. Cölln an der Spree, am 11. Dec. Anno 1676.

Churfürſtl. Brandenb. Ampts-Cammer, ꝛc.

O. Grodt. J. E. v. Grumbkow.
J. S. Fehr. A. Lindtholtz.

An den Zollverwalter zu Fehr Bellin Johann Schneidern.

Nro. 40.

U. G. z. Es berichtet uns das Capitul zu Havelberg, daß ihren Unterthanen, welche durch die vielfältigen Marche und Remarche, auch groſſe Einquartirung faſt gantz ausgeimergelt, die 100. Stücken Eichen Holtz zu *Reparirung* der Brücken, allein anzuführen unmüglich fiele, mit Bitte, weiln einige von Adel und andere in der Nähe dergleichen mit anführen helffen müſten, ſothane Verſehung zu thun, damit ihre arme Unterthanen nicht gantz zu Grunde gerichtet würden. Weiln uns nun wol hievon keine Nachricht eigentlich beywohnet, ihr aber beſſere Wiſſenſchafft, ob und wer an ſothanen Fuhren mit *intereſſiret*, haben werdet; So könnet

ner ihr uns mit dem eheſten davon berichten, Und ſeynd euch zu guten erbötig. Cölln an der Spree, am 23. Decembr. 1676.

Churfürſtl. Brandenb. Ampts-Cammer.

O. Grodt. J. Warnecke.

An den Churfürſtl. Amptſchreiber zu Fehr-Bellin Johann Caſpar Kochen.

Nro. 41.

UNſere freundliche Dienſte zuvor, Wolwürdige WolEdle und Veſte, inſonders Vielgeehrte Herren und Freunde, Wir haben von Fehr-Bellin Bericht erfordert, was es mit Anführung der 100. Eichen zu dem Brückenbaw daſelbſt vor Bewandnüß habe, ob ſolche von des Thum-Capituls zu Havelberg ihre Unterthanen allein geſchehen, oder die Benachbarte von Adel und andere dazu Hülff-Fuhren thun müſten; Weiln denn nun derſelbe einkommen, aus welchem erhellet, daß dem alten Herkommen gemeß, obermeldte Capitul-Unterthanen ſothane Einhundert Eichen zum Brückenbaw einzig und allein anzuführen ſchuldig, maſſen auch ſolches in den Jahren 1657. und 1667. von ihnen alſo verrichtet worden; So werden unſere Vielgeehrte Herren nunmehr die ohnſäumige Anſtalt machen, damit bey noch anhaltenden Froſt-Wetter dieſe Anführung geſchehen, und an den höchſtnöthigen Brückenbaw nichts verabſäumet werden möge; Sonſten wird auch berichtet, daß auf des Zollverwalters zu Fehr-Bellin gethanes Zureden, der von Saldern wegen der weiten Fuhren aus dem Fehlgaſtiſchen dem Dohm-Capitul zum Beſten das Eichen Holtz vom Zotzen erkaufft, werden demnach ihre Unterthanen vor dißmal, an ſtat, daß ſie ſonſten die Anfuhre auf ſieben Meilen verrichten müſten, nun mit einer Meile abkommen, oder ſelbige um Geld verrichten laſſen können. Welches Wir ihnen nicht verhalten wollen, und ſeynd denenſelben vor unſere Perſonen zu freundlichen Dienſten gefliſſen. Signatum Cölln an der Spree, am 28. Decembr. 1676.

Churfürſtl. Brandenb. Amts-Cammer.

An das Dohm-Capitul zu Havelberg.

Nro. 42.

Durchläuchtigſter Churfürſt,

Gnädigſter Herr.

EW. Churfürſtl. Durchl. verbleiben wir zu allen unterthänigſten Dienſten in Pflichtſchuldigſter Treue jederzeit anbereit und willig, und haben derſelben gehorſambſt zu berichten nicht gebrüget ſeyn können, wie daß das Dohm-Capitul zu Havelberg, nachdem der von Saldern 100. Stück Eichen zum vorſeyenden Fehr-Belliniſchen Brückenbaw aus dem Zotzen erhandelt, zu deren Anführung gebührende Anſtalt machen wollen, zu dem Ende es dann mit denen nechſtangelegenen Dorfſchafften Mancker u. Brunn der Lieferung halber, damit es denen weitabgelegenen Capitula-Dörfferen nicht ſo ſchwer fallen möchte, ſich auf ein gewiſſes an Gelde verglichen: Weil aber einige Hölzer ſehr ſchwer und faſt gröſſer ſeyn, als ſie zum Brückenbaw nöthig wären, und vorher beſchlagen werden müſſen, davor des Zollverwalters zu Fehr-Bellin Vorgeben nach, denen Zimmerleuten 15. Thaler gegeben werden ſollen; So will vorgedachter Zollverwalter zu Fehr-Bellin ſolch Geld denen Capitula-Unterthanen zu entrichten aufbürden. Nachdem aber ſolches vorhero nie geſchehen, auch die Beſchlagung der Hölzer, zum Brückenbaw gehörig, und denen armen Leuten ohnedem die Führung ſchwer genug fallen; ſo werden Ew. Churfürſtl. Durchl. unterthänigſt erſuchet, Sie geruhen gnädigſt, dem Zollverwalter zu Fehr-Bellin zu befehlen, daß er die 15. Thaler, ſo die Zimmerleute begehren, aus denen Gefällen, davon ſonſt die Brücke erbawet wird, nehmen, und die armen Unterthanen des Capituls damit nicht beſchweren möge. Nachdem auch die Unterthanen des Capituls ſich beklagen, daß von ihnen, wann ſie ſich des Weges gebrauchen, und über die Brücke führen, das Brück-Geld gefodert würde, da doch ſolches vorhero nicht geſchehen, auch andere Dorffſchafften, welche den Damm erhalten müſſen, davon befreyet wären; So werden Ew. Churfürſtl. Durchl. gleichfalls unterthänigſt gebeten, dem Zollverwalter zu Fehr-Bellin gnädigſt zu befehlen, daß er die Capituls-Unterthanen mit Einforderung des Brücken-Geldes hinführo verſchonen ſolle. Wie ſolches dem Herkommen gemeß, alſo getröſten wir uns gnädigſter Erhörung und gebetener Verordnung, als

Ew. Churfürſtl. Durchl.

den 12. Januar. 1677.

Unterthänigſtes gehorſamſtes Dohm-Capitul zu Havelberg.

Nro. 43.

ICh Untenbenandter attreſtire und bezeuge hiermit: Nachdem ein Hochwürdig Thumb-Capitul zu Havelberg mich erſuchen laſſen, diejenige 100. Eichen, welche die von Saldern von Herrn Johann Chriſtoff von Bredowen aus den Zotzen, zu Behueff der Fehr-Belliniſchen Brücken, erhandelt, damit dero Unterthanen, welche ſonſten ſolche Eichen aus den Pählgaſtiſchen Holtzungen nach Fehr-Bellin zu führen ſchuldig geweſen, mit der weiten Anfuhre vor dißmal verſchonet bleiben möchten, durch Lohn-Fuhren aus den Zotzen bis Fehr-Bellin führen zu laſſen, mit dem Verſprechen, daß ſie ſolche Fuhren, der Billigkeit nach, danckbarlich bezahlen wolten; Daß ich darauf die Brunſche und Betzinſche Bawren und andere Fuhrleute dahin behandelt, daß ſie ſolche 100. Eichen, aus den Zotzen gegen billige Bezahlung, angeführet haben; Geſtalt dann auch E. Hochw. Thum-Capitul die Fuhrleute darauf richtig bezahlet hat. Es iſt aber hierbey ausdrücklich bedungen worden, daß dieſes dem alten Herkommen zu keinem *Præjuditz* gereichen ſolte.

ſolte. Signatum Fehr-Bellin, den 24. Januarii, 1677.

Johann Schneider, Churfürſtl. Brandenb. Zollverwalter und Poſtmeiſter allhier.

Nro. 44.

DAß die von Saldern, zum Hauſe Plattenburg, mir Endesbenandten, zum newen Bawd der Fehr-Bellinischen Rein-Brücken Einhundert Eichen auf den Zotzen abgehandelt, und ſolche 100. Eichen mit Fünff und Neunzig Thaler 20. Groſchen, mit dem Stamm-Gelde, richtig bezahlet haben, ſolches thue ich Krafft dieſes beſcheinigen, und den Herrn Regiments-Quartiermeiſter, Hans Adam von Saldern, als welcher dieſe 95. Thaler 20. Groſchen ausgezahlet hat, gebührend quitiren. Es iſt auch hierbey zu mercken, daß die von Saldern, zum Hauſe Plattenburg, ſolch Eichen-Holtz, zu der Fehr-Bellinischen Brücke, aus den Böhlgaſtiſchen Holtzungen herzugeben ſchuldig, wegen Abgelegenheit aber und beſchwerlicher Fuhre, ſo das Thum-Capitul zu Havelberg hierzu thun muß, haben ſich beyde Theile ſolcher Geſtalt vereinbahret, daß ſolch Holtz von mir auf inſtändiges Bitten auf der Nähe auf meinem Geböhte der Zotzen iſt erhandelt worden. Signatum Wagenitz, den 12. Februar. 1677.

Hanß Chriſtoff von Bredow.

Nro. 45.

NAchdem bey St. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unſerm gnädigſten Herrn, zum öfftern Klagten eingekommen, daß ſo wol das Städtlein Bellin, als auch die ſämptliche Dorffſchafften und Einwohner des Ländichens Bellin, (als welche dem alten Herkommen gemäß, den Fehr-Damb zu Fehr-Bellin in bärwlichen Würden und gutem Stande zu halten ſchuldig, dahinegen aber vom Brück-Gelde befreyet ſeyn) mit Reparirung des Fehr-Dammes zu Fehr-Bellin, ſich allemal ſehr ſeumig erweiſen, auch die Arbeit dabey ſehr liederlich, und nicht wie ſichs gebühret, verrichten.

Als haben höchſtgemeldte Se. Churfl. Durchl. damit gleichwol die Reiſenden nicht verhindert werden mögen, hierdurch ernſtlich verordnen wollen: Daß derjenige Einwohner des Ländichens Bellin, welcher ſein Fach oder Stück nicht ſtets in Würden hält, jedesmal ſo lange das Brück-Geld, gleich andern, entrichten ſol, bis er ſein Fach oder Stück tüchtig *repariret*, und in gutem Stande gebracht haben wird.

Befehlen auch Krafft dieſes, Dero itzigen, und künfftige Zollverwaltere zu Fehr-Bellin, alles Ernſts, genawe Acht darauf zu haben, welcher von den Einwohnern des Ländichens Bellin, ſein Fach nicht in bärwlichen Würden und guten Stande unterhält, und alsdann denjenigen keinesweges über die Brücke frey paſſiren laſſen, ſondern gleich andern das gewöhnliche Brück-Geld von ihm fordern, und gebührend berechnen ſoll.

Daferne aber derjenige ſich noch ferner ſeumig erweiſen würde, ſein Fach in gutem Stande zu bringen, ſoll er durch den Land-Reiter zu Ruppin, ohne Einholung fernern Befehls, wider den Seumigen mit der *Execution* verfahren, und die am 9ten *Januar.* 1664. verordnete Straffe, als jedesmal 20. Thlr. abfodern laſſen; Geſtalt dann auch der itzige und künfftige Land-Reiter zu Ruppin, einmal vor allemal, hierdurch ernſtlich befehliget wird, auf des Zollverwalters Notification, wider die Ungehorſamen und Widerſpenſtigen zu verfahren, auch ſich zuälech ſeine Gebühr entrichten zu laſſen. Signatum Potſtamb, den 30. Martii, Anno 1680.

Nro. 46.

NAchdem Se. Churfürſtl. Durchl. Unſer allergnädigſter Herr, unterſchiedene ſchaffe Verordnungen wider diejenige, ſo in Reparirung des Fehr-Bellinischen Dammes ſeumig erfunden worden, ergehen laſſen, welches dann auch noch zuletzt den 30ſten Martii dieſes Jahres nicht mit geringem Nachdruck geſchehen, und aber hierbey angemercket worden, daß nicht allein die Grentzen der meiſten Dorffſchafften, ſondern auch die Fächer, welche dieſelbige zu machen und zu halten ſchuldig ſeyn, faſt durchgehends verrücket, dergeſtalt, daß einer zu viel, der ander aber zu wenig in der Maſſe gehabt, deßhalb denn unter denen Intereſſenten zuweilen einige Streitigkeiten entſtanden; So hat auf Gutbefinden der Churfürſtl. Brandenb. hochpreißlichen Ambts-Cammer, der Churfürſtl. Brandenb. Poſt-Meiſter und Zollverwalter zu Fehr-Bellin, Tit. Hr. Johannes Schneider, mich zu Ende benannten Notar. Cæſar. public. juratum, ſo mündl. als ſchrifftlich gebührend requiriret, die Reviſion meßgetreuen Fehr-Dammes, ſo hochnöthig, nebſt denen dazu erbetenen zween Zeugen, Herrn Chriſtoph Kohlen, Diacono des Städtleins Bellien, und Herrn Chriſtoph Kremern, Churfürſtl. Brandenb. Land-Reutern zu A. Ruppin mit beyzuwohnen, welchem ich auch ratione officii mei publici gerne nachleben wollen, und haben ſich darauf auf vorgeſchehenes Erſuchen des vorbenandten Herrn Poſtmeiſters und Zollverwalters, als welchem von St. Churfürſtl. Durchl. dieſes Werck inſonderheit gnädigſt committiret worden, die ſämptlichen *Intereſſenten*, die den Damm machen, als, das Churfürſtliche Ampt und Städtlein Bellien, *Item*, die Dorffſchafften Lenike, Linumb, Betzien, Cawesse, Hackenberg, Tormow, Dechrow, Brunne, ſo wol auch die Döffer, die Sand und Steine dazu hergeben müſſen, als Walchow und Langen, heute dato zu früher Tage-Zeit, und zwarten das Churfürſtl. Ampt, durch den Churfürſtl. Brandenb. Ampts-Cammer-Rath, Tit. Herrn Dieterich Crügern, das Städtlein Bellin, durch dero Bürgermeiſtern und vielen Bürgern, und von der Gemeine, die Dorffſchafften, ingleichen durch die vom Adel, Prediger, Schulzen, und einer groſſen Anzahl von denen Gemeinen ſich geſtellet, in deren und unſer Gegenwart, der Churfürſtl. Brandenb. Poſtmeiſter und Zollverwalter, Herr Johannes Schneider, nach Anleitung der alten Beſchreibung des Fehr-Dammes, *de Anno* 1645. und *Reviſion de Anno* 1664. dieſen Damm mit der Meß-Ruthen von der

der Reinbrücken an bis zu den Jehrberg ſelber nachgeſchlagen, und nach ſolcher alten Maß in allen Stücken nochmalen richtig befunden, wobey eine jede Dorffſchafft nicht allein, ſondern auch ein jeder der *Intereſſenten* das ihnen zukommende Theil von zween und zwantzig Werckſchuhen, Reinländiſcher Maß, wie auch das Churfürſtliche Ampt das Stück Dammes von 488. Fuß, auch die vorbenannte Dorffſchafften von dem ſo genannten gemeinen Damm, jede 172. Schuch Reinländiſch, und die Einwohner zu Walchow das Stück Dammes von 109. Fuß Reinländiſch Maß ſofort richtig abgepflöget, und dergeſtalt nunmehro zum richtigen und unſtreitigen Stande gebracht, dergeſtalt, daß alle *Intereſſenten* ſolches alles beſtes *acceptiret* haben; Nach dieſer gehaltenen Reviſion iſt denenſelbigen zum Uberfluß vorgehalten worden, Weilen ſie ſelber, und abſonderlich die Aelteſten Leute, ſo hiebey geweſen, zugeſtehen müſſen, daß es alſo richtig, Ob ſie von nun an und folgendes zu jeder Zeit dieſen Damm in guten bäwlichen Würden unverrücket erhalten wolten, alsdann ſie auch die alte hergebrachte Freyheit vom Brück- und Damm-Gelde genieſſen würden, widrigen Falles aber Se. Churfürſtl. Durchl. andere Verfaſſung deßhalb zu machen, würden genöthiget werden, Worauf ſie ingeſampt einhellig ſich erkläret: Sie wolten dieſen Damm gerne in bäwlichen Würden halten, alſo, daß keine Klagten über ſie geführet werden ſolten, Hoffeten aber hergegen, Se. Churfürſtl. Durchl. würde ſie bey ihrer alten Freyheit des Brücken- und Damm-Geldes gnädigſt laſſen und ſchützen; So iſt auch endlich der Gemeine zu Walcho und Langen, die ſich dem Ende des Dammes *præſentiret*, hiebey erinnert, daß ſie von ihrem Felde Sand und Steine zu dem Damme unweigerlich abfolgen laſſen müſten, wie allemal Herkommens geweſen, welches ſie dann zugleich bekräfftiget, und einige von Langen hinzu gethan, Sie hätten ſolches von ihren Groß- und Vor-Eltern wol gehöret, daß allezeit zu dem Damme von ihrem Felde Sand und Steine wäre gebolet worden, bethen aber, Seine Churfürſtl. Durchl. wolten ihnen fernet die Freyheit des Brücken- und Damm-Geldes gnädigſt gönnen, und genieſſen laſſen; Wonnit dergeſtalt dieſe Reviſion und dabey geführte Erinnerungen geſchloſſen, und weil ſich alles obbeſchriebener maſſen alſo befunden, und in meiner, des hierzu in ſpecie requirirten Notarii, und deren benannten Zeugen Gegenwart geſchehen; So habe ich auch ſolches mit meiner eigenhändigen Unterſchrifft, und dengedruckten mir anvertrawten Signeto Notariatus hiermit atteſtiren und beglaubigen wollen; So geſchehen Fehr-Bellien den 15ten Aprilis, Anno 1680.

(L. S.)

Joachimus Bulß, Notar. Cæſar. publ. juratus ad hoc debitè requiſitus mppr.

Chriſtophorus Kohl, Diaconus Fehre Bellinenſium mppr.

Chriſtoff Chrehmern, Reiter zu Ruppin.

No. VI. Edict wegen Verwüſtung der Waſſer mit verbothener Fiſcherey. Vom 9. Martii 1682.

Nachdem Seiner Churfürſtl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unſerm gnädigſten Herrn, unterthänigſt vorgetragen, daß ſo wol Dero Hege-Seen, wie auch Oder- und Spree-Strohm, Havell und Wübelitz, die Seen in Dero Aembtern, imgleichen andere Waſſer mit allerhand ſchädlichen und wider Verboth laufenden Fiſcherzeuge, ſonderlich in der Leichzeit, ſo wol Tages als Nachts mit Setzhähmen, Wurffnetzen, Moreſen, Grüſegarn, Ahlpuppen, Hechtſtecken und brennenden Kienholtz zu krebſen des Nachts, und was dergleichen unzuläßige Dinge mehr ſeyn, zum höchſten der gnädigſten Herrſchafft Schaden und Dero Waſſer groſſen Verderb, unverantwortlicher Weiſe ruiniret werden; Solchem höchſtſchädlichen Unweſen und groſſen Mißbrauch, ſo ſchnurſtracks wider die Churfürſtl. Fiſcher-Ordnung lauffe, länger aber nicht nachzuſehen, Se. Churfürſtl. Durchl. ſelbiges auch durchaus abgeſchaffet wiſſen wollen.

Als befehlen höchſtgedachte Seine Churfürſtliche Durchl. Dero Fiſch-Meiſtern, Beambten, Magiſtraten in den Städten, auch allen Dero Waſſer-Voigten und Preitſtabeln, ſo uff der Oder, Spree, Havell und Wübelitz die Uffſicht haben, hiermit gnädigſt und gar ernſtlich, mit höchſtem Fleiß dahin zu ſehen, daß alle ſolche und dergleichen ſchädliche Fiſchereyen hinkünfftig bey hoher Straffe eingeſtellet und abgeſchaffet werden, inſonderheit ſollen die Beampte auch Magiſtrate in den Städten, denen Grob- und und Kleinſchmieden bey zwantzig Thaler Straffe, und Niederlegung des Handwercks andeuten, daß ſie keinem, wer der auch ſey, einige Hechtſpeere mehr verfertigen, auch diejenige, ſo dergleichen verfertiget haben, und bishero gebrauchet, jedes Orts Obrigkeit, bey Vermeidung unausbleiblicher Straffe, einliefern ſollen, weiln dardurch die Hechte und andere Fiſche in der Leichzeit ſehr verwüſtet werden; So ſollen auch obgemeldte Befelchshabere mit Fleiß dahin ſehen, daß die Bruch- und andere Wehren bey fallendem Waſſer gereumet und uffgehoben werden, auf daß der ausgetretene Fiſch und Saamen ungehindert zum Strohm hinwieder gelangen können.

Damit nun keiner ſich einiger Unwiſſenheit zu beſchweren, ſoll dieſes Patent öffentlich von den Cantzeln abgeleſen, und aller Orten, wo es nöthig, affigiret werden. Wornach ſich jedermänniglich zu achten, und vor Schaden zu hüten. Uhrkundlich unter Sr. Churfürſtl. Durchl. hohen Hand und Churfl. Inſiegel. Geben Cölln an der Spree, den 9ten Martii, Anno 1682.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. VII. Erneuerte Fischer-Ordnung. Vom 3ten Martii, Anno 1690.

WIr Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Freyherren, Land-Voigten, Verwesern, Hauptleuten, Ritterschafften, von Adel, Fischmeistern, Castnern, Schössern, Amptleuten, Befehligshabern, Burgermeistern und Räthen in Städten und Flecken, Pensionarien, Verwaltern, Curatoren, Land- und Ausreutern, Schultzen und Gemeinden, in den Dörffern, und insgemein allen Unsern Unterthanen, sonderlich denen, welche an der Oder, Elbe, Spree, Havel, Wübelitz und dergleichen Ströhmen, Flüssen, Seen und andern gemeinen Wassern, so Ab- und Zuflüsse von obigen Ströhmen führen, Unserer Lande und Gebiets zur Fischerey einige Privilegia, Freyheit, Recht oder Gerechtigkeit, auch unter sich Fischer haben, Unsere Gnade und Gruß; Und geben euch sambtlich in Gnaden zu vernehmen, was gestalt eine Zeithero bey Uns vielfältiger unterthänigster Bericht und Klagen eingebracht, daß die obgemeldten Haupt-Wasser und andere Fischreiche Ströhme und Gewässer in Unsern Landen, durch unordentliche Verwüstung des Fisches in solchen Abgang, Schaden und Verschmälerung gerathen, daß, wo man diesem Unwesen länger nachsehen solte, solcher Gnaden-reicher Seegen Göttlicher Allmacht, Uns und Unsern Unterthanen nicht allein gäntzlich entgogen, sondern auch die noch gefangene wenige Fische in sothane Steigerung und Theurung kommen, daß die arme Leute vor ihr Geld wenig oder fast nichts mehr erlangen möchten; Dannenhero Wir als der Landes-Fürst genöthiget, auf Mittel zu gedencken, dadurch solche grosse Mißbräuche nicht allein gäntzlich abgeschafft, sondern die Fischereyen hinführo besser gebraucht, gute Ordnungen geführet, und obgemeldte Wasser in einen besseren Stand wieder gesetzet werden können, welches denn am füglichsten geschehen wird, wenn die letzte Fischer-Ordnung, so im Jahre 1574. von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Ober-Aeltes-Vatern Churfürst Johann George, hochsel. Gedächtniß aufgerichtet, und publiciret, von neuen revidiret, was darinnen gut befunden, ferner beybehalten, und dasjenige, welches in so langer Zeit, sonderlich durch des damahligen eingefallenen Teutschen Krieges, Unwesen und Unordnung häuffig eingeschlichen, und zum Theil bis dato noch beybehalten, hinwieder cassiret, auch was Wir in einem und andern zu verbessern gesehen, mit beygefüget werden möge; So haben Wir demnach dieselbe Ordnunge nach gehabten sattsamen Bericht und Rath wiederumb von neuen zusammen ziehen, was zu ändern nöthig, verbessern, und zu allgemeiner Notitz in Druck verfertigen lassen.

Befehlen und gebiethen derowegen allen und jeden obgesagten Unsern Vasallen und Unterthanen, Fischmeistern, Amptleuten und Dienern, diese Unsere Fisch-Ordnung, und was darinnen allenthalben dem gemeinen Nutzen zum besten gesetzet und geordnet, in ihren Gebiethen, Gerichten und Wassern, so viel und weit derer jedweden zustehen, oder zu administriren befohlen, auch allen und jeden deroselben Garn-Leuten, Pristablen, Wasser-Aufsehern, und andern Fischern zu publiciren und anzudeuten, über dieselbe in allen Puncten und Artickeln festiglich zu halten, auch auf den Fall, da jemand darwieder handeln würde, mit den verordneten Straffen unnachläßig zu verfahren, und ohne Ansehen einiger Person dieselbe durch die Land-Reuter unausbleiblich exequiren zu lassen, damit dieser Unserer Fischer-Ordnung allenthalben nachdrücklicher als vor diesem geschehen, nachgesetzet und gelebet werden möge.

1. Anfangs und zum Ersten, setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle und jede Wasser mit den grossen Garn-Zügen von Ostern bis auf Bartholomäi, mit den Flacken aber nach der Ordnung von Ostern bis Pfingsten durchaus sollen verschonet werden, damit die Fischerey zu Schade des Leichs und jungen Fisches nicht zur Unzeit gebrauchet werde.

Es sollen aber dagegen die Reusen-Stellungen und Strohm-Wehre für die, welche derselben berechtiget, und nicht weiter in den Ströhmen erlaubet und vergönnet seyn und bleiben, doch sollen die Reusen und Körbe, fornen an den sogenanten Rümpen so weit gemacht werden, daß man darinn geraum Mer Finger bis an die Hand stecken kan, und sollen die Wehre ihre Schiff-Fahrten halten, desgleichen an den Ortseiten nicht weiter ausgestrecket werden, denn die alten Haupt-Pfahle ausweisen, welcher sich aber unterstehet ohne Besichtigung und Vorwissen der Obrigkeit und Befehlshabern auf solchen Ströhmen Haupt-Pfahle zu steckẽn, oder seines Gefallens nach zu verändern, derselbige sol gestrafft, und ihme darüber die Pfahle wiederumb aufgezogen werden, und weilen Wir befinden, daß sonderlich auf der Oder und Havel eine grosse Menge von Wehren verhanden, so soll ehistens eine Visitation desregen angeordnet und nachgesehen werden, ob dieselbe Besitzere darüber Concession haben, oder sonst privilegiret seyn, wo nicht, so sollen dergleichen Wehren sofort umbgehauen und weggerissen werden.

2. Seyn Wir berichtet, es hat auch die Erfahrung solches mit mehrerm gegeben, daß in der Frühlings-Zeit, wenn die Wasser steigen und auslauffen, die jungen Hechte, Baarse, und ander klein Saam-Fisch, so in den Brüchern gesaamet, in den Ausgängen und Gebrüchen durch allerhand Art aufgehalten, und mit kleinen Netzen und Körben in merckicher Anzahl gefangen werden, also, daß an etlichen Orten des Saam-Fisches wenig oder gar nichts wiederumb zum Strohm kommen kan, sondern durch die Bauern und Fischern unzeitig aufgefangen, durch die Raub- Vögel aufgefressen, auch wol gar den Schweinen fürgeschüttet werden, dadurch dann die Wasser nicht allein geschwächt und verwüstet, besonders zuletzt, wo dieses nicht gesteuret, Wir sambt den Unsern solcher GOttes-Gaben und Nutzes beraubet, und verlustig werden möchten; Deme fürzukommen, so ordnen und wollen Wir, daß diejenigen, welche die Bruch-Wehren nicht befugt seyn, dieselben innerhalb 14. Tage nach Publication dieser Unser Ordnung aufziehen, abthun, wegräumen, und sich derselben

ſelben forthin nicht gebrauchen ſollen, welche aber vor Alters Bruch-Wehre gehabt, oder ſonſten dazu rechtmäßig befugt, dieſelben mögen derer in Zeit, und ſo lange das Waſſer wächſt, noch weiter gebrauchen, doch daß die Reuſen und Körbe obgeſatzte, auch unten benannte Maaß und Weite haben, und nicht anders gebrauchet werden. So bald ſich aber das Waſſer erwärmet, und zu fallen beginnet, ſo ſollen alle Bruch-Wehren eröffnet, die Körbe und Reuſen aufgehoben, weggethan, und den jungen Samm-Fiſch der freye Gang zum friſchen Strohm ungehindert und unverwacht gelaſſen werden, und damit ſolches umb ſo viel richtiger gehalten worde; So befehlen Wir hiermit jeder Herrſchafft der angelegenen Fiſcher-Orten auch Unſern Fiſch-Meiſter, Ampt-Leuten, Prieſtaden, Strohm-Wärtern und Dienern, welchen die Waſſer zuſtändig, oder ſonſt befehlig darüber haben, daß ſie jedes Jahrs den Fiſchern und Unterthanen anzeigen, daß ſie alle auf den Tag Walpurgis ihre Bruch-Wehren aufnehmen, und ſolches bey unten benannter Straffe nicht anders halten ſollen, ſo ſollen ſie auch darauf jedes Jahrs, die Oerter ihres Gebiets beſichtigen laſſen, ob die Abgänge des Waſſers und Graben eröffnet, und alſo der Fiſch ſeinen freyen Gang zum Strohm haben könne. Begebe ſichs aber, daß nach Gelegenheit der Zeit und Abfalls halber des Waſſers die Eröffnung und Aufhebung gemeldter Körbe noch vor Walpurgis-Tag vonnöthen, ſo ſoll ſolches durch die Waſſer-Herren jedes Ortes den Unterthanen angekündiget und vermeldet werden. Da aber in der Beſichtigung jemands befunden würde, welcher noch nach obgeſetzter Zeit die Körbe fürgeleget, und alſo die Graben verſperret hätte, demſelben ſollen die Körbe genommen, oder zerſchlagen werden, und darüber ſoll er zum erſtenmahl mit Vier Rthlr. zum andernmahl wieder mit Vier Rthlr. und Vierzehn Tägiger Gefängniß geſtraffet werden, da er aber zum drittenmahl wiederkäme, ſoll er von den Waſſern verwieſen, und des Orts ſein Lebtag für einen Fiſcher nicht gelitten, dem Anſager aber, ſoll jedereit das gewöhnliche Pfand-Geld als 16. Gr. oder wann es Garn ſeyn, 1. Rthal. gegeben werden.

3. Wollen Wir, daß auf den Waſſern die Flöck und Garn-Tücher an ihren Maßcken ſo weit, daß man zwey Finger bis an die Hand in eine Maßcken ſtecken kan, ſollen gebraucht, und nicht enger geführet, auch an jeden Ort ein eiſern Knüſpan ſolcher Weite zu proben angeordnet, und das Garn und Flöcke darüber geknüttet werden, welche jeder von Unſerm Fiſch-Meiſter abfordern ſolle, damit der junge Fiſch durchlauffen, und die erwachſene damit behalten werden. Und ſollen die Prieſtadel und Waſſer-Vögte jedes Orts das Fiſcher-Zeug ſo wol zu Waſſer als in den Häuſern auffm Lande zum öfftern in Augenſchein nehmen, ob auch richtige Ordnung geführet, und das Fiſcher-Zeug dem eiſern Knüſpan gemäß angefertiget wird, da aber jemand mit anderm und gröſſerm Zeuge auffm Waſſer oder ſonſt betroffen würde, ſo ſoll neben Verluſt des Fiſcher-Zeuges wieder denſelben, welcher das verbothen Zeug gemachet hat, dem Verbrechen nach mit unnachbleiblicher Geld-Straffe zu Zehen bis Zwanzig Rthlr. auch nach Befinden mit Gefängniß verfahren werden. Wer aber dieſe oder andere Ungebühr wieder die Fiſch-Ordnung verſchweiget, und nicht anſaget, derſelbige ſoll in gedoppelter Straffe verfallen ſeyn.

4. Es ſoll ein jeder Fiſcher ſchuldig ſeyn, alle ſeine Fiſch-Netze und Fiſcher-Zeug ſämbtlich bey ſeinen Pflichten herfür zu bringen, und nicht etliche heimlich halten, wenn er noch neue Garne, Flöcke oder Körbe anfertiget, ſoll er vor den Gebrauch, ſelbige jedes Ortes Obrigkeit vorzeigen, damit dieſelbigen, ehe ſie gebraucht, beſichtiget, recht befunden und zugelaſſen werden, wer ſolches aber nicht thut, der ſoll der Herrſchafft, ſo offt es geſchicht, in Drey Rthlr. Straffe verfallen ſeyn, ohngeachtet, ob gleich das Fiſcher-Zeug rechtſchaffen befunden würde.

5. Es ſollen auch die Leute in den anliegenden Städten und Dörffern der Waſſer-Ströhme, die als Fiſcher von den Herrſchafften des Strohmes keine Zulaſſung haben, oder ſonſt des Fiſchens nicht berechtiget, ſich deſſelben doch aus eigenem Vorſatz zu gebrauchen, unterſtehen, ſolches Fiſchens und Eindringens mit allerley Fiſcherey oder Reiſe-Stellung gänßlich enthalten, und da ſie darüber betreten oder geſehen werden, ſollen die Waſſer-Herren jeglicher an ihrem Orte, denſelbigen nicht allein das Fiſcher-Zeug abnehmen, ſondern auch mit willkührlicher Geld-Straffe belegen laſſen.

6. Diejenigen Unterthanen, ſo ihre Fiſcherey-Gerechtigkeit gebührlich erweiſen können, oder aber einig Jus deshalb nachmahls erlangen werden, dieſelbe ſollen von ihrer Fiſcherey dienen, und dasjenige præſtiren, was von andern dergleichen Unterthanen und Fiſchern geſchichet und erleget wird.

7. Es ſollen ſich aber des Fiſchens gantz und gar enthalten, die Haus- und Mieths-Leute, Soldaten oder ledige Handwercks-Geſellen und Knechte, welche nicht Geſeſſene im Lande ſeyn, da aber geſeſſene Bauer- und Bürgers-Leute an den Waſſern und Ströhmen, alte Gewohnheit und rechtmäßigen Gebrauch hätten, bisweilen mit der Fuß-Waden ein Gericht Fiſche zu fangen, ſollen ſie dabey zwarten gelaſſen werden, im übrigen ſich aber aller anderer Fiſcherey gänßlich enthalten.

8. Wann ein Fiſcher ſo alt, daß er Unvermögens halber ſein Gut an einen von ſeinen Kindern übergiebet, und ſich zur Ruhe ſetzet, doch ſich zähtlichen von ſeinem Einkommen nicht zu ertahlen vermag, ſo ſoll demſelben dennoch die Zeit ſeines Lebens mit ſeinem Nachbarn zu fiſchen verſtattet, und vergönnet ſeyn, die Fiſcher, ſo geſeſſene Leute und der Fiſcherey befugt ſeyn, ſollen anders nicht, als ihrer zwey zuſammen Flacken und keine Knechte darauf halten.

9. Auch ſoll aus einem jedern Fiſcher-Erbe nicht mehr denn ein Kahn umm Krebsfang aufs Waſſer gebraucht, und damit allein bey Tage und nicht bey Nachte gefiſchet werden.

10. Wann Wir auch wegen Ruinirung vieler jungen Fiſche, das Nacht-Fiſchen durchaus abgeſchaffet wiſſen wollen, ſo verordnen Wir, daß zwar diejenigen, ſo mit dem groſſen Garnfiſchen, vor Tage einlegen, jedoch ſolchergeſtalt, daß die Aufzüge nicht ehender denn mit dem anbrechenden Tage heraus kommen, und alſo aller Unterſchleiff und Ruin der jungen Fiſche verhütet werden möge, die andere Fiſcherey aber, als Flocken und dergleichen, ſo mit dem kleinen Zeuge geſchiehet, ſoll Inhalts Unſers hiebevor

den 12. Decembr. 1668. publicirten Edicti, bey Tage und nicht des Nachts gebraucht werden.

11. Die Leich-Zeiten ſollen wol geſchonet werden, damit der junge Saam-Fiſch zur vollen Brühte und lebendig zum Strohm gelangen könne.

12. Wenn Unſere Prißtadel und Waſſer-Voigte die Waſſer befahren und viſitiren, ſo ſollen die Beampten jedes Orts, ſonderlich zu Fürſtenwalde, Cöpenick, Spandow, Potſdam, wie auch das Dohm-Capitul zu Brandenburg, Rathenow und an allen Orten, wo Kietzer verhanden, ſo offt es nöthig thut, ihnen einige Kietzer zu geben, damit die Ströhme deſto beſſer befahren, die Fiſchereyen wol unterſuchet, was wieder Ordnung und Unrecht, aus dem Wege geräumet, und die Verbrechere zur gebührlichen Straffe gezogen werden können.

13. Wer ſich unterſtehet Pfand-Kehrung zu thun, auch die Prißtadel, Waſſer-Voigte und Kietzer, mit ſchimpflichen Schmäh- und Schelt-Worten, ja wol gar mit Schlägen tractiret, der ſol ohne Unterſcheid mit ſchwerer Geld-Buſſe, und dem Befinden nach, mit Leib- und Lebens-Straffe angeſehen werden.

14. Weilen Wir auch mißfällig vernehmen, daß Theils von Adel und andere, ſo Wir mit der Fiſcherey-Gerechtigkeit, umb ſolche nur vor ihre Haußhaltung zu gebrauchen, gnädigſt beliehen, dieſelbe an andere wieder vermiethen, und von demſelben Fiſche und Geld zugleich nehmen, dahero es denn geſchiehet, daß die Miether Tag und Nacht mit engen und unrechtmäßigen Zeuge auf den Waſſern liegen, auch gar keine Leichzeiten ſchonen, den jungen Saamen nicht allein in ſolcher Menge heraus ſchleppen, daß ſie etliche Schweine damit feiſt machen, ſondern auch die gefangene Fiſche in der Menge an andere verkauffen, ſo wollen Wir bey Verluſt der Fiſcherey ſolches hiemit gänzlich abgeſchaffet wiſſen, und ſol ein jeder ſelbſt einen Fiſcher halten, der ihm vor ſeine Küche und Haushaltung, weiter aber nicht zum Verkauff die Fiſche fangen und anſchaffen möge.

15. Das Stroh-Garn und die Zubren, welche vor Alters gar nicht bekant und im Gebrauch geweſen, eine Zeithero aber in groſſer Anzahl gefunden worden, weiln ſolche nicht zur kleinen, ſondern groſſen Garn-Fiſcherey gehören, auch ohne dem den groſſen Schaden und Ruin der Waſſer verurſachen, ſollen hinführo gänzlich abgeſchaffet und bey Verluſt derſelben auch Erlegung **Zwantzig** Rthlr. Straffe, nicht mehr gebrauchet werden, wobey Wir Uns jedoch vorbehalten, eine oder zweene Zubren auf der Spree beym Küchen-Garn zu gewiſſer Zeit, ſo offt es die Nothdurfft erfordert, vor Unſere Hof-Küche zu gebrauchen, es ſollen aber die kleine Fiſche, ſo damit beſchlagen, auſſer den Gründlingen ausgeleſen, und ſofort in den Strohm wieder gewoffen werden.

Was auf den Waſſer-Ströhmen und Wäſſern Unſer Lande an Fiſcher-Zeug ſol gebraucht werden, und hinführo erlaubet ſeyn.

1. Die Raab-Flöcke von 3. bis 3½. Claffter lang, und ſollen zweene Kahne ein Flock und mehr nicht führen.

2. Die Kraut-Flöcke, eben von obiger Länge, jedoch, daß dieſelbige an Maſchen die Weite haben, daß man, wie oben gemeldet, zwey Finger bis an die Hand geraum ſtecken kan, und ſollen dieſelbigen Maſchen an den Kraut-Flöcken nicht allein oben, beſondern auch unten darauf der Fiſch beſchlagen wird, gehalten werden, bey Verluſt des Flocks und obgenanter Straffe, auch ſollen die Flöcke von Pfingſten nicht länger denn bis auf Martini gebraucht, und darnach abgelegt werden.

3. Item Pufert-Zaat, jedem Fiſcher 1. oder aufs höchſte 2. Stücke à 15. Claffter lang in den Gelagen und Geſträuchen zu der Zeit, wann die Flöckerey, wie oben vermeldet, zugelaſſen wird, zu gebrauchen.

4. Item Weiße-Angel zu legen.

5. Die Schicht-Pufert-Zagt à 15. Claffter, 6. in eine Schicht, jedweder zu gebrauchen.

6. Unter die Heſen-Körbe zu ſtellen oder 6. gründlings Reuſen von Holtz, zu der Zeit, da Gründlinge zu fangen gebräuchlich, einer Ellen hoch, iſt jeden Fiſcher zu gebrauchen, vergönnet.

7. See- oder Treibe-Flöcke à 3½. Claffter lang, und 3. Finger weit, jedem Fiſcher von Martini, bis es zum erſtenmahl zufrieret, oder da es ſo bald nicht frieren ſolte, bis Weynachten und länger nicht zu gebrauchen.

8. Diejenige, ſo die Plötz-Netzen gebrauchen, ſollen jedweder 4. Stücke à 30. Claffter führen, und damit von Pfingſten bis Crucis, und weiter nicht fiſchen.

9. Es ſol die eiſerne Maaſſe, wie der Hecht aufs geringſte oder kleineſte paßiren kan, ſo, wie ſie von alters her angeordnet worden, von neuen verfertiget, und an jedem Fiſcher Orte, ſonderlich in den Städten und Aemptern öffentlich angeſchlagen, auch bey den Fiſch-Märckten durch jedes Orts Obrigkeit genau unterſuchet werden, ob wider geſetzte Ordnung einige Fiſche an kleinen Sorten zu Marckte gebracht und verkauffet werden, ſelbige ſollen nicht allein Preiß gemacht, ſondern es ſol ſowol der Käuffer als Verkäuffer in gewiſſe Straffe deswegen gezogen werden.

Nachgeſetztes Fiſcher-Zeug, welches verboten, ſol auf Unſern Waſſern und Strömen allenthalben hinführo abgethan und nicht mehr gebraucht werden.

1. Die Zubren und Stroh-Garn wovon ſchon oben Erwehnung gethan.

2. Die Kaulbahns enge Flöcke.

3. Die Meßings- oder Gründlings-Flöcke, weilen ſelbige ſo enge ſeyn, daß der junge Saam-Fiſch damit gantz verwüſtet wird.

4. Die Lammen, damit man des jungen Saam-Fiſches mehr denn des ausgewachſenen heraus füllet, ſollen auch gänzlich verboten ſeyn.

5. Die Greyhwahden ſollen gar nicht, denn vor Unſere Hoff-Küche gebrauchet werden.

6. Weilen auch einige Leute ſich unterſtehen, an ſtatt obiger Greyhwahden, Leinene Tücher an die Bügel zu knüpffen, und damit den Greyn und andern kleinen Saam-Fiſch aus dem Waſſer zu ſchleppen, ſo ſol ſolches bey hoher Straffe verboten ſeyn.

7. Wer ſich unterſtehet von dem Greyne oder andern jungen Saam-Fiſch auf dem Marckt, oder ſonſten vor den Häuſern zu verkauffen, derſelbe ſol exemplariſch geſtraffet werden.

8. Es ſol ſich keiner von Soldaten oder andern ledigen Geſindlein gelüſten laſſen, in der Zeit, wann die

die Krebſe in der Muht liegen, ſolche mit Pulſen, Hamen oder ſonſten zu fangen, wer darwider handelt, ſol unausbleiblich geſtrafft werden.

9. Das Dorgen, womit der Hecht häuffig aus den Waſſern geſchleppt wird, ſol gänzlich verboten ſeyn.

10. Die Garne-Leute ſollen auf den Waſſern ihre rechtſchaffene Garn-Tücher führen, nicht enger wie vor alters und wie oben die Ordnung beſaget, auch keine Acken- oder Stint-Föcken an die Mäterien hängen, darauf ſollen die Prittſtabel jegliches Orts gute Acht haben, daß ſolches alſo gehalten werde.

11. Es ſollen auf allen Waſſern und Seen, ſo in die Ströhme treten, keine Setzheme, Moreſen oder kleine Netze gebraucht werden, weilen dieſelbe die Waſſer ſehr ruiniren, an denen Oertern, wo ſelbige gebräuchlich, ſollen ſie 14. Tage nach publicirung dieſer Ordnung abgeſchafft, und anhero zur Hof-Küche geliefert werden.

12. Es ſollen keine Queſte oder Puppen für die Wehre geſtecket und gebrauchet werden.

13. Weilen auch theils ſich unterſtehen, allerhand Fiſcher-Zeug und Flöckerey an einander zu ſtellen, und damit gleichſam ein Garn von vielen Claſſtren in das Waſſer zu bringen, und alſo eine groſſe Menge Fiſche zu beſchlagen, weilen ſie eine groſſe Circumferentz machen können, ſo ſol ſelbiges abgethan, und hinführo zu gebrauchen, bey willkührlicher Straffe verboten ſeyn.

14. An allen und jeden Unſern Carpen-Teichen, ſol ſich keiner unterſtehen, einige Carpen daraus zu fangen oder ſonſten Ungelegenheit in den Teichen zu verurſachen, wer darwider handeln wird, ſol mit ſchwerer Geld-Buſſe, und dem Befinden nach mit Leib und Lebens-Straffe angeſehen werden.

15. Wenn auch zu Frühlings- und in der Leich-Zeit viele ledige Burſche gefunden werden, die den Hecht, Aland, Döbeln, Rapen und dergleichen mit den Eiſen wegſtechen, und inſonderheit in den Zuflüſſen der Waſſer oder in den Gelagen ſolches zu practiciren, ſo ſol dieſes bey **Vier Rthlr.** Straffe, ſo offt einer oder der ander hierüber betreten wird, gänzlich verboten ſeyn.

16. Derjenige Grob- Klein- oder Nagelſchmidt, welcher ſolche Eiſen verfertiget, ſol zum erſtenmahl mit Zehen **Rthal.** zum andernmahl mit Zwantzig Rthal. Straffe angeſehen werden, ſolte er zum drittenmahl wieder kommen, ſo ſol ihm das Handwerck geleget, und er in der Zunfft nicht mehr gelitten werden.

17. Diejenigen Kietzer und Fiſcher, ſo des Beſtellens bey Unſern Küchen- und andern Garnen berechtiget ſeyn, ſollen ſich nicht unterſtehen vor die Garn-Züge auszuwerffen, ſondern die Netze bey und hinter dem Garn ſtellen, vor demſelben durchaus ſich nicht finden laſſen, worauf der Prittſtabel jedesmahl gute Obſicht haben ſol.

18. Alle und jede Heege-Seen, ſie ſeyn in Unſern Aemptern oder ſonſten gelegen, welche Wir zu Unſerer Hoff-Küche gewidmet, ſollen durchaus verſchonet, und von keinem als Unſerm Fiſchmeiſter vor Unſere Hoff-Küche befiſchet werden, da ſich aber einige wider Verbot darauf finden lieſſen, ſollen ſelbige in ſchwere Straffe verfallen ſeyn.

19. Auch ordnen und wollen Wir, daß keiner von Unſern Unterthanen, er ſey wer er wolle, ſich unterfange, Gänſe- Enten- Schwans- oder andere Eyer der Vögel, welche aufm Waſſer und Beüchen, item im Rohr zu niſten pflegen, oder aber die allbereit ausgebeckten jungen Vögel auszunehmen, bey Vermeidung ernſter Straffe und Ungnade.

20. So ſollen auch an allen und jeden Oertern, da Fiſch-Marckte gehalten, und der Fiſch ausgeſetzet wird, in Städten die Fiſche aufm gewöhnlichen Marckte, und auf den Dörffern an ihren gebräuchlichen Kauff-Oertern gebracht, daſelbſt öffentlich verkaufft, und keine Winckel-Märckte damit gehalten werden, wer hierwieder handelt, ſol ſeiner Obrigkeit deßwegen in Straffe verfallen ſeyn.

21. Wenn durch die Fuhr-Leute und ſonſten von Wrietzen oder andern an der Oder gelegenen Oertern, an Caraützen, Gübeln, Krebſe, friſchen und trögen Aalen, item Zähleten und dergleichen, zum Verkauff anhero in Unſere Reſidentien gebracht werden, ſo ſollen alle diejenige, ehe ſie das Geringſte verkauffen, ſich ohne Unterſcheid bey Unſerer Hoff-Küche anmelden, ihre Waaren angeben, und vernehmen, ob Unſere Küchen-Bediente dergleichen nöthig, auch deßwegen allemahl im Thore, und bey Unſerm Zollverwalter einen Küchen-Zettel produciren, damit Wir den Vorkauff behalten, wer dawider handelt, ſol Pferde und Wagen, nebſt den Waaren verluſtig ſeyn.

22. Dieſe Unſere Ordnung ſol auf alle Fiſcherey, Ströhme und andere gemeine Waſſer Unſerer Lande, ſo davon Ab- und Zufluſſe haben, nicht aber auf privat-Waſſer oder ſtehende Seen verſtanden werden.

23. Weilen es auf Unſern Elb- und Oder-ſtrohm in vielen eine andere Gelegenheit und Gebrauch mit dem Fiſcher-Zeuge und Fiſchereyen hat, alſo, daß dieſe Ordnung der Ends gänzlich mit gemeinen Nutzen und Frommen nicht ins Werck gerichtet werden kan. So wollen Wir, daß dieſe Ordnung auf dem Elb- und Oderſtrohm allein in den Puncten, in welchen ſie der Oerter zum gemeinen Nutz und Beſten dienlich und nicht weiter gelten oder ins Werck gerichtet werden ſolle.

24. Schließlich ordnen und wollen wir, daß dieſer Unſerer Fiſch-Ordnung in allen Puncten und Clauſulen jederzeit ſteiff, feſt und getreulich nachgelebet werden ſolle, und gebieten darauf nochmals allen Unſern Vaſallen und Unterthanen, Beampten und Dienern, wes Standes die auch ſeyn mögen, daß ein jeder dieſer Unſerer Ordnung gantz getreulich und fleißig nachlebe, bey den Ihrigen dasjenige, was dieſelbe vermag, in allen Puncten und Articeln unnachläßig beſchaffe, auch darüber feſtiglich halte, geſtalt dann Unſerm Fiſchmeiſter hiermit anbefohlen wird, wenn einige ungebührliche Dinge vorgehen, ſolches allemahl bey Unſerer Ampts-Cammer anzumelden, damit die Verbrecher zur gebührlichen Straffe gezogen werden können. Urkundlich haben Wir dieſe Ordnung mit eigenen Händen unterſchrieben, und mit Unſerm Inſiegel bedrucken laſſen. Geſchehen zu Cölln an der Spree, den 3. Martii 1690.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard Danckelmann.

No. VIII. Neu-revidirte und confirmirte Teich-Ordenung in der Alten-Marck, zu sambt denen Teich-Rollen in beyden Schauen. Vom 20. Decembr. 1695.

WIr Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Bekennen und thun kund öffentlich, vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Maggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, auch sonsten gegen jedermännigliechen; Ob wol die weyland Durchlauchtige Fürsten und Herren, Herr Albrecht, und Herr Joachim, dieses Nahmens der Erste, wie auch folgentlich Herr Johann George, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, Unsere in GOtt ruhende hochgeehrte Vor-Eltern, und Vorfahren, Christseeligen und-Hochlöblichen Andenckens, zu richtiger Erhaltung, Aufnehmen und Bestättigung, des vor Alters angerichteten Teich-Wesens in der Alten-Marck, sonderlich und Unsere Städte Seehausen und Werben, auch anderer in der Wische belegenen Orten und Dörffern, so zu der Ober- und Unter-Schau gehören, ganz dienſame und nützliche Ordnungen aufgerichtet, nach der Hand vermehret, verbessert, confirmiret und bestättiget. So haben Wir Uns dennoch unterthänigst berichten und vortragen lassen, daß, (angeachtet die Teich-Schawungen, von denen darzu von Alters verordneten Personen allemahl zu rechter Zeit mit treuem Fleisse bestellet, gehalten und gewartet worden) dennoch, sonderlich bey vorigen gefährlichen Krieges-Zeiten, dabey auch dieser Creutz der Alten-Marck in grossen Ruin gesetzet worden, die vor gemachete, und wohlgemeynete Verordnungen Unserer vielgeliebten An-Herren gar sehr in desuetudinem kommen, und mannigfaltige Confuſiones und Unordnungen darwieder eingerissen, auch die verhandene Exemplaria der gedruckten Teich-Ordnung sich allgemählig dergestalt verlohren, daß fast keine mehr zu finden, und darüber der Einhalt und die darinnen begriffene Statuta nur wenigen, und sonderlich dem gemeinen Manne kaum mehr kund verblieben, zugeschweigen, daß denselben allerdinge gebührlicher massen solte nachgelebet, und Schaden, und Verderb des Teich-Weesens von männiglichen verhütet seyn worden, und dann gleichwol Uns, und Unsern getreuen Unterthanen in der Alten-Marck daran zum höchsten und merecklichen gelegen, daß dieselbe wieder hervor gebracht, zum öffentlichen Druck befordert, und zu eines jeden Wissenschafft promulgiret und publiciret werde; Derowegen so haben Wir aus gnädiger Sorgfalt, so Wir vor Unsere Uns von dem allerhöchsten GOtt anvertrauete Lande, getreue Stände und Unterthanen tragen, Unserem geweſenen Geheimbten Rathe, Landes-Hauptmann der Alte-Marck, und Lieben Getreuwen, Achatzen von der Schulenburg, Freyherrn zu Lübberose, Unserer Chur- und Marck-Brandenburg Erb-Küch-Meistern, umlängsten in Gnaden committiret, und anbefohlen, daß er die alte Teich-Ordnung mit beyden Schauen, und denen darzu gehörigen Interessenten wohl überlegen, und mit denenselben entschliessen solle, was nach Gelegenheit der Zeit, und bedürfftenden Zustandes des Teich-Wesens, darinnen zu ändern, zu vermehren und zu verbessern, auch, was zu Erhaltung der Teicht, und Abwendung gefährlicher Durchbrüche der Elbe, und Verhütung gemeinen Land-Schadens, nütz und nöthig seyn möchte, und denn darauf Uns davon unterthänigste Relation abstatten, auch einen Aufsatz zu einer neuen Teich-Ordnung, bis zu Unserer gnädigsten Ratification einschicken solle. Deme dann auch, so viel von ihme, als, da er durch den jetzlichen Todt übereilet worden, und das Werck nicht völlig zum Stande bringen können, nach seinem Absterben, von ebenmäßig Unserem würcklichen Geheimbten Rathe, Praesidenten Unsers Cammer-Gerichts und Consistorii zu Cölln an der Spree, Landes-Hauptmannen der Alten-Marck, und Unserer hertzgeliebten Gemahlin Ebden, Ober-Hofmeisten und Lieben Getreuen, Thomas von dem Knesebeck geborsamst nachgelebet, die aufgegebene Revision mit Fleisse gethan, und, da auch derselbe, vor ersolgter der Sachen gäntzlichen Richtigkeit, darüber verstorben, durch Unseren jetzigen Rath und bestalten Landes-Hauptmann der Alten-Marck, Curdt Gottfried von Uchtritzen, alles nachmahlen und zum Uberflusse mit gehörigem Fleisse revidiret, eines jeden Bedencken und Gutachten vernommen, und dieser Ordnung hinzugefüget worden; Als wollen Wir nun solche hiermit gnädigst confirmiret, approbiret, und zu männigliches Wissenschafft promulgiret haben. Und bestehet demnach dieselbe in nachgesetzten Titulis, Articulis und Puncten.

TITULUS I.

Von Haltung der Teich-Schauen, wie offte dieselbe jedes Jahres beschehen müsse, auch was sonst dabey zu beobachten.

WIr ordenen und wollen, daß die Teich-Schaue der bishergen Observantz nach, jedes Jahres zu dreyen mahlen, als den Mittwochen nach Philippi Jacobi, oder Walpurgis, Jacobi und Galli, richtig, und ohne einige Verabsäumniß gehalten, und an Unserer statt jedesmahl von dem wesentlichen in Officio begriffenen Landes-Hauptmanne der Alten-Marck sollen dirigiret werden; Deme dann darnebst beypständig, und gegenwärtig seyn müssen, der zu jederzeit beschaffender, von der Ritterschafft der Alten-Marck darzu denominirter, und von Uns gnädigst confirmirter Teich-Hauptmann, (wobey Wir Uns dann gnädigst versehen wollen, daß darzu allemahl eine genugsamb und wohl qualificirte Person, die im Lande begütert, und des Teich-Wesens recht kundig, auch dabey treu und fleißig sey, genommen werde, welche sich dann auch vorhero mit genugsamen Eydes-Pflichten dem Teich-Wesen vor dem Landes-Hauptmann der Alten-Marck verwandt machen muß;) Danechst Unser Ambtmann zu Tangermünde, wegen des Interesse Unserer Amts-Dörffer, und Unterthanen, die zu diesen Schauen gehören, die Deputirte beyder Städte Seehausen und Werben, an Richters statt, so wohl in der Ober- als Unter-Schau, wie auch die ordinarii in Bestal-

lung

lung begriffene Teich-Schauer, dieſer beyden Schauen, und dann aus nachgeſetzten Orten vom Lande, ſo von Alters darzu gewiedmet worden, die Richter und Heimb-Reiter, und ſind darzu:

1. In der Ober-Schau verordnet:

Die Comptorey zu Werben, muß jedesmahl einen, als Richter zu reiten, abordenen und ſchicken.

Aus Schwartzenholtze, an Richters ſtatt der Schultze, deme dann aus der Gemeinde, nach der Ordenung, allemahl einer, als Heimb-Reuter mit zugeordnet wird.

Die von Piverling, ſind zwarten von ihrem Guthe, zum Rutenhoff, zu reiten nicht ſchuldig, ſchicken aber, wegen der beyden Höfe bey der Kockitzſchen Kirchen, jedesmahl einen Richter, als ein Jahr von dieſem, und im folgenden Jahre von dem anderen Hoffe.

Von denen beyden Stöltingen-Höfen reitet alle Jahr ein Richter, als ein Jahr von dieſem, das andre Jahr von dem anderen Hofe.

Hanß Lüdicke zu Germerſchlage, muß alle Jahr und bey jeder Schau reiten.

Der Lieutenant Johann Ernſt von Voß Beſitzer des Schwartzenholtziſchen Ritter-Sitzes zu Germerſchlage, muß alle Jahr, und bey jeglicher Teich-Schau, als Richter reiten.

Der Beverlacke, und Johann Strümbcken Erben, gehöret ein Jahr umbs andere zu reiten.

Aus Ober- und Neder-Gieſenſchlage, müſſen jährlich 2. Perſohnen reiten, als 1. Richter und 1. Heimreiter, und zwar ein Jahr ümbs andre, gleich anderen Dörffern.

Aus Rengerſchlage, reitet alle Jahr ein Schultze, als Richter, und wird danebſt von der Gemeinde, der Reige nach, ein Heimbreiter zu jeglicher Schau geſchicket, und müſſen die allbortige Ritter-Sitze, darzu allemahl einen mit abordenen, wenn ſie die Reige trifft.

Aus Behrendorff, reitet allemahl derjenige, welcher Schultze iſt.

Aus Ober- und Unter-Wendemarck, kommen drey Richter, als der erſte wegen des Parieß-Hofes, der andre wegen Brandahl Bleckes-Hofes, und der dritte, wegen Andreas Engels-Hofes.

Aus Berge, reitet der Schultze, allemahl als ein Richter, und wird ihme aus der Gemeinde, nach der Ordenung einer, als Heimbreiter, mit zugeordnet.

Aus Räbel, reitet alle Jahr der Schultze, als Richter, und noch ein Ackermann aus ſelbigem Dorffe, als Heimbreiter, ein Ackermann aus Werben, dabey mit reiten muß.

Vom Theen-Hofe, über Berge belegen, jetzo Johann Stümbcken Erben zugehörig, reitet alle Jahr einer, als Richter.

2. In der Unter-Schau, werden als Richtere, und Heimbreiter erfunden:

Von dem Ritter-Guthe Schöneberge, wird allemahl, und bey jeder Teich-Schau, einer, als Richter abgeordnet.

Die beyden Städte, Seehauſen und Werben, müſſen jede einen Heimbreiter ſchicken.

Der Schultze aus Groſſen-Beuſter als Richter, und muß aus dieſem Dorffe noch ein Heimbreiter von der Gemeine verordnet werden.

Der Schultze aus dem Dorffe Schönebergе, reitet als Richter, und muß aus dem Dorffe noch ein Heimreiter geſchicket werden.

Der Schultze aus Wendemarck, reitet als Richter, und muß aus dem Dorffe noch darzu ein Heimbreiter geſchicket werden;

Aus Hertzfelde, und Kleinen-Holtzhauſen, wird ein Heimbreiter allemahl zu jeglicher Schau abgeordnet.

Aus Oſtorff, muß ein Heimbreiter zu Schau abgeſchicket werden.

Das Dorff Lichterfeldt, muß zweene Heimbreiter ſchicken.

Wie dann auch das Dorff Neu-Kirchen zweene Heimbreiter ſenden muß;

Und als wir nun, nicht ohne ſonderbahren Mißfallen erfahren müſſen, daß eine Zeithero die Unarth eingeriſſen, daß die Teich-Herren, und Poſſeſſores derer darzu gehörigen Bauer-Güther, nicht in Perſohn bey den Teich-Schauen erſcheinen, ſondern nur ihre Knechte, oder Unmündige Kinder, (welche der Sachen keine Wiſſenſchafft haben, und bey ſolchen ſolennibus actibus nicht gedultet werden können, indem ſie mit keinen Fixis domiciliis im Lande verſehen, bald hie, bald da in Dienſten begriffen, auch, wann ſie gleich in der erſten Schaue ſich Pflichtbahr mit gemachet, dennoch, dennoch bey der andern und dritten Schaue neue Herren haben, und nicht mehr zuſinden, abſchicken, und an ihrer ſtatt reiten laſſen, ſo ſoll ſolches hinführo nicht geduldet werden, ſondern ein jeder Richter, und Heimbreiter ſoll von ſeinen Hofe, wie dieſelbe oben benennet worden, die Schau in Perſon verrichten, im Fall aber einer, oder mehr, durch Kranckheit, oder andere zu rechte zulaßige erhebliche Impedimenta davon zurück gehalten würde, ſo haben dieſelbe ihre Nachbahren, und in ſelbigem Dorffe geſeſſene und wohnhaffte Leute, oder die ihnen ſonſt mit Anverwandtniß, und Bluts-Freundſchafft zugethan ſind, darzu zu Vermögen, die ſich dennoch jedesmahls *in ſpecie* mit gnugſamer Vollmacht angeben, und anmelden ſollen, um weßwillen ein jeglicher dabey erſcheine, Knechte und unmündige Kinder, ſollen hinführo nicht gelitten, und wer darwieder handelen wird, ſoll von unſerem Landes-Hauptmanne der Alten-Marck allemahl mit 2. Pfund Stendaliſch deßwegen beſtrafft werden.

Die Richter, und Heimbreiter, ſollen nun nochmahln, dem bißherigen Gebrauche gemeß, allemahl des Morgens frühe, gegen der Sonnen Auffgang, vor unſers Landes-Hauptmannes der Alten-Marck Logiment zu Pferde ſich geſtellen, und præſentiren, und mit demſelben die Ober-Schaue bey dem Dorffe Alten-Zaun in der Unter-Schau aber auf dem Teiche, neben der Stadt Werben, in verſambleter Zuſammenkunfft, den Anfang machen, der aber zu ſpäte kömbt, ſoll der Schaue eine einfache Wette zur Straffe geben; Es iſt auch zuförderſt nöthig, daß ein jeder nüchtern verbleibe, und ſich mit Brandtewein und anderem Getränckе nicht überlade, damit ein jeder deſto beſſer ſeines Amptes abwarten, und, was ihme dabey zu thun gebühret, præſtiren könne, wer dawieder handelt, ſoll deßfalls mit einer Geld-Straffe von 1. Pfund Stendaliſch beleget werden.

Demnach auch die Erfahrung offtmahls gegeben,

daß, wann bey dem Teich-Schauen Hengste und Stutten durch einander geritten werden, sich darüber Unglück zugetragen, so wollen, und befehlen wir, daß keiner von denen, welche bey der Teich-Schau seind, und dieselbe mit bereiten helffen müssen, sich einiger Stutten dabey gebrauchen, sondern lauter Wallachen, oder frommer, und nicht ungetreuer Hengste sich dabey bedienen sollen, damit niemand sich darüber eine Ungelegenheit, und Ersetzung des Schadens zuziehen möge;

Wann nun, wie vorgedacht, so wohl die Ober- als Unter-Schau, jede an ihrem gewöhnlichen Orte beysammen seyn, so sollen dieselben bey der ersten Teich-Schau, welche auf Philippi Jacobi, oder Walpurgis, jedes Jahres gehalten wird, in Gegenwarth des Landes-Hauptmanns der Alten-Marck, in gebührliche Eyde und Pflichte genommen, bey denen anderen Teich-Schauen jedesmahl daran in specie wieder verwiesen, und erinnert werden, sie seind aber mit nachgesetzter Formula juramenti, so ihnen deutlich, und verständig vorzulesen, zu belegen:

Wir Richter, und Heimb-Reiter der Ober- (der Unter-) Schau schweren zu GOtt einen Cörperlichen Eyd, und geloben Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, unserm gnadigsten Herrn, in Gegenwart Dero verordneten Landes-Hauptmanns der alten-Marck, daß wir alle Mängel, Schäden und Gebrechen der Elb-Teiche in dieser Schau fleißig in Augenschein nehmen, besehen, und nach unserem besten Wissen und Verstande, genau überlegen wollen, wie und auf was weise denenselben aufs beste vorzukommen, zu begegnen, und zu verbessern seyn wollen, solches auch getreulich anmelden, und uns davon kein Ansehen der Person, hohes- oder niedrigen Standes, auch keine Freundschafft, sie rühre gleich her vom Vater, Mutter, Bruder und anderen Anverwandtnissen, imgleichen keine Feindschafft, dieselbe sey gleich beschaffen, wie sie wolle, hinderen, und abwendig machen lassen, sondern, nur die lautere Warheit dabey in acht nehmen, und weder weniger, noch mehr anbiethen wollen, als was die Nothdurfft, und Wohlfahrt des Landes, und eines jeden Teiches eigentlich erforderen thut, wir wollen auch in gehegter Schaue uns beysammen halten, und soll keiner, ehe, und zuvor die Schaue geendiget ist, von den Teichen ohne Erlaubniß abund wegreiten, so wahr uns GOtt helffe, und sein heiliges Wort;

Alldieweil auch hierbey von nöthen, daß die deputirte unserer beyden Städte Seehausen und Werben, welche an dem Teich-Weesen ein grosses Interesse haben, und billig bey dem Leben und Lastern der Teiche müssen mit consideriret, und ihnen das Ihrige dazu zu reden, ungehindert verstattet, und zugelassen werden, gleichfalls deßwegen in genauen Pflichten stehen mögen.

Und dann vorgedachter unser weyland gewesener Geheimder-Rath, und Landes-Hauptmann der Alten-Marck, der von der Schulenburg, sich vor wenig Jahren mit diesen beyden Städten dahin verglichen daß sie allemahl gewisse Personen aus dem Mittel des Raths verordenen wollen, welche, so lange sie in Vivis sind, die Teich-Schauen mit bereiten und halten, und sowohl des gantzen Landes, als auch absonderlich dieser beyder Städte Nutzen und Wohlfahrt in acht nehmen; Und wann solche mit Todte abgehen, alsdann andere wieder an ihrer Stellen surrogiren, und, nebst dem gewöhnlichen Eyde, den die Raths-Personen præstiren müssen, auch absonderlich in dem Teich-Weesen sich pflichtbar machen sollen, so thun wir solchen Vergleich, aus Churfürstl. Macht und Gewalt, hiermit Confirmiren, und bestättigen, und sollen diejenigen, denen das Teich-Weesen in beyden Städten anvertrauet wird, absonderlich mit nachfolgender Formula Juramenti beleget, und dem gewöhnlichen Eyde zu Rathhause, dieses mit inseriret, und angefüget werden:

Alldieweil dem Herkommen, und alter Gewohnheit nach, aus dem Mittel dieses Rathhauses zu den Teich-Schauen, etliche Personen allemahl mit verordnet, und abgeschicket werden, und denenselben mit beywohnen müssen, so verpflichte Ich N. N. mich, so offte ein solches mit von dem Senatu wird committiret und aufgetragen werden, daß ich alsdann dabey mit anbieten, Leben und Lastern der Teiche, dasienige thun, ordnen und leisten wolle, was allerdinge Rechtens, der Teich-Ordenung, und der Billigkeit gemeß ist, allermassen, wie ich solches in meinem Christlichen Gewissen, gut befinden, und verantworten kan, ohne Ansehen einiges dabey vorfallenden Respects, Anverwandnüß, Nachbarschafft, Freundschafft, Haß- und Feindschafft, oder, was sonsten in einerley Wege vorfallen könte, so wahr mir GOtt helffe.

Und dieses einmahl geleistetes Juramenti sollen die Deputirten der beyden Städte bey allen und jeglichen Schauen absonderlich erinnert, und daran verwiesen, auch darnach zu handelen, von unserm Landes-Hauptmanne der Alten-Marck, ihnen anbefohlen werden, so sollen auch dieselbe, wann ein Anboth geschehen, den Schluß mit der Schau machen und denselben zu Aufschreibung des Anboth-Zettuls, dem Teich-Secretario anzeigen, damit alles unnöthige Geschrey verhütet, und gute Ordenung erhalten werden möge;

Wann nun die Schau dergestalt beendiget, auch, nach der bißherigen Gewohnheit, öffentlich gehegt worden, so sollen die Richter und Heimbreiter Unseren Landes-Hauptmanne in einer richtigen guten Ordenung auf den Teichen folgen, und vom Anfange biß zum Ende, sich fein zusammen halten, keiner weit vorweg reiten, auch keiner ferne dahinden bleiben, damit alles nothdürfftig könne besehen, abgeredet und beschlossen werden, was nach Befindung eines jeden Teichs Beschaffenheit, müsse angebotten und angeordnet werden. Des Landes-Hauptmanns der Alten-Marck eigene Diener, wie auch des Teich-Hauptmannes, die Land-Reuter und andere, so mit dabey seyn müssen, (ausser dem Secretario, welcher billig bey der Schaue mit seyn, und verbleiben muß, damit er die Anbotte anzeichnen könne) sollen allererst dann, wann alle, die zur Schau gehören, vorangeritten seynd, hernach folgen, damit es keine Unordnung, und Verhinderung gebe, und dergestalt soll es je und allewege hinführo gehalten werden.

TITU-

Digitized by Google

TITULUS II.

Von den Gebotten in der Schau, und wie denenſelben nachzukommen.

Was nun in der erſten Schau jedes Jahres, welche, wie vorgemeldet, auf dem Mittwochen nach Walpurgis anſtehet, von der geſambten Schau an denen Teichen zu repariren, u. zu volkömblichen gutem Stande zu bringen, angebotten wird, ſoll, der vorigen Teich-Ordenung gemäß, gegen Jacobi-Schau von deme, welchem der Teich zugehöret, richtig gemachet werden, damit die Erde ſich beſacken, und über Sommer ſein feſte bewachſen könne, ſintemahl die Erfahrung genugſamb bezeuget, daß dasjenige, was gar zu ſpäte an- und vor die Teiche gebracht wird, wieder ſehr abfallen thut, und von dem Waſſer wieder abgeſpület wird. Solte die Zeit des Jahres aber alſo beſchaffen erfunden werden, daß an beyden Seiten des Teichs Waſſer ſtehet, auf ſolchem Falle muß denen Teich-Herren mit Verfertigung ſelbigen Anbots biß zu der nechſtfolgenden Schau, und biß das Waſſer vertrocknet iſt, Zeit und Friſt gegönnet werden. Und wann nun, aus angezeigener Erheblichkeit, in der andern, als Jacobi-Schau, die angekündigte Arbeit nicht verfertiget erfunden wird, ſo ſoll der vorige Anbott bey der Wette renovirt werden. Würde aber bey der dritten, als Galli-Schau, denen beyden vorhergangenen Anbotten noch keine Folge gethan, und die Verfertigung nicht beſchehen ſeyn, ſo ſollen die ſäumigen ſogleich zu Abſtattung der Wette, als vor jede unverfertigte Ruthe, ſo viel derer im Anbotte begriffen, 10. Schill. 10. Pfennig. Stendalſch durch die Land-Renter compelliret, und dennoch zu Verfertigung der Anbotte inner denen näheſten 14. Tagen, bey der gedoppelten Wette, angehalten werden. Wann nun aber nach Verflieſſung derſelben Zeit, ſolcher Anbott (welcher von dem Teich-Hauptmann und Teich-Schauer, auf derer ſäumigen Teich-Herren Koſten, revidiret werden ſoll) noch nicht geferiget befunden wird, ſo ſodann alſofort von jeder unverfertigten Ruthe die gedoppelte Wette, als 21. Schill. 8. Pfenn. herbeygetrieben werden; Und im Fall auch einige ſo gar vermeſſen und ungehorſam ſich bezeigen ſolten, (wie wir Uns doch deſſen zu keinem verſehen wollen) daß ſie gantz und gar die Reflectiones aus Augen ſetzen, und denen Anbott-Zetteln kein Genügen leiſten würden, und die Schauer in der erſten Beſichtigung des nachfolgenden Jahres befinden würden, daß darüber der Teich in Gefahr kommen, und denen Benachbarten Schaden und Nachtheil entſtehen könte, ſo wollen wir Unſerem Landes-Hauptmanne der Alten-Marck hiermit anbefohlen haben, mit Gutachten der Schaue, das Land und Guht, ſo ein Säumiger in der Schaue hat, der alten Verordenung nach, anderen zu elociren, und die Teiche davon machen zu laſſen, auch, wann man keine Colonos haben könte, den Eigenthumb gar an fremdde zu transferiren, auf daß ein jeder wiſſe, daß er demjenigen, was an Unſer ſtatt bey dem Teichweſen angeordnet wird, nachzukommen, und zu gehorſamen, auch Land-Schaden zu verhüten und abzukehren ſchuldig ſey.

Damit auch ein jeglicher erfahren möge, was bey der Teich-Schaue vorgehe, und was bey ſeinem Teiche zu tadelen und anzubiethen nöthig, ſo befehlen wir, daß ein jeder Intereſſente bey der erſten Schau, ſo auf Walpurgis gehalten wird, an dem oberſten Pfahl auf ſeinem Teiche ſich geſtellen, und erſcheinen, oder einen andern an ſeiner ſtatt dahin abordenen ſolle, damit man bald innen werden könne, wem der Teich eigentlich zuſtehe, und der Teich-Herr ſelbſt anhöre, was daran anzubieten und zu reficiren von der Noth erachtet werde. Jedoch aber ſoll keiner der Schaue obloquiren, und ſich in Wort-Gezäncke einlaſſen, ſondern daran vergnüget ſeyn, was von der beendigten Schaue allemahl angeordnet wird, welche dann, ihren Pflichten gemäß, auch eine ſolche moderation gebrauchen werden, damit keiner über die Gebühr möge graviret, und ein mehrers nicht angebotten werden, als die unumbgängliche Noth und vor Augen ſtehende Gefahr, imgleichen der Zuſtand der Teiche eigentlichen requiriren und erfordern wolle; Welcher Teich-Intereſſente nun der Schau obloquiret, oder ſeinen Teich nicht allemahl mit einem tüchtigen Pfahl bezeichnet hat, ſoll 1. Marck Stendalſch zur Straffe erlegen.

Uns gereichet auch zu beſonderen ungnädigen Mißfallen, wann wir erfahren müſſen, daß einige Teich-Intereſſenten, oder in deren Abweſen ihre Bediente und Schreiber die Anbott-Zettul, wann ſie von Unſerem Landes-Hauptmanne der Alten-Marck eigenhändig unterſchrieben ſind, nicht annehmen wollen, oder, wann gleich ein ſolches geſchiehet, dennoch weggeleget, und deme keine Folge gethan werde, welches wir dann hinführo nicht leiden wollen, ſondern es ſoll ein jeglicher, er ſey auch wer er wolle, die Anbott-Zettul unweigerlich annehmen, und, daß dergleichen von ſeinen Bedienten auch beſchehe, beſchaffen, und was darinnen verordnet worden ausrichten und effectuiren laſſen, bey Vermeidung exemplariſcher, auch, nach Beſchaffenheit der Umſtände, fiſcaliſcher Inquiſition und Beſtraffung.

So offte ſich auch neue Beſitzere auf denen Gütern, ſo unter beyden Schauen gehören, finden, ſoll ein jeder derſelben in der erſten Schau ſich bey dem Teich-Hauptmanne und Teich-Secretario gebührend melden, ſeinen Nahmen in die Teich-Rolle ſetzen laſſen, und dem Secretario davor 6. Groſchen reichen, wer ſolches aber verſäumet, oder ſich darein muthwillig zuwieder leget, ſoll hernachmahln bey der folgenden Schau 1. Marck Stendalſch zur Straffe entrichten; und deſſelbe gemeldtem Secretario zur Ergötzlichkeit zufallen.

TITULUS III.

Von denen unter dem Teich-Weſen belegenen Gütern, und welchergeſtalt die Poſſeſſores die Teiche zuerhalten ſchuldig, auch was diejenigen dabey zu thun pflichtig ſeynd, welche die geſambte Hand der Belehnung, Pfandſchafft, Zinſen, Zehenden, auch Leib-Gedinge, und andere Gerechtigkeit davon zu prætendiren haben.

Alle und jede, die in der Tränckе belegen ſeynd, und daſelbſt Acker, Wieſen, oder andere liegende Gründe haben, ſeind die Teiche, ſo vor Alters zu jeglichem Guthe gewiedmet, und wie ſie nunmehr zu der revidirten Teich-Rolle abgetracht und angeſetzet ſein, in gutem Stande und Eſſe zu erhalten, und nach Erkäntnüß der Teich-Schauwer und Heimd-Reitet

von Jahren zu Jahren zu bauen und zu beſſern ſchuldig, und ſoll demnach, weiln an dem Teich-Weſen eines jeden, ja des gantzen Landes Wohlfahrt und Verderben gelegen, von Haltung der Teiche niemand, wes Standes oder Würden derſelbe auch ſeyn und erfunden werden möchte, exempt ſein, auch durch keine Privilegia, wie die auch immer Nahmen haben, davon befreyet werden, ſondern es bleibet einer ſowol als der andre, wer Güter in der Tränckе hat, oder dieſelbe acquiriren und an ſich nehmen will, die Teiche, ſo zu jedem Guthe gehören, zu halten, ſchuldig und pflichtig; Es ſoll auch keinem verſtattet werden, ein Stücke Gutes, Teichs und Dammes, frey zu erkauffen, und das Onus refectionis zurücke, und bey dem Venditore zu laſſen, dann wann gleich ein ſolches geſchehen, und bey dem Kauffe abgeredet wäre, ſo ſoll doch der Beſitzer des Gutes, der Aecker und Ländereyen gehalten ſeyn, und von ihme gefordert, auch er durch die darzu im Rechten verordnete Mittel dahin compelliret und angehalten werden.

TITULUS IV.

Wie es mit denen Güthern zu halten, welche von den *Poſſeſſoribus* ünd deßwillen wollen abgetreten und *diſtrahiret* werden, damit ſie ſich von dem Teich-*Onere* befreyen möchten, oder aber, wann ünd der unverfertigten Anbotte willen, dieſelbe endlich *diſtrahiret* werden müſten.

Wann jemand in der Tränckе Güther hat, ſo unter der Teich-Ordnung mit belegen ſeind, und ſich dabey ſchadhaffte und arge Teiche befinden, welche ihme zu erhalten, zu ſchwer fallen möchten, ſo kan er ſich dadurch des Oneris nicht entfreyen, wann er etwa vermeinete, ſeine mangelhaffte Teiche, mit denen darzu gehörigen Pertinentiis und Intraden, zu übergeben, und den Spaden auf den Teich zu ſtecken, ſondern er iſt, der vorigen Teich-Ordnung gemäß, zwar ſchuldig, ſeinen Teich löblich und unſträfflich zu machen, und kan alsdann ſein gantzes Guth, welches er in dem Gerichte und in der Schauung hat, zuſambt den Zehenden, Zinſen, Pächten, Dienſten, Gericht, und aller Gerechtigkeit, nichts ausgeſchloſſen, wie Teichs-Recht und Gewohnheit iſt, auf den Teich ſtecken, und das Guth demjenigen, der es mit ſolchem Onere annehmen will, öffentlich feil bieten, jedoch ſolches dem Teich-Schauer vor der dritten und letzten Schau zeitig anſagen, damit er ein ſolches der gantzen Schau anmelde, und mit deren Rath und Gutbefinden daſjenige dabey könne vorgenommen werden, was der Sachen Nothdurfft erfordern wird, womit hernachmahln der bißherige Beſitzer von allem ferneren Zuſpruche bey ſeinen übrigen, auſſerhalb der Tränckе belegenen Gütern liberiret wird, und iſt nachhero der neue Poſſeſſor davor gehalten.

Und eben dergleichen, was bißhero gemeldet worden, muß auch ſtatt haben, wann jemanden ein Lehn-Guth loßfallen möchte, ſo mit böſen Teichen beladen, daß er daſſelbe nicht anders übergeben und abreten kan, er thue es dann mit alle dem Guthe, welches er in der Schauung hat, und habe vohero die Teiche, vor obberuhrter maſſen, ins Lob gebracht.

Wir wollen dieſem auch noch hinzugefüget wiſſen, daß, wann einer ſeine Anbotte nicht verfertigen, und die angekündigte refectiones nicht zum Stande bringen würde, ſondern ſolches vorſetzlicher Weiſe unterlaſſen wolte, oder auch des Vermögens nicht wäre, daß er die Teiche erhalten könte, gleichwol aber auch ſeine in der Tränckе habende Güter ſelbſten, mit Aufſteckung des Spadens auf dem Teiche, nicht übergeben wolte, daß derſelbe zu dreyen mahlen durch Citationes, wann er im Lande iſt, abweſend aber durch öffentliche Proclamata ſolle erfordert und ermahnet werden, dieſer Unſerer Teich-Ordnung ein Genügen zu leiſten; Im fall er aber dennoch ſer Sachen weiter nichts thun würde, ſo ſoll Unſer Landes-Hauptmann der Alten-Marck das Guth einziehen, nach Einhalt dieſer Unſerer Verordenung, den Spaden auf dem Teich ſtecken, und hernachmahln demjenigen qvit und frey adjudiciren laſſen, der das Teich-Onus auf ſich nehmen, und davor ins künfftige haſſten will, und ſoll der vorige Guths-Herr dadurch gäntzlich davon abgewieſen ſeyn.

Warm auch jemand an einem Guthe, unter der Teich-Ordenung belegen, es ſey geiſt- oder weltliches Lehns, die Mitbelehnſchafft und der geſamten Hand, Pfandſchafft, Zinſen, Zehenden, Leibgedinge, oder andere Gerechtigkeit, wie die Nahmen haben möchten, berechtiget ſeyn ſolte, und es befunden ſich dabey böſe und ſchadhaffte Teiche, ſo muß ein ſolches den geſambten Intereſſenten kund gethan, und anbefohlen werden, die arge Teiche mit anzugreiffen und ausbeſſern zu helffen, und wer ſolches nicht thut, und ſeine Befugnüß und Gerechtigkeit nicht von Stund an übergiebet, iſt hernachmahlen derſelben billig für verluſtig zu erkennen, und alsdann damit nicht zu hören, wann er ſo lange ſitzen und ſchweigen will, biß die Teiche erſt im Stande und zum Lobe gebracht ſein, hernachmahln aber dann den Poſſeſſorem der Güther allererſt in gerichtlichen Zuſpruch nehmen, und ohne Entgeldt und refuſion der aufgewandten Teich-Koſten umb das Seinige ſprechen wolle.

Würde aber einer einige mit böſen Teichen behaffтete Güther und Ländereyen an ſich nehmen, vor die Abnützung die Teiche reficiren zu laſſen, und die Lehn- Dienſt- Zinß- und Pacht-Herren, auch andere Prætendenten, welche immittelſt ihrer præſtationen nicht ſähig worden, und dadurch gleichfals Hand mit angeleget haben, wolten nun ſolche Güter, wann ſie noch nicht erblich veralieniret worden, dem Colono mit billigmäßiger ſatisfaction und Wiedererſtattung ſeiner Teich-Koſten appropriiren, auf ſolchem Falle könte ſich derſelbe nicht verweigeren, die darauf vorhin haffтende Dienſte, Zinſen, Pächte, und andere præſtationes wieder auf ſich zu nehmen, und præſtanda davon zu præſtiren.

Abſonderlich laſſen wir es in deme, bey der alten Teich-Ordenung bewenden, wann darin diſponiret wird: Im Fall eine Frauw an einem Gute ihr Leib-Gedings-Recht hette, und das gantze Gut were dazu nicht ſufficient, daß von denen übrigen Intraden die Teiche könten erhalten werden, daß alsdann die Frauw mit ihrem Leib-Gedinge die Teich-Koſten pro rata fructuum mit ertragen, und die Teiche repariren helffen ſoll.

Digitized by Google

TITULUS V.

Was denen, ſo Teiche zu halten haben, ferner zu thun gebühre, was vor *Materialia* an die Teiche zu ſchaffen, wie die Wachten in Noth-fällen zu beſtellen, und was deme mehr anhängig iſt.

GLeichwie ein jeder verpflichtet, und ſchuldig iſt, ſeine Teiche in gutem Stande und Weſen jederzeit zu halten, und von Jahren zu Jahren, nach Erkäntniß und Anbott der Teich-Schauer und Heimb-Reiter, zu bauen und zu beſſern, alſo wird es auch dem alten Reichs-Rechte nach, dabey gelaſſen, daß, wann einer an ſeinen ſelbſt-eigenen Teichen mit Erde nicht gnugſamb verſehen, er die bedürffende Erde nehmen möge, wo ſie am nähеſten zu bekommen, ob ſolches gleich dem Nachbaren an ſeiner Einlage, auch Grund und Boden Schaden bringen wolle, nur, daß derer benachbarten Teiche darüber nicht mangelhafft werden, und die daran ſtehende Gewäſſer, wann der Elb-Strohm groß iſt, nicht durch dieſelbe ziehen mögen, weßwegen dann derjenige, der die Erde an anderen Orten nimbt, ſich dieſer Beſcheidenheit gebrauchen ſoll, daß er inwendig der benachbarten Teiche drey Ruthen, und auswendig drey Ruthen davon abwerts bleiben, ſich aber auch dieſer Beſcheidenheit dabey gebrauchen müſſe, daß er nicht nur die Sohden oben abſtechen, und alſo freventlich des Grund-Herrn Land und Wieſen verderben, ſondern, allwo er anfängt zu graben, und die Erde gut verbleiben ſolle, der darinn übertritt, iſt deshalb bey Unſerm Landes-Hauptmanne, und der Schau zu belangen, und hat allda in der Sachen Beſcheides zu gewarten; Und eben dergleichen wird auch in Caſu ſummæ & extremæ neceſſitatis bey dem Buſchwerck und Sträuchern geſchehen müſſen, wann einer an ſeinen Teichen damit ſelber nicht providiret iſt, daß daſſelbe genommen werde, wo es am nähеſten und füglichſten zu erlangen, jedoch iſt nicht unbillig, daß dem Eigenthumbs-Herrn ratione des Buſches, nach Gelegenheit des Ortes, billigmäßige Erſtattung davor wiederfahre.

Es ſoll auch ein jedweder, zu ſeines Teiches Beſten, und ſonderlich an denen Orten, da es die Gelegenheit leiden will, vor den Teichen Weyden ſtoſſen, und Werderbuſch ſetzen, damit die Teiche umb ſo viel mehr befeſtiget, und verwahret, auch die Ruthen zu Gewerckern gebrauchet werden können, und gebühren ſich die Gewercke im Frühling zu machen, damit alſo die Weyden auswachſen, und die Teiche dadurch deſto baß in Würden können erhalten werden; Und gehören nun dergleichen Weyden, ſambt dem Buſche demjenigen, der ſie geſetzet, die nutzbaren Bäume aber, ſo auf, und an dem Teiche ſtehen, bleiben billig, nebſt dem Uſufructu, dem Domino fundi.

Als auch vor Alters, die Teiche ſollen bezäumet geweſen ſeyn, damit das Viehe nicht darauf kommen können, ſo muß auch ein ſolches, allwo es nöthig iſt, wiederumb angeordnet werden.

Dieweil auch durch die Viehe-Trifften über die Teiche, denenſelben, mit der Peddung des Viehes nicht geringer Schade zugefüget wird; So ſollen dieſelbe an denen Orten nur bleiben, und gelitten werden, wo ſie vor Alters geweſen, neue aber, und mehr Trifften anzurichten, als vorhin erfunden worden, kan nicht zugelaſſen werden, und müſſen die Alten von denen, die ſich ſelbiger gebrauchen, ausgebeſſert werden.

Es ſoll auch auf den Teichen keiner, weder in die Oberr, noch in die Länge, Vieh noch Schweine hüten, bey Straffe gedoppelter Wette, und ſoll derjenige, der ſich deſſen anmaſſet, daſſelbe, was darüber ſchadhafft gemacht worden, reficiren, und wieder ausbeſſerten laſſen; Diejenigen, welche einer Übertrifft über die Teiche berechtiget ſeynd, ſind ſchuldig, wann dadurch in der Mitte etwas verderbet, und ſchadhafft gemacht wird, ſolches repariren, und ausbeſſern zu laſſen.

Gleichergeſtalt erweiſet der Augenſchein, wie ſehr die Teiche, ſonderlich in der Ober-Schau, mit Überfahrung des Getreydigs verderbet werden, derowegen dann diejenigen, welche bey dem Aufgrallen, ſich der Überfahrt über die Teiche gebrauchen wollen, ſich mit dem Herrn der Teiche deßwegen eines gewiſſen vergleichen ſollen, damit durch ein ſolch Æquivalens die Teiche wieder ausgebeſſert werden können, wer das nicht thun will, iſt ſchuldig, die rechte Straffe zu halten.

An theils Orten haben auch die Poſſeſſores der Teiche, die Weyden, und under daran befindliches Buſchwerck ſo groß wachſen und ausſchlagen laſſen, daß es den Reitung der Schaue, und ſonderlich im naſſen Wetter, groſſe Hindernüſſe geben thut, welches vor Alters nicht gelitten, und ſo weit weggethan werden müſſen, daß die Schau ungehindert übertreiten können; Und ſolches muß nun auch annoch geſchehen, wer darwider handelt, ſoll dem Teich-Schauer 10. Schill. Stendalſch, auf deſſen Anmelden, zur Straffe erlegen, wann aber der Schauer die ſäumige Intereſſenten nicht angiebt, ehe die Schaue fortgehet, ſo ſoll er ſelbſt von jedem dergleichen Teiche in 10. Schill. Straffe verfallen ſeyn.

Als auch ferner vor Alters, gar wohl und nützlichen die Verſehung gethan worden, daß ein jeglicher zu jederzeit, ſonderlich aber gegen den Winter, oder wann man groſſe Gewäſſer vermuthen muß, ſich mit Brettern, Latten, Schleeten, und nothdürfftigem Miſte auf den Teichen dermaſſen gefaſt halten ſolle, damit in vorfallenden Waſſers-Nöthen daran kein Mangel ſeyn möge, und Unheil vorgebeuget werden könne; Solches aber eine zeithero gar in Abnehmen kommen, und der Teich-Hauptmann, wie auch der Teich-Schauer, denen darnach zu ſehen, und Anſtalt darzu zu machen gebühret, ſich zum höchſten beſchweren, daß, ob es gleich an guter Anordnung und Ankündigung nicht ermangelt hat, doch faſt keiner nach Gelegen ſich darnach anſchicken, und das Seinige, mit Anſchaffung der Bretter, tüchtiger Pfähle, Hörtenbuſch, und Miſt præſtiren wolle; Und befehlen Wir demnach männiglichen, und wollen gantz ernſtlich, daß hinführo ein jedweder dabey mehrern Fleiß anwenden, ſich der Schuldigkeit erinnern, und ein jeglicher Teich-Intereſſent von einer Hufen Landes 6. Bretter, von 14. Fuß lang, 1. Fuß breit, und keine Schaal-Stücken, 2. Fuder Miſt, 2. Schlagen, nothdürfftige Pfähle, und Hördenbuſch, in Zeiten auf die Teiche anſchaffen, und jedesmahl in Bereitſchafft halten, und nicht alsdann allererſt damit angezogen kommen ſoll, wann die Noth zum höchſten iſt,

und es dann mannigmahl zu ſpäte fallen thut, auch ohne ſolche Materialien in Waſſers-Nöthen nichts ausgerichtet werden kan.

Derjenige nun, der ſolches auf die beſchehene Ankündigung unterlaſſen, und darüber ſich ſäumig erweiſen wird, ſoll, wie vorhin gebräuchlich geweſen, mit 5. Winſpel-Habern unnachläßig beſtraffet, alſofort durch die Land-Reuter von ihme abgefordert, und dennoch bey Vermeidung der gedoppelten Beſtraffung darzu nochmahln angehalten werden, ſo ſollen auch in jeder Wacht-Hütten 2. tüchtige Mittragen oder Börgen gehalten werden, und ſoll derjenige, der auf die Wache gehet, allemahl bey Straffe 10. Schill. Stendaliſch, einen Spaden und Miſt-Forcke mitbringen, ümb ſich deren im Nothfalle zu gebrauchen.

Wann es ſich aber offtmahls zugetragen, daß die Bretter, da ſie auf den Teichen gelegen, weggeholen worden, ſo können dieſelbe hinführo bey denen Dörffern, in den benachbarten Kirchen, von denen Teich-Intereſſenten, jedoch in der Anzahl, wie zuvor gemeldet iſt, zuſammen gebracht, den Küſtern jedes Ortes zugezehlet, und überantwortet, und auf dem Kirchen-Boden verwahrlichen gehalten, und beygeleget werden, damit man wiſſe, wo dieſelbe in Nothfällen zu bekommen, Buſch, Miſt, und andere Materialia aber, müſſen auf die Teiche geliefert werden, und iſt die Wache, ſo lange dieſelbe angeordnet verbleibet, davor zu antworten ſchuldig, weil es ſich aber auch an allen Orten nicht thun läſt, daß die Bretter in die Kirchen geleget werden, ſo iſt dienlich, daß ein jeder Teich-Intereſſente dieſelbe auf den am nähеſten bey ſeinen Teiche belegenen Hof bringe, und ſich mit dem Beſitzer, ümb ſolche anjo bedürffenden Fall, auf ſeinen Teich zu verſchaffen, vergleiche; Es ſind auch zu Anſchaffung der Bretter, und anderer vorhin ſpecificirten Materialien nicht nur alleine diejenigen gehalten, welche Schaar-Teiche haben, und derer Teiche in Gefahr ſtehen, ſondern alle und jede, die mit Teichen verſehen, und unter dieſer Ordenung belegen ſeynd, weiln die Erfahrung bezeuget, daß, ſo leichte ein guter, als ſchadhaffter, und Schaar-Teich leck werden, und Hülffe bedürffen könne; So machet auch die alte Teich-Ordenung hierinn keinen Unterſcheid, und kan dannenhero eine ſolche Diſtinction nun nicht allererſt zugelaſſen werden; Da nun weiter nach gemachter Verordnung, zu Anſchaffung der Materialien, zum meiſten darauf zu ſehen, daß bey vorſtehenden Waſſer-Fluthen, Verſtopffung und Eyßgängen, die Wachten auf die Teiche angeordnet, und wohl beſtellet werden; So befehlen Wir dem Teich-Hauptmann, Teich-Schauern, und Land-Reutern, daß ſie vor allen Dingen dahey gute Sorgfalt haben, und in Zeiten die Wachten anbeuten, auch durch zulängliche Wege die Leute, denen dieſelben zu verrichten obliegen, darzu compelliren, und antreiben laſſen ſollen; Und bleibet es nun zuförderſt bey deme, was vor Alters darinn vor Verordnung beſchehen, und in der Ober-Schau von dem Dorffe Alten-Zaun an, bis Werben, ſieben Wachten angeſtellet, und gehalten werden, und hebet ſich die erſte an, bey Alten-Zaun, und erſtrecket ſich bis hinter Abraham von Piverlings Hof.

Die andere, von Piverlings Hofe, bis an die Nonnen-Kuhle.

Die dritte, fänget an bey der Nonnen-Kuhle, und erſtrecket ſich bis an Friz von Kannenbergs Hof.

Die vierdte, gehet den dieſem Hofe wieder an, und bis an die Bergiſche Auffuhre.

Die fünffte, von der Bergiſchen Auffuhre, bis an den Räbelſchen Krug.

Die ſechſte, hebet ſich an bey dieſem Kruge, und gehet bis an Frizen-Teich.

Die ſiebende, hebet ſich bey dieſem Teiche wieder an, und gehet bis an die Stadt Werben.

In der Unter-Schau werden fünff Wachen angeordnet:

Die erſte wird beſtellet durch einen aus der Bürgerſchafft zu Werben Mittel, und durch eine Perſon aus dem Dorffe Wendemarck, welche Wache Tag und Nacht bleiben muß, und werden aus dieſen Orten nach der Umreige abgelöſet, und machen ſich auf dem Teiche eine Hütte.

Die andre Wache wird auf denen Lichterfeldiſchen Teichen angeſtellet, und aus dem Dorffe Lichterfeldt jedesmahl auch mit 2. Perſonen Tag und Nacht nach einander verſehen, welche dann alle Tage abgewechſelt, und abgelöſet werden, und muß gleichfalls an dieſen Teichen eine Hütte aufgerichtet werden.

Die dritte Wache hebet ſich an den Teichen des Dorffs Neu-Kirchen an, daraus zwo Perſonen zu Fuſſe Tag und Nacht allda zu wachen, müſſen abgeſchicket, nach der Umbreige abgelöſet, auch allda eine Hütte aufgerichtet werden.

Die vierdte Wache wird verrichtet von dem Dorffe Schönenberge, wo ſich ihre Teiche anheben, da dann, ſo bald die Wache angeſaget iſt, aus dieſem Dorffe 2. Perſonen zu Fuſſe Tag und Nacht zu wachen, müſſen abgeſchicket, und der Umreige nach, abgelöſet werden, dürffen zwar keine Hütte halten, und bauen, müſſen aber Tag und Nacht immer hin und her gehen, und fleißige Aufſicht halten, bis ſie von dem Teich-Schauer abgelöſet werden.

Die fünffte Wache wird auf den Hertzfeldiſchen, Kleinen-Holzhauſiſchen, Oſtorffiſchen und Seehauſiſchen Teichen verrichtet, bis an das Dorff Groſſen-Beuſter, und müſſen die Dörffer, nach Anlage des Teich-Schauers, von Stund an, die Wache reitende beſtellen, als 2. Perſonen aus der Stadt Seehauſen, einer aus dem Dorffe Oſtorff, einer aus Kleinen-Beuſter, einer aus Kleinen-Holzhauſen und Hertzfeldt; Wir vernehmen aber, daß wegen der Wachen, und deren Beſtellung, es eine Zeithero nicht wenig Confuſion abgegeben, und darüber viel Streits vorgefallen ſeyn ſolle, indeme diejenigen, welche mit 2. 3. oder mehr Hufen Landes begütert ſeyn, denenſelben, die weiniger, auch nur eine halbe Hufe haben, zumuthen wollen, daß ſelbige ja ſo viel, als ſie, wachen ſollen, welches ſehr unbillig ſeyn wolte; Derowegen mit Unſer Genehmhaltung, gut befunden worden, daß hinführo die Wachen nach Anzahl der Hufen, und Ländereyen beſtellet werden, worüber ſich dann die Gemeinen und Intereſſenten mit einander zu vergleichen, ſolches auch in Zeiten, ohne Verhinderung der Wache zu beſchaffen, oder da es nöthig, ſich deßfalls bey der Schau anzugeben haben; Dennach Uns aber hierbey mannigfaltige Klagen vorkom-

vorkommen, was vor groſſe Unordenungen darinn verlauffen, und wie unfleiſſig, ſchläfferig, und nachläſſig die Wachen beſtellet und verrichtet werden, und ſolches in keinem wege zu dulden. So befehlen, ordnen, und wollen Wir, und meinen es gantz ernſtlich, daß die Wachten hinführo von denen Leuten, ſo unter einer jeden gehören, und vor Alters darzu gebrauchet worden, ohne einige Säumniß, beſtellet, und dem Teich-Hauptmann, und Teich-Schauern ſchuldige, ſchleunige und gebührliche Folge geleiſtet werden, auch ein jeglicher ſobald ſich auf die Teiche geſtellen ſolle, als es die Noth nur erfordert, und müſſen dieſelben, welche zur Wache kommen, ſich nicht einbilden, daß ſie nebſt der Wache nicht zugleich zu der dabey vorfallenden gantz nothwendigen Arbeit mit beſtellet worden, ſondern ſollen dieſelbe mit allem Fleiſſe, nebſt der gebührlichen Aufſicht, mit verrichten, und daſſelbe ſowohl Tages, als Nachtes, angreiffen, worzu man ihrer bedürfftig ſeyn wird. Allermeiſt aber müſſen ſie ſich des Vollſauffens, Spielens, und Doppelns, auch des Schlafes dabey enthalten, damit durch ſolche Unordenung, und Unwachſamkeit nicht ein Schade entſtehen, und etwas verabſäumet werden möge; Der nun auf der Wache ſchlaffend erfunden wird, iſt dem Teich-Schauer mit 3. Schill. Stendaliſch zur Strafe verfallen. Weil auch theils derer, ſo auf die Wache gehen, Hunde mit auf die Teiche nehmen, damit ſie, wann ſie ſchlaffen, von denenſelben aufgeweckt, der Teich-Bedienten Pferde aber dadurch Scheu gemachet werden; Als ſoll hinführo ein jeder, der einen Hund mitnimmt, dem Teich-Schauer mit 10. Schill. Stendaliſch verfallen ſeyn, die aber ſonſten, mit Vollſauffen, und Dobbeln dawieder handeln, ſollen von dem Teich-Hauptmanne und Teich-Schauern, auch Land-Reutern, darüber gantz härtiglich, anderen zum Abſcheu, geſtraffet werden. Wer auch, wann ihme zu wachen angeſaget iſt, ausbleibet, ſoll, dem Herkommen nach, mit 3. Pfundt Stendaliſch zur Strafſe beleget werden, welche Straffe auch denen Teich-Schauern zum beſten kommen.

Danechſten nun, ſoll eine jegliche Wache, wie dieſelbe oben ſpecificiret, eine eigene Hütte ſich zeitig machen, und dieſelbe an dem Orte anſtellen, wo die gröſſeſte Gefahr zu beſorgen, diejenigen, ſo zur Wache kommen, müſſen auch das benöthigte Brennholtz ſich ſelbſt verſchaffen, und mitbringen, und ſoll ihnen nicht verſtattet werden, daß ſie die auf den Teichen befindliche Materialia darzu gebrauchen, und anwenden wolten, wer darwieder handelt, ſoll jedesmahl mit 1. Marck Stendaliſch beſtrafft werden; Und werden nun zwarten die Wachten an ihre gehörige Oerter gelaſſen, wann ſich aber groſſe Gefahr ereiget, ſo iſt der Teich-Hauptmann, nebſt denen, die bey ihme ſeynd, wol befuget, ſolche von einem Loco wegzunehmen, und an einem andern zu verordenen, wie es die Noth zum meiſten erfordert, darinn ihme auch allewege Parition geleiſtet werden ſoll.

Und weil bey Seehauſen offte eine Veränderung bey den Ländereyen vorgehet, ſo ſoll der Teich-Schauer all-jährlich bey dem Rathe eine Rolle abfoderen, damit er, nach Einhalt derſelben die Wachen in ſelbigem Jahre anſtellen, und die Acker-Leute darzu erforderen könne;

So hat ſich auch in Caſu ſummæ & extremæ neceſſitatis, ſowohl in beyden Städten Seehauſen und Werben, als auch auf dem Lande, in denen Dörffern und Orten, ſo in der Tränckeliegen, keiner zuverweigeren, alsdann mit behörigen Inſtrumentis und Bereitſchafften auf denen nöthleidenden Teichen zu erſcheinen, und Land-Schaden abwenden zu helffen, darzu dann die Räthe in denen Städten die Bürgſchafft, und das Land-Volck der Teich-Hauptmann antreiben laſſen ſollen.

Wir werden hiernechſt auch unterthänigſt berichtet, daß bey denen ſich an der Elbe ereugenden Gefährlichkeiten, und ſonderlich, wann ſich einige Stopffung hervor thun ſolte, höchſtnöthig ſeyn möchte, daß ſo bald nach gutbefinden des Teich-Hauptmanns, und Teich-Schauers, die Wachten angeordnet werden, alsdann zugleich, ſo wohl in der Ober- als Unter-Schau bey denen Schaar-Teichen allemahl proene, oder um wenigſten ein Wagen, nebſt ein paar Kadern beſchaffet werden möchte, damit man durch ſolche Anfuhre deſto eher zur Erde, und anderen Nothwendigkeiten, zu Beſchwerung des Teiches gelangen könte. Beſchlen demnach Unſeren Landes-Hauptmann der Alten-Marck, in Gnaden, darinn eine zulängliche Verordenung zu machen, damit die Teich-Intereſſenten nach Hauſen-Zahl ſolche Bey-Hülffe mit Wagen in Noth-Fällen leiſten mögen, und wird ſich deſſen keiner zu entbrechen haben, weiln eines jeglichen Wohlfahrt und Beſtes darunter mit verſiret, kan auch einem jeden, bey einer richtigen Eintheilung ſo groſſe Beſchwerde nicht dringen.

Endlich, ſo iſt dieſem Titulo billig noch hinzuzuthun, daß, wann die höchſte Nothdurfft requiriren wolte, und die Elbe zugefroren, und es ſich hernachmahln zu einem Dau-Wetter anlaſſen will, die Eiß-Bahnen auf der Elbe biß an Lentzen durchgehauen werden müſſen, damit der Abgang des Eyſes ümb ſo vielmehr befordert, und die Stopffungen, welche den gröſſeſten Schaden Cauſiren, nicht erfolgen mögen. Und hat derhalben der Teich-Hauptmann es dahin zu richten, damit ſolches durch die an den Bahnen belegene Oerter geſchehen, und keinesweges unterlaſſen werden möge.

TITULUS VI.

Von weglauffen der Teiche, und Beyhülffe, ſo dabey, und bey anderen böſen Teichen geſchehen ſollen.

WOferne jemandes Teich, durch ſeine ſelbſt eigene Verwahrloſung, und nicht angewandten gebührlichen Fleiß, und Verfertigung derer beſchehenen Anbotte, verderben, und gantz weglauffen würde, der iſt, dem bißherigen Teich-Rechte nach, und ſonſt von rechtswegen denſelben auf ſeine eigene Koſten, und propriis ſumptibus wieder zuſangen, und ins Lob und vollkömmlichen Anbau zu bringen ſchuldig; Im Fall aber einer oder der andre, dem ergangenen Anbotte nach, ſeinen Teich zum Stande gebracht, und daran allen müglichen Fleiß angewendet hat, und es trüge ſich daran, ohne des Teich-Herrn Verwahrloſung ein Schade zu, daß er per irruptionem aquæ weggeriſſen, oder per alium Caſum planè fortuitum, unnützbar gemacht wür-

de, ſo bleibet es, voriger Teich-Ordnung gemeß, dabey, daß der Herr des Teiches, zu wiederfangung, und Verfertigung deſſelben, für jede dabey befindliche Ruthe vier Thal. beytragen müſſe, und iſt nichts deſtoweniger, nebſt denen anderen Teich-Intereſſenten, die ihme dabey zu ſuccuriren, zu fleiſſiger und müglichſter Hülff-leiſtung verbunden, und kan ſolches vor unbillig nicht geachtet werden, weil der Poſſeſſor des Teiches den künfftigen genieß derer Fructuum von denen zu ſolchen Teichen gehörigen Gütern und Ländereyen alleine einzunehmen hat, und alſo die Sumptus, welche zu wieder Anrichtung deſſelben aufzuwenden, mit ſolchem Commodo mit der Zeit können compenſiret, und wieder eingebracht werden, wäre es auch, daß von Unſerm Landes-Hauptmanne der Alten-Marck, mit Rath, und Guthbefinden des Teich-Hauptmanns, derer Deputirten der beyden Städte Seehauſen und Werden, und der gantzen Schau, befunden würde, und davor erkannt werden könte, daß einige, die mit Krancken und böſen Teichen verſehen, aus der Poſſeſſorum eigenen Mitteln, und ohne Beyhülffe derer nebenbegriffenen Teich-Intereſſenten nicht wohl wieder zum Stande zu bringen, und einige Beyhülffe, mit anführen, und ſonſten bedürffen würden. So ſoll ihnen damit, nach Möglichkeit gewillfahret werden, wann die meiſten der Teich-Intereſſenten damit einig ſeyn, und dahin ſchlieſſen helffen, ungeachtet etliche andere dawieder ſeyn ſolten, und muß das wenigſte, den meiſten Theile darinn mit der Beyhülffe folgen, und ſich denen Majoribus accommodiren, bey Vermeidung Unſerer Ungnade, und der Brüecken, und Straffe, welche von der verſambleten Schaue darauf geſetzet werden möchten.

TITULUS VII.

Von ümb- oder Anlegung Neuer Teiche.

WAnn es aber mit einigen Teichen in Waſſers-Nöthen, und Eißgängen dahin gelangen ſolte, daß ſie müſten ümb- und wohl gar an andere Orte geleget werden; So ſoll nicht allein auf der beyden Schauen guthachten, und befinden geſchehen, ſondern auch zugleich andere Teich-Schauere, die an dem Orte kein Intereſſe haben, und unterwehrts ſeßhafftig ſeyn, erfordert, und auch derer Meynung, und einrathen requiriret, und dann allererſt ein beſtändiger Schluß gemachet werden, damit die Teiche nicht in der Niedrigkeit, und ſumpfigen Orten mögen angeleget, und dadurch verurſachet werden, daß hernachmahln in weniger Zeit, wieder eine Aenderung, mit überaus ſchweren Koſten, dürffe vorgenommen werden.

Und wann nun dergeſtalt ein alter Teich ümbgeleget, oder gar ein Neuer angefangen werden muß, ſo iſt nachher, wann er verfertiget, ſelbiger unter die Teich-Intereſſenten wieder einzutheilen, und ein jeglicher ſchuldig, ſo viel Ruthen an ſich zu nehmen, als er nach proportion des vorigen, bey dem alten Teiche halten müſſen.

TITULUS VIII.

Von einer gleichmäßigen Teich-Ruthe.

DEmnach bey den Teichen, der Ruthen halber, und wie viel Teichs einem jedem zu halten, und zu reſiciren gebühret, offtmahls Streit vorfallen thut, ſo wohl auch wegen ein- und abforderung der Wetten und Straffen von nöthen, daß eine durchgängige, gleichförmige Elb-Teich-Ruthe angerichtet werde, nachdeme bey letzterer aus- und abmeſſung der Teiche, gar eine groſſe Diſcrepantz, und Unterſchied erfunden worden, und eine jede Stadt und Dorff eine eigene, und abſonderliche Ruthe gehabt, ſo ſoll hinführo allenthalben eine gleichmäßige Teich-Ruthe, von vierzehen Werck-Schuhen, und jeder Fuß auf zwölff Zoll zu rechnen, angerichtet, und introduciret werden, auf das man ſich nach derſelben bey den Arbeitern, als auch ſonſten, in aus- und Abmeſſungen bedienen könne, und ſoll eine ſolche gleichförmige Ruthe in denen Städten Seehauſen und Werden, an den Rath-Häuſern angeheffet, und gezeichnet, auf den Dörffern aber an den Kirchen oder Kirch-Höfen angemachet werden.

Bey den Streitigkeiten, und Abmeſſung der Teiche aber muß gleichwohl dieſes in acht genommen werden, daß keiner von ſeinen rechten Teichen die er von Alters her gehabt, in poſſeſſione derſelben erfunden wird, und davon genugſamen Beweiß führen, und darthun kan, möge abgerrichen, oder davon zu weichen, genöthiget werden, er bekäme gleich, nach der neuen Ruthen, noch etwas mehr, oder weniger, ſolte ſich aber bey denen einiger Dorffſchafft zugetheleten Teichen ein Irrthum und Maigel finden, ſo haben die Eingeſeſſene darüber nach Recht und Billigkeit, mit einander ſich zu vereinigen;

Schließlichen, ſo wollen wir, daß dieſe aus obigen zuſammen getragene revidirte, und verbeſſerte Teich-Ordenung, nicht allein in der Ober- und Unter-Schau, bey Werden und Seehauſen, ſondern auch in dem Teich-Weſen bey Hemerten, und anderen an der Elbe belegenen Orten, abſonderlich bey der Steinfeldiſchen, und dabey angrentzenden Schau, bey welcher der Rath zu Seehauſen das Directorium führet, gültig ſeyn, und derbleiben ſolle, damit eine durchgehende Gleichheit in der Alten-Marck bey den Teichen möge gehalten, und gleichmäßige Gebräuche und Gewohnheiten obſerviret werden. Geſtalt Wir dann zugleich alle alte Gewohnheiten und Teich-Rechte, ſo jedesmahl in uſu geweſen, und für Recht gehabt, und gehalten worden, keinerley ausgeſchloſſen, auch alle andere dabey aufgerichtete Ordnungen, und Satzungen hiermit confirmiren, und beſtätigen; Und befehlen Unſerm Landes-Hauptmann der Alten-Marck, und anderen, die ihme in ſolcher Charge ſuccediren werden, an Unſer ſtatt darob zu ſeyn, daß dawieder im geringſten nicht gehandelt, ſondern ein jeglicher ohne Hinderung, dabey möge geſchützet, und gehandhabet, auch die Verbrechere derſelben ernſtlich geſtrafft werden; Maſſen Wir die jederzeit gehabte Autorität an Unſer ſtatt hiermit in ſpecie renoviret haben wollen, und befehlen einem jeglichen, wer der ſey, daß er ihm an Unſer ſtatt in Teich-Sachen ſchuldigen Reſpect, folge und gehorſam erzeigen, ſich auch keinen Verordenungen keiner wiederſetzen ſolle. Nichts weniger wollen Wir auch, daß denn Teich-Hauptmanne, der jedesmahls ſeyn wird, imgleichen den Teich-Schauern und Land-Reutern gebührlicher Reſpect und Folge, indeme, was ſie bey Verrichtung ihres Amptes, und aus Befehl Unſers Landes-Hauptmannes, und dieſer Teich-Ordenung Anleitung

nach,

nach, verfügen, andeuten und ansagen lassen müssen, unweigerlich solle geleistet, sie aber keinesweges beschimpffet, und verkleinerlich gehalten werden; Alles nochmahln bey Vermeidung schwerer Straffe, und unfehlbahrer Wiedererſetzung des Schadens, nach Vermögen deſſen, der solchen durch seine Wiederſetzlichkeit verurſachen wird; Urkündlich ꝛc. ꝛc. Gegeben Cölln an der Spree, den 20. Decembris, Anno 1695.

Darauf folget

Der Eydt derer Teich-Bedienten.

Ich N. N. schwere hiermit zu GOtt dem Allmächtigen einen Cörperlichen Eydt, daß Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Unserem gnädigsten Herrn, ich getreu, gehorſamb, und gewährtig seyn, wie auch bey dem mir anvertrauten Ambte allen müglichen gebührenden Fleiß anwenden, es sey in Eyßgängen, groſſen Wäſſern, oder anderen eräugenden Nothfällen, keine Gefahr und Mühe scheuen, ſonſten auch ohne Betrug, ſonder Anſehung Freundſchafft, Feindſchafft, oder einiges Nutzens, handelen, auch mich denen im Teich-Weſen mir Vorgeſetzten gehorſamb und fleißig erzeigen, alle befindliche Mangell und Gebrechen gebührend beobachten, ſo viel müglich vorkommen, und in allen Stücken alſo, wie es einem ehrlichen und gewiſſenhafften N. zuſtehet, handelen will, ſo wahr mir GOTT helffe, und ſein heiliges Wort.

FORMULA,
Wie die Schau geheget wird.

Der Teich-Schauer fraget:

1. Richter von {Schwartzenholtze / Böſtter} Ich frage:

Iſt es wol ſo ferne Tages, daß ich meines gnädigſten Churfürſten und Herren Teich-Schau hegen mag?

R. Ja, habt ihr die Macht von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. von dem Landes-Hauptmann der Alten-Marck, und der gantzen Schau, ſo iſt es wol ſo ferne Tages, die Schau zu heegen.

2. Richter von {Köckeliz / Schönebergc} Ich frage:

Wie offt muß ich eine Teich-Schau hegen?

R. Drey mahl, wie das ein altes Recht und Gewohnheit iſt.

3. Richter von {Rengerſchlage / Wendemarck} Ich frage:

Was ſoll in einer gehegten Schau geheiſſen, und verbotten werden?

R. Ihr ſollet gebieten, was recht, und verbieten, was unrecht iſt, auch, daß keiner dem andern ins Wort falle, und nicht von dem Teiche reite, es geſchehe dann mit Erlaubniß der gantzen Schau.

Teich-Schauer:

So hege ich demnach Seiner Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Meines gnädigſten Herrn, Teich-Schau, zum erſten, andern und dritten mahl, und ermahne euch, ein jeder bedencke ſeinen geleiſteten Teich-Eydt, lobet, was lobens werth, und laſtert, was laſterns werth iſt, daß ihr es gegen GOtt und Menſchen verantworten könnet, und haltet euch in guter Ordenung, ꝛc.

NB. Wann die Richter dem Teich-Schauer nicht recht antworten, geben ſie demſelben 3. Schill. zur Straffe.

Und wann der Teich-Schauer nicht recht fraget, giebt er der Schau 6. Schill. zur Straffe.

Teich-Rolle von der Ober-Schau,

Worinn aller und jeden jetzigen Eigenthümer und Intereſſenten Nahmen zu finden.

Verzeichniß,

Aller und jeder Elb-Teiche, und deren Eigenthümer, in der Ober-Schau, vom Dorffe Alten-Zaun an biß Werben, nach der neuen Teich-Ruthen, von 14. Werck-Fuß, gemeſſen, als:

Ruth.	Fuß	
37	8	Martin Otto, olim Claus Krahberg.
17	—	Herr Curt Gottfriedt von Uchteritz, zum Küſelehrt gehörig.
38	7	Joachim Wahrenberg.
62	4	David Reymar von Bertckau.
62	2	Henning Wöllmer.
39	4	Ern Nicolai Kraagen Erben in Tangermünde, wegen des Piverlingiſchen Hofes in Schwartzenholtze.
56	11	Der von Kannenberg, wegen ſeines Hofes in Schwartzenholtze.
43	11	Herr Curdt Gottfriedt von Uchteritz, wegen Hartwig Senckens Hofes in Schwartzenholtze.
32	9	Claus Schütze.
38	3	Herr Curdt Gottfriedt von Uchteritz, vom Rbauenthal.
7	—	Das GOttes-Hauß zu Polckritz.
22	9	Joachim Waldecke in Ahrneburg.

Ruth.	Fuß	Ober-Schau.
20	—	Herr Curdt Gottfriedt von Uchteritz, wegen Curdts Hofes zu Schwartzenholtze.
54	5	Idem, wegen des Oſterholtziſchen Guthes.
35	1	B. Joachim Hüſecke, wegen Oſterholtze.
28	2	Der von Kannenberg, wegen Beſerlacke.
49	7	Idem, wegen des Guthes Kannenberge, und alten Meyer-Hofes.
53	1	Idem, noch daſelbſt zum Ritter-Sitze.
54	8	Abraham von Piverlings Erben, zum Roſenhoff gehörig.
56	—	Dieſelbe noch zum Roſenhoff.
63	8	Hanß Lüdecke.
62	6	Johann Ernſt von Voß, Lieutenant.
44	8	Johann Stümbke.
27	12	Der von Kannenberg, wegen Beſerlacke.
108	3	Die Piverlingſche Erben, wegen des Guths Köckeliz.
19	3	Stöltings gemeine Teiche.
38	—	Joachim Stöltings 1. Teich.
37	1	Joachim Hennings 1. Teich.
39	1	Stöltings 2. Teich.
38	7	Joachim Hennings 2. Teich.
13	3	Johann Ernſt von Voß, Lieut. zum 2 mahl.
8	10	Johann Stümbckens ander Teich.

Jetzo Chriſtian Büthners Erben ingeſambt zugehörig.

Ruthen	Zoll	Ober-Schau.
11	12	Bergischer Pfarr-Teich.
5	---	Der von Kannenberg, wegen des Gotteskasten zu Werben, zum Eisenkathen gehörig.
5	6	Die Comptorey zu Werben, zum Eisenkathen gehörig.
34	10	Hanß Jordan, zu Giesenschlage.
45	6	Claus Wienecke, daselbst.
41	12	Heinrich Thomas, daselbst.
42	---	Paul Bachhaus, daselbst.
24	12	Des Ober-Ambtmanns Schönhausen Erben, daselbst.
34	7	Simon Lemmermann, daselbst.
36	7	Johann Henschen, daselbst.
21	5	Michel Lüdecke, daselbst.
		Rengerschlagische Teiche.
64	7	Erdmann Ludolff von Rintorff, wegen des Gehrhofes.
43	---	Franz Doockman.
47	5	Des Obristen Krusemarcken Erben, zum 1. mahl.
49	---	Hans Wiechman, als 14. R. im alten und 35 R. im neuen Teiche
39	5	Adam Wiechman, als 16. R. 7. F. im neuen, und 22. R. im alten Teiche.
		Wolterschlagische Teiche.
10	5	6. Zoll. Hans Witte.
2	9	Michel Thöcke.
7	11	Johann Winzenhagen.
9	3	8. Zoll. Michel Fischer.
5	---	Ulrich Gradow.
18	1	4. Zoll. Michel Fischer, zum 2. mahl.
20	---	Johann Friderich von Albenschleben.
		Rengerschlagische Teiche.
3	10	Der Pfarrer zu Rengerschlage, zum 1. mahl.
74	---	Die Rochausche Erben, zum 1. mahl.
5	3	Hanß Lüeß, zum 1. mahl.
24	8	Daniel Störbeck, zum 1. mahl.
9	13	Hanß Lüeß, zum 2. mahl.
5	---	Der Pfarrer zu Rengerschlage, zum 2. mahl.
32	11	Daniel Störbeck, zum 2. mahl.
18	10	Die Rochausche Erben, zum 2. mahl.
7	13	Die Rengerschlagische Kirche.
8	7	Daniel Störbeck, zum 3. mahl.
4	2	Hanß Erdtman Loſe, zu Poritz.
15	12	Der Pfarrer zu Rengerschlage, zum 3. mahl.
17	---	Hanß Störbeck, zum 1. mahl.
18	2	Des Obristen von Krusemarcken Erben, zum 2. mahl.
23	6	Hanß Garlippe.
40	---	Hanß Störbeck, zum 2. mahl.
32	---	Hanß Lüneburg.
7	---	Joachim Marqvart.
4	2	Adam Wiechman, zum 3. mahl.
12	---	Des Obristen von Krusemarcken Erben, zum 3. mahl.
17	5	Heinrich Nobbe.
22	10	Joachim Rueſche.
9	---	Brandthl Becker.
15	---	Jacob Feindt.
13	6	Die Rengerschlagische Kirche, zum 2. mahl.
11	2	Die Rochausche und Krusemarckische Erben zuſammen, wegen der Braaschen Wiesen.

Ruthen	Zoll	Ober-Schau.
8	11	Die Rengerschlagische Kirche, zum 3. mahl.
15	11	Dieſelbe, zum 4. mahl.
30	2	Christoph von Rengerschlage, davon haben: 4. R. 2. F. die Rochausche Erben, wegen 5. Stücken Landes. 21. R. Hanß Garlip, wegen 27. Stücken Landes. 5. R. Hanß Lüneburg, wegen 8. Stücken Landes.
29	3	Michel von Rengerschlage, davon haben angenommen: 9. R. 10½ F. Joachim Marqvart, wegen 8. Stücken. 9. Ruth. 10½ F. Hanß Lüneburg, wegen 8. Stücken. 9. R. 10½ F. abermahl Joachim Marqvart, wegen 8. Stücken.
9	3	Hanß Lüneburg, wegen Michel von Rengerschlagen 2. Teichs.
9	3	Joachim Marqvart, vor ſich ſelbſt.
16	2	Hanß Störbeck, zum 3. mahl.
40	3	Jacob Feindt, zum 3. mahl.
28	6	David Boſe. NB. Hier iſt ein Grentz-Stein im Dornbuſch.
91	9	Der von Kannenberg, zum hohen-Hofe, zum 1. mahl.
99	7	Johann Stümbcke.
63	12	Der von Kannenberg, zum hohen-Hofe, zum 2. mahl.
72	12	Derſelbe zur Mühlenhuefe, mit der Umblage. Als 44. R. 6. F. wegen Hans Drüſedaus. 14. R. 9. F. wegen Fritzen von Kannenberg. 13. R. 11. F. noch wegen Hanß Drüſedaus.
130	3	6. Zoll. Lüdtcke Fohrts Erben. Als 15. R. 8½. F. wegen Drüſedaus. 12. R. 11½. F. wegen Stöltings gemeinen Teiche. 12. R. 11½. F. wegen Claus Jördens, und 89. R. wegen Panthaleon von Bißmarcks.
11	7	6. Zoll. Caſpar Gefers.
		Bergiſche Teiche.
12	7	Der von Kannenberg, zum Bergiſchen Guht.
12	12	Hanß Berndt-Hoffmañs Erben, zum 1. mahl.
24	7	Michell Lüetcke.
15	---	Der Krug zu Berge, zum 1. mahl.
15	---	Hanß Berndt-Hoffmañs Erben, zum 2. mahl.
9	---	Der Krug zu Berge, zum 2. mahl.
37	5	Der Kirchen-Teich zu Berge.
43	1	Hanß Polckow.
19	---	Der von Kannenberg, wegen des Bergiſchen Guthes, zum 2. mahl.
19	10	Hanß Berndt-Hoffmañs Erben, zum 3. mahl.
39	---	Stoffel Poggenſee.
		Lichterfeldiſche Teiche.
21	6	Fabian Rhaue.
35	---	Joachim Rhaue.
22	8	Erdman Lorentz Scholvin.
41	5	Claus Rhaue.
8	6	Der von Kannenberg, und die Gemeinde zu Berge, auch Joachim Prigge, zu Behrendorff.
49	4	Die ſämbtliche Coſſaten zu Berge, wegen des Schultzen-Hofes, als 7. R. im alten, und 42. R. 4. F. im neuen Teiche.

Der

Thlr.	Sgl.	Ober-Schau.
14	—	Der von Kannenberg, zum Guthe Berge, zum 3. mahl.
47	—	Hanß Berndt, Hoffmanns Erben, zum 4. mahl.
20	4	Der von Kannenberg, wegen des Bergiſchen Guthes, zum 4. mahl.
3	10	Claus Söhle.
33	—	Thias Scherling
41	5	Joachim Tobias Hoffmann.
8	1	Joachim Prigge.
84	1	Adam Siethmann.
71	9	Jürgen Schmiedt.
109	9	Daniel Nachtigall.
4	—	Der Pfarrer zu Rähbel, zum 1. mahl.
6	4	Johann Falckens Wittibe.
3	—	Der Pfarrer zu Rähbel, zum 2. mahl.
3	7	Barthold Macker.
10	—	Die Kirche zu Rähbel.
5	11	Bendix Backhauß.
8	2	Claus Behncke.
40	7	6. Zoll, Erdtmann Mechau, zum 1. mahl.
55	7	Joachim Stappenbecks Erben.
47	3	Erdtman Mechau, zum 2. mahl.
25	6	Heinrich Heitzwedel.
19	3	Der von Kannenberg, wegen Kröchern Guthes.
11	3	Derſelbe, wegen des GOttes-Hauſes zu Rähbel.
82	11	Heinrich Heitzwedel, zum 2. mahl.
60	—	Valenthin Brandt.
68	10	Johann Sitas.
24	—	Samuel Ludewig von Kröchern, wegen 3. Viertel Landes zu Rähbel.
100	4	Idem, wegen ſeines Hofes daſelbſt.
		Werbenſche Stadt-Teiche.
8	4	Brocks Landt.
14	2	Andreas Springinsguths Erben zu Havelberg.
20	8	Jochim Kachell.
9	12	Jochim Bielefeldt.
10	6	Johann Georg Eilers.
9	10	Jochim Köhne, zum 1. mahl.
8	12	Martin Engel, zum 1. mahl.
4	7	Jochim Köhne, zum 2. mahl.
4	10	Jochim Daniel Wehling.
43	2	Die Kirche zu Werben.
12	5	Jochim Bielefeldt, zum 2. mahl.
2	—	Martin Engel, zum 2. mahl.
		Im Gerichte Behrendorff.
3	9	6. Zoll, des Ober-Amptmanns Schönhauſen Erben.
14	10	Jacob Wahrenberge.
1	12	Jochim Prigge.
11	—	6. Zoll, Steffen Ruhdohm.
14	10	Hanß Buſſe.
7	5	Jacob Wahrenberge, zum 2. mahl.
11	½	Hanß Köhne.
11	½	Hanß Fiecke.
11	½	Jochim Prigge, zum 2. mahl.
18	5	6. Zoll, Carl Ovaſebarth.
1	12	Das Bieckland.

Thlr.	Sgl.	Ober-Schau.
		Im Gerichte Klinten.
14	10	Hanß Falcke, und Hanß Köhne.
3	9	6. Zoll, die Kirche zu Werben, zum 2. mahl.
3	9	6. Zoll, B. Kruſemarcken Erben.
18	5	6. Zoll, Heinrich Matthias von Rönnebeck, zum Arrenberge.
5	7	Jochim Prigge, zum 3. mahl.
5	7	Die von Möllendorff zu Bernheide.
1	12	Georg Glenge, und Hanß Molzahn.
3	9	6. Zoll, Georg Glenge, Jochim Köhne, und Jürgen Klockows Wittibe, wegen einer halben Hufen.
5	7	Hanß Wetter Senior, Michel Bielefeldt, die Kirche zu Werben, und B. Schönhauſen Erben, wegen 3. Viertel Hufen.
7	5	Johann Springinsguths Erben, B. Joachim Bertram, B. Schönhauſen Erben, Conrad Bertram, und Jochim Bielefeldt, wegen 1. Hufen Landes.
3	9	Hanß Wetter Junior, Jochim Bielefeldt, und Conrade Bertramb, wegen einer halben Hufen.
7	5	Die Comptorey zu Werben, wegen der langen Hufen.
29	6	6. Zoll, noch dieſelbe, von 4. Hufen.
1	12	Die Caplaney, Michel Klockau, und B. Joachim Bertramb, von 1. Viertel Hufen.
1	12	Georg Glenge, und B. Conrad Bertramb Erben, wegen 1. Viertel Hufen.
2	11	Johann Scholvin, und Hanß Engels Erben, wegen 1¼. Hufen.
1	12	Michel Bielefeldt, wegen 1. Viertel Hufen.
1	12	Jürgen Wernecke, Jochim Schmöldicke, und Steffen Lüdecke, wegen 1. Viertel Hufen.
3	9½	Odierlings Erben zu Stendal, Hanß Molzahn, B. Berckholtzen Erben zu Havelberg, und B. Erasmus Ulrici, von einer halben Hufen.
1	12	Boldemanns und Konewß Erben, von 1. Viertel Hufen.
2	9	6. Zoll, B. Schönhauſen Erben, Hanß Wetter, und Michel Bielefeldt, wegen anderthalb Viertel Hufen.
7	5	Die Comptorey zu Werben, wegen der kurtzen Hufen.
—	13	6. Zoll, Chriſtian-Hohenbergs Wittibe, Mag. Helwigs Erben, und Conradt Bertramb, wegen ¼. Viertel Hufen.
5	7	B. Joachim Bertramb, Steffen Lüdecke, Jochim Kratz, und B. Keibels Erben, wegen 3. Viertel Hufen.
—	13	6. Zoll, Jochim Lüetcke, und Err Jochim Francke, Pfarrer zu Waißleben, im Rupienſchen.
1	12	Die Kirche zu Werben, von Pletzen 1. Viertel Hufen.
14	8	Bernhardt Meißners Erben, Jochim Lüdecke, Cuno Heiſe, B. Schönhauſen Erben, und B. Erasmus Ulrici, von 2. Hufen.
11	12	Die von Kanſtein, wegen Druden, ½. Hufen.
3	9	6. Zoll, Jacob Barfels Hof, wegen Peter von Rintorfen ¼. Hufen.

Ruthen	Fuß	Ober-Schau.
		Im Gerichte Wendemarck.
22	1	Michel Barfels.
5	7	Georg Neumanns Erben, zu Perleberg.
8	5	Jacob Barfels, wegen Campiels-Hofes.
11	½	Idem, wegen Bohmgarten Hofes.
14	10	Brandahl Becker.
22	1	Jochim Falcke.
18	5	6. Zoll, Johann Roleff.
12	12	Derſelbe noch, wegen Roggen-Hofes.
17	11	Andreas Engel, vor beyde Wultzſchen Güter.
7	5	
9	3	Claus Nienburg.
11	½	Fabian Rhaue.
		Im Gerichte Behrendorff.
1	---	Des Ober-Ambtmanns Schönhauſen Erben.
3	1	9. Zoll, Jacob Wahrenberge, zum 1. mahl.
---	6	3. Zoll, Jochim Prigge.
2	6	3. Zoll, Steffen Ruhdohm.
3	1	9. Zoll, Hanß Buſſe.
1	10	Jacob Wahrenberge, zum 2. mahl.
2	6	3. Zoll, Hanß Köhne.
2	12	6. Zoll, Hanß Falcke.
2	6	3. Zoll, Jochim Prigge, zum 2. mahl.
2	11	7½. Carl Opaſebahrt.
---	12	6. Zoll, das Blockländt.
2	6	3. Zoll, Hanß Falcke, und Hanß Köhne.
---	12	7½. Zoll, die Kirche zu Werben.
---	12	7½. Zoll, B. Kruſemarcken Erben, in Perleberg.
3	1	3. Zoll, Heinrich Matthias von Rönnebeck.
1	4	9. Zoll, Jochim Prigge, zum 3. mahl.
1	4	9. Zoll, die von Möllendorff zu Bernheyde, zum 2. mahl.
---	6	3. Zoll, Georg Glenge, und Hanß Motzahn.
---	12	6. Zoll, Georg Glenge, Jochim Köhn, und Klockaus Wittibe.
1	4	9. Zoll, Hanß Wetter Senior, Michel Bielfeldt, die Kirche zu Werben, und B. Schönhauſen Erben.
1	4	9. Zoll, Johann Springingsguthe Erben, B. Joachim Bertramb, B. Schönhauſen Erben, Conrad Bertramb, und Jochim Bielefeldt.
---	12	6. Zoll, Hanß Wetter Junior, Jochim Bielfeldt, und Conradt Betramb.
		Im Gerichte Werben.
7	11	4½. Zoll, die Comptorey zu Werben.
---	12	6. Zoll, die Caplanen, Michel Klockau, und B. Joachim Bertram.
---	12	6. Zoll, Georg Glenge, B. Conradt Bertrambs Erben, Johann Scholvien, und Hanß Engels Erben.

Ruthen	Fuß	Ober-Schau.
---	6	3. Zoll, Michel Bielfeldt, Jürgen Wernicke, und Jochim Schmöldicke.
---	6	3. Zoll, Steffen Lüdecke, Jochim Kraak, Hanß Motzahn, und B. Berckholtzen zu Havelberg Erben.
---	12	6. Zoll, B. Erasmus Ulrici, und Err David Boldeman, Pfarrer zu Berlitt.
---	12	6. Zoll, Konous Erben, B. Schönhauſen Erben, Hanß Wetter, und Michel Bielfeldt.
1	7	10½. Zoll, die Comptorey zu Werben wegen der kurtzen Hufen.
1	4	9. Zoll, Chriſtian Hohenbergs Wittibe, M. Helwigs Erben, Conradt Bertramb, B. Joachim Bertramb, Steffen Lüdecke, Thomas Neumans Erben, und B. Kriebels Erben.
---	3	Jochim Lüdecke, und Err Joachim Francke.
---	6	3. Zoll, die Kirche Werben.
3	1	3. Zoll, Bernhard Meißners Erben, Jochim Lüdecke, Luno Heiſe, Jochim Bielfeldt, B. Schönhauſen Erben, und B. Erasmus Ulrici.
1	9	Die von Kahnſtein, wegen Druden Landes.
---	12	6. Zoll, Jacob Barfels.
4	12	9. Michel Barfels.
1	4	9. Zoll, die Neumanſche Erben zu Perleberg.
1	4	9. Zoll, Jacob Barfels, wegen Campien Hofes.
2	6	3. Zoll, idem wegen Bohmgarten-Hofes.
3	1	3. Zoll, Brandahl Becker.
4	12	9. Zoll, Jochim Falcke.
3	13	Johann Roleff.
2	12	7½. Zoll, idem, wegen Roggen Hofes.
2	12	7½. Zoll, Andreas Engel, wegen beyder
1	7	10½. Zoll, Wultzen Güther.
1	11	Claus Nienburg.
2	3	6. Zoll, Fabian Rhaue.
124	13	1. Zoll, gemeine Stadt-Teiche zu Werben.

Und endiget ſich alſo dieſe Ausmeſſung bey dem vorderſten Wall, vor der Stadt mitten in dem Wege, ſo von der Stadt nach der Elbe gehet, und bleiben allhier noch 21. Ruthen, biß an die Stadt-Mauren, welche die Stadt nicht als Teiche, ſondern zu ihren Stadt-Wällen rechnen will, wie ſie dann auch den Wall, ſo umb die Stadt biß an den Anfangk der Unter-Schau gehet, und 30. Ruthen, 5. Fuß machet, nicht für Elb-Teiche halten wollen;

Summa aller Teiche nach der Neuen Ruthen in der Ober-Schau.

5299. Ruthen, • 9. Fuß, •. 4. Zoll.

Teich-Rolle

Teich-Rolle von der Unter-Schau.

Worinn aller und jeden jetzigen Eigenthümer und Intereſſenten Nahmen zu finden.

Anno 1695.

Verzeichniß

Aller und jeder Elb-Teiche in der Unter-Schau, nach der neuen Ruthen von 14. Fuß.

Der Anfang iſt gegen dem Elb-Thurm in der Fiſcher-Straſſe, bey dem alſo genandten Jüden-Keſer, woſelbſten der Elb-Teich von dem Stadt-Wall abgehet, und folgen die Teiche dergeſtalt, als:

Ruthen	Fuß	Unter-Schau.
27	2	Die Ringelhuetſche Erben wegen derer ſogenanden Raths-Cämmpe.
46	12	Jochim Kraatze, und Hanß Molzahn die Helffte, und Chriſtian Hohenbergs, und Johann Scholvins Wittiben, auch Jochim Kraatz, und Görgs Behncken Erben, die andere Helffte.
12	---	Avemanns Erben, Michel Bielefeldt, Helwigs Erben, B. Conradt Bertrambs, und Hilarii Kraatzen Erben.
11	---	Die Comprorey zu Werben.
61	12	Köhne-Heyſe, B. Berckholtzen Erben, Chriſtian Hohenbergs Wittibe, und Hanß Wetter.
		Wendemarck.
60	2	B. Marpurg zu Seehauſen, wegen B. Gleimen Erben.
57	2	6. Zoll, Peter Dames.
42	4	Conradt Bielefeldt.
57	8	Die Piwerlingſche Erben.
45	---	Balzar Müller.
2	---	Der Pfarrer zu Wendemarck.
3	4	Die Kirche daſelbſt.
33	3	Hanß Jochim Schwechten, zum 1. mahl.
13	13	Der Ambtmann zu Schoneberge, Martin Golle, wegen der Tornauſchen halben Hufen Landes, zum 1. mahl.
15	8	Hanß Jochim Schwechten, zum 2. mahl.
61	8	Andreas Engel, wegen Brueften-Hofes.
9	5	Idem, von ſeinem Guthe, zum 1. mahl.
5	9	Der Pfarrer zu Wendemarck, und Andreas Engel, wegen Tornaus Teichs, zum 2. mahl.
10	13	Balzar Müller, zum 2. mahl.
8	5	Andreas Engel, wegen ſeines Guthes zum 2. mahl.
47	6	Jochim Sanne.
46	9	Andreas Engel, zum 3. mahl.
11	9	Der Pfarrer zu Wendemarck, zum 3. mahl.
		Lichterfelde.
23	8	Fabian Rhaue.
38	11	Jochim Rhaue.
52	5	Heinrich Mentzendorff.
34	---	Erdtmann Lorentz Scholvin.
53	9	Peter Rhaue.

Ruthen	Fuß	Unter-Schau.
54	6	Die Kanſteinſche Erben.
28	---	Claus Rhaue.
41	3	Andreas Nickel.
54	5	Jochim Witte.
4	---	Lichterfeldeſche Kirche.
12	---	Der Pfarr-Teich daſelbſt.
40	10	Bartholom. Francke.
80	7	Jochim Owaſebarth.
74	6	Jochim Francke.
25	---	Hanß Mentzen Erben.
14	1	Die Roſſauſche Erben.
15	9	Michel Thiede.
		Neu-Kirchen.
34	2	Hanß Gnadecke.
4	---	Hanß Wolter.
11	4	Peter Michels, zu Hanß Wöſen-Hof, zum 1. mahl.
11	6	Jochim Libbrecht.
13	11	Peter Michel. zu Lamprechts-Hofe, zum 1. mahl.
12	---	Die Kanſteinſche Erben, zum 1. mahl.
13	6	Peter Michels, wegen beyder Höfe, zum 2. mahl.
10	5	Görgs Dames.
10	---	Der Pfarr-Teich, zum 1. mahl.
8	4	Jochim Spiegel, zum 1. mahl.
5	11	Hanß Owaſebarth, zum 1. mahl.
26	6	6. Zoll, die Kanſteinſche Erben, zum 2. mahl,
9	---	Jochim Libbrecht, zum 2. mahl.
10	13	Dietrich Wichert, zum 1. mahl.
25	3	Claus Bißmarck, zum 1. mahl.
3	6	Hanß Owaſebarth, zum 2. mahl.
9	8	Hanß Mentzen Erben, zum 2. mahl.
1	3	Dieterich Wichert, zum 2. mahl.
4	8	Die Kanſteinſche Erben, zum 3. mahl.
1	7	Hanß Wolther.
6	8	Jochim Grothe, zum 1. mahl.
33	---	Hanß Gnadecke, zum 2. mahl.
30	8	Moritz Stöver, zum 1. mahl.
22	9	Jochim Libbrecht, zum 3. mahl.
3	2	Jochim Spiegel, zum 2. mahl.
27	6	Die Kanſteinſche Erben, zum 4. mahl.
6	3	Dieterich Wichert, zum 3. mahl.
12	---	Clauß Bißmarck, zum 2. mahl.
7	---	Hanß Owaſebarth wegen Michel Rhauen, zum 1. mahl.
11	4	Jochim Spiegel, zum 3. mahl.
16	6	Jochim Grothe, zum 2. mahl.
8	3	Görgs Dahmes, zum 2. mahl.
12	---	Peter Michels, zum 3. mahl.
3	2	Moritz Stöver, zum 2. mahl.
6	---	Peter Michels, und Hanß Wolther.
15	8	Jochim Grothe, zum 3. mahl.
14	---	Der Pfarr-Teich, zum 2. mahl.
11	---	Hanß Mentzen Erben, zum 3. mahl.

Digitized by Google

Nu-meri	Zuſ.	Unter-Schau.
1	3	Dieterich Wichert, zum 4. mahl.
3	6	Die Kahnſteinſche Erben, zum 5. mahl.
2	5	Hanß Walther, zum 2. mahl.
6	3	Jochim Grothe, zum 4. mahl.
3	4	Hanß Gnadecke, zum 3. mahl.
22	4	Die Kanſteinſche Erben, zum 6. mahl.
12	—	Dieterich Wichert, zum 5. mahl.
12	—	Claus Bißmarck, zum 3. mahl.
13	—	Hanß Ovafedarth, wegen Michel Rhauen Teichs, zum 2. mahl.
23	10	Peter Michels und Hanß Welther. } 6. Ruthen.
		Jochim Weihe . . . 11. R. 12. F.
		Hanß Muchau, zum 1. mahl. 5. R. 12. F.

		Beyde Beuſter.
2	5	Jochim Moritz.
2	9	Die Coſſaten zu beyden Beuſter, zum 1. mahl.
1	1	Peter Zacher.
1	1	Peter Kerſtens.
4	10	Die ſämbtliche Coſſaten zu beyden Beuſtern zum 2. mahl.
4	10	Peter Schultze, Cerſten Voß, Balzar Böttcher, und Peter Schultzen Jun. Wittibe, wegen des Beuſterſchen Meyer-Hofes.
4	3	Jochim Wendt.
1	8	Die ſämbtliche Acker-Leute in Groſſen-Beuſter, wegen Drewes Wendten Hofes.
27	11	Jochim Moritz.
29	5	Die Coſſaten zu beyden Beuſter, wegen des Spieckerſchen Hofes.
15	1	Peter Zacher, zum 2. mahl.
14	13	Peter Kerſtens.
64	5	Die ſämbtliche Coſſaten zu beyden Beuſter, wegen des Lüderitziſchen Meyer-Hofes.
67	—	Peter Schultze, Cerſten Voß, Balzar Böttcher, und Peter Schultzen Junior Wittibe, wegen des Putlitziſchen Meyer-Hofes.
48	7	Jochim Wendt.
26	8	6. Zoll, die Beuſterſchen Acker-Leute, wegen Balzar Wendten Hofes.
13	10	6. Zoll, der Ober-Beuſterſche Pfarr-Teich.
13	10	6. Zoll, die Kirche zu Ober-Beuſter.
13	—	Der Groß-Beuſterſche Pfarr-Teich.

		Neu-Kirchen.
22	3	Jochim Weyhe.
14	11	Hanß Muchau, zum 2. mahl.
13	4	Michel Möller, zum 1. mahl.

		Schöneberge.
19	13	Jochim Wilde.
14	8	6. Zoll, Michel Thiede.
41	13	Das Hauß Schöneberge, wegen des alten Hofes, zum 1. mahl.
16	6	Michel Rhaue, zum 1. mahl.
24	8	Jochim Niebuhr, zum 1. mahl.
44	5	Das Hauß Schöneberge, wegen des neuen Guthes, zum 1. mahl.
19	11	Stoffel Behrens.
25	—	6. . . . der von Grevenitz.

Nu-meri	Zuſ.	Unter-Schau.
5	—	Daniel Heinrich von Borſtel, wegen der Schindel-Höfe.
17	8	Der Schönebergiſche Pfarr-Teich.
18	7	Johann Chriſtian Mentze, zum 1. mahl.
18	9	Dionyß Dierckꝛ, zum 1. mahl.
7	—	Der von Borſtel, wegen der Schindel-Höfe, zum 2. mahl.
6	10	Das Hauß Schöneberge, zum Neuen-Hauſe, zum 2. mahl.

		Neu-Kirchen.
35	4	Jochim Weyhe, zum 3. mahl.
22	6	Hanß Muchau, zum 3. mahl.
17	8	6. Zoll, Michel Möller, zum 2. mahl.

		Schöneberge.
36	9	Jochim Wilde, zum 2. mahl.
19	7	Michel Thiede, zum 2. mahl.
118	9	Das alte Hauß Schöneberge, zum 2. mahl.
28	2	Michel Rhaue, zum 2. mahl.
54	8	Jochim Niebuhr, zum 2. mahl.
77	6	6. Zoll, das Neue Hauß Schöneberge, zum 3. mahl.
19	13	Stoffel Behrends, zum 2. mahl.
48	2	Der von Grevenitz, zum 2. mahl.

		Herrfelde.
6	3	Der von Borſtell, wegen der Schindelhöfe, zum 3. mahl.
26	7	Der Pfarrer zu Schöneberge, zum 2. mahl.
28	13	Johann Chriſtian Mentze, wegen des Cloſter-Hofes zu Herrfelde.
27	12	Dionyß Dierckꝛ, zum 2. mahl.
78	1	Friederich Wilhelm Rheyer.
30	10	Cerſten Stelze.
47	7	Jürgen Gräpke.
67	13	6. Zoll, Bartholom. Hecht.
19	9	Das Haus Falckenberge. } Wegen
6	12	6. Zoll, der von Kannenberg. } des Camp-
8	11	6. Zoll, das Hauß Schöneberge. } Teichs.

		Kleinen-Holzhauſen.
43	3	6. Zoll, Andreas Theecke.
43	3	6. Zoll, Chriſtian Kühne.
28	9	6. Zoll, Bartholom. Hecht, wegen der Calands-Hufe.
56	—	Hanß Pleterich.
29	7	Peter Pleterich.
28	4	Cerſten Falcke.

		Oſtorff.
13	11	Virgilius Engell.
24	12	Der Seehauſiſche Camps.

		Oſtorffſche und andere neu-ümbgelegte Teiche vor Scharpelohe.
20	11	6. Zoll, Virgilius Engell.
16	8	6. Zoll, Jochim Kleinow.
16	12	6. Zoll, Jochim Krüger.
16	6	6. Zoll, Hanß Koch.
12	11	Hanß Schultze.
18	1	Die Groſſen-Beuſterſche Acker-Leute.
123		Dehtloff Wenſien.

6. Zoll,

Ruthen	Fuß	Unter-Schau.
35	4	6. Zoll. Die Schallumer-Höfe.
10	12	6. Zoll. Dieſelbe, wegen der Weinhufe.
5	6	Herman Gröpke, von dem Blocklande.
2	10	Zacharias Otto.
2	10	Waſſerthuens Erben.
2	10	Johann Wüllmer, und Jacob Kohblancken Erben.
2	10	Peter Engels Erben.
10	12	B. Schreibers Erben, und die Kirche zu Seehauſen, wegen der Buſſen-Hufe.
10	12	Siegfriedt Güſſefeldt, Jacob Kohblancken Wittibe, Jacob Schreibers Wittibe, Thomas Wilhelm Hechts Erben, und Jürgen Bergers Wittibe, Jochim Schreiber, und Johann Lachmann.
27	2	Der Kuchhorning, worunter die Proprietarii der halben-Hufen, ſo unter denen Kuchhornſchen Ländereyen lieget, mit begriffen.
2	9	6. Zoll. Hanß Geferts, von der Schuſter-Gilde Lande.
16	5	6. Zoll. Des Amptmann Jonas Thonen Erben, und die Harniſchen Erben, wegen Deſſowen Wohrte.
5	7	6. Zoll. Joachim Hecht.
8	3	Der Seehauſiſche Kirchen-Teich, vor 3 viertel Hufen Prieſter-Landt.
2	10	6. Zoll. B. Gottfriedt Paltzau.
5	6	Johann Friederichs.
2	10	6. Zoll. B. Haſſen Erben.
5	6	Die Gewandſchneider-Gilde zu Seehauſen.
1	5	Bolten Teſtament.
2	10	6. Zoll. Joachim Richert.
24	8	Die Dittmarſche Erben.
10	12	Dieſelben, wegen der Kröchern Hufe.
5	6	6. Zoll. Balzar von Barſewiſch.
5	8	Des Ambtmann Thonen Erben.
11	11	6. Zoll. Levin Grantzau.
11	12	B. Schultzen Erben, zu Oſterburgk.
5	12	9. Zoll. Jochim Ungnade.
5	12	9. Zoll. Die Kirche zu Seehauſen, wegen B. Günthers Landes.

Ruthen	Fuß	Unter-Schau.
11	11	6. Zoll. Dieſelbe nach, wegen Prietzieren Landes.
11	11	6. Zoll. Die Neumanſche Erben zu Perleberg.
11	11	6. Zoll. Die Pfarre zu Seehauſen, von Probſten halben Hufen.
23	9	Die Naumanſche Erben, nech.
23	9	Die Seehauſiſche Kirche, wegen der Floren Hufen.
65	---	3. Zoll. Hanß Friederich von Barſewiſch, wegen des Fiſchs.
35	6	6. Zoll. Jochim Zacher, wegen Beckers Landes.
88	9	3. Zoll. Jochim Gagel, auf der Wegeniß.
11	11	6. Zoll. Die Schartauen, zu Blanckenſee.
11	10	6. Zoll. Hieronymus Berends, Peter Engels Erben, Johann Wöllmer, B. Schröders Wittibe, Franz Güſſefeldt, und B. Paltzau.
35	6	6. Zoll. Die Kirche zu Seehauſen.
23	9	Erdtman Schröder, Peter Engels Erben, Balzar Neuendorfs Erben, Johann Lachmann, Caſpar Heldt, Johann Schultze, Jochim Ungnade, und B. Paltzau.
23	9	B. Johann Berends, Johann Chriſtian Gleinne, Jochim Ungnade, und Johann Wöllmar.

Und iſt alſo dieſe Ausmeſſung gegen die Ecke an Koblancken Kruge im Beuſter geendiget, und hat der Rath zu Seehauſen, mit ihrem Schau-Buche de Anno 1556. dargethan, daß die Unter-Schau nicht weiter gehe, und das Dorff Beuſter die Diſtantz von dieſem Kruge biß an ihre gemeine Teiche, nicht für Teiche, ſondern für ihre Straſſe agnoſciren, auch hinführo halten wolle. ꝛc.

Summa aller Teiche in der Unter-Schau, nach der Neuen Ruthen à 14. Werck-Fuß, iſt:
4434. Ruthen. 2. Fuß.

Und von beyden Schauen:
9733. Ruthen. 11. Fuß. 4. Zoll.

No. IX. Patent, vom Mißbrauch der Fiſcherey einiger an denen Seen und Ströhmen wohnenden von Adel.

Vom 2. Januarii 1703.

Demnach Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, allerunterthänigſt vorgebracht worden, welchergeſtalt einige an Dero Seen und Ströhmen wohnende von Adel ſich der kleinen Fiſcherey, womit ſelbige für ihren Tiſch und Haußhaltung beliehen, ſehr mißbrauchen, ja nicht alleine vor ſich verbotene Zeuge und Zuhren halten, ſondern auch Dero Unterthanen ſolches zuſtehen, und mit ihren zuſammengenähten Netzen ſo viel Fiſche, inſonderheit in den Laich-Zeiten, beſchlagen und destricken, inſonderheit aber die Ströhme aus dem Spree-Wald biß in den Mund des Prahm- oder Schadowſchen Sees ohne Fahrt laſſen, mit Wehren gantz zubauen und dadurch verurſachen, daß fowol der groſſe als kleine Saam-Fiſch aufgehalten werde, und ſeinen Ab- und Zugang in den Spree-Strohm nicht haben könne, wodurch denn die Gewäſſer ſehr ruiniret werden, wie ſie Dann auch die kleine Fiſcherey en ſo ſehr extendiren, daß ſie ſich eigene Fiſch-Käuffer zulegen, u. Handelung damit treiben ſollen, worüber die Erb-Pächtere, welche ſolche Seen in Erb-Pacht genommen, bereit ſehr klagen und allerunterthänigſt vorſtellen, daß ſie, wann ſolches nicht abgeſtellet werden ſolte, die angelobte Erb-Pacht nicht entrichten könten; Als ſind höchſtermeldte Se. Königl. Majeſtät in Gnaden bewogen worden, vermittelſt dieſes offenen Patents ſolches allen Dero an Dero Seen und Ströhmen wohnenden von Adel, Heyde-Reutern, Schultzen, Kietzeren und Unterthanen hiedurch alles Ernſtes zu inhibiren, und befehlen hiemit denen von Adel bey Verluſt ihrer in den Lehn-Briefen erhaltenen Conceſſionen, denen Heyde-Bedienten und Unterthanen aber bey Zehen Rthlr. Straffe, alle bißhero zur Un-

gebühr und anmaßlich gebrauchte Fischereyen sofort einzustellen, und die verbothene Zeuge und Wehren abzuschaffen, sich aller Handlung mit Fischen zu enthalten, und mit den unerlaubten Fischer-Zeugen, nach der Fischer-Ordnung, keine andere als grosse zum Verspeisen dienliche, noch einige Fische mehr fangen zu lassen, als sie zu ihren Haußhaltungen benöthiget seyn, weil zu solchem Behuff ihnen solche nur allein verschrieben und concediret worden; weshalb sie auch zugleich Dero Domainen-Commission, als welcher die Einrichtung aller Dero Gewässer und Fischereyen allergnädigst aufgetragen worden, hiemit in Gnaden anbefehlen, an alle Oerter, wo diese Unordnungen sich finden, sich vor den Leich-Zeiten zu begeben, derer von Adel, Heyde-Bedienten, Kietzer und Unterthanen Zeuge zu visitiren, ihre Documenta und Concessiones, wegen erlangeten Küchen-Fischereyen, sich vorzeigen zu lassen, und nach solchen ihnen die Fischereyen und Zeuge, so sie gebrauchen sollen, anzuweisen, auch denenjenigen, so dieserwegen keinen schrifftlichen Beweiß vorzuzeigen, sondern entweder propria authoritate oder aus Conniventz der Fischmeister und Beamten sich derselben angemaßet, solche zu unterlagen und von allen, wie sie dieses verrichtet und befunden, zu fernerer etwa nöthigen Verordnung allerunterthänigst zu berichten. Signatum Cölln an der Spree, den 2. Januarii 1703.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. X. Edict, wegen derer Wasserleitungen in Brüchern und Niederungen. Vom 25. Februar. 1704.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr vernommen, waasgestalt in Dero Königreich und andern Provintzien und Landen, an denen Brüchern und Niederungen nicht nur keine Wasserleitungen gemachet, sondern so gar auch die Graben und Bäche, so auf löbliche Anordnung Ihrer Königlichen Majestät hochseligsten Herrn Vorfahren angeleget worden, zu itzigen Zeiten niemahls recht aufgeräumet, vielmehr zum Schaden und Ruin des Landes, indem die Feld-Früchte sowol an Getreyde als Gräsung vom Regen- und Schnee-Wasser versauren und verderben, und die Wiesen und Weiden zu unergründlichen Löchern werden müssen, negligiret, und der nöthige Zufluß der Wasser-Strohme zum grossen Nachtheil der Commercien und der Mühlen-Nützung verhindert werden; Allerhöchstgedachte Se. Königliche Majestät aber solcher zum Verderb Dero getreuen Unterthanen gereichenden Nachläßigkeit nicht länger nachsehen können, hingegen allergnädigst wollen, daß Dero Lande immer mehr und mehr zum Flor und Aufnehmen gebracht, und die Wege zur Commoditæt der Posten und anderer Reisenden, auch Faciliterung der Commercien gebessert werden sollen; Als haben Dieselbe hiemit Dero Ingenieur Monhaupten die Aufsicht im Fürstenthum Halberstadt und der Alten-Marck, nebst demjenigen, welchen Dero Cammern dazu deputiren werden, in Gnaden aufgetragen, und wollen, daß er alle Löcher, Brücher und Niederungen, sie mögen Sr. Königl. Majestät Aemtern und Domainen immediatè, oder aber Dero Vasallen und Unterthanen zukommen, visitiren, und diejenige, wo man Hoffnung zur bessern Nutzbarkeit hat, durch Wasserleitungen immer mehr uhrbar machen, am allermeisten aber die alten Graben und Flieste tüchtig aufräumen lassen solle, damit das Wasser solchergestalt in die Ströme, dahin es eigentlich gehöret, geleitet werden möge. Und befehlen demnach mehr allerhöchst-ermeldte Seine Königl. Majestät allen Dero Prälaten, Grafen, Freyherrn, denen von der Ritterschafft, Kriegs- Steuer- und Aempter-Commissarien, Amptleuten, Magistraten und Steuer-Einnehmern in Städten, Flecken und Dörffern in gedachtem Fürstenthum Halberstadt und der Alten-Marck, auch sonst jedermänniglich, und ohne Unterscheid des Standes, hiemit allergnädigst und ernstlich, daß ein jeder, welcher seine liegende Gründe vorangezeigter massen nicht uhrbar hat machen, noch wo es nöthig mit Graben durchstechen lassen, solches durch obgemelten Dero Ingenieur, wenn er sich deßfalls bey einem jeden melden wird, ohne die geringste Verweigerung bey Vermeidung Königl. Ungnade verrichten, und zu dem Ende ihm alle Gräben, wo es die Situation erfordert, aufrichtig anzeigen lassen solle; Und damit nicht jemand sich zu entschuldigen Ursach haben möge, ob würde mehr bemeldter Ingenieur deßfals übermäßige Kosten verursachen, ist zugleich allergnädigst verordnet, daß er ein mehres nicht, als was Seine Königl. Majest. vermöge Dero unter dem 9ten hujus ausgelassenen und zum Druck beförderten Reglements vor solche Arbeit ihm zugebilliget, genieſſen, und die Graben, so breit und so tieff es jeden Orts Situation erfordern wird, machen lassen, auch zu dem Ende das auf und in den Graben stehende Holz wegbauen lassen, und zur Nothdurfft und Befestigung des Grabens gebrauchen, auch nicht verstatten sollen, daß solche Arbeit durch Landstreicher und dergleichen Leute, die nur nach ihrer commoditæt das Leichteste aufmachen, und das, worans am meisten gelegen, wegen der dazu erforderndenen schweren Arbeit, negligiren, sondern durch getreue und dazu expresse anzunehmende Arbeiter verrichtet werde. An denen Orten nun, wo durch bemeldten Ingenieur einige Arbeit verfertiget wird, (welches aber aller Orten mit Vorbeyoyst des Guhts-Herrn zu überlegen, und mit ihm in Güte der Uberschlag zu machen, wann er aber solches zu thun sich weigert, dennoch executivè solches zu verrichten,) soll jedes Orts Guhts-Herr, und der den ersten Nutzen davon zu hoffen hat, die Bezahlung thun, solche auch, wenn die Arbeit denen Königl. Aemtern und Domainen zu gute geschicht, aus denenselben ohne weitere Anfrage gegen Quitung bezahlet werden, und denen Beambten in Ausgabe passiren. Diejenige aber der Königl. Preußischen Vasallen und Unterthanen, so sich weigern werden die Arbeits-Kosten zu bezahlen, sollen in foro primæ instantiæ belanget, und ohne die geringste Weitläufftigkeit oder Proceß und auf zureichende produ-

producirte Bescheinigung, durch die Landreuterliche Execution, auf der moroſorum Kosten, zur schleunigen Bezahlung angehalten, und alle, so einige vorsetzliche Hinderung deßfalls machen, dafür gebührend angesehen werden. Urkundlich haben Ihro Königl. Majestät dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königl. Insiegel bedrücken lassen, auch sol dasselbe zu jedermanns Wissenschafft in locis publicis affigiret, von den Cammern aller Orten zur execution gebracht, und im nachbleibenden Fall die Verantwortung von ihnen gefordert werden. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 25. Februarii 1704.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. XI. Patent, wegen des Hecht-reissens, und Handels mit gesaltzenen Hechten. Vom 19. Januarii 1706.

Demnach bey **Seiner Königlichen Majestät in Preussen**, ꝛc. Unserm allergnädigsten Herren, die sämtlichen Hecht-Reisser zu Wrietzen an der Oder sich allerunterthänigst beschweret, daß nicht allein die Fischer ohne Unterscheid ihre Hechte selbsten einsaltzen, und darunter Quappen, Plötzen, und dergleichen mit einlegen, sondern auch die Fuhrleute solche eingesaltzene Hechte von denen Dörffern, und nicht von ihnen erhandeln. Ingleichen daß die Fischer in Kietz und Gaul in andern Dörffern die Fische aufkauffen, und damit Handlung treiben, wodurch das Commercium ruiniret, ihre Nahrung gehemmet, und absonderlich dem ihnen ertheilten Privilegio zuwieder gehandelt würde, mit gehorsamster Bitte, sie den selbigem zu schützen, und zu dem Ende zureichende allergnädigste Vorsehung zu thun; Und dann Ihro Königl. Majestät die Sache untersuchen, Ihro auch davon allerunterthänigsten Bericht abstatten lassen; Als verordnen Sr. Königl. Majestät darauf in Gnaden, daß zwar denen Fischern, insonderheit in denen Sommer-Monathen, und wann die Pomyzeit ist, Hechte einzusaltzen, zugelassen seyn solle, jedoch mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß 1) die Fäßgen ihre rechte Grösse halten, und die Böttchere, so dergleichen verfertigen, solche mit ihren Nahmen bezeichnen, auch jedweder Fischer, der welche einleget, sein Hauß-Zeichen, und über dem noch das Dorff-Zeichen durch den Schultzen darauf brennen lassen solle, damit wann hinkünftig, welche mit faulen Hechten oder andern Fischen angeleget befunden werden möchten, die Malversanten erfahren, und zu gehöriger Straffe gezogen werden können: Gestalt dann Seine Königliche Majestät denen Zollverwaltern zu Wrietzen, Freyenwalde, Oderberg, Münchenberg, ꝛc. hiermit alles Ernstes anbefehlen, wann eingesaltzene Hechte angegeben werden, darauf und ob selbige vorgesetzter massen gezeichnet, genau Achtung zu geben, solche auch, wann sie die Zeichen dabey nicht befunden, sie seyn in gantzen oder halben Tonnen, oder andern kleinem Gefässe, wegzunehmen, und vor jedweder Fäßgen, nachdem selbiges ist, Ein, Zwey biß Drey Thaler Straffe zahlen zu lassen. Nebstdem müssen die Fischer in denen Dörffern so wohl als auch die Fuhrleute sich des Auffkauffens und Handelns der Fische, bey Vermeidung nachdrücklicher Bestraffung, enthalten, und die eingesaltzene Hechte an die Hecht-Reisser verkauffen, welche hingegen solche denen Fuhrleuten überlassen, und sie damit betrachten sollen, jedoch bleibet denen Hecht-Reissern frey, auch denen dahin kommenden fremdden Kärnern die Nothdurfft davon zu überlassen: Und weiln übrigens denen Kietzern und Gaulern der Fisch-Handel in andern Dörffern bereits durch verschiedene und viele andere Verordnungen ernstlich und bey Straffe verbothen worden; So wird denenselben hiermit anbefohlen, allsolchen Recessen und Verordnungen gehorsamst nachzuleben, und sich sothanen Handels, bey Vermeidung zehen Thaler Straffe zu enthalten, oder gewärtig zu seyn, daß solche Straffe im Fall der Contravention so fort durch die Execution beygetrieben werden solle: Wornach sowohl dieselben, als auch sonsten männiglich sich gehorsamst zu achten. Signatum Cölln an der Spree, den 19. Januarii 1706.

Friderich.

(L. S.)

G. Danckelmann.

No. XII. Patent, den Spree-Strohm zu räumen. Vom 11. Septembr. 1706.

Nachdem **Seiner Königlichen Majestät in Preussen**, ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, was Gestalt das Wasser im Spree-Strohm itzo dergestalt gefallen, als bey Menschen-Gedencken nicht geschehen, und die Schiffahrende dadurch auch absonderlich daher sehr verhindert werden, daß nicht allein viel Eichen-Bäume in den Strohm gefallen, sondern sich auch grosse Sandbäncke gesetzet, worüber absonderlich von denen Breßlauer Schiffern grosse Klagen geführet worden; Als befehlen allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät, sowol denen am Spree-Strohm angrentzenden von Adel, als Dero nechst demselben gelegenen Beambten und Unterthanen, sofort auf Erhaltung oder Vorzeigung dieses bey der jetzigen trockenen Zeit und kleinem Gewässer die Räumung des Strohms vorzunehmen, und darunter bey Vermeidung schwerer Straffe nichts zu verabsäumen. Diese Räumung soll durch den Teichgräber Vigilanc geschehen, und wo ein oder ander sich wiederspenstig oder nachläßig bezeigen möchte, sol nichts destoweniger mit der Raumung fortgefahren, und die angewandte Kosten per Executionem beygetrieben werden. Signatum Charlottenburg, den 11. Septembr. 1706.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

Digitized by Google

No. XIII. Edict, daß in denen zu Freyenwalde gewidmeten Fischer-Dörffern Fische aufzukauffen nicht erlaubet sey.

Vom 1. Februarii 1710.

DEmnach Seiner Königlichen Majestät in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, die Hecht-Reisser zu Freyenwalde allerunterthänigst klagende zu vernehmen gegeben, daß sie durch die Auffkauffereyen der Fische und eingesaltzenen Hechte von den Fuhrleuten und andern Personen in ihrer Nahrung gantzlich zurück gesetzet, und da sie davon allein sich nehren, und ihr Brod erwerben müsten, darum gebracht würden, dabey sie denn auf diejenige Verordnung, welche den 19. Januarii 1706. denen Wriezischen Hecht-Reissern an der Oder zu gute herausgelassen und publiciret worden, sich beziehen, mit unterthänigster Bitte, weil sie mit ihnen eine gleiche Condition und Bewandtniß hätten, ihnen solche heylsame Verordnung ebenmäßig zu statten kommen zu lassen, und solche auf sie mit zu extendiren, und public machen zu lassen, in mehrer Erwegung, daß sie sich von dieser Profession redlich und beständig zu nehren zu Freyenwalde wüste Stellen angebauet, und sich daselbst häußlich niedergelassen;

So haben allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät in Erwegung dieses billigen Suchens und Anstimmens kein Bedencken getragen, denenselben in Gnaden Raum gegeben. Sie wollen solchemnach obangezogene Verordnung de Anno 1706. hiermit auch auf die Stadt Freyenwalde, den dazu gewidmeten Fischer-Dörffern, und auf die Supplicanten dergestalt und also appliciret und erweitert haben, daß weder denen Fuhrleuten noch Fischern, oder sonst jemande frey stehen solle, in denen zu Freyenwalde gewidmeten Fischer-Dörffern Hechte oder andere Fische aufzukauffen, und damit Handel zu treiben, sondern sich dessen bey Verlust der Fische, auch Erlegung Zehen Reichsthaler Strafe, so offt darwieder gehandelt wird, zu enthalten.

Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät befehlen auch Dero Steuer-Bedienten und Magistrat zu Freyenwalde, wie auch Zoll- und Ausreiters hiermit in Gnaden, über diese Verordnung mit ein wachendes Auge zu haben, und die Hecht-Reisser zu Freyenwalde dabey zu schützen, zu dem Ende selbige in der Stadt Freyenwalde, wie auch in obengedachten Dörffern in locis publicis affigiret werden solle, damit sich männiglich darnach zu viel mehr achten, und derselben gehorsamst geleben könne; Uhrkundlich unter Allerhöchstgedachter Seiner Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrifft, und vorgedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 1. Februarii 1710.

Friderich.

(L. S.)

J. M. F. v. Blaspiel.

No. XIV. Declaratio Edicti, vom 1. Febr. 1710. wegen des Handels mit gesaltzenen Hechten, und daß die Hecht-Reisser allein Hechte reissen sollen.

De dato Potsdamm, den 27. Octobris Anno 1710.

DEmnach Seiner Königlichen Majestät in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, unterthänigst zu vernehmen gegeben worden, welchergestalt durch das den 1. Februar. a. c. wegen verbothener Auffkauffung der Hechte in denen zur Stadt Freyenwalde gehörigen Fischer-Dörfern, so wohl denen Einwohnern und Fischern besagter Dörffer, als auch denen Bürgern zu Freyenwalde, sehr zu nahe geschehen, das unentbehrliche Commercium auch mit Hechten und Fischen ferner wie bißhero geschehen, zu handeln, nothwendig beybehalten werden müsse, dabey dann nöthig seyn würde, obig angezogenes Edict auf gewisse Masse zu declariren.

Als haben Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät, nachdem sie solches in gnädigste Erwegung gezogen, und es allerdings vor billig, auch Dero vorigen Intention nicht anders als gemäß zu seyn befunden, gedachtes Patent hiermit dahin allergnädigst declariren wollen, daß das Fisch-Commercium und Handel nach wie vor frey bleiben, hingegen aber niemanden, als denen Hecht-Reissern erlaubet seyn solle, Hechte zu reissen. Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät befehlen demnach hiermit Dero Ambts-Hauptmann, Magistrat und Accise-Bedienten zu Freyenwalde, sich hiernach allergehorsamst zu achten, und über diese Declaration ernstlich zu halten. Signatum zu Potsdam, den 27. Octobris 1710.

Friderich.

(L. S.)

von Blaspiel.

No. XV. Patent, nach Anleitung der Fischer-Ordnung, de Anno 1690. aller ungebührlichen Fischerey sich zu enthalten.

Vom 20. Julii 1711.

NAchdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigsten Könige und Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, wassergestalt so wohl Dero Hege-Seen, wie auch Ober- und Unter-Spree, Nieder- und Ober-Havel, die Seen in Dero Aembtern, auch andere Seen und Gewässer, so in denen Ströhmen ihren Ein- und Ausfluß haben, mit allerhand schädlichen, und wieder Verboth lauffenden Fischer-Zeuge, sonderlich in der Leich-Zeit, zum höchsten Seiner Königlichen

Digitized by Google

niglichen Majestät Schaden, und Dero Gewässer grösten Verderb, unverantwortlicher Weise ruiniret werden; Und aber dieselbe solchem höchst-schädlichen Unwesen, und grossen Mißbrauch, so schnur stracks wieder die Königliche publicirte Fischer-Ordnung lauffet, länger nicht nachzusehen, sondern durchaus abgeschaffet wissen wollen; Als seynd höchst-gemeldte Seine Königliche Majestät bewogen worden, vermöge Dero unterm 21. Mart. 1710. ergangenen Verordnung, eine genaue Untersuchung des gantzen Havel- und Spree-Strohmes zu veranlassen, dergestalt, daß nach Anleitung der Fischer-Ordnung von Anno 1690. alle Abusus, so dabey sich befinden, notiret, eines jeden dabey habende Befügniß genau examiniret, auch auf die bisherige Conduite derjenigen, so darüberdie Aufsicht zu führen schuldig, genaue Acht gegeben werden solle.

Weilen aber solche Königliche allergnädigst anbefohlene Commission, so wohl wegen jetziger Jahres-Zeit, als auch aus anderen erheblichen Ursachen anjetzo nicht hat vorgenommen werden können, als ist beliebet worden, Nahmens höchst-gemeldter Seiner Königlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Königes und Herren, vermittelst dieses Patents, allen und jeden, so wohl denen an den Königlichen Seen und Strohmen wohnenden Herren von Adel, als auch Beambten, Magistræaten in den Städten, und sonst männiglich, so einiger Fischerey in den Strohmen oder Königlichen Seen berechtiget seyn, hiermit alles Ernstes anzudeuten, daß sie alle bisher zur Ungebühr, und anmaßlich gebrauchte Fischereyen so fort einstellen, die verbothene Zeuge, und insonderheit Hecht-Puppen, Kratzen, Queste, Lammen, Reiss-Bünder, item die Hechte zu schleiffen, abschaffen, auch keine Fichten-Reise in den Leich-Zeiten am Lande ins Wasser zu legen, so alles in der Königlichen publicirten Fischer-Ordnung nicht benennet, sonst auch derselben strictè und in allen Puncten accurat nachleben sollen, ingleichen auch dahin sehen, daß nicht kleinere Fische, als wie die eiserne Maaß, so wie sie von Alters her angeordnet worden, und in hiesiger Königlichen Ambts-Cammer, auch so wohl allhier in denen Königlichen Residentzien, als in andern Städten an den Rath-Häusern, ingleichen auch auf den Aembtern angeschlagen, annoch befindlich, weder heimlich noch öffentlich gefangen, und zum Verkauff gebracht werden. Gestalt dann zu dem Ende Nahmens, mehr höchst-gemeldter Seiner Königlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, denen Magistræaten in den Städten, Zoll-Bedienten, Land-Zoll- und Mühlen-Bereitern, Schultzen in den Dörffern, wie auch denen Priitzstadeln hiermit anbefohlen wird, darauf ein wachendes Auge zu haben, und so jemand sich unterstehen würde, heimlich oder öffentlich darwieder zu handeln, solche Contravenientzen so fort nahmhafft zu machen, ihnen die Fische abzunehmen, und solche, wo Wasser verhanden, und sie noch beym Leben, alsofort ins Wasser bringen zu lassen, und sollen über dem solche Verbrechere nachdrücklich gestraffet werden. Wie dann auch alle diejenige, so einiger Fischereyen in den Strohmen und Seen sich bedienen, und diesem allen nicht strictè nachleben werden, gewiß zu gewärtigen, daß sie von mehr höchstgemeldter Ihro Königlichen Majestät mit harter Straffe angesehen werden. Signatum Cölln an der Spree, den 20. Julii, 1711.

Königl. Preußische Ambts-Cammer.

No. XVI. Patent, den Damm am neuen Graben zu Briesigke zu schonen, &c. Vom 8. Nov. 1712.

Nachdem **Seine Königliche Majestät in Preussen**, &c. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernommen, daß der am neuen Graben im vergangenen Sommer reparirte Briesigker Damm nicht allein schändlich wiederum ruiniret, sondern auch bey solchen Umbständen innerhalb Jahres-Frist gantz und gar wieder zu Grunde gehen, und die darauf verwandte Kosten umsonst, und verlohren seyn werden; Als werden die Dörffer Ober- und Unter-Lindau, Laßen, und in specie das Universitäts-Dorff. Briesigke, ernstlich und bey Vermeidung ohnfehlbarer harter Bestraffung hiermit befehliget, die Dämme zwischen der Briesigker Schleusen, und der Brücken an beyden Seiten, auch den Damm oberwerts zwischen der Schlubbe, und dem Canal bis an die Hoppfen-Gärten gäntzlich zu meiden, und weder mit Schub-Karren zu befahren, noch Fuß-Steige darüber zu machen, noch auch mit einigem Vieh, Pferden, Schaafen oder Schweinen zu betreiben, weniger darauf zu hüten, oder zu gewärtigen, daß durch die Schleusen-Meister, so deßhalb hiermit ebenmäßig befehliget werden, das darauf betroffene Vieh, Pferde oder deralleichen weggenommen, oder wohl gar todt geschossen, die Fußgänger und Karn-Führer aber zu willkührlicher Straffe deßhalb gezogen werden sollen; Warnach ein jeder sich zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Signatum Cölln an der Spree, den 8. Novembris, Anno 1712.

Friderich.

(L. S.)

E. B. v. Kameke.

No. XVII. Teich- und Ufer-Ordnung. Vom 30. Decembr. Anno 1716.

Wir **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, &c. Uhrkunden hiermit: Nachdem bekandt, welchergestalt so wohl Unsere im Amdte Lebus, als auch viele an der Oder, und in der Niederung, oder in dem sogenandten Bruche belegene Adeliche Dörffer durch den Anwachs und Ergiessung des Oder-Strohms fast jährlich überschwemmet, und deren Aecker, Wiesen und Vieh-Trifften, zu Unserm und Unserer Unterthanen grossen Schaden und Nachtheil verdorben werden, welches

ches Ubel dann dahero entſtanden ſeyn ſolle, daß demſelben nicht mit genugſamer Anſtalt und Vorkehrung begegnet werden können, weiln es nicht allein vieler Orten an nöthiger Aufſicht ermangelt, ſondern auch einige Oerter, die doch viel Acker und Wieſen im Bruch beſitzen, ſehr wenig zu Conſervation der bishero geweſenen Dämme oder Teiche beygetragen und verrichtet haben; Andere hingegen mehr Dämme zu verfertigen, und zu unterhalten gehabt, als ihnen zu leiſten möglich geweſen, auch diejenige Teiche, ſo auf dem Bohrt oder Ufer des Strohms gelegen, vor den Anfall deſſelben, und deſſen Gewalt faſt gar nicht verwahret worden. Daß Wir ſolchen Ubeln, und dahero entſtandenen groſſen Schaden, zum Beſten Unſerer an der Oder belegenen Unterthanen abzuhelffen nöthig gefunden, dieſerhalb folgende Teich- und Ufer-Ordnung zu publiciren, damit ſolche Teiche deſto beſſer unterhalten, und die in der Niederung, oder dem Bruche belegene Aecker, Wieſen und Trifften vor denen bisherigen und ſchädlichen Uberſchwemmungen befreyet bleiben mögen.

Cap. I.

Wer die Teiche vollend anfertigen und unterhalten ſoll.

Wir wollen und ordnen dannenhero allergnädigſt, daß alle diejenigen, ſo in der Niederung von Lebus bis an die Ohrzwiegſche und Zellniſche Teiche, ſie ſeyn auch wes Standes ſie wollen, an denen Oder-Dämmen gewiſſe Ruthen nach Proportion ihrer darinn belegenen Aecker, Wieſen und Trifften, und von denen Teichen zu hoffenden Nutzens die Anfertigung und Unterhaltung derſelben übernehmen, und nach billigmäßiger Quotiſation verrichten ſollen, wie Wir dann ſelber auf Unſere eigene Koſten im Ambte Lebus, und bey der Cüſtriniſchen Cammer **Drey Tauſend Vier Hundert Sechs und Funffzig** Ruthen Rheinländiſch bishero unterhalten haben, auch Unſer Uns zufallendes Quantum ferner zu unterhalten, Uns nicht entbrechen wollen.

Cap. II.

Wie die *Intereſſenten quotiſirt*, und zu der Teich-Arbeit und Unterhaltung angeleget werden ſollen.

Wann Wir nun bey der Quotiſation vornehmlich beobachtet wiſſen wollen, daß niemanden zunahe geſchehen möge, ſo haben Wir allergnädigſte Reflection genommen:

(1) Auf diejenige, welche Aecker, Wieſen und Trifften im Bruche haben, ſo der Uberſchwemmung bishero unterworffen geweſen.

(2) Welche Wieſen und Trifften allein haben.

(3) Welche Wieſen alleine, und

(4) Welche Trifften alleine haben.

Welchen nach Proportion ihres habenden Commodi und Nutzens nach hinten beygefügter Teich-Rolle die Teiche zugetheilet werden ſollen.

Cap. III.

Wie die Teiche gemacht, verbeſſert, und unterhalten werden ſollen.

Die Teiche ſollen von vollenkommener Stärcke, oben zwölff Fuß breit, und ſo hoch gemachet werden, daß das Waſſer niemahlen darüber ſchlagen, und Durchbrüche verurſachen, ſolalich das Bruch oder die Niederung unter Waſſer ſetzen könne, zu welchem Ende dann bey denen Teichſchauen die Verſtärckung und Erhöhung derſelben von Zeit zu Zeit zu anjubieten.

Die Erde dazu ſoll vom Vorlande der Teiche genommen, und die dahinten belegene Aecker und Wieſen dadurch nicht verdorben, und zu Schanden gemachet werden; Da aber kein Vorland vorhanden, kan ein jedweder die Erde nehmen, wo ſie am beſten zu bekommen, jedoch muß ſolche wenigſtens drey Ruthen vom Teiche ab, und nicht nahe darum gegraben werden, Buſch- und Holtz-Werck, wie bishero die ſchädliche Weiſe geweſen, muß bey nahmhaffter Straffe nicht mit eingedammet, ſondern das Holtz-Werck vielmehr ausgeſchmiſſen, und die Erde allein geſchlittet werden. Auf denen Dämmen müſſen keine Bäume oder Weyden gepflantzet, aber zwölff Fuß vor, und zwölff Fuß hinter denſelben ſollen zwey Reyhen Weyden, und der Anlauff des Teiches nach dem Strohme zu mit ſelbſt wachſenden Reiß-Holtz und Buſch-Werck beſetzet werden.

Cap. IV.

Von Anlegung gewiſſer *Canaile*, ſo bey groſſem Waſſer zu Abwendung der zu beſorgenden Durchbrüche, daſſelbe abführen, und die Durchbrüche verhindern können:

Weiln aber nicht thunlich, daß ſolche Teiche auf einmahl ſtarck genug angefertiget werden können, und dannenhero bey ſehr hohem Anwachs des Waſſers daſſelbe dennoch über die Teiche ſteigen, groſſe Durch-Riſſen an denen beſten Wieſen und Aeckern verurſachen, und das Bruch unter Waſſer ſetzen dürffte; So halten Wir hochnöthig zu ſeyn, daß an unſchädlichen Orten bey ſehr hohen Waſſer und unvermeidlich zu fürchtenden Durchbrüchen ſolches Waſſer durch gewiſſe Canaile gelaſſen, und der hohe Anwachs und Gewalt deſſelben durch deſſen Auszapffung unterbrochen werden könne, nachhero aber und wann der Strohm wieder im Fall begriffen, können ſolche Canaile wiederum zugeſetzet, und die Niederung trucken erhalten werden.

Cap. V.

Von Befeſtigung der Ufer, ſo bishero von dem Oder-Strohm weggefreſſen worden.

Da auch die Rapidität des Oder-Strohms von Jahren zu Jahren, die Ufer weggriffet, und folglich alle Teiche und Dämme, falls dagegen nicht Vorkehrung geſchehen ſolte, von keinem Beſtande ſeyn würden; So verordnen Wir allergnädigſt, daß, wann bey denen Teich-Schauen befunden würde, daß der Strohm ſich denen Teichen nahet, und das Vorland weggefreſſen, auch zu beſahren, daß die Teiche ſelbſt weggeriſſen und abgeſpühlet werden dürfften, ſo dann auf Erkänntniß derjenigen, ſo zur Teich-Schau beſtellet ſeyn, ſolche Ufer mit Pack-Wercken, Flügel und andern dem Strohm reſiſtirenden Mitteln verſehen, damit dem ferneren ſchädlichen Wegreiſſen des Ufers nicht allein vorgebauet, ſondern auch der Strohm abgewieſen werden, und die Teiche wieder Vorland und genugſame Sicherheit

heit vor die androhende Gefahr bekommen mögen. Wie dann zu deſto beſſerer Conſervation der Pack-Wercke und Ufere nicht allein dieſelben, ſondern auch wann der Strohm den Sand dahinter wirfft, ſolches mit weidenen Loden beſtantzet werden ſollen.

Cap. VI.

Von Teich-Bedienten und deren *Function.*

Damit nun ſolches nützliche Werck zum vollen kommenen Stande gebracht, künfftig unterhalten, und von Zeit zu Zeit verbeſſert werden möge: So finden Wir nöthig, dazu erſtlich einen Teich-Hauptmann zu beſtellen, welcher nicht allein vollkommene Wiſſenſchafft von Beſchaffenheit des Oder-Strohms, ſondern auch vom Teich-Krip- und Pack-Weſen habe, weſſen Verrichtung darinn beſtehen ſoll, daß er auf die Teiche gute Achtung habe, wo denenſelben zu helffen, und dem anbringenden, und das Ufer wegreiſſenden Strohm zu begegnen, überlege, und bey denen Teichſchauen anzeige, wie ihnen am beſten, und mit möglichſter Menage der Koſten zu helffen, wovon er alleyeit die Uberſchläge zu verfertigen, und zu produciren; Wann nun darauf der Nothdurfft nach ein Krip-Pack-Werck oder anderes Eingebäude anzufertigen reſolviret worden, hat er den Bau anzuordnen, denſelben fleißig zu beſuchen, und daß alles wohl und mit Beſtande gemachet werde, zu beſorgen, ſo dann die Wochen-Zettel zu atteſtiren, und dahin zu ſehen, daß die Arbeits-Leute richtig bezahlet werden. Zugleich hat er auch die Teichſchauen zu dirigiren, wann ſie nicht auf den gewöhnlichen Tagen gehalten werden können, abzuſchreiben, und einen andern Terminum denen Intereſſenten und zur Teichſchau verordneten zu notificiren.

Bey Früh-Jahrs-Zeiten, und wann zu vermuthen, daß das Waſſer anwachſen wird, hat er fleißig oberhalb nach Breßlau, Grünberg und Croſſen zu correſpondiren, und von Zeit zu Zeit Nachricht einzuziehen, wie ſich daſelbſt der Anwachs des Waſſers vermehre oder vermindere, damit man ſich darnach richten, und nöthige Anſtalt dagegen machen könne.

Zum Andern, zwey Teich-Greffen, als einen, welcher die Dämme von Lebus bis an die Gentzmarſche Gräntze, und einen, welcher die Teiche von der Gentzmarſchen Gräntze bis an die Zellniſche Teiche von Zeit zu Zeit viſitire, was daran zu verbeſſern, bemercke, und dem Teich-Hauptmann anzeige. Auch müſſen ſie, wann bey denen Teichſchauen einem jeden angedeutet wird, was er an ſeinen Teichen zu verbeſſern, dahin ſehen, daß ſolches geſchehen möge, zu dem Ende die Intereſſenten fleißig zu ermahnen, und anzutreiben, und die Säumigen bey künfftiger Teich-Schau anzugeben, daß ſie zu gebührender Straffe gezogen werden können. Bey der Arbeit hat er die Leute anzuweiſen, daß alles tüchtig, und mit Beſtande verfertiget, das ſich neu anſetzende Vorland bepflantzet und befeſtiget werde.

Diejenige aber, ſo auf geſchehenes Anbeth nicht das ihrige verrichtet, und welche in die Straffe der Teich-Schau verfallen, ſoll er auf die dictirte Straffe durch die Damm-Meiſter exequiren, und dieſelbe dem Ambte Lebus zur Berechnung und Diſpoſition der Teich-Schau einlieffern laſſen.

Drittens einen Buhnen- oder Krippen-Meiſter, ſo die nöthige Eingebäude, wieder den ſich anlegenden, und die Ufer wegfreſſenden Strohm anfertige, welcher fleißig die Ufer zu viſitiren, und wo dem Strohm zu begegnen, dem Teich-Hauptmann anzuzeigen hat, damit derſelbe bey der Teichſchau die nöthige Veranſtaltung dazu machen, und die erforderende Nothwendigkeit zur Reſolution bringen könne. Bey der Arbeit muß er gebührenden Fleiß anwenden, und nicht allein dahin ſehen, daß die Materialien und Zubehör angeſchaffet, an bequemen Plätzen verwahret, und alles wohl beobachtet werde, was zum Krip-Werck und Eingebäuden nöthig iſt, ſondern auch von denen Arbeitern richtige Specificationes und Tage-Zettul halten, und ſolche dem Teich-Hauptmann, daß er deren Richtigkeit examinire und atteſtire, übergeben, welche dann denen Arbeitern aus der dazu verordneten Caſſa bezahlet werden ſollen. Die Pack-Wercke und Eingebäude, wie auch, wann ſich hinter denenſelben Sand-Bäncke ſetzen, hat er mit ſelbſt wachſenden Loden Holtz zu bepflantzen, damit ſelbiges anwachſen, und das Vorland befeſtigen möge.

Viertens, drey Damm-Meiſter, welche bey den Arbeits-Leuten, ſo wohl auf den Teichen, als beym Krip-Werck, acht haben, die Arbeit mit angreiffen, und die Leute wie ſolche zu machen, unterweiſen, auch bey denen Straffſälligen und Halßſtarrigen die Execution verrichten ſollen.

Cap. VII.

Von Beſoldung der Teich-Bedienten.

Weilen auch ein Arbeiter ſeines Lohns werth iſt, und billig, daß er vor ſeine angewandte Arbeit, Mühe und Fleiß einige Ergötzlichkeit habe; So werden Wir hiernechſt, was ein jeder der Bedienten an jährlichem Tractament haben ſoll, Uns näher allergnädigſt erklären, ihnen auch in ihren auszufertigenden Beſtallungen das Gehalt einrücken laſſen.

Cap. VIII.

Von den Teich-Schauen, auch wenn, durch wem, und wie dieſelben gehalten, und was dabey beobachtet werden ſoll.

Solche ſollen jährlich zweymahl, als auf den Montag nach Walpurgis, und den Montag nach Michaelis, gehalten werden, wann nicht erheblicher Urſachen halber ſolche Termine entweder anticipiret oder prorogiret werden müſſen, ſo der Teich-Hauptmann denen zur Teich-Schau verordneten Intereſſenten und Schauern zu notificiren, und einen bequemen Termin zu benennen, damit dieſelben erſcheinen und urtheilen können, was einem jedweden bis zukünfftiger Teich-Schau zu verrichten obliegt. Die Teich-Schau ſoll vom Teich-Hauptmann dirigiret werden, wobey derſelbe nebſt denen andern Teich-Bedienten zu urtheilen, was an den Teichen anzufertigen, zu verbeſſern, und ſonſt nothwendig iſt; Als Mit-Urtheiler, und die der Teich-Schau beywohnen, ſollen darzu erſcheinen die Intereſſenten, als Beambte zu Lebus und Quartſchen, die von der Ritterſchafft in der Niederung, oder deren Gevollmächtigte, einige Deputirte aus denen zur Teich-Arbeit angelegten Städten, auch Schultzen und Ge-

richten

richten der zu denen Teichen gewiedmeten Dorffschafften, solche versammlen sich in obgemeldten Tagen morgens zu rechter früher Tages-Zeit in dem Ambte Lebus, und begeben sich nach der Niederung, allwo sich die Dämme anfangen, und urtheilen auf des Teich-Hauptmanns Vorstellung von Ort zu Ort, und auf eines jeden Orts ihme zugetheilten Teichen, was an denenselben, oder denen Ufern zu verfertigen nöthig ist, welches dann von dem Teich-Hauptmann und obbemeldten Beambten protocolliret, und denen Interessenten bey gewisser Straffe angedeutet wird, solches bis zu künfftiger Teich-Schau anzufertigen, oder wann es Eingebäude seyn, darzu den nöthigen Beytrag und Fuhren, nach dem formirten Uberschlage, so der Teich-Hauptmann produciret, zu verrichten.

Den Geld-Beytrag sollen sogleich nach der Ansündigung ein jedweder dem Ambte Lebus, oder wem die Teich-Schau sonst dazu benennen wird, einsenden, damit das Nöhtige alsbald angefangen, und der drohenden Gefahr vorgebeuget werden könne. Bey der darauf folgenden Teich-Schau wird ebener massen also procediret, und da sich befunden, daß einige aus Pertinacität ihrem Angebott nicht Folge leisten, die ihnen vorhero angedeutete Straffe sofort exequiret, und bey Verdoppelung derselben anbefohlen, dasjenige, was ihnen dem Anbotth nach zu verrichten obliegt, zu verfertigen.

Nachdem nun die Teich-Schau auf solche Art, bis an das Zellinische vollbracht worden, und die dazu verordnete die gemachte Eingebäude und nöthige Verwahrung der Ufere in Augenschein genommen, produciret derjenige, so die Rechnung über die dazu nöthige Ausgaben geführet, dieselbe denen Interessenten, und wird solche sodann examiniret, und dem Befinden nach attestiret und quitiret.

Cap. IX.

Von der Auffsicht bey grossem Wasser.

Da auch durch viel gefallenen Schnee, starcken Regen und Wolcken-Brüchen die Oder dergestalt anwachsen dürffte, daß selbige denen Teichen grossen Schaden und Durch-Brüche verursachen könten; So hat der Teich-Hauptmann nebst denen Teich-Bedienten die Teiche fleißig zu bereuten und zu belauffen, wo denenselben das Wasser Gefahr dräuet, vorzubauen, und die daran liegende Dorffschafften fleißige Wache auff denenselben halten zu lassen, und allen möglichen Fleiß anzuwenden, daß kein Durchbruch oder Schaden geschiehet. Da er auch von oben Nachricht erhält, daß die Oder vermutlich noch höher anwachsen, und die Teiche übersteigen möchte, hat er zu Vermeidung der Durchbrüche sofort, wann er vorhero solches in der Niederung zu eines jedweden Nachricht kund gemachet, die dazu angefertigte Canaile zu eröffnen, daß die grosse Last des Wassers in etwas abgeführet werden möge, solche Canaile aber, so bald er von oben Nachricht erhält, daß die Oder im Fall begriffen, und die Teiche ohne Gefahr seyn, muß er dieselbe wiederum zumachen lassen, daß das Wasser aus der Niederung wieder ablauffen könne. Die Dorffschafften, auf deren Feld-Fluhren die Teiche liegen, müssen darauf fleißige Wache halten, und wann der Strohm hoch anwächset, und Gefahr vorhanden ist, alle Einwohner sich auf denselben begeben, alle mögliche Hülffe und Rettung leisten, mit Gespann, Mist, Erde und Fachinen-Fuhren bey der Hand seyn, und die schadhaffte Dämme zu retten und zu befestigen suchen, wie dann ein jedweder Bauer, Cossäthe und Einwohner in denen nähest an der Oder belegenen Städten und Dörffern eine gewisse Anzahl Fachinen, Pfähle, Bretter und Latten, und wenigstens ein geladen Fuhder Mist bey sich besorgender Wasser-Gefahr in Bereitschafft haben, und nach denen Orten liefern muß, wo es die Noth erfordert, die aber, so ferne entlegen, und denen die Teiche zustehen, so Gefahr dräuen, müssen, wann es nöthig, gleichfalls erscheinen, und mit Erd- und Mist-Fuhren, auch Hand-Arbeit Beyhülffe leisten.

Cap. X.

Von der Hülffe bey Durchbrüchen, und wie dieselben wiederum gefangen und angefertiget werden sollen.

Wann aber durch starcke Eiß-Fahrten oder Wasser-Fluthen sich der Strohm dergestalt stauen und anwachsen solte, daß alle angewandte Mittel und Vorkehrung nicht zulänglich gewesen wären, der Gewalt des Wassers zu widerstehen, und selbiges die Teiche wegdringe, verschöbe oder überfiele, und Durchbrüche verursachete. So soll solcher Durchbruch, so bald das Wasser wiederum weggefallen, befindender Nohtdurfft nach mit Fachinen anfangen, und dabey von den sämtlichen Interessenten wiederum ein tüchtiger Teich geschüttet werden, so der Gewalt des Wassers widerstehen kan. Selte aber ein Durchbruch aus Nachläßigkeit der Teich-Bedienten der nähest daran belegenen Oerter, oder derjenigen entstehen, so die Teiche zu unterhalten haben; So sollen sie dieselben, nicht nur ohne anderer Beyhülffe und auf ihre Kosten wiederum anfertigen, sondern auch, so viel ihr Vermögen zulässet, des verursachten Schadens halber mit Gelde, oder in Ermangelung dessen am Leibe nachdrücklich bestrafft werden.

Cap. XI.

Von denen Straffen bey den Teich-Schauen zu verfertigenden Angebothen, anwachsenden grossen Wassern und Durchbrüchen.

Wann bey der ersten Teich-Schau die Teiche einem jeden Orte nach der Teich-Rolle zugetheilet, und demselben dabey angebothen worden, was er daran anfertigen, verbessern und verrichten soll. So hat gleich die Obrigkeit oder Schultzen und Gerichten ihr Quantum oder Ruhten-Zahl wiederum specialiter unter die Einwohner zu vertheilen, und jedem das Seinige zuzumessen, wovon sie dann dem Teich-Hauptmann eine Specification, wie solches geschehen, übergeben müssen, damit selbige der Teich-Rolle annectiret werden könne, auch dahin zu sehen, daß das Aufgegebene binnen gesetzter Zeit, als nemlich der folgenden Teich-Schau angefertiget werde. Diejenige, so nun darinnen säumig, oder sich gar unterstehen, daß sie bey denen Teich-Schauen ausen bleiben wolten, wann sie sich vorhero nicht entschuldiget, und erhebliche Ursachen, warum sie nicht erscheinen können, angezeiget, sollen zwey Rthlr. Straffe erlegen.

Digitized by Google

Es ſoll auch alles ordent- und beſcheidentlich dabey gehandelt werden, und ſoll ſich niemand unterſtehen, ſich widerſinnig zu bezeigen, mit groben Fluch- oder Schelt-Worten um ſich zu werffen, der ſich ſolches gelüſten lieſſe, ſoll in zwey Rthlr. Straffe verfallen ſeyn. Bey dem Angeboth der Verhöhnung und Verſtärckung des Teiches ſoll allemahl taxiret werden, wie viel Fuhren Erde zu der angebothenen Verbeſſerung der Teiche erfordert werden, und da ſich nachhero bey künfftiger Teich-Schau befunde, daß er ſolche nicht oder doch nur zum Theil angefahren, ſoll er vor jede ermangelnde Fuhre zum erſtemal drey Groſchen Straffe entrichten, zum andernmal ſechs Groſchen, zum drittenmal zwölff Groſchen, und ſoll dennoch dem Anboth ein Gnügen thun.

Vor jede Weyde, ſo ihm zu pflantzen angebothen worden, und er dem Anboth nach nicht bey wiederholeter Teich-Schau ein Gnügen gethan, ſollen ſechs Groſchen Straffe, und folgende, wie oben gemeldet, allezeit gedoppelt gegeben werden.

Wann Krippen oder Eingebäude zu verfertigen, ſollen diejenigen Oerter und Dorffſchafften, auf deren Feld-Fluhren, oder an deren Ufern ſolche gemachet werden müſſen, die Fuhren des darzu vonnöthen Bund-Fachinen- und Pfahl-Holtzes, auch der Erde verrichten, ſonder anderer Beyhülffe, es ſey dann im Nothfall, worzu ſolchenfalls der Teich-Hauptmann die Repartition zu machen, das Krippmeiſter- und Tagelöhner-Lohn aber ſoll aus dem Beytrage genommen werden.

Wann nun die Dorffſchafften ihr aufgegebenes Quantum nicht überlieffert, ſoll derjenige, ſo darinnen ſäumig, vor jedes Schock Bund-Holtz, Einen Rthlr. und vor jede Fuhre Erde drey Groſchen Straffe entrichten. Bey anwachſenden hohen Waſſer ſoll ein jedweder Einwohner in denen an der Oder belegenen Oertern, wenigſtens Ein Fuder Miſt, Ein halb Schock Bunds oder Fachinen-Holtz, Sechs Bretter, Ein Schock Flüff bis Sechs Fuß lange Pfahle, nebſt anderer Bereitſchafft, womit dem Durchreiſſen der Teiche gewehret werden kan, in Vorrath haben, daß er ſelbige alle Augenblick, wo es nöthig, auf die Teiche liefern könne; Bey deme nun dergleichen in benöthigten Fällen nicht gefunden wird, ſoll vor jede Fuhre Miſt Acht Groſchen, vor Ein halb Schock Bund- oder Fachin-Holtz Einen Rthlr. vor jedes Brett Sechs Groſchen, vor jedes Schock Pfahle Zwölff Groſchen Straffe geben. Weiln auch bey hohem Anwachs des Waſſers fleiſſige Aufſicht auf die Teiche erfordert wird; So haben Schultzen und Gerichten in denen an der Oder belegenen Oertern fleißige Wachten auszuſtellen, ſo von Zeit zu Zeit Nachricht bringen, wie das Waſſer anwächſet, und da Gefahr vorhanden, ſolche ſoaleich andeuten, und die Einwohner auf dem Teich zur Beyhülffe fordern können, zu dem Ende aller Orten die Reihe zu halten; Wer aber ſeine ihme von Schultzen und Gerichten angebothene Wache ſeiner Schuldigkeit nach nicht verſiehet, ſoll davor zwey Rthlr. Straffe entrichten.

Wann Gefahr bey denen Teichen vorhanden, muß ein jeder Einwohner, er ſey wer er auch wolle, dahin mit Geſpann und aller Nothwendigkeit eilen, und alle möaliche Beyhülffe thun, wer ausbleibet, ſo Pferde und Wagen hat, ſoll davor fünff Rthlr. ein Hausmann und Miethling aber zwey Rthlr. Straffe entrichten.

Solte ſich jemand unterſtehen, boßhaffter Weiſe die Teiche durchzuſtechen, und Durchbrüche zu verurſachen, derſelbe ſoll nicht allein um alle ſein Vermögen, ſondern auch befindenden Umſtänden nach an Leib und Leben beſtraffet werden.

Wann bey Wiederfangung und Verdammung der Durchbrüche, diejenigen, ſo dazu angeleget worden, nicht mit Geſpann oder Hand-Dienſten erſcheinen, und das angebothene Anfertigen, ſoll ein jedweder, der mit ſeinem Geſpann nicht erſcheinet, täglich einen Rthlr. ein Hand-Dienſter aber acht Groſchen Straffe erlegen.

Obige Straffen ſollen, wann die Verbrecher ſich nicht damit einſtellen, von denen Teich- und Damm-Meiſtern, oder da dieſelben ſolches nicht mit genugſamen Nachdruck bewerckſtelligen könten, durch die Militz exequiret, und dem Amte Lebus zur Berechnung eingeliefert werden.

Solten auch die Teich-Bedienten bey denen Teich-Schauen, Anfertigung der Angebothe, Bepflantzung des Vorlandes mit Weyden, bey groſſen Waſſern und Durchbrüchen ſich ſäumig erzeigen, und diejenigen, ſo bey denen Teichen Angebothe bekommen, nicht genugſam erinnern und antreiben, ſollen ſie in doppelte Straffe verfallen, und nach Befinden wohl gar von ihren Dienſten entſetzet ſeyn.

Cap. XII.

Wie der Beytrag zu denen *Canalen*, Flügeln, Beſoldungen der Teich-Bedienten, und andern Nothwendigkeiten geſchehen ſoll.

Weilen auch unterſchiedliches zu Conſervation der Teiche anzufertigen nöthig iſt, ſo der gantzen Niederung und dem Bruche zu ſtatten kommet, und billig ſolches durch einen gemeinſchafftlichen Beytrag geſchehen muß, was dazu und zu Beſoldung derer Teich-Bedienten erfordert wird, ſo wollen Wir, daß zu Beſoldung der Teich-Bedienten, nothwendiger Zehrung bey den Teich-Schauen und anderen zufälligen Ausgaben, als Unterhaltung der Correſpondentz, Bothen-Lohn und dergleichen, ſowol auf Unſeren Uns zufallenden Teichen, als aller Intereſſenten, auf jeder Teich-Schau ordinair von jeder Ruthe Dames ſechs Pfennige gegeben werden ſolle.

Was aber die Anfertigung der Canaile und Verwahrung der Ufere mit Pack-Wercken und Eingebäuden betrifft, ſo wollen Wir dazu das nöthige Bau-Pfahl- und Strauch-Holtz aus Unſeren Forſten ohnentgeldlich hergeben, weilen ſonſt anderwerts ſolches nicht wol zu haben, es ſoll aber ſolches Holtz, wozu es erfordert wird, auch würcklich angewandt, und nicht durch eigennützige Leute zur Feuerung oder andern particulair Behuef bey Straffe jedweder Erſtattung entwandt werden, worauf dann ſowol Unſere Teich, als da herum wohnende Forſt-Bediente ein wachſames Auge zu haben, von dem Geld-Beytrage aber, ſo dazu erfordert werden dörffte, wollen Wir befreyet ſeyn, und müſſen ſolche unter den übrigen Intereſſenten bey der Teich-Schau repartiret, und obiger maſſen auf die Ruthen-Zahl geſchlagen werden.

Wir laſſen Uns aber auch allergnädigſt gefallen, daß wann die ſämtlichen Intereſſenten das zu obbemeldten Behuef vonöthende Holz aus gemeinſchafftlicher Caſſa zu bezahlen ſich erklären, worüber ſie ihre Reſolution bey der erſten Teich-Schau einzubringen, Wir ſodann gleich andern zu Unſern Uns zuſtallenden Teichen mit concurriren wollen.

Wie Wir nun das Vertrauen haben, daß alle Unſere in der Niederung belegene Unterthanen, ſo wohl die von der Ritterſchafft, als Einwohner in den Städten und Dörffern ſich dieſer zu ihrem eigenen Intereſſe abzielenden und in der Billigkeit und Æquität beruhenden Teich-Ordnung gemäß verhalten, und ſich darzu willig erzeigen werden; So befehlen Wir ſolches allergnädigſt, und zugleich alles Ernſtes, und wollen diejenige, ſo ſich ſolchem heylſamen Wercke widerſetzen, mit nahmhaffter Beſtrafung nicht allein anſehen, ſondern auch mit militairiſcher Execution darzu anhalten laſſen. Wie Wir dann Unſern an der Oder und daherum ſtehenden Regimentern und commandirenden Officirern hiermit Befehl ertheilen, auf Erfordern derjenigen, ſo die Teich-Schau dirigiren, ihnen ſo viel Mannſchafft zur Execution zu geben, als dieſelben verlangen, und die Moroſen zu ihrer Schuldigkeit und Unſerer allergnädigſten Willens-Meynung mit Nachdruck anzuhalten, vor nöthig finden werden.

Urkundlich haben Wir dieſe Teich- und Ufer-Ordnung eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 30. Decembris 1716.

Fr. Wilhelm. (L.S.)

E. B. von Kameke.

No. XVIII. Sr. Königl. Majeſt. in Preuſſen, und Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Teich- und Ufer-Ordnung, in der Lebuſiſchen Niederung an der Oder.

De dato den 23. Junii 1717.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Uhrkunden hiemit: Nachdem bekandt, welchergeſtalt ſo wohl Unſere im Ambte Lebus, als auch viele an der Oder und in der Niederung oder in dem ſogenandten Bruche belegene Adeliche Dörffer durch den Anwachs und Ergieſſung des Oder-Strohms faſt Jährlich überſchwemmet, und deren Aecker, Wieſen und Vieh-Triften zu Unſeren und Unſerer Unterthanen groſſem Schaden und Nachtheil verdorben werden, welches Übel dann dahero entſtanden ſeyn ſoll, daß demſelben nicht mit genugſamer Anſtalt und Vorkehrung begegnet werden können, weiln es nicht allein vieler Orten an nöthiger Aufſicht ermangelt, ſondern auch einige Oerter, die doch viel Aecker und Wieſen im Bruche beſitzen, ſehr wenig zu Conſervation der bißher geweſenen Dämme oder Teiche beygetragen und verrichtet haben, andere hingegen mehr Damme zu verfertigen und zu unterhalten gehabt, als ihnen zu leiſten müglich geweſen, auch diejenige Teiche, ſo auf dem Bort oder Ufer des Strohms gelegen, vor dem Anfall deſſelben und deſſen Gewalt faſt gar nicht verwahret worden:

Daß Wir ſolchen Ubeln und dahero entſtehenden groſſen Schäden, zum Beſten Unſerer an der Oder belegenen Unterthanen, abzuhelffen nöthig gefunden, dieſerhalb eine Teich- und Ufer-Ordnung unterm 30. Decembris Anni præteriti vorläufftig zu publiciren, damit die Intereſſenten ſolches nützliche Werck deſto beſſer begreiffen, und ſich davon informiren könten. Weiln aber bey Introduction der Teich- und Ufer-Ordnung ſich unterſchiedenes hervor gethan, ſo zu Verbeſſerung bemeldter Ordnung dienlich, ſo haben Wir allergnädigſt reſolviret, dieſelbe folgender geſtalt zu vermehren und zu extendiren.

Cap. I.

Wer die Teiche vollends anfertigen und unterhalten ſoll.

Wir wollen und ordnen dannenhero allergnädigſt, daß alle diejenigen, ſo in der Niederung von Lebus biß an die Zellinſche Teiche, ſie ſeyn auch wes Standes ſie wollen, an denen Oder-Dämmen gewiſſe Ruthen, nach Proportion ihrer darinn belegenen Aecker, Wieſen und Triften, und von denen Teichen zu hoffenden Nutzens, die Anfertigung und Unterhaltung derſelben übernehmen, und nach billigmäßiger Quotiſation verrichten ſollen, wie weit dann ſeder auf Unſere eigene Koſten im Ambte Lebus und bey der Cüſtrinſchen Cammer Drey tauſend hier hundert und ſechs und funffzig Ruthen Rheinländiſch bißhero unterhalten haben, auch Unſer Uns zufallendes Quantum ferner zu unterhalten Uns nicht entbrechen wollen.

Cap. II.

Wie die Intereſſenten quotiſiret, und zu der Teich-Arbeit und Unterhaltung angeleget werden ſollen.

Wann Wir nun bey der Quotiſation vornemlich beobachtet wiſſen wollen, daß Niemanden zu nahe geſchehen möge, ſo haben Wir allergnädigſte Reflexion genommen:

1. Auf diejenige, welche Aecker, Wieſen und Triften im Bruche haben, ſo der Überſchwemmung bißhero unterworffen geweſen.
2. Welche Wieſen und Triften alleine haben.
3. Welche Wieſen alleine, und welche
4. Triften alleine haben.

welchen nach Proportion ihres habenden Commodi und Nutzens die Teiche zugetheilet werden ſollen.

Damit nun nach vorhergehender Unſerer allergnädigſten Intention eine richtige Quotiſation erfolgen können; So haben Wir unterm 3. Novembris præteriti anni an Unſere Land-Räthe des Lebuſiſchen Ober-Barnimſchen, Königsbergſchen und Sternbergſchen Creyſes allergnädigſt reſcribiret, ſich von denen Teich-Intereſſenten eine richtige Specification einſenden zu laſſen, was ein jedweder Intereſſente, er ſey wes Standes er wolle, an Ausſaat und Wieſenwachs in der Lebuſiſchen Niederung beſitzet, und was er vor Vieh halten könne, ſo die Weyde darinne genieſſet. Nachdem nun ſolche Specificationes eingelauffen, haben Wir durch Unſeren dazu verordneten Commiſſarium ſolche durchgehen, und daraus folgende Teich-Rolle verfertigen laſſen.

Teich-

Teich-Rolle der Oder-Teiche in der Lebusischen Niederung.

No.			Teuf. Ruthe	Per. Fuß
	I. Jeßdorff.			
1	Das Vorwerck		4	4
2	Christoph Wulff		2	2
3	Adam Schröder		2	2
4	Jacob Jänicke		1	2
	Jürgen Brunsch			
	Martin Schultze			
	Christoph Prieße			
		Summa	10	-
	II. Schönfließ.			
1	Der Lehn-Schultze		4	5
2	Christian Stuerm		2	2
3	Jürgen Scheer		2	2
4	Martin Schröder		2	2
5	Martin Peschke		2	2
6	Adam Weise		2	2
7	Martin Jänicke		2	2
8	Hans Sprenger		2	2
9	Martin Grabe		2	2
10	Jürgen Fuchs		2	2
11	Jürgen Lincke		2	2
		Summa	26	5
	III. Lebuß.			
1	Das Königl. Vorwerck		30	-
2	Die Kirche		2	5
3	Der Prediger		2	-
	Der Cantor			
4	Die Wesenfeldtin		8	-
	Die Frölichhusin			
5	Lucanus		8	-
6	Peter Böttcher		8	-
7	Hans Buchholtzen Wittwe		8	-
8	Andreas Sadrach		8	-
9	Martin Schindler		8	-
10	Matthes Heinrich		8	-
11	Peter Gurisch		8	-
12	Jürgen Stregel		8	-
13	Hans Kümmeritz		8	-
14	Jacob Falckenbergs Wittwe		8	-
15	Jürgen Schnur		8	-
16	Camman		8	-
17	Michael Schultze		8	-
18	Hans Gurisch		8	-
19	Hans Buchholtz		8	-
20	Jacob Schindler		8	-
21	Martin Bachen		8	-
22	Hans Jürgen Andreß		8	-
23	Der Heyden-Reuter		3	5
	Der Busch-Läuffer			
24	Der Bürgermeister		4	-
25	Hans Becker		4	-
26	Hans Pohle		4	-
27	Christian Wancke		4	-
28	Martin Philipp		4	-
29	Hans Jahn		4	-
30	Andreas Fuhrmann		4	-
31	Hans Licht		4	-
32	Andreas Gädicke		4	-
33	Martin Landesberg		4	-
34	Martin Gewert		4	-
35	Jürgen Krause		4	-
36	Hans Schwartz		4	-
37	Jürgen Thiede		4	-

No.			Teuf. Ruthe	Per. Fuß
38	Hans Pohle, Senior.		4	-
39	Martin Schultz		4	-
40	Jacob Kühling		4	-
41	Paul Gestrich		4	-
42	Hans Wancke		4	-
43	Martin Pappier		4	-
44	Michel Beerfelde		4	-
45	Michel Thiemen		4	-
46	Christian Lehmann		4	-
47	Christopl. Titz		4	-
48	Pfaffen-Hufen		4	-
49	Martin Hillebrand		4	-
50	Martin Krause		4	-
51	Christian Golze		4	-
52	Martin Hucke		4	-
53	Jürgen Hüllebrand		4	-
54	Jacob Gewert, Junior.		4	-
55	Hans Gorias		4	-
56	Martin Partsch		4	-
57	Jürgen Bellicke		4	-
58	Jacob Gewert, Sen.		4	-
59	Hans Saul		4	-
60	Hans Ball		4	-
61	Peter Eschenbach		4	-
62	Jürgen Schmaske		4	-
63	Michel Schwan		4	-
64	Hans Pappier		4	-
65	Hans Lehmann		4	-
66	Michel Thiede		4	-
67	Hans Licht		4	-
68	Martin Buchholtz		4	-
69	Jürgen Paulcke		4	-
70	Der Postmeister		4	-
71	Der Krüger		4	-
72	Der Schultze		3	5
73	Martin Schwartze		3	5
74	Jürgen Nickel		3	5
75	Hans Friderich		3	5
76	Martin Jänicke		3	5
77	Martin Julsch		3	5
78	Hans Schmedecke		3	5
79	Berckholtz Wittwe		3	5
80	Hans Schmidt		3	5
81	Michel Schrape		3	5
82	Hans Jürgen Nieguth		3	5
83	Jacob Buchholtz		3	5
84	Jacob Nieguth		3	5
85	Andreas Bischeff		3	5
86	Christian Zimmermann		3	5
87	Martin Streich		3	5
88	Martin Ziegel		3	5
89	Christian Glaumer		4	-
90	Christian Pappier		4	-
91	Sebastian Steinicke		4	-
		Summa	453	5
	IV. Bleßin.			
1	Michel Wörpel		2	-
2	Hans Brixsche		2	-
3	Michel Krause		2	-
4	Hans Seuger		2	-
5	Die Herrschafft		49	-
		Summa	57	-

Digitized by Google

No.	V. Wuden.	Rthl.	Gr.
1	Jacob Mösering	11	-
2	Lorentz Hegemann	11	-
3	Hans Gürisch	11	-
4	Jürgen Jahn	11	-
5	Hans Schnur	11	-
6	Michel Kümmertz	11	-
7	Hans Petersdorff	5	5
8	Hans Schultze	5	5
9	Martin Klemann	5	5
10	Martin Schalicke	5	5
11	Martin Hengel	5	5
12	Martin Schmidt	5	5
13	Hans Erincke	5	5
14	Hans Bugisch	5	5
15	Martin Kaut	5	5
16	Der Schulmeister	1	-
17	Der Hirte	2	-
	Summa	118	5

	VI. Nieder-Geser.		
1	Peter Hillebrand	3	-
2	Jürgen Schindler	3	-
3	Martin Hillebrand	3	-
4	Martin Tietz	3	-
5	Hans Jürgen Hoffmanns Wittwe	3	-
6	Caspar Mann	3	-
7	Jürgen Hillebrand	3	-
8	Peter Henschel	3	-
	Summa	24	-

	VII. Malnow.		
1	Der Prediger	6	-
2	Andreas Buchholtz der Schultze	7	-
3	Martin Frölich	7	-
4	Jürgen Flügel	7	-
5	Andreas Buchholtz	7	-
6	Hans Conrad	7	-
7	Jürgen Pertwitz	7	-
8	Hans Pertwitz	7	-
9	Hans Schmolle	7	-
10	Michel Döring	7	-
11	Gregor Schmidt	7	-
12	Hans Merten	7	-
13	Martin Schindler	7	-
14	Jürgen Partsch	7	-
15	Hans Böttcher	7	-
16	Hans Böttcher, Jun.	7	-
17	Matthes Landsberg	7	-
18	Hans Schultze	3	-
19	Martin Preusse	3	-
20	Jürgen Weise	3	-
21	Martin Gürick	3	-
22	Hans Meßner	3	-
23	Caspar Falckenthil	3	-
24	Hans Pertwitz	3	-
	Summa	139	-

	VIII. Werder.		
	Das Königliche Vorwerck	120	-

	IX. Mallisch.		
1	Das Königliche Vorwerck	9	-
2	Der Prediger zu Lebeninchen	3	-
3	Jürgen Jahn der Schultze	2	5
4	Jürgen Schultze	2	5
5	Hans Müllers Wittwe	2	5
6	Martin Schmidt	2	5
7	Michel Krappe	2	5
8	Hans Thieme	2	5
9	Jürgen Schöcher	2	5
10	Martin Brumisch	2	5
11	Hans Jürgen Kobermann	2	5
12	Michel Lehmann	2	5
	Summa	37	-

	X. Lebeninchen.		
1	Die Kirche	-	5
2	Der Prediger	5	5
3	Gottfried Röstel	7	-
4	Matthes Seefeld	7	-
5	Andreas Lindemann	7	-
6	Tobias Gerhardt	7	-
7	Michel Christoph	7	-
8	Hans Molleck	7	-
9	Adam Friderich	7	-
10	Balzer Gerhard	7	-
11	Jürgen Krantz	7	-
12	Martin Gerhardt	7	-
13	Adam Schultzens Wittwe	7	-
14	Martin Seefeldt	4	-
15	Jacob Meißner	4	-
16	Christian Engel	4	-
17	Peter Schuncke	4	-
18	Gottfried Göricke	4	-
19	Andreas Neuguth	4	-
20	Michel Siedow	4	-
21	Martin Krüger	4	-
22	Hans Reinhardt	4	-
	Summa	119	-

	XI. Zernikkow.		
1	Der Prediger zu Seelow	1	5
2	Gottfried Mann, Lehn-Schultze	6	5
3	Jürgen Albrecht	6	5
4	Caspar Schwartze	6	5
5	Jacob Mann	6	5
6	Gottfried Weinberg	6	5
7	Peter Döring	6	5
8	Hans Schultzke	1	5
9	Jürgen Paul	1	5
10	Michel Güster	1	5
11	Michel Ramm	1	5
	Summa	46	5

	XII. Cartzig.		
	Die Herrschafft der von Borgstorff	21	-
	Summa	21	-

	XIII. Podelzig.		
1	Thomas Flügel	11	-
2	Christian Kaulicke	11	-
3	Erdmann Nielo	11	-
4	Andreas Schmidt	11	-
5	Michel Hanisch	5	-
6	Martin Börner	5	-
7	Jürgen Hanisch	5	-
8	Martin Nielo	5	-
9	Peter Müncke	5	-
10	Jürgen Partsch	5	-
11	Michel Hanisch	5	-
12	Michel Petersdorff	10	-
13	Martin Schmidt	10	-
14	Martin Paulisch	10	-

Digitized by Google

No.		Rthl. Gr.	Pf.
15	Martin Hoppe	3	-
16	Gottfried Harnisch	3	-
17	Hans Graßmann	3	-
18	Andreas Pohle	3	-
19	Hans Krause	3	-
20	Die Kirche	1	-
21	Der Prediger	18	-
22	Der Burgstorffische Antheil	88	-
23	Das Königliche Vorwerck	88	-
	Summa	319	-

XIV. Lackenow. Vorwerck.

	Die Generalin du Rosey	116	-

XV. Oeyscher.

1	Der Schultze	2	5
2	Michel Grosswend	2	5
3	Jürgen Schade	2	5
4	Martin Bache	2	5
5	Jürgen Mann	2	5
6	Hans Nickel	2	5
7	Michel Beyer	2	5
8	Martin Borngräber	2	5
9	Andreas Stregel	2	5
10	Hans Treplin	2	5
11	Martin Meissner	2	5
12	Jacob Borngräber	2	5
13	Martin Merin	2	5
14	Michel Albrecht	2	5
15	Hans Borngräber	2	5
16	Der Hirte	2	5
	Summa	40	-

XVI. Katenow.

1	Die Kirche	1	5
2	Der Lehn-Schultze Joh. Prillwitz	32	-
3	Matthes Bugisch	32	-
4	Hans Merten	22	-
5	Matthes Preusse	22	-
6	Brose Brandenburg	22	-
7	Jacob Schüler	22	-
8	Hans Gabriel	22	-
9	Jürgen Buchholtz	22	-
10	Christian Lehmann	22	-
11	Peter Jänsch	7	-
12	Martin Bänsch	7	-
13	Andreas Schächer	7	-
14	Michel Fiene	7	-
15	Jacob Lehmann	7	-
16	Christian Merten	7	-
17	Christian Brandenburg	7	-
18	Jürgen Schiele	7	-
	Summa	271	5

XVII. Radtstock.

1	Hans Spree	3	5
2	Christian Mowisch	3	5
3	Christian Conrad	3	5
4	Jürgen Schnügler	3	5
5	Jürgen Schneider	3	5
6	Hans Jänisch	3	5
7	Hans Schmidt	3	5
8	Martin Schilling	2	-
9	Martin Altman	2	-
10	Friderich Ludewig	2	-
11	Hans Schröder	2	-
12	Michel Ziepen	-	5
13	Brose Wusterach	-	5
14	Christian Cube	3	5
15	Martin Lehmann	3	5
16	Hans Schwebler	3	5
17	Erdmann Birckholtz	3	5
18	Christoph Schultze	3	5
19	Samuel Paul	3	5
20	Hans Palm	3	5
21	Michel Küste	3	5
22	Jürgen Jäckel	2	-
23	Jürgen Heydicke	2	-
24	Das Königliche Vorwerck	65	-
25	Das Borgstorffische Antheil	40	-
26	Der Prediger	7	-
27	Die Kirche	2	-
	Summa	179	5

XVIII. Göritz.

1	Das Vorwerck	24	-
2	Der Prediger	5	5
3	Jacob Hillebrand	5	5
4	Martin Perlewitz	5	5
5	Jürgen Hancke	5	5
6	Hans Reese	5	5
7	Martin Hancke, Sen.	5	5
8	Martin Hancke, Jun.	5	5
9	Jürgen Rahn	5	5
10	Jürge Mann	5	5
11	Paul Hancke	5	5
12	Jacob Eichwald	5	5
13	Hans Bache	5	5
14	Martin Schmidt	5	5
15	Hans Schultze	5	5
16	Jürgen Weinberg	5	5
17	Die gemeine Wiese	4	-
18	Jacob Perlwitz	3	5
19	Hans Pohle	3	5
20	Hans Gestrich	3	5
21	Hans Schälicke	3	5
22	Jacob Templin	3	5
23	Jürgen Meissner	3	5
24	Hans Besserich	3	5
25	Martin Jahn	3	5
26	Hans Jädicke	3	5
27	Jacob Mertens	3	5
28	Jürgen Schultze	3	5
29	Hans Pohle	3	5
30	Jürgen Hermann	3	5
31	Jürgen Wendisch	3	5
32	Jacob Bache	3	5
33	Adam Merten	3	5
34	Jacob Brüuning	3	5
35	Martin Gädicke	3	5
36	Martin Thies	3	5
37	Martin Weise	3	5
38	Martin Koppe	3	5
39	Jürgen Weymann	3	5
40	Jacob Heinrich	3	5
41	Hans Krüger	-	5
42	Der Schultze	4	-
43	Hans Schöne	4	-

No.		Rthl.	Sgr.	Pf.
44	Heinrich Kuntze		4	-
45	Martin Böſewich		4	-
46	Martin Knoppe		4	-
47	Valentin Jahn		4	-
48	Hans-Heinſch		4	-
49	Chriſtian Schmidt		4	-
50	Martin Braſſe		4	-
51	Andreas Stregel		4	-
52	Matthes Prentzel		4	-
53	Johann Coßmar		4	-
54	Michel Schultze		4	-
55	Martin Klacke		4	-
56	Hans Knappe		4	-
57	Hans Schultze		4	-
58	Der Heyde-Reuter von Lebus		6	-
59	Der Buſch-Läuffer			
	Summa		264	5

XIX. Dolgelin.

1	Das Vorwerck		46	-
2	Die Kirche und der Prediger		4	5
3	Der Küſter		-	5
4	Jacob Hillebrand		16	-
5	Martin Wolff		10	-
6	Jacob Schultze		10	-
7	Paul Kord		10	-
8	Jacob Knopnadel		10	-
9	Hans Merten		10	-
10	Hans Brandenburg		9	-
11	Jacob Merten		9	-
12	Chriſtian Coſſacke		9	-
13	Hans Schrape		9	-
14	Jürgen Hillebrand		9	-
15	Hans Schumann		9	-
16	Martin Löwe		9	-
17	Peter Demmecke		9	-
18	Matthes Naumann		5	-
19	Hans Güriſch		5	-
20	Matthes Schmidt		5	-
21	Jürgen Preiß		3	5
22	Elias Nageler		3	5
23	Friderich Hillebrand		3	5
24	Jürgen Tribbuſch		3	5
25	Elias Schultze		3	5
26	Martin Reeſeck		3	5
27	Hans Guriſch		3	5
28	Jürgen Kaſche		3	5
29	Friderich Hillebrand		3	5
30	Martin Arendt		3	5
31	Hans Lehmann		3	5
32	Jürgen Haſenmeiſter		3	5
33	Martin Coſſacke		3	5
34	Hans Nageler		3	5
35	Martin Kraſſe		3	5
36	Martin Schmidt		3	5
37	Jürgen Frehne		3	5
38	Caſper Kaye		3	5
	Summa		267	-

XX. Neuen Tempel.

1	Der Schultze		2	5
2	Jürgen Sirmer		2	5
3	Andreas Hefft		2	5
4	Martin Tancke		2	5
5	Jürgen Schirmer		2	5
6	Hans Lehmann		2	5
7	Martin Gutte		2	5
8	Jürgen Zweig		2	5
9	Michel Neuguth		2	5
	Summa		22	5

XXI. Reidtwein.

1	Die Herrſchafft		160	-
2	Die Kirche		2	-
3	Der Prediger		12	-
4	Der Küſter		1	5
5	Jürgen Mietke der Bauer		25	-
6	Paul Hancke der Krüger		16	5
7	Jacob Kleine		9	-
8	Chriſtian Wendiſch		9	-
9	Jacob Schultze		9	-
10	Jürgen Chriſtoph		9	-
11	Jürgen Wörpel		6	5
12	Wittbergas Wittwe		6	5
13	Jürgen Thiele		6	5
14	Hans Hurtig		6	5
15	Hans Schultze		6	5
16	Chriſtian Schultze		6	5
17	Chriſtian Göriſch		6	5
18	Berend Wiedener		6	5
19	Friederich Bonack		6	5
20	Hans Zwirner		6	5
21	Michel Kape		4	-
22	Hans Schreckе		4	-
23	Martin Lange		4	-
24	Chriſtoph Radack		4	-
25	Jürgen Schirmer		4	-
26	Michel Terme		4	-
27	Hans Biſſe		4	-
28	Martin Clame		4	-
29	Chriſtian Palme		4	-
30	Chriſtian Friderich		4	-
31	Attmaß Wittwe		4	-
32	Jürgen Schmidt		4	-
33	Der Schmidt		2	-
34	Der Vieh-Hirte			
35	Der Schwein-Hirte		2	-
	Summa		379	-

XXII. Tucheband.

1	Die Herrſchafft		326	-
2	Der Prediger		22	-
3	Der Schul-Meiſter		2	5
	Die Kirche			
4	Der Schultze		14	-
5	Martin Graßnickel		14	-
6	Hans Zickelbein		14	-
7	Thomas Bagans		14	-
8	Hans-Heinrich		14	-
9	Jürgen Zickelbein		14	-
10	Chriſtian Mietze		14	-
11	Adam Frölich		14	-
12	Martin Sümps		10	-
13	Hans Lange		10	-
14	Martin Dahlmann		10	-
15	Hans Keller		10	-
16	Platz zum Canal		10	-
17	Hans Biſchoff		10	-
18	Peter Lange		10	-
19	Erdmann Mietze		10	-

Digitized by Google

No.		Reinl. Rthlr.	Pf.
20	Matthes Marcks	10	-
21	Jürgen Bischoff	10	-
22	Martin Rahn	10	-
23	Gottfried Mierow	10	-
24	Hans Rahn	10	-
25	Martin Bande	10	-
26	Hans Kruse	10	-
27	Jürgen Keller	10	-
28	Martin Krusse	10	-
29	Martin Lange	10	-
30	Jürgen Metze	3	5
31	Jürgen Grabe	3	5
32	Jürgen Schmann	3	5
33	Jürgen Schütze	3	5
34	Michel Kucke	3	5
35	Hans Heincke	3	5
36	Jürgen Wechhardt	3	5
37	Jürgen Werck	3	5
38	Daniel Brauer	3	5
39	Martin Henschel	3	5
40	Christoph Buttner	3	5
41	Christian Bagans	3	5
	Summa	684	5

XXIII. Manschnow.

1	Das Königliche Vorwerck	176	-
2	Die Kirche	1	5
3	Der Prediger	4	-
4	Christian Tunack	21	-
5	Jürgen Hurte	21	-
6	Jacob Balcke	21	-
7	Henrich Wehr	14	-
8	Martin Birnack	14	-
9	Jürgen Panicke der Schultze	10	-
10	Jacob Balcke	10	-
11	Jürgen Wiese	10	-
12	Jacob Brasse	10	-
13	Jürgen Palm	10	-
14	Matthes Fisscher	10	-
15	Hans Kühle	10	-
16	Jürgen Landesberg	10	-
17	Christoph Brasse	10	-
18	Adam Schultze	10	-
19	Paul Schröder	10	-
20	Urban Brasse	5	5
21	Gottfried Wasenitz	5	5
22	Hans Behrend	5	5
23	Martin Schade	5	5
24	Christian Schultze	5	5
25	Christian Linder	5	5
26	Hans Rahn	5	5
27	Martin Schröder	1	5
28	Hans Lange	1	5
29	Jacob Pechmann	1	5
30	Michel Schultze	1	5
31	Michel Schmahe	1	5
32	Brose Grützmacher	1	5
33	Matthes Werner	1	5
34	Christian Schneider	1	5
35	Christian Pamincke	1	5
36	Der Schmidt	2	5
37	Der Hirte	1	-
38	Der Schulmeister	4	-
39	Die gemeine Wiese	4	-
	Summa	443	5

No.		Reinl. Rthlr.	Pf.
1	Das Vorwerck	340	-
2	Die Kirche	4	-
3	Der Prediger	6	5
4	Der Küster	2	5
5	Der Schultze Jürgen Schilte	19	5
6	Hans Wurl	19	5
7	Jürgen Perlwitz	19	5
8	Martin Hentzel	19	5
9	Jürgen Frölich	19	5
10	Jacob Bache	19	5
11	Clemens Schultzen Wittwe	19	5
12	Pohlen Wittwe	19	5
13	Der halbe Bauer Martin Benitz	13	-
14	Thalemann	8	-
15	Christoph Schultze	8	-
16	Martin Birend	8	-
17	Jürgen Trenne	8	-
18	Pärsch	8	-
19	Jürgen Crüger	8	-
20	Coppin	8	-
21	Martin Hanisch	8	-
22	Michel Bierend	8	-
23	David Wend	8	-
24	Jürgen Bensch	8	-
25	Matthes Licht	8	-
26	Peter Cleman	8	-
27	Christian Trenne	8	-
28	Hans Krüger	8	-
29	Probst	8	-
30	Hans Heinrich	8	-
31	Martin Wend	8	-
32	Coßmarck	8	-
	Summa	674	-

XXV. Cüstrin.

1	Die Stadt bis an die Cron-Mühle	430	-
2	Die Königliche Neumärckische Amts-Cammer wegen der bleyen Wiesen des Hirnschädels und anderer auffm Cüstrinischen Felde belegenen Wiesen, hat hinter der Cron-Mühle	88	-
3	Noch wegen des Vorwercks Drewitz daselbst bleiben noch 26. Ruthen übrig, so die Kietzer unterhalten.		
4	Noch hat die Stadt am langen Damm von die Sommer-Teiche	150	-
	Summa	704	-

XXVI. Sachsendorff.

1	Das Königliche Vorwerck	200	-
2	Die Kirche	4	-
3	Der Prediger	34	-
4	Martin Grubert	44	-
5	Martin Grubert Krüger	18	-
6	Hans Schultze	18	-
7	Peter Schüler	18	-
8	Gregor Grevert	18	-
9	Martin Schultze	18	-
10	Hans Kuntze	5	5
11	Michel Görisch	5	5
12	Martin Stättnisch	5	5
13	Jürgen Stättnisch	5	5
14	Martin Brunnisch	5	5
15	Martin Müller	5	5
16	Martin Richter	5	5
17	Martin Gerhard Wittwe	5	5

No.		Reinl. Thaler	Pf.
18	Martin Gerhard	5	5
19	Hans Schälicke	5	5
20	Jürgen Schultze	5	5
21	Martin Grewert	5	5
22	Jürgen Thieme	1	5
23	Christoph Winzer	1	5
24	Martin Schiecke	1	5
25	Martin Karnig	1	5
26	Christoph Pehle	1	5
27	Hans Graffe	1	5
28	Matthes Pieschker	1	5
29	Sigismund Taske	1	5
30	Jürgen Hacke, Adam Türcke, und Jürgen Schäficke	2	-
	Summa	452	-

XXVII. Goltzo.

1	Das Königliche Vorwerck	210	-
2	Die Bauren von denen Pacht-Wiesen	10	-
3	Die Cossäten ausgenommen Jürgen Krüger vom Pacht-Lande	20	-
4	Noch dieselbe von den Pacht-Wiesen	7	-
5	Die Hauß-Leute vom Pacht-Lande	24	-
6	Dieselben von den Pacht-Wiesen	40	-
7	Noch 15. Hauß-Leuthe vom Pacht-Lande	8	-
8	Der Heyde-Reuter vom Pacht-Wiesen	9	-
9	Der Heyde-Reuter von den Dienst-Wiesen	12	-
10	Jacob Buggisch	23	-
11	Peter Storch	23	-
12	Jürgen Hillebrand	23	-
13	Martin Schultze	23	-
14	Jürgen Fröich	23	-
15	Paul Jahr	23	-
16	Jürgen Schmache der Schultze	9	-
17	Andreas Krienitz	9	5
18	Martin Krüger	9	5
19	Andreas Schilling	9	5
20	Hans Schaade	9	5
21	Michel Buchholtz	9	5
22	Barthel Hincke	9	5
23	Gottfried Wulff	9	5
24	Hans Krienitz	9	5
25	Jürgen Krienitz	9	5
26	Martin Friderich	9	5
27	Hans Bugaisch	9	5
28	Jürgen Krüger	9	5
29	Hans Schade	9	5
30	Die Kirche	8	-
31	Der Prediger	4	-
32	Der Cantor	2	-
33	Der Schmidt	2	-
34	Der Kuh-Hirte	2	-
35	Der Schweine-Hirte	1	-
36	Christian Steffen	4	-
	Summa	634	-

XXVIII. Drewitz.

1	Die Kirche	4	-
2	Der Schmidt	1	-
3	Der Hirte	1	-
4	Martin Pessin	11	-
5	Jürgen Kunis der Krüger	11	-
6	Hans Harnisch	10	-
7	Albrecht Pessin	10	-
8	Michel Müller	10	-
9	Christian Möller	10	-
10	Christoph Krafft	10	-
11	Hans Krafft	10	-
12	Matthes Schmidt	10	-
13	Michel Pessin	10	-
14	Hans Kulisch	2	5
15	Jürgen Henschel	2	5
16	Hans Buche	2	5
17	Matthes Möller	2	5
18	Martin Paul	2	5
19	Christoph Nietzke	2	5
20	Christoph Beschcke	2	5
21	Martin Eberhard	2	5
22	Christian Möller	2	5
23	Jürgen Paul	2	5
24	Christian Kahn	2	5
25	Michel Kniehase	2	5
26	Martin Jänicke	2	5
27	Martin Jänzer	2	5
28	Martin Wadepful	2	5
29	Christian Borchart	2	5
30	Michel Tischetsche	2	5
31	Des Heyde-Reuters Cossäthen-Hof	2	5
32	Hans Schmage	2	5
33	Peter Schultze	2	5
34	Hans Kletten Wittwe	2	5
	Summa	161	-

XXIX. Schaumburg.

1	Der Prediger	4	-
2	Der Küster	2	-
3	Der Regierungs-Rath Manitius	25	-
4	Noch vom Cossäthen-Hofe	4	-
5	Der Schultze Thomas Röseler	8	-
6	Friderich Schade	8	-
7	Paul Masche	8	-
8	Martin Berend	8	-
9	Paul Bartsch	8	-
10	Hans Maus	8	-
11	Michel Lange	8	-
12	Gottfried Rahn	8	-
13	Michel Schilling	8	-
14	Michel Britz	8	-
15	Peter Buche	8	-
16	Paul Rogge	8	-
17	Jochim Müller	8	-
18	Martin Röseler	8	-
19	Hans Schwirtke	8	-
20	Andreas Wulcke	8	-
21	Paul Röseler	4	-
22	Jürgen Fuchs	4	-
23	Martin Schultze	4	-
24	Christian Tornow	4	-
	Summa	179	-

XXX. Seelow.

1	Gregor Schilling	9	5
2	Jürgen Hentz	9	5
3	Hans Weinberg	9	5
4	Peter Schultzke	9	5
5	Jürgen Müller	9	5
6	Hans Kühle	9	5
7	Jürgen Schwartze	9	5
8	Gregor Tiffmer	9	5

No.		Reinl. Mark.	Pf. Fall.
9	Jürgen Krüger	9	5
10	Caspar Wemberg	9	5
11	Baltin Weinberg	9	5
12	Martin Döring	9	5
13	Martin Jahn	9	5
14	Caspar Krantz	9	5
15	Michel Kümmeritz	9	5
16	Jürgen Zimmermann	9	5
17	Jürgen Krantz	9	5
18	Hans Perlberg	9	5
19	Martin Schultzke	9	5
20	Matthes Sperber	5	-
21	Christoph Röhder	5	-
22	Gottfried Fischer	5	-
23	Hans Böhme	5	-
24	Jürgen Kümmeritz	5	-
25	Jürgen Zimmermann	5	-
26	David Helcke	5	-
27	Henrich Lentzke	5	-
28	Hans Haase	5	-
29	Peter Vogt	5	-
30	Hans Schirmer	5	-
31	Christian Steinicke	5	-
32	Jürgen Schumann	5	-
33	Jürgen Marx	5	-
34	Hans Krüger	5	-
35	Hans Schlieben	5	-
36	Gregor Schliegert	5	-
37	Hans Dancke	5	-
38	Michel Matzcke jun.	5	-
39	Michel Weinberg	5	-
40	Jürgen Schmelle	5	-
41	Christian Marx	5	-
42	Hans Buchholtz	5	-
43	Martin Sperber	5	-
44	Peter Grundmann	5	-
45	Jürgen Kupffermann	5	-
46	Martin Buchholtz	5	-
47	Hans Schmidt	5	-
48	Hans Jürgen Sperber	5	-
49	Gottfried Andreas	5	-
50	Martin Ganß	5	-
51	Martin Koppin	5	-
52	Christoph Hentze	5	-
53	Hans Koppin	5	-
54	Martin Gruß	5	-
55	Christoph Schultze	5	-
56	Martin Grundmann	5	-
57	Michel Matzcke sen.	5	-
58	Jürgen Pasche	5	-
59	Martin Kilian	5	-
60	Matthes Schultze	5	-
61	Hans Steinicke	5	-
62	Sigismund Heoffeler	5	-
63	Jacob Hurte	5	-
64	Friderich Steinicke	5	-
65	Friderich Schultze	5	-
66	Hans Grundmann	5	-
67	Martin Kühling	5	-
68	Martin Stern	5	-
69	Jürgen Schmalle	5	-
70	Daniel Heintze	5	-
71	Christian Ladische	5	-
72	Martin Weinberg	5	-
73	Hans Cossacke	5	-
74	Hans Hillebrand	5	-
75	Hans Buggisch	5	-
76	Martin	5	-
77	Jürgen Marx	5	-
78	Gottfried Kuhrt	5	-
79	Christoph Mann	5	-
80	Christian Henschel	5	-
81	Christoph Fischer	5	-
82	Christoph Steinicke	5	-
83	Michel Milbach	5	-
84	Michel Sperber	5	-
85	Jürgen Gruß	5	-
86	Martin Fischer	5	-
87	Erasmus Gericke	5	-
88	Jürgen Dancke	5	-
89	Hans Trepto	5	-
90	Andreas Schultze	5	-
91	Jürgen Klincke	5	-
92	Michel Weinberg	5	-
93	Das Spielmeysche Guth	5	-
94	Martin Schmade	5	-
95	Zacharias Benter	5	-
96	Jacob Hentze	5	-
97	Das Raths-Land	1	-
98	Die Kirche	7	-
99	Der Prediger	6	-
100	Der Cantor	1	-
101	Das Königl. Vorwerck	90	-
	Summa	670	5

XXXI. Werbig.

No.		Reinl. Mark.	Pf. Fall.
1	Das Lehn-Schultzen-Gericht	18	5
2	Adam Matzke	12	-
3	Brose Schultzen Wittwe	12	-
4	Hans Lehmann	12	-
5	Paul Wehr	12	-
6	Jacob Koppin	12	-
7	Casper Mann	12	-
8	Jürgen Wurl	5	5
9	Christoph Schultze	5	5
10	Hans Matzcke	5	5
11	Martin Timpe	5	5
12	Gottfried Hentze	5	5
13	Martin Lehmann	5	5
14	Hans Köckeritz	5	5
15	Martin Hillebrand	5	5
16	Der Hirte	2	-
	Summa	136	5

XXXII. Langsow.

No.		Reinl. Mark.	Pf. Fall.
1	Martin Kettel	18	-
2	Jacob Kettel	18	-
3	Michel Wurl	18	-
4	Martin Schröder	18	-
5	Zacharias Schütte	18	-
6	Michel Wurl	18	-
7	Jürgen Tissmer	18	-
8	Martin Andres	18	-
9	Martin Gritzmacher	18	-
10	Martin Wurl	18	-
11	Hans Schröder	18	-
12	Hans Wurl	18	-
13	Der Hirte	2	-

No.		Rthl.	Sgr.	Pf.
14	Die Rathstockſche Unterthanen von der Pacht-Wieſe	27	-	
15	Imgl. die Unterthanen zu Sachſendorff	19	-	
16	Der Heyde-Reuter zu Goltzow von der Pacht-Wieſe	8	-	
	Summa	272	-	

XXXIII. Gentſchmar.

1	Die Kirche	2	-	
2	Der Lehn-Schultze	26	5	
3	Jacob Gelſich	26	5	
4	Adam Kettel	26	5	
5	Paul Schmidt	26	5	
6	Martin Schultze	26	5	
7	Jürgen Schilling	26	5	
8	Michael Schultze	26	5	
9	Hans Schütte	26	5	
10	Tobias Franckenſtein	26	5	
11	Peter Ruſchke	26	5	
12	Hans Schilling	18	-	
13	Martin Knoſpe	18	-	
14	Der Buſch-Läuffer	9	-	
	Summa	312	-	

XXXIV. Wulckow.

1	Der Adeliche Hof	41	5	
2	Der Schultze Martin Böttcher	1	5	
3	David Böttcher	1	5	
4	Melcher Packow	1	5	
5	Zacharias Schmidt	1	5	
6	Hans Böttcher	1	5	
7	Hans Drescher	1	5	
8	Chriſtian Böttcher	1	5	
9	Chriſtian Freudenberg	1	5	
10	Jürgen Kloſter	1	5	
11	Daniel Böttcher	1	5	
12	Martin Böttcher	1	5	
	Summa	58	-	

XXXV. Platkow.

1	Die Kirche	3	-	
2	Der Prediger in Guſow	5	-	
3	Der Müller	8	5	
4	Martin Wehe	9	-	
5	Erdmann Schmidt	9	-	
6	Hans Miſler	9	-	
7	Paul Gräber	9	-	
8	Daniel Gericke	9	-	
9	Martin Miltetz	9	-	
10	Martin Kacke	9	-	
11	Jürgen Schmidt	9	-	
12	Gottfried Coſſack	9	-	
13	Jürgen Lickefeld	9	-	
14	Martin Kaul	9	-	
15	Peter Krüger	9	-	
16	Chriſtian Zimmermann	5	5	
17	Jacob Merten	5	5	
18	Jürgen Kübe	5	5	
19	Jürgen Marre	5	5	
20	Michel Gräber	5	5	
21	Michel Friederich	5	5	
22	Adam Schultze Jun.	5	5	
23	Martin Sellings Wittwe	5	5	
24	Adam Schultze ſen.	5	5	
25	Hans Scheipeyer	5	5	
26	Martin Hartwich	5	5	
27	Martin Schmidt	5	5	
28	Gottfried Scheipeyer	5	5	
29	Daniel Hartwich	5	5	
30	Jürgen Hartwich	5	5	
31	Hans Hantſcke	5	5	
32	Martin Schönebrunn	5	5	
33	Paul Wehr	5	5	
34	Jürgen Wehr	5	5	
35	Michel Rohlitz	5	5	
36	Hans Hartwich	5	5	
37	Martin Milentz ſen.	5	5	
38	Martin Wehr	5	5	
39	Jürgen Gericke	5	5	
40	Daniel Wimbrecht	5	5	
41	Peter Lange	5	5	
42	Adam Lehmann	5	5	
43	Hans Dahle	5	5	
44	David Conrad	5	5	
45	Gottfried Schultze	5	5	
46	Hans Kieſe	5	5	
	Summa	295	-	

XXXVI. Guſow.

1	Die Herrſchafft	300	-	
2	Der Prediger	7	-	
3	Der Schul-Meiſter	4	-	
4	Der Schultze Jürgen Hecht	8	-	
5	Das Raht-Hauß	8	-	
6	Adam Hartwich	8	-	
7	Martin Dahle	8	-	
8	Chriſtian Kaul	8	-	
9	Jürgen Schultz	8	-	
10	Gottfried Bartes	8	-	
11	Martin Schmidt	8	-	
12	Adam Hecht	8	-	
13	Martin Krüger	8	-	
14	Samuel Hoffmann	8	-	
15	Hans Krantz ſen.	8	-	
16	Jürgen Gewert	8	-	
17	Matthes Nauhacke	8	-	
18	Gottfried Gäſe	8	-	
19	Jürgen Breeſelo ſen.	8	-	
20	Jürgen Breeſelo jun.	8	-	
21	Jürgen Tribuſch	8	-	
22	Martin Hartwig	8	-	
23	Martin Bartel	8	-	
24	Jürgen Graſſmann	8	-	
25	Paul Hene	8	-	
26	Chriſtian Kaul	8	-	
27	Martin Breeſelows Wittwe	8	-	
28	Jürgen Hecht	8	-	
29	Jochim Kaul	8	-	
30	Adam Rautze	8	-	
31	Daniel Hartwichs Wittwe	8	-	
32	Hans Krantz	8	-	
33	Hans Nagel	8	-	
34	Erdmann Schencke	8	-	
35	Samuel Lamm	4	-	
36	Daniel Hecht	4	-	
37	Martin Graſſmann	4	-	
38	Chriſtian Herſeland	4	-	
39	Jürgen Beyer	4	-	
40	Chriſtoph Lieſch	4	-	
41	Hans Rabe	4	-	

Digitized by Google

No.		Reinl. Thaler	Dr. Sch.
42	Jürgen Schäffisch		4 -
43	Michel Hartwich		4 -
44	Gregor Pussims Wittwe		4 -
45	Martin Wehr		4 -
46	Andreas Krantz		4 -
47	Melcher Scheen		4 -
48	Jürgen Hücke		4 -
49	Jacob Kaul		4 -
50	Martin Nauhacke		4 -
51	Jürgen Fiddicho		4 -
52	Christoph Hackenow		4 -
53	Der Dorff-Krüger		4 -
54	Der Sand-Krüger		4 -
	Summa	639	-

XXXVII. Techin.

1	Die Kirche	1	-
2	Der Prediger	6	5
3	Martin Kniehase der Schultze	27	-
4	Gregor Fröhlich	27	-
5	Gregor Kuntze	27	-
6	Jürgen Kühle	27	-
7	Jacob Hermsdorff	27	-
8	Jacob Christoph	27	-
9	Martin Hercke	27	-
10	Martin Frölich	27	-
11	Hans Pehleman	27	-
12	Martin Erdman	27	-
13	Jürgen Erdmans Wittwe	27	-
14	Kleinen Kniehase	27	-
15	Michel Henschel	12	-
16	Caspar Conrad	12	-
17	Peter Pehleman	12	-
18	Martin Kaul	12	-
19	Jürgen Jahn	12	-
20	Der Busch-Läuffer Gregor Grumo	12	-
21	Gregor Schilling	3	-
22	Der Wind-Müller	2	-
23	Der Schmidt hat den Acker von der Gemeine	1	-
24	Die gesambten Bauren von dem gepachteten Lande	10	-
25	Imgleichen von den gepachteten Wiesen	20	-
26	Vom Cossäthen-Lande	6	-
27	Desgleichen von den Wiesen	10	-
28	Denen Hauß-Leuthen bey welchen der Wind-Müller Hans Corte, der Schul-Meister, der Schmidt mit concurriren, ist ein Fleck übriger Acker Pachts-weise zugeschlagen worden, davon halten sie	6	-
29	Dieselbe von den Pacht-Wiesen	30	-
30	Die Wilds-Wiese	5	-
	Summa	496	5

XXXVIII. Wollup.

	Das Königliche Vorwerck	140	-
	Summa	140	-

XXXIX. Leyschin.

1	Die Kirche	9	-
2	Der Prediger	20	-
3	Der Cantor	4	-
4	Jacob Kümmert	28	-
5	Andreas Kuntze	28	-

No.		Reinl. Thaler	Dr. Sch.
6	Adam Weinberg	28	-
7	Caspar Mann	28	-
8	Martin Kühle	28	-
9	Matthes Zimmermann	28	-
10	Jürgen Kaul	28	-
11	Martin Reese	28	-
12	Valentin Kühle	28	-
13	Andreas Perlberg	28	-
14	Martin Frölich	28	-
15	Jürgen Kümmeritz	28	-
16	Hans Kümmeritz	28	-
17	Christian Thomas	28	-
18	Jürgen Weinberg	28	-
19	Zacharias Damnin	28	-
20	Michel Schultze	17	-
21	Friderich Merten	17	-
22	Gregor Zimmermann	17	-
23	Matthes Frölich	17	-
24	Jacob Francke	17	-
25	Jürgen Erdmann	17	-
26	Jürgen Michel	17	-
27	Jürgen Hentze	17	-
28	Jürgen Kupper	17	-
29	Erdmann Löper	17	-
30	Hans Mielke	17	-
31	Jürgen Weinberg	17	-
32	Martin Krüger	17	-
33	Jochim Siefert	17	-
34	Erdmann Schröder	17	-
35	Hans Krüger	17	-
36	Hans Schröder	17	-
37	Hans Kuntze	17	-
38	Baltin Perlbergs Wittwe	17	-
39	Michel Sade	17	-
40	Hans Krantz	17	-
	Summa	838	-

XL. Freederstorff.

1	Die Herrschafft	94	-
2	Jahns Wittwe	8	5
3	Jürgen Schwartze	8	5
4	Balzer Schindler	8	5
5	Jürgen Oswald	7	5
6	Der Schultze Hans Melcher	2	5
7	Martin Mirdorff	2	5
8	Martin Gädicke	2	5
9	Hans Melcher	2	5
10	Jürgen Melcher	2	5
11	Martin Melcher	2	5
12	Andreas Ehrwald	2	5
13	Peter Linder	2	5
14	Bartholomäus Helm	2	5
15	Jacob Ellemann	2	5
16	Christian Richter	2	5
17	Michel Schneider	2	5
18	Martin Schultze	2	5
19	Jürgen Richter	2	5
20	Schröder	2	5
21	Der Krüger	2	5
22	Der Müller	4	-
	Summa	166	-

XLI. Bienitz.

1	Die Herrschafft von Marwitz	70	-
2	Die Kirche	4	-

No.		Reichs Thaler	Dr. Sgr.
3	Kobs Lehmann	17	5
4	Hans Kaatzke	17	5
5	Gregor Petzke	17	5
6	Jürgen Kain	17	5
7	Baltin Wulcke	17	5
8	Michel Sommer	17	5
9	Hans Mietcke	17	5
10	Jürgen Mietcke	17	5
11	Christoph Weinberg	17	5
12	Hans Ehwald	9	9
13	Hans Kalck	9	9
14	Michel Rey und Jürgen Thies sind auf einem Hoff	9	9
15	Hans Sommer	9	9
16	Jürgen Ehwald	9	9
17	Martin Sommer	9	9
18	Baltin Kaul	1	5
19	Jochim Grips	1	5
20	Jürgen Thiesmar	1	5
21	Casper Schultze	1	5
22	Michel Kain	1	5
23	Peter Binder	1	5
24	Christ. Ewald	1	5
25	Gottlieb Fischer	1	5
26	David Fuschmann	1	5
27	Friderich Schultze	1	5
28	Martin Rosenthal	1	5
29	Tobias Löwe	1	5
30	Christop Ludewig	1	5
31	Lieutenant von Pfuhl	74	-
32	Die Kirche	2	5
33	Martin Schmache	17	5
34	Jürgen Raabe	17	5
35	Hans Gericke	17	5
36	Martin Räse	17	5
37	Jürgen Lehmann	17	5
38	Jürgen Wurl	17	5
39	Martin Ewald	17	5
40	Barthol Rabe	17	5
41	Kobs Kalies	17	5
42	Martin Friderich	9	9
43	Peter Räse	9	9
44	Martin Böcher	9	9
45	Martin Kläse	9	9
46	Martin Lehmann	9	9
47	Hans Mietz	9	9
48	Balzer Schmidt	9	9
49	Hans Bertram	9	9
50	Martin Beyer und Hans Künckel	9	9
51	Christian Franke	2	-
52	Erdman Müller	2	-
53	Martin Jahn	2	-
54	Hans Altman	2	-
55	Michel Kaul	2	-
56	Christoph Kulicke	2	-
57	Barthel Klincke	2	-
58	Hans Laßinske	2	-
59	Hans Asche	2	-
	Summa	651	5

XLII. Neuendorff.

1	Von Sydow	39	-
2	Die Kirche	7	5
3	Der Prediger	5	-
4	Der Schultze	21	5

No.		Reichs Thaler	Dr. Sgr.
5	Andreas Beyer	16	5
6	David Krebs	16	5
7	Barthol Dove	16	5
8	Jürgen Kunckel	16	5
9	Eine Bauer-Nahrung hat die Herrschafft	16	5
10	Hans Steffen	16	5
11	Jürgen Wurl	16	5
12	Erdman Birtheim	16	5
13	Peter Lüben	16	5
14	Peter Steffen	16	5
15	Jürgen Beyer	16	5
16	Michel Kaatzke	16	5
17	Jürgen Kaatzke	16	5
18	Christian Wurl	16	5
19	Martin Dove	16	5
20	Martin Mietz	16	5
21	Martin Nilentz	16	5
22	Martin Gisse	16	5
23	Hans Kaatzke	16	5
24	Andreas Mietz	16	5
	Summa	403	-

XLIII. Quielitz.

1	Das Marggräfliche Ambt NB. Das Marggräfliche Vorwerck hat 25. Ruthen vor Neuendorff bekommen, dann ist das Dorff 80. Ruhten, und 40. Ruhten hinter Neuendorff.	65	-
2	Die Kirche	3	5
3	Der Prediger	10	-
4	Der Cantor	1	-
5	Der Schultze, Jürgen Wernicke	5	-
6	Jürgen Wegener	5	-
7	Hans König	5	-
8	Caspar Butschcke	5	-
9	Jürgen Henschel	5	-
10	Martin Buchholtz	5	-
11	Peter Wegener	5	-
12	Martin Weißhaar	5	-
13	Peter Zieficke	5	-
14	Hans Thiele	5	-
15	Hans Wehrt	5	-
16	Daniel Butschcke	5	-
17	Hans Wegemund	5	-
18	Martin Glitzig	5	-
19	Christian Weser	5	-
20	Martin Köpping	5	-
21	Martin Butschcke, Senior	5	-
22	Martin Butschcke, Jun.	5	-
23	David Andres	5	-
24	Jürgen Müller	5	-
25	Peter Wegener, Sen.	5	-
26	Jürgen Butschcke	5	-
27	Erdman Käckero	5	-
28	Jacob Zieficke	3	4
29	Hans Henschel	3	4
30	Martin Wehrt	3	4
31	Martin Hese	3	4
32	Daniel Thiele	3	4
33	Christian Wehrt	3	4
34	Caspar Köpping	3	4
35	Andreas Prüsse	3	4
36	Caspar Knüpel	3	4

Digitized by Google

No.		Reml. Kurtz	Der. Ful.
37	Martin Kackero	3	4
38	Gregor Giesicke	3	4
39	Martin Richard	3	4
40	Gottfried Sieferd	3	4
41	Daniel Zieſicke	3	4
41	Martin Engel	3	4
43	Chriſtian Wintz	3	4
44	Hans Buſchcke	3	4
45	Martin Sievert	3	4
46	David Buſchcke	3	4
47	Martin Henſchel	3	4
48	Martin Golzow	3	4
49	Martin Winter	3	4
50	Jürgen Petersdorf	3	4
51	Martin Harniſch	3	4
52	Daniel Winter	3	4
53	Hans König	3	4
54	Friderich Deckert	3	4
55	Jürgen Geriſch	3	4
56	Balzer Müller	3	4
57	Adam Kethel	3	4
58	Chriſtian Fuhrman	3	4
59	Chriſtoph Kethel	3	4
60	Jürgen Kalſch	3	4
61	Heinrich Blume	3	4
62	Chriſtian Müller	3	4
63	Michel Grundmann	3	4
64	Chriſtian Bähr	3	4
65	David Käckero	3	4
66	Hans Siewert	3	4
67	Chriſtian Thiele	3	4
68	Jürgen Käckero	3	4
69	Jochim König	3	4
70	Michel Kaul	3	4
71	Ambroſius Wurdel	3	4
72	Chriſtian Roman	3	4
73	Jürgen Mietke	3	4
74	Erdman Hane	3	4
75	Benjamin Hillebrand	3	4
76	Hans Chriſtian Otto	3	4
77	Baltin Hincke	3	4
78	Elias Wehrts Wittwe	3	4
79	Gregor Herman	3	4
80	Der Dorf-Hirte	3	4
81	Der Ochſen-Hirte	3	4
82	Balzer Müller	3	4
83	Chriſtian Wernicke	3	4
84	Jürgen Perſicke	3	4
85	Elias Blumen Wittwe	3	4
86	Reichenberg	3	4
87	Roſenthal wegen Quappens	35	-
88	Grabsdorff wegen Quappens	15	-
89	Perdickau	2	-
90	Trebnitz	2	5
	Summa	448	7

XLIV. Lerſchin.

1	Von Hans Dribuſch und Chriſtoph Nicle Pacht-Wieſen	2	-
2	Die Haus-Leuthe, wobey auch der Prediger, der Buſch-Läuffer, Gottfried Ebert und der Salpeter-Sieder Heinrich Damis mit concurriren, von denen gepachten Wieſen	100	-

No.		Reml. Kurtz	Der. Ful.
3	Der Buſch-Läuffer vom Lande	1	-
4	Der Haus-Leuthe Pacht-Acker	2	-
5	Von der Coſſäten gepachten Wieſen	40	-
6	Von der Coſſäten Pacht-Acker	26	-
7	Von der Bauren Pacht-Wieſen	20	-
8	Derſelben Acker	10	-
9	Der Heyde-Reuter wegen des Frey-Guths in Letzſchin	18	-
10	Der Müller ratione des Pacht-Landes und Wieſen	6	-
11	Der Salpeterſieder Heinrich Dams Pacht-Land	3	5
12	Der Hirte von der Hirten-Wieſe	2	-
13	Der Buſch-Läuffer von Letzſchin	8	-
14	Der Buſchläuffer auf den Lauberg	7	5
	Summa	245	-

XLV. Quappendorff.

1	Der Schulze	13	2
2	Michel Steinicke	13	2
3	Hans Grunow	13	2
4	Chriſtian Fiedicke	13	2
5	Jürgen Reetz	13	2
6	Martin Blanckenfeld	13	2
7	Erdmann Fiedicke	13	2
8	Jürgen Wolff	13	2
9	Heinrich Schütze	13	2
10	Jürgen Driglich	13	2
11	Hans Münſterfeld	13	2
12	Erdman Strache	13	2
13	Hans Schütte	2	1
14	Friderich Lieben	2	1
15	Gottfried Lieben	2	1
16	Anton Dreyling	2	1
17	Jürgen Miggeley	2	1
	Summa	168	9

XLVI. Ohrtwig.

1	Der Schulze	19	-
2	Jürgen Tieman	19	-
3	Jacob Wend	19	-
4	Jürgen Dowe	19	-
5	Jürgen Saur	19	-
6	Martin Drescher	19	-
7	Kobs Pinte	19	-
8	Martin Saur	19	-
9	Michel Mevs	19	-
10	Hans Dove	19	-
11	Martin Beyer	19	-
12	Martin Kaatzke	19	-
13	Michel Schröder	19	-
14	Kobs Kalb	19	-
15	Peter Laden	19	-
16	Jürgen Kalies	19	-
17	Kobs Kalies	19	-
18	Jürgen Horn	19	-
19	Der Lieutenant von Sydow auf Troſſin	16	5
20	Der Lieutenant von Sydow auf Falckenwalde	22	5
21	Der Obriſt-Lieutenant von der Marwitz auf Sellin	11	-
22	Georg von Sydow auf Goſſow	36	5
23	Der Hirſchhörner aufm Zechinſchen	7	-
	Summa	435	5

Digitized by Google

Solte ſich aber bey dieſer Teich-Rolle hervor thun, daß theils Intereſſenten in ihren eingeſandten Specificationen nicht richtig angegeben, und ihre Nachtbaren, die das Ihrige völlig angegeben, dadurch graviret hätten, ſo ſollen dieſelbe dieſerhalb nicht allein beſtraffet, ſondern denenjenigen, ſo ein mehres wie ihnen zukommen können, übernehmen müſſen, billigmäßige Satisfaction von den Verbrechern gegeben werden.

Cap. III.

Wie die Teiche gemachet, verbeſſert und unterhalten werden ſollen.

Die Teiche ſollen von vollkommener Stärcke, oben 12. Fuß breit, und ſo hoch gemachet werden, daß das groſſe Waſſer niemahlen darüber ſchlagen, und Durchbrüche verurſachen, folglich das Bruch oder die Niederung unter Waſſer ſetzen könne, zu welchem Ende dann bey denen Teichſchauen die Verſtärckung und Erhöhung derſelben von Zeit zu Zeit anzubieten, die Erde darzu ſoll vom Vorlande der Teiche genommen, und die dahinter belegene Aecker und Wieſen dadurch nicht verdorben, und zu ſchanden gemachet werden, da aber kein Vorland verhanden, kan ein jedweder die Erde nehmen wo ſie am beſten zu bekommen. Buſch- und Holtz-Werck, wie bishero die ſchädliche Weiſe geweſen, muß bey nahmhaffter Beſtraffung, nicht mit eingedamuet, ſondern das Holtz-Werck vielmehr ausgeſchmiſſen, und die Erde allein geſchüttet werden, auf denen Dämmen müſſen keine Bäume oder Weyden gepflantzet, aber 12. Fuß vor, und 12. Fuß hinter denſelben ſollen zwey Reyhen Weyden, und der Anlauff des Teiches nach dem Strohme zu, mit ſelbſt wachſenden Reiß-Holtz und Buſch-Werck beſetzet werden, die Teiche müſſen auch nicht mit Vieh, und inſonderheit Schweinen, welche groſſen Schaden mit Umbrühlung der Dämme thun können, betrieben werden, ſondern da ja einiger Orten auf beyden Seiten der Dämme die daran belegene Dorffſchafften mit dem Vieh zu treiben hätten, müſſen die Dorffſchafften, ſo ſolche gebrauchen, ohne Zuthuung anderer rechte Trifften darüber ſchütten, und daſſelbe ohne Schaden und Betreibung der anderen Teiche darüber treiben.

Cap. IV.

Von Anlegung gewiſſer Canäle, ſo bey groſſem Waſſer zu Abwendung der zu beſorgenden Durchbrüche, daſſelbe abführen und die Durchbrüche verhindern können.

Weiln aber nicht thunlich, daß ſolche Teiche auf einmahl ſtarck genug angefertiget werden können, und dannenhero bey ſehr hohem Anwachs des Waſſers, daſſelbe dannoch über die Teiche ſteigen, groſſe Durchriſſe an denen beſten Wieſen und Aeckern verurſachen, und das Bruch unter Waſſer ſetzen dürffte. So halten Wir dochnöthig zu ſeyn, daß an unterſchiedlichen Orten, bey ſehr hohem Waſſer und unvermeidlich zu fürchtenden Durchbrüchen, ſolches Waſſer durch gewiſſe Canäle gelaſſen, und der hohe Anwachs und Gewalt deſſelben durch deſſen Abzapffung unterbrochen werden könne, nachhero aber und wenn der Strohm wieder im Fall begriffen, können ſolche Canäle wiederum zugeſetzet, und die Niedrung trucken erhalten werden. Solche Canäle nun finden Wir am bequemſten (1) auf der Reitwenſchen Feldfluht einen, ſo das Waſſer in den Boldergraben, und (2) auf der Schaumburgſchen Feldfluhre einen, ſo das Waſſer in die dahinter belegene Seen abführe, anzulegen, jedoch wann es die Nothdurfft erfordern ſolte, können auch mehr an darzu bequeme Oerter angeleget werden.

Cap. V.

Von Befeſtigung der Ufer, ſo bishero von dem Oder-Strohm weggefreſſen worden.

Da auch die Rapiditæt des Oder-Strohms von Jahren zu Jahren die Ufer wegfriſſet, und folglich alle Teiche und Dämme, falls dargegen nicht Verkehrung geſchehen ſolte, von keinem Beſtande ſeyn würden, ſo verordnen Wir allergnädigſt, daß, wann bey denen Teichſchauen befunden würde, daß der Strohm ſich denen Teichen nahet, und das Vorland weggefreſſen, auch zu befürchten, daß die Teiche ſelbſt weggeriſſen, und abgeſpület werden dürfften, ſo dann auf Erkänntniß derjenigen, ſo zur Teichſchau beſtellet ſeynd, ſolche Ufer mit Packwercken, Flügeln und anderen dem Strohm reſiſtirenden Mitteln verſehen, damit dem ferneren ſchädlichen Wegreiſſen des Ufers nicht allein vorgebauet, ſondern der Strohm auch abgewieſen werden, und die Teiche wieder Vorland und gnugſame Sicherheit vor die androhende Gefahr bekommen mögen, wie denn zu deſto beſſerer Conſervation der Packwercke und Ufere nicht allein dieſelben, ſondern auch wann der Strohm den Sand dahinter wirfft, ſolche mit wydenen Loden bepflantzet werden ſollen, und damit ſolche Bepflantzung nicht durch das Vieh gleich wieder abgehütet, und derborben werden möge, ſo ſollen ſolche bepflantzte Sand-Bäncke und Packwercke in drey Jahren nicht mit Vieh betrieben oder behütet werden.

Cap. VI.

Von denen Teich-Bedienten und deren *Function*.

Damit nun ſolches nützliche Werck zum vollkommenen Stande gebracht, künfftig unterhalten, und von Zeit zu Zeit verbeſſert werden möge, ſo finden Wir nöthig, dazu erſtlich einen Teich-Hauptmann zu beſtellen, welcher nicht allein vollenkommene Wiſſenſchafft von Beſchaffenheit des Oder-Strohms, ſondern auch von Teich-Kripp- und Pack-Weſen habe, weſſen Verrichtung darinn beſtehen ſoll, daß er auf die Teiche gute Achtung habe, wo denenſelben zu helffen, und dem andringenden, und das Ufer wegreiſſenden Strohm zu begegnen überlege, und bey denen Teichſchauen anzeige, wie ihnen am beſten, und mit möglichſter Menage der Koſten zu helffen, wovon er alleyeit die Uberſchläge zu verfertigen, und zu produciren, wann nun darauf der Nothdurfft nach ein Krip-Packwerck, oder anderes Eingebäude anzufertigen reſoliviret worden, hat er den Bau anzuordnen, denſelben fleißig zu beſuchen, und daß alles wohl und mit Beſtande gemacht werde, zu beſorgen, ſo dann die Wochen-Zettul zu extrahiren, und dahin zu ſehen, daß die Arbeits-Leute richtig bezahlet werden, zugleich hat er auch die Teichſchauen zu dirigiren, wann ſie nicht auf den gewöhnlichen Tagen gehalten werden können, abzuſchreiben, und denen Intereſſenten

Digitized by Google

ſenten und zur Teichſchau Verordneten zu notificiren. Bey Früh-Jahres-Zeiten, und wann zu vermuthen, daß das Waſſer anwachſen wird, hat er fleißig oberhalb nach Breßlau und Croſſen zu correſpondiren, und von Zeit zu Zeit Nachricht einzuziehen, wie ſich daſelbſt der Anwachs des Waſſers vermehre oder vermindere, damit man ſich darnach richten, und nöthige Anſtalt dargegen machen könne. Zum andern, zwey Teich-Greſen, als einen, welcher die Teiche von Lebus bis an die Gentzmarſche Grentze, und einen, welcher die Teiche von der Gentzmarſchen Grentze bis an die Zellinſche Teiche von Zeit zu Zeit viſitire, was daran zu verbeſſern bemercke, und dem Teich-Hauptmann anzeige, auch müſſen ſie, wann bey denen Teichſchauen einem jedweden angedeutet wird, was er an ſeinen Teichen zu verbeſſern, dahin ſehen, daß ſolches geſchehen möge, zu dem Ende er die Intereſſenten fleißig zu ermahnen und anzutreiben, und die Säumigen bey künfftiger Teichſchau anzugeben, daß ſie zu gebührender Straffe gezogen werden können, bey der Arbeit hat er die Leute anzuweiſen, daß alles tüchtig, und mit Beſtande verfertiget werde, diejenige aber, ſo auf geſchehenes Anbroth nicht das Ihrige verrichten, und welche in die Straffe der Teichſchau verfallen, ſoll er auf die dictirte Straffe durch die Damm-Meiſter, und dieſelbe dem Teich-Rentmeiſter zur Berechnung und Diſpoſition der Teichſchau einliefern laſſen. Drittens, einen Buhnen- oder Kripp-Greſſen, ſo die nöthige Eingebäude wieder den ſich anlegenden, und die Ufer wegfreſſenden Strohm anfertige, welcher fleißig die Ufer zu viſitiren, und wo dem Strohm zu begegnen, dem Teich-Hauptmann anzuzeigen hat, damit derſelbe bey der Teichſchau die nöthige Veranſtaltung darzu machen, und die erforderende Nothwendigkeit zur Reſolution bringen könne. Bey der Arbeit muß er gebührenden Fleiß anwenden, und nicht allein dahin ſehen, daß die Materialien und Zubehör angeſchaffet, an bequemen Plätzen verwahret, und alles wohl beobachtet werde, was zum Kripp-Werck und Eingebäuden nöthig iſt; Sondern auch von denen Arbeitern richtige Specificationes und Tage-Zettel halten, und ſolche dem Teich-Hauptmann, daß er deren Richtigkeit examinire, und atteſtire, übergeben, welche dann denen Arbeitern aus der dazu verordneten Caſſe bezahlet werden ſollen, die Pack-Wercke und Eingebände, wie auch, wann ſich hinter denenſelben Sand-Bäncke ſetzen, hat er mit ſelbſt wachſenden Loden-Holtz bepflantzen zu laſſen, damit ſelbiges anwachſen, und das Vorland befeſtigen möge, auch ſo wohl ſelbſt, als durch den Krippen-Knecht dahin zu ſehen, daß die bepflantzte Sand-Bäncke, Krippen und Vorland nicht durch das Vieh wieder abgehütet werden. Viertens, einen Krippen-Knecht, welcher das Krippen-Werck verſtehet, und beſtändig auch bey Hauung und Anſchaffung des Fachinen-Holtzes bey der Arbeit iſt, und auf die Materialien Acht hat, daß davon nichts entwandt, auch ſelbige auf bequemen Plätzen verwahret werden. Fünfftens, drey Damm-Meiſter, welche bey den Arbeits-Leuten ſo wohl auf den Teichen als beym Kripp-Werck Acht haben, die Arbeit mit angreiffen, und die Leute, wie ſolche zu machen, unterweiſen, auch bey denen Straffſäligen und Halßſtarrigen die Execution verrichten ſollen.

Cap. VII.

Von Beſoldung der Teich-Bedienten.

Weiln auch ein Arbeiter ſeines Lohnes werth iſt, und billig, daß er vor ſeine angewandte Arbeit, Mühe und Fleiß einige Ergötzlichkeit genieſſe; So haben Wir Unſerem Teich-Hauptmann, und denen Teich- und Kripp-Greſſen, auch dem Teich-Rentmeiſter in ihren Beſtallungen ihre Beſoldung denominiret. Denen Damm-Meiſtern aber, ſoll an jährlicher Beſoldung aus der Teich-Caſſe jedweden Zwantzig Thaler gereichet werden.

Cap. VIII.

Von *Diæten* und Arbeits-Lohn.

Weiln auch bey der Teich-Schau bey groſſen Waſſern, bey der Kripp- und Damm-Arbeit Unſere Teich-Bedienten Gegenwart erfordert wird, und ſie deshalb einige Zehrungs-Koſten aufwenden müſſen, ſo verordnen Wir allergnädigſt, daß dieſerhalb denenſelben ein gewiſſes an Diæten gereichet werden ſolle, nehmlich Unſerm Teich-Hauptmann bey denen Teichſchauen, und wann bey groſſen Gewäſſern deſſen Gegenwart erfordert wird, täglich 1. Thlr. Unſern Teich-Gräffen und dem Teich-Rentmeiſter täglich 16. Groſchen dem Krippen-Knecht, wann er des Bund- und Fachinen-Holtzes halber verſchicket wird, item bey Hau- und Bindung deſſelben, auch bey der Teichſchau und auf der Kripp-Arbeit zu verrichten hat, täglich 8. Gr. Denen Damm-Meiſtern, wann ſie bey den Teichſchauen, groſſen Gewäſſern, in Verſchickung und bey der Arbeit zu verrichten, täglich 4. Gr. wann ſie aber bey denen Wiederbeſichtigen, und die ihrem Angeboth nicht ein Genügen gethan, die Execution zu verrichten, ſollen ihnen von denenſelben täglich 6. Gr. gegeben werden. Was die übrige Arbeits-Leute, ſo bey den Kripp- und Pack-Wercken erfordert werden, betrifft, ſo ſollen darzu bequeme Arbeiter vor das gewöhnliche Tage-Lohn angenommen werden; Es müſſen aber die Teich-Bedienten ſich nicht unnütze und unnöthige Verrichtungen machen, damit ſie nur die Diæten ziehen können, ſondern in ihren Diæten-Zettuln anzeigen, was ſie zu verrichten gehabt, damit darüber bey Abnahme der Rechnung geurtheilet werden könne, ob ſolches auch allemahl nöthig geweſen, damit die Teich-Caſſe über die Gebühr mit Ausgaben nicht beſchweret werden möge, wie ſie dann, wann ſie etwa die Teiche viſitiren, und nicht würcklich dabey arbeiten laſſen, ſolches ohne davor Diæten anzuſetzen, zu verrichten ſchuldig ſeynd.

Cap. IX.

Von Benennung und Beeydigung der Teich-Bedienten.

Damit nun dieſer Unſerer Teich-Ordnung deſto beſſer vorgeſtanden werden möge; So haben Wir die bereits benennete Bedienungen an nachgeſetzte Perſonen allergnädigſt conferiret; Als

(1.) Die Teich-Hauptmanns-Charge an Carl Ernſt von Staudachen.

(2.) Die Teich-Greſen-Charge, ſo die Obſicht der Oder-Dämme von Lebus bis an die Gentzmarſche Grentze hat, nebſt der Kripp-Greffen-Bedienung an Unſern Ingenieur-Capitain in Cüſtrin, Chriſtoph Grimbagen.

(3.) Die Teich-Greffen-Bedienung, ſo die Obſicht der Oder-Dämme von der Gentzmarſchen Grentze bis an die Zellniſche hat, an Jacob Bracklow.

(4.) Die Teich-Rentmeiſter-Bedienung an Unſern Ober-Ambtmann Kalbersberge, zu Lebus.

(5.) Zum Krippen-Knecht iſt Hans Neumart, und

(6.) Zu denen drey Damm-Meiſtern, Michel Schultze, Paul Backert, u. Johann Käyſer beſtellet, welche Wir auch darauf folgendergeſtalt in Pflicht nehmen laſſen, und ſollen künfftig die Teich-Bedienten, ſo nach Abgang der jetzigen angenommen werden, gleichfalls folgenden Eyd ablegen.

Eyd des Teich-Hauptmanns und der Teich- und Kripp-Greffen.

Ich N. N. ſchwehre zu GOtt dem Allmächtigen einen Cörperlichen Eyd, daß, nachdeme mich Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, zu Dero allergnädigſt beſtellet, ich { Teich-Hauptmann, Teich-Greſen, Kripp-Greſen.

Deroſelben getreu, gehorſam und gewärtig ſeyn, bey dem mir allergnädigſt anvertrauten Ambte meinen beſten Fleiß anwenden, Seiner Königlichen Majeſtät und der ſämbtlichen Intereſſenten beym Teich-Weſen Beſtes, nach meinem beſten Wiſſen und Vermögen beobachten, auch alles was in meiner Beſtallung und der Teich-Ordnung im 6ten und andern Capitel mir zu verrichten aufgegeben worden, redlich, getreu und fleißig verwalten, einem jeden Recht und Billigkeit wiederfahren laſſen, auch niemand aus Freundſchafft oder andern Abſichten überſehen, ſondern was dem gemeinen beſten erſprießlich iſt, beobachten, und auf den Inhalt der Teich-Ordnung halten will, ſo wahr mir GOTT helffe durch JEſum Chriſtum, Amen.

Eyd des Teich-Rentmeiſters.

Ich N. N. ſchwere zu GOtt dem Allmächtigen einen Cörperlichen Eyd, daß, nachdem mich Seine Königliche Majeſtät und die Teich-Intereſſenten zum Teich-Rentmeiſter beſtellet, ich Deroſelben getreu, gehorſam und gewärtig ſeyn, bey dem mir anvertrauten Ambte meinen beſten Fleiß anwenden, Seiner Königlichen Majeſtät und der ſämbtlichen Intereſſenten beym Teich-Weſen Beſtes nach meinem beſten Wiſſen und Vermögen beobachten, die mir aſſignirte Gelder richtig in Empfang nehmen, getreulich verwahren, und dieſelbe auf Seiner Königlichen Majeſtät Dero Teich-Bedienten und Teich-Intereſſenten Anordnung auszahlen, auch nichts davon in meinen Nutzen, oder jemand zu Liebe oder Leyde verwenden, und alles dasjenige beobachten will, was einem getreuen Rentmeiſter eignet und gebühret, ſo wahr mir GOTT helffe durch JEſum Chriſtum, Amen.

Eyd des Krippen-Knechts.

Ich N. N. ſchwere zu GOtt dem Allmächtigen einen Cörperlichen Eyd, daß, nachdem ich von Seiner Königlichen Majeſtät, und denen Teich-Intereſſenten zum Kripp-Knecht beſtellet worden, ich denenſelben getreu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Deroſelben Beſtes nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen befordern, allen Schaden und Nachtheil zu verhüten ſuchen, die Ufer fleißig viſitiren, wo dem Strohm mit Kripp- und Pack-Wercken zu begegnen, dem Teich-Hauptmann und denen Teich- und Kripp-Greffen anzeigen, bey der Arbeit gebührenden Fleiß anwenden, und dahin ſehen will, daß die Materialien und Zubehör angeſchaffet, auf bequemen Plätzen verwahret, und alles was zum Kripp-Werck und Eingebäuden nöthig iſt, beobachtet werde, ſo will ich auch die Kripp-Pack-Wercke und Sand-Bäncke, ſo ſich an die Ufer der Teiche legen, mit ſelbſt wachſenden Reiß-Holtz bepflantzen, und was mir vom Teich-Hauptmann und Kripp-Greffen anbefohlen wird, mit allem Fleiſſe verrichten, und mich ſo bezeigen, wie es einem getreuen Diener und Krippen-Knecht eignet und gebühret. So wahr mir GOtt helffe durch JEſum Chriſtum, Amen.

Eyd der Damm-Meiſter.

Ich N. N. ſchwere zu GOtt dem Allmächtigen einen Cörperlichen Eyd, daß nachdem ich von Seiner Königlichen Majeſtät, und denen ſämbtlichen Intereſſenten zum Damm-Meiſter beſtellet worden, ich denenſelben getreu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Deroſelben Beſtes nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen befordern, allen Schaden und Nachtheil zu verhüten ſuchen, die Teiche beym groſſen Waſſer und Eiß-Fahrten, auch wann es ſonſt nöthig, fleißig belauffen, auf die Arbeiter bey der Teich- und Kripp-Arbeit acht haben, daß alles gebührend gemachet werde, was auf den Teich-Schauen anbefohlen worden, die Teich-Arbeit mit angreiffen, die Executiones wieder die Halßſtarrigen ſonder jemandes Anſehen verrichten, auch meinen Vorgeſetzten, als dem Teich-Hauptmann, denen Teich- und Kripp-Greffen gebührende Parition leiſten, was mir von denenſelben anbefohlen wird, mit allem Fleiß verrichten, und mich ſo bezeigen will, wie es einem getreuen Damm-Meiſter eignet und gebühret. So wahr mir GOtt helffe durch JEſum Chriſtum, Amen.

Cap. X.

Von den Teich-Schauen, auch wenn, durch wem, und wie dieſelben gehalten, und was dabey beobachtet werden ſoll.

Solche ſollen jährlich zweymahl als auf den Montag nach Walpurgis, und den Montag nach Michaelis gehalten werden, wann nicht erheblicher Urſachen halber ſolche Termine entweder anticipiret, oder prorogiret werden müſſen, ſo der Teich-Hauptmann denen zur Teich-Schau verordneten Intereſſenten und Schauern zu notificiren, und einen bequemen Termin zu benennen, damit dieſelben erſcheinen und urtheilen können, was einem jedweden bey zu künfftiger Teich-Schau zu verrichten obliget. Die Teich-Schau ſoll vom Teich-Hauptmann dirigiret werden, wobey derſelbe nebſt denen anderen Teich-Bedienten zu urtheilen, was an den Teichen anzufertigen, zu verbeſſern, und ſonſt nothwendig iſt; Als Mit-Urtheiler, und die der Teich-Schau beywohnen, ſollen darzu erſcheinen die Intereſſenten, als Beamte zu Lebus und Quartſchen, die von der Ritterſchafft in der Niederung, oder deren Gevollmächtigte, einige

Deputirte

Deputirte aus denen zur Teich-Arbeit angelegten Städten, auch Schulzen und Gerichten der zu denen Teichen gewidmeten Dorffſchafften. Solche verſammlen ſich in obbemeldten Tagen Morgens zu rechter früher Tages-Zeit in dem Ambte Lebus, die übrige Intereſſenten aber, welche die Teiche anzufertigen und zu unterhalten haben, müſſen ſich die Zeit der Teich-Schau auf ihren Teichen bey ihren Pfählen finden laſſen, welche ſie mit ihren Nahmen oder Zeichen beziechnet, und bebrandt haben müſſen, damit dieſelbe, wann die Teich-Bediente, und zur Teich-Schau Verordnete ankommen, vernehmen können, was ihnen zu verrichten, und an ihren Teichen zu verfertigen angebothen wird. Die obbemeldte Teich-Bediente und Intereſſenten aber, begeben ſich zu Pferde nach der Niederung, allwo ſich die Dämme anfangen, und urtheilen auf des Teich-Hauptmanns Vorſtellung von Ort zu Ort, und auf eines jeden Orts ihm zugetheilten Teichen, was an denenſelben oder denen Ufern zu verfertigen nöthig iſt, welches dann von dem Teich-Hauptmann und obbemeldten Beambten protocolliret, und denen Intereſſenten bey gewiſſer Straffe angedeutet wird, ſolches bis zu künfftiger Teich-Schau anzufertigen, oder wann es Eingebäude ſeynd, darzu den nöthigen Beytrag und Fuhren nach dem formirten Überſchlage, ſo der Teich-Hauptmann produciret, zu verrichten, den Geld-Beytrag ſollen ſo gleich nach der Ankündigung die Dorffſchafften dem Teich-Rentmeiſter durch die Obrigkeit oder Schulzen einlieffern laſſen, damit das nöthige alsbald angefangen, und der drohenden Gefahr vorgebauet werden könne. Weiln auch wegen der Saat-Zeit, Heu- und Korn-Erndte, auch anderen wirthſchafftlichen Verrichtungen ein jedweder nicht ſo gleich ohne Schaden und Zurückſetzung ſeiner Wirthſchafft das ihme Angebothene anfertigen kan, ſo ſoll jede Dorffſchafft, wann ihnen die Zeit am bequemſten iſt, die angebothene Arbeit zu verrichten, denen Teich-Bedienten und Verordneten anzeigen, und ſo dann dieſelbe vornehmen, damit die Damm-Meiſter dabey ſeyn, und ihnen Anweiſung thun können, welche ſie auch, wann ſie etwa die geſetzte Zeit nicht einhielten, zur Arbeit anzutreiben haben. Jedoch muß ſich in Nothfällen hiermit niemand zu ſchützen ſuchen, ſondern die Teich-Arbeit, welche ſo dann keinen Verzug leidet, allen anderen vorziehen, wann etwa auch einer von denen Wirthen ſo Teiche haben, mit Tode abgehen ſolte, und das Gut wieder in andere Hände geriethe, hat der neue Wirth ſolches bey der Teich-Schaue zu melden, damit es daſelbſt regiſtriret, und ſein Nahme in der Teich-Rolle eingeſchrieben werden könne.

Bey der darauf folgenden Teich-Schau wird ebenermaſſen alſo procediret, und da ſich befinden, daß einige aus Pertinacität ihrem Angeboth nicht Folge geleiſtet, die ihnen vorhero angedeutete Straffe ſo fort exequiret, und bey Verdoppelung derſelben anbefohlen, dasjenige, was ihnen dem Anboth nach, zu verrichten obliegt, zu verfertigen. Nachdem nun die Teich-Schau auf ſolche Art, bis an das Zellniſche vollbracht worden, und die darzu Verordnete die gemachte Eingebäude und nöthige Verwahrung der Ufer in Augenſchein genommen, produciret, der Teich-Rentmeiſter ſeine geführte Rechnung über Einnahme und Ausgabe denen Intereſſenten, und wird ſolche ſo dann examiniret, und dem Befinden nach arreſtiret und quittiret.

Cap. XI.

Wie es zu halten, wann die in der Niederung unter der Teich-Schau liegende ſo wohl Adeliche als andere Güter vertheilet, oder ein Stück vom liegenden Grunde veräuſſert, die Teiche auch vertauſchet werden ſolten, und was dabey zu beobachten.

Wann durch Abſterben der Beſitzer, oder durch einen Verkauff die Adeliche, Bürgerliche und andere Güter in die Niederung jertheilet werden ſolten; So ſoll bey denen Erbtheilungen, bey Verkauffung der Güter oder anderen Umſchlägen niemanden frey ſtehen, ſich der Teich-Arbeit gegen ein Stück Geldes, oder anderes Äquivalent frey zu machen, und dieſelbe dem einen Theil alleine zu verrichten überlaſſen; Sondern es ſoll ein jedweder bey ſeinem Antheil Gutes oder Stücke liegenden Grundes auch eine gewiſſe proportionable Ruthen-Zahl der Oder-Teiche übernehmen, u. dieſelbe unterhalte, wie dann gleichfalls niemanden ſeine Teiche zu vertauſchen oder an andere, daß ſie ſolche bey ihren Gütern in perpetuum übernehmen ſollen, gegen ein Stück Geldes zu verhandeln freyſtehen ſolle. Wann aber bey gleichen Teichen und gleicher Ruthen-Zahl zween mit einander einig würden, ſelbige etwa wegen der Bequemlichkeit, daß ſie ihre Wieſen oder Aecker darhinter hätten, vertauſchen wolten, ſo haben ſie ſolches bey der Teich-Schau anzuzeigen, da ihnen dann dem Befinden nach gewillfahret, ſelbiges regiſtriret, und in der Teich-Rolle angemercket werden ſoll; Lieſſen ſich aber einige gelüſten, deme zuwieder mit jemanden einen Contract wegen Übernehmung oder Umtauſchung der Teiche zu machen, ſo ſoll ſelbiger nicht allein vor null und nichtig gehalten, ſondern auch beyde Contrahenten nach Befinden beſtraffet werden, und ein jedweder gehalten ſeyn, ſeinen Teich, wie es bey denen Teich-Schauen angebothen wird, zu verbeſſern, und zu bearbeiten.

Cap. XII.

Wie es bey Streit-Sachen zu halten, und wann wieder die Teich-Bedienten und Verordnete jemand Beſchwerde zu führen hätte.

Da ſich auch zutragen könte, daß bey Vertheilung der Güter, Verkauffung einiger liegenden Gründe, und bey andern Zufällen Streitigkeiten entſtünden, ſo ſollen ſolche ordentlich, jedoch ſummariſch bey denen Teich-Schauen gehöret, und von denen Teich-Bedienten, und zur Schau Verordneten entſchieden werden, ſolte ſich aber der Kläger beſchweret finden, und vermeinen, daß ihme Ungleich geſchehen wäre, ſo kan er ſich zwar dieſerhalb nicht entbrechen, dasjenige, was ihme von der Teich-Schau dictiret worden, zu bewerckſtelligen, weiln dergleichen Arbeit keinen Verzug und Aufſchub leidet; Es ſoll dem gravirten Theil aber freyſtehen, bey Unſerm Geheimen Juſtitzien-Rath, wann der Streit zwiſchen Aembtern, und denen von Adel entſtehet, ſeine Gravamina

eingubringen, ſonſten aber, wann die von Adel, oder andere mediat Unterthanen unter ſich uneinig ſind, bey ihren Foris ordinariis ihre Sachen anhängig zu machen, da dann beyde Theile Verhör und fernern Rechtlichen Beſcheides zu gewärtigen, gleichermaſſen ſoll niemand frey ſtehen ſich Unſeren Teich-Bedienten zu widerſetzen, wann auch dieſelben bey groſſen Gewäſſern und Eiß-Fahrten, auch ſonſt entweder mit Schimpff- und Schmähe-Worten, oder mit würcklicher Thätlichkeit wieder die Gebühr mit ihnen handeln ſolten, ſondern bis ſie dasjenige, warum ſie zugegen geweſen, verrichtet, in Gedult ſtehen, und ſo dann über die Ungebühr, ſo ihnen wiederfahren, ſich gebührend bey Uns melden, ſo ſoll denenſelben deshalb genugſame Satisfaction wiederfahren, und derjenige Teich-Bediente, ſo zu viel gethan, zur Verantwortung und Beſtraffung gezogen werden.

Cap. XIII.

Von der Aufſicht bey groſſem Waſſer.

Da auch durch viel gefallenen Schnee, ſtarcken Regen und Wolcken-Brüche die Oder dergeſtalt anwachſen dürffte, daß ſelbige denen Teichen groſſen Schaden und Durchbrüche verurſachen könte, ſo hat der Teich-Hauptmann nebſt denen Teich-Bedienten die Teiche ſo wohl Tages als Nachts fleißig zu bereiten und zu belauffen, wo denenſelben das Waſſer Gefahr dräuet, vorzubauen, und die daran liegende Dorffſchafften fleißige Wache auf denenſelben halten zu laſſen, und allen müglichen Fleiß anzuwenden, daß kein Durchbruch oder Schaden geſchiehet. Da er auch von oben Nachricht erhält, daß die Oder vermuthlich noch höher anwachſen, und die Teiche überſteigen möchte, hat er zu Vermeidung der Durchbrüche ſofort, wann er vorhero ſolches in der Niederung zu eines jedweden Nachricht kund gemachet, die darzu angefertigte Canäle zu eröffnen, daß die groſſe Laſt des Waſſers in etwas abgeführet werden möge, ſolche Canäle aber, ſo bald er von oben Nachricht erhält, daß die Oder im Fall begriffen, und die Teiche ohne Gefahr ſeyn, muß er wiederum zumachen laſſen, daß das Waſſer aus der Niederung ablauffen könne, die Dorffſchafften auf deren Feld-Fluhren die Teiche liegen, müſſen darauf fleißig Wache halten, und wann der Strohm hoch anwächſet, und Gefahr vorhanden iſt, alle mügliche Hülffe und Rettung leiſten mit Geſpann, Miſt, Erde und Fachinen-Fuhren bey der Hand ſeyn, und die ſchadhaffte Dämme zu retten, und zu befeſtigen ſuchen, wie dann ein jedweder Bauer, Coſſäthe und Einwohner in denen nächſt an der Oder belegenen Städten und Dörffern, als Lebus, Cletzin, Wuden, Reitwen, Oelcher, Göritz, Cüſtrinſche Vorſtädt und der Kietz, Drewitz, Schaumburg, Gentzſchmar, Zechin, Letzſchin, Kientz, Neuendorff und Ohrtwig, eine gewiſſe Anzahl Fachinen, Pfähle, Bretter und Latten, und wenigſtens ein geladen Fuder, oder einen Kahn mit Miſt, bey beſorgender Waſſer-Gefahr in Bereitſchafft haben, und nach denen Orten liefern muß, wo es die Noth erfordert. Die aber, ſo ferne entlegen, und denen, die Teiche zuſtehen, ſo Gefahr drauen, müſſen, wann es nöthig, gleichfalls erſcheinen, und mit Erde- und Miſt-Fuhren, auch Hand-Arbeit Beyhülffe leiſten.

Cap. XIV.

Von der Hülffe bey Durchbrüchen, und wie dieſelben wiederum gefangen und angefertigt werden ſollen.

Wann aber durch ſtarcke Eyß-Fahrten, oder Waſſer-Fluthen ſich der Strohm dergeſtalt ſtauen und anwachſen ſolte, daß alle angewandte Mittel und Vorkehrungen nicht zulänglich geweſen wären, der Gewalt des Waſſers zu widerſtehen, und ſelbiges die Teiche wegdrünge, verſchöbe oder überſtiege, und Durchbrüche verurſachte; So ſollen ſolche Durchbrüche, ſo bald das Waſſer wiederumb weggefallen, befindender Nothdurfft nach, mit Fachinen gefangen, und dabey von den ſämbtlichen Intereſſenten wiederum ein tüchtiger Teich geſchüttet werden, ſo der Gewalt des Waſſers wiederſtehen kan, ſolte aber ein Durchbruch aus Nachläßigkeit der Teich-Bedienten der nächſt daran belegenen Oerter, oder derjenigen entſtehen, ſo die Teiche zu unterhalten haben, ſo ſollen ſie dieſelben nicht nur ohne anderer Beyhülffe, und auf ihre Koſten wiederum anfertigen, ſondern auch ſo viel ihr Vermögen zuläſſet, des verurſachten Schadens halber mit Gelde, oder in Ermangelung deſſen am Leibe nachdrücklich beſtraffet werden.

Cap. XV.

Wie der Beytrag zu denen Canälen, Flügeln, Beſoldungen der Teich-Bedienten, und andern Nothwendigkeiten geſchehen ſoll.

Weiln auch unterſchiedliches zu Conſervation der Teiche anzufertigen nöthig iſt, ſo der gantzen Niederung und dem Bruche zu ſtatten kommet, und billig ſolches durch einen gemeinſchafftlichen Beytrag geſchehen muß, was dazu, und zu Beſoldung der Teich-Bedienten erfordert wird. So wollen Wir, daß zu Beſoldung der Teich-Bedienten, denen Dieten bey den Teich-Schauen, und der Arbeit, und andern zufälligen Ausgaben, als Unterhaltung der Correſpondentz, Bothen-Lohn, und dergleichen, ſo wohl auf Unſeren Uns zufallenden Teichen, als aller Intereſſenten auf jeder Teich-Schau ordinair von jeder Ruthe Dammes 6. Pf. gegeben werden ſolle. Weiln aber denen Haus-Leuten in Städten und Dörffern, ſo zwar eigene Häuſer, aber keine liegende Gründe haben, aus erheblichen Urſachen keine Teiche zugetheilet werden können, ſo ſollen dieſelbe, auch diejenige, ſo nur zur Miethe ſitzen, vor jedes Haupt-Vieh, wo ſie die Weide mit betreiben, oder welches ſie halten, auf jeder Teich-Schau einen Groſchen erlegen, worunter auch die Cüſtriniſche Bürger, vor welche der Magiſtrat die Teiche unterhält, als auch die Vorſtädter mit begriffen, die Cüſtriniſche Kietzer aber, geben vor jedes Haupt nur Sechs Pfen. weiln ſie das Buhnen- und Kripp-Holtz, ſo zu Waſſer von ihren Kähnen angefahren werden kan, anſchaffen müſſen, welches Geld die Obrigkeit oder Schultzen und Gerichte jedes Orts einzufordern, und dem Teich-Rentmeiſter nebſt einer Specification, von wem es eingekommen, zu ſeiner Juſtification bey der Rechnung einzulieffern, die Teich-Bediente aber haben dabey zu beobachten, ob auch alles von denen Haus-Leuten richtig angegeben worden, und ſoll denen Damm-Meiſtern auf Anordnung des Teich-

Hauptmanns oder der Teich-Greffen frey ſtehen, ſolches nachzuſuchen, damit diejenigen, ſo etwas verſäumet, zur Straffe gezogen werden können.

Was aber die Anfertigung der Canäle und Verwahrung der Ufer mit Pack-Wercken und Eingebäuden betrifft, ſo wollen Wir dazu das nöhtige Bau-Pfahl- und Strauch-Holz aus Unſeren Forſten ohnentgeldlich hergeben, weiln ſonſt anderwerts ſolches nicht wohl zu haben, jedoch wann Unſere Forſten abgelegen, und es anderwerts in der Nähe auf deren Grund und Boden, welcher Ufer befeſtiget werden müſſen, zu haben, muß es zur Kripp-Arbeit unweigerlich hergegeben werden, von dem Geld-Beytrage aber, ſo darzu erfordert werden dürffte, wollen Wir befreyet ſeyn, und müſſen ſolche unter den übrigen Intereſſenten bey der Teich-Schau repartiret und obiger maſſen auf die Ruthen-Zahl geſchlagen werden.

Cap. XVI.

Von denen Straffen bey den Teich-Schauen, zu verfertigenden Angebothen, anwachſenden groſſen Waſſern und Durchbrüchen.

Weiln Wir auch über dieſe Teich-Ordnung ſteiff und mit Nachdruck gehalten wiſſen wollen, und ſich die Nachläßigen und Halsſtarrigen an bloſſer Anordnung nicht kehren, ſo ſollen die Widerſetzlichen folgender maſſen beſtraffet werden.

(1) Soll alles ordentlich und beſcheidentlich bey denen Teich-Schauen gehandelt werden, und ſich niemand unterſtehen ſich voll zu ſauffen, widerſinnig zu bezeigen, oder mit groben Fluch- und Schelt-Worten um ſich zu werffen, welcher ſich aber ſolches gelüſten lieſſe, muß davor zwey Rthlr. Straffe erlegen.

(2) Wer bey denen Teich-Schauen vor denen dazu Verordneten nicht erſcheinet, oder erhebliche Urſachen und Entſchuldigungen, warum er auſſen bleiben müſſe, einzuwenden hat, ſoll in zwey Rthlr. Straffe verfallen ſeyn.

(3) Wer von denen Teich-Intereſſenten ſich nicht auf ſeinem ihme zugetheilten Teiche bey ſeinem Pfahle, wann die Teich-Schau gehalten wird, finden läſſet, oder durch einen Gevollmächtigten erſcheinet, und wie er dem Angeboth ein Genügen gethan, anzeiget, auch was er künfftig zu verrichten hat, bemercket, ſoll einen Rthlr. Straffe erlegen.

(4) Wer ſeinen Teich nicht mit einem Pfahle, ſo mit ſeinem Zeichen oder Nahmen bemercket oder gebrandt iſt, verſählet, ſoll davor Sechs Groſchen Straffe erlegen.

(5) Solte aber jemand aus Boßheit ſolchen Pfahl ausreiſſen oder verſetzen, ſich damit einen Vortheil zu ſtifften, oder aus andern Urſachen, derſelbe ſoll in Fünff Rthlr. Straffe verfallen ſeyn.

(6) Bey dem Angeboth der Verhöhung und Verſtärckung des Teiches ſoll allemahl taxiret werden, wie viel Fuhren Erde zu der angebothenen Verbeſſerung der Teiche erfordert werden, und da ſich nachhero bey künfftiger Teich-Schau befünde, daß er ſolche nicht, oder doch nur zum Theil angefahren, ſoll er vor jede ermangelnde Fuhre zum erſten mahl Drey Groſchen Straffe entrichten, zum andern Sechs Gr. zum dritten mahl Zwölff Gr. und ſoll dennoch dem Anboth ein Genügen thun. Wann aber der Wirth, welchem die Teiche gehören, ſo nachläßig und liederlich wäre, daß er dennoch das Seinige ſo ihm angebothen nicht verrichtet, ſollen die Teich-Bediente die Nothwendigkeit vor Gold anfertigen, und den Widerſetzlichen darauf exequiren laſſen.

(7) Vor jede Weyde, ſo ihm zu pflantzen angebothen worden, und er dem Anboth nach bey wiederholeter Teich-Schau nicht ein Genügen gethan, ſollen Sechs Groſchen Straffe, und folgends wie oben gemeldet, allezeit gedoppelt gegeben werden.

(8) Wer die Teiche mit Vieh oder Schweinen betreibet, und daraus Schaden verurſachet, ſoll ſolchen Schaden wiederum vergütigen, und vor jedes Haupt, womit er die Teiche betrieben, Zwey Gr. Straffe erlegen, und denen Damm-Meiſtern, oder wer ſie pfändet, vor die Pfändung einen Gr.

(9) Wann Krippen oder Eingebäude zu verfertigen, ſollen diejenigen Oerter und Dorffſchafften, auf deren Feld-Fuhren oder an deren Ufern ſolche gemachet werden müſſen, die Fuhren des darzu vornöthenen Bund-Fachinen und Pfahl-Holtzes auch der Erde verrichten, ſonder anderer Behülffe, es ſey dann im Nothfall, worzu ſolchenfalls der Teich-Hauptmann und die Teich-Gräffen die Repartition zu machen, das Kripp- und Tagelöhner-Lohn aber ſoll aus dem Beytrage genommen werden. Wann nun die Dorffſchafften ihr aufgegebenes Quantum nicht angefahren, und dem Kripp-Greſſen oder Kripp-Knecht überlieffert haben, ſoll derjenige, ſo darin ſäumig geweſen, vor jedes Schock Bund-Holtz einen Rthlr. und vor jede Fuhre Erde drey Groſchen Straffe entrichten.

(10) Wann ſich die Hirten oder ſonſt jemand unterſtehen ſolte, die neu-angefertigte Krippen-Flügel, Eingebäude, oder mit jungen Werffren und Weyden bepflantzte Sand-Bäncke und ſich vorſetzendes Vorland mit Vieh zu betreiben und ſelbiges abzuhüten, ſoll derſelbe vor jedes Haupt, ſo ihme abgepfandt wird, Zwölff Groſchen Straffe, und dem Damm-Meiſter, oder wer ihn dabey trifft und pfändet, einen Gr. Pfand-Geld erlegen.

(11) Bey anwachſenden hohem Waſſer ſoll ein jedweder Einwohner in denen an der Oder belegenen Oertern wenigſtens ein Fudder Miſt, ein halb Schock-Bund oder Fachinen-Holtz, Sechs Bretter, ein Schock fünff bis ſechs Fuß lange Pfählе, nebſt anderer Bereitſchafft, womit dem Durchreiſſen der Teiche gewähret werden kan, in Vorrath haben, daß er ſelbige alle Augenblick, wo es nöhtig auf die Teiche liefern könne. Bey dem nun dergleichen in benöhtigten Fällen nicht gefunden wird, ſoll vor jede Fuhre Miſt acht Groſchen, vor ein halb Schock-Bund oder Fachinen-Holtz einen Rthlr. vor jedes Brett ſechs Gr. vor jedes Schock Pfählе zwölff Gr. Straffe geben.

(12) Weiln auch bey hohem Anwachs des Waſſers fleißige Aufſicht auf die Teiche erfordert wird, ſo haben Schultzen und Gerichten in denen an der Oder belegenen Oertern auf Anordnung der Teich-Bedienten fleißige Wachten auszuſtellen, ſo von Zeit zu Zeit Nachricht bringen, wie das Waſſer anwächſet und da Gefahr verhanden, ſolche ſogleich andeuten, und die Einwohner auf den Teich zur Behülffe fordern können, zu dem Ende aller Orten die Reihe

zu halten, wer aber seine ihm vom Schultzen und Gerichten angebothene Wache seiner Schuldigkeit nach nicht verſiehet, ſoll davor zwey Rthlr. Straffe entrichten.

(13) Wann Gefahr bey denen Teichen verhanden, muß ein jedweder Einwohner, er ſey auch wer er wolle, dahin mit Geſpann und aller Nothwendigkeit eylen, und alle müglichſte Beyhülffe thun. Wer ausbleibt, ſo Pferde und Wagen hat, ſoll davor Fünff Rthlr. Ein Haußmann und Miethling aber Zwey Rthlr. Straffe entrichten.

(14) Wann bey groſſen Gewäſſern oder Eyß-Farthen, da die Anwohner zur Beyhülffe erſcheinen müſten, ſich jemand unwillig erzeigte, auch wohl gar ſich denen Teich-Bedienten wiederſetzte, ſoll derſelbe Zwey Thlr. Straffe erlegen.

(15) Solte ſich jemand unterſtehen, boßhaffter Weiſe die Teiche durchzuſtechen und Durchbrüche zu verurſachen, derſelbe ſoll nicht allein um all ſein Vermögen, ſondern auch befindenden Umſtänden nach an Leib und Leben beſtraffet werden.

(16) Wann bey Wiederfangung und Verdammung der Brüche diejenigen, ſo darzu angeleget worden, nicht mit Geſpann oder Hand-Dienſten erſchienen und das Angebothene anſertigen, ſoll ein jedweder, der mit Geſpann auſſen bleibt, täglich einen Rthlr. ein Hand-Dienſter Acht Groſchen Straffe erlegen.

(17) Solten auch die Teich-Bedienten bey denen Teich-Schauen, Anſertigung der Angebothe, Bepflantzung des Vorlandes, bey groſſen Waſſern und Durchbrüchen ſich ſäumig erzeigen, und diejenigen, ſo bey denen Teichen Angebothe bekommen, nicht gnugſam erinnern und antreiben, ſollen ſie in doppelte Straffe verfallen, und nach Befinden wohl gar von ihren Dienſten entſetzet ſeyn.

(18) Diejenigen, ſo ihren ſchuldigen Beytrag nicht zu rechter Zeit erlegen, ſollen zur Straffe auf das duplum exequiret werden.

(19) Wann von denen Haus-Leuthen jemand ſich gelüſten lieſſe, etwas von ſeinem Vieh zu verſchweigen, und ſelbiges nicht richtig anzugeben, ſoll er vor jedes Haupt, ſo er verſchwiegen, Zwölff Gr. Straffe erlegen.

(20) Wer bey Pfändung und Execution ſich denen Damm-Meiſtern wiederſetzet, ſoll um Fünff Thlr. und befindenden Umſtänden nach auch härter und am Leibe beſtraffet werden.

(21) Wer von dem Bund-oder Fachinen-Holtz auch andern Materialien, ſo zu dem Kripp-Werck angeſchaffet iſt oder wird, etwas entwendet und zu ſeinem particulair-Nutzen verbrauchet, ſoll ſolches zehnfach erſtatten, auch denen Umſtänden nach überdem beſtraffet werden.

Obige Straffen ſollen, wann die Verbrecher ſich nicht damit einſtellen, von denen Teich- und Damm-Meiſtern, oder da dieſelben ſolches nicht mit genugſamen Nachdruck bewerckſtelligen könten, durch die Militz exequiret, und dem Teich-Rentmeiſter zur Berechnung eingelieffert werden. Ob Wir nun wohl ſolche Straffen gleich anderen Unſerm Fiſco zueignen und Uns berechnen laſſen könten, ſo wollen Wir doch aus Landes-Väterlicher Hulde, und damit dieſes angefangene Werck deſto beſſer im Stande erhalten werden möge, ſolche Straffen zu Verwahrung der Ufer auch denen Krippen und Einge-bäuden, bis zu Unſerer fernern Diſpoſition und Anordnung, anwenden laſſen und allergnädigſt gewidmet haben.

Wie Wir nun das Vertrauen haben, daß alle Unſere in der Niederung belegene Unterthanen, ſowohl die von der Ritterſchafft als Einwohner in denen Städten und Dörffern ſich dieſer zu ihrem eigenen Intereſſe abzielenden und in der Billigkeit und Æquitæt beruhenden Teich-Ordnung gemäß verhalten und ſich dazu willig erzeigen werden.

So befehlen Wir ſolches allergnädigſt und zugleich alles Ernſtes, und wollen diejenigen, ſo ſich ſolchem heilſamen Wercke wiederſetzen, mit nahmhafter Beſtraffung nicht allein anſehen, ſondern auch mit militairiſcher Execution darzu anhalten laſſen. Wie Wir dann Unſern an der Oder und daherum ſtehenden Regimentern und commandirenden Officirern hiermit Befehl ertheilen, auf Erfordern derjenigen, ſo die Teich-Schau dirigiren, ihnen ſo viel Mannſchafft zur Execution zu geben, als dieſelben verlangen, und die Morosen zu ihrer Schuldigkeit und Unſerer allergnädigſten Willens-Meinung mit Nachdruck anzuhalten vor nöthig finden werden.

Uhrkundlich haben Wir dieſe Teich- und Ufer-Ordnung eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königl. Inſiegel bedrucken laſſen. Geſchehen und gegeben zu Berlin, den 23. Julii 1717.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

E. B. v. Kamecke.

No. XIX. Patent, wegen Räumung der Graben.

De dato Berlin, den 9. Novembr. 1717.

DEmnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, mißfällig vernommen, welchergeſtalt denen von Dero in GOtt ruhenden Herrn Vatern Majeſtät unterm 25. Febr. 1704. und 25. Julii 1710. wegen Aufräumung derer Graben und Bäche ergangenen Edicten, in allen Stücken gehörig nicht nachgelebet, ſondern vielmehr an verſchiedenen Orten die Graben und Bäche, ſo auf löbliche Anordnung Ihro Königl. Majeſtät Hochſeligſten Herrn Verfahren angeleget worden, zum Schaden und Ruin Dero Königl. Landen und Provintzien, indem die Feld-Früchte, ſowohl an Getraide als Graſung von dem ſtehen bleibenden Regen- und Schnee-Waſſer verſauren und verderben, die Wieſen und Weiden auch zu unergründlichen Büchern werden müſſen, unaufgeräumet gebliehen und negligiret, mithin der nöthige Zufluß der Waſſer-Ströhme zum groſſen Nachtheil der Commercien und Mühlen-Nutzung verhindert werden, Höchſtgedachte Seine Königl. Majeſtät aber ſolcher zum Verderb Dero getreuen Unterthanen gereichenden Nachläßigkeit länger nachzu-

Digitized by Google

nachzusehen, nicht gemeinet ſind, ſondern allergnädigſt wollen, daß Dero Lande immer mehr und mehr zum Flor und Aufnehmen gebracht, zugleich auch die Wege zur Commodität der Poſten und anderer Reiſenden, ingleichen zu facilitirung des Commercii gebeſſert, und tüchtig repariret werden ſollen; Als haben mehr höchſtgedachte Seine Königl. Majeſtät der Nothdurfft zu ſeyn erachtet, eingangs erwehnte Edicta hierdurch und in Krafft dieſes zu renoviren. Setzen, ordnen und wollen demnach, daß ſowohl in Dero Königreich Preuſſen, als auch in der Churmarck Brandenburg, wie auch allen übrigen Dero Landen und Provintzien, alle Lücher, Brücher und Niederungen; ſie mögen Sr. Königlichen Majeſtät Aembtern und Domainen immediatè, oder aber Dero Vaſallen und Unterthanen zuſtehen, und zwar in jeder Provintz durch einer in derſelben befindlichen erfahrnen Ingenieur und Land-Meſſer, wozu in dem Hertzogthum Pommern der zeitige Land-Bau-Meiſter hierdurch ein vor allemahl ernennet und authoriſiret wird, imgleichen, wenn es die importantz der Sache erfordert, durch noch einen oder zwey des Wercks Verſtändige, welche entweder die Cammer, oder das Commiſſariat des Orts aus ihrem Mittel vorkommenden Umſtänden nach dazu committiren, allenfals auch, und wenn es nöthig iſt, jemand von ſeiten des Forſt-Ambts mit dazu ziehen wird, jährlich einmahl viſitiret, und diejenigen, von welchen man Hofnung hat, daß ſie zu beſſerer Nutzbarkeit zu bringen, durch Waſſerleitungen immer mehr und mehr uhrbar gemachet, auch die alten Graben und Flüſſe tüchtig aufgeräumet werden ſollen, damit das Waſſer ſolchergeſtalt in die Ströhme, worin es eigentlich gehöret, ſeinen Abfluß haben, die dadurch vorhin überſchwemmete Lücher und Brücher aber zu nutzbahren Ländereyen und Wieſen gemachet werden mögen, zu dem Ende dann mehr höchſterwehnte Seine Königl. Majeſtät allen Dero Prälaten, Grafen, Freyherren, denen von der Ritterſchafft, wie auch Krieges- und Steuer-Commiſſarien, Ambt-Leuten und Magiſtraten in Städten, Flecken und Dörffern, auch ſonſt jedermännigliche ohne Unterſcheid des Standes hiermit allergnädigſt und ernſtlich anbefehlen, daß ein jeder, welcher ſeine liegende Gründe vorangezeigeter maſſen nicht uhrbar hat machen, noch wo es nöthig mit Graben durchſtehen laſſen, ſolches durch den von der Regierung, Cammer oder Commiſſariat dazu verordneten Ingenieur oder Land-Meſſer, wie ſolches von dem in Pommern dazu ein vor allemahl ernandten zeitigen Land-Baumeiſter geſchehen wird, wenn ſich jemand deßfals meldet, ohne die geringſte Verweigerung, bey Vermeidung Königl. Ungnade, verrichten, und zu dem Ende ihm alle Gräntzen, wo es die Situation erfordert, aufrichtig anzeigen laſſen ſolle.

Damit auch niemand einige Entſchuldigung habe, als ob ihm hierdurch übermäßige Unkoſten verurſachet würden; So ſollen die Ingenieurs und Land-Baumeiſters ſowohl, als auch andere des Wercks Verſtändige, erheiſchender Nothdurfft nach etwa dazu committirte, bey dergleichen Viſitation oder Aufräumung ein mehrers nicht genieſſen, als was Se. Königl. Majeſtät in dergleichen Fällen an Diäten ſelbſt reichen laſſen, und verordnet haben. Es müſſen aber die Graben ſo breit, und ſo tieff es jeden Orts Situation erfordern wird, gemachet, auch zu dem Ende das auf und in dem Graben ſtehende Holtz weghauen, und zur Nothdurfft und Befeſtigung der Grabens gebrauchet werden. So iſt auch Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſter Wille und Befehl, daß dergleichen Arbeit nicht durch Landſtreicher, oder dergleichen Leute, welche nach ihrer Commodität nur das leichteſte aufmachen, und dasjenige, woran am meiſten gelegen, wegen der dazu erforderten ſchweren Arbeit verfertiget wird, (welches aber aller Orten mit Vorbewuſt des Guhts-Herren zu überlegen, und mit ihm in Güte der Uberſchlag zu machen, wenn aber derſelbe ſolches zu thun ſich weigern würde, dennoch executivè ſolches zu verrichten) ſoll jeden Orts Guths-Herr, und der den erſten Nutzen dabey zu hoffen hat, die Bezahlung thun, wie dann, wann die Arbeit denen Königl. Aembtern und Domainen zu gute geſchiehet, die Königl. Ambts-Cammern der Bezahlung wegen gehörige Verfügung zu machen wiſſen werden. Diejenigen Vaſallen, Magiſtrate und Unterthanen aber, ſo ſich weigern werden die Arbeits-Koſten zu bezahlen, ſollen ohne die geringſte Weitläufftigkeit und Proceß auf zureichende producirte Beſcheinigung durch die Landreuterliche execution auf der ſäumigen Unkoſten zur ſchleunigen Bezahlung angehalten, und alle, ſo eine vorſetzliche Hinderung deßfals machen, dafür gebührend angeſehen werden, welches die Regierungen, Hoff-Gerichte, wie auch Land-Voigte, Burg-Richter, Hauptleute und Droſten dergeſtalt zu verfügen, hierdurch alles Ernſtes befehliget werden.

Dergleichen Viſitation und Unterſuchung der Lücher und aufzuräumenden Graben ſoll alle Jahr einmahl geſchehen, ſo lange biß alle Lücher und Brücher uhrbar ſind, auch alles in gehörigem Stande iſt. Damit auch dieſes Edict zu jedermanns Wiſſenſchafft komme, ſoll es gewöhnlicher maſſen publiciret und öffentlich angeſchlagen werden.

Urkundlich haben Seine Königl. Majeſtät dieſes Patent eigenhändig unterſchrieben, und mit Dero Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 9. Novembr. 1717.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

von Kameke.

No. XX. Erneuertes Edict, wegen Räumung der Graben und Bäche. Sub dato Berlin, den 7. Octobr. 1726.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, wegen der ſo nöthigen Räumung der Graben und Bäche verſchiedentlich und noch jüngſtens unterm 9. Nov. 1717. die Nothdurfft bereits verordnet, anbey aber mißfällig vernehmen, daß ſothanem und darin allegirten vorhin ſchon ergangenen Edicten nicht überall gehörig nachgelebet werde, gleichwohl ſelbige zu beſſerer Aufnahme Dero Lande und darin commerciirenden, auch Beförderung der Poſten

und anderer Reisenden allergehorsamst observiret, und die Wege durchgehends in guten Stand gesetzet wissen wollen: Als haben höchstgedachte Seine Königl. Majestät sothane Edicte und Verordnungen nicht allein hieher wiederholen, sondern auch das eine und andere zu ebenfals künftiger Achtung annoch hinzufügen lassen.

Setzen, ordnen und wollen demnach kraft dieses, daß sowohl in Dero Königreich Preussen, als der Chur- und Marck-Brandenburg, auch übrigen Dero Landen und Provintzien alle Lücher, Brücher und Niederungen, sie mögen Sr. Königl. Majestät Aemtern und Domainen immediatè, oder aber Dero Vasallen und Unterthanen zustehen, und zwar in jeder Provintz durch einen in derselben befindlichen erfahrnen Ingenieur, oder in Ermangelung dessen durch einen tüchtigen und geschickten Teich-Gräber, ingleichen wann es die Importantz der Sache erfordert, durch noch einen oder zwey des Wercks-Verständige, welche die Krieges- und Domainen-Cammer des Orts, vorkommenden Umständen nach, aus ihrem Mittel dazu committiren, allenfals auch, und wann es nöthig ist, jemand von Seiten des Forst-Amts mit dazu ziehen wird, jährlich einmahl visiiret, und diejenigen, von welchen man Hoffnung hat, daß sie zu besserer Nutzbarkeit zu bringen, durch Wasser-Leitungen immer mehr und mehr uhrbar gemachet, auch die alten Graben und Flüsse tüchtig aufgeräumet, nicht weniger, wo es nöthig, neue Graben angefertiget werden sollen, damit das Wasser solchergestalt in die Ströhme, wohin es eigentlich gehöret, seinen Abfluß haben, die dadurch vorhin überschwemmete Lücher und Brücher aber zu nutzbaren Ländereyen und Wiesen gemachet werden mögen: Zu welchem Ende dann auch alle unterhalb liegende Gerichts-Obrigkeiten und deren Unterthanen, ingleichen Bürger oder Bauren, gehalten seyn sollen, den oberwerts wohnenden, wann das Wasser von ihren Ländereyen, Wiesen und Hütungen keinen Abzug hat, und ihrem Vieh die Nahrung dadurch genommen wird, nicht nur die alte Graben, und zwar so viel möglich in gerader Linie, auch wo es thunlich, ohne Anschung des Terrains zu Abführung des Wassers aufzuräumen, sondern auch erforderndenFalls zu dem Ende neue Graben nach unten beschriebener Art zu ziehen, wann schon selbige ihnen selbst keinen sonderlichen Nutzen bringen solten. Es müssen aber die Graben von den Ingenieurs oder Teich-Gräbern so breit und so tieff, als eines jeden Orts Situation es erfordert, gemachet, auch zu dem Ende das auf und in den Graben stehende Holtz weggehauen, und zu Befestigung derselben, so weit es dienlich und nicht zum Verderb der Wege und Wälle schädlich seyn kan, gebrauchet werden; Ingleichen müssen sie, wo ein Damm nöthig ist, erst auf beyden Seiten, und zwar so viel möglich in gerader Linie, einen Graben von 15, auch nach erheischender Nothdurft von mehr und bis 18. Fuß breit, und 4. bis 6. Fuß tief anfertigen, und wann zu Anhöhung des Dammes, welcher oberwerts 3. Ruthen breit, alles Rheinländisch Maaß, seyn muß, alsdann nicht Sand genug zu finden noch tiefer graben, allenfals aber, und da sich gar kein Sand darin finden solte, solchen anderwerts holen, und über die aus den Graben gewerfene Erde 1½. biß 2. Fuß hoch fahren, auch allemahl eine Fuß-Banck von 2½. Fuß breit stehen lassen; Nicht weniger, damit das Wasser von einer Seite zur andern sich abziehen könne, nach der Länge des Dammes durch denselben 1. 2. und mehr Durchschnitte, über welche Brücken geleget werden, machen; Mithin die Graben in den Lüchern und Brüchern nach der Quantität des Wassers, so sie abzuführen haben, auf gleiche Art 14 bis 15. Fuß, auch wohl breiter, und 4. bis 5. Fuß tieff, nebst der auf beyden Seiten nöthigen Fuß-Banck von 2½. Fuß breit verfertigen, und die Erde, damit solche durch den Regen nicht wieder in den Graben abschiesse, oder vom Vieh hinein getreten werde, weit genug vom Bord auf jeder Seite hinwerfen, solche planiren oder gerade auseinander machen, daß man darüber fahren und reiten kan, und gleichfals an den Orten, wo es nöthig, Brücken überlegen, auf daß eines theils die Communication eines Dorfs mit dem andern nicht verhindert, andern theils aber solche zur Vieh-Trifft und Uberfahrt gebrauchet, folglich die Graben mit dem Durchtreiben des Viehes oder Durchfahren nicht ruiniret werden mögen. Gestalten dann auch die Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen gehalten seyn sollen, in den sumpichten Dörffern gepflasterte oder mit Sand aufgeführte Dämme ohne Knüppel-Holtz anzufertigen und tüchtig zu unterhalten.

Diesemnach nun befehlen mehr höchstgedachte Seine Königl. Majestät allen Dero Præsaten, Grafen, Freyherren, denen von der Ritterschafft, wie auch Krieges- und Steuer-Commissarien, Amtleuten und Magistraten in Städten, Flecken und Dörffern, auch sonsten jedermänniglich ohne Unterschied des Standes hiemit allergnädigst und ernstlich, daß ein jeder, welcher seine liegende Gründe vorangezeigter massen nicht uhrbar hat machen, noch, wo es nöthig, mit Graben durchstechen lassen, solches durch die von Dero Krieges- und Domainen-Cammer dazu verordneten Ingenieurs oder Teich-Gräber, wann sich jemand deßfals meldet, ohne die geringste Weigerung bey Vermeidung Königl. Ungnade verrichten, und zu dem Ende alle Grentzen, wo es die Situation erfordert, ihnen aufrichtig und unweigerlich anzeigen lassen soll.

Damit aber auch niemand einige Entschuldigung habe, als ob ihm hiedurch übermäßige Unkosten verursachet würden: So sollen die Ingenieurs, Landes-Bau-Meister und Teich-Gräber sowohl, als auch andere des Wercks-Verständige erheischender Nothdurft nach etwa dazu noch committirte bey dergleichen Visitation oder Aufräumung ein mehres nicht geniessen, als was Seine Königl. Majestät in dergleichen Fällen an Diæten selbst reichen lassen und verordnet haben; Es ist auch Dero allergnädigster Wille und Befehl, daß dergleichen Arbeit nicht durch Landstreicher oder solche Leute, welche nach ihrer Commodität nur das leichteste aufmachen, und dasjenige, woran am meisten gelegen, wegen der dazu erforderten schweren Arbeit, negligiren, sondern durch tüchtige, geschickte und getreue des Endes anzunehmende Arbeiter verrichtet werden solle.

Wann nun solchergestalt an einem Orte durch die Königliche Land-Bau-Meister, Ingenieurs, oder Teich-Gräber, welche hierüber die Aufsicht führen, und einem jeden, wie die Sache am besten anzugreiffen, Anleitung geben, einige Arbeit verfertiget wird, (So aber

(ſo aber überall mit Vorbewuſt des Guths-Herrn zu überlegen, und mit ihm in Güte der Überſchlag zu machen, falls aber derſelbe ſolches zu thun ſich weigern würde, dennoch excluſivè zu verrichten) ſoll jedes Orts Guts-Herr, und der den erſten Nutzen davon zu gewarten hat, die Bezahlung thun; Wie denn auch, falls die Arbeit den Königlichen Aembtern und Domainen zu gute geſchiehet, die Krieges- und Domainen-Cammern der Bezahlung wegen, die behörige Verfügung zu machen wiſſen werden: Diejenigen Vaſallen, Magiſtrate und Unterthanen aber, ſo ſich weigern die Arbeits-Koſten zu bezahlen, ſollen ohne die geringſte Weitläufftigkeit und Proceß auf zurcichende producirte Beſcheinigung durch die Land-Reuterliche Execution auf ihre Koſten zum ſchleunigen Abtrag derſelben angehalten, und alle, die eine verſetzliche Hinderung deſſfalls machen, davor gebührend angeſehen werden; Welches dem Cammer-Gericht, Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Hof-Gerichten, wie auch Land-Vögten, Burg-Richtern, Haupt-Leuten und Droſten, es dergeſtalt zu verfügen, hiermit alles Ernſtes aufgegeben wird.

Dergleichen Viſitation und Unterſuchung der Lücher und aufzuräumenden Graben nun, ſoll alle Jahr einmahl geſchehen, und ſo lange bis alle Lücher und Brücher uhrbar ſind, auch alles vorangeführter maſſen in gehörigem Stande ſich befindet, continuiret werden.

Damit aber dieſes Edict zu jedermannes Wiſſenſchafft komme, ſoll es, wie gebräuchlich, publiciret und öffentlich angeſchlagen werden.

Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majeſtät eigenhändigen Unterſchrifft und beygedrucktem Königlichen Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 7ten Octobr. 1726.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katſch. F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.

No. XXI. Patent, wegen Schonung der Buhnen in der Chur-Marck, und dem Hertzogthum Magdeburg. Sub dato Berlin, den 12 Februar. 1727.

Nachdem Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſerm allergnädigſten König und Herrn, allerunterthänigſt hinterbracht worden, wasgeſtalt die Schiff-Müller mit ihren Schiff-Mühlen ſich meiſtentheils an die Buhnen, oder auch Schaar-Teiche und Ufer bishero geleget, auch von einigen ſo gar das Vieh auf den Buhnen geweidet worden, beydes aber den Waſſer-Wercken, Buhnen, Schaar-Teichen und Ufern höchſt ſchädlich ſey; maſſen durch ſothanes Anlegen der Mühlen der ohnedem an ſolchen Orten befindliche tiefe Grund nur immer mehr ausgemahlen, durch gedachte Hütung aber der Buſch von dem Anwachs verhindert wird; Und dannenhero in Vorſchlag gekommen, daß gedachte Anlegung der Schiff-Mühlen, wie auch die Hütung des Viehes auf den Buhnen, welche mit vielen Koſten geſertiget, und unterhalten werden müſſen, mittelſt offenen Patents verboten werden möchte; Und dann allerhöchſt gedachte Seine Königliche Majeſtät dieſen Vorſchlag zur Conſervation der Waſſer-Wercke allerdings gut und nützlich gefunden: Als wollen, ſetzen und ordnen Dieſelbe hiermit und krafft dieſes,

1. Daß alle und jede Schiff-Müller mit ihren Schiff-Mühlen auf den Strohmen von denjenigen Orten, wo Buhnen angeleget ſind, oder noch angeleget werden möchten, ingleichen von den Schaar-Teichen, nicht weniger wo der Strohm in den Ufern einen eingebogenen Winckel gemachet hat, wenigſtens 200. Ruthen oberhalb im Strohm, und zwar wo es möglich, und die Breite des Strohms es zuläſſet, 20. Ruthen, ſonſt aber nach advenant, vom Lande ſich ablegen, auch darwieder bey nachdrücklicher Beahndung zu handeln ſich nicht unterſtehen ſollen.

2. Werden alle diejenigen, ſo Buhnen unterhalten müſſen, hiermit beſchliget, dieſelbigen mit tüchtigen Zäunen, damit das Vieh dem darauf zuziehenden Buſch keinen Schaden zufügen möge, jedesmahl zu verſehen, auch die Gehege in gutem und tüchtigem Stande zu unterhalten, und ſelbige auf keinerley Weiſe mit dem Vieh, von was Gattung es auch ſeyn möge, betreiben zu laſſen, weniger ſelbſt ſolche zu betreiben, oder darauf zu hüten, wiedrigenfalls zu gewärtigen, daß ſie zur Verantwortung und Beſtrafung gezogen werden ſollen. Wie denn auch denen Hirten anbefohlen wird, bey nachdrücklicher unausbleiblicher Straffe ſich nicht zu unterſtehen, weder die Buhnen, noch auch die Schaar-Teiche und Dämme, Gruben-Befeſtigungen, und neue ſich anlegende Ruthen-Werder mit einigerley Vieh, ins beſondere aber mit Schweine-Vieh zu betreiben, ſondern jederzeit wenigſtens 10. Schritte von dem Fuß des Dammes zu bleiben, nicht weniger jedermänniglich, zu Schaden der Dämme oder Teiche ingleichen der Buhnen, Wege darüber zu nehmen, ausdrücklich unterſaget wird.

Und da allerhöchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät über dieſe Verordnung ſteiff und feſt gehalten wiſſen wollen; So befehlen Dieſelbe Dero Chur-Märckiſchen und Magdeburgiſchen Krieges- und Domainen-Cammern, Land-Räthen, Teich-Haupt-leuten, auch andern Teich- und Schau-Bedienten, Beambten und Magiſtraten, Gerichts-Obrigkeiten, Schultzen und Gemeinden in den Dörffern, wie auch Land-Reutern, ſich hiernach allergehorſamſt und eigentlich zu achten, und dahin zu ſehen, daß auf keinerley Weiſe darwieder gehandelt werde. Und ſoll zu ſolchem Ende dieſes Patent den Schiff-Müllern, wie auch denjenigen Obrigkeiten, Dörffern und

Unterthanen, ſo an den Ströhmen belegen, daſelbſt ihre Hütung haben, oder auch die Waſſer-Wercke bisher mit ihrem Vieh betrieben, zu ihrer Nachricht und Achtung gehörig publiciret, und bekannt gemachet werden. Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majeſtät höchſt-eigenhändigen Unterſchrifft und beygedrucktem Königlichen Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 12. Februarii, 1727.

Friderich Wilhelm.
(L.S.)

F.W. v. Grumbkow. C. B. v. Creutz. C. v. Kaſch.
F. v. Görne. J. H. v. Fuchs. A. O. v. Viereck.

No. XXII. Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen ꝛc. allergnädigſt approbirtes Reglement, wornach die Prignitziſche Elb-Buhnen-Arbeit zu verrichten. De dato Berlin, den 6. Febr. 1737.

Præliminaria, wegen Nothwendigkeit einer anzulegenden Buhnen-Caſſe, und daß ein jeder, ſo an der Elbe einige Ländereyen, Wieſen, oder andere nutzbare Stücke beſitzet, dazu einen billigen Beytrag thun müſſe.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Nachdem zur Gnüge bekannt, wie bishero die Elb-Teiche und Ufer der Prignitz, von dem Elb-Strohm ſehr mitgenommen, und dadurch, wenn ein oder anderer an der Elbe anſtoſſender Intereſſent, der eindringenden Gewalt des Strohmes, durch hinlängliche Flügel, Grund-Betten, Kopff-Säcken, Buhnen und andere Wercke, aus ſeinen Mitteln zu wiederſtehen unvermögend geweſen, und da er gleich hierzu ſo viel möglich zu thun angehalten worden, er doch dadurch entweder gantz und gar, oder doch dergeſtalt ruiniret worden, daß er ſich niemahls wieder erholen mögen; Ja mancher, auf deſſen Teiche und Ufer der Strohm angefallen, und ſelbe in augenſcheinliche Gefahr geratben, daß ſolche gar weggeriſſen werden möchten, nicht einmahl in dem Stande geweſen, durch anzulegende Buhnen- und Waſſer-Wercke der Gefahr zu begegnen, weil, wenn ſolche Waſſer-Wercke guten Effect thun ſollen, auf des Nachbaren Grentzen ſolche anzulegen geweſen, da es denn bloß von des Nachbaren Willen dependiret, ob ſelbiger ihnẽ ſolchen Bau verſtatten wolle, wenigſtens darüber Streit entſtanden, und der Bau aufgehalten worden, ſo, daß wenn die Teiche unten im Grunde nicht ſattſam befeſtiget geweſen, Landes-verderbliche Schaden und Durchbrüche dadurch entſtanden ſind; Als haben Wir dergleichen abzuhelffen, und allen dergleichen Diſputes ein Ende zu machen, auch damit ſie zu Verhütung der gefährlichen Anfälle des Strohms zur rechten Zeit, an den Oertern, woſelbſt ſie rechten Effect thun, und den Strohm am beſten abweiſen können, angeleget werden mögen, auch ein oder anderer Intereſſent nicht ohne ſeine Schuld gäntzlich ruiniret, ſondern dieſe Laſt von allen, an der Elbe angrentzenden, und welche durch einen Durchbruch des Strohms nur beſchwommen, und in Schaden geſetzt werden können, mit gleichen Schultern getragen werden mögen, aus Landes-Väterlicher Vorſorge, und zu des Landes Beſten in höchſten Gnaden reſolviret, eine beſtändige Buhnen-Caſſe anzurichten, und darzu alle und jede, ſie mögen ſeyn von Adel, Prediger, Küſter, Kirchen, Bürger und Bauer, ja auch Coſſäthen und Einlieger, welche nur Teiche und Ufers in der Prignitz an der Elbe, oder auch nur einige Ländereyen, Wieſen, Gärten, Haus-Stellen, Hüthungen, oder andere nutzbare Stücke in der Tränck, oder im Teich-Bande eigenthümlich beſitzen, und bey einem Durchbruch der Elbe überſchwemmet werden, und Schaden leiden können, nach vorgegangener Ausmeſſung, aller ſolcher der Gefahr unterworffenen Grund-Stücke, und gründlicher Commiſſariſcher Unterſuchung der Bonitæt und Nutzung zu einem jährlichen proportionirlichen Beytrag ſolcher Buhnen-Caſſe ziehen wollen.

Wir wollen demnach und befehlen allergnädigſt:

1. Daß die gantze Prignitziſche Tränck, von Quitzöbel an bis Gartze an die Mecklenburgiſche Grentze, oberhalb Dömitz belegen, in 3. Diviſionen getheilet werden ſolle, und zwar ſoll die erſte Diviſion von Quitzöbel bis an Wittenberge ſich extendiren, und ſind in derſelben die Dörffer Garſedow und Weiſen die letztern, die 2te Diviſion ſoll ihren Anfang nehmen von Wittenberge an, und bis an Lenzen gehen, worinn das Dorff Gadau das letzte Dorff, die 3te Diviſion fanget von der Stadt Lentzen an, und gehet bis an die Mecklenburgiſche Grentze, incluſive der Dörffer Gartze und Breeg.

Die gantze Prignitziſche Tränck wird in 3. Diviſionen getheilet, als 1. Garſedow und Weiſen, die 2te von Wittenberge, die 3. von Lentzen bis an die Mecklenburgiſche Grentze.

2. Wollen Wir, daß alle und jede, welche zu dieſer Buhnen-Caſſe gezogen werden, ſo wie ſelbige belegen derer darüber von jeder Diviſion, und darzu gehörigen jedem Dorffe, auch darinn wohnenden Einwohnern gedruckten Tabellen befindlichen Repartitionen aufgeführet, und angeſetzet ſind, das ihnen jährlich von dem Teich-Rendanten und Teich-Secretario zugeſchriebene Quantum zu der ihnen von gedachtem Secretario geſetzten Zeit an den Rendanten richtig bezahlet, und abgeführet werden ſolle, und falls ein oder anderer ſich hierin nachläßig bezeigen dürffte, daß derſelbe ſofort die obhabende Execution zu gewärtigen; Wie Wir Uns denn auch deſſen von Unſerem in der Tränck und Niedrigung liegenden Pertinentien der Aembter Lentzen und Elsenburg, auch des Dorffes Breeze nicht entziehen, ſondern Unſere ratam jährlich aus Unſern Caſſen zahlen laſſen wollen, dahero um ſo weniger zweiffeln, daß auch ein jeder ſich deſſen um ſo williger zum Beſten des Landes unterziehen, und den ihm zugeſchriebenen Beytrag zu rechter Zeit thun werde; Wie Wir denn zu dem Ende, und damit niemand wegen einiger Prægravation, oder daß einer vor andern mehr beſchätziget werde, ſich nicht beſchweren könne, dieſe Sache durch unterſchiedene Commiſſiones gründlich unterſuchen, alle Ländereyen, Wieſen, Gärten, Hüthungen, und übrige nutzbare Stücke durch beeydete Ingenieurs und Landmeſſer aufnehmen, auch nach der Morgen-Zahl und der Güte des Fundi eines jeden Quantum durch eine beſondere Commiſſion richtig

Daß ein jeder das ihm zugeſchriebene Quantum prompt an den Rendan ten, bey Ex ecution abführe.

richtig ausrechnen und ansetzen lassen, und dabey zum Fundament setzt gesetzet, daß alle und jede Pertinentien, so nur jemahls von einem Durchbruch der Elbe beschwohren gewesen, oder auch nur beschwommen werden können, zum Beytrag zugezogen werden sollen.

3. Sollen und müssen die in der gantzen Niedrigung liegende Flecken und Dörffer, und die Besitzer der Pertinentien, wie selbige in den gedruckten Tabellen benannt sind, noch über den Beytrag des Geldes zur Buhnen-Casse die zum Buhnen-Bau benöthigte Erde, Fuhren und Materialien, imgleichen die Hand-Dienste ohnentgeldlich verrichten, massen, da sie in dieser Gegend ein vieles vor andern Oertern voraus haben, überdem der Buhnen-Bau ihnen gantz allein zum Nutzen und Deckung ihrer Teiche, Länderenen und Ufern geschicht, sich dessen nicht entziehen können; Wobey Wir in höchsten Gnaden befehlen, daß eine jede Division ihre zum Bau nöthige Fuhren und erforderte Hand-Arbeit in ihrer Division allein verrichten, und keine in die andere geschleppet werden soll, es sey denn, daß ohne Verschulden der Interessenten, und zweyter Vermuthen in einer Division so viel Arbeit erwachse, daß zu Verrichtung derselben solche Division allein incapable sey, und also der andern Beyhülffe in der Arbeit nicht entbrechen könte, (welches aber Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer zuvor arbitriren soll) da denn die erste der zweyten, und diese vice versa der ersten, oder die zweyte der dritten, und selbige vice versa der zweyten, mit den Fuhren und Hand-Diensten assistiren muß; Wie denn auch in der grössesten Noth die Dörffer der Höhe sich nicht entbrechen können, einige Hülffs-Dienste zu leisten.

Anlangend die Stadt Lentzen aber, obgleich selbige zur gemeinschafftlichen Buhnen-Casse das Ihrige beyträget, so thut solche Stadt zu denen vor ihre Stadt-Teiche anzufertigende Buhnen-Arbeit so wohl die Spann- als Hand-Dienste dennoch vorerst allein, und wenn dieselbe keinem Elb-Interessenten mit den Diensten zu Hülffe kommet, so hat sie auch dergleichen Hülffe von auswärtig nicht wieder zu gewarten.

4. Bey denen gemeinschafftlichen Diensten hingegen, soll kein Ort allein die Hand-Dienste, ein anderer aber allein zu Erd- und Materialien-Fuhren genommen, sondern von allen die Last mit gleichen Schultern getragen werden, und müssen die entlegene, wenn sie zu Hand-Diensten bestellet sind, sich allenfalls des Abends vorhero an die Bau-Stelle, damit sie zu rechter Zeit bey der Arbeit seyn können, einfinden, und jedesmahl ein Schock Wasen oder Sechs Schock Pfähle auf einen Wagen laden, und anfahren, die zu den Erd-Fuhren bestellte aber müssen allezeit, (falls Uns nicht fernerhin allergnädigst gefallen solte, mit Sturtz-Karren dieselbe continuiren zu lassen) mit breit geleisteten Wagen, und welche mit 3. tüchtigen Brettern, davon jedes Brett 12. Rheinische Fuß lang, und 1. Fuß breit ist, versehen, und mit 4. Pferden, wobey ein Lader zugleich seyn muß, bespannet, auf den Bau-Hoff sich einfinden, und jedesmahl so viel Fuder Erde, als ihnen von denen Bau-Directoren und Inspectoren, nach der Nähe oder Ferne anzusahren, aufgegeben worden, tüchtig und wohl geladen anfahren, auch zu den Hand-Diensten tüchtige Leute und keine Kinder senden, und so wohl die Erd-Fuhren, als die Hand-Dienste, den Tag, wenn sie beordert sind, bey der Bau-Stelle, und zwar von Ostern bis Michaelis Morgens um 6. Uhr einfinden, und nicht eher, als des Abends um 6. Uhr von der Arbeit wieder abgehen, von Michaelis bis Ostern hingegen kommen sie bey Sonnen Aufgang auf der Arbeit, und gehen bey Sonnen Untergang wieder ab, und halten die Erd-Fuhren des Mittags 2. Stunden, die Hand-Dienste aber nur eine Stunde Mittag; Die Abliefferung der Wasen geschicht an den ihnen gesetzten Tag, solte aber ein oder anderer hierinn zuwieder handeln, und diesem nicht gehührend nachleben, auch den der Arbeit nicht fleißig seyn, oder die Wasen von einander binden, oder das grosse Holtz ausswerffen, oder die ihm aufgegebene Erd-Fuhren nicht tüchtig und richtig laden und abfahren, so soll ihm der Tag, oder die Fuhre vor nichts gerechnet, sondern er soll gleich des andern Tages zu Verrichtung seiner schuldigen Dienste, durch die Execution von neuem angehalten werden.

5. Wegen derer Teich-Schauere, und durch GOttes Verhängniß mit Feuer heimgesuchten Unterthanen verordnen Wir, daß die Teich-Schauer und Teich-Schulzen, weil selbige bey Eyß-Gängen und grossen Gewässern der Elbe, schwere Dienste leisten müssen, dagegen aber wenig Einkommens haben, vorerst noch von denen Material-Fuhren frey bleiben sollen, der Erd-Fuhren und Hand-Dienste aber können sich selbige nicht entbrechen, denn solche sonsten den andern armen Unterthanen, so doch auch die Teich-Wachten verrichten müssen, zu schwer fallen dürfften; Wird aber ein oder ander Unterthan mit Feuer heimgesuchet, oder sonst auch durch Verarmung seiner nöthigen Wirthschafftis-Gebäuden, zum neuen Bau gezwungen, so soll derselbe, ob er gleich seinen Beytrag an Gelde zur Buhnen-Casse dem ohngeachtet abführen muß, Ein Jahr, und zwar à dato an, wenn der Brand geschehen, oder das alte Gebäude abzubrechen, angefangen ist, von allen Buhnen-Fuhren, es seye Material- oder Erd-Fuhren, imgleichen auch von allen Hand-Diensten frey gelassen werden.

6. Die Ausschreibung der Fuhren und Hand-Dienste zum Buhnen-Bau, soll von einem der Teich-Haupt-Leute, dem solches specialiter committiret ist, jetzo dem Teich-Hauptmann von Grevenitz verrichtet werden, welcher auch die morosos oder Nachlässige, durch gehörige Execution darzu anhalten muß.

7. Und weil dem Buhnen-Bau besonders zuträglich, den Unterthanen aber zum grossen Soulagement gereichet, da der Busch nahe an der Elbe sehr abnimmt, und wohl künfftig auf 4. 5. und mehr Meilen würde geholet werden müssen, daß die Sand-Felder mit Busch bepflantzet, die aber schon befindliche Werder zum Gewächs des Busches geschonet werden; Als befehlen und ordnen Wir alles Ernstes, daß alle Werder und Einlagen, darauf der Busch bereits aufgeschlagen, mit keinem Vieh, es mag Nahmen haben wie es wolle, betrieben werden, die sich angesetzet, oder noch künfftig anzusetzende neue Sand-Felder aber, sollen so fort mit Weiden-Busch bepflantzet, selbige zu Unterhaltung derer Buhnen-

Die Unterthanen, so Brand-Schaden erlitten, sollen nach Befinden von denen Diensten à dato des geschehenen Brandes frey bleiben.

Der Teich-Hauptmann von Grevenitz soll die Fuhren und Dienste ausschreiben.

Daß kein Vieh auf die mit Busch bepflantzte Werder getrieben werden soll, bey Strafe der Pfändung.

Wercke employret, und denn, dem der Buſch, ſo darauf gewachſen, zugehörig, wenn ſolcher zum Buhnen-Bau erfordert wird, aus der Buhnen-Caſſe nach der Billigkeit baar bezahlet werden; Jedoch auch zu kleinen Reparationen, als Schel-Waſſen ꝛc. ein jeder täglich vor ſeine Wercke den Buſch ohnentgeldlich herzugeben ſchuldig; Und haben Wir zu Unſern Vaſallen, ſo mit Werders in der Elbe belie-hen ſind, auch allen, ſo Werders haben, das gnädigſte Vertrauen, es werden dieſelbe dieſer Unſer zum Beſten des Landes abzielenden Intention ein allerunterthänigſtes gehorſamſtes Genügen leiſten, und vor Bepflanzung, der Werder und Sand-Felder, auch deren Schonung ſorgen, in ſo fern aber dennoch ein oder anderer hierin ſaumſeelig ſich befunden ſolte, ſo ſoll die Buhnen-Caſſe befugt ſeyn, wenn ſelbige denjenigen, ſo einen neu-angelegten Sand bekommen, der Bepflanzung wegen dreymahl erinnert hat, derſelbe aber dieſe Bepflanzung binnen Jahr und Tag dennoch nicht verwerckſtelliget, ſolchen Sand aus der Buhnen-Caſſe-Geldern bepflantzen zu laſſen, und ſich alſo des angelegten Sandes und künfftigen Werders theilhafftig zu machen; Wird aber einiges Vieh, es mag ſeyn welcher Art es wolle, auf dem Werder angetroffen, ſo ſollen die Buhnen-Bediente daſſelbe ſo fort pfänden laſſen, und ſoll alsdann vor jedes Stück das erſtemahl 12. Groſchen, das andere-mahl aber 1. Rthlr. Straffe zur Buhnen-Caſſe erleget werden, ſolte es aber zum drittenmahl, oder auch viel Stücke auf einmahl darinn gefunden und gepfändet werden, ſoll davon zur Krieges- und Domainen-Cammer berichtet, und wegen der Straffe verordnet werden, das davon fallende Geld aber ſoll in der Buhnen-Caſſe nach Abzug 1. Groſchen Pfand-Geldes von jedem Stücke, berechnet, und gehörig beleget werden.

Den Buhnen-Bau dirigiren die Teich-Inſpectores van Haerlem und Butze.

8. Den Buhnen-Bau an ſich ſelbſt aber, ſollen die Ober- und andere Teich-Inſpectores, jetzo der van Haerlem und Butze dirigiren, und beſorgen, und falls ſie finden, daß an einem Teich oder Ufer der Strohm ſehr eingebrochen, überlegen, auf was Art demſelben zu reſiſtiren, alsdenn ſie an Unſere Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer davon referiren, den Anſchlag derer zu einem jeden Wercke erforderten Koſten, Fuhren und Hand-Dienſte mit einſchicken, und wenn ſie die Approbation darüber erhalten, die Anleaung derer nöthigen Grund-Betten und Buhnen-Wercks veranlaſſen, den Buhnen-Meiſtern anweiſen, und ausſtechen, vor Anſchaffung derer erforderten Materialien zu rechter Zeit gehörige Sorge tragen, die Baue, ſo bald es ſich thun läſſet, anfangen, fleißig viſitiren, und ſelbige ſo viel möglich beſchleunigen, die Specificationes derer benöthigten Fuhren und Hand-Dienſte machen, ſelbige dem darzu beſtellteten Teich-Hauptmann zur Ausſchreibung ſenden, und falls einige zur Fuhren und Hand-Dienſte Beſtellte zurück und auſſen bleiben, zu ſpät kommen, oder nicht recht laden, dem Teich-Hauptmann eine Specification ſolcher Ungehorſamen zur Veranlaſſung der Execution zuſchicken, übrigens dahin ſehen, daß die Arbeit zu rechter Zeit, und ſo bald es wegen des Waſſers geſchehen kan, allemahl angefangen, ſo viel möglich beſchleuniget, und überall tüchtig und gut gemachet werde, wie ſie denn zu dem Ende die Baue aufs fleißigſte bereiſen und viſitiren, auch vor allen Dingen tüchtige Buhnen-Meiſter und Meiſter-Knechte anſtellen, daneben ſich die Conſervation der Buhnen-Wercke, und beſonders, daß ſolche mit zum aufſchlagenden Werden-Buſch aus dem Spreit-Lagen bewachſen mögen, nicht weniger, daß die Werder vom Vieh zum Anwachs des Werden-Buſches geſchonet, und die Sand-Felder mit Buſch bepflantzet werden, äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen müſſen.

Wegen Anſtellung der Wochen-Zettul, und deren Bezahlung aufs Beyſtehen al Signaturen.

9. Die Wochen-Zettuls der Arbeits-Leute und Tage-Löhner atteſtiret der Damm- und Teich-Inſpector, itzo der Butze, und der Ober-Teich-Inſpector, itzo der van Haerlem aſſigniret die Bezahlung an den Rendanten und Teich-Secretarium, itzo den Bercke; Iſt aber der Ober-Teich-Inſpector van Haerlem abweſend, ſo aſſigniret ſelbige zugleich der Teich-Inſpector Butze ſelbſt, wie denn auch wegen der angekaufften Materialien der Butze atteſtiret, der Ober-Teich-Inſpector aber die Bezahlung an den Teich-Rendanten aſſigniret, und der Teich-Hauptmann ſolche Aſſignationes mit zeichnet.

Zu mehrerer Nachricht, und damit dieſer Unſer allergnädigſt- und ernſter Wille allen und jeden Intereſſenten kund werde, iſt dieſes Unſer Edict ſambt den nunmehro völlig eingerichteten Buhnen-Cataſtro zum Druck befordert, und ſoll ſolches denen Teich-Intereſſenten zuſambt dem Cataſtro nunmehro publiciret werden.

Uhrkundlich unter Unſerer höchſt-eigenhändigen Unterſchrifft und beygedrucktem Königlichen Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 6. Februarii, 1737.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck.
F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

Anhang.

Digitized by Google

Anhang
Des
IV. Theils II. Abtheilung.

Ad Cap. I. vom Saltz-Regal &c.

No. I. Patent wegen Beschreibung der Saltz-Probe-Register in der Chur-Marck und incorporirten Creysen. De dato Berlin, den 13. Septembr. 1718.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit jedermännigl. zu wissen, welchergestalt Wir ungnädigst mißfällig vernommen, wie einige von der Ritterschafft so wohl als Magistrate in Städten und Schultzen auf den Dörffern in Unserer Chur-Marck und incorporirten Creysen die verbothene Partheyereyen des fremdden, und nicht aus Unsern Factoreyen genommenen Saltzes gestarrket, und suchen Ursach, ob schon sie in verschiedenen dieserhalb herausgelaßenen Patenten, sonderlich in dem vom 11. April, Anno 1688. publicirten Edict dazu ernstlich angewiesen, solche dennoch keinesweges gehörig abgestellet. Dahero Wir zu Conservirung des Uns zustehenden Saltz-Regals, allergnädigst verordnet, durch die von Uns dazu bestellte Saltz-Inspectores gewiße Probe-Register von allen Städten und Dörffern verfertigen zu laßen, worinn deutlich zu specificiren, wie viel Personen, Rind- und Schaaf-Vieh in jeden Orte verhanden seyn, und wie viel an Saltze jeder Haus-Wirth Quartaliter verbrauchen müsse, damit aus solchen ersehen werden könne, ob alle Unsere erwehnte Unterthanen ihr bedürffendes Saltz aus Unseren Factoreyen oder Sellereyen erholet. Dero Behuff denn vorgedachte Unsere Saltz-Inspectores nach solchen Probe-Register alle Viertel-Jahr die ihnen obligirende Untersuchung mit Collationirung derer Factoren und Seller Quartal-Register in jeden Orte anzustellen, diejenigen, so sie bemercken, daß sie ihr bedürffendes Saltz nach Maaßgebung und Anweisung des Probe-Buchs nicht aus Unsern Factoreyen und Sellereyen abgeholet, so fort zu denunciiren haben, damit von denen Contravenienten die in denen Saltz-Edicten festgesetzte Strafe beygetrieben werden könne. Wir befehlen also hiemit allen Unsern Prælaten, Grafen, Herren, Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern und Gerichts-Personen in denen Flecken und auf dem Lande, allergnädigst, jedoch ernstlich, Unseren Saltz-Inspectoribus bey Verfertigung der vorerwehnten Probe-Register nicht allein hülfliche Hand zu leisten, sondern auch die ohnfehlbare Verfügung zu machen, daß ihnen jeden Orts Futter und Mahl ohnentgeltlich, wie alten Herkommens gereichet, und die Unterthanen angehalten werden mögen, bey Vermeidung willkührigen Straffe die Personen und das Vieh ihnen richtig zu benennen, wie dann die Magistrate selbst sich dieser Specificirung keinesweges zu entbrechen haben.

Uhrkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken, auch selbiges, damit es zu jedermännigliches Wissenschafft kommen möge, zum Druck befordern, und an gehörigen Orten affigiren laßen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 13ten Septembr. 1718.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

E. B. v. Kameke.

No. II. Edict, daß kein anderes als Schönbeckisches Saltz in die Grafschafft Werningerode eingeführet werden solle. Sub dato Berlin, den 18. Maji 1720.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc. Geben hiemit allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen der Grafschafft Werningerode in Gnaden zu vernehmen, welchergestalt Wir wahrgenommen, daß die Grafschafft Werningerode eine Zeithero von Fuhrleuten und Kärnern mit allerhand fremdden Saltze versehen worden; Wir aber nunmehro allergnädigst intentioniret, dergleichen nicht weiter zu gestatten, sondern vielmehr wegen der Uns zustehenden Landes-Fürstl. Hoheit allergnädigst gewilliget sind, Unser eigenes und zwar Schönebeckisches Saltz in gemeldter Grafschafft debitiren, und elbige jederzeit mit gutem trockenen Saltze von Schönebeck aus versehen zu laßen.

Als gebiethen Wir allen und jeden Einwohnern

Digitized by Google

der Grafschafft Werningerode hiemit gnädigst und ernstlich, und zwar bey Confiscation des frembden Saltzes und Fuhrwercks, auch anderer nachdrücklicher arbitrarischer Straffe, sich hiernach allergehorsamst zu achten, und nach Publication dieses Edicts kein ander Saltz in die Grafschafft Werningerode, es sey unter was Prætext es wolle, hinein zu bringen, als welches aus Unsern Schönebeckschen Cocturen geholet, und von denen Saltz-Sclern nach der ihnen gegebenen Maaße und gesetzten Preise verkaufft werden soll. Wie dann niemand, er sey wer er wolle, hievon ausgenommen und eximiret ist, ausser daß dem Grafen zu Werningerode nach Unserer bereits gethanen allergnädigsten Erklärung vorbehalten bleibet, vor seine eigene Haußhaltung das benöthigte Saltz von Schönebeck oder aus Unsren übrigen eigenen Cocturen selbst abholen zu lassen, jedoch dergestalt, daß darunter nicht der geringste Unterschleiff vorgehe, und zu mehrerer Verhütung aller Defraudationen denen in der Grafschafft befindlichen Land- und Aus-Reutern hiemit ernstlich und bey Verlust ihrer Dienste anbefohlen wird, auf alles einkommende Saltz ein wachsames Auge zu haben, auch alle Fuhren und andere Transporte wodurch Saltz einkommt, anzuhalten, und sich den Schönebeckschen Factorey-Zettel, so bey jeder Fuhre von daher gegeben wird, vorzeigen zu lassen, und wann ein Contravenirte betroffen wird, welcher an statt Schön. beckschen Saltzes dieser Unserer allergnädigsten Verordnung zuwieder, frembdes Saltz suchte hereinzu practiciren und zu verbrauchen, so haben Unsere dortige Accise-Bediente, Land- und Aus-Reutere solches sofort bey der von Uns angeordneten Commillion dem Hof- und Cammer-Rath von Kove, und Commissario und Saltz-Inspectori Jäger zu Halberstadt anzuzeigen, damit sie es an Unsere Halberstädtische Cammer berichten, und von derselben dem Befinden nach darauf weitere Verfehung gemachet und die That gebührend bestrafftet werden könne.

Uhrkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 18. Maji 1720.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

E. B. von Creutz.

No. III. Edict, daß in der Chur-Marck und andern Provintzien kein frembd Saltz eingeführet werden soll. Vom 16. Octobr. 1720.

Wir **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen zu wissen, welchergestalt durch des Allerhöchsten Seegen die Saltz-Cocturen in dem Hertzogthum Magdeburg dergestalt austräglich seyn, daß davon nicht allein die Chur-Marck, sondern auch andere Unsere Provintzen und Lande zum Uberfluß verleget werden können, derowegen es eine natürliche Billigkeit, daß sich Unsere Unterthanen mit diesem einheimischen Saltze versehen, und dagegen den Gebrauch des frembden fahren lassen. Wenn Wir aber jedennoch höchst mißfällig benachrichtiget werden, wie einige Unserer Chur-Marckische Ritterschafft, absonderlich die an den Gräntzen wohnende Alt- und Ucker-Marckische, imgleichen die Unterthanen sich unterstehen frembd Saltz, so nicht aus unsern Cocturen, heimlicher Weise einzuführen: Und dem solches der vorerwehnten Billigkeit nicht allein, sondern auch dem auszustehenden Saltz-Regal zuwieder läufft.

So wird Krafft dieses allen Unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, auch sämbtlichen Unterthanen in der Chur-Marck und denen dazu gehörigen auch andern Provintzen, woselbst Wir Unsere Saltz-Factoreyen haben, bey Vermendung Unserer höchsten Ungnade und unausbleiblicher harter Leibes-Straffe, untersaget kein frembd Saltz heimlicher Weise in Unsere vorerwehnte Lande einzuführen, so lieb ihnen ist mit solcher Straffe verschonet zu bleiben; Weßhalb denn alle und jede Unsere Haupt- und Ambt-Leuthe, Magistræte in Städten und Flecken, Zoll- und Geleits-Bediente, imgleichen Land-Ausreutere auf die Einbringung des frembden und nicht in Unsern Cocturen gesottenen Saltzes ein wachsames Auge zu haben, und den Vermeydung der im Edict angedroheten Leibes-Straffe, keinen hierunter wes Standes er auch seyn möchte, zu überschen, sondern die Ubertretere dieses Unseres Edicts ohnverzüglich bey Unsern General-Finantz-Directorio anzuzeigen; Soferne aber einer von obgedachter Unserer Ritterschafft sich andern als Unsern Saltzes zu bedienen entschlossen; Soll die Einführung deß-sen jederzeit in denen Zöllen richtig angezeiget und von jeden Scheffel 6 Thlr. Impolt entrichtet werden.

Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so haben Wir dieses von Uns eigenhändig unterschrieben und mit Unsern Insiegel bedruckte Edict zum Druck zu befördern und behörig zu publiciren befohlen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 16. Octobr. 1720.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

E. B. v. Creutz.

No. IV. Rescriptum wegen Aufrichtung eines Schiffer-Gerichts über die bey der Saltz-Schifffarth zwischen Schiff-Herren und Schiff-Volck vorkommenden Streitigkeiten. De dato Berlin, den 9. Januarii 1721.

Friderich Wilhelm, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Uns berichtet worden, daß daß Schiff-Volck auf denen Saltz-Schiffen sich bißweilen sehr unbändig bezeuge, und ihren Schiff-Herren

Herren oder vorgesetzten Haupt-Steuer-Leuten nicht pariren wolle, sondern zu Zeiten sich wohl gar unterstehe, sich denenselben zu widersetzen, und sie mit Worten, oder sonst übel zu tractiren, die Nothdurfft aber erfordert, daß dergleichen vorkommende Streitigkeiten vor einem ordentlichen Schiffer-Gerichte ohne Weitläufftigkeit abgethan, und die frevelhaffte Widerspenstigkeit des ungehorsamen Schiff-Volcks, dem Befinden nach bestraffet werde; Als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, zu solchem Schiffer-Gerichte aus Eurem Mittel den Geheimen Rath zum Broich, wie auch den Cammer-Rath Meyer zu deputiren, welche sich mit dem Hof-Rath Valenkampff zusammen thun, nebst ihm das Schiffer-Gericht constituiren, und alle bey der Saltz-Schiff-Fahrt zwischen dem Schiff-Herrn, oder auch denen Haupt-Steuer-Leuten, und dem Schiff-Volck vorkommende Streitigkeiten nach Recht und Billigkeit aufs kürtzeste, und ohne die geringste Weitläufftigkeit entscheiden, auch die Excesse dem Befinden nach bestraffen sollen, immaßen Wir alle dergleichen Streitigkeiten hierdurch an solch Schiffer-Gericht verwiesen haben wollen. Was Wir an Unsern Hoff-Rath Valenkampff dieserhalb allergnädigst rescribiret haben, davon kommet zu Eurer Nachricht Abschrifft hierbey. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin, den 9ten Jan. 1721.

Friderich Wilhelm.

An
Die Chur-Märckis. Amts-Cammer.

Se. Königl. Maj. finden nöthig ein Schiffer-Gericht zu constituiren, zu welchem Sie aus ihrem eigenen Mittel dem Geh. Rath zum Broich, und Cammer-Rath Meyer zu deputiren hätten.

v. Creutz.

No. V. Patent wegen der in Franckreich entstandenen Contagion und der in Stettin, Anclam und Demmin angerichteten Niederlage des Hällischen Saltzes. Sub dato Berlin, den 20. Februarii 1722.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst ꝛc. ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem Wir aus Landes-Väterlicher Vorsorge gleich denen Puissancen, wegen der im Königreich Franckreich entstandenen Contagion, das Commercium mit diesem Reiche gäntzlich verbiethen müssen, damit Unsere Lande dadurch zum Ruin Unserer getreuen Unterthanen, nicht inficiret werden mögen, und man nicht weiß, wie lange solche leidige Seuche in Franckreich anhalten werde, Wir aus Besorgniß, daß Unsere Vor-Pommersche Lande keinen Mangel an dem unentbehrlichen Gewürtze, nehmlich dem Saltze, bey zurück bleibender Einfuhre des Boy-Saltzes leyden mögen, allergnädigst nöthig gefunden, Unser Hallisches Saltz in Stettin, Anclam, und Demmin zum Verkauf niederlegen zu lassen. Damit auch Unsere getreue Unterthanen am Preise nicht übersetzet werden mögen; So haben Wir allergnädigst verordnet, daß die Tonne Saltz, so 5. Schfl. Berlinisch Maaß hält, höher nicht, als vor 3. Thlr. 12. gr. verkauffet werden solle, und können solchemnach diejenigen, so Saltz gebrauchen, in erwehnten Städten vor solchen moderaten Preiß hinlängliche Provision bekommen. Signatum Berlin, den 20ten Febr. 1722.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

von Creutz.

No. VI. Geschärfftes Edict, daß niemand anderes Saltz, als aus Sr. Königl. Majestät Factoreyen kauffen oder gebrauchen soll. Sub dato Berlin, den 12. Martii 1723.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preußen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr und Dero glorwürdigste Vorfahren, aus Landes-Väterlicher Vorsorge, und damit die reichen Saltz-Quellen, womit Dero Hertzogthum Magdeburg von dem Allerhöchsten gesegnet ist, nicht ohne Nutzen bleiben, sondern so viel möglich zum Besten der Königl. Lande und Unterthanen gereichen mögen, durch verschiedene gedruckte Edicte und Patente, sonderlich vom 16. Octobr. 1720. den Gebrauch des frembden Saltzes in der Chur-Marck Brandenburg, dem Hertzogthum Pommern, Fürstenthum Halberstadt und dazu gehörigen Grafschafften verboten, dem ohngeachtet aber noch hin und wieder dem Bericht nach, sonderlich an den Grentzen, dagegen allerhand Unterschleiffe vorgehen: Als haben höchstgedachte Seine Königl. Majestät der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, obgedachte Edicta zu wiederholen und zu erneuern; verordnen dannenhero kraft dieses anderweit alles Ernstes, daß niemand Dero Vasallen und Unterthanen in der Chur-Marck Brandenburg, Hertzogthum Pommern, Fürstenthum Halberstadt und dazu gehörigen Graf- und Herrschafften, er sey wes Standes er wolle, anderes Saltz als aus Seiner Königl. Majestät Factoreyen kauffen oder gebrauchen soll.

Wer darwieder handelt, soll an Leib und Leben, und dem Befinden nach mit dem Galgen gestraft werden. Gestalt dann Seine Königl. Majestät Dero Regierungen, Kriegs- und Domainen-Cammern, Haupt- und Amt-Leuten, Magistraten in Städten und Flecken, Land- und Aus-Reutern, ingleichen allen Fiscalischen Bedienten anbefehlen, darauf mit Fleiß acht zu geben, daß dieser Verord-

nung überall gehörig nachgelebet, oder daß die Uebertreter zur gebührenden Straffe angezeiget und gezogen werden, und damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, dieses Edict überall publiciren und gehöriger Orten affigiren zu lassen.

Signatum Berlin, den 12. Martii 1723.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz.
A. A. v. Kraut. C. v. Katsch. F. v. Görne.

No. VII. Edict, daß kein Schiffer von dem eingeladenen Königl. Saltz etwas verkauffen, noch jemand einiges Saltz von ihnen kauffen soll. De dato Berlin, den 21. Febr. 1724.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernommen, was maßen bißhero einige Schiffer, denen Königl. Saltz zu fahren anvertrauet worden, sich unterstanden, ganz unzulässiger Weise aus den Schiffen unterwegens Saltz zu verkauffen, welches dann auf vielerley Weise zu nicht geringen Nachtheil des Königl. Saltz, auch Accise und Zoll-Interesse gereichet. Als haben höchstgedachte Seine Königl. Majest. nöthig gefunden, durch ein gedrucktes Edict wie hiermit geschiehet, nicht allein den Schiffern obverwehntes verkauffen des Saltzes gänzlich zu untersagen, sondern auch allen Unterthanen und Einwohnern hiemit alles Ernstes zu verbieten, daß niemand von erwehnten Schiffern etwas an Saltz, es sey in oder ausser Tonnen, viel oder wenig kauffen, vielmehr ein Unterthan, wann ihm oder einem andern, er sey wer er wolle, von einen Schiffer Saltz zum Kauf angeboten wird, denselben sofort anhalten und zur Hafft bringen, solches auch unverzüglich der nechsten Obrigkeit anzeigen, diese aber der Kriegs- und Domainen-Cammer davon sofort Nachricht geben solle. Wer nun darwieder handelt, derselbe soll, er sey Verkäuffer oder Käuffer, und des Saltzes sey so wenig es wolle, wäre es auch nur eine Hand voll, dem Befinden nach mit einer arbitrairen Geld-Straffe, wenigstens zu 50. Thlr., oder wenn ers nicht zu bezahlen hat, hart am Leib gestraffet werden. Gestalt dann auch Se. Königl. Majestät Dero Kriegs- und Domainen-Cammern, den Zoll-Bedienten und Fehr-Pächtern, den Beamten auf dem Lande, den Schultzen in Dörffern, den Land- und Polizey-Reutern und sonst jedermann, den es angehet, hierdurch ernstlich auf ehrlehen, auf obverwehnte Saltz-Defraudationes ein wachsames Auge zu haben, und dahin zu sehen, daß das Saltz niegends anders als aus den Königl. Factoreyen gekaufft, und sals der gleichen verbotener Handel aus den Schiffen vorgehen solte, die Delinquenten zur gebührenden Straffe gezogen werden.

Wegen Ein- und Durch-Fuhre des fremden Saltzes aber, und dessen Debitirung in Sr. Königl. Majestät Landen, bleibet es in allen Stücken bey den vorhin ergangenen Königl. Edicts und der darin angedrohten Leib- und Lebens-Straffe. Signatum Berlin, den 21. Februar. 1724.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

No. VIII. Patent, daß denen Saltz-Inspectoren bey Verrichtung der Saltz-Visitationen kein frey Mahl und Futter vor ihre Knechte und Pferde, sondern von Orth zu Orth frey Vorspann gegeben werden soll. Sub dato Berlin, 5. April. Anno 1724.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, vernommen, was maßen bißhero, wann die Saltz-Inspectores bey den verordneten Saltz-Visitationen mit eigenem Fuhrwerck gereiset, derer selben Knechten und Pferden freyes Mahl und Futter von denen Unterthanen gereichet worden; Höchstgedachte Seine Königl. Majest. aber die Unterthanen damit ferner nicht beschweret wissen wollen, sondern dienlicher finden, daß erwehnten Saltz-Inspectoren bey vornehmenden Saltz-Visitationen von einem Ort zum andern zwey freye Vorspann-Pferde auf Vorzeigung der solcherhalb ihnen zu ertheilenden Pässe gegeben werden: Als wird solche Se. Königl. Majestät allergnädigste Willens-Meynung durch dieses offene Patent jedermann zur Nachricht und Achtung bekannt gemachet. Signatum Berlin, den 5. April 1724

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katsch.
F. v. Görne. J. G. v. Fuchs.

No. IX. Reglement und Instruction, wornach die Saltz-Inspectores wegen ihrer Function sich zu achten haben. Sub dato Berlin, den 16. Martii 1725.

1.

Es sollen die Saltz-Inspectores von Dorff zu Dorff reisen und denenselben dazu, vermöge des ergangenen Edicti vom 5ten April a. p. freye Vorspann, weiter aber nicht das geringste gegeben werden.

2. In jedem Dorffe und Vorwercke muß derselbe einen jeden Hauß-Wirthe ein Büchlein einhändigen, in welchem die Quantität Saltz, so eine jede Haußhaltung zu nehmen hat, zu des Consumenten Wissenschafft zu verzeichnen und solches auch in sein Register eintragen, und zwar muß auf eine jede Person so über 9. Jahr alt, vier Metzen und sals 4. oder mehr Personen in einem Hauße seynd, noch überdem 2. Metzen vor das Einschlachten, auf jede melckende oder tragende Kuh 2. Metzen und auf 10. melckende

Digitized by Google

melckende Schaafe auch 2. Metzen gerechnet werden.

3. Wann solches geschehen, muß jeder Hauß-Wirth bedeutet werden, solche angesetzte Quantität Saltz von den nechsten Saltz-Aussellern zu holen, und sich jedesmahl, wie viel sie geholet, in das Büchlein verzeichnen lassen. Es muß aber solche Bereisung der Oerter nicht in der Schlacht-Zeit, sondern im Frühe Jahr in den Monathen Januario, Februario, Martio und Aprili geschehen, wann das Vieh noch nicht ausgetrieben wird.

4. Die Revision muß übers Jahr an jedem Orte in eben der Woche wiederum geschehen, an welchem der Saltz-Inspector die Consumtion in die Büchlein nieder geschrieben, und hat er in jedes Buch deutlich zu schreiben, daß er übers Jahr in selbiger Woche wieder kommen, und nachsehen wurde, ob die angesetzte Quantität von den Sellereyen geholet worden, mit diesen Worten:

N. N. soll nehmen vom 1. Mart. 1725. biß 1. Mart. 1726.

auf 4. Personen	ʃ	ʃ	ʃ	16. Metzen.
Vor das Einschlachten	ʃ	ʃ	ʃ	2. ʃ ʃ
2. Kühe, so tragend oder melckend	ʃ		ʃ	4. ʃ ʃ
10. melckende Schaafe	ʃ	ʃ	ʃ	2. ʃ ʃ
				1. Schſt. 8. Metzen.

Welches Saltz er von dem Seller zu N. N. zu kauffen und in diesem Buche hiernechst von des Sellers Hand verzeichnen zu lassen. Übers Jahr in eben dieser Woche werde wieder kommen und in diesem Buche nachsehen, ob so viel Saltz richtig genommen und ob die verendete Saltz-Seller so viel Saltz eigenhändig eingeschrieben haben. Vor jede Metze Saltz so nicht geholet worden, wird vom Hauß-Wirth 4 gr. und so offt einander als bestallter Saltz-Seller eingeschrieben, auch 4. gr. vor jede Metze beygetrieben werden. Datum N. N. den ʃ ʃ 1725.

5. Hiernechst muß der Saltz-Inspector sich der Saltz-Seller Hände wohl bekannt machen, damit er bey jährlicher Revision der Bücher nicht ungewiß ſey, ob es der Seller selbst eingeschrieben oder nicht? Allenfalls und wenn er daran zweyfelt, muß er die Saltz-Bücher dem Seller vorzeigen und dessen Aussage darüber hören, bevor er einen Consumenten als sträflich verzeichnet.

6. Wann nun bey solchen Revisionen Controverſien vorkommen, so soll, damit keiner zur Ungebühr von dem Saltz-Inspector beschweret, diesem aber auch keine unnöthige Chicanen und Processe von dem Consumenten gemacht werden mögen, der Inspector solche Leuthe bey der Gerichts-Obrigkeit vorwinter solche gehören, vorfordern, und die Entschuldigung in seiner Gegenwart gründlich untersuchen lassen; Jedoch soll er keines-weges als Kläger und Actor bey solchen Gerichten, sondern als Con-Commissarius angesehen werden: Und damit den unnöthigen Klagen um so viel mehr vorgebeuget werde, so sollen von den ohne Ursach querulirenden die Diæten dem Inspectori täglich mit 12. gr. so lange er nemlich sich ihrenthalben versäumen müssen, gereichet werden.

7. Wenn der Saltz-Inspector solche Revision in seinem Bezirck verrichtet hat, so muß er das Saltz-Probe-Register nach den Rubriquen: Soll nehmen; haben genommen und restiren; einrichten, auch am Ende wegen eines jeden Orths derer jenigen Nahmen specificiren, so überführet und straffbahrer Weise die Consumtion ihnen nicht durch die Saltz-Seller verzeichnen lassen, solches auch der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einsenden, und die Determinirung der Straffen erwarten.

8. In den geschlossenen Städten, alwo nicht zu besorgen, daß frembdes Saltz hinein partiret werden könne, cessiren bis zu anderweitiger Verordnung diese Saltz-Bücher und Aufnahme des Probe-Registers. Die Adelichen Güter aber und Vorwercker, Schäfereyen, Mühlen ꝛc. müssen sich gleich andern auf dem platten Lande liegenden Oertern zur Saltz-Probe beschreiben lassen: Jedoch können dieselbe Attestata aus den Factoreyen nehmen, das Saltz Tonnenweiß geholet zu haben; auch was ihre Familie und dergleichen Bediente, die nicht zur Wirthschafft gehören, anbetrifft, deßfalls muß in fine anni bey der Revision der Abgang wegen der etwa abwesend gewesenen gebührlich docuiret werden.

9. Die Zeit über nun, da der Saltz-Inspector nicht Revisiones hält, muß er fleißige Acht haben, damit durchaus kein frembd Saltz in das Land gebracht werde; Zu solchem Ende muß er mit den Fährleuthen, Zoll-und Paß-Leuthen, insonderheit aber mit den an einigen Orten expresse bestellten Saltz-Ausreutern fleißig correspondiren, auch an den Gräntzen, alwo sonsten frembd Saltz etwa durch Schlupff-Wege herein gebracht werden konnte, gewisse Leuthe instruiren, unvermerckt gute Acht darauf zu haben.

10. Ferner muß auch der Saltz-Inspector mit der Zeit sich nach der Saltz-Seller Aufführung, ob selbe ihrer Instruction ein Genügen leisten, den Leuthen vom Lande die Consumtion fleißig und unverdrossen einzeichnen? Ob deren zu viel verhanden, oder hier und da, zu der Consumenten Commodität auffm Lande, ohne besorgliche Defraudation an der Accise annoch einige zu bestellen?

11. Hiernechst muß er auch die unter seiner Inspection stehende Saltz-Factoreyen von Zeit zu Zeit fleißig visitiren, deren Manualia und Rechnungen nachsehen und genaue Acht darauf haben, ob selbige richtig, auch ob sie bey Ablauff eines jeden Monaths das gelöſete baare Geld an die General-Saltz-Casse senden, und ob die Monathlichen Extracte richtig seynd? weshalb er auch auf den angegebenen Saltz-Bestand so wohl, als auch das in Cassa verhandene baare Geld nachzehlen und bey einigen etwa befundenen Unrichtigkeiten pflichtmäßig und ohne das geringste zu verschweigen, an die Krieges- und Domainen-Cammer davon berichten muß; Und wenn der Saltz-Inspector in seiner Aufsicht etwas negligiren, und dadurch Sr. Königl. Majest. einiger Schaden zuwachſen solte, so soll er davor stehen.

12. Desgleichen muß er auch auf die Ausreuter auf das genaueste acht haben, ob sie mit behöriger Vigilanz und unverdrossenen Fleiß und Treue auf die Saltz-Defraudationes acht haben, wiedrigen-

fals er es ebenfals sofort bey der Krieges- und Domainen-Cammer anzuzeigen hat. Ubrigens muß auch

13. Mehrgedachter Saltz-Inspector sich überall der Königl. Saltz-Angelegenheiten und aufgetragenen Commissionen jedesmahl völlig mit aller Sorgfalt und Treue unterziehen; Wiedrigenfals und da er der geringsten Negligence überführet werden kann, er eo ipso cassiret seyn, und derjenige, der solches zu beweisen vermag, seine Bedienung, dafern er capabel dazu ist, haben soll. Inmaßen dann die Königlichen Krieges- und Domainen-Cammern über dieses Reglement jedesmahl mit allen Nachdruck zu halten haben. Signatum Berlin, den 16. Mart. 1725.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. C. B. v. Creutz. C. v. Katsch. F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.

No. X. Patent, daß die Schiff-Leute mit den Saltz-Tonnen im Ein- und Aus-Laden auch sonst vorsichtig und behutsam umgehen sollen, damit selbige nicht beschädiget werden. Sub dato Berlin, den 9. Septembr. 1727.

NAchdem Se. Königl. Majestät in Preußen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mit sehr vielen Klagen über die aus den Magdeburgischen Saltz-Stedereyen abgeschickte obgleich daselbst richtig gefüllete und wohl gepackte dennoch in der Chur- und Neu-Marck auch Pommern und Preußen zum öftern schad- und mangelhafft ankommende Saltz-Tonnen bißhero behelliget, und dabey angezeiget worden, was massen der an sothanen Tonnen sich befindende Schade und Mangel meistentheils von der Schiffleute Unvorsichtigkeit und Ruchlosigkeit herrühre; Se. Königl. Majestät aber darunter ferner nachzusehen nicht gemeinet sind, sondern obgedachten Klagen auf alle Weise abgeholfen wissen wollen: Als setzen und verordnen Sie krafft dieses in Gnaden und alles Ernstes, daß hinführo

1. Die Schiffleute, welche zu dem Transport des Saltzes gebrauchet werden, jederzeit in Beysein des Steuermanns ein- und außladen,

2. Bey dem Einladen keine Tonne, woran Bände fehlen, annehmen,

3. Mit den Tonnen nicht ungeschicklich umgehen, noch dieselben stossen oder fallen lassen, sondern mit Behutsamkeit ein- und außladen,

4. Bey dem Ablichten keinesweges auf nasse Sand-Häger auflegen, sondern auf andern nahe anzulegenden Fahr-Zeugen außsetzen,

5. So bald eine Tonne im Ablichten bandlos wird, solches dem Schiff- Böttcher, der den Saltz-Flotten bey kleinem Wasser mitgegeben wird, anzeigen,

6. Die Staken und Ruder, wann selbige aus dem Wasser auf das Schiff gebracht werden, nicht auf die Tonnen legen, vielweniger ungeschickter Weise werfen, noch darauf abtrauffen lassen,

7. Keine Tonne, so etwa bey dem Außladen in das Wasser gefallen, oder bandloß geworden, welches doch auf alle Weise zu verhüten, auffstapeln, sondern solche sofort dem Factor oder Böttcher melden sollen. Dafern nun

8. Ein Steuermann, Schiffer oder Bootsmann, ingleichen ein Kahn-Führer, obigem allen nicht gebührend nachlebet, haben die Häupter oder Parthey-Führer jedesmahl, so bald die Reise vollendet ist, die darauf bemerckte Contraventiones den Saltz-Factoren zu berichten, welche solches dem in jeder Garnison commandirenden Officier sofort anzuzeigen, und haben diese die Frevler arretiren, dem Befinden nach mit Gefängniß bey Wasser und Brod abstrafen, wie auch zu Ersetzung alles an den Tonnen verursachten Schadens ohne einige Einrede anhalten zu lassen, worüber dann in Gegenwart des Anzeigers ein richtiges Protocoll gehalten werden muß.

9. Sollen auch in den Factoreyen die Schiffleute, wann sie ein- und außladen, des Factors dieserhalb thuende Erinnerungen geziemend annehmen, und sich darnach gehörig achten, oder gewärtigen, daß sie davor so gleich vorgedachter massen gehörig angesehen werden. Wie Sie dann auch

10. Schuldig sind, wann sie Stab- und Brenn-Holtz schiffen, der Spediteurs Anweisung nachzuleben, und nicht eigenen Gefallens, was und wie viel sie wollen, zu laden, wiedrigenfals sie ebenmäßig der im 9ten §vo erwehnten Straffe zugewärtigen haben.

Und gleichwie Seine Königl. Majestät allem demjenigen, was Sie hierin befohlen, aufs genauste nachgelebet wissen wollen: Also haben nicht allein Dero Krieges- und Domainen-Cammern darüber jedesmahl genau zu halten, sondern Sie befehlen auch Dero in jeder Garnison commandirenden Officirern hiermit in Gnaden, sich darnach gehörig zu achten. Dessen zu Uhrkund haben höchst-gedachte Seine Königl. Majestät dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und soll dasselbe, damit niemand der Schiffleute eine Unwissenheit vorwenden könne, zum Druck befordert, und in allen Saltz-Factoreyen, Zöllen und Speditions-Orten öffentlich angeschlagen werden. Gegeben zu Berlin, den 9ten Septembr. 1727.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. C. B. v. Creutz. C. v. Katsch. F. v. Görne. A. H. v. Viereck.

XI. Patent, daß diejenigen, welche das ihnen zugeschriebene jährliche Saltz nicht abholen, vor jede Metze 4. gute Groschen Straffe erlegen sollen. Sub dato Berlin, den 15. Febr. 1729.

NAchdem Se. Königl. Maiest. in Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernommen, was maßen viele Unterthanen im Hertzogthum

Digitized by Google

thum Magdeburg und im Fürſtenthum Halberſtadt, auch den incorporirten Grafſchafften, das in den Saltz-Probe-Regiſtern nach Beſchaffenheit eines jeden Haußhaltung ihnen zugeſchriebene Saltz-Quantum nicht genommen, noch auch bey Revidirung der Probe-Regiſter zureichende Urſachen deßhalb anführen können, und alſo daraus zu ſchlieſſen, daß ſie wieder das ergangene Verbot Unterſchleiffe begangen haben müſſen, folglich auch die darauf geſetzte Strafe allerdings verwürcket haben: So wollen zwar Sr. Königl. Majeſt. ſothane Geld-Straffen à 4. Gr. vor die Metze, ſo weit dieſelben nicht ſchon beygetrieben und erleget ſind, aus ſonderbarer Gnade vor dieſes mahl erlaſſen; Sie befehlen aber allen und jeden Unterthanen und Eingeſeſſenen in oberwehnten Landen, weß Standes ſie auch ſeyn, hierdurch nochmahlen allergnädigſt und ernſtlich, hinführo das in den Probe-Regiſtern ihnen angeſetzte, und in ihre Saltz-Bücher verzeichnete jährliche Saltz-Quantum richtig abzuholen, und ſich für alle Contraventionen und Unterſchleiffe zu hüten. Dafern aber dennoch bey der jährlich vorzunehmenden Reviſion und Unterſuchung ſich finden ſolte, daß jemand ſolches nicht gethan, und doch keinen Abgang in ſeiner Haußhaltung an Perſonen, oder Vieh, noch auch ſonſt eine andere zureichende Urſache zu ſeiner Entſchuldigung beybringen kan, ſoll derſelbe die auf jede Metze zurück gelaſſenes Saltz geſetzte 4. Gr. Strafe, ohne einige Erlaſſung zu hoffen, erlegen, und ſelbige von ihm ſofort beygetrieben, diejenigen aber, ſo es nicht zu bezahlen haben, ſcharf am Leibe geſtrafet, auch damit niemand hiernechſt eine Unwiſſenheit vorwenden könne, dieſes gedruckte Patent überall öffentlich angeſchlagen werden. Uhrkundlich unter Sr. Königl. Majeſtät höchſteigenhändigen Unterſchrifft und beygedruckten Königl. Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 15. Febr. 1729.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katſch. F. v. Görne. A. O. v. Viereck.

XII. Patent, daß in der Chur-Marck und im Hertzogthum Madeburg niemand das bedürfende graue und ſchwartze Saltz anderswoher, als aus den Königl. Saltz-Cotturen zu Halle und Schönebeck nehmen ſoll. Sub dato Berlin, den 3ten Martii 1733.

NAchdem Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, allergnädigſt reſolviret, daß die Glashütten, Seiffenſieder und durchgehends alle und jede, ſo in der Chur-Marck und in dem Hertzogthum Magdeburg graues und ſchwartzes Saltz bey ihren Handthierungen gebrauchen, ſelbiges nirgend anders woher als aus den Königlichen Cotturen zu Halle oder Schönebeck kaufen ſollen:

Als haben Seine Königliche Majeſtät ſolches durch dieſes offene Patent jedermann bekannt machen, und allergnädigſt anbefehlen wollen, ſich darnach gehörig zu achten, und bey nahmhafter Strafe kein anderes als in obbenannten Königlichen Cotturen geſottenes graues und ſchwartzes Saltz zu gebrauchen.

Uhrkundlich unter Sr. Königl. Majeſtät höchſteigenhändigen Unterſchrift, und beygedrucktem Königlichen Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 3. Martii 1733.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

No. XIII. Patent wegen Einführung der ſechs-ſcheffelichten Saltz-Tonnen. De dato Berlin, den 15. Maji 1736.

SEine Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben gut gefunden, Dero Saltz in der Chur- und Neu-Marck, auch in Pommern, anſtatt der bisherigen fünff-ſcheffelichten Tonnen künfftig in lauter ſechs-ſcheffelichten Tonnen, jedoch dergeſtalt verkauffen zu laſſen, daß wegen der etwas gröſſer gemachten Tonnen nichts mehr entrichtet, ſondern nur nach Proportion des einen Scheffels an Saltz, ſo mehr darin befindlich, von den Käufern und Conſumenten bezahlet werden dürfe.

Wie nun dieſe dabey ſolchergeſtalt nichts verlieren; alſo muß billig ein jeder die neue Einrichtung ſich gefallen laſſen, und niemand ſich weigern ſolche Tonnen zu nehmen.

Damit auch wegen des Preiſes deſtoweniger Zweifel oder Streit entſtehen möge; So wird durch dieſes offene Patent bekannt gemacht, daß vor eine ſechs-ſcheffelichte Saltz-Tonne zu bezahlet werden ſoll,

	Thlr.	Gr.	Pf.
Wegen des Saltzes			
An Director- und Factor-Gebühren			
An Acciſe			
zuſammen			

Wornach ein jeder ſich zu achten hat. Signatum Berlin, den 15. Maji 1736.

Königl. Preuſſiſ. General-Ober-Finantz-Kriegs- und Domainen-Directorium.

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

Digitized by Google

Ad Cap. II. Von Salpeter- und Bergwercks-Sachen &c.

No. I. Edict, wieder die Einführung frembden Glaßes und Taxe des Einländischen vom 24. Febr. 1668.

Wir **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Fügen Männiglichen, insonderheit Unsern Befehlichshabern, Haubt- und Ambt-Leuten, Zoll-Bedienten, Ober-Aufsehern, Magistraten in Städten, auch Land- und Zoll-Bereitern hiermit zu wissen, daß ob Wir zwar wegen der mit nicht geringen Kosten in Unsern Landen der Chur- und Marck-Brandenburg, als zu Marienwalde, Regentin und Joachimsthal angelegten dreyen Glaß-Hütten durch Unser de dato Cölln an der Spree, den 1ten Martii Anno 1667. desfals herausgelassenes Edict die Einführung des frembden Glaßes, so theils aus Böhmen, theils aus andern angräntzenden Orten in Unsere Lande gebracht worden, so wol in als ausserhalb der öffentlichen Jahr-Märckte gäntzlich verbothen, Wir doch ad importunas preces der Böhmischen Glaß-Händler Uns bewegen lassen, durch sonderbahre de dato Cölln den 1. Febr. lauffenden Jahres ihnen ertheilete Concession angezogenes Unser Edict dahin zu limitiren, daß vorerwandten Böhmischen Glaß-Händlern in den Franckfurter Meyen solch ihr frembd Glaß einzuführen, und dasselbe zu eines jeden nothwendigen Gebrauch: Keinesweges aber zur Handlung zu verkauffen; Nachdem Wir aber in Erfahrung bringen, daß alsofort auf der ersten nach dieser den Böhmischen Glaß-Händlern ertheilten Concession gehaltenen Franckfurter Reminiscere-Meße groß Unterschleif hierinnen vorgegangen, und denenselben, die aus Unsern Glaß-Hütten das Glaß vertuhren zu Unserm merecklichen Præjudiz grosser Eintrag geschehen und nicht über zwey Schock Glaß-Scheiben von Unserm Glaß-Factorn zu Franckfurt verkaufft seyn, also daß bey so geringen Abgang des Glaßes das Werck nicht allein die Kosten nicht ertragen, sondern mit Unserer Ungelegenheit und Schaden endlich von sich selbst zerfallen würde, und dahero solchen und dergleichen Inconvenientien durch bequeme Mittel billig in Zeiten vorgebauget werden muß; Als haben Wir aus vorberuhrten Motiven und umb mehren Unterschleiff zu verhüten, diese der Böhmischen Glaße-Händler sub & obreptitie bey Uns ausgemürcte Concession hiermit gäntzlich wieder cassiret und aufgehoben, dahingegen aber Anfangs berührtes vom 1ten Martii 1667. diesfals herausgelassenes Unser Edict Krafft dieses in allen Puncten und Clausulen renoviret und confirmiret, dergestalt, daß der frembde Glaße-Handel in Unseren Landen, es sey auf Jahrmärckten oder ausser denselben ad tempus hiermit gäntzlichen verbothen und abgeschaffet seyn soll; Befehlen derowegen allen und jeden, Unsern Eingesessenen und sonderlich oberwehnten Unsern Bedienten gnädigst und ernstlich, von dato an, an keinem Orte in Unseren Märckischen Landen mehr zu gestatten, daß einig frembdes Glaß, es sey Scheiben-Schock- oder Trinck-Glaß, so nicht auf Unsern Glaße-Hütten zu Marienwalde, Regentin oder Joachimsthal gemachet, (gestalt dann allezeit dabey ein gewisser Beweiß seyn muß) eingeführet, verkaufft oder gekaufft werde, es sol dagegen das Marienwal- und Regenthinische Glaß, welches bishero etwas höher als das Grimnitzische verkaufft worden, von dato an nach der Grimnitzischen Glaße-Taxa, (welche mit der Böhmischen Glaße-Taxa fast überein kömt,) verkaufft werden; Dann einer oder der andere, es sey ein Einheimischer oder Frembder, nach sechs wöchentlicher Frist von dato an betroffen würde, der frembd Glaß in diese Unsere Lande zu führen, oder Handlung damit zu treiben sich unterstünde, oder es auch zu seiner Handthierung brauchte, der sol des Glaßes verlustig seyn, und derjenige der es beschlägt, sol das vierdte Part davon haben, das übrige aber entweder an Gelde oder an Glaße in Unsere Cammer unter welcher Gebiete die Beschlagung geschiehet, eingeliefert werden, denenjenigen aber, so allbereit einen Vorrath von frembden Glaße zum Verkauff hätten, sol so lange Zeit gelassen werden, daß sie es verlesen mögen, jedoch daß darinner bey obiger Straffe kein Unterschleiff gebraucht werde; Wornach sich ein jedweder gebührend zu achten. Geben in Unserer Residentz zu Cölln an der Spree, den 24. Febr. Anno 1668.

Friderich Wilhelm.

No. II. Interims-Ordonnanz über die Bergwercke, so im Hertzogthum Magdeburg, und incorporirter Grafschafft Mannsfeld, Magdeburgischer Hoheit, wie auch in der Alten-Marck belegen, Cölln an der Spree, Anno 1696. sambt Beylage des darinn allegirten Privilegii vom 12. Decembr. 1691.

Sub A.

Wir **Friderich** der Dritte, von GOTTes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

fürst ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund, und fügen Jedermänniglich, sonderlich denen daran gelegen, in Gnaden zu wissen:

Demnach der gütige GOtt Unsere Lande hin und wieder, vor andern aber Unser Hertzogthum Magdeburg und incorporirte Grafschafft Mannsfeld, Magdeburgischer Hoheit, wie auch die Alte-Marck, mit dem edlen Bergwercke an allerhand Ertz und Mineralien, inländerheit auch mit einem reichen Eisen-Ertz, Steinkohlen, auch Silber- und Kupferhaltigem Schiefer-Klotz gesegnet, dahero Wir auf beschehenes unterthänigstes Ansuchen Unserer Magdeburgischen und Alt-Märckischen Gewerckschafft, dieselbe mit einem Berg-Privilegio dorhin versehen, und nachdem in denen ausgenommenen Gruben die Anbrüche mächtiger und besser worden, die Zahl der Arbeiter täglich sich vermehret, sonst Wir in Gnaden bewogen, nicht allein ein ordentliches Berg-Ambt zubestellen und aufzurichten, damit dem Bergwercke treulich und wol vorgestanden, und so wol Unser hohes Interesse gewahret, alle Unbilligkeit vermieden, Unrecht gestraft, und der bauenden Gewercken gebührlicher Nutzen befördert werde; Sondern haben auch nunmehro auf fernerweites unterthänigstes Ansuchen Uns gnädigst resolviret, eine gewisse Berg-Ordnung, damit so wol die Gewercken selbst, als auch die Berg-Bedienten und Arbeiter sich darnach richten mögen, entwerffen zu lassen.

Weiln aber die Umstände noch nicht zugeben wollen, eine auf alle Stücke eingerichtete vollständige Berg-Ordnung abzufassen, so haben Wir ad interim, und so lange, bis solche verfertiget, nachfolgende Articulen, zu Männiglichen Wissenschafft und Nachricht publiciren lassen: Zuförderst aber wollen Wir allen denjenigen, was in oberwehntem Unserm gnädigst ertheilten Berg-Privilegio vom 12. Decemb. 1691. dem Patent und Rescript vom 1. Febr. und 22. Novemb. 1694. dem Bergwerck und derer Bedienten Befreyung wegen zum besten verordnet, nachgelebet wissen, gleich wäre es von Wort zu Wort anhero repetiret; Und damit gute und erfahrne Berg-Officirer und Bergleute sich mit der Zeit in Unsern Landen ankaufen, und häuslich niederlassen mögen, so wollen Wir die ertheilte Privilegia ferner noch dahin gnädigst erklähret, und hiermit ausdrücklich verordnet haben, daß alle Berg-Officirer und Berg-Leute, ob sie gleich eigene Häuser in Unserm Lande und Städten haben, oder noch erkaufen, wann sie solche selbst bewohnen, der Freyheiten von Accis, Personal-Contribution, Einquartirungen, ꝛc. wie solche in Unserm gnädigsten Privilegio benennet, so lange sie bey dem Berg-Ambte oder Bergwercke würcklich in Diensten und Arbeit stehen, vollkömlich geniessen, und von Unsern Accis-Bedienten und Beambten, bey Vermeidung ernster Straffe darwieder keinesweges beschweret, oder zu einigen Klagen ihnen Anlaß gegeben werden sol. Und gleichwie demnach

1. Unsere gnädigste Willens-Meinung dahin gehet, daß Unser im Hertzogthum Magdeburg und incorporirter Grafschafft Mannsfeld, verliehenes Bergwerck von der Gewerckschafft, auf ihre Kosten, treu, fleißig und Bergmännisch fortgetrieben werde, und ohne erhebliche Ursache, bey Verlust des Privilegii, nicht liegen bleibe, auch Uns, nach Verfliessung der gnädigst verwilligten Freyheit der Zehnte von aller Ausbeut, so wol des zu gut gemachten Metalls, als auch an Stein-Kohlen und andern befindlichen Mineralien, richtig und ohn Aufenthalt jederzeit ganz frey geliefert werde; Also soll auch ausser dieser privilegirten Magdeburgischen und Alt-Märckischen Gewerckschafft niemand sonst nach Stein-Kohlen zu graben erlaubt seyn; Und damit auch

2. Obgedachter Unser Zehnte, sonderlich ratione der Stein-Kohlen, desto besser befördert werde; So wollen Wir alle Einfuhr anderer Stein-Kohlen in Unsere Lande, unter was Prætext es auch jedesmahl geschehen möge, hiermit ernstlich, und bey Confiscation der Stein-Kohlen, und nachdrücklicher Beitrassung, verbothen haben, daben Wir Unserer getreuen Gewerckschafft, noch diese fernerweite Vertröstung gegeben, daß Wir auch alles fremdes Eisen und Nieting oder Drat-Arbeit, womit solche in Unsern Landen mit der Zeit wird gemacht und verfertiget werden, ebenermassen auch verbieten wollen.

3. Damit auch solcher nützliche Berg-Bau nicht gehindert, und die hauslässigen Gewercke, welche auf ihre schwere Kosten solches Bergwerck bauen, von andern abgeschrecket werden; So haben Wir eine öffentliche Berg-Freyheit nach Bergwercks Recht und Gebrauch gnädigst publiciren, und ein gewisses Berg-Ambt bestellen, auch solches mit allen gehörigen Jurisdictionalien versehen lassen, daß alle beym Berg-Ambt befindliche Officier, Hütten- und Berg-Leute, wie sie Nahmen haben, ob sie schon sonsten ratione immobilium andern vors angesessen und in actionibus purè realibus justificabel, dennoch vor ihre Person und Domestiquen, unter keiner andern, als des Berg-Ambtes Jurisdiction in quavis actione, tam civili quam criminali, & personali stehen, auch von niemand anders, dem gnädigst ertheilten Privilegio gemäß, citiret oder gerichtet werden sollen; Und gleichwie über das, einem jedweden nach Erts-Gängen, Klüfften und Geschicken zu schürffen und einzuschlagen erlaubt; Also sol auch kein Grund-Herr oder Besitzer der Güter solches hindern, sondern das Berg-Ambt damit allein gewehren lassen: Es mögen auch solche Bergwercke gleich auf geistlichen Freystädten, Schloß-Gütern, Hof-Aeckern, Wiesen, und dergleichen, oder sonst wo sich befinden: Es sollen aber doch die Gewercken, wo sie an einem Orte schurffen, einschlagen, eine Halte machen, den Ort beschutten, und da sie denselben zum Bergwerck behalten würden, solchen Ort taxiren lassen, und nach Proportion dessen, was an Nutzungen davon einzunehmen gewesen, nach Billigkeit und Erkäntniß der Berg-Officirer, dem Eigenthums-Herrn, zu bezahlen schuldig seyn, wie dann allen denjenigen, so neue Gänge und Anbrüche von Stein-Kohlen, Ertzen, Quecksilber oder andern Metallen und Mineralien erschürffen und entblössen, nicht nur nach Befinden eine gute Vergeltung von 5. 10. 20. und mehr Thalern gereichet, sondern auch die Gewerckschafft wegen der Erb-Kuren sich mit ihnen vergleichen sol.

4. Und damit auch keinen baulustigen Gewerckern das Feld gesperret werde; Als sol das Berg-Ambt dahin sehen, daß mit Verschreibung der Fristen kein Unterschleiff oder Betrug geschehe, und solche nicht ohne erhebliche Ursachen verstattet werden.

5. Weiln dann an rechter Ordnung und guter Aufsicht, eines gantzen Bergwercks steigen und fallen gelegen ist; So sollen die Aembter beym Berg-Ambt mit treuen, ehrlichen, unverdrossenen Leuten, die des Bergwercks guten Verstand haben, bestellet werden, damit aller Zanck, Uneinigkeit, Untreu, Dieberey, Vortheil, Betrug und dergleichen dem Bergwerck höchst-schädliche Laster, mögen vermieden bleiben; zu dem Ende die beym Berg-Ambt bestellte Bediente, jedesmahl Uns so wol, als der Gewerckschafft treu und gewertig zu seyn, und diese Unsere Verordnung unverbrüchlich zu halten, mit Eydes-Pflichten beleget, desgleichen diejenigen, so auf Rechnung sitzen, gnugsahme Caution zu bestellen angewiesen werden sollen.

6. Die bestellte Officirer sambt und sonders, sollen bey Vermeidung Unserer Ungnade und Bestraffung, gute Aufsicht haben, daß ordentlich und Bergmännisch gearbeitet, auch treu und ehrlich gehandelt, und die von GOtt bescherte Anbrüche, nicht versetzet noch verstürtzet, oder die Bergfeste weggehauen, und niemand, unter was Schein es auch sey, vervortheilet werde.

7. Hingegen sollen alle übrige Diener und Arbeiter, so sich bey Schmeltz- und Hütten-Werck oder Stein-Kohlen gebrauchen lassen, dem Berg-Ambt und ihren vorgesetzten Berg-Officirern alle Treue, Folge und Gehorsam leisten, sich weder mit Worten noch Wercken denselben wiedersetzen, sondern dasjenige, worzu sie angewiesen, treulich verrichten, oder deswegen vom Berg-Ambt, ohne Ansehung der Person, gehöriger Bestraffung gewärtig seyn: Und da sich ein Theil einer Auflauffs, Tumults oder Zusammenrottirung (welches hiemit bey Leib- und Lebens-Straffe verbothen wird) gelüsten lassen würde, alsdann das Berg-Ambt nach den Redelsführern scharff inquiriren, und so sie ausfündig gemacht, und man derer habhafft, dieselbe zu ernstlicher Straffe ziehen, oder, da es ein Sache von höherer Importantz, und am Leben zu straffen, solche ungesaumt an Uns gelangen lassen sol.

8. Wollen Wir auch, daß die Bergleute sich eines nüchtern, und ehrbahren Lebens befleißigen, alles Fluchens, Gotteslästerns, Schwerens, wie auch aller Meuterey wegen des Arbeits-Lohns, und sonsten, wie auch aller Uneinigkeit, Gezänckes, Schlägerey und Balgens, sonderlich auf dem Berg- und Hütten-Wercke, (woselbst Wir aller Orten eine Berg-Freyheit hiemit gnädigst declariren, und alle Schlägerey, bey Leibes-Straffe ernstlich verbiethen) sich gäntzlich enthalten sollen.

9. Sollen alle Berg-Officirer und Diener ihren Pflichten gemäß, alle Fahrlässigkeit und Betriegerey verhüten helffen, die Arbeiter auch, zu rechter Zeit, an ihre Schicht gehen, und allemahl beym Ein- und Ausfahren, ihre ordentliche Bestunde halten, nachmahls ihr gesetztes Maaß treulich zu Wercke richten, auch zu gehöriger Stunde und vor der Zeit nicht Schreiben machen, vielweniger falsche Schichten anschreiben lassen, Gestalt sie dann so wol wegen Einrichtung der Schichten, Bergwercks Gebrauch nach, richtige Anstalt machen, und die Arbeiter derselben gemäß sich verhalten sollen. Und da einer oder der ander, entweder zu spät, und nach gesetzter Stunde an die Arbeit kommen, oder vor der Zeit, die ihme noch zu arbeiten gebühret, davon abgehen, oder sonst betrieglicher Weise, seine volle Schicht nicht machen, noch das gesetzte Maaß ausfördern würde, sol ihme das Schicht-Lohn abgezogen werden: Und damit, sonderlich bey Gewinnung der Stein-Kohlen, man versichert seyn könne, wie viel in jeder Schicht von dem Kohlenhäuer gefordert worden, sollen die Haspeler mit Eydes-Pflichten beleget, von diesen die Kübel allezeit richtig angeschrieben, und bey Vermeidung ernster Bestraffung nicht zu viel, noch zu wenig angesetzet, sondern das richtige Maaß dem Geschworenen, Steigern, und Berg-Kohlen-Schreiber angegeben werden.

10. Auch sollen die Arbeiter keine andere Feyertage haben, als welche sonsten der Orten insgemein mit Unterlassung der Feld-Arbeit nach GOttes Wort gefeyret und gehalten werden; Der gute Montag, oder die so genante Bier-Schicht aber, sol ihnen keinesweges verstattet werden, noch wegen einer Hochzeit oder Kindtauff, von der Arbeit zu bleiben vergönstiget seyn, sie haben denn zuforderst ihre Arbeit verrichtet, oder von zeitigen Bergmeister desfalls gehörige Erlaubniß erhalten: Wie dann auch sonsten denen Arbeitern, auf dem Zechen-Hauß zu trincken und zu spielen oder sonst zu Nachtheil des Bergwerckes, muhtwillig von ihrer Arbeit zu bleiben, und einen Feyertag zu machen, bey ernstlicher Bestraffung und Verlust des Wochen-Lohns, nicht zugelassen seyn sol.

11. Ebenfalls sol keinem Arbeiter, ohne mercliche vorstehende Noht, zwey Schichten nacheinander zu fahren verstattet, noch, so einer eigene Gebäude hat, ohne Verwissen des Berg-Amts, auf andere Zechen gefordert werden.

12. Und weie absonderlich auch dahin zu sehen, daß recht Geding, und solches nicht nach Gunst oder Freundschafft gemacht, oder ehe es ausgehauen, bezahlet werden; Also, wann auch einer einiges Geding angenommen, aber ehe er solches verfertiget, ohne Bewilligung des Bergmeisters, geschwornen Schichtmeisters, oder anderer Bergbedienten, davon abkehret, sol derselbe das verdiente Lohn verwircket haben, auch bey anderer Arbeit auf dem Bergwerck nicht geduldet werden, und sol allezeit, wann eine Arbeit überhaupt verdinget werden muß, das Gedinge mit denen Bergleuten oder Arbeitern vor Antretung der Arbeit aufs genaueste gemacht, ein Contract darüber aufgesetzet, und von dem Berg-Schreiber ordentlich in das Berghandels-Buch ingrossiret, was darauf an Lohn gezahlet, fleißig und richtig untergeschrieben, und dabey aller Betrug und Vervortheilunge der Gewerckschafft verhütet werden.

13. Wie nun denen Arbeitern ihre Arbeit treulich zu verrichten obliegt, also sollen sie auch die Erbe, Schiefer und anderes rein, absonderlich die Stein-Kohlen, so viel sich thun lässet, in gantzen Stücken hauen,

Digitized by Google

hauen, alle Berg-Unart möglichst davon absondern, die Ertze bey Vermeidung harter Bestraffung, wol ausklauen, und jede Gattung Ertz oder Schiefer, auch Kohlen an besondern Ort schütten, auch dahin sehen, daß allemahl gerechte Maaß gegeben werde.

14. Sollen die Arbeiter auch von Ertz, Unschlit, Brettern, Eisen, Stein-Kohlen, Holtz und allen andern zum Bergwerck gehörigen Sachen, im geringsten nichts entwenden, noch, weil dadurch kein geringer Schade der Gewerckschafft zugefüget werden kan, mit sich nach Haus nehmen, auch kein Gezauhe, wie es Nahmen haben mag, ohne Vorwissen des Berg- und Schichtmeisters, von der Grube, bey harter Straffe hinwegtragen; wie dann auch keiner, sonderlich die bey dem Bergwerck oder sonst befindliche Schmiede sich gelüsten zu lassen, solch vom Bergwerck entwendetes Gut zu kauffen, oder aber gewärtig zu seyn, daß er solches nicht allein ohne entgeld wieder zurück geben, sondern auch über das, noch mit exemplarischer Straffe angesehen, solche Straffe und Bussen aber, der Gewerckschafft zu guter gehöriger massen berechnet werden sollen.

15. Ein jedweder Arbeiter sol bey der Belohnung oder Anschicht, so jedesmahl richtig, und zwar alle 14. Tage Bergbrauchlichen beym Berg-Ambt zu halten, zu Vermeidung aller Unrichtigkeit, den Lohn, wo er nicht erhebliche Ursachen vorzuwenden, persönlich vom Schichtmeister empfangen, und kein Bergbedienter, bey Vermeidung harter Straffe sich gelusten lassen, solchen Lohn, der Knappen wegen, aufzuheben, oder etwa heimliche Verständniß wegen der Schichten und Gedinge mit einander zu haben, und dabey zu participiren, oder blind-Häuer und Bergleute, so nicht würcklich arbeiten in der Rollen zu führen, und in Anschutt oder Register zu bringen, mit in den Lohn gehen zu lassen, oder zu ihrer eigenen Arbeit zu gebrauchen: Da aber ein oder der ander dem Bergwerck aussagt, und nicht wieder anzufahren gedencket, derselbe sol solches bey der letztern Lohnung dem Berg-Ambt anzeigen, und die Ursach dabey melden, welches dann der Berg-Schreiber jedesmahl gehörig niederzuschreiben hat, der Bergmann aber sol alsdann, nach richtiger Lieferung seines Berg-Zeugs, und Abzahlung seiner Schulden, sich von Stund an fort machen, des Bergwercks enthalten, und nicht durch sein Feyren und Müssiggang andere an ihrem Anfahren und Arbeit hindern, widrigensfals das Berg-Ambt einen solchen abgelegten oder abgekehrten, der sich über drey Tage (es geschehe dann solches wegen Kranckheit) aufhalten und mit denen Bergleuten converliren wird, an eine Pœnitents-Arbeit zu stellen, und durch Zwangs-Mittel dazu anzuhalten befugt seyn sol.

16. Wann Gebrechen und Streitigkeiten auf denen Bergwercken, es sey in Berg-Gruben, Hütten oder sonsten etwas, wie es Nahmen haben mag, vorfallen, und es die Nothdurfft erfordert, so sol Berg-Meister, Geschworne, oder, nach Befindung der Sache, der Berg-Richter und mehrere Berg-Officirer sich dahin erheben, Verhör und Inquisition anstellen, die Bergwercke besahren, die Gebrechen in Augenschein nehmen, Marckscheiden abzichen, Gedinge machen, und abnehmen, und allen Beschwerten, so viel immer möglich, abhelffen, oder wo es beym Berg-Ambt nicht erörtert werden kan, die Sache an Unsern Hof und Berg-Raht auch Leib-Medicum, Doct. Krug, oder wem sonst so wol von Uns als der Gewerckschafft wegen, die Aufsicht darüber anvertrauet, oder auch nach Beschaffenheit der Sachen an Uns selbst unterthänigst gelangen, und gebührend vortragen lassen.

17. Das Berg-Ambt sol auch dahin trachten, daß die Gewehr im Gegen-Buche richtig bewahrt, und die Protocollen ordentlich gehalten werden, und sollen solche Bücher als Archivum publicum plenam fidem haben, und nach denenselben als einer Richtschnur, alle Irrungen, so wol de dominio & proprietate partium metallicarum, als auch sonst in andern Sachen entschieden werden.

18. Auch soll die Berg-und (wann Wir zu der Erhebung kommen) die Zehnt-Rechnung jedesmal richtig gehalten, und zwar, was die Lehnungen und wochentliche Rechnung anlangt, sollen solche beym Berg-Ambt, die Quartal- und General-Rechnung aber bey der Gewerckschafft, oder die in dero Nahmen Commission haben, abgelegt und examinirt, so dann gehörig unterschrieben werden, damit keine Unterschleiffe oder Gefehrde darinnen vorgehen.

19. Keinem Fremdden Ausländischen oder nicht mitbauenden Gewercken sol erlaubt seyn, ohne des Berg-Ambts, oder Bergmeisters Vorwissen, die Berg-Gebäu zu besahren, oder auch auf denen Hütten zu pernoctiren, oder sonst mit denen Arbeitern und Berg-und Hütten-Leuten heimlich Gewerbe zu treiben.

20. Damit auch die Posteritæt von den bisherigen und itzigen Berg-Bau, gnugsame Nachricht und Information finden, und das Bergwerck nicht etwa durch absterben oder abkehren derjenigen Berg-Bedienten und Officirer, so sich der Gebürge, Flötzes und Streihens der Stein-Kohlen und wie der Berg-Bau wol zu führen, bekant gemacht, in Confusion gerahten, oder gar in gefährliche Zerrüttungen fallen möge; So werden alle und jede Berg-Officirer und Bedienten treulich ermahnet, unter sich keine heimliche Anseindungen und Hinterhaltungen der zum Berg-Bau nöhtigen Nachrichten zu hegen, sondern alle insgesamt sich der Einigkeit zu Unserm und dem gemeinen Besten zu befleißigen, und vermöge ihrer Pflichte dahin zu sehen, daß stets umb und neben ihnen tüchtige Leute anser zogen und unterrichtet werden, welche hernach, bey Absterben derer Elteren, den Berg-Bau fortzusetzen geschickt seyn mögen, Wie Wir dann diejenigen, so diesem Unserm gnädigsten Willen gehorsamst nachleben, und Unser und das gemeine Beste dadurch befördern werden, nach Befinden aller Churfürstlichen Gnade versichern, zu dem Ende sol alle Quartal das Bergwerck conjunctim von den sämtlichen Bergbedienten besahren, ein richtiger und wahrhaffter Auffstand und Relation von dem Berg-Bau, wie weit man in selbigem Quartal

mit den Orten kommen und aufgefahren, auch was ſich dabey ereigner, und was ferner zu thun, abgefaſſet, dem Berg-Schreiber, der zugleich mitſchargiren ſoll, übergeben, von dieſem in ein ordentlich Buch eingetragen, und hernach der Ausſtand von allen unterſchrieben, dem Berg-Amt übergeben, und ferner an Uns und die Gewerckſchafft, oder wer desfalls Commiſſion hat, eingeſchicket werden.

21. Damit auch das Berg- und Hüttenweſen in Unſeren Landen deſto beſſer befordert werde, ſo ſollen Unſere andere Beamten ein jeder in ſeinem vonUns ihm anbefohlenem Ambte und Stadt, da die Bergwercke ſeyn, und ſolche vor Uns ſelbſt oder durch Gewercke bauen laſſen, Unſere Unterthanen, und die gewöhnliche Gebühr und nach Billigkeit, alle Nothdurfft zum Bergwercke oder davon zu fahren, Holtz anzuſchleppen, und zu hauen, imgleichen die Schmiede, Zimmerleute, Maurer und andere Handwercker, an der, beym Bergwercke vorfallenden Arbeit ihrer Handwercke, mit allem Ernſt anhalten, wie dann auch weder Unſere Diener und Beamtten, noch andere Unterthanen denen Gewercken und Bergleuten, an ihren gegönneten Berg-Freyheiten durchaus keinen Eintrag thun, vielmehr denenſelben, zu Fortſetzung des Bergwercks, allen befoderlichen guten Willen erzeigen, und ihnen in allen billigen Dingen die hülffreiche Hand biethen ſollen.

22. Im übrigen allen, ſo hierin nicht begriffen, wollen Wir ſo wol die Gewercken, als auch die Berg-Officirer, Bergleute und Arbeitere, bis daß Wir, bey fernerer Anſtalt der Bergwercke, und der Sachen Bewandniß nach, eine förmliche Berg-Ordnung werden ausgehen laſſen, in andrer Oerter übliche Berg-Rechte und Berg-Ordnung verwieſen haben, und befehlen demnach allen und jeden Unſern hohen und niedrigen, ſo wol Militair- als Civil-Bedienten, und inſonderheit auch denen Berg-Officianten ſamt und ſonders, ſo gnädigſt als ernſtlich, ſich hiernach gehorſamſt zu achten, und mit allem Fleiß dahin zu ſehen, daß über dieſe Unſere gnädigſte Verordnung in allen Puncten und Clauſulen, ſo weit es einem jedweden angehet, mit genauer Obſervantz gehalten, und bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade, und der darin enthaltenen Straffe darwieder nicht gehandelt, noch dargegen zu handeln jemand verſtattet werde. Wornach ſich Jedermännigligh alſo eigentlich zu achten, und vor Straffe und Ungelegenheit zu hüten wiſſen wird. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedrucktem Churfürſtlichen Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 22. May, Anno 1696.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard von Danckelmann.

Beylage A.

Wir Friderich der Dritte, von GOTTes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römiſ. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc. Thun kundt Jedermännigligh vermittelſt dieſem offenen Patent: Nachdem der Allmächtige GOtt, durch ſeine gnädige Verleyhung, Unſer Hertzogthum Magdeburg und incorporirte Grafſchafft Mansfeld, Magdeburgiſcher Hoheit, auſſer denen Churfürſtlichen Sächſiſchen Berggräntzen, mit allerley Ertzen und Stein-Kohlen, auch andern Mineralien geſeanet, daß wir ſolche Bergwercke anzubauen, und zu Nutzen zubringen, der daßhalb unter ſich zuſammen gethanen Gewerckſchafft, und ſo wohl jetzt als künfftigen Intereſſenten, vermöge des unter Ihnen aufgerichteten Receſſes, auf Ihr unterthänigſtes Anſuchen, als Haupt-Lehnträgern übergeben und verliehen, dergeſtalt und alſo, daß Sie, Ihre Erben, Erbnehmen und Nachkommen, alle in benelteten Hertzogthumb ſampt der incorporirten Grafſchafft Mansfeld, Magdeburgiſcher Hoheit, befindliche Bergwercke, an allerhand Ertz, Stein-Kohlen, Kobbold, Gallmey und andern Mineralien, wiedie auch Nahmen haben, und ſich vorjetzo auch in Zukunfft finden möchten, nicht allein anbauen, und Ihnen zu nutzen bringen, ſondern auch an andere Liebhaber, als Mitgewercken, gantze Zechen, auch einzelne Kure, erblich und eigenthümlich überlaſſen, übergeben und verhandeln, und alſo gantze Gewerckſchafften anrichten, und nebſt Ihren den Berg-Bau ohne einzige Unſere, Unſerer Erben und Succeſſorn, oder anderer Contradiction, Verhinderung und Eingriff, unter was Prætext jetzt oder künfftig ſolches auch geſuchet werden möchte und könte (ſo wohl durch Uns, als andere) gerühig fortſetzen mögen.

Dieſemnach, und damit nun ſolcher zum theil allbereits glücklich angefangene Berg-Bau, mittelſt fernerer göttlichen gnädigen Verleyhung, zu gemeldter Provintzen und Landen mehrerer Aufnahme und gemeinen Nutzen gedeyhen, auch in und auslandiſche Bergwer.ks Liebende und Bauluſtige Gewercken deſtoeher Urſach haben durch ein freyes Ausſchrifften auf allerhand Ertze, ausgenommen der Stein-Kohlen (welche obbemelte Haupt-Lehnträger in Gutmachung ihrer Erbe und Manufacturen, auch ſolche in und auſſerhalb Landes zu verhandeln, ſich alleine vorbehalten) mehrer in vorbemeldten Orten befindlichen Gängen und ausgeſtalichen neuen Fundgruben und Maſſen, oder auch mittelſt aufzeichniger Erhandlung einiger Bergtheile und Kuren, Ihr Glück und Vergnügen zu ſuchen. So haben Wir vor Uns, und Unſere Chur-Fürſtliche Erben, Nachkommen und Succeſſorn, über die vormahls ertheilte Begnadigungen, welche Wir auch hiemit und in Krafft dieſes denen ſämptlichen itzigen vorbenannten Gewercken und Haupt-Lehnträgern zum beſten in Gnaden confirmiren, annoch folgende Freyheiten, wie Bergwercks Recht und Gewohnheit erfordert, und ein jedweedes Bergwerck billig haben ſoll und muß, gnädigſt anfügen, und durch öffentlichen Druck Jedermännigligh kund machen wollen, Als:

Erſtlich, 1. Unſer gnädiger und beſtändiger Wille, daß alle und jede dieſe Bergwerck anfangende

Digitized by Google

gende und fortſetzende, ſo wohl Lehnträger als Gewercke, aller gewöhnlichen Bergwercks Freyheiten, wie ſolche aller Orten, und ſo wohl in denen Chur- und Sächſiſchen, als geſambten Braunſchweig-Lüneburgiſchen Landen gebräuchlich, unperturbiret genieſſen; Inſonderheit aber alle dero Berg- und Hütten-Bedienten und Arbeiter, welche bey dem Bergwerck in würcklicher Berg- und Hütten-Bedienung und Arbeit ſtehen, Inn- und Ausländiſche, ſo itzo gegenwärtig ſeyn, oder ins künfftige ſich anfinden werden, nach Berg-Wercks Gebrauch von allen und jeden Einquartirungen, Servis, Beytrag, auch allen Auflagen und Dienſten, als Kopff- und Vermögen-Steuren, Zinſen, Schoß, Contributionen, Anlagen, Acciſe, Frohnen und andern Oneribus und Beſchwehrungen, wie ſie auch itzo ſeynd und Nahmen haben, oder künfftig neu erfunden oder angelegt werden möchten (ſo lange ſie nicht dergleichen Dienſt- und Steurbahre Güter von Unſern Unterthanen an ſich handeln, oder ſich derſelben theilhafftig machen, maſſen ſie allein wegen auch von dieſen Gütern, die darauff ſtehende Præſtanda, ſonſt aber nichts zu præſtiren ſchuldig) zu ewigen Zeiten, ſo lange, als Sie Bergwercks- und Hütten Arbeit, und nicht andere Handthierung und Gewerbe treiben, exempt ſeyn und bleiben, auch zu Heerfarthen nicht gezogen werden ſollen.

Zum Andern, geben Wir Ihnen gleichfals die Freyheit und das Recht, daß Sie, Berg- und Hütten-Verwandte, dasjenige, ſo zu Ihrer und der Ihrigen Nothdurfft an Speiſe, Getrancke und dergleichen erfordert wird, an Ort und Enden, wo Sie daſſelbe am beſten bekommen können, anſchaffen, und ſo weit ſich Unſer Gebieth erſtrecket, und ſie beglaubte Päſſe von dem Berg-Ambt darüber aufzuzeigen haben, deshalben alles Zolles, Acciſe, Niederlage und anderer Auflagen, wie ſie auch heiſſen und ſonſten gebrauchlich, befreyet ſeyn mögen, doch, daß ſie ſolcher und dergleichen Sachen bloß zu Ihrer und der Ihrigen Nothdurfft ſich bedienen, mit nichten aber damit handeln, und Kauffmannſchafft zu Unſerer Städte und Unterthanen Nachtheil treiben, oder auch andere Handlung darunter verſtecken, wie dann auch die Gewercke auff dem Bergwercke oder denen Hütten, doch nur bloß zum Behuff der Berg- und Hütten-Leute und deren Zugehörigen Brandewein-Blaſen zuſtehen, allerhand Weine und Biere einzulegen, ſolch frey zu brauen, Maltz zu machen, zu mahlen und Gaſtunge zu treiben, auch an denen Orten, wo Bergwercke ſeyn, freye Jahr- und Wochen-Märckte anzulegen, befugt ſeyn ſollen.

Drittens geſtatten Wir auch, daß dafern ſich einer oder der ander von Auswärts-Häuſlich in Unſern Gebiethe, als Gewercke, Berg- und Hütten-Bedienter oder Mit-Arbeiter nieder gelaſſen oder niederlaſſen würde, derſelbe unter keiner als des Berg-Ambts Jurisdiction ſtehen, auch mit Gewinnung des Bürger-Rechts, und Abforderung einiges Einzugs oder Nachbahrn Gelder, es ſeye dann, daß Er unter einer gewiſſen Obrigkeit mit Hauß oder andern Immobilien ſich ankaufe, verſchonet bleiben, hiernächſt aber, wann Er an andere Oerter ſich wenden wolte, derſelbe mit ſeinen Haab und Gütern, die Er mit ſich gebracht, oder auch hernach überkommen, und in Unſern Landen gewonnen hat, wie bey andern freyen Berg-Städten und Orten gebräuchlich, nach Bezahlung ſeiner im Lande gemachten Schulden, zuſchalten, und dieſelbe ohne allen Abzug, davon Er befreyet iſt, ſeinen beſten nach zu verkauffen, zu verhandeln, oder bey ſeinem Ab- und Weg-Zuge, welchen Wir Ihn allezeit frey vergönnen, mit ſich zu führen Macht haben ſolle.

Zum Vierdten, was den aus dem Berg-Bau und daraus beſcherten Seegen Gottes Uns zukommenden Zehnten anbelangt, ſo wollen Wir, daß die allbereits auffgenommene und noch auffzunehmende Fund-Gruben und Zechen, an Gold, Silber, Kupffer, Zinn, Eyſen, Bley, Kobbold, Schwefel, Victriol, Allaune, Gallmey und allerhand Stein-Kohlen, auch allen andern Mineralien und Metallen, von Abgebung des Zehnten, ſo lange, biß ſelbige in würckliche Ausbeuthe geſetzet, und noch ein Jahr drüber gänßlichen befreyet, nachmahls aber vorbenannte Haubt-Lehnträger den Uns gebührenden Zehnten an den Zentner, welchen ſie aus ihren Märcken Uns vorſchlagen, und Wir hernach in Unſere Pflicht nehmen, und beſolden werden, an jeder Gattung rohen Ertzes, Mineralien und Stein-Kohlen, wie ſolches aus der Erde genommen wird, in natura oder nach dem Werth an Gelde, zu lieffern ſchuldig ſeyn, über welchen Zehnten wir dann unter keinerley Nahmen oder Prætext einige andere Beſchwernüſſe und Præſtanda von der Gewerckſchafft des Berghauses halber fordern, ſondern ſie vor Uns, Unſere Chur-Fürſtl. Erben und Succeſſorn, davon jederzeit frey und exempt ſeyn laſſen wollen.

Zum Fünfften, ſo wollen Wir zwar den Vorkauff des Silbers von der Gewerckſchafft Antheil Uns vorbehalten, jedoch dieſer geſtalt, daß Wir davor den courrenten Preiß jederzeit content in Unſern Müntzen wollen erlegen laſſen, die übrigen gut gemachte Ertze aber, als Kupffer, Zinn, Bley, Eyſen, Queckſilber, Kobbold, Gallman, Victriol, Allaune, Schwefel, Stein-Kohlen und andere Mineralien und Metallen, wie die auch Nahmen haben, wollen Wir denen Gewerckern und Ihrer Caſſa zum beſten in dem Preiß, wie ſie ſolches beſtens bedingen können, inn- und auſſerhalb Landes, ohne daß ſie einige Acciſe, Zoll, Schleuße-Geld, oder andere Impoſten, ausgenommen was von denen Schiffen und Kahnen, wormit ſolche verführet werden, der Gewohnheit nach entrichtet wird, deswegen zuerlegen ſchuldig ſeynd, nach eigenem Belieben zu verhandeln, oder wie ſie beſtens können, zu gute zu machen, überlaſſen.

Sechſtens, geben Wir denen Gewerckern die Freyheit, daß umb gröſſere Authorität bey den Berg- und Hütten-Volck zu haben, und ſolches deſto mehr im Zaum zu halten, dieſes Berg-Ambt in allen ſolchen Sachen und Verbrechen, ſo das Bergwerck angehen, die von Uns Ihnen verliehene Jurisdiction an denen Verbrechern, nicht allein mit dictir- und exequirung einer Geld-ſondern auch nach Befindung der Sachen einer Leibes-Straffe, usque ad ſuſtigationem incluſivè, zu

exerciren Macht haben solle, dieselbe Verbrechen aber, so die Verwirckung des Lebens nach sich ziehen, sollen nach geschehener Untersuchung von dem Berg-Ambt immediatè an Uns gebracht, und desfalls fernere gnädigste Verordnung eingeholet werden, und declariren Wir hiermit das Berg-Ambt als ein freyes Judicium, so immediatè von Uns dependiret, daß sie also mit keiner Regierung noch Jemand anders das geringste zu schaffen, noch sich davor einzulassen gehalten seyn; Inmassen Wir sie dann allezeit gegen Jedermänniglich nicht allein in diesen, sondern auch in andern ihren zum besten des Landes zielenden Vorhaben, kräfftiglich und Gnädigst maintenireu und schützen wollen, auch Ihnen, Ihren Erben und Erbnehmen, niemahls in Ihren, durch ihr eigenes Geld erworbenen Recht curbiren, noch von Unsern Bedienten, hindern lassen, sondern dasselbe, was sie durch den Seegen des Allerhöchsten erlangen, soll Ihnen als Ihr propres hergebrachtes Guth allezeit, so lange es der Allerhöchste Ihnen gönnet, zum freyen Genieß gelassen werden; Daferne auch ein oder ander sich über den Ausspruch des Berg-Ambts zu beschwehren rechtmäßige Ursache haben solte, sol-len dieselbe, wann das Quantum die Summa von Ein hundert Rechs-Thaler übersteiget, ebenmäßig an Uns und Unsere Geheimbte Räthe appellando immediatè sich zu vertingen gehalten seyn; Oder dafern es Bergwercks- und Hütten-Sachen betrifft, an andere Berg-Schöppen-Stüle solche zuverschicken, allemahl erstattet seyn und von Uns auff beschehenes suppliciren durch gewiße Commissarien aus denen Gewercken, oder die wir dar-zu sonst Gnädigst benennen werden, die Sache ohne alle Weitläufftigkeit decidiret, und wieder den Commissarischen Bescheid, kein fernerer remedium suspensivum oder devolutivum zugelassen werden.

Zum Siebenden, was die Bestellung des Berg-Ambts betrifft, so soll denen Gewercken erlaubet seyn, bedürffenden Falls, und wenn Sie es für gut befinden, einen Bergh-haupt-Mann, wie auch Berg-Richter und Berg-Meister, und ein oder mehr Schöppen, welche in Abwesenheit des Berg-Hauptmanns die Jurisdiction exerciren, und die Gerichte dirigiren, zu erwehlen, anzunehmen und zu bestellen, auch die einmahl angenommene Berg-Bediente nach Ihren eigenen Gefallen abund wieder zu setzen, und wollen Wir alle dieselbe, so von Ihnen bey Uns in Vorschlag gebracht werden, auff dero unterthänigstes Ansuchen durch Unsere Bestallung und bepaedrucktes Gnaden-Siegel, ohne Erlegung der Marinen oder dergleichen Onerum, ausser der Canzley-Gebühr, Bergläufftigen Gebrauch nach, in Gnaden confirmiren. Die Einrichtunge und Reichung der Berg-Bedienten Besoldung aber, wird denen Gewercken allein überlassen.

Achtens, weilen dann auch die von GOtt bescheerten Metallen und Mineralien einige Consumption erfordern, So geben Wir denen Gewercken die Freyheit, aus denenselben alle erdenckliche Manufacturen, wie sie mögen Nahmen haben, es seyn dieselbe in Unsern Landen vorhero gemacht worden, oder nicht, so wohl jetzt als nachgehends, ungehindert verfertigen zu lassen, solche auch so wohl inn- als ausserhalb Unsern Landen zuverhandeln, weswegen wir dann nicht allein Ihnen Gnädigst vergönnen, alle dazu gehörige Schmelz- und Seiger-Hütten, hohe Oefen, allerhand Gießwerck, Stücke, Feuer-Mörsel, Kugeln, Granaten, und dergleichen Rennfeuer, Frische-Feuer, Kupffer, Meßing, Blech, Staal, Zinn, und allerhand Eisen-Hämmer, Meßing- Kupffer-Schneide- und Draat-Mühlen, und in Summa allerhand dergleichen Werckstätten anzulegen, allerhand Draat zu ziehen, Sensen, Geschütze, Rohre, Waffen, Schaufeln, Messer und dergleichen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, auch alle Sachen, ob sie gleich hier mit Nahmen nicht erzehlt, zu verfertigen, sondern es sollen auch alle darzu gehörige Leute und Arbeiter, welche sich auff dergleichen Wercken befinden, keine ausgenommen, aller hierin genanten Bergfreyheiten und Immunitäten, so viel als an andern Orten gebräuchlich auff dergleichen Wercken, sich zu erfreuen haben. Ingleichen auch sollen ofterwehnte Gewercke, wie überall herkommens, alle Fischereyen in denen zum Bergbau gehörigen angelegten und neu zugelegten Teichen und Wassergraben zu geniessen, auch darneben freye Macht haben, dem Bergbau und Hütten-Werck zum besten, neue Teiche, wo sie für nütz- und nöthig befinden, anzulegen, in denenselben Fische zu setzen, zu fischen, und alle Teiche zu schützen, auch, da sie ja jemandes Acker, Garten oder Wiesen nöthig finden zu schurffen, einzuhägen, Schächte zu senckeu, Stollen und was sonst zu Fortsetzung des Bergbaues nöthig zu treiben, ungehindert seyn, doch daß sie sich mit dem Eigenthumbs-Herrn gehörig wegen eines billigen und nicht übersetzten Preises, nach des Berg-Ampts gut finden vergleichen, wie sie dann auch berechtiget, Fuß-Steige und Fuhrwege über Felder und Wiesen zu denen Schächten zu machen, Brücken und Fähren über alle Wasser zum besten des Bergwercks anzulegen, Ziegel-Oefen, Glaß-Hütten, Leim-Gruben, Kalck-Oefen, Kalcksteen, Gips und Cement-Brüche, wo solche zu finden, in Schwang zubringen, auch Gips- und Cement-Mühlen anzulegen, und aller Ströhme, Flüsse, Bäche, Wasser und Quellen sich zu bedienen, andern hinwieder zu verlehnen, an-bey-und in denenselben Wasser-Künste, Hutten, Hämmer, Seiger-Hütten und andere Wercke, auch Brett- und Schneide-Mühlen, Mahl-Mühlen, Oel-Mühlen, auch Schmiede-Eisen anzulegen, auff den Ströhmen allerhand Schiffen und Holtz-Flössen sich zu gebrauchen, auch alle Gieß-Steine frey zuzuführen, ferner Seiffen- und Wasch-Wercke anzustellen. Wie Sie dann auch an allerhand Materialien als Eisen, Talch, Seilern, Bretern, Holtz-Kohlen, und allen andern dessen Sie zu Fortreibung des Berg- und Hütten-Werck benöthigt seyn, ohne jemandes Behinderung oder Steigerung des Preises, den Vorkauff haben, das Berg-Ambt auch befugt seyn soll, allerhand Ihnen und zum Bergbau benöthigte Handwercks-Leute, als Berg-Schmiede, Huff-Zeug-Schmid-Zweck- und Nagel-Schmiede, Seiler, Böttcher, Wagner, Schlösser, Schuster, Schneider, Zimmer-

Digitized by Google

mer-Leute, Becker, und Fleischer zusetzen, und Ihnen Zunungen zugeben und zuverstatten, auch Ihnen die gewohnliche Frist oder Quatember-Gelder entrichten zu lassen. Endlich und zum Neunten, wiederhohlen Wir auch hiermit die vormahls denen Gewercken ertheilte Gnädigste Donation wegen des alten verfallenen Schlosses Rohtenburg, nebst dem dabey gelegenen wüsten Garten, daß sie sich dessen zu ihrem Behuff und Gebrauch wegen der nahe daran gelegenen Berg-Wercke, frey und ungehindert als Erb-Eigenthümlich gebrauchen mögen.

Bey allen solchen angezogenen Privilegiis und Begnadigungen, wollen Wir beydes Gewercke und Berg-Verwandte, so wohl Hohe als Niedrige, allemahl nachdrücklich schützen, manuteniren und vertreten, und wollen Wir hiermit und Krafft dieses ein freyes Bergwerck wie sich das nach Bergwercks-Ordnunge, Recht und Gewohnheit gebühret, Jedermänniglich verkündiget haben, mit dem Anfügen, daß alle diejenigen, so durch freye Ausschürffung eines neues, oder von den Alten bereits sündig gemachten Ertzganges in diesen Bergbau (die Stein-Kohlen ausgenommen) mit einzutreten Beliebung tragen, bey denen obgenanten Haupt-Lehnträgern oder deren Erben sich anzumelden, Ihre Muhtungen Schrifftlich ein zugeben, und die Verley- und Bestätigung von dem Berg-Ampt, Berg-Ordnungs-mäßig zugewarten haben, sich aber bis zu Ausfertigung einer à parten und von Uns Gnädigst confirmirten Berg-Ordnunge, mitler Zeit nach denen Chur- und Sächsischen, wie auch Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Gebräuchen verhalten sollen.

Schlieflichen versprechen Wir über dieses alles, da man hiernächst befinden solte, daß in dieser Befreyunge eines oder mehr Stück nicht begriffen wären, davon dem Bergwercke und Gewercken ein erheblicher, auch uns, Unsern vorbenanten Provintzien und Ländern ersprießlicher Nutzen zustünde, gestalten Sachen nach, solches jedesmahls nach befinden annoch hinzu zusetzen, und durch öffentlichen Druck, gleichwie hiemit geschiehet, solches publiciren, und Jedermann kund machen zu lassen, umb dadurch die Baulustigen Gewercken ferner zu animiren. Alles getreulich und sonder Gefährde. Des zu mehrer Uhrkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und Unser Chur-Fürstlich Gnaden-Siegel dabey drucken lassen. So geschehen Cölln an der Spree, den 12. Decembr. 1691.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard von Danckelmann.

Digitized by Google

Vierdten Theils
Des
CORPORIS
CONSTITUTIONUM
MARCHICARUM
Dritte Abtheilung.

Von

Contribution, Land-Huffen-Giebel-Fund-oder Grund-Schoß, Accis, allerhand Steuern, Chargen-Marinen-und Recruten-Caſſen &c.

Das I. Capitel.

Von Contribution, Land-Huffen-Giebel-Fund-oder Grund-Schoß.

No. I. Ausſchreiben wegen des Huffenſchoß de dato Montags nach Decollationis Johannis 1534.

Joachim von Gots Gnaden Marggraff zu Brandenburg vnd Churfurſt ꝛc. zu Stettin, Pommern ꝛc. ꝛc. Hertzog ꝛc. ꝛc. Vnſern gunſtlichen Grus zuvorn. Nachdem euch vnuerborgen, das vnß vnſer landtſchafft, vff vnſer anſuchen auß beweglichen vrſachen, ein gemeyne hülff, durch all vnnſer landt, geiſtlich vnd weltlich, darinn niemands frey noch ausgenomen ſol ſein, gutwillig zugeſagt haben. Nemlich das iglicher Huſener von iglicher hufen, vnß acht groſchen, deßgleichen ein iglicher Koſſat, Gertner, Müller, Fiſcher, Schmidt, Scheffer vnd Hirt auch acht groſchen, an gutter harter vnuerbotner Müntz geben ſollen. Demnach iſt an euch vnſer gutlich Begern; yhr wollet bey ewern Vnderthanen verſchaffen vnd verfügen, das ſie ſollich Huſen Schoß zwiſchen hier vnd Martini ſchirſt komend, an gutter harter vnuerbotner Müntz, wie obstet, gewißlichen außrichten, vnd den gewonlichen verordenten Synnehmern, wie vor einem jar geſchehen, gewißlich one alle Verzögerung vberantwurtten, bey Vermeydung der pfandung, vnd euch mit Fleyß daran erzegen, als wir vns zu euch gentzlich verlaſſen, in Gnaden gunſtlich zu erkennen. Datum Köln an der Sprew, am Montag nach decollationis Johannis. Anno ꝛc. xxxiiii°.

No. II. Befehl an die Schoß-Einnehmer wegen des Huefenſchoſſes, am Montag nach Decollationis Johannis Ao. 1534.

Joachim Von gots gnaden, Marggraff zu Brandenburg vnd Churfürſt ꝛc. ꝛc. Vnſern grus zuvorn. Lieber getrewer, als Vns Vnſer Landtſchafft, auf Vnſer anſuchen, auß beweglichen Vrſachen, eine gemeyne hülff durch all Vnnſer Landt, geiſtlich vnd weltlich, darinn niemandt frey noch ausgenommen ſol ſein, gutwillig zugeſagt haben, nemlich daß iglicher Huſener von iglicher Huſen, Vnnß acht groſchen, desgleichen ein iglicher koſſat, Gertner, Müller, Fiſcher, Schmidt, Scheffer vnd hirte, auch acht groſchen, an gutter harter vnuerbothener müntz geben ſollen. Demnach haben wir ſolliche bewilligte hülff, durch Vnſer landtreytter allenthalben der geiſtlichen vnd weltlichen pawren verkundigen laſſen, das ſie dieſelbe zwiſchen hier vnd Martini ausrichten, vnd den gewöhnlichen einnhemern eyns iglichen orts, wie vor einem jar geſchehen, bey der pfandung vberantwurtten ſollen, von deswegen begern wir gutlich, befehende, du wollen von den pawren an deinem ort ſollich hufen gelt, nemlich von der hufen, auch von den Coſſaten, Mulner, Fiſcher, Schmiden, Gertner, Scheffer vnd Hyrten, acht groſchen an gutter, harter, vnuerbothener munts, wie vorberuhrt, vnd kein pfennig, in obgenannter zeyt einfordern vnd mit fleys einnehmen, auch in

gutter verwartung halten, vnd uff den tag Katherine schirst hyeher kommen, vnnd sollich gefallen gelt sampt dem Register den verordenten von der Landtschafft verantwurtten, vnd wo ymandt vber genannte zeit doran sewmig sein wurde, dieselben dem Landtreytter befehlen zu pfenden. Es soll aber der Landtreitter nichts darvon in seinen Nutz

Unserm lieben Getreuen *N.* Bürgemeister und Einnehmer des Schosses zu *N.*

No. III. Ausschreiben wegen einzubringenden Huefen-Schosses vom dato Freytags nach Michaelis 1535.

VOn gots gnaden **Joachim** kurfurst vnd **Johans** gebruder, Marggraffen zu Brandemburg, zu Stettin, Pommern ꝛc. Hertzogen ꝛc. Vnsern gunstlichen grus zuvorn. Nachdem euch vnuerborgen, das etwan dem hochgebornen Fursten, hern **Joachim**, Marggrauen zu Brandemburg, Kurfursten ꝛc. unserm freuntlichen vnd gnedigen lieben hern vnd vater, seliger vnd löblicher gedechtnus, vff seyner gnaden ansuchen vnser landtschafft, auß beweglichen vrsachen eyn gemeyn hylff, durch all vnser landt geistlich vnnd weltlich, darinnen niemands frey noch außgeschlossen soll sein, gutwillig zugesagt haben, Nemlich das ein iglicher Husener von iglicher husen Acht groschen, Des gleichen ein iglicher Kossat, Muller, Gertner, Fischer, Schmidt, Schesser vnd hyrt auch acht groschen an gutter harter vnuerbotner muntz geben sollen, Dem nach ist an euch vnnser gutlichs begern, yhr wollet bey ewern vnderthanen verschaffen, das sie sollich hufen schos zwischen hyr vnd Martini schirst kommendt, wie vor berurt ist, an gutter harter vnuerbotner Muntz, in bestimpter zeyt gewisslich außbringen, vnd den gewonlichen verordenten einnhemen, wie vor eynem jar gescheen, on alle verzögerung vberanthwurten, bey vermeydung der pfandung, vnd euch hyran mit fleyß erzeigen, als wir vns zu euch genslich versehen, In gnaden gunstlich zu erkennen. Datum Koln an der Sprew am Freytag nach Michaelis, Anno ꝛc. xxxv.

No. IV. Schoß-Ordnung, am Tage Galli 1571.

WIr **Johanns George** von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg ꝛc. Churfürst ꝛc. Geben Bürgermeistern auch Rathleuthen, auch Bürgern und Einwohnern aller unserer Städte, gnädiglich zu vernehmen.

Nachdem sich bis anhero in Ausbringung, Einnehmung auch wieder Einbringung der Schösse in unsern Städten viel Unordnung zugetragen, und dadurch unserer Städte Schuld-Sachen in gar grosse Ungelegenheit kommen seyn, daß Wir zu Abwendung desselben uns nachfolgender Schoß-Ordnung entschlossen.

Erstlich soll in allen unsern Städten das Schoß hinfuhro des Jahres zu zweyen Schoß-Zeiten, nemlich das Luciæ-Schoß, ungefährlich drey Wochen vor Weyhenachten, und das Oster-Schoß auf Mittfasten eingenommen, und beyde Schösse nach der Taxa der Güter, welche unser Herr Vater seel. Ged. im verschienenen 69sten Jahre aufrichten lassen, ausbracht werden.

Und sollen demnach die Räthe unserer Städte über andere nothwendige Zusammenkünffte, ihre Gesandten des Jahres zum wenigsten ein oder zweymahl zusammen ordnen, als daß die Altmärckischen und Prignizirischen an ihrem gewöhnlichen Orth, und die Mittelmärckischen und Uckermärckischen allhier in unser Stadt Berlin zusammen kommen und alda von ihren verordneten Einnehmern Rechnunge nehmen, sich auch unterreden und vergleichen, was sie zu Verjünfung und etwas Ablegung ihrer habenden Schulde, auf Weyhenachten und Ostern durch Schösse wollen ausbringen, und wie viel Pfennige sie auf ein Schock oder Marck zum Pfund-Schosse anlegen, und wie viel sie zum Vorschosse nehmen wollen. Und sollen sie sich insonderheit befleißigen, daß sie nicht allein ihre Zinse richtig halten, sondern auch von Jahren zu Jahren etwas an den Haupt-Summen ablegen und bezahlen mögen.

So bald sich nun unsere Städte jetzo berührter massen, was sie auf beyde Schoß-Zeiten zum Pfund- und Vorschoß anlegen wollen, vergleichen, sollen sie Uns dasselbe unsäumlich zu erkennen geben; So wollen Wir solches den Städten, Wercken und Gemeinden aller unser Städte zuschreiben, damit sie sich in Ausgebung der Schösse darnach zu richten und keinen Argwohn haben mögen, als würden einer Stadt Innwohnere vor den andern höher beschweret oder belegt.

Solche unsere Zuschreiben sollen die Räthe unser Städte gleich ihre Cämmerer und Stadtschreiber, und neben denselben eine Person von der Gemeine die vernünfftigsten und bescheidensten, die sie jedes Orths haben können, verordnen, welche die nächste drey Wochen hernacher alle Werckstage, oder zum wenigsten drey oder vier Tage in der Wochen, wie es die Nothdurfft erfordern würde, nach Mittage umb Zwölffen an, bis umb 4. Uhren, zur Einnahme des Schosses auf den Rath-Hause sitzen und aufwarten sollen. Es soll auch ein jeder Bürger und Einwohner seine Sache und Zehrunge darnach richten, daß er seine Schösse innerhalb drey Wochen gewißlich und ohne einigen Abgang oder Hinterstand entrichten und abgeben möge.

Welcher aber dasselbe nicht thut, den sollen die

Digitized by Google

die Räthe der Städte unsäumlich so hoch, als sein Schoß austrägt, ausspanden lassen, und wo nicht zu pfanden wäre, ihnen mit Aushebung oder Zuschlagung der Thüren, wie es in einer jeder Stadt gebräuchlich, zu Gehorsahm und Erlegung seines Schosses bringen, würde er sich aber daran nicht kehren oder sändlichen unterstehen, die zugeschlagene Thüren zu eröffnen, oder ausserhalb der Thüren ein und auszugehen, denen sollen die Räthe unserer Städte alsbald bey seinen Pflichten, die er Uns als dem Landes-Fürsten und dem Rathe gethan, in bürgerlichen Gehorsahm fördern.

Würde er sich dann in Vergessung seines Eydes und Pflichte darin nicht gestellen, sollen sie denselben gefänglich einziehen lassen, und auf seine eigenen Unkosten so lange halten, biß er seinen Schoß erleget, und sich mit dem Rathe des begangenen Ungehorsahms halben gebührlich vertrage.

Tritt dann einer darüber aus, oder wird flüchtig, den wollen Wir nicht geleiten, und ihn darüber, wo er betreten wird, als einen meineydigen Unterthanen und Bürger in hoher und ernster Straff nehmen lassen.

Damit auch die Bürgere und Einwohnere unser Städte selbst sehen und erfahren mögen, daß ihre Schoß nirgends anders wohin dann zu Bezahlung gemeiner Unser Städte Schulden gewandt werden; So sollen auf einem jeden Rath-Hause in unsern Städten zwo Laden gemacht werden, welche jede mit zweyen Schlössern soll beschlossen werden, darzu unsere Altmärckischen und Mittelmärckischen Städte verordnete Einnehmer jedes Orts den einen und N. den andern Schlüssel haben sollen. Wenn nun ein Bürger oder Einwohner unserer Städte sein Schoß bringet, soll er dasselbige dem Schoß-Einnehmere nach seiner Taxe aufzahlen, dargegen der Stadtschreiber, wie viel er gegeben, gleich alsbald in das Schoß-Register schreiben, auch dem, der seinen Schoß ausgezahlet, einen Zettul geben solle, darauf unterschiedlich verzeichnet, wie viel er zu Vorschoß und Pfund Schoß geben habe.

Und soll alsdann der, welcher den Schoß aufgezehlet, den Zettel in die eine Lade, und der Stadtschreiber das aufgezahlte Geld in die andere Lade, in Beysenn der andern verordneten Schoß-Einnehmer stecken.

Und sollen hernacher die Räthe unser Städte in Heil. Weynachten und Oster-Feyertagen die gemeldte beyde Laden neben einem Cämmerer und Stadtschreiber an Orte, dahin der Städte gemeine Einnehmere verordnet, abschicken, und der Stadtschreiber seine Schoß-Register, fein klar rein und richtig umbgeschrieben, mit dahin bringen, und alsdann einer jeden Stadt Laden durch die verordnete unser Städte Einnehmere in Beysenn unserer zugeordneten eröffnet, das Geld gezählet, und dargegen die Schoß-Zettel und Register sollen übersehen und verglichen werden.

Würde sich dann unter dem Gelde, Schoß-Zetteln und Registern eine Ungleichheit befinden, so sollen die Personen, welche den Schoß eingenommen, und der Stadtschreiber Uns ein jeder 4. Rthl. Straffe, die wir auch ernstlich von ihnen einbringen wollen lassen, verfallen seyn.

Wie wohl dann auch die Räthe unserer Städte die Schösse zu jeder Zeit mit allem Ernst und Fleiß von ihren Mit-Bürgern und Einwohnern sollen einfordern und keine Retardata aufwachsen lassen. Alß sollen sie doch, wann etwan aus Ehehaften Ursachen von einem oder mehr Häusern die Schösse gar nicht, oder nicht vor voll erlegt würden, was ihnen alsо zu jeder Schoß-Zeit bey den Ihren an Schössen ausständig bleibt, in eine klare Verzeichniß, welche die Schoß-Einnehmere alle mit eigenen Händen unterzeichnen und siegeln sollen, bringen, und dieselbe Verzeichniß den verordneten der Städte Einnehmern neben den Schoß-Laden überantworten, dieselben sollen auf welchen Tage und von welcher Stadt die einkommen, und was die Summa der darin beschriebenen Retardaten sey, darauff verzeichnen, und die alsdann in eine sondere Verwahrunge legen, und soll eine jede Stadt zwischen das und der nechsten Schoß-Zeit dieselbe Retardaten einmahnen, und die alsdann neben den andern Schoß sonderlich einbringen und klar berechnen. Und ob sie in der Zeit aus erheblichen Uhrsachen etwas nicht einnehmen können, darvon den Verordneten wiederumb ein klahr Verzeichniß zustellen, und was sie an solchen Retardaten auf den Termin nicht einbracht, dasselbe den Schoß-Termin hernach ohne weitern Verzug erlegen und richtig machen, damit dasjenige, was jedes Orths an Retardaten eingemahnet, nicht, wie bißhero geschehen, in einer jeden Stadt eigenen Nutz gewandt, sondern zu Bezahlunge gemeiner Städte Schulde, darzu angelegt und gebraucht werden.

Nachdem auch etzliche unsrer Städte bißanhero ihre Raths- und Bürger-Schösse neben oder unter der andern gemeinen Schösse mit eingenommen, und an statt derselbigen, was sie mehr, dann ihre Taxa mitbringet, von ihren Bürgern bekommen, auch was sie an Retardaten eingemahnet, vor ihre Rathhäuser behalten, so soll daßelbe zu Verhütung allerhand Unrichtigkeit hinführo nicht mehr geschehen, sondern die gemeine Schösse vor sich, und die Rath- oder Bürger-Schösse auf eine sondere Zeit im Jahr eingenommen werden.

Alß sollen auch die Räthe unserer Städte bey Einnehmung der Schösse, und wann sie die ihren gemeinen Einnehmern zubringen, alle nothdürfftige und übrige Zehrungen meiden, damit einer jeden Stadt Schoß vor voll und ohne einigen Abgang einkomme.

Alß soll auch ohne gemeiner Städte sämtliche und einhellige Bewilligung und Beschluß keiner Stadt kein Abzug gestattet, sondern die Schösse den Einnehmern vor voll eingebracht, und was jedesmahl zusammen getragen, zu den nöthigsten Zahlungen gebraucht werden.

Würde aber darunter einiger Unterschleiff oder Practique gebraucht, alsо daß sie sich bey uns unangelangt unter einander selbst am ersten bezahlten, und andern, die ihr baar Geld vorgestreckt, weder Zinß noch Haupt-Summa geben,

darauf Wir dann wollen Achtung haben, ſo wollen Wir wieder die, welche ſich ſolcher Practiquen gebrauchen, oder den andern nachhengen, einen ſolchen Ernſt vornehmen, daß ſie unſer ernſtes Mißfallen ſpühren und fühlen ſollen, darauf ſich ein jeder vor Schaden wird wiſſen zu hüten.

Und befehlen Wir hierauf ernſtlich, daß ſich Burgermeiſtere, Rathleuthe, Wercken und Gemeine aller unſer Städte, dieſer unſer Schoß-Ordnung gehorſamlichen wollen verhalten, als lieb einem jeden iſt unſere Ungnade und ſchwere Straffe zu vermeiden. Uhrkundlich mit unſerm aufgedruckten Secret beſiegelt, und gegeben in unſerm Hoffager zu Cölln an der Spree am Tage Galli im 1571ten Jahre.

No. V. Anſchlag der Landſteuer, wie die vermöge beſchener Bewilligung, in der Mittelmarcke vnd Lande zu Ruppin von menniglich, ſo darzu gehörig, ausgebracht vnd gegeben werden ſolle, de dato Donnerstags nach Matthæi 1573.

Ein jeder Herr, Prælat vnd vom Adel, der ſeine eigene Lehngütter, oder auch von vns oder andern, Empter, Heuſer, Dörffer oder Feldmarcken in vnſer Mittelmarcke vnd Lande zu Ruppin, in Pfandſchafft oder umb ein jährlich Pact oder Schiedtgelt innen hat, ſol järlich geben:

Von der Sath.

Von einem jeden Winspel, Weitzen, Rocken, Gersten oder Erbſen, denen er auf ſeine ſelbſt oder Pfarr vnnd Kirchhufen, auch wüſte Felder, Beyleuder oder andern Acker, er habe namen wie er wolle, außſet, oder auch durch ſeinen Meyer auf ſeinen Acker außſeen leſt, järlich vier Taler.

Von einem jeden Winspel Habern vnd Buchweitzen, denen er ausſeet, oder auch durch ſeinen Meyer außeen leſt, järlich zwey Taler.

Wo aber die Saet nicht einen gantzen Winspel austregt, ſol er vom Weitzen, Rocken, Gersten, vnnd Erbſen Saet geben von jedem Scheſſel vier ſilber Groſchen. Von Haber vnd Buchweitzen Saet von jedem Scheffel zwey ſilber Groſchen.

Als auch ethliche Junckern Pfarhuſen oder vorlauffene Paurhuſen beackern, ſollen ſie von deme was ſie darauff ſeen, wie von anderer ihrer Sath geben.

Von Pächten.

Von einem Winspel Weitzen, Rocken, Gersten oder Erbſen Pacht, denen er zu Pacht oder an Huerkorn einzukommen hat, anderthalben Taler. Vnd was vnter einem Winspel iſt, von Weitzen, Rocken, Gersten oder Erbſen Pacht, von jedem Scheſſel anderthalben Silber Groſchen.

Von einem Winspel Habern, Hopffen oder Buchweitzen, denen er zu pacht oder an Huerkorn einzukommen hat, drey orts Taler. Von Haber, Hopffen vnd Buchweitzen pacht, von jedem Scheffel neun newe Pfennige.

Von Geldzinſen.

Von ſtehenden Geldzinſen, Holtzgelden, Wiſchgelden, Fiſchereynutzungen, die einer oder das was er zu notturft ſeiner Haushaltunge an Fiſchen bedarff, einzukommen hat vnd vorkeufft, Maſtgelden oder Weidegelden, allewege von zehen Talern, anderthalben. Was vnter zehen Talern iſt, von jedem Taler drey Silber Groſchen, ſieben newe Pfennige.

Von Mühlen.

Von jedem Winspel Mühlen Pacht anderthalben Taler. Was aber die Mühlen, darauß die Herrſchafft die Metze nimpt, Es ſeindt Waſſer- oder Windtmühlen, anlanget, ſoll ein jeder, der ſolche Mühlen hat, bey den Eiden vnd pflichten, damit er vns vorwandt, anzeigen, Wie viel ihme die Metze des jars ongeferlich an harten Korne, auch ſchrodkorn Tragen könne, vnd ſol als dan der halbe Theil deſſelben von den Vnkoſten, abgezogen, vnd von dem andern halben Theill des harten Korns, vom Winspel anderthalben Taler, des ſchrodkorns aber vom Winspel drey orts Taler, geben werden.

Von den Dienſten.

Von einem jeden Huſener vnd Schultzen, ſo viel einer der hat, einen halben Taler.

Von einem jeden Coſſaten einen orts Taler. Vnd dieſe Steuer ſol von den Wittfrawen, welche auff Lehngütter vor leibgedingt ſein, vnd von denen vom Adel, Bürgern vnd andern, ſo Ire Lehngütter nit one Mittel von vns, Sondern von den Herrn Prælaten, oder andern vom Adel zu Affterlehen haben, auch geben werden. Desgleichen ſollen die Bürger von denen Lehengütern die verroßdienſtet werden, vnd ins Landſchoß gehören, Ire Gebühr auch hierzu einbringen: Was ſie aber von alters zur halben Woche verſchoſſet, das verſchoſſen ſie nachmahls alſo den Stedten.

Der Pawren Landtſchoß.

Die Pawren, auch frey- vnd andere Schultzen, ſollen hinfüro järlich von jeder Huſſen, die ſie vnter jrem pfluge haben, wan es gleich Pfarrhuſen ſein, einen Taler geben. Ein Schultz oder Huſner, vom Giebel ein Taler. Ein Coſſath vor Land vnd Giebelſchos einen Taler.

Ein Pacht Scheſſer ein Taler. Ein Koſtknecht ein Taler. Ein Pawer Scheſſer ein Taler.

Eines Scheſers oder Hirtens Dienſtknecht, der eigne ſchaffe hat, allewege von zehen ſchaffen, drey ſilber Groſchen. Ein Pawerhirte, ſo eigene Schaffe oder Rindviehe hat, ein Thaler. Der kein Viehe hat, ein halben Taler. Ein Kiebitzer oder Fiſcher wie andere Coſſaten, ein Taler, vnd wan er Wehr hat, von demſelben auch ein halben Taler.

Ein Erb Müller, von der Mühle ein Taler, vnd darzu von jedem Winspel pacht, den er ſeiner

ner Herrschafft gibt, ein halben Taler. Ein Müller, der ein Kostknecht ist, ein Taler.

Ein jtzlicher Hausgenosse, es sey Manns oder Weibsperson, allein die armen Eltern, so von jren Kindern ernehret werden, vnd andere, die nicht mehr arbeiten können, ausgenommen, ein orts Taler.

Ein Schmidt ein halben Taler. Ein Lauff-Schmidt ein orts Taler.

Actum Cöln an der Sprew, Donnerstags nach Matthæi Apostoli, Anno 73.

No. VI. Verordnung, wie dos Landt vnd Giebelschoß derer auf Bartholomei negst vorschienen des Außschuß der Mittelmerckischen vnnd Ruppinischen Landtschafft, beschehenen Bewilligung nach von den Pawren, solle eindracht werden. 1578.

Erstlich von Pawren.

Die Pawren, auch frey und andere Schultzen, sollen hinführo Jehrlich von jeder Huefen, die sie unter ihrem Pfluge haben, achtzehen Silber Groschen.

Ein Schultz oder Huffener vom Giebel, achtzehen Silber-Groschen.

Ein Cossat vor Landt und Giebel Schoß, achtzehen Silber Groschen.

Zum andern, von Scheffern und Hirten.

Ein Pacht Schesser, Einen Thaler.

Ein Kostknecht, welcher mit seinem Herrn zusammen gesetzt, Ein Thaler.

Ein Pawrschesser, Einen Thaler.

Ein Pawrhirte, so eigene Schaffe oder Rind-Viehe hat, Ein Thaler.

Ein Pawrhirte, der keine Schaffe oder Rind-Viehe hat, zwelff Silber Groschen.

Eines Schefers oder Hirtens Dienstknecht, der eigene Schaffe hat, allewege von zehen Schaffen drey Silber Groschen.

Zum dritten, von Kietzern und Fischern.

Ein Kietzer und Fischer, wie andere Cossaten, achtzehen Silber Groschen, vnd wann er ein Wehr hat, von demselben zwelff Silber Groschen.

Zum Vierdten, von Müllern.

Ein Erb Müller von der Mülle, es seind Wind oder Wasser Mühlen, Ein Thaler.

Vnd von einem jeden Winspel Pacht, den er seiner Herrschafft Jehrlichs gibt, Einen halben Thaler.

Die Müller aber, so Mitmülen haben, vnd auff die Meße, oder sonst einen gewissen Jehrlichen Pacht geben, vnd also auff gewinn vnd verlust sitzen, von jedem gange achtzehen Silber Groschen.

Zum Fünfften, von den Haußgenossen.

Ein jetzlicher Haußgenosse, Es sey Manns oder Weibs Person (allein die armen Eltern, so von Iren Kindern ernehret werden, vnd andere Alte, arme Leuthe, die gar nichts mehr arbeiten können, vnnd nur allein der Allmosen genießen, ausgenommen) einer Sechs Silber Groschen.

Zum Sechsten, von Schmieden.

Ein Schmidt, der eine eigene Schmitte hat, vnd ein Cossat mit ist, vorschosset seinen Hoff, wie ein ander Cossat, obengedacht, vnd gibt darzu von der Schmitte, Einen halben Thaler, vnnd ein Lauff Schmidt, Sechs Silber Groschen.

So bald auch eine jede Herrschafft, vnnd sonderlich die Dorffschafften, auff die Möller, Schesser, Hirtten, Schmiede vnnd Haußgenossen, jedes Orts, gute Auffachtunge haben, das sie dieselben aus den Dörffern vnnd Gerichten, wann vnnd zu welcher Zeit es auch vor der Schoßzeit geschehen mögte, keinsweges ziehen lassen, Sie haben dann zuvor dieser Ordnung nach ihre Schösse vor voll inn den Gerichten erlegt, welches hernach die Dorffschafften zu jederzeit der Einnahme den vorordenten Einnehmern vnter andern mit einbringen sollen, welche sich aber weigern werden, darinnen ihre Herrschafften vmb Hülffe ersuchen. Würden aber die Dorffschafften hierauf nicht acht geben, vnnd wann sich dasselbe, wie beruhet, bey ihnen jutregt, Ihrer Herrschafft bezeiten nicht vormelden, Sollen sie alsdann solche Schösse neben dem jrigem nichts minnder, ohne einige Entschuldigung auch erlegen, vnd den Einnehmern vberantworten, oder aber deshalb, sowol, als vmb ihre eigene nachstendige Schosse, der Pfandunge gewarten.

Vnnd sollen die Herrschafften, allewege von den Möllern, Scheffern, Hirtten, Schmieden, vnnd Haußgenossen, ein Vorzeichnuß vnder Iren Siegeln, neben dem Hueffen und Giebelschoß mitschicken.

Actum Berlin Donnerstags nach Bartholomei Anno 1578.

No. VII. Rescript an den Rath zu Berlin, wie die restirende Schösse beyzutreiben, und daß solche ohne Liquidation in Concursu Creditorum vorzug haben, den 13. Sept. 1603.

Von Gottes Gnaden Joachim Fridrich, Marggraff zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue ꝛc. Wir sind von Unserer Städte verordneten abermahls berichtet worden, daß ihr ein ansehnliches an Schössen und andern Gefällen restiret und zu keiner richtigmachung gebracht werden könnet; Nun wissen wir uns wohl zu erinnern, daß unterschiedliche Klage diesfals über euch kommen, wir auch darauf den Nachstand und Retardaten von der Burgerschafft zuermahnen und einzubrin-

gen, mit ſondern Ernſt befohlen. Wir befinden aber, daß demſelbigen noch keine Folge geſchehen, welches wir denn nicht unbillig zu eiffern Urſache hätten. Wir wollen euch aber noch zu dieſem mahl gnädigſt überſehen, und anderweit ernſtlich, und bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade, auferleget und befohlen haben, eure Bürger und Einwohner, ſo an Schöſſen und anderen Gefällen etwas nachſtändig, nicht allein mit Gefängniß und zukrammung der Häuſer zu Ablegung derſelben anzuhalten; Sondern wofern auch nichts damit geſchaffet werden kan, ſo wollet ihr nach Vielheit der verſeſſenen Schöſſe, weil dieſelbe zu Recht privilegiret, auch in Concurſu Creditorum ohne einiger Liquidation, in Unſerm Churfürſtenthum, allen Schulden vorgezogen werden ſollen, ein Stück Guts, welches am erſten gelöſet werden kan, eures Gefallens, ohne Unterſchied der Perſonen, auch einige Behelffe und Wiederrede, feil biethen, verkauffen und von dem Kauff Gelde Euch daran erholen, und es dahin dirigiren, damit alle und jede retardanten und nachſtändige Schöſſe eingeſchickt, erleget und ausgebracht werden mögen. Da auch eure Bürger einer oder mehr ſich wieder ſolche angeordnete Verkauffung ſetzen, gleichwohl die Schöſſe nicht erlegen, und alſo ſich nicht zwingen laſſen wolten, den oder dieſelbigen wollet Uns nahmhafft machen, und wollen wir einen ſolchen Ernſt wieder denſelben gebrauchen, daß ein ander ſich daran ſtoſſen ſoll; Solches und keines andern verſehen wir uns von euch zu geſchehen, und ſeynd euch ſonſten mit Gnaden geneigt. Darum Cöln an der Spree den 13. Sept. ao. 1603.

No. VIII. Reſcript an den Rath zu Berlin, wie die reſtirende Schöſſe beyzutreiben, und von deren Prioritæt in Concurſu Creditorum, den 15. Auguſt. 1609.

VOn GOttes Gnaden Joachim Sigismund, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern Gruß zuvor. Liebe Getreue ꝛc. Demnach des gantzen Landes Wohlſtarth daran gelegen, damit die Verfaſſung der Schuld-Sachen in richtigen unfehlbaren Weſen erhalten, wir aber vernehmen, daß bey Einnahme der Schöſſe und andern Gefällen, von euch dermaſſen bißhero durch die Finger geſehen, und den Schuldigern nachgehänget worden, daß ſich dahero viele Retardaten verurſachet, und das gantze Weſen dadurch leichtlich in ein ſtecken gerathen möge, deswegen denn auch vor dieſen an euch ernſtl. Ermahnung ergangen ſeyn ſollen, die aber bißhero wenig gefruchtet.

Als haben wir die hohe Nothdurfft zu ſeyn erachtet, die vorige deswegen an euch ergangene Ermahnung hiemit zu wiederholen, inmaſſen Unſer ernſter Befehl, Wille und Meynung iſt, daß ihr diejenigen von der Burgerſchafft, welche an Einbringung der Schöſſe und andern Gefällen bißhero ſäumig geweſen, durch gebührliche Mittel der Gefängniß, Zukrammung der Häuſer, und andern dahin haltet, damit alles richtig abgetragen und alſo auch jederzeit erfolgen möge; Wofern aber auch hiedurch zur Richtigkeit nicht zu gelangen; So wollet ihr nach Vielheit der verſeſſenen Schöſſen, weil dieſelbe zu Recht privilegiret, auch in concurſu Creditorum ohne einige Liquidation in Unſerm Churfürſtenthum, allen Schulden vorgezogen werden ſollen, ein Stück Guths, welches am erſten gelöſet werden kan, eures Gefallens, ohne Unterſcheid der Perſohnen, auch einigen Behelff und Widerrede, feil biethen, verkauffen und von dem Kauff-Gelde euch daran erholen, und es dahin dirigiren, damit alle und jede retardaten und nachſtändige Schöſſe eingeſchicket, erleget und aufgebracht werden mögen; Da auch Euer Burger einer oder mehr unter ſich wieder ſolche angeordnete Verkauffung ſetzen, gleichwohl die Schöſſe nicht erlegen und alſo ſich nicht zwingen laſſen wolte, den oder dieſelben wollet Uns Nahmkündig machen, ſo wollen wir ſolchen Ernſt wieder denſelben gebrauchen, daß ein anderer ſich daran ſtoſſen ſoll. Solches und keines andern verſehen Wir uns zu geſchehen, und ſeynd euch ſonſten mit Gnaden geneigt. Darum Cöln an der Spree den 15. Auguſt. 1609.

No. IX. Edict wegen Aufhebung der Freyheit von Schoß, Steuren, Zöllen, Ungeldern, ꝛc. Sub dato Cöln an der Spree, den 13ten Julii 1615.

WIr von GOttes Gnaden Johann Sigismund, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen und jeden dieſes Unſers Edicts anſichtigen Unſern Gruß, und geben ihnen darbeynebenſt zu erkennen, wie daß es die Erfahrung von allen Zeiten daher gegeben, daß auch bey denen Regimenten, die am köſtlichſten und beſten beſtellet, jedoch zum öfftern allerhand Irrthümer, etwa auch nicht mit wenigen Schaden des gemeinen Weſens, vorgelauffen, ſo auch, daß groſſe Monarchen, Könige, Fürſten und Potentaten Ihnen kein Bedencken gemachet, dasjenige, was alſo durch Irrthum und unrechten Bericht der Parten ſelbſt, oder auch ihrer Parronen, entſtanden, hinwiederum abzuſchaffen, zu verändern, und zu verbeſſern, nur alleine, daß der gemeine Nutzen das Præ behielte, und das vornehmſte Principium und Axioma aller Polizeyen und Regimenter: Salus populi ſuprema lex eſto, nicht zu weit auſſer Augen geſetzet würde. Iſt derowegen gar nicht zu verwundern, daß Uns dergleichen die Zeit über, die Uns GOtt zu der Churfürſtl. Regierung erhoben und kom-

Digitized by Google

men laſſen, auch wiederfahren und begegnet, indem ſich Leuthe gefunden, welche, als ſie an Uns wahrgenommen, wie gantz Wir geneigt wären, einem jeden, und zwar auch mehrmahls gantz unverdienten, Gnade und gutes zu erzeigen, Uns mit ihrem Berichte ſelbſt hintergangen, oder durch andere verleiten laſſen, und bewogen, dasjenige zu verwilligen, nachzulaſſen und zu concediren, welches ohne Nachtheil und Schaden des gemeinen Weſens, auch etwann Privilegien und Compacten, ſo andere in Händen gehabt, nicht ſeyn noch geſchehen könnten. Geſtalt Uns noch in Neulichkeit von Unſern gehorſahmen Haupt-Städten der Mittel-Uckermarck und Landes Ruppin ſämtlich faſt beſchwerliche Klagen eingekommen, daß Leuthe geweſen, die um ihres eigenen vortheilhafftigen Nutzens willen allerhand Begnadigung, von allen Schöſſen frey zu ſeyn, Bier, beydes im Lande eingebrauene, wie auch fremde, imgleichen auch allerley Arth Weine ohne alles Ungeld einzulegen, auch ihre Reihn-Weine und Wolle, ohne Zoll zu verkauffen, da doch ſie, die Städte, wegen der Privilegien und auch Verträge, welche Sie von und mit Unſern-Hochgeehrten Vorfahren und Eltern hätten, die Wir Ihnen auch ſelbſt confirmiret und aufs neue beſtätiget, gar eines andern befugt wären, auch ein gäntzlicher und total-Ruin des allgemeinen Städte-Weſens, (welcher ruin aber ohne einen unwiederbringlichen Verderb des gantzen Landes nicht zugehen könte) unnachbleiblich hieraus entſtehen müſte, ob dieſen länger zugeſehen werden ſolte, haben auch zugleich öffentlich bedinget und proteſtiret, daß Sie an allen ſolchen inconvenientien, die hieraus nothwendig entſprieſſen müſten, auf allen Fall keine Schuld noch Theil tragen wolten.

Iſt Uns derowegen ſolches alles nicht wenig zu Gemüthe gangen, Wir haben auch in hierüber gehaltener Conſultation hiezu kein bequemer Werck oder Mittel befinden können, denn daß Wir dem Exempel anderer löblichen Regenten (wie obgedacht) folgeten, und alles das hinwieder caſſirten, aufhöben und abthäten, welches alſo ſub- & obreptitie und zum Schaden und Verderb Unſerer Lande und Leuthe, ſonderlich aber denen von Städten, expracticiret worden: Demnach ſo caſſiren Wir nun, thun ab und haben auf alle und jede Privilegia, Freyheiten und Immunitäten, die zur Zeit Unſerer Regierung vor jemanden, wes Standes, Weſens und Condition der auch wäre, und keinen ausgenommen, wegen deſſen, daß er oder ſeine Güther von Schoſſen und Steuren frey ſeyn ſollen, oder aber daß er Weine und Biere ſeines Gefallens, ohne Entrichtung einiges Unguelts, einlegen oder ſeine Weine und Wolle, ob er auch gleich ſolche Wolle von Uns, oder aus Unſern Aemtern bekommen, ohne Erlegung der Zolle und andern darauf geſchlagenen Steuren, aus und einführen und verhandeln möge, in einigerley Wege erhalten, hiemit und Krafft dieſes aus Landes Fürſtl. Obrigkeit und aus rechter guter Wiſſenſchafft gegenwärtiglich; Und wollen und befehlen dahingegen, daß ein jeder an Schoß, Steuren, Zollen, Ungeldern wegen eingekelleter Biere und Weine, vorgedachten Unſern Städten getreulich und unweigerlich zutragen ſolle, alles was ſich dieſſalß gebühret und ſchuldig iſt, nicht weniger als wenn er niemahln dergleichen Immunität oder Befreyung von Uns erhalten hätte, ſo lieb ihm iſt Unſere Ungnade und Straffe zu vermeiden; denn ie billig ein jedweder, der ſeinen Handel und Wandel und Auffenthalt im Lande hat, ſich Ehrbahrkeit halben entſehen ſolte, ſich dergeſtalt von den allgemeinen Landes-Bürden auszuwickeln und zu entziehen, wie Wir denn auch nicht weniger bey ebener Vermeidung Unſerer ernſten Straffe und Ungnade, auch Caſſation der erlangten Conceſſionen, allen und jeden Unſern Officiern und Bedienten, in was Amt und Dienſten ſie immer ſeyn, gantz ernſtlich hiermit befehlen und demandiren, weder vor ſich dergleichen Befreyung auszugewinnen, zu erſuchen, oder auch andern hierunter einigen Vorſchub zu thun. Und ſollen dahingegen die Räthe beydes in groſſen und kleinen Städten befehliget ſeyn, über dem veſtiglich, vermittelſt gebührender Zwangs-Mittel, zu halten, daß Ihnen hinfurther an Schöſſen, Steuren, Ungeldern und Zollen nichts entzogen werden möge. Uhrkundlich haben Wir Unſer gewöhnliches Cantzley-Secret wiſſentlich hievor aufzudrucken befohlen. Geſchehen und geben in Unſerm Hoff Lager Cöln an der Spree den 13ten Julii des 1615. Jahres.

Manu propr.

No. X. Verordnung wegen der Contributionen im Ober-Barnimbſchen Creyſe, ſolche auf die Huffen zu ſchlagen, und ob ſolche anders zu ſubcollectiren erlaubet ꝛc. De dato Cöln an der Spree den 18ten Januarii 1619.

Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, haben ſich Dero zu Unterſuchung des Ober-Barnimbſchen Creyſes Huſen- und Contributions-Weſens verordneter Commiſſarien eingeſandte unterthänigſte Relation und gemachten Aufſatze der Huſen vom 17ten Januarii dieſes Jahres gehorſamſt vortragen laſſen, und gereichet Derofelben ihrer hierin angewandter Fleiß und ſorgfältige Bemühung zu gnädigſtem Gefallen, befehlen auch hierauf denen jetzigen und künfftigen Commiſſariis, wie auch allen eingeſeſſenen vorbeſagten Creyſes hiermit gnädigſt und ernſtlich, hierüber feſt und unverbrüchlich zu halten, auch die Contribution auf dieſen Monath Januar. nach der Claſſe der revidirten Huſen einzurichten, und damit ferner zu continuiren; Wie dann höchſt gedachte Sr. Churfürſtl. Durchl. nicht unterlaſſen werden, alle Jahr Nachfrage thun zu laſſen, ob dieſem auch alſo nachgelebet worden?

So viel die gantze bewachſene Huffen anlanget, ob zwar ein jedweder Eigenthums-Herr darnach

nach ſtreben ſolte, ſolche zu reinigen, und nutzbar zu machen, worzu ſie dann bißhero Zeit genug gehabt, wann nur alle Jahr etwas dabey geſchehen wäre;

So wollen dennoch Se. Churfürſtl. Durchl. auf die von denen Commiſſariis unterthänigſt gethane Vorſtellung gnädigſt zufrieden ſeyn, daß hierzu noch 6. Jahr verſtattet, und von ſolchen gantz bewachſenen Huſſen gar keine Contribution gefordert werden ſolle, jedoch mit dieſem ausdrücklichen Beding, daß ein jedweder in ſolcher Zeit dennoch ſich angreiffen, und ſo viel immer möglich, dieſelbe rein machen laſſen ſolle; Wiedrigenfalls werden Se. Churfürſtl. Durchl. nach Befinden hierunter rechtmäßige Verfügung thun, auch denenſelben, ſo nichts bey der Sache gethan, keine fernere Freyheit von ſolchen bewachſenen Huſſen verſtatten. Weilen auch angegeben wird, daß einige Oerther ſeyn, ſo wegen der Geringheit des Grundes nicht werth ſeyn, daß die Koſten zum reinigen daran gewandt werden; So ſoll ein jedweder Beſitzer innerhalb Jahres Friſt ſich bey dem Commiſſario anmelden, und ſolche Oerther anzeigen, ſo wollen Se. Churfürſtl. Durchl. dieſelbe beſichtigen, und verſuchen laſſen, ob nicht Leute zubekommen, die nach gewiſſen Frey-Jahren ſolche Oerther anbauen, und die Contribution davon entrichten wollen, damit alſo hierdurch dem Creyſe geholffen würde.

So viel nun die frey gewilligte Huſſen betrifft; Erinnern ſich Se. Churfürſtl. Durchl. gar wohl, was darinnen vor einigen Jahren vorgangen; Es ſtehet aber Deroſelben auch bewor, daß ein Unterſcheid darunter gefunden, und nicht alle gleiche Jura gehabt, dahero dann Se. Churfürſtl. Durchl. Dero Cammer-Gerichts-Rath v. Berchheim gnädigſt anbefohlen, die Acta dieſes Creyſes nach zu ſuchen, auch das damahlen vom Cammer-Gericht erforderte Bedencken nachzuſehen, und Sr. Churfürſtl. Durchl. über dieſen Punct ſein ohnmaßgebliches Gutachten zuertheilen; Indeſſen laſſen es Se. Churfürſtl. Durchl. dabey, wie es itzo damit gehalten wird. Daß die Contribution auf die Huſſen geſchlagen werde, iſt nicht allein vor altershero alſo gebräuchlich geweſen, ſondern es erfordert auch die Nothwendigkeit, damit ein jeder Poſſeſſor wiſſen möge, was ihm für ein Quantum zuſtehe.

Indeſſen aber ſtehet einem jedweden Gerichts-Herrn und Poſſeſſori ſeines Guthes frey, das auf ſeine Huſſen kommende Quantum auf die præſentes fructus fundi dergeſtalt einzutheilen, wie er vermeynet, daß es am beſten, und ohne die wenigſte Beſchwerde der Contribuenten auskommen möge.

Das übrige, was die Commiſſarii wegen der Prediger, Küſter, Müller, Schäffer, Hirten, Schmiede und Hauß-Leuten verordnet, laſſen Se. Churfürſtl. Durchl. Ihro gar wohlgefallen, und wollen ſolches hiemit gnädigſt confirmiret haben. Signatum Cölln an der Spree, den 23ten Januarii Ao. 1619.

J. G. F. v. Anhalt.
(L. S.)

No. XI. Anſchlag der Landſtewr, Wie die vermüge beſchehener vorwilligung in der Mittelmarck vnd Lande Ruppin, von männiglichen ſo dazu gehörig, diß lauffende 1626. Jahr außgebracht vnd gegeben werden ſol.

EJn jeder Prælat vnd vom Adel, der ſeine eigene Lehengüter, oder auch von dem Churfürſten zu Brandenburgk, ꝛc. vnſerm gnedigſten Herrn, oder andern Embtern, Häuſer, Dörffer oder Feldtmarcken, in der Mittelmarck vnd Lande Ruppin, in Pfandtſchafft, oder vmb ein Jährlich Pact oder Schiedtgeldt jnnen hat Sol geben

Von derer vom Adel Hufen.

Alle vom Adel in dieſen Creiſen, ſollen von jeder Hufen vnd Breiten, die ſie nach Hufenzahl außmeſſen ſollen, vnd vnter jhrem Pfluge haben, zwey Thaler geben.

Von Pächten.

Von einem jeden Winſpell, Müllen, und andere ſtehende Pacht-Hartkorn, Aßz Weitzen, Rogken, Gerſten, Erbſen, Hirſen, Leyn, ꝛc. Achtzehen Silbergroſchen, vnd vom Scheffel Neun Pfennige.

Von einem Winſpel Habern, Hopffen, oder Buchweitzen ꝛc. den er zur Pacht oder an Hüerkorn einzukommen hat, Neun Silbergroſchen, von einem jeden Scheffel vier Pfenninge und ein Heller.

Und dieſe Stewr ſol von den Witfrawen, welche auff Lehengüter vor Leibgedinget ſein, vnd von denen vom Adell, Bürgern vnd andern, ſo jhre Lehengüter nicht ohne Mittel von Jhrer Churf. Durchl. ſondern von den Herrn Prælaten oder andern vom Adel, zur Aſſter Lehen haben, auch gegeben werden.

Deßgleichen ſollen die Bürger von denen Lehengütern, die vor Roßdienſtet werden, vnd ins Landt-Schoß gehören, jhre gebühr auch hierzu einbringen.

Der Pawren Stewr.

Schulßen vnd Pawren, von jeder Hufe zwölff Silbergroſchen.

Vnd jeder Coſſate, Fiſcher vnd Kietzer, zwölff Silbergroſchen.

Ein Miet-Müller, darauß die Herrſchafft die Metze nimbt, es ſeind Waſſer oder Windtmühlen, einen Thaler.

Ein Erb Müller oder Roſtknecht, einen Thaler.
Ein Pacht Schäffer, einen Thaler.
Ein Hirte, ſo Viehe hat, einen Thaler.
Der keins hat, ſechs Silbergroſchen.

Ein wohnender Schmidt, zwölff Silbergroſchen.

Ein Lauff-Schmidt, ſechs Silbergroſchen.

Digitized by Google

No. XII. Circular-Verordnung an die Beamten wegen des Land- und Giebel-Schosses, und daß kein Landschafftl. Creditor solche einheben soll bey 500 rthl. Straffe Sub dato Cölln an der Spree, den 9. Augusti anno 1646.

VOn GOttes Gnaden **Friderich Wilhelm**, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer; Nachdem die Zeit heran nahet, daß der Land- und Giebel-Schoß eingebracht werden muß; Als ist Unser gnädiges Begehren, mit Befehl an dich, du wollest deinen Ambts- befohlnen Unterthanen mit gantzem Ernst ankündigen, daß sie nicht allein die von diesem Jahre fällige, sondern auch von den vergangenen dreyen Jahren nachständige und dem Rest verbliebene Schösse, gegen bevorstehendem Galli gewiß und ohnfehlbar, alhier den verordneten Einnehmern, nebst einem richtigen Verzeichniß, wie viele Bauren, Cossäthen, Hauß-Leuthe, Müller, Schmiede, Schäffer, und Hirten-Knechte, auch Jungen in jedem Dorffe vorhanden, wie sie mit Nahmen heissen, und was jedweder gegeben, einbringen, oder Acht Tage hernacher der Pfändung gewärtig seyn sollen. Und weilen sich theils Creditores unterstehen, die Schösse von ihren Unterthanen, andern zum Præjuditz, zu erheben: So wird hiermit allen denen ernstlich und bey Vermeidung 500 rtal. Fiscalischer Straffe anbefohlen, sich dessen hinführo zu enthalten, auch wollestu den Unterthanen untersagen, bey doppelter Zahlung (welche durch scharffe Execution von ihnen gefordert werden soll) niemanden solche abzolgen zu lassen, sondern am gebührenden Orth, da ein jeder das Seine hernachmahls zu fordern, und nach Proportion zu empfangen haben wird, einzuliefern; Daran vollbringestu Unsern eigentlichen Willen und Meinung. Seynd dir mit Gnaden geneigt; Geben zu Cölln an der Spree den 9. Augusti anno 1646.

No. XIII. Circular-Verordnung an die Beambten wie die Schosse und andere Gefälle dieses Jahr eingehoben und an keine Creditores verabfolget werden sollen. Sub dato Cöln an der Spree den 23. Jul. 1649.

VOn GOttes Gnaden **Friedrich Wilhelm**, Marggraff und Churfürst zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es erheischet die Noth, daß weil die Zeit, darin die Husen- und Giebel-Schosse eingefordert werden müssen, heran nahet, selbige auch desto zeitiger auskommen, damit nicht, als bißher geschehen, unserer getreuen Landschafft Credit-Werck in fernern Schimpff und Schaden gesetzet werde, worzu theils derselben Glieder, welche es vielmehr befordern und auffhelffen als verhindern sollen, Anlaß und Ursache geben, wie dann die Erfahrung bezeuget, daß vorm Jahre des gemachten scharffen Schlusses ungeachtet, aus theils Cronsel sehr wenig, aus theils aber gar nichts eingekommen, darüber sich dann die Willige über die andere und Nachläßige billig zu beschweren Ursach gehabt. Auf daß aber ein jedweder sich dieses Wercks desto treulicher und fleissiger annehme; So ergehet an dir unser gnädigster und zugleich ernster Befehl du wollest ungesäumet allen deinen dir anbefohlnen Amts Unterthanen mit höchsten Fleiß und Ernst ankündigen, daß sie ihr schuldiges Schoß von diesem Jahre und dann eines von dem nachständigen, da sie deren eins oder mehr von An. 1643. schuldig bleiben, zwischen bevorstehenden Bartholomæi und Michaelis gewiß und unfehlbahr bey Vermeidung der Execution, die wieder die säumige Acht Tage nachgesetzten Termin ergehen soll, der verordneten Einnehmern alhier nebst einem richtigen Verzeichniß wer etwas gegeben oder nicht; als vom Giebel 18. gr. von jeder Huf 18. gr. von jeden Cossaten 18. gr. von jeden Müllen und Gänge 2. rthl. von jeden Winspel Pacht 12 gr. von einen Kostknecht auf der Mühle 1. rthl. von jeden Pachtbauer und andern Schäffern auch Kostknecht 2. rthl. von einen gemeinen Dorffhirten 1. rthl. von einen Hirten welcher kein Vieh hat 18. gr. von den Schäffer und Hirtenknechten auch Jungen, von jedem Hauptvieh 2. gr. von einem wohnenden Schmiede 18. gr. vom Lauff Schmiede 9. gr. von ein paar Haußleuthe auch 9. gr. und von einer einzeln Person 4½. gr. vor der Aussaat aber so auf wüsten Aeckern sowohl von denen von Adel als Bürgern, Priestern und Küstern, von denjenigen so sie über ihr Meßkorn davon sie befreyet) auch Bauer, Cossaten und andern Leuthen gesäet, von jedem Scheffel 1. gr. unfelbahr, richtig und vor voll, nicht aber wie von eines theils eine Zitther geschehen, zur Helffte oder kaum zum dritten Theil einbringen und entrichten sollen. Und weil die Schäffer und Hirten derselben Knechte und Jungen auf Michaelis allemahl wandern und davon ziehen, so solstu du derselben Schoß nach beschehener Zahlung die wir unsern Einspännigern zu verrichten anbefohlen darin du ihnen dann keine Hinderung zufügen sondern vielmehr beförderlich seyn solst, abfordern und den Gerichten erlegen und nebst der Gemeinen Schoß auf obbestimte Zeit mit einschicken, oder wo du solches vergessentlich hindansetzest, dasselbe von dem deinigen erstatten. Letzlich wirstu dich, die Gelder audern auszuzahlen bey Vermeidung der im vorigen Jahre angedeuteten Fiscalischen Straffe der 500. rthl. nicht unterfangen, sondern an gebührenden Orth einzuschaffen wissen. Wornach du dich zu achten. Sind dir mit Gnaden geneigt. Geben zu Cölln an der Spree am 23. Julii Anno 1649.

No. XIV. Reſcript vom Land- und Giebel-Schoß de dato Cöln an der Spree den 16ten Julii 1657.

VOn Gottes Gnaden Friederich Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt. ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Liebe Getreue. Es erfordert die Noth, daß Wir, (weil die gewöhnliche Zeit herannahet) die Land- und Giebel-Schoſſe wieder zuſammen zu bringen, ernſtlichen Befehl ertheilen, damit unſere getreue Landſchafft, nicht, wie bißhero geſchehen, damit aufgehalten, und ihre Creditores zu contentiren, verhindert werde.

Auf daß aber ein jedweder ſich deſto embſig- und fleißiger dahin bemühe, das ſeinige gebührender maſſen abzuſtatten, und ſich darin keinesweges ſäumig finden zu laſſen; Alß ergehet hiermit Unſer gnädigſter und zugleich ernſter Befehl, ihr wollet alsbald nach Empfahung dieſes, allen euren Unterthanen mit höchſtem Fleiß und Ernſt ankündigen, daß ſie ihr ſchuldiges Schoß, ſo wohl von dieſem, als vom vorigen Jahre (ſo noch etwas reſtiret) bey Vermeydung ſchleunigſter Execution, zwiſchen künfftigen Michaëlis und Martini, als vom Giebel 1. fl. von der Huffe 1. fl. ein Coſſathe 1. fl. ein Müller von der Mühle, davon die Herrſchafft die Pacht nimmet, 2. fl. 12. gr. ein jeder Koſt-Knecht, 1. Thl. ein Erb-Müller von der Mühle, 2. fl. 12. gr. von jedem Winſpel Pacht 12. gr. ein Kiebzer, oder Fiſcher 1. fl. ein einwohnender Schmidt, 1. fl. ein Lauff-Schmidt 9. gr. ein paar Hauß-Leuthe, 9. gr. eine einzelne Perſohn 4. gr. 6. Pf. ein Pacht- oder Bauer-Schäffer 2. fl. ein Hirthe, ſo Vieh hat, 1. fl. ein Hirthe, ſo keines hat, 13. gr. 6. Pf. ein Knecht von jedem Schaaff-Vieh 1. gr. imgleichen ein Hirthe von der Ubermaaß von jedem Haupt 1. gr. und von jedem Scheffel Ausſaat auf die wüſte Aecker 1. gr. ungeſäumt einbringen und entrichten ſollen.

Inſonderheit aber befehlen Wir Euch hiermit ernſtlich, keinen Hirthen oder Schäffer eher ziehen zu laſſen, biß ſie ihr gebührendes und ſchuldiges Schoß Euch geliefert, da Ihr es dann bey Unſerer getreuen Landſchafft einzuſchicken nicht ſäumen ſollet; Im widrigen aber, ſo ſie ohne Erlegung gedachten Schoſſes davon ziehen würden, ſoller Ihr ſchuldig ſeyn, ſelbiges ohne einiges wiederreden für ſie abzuſtatten, wie Ihr dann auch diejenigen Schäffer und Hirthen, ſo da bleiben, mit Ernſt dahin anhalten ſollet, daß ſie ihren Schoß præciſe auf Michaëlis einbringen, und nicht damit ſäumen ſollen.

Damit aber auch Unterſchleiff verhüter werde; Haben Wir gegenwärtigem Unſrer getreuen Landſchafft Aus-Reutern Befehl ertheilet, alles, was in, und bey jedweden Dorffe an Mannſchafft, beſtalten Aeckern und Schaaf-Vieh denen Schäffern, Hirthen und Knechten zuſtändig, auch ſonſten, was ſchoßbar ſich befindet, fleißig zu verzeichnen, worzu Ihr ihm, um beſſerer Richtigkeit Willen, die Hand biethen, und gute Beförderung erweiſen wollet.

Daran vollbringet Ihr Unſern Willen, und Meynung, und ſind Euch mit Gnaden geneigt. Gegeben Cöln an der Spree. Den 16ten Julii 1657.

No. XV. Circular Verordnung wegen Land- und Giebel-Schoſſes, ſolchen einzubringen ꝛc. vom 1. Aug. 1663.

VOn GOttes Gnaden Friderich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, zu Magdeburg, in Preuſſen, zu Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, ꝛc. Hertzog, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unſern Gruß zuvorn: Veſter, Lieber Getreuer, Es erfordert die Noht, daß wir, (weil die gewöhnliche Zeit heran nahet) die Land- und Giebel-Schöſſe wieder zuſammen zu bringen, ernſtlichen Befehl ertheilen, damit Unſere getreue Landſchafft, nicht, wie bisherо geſchehen, damit auffgehalten, und ihre Creditores zu contentiren, verhindert werde.

Auff daß aber ein jedweder ſich deſto embſig und fleißiger dahin bemühe, das Seinige gebührender maſſen abzuſtatten, und ſich darin keinesweges ſäumig finden zu laſſen: Als ergehet hiermit Unſer gnädigſter und zugleich ernſter Befehl: Du wolleſt alsbald, nach empfahung dieſes, allen deinen Unterthanen mit höchſtem Fleiß und Ernſt ankündigen, daß ſie ihr ſchuldiges Schoß, ſo wol von dieſem, als vom vorigen Jahre (ſo noch etwas reſtiret) bey Vermeydung ſchleunigſter Execution, zwiſchen künfftigen Michaelis und Martini, als vom Gibel 1. fl. von der Hufen 1. fl. ein Coſſate 1. fl. ein Müller von der Mühle, davon die Herrſchafft die Pacht nimmt, 2. fl. 12. gr. ein jeder Koſtknecht 1. Thlr. ein Erbmüller von der Mühle 2. fl. 12. gr. von jedem Winſpel Pacht 12. gr. ein Kitzer oder Fiſcher 1. fl. ein einwohnender Schmidt 1. fl. ein Lauff Schmidt 9. gr. ein paar Hauſleute 9. gr. eine einzele Perſon 4. gr. 6. pf. ein Pacht- oder Pauer-Schäffer, auch Koſtknecht 2. fl. ein Hirte, ſo Vieh hat 1. fl. ein Hirte ſo keines hat 13. gr. 6. pf. ein Knecht von jedem Haupt Schaffvieh, die Lämmer außgeſchloſſen 1. gr. imgleichen ein Hirte von der übermaß von jedem Haupt 1. gr. und von jedem Scheffel Außſaat auff die wüſte Aecker 1. gr. ungeſeumet einbringen und entrichten ſollen.

Inſonderheit aber befehlen Wir dir hiermit ernſtlich, keinen Hirten oder Schäffer eher ziehen zu laſſen, biß ſie ihre gebührend und ſchuldiges Schoß dir eingeliefert, da du es denn bey Unſer getreuen Landſchafft einzuſchicken nicht ſeumen ſolleſt. Im widrigen aber, und ſie ohne Erlegung gedachtes Schoſſes davon ziehen würden, ſolſt du ſchuldig ſeyn, ſelbiges ohn einiges Wiederreden für ſie abzuſtatten, wie du denn auch diejenigen Schäffer und Hirten, ſo da bleiben, mit ernſt dahin anhalten ſolſt, daß Sie ihre Schoß præciſe

auff

Digitized by Google

auff Michaelis einbringen, und nicht damit seumen sollen: Damit aber auch Unterschleiff verhütet werde, haben wir gegenwärtigem Unserer getrewen Landschafft Außreutern Befehl ertheilet, alles, was in, und bey jedweden Dorffe, an Mannschafft, bestalten Aeckern, und Schaffvieh, den Schäffern, Hirten und Knechten zuständig, auch sonsten, was schoßbar sich befindet, fleißig zu verzeichnen: Wozu du ihm, umb besserer Richtigkeit willen, die Hand bieten und gute Beförderung erweisen wollest. Daran vollbringest du Unsern Willen und Meynung, und sind dir mit Gnaden geneigt. Geben Cöln an der Spree, den 1. Augusti Anno 1663.

No. XVI. Patent wegen der Schösse Einnahme und Lieferung vom 19. Sept. 1664.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburgck, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Geben hiemit Burgemeistern vndt Rathmannen aller unser Mittel Uckermärckischen vnnd Ruppinischen Städte zuvernehmen, Was gestalt ihnen nicht allein auß der Fundation ihres Credit wesens, vndt darauff erfolgten vielfeltigen verordnungen unserer in Gott ruhenden Hochlöblichen Herrn Vorfahren vndt Churfürsten zu Brandenburgck Christseel. andenckens gnugsamb bekandt, wie hoch nötig es sey, das die laussende Schösse, alß auf welchem vornemlich daß Credit wesen beruhet, quartaliter fleißig angekündiget, auch eingemahnet, vndt zur ordentlichen Distribution bey dem Kasten eingeliefert werden, Sondern es wensen auch solches unsere, so woll hiebevor außgelassene unterschiedliche Befehlige unterm dato Cölln an der Spree am 18 May Anno 1642, am 20 Januarii vndt 27 Mart. Ao. 1643, am 20 Martii vndt 20 Junii Anno 1644, am 8 Januar. Ao 1646, am 21 Februarii Ao 1653, vndt am 12 Augusti Ao 1656, alß auch unsere Raths-Confirmationes, in welchen Wir dem Rath unserer Städte alle Jahr die Schoß-Einnahme vnndt Lieferung alles ernstes anbefohlen haben.

Wan Wir nun mit sondern nußfallen vernehmen, wie solchen Unsern Befehl gaar wenig Folge geleistet, vnndt von den Bürgern vndt Einwohnern mit erlegung der gewöhnlichen Schösse von denen bewohnten Heusern vndt Nießbahren güttern grosse negligenz vnndt Nachletzigkeit verspühret worden, Indem in etlichen Jahren ann bahren Schössen gaar wenig eingebracht, vndt dahero die ordentliche Distributiones wo nicht gantz gehindert, doch dergestalt gehemmet, daß denen Creditoren (wornunter guten Theilß Kirchen, Schulen vndt Hospitalien, Witben, Wäysen vndt viel dürfftige vndt arme Leute sindt) ein gar geringes zu theil worden. Wir auch solchen entstandenen Unwesen vndt Confusion, Ihres hiebevor wolgefaßten Schuldenwercks lenger nicht nachsehen wollen, alß befehlen Wir dem Magistrat vnndt Räthen vorbenelchter Unserer Städte hiermit gnädigst, vnndt zu gleich auch alles Ernstes, daß Sie forthin die gewöhnliche Schösse von den bewohnten Häusern vndt Nießbahren Güttern ohne Ansehn der Person, quartaliter fleißig einnahmen vndt von den Seumigen vndt wiederspenstigen vermittelst der bey Ihnen hiebevor gewöhnlichen vndt insonderheit den 20. Januarii Anno 1643. von Uns verordneten, oder auff allen Ungehorsahm Fall der militarischen Execution exequiren vndt abfordern lassen solten, zumall beydes Schoß vndt Krieges Steuer vnnachmenget zur allgemeinen Wolfarth unserer Erblande erlegt vndt angewandt, auch hierdurch der Privatorum Schoßbahre Erbgutter befreyet werden müssen, Wollenn auch hiermit vnnd kraft dieses unseres offenen Patents obangezogene unsere in vorigen Jahren ergangene Rescripta alles Innhalts renoviret vndt wiederholet haben, dergestalt, daß denen darin enthaltenen Puncten die Current und Retardat Schösse betreffend so woll in genere, als auch in specie allenthalben gehorsamblich nachgelebet, vnndt neben den Schoß die bahren Geselle, an Bier, Roggen vnndt Weitzen Inse vnangegriffen, vnd ohne einigen Abgang nebenst den beigegelten Registern, zum Stadter Kasten geliefert werden sollenn.

Vndt ob woll hiebevor die billige vndt unvortheilhaffte Compensationes derer Schösse auff gewisse masse zuleßig gewesen; So hat doch die Erfahrung bisher bezeugt, daß ein grosser Mißbrauch daben vorgangen vnndt einige vortheil vnndt nachtheilhaffige Cessiones hin vnd wieder exprachiret worden: Wollen demnach, daß unsern hiebevor deßwegen quadigsten Verordnungen gemees, hinfuhro alle solche vortheilhaffte vnnd frönbde Zinßquittungen nicht mehr angenommen, sondern allein diejenige, so eigene vndt bono titulo besitzende Capitalia bey den Städten haben, Ihrer habenden Forderung nach, mit zwey Tertien compensiren, die eine Tertiam aber mit bahren Gelde erlegen vndt solchen bahren Schoß zu Behandelung der auswärtigen Creditoren (zumall die Bürger vndt Einwohner in Städten so woll Debitores als Creditores sein) abstatten vnd bezahlen sollen.

Hierin bezeugen die gehorsamen ihre unterthänigste Schuldigkeit vnndt befordern zugleich ihre eigene Wolfarth; Die Ungehorsahmen vnnd Wiederspenstigen aber, sollen nebst der Pfändung vndt andern Zwangs Mitteln auch der militarischen Execution vnnd unnachleßiger Straffe von Einem Jeden Magistratu loci gewärtig seyn, Wornach sich ein jeder zu achten vnd für Schaden zu hüten hatt.

Zu Uhrkundt vndt Mannigliches Wissenschafft vndt Nachricht, haben Wir dieses mit Unsern Churfürstl. Secret besiegeltes Patent in allen unsern vorbesagten Mittel-Uckermärckischen und Ruppinischen Städten zu affigiren befohlen, den 19. Septembr. An. 1664.

Friderich Wilhelm.
(L. S.) L. C. v. Platen.

No. XVII. Edict daß es wegen der Contribution bey dem bißherigen modo contribuendi noch verbleiben solle, wie denen Städten zu helffen und daß die von Adel die Bauer-Höfe nicht wüste liegen lassen sollen vom 12. April. 1667.

Wir Friederich Wilhelm von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer, und Churfürst ꝛc. in Preussen ꝛc.

Thun kund und geben hiermit jedermänniglichen in Gnaden zu vernehmen; Alß uns wegen des modi contribuendi in diesen unsern Churlanden verschiedene beschwehrliche und bewegliche Klagen zugekommen, und wir dannenhero der Nothdurfft ermessen, Unsere Land-Stände anhero zu beschreiben, und mit denselben auf dieser Sache Communication zu pflegen. Da dan anfänglich Mittel gekommen, und mit weitläufftigen und vielen rationibus pro und contra debattiret worden: Ob man nicht die algemeine Mittel, als wodurch man die Armuth etwa zu subleviren, und die gemeine onera etwas gleicher, als durch den bisherigen modum contribuendi, zu theilen verhoffete, einzuführen; So haben wir zwar selbsten dafür gehalten, daß durch einen solchen modum dem Lande mercklich geholffen, und die Contribution, wenn solche ja gleich anfänglichen biß die Accise recht gefasset und eingerichtet, zum theil und in etwas noch continuiren müste, auf ein erkleckliches gemindert, ja endlich gar aufgehoben werden könte. Nachdemmahlen aber die von der Ritterschafft dahingegen viele ehrliche Erinnerungen eingewendet, welche nicht alleine sie, sondern des gantzen Landes interesse, in specie die commercien concerniret; So haben wir es zwar bey dem jetzigen modo contribuendi allerdings verbleiben lassen wollen; dieweilen aber einiger Städte Unvermögen so notorisch, daß auch die von der Ritterschafft solches selbsten zugestanden und erkennet. Und dannenhero denselben, woferne sie nicht gar ausfallen sollen, mit einiger Sublevation und Hülffe wircklichen geniessen lassen wolten.

Wie wohl wir nun gerne sehen mögen, daß die von der Ritterschafft weiter heran gangen, und ein mehres über sich nehmen wollen; So haben wir es doch endlichen bey diesen 24000 rthl. bewenden lassen, und darauf dieselbe Summa nicht allein gnädigst accepiret, sondern auch sofort wie und welchergestalt dieselbe denen Städten zum besten distribuiret werden solten, gebührende Einrichtung machen lassen.

Allermassen wir daneben die von der Ritterschafft in Krafft dieses versichern, daß ihnen diese ihre unterthänigste Einwilligung und Erklährung an ihren habenden Privilegien und Rechten, und in specie an dem Quotisations-Recesse unnachtheilig und unschädlich seyn soll. Und dieweilen unsere gnädigste Intention einig, und allein dahin gehet, daß denen Städten hiedurch desto beßer wieder aufgeholffen, die darinnen vorhandene wüste Stellen wieder erbauet werden, und alßo ihre Contingente hiernechst desto richtiger folgen können: So wollen wir dahin bedacht seyn, damit über diese Erleichterung der 24000 rthl. die Städte annoch durch einige andere geringe und unnachtheilige modos auf eine Zeitlang ein wenig subleviret, und alßo desto ehender wiederum zum Stande gebracht werden mögen.

Absonderlich aber wollen wir in allen und jeden Städten alßofort gewisse Commissarien verordnen, welche eine richtige, durchgehende, und unpartheische Eintheilung machen sollen, damit die Armuth nicht alleine vor andern beschwehret, sondern die Contributiones dergestalt eingetheilet werden mögen, auf daß ein jedweder nach seinen Vermögen, Gewinn und Gewerbe zu tragen, und sich niemand dieser gemeinen Last entziehen möge. Welche Commission Wir alle halbe Jahr renoviren, und dabey mit Fleiß untersuchen lassen wollen, wie ein und andern Orths die Administration geführet werde.

Alldieweilen wir aber auch in Erfahrung gebracht, daß auf dem Lande in Theils Creysen grosse Unterschleiffe fürgehen, und von vielen Bauren-Hufen, so doch beackert, oder mit Viehe betrieben, und zur Weide gebrauchet werden, keine Contribution gegeben wird, ja verschiedene dergleichen Hufen gantz frey gemacht werden wollen, wovon uns einige Exempla selbsten bekandt; als wollen wir die von der Ritterschafft hiermit gnädigst und ernstlich ermahnet, und gewarnet haben, daß sie sich hierunter fürsehen, was von dergleichen Sachen fürgehet, solches uns anzeigen und nicht weiter verstatten, sondern vielmehr ihren Pflichten nach dahin sehen sollen, damit alles gleich eingetheilet, niemand übersehen, und die wüsten Hufen wieder besetzet werden mögen.

Gestallt wir denn auch gemeynet seyn ehestens eine Untersuchung deswegen anzustellen, und darbey fürnehmlich wieder einige von Adel inquiriren lassen werden, wieder welche Klagen eingekommen, daß sie theils die Pauren selbst vertreiben, theils auch keine andere, wenn sie sich auch selbst schon angegeben hätten, wiederum annehmen wolten, damit sie nur die wüstliegende Wiesen, und Triften alleine geniessen mögten, deßfalls sich dann ein jedweder für Schaden und Ungelegenheit, so ihm hieraus entstehen wird, in acht zu nehmen hat.

Welches wir unsern treuesten Land-Ständen in gnädigster Resolution melden wollen; denen wir in übrigen samt und sonders mit Churfürstl. Gnaden zugethan verbleiben. Uhrkundlich haben wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit unsern Gnaden Siegel bedrucken lassen. So geschehen in Unserer Residentz zu Cölln an der Spree den 12ten April. Anno 1667.

Friederich Wilhelm.
(L.S.)

No. XVIII.

Digitized by Google

No. XVIII. Renovatio des unterm 19ten Septembr. 1664. wegen Beytreibung der Schösse emanirten allergnädigsten Edicti. De dato Cöln an der Spree den 9ten Decembr. 1667.

WIr Friederich Wilhelm, von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. in Preussen ꝛc.

Geben hiermit Burgermeistern und Rathmannen aller Unserer Mittel-Ucker-Märckischen und Ruppinischen Städten zu vernehmen, und werden Sie auch selbst sich gehorsamst annoch zu erinnern wissen, was für Verordnung Wir am 19. Sept. 1664. wegen Beytreibung der Schösse, zu Behandlung der Creditoren, und daß diejenigen, welche zu compensiren hatten, solche Compensation mit zweyen Tertien thun, die eine Tertiam aber mit baarem Gelde erlegen solten, wie auch unsere deßfals in Druck ausgelassene Patenta unter obgesetztem dato mit mehrerm solches besagen.

Wann Wir dann vernehmen, daß dieser Unserer Verordnung nicht nachgelebet, und dahero die Creditores der Gebühr nach, nicht befriediget, weßhalb wir denn von Ihnen zum öfftern behelliget werden, solches aber fürnehmlich daher rühre, weil die Vermögensten in Städten, sich der baaren Schösse pro tertia parte zu erlegen, entbrechen, und also die Behandlung der Capitalien dadurch verhindern. Solchemnach wollen Wir oberwehntes unser Parent, so wir sub dato den 19. Septembris 1664. der Schösse halber publiciren lassen, hiemit in allen seinen Puncten und Clausulen renoviret haben, und verordnen Krafft dieses, befehlen auch allen und jeden, welche Schoßbare Güter besitzen, daß sie die gewöhnlichen Schösse, und insonderheit die von der Publication Unsers mehr erwehnten Parents de anno 1664. verstossene reste gebührend abtragen, wiedrigenfals gewärtig seyn sollen, daß solche, ohne Ansehen der Person, durch militarische Execution exigiret, und die verordnete Tertia beygetrieben werde, worunter auch diejenigen, so ihre Häuser mit Capitalien vom Schoß befreyen wollen, gemeinet seyn sollen. Gestalt denn alle Ober- und Nieder-Gerichte in dieser Unser Chur und Marck Brandenburg darnach sich zu achten, und in diesem Fall nach Innhalt dieser Unserer Verordnung zu sprechen, und zu verabscheiden haben sollen. Zu Uhrkund und Männigliches Wissenschafft und Nachricht haben Wir dieses mit Unserm Churfürstl. Insiegel bedrucktes Parent, in allen Unsern vorbesagten Mittel-Ucker-Märckischen und Ruppinischen Städten zu affigiren befohlen.

Geben Cölln an der Spree, den 9. Decembris anno 1667.

No. XIX. Edict wegen Untersuchung des Contribution-Wesen in den Städten ꝛc. den 7. Novembr. 1670.

WIr Friederich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. in Preussen ꝛc.

Thun kund und geben hiemit jedermänniglich, absonderlich aber denen Magistraten in den Städten in Gnaden zuvernehmen, Nach dem Wir aus verschiedenen bey Uns eingekommenen Klagten und Berichten mit besonderm Mißfallen wargenommen, daß das Contribution-Wesen in vielen und wol denen meisten Städten gantz unordentlich und mit grosser Confusion und partialität administriret werde, Als haben Wir dienſamb und nöthig erachtet, darunter gebührende remedirung zu thun, und alles in bessern und richtigern Standt der Armuht zum besten zu bringen und zu setzen, Und haben demnach gut befunden, nachfolgende Ordnung deßwegen zu publiciren, welche so wol bey denen Untersuchungen des Contribution-Wesens, so Wir an ein und andern Orten verordnen möchten, als auch sonsten in allen Städten observiret werden soll.

1. Zu Anfange sol die Anlage oder der Modus collectandi untersuchet, und dabey mit Fleiß examiniret werden, ob dieselbe auch nach Billigkeit eingerichtet, und ob auch die Contribution secundum æs & libram, nach eines jedweden Vermögen, Einkommen, Handthierung und Nahrung eingetheilet ist.

2. In specie, aber muß mit Fleiß untersuchet werden, ob auch die Häuser allzuhoch in der Anlage stehen, als wakum die meiste Oerter wüst und unbebauet bleiben, die bereits stehende Gebäude verfallen, eingehen und von den Einwohnern, denen die Last, so davon zutragen zu schwer fället, verhindert, andere auch von neuen Häusern zu bawen, oder alte zu repariren, abgeschreckt werden, deßwegen hierin nach proportion der Häuser zu verfahren, welche allenthalben in drey oder vier Classes getheilet, und nach proportion der Miethe oder des Nutzens, so daraus genommen werden kan, æstimiret und angesetzet werden müssen.

3. Nebst den Häusern muß ferner die Anlage auff liegende nutzbare Gründe, als: Aecker, Gärten und Wiesen, ferner auf Vieh, Kauffmannschafft und Handthierung, Brauen, Brandtweinbrennen, und die Handwercke, nach dem von obspecificirten Sachen ein jedwedes Nutzen und Vortheil bringet, debitâ servatâ proportione, eingerichtet werden, Wie dann auch in denen Städten welche die Jagten haben, auf ein jedwedes Stück Wild so geschossen oder gefangen wird ein gewisses gesetzet werden kan.

4. Auch muß von der Contribution niemand, wer der auch sey, und unter was prætext es auch seyn möchte, eximiret und befreyet werden, sondern ein jedweder von dem Seinigen, so er besitzet

und genieſſet, wie auch von ſeiner Handthierung und Nahrung, ſeine Quote zu denen gemeinen Oneribus beytragen.

5. Jedoch ſollen die freye Jahre, ſo wol von der Contribution als Schöſſen und allen andern dergleichen Beſchwerden, denen publicirten Edicten und Verordnungen gemäß, aller Orten, denen, ſo neue Häuſer bauen oder gantz alte verfallene und wüſte Häuſer repariren, verſtattet, und niemand dawieder beſchweret, ingleichen die Burglehne und andere freye Häuſer, deren Privilegia und Freyheiten von Uns außdrücklich confirmiret und beſtättiget ſeyn, bey ſolchen Privilegiis geſchühet werden: Was Wir auch der wüſten Stellen halber in Unſerm Edicto vom 4. Octobris 1669. gnädigſt ſtatuiret und verordnet, dabey laſſen Wir es nochmalen allerdinges bewenden, und ſol demſelben an allen Orten gehorſambſt nachgelebet und keinesweges dawieder gehandelt werden;

6. Wegen der Acciſe bleibt es bey der Ordnung, und ſtehet allen Städten frey, ſolche derſelben gemäß bey Ihnen einzuführen; Davon, ſo viel die Conſumptibilia betrifft, niemand wer der auch ſey, auch nicht diejenige ſo ſonſten in andern Stücken der freyen Jahre genieſſen, befreyet ſeyn ſollen.

7. Es ſol auch aller Orten fleißige Nachfrage geſchehen, wer diejenigen Aecker, Wieſen und Gärten, ſo zu den wüſten Stellen in den Städten gehören, genieſſet und gebrauchet, der dann die Contribution auch davon zu zahlen ſchuldig iſt.

8. Die Contributions-Rechnungen ſollen allenthalben richtig und treulich geführet, und von den Einnehmern zum wenigſten alle Jahr in locis publicis, apertis valvis, abgeleget werden, auch einem jeden frey ſtehen die Nothdurfft dabey zu erinnern; Inſonderheit iſt der Bürgerſchafft in allen Städten zugelaſſen ihre Deputirte bey adminiſtration des Contribution-Weſens, zu haben, und ſol demſelben von Einnahme und Außgabe vollige Nachricht gegeben, auch ſonſten dahin geſehen werden, daß die Contribution zu keinen andern Außgaben, als wozu Sie von Uns geordnet, angewendet, alle Einnahme und Außgabe gebührend juſtificiret, und nichts, als was mit genugſamen Uhrkunden und Beweißthumb dargethan werden kan, paſſiret werden.

9. Dofern auch noch unabgelegte Rechnungen verhanden, ſolche ſollen ſofort ohnverzüglich abgeleget, und diejenige, ſo ſolche unterhanden haben, oder deren Erben zu deren gebührender juſtification auch nach befinden zu præſtirung deſſen, ſo Sie ſchuldig bleiben, angehalten und darunter niemanden nachgeſehen werden.

10. Dem Magiſtrat verbleibt zwar an allen Orten die Direction, ſo wol in gemeinen Stadt-Sachen als auch bey der Contribution und Einquartierung, wie ſolches an jedwedem Ort herkommens und bräuchlich iſt, Dofern aber die von der Bürgerſchafft was zuerinnern, ſolches muß nach Billigkeit beobachtet und Sie jedesmal gebührend gehöret werden, Hingegen iſt auch die Bürgerſchafft ſo wol insgeſampt als ein jedweder inſonderheit ſchuldig, dem Magiſtrat allen gejemenden Reſpect und gehorſamb zu erweiſen, ſolte hierin an beyden Seiten gefehlet werden und ſo wenig der Magiſtrat ſein Ampt verrichten, als auch von der Bürgerſchafft zu weit gegangen werden, ſo wollen Wir nicht unterlaſſen, auf eines jedweden Theils Klage die gebührende remedirung zu thun, und einen jeden zu ſeiner Schuldigkeit anzuhalten.

Zu Uhrkund haben Wir dieſes Edict eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 7. Novembr. Ao. 1670.

Friederich Wilhelm.

No. XX. Edict wegen Auffbringung des Schoſſes in denen Städten, und wie weit compenſatio ſtatt haben ſoll ꝛc. vom 20. Dec. 1670.

Wir Friederich Wilhelm, von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. in Preuſſen ꝛc.

Geben hiermit Euch, Unſern ſämptlichen Mittel-Uckermärckiſchen und Ruppiniſchen Haupt- und incorporirten Städten in Gnaden zu vernehmen, Was maſſen durch Euer Nachſehen und ſäumiges Einſodern, deren zu Eurem Schuldenwerck gehörigen Gefällen, das Credit-Weſen (auff welchem doch aller Städte aufnehmen und Gedeyen im Handel und Wandel beruhet) faſt hinfällig wird, alſo, daß Eure arme und nothleidende Creditores darüber zu mehrer Ungedult und ſtetigem Klagen verurſachet, auch der nicht Zahlung wegen ſich über Euch zuſchweren, und Uns umb gnädigſte remedirung unterthänigſt anzuflehen veranlaſſet und bewogen worden.

Ob nun wol, die von unſern Hochlöblichen und Hochſeligen Herren Vorfahren wol abgefaſſete und publicirte Schoß-Taxen und Mahlzieſe-Ordnungen annoch in üblicher Obſervantz ſtehen, Wir auch dieſelbe durch Unſere hiebevor außgelaſene öffentliche Mandata ferner ſtabiliret, und Euch zu allem Uberfluß in denen Jährlichen Confirmationibus des neuen antretenden Raths jeder Stadt gnädigſt anbefohlen haben, daß Ihr, ſampt Euern Bürgern und Einwohnern, zu Abtrag Eurer Schöſſe, zu jeder Schoßzeit Euch ſelbſt anſchicken, gute Exempel geben, und die Säumigen fleißig und eyferig anmahnen, auch dieſelben, ſo ſich deſſen unwillig weigern, der Schoß-Ordnung gemäß, gebührlich darzu compelliren und anhalten ſollet: So müſſen Wir doch mißfällig erfahren, daß einige Widerſpenſtige ſich darwider ſperren, unnöthigen Diſparat erregen, und denen Verordneten der Städte ihre obligende Verwaltung ſchwerer machen, auch die dringende Creditores zu mehrer Ungedult reitzen, und dadurch denen ſämptlichen Städten ſternern Unglimpff erwecken, dergeſtalt, daß, da dieſen und andern beſorgenden Unordnungen in Zeiten nicht vorgebauet und begegnet würde, der noch übrige Credit vollends zur ruptur gebracht

und

Digitized by Google

und in gäntzliche decadence gestürtzet werden möchte.

Diesemnach haben Wir solche in Eurem Schoß und daran dependirendem Credit-Wesen eingerissene Mängel zu redressiren, folgende nachgesetzte Verordnungen, wie es hinfuro damit in unsern obbenannten Städten solle gehalten werden, abzufassen und Euch darnach unterthänigst zu achten, auch zu männigliches Wissenschafft publiciren zu lassen, gnädigst anbefohlen.

1. Anfänglich so lassen Wir es bey Unserer getreuen Städte alten Verfassungen, und in specie bey den alten Schoß-Taxen und darauff publicirten Schoß-Ordnungen, wie dieselbe in observantia continua stehen, annoch, und bis Wir zu derselben Verbesserung, der Zeit und der Städte Zustand nach, zu einer Revision veranlasset werden, in Gnaden bewenden, also, daß in denen dreyen bestimmten Jährlichen Schoßzeiten, als Ostern, Crucis und Luciæ, nochmals wie vor Alters, jedesmal 14. Tage vor dem Termin, ein Quartal Schoß angekündiget, und gegen die Woche nach dem Quartal derselbe exigiret und zu Rathhause eingenommen, auch anhero in der Städte Rentey geheffert werden solle.

2. Dabey denn denen des Raths, Bürgern und Einwohnern der Städte, so ihre eigene Capitalia bey dem Kasten haben, das beneficium compensationis, respectu des current Schosses, nicht an Zinsen, sondern jährlich an zweyen Quartalen mit Capitalien und einem Quartal baar, hinfuro zu entrichten, verstattet und zugelassen wird, damit nebst der fruchtbarlichen Behandlung der Haupt-Summen und Capitalien, auch die ordentliche distribution für die arme Creditores mit befördert und unterhalten werden könne.

3. Und ist Drittens Unser gnädigster Wille und Meynung, daß alle diejenigen, so ihre schatzbare Häuser und Güter gäntzlich von der Städte Kasten-Schoß befreyen und loßkauffen wollen, (weil nebst denen Städten auch die Rathhäuser dabey interessiren) hinfuro den halben Theil des Capital-Schosses mit baarem Gelde, und den andern Theil mit eigenen guten Capitalien compensando erlegen, und darmit ihre Güter vom Schoß entrisen sollen, zumaln die extranei Creditores und pia Corpora, so keine media compensationis zu geniessen, und dagegen hohe Capitalia zu fodern haben, in distributione auch gebürlich zu consideriren sind.

4. Anbelangend Vierdtens die verissene alte Schösse, so widerfahret denen, so mit Retardaten beschweret seyn, aber dabey nieß- und nutzbare Güter haben, billige und gnugsame moderation in deme, daß ein jeder per compensationem beydes mit Zinß und Capital die schoßbaren Gründe und Güter erledigen, und auff so hoch befreyen kan, Massen dieselben ob bonum publicum wegen der Rathhäuser, Kirchen, Schulen, Stipendiaten, Hospitalien, Armenhäusern und andern privilegirten Creditoren an denen unablößlichen Posten correi debendi mit sind.

Solche Unsere oberwehnte Schoß-Ordnung sol mit dem herannahenden 67-isten (GOtt gebe) glückseligen Jahre der gemeinen Bürgerschafft intimiret, fürgelesen, und auf den folgenden Quasi-Qvartal mit anfkündigen und einnahmen der Anfang des Current-Schosses gemachet, auch von Qvartal zu Qvartal allemal also continuiret, und von denen hierzu verordneten Rahtsverwandten und denen Stadt- oder Gegenschreibern, ihren Pflichten nach, getreulich beysammen behalten, und nebst dem Register der Restanten dem Rentmeister der Städte, wie gebräuchlich, anhero beym Kasten geheffert, und zur Behandlung oder Einlösung der ausstehenden Haupt-Verschreibungen verordnet und angewandt werden.

Hieran geschicht Unser Wille, und habet Ihr Euch darnach gehorsamst zu achten. Gegeben Cöln an der Spree, den 20. Decembris, 1670.

Friderich Wilhelm.

No. XXI. Edict wegen derer restirenden Schösse, und wie die Sache wegen deren Beytreibung, und remiss bey denen Städten zu fassen ꝛc. vom 22. Sept. 1671.

WIr Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Hiermit thun kundt und bekennen; Als Wir von denen Bürgerschafften in Unseren Alt-Märckischen, und Prignitzischen Städten zu mehrenmahlen gantz unterthänigst angelanget worden Wir möchten gnädigst geruhen Verordnung zu machen, daß Ihnen die in abgewichenen schweren Kriegs-Jahren, und weiter erfolgten unglückseeligen Läuften, auf ihre Häuser und Güter geschwollene Schösse, in Ansehung der soviel ausgestandenen Contributions-Last bey dem Kasten Ihres Städte-Corporis niedergeschlagen, und erlassen werden möchten, und Wir zuvor nöthig erachtet, der Verordneten zum Altmärck. und Prignitz. Städte-Kasten Bedencken hierüber zu vernehmen, welche auch nicht unterlassen, die gesambte Altm. u. Prignitz. Städte dieserwegen zu convociren, diesen Punct zu überlegen, und Uns derofelben schrifftl. unterthänigsten Bericht gehorsambst einzuschicken; Woraus Wir soviel wahrgenommen, daß dis Negotium in einigen Stücken eine mündliche Conferenz und Untersuchung requirire, welche Wir Unsern Hoff-Cammergerichts-Consistorial- und Ravensberg ꝛc. Appellation Gerichts-Räthen auch Lieben getreuen, Hasse Adam von Wedel, und Carl Miegen, beyder Rechten Doctori, mit denen Deputirten der Altm. und Prignitz. Städte anzutreten, und was Sie der Sachen Nothdurfft und Beschaffenheit nach sich hierunter entschliessen würden, in einem Recess zu verfassen, und Uns zu Unserer Churfl. Confirmation einzuschicken gnädigst committ. ret: Daß Sie solchen Unserm gnädigsten Begehren unterthänigste Folge geleistet, und das Negotium der hinterstelligen Schösse auf folgende masse und Weise eingerichtet: Weil anfänglich es andeme, daß erwehnte Städte ihre bis Luciæ ao. 1625. betagte

Schöſſe zum Städte-Kaſten entweder völlig eingebracht, oder noch einzubringen ſchuldig, und die Magiſtraten bey Ceſſirung der Ordinar-Einnahme der Schöſſe, wennit einer oder der ander zurück geblieben, die Mittel anderswo hernehmen müſſen; So iſt nicht mehr dann billig, daß von denen hinterlaſſenen Häuſern, Gärten, Aeckern, Wieſen, und andern Schoßbahren Güthern derjenigen Einwohner, ſo das Ihrige biß Luciæ ao. 1625. nicht zugetragen, bey dem Kaſten und Rathhäuſern iedes Orths völlige Richtigkeit gemachet werden müſſe, allermaſſen albereit in Sachen dieſer Städte, wieder die Stadt Neuen Ruppin, in Unſerm Geheimbten Rath ao. 1666. es alſo verabſcheidet, und erkandt worden; Welcher Abſcheidt allenthalben in ſeinen völligen vigore verbleiben ſoll. Nach ao. 1625. aber, alsbieweil ſofort das hochſchädliche Krieges-Weſen mit eingefallen, und biß zu erfolgten Münſteriſchen Friedens-Schluß, Unſere Chur-Lande vor andern faſt hart gedrucket und ruiniret, ſo, daß mancher ſeine Güter eine geraume Zeit von auſſen anſehen, und ohne Nutz liegen laſſen müſſen, zugeſchweigen was die Incendia, direptiones und exactiones hoſtiles, wie auch Einquartirungen verurſachet, die biß Luciæ ao. 1649. inclusivè aufgeſchwollene Schöſſe, ſowohl von Häuſern, als andern fundis, gäntzlich getilget, abgethan und erloſchen ſeyn ſollen. Und ob es zwar das Anſehen gewinnen möchte, als wann von ao. 1650. nach reſtituirten Teutſchen Frieden, da die Schoßbaren Güther mit beſſerer Sicherheit genützet werden können, die Schöſſe bis hieher vollkömmlich abgeführet worden, ſo iſt es doch an dem, daß dieſe Unſere Chur-Lande alſoforth darauf andern ſchweren Kriegen mit impliciret, und dahero mit groſſen tributis militaribus angeſehen, und mehr, als andere im Röm. Reiche, ſonderlich aber die nahe angelegene Fürſtenthümer Lande und Herrſchafften, beleget werden müſſen, wodurch die Einwohner Unſers Churfürſtenthums an Abführung Ihrer Current-Schöſſe nicht wenig verhindert worden, wannenhero nicht unbillig, daß Ihnen hierunter einige Moderation und Remiſſion wiederfahre.

Nachdemmahlen aber die Schoßbahren Stücke nicht alle von einerley Qualität und Condition, als iſt darunter billig ein Unterſcheidt zu halten, (und ſollen dannenhero die Häuſer, als wovon ſchwere Contribution gegeben worden, und die ſowohl mehrern Caſibus fortuitis, als Bau- und Beſſerungs-Koſten, unterworffen, biß ao. 1670. inclusivè von allen verſeſſenen Schöſſen entfreyet bleiben, Jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß diejenigen, ſo ſolcher Freyheit biß dahin genieſſen wollen, ſolche Häuſer in guten Stande und baulichen Weſen erhalten ſollen, widrigesfals, da Sie ſolcher Remiſſion mißbrauchen, und an die Reparation der Häuſer nicht würcklich Handt anlegen würden, ſoll Ihnen ſolche indulgirte Freyheit entzogen, Ja Sie gar Ihrer daran habender Gerechtigkeit entſetzet, und ſelbige denjenigen, ſo ſich zu ſolcher Reparation anſchicken, zugewandt werden.

Mit den wüſten Häuſern, ledigen ſtellen, und areis aber ſoll es nach wie vor alſo und dergeſtalt gehalten werden, wie Wir in Unſerm edicto deßfalls gnädigſte Verordnung gemachet.

Von denen übrigen Schoßbahren Stücken und fundis aber ſollen von ao. 1650. biß ao. 1670. die Schöſſe zum halben theil niedergeſchlagen, und die andere Helffte erleget und abgeführet werden, Es were dann Sache, daß theils Stücke von dieſen Schoßbahren immobilien inundiret, mit Sande bezogen, eingeſchantzet, verwildert und verwachſen, oder in andere Wege inutil gemachet, welche hoc reſpectu in keine conſideration kommen können. Diejenige dimidia nun der Schöſſe, ſo von ao. 1650. biß 670. aufgewachſen, ſoll nicht auf einmahl exigiret und erleget, ſondern nebſt dem halben Current-Schoß (womit man es zu Anfangs auf die erſte drey Jahr zu verſuchen) von ao. 1670. in erträglichen Terminen particulariter mit abgeführet werden, welches pro qualitate eines jeden Bürgers der Magiſtratus Jedes Orths nach ſeinen Uns geleiſteten Eyden und Pflichten alſo verfügen, und beſchaffen wird; Und nachdem Wir im Landtages-Receſſ de ao. 1653. Verordnung gemachet, daß bey entſtehenden Concurſibus Creditorum die Schöſſe vor voll mit liquiditet, und gleich denen Contributions-Reſten, als welche auch denen, ſo ein Jus Separationis vor ſich haben, præferirt werden, tractiret werden ſollen; So laſſen Wir es nochmahlen allerdings dabey bewenden, und ſoll dahjenige, was nach itziger Verfaſſung zu exigiren, gleiches privilegium mit der Contribution, in terminis obangeregten Landtages-Receſſus haben und behalten, Sintemahl ſonſten doch andere Creditores mit dem pretio weggehen würden; Es ſoll aber von dem liquidirten quanto der Schöſſe die eine Helffte denen Curiis reſpecta Ihrer dahin geſchlagenen Abzüge, die andere Helffte aber denen poſſponirten piis Corporibus, oder Armen neben Creditoribus, oder denen depauperirten Erben, inſonderheit da ſie ſelbige kauffen, bekräfftigen, und würcklich in Standt bringen würden, zugewandt werden.

Wann aber Jemandes hæredität nach ſeinen Abſterben, entweder auf Außländiſche, oder remotiores hæredes, in, oder auſſerhalb denen Städten fallen würde, können dieſelbe ſich nicht entbrechen, die auf ſolcher Erbſchafft haffende Schöſſe auch über die Helffte richtig zu machen, die Deſcendentes und Unvermögenden aber werden hiebey nicht weiter als pro dimidia, wie vorerwehnet, conſideriret, welches, weil es nachallen vorfallenden Umbſtänden alhier nicht ſpecifice definiret werden kan, dem Magiſtrat Jedes Orths, darinn nach ſeinen Gewiſſen, und Uns abgeſtatteten Pflichten, zuverfahren heimgeſtellet wirdt. Was aber vor dieſer Verfaſſung in einer und anderen Stadt der aufgeſchwollenen Schöſſe wegen albereit auf andere Wege hingeleget und abgethan, daſſelbe ſoll bey denen rebus judicatis & tranſactis allerdinge gelaſſen, und keinem neue lites darunter zu reſuſcitiren verſtattet werden, denn dieſe Unſere Verordnung nur auf die künfftig ſich ereignende Fälle gemeiner, und zuverſtehen iſt.) In puncto compenſationis derjenigen, ſo Debitores und Creditores der Städte zugleich

zugleich seyn, lassen Wir es bey Unserer hiebevor deßfals gemachten Verordnung bewenden, vermöge welcher ein Bürger, so auch Creditor Civitatum ist, seinen Schoß mit Zween Drittheil an seinen Zinsen, und einem Drittheil baar abstatten und richtig machen soll. Und wie nun die alte verfessene Schösse hierdurch meistentheils exspiriren, also kan auch nichts anders folgen, alß daß die auf dem Kasten und Rathhäusern ratione der Abzüge rückständig haffende Zinsen ebenmäßig niedergeschlagen werden müssen. Daß wenige aber was bey denen letzteren retardat-Schössen excipiret, und auf erleibliche Termine beyzutragen beschlossen, soll nebst dem halben Current-Schoß nirgends anders, als zu Behandlung der Capitalien verwandt werden, welche die Verordnete des Kastens mit denen Creditoribus uffs beste Sie können anzustellen, und vornehmlich dahin zusehen haben, daß diejenigen, so die erträglichsten Conditiones in Handelungen offeriren, denen rigorosis in alle wege præferiret werden mögen.

Gleichwie nun diese Verfassung vornemlich zu conservirung der Bürgerschafft, restabilirung des gemeinen Wercks, und so viel möglich die Creditores bey Willen zu behalten, angesehen, Alſo wollen Wir, daß die Verordnete zum Kasten, Bürgermeister und Rathe, wie auch gemeine Bürgerschafft in denen Altmärck. und Prignitzir. Städten sich hiernach gehorsamlich achten, und was hierinn verordnet allerdings zu Wercke richten sollen; Gestalt Wir hiemit und in Krafft dieses Unserm Geheimen Hoff-Cammer-Quarral-Gerichts-und andern Räthen, wie auch Hauſleuthen, Befehlhabern, allen und jeden Magistraten in Unser Chur- und Marck Brandenburg hiemit gnädigst und zugleich ernstlich befehlen, über diese Unsere gnädigste und zu wieder Auffnehmen der Städte gereichende Verordnung steiff und fest überall zu halten, zuſprechen, und männiglich dabey zuſchützen. Uhrkundlich haben Wir dieses eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Churfürſtl. Insiegel bekräfftigen lassen; So geben Oranienburg den 22. Sept. 80. 1671.

Friederich Willhelm.
(L.S.)

No. XXII. Verordnung die Erlassung der Schösse biß 1670. und Moderation des Huſſenschosses betreffend, vom 26. Mart. 1672.

Wir Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Thun hiemit jedermänniglich, sonderlich aber Unsern Prælaten, Graffen, Freyherrn, Landvoigten, Verwesern, Hauptleuthen, Ritterschafften, von Adel, Castnern, Schössern, Amptmannen, Ampt-Schreibern, Befehlshabern, Bürgermeistern und Räthen in Städten und Flecken, Pensionarien, Verwaltern, Curatoren, Land- und Austreutern, Schultzen und Gemeinden in den Dörffern und insgemein allen Unsern Unterthanen und Eingesessenen der Chur und Marck Brandenburg kund und zu wissen, daß die anwesende Deputirte und Verordnete des grossen und engern Ausschusses der Mittelmarck, des Husen Schoßwercks halber, und absonderlich wegen Erlaßung der Schösse, einen unterthänigsten Vorschlag gethan, und deshalb umb gnädigste Verordnung gebeten.

Wann Wir dann uns sothanen unvorgreifflichen Vorschlag gnädigst gefallen lassen; Als verordnen Wir hiemit und Krafft dieses

1. Daß alle alte Schösse bis Anno 1670. inclusivè gäntzlich dahin fallen und erlassen seyn sollen.

2. Daß der Giebel Schoß zwar verbleiben, doch von dem Current-Husen Schoß eine Tertia abgehen solle: Wobey aber denen Ritter Städten, weil Sie allbereits mit der Landschafft auff ein gewisses verglichen, frey stehet, Innhalts ihres Vergleichs nach wie vor, die Schösse abzutragen, oder von denen effectivè præsentibus gleich denen andern im Lande dieselbe einzubringen: Gestalt Wir dann allen und jeden Vorbenannten hiemit ernstlich befehlen, ihre Untergebene dahin anzuhalten, daß Sie diese moderirte Schösse ohnfehlbahr zwischen Michaelis und Martini jedes Jahres einbringen, oder die Seumigen, daß Sie dieser Moderation sich nicht zu erfreuen, sondern das Torum zu ersehen schuldig und gehalten und desfalß der Execution gewärtig seyn sollen.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Subscription und auffgedrucktem Insiegel. Geben Cölln an der Spree den 26. Martii Anno 1672.

Friederich Wilhelm.
(L.S.)

No. XXIII. Circular Verordnung wegen Beytreibung des Huſſen und Giebel Schosses vom 5. Jul. 1675.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. in Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Demnach die Deputirte und Verordnete des grossen und engern Außschusses der Mittel-Märckisch- und Ruppinischen Creyse, zum Huesen- und Gebelschoß, einen unterthänigsten Vorschlag der alten restirenden Schösse halber gethan, und deßhalb umb gnädigste Verordnung gebäten, wie solches aus dem vor 3. Jahren überschickten Parent mit mehrerm zu ersehen.

Als haben Wir solchem ihrem Suchen, weilen Wir es dem Lande nütz- und dienlich zu seyn befunden, anädigst Raum und stat geben wollen;

Und befehlen Euch hiemit gnädigst, und dabey auch ernstlich, alsbald nach Empfahung dieses, allen Unsern Ampts-Unterthanen mit höchstem Fleiß und Ernst anzukündigen, daß sie ihr schuldiges gantzes Giebelschoß, und zween Drittheil vom Current Huesenschoß (denn eine Tertia des Huesenschosses, wird vermöge Patents, jedoch mit gewissem Bedinge, wie nachfolget, erlassen) als vom Giebel 1. Gülden, von der Huesen 12. Groschen, ein Cossate 1. Gülden, ein Müller von der Mühle, davon die Herrschafft die Pacht nimmt 2. Gülden 12. Groschen, ein jeder Kostknecht 1. Thaler, ein Erbmüller von der Mühle 2. Gülden 12. Groschen, von jedem Winspel Pacht 12. Groschen, ein Kietzer oder Fischer 1. Gulden, ein einwohnender Schmid 1. Gulden, ein Lauffschmid 9. Groschen, ein paar Haußleute 9. Groschen, eine einzele Person 4. Groschen 6. Pfennige, ein Pacht- oder Bauerschäffer auch Kostknecht 2. Gülden, ein Hirte so Vieh hat 1. Gülden, ein Hirte so keines hat 13. Groschen 6. Pfennige, ein Knecht von jedem Haupt Schaafsvieh, die Lämmer außgeschlossen, 1. Groschen, imgleichen ein Hirte von der Uberzahl von jedem Haupt 1. Groschen, und von jedem Scheffel Außsaat auff die wüste Aecker 1. Groschen, auff Michaelis jedes Jahres, richtig und ohnfehlbar einbringen und entrichten, oder die Säumigen sich gewiß versichert halten, daß sie der moderation der Schösse keines weges sich zu erfreuen haben, sondern das Torum schuldig und gehalten, und deßfalls der Execution gewärtig seyn sollen.

Und weil man wahrgenommen, daß bishero bey unserer getreuen Landschafft noch wenig sich gefunden, welche ihren Schoß für voll abgestattet, und es dahero scheinet, daß schon wiederumb Resta auffwachsen dürfften; So ergehet hiemit Unser gnädigster und auch ernster Befehl, nochmalen Unsern Ampts-Unterthanen zu untersagen, daß sie jährlich richtige Zahlung ihres Schosses thun, und keine mehrere Resta machen, oder sich gewiß versichert halten, daß, wie allbereit vorerwehnet, ihnen kein Erlaß gegeben, sondern sie den völligen Schoß zu zahlen gehalten seyn sollen. Insonderheit aber befehlen Wir Euch hiemit auch ernstlich, keinen Hirten oder Schäffer eher ziehen zu lassen, bis sie ihr gebührend und schuldiges Schoß Euch eingeliefert, da Ihr es denn bey Unserer getreuen Landschafft einzuschicken nicht saumen sollet; Im widrigen aber, und da sie ohne Erlegung gedachten Schosses davon ziehen würden, sollet Ihr schüldig seyn, selbiges, ohn einiges Widerreden, für sie abzustatten; Wie Ihr denn auch diejenigen Schäffer und Hirten, imgleichen die Schmide und Haußleute, so da bleiben, mit Ernst dahin halten sollet, damit sie ihr Schoß præcisè auf Michaelis einbringen, und nicht damit säumen sollen: Damit aber auch aller Unterschleiff verhütet werde, haben Wir gegenwärtigem Unserer getreuen Landschafft Außreitern Befehl ertheilet, alles, was in und bey jeden Dorffe, an Mannschafft, bestallten Aeckern und Schaaff-Viehe, den Schäffern, Hirten und Knechten zuständig, auch sonsten, was schoßbar sich befindet, fleissig zu verzeichnen: Wozu Ihr ihme denn, umb besserer Richtigkeit willen, die Hand bieten und gute Beförderung erweisen wollet. Daran vollbringet Ihr Unsern Willen und Meynung, und sind Dir mit Gnaden geneigt. Geben Cölln an der Spree den 5. Julii, Ao. 1675.

No. XXIV. Edict wegen der Scharffrichter und Abdecker Exemption von Contribution, Einquartirung ꝛc. d. 10. Junii 1676.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn unterthänigst hinterbracht: Waß Gestalt die Scharff Richter und Abdecker in der Marck Brandenburg mit Einquartierung, Contributionen, und andern oneribus publicis beleget werden wolten, da Ihnen doch in Ihren Privilegiis die Exemption von dergleichen allgemeinen Beschwerden versprochen, wobey dann Se. Churfürstl. Durchl. dieselbe auch gnädigst maintenieren und schützen wollen: Alß befehlen höchstermeldte Se. Churfürstl. Durchl. allen und jeden Dero Magistraten der Chur- und Marck-Brandenburg hiermit in Gnaden und alles Ernstes, sich darnach gehorsamst zu achten, bemeldte Scharff Richter und Abdeckere jedes Orts mit Einquartirungen, Contributionen und dergleichen Oneribus zu verschonen und sie damit nicht zu beschweren, sondern dieselbe vielmehr bey bemeldter Ihrer Freyheit und Exemption zu maintenieren und zu schützen. Uhrkundlich unter Se. Churfürstl. Durchl. eigenhändigen Subscription und vorgedruckten Churfürstl. Insiegel; Gegeben zu Cölln an der Spree den 10ten Junii 1676.

Friedrich Wilhelm.
(L.S.)

No. XXV. Edict daß der Schoß auff eine Zeitlang erlassen seyn solle. Sub dato Potsdam den 30. Jun. 1680.

Demnach Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Unserm allergnädigsten Herrn fürgetragen worden, welchergestalt bey den schweren Contributionen womit Dero Unterthanen so viele Jahre beleget gewesen, insonderheit Dero Mittel-Uckermärckische und Ruppinische haupt und incorporirte Städte dermassen herunter gekommen, daß die Schoß-Ordnung und damit zugleich ihr Credit-Wesen, welches auff jenem beruhet, in grossen Abgang gerathen; Alß haben Sie demselben so viel möglich abzuhelffen und die den Städten von denen Creditoren auffragende Behandlung der Capitalien, welche bißhero guten Effect gehabt, zu facilitiren und alßo die Verminderung der Schulden Last zu befordern, die Gelegenheit bey dieser Zeit nicht ausser acht lassen wol-

Digitized by Google

len, ſondern zu ſolchem Behueff nachfolgende Verordnung jedoch mit Vorbehalt der Veränderung, wenn der daher verhoffte Nutzen ſich alſo nicht eräugnen ſolte, gethan, wie Sie denn auch hiemit conſtituiren, ordnen und wollen daß

1. Alle verſeſſene und auffgeſchwollene Schöſſe biß zu den nechſt verfloſſenen 1679ten Jahr incl. erlaſſen ſeyn ſollen.

2. Soll auch von dar an den Städten hinführo remittiret und erlaſſen ſeyn die Helffte der Vor und Pfund Schöſſe, wie Sie in den Schoß-Taxen zu finden, biß etwan zu beſſern Zeiten, darunter aber nicht zu verſtehen der Rathhäuſer Schoß (wovon Respublica zu adminiſtriren, Kirchen, Schulen, Stipendiaten, Hoſpitalien, Armenhäuſern und anderen privilegirten Creditoren die Zinſen, auch die Uhrbäde abzutragen) deſſen Reſt ſowohl als der Current baar und ohne Verzug abzuführen iſt.

3. Die andere Helffte aber des Current-Schoſſes ſoll jährlich in denen dreyen beſtimmten Schoß-Zeiten, als Oſtern, Crucis und Luciæ nochmahls wie vor Alters durchgehends ohne Anſehung der Perſonen richtig eingemahnet und die Compenſatio auff 2 Tertias mit eigenen Capital (und daß die Zinſen pro rata Sortis zugleich mit fallen) die eine Tertia aber wie ſchon vorhin gnädigſt verordnet, baar entrichtet und die einkommende Gelder zu fernerer Behandlung der Capitalien und Tilgung der Städte Schulden Laſt würcklich zur Städte Kaſten geliefert werden.

4. Wobey denn ausdrücklich ausgenommen wird, daß diejenigen, ſo keine erbliche Capitalia haben, ſondern ſelbige per Ceſſionem an ſich bringen, ſolcher erlangten Capitalien höher im Schoß nicht zu genieſſen haben ſollen, als wie die Behandelung und Bezahlung bey dem Kaſten mit ſich bringet. Wie denn auch

5. Die in den Städten wohnende Creditoren, wann Sie zu Behandlung ihrer Capitalien ſich angeben wollen, mit des Raths jedliches Ortes Atteſtato darthun müſſen, daß Sie ihren Schoß richtig gemachet, wiedrigenfalß ſollen Sie mit der ſuchenden Behandlung abgewieſen werden.

6. Diejenigen aber die ihre Häuſer vom Schoß befreyen wollen, müſſen und ſeynd gehalten die Vor- und Pfund-Schöſſe, wie Sie in der alten Schoß Taxe ſtehen, vor voll abzukauffen, gleich hiebevor ſchon verordnet mit 2 Tertien am Capital und einer Tertia an baaren Gelde.

7. Weil auch viel Häuſer und Aecker in den Städten verkaufft, da die Schöſſe vom Pretio bezahlet werden, ſolches aber dem Kaſten bißhero verſchwiegen worden, ſo ſoll hinführo ſolche Verkauffung der Aecker und Häuſer in der Städte Caſſa denen verordneten allemahl kund gethan, Geld und Briefe dafür eingeliefert, oder da ſolches nicht geſchieht, die Verkauffung ſolcher Häuſer und Aecker für gültig nicht geachtet werden, und der Käuffer vor alle darauff gehaffte Schöſſe, als wenn Sie nicht gezahlet wehren, zu ſtehen ſchuldig ſeyn.

8. Und wie nun die Bürger und Einwohner in Städten wegen des Schoſſes keine weitere Klage zu führen Urſache haben werden; So müſſen Sie ſich auch um ſo viel mehr befleißigen, daß Sie keine Reſte mehr auff ihre Güter wachſen laſſen, ſondern jährlich den halben Current Schoß nebſt dem Rathhauß Schoß richtig und ohnfehlbar abtragen. Solte ſolches über Verhoffen nicht erfolgen, ſollen die Säumigen dieſer Moderation ſich nicht zu erfreuen, ſondern das Totum zu erſetzen unfehlbar gehalten ſeyn.

9. Geſtalt denn dem Magiſtrat jedes Orts anheim gegeben wird ſolchen Bürger oder Einwohner, der ſeinen Current Schoß zur Helffte nicht bezahlet, keinen Mahl oder Bierzinß Zettul zu ertheilen, biß er ſeinen Quartal Schoß richtig erleget; Inſgemein aber hat der Magiſtrat jedes Orts diejenigen welche ſich verſetzlich dieſer Ordnung widerſetzen und das ihre nicht abſtatten wollen, mit denen bereiteſten Executions Mitteln auch mit Legung des Handwercks oder bürgerlichen Gehorſahm zu coerciren, und auff ihre eigene Unkoſten ſo lange darinnen zu halten biß ſie ihren Schoß erleget. Wie dann allen Burgemeiſtern und Rath Männern derer Mittel-Uckermärck- und Ruppiniſchen Städten hiermit gnädigſt und zugleich ernſtlich befohlen wird, alle und jede hie vorgeſchriebene Puncte fleißig zu beobachten, und denenſelben gehorſamſt nachzuleben, maſſen Se. Churfl. Durchl. auch zugleich denen Verordneten und Deputirten der Städte-Kaſten in gnädigſten Befehl geben, dahin zu ſehen, daß dieſe Ihre Verordnung gebührent obſerviret, und von niemanden darwider gehandelt werde, weshalb Sie jährlich, und wie dieſes Schulden Werck ſtehe, Ihnen unterthänigſten Bericht abzuſtatten haben. Uhrkundlich Potsdam den 30. Junii 1680.

No. XXVI. Circular-Verordnung wegen des Land- und Giebel-Schoſſes, und wie der Unterſchleiff zu vermeiden vom 1. Jul. 1680.

VOn GOttes Gnaden, **Friderich Wilhelm**, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer, und Churfürſt ꝛc. in Preuſſen ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Würdige, Veſte, liebe getreue: Es erfodert die Noth, daß Wir (weil die gewöhnliche Zeit herannahet) die Land- und Giebelſchöſſe wieder zuſammenzubringen, ernſtlich Befehl ertheilen, damit Unſere getreue Landſchafft, nicht, wie bishero geſchehen, damit auffgehalten, und ihre Creditores zu contentiren, verhindert werde.

Auff daß aber ein jedweder ſich deſto embſig- und fleiſſiger dahin bemühe, das Seinige gebührender maſſen abzuſtatten, und ſich darin keines weges ſäumig finden laſſe: Als ergehet hiemit Unſer gnädigſter und zugleich ernſter Befehl: Ihr wollet alſobald, nach Empfahung dieſes, allen

euren Unterthanen, mit höchstem Fleiß und Ernst, ankündigen, daß sie ihr schuldiges und von vorigem Jahr restirendes Giebel- und Huefenschoß, bey Vermeidung schleunigster execution, fünftigen Michaelis richtig einbringen und entrichten, als vom Giebel 1. Gülden, von der Huefen 12. Groschen, ein Cossate 1. Gülden, ein Müller von der Mühle, davon die Herrschafft die Pacht nimmet, 2. Gülden 12. Groschen, ein jeder Kostknecht 1. Thaler, ein Erbmüller von der Mühle 2. Gülden 12. Groschen, von jedem Winspel Pacht 12. Groschen, ein Kietzer oder Fischer 1. Gülden, ein einwohnender Schmidt 1. Gulden, ein Lauffschmidt 9. Groschen, ein Paar Hausleute 9. Groschen, eine einzele Person 4. Groschen 6. Pfennige, ein Pachter oder Bauerschäfer auch Kostknecht 2. Gülden, imgleichen die Schäfer, ob sie gleich Adeliche Güter arrendiret, müssen dennoch als Pachtschäfer ihre Schösse geben, ein Hirte so Vieh hat 1. Gülden, ein Hirte so keines hat 13. Groschen 6. Pfennige, ein Knecht von jedem Haupt Schafvieh, die Lämmer außgeschlossen, 1. Groschen, imgleichen ein Hirte von der Uberma\u00df von jedem Haupt 1. Groschen, und von jedem Scheffel Außsaat auff die wüsten Aecker so ein Unterthan oder Arrendator besäet 1. Groschen, der Adel oder Beampte aber so sie unter ihren Pflug haben 6. Pfennige. Und weil man wahrgenommen, daß bishero bey Unserer getreuen Landschafft noch wenig sich gefunden, welche ihren Schoß für voll abgestattet, und es dahero scheinet, daß schon wiederumb Resta auffwachsen dörfften: So ergehet hiemit Unser gnädigster und auch ernster Befehl, nochmalen Euren Unterthanen zu unterſagen, daß sie jährlich auff Michaelis richtige Zahlung ihres Schosses thun, und keine mehrere Resta machen, oder sich gewiß versichert halten, daß die schärffeste Execution auff ihre beste Vermögen von Unserer Landschafft Außreuter solle vollstrecket werden. Damit aber auch aller Unterschleif verhütet werde, haben Wir gegenwertigem Unserer getreuen Landschafft Außreutern Befehl ertheilet, alles, was in und bey jedem Dorffe, an Mannschafft, bestallten Aeckern und Schafwiehe, den Schäfern, Hirten und Knechten zuständig, auch sonsten, was schoßbar sich befindet, fleißig zu verzeichnen: Wozu Ihr ihme denn, umb besserer Richtigkeit willen, die Hand bieten, und gute Beförderung erweisen wollet. Daran vollbringet Ihr Unsern Willen und Meynung, und sind Euch mit Gnaden geneigt. Geben Cöln an der Spree, den 1. Julii Anno 1680.

No. XXVII. Edict von Moderation des Giebelschosses den 19. Julii 87.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. in Preussen ꝛc.

Thun hiermit jedermänniglichen, sonderlich aber Unsern Prælaten, Grafen, Freyherrn, Ritterschafften, Hauptleuten und Beampten, wie auch Bürgermeistern und Räthen in denen Städten und Flecken, Pensionarien, Verwaltern, Curatoren, Land- und Ausreutern, Schultzen und Gemeinden in den Dörffern, und ins gemein allen Unsern Unterthanen und Eingesessenen, Unserer sieben Mittelmärckischen Creise und darzu gehörigen Districten, kund und zu wissen, daß die jünsst anwesende Deputirte und Verordnete des grossen und engern Ausschusses der Mittelmarck, Uns unterthänigst zu vernehmen gegäben, was Gestalt es denen Huefenern und Cossaten auff dem Lande eine grosse Linderung seyn würde, wann ihnen von dem Giebelschoß, gleich wie Anno 1672. mit dem Huefenschoß geschehen, auch etwas abgenommen und geringer geseßet werden möchte; Welchem unterthänigsten Suchen, Wir dann aus Landesväterlicher Vorsorge, haben Staat finden lassen, und schon vorher de dato Potstamb, den 15. Martii dieses Jahres gnädigst verordnet, und verordnen hiedurch nochmal, daß von dem Giebel 6. Gr. erlassen, und hinfüro, gleich wie von einer Huefen, nurten 12. Gr. jährlichen gegeben werden sollen, wobey aber denen Ampts und Ritter-Städten, weiln Sie von Alters her, und eher der Schoß so hoch, wie itzo gegeben worden, mit der Landschafft, auff ein gewisses verglichen gewesen, frey bleibet, das vergliche Quantum nach wie vor abzutragen, oder daß die effectivè præsentes, gleich denen andern im Lande, die Schösse von allen schoßbaren Stücken, richtig einbringen.

Damit nun einem Jeden sonderlich kund seyn möge, wovon, und wie viel er Jährlichen an Schössen zu zahlen verbunden seo, auch in welchem Termino solche in Unserer Landschafft-Renthey eingeliefert werden sollen. So haben Wir gnädigst verordnet, daß solches vermittelst dieses Unsers offenen Patents, welches nicht allein eines jeden Ortes Obrigkeit eingeliefert, sondern auch öffentlich an den Schultzen-Gerichten oder Krügen angeschlagen werden sol; Setzen demnach und verordnen hiemit, daß

Von jedem Giebel - - -	12. Gr.
Von jeder Hueſe - - - -	12. Gr.
Ein Cossäthe - - - - -	12. Gr.
Ein Müller von der Mühlen, die von Alters her im Catastro stehen, und davon die Obrigkeit die Pacht nimmt - - - - -	2 Thal. -
Ein Kost-Knecht auff der Mühlen	1 Thal. -
Ein Erb-Müller von der Mühlen	2 Thal. -
Von jedem Winspel Pacht - -	12. Gr.
Ein Kietzer oder Fischer - -	18. Gr.
Ein wohnender Schmidt - -	18. Gr.
Ein Lauff-Schmidt - - - -	9. Gr.
Ein Paar Hausleute - - -	9. Gr.
Eine einzele Person - -	4. Gr. 6. Pf.

Damit aber hierunter kein Unterschleif vorgehen möge, sol der Verwalter oder Schultze in des Ortes, dem Aus-Reuter, bey Vermeidung zehen Thaler Straffe, richtige Nachricht ertheilen.

Ein

Ein Pachter oder Bauer-Schäffer, auch Kost-Knecht - - 1. Thal. 12. Gr.
Und müssen die Schäffer, ob sie gleich Adeliche Güter arendiret, dennoch als Pacht-Schäffer ihre Schösse richtig abgeben.
Ein Hirte, so Vieh hat - - 18. Gr.
Ein Hirte, so keines hat - - 13. Gr. 6. Pf.
Ein Knecht, von jedem Haupt Schaaff-Vieh, die Lämmer ausgeschlossen 1. Gr.
Imgleichen ein Hirte, von der Uebermaß über 50. Haupt, wann ihme solche zu halten im Dorffe von der Obrigkeit verstattet, und ihm wegen der 18. Gr. so er erleget, frey passiret werden, von jedem Haupt 1. Gr.
Von jedem Scheffel Aussaat auff die wüsten Bauerhuefen oder Aecker, so ein Unterthan oder Arendator besäet, sol gegeben werden 1. Gr.
Die vom Adel oder Beampte aber, so sie unter ihren Pflug haben, gleich wie vor dem, also auch annoch - 6. Pf.

Und sollen die moderirte und andere Schösse, so vorhin speciè angezeiget, jährlichen ohnfehlbar, zwischen Michaëlis und Martini, zu Unserer Getreuen Landschafft-Renthey, durch den Schultzen oder jemand aus der Gemeine, vermittelst einer richtigen Designation von der Obrigkeit oder Pfarren jedes Orts unterschrieben, geliefert werden.

Auff daß auch bey Unserer getreuen Landschafft Renthey von allen diesen gehörige Nachricht seyn möge, wie viel nemlich Jährlich an Schössen einkommen müsse: So haben wir bereits Unsern Aus-Reutern durch ein absonderlich Patent ernstlich anbefohlen, specificè bey der Ankündigung der Schösse zu notiren und auffzuzeichnen, wie viel bewohnete und unbewohnete Güter, besäete Aecker, Hausleute ꝛc. in jedem Dorffe vorhanden, welche neuangebauet, und wie viel Vieh die Hirten und Schäfferknechte zu verschossen haben, und diese Specification bey der Landschafft Renthey pflichtmäßig und bey Verlust ihres Dienstes, auffrichtig zu extradiren. Damit aber die Aus-Reuter hierin nicht mögen auffgehalten werden, so ist unser gnädigster Befehl an unsere Beambte und jedes Orrts Obrigkeit, denenselben hierin die hülffliche Hand zu bieten, daß sie alles richtig verzeichnen können, und aller Unterschleiff vermieden werden möge. Falls aber dieselbe hierunter säumig seyn, und betreten werden solten, daß die Unterschleiffe nicht verhindert, noch alles richtig angegeben werden könne, so sollen die Säumige mit nachdrücklicher Fiscalischer Straffe, dem Befinden nach, angesehen, und diejenige, welche die Aussaat auff den wüsten Aeckern, wie auch die Schäfferknechte und Hirten, so ihr Vieh, wie vielmal geschiehet, nicht richtig angeben, respectivè der verschwiegenen Aussaat und deß Viehes, verlustig seyn. Und weiln wir auch wahrgenommen, daß bißhero unterschiedliche Oerter und Einwohner ihre Schösse vor voll nicht abgestattet, und von Jahren zu Jahren neue Resta auffwachsen lassen, welches absonderlich bey einigen Ambts- und Ritterstädten, fürnemlich aber Fürstenwalde, Freyenwalde und Werder sich hervor gethan, als welche nunmehr in einigen Jahren fast nichts eingebracht, und immerhin sich damit, sambt ihnen die Schösse, gleich denen Haupt- und incorporirten Städten Anno 1680. geschehen, zur helffte erlassen wären, auffhalten wollen, da doch vermittelst Unserer dieserwegen am 25. Febr. 1684. herausgegebenen gnädigsten Declaration ihnen solches abgeschlagen; Als lassen wir es nochmalen dabey, und was vorhin in diesem Unserm Patent, gedachter Städte halber, verordnet ist, gnädigst bewenden. Und befehlen diesem nach gnädigst und ernstlich, allen Unsern Unterthanen in der Mittelmarck, so wol in den Städten, als auf dem Lande, daß sie nach Inhalt dieses Unsers Patents, ihre Jährliche Current-Schösse, sambt denen seither Anno 1670. auffgewachsenen Resten, angesehen ihnen die vorige, besage Patents de Anno 1672. biß dahin alle erlassen worden, bey Vermeidung scharffer und nachdrücklicher execution bey Unserer Landschafft Renthey, allemal im vorangezeigeten Termino, richtig einbringen, und das Current nebst einem alten bezahlen sollen. Hieran vollbringet ihr Unsern gnädigsten Willen und Meynung, und wir sind euch mit Gnaden geneigt. Uhrkundlich unter Unser eigenhändigen Subscription und auffgedruckten Insiegel. Gegäben Cölln an der Spree, den 19. Julii 1687.

Friederich Wilhelm.
(L. S.)

No. XXVIII. Reglement wegen der Contribution und deren Execution d. 19. Novembr. 1687.

Nachdem Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. Unser gnädigster Herr ꝛc. Zeit wehrender Dero geführten Löblichen Regierung, unter andern auch sich insonderheit dahin gnädigst bemühet, wie die Armuth soulagiret, und in Dero Landen und Provintzien alles, sonderlich was das Militair-Wesen betrifft, so viel möglich in guter Richtigkeit und Ordnung erhalten und geführet werden möchte, welches denn anitzo, da die schwere Contribution bey Dero noch unveränderten Militair-Etat, annoch continuiret, um so viel nöthiger seyn will; Als haben Höchst-gedachte Seine Churfürstliche Durchl. vor gut angesehen, und dienlich erachtet, zuförderst an die sämbtliche Creiß-Directores und Commissarien Dero Chur- Marck Brandenburg, und zwar einem jeden insonderheit, nachfolgendes an statt eines gewissen Reglements anderweit gnädigst abgehen und ausfertigen zu lassen.

1. Anfänglich und was zuförderst alle die von Seiner Churfürstlichen Durchl. in Militair- und Contributions-Sachen bißher ergangene verschiedent-

ſchiedentliche Verordnungen betrifft, dieſelbe wollen mehr Höchſt-gedachte Seine Churfürſtliche Durchl. in ſo weit, als ſolche durch anderweite Neben-Verordnungen, bereits nicht aufgehoben worden, hiemit dergeſtalt in Gnaden wiederholet haben, daß denenſelben ſtrictè nachgelebet und dahin geſehen werden ſoll, daß nichts darunter verabſäumet, ſondern alles zum gehörigen Effect gebracht werden möge, maſſen Seiner Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit gnädigſter und ernſter Wille, daß ein jeder dafür ſtehen, oder im widrigen zur gebührenden Verantwortung gezogen werden ſolle.

2. So ſoll auch inſonderheit über diejenigen Verordnungen, welche nach Anleitung der in jedem Creyſſe gemachten Verfaſſung, wegen der Hufen und Claſſification derſelben, item, der Neuanbauenden halber, und ſonſten bereits ergangen, gleichfals mit gehörigem Ernſt und Nachdruck gehalten, Auch

3. Dahin geſehen werden, daß die Creyß-Einnehmere hievon Wiſſenſchafft erlangen und ſich ebenmäßig hiernach auch richten mögen, als deren Rechnungen hiernechſt allemal zu Ende des Jahres, in Beyſeyn gewiſſer von Seiner Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit hierzu verordneten Räthe und Commiſſarien abgenommen werden ſollen,

4. Und weil darnechſt bekandt, daß durch die vielen Executiones im Lande, die armen Contribuenten am allermeiſten mitgenommen, und ungeachtet Dero Executions-Edict hart gedrücket werden, ſo gar, daß wann darunter alſo continuiret und keine Aenderung veranlaſſet werden ſolte, viel Unterthanen dadurch gantz inutil würden gemachet werden, ihre Contribution abzutragen; Als ſind Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit deßhalb auf dieſe gnädigſte Meinung und Gedancken kommen, wollen auch hiemit gnädigſt und ernſtlich, daß zu Abwendung deſſen, hinführo und zwar à Januario an, gleichs GOtt! dasjenige, was der Milice an das Land aſſigniret wird, und was eines jeden Creyſſes Contingent iſt, allemahl den 10. des folgenden Monaths, von denen Creyß-Einnehmern zugeſchriebener maſſen, dergeſtalt baar entrichtet werden ſoll, damit ein jedes Regiment Inhalt Aſſignation ſo dann ohnaufhältlich und ſonder Verurſachung eintziger Unkoſten, nicht von denen Contribuenten durch Annehmung, oder Beytreibung ihrer Reſte, ſondern ex Caſſa von dem Einnehmer ſelber baar befriediget werden möge.

5. Wann nun ſolchergeſtalt, da nemlich dasjenige, ſo ein jeder Contribuent zu geben ſchuldig iſt, ſo zeitig nicht einkommen kan, nothwendig ein Vorſchuß dazu erfordert wird: So wollen Seine Churfürſtl. Durchl. daß der Creyß-Einnehmer ſolchen Vorſchuß zu thun, ſoll angehalten werden, jedoch dergeſtalt und alſo, daß denenſelben, oder denjenigen, ſo ſich ſonſt dazu verſtehen möchten, alle Monath zum höchſten 2. oder 1½. oder auch nur 1. vom hundert, nachdem man ſich an jedweden Ort deshalb am beſten wird vergleichen können, in Rechnung dafür gut gethan und paſſiret werden ſollen.

6. Dafern aber ein oder andere Creiß-Verwandten denenſelben das geordnete dafür nicht gut heiſſen, oder paſſiren laſſen wolten, vielmehr ſich getraueten das Geld gegen obbemeldte Zeit ohne dergleichen Unkoſten beyzubringen; So können zwar Seine Churfürſtl. Durchl. ſolches wohl geſchehen und bewenden laſſen, es müſſen aber dieſelbe alsdann gehalten ſeyn, einer vor alle, und alle vor einem zu ſtehen, und dahin ſehen, damit das Contingent der Monathlichen Creyß-Aſſignation zu rechter Zeit von ihnen abgeführet, und an die übrigen Contribuenten nicht verwieſen werden möge, zu dem Ende der Commiſſarius eines jeden Creyſſes, nebſt den andern Creyß-Verwandten, und dem Einnehmer mit einander überlegen ſollen, wie ſolches am füglichſten könne eingerichtet, und Seiner Churfürſtl. Durchl. gnädigſten Intention gemäß, veranlaſſet werden.

7. Ob nun wohl dieſe Seiner Churfürſtlichen Durchl. gnädigſte Willens Meinung hierinnen eigentlich dahin gehet, daß ſolchergeſtalt die Contribuenten mit der Execution gäntzlich verſchonet und unangefochten bleiben ſollen, ſo iſt doch ſolches dahin zu verſtehen, daß die moroſi, wann welche den Termin der ihnen geſetzten Zahl- und Einbringung ihrer Gelder nicht gebührend einhalten, damit keinesweges überſehen werden können, zumahlen Seine Churfürſtl. Durchl. vor höchſt billig erkennen, daß denenjenigen, ſo den Vorſchuß thun, auch wiederum zu ihrer Zahlung in geſetzter Zeit verholffen werden müſſe:

Wie Sie denn gnädigſt verordnen, daß in denen Monathen Jan. Febr. Mart. April, Majo, Septembr. Octobr. Novembr. und Decembr. die Zahl- und Beybringung des Contingents allezeit zu Ende des zweyten Monaths von denen Contribuenten geſchehen ſoll, in denen übrigen dreyen Sommer-Monathen aber, als Junio, Julio und Auguſto, in welchen die Contribution, wie bekandt, am ſchwereſten aufzubringen, iſt nöthig, daß diejenigen, ſo den Vorſchuß thun, die Contribuenten gäntzlich überſehen, und hergegen die Bezahlung in den letzten Monathen gewärtig ſeyn, alſo und dergeſtalt, daß zu Ende Februarii, der Januarius, zu Ende Martii, der Februarius, zu Ende Aprilis, der Martius, zu Ende Maji der April, zu Ende Septembr. Majus und Junius, zu Ende Octobr. Julius und Auguſtus, zu Ende Novembr. Septembr. und Octobr. und zu Ende Decembr. der Novembr. und Decembr. ſollen bezahlet werden, welches dann deſto füglicher geſchehen kan, wann 2. pro Cento denen Receptoribus, oder denen, ſo es ſonſten vorſchieſſen, gut gethan werden; Daferne aber in ſolcher geſetzten Zeit die Contribution nicht erfolget, oder ad Caſſam geliefert wird, laſſen Seine Churfürſtliche Durchlaucht. gnädigſt geſchehen, wollen auch hiermit gnädigſt befohlen haben, daß die an jedwedem Ort Commandirenden Officirer auf Begehren der Creyß-Verwandten, oder des Einnehmers zwey oder mehr Executores zwar abfolgen laſſen, welche aber an denen Orten, wohin ſie verwieſen werden, gar nicht ſtille liegen, ſonden ſo fort bey ihrer Ankunfft zur würcklichen Execution und Auspfändung, wann nehmlich die Zahlung nicht gleich kan erleget

erleget werden, schreiten, jedoch dabey keine Execution-Gebühr fordern sollen, wordurch also nicht nur ein jeder gemeiner Contribuent zur Furcht und desto geitigerm Betrag seiner schuldigen Contribution gebracht, sondern auch die von Adel und andere, welche ihre Gütter und Unterthanen haben, dahin zugleich angehalten werden mögen, vor die Ihrigen zu stehen, und also ein jeder zu gesetzter Zeit und Frist gute Richtigkeit liefern möge.

Weil aber zu besorgen, daß die Executores, ohne etwas davon zu haben, solche Execution langsam verrichten würden, so ist Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit gnädigster Befehl, daß auf so viel Tage, als selbige ausgeschicket, die verordnete Gebühr ex Cassa bezahlet, bey der Repartition aber alleyeit denen, so solche verursachet, wieder zugeschrieben und zu Ende des Quartals Seiner Churfürstlichen Durchl. eine Designation davon eingeschicket werden soll.

8. Solte an ein oder andern Orte der Creyß-Einnehmer, im Fall andere sich darzu nicht verstehen solten, sich hierinnen sperren oder weigern, dieser Verordnung sich gemäß zu bezeigen, und den Vorschuß zu thun difficultiren, so wollen Se. Churfürstl. Durchl. selbigen so fort cassiret wissen, und einen andern, der solches thun kan, bestellen und annehmen lassen, als dergleichen sich schon sattsam finden und angeben, auch den verlangten Vorschuß gegen das Versprochene, als welches allemahl mit aufgeschlagen werden soll, gern über sich nehmen werden.

9. Damit man nun dessen, und wie dieses alles bey denen Creysen eingerichtet worden, versichert seyn, und Se. Churfürstl. Durchl. wissen mögen, wie die Assignatarii bezahlet, und ob ihnen auch von Monath zu Monath hier und da etwas im Rückstande verblieben; So soll auch ein jeder Receptor des Creyses allemahl mit Anfang eines jeden Monaths hievon solche Nachricht einschicken, wie denen Commissarien jedes Creyses solches allbereit notificiret, und was deßhalb eigentlich verordnet worden, als welche Verordnung hiemit nochmahlen wiederholet wird, mit erstlichen Befehl, solcher bey Churfürstl. Ungnade und Verantwortung, punctuell nachzukommen.

10. Und wie im übrigen Seine Churfürstliche Durchl. es auch allerdings bey denen ergangenen March-Reglementen und Verordnungen beständigst und unverändert wollen gelassen wissen, mit ebenmäßig anderweit gnädigsten und ernstlichen Befehl, daß denenselben, und was darinnen befohlen, strickte nachgekommen, und allemahl, wann Marche geschehen, nebst ordentlichen und bescheinigten Liquidationen deutliche Relation zu rechter Zeit abgestattet werden soll; Also lassen Sie es gleichfalls nochmahlen dabey bewenden, und declariren hierinnen anderweit gnädigst, daß auf jeden Gemeinen täglich 2. Gr. vor die geordnete Speisung und Trancf gut gethan, die Fuhren aber, nach richtig geschehener Designation und der Officirer Bescheinigung a part, nemlich vor jede Meile auf 2. Pferde 3. Gr. entweder ex cassa baar bezahlet, oder vom Contingent abgeschrieben werden solle.

11. Weilen sich aber befindet, die Erfahrung auch giebt, daß dasjenige, was bißher, solcher March-Kosten halber von Zeit zu Zeit allbereit gut gethan worden, denen Contribuenten nicht allemahl zu gut gekommen; So wollen St. Churfürstl. Durchl. dieses einem jedem Creyß-Commissario hiermit ernstlich erinnert und zugleich bey Ihrer höchsten Ungnade verwarnet haben, hierinnen solche gute Richtigkeit zu halten, und dahin zu sehen, daß alles, was in dem Creyse abgeschrieben, oder assigniret wird, denen Contribuenten auch hinwieder gehörig, und nach proportion zugereignet und bezahlet werden möge.

12. Solte letzlich und im übrigen über ein oder andern Punct mehrere Erklärung verlanget werden, so ist das General-Commissariat befehliget, einem jeden auf Anmelden und Begehren, solche nachrichtlich zu ertheilen. Signatum zu Potstam, den 19. Novembr. 1687.

Friderich.

(L. S.)

No. XXIX. Edict de Anno 1688. vom 18. Martii, wegen Hufen-Schoß, keine Reste aufwachsen zulassen.

Demnach Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. unserm gnädigsten Herrn, unterthänigst vorgetragen worden, was massen in der Hufen-Schoß-Casse fast weniger, als vor diesem, einkomme, und dahero viele Restanten anwachsen, Sie aber dergleichen Unrichtigkeiten nicht mehr nachsehen wollen; Als befehlen Sie denen Obrigkeiten jedes Ortes hiermit in Gnaden, und zugleich ernstlich, diejenigen, so zu der Hufen-Casse in ihren Dörffern zutragen müssen, richtig anzugeben, auch keine Reste aufwachsen zu lassen, widrigen Falls Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit sich an diejenigen, so schuldig befunden werden, halten wollen. Signatum Potstamb, den 18. Martii, Anno 1688.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XXX. Edict wegen Landschaffts Capitalien, und daß der Hufen- und Giebel-Schoß in der Alten-Ucker- und Neumarck auch Prignitz wieder einzuführen ꝛc. d. 23. Febr. 1704.

Demnach Seine Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, in Gnaden erwogen, wie viel Deroselben an dem Credit Dero Chur-Märckischen Landschafft gelegen, und wie Sie zu besserer Versicherung derselben Creditoren, die Einkommen gedachter

Digitized by Google

dachter Dero Landschafft vermehren möchten, und dann Seine Königliche Majestät allergnädigst wohl begreiffen, daß solches am füglichsten durch wieder Einführung des vor langen Zeiten in Dero Chur-Marck Brandenburg, und noch biß dato in der Mittel-Marck gebräuchlichen Husen- und Giebel-Schosses, geschehen könne, dahero Sie dann denen Ritterschafften der Alten-Ucker- und Neu-Marck, wie auch Prignitz, samt denen incorporirten Creysen in Gnaden befohlen, jetzterwehnten Husen- und Giebel-Schoß, aller Orten, wie in der Mittel-Marck, damit die Last desselben nicht solcher alleine aufgeleget bleibe, sondern mit gleichen Schultern von denen übrigen, der höchsten Billigkeit nach, getragen werde, einzuführen; Auf solches Einkommen aber zum besten Dero gesambten Chur-Märckischen Unterthanen, damit Sie denenselben (zumahlen bey itzigen gefährlichen Conjuncturen, und da Seine Königliche Majestät Dero Militz jemehr und mehr zu verstärcken höchstnöthig haben, zu solcher Einricht- und Aufbringung aber grosse Summen Geldes erfordert werden,) nicht so fort ein neues Onus auflegen lassen dürffen, sondern auf gedachtes Einkommen ferner gewisse Anlehn aufgenommen, und nach und nach wieder, sambt dem Zinß vor voll, und ohne die allergeringste Verkürtzung des Capitals oder Zinses, wann gleich gedachte Zinsen das Capital mehr, dann einmahl übersteigen, abgeführet werden können; gestalt, wann sowol mit Aufbringung des Bier-Geldes, als Husen und Giebel-Schosses gebührend, treu und fleißig verfahren wird, gedachte Dero Landschafft zu solchem Credit-Wesen Jährlich eine Tonne Goldes stets wehrend wohl einzunehmen hat; Damit nun solches zu Männigliches Wissenschafft, daß allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät Dero Landschafft-Revenuen dergestalt allergnädigst vermehret, gelangen möge; So haben Dieselbe in Gnaden verordnet, sothanes vermittelst dieses offenen Patents, Jedermännigl. und sowol denen allbereits verhandenen Creditoren, als denen, welche zukünfftiger Aufbringung neuer Anlehne, das ihrige heruleihen gemeinet seynd, bekant werde, und umb so vielmehr ihres Capitals und Zinsen gesichert syn mögen; Auf daß auch ein jeder wisse, und desto beser Nachricht erlangen möge, bey wem er sich, wann er ein Capital Dero Landschafft herleihen will, melden könne, damit er seines Anlehns halber nicht alleine eine Landschafftliche Obligation, sondern auch Dero allergnädigste Confirmation bald darüber erhalte; Als haben allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät Dero Geheimen Cammer-Rath, dem von Bartholdi, in Gnaden befohlen und committiret, (zumahlen da er als Landschafts-Verordneter hier stets zugegen,) die Verfügung zu thun, daß, wann sich Creditores anmelden, sie bald befordert und das Capital nicht allein in Empfang genommen und wohin sie es allergnädigst assigniren lassen werden, wieder bezahlet, sondern auch der Creditor zu seiner Sicherheit vorerwehnte Obligation und Königl. Confirmation bald expediret erhalte, und damit nicht lange aufgehalten werde: Zu Uhrkund dessen ist dieses Patent von oft höchstgedachter Sr. Königl. Majestät eigenhändig unterschrieben und zum Druck und dessen Publicirung zu befordern allergnädigst befohlen worden, geben zu Cölln an der Spree, den 23. Februar. Anno 1704.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. XXXI. Patent wegen derer Scharf Richter und Abdecker Befreyung von oneribus publicis. d. 29. Febr. 1704.

Nachdem Seiner Königl. Majestät in Preussen &c. Unserm allergnädigsten Herrn unterthänigst vorgetragen worden, wasgestalt unterschiedliche Scharffrichter und Abdecker in Dero Chur- und Marck-Brandenburg sich unterthänigst beklaget, daß dieselbe mit Einquartirung, Contribution, Anlagen und andern Oneribus publicis beleget werden wolten, da ihnen doch nicht allein in ihren Privilegiis die Exemption von dergleichen allgemeinen Beschwerden versprochen, sondern auch solche per Edictum vom 10. Junii 1676. bekräfftiget; Und dann höchstgedachte Seine Königliche Majestät dieselbe dabey gnädigst mainteniret und geschützet wissen wollen, es auch bey obgedachten Edicto allerdings bewenden lassen; Als befehlen dieselbe zu dem Ende sowol allen und jeden Dero Magistraten, als auch Dero Accise-Bedienten in der Chur- und Marck-Brandenburg hiermit in Gnaden und alles Ernstes sich hiernach gehorsamst zu achten, und benebste Scharffrichter und Abdecker jedes Orts mit Einquartirungen, Contribution, Anlagen und dergleichen Oneribus zu verschonen, auch sie ohne Dero special gnädigsten Befehl, damit nicht zubeschweren, sondern dieselbe vielmehr bey bemeldter ihrer Freyheit und Exemption zu mainteniren und zu schützen. Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Subscription und vorgedruckten Insiegel, geben Cölln an der Spree, den 29. Februar. 1704.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. XXXII. Mandat wegen Verminderung des Fund- oder Grund-Schosses auf den dritten Theil de dato d. 11. Aug. 1704.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämerer und Churfürst, &c. Entbieten allen Magistraten, Bürgern und Einwohnern in Unserer Alten-Marck, Prignitz, Mittel- und Ucker-Marck, auch der Grafschaft Ruppin,

Ruppin[1], Unſern allergnädigſten Gruß, und geben ihnen in Gnaden zu vernehmen:

Da die General-Conſumption-Acciſe in Unſerer gantzen Chur-Marck Brandenburg, dieſelbe in beſſer Aufnehmen zu bringen, introduciret worden, iſt man eben zu der Zeit bedacht geweſen, den Vor- und Fund- oder Grund-Schoß, auch das groſſen theils davon dependirende und damahlig faſt gantz in Abnahme gerathene Credit-Weſen bey der Mittel-Ucker-Marck- und Ruppiniſchen, wie auch Alt-Märck und Prignitzeriſchen Städte-Caſten auf einen glimpfflichern Weg, als vor dem dahmal gewohnt geweſen, in gültigern Zuſtand zu bringen: Weßwegen im Jahr 1680. den 30. Junii eine ausführliche Verordnung publiciret, wie es in den Mittel-Ucker-Marck- und Ruppiniſchen Haupt- und incorporirten Städten zugleich bey der eingeführten Acciſe hinfüro gehalten werden ſolle, dergeſtalt, daß, gleich wie vor Anno 1680. ſonderlich Anno 1653. verordnet geweſen, allezeit zugleich mit den Monatlichen Zeitrein bey der Contribution, auch die Zeitel wegen des Schoſſes denen Executoren ausgereichet, und die rückſtändige Reſte eingetrieben worden, hinfüro alle Schoſſe biß Anno 1679. erlaſſen ſeyn; Von da an aber nur die Helffte an Vor- und Fund-Schoß richtig entrichtet werden, und die Schoß-Einnehmere dahin ſehen ſolten, daß ſolche Helffte richtig abgetragen, und keine Reſte mehr gemachet würden; Wann ſich aber einige ſtünden, die dieſe Helffte nicht richtig abtrügen, dieſelben ſolten ſich der Moderation der Helffte der Schoſſe nicht erfreuen, ſondern von ihren Schoßbahren Gütern den gantzen Schoß vor voll bezahlen. Nebſt dieſem ſolte auch denen Magiſtraten jedes Orths frey gelaſſen ſeyn, denen Bürgern und Einwohnern, ſo ihren Current-Schoß nicht bezahleten, keine Mahl- oder Bier-Zettul, nach Befinden, zu ertheilen, bis der gebührige Schoß bezahlet: wie ſolche beſagte Verordnung de dato Portſtam den 30. Julii 1680. in Originali in der Städte Gewölbe mit mehrerem bezeuget. Dieſe gedachte Verordnung iſt bis Anno 1683. guten theils obſervirt worden; Anno 1683. aber iſt der gantze Vor-Schoß erlaſſen, und es nur bey der Helffte des Fund-Schoſſes geblieben. Der Vor-Schoß hat müſſen Anno 1683. darum gantz aufgehoben werden, weil derſelbe von allerhand Nahrung eines jedweden Beſitzers der Häuſer oder Güter gegeben worden; Welche Beſitzer aber wegen ihrer Handthierung oder Nahrung ſo gar offt verändert, daß man deßwegen die alte Schoß-Taxen nicht gantz beybehalten können; Der Fund- oder Grund-Schoß aber kan deßwegen nicht remittiret werden, weil der Grund-Schoß in der That nichts anders iſt, als der Grund-Zins, welcher von Anfang, da man in Unſerer Chur-Marck Brandenburg die Städte zu bauen angefangen, in recognition der Fürſtl. Hohen Obrigkeit beybehalten worden, und deßwegen annoch in allen neu-angebauten, und angelegten Städten gegeben werden muß.

Wir wiſſen wohl, daß vermöge aller Unſerer Schoß-Ordnungen und Reglementen in den Mittel-Ucker-Marck- und Ruppiniſchen, wie auch Alt-Märck- und Prignitzeriſchen Städten es bisher bey der Helffte des Fund-Schoſſes gelaſſen worden, und Wir wohl Urſach hätten, es ferner dabey zu laſſen: Dieweil Wir aber allezeit, da es immer möglich iſt, in dergleichen Fällen den glimpfflichſten Weg mit Unſern Unterthanen gehen; So haben Wir aus ſonderbahren Gnaden auch in ſo weit die Helffte des Grund- oder Fund-Schoſſes in Unſeren Chur-Marcken Brandenburg, bis zu bequemern und beſſern Zeiten, allergnädigſt gemindert, und wollen, daß hinfüro von allen Fund- oder Grund-Schoßbahren Häuſern und Gütern nur Tertia richtig abgetragen werde, dergeſtalt: daß, welche Beſitzere der Häuſer oder Güter das dritte Theil Jährlich nicht richtig abtragen, ſich dieſer Unſerer Gnade nicht erfreuen, ſondern die Helffte des Fund-Schoſſes, wie vor dem zuletzt in unſern Verordnungen verordnet geweſen, unfehlbar entrichten ſollen. Der Anfang der zuentrichtenden Tertiæ des Fund- oder Grund-Schoſſes ſoll ſeyn von dem 1. Januarii 1704. Damit aber wegen der Schoß-Taxen keine Irrung vorgehen möge, haben Wir in Unſerer hieſigen Mittel-Märckiſchen Städte-Renthey ein Interims-Cataſtrum zur Probe entwerffen laſſen, vermöge welches nur Tertia allein des Fund- und Grund-Schoſſes von einem jedweden Beſitzer ſeines Schoßbahren Hauſes oder Guts Jährlich gegeben werden ſoll. Von dieſem Interims-Cataſtro ſoll allen Haupt- und incorporirten Städten eine Copia zugeſandt werden; Die Magiſtrate erwehnter Haupt- und incorporirten Städte müſſen dann, ein jedweder an ſeinem Ort, dergleichen Cataſtrum einrichten, damit man eine richtige Specification der Schoßbahren Häuſer und Güter, auch die Namen der Poſſeſſorum ſelbiger Güter habe, und wie viel die Tertia eines jedweden Hauſes oder Guts, alleine des Fund- und Grund-Schoſſes, austrage; Auf welche Weiſe man eine Gleichheit aller Schoß-Cataſtrorum in allen Chur- Marcken Brandenburg haben wird: und können die Magiſtrate, jeder ſeines Orts, ohne ſonderliche Mühe die Tertiam, alleine wegen des Fund- oder Grundſchoſſes, durch einen Schoß-Einnehmer alle Quartal richtig einfordern, und gehöriger Weiſe in der Städte Renthey ungeſäumbt einſenden, bey Vermeidung zureichender ſcharffen Execution. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedrucktem Königl. Inſiegel; Gegeben zu Prentzlau, den 11. Auguſti 1704.

Friderich.

(L. S.)

Gr. v. Wartenberg.

No. XXXIII. Edict von Wiedereinführung und Regulirung des Huffen- und Giebel-Schosses in gesambten Märckischen Landen de dato den 18. Sept. 1704.

WIr Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Thun hiermit jedermännigl̃ich, sonderlich aber denen von Prælaten, Graffen, Herren, Ritterschafften, Hauptleuten und Beampten, wie auch Bürgermeistern und Räthen in denen Mediat-Städten und Flecken, Erb-Pächtern, Pensionarien, Verwaltern, Curatoren, Schultzen und Gemeinden in den Dörffern, und insgemein allen Unsern Unterthanen und Eingesessenen, Unserer Marck Brandenburg, diß- und jenseits der Elbe, und Oder, auch Storckau und Beeßkau, und durchgehends allen zu diesen Unsern Märckischen Landen gekommenen Districten und Cräysen, kund und zu wissen. Daß wir aus sehr wichtigen Ursachen allergnädigst resolviren müssen, den Huffen- und Giebel-Schoß, und was dem mehr anhängig ist, in obbenanten Unsern Chur- Märckischen Landen, Inhalts des, von Unserer getreuen Ritterschafft darüber am 9ten gemachten, und am 15ten May dieses 1704ten Jahrs von Uns allergnädigst confirmirten Recessus, theils wiederum introduciren, theils besser reguliren, auch ratione der Mediat- und Ritter-Städte, daß, wie vor Alters die effectivè præsentes, und welche würcklich auffgebauet haben, gleich denen andern im Lande, die Schösse von denen Schoßbaren Stücken, richtig einbringen, allergnädigst einführen zu lassen. Damit nun einem jeden sonderlich bekandt seyn möge, wovon, und wie viel Er Jährlich an Schössen zu zahlen verbunden sey, auch in welchem Termino solche in Unserer Landschafft Renthey eingeliefert werden sollen.

So haben Wir allergnädigst verordnet, daß solches vermittelst dieses Unsers offenen Patents, welches nicht allein einer jeden Obrigkeit eingeliefert, sondern auch öffentlich angeschlagen werden muß, geschehen solle.

Setzen und verordnen demnach hiermit, daß

von jedem Giebel - -	12. Gr.
und von jeder Hufe, sie sey bewachsen oder nicht - - - -	8. Gr.
Ein Cösäthe - - - -	12. Gr.
Ein Müller von der Mühle, davon die Obrigkeit die Pacht nimmet, und die von Alters her im Caralro stehet - - - - -	2 Rthal. -
Ein Kost-Knecht auff der Mühlen	1 Rthal. -
Ein Erb-Müller von jedem Gange	2 Rthal. -
Von jedem Winspel Pacht - -	12. Gr.
Ein Kiefer oder Fischer - -	18. Gr.
Ein wohnender Schmidt - -	18. Gr.
Ein Lauff-Schmidt - - -	9. Gr.
Ein paar Hauß-leute - - -	9. Gr.
Eine einzele Person - - -	4. Gr. 6. Pf.
Ein Pacht- oder Bauer-Schäfer, auch Kostknecht - - -	1. Rthlr. 12. Gr.

Und müssen die Schäffer, ob sie gleich ein Stück oder Vorwerck von Unsern Aemtern, oder Adeliche Güter arrendiret, dennoch als Pacht-Schäfer ihre Schösse richtig abgeben.

Ein Hirte, so Vieh hat - -	18. Gr.
Ein Hirte, so keines hat -	13. Gr. 6. Pf.

Ein Knecht von jedem Haupt Schaaf:

Vieh, die Lämmer ausgeschlossen -	1. Gr.

Imgleichen ein Hirte von der Obermaaß, über 50. Haupt, wann ihme solche zu halten, im Dorffe von der Obrigkeit verstattet, und ihm wegen der 18. Gr. so er erleget, frey passiret werden, von jedem Haupt - - - - - - 1. Gr.

Und sollen die Schösse Jährlich ohnfehlbar und bey Vermeydung ernster Execution, zwischen Martini und Weyhnachten, von Schäfern und Hirten aber zwischen Bartholomäi und Michaelis abgegeben und damit in diesem 1704ten Jahre der Anfang gemachet werden, daß aber hierunter kein Unterschleiff vorgehen möge, so soll der von Adel, Beambte, Verwalter, oder Schulhe jedes Orts, dem Außreuther bey Vermeidung 2chen Thaler Straffe, richtige Nachricht ertheilen. Was mehr hierbey zu observiren, wird ein Special-Ausschreiben der Land-Räthe, jedes Cräyses, welche wir hierzu allergnädigst authorisiret, anzeigen. Solten über alles Verhoffen aber Unsere Aembter, Unterthanen, denen Ritterschafftlichen nicht gleich tractiret, oder prægraviret werden, auf solchen Fall haben die Beambte, solches Unserm Geheimen Hoff- und Amts-Cammer-Rath, dem von Bartholdi sofort anzuzeigen, der speciaIiter beordert ist, Unserer Aembter Unterthanen Bestes, bey der Landschafft zu beobachten. Hieran vollbringet ihr Unsere allergnädigste Willens-Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden geneigt. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und auffgedruckten Königl. Insiegel. So geschehen zu Cölln an der Spree, den 18. Septembr. Anno 1704.

Friederich
(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. XXXIV. Mandat wegen eines auffzubringenden Subsidii Extraordinarii &c. vom 8. Sept. 1705.

VOn Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfurst ꝛc. ꝛc.

Unsern

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue! Euch iſt bereits vorhin bekandt, wasgeſtalt Wir wegen der annoch anhaltenden Krieges-Läufften, von Unſern geſamten Ländern 200000. Thlr. als ein Subſidium extraordinarium pro hoc anno, vermöge Reſcripts von 31. Martii dieſes Jahres zu fordern genöthiget werden, und weil Unſern ſämtlichen Immediat-Städten Unſerer Chur- und Marck-Brandenburg davon 33000. Thlr. aufzubringen zukommen, Wir aber die Acciſe beſtändig zu erhöhen, oder durch eine Fix Anlage ſolches Quantum aufbringen zu laſſen, bedencken tragen; Als wollen und verordnen Wir hiermit allergnädigſt, daß ſolches für dieſesmahl durch eine emmahlige oneirung gewiſſer Specierum geſchehen ſolle, als nemlich:

Erſtlich

Von einer Hufe Landes.

	Thl.	Gr.	Pf.
Von einer Hufe Landes - -	1	8	-
dito - - - -	1	-	-
dito - - - -	-	18	-
dito - - - -	-	12	-
Vor einen Scheffel von Morgen-Lande - - - - -	-	3	-
dito - - - -	-	2	-
dito - - - -	-	1	-

Wieſewachs.

Ein Fuder - - - -	-	3	-
dito - - - -	-	2	-

Zweytens

Obſt- Hopffen- und Kohl-Gärten.

Vor einen Garten - - -	-	8	-
dito - - - -	-	6	-
dito - - - -	-	4	-
dito - - - -	-	2	-

Drittens

Vieh-Steuer.

Ein Acker-Pferd - - - -	-	2	-
Ein Fuhrmanns-Pferd - -	-	3	-
Ein Ochſe - - - -	-	1	-
Eine Kuhe - - - - -	-	1	6
Ein Hammel oder Schaff - -	-	-	6
Eine Ziege - - - -	-	1	-
Ein Schwein, ſo jährig und drüber	-	1	-

Vierdtens

Gewerbe-Steuer.

Vom Gewerbe - - - -	2	-	-
dito - - - -	1	-	-
dito - - - -	-	12	-
dito - - - -	-	8	-
dito - - - -	-	6	-

Fünfftens

Die Juden.

Ein Jude - - - - -	2	-	-
dito - - - -	1	-	-
dito - - - -	-	12	-

Und wann die Bediente in den Städten durch Acker und Vieh nicht getroffen werden, iſt ihnen ein Anſatz wegen ihrer Nahrung zu machen, von 1. 2. 3. bis 4 - -

Sechſtens

Von einem Korb Bienen - - - 2 -

Zweytens, vorhergeſetzte Sätze von den Aeckern, Wieſen und Gärten ſollen über die ordinaire Acciſe von dieſen Speciebus im November dieſes Jahrs, die Vieh- und Gewerb-Steuer aber, in dem Januario des 1706ten Jahrs ausgeſchrieben und eingetrieben werden.

Drittens, wer von den Einwohnern der Städte durch die Sätze auf die Aecker, Wieſen und Gärten, oder die Vieh-Steuer nicht getroffen werden ſollte, derſelbe iſt nach ſeiner Condition und Vermögen bey der Gewerbe-Steuer anzuſetzen, jedoch dergeſtalt, daß demjenigen, welchem die Claſſes von 8. und 12. Gr. der Gewerbe-Steuer angeſetzet werden, dahingegen wann er nur etwas an Vieh haben ſollte, 2. Kühe, 2. bis 3. Schweine, und 6. bis 8. Schaffe frey palliren ſollen.

Vierdtens, alle Immediate und Chur-Städte, oder alle diejenige, welche ihr Contingent bishero zur General-Krieges-Caſſe geliefert, ſind das Subſidium extraordinarium nach dieſem modo collectandi aufzubringen ſchuldig, auch wann einige Städte von dieſem Corpore ſeyn ſollten, die bishero die Aecker-Wieſen-Gärten- und Vieh-Steuer niemahln gegeben, ſo ſind ſie nichts deſtoweniger dieſelben vorgeſchriebener maſſen vor dißmahl mit aufzubringen gehalten.

Fünfftens, die Anzahl der Fuder Heues iſt aus den Acciſe Manualien zu nehmen, und wie viel dieſelben in Anno 1704. nachweiſen, darnach iſt der Anſchlag von dieſer extraordinairen Steuer zu machen.

Sechſtens, von dieſem Subſidio extraordinario iſt keiner befreyet, er ſey von den eingebohrnen Unterthanen, oder Frantzoſen, Pfältzern, Schweitzern, oder andern Flüchtlingen, ſo in den Städten wohnen, ſondern ſie ſeynd alle gleich zu collectiren, wie auch die Neuanbauende und Abgebrandte, wofern die Letztern ſchon über 2. Jahr abgebrandt ſeyn, falls es aber noch unterhalb 2. Jahren iſt, ſo ſeynd ſelbige davon zu befreyen.

Wir befehlen Euch demnach hiemit allergnädigſt, denen unter Eurer Inſpection ſtehenden Städten, mittelſt Uberſendung der gedruckten Notification davon Anzeige zu thun, und denen Einnehmern in Unſerm hohen Nahmen anzudeuten, daß ſie ſo fort nach Empfahung dieſes, das Vieh und Schweine richtig zählen laſſen, die Fuder Heu aus den Manualien de Anno 1704. extrahiren, die Huffen und Gärten aber aus denen Cataſtris nehmen, und dann nebſt den Magiſtraten, die Gewerbe-Steuer Claſſificiation bey denenjenigen formiren, die durch die erſtern Sätze der Aecker, Wieſen und Viehs nicht beleget werden können, darauf ſo fort von denjenigen, was einkommen wird, die Anlagen machen, und gegen den 20. des inſtehenden Octobris an die Commiſſarios einſenden ſollen. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Charlottenburg den 8. Sept. 1705.

Friderich.

D. L. von Danckelmann.

An die ſämtlichen Krieges- und Steuer-Commiſſarien in der Chur-Marck Brandenburg.

Digitized by Google

No. XXXV. Edict, wegen des Huffen und Giebel-Schosses.

De dato Cöln an der Spree, den 24ten Junii 1707.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden König in Preussen, Margaraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst ꝛc. ꝛc.

Thun hiermit jedermänniglich, sonderlich aber denen von Prælaten, Grafen, Herren, Ritterschafften, Haupt-Leuten, und Beambten, wie auch Burgermeistern und Räthen in denen Mediat-Städten und Flecken, Erb-Pächtern, Pensionarien, Verwaltern, Curatoren, Schultzen, und Gemeinden, in denen Dörffern, und insgemein allen Unsern Unterthanen und Eingesessenen, Unserer Marck Brandenburg, dieß- und jenseits der Elbe und Oder, auch Storckau und Beeskow, und durchgehends allen, zu diesen Unsern Märckischen Landen gekommenen Districten und Creysen, kund und zu wissen: daß Wir aus sehr wichtigen Ursachen allergnädigst resolviren müssen, den Huffen- und Giebel-Schoß, und was dem mehr anhängig ist, in obbenandten Unsern Churmärckischen Landen, innhalts des, von Unserer getreuen Ritterschafft darüber am 9ten gemachten, und am 15ten Maji dieses 1704. Jahres von Uns allergnädigst confirmirten Recessus, theils wiederum introduciren, theils beßer reguliren, auch ratione der Mediat- und Ritter-Städte, daß wie vor Alters, die effectivè præsentes, und welche würcklich aufgebauet haben, gleich denen andern im Lande, die Schoßbare von denen Schoßbaren Stücken, richtig einbringen, allergnädigst einführen zu lassen.

Damit nun einem jeden sonderlich bekand seyn möge, wovon, und wie viel er jährlich an Schoßen zu zahlen verbunden sey, auch in welchem Termino solche in Unsere Landschaffts-Renthey eingeliefert werden sollen; So haben Wir allergnädigst verordnet, daß solches vermittelst dieses Unsers offenen Patents, welches nicht allein einer jeden Obrigkeit eingeliefert, sondern auch öffentlich angeschlagen werden muß, geschehen solle.

Setzen und verordnen demnach hiermit, daß

von jedem Giebel - - - -	12. Gr.
und von jeder Huffe, sie sey bewachsen oder nicht, nach der in jedem Creyse gemachten Classification, doch so, daß in der Summa 8. Gr. herauskommen.	
Ein Cossäthe - - - - -	12. Gr.
Ein Müller von der Mühle, davon die Obrigkeit die Pacht nimmt, und die von alters her im Canstro stehet, oder würcklich zur Contribution gezogen - - - - -	2. Rthl. -
Ein Kost-Knecht auf der Mühlen	1. Rthl. -
Ein Erb-Müller von jedem Gange	2. -
von jedem Winspel Pacht - -	12. Gr.
Ein Kietzer oder Fischer - -	18. -
Ein wohnender Schmidt - -	18. -
Ein Lauff-Schmidt - -	9. -
Eine einzele Persohn - -	4. 6 pf.
Ein Pacht- oder Bauer-Schäffer, auch Kostknecht - -	1. 12. -

Und müssen die Schäffer, ob sie gleich ein Stück oder Vorwerck von Unsern Aembtern, oder Adelichen Güthern arendiret, dennoch alß Pacht-Schäffer ihre Schösse richtig abgeben.

Ein Hirte, so Vieh hat -	18. Gr.
Ein Hirte, so keines hat. -	13. 6 pf.
Ein Knecht von jedem Haupt Schaaff-Vieh, die Lämmer ausgeschlossen.	1. Gr.

Zingleichen ein Hirte von der Uebermaaß, über 50. Haupt, wann ihm solche zu halten, im Dorffe von der Obrigkeit verstattet, und ihm wegen der 18. Gr. so er erleget, frey passiret werden, von jedem Haupt 1. Gr.

Und sollen die Schösse nicht allein von dem jetzt laufenden Jahre nebst denen Resten, so in vielen Creysen von denen vorigen noch ausstehen, sondern auch künfftig alljährlich ohnfehlbar, und bey Vermeydung ernster Execution, zwischen Martini und Weynachten, von Schäffern und Hirte naher zwischen Bartholomæi und Michaëlis abgegeben werden.

Daß aber hierunter kein Unterschleiff vorgehen möge; So soll der vom Adel, Beambte, Verwalter, oder Schultze jedes Orths, dem Ausreuter bey Vermeydung 10. Rthl. Straffe, richtige Nachricht ertheilen.

Was mehr hierbey zu observiren, wird ein Special-Ausschreiben der Land-Räthe jedes Creyses, welche Wir hierzu allergnädigst authorisiret, anzeigen. Solten wider alles Verhoffen aber Unsere Aembter, Unterthanen, denen Ritterschafftlichen nicht gleich tractiret, oder prægraviret werden; Auf solchen Fall haben die Beambten solches Unserer Ambts-Cammer anzuzeigen. Hieran vollbringet Ihr Unsere allergnädigste Willensmeynung, und Wir sind Euch mit Gnaden geneigt.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und aufgedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen zu Cöln an der Spree, den 24ten Junii 1707.

Friederich

(L. S.)

Graf v. Wartenberg.

No. XXXVI. Patent, daß der Huffen- und Giebel-Schoß in der Chur-Marck alljährlich richtig mit denen noch ausstehenden Resten, wie vormahls geschehen, abgetragen werden solle. Berlin, den 24. Juli 1713.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, allerunterthänigst benachrichtiget worden; wie einige Dorffschafften in Dero Churmarck Brandenburg, sonderlich

Digitized by Google

derlich aber in der Prignitz, sich weigern, den Hufen und Giebel-Schoß ferner weit abzutragen, und Dero ihnen unlängst ertheiltes allergnädigstes Decret, daß sie über die Gebühr nicht beschweret werden solte, dahin deuten, ob wäre Ihnen der Schoß dadurch gäntzlich erlassen, solches alles aber Dero selben Meynung nicht ist, sondern Sie hierdurch nur allein versügen wollen, daß denen suppliciirenden Dorffschafften ein mehreres nicht, als sie zu geben schuldig, abgefodert werden solte. So haben Sie diese Dero allergnädigste Willens Meynung hierdurch nicht allein jedermänniglich kund thun wollen, sondern befehlen auch in Krafft dieses, denen von Prælaren, Grafen, Herren, Ritterschafften, Haubt-Leuthen, und Beambten, wie auch Bürgermeistern, und Räthen, in denen Städten und Flecken, Erb-Pächtern, Pensionarien, Verwaltern, Curatoren, Schultzen und Gemeinden, in denen Dörffern, und insgemein, allen Dero Unterthanen und Eingesessenen, Dero Marck Brandenburg, dies- und jenseits der Elbe und diesseits der Oder, so einige Schoßbahre stücke besitzen, oder nutzen, daß sie den Schoß, wie bishero, also noch fernerhin gehörig abtragen, und

Von jeder Hufe, sie sey bewachsen, oder nicht, dasjenige, was nach der im Creyse gemachten Classification (nach welcher in der Summe 8. Gr. herauskommen müssen) all Jährlich darauf ausgeschrieben wird

Von jeden Giebel aber	12 Gr.
Vor einen Cossäthen	12 Gr.
Ein Müller von der Mühle, daraus die Obrigkeit die Pacht nimt und die von Alters her im Catastro stehet, oder würcklich zur Contribution gezogen ist	2 Rthl.
Ein Kosstnecht auf der Mühlen	1 Rthl.
Ein Erb-Müller von jedem Gange	2
Von iedem Winspel Pacht	12 Gr.
Ein Kietzer oder Fischer	18 -
Ein wohnender Schmid	18 -
Ein Lauffschmid	9 -
Ein paar Hausleuthe	9 -
Eine einzelne Persohn	4 - 6 pf.
Ein Pacht oder Bauer Schäffer, auch Kostknecht	1 Rthl. 12 Gr.

welchen Satz auch diejenigen Schäffer, welche ein Stück oder Vorwerck, von Königl. Aembtern oder Adel. Güthern arendiret, als Pacht-Schäffer gleichfals abtragen müssen.

Ein Hirte, so Vieh hat	18 Gr.
Ein Hirte, so keines hat	13 Gr. 6 pf.
Ein Schäffer oder Hirtenknecht, von jedem Haubt Schaff-Vieh, die Lämmer ausgeschlossen	1 Gr.

Imgleichen, ein Hirte von der Uebermaß, über 50. Haubt, wann ihm solche im Dorffe zu halten, von der Obrigkeit verstattet, und ihm wegen der 18 Gr. so er erleget, frey passiret werden, von jedem Haubt 1. Gr. nicht allein von dem itzlauffendem Jahre, mit denen Resten, so in einigen Creysen, von denen vorigen Jahren noch ausstehen, sondern auch künfftig alljährlich ohnfehlbahr bey Vermeydung ernster Execution, zwischen Martini und Weynachten, von Schäffern und Hirten aber zwischen Bartholomæi und Michaëlis entrichten, auch denen Aus-Reuthern, bey 10. Rthl. Straffe, alles richtig angeben, und alles dasjenige observiren sollen, was die special Ausschreiben der Land-Räthe, jedes Creysses, als welche hierzu allergnädigst authoriiret sind, anzeigen.

Urkundlich unter allerhöchst gedachter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben in Berlin, den 24. Julii 1713.

Fridrich

(L. S.)

No. XXXVII. Edict, daß der Grund- und Fund-Schoß nicht aufgehoben sey, sondern richtig abgetragen werden soll, de 8. Sept. Anno 1713.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, höchst mißfällig vernommen, daß einige Magistrate und Bürger Dero Chur-Marck Brandenburg sich verlauten lassen, alß solte denen Städten der Grund- oder Fund-Schoß erlassen werden, welches dann verursachet, daß mit Abführung deßelben fast alle Städte bißhero zurück gehalten, und die Städte-Casse zu Bezahlung der Zinsen von dem Capital, so auf diesen Fond zum besten des Landes, weil daßelbe solches durch eine extraordinaire Collecte sonst aufbringen müssen, negotiiret worden, bißhero nicht gelangen, noch weniger das erwehnte Capital davon weder abgetragen können, daß also, wenn mit Abführung des bereits bis auf eine Tertiam diminuirten Schosses länger verweilet werden solte, der Credit des Landes dadurch leicht Anstoß leyden könte, höchst gedachte Seine Königl. Majestät aber nie intentioniret gewesen, die Revenüen, so zu Unterhaltung des Landes Credit einmahl gewiedmet, und denen Creditoren zur Hypothec gesetzet worden, hinweder zu erlassen und aufzuheben; dahero vor höchst gedachte Seine Königl. Majestät allen Magistråten Dero Alt- Mittel- und Ucker-Marck-Prignitzer- und Ruppinsche Städten hiedurch ernstlich und bey Vermendung Dero höchsten Ungenade anbefehlen, den erwehnten Schoß quartaliter, oder wie solches von Sr. Königl. Majestät in GOtt ruhenden Hr. Vaters Königl. Majestät höchstsel. Andenckens in den publicirten Edicten verordnet worden, richtig einfodern, und nebst einem von der Städte Casse Ihnen vorgeschriebenen Regiester und beglaubten Attestato, daß nicht mehr, alß wie daßelbe besaget, eingekommen und abgegeben worden, ohne Verzug an

gehörigem Orthe einzusenden, oder gewärtig zu seyn, daß sie solchen ex propriis zu ersetzen angehalten werden sollen; Solten auch die Magistrate zum Theil nicht im Stande seyn, contra morosos die Execution vorzunehmen, wollen Seine Königl. Majestät, und befehlen Dero an jeden Orthe commandirenden Officierer hiedurch, daß er die Magistrate auf geschehenes Ansuchen assistiren, und die Schoß-Reste von demjenigen beytreiben lassen soll, worüber Ihm derselbe eine Specification ausantworten wird. Wornach also obgedachte Magistrate sich gehorsamst zu achten, solches denen Bürgern gehörig zu publiciren, und hierunter überall dieser Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Willens-Meynung in allen Stücken allerunterthänigst nachzuleben haben. Uhrkundlich unter allerhöchst gedachter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin den 8. Sept. 1713.

Friederich Wilhelm.

(L.S.)

Ilgen.

No. XXXVIII. Edict, daß die Magistrate in denen Städten die Schoß-Gelder sambt derselben Regiestern und Attestaten jährlich vor Martini bey 20 bis 50 Thl. Strafe einschicken sollen, vom 25. April. 1714.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, die Verordnete der Mittel- und Ucker-Märckschen, wie auch Ruppinischen Städte-Casse allerunterthänigst supplicando zu vernehmen gegeben, waß gestalt bey Abnahme sothaner Casse-Rechnung von Crucis 1712. bis dahin 1713. abermahlen befunden worden, daß einige Magistrate in den Städten, die von ihnen zum öffern desiderirte Jährliche Schoß Gelder sambt derselben Regiestern und Attestaten, daß an Schoß Geldern jedes Jahrs nicht mehr in Einnahme gebracht, und zur Städte-Casse geliefert worden, nicht einschicken; Als wollen und verordenen Seine Königl. Majestät hiermit und Krafft dieses, daß wofern hinführo ein oder anderer Magistrat die Schoß-Gelder und derselben Regiester und Attestate jährlich vor Martini jedes Jahres hiesiger Städte-Casse nicht richtig einsenden, sondern sich deßfalß nachläßig bezeigen wird, selbiger in 20 bis 50 Thlr. Strafe für die Invaliden ex propriis zu erlegen verfallen seyn, und solche auf dessen Kosten, durch den Fiscal beygetrieben werden sollen; Wornach sowohl Dero Officium Fisci, alß auch die Magistrate in Städten, und sonsten männiglich sich gehorsamst zu achten. Signatum Berlin, den 25. April 1714.

Friederich Wilhelm.

(L. S.)

Ilgen.

No. XXXIX. Edict wegen der Revision derer Catastrorum, Landes-Matricul, und Schoß-Bücher, auch die wüsten Höffe, Hufen, und Feld-Marcken wieder anzubauen, vom 29. Junii 1714.

Wir Friederich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit Jedermänniglich zu wissen, nachdem wir aus denen vielen eine Zeit her eingekommenen Klagen, worinnen die Anweysung der wüsten Stellen und Hufen, auch wohl gantzer wüster Feldmarcken gesuchet, nicht anders urtheilen mögen, als daß dergleichen noch viele hin und wieder verhanden seyn, und es aus besondern Uns verborgenen Absichten geschehen müsse, warum dieselben allen bishero vielfältig ergangenen Special- und General-Verordnungen zuwieder, mit Unterthanen nicht besetzet und angebauet worden, da jedoch in sothanen publicirten Landes-Edicten und Verordnungen heylsamlich und expresse versehen und sanciret ist, daß dergleichen wüste Höfe, Hufen und Feldmarcken denen andern Last-tragenden Unterthanen zum besten und zur Peuplirung des Landes wieder angebauet und würcklich mit Unterthanen besetzet werden sollen; Gleichwohl aber die tägliche Erfahrung giebet, daß solches nicht geschiehet, sondern vielmehr dem zuwider, die zu sothanen wüsten Höfen vor Alters gehörige contribuable Hufen und andere Pertinentien zerrissen, und solche, auch wohl gar gantze Feldmarcken, theils denen bereits angebaueten Unterthanen beygeleget, meistens aber die von Adel, Beambte, und Arendatores, unter dem Vorwand, daß sie die schuldige Contribution davon abstatteten, vor sich gebrauchet und unter den Pflug genommen, wodurch nicht nur die Peuplirung des Landes mercklich behindert, sondern auch denen würcklichen Einwohnern, die Lasten der Einquartierung, Marchen, Recrutirung, Nachbahr-Recht und dergleichen, in auch denen Unterthanen ihre Dienste weit schwerer gemachet werden, wann sie nebst den Ritter auch contribuablen Acker mit bestellen müssen; Als haben Wir dieser Uns und dem Lande schädlichen Nachläßigkeit derer jenigen, welche bishero ihrem Ambt und Pflichten nach, vor die Bestzung sothaner wüsten Höfe sorgen sollen, nicht länger indulgiren können, sondern sind der bestständigen Meynung, daß angezogenen auf das allgemeine Beste abzielenden Edicten ohne die geringste fernere Nachsicht mit mehrerm Fleiß und Application, als bishero geschehen, nachgelebet werden und denenselben ein schuldiges Gnügen geschehen solle: Verordnen demnach hiemit und befehlen Unsern gesambten Directoren und Land-Räthen der Chur-Marck in Gnaden und zugleich ernstlich, sofort und zwar mit mehrerm Ernst und

Digitized by Google

und Esser Hand ans Werck zu legen und die anvertraute Creyse genau zu revidiren, nach denen verhandenen Catastris, Landes-Matriculn, Schoß-Büchern, oder andern diensahmen Urkunden, genau zu examiniren und zu untersuchen, sowohl wie viel in jedem Dorff vormahls besetzte Bauer- und Cossäten-Höfe gewesen, was dazu eigentlich vor Pertinentien an Acker, Wiesewachs, Hölzung und dergleichen gehöret, als auch, wie viel derselben anitzo würcklich besetzet, und folglich eine Balance zu machen, wie viel deren noch unangebauet und wüste liegen, als worüber bey jedem Dorf eine besondere und deutliche Tabelle zu formiren, damit daraus Wir sogleich die Beschaffenheit ersehen, auch nach Befinden, und wo es nöthig, so vielmehr mit Nachdruck darinn verordnen können, dabey werden die Obrigkeiten derer Dörffer, wo dergleichen wüste Stellen verhanden, nochmahls verwarnet, selbige à dato binnen sechs Monathen gewissen und sichern Leuthen, welche sie mit Genießung der gewöhnlichen Frey-Jahre aufbauen, anzuweisen, und mit allen Pertinentien zu übergeben, massen Wir nach Verlauff solcher Zeit keine Einwendungen dawider weiter hören, sondern die Verantwortung von Directoren und Land-Räthen fordern, auch sonder weitere Erinnerung denenjenigen, die sich darum melden, die wüsten Höfe mit Pertinentien durch die Land-Reuter zum Anbau anweisen lassen werden, gestalt Wir diese Unsere allergnädigste Willens-Meynung, durch dieses nochmahlige gedruckte Patent zu jedermanns Wissenschafft darum bringen lassen, damit alle diejenigen, welche dergleichen wüste Höfe, Hufen und Feldmarcken wissen, und solche anzubauen Lust und Vermögen haben, sich zuforderst bey denen Gerichts-Obrigkeiten und Aembtern melden, und wenn diese entweder wegen des Anbauens oder der Frey-Jahre Dienste und andern Prästationen sich nicht vereinigen könten, solches denen Directoren und Land-Räthen jedes Creyses anzuzeigen, welche nach vorgeschriebenen Edict es einzurichten, und dafern auch diese darunter säumig seyn solten, haben die Sollicitanten dem General-Commissariat dieses alles vorzustellen, welches mit der Anweisung durch die Land-Reuter, oder wie es sonsten am füglichsten geschehen kan, zu verfahren, und allenfals die Frey-Jahre, wegen des Anbauens, sowohl von Contribution als Nachbahr-Recht und andern der Obrigkeit gebührenden Prästationen zu determiniren. Wornach also jedermänniglich sich zu achten und durch dessen genauer Observirung Unsern allergnädigsten ernstlichen Willen zu vollbringen wissen wird, damit es auch zu Jedermanns Wissenschafft kommen möge, soll dieses Patent überall in locis publicis gehörig affigiret werden. Zu Uhrkunde dessen haben Wir solches eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insigell bekräfftigen lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 29. Junii 1714.

Friederich Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. XL. Renovation des Edicts vom 29. Jun. 1714. wegen Anbauung der wüsten Höfe, und davon eine Specification zu verfertigen, wie viel Contribution davon zu entrichten, vom 31. Mart. 1714.

OB zwar Se. Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, den Anbau derer in den Dörffern annoch verhandenen wüsten Höfe zu verschiedenen mahlen, und noch letzthin in dem Edict vom 29 Jun. 1714. nachdrücklich verordnet und zugleich denen gesambten Directoren und Land-Räthen in der Chur-Marck, wie dabey verfahren werden solle, allergnädigst befohlen; So hat sich doch seithero hervor gethan, daß demselben nicht an allen Orten, auch nicht in allen Stücken die schuldige allerunterthänigste Folge geleistet, sondern denen Leuten, welche wüste Höfe anbauen wollen, viele unnöthige Schwierigkeiten gemacht, und so wohl dieselbe dadurch um ihre zum Anbau destinirte Mittel gebracht, als auch andere, daß sie wegen der wüsten Höfe sich gar nicht gemeldet, abgeschrecket worden; Seine Königliche Majestät wären dahero wohl befugt mit Rigeur wider die Besitzer der wüsten Höfe, welche Dero allergnädigste und zum Aufnehmen des Landes gereichende Intention vorsetzlich zuwider gehandelt, und wegen ihres eigenen Nutzens die wüsten Höfe unbebauet liegen lassen, Inhalts der vorigen Commination, zu verfahren, Sie wollen aber noch dieses mahl sie in Gnaden übersehen; Damit aber endlich der intendirte Zweck erreichet, die Dörffer völlig bebauet, und das Publicum den daraus folgenden Nutzen bey Recrutirung mehreren Verkehrung und Consumption im Lande genießen, mithin auch die Klagen der Unterthanen, daß wegen der wüsten Höfe das völlige Nachbahr-Recht nicht geleistet wurde, mit eins gehoben werden mögen: So lassen Se. Königl. Majestät allen und jeden Adelichen Obrigkeiten und Dero eigenen Beambten, welche wüste Höfe unter sich haben, nochmahls frey, zwischen hier und der nechst bevorstehenden Braak-Zeit selbige, wem sie wollen, anzuweisen, dafern sie aber auch diese Zeit vorbey gehen, und die Höfe zum Anbau unangewiesen liegen lassen, so sollen sie ihres Rechts, die Unterthanen nach ihrem Gefallen zu den wüsten Höfen zu wohnen, verlustig und denen Directoren und Land-Räthen hiemit aufgetragen seyn, die Besitzung der wüsten Höfe zu befordern: Wie dann Se. Königl. Majestät denenselben zugleich allergnädigst und ernstlich anbefehlen, so fort nach der Braak-Zeit, und längsten am 25. Julii in allen Dörffern, wo wüste Höfe verhanden, in denen Kirchen bey versammleter Gemeinde zwey Sonntage nacheinander durch die Prediger, denen solches expreß hiemit anbefohlen wird, publiciren zu lassen, daß ein jeder, welcher begehret, die annoch verhandene wüste Höfe aufzubauen, sich zuerst bey der Obrigkeit des Orts, und wenn er sich mit derselbigen nicht

vereinigen könte, bey dem Director und Land-Rath des Creyses melden solle, wobey denenselben zugleich bekandt zu machen, daß Se. Königl. Majestät demenigen, welcher Lust zu bauen hat, das freye Holz so wohl in denen Amts- als denen Adelichen Dörffern, wenn bey denen letztern keine Hölzung ist, und solcher Umstand von dem Land-Rath des Creyses pflichtmäßig attestiret wird, aus Dero Heyden zum Anbau allergnädigst schencken und geben lassen wollen, weshalb sich die Anbauende bey dem Forst-Amt zu melden, dieses aber darauf ungesäumt die nöthige Verfügung zu machen hat, damit das benöthigte Holtz verordneter Massen ohnentgeltlich abgefolget werde. So bald sich nun bey denenselben Jemand wegen des wüsten Hofes angiebt, muß ihm so fort der Hof mit allen dazu gehörigen Aeckern, Wiesen und andern Pertinentien angewiesen werden, und hat die Obrigkeit, welche den Acker zur Brache pflügen lassen, davor keine Satisfaction zu gewarten, und damit so wohl die Adeliche Obrigkeiten und Bedienten, als auch Directores und Land-Räthe ihre schuldigste Parition dieses anderweitigen Edicti, auch daß es ihnen ein mehrer Ernst sey, die wüsten Höfe zum Anbau zu bringen, docuren mögen, so sollen die Land-Räthe wegen der geschehenen zweymahligen Publication in denen Kirchen von denen Predigern das ihnen zugesandte Formular unterschreiben, und an welchen Sontagen es publiciret sey, attestiret zurück fodern; Da auch Se. Königl. Majestät zu wissen verlangen, wie viel wüste Höfe seit dem Edict vom 29. Junii 1714. angebauet worden, so haben die Land-Räthe nicht allein solches bey jedem Dorffe specifice anzuzeigen, sondern auch von denen anitzo noch verhandenen wüsten Höfen eine accurate Designation, wie viel derselben in jedem Dorffe verhanden, auch wie viel Hufen und Ländereyen zu jedem Hofe gehören, imgleichen wie viel Contribution von jedem Hofe Monathlich entrichtet werde? gegen Ausgang May a. c. bey dem General-Krieges-Commissariat einzusenden, auch gegen nechstkünfftigen Michaelis zu berichten, wie viel wüste Höfe von der Obrigkeit oder von ihnen zum Anbau angewiesen worden. Se. Königl. Majestät tragen so wohl zu denen Directoren und Land-Räthen, als allen und jeden Obrigkeiten in der Chur- und Neu-Marck, welche noch wüste Höfe unter sich haben, das allergnädigste Vertrauen, daß sie Dero hierunter führende Landes-Väterliche Intention zu befodern ihnen mit allem Fleiß und Sorgfalt werden angelegen lassen, und damit Sie dessen so vielmehr vergewissert seyn mögen, werden Sie von itzo übers Jahr durch gewisse Commissarios alle Creyse und Dörffer, worinnen noch wüste Höfe verhanden, bereisen lassen, solte sich denn über Vermuthen finden, daß diesem Edicto nicht gehorig nachgelebet sey, so werden Sie sich an die Obrigkeiten, auch Directores und Land-Räthe, so dasjenige, was hierinnen befohlen worden, nicht ausgerichtet oder dahey säumig gewesen, halten, und dieselbe Ihnen selbst alle daraus entstehende Ungelegenheiten zu imputiren haben. Damit auch niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so sollen die Directores und Land-Räthe dieses Edict allen Obrigkeiten durchgehends, ins besondere aber denenjenigen, so noch wüste Höfe unter sich haben, vermittelst eines Umlaufs zuschicken und von denenselben solches statt eines Recepisse unterschreiben lassen. Uhrkundlich unter Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 31. Martii 1717.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. XLI. Declaration des Edicts vom 31. Mart. 1717. wegen des Anbaues der wüsten Höfe in der Chur-Marck. De dato Berlin, den 30. Augusti 1717.

NAchdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, von Dero sämmtlichen Land-Räthen der Chur-Marck Brandenburg verschiedene Schwierigkeiten berichtet und vorgestellet worden, um welcher willen sie vermeinen, daß denen wegen Besetzung der wüsten Höfe vielfältig ergangenen Verordnungen, und sonderlich dem Patent vom 31sten Martii dieses Jahrs nicht ein völliges Genügen geschehen könne: Als haben höchstgedachte Seine Königliche Majestät nöthig erachtet, darüber gegenwärtige allergnädigste Declaration zu ertheilen; Und zwar gleichwie

1. Nach Maßgebung Seiner Königlichen Majestät an Dero Amts-Cammer unterm 22ten Junii jüngsthin ertheilten Resolution Dero Landes-Interesse vornehmlich erfordert, damit von den wüsten Höfen wenigstens so viel in möglichster Zeit an- und aufgebauet werden, als nach den vormahligen Catastris ins besondere Anno 1624. in jedem Dorffe gewesen: Also bleibet jedoch

2. Allen Gerichts-Obrigkeiten und andern Possessoribus derselben frey, solche entweder mit gantzen und halben Bauern, Cossäten, Büdnern, Hauß- und Dienst- oder anderen Gewehrs-Leuten ihrer Gelegenheit nach zu besetzen; Nur ist

3. Aller Bauer-Acker und andere Dorff-Pertinentien unter die Einwohner solchergestalt zu vertheilen, daß jeder, dabey leben, und die Contribution, auch andere nachbarliche Onera praestiren und tragen kan. Es müssen aber

4. Die Gerichts-Obrigkeiten sich forthin weiter nicht unterstehen, unter dem Prætext der wüsten Höfe, und daß sie die Contribution von den darzu gehörigen Aeckern, Wiesen und dergleichen tragen, solche vor sich zu behalten und zu nutzen, weil dadurch den besetzten Unterthanen nebst der Einquartirung, March-Führen und Recrutirungen

gen auch die Dienſte ſchwerer gemachet werden, als von welchem gantzen Nachbar-Recht ſich gemeiniglich die Gerichts-Obrigkeiten eximiren, und die Laſt allein auf die beſetzten Unterthanen weltzen. Wann nun

5. Solchergeſtallt die bereits beſetzten Unterthanen merckl[ich] loulagiret und erleichtert werden, ſo mag dieſelben dagegen ſo ſehr nicht drücken, wann gleich in einem Creyß und Dorff noch ſo viel wüſte Höfe aufgebauet würden, welche ſie wegen der Frey-Jahre in der Contribution übertragen müſten; Geſtalt dieſes nichts perpetuirliches, ſondern in wenigen Jahren gäntzlich ceſſiret: Bey ſolcher Beſchaffenheit kan und wird es auch

6. An nöthigen Gewehrs-Leuten nicht fehlen, wann nur die Land-Räthe dahin ſehen und ſorgen, daß denenjenigen, ſo ſich zum An- und Aufbau anmelden, billige Conditiones gemachet, und übliche Frey-Jahre ſowohl von Contribution, als anderen Præſtationen, nachdem ſie den Bau ſelbſt auf ihre Koſten unternehmen wollen, oder von den Gerichts-Obrigkeiten begehren, accordiret werden; Es muß aber keinem bereits bewohnten Unterthan verſtattet werden, ſeinen Hof zu verlaſſen, unter dem Vorwand, einen wüſten auf zu bauen. Solte auch

7. Ein oder des andern Dorffs Gelegenheit, es ſey wegen ſchlechten Ackers, Weide und Holtzung, nicht leiden, ſo viel Bauren oder Coſſäten zu ſetzen, als vor Alters bey weniger Contribution etwa geweſen; So iſt nach obigem zweyten §. genug, wann nur zu mehrer Peuplirung des Landes die wüſten-Höfe, wie darin gemeldet, beſetzet werden. Auf ſolche Weiſe kan auch

8. Nicht hinderlich ſeyn, noch die bißherigen neuen Verfaſſungen turbiren, daß in keinem Dorffe mehr Handwercks-Leute zu dulden, als der Land-Tags-Recels de Anno 1653. verſtattet, weil ſolchergeſtalt durch die vielfältigen Edicta und der Policey-Auseuter Inſtructiones nichts neuers ſtatuiret worden: Noch weniger iſt

9. Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſte Intention, Dero getreuen Ständen und Gerichts-Obrigkeiten etwas unmögliches aufzubürden, ſondern es neceſſitiret und obligiret die anbefohlene Beſetzung und Aufbau der wüſten-Höfe nicht weiter, als ſofern ſich Leute darzu freywillig angeben; Und wann dieſe zumahl in dem Stande ſich befinden, den Anbau aus ihren eigenen Mitteln zu thun, hazardiren die Obrigkeiten dabey ſo viel weniger, weil zu vermuthen, daß jeder vorhero wohl überlegen werde, ob er bey ſolchem Anbau ſein Brod und Nahrung haben könne, oder nicht. Alermaſſen auch

10. Durch ſolche bisherige Edicta wegen Aufbauung der wüſten Höfe nicht gantze wüſte Feld-Marcken zu verſtehen, die wegen derer-ſelben Situation, oder daß die Aecker und andere Pertinentien bereits anderen nechſtgelegenen Dörffern zugeleget, ohne welche derer-ſelben Einwohner wegen ihres ſchlechten Ackers, des Mangels an Weyde und Holtzung ſonſten nicht beſtehen können; Sondern Seine Königliche Majeſtät wollen dergleichen wüſte Feld-Marcken ſo lange, biß nicht dieſerwegen das Werck näher überleget und unterſuchet iſt, von ſolchem Anbau noch zur Zeit eximiret haben. Endlich und

11. Sollen auch darunter nicht verſtanden werden diejenigen von Adel, welche ſonſten keine Ritter-Aecker und Sitze haben, ſondern denenſelben wird nach dem angezogenen Land-Tages-Recels de Anno 1653. nachgelaſſen, zu ihrem und der Ihrigen nothdürfftigen Unterhalt einige contribuable Hufen und andere Pertinentien ſelbſt unter die Cultur zu nehmen und zu nutzen, ſie müſſen aber doch dabey die darzu gehörigen wüſten Höfe aufbauen, und ob ſie gleich ſolche nicht ſelbſt bewohnen, dennoch durch die Gewehrs-Leute davon gleich anderen Unterthanen nebſt der Contribution auch das Nachbar-Recht an Einquartirung, March-Fuhren, Recrutirung und dergleichen tragen, und ſich davon als Edelleute nicht eximiren, noch den anderen Unterthanen ſolches nebſt den Dienſten allein aufbürden.

Im übrigen laſſen es Seine Königliche Majeſtät bey vorigen Edictis, ſo weit ſolche hierdurch nicht declariret und geändert ſeynd, hiermit bewenden, und ſoll dieſe Declaration durch öffentlichen Druck zu jedermans Wiſſenſchafft gebracht und affigiret werden. Urkundlich unter Seiner Königlichen Majeſtät eigenhändigen hohen Unterſchrifft und vorgedrucktem Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 30. Auguſti 1717.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. XLII. Edict und Principia Regulativa, wegen Unterſuchung der verſchwiegenen Steuerbaren Aecker. De Dato Berlin, den 1. Februar. 1718.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämerer und Churfürſt, ꝛc. ꝛc.

Thun kund und geben hiermit zu vernehmen. Nachdem Wir vor nöthig befunden, in Unſeren Provintzien diejenigen Aecker, welche keine Ritter-Güter ſind, und dennoch einer Immunität von den Steuren ſich bishero angemaſſet, unterſuchen, und ritulum prætenſæ libertatis examiniren zu laſſen: So haben Wir in einer jeden Provintz eine eigene Commiſſion verordnet, welche ſothane Unterſuchung in Unſerm höchſten Nahmen bewerckſtelligen ſoll. Weil aber vor allen Dingen nöthig, gewiſſe in der Natur und den Civil-Geſetzen gegründete Principia zu ſetzen, wornach ſich unſer Fiſcus in ſeiner Handlung, die Commiſſarii aber und künfftige Referenten in decidendo richten können: So haben Wir eine zulängliche Ordnung entwerfen laſſen, welche Unſeren Commiſſariaten künfftig in allen vorfallenden Caſibus zur Richtſchnur dienen ſoll. Und zwar ſo ſetzen Wir

I. Als eine unbewegliche in der Natur selbst gegründete und mit allen Gött- und Weltlichen Rechten einstimmende Regel, daß derjenige, welcher in einem Lande Obrigkeitlichen Schutz genießet, die gewöhnlichen signa subjectionis zu præstiren, und insbesondere die zum Schus des Landes erforderten Onera mit zu tragen schuldig sey. Dahero dann

II. Gegen alle in einem Lande gelegene Güter die rechtliche Vermuthung ist, daß sie in genere den Collectis unterworffen seynd, und daß derjenige, welcher wieder diese ex jure naturæ et civili herrührende Regel einige Exemtion oder Freyheit sich arrogiren will, seinen titulum exemtionis gebührend erweisen müsse. Ein justus titulus exemtionis aber ist

III. Wann die Unterthanen von ihren Gütern Ritter-Dienste, oder an deren statt von Uns beliebte und determinirte Geld-Præstationes, oder sonst ein anders Æquivalent ex pacto abstatten müssen; Nachdemmahlen dieselben bereits hierdurch zu des Landes Defension concurriren, und mit doppelter Last nicht zu belegen sind. Diese den Ritter-Gütern anklebende Steuer-Freyheit genieszen auch

IV. Die Feuda franca und alle Pertinentien, welche, ob sie schon nicht in literis investiturarum benennet, dennoch von undencklichen Jahren als Lehn besessen werden; Es könte denn Fiscus aus den Documentis oder sonsten ein anders, und daß es Bauer-Güter wären, behaupten. Und diese Ritter-Güter bleiben

V. Steuerfrey, ob sie schon in der Bauren Hände, entweder Jure perpetuæ Coloniæ, wie in dem Halberstädtischen, oder als After-Lehne, oder aber als Erben-Zins-Güter gerathen sind; Nachdemmahlen eine jede Sache mit ihren Oneribus und Freyheiten auf die Possessores transferiret wird. Und wann auch

VI. Von diesen Ritter-Gütern ein und anderes Pertinentz-Stück erblich absque consensu Domini alieniret seyn solte, können sothanen Pertinentien keine Steuren aufgebürdet, sondern es muß die Sache der Curiæ feudali denunciiret, und das alienirte Stück vindiciret werden. Unter die justos exemtionis titulos können Wir

VII. Die Privilegia & Concessiones Antecessorum so schlechterdings nicht passiren lassen, allermassen Unsere Vorfahren, so viel diese Steuren betrifft, nur Administratores gewesen, und dahero von denenselben in præjudicium Successorum nicht disponiren können: Wann aber wegen sonderbarer wichtigen dem Lande geleisteten Dienste jemanden die Immunität von Unseren Vorfahren verstattet worden, so wollen Wir Uns dieserwegen, wann solches zulänglich erwiesen wird, weiter expliciren. Hingegen wollen Wir

VIII Geschehen lassen, daß diejenigen, welche von undencklichen Jahren her die Contributions-Freyheit genossen, in keinem Catastro jemahlen gestanden, und ihre Güter von alten Zeiten als freye adeliche Güter besessen haben, auch künftig dabey geschützet und gelassen werden sollen: Es muß aber der Fiscus die Natur dieser undencklichen Possession genau examiniren, vor allen Dingen die Briefschaften, welche die Partheyen gleich anfänglich zurato edren müssen, mit allen Umständen untersuchen, die Beamten und Obrigkeiten, auch Nachbaren, über die Beschaffenheiten dieser Güter befragen, und sich erkundigen, ob es etwa Wüstungen ꝛc. gewesen, und dahero anfänglich den Catastris nicht mit eingetragen worden sind. Wann auch

IX. Einer oder ander per rem judicatam sothane Immunität a Collectis wieder den Fiscum erstritten hätte, so soll derselbe noch ferner dabey geschützet werden: Im Fall aber privati unter sich ehemahls gestritten, und, zum Exempel, ein Edelmann gegen ein Dorf sothane Freyheit in contradictorio erhalten hätte; So kan ein solches Judicatum, utpote res inter alios acta, dem Landes-Herrn nicht præjudiciren, sondern es muß der Possessor seinen titulum contra fiscum erweisen. Und gleichwie Wir

X. Diejenigen geistlichen Güter, welche originarie zu Dotirung der Kirchen gewidmet, welches ex literis fundationis zu ersehen ist, bey ihrer Freyheit zu lassen allergnädigst gewillet sind: Also müssen hingegen die übrigen Patrimonial-Güter so lange die Contribution ertragen, biß die Geistlichen justum titulum exemtionis erweisen. Wann nun

XI. Sich bey einem oder andern hervor thun solte, daß er die Steuren verfessen habe, so soll derselbe, wann er solches bona fide gethan, nur a tempore litis contestatæ den Rückstand bezahlen: Wann er aber mala fide sich von den Steuren entzogen, soll er nicht allein die verfessenen Steuren bezahlen, sondern zugleich mit einer schweren Geld-Busse, auch dem Befinden nach wohl gar mit privation der Aecker, angesehen werden; Es wäre dann, daß ein solcher malæ fidei Possessor sich nach Publication dieses Edicts binnen vier Monat zu den Steuren verstehen, und ohne Proceß sich bequemen wolte, welchenfalls ihm aus Gnaden die verfessenen Steuren erlassen werden sollen. Soviel

XII. Den modum procedendi anbetrifft, so sind Wir zwar eines Theils nicht gemeinet, Unseren Unterthanen das geringste von dem, was zu ihrer Defension gehöret, einzuschrencken; Wir können aber hingegen nicht ungeben, daß über ein solches essentielles Stück Unsrer Landes-Hoheit, als die Steuren sind, weitläuftiger Proceß geführet, und die zum Schutz des Landes gewidmete Mittel lang zurück gehalten werden sollen. Dahero Unsere zu dieser Untersuchung angeordnete Commissarii folgender Gestalt zu verfahren haben:

1. Sollen diejenigen, welche als Possessores der verschwiegenen Aecker angegeben werden, von Unseren Commissariis citiret werden, in einem Termino von sechs Wochen durch eine schriftliche Deduction ihren titulum Possessionis zu erweisen, solche in ipso termino nebst allen über das Gut quæstionis sprechenden Documentis zu produciren, und zu schweren, daß sie alle ihre Briefschaften fleißig nachgesuchet, und ausser den producirten nichts finden könten, auch nicht wüsten, daß sonsten bey anderen einige Nachrichten darüber verhanden seynd. Hierauf soll

2. Der

2. Der Fiſcus dem Befinden nach die nullitatem Citationis contra eundem Terminum deduciren, und zu ſothanem Behuf aus den ſowohl alten als neuen Lager-Büchern, von den Nachbaren und alten Leuten ꝛc. von der Qualität dieſer Aecker genaue Erkundigung einziehen. Und ſoll

3. Der Beklagte darauf replicando binnen vier Wochen antworten, der Fiſcus aber in einer gleichen Zeit duplicando, jedoch absque novis, ſchlieſſen. Da dann

4. Die Acta entweder zu der Commiſſion Spruch vorgeleget, oder ad inſtruendum partium auf eine nicht eximirte Univerſitat ſumtibus petentis geſchicket werden ſollen: Wann aber Unſere eigene Commiſſarii oder Räthe ſprechen ſolten, ſo wollen Wir nach Anleitung Unſers Juſtitz-Reglements dieſelben von ihrer Pflicht, ſo viel dieſe Sache betrift, los zehlen, und denenſelben alles Ernſtes anbefehlen, ſich keinesweges Unſer bloſſes Intereſſe, ſondern allein Recht und Gerechtigkeit zur Richtſchnur dienen zu laſſen. Wann nun

5. Die Sententz erfolgen, und ein Theil ſich dadurch graviret zu ſeyn vermeinen ſolte; So können Wir zwar wohl geſchehen laſſen, daß die Partheyen an Uns als Committenten ſich wenden, und intra decendium ſupplicando einkommen mögen; Welchenfals der Proceſſus Supplicationis von Unſeren jedes Orts befindlichen Commiſſariaren dirigiret, und die Appellationes juſtificiret werden, im übrigen aber der in dieſem Edict angeordnete modus procedendi auch in Inſtantia appellationis gelten ſoll. Wann aber dieſes Remedium Supplicationis bloß zum Aufenthalt der Sachen ſolte eingewendet werden, und derjenige, welcher notorie ad Cataſtrum ehemahls gehöret, dieſes Remedium gebrauchen wolte, ſo ſoll ihm ſolches zwar geſtattet, allein der Fiſcus vorher in die Poſſeſſion geſetzet werden. Im Fall nun in Inſtantia ſupplicationis reformatoria prioris ſententiæ erfolgen würde, ſoll den Partheyen das Remedium reviſionis, nach der Ordnung, wie in der Supplication verſehen, zugelaſſen, poſt duas ſententias conformes aber kein weiteres Remedium verſtattet werden. Weil aber

6. Hauptſächlich durch die vielen Dilationes die Sachen verögert zu werden pflegen, ſo ſoll keine Dilation, unter was vor einem Prætext es ſey, verſtattet werden; Es wäre dann, daß die Partheyen ſowohl als der Advocatus in der petitione dilationis an Eydes ſtatt verſicherten, daß ſie binnen der geſetzten Friſt, ungeachtet alles angewandten Fleiſſes, die erforderten Nachrichten nicht hätten haben ſtatt werden, einfolglich zu der Schrift nicht gelangen können; welchenfals denenſelben pro omni noch 14. Tage nach Ablauf des erſten Termini verſtattet werden ſollen. Damit aber ein jeder Poſſeſſor, welcher freye Aecker unter ſeinem Pflug hat, ſich benöthet finden möge, ſeine Briefſchaften nachzuſuchen, und titulum poſſeſſionis vorläuffig wiſſen, einfolglich deſtoweniger der Friſt-Bitten benöthiget ſeyn möge; So haben Wir vorher dieſe Unſere Ordnung durch den Druck public machen wollen. Und weil

7. Sich verſchiedene Poſſeſſores gefunden, welche ihren Antecceſſoribus litem denunciiret, und dadurch die Sachen aufzuhalten geſuchet haben: So ſollen zwar dergleichen litis denunciationes, worinnen nemlich geberen wird, daß die Verkäufer ꝛc. in Führung des Beweiſes, die Steuer-Freyheit betreffend, aſſiſtiren ſollen, in dem erſten Termino zugelaſſen, ſelbige auch dem litis denuncio communiciret, aber der Haupt-Proceß im geringſten nicht dadurch aufgehalten, ſondern wann der litis denunciat ſich nicht meldet, dem Poſſeſſori ſein Regreß vor den Regierungen und ordentlichen Obrigkeiten vorbehalten werden. Und wann

8. Einige neue Caſus oder Umſtände, welche in dieſem Edicto nicht enthalten, vorkommen ſolten: So ſetzen und ordnen Wir, daß dieſelben nach den ordentlichen Landes-Geſetzen erörtert und decidiret, oder bey Uns darüber allerunterthänigſt angefragt werden ſoll. Urkundlich haben Wir dieſes Edict eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Siegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 1. Februar. 1718.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. XLIII. Reglement, wie es bey Unterſuchung derer aus denen Neumärckſchen Creyſern wegen der letzten Claſſification etwa verkommenden Prægravations-Klagen gehalten werden ſoll. De dato Berlin, den 13ten Maji 1719.

Nachdem Se. Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, in Gnaden gut und nöthig gefunden, durch eine beſondere von Dero ſelben dazu authoriſirte Commiſſion in Dero ſämbtlichen Neumärck-Sternberg- und incorporirten Creyſern, den bißherigen Hufen-Stand zu unterſuchen, auch, damit alle, einigen der beſagten Creyſer bißhero zur Laſt gelegene Prægravationes abgeſtellet, dagegen aber eine gute proportion und Gleichheit eingeführet werden möge, alle contribuable Hufen eines jeden Creyſes nach ihrer bonität, Nutzung und Ertrag von neuem claſſificiren, und Cataſtra davon fertigen zu laſſen; So wollen zwar höchſt gedachte Se. Königl. Majeſt. allergnädigſt hoffen, es werde beſagte Commiſſion nach ihrer deßfalls erhaltenen Inſtruction überall unpartheyiſch und gewiſſenhafft auch dergeſtalt verfahren haben, daß keiner derer Contribuenten über einige Diſproportion oder Prægravation bey der ihm zugeſchriebenen Taxe ſeiner Hufen zu klagen Urſach haben wird.

Nachdem ſich aber doch wohl zutragen kann, daß einige Contribuenten, und zwar einer mit Fundament und Recht, ein anderer aber ohne Noth gegründete Urſachen ſich durch mehrgedachte Claſſificanon prægraviret, und darwider gehoret

höret zu seyn, verlangen möchte, Se. Königl. Majest. auch solches niemanden versagen, vielmehr einem jeden billige Justiz wiederfahren lassen wollen; Als haben dieselbe durch gegenwärtiges offene Reglement allergnädigst verordnen, und fest setzen wollen, in was vor einer Ordnung bey etwa vorkommenden Prægravations-Klagen verfahren, auch wie solche untersuchet und tractiret werden sollen, damit ein jeder zum voraus wissen möge, wornach er sich bey Anstellung und Prosequirung seiner vermeinten Prægravations-Klage zu achten habe. Und zwar

I. Weil diese Commission von Sr. Königl. Majest. höchsten Person selbst angeordnet; Soll kein ander remedium juris, alß Supplicationis, an Se. Königl. Majest. jedoch nur quoad Effectum devolutivum, nicht suspensivum, statt haben, da sie dann gewisse der Sachen kundige und verpflichtete Räthe aus Dero Justiz, General-Commissariat, und Finanz-Directorio darzu bestellen wollen.

II. Soll allen und jeden Parthen ein Terminus von 6. Monathen hierdurch à dato dieser Ordnung præfigiret seyn, binnen welcher sie mit ihren Beschwerden einkommen müssen, nach der Zeit aber keiner mehr gehöret werden soll.

III. Soll das Parth in Gravaminibus so fort anzeigen, auf wie viel Thaler es vermeyne zu hoch angesetzet, und durch den Ansatz graviret zu seyn, und vor jeden Rthl. 10. Rthl. Succumbentz-Gelder nicht nur erlegen, sondern auch zu sambt dem Advocato sich in Persohn zu dem nachgesetzten Jurament offeriren.

IV. Sollen die Gravamina bey der bißherigen Commission übergeben werden, und die soll schuldig seyn, solche una cum Relatione, auf des Supplicanten Kosten (der aber vor Abfassung der Relation und Schreib-Gebühr zugleich 2. Rthl. beym Secretario Commissionis erlegen muß, widrigenfalß solche nicht angenommen werden sollen) an das zu bestellende Judicium zu übersenden, welches dann solche mit dem gehaltenen Protocollo, woraus der Anschlag gemachet, conferiren, und erwegen solle, ob der Querulant zu dem beneficio zu admittiren, oder nicht? Wird es abgeschlagen; So muß derselbe dabey acquiesciren, und dawider nichts weiter unternehmen; Wird er aber dazu zugelassen; So muß er zusambt dem Advocato, prævia avisatione de vitando perjurio, weiln Unser Hinter-Pommerscher Regierungs-Rath von Laurens in andere Commission verreyset, auch denen meisten Creysern zu weit entlegen ist, vor dem Land-Rath des Creyses, welcher alß Deputatus bey der Commission gewesen, den Eyd ablegen, der aber ante præstationem juramenti ihnen die Momenta Causæ vorhalten soll, insonderheit, wenn er aus denen Gravaminibus anmercket, daß Gefährde gebrauchet, und untrichtige Dinge in facto angeführet seynd: Die Succumbentz-Gelder müssen auch gegen einen Depositions-Schein bey vorgedachtem Land-Rath eingesandt, und erleget werden.

V. Müssen Parthen binnen 2. Monathen Documentum præsentatorum solennium sub poena desertionis bey dem zu bestellenden Judicio übergeben, welches dann darauf so fort die Acta ad re- & correferendum austhun, und in der Sache erkennen soll, was Recht ist.

VI. Wann nun der von der Commission gemachte Anschlag von dem zu constituirenden judicio confirmiret wird; So hat es dabey sein Verbleiben, und stehet denen Parthen kein weiteres Beneficium zu, darzu sonnd die Succumbentz-Gelder dem Fisco verfallen: Wird aber vor Supplicanten gesprochen; müssen ihm die völlige Succumbentz-Gelder, nach Abzug der Uthels-Gebühr, gegen Extradition des Depositions-Scheins hinwieder abgefolget werden;

VII. So dann aber sollen dem Lande die Rationes decidendi auf begehren abgefolget, und auf gleiche Weise das Beneficium Supplicationis, wann die Directores Contributionis mit Zuziehung des Land-Raths des Creyses, aus welchem der Querulant ist, solches zu gebrauchen, dem Lande dar nöthig achten solten, frey bleiben, alß dann aber schweret der Land-Rath des Creyses zu sambt dem Land-Syndico, der die Gravamina abfassen muß, mutatis mutandis die Eyde, und wird es mit denen Succumbentz-Geldern, wie vorhin geordnet, gehalten; Die Acta aber sollen in der Instantz andern Re- und Correferenten, doch ex eodem judicio, zu Verlesung und Abfassung der Urthel hingegeben werden.

VIII. Welcher Ausspruch nun confirmiret wird, dabey soll es schlechterdings bleiben und gelassen werden.

IX. Solte noch, ehe ad Sententiam definitivam zu gelangen, in loco was untersuchet werden müssen; Sollen dazu die Land-Räthe, die bey der Commission mit gewesen, und unverdächtig, auch aus andern Creysern seynd, gebrauchet werden, davon der Supplicant einen dazu vorschlagen, und authorisiren lassen kann. Denen Directoribus Contributionis aber stehet frey, denenselben einen andern zu adjungiren.

X. Solte auch jemand gegründete Ursachen anzeigen, und solche bescheinigen, daß in einer andern Dorfe die Steuerbahren Hussen besser conditioniret, alß sie in protocollis angegeben, oder auch aus denenselben anweisen können, daß in diesem oder jenem Dorfe die Steuerbahren Hussen besser, als in denen andern Dörfern, die doch nur gleich, oder auch noch wohl minder angeschlagen seynd; So soll jenes durch die bey der Commission mit gewesene Land-Räthe salva Adjunctione unterschuet, und davon, wie alles befunden, richtige Relation abgestattet, dieses aber so fort in fließiger Collation der protocollorum und reiflicher Erwegung aller Umständen von dem Judicio Supplicationis examiniret, und darauf nach befinden in beyden Fällen solche Hussen dem publico zum besten im Anschlage erhöhet werden.

Es ist aber auch das Memorial, worin das angezeiget wird, bey der Commission zu übergeben, welche dann solches ebenmäßig mit ihrer pflichtmäßigen Relation zu rechtlicher Veranlassung anhero einschicken muß.

Und gleichwie Se. Königl. Majestät von dieser Ordnung

Ordnung nicht abgegangen, sondern hiernach ihr berall verfahren wissen wollen; Also haben Sie dieselbe eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königl. Insiegel bedrucken lassen: Damit es auch zu Jedermanns Notitz kommen möge; Alß haben Sie solche durch den Druck zu publiciren befohlen. Signatum Berlin, den 13ten Maji 1719.

Friederich Wilhelm.

(L.S.)

von Grumbkow.

Formula Juramenti, so der *Supplicant* **abschweren muß.**

Ich N. N. schwere zu GOtt dem Allmächtigen einen Cörperlichen wohlwissenden Eyd, daß ich die mir angeschlagene Hufe mit allem Zubehör an Zimmern, Garten, Achter-Höfen, Äckern, Cavelin, Byland, Wiesen, Wende, Freyheiten, Holtzungen ꝛc. ꝛc. ꝛc. nichts überall ausgeschlossen, so vor alters dazu und zum Hofe gehöret, a ---- Rthl. angeschlagen, die Contribution, Einquartierung der Cavallerie, und alle Onera, und was davon auf einigerley Art und Weise nur der Herrschafft gegeben, und præstiret wird, mit eingerechnet, nicht genieße, noch auch gleube, daß ich sie nach allem angewandten Fleiß, wann auch alles im Stande, so hoch genießen könne, und alles, was in Gravaminibus angeführet, in der That wahr, und darunter in keinem Stück einige Gefährlichkeit gebrauchet sey. So wahr mir GOtt helffen soll, durch JEsum Christum, Amen.

Formula Juramenti, so der *Advocat* **schweren soll.**

Ich N. N. schwere einen Cörperlichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen, und auf sein heilig Evangelium, daß ich in Erwegung aller und jeder bey der Sache vorkommenden Umstände, insonderheit des zu Formirung des Anschlages gehaltenen Protocolls und Zeugen-Verhörs gäntzlich glaube, und dafür halte, daß mein Client nach der mir gegebenen Information, seine Husen, wie ihm solche angeschlagen, Hufe, a Rthl. nicht genieße, noch auch nach allem angewandten Fleiß, wann gleich alles im Stande wäre, die Contribution, Einquartierung der Cavallerie, und alle Onera, und was ihm davon gegeben und præstiret wird, mit eingerechnet, nicht genießen könne, ich auch überall in Abfassung der Beschwerde, keine Gefährlichkeit gebrauchet habe. So wahr mir GOtt helffen soll, durch JEsum Christum Amen.

No. XLIV. Renovatio Edicti vom 29. Febr. 1704. wegen Exemtion der Scharffrichter und Abdecker in der Chur- und Marck-Brandenburg. Sub dato Berlin, den 25. Febr. 1722.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigsten Könige und Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, was massen sämbtliche Scharffrichter und Abdecker in Dero Chur- und Marck-Brandenburg sich unterthänigst beklaget, daß sie mit Einquartirung, Contribution, Anlagen und anderen Oneribus publicis beleget werden wolten, da ihnen doch nicht allein in ihren Privilegiis die Exemtion von dergleichen allgemeinen Beschwerden versprochen, sondern auch solche, vermöge des zuletzt unterm 29. Febr. 1704. ausgelassenen Edicts, bekräfftiget worden, und dannenhero um Renovation desselben allerunterthänigste Anfuchung gethan; Als haben allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät der Supplicanten Suchen allergnädigst statt gegeben; Thun auch solches hiemit und Krafft dieses, renoviren, confirmiren und bestätigen sothanes Edict in allen Puncten und Clausuln, und wollen dieselben dahey kräfftigst mainteniret und geschützet wissen; Solten aber die Impetranten ausser denen Meisterenen und Abdeckereyen, Bürgerliche Häuser und Grund-Stücke, oder auch auf dem platten Lande contribuable Aecker besitzen, so müssen sie so wohl als andere zu dem Beytrage ad onera publica, es sey Contribution, Reuter-Verpflegung, Einquartirung und Servis-Geld, oder wie dieselbe sonst Namen haben mögen, gezogen werden; Und befehlen solchemnach so wohl allen und jeden Dero Magistråten, als auch Dero Accis-Bedienten in der Chur- und Marck-Brandenburg, hiemit in Gnaden und alles Ernstes, sich hierauch gehorsamst zu achten und bemeldte Scharffrichter und Abdecker jedes Orths, so viel die Meisterey und Abdeckereyen betrifft, mit Einquartirungen, Contribution, Anlagen und dergleichen Oneribus zu verschonen, auch sie ohne Dero Special-gnädigsten Befehl damit nicht zu beschweren, sondern dieselbe vielmehr bey bemeldter ihrer Freyheit und Exemtion zu mainteniren und zu schützen; Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät Insiegel, geben Berlin, den 25. Febr. 1722.

(L.S.)

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

E. B. v. Creutz. v. Kraut. v. Katsch. v. Schlippenbach. Fr. v. Görne. A. H. v. Viereck.

No. XLV. Edict, wegen Abstellung der Sportuln vor die den verunglückten und Neu-Anbauenden zu Erhaltung einiger Contributions &c. Freyheit zuertheilende Attestata und Quittungen. De dato Berlin, den 11ten Septembr. 1725.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, mit nicht geringem Mißfallen vernommen, daß, obschon durch verschiedene Edicta, insonderheit vom 22ten Septembr. 1686. 13ten Februarii 1709. und 10ten Februarii 1713. allen und jeden

Gerichts-Obrigkeiten, Beamten, Gerichtshaltern und Actuariis ernſtlich anbefohlen worden, vor die den Abgebrannten, Wetterbeſchädigten, durch Viehſterben verunglückten, auch Neu-Anbauenden ertheilende Atteſtata und Quitungen zu Erhaltung einiger Steuer- Schoß- und Contributions-Freyheit, auch dieſerwegen geſchenckten Bau-Materialien den Unterthanen nichts abzufordern, ſondern ſolche ohne Entgelt zu ertheilen; dennoch ſolchen ungeachtet dieſelben mit hohen und übermäßigen Sporteln beleget worden, auch ſo gar den Cantzlen-Bedienten und andern, ſo damit zu thun haben, gewiſſe Diſcretion-Gelder vor die Ausfertigung entrichten müſſen, daß es ihnen öffters faſt ſo viel, als die Remiſſiones betragen, koſtet, und ſich alſo der Königlichen Gnade wenig zu erfreuen haben. Wann aber ſolches zu nicht geringer Beläſtigung der ohnedem genugſam beſchwerten Unterthanen gereichet: Als befehlen allerhöchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät den Land- und Steuer-Räthen, Gerichts-Obrigkeiten, Beamten, Magiſtraten in Städten, Gerichtshaltern, Actuarien und allen andern Bedienten, bey Vermeidung Dero höchſten Ungnade, nicht nur vor ihre Perſon dergleichen Taxen, Atteſtata und Quitungen den Unterthanen, auſſer dem darzu verordneten Stempel-Papiere, frey und ohne Entgelt auszuſtellen, ſondern auch die Ihrigen dahin anzuhalten, daß ſie ſolchermegen den Unterthanen nichts abfordern. Wie dann die Krieges- und Domainen-Cammern beſehliget werden, darüber mit Nachdruck zu halten, und die Contravenienten mit Erſetzung des dupli und einer nahmhafften Geld-Strafe zu beſtrafen, auch den Cantzley-Bedienten alles Ernſtes anzubefehlen, obgedachten Unterthanen alles, auſſer dem Stempel-Papiere, als welches allerdings nach den emanirten Edicten darzu genommen und bezahlet werden muß, ohne Entgelt auszufertigen, und unter keinerley prætext, bey Strafe der Caſſation, etwas von ihnen zu fordern oder anzunehmen. Uhrkundlich unter mehr allerhöchſtgedachter Seiner Königlichen Majeſtät eigen-höchſthändigen Unterſchrift und aufgedrucktem Königlichen Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 11ten Septembris 1725.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katſch.
F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.

No. XLVI. Verordnung, daß von Remiſſionen derer Militair- und Domainen præſtandorum &c. &c. keine Cantzleygebühr genommen werden ſolle, vom 17. April. 1727.

Friederich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem verſchiedentlich geklaget wird, daß bey unſern provincial-Krieges und Dom. Cammern die Unterthanen mit übermäßigen Sporteln, auch ſo gar diejenigen, welche von uns Remiſſiones an ihren præſtandis, und oneribus publicis, oder auch Bau-Freyheits-Gelder, und Capitalia zum Vorſchuß bey dem Bau erhalten; dergeſtalt beſchweret werden, daß wann man die Advocaten, und Sollicitations-Gebühren, Reiſen, Brieff-Porto und andere Unkoſten dazu rechnete, die arme Leute und neu anbauende ſich unſerer ihnen darunter erweiſenden Gnade wenig zu erfreuen hätten. Solchem Unweſen aber durch regulirung der Sportel-Ordnung allein nicht abzuhelffen ſtehet, ſo lange bey den Provincial-Kriegs- und Domain-Cammern ſich einige Membra finden, welche von den Expeditions-Sporteln und Siegel-Gebühren ohne unſer Wiſſen und Willen eigenmächtiger Weiſe participiren, als wodurch ſie mit denen Cantzelen-Bedienten zu conniviren nur verleitet werden: Als befehlen wir Euch hiemit in Gnaden, ſo fort zu verfügen, daß von der Zeit an, da Euch dieſes eingehändiget wird, bey Vermeydung doppelter Erſtattung, Niemand aus eurem Collegio, er ſey auch wer er wolle, von denen Expeditions Sporteln und Siegel-Geldern weiter etwas participiren, ſondern ſolche bloß denen Secretariis und Cantzeley-Bedienten allein gelaſſen, mithin nach Proportion unter ſie vertheilet, dagegen aber von denen Remiſſionen der Militair- oder Domainen-Præſtationen und Onerum, wie auch von Bau-Freyheits-Geldern, Vorſchuſſen zum Bau, ingleichen von keinem unſerer Amts-Unterthanen einige Cantzley-Gebühren weiterhin gefordert werden ſollen, Geſtalt wir dann auch an unſern Geh. R. und General-Fiſcal Duhram allergnädigſt reſcribiret, durch die Fiſcaliſche Bediente genau acht geben zu laſſen, daß dieſer unſer allergnädigſten Verordnung genau nachgelebet, und dagegen nicht gehandelt werde. Seynd ꝛc. Geben zu Berlin den 17ten April. 1727.

An
die Neu-Marck-Pommerſche
und Preuß. Kr. und Dom.
Cammer.

Daß

Das Zweyte Capitel
Von Accis-Wesen, deren Defraudation und Straffe, auch Pflicht derer Accis-Bedienten, und was dahin gehörig.

No. I. Accise- und Steuer-Ordnung vom 30. Jul. 1641.

WIr von GOttes Gnaden, Friederich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit vnnd in Krafft dieses allen vnd jeden, sowol unsern Beampten vnd unterthanen, als auch andern, welche sich in unsern Landen aufhalten, vnd unsers Schutzes gebrauchen, kund, vnd fügen Ihnen zu wissen, wassergestalt unsere getrewe Landschafft der Mittel-Uckermarck vnd Grafschafft Ruppin, auff der im Junio vnd Julio dieses 1641. Jahres allhier in Berlin gehaltener Versambluug, auß unterthänigster zu Buß tragender Treu, vnd erheblichen Ursachen geschlossen vnd bewilliget, das zu besserer Erreichung des vor Unsere Soldatesque bedörffenden Unterhalts vnnd anderer Uns anstossenden hochnötigen Expensen, Modi generales contribuendi eingeführet, vnd auff alle Außländische vnd Inländische Wahren, sie haben Nahmen vnnd seynd beschaffen, wie sie wollen, eine durchgehende gleichmessige Collect geschlagen werden solle, maßen Uns dann deßhalb von Ihnen ein richtiger Auffsatz zu Unserer Verbesserung und Confirmation überreichet worden.

Wann Wir dann solche Bewilligung vnd durchgehende Anlage gnädigst auffgenommen vnd gut befunden; Alß haben Wir dieselbe, damit sie zu männigliches Wissenschafft kommen möge, in offenen druck publiciren laßen wollen.

Befehlen hierauff allen vnd jeden Unsern Unterthanen vnd Landes Eingesessenen, auch allen denen, so in Unsern Landen sich aufhalten, vnd negotiren, insonderheit aber denen, so Handel vnd Wandelung treiben, das sie denen von Unsern getrewen Land-Ständen, obbemeldter Ertzste verordneten Directorn vnnd Einnehmern, zahlen und liefferu sollen, vom 1ten Julii, den Anfang zu machen:

Erstlich

Auff den Haupt- und incorporirten Städten, wie auch Ampt, Bischöfflichen vnd Adelichen Städten, in der Ritterschafft vnnd Städte gemeine Cassarn:

Von jedem großen Sack Maltz	16. Gr.
Oder von jedem Scheffel	1. Gr.

Vnd solches sollen auch die Erb-Krüger auff den Dörffern geben:

Von Saltz, so verkaufft wird, von jedem Rthlr. 6. Pf.

Von Güldenen, silbernen Posamenten, Spitzen, vnnd andern köstlichen seidenen Wahren, wie auch Niederländischen Spitzen und Kleppelwerck, item: von Spanischen, Frantzösischen, Ländischen Tüchern, Zobeln, Mardern, und andern köstlichen Rauchwerck vnnd Wahren, von jedem Thaler, so daraus gelöst wird, 1. Gr.

Von allerhand gemeinen wüllenen, halb seidenen, leinen und andern Wahren, von jedem Thaler 6. Pf.

Von allerhand frembden vnd Inländ. Victualien, als Schollen, Stockfisch, Bückling, Hering, Speck, vnd dergleichen, von jedem Thaler 6. Pf.

Von Apothecker vnd Materialisten-Wahren von jedem Rthlr. 3. Pf.

Von jedem Eymer Malvasier, Alacant, Spanischen, Reinn vnd anderen köstlichen Weinen auch Methe 1. Rthlr. 8. Gr.

Oder von jedem Quart 6. Pf.

Von jedem Eymer Frantzen-Wein 21. Gr. 4. Pf.

Oder von jedem Quart 4. Pf.

Von jedem Eymer Landwein 10. Gr. 6. Pf.

Oder von jedem Quart 2. Pf.

Von jedem Schock Eichen Dielen, so nacher Hamburgk gehen 10. Gr.

Von jedem Schock Kienen Dielen 5. Gr.

Von jedem Schock Floß-Holtz 10. Gr.

Von jedem Schock Latten 2. Gr. 6. Pf.

Von jedem Faß Garn von 4. Tonnen 12. Gr.

Von jedem Faß von 2. Tonnen 6. Gr.

Von jedem Wimpel Hopffen 4. Gr.

Von jeder Last Theer vnd Pech, so außer Landes gehet. 1. Rthlr.

Was in den Bischofflichen, Ampts vnd Adelichen Städten an Rind-, Hammel, Schweinen, vnd Kalbfleisch geschlachtet, vnd auffm Scharren, oder in des Schlächters Hauß verkaufft wird, von jedem Pfundt 1. Pf.

Vnd von jedem Scheffel Korn, so in berührten Ampts, Bischöfflichen vnd Adelichen Städten vffm Scharrn verkaufft vnd verbacken wird 1. Gr.

Die gedoppelte Metze, so auffm Land vnd in Städten von Ritterschafft, Bürgern und Pawren gefelt, kommet auch in diesen Kasten nach abgezogener dimidia, so Ihro Churfürstl. Durchl. vor sich behalten.

Und werden hiermit die Ober- und Unter-Ziesemeister alles ernstes befehliget, fleißige Auffsicht zu haben, daß solche Metze von Adl vnd Unadel, auffm Landt vnd in den Städten ohne allen Unterschleiff fremdlich entrichtet, diejenige aber, so sich dieser Accise vnd Verordnung entziehen wollen, Sr. Churfürstl. Durchl. vnnd der Stände Direction zur gebührenden Bestraffung in Zeiten nahmkündig gemacht werden mögen.

2. In der Ritterschafft Special Cassa soll gelieffert

ſert werden, was die Ritterſchafft auff dem Land vnd bey ihren Vnterthanen auff die Köpff, ſtatt auff das Getränck, Auffſatz oder Huſſen, imgleichen auffs Vieh, Fleiſch vnd andere Sachen, ſo die Ritterſchafft allein concerniret, ſchlagen wird.

3. In der Mittel-Uckermärckiſchen und Ruppiniſchen Städten abſonderliche Caſſam ſollen gefallen, vnd lieffern;

Ein jeder, ſo in Städten ein eigen Hauß bewohnet, von jedem Thaler jährliches Pfund vnd Vorſchoßes monatlich 1. Gr.

Und ſollen hievon nicht eximiret ſeyn, welche entweder von der Löblichen Herrſchafft hiebevor von den ordentlichen Schößen befreyet, oder ſich ſonſten davon loßgekaufft.

Von jeder Packe Lacken, derer 44. Stück auff eine Packe gerechnet worden, es ſey fein eigen oder Factor-Gut, ſo anher Landes geführet wird 1. Rthlr. 20. Gr.

Von jedem Wagen mit Victualien beladen, ſo außer Landes gehet mit 4. Pferden 16. Gr.

Von 2. Pferden oder 2. Ochſen 8. Gr.

Ein jeder Kauffmann, ſo mit ſeinen Wagren außer Landes oder Städten handelt, monatlich 1. Rthlr.

Ein jeder Kauffmannsdiener, der vor ſich nicht handelt, monatlich 6. Gr.

Ein Handwercksmann, der in ziemlicher Nahrung ſitzet, vnd das ſeine entweder mit bahrem Gelde oder guten Credit beyſchaffen, vnd ſeine Geſellen halten kann, monatlich 1. Rthl.

Deſſen Wittib aber, die den obigen nicht gleich, monatlich 12. Gr.

Jeder Handwercks-Geſelle monatlich 2. Gr.

Andere arme Handwercks-Leute, ſo keine Geſellen halten können, vnd ihre Materialia bey Kauffleuten oder andern ſuchen müſſen, darunter auch Wittiben verſtanden, monatlich 6. Gr.

Ein Incola oder Einwohner, ſo zur Miethe ſitzet, vnnd kein eigen Hauß hat, wird nach Gelegenheit ſeiner Handthier- vnnd Nahrung zu collectiren ſeyn.

Ein Tagelöhner, ſo ein Weib hat, monatlich 3. Gr.

Eine einzele Perſon 1. Gr. 6. Pf.

Ein gemeiner Fiſcher 8. Gr.

Ein Kahnführer 12. Gr.

Ein Fiſcher, ſo Bey-Handel hat, mit Holtz oder andern Sachen 1. Rthl.

Ein Garnmeiſter monatlich 1. Rthl.

Von jedem Winſpel hart Korn Auß-Saat, jährlichen 1. Rthl. 12. Gr.

Von jedem Winſpel Haber, Buchweiten, Erbſen, vnd dergl. 18. Gr.

Von jedem ziehenden Pferde monatlich 2. Gr.

Von jedem Ochſen monatlich 1. Gr.

Von jeder Kuhe monatlich 6. Pf.

Von jedem Schaaf, Hammel vnnd Ziegen monatlich 2. Pf.

Von jedem Pfund Rindt, Schweine, Kälber, vnd Hammelfleiſch, ſo auffn Scharrn, oder in des Schlechters Hauß verkauffet wird. 1. Pf.

Was aber ein jeder privatus zu ſeiner Hauſshaltung ſchlachtet an Ochſen und Kühen, giebet von jedem Stück Rindtviehe 12. Gr.

Von jedem Schweine 4. Gr.

Von jedem Kalbe 2. Gr.

Von jedem Hammel oder Schaaff 1. Gr. 6. Pf.

Es ſoll auch hieben den Schlechtern ernſtlich inhibiret werden, nicht ehe zu ſchlachten, es habe dann der Bürger ſolche Steuer erleget, vnnd deswegen einen Zettel zu produciren.

Ein jeder Becker ſoll von jedem Scheffel Rocken, ſo er auffn Scharren verbacket, geben 1. Gr.

Von jedem Scheffel Weitzen 2. Gr.

Von jedem Hauffen Bircken, Eichen, und Eſen Holtz 3. Gr.

Von jedem Hauffen Kienen Holtz 2. Gr.

Oder von der Klaffter 6. Pf.

Ein jeder Miethkutſch, oder Fuhrmann, giebet monatlich 12. Gr.

Ein Wind-Müller, ſo eine eigene Müllen hat, monatlich 1. Rthl.

Ein Waſſer-Müller, deſſen Mülle ſein eigen, von jedem Gange monatlich 1. Rthl.

Ein Lehmen und Sandſtührer, oder ein ander gemeiner Fuhrmann, monatlich 8. Gr.

Ein jeder Metz- und Pacht-Müller 6. Gr.

Ein Walck- und Lohe-Müller 3. Gr.

Ein Waſſer-Müller, ſo auffm Pacht ſitzet, von jedem Gange monatlich 6. Gr.

Solte auch noch etwas zu erdencken ſeyn, welches dem gemeinen Wercke zu Nutzen gehen möchte, ſoll dem Magiſtratui cujusque loci in Städten anzuſetzen, jedoch daß daſſelbe keinem Stande zum mercklichen præjudicio gereiche, reſerviret vnd vorbehalten ſeyn.

Nachdem auch dieſe Accise- vnd Contributions-Ordnung zu des Landes Beſten vnd Aufnehmen angeſehen; Alß ſoll keiner, unter was praetext vnd Schein es immer geſchehen kan, davon eximiren vnd außziehen; Wie auch die Geiſtliche in Städten von ihren Patrimonial-Gütern, an Aeckern, Weinbergen, vnnd dergleichen das jhrige gleich andern zu geben ſchuldigk ſeyn ſollen.

Würde auch einer oder der ander hierwieder handeln, ſoll derſelbe, ſo offt er betroffen, mit vnnachleßiger Straffe angeſehen werden, vnd inſonderheit von jedem Groſchen einen Thaler, davon dem Anbringer der vierdte Theil zugewandt werden ſoll, dem Kaſten verfallen ſeyn.

Dieſemnach iſt nochmahls vnſer ernſter Befehl, Will vnd Meinung, daß ſich ein jeder, wes Standes Er auch ſeyn mag, hiernach richten, vnd die Accisen denen verordneten Einnehmern jedes Orts treulich entrichten ſolle.

Wir gebieten vnd befehlen auch vnſern Officierern, Räthen vnd Beampten, daß Sie zugleich vber ſolche Ordnung halten, und denen von vnſern getrewen Ständen in mehr bemeldten Creyſen deputirten Directorn und Einnehmern auff ihr Begehren die Hande biethen, vnnd dieſe Ordnung zur gebührenden Obſervantz bringen, vnnd allen Vnterſchleiff verhüten helffen ſollen.

Schließlichen ſoll vns dieſe Steuer-Ordnung an Vnſern alten Zöllen, Geleit und andern Regalien, wie auch den Ständen von Ritterſchafft vnd Städten, an ihren ordentlichen Bier- vnnd

Mahl-

Digitized by Google

Mahl-Ziesen, auch Schöffen, vnnachtheilig seyn.

Zu Vrkund dessen haben Wir Vnser Secret hierauff wissentlich drucken lassen.

Geschehen vnnd gegeben in Vnserer Residentz-Stadt zu Cölln an der Spree, am 30ten Julii Ao. 1641.

No. II. Erklärung der Churfürstl. Brandenb. jüngst im Julio dieses 1641. Jahres publicirten Accise-Ordnung, wie dieselbe anitzo von denen im Octobri vnd Novembri anwesenden Land-Ständen, von Prælaten, Herren, Ritterschafft vnd Städten, der Mittel-Vckermarcke, Prignitz, vnd Grafschafft Ruppin, bey continuirendem Landtage revidiret, beliebet vnd verwilliget werden. Vom 17den Novembr. 1641.

Wir, von GOttes Gnaden, Friedrich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Erz-Cämmerer vnd Churfürst, ꝛc. in Preussen, ꝛc.

Thun hiemit männiglich zu wissen, nachdem im jüngst verstrichenen Julio, dieses laussenden 1641. Jahres, vnsere getrewe Landschafft der Mittel-Vckermarck, vnd Grafschafft Ruppin, allhier in Berlin, bey der Stände Versamlung, auß wichtigen vnd erheblichen Vrsachen, sonderlich aber zu besserer Vnterhaltung derer noch auf den Beinen habenden Soldatesque zu Roß vnd zu Fuß, eine Accise-Ordnung aufgesetzet, vnd etliche modos generales contribuendi eingeführet, welche euch nunmehr die Prignitzierische Stände acceptiret vnd angenommen.

Wann aber in selbiger Ordnung damahl etwas, so noch darin gehöret, vbergangen; Als hat man eine vnumbgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet, selbige Accise-Ordnung durch gewisse deputirte Stände anderweit revidiren zu lassen, weiter zu erklären, vnd was darin vbergangen, gleichsam appendicis loco zu annectiren, vnd hinzu zu thun. Vnd sol hinfüro vberdem, was allschon, in publicirter Ordnung, in die Casiam generalem zubringen verordnet, noch hinzu gethan werden, wie folget.

Nachdem sich die Kauff- vnd Handels-Leuthe in Städten beschweret, daß jhnen vnmüglichen einen Vnterscheid zu machen, was sie aus Güldenen, Silbernen, Seidenen, Sammitten, vnd andern köstlichen Wahren, vnd was sie aus wüllenen, halb Seidenen, Niederländischen vnd andern geringern Wahren, am Gelde lösten, vnd darnach die Accise zu richten vnd abzustatten.

Als ist es dahin gerichtet, daß hinfüro, was sie, so wohl aus köstlichen, als geringern Wahren, ohne Vnterscheid verkaussen, von jedem Thaler 8. N. Pf. Accise geben vnd entrichten sollen; So aber einer betroffen, der sein gelöstes Geld nicht recht ansagen, oder etwas vnterschlagen würde, derselbe soll mit der in der Accise-Ordnung gesatzten Straffe beleget werden. Vnd sollen die Handels-Leuthe vnd Kramer, ohn Vnterscheid schuldig seyn, ein richtiges Verzeichniß aller vnd jedern bey jhnen allschon verhandenen Wahren, wie sie es endlich zu erhalten, den Rathen in Städten einzureichen: Wovon die Anlage der Accise, nach dem Einkauff gemachet, vnd von jhnwedern in einer Jahres Frist auf 4. Termine, als Weinnachten, Ostern, Johannis vnd Bartholomæi gezahlet werden. Von denen Wahren aber, so sie aufs newe von Leipzig, Hamburg, vnd anderswo einkauffen, oder bringen lassen, sollen sie die Accise alsobald, nach Anlaß des vbergebenen Marck-Zettels, baar entrichten.

Die Apothecker und Materialisten, es werden jhre Wahren entweder baar verkaufft, oder verboret, geben vberdem, was jhnen der Nahrung halber zugeschrieben von 1. Rthlr. so sie lösen, 8. N. Pf. wie sie dann gleich den Kauffleuthen, ein Verzeichniß jhrer verhandenen Wahren, zusampt den Marck-Zettel, was sie jedesmahl von newen einkauffen, zu vbergeben pflicht und nach Anlaß dessen, die Accise zu entrichten schuldig seyn sollen.

Jngleichen sol von allem Viehe, so in Städten verkaufft, als Pferden, Ochsen, Kühe, Schweinen, Hammeln, Schaffen, Lämmern, vnd dergleichen andern, von jedem Thaler 6. N. Pf. sol es verkaufft, Licent vom Verkäuffer entrichtet werden.

Wie dann auch in allen Städten ein gewisser Hopfen-Meßer zu bestellen, derselbe sol von jeden Scheffel Hopffen, so verkaufft wird, von dem Verkaussser 2. N. Pf. abzufodern, vnd dem Accise-Einnehmer einzuhändigen schuldig seyn, wo er aber mit Vnrecht bereten, sol er von jeden Pfennig, den er vnterschlagen wird, 1. ß. Gr. zu geben angehalten werden.

Was auch an allerhand frembden vnd Einländischen Victualien, und andern Kauffmanns-Wahren, zu Wasser oder Lande, von frembden Oertern anhero bracht, vnd im Lande verkaufft wird, davon sol der Schiffer oder Fuhrmann, er sey einheimisch oder frembd, in Abwesenheit des rechten Herrns, inhalts der Ordnung, die Accise erlegen, vnd hat sich mit dem, der ihn gedinget, deswegen zu vergleichen, jedoch nicht ehe dimittiret werden, er habe denn die Accise erleget.

Auf den Jahrmärckten, sol von den Einländischen gesessenen Kauff- und Handels-Leuthen, weil sie die Accise an dem Ort, da sie gesessen, erlegen, keine Accise genommen, von frembden aber vnd Ausländischen, wie auch an denen Oertern, da diese Accise-Ordnung nicht eingeführet, gesessenen, wird die Accise nach Anlaß der Ordnung, von dem was sie verkaufft, billig gefordert.

Von jedem Schock Sageblock sol 1. Rthl. von Schock Zimmerholtz aber 18. Gr. Accise entrichtet werden.

Von grossen Eichenen Schiff, oder doppelt Kumb Deehlen, von jeden Schock 1. Rthl.

Von jedem Schock Clavier Deehlen 12. Gr.

Von jedem Schock kurtzen Eichenen Kumb Deehlen 12. Gr.

Von jedem Ringe langes Klapp- oder Stab-Holtz, unter welchem Ring 4. Schock begriffen, ſol von jedem 2. Gr.

Dann von jedem Schock kienen Deehlen, ſo hinaus gehet, oder ſo verkaufft oder verſchiffet werden 8. Gr.

Von einem Schock Latten 1. Gr.

Was aber an Deehlen und Latten anfin Marckt verkaufft wird, ſol von jedem Thaler des Kauff-Geldes 8. N. Pf. gegeben werden.

Zugleichen ſol von den auf den Dörffern, wie auch Schultzen und Pawren, wenn ſie brawen wollen, die gewöhnliche Zieſe gelöſet, und vber dem noch von jedem Scheffel Maltz 1. Gr. Acciſe gegeben werden.

Wie dann ein jeder, ſo Weinberge hat, und bawet, was er jedes Jahres an Wein gewonnen, richtig, und ohn einigen Unterſchleiff anſagen ſol, bey Verluſt des unterſchlagenen Weins.

Weil aber Weine anfänglich unabgezogen, auf den Hefen liegen, und unbillig zu ſeyn erachtet worden, daß die Hefen mit zu verteuren; Als ſollen von ſieben Ahmb Moſt, ein Ahmb, wegen der Hefen und Fillerweins abgehen, und davor nur ſechs Ahmb abgezogen Wein veracciſet werden. Doch dergeſtalt und alſo, daß von jedem Ahmb, oder zween Eimer, ſo außgeſchencket, 10. Gr. 6. Pf. erleget werden ſollen.

Von den fernen oder überjährigen Weinen aber, weil dieſelbe beſſer und heuffiger abgehen, vom jedem Ahmb 21. Gr.

Was aber unaußgeſchencket, gantz verkaufft wird, ſol von jedem Thaler des rechten Werths ein Groſche Acciſe erleget werden.

Do auch einer von Adel ſeine gewonnene Weine in die Städte verkaufft, oder in Zahlung angeben würde, ſol derſelbe gleich andern die auf die Weine geſatzte Acciſe zu erlegen pflichtig ſeyn.

Do aber einer von Adel, oder Burger, Sicherheit halber, ſeine Weine in die Städte niederlegen würde, ſol er die Acciſe zu geben nicht ſchuldig ſeyn, jedoch iſt er pflichtig, ſolches jedesmahl der Obrigkeit des Orts anzuſagen, und zu vermelden.

Do aber einer hierunter einigen Unterſchleiff begienge, und irgends ſolche Weine entweder heimlich verkauffen, oder ausſchencken laſſen würde, ſol derſelbe ſeine Weine deswegen gantz verluſtig, und ſolche Straffe in die gemeine Caſſe verfallen ſeyn.

In den *Special* der Städte abſonderlichen Caſſen wird geliefert, wie folget.

Daß zuförderſt den Räthen in allen Städten frey und zugelaſſen ſeyn ſol, einem jedem Kauff-Handelsmann und Krämer, worunter auch die Gaſtwirthe, Handwercksleute, Goldſchmiede, Zubringer, Holtzhandler, Fiſcher, und andere, mit begriffen, nach Gelegenheit eines jeden Handels, und Gewerbs, zuzuſchreiben, was er vor ſeine Perſohn, und wegen ſeiner Nahrung, benebenſt der Acciſe, von den verkaufften Wahren, zur Acciſe geben, und Monatlich erlegen ſoll.

Die Kauffmanns-Diener ſollen durch ihre Herren, die Handwercks-Geſellen aber durch ihre Meiſter, mit Abkürtzung ihres verdienten Lohns, die aufgeſetzte Acciſe-Gelder Monathlich zu erlegen gezwungen werden.

Ein Kahnführer in Städten, ſol von jedem Kahn Monatlich 12. Gr. oder auch ein mehrers nach Gelegenheit ſeines Gewerbes geben.

Ein Fiſcher in Städten, ſo die Fiſche Schockweiſe, oder an Fäßlein verhandelt, oder ſeine Monathliche Contribution, gelebet von jedem Thaler, ſo er auß Fiſchen löſet, 8. Pf.

Die auf jeden Winipel Winter-Saat geſchlagene 1. Rthl. 12. Gr. ſollen auf Martini, Weynachten und Faßnacht; die wegen der Sommer-Saat aber verordnete Acciſe, ſol auf Johannis, Jacobi, und Bartholomæi, und alſo gleichfals auf drey Termine abgetragen werden. Solte aber einer ſeine Auß-Saat nicht recht anſagen, derſelbe ſol Inhalts der Ordnung ſeine Straffe zu erlegen, angehalten werden.

Was auch von Bürgern oder Einwohnern in ihren Häuſern geſchlachtet, und andern Pfundsweiſe hinwieder verkaufft wird, ſol gleichfals an denen Orten, da ſolch ſchlachten zugelaſſen oder gebräuchlich, jedes Pfund mit 1. N. Pfenny veracciſet werde. Es ſolle aber von dieſer revidirten und verbeſſerten, wie auch vorhero aufgeſatzten und publicirten Acciſe-Ordnung angeſehen, dieſelbe dem gantzen Lande zum beſten gemeinet, niemanden, wer der auch ſey, auch vnter was Schein es immer zu geſchehen müglichen, eximiret vnd ausgenommen ſeyn, auch die von Adel, die ſich in Städten niedergelaſſen, und Bürger-Gütther an ſich bracht, oder ſonſt wohnlich zur Miethe ſitzen, jedoch daß ſie von ihrem Vermögen nicht ſollen geſchätzet werden, weniger die Churf. Beambte, als Ambtſchreiber, Kornſchreiber, Zöllner, Landreuter, Zieſemeiſter, und andere Bediente, ſie haben eigene Häuſer, oder ſitzen zur Miethe, ſondern dieſelbe ſollen gleich andern, bey Vermeydung der ausgeſetzten Straffe, die Acciſe zu erlegen ſchuld- und pflichtig ſeyn.

Jedoch ſollen die von Adel, ſo in Städten zur Miethe ſitzen, von ihrem Viehe, ſo ſie in ihre Haußhaltunge ſchlachten, oder von den Brawen und Backen, die Acciſe zu erlegen nicht angehalten werden, laut deſſen zwiſchen den Ständen außgerichteten Recefs, ſub dato den 24. Julii 1641. So oft auch einer, ſo hiewieder handelt, betreten wird, ſol die in der vorhero publicirten Acciſe-Ordnung benandte Straffen zu erlegen angehalten werden.

Die doppelte Metze betreffende, ſo dieſelbe an denen Oertern, in der Mittel-Vckermarck, und Grafſchafft Ruppin, da ſie ſchon vor dieſem angeordnet, aber nicht genommen, noch gegeben worden, von denen Oertern dieſelbe nochmals eingefordert, und nach eines jeden Haußhaltungs Gelegenheit dirigiret, und wieder die ſeinigen mit der im Edict ausgedrückten Straffe verfahren werden.

Dannenhero ergehet nochmahls Vnſer ernſter Befehl, und Mennung, daß ſich ein jeder, was Standes er auch ſey, hiernach achten, und die auf-

aufgesetzte Accise dem verordneten Einnehmer jedes Orths, treulich abstatten solle.

Es sol auch hiemit unsern Räthen, Officiern, Ambtschreibern, Zöllnern und andern Bedienten, alles Ernstes anbefohlen seyn, vber vorige vnd diese revidirte, und gleichsam appendicis loco angehengete Verordnung, steiff vnd fest zu halten, vnd den verordneten Einnehmern gleichfals, auf Begehren, die Hand zu bieten, und diese Ordnung zum Effect vnd Observantz bringen zu helffen.

Vhrkundlich haben wir Vnser major Secret hierauff wissentlich drücken lassen, geschehen in Vnserer Residentz-Stadt Cölln an der Spree, den 17. Novemb. Anno 1641.

No. III. Churfürstliche Brandenburgische confirmirte Consumtions- oder Accise-Ordnung beyder Residentz-Städte, Berlin und Cöln an der Spree. De dato den 17ten Junii 1658.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc. in Preussen, ꝛc.

Vhrkunden und bekennen damit für jedermänniglich, sonderlich, denen es zu wissen nöthig:

Nachdem der im Heil. Römischen Reiche aufgerichtete Universal- und ewiger Friede, vermittelst Zulassung des Allweisen GOttes in verschiedenen Landen turbiret und aufgehoben, und dahero verursachet worden, daß Wir Unsere Lande und Leute mit unentrechtlichen Krieges-Steuren und Beschwerden belegen müssen, welches, wie leyd es Uns thut, also sind Wir je und je bedacht gewesen, und bemühen Uns auch noch, aus gehöriger Landes-Väterlicher Vorsorge, diese verursachte schwere Landes-Bürden abzuschaffen, und da es gegen Unsern Willen und Meynung nicht so bald seyn könte, doch so viel möglich dahin zu sehen, und darob zu halten, damit richtige und proportionirliche Steuer-Anlagen verfertiget, und in der Billichkeit fundirte Modi contribuendi eingeführet werden mögen.

Zu diesem Ende haben Wir in Unsern hiesigen Residentzien, Berlin und Cöln an der Spree, Commissarios verordnet, die vorigen Anlagen der Contributionen zu revidiren, und auf gewisse maße zur billigen und gleichen Richtigkeit zu bringen: Dabey lassen Wir es auch nochmahls bewenden, und werden, wie schon an einigen Oertern geschehen, Unsern andern Ständen auf ihr unterthänigstes Ansuchen auch nicht aus Handen gehen.

Wann aber danechst im Vorschlage kommen, zur Erleichterung der Contributionen auf gewisse Nahrungen und Consumtionen in specie etwas zu schlagen; So haben Wir auch Unserer erwehnter Residentzien Einwohnern von Eximirten und Bürgerschafft gern fügen wollen, doch mit dieser Bedingung, und nöthigen Clausul, daß davon ausdrücklich ausgenommen seyn sollen alle Unsere Räthe, Bediente und Geistliche, dergestalt, daß dieselben von demjenigen Brauen, so sie selbst thun, und davon sie sonst bey Unserer Landschafft steu-frey seyn, auch von denen Weinen und Victualien, so sie gewinnen, und zu ihrer Nothdurfft hinwieder verbrauchen, keine Steuren und Contribution geben sollen. Dann soll auch zum mehrern Theil, damit die schon mit Zollen genugsahm beschwerete Commercia nicht verhindert, diese Special-Steuer auf dieienig: Waaren und Stücke verstanden seyn, so alhier consumiret, erkaufet, und niedergeleget, nicht aber bald weiter verlöset, und ausser Landes verführet werden; Ueberdem soll dieselbe nicht der Käuffer, sondern der Venditor und Verkäuffer geben, er sey einheimisch, oder fremde. Ferner sollen, weil die Waaren nicht allemahl gleich gelten, dieselbe zu gewissen Zeiten taxiret, und von einem Rthlr. des Werths, wie hiernechst folget, ein gewisses gegeben werden. Nach sollen von dato an alle Biere und Weine, davon in specie zu contribuiren, wie selbiges die hernach gesetzte Special-Anlage zeigen wird, verzeichnet, und sofort vercontribuiret werden.

Mit der Einnahme dieser Special-Steuer, Abnahme der Rechnung, und Invention, auch Taxation der Waaren wird es gehalten, wie die Eximirten, Rath und Bürgerschafft vergliechen, und es in Unserm Geheimbten Rath und Cammer-Gericht hiebevor verabscheidet worden, und noch ferner Unsern Städten zum besten möchte von Uns verordnet werden.

Letzlich verwilligen wir, daß diese Special-Contributions-Anlage biß zu fernerer Unserer Verordnung auf ein Jahr, von dato an zu rechnen, continuiret, und observiret werden solle. Also wird und muß gegeben werden:

Von jedem Brauen Bier	3. Rthl.
Von einem 3. Tonnen-Faß Zerbster-Bier	1. Rthl.
Von einem Faß Bernauischen, und andern fremdden Biere	10. Gr.

Und dieses soll auch im Schützen-Kruge also gehalten werden.

Von einer Pipe Spanischen Wein	6. Rthl.
Von einem Eymer Rhein-Wein	2. Rthl.
Von einem Ohrhaupt Franz-Wein	1. Rthl.
Von einem Eymer Alacant, Malvasier ꝛc. ꝛc.	1. Rthl.
Für eine Tonne Meth	12. Gr.
Für einen Eymer Francken-Wein	12. Gr.
Für einen Eymer Land-Wein	10. Gr.
Von einer halben Hose Butter	2. Gr.
Von einem Brieselschen Fäßchen Butter	1. Gr.
Von einem Achtheil Butter	1. Gr.
Von einem Scheffel Kalck	2. Pf.
Von einem Hauffen Eichen- Eisen- und Birken-Holz	5. Gr.
Von einem Hauffen kiehnen Holz	2. Gr.
Von einem Schock eichnen Diehlen	1. Rthl.
Von einem Schock kiehnen Diehlen	15. Gr.
Von jedwedem Schock Floß-Holtz	1. Rthl.
Von jedem Schock Latten	4. Gr.
Von jedem Pfund Rindfleisch	2. Pf.
Von einem Hammel	2. Gr.
Von einem Sauger	6. Pf.
Von einer Tonne Honig	9. Gr.

Von einem Scheffel Erbsen 3. Pf.
Von einem Scheffel Hirse 1. Gr.
Von einem Sack Rüben 6. Pf.
Von einem Scheffel Buch-Weitzen 3. Pf.

Von allerhand fremden und einländischen Victualien, als Schollen, Speck, Stock-Fisch, Bückling, Häring, Treugen und Plau-Fischen, und dergleichen Waaren, von jedem Thaler 6. Pf.

Von Apothecker- und Materialisten-Waaren, von jedem Thaler 3. Pf.

Von jedweden Vier-Tonnen-Faße Garn 10. Gr.

Von jedem Winspel Hopffen 4. Gr.

Von jeder Last Theer und Pech 1. Rthlr.

Von fremdden und einheimischen Tüchern, damit hiesige Leute handeln, es sey Factor- oder eigen Guth, von jedem Thaler 3. Pf.

Item von jedem Wagen, so solche Waaren geladen, mit 2. Pferden oder 2. Ochsen 8. Gr.

Die Fischer, sie seyn fremde oder einheimisch, sollen allemahl ihr Fisch-Werck taxiren lassen, und von jedem Thaler geben 6. Pf.

Wann ein privatus in seiner Haußhaltung schlachtet, an Schein und Kühen, giebt er von jedweden Stücke Rind-Viehe 12. Gr.

Von jedem Schweine 4. Gr.

Von jedem Kalbe 2. Gr.

Von jedem Hammel oder Schaaf 1. Gr. 6. Pf.

Wie Wir dann denen Schlächtern insgesambt ernstlich inhibiren, bey Straffe drey doppelter Contribution, so von jedem Stücke, welches sie heimlich schlachten, gegeben werden muß, nicht ehe zu schlachten, biß der privatus solche Steuer erleget, und deswegen einen Zettel produciret.

Von einem Centner Stab-Eysen oder Staal 6. Gr.

Von allerhand Craam-Waaren, es seyn güldene oder silberne Spitzen, Posamenten, oder andere köstliche Seyden-Waaren, wie auch Niederländische Spitzen und Klöppel-Wercken, wie auch Leinwand, item, von Spanischen, Frantzösischen, Londenschen und andern Tüchern, Zobeln, Mardern, und anderem Rauch-Werck, und in summa von allen Krahm-Waaren, so von Hamburg, Leipzig, Franckfurth, und anders woher gebracht werden, von jedem Thaler 6. Pf.

Von jedem Stücke Tuch, so in die Walck-Mühle gebracht wird 2. Gr.

Von jedem leichten Stein Wolle 6. Pf.

Von frembden Leder von jedem Thaler 4. Pf.

Von einem Centner Meßingen Draath 15. Gr.

Von einem Centner ewernen Draath 6. Gr.

Von jedem Scheffel Weitzen zu mahlen 2. Gr.

Von jedem Schock Felgen, so denen Stell- und Radmachern gebracht, oder von ihnen gehohlet wird 2. Gr.

Von einem Fuder Nutz-Holtz 1. Gr.

Von einem Fuder Band-Stöcke 6. Pf.

Von einem Marckt-Fuder Tischer-Bretter 1. Gr. 6. Pf.

Von einem Fuder Töpffe 6. Gr.

Von einem Fuder Böttcher-Arbeit 4. Gr.

Von einem Fuder Tabeln, Mulden, Harcken, Sensen-Bäume, Schuppen, Back-Tröge, und andern höltzernen Waaren 8. Gr.

Von jeden Schub-Karrn, es sey Glaß, oder andere eyserne kurtze Waaren darauf, von jedem Thaler 1. Gr.

Ein jedweder Hausirer, so frembde Leinwand, Spitzen auch andere Kauff- oder Handwercks-Waaren anhero bringet, soll von jedem 100. geben 6. Rthl.

Diejenige, so Kisten mit Glaß, es seyn Schreiben- oder Trinck-Geschirr anhero bringen, sollen von jedem Rthl. geben 6. Pf.

Von einem Schock Krüge, oder Trinck-Geschirr, von jedem Thaler 6. Pf.

Von einem Stein Flachß 6. Pf.

Von einem Centner Hanff 5. Gr.

Imgleichen sollen von allem Vieh, so alhier verkaufft wird, als Pferde, Ochsen, Kühe, Schweine, Hammel, Schaafe, Lämmer und dergleichen von jedem Thl. so offt es verkaufft wird, entrichtet werden 6. Pf.

Von einem Centner Bley 2. Gr.

Von einem Ballen Papier 5. Gr.

Von einem Centner Holländischen und Böhmischen Käse 3. Gr.

Ein Glücks-Craamer, und dergleichen Personen, so mit Dreh-Eysen, Buch- und Riem-Stechen, Trichtern und Würffeln, ihre Hantierung treiben, so lange er hier verharret, täglich 12. Gr.

Und also soll es auch mit denen Gaucklern gehalten werden.

Von Fischen, so anhero gebracht werden, von jeden Thaler 1. Gr.

Vom Talch, Thran, und andern Fett-Waaren, vom Rthl. 6. Pf.

Von 100. Dach- und Mauer-Steinen. 6. Pf.

Von Büchsen, Pistolen, Degen-Klingen und dergleichen Gewehren, von Thaler 6. Pf.

Von frembden beschlagenen Krügen, so anhero gebracht werden, von Thaler 1. Gr.

Ein jeder frembder Bäcker soll vom Fuder Semmel und Brodt geben 12. Gr.

Die Kuchen-Bäcker von jedem Kasten 4. Gr.

Von jedem Centner Schwein-Borsten 3. Gr.

Von einem Centner Hirsch-Horn. 3. Gr.

Vom jeden Schock Krebß 2. Pf.

Von jeder Brandtewein-Blase monatlich 2. Gr.

Von jedem Pfund trockenen, eingesaltzenen, oder frischen Lachß 6. Pf.

Von jedem Pfund Wachß 2. Pf.

Von Citronen, Pommerantzen, Austern, und dergleichen Waaren, vom Thaler 6. Pf.

Vom Centner Castanien 2. Gr.

Von einem Paar Räder, so die frembden Stellmacher anhero bringen 1. Gr.

Von jedem Spiel Carten 1. Gr.

Von jedem Pfund Brasilien und Loth-Tabac 4. Gr.

Von blauer und weisser Stärcke von jedem Thaler 6. Pf.

Von allerhand Saat, von jedem Thaler 6. Pf.

Von jedem 100. Schaaf-Fellen 6. Gr.

Von jedem 100. Kalb-Fellen 8. Gr.

Von jedem Decher Schinder-Leder 12. Gr.

Der

Digitized by Google

Der Wein, und sonst andere Güter, so vorm Thore abgeladen werden, sollen gleichfals die Contribution davon entrichten

Und wollen wir, daß über diese Special-Anlage steiff und fest gehalten werden solle, befehlen auch dasselbe hiermit Unserm Cammer-Gerichte, Ambts-Cammer, und Unter-Magistraten beyder Unserer Residentzien, sich darnach zu achten, und auf Anhalten Unserer Contributions-Directoren darauf zu sprechen, und zu verhelffen: Würden auch Unsere Directores diese Special-Anlage mit der Zeit auf andere hierin noch nicht enthaltene Waaren zu verbessern wissen, wollen wir dasselbe jederzeit genehm halten, gestalt Sie dann darauf bedacht seyn sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft, und angehengten Insiegel. Gegeben in Unserer Residentz Cölln an der Spree, am 17den Junii des 1658. Jahres.

Friederich Wilhelm.

(L. S.)

No. IV. Eine Churfürstl. Resolution wegen vorstehender Consumtions-Accise-Ordnung in denen Residentzien. De dato den 23. Julii 1658.

Die Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu Brandenburg, zu Magdeburg, Preussen, zu Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern ꝛc. Hertzog, Unser gnädigster Herr, haben Zero, Dero zur Revision der Contributions-Anlage verordnete Commissarien, in puncto der Consumtions-Ordnung, abgefaßte unterthänigste Relation gebührend vortragen lassen, und geben darauf hiermit zum gnädigsten Bescheide:

1.) Daß erstlich, so viel die Befreyung der Churfürstl. Räthe, Bediente, und Geistlichen belanget, es wohl am besten sey, daß es pro nunc bey St. Churfürstl. Durchl. in der herausgegebenen Special-Anlage, dieses Puncts halber exprimirten Verordnung aus gewissen Ursachen gelassen werde, doch in keinen andern Verstande, dann daß diejenigen der Freyheit zu gemessen haben sollen, welche selbst brauen, sintemahl respectu dieser Accise, niemand einem andern überlassen soll, und kan.

2.) Den andern Punct, daß nur 3. Rthlr. auf ein Brauen Bier solten geschlagen werden, betreffend, da wollen Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst geschehen lassen, daß es also eingerichtet, und das Quart Bier vor 5. Pfennige verkaufft werde, gestalt Se. Churfürstl. Durchl. auch

3.) Drittens in Gnaden zufrieden seyn, daß diese Special-Anlage nur auf ein Jahr continuiren möge.

4) Und kan der vierte Punct, daß dagegen die andern Contributiones cessiren sollten, keinen andern Verstand haben, als so ferne und hoch die General-Mittel und Accise sich belauffen, wiewohl den beyden Städten wohl zu gönnen wäre, daß diese Special-Anlage das quantum contributionis erreichte; weil aber daran sehr zu zweiffeln, so hat man nur so weit, als die Special-Anlage effective träget, eine Abnahme der sonst gewöhnlichen ausgeschriebenen Contribution vorzunehmen, und hierunter zuförderst die Arme und Nothleidende in Consideration zu ziehen, damit dieselbe hiedurch beybehalten, und zur Ungebühr nicht beschweret werden.

5) Allermaßen denn auch vors fünfte Se. Churfürstl. Durchl. nicht unbillig ermessen, daß die Direction dieses Wercks den Directorn der Contribution und Einnehmern sowohl von Eximirten, als der Bürgerschafft einig und alleine verbleibe, und in Händen gelassen werde, weil es von gemeldter Zeit in Observantz gebracht ist, dahero auch eben nicht so nöthig, daß bey der Rechnungs-Abnahme jemand aus der Amts-Cammer seyn darff, sondern sie haben desfalls unter sich selbst Anstellung zu machen, und da etwas Ungleiches passirte, es hernachmahls an Sr. Churfürstl. Durchl. in Unterthänigkeit zu bringen, und Dero gnädigste Decision zu erwarten.

6) Von dem sechsten Punct von Verbesserung der Special-Anlage disponirt die erwehnte publicirte Consumtions-Rolle in fine, und hat es dabey sein Bleiben.

7) Beym siebenden Punct verwilligen Se. Churfürstl. Durchl. hiemit gnädigst, daß die Fremden, so etwas consumiren, ebener gestalt nach Inhalt der Special-Anlage contribuiren, zumahlen Se. Churfürstl. Durchl. dasselbe, weil die Einheimische und im Lande Gesessene, (die so viel Jahrhero die Bürden des Landes getragen) diesem oneri sich unterworffen, vor ganz billig befinden.

8) Was vors achte, daß dieses alles salva jurisdictione des Unter-Magistrats in beyden Städten geschehen solle, belanget, so bleibet ihnen die Jurisdiction, so weit sie dieselbe haben, quidem salva, jedoch aber kan solche dahin nicht restringiret werden, daß diesen Wercke etwas abgehe, dann der Rath ist schuldig, auch von denjenigen, so sie nicht als privati, sondern als Rath zu ihrem Nutz und Behuff, als Bernauisch Bier, Zerbster, und andere fremde Biere, item Korn, Vieh, Holtz, Stein, Kalck, und dergleichen, so sie alle Jahr von ihren Gütern einbekommen, in die Städte bringen, consumiren, oder verkauffen, gleich andern zu contribuiren, denn in widrigen würde es den Einwohnern von Eximirten und Bürgern bey der Einnahme der Licenten einen grossen Abgang verursachen.

9) Auf den neunten Punct erklähren Se. Churfürstl. Durchl. sich gnädigst dahin, daß der Groschen, welcher auf jeden Scheffel Rocken zu mahlen geschlagen worden, ausgelassen bleiben möge, gestalt dann Se. Churfürstl. Durchl. denselben hiermit, weil es der Armuth am meisten zu statten kommt, cassiren und aufheben.

10) Endlich und zum zehenden befinden Se. Churfürstl. Durchl. dem Wercke vorträglich, und nützlich, ja auch gantz billig zu seyn, daß in bey-

den hieſigen Reſidentzien nur eine Caſſa und ein Einnehmer beſtellet werden mögen, und kan dem Rathe zu Cölln gar nicht gefuget werden, denn in Berlin ſenn mehr arme Leute, als in Cölln, dahero hoffentlich auch die Special Anlage mehr dahſelbſt als in Berlin tragen wird. Aus was für Urſachen ſolte man dann, denen Nothleidenden in Berlin, mit der Ubermaß nicht zu Hülffe kommen, ſintemahl der eine ſowohl als der andere Sr. Churfürſtl. Durchl. Unterthan iſt, über das werden auch, wann 2. Caſſen angerichtet, und verſchiedene Einnehmer und Bediente beſtellet werden ſolten, mehr Unkoſten, als ſonſten drauff gehen möchten, erfodert, die man jetziger Zeit nach aller Möglichkeit billig verhüten muß. Deswegen haben die Commiſſarii den Cölniſchen Rath mit ihrem Suchen gantz abzuweiſen, und das Werck allerdings vorbeſchriebener maßen, nunmehr endlich, vermöge an ſie ergangenen Befehls, würcklich anzuſtellen.

Schließlich befinden Se. Churfürſtl. Durchl. nöthig, beſchlen es auch hiermit denen Commiſſariis, daß ſie Verordnung machen ſollen, damit dasjenige, was bey ſolchen Licent-Weſen etwa in commiſſum fallen möchte, der Contributions-Caſſe zur Erleichterung der Contribution zugewendet werde, und ſoll derjenige, deme die Inſpection aufgetragen wird, vor ſeine Mühe und Fleiß den 5ten Pfennig von den commiſſis zu genieſſen haben, welches alles die Commiſſarii alſo einzurichten, denen Se. Churfürſtl. Durchl. mit Gnaden gewogen verbleiben. Signatum Cölln an der Spree am 23. Julii Anno 1658.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

No. V. Churfürſtliche Brandenburgiſche Conſumptions- oder Accise-Ordnung der ſämptlichen Städte der Chur- und Marck-Brandenburg, auf drey Jahre, vom Erſten Junii Anno 1667. anzurechnen. De dato 15. April. 1667.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc. in Preuſſen ꝛc.

Thun kund, und geben hiermit jedermänniglichen zu vernehmen: Als Uns der ſchlechte und dürfftige Zuſtand Unſerer Städte in Unſerer Chur- und Marck-Brandenburg zu verſchiedenen malen gantz beweglich für Augen geſtellet, und Wir dannenhero auf allerhand Mittel und Wege bedacht geweſen, ümb dieſelbe wiederumb zum Stande zu bringen und für endlicher Ruin und völligem Untergang zu conſerviren: So haben Wir unter andern dieſes zu deroſelben ſonderbarer Sublevation und Aufnehmen gereichend zu ſeyn erachtet, wann die gemeine Onera etwas gleicher getragen, und der Armuth nicht alles allein aufgebürdet, noch alles ſo bloß auf die liegende Gründe und Häuſer geſchlagen würde, worzu wir denn kein bequemer und billiger Mittel erſinnen können, als die Introduction einer gewiſſen und leidentlichen Acciſe, darzu alle und jede Einwohner ohne Unterſchied contribuiren, und nach dem einer oder der ander viel oder wenig conſumiret, auch viel oder wenig betragen muß:

1. Und iſt demnach erſtlich Unſer gnädigſter und ernſter Wille und Befehl, daß hinfüro vom erſten Junii anzurechnen, gegen welche Zeit dieſes Patent männiglichen in dieſen Chur-Landen ad notitiam gebracht werden kan, in allen und jeden Städten Unſerer Chur- und Marck-Brandenburg, und unter denen auch in den Biſchöfflichen Ambts- und Ritterſchafft-Städten, inſonderheit auch zu Storckow und Beſekow, ingleichen ſo viel das Brauen betrifft, in allen Brau-Krügen und Braußelen, die ſich des Bierverkaufs in Clöſtern, Freyheiten, Vorſtädten, Dörffern und Flecken anmaſſen, von allen nachſpecificirten Conſumptibilien das darbey verzeichnete Geld gegeben, und zu der Contribution angewandt werden ſoll: Jedoch daß dasjenige, was die Biſchöfliche, Ambts- und Ritter-Städte an dieſer Acciſe zutragen, zu eines jeden Orts Contingent der Contribution geſchlagen werde:

1. Eingebrauene Biere.

Von drey Säcken . . . . 3. Thal.
Von einem Sack . . . . 1 Thal.
Von einem Scheffel, da Scheffelweiß zu brauen zuläßig . . . . 2. gr.

2. Frembde Biere, als Zerbſter, Brühan, Mumme und dergleichen.

Von einem Dreytonnen-Faß . 1. Thal. 12. gr.
Von der Tonne . . . . 12. gr.

3. Frembde Weine.

Von einem Eymer Alacant, Malvaſier, Meth, oder andern köſtlichen Weinen, ſo zur Conſumption eingeleget werden . . 2. Thal.
Von einem Eymer Rheinwein . 1. Thal.
Von einem Eymer Francken, Frantzöſiſchen Weinen, ſo zur Conſumption eingeleget werden . . . . 1. Thal. 6. gr.

4. Landweine.

Einländiſche, ſo bey der Preſſe gewonnen, oder von dem Lande in Städten eingeführet werden, ſol von dem Käuffer gegeben werden von der Tonne . . . . 6. gr.
Dergleichen Weine abgezogen von der Tonne . . . . 9. gr.
Frembde, als Gubeniſche, Meißniſche Landweine, von der Tonne . . . . 10. gr.

5. Brandewein.

Von Einländiſchen, von jedem Quart . 6. pf.
Von Rheniſchen, Polniſchen und anderen frembden, von jedem Quart. . . . 9. pf.

6. Scharnbacken, oder das zum Verkauf geſchiehet.

Vom Scheffel Weitzen . . . 2. gr.
Vom Winſpel . . . . 2. Thal.
Vom Scheffel Roggen . . . 1. gr.
Vom Winſpel. . . . . 1. Thal.

7. Scharn-

7. Scharnſchlachten.

Von jedem Ochſen, der auf den Scharnen und von Freyſchlächtern zum Verkauf geſchlachtet wird . . . 1. Thal.
Von jeder Kuhe . . . 15. gr.
Vom Schweine . . . 6. gr.
Vom Hammel . . . 2. gr.
Vom Kalbe . . . 2. gr.
Vom Säuger und Ziegen . . . 1. gr.

8. Hausſchlachten.

Von jedem Ochſen . . . 12. gr.
Von einer Kuhe . . . 7. gr. 6. pf.
Vom gemeſteten Schweine . . . 3. gr.
Vom Mittel-Schweine . . . 1. gr. 6. pf.
Vom Hammel . . . 1. gr.
Vom Säuger oder Ziegen . . . 6. pf.

9. Nutzbares Viehe.

Von einer mülcken Kuhe jährlich . . . 6. gr.
Von 25. tragenden oder mülcken Schaffen oder Ziegen . . . 6. gr.

10. Salz.

Von einer Tonne . . . 4. gr.

11. Ausſaat.

Vom Scheffel hart Korn . . . 1. gr.
Vom Winſpel . . . 1. Thal.
Vom Scheffel weich Korn . . . 8. pf.
Vom Winſpel . . . 16. gr.

12. **Von Künſtlern, wolconditionirten Handwerckern, Fiſchern, Schiffern, Fuhrleuten und dergleichen** quartaliter.

Jeder Meiſter . . . 1. Thal. 12. gr.
Von Mittelhandwerckern . . . 1. Thal.
Von Tagelöhnern . . . 12. gr.
Von jedem Geſellen . . . 8. gr.

2. Und ſol (2) jedweden Orts Magiſtrat die diſtribution nach Befinden und billigmäſſiger proportion hierin anſtellen: Jedoch ſol dieſer letzte modus, wegen der Handwercker und Tagelöhner nicht ehender ad effectum gebracht werden, bis aus denen Generalmitteln eine würckliche Erleichterung erfolgen kan, dannenhero dieſelbe, wie auch die Kaufleute, Materialiſten und Krämer nach dem itzigen modo von allerhand Handlung und Nahrung zutragen, die Geſellen der Handwercker aber vom erſten Junii an, hierzu concurriren müſſen. Wie denn auch ſonſten und bis dahin aus dieſen Generalmitteln eine Sublevation einkommen kan, der ordinarius collectandi modus an jedwederm Ort verbleibet, auch durch denſelben dasjenige, was aus der Acciſe nicht erfolgen kan, ferner eingebracht werden muß.

3. So ſollen auch an jedweden Ort die Bedienten, oder der Magiſtrat, fleiſſige Sorge tragen, daß von obſpecificirten conſumptibilibus dasjenige, ſo verordnet, richtig gegeben, und kein Unterſchleiff darbey gebraucht werden möge: Geſtalt denn dasjenige, wovon die Acciſe nicht abgeſtattet, alſobald confiſciret, und davon der vierdte Theil den, der es anzeigen wird, das übrige aber zu Behueff der Contribution heimfallen ſol.

4. Die Magiſtrate in den Städten ſollen mit Zuziehung der Außſchöſſe von der Bürgerſchafft bey einer jeden Stadt es abſonderlich dergeſtalt einrichten und anſtellen, daß ſo wol beym Scharren- als Hausſchlachten, und bey denen Beckern in den Städten und Vorſtädten, auch ſonſten bey allen ſpecificirten Mitteln aller Unterſchleif vermieden, und gute Ordnung gehalten werden möge: Wie denn die Bräuer, Schencken, Schlächter und Becker aller Orten ſich nach ſolchen Verordnungen gehorſamlich achten ſollen:

5. Zu welchem Ende denn an allen Orten die Einnahme und adminiſtration von den Magiſtraten und Außſchüſſen der Bürgerſchafft an geſeſſenen, treuen und fleiſſigen Leuten, welche ſchon in Eyden und Pflichten ſtehen, und die Contribution Einnahme führen, damit nicht neue Koſten und Beſoldungen deſſals verurſachet werden mögen, anvertrauet und aufgetragen werden ſoll.

6. Sonſten ſol von Zahlung dieſer Acciſe niemand, er ſey, wer er wolle, er wohne in Burgleben, Collegien, Biſchöflichen Freyhäuſern, auf dem Werder, oder in anderen Freyheiten, in den Vorſtädten oder Kietzen, er ſey Geiſtlich, vom Adel, Hof- oder Kriegs-Bedienter, hoch oder niedriger Beampter, oder in einiger anderen Qualität, unter was prætext es auch ſeyn möchte, befreyet ſeyn, auch dawider, weder von Uns, noch von ſonſten jemand einige Exemption oder Freyheit gegeben werden, und ſo deſſgleichen etwan aus Verſehen geſchehe, ſolches dennoch von keinen Kräfften und Würde ſeyn, noch im geringſten attendiret werden, jedoch daß der Magiſtrat ſich ſonſten über keine eximirte oder in freyen von ihnen nicht dependirenden Häuſern und Orten einiger Cognition anmaſſe.

7. Es ſol auch ſofort bey denen, ſo Wein und Bier ſchencken, eine Viſitation angeſtellet, und ſie von dem bey ihnen verhandenen Vorrath die Acciſe völlig zu zahlen angehalten werden.

8. Damit aber auch die Krüger, Schlächter, Bäcker, und Handwercker nicht Anlaß nehmen, unterm prætext dieſer geringen Acciſe, die Waaren übermäſſig zu ſteigen, ſo ſol der Magiſtrat jedweden Orts darauf gebührende Aufſicht und Sorge tragen, auch von allen eine billigmäſſige Taxe machen und darüber halten.

9. Es ſollen alle Städte quartaliter bey Uns richtig angeben, was dieſe Acciſe eingebracht, damit Wir darauf fernere Verordnung machen können, wie und welcher Geſtalt die eingekommene Gelder zu der Städte Sublevation und Beſtem wieder vertheilet werden ſollen, worzu denn dieſelbe auch einzig und allein angewendet, ſollen aber keinesweges angegriffen, oder anderswohin emploiret werden ſollen.

10. Dieſe Acciſe ſol von dato an auf drey Jahr lang währen, und nach derſelben Verflieſſung und Befindung, ob die Städte auch hierdurch gebeſſert, und viele wüſte Stellen bebauet, alsdann ferner dasjenige verordnet werden, was zu des Landes Wolfahrt und Beſtem am erſprießlichſten ſeyn wird: Wie denn auch dieſe Interims-Einführung der Acciſe den Städten ſonſten an ihren Freyheiten und Privilegien allerdings unnachtheilig, und ihnen hiernechſt frey gelaſſen

werden ſol nach Befinden dieſes Werck ſofort, oder noch vor Verflieſſung der dreyen Jahren zu caſſiren und aufzuheben:

11. Allen Unſern Gouverneuren, Commendanten und Officirern an denen Orten, wo Guarniſonen liegen, oder unſere Soldateſque eingequartieret iſt, befehlen Wir hiemit gnädigſt und ernſtlich, denen Magiſtraten und Accis-Bedienten die hülfliche Hand zu bieten, und nicht zu verſtatten, was zu Verſchmählerung der Acciſe oder einigen Unterſchleif gereichen könte. Urkündlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedruckten Churfürſtlichen Inſiegel, gegeben in unſerer Reſidentz zu Cölln an der Spree, den 15. Aprilis Anno 1667.

Friderich Wilhelm.
(L.S.)

No. VI. Declaration der Accis-Ordnung vom 15. April 1667. unterm dato den 15. Novembr. 1667.

Nachdem Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, unſerm Gnädigſten Herrn, gehorſamſt vorgetragen worden, was die Weinſchencken, Brauer, Becker, Fleiſcher und Brandteweinbrenner der beyden Reſidentz-Städte, Berlin, und Cölln an der Spree, wegen der, vermöge publicirter Acciſe-Ordnung unterm dato den 15ten April Anno 1667. auf das Weinſchencken, Brauen, Backen, Schlachten und Brandteweinbrennen gelegten Acciſe, unterthänigſt geklaget;

So haben Dieſelbe ſowohl beſagte Innungs-Gewercke, als auch die übrige von der Bürgerſchafft ſamt Burgemeiſtern und Rath beyder Städte vor Dero Geheimten Rath hören laſſen, und als dabey befunden worden, daß ſie allerſeits darunter gantz einig geweſen, daß die Acciſe zu Aufbringung beyder Städte Contributions-Quoten, jedoch ſalvo articulo 10. der gedruckten Ordnung beyzubehalten, als wodurch ſchon vielen armen Contribuenten merckliche Erleichterung verſchaffet worden, und daß die geführte Beſchwerungen nur darinn beſtünden, daß nicht nur obberührte fünf Nahrungen alleine, ſondern durchgehends auch andere Handlungen und Handthierung nach Proportion beleget, mit ihnen aber eine ſolche Moderation getroffen werden möchte, damit die Laſt auf ſie nicht allein ankommen dürffte, darüber dann von Sr. Churfürſtl. Durchl. Ober-Præſidenten und Geheimden Räthen ihnen Vorſchläge geſchehen, von Rath und Bürgerſchafft auch ſelbſten ein Aufſatz übergeben worden, wie die Acciſe-Ordnung zu dieſer beyden Städte beſten, und ſonderlich der Armuth Sublevation weiter auf alle Handthierungen zu extendiren, und zu einer billigmäßigen Proportion zu richten, ſo iſt endlich es dahin gerichtet, daß hinführo die Acciſe durchgehends gegeben werden ſolle, wie folget:

Von jedem Gebrau in den beyden Städten, als auch auf dem Friedrichs-Werder ſoll es bey den 3. Thalern, ſo in der Acciſe-Ordnung darauf geleget, verbleiben, worunter auch der Thlr. ſo vor der Acciſe-Ordnung gegeben worden, mit begriffen, und ſoll das Pretium des Bieres jedesmahl nach dem Einkauff der Gerſte, und denen auf dem Brauen haffenden oneribus, von dem Magiſtrat nach Billigkeit eingerichtet, auch hinführo kein Bier mit Schaum, ſondern klahr verkauffet werden.

Was das Bernauiſche Bier betrifft, ſoll von jedweder Tonne Sechs Groſchen Acciſe der Käuffer entrichten; der andern fremden und ausländiſchen Biere halber aber, bleibet es bey der publicirten Acciſe-Ordnung.

Wegen der Weine wird es, ſo viel den Alicanten, Malvaſier und Spaniſchen Wein betrifft, bey der gedruckten Acciſe-Ordnung gelaſſen, daß nemlich von jedem Eymer derſelben Weine zwey Thlr. gegeben werden ſollen, und von dem Rhein-Wein ein Thaler der Frantzöſiſchen und Francken-Weine aber, bleibet es bey ein Thaler ſechs Gr. Die Land-Weine werden veracciſet nach der gedruckten Ordnung.

Brandteweinbrenner ſollen von jedem Scheffel Schrodt, ſo ſie verbrennen, einen Gr. zur Acciſe entrichten; Die fremden Brandteweine aber müſſen nach der Acciſe-Ordnung geben.

Die Bäcker ſollen von jedem Scheffel Weitzen einen Gr. und von jedem Scheffel Rocken ſechs Pfennige entrichten, und mögen ſie hingegen ein leydliches auf Brodt und Semmel, auf vorhergehende Determination der Obrigkeit ſchlagen. Zu Erſetzung dieſes Abganges ſoll hinführo von jedem Scheffel Haus-Backen drey Pfennige der Acciſe bezahlet werden.

Die Schwarten-Schlächter haben ſich erbothen, von jedem Ochſen und Kuhe durchgehends zwölff Gr. zu entrichten, und deswegen nichts auf das Fleiſch, ſo ſie außhauen, zu ſchlagen, darbey werden ſie auch gelaſſen.

Vom kleinen Viehe aber, wird ſowohl von Schwarn- als Haus-Schlachten dasjenige gegeben, was die gedruckte Ordnung beſaget, und ſoll von einem Kalbe, ſo im Hauſe geſchlachtet wird, ſo viel als von einem Hammel gegeben werden.

Ob auch wohl wegen der Handwercks-Geſellen in der gedruckten Acciſe-Ordnung Verfügung gethan, was darvon der Caſſe entrichtet werden ſoll; So laſſen Sie. Churfürſtl. Durchl. dennoch auf unterthänigſtes Bitten der Handwercks-Leute, geſchehen, daß daſſelbe, was von denen Geſellen darin erwehnet, bis auf anderweitige Verordnung, ſuſpendiret ſeyn ſolle, welches jedoch nur von denen Geſellen zu verſtehen, die nach der Ordnung gehalten werden: Dann wann einer über die gewöhnliche Ordnung Geſellen hält, ſoll er von jeden quartaliter ſechs Gr. geben.

In allen übrigen, ſo hierinnen nicht geändert, verbleibet es bey der obgedachten Acciſe-Ordnung allerdings. Und gleichwie vor billig gehalten worden, daß die Acciſe nicht auf etzliche Nahrungen alleine geleget, ſondern auf andere Handthierun-

Digitized by Google

thierungen erweitert werde; ſo haben Se. Churfürſtl. Durchl. die fernere gnädigſte Verordnung gethan, daß alle und jede Handels-Leute von denen Wahren oder Gütern, womit ſie Handel und Wandel treiben, ſie haben ſolche anitzo und gegenwärtig in ihren Häuſern, Gewölben oder Kellern, in Verwahrung, oder ſie laſſen ſolche von auſſen hereinbringen, von jedem Hundert Thalern Zwey und ein halben Thaler zur Acciſe geben ſollen.

Und werden hier keine Wahren ausgeſchloſſen, ſondern was Kauffmannſchafts- und Handlungs-Nahmen hat, wird hierunter begriffen. Und mögen deßwegen die Räthe in beyden Städten ſich vergleichen, wie die Aufſicht zu Vermeidung aller Unterſchleiffe zum füglichſten anzuordnen.

Die fremden Kauffleute, ſo nicht Bürger ſind, und doch etwa auf dem Mühlen-Damm, und andern freyen, und der Stadt Jurisdiction nicht unterworffenen Oerthern Handel und Wandel treiben möchten, müſſen billig etwas mehrers geben, weil die Einheimiſche andern bürgerlichen oneribus unterworffen, dahero vor billig erneſſen, daß ſie wegen der Handlung, ſo weit ihnen ſolche auf den Freyheiten zukommen kan, Drey Thlr. von jedem Hundert abſtatten: Und befehlen Se. Churfürſtl. Durchl. hiermit gnädigſt, daß eine Verzeichniß derſelben ausländiſchen Handels-Leute, ſo nicht Bürger ſeyn, förderlichſt verfertiget und ausgeſtellet werden ſolle.

Ob auch wohl die Einwohner auf dem Friedrichs-Werder, einige Exemtion prætendiren, wollen Se. Churfürſtl. Durchl. ſich auch gnädigſt erinnern, was ihnen der Contribution halber für Freyheit ertheilet; So iſt doch offenbahr und am Tage, daß, woferne dieſe General-Mittel nicht durchgehends von allen eximirten Oerthern und Perſohnen mit beygetragen werden, daß ſodann der Zweck nicht zu erreichen, und den beyden Städten die Nahrung und Handlung gar würde entzogen werden.

Dahero Se. Churfürſtl. Durchl. auch in der Acciſe-Ordnung Artic. 6. die Einwohner des Friedrichs-Werders zu dieſen gemeinen durchgehenden Auflag und Acciſe mitzuziehen gnädigſt befehlen. Und iſt mehrgedachter Sr. Churfürſtl. Durchl. anderweiter gnädigſter und ernſter Wille und Meynung, daß ſich von dieſem onere niemand, er ſey, wer er wolle, nach laut des Art. 6. der gedruckten Ordnung befreyen ſolle.

Wie denn abſonderlich der Keller unter der Glocken ſo wenig, als die Raths-Schützen, und alle andere Keller-Bier- und Wein-Schencken davon exemt ſeyn können.

Was von denen gebrauenen Bieren und eingelegten Weinen bishero conſumiret, weil die Brauer und Schencken um Erlaſſung der davon gefällig geweſenen Acciſe gebethen, die Bürgerſchafft auch damit friedlich geweſen, ſo hat es dabey ſein Bewenden, und ſoll deßwegen von niemanden etwas gefodert werden; Was aber an Wein und Brandtewein nicht conſumiret, und bisher eingeleget, muß billig veracciſet werden.

Se. Churfürſtl. Durchl. befehlen dabey gnädigſt und ernſtlich, daß die Magiſtraten in beyden Reſidentzien, gebührende Aufſicht tragen, damit die Einnehmer und Directores mit dieſem Acciſe-Werck treulich und aufrichtig umgehen, und hierunter niemanden nachſehen, auch was ſowohl von beyden Städten, als auf dem Werder einkommt, nirgend anders zu, als zu Abgebung der ihnen obliegenden Contributions-Quoten und militariſchen Beſchwerden, ſo weit es zureichet, verwenden, deßwegen, was es trägt, monatlich einen Extract Sr. Churfürſtl. Durchl. unterthänigſt einſchicken ſollen.

Zu ihrigen wird hiemit männiglich ernſtlich erinnert, ſich der Acciſe-Ordnung durchaus gemäß zu bezeigen und keinen Unterſchleif zu gebrauchen, dann wider dieſelbe mit unnachläßiger Confiscation der Wahren, und andern ernſten Straffen gewiſſich verfahren werden ſoll. Wornach ſich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten wiſſen wird.

Se. Churfürſtl. Durchl. behalten ſich ſchließlich nochmahlen bevor, dieſe Acciſe-Ordnung, wie ſie nunmehro weiter declariret, nach Gelegenheit der Zeit und Erforderung der Nothdurfft zu ändern, zu vermehren, und zumahl der Einnahme halber, ſonderlich was die von des Raths Jurisdiction eximirte Perſohnen, und den Werder betrifft, (als deren Privilegio und Freyheit an ſich gnädigſt hiedurch überall nicht præjudiciret ſeyn ſoll,) ferner Verordnung zu thun.

Uhrkundlich unter höchſtgemeldter Sr. Churfürſtl. Durchl. eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedruckten Inſiegel. Gegeben zu Cölln an der Spree den 15. Novembr. Anno 1667.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. VII. Publication der Acciſe-Ordnung von denen 3. Reſidenzien, Berlin, Cölln, und Friedrichs-Werder. De dato Berlin, den 12ten Maji 1675.

Inhalts Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Unſers gnädigſten Herrn gnädigſt confirmirten Acciſe-Ordnung, und denen darauf erfolgeten Declarationen, wird allen einheimiſchen und fremden Kauff- und Handels-Leuten, ſowohl auch Wein- und Bier-Händlern, hiermit zur Nachricht angedeutet, und ernſtlich befohlen, daß ſie bey Anherobringung ihrer Kauffmanns-Güter, fremder Weine, Brandweine, Biere, und alles, was Kauffmannſchafts- oder Handlungs-Nahmen hat, es ſey in Faſſern, Packen, Kiſten, Reiſ-Laden, Kuſpern, Fäll-Eiſen und dergleichen eingemachet und verwahret, ſich nicht unterſtehen ſollen, ſelbige von denen Schiffen oder Kahnen, Poſt- und Fracht-Wagen, oder auch Land-Kutſchen herunter, und in ihre Logementer zu bringen, vielweniger ihres Gefallens auszupacken, oder auch wohl gar zum ſeilen Kauf auszu-

zutragen, bevor ein jeder ſelbige bey der Acciſe angegeben, und durch Unſere beſtallte Viſitatores aufzeichnen laſſen, wiedrigenfals alle ſolche bey der Acciſe nicht profitirte Waaren Sr. Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit gnädigſten Verordnung nach, für caduc erkläret und gehalten werden ſollen; Wornach ſich ein jeder zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten, hiermit vermahnet wird.

Uhrkundlich unter E. E. Raths dieſer dreyen Reſidenzien Berlin, Cölln, und Friedrichswerder fürgedruckten Inſiegeln. Gegeben Berlin, den 12. Maji 1675.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

No. VIII. Inſtruction, wornach die von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. unſerm gnädigſten Herrn, zu Reſpicirung des Acciſe- und Steuer-Weſens in denen Städten der Chur- und Marck-Brandenburg, ſo wohl aus dem Mittel des Raths, als der Bürgerſchafft verordnete Directores und Einnehmer ſich zu richten. Vom 28. Mart. 1680.

1. Sollen die Directores und Einnehmer die publicirte Conſumtions-Ordnung, auch Unſere nach und nach erfolgende gnädigſte Befehlige mit genauer Obſervanz halten, alle Unterſchleiffe bey dem Collect-Weſen verhüten, und mit niemanden, er ſey auch, wer er wolle, conniviren und durch die Finger ſehen, ſondern die Verbrecher zur gebührenden Straffe ziehen.

2. Ein jedweder Einnehmer muß allemahl, auſſer denen Feſt- und Sonntagen, Vormittags von 8. biß 11. und Nachmittags von 2. biß 5. Uhr auf der Acciſe-Stube erſcheinen, nicht eine Viertel-Stunde, bey Vermendung arbitrariſcher Beſtraffung, verſäumen, und die Leuthe mit Ausgebung der Zettel nicht aufhalten, würde er aber Leibes Unpäßlichkeit halber ſeines Amts nicht abwarten können, oder nothwendig verreiſen müſſen, kann er ſolches denen Directoribus berichten laſſen, damit entweder dieſelbe deſſen Vices vertreten, oder jemand dazu ſubſtituiren können.

3. Sollen die beydigte Directores dem Einnehmer, ſo offt es nöthig, eine gewiſſe Anzahl von ihnen beyden unterſchriebene und memorirte Zettel austrechen, der Einnehmer auch die Zettel nach ſolcher Ordnung über die Accis-bahre Dinge ausgeben und zu Regiſter ſetzen, und die Directores deſſen Tage-Bücher, und worüber die Zettel ertheilet, alle Sonnabend nachſehen, auch das in Caſſa verhandene Geld nachzehlen.

4. Inſonderheit hat der Einnehmer alle Gebräude Bier in einem abſonderlichen Buche zu verzeichnen, und wann das Bier conſumiret und verkauffet, wieviel davon aus dem Thore gegangen, oder in der Stadt verblieben, ſich mit den Brauern zu berechnen.

5. Auſſer denen Stunden ſoll der Einnehmer keine Acciſe einnehmen, noch Zettel darüber ausgeben, es wäre dann, daß eine erhebliche Urſache dazu verhanden, oder Fremde und dieſer Verordnung nicht kundige, ſolche verlangeten, auf welchen Fall der Einnehmer zu einen der Directoren ſenden, und zu ſolchen Behueff einen abſonderlichen Zettel von demſelben unterſchreiben laſſen, und das Geld, wann er wieder auf die Acciſe-Stube kommt, zu Regiſter bringen ſoll.

6. Die Directores und Einnehmer ſollen einen tüchtigen Viſitatorem, welcher bey allen Conſumibilien genaue Aufſicht haben, inſonderheit der Brauer Keller fleißig beſuchen, und alles, was verſchwiegen, hinweg nehmen ſolle, beſtellen, auch bey dem Magiſtrat Inſtantz thun, daß die Thore mit getreuen Leuten, welche etwas ſchreiben können, beſetzt werden, und haben Sie dieſelbe gegen Verſprechung einer monathlichen Ergötzlichkeit für ihre Mühe, in Sr. Churfürſtl. Durchl. Pflicht zu nehmen, und ſonſten, wie alle Unterſchleiffe zu verhüten, und das Werck am füglichſten zu faſſen, ihre unterthänige Vorſchläge zur gnädigſten Confirmation einzuſchicken.

7. Von denen Directoren ſoll zum wenigſten täglich einer auf die Accis-Stube gehen, auf des Einnehmers Verrichtungen, und wie er ſeinem Amte vorſtehe, fleißige Aufſicht haben, nebſt demſelben, was in Acciſe-Sachen vorgehet, ein richtiges Memorial halten, worin die Acciſe-Ordnung klärlich diſponiret, ſofort abthun und die Contravenienten beſtraffen; Wann aber zweiffelhaffte Dinge vorgehen, darüber in ſeiner und des Einnehmers Gegenwart, den Magiſtrat erkennen laſſen, auch dafern die Sache von Wichtigkeit, und es ſchiene, ob wolte ſolche in Weitläufftigkeit geſpielet werden, davon pflichtmäßigen Bericht abſtatten.

8. Soll der Einnehmer ſeinen Pflichten nach, alles aus der Acciſe aufkommendes Geld in eine Lade ſtecken, darzu er und ein jeder Director einen Schlüſſel haben, und ſoll ſolche nicht, denn in in ihrer Gegenwart, eröffnet noch etwas daraus gezahlet werden.

9. Wie dann dieſelbe allerdings und bey Vermeidung ſchwerer Verantwortung gehalten ſeyn ſollen, Acciſe-Gelder zu nichts anders, als zu Abführung des monathlichen Contingents, auch Behuef der Einquartierung, auch da ſonſten ad militaria etwas bezahlet werden müſte, anzuordnen, zu dem Ende ſie denn am letzten Tage eines jedweden Monaths, was die Acciſe getragen, richtigen Überſchlag zu machen, und einen Extract formiren und dem Magiſtrat auszuantworten müſſen, welcher darauf die Deputirte der Bürgerſchafft ſofort zu convociren, in deren Præſence mit denen Directoribus und Einnehmern zu überlegen, wie viel nach dem Fuß der genachten Anlagen zu Erfüllung des Contingents, ratione immobilium, auch des übrigen Gebäudes und Handthierung als eine Contribution auszuſchreiben, und einen beſtändigen Schluß zu machen.

10. Wann ſolches geſchehen, muß der Einnehmer

Digitized by Google

mer einem jeden Contribuenten, wie viel er geben solle, ansagen lassen, solches Geld aber wöchentlich nur in zwey darzu determinirten Fristen in Præsenz der Directoren eingenommen, und in eine absonderliche Lade geleget, und mit denen Accise-Gefällen keinesweges vermischet werden.

11. Solten zum Behuef gemeiner Stad-Nothdurfft einige extraordinair-Ausgaben erfordert werden, seynd solche von dem Rath und denen Directoribus zu specificiren, die Deputirte der Bürgerschafft darüber zu vernehmen, und wann sie solche durch einen gemeinen Schluß & per majora vota bewilliget, ein Gewisses, jedoch nach dem Fundament der fixen Anlagen ausgeschrieben, auch also eingemahnet werden.

12. Uber die gemeldte und a Commissariis gemachte Anlage, sollen die Directores und Einnehmer stricte halten, nichts darinnen ändern, oder dem einen Contribuenten ab- und dem andern zusetzen, auch dahin sehen, daß das Cistrum bonorum mehr und mehr in gute Richtigkeit gebracht, auch das Vieh jährlich 2. mahl, als im Frühling, wann es zu Grase gehet, und im Herbst, wann es aufgestallet wird, gezehlet, daferne aber etwas dolose verschwiegen, confiscirt werde.

13. Die Consumtions- und andere Accisen müssen in continenti bezahlet, der Einnehmer auch von der Fix-Contribution keine Reste auffwachsen lassen, sondern solche der Miliz anweisen, würde sich aber befinden, daß einer oder ander Contribuente des notorischen Unvermögens, daß er seine Quota nicht abführen könte, hat der Einnehmer solches anzusetzen und bey seinen monathlichen Extracten zu specificiren.

14. Es müssen so wenig aus der Accise, als aus der Contributions-Casse hinführo einige Lucrations-Gebühren, sondern solche zugleich von denen säumigen und refractarischen Schuldnern, jedoch der Churfürstl. Ordonnanz gemäß, bezahlet; solche auch dem Einnehmer in Rechnung nicht passiret werden.

15. Wann bey einigen Leuthen ein Concurs entstehet, oder Erb-Verträge gehalten werden, sollen die Directores und Accise-Einnehmere die Contributions- und Accise-Reste im Nahmen der Bürgerschafft liquidiren und dahin sehen, daß selbige bezahlet und ad Cassam eingeliefert werden.

16. Seine Churfürstl. Durchl. verordnen auch gnädigst, daß die Directores und der Einnehmer zugleich die Einquartierung und Billettirung mit respiciren, dabey aber Niemanden, ausser dem Rathe, wann es eine nuda inhospitatio, verschonen, und solche nach der Proportion des Vermögens anlegen, und durchgehends gleich einrichten sollen.

17. Der Einnehmer soll alle Quartal, und zwar zum ersten mahl mit Ausgang des Monaths Julii dieses Jahres, seine Rechnung schliessen, in einem jeden Monath zuerst die Accise-Gefälle absonderlich, und das Supplementum, und den Ertrag der Contribution in Einnahme führen, eine Summa daraus machen, die Rechnungen in simplo verfertigen, und zu deren Justification sich gegen den 10. Tag des Vierten Monaths bereit halten, massen dann Se. Churfürstl. Durchl. in einem jeden Creyse einen capablen Mann, welcher sich in denen Städten anfinden, in Præsenz des Magistrats, der Directoren und der Deputirten der Bürgerschafft, die Rechnungen abhören, die Anlagen revidiren, die Reste separiren, und was inexigibel, abthun, dem Einnehmer nach Befinden quitiren, emes und andern Contribuenten Gravamina vernehmen, und ein Exemplar der Rechnung, sowohl über die ordinaria, als extraordinaria, nebst seinem pflichtmäßigen Bericht unterthänigst einschicken soll, dazu gnädigst constituiren und benennen, auch diese Instruction nach denen nach und nach sich ereignenden Umständen, weiter extendiren wollen.

18. Letzlich befehlen Se. Churfürstl. Durchl. jedes Orts Einnehmer hiemit in Gnaden, und zugleich ernstlich, daß, daferne über Dero gnädigstes Vertrauen, die Magistrate oder Directores der Accise-Ordnung, nach dieser Instruction und anderen erfolgenden Verordnungen nicht gehorsamlich geleben, den Unterschleiffen nachsehen, sich der Disposition über die gemeine Gelder anmassen, oder sonsten zur Prægravation der Armuth, dem Collect und Einquartierungs-Wesen einiger Verfügung unternehmen, davon sonder Verzug und Respect auf jemands Person, unterthänigst pflichtschuldigsten Bericht abstatten sollen. Signatum Potsdam den 28. Martii 1680.

Friderich Wilhelm.

No. IX. Steur- und Accise-Ordnung, in den Städten der Chur- und Marck-Brandenburg, vom 27. Maji 1680.

Wir, Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. in Preussen ꝛc.

Uhrkunden und bekennen hiermit für jedermänniglichen, insonderheit denen es zu wissen vonnöthen: Nachdem Unsere Städte in der Chur- und Marck-Brandenburg nicht alleine bey dem langwierigen Teutschen Kriege, sondern auch nachgehends, als Wir wegen der in- und ausserhalb dem Röm. Reiche in der Nähe Unserer Lande sich ereignenden gefährlichen Conjuncturen und Kriegs-Unruhe zur Defension Unsers Estats und armen Unterthanen fast immerhin eine starcke Milize zu halten gemüßiget worden, durch die dahero verursachete grosse Kriegessteuren, schwere Einquartierungen, auch kostbarer Marche und Remarche fast gänzlich enerviret, guten theils von Einwohnern und allem Gewerbe und Nahrung entblösset und in den vor Augen liegenden desolaten Zustande gesetzet; Als sind wir aus Landes-Väterlichem und mitleidentlichen Gemüthe bewogen worden, nicht allein gedachten Unsern agonisirenden Städten allbereits, so weit es Unser itziger Krieges-Estat immermehr zugeben wollen, eine gnädigste Erlassung wiederfahren, auch die bisherige

rige Contributions Anlagen durch gewiſſe dazu verordnete Commiſſarios revidiren und auf eine proportionirliche und durchgehende Gleichheit richten zu laſſen, ſondern auch, da ſich befunden und hervor gethan, daß das itzige Monatliche Contingent per modum ordinarium von denen bonis immobilibus, Vermögen und Nahrung nicht allein aufzubringen möglich, zur Sublevation der Armuth ein richtigers fundament der künftigen Anlagen und inſonderheit eine Conſumptions-Acciſe von denen Weinen, Bieren, Victualien und andern Dingen, ſo in denen Städten und Flecken der Chur- und Marck-Brandenburg conſumiret und verthan werden, als worunter ihrer viele, welche ſonſten den gemeinen Bürden nichts beytragen, mitgetroffen würden, vermittelſt dieſer Ordnung introduciren zu laſſen. Solchem nach wollen und verordnen Wir, daß geſteuret und beygetragen werden ſoll:

1. Vom Getränke.

Von einem Eymer Reiniſch- oder Spaniſchen-Wein 1. Thal. 12. Gr.
Von einem Eymer Frantz- oder Francken-Wein 18. Gr.
Von einen Eymer Land-Wein, ſo bey der Preſſe gewonnen, oder von dem Lande in Städten eingeführet werden, der Eigenthümer in der Stadt oder der Käuffer 6. Gr.
Vom Eymer fremden Landwein 9. Gr.
Von einem vier Tonnen Faſſe fremden und auſſerhalb Unſern Landen gebolten Biers, es were de ſolches öffentlich ausgeſchencket, oder von Privatis eingeleget 2. Thal.
Von einer Tonnen Bier, ſo aus einer inländiſchen Stadt in die andere, oder auch aus anderer Unſerer Herrſchafften und Landen Städten geholet wird 9. Gr.
Von einer Tonnen eingebrauenen Stadt-Biers, ſo innerhalb denen Städten und Vor-Städten, auch der Aembter und Ritterſchafft Flecken und ſonſten in denen Schencken auch auf den Freyheiten und Kietzen conſumiret und außgeſtellet wird 6. Gr.
Von einer Tonnen Hamburger- und Lüneburger Eßig 6. Gr.
Von ein Quart Reiniſchen-Francken- oder Frantz-Brandewein 1. Gr. 6. Pf.
Von ein Quart fremden und auſſerhalb Unſern Lande hereingebrachten Korn-Brandtwein 9. Pf.

2. Von allerhand Geträrde, ſo in die Mühlen gebracht wird.

Von zwey Säcken Mal[illegible]hſt dem Uberlauff 2. Thal.
Welches an denen Orte[illegible]n dergleichen Säcke nicht verbrauen werde[illegible]nach Scheffel-Zahl proportionirlich einzu[illegible]ten:
Von ein Scheffel Brandewein Schroot 2. Gr. 6. Pf.
Von ein Scheffel Weitzen zum Scharrnbacken 2. Gr.
Von ein Scheffel Roggen 1. Gr.
Von ein Scheffel Weitzen zum Hausbacken 1. Gr.
Von ein Scheffel Roggen 6. Pf.
Von ein Scheffel Schrootkorn zur Futter oder Maſtung 6. Pf.

3. Von Scharrn-Schlachten.

Vom Ochſen, Kuh oder Stier durchgehends 1. Thal.
Vom Schweine durchgehends 6. Gr.
Vom Kalbe, Hammel, Schaaff, Ziegen oder Ziegen-Bock 2. Gr.
Vom Lamb oder Hücklein 1. Gr.

4. Vom Haus-Schlachten.

Vom Ochſen oder Stier durchgehends 12. Gr.
Von einer Kuhe 8. Gr.
Vom Schweine durchgehends 3. Gr.
Vom Kalbe, Hammel, Ziegen oder Lamb 1. Gr.

5. Von allerhand Victualien und Eſſen-Waaren, ſo in den Städten verkaufft, conſumiret und verbrauchet werden:

Von hundert Auſtern 6. Gr.
Vom Schock Muſcheln 6. Pf.
Von hundert Citronen oder Pommerantzen 8. Gr.
Von allerhand Höecker-Wahren an Butter, Käſe, Speck, Schmeer, Schullen, Stockfiſch, Klipfiſch, Bückling, Hering, eingeſalzenen oder truckenen Lachs und dergleichen von jeden Rthal. 9. Pf.
Von Butter und Käſe, wann ſie in den Städten zu Marckt gebracht, außgewogen und verkaufft werden, vom Rthl. 1. Gr.
Von Apothecker und Materialiſten-Wahren, von jedem Rthal. 9. Pf.
Von ein Faß Fiſchen, ſo von einer Stadt nach der andern gebracht werden 9. Gr.
Von einer Tonnen die Verkäuffer der Fiſche in- oder vor den Städten, wann ſie ſolche durch- oder verfahren, von jedem Rthal. 1. Gr.
Wann die Fiſche in denen Städten gar einzeln verkaufft werden, ſeynd die Fiſcher mit einem billigmäßigen Monath-Gelde zu belegen.
Vom Schock Krebſe 2. Pf.
Vom Scheffel Hirſche 1. Gr.
Vom Scheffel aufgemachte Buchgrütze 1. Gr.
Vom Schock weiſſen Kohl 3. Pf.
Vom Scheffel truckenen Rüben 3. Pf.
Ein jeder freyunder Becker ſoll vom Fuder Semmel oder Brodt geben 12. Gr.
Die Kuchen-Becker von jedem Kaſten 4. Gr.

6. Von andern Kauffmannſchafften, Gütern und Wahren, ſo in die Städte gebracht und verhandelt werden:

Von allerhand Krahmwahren, es ſeynd güldene oder ſilberne Spitzen, Poſamenten, oder andere köſtliche Seiden Wahren, wie auch von Frantzöſiſchen, Niederländiſchen und andern Spitzen und Klöppelwerck, imgleichen von Schier, Cammertuch und Leinewand. Item: vom Spaniſchen, Frantzöſiſchen, Engliſchen und andern Tüchern, Zobeln, Mardern und andern Rauchwerck von jeden Rthal. 1. Gr.
Von andern gemeinen Chrahmwahren und in die Handelung laufſenden Gütern, ſo in dieſer Ordnung nicht ſpecificiret ſeynd, es mögen ſolche

solche Nahmen haben, wie sie wollen, von jedem Rthal. 9. Pf.
Von jedem Stücke Tuch, davon die Elle unter einen Thaler wehrt, wann es aus den benachbahrten Provintzen geholet und in diese Städte gebracht und verkaufft wird, ohne Unterscheid 3. Thal.
Von einem Centner Wolle, welche der erste Käuffer an die Tuchmacher, oder auch sonsten innerhalb denen Städten hinwieder verkauffet 3. Gr.
Vom Stein-Hanff oder Flachs 6. Pf.
Von einer Tonnen Riegisch Leinsamen 6. Gr.
Von fremdden Leder von jedem Reichsthaler 1. Gr.
Vom Rieß Papier 1. Gr.
Von jedem Spiel Karten 6. Pf.
Von jedem Pfund Brasilien- und Loth-Taback 1. Gr.
Vom Pfund gemeinen Taback 6. Pf.
Von blauer und weisser Stärcke von jedem Rthl. 1. Gr.
Von Seiffe, welche Fremdde verkauffen, von jedem Reichsthaler 1. Gr.
Von allerhand Saat von jedem Rthlr. 1. Gr.
Von jedem Hundert Schaf-Fellen 6. Gr.
Von jedem Hundert Kalb-Fellen 8. Gr.
Von jedem Wimpel Hopffen, so in die Städte gebracht und verkaufft wird 1. Gr.
Vom Schock Eychen Dielen 15. Gr.
Vom Schock Fichten, Spund-Dielen, oder Herrn- auch Fichter-Bretter 8. Gr.
Vom Schock Futter Dielen 4. Gr.
Vom Schock Bohlen, so zum Gehege gebrauchet werden 3. Gr.
Vom Schock Felgen 2. Gr.
Von ein Paar Räder, so ein Fremdder in die Stadt bringet 1. Gr.
Von einem Scheffel Asche 1. Pf.
Vom Fuhder Bandstöcke 1. Gr.
Vom Schock Latten 1. Gr.
Vom Schock starcke Eychene Pöste, so zum Gehöge gebrauchet werden 3. Gr.
Vom Schock Eychene Zaun-Pfäle 1. Gr.
Vom Schock Zaun-Ruthen 6. Pf.
Von einem Fuhder Brennholtz von Dörffern 9. Pf.
Vom Stadt-Fuhder Brennholtz 1. Gr.
Vom Fuhder Nutzholtz 1. Gr.
Von einem Fuhder Weinschleet oder Pöste 9. Pf.
Von ein Schock Hopffstaken 9. Pf.
Vom Fuhder Borck, so zu Loh gestossen wird 2. Gr.
Von einem Fuhder Töpffe, so von Fremdden in die Städte gebracht wird 6. Gr.
Von einem Fuhder Böttcher-Arbeit 6. Gr.
Von einem Fuhder Tabeln, Mulden, Harcken, Sensenbäume, Schüppen, Backtröge und andern Höltzern Waaren 8. Gr.
Von jeden Schubkarn, es sey Glaß, oder andere eiserne kurtze Waaren darauff, von jedem Rthlr. 1. Gr.
Ein jedweder Hausirer, so fremdde Leinwand, Spitzen und allerhand Galanterien, auch andere Kauff- oder Handwercks-Waaren anhero bringet, sol von jedem Hundert geben 6. Thal.

Vom Fuhder Kohlen 1. Gr.
Vom Schock Stroh 6. Pf.
Vom Marck-Fuhder Heu 6. Pf.
Vom guten Laken, wann es auff die Walck-Mühle gebracht wird 4. Gr.
Vom Mittelmäßigen 3. Gr.
Vom Geringsten 2. Gr.
Vom Stücke Boy 1. Gr. 6. Pf.
Von einem Laken, so von andern Orten in die Städte gebracht wird 6. Pf.
Von allerhand Vieh, so vom Lande in die Städte auff die Jahr-Märckte gebracht, und daselbst verkaufft wird, giebt der Käuffer vom jedem Reichsthaler 3. Pf.
Die fremdde Kauffleute und Kramer sollen in den Jahr-Märckten hoher nicht, denn die Einheimische, beleget, und nach Unterscheid der Waaren von einem jeden Reichsthaler gegeben werden 1. Gr. bis 9. Pf.
Ausserhalb den Jahr-Märckten vom Reichsthaler 1. Gr.
Von Oculisten, Bruchschneidern, Marckschreyern und dergleichen, täglich 4. Gr.
Ein Glücks-Kramer und dergleichen Personen, so mit Dreh-Eisen, Buch- und Riemenstechen, Trichtern und Würffeln ihre Handtierung treiben, so lange er an einem jedem Orte verharret, täglich 12. Gr.
Und also sol es auch mit den Gaucklern gehalten werden.
Der Scharffrichter vom Leder, so er in die Stadt verkauffet, vom Thaler 6. Pf.

7. Von außgehenden Waaren.

Vom gantzen Pack Laken 4. Thal.
Vom halben Packe 2. Thal.
An denen Orten es nicht üblich, die Laken nach einer gewissen Anzahl in Packen zu schlagen, von einem einzelen Laken der besten 3. Gr.
Der Geringsten 2. Gr.
Von einem leichten Stein Wolle, so die Kauffleute ausserhalb Landes verfahren 1. Gr.
Von allem Vieh, wann es von denen Bürgern in den Städten hinauswerts verkaufft wird, vom Reichsthaler 9. Pf.
Von einem Wimpel Weitzen, Bohnen oder Erbsen, so verschifft, und in oder ausserhalb der Stadt verhandelt 10. Gr.
Vom Wimpel Gersten und Rocken 8. Gr.
Vom Wimpel Maltz 8. Gr.
Vom Wimpel Habern 4. Gr.
Wer in den Städten mit Hopffen handelt, von 1. Wimpel, wann er solchen verkauffet 1. Gr.
Das Gut, so er selbst gewonnen, verbleibet frey.
Von einem Fuhder Hopffen zu Lentzen, oder wo es sonsten hergebracht 1. Thal.
Von einem Decher Leder, so vom Fleischer ausserhalb der Stadt verkaufft, und hinausgefahren wird 1. Thal.
In der Stadt aber ist es frey.
Von dem in denen Städten gegärbeten Leder, wann es verfahren wird, vom Rthl. 6. Pf.
Vom Pfund Wachs 2. Pf.
Vom Talliche von jedem Reichsthaler 1. Gr.
Von einer Tonnen Honig 6. Gr.

Von einem 2. Tonnen-Faß fremd oder einheimiſch Bier, welches von andern erkauffet, und hinwieder verhandelt wird 2. Gr.
Vom Floßholtz, Dielen, Klapphols und andern aufgehenden Kauffmanns-Waaren, vom Reichsthaler 9. Pf.
Die Juden geben von ihren Handelungen die Lempoſten gedoppelt.
Vom Decher Scharffrichter-Leder 18. Gr.

8. Von denen ligenden Gründen, als Aecker, Wieſen, Gärten.

Von einer Hufen des beſten und freyen Ackers, Monatlich 8. Gr.
Von einer mittelmäßigen Hufen 6. Gr.
Von einer geringen und Pacht-Hufen 4. Gr.
In denen Orten, wo gar keine Hufen, auch von dem auſſm und nicht in den Hufſchlag gehörigen Lande, von jedem Scheffel Außſaat 1. Pf.
Spaden-Lande, von jedem Pfunde Außſaat 3. Pf.
Vom Schliefgarten nach der Gröſſe, gleich dem Spaden-Lande 3. Pf.
Vom Staackhauſſen-Hopffen-Lande 2. Pf.
Vom Fuhder Wieſewachs, nach Unterſcheid des Grundes, 1. bis 2. Pf.

9. Von Häuſern.

Vom beſten bis zum geringſten, nach advenant, von 1. Reichsthaler bis 3. Gr.
Von einer mitangebauten oder wüſten Stelle, welche gebrauchet wird, nach proportion von 9. bis 3. Pf.

10. Vom Vieh.

Von einem Pferde, welches ein Ackermann oder Zuführer gebrauchet 1. Gr.
Von einem Fuhrmanns-Pferde, oder deſſen ſich ein Kauffmann zu Verfahrung ſeiner eigenen Güter bedienet 1. Gr. 6. Pf.
Von einer Kuh, ſo einmal gekalbet 9. Pf.
Von einem dreyjährigen Stier, und darüber 6. Pf.
Von Zehen-Häuptern über jährich Schafvieh 9. Pf.
Von einer Ziegen, damit ſolche nur abgeſchaffet werde 6. Pf.

11. Vom übrigen Gewerbe und Landtierung.

Die Künſtler und Handwercker, als Mahler, Goldſchmiede, Backer, Fleiſcher, Schuſter, Seiffenſieder, Färber, Zeug- und Schnurmacher, Schneider, Sattler, Gärber, Grob- und Klein-Nagel- oder Kupferſchmiede, Schlöſſer, Zinngieſſer, Tiſcher, Drechſler, Rademacher, Böttcher, Maurer, Ziegeldecker, Kürſchner, Zimmerleute und dergleichen, ſollen von den Nahrhafftigſten bis zu den Geringſten, nach Beſchaffenheit eines jedweden Zuſtandes und Nahrung, von 2. Rthlr. 12. Groſchen, bis 6. Groſchen Monatlich collectiret werden.

Die Tagelöhner, nach Unterſcheid ihrer Condition, von 4. bis 2. Gr.

Und damit nun nicht ein oder ander bey dieſer Unſer Acciſe-Ordnung ihme einigen Zweifel machen, und ſolche auff eine andere Meynung, als Unſere gnädigſte Intention geweſen, deuten möge; Als haben Wir alle ungleiche Auflegungen und daher verurſachete Unterſchleiffe hiernechſt gänzlich zu verhüten, ſolche auf folgende maſſe in Gnaden declariren und erklären wollen.

I. Es ſol niemand in denen Städten, es ſey hoher oder niedriger Officirer, Civil- oder Militar-Bedienter, auch gemeiner Soldate, oder ſonſten von Condition und Qualität, wie er wolle, er wohne auff Freyheiten, oder in Bürgerlichen Häuſern, auch in denen Vorſtädten und Kietzen, fremder oder einheimiſcher, von der vorgeſetzten Conſumptions-Anlage immun und befreyet ſeyn, auch dawider von Uns niemanden einige exemption gegeben werden, oder dafern dergleichen etwan erſchlichen würde, ſolches von keinen Kräften noch Würden ſeyn, nurten wollen Wir gnädigſt, daß die Prälaten, Dohm-Herren und Canonici auff ihren Freyheiten, auch die von Adel auff ihren Ritterſitzen und Burg-Lehnen, ſo in der Nahe bey und in denen Städten gelegen, imgleichen die Prediger und Schul-Bediente warten von der Conſumptions-Acciſe befreyet, jedoch zu Vermeidung beſorgeter Unterſchleiffe Frey-Zettul darüber fodern ſollen.

II. Würden aber einige aus Mittel der Geiſtlichen und Schul-Bedienten, Ackerbau, Brau- und andere Bürgerliche Nahrung treiben, auch Bier außſchencken laſſen, haben ſie ſich dadurch dieſes beneficii ihrer Befreyung verluſtig gemachet.

III. Auſſer denn wollen Wir die arme und Hoſpital-Leute wegen ihrer Conſumption allerdings befreyet wiſſen, Wann aber die dergleichen und andern piis corporibus zuſtehende Güter verpachtet, müſſen die Arrendatores von ihren commeſtibilien, die Acciſe, als ein onus perſonale, auch von ihrem eigenthümlichen Spann- und andern Vieh entrichten.

IV. Und weilen die Acciſe-Einnehmere, vermöge ihrer Pflichte, dahin verbunden, Vormittags von Acht biß Eilff, und Nachmittags von Zwey biß Fünff Uhren auff denen Acciſe-Stuben zu ſeyn, ſonſten aber keine Zettul in ihren Häuſern außgeben dürffen, ſo ſollen von allen und jeden accisbaren Dingen, bevor ſolche eingezogen, oder conſumiret, auch inſonderheit bevor das Korn, Malz, Schrot in die Mühlen gebracht, oder das Vieh geſchlachtet worden, in obbemelter Friſt die Acciſe Zettul gegen baarer Erlegung des Auffſatzes gefodert, oder darinn etwas verſchwiegen und alſo betreten wird, ſolches ſofort confiſciret, davon der vierdte Theil dem Denuncianten, ein Theil denen Directoribus und Einnehmern, auch die übrige Helffte der Contributions Caſſen heimfallen und zugewandt werden; Solten ſich aber bey der Sachen einige zweiffelhaffte Umſtände herfür thun, ſoll der Magiſtrat auch die Directores und Einnehmere, als deren ein jedweder ein Votum hat, in der Sachen cognoſciren, Jedoch iſt ſolche ſofort bey einer ſummariſchen Verhör abzuthun, und durchaus keine Weitläufftigkeit dabey zu verſtatten; Würde auch iemand mehr denn ein- oder zweymal auff einem Verbrechen betreten, oder es wäre der Betrug gar enorm; So haben die Directores und Einnehmere ſolches Pflichtmäßig zu berichten, und wollen Wir, andern zum Abſcheu, an dergleichen Delinquenten ein Exempel ſtatuiren laſſen.

V. Es ſol ſofort nach Publication dieſer Ordnung,

Digitized by Google

nug, an denen Orten, wo es noch nicht geſchehen, bey denen Bier- und Brantewein-brauern, auch denen ſo Wein und Bier ſchencken, oder zu ihrer Nothdurfft eingezogen, eine Viſitation angeſtellet, und von dem verhandenen Vorrath, abſonderlich dem Bier, welches in denen Städten conſumiret wird, die völlige Acciſe gefordert und abgegeben werden.

VI. Und weilen die Conſumptions- und andere Acciſen eine billigmäßige Taxe der Conſumpibilien, inſonderheit des Brodts, Biers, Fleiſches, auch andere Waaren præſupponiren, damit die Kauffleute, Brauer, Krüger, Fleiſcher, Bäcker und Handwercker nicht Anlaß nehmen, unter dem Prætext dieſer Auflagen die Waaren übermäßig zu ſteigern, ſo ſol der Magiſtrat jedwedes Ortes mit Zuziehung der aus ihrem und der Bürgerſchafft Mittel von Uns immediatè dependirenden Directoren und Einnehmern zuerſt eine richtige und billigmäßige Bier- Brodt- und Fleiſch-Taxe machen, auch alles, nachdem das Korn und andere Waaren ſteigen, oder fallen, in Anſchlag bringen auch mit Nachdruck darüber halten. Solten aber dieſelbe ſich hierunter ſaumig erweiſen, denen Unrichtigkeiten nachſehen, und ihrem Ampte kein Genügen thun, Alsdann ſollen Uns jedes Orts Acciſ-Einnehmer, ſeinen Pflichten nach, unterthänigſten Bericht davon einſchicken, und wollen Wir ſo dann durch gewiſſe Commiſſarien dieſes nützliche Werck zum Effect bringen, und durch Unſere Bediente ſorgfältig und genau beobachten laſſen.

VII. Denen Brauern muß gleichergeſtalt von dem Magiſtrat und Directoren eine gewiſſe Anzahl Tonnen, wie viel ſie von einem jeden Gebräude, als 2. Säcken und dem Uberlauff, nemlich nach der an jedem Ort befindlichen Capacität der Gefäſſer zwantzig bis vier und zwantzig Tonnen determiniren und ſetzen, und ſol ein jeder Brauer, ſo fort das Bier verkauffet, oder außgeſchencket, wie viel davon innerhalb der Stadt geblieben, und hinausgangen, mit dem Einnehmer alleinahl vor Außgang des Monats berechnen, und von dem Außgeſchencketen den Impoſt unverzüglich entrichten: Würden auch an einigen Orten, abſonderlich gegen der Erndte halb- oder geringere Biere gebrauen und auſſerhalb denen Städten verſchaffen, muß der Brauer, bevor er ſolche Art Biers einfaſſen läſſet, ſolches bey der Acciſ-Stuben anmelden, und von dem Viſitirer die Tonnen gezählet, das Bier gekoſtet und bey der Acciſ-Stuben angegeben, auch über dergleichen Bier, wann es aus dem Thore gehet, ein abſonderliches Zeichen ertheilet werden.

VIII. Damit auch die Brau-Nahrung deſto beſſer vertheilet, und der Arme ſo wol, als der Reiche davon etwas zu genieſſen haben möge: Als verordnen Wir hiermit gnädigſt, daß der Magiſtrat und Directores ſofort bey introducirung der Acciſe an denen Orten, wo es ſich füglich thun laſſen will, und keine erhebliche Erinnerungen ſich erägen, ſolche Anſtalt machen ſollen, damit in einem jeden Viertheil der Stadt nach der Riege und Ordnung gewiſſe Biere zum Außſchanck gebrauen, und ſonſten niemanden auch nicht eine Kanne über die Dehle außſchencken oder Gäſte zu ſetzen, bey Verluſt des Biers und ander exemplariſcher Beſtraffung verſtattet, denenjenigen auch, welche aus Unvermögen zum Brauen nicht gelangen können, ihr Recht einem andern zu verkauffen und abzutreten ſreygelaſſen werden möge: Hingegen muß ein jeder Brauer dahin ſehen, daß er zu dem Gebräude die benöthigte ingredientien an Getrayde verſchaffe und gut Bier brauen laſſe, oder daß er im widrigen Fall ſich ſeiner Riege und Brau-Rechtens für ſolches mal verluſtig gemachet, gewärtig ſeyn; In denen Jahrmärckten aber bleibet der Bierſchanck einem jeden Brauer frey und unverboten.

IX. Weilen auch die Brau-Nahrung eigentlich in die Städte gehöret, und deren Ruin guten Theils daher mit verurſachet worden, daß, da das Bier bey denen ſchweren und von vielen Jahren her continuirenden Auflagen in denen Städten nicht ſo wolfeil, als in denen Flecken, als welche groſſen oneribus bey weitem nicht unterworffen, gekauffet werden können, dieſe Nahrung ſich in die Ampts-Städte, Flecken und andere Oerter gezogen, und die Anzahl der Brauer daſelbſt merckl. zugenommen, theils von Adel auch, welche zu brauen berechtiget, die Schencken, welche von langen Jahren her ihr Bier aus den Städten gehol̃et, mit dem ihrigen beleget, auch ſolches zum theil ſelbſten zum feilen Kauff außſchencken laſſen; Als verordnen Wir hiermit gnädigſt und zugleich ernſtlich, daß nach publication dieſer Ordnung kein Krüger oder Schencke, deſſen Krugſtelle bisbevor aus denen Städten verleget worden, auch keine Unterthanen vom Lande zu Außrichtungen, oder ſür ihre Haushaltung einiges Bier aus denen Flecken holen noch die von Adel, wider das Herkommen, die Krüge mit Bier verſehen, weniger ſolches ſelbſten außzapffen laſſen ſollen, bey Verluſt des Biers, Gefäß dann die Land-Zoll- und Mühlenbereiter hiermit alles Ernſtes befehligt werden, hierauff genaue Obſicht zu halten, und wann ſie dergleichen Bier betreten werden, ſolches ſofort hinweg zu nehmen und in die Städte zu bringen; Es ſollen auch der Magiſtrat und Acciſ-Einnehmere die Contravenienten dieſer Verordnung Uns namhafft machen, und ferner nachdrückliche Verordnung darauff gewarten.

X. Die von Unſern Prälaten und Ritterſchafft, welche entweder die auff ihren Freyheiten, auch in denen Vorſtädten und auff den Kietzen befindliche Keller und Krüge mit ihrem eigenen Biere zu verſehen befugt, oder deren Schencken und Krüger ihr Bier von fremdden Orten oder aus denen Städten zu holen ex contractu, oder dem Herkommen gemäß, bemächtiget ſind, wollen Wir zwarten bey ihren wolhergebrachten Gerechtſamen in Gnaden maintenirt wiſſen, weilen aber ins gemein ſolche Schencken und Krüge nahe an den Städten gelegen, und alſo, wann die darinnen außgeſtellete Biere von der Acciſe befreyet, die Einwohner in den Städten zu mehrerm Verderb der Brauer, auch der Städte Keller-Wirthe wegen des wolfeilen Preiſes nach den Freyheiten gehen würden; Als müſſen diejenige, welche obgeſetzter maſſen berechtiget ſind, ſonder Verlierung einiger

Zeit, die nachdrückliche Verfügung thun, daß ihre Schencken und Krüger kein fremdd oder einheimiſch Bier, bevor ſie von dem Einnehmer in der uechſtbelegenen Stadt einen Zettel gelöſet, und die Acciſe entrichtet, bey Vermeidung der Confiſcation einlegen dürffen, ſofort auch den Preis des Biers dem in den Städten gleichförmig ſetzen, jedoch wollen Wir gnädigſt aeſchehen laſſen, daß die davon aufkommende Acciſegefälle der Ritterſchafft zu ihrem Contingent zu gute komme, und der Einnehmer zu deren Berechnung abſonderlichen in Pflicht genommen werde.

XI. Die Raths-Schencken und Keller-Wirthe, wann ſie gleich dem Rathe eine jährliche Penſion geben müſſen, ſind keines weges von der Acciſe befreyet, ſondern es iſt gleichfalls eine gewiſſe Taxe zu machen, und haben ſie die Acciſe in dem Preiſe von den Conſumenten zu genieſſen.

XII. Es ſtehet aber ermeldten Keller-Wirthen in Städten ſo gar nicht frey, entweder fremde Bier, oder aus denen benachbarten Städten des Crayſes mit Schiffen und Wagen in zimlicher Anzahl Tonnen und Fäſſer Bier, zum præjuditz der Brauer in der Stadt, wo er den Keller gepachtet, zu holen und die von Adel und Schencken auff dem Lande damit zu verlegen, er habe denn zuvor die Acciſe, als wann er ſolches Bier ſelbſten außgeſellet, davon erleget.

XIII. Wäre jemand in denen Städten für ſeine Haushaltung zu brauen berechtiget, ſo hat es dabey ſein Verbleiben, und giebt derſelbe die Acciſe von der nach proportion des von ihme angemeldeten Malzes geſetzten Anzahl Tonnen. Es iſt ihm aber unverboten, das Bier, ſo ſchwach und ſtarck er es zu ſeiner Haushaltung benöthiget, brauen zu laſſen: Solte jemand auff einigem Unterſchleiff und Defraudation hierbey betreten werden, ſol er hiernechſt ſothaner Gerechtigkeit des Brauens nicht mehr fähig ſeyn.

XIV. Als auch die Erfahrung fattſam gegeben, daß die geahmete Malz-Säcke in denen Städten ſehr ungleich, und abſonderlich der Landſchafft Ziefe dadurch, wann die Säcke, damit ſie deſtomehr hineinbringen können, mit groſſen Flecken beſetzet, ſehr hintergangen, und dergleichen ebenmäßig bey der Bier-Acciſe hiernechſt zu beſorgen ſtehet; Als ſollen die Directores und der Einnehmer dergleichen geflickete und erweiterte Säcke keines weges dulden, ſondern ſolche denen Eigenthümern hinweg nehmen laſſen, auch der Landſchafft Acciſe-Meiſter ſchuldig ſeyn, die neue Säcke ſonſten nicht, als in der Directoren und des Stadt-Einnehmers Gegenwart zu ahmen und über den Rahmen zu ziehen.

XV. Ebenmäßig ſollen Unſere, der Landſchafft und der Städte Acciſe- und Met-Einnehmere zu Vermeidung aller Unterſchleiffe und Betruges bey eines jedweden Einnahme ſich wol miteinander vernehmen, auch ihre Regiſtra fleiſſig collationiren.

XVI. Die Nahrung des Brantweinbrauens ſtehet von Alters her denen Städten zu, und wollen Wir das jüngſthin deßfalls publicirte Edict nochmals gnädigſt hiermit confirmiret haben, und mit genauer Obſervantz beobachtet wiſſen: Es ſol auch in denen Vorſtädten und Kiezen, auch auff den Freyheiten kein ander Korn-Brantwein, als welcher in denen Städten gebrauet, außgeſchencket werden; Wäre aber von Uns jemand in denen Vorſtädten zum Brantweinbrauen abſonderlich privilegiret, ſo muß er nichts deſtoweniger gleach denen Schencken von dem Bier, über das Brantweinſchroot, bevor es in die Mühlen gebracht wird, von dem Stadt-Einnehmer einen Zettel fordern, und den Impoſt abführen.

XVII. Zu deſto mehrerer Abſtellung alles Betruges, müſſen die Müller und Schlächter und deren Knechte, auch die Bierſpünder und Zuſchläger einen cörperlichen Eyd ſchweren, kein Korn oder Malz in die Mühle zu nehmen, auch kein Vieh weder zum ſeilen Kauff, oder für das Haus zu ſchlachten, noch einiges Bier zuzuſchlagen, es ſey ihnen dann vorhero ein Acciſe-Zettel darüber vorgezeiget und außgeantwortet worden.

XVIII. Damit auch die Fleiſcher an ihrer Nahrung nicht beeinträchtiget werden; So ſol keinem Bürger freyſtehen, Vieh zum Verkauff zu ſchlachten und Pfundweiſe außzuhauen.

XIX. Von allen und jeden Victualien, Krahm-Waaren und andern Nothwendigkeiten, welche die Einwohner in Städten für ſich und ihre Familien und Behueff ihrer Haushaltungen, aus den außwärtigen Städten und Provintzen kommen laſſen, müſſen dieſelbe ſo wol als der Kauffmann und Krahmer den Auffſatz erlegen.

XX. Von allen denen in dieſer Ordnung ſpecificirten Victualien, Waaren und Stücken, welche vom Lande in die Städte gebracht werden, muß der Käuffer die Acciſe entrichten, und die Zeichen und Zettel darüber, damit der Verkäuffer nicht auffgehalten, noch in die Städte zu kommen, abgeſchrecket werde, löſen laſſen: Hingegen wann jemand aus den benachbarten Fürſtenthümern und Landen, oder ein Fremder einige Waaren und Güter, an Korn, Honig, Wolle, Tücher und dergleichen Dinge in denen Städten erhandelt, iſt der Verkäuffer die Impoſten davon abzuführen, und die Güter frey aus zu verſchaffen, verbunden.

XXI. Die Kauffleute und Krahmer ſollen auch andere, welche, von dem 1ſten dieſes Monats Maji anzurechnen, einige in Handlung lauffende und vorhin benannte Dinge erhandelt und in die Städte gebracht, oder auch hinauß geführet, und verkauffet, auch womit ſie hiernechſt auff ſolche Maſſe verkehren werden, auff der Acciſe-Stuben richtig ſpecificiren und anmelden, und von obiger Zeit an, die Acciſe davon entrichten; Dafern auch die Directores und Einnehmere ſtarcke Vermuthung hätten, daß ein oder ander das jenige nicht richtig angegeben, oder auch außwärts der Stadt auff den Dörffern oder auch an andern Orten einige Güter niedergeleget, die Specificationes beſchweren, auch hiernechſt die Fäſſer und Packen eröffnen laſſen, und was als verſchwiegen darin befunden wird, ſofort hinweg nehmen laſſen.

XXII. Damit man auch hiernechſt deſto beſſer wiſſen möge, was an fremdden Tüchern in die Städte gebracht, auch an einheimiſchen erhandelt,

Digitized by Google

dret, und hinwieder auſſwärts verkauffet werde; So ſol der anitzo bey jedem Kauffmann und Krahmer verhandene Vorrath an fremden und einheimiſchen Tüchern visitiret und richtig beſchrieben, die befindliche fremde Tücher, und welche hiernebſt dazu in die Stadt gebracht werden, mit einem abſonderlichen Bley-Loth gezeichnet, ſonſten aber für confiscabel gehalten werden. Ebenmäſſig ſol der Kauffmann kein einheimiſch Stücke Tuch, es ſey dann eines jedweden Orts Gewohnheit nach geſiegelt oder gezeichnet, von denen Tuchmachern kauffen, wie viel erhandelt, auch wann er zu Marckte fährt, was er an einheimiſchen Tüchern mitnimmet, auff der Acciſe-Stuben anſagen, auch die gantze Packen, welche er auſſwärts verſchicken will, allemal in Gegenwart des Visitirers verfertigen.

XXIII. Alle und jede accisbare Dinge dürffen nur einmal, und zwarten an dem Orte, wo der Verkäuffer wohnet, versteuret werden, und verbleiben die Waaren nachgehends, wann er ſolche in andern Städten verkauffet, und einen Acciſ-Zettel darüber produciret, allerdings befreyet; Wann er aber einige Güter, bevor er ſolche in die Stadt, darinnen er feſthafft, bringet, auff der Reiſe, oder auch ſonſten verhandelt, giebet er davon die Acciſe an dem Orte des Verkauffes.

XXIV. Einem jeden Kauffmann in Unſern Städten ſtehet frey, Korn, Homig, Wachs und dergleichen, ſo weit es nemlich Unſern, wegen des ſchädlichen Vorkauffs publicirten Edicten nicht zuwider läuffet, überall im Lande zu erhandeln; Wann er aber ſolches nicht in die Stadt, wo er wohnet, anliefern, ſondern gleich von dem Orte des Einkauffs in das Schiff bringen, oder auſſerhalb Landes verfahren läſſet, muß er den Impoſt in der nechſten Stadt des Cräyſes oder der Landreiterey, wo der Einkauff geſchehen, ohne Unterſcheid, er habe ſolches von Unſern Aemptern, denen von Adel oder Landleuten gekauffet, abgeben, und ſollen Unſere Zöllner, ſo wol in denen Städten als andern Zollſtätten keine Güter paſſiren laſſen, es ſey ihnen denn vorhero ein Acciſ-Zettel darüber produciret worden.

XXV. Wir verbieten auch hiermit ernſtlich, daß keine, ſo wenig Unſere, als Adeliche Beampte oder Innhabere Adelicher Güter, auch anders in denen Dorfſchafften wohnhaffte Leute ſich unter dem Prætext, daß ſie in einer Stadt das Bürger-Recht haben, oder ſich mit der Bürgerſchafft hiebevor auff ein gewiſſes verglichen, ſich einiger Handelung mit Korn, Wolle und andern Waaren unternehmen, ſolche auch von Unſern Zöllnern, bevor es in einer Stadt veracciſet, keines weges durchgelaſſen werden.

XXVI. Fürters wollen Wir gnädigſt, daß zu Beförderung der Nahrung in denen Städten, wann Korn oder Waaren einzuſchiffen, von denen Kauffleuten keine auſſwärtige Schiffer darzu genommen, ſondern ſolche Nahrung denen Einheimiſchen und Laſttragenden, wann ſie ihr Schiffgeſäſſe bey der Hand haben, gegönnet und zugewandt, auch auff den widrigen Fall der Frembden Schiffe von denen Magiſtraten, Zöllnern, auch Land- und Zollreitern angehalten werden ſollen.

XXVII. Die Anlagen der Hueſen, Häuſer, auch der Handwercker und Tagelöhner, wann vorhero ein jedweder Contribuente ſeine Güter an Endes ſtat profitiret und angegeben, ſollen an denen Orten, wo es noch nicht geſchehen, von Unſern dazu verordneten Commiſſarien in Gegenwart des Magiſtrats und Deputirten der Bürgerſchafft billigmäßig verfertiget, alle und jede Umbſtände reiflich dabey erwogen, auch über dem an einem jeden Orte durch gewiſſe dazu vereydete Bürger die Cataſtra formiret, und inſonderheit die ligende Gründe an Aecker, Wieſen, Gärten und dergleichen richtig beſchrieben, die Anlagen auch quarraliter revidiret werden.

XXVIII. Bey den Anlagen der Aecker befehlen Wir hiermit gnädigſt, daß alle denen Kirchen, Hoſpitalien, Klöſtern und andern piis corporibus zuſtehende Güter, welche vorhin ſchoßbar geweſen, und in der Marricul befindlich, wie nicht weniger diejenige Stücke, welche Prediger und geiſtliche Perſonen quovis titulo an ſich gebracht, oder erhalten, dem oneri contributionis unterwürffig ſeyn ſollen.

XXIX. Jngleichen, weilen ſich öffters befindet, daß die Eigenthums-Herren der Aecker, Wieſen, Gärten, einige Stücke auff gewiſſe Zeit abzunutzen, umb ein liederliches verkauffen oder verſtehen, und die Contribution davon abzuführen, über ſich behalten, nachgehends aber aus Unvermögen ſolche nicht erlegen können, daß denen Einnehmern allerdings frey ſtehen ſolle, die rückſtellige und betagte Contributiones entweder von dem proprietario oder Pfands-Jnhabern zu exigiren.

XXX. Bey der Repartition und denen Anlagen der Häuſer iſt nicht ſo ſehr auff die Gröſſe und Capacität, als auff die Bequemlichkeit und die darinnen vorgehende Verkehrung zu ſehen, und wollen Wir, wann die ungewiſſe Acciſ-gefälle nur in etwas zu nehmen, die Häuſer, umb deſto mehr Poſſeſſores herbey zu ziehen, entweder gar befreyen, oder gantz erträglich belegen laſſen.

XXXI. Solte auch der Augenſchein geben, daß die Beſitzer der beſten Häuſer ſolche zu conſerviren, oder dafern ſolche in baufälligen Zuſtande befindlich, zu repariren und hinwieder in bäulichen Stand zu bringen, nicht capabel; So hat der Magiſtrat und die Directores der Contribution, damit zu ferner Deformität der Gräntze und zum Schaden des gemeinen Weſens ſolche ædificia nicht gar herunter fallen, denen nothdürfftigen Beſitzern eine halbjährige Friſt zu deren Reparation einzuräumen, und dafern keine fattſame Caution wegen ſchleuniger Verbeſſerung ſo dann beſtellet werden könte, die Summe und Widerſetzliche zu depoſſidiren, die erledigte Häuſer pinguioris conditionis poſſeſſoribus, und welche ſolche auſſzubauen vermögener, Kauffsweiſe zuzuſchlagen, was nach Abzug der Schulden von dem Kauff-pretio übrig, den vorigen Beſitzern zuzuwenden, oder auch zu ihren Wohnungen andere geringere Häuſer anzuweiſen.

XXXII. Dafern ſich auch einige in Unſern Städten finden möchten, welche entweder durch Handel und Wandel gute Mittel erwerben, oder auch von ihren Eltern und Schwieger-Eltern ein

anſehnliches Vermögen an Gelde, Pächten und andern Mobilien und Immobilien ererbet, hernach aber, umb ſich denen gemeinen Bürden zu entziehen, mit ihren Familien ſich auff die Freyheiten begeben, und ihre Häuſer ledig stehen laſſen; So ſind dieſelbe wegen ſolcher von ihren Vorfahren in denen Städten erworbenen Güter zur Recognition des von Uns, als Landes-Herrn, zugewiſenden Schutzes und zur Erleichterung der Armuth auff ein gewiſſes zu collectiren.

XXXIII. Zu Beförderung des Wollenweber-Handwercks, ſollen die Vorſteher und Gildemeiſter in den Städten in Pflichte genommen und verbunden werden, mit allem Fleiß dahin zu ſehen, daß tüchtige Tücher von guter Wolle, und welche ihre gehörige Länge und Breite haben, gemachet, welche aber alſo nicht beſchaffen, auch nicht gefiegelt, und, weilen Wir die Tuchmacher über den auff ein jedes Stück geſetzten Impoſt mit keiner Contribution beleget wiſſen wollen, alle Tücher bey den Accis-Stuben richtig angemeldet, und bey Verluſt des Tuchs nicht das geringſte unterſchlagen und verſchwiegen werde.

XXXIV. Wir wollen auch gnädigſt geſchehen laſſen, daß etzliche Tuchmacher ſich zuſammen thun, und ihre eigengemachte Tücher in einen Packen ſchlagen, und ſonder einer weitern Auflage, als vorhin von jeden Stücke gegeben, auſſerhalb Landes verfahren; Wann aber ein Tuchmacher von denen andern Tüchern zu kauffen, und ſolche in- oder auſſerhalb Landes vertreibet, muß er von neuen davon, als von einer Handelung den darauff geſetzten Impoſt abgeben.

XXXV. Alle Wolle und Wachs, wann ſolches entweder in denen Städten verkauffet, oder auſſerhalb Landes verfahren werden ſol, muß auff der öffentlichen Raths-Wage durch einen geſchwornen Wagemeiſter gewogen, wie hoch das Gewichte aufzutragen, ein Schein gefodert, und ſo dann bey der Accis-Stuben angemeldet werden.

XXXVI. Was nun die Anweiſung dieſer Ordnung auff kommende Accis-Gefälle Monatlich aufzutragen, ſolches ſol zu Bezahlung des Contingents in einer jeden Stadt, als worüber Wir keinen Ort höher zu belegen im geringſten nicht gemeynet ſind, angewendet, und ſo viel annoch daran ermangelt, von dem ſimplo der Anlagen der immobilien und übrigen Gewerbes und Handtierung aufzuſchreiben werden; Solten aber die Accis-Gefälle in einigen Städten ſo viel oder ein mehrers als das Contingent auftragen, dürffen die Contribuenten von ihren unbeweglichen Gütern und Nahrung nichts geben, und ſollen die Einnehmer den Uberſchuß, als einen baaren Beſtand, von einem Monat in den andern berechnen.

XXXVII. Und weilen dem publico zum höchſten daran gelegen, daß die wüſte Stellen in denen Städten hinwieder bebauet, und die ledige Häuſer mit Einwohnern beſetzet werden; Als wollen und verordnen Wir gnädigſt, daß die Neuanbauende und Abgebrandte der exemption von der Malz-Accise, den Häuſern, Aeckern, Gärten, Wieſen, Vieh, auch anderm Gewerbe und Verkehrung unerachtet der wiſchen ihnen und den übrigen Contribuenten an einem und andern Orte auffgerichteten Transactionen und ertheilten Abſcheiden zu genieſſen haben ſollen, Geſtalt Wir denn alle Unſere deßfalls publicirte Befreyungs-Edicta in allen ihren Clauſulen nochmals in Gnaden hiermit confirmiret, und zu deſto beſſerer Erlangung Unſerer gnädigſten Intention alle auffoden verödeten Stellen, auch den wüſten Häuſern haffende denen püis corporibus zuſtehende Capitalia auffgeſchwollene Zinſen und Contributions-Reſte gänzlich niedergeſchlagen und abgethan, und alſo ſo wenig die vorige Poſſeſſores, welche ſolche wegen der ſchweren Auflagen verlaſſen, und deren Erben, als die Neuanbauende, keinesweges damit beſchweret wiſſen, auch ſie wider jedermännigliechen kräfftiglich mainteniren wollen.

XXXVIII. Es ſollen auch die Magiſtrate in denen Städten nicht befuget ſeyn, über die Veräuſſerung der wüſten Häuſer und Stellen ins künfftige allein zu diſponiren, ſondern es ſol ſolches mit Zuziehung der Directoren, des Einnehmers und der Deputirten der Bürgerſchafft geſchehen, und dabey mehr auff gemeiner Stadt Aufnehmen und Wolfahrt, als einiger Particulier-Intereſſe Reflexion genommen werden.

XXXIX. Und weil das Fundament dieſer neuen Accis-Anlage und die Erleichterung der Armuth inſonderheit darauf beruhet, daß ein jedweder gleich durchgehend von dem Seinigen gebe, und alle Unterſchleiffe möglichſter maſſen verhütet werden, alſo ſollen die dazu mit Eyden verpflichtete Viſitirer ſcharffe Obſicht auff alle auffgehende und in die Städte kommende accisbare Dinge haben, die Mühlen, auch der Schencken und Brauer Keller, und ob ſie ein mehrers als die geſetzte Anzahl der Tonnen oder Fäſſer auffſträgen, gebrauen, ingleichen die Fleiſchharren und der Kauffleute Häuſer, und wo es ſonſten nöthig, fleißig viſitiren, das Verſchwiegene confiſciren, oder bey denen Directoren und Einnehmern anmelden, die Thorſchreiber auch, was in die Städte gehet, richtig anzeichnen, und ſonder vorher ihnen aufgehändigte Accise-Zettel nichts aus dem Thor paſſiren laſſen, Geſtalt denn auch bey nächtlicher Weile keine Wagen oder Waaren ein- oder aufgelaſſen, und wann die Kramer, Schuſter und Seiffenſieder und andere von den Märckten kommen, deren Kaſten eröffnet, auch die Wagenkörbe, ob man vielleicht etwas zum Betrug der Accise in die Städte hinein zu partiren ſich erkühnen möchte, auff genaueſte durchgeſuchet werden ſollen.

XL. Denen verordneten Steur- und Accis-Bedienten ſol der Magiſtrat bey Pflichtmäßiger Verrichtung ihres Ampts nicht alleine unter keinerley Prætext einige Hinderung machen, ſondern ſelbigem wider die Widerſpenſtige geburenden Schutz leiſten, und auff ihr Begehren, ohne einige Verweigerung, behülflich und beförderlich ſeyn.

XLI. Letztlich ſol auch dieſe Accis-Ordnung denen Landesverfaſſungen und wol hergebrachten Gerechtſamen, wie auch denen zwiſchen Ritterſchafften und Städten auffgerichteten Receſſen im geringſten nicht præjudiciren, noch zur Verſchmälerung derſelben gereichen, und gleichwie die Collecten nach denen Zeiten, und derſelben Umbſtän-

de

Digitized by Google

de jedesmal billig zu reguliren; Als behalten Wir Uns bevor, diese Unsere Verordnung anderweit revidiren zu lassen, solche nach Gelegenheit der Zeiten und Oerter zu mindern, zu vermehren, zu ändern, oder auch gänzlich aufzuheben.

Urkundlich unter Unser eigenhändigen Subscription und aufgedrucktem Insiegel, So geschehen und gegeben zu Potstamb, den 27ten Maji, Anno 1680.

Friderich Wilhelm.
(L.S.)

No. X. Reſcript wegen Introducirung der Acciſe in denen Städten des Zauchiſchen, Niederbarnimiſchen, Teltowſchen, Beßkowſchen und Storkowſchen Creyſes ꝛc. Sub dato Cöln an der Spree, den 8. Julii 1680.

Von GOttes Gnaden Friedrich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue! Wir befehlen euch hiemit gnädigst, nach Innhalt der euch nach und nach zugekommenen Instructionen und Verordnungen, auch mit Introducirung der Acciſe gleichwie an andern Orten von euch geschehen, in denen Städten des Zauchiſchen, Niederbarnimiſchen und Teltowſchen Creyſes, imgleichen im Beßkowſchen und Storkowſchen zu introduciren, die Directores und Einnehmer, und zwarten die letztern ad interim, auch andere Bediente zu bestellen, und vor allen Dingen solche Disposition an jedem Orthe zu machen, daß die Reſte aus denen Contributions-Rechnungen forderlichſt durch die Directores und andere tüchtige subjecta contrahiret und Mahn- und unmahnbahre von einander geſetzet werden, welche ihr sodann zu behandeln, und, von denen solche nicht sofort erfolgen können, auf billigmäßige Termine zu richten, auch einen richtigen Etat, was eine jede Stadt an alten und neuen Militair-Schulden über sich hat, zu formiren und unterthänigst bey Uns einzuschicken habt. Daran verrichtet ihr Unsere Willens Meynung, und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Cöln an der Spree den 8. Julii 1680.

Friedrich Wilhelm.

No. XI. Verordnung wegen der Defraudationes der Conſumtions-Acciſe bey dem Bier brauen und ſchencken ꝛc. Sub dato Potsdam den 9. Julii 1680.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. unſerm gnädigſten Herrn, iſt unterthänigſt referiret worden, daß dahero bey der Conſumtions-Acciſe des Bieres in denen Städten groſſe Unterſchleiffe vorgehen, weiln die Brauer, ſo zugleich ihre Abnehmer und Krüger auf dem Lande, auch in der Stadt einigen Ausſchanck haben, oder ſonſten mit ihren Familien ein anſehnliches conſumiren, öfters mehr Fäſſer oder Tonnen, als auf jeden Sack Malzes von dem Magiſtrat und denen Directoribus geſetzet, gebrauen, und wann die geſetzte Anzahl zu Zeiten an ſchlechten Bier, abſonderlich in denen Orten, wo Korn für Bier gesotten wird, auſſerhalb der Stadt verfahren, das übrige ſonder Abſtattung der Acciſe entweder über Dehle ausſchencken laſſen, oder auch anderen in der Stadt zupartiren, und dadurch die Caſſa und das Intereſſe publicum betrieglich hintergehen. Wann aber höchſtgedachte Se. Churfürſtl. Durchl. dergleichen Defraudationes mit allem Eiffer abgeſchafft wiſſen wollen, zumahlen je rechtſchaffener mit dem Conſumtions-Werck umgegangen wird, deſto mehr die Impoſten, inſonderheit des Malzes und Biers, nach Gelegenheit der Zeit und der Zuſtände der Caſſen moderiret und gemäßiget werden können; Alß befehlen dieſelbe denen Magiſtraten und Directoren, auch Einnehmern der Acciſen und Steuren in den Städten der Chur- und Marck-Brandenburg hiemit gnädigſt und zugleich ernſtlich, den bey Empfang dieſes, in eines jedweden Keller befindlichen Vorrath ſofort viſitiren und beſchreiben zu laſſen, auch zugleich in Sr. Churfürſtl. Durchl. hohen Nahmen denen geſamten Brauern nachdrücklich anzudeuten, daß ein jedweder, ſo bald er ſein Bier einzuſaſſet, ſonder einigen Verzug die Zahl der geſtellten Fäſſer und Tonnen ſofort ſpecificiren, auch über dasjenige, ſo auſſerhalb der Stadt verfahren wird, bevor es von der Stelle gehet, die Frey-Zeichen, über das aber, ſo in der Stadt ausgeſtellet wird, vorher, ehe ſolches angezapffet, einen Acciſe-Zettul fordern zu laſſen; Ueberdem ſollen die Directores und Einnehmer denen Viſitatoren wöchentlich, oder ſo offt es nöthig, einen Extract zuſtellen, wie viel Bier vor einen jedweden Brauer im Vorrath ſeyn muſſe, über demſelben ſcharffe Obſicht halten, daß er der Brauer Keller, Häuſer und Winckel öfters und ſeinen Pflichten nach genau viſitire, ob auch der gefundene Vorrath mit dem Extracte übereinkommt, geſtalt denn alles, was obbeſchriebener maſſen in fraudem der Collecten verſchwiegen, entweder zu confiſciren, oder auch der Verbrecher zu Bezahlung des gewöhnlichen Werths durch zulängliche Hülffs-Mittel anzuweiſen. Wornach ſich alſo die Magiſtrate, auch verordnete Directores und Einnehmere, imgleichen die geſamte Bürgerſchafft bey Vermeidung Sr. Churfürſtl. Durchl. hohen Ungnade allerdings zu achten. Signatum Potsdam den 9. Julii 1680.

Friedrich Wilhelm.
(L.S.)

No. XII. Verordnung wegen der Scharff-Richter Acciſe- und Zieſe-Freyheit. d. 26. Octobr. 1680.

SEr. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Unſerm gnädigſten Herrn, iſt unterthänigſt vorgetragen worden, waß die Scharff-Richter und Abdecker in der Chur- und Marck-Brandenburg wegen der jüngſt introducirten Acciſe geſuchet und gebethen; Ob nun wohl Se. Churfürſtl. Durchl. ermeldete Scharff-Richtere und Abdecker von der angeordneten Acciſe gänzlich nicht befreyen können, zumahl es ein durchgehendes Werck iſt: So verordnen dennoch Se. Churfürſtl. Durchl. gnädigſt, und wollen, daß aus denen, von denen Scharff-Richtern und Abdeckern angeführte Urſachen von dem Leder, welches ſie auſſerhalb denen Städten verkauffen, nur die Helffte des ihnen in der publicirten Acciſe-Ordnung zugeſchriebenen Impoſts durch die Acciſe-Bediente gefordert, von denen Conſumptibilien aber die völlige Acciſe abgeſtattet, hingegen dieſelbe von allen andern Auflagen, als Mahl-Zieſe, Contribution und andern Oneribus nicht beſchweret, ſondern deßhalb bey ihrer hergebrachten Exemtion gelaſſen werden ſollen; Wornach ſich dann ſowol die jedes Orts verordnete Acciſe-Bediente und Einnehmer, alß Magiſtráte daſelbſt gehorſamſt zu achten. Signatum Potſtam den 26. Octobr. Ao. 1680.

(L. S.)

Friederich, Chur-Printz.

No. XIII. Revidirte Acciſe-Ordnung, in denen Reſidentz-Städten. Vom 2. Jan. 1681.

WIr, **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc. in Preuſſen ꝛc.

Nachdem Wir aus Landesväterlichem Gemüthe, inſonderheit zur Sublevation der Armuth, damit derſelben die gemeine Onera nicht alleine auffgebürdet würden, bereits vor einigen Jahren eine Conſumtions-Acciſe in Unſern Reſidentz-Städten introduciren zu laſſen, gnädigſt bewogen, ſolches auch ſo fort und einige Zeit nachher dergleichen nutzbare und heylſamliche Würckungen nach ſich gezogen, daß nicht allein jedes Orts Contingent auf eine erträglichere Art, als bey dem vorigen modo collectandi geſchehen, auffgebracht, ſondern auch Fremde und Einheimiſche die deſolate Stellen von Grund auf anzubauen, auch an ſtat der ruinirten Häuſer beſſere auffzuführen angereitzet worden, und gedachte Unſere Reſidentz-Städte zu dem für Augen ſtehenden Flor und Auffnehmen durch dieſes Mittel mehrentheils gedieen. Als aber nachgehends bey dem Wercke allerhand ſchädliche Unterſchleiffe eingeriſſen, indem ihrer unterſchiedliche ſich denen zur Erleichterung der Armuth gewidmeten Impoſten unter allerhand Prætexten eigenmächtig entzogen, auch bey Kauffmannſchafften, fremden Weinen und Bieren, und ſonſten die Accis-Caſen hintergangen, und ob Wir gleich zu verſchiedenen mahlen dergleichen Contraventionen und Verbrechen durch nachdrückliche ernſte Verordnungen abgeſtellet wiſſen wollen, ſolchen dennoch mit ſchuldigſter Obſervantz nicht nachgelebet, iſt daraus fürters dieſe Ungelegenheit erwachſen, daß wieder Unſere gnädigſte Intention die Contribuenten über die Conſumtions-Acciſe wegen ihrer Häuſer, liegenden Gründen, und andern Gewerbe und Handthierung noch nebenher mit Monath- und Quartal-Geldern beleget, und Wir deßhalb mit vielfältigen Querelen behelliget und unterthänigſt angetreten worden. Wann Wir aber nichts deſto weniger in der gnädigſten Meinung begriffen, daß das Contingent Unſerer Reſidentz-Städte für allen andern Unſern Chur-Städten, worauß Wir dennoch bisher von dieſer neuen Art der Collecten zimlichen Beweißthumb und Proben ihres Aufnehmens verſpüret, aus denen Conſumptibilibus weit unempfindlicher und gelinder, dann durch die arbitrariſche Anlage der Immobilien und Verkehrungen auffgebracht werden könne; So haben Wir derohalben die vorige Conſumptions- und Acciſe-Ordnung revidiren, corrigiren und verbeſſern laſſen. Setzen, wollen und verordnen demnach hiermit gnädigſt und zugleich ernſtlich, daß geſtenret werden ſolle, wie folget:

1. **Vom Getränckе.**

Vom Eymer Alicant-Spaniſch-Seck, Malvaſier, Baſtardt und andern köſtlichen Weinen 2. Thal. 16. Gr.

Vom Eymer Rein- oder Moſeler-Wein 2. Thal. 12. Gr.

Vom Eymer Frantz- und Francken-Wein 1. Thal. 6. Gr.

Von einer Tonnen unabgezogenen Land-Wein, es wäre ſolche vor denen Reſidenz-Städten gewonnen, oder vom Lande herein gebracht 8 Gr.

Von einer Tonnen abgezogenen Land-Wein 12. Gr.

Von einer Tonnen frembden, und aus andern Provintzen herein gebrachten Land-Wein 1. Thl.

Wann aber ein Kauffmann ſolche außwerts verhandelt, gibt er von einer Pipen Spaniſch- und dergleichen Weinen 2. Thal.

Vom Eymer Rhein- oder Moſel-Wein 1. Thal.

Vom Hurhäubt Frantz-Wein 18. Gr.

Von einheimiſchen Landweinen nach dem Werth des Einkauffs, von jedem 100. Thal. 3 Thal.

Und zwarten muß den vorhergeſetzten Impoſt der Kauffmann, welcher damit handelt, allhier ſo fort entrichten, wann er die Weine gleich an andern Orthen niederleget.

Wann aus einer andern Stadt, wo die Acciſe im Schwange iſt, Landwein anhero verkaufft wird,

wird, darff ſolcher zwarten nicht an dem Orthe, wo er außgehet, von neuen veracciſet werden, jedoch muß allhier der Wein-Schencke oder Conſument, welcher ſolchen gekauffet, die völlige Acciſe davon abſtatten.

Vom Quart Rheiniſch- Frantz- oder Francken-Brandtwein. 1. Gr. 6. Pf.
Vom Quart Einländiſchen Brandtwein, aus andern Städten und Flecken 6. Pf.
Vom Quart Brandtwein, ſo aus Landwein oder Heefen gebrand wird 6. Pf.
Vom Quart Außländiſchen Korn-Brandtwein 1. Gr.
Von einem halben Faß Duchſtein oder Goeſe 4. Thal.
Vom halben Faß Zerbſter Bier 2. Thal.
Vom halben Faß Halberſtädtiſchen Breuhahn 1. Thal. 12. Gr.
Von einer Tonnen Bernauiſchen, und innerhalb Unſern Chur-Landen gebrauenen Bier, ſo weit ſolches in denen Reſidentz-Städten durch Unſere Special-Verordnung nicht verboten iſt 8. Gr.
Von einer Tonnen eingebrauenen Stadt-Bier, ſo innerhalb der Stadt verthan wird, gibt der Keller-Wirth, Brauer, oder durchgehends der Conſument 4. Gr.
Von einer Tonnen, ſo auſſerhalb der Stadt verfahren wird, der Verkäuffer 2. Gr.
Von allem vorhergeſetzten Getränck an frembden und einheimiſchen Wein, Brandtwein, Bier, welche in denen Reſidentz-Städten conſumiret werden, geben die Wein- und Bier-Schencken, die Brauer, welche ihr Bier ausſapffen laſſen, auch durchgehendes der Conſument, wann er etwas einleget, die völlige Acciſe;

Unſere Eximirte aber entrichten nur von denen frembden und Land-Weinen, auch von denen frembden und aus andern Chur-Städten, auch von Aemptern und ihren Gütern in die Städte gebrachten Bieren die Helffte des vorher ſpecificirten Auffſatzes; Und wegen des für ihre eigene Haußhaltung gebrauenen Biers verbleiben ſie, auſſer der bißhero entrichteten Malz-Acciſe, gäntzlich befreyet.

2. Von allerhand Getrayde, ſo in die Mühle gebracht wird.

Von einem Brauen Weitzen-Malz 4. Thal. 12. Gr.
Vom Brauen Gerſten-Malz 3. Thal.
Von einem halben Brauen die Helffte.
Vom Scheffel Brandtweinſchrot, ſo in und vor der Stadt verbrauen wird 2. Gr.
Vom Scheffel Rocken zum Haußbacken 6. Pf.
Vom Scheffel Weitzen zum Haußbacken 1. Gr.
Vom Scheffel Rocken zum Scharnbacken 1. Gr.
Vom Scheffel Weitzen 2. Gr.

3. Vom Schlacht-Vieh.

Vom Ochſen zum Scharn- Schlachten 1. Thal. 8. Gr.
Von einer Kuh 20. Gr.
Vom Schweine 8. Gr.
Vom Kalbe oder Hammel 2. Gr.
Vom Säuger 1. Gr.
Vom Ochſen zum Hauſchlachten 16. Gr.
Von einer Kuh 10. Gr.
Vom Schweine 6. Gr.
Vom Kalbe oder Hammel 1. Gr
Vom Säuger oder Hücklein 6. Pf.

4. Von allerhand *Victualien* und *Eſſens-Waaren*, ſo in die *Reſidentz*-Städte gebracht und darinnen *conſumiret* werden.

Von allerhand Hoecker-Waaren, an Butter, Käſe, Speck, Schmeer, Schullen, Stockfiſch, Klipfiſch, Bückling, Hering, Neunaugen, eingeſalben und trucken Lachs und dergleichen, ſo der außwärtige und einheimiſche Kauffmann einzeln verkauffet, und in denen Städten verthan wird, giebt der Verkäuffer von jedem Thaler 9. Pf.
Oder von hundert Thaler 3. Thal.
Von allerhand Feder-Vieh, auch Butter, Käſe, Obſt und Garten-Gewächſe, ſo von auſſen in die Städte gebracht und in einer Quantität verkauffet wird, von jedem Thaler der Käuffer 9. Pf.

Wann dergleichen Dinge einzeln verkauffet werden, und alſo der Käuffer den Impoſt nicht füglich abſtatten kan, muß der Verkäuffer die Acciſe davon entrichten, und ſchläget ſolche hinwieder auf die Waaren

Von allerhand friſchen Fiſchen von jedem Thal. der Fiſcher oder Verkäuffer 9. Pf.
Ein Kauffmann oder Burger in einer andern Chur-Stadt, wann er einige Kauffmanns-Güter, abſonderlich an Victualien, entweder von Hamburg und andern Orten in die Städte bringet, oder auch, wo er wohnet, zuſammen käuffet, und in einer Quantität hinwieder in die Reſidentz oder andere Unſere Chur-Städte verführet, giebt an dem Orte, wo er feſthafft, wegen ſolcher Handlung von jedem hundert 2. Thal.

Und muß nichts-Deſto weniger die Acciſe an dem Orte, wo es conſumiret wird, völlig davon auffkommen, und durch den Conſumenten hinwieder in dem Preiſe erſtattet werden.

Wann Fiſcher oder andere Victualien-Händler aus denen Reſidentzien in andern Städten allerhand Conſumptibilia einzeln zuſammen kauffen, und ſich des Marckt-Rechts gleich denen Bürgern bedienen, geben ſie daſelbſt von jedem 100. Thaler 1. Thal. 12. Gr.

Und muß nichts deſtoweniger die Acciſe an dem Orte der Conſumption völlig erfolgen.

Wann aber dieſelbe von einem Kauffmann oder Bürger in einer andern Stadt dergleichen Victualien erhandeln, muß der Verkäuffer obigen Impoſt als 2. Thal. pro cent davon entrichten.

Von denen Delicateſſen, auch nothwendigen Conſumptibilien, welche die Conſumenten ohne Unterſcheid deren Condition, von Hamburg, oder andern Orthen zu Waſſer oder zu Lande, oder auch bey dem Poſten ſelbſten kommen laſſen, müſſen vom Thaler entrichtet werden 9. Pf.

Von einer Tonnen Salz der Salzſieder wegen des Handels 6. Gr.
Vom Scheffel Leipziger- oder Hällich-Meel 2. Gr.
Von 100. Pomerantzen und Citronen 8. Gr.
Von 100. Auſtern in Schaalen 6. Gr.
Im Töpfchen 2. Gr.
Vom Schock Muſcheln 6. Pf.
Vom Schock Krebſe 3. Pf.
Vom Scheffel Hirſe 1. Gr.
Vom Scheffel ausgemachte Buchgrütze 1. Gr.
Ein jeder fremder Becker vom Fuhder Semmel oder Brodt 12. Gr.
Die Küchen-Becker von jedem Kaſten 4. Gr.

§. Von allerhand Kaufmannſchaffter, Gütern, Waaren und *Materialien*, ſo in denen *Reſidenz*-Städten, auch in und auſſerhalb Landes, verhandelt werden.

Von allerhand köſtlichen und zur Uppigkeit ziehenden Waaren, als von Gold- und ſilbernen Stücken, güldenen und ſilbernen Spitzen, Paſſamenten, koſtbaren Seiden-Zeugen, weiſſen Spitzen, als Point de Paris und Point Veniſe, &c. und andern dergleichen koſtbahren Galanterien, weiln abſonderlich bey itzigen beſchwerlichen und Geld-klemmenden Zeiten dahin zu ſehen, daß der Luxus abgeſtellet, und das Geld im Lande behalten werden möge, von jedem Thal. 1. Gr.
Oder vom hundert 4. Thal.
Deßgleichen von Schier, Cammertuch und Leinwand, item von Spaniſchen, Franzöſiſ- Londiſchen und andern Tüchern, Zobeln, Mardern und andern Rauchwerck, von jedem Thal. 1. Gr.
Von andern gemeinen Krahm-Waaren, und in die Handelung lauffenden Gütern, ſo in dieſer Ordnung nicht ſpecificiret, es mögen ſolche Namen haben, wie ſie wollen, von jedem Thal. 9. Pf.
Deßgleichen von allerhand Materialien an Gold, Silber, Zinn, Kupffer, Meſſing, Drat, Eyſen, Blech, Bley, Hanff, Flachs, Tallich, ꝛc. welche an die Handwercks-Leute verkaufft und verarbeitet werden, der Verkäuffer von jedem Thal. 9. Pf.
Wann der Handwercksmann ſolche in oder auſſerhalb der Stadt, oder von auſſwärtigen Orten aus der erſten Hand bekömmt, gleichergeſtalt vom Thal. 9. Pf.
Von jedem Stücke Tuch, welches die einheimiſche Kauffleute aus denen benachbarten teutſchen Provintzen holen, und im Lande verkauffen 1. Thal.
Von dergleichen Tüchern, ſo die Auſſwärtige und in Unſern Landen nicht geſeſſene anhero bringen, den Impoſt gedoppelt.
Von denen Tüchern, welche aus andern Unſern Märckiſchen Städten geholet werden, von jedem Thaler, ſo viel ſie an dem Orthe des Einkaufs gekoſtet 6. Pf.
Von einem kleinen Stein-Wolle, ſo in die Städte gebracht, darinnen an Handwercksleute oder ſonſten verkauffet oder auſſwerts verführet wird, der Käuffer, ſo fort ſolche herein kömmt, zu dem Ende dann ſolche gewogen werden muß 6. Pf.
Von allerhand Kauffmannſchafften, ſo mit inländiſchen Waaren, als Korn, Wachs, Honig, ꝛc. inn- oder auſſerhalb Landes geführet werden, von jedem Thaler 6. Pf.
Vom Pferde- oder Vieh-Handel, es werden ſolche in- oder auſſerhalb der Stadt verkauffet, vom Thaler 6. Pf.
Von fremdden Leder, vom Thaler 1. Gr.
Von allerhand rohen Leder, welches die Schuiter oder Gärber kauffen, vom Thaler 6. Pf.
Vom rohen Leder, ſo auſſwärts verkauffet wird, vom Thaler 1. Gr.
Von denen Waaren, womit ein einheimiſcher Kauffmann en gros handelt, und ſolche aus fremden Orthen kommen läſſet, und hinwieder auſſer Landes verſchicket, von hundert Thaler 1. Thal.
Von denen Fiſchen, welche in Tonnen durch- oder verſaltzen werden, die innerhalb und vor denen Reſidents-Städten wohnhaffte Verkäuffer von jedem Thal. 9. Pf.
Von einer Laſt Teer oder Pech 1. Thal. 8. Gr.
Von einer Tonnen 2. Gr.
Vom Rieß Papier. 1. Gr.
Von jedem Spiel Karten 6. Pf.
Von jedem Pfund Braſilien und Loth Toback 1. Gr.
Vom Pfund gemeinen Toback 6. Pf.
Von blauer und weiſſer Stärcke, vom Thal. 1. Gr.
Von allerhand Saat, vom Thal. 1. Gr.
Von jedem Wimpel-Hopffen, ſo in die Städte gebracht und verkauffet wird 1. Gr.
Vom Hauffen hart Holtz 4. Gr.
Vom Hauffen Kienen Holtz 3. Gr.
Vom Bauer-Fuhder hart Holtz der Käuffer 4. Pf.
Vom Bauer-Fuder Kienen Holtz 3. Pf.
Vom Fuhder, ſo die Einwohner der Städte mit 4. Pferden aus der Heyde hohlen laſſen 1. Gr.
Vom Fuhder mit 2. Pferden 6. Pf.
Von einer langen Eichen Dielen 6. Pf.
Von einer kurtzen 3. Pf.
Von einer langen Kienen Dielen 3. Pf.
Von einer kurtzen 2. Pf.
Vom Schock Felgen 2. Gr.
Vom Paar Räder, ſo ein Frembdling in die Stadt bringet 1. Gr.
Von einem Scheffel Aſche 1. Pf.
Vom Fuhder Bandſtöcke 1. Gr.
Vom Schock Latten 1. Gr.
Vom Fuhder Nutz-Holtz 1. Gr.
Vom Fuhder Weinſchleet oder Pöſte 9. Pf.
Vom Fuhder Borck, ſo zur Lob geſtoſſen wird. 2. Gr.
Von einem Fuhder Töpffe, ſo von Frembden in die Städte gebracht wird 6. Gr.
Vom Fuhder Böttcher-Arbeit 6. Gr.
Vom Fuhder Tabeln, Mulden, Harcken, Senſe-Bäumen, Schüppen, Backtrögen, und andern höltzern Waaren 6. Gr.
Vom Fuhder Kohlen mit 4. Pferden 1. Gr. 6. Pf.
Mit 2. Pferden 9. Pf.
Vom Fuhder Stroh 6. Pf.
Vom Fuhder Heu mit 4. Pferden 1. Gr.
Mit 2. Pferden 6. Pf.

Vom

Vom Winſpel Haber für die Gaſt-Wirthe oder Fuhrleute 3. Gr.
Vom Vieh, ſo allhier auf den Märckten verkaufſet wird, der Käuffer vom Thal. 3. Pf.
Welcher in denen Städten mit Hopffen handelt, vom Winſpel, wann er ſolchen verkaufſet 1. Gr.
Von dem in den Städten gegarbeten Leder, ſo verfahren wird, vom Thal. 1. Gr.
Die fremde und aus andern Provintzen kommende Kauf-Leute und Krähmer ſollen in denen Jahr-Märckten höher nicht, denn die Einheimiſche beleget werden, und nach Unterſchied der Waaren entrichten von jedem Thal. 1. Gr. bis 9. Pf.
Auſſer denen Jahr-Märckten einen drittheil mehr denn die Einheimiſche.
Ein jeder Hauſirer, ſo fremde Leinwand, Spitzen und allerhand Galanterien, auch andere Kauff- und Handwercks-Waaren anhero bringet, ſol von jedem hundert geben 6. Thal.
Von Oculiſten, Bruchſchneidern, Marckſchreyern und dergleichen, täglich 4. Gr.
Ein Glücks-Krähmer und dergleichen Perſonen, täglich 12. Gr.
Die Juden geben von ihrer Handelungen durchgehends den Impoſt gedoppelt, oder ohne Unterſchied der Waaren von jeden hundert 4. Thal.

I. Von der vorherbeſchriebenen Conſumptions-Anlage ſoll niemand, es ſey Hoher oder Niedriger Officirer, Civil- oder Militair-Bedienter, auch gemeiner Soldate, oder ſonſten von Condition oder Qualität, wie er wolle, er wohne auf Freyheiten, oder in Bürgerlichen Häuſern, ſo wol in Unſern denen Reſidentzen, als denen Vorſtädten und deren Schencken und Wirthshäuſern, immaſſen und befreyet ſeyn, auſſer diejenige, welche Wir durch ſpecial Verordnung, in Gnaden, jedoch nur auf gewiſſe Maaſſe, davon eximiret.

II. Würde aber einer oder ander aus Mittel der Eximirten, Bier zum Verkauff brauen, auch mit Wein, Galanterien, und andern Kauffmanns Gütern Handelung treiben, oder ſonſten bey ſeiner Befreyung einige Unterſchleiffe begehen, iſt er der Exemtion dadurch ipſo facto verluſtig.

III. Wir haben auch zum Uberfluß und zu deſto nachdrücklicher Verhütung aller Unterſchleiffe und Betrugs gnädigſt verordnet, daß alle und jede Conſumptibilia, es mögen ſolche zu Waſſer und Lande, von auſſwertigen frembden Orthen, oder auch von Unſern Aembtern zu Unſer Hofſtat geliefert, oder auch auff dem Marckte allhier eingekaufft werden, bey der Accis-Stuben angemeldet, und die Accise davon entrichtet werden ſolle.

IV. Es ſollen keine accisbaare Dinge, es beſtehen ſolche in Victualien, frembden oder einländiſchen Weinen und Bieren, oder andern Kauffmanns Gütern, es werden ſolche zu Waſſer oder zu Lande herein gebracht, aus denen Schiffen oder von denen Waagen geladen, weniger in die Häuſer, Crahmladen oder Keller gebracht, noch eröffnet oder angezapfet werden, bevor ſolche bey der Accis-Stuben angemeldet, die Schiffe und Frachtoder Poſtwagen viſitiret, die Güter verzeichnet, und ein Accis-Zettel darüber gelöſet worden.

V. Alles, was vom Lande herein kömmt, müſſen die Thorſchreiber pflichtmeßig verzeichnen, alle Abend dem Ober-Gegenſchreiber ihr Tage-Regiſter übergeben, niemand ſonder Zettel hinaus paſſiren laſſen, auch das Verſchwiegene ſo fort hinweg nehmen, geſtalt Wir dann Unſern in denen Thoren commandirenden Officirern hiemit in Gnaden anbefehlen, denen Thorſchreibern gegen die Wiederſpenſtige zu aſſiſtiren, und ihnen durch die Militz die hülffliche Hand zu bieten.

VI. Nicht weniger muß über das Malz, Brandteweinſchrot, und Brodtkorn, auch das Schlachtvieh ohne Unterſcheid, es komme ſolches zum feilen Verkauff oder zur Haußhaltung, bevor es in die Mühle gebracht oder geſchlachtet wird, ein Accis-Zettel gefordert, und der Impoſt davon abgeſtattet werden.

VII. Vor allen Dingen aber ſoll der Magiſtrat mit Zuziehung der Directoren ohne Verlierung einiger Zeit eine richtige Taxe, inſonderheit des Weins, Biers, Brodts, Fleiſches, und anderer Waaren verfertigen, und ſolche nach Proportion der in dieſer Ordnung enthaltenen Impolten alſo einrichten, daß der Verkäuffer darbey ſein Auſkommen haben, und der Conſument und Käuffer durch den unbilligen Wehrt nicht beſchweret und überſetzet werden möge.

VIII. Alle Accisbaare Waaren oder Conſumptibilia, ſo in einiger Quantität, welche zum wenigſten 1. Rthal. werth, von auſſen in die Städte gebracht, oder auff den Märckten verkaufft werden, muß der Käuffer oder Conſument in der Stadt, wo er wohnt, verac ciſen, der Verkäuffer aber, welcher ſolche einzeln verkaufft, gibt ſolche in der Stadt, wo er die Waaren feil hat.

IX. Die durchgehende und Frembden zuſtehende Güter bleiben jwarten von der Accise gäntzlich befreyet, weiln aber unter deren Nahmen bißhero nicht geringe Unterſchleiffe geheget worden; So ſollen die Factoren ſolche vermittelſt der Fracht-Briefe und ihrer Principalen Schreiben, ſo mal bey dem Zöllner, als dem bey der Accise beſtellten Ober-Gegenſchreiber, ſo fort das Gut hereinkömmt, aus- oder abgeladen wird, ſpecificiren, ſelbige beederſeits ſolches Stück vor Stück verzeichnen, der Ober-Gegenſchreiber ſofort die Deſignation denen Directoribus und Einnehmern aller dreyen Städte communiciren, der Zöllner aber nicht über das Geringſte, es ſey dann vorhero ein Accis-Zettel darüber vorgezeiget, einen Zoll-Zettel ertheilen, noch etwas paſſiren laſſen; Und auff eine gleichmäßige Art ſtehet es auch mit denen frembden Kauffleuten, welche zum Theil ihre Güter allhier verkauffen, zum Theil an andere Oerther verſchicken, zu halten.

X. Weiln auch dadurch bey dem Accis-Weſen groſſe Unterſchleiffe vorgangen, daß wann frembde Kauffleute wegen verkaufften Kauffmanns-Güter von denen Accis-Bedienten auff einer Stadt beſprochen, dieſelbe, daß ſie ſolche bey einer andern Reſidentz-Stadt Accise-Caſſen verſteuret vorgewandt; und auf ſolche Maſſe, weiln die Accis-Bediente nicht fleißig correſpondiret, der

Impost dann und wann gar nicht abgestattet; Als sollen hiernechst die fremde Handelsleute, was sie in einer jeden Stadt verkauffet, bey dem Ober-Gegenschreiber specificiren, derselbe aber dahin sehen, daß von der Lösung auff einer jeden Stadt die Accis-Casse das ihrige bekomme, und eine vor der andern nicht hintergangen werde.

XI. Wann auch wol zu verhüten, daß dann und wann die Eingesessene Kauffleute unter dem Namen des durchgehenden und auswertigen zustehenden Gutes ihre eigene Verkehrung treiben; Als stehet denen Directoren und Einnehmern frey, dieselbe mit einem Cörperlichen Eyde zu belegen, daß sie an denen angegebenen Gütern kein Eigenthumb haben, noch mit unter die Handelung stecken.

XII. Dafern einige einheimische Kauffleute alle ihre Güter nicht in die Residentz-Städte kommen, sondern in andern Städten oder auff dem Lande niederlegen, auff Jahrmärckten oder auch sonsten in- oder ausserhalb Landes verkauffen, müssen sie nichts destoweniger die Accise allhier, wo sie wohnhafft, entrichten.

XIII. Sonsten gehet Unsere ernste Willensmeinung dahin, daß alle Verbrecher und Uebertreter dieser Verordnung, welche darwider vorsetzlicher Weise handeln, die Accise hintergehen, und sich deren Abführung betrieglich entziehen, nicht alleine der verschwiegenen Güter verlustig seyn, sondern auch nach befinden am Leibe und Ehren, andern zum Abscheu, bestrafftet, und in ehrlichen Societäten, Zünfften und Gewercken keines weges geduldet werden sollen.

XIV. Letzlich behalten Wir Uns bevor, diese Unsere Verordnung anderweit revidiren zu lassen, solche nach Gelegenheit der Zeiten zu mindern, zu vermehren, zu ändern, oder auch gäntzlich auffzuheben. Uhrkundlich unter Unser eigenhändigen Subscription und auffgedrucketem Insiegel. So geschehen und gegeben Cölln an der Spree, den 2. Januarii Anno 1681.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. XIV. Declaration der unterm 2. Jan. 1681. emanirten Accis-Ordnung in denen Residenzien, und wie weit solche auch in andern Städten zu observiren, vom 10. Febr. 1681.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchläuchtigkeit zu Brandenbrug ꝛc. Unser gnädigster Herr, bey kommende revidirte Accis-Ordnung in Dero Residentz-Städten Berlin, Cölln und Friderichswerder publiciren lassen; Als wollen und verordnen Dieselbe hiermit gnädigst, daß solche in nachfolgenden und zum Theil limitirten auch erweiterten Puncten, ebenmäßig in denen andern Städten an stat einer Declaration über die vorige Accise-Ordnung gültig seyn, zur Observantz gebracht, und von denen Directoribus und Einnehmern der Accisen und andern Steuren darüber Pflicht-mäßig gehalten werden solle. Als:

Vom Getränckе.

Wann ein Kauffmann mit Weinen handelt, gibt er von einer Pipen Spanisch- oder dergleichen Weinen 2. Thaler.

Vom Ömer Rhein- oder Mosel-Wein 1. Thal.

Vom Hurhaupt Frantzwein 18. Gr.

Von einheimischen Landweinen, nach dem Werth des Einkaufs vom jedem hundert Thaler 3. Thal.

Und zwar muß den vorhersetzten Impost der Kauffmann, welcher damit handelt, in der Stadt, wo er wohnet, sofort entrichten, wann er die Weine gleich an andern Orten niederleget.

Wann aus einer Stadt, wo die Accise im Schwange ist, Landwein in eine andere Stadt verkauffet wird, darff solcher zwarten nicht an dem Orte, wo er außgehet, von neuen veraccisет werden, es muß aber der Weinschencke, welcher solchen verkauffet, oder der Consumente, an dem Orte der Consumption die völlige Accise davon abstatten.

Vom Quart einländischen Brandtwein aus andern Städten und Flecken 6. Pf.

Vom Quart Brandtwein, so aus Landwein oder Heefen gemachet wird 6. Pf.

Vom Quart außländischen Korn-Brandtwein 1. Gr.

Von einer Tonnen eingebrauenen Stadtbier, so innerhalb der Stadt verthan wird, giebt der Kellerwirth, Klipfrüger und der Brauer, wann sie solches ausschencken, auch durchgehends der Consumente, wann er solches Tonnenweise einkäuffet 4. Gr.

Von einer Tonnen, so ausserhalb der Stadt verfahren, oder innerhalb der Stadt an andere, so nicht brauen, zur Haushaltung oder Außrichtungen verkauffet wird, der Verkäuffer oder Brauer 2. Gr.

Von allerhand *Victualien* und Essen-Waaren.

Von allerhand Feder-Vieh, auch Butter, Käse und Obst, so von aussen in die Städte gebracht, und in einer Quantität, so zum wenigsten 12. Gr. austräget, verkauffet wird, von jedem Thaler der Käuffer 9. Pf.

Wann dergleichen Dinge eintzeln verkauffet werden, und also der Käuffer den Impost nicht füglich abstatten kan, muß der Verkäuffer die Accise davon entrichten, und schläget solche hinwieder auff die Waaren.

Ein Kauffmann oder Bürger in einer Chur-Stadt, wann er einige Kauffmannsgüter, absonderlich an Victualien, entweder von Hamburg oder andern Orten kommen lässet, oder auch, wo er wohnet, zusammen käuffet, und in einiger Quantität hinwieder in die Residentz- oder andere Chur-Städte verführet, gibt an dem Orte, wo er sesshafft, wegen solcher Handlung von jedem hundert 2. Thal.

Und

Und muß nichts deſtoweniger die Acciſe an dem Orte, wo es einkeln verkauffet, oder conſumiret wird, völlig davon auffkommen, und durch den Conſumenten hinwieder in dem Preiſe erſtattet werden.

Wann Fiſcher oder andere Victualien-Händler aus denen Reſidentz-Städten, oder ſonſt einer Chur-Stadt, in der andern, auſſer denen Jahrmärckten, allerhand Conſumptibilia einkeln zuſammen kauffen, und ſich des Mark-Rechts gleich denen Bürgern bedienen, geben ſie daſelbſt von jedem hundert Thaler 1. Thal. 12. Gr.

Und muß nichts deſtoweniger die Acciſe an dem Orte der Conſumption völlig erfolgen.

Wann aber dieſelbe von einem Kauffmann oder Bürger in einer andern Stadt dergleichen Victualien erhandlen, muß der Verkäuffer obigen Impoſt, als zwey Thaler pro cent, davon entrichten.

Von allerhand Kauffmannſchafften, Gütern, Waaren und *Materialien*, ſo in denen *Reſidentz*-Städten auch in- und auſſerhalb Landes verhandelt werden.

Von allerhand Materialien, an Gold, Silber, Zinn, Kupffer, Meſſing, Draet, Eiſen, Blech, Bley, Hanff, Flachs, Talich, Glaß, ꝛc. welche an die Handwercks-Leute verkauffet und verarbeitet werden, der Verkäuffer von jedem Thaler 9. Pf.

Wann der Handwercks-Mann ſolche in- oder auſſerhalb der Stadt, oder von außwertigen Orten aus der erſten-Hand bekömmt, gleicher geſtalt vom Thal. 9. Pf.

Von jedem Stücke Tuch, welches die einheimiſche Kauffleute aus denen benachbarten deutſchen Provintzen kommen laſſen und im Lande verkauffen 1. Thal.

Von dergleichen Tüchern, ſo die außwertige und im Lande nicht geſeſſene anhero bringen, den Impoſt gedoppelt, oder von dem würcklich gelöſten Gelde von jedem hundert Thal. 6. Thal.

Von denen Tüchern, welche aus einer Marckiſchen Stadt in die andere geholet, und entweder einkeln verſchnitten, oder auch en gros auswerts verführet und verhandlet werden, von jedem Thaler, ſo viel ſie an dem Orte des Einkauffs gekoſtet 6. Pf.

Von einem kleinen Stein Wolle, ſo in die Städte gebracht, darinnen an Kauff- oder Handwercksleute verkauffet, oder ſo weit es in denen publicirten Edicten nicht verboten, auswerts verführet wird, der Käuffer, ſofort ſolcherhalben kömmt, zu dem Ende denn ſolche gewogen werden muß 6. Pf.

Hingegen verbleiben die Tuchmacher von dem Impoſt, ſo bishero von jedem Stücke Tuch gegeben werden müſſen, befreyet.

Wann aber ein Tuchmacher entweder ſeine ſelbſt gemachete, oder von andern erhandelte Tücher oder Boyen Ellen weiſe aufſchneidet und verkäuffet, gibt er von jedem Stücke noch über den Impoſt der Wolle ohne Unterſcheid 2. Gr.

Und müſſen dergleichen Tücher nicht länger, ſchmäler oder breiter ſeyn, als wie ſolche ordinair an jedem Orte nach der Gülden Statuten und Gewohnheiten gemachet werden.

Von allerhand Kauffmannſchafften, ſo mit einländiſchen Waaren, als Korn, Wachs, Honig, Holtz, ꝛc. in- oder auſſerhalb Landes geführet werden, von jedem Thaler 6. Pf.

Vom Pferde- oder Vieh-Handel der Kauffmann in der Stadt, wo er wohnet, es werden ſolche in- oder auſſerhalb der Stadt oder Landes verkauffet, vom Thaler 6. Pf.

Von allerhand rohen Leder, welches die Schuſter, Sattler oder Gärber kauffen vom Thaler 6. Pf.

Vom rohen Leder, ſo außwerts verkauffet wird, vom Thaler 1. Gr.

Von denen Waaren, wormit ein einheimiſcher Kauffmann en gros handlet, und ſolche aus fremden Orten kommen läſſet, und hinwieder auſſerhalb Landes verſchicket, von hundert Thaler 1. Thal.

Von einer Laſt Teer oder Pech. 1. Thal. 8. Gr.

Von einer Tonnen 2. Gr.

Vom Fuder Holtz, ſo die Einwohner der Stadt mit vier Pferden ſelbſten holen laſſen 1. Gr.

Vom Fuder Holtz mit zwen Pferden 6. Pf.

Vom Bauer-Fuder mit vier oder drey Pferden 8. Pf.

Mit zwey Pferden 6. Pf.

Von einem Fuder Töpffe, ſo von Fremden und nicht aus einer Chur-Stadt in die andere gebracht wird 6. Gr.

Vom Fuder dergleichen Böttiger Arbeit 6 Gr.

Von Fuder Kohlen mit vier Pferden 1. Gr. 6. Pf.

Mit zwey Pferden 9. Pf.

Vom Winſpel Haber für die Gaſtwirthe oder Fuhrleute 3. Gr.

Von dem in denen Städten gegärbeten Leder, ſo auſſerhalb Landes verſahren wird, vom Thaler 1. Gr.

Von dem Scharffrichter-Leder gibt den Impoſt der Kauffer, als von jedem Thaler 6. Pf.

Was die Scharffrichter ſelbſten auſſwerts verfahren, verbleibet frey. Wird aber ſolches von außländiſchen Käuffern geholet, geben dieſelbe von jedem Decher 18. Gr.

Die Juden geben von ihren Handlungen durchgehends den Impoſt gedoppelt, oder ohne Unterſcheid der Waaren, vom jedem hundert 4. Thal.

1. Im übrigen allen hat es bey dem buchſtäblichen Inhalt der in denen geſampten Chur-Städten publicirten Accis-Ordnung, auch denen nach und nach darauf erfolgeten Declarationen ſein unverändertes Verbleiben, auſſer daß die Regierungen, Gouverneurs, Commendanten und Räthe von fremden- und Landweinen, auch von denen fremden und aus andern Chur-Städten, gleichergeſtalt von Aempern und ihren Gütern in die Städte gebrachten Bier, ingleichen die Beampte, Forſt- und andere Bediente, es ſey denn, daß ſie Bürgerliche Handthierung treiben, von ihrem Deputat, wann ſie deſſen in natura genieſſen, nur die Helffte der Impoſten, auch von denen Brauen für ihre Haußhaltungen nur die Malz-Acciſe entrichten ſollen.

2. Würde jemand von denen Officirern oder der Soldateſque ſich unterſtehen, wider die Ac-

cis-Ordnung zu handlen, fremd- oder einheimisch Wein oder Bier einzuziehen, Brodtkorn zur Mühlen zu schicken, oder Vieh schlachten zu lassen, bevor die Accise davon entrichtet, sollen die Directores und Einnehmere solches sofort an das General-Commissariat berichten, und denen Verbrechern von der Militz, so viel das unveraccisete Gut an Gelde austräget, an ihrem Tractament abgezogen und zurück behalten werden.

3. Es sollen keine accis-bare Dinge, es bestehen solche in Victualien, fremdden- oder einländischen Weinen und Bieren, oder andern Kauffmannsgütern, es werden solche zu Wasser oder zu Lande in die Städte gebracht, aus denen Schiffen oder von dem Wagen geladen, weniger in die Häuser, Kramladen oder Keller gebracht, noch eröffnet oder angezapfet werden, bevor solche bey der Accis-Stuben angemeldet, die Schiffe und Frachte- oder Postwagen visitiret, die Güter verzeichnet, und ein Accis-Zettel darüber gelöst worden, gestalt dann auch die Schiffer oder Fuhrleute, welche hierwider handeln, der Schiffe, auch Wagen und Pferde verlustig seyn sollen.

4. Die durchgehende und Fremdden zustehende Güter bleiben zwarten von der Accise gänzlich befreyet, weiln aber in einigen Handels-Städten unter deren Namen bishero nicht geringe Unterschleiffe gehegt worden; So sollen die Factoren solche so wol bey jedes Orts Zöllnern, als denen Accis-Bedienten, sofort das Gut herein kömmt, auch aus- oder abgeladen wird, specificiren, selbige beyderseits solches Stück vor Stück verzeichnen, der Zöllner aber nicht über das geringste, es sey dann vorhero ein Accis-Zettel darüber vorgezeiget, ein Zoll-Zettel ertheilen, noch etwas passiren lassen. Und auf eine gleichmäßige Art stehet es auch mit denen fremdden Kauffleuten, welche zum Theil ihre Güter in den Churfürstl. Städten verkauffen, zum Theil an andere Oerter verschicken, zu halten. Seine Churfürstl. Durchl. wollen auch dieses mit unterthänigster Observanz dermassen beobachtet wissen, als wann an einen jeden Zollverwalter deßfalls gnädigste Special-Verordnung ergangen wäre.

5. Wann auch wol zu vermuthen, daß dann und wann die eingesessene Kauffleute unter dem Namen des durchgehenden und auswärtigen zustehenden Gutes ihre eigene Verkehrung treiben; Als stehet den Directoribus und Einnehmern frey, dieselbe mit einem cörperlichen Eyde zu belegen, daß sie an denen angegebenen Gütern kein Eygenthumb haben, noch mit unter der Handlung stecken.

6. Dafern einige Kauffleute oder Krahmer nicht alle ihre Güter in die Städte, wo sie wohnen, kommen, sondern in andern Städten oder auff dem Lande niederlegen lassen, und solche auff Jahrmärckten oder auch sonsten in- oder ausserhalb Landes verkauffen, müssen sie nichts destoweniger die Accise an dem Orte, wo sie wohnhafft, entrichten.

7. Letzlich sollen alle Verbrecher und Uebertreter der vorigen und dieser Ordnung, welche damider vorsetzlicher Weise handlen, die Accise hintergehen, und sich deren Abführung betrieglich entziehen, nicht alleine der verschwiegenen Güter verlustig seyn, sondern auch nach befinden an Leib und Ehren andern zum Abscheu bestrafft, und in ehrlichen Societäten, Zunfften und Gewercken nicht geduldet werden.

Uhrkundlich unter Seiner Churfürstlichen Durchläuchtigkeit eygenhändigem Subscription und auffgedrucktem Insiegel. So geschehen Potstamb den 10. Februarii Anno 1681.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XV. Churfürstl. Resolution, daß die Scharff-Richter keinen Impost und Accise vom Leder, aber die Consumptions-Accise geben sollen. Vom 11. Februarii 1681.

Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, Unsern gnädigster Herr, erklären sich auf der gesambten Scharff-Richter in der Chur- und Marck-Brandenburg abermahliges unterthänigstes Suchen endlich in Gnaden dahin, daß der auf das Leder geschlagene Impost, hiernechst nicht von ihnen gefodert werden, dieselbe aber die Consumptions-Accise als ein Onus personale, worvon Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit ꝛc. ꝛc. niemanden befreyet wissen wollen, unweigerlich abstatten sollen.

Signatum Potsdam, den 11. Februar. Ao. 1681.

Friederich Wilhelm.

No. XVI. Edict. Von fremden Zucker soll künfftig a Pfund 1. Gr. Accise gegeben werden. De dato Cöln an der Spree den 28ten Februarii Anno 1682.

Demnach Seiner Churfürstlichen Durchläuchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. die Interessenten der Zucker-Beckerey unterthänigst hinterbringen lassen, wie daß sie mit ihrem grossen Schaden, in letzverwichener Franckfurter Martini Messe wahrnehmen müssen, daß einige auswärtige Kauff leute ihren Zucker zu Ruin des hier mit grossen Kosten angelegten Wercks, und darinnen itzo verhandenen ansehnlichen Capitals, weit wohlfeiler gegeben, als die hiesige Zucker-Beckerey thun können, und dannenhero gehorsamst gebetten, höchstgedachte Seine Churfürstl. Durchl. wolten gnädigst geruhen, dero ertheilten Privilegio, worinnen ihnen, wenn dergleichen von denen auswärtigen Kauffleuten vorgenommen würde, gnädigst versprochen, auf jedes Pfund Zucker, so von aussen her ins Land gebracht wird, einen guten Groschen zu legen, ernstlichen Nachdruck zu geben,

und

und ſothanen Groſchen würcklich darauf zu ſchlagen, auch zu deſſen Behuff, dero Acciſe-Bedienten jegliches Orts anzubefehlen, daß von jeglichem Pfunde ein guter Groſchen Acciſe mehr genommen, und berechnet, auch ſolches, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könte, zu jedermännliches Wiſſenſchafft, abſonderlich in denen Zoll-Städten, durch Publicirung dieſes, gebracht werden möchte; Und denn mehr höchſtgedachte Seine Churfürſtl. Durchl. ſich dero ertheilten Privilegii, und darin gethanen gnädigſten Verſprechens in Churfürſtl. Gnaden wohl erinnern, auch es ohndem, wenn in Dero eigenen Landen einige Manufacturen, oder dergleichen gemachet werden, die Billigkeit erfordert, daß Freunde ſo dann, gleich in denen benachbahrſten Königreichen, Fürſtenthümern, Landen und Städten, der Gebrauch iſt, verboten werden, und ſolchemnach der Intereſſenten gehorſamſten Suchen in Gnaden deferiret; Als haben Sie hiermit, und in Kraft dieſes auf jegliches Pfund auswärtigen Zucker einen Groſchen mehr legen, und Dero Acciſe-Bedienten jegliches Orts, hiermit gnädigſt und ernſtlich befehlen wollen, von jedwedem Pfunde auswertigen Zucker, ſowohl in- als auſſerhalb denen Jahrmärckten oder Meſſen einen Groſchen mehr Acciſe zu nehmen, und denſelben gehörigen Orts zu berechnen. Damit auch dieſerhalb kein Unterſchleiff geſchehe, und der auswärtige vor Berliner Zucker ausgegeben werde, ſo ſoll aller und jeder Zucker, wobey nicht der Intereſſenten Atteſtatum, und darinnen eigentlich die Summa, und Sorten der Zucker ſpecificiret, vor auswärtigen gehalten, und mit ſothanen Groſchen belegt werden, zu welchem Ende denn auch derſelbe, ſo bald er in Seiner Churfürſtl. Durchl. Städten der Marck-Brandenburg gebracht, und daſelbſt verkaufft, vorhero gewogen, und angezeichnet, und wenn er was nicht verkaufftet, weiter verführet wird, wieder gewogen werden ſoll. ꝛc. Cölln an der Spree den 28. Febr. 1682.

Friedrich Wilhelm.

No. XVII. Revidirte General-Steur- und Conſumptions-Ordnung, in denen Städten und Flecken, der Chur- und Marck-Brandenburg. Vom 2. Jan. 1684.

Wir, Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc. in Preuſſen ꝛc.

Thun hiermit kund, und geben Jedermännigl. ich, abſonderlich denen es zu wiſſen vonnöhten, zu vernehmen. Nachdem Wir aus Landes-Fürſt- und Väterlicher Erwegung, daß Unſere Städte in der Chur- und Marck-Brandenburg, nicht allein durch den langwierigen Land-verderblichen Krieg in Teutſchland, auch nachgehends durch die bey denen veränderlichen, inn- und auſſerhalb dem Röm. Reiche, auch in der Nähe Unſerer Lande ſich eräugenden gefährlichen Conjuncturen und Kriegs-Unruhe, zur Conſervation Unſers Eſtats und Unterthanen, erforderte groſſe Krieges-Steuren, ſchwere Einquartierungen, und andere davon dependirende Ungelegenheiten, ſondern auch durch die Art der Collecten ſelbſten, deren ungleiche Eintheilungen und Prægravationen bey den vorigen Vermögens-Anlagen und ſcharffe militariſche Executionen, faſt gäntzlich enerviret und zu Grunde gerichtet, zu möglichſter Abhelffung all ſolcher Beſchwernüſſen, bereits den 27. Maii 1680. für alle andere Städte, und folgends den 2. Januarii 1681. für Unſere Reſidentz-Städte, eine gewiſſe Steuer- und Conſumptions-Ordnung in Gnaden publiciren laſſen, ſolches auch durch die Göttliche Gnade dermaſſen nutzbare und gedeyliche Effecten nach ſich gezeuget, daß das Contributions-Contingent auf eine erträglichere Art, als bey dem vorigen modo geſchehen, aufgebracht, überdem viele neue Einwohner ſich in die Städte begeben, ſo wol dieſelbe als die Einheimiſche zum Theil deſolate Stellen von Grund auf angebauet, zum Theil wüſte Häuſer reparirt, und inſonderheit die vorhin bedrückte Armuht ſich in etwas erholet.

Wann aber bey obgedachten publicirten Verordnungen von denen Acciſanten ſelbſten allerhand ungleiche Deutungen gemachet, auch bey dem Lauff des Werckes, nach Unterſcheid der Situation der Oerter, und deren verſchiedenen Qualitäten der Nahrung und Gewerbes, ſich vielfältige zweiffelhafte Fälle und Umbſtände, welche ſofort anfangs bey Einführung eines ſo neuen und weitläufftigen Werckes, in keine Conſideration gezogen, weniger darauf etwas gewiſſes entſchloſſen werden können, hervor gethan, und überdem die Einwohner in einigen Städten ſich über die nebenher auffgeſchriebene Anlagen der Simplorum, wovon dennoch zum Monatlichen Contingent nicht das Geringſte angewandt, am meiſten aber über die Verpflegung der Miliz, mit Quartier und Servis, auch Rauch-Futter-Gelder, auch zu dem Ende beſonders geſoderte Collecten, von unterſchiedenen Orten unterthänigſte Beſchwerden geführet.

Als haben Wir nach wohlbedächtlicher und reiffer Uberlegung der Sachen und aller darbey vorkommenden Schwierigkeiten nicht allein in Gnaden beſchloſſen, daß nur in dem itzlauffenden Monat annoch ein Simplum, in denen Städten, wo ſolches eingeführet, nach dem vorigen Fuß, außgeſchrieben, und inskünfftige Unſere Einwohner in Städten gäntzlich damit überſehen werden ſollen; Sondern auch höchſtnöthig befunden, vorgedachte Unſere Steuer- und Conſumptions-Ordnungen zu revidiren, corrigiren und zu verbeſſern, darinnen einige Impoſten gantz aufzuheben, andere zu erhöhen, oder zu moderiren, auch einige von denen Simpel-Anlagen getroffen, vermittelſt eines erleidlichen Auffſatzes, herbeyzuziehen, auch dieſe General-Steur-Ordnung alſo, damit ſolche denen Steur-Bedienten und Acciſanten an ſtatt

einer Norm und Regel dienen möge, einzurichten, und mit deutlichen Declarationen und Auflegungen verſehen zu laſſen; Hingegen wollen Wir alle und jede Unſere getreue Unterthanen und Einwohnere in Städten hiemit in Gnaden verſichert haben, daß aus denen Geld-Mitteln, welche aus denen in dieſer Conſtitution enthaltenen Impoſten erfolgen werden, zuvorderſt das Monatliche Contingent, und nach Inhalt Unſerer zugleich publicirten neuen Ordonnance, Unſerer Miliz, vom Höchſten bis zum Niedrigſten, und zwarten denen Officirern die Quartier-denen Gemeinen aber die Servis- und Rauch-Futter-Gelder, und was ſonſten zu dergleichen Behuef erfodert werden möchte, über dem auch die Salaria der Steur-Bedienten, und zum Collect-Weſen benöthigte Extraordinaria bezahlet und abgeführet, und dieſelbe auſſer dem mit keinerley Neben-Collecten, außgenommen, was zu Befriedigung der Creditorn (auſſer denen dazu bereits gewidmeten Mitteln) Beſoldung der Geiſtlichen, zu Abführung der Schul-Collegen Koſtgeld, und andern der communen Angelegenheiten vonnöthen ſeyn möchte, gravitet und beleget werden ſolle;

Bey welcher Unſer Landes-Väterlichen Intention Wir des gnädigſten Vertrauens ſind, es werde nicht allein bey der Conſumptions-Acciſe niemand vorſetzlich einige Unterſchleiffe begehen und hegen, auch was einem jeden, der proportionirlichen Billigkeit nach, zugeſchrieben, mit unterthänigſter willigſter Devotion erlegen, und ſelbſten zu einer exemplariſchen Beſtraffung oder ſcharffer Execution, womit man ſonſten einen jedweden gerne verſchonet ſehen will, keine zudringliche Urſache und Veranlaſſung geben; Sondern auch das Werck durch die Gnade GOttes alſo zunehmen, daß das Land durch die Verbeſſerung der Städte gleichfalls einigen Nutzen empfinden, und der etwan befindliche Uberſchuß an der bißher geleiſteten Ubertragung gut gethan, auch zur Erleichterung der Acciſanten ein und ander Impoſt, inſonderheit bey der Brau-Nahrung, gemindert werden könne.

Es ſollen demnach ſteuren und veracciſen:

CAPUT I.

Vom Getränckе.

In denen Reſidentz-Städten vom Eymer Alicant, Spaniſchen, Malvaſier, Baſtard, und andern köſtlichen Weinen	2. Thlr. 16. Gr.
In denen andern Städten	2. Thlr.
Vom Eymer Rhein- und Moſel-Wein durchgehends	1. Thlr. 12. Gr.
Vom Eymer Frantz- oder Francken-Wein	1. Thlr. 6. Gr.
Vom Eymer inländiſchen unabgezogenen Wein, ſo vor denen Städten gewonnen wird, es wohne der Eigenthümer des Weinberges in der Stadt, oder halte ſich ſonſten in- oder auſſerhalb Landes auf, wegen des Grundes ſofort bey der Preſſe	5. Gr.
Vom Eymer unabgezogenen Land-Wein, welchen ein ander Einwohner ſolcher Stadt von dem Eigenthümer, der ſolchen ſchon bey der Preſſe verſteuret hat, erhandelt, und entweder ſelbſten conſumiret, oder außzapffet	4. Gr.
Abgezogenen	6. Gr.
Der außländiſche Eigenthümer, wann er ſeinen vor den Städten gewonnenen Wein abholet, vom Eymer über vorigen Impoſt bey der Preſſe.	4. Gr.
Vom Eymer, welchen ein außwärtiger Eigenthümer, er wohne inn- oder auſſerhalb Landes, in der Stadt, wo die Weine gewonnen, außſchencken läſt, über dem bey der Preſſe abgeſtatteten Impoſt	6. Gr.
Vom Eymer unabgezogenen Wein, ſo vom Lande in die Städte, oder aus einer Stadt in die andere kommt, der Käuffer	6. Gr.
Vom Eymer dergleichen abgezogenen Wein	8. Gr.
Vom Eymer fremden und aus andern Provintzen herein gebrachten Land-Wein, ohne Unterſcheid, es ſey ſolcher abgezogen oder nicht	1. Thlr.
Und von dieſem Impoſt ſind gleichfalls die Einwohner der Chur-Städte, wann ſie von ihren in benachbarten Territoriis habenden Weinbergen, den Wein ins Land kommen laſſen, nicht befreyet.	
Vom Eymer Francken- oder auswärtigen Landwein, wann ſolcher durchgehet, der Verkäuffer oder Fuhrmann in der erſten Stadt, welche er berühret	12. Gr.
Von allerhand Wein, womit ein Kauffmann oder Weinhändler Parten- oder Stückweiſe handelt, muß er geben von einer Pypen Spaniſch Wein	2. Thal.
Vom Eymer Rhein- oder Moſel-Wein	1. Thal.
Vom Huyhaut Frantz-Wein	1. Thal.
Vom einheimiſchen Land-Wein nach dem Werth des Einkaufs von hundert Thaler	3. Thlr.
Vom Eymer Francken- oder fremden Land-Wein, wormit ein Kauffmann handelt, es werde ſolcher im Lande wieder verkaufft, oder auswerts verfahren, ſofort bey dem Einkauff	12. Gr.
Dafern aber der Fuhrmann oder Kärner in der erſten Stadt, welche er berühret, den Impoſt als Durchgange ſchon entrichtet, bleibet der Wein bey dem Einkauff in ſo weit frey.	
Von einem Quart Rheiniſchen, Francken, Frantz- und Polniſchen Brandtewein, ſo in denen Städten conſumiret oder einzeln ausgeſchencket wird	1. Gr. 6. Pf.
Wann en gros damit gehandelt wird vom Eymer	1. Thlr.
Vom Quart ausländiſchen Korn-Brandtewein, wann ſolcher in die Städte gebracht wird, der Verkäuffer	9. Pf.
Vom Quart inländiſchen, wann ſolcher vom Lande oder aus einer Stadt in die andere geführt wird	3. Pf.
Die Apothecker und Materialiſten, auch andere vom Quart Brandtewein zum deſtilliren, bey dem Einkauff	6. Pf.
Wann der in Städten gebrauene Korn-Brandtewein auſſerhalb Landes gehet, wird nichts davon gegeben.	
Vom Eymer Wein-Eßig	12. Gr.
Vom Eymer Zieter-Eßig	8. Gr.
Von einem Vier-Tonnen-Faß Duchſtein, Gieſt, allerhand frembden Breuhan, Mumme, Forſter, Striegiſch und Polniſchen Bier in den Re-	

ſtenz-Städten, oder wo die Churfürſtliche Hoff-ſtatt iſt 8. Thal.
In andern Städten 4. Thal.
Vom Faß Zerbſter-Bier durchgehends 4. Thal.
Vom Faß Halberſtädtiſchen Breuhan, oder aus andern unſern Herrſchafften und Lande kommenden Bier 2. Thal.
Von einer Tonnen Bier, ſo aus andern inländiſchen Städten, Flecken, von Aemptern und ſonſten von Orten, welche die Brau- auch die Gerechtigkeit ihre Biere auswärts zu verkauffen haben, geholet oder geliefert wird 9. Gr.
Von einer Tonnen eingebrauenen Stadt-Bier, ſo in denen Städten und Vorſtädten, auch in denen Ampts- und Ritterſchafft-Flecken und ſonſten in denen Schencken, auf denen Freyheiten und Krügen conſumiret und ausgeſellet wird. 6. Gr.

Ausgenommen an denen Orten, wo über die Malz- und Tonnen-Acciſe bewegenden Urſachen halber überhaupt oder anders contrahiret iſt.

Unter gleichmäßiger Bedingung von einer Tonnen auffs Land in die Schencken, oder ſonſten ausgehenden Bier, der Brauer 2. Gr.

Imgleichen von einer Tonnen, ſo innerhalb denen Städten an andere Bürger zu Ausrichtungen, oder auch ſonſten verkaufft wird, giebt der Brauer wegen ſeiner Nahrung noch über den Impoſt der 6. Groſchen, welche der Conſumente oder Käuffer geben muß 2. Gr.

Von einer Tonne Hamburger, Lüneburger und andern frembden Bier-Ehig 6. Gr.

Wann ein Bürger von dem andern eingebrauen Stadt-Bier kauffet, und auswärts verhandelt, giebt er an dem Orte, wo er wohnet, von einer Tonne 1. Gr.

Von einer Tonne frembden Biers. 1. Gr.

Die Eximirte aber entrichten nur von denen frembden und Land-Weinen, auch von denen frembden und aus andern Chur-Städten und Flecken, imgleichen von Unſern Aemtern und ihren Gütern in die Reſidentz-Städte gebrachten Bier den dritten Theil des vorher ſpecificirten Auffſatzes, und wegen des für ihre eigene Haußhaltung gebrauenen Biers, dürfen ſie ein mehrers nicht denn die Malz-Acciſe entrichten.

CAP. II.

Von allerhand Getrarde, ſo in denen Städten *conſumiret* oder *handelung* damit getrieben wird, und zwarten:

I. Von dem in die Städte vom Lande gebrachten, oder von einem Bürger von ſeinem eigenen Zuwachs dem andern verkauffte Korn und Grütze.

Vom Scheffel Erbſen 1. Gr.
Vom Scheffel Weitzen 1. Gr.
Vom Scheffel Roggen 6. Pf.
Vom Scheffel Gerſten 6. Pf.
Vom Scheffel Haber 3. Pf.

Vorher geſetzte Impoſten giebt der Käuffer.

Diejenige aber, welche Kauffmanſchafft mit Korn treiben, geben einen Drittentheil der obigen Impoſten weniger, und von dem Ausgang nichts.

Wann ein Kauffmann in einer Stadt, von einem Kauffmann in der andern Stadt, wo der Impoſt vom Eingange ſchon entrichtet, etwas an Korn erhandelt, giebt er nach dem Wehrt von hundert Thalern 2. Thal.

Ferner vom Scheffel Hirſe 1. Gr.
Vom Scheffel ausgemachter Heyde- und Haber-Gruz 1. Gr.
Vom Scheffel allerhand Graupen 2. Gr.

Die jetzt ſpecificirte Acciſe giebt der Käuffer, wann die Hirſe, Grütze und Graupen Scheffelweiſe verkauffet werden, dafern aber ſolche einpfeln oder Metzenweiſe verkäuffet würden, der Verkäuffer, jedoch daß ihm frey ſtehe, ſolche wieder aufzuſchlagen.

II. Von dem Getrarde, ſo bey dem Eingangauge nicht veracciſet iſt, ſondern vom eigenen Zuwachs oder Vorrath in die Mühlen gebracht wird.

Vom Scheffel Weitzen-Malz 1. Gr. 3. Pf.
Vom Scheffel Gerſten-Malz 1. Gr.
Vom Scheffel Brandtewein-Schrot 2. Gr. 6. Pf.
In denen Städten, wo der Scheffel-Groſchen gegeben wird, vom Scheffel Weitzen zum Scharrenbacken 2. Gr.
Vom Scheffel Weitzen zum Haußbacken 1. Gr.
Vom Scheffel Rocken zum Scharrenbacken 1. Gr.
Zum Haußbacken 6. Pf.
In den Städten, wo der Scheffel-Groſchen nicht eingeführet, vom Scheffel Weitzen zum Scharrenbacken 2. Gr. 6. Pf.
Zum Haußbacken 1. Gr. 6. Pf.
Vom Scheffel Roggen zum Scharrenbacken 1. Gr. 6. Pf.
Zum Haußbacken 1. Gr.
Vom Scheffel Korn zur Fütterung oder Maſtung, es ſey Roggen, Gerſten, Haber, Bohnen, durchgehends, es werde ſolches in die Mühle gebracht, oder gekochet 6. Pf.

III. Von dem Getrarde, welches bey dem Eingang oder Einkauff verſteuret, nachgehends, wann ſolches in die Mühle gebracht werden ſol.

Vom Scheffel Weitzen-Malz 3. Pf.
Vom Scheffel Gerſten-Malz 6. Pf.
Vom Scheffel Brandtewein-Schrot 2. Gr.
In denen Städten, wo der Scheffel-Groſchen gegeben wird, vom Scheffel Weitzen zum Scharrenbacken 1. Gr.
Vom Scheffel Weitzen zum Haußbacken nichts.
Vom Scheffel Roggen zum Scharrenbacken 6. Pf.
Vom Scheffel Roggen zum Haußbacken nichts.
In denen Städten, wo der Scheffel-Groſchen nicht eingeführet, vom Scheffel Weitzen zum Scharrenbacken 1. Gr. 6. Pf.
Vom Scheffel Weitzen zum Haußbacken 6. Pf.
Vom Scheffel Roggen zum Scharrenbacken 1. Gr.
Zum Haußbacken 6. Pf.
Vom Futter-Korn nichts.

CAP. III.

Vom Scharren- und Hauß-Schlachten.

Vom Scharren-Schlachten in denen Reſidenz-Städten.

Vom Ochſen	1. Thal. 8. Gr.
Von einer Kuh	16. Gr.
Vom Schweine	8. Gr.
Vom Kalbe, Hammel, Schaaff, Ziegen oder Ziegenbock	2. Gr.
Vom Säuger, oder Hücklein	1. Gr.

Vom Hauß-Schlachten in denen Reſidenz-Städten.

Vom Ochſen	16. Gr.
Von einer Kuh	10. Gr.
Vom Schweine	6. Gr.
Vom Kalbe, Hammel, Schaaff, Ziegen oder Ziegenbock	1. Gr.
Vom Säuger, oder Hücklein	6. Pf.
Vom Calcutſchen Hahn oder Henne	4. Pf.
Von einer Gantz	3. Pf.

Vom Scharren-Schlachten in denen andern Städten durchgehends.

Von einem fünff- oder mehr jährigen Ochſen, durchgehens.	1. Thal.
Von einem drey oder vierjährigen Rinde, oder Stier, auch von einer Kuh	16. Gr.
Vom Schweine	6. Gr.
Vom Kalbe, Hammel, Schaaff, Ziegen oder Ziegenbock, auch vom Säuger oder Hücklein, gleich in denen Reſidentz-Städten.	

Vom Hauß-Schlachten in denen andern Städten.

Von einem Ochſen oder Stier zum Haußſchlachten	12. Gr.
Von einer Kuh	8. Gr.
Vom Schweine in ſechs Monaten, als vom Anfang September, bis Ausgang Februarii	3. Gr.
Vom Schweine in denen ſechs übrigen Monaten	1. Gr. 6. Pf.
Vom Sphan-Ferckel	1. Gr.

Von dem übrigen kleinen Vieh, gleich in den Reſidentz-Städten.

CAPVT. IV.

Von allerhand *Victualien* und Eſſen-Waaren, ſo in die Städte gebracht, darinnen verkaufft und *conſumiret* werden.

Von allerhand Victualien und Höcker-Waaren, an Butter, Käſe, Speck, Schmeer, Schull..., Stockfiſch, Klipfiſch, Bückling, Hering, Neun-Augen, eingeſaltzen und trucken Lachs, der Kauffmann, welcher ſolchen von Hamburg oder andern auswärtigen Orten kommen läſſet, und innerhalb Landes oder in denen Städten bey Fäſſern, Tonnen, Centnern und Stücken hinwieder verhandelt, an dem Ort, wo er wohnet, von jedem Thal. 9. Pf.

Oder von hundert Thalern 3. Thal.

Ein Groß-Händler, welcher dergleichen Waaren Parten-weiſe verkauffet, er laſſe ſolche durch die Stadt, wo er wohnet, oder durch andere Heer-Straſſen vorbey und in andere Länder gehen, von hundert Thaler 1. Thal. 12. Gr.

Derjenige, welcher dergleichen Waaren einzeln, Pfund- auch Groſchen- und Pfennigs-weiſe verkauffet, es thue ſolches der Kauffmann oder Höcker, über vorigen Handelungs-Impoſt von einer Tonne Hering 3. Gr.

Kippe Schullen	3. Gr.
Viertheil Butter	4. Gr.
Ein Achtheil, oder Hoſe	2. Gr.
Centner Käſe, Stockfiſch, Klippfiſch, Speck, Schmeer, und dergleichen	2. Gr.
Fäßgen Neun-Augen	4. Pf.
Stroh-Bückling	4. Pf.

Und alſo von andern Stücken, wie ſolche nach dem Werth billigmäßig zu treffen.

Wann ein Handelsmann oder Höcker in einer Stadt von dem Kauffmann, in der andern Stadt dergleichen bereits veracciſete Victualien erhandelt, wird derſelbe an dem Orte des Einkauffs frey paßiret, an dem Orte ſeiner Wohnung aber, muß er von neuen entrichten von hundert Thalern 2. Thal.

Und giebet hingegen von dem einzeln Verkauff weiter nichts.

Die Einwohner in Städten, welche nicht von denen einheimiſchen Kauffleuten ihre benöthigte Victualien kauffen, ſondern ſolche aus der erſten Hand von auswärtigen Orten zu Waſſer oder Lande kommen laſſen, geben gleichfalls vom Thaler 9. Pf.

Die fremdden Kauffleute, welche dergleichen Waaren und Victualien ins Land und in die Städte bringen, auſſerhalb denen Jahrmärckten von hundert Thalern 4. Thal.

Oder vom Thaler 1. Gr.

In denen Jahrmärckten von hundert Thalern 3. Thal.

Oder vom Thaler 9. Pf.

Von allerhand Feder-Vieh und Victualien, als Butter, Käſe, Fiſche und dergleichen, ſo vom Lande in die Städte gebracht und einzeln verkauffet werden, es ſey in- oder auſſerhalb Jahrmärckten, oder auf den Wochenmärckten, giebt der Verkäuffer ohn Unterſcheid der Perſon vom Thaler 9. Pf.

Und ſchläget ſolches hinwieder auff die Waaren.

Wann ein Bürger aus der einen Stadt auff Jahr- oder Wochenmärckten in der andern Stadt allerhand Victualien von den Bürgern oder Fremdden erhandelt, giebt er an dem Orte des Einkauffs nichts, wo er aber wohnet, muß er vom Thaler erlegen 9. Pf.

Im Fall die Vorkäuffer und Fiſchreiſſer in oder vor den Städten die Fiſche nicht auff den Märckten, ſondern auswärts kauffen, müſſen ſie an dem Orte, wo ſie ſeßhafft, vom Thaler des Einkaufs entrichten 9. Pf.

Der Bürger, welcher vom Fiſchreiſſer in ſeiniger Stadt die Fiſche Fäßgenweiſe kauffet, giebet vom Thaler 6. Pf.

Ein fremdder Kärner, er kauffe ſolche aus der erſten-Hand, oder von dem Vorkäuffer, oder Fiſchreiſſer, vom Thaler 6. Pf.

Von einer Tonnen Saltz der Saltz-Seller, oder der

der Consumente, welcher eine gantze Tonne kaufft 4. Gr.
Von allerhand auswärtigen Delicatessen, womit die Italiäner oder andere Kramer handeln, vom Thalre 1. Gr.
Die Consumenten ohn Unterscheid deren Condition, welche dergleichen Delicatessen von Hamburg oder andern Orten zu Wasser oder zu Lande, oder auch bey denen Posten selbsten kommen lassen, vom Thal. 9. Pf.
Vom Scheffel Leipziger, Hällisch, oder andern auswärtigen Weitzen-Mehl 2. Gr.
Vom hundert Granat- oder Aepffel de China 12. Gr.
Vom hundert Pomerantzen und Citronen 8. Gr.
Von hundert Austern in Schalen, oder ausgeschnitten, durchgehends 4. Gr.
Vom hundert Muscheln 1. Gr.
Von allerhand Wildprät, so verkaufft wird, nach dem Wehrt der Verkäuffer vom Thaler 1. Gr.
Vom Schock Krebse 2. Pf.
Vom Schock weissen Kohl 6. Pf.
Vom Scheffel truckenen Rüben 6. Pf.
Vom Scheffel Mohr- oder weissen Rüben 3. Pf.
Von allerhand Obst und Garten-Gewächse vom Thaler 9. Pf.
Ein jeder frembder Bäcker vom Fuhder Semmel oder Brodt 12. Gr.
Die Kuchenbecker von jedem Kasten 4. Gr.
Oder nach dem Wehrt vom Thaler 1. Gr.
Wann aber einheimische Bäcker aus andern Städten Semmel, Brodt, oder Pfeffer-Kuchen bringen, und verkauffen, verbleiben sie von dem Impolt befreyet.

CAP. V.

Von allerhand Kauffmannschafften, Gütern, Waaren und *Materialien*, auch frembden oder einheimischen *Manufacturen*, so in denen Städten, auch in- oder ausserhalb Landes verhandelt werden.

Von Jouweln, wormit von Christen oder Juden gehandelt wird, der Verkäuffer nach dem Wehrt von hundert Thaler 4. Thlr.
Von Gold-Arbeit von der Krone 2. Gr.
Vom ausgearbeiten Silber, es werde solches innerhalb Landes gemacht, oder von aussen herein gebracht, vom Loth, ohn Unterscheid der Verkäuffer 6. Pf.
Von allerhand köstlichen und zur Uppigkeit zielenden Waaren, als von Gold und Silbernen Stücken, Posamenten, kostbaren seidenen Zeugen, weissen Spitzen, als Point de Paris, und Point de Venise &c. und andern dergleichen kostbaren Galanterien, auch Haar zu Paruquen, von hundert Thalern 4. Thlr.
Oder vom Thaler 1. Gr.
Von vorher gesetzten Waaren ein frembder Kauffmann oder Hausirer, inn- oder ausserhalb den Jahrmärckten, von hundert Thalern 6. Thlr.
Von denen Waaren, wormit ein einheimischer Kauffmann en gros handelt, und solche aus frembden Orten kommen lässet, und hinwiederumb ausserhalb Landes verschicket, wann solche gleich die Stadt, wo er wohnet, nicht berühret, von hundert Thalern 1. Thlr. 12. Gr.
Dergleichen von Schier, Kammer-Tuch und Leinwand: Item, von Spanisch, Frantzösischen, Holländischen und andern Tüchern, Zobeln, Mardern und dergleichen kostbaren Rauchwerck, vom Thaler 1. Gr.
Vom gemeinen Rauchwerck, es sey zubereitet oder nicht, vom Thaler 9. Pf.
Von Apothecker- und Materialisten-Waaren, vom Thaler 1. Gr.
Vom Pfund Hamburger Zucker, nach Inhalt des Edicts 1. Gr.
Von frembden Toback, so weit solcher nicht verboten, vom Pfund 1. Gr.
Von Inländischen Toback, nach dem Wehrt, von hundert Thalern 2. Thlr.
Von andern gemeinen Krahm-Waaren und in die Handlung lauffenden Gütern, so in dieser Ordnung nicht specificiret, es mögen solche Nahmen haben, wie sie wollen, von jedem Thaler 9. Pf.
Die Frembde ausserhalb den Jahrmärckten, vom Thaler 1. Gr.
In den Jahrmärckten 9. Pf.
Wann ein Kauffmann oder Krahmer und Materialist in einer Chur-Stadt etwas an Waaren aus einer andern Chur-Stadt, wo solche schon veracciset, ausserhalb denen Messen und Jahrmärckten, abholet, und also das Gut aus der andern Hand bekommt, giebet er von neuen an dem Orte, wo er wohnet, von hundert Thalern 2. Thlr.
Oder vom Thaler 6. Pf.
Geschiehet es aber in den Messen und Jahrmärckten, giebt er den völligen Impolt, als vom Thaler 9. Pf.
Von allerhand rohen Materialien an Zinn, Kupffer, Meßing, Drat, Eisen, Blech, Bley, Hanff, Flachs, Talch und dergleichen, welche an die Handwercksleute verkaufft und verarbeitet werden, der Verkäuffer ohn Unterscheid von jedem Thaler 9. Pf.
Von dem Eisen von denen inländischen Hammern die Helffte.
Wann der Künstler oder Handwercksmann vorgesetzte Materialien inn- oder ausserhalb der Stadt, oder von auswärtigen Orten aus der ersten Hand bekommt, trit er in des Kauffmanns Stelle, und giebt vom Thaler 9. Pf.
Von solchen Waaren, welche die Kauffleute und Kramer zum Nachtheil der Nahrung der Handwercker in Städten, von auswärtigen Orten kommen lassen; Zum Exempel, Seiffe, Lichte, Talch, Honig-Kuchen und dergleichen vom Thaler 1. Gr.
Vom jeden Stück Polnisch, Schlesisch und dergleichen auswärtigen Fuche, welches der einheimische Kauffmann innerhalb Landes Stück- oder Ellen-weise verkaufft 3. Thlr.
Der Frembde, welcher dergleichen ins Land bringet, vom Stücke 4. Thlr.
Ein Einländischer Kauffmann, welcher Packen-weise damit handelt, vom hundert 3. Thlr.
Von denen Tüchern, Boyen, Raschen, welche

die Tuch- und Zeugmacher in denen Chur-Städten und Flecken ſelbſten verfertigen, nach dem Werth vom Thaler 6. Pf.

Und verbleiben dieſelbe, wann ſie ſolche ſelbſten auſſerhalb Landes verführen, von fernern Impoſt befreyet.

Vom Stück Tuch, welches die Tuchmacher ſelbſten Ellen-weiſe ausſchneiden, vom beſten 3. Gr.

Vom mittelmäßigen 2. Gr.

Vom Boye gleichergeſtalt nach dem Werth.

Der inländiſche Kauffmann, welcher mit dergleichen Tüchern handelt, vom Thaler des Einkauffs 6. Pf.

Imgleichen die Frembde, wann ſie Tücher von denen Tuchmachern einzeln erhandeln, vom Thal. 6. Pf.

Dafern ſie aber ſolche aus der andern Hand, als von einem einheimiſchen Handelsmann, kauffen, geben ſie davon nichts.

Von allerhand Kauffmannſchaften, ſo mit einländiſchen Waaren, (auſſer dem Korn, ſo in dem Capitel vom Getraide ſchon belegt) als Wachs, Honig, Flachs, Vieh und dergleichen getrieben werden, von jedwedem Thaler 9. Pf.

Wann ein einheimiſcher Kauffmann mit aufwartigen oder inländiſchen Vieh und Pferden Handelung treibet, und ſolches in- oder auſſerhalb Landes verkauffet, gibt er, wo er ſeßhaft, von 100. Thalern 3. Thlr.

Der mit Hammeln handelt, vom Hammel 1. Gr.

Vom Schaafe 9. Pf.

Von allerhand Vieh, ſo vom Lande in die Städte und Flecken auff die Jahrmärckte gebracht, und daſelbſten verkaufft wird, giebet der Käuffer von jedem Thaler 3. Pf.

Hiervon bleibet der Adel befreyet.

Der außwärtige Kauffmann, welcher allerhand fremdes Vieh zu Marckte bringet, nach dem Werth von hundert Thalern 2. Thlr.

Vom gemälteten Vieh, wann es von Bürgern in den Städten hinauswarts oder an die Fleſcher und andere innerhalb denen Städten verkaufft wird, vom Thaler 9. Pf.

Vom Kalbe, ſo ein Bürger entweder in- oder auſſerhalb der Stadt von ſeiner eigen Zuzucht verkaufet 9. Pf.

Gleichergeſtalt nach Proportion von andern kleinem Vieh.

Vom Holtze, als von einem Ring, Stab, oder Pipenholtz zu fünff Fuß 1. Gr. 6. Pf.

Vom Ring Orhaupt-Holtz 9. Pf.

Vom Ring Tonnen-Holtz 4. Pf.

Vom Ring Klapp-Holtz 1. Gr. 6. Pf.

Von einer viertzolligen Schiffs-Planck 1. Gr.

Viertehalb-zölligen 9. Pf.

Dreyzölligen 6. Pf.

Einer Haupt-Eichen 3. Gr.

Von einer mittelmäßigen und geringern von 1. bis 2. Gr.

Vom Kienen oder Fichten Sage-Block 9. Pf.

Von einer ſtarcken Fichten 6. Pf.

Von einer mittelmäßigen 4. Pf.

Von dem Holtze, welches nicht Stückweiſe zu treffen, vom Thaler 1. Gr.

Alle vorhergeſetzte Impoſten des Holtzes müſſen von dem Kauffmann, welcher Handelung damit treibet, geführet werden.

Vom kleinen Stein Wolle, ſo in die Städte gebracht, und daſelbſt an Handels-Leute verkaufft, oder auch bey Aempten und von Adeln, oder ſonſten auff dem Lande erhandelt, und auſwarts verführet wird, der Käuffer, ſofort ſolche gewogen 6. Pf.

Für einen kleinen Stein Wolle für die Hutmacher 1. Gr.

Die Tuchmacher bleiben von dem Impoſt der Wolle, welche ſie ſelbſten verarbeiten, befreyet.

Von allerhand frembden und aus andern Provintzen kommenden Leder, vom Thaler 1. Gr.

Von einer Ochſen-Rinder- oder Kuh-Haut, welche die Schuſter, Sattler, Riemer, Weiß- und Loh-Gärber kauffen, und ſelbſten gärben oder gärben laſſen, ohne Unterſcheid der Käuffer 1. Gr. 6. Pf.

Hiervon ſind auch nicht die Häute von dem Vieh, welches der Handwercksmann ſelbſt ſchlachtet, befreyet.

Von dergleichen Häuten, ſo aus einer Stadt in die andere verkaufft und geholet werden, von jedem Stücke 2. Gr.

Von einem Decher Leder, ſo vom Fleſcher auſſerhalb der Stadt verfahren wird 18. Gr.

Vom Scharffrichter Leder, von einer Haut der Käuffer in Städten 9. Pf.

Wann der Scharffrichter ſolches verführet, gibt er davon nichts.

Wann die Schuſter oder Gärber von ihrem gegärbeten Leder an andere, oder auſwärts etwas verkauffen, vom Thaler 6. Pf.

Von einer Tonnen Thran, oder Rüb-Oel der Hücker 4. Gr.

Von einer Tonnen Honig, welche der Kuchenbäcker verthut. 8. Gr.

Von einer Laſt Theer oder Pech, wer in Partey damit handelt 1. Thal. 8. Gr.

Von einer Tonnen, der Höcker, oder der ſolche in ſeiner Haußhaltung verbraucht 2. Gr.

Vom Rieß Poſt-Papier 2. Gr.

Von andern Papier 1. Gr.

Von jedem Spiel Karten 6. Pf.

Von Seiffe, blauer und weiſſer Stärcke, welche aus Weitzen gemacht iſt, die einheimiſche Verkäuffer vom Thaler 1. Gr.

Es muß ſolche, ſofort ſie bereitet, angemeldet werden, bey Verluſt des Gutes.

Die frembde vom Thaler 1. Gr. 6. Pf.

Von allerhand Saat, vom Thaler 1. Gr.

Von hundert Ziegen- oder Bockfellen, der Käuffer 1. Thlr.

Oder von jedem Stück 3. Pf.

Von hundert Schaaff-Fellen klein und groß 6. Gr.

Von jedem hundert Kalb-Fellen der Käuffer 8. Gr.

Oder vom Stücke 1. Pf.

Von jedem Winſpel Hopffen, ſo in die Städte gebracht und verkaufft wird, der Käuffer 1. Gr.

Welcher in Städten damit handelt, wann er ſolchen verkaufft oder ausführet 1. Gr.

Vom Fuhder Brenn-Holtz, ſo die Einwohner in Städten mit drey oder vier Pferden einholen laſſen 1. Gr.

Vom

Vom Fuhder mit zwey Pferden 6. Pf.
Vom Fuhder Brenn-Holz vom Lande mit drey oder vier Pferden, der Käuffer 9. Pf.
Mit zwey Pferden 6. Pf.
Von Bau-Materialien gibt der Verkäuffer, welcher solche zu Waſſer oder zu Lande in die Städte bringet, und darmit handelt, oder derjenige, welcher solche von andern Orten verſchreibet.
Von hundert Mauer- oder Dachſteinen 6. Pf.
Von hundert Hol- oder Forſt-Steinen 1. Gr.
Von andern Bau-Materialien nach dem Gewehrt, von hundert Thalern 3. Thlr.
Hiervon verbleibet niemand, auſſer denen, welche gantz wüſte und ledige Stellen anbauen, auch nothwendig ihre Häuſer reparıren müſſen, befreyet.
Von Marmor, Alabaſter, Schwedſchen Flieſen und andern gehauenen Steinen, von hundert Thaler 3. Thlr.
Oder vom Thaler 9. Pf.
Von Franz- und anderm frembden Glaß vom Thaler. 1. Gr.
Desgleichen von Schleiff- und Wetzſteinen.
Von einer Eichen Dielen, welche 16. bis 18. Schuh lang 6. Pf.
Von 8. bis 12. Schuh, vom Stück 4. Pf.
Von einer Kienen Spund- oder Tiſcher-Dielen von 16. bis 24. Schuh 4. Pf.
Von 12. bis 16. Schuh, darunter auch die ſo genannten Herren-Bretter, an denen Orten ſolche verkauffet und gebrauchet werden 3. Pf.
Von 8. bis 12. Schuh 2. Pf.
Vom Schock geſchnittenen Latten von 16. bis 24. Schuh 2. Gr.
Von 10. bis 16. Schuh 1. Gr.
Vom Schock, ſo in der Heyden gehauen, beſchlagen oder gefläbet worden 1. Gr.
Vom Schock Felgen 2. Gr.
Vom paar Räder, ſo ein Frembder in die Stadt bringet 1. Gr.
Vom Scheffel Aſche 1. Pf.
Vom Schock groſſen Band-Stöcken, welche die Böttcher gebrauchen 6. Pf.
Geringern 3. Pf.
Vom Schock ſtarcken Eichenen Pöſten, ſo zum Gehege gebrauchet werden 3. Gr.
Vom Schock Eichenen Zaunpfählen oder Stacken 1. Gr.
Vom Fuhder ausgehauenen Kiehnen Brettern, oder auffgefläbeten Bohlen 1. Gr.
Vom Schock gefläbeten oder gehauenen Kiehnen Stacken 6. Pf.
Von Erd- und Dach-Rinnen, nach dem Gewehrt, 6. Pf. bis 1. Gr.
Vom Fuhder Nutz-Holtz mit 4. Pferden 2. Gr.
Mit zwey Pferden 1. Gr.
Vom Fuhder Weinſchlet oder Pöſten mit 4. Pferden 1. Gr.
Mit zwey Pferden 6. Pf.
Vom Fuhder Borcke, ſo zur Lohe geſtoſſen wird 2. Gr.
Vom Schock Hopffſtacken 9. Pf.
Alle vorhergehende Stücke verſteuret der Käuffer.
Vom Fuhder Zaun-Ruhten 6. Pf.

Vom Fuhder Töpffe, ſo von Frembden in die Städte gebracht wird, nach Unterſcheid des Gehrts 6. oder 8. Gr.
Vom Fuhder Töpffe, welches ein Bürger in einer Chur-Stadt aus der andern abholet, an dem Orte des Einkauffs 4. Gr.
Vom Ofen gebrannter Töpffe, nach dem Gewehrt vom Thaler 6. Pf.
Vom Fuhder Böttcher-Arbeit 6. Gr.
Was aber einzeln in der Stadt an Bürgern verkauffet, oder auffs Land geholet wird, bleibet frey
Vom Dutzin hölzerne Kannen 1. Gr.
Vom Schock Teller 1. Gr.
Vom Fuhder Tabeln, Mulden, Harcken, Sensen-Bäume, Schüppen, Back-Tröge und andern holtzernen Waaren 6. Gr.
Vom Fuhder Kohlen mit 4. Pferden 2. Gr.
Mit zwey Pferden 1. Gr.
Vom Mandel Stroh oder Stroh-Schöfe 3. Pf.
Vom Schock Rohr-Schöfe 6. Pf.
Vom Fuhder Heu mit vier Pferden 1. Gr.
Mit zwey Pferden 6. Pf.
Die Comödianten täglich 1. Thlr.
Von Oculiſten, Bruchſchneidern, Marckſchreyern und dergleichen, welche nicht beſtändig in denen Städten wohnen, täglich, ſie ſtehen aus oder nicht 3. Gr.
Ein Glücks-Kramer und dergleichen Perſonen, ſo mit Dreh-Eiſen, Buch- und Riemen-Stechen, Trichtern und Bürſten ihre Handthierung treiben, ſo lange er an jedem Orte verharret, täglich 12. Gr.
Und alſo ſol es auch mit den Gauckleren gehalten werden.
Die Juden, ohne Unterſcheid der Waaren, von jedem hundert 4. Thlr.

CAP. VI.

Von liegenden Gründen, als Aecker, Wieſen, Gärten.

Vom Scheffel Ausſaat auff den Winter des beſten und freyen Ackers. 2. Gr.
Vom Scheffel Ausſaat auff den Sommer ohn Unterſcheid 1. Gr. 4. Pf.
Vom Scheffel Winter-Ausſaat des Mittelmäßigen Ackers 1. Gr. 4. Pf.
Vom Scheffel Sommer-Ausſaat 1. Gr.
Vom Scheffel Winter-Ausſaat des geringen Ackers 1. Gr.
Vom Scheffel Sommer-Ausſaat 8. Pf.
Vom Fuhder Heu, ſo vor der Stadt gewonnen und hinein gebracht wird, mit vier Pferden 1. Gr. 6. Pf.
Vom Fuhder mit zwey Pferden 1. Gr.
Von jeden Pfund Ausſaat in Spaden- oder Garten-Land 1. Gr. 4. Pf.
Vom Obſt-Garten, nach dem Anſchlage des Obſtes im Herbſte, von 2. bis 8. Gr.
Vom Stackhauſſen Hopffen-Lande jährlich, wann der Hopffen abgenommen wird 2. Pf.
Von wüſten Stellen nach Proportion, jährlich 2. bis 3. Gr.

CAPUT VII.

Vom Vieh.

Von einem Pferde, welches ein Ackersmann oder Zufuhrer gebrauchet 2. Gr.
Von einem Fuhrmanns-Pferde, oder deſſen ſich ein Kauffmann zu Verfahrung ſeiner eigenen Güter bedienet 3. Gr.
Von einer Kuh, ſo einmal gekalbet 1. Gr. 6. Pf.
Von einem Zug-Ochſen und dreyjährigen Stier ohne Unterſcheid 1. Gr.
Von einem überjährigen Hammel oder Schaafe 2. Pf.
Von einer Ziegen oder Bock 1. Gr.
Vorhergeſetzte Impoſten ſind, ſo offt die Pferde und das ander Vieh gezählet werden, fällbar.

CAP. VIII.

Von Handwercksleuten und Tagelöhnern.

Die Künſtler und Handwercker, wie die auch Nahmen haben mögen, ſollen von den Nahrhafftigſten bis zu dem Geringſten, nach Beſchaffenheit eines jedweden Zuſtandes und Nahrung, in denen Reſidentz-Städten und andern, welche man ſolchen gleich ſetzen wird, quartaliter von 4. bis 1. Thaler beleget werden.
In andern Städten von 2. Thlr. bis 12. Gr.
Die Tagelöhner nach Unterſcheid der Oerter von 12. Gr. bis 3. Gr.
Und damit nun die Accisanten den vorhergehenden Satz aller Impoſten deſto deutlicher einnehmen und verſtehen mögen, als ſind über ein jedes Capitel zugleich nachfolgende Anmerck- und Erleuterungen ausgefertiget, und zwarten

Uber das I. Capitel.

Vom Getränckе.

Anfänglich ſollen die Einwohner in Städten, darmit andere zum Anbau der wüſten Weinberge deſtomehr angefriſchet werden, wann ſie den einmal bey der Preſſe beraciſeten Wein ausjapffen, oder an andere verkauffen, ein mehrers nicht davon zu geben, noch über dem den Grund davon zu verſteuren ſchuldig ſeyn, und verbleibet bey dem übrigen bey der am 31. Octobr. des nechſt verlauffenen Jahres ergangenen Verordnung, daß ins künfftige die wüſten Weinberge mit allerhand Korn zu beſäen nicht verſtattet, denjenigen aber, welche der gleichen Berge von neuen mit Wein auszulegen, und unter die Cultur zu bringen ſich entſchlieſſen werden, gleich ſo viel als der fundus wehrt und in Anſchlag gebracht wird, an Befreyung gegönnet, oder auch nach denen verſchiedenen Umbſtänden, auch Situation der Berge mit einem oder andern auff gewiſſe Jahre billigmäſſige Handlung gepflogen werden ſolle.

2. Es müſſen aber die Steur-Commiſſarii mit Fleiß dahin ſehen, daß die Gefäſſe ſowohl worin der Moſt gefüllet wird, als auch darin die fremde und inländiſche Weine in die Stadt kommen, richtig geeichet, und auff Eymer reduciret werden.

3. Wann der Eigenthümer, welcher die Acciſe bey der Preſſe entrichtet, ſeinen Wein ausſchencken will, muß er nicht alleine über jedes Faß einen Frey-Zettel fordern, ſondern auch, wann ein Fremder oder ein ander Einwohner binnen der Stadt einigen Wein entweder zur eigenen Conſumption oder zum Ausſchanck erhandelt, ſolchen bey Verluſt des Weines nicht eher abfolgen laſſen, es werde ihm denn von dem Käuffer ein Accis-Zettel vorher darüber ausgeantwortet.

4. So bald auch die Weine, wormit ein Kauffmann Stück- oder Partey-weiſe handelt, bey den Steuer-Stuben angemeldet werden, müſſen die Einnehmer ſolche unter eines jeden Acciſanten Nahmen anſetzen, und entweder ſelbſten, wann es eine wichtige Quantität, oder die Viſitatores ſolche in Augenſchein nehmen, und wann ſolche viſitiret, mit einem darzu verordneten Zeichen brennen, nachgehends, wann etwas davon auswärts oder innerhalb denen Städten verkauffet wird, das Zeichen der Fäſſer beſichtigen, die Einnehmere das Verkauffte abſchreiben, und dann und wann, ob der in denen Regiſtern befindliche Nachſtand im Keller würcklich verhanden, oder ob etwas heimlich verkauffet oder conſumiret, nachſehen laſſen.

5. Dafern der Kauffmann, welcher mit Wein en gros handelt, ſelbſten einen Weinſchanck hat, muß er ohne Unterſcheid von der gantzen Quantität, die auff jede Art der Weine geſchlagene Conſumptions-Acciſe abführen, ob auch gleich die Handlungs-Acciſe ſchon entrichtet wäre, muß dennoch der völlige Conſumptions-Impoſt, wann ſolcher Wein an andere in Städten verkauffet und auffgezapffet, oder ſonſten conſumiret wird, durch den Käuffer davon abgeführet werden.

6. Nicht weniger iſt er gehalten, ob gleich die erhandelte Weine an andern Orten niedergeleget und eingekellert, ſolche bey dem Einnehmer an dem Orte der Niederlage anzumelden, einen Schein darüber zu fordern, ſolchen in der Stadt, wo er wohnet, bey der Steuer-Cammer vorzuzeigen, und den Impoſt daſelbſt ſofort zu entrichten.

7. Denen innerhalb Landes geſeſſenen von Adel ſtehet frey, die Weine von ihren in auswärtigen Territoriis belegenen Gütern ins Land und auff ihre Güter kommen zu laſſen: Es muß aber davon, wann ſolche in denen Städten verkauffet, oder auſſerhalb Landes verſchicket werden, der in der Ordnung exprimirte Impoſt abgeſtattet werden, dafern ſich aber befinden würde, daß ſolche ohne Abſtattung des Impoſts in andere auswärtige Provintzen verfahren, haben davon die Steur-Commiſſarii, oder andere Bediente, ſofort unterthänigſt Bericht abzuſtatten.

8. Es müſſen auch diejenige, welche allerhand Weine an andern Orten eingekellert, und ſolche an dem Ort ihrer Wohnung bey der Acciſe-Caſſa noch nicht angemeldet haben, ſolche annoch auffs längſte innerhalb vierzehen Tagen nach Publicirung dieſes ihren Unterthans-Pflichten nach getreulich anmelden, bey Vermeidung der Confiſcation.

9. Dafern einige Weinſchencken betreten würden, das ſie Francken- oder andere ſchlechte Weine für Rhein- oder Moſel-Weine verkauffen, ſollen dieſelbe deshalb mit gebührender Ahndung angeſehen werden.

10. Von dem Brandtwein, welcher aus andern Städten und Flecken zum Verkauff gebracht wird, muß der Verkäuffer die gantze Acciſe entrichten, und

Digitized by Google

und wann er solchen, entweder Tonnen-weise oder einzeln verkaufft, dem Käuffer allemal den Accis-Zettel darbey vorzeigen, auffer welchem niemand etwas von demselben zu erhandeln, bey Verlust des gekaufften, verkantet seyn sol.

11. Der Brandteweinbrenner, welcher die Schrot-Accise entrichtet, darff von dem einzeln Verkauff und Ausschanck des Brandtweins nichts geben, die Apothecker und Materialisten aber, oder auch andere, welche den gemeinen Brandtewein anderweit abziehen, Aquavit und andere Species daraus machen, müssen beym Einkauff den Impost, als 6. Pf. vom Quart, von neuen entrichten, worvon auch der Apothecker und Materialiste, wann er solchen selbsten brennen lässet, und nachgehends andere Species darzu thut, nicht verschonet ist.

12. Die fremde Bier-Fässer sollen nicht nach den einheimischen Tonnen angeschlagen, sondern was an dem Orte, wo das Bier gebrauen, fürein Bier-Tonnen-Faß, und also weiter nach Proportion gehalten wird, solches auch also bey der Accise angemeldet und versteuret werden.

13. Weiln auch in denen Städten die Accise in dem Werthe des Biers von den Consumenten erstattet, und der Brauer ohne dem sein und der Seinigen Lebens-Nothdurfft, auch wegen angewandter Mühe und Kosten einigen Vortheil davon haben muß; Als sollen die Steuer-Commissarii mit Zuziehung der Magistraten alle halbe Jahr, nach dem das Korn steiget oder fällt, eine billigmäßige Tare, wie hoch das Bier in- oder ausserhalb der Stadt Tonnen- oder Quart-weise verkauffet, oder gegen Korn angegeben werden solle, formiren und also einrichten, damit der Brauer davon die Onera abführen, und darbey seine Subsistenz haben könne.

14. Die Steuer-Commissarii, Magistrate und Directores haben auch dahin zu sehen, daß über solche Tax-Ordnung genau gehalten, und ein Brauer dem andern entweder durch wolfeilern Preiß oder grössere Maasse, wie bishero vielfältig geschehen, die Krüger oder Bier-Gäste nicht entziehen möge, oder dasern sich einige dessen gelüsten lassen würden, davon zur gebührenden Animadvertion unterthänigst zu referiren.

15. Damit auch Fremde und Einheimische für ihr Geld völlige Genüge haben mögen, müssen die Commissarii nebst denen Magistraten die Bier-Maassen in denen Städten in Augenschein nehmen, solche nach den Gefässen proportionirlich einrichten, und alle Ungleichheit dabey abschaffen, die Brauer auch dahin bedeuten, daß sie bey Vermeidung willkührlicher Straffe, weder mehr noch weniger Bier, denn die Maassen austragen, geben und zapffen sollen.

16. Gleichergestalt muß von gedachten Commissarien nebst denen Magistraten, wegen der übermäßigen Zehrungen der Krüger, Füllung der Legel und Kober, und anderer zum Ruin des Brauers gereichenden Accidentien eine gewisse Verfassung gemachet, und die Contravenienten, welche durch deren Reichung die Nahrung alleine an sich, und ihrem Nechsten zu entziehen bemühet sind, nach Befinden bestrafftet werden.

17. Alle Consumptions-Impoſten, und insonderheit vom Brauen, müssen bey Forderung der Accis-Zettel erleget, und an denen Orten, wo das Brauen auff ein gewisses behandelt, nichts destoweniger, wie viel Tonnen nach Proportion des Maltzes gebrauen werden können, ungefehr angeschlagen, die ausgehende Fässer und Tonnen, auch, was in der Stadt consumiret und ausgezapffet wird, vorher bey der Accis-Stuben angemeldet, von denen Einnehmern unter eines jeden Brauers Nahmen abgeschrieben, und der befindliche Vorrath in denen Kellern dann und wann visitiret, die Brau-Tabelle darüber eingeschicket, auch, ob bey einigen ein übermäßiges an Bier im Lager befunden, gehorsamster Bericht abgestattet werden.

18. Dasern einige nicht zum Ausschanck oder Verkauff, sondern nur für ihre Hauß-haltung brauen, und also das Bier nicht so starck machen lassen, haben die Steuer-Bediente nach Proportion des Maltzes, wie viel Tonnen gut Bier daraus ungefehr gebrauen werden können, anzuschlagen, und über die Malz-Accise den völligen Tonnen-Impost davon zu fordern.

19. Im Fall auch jemand in denen Städten befugt wäre, ohne Præjudiz der Brauer-Innungen von seinen Land-Gütern das Bier in die Städte zu bringen, und daselbst zu consumiren, haben die Steuer-Bediente gleich so viel, als von dem aus einer Stadt in die andere kommenden Bier zu exigiren, jedoch geben die Eximirte in denen Residentz-Städten nur den dritten Theil.

20. Zu Vermeidung der Unterschleiffe ist unterdem aus andern Städten oder von Aemptern kommenden halben und gantzen Bier kein Unterscheid zu machen, sondern es muß der völlige Impost davon abgestattet werden.

21. Absonderlich aber haben die Steuer-Commissarii nebst denen Magistraten ihnen äusserst angelegen seyn zu lassen, daß zu Beförderung der Brau-Nahrung gut Bier gebrauen, nach Proportion des Maltzes eine gewisse Anzahl Fässer gesetzet, und das Bier nicht in die Länge gezogen, auch das untaugliche gar nicht aus den Städten gelassen werde.

22. Dasern einige von Prälaten und Ritterschafft, welche entweder die auff ihren Freyheiten, auch in den Vorstädten und auf den Kiesen befindliche Keller und Krüge mit ihrem eigenen Biere zu verlehen befugt, oder die Krüger und Schencken ihre Bier von fremden Orten, oder aus denen Städten zu holen ex contractu, oder dem Herkommen gemäß bemächtiget sind, müssen zwarten d eselbe an ihren wolhergebrachten Gerechtsamen allerdings ungekräncket bleiben; Weiln aber insgemein solche Schencken und Krüge nahe an den Städten gelegen, sollen die Wirthe und Krüger kein fremd oder einheimisch Bier, bevor sie von dem Einnehmer in der nechst belegenen Stadt, oder dem, wem ihnsten die Einnahme ausserhalb anvertrauet, einen Zettel gelöset, und die Accise entrichtet, einlegen, das Bier auch um eben solchen Preiß, wie in denen Städten geschiehet, ausjapffen.

23. Wegen der Keller-Wirthe in Städten, wird es bey voriger Accis-Ordnung gelassen: Es stehet aber denenselben so gar nicht frey, entweder fremde Biere, oder aus denen benachbarten Städten des Cräyses mit Schiffen und Wagen in ziemlicher

Anzahl Tonnen und Fäſſer Bier, zum Præjudiz der Brauer in der Stadt, wo ſie den Keller gepachtet, zu holen, und die von Adel und Schencken auff dem Lande damit zu verlegen, ſie haben denn zuvor die Acciſe, als wann ſie ſolches Bier ſelbſten ausgeſellet, davon erleget.

24. Die Bier-Spunder ſollen durchgehends in allen Städten verrohet werden, keine Bier-Fäſſer zuzuſpunden, es ſey denn vorhero der Accis-Zettel darüber vorgezeiget worden. In den kleinen Städten, wo es ſich thun laſſen wil, ſollen die Viſitatores das Bierſpunden ſelbſten verrichten, und das gewöhnliche Accidens dafür genieſen, auch ſonſten kein Bier, es haben denn dieſelbe ſolches geſchen und angezeichnet, aus dem Thore paßiret werden.

Uber das II. Capitel.
Von allerhand Getrayde.

Altes und jedes Korn, ſo vom Lande oder ſonſten in die Städte gebracht wird, ſollen die Thorſchreiber in Augenſchein nehmen, und darüber wie viel, auch von welcher Art es ſey, geſtempelte Zettel ertheilen, ſolche müſſen die Kauffer bey der Erhandlung zu ſich nehmen, auff die Accis-Stuben bringen, und den Impoſt bey dem Eingange entrichten: Wann ſolches geſchehen, ſollen die Einnehmer des Thorſchreibers Zettel unterſchreiben, und der Landmann, oder der Verkaufer, darmit ohne Entgelt aus dem Thore paßiret werden. Die Käuffer aber bekommen über das erkauffte Korn einen gedruckten Accis-Zettel, und wann ſolches in die Mühle gehet, müſſen ſie über den Impoſt vom Eingange noch die übrige Acciſe, zum Exempel, die Bäcker und Brandweinbrenner nachſchieſſen, daſern aber das Korn nicht ſofort zur Mühlen kommt, muß der erſte Zettel über den Eingangs-Impoſt, wann etwas in die Mühle geſchicket werden ſol, denen Steur-Bedienten vorgezeiget, über das in die Mühle gehende Korn ein neuer Zettel gefordert, und die übrige Acciſe nachgezahlet werden: Würden auch einige Einwohner den erſten Zettel verlohren haben, ſind ſie die völlige Acciſe zu entrichten ſchuldig, und haben es ihnen ſelbſten zu dancken, daß ihnen der Eingangs-Impoſt nicht gut gethan wird.

2. An denen Orten, wo keine Thorſchreiber ſind, muß der Viſitator die Wagen beſichtigen, und wer das Getrände kauffet, anzeichnen, ſolches bey der Acciſe anmelden und verſteuren, und der Verkäuffer mit einem Paßier-Zettel verſehen werden.

3. Es werden aber bey dem Impoſt des eingehenden Korns die Einwohnere in Städten ſambt und ſonders hiermit ernſtlich bedeutet, dem Landmann oder Verkäuffer die Acciſe bey Verluſt des Korns keinesweges auffzubürden, maſſen denn auch, die Einnehmere ſolche, ohne in denen in dem Satz der Accis-Ordnung nachgegebenen Fällen, von dem Verkäuffer keinesweges annehmen ſollen.

4. Nicht weniger werden diejenige, welche in Städten Ackerbau treiben, hiermit erinnert, nicht allein alles, was ſie von ihrem Zuwachs an verſchiedenen Getrände, auch Erbſen und Hirſe auff allerhand Weiſe conſumiren, (ausgenommen zur Futterung ihres Spann-Viehes) ſelbſten zu veracciſen, ſondern auch ihren Mit-Bürgern keinerley Korn zu verkauffen, es habe denn der Käuffer vorher einen Accis-Zettel darüber gelöſet, und der Verkauffer ſolchen geſehen.

5. Ebenmäßig muß der Kauffmann, ob er gleich bey dem Eingange die Acciſe entrichtet, niemanden in der Stadt, ohne Vorzeigung des Accis-Zettels etwas an Korn abfolgen laſſen, oder in Bezahlung angeben, weilen der Conſumente den Impoſt von neuen davon abzuführen gehalten iſt.

6. Es müſſen aber die Einnehmer mit denen Kauffleuten Bücher halten, und das eingekaufte Korn nach und nach darin anzeichnen, damit ſie mit einander Rechnung zu legen, und das angegebende, oder an andere Parthey-weiſe verkaufte Korn abgeſchrieben werden, und man in Entgegenhaltung des Eingangs, den bey einem oder andern befindlichen Vorrath daraus ungeſehr erſehen könne.

7. Wann ein Kauffmann Korn auſſerhalb der Stadt kauffet, und ſolches nicht in die Stadt kommen, ſondern von dem Orte des Einkauffs zu Waſſer oder zu Lande an andere Oerter gehen und liefern läſſet, kan er ſich ebenfalls nicht entbrechen, die Helffte des Eingangs-Impoſts in der erſten Stadt, ſo er berühret, und die übrige Helffte an dem Orte, wo er feſthafft, davon abzuführen.

8. Imgleichen ſind diejenige Korn-Pächte, welche Perſonen von bürgerlicher Condition jährlich einzunehmen haben, dem Eingangs-Impoſt unterworffen, es werden ſolche in die Städte gebracht oder nicht.

9. Das in die Mühle gehende Malz und andere Getrayde müſſen die Thorſchreiber nicht alleine, wann es ausgehet, ſondern auch, wann es aus der Mühle kommt, genau beſichtigen, und denen Accis-Zetteln entgegen halten, ſolche auch an ſich nehmen, und hinwieder in die Accis-Stuben liefern.

10. Deßgleichen müſſen die Viſitatores das Korn in denen Mühlen nachmeſſen, und wann ſich einige Übermaſſe befindet, ſorvol ſie als der Thorſchreiber ſolche confiſciren.

11. Daſern auch die Bäcker auff dem Lande einigen Weitzen oder Roggen auffkauffen, und bevor ſolcher in die Stadt kommt, abmahlen laſſen wollen, müſſen ſie vorher den völligen Impoſt abſtatten, und einen Accis-Zettel löſen, welcher gleichfalls, wann das Mehl in die Stadt gehet, dem Thorſchreiber auszuantworten; Und weilen dieſelbe von allem Getrände die Scharren-Acciſe entrichten müſſen, als können die Steuer-Einnehmer wegen der Hauß-Conſumption, auff eine jede erwachſene Perſon, welche die Bäcker in ihren Familien haben, quartaliter 1. Gr. hinwieder gut thun: Würden aber die Bäcker einige Unterſchleiffe hegen, ſollen ſie ſothanes beneficii verluſtig ſeyn.

12. Die Bäcker müſſen auch keinen mit Weitzen vermiſchten Roggen in die Mühle bringen, bey Verluſt des Korns.

13. Bey der Malz-Acciſe wird hiemit verordnet, daß keinem Einwohner in Städten, welcher die Gerechtigkeit zu brauen hat (auſſer denen Eximirten und ohne Special-Vergünſtigung) zu verſtatten ſey, weniger denn einen 8. Scheffel-Sack zu verbrauen.

14. An denen Orten, wo es hergebracht, daß einige Brauer ein Getrände zuſammen thun, ſol

hier-

Digitized by Google

hiernechſt nicht vergönnet werden, daß mehr denn zwey oder zum höchſten drey Brauer zuſammen brauen, und dieſes mit ſolcher Bedingung, daß das Bier an dem Orte, wo es gebrauen wird, zuſammen eingefaſſet, und bevor der Viſitator ſolches nicht in Augenſchein genommen, nicht getheilet werden ſolle.

15. Mit Verſteurung des Malzes, welches ſie etwa in denen Mühlen kauffen, müſſen die Brauer es alſo halten, wie es vorhin wegen der Bäcker diſponiret, die Müller auch nichts davon in den Rumpff ſchütten, bevor der Viſitator ſolches gemeſſen.

16. Ob auch gleich Weitzen-Malz zu verbrauen unverboten, ſo muß ſolches dennoch unter das Gerſten Malz nicht vermiſchet, ſondern abſonderlich eingeſacket, auch alſo verbrauen werden.

17. Und weiln bishero unter dem in Vorrath befindenen gemahlenen Malz nicht geringer Unterſchleiff geheget; Als ſoll ein jeder Brauer gehalten ſeyn, das Malz, ſo er auff einmal mahlen laſſet, auch auff einmal zu verbrauen, es wäre denn, daß an einem oder andern Orte, wo keine Waſſer-Mühlen, oder ſolche bey Sommer-Zeiten wenig oder gar nich zu gebrauchen, der Brauer etwas in Vorrath mahlen laſſen müſſe.

18. Der Impoſt des eingehenden Korns muß inſonderheit an denen Orten, wo das Brau-Weſen auff ein gewiſſes verhandelt, au ſolchem quanto abgeſchrieben und gut gethan werden.

19. Damit auch die Brau-Nahrung deſto beſſer unter die Vermögene und Arme vertheilet werden möge; Als haben die Steuer-Commiſſarii nach reiffer Erwegung aller, ſowol wegen der Städte, als deren Nahrung vorkommenden Umſtände gewiſſe Gebräude, über deren Anzahl niemand zu brauen zugelaſſen ſey, zu ſetzen, und über dem pflichtmäßig vorzuſtellen, an welchen Orten die Einführung des Reige-Brauens den Städten zuträglich ſeyn möchte.

20. Bey denen Eximirten hat es zwarten in ſo weit, daß ſie nurten die Malz-Acciſe bezahlen ſollen, ſein Bewenden. Wann aber dieſelbe das Bier auff ihre Land-Güter, wo ſie zum Brauen nicht berechtiget, ſchicken, oder Krüge damit verlegen, ſind ſie obiger Befreyung nicht mehr fähig, ſondern müſſen gleich andern Brauern, die Malz- und Tonnen-Acciſe davon entrichten.

21. An denen Orten, wo die Metzen in den Mühlen in Natura genommen werden, und woſelbſten das Brauen überhaupt nicht behandelt, müſſen ſolche bey dem Nachmeſſen über das veracciſete Quantum gut gethan, wo aber die Müller die Metzen mit Gelde bezahlet nehmen, auch gewiſſe Handelung über das Brauen getroffen, müſſen ſolche gar nicht in die Mühlen gebracht, noch etwas unter deren Fractext über die Maaſſe des Fubdens paſſiret, auch was ſich an Übermaſſe befindet, hinweg genommen werden.

22. Denen Brandteweinbrennern wird hiemit anbefohlen, von nun an alles Brandtewein-Schrot in gerichteten vier- oder zum wenigſten zwey Scheffel-Säcken in die Mühlen zu bringen, auch allemahl unter das ander Schrot-Korn etwas an Erbſen oder Bohnen zu miſchen; An denen Orten aber, wo dergleichen Korn nicht zu bekommen, müſſen die Steuer-Bediente über das Brandtewein-Schrot mit rother Dinte geſchriebene Zettel ausgeben, oder auch die Zettel mit einem abſonderlichen Merckmahl bezeichnen.

23. Die Leute vom Lande, welche in denen in- und vor den Städten belegenen Mühlen mahlen laſſen, müſſen ohne Unterſcheid des Standes über das in die Mühlen gebrachte Korn, von denen Acciſe-Stuben Paſſir-Zettel fordern, oder in widrigen der Confiſcation gewärtig ſeyn.

24. Alle und jede Müller und deren Knechte ohne Unterſcheid, unter welcher Jurisdiction dieſelbe gehörig, müſſen von den Steuer-Commiſſariis, oder in deren Abweſenheit, von jedes Orts Steuer-Bedienten mit Eydes-Pflichten, welche nicht allein denen vorigen gemäß, ſondern auch dergeſtalt einzurichten, daß ſie ohne Vorzeigung der Acciſe- oder Paſſir-Zettel keinerley Korn annehmen, weniger abmahlen, ſondern auch nichts an Korn, Malz oder Schrot denen Bürgern, es ſey ihnen denn vorher ein Acciſe Zettel darüber gebracht, verkauffen noch abfolgen laſſen, im Fall ſie auch mehr an Korn oder Malz, denn auff dem Acciſe Zettel befindlich, in die Mühle bringen würden, ſolches den Steuer-Bedienten anmelden wollen, und haben die Commiſſarii und andere Bediente, die fremde Gerichts-Obrigkeiten zu Vollenſtreckung deſſen in ſubſidium zu imploriren, oder auff den Verweigerungs-Fall unterthänigſt davon zu berichten.

25. Es haben auch die Commiſſarii denen Müllern nach Proportion ihrer Familien ein gewiſſes Fixum wegen ihrer Conſumptibilien anzuſetzen.

26. Dafern auch ein Bürger in- oder auſſerhalb der Stadt Korn auff Bucher austhut, und eine gewiſſe Übermaſſe in granis wieder bekommt, ſol er von einem jeden Scheffel Übermaſſe 1. Groſchen der Acciſe-Caſſen abſtatten.

27. Von dem Eingangs-Impoſt des Korns ſol niemand denn die Eximirte in denen Reſidenz-Städten, der Adel, welcher auff Ritter-Sitzen innerhalb denen Städten, auch die Burg-Lehn Leute, oder welche durch ſpecial gnädigſte Verordnung davon loßgeſprochen werden möchten, befreyet ſeyn, jedoch mit der Bedingung, daß ein jeder über das erkaufte Korn Frey-Zettel fordere, auch wann es eingekaufft wird, in einem abſonderlichen Buche durch die Steuer-Bediente anſchreiben laſſe.

28. Über dem dürffen auch die Officirer und Gemeine das zum Behuff ihrer Dienſt-Pferde in denen Städten erhandelte Futter-Korn nicht veraciſen, die Frey-Zettel aber müſſen ſie gleich denen andern Befreyeten fordern, und ſich darbey aller Unterſchleiffe enthalten, geſtalt dann die Steuer-Einnehmer, was denen Eximirten und der Miliz an Korn frey gegeben, jedes unter ein beſonders Capitel zu führen, und ſolches bey denen Monatlichen Extracten allemal mit einzuſchicken, auch dafern ſie einige Unterſchleiffe dabey verſpüren, darvon unterthänigſten Bericht abzuſtatten ſchuldig ſeyn ſollen.

Über das III. Capitel.

Vom Scharren- und Hauß-Schlachten.

Nachdem die Scharren-Schlächter von verſchiedenen Orten Klage geführet, daß ihnen an ihrer

Nahrung durch das Schlachten der Bürger und einiger von der Miliz allerhand Eintrag geschehen; Als wird hiemit nachdrücklich verordnet, daß zwarten, wann einige Bürger sich zusammen thun, ein Haupt-Vieh zum Hauß-Schlachten kauffen, und unter sich vertheilen, solches auch ins künftige denenselben nicht verboten. Dafern aber jemand sich unternehmen würde, andern Pfund-weise etwas davon zu verkauffen, das geschlachtete Vieh der Cassen heimgefallen seyn, oder der Delinquente willkührlich bestraffet werden solle. Die Soldaten aber, müssen sich sowol des Schlachtens zum feilen Kaufe, als vor andere Haußhaltung gänzlich entäussern; Es wäre denn, daß die Scharren-Schlächter solches nicht verrichten wolten oder könten, auff welchen Fall auff der Officirer Vergünstigung solches denen Soldaten zwar zu verstatten, dieselbe aber zugleich mit einem Cörperlichen Ende, daß sie niemanden ohne vorgezeigten Accise-Zettel einiges Vieh schlachten wollen, zu belegen.

2. Gleichergestalt ist so wenig den Scharren-Schlächtern als andern Bürgern zulässig, ein Haupt-Vieh, halb zum Scharren und halb zur Haußhaltung zu schlachten, zumahlen solche Vermischung nur allerhand Durchstecherey und Unterschleiff nach sich ziehet.

3. Wann zwey Schlächter aus verschiedenen Städten ein Haupt-Vieh zusammen erhandeln, und zum Scharrenschlachten, muß die Accise an dem Orte, wo das Vieh geschlachtet wird, völlig entrichtet, und derjenige, welcher die Helffte von dannen hinweg in eine andere Stadt abholet, darüber einen Accis-Zettel fordern, und bey der Steuer-Cassen an dem Orte seiner Wohnung produciren, woselbst er denn von allem fernern Impolt befreyet bleibet.

4. Und auf eine gleichmäßige Art muß es auch, wann Bürger aus verschiedenen Städten ein Haupt-Vieh zur Haußhaltung unter sich vertheilen, gehalten werden.

5. Sonsten müssen sowol die Scharren- als Hauß-Schlächter aller Orten vereydet werden, daß sie ohne vorher gelöseten und ihnen in Händen gestellten Accis-Zettel kein klein oder groß Vieh schlachten, noch die erste etwas, so auswärts geschlachtet, in die Städte partiren wollen.

6. An denen Orten, wo die Juden mit Special-Concession wegen des Schlachtens zum Verkauff versehen, hat es noch ferner dabey sein Verbleiben: Es müssen aber dieselbe durchgehends, wann sie auch gleich etwas zu ihrer Nohtdurfft schlachten, den völligen Scharren-Impolt davon entrichten.

7. Wann ein Ochse, Stier oder Kuh zum Scharren geschlachtet wird, muß der Einnehmer, bevor er einen Accis-Zettel darüber ertheilet, solchen selbsten in Augenschein nehmen, und nach befundenen Unterschied den Impolt davon fordern; Es stehet auch denen Magistraten und Verordneten der Bürgerschafft frey, ob sie jemanden aus ihrem Mittel, solcher Besichtigung mit beyzuwohnen, committiren wollen.

8. Zugleichen, wann Leute von kundbarer Armuht gar kleine Schweine bey der Accise angeben, muß der Einnehmer solche durch den Visitatorem besichtigen lassen, und nach Befinden den dritten Theil oder die Helffte des Impolts, auch in denen Winter-Monaten, zurücke lassen.

9. Wann ein Scharren-Schlächter eine Partey magere Schweine auff einmal einkauffet, und solche sofort wieder verhandelt, giebt er davon den Impolt gleich von andern Kauffmannsachen, wird er aber solche nicht sofort wieder verkauffen, sol er bey dem Einkauffe den gantzen Scharren-Impolt abzuführen gehalten seyn.

10. Dafern auch der Scharren-Schlächter den Speck räucherte, und selbsten einzeln verkauffte, darff so wenig derselbe als derjenige, welcher zu jener Consümption etwas davon kauffet, von neuen die Accise davon erlegen.

11. Im Fall aber der Schlächter den Speck auß-serhalb Landes verführet, und also eine neue Verkehrung damit treibet, auch wann ein Höcker innerhalb Landes solchen von ihm kauffet, zu dem Ende, daß er solchen Pfund-weise veräusserte, sol auff den letztern der Höcker auffs neue 2. pro cent davon entrichten.

12. Von denen Ochsen- und andern Häuten, auch dem Talich, giebet der Schlächter, wenn solche innerhalb Landes verkauffet werden, gleichfalls keinen Impolt, führet er aber solche ausserhalb landes, ist sothane Verkehrung der Accise von neuen unterworffen.

13. Damit aber der Scharren-Schlächter sich darüber, daß er ohne Unterscheid von allem Vieh auch, was er nebst seiner Familie consumiret, die Scharren-Accise bezahlen müste, sich zu beschweren keine Ursach haben möge, so können die Commissarii an solchen Orten, wo ein ziemliches zum Scharren geschlachtet wird, nach Befinden, einen jedweden einen Ochsen und zwey Schweine gegen Abstattung der Accise zum Hauß-Schlachten jährlich passiren lassen.

14. Dafern auch einigen Einwohnern von ihrem Rind-Vieh etwas verunglücket, und tödlich gestossen, daß dieselbe solches mager abzuschlachten genöthiget würden, sollen sie nur die Helffte des Impolts davon abstatten.

Über das IV. Capitel.
Von allerhand Victualien.

Der einländische Kauffmann, welcher mit Victualien in ganzen Partyen oder Stück-weise handelt, muß diejenige Waaren, welche er en gros zu verkehren und auswärts zu verschicken vorhabens ist, sofort bey dem Eingange absonderlich specificiren, und wann solche weiter versandt werden, müssen die Steur-Bediente fleißige Obsicht halten, ob auch alles, was angegeben, hinwieder aus dem Thore gehet, was aber derselben Stück-Tonnen oder Fässer-weise innerhalb Landes an andere verkaufft, solches muß er nicht eher absolgen lassen, bevor ihme darüber ein gedruckter Accis- oder Passir-Zettel vorgezeiget worden.

2. Derjenige, welcher einige Victualien nicht alleine Stück- sondern auch einzeln, Pfund- oder Pfenning-weise verkaufft, ist für keinen Grossirer zu halten, sondern muß alle Waaren durchgehends mit 3. pro Cent versteuren.

3. Drittens sollen nicht allein die Victualien, welche von denen auff dem Lande belegenen Aem-

Digitized by Google

ptern in die Städte kommen, gleich denen andern verſteuret werden, auch die Beampte und Arrendatores auf denen nahe vor oder in den Städten ſituirten Aemtern keinen Bürger etwas an Victualien, als Fiſchen, Butter, Käſe, Speck und dergleichen einseln verkaufen, ſondern ſolches auff die Märckte zum Verkauff zu bringen verbunden ſeyn.

4. Wann ein Victualien-Händler ſeine bereits bey dem Eingange veracciſete Waaren auff die Jahrmärckte bringet, darff er ins künfftige daſelbſt keinen fernern Impoſt von der Loſung entrichten.

5. Die Fremde oder Landleute, welche ſich in denen Jahrmärckten mit einigen Waaren proviriret, müſſen auf der Accis-Stuben einen Paſſir-Zettel fordern, und ſolchen bey der Ausfuhre dem Thorſchreiber anzuantworten.

6. Daſern aber ein Burger aus einer andern Chur-Stadt auff denen Jahrmärckten ſich mit einigem Gewürtze, Eiſen-Waaren oder anderer Nothdurfft verſiehet, muß er darüber einen Paſſir-Zettel, darin der Einnehmer das Eingekaufte zu ſpecificiren ſchuldig, fordern, ſolchen mit in die Stadt, wo er wohnet, nehmen, bey der Accis-Kammer produciren, und den Impoſt, als 9. Pfennige vom Thaler, davon entrichten, geſtalt dann ſeiner, welcher Victualien und allerhand Lebens-Mittel aus einer andern Stadt holet, an dem Orte ſeiner Wohnung ins Thor paſſiret werden ſol, er habe dann dergleichen geſtempelten Zettel oder Verzeichniß unter des Einnehmers Hand, von dem Orte des Einkaufs, vorzuzeigen.

7. Es ſollen auch die Thorſchreiber die Wagen ſcharff viſitiren, und wann ſich ein mehrers, als in dem Zettel enthalten, darauff befindet ſolches hinweg nehmen.

8. Ebenmäßig müſſen die Bürger und Einwohner an denen Orten, wo der Jahrmarckt iſt, die vor ihre Hauſhaltung eingekaufte Victualien ſo fort nachher auff ihren Bürger-Eyd richtig anmelden und verſteuren.

9. In den Jahrmärckten und an denen Orten, wo die Victualien häufig auff die Wochen-Märckte gebracht, und von denen Reſidentz- auch andere Städte, verſehen werden, müſſen die Steuer-Bediente mit auſſerſtem Fleiß die Unterſchleife verhüten, nach Gelegenheit ſelbſten auff den Marckt gehen, die eingebrachte Victualien beſichtigen, in Anſchlag bringen, auch, ob die Viſitatores ihres Eigennutzes halber mit denen Leuten durch die Finger ſehen, genau nachforſchen.

10. Wann ein Bürger von dem andern etwas an Victualien, als an Butter und Käſe von ſeinem Vieh, ſo vorhin nicht veraciſet, erhandelt, muß es ſolches anmelden, und die Kauffer die Acciſe davon abgeben.

11. In denen Städten, wohin die friſche Fiſche von andern Orten in Fäſſern gebracht werden, müſſen ſolche gleich andern Victualien nach dem Werth angeſchlagen, und mit 3. pro Cent verſteuret werden; Hingegen aber wird die an einigen Orten eingeführte Faß-Acciſe hiermit abgeſchaffet.

12. Weiln auch aus der Erfahrung bekant, daß von der Freygebung derjenigen Conſumptibilien, welche nicht über 12. Groſchen werth, zu allerhand Unterſchleiffen Veranlaſſung genommen, als iſt ſolches hiernechſt keinesweges zu verſtatten, ſondern es müſſen die Einnehmere, auch von denen geringen Comeſtibilien, welche nur mit 1. Pf. zu treffen, die Acciſe fordern, worden aber an einigen Orten die Fiſche gar einzeln verkaufft, ſo müſſen die Fiſcher, wegen ſolcher Nahrung mit einem proportionirlichen Quarral-Gelde beleget werden: wann ſie aber gröſſe Fiſche, als Hechte, Aale und dergleichen, ſie ſeyn lebendig, eingeſaltzen, oder getrucknet, entweder ſelbſt verführen, oder an andere in der Summe überlaſſen, ſind ſie ſolche abſonderlich zu veracciſen ſchuldig.

13. Ebenmäßig können die Bürger, welche in Städten, wo keine Fiſcherey en ſind, die Fiſche vom Lande holen, von dem Conſumptions-Impoſt nicht befreyet ſeyn.

14. Wann die Jahrszeit nicht verſtatten will, daß von denen nechſt bey den Städten gelegenen Kiesen und Dörffern auff öffentlichen Marckt die Fiſche gebracht und verkauft werden können, ſollen die Käuffer in der nechſten Stadt die Acciſe bey Verluſt des Gutes, oder ander exemplariſcher Beſtraffung davon erlegen.

Uber das V. Capitel.

Von allerhand Kauffmannſchafften.

Alldieweiln denen Collecten von denjenigen, welche mit Jouwelen, Gold und Silber handeln, auch von den Goldſchmieden gar ein weniges bishero zugetragen, und es dahero faſt handgreifflich, daß dahero allerhand Unterſchleiffe vorgangen, als ſollen dieſelbe mit einem Cörperlichen Eyde beleget werden, daß ſie nicht alleine alles und jedes, was ſie an Jouwelen, Gold oder Silber nicht allein an dem Orte ihrer Wohnung, ſondern auch auff dem Lande, imgleichen auff Meſſen und Jahrmärckten binnen Landes verkauffen, vertauſchen, oder verborgen, ohne Unterſchied, wer der Verkäuffer auch ſey, bey der Accis-Stuben anmelden, und richtig veracciſen wollen.

2. Die fremde Juden, denen innerhalb Churlande zu handeln vergönnet, müſſen ſich in der Stadt, wo ſie etwas zu verkauffen vorhabens, bey den Steuer-Bedienten angeben, und ihre Waaren ſpecificiren, auch zur Verſicherung, daß ſie das Verkaufte richtig anmelden und veracciſen wollen, ein tüchtiges Pfand niederlegen. Es kan auch wol nach Befinden mit einem oder andern wegen einer determinirten Zeit, welche er in der Stadt verbleiben will, der Impoſt auff ein gewiſſes verhandelt, und ſolches ſofort von denſelben gefodert werden.

3. Wegen der güldenen und ſilbernen Spitzen, Paſamenten, auch ausländiſchen koſtbaren weiſſen Kanten, wird hiermit verordnet, daß ſolche auf der Accis-Stuben Stückweiſe auf einem Ende mit einem Scepter geſiegelt, und dafern bey denen Handelsleuten einige auf ſolche Art nicht befunden werden, ſolche ſofort conſiſciret werden ſollen.

4. Fremder Kauffleute oder Kramer-Kaſten,

Packen und Kuffer müſſen die Viſitatores, ſofort ſie auſſerhalb den Jahrmärckten in eine Stadt kommen, verſiegeln, oder nebſt des Kauffmanns, ein abſonderliches Schloß daran hängen, die Kauffleute darauff in der Viſitatorn Gegenwart ein Verzeichniß der Waaren nebſt dem Werth, wie ſie ſolchen auff Erfordern mit einem Cörperlichen Eyde zu behaupten getrauen, verfertigen, und denen Steuer-Bedienten übergeben, worbey dieſelbe zu bedeuten ſind, wann ſie innerhalb 6. Wochen von dannen wieder abreiſen würden, nur von denen mitlerzeit verkaufften, nach deren Verfliſſung aber von allem eingebrachten Gute, es ſey ſolches verkauffet oder nicht, ſolche abgeſtattet werden müſſe.

5. Mit denen Giros-Händlern ſol es auch bey allerhand andern Kauffmannſchafften alſo, wie in der Declaration des Capitels von Victualien verordnet, gehalten, und inſonderheit derjenige, welcher allerhand Waaren Tonnen-Packen-Centner- oder Stück-weiſe innerhalb Landes verkauffet, für keine Grolliror geachtet werden, es wäre dann, daß dieſe Verordnung an einem oder andern Orte durch eine ſpecial Declaration limitiret würde.

6. Wann die einländiſche Kauffleute oder Kramer die Jahrmärckte in andern Städten beſuchen wollen, muß ein jedweder ſeine Kuffer, Packen, Tonnen, welche er mitnimbt, bey der Accis-Stuben an dem Orte ſeiner Wohnung anmelden, einen geſtempelten Zettel drüber fordern, und ſolchen dem Thorſchreiber in der andern Stadt vorzeigen, welcher dann, ob nicht ein mehrers auff dem Wagen befindlich, mit Fleiß zu viſitiren, und das übrige anzuhalten hat.

7. Daſern auch etwan auſſerhalb denen Jahrmärckten allerhand aus andern auswärtigen Städten und Provintzen kommende Güter unter dem Nahmen eines Kauffmanns oder Kramers in einer andern Stadt als ein Durchgang niedergeleget würden, haben die Bediente ſolche zu verſiegeln, und nachzuforſchen, ob ſolche auch in- oder auſſerhalb denen Meſſen und Jahrmärckten eröffniet werden, geſtalt auf ſolchen Fall das Gut contraband ſeyn ſol.

8. Von dem Verkauff an allerhand Victualien, Kauffmanns-Gütern, Waaren und Materialien, es mögen ſolche Nahmen haben, wie ſie wollen, welche vorhin an dem Orte, wo ein jedweder wohnet, verſteuret ſind, darff der Verkäuffer in- oder aus denen Jahrmärckten in andern Städten von dem gelöſeten Gelde nichts entrichten.

9. Gleichergeſtalt dürffen die Kaufleute und Kramer aus einer andern Stadt von denen Waaren, womit ſie ſich in denen Jahrmärckten durch Kauff- oder Stecherey proviniret, bey dem Einkauff keine Acciſe erlegen, es müſſen aber dieſelbe ſolches bey dem Steuer-Einnehmer des Ortes richtig anmelden, darüber geſtempelte Paſſir-Zettel fordern, ſolche an dem Orte der Wohnung zuerſt dem Thorſchreiber vorzeigen, ſofort darauf auf die Accis-Stuben bringen, und den Impoſt davon abgeben.

10. Der Kauffmann, Kramer und Höcker in der Stadt, wo der Jahrmarckt und er ſelbſten wohnhafft iſt, muß die erhandelte Waaren, ohne Unterſcheid, ſofort nach geendigtem Jahrmarckte, auff der Accis-Stuben an Eydes ſtat ſchrifftlich produciren, und die Acciſe davon bezahlen.

11. Im Fall ein Kauffmann aus einer andern Stadt in denen Jahrmärckten allerhand Güter, als Honig, Wachs, Flachs, Wolle und dergleichen, zuſammen kauffet, der Meynung, ſolche nicht nach der Stadt, wo er wohnet, ſondern in andere Provintzen gehen zu laſſen, müſſen ſolche an dem Orte des Einkauffs verſteuren, den Accis-Zettel aber auch dem Steuer-Einnehmer, wo er wohnhafft, vorzeigen.

12. Würde der Kauffmann aus einer Chur-Stadt in denen nechſtbelegenen Fürſtenthümern und Herſchafften allerhand Güter, als Honig, Wachs, Flachs, Wolle und dergleichen zuſammen kauffen, und in einer andern Chur-Stadt niederlegen laſſen, und wäre vorhabens, ſolche an denen Orten ſeiner Wohnung bringen zu laſſen, auff ſolchen Fall ſoll er an dem Orte der Niederlage die halbe Acciſe, nach dem Werth des Einkauffs, die andere Helffte aber zu Hauſe bezahlen. Daſern er aber ſolche Waaren von dem Orte der Niederlage auswärts und in fremde Oerter verſchicken will, muß er den völligen Impoſt an dem Orte der Niederlage abſtatten, und den Accis-Zettel an dem Orte ſeiner Wohnung denen Steuer-Bedienten producieren.

13. Die Kauffleute, Apothecker, Materialiſten, Kramer und Höcker ſollen den eingekauften fremdben oder Berliniſchen Zucker und Toback nicht unter andern Waaren und Gewürtze, ſondern abſonderlich bey denen Accis-Stuben anmelden, ſolchen auch alſo verſteuren, und die Einnehmer jeder Art abſonderlich berechnen.

14. Wann ein Kauffmann oder Kramer in einer Chur-Stadt etwas an Waaren, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen, aus einer andern Chur-Stadt, wo ſolche veraciſet, auch auſſerhalb denen Meſſen und Jahrmärckten abholet, muß er ſolche gleichfals denen Steuer-Bedienten, an dem Orte des Einkauffs, ſpecificiren, einen geſtempelten Zettel darüber nehmen, und wann er ſolchen bey ſeiner Heimkunfft zuerſt dem Thorſchreiber, und ſofort darauf dem Einnehmer vorgewieſen, davon den Impoſt, als 2. pro Centabführen, und verbleibet hingegen, gleich wie bey den Victualien bereits verſehen, von der Acciſe des einzeln Verkauffs befreyet.

15. Die Künſtler und Handwercksleute dürffen von allerhand rohen Materialien, welche ſie von dem einheimiſchen Kauffmann, und nicht aus der erſten Hand kauffen, auſſer von denen Dingen, welche in dieſer Ordnung beſonders belegt, keinen Impoſt, auch nicht auf denen Jahrmärckten, von der Löſung ins künfftige etwas entrichten.

16. Wann die Kupffer-Schmiede von denen einländiſchen Kupffer-Hammern, und alſo aus der erſten Hand kauffen, oder das alte Kupffer gegen neues angeben, müſſen ſie das neue Kupffer bey der Abholung an dem Orte, wo der Hammer iſt, bey der Accis-Stuben anmelden, und

Digitized by Google

und die Helffte des Impoſts daſelbſt, die andere Helffte aber an dem Orte, wo ſie ſäßhafft, abſtatten.

17. Der Hammermeiſter darff zwarten bey Verkauff- oder Vertauſchung des Kupffers nichts entrichten, wann er aber Braun-Pfannen, Brandtwein-Blaſen und dergleichen Stücke durch ſeine Geſellen verfertigen läſſet und verkauffet, muß er an dem Orte, wo der Hammer, nach dem Werth von 100. Thalern 3. Thal. erlegen.

18. Die Handelung mit frembden Tüchern, auch die Manufactur der einheimiſchen Tücher betreffend, deßfals wird hiermit verordnet, daß wann Pohlniſche, Schleſiſche und dergleichen auswärtige Tücher ſtückweiſe in die Städte zum einzeln Verkauff oder Ausſchnitt gebracht werden, daran ein abſonderliches Bleyloth, welches mit einem Scepter und dieſen Worten: Frembd Tuch, zu beſtempeln, gehangen, und die Tücher, welche alſo nicht geſtempelt befunden werden, an die Caſſen verfallen ſeyn ſollen, maſſen dann auch ſofort nach Publicirung dieſes, alle bey den Kauffleuten und Gewandſchneidern von ſolcher Art verhandene Tücher mit ſolchem Bleyloth zu zeichnen ſind, jedoch darff der neue Impoſt davon nicht nachgezahlet werden.

19. Diejenige frembde Tücher aber, womit der einheimiſche Kauffmann auswärts Handelung treiben will, muß er Ballen- oder Packenweiſe einbringen, der Steuer-Einnehmer ſolche verſiegeln, und der Eigenthümer ſolche ohne deſſen Gegenwart nicht eröffnen.

20. Würden auch einige Officirer zu Bekleidung der Miliz dergleichen frembde Tücher kommen laſſen, müſſen dieſelbe gleichergeſtalt von jedem Stücke 3. Thal. erlegen.

21. Im Fall die Kaufleute oder Gewandſchneider aus denen benachbarten und auswärtigen Herr- und Landſchafften dergleichen frembde Tücher auf die Jahrmärckte in die Chur-Städte bringen, müſſen ſolche auf obige Art geſtempelt, und der völlige Impoſt davon bezahlet, oder auf den Verweigerungs-Fall ſolchebis zu deren Rückreiſe verſiegelt, und zu verkauffen nicht verſtattet werden.

22. Und damit das Geſpinſte, auch die Manufactur des Tuchmacher-Gewercks, deſtomehr excoliret und verbeſſert werden möge; als verbleibet es annoch allerdings darbey, daß in allen Städten, wo die Wollenweberey getrieben wird, aus Mittel des Gewercks erfahrne Meiſter, nach Abſtattung eines Cörperlichen Eydes, zum Beſchauer-Ambt zu beſtellen, und denenſelben von denen Steuer-Commiſſariis eine gewiſſe Inſtruction zu ertheilen: Wann auch die Tücher beſichtiget, nebſt denen bishero bey jeder Zunfft gewöhnlichen Bleyplothen, noch eines, darauf ein Scepter nebſt dem Nahmen der Stadt geſtempelt, vor jedes Stück zu ſchlagen; welches aber alſo nicht gezeichnet, für kein Kauffmans-Gut zu achten, ſondern hinweg zu nehmen, denen Tuchſchauern auch die Helffte der Straffe zu Ertragung der Unkoſten zuzuwenden ſey.

23. Die Tücher, welche die Gewandſchneider

oder Tuchmacher Ellenweiſe ausſchneiden, müſſen mit einem abſonderlichen Stempel, deſſen Umſchrifft: Zum Ausſchnitt, geſtempelt werden. Würden auch die Schauer befinden, daß ſolche breiter und länger, denn ordinair, und es bey dem Gewercke jedes Ortes hergebracht, ſind ſolche für contraband zu erkennen.

24. Sonſten ſind die Tuchmacher, wegen ihres Gewerckes nur mit 6. Pfenn. von jedem Thaler des Current-Werths, wann die Tücher in die Walckmühlen, oder zur Schau gebracht werden, und dann mit dem Impoſt von dem Ausſchnitt zu belegen, darüber dann ein jedweder nicht alleine die Accis-Zettel löſen, ſondern auch der Schau-Meiſter allemal gegen Ausgang des Monats, wie viel Tücher, und von welchen Sortiment und Werth ſolche zur Schau gebracht, den Steuer-Bedienten eine richtige Verzeichniß einliefern muß, damit ſie dagegen die bey ihnen angegebene Zahl und Qualität der Tücher examiniren können: Auſſer obigen Auffſagen ſollen dieſelbe bey denen Collecten überſehen, auch wegen ihres Handwercks nicht weiter beleget werden.

25. Vermöge der erſten Conſumptions-Ordnung iſt denen Tuchmachern eingeräumet, daß, wann ein jeder ſeine ſelbſtgemachte Tücher auf ſerhalb Landes verführen und verkauffen würde, von niemanden deshalb von neuen die Accise gefordert werden ſolle, worbey es annoch ſein Bewenden hat: Wann aber ein oder zwey Tuchmacher mit auswärtigen Kauffleuten über eine gewiſſe Quantität Tücher einen Contract ſchlieſſen, und ſolche nachgehends von dem Gewercke einhelen zuſammen kauffen, müſſen entweder dieſelbe wegen ſolcher Handlung, oder auch der auswärtige Käuffer, (nachdem die Contrahenten ſich darüber vergleichen werden) den Impoſt, als von jedem Hundert 2. Thaler, entrichten.

26. Von dem Einkauff der Wolle darff der Tuchmacher gleichfals nichts geben, es ſey dann, daß er ſolche ſelbſten nicht verarbeite, ſondern ſeinen Mitmeiſter darmit verlege, zu dem Ende denn die Wolle gewogen, und von dem Verkauff von jedem kleinen Stein der Impoſt gleich dem Kauffmann, welcher damit handelt, gegeben werden muß.

27. Die Wolle, welche ein einheimiſcher oder frembder Kauffmann auf den Lande von den Aemptern und von den Adeln erhandelt, muß dennoch bey Verluſt des Gutes in die nechſtbelegene Stadt gebracht, und gewogen werden.

28. Die frembde Kauffleute und Gewandſchneider, wann ſie die in den Märckiſchen Städten gekaufte Tücher auf Jahrmärcken, oder ſonſten, Ellenweiſe Stück-weiſe wieder verhandeln, ſollen von dem Verkauffen ferner keine Accise bezahlen.

29. Würden ſich einige in denen Gräntz-Städten wohnende Tuchmacher oder Handelsleute unternehmen, aus den benachbarten frembden Orten Tücher einzupartiren, ſolche färben und preſſen zu laſſen, unter denen in der Stadt gemachten Tüchern in Ballen mit einzupacken, ſolche anderwerts zu verhandeln, oder auch Ellen-weiſe auszuſchneiden, iſt das Gut nicht allein verfallen,

sondern es haben auch die Verbrecher einer scharffen Bestraffung zu gewarten.

30. Von dem Stück- und Pipenholtz, Schiffs-Bohlen, und anderm Bau-Holtz, womit ausserhalb Landes gehandelt wird, muß der Impost ohne Unterscheid, ob solches in Unsern, der Ritterschafft, auch der Raht-Häuser und Städte Heiden geschlagen oder gefället, in der ersten Stadt zur Helffte erfolgen, der Steur-Einnehmer solches selbsten in Augenschein nehmen, und darüber dem Kauffmann, oder dessen Gevollmächtigten, eine Verzeichnüß nebst dem Accis-Zettel zustellen, welcher so dann die übrige Helffte an dem Orte der Wohnung abzustatten schuldig ist: Es muß auch der Einnehmer an diesem letztern Orte das in dem Zettel specificirte Holtz gleichfalls Pflichtmäßig besichtigen, und dafern sich nicht ein mehrers befindet, den Zettel unterschreiben und den Schüsser darmit abfertigen, und obgleich hiernechst ferner keine Accise davon abgeführet werden darff, muß dennoch der Zettel bey dem Einnehmer in den nachgehends berührten Städten produciret, und ob auch unterweges etwas an Holtze zugekaufft, fleißig zugesehen, und der Zettel nach Befinden von einem Orte zum andern unterschrieben werden.

31. Der fremde Holtzhändler aber giebt in der ersten Stadt den völligen Impoſt, und wird es nicht destoweniger mit der Visitation vorhin bedeuteter massen auch an andern Orten gehalten.

32. Der einheimische Kauffmann, welcher von seinem Vieh-Handel an dem Orte seiner Wohnung die Accise schon abgegeben, verbleibet an andern Orten in- oder ausserhalb den Jahrmärckten frey.

33. Alle und jede Häute und Leder, es werden solche roh oder gegärbet von auswärtigen Orten in die Städte gebracht, oder in den Städten gegärbet, müssen, damit man sehen könne, ob solche veracciſet, oder nicht, an einem gewissen Orte mit einem darzu verordneten Stempel von den Visitatorn durchgeschlagen, oder dafern bey Kauffleuten, Schustern oder andern Handwercksleuten, welche solches verarbeiten, etwas ungezeichnetes gefunden würde, solches sofort hinweggenommen werden.

34. Wann auch einige in Städten ausserhalb denen Thoren hart und weiches Holtz Hauffen- oder Klaffter-weise ausstehen und austrucknen, nachmahls mit 2. Pferden auf einmal so viel, als 4. Pferde sonsten nicht ziehen können, zum Nachtheil der Accise in die Städte schleppen lassen, als haben die Steuer-Einnehmer solches Holtz, sofort es aufgesetzet wird, nach Fuder-Zahl in Anschlag zu bringen, und die Accise davon zu fordern.

35. Derjenige, welcher mit dergleichen Holtz Handlung treibet, muß gleichfals solches mit 3. pro Cent versteuren.

36. Die Impoſten der erkaufften Bau-Materialien sollen denen Neuaufbauenden und Abgebrannten, auch denen, welche nothwendige Reparationes gethan, an der determinirten Freyheit abgeschrieben werden, diejenige aber, welche ihre Häuser um mehrer Bequemlichkeit willen repariret, müssen solche baar bezahlen.

37. Wenn die Einwohner in Städten die Sägeblöcke selbsten auf die Schneidemühle bringen, und Bohlen, Bretter, Latten und dergleichen daraus schneiden lassen, müssen sie die Accise nach dem Unterscheid der specierum, gleich, ob wären solche auf dem Marckt gekaufft, davon abstatten.

38. Dafern die Fleischer aus dem von Scharen-Vieh genommenen Talich selbsten Licht zum Verkauff ziehen lassen, oder solches aus der Stadt verschicken, müssen sie solches mit 3. pro Cent versteuren.

39. Im Fall ein Handwercksmann oder ander Hausswirth einiges Holtz an das Haus selbsten holet, und solches nachgehends zum Gehege, Felgen oder andern Nutzholtz ausarbeitet, giebt er davon nach der Anspannung an mehrers nicht, dann von dem Brennholtz.

40. Wegen der Kauffmannschafft wird noch dieses insgemein über voriges verordnet, daß, wann Waaren gegen Waaren verstochen werden, die Contrahenten nach dem Unterscheid der Güter ein jeder die Helffte der Impoſten entrichten solle.

41. Wann auch ein fremder Kauffmann mit einem einheimischen über eine Parthey Güter dergestalt contrahiret, daß ihm solche entweder an die Gräntze, oder auch ausserhalb Landes zu liefern, verbleibet es bey dem einheimischen Kauffmann einmahl angesetzten Impoſt, und gehet der Fremde frey aus.

42. Würde aber ein einheimischer Handelsmann allerhand Waaren von auswärtigen Orten kommen, und nicht alles sofort an dem Orte seiner Wohnung, sondern etwas davon in andere Chur-Städte liefern lassen, muß er dennoch alle Waaren an dem Orte seiner Wohnung richtig anmelden, und veracciſen, und nichts destoweniger der Käuffer in der andern Stadt den Impoſt, als 2. pro Cent, davon entrichten.

43. Wann ein einheimischer Kauffmann gewisser Handlung halber, welche er bereits zu Hauß versteuret, oder wann die Waaren dorthin kommen, versteuren muß, auf fremde Messen oder an andere Oerter gehet, und ihme daselbst einige Umschläge vorkämen, daß er Waaren erhandelte, und seines Gewinnes halber sofort hinwieder veräusserte, soll er nicht gehalten seyn, solche auswärtige Handelung bey seiner Heimkunfft anzumelden, weniger zu veracciſen.

44. Alle Waaren und Güter, welche in dieser Steuer-Ordnung nicht ausdrücklich benennet sind, müssen dennoch nach deren Unterscheid richtig versteuret werden.

Uber das VI. VII. und VIII. Capitel.

Von liegenden Gründen, als Aeckern, Wiesen und Gärten, Vieh, auch von Handwerckern und Tagelöhnern.

Bey Collectirung der Aussaat haben die Steuer-Commissarii sich behutsam zu erweisen, und genauen Unterricht einzuziehen, in welche Classen die Aecker von dieser oder jener Stadt zu bringen, und wann gleich auf einigen Feld-Fluren

ren der Acker von verſchiedener Qualität ſich befindet, ſo kan auf das wenigſte, ſo etwan den andern nicht gleich, keine Reflexion genommen, ſondern es muß ſolcher gleich durchgehend angeſchlagen werden.

2. Würde ſich aber auch hervor thun, daß einige Ländereyen zwarten ihrer innerlichen Güte halber in die erſte Claſſe gebracht werden könten, ſolche aber mit Pächten, Dienſten, oder andern præſtationen behafftet, ſo hat der Commiſſarius reſpectu onerum ſolche in der andern oder dritten Claſſe anzuſetzen.

3. Was der Ackermann in Städten an allerhand Winter- und Sommer-Getrayde aus- und in welches Stücke er es ſäen will, muß er vorher bey denen Accis-Cammern richtig anmelden, den Impoſt davon entrichten, und ohne gelöſeten Zettel das Saat-Korn nicht aus denen Thoren gelaſſen werden, dafern aber einige Unvermögens halber ſolches ſofort nicht abführen könten, mögen zwar die Einnehmer, gegen geſtellete Verſicherung, auf eine geringe Friſt nachſehen, ſie müſſen aber durchaus keine Reſte aufwachſen laſſen, geſtalt denn bey verſpürtem Mangel die Aſſignatorii ſich an dieſelben zu halten haben werden.

4. Demnechſt hat auch der Steuer-Commiſſarius die Verfügung zu thun, daß nach verrichteter Saamen-Zeit die Steuer-Bediente nebſt zwey verepdeten Feldkündigen Leuten aus der Bürgerſchafft das beſaamete Feld in Augenſchein nehmen, ſolches Stück vor Stück anzeichnen, und wann ſichs befindet, daß etwas bey der Acciſe verſchwiegen, ſolches ſofort ausmahlen, und die Früchte mit Arreſt beſchlagen.

5. Wer einigen bewachſenen Acker ausrottet, und ein macher, hat von der Zeit, da der Acker gereiniget, vier freye Saat-Zeiten, halb auf den Winter, und halb auf den Sommer, oder wie das Land am füglichſten ſich beſtellen laſſen wird, zu genieſſen, würde er aber ſolchen alsdann liegen laſſen, und weiter nicht bearbeiten, muß er die Acciſe von dem freygenoſſenen Einſchnitt nachzahlen.

6. Es ſoll auch nicht geduldet werden, daß jemand von einer Hufen die beſten Stücke beſäme, und das übrige liegen laſſe, ſondern er muß von den offenen und nicht bewachſenen Stücken die Acciſe gleich von denen beſäeten abſtatten: Es wäre dann, daß bewegender Urſachen halber, und nach den befundenen Umbſtänden, auf des Commiſſarii Vorſtellung ein anders verordnet würde.

7. Ob auch gleich an einigen Orten die Aecker ratione bonitatis intrinſecæ nicht eben die beſten, hingegen aber deren an der Zahl nur wenig, und dahero in deſto höhern Werth ſtünden, ſind ſolche darnach gleich denen in der höchſten oder mittelmäßigen Claſſe ſtehenden anzuſchlagen.

8. Obgeſetzten Acker-Steuern ſind alle Schoßbare, und vorhin in denen caſtris civicis befindliche Güter unterworffen, und keine, auſſer denen Lehen-Aeckern, welche würcklich verRoßdienſtet werden, über dem die denen patrimoniis curiarum zuſtehende, imgleichen der Kirchen, Hoſpitalien und geiſtlichen Ländereyen, welche dieſelbe ſelbſten unter dem Pfluge haben, oder zeitlichen colonis verpachtet, beſtehet, würden aber einige Bürger in Städten, die denen piis corporibus und Predigern zuſtehende Aecker jure perpetuæ coloniæ gegen einen jährlichen canonem inne haben, müſſen ſolche dennoch verſteuret werden.

9. Im Fall auch die Kirchen, oder andere pia corpora, auch die Rathhäuſer einige ſteuerbare Aecker bey denen entſtandenen Concurſen nach der erhaltenen Priorität in ſolutum angenommen, und die Prediger hätten ſolche unter dem Pflug, müſſen ſie davon nichts deſtoweniger die Steuern benetragen.

10. Der Abgebrannten und Neuanbauenden Aecker ſind zwarten von denen Collecten eximiret, die Einnehmer aber haben ſolche dennoch in Einnahme und Ausgabe zu führen, damit die Caſſa nicht verrücket werden mögen.

11. Von den Ländereyen, ſo entweder unmündigen Kindern, oder auswärtigen Eigenthümern, welche jedoch innerhalb andern Chur-Städten wohnen, zuſtehen, ſoll ein mehrers nicht, denn von andern denen Einwohnern in loco zugehörigen geſteuret, von denen zwarten innerhalb Landes, aber nicht in denen Städten ſich aufhaltende Eigenthümern der dritte Theil der Penſionen, und von denen extraneis, welche in fremden Herrſchafften leben, die Hälffte genommen werden, und alſo ſtehet es auch pro rata zu halten, wann einige Erben oder Intereſſenten zum Theil auſſerhalb, zum Theil binnen Landes ſich aufhalten.

12. Dafern auch der Landmann in denen nechſtbelegenen Dörffern einige Aecker auf der Stadt Feld-Fluren pachtweiſe innen hat, muß der dritte Theil der Mieths-Gelder davon zu den ordinair-Collecten gegeben werden.

13. Wann die Bürger in Städten das Heu von ihren Wieſen oder Aeckern Fuhder-weiſe in die Städte holen, müſſen ſie vorher die Accis-Zettel darüber löſen, und die Thorſchreiber ſonſten dieſelbe nicht ins Thor paſſiren laſſen, hätten aber einige die Steuren auſſerhalb denen Thoren, müſſen die eingefahrne Fuhder ebenfals angemeldet und veracciſet werden.

14. Diejenige Einwohner in Städten, welche das Graß von ihren Wieſen an auswärtige verkauffen, müſſen ſolche ſofort, auch wie viel Fuder ungefehr darauf wachſen, bey der Accis-Stuben anmelden, und den Impoſt davon entrichten, und alſo ſtehet es auch mit dem Heu, welches einige Einwohner auf den Wieſen in Hauffen ſtehen laſſen, nach vorhergemachten Anſchlage zu halten, bevor aber ſolches nicht geſchehen, und der Impoſt davon erleget, ſoll das Heu bey Verluſt deſſen, oder der Penſion, nicht von der Feldmarck paſſiret werden.

15. Das Rind- oder Schaaff-Vieh müſſen die Thorſchreiber und Viſitirer alle Jahr zweymal, als im Frühling, wann es zu Felde gehet, und gegen den Winter, wann es aufgeſtallet wird, zählen, auch über dem die Küh-Hirten und Schäffer vereydet werden, ſo offt es erfordert wird, wie viel ein jeder Bürger am Vieh habe, richtig anzumelden.

16. Was ſich beym Nachzählen am Vieh be-

findet, davon müſſen die Eigenthümer den Impoſt ſofort entrichten.

17. Bey Formirung der Anlagen der Handwercker und Tagelöhner, haben die Commiſſarii auf den Unterſcheid der Oerter, der Manufacturen und Hanthierung, auch ob einer oder ander wegen der in dieſer Ordnung ſpecificirten Materialien in etwas bereits getroffen werde, vernünfftige Reflection zu nehmen, und darnach die Contribuenten in gewiſſe Claſſen zu vertheilen.

18. So offte ein Quartal verfloſſen, müſſen die Commiſſarii die Städte durchgehen, die Anlagen revidiren, dafern ſich ein Zuwachs oder einige Ausfälle und Abgänge befinden, ſolche ſpecificiren, und bey denen Extracten einſchicken, auch im Fall von dem verſtrichenen Quartal noch einige Reſte ausſtehen, ſolche der Miliz an ſtatt baren Geldes zuſchlagen.

19. Sonſten werden denen Communen in Städten, zu Tilgung ihrer Schulden, oder Bezahlung anderer Nothwendigkeiten, nach ſpecificirte und andere Einnahmen, an denen Orten ſolche ſich finden, gelaſſen, nemlich die behandelte Contributions-Reſte, Satisfactions-Conceſſions-Brücken-Termin- und Kauff-Gelder von verkauffen und an die Contributions-Caſſen verfallenen Häuſern und liegenden Gründen, an wüſten Stellen, Hauß-Cavelln, Aeckern, Wieſen, Gärten und Weinbergen, auch die von denen wüſten und verſtandenen Stücken jährlich auffkommende Penſiones, Pächte, auch Mieth- und Weidegelder: Jngleichen von Holtz- und Maſtungen, gemeinen Fiſcherenen, über dem die Uberma̅ſſe von Uhrſehen, und Behueff des Magazins ausgeſchriebenen Kopff-Steur-Geldern, die Entraden von Ziegel-Oſen, wo ſolche den Communen zuſtehen, in ſpecie die neue Steuer bey Francfurth, und der Brau-Impoſt zu Cotbus, und dergleichen andere Auffkünfften, ſo ſich bey einer oder andern Stadt finden, und hergebracht, welche von den Steur-Einnehmern abſonderlich einzunehmen, quartaliter über die würckliche Einnahme ein Extract einzuſchicken, und ſonder expreſſen Befehl, und auſſer dem einen jedweden Commiſſario mitgegebenen Eſtat nichts davon auszuzahlen, geſtalt dann auch ohne deren Vorwiſſen keinerley Neben-Anlagen gemachet und ausgeſchrieben werden ſollen.

20. Dafern auch leblich das Credit-Weſen bey einigen Städten auf einen gewiſſen Fuß geſetzet, und von den darzu gewidmeten Mitteln, durch dieſe neue Steuer-Ordnung etwas abginge, wird zu deſſen Erſetzung anderwärtig zureichende Verfügung geſchehen.

Uber die vorhergeſetzte Capitel der Conſumptions-Impoſten und deren ſpecial-Declarationen und Auslegungen werden zu der Acciſanten und Conſumenten Nachricht und Information nachfolgende allgemeine nachdrückliche und ernſte Erinnerungen hierbey gefüget: Als

1. Soll niemand von der vorhergeſetzten Conſumptions-Steuer, er ſey Hoher oder Niedriger, Civil-Bedienter oder Kriegs-Officirer, auch gemeiner Soldate, oder ſonſten von Condition oder Qualität, wie er wolle, immun und befreyet ſeyn, ausgenommen diejenige, welche in denen Reſidentzien nach Jnhalt der vorberſchriebenen Capitel, durch gnädigſte ſpecial-Verordnung, von einigen Impoſten auf gewiſſe Maſſe eximiret ſind; Dafern ſie aber mit Wein, Galanterien und andern Kauffmanns-Gütern Handelung treiben, haben ſie dadurch der Befreyung ſich ſelbſten ipſo facto verluſtig gemachet.

2. Uber dem ſind von der Acciſe frey die auf denen innerhalb den Städten belegenen Ritter-Sitzen wohnende von Adel und Burglehn-Leute: Item, Unſere Beampte und Arrendatores auf den in- oder nahe vor denen Städten ſituirten Aemptern, auch die Pacht-Jnhabere Adelicher Güter, aber nur allein von denen Conſumptibilibus, welche ſie aus denen Haußhaltungen nehmen, und hinwieder darzu anwenden, andere Dinge aber, inſonderheit fremdden Wein und Bier, müſſen ſie veracciſen.

3. Nicht weniger ſollen Unſere Univerſität zu Francfuurth, nebſt der Communität, vermöge der beſonders darüber ertheileten gnädigſten Conceſſionen, und mit der Stadt auffgerichteten Verträge, imgleichen daſelbſt und in andern Städten die Hoſpitalien und deren Arrendatores, und dann die Prediger, Schul-Bediente und Küſter von allen Impoſten der zu ihrer Haußhaltung benöthigten Conſumptibilien, ohne von fremdden Wein und Bier, eximiret ſeyn: Würde aber jemand aus Mittel der Geiſtlichen und Schul-Bedienten einige Bürgerliche Nahrung treiben, oder Fiſchgänger halten, muß er zwarten von allen Conſumptibilibus die Acciſe entrichten, der Steuer-Commiſſarius aber ſoll einem jedweden nach Proportion deſſen, ſo er ungefehr bey ſeinem Ampte alleine zum Behueff ſeiner Familie nöthig gehabt hätte, ein billigmäßiges an Gelde conſtituiren, und ſolches quartaliter ex Caſſa wieder zurück bezahlen laſſen.

4. Und alſo ſteht es auch mit Unſern auſſerhalb denen Reſidentzien in andern Städten wohnenden Beampten und Bedienten, als Ampt- und Korn-Schreibern, und andern Depuranten, ſie mögen das Deputat in natura, oder unter ihrem Salario an Gelde genieſſen, zu halten.

5. Gleichwie aber keine Acciſbare Dinge, es beſtehen ſolche in Victualien, fremdden oder einländiſchen Weinen und Bieren, oder andern Kauffmanns-Gütern, es werden ſolche zu Waſſer oder zu Lande in die Städte geliefert, bevor ſolche bey der Accis-Stuben angemeldet, die Güter von dem Viſitatore in Augenſchein genommen und Acciſ-Zettel darüber gelöſet, aus den Schiffen oder von den Wagen geladen, weniger in die Häuſer, Krahm-Laden oder Keller gebracht, noch eröffnet oder angezapffet werden, oder im widrigen Fall das Gut an die Accis-Caſſe verfallen ſeyn ſoll; Alſo müſſen auch inſonderheit die vorher gemeldte Eximirte, auch die Neu-anbauende und Abgebrannte ohne Unterſcheid Accis- oder Frey-Zettel fordern laſſen, dafern ſie nicht des gnädigſten beneficii ſich ſelbſten unfähig machen wollen.

6. Weiln auch die bisherige Erfahrung gegeben, daß die Conſumptions-Steuren faſt unzähli-

Digitized by Google

zahlbaren Unterſchleiſſen unterworffen, inſonderheit aber ſolche bey der Kauffmannſchafft und Handelung vielfältig begangen, und wann man gleich wider einen und andern ſtarcke Anzeigungen, daß er das Seinige nicht richtig verac̃iret, gehabt, und bey ſolcher Beſchaffenheit zu Ergründung der Wahrheit, dieſelbe ſchweren laſſen wollen, verſchiedene, und am meiſten die, welche die ſtärckeſte Handelung treiben, ſonder Zweiffel, weiln ſie in ihrem Gewiſſen eines andern überzeuget, ſolches zu thun, auch, daß ſie ins künfftige der Acciſe-Caſſen redlich begegnen wolten, mit einem Eyde ſich zu verbinden, gantz halßſtarriger Weiſe verweigert: So wollen wir zwarten nicht verſtatten, daß die Kauffleute, Apothecker, Materialiſten und Kramer, auch andere, welche einige Verkehrung treiben, ohne Unterſcheid mit einem Cörperlichen Eyde, deme ſich ſonſten ein ehrlicher und gewiſſenhaffter Mann zu unterwerffen kein Bedencken haben kan, beleget werden, aber dennoch ein jedweder ſeine Waaren und Güter an Eydes ſtatt unter ſeiner eigenen Hand ſpecificiren ſolle; Dafern aber einer oder ander über kurtz oder lang ſich einiges Betruges im geringſten verdächtig gemachet, müſſen dieſelbe nichts deſtoweniger, daß ſie die Acciſe niemahls hintergangen, ſich mit einem Eyde purgiren, oder auf den Verweigerungs-Fall die Steuer-Bediente davon unterthänigſten Bericht abſtatten. Und auf ſolche Maſſe haben ſie es auch, wann jemand, daß er wider den ſchon geleiſteten Eyd gehandelt, überwieſen würde, zu halten.

7. Die Durchgehenden und Fremden zuſtehende Güter, bleiben zwarten von der Acciſe gäntzlich befreyet; Weiln aber unter deren Nahmen bishero nicht geringe Unterſchleiffe geheget worden, ſo ſollen die Factoren ſolche vermittelſt der Frachtbriefe und ihrer Principalen Schreiben bey den Steur-Bedienten, ſofort das Gut in die Städte kommt, oder aus- oder abgeladen wird, ſpecificiren, die Viſitatores darauff ſolches Stück für Stück in Augenſchein nehmen, die Zöllner aber nicht über das geringſte von dieſen oder andern Gütern, es ſey denn vorher ein Accis-Zettel darüber vorgezeiget, bey Verluſt ihrer Bedienung, einen Zoll-Zettel ertheilen, und wann ſolches gleich geſchehen iſt, ſoll dem Viſitatori nichts deſtoweniger obliegen, anderwärts zuzuſehen, ob auch die Güter, welche bey dem Eingange angegeben, hinwieder aus den Thoren paßiren.

8. Wann auch wohl zu vermuthen, daß dann und wann die eingeſeſſene Kauffleute, welche Factorey en über ſich haben, unter dem Nahmen des Durchgehenden und Auswartigen zuſtehenden Gutes ohne Abſtattung der Acciſe ihre eigene Verkehrung treiben, als ſtehet denen Steuer-Bedienten gleichfalls frey, dieſelbe nach ereugeten Verdacht, mit einem Cörperlichen Eyde, daß ſie an denen angegebenen Gütern kein Eigenthum haben, noch unter ſolcher Handlung ſtecken, zu belegen.

9. Sonſten verbiethen Wir hiermit ernſtlich, daß keine, ſo wenig Unſere, als Adeliche Beampte und Innehabere Adelicher Güter, auch andere in denen Dorffſchafften wohnhaffte Leute ſich unter dem Prætext, daß ſie in einer Stadt das Bürger-Recht haben, oder ſich mit der Bürgerſchafft hiebevor auf ein gewiſſes verglichen, ſich einiger Handelung mit Korn, Wolle und andern Waaren unternehmen, ſolche auch von Unſern Zöllnern, bevor das Gut in einer Stadt verac̃iret, keinesweges durchgelaſſen werden ſollen.

10. Wie es mit der Taxe des Biers zu halten, haben Wir bereits bey dem Capitel vom Getränck in Gnaden diſponiret. Gleichwie aber die Conſumptions-Steuren kein Fundament haben können, wann ein jedweder in Städten das Seinige nach Belieben anſchlagen, und einer dem andern inſonderheit die Armuth wider das Göttliche und natürliche Recht überſetzen darff, und dannenhero Unſer Land-Fürſtliches hohes Ampt erfordert, ſolches ins künfftige keines weges zu gedulden. Als befehlen Wir denen Magiſtraten in Unſern Städten nochmahls hiermit gnädigſten Ernſtes, ſofort nach Publicirung dieſer Conſtitution eine richtige Taxe ſo wol der Conſumptibilien, und der in jeder Stadt befindlichen Manufacturen, als auch anderer Waaren, deren courrant-Preiß man von einer Zeit zur andern wiſſen kan, zu verfertigen und ſolchergeſtalt einzurichten, damit dem Verkäuffer ein redlicher Gewinn gelaſſen, und er davon die Onera publica abführen könne, ſolche Taxen in Unſern Reſidentz-Städten mit Unſer Ampts-Cammer, in andern aber mit Unſern Steuer-Commiſſarien zu überlegen, welche dann ſolche, wann ſie verfertiget, annehmen, und zu Unſer gnädigſten Confirmation unterthänigſt einſchicken, und pflichtmäßig dahin ſehen ſollen, daß mit Nachdruck darüber gehalten, mit niemanden Eigennutzes halber darunter conniviret, ſolche auch alle Quartal revidiret, und inſonderheit von der Bier-Brod- und Fleiſch-Taxe ein Extract eingeſchicket werden möge; Inmaſſen wir dann auch, dafern einige Magiſtrate hierunter ſich ſäumig erweiſen, und ihrem Ampte kein Genügen thun werden, deßhalb Red und Antwort von ihnen fordern, auch einen und andern nach Befinden mit ſchaerffer Animadverſion anſehen wollen.

11. Damit auch Unſer gnädigſten Intention gemäß, die Städte deſto eher populös gemachet, und andere ſich bürgerlich niederzulaſſen bewogen und angefriſchet werden mögen, als wollen wir einem jeden neuen Bürger, welcher durch Heyrathen oder ſonſten in eine völlige Handthierung tritt, auf ein halb Jahr, demjenigen aber, welcher ſein Gewerbe von neuen anfangen, oder ein Hauß kauffen muß, ein gantzes Jahr von dem Impoſt der Auſſaat, des Viehes, der Handwercker Quartal-Gelde, und andern Neben-Anlagen, ingleichen der Einquartirung in Gnaden befreyet wiſſen. Wir vernehmen aber auch mit ungnädigſtem Mißfallen, was maſſen die neuen Bürger wider Unſere verſchiedene ernſtliche Verordnungen, durch die Magiſtrate in einigen Städten, ihres Eigennutzes halben, bey Gewinnung des Bürger-Rechtes ſehr überſetzet, auch von den Gilden mit einem unerzwinglichen Angelde, auch über dem mit koſtbaren Mahlzeiten beſchweret, auch mancher junger Meiſter dadurch ſofort anfangs dermaſſen in Schulden vertiefft werde, daß

er ſich in vielen Jahren nicht hinwieder liberiren kan, anderer inſonderheit wegen des Meiſterſtücks gemachten Schwierigkeiten zu geſchweigen, wodurch dann Fremde ſich Unſern Städten niederzulaſſen abgeſchrecket werden; Wir wollen demnach nicht alleine Unſere desfalls bereits ergangene Verordnungen, als wann ſolche von Wort zu Wort allhier inſeriret wären, hiermit wiederholet haben, ſondern befehlen auch denen Magiſtraten hiermit bey Vermeidung Unſerer Ungnade, nicht allein die Recognition wegen des Bürger-Rechts nach Unterſcheid der Städte und der Perſonen (worvon jedoch die Neuanbauende Krafft Unſers den 4. Octobr. 1669. publicirten Edicts gänzlich zu befreyen) auf ein erträgliches und zwarten von 1. bis 3. oder aufs höchſte 4. Thaler zu richten, ſondern auch mit Ernſt darüber zu halten, daß die neue Bürger von den Zünfften und Gewercken mit Gelde nicht überſetzet, die Gilde-Köſten und dergleichen Uppigkeiten gänzlich abgeſchaffet, bey jetzigen nahrloſen Zeiten, abſonderlich, da die meiſte Unſer Städte annoch von Einwohnern ziemlich entbloſſet, die Gilde-Articul, inſonderheit wegen der Meiſterſtücke, als welche nicht nach der alten Art, ſondern an ſolchen Stücken, welche ſofort ohne des jungen Meiſters Schaden verkauffet werden können, zu verfertigen, nicht eben ſtricte gehalten, und andere dadurch abgeſchrecket werden mögen, auch über dem, ſo offte ein neuer Bürger angenommen wird, ſelbigen denen Steuer-Bedienten zu benennen, und was er für das Bürgerrecht gegeben, auch, dafern er ein Handwercker, wie viel ihm die Gilde zu gewinnen gekoſtet, zu berichten, immaſſen Wir dann auch Unſern Steuer-Commiſſariis mit gegeben, ſo offte ſie in die Städte kommen, die neue Bürger, wie ſie ſo wol in einem als dem andern tractiret, zu vernehmen, und davon unterthänigſt zu berichten, worauf Wir nicht ermangeln werden, dergleichen Exempla zu ſtatuiren, daß andere ſich daran ſpiegeln mögen.

12. Wegen der Unterſchleiffe ins gemein, verordnen Wir hiermit gnädigſt, daß alles mit Vorſatz verſchwiegenes und unverac̃iſetes Gut, nicht alleine confiſciret, ſondern auch die Delinquenten noch über dem mit einer Geldſtrafe beleget, und dafern ſie nichts deſtoweniger auff einiger Defraudation anderweit betreten würden, davon durch die Bediente unterthänigſter Bericht abgeſtattet werden ſolle.

13. Wann aber einige, als die Müller, Fleiſcher, Schlächter und andere, welche bey der Acciſe mit Cörperlichen Eyden beleget, dolosè dawider handeln, ſollen die Magiſtrate, ſofern es ledige Perſonen, auf der Steuer-Bedienten requiſition, ſelbige in Arreſt bringen laſſen, bis der Steuer-Commiſſarius in Gegenwart des Magiſtrats facti ſpeciem unterſuchet, und Wir darauf, ob der böſliche Verbrecher nach einer Veſtung zu bringen, oder ſonſten am Leibe zu beſtraffen ſey, gnädigſte und zugleich ernſte Verfügung gethan haben werden.

14. Dafern die Commiſſarii, Directores und Einnehmere jemanden in Accis-Sachen, abſonderlich wann ſie von einigen Unterſchleiffen benachrichtiget, vorbeſcheiden laſſen, und derſelbe auf die andere oder dritte Verwarnung nicht erſcheinet, ſol er pro confeſſo & convicto gehalten, und in contumaciam wider denſelben verfahren werden.

15. Auf was maſſe auch von Unſern Poſtmeiſtern, Poſtſchreibern und Poſtillons, den denen auf den Poſten einkommenden und abgehenden Gütern nicht die geringſte Unterſchleiffe zu hegen, desfalls wollen Wir eine beſondere gnädigſte Verordnung ergehen laſſen, und dafern immittelſt wieder dieſe Unſere Conſtitution gehandelt wird, ſolches gebührend zu beſtraffen wiſſen.

16. Wie es mit der Cognition in ſolchen ſtraffbaren Fällen, welche in facto zweiffelhafftig, zu halten, desfals hat es bey der, denen Deputirten der Städte Unſerer Chur- und Marck-Brandenburg am 25. April. vorigen Jahres ertheilten Reſolution ſein Bewenden, daß ſolche entweder bis zu des Steuer-Commiſſarii Ankunfft ausgeſetzet, und alsdann durch denſelben, nicht mit Zuziehung des gantzen Raths-Collegii, ſondern eines oder zweyer Deputirten aus deren Mittel, zu deſto mehrer Verhütung aller neben reſpecten und Weitläufftigkeit auf denen Acciſe-Stuben, wo Gelegenheit darzu vorhanden, unterſuchet, und nach Befinden das Gut ſo lange entweder mit Arreſt beleget, oder von dem Delinquenten, abſonderlich wenn er ein Fremder, zulängliche Caution geſtellet, oder, dafern periculum in mora, in Abweſenheit des Commiſſarii, das factum von dem Magiſtrat nebſt denen Steuer-Bedienten ſummariſch unterſuchet, und von ihnen zugleich unterthänigſte Relation davon abgeſtattet: In denen klägbaren Sachen aber, wann die Steuer-Bediente von denen Einwohnern in Städten mit Verbal- oder Real-Injurien, ſo wol in locis publicis & privilegiatis, als in ihren Wohnungen angetaſtet, und ihnen ſonſt allerhand Verdrießlichkeiten angethan werden, darüber die Erkäntniß nicht dem Magiſtrate alleine zuſtehen, ſondern dergleichen bis zu des Steuer-Commiſſarii Uberkunfft ausgeſetzet, und ſodann von denſelben, nebſt dem Magiſtrate, oder welche ſie dazu deputiren werden, die Erörterung fürgenommen, und die Sache in der Kürtze gehoben, oder im Fall ſie eines gewiſſen Decifi wegen unter ſich nicht einig werden können, zu Unſer gnädigſten Verabſcheidung, pflichtmäßiger Bericht davon abgeſtattet werde, der Magiſtrat aber immittelſt denen Frevelern ernſte Inhibition thun, auch ſich deren nach Befinden verſichern ſolle; Dann gleichwie Wir die Magiſtrate allerdings bey ihrer Authorität geſchützet, auch daß ihnen in ihrer Jurisdiction und andern Verrichtungen von denen Steuer-Bedienten einiger Eingriff geſchehe, im geringſten nicht verſtatten wollen:

Als tragen Wir hingegen das gnädigſte Vertrauen, ſie werden nicht weniger gedachte Unſere Bediente wieder jedermännigliſch in Schutz nehmen, und mit Nachdruck vertreten, auch die Bürgerſchafft dahin bedeuten, daß ſie denenſelben mit Beſcheidenheit und Glimpff begegnen.

17. Wie ſonſten die Steuer-Bediente ohne Unterſcheid ſich bey ihrem Amte zu verhalten haben, darüber ſind die Commiſſarii auſſer dem, was bey einem

Digitized by Google

einem oder andern Punct in dieſer Ordnung diſponiret, ſchon zulänglich inſtruiret, und verbleibet es inſonderheit dabey, daß die Einnehmere Vormittags von acht bis eilff, und Nachmittags von zwey bis fünff Uhr an denen Orten, wo die Steuer-Stuben in loco publico ſind, daſelbſt allſtets zugegen die Einwohnere auch innerhalb ſolcher Zeit die Zetteln zu fordern gehalten ſeyn, und ſonſten keine ausgegeben werden ſollen; Jedoch müſſen die Receptores bey Sommer-Tagen, wann der Landmann früher zur Stadt kommt, ſich darunter accommodiren, und abſonderlich Vormittags, damit die Leute nicht aufgehalten werden, zeitiger auf den Steur-Stuben einfinden, es ſtehet auch denenſelben frey, fremdden und reiſenden Leuten auſſerhalb den Acciß-Stuben, in ihren Häuſern Zettel zu ertheilen und Geld dafür einzunehmen, mit der ausdrücklichen Bedingung, daß die Directores und Gegenſchreiber, an denen Orten welche ſtehen, oder auch jemand aus dem Magiſtrat, ſolche an Fremde ausgegebene Zettel mit unterſchreiben, und das Geld ſofort folgenden Morgends in die Caſſe geleget werde.

18. Letzlich behalten Wir Uns bevor, dieſe Unſere General-Steuer und Conſumptions-Ordnung nach Unterſcheid der Verkehrungen und Situation der Städte zu limitiren, auch nach Gelegenheit der Zeiten zu mindern, zu vermehren, zu ändern oder auch gänzlich aufzuheben. Uhrkundlich unter Unſer eigenhändigen Subſcription und aufgedrucktem Inſiegel. So geſchehen und gegeben Cölln an der Spree, den 2. Januarii, Anno 1684.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. XVIII. General-Steuer und Conſumptions-Tabelle, in denen Städten der Chur- und Marck-Brandenburg. Vom 2. Jan. 1684.

CAPUT I.

Vom Getränckе.

In denen Reſidentz-Städten vom Eymer Alicant, Spaniſch, Malvaſir, Baſtart, und andern köſtlichen Weinen 2. Thl. 16. Gr.

In denen andern Städten 2. Thl.

Vom Eymer Rhein- oder Moſel-Wein, durchgehends 1. Thl. 12. gr.

Vom Eymer Frantz- oder Francken Wein 1. Thl. 6. Gr.

Vom Eymer inländiſchen unabgezogenen Wein, ſo vor den Städten gewonnen wird, es wohne der Eigenthümer des Weinberges in der Stadt, oder halte ſich ſonſten in- oder auſſerhalb Landes auf, wegen des Grundes ſofort bey der Preſſe 5. gr.

Vom Eymer unabgezogenen Land-Wein, welchen ein ander Einwohner ſolcher Stadt von dem Eigenthümer, der ſolchen ſchon bey der Preſſe verſteuret hat, erhandelt, und entweder ſelbſten conſumiret, oder auszapfet 4. Gr.

Abgezogenen 6. Gr.

Der ausländiſche Eigenthümer, wann er ſeinen vor den Städten gewonnenen Wein abholet, vom Eymer über vorigen Impoſt bey der Preſſe 4. Gr.

Vom Eymer, welchen ein auswärtiger Eigenthümer, er wohne in- oder auſſerhalb Landes, in der Stadt, wo die Weine gewonnen, ausſchencken läßt, über dem bey der Preſſe abgeſtatteten Impoſt 6. Gr.

Vom Eymer unabgezogenen Wein, ſo vom Lande in die Städte, oder aus einer Stadt in die ander kommt, der Käuffer 6. Gr.

Vom Eymer dergleichen abgezogenen Wein 8. Gr.

Vom Eymer fremdden und aus andern Provintzen herein gebrachten Land-Wein, ohne Unterſcheid, es ſey ſolcher abgezogen, oder nicht 1. Thlr.

Und von dieſem Impoſt ſind gleichfalls die Einwohner der Chur-Städte, wann ſie von ihren benachbarten Territoriis habenden Weinbergen, den Wein ins Land kommen laſſen, nicht befreyet.

Vom Eymer Francken- oder auswärtigen Land-Wein, wann ſolcher durchgehet, der Verkäuffer oder Fuhrmann in der erſten Stadt, welche er berühret 12. Gr.

Von allerhand Wein, womit ein Kauffmann oder Weinhändler Partey- oder Stückweiſe handelt, muß er geben von einer Pipen Spaniſch-Wein 2. Thlr.

Vom Eymer Rhein- oder Moſel-Wein 1. Thlr.

Vom Hurhaupt Frantz-Wein 1. Thlr.

Vom einheimiſchen Land-Wein nach dem Werth des Einkauffs von hundert Thalern 3. Thlr.

Vom Eymer Francken- oder fremdden Land-Wein, wormit ein Kauffmann handelt, es werde ſolcher im Lande verkaufft, oder auswärts verfahren, ſofort bey dem Einkauff 12. gr.

Dafern aber der Fuhrmann oder Kärrner in der erſten Stadt, welche er berühret, den Impoſt als vom Durchgange ſchon entrichtet, bleibet der Wein bey dem Einkauff in ſo weit frey.

Von einem Quart Rheiniſchen, Francken, Frantz- und Pohniſchen Brandtwein, ſo in denen Städten conſumiret, oder einzeln ausgeſchencket wird 1. Gr. 6. Pf.

Wann en gros damit gehandelt wird, vom Eymer 1. Thlr.

Vom Quart ausländiſchen Korn-Brandtwein, wann ſolcher in die Städte gebracht wird, der Verkäuffer 9. Pfen.

Vom Quart inländiſchen, wann ſolcher vom Lande oder aus einer Stadt in die andere geliefert wird 3. Pfen.

Die Apothecker und Materialiſten, auch andere vom Quart Brandtwein zum deſtilliren, bey dem Einkauff 6. Pfen.

Wann der in Städten gebrauene Korn-Brantwein auſſerhalb Landes gehet, wird nichts davon gegeben.

Vom Eymer Wein-Eßig 12. Gr.

Vom Einer Zieter-Eſſig 8. gr.
Von einem Bier-Tonnen Faß Duchſtein, Goſe, allerhand fremdden Breuhahn, Mumme, Forſter, Striegiſch und Polniſchem Bier in den Reſidentz-Städten, oder wo die Churfürſtl. Hofſtat iſt 8. Thlr.
In andern Städten 4. Thlr.
Vom Faß Zerbſter Bier durchgehends 4. Thlr.
Vom Faß Halberſtädtiſchen Breuhan, oder aus andern Unſern Herrſchafften und Landen kommenden Bier 3. Thlr.
Von einer Tonnen Bauren Bier, ſo aus andern inländiſchen Städten, Flecken, von Aemptern und ſonſten von Orten, welche die Brau-auch die Gerechtigkeit, ihre Biere auswärts zu verkaufſen haben, geholet oder geliefert wird 9. Gr.
Von einer Tonnen eingebrauen Stadt-Bier, ſo in denen Städten und Vorſtädten, auch in denen Ampts- und Ritterſchafft-Flecken und ſonſten in denen Schencken, auff den Freyheiten und Kotzen conſumiret und ausgeſchenket wird 6. Gr.
Außgenommen an denen Orten, wo über die Malz- und Tonnen-Acciſe bewegenden Urſachen halber überhaupt oder anders contrahiret iſt.
Unter gleichmäßiger Bedingung von einer Tonnen auffs Land in die Schencken, oder ſonſten außgehenden Bier, der Brauer 2. Gr.
Imgleichen von einer Tonnen, ſo innerhalb denen Städten an andere Bürger zu Aufrichtungen, oder auch ſonſten verkaufft wird, giebt der Brauer, wegen ſeiner Nahrung noch über den Impoſt der 6. Groſchen, welche der Conſumente oder Käuffer geben muß 2. Gr.
Von einer Tonne Hamburger, Lüneburger und andern fremdden Bier-Eſſig 6. Gr.
Wann ein Bürger von dem andern eingebrauen Stadt-Bier kauffet, und auswärts verhandelt, giebet er an dem Orte, wo er wohnet, von einer Tonne 1. Gr.
Von einer Tonnen fremdden Biers 2. Gr.
Die Eximirte aber entrichten nur von denen fremdden und Land-Weinen, auch von denen fremdden und aus andern Chur-Städten und Flecken, imgleichen von Unſern Aemptern und ihren Gütern in die Reſidentz-Städte gebrachten Bier den dritten Theil des vorher ſpecificirten Auffſatzes, und wegen des für ihre eigene Hauſhaltung gebrauenen Biers, dürffen ſie ein mehrers nicht denn die Malz-Acciſe entrichten.

CAP. II.

Von allerhand Getrände, ſo in den Städten *conſumiret*, oder Handelung damit getrieben wird, und zwarten:

I. Von dem in die Städte vom Lande gebrachten, oder von einem Bürger von ſeinem eigenen Zuwachs dem andern verkaufften Korn und Grütze.

Vom Scheffel Erbſen 1. Gr.
Vom Scheffel Weitzen 1. Gr.
Vom Scheffel Roggen 6. Pf.
Vom Scheffel Gerſten 6. Pf.
Vom Scheffel Haber 3. Pf.

Vorher geſetzte Impoſitn giebt der Käuffer.
Diejenige aber, welche Kauffmannſchaft mit Korn treiben, geben einen Drittentheil der übrigen Impoſten weniger, und von dem Ausgang nichts.
Wann ein Kauffmann in einer Stadt, von einem Kauffmann in der andern Stadt, wo der Impoſt vom Eingange ſchon entrichtet, etwas an Korn erhandelt, giebt er nach dem Werth von 100. Thalern 2. Thlr.
Ferner vom Scheffel Hirſe 1. Gr.
Vom Scheffel ausgemachter Heyde- und Haber-Grütze 1. Gr.
Vom Scheffel allerhand Graupen 2. Gr.
Die jetzt ſpecificirte Acciſe giebt der Käuffer, wann die Hirſe, Grütze und Graupen Scheffelweiſe verkaufft werden, dafern aber ſolche einzeln oder Metzen-weiſe veräuſſert würden, der Verkäuffer, jedoch daß ihm freyſtehe, ſolche wieder aufzuſchlagen.

II. Von dem Getrände, ſo bey dem Eingang nicht verac*ciſet* iſt, ſondern vom eigenen Zuwachs oder Vorrath in die Mühlen gebracht wird.

Vom Scheffel Weitzen-Malz 1. Gr. 3. Pf.
Vom Scheffel Gerſten-Malz 1. Gr.
Vom Scheffel Brandtwein-Schrot 2. Gr. 6. Pf.
In denen Städten, wo der Scheffel-Groſchen gegeben wird, vom Scheffel Weitzen zum Scharrenbacken 2. Gr.
Vom Scheffel Weitzen zum Hausbacken 1. Gr.
Vom Scheffel Roggen zum Scharrenbacken 1. Gr.
Zum Hausbacken 6. Pf.
In denen Städten, wo der Scheffel-Groſchen nicht eingeführet, vom Scheffel Weitzen zum Scharrenbacken 2. Gr. 6. Pf.
Zum Hausbacken 1. Gr. 6. Pf.
Vom Scheffel Roggen zum Scharrenbacken 1. Gr. 6. Pf.
Zum Hausbacken 1. Gr.
Vom Scheffel Korn zur Fütterung oder Maſtung, es ſey Roggen, Gerſten, Haber, Bohnen, durchgehends, es werde ſolches in die Mühle gebracht, oder gekochet 6. Pf.

III. Von dem Getrände, welches bey dem Eingang oder Einkauff verſteuret, nachgehends, wann ſolches in die Mühle gebracht werden ſoll.

Vom Scheffel Weitzen-Malz 3. Pf.
Vom Scheffel Gerſten-Malz 6. Pf.
Vom Scheffel Brandtwein-Schrot 2. Gr.
In denen Städten, wo der Scheffel-Groſchen gegeben wird, vom Scheffel Weitzen zum Scharrenbacken 1. Gr.
Vom Scheffel Weitzen zum Hausbacken nichts.
Vom Scheffel Roggen zum Scharrenbacken 6. Pfen.
Vom Scheffel Roggen zum Hausbacken nichts.
In denen Städten, wo der Scheffel-Groſchen nicht eingeführet, vom Scheffel Weitzen zum Scharrenbacken 1. Gr. 6. Pf.
Vom Scheffel Weitzen zum Hausbacken 6. Pf.
Vom Scheffel Roggen zum Scharrenbacken 1. Gr.

Zum

Digitized by Google

Zum Hausbacken 6. Pf.
Vom Futter-Korn nichts.

CAP. III.

Vom Scharren- und Haus-Schlachten.

Vom Scharren-Schlachten in denen Reſidenz-Städten.

Vom Ochſen 1. Thlr. 8 Gr.
Von einer Kuh 16. Gr.
Vom Schweine 8. Gr.
Vom Kalbe, Hammel, Schaf, Ziegen oder Ziegenbock 2. Gr.
Vom Säuger oder Hücklein 1. Gr.

Vom Haus-Schlachten in den Reſidenz-Städten.

Vom Ochſen 16. Gr.
Von einer Kuh 10. Gr.
Vom Schweine 6. Gr.
Vom Kalbe, Hammel, Schaf, Ziegen oder Ziegenbock 1. Gr.
Vom Säuger oder Hücklein 6. Pf.
Vom Calecutiſchen Hahn oder Henne 4. Pf.
Von einer Gans 3. Pf.

Vom Scharren-Schlachten in denen andern Städten durchgehends.

Von einem fünff- oder mehr jährigen Ochſen, durchgehends 1. Thlr.
Von einem drey- oder vierjährigen Rinde oder Stier, auch von einer Kuh 16. Gr.
Vom Schweine 6. Gr.
Vom Kalbe, Hammel, Schaf, Ziegen oder Ziegenbock, auch vom Säuger oder Hücklein, gleich in denen Reſidentz-Städten.

Vom Hauß-Schlachten in denen andern Städten.

Von einem Ochſen oder Stier zum Hauß-Schlachten 12. Gr.
Von einer Kuh 8. Gr.
Vom Schweine in ſechs Monaten, als vom Anfang Septembr. bis Ausgang Martii 3. Gr.
Vom Schwein in denen ſechs übrigen Monaten 1. Gr. 6. Pf.
Vom Spahn-Ferckel 1. Gr.
Von dem übrigen kleinen Vieh, gleich in denen Reſidentz-Städten.

CAPUT IV.

Von allerhand *Victualien* und Eſſen-Waaren, ſo in die Städte gebracht, darinnen verkaufft und *conſumiret* werden.

Von allerhand Victualien und Höcker-Waaren, an Butter, Käſe, Speck, Schmeer, Schullen, Stockfiſch, Klipfiſch, Bückling, Hering, Neun-Augen, eingeſalzen und trucken Lachs, der Kauffmann, welcher ſolchen von Hamburg oder andern auswärtigen Orten kommen läſſet, und innerhalb Landes oder in denen Städten bey Fäſſern, Tonnen, Centnern und Stücken hinwieder verhandelt, an dem Orte, wo er wohnet, von jedem Thaler 9. Pf.
Oder von 100. Thalern 3. Thlr.
Ein Groß-Händler, welcher dergleichen Waaren Partey-weiſe verkauffet, er laſſe ſolche durch die Stadt, wo er wohnet, oder durch andere Heer-Straſſen vorbey und in andere Länder gehen, von 100. Thalern 1. Thlr. 12. Gr.
Derjenige, welcher dergleichen Waaren einzeln, Pfund- auch Groſchen- und Pfennigs-weiſe verkauffet, es thue ſolches der Kauffmann, oder der Höcker, über vorigen Handlungs-Impoſt von einer Tonne Hering 3. Gr.
Kippe Schullen 1. Gr.
Viertheil Butter 4. Gr.
Ein Achtheil oder Hoſe 2. Gr.
Centner Käſe, Stockfiſch, Klipfiſch, Speck, Schmeer und dergleichen 2. Gr.
Fäßgen Neun-Augen 4. Pf.
Stroh Bückling 4. Pf.
Und alſo von andern Stücken, wie ſolche nach dem Werth billigmäßig zu treffen.
Wann ein Handelsmann oder Höcker in einer Stadt von dem Kauffmann in der andern Stadt dergleichen bereits paraciſirte Victualien erhandelt, wird derſelbe an dem Orte des Einkauffs frey paßiret, an dem Orte ſeiner Wohnung aber, muß er von neuen entrichten von 100. Thalern 2. Thl.
Und giebet hingegen von dem einzeln Verkauff weiter nichts.
Die Einwohnere in Städten, welche nicht von denen einheimiſchen Kauffleuten ihre benöthigte Victualien kauffen, ſondern ſolche aus der erſten Hand von auswärtigen Orten zu Waſſer oder Lande kommen laſſen, geben gleichfalls vom Thaler 9. Pf.
Die frembden Kauffleute, welche dergleichen Waaren und Victualien ins Land und in die Städte bringen, auſſerhalb denen Jahrmärckten von hundert Thalern 4. Thlr.
Oder vom Thaler 1. Gr.
In denen Jahrmärckten von hundert Thalern 3. Thlr.
Oder vom Thaler 9. Pf.
Von allerhand Federvieh und Victualien, als Butter, Käſe, Fiſche und dergleichen, ſo vom Lande in die Städte gebracht und einzeln verkaufft werden, es ſey in- oder auſſerhalb Jahrmärckten, oder auf den Wochenmärckten, giebt der Verkäuffer ohn Unterſcheid der Perſon vom Thaler 9. Pf.
Und ſchläget ſolches hinwieder auf die Waaren.
Wann ein Bürger aus der einen Stadt auf Jahr- oder Wochenmärckten in der andern Stadt allerhand Victualien von den Bürgern oder Frembden erhandelt, giebet er an dem Orte des Einkauffs nichts, wo er aber wohnet, muß er vom Thaler erlegen 9. Pf.
Im Fall die Verkäuffer und Fiſchreiſſer, in oder vor den Städten die Fiſche nicht auf den Märckten, ſondern auswärts kauffen, müſſen ſie an dem Orte, wo ſie ſeßhafft, vom Thaler des Einkauffs entrichten 9. Pf.
Der Bürger, welcher vom Fiſchreiſſer, in ſelbiger Stadt die Fiſche Fäßgen-weiſe kauffet, giebet vom Thaler 6. Pf.
Ein frembder Kärrner, er kauffe ſolche aus der erſten Hand, oder von dem Verkäuffer, oder Fiſchreiſſer, vom Thaler 6. Pf.
Von einer Tonnen Saltz der Saltz-Seller, oder

der Conſumente, welcher eine gantze Tonne kauffet 4. Gr.
Von allerhand auswärtigen Delicateſſen, womit die Italiäner oder andere Kramer handeln, vom Thaler 1. Gr.
Die Conſumenten ohn Unterſcheid der Condition, welche dergleichen Delicateſſen von Hamburg oder andern Orten zu Waſſer oder zu Lande, oder auch bey denen Poſten ſelbſt kommen laſſen, vom Thaler 9. Pf.
Vom Scheffel Leipziger, Hällisch, oder andern auswärtigen Weitzen-Mehl 2. Gr.
Vom 100. Granat- oder Apffel de China 12. Gr.
Vom 100. Pomerantzen und Citronen 8. Gr.
Vom 109. Auſtern in Schalen, oder ausgeſchnitten durchgehends 4. Gr.
Vom 100. Muſcheln 1. Gr.
Von allerhand Wildprät, ſo verkauffet wird, nach dem Werth der Verkäuffer, vom Thaler 1. Gr.
Vom Schock Krebſe 2. Pf.
Vom Schock weiſſen Kohl 6. Pf.
Vom Scheffel trucknen Rüben 6. Pf.
Vom Scheffel Mohr- oder weiſſen Rüben 3. Pf.
Von allerhand Obſt und Garten-Gewächſe, vom Thaler 9. Pf.
Ein jeder frembder Bäcker vom Fuhder Semmel oder Brodt 12. Gr.
Die Kuchenbäcker von jedem Kaſten 4. Gr.
Oder nach dem Werth, vom Thaler 1. Gr.
Wann aber einheimiſche Bäcker aus andern Städten Semmel, Brodt oder Pfefferkuchen bringen, und verkauffen, verbleiben ſie von dem Impoſt befreyet.

CAP. V.

Von allerhand Kauffmannſchafften, Gütern, Waaren und *Materialien*, auch frembden oder einheimiſchen *Manufacturen*, ſo in denen Städten, auch in- oder auſſerhalb Landes verhandelt werden.

Von Jouwelen, wormit von Chriſten oder Juden gehandelt wird, der Verkauffer nach dem Werth von hundert Thalern 4. Thl.
Von Gold-Arbeit von der Marck 2. Gr.
Vom ausgearbeiteten Silber, es werde ſolches innerhalb Landes gemacht, oder von auſſen herein gebracht, vom Loth, ohne Unterſcheid der Verkäuffer 6. Pf.
Von allerhand köſtlichen und zur Uppigkeit zielenden Waaren, als von Gold und Silbernen Stücken, Poſamenten, koſtbaren ſeidenen Zeugen, weiſſen Spitzen, als Point de Paris, und Point de Veniſe ꝛc. und andere dergleichen koſtbaren Galanterien, auch Haar zu Perququen, von hundert Thalern 4. Thl.
Oder vom Thaler 1. Gr.
Von vorhergeſetzten Waaren ein frembder Kauffmann oder Hauſirer, in- oder auſſerhalb den Jahrmärckten, von hundert Thalern 6. Thlr.
Von denen Waaren, wormit ein einheimiſcher Kauffmann en gros handelt, und ſolche aus frembden Orten kommet laſſet, und hinwieder auſſerhalb Landes verſchicket, wann ſolche gleich die Stadt, wo er wohnet, nicht berühret, von 100. Thalern 1. Thlr. 12. Gr.
Deßgleichen von Schier, Kammer-Tuch und Leinwand: item, von Spaniſch, Frantzöſiſchen, Holländiſchen und andern Tüchern, Zeiden, Mardern und dergleichen koſtbaren Rauchwerck, vom Thaler 1. Gr.
Vom gemeinen Rauchwerck, es ſey zubereitet oder nicht, vom Thaler 9. Pf.
Von Apothecker- und Materialiſten-Waaren, vom Thaler 1. Gr.
Vom Pfund Hamburger Zucker, nach Inhalt des Edicts 1. Gr.
Vom frembden Toback, ſo weit ſolcher nicht verboten, vom Pfund 1. Gr.
Vom inländiſchen Toback, nach dem Werth, von hundert Thalern 2. Thlr.
Von andern gemeinen Krahm-Waaren, und in die Handlung laufenden Gütern, ſo in dieſer Ordnung nicht ſpecificiret, es mögen ſolche Nahmen haben wie ſie wollen, von jedem Thaler 9. Pf.
Die Frembde auſſerhalb den Jahrmärckten, vom Thaler 1. Gr.
In den Jahrmärckten 9. Pf.
Wann ein Kauffmann oder Krahmer und Materialiſt in einer Chur-Stadt etwas an Waaren aus einer andern Chur-Stadt, wo ſolche ſchon veracciſet, auſſerhalb denen Meſſen und Jahrmärckten, atholet, und alſo das Gut aus der andern Hand bekommt, giebet er von neuem an dem Orte, wo er wohnet, von hundert Thalern 2. Thlr.
Oder vom Thaler 6. Pf.
Geſchichet es aber in den Meſſen und Jahrmärckten, giebt er den völligen Impoſt, als vom Thaler 9. Pf.
Von allerhand rohen Materialien an Zinn, Kupffer, Meſſing, Drat, Eiſen, Blech, Bley, Hanff, Flachs, Talch und dergleichen, welche an die Handwercksleute verkauffet und verarbeitet werden, der Verkäuffer ohn Unterſcheid von jedem Thaler 9. Pf.
Von dem Eiſen von denen inländiſchen Hammern die Helffte.
Wann der Künſtler oder Handwercksmann vorgeſetzte Materialien in- oder auſſerhalb der Stadt, oder von auſſwärtigen Orten aus der erſten Hand bekommt, tritt er in des Kauffmanns Stelle, und giebt vom Thaler 9. Pf.
Von ſolchen Waaren, welche die Kauffleute und Krahmer, zum Nachtheil der Nahrung der Handwercker in Städten, von auſſwärtigen Orten kommen laſſen; Zum Exempel, Seiffe, Lichte, Tallich, Honig-Kuchen und dergleichen, vom Thaler. 1. Gr.
Von jedem Stück Polniſch, Schleſiſch und dergleichen auſſwärtigem Tuche, welches der einheimiſche Kauffmann innerhalb Landes Stück- oder Elen-weiſe verkauffet 3. Thlr.
Der Frembde, welcher dergleichen ins Land bringet, vom Stücke 4. Thlr.
Ein einländiſcher Kauffmann, welcher Packen-weiſe damit handelt, vom Hundert 3. Thlr.
Von denen Tüchern, Boren, Raſchen, welche die Tuch-

Digitized by Google

Tuch- und Zeugmacher in denen Chur-Städten und Flecken ſelbſten verfertigen, nach dem Werth, vom Thaler 6. Pf.

Und verbleiben dieſelbe, wann ſie ſolche ſelbſten außerhalb Landes verführen, von fernern Impoſt befreyet.

Vom Stück Tuch, welches die Tuchmacher ſelbſten Ellen-weiſe außſchneiden, vom beſten 3. Gr.

Vom mittelmäßigen 2. Gr.

Vom geringern 1. Gr.

Vom Boye gleicher geſtalt nach dem Werth.

Der inländiſche Kauffmann, welcher mit dergleichen Tüchern handelt, vom Thaler des Einkaufs 6. Pf.

Imgleichen die Freunde, wann ſie Tücher von denen Tuchmachern einzeln erhandeln, vom Thaler 6. Pf.

Dafern ſie aber ſolche aus der andern Hand, als von einem einheimiſchen Handelsmann, kauffen, geben ſie davon nichts.

Von allerhand Kauffmannſchaften, ſo mit einländiſchen Waaren, (auſſer dem Korn, ſo in dem Capitel vom Getrände ſchon belegt) als Wachs, Honig, Flachs, Vieh, und dergleichen getrieben werden, von jedweden Thaler 9. Pf.

Wann ein einheimiſcher Kauffmann mit auswärtigen oder inländiſchen Vieh und Pferden Handlung treibet, und ſolches in- oder auſſerhalb Landes verkauffet, gibt er, wo er ſeßhafft, von 100. Thalern 3. Thal.

Der mit Hammeln handelt, vom Haummel 1. Gr.

Vom Schafe 9. Pf.

Von allerhand Vieh, ſo vom Lande in die Städte und Flecken auf die Jahrmarckte gebracht, und daſelbſten verkauffet wird, giebet der Käuffer von jedem Thaler 3. Pf.

Hiervon bleibet der Adel befreyet.

Der außwärtige Kauffmann, welcher allerhand frembdes Vieh zu Marckte bringet, nach dem Werth, von hundert Thalern 3. Thlr.

Vom gemäſteten Vieh, wann es von Bürgern in den Städten hinauſswärts oder an die Fleiſcher und andere innerhalb denen Städten verkauffet wird, vom Thaler 9. Pf.

Vom Kalbe, ſo ein Bürger entweder in- oder auſſerhalb der Stadt von ſeiner eigenen Zucht verkauffet 9. Pf.

Gleichergeſtalt nach Proportion von anderm kleinen Vieh.

Vom Holtze, als von einem Ring, Stab, oder Pipen Holz zu 5. Fuß 1. Gr. 6. Pf.

Vom Ring Dhaupt-Holtz 9. Pf.

Vom Ring Tonnen-Holtz 4. Pf.

Vom Ring Klapp-Holtz 1. Gr. 6. Pf.

Von einer Vierzölligen Schiffs-Plancke 1. Gr.

Viertelhalb-zölligen 9. Pf.

Dreyzölligen 6. Pf.

Einer Haupt-Eichen 3. Gr.

Von einer mittelmäßigen und geringern von 1. bis 2. Gr.

Vom Kienen oder Fichten Sage-Block 9. Pf.

Von einer ſtarcken Fichten 6. Pf.

Von einer mittelmäßigen 4. Pf.

Von dem Holtze, welches nicht Stückweiſe zu

treffen, vom Thaler 1. Gr.

Alle vorhergeſetzte Impoſten des Holtzes müſſen von dem Kauffmann, welcher Handelung darmit treibet, geſordert werden.

Von kleinen Stein Wolle, ſo in die Städte gebracht, und daſelbſt an Handelsleute verkauffet, oder auch bey Aemtern und von Adeln, oder ſonſten auf dem Lande erhandelt, und auſwärts verführet wird, der Käuffer, ſofort ſolche gewogen 6. Pf.

Für einen kleinen Stein Wolle für die Hutmacher 1. Gr.

Die Tuchmacher verbleiben von dem Impoſt der Wolle, welche ſie ſelbſten verarbeiten, befreyet.

Von allerhand frembden und aus andern Provintzen kommenden Leder, vom Thaler 1. Gr.

Von einer Ochſen- Rinder- oder Kuh-Haut, welche die Schuſter, Sadler, Riemer, Weiß- und Loh-Gärber kauffen, und ſelbſten gärben oder gärben laſſen, ohne Unterſchied der Käuffer 1. Gr. 6. Pf.

Hiervon ſind auch nicht die Häute von dem Vieh, welches der Handwerckesmann ſelbſt ſchlachtet, befreyet.

Von dergleichen Häute, ſo aus einer Stadt in die andere verkauffet und geholet werden, von jedem Stücke 2. Gr.

Von einem Decher Leder, ſo vom Fleiſcher auſſerhalb der Stadt verfahren wird 18. Gr.

Vom Scharffrichter Leder, von einer Haut der Käuffer in Städten 9. Pf.

Wann der Scharffrichter ſolches verführet, gibt er davon nichts.

Wann die Schuſter oder Gärber von ihrem gegärbten Leder an andere, oder auſwarts etwas verkauffen, vom Thaler 6. Pf.

Von einer Tonnen Thran, oder Rüb-Oel, der Höcker 4. Gr.

Von einer Tonnen Honig, welche der Kuchenbäcker verthut 8. Gr.

Von einer laſt Teer oder Pech, wer in Partyen darmit handelt 1. Thlr. 8. Gr.

Von einer Tonnen, der Höcker, oder der ſolche in ſeiner Haushaltung verbrauchet 2. Gr.

Vom Rieß Poſt-Papier 2. Gr.

Von andern Papier 1. Gr.

Von jedem Spiel Karten 6. Pf.

Von Seiſſe, blauer und weiſſer Stärcke, welche aus Weitzen gemacht iſt, die einheimiſche Verkäuffer vom Thaler 1. Gr.

Es muß ſolche ſofort ſie bereitet, angemeldet werden, bey Verluſt des Gutes.

Die Frembde vom Thaler 1. Gr. 6. Pf.

Von allerhand Saat, vom Thaler 1. Gr.

Von hundert Ziegen- oder Bockfellen, der Käuffer 1. Thal.

Oder vom jedem Stück 3. Pf.

Von hundert Schaf-Fellen klein und groß 6. Gr.

Von jedem Hundert Kalb-Fellen, der Käuffer 8. Gr.

Oder vom Stücke 1. Pf.

Von jedem Wimpel Hopffen, ſo in die Städte gebracht und verkauffet wird, der Käuffer 1. Gr.

Welcher in Städten darmit handelt, wann er ſolchen verkauffet oder ausführet 1. Gr.

Vom Fuhder Brenn-Holtz, ſo die Einwohner in den Städten mit drey oder vier Pferden einholen laſſen 1. Gr.
Vom Fuhder mit 2 Pferden 6. Pf.
Vom Fuhder Brenn-Holtz vom Lande mit drey oder vier Pferden, der Käuffer 9. Pf.
Mit zwey Pferden 6. Pf.
Von Bau-Materialien giebt der Verkäuffer, welcher ſolche zu Waſſer oder zu Lande in die Städte bringet, und darmit handelt, oder derjenige, welcher ſolche von andern Orten verſchreibet
Von hundert Mauer- oder Dächſteinen 6. Pf.
Von hundert Hol- oder Forſt-Steinen 1. Gr.
Von andern Bau-Materialien nach dem Werth, von hundert Thalern 3. Thlr.
Hiervon verbleibet niemand, auſſer denen, welche gantz wüſte und ledige Stellen anbauen, auch nothwendig ihre Häuſer repariren müſſen, befreyet.
Von Marmor, Alabaſter, Schwediſchen Flieſen und andern gehauenen Steinen, von hundert Thalern 3. Thlr.
Oder vom Thaler 9. Pf.
Von Frantz und andern frembden Glaß, vom Thaler 1. Gr.
Deßgleichen von Schleiff- und Wetz-Steinen.
Von einer Eichen-Dielen, welche 16. bis 18. Schuh lang 6. Pf.
Von 8. bis 12. Schuh, vom Stück 4. Pf.
Von einer Kienen Spund- oder Tiſcher-Dielen von 16. bis 24. Schuh 4. Pf.
Von 12. bis 16. Schuh, darunter auch die ſo genannten Herren-Bretter, an denen Orten ſolche verkaufft und gebrauchet werden 3. Pf.
Von 8. bis 12. Schuh 2. Pf.
Vom Schock geſchnittenen Latten von 16. bis 24. Schuh 2. Gr.
Von 10. bis 16. Schuh 1. Gr.
Vom Schock, ſo in der Heiden gehauen, beſchlagen oder gekl[illegible] worden 1. Gr.
Vom Schock Felgen 2. Gr.
Vom Paar Räder, ſo ein Fremder in die Stadt bringet 1. Gr.
Vom Scheffel Aſche 1. Pf.
Vom Schock groſſen Band-Stöcken, welche die Böttcher gebrauchen 6. Pf.
Geringeren 3. Pf.
Vom Schock ſtarcken Eichenen Poſten, ſo zum Gehege gebrauchet werden 3. Gr.
Vom Schock Eichenen Zaunpfählen oder Staken 1. Gr.
Vom Fuhder ausgehauenen Kienen Brettern, oder aufgekl[illegible]beten Bohlen 1. Gr.
Vom Schock gekl[illegible]beten oder gehauenen Kienen Staken 6. Pf.
Von Erd- und Dach-Rinnen, nach dem Werth, 6. Pf. bis 1. Gr.
Vom Fuhder Nutz-Holtz mit vier Pferden 2. Gr.
Mit zwey Pferden 1. Gr.
Vom Fuhder Weinſchlet oder Pöſten mit vier Pferden 1. Gr.
Mit zwey Pferden 6. Pf.
Vom Fuhder Borck, ſo zur Lohe geſtoſſen wird 2. Gr.
Vom Schock Hopffſtacken 9. Pf.
Alle vorhergehende Stücke verſteuret der Käuffer.
Vom Fuhder Zaun-Ruthen 6. Pf.
Vom Fuhder Töpfe, ſo von Frembden in die Städte gebracht wird, nach Unterſcheid des Werths 6. oder 8. Gr.
Vom Fuhder Töpfe, welches ein Bürger in einer Chur-Stadt, aus der andern abholet, an dem Orte des Einkaufs 4. Gr.
Vom Ofen gebrannter Töpfe, nach dem Werth vom Thaler 6. Pf.
Vom Fuhder Böttcher-Arbeit 6. Gr.
Was aber einzeln in der Stadt an Bürgern verkaufft, oder aufs Land geholet wird, bleibet frey.
Vom Dutzin höltzerne Kannten 1. Gr.
Vom Schock Teller 1. Gr.
Vom Fuhder Tabeln, Mulden, Harcken, Senſenbäume, Schüppen, Back-Trögen und anderm höltzern Waaren 6. Gr.
Vom Fuhder Kohlen mit vier Pferden 2. Gr.
Mit zwey Pferden 1. Gr.
Vom Mandel Stroh oder Stroh-Schöbe 3 Pf.
Vom Schock Rohr-Schöbe 6. Pf.
Vom Fuhder Heu mit vier Pferden 1. Gr.
Mit Zwey Pferden 6. Pf.
Die Comœdianten täglich 1. Thl.
Von Oculiſten, Bruchſchneidern, Marckſchreyern und dergleichen, welche nicht beſtändig in denen Städten wohnen, täglich, ſie ſtehen aus, oder nicht 3. Gr.
Ein Glücks-Krahmer und dergleichen Perſonen, ſo mit Dreh-Eiſen, Buch- und Nienen-Stechen, Trichtern und Würffeln ihre Handthierung treiben, ſo lange er an jedem Ort verharret, täglich 12. Gr.
Und alſo ſol es auch mit den Gaucklern gehalten werden
Die Juden, ohne Unterſcheid der Waaren, von jedem Hundert 4. Thlr.

CAP. VI.

Von liegenden Gründen, als Aecker, Wieſen, Gärten.

Vom Scheffel Außſaat auf den Winter, des beſten und freyen Ackers 2. Gr.
Vom Scheffel Außſaat auf den Sommer ohne Unterſcheid 1. Gr. 4. Pf.
Vom Scheffel Winter-Außſaat des mittelmäſſigen Ackers 1. Gr. 4. Pf.
Vom Scheffel Sommer-Außſaat 1. Gr.
Vom Scheffel Winter-Außſaat des geringern Ackers 1. Gr.
Vom Scheffel Sommer-Außſaat 8. Pf.
Vom Fuhder Heu, ſo vor der Stadt gewonnen und hinein gebracht wird, mit vier Pferden 1. Gr. 6. Pf.
Von Fuhder mit zwey Pferden 1. Gr.
Von jedem Pfund Außſaat in Spaden- oder Garten-Land 1. Gr. 4. Pf.
Von Obſt-Gärten, nach dem Anſchlage des Obſtes im Herbſte, von 2. bis 8. Gr.
Von Stakhauſſen-Hopffen Lande jährlich, wann der Hopffen abgenommen wird 2. Pf.
Von wüſten Stellen nach Proportion, jährlich 2. bis 3. Gr.

CAP. VII.

Digitized by Google

CAP. VII.

Vom Viehe.

Von einem Pferde, welches ein Akkersmann oder Zuführer gebrauchet 2. Gr.
Von einem Fuhrmanns-Pferde, oder dessen sich ein Kauffmann zu Verfahrung seiner eigenen Güter bedienet 3. Gr.
Von einer Kuh, so einmal gekalbet 1. Gr. 6. Pf.
Von einem Zug-Ochsen und dreyjährigen Stier ohne Unterscheid 1. Gr.
Von einem überjährigen Hammel oder Schafe 2. Pf.
Von einer Ziegen oder Bock 1. Gr.

Vorhergesetzte Impolten sind, so offt die Pferde und das andere Vieh gezählet werden, fällbar.

CAP. VIII.

Von Handwercksleuten und Tagelöhnern.

Die Künstler und Handwercker, wie die auch Namen haben mögen, sollen von dem Nahrhafftigsten bis zu dem Geringsten, nach Beschaffenheit eines jedweden Zustandes und Nahrung, in denen Residentz-Städten und andern, welche man solchen gleich setzen wird, quartaliter von 4. bis 1. Thaler beleget werden.

In andern Städten von 2. Thaler bis 12. Gr. Die Tagelöhner nach Unterscheid der Oerter von 12. Gr. bis 3. Gr.

Wie die vorher gesetzte Capitel in verschiedenen Puncten noch deutlicher zu verstehen, haben die Recisanten aus dem bey der General-Steur-Ordnung gedruckten Außlegungen mit mehrerm zu ersehen.

Gegeben Cölln an der Spree, den 2. Januarii, 1684.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XIX. Edict wegen der Accise von der Handlung en Gros. d. 1. Octobr. 1684.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, ꝛc. in Preussen, ꝛc. Uhrkunden hiemit gegen männiglich, denen es zu wissen nöthig, oder sonsten in Unsern Landen sonderlich dienen werde, wann von dem einen Thaler zwölff Groschen etwas erlassen würde, welche sonst vermöge der General-Steur-Constitution von allen Waaren, womit ein einheimischer Kauffmann en Gros handelt, und solche aus fremden Orten kommen läst, auch hinwieder ausserhalb Landes verschicket, wann solches gleich nicht berühret, gegeben werden müssen.

Solchemnach verordnen Wir hiermit gnädigst, daß an statt solches einen Thaler und zwölff Groschen Impolt hinführo durchgehends nur achtzehen Groschen vom Hundert entrichtet werden soll. Es werden aber die Kauff- und Handels-Leute sich selbst zu bescheiden wissen, das alles an gebührenden Orte richtig an- und abgegeben werden müsse, dann widrigen Falls, wann Unterschleiff befunden und dargethan wird, die Verbrecher deßhalb ernstlich angesehen werden sollen. Und ob Wir zwar nicht wollen, das solche einkommende und wieder ausgelaubet werden soll, so werden dennoch alle und jede Kauff- und Handels-Leute zugleich ermahnet, keinen Unterschleiff zu gebrauchen, dann es in diesem Fall, gleich in andern Kauff- und Handels-Städten, soll gehalten werden, also daß wann Steur-Einnehmer, oder wer zu solcher Aufsicht verordnet, gegründete Muthmassung hat, das weniger, als einkömmt, oder verspüret wird, angegeben, ihm in Gegenwart zweyer Zeugen die Stücken oder Fässer zu eröffnen frey seyn, und da er befindet, das etwas verschwiegen oder unterschlagen sey, solches dem publico verfallen seyn solle.

Damit aber kein Zweiffel oder Irrungen entstehen, was unter dem Nahmen der Handlung en Gros verstanden werden, so soll vor keine Gros-Handlung verstanden werden, wann jemand einzele Pfund, einzele Stück oder Garn, oder auch einzele Tonnen Hering oder Thran und dergleichen verhandelt, sondern in diesem Fall gantze Centner, gantze Steine, gantze oder halbe Lasten, gantze oder halbe Ballen kommen lässet, oder verthut, vor Gros-Handlung geachtet werden;

Wann aber einige neue Handels-Leute in Unsern Chur- und Märckischen Landen das Bürger-Recht gewinnen, sich selbsthafft machen und Handlung en Gros treiben wollen, dieselbe sollen von der Zeit an, da sie das Bürger-Recht gewonnen, sich anhäßig gemacht, und die Handlung angefangen, von allem Impolt und Steuren wegen ihrer Gros-Handlung auf sechs Jahr frey seyn, und nur allein die Güter und Waaren, die sie versenden, oder einkommen lassen, denen Steur-Bedienten bey dem Ein- und Ausgang angeben, und zu Vermeidung des Unterschleiffs Passir-Zettel fordern: Nach geendigten Frey-Jahren aber sollen sie andern Einheimischen gleich tractirt werden, und wegen der Gros-Handlung für die einkommende und aussendende Waaren achtzehen Groschen vors hundert zu geben schuldig, auch absonderlich die Güter im Packt-Hause bey dem Eingange in Winters-Zeit, zu Vermeidung alles Argwohns gelieffert und niedergelegt werden solten; Wornach sich Unsere Steur-Commissarii, Directores und Einnehmer, auch sonst jedermänniglich gehorsamst zu achten. Geben zu Cölln an der Spree, den 1. Octob. 1684.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XX. Patent, wie viel hinführo an ſtatt der Marckt-Acciſe vor die Loſung auf der Franckfurther Meſſe pro Cent erleget werden ſoll. Vom 1. Octobr. 1684.

WIr Friederich Wilhelm von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. in Preuſſen ꝛc. Uhrkunden hiermit gegen männiglich, denen es zu wiſſen nöthig, oder ſonſt daran gelegen. Nachdem von langen Jahren hero in der Jahr-Meſſe zu Franckfurt an der Oder, die kauff und Handels-Leute wegen der Loſung für jeden hundert Thaler, zwölff Groſchen, und wegen des Einkauffs, ſo verſendet wird, nach Anleitung einer gewiſſen Taxe ein weniges entrichtet, und zuweilen einige derſelben ſich beſchweret, daß es zu hoch anlieffe, und ſie dadurch an ihrem billigen Gewinſt gekürtzet würden, als haben wir ſolches alles gebührend unterſuchen laſſen, und damit ſich niemand zu beſchweren Urſach habe, ſo verordnen Wir hiermit gnädigſt, daß hinführo nur 6. Groſchen vor hundert Thaler von der Loſung, oder von dem, was wegen verkaufter Waaren gelöſet wird; von dem Einkauff deſſen aber, ſo verſendet wird, nur die Helffte hinführo, als hiebevor geſchehen, an ſtatt der Marckt-Acciſe erleget, unter der Loſung aber nicht allein baar Geld, ſondern auch, wie in dieſem Fall billig, was an andern an Credit verlaſſen, oder mit andern permutiret, verſtanden werden ſolle.

Damit auch keine Irrungen entſtehen, wie man der Loſung, oder deſſen, was wegen des Verkauffs gelöſet, und des Einkauffs der Waaren verſichert ſeyn könne, ſo ſoll zwar derer Kauff- und Handels-Leute, auf ihrer Treu und Glauben gethanen Auſſage geglaubet werden, es ſollen aber dieſelbe ſich hierinnen behutſam erweiſen, und nichts verſchweigen, oder unterſchlagen, widrigen Falls dasjenige, was ſie verſchwiegen, verfallen ſeyn ſoll.

Weilen ſich auch einige zur Meſſe daſelbſt ankommende Kauff- und Handels-Leute beſchweret, daß ſie in den Thoren aufgehalten worden, ſo haben Wir zwar nach geſchehener fleiſſiger Erkundigung ſolches nicht erfahren können. Damit aber auch künfftig ſolches alles vermeidet bleiben möge, ſo haben Wir Unſern Commendanten daſelbſt, wie auch den Acciſe-Directori und Einnehmer gnädigſt befohlen, keine zur Meſſe kommende unverdächtige Kauff- und Handels-Leute oder derer Sachen in den Thoren aufzuhalten, ſondern vielmehr ſo viel möglich ſie zu befördern. Urkundlich haben wir dieſes eigenhändig unterſchrieben. So geſchehen Cölln an der Spree den 1ſten Octobr. 1684.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. XXI. Patent, daß die Käuffer von denen eingekaufften Waaren auff der Franckfurther Meſſe keine Marck oder andere Acciſe erlegen ſollen ꝛc. Vom 16. Junii 1687.

NAchdem Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, durch das am 30ſten Martii dieſes Jahrs publicirte Woll- und Manufactur-Edict, ſambt beygefügter Schau-Ordnung dero Landes Väterliche zu Verbeſſerung der Manufacturen und Commercien abgezielete Vorſorge jedermänniglich ſattſam zu Tage geleget, dieſelbe auch ferner ſolchen gemeinnützigen Zweck durch alle nur erſindliche Hülffs-Mittel zu befördern, beſtändig entſchloſſen, Und es dann zu dem, daß zu Erfüllung ſolches heilſamlichen Abſehens nicht ein geringes Moment in der auffnahme der Handelung auf den Meſſen in dero Stadt Franckfurt an der Oder beruhe; Als haben ſie nicht alleine durch gewiſſe des Gewercks erfahrne Deputirte, die Tuchmacher- und Wollenwebereyen in den Städten, wo die beſten Fabricquen ſind, viſitiren, auch die Tuchmacher und Tuchhändler mit Nachdruck anweiſen laſſen, allerhand und zwarten tauchlichere Sortimenten an Tüchern, als hiebevor geſchehen, auf die bevorſtehende Margarethen-Meſſe nacher Franckfurth zu bringen, ſondern auch auſſer dem die ſorgfältige Veranlaſſung gethan, daß unterſchiedliche andere Handels-Leute und Verkäuffer mit koſtbaren und gemeinen Frantzöſiſchen, Holländiſchen, Engliſchen, Schleſiſchen und andern Teutſchen, auch in dero Landen verfertigten Waaren, Galanterien, Manufacturen und Zeugen ſich einfinden werden: Gleichwie aber der Wolſtand und Wachsthumb aller negotien darinnen beſtehen, daß ein Käuffer und Verkäuffer darbey ſeine Vergnügung finde, und zu einer mutuellen Verkehrung dadurch aufgemuntert und angefriſchet werde, ſo erklären ſich und verſichern höchſtgedachte Se. Churfürſtliche Durchl. alle und jede in- und ausländiſche Handels-Leute, welche Waaren zum Verkauff dorthin liefern werden, hiermit gnädigſt, daß ihnen ſo wohl auf der Reiſe, als zu Franckfurth aller beförderlicher guter Wille erwieſen und dieſelbe zur Ungebühr nicht beſchweret noch aufgehalten, die Käuffere aber von denen eingekaufften Waaren keine Marck- oder andere Acciſe abzuſtatten ſchuldig ſeyn, ſondern ſolche gantz frey ungehindert auspaſſiret werden ſollen;

Dafern auch einer oder ander, er ſey Käuffer oder Verkäuffer, ſich in einigen Dingen zu beſchweren, oder ſonſten etwas, dadurch das Commercium einigen Anſtoß erlitte, oder wodurch ſolches jemehr und mehr zum Flor zu bringen, oder ſonſten etwas, ſo ihme ſelbſten zu ſtatten kommen könte, zu erinnern hätte, kan er ſolches bey denen darzu verordneten Räthen, welche ſich auf der Meſſe einfinden werden, vorſtellen, geſtalt dann nach Befinden, die Sache entweder durch dieſelbe remediret, oder auf deren abgeſtatteten Bericht

Digitized by Google

richt denen Gravaminibus abhelffliche Masse gegeben, die verspürete Mängel corrigiret und denen Sollicitanten zureichende Satisfaction beschaffet werden solle, und versehen höchstermeldte Seine Churfürstl. Durchl. deshalb sich in Gnaden desto mehr, es werden sich Käuffer und Verkäuffer in desto gröſsern Frequentz einfinden, und dero zu Etablirung Handels und Wandels gereichende Sorgfalt möglichst secundiren und befördern helffen, Massen sie dann solche zu dem Ende vermittelst dieses Patents zu jedermännlichen Notiz und Wissenschafft gebracht haben wollen:

Urkundlich unter Seiner Churfürstl. Durchl. eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Insiegel, so geschehen und gegeben zu Potstamb, den 16den Junii, Anno 1687.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. XXII. Declaratio Edicti vom 12. Jun. 1686. wegen des erhöheten Imposts auf den fremden Zucker. Vom 27. Octobr. 1687.

Nachdem Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, in Unterthänigkeit vorgestellet, was massen die Commercien, insonderheit der Gewürtz-Handel in der Messe zu Franckfurt an der Oder auch sonsten an andern Orten, durch den hohen Impost des fremddem Zuckers, einen ziemlichen Anstoß und Abgang bißhero erlitten; Als sind dieselbe gnädigst bewogen, solchen zu Beförderung der Negotien in etwas zu moderiren, dero Edict vom 12. Junii 1686. zu declariren, und wie es mit der Versteurung des Zuckers ins künfftige zu halten, nachfolgendes Reglement zu machen, und sollen demnach

1. Alle und jede Kauffleute, Apothecker, Krämer und Materialisten in denen Städten der Chur- und Marck-Brandenburg, wann sie Zucker von Hamburg kommen lassen, solchen besonders einpacken, an dem Orte ihrer Wohnung in den Thoren, oder bey den Baumschlieſſern anmelden, die Fässer oder Packen versiegeln, nachgehends auf der Raths Wage wägen lassen, die darüber erhaltene Wage-Zettul bey den Steuer-Bedienten produciren, und alsdann den Impost, als 6. Pf. von jedem Pfund, richtig machen.

2. Dafern von solchem veracciseten Zucker etwas aus einer Chur-Stadt in die andere gehet, soll davon weiter nichts gegeben werden.

3. Soll der Zucker, welchen die Kauff-Leute von Hamburg auf die Messe nacher Franckfurt bringen, gleichfalls in den Thoren angemeldet, die Fässer versiegelt und gewogen, was davon en Gros, nemlich an gantzen Fässern oder Tonnern in auswärtige Provintzien gehet, das Pfund mit 1. Pf. der übrige aber das Pfund ohne Unterscheid mit 4. Pfenn. versteuret werden, gestalt die Steuer- auch die Bediente bey der Marck-Accise allemahl bey Endigung der Messe, sich mit einem jeden Kauffmann zu berechnen, und darüber eine richtige Specification unterthänigst einzuschicken, gehalten seyn sollen.

4. Sollen die Kauff-Leute und Materialisten zu Franckfurt, wann sie selbsten eine Quantität Zucker von Hamburg kommen lassen, Zeitwehrender Messe, gleich den fremdden Verkäuffern tractiret werden, zu dem Ende der bey ihnen vorhandene Zucker vor, und der gebliebene Vorrath, nach der Messe, in Gegenwart der Steur-Bediente zu wägen, und von jedem Pfund so übrig geblieben, 6. Pfen. zur Consumptions-Accise zu fordern.

5. Die Kauff-Leute, Materialisten und Krämer aus andern Chur-Städten, welche zu Franckfurt mit fremdden Zucker providiren, müssen den erkauffeten Zucker bey der Accise-Stuben daselbst anmelden, einen passir-Zettel darüber fordern, solchen den Steuer-Bedienten an dem Orte ihrer Wohnung vorzeigen, und das Pfund mit 2. Pfen. versteuren, andere Consumenten und Accisanten aber dürfen von dem, so sie zu ihrer Haußhaltung eingekaufft, so wenig zu Franckfurt, als an dem Orte ihrer Wohnung einige Accise weiter nachzahlen, jedoch müssen sie zu Vermeidung Unterschleiffs den eingebrachten Zucker in den Thoren und bey den Steuer-Stuben angeben.

6. Damit auch die in dero Residentz-Stadt angerichtete Zucker-Siederey, desto besser zum Flor und Aufnehmen gedeyen möge; Als verordnen St. Churfürstl. Durchl. hiermit gnädigst, daß, wann der eingeführte rohe Zucker einmahl mit 2. pro Cent veracciset, was davon in andere Städte gehet, mit fernern Impost nicht beschweret werden solle, und hat es im übrigen auf der Messe zu Franckfurt, bey dem am 16. Junii dieses Jahrs publicirten Notifications-Patent, insonderheit daß die Käuffrer (ausser denen dortigen Einwohnern) von den eingekauffsten Waaren, keine Marck- oder andere Accise abzustatten schuldig seyn sollen, allerdings sein Verbleiben.

Uhrkundlich unter Sr. Churfürstl. Durchl. eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Insigel. So geschehen und gegeben Potstamb den 27. Octob. 1687.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. XXIII. Verordnung wegen Versteurung der rohen Rinds-Häute. Von 26. Octobr. 1695.

Nachdem man bey denen Accis-Cassen in denen hiesigen Churfürstlichen Residentz-Städten wahrgenommen, daß der Churfürstlichen Verordnung vom 28sten May dieses Jahres, wegen Versteurung der rohen Rinds-Häute bis daro nicht nachgelebet, welches von einigen Schustern und Gärbern damit entschuldiget werden will, weil ihnen solche Verordnung von denen Alt-Meistern

ſtern nicht bekandt gemachet worden. Und aber Se. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, unſer gnädigſter Herr, über ſothane Verordnung ſtricte gehalten wiſſen wollen. Als wird denen geſamten **Gärbern, Schuſtern, Sattlern,** und **Riemern** allhier, damit ſie ſich mit der Unwiſſenheit nicht ferner zu entſchuldigen haben, die Churfürſtl. gnädigſte Willens-Meinung hierdurch nochmahls bekandt gemachet und dieſelbe erinnert, daß ein jeglicher, ſobald er eine oder mehr rohe Rinds-Haut zum gärben erkauffet, ſolche bey der Accis-Caſſe in derjenigen Reſident-Stadt, wo er wohnhafft, anmelden, und ein iedes Stück mit 1. Gr. 6. Pf. verſteuren möge. Welche alsdann ſofort von denen Viſitatoribus mit einem abſonderlich darzu verfertigten Stempel, ehe ſie in die Gärber-Kuhlen gebracht, gezeichnet werden, diejenige Häute aber, ſo bey der Viſitation ungezeichnet ſolten befunden werden, der Churfürſtlichen Verordnung gemäß, ſofort confiſciret und an die Accis-Caſſen verfallen ſeyn ſollen. Wornach ſich vorhin gemeldte Gärber, Schuſter, Sattler und Riemer hoffentlich zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten wiſſen werden. Friedrichswerder auf der Accis-Cammer den 26ten Octobr. 1695.

No. XXIV. Verordnung, daß alle mit der Poſt und ſonſten ankommende Sachen vorher von dem Viſitatore beſichtiget werden ſollen, den 24. Martii 1698.

DEmnach Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unſer Gnädigſter Herr, Ihro unterthänigſt vorſtellen laſſen, welcher geſtalt bey dem Accis-Weſen in Dero hieſigen Reſidenz-Städten noch ein und andere eingeſchlichene Unordnungen befindlich, welche, umb den guten Fortgang der Accis-Sachen zu befordern, und alle Defraudationes zu verhindern, abzuſchaffen höchſtnöthig: So haben höchſtermeldte Seine Churfürſtl. Durchl. zu dem Ende folgende Verordnung ergehen laſſen:

1. Erſtlich, und weiln höchſtgedachte Se. Churfürſtl. Durchl. nunmehro gnädigſt verordnet, daß alle mit denen Poſten anhero gebrachte Sachen, es beſtehen dieſelbe in Paqueten, Kiſten oder Koffern, und gehören zu wem ſie wollen, in dem Poſthauſe verſiegelt, und ſodann allererſt einen ieden, dem ſolche zuſtändig, abgefolget werden ſollen; Als ſoll niemand, wer er auch ſey, ſolche aus dem Poſthauſe empfangende und verſiegelte Sachen oder Waaren, ehender biß er dieſelbe zuforderſt verſteuret, und ein Viſitator von der Acciſe zugegen iſt, eröffnen, bey Vermeidung der Confiſcation, oder anderer exemplariſcher Beſtraffung; Hingegen muß ein ieder mit dem Angeben und Verſteuren der erhaltenen Sachen ſich nicht ſäumen, damit die Viſitatores nicht vergeblich gehen, und aufgehalten werden dürffen.

2. Inſonderheit ſollen die Kauffleute und Crahmer, Apothecker und Materialiſten, wie auch Weinhändler zu aller Zeit, wann die Viſitatores und Wein-Viſirer zu ihnen kommen, die erhaltene Sachen zu beſehen, und die Weine, Biere und Brandeweine zu viſiren, ihnen ſolches gelegen ſeyn, und dieſelbe eröffnen laſſen, und ſie nicht wie bißhero geſchehen, unter dem Vorwand, daß ſie keine Zeit darzu, auch ſonſt unter keinerley prætext etliche mahl abweiſen, damit ſie andere Leute mit der Viſitation nicht aufhalten dürffen, wer darüber handelt, ſoll vor iedes mahl und ſo oft er den Viſitator oder Wein-Viſirer abweiſet, 4. Rthlr. Straffe erlegen.

3. Welcher Kauff- und Handelsmann oder Crahmer ſeine zu empfangende Waaren und Güter nicht nach dem rechten Werth des Einkaufs, nach dem fundament der General-Steur- und Conſumtions-Ordnung angegeben und verſteuret zu haben, ſich verdächtig machen wird, welches, daß ſolches nicht geſchehen ſey, vermittelſt Verzeigung ſeiner factûren oder advis Briefen, von deſſen correſpondenten in continenti erweißlich gemachet werden muß, derſelbe ſoll entweder auf zu hoch, als er zu wenig verſteuret, beſtraffet werden, oder dem Accis-Amte frey ſtehen, ſolche Waaren, gegen Bezahlung der angegebenen Koſten nebſt 6. Rthl. profit auf iedes 100. Rthl. und Erſtattung der erweißlichen Fracht oder porto an ſich zu nehmen, und zum beſten Sr. Churfl. Durchl. hinwiederum zu verkauffen.

4. Als auch einige der Churfürſtl. Bedienten, und andere Leute, welche keine Handlung treiben, bißhero in dem Wahn geſtanden, ob dürfften ſie diejenige Waaren und Victualien, ſo ſie nur zu ihrem eigenen oder der Ihrigen Behuff von auswertigen Orten bringen laſſen, nicht verſteuren, ſolches aber der Diſpoſition der Steuer-Ordnung gantz nicht gemäß; So declariren Se. Churfürſtl. Durchl. dieſen Punct dahin, daß ein jeder, er ſey wer er wolle, wann er aus Holland, von Hamburg, Leipzig, oder andern auswertigen Orten dergleichen verſchreibet und kommen läſſet, oder auch ſelbſten mit ſich bringet, ob er gleich keine Handlung oder Verkehr damit treibet, dennoch in des hieſigen Kauff- oder Handelsmanns Stelle zu tretten, und ſolches denſelben gleich, nach Inhalt der Conſumtions-Ordnung zu verſteuren allerdings ſchuldig. Signatum zu Cölln an der Spree den 24. Martii 1698.

Friderich.

(L. S.)

J. A. von Barfuß.

No. XXV.

Digitized by Google

No. XXV. Circular-Verordnung an die Kriegs- und Steuer-Commissarien, daß niemand ohne Caution bey einer Accis- oder Special-Cassen hinführo angenommen und bestellet werden soll.

Sub dato Königsberg, den $\frac{18}{28}$. May 1698.

Friederich der dritte ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben zwar vormahlen geordnet und gnädigst befohlen, wie es bey Unsern Accis- und andern Special-Cassen in Unsern Landen zu halten, und daß niemand zu einer berechneten Bedienung, sonderlich beym Accise-Wesen, ehender angenommen und bestellet werden soll, er habe denn vorhero zureichende Caution geleistet. Wann sich aber dennoch, wie Wir nußfällig vernehmen müssen, hervor gethan, daß wann ein und andere Einnehmer abgangen, bey denen ihnen anvertrauten Cassen sich merckliche Abgänge, Defraudationes, Defecte und Reste, welche sie die Einnehmer schuldig verblieben, noch immerzu gefunden, Wir aber dergleichen durchaus nicht mehr gewärtig seyn, noch den geringsten Abgang ferner über Uns ergehen lassen, vielmehr zu künfftiger Verhüth- und Abstellung dessen, es eigentlich damit also gehalten wissen wollen, daß ein jeder Commissarius vor seine unterhabende Einnehmer schlechterdings respondiren, und daher um so viel mehr darauf sehen soll, daß diejenigen, so entweder bereits angenommen, oder ins künfftige, er sey auf Unsern gnädigsten Befehl, oder auf der Steuer-Commissariorum Vorstellung mit Unserer gnädigsten Approbation und Genehmhaltung noch zubestellen sind und recommandiret werden, vorhero sichere Caution stellen und solche Leute seyn, derer Treue und gehörigen Respicirung ihres Amts man versichert seyn könne; So haben Wir nötig erachtet, nebst dieser Unserer Erinnerung auch alles das, was vorhin bereits darin ergangen, in genere nochmahls zu wiederholen, in specie aber auch dahero gnädigst anzubefehlen, dahin zu sehen, daß dieses bey denen Euch anvertrauten und unter Euer Inspection stehenden Städten und Einnahmen sonderlich beobachtet werde, wie dann dabey Unser gnädigster und ernster Befehl ist, daß ein jeder von Unsern Kriegs- und Steuer-Commissarien, zu Verhütung aller besorglichen Malversationen, und damit bey der Accise und selbigen Cassen, ferner auf keinerley Wege, übel noch untreu gehandelt werde, seine unterhabende Städte hinfuhro deto fleißiger bereisen und das thun soll, wozu er vermöge seiner Instruction hierin eigentlich bestellet oder angewiesen ist, und weshalb Wir vormahls einem jeden sein Tractament verhöhen lassen. Wornach ꝛc. Seynd ꝛc. Gegeben Königberg, den $\frac{18}{28}$. May 1698.

v. Barfus. D. L. Danckelmann.

No. XXVI. Patent, daß die Accise-Casse auff den Packhoff verleget, auch daselbst der Zoll, die Brau- und Mahl-Ziese von dem Korn eingenommen werden soll. Vom 20. Decembr. 1699.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. Unser gnädigster Herr, aus verschiedenen darzu bewegenden Ursachen, sonderlich aber, daß Dero kastragende Einwohner hiesiger Residentz-Städte, und dann die Fremde und Land-Leute nicht aufgehalten, und in verschiedenen Orten die Landes-Onera abzugeben suchen dörffen, gnädigst verordnet, daß nicht allein die Accise-Cassen der hiesigen Stadte zusammen gestossen, und die Accise an einem Ort, auf dem so genannten Packhoff, auf dem Friderichs-Werder, verleget, sondern auch daselbsten der Zoll, die Brau- und die Mahl-Ziese von dem Korn eingenommen werden, und dieses von dem 1sten Januarii künfftigen Jahres angehen, auch zu mehrer Erleichterung dieses Wercks das eingehende Korn in hiesigen Städten, nicht weiter bey dem Eingang (ausser der Hirse, Grütze, und Graupen, und was der Kaufmann zum Wiederverkauff erhandelt) sondern wann es nach den Mühlen gebracht wird, angegeben, und dann ersten veracciset werden solle; Als haben höchstgedachte Se. Churfl. Durchl. solches alles, vermöge dieses Patents, zu aller Einwohner hiesiger Residentz-Städte, und jedermänniglichen Wissenschafft bringen wollen, befehlen auch zu dem Ende, allen und jeden Dero Steur-Bedienten, absonderlich aber denen Thor- und Baum-Schreibern, sich nicht allein hiernach gehorsambst zu achten, sondern auch denen zur Stadt kommenden Land-Leuten und Fremden hiervon zureichende Nach- und Unterricht zu geben, und selbige nach den Pack-Hof und ietzigen Accise-Lager, wo zugleich der Zoll und die Ziesen mit ausgerichtet werden, zu verweisen. Signatum Cölln an der Spree, den 20sten Decembr. Anno 1699.

Friderich.

(L.S.)

J. A. Graf v. Barfus.

No. XXVII. Im Druck publicirter Extract aus dem Churfürstl. neuen Steuer-Reglement in hiesigen Residentz-Städten, de Dato Cölln an der Spree, den 29. Decembr. 1699. Daß die Eximirten die Accise sofort erlegen sollen ꝛc.

§. 10.

Nachdem auch dadurch nicht geringe Unordnung beym Steur-Wesen verursachet worden, daß die Eximirte und dero Bediente nicht

so fort die Accise von denen Consumptibilien erlegen, sondern selbige von Zeit zu Zeit aufsammlen lassen, also daß die meiste Verrichtung der Accise-Diener darinnen bestanden, und selbige mit grossen Kosten gehalten worden, daß sie von den Eximirten und Bedienten die Accise abfordern und einbringen müssen.

Als verordnen höchstgedachte Seine Churfürstl. Durchl. hiemit gnädigst, daß hinführo Dero Bediente gleich denen andern Accisanten, sofort nach Erhaltung ihrer Consumptibilien und Victualien die Accise hinauf senden, und selbige richtig machen sollen, damit Dero Steuer-Bedienten dadurch keine Unordnung und Mängel bey der Einnahme causiret und zur Einforderung nicht eigene Leute gehalten werden dürffen; Und damit sich auch keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe: So haben Dero Steuer-Bediente solches allen Dero Bedienten durch ein gedrucktes Blat in Dero Häusern bekandt zu machen, und wann dem nicht nachgelebet werden solte, Ihnen weder von dem Packhose, noch aus den Posten etwas eher abfolgen zu lassen, biß die Accise davon erleget.

No. XXVIII. Patent, zu welchen Stunden die Accise alhier ausgegeben werden soll. Vom 3. Febr. 1700.

Auf seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. Unsers gnädigsten Herrn, gnädigsten Verordnung, wird jedermänniglich, insonderheit denenjenigen, welche ein und andere Accisbahre Sachen zu versteuren haben, hiermit bekandt gemacht, daß hinführo allemahl vom ersten Martii biß letzten Octobris Vormittage von 6. biß 11. und Nachmittage von 2. biß 5. Uhr, vom ersten Novembr biß letzten Februarii aber, Morgens von 7. oder 8. Uhren, nachdem die Tage in solcher Jahrs-Zeit ab- und zunehmen, biß 12. Uhren, und Nachmittage von 2. biß 5. Uhren, auf der Chur-Fürstlichen Accis-Stube alhier, die Accise ausgegeben werden solle. Wornach sich also ein jeder, insonderheit die Einwohnere in hiesigen Chur-Fürstlichen Residentz-Städten zu achten, und die Accise auf bestimte Zeit, sonderlich in denen Früh-Stunden, und ehe der Land-Mann seine Abfertigung holet, zu lösen haben, damit sie desto füglicher abgefertiget, und sie oder ihr Gesinde nicht aufgehalten werden dürffen.

Signatum Cölln an der Spree, den 3ten Februarii, 1700.

Friderich.

(L.S.)

J. A. Graf v. Barfuß.

No. XXIX. Verordnung, daß alle und jede Frantzösische Prediger, Kirchen und Schul-Bediente, gleich denen Teutschen Predigern ꝛc. so wohl die Accise, als Ziese-Freyheit, von denen Consumptibilibus und Bier brauen, deren sie vor ihre Familien benöthiget, geniessen sollen. Sub dato Cölln an der Spree, den 12den Mart. 1700.

Demnach bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, Unserm gnädigsten Herrn, bishero so wohl von denen Frantzösischen Predigern, als auch denen übrigen Kirchen-Bedienten alhier und in andern Colonien nebst denen Schul-Bedienten, zum öftern unterthänigste Anschung geschehen, daß Sie eben der Accise und Ziese-Freyheit von denjenigen Sachen, so Sie in ihren Familien consumiren, und denen Brauen, so sie vor dieselbe zu thun nöthig haben, welche denen Teutschen Predigern und andern Kirchen- und Schul-Bedienten zustehet, geniessen mögten. Und dann höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchlauchtigkeit in gnädigsten Betracht der Sachen Billigkeit sowohl, als hinführo desfalß nicht mehr behelliget zu werden, sothanem unterthänigsten petito derselben in Gnaden deferiret; Als haben höchsternannte Se. Churfürstl. Durchlauchtigkeit zur befunden, uns vor alles in Gnaden zu verordnen. Thun das auch und verordnen, setzen und wollen hiermit und kraft dieses, daß à dato dieses an hinführo alle und jede Frantzösische Prediger, Kirchen und Schul-Bediente, gleich denen Teutschen Predigern, Kirchen- und Schul-Bedienten so wohl der Accise, als Ziese-Freyheit von denen Consumptibilibus und Bier-Brauen, deren Sie vor ihren Familien benöthiget seynd, ungehindert und unbeeinträchtiget so wohl hier, als sonst überall im Lande geniessen sollen, mit gnädigstem Befehl, an alle dero Accise- und Ziese-Bediente, wie auch der Landschafft-Cassa, sich hiernach gebührenden Gehorsahms zu achten, und es hierauff also zu verfügen. Signatum Cölln an der Spree den 12. Mart. 1700.

Friederich.

(L.S.)

Graf von Barfuß.

No. XXX. Patent, daß alles zur Stadt kommende Getraide sofort versteuret, auch die Weine nicht weiter im Keller, sondern so bald sie ankommen und vor der Schleuse angeleget, visitiret werden sollen. Vom 30. Octobr. 1701.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, im Anfang des abgewichenen Jahres, die sämtlichen Steuer-Cassen in dero Residentz-Städten zusammen schlagen, selbige

ſtigſte auf dem Pack-Hofe verlegen, und das hieſige Steuer-Werck zu reguliren den Anfang machen laſſen, auch befunden, daß ſolches einen guten Effect nach ſich gezogen, und ſie dahero mit fernerer Regulirung derſelben zu continuiren gemeynet; Als haben Sie Krafft dieſes, allen und jeden in hieſigen Reſidentz-Städten bekandt machen wollen, daß weil vom 1. Novembr. dieſes Jahres an, alles Korn, wann es zur Stadt kommet, als Erbſen, Hirſe, Gräupe, Grütze, Reckeln, Weitzen, Gerſte und Hafer, nachdem in der Steuer-Ordnung enthaltenen Impoſt verſteuret werden ſolle, es kaufe, oder laſſe ſolches kommen, ein Eximireter oder Bürger, und aber der Vorrath von allerhand Korn, auf der Eximireten und Bürger Boden, ohnmöglich vor dem 1. Novemb. ümbgemeſſen werden kan. So wollen höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät, befehlen auch hiemit allergnädigſt, daß ein jeder Eximireter und Bürger, ſo fort eine richtige Specification ſeines Vorraths von allerhand Korn, dergeſtalt übergeben, wie er ſolches auf erheiſchenden Fall mit einem Cörperlichen Eyde zu erhärten ſich getrauet, und dann ſolchen Vorrath, ſo fort verſteuren ſolle, woferne er nicht gewärtig ſeyn wolle, daß auf die geringſte Vermuthung, ſein Korn auf dem Boden ümbgemeſſen, und er als Contraveniente deßhalb beſtrafft werde.

Ferner wollen auch höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät, daß hinführo alle ankommende Weine, ſie mögen von was Sorten, als ſie wollen, ſeyn, auf dem Pack-Hofe gebracht, und daſelbſten, und nicht weiter im Keller, viſitiret werden ſollen, was aber die Land-Weine betrifft, und was an Ungeriſchen Weine mit denenſelben die Oder und Spree herauf kommen und vor der Schleuſe anlegen möchte, kan auf den Schiffen und Kahnen beſichtiget und daſelbſt viſitiret werden, damit die Negotianten ſich über das Schleuſe-Geld als eines mehrern Oneris nicht beſchweren dürffen. Ihrkundlich unter mehr höchſtgedachter Seiner Königlichen Majeſtät eigenhändigem Unterſchrifft und vorgedruckten Juſiegel. Gegeben Cölln an der Spree, den 30. Octob. 1701.

Friderich.

(L. S.)

O. M. Graf von Dönhoff.

No. XXXI. Patent, die Erhöhung der Acciſe betreffend. Vom 8. Novembr. 1701.

Nachdem Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, wegen der gegenwärtigen Conjuncturen, und weit-ausſehenden geſährlichen Zeiten, in eine ſtarckere Krieges-Verfaſſung zu treten, und dahero Dero getreueſten Unterthanen der Chur- und Marck-Brandenburg, von Ritterſchafft und Städten ein Monatliches Augmentum ihres bißherigen Contingents zuzuſetzen, ſich genöthiget befunden, und dann die ſämtliche Immediat-Städte der Chur- und Marck-Brandenburg von dem Corpore des Landes ſind, und alſo ein Mittel ausgefunden werden müſſen, wodurch auch derſelben quotifirter Beytrag aufzubringen; Als haben endlich höchſt-gedachte Se. Königliche Majeſtät, ſich zu einer billigen Erhöhung der Acciſe reſolviren müſſen, in allergnädigſter Erwegung, daß dieſelbe, ob gleich einige Lebens-Mittel, und ſonderlich Bier und Brodt nit beleget werden, dennoch für die Acciſanten zuträglicher ſeyn werde, als wann das nothwendig erforderte Augmentum durch eine Monatliche Anlage aufgebracht, und herbey geſchaffet worden ſolte, zumahln die Erhöhung der Acciſe allezeit in voriger Porportion verbleibet, die Impoſitio aber ſecundum ars & libram allemahl eine unvermeidliche Ungleichheit mit ſich führet;

Höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät haben demnach Dero allergnädigſte Willens-Meynung, durch dieſes publique Patent zu jedermanns Wiſſenſchafft bringen, die erhöhete Sätze der Steur-Ordnung bekand machen, und Dero Steur-Commiſſarien, Directoren, Einnehmern und andern Acciſe-Bedienten allergnädigſt auferlegen wollen, nicht allein forthine erhöhete Sätze der Steur-Ordnung in Dero Reſidentzen, ſondern auch in anderen Immediat- und Mediat-Amts- und Ritter-Städten einzuführen, die Acciſanten deßhalb zu inſtruiren, und ſie dahin zu bedeuten, daß gleichwie dieſe erhöhete Auflage kein ander Abſehen, als auf die Wohlfart des gemeinen Vaterlandes, und die Sicherheit Dero getreueſten Unterthanen habe, alſo auch, ſobald der gegenwärtige Zuſtand der Zeiten ſich ändern wird, ſolch Augmentum auch alsdann, ſonderlich wegen der Lebens-Mittel hinwiederum ceſſiren, und aufgehoben werden ſolle, es beſtehet aber die præmittirte Erhöhung in nachfolgenden Capitibus und Sätzen, als:

CAPUT I.

Vom Getränckte.

	Th.	Gr.	Pf.
1. Alle Spaniſche-Weine und Secte, über vorigen Impoſt, der Eymer	—	8	—
2. Ungariſche, Rhein- und Moſel-Weine, der Eymer	—	8	—
3. Alle Frantz- und Francken-Weine, ohne Unterſcheid vom Eymer	—	10	—
4. Alle Land-Weine, die in den Städten zu kaufe gebracht werden, über vorigen Impoſt vom Eymer	—	1	—
von dem Grunde aber, und bey der Preſſe darf ein mehrers nicht, als bißhero gegeben werden.			
5. Von dergleichen gemeinen Land-Weinen an angränzenden fremden Provintzien, vom Eymer	—	4	—
6. Von einem Quart Reinſchen Frantz- und Francken-Brandewein über vorigen Impoſt	—	—	5

	Thal.	Gr.	Pf.
7. Ein Quart Brandwein aus denen Städten anderer Königlichen Provintzien, wo die Accise gegeben wird, über vorigen Impost und muß also der 1. Gr. vom Quart, sowol in den Residents- als Land-Städten gegeben werden.	—	—	3
8. Ein Quart vom Lande, aus Königlichen anderen Provintzien, über vorigen Impost und also 1. Gr. 3 Pf.	—	—	3
9. Ein Quart Korn-Brandwein, aus fremden Provintzien, über vorigen Impost und also 1. Gr. 6. Pf.	—	—	6
10. Vom Eymer Zieter- und anderen Wein-Essig, über vorigen Impost	—	2	—
11. Ist das Brauen in den Städten bißhero behandelt gewesen, aber mit ziemlicher Ungleichheit, welches wegen der ausgehenden Biere herzuführet, da nunmehro aber Seine Königliche Majestät allergnädigst wollen, daß überall eine proportionirliche Gleichheit gehalten werden solle, also und dergestalt, daß von einem Wispel Malz nicht mehr als zwölff Tonnen an Bier gezogen, und dann von jeder Tonne 6. Gr. worunter aber die 2. Gr. Malz-Accise mit begriffen seyn, gegeben werden, also daß ein gantzes Brauen von 2. Wispel 16. Scheffel mit voriger Behandelung und Erhöhung auf 8 ankomt, da aber auch einige Oerter und Städte aus gewissen Ursachen in etwas höher behandelt, so wird es dabey billig gelassen, und sollen einige Commissarii wegen der Gräntz-Städte, und damit das Commercium des Bieres mit dem Auswärtigen nicht ruiniret werden möge, mit specialer Instruction versehen werden.			

CAPUT II.

Vom Getrayde.

1. Vom Hirse, Grütze und Graupen, über den vorigen Impost vom Scheffel	—	—	3
2. Ein Scheffel Schwaden, so bißhero der Graupen gleich gerechnet	—	3	—
3. Von einem Scheffel Brand-Wein-Schrot, über vorigen Impost	—	1	6
4. Ein Scheffel Weitzen und Roggen Scharrenbacken, über vorigen Impost	—	—	6
5. Ein Scheffel Weitzen und Roggen Hauß-Backen, über vorigen Impost	—	—	3

	Thal.	Gr.	Pf.

CAPUT III.

Vom Schlachten.

1. Von einem Ochsen, Stier und Kuhe, Scharren-Schlachten über vorigen Impost	—	4	—
2. Ein Schwein-Scharrenschlachten über vorigen Impost	—	2	—
3. Hammel, Kälber und Lämmer Scharren-Schlachten über vorigen Impost	—	—	6
4. Ein Ochse und Kuhe Hauß-Schlachten über vorigen Impost	—	4	—
5. Ein Schwein Hauß-Schlachten über vorigen Impost, und wie es jetzo gesetzet	—	1	—
6. Vor Kälber, Hammel und Lämmer, Haußschlachten	—	—	6
7. Ein Kalkunischer Hahne	—	—	4
8. Eine Henne über vorigen Impost	—	—	2

CAPUT IV.

Von Victualien.

Victualien insgemein.

Ein Scheffel kleine Rüben à 9. Pf. und also über den vorigen Impost	—	—	3
Ein Schock Kohl über den vorigen Impost	—	—	2
Ein Scheffel Wasser- und Mohr-Rüben über vorigen Impost der 3. Pf.	—	—	1
Vom Wildbret sol hinführo vom Thaler in denen Residents-Städten, gleich in den Land-Städten gegeben werden, es komme zu Marckte, oder von denen Gütern der Bedienten	—	1	—

CAPUT V.

Vom Cattun und gedruckter Leinewand.

Vom Thaler 1. Gr. 6. Pf. oder 6. pro Cent	—	1	6
Vom Thaler fremden eisernen schneidenden Zeuge, in denen Märckten und ausserhalb, wo es einzuführen zulässig	—	1	6
Vom Stücke grosser glasirten Tobacks-Pfeiffen	—	—	1
Von kurtzen glasirten Tobacks-Pfeiffen vom Stück	—	—	½
Gemeine Pfeiffen, das Dutzend	—	—	3
Ein Spiel Karten 1. Gr. und also über vorigen Satz	—	—	6

CAPUT VI.

Von der Aussaat.

Lassen es Se. Königl. Majestät bey denen 3. Classen der Aussaat, so Sie in Dero Steur-Ordnung anfezen lassen, bewenden, Sie wollen aber allergnädigst, daß pro augmento von 1. Scheffel Winter- und Sommer-Aussaat durchgehends, auch auf die Erbsen, so in der Braacke gesäet werden, noch 6. Pf. über vorigen Impost bey jeder Classification gegeben werde | — | — | 6 |

Und

Und sol diese Erhöhung vom 1sten Decembr. dieses Jahres angehen, wornach sich dann Dero Steuer-Bediente allerunterthänigst zu achten, und es dergestalt einzurichten haben. Uhrkundlich unter Sr. Königl. Majestät eigenhändigem hohen Unterschrifft und aufgedruckten Insiegel; So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 8ten Novembr. 1701.

Friderich.

(L.S.)

O. M. Graf v. Dönhoff.

No. XXXII. Verordnung, wie viel an Impost pro Cent auff einige fremde Waaren bey der Accise erleget werden sollen.

Vom 24. Decembr. 1701.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen, rc. Unser allergnädigster Herr, bereits vorhin allergnädigst bemühet gewesen, die sich enthaltende Mißverständnisse zwischen denen Kauffleuten und denen Manufacturiers dergestalt abzuthun, daß beyde Theile zusammen in guter Harmonie leben, und dadurch die Commercia im Lande in einem florisanten Stande gesetzet werden möchten, auch zu dem Ende verschiedene Edicte und Verordnungen ergehen lassen, wodurch Sie einige frembde und ausländische Waaren mit höheren Impost aus dem Absehen beleget, daß selbige allhier gemachet, die Kauffleute damit aus denen Manufacturen versehen, und das Geld dadurch im Lande behalten werden könte, so hat doch solches nicht verfangen wollen, daß nicht hinwiederumb neue Beschwerden emergiret, also, daß endlich höchstgedachte Seine Königliche Majestät darüber eine Commission anordnen müssen, und dabey selbiger in Beyseyn der Kauffleute und der Manufacturiers alles genau und zureichend untersuchet worden; Als wollen und verordnen Sie nunmehro hiemit allergnädigst, daß nachfolgende Waaren hinführo mit einem gewissen Impost pro Cent bey der Accise beleget werden sollen, damit die allhier gemachte Zeuge und Waaren, desto besser abgehen, und deren Fabriquen zum Aufnehmen gedeyen mögen.

Als pro 100. Rthlr.

	Thlr.	Gr.
1. Alle Serges d'Angleterre, und die Krohn-Rasche.	6	—
2. Die Serges de Nismes, Rome, und Apollinaires mit	25	—
3. Die Ratines, und de my Ratines mit	25	—
4. Tapisserie d'haute liesse	4	—
5. Ligatures & Brocatelles	4	—
6. Points d'Hongrie, Bergames & Mocquettes mit	25	—
7. Tapisserie de Boure mit	25	—
8. Etamine, sie seynd meliret oder nicht, von Wolle, mit	25	—
9. Die Etamine aber, die halb Seiden seyn, und allhier nicht gemachet werden, mit	4	—
10. Castors, de my Castores, Carolins & Code beques	25	—
11. Die seidene Strümpffe, und sollen auf der Accise-Kammer mit Spanischen Lacke marquiret werden, mit	4	—
12. Die Wollene Strümpffe mit	10	—
13. Gazes mit	25	—
14. Alle d'Orures, und von Silber, als Points d'Espagne, Franges, Gallons und allerhand Gold und Silberne Canten, mit	2	12
15. Filets d'or & d'argent mit	2	12
16. Brocards mit	2	12
17. Estoffes de Soy und allerhand seidene Zeuge	2	12
18. Allerhand brodirete Kleidungen, für Manns und Frauen-Personen, so aus der Frembde gebracht werden	15	—
19. Allerhand weisse Canten, und sollen auf der Accise-Cammer marquiret werden, mit	4	—
20. Allerhand Frantzösische kurtze Waaren und Galanterien, so eingebracht werden	6	—
21. Die rothen fremden Tücher mit	10	—
22. Die blauen frembde und auswärtige Tücher mit	15	—
23. Der Thée, Caffée und Chocolade mit	6	—

Wornach sich denn so wol die Kauffleute, als die Manufacturiers in dero hiesigen Residentz-Städten und Lande allergehorsamst zu achten, und solchen eingerichteten und determinireten Impost von vorherstehenden Waaren und Stücken abzugeben haben. Und befehlen demnach höchstgedachte Seine Königliche Majestät hiemit allen dero Steuer-Commissarien und Accise-Bedienten vom 1. Januarii des instehenden 1702. Jahres, mit Einhebung sothanen reiglireten Impost den Anfang zu machen, und dahin zu sehen, daß auf solche hinführo einzubringende frembde Waaren und Güter genaue Achtung gegeben, und alle besorgende Unterschleiffe möglichst verhütet werden. Signatum Cölln an der Spree, den 24. Decembr. 1701.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

Graf von Dönhoff.

No. XXXIII. Declarirtes Reglement vom 24. Dec. 1701. wegen impostirung einiger fremden Waaren.

Vom 25. Januar. 1702.

Nachdem Se. Königl. Maj. in Preussen, rc. Unser allergnädigster Herr, ein gewisses Reglement, sub dato den 24sten Decembr. 1701. publiciren lassen, vermöge welchen einige gewisse frem-

de Waaren, bey hieſigen Reſidentz-Städten, mit der Acciſe, da ſie vormahls durchgehends 2. Rthl. 12. Gr. pro Cent nur gegeben, höher beleget, einige dahingegen bey vorigen Impoſt, ſonderlich die ſeidene Zeuge, und dann die güldene und ſilberne Tanten, Frangen, Gallonen und dergleichen gelaſſen worden, und dahero einige Commiſſarii Anſtage gethan, wie ſie ſich auf dem Fall zu verhalten, wann von ſolchen Waaren etwas in die Land-Städte eingebracht werden ſolte? Als declariren höchſt-gedachte Seine Königliche Majeſtät es dahin in Gnaden, daß, wann dergleichen Waaren, die mit 2. ½ pro Cent in denen Reſidentz-Städten beleget ſeyn, in andern Land-Städten aus der erſtern Hand, dahin gebracht werden ſolten, es bey denen 4. pro Cent in der Steuer-Ordnung geſetzeten Impoſt ſein Bewenden haben ſolle, wann ſie aber von hier daſelbſten hingebracht werden, geben ſie den Halbſcheid nach mehrern Inhalt und Diſpoſition der Steuer-Ordnung. Signatum Cölln an der Spree, den 25. Jan. 1702.

Friderich.

(L. S.)

O. M. Graff v. Dönhoff.

No. XXXIV. Reſcript, daß die Eximirten in den hieſigen Reſidentzien nur 9. Gr. von dem Bier, ſo ſie von ihren Gütern, oder ſonſt vom platten Lande zu ihrer Conſumtion anhero bringen laſſen, an Acciſe erlegen ſollen. Sub dato Cöln an der Spree, den 14. Aug. 1703.

Demnach Sr. Königl. Majeſt. in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, Ihro allerunterthänigſt vortragen laſſen, welchergeſtalt einige Eximirte in Dero hieſigen Reſidenzien darüber Beſchwerde geführet, daß Sie angehalten werden wollen, von einer Tonne desjenigen Biers, ſo Sie von ihren Gütern, oder ſonſt vom platten Lande zu ihrer eigenen, oder zu der Ihrigen Conſumtion anhero bringen laſſen, 18. Gr. an Acciſe zu erlegen; Vor höchſtgedachte Se. Königl. Majeſt. aber ſich zwar allergnädigſt wohl erinnern, daß vermöge Dero ertheilten Verordnung am 7den Aug. 1695. Sie ſolches Bier mit guten Wohlbedacht und aus beſondern dazu habenden Urſachen mit ſolchem hohen Impoſt belegen laſſen, Krafft welcher die hieſige Acciſe-Bedienten befugt geweſen von einer jeden Tonne 18. Gr. Acciſe zu fordern; Jedoch aber allerhöchſt gedachte Se. Königl. Majeſt. ein und andere Remonſtration, und was es damit eigentlich vor Bewandniß habe, Ihro allerunterthänigſt thun laſſen; So wollen dieſelbe nunmehro Dero obangeführte Verordnung, aus beſondern Gnaden hiermit dahin declariret haben, daß von demjenigen Bier, ſo die hieſigen Eximirten von ihren eignen Güthern, oder platten Lande anhero bringen und in ihren Haußhaltungen conſumiren, von einer Tonne, gleich dem Brandenburger, Bernauer, Ruppiener, ſo alhier eingeführet wird, nur 9. Gr. von alle dem Bier aber, ſo gedachte Eximite nicht ſelber in ihren Häuſern conſumiren, ſondern an die Bierſchencken oder ſonſten jemand verkauffen, oder aber ein und andern Handwerckern in Bezahlung angeben ſolten, von jeder Tonne, obangezogener Verordnung gemäß, 18 Gr. an Acciſe entrichtet werden ſolle. Und befehlen ſolchemnach Dero Steuer-Rath und Ober-Commiſſario Pfarren hiemit allergnädigſt, ſich hiernach allerunterthänigſt zu achten, und bey hieſiger Acciſe-Caſſe zu verfügen, daß dieſer Verordnung in allen gebührend nachgelebet werde. Signatum zu Cöln den 14den Aug. 1703.

Friderich.

(L. S.)

D. v. Danckelmann.

No. XXXV. Allergnädigſte Reſolution, auf verſchiedene bey der Acciſe zu obſervirende Puncte. Vom 10. Dec. 1703.

Nachdem bey Seiner Kön. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, von einigen Dero Steuer-Commiſſarien allerunterthänigſte Vorſtellung geſchehen; Alß laſſen ſie denenſelben hierauf nachfolgende allergnädigſte Reſolution ertheilen, alß:

1. Weil zwiſchen denen Frembden, und dann denen Einheimiſchen, und in denen Städten des Landes gemachten Sergen und Raſchen, ratione des Impoſts ein ſonderlicher Unterſcheid iſt, indem die Einheimiſchen nach Abzug des Walck Impoſts, ſo ſie bey der Walcke erlegen, nur noch 6. Pf. Handlungs-Acciſe vom Reichsthaler die frembden aber einen Gr. 6. Pf. davon erſtatten müſſen, und alſo groſſe Unterſchleiffe darunter fürgehen können, wenn nicht ſothaner Unterſchiedt denen Negotianten durch ein gewiſſes Zeichen bemercket wird; Als wollen und befehlen höchgedachte Seine Königl. Majeſtät hiemit allergnädigſt, daß die einheimiſche Sergen und Raſche, gleich denen Tüchern in hieſigen Reſidentz Städten mit Siegellack, und dem Acciſe-Stempel auf der Ecke, wie ſolches in denen andern Crenſen geſchiehet, geſeichnet, und daß hinführo die ungeſtempelte, auf den Jahr-Märcken anderer Städte confiſciret und hinweg genommen werden ſollen;

2. Iſt zwarten in der publicirten Steuer-Ordnung de an. 1684. ſofort Anfangs ein ſpecialer Satz auf die Holtz-Handlung eingerichtet, und auf ein jedes Stück geleget, ſo aber nachgehends geändert, und die Acciſe Reichsthaler weiſe angeſchlagen worden, weil aber durch die Erfahrung befunden, daß die Aufhebung des ſpecialen Sa-

Digitized by Google

tzes

bes zum Nachtheil der Accise gedieben, es auch zwischen denen Holz-Händlern und Steuer-Bedienten, wegen Tarirung des Holzes stetige Streitigkeiten abgiebet, so lassen es dahero höchstgedachte Seine Königl. Majestät hinwiederumb auf einen specialen Satz richten, und soll dem zufolge hinführo genommen werden:

1. Von einer Eiche, die anjetzo unter 2. biß 3. Rthl. nicht gekauffet wird, 1. 2. biß 3. Gr.
2. Von einem kienen Stücke Holtz oder Zimmer, 6. Pf. 8. Pf. biß 1. Gr.
3. Von einem Ring eichener Piepen Stab-Holtz, der mit 1. Rthl. 16. Gr. bezahlet wird 1. Gr. 6. Pf.
4. Von einem Ring Urhaupt, oder Tonnen-Holtz, 4. Pf. biß 6. Pf.
5. Von einem Schock kienen Spunt-Dielen, die 12. biß 15. Reichsthaler kosten, von jedem Rthl. 1. Gr. und dann ferner von den übrigen Sorten des Holtzes nach Inhalt der Steuer-Ordnung vom 2ten Januarii 1684. wobey aber sowohl Dero Steuer-Commissarii als Einnehmer zu beobachten haben, daß weil die Ringe aller Orthen nicht gleich, und einer auf der Hawel nur 66. Stabe, auf der Oder aber 150. hat, sie nach solcher Differentze auch den Impolt proportioniren.

3. Da in der Steuer-Constitution, wegen der Handelungs-Accise beym Viehe kein Unterscheid zwischen dem fetten und magern Viehe gemachet wird, und dahero einige Einnehmer die Accise gantz unordentlich fodern, und nehmen; Als wird es auf das künfftige dahin gerichtet, daß diejenigen Bürger, welche auf dem Lande mager Rind- und Schwein-Vieh einkauffen, umb solches fett zu machen, und alßdenn damit fernere Handelung zu treiben, bey Einbringung des Viehes keine Accise davon geben sollen, wenn es aber fett gemachet, und entweder an die Schlächter in der Stadt verkauffet, oder nach andern Städten ausgetrieben wird, so ist alßdenn der Verkäuffer vom Rthl. 9. Pf. Handlungs-Accise zu erlegen schuldig, wenn aber das magere von Bürgern eingekauffete, und vom Lande heringebrachte Vieh sofort wieder verhandelt wird, werden davon 6. Pf. Handelungs-Accise von jeden Rthl. gegeben.

4. So sind auch ebener Gestalt die Bürger in Städten, wenn sie Rind- Schaaf- oder Schweine-Vieh, an die Schlächter, um solches zu schlachten, verkauffen, es sey vorhero von ihnen eingekaufft, und fett gemachet, oder es sey von ihrer eigenen Zuzucht, davon die Handelungs-Accise mit 9. Pf. von jeden Rthl. abzuführen gehalten, und können diejenige, die eigene Schäfferenen haben, sich dadurch, daß sie die fix Accise davon erleget haben, keinesweges beym Verkauff, von der Handelungs-Accise, oder dem darauf gesetzten Impolt befreyen, wenn dann auch der Schäffer und Knechte Vieh, bey den Rath-Häußlichen Schäfferenen, obgleich das Rathshäußliche Patrimonial-Vieh davon befreyet, der Abgebung der Handlungs-Accise bey Verkauff unterworffen, und von einem Hammel 1. Gr. vom Schaffe 9. Pf. und vom Lamm 6. Pf. ohne Unterscheidt gegeben werden müssen.

5. Halten höchstgedachte Seine Königliche Majestät für billich, daß die Wolle von denen bürgerlichen Schäfferenen, wenn sie verkauffet wird, von der Handlungs-Accise frey gelassen werde, weil die Verkauffere die Fix-Anlage von denen Schaafen erlegen, und sonsten keinen Genuß davon haben, und dann der Käuffer ohne dem die Accise entweder von der Wolle, oder den daraus gemachten Waaren abhatten muß.

6. Bleibt es bey der in Anno 1694. ergangenen Verordnung, daß von denen Schweinen, so in auswärtigen Provintzien erkauffet, und nach denen Residentz-Städten gebracht werden, die halbe Accise in der ersten Stadt, die damit berühret wird, die andere Helffte der Handelungs-Accise aber an dem Orth, wo Sie verkauffet, gegeben werden solle, und müssen die Accise-Bediente alhier durch ihre ertheilte Pässe darin Aenderung zu machen, sich enthalten.

7. Nachdem auch die Commissarii allerunterthänigst vorgestellet, welchergestalt es durch eine Special-Verordnung dahin gerichtet, daß die Ausländische Sachsische, Meißnische, Schlesische, Pohlnische und andere Tücher nur 18. Gr. in denen Residentz-Städten, und in Potsdamm, an Accise erlegeten, dahingegen aber in denen andern Städten des Landes von jedem Stücke 2. Reichs-Thaler, und daß durch solchen ungleichen Impolt diese Unterschleiffe vorgingen, daß die Residentz-Städte in Menge solche Tücher einführeten, und daraus die andern unvermerckt versehen würden; Als heben höchstgedachte Seine Königliche Majestät den Impolt der 18. Gr. hiermit gänzlich auf, und wollen, daß überall, und um alle Unterschleiffe zu verwehren, von jedem Stücke ordinaire Tücher 2. Rthl. gefordert, und hinkünfftig genommen werden sollen.

Wie dann 8. Seine Königliche Majestät bey Revidirung der Berlinschen Steuer-Ordnung auch den Unterscheid, daß allhier die Accise von der Wolle, die zu Fabricirung der Tücher, Sergen und Raschen verbrauchet wird, gegeben werden muß, in denen andern Land-Städten aber von denen daraus gemachten Waaren, gäntzlich aufheben, und auf gleichen Fuß richten lassen wollen.

9. Weil ebensalß dero Steuer-Commissarii allerunterthänigst remonstriret, daß dadurch grosse Unterschleiffe vorgehen, und weiter gehet werden können, daß denen von hier aus zu Marckte fahrenden Craamern nur die Paßir-Zettel generaliter, als zum Exempel ein halb Faß, oder ein Achtentheil Craam-Waaren gehen aus: ertheilet werden, und dieselben dadurch Gelegenheit hätten, in denen Marckt-Städten andere Waaren entweder zu erkauffen, oder die sonsten auf dem Lande niedergesetzte einzupacken, und unvermerckt mit herein zu bringen; So verordnen höchstgedachte Seine Königliche Majestät hiermit allergnädigst, daß alle nach Marckte fahrende, Tages vorhero eine Specification ihrer mitzunehmenden Waaren, auf die Accise-Stuben übergeben, die Visitatores selbige nebst denen Waaren nachsehen, den Stempel für die Specificationes, und zugleich für die Laden drucken,

die Steuer-Bediente aber in andern Städten ſolche nachſehen, und ebenfalß den Auſſatz der zurückgehenden Waaren atteſtiren ſollen. Und weil auch

10. Die Steuer-Bediente anderer Städte ſich beſchweren, daß faſt ſieben bey denen in Berlin erkauffeten Gütern und Waaren, Paßir-Zettel mit kommen, und daß Sie dahero mit denen Acciſanten allerhand Streitigkeiten überkämen, als welche öffters einwendeten, daß ſie die Waaren, welche doch in loco Conſumptionis verſteuret werden ſollen, in loco des Einkauffs zu veraccilen angehalten werden; Alß wollen Seine Königliche Majeſtät, daß hinführo alle diejenigen, ſo allhier Waaren einkauffen, ehe ſie ſelbige abführen, davon eine Specification auf die Acciſe-Stube bringen ſollen, welche alsdann die hieſige Steur-Bediente atteſtiren, und ſie ſelbige ad locum domicilii, wenn ſie ſelbige in den Thoren allhier vorgezeiget, mitbringen müſſen.

11. Anlangend der Eximirten Freyheit von dem Futter ihrer Dienſt-Pferde, und daß ſie bißher nur tertiam vom fremden Wein und Bier gegeben, ſo haben zwar Seine Königliche Majeſtät ſothane Freyheit in hieſigen Reſidentz-Städten gänßlich aufgehoben, weil aber die Eximirten in andern Orten, und ſonderlich, wo Regierungen ſeyn, ratione Salariorum den hieſigen ungleich ſeyn; Alß laſſen Sie es daſelbſten in ſolcher Abſicht biß zu fernerer Verordnung im vorigen Stande, daß ſie ſolcher Freyheit nach wie vor ferner genieſſen mögen.

12. Kan an denen Orten, wo die Acker-Steur von denen Hufen auf ein Fixum geſetzet, das auf einem Theil des Ackers wachſende Heu-Graß nicht mit unter die Auſſaat angeſchlagen werden, ſondern es muß das Heu abſonderlich verſteuret, und dahingegen die Auſſaat dergeſtalt determiniret, und gerechnet werden, als ſie würcklich beträget.

13. Da auch nunmehro das Brauen, als 2. Winſpel 16. Scheffel auf ein gewiſſes an Gelde, und dann auch auf eine gewiſſe Tonnen Zahl, als 32. Tonnen von ſolchem Gebräude behandelt, wie ingleichen der Unterſcheid des Impoſts auf das ausgehende und in der Stadt conſumirte Bier aufgehoben, als finden Se. Königliche Majeſtät ferner unnöthig, daß eine ſo weitläuffige Brau-Tabelle Monatlich eingeſendet, und die Steur-Einnehmer dadurch von nöthiger Aufſicht auf das Acciſe-Weſen abgehalten werden, ſie ſollen aber dennoch ſchuldig ſeyn, Monatlich eine Deſignation des verbraueten Maltzes, unter eines jeden Brauers Nahmen einzuſenden, auch hinten her notiren, welche darunter Neu-anbauende ſeyn, und die Malz-Acciſe frey haben, wie ſie dann auch dann und wann die Keller ſleißig viſitiren laſſen ſollen, ob auch mehr Bier über die geſetzte Zahl der 12. Tonnen von 1. Winſpel ſich gezogen befindet, wiewohl es beym Brauen auf 1. oder ½. Tonne ſo genau nicht obſerviret werden kann, weil wegen des Unterſcheids der Gerſten und des Maltzes, es bald etwas mehr, bald auch etwas weniger, als die geſetzte Zahl iſt, an Bier abgiebet.

14. Alß auch letzlich verlauten will, daß einige Einnehmer ſich der Viſitatoren und der Thor-Schreiber, gleichſahm als ihrer Knechte, und zu ihren Privat-Verrichtungen, bedienen ſollen, und ſie alſo von ihren Amts-Verrichtungen abhalten, ſo wird ſolches denen Einnehmern hiemit nachdrücklich unterſaget, und derjenige, ſo ſich hierunter betreffen laſſen ſolte, zureichender Beſtraffung zu gewarten. Signatum Cölln an der Spree, den 10ten Decembr. 1703.

Friederich Wilhelm.
(L. S.)

D. L. von Danckelmann.

No. XXXVI. Patent wegen Verpachtung der Conſumptions-Acciſe in der Chur-Marck Brandenburg ꝛc. Vom 12. Febr. 1704.

DEmnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, nach dem Exempel anderer Puiſſancen, allergnädigſt reſolviret, die Conſumptions-Acciſe, nicht allein in den Städten Dero Chur-Marck Brandenburg, ſondern auch in allen Dero übrigen Provincien und Landen, denen Meiſtbiethenden verpachten zu laſſen; Als wird ſolches jedermännlich durch dieſes offene Patent bekandt gemachet, mit dieſer Anzeige, daß demjenigen, welcher hierüber ſichere und genugſahme Caution oder Præmuneration eines vierten Theils des Jährlichen Locarii leiſten kan und wird, ſolche plus Licitanti Pachtweiſe überlaſſen, auch denen bey der Acciſe jetzo ſich befindenden Bedienten mit frey ſtehen ſoll, ſich gleich andern bey der Verpachtung anzugeben, und darauf zu licitiren. Im übrigen hat ein jeder, der die Acciſe pachten will, ſeines gefallens, entweder bey Ihro Königlichen Majeſtät immediate durch verſchloſſene Schreiben, oder aber bey Dero General-Kriegs- und andern Commiſſariaten, in jeder Provintz, ſich deßhalb zu melden, woſelbſt hierüber mit ihnen tractiret und nach Befinden geſchloſſen werden ſoll. Signatum zu Cölln an der Spree, den 12ten Februar. 1704.

Friederich.
(L. S.)

D. L. v. Danckelmann.

No. XXXVII.

No. XXXVII. Edict, wie die Verpachtung der Consumptions-Accise geschehen soll. Vom 2. Sept. 1704.

NAchdem Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser Allergnädigster Herr, bereits im Anfange dieses Jahres allergnädigst resolviret, auch Dero Willens Meynung declariret, daß Sie die Consumptions-Accise nicht allein in Dero Chur- und Marck-Brandenburg, sondern auch in Dero übrigen Provincien, und Landen, an denen Meistbietenden, verpachten lassen wolten, so haben Allerhöchst-gedachte Se. Königl. Majestät umb Facilitirung dieses Wercks, annoch vor nöthig erachtet, denenjenigen, so die Accise zu pachten Lust haben möchten, den Modum, und die Conditiones der Verpachtung zu eröffnen, und ihnen sothane Sätze vermittelst eines öffentlichen Edicts folgender Gestalt bekandt zu machen:

1. Erstlich wollen Allerhöchst-gedachte Se. Königl. Majestät, daß die Accise, damit es denen Pächtern, ratione Cautionis, aut Præenumerationis nicht zu schwer falle, in 4. Haubt-Species eingetheilet, und eine jede derselben, absonderlich verpachtet werden solle, als 1. die Species von Getränck, worunter gehören soll, Wein, Brandtwein, Bier, Eßig, Meethe, Oehl, Honig, Theer und dergleichen nasse, und liquide Waaren mehr.

2. Das Getrayd'ige, so wohl dasjenige, was in der Mühlen zur Consumption gebracht, und vermahlen wird, als auch, was von denen Kauffleuten oder sonsten zur Handelung gebrauchet, innerhalb Landes verkaufftet, oder ausserhalb verführet wird, als Weitzen, Rocken, Gersten, Haver, Spelt, Bohnen, Erbsen, Hirse, Buchweitzen, Haver und andere Grütze, Graupen, Schwaden, allerhand Saamen und Meel. 3. Das Scharn- und Hauß-Schlachten, it. Wildbret, Fische frische und getrocknete, wie auch allerhand Baum- und Garten-Früchte, auch allerhand Victualien, an Käse, Butter, Speck, Schmeer, Wachs, Talg, Saltz, und dergleichen. 4. Die Kauffmannschafften, von allerhand Gütern, oder Kram-Waaren, so entweder bey dem Eingang, oder der Außfuhre zahlen müssen, und in vorigen dreyen Articuln nicht enthalten seyn.

2. Zweytens sollen in einer jeden Stadt diese vier Species absonderlich, und zwarten eine jede nur zur Halbscheid verpachtet, die andere Helffte aber soll, wie jetzo, administriret werden, auch denen Pächtern frey stehen, ein oder mehr Species zu pachten.

3. Sollen zwarten alle die Gelder, so von diesen vier Speciebus bey der Accise einkommen, in die Königliche Accise-Casse fliessen, und sowohl die eine Helffte, welche Se. Königliche Majestät verpachten lassen, als auch die andere Helffte, so dieselbe vor sich behalten, von dem Königlichen Steuer-Einnehmer eingehoben werden, wann aber der Monath zu Ende, soll zwischen dem Pachter und dem Einnehmer, durch eine Gegeneinanderhaltung ihrer beyderseits Bücher, Rechnung angeleget, und was in dem Monath zur Halbscheidt mehr eingekommen, als die Pacht belauffet, solches soll dem Pachter sofort gegen Quittung ausgezahlet werden, was aber in selbigen Monathe auffället, oder weniger eingenommen worden, muß dahingegen der Pachter nachschiessen, und jubiliren.

4. Vierdtens sollen keine Zettel, so denen Accisanten ausgegeben werden, gültig seyn, wo selbige nicht beyde, der Einnehmer und der Pachter, unterschrieben, oder beyde Theile es in ihr Buch eingetragen haben.

5. Fünfftens soll der Pachter bey Endigung des Jahres, noch den zwantzigsten Theil von allen dem, was die gepachtete Species bey der administrirten Helffte in selbigen Jahre mehr, als in dem vorigen getragen, zu geniessen haben.

6. Sechstens soll der Pachter von Sr. Königlichen Majestät authorisiret seyn, die Maasse, und das Gewichte, so zu denen Waaren gebrauchet wird, wovon er die Accise gepachtet, in allen Häusern, bey den Kauffleuten, Brauern, Beckern, Brandtewein-Brennern, Kramern, und anderen Nahrung-treibenden Bürgern, zu visitiren, und wann er befindet, daß solche zu klein, und unterhaltig ist, so stehet ihm frey, dieselbe hinwegzunehmen, und den Uberträter darüber nach denen Königl. Edicten zu bestraffen, und davon den dritten Theil für sich zu behalten, wegen der zwey Dritten-Theil aber, wollen Se. Königl. Majestät allergnädigst disponiren lassen.

7. Siebentens soll auch der Pachter von allen Confiscationen und Straffen, welche die Defraudanten bey der Accise erlegen, wann er die Unterschleiffe selbsten entdecket, und angiebet, ein Dritten-Theil geniessen, und sollen ihm die Visitatores, und Thor-Schreiber, auch allenfalls die Wachten auf sein Begehren zu assistiren, und ihm hülfliche Hand zu bieten, schuldig und verpflichtet seyn.

8. Achtens soll der Pachter mit vor einem Monath seiner Pacht einen Bürgen zu stellen, oder selbige zu præmumeriren gehalten seyn.

9. Neuntens soll diese Pacht auf ein Jahr gerichtet werden, und mit dem 1. Jan. des instehenden 1705. Jahres den Anfang nehmen, folgends auch alßo auf das zweyte Jahr continuiret werden.

10. Soll diese Verpachtung, in den Städten öffentlich auf den Rathhäusern den 15. Novembr. dieses Jahres, folgender Gestalt geschehen, daß anfänglich durch den Gerichts-Diener ausgeruffen werde, die Summe, so solche Species der Accise in Anno 1703. eingebracht, und etwa die Halbscheidt oder ein Vierten-Theil mehr. Wann nun der Gerichts-Diener solche Summe ausruffet, so hat derjenige, so Lust zu pachten hat, zu ruffen: Mein, wodurch er das erste Recht zur Pacht erhalten, ruffet aber keiner auf solche Summe Mein, so ruffet der Gerichts-Diener, die Summe 5. Thlr. geringer ab, und continuiret dergestallt abzuteigen, biß jemand der Anwesenden durch das Zuruffen des Worts: Mein, das Pacht-Recht an sich bringet.

11. Eilftens, wann dergeſtallt einer das Pacht-Recht an ſich erhalten, ſo ſoll drey Tage nachher, nemlich den 18. Novembr. abermahl öffentlich zu Rathhauſe die letzte Verpachtung geſchehen, und zu ſolchem Ende ein kleines Licht angezündet werden, und ſtehet alsdann demjenigen, ſo den 15. Novembr. das Pacht-Recht erhalten, frey, umb weiter eine Summe zu bieten, damit er den Schlag erhalte, und die Pachtung überkomme, und genieſſet er von ſolcher Erhöhung einen Vierdten-Theil, es ſey, daß er den Schlag bekommt, oder ein ander eine höhere Summe bietet, welcher zweyter Pachter dann ebenfalls von der Summe, ſo er mehr bietet, eine Quartam zu genieſſen haben ſoll, und ſtehet einem jeden frey, innnerhin höher zu bieten, und davon eine Quarte ſeiner Erhöhung zu profitiren, ſo lange obgedachtes Licht brennet, und wer alsdann den höheſten Bot gethan, wann das Licht ausgebrannt, der bleibt Pachter. Es muß aber eine Verhöhung nicht geringer als 5. Rthlr. ſeyn, und wann bey Ausbrennung des Lichts zwey oder mehr ein gleiches Gebot thun, ſo ſoll dem Verpachter frey ſtehen ein neues Licht anzuzünden.

12. Zwölfftens, ſo behalten Se. Königl. Majeſtät Ihr bevor, daß, wann vor die Pacht alzugering geboten werden ſollte, und nach Abziehung der Erhöhungs-Gelder, nemlich der vorerwehnten Quarte, ſich nicht ſo hoch belieffe, als die Acciſe in Anno 1703. ſich betragen, die Verpachtung zu annulliren, und aufzuheben, ſonſten aber wollen dieſelbe Dero Ratification, innerhalb acht Tagen, allergnädigſt ertheilen, und an den Pachter ausſtellen laſſen.

13. Dreyzehends, ſoll einem jeden vorgezeiget werden, der zu pachten Luſt hat, was die Accise in Anno 1703. betragen, umb darnach ſeine Rechnung und Anſchlag zu machen.

14. Vierzehends, damit auch diejenige, welche zu pachten geſinnet ſeyn, wiſſen mögen, bey wem ſie ſich, der Pachtung halber, anzugeben, umb ein und ander mehrere Erläuterung deſſenwegen zu haben, ſo laſſen ihnen allerhöchſtgedachte Se. Königliche Majeſtät hierdurch bekand machen, daß hierzu in Dero Reſidentz, und in anderen Dero geſamten Chur-Märck, und dahey incorporirten Ländern befindlichen Städten verordnet ſey, Dero Steuer-Rath, Hermann, in den Städten des Hertzogthums Magdeburg, Dero Commiſſions-Rath Fuhrmann, in dem Hertzogthum Pommern, Dero Regierungs-Rath Schröder, in denen Städten des Fürſtenthums Halberſtadt, Dero Amts-Cammer-Rath Koch, und in den Städten des Fürſtenthums Minden, Dero Regierungs-Rath von Huß, umb ſich bey ſelbigen zu adreſſiren. Wer ſich nun im Stande befindet, obgedachte Caution, oder Prænumeration einer Monathlichen Pacht zu leiſten, oder zu thun, und darüber mehrere Erläuterung zu haben verlanget, dem ſtehet frey, ſich entweder bey Sr. Königl. Majeſtät immediare durch verſchloſſene Schreiben, oder bey Dero General-Feld-Marſchall, dem Grafen von Wartensleben, als Haupt der hierzu verordneten Commiſſion, oder bey denen in jeder Provintz Art. 14. verordneten Bedienten nach ſeiner Willkühr zu melden, allwo Ihnen alle fernere Nachricht ertheilet werden ſoll. Gegeben Schönhauſen, den 2. Septembr. 1704.

Friderich.

(L.S.)

D. L. v. Danckelmann.

No. XXXVIII. Patent, wegen Impoſtirung einiger Waaren, in ſämmtlichen Königl. Provintzen und Reichs-Ländern.

Vom 20. Septembr. 1704.

NAchdem Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen, Unſer Allergnädigſter Herr, allergnädigſt ervogen, was geſtalt bey dieſen jetzigen Conjuncturen, und gefährlichen Krieges-Zeiten, Dero Militair-Caſſa mit ſo vielen Außgaben belaſtiget werde, daß Sie nothwendig auf ein ſolches Augmentum, oder Zuſchuß bedacht ſeyn müſſen, wodurch eben Dero Unterthanen, wegen der geringen Anlage, und des allmähligen Beytrages nicht beſchweret werden, als haben Allerhöchſtgedachte Seine Königl. Majeſtät Dero allergnädigſte Willens-Meynung durch dieſes öffentliche Patent, ſo wohl in Dero Königreich Preuſſen, als auch in Dero Reichs-Ländern und Provincien zu jedermanns Wiſſenſchafft bringen, und ſolche impoſition bekand machen, allen Dero Regierungen aber, Kriegs-Cammern, Commiſſariaten, Ober-Steuer Directoriis, Steuer-Commiſſarien und Bedienten, hiemit allergnädigſt anbefehlen wollen, nicht allein mit Anfang künfftigen Jahres ſothanen Impoſt überall einzuführen, ſondern auch über ſolche Verordnung nachdrücklich zu halten, inſonderheit aber die Acciſanten und andere Unterthanen dahin zu bedeuten, daß dieſe Auflagen kein ander Abſehen, als auf die gemeine Wohlfahrt des Landes, und die Conſervation und Sicherheit Dero getreueſten Unterthanen habe, es beſtehet aber ſothanes Augmentum in folgenden Impoſitionen und Sätzen, als:

1. Wollen allerhöchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät, daß in Dero Königreich Preuſſen, und allen übrigen Reichs-Landen und Provincien, auf ein jedes Paar Schuhe, Stiefeln, Pantoffeln und Strümpffe, wie auch auf einen Hut 1. guter Groſch Acciſe geſchlagen werden ſolle, welchen der Schuſter, Kauffmann, Strumpff- und Huthmacher, über den gewöhnlichen Impoſt, ſo bereits auf das Leder und Wolle geſchlagen, erleget, und nach gemachten Accord wegen des Preiſes der Schuhe, Strümpffe und Hüte, ſolchen 1. Groſchen von dem Conſumenten und Kauffer wiederfordert. Damit nun alle Unterſchleiffe bey dieſen Stücken deſto mehr verhütet werden mögen, ſo ſollen dieſelbe mit zweyen unterſchiedenen Stempeln, davon der einen der Acciſe-Ein-

Digitized by Google

te-Einnehmer, den anderen aber der Pachter, oder der Controlleur in Verwahrung haben soll, gestempelt und bemercket werden, und zwarten dergestalt, daß die Schuhe inwendig an dem Oberleder, vor der angesetzten Klappe das Zeichen, entweder mit rother, oder schwarzer Farbe, nachdem das Leder des Schuhes beschaffen ist, bekommen, und auf solche Weise sollen auch die andern Stücke an bequemen Orten gezeichnet werden. Der Schuster muß so fort das Ober-Leder des Schuhes, wann er zugeschnitten und ehe er gemachet wird, auf der Accise-Stube stempeln lassen, und wann in seinem Laden, oder Hause verfertigte Arbeit, die nicht bemercket, gefunden werden solte, so ist dieselbe so fort zu confisciren, und sol so wol überdem der Verkauffer, als Kauffer, bey dem ungestempelte Schuhe gefunden und getragen werden, jeder 5. Thlr. dafür zur Strafe erlegen. Weil auch Fremde und Ausländer in denen Städten Dero Königreichs und Landen zu Marckte kommen, und solche ungezeichnete Schuhe, Strümpffe und Hüte dahin bringen, so sollen zwarten der Fremden Schuhe und andere Stücke, so lange nicht gezeichnet werden, als sie noch unverkaufft seyn, es ist aber der Käuffer und Landmann nicht eher aus der Stadt zu lassen, bis er die gekaufften Stücke auf die Accise-Stube gebracht, und daselbsten stempeln lassen, zu welchem Ende allemahl in den kleinen Flecken, wo keine Accise eingeführet ist, der Einnehmer aus der nechst-angelegenen Stadt erscheinen, und daselbsten in den Marckten die Stempelung der bemeldeten Stücke verrichten solle. Solten auch in Dero offt-gedachtes Königreich Preussen und übrigen Reichs-Landen, dergleichen Handwercker sich auf dem platten Lande, in Dörffern finden, und daselbst zu sitzen, ohne Contradiction befuget seyn, so müssen dieselbe nichts destoweniger in der nechst-angelegenen Stadt ihre verfertigte Schuhe und Waaren hinbringen und stempeln lassen. Die Hüte und Strümpffe müssen so fort nach der Verfertigung bestempelt werden, und daferne sich befinden solte, daß solches nicht geschehen, und sie dennoch zum feilen Kauff ausgehangen werden; So hat so wol der Schuster, Hutmacher, Kauffmann, Kramer und Strumpffmacher, oder alle diejenigen, so dergleichen Waaren führen, oder die davon etwas anhaben, oder tragen, unfehlbar zu gewarten, daß beydes das Gut confisciret, und die dawider Handelnde jeder mit 5. Thlr. wie bereits oben ermehnet, bestraffet werden, wovon niemand befreyet ist, als die Fremden, und zwar vor diejenige Stücke, so sie mitbringen, und vorhero schon getragen haben, imgleichen der kleinen Kinder Schuhe, die unter 3. Jahren seyn.

2. Sollen alle diejenigen, in Dero Königreich Preussen und übrigen Reichs-Landen, so wol in den Städten, als auf dem platten Lande, so Thée, Coffée oder Chocolade trincken und gebrauchen wollen, Jährlich 2. Thlr. pro Concessione erlegen, und zu dem Ende mit Anfang des Jahres darüber bey der Accise einen Permissions-Zettel lösen, solte aber solches nicht geschehen, und es würde jemand darüber ertappet werden, der soll in zehen Thaler Straffe verfallen seyn. So wollen auch

allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät, was die öffentlichen Thée- und Coffée-Schencken betrifft, in nachfolgenden Städten, als in Königsberg in Preussen, in hiesigen Residentien, Cüstrin, Franckfurth, Magdeburg, Halle, Halberstadt, Stargart, Colberg, Minden, Herfort, Bielefeldt, Cleve, Wesel, Duißburg, Emmerich, Reez und Hamm, gewisse Leute anseyen, und solche über den Thée- und Coffée-Schanck privilegiren, auch dieselben, entweder insgemein, oder einen jeden in specie nach seiner Nahrung belegen lassen.

3. Müssen hinfüro alle und jede, so in den Städten und auf dem platten Lande Unseres Königreichs und Landen auf ihren Kleidern, Hosen, Westen Mänteln, Schuhen und Pantoffeln Gold oder Silber tragen wollen, es sey solches gewürcket, gesponnen, gezogen, oder gestücket, Jährlich vor jede Person bey der Accise 1. Thlr. bezahlen, und darüber bey Anfang des Jahres einen Permission-Schein fodern, wovon dann keiner befreyet seyn soll, er sey auch was Standes, und Condition er wolle, ausser daß die Officirer, wegen der Regiments-Montirung, und denn auch alle Livreen frey gelassen werden.

4. Seynd alle ledige Frauens-Personen und Mägde, die unter 40. Jahren seyn und nicht verheurathet, auch sich nicht bey ihren Eltern, oder nähesten Anverwandten aufhalten, oder sonst würcklich bey Herrschafften in Diensten stehen, sie mögen Bürgerliche Nahrung betreiben, oder nicht, Quartaliter bey der Accise mit 6. Groschen zu belegen.

5. Sollen alle diejenige, welche in Dero Königreich Preussen und Dero übrigen Landen, es sey in den Städten, oder auf dem platten Lande, Paruquen und Fantangen tragen, sie mögen seyn was Standes sie wollen, davon Jährlich 1. Thaler zur Accise erlegen, und darüber einen Permissions-Schein fodern, oder gewartig seyn, daß ihnen die Paruquen und Fantangen nicht allein abgenommen, sondern auch überdem jedesmahl mit 10. Thlr. bestraffet werden sollen; Wie dann auch

6. Alle die, so in Carossen, oder Jellischen Wagen fahren wollen, dafür Jährlich 8. Thlr. zur Accise erlegen, wann aber die Personen, so sich derselben bedienen, keine Königliche Räthe, oder von Adel seyn, solchen Impost doppelt bezahlen sollen. Wer mit einer Chaise, oder einen zum theil, oder gantz verdeckten Wagen fähret, giebet deßhalb Jährlich zur Accise 5. Thlr. und seynd hiervon nur alleine die von Adel auf dem platten Lande befreyet, daß sie offene, oder bedeckte Chaisen, ohne Impost halten mögen, diejenigen Personen aber in Städten, so keine Hoff-Bediente seyn, noch das Prædicat von Commissarien, oder Secretarien haben, oder Bürgermeister, Syndicus, Richter, oder Cammerer seyn, sollen den Impost wegen der Chaisen doppelt erlegen, und zwar sollen diejenigen, welche auf dem platten Lande wohnen, die Permissions-Zettel, über das Gold und Silber, Paruquen und Fantangen tragen, Thée und Coffée trincken, wie auch über die Haltung der Ca-

roſſen und Chaiſon in denen Haupt-Städten jedes Cräyſes abholen, und daſelbſten den darauf geſetzten Impoſt erlegen. Uhrkündlich unter allerhöchſtgedachter Seiner Königlichen Majeſtät eigenhändigen Unterſchrift und vorgedruckten Königlichen Inſiegel. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 20. Septembr. 1704.

Friderich
(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. XXXIX. Declaratio Edicti vom 2. Sept. 1704. die Verpachtung der Acciſe betreffend. Vom 29. Octobr. 1704. Nebſt Beylage, wie die Species zu Verpachtung der Acciſe eingetheilet werden ſollen. Sub (A)

Nachdem Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, allerunterthänigſt fürgetragen worden, welchergeſtalt Dero publicirtes Edict von 2ten Sept. dieſes Jahres, betreffend die Verpachtung der Acciſe, wegen verſchiedener ſich nachhero herfür gethanen Umſtänden, einiger Declaration benöthiget ſey, als haben allerhöchſt gedachte Se. Königl. Majeſtät, nach Erwegung der Sachen Beſchaffenheit, darüber nachfolgende Declaration ertheilen wollen, als:

1. Weil die in gemeldetem Edicto angeſetzete Termine, als der 15te und 18te Novembr. eben zu ſolcher Zeit einfallen, da die Franckfurter-Meſſe gehalten wird, und alſo zu befürchten iſt, daß die Kauffleute, und verſchiedene andere Perſonen von Conſideration dieſelbe beſuchen, und abweſend ſeyn werden, wodurch die Verpachtung in den angeſetzten Terminis verhindert, oder mit ſo gutem Succeſs, wie ſonſten vermuthet wird, nicht abgehen möchte. Als wollen Sie allergnädigſt, daß dieſes Werck der Verpachtung aller Orten, excluſivè die Stadt Franckfurt, bis den 25ſten Novembr. aufgeſchoben, und allererſt an dem Tage die Verpachtung, und darauf den 28ſten Novembr. der andere Both, oder Licitation geſchehen ſolle.

2. Da auch dieſes Werck der Verpachtung per modum Licitationis geſchehen ſolle, als wollen allerhöchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät in einer jeden Stadt, zur Verrichtung dieſer Actum gewiſſe Leute beſtellen laſſen, der Magiſtratus aber in einer jeden Stadt ſoll gehalten ſeyn, in termino die ſämptliche Bürgerſchafft zur Pachtung, und öffentlichen Licitation zu berufen, und wie gewöhnlich, zuſammen läuten zu laſſen.

3. Nachdem auch in dieſem 1704ten Jahre aus denen Städten eingelauffene Acciſe-Extracte darthun, daß in verſchiedenen Städten, der Ertrag der Acciſe, den von Anno 1703. überſteiget; Als haben dahero die zur Verpachtung der Acciſe verordnete und beſtellete Commiſſarien nicht den auf das Quantum, welches die Acciſe in Anno 1703. aufgebracht, allein zu ſehen, ſondern es dergeſtalt einzurichten, daß im herabſteigen bey der Verpachtung der Acciſe, ſowol auf den Ertrag der Acciſe von Anno 1703. als auch auf dem von Anno 1704. und dann dem darüber geforderten Viertentheil reflectiret, und alſo bey der Licitation von den Commiſſarien ein ſolches Quantum zum Fundament der Pacht geſetzet werde, wodurch Se. Königl. Majeſtät und auch der Pachter nicht vervortheilet werden. Signatum Cölln an der Spree, den 29ſten Octobr. Anno 1704.

Friderich.
(L. S.)

D. L. v. Danckelmann.

(A) Zur Nachricht

Wird hiemit allen denen, ſo einige Species der Acciſe pachten wollen, bekandt gemachet, daß vor die erſten zwey Jahre die Species folgender Geſtalt ſollen eingetheilet und verpachtet werden, damit die Pächter bey den Acciſe-Einnehmern jedes Orts aufs genaueſte wiſſen und ſich erkundigen können, was ſolche Species im 1703. getragen haben.

1. Species Getränckе.

Erſtlich: Allerhand frembde Weine zur Conſumption.
2 Land-Weine zur Conſumption.
3 Frembde Weine zur Handelung.
4 Land-Weine zur Handelung.
5 Frembde Land-Weine zur Conſumption.
6 Frembde Land-Weine zur Handelung.
7 Frembde Brandtweine.
8 Brandtwein aus Königl. Landen.
9 Einheimſche Korn-Brandtwein.
10 Wein-Eßig.
11 Zietter-Eßig.
12 Allerhand Außländiſches Bier.
13 Frembde Bierr, aus Königl. Provincien.
14 Frembde Biere, womit gehandelt wird.
15 Einheimſche Biere aus andern Städten.
16 Eingebrauen Bier in jeder Stadt, wovon er die Tonnen Acciſe hebet.
17 Einländiſches Bier, womit gehandelt wird.
18 Meethe.

2. Spec. Getreydigt.

1 Erbſen.
2 Hafer.
3 Heide-Grütze.
4 Hirſe.
5 Graupen.
6 Schwaden, alles beym Eingang.
7 Allerhand Korn-Handelung.
8 Zum mahlen, als Weitzen-Maltz.
9 Gersten-Malz.
10 Brandtwein-Schrot.
11 Maſtungs-Schrot.
12 Weitzen der Becker.

13 Rog-

Digitized by Google

13 Rogken der Becker.
14 Weitzen ein ander Consumente.
15 Rogken ein ander Consumente.

3. Spec. Schlachten und Victualien zum Scharren.

Erstlich: Ochsen.
2 Stiere.
3 Kühe.
4 Schweine.
5 Kälber.
6 Hammel und Schaafe.
7 Säuger oder Lämmer.

Zum Hauß-Schlachten.

8 Ochsen.
9 Kühe.
10 Stiere.
11 Schweine.
12 Hammel und Schaafe.
13 Kälber.
14 Säuger.
15 Gänse.
16 Kalkuhnen.
17 Spanferckel.

Victualien.

18 Butter.
19 Käß.
20 Speck.
21 Schmeer.
22 Hering.
23 Stockfisch.
24 Schollen.
25 Bückling.
26 Klipfisch.
27 Frische Fische.
28 Trockene Fische.
29 Eingesaltzene Fische.
30 Allerhand Feder-Vieh.
31 Saltz.
32 Fremd Weitzen-Meel.
33 Äpffel de China.
34 Pomerantzen und Citronen.
35 Austers.
36 Muscheln.
37 Krebse.
38 Allerhand Wildbret.
39 Kohl.
40 Trockene und kleine Rüben.
41 Mohr- und weisse Rüben.
42 Allerhand Obst- und Garten-Gewächse.
43 Semmel und Brodt in den Marckten.
44 Allerhand Kuchen.

4. Species Kauffmanns-Waaren.

1 Jouelen.
2 Güldene und silberne Canten, Tressen ꝛc.
3 Allerhand seidene Canten.
4 Allerhand seidene Zeuge.
5 Parruquen-Haare.
6 Klar, Bilefeldische, und allerhand fremde Leinewand.
7 Allerhand Rauchwerck.
8 Fremde Tücher.
9 Einheimische Tücher, Boye, Warp, Mesulane.
10 Allerhand fremde Zeuge von Wolle, als Sergen, Rasche, Parchen ꝛc.
11 Allerhand einheimische Zeuge, als Sergen, Rasche ꝛc.
12 Allerhand Apothecker- und Materialisten-Waaren.
13 Fremder, und Einheimischer Toback.
14 Seiffe.
15 Talch.
16 Lichte.
17 Pfeffer- und Honig-Kuchen.
18 Fremd Eisen.
19 Land Eisen.
20 Flachs und Hanff.
21 Kupffer, Meßing, Zinn, Bley.
22 Indigo und allerhand Farben-Gut ꝛc.
23 Vieh- und Pferde-Handel.
24 Handel mit fetten Rind-Vieh.
25 Handel mit Hammeln und Schaafen.
26 Handel mit Kälbern.
27 Holtz-Handel.
28 Wolle.
29 Fremdes Leder.
30 Einländische Leder.
31 Papier.
32 Carten.
33 Tobacks-Pfeiffen.
34 Allerhand Erdenes Gut.
35 Blaue, und weisse Stärcke.
36 Brenn-Holtz.
37 Trahn, und Rüb-Oel.
38 Theer und Pech.
39 Allerhand Saat.
40 Ziegen-Bock- und Schaaf-Felle.
41 Hopffen.
42 Bau-Materialien an Steinen.
43 Bretter.
44 Latten.
45 Felgen.
46 Rahder.
47 Bandstöcke.
48 Eichene Posten
49 Zaunpfahle
50 Zaun-Rieß.
51 Dach- und Wasser-Rennen.
52 Kien-Stöcke Staacken.
53 Nutz-Holtz.
54 Wannschler.
55 Borcke.
56 Hopffstacken.
57 Kohlen.
58 Asche.
59 Allerhand Töpffe.
60 Allerhand höltzern Zeug.
61 Stroh und Rohr.
62 Heu, so zu Marckte kommt.
63 Die Accise von den Comedianten, Oculisten, Bruchschneidern, Glücks-Krämern, ꝛc.

ſchäffte ungehindert zu verrichten. Und weil Wir allergnädigſt beſchloſſen, daß auf denen Jährlichen zweyen groſſen Jahrmärckten auch zugleich ein eygener Pferde-Marckt ſoll gehalten werden; So wird allen fremden und einheimiſchen Roß-Tauſchern erlaubt, ihre Pferde zu ſeinem Kauff anhero zu bringen, zu welchem Ende ihnen ein bequemer groſſer Platz, worzu die benöthigten Stallungen zu finden, angewieſen werden ſoll. Nachdem Wir Uns nun allergnädigſt erinnern, daß vermöge der in hieſigen Reſidentzien vor mehr als 20. Jahren publicirten Steuer-Ordnung alle herein kommende Wahren durch die Acciſe-Bedienten geöffnet, viſitiret, taxiret, und von den Kauffleuten veracciſet werden müſſen, welche Methode denn bey lebt-gehaltenen Allerheiligen-Marckte von den Fremden ſehr incommode befunden worden, es auch nicht zulänglich ſeyn wollen, daß Wir die gewöhnliche Handlungs-Acciſe, welche ſonſt auch von allen en gros handelnden Kauffleuten bezahlet werden müſſen, ihnen erlaſſen: Wir aber der allergnädigſten Intention ſind, in ſolchen beyden Marckten zu Beförderung des mutuellen Commercii mehrere Freyheit allergnädigſt zu verſtatten, und ſo wohl Fremden als Einheimiſchen ihre Verrichtungen zu facilitiren: So erklähren Wir hierdurch allergnädigſt, daß hinführo alle auf beyde Märckte ankommende Waaren durch keine Acciſe-Bedienten mehr geöffnet, auch durch dieſelben weder viſitiret noch taxiret, ſondern ſo bald ſie gewöhnlicher maſſen auf dem Pack-Hofe abgeladen, und der Werth eines jeden Stücke Guths überhaupt und ohne Einlieferung einiger Factur auf guten redlichen Glauben bey der Acciſe angegeben, auch daſelbſt angezeichnet worden, in der Kauffleute Gewölber oder Quartiere gebracht, und daſelbſt acht Tage vor dem Marckte von ihnen geöffnet werden mögen. Damit auch die fremden Kauffleute wegen der hieſigen Impoſten, welche doch eigentlich wegen der Conſumption auf denen Einwohnern liegen, ſich künfftig nicht zu beſchweren haben; So ſoll entweder bey Declarirung der Waaren von dem gantzen Werth derſelben, ein halbes von hundert wegen der Entrée oder des Einganges an Acciſe erleget, und alsdenn von dem Kauffer und Verkauffer, ob auch gleich die Waaren an hieſige Kauffleute oder Einwohner in Gantzen oder entzeln verkaufft würden, weder an Conſumptions-Acciſe, noch vor die Sortie oder Ausgang das geringſte mehr gefodert werden. Oder da etwa jemand Bedencken tragen möchte, das ½ von hunderten vor den gantzen Betrag ſeiner herein kommenden Waaren, wie doch anderswo gebräuchlich iſt, zu erlegen, ſo ſoll ihm frey ſtehen, bey Angebung und Aufzeichnung des Werths ſeiner Waaren ſich deßhalb zu erklähren, und auf ſolchem Fall von den hieſigen Einwohnern, an welcher die Waaren verkauft zu haben nachgehends anzeigen wird, die ſonſt allhier gewöhnliche Conſumptions-Acciſe zu 2½ von hunderten gefodert, der Verkauffer aber gantz frey gelaſſen werden. Wann aber der Verkauffer ſeinen Abnehmer nicht benennen könte, oder ſolchen anzuzeigen Bedencken trüge, ſo ſoll er ſolche Conſumptions-Acciſe an deſſen Stelle entrichten. Und da die Polniſche, Sächſiſche und Schleſiſche Tücher zwiſchen dem Marckte mit einer gar hohen Acciſe beleget ſind, ſo ſoll während des Marckts nur die ordinaire Conſumptions-Acciſe à 2½ pro Centum, und zwar von demjenigen, ſo allhier würcklich verkauffet wird, genommen werden, ſelbe aber unter vor-gedachten Waaren, ſo ½ pro Centum Eingangs-Acciſe geben, nicht mit begriffen ſeyn: Von denen Waaren aber, welche an auswärtige und nicht allhier wohnende Kauffleute und Cramer verkauft, oder auch unverkauft wieder aus der Stadt geführet werden, und alſo vor die gantze Ausfuhre, ſoll, wie doch in anderen Handels-Städten ſonſt wohl gebräuchlich iſt, gar nichts erleget werden. Wir befehlen demnach Unſern hieſigen Acciſe-Directoren, Einnehmern und andern Acciſe-Bedienten allergnädigſt und zugleich ernſtlich, ſich hiernach gehorſamſt zu achten, und einem jeden der ankommenden fremden Kauffleute frey zu geben, bey Ankunfft ihrer Waaren einen von dieſen beyden Modis zu erwählen, ſonſt aber dieſelben zu Facilitirung ihrer Marckt-Verrichtungen ohne Aufenthalt abzufertigen. Dieweil auch dem Commercio nichts zuträglicher iſt, als die Handhabung prompter Juſtiz und Beobachtung guter Ordnung; So haben Wir aus Unſern Commercien-Räthen, denen hieſigen Magiſtrats-Perſonen und Kauffleuten eine gewiſſe Deputation allergnädigſt angeordnet, welche nicht allein dahin ſehen, damit die fremden Kauffleute mit tüchtigen Buden und Gewölbern um billigen Preiß verſorget werden mögen, ſondern auch während Marckt, die etwa unter denenſelben, wie auch Fuhrleuten und Schiffern vorkommende Irrungen und Streitigkeiten aufs kürtzeſte nach Handelungs-Art und Gewohnheit abthun und entſcheiden ſollen. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und vorgedruckten Königl. Inſiegel; So geſchehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 21. Jan. 1707.

Sondern confirmiren daſſelbe nochmahlen allergnädigſt in allen Puncten: Jedoch mit der Erklährung, daß vor allen fremden Toback, ſo nicht im Lande fabriciret worden, auch während des Marckte der gewöhnliche Satz, nemlich 3 Gr. vom Pfunde, ſo verlooſet wird, erleget, im übrigen aber Meßingen Draht, Lattun und Meßingene Keſſel, wie auch Charten einzuführen gar nicht erlaubet ſeyn ſolle. Worwach alſo ein jeder, dem ſolches angehet, ſich zu achten hat. Signatum Cölln an der Spree den 18. Aug. 1707.

Friderich.

(L.S.)

Gr. v. Wartenberg.

Digitized by Google

No. XLII. Reglement, vor die auf dem Königl. Pack-Hoffe angenommene, und zum Auf- und Abladen, auch Wegführung der Güther bestellete Pack-Hoffs-Knechte. De dato Friederichs-Werder, den 18. Aprilis 1708.

Erstlich werden dieselbe hiemit dahin angewiesen, daß sie morgens frühe auffm Pack-Hoffe sich einfinden, und bis auffm späten Abend zugegen seyn sollen, damit in An- oder Auffadung, oder Wegbringung der Waaren und andern Sachen, keiner aufgehalten werden möge.

Zwertens: Müssen sie sich nüchtern halten, und nicht voll saussen, auch keine Schlägereyen anfangen, noch sich oder andere injuriren, oder sie haben einer gewissen Geld- oder Leibes-Straffe zu gewarten.

Drittens: Wird ihnen hiermit verbothen das Toback-Rauchen auffm Pack-Hoffe, so wohl vor, als in denen Güther-Häusern, bey Vermeidung einer Arbitrair-Straffe.

Vierdtens: Soll ihnen allein frey stehen, alle Güther einem jeden, der es verlanget, von der Niederlage biß in sein Hauß, Gewölbe, oder wohin er es haben wolle, zu bringen, und soll ihnen hierunter keiner, mit Wegtragung einiger Kuffer, Flaschen-Futter, Paquete oder anderer Stücke, Eintrag thun, es sey dann, daß der Kauffmann sein Guth selbst abholen und wegbringen lasse, so ihnen frey bleibet.

Fünfftens: Falls ihnen auch die Arbeit dann und wann zu schwer fallen solte, mögen sie zwar Gehülffen annehmen, müssen aber vor dieselben respondiren, und ihnen selbst die Bezahlung thun.

Sechstens: Vor allen Dingen aber wird ihnen ernstlich, und bey Vermeidung der Cassation, untersaget, daß keiner von ihnen sich gelüsten lassen soll, ein einziges Päcklein, Kuffer, oder anderes Stück Guth vom Pack-Hoffe weg zu bringen, wenn er nicht vorhero gewiß weiß, daß es richtig angegeben und veracciset sey, und ihme von einem Visitatore, oder dem Güther-Verwalter, Berend Schiesser, angewiesen worden.

Siebendens: Absonderlich soll bey denen zu Wasser ankommenden Güthern wohl beobachtet, und eher nichts abgefahren werden, ehe und bevor der Visitator die Stücken gezählet, und gehörig notiret habe.

Achtens: Und also soll auch von denen Wagen eher nichts abgeladen werden, es sey dann ein Visitator mit dem Thor-Zettel zugegen.

Neundtens: Müssen sie dann die Stücken von einem jeden Wagen à parte legen, und nicht, wie bißhero geschehen, confus unter einander werffen, damit der Visitator alles wohl nachsehen und visitiren könne, auch sonst mit denen Güthern im Abladen vernünfftig und vorsichtig umgehen, damit nichts in Stücken geworffen, oder sonst schadhafft werde.

Zehendens: Sollen die Güther, so der Accise halber gewogen, von ihnen ohne einige Widerrede auf die Wage gebracht werden, und sie dabey in allen hülfflicke Hand leisten.

Eilfftens: Diejenige Güther, so auf dem Pack-Hoffe liegen bleiben, sollen dieselbe des Abends in die Güther-Häuser, und also ins trockene bringen.

Zwölfftens: Wird ihnen hiemit fest eingebunden, daß sie die fremden Fuhr-Leute, wenn sie alhier ankommen und unbekandt seyn, anweisen sollen, damit sie sich mit ihren Thor-Zettuln und Frachts-Briefen bey der Accise-Cammer, und mit dem Zoll-Zettul im Zoll so fort angeben, auch ihnen sonsten in allen behülfflich seyn, und Nachricht ertheilen, damit keiner aus Unwissenheit in Schaden und Ungelegenheit gerathen möge.

Dreyzehendens: Da auch anitzo die meisten Kauffmanns-Güther alhier in denen Güther-Häusern ausgepacket, und folglich bloß zuweilen weggebracht werden; So haben die Pack-Knechte mit allem Fleisse dahin zu sehen, daß solche Waaren im Auff- und Abladen nicht unsauber gemachet, noch sonst unvorsichtiglich damit umgegangen und verdorben werden, absonderlich bey regenhafftigen Wetter, da alles wohl verwahret werden muß, damit keiner Ursache habe, darüber sich zu beschweren, wiedrigenfalls müssen sie den Schaden ersetzen.

Vierzehendens: Bey Auf- und Abladung der Güther sollen sie durchgehends eine Gleichheit und Ordnung halten, und also demjenigen, so etwas mehr geben wolle, deßfalls nicht eher befördern, sondern nach der Ordnung, wie sie angekommen, oder weg wollen, auch ihre Sachen richtig gemachet haben, sonderlich in Marckt-Zeiten.

Funffzehendens: Sollen sie den Pack-Hoff, so offt es nöthig, insonderheit alle Sonnabend kehren, und rein halten, damit die Güther dadurch nicht Schaden leiden mögen.

Sechzehendens: Soll sich auch keiner unterstehen, die Visitatores, oder dem Güther-Verwalter Schiessern mit unhöfflichen Worten zu begegnen, noch trotziglich anzufahren, sondern diese vielmehr, als alle andere Leute, so auf der Niederlage zu thun haben, und ihrer Aufwartung bedürffen, mit Bescheidenheit begegnen, und das ihrige mit derselben gutem Willen und Zufriedenheit verrichtet werden möge.

Siebenzehendens: Weiln öfters von ihnen die Arbeit mit schrecklichem Fluchen und tourniren gethan wird, so soll solches keinesweges hinkünfftig geduldet werden, bey Vermeidung einer gewissen Geld- auch wohl Gefängniß- oder andern Leibes-Straffe.

Achtzehendens: Und weil öfters Beschwerde geführet worden, daß die Kauff- und Fuhr-Leute von den Pack-Hoffs-Knechten in Lohn übersetzet; So soll derselben hinkünfftig zu verhüten, und damit jene auch ihren Unterhalt dabey finden, und haben mögen, eine gewisse Taxe verfertiget, und allerseits darauf verwiesen werden; Indessen aber sollen sie dahin angewiesen seyn, keinen zu übersetzen, auch die, so was wegzubringen haben, ihnen zu geben was billig sey, und zusammen sich also vereinigen, damit keine Beschwerung geführ-

ret werden, und vielmehr beyde Theile zufrieden ſeyn können.

Neunzehendens: Und zum letzten, wenn ein Feuer auf der Schloß-Freyheit, oder auffm Friedrichs-Werder, oder ſonſten in der Nähe, (ſo GOtt verhüten wolle) entſtehen ſolte, müſſen die Pact-Hoffs-Knechte unverzüglich, ſo wohl Tages als Nachts auffm Pact-Hoffe ſich einfinden, und Rettung thun helffen, auch allda ſo lange bleiben, bis das Feuer wieder gedämpffet, und der Pact-Hoff mit denen darauf befindlichen Guthern auſſer der Gefahr zu ſeyn geurtheilet werde, und ſich beym Commiſſario loci anmelden, ſo wohl wenn ſie ankommen, als auch wieder weggehen wollen; wovon aber der oder diejenige, denen das Feuer ſo nahe, daß ſie ſelbſten ihre Sachen retten und wegbringen müſſen, frey bleiben. Friedrich. Werder, den 18. Aprilis 1708.

No. XLIII. Edict, wegen erhöheter Acciſe auf einige fremde wollene und halbſeidene Wahren. Vom 18. Sept 1708.

DEmnach bey Seiner Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſerm allergnädigſten Könige und Herrn, von denen in Dero Reſidentz-Städten und Landen etablirten Manufacturiers eine Zeithero viele allerunterthänigſte Klagen und Beſchwerden eingelauffen, welchergeſtalt zum Nachtheil und Ruin derſelben, in denen von Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſt aufgerichteten zweyen groſſen Jahrmärckten Lætare und Allerheiligen, dergleichen Wahren, welche im Lande ſelber in groſſer Menge, und mehrentheils beſſer als auſſerhalb Landes, fabriciret werden, häuffig eingeführet würden; da doch zu ihren bekomenen Auffnehmen, auf dieſelben auſſer denen Märckten ein hoher Impoſt geſetzet wäre: Mit allerunterthänigſter Bitte, auch während denen Märckten die erhöhete Acciſe davon entrichten zu laſſen.

So laſſen es zwar allerhöchſt-gedachte Seine Königl. Majeſtät bey denen hiebevor wegen der beyden groſſen Märckte publicirten Patenten bewenden, und wollen allergnädigſt, daß zu ferneren Auffnehmen derſelben nach wie vor darüber gehalten werden ſolle.

Dieweil aber Seine Königl. Majeſtät bereits in Anno 1701. zum Beſten derer in Dero Königreiche und Ländern etablirten Manufacturen dergleichen Wahren, die darinn fabriciret, wann ſie von frembden Oertern eingeführet werden, mit einer höhern Acciſe belegen, auch nachgehends wegen ein und anderer Wahren, ſo in ſolchem Edicte nicht benennet, ſpeciale allergnädigſte Verordnung an Dero hieſiges Acciſe-Directorium ergehen laſſen; So daß alle frembde wollene und halb-ſeidene Etamines, die ſo genandte Quinettes, allerhand Tapiſſeries, als de haute lice, Ligatures, Brocatelles, Points d'Hongrie, Bergames, Moquettes und Tapiſſeries de Bourte ,allerhand frembde gewebte und gekmüttete Strümpffe, Caſtors, Demy-Caſtors, Carolins und Codebecqs, wie auch allerhand frembde ſchlechte Hüthe, frembde Crepons, Gaze, von allerhand couleuren Beuteltuch, allerhand ausländiſche blaue und rothe Tücher, wie auch das Fahl-Leder von Kuhhäuten, Engliſch, Hamburger und Dantziger Sohl-Leder, frembd hoh. Gar. Rind. Leder, wie auch Hammel- und Schaf-Felle, und nicht weniger aller frembde Toback, ſo nicht im Lande fabriciret worden, in höhern Satze als andere Wahren ſtehen.

Als verordnen nebſt allerhöchſt-gedachte Seine Königl. Majeſtät allergnädigſt, daß künfftig auch in denen Märckten ſothane erhöhete Acciſe, jedoch nur von denjenigen, ſo würcklich verkauft wird, erleget; Charten aber, wie auch Meſſingen Draht, Lattun und Meſſingene Keſſel ferner nicht eingeführet werden ſollen. Und weiln auch diejenige Freyheit, daß der Frembden Wahren in denen Märckten nicht viſitiret, von einigen ſehr gemißbrauchet worden; So verordnen Seine Königl. Majeſtät allergnädigſt, daß ein jeder, ſo in denen Märckten Wahren anhero bringet, davon eine richtige Factur mit Beyzeugung der Preiß der Wahren, bey der Acciſe-Cammer einliefern, auch daſerne jemand dennoch einiges Unterſchleiffs ſich verdächtig machen würde, obligiret werden ſolle, ſeine Wahren aufzupacken und ſelbige viſitiren zu laſſen. Die Juden aber bleiben, wie hiebevor, auch während denen Marckts der Viſitation ſchlechterdings unterworffen. Wornach Dero Director, Einnehmer und andere Bedienten bey der Acciſe hieſelbſt ſich gehorſamſt zu achten haben. Signatum Cölln an der Spree, den 18. Sept. 1708.

Friderich.
(L. S.)
D. L. v. Danckelmann.

No. XLIV. Verordnung, wegen Erhöhung der Acciſe einiger Specierum in der Chur-Marck Brandenburg. Vom 25. Sept. 1708.

DEmnach Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, bey den in Dero Königreich und Landen aus einer unumbgänglichen Nothwendigkeit zum Behuff der Legations- und Schloß-Bau-Gelder, neu-ausgeſchriebenen Jährlichen Quanto auch Dero Chur-Marck-Brandenburg, ſeine ratam anſehen laſſen, und ſolche ſo viel die Städte itzt- beſagter Chur- und Marck anlanget, aufzubringen, durch eine mäßige Erhöhung der Acciſe in einigen wenigen Stücken vorz zuträglichſte gefunden; Als verordnen Sie hiermit zu Gnaden, daß die Acciſe von denen folgenden ſpeciebus künfftig nachgeſetzter maſſen erhöhet, eingenommen, und das verhöhete quantum in eine beſondere columne berechnet werden ſolle.

CAP. I.

CAP. I.

Vom Getrancke.

1. Der Sect und Ungarische Weine, gibt hinführo der Eymer 2. Thlr. 12. Gr.

2. Von jedem Eymer Wein, bis Francken-Wein inclusive, wird gegeben über vorigen Impost 4. Gr.

Wobey zu bemercken, daß vermöge der erhöheten Sätze nuhmero auch die bißherige Freyheit derer Eximirten zum dritten Theil, so wol vom Weine als frembden Biere cessire und aufhöre, und von ihnen gleich wie von anderen Consumenten der erhehete Impost gefodert werden solle.

3. Die Klipschencken von jeder Tonne Bier, so sie einlegen oder ausschencken, auch was sonst zu allerhand Ausrichtungen und Gelagen genommen wird von der Tonne uber vorigen Impost 1. Gr. und also 3. Gr.

CAP. II.

Von allerhand Getreyde.

1. Bey diesem Capite verordnen Se. Königliche Majestät hiermit, daß der Eingangs-Impost von Weitzen, Roggen und Gersten, nach der General-Steuer-Constitution wieder eingeführet, und folglich, von solchem Getreyde, wenn es zur Muhlen gebracht wird, dasjenige nachgegeben werden solle, was die General-Steuer-Ordnung von jeder Specie disponiret, wornach sich Dero Steuer-Bediente allerunterthänigst zu achten, und die Einnehmer darnach zu reguliren. Wie denn auch der 1. Gr. 6. Pf. cessiren, so beym Schweinschlachten vor 3. Scheffel Futter-Korn gegeben worden, wenn keine Mastung gewesen, und muß kein Bürger bey Straffe eines Reichsthalers sich unterstehen den Eingangs-Impost dem Landmann zu obtrudiren.

2. Vom Scharn- oder Hauß-Backen wird vom Scheffel Weitzen, oder vom Scheffel eingeführten Weitzen-Mehl, gegeben über vorigen Impost 6. Pf.

3. Vom frembd-einkommenden Mehl vom Scheffel auch 6. Pf.

CAP. III.

Vom Schlacht-Vieh.

1. Beym Scharn-Schlachten wird künfftig zwischen einem Ochsen und Stier kein Unterscheid gemachet, und also von jedem Stück entrichtet 1. Rthlr.

2. Beym Hauß-Schlachten aber wird von jedem Ochsen oder Stier mehr gegeben 4. Gr. und also 20. Gr.

3. Von jedem Schweine vom 1. Septemb. biß ult. Februar. mehr 2. Gr. also 6. Gr.

à primo Martii aber biß ult. Aug. 6. Pf. und also 3. Gr.

CAP. IV.

Von allerhand *Victualien* und Höcker-Waaren.

1. Von der Tonne Saltz über vorigen Impost 2. Gr. also 6. Gr.

CAP. V.

Von allerhand Kauffmannschafften.

1. Die frembden geknitteten Strümpffe, welche bißher 10. pro 100. gegeben, werden herunter auf 5. pro 100. gesetzt.

2. Vom Holtze womit ausser Landes gehandelt wird, soll künfftig gegeben werden, von jeden Thaler, an statt 1. Gr. 1. Gr. 6. Pf.
an statt 9. Pf. 1. Gr.
und an statt 6. Pf. 9. Pf.

CAP. VI.

Von liegenden Gründen.

1. Ein Scheffel Winter-Aussaat über vorigen Impost 6. Pf.
dito " " " 5. Pf.
dito " " " 4. Pf.

2. Ein Scheffel Sommer-Aussaat 6. Pf.
dito " " " 5. Pf.
dito " " " " 4. Pf.

Und müssen Commissarii fodersamst bey denen Städten alle Aecker auch Gärten revidiren, damit sie in gewisse Classes gebracht, und dem Befinden nach erhöhet werden können.

3. Ein Fuder Heu, so bißher 1. Gr. gegeben, giebt künfftig 2. Gr.
Und welches 9. Pf. entrichtet, giebt künfftig 1. Gr. 6. Pf.

CAP. VII.

1. Eine Kuh soll alle halbe Jahr an Vieh-Steuer mehr erlegen 6. Pf. und also 1. Gr.

2. Ein Schaaf oder Hammel alle halbe Jahr mehr 1. Pf. und also Jährlich 2. Pf.

Dieser erhöhete Impost nun soll vom 1. Novemb. dieses Jahres seinen Anfang nehmen, was aber die Vieh-Steuer betrifft, so wird selbige im Octob. nach dem Fuß der Erhöhung eingefodert und berechnet. Wornach sich die Steuer-Bediente allerunterthänigst zu achten, und alles gebührender massen einzurichten haben. Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigem Unterschrifft und vorgedruckten Insiegel. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 25. Sept. 1708.

Friderich.

(L.S.)

D. L. v. Danckelmann.

No. XLV. Verordnung, den erhöheten Impost einiger specierum bey der Accise in hiesigen Residentzien betreffend.

Vom 29. Octob. 1708.

Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, wollen und verordnen hiermit allergnädigst, daß hinführo, und zwar vom ersten bevorstehenden Novembris dieses Jahres an, in denen Residentz-Städten, über vorigen Impost die Accise von denen nachgesetzten Stücken

cken entrichtet und erhoben werden ſolle, wie folget, als:

Vom Eymer Ungeriſchen Wein, über vorigen Satz 8. Gr.
Vom Eymer ſolchen Ungeriſchen Weins, item vom Eymer Rhein- Moſeler- Frantz- und Francken-Wein, der Schencke über den ordinairen Satz 4. Gr.
Vom Quart Quedlinburgiſchen Brandtwein mehr 3. Pf.
Von der Tonne eingebrauen Stadt-Bier, ſo die hieſige Klipſchencken ausſchencken, oder zu Ausrichtungen und andern Gelagen genommen werden 1. Gr.
Vom Scheffel Weitzen und fremdem Weitzen-Mehl zum Scharn- Backen 6. Pf.
Zum Hauß-Backen 6. Pf.
Vom Kalbe und Hammel zum Scharn-Schlachten 6. Pf.
Vom Kalbe, Hammel und Schaaf zum Hauß-Schlachten auch 6. Pf.
Von einer Kalkuniſchen Henne mehr 2. Pf.
Von einer Tonnen Saltz 2. Gr.
Von einem Karren Eyer in Sommer-Monaten 5. Gr.
Vom Centner Carpen 9. Pf.
Vom hundert Rthlr. allerhand Kauffmanns-Apothecker- und Materialien-Waaren, ꝛc. 4 Gr.
Vom Thaler fremd Leder 6. Pf.
Vom Winſpel Hopffen 3. Gr.
Vom groſſen Fuder Kohlen mit vier und ſechs Anſpannung 1. Gr.
Vom kleinen Fuder mit zwey Anſpannung 6 Pf.
Vom groſſen Fuder Heu zum Verkauff 1. Gr.
Vom kleinen Fuder 3. Pf.

Sie befehlen demnach Dero Hof- Rath ꝛc. Grohmann hiermit allergnädigſt, ſich hiernach allerunterthä. igſt zu achten, die bey der hieſigen Acciſe- Cammer ſtehende Bediente deßfals gehörend zu inſtruiren, und dieſe itzt erhöheten Sätze in eine beſondere Columne berechnen zu laſſen. Signatum Cölln an der Spree, den 29. October 1708.

Friderich
(L. S.)

D. L. v. Danckelmann.

No. XLVI. Inſtruction vor die Thor-Schreiber in denen Reſidentzien wegen der Acciſe. De dato Cölln an der Spree, den 22ſten Januarii 1710.

RAhmens Sr. Königl. Maj. in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Herrn, wird denen hieſigen Thor- und Waſſer-Baum-Schreibern nachdrücklich, und bey Verluſt ihrer Bedienung, hierdurch anbefohlen, daß

1. Jedweder der den 1ten Februarii 1707. ausgefertigten Inſtruction punctuel nachleben ſolle.

2. Müſſen ſie allezeit fleißig Achtung geben, wenn Mehl und Korn herein kommt, ob es Weitzen- oder Roggen-Mehl, und in wie viel Säcken, auch wie viel Scheffel; Imgleichen, wenn es ungemahlen, ob es Weitzen, Roggen, Gerſten, Erbſen, Malz, und dieſes letztere gemahlen, oder ungemahlen ſey? und ſolches allezeit auf die Thor-Zettul ſchreiben.

3. Sollen die Säcke bey allem Korn angefaſſet, und auch wohl ein oder zwey oben geöffnet werden, um zu ſehen, ob ander Korn oder Brandwein-Schrodt darinn, als was angegeben worden.

4. Sollen die Zerbſter und Halliſche Mehl- auch andere Bier- und Fracht-Wagen, nach dem Pack-Hoffe gewieſen, oder welche Fuhr-Leute ſolches unterlaſſen, jedesmahl in 2. Rthlr. Straffe verfallen ſeyn, und ſolches ihnen unter denen Thoren zugleich anzeigen.

5. Müſſen Thor-Schreibere inſonderheit bey denen Bier-Wagen fleißig und genau nachſehen, ob Brandtwein mit darunter, imgleichen Toback verſtecket, und dieſen abnehmen, und mit auf dem Thor-Zettul notiren.

6. Sollen ſie über das Vieh in denen Thor-Zettuln ausdrücklich ſetzen, der Perſohnen Nahmen, Anzahl und Art des Viehes, ob es von Vieh-Händlern, oder von Einwohnern in denen Vor-Städten erhandelt, auch ob es fett, oder mager ſey? und ihnen Pfand geben laſſen, wenigſtens ſo viel, als die Acciſe austrägt, oder Thor-Schreibere müſſen davor reſponditen; Und wenn

7. Ein und ander nicht ſo viel an Gelde haben ſolte, müſſe entweder ein hieſiger ſaßhaffter ehrlicher Bürger davor cavieren, oder wenn auch dergleichen nicht ſo fort beſtellet werden könne, ſo lange ein Stück Vieh zum Unterpfande behalten werden; Jedoch iſt dabey dahin zu ſehen, daß ſolches nicht Schaden nehmen möge; Und muß zugleich

8. Auf ein Thor-Zettul notiret werden, was vor ein Pfand abgegeben, ob baar Geld, oder ein Stück Vieh zurück gelaſſen, oder Caution geſtellet worden ſey?

9. Weil auch zu vielen Unterſchleiffen Anlaß gegeben, daß ſo wohl Königl. Civil- als Militair-Bediente, auch andere Leute von Condition, aus hieſigen Reſidentzien, ſo in Caroſſen und Chaiſen, gefahren kommen, gleich nach ihrem Logement fahren, ob ſie ſchon acciſe-bare Sachen bey ſich haben, und alſo ſich bey der Acciſe nicht melden; So werden Thor-Schreibere hiermit befehliget, wann ſie ihre Coffres und Paquete unterm Thore nicht öffnen laſſen wollen, ſelbige zu verſiegeln, nach ihren Logementern zu fragen, und beydes auf den Thor-Zettul zu notiren, auch ins Frage-Buch einzuſchreiben, damit, wann jener zurück behalten, man doch bey der Acciſe daraus Nachricht bekommen, und Unterſuchung geſchehen, auch nachmahls Bericht davon nach Hofe abgeſtattet werden könne; Im übrigen bleibet es ſonſt bey denen Königl. Verordnungen, was der Wagen halber nach dem Pack-Hof zu fahren, geordnet.

10. Müſſen die Waſſer-Baum-Schreiber die Kahne

Kahne fleißig unterſuchen, und inſonderheit mit einem Eyſen das Getraide in denen Kahnen viſitiren, ob Brandtwein, Toback, oder andere Sachen darin verſtecket, welches gleich weg zu nehmen, und davon an die Acciſe-Cammer zu berichten.

11. Jngleichen ſollen Baum-Schreibere der Fiſcher ihre Trebel, und andere Fiſch-Gefäſſe öffnen laſſen, und mit ihren Keſſergen, oder kleinen Hahmaen, ſelbige zu Zeiten viſitiren, imgleichen die Fiſch-Faſſer, worinn die Fiſche über Land heran gebracht, wohl nachſehen, weil ſo gar wenig an Fiſchen angegeben werden, und wenn ſolches geſchehen, auch wie es befunden, aufm Thor-Zettul notiren.

12. Sollen ſie monathlich mit in den Tage-Zettul ſchreiben, den Beſtand der Zettul aus vorigem Monath, was ein jeder in dem lauffenden Monath darzu bekommen, von beyden eine Summa machen, und denn, was davon ausgegeben, und alſo hinwiederum im Beſtande bleibe, und das gantze Jahr durch ſolchergeſtalt continuiren.

13. Die Thor-Zettul von dem Wind-Müller Seemann ſeines gekauften Korns, als von Erbſen, Weitzen, Roggen, Gerſten, Haaber, müſſen wohl bewahret, und alle Sonnabend nebſt einer Specification, worinn die Scheffel-Zahl verzeichnet, und was es vor Getrände? eingeſchicket werden. Cölln an der Spree, den 22ſten Januarii 1710.

Friederich.

(L. S.)

von Blaſpil.

No. XLVII. Patent, über unterſchiedene Puncta wegen der Acciſe in denen Reſidentzien, daß ſolche von allen abzutragen ꝛc. Vom 4. Martt. 1713.

Demnach Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, Dero getreuen Einwohnern in hieſigen Reſidentzien und Landen zum beſten, allergnädigſt reſolviret:

1. Jhre eigene Conſumption, es ſey an Getränke, Getreide, Mehl, Schlacht-Vieh, Waaren ꝛc. ꝛc. und was es wolle, ſo Sie vor Dero Königlichen höchſten Perſon, der Königin Majeſtät und Dero Königliche Hof-Staat, verbrauchen, Sie laſſen es durch Jhre Hoff-Bediente oder Kauff-leute kommen und verſchreiben, jedesmahl und ſo bald was ankommet, vom 1. April 1713. an, zu veraccuſiren, geſtalt Sie dann auch Dero Bediente, ſo damit zu thun haben und dergleichen empfangen, dahin nachdrücklich hiermit allergnädigſt befehliget haben wollen, daß ein ſolches von ihnen jedesmahl und unweigerlich geſchehen ſolle; Dahingegen

2. Wollen Seine Königliche Majeſtät auch, daß der Herren Marggrafen Hoheiten, und das gantze Königliche Hauß gleichfals vor Dero gantze Conſumption die Acciſe erlegen.

3. Wie Sie denn auch zu allen Dero Bedienten, und Unterthanen, ſich verſehen, daß ſie alle ihre Conſumption bey der Acciſe richtig angeben und willig verſteuren werden, ſolls ſie nicht in Königliche Straffe und Ungnade verfallen wollen.

4. Permittiren Seine Königliche Majeſtät dabey gnädigſt, daß Jhro und der Königin Majeſtät, wie auch des gantzen Königlichen Hauſes, Keller, Küche und andere Bagage, inſonderheit Heu- und Stroh-Wagen, ingleichen die Jagd-Wagen, unter denen Thoren angehalten und viſitiret, auch wenn darinn etwas Acciſe-bahres gefunden würde, ſo nicht angemeldet, weggenommen, und überdem der Werth von denen, ſo dergleichen verſchwiegen, ſtat Straffe bezahlet, das Verſchwiegene aber, zur Königlichen Hofſtatt geliefert werden ſolle, und

5. Weil Se. Königliche Majeſtät ſolchergeſtalt allergnädigſt gemeinet ſeynd, Jhre gantze Conſumption, jedesmahl würcklich baar veraccuſiren zu laſſen: Alſo ſoll auch alles Wildpreth, es werde ſolches von der Jägerey geliefert, oder anderswoher verſchrieben, veraccuſiret werden, ſonderlich aber dasjenige, ſo durch den Commiſſarium Beſſer, in der Stadt, an Pfunden und Braten verkauffet wird. Jmgleichen ſollen

6. Die Käuffere, ſie ſeynd wer ſie wollen, auch ſchuldig ſeyn, von denen Wild-Häuten, ſo anhängen von Hoffe und der Jägerey verkauffet werden, die gewöhnliche Acciſe beym Verkauff abzuſtatten, und obiges mit Anfang des künfftigen Monaths Aprilis, ſeinen Anfang nehmen, und weil

7. Höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät der Steuer-Conſtitution gemäß zu ſeyn befunden, daß alle Jouvelen, womit Handlung getrieben, und in hieſigen Reſidentzen verkauffet werden, der darauf geſetzte Impoſt, mit 4. Rthl. pro Cent unweigerlich bezahlet werde; So ſollen ſolche ſo gleich beym Eingange, in der Acciſe angemeldet, und ein Pfand, was ſolche an Acciſe ungefehr betragen, willigſt niedergeleget, aber nachgehends nur, was davon verkauffet, veraccuſiret, und das Pfand beym Wegreiſen, wann völlige Richtigkeit mit der Acciſe gemachet, reſtituiret werden.

8. Ob gleich die groſſe Märckte in hieſigen Reſidentzien, und inſonderheit denen einwohnenden Kauffleuten und Cramern mehr nachtheilig als nützlich: So wollen Se. Königliche Majeſtät doch ſelbe zwar fernerhin des Jahrs zweymahl halten laſſen, es ſoll aber von allen Waaren, ſo von denen Fremdden darauf verkauft und nicht wieder heraus geführet werden, ſo wohl die ordinaire als auch erhöhete Acciſe ohne einige Freyheit bezahlet werden, mit welcher erhöheten diejenige hereinkommende Waaren, ſo auch allhier im Lande fabriciret werden, inſonderheit beleget, damit die Fabriquen deſto beſſer conſerviret und in Flor gebracht werden mögen.

9. Weil auch bey der Acciſe-Cammer angemercket worden, daß dabey viele Unterſchleiffe geſchehen, wann die Chaiſen, Bagagie, Fracht und andere Wagen von Thoren ab, nicht nach dem Pack-Hof, beſondern vor ihre Häuſer und Logementer fahren, und daſelbſt abladen; So

wollen und verordnen höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät hiermit allergnädigſt, und ernſtlich, daß hinkünfftig alle ſolche Wagen, gleich denen Fracht-Wagen, unter denen Thoren ſtille halten, von denen Thorſchreibern ſich viſitiren, oder wenn ſie Coffre und Paquebey ſich haben, verſiegeln laſſen, und ſolche, ohne Beyſeyn des Viſitatoris, bey Vermeidung einer anſehnlichen Geld-Straffe, auch dem Befinden nach, der Confiscation, der darauf habenden Accis-bahren Waaren, nicht öffnen, einen Thor-Zettel darüber empfangen, und folgends nach dem Pack-Hoff fahren ſollen, umb allda weiter viſitiret zu werden, und die Accise unweigerlich zu erlegen, bevor ſie herunter fahren: Wann aber in denen Chaiſen oder andern Wagen nichts Accisbahres gefunden wird, mögen ſolche ſo gleich nach ihren Logementern fahren.

10. Im übrigen bleibet denen Thor-Schreibern frey, die Wagen, Sitz-Kaſten, Trage-Körbe, Tabeln, ꝛc. ꝛc. und dergleichen, wie bisher, zu viſitiren, und wenn ſie was verſchwiegenes darin finden, ſolches an ſich zu nehmen, und nachmahls auf die Accise-Cammer zu ſchicken; Es wird ihnen aber hiermit alles Ernſtes anbefohlen, allezeit auf ihrer Poſt zu ſeyn, und nicht durch die Fenſter die Ankommende zu examiniren, beſondern heraus vor die Thüren zu gehen, und daſelbſt ein ſolches zu verrichten, wie denn Höchſtgedachte Se. Königliche Majeſtät, auch hiermit ernſtlich und bey Vermeidung der Caſſation oder anderer exemplariſchen Beſtraffung verordnet haben wollen, daß die Baum- und Thor-Schreiber, die ankommende Fremde durchaus nicht aufhalten, noch unhöfflich begegnen, ſondern nach aller Möglichkeit ſchleunig abfertigen ſollen; Wie denn auch

11. Keiner von denen Baum- und Thor-Schreibern ſich gelüſten laſſen muß, das allergeringſte, von denen ſo nach der Stadt kommen, auſſer der gewöhnlichen Accise zu fordern, noch weniger zu nehmen, es ſey was es wolle, und ſolches ebenfalls, bey Vermeidung ihtgedachter Caſſation. Damit nun Jedermänniglich Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſte Willens-Meynung wiſſen, und ſich vor Schaden hüten könne, und möge; So iſt ſolche in Druck gebracht und publiciret worden.

Signatum zu Cölln an der Spree, den 4 Martii Anno 1713.

Friederich Wilhelm.
(L. S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. XLVIII. Anderweitiges Patent über unterſchiedene Puncta, worinnen das Accis-Weſen in denen Reſidentzien anders verfaſſet worden. Vom 20. Mart. 1713.

DEmnach Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, nöthig gefunden, das Accise-Weſen in Dero hieſigen Reſidentzien in eine andere Verfaſſung zu ſetzen, und denen dabey bißhero vorgegangenen Unterſchleiffen möglichſt vorbeugen zu laſſen; Als haben Dieſelbe zu Erreichung ſothanen Zwecks allergnädigſt reſoluiret

1. Ihre eigene Conſumtion an Getränckē, Getrende, Mehl, Schlacht-Vieh, Waaren, und was ſie ſonſten vor Dero Königlichen höchſten Perſon, der Königin Majeſtät und Dero Königl. Hoffſtaat verbrauchen, und durch ihre Hoff-Bediente oder durch Kauff-Leuthe kommen oder verſchreiben laſſen, jedesmahl und ſobald was ankommet, vom 1. April 1713. an, zu veraccisen, geſtalt Sie denn auch Dero Bediente, ſo damit zu thun haben, und dergleichen empfangen, dahin nachdrücklich hiermit allergnädigſt beſchäfftiget haben wollen, daß ein ſolches von ihnen jedesmahl unweigerlich geſchehen ſolle. Deßgleichen

2. Wollen Seine Königliche Majeſtät auch, daß der Herren Marggraffen Hoheiten, und das gantze Königliche Haus gleichfals vor Dero gantze Conſumtion die Accise erlegen.

3. Wie Sie denn auch zu allen Dero Bedienten und Unterthanen ſich verſehen, daß ſie alle ihre Conſumtion bey der Accise richtig angeben und willig verſteuren werden, ſalß ſie nicht in Königliche Ungnade und Straffe verfallen wollen.

4. Permittiren Seine Königliche Majeſtät dabey gnädigſt, daß Ihro und der Königin Majeſtät, wie auch des gantzen Königlichen Hauſes, Keller, Küchen und andere Bagage, inſonderheit Heu- und Stroh-Wagen, ingleichen die Jagd-Wagen unter denen Thoren angehalten und viſitiret, auch wenn darin etwas Acciſebahres gefunden würde, ſo nicht angemeldet, weggenommen, und überdem der Werth von denen, ſo dergleichen verſchwiegen, ſtatt der Straffe bezahlet, das Verſchwiegene aber zur Königlichen Hoff-Staat geliefert werden ſolle.

5. Weil Seine Königliche Majeſtät ſolchergeſtalt allergnädigſt gemeinet ſeynd, Ihre gantze Conſumtion jedesmahl würcklich baar verrechnen zu laſſen. Als ſoll auch alles Wildprett, es werde ſolches von der Jägerey geliefert, oder anders woher verſchrieben, veracciſet werden, ſonderlich aber dasjenige, ſo durch den Wild-Factor Beſſer in der Stadt an Pfunden und Braten verkauffet wird. Imgleichen ſollen

6. Die Käuffere, ſie ſeyn wer ſie wollen, auch ſchuldig ſeyn, von denen Wild-Häuten, ſo an ihnen von Hofe und der Jägerey verkauffet werden, die gewöhnliche Accise beym Verkauf zu entrichten, und ſoll mit dem erſten Monats April-lis hievon der Anfang gemachet werden.

7. Alles Magazin, Mühlenhoffs-, Dohm- und Futter-Getrände, wie auch dasjenige, welches aus dem Metz-Kaſten entweder verkauffet, oder denen Bedienten angewieſen, oder zum Magazin geliefert werden möchte, nicht minder alle Deputat-Stücke ſollen künfftighin richtig, auch von der Gerſte, ſo zum Hof-Bier vermaltzet wird, die Maltz-Accise entrichtet werden, wobey denenjenigen, welche über die Hof-Braucereyen die Inſpe-

Digitized by Google

ction haben, bey exemplariſcher Straffe hiedurch verbothen wird, dergleichen Hof-Bier an niemanden, er ſey wer er wolle, an gantzen oder Quartweiſe zu verlaſſen.

8. Weiln zu Facilitirung des Anbaues dieſer Reſidentzien denen Neu-anbauenden bißhero Steine, Holtz, Bretter, Latten, Kalck, Kalck-Steine und Gipß, Acciſe-frey paßiret worden; So laſſen es Seine Königliche Majeſtät aus ſolcher Abſicht zwar dabey bewenden, und wollen folglich auch dergleichen Materialien, ſo Sie Selbſten zu Dero Behuff anführen laſſen, mit keinem Impoſt beleget wiſſen, zu Verhütung aller beſorglichen Unterſchleiffe aber, befehlen allerhöchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät allergnädigſt und ernſtlich, daß ſo wohl in Anſehung Ihrer Selbſt, als derer Privatorum, ſothane Freyheit der Bau-Materialien auf keine andere als obbenannte Species extendiret und ſolglich kein Kupffer, Eyſen, Nägel und dergleichen, es ſey vor Seiner Königlichen Majeſtät, oder andere, Acciſe frey gelaſſen werden ſolle;

9. Befinden Höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät der Steuer-Conſtitution gemäß zu ſeyn, daß von allen Jouvelen, welche in hieſigen Reſidenzien verkauffet werden, der darauf geſetzte Impoſt mit 4. Rthlr. pro Cent unweigerlich bezahlet werde; Zu welchem Ende ſothane Jouvelen ſo gleich beym Eingange, bey Vermeidung der Confiſcation, in der Acciſe angemeldet, und ein Pfand, welches ſo viel, als ſolche an Acciſe ungefehr betragen, werth iſt, willigſt niedergeleget, nachgehends aber nur daſjenige, ſo davon verkauffet, veracciſet, und das Pfand beym Wegreiſen, wann völlige Richtigkeit mit der Acciſe gemachet, reſtituiret werden ſoll.

10. Die Kirchen- und Schul-Bediente, auch Hoſpitalitten, ſollen zwar nach wie vor ihre Acciſe-Freyheit genieſſen, jedoch haben dieſelbe darinn nicht zu excediren, noch ſolche auf andere zu transferiren, und ſollen diejenigen, welche hierinnen einiger verbothenen Unterſchleiffe zu Nachtheil Sr. Königlichen Majeſtät Acciſe-Intereſſe überführet werden möchten, ſothaner Freyheit nicht allein verluſtig erkläret, ſondern noch überdem nach Befinden beſtraffet werden.

11. Die groſſe Jahrmärckte in hieſigen Reſidentzien wollen Seine Königliche Majeſtät zwar noch fernerhin des Jahres zweymal halten laſſen, es ſoll aber von allen Waaren, ſo von denen Fremden darauf verkauffet, und nicht wieder herausgeführet werden, ſowohl die ordinaire als auch erhöhete Acciſe ohne einige Freyheit bezahlet werden, mit welcher erhöheten Acciſe diejenige aus fremden Landen herein kommende Waaren, dergleichen Arth allhier im Lande auch fabriciret wird, inſonderheit beleget ſind, damit die einländiſchen Fabriquen deſto beſſer conſerviret und in Flor gebracht werden mögen.

12. Weil auch bey der Acciſe-Cammer angemercket worden, daß dabey viel Unterſchleiffe geſchehen, wann die Bagage-Fracht und andere dergleichen Wagen, von denen Thoren nicht nach dem Pack-Hof, ſondern vor die Häuſer und Logementer fahren, und daſelbſt abladen; So wollen und verordnen höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät hiemit allergnädigſt und ernſtlich, daß hinkünfftig alle ſolche Wagen unter denen Thoren ſtille halten, von Thorſchreibern ſich viſitiren, oder wenn ſie Coffres und Packe bey ſich haben, ſolche verſiegeln laſſen, und ohne Beyſein des Viſitatoris bey Vermeydung einer anſehnlichen Geld-Straffe, auch dem Befinden nach der Confiſcation, der darauf habenden Acciſefahren Waaren, ſelbigen nicht öffnen, ſondern einen Thor-Zettel darüber empfangen und ſolgends nach dem Pack-Hof fahren ſollen, um allda weiter viſitiret zu werden und die Acciſe unweigerlich zu erlegen, bevor ſie herunter fahren; Mit denen Kutſchen und Chaiſen Dero Hoff Bedienten, auch anderer Paſſagiers von Condition, ſoll es zwar wegen der Viſitirung im Thore und Verſiegelung der darauf befindlichen Packe und Coffres auf gleiche Weiſe, wie mit andern Wagen gehalten werden, dennoch aber denenſelben erlaubet ſeyn, damit nicht nach dem Pack-Hofe, ſondern nach ihren Häuſern zu fahren, und daſelbſt die Viſitation vornehmen zu laſſen, doch dürffen ſie die Siegel der Thorſchreiber, ehe jenes geſchehen, bey Straffe der Confiſcation nicht eröffnen. Wann aber in denen Chaiſen oder andern Wagen nichts Acciſe-bahres gefunden wird, mögen ſolche zugleich nach ihren Logementern fahren.

13. Im übrigen bleibet denen Thorſchreibern frey, die Wagen, Sitz-Kaſten, Trage-Körbe, Tabeln ꝛc. und dergleichen, wie bißher, zu viſitiren, und wann ſie was verſchwiegenes darin finden, ſolches an ſich zu nehmen und nachmahls auf die Acciſe-Cammer zu ſchicken. Es wird ihnen aber hiemit alles Ernſtes anbefohlen, alleyeit auf ihrer Poſt zu ſeyn, und nicht durch die Fenſter die Ankommende zu examiniren, ſondern heraus für die Thüren zu gehen, und ſolches daſelbſt zu verrichten. Wie dann höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät auch hiemit ernſtlich und bey Vermeidung der Caſſation oder anderer exemplariſchen Beſtraffung verordnet haben wollen, daß die Baum- und Thorſchreiber die ankommende Fremde durchaus nicht aufhalten, noch ihnen unhöflich begegnen, ſondern dieſelbe nach aller Möglichkeit ſchleunig abfertigen ſollen. Wie dann auch

14. Keiner von denen Baum- und Thorſchreibern ſich gelüſten laſſen muß, das allergeringſte von denen, ſo nach der Stadt kommen, auſſer der gewöhnlichen Acciſe zu fordern, noch weniger zu nehmen, es ſey, was es wolle, welches denenſelben ebenfalls bey Vermeidung höchſtgedachter Caſſation hiemit unterſaget wird. Und damit Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſte Willens-Meynung Jedermännialich bekandt ſeyn, und Niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo haben dieſelbe dieſe Verordnung durch den Druck publiciren laſſen. Wornach ſich ein Jeglicher zu achten und für Schaden zu hüten hat. Signatum Cölln an der Spree, den 20. Martii 1713.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

J. W. v. Grumbkow.

No. XLIX. General-Inſtruction, vor alle und jede Controlleurs bey der Acciſe. Vom 6. Sept. 1713.

DEnach Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, zu Haltung beſſerer Richtigkeit bey der Acciſe und Verhütung der vielen Unterſchleiffe, nöthig erachtet, daß in allen Städten, wo die Acciſe introduciret iſt, Controlleurs beſtellet werden ſollen; als wird denenſelben folgende Inſtruction ertheilet:

1. Anfänglich ſollen dieſelbe, weil der Einnehmer bey Abwartung der Acciſe-Stunden, ſtets auf der Acciſe-Stuben iſt, und alſo nicht wiſſen kan, was in der Stadt vorgehet, ſondern glauben muß, was ihm der Viſitirer berichtet, ſo wohl auf den Viſitirer als die Thor-Schreiber acht geben, ob dieſe auf alle einkommende Accis-bahre Sachen Zettel ertheilen, auch in die Thor-Bücher verzeichnen, und der Viſitirer ſolche, wenn ſie auf den Marckt gebracht ſind, nachſehe, die Thor-Zettel dagegen examinire, und wenn er bey einem oder dem andern eine Nachläßigkeit findet, ſelbigen zu ſeiner Schuldigkeit anhalte, es auch dem Acciſe-Einnehmer ſofort anzeige.

2. Es muß auch der Controlleur auf die Acciſe-Stube gehen, und ob die eingekommene Sachen richtig verſteuret worden, mit dem Einnehmer nachſehen, auch wann er angemercket, daß in den Mühlen, darinnen er wöchentlich ein oder zwey mahl ſelbſt recognoſciren muß, oder ſonſt irgendwo Unterſchleiffe geheget werden, mit demſelben darüber zu conferiren, und nach aller Möglichkeit die Defraudationes zu entdecken ſich bemühen, damit diejenigt, ſo mit Vorſatz und wiſſentlich die Acciſe hintergehen, zu gebührender Straffe gezogen werden können.

3. Lieget dem Controlleur ob, daß er nebſt dem Einnehmer wöchentlich zweymahl, als des Mittwochs und Sonnabens Nachmittage, die Thor-Bücher mit dem Manual conferire, und ob alles, was eingebracht worden, veraciſet ſey, nachſehe, inſonderheit muß er acht haben, daß die von den Fremden bezahlete Acciſe, weil ſolche nicht in der Bürger Accis-Bücher geſchrieben, noch nach des Fremden Abreiſe, weiter examiniret werden kan, richtig ins Manual getragen und berechnet werde.

4. Die von denen Kauff-Leuten eingegebene Specificationes muß der Controlleur nebſt dem Einnehmer examiniren, die Waaren, ſo unter einerley Titul gehören, und einerley Impoſt geben, zuſammen ſetzen, und wenn die davon auffkommende Acciſe ausgerechnet worden, die Specificationes, welche bis zur Abnahme der Rechnung zu verwahren, mit unterzeichnen.

5. Muß der Controlleur an den Orten, wo Wollen-Manufacturen ſind, ihm inſonderheit angelegen ſeyn laſſen, zu befordern, daß ſolche in Aufnehmen kommen, und was deshalb ſo wohl in dem Manufactur-Edict de Anno 1687. als der dabey gefügten Schau-Ordnung, anbefohlen werden, und in nechſt künfftigen Woll- und Manufactur-Edicten annoch anbefohlen werden möchte, genau obſerviret werde.

6. Er hat auch gegen Ausgang des Monats die Abrechnung der Tücher mit denen Tuchmachern nebſt dem Einnehmer zu halten, dergeſtalt, daß die Summa derer, von vorigen Monat in Beſtande gebliebenen und in gegenwärtigem Monat verfertigten Tücher gegogen, was darinn im gantzen verkaufft oder ausgeſchnitten, erkundiget und der bleibende Beſtand nachgeſehen werde. Und weil der Einnehmer beym Schluß des Monats mit Arbeit überhäuffet iſt, muß er demſelben, ſo wol obgedachter maſſen, als auch bey Schlieſſung ſeiner Monatlichen Rechnung und Caſſen, mit collationiren und nach kummiren, zu Hülffe kommen, auch wenn er erheblicher Verhinderungen wegen, die Acciſe-Stunden nicht abwarten könte, an ſeiner ſtatt die Einnahme führen.

7. Wann auch die Gelder ad Caſſam Generalem gefordert werden, ſollen ſolche, wann ſie vorhero nach denen Geld-Sorten formiret, von dem Einnehmer und Controlleur eingezählet, und ein richtiger von ihnen beyden unterſchriebener Sorten-Zettel dabey geleget, nachgehends von ihnen beyden verſiegelt, und dadurch die Klagten, daß die Gelder unrichtig eingeſandt worden, verhütet werden.

8. Lieget übrigens denen Controlleurs ob, in allen Stücken zuzuſehen, daß es bey der Acciſe treu und redlich zugehe und die Defraudationes verhütet werden mögen, ſolte auch etwas vorkommen, worinn er ſich nicht finden könte, ſo hat er dem Commiſſario davon Nachricht zu geben, und ſich nach deſſen zum beſten der Acciſe darüber gemachten Anordnungen zu achten. Signatum zu Berlin den 6. Septembr. 1713.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow.

Digitized by Google

No. L. Neuer Tarif

Derer Waaren, wovon der Accise-Saß a primo Novembr. 1713. an geändert worden, als:

Alter Saß bis ult. Octobr. 1713.				Neuer Saß von 1. Nov. 1713. an.		
Thl.	Gr.	Pf.		Thl.	Gr.	Pf.
3			1 Elle feine Engl. breite melirte Tücher	5		
2	6		1 Elle melirt Drap de Berry	4		
2			1 Elle melirt Ackeer	4		
1			1 Elle Norder Tuch	4		
			1 Elle blau Drap de Berry, Holländisch, Ackeer und andere feine derselben Lacken			
7	6			8		
7	6		1 Elle feine rothe Engl. und Holländische Tücher	8		
			1 Elle Engl. und Holländische weisse Tücher, so noch gefärbet werden sollen			
1	9			6		
2			1 Elle Holländische melirte Tücher	4		
2			1 Elle Pollnisch- und Schlesische Tücher	6		
2			1 Elle Görlitzer Sächsische und alle andere fremde Land-Tücher	6		
	9		1 Elle Pyck'irlande	2		
			1 Elle Engl. oder andere fremde wollene oder halbseidene Zeuge und Estamine vor Mannes-Personen ohne Unterscheid der Couleur unter 12. Gr.			
	4			3		
	9		1 Elle allerhand wollene oder halbseidene Estoffe, so über 12. Gr. gelten	4		
			Alle fremde wollene oder halbseidene Zeuge, sie seind glatt façonniret, piquirt oder geblümte vor Frauen-Volck, item zur Bekleidung der Gemächer unter 12. Gr.			
	4			3		
	9		1 Elle dito, die über 12. Gr. gilt	4		
	3		1 Elle weiß oder gestreiften Flanel	1		
	9		1 Elle Cronen-Rasch ohne Unterscheid der Couleur	2		
	6		1 Elle fremde ausländische Serge oder Rasch allerhand Couleur	2		
4			1 Stück Ball-Atlas Holländisch	4		
12			1 Stück Roll-Atlas	12		
8			1 Stück seiden Crepon	8		
	4		1 Elle wollne Crepon krauß oder glatt	2		
	1		1 Elle Halstücher Crepon	1		
	3		1 Elle Engl. Kirsey	1	6	
9			1 Stück Gerauer Zeug oder Quinette allerhand Couleur	9		
8			1 Stück Hanauer Zeug	2 12		
3			1 Paar seidene Mannes-Strümpffe allerhand Farben	8		
2			1 Paar seidene Frauens-Strümpffe	4		
1	6		1 Paar Floretseidene Strümpffe	2		
1	6		1 Paar seidene Frauens-Handschuhe	2		
			1 Paar wollene Englische, Hamburger und andere fremde gewebte Mannes-Strümpffe			
4				4		
			1 Dosin geknittene wollene, Dehlitzer, Jüterbockische, Bitterfelder und andere fremde Manns-Strümpffe			
6				12		
3			1 Dosin dergleichen Frauens-Strümpffe	6		
1	6		1 Dosin dergleichen Kinder-Strümpffe	3		
1			Allerhand Canten, vom Thaler	1		
5			1 Dosin güldene und silberne gesponnene grosse Rock-Knöpffe	1		
1	6		Viro Camisohl-Knöpffe		6	
1	6		Allerhand Seidene und Camelshaarne Rock-Knöpffe, vom Thaler	4		
1	6		Viro Camisohl-Knöpffe	4		
2			1 Gantzer Castor-Hut	3		
1			1 Halber Castor-Hut	1	12	
1			1 Carolin-Huth	1		
	12		1 Codebequ-Huth		12	
	4		1 Gemeiner fremder Huth		4	
	1		Vergüldet Leder zu Tapisserien, vom Thaler		1	
			Alles Lohgahre fremde Rind-Leder Dantziger und Hamburger Sohl-Leder, acht pro Cent, oder vom Thaler		2	
	2					
	2		Bautzener und Moldauer Juchten, vom Thaler		2	6
	1	6	Englisch Sohl-Leder, vom Thaler		1	6
	1		Englisch Kalb-Leder, vom Thal.		1	
	1		Dantziger, Schlesisch gefärbet Kalb- und Schaaf-Leder		1	6
		6	1 Rohe Kühe-Haut		1	6

Aelter Satz biß ult. Octobris 1713.

	Thl.	Gr.	Pf.
1 Stück Scharffrichter-Leder			9
1 Stück Bock- und Ziegen-Felle			3
Corduan Saffian und alles übrige Leder, vom Thaler			1
1 Dosin allerhand freude glatte, ledene Mannes- und Frauen-Handschue, vom Thaler		2	8
1 Elle allerhand feinen Sammet		1	8
1 Elle schwartzen und schlechten coulerten Sammet			8
Holländische, Schlesische auch alle andere fremde Leinewand und weiß Cotton, vom Thaler			8
Schlesische und andere fremde blaue Ballen, auch Einlet-Zeug und Drell, vom Thaler		1	6
Klar Cammer-Tuch und Nessel-Tuch, vom Thaler			8
1 Stück Beutel-Tuch		6. p. Cent.	4
1 Pfund Schnupff-Toback		1	6
1 Pfund Thée			9
1 Pfund Caffée			6
1 Pfund Chocolade		1	6
1 Pfund Cacau		3	9
Allerhand Galanterien, vom Thaler			8
Bordirte Kleider 25. pro Cent, oder vom Thaler		3	6
Gold und Silberne Tressen und Gallaunen Gold und Silberne Canten, Gold- und Silberne Fahden, dergleichen Knie-Bänder, vom Thal.			6
1 Elle Gaze			6
Ratine und demy Ratine, vom Thaler			6
Tapisserie de Bourre oder gestreute Tapeten 25. pro Cent, oder vom Thaler			6
Hautelieſſe vom Thaler			1
Alle andere gestreifte Tapeten Brocatelles, Ligatures dito, Point de Hongrie- Bergames & Moquettes, oder Trippe			6
Alle übrige Materialisten-Apothecker- und Kram-Waaren, so in vorstehendem Tarif enthalten sind, werden nach denen vorigen Accise-Sätzen versteuret.			
Notandum: Vor fremde gute Geld-Sorten, wodurch die Kauffleute ihre auswärtige Waaren bezahlen, soll künfftig bey der Accise gerechnet werden, wie folget:			
Holländisch Geld soll angeschlagen werden: der Gulden vor 12. Gr.			
Banco-Geld der Thaler 30. Gr.			
Hamburger Courant 10. pro Cent			

Neuer Satz vom 1. Nov. 1713. an.

Thl.	Gr.	Pf.
		9
		3
	1	
		3
	1	6
	4	
	2	
	1	
	1	
		8
1	6	
	2	
	10	
	3	
	3	
	1	6
	1	5
	6	
	1	6
	3	6
	6	
	6	
	1	6
	6	

No. LI. Instruction vor die Visitatores bey der Accise, den 31. Januarii Ao. 1714.

ERsteus soll derjenige Visitator, so die Aufwartung bey dem Pack-Hoffe hat, des Morgens frühe von Ostern bis Michaelis und 6. Uhr, folgends aber von 7. Uhr an und bis 12. Uhr Mittags gegenwärtig seyn, und sodann abgehen zum Essen, aber nach 1. Uhr zum längsten nach Mittage sich wieder einfinden, und bis 7. Uhr des Abends allda bleiben, und sowohl wenn er weggehet, beym Commissario loci, oder auf der Accise-Cammer melden, jedesmahl bey Vermeydung 6. Gr. Straffe, und dann erfodert

2. Seine Pflicht, die Ankommende Wagen Schiffe, Küsten und Paquetten, so bald der Thor- oder Baum-Zettel abgegeben, von den Buchhaltern in die Bücher eingetragen und gestampelt, zu visitiren, ob mehr oder weniger vorhanden, als gemeldete Zettel besagen, und in der Accise-Cammer davon behörige Nachricht zu geben.

3. Es soll auch zu Packhoffe eher nichts abgeladen werden, es sey denn der aufwartende Visitator bey dem Wagen, und muß er auch dabey bleiben, biß die Abladung geschehen, und hat er die Stücke vor sich zu notiren, und wenn nicht als ein Fuhrmann zugegen und die Abladung urgiret, soll die Accise-Cammer noch einen Visitator dazu verordnen, damit die Fremden nicht aufgehalten werden.

4. Der aufwartende Visitator muß nicht vom Packhoffe abgehen, was zu visitiren, wohl aber derjenige, so die Neben-Aufwartung hat, jedoch muß dieser zuvor sich melden, oder an die Tafel schreiben, wenn und wohin er gehen wolle, damit

damit man alſo wiſſen möge, wo er hingegangen, bey Vermeydung 12. Gr. Strafſe.

5. Der aufwartende Viſitator ſoll allein Macht haben der Schuldwache auffm Packhoffe anzuzeigen, wenn und was davon abgefolget und paſſiret werden ſolle, und damit die Wache ihn kenne, ſoll er, ſo gleich er ankombt, der Wache ſich zeigen, und ihr andeuten, daß er die Aufwartung habe, und dahingegen auch davor reſponſabel ſeyn, wenn Dieben was verſchen werden ſolte.

6. Sollen und müſſen alle Viſitatores täglich, gleich dem, ſo die Aufwartung hat, auf die Acciſe-Cammer kommen, und keiner wegbleiben, es geſchehe dann Kranckheit und anderer Ehehaffte halber, ſo er in Zeiten bey der Acciſe-Cammer anmelden laſſen muß.

7. Wenn er über die Zeit, und länger als eine Stunde wegbleiber; ſoll er mit 12. Gr. jedesmahl geſtraffet, und ſolche an ſeinem Tractament ihm gekürtzet werden.

8. Ehe ein Viſitator mit Declarationen oder Thor-Zetteln weggehet, ſoll er ſolches anzeigen, damit nicht vergebens Nachfrage geſchehen dürffe, ſondern man vielmehr wiſſe, aus was Urſachen er an dem Orte ſey.

9. Soll ein jeder Viſitator, wann er wahrnimmt, daß ſein Camerad etwas verſiehet, oder nicht genugſahme Information von ein oder andern Sachen hat, ihm dabey zu Hülffe kommen, und dienliche Nachricht geben, damit das Königliche Intereſſe nicht Schaden leyden möge, oder wenn er deſſen auf Erſuchen ſeines Cameraden ſich zu thun verweigerte, einer Beſtraffung von 12. Groſchen allemahl gewärtig ſeyn.

10. Viſitatores ſollen nicht befugt ſeyn, Paquete, Kiſten, und dergleichen, eher zu eröffnen, es haben denn die Kauffleute zuvor ihre Declarationes verfertiget, und ihre Waaren veraciſet, oder es ſey von der Acciſe-Cammer ihnen ein ſolches befohlen. Und

11. Wenn Viſitatores die Declarationes nachmahls bekommen, müſſen ſie acht geben, ob die Acciſe Zettel in denen Büchern abgeſchrieben ſeyn, und ſofern auch bey denen Fuhr-Leuten einige Päcklein vorhanden, die nicht Acciſe-bahr ſeyn, dennoch ſolches melden, damit in der Buchhalter Bücher keine Defecte gefunden werden, und wenn ein und ander darin nachläßig befunden wird, hat er jedesmahl gewiſſer Beſtraffung zu gewarten.

12. Sollen Viſitatores wohl acht haben, wenn einige kleine Wagen oder Trage-Packe kommen, und ſolche mit ihren Waaren unveraciſet abgefolget werden, daß davor und zuerſt Pfand geſetzet werde, biß die Leute verkaufft, und nachmahls die Acciſe gegeben haben.

13. Der aufwartende Viſitator muß auch in acht nehmen die Coffres und Paquete, ſo Paſſagierer aus der Poſt auf den Pack-Hoff bringen laſſen, und wem ſolche gehören, notiren, damit ſelbige ſofort ins Buch können eingeſchrieben, und nachmahls veraciſet und abgefolget werden.

14. Die Declarationes, ſo ihm zu viſitiren gegeben werden, muß er wohl obſerviren und nicht allein auf ſeine Pflicht den Werth der Waaren, ſondern auch die Güte, und bey einigen das Gewichte und Ellen-Maaß alſo examiniren und ſetzen, daß er nicht aus Vorſatz zu viel oder zu wenig anſetze: Findet er einen Scrupel; So muß er es in der Acciſe-Cammer melden, da es abgethan werden muß, und nichts vor ſich frey geben, oder dafern er ſolches thun, und man es erfahren ſolte, nach Beſchaffenheit der Sache einer Geld-Straffe von 8. Groſchen gewärtig ſeyn.

15. Wenn auch denen Leuten einige Sachen nacher Hauſe abgefolget werden, inſonderheit die Waaren der Materialiſten; So muß ein oder 2. Viſitatores, ſo die Acciſe-Cammer dazu benennet, die Declarationes zuvor recht examiniren, ob die Preiſe der Waaren richtig aufgeſetzet, und nachhero, wann ſolche in denen Häuſern geöffnet ſind, ſelbige wegen laſſen. Im Fall nun die Materialiſten ſich weigern ſollten, dergleichen in ihren Häuſern zu thun; So muß ſolches in der Acciſe-Cammer gemeldet werden, damit ſelbige deswegen vernommen, und ihnen andere Anweiſung gegeben werde.

16. Auch müſſen Viſitatores ſich nicht über die Gebühr aufhalten, ſondern möglich zurück eylen, und die Declarationes nachgehends unterſchreiben, und denen Buchhaltern zuſtellen, welche dergleichen nachmahls wegiegen, und verwahren müſſen.

17. Weil ungleich Gefäß an Butter auf den ankommenden Wagen befindlich; Sollen 2. Stücke von jeweden Band zum wenigſten gewogen, und hernach die Ausrechnung nach Centnern gemachet, und alſo veraciſet, auch vom Wage-Meiſter ein Wage-Zettul darüber ertheilet werden. Und

18. Muß bey obigem allen die Viſitation mit aller Beſcheidenheit und Behutſhamkeit geſchehen, und nach aller Möglichkeit beſchleuniget werden, damit die Fremden nicht Urſache haben mögen, ſich darüber zu beſchweren.

19. Nicht weniger ſeynd ſie ſchuldig, dann und wann die Thor-Zettel von denen Bauren, ſo mit Korn und Victualien anhero kommen, vornehmlich in denen Marckt-Tagen, ihnen zeigen zu laſſen, und die Säcke anzugreiffen, um zu erfahren, ob das Korn in Säcken, mit dem, was auf den Zettel notiret, einerley ſey? Und zu dem Ende ſollen von der Acciſe-Cammer alle Marckt-Tage zwey Viſitatores dahin geſchicket werden, ein ſolches zu obſerviren, um zu erfahren, ob das Korn, oder die Victualien, mit denen Zettuln concordiren, oder nicht?

20. Sollen die Reſidentzien und Vor-Städte unter die Viſitatores eingetheilet werden, und ſelbige ſchuldig ſeyn, alle 8. Tage Schlächter, Bäcker, Brandewein-Brenner, Höcker ꝛc. zu viſitiren, und wenn was nachtheiliges bey ein und andern gefunden, oder erfahren werden möchte, auf der Acciſe-Cammer es anzumelden, und ſolches nicht zu unterlaſſen, bey Vermeydung 16. Groſchen Straffe jedesmahl.

21. Wann Viſitatores der Stempel benöthiget, und ſolche aus der Acciſe-Cammer hohlen; müſſen ſelbige ſogleich nach dem Gebrauch ſie wieder an ihren Orth legen, und daſelbſt ſo lange liegen laſſen, biß ſolche hinwiederum nöthig ſind, keinesweges aber ſie länger an ſich behalten, noch viel weniger ſie mit nach Hauſe nehmen, bey Ver-

meidung 1. Thlr. Strafe, oder, wenn ſolcher verlohren, und was gefährliches damit geſuchet worden, ſollen ſie der Caſſation und anderer exemplariſchen Beſtraffung gewärtig ſeyn.

22. Sollen Viſitatores auf diejenige Thore, ſo ihnen zu viſitiren committiret, und wie ſolche unter ihnen getheilet, fleißig und wenigſtens alle Wochen oder 14. Tage einmahl beſuchen, und nachmahls nach ihrer Inſtruction davon Nachricht geben, auch ein Regiſter darüber halten, an welchem Tage ſolches geſchehen, bey deſſen Unterlaſſung aber mit 1. Thlr. Strafe angeſehen werden.

23. Die Viſitatores, ſo in der Poſt die Aufwartung haben, müſſen gar zeitig da ſeyn, und vor Abends nicht abgehen, ſonderlich an denen Poſt-Tagen, da derſelben viel ankommen, und ſich verwechſeln.

24. Müſſen ſie ſelbſt mit denen Poſt-Sachen herum gehen, und nicht denen Poſt-Bedienten Commiſſion geben, wodurch ſonſt gar leicht der Königl. Caſſen zu viel, oder denen Acciſanten zu wenig geſchehen könne, und ſollen die Gelder auch von denen Acciſanten ſelbſten abfordern, und des Abends, bevor ſie weggehen, dem Einnehmer abgeben, bey deſſen Unterlaſſung aber jedesmahl 6. Groſchen Strafe erlegen.

25. Wenn Getränke mit denen Poſten kömmet, und Paſſagiers dergleichen mit ſich bringen; Sind Viſitatores ſchuldig, ſolches in der Acciſe-Cammer ſo fort zu melden, damit der Viſirer hingehen, ſolches viſiren, die Acciſe abſodern, und an die Caſſe lieffern könne.

26. Der Mühlen-Viſitator muß alle Tage die Mühlen viſitiren, und unterſuchen, ob das Getraide richtig gewogen, und dagegen das Malz in geeichten Säcken in die Mühle gebracht werde, auch nachſehen, ob Futter oder Brandweins-Schrodt darin, und die Zettul dagegen halten. Wird ſolches unrichtig veraciſet befunden, iſt es zu verſiegeln, und der Acciſe-Cammer davon Nachricht zu geben, allwo weitere Unterſuchung geſchehen, und dem Befinden nach geſtraffet werden ſolle.

27. Und wenn nach dem Lugen-Maaß falſche, oder mit allzu groſſen Flicken beſetzte Säcke befunden werden ſolten, haben ſie ſolche auch zu meſſen, und iſt bey der Acciſe-Cammer davon Nachricht zu geben.

28. Muß der Viſitator ihm die Acciſe-Zettel zeigen laſſen, es werde Geld davor gegeben, oder frey genoſſen, nachſehen, ob mehr oder weniger Getrände darauf notiret, als in Säcken vorhanden.

29. Denen Brandwein-Brennern iſt nicht zu verſtatten, reinen Roggen zu Futter-Schrodt abzumahlen, ſondern es müſſen dieſe den Roggen mit Erbſen, oder ungemältzter Gerſte oder Haaber vermengen, bey Vermeydung 1. Rthl. Strafe vor jeden Scheffel, ſo unvermenget in der Mühle gefunden werde.

30. Der Acciſe-Cammer-Schreiber ſoll hiernechſt der erſte in der Acciſe-Cammer ſeyn, die Fenſter öffnen, und die Stempel nachſehen, ob alle vorhanden? Allemahl bey Vermeydung 1. Rthl. Strafe.

31. Wie er denn auch ſchuldig ſeyn ſoll, die Declarationes in der Acciſe-Cammer zu geben, und wenn er ſolche unterſuchet, zu ſtempeln, eher aber nicht. Geſtalt dann auch

32. Ubrige Bediente, als Güther-Verwalter, Wein-Viſirer ſchuldig ſeyn ſollen, gleich denen Viſitatoren, die Stunden zu halten, und auf der Acciſe-Cammer zu kommen, und auch nicht eher weg zu gehen, bey Vermeydung 12. Gr. biß 1. Rthl. Strafe. Signatum zu Berlin, den 31ſten Januarii 1714.

Friederich Wilhelm
(L. S.)

von Grumbkow.

No. LII. Inſtruction vor die Thorſchreiber, vom 31. Januarii Ao. 1714.

DEmnach Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, allergnädigſt gut und nöthig befunden, daß die Thorſchreiber, Schlag- und Waſſer-Baum-Schieſſer bey hieſigen Reſidentzien mit einer gewiſſen Inſtruction verſehen werden ſollen, als:

1. Soll ein jedweder, ſowohl im Sommer, als Winter, von Morgen frühe an, wenn die Thore geöffnet, bis zum Abend ſpät, wenn ſolche wieder geſchloſſen werden, ſich auf ſeiner Poſt befinden, und ſtets in ſolcher Zeit darauf verbleiben, und ohne erhaltenen Uhrlaub nicht abweſend, ſonſt aber ſtraffällig ſeyn, und wenn er mit Kranckheit überfallen worden ſolte, muß er bey der Acciſe-Cammer davon unverzüglich Nachricht geben, damit indeſſen ſeine Stelle durch eine andere tüchtige Perſohn verſehen werden könne.

2. Muß er auf alle einkommende und ausgehende Wagen, und andere Fuhrwercke, und auf die darauf verhandene Waaren, Victualien, Getränckе, Getrayde und was ſonſt darauf befindlich, gehörige Achtung haben, und ſolche anhalten, ingleichen auch

3. Die Reiſende und zu Fuß in die Stadt paſſirende Perſohnen, ſie ſeynd fremde oder Einheimiſche, wenn ſie Körbe, Tabeln, Kober und dergleichen bey ihnen haben, obſerviren, und bende

4. Sowohl fahrende, als zu Fuß paſſirende, wenn ſie ſich nicht ſelbſt melden, anfragen, ob ſie was Acciſe-bahres bey ſich haben? und wenn ihnen geantwortet Nein, ihre Frage dennoch wiederholen, und zuerſt eine Verzeugniß nach der Leuthe ihren Angeben verfertigen, wenn ſolches geſchehen, ſoll er die Viſitation vornehmen, und inſonderheit die Bett- und Futter-Säcke, Sitz-Kaſten, Magazine, und dergleichen mit unterſuchen, und wenn was gefunden worden, ſo nicht angemeldet, hat er dergleichen Stücke oder Sachen ab und in ſeine Verwahrung zu nehmen, und ſolches auf den Thor-Zettul zu notiren, auch nicht eher hinwiederum abfolgen zu laſſen, biß er von der Acciſe-Cammer Befehl deßhalb empfange.

5. Hat

5. Hat er ſich, wie bißhero ſchon introduciret, von denen nach der Stadt wollenden, und ſo nicht nach dem Pact-Hoffe fahren dürffen, und doch Acciſe-bahre Sachen bey ſich haben, und in der Stadt bleiben, e. g. Holtz, Heu, Getreyde, Bretter, Latten, ein Pfand gedoppelt ſo viel, als die Acciſe austrägt, geben zu laſſen, und worinnen ſolches beſtehet, zugleich auf den Thor-Zettel zu ſchreiben, oder in ſofern er ſolches unterlaſſen, gewiſſer Beſtraffung zu erwarten.

6. Der Thorſchreiber muß die Ankommende nicht aus der Stube durchs Fenſter befragen, ſondern heraus und an die Wagen gehen, und alſo die Anfrage thun, ob ſie was Accisbahres bey ſich haben, den Zettul darnach ſchreiben, und ſolgends viſitiren, bey Vermeydung 12. Gr. Straffe, ſo offte ſolches unterlaſſen wird, wann aber dem Königl. Intereſſe zum Nachtheil etwas verſehen werden ſolte, iſt ihm ein Monathlich Tractament zu kürtzen.

7. Soll er keine andere Thor-Zettul gebrauchen, als die gedruckten, ſolche numeriren, alle Tage eine neue Numer anfangen, und die Numern auch mit in denen Tage-Zetteln anzeichnen, und in den gedruckten Zettel ſpecifice ſetzen, was jedweder an Accisbahren Stücken bey ſich hat, und auf ſolche Zettel auch mit notiren, welche Wagen nach den Pact-Hofe fahren ſollen.

8. Muß der Thorſchreiber ſich beym hinausfahren ſolche gedruckte Zettel, geſtempelt wiederumb einhändigen laſſen, und in guter Verwahrung halten, und ſonder ſolchen keinen herausfahren laſſen, und ſolche alle Sonnabend Abends oder folgenden Sonntages auf die Acciſe-Cammer wieder liefern, auch ſoll er

9. So bald die Thore geſchloſſen, das Tage-Regiſter verfertigen, und zwarten in ſolcher Ordnung, wie beym Thor-Zettel gedacht, unterſchreiben und des folgenden Tages Vormittags auf die Acciſe-Cammer ſchicken, oder am allerlängſten, wenn erhebliche Urſachen vorhanden, des andern Tages darauf, bey Vermeydung 6. Gr. Straffe.

10. Solte bey ihm ein gedruckter Zettel, in ein ander Thor gehörig, abgegeben werden, hat er ſolchen zwar anzunehmen, aber ins andere Thor zu ſenden, damit jeder Thorſchreiber ſeine Zettel berechnen könne, und wenn er einmahl einen Thor-Zettel worüber gegeben, aber ſolcher verlohren würde, muß er vor ſich keinen andern Thor-Zettel ertheilen, beſonders erſt von der Acciſe-Cammer davon Verordnung erwarten.

11. Muß der Thorſchreiber ſich aller Höfflichkeit gebrauchen, und bey der Viſitation, mit den Sachen alſo wohl und behutſam umbgehen, damit den Leuthen daran kein Schade geſchehe, noch ſonſten was zu nichte gemachet werde, und wenn ſolches ungeachtet

12. Jemand ſich unterſtehen ſolte, ihm ſchimpfflich zu begegnen, oder daß einer mit den Wagen nicht halten wolte, hat er die Wache zu Hülffe zu ruffen, damit ſolcher angehalten und nicht eher paſſiret werde, bevor ſelbiger viſitiret, auch da es nöthig, die Sachen zu verſiegeln, und einen Thor-Zettel zu ertheilen, ſolte die Wache aber ſolches nicht thun wollen, iſt davon zu berichten, damit die Sache unterſuchet und der Unter-Officier gehörigen Orts davor abgeſtraffet werde, Und weil

13. Von den Baum-Schlieſſern in den äuſſerſten Thoren ebenfalls gedruckte Zettel gegeben werden, umb was bey ihnen zuerſt ankommet, und viſitiret worden, darauf zu notiren, ſo müſſen dennoch ſolche Zettel von dem Thorſchreiber in den innerſten Thoren, wodurch ſolche Wagen oder Perſonen damit paſſiren, nachgeſehen, daß ſolches geſchehen, unterſchrieben, und die Leute damit paſſiret werden, oder haben gewiſſer Beſtrafung dem Befinden nach zu 6. biß 12. Gr. zu erwarten.

14. Solte der Thorſchreiber aber befinden, daß ein mehreres auf den Wagen vorhanden, als der Schlag-Baum-Schlieſſer auf ſeinen Zettel notiret, hat er noch auf eben ſolchen Zettel, und zwarten der andern Seite die Stücke zu benennen, und denn den Zettel dem Fuhrmann auszuantworten: kommet aber

15. Wann was durchs Thor gehet, worüber kein Zettel vom Schlag-Baum-Schlieſſer produciret werden könnte, hat der Thorſchreiber einen zu verfertigen, und darüber zu ertheilen, wie vorhin ſchon angeführet.

16. Weilen auch zum öfftern des Sonn- und Feſt-Tages, auch an andern Tagen des Abends, nach geſchloſſener Acciſe-Caſſe, von der Acciſe-Cammer aus, ſo wohl Einheimiſche als Fremde durch den Buchhalter abgefertiget werden, ſo kan es zwar dabey verbleiben; Es müſſen aber hinführo ſolche Thor- und Paſſir-Zettel von zweyen Acciſe-Cammer-Bedienten, als vom Buchhalter und Viſitatore, der die Aufwartung hat, wenn kein ander Bedienter zugegen, unterſchrieben, und mit dem Acciſe-Cammer-Stempel bedrucket, auch worinn die veracciſirte Sachen beſtanden, nebſt des Acciſänten Nahmen, und wie viel davon an Gelde eingenommen worden, darauf expriniret ſtehen, auſſer ſolcher vorſpecificirter Benennung ſoll der Thorſchreiber keinen paſſiren laſſen. Es müſſen aber die Thor- und Baum-Schreiber, den andern Tag ohne Verzug ſolchen Thor- und Baum-Zettel auf die Acciſe-Caſſe bey Vermeydung ernſtlicher Beſtraffung, ſenden, damit der Einnehmer und Gegenſchreiber, in der Rechnung nachſehen können, ob dasjenige, worüber die Acciſe-Cammer-Bedienten eine Abfertigung geben, auch in denen Acciſe-Rechnungen eingetragen ſey, und wenn ſolches geſchehen und die Sache richtig, ſo ſoll der Einnehmer nebſt dem Gegenſchreiber den Zettel unterſchreiben, und auf die Acciſe-Cammer ſenden.

17. Die Schlächter, welche Vieh in die Reſidentzien zum Schlachten bringen, ſollen gehalten ſeyn unter den Thoren ein zureichendes Pfand einzureichen, mit der nachdrücklichen Verwarnung, des andern, oder wenn ein Sonn und Feſt-Tag einfallen ſolte, des dritten Tages ihren Acciſe-Zettul zu produciren; wenn dieſes geſchehen, iſt das Pfand gleich wieder zurück zu geben, ſonſten aber hernach auf die Acciſe-Cammer zu ſchicken.

18. In denen Thor-Zetteln ſollen auch allezeit bey dem einkommenden Vieh, ausdrücklich geſetzet werden: Der Perſohnen ihre Nahmen, die Anzahl

und Art des Viehes, ob es von Vieh-Händelern oder von Einwohnern in den Verſtädten erhandelt; ob es fett oder mager ſey, und darüber ein Pfand gegeben werden, oder Thorſchreibere müſſen davor reſpondiren, und wenn ein und ander, nicht ſo viel an Gelde haben ſolte, muß entweder ein hieſiger beſtahffter Bürger davor caviren, oder wenn auch dergleichen nicht ſofort geſchehen könne, ſo lange ein Stück zum Unter-Pfande behalten werden; jedoch iſt dahin zu ſehen, daß ſolches nicht Schaden nehme.

19. Muß zugleich aufm Thor-Zettel notiret werden, was vor ein Pfand abgegeben, ob baar Geldt, und wie viel, oder ein Stück Vieh zurück gelaſſen, oder Caution beſtellet worden, thut er ſolches nicht, hat er ſeine Straffe davor zu gewarten.

20. Weiln einige Bauren zu Zeiten Pferde und Ochſen mit anſpannen ſollen, ſo allbereit verkauffet, und in der Stadt zurück gelaſſen werden, ſo ſeynd die Bauren oder andere und ihre Knechte, wenn ſie in die Stadt kommen, zugleich darüber zu verwarnen, und wenn ſolches bey ein oder andern alſo befunden werden möchte, iſt ſelbiger anzuhalten, und inſonderheit in Wochen-Vieh- und Jahr-Märckten, das Geſpann mit wenigen Buchſtaben aufm Thor-Zettel als 3. Pferde, 4. Ochſen zu notiren, damit daraus beym Zurückfahren könne geurtheilet werden, ob ein Geſpann verkauffet worden, und iſt ſofort Bericht nach der Accife-Cammer davon zu geben.

21. Beym Federe-Vieh iſt in die Thor-Zettel zu ſchreiben, wie viel Kalkuniſche Hahnen und Hennen jedweder mitbringe, und bey den zahmen Hünern die alten allein, und die jungen auch allein zu benennen, damit, weil ſolche ungleiche Acciſe geben, und auch von ungleichem Werthe ſeyn, dabey weder der Königlichen Caſſe, noch dem Acciſanten ſelbſt zu nahe geſchehen möge.

22. Müſſen ſie allezeit fleißig Achtung geben, wenn Mehl und Korn herein kommet, ob es Weitzen- oder Roggen-Mehl, und in wie viel Säcken, auch wie viel Scheffel; ingleichen wenn es ungemahlen, ob es Weitzen, Roggen, Gerſten, Erbſen, Maltz, und dieſes letztere gemahlen, oder ungemahlen ſey, und ſolches alleyeit auf die Thor-Zettel ſchreiben, bey Verluſt eines Monathlichen Tractaments, geſchiehet es das zweytemahl, hat er der Caſſation zu gewarten.

23. Sollen die Säcke bey allem Korn angefaſſet, und wol ein oder zwey oben geöffnet werden, um zu ſehen, ob ander Korn oder gemahlen Brandwein-Schroth darinn, als was angegeben worden, bey Vermeidung itztgemeldeter Straffe.

24. Sollen die Zerbſter und Hälliſche Mehl- auch andere Bier- und Fracht-Wagen, nach dem Packhoffe gewieſen werden, oder die Fuhrleute, welche ſolches unterlaſſen, jedesmahl in 2. Rthlr. Straffe verfallen ſeyn, und ſolches die Thorſchreiber, unter denen Thoren, ihnen zugleich anzeigen.

25. Müſſen Thorſchreibere, inſonderheit bey den Bier-Wagen, fleißig und genau nachſehen, ob Brandtwein mit darunter, ingleichen Toback verſteckt ſey, und abnehmen, und mit auf den Thor-Zettel notiren.

26. Weilen auch zu vielen Unterſchleiffen Anlaß gegeben wird, daß ſo wohl Königliche Civil- als Militair-Bediente, auch andere Leute von Condition aus hieſigen Reſidentzien, ſo in Carossen und Chaisen geſahren kommen, gleich nach ihren Logement fahren, ob ſie ſchon Acciſbahre Sachen bey ſich haben, und alſo bey der Acciſe-Caſſe ſich nicht melden, ſo werden Thor-Schreibere hiermit nachdrücklich beſehliget, wenn ſie ihre Coffres und Paquere unterm Thore ja nicht öffnen laſſen wollen, ſelbige ohnfehlbar zu verſiegeln, nach ihren Logementern zu fragen, und beydes auf den Thor-Zettel zu notiren, auch in Tage-Zettel einzuſchreiben, damit wenn jener zurück behalten, man doch bey der Acciſe daraus Nachricht bekommen und Unterſuchung geſchehen, und nachmahls Bericht davon nach Hoffe abgeſtattet werden könne.

27. Wie dann davon niemand, er ſey wer er wolle, exempt ſeyn ſolle, auſſer fremde publique Miniſtri und Generals von groſſem Character, deren ihre Sachen ſo eben nicht verſiegelt werden dürffen, wiewohl ſie doch behalten ſeyn, auf des Thorſchreibers Anſrage zu ſagen, wer ſie ſeyn, und was ſie an Acciſbahren Sachen bey ſich haben, und ſoll ſofort ein Calkaſtor an die Acciſe-Cammer, oder der Poſt gehen, und ſolches anmelden, damit ſogleich ein Viſitator mit hingehe und viſitire, auch die Acciſe-Geſeter zugleich abfordere, und auf die Acciſe-Cammer bringe ꝛc.

28. Müſſen die Waſſer-Baum-Schreiber die Kähne fleißig unterſuchen, und inſonderheit mit einem Eiſen das Getrapde in den Kahnen viſitiren, ob Brandtewein, Toback, und andere Sachen darinn verſteckt, und ein ſolches iſt auch mit den Heu- und Stroh-Wagen zu verrichten, ſolte ſich was finden, ſo nicht angegeben worden, iſt es gleich wegzunehmen, und davon an die Acciſe-Cammer zu berichten; Solte aber vom Baumſchreiber ein ſolches unterlaſſen, und nachmahls vom Viſitator etwas unrichtiges befunden werden, iſt der Baum-Schreiber zu caſſiren.

29. Ingleichen ſollen Baum-Schreibere der Fiſcher ihre Trebel und andere Fiſch-Gefäſſe öffnen laſſen, und mit ihren Käſtergen, oder kleinen Hämgen, ſelbige zu Zeiten viſitiren, imgleichen die Fiſch-Käſter, worinn die Fiſche über Land herein gebracht, wohl nachſehen, weil ſo gar wenig an Fiſchen angegeben werden, und wenn ſolches geſchehen, auch wie es befunden, aufm Thor-Zettel notiren, wie dann kein Faß Fiſche unter 6. 8 biß 10. Thlr angegeben werden ſolle.

30. Ingleichen muß jedweder Thor-Schreiber in Thor-Zettel ſchreiben die Stunde, wenn die Fracht-Wagen durch die Thore in die Stadt gehen, und alſo auch, welche Tage und Stunde ein und ander wieder weg gehet, damit man ſehen könne, ob und wie lange er ſich noch in der Stadt aufgehalten, und ferner Nachfrage geſchehen möge, wie dann keiner, wenn er abgefertiget, ſich nachmahls in der Stadt länger aufhalten, beſonderm gleich durchfahren, oder deßfalls angeſehen werden ſolle.

31. Sollen Sie monathlich in den Tage-Zettel ſchreiben den Beſtand der Zettel aus vorigem Monath, was ein jeder in dem lauffenden Monath dazu

darzu bekommen, und beyden eine Summe machen, und denn, was davon ausgegeben, und also hinwiderum in Bestande bleibet, und das gantze Jahr durch solcher Gestalt continuiren.

32. Die Thor-Zettel von dem Wind-Müller Seeman, wegen seines gekauffsten Korns, als von Erbsen, Weitzen, Roggen, Gersten, Hafer ꝛc. müssen wohl bewahret, und alle Sonnabend nebst einer Specification, worinn die Scheffel-Zahl verzeichnet, und was es vor Getraydte, eingeschicket werden.

33. Im übrigen sollen Thor- und Baum-Schreibere hiemit ernstlich angemahnet und verwarnet seyn, von denen nach der Stadt kommenden nichts ohne Bezahlung anzunehmen, viel weniger von ihnen was zu erzwingen, bey Vermeidung harter Bestraffung, oder wohl gar dem Befinden nach, und wenn dem Königl. Interesse dadurch geschadet worden, der Cassation, welche sie ohne einige remission zu gewarten haben.

34. Letzlich ist noch beyzufügen, daß weil ein Unterscheid zwischen grünen Borstorffer-Rostocker- und gemeinen Aepffeln, und also auch den gebackenen Aepffeln und Birnen ist, solcher Unterscheid auf die Thor-Zettel müsse geschrieben, und solches nicht unterlassen werden, bey Vermeidung 12. Gr. Strasse; und dann

35. Muß das Heu, die Kohlen, das Nutz-Holtz ꝛc. nicht nach Thalern, sondern Fuhdern, mit der Anzahl von Vorspann auf die Thor-Zettel geschrieben werden.

36. Solte ausser dem noch was vorkommen, worin der Thorschreiber sich nicht finden könte, hat er bey der Accise-Cantzley sich zu melden, und desfalls weiter Information zu suchen; sonsten aber überall seiner abgelegten Pflicht mit aller Treue und Sorgfält nach zu leben, und sich also für Straffe und Ungelegenheit zu hüten; Seine Königliche Majestät befehlen solchemnach allen und jeden, weß Standes und Condition sie seyn, Fremden und Einheimischen, Teutschen und Refugirten, auch allen andern Einwohnern in hiesigen Residentzien hiermit allergnädigst, die accisbahre Sachen, so sie einbringen, richtig anzugeben, und der Visitation sich auf keine Wege zu widersetzen, insonderheit aber denen Thor-Schreibern, Schlag- und Wasser-Baum-Schiessern solchen allen ihren Pflichten gemäß und bey Verlust ihrer Bedienung allergehorsamst nachzuleben. Signatum Berlin den 31. Jan. 1714.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

v. Grumbkow.

No. LIII. Instruction vor die Visitatores in den Land-Städten. Vom 20. April. 1714.

1.

Anfänglich und vor allen Dingen muß so viel möglich dahin gesehen werden, daß keiner zum Visitator angenommen werde, der nicht schreiben, lesen und etwas rechnen könne.

2. So bald früh Morgens die Thore geöffnet, oder wo keine verhanden, es Tag wird, soll Visitator schuldig seyn, zuförderst die Thore zu visitiren, ob die Thorschreiber auf ihren angewiesenen Posten sich befinden und vigilant seynd: Imgleichen muß er dann und wann des Nachts, sonderlich in und bey den Mühlen, Visitation anstellen, um nach aller Möglichkeit die Unterschleiffe zu erfahren und zu verhüten.

3. In welchen Städten die Fisch-Märckte am Wasser gehalten, und sonst an allerhand Victualien von Fremdden dahin zum Verkauff gebracht werden, muß Visitator gar zeitig und mit dem frühesten dabey seyn, und der Verkäuffer Nahmen, mit dem was sie haben und zu Marckte bringen, nebst dem Werth anschreiben, und nachgehends dem Einnehmer solch Register zustellen, damit die Accise auch von allem Verkauffen entrichtet werde.

4. Muß Visitator nebst den Baum- und Thorschreibern verhüten, daß von demjenigen, so vom Lande zur Stadt geführet wird, weder an Victualien, noch sonsten etwas vor den Thoren, sondern in der Stadt verkauffet werde, bey Vermeidung der Confiscation, oder den befundenen Umständen nach, zum ersten die Helffte, wird aber jemand zum zweyten mahl betroffen, ist alles zu confisciren: Auch müssen die Visitatores in den offenen Orten und Flecken auf die Zugänge und Passagen zur Stadt fleissig Acht haben, die zur Stadt kommende Accisbahre Sachen besehen, wer solche kauffet, anzeichnen, und alles zugebrachte auf der Accise-Stube anmelden, damit es richtig verleuret, und der Verkäuffer mit einem Pallir-Zettul versehen werde.

5. Wann in einem Marckt-Tage ein oder ander Fischer oder Landmann ohne Erlegung der Accise heimlich davon reisen solte, muß Visitator sich bemühen, die folgenden Marckt-Tage selbigen zu erkundigen, und wann er gegenwärtig dem Accise-Einnehmer gleich davon Nachricht geben, daß er auf die Accise-Stube gefordert, desfals vernommen, und angehalten werde, die Accise noch zu bezahlen, auch überdem, dem Befinden nach, eine Straffe von 8. 12. und mehr Groschen, andern zum Exempel, und damit es nicht mehrmahlen geschehe, zu erlegen.

6. Solte auch Visitator mit Leuten connivren, von den Defraudanten Geld oder Waaren nehmen, und bey der Accise-Casse die geschehene Unterschleiffe nicht anmelden, ist Visitator sofort zu cassiren, auch nach den vorkommenden Umständen zu bestraffen.

7. In den verschlossenen Städten aber, oder wo Wochen-Märckte gehalten werden, muß Visitator ebenfalls die in die Stadt gebrachte Victualien und Sachen fleissig nachsehen, ihme den darüber erhaltenen Thor-Zettul zeigen lassen, und wann er dabey einige Unrichtigkeit findet, solches dem Einnehmer oder Gegenschreiber melden, damit sowohl die Unterschleiffe bestrafft, als die Thorschreiber zur bessern Aufsicht angehalten werden können;

Auch muß der Viſitator die Thorſchreiber öfters anmahnen, daß ſie die Thor-Zettel fleißig ſchreiben, und beym Zurückfahren dahin ſehen ſollen, daß ſolche nebſt den Accise-Zetteln wieder in den Thoren abgegeben werden, damit man verſichert ſeyn könne, daß die Accise richtig bezahlet worden.

8. Wann die Thore des Abends geſchloſſen ſeynd, hat Viſitator ſelbige nochmahls, ob und wie ſie geſchloſſen ſeynd, zu viſitiren, die Thor- und Accise Zettel, wann der Tage-Zettel vom Thorſchreiber verfertiget, abzufordern, und dem Gegenſchreiber einzuhändigen.

9. Die Mühlen muß Viſitator täglich beſuchen, und daſelbſt fleißig nachfragen, was an Getreyde verhanden, die Accise-Zettel darüber ihm vorzeigen laſſen, und eines oder das andere, wann es gleich in geeichten Säcken iſt, zur Probe meſſen, ob ſolches mehr oder weniger ſey? da er dann die Uebermaß, wann ſie vom Sack Malz über einen halben Scheffel beträget, zu confiſciren hat; Falls auch Viſitator das Probe meſſen nicht allein verrichten, oder das zubringende Geſinde bey Füllung des Malz-Kübens nicht allein abhalten könte, ſoll der Mühlen-Burſch oder Müller ſchuldig ſeyn, ihm zu helffen, oder, falls dieſer ſich deſſen verweigert, und keine wichtige Urſach darzu hat, jedes mahl 1. R. Thaler Straffe erlegen.

10. In den Mühlen, ſo in oder nahe bey der Stadt liegen, muß der Viſitator dahin ſehen, daß nach der General-Steuer-Ordnung alle Leute vom Lande ohne Unterſcheid des Standes angehalten werden, über ihr zur Mühlen gebrachtes Getreide von der Accise-Caſſe Frey-Zettel zu fordern, welche ihnen unaufgehalten und unentgeltlich zu reichen ſeynd: In denen von den Städten etwas abgelegenen Mühlen aber, worin die Bürger aus der Stadt zu mahlen pflegen, hat er die Leute vom Lande dahin anzuhalten, daß weil daſelbſt die Abforderung der Frey-Zettel wegen Entlegenheit der Accise-Städte ihnen zu beſchwerlich fallen würde, nach Inhalt der verbeſſerten Mahl-Zieſe-Ordnung de Anno 1618. §. 10. ſie ihre Säcke, die ſie mit Getreide zur Mühle bringen, beſonders zeichnen, damit der Viſitator wiſſen könne, ob es Stadt- oder Land-Korn ſey. Würde Viſitator die Mühlen-Viſitation nicht fleißig vornehmen, oder auf die Frey-Zettel und Zeichen der Säcke befohlener maſſen nicht Acht geben, ſoll er mit Abziehung eines wöchentlichen oder mehrern Tractaments beſtraffet werden.

11. Wann Viſitator in der Mühle befindet, daß Weitzen und Rocken unter einander vermenget, oder ander Getreide, als verſteuret, zur Mühle gebracht ſey, hat er ſolches zu verſiegeln, und es dem Accise-Einnehmer anzuzeigen, welcher das Getreide contrebande machen, und überdem den Defraudanten nach Befinden beſtraffen, auch den Müller dahin halten muß, daß er vor Sonnen Aufgang und nach Sonnen Untergang kein Getreide aus der Mühle bringen laſſe, bey 10. R. Thal. Straffe, ſo offt der Müller dagegen handelt. Es muß auch Viſitator die Walck-Mühlen fleißig beſichtigen, ihm die Accise-Zettel vorzeigen laſſen, und dasjenige, was unverciſet iſt, in Beſchlag nehmen, und bey der Accise-Caſſe anmelden.

12. Den Brandtewein-Brennern iſt nicht zu verſtatten, reinen Rocken zu Futter-Schrot abzumahlen, ſonden es müſſen dieſe den Rocken mit Erbſen oder ungemahlter Gerſte oder Haber vermengen, bey Vermeidung 1. R. Th. Straffe vor jeden Scheffel, ſo unvermenget in der Mühle gefunden wird.

13. Wann in kleinen und offenen Städten Getreide oder andere Victualien zu Markte gebracht werden, hat Viſitator von dem Verkäuffer ein Pfand zu fordern, damit man der Abgebung der Accise deſtomehr verſichert ſeyn könne.

14. In den Städten, wo Poſten angeleget und verwechſelt werden, muß der Viſitator gegen die Zeit, wann die Poſten anzukommen pflegen, bey der Hand ſeyn, und ſo bald er höret, daß der ankommende Poſtillion bläſet, ſich ins Poſthauß begeben, da dann die ankommende Tabeln, Packe, Fäßgen ꝛc. wann ſie nicht gleich durchgehen, in des Viſitatoris Gegenwart geöffnet und veraciſet, oder wenigſtens nicht eher abgefolget werden müſſen, bis ſolches geſchehen. Wann die Oeffnung der angekommenen Packe ꝛc. wegen des Gegenſtimmers Abweſenheit ſofort nicht geſchehen könte, hat Viſitator ſolche zu verſiegeln, da ſich dann keiner bey 10. Rthaler Straffe unterſtehen muß, das Accise-Siegel in Abweſenheit des Viſitatoris zu brechen; Es muß aber Viſitator dabey vigilant und fleißig ſeyn, daß die Leute mit der Oeffnung nicht aufgehalten werden: Halten die Poſten aber nicht an, ſondern gehen gleich durch, darff er ſelbige nur im fahren obſerviren, damit dennoch nicht was abgeladen, und der Accise zum Nachtheil in der Stadt behalten werde.

15. Das Vieh, ſo bey der Stadt gehalten wird, iſt von dem Viſitatore alle halbe Jahr im Frühling und Herbſt genau nachzuzehlen, und darüber eine Specification unterſchrieben an den Accise-Einnehmer zu liefern, und hat er die Bürger zu verwarnen, daß ſie das Vieh richtig angeben, widrigenfalls und wann etwas verſchwiegen würde, vor jedes Stück Kuh-Vieh 1. R. Thaler, vor jedes Stück Schaaf-Vieh aber 6. gute Groſchen an Straffe erleget werden ſolte, welche ſodann der Einnehmer auch beyzutreiben hat.

16. Soll Viſitator bey den Schlächtern, Brauern und Brandtewein-Brennern zum öfftern gehen, und bey den erſten inſonderheit wohl acht geben, ob von dem kleinen Vieh, als Kälbern und Hammeln, nicht mehr geſchlachtet, als verſteuret worden; Oder wann der Schlächter Lichte ziehet und wieder verkauffet, ob auch das Talch darzu mit 9. Pf. vom R. Thal. veraciſet worden. Bey den Brauern und Brandtewein-Brennern muß er ihre Zettel und Bücher ihm zeigen laſſen, und zuſehen, ob ſie zu ſolcher Zeit, da ſie nichts verſteuret, auch brauen und Brandtewein brennen; Maſſen nicht zu verſtatten, daß von den verſteuerten Maltze oder Schrot zweymahl, oder einige Wochen nachher gebrauet oder gebrandt werde, und da ſich findet, daß nach Ablauf 8. Tage, da das Maltz oder Brandtewein-Schrot verſteuret worden,

Digitized by Google

den, noch gebrauet oder Brandewein gemacht werde, hat der Visitator ſolches den Einnehmer zur fernern Unterſuchung und Beſtraffung zu berichten.

17. Muß Visitator bey den Brauern auch fleißig acht geben, ob ſie einiges Bier Tonnen-weiſe an Klipp-Schencken in und vor der Stadt, oder zu Ausrichtungen an Kindtauffen, Hochzeiten, Meiſter-Mahlzeiten und anderen Gelagen verlaſſen, und die Käuffer den gewöhnlichen Nachſchuß davon bey der Acciſe entrichtet haben, weil nach der Acciſe-Ordnung der Brauer das Bier nicht eher abfolgen laſſen muß, biß ihm der Acciſe-Zettel von dem Käuffer darauf vorgezeiget worden.

18. Wann Waaren in Paqueten, Tonnen, Kaſten ꝛc. zur Stadt kommen, müſſen ſelbige nicht eher eingelaſſen, vielweniger abgeladen, oder in des Kauffmanns-Haus gebracht werden, biß der Viſitator zugegen iſt, da er dann in Beyſeyn des Controlleurs die Sachen auszupacken, und eine Specification der Waaren und des Preiſes, auch Gewichts von den Stücken, ſo nach dem Gewicht verſteuret werden, zu verfertigen, und auf der Acciſe-Stube abzugeben hat.

19. Die in Jahr-Märckten dahin gebrachte Tücher muß Visitator nachſehen, ob es ausländiſche, und ob ſie geblevlothet ſeynd. Weil auch letzthin verordnet worden, daß alle und jede Zeuge und Krahm-Waaren mit dem Acciſe-Stempel geſiegelt werden ſollen; So hat Visitator auf den Jahrmärckten bey den inländiſchen Kauffleuten und Krähmern fleißig nachzuſehen, ob alle ihre Waaren und Zeuge geſiegelt, und wann er ungeſiegelte Waaren findet, hat er ſelbige wegzunehmen, und ſofort auf die Acciſe-Stube zu bringen: Es muß auch kein Tuch gemachet und weggeſchicket werden, es ſey dann vorher geblevlothet.

20. In den Grentz-Städten, wo die ausländiſche fremde Krämer hinkommen, und die Märckte beſuchen, kan über den ordinairen Visitator, da es vom Commiſſario loci oder Acciſe-Einnehmer nöthig erachtet wird, den Marckt über noch einer angenommen und beſtellet werden, welche beyde Visitatores wohl zu obſerviren haben, was ein oder ander von denen Ausländiſchen verkauffet, und ob die nachmahls angegebene Loſung accordiret: Die inländiſchen Kauffleute aber dürffen in den Jahrmärckten keine Loſungs-Acciſe erlegen.

21. Nicht weniger ſeynd ſie ſchuldig, jedesmahl die Thor-Zettel von den Bauren, ſo mit Korn und Victualien ankommen, vornehmlich in den Marckt-Tagen, ſich zeigen zu laſſen, und die Säcke anzureiſſen, um zu erfahren, ob das Korn in den Säcken mit dem, was auf dem Zettel notiret, einerley, oder ob an ſtatt Erbſen und Haber, ſo beym Eingang zu verſteuren, Rocken oder Gerſte, ſo beym Eingang an den mehreſten Orten frey, angegeben ſey.

22. Müſſen Visitatores niemanden ungebührlich begegnen, und bey der Viſitation mit den Sachen dergeſtalt behutſam umgehen, damit den Leuten daran kein Schade geſchehe, vielweniger etwas verlohren gehe. Solte ſich aber dennoch jemand unterſtehen, ſie bey pflichtmäßiger Verrichtung ihres Amts zu ſchimpffen, hat Commiſſarius loci ihnen gebührenden Schutz zu leiſten, und die Frevler den befundenen Umſtänden nach gehörig zu beſtraffen.

23. Im übrigen aber werden alle Visitatores und Acciſe-Bedienten hiermit ernſtlich verwarnet, ſo wenig von den zur Stadt gebrachten Victualien und Waaren etwas, als auch von den Brauern, Brandtewein-Brennern und anderen Einwohnern in der Stadt an Bier, Koffent, Treber, Brandtewein, oder ſonſt etwas ohne Bezahlung anzunehmen, viel weniger von ihnen zu erzwingen: Solte jemand deſſen überführet werden, ſo muß er härtere Beſtraffung, oder wohl gar dem Beſinden nach die Caſſation gewärtigen.

24. Solte auſſer obigen Puncten noch was vorkommen, worin ein Thorſchreiber und Visitator ſich nicht finden könte, hat er bey dem Acciſe-Einnehmer oder Commiſſario ſich zu melden, und deßfalls weitere Information zu ſuchen, ſonſten aber überall ſeiner abgelegten Pflicht und theurem Eyde mit aller Treue und Fleiß ohne die geringſte Connivenz und Nachſehen nachzuleben, auch nicht zu geſtatten, daß durch ſeine Frau, Kinder, oder ſonſt jemand dem Königlichen Intereſſe zum Nachtheil etwas geſchehe, dahero er ſich vor Straffe und Ungelegenheit zu hüten hat.

25. Weil auch bey jeder Stadt einige beſondere Umſtände bey den Acciſe-Caſſen vorzufallen pflegen, darauf in vorſtehender generalen Inſtruction nicht füglich reflectiret werden können; So wird dennoch nichts deſtoweniger eines jeden Steuer-Commiſſarii und Acciſe-Einnehmers Dexterität und Pflicht überlaſſen, nach jedes Orts Gelegenheit und Zuſtand die Visitatores dergeſtalt auf die ſpecialen Caſus zu inſtruiren, daß allen Unordnungen und Unterſchleiffen ſo viel immer möglich vorgebeuget und abgeholffen werden möge: Wie dann die Visitatores dasjenige, was ihnen dieſerhalb vom Commiſſario, Acciſe-Einnehmer oder Controlleur befohlen und an die Hand gegeben wird, mit Fleiß auszurichten haben.

Seine Königl. Majeſtät befehlen ſolchemnach allen und jeden, wes Standes oder Condition ſie ſeynd, Fremden und Einheimiſchen, hiermit allergnädigſt, Dero Acciſe-Visitatores weder mit Worten, noch weniger aber mit Thätlichkeiten zu beſchimpffen; Wie dann inſonderheit die in den Städten ſtehende Milice und Magiſtrate denen Königlichen Acciſe-Bedienten auf Erfordern wieder alle und jede Zudringlichkeiten jedesmahl Schutz zu leiſten, oder in Entſtehung deſſen ſchwere Verantwortung zu gewärtigen haben. Signarum zu Berlin, den 20. Aprilis 1714.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. LIV. Declaratio des Edicts vom 3. Jul. 1713. wegen der Acciſe von denen auff der Magdeburgiſchen Meſſe gekauften frembden Tücher. De dato den 19. Octobr. 1714.

DEmnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, bemercket und wahrgenommen, daß einige Dero Steuer-Bediente in der Meinung ſtehen müſſen, ſambt Einhalts des VI. §vi des wegen der Magdeburgiſchen Tuch-Meſſe den 3. Julii 1713. publicirten Edicti, von denen auf gedachter Meſſe erkauften frembden Tüchern nur 18. Groſchen Impoſt vom Stück, wenn ſelbige in die Städte eingeführet werden, erleget werden dürffen, wie denn aus verſchiedenen Extracten ſich gezeiget, daß die Acciſe darin von ſolchen frembden Tüchern nicht höher als 18. Gr. eingeführet und verrechnet worden, dieſes aber höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät Meinung gar nicht iſt, ſondern dieſelbe dahin gehet, daß ſolche frembde Tücher, wenn ſie gleich zu Magdeburg auf der Meſſe erhandelt, nach dem in Dero letzthin allergnädigſt publicirten Tariff enthaltenen Steuer-Satzes verſteuret werden ſollen. Als haben dieſelbe zu Abwendung Dero ferneren merclichen Schadens und Nachtheils bey Dero Acciſe-Caſſen und zu Beförderung der einländiſchen Manufacturen hiermit allen Commiſſariaten, Krieges- und Steuer-Commiſſarien, wie auch andern Acciſe-Bedienten der Chur- und Marck-Brandenburg, vorſtehende Dero allergnädigſte Willens-Meinung kund und zu wiſſen machen, und vorgedachten VI. §. welcher ohnedem ſchon durch das ermeldte Tariff, tanquam legem poſteriorem, declariret, und gehoben worden, ausdrücklich dahin erklären wollen, daß es zwar ratione der im Lande fabricirten Tücher bey denen darin verordneten 2. pro Cent fernerhin gelaſſen wird, dennoch wegen der auſſer Landes verfertigten es damit wie obſtehet gehalten werden ſoll. Wornach ſich ermeldte Commiſſariate, Commiſſarii, Acciſe-Bediente und ſonſt Männiglich allergehorſamſt zu achten. Urkundlich unter Seiner Königl. Majeſtät eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedruckten Inſiegl. Signatum Berlin, den 19. Octobris 1714.

Fr. Wilhelm.
(L. S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. LV. Patent wieder das falſche Spargement von Erhöhung der Acciſe in denen Reſidentzien. Vom 12. Jan. 1715.

DEmnach Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen, Unſer Allergnädigſter Herr, höchſt mißfällig vernommen, was maſſen in hieſigen Reſidentzien ein Gerücht gehe, als ob die bisherige Acciſe-Impoſten immer mehr und mehr erhöhet würden, und dieſe Erhöhung nicht allein der Armuth höchſt ſchädlich, ſondern auch viele Fabriſſements verurſachte. Und dann allerhöchſte gedachte Seine Königliche Majeſtät dergleichen voßhaffte Ausſprengung um ſo weniger unbeahndet laſſen können, da eines theils dieſelbe ein und andere dem Publico ſehr nachtheilige Suites nach ſich ziehen dörffte, andern theils aber derſelben Unwahrheit einem jeden klährlich dargethan werden kan, maſſen ſeit dem im Novembr. 1713. publicirten Tarif und eine Verordnung vom 30. Novembr. 1714. die Eiſen-Waare anbelangend (worinnen dem erſten der Steuer-Satz einiger ausländiſchen Waaren, dergleichen auch in denen Königlichen Provintzien fabriciret werden, in etwas zum Aufnehmen der einländiſchen Fabriquen verhöhet, und welche vorher nach dem Werth veracciſet worden, um mehrer Richtigkeit willen auf Stück und Ellen geſetzet, und in der andern die fremden Meſſer-Schmiede-Waaren auf inſtändiges Anſuchen der Einheimiſchen Arbeiter in etwas erhöhet iſt) bey denen übrigen Acciſe-Sätzen keine Aenderung vorgenommen, der Impoſt aber, ſo auf die Conſumptibilien haffitet, iſt nicht im allergeringſten erhöhet, ſondern es deſſfalls bey der Verfaſſung, welche Seine Königl. Majeſtät bey Antritt Dero Regierung gefunden, ſchlechterdings gelaſſen worden; Als wollen dieſelbe denjenigen, welcher den Uhrheber obermehnten ungegründeten Gerüchts über kurtz oder lang entdecken oder angeben wird Einhundert Ducaten zum Recompens bezahlen, den Autorem dieſes hoßhaften Spargements aber, wenn er deſſen überführet ſeyn wird, exemplariſch beſtraffen laſſen. Signatum Berlin, den 12. Februarii 1715.

Fr. Wilhelm.
(L. S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. LVI. Verordnung, wie es mit der in und vor denen Städten wohnenden Ambts-Haupt-Leuten, Beamten und Forſt-Bedienten Comſumptions-Freyheit gehalten werden ſoll. De dato Berlin, den 18. Martii 1718.

OBwohl Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, Unſer allergnädigſter Herr, nicht gemeinet ſeynd, denen in und vor den Städten wohnenden Ambts-Hauptleuten, Beambten und Forſt-Bedienten die verſprochene Freyheit zu entziehen; So haben Sie doch nöthig gefunden, damit denenjenigen, welche durch allerhand heimliche Wege Dero Acciſe-Revenuen defraudiren, ſolches unter dem Nahmen der Ambts- und Forſt-Bedienten ferner zu treiben, alle Gelegenheit benommen

Digitized by Google

nommen werde, dieſerwegen folgende Verfügung zu machen, und verordnen demnach hiemit gnädigſt und ernſtlich:

1. Daß vom 1. April. a. c. alle und jede Ambts-Hauptleute, Ambts- und Forſt-Bediente, ſo in und nahe vor den Städten wohnen, gleich denen Bürgern von ihrer Conſumption, ſie habe Nahmen wie ſie wolle, die Acciſe völlig erlegen, ſelbige aber Monatlich baar in einer Summa gegen Quitung wieder zurück empfangen ſollen, und damit

2. Wegen der erlegten Acciſe und des zurück zu gebenden quanti nummer ein Zweifel entſtehen möge: So müſſen die Ambts-Hauptleute, Ambts- und Forſt-Bediente ſich eigene Acciſe-Bücher halten und die Steuer-Einnehmer darinn alles, was verſteuret wird, nebſt der erlegten Acciſe einſchreiben.

3. Müſſen die in und vor denen Städten wohnende Ambts-Hauptleute, Beambte und Forſt-Bediente das Maltz und allerhand Korn, ſo ſie zur Mühle ſchicken, imgleichen ihr Schlacht-Vieh, auch was ſie ſonſt conſumiren, richtig anmelden, oder bey befundener Unrichtigkeit, wenn ſich mehr finden ſolte, als auf dem Zettel ſtehet, der gewöhnlichen Straffe, womit andere Acciſanten in dergleichen Fällen beleget werden, gewärtigen.

4. Wie nun nach Einhalt der Acciſe-Ordnung denen Beambten alles, was ſie aus der Haushaltung zu ihrer Conſumption nehmen, frey gegeben und davon nach der itzigen Einrichtung die erlegte Acciſe beym Schluß des Monaths zurück gezahlet werden ſoll; Alſo iſt dieſes nicht zu verſtehen, von fremden und auswärtigen Orten eingebrachten Weinen, Biere und Delicateſſen, ſondern wann die Ambts-Hauptleute, Beambte, und Forſt-Bediente ſolche kommen laſſen, muß davon die völlige Acciſe, ohne daß ſolche erſtattet werde, entrichtet werden; So müſſen auch diejenige ſo

5. Von Seiner Königlichen Majeſtät Depurat bekommen, was ſie über das ihnen vermachte Depurat conſumiren, würcklich und ohne Erſtattung zu hoffen, verſteuren. Wornach ſich ſo wohl die Ambts-Hauptleute, Beambte und Forſt-Bediente, als auch die Steuer-Einnehmer in denen Städten gehorſamſt zu achten. Signatum Berlin, den 18. Martii 1718.

Fr. Wilhelm.
(L. S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. LVII. Tariff,

Nach welchem einige Waaren, ſo aus fremden Landen in die Chur-Marck, die Hertzogthümer Magdeburg und Pommern und das Fürſtenthum Halberſtadt eingeführet werden, à 1mo Novembris dieſes Jahres an, zu verſteuren ſind: Vom 1. Nov. 1718.

Alter Satz, bis ult. Octobris 1718. Thl.	Gr.	Pf.		Neuer Satz, von 1. Nov. 1713. an. Thl.	Gr.	Pf.
	5		1 Elle feine Engliſche breite melirte Tücher		5	
	4		1 Elle melirt Drap de Berry		4	
	4		1 Elle melirt Acknet und Weiß		6	
	4		1 Elle Norder-Tuch		8	
	4		1 Elle blau Drap de Berry, Holländiſch, Acknet und andere feine derſelben Lacken		8	
	8		1 Elle feine rothe Engliſche und Holländiſche Tücher		8	
	8		1 Elle Engliſche und Holländiſche weiſſe Tücher, ſo noch gefärbet werden ſollen		8	
	6		1 Elle Holländiſche melirte Tücher		4	
	4		1 Elle fremde gemeine Tücher von 8. bis 36. Gr.		6	
	6		1 Elle Py d'Irlande		2	
	2		1 Elle Engliſche oder andere fremde Wollene oder halb Seidene Zeuge, Droguette, demy Droguette und Examine vor Mannes-Perſohnen ohne Unterſcheid der Couleur unter 12. Gr.		6	
	3		1 Elle allerhand Wollene oder halb Seidene Eſtoffe, ſo über 12. Gr. gelten.		8	
	4		Alle fremde Wollene oder halb Seidene Zeuge, Papeline, ſie ſeyn glatt, façonniret, piquiret, oder geblühmte vor Frauenleute, item zu Bekleidung der Gemächer unter 12. Gr. vor die Elle		6	
	3		1 Elle dito, die über 12. gilt		8	
	4		1 Elle Flanel, er ſey glatt, oder geſtreifft, weiß oder Couleur		6	
	1		1 Elle allerhand Baumbaſte, geſtreifte und glatte, auch halb Seidene Baſte, alle fremde, gedruckte und gemahlte Leinwand, ſo aus andern Landen eingeführet wird, 50. pro Cent, oder vom Thlr.		12	
					2	
	2		1 Elle Cron-Rasch ohne Unterſcheid der Couleur		2	
	2		1 Elle fremde ausländiſche Serge oder Rasch allerhand Couleur		4	
	4		1 Stück Ball-Atlas Holländiſch			1 Stück

Alter Satz bis ult. Octobris 1718.				Neuer Satz vom 1. Nov. 1718.		
Thl.	Gr.	Pf.		Thl.	Gr.	Pf.
	12		1 Stück Roll-Atlas		12	
	8		1 Stück Seiden Crepon		8	
			1 Elle halb Seiden Crepon		3	
	2		1 Elle Wollne Crepon krauß oder glatt		2	
	1		1 Elle Hals-Tücher Crepon		1	
	8		1 Elle Kirſey, er ſey Engliſch, Holländiſch, ꝛc.		8	
	9		1 Stück Gerauer Zeug oder Quinette allerhand Couleur		9	
2	12		1 Stück Hanauer Zeug	2	12	
	8		1 Paar Seidene Mannes-Strümpffe allerhand Farbe		8	
	4		1 Paar Seidene Frauen-Strümpffe		4	
	2		1 Paar floret Seidene Strümpffe		2	
	2		1 Paar Seidene Frauen-Handſchuhe		2	
	4		1 Paar Wollene, Engliſche, Hamburger und andere fremde gewebte Mannes-Strümpffe		8	
	12		1 Dutzend geknittene wollene, Dehliher, Jüterbockſche, Bitterfelder und andere fremde Manns-Strümpffe		12	
	3		1 Dutzend dergleichen Kinder-Strümpffe		3	
	6		1 Dutzend dergleichen Frauen-Strümpffe		6	
	1		Allerhand Canten, vom Thaler		1	
2			1 Ganzer Caſtor-Huth	2		
1	12		1 Halber Caſtor-Huth	1	12	
1			1 Carolin-Huth	1		
	12		1 Codebecq-Huth		12	
	12		1 Gemeiner fremder Huth		12	
	1		Vergoldete Leder zu Tapiſſerien, vom Thaler		1	
	2		Alles Loh-gahre fremde Rind-Leder Dantziger und Hamburger Sohl-Leder, acht pro Cent, oder vom Thaler		2	
	2	6	Bautzener und Moldauer Juchten, vom Thaler		2	6
	1	6	Engliſch Sohl-Leder, vom Thaler		1	6
	1		Engliſch Kalb-Leder, vom Thal.		1	
	1	6	Dantziger, Schleſiſch-gefärbet Kalb- und Schaaf-Leder		1	6
	1	6	Eine rohe Kuh-Haut		1	6
		9	Ein Stück Scharffrichter-Leder			9
		3	Ein Stück Bock- und Ziegen-Felle			3
	1		Corduan, Saffian, und alles übrige Leder, vom Thaler		1	
	1	6	Ein Dutzend allerhand fremde glatte lederne Mannes- und Frauens-Handſchuh, vom Thaler		12	
	4		Eine Elle allerhand feinen Sammet		4	
	2		Eine Elle ſchwartzen und ſchlechten couleurten Sammet		2	
	1		Holländiſche, Schleſiſche, auch alle andere fremde Leinwand und weiß Catton, vom Thaler		1	
	1		Schleſiſche und andere fremde blaue Balken, auch Einlet-Zeug und Drell, vom Thaler		1	
		8	Claat Cammer-Tuch und Neſſel-Tuch, vom Thaler			8
1	6		Ein Stück Beutel-Tuch	1	6	
	2		Ein Pfund Schnupff-Toback		2	
	10		Ein Pfund Thée		10	
	3		Ein Pfund Caffé		3	
	3		Ein Pfund Chocolade		3	
	1	6	Ein Pfund Cacau		1	6
	1	6	Allerhand Galanterie, vom Thaler		1	6
	6		Bordirte Kleider, 25. pro Cent, oder vom Thaler		6	
	1	6	Gold- und Silberne Treſſen und Gallaunen, Gold- und Silberne Canten, Gold- und Silberne Faden, dergleichen Knie-Bänder, vom Thaler.		1	6
	1	6	Eine Gaze, ſie ſey geblühmt, geſtreifft oder glatt		6	
	6		Ratine und demy Ratine, vom Thaler		6	
	6		Tapiſſerie de Bourre, oder geſtreute Tapeten, 25. pro Cent, oder vom Thl.		6	
	1	6	Hauteliſſe, vom Thaler		1	6
	6		Alle andere geſtreiffte Tapeten, Brocatelles, Ligatures Dito point de Hongrie, Bergames & Moquettes oder Tripe		6	

Alle

Alle übrige Materialisten Apothecker und Kram-Waaren, so im vorstehenden Tarif nicht enthalten sind, werden nach denen bisherigen Accise-Sätzen versteuret.

Notandum.

Vor fremde gute Geld-Sorten, wodurch die Kauffleute ihre auswärtige Waaren bezahlen, sollen künfftig bey der Accise gerechnet werden, wie folget:

Holländisch Geld, der Gulden vor	12. Gr.
Banco-Geld, der Thaler	30. Gr.
Hamburger Courrant	10. pro Cent.

Seine Königliche Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, befehlen hiedurch in Gnaden, daß vorstehendes Tarif in Dero Chur- und Marck-Brandenburg, denen Hertzogthümern Magdeburg und Pommern, wie auch dem Fürstenthum Halberstadt von nun an introduciret und nach demselben die Accise eingenommen werden soll. Signatum Berlin den 1. Novembr. 1718.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

Fr. W. v. Grumbkow.

No. LVIII. Circulair-Ordre an alle Ober- und Unter-Receptores derer Steuer- und Accise-Cassen, ohne Special-Ordre an Niemanden Geld zu bezahlen. De dato Berlin, den 21. Julii 1719.

Seine Königliche Majestät in Preussen, &c. Unser allergnädigster Herr, lassen allen und jeden Ober- und Unter-Receptoren bey denen Provincial-Steuer- auch Creyß- und Accise-Cassen, hierdurch zu wissen fügen, befehlen ihnen auch zugleich in Gnaden und ernstlich, daß keiner derselben, an jemanden, er sey wer er wolle, Officier oder Civil-Bedienter, der aus einiger Casse, es sey unter was Prætext, oder zu was Behuf es wolle, Geld fodert, ob er auch gleich mit einem von Sr. Königl. Majestät selbst unterschriebenen Passe versehen wäre, aus der ihnen anvertrauten Casse Geld bezahle. Weil die darüber ausgestellte Quittung nirgends palliren, oder validiret, vielmehr die Receptores, so dergestalt ohne Ordre Geld bezahlen, solches auf ihre Gefahr thun, und zur Ersetzung ex propriis angehalten werden sollen.

Es hat sich demnach ein jeder hiernach zu achten, und vor Schaden zu hüten.

Signatum Berlin, den 21. Julii 1719.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. LIX. Verordnung, daß alle auff Adel. Aembter- und Pündel-Wolle auszustellende Zettel mit dem Accise-Stempel der Stadt, wo die Wolle verkaufft wird, bedrücket werden sollen. Berlin, den 2. Aug. 1719.

Seine Königliche Majestät in Preussen, &c. Unser allergnädigster Herr, finden nöthig, weil bishero bey denen Woll-Zetteln einige Unrichtigkeiten angemercket worden, solchem abzuhelffen, daß im künfftigen Jahr und fernerhin, alle auff Adel. Aembter- und Pündel-Wolle auszustellende Zettel mit dem Accise-Stempel der Stadt, wo die Wolle verkaufft wird, bedrücket, und nicht allein von dem Accise-Cammer-Schreiber, oder Controlleur, sondern auch von dem Fabricanten oder Kauffmann, der die Wolle kaufft, und zwar von allen jedesmahl ohne Entgeld, unterschrieben werden sollen. Höchstgedachte Se. Königliche Majestät befehlen dannenhero allen Dero Steuer-Räthen und Commissarien, dieserhalb die Nothdurfft zu verfügen. Signatum Berlin, den 2. Aug. 1719.

No. LX. Edict, wegen der Amts-Haupt-Leute Beamten und Forst-Bedienten Accise-Freyheit. De dato Berlin, den 29. Augusti, 1719.

Obwohl Seine Königliche Majestät in Preussen, &c. Unser allergnädigster Herr, nicht gemeinet seynd, den Amts-Haupt-Leuten, Beamten und Forst-Bedienten die versprochene und bisher genossene Freyheit zu entziehen: So haben Sie doch nöthig gefunden, damit denenjenigen, welche durch allerhand heimliche Wege Dero Accise-Revenuen defraudiren, solches unter dem Nahmen der Amts- und Forst-Bedienten ferner zu treiben, alle Gelegenheit benommen werde, dieserwegen folgende Verfügung zu machen; Und verordnen demnach hiermit allergnädigst und ernstlich:

1. Daß die Amts-Haupt-Leute, Beamten und Forst-Bedienten im Königreich Preussen, Chur-Marck, Magdeburg, Pommern und Halberstadt, so in auch nechst und hart vor den Städten wohnen, zu Verhütung des Unterschleiffs von allem Korn, so zur Mühle gebracht wird, es sey Waitzen, Rocken, Maltz, Grütz-Korn, Brandtewein-Schrot und ander Schrot-Korn, Frey-Zettel, welche ihnen unentgeltlich und umsonst halten zu reichen seynd, in den Accise-Stunden nehmen, und in ihren Accise-Büchern verzeichnen lassen, auch das Korn in gezeichneten Säcken zur Mühle bringen sollen; Dagegen soll von ihnen die baare Erlegung der Accise nicht gefordert werden, und wird dasjenige, was dieserwegen vorhin verordnet gewesen, wieder aufgehoben, weil die besorgten Unterschleiffe durch Specificirung des

Korns auf den Frey-Zetteln eben wohl verhütet werden können.

2. Dafern auch in den Säcken ſich mehr Korn, als nach den Frey-Zetteln angegeben worden, finden ſolte, iſt das übrige von den Acciſe-Bedienten wegzunehmen, und unter die Pœnalia zu berechnen.

3. Es ſollen zwar die Beamten nicht ſchuldig ſeyn, die Handlungs-Acciſe von dem Vieh, ſo ſie auf ihrer Weide, welche ihnen von der Cammer in ihrem Pacht-Contract verſchrieben worden, treiben und fett machen, zu bezahlen: Wann ſie aber ſolches aus den Weiden nicht verkauffen, ſondern als Vieh-Händler die Märckte damit beziehen, müſſen ſie die Handlungs-Acciſe davon erlegen, welches ſonſt der Käuffer thun muß, ſo es ihnen aus der Weide abkauffet. So müſſen auch die Beamten, wann ſie auſſer den Amts-Wieſen noch andere zum Amt nicht gehörige und in ihrem Contract ihnen nicht mit angeſchlagene Weiden mit Vieh betreiben, von ſolchem aufgekauften und fett gemachten Vieh bey deſſen Verkauff die Handlungs-Acciſe entrichten.

4. Wie nun nach Innhalt der Acciſe-Ordnung den Beamten alles, was ſie aus der Haußhaltung zu ihrer Conſumption nehmen, frey gegeben wird, und ſie über das zur Mühle gehende Getreide, wie gedacht, nach der jetzigen Einrichtung Frey-Zettel nehmen ſollen: Alſo iſt dieſes nicht zu verſtehen von fremden und von auswärtigen Orten eingebrachten Weinen, Bieren und Delicateſſen, ſondern wann die Amts-Haupt-Leute, Beamten und Forſt-Bedienten ſolche kommen laſſen, muß davon die völlige Acciſe entrichtet werden.

5. So müſſen auch diejenigen Amts- und Forſt-Bedienten, ſo in keiner Königlichen Arrende ſtehen, ſondern von Seiner Königlichen Majeſtät nur gewiſſes Deputat bekommen, was ſie über das ihnen vermachte Deputat conſumiren, würcklich verſteuren.

Wornach ſich ſowohl die Amts-Haupt-Leute, Beamten und Forſt-Bedienten, als auch die Steuer-Einnehmer in den Städten allergehorſamſt zu achten haben. Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majeſtät eigenhändigen Unterſchrifft und beygedrucktem Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 29. Auguſti 1719.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. LXI. Patent, wegen des fälſchlich ausgeſtreueten Gerüchts, alß ſey die Acciſe in hieſigen Reſidentzien durchgehends neu erhöhet worden. Sub dato Berlin, den 27. Januarii 1720.

Nachdem Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, höchſt-mißfällig vernommen, wie von übel geſinneten Leuten ausgebracht werde, als ſey die Acciſe in hieſigen Reſidentzen durchgehends neu erhöhet worden, dahero ſowohl einige Gewinn-ſüchtige Verkäuffer Gelegenheit genommen, die unwiſſende Käuffer und Conſumenten mit ihren Victualien, Gewürtz und Waaren zu überſetzen, als auch manch untreues Geſinde geſucht, ihre Herrſchafft unter ſolchem Vorwand beym angegebenen Einkauff dergleichen Waaren zu betrügen.

Wann aber bey der hieſigen Acciſe-Caſſe nur diejenigen Victualien und Waaren, welche bißhero nach dem Preiß des Einkaufs nach Thalern, oder pro Cent verſteuret ſind, nunmehro nach einer mit Zuziehung der vernehmſten Handels-Leute hieſelbſt regulirten billigmäßigen Taxe in gewiſſe Acciſe-Sätze gebracht, und es dahin gerichtet worden, daß alle dergleichen Waaren künfftig nach dem Gewicht, Maaß, Schocken, Stücken und Ellen eine gewiſſe Acciſe entrichten ſollen, es ſteige oder falle gleich der Preiß des Einkaufs, wie er wolle, damit keiner durch eines unwiſſenden, oder wohl gar untrenen Acciſe-Viſitatoris unrichtigen Taxe überſetzet, noch überſehen werden könne, anbey auch zur Beförderung der Commercien und Handelung allergnädigſte Verfügung geſchehen iſt, daß denen Verkauffern alle auſſerhalb Landes oder nach andern einländiſchen Städten, und Dörffern in gewiſſer Maaß und Gewicht ausgehende Waaren bey der hieſigen Acciſe-Caſſe biß auf ein drittel, welches vor die Gros-Handelung zurücke bleibet, wieder gut geſchrieben werden, auch die bißherige Seller-Acciſe, ſo die Häcker und Klip-Crämer erlegen müſſen, der Armuth zum beſten gänzlich abgeſchaffet ſeyn ſoll, dahero niemand wegen der neuen Regulirung der Acciſe-Sätze ſich zu beſchweren eine befugte Uhrſach haben kann.

Alß wollen Se. Königl. Majeſt. diejenigen Verkäuffer, welche die hieſige Acciſe weiter hin blamiren, und unter dem ungegründeten Vorwand einer erhöheten Acciſe den Käuffer mit ihren Waaren überſetzen, und deſſen überführet werden ſolten, mit Confiſcirung der zu hochverkauften Waaren gebührend ſtraffen laſſen.

Das ungetreue Geſinde aber, welches beym Einkauff der Waaren ihre Herrſchafft ferner zu vervortheilen ſich unterſtehen, und deſſen überweiſen ſeyn möchte, ſoll dem Befinden nach mit der ſpaniſchen Fiddel, Halß-Eiſen, oder ſonſt nachdrücklich geſtraffet, und dem Denuncianten mit Verſchweigung ſeines Nahmens die Helffte der confiſcirten Waaren richtig gegeben werden. Wornach ſich ein jeder allergehorſamſt zu achten, und vor Schaden zu hüten hat. Signatum zu Berlin, den 27. Januarii 720.

Friederich Wilhelm.

(L. S.)

von Grumbkow.

No. LXII. Tariff,

Nach welchem die Victualien und Waaren, welche bißhero in hiesigen Residentzien nach Thalern versteuret worden, nunmehro, und vom 5. Februarii 1720. nach dem Gewicht, Maaß, Schock, Ellen und Stücken versteuret werden sollen. De dato den 5. Febr. 1720.

Von *VICTVALIen.*	Thal.	Gr.	Pf.
Centner Hollsteinische Butter		10	
Dito Böhmische Butter		8	4
Dito Preuß. und Irrländische Buttter		6	8
Hose Meißnische Butter		3	4
Halbe Hose oder Märckisch Halb Achtel-Fäßgen		1	8
Achtel Pommersche Butter		2	6
Die übrige Butter, so in allerhand Gebinde, Stücken oder Pfund-weise herein gebracht wird, wird jedes Pfund zu 3. Gr. angeschlagen und der Thaler mit 10. Pfennig versteuret.			
Austern, das hundert		4	
Muscheln dito		1	
Granaten, Pommes de China, Citronen, Pommerantzen, Stück			1
Tonne Saltz		6	
Tonne Hering		5	
Dito en gros à 4. Pf. vom Thaler		2	
Tonne Käse aus der Schlesien		5	
Centner Emder, Dantziger und Hollstein dito ohne Unterscheid		5	
Ein Schock Schaaf-Käse			10
Dito Kuh-Käse			8
Tonne Honig durchgehends		13	4
Centner Speck oder Schmeer		6	8
Einzeln Seite, dito durchgehends		1	8
Fäßgen Kammfett		1	8
Kip Schullen			10
Centner Stockfisch		2	6
Tonne Dorsch- und Mey-Fisch		3	4
Centner Flach-Fisch		5	10
Centner Klipfisch und Laberdahn		2	11
Tonne eingesaltzenen Lachs in Herings-Gebind		8	
Faß Hechte		6	8
Faß gemeine Fische		5	
Ein Stroh Buckling			10
Tonne gesaltzene Hechte		5	
Mandel trockene Aale		2	6
Achtel Preußische und Pommersche Neunaugen		2	6
Fäßgen Wriezensche dito			10
Schock Neunaugen			10
Fäßgen Zerten			10
Fäßgen Ketzen			4
Mandel trockene Aale		1	8
Schock Krebse			2
Dito, wann die Helffte beym Einkauff gegeben			1
Schock Kohl			8
Scheffel weisse und welcke Rüben			9
Scheffel Mohr- und Wasser-Rüben			4
Centner Capern und Oliven		8	
Limonien das 100.		1	
Karre Eyer, in 6. Winter-Monaten	1	6	
Dito, in 6. Sommer-Monaten		20	
Centner Karpen ohne Unterscheid		3	
Scheffel Borster- und Frantz-Aepffel, item gebackene Pflaumen, Kirschen, Morellen, schlechte Pfirsicken, kleine und grosse Nüsse, wie auch weisse Bohnen		1	8
Scheffel Rostocker Aepffel, Birnen, Pflaumen und ander frisch Obst		1	3
Centner fremde Pflaumen		2	6

	Thal.	Gr.	Pf.
Scheffel gemeine Bohnen und Wasser-Nüsse			4
Dito Müspeln		1	8
Dito Schwaden und Fuchs-Schwantz		3	4
Thiene Kirschen			10
Scheffel Eicheln			8
Tonne sauer Kohl		1	8
Fäßgen Mösterich			3
Achtel Kirsch-Muß		2	6
Dito Pflaumen-Muß		1	8
Quart Flieder-Muß			3
Mandel Forellen		1	4
Schock Morenen			3
Pfund trockene Spitz-Murcheln			6
Scheffel trockene Schwartz-Murcheln		1	4
Dito frische Schotten		1	4
Mandel Kiewitz-Eyer			3
Schock Hüner-Eyer			6
Ein Hirsch	4		
Ein Damen-Hirsch	4		
Ein Spieß-Hirsch von rothen Wildpreth	4		
Ein Schmal-Thier	3		
Ein jährig-Hirsch- oder Wild-Kalb	3		
Ein Rehe	3		
Ein Damen-Spieser oder Damen-Thier	3		
Ein Damen-Kalb	3		
Ein Bach oder Keyler	4		
Ein überjährig Frischling	2		
Ein klein oder unterjährig dito	2		
Ein Haase		2	6
Ein Fasahn	2		
Ein Auerhahn oder Trappe	1		
Ein Birckhahn oder Henne			6
Ein Rep- oder Haßelhuhn			3
Eine wilde Ganß			6
" wilde Endte			2
" twilde oder Krick-Endte			1
" zahme Endte			1
Eine Wald-Schneppe			3
" Puhl- oder Wasser-Schneppe			2
Ein Schwan	1		
Mandel Leipziger Lerchen			6
Mandel hiesige dito oder Staaren			3
Mandel kleine Vögel			2
Mandel Crametz-Vögel, oder Wachteln			6
Fetter Cappaun			6
Ein einländischer dito			3
Ein Huhn			1
Ein Elb- oder Weser-Lachs biß 16. Pfund	4		
Dito drüber und mehr	6		
Ein Pommerischer grosser Lachs	2		
Ein Pommerischer Mittel- und Riem-Lachs	1		
Ein Cabillau unter einer Ellen			6
Von einer Ellen und drüber	1		
Eine Mandel Schnepel trocken, oder frisch	1		6

Was weiter unter dem Titul von Victualien und Rubrique von Delicatessen, Parmesan- und Schweitzer-Käse, so meistens nur in einzeln Stücken eingebracht werden, Hamburger-Fleisch, Sardellen, Cervellat-Würste, Homs-Kuchen, ꝛc. ꝛc. gehöret, wird fernerhin nach Thalern veracciset, weil dergleichen in keine gewisse Stücke zu bringen,

MATERIAL- und Rahm-Waaren.

Pfund Thée		10	
Pfund Caffée		3	
Dito Chocolade		3	

Bund

	Thal.	Gr.	Pf.
Bund Banille		4	
Pfund Cacau		1	6
Dito Schnupff-Toback		2	
Dito fremder Rauch-Toback		3	
Pfund Braille		1	6
Centner einheimischen Toback		1	6
Groß Holländische lange Tobacks-Pfeiffen		12	
Groß dito kurtze		6	
Groß dito aus denen Provintzien		1	6
Centner feinen Zucker F. F. C.		22	
Dito Raffinat		18	
Dito Melis und groſſen Melis		16	
Dito Lumpen- und Nackenden Zucker		14	
Dito Moſcobad		8	
Dito weiß Farin		10	
Dito weiß Candis	1	6	
Dito braunen Candis		18	
Ordinair Syrop von 8. biß 10. Centner	1	4	
Centner lange oder Spanische Roſinen		5	
Centner Frantz- oder Korb-Roſinen		4	
Centner kleine Roſinen oder Corinten		7	
Centner weiſſen Baum-Oel		12	
Pipe Sevil oder gelb Oel	3	12	
Ein Centner grünen Italiämischen Baum-Oel		16	
Centner Lein- und Rübe-Oel		6	
Tonne klaren Thran		12	
Dito Cardeln	1		
Tonne Theer zur Handlung		1	6
Pfund Kümmel-Oel		1	
Dito Wachholder-Oel			9
Dito Lohr-Oel			3
Centner Terpentin-Oel		9	
Centner Ol. Ruſci		6	
Loth Majoran-Oel			3
Dito Lavendel-Oel			4
Pfund Roßmarien-Oel		2	6
Dito Citronen-Oel		4	
Dito Krauſemüntzen-Oel		5	
Loth Pommerantzen-Oel			4
Loth Saſſafras-Oel			4
Loth Calmus-Oel			3
Loth Wermuth-Oel			2
Loth Thimian-Oel			4
Pfund Dillen-Oel		2	6
Loth Cardemommen-Oel		1	
Pfund Nelcken-Oel		7	
Pfund Jaßmin-Oel			6
Loth Zimmet-Oel		3	
Pfund Muſcaten-Oel		4	6
Dito Mandel-Oel			4
Centner Reiß		5	
Centner Perl-Graupen		6	
Centner Annies		6	
Centner Kümmel		5	
Dito langen Kümmel		9	
Dito Coriander		4	
Dito Wachholder		2	
Dito schwartzen Pfeffer		22	
Dito weiſſen Pfeffer	1	16	
Dito braun Ingber		5	
Dito weiß geſchabt		10	
Dito Paradieß-Körner		6	
Dito bittere Mandeln		8	
Dito Mandeln ohne Unterſcheid		10	

	Thal	Gr.	Pf.
Pfund Muſcaten-Bluhmen		2	9
Dito Negelcken, item Muſcaten Nüſſe		1	9
Dito Zimmet		1	
Dito Cardemomme		1	6
Dito Cubeben			4
Centner Antimonium		5	
Dito Arſenicum und Kobold		6	
Dito Bleygelb ohne Unterſcheid		12	
Tonne Bley-Glöthe ſowohl Hartzer als Goßlariſch		16	
Centner Bimſen-Stein		6	
Dito Bleyweiß		4	6
Dito Gallmey		3	
Dito Minium		4	
Dito Aurum pigm.		5	
Dito Zinck oder Spauter		20	
Dito Wiſemuth		20	
Dito Kreyde			4
Centner Braun Roth		1	
Dito Engliſch Roth		7	
Dito Schwefel		4	
Pfund Argentum vivum oder Queck-Silber		1	
Dito Zinnober ohne Unterſcheid		1	
Centner gelb und braune Erde		2	
Pfund Mercur ſublim.		1	
Centner Cyprich Victriol	1		
Dito Salzburger und Ungariſch Victriol		10	
Dito ſchwartzen Victriol		2	
Pfund Caſtorium		8	
Centner Athmunder Victriol		9	
Dito Hartzer und Goßlariſcher dito		2	
Dito Salpeter ohne Unterſcheid		12	
Centner Allaune ohne Unterſcheid		3	6
Dito geläuterter Weinſtein, oder Weinſtein Cryſtall auch Crem. Tart.		14	
Dito ordinairen Weinſtein oder Bohm		7	
Dito Rheiniſchen Weinſtein vom weiſſen		10	
Dito Salmiac ohne Unterſcheid	1	12	
Dito Glaß-Galle		5	
Dito Schwefel-Bluhmen		12	
Dito Pottaſche ohne Unterſcheid		4	
Dito Weid-Aſche		4	
Dito Weid-Farb		4	
Pfund Borax			8
Centner blau Holtz		3	
Dito roth Holtz		5	
Dito Krapp ohn Unterſcheid		20	
Centner Gall-Aepffel		18	
Pfund Radix Galappe			9
Centner Färber-Röthe		6	
Dito Farnebock		12	
Dito blaue Farbe mit F. F. C. gez.		20	
Dito mit F. C. gezeichnet		12	
Dito mit M. C. gezeichnet oder ſchlecht		9	
Dito Grünſpahn ohne Unterſcheid	1	12	
Pfund Couchenille ohne Unterſcheid		7	
Dito Florentiner Lack		3	
Pfund ſchlecht Kugel-Lack			3
Dito Orlean ohne Unterſcheid			4
Dito Schied-Gelb			3
Dito Indigo ohne Unterſcheid		1	
Dito Saſſaparill			4
Centner Saſſafras		5	
Pfund Radix Chine		1	
Centner Citronat		20	
Dito trocken Citron-Schalen		12	

Pfund

	Thal.	Gr.	Pf.
Pfund weiſſen Canel			3
Dito Sperma Coeti		2	
Dito Semen Chine			8
Dito Lign. Rhodi			1
Centner Curcume ohne Unterſcheid	1		
Pfund Lign. Aloe		2	6
Dito Gummi Arab.		10	
Dito Storax		1	
Dito Colloquinten		1	
Dito Gummi Ammoniac.			4
Pfund Myrich ohne Unterſcheid			6
Dito Maſtix ohne Unterſcheid			6
Dito Weyrauch			4
Dito Trajant ohne Unterſcheid			4
Dito Gummi Lacc.			8
Dito Gummi Copal		2	
Pfund Muſcus	2	2	
Dito Manna ohn Unterſcheid			8
Dito Opium		1	6
Pfund Rhabarber		1	6
Dito Succus Chermes			8
Dito Sennes-Blätter			4
Centner rothen Sandel		16	
Pfund Saffran		6	
Dito Theriac vom ſchlechten		1	
Dito Coeleſtis	1	8	
Centner Spiritus Vitrioli		5	
Pfund Oleum Vitrioli			9
Centner Foenum Græcum		2	
Pfund Radix Zedoariæ			4
Pfund Gummi Gutti		1	6
Dito Schell-Lack			8
Dito Algaricus			2
Dito Aloes			4
Loth Ambra gris		4	
Dito nigr.		2	
Pfund Antophili		1	6
Dito Balſ. Ind. alb.			6
Dito Balſ. Ind. nigr.		4	
Dito Bolus Armenus			1
Centner Baccæ Lauri		4	6
Pfund dito Blätter			2
Pfund Cantharides			8
Dito Merc. præcip. rubr.		2	
Dito Spica Celtica			2
Dito Collapiſcium ohne Unterſcheid			6
Dito Cocill. Ind.			4
Dito { Corsl. rubr. fragment. / Coral. alb. }			4
			6
Dito Caſſia lign.		7	
Centner Caſſia Fiſtula		7	
Centner Cort. Aurant oder Pomerantzen-Schalen		1	
Pfund Cort. China Chinæ			3
Dito Cort. Scaquirilla			3
Dito Caſſia Cariophillata			2
Dito Granator			2
Dito Juajac			3
Dito Datteln		1	
Dito Gummi Animæ			6
Dito - Aſſafoetida			9
Dito Gummi Benzor		1	
Dito - Elimi		9	
Centner Euphorbium			4
Pfund Galbani			D.to

	Thal.	Gr.	Pf.
Dito Laudani			3
Dito Tacamahacæ			3
Dito { Sang. Dracon. fein / dito gemein }			8
			2
Pfund Sandiacæ		3	
Dito Gummi Scammonei		3	
Centner Lign. Sanct.			1
Pfund Mumia			10
Loth Ol. Ligni Rhod.			4
Pfund Petræ			2
Dito Spica			3
Dito Rad. Alkanna			9
Dito - Chinæ		6	
Centner - Gentianæ			2
Pfund - Gallangæ		8	
Centner - Ireos			1
Pfund Squillen friſche		6	
Centner Sal. Gemmæ		10	
Dito Succus Liquir.			3
Pfund Sem. Peoniæ			3
Dito - Staph. Agr.		6	
Centner - Foeniculi		8	
Dito - Siliqua			2
Pfund Tamarinden		5	
Centner Terpentin gemein		12	
Dito Therebinth. Venet.			4
Pfund Tutia Alei		1	
Dito Magneſia		4	
Loth Zibeth		4	
Loth Bezoar Orient.			6
Loth Bezoar Occident.		1	
Loth Margaritæ Orient.			4
Loth Margaritæ Occident.		3	
Centner gelb Holtz		8	
Dito Knuppern		4	
Dito Feigen			1
Stück Perlmutter		1	6
Centner braun-Stein		2	6
Dito Roth-Stein		3	
Dito weiß Pich		4	
Dito Marien-Glaß			2
Pfund Nuß-Oel		3	6
Centner Schrot		6	
Dito Nuß-Gehl			3
Pfund Bernſtein-Raſur			4
Dito in Stücken		1	
Pfund Camphor		4	
Centner Colophonium		3	
Dito Hartz			2
Pfund Safft-Grün			3
Dito Berg-Grün			8
Dito Schwämme			8
Dito Lack vom ſeinen			4
Dito Mittler			3
Dito Gemein			2
Pfund Prunellen			3
Dito langen Pfeffer			1
Dito Grün-Erde		5	
Centner Cölniſche Erde		4	
Dito Umbra			3
Pfund Negelcken-Köpffe		3	
Centner Schmack		12	
Dito Lackmus		1	
1000. groſſe Stöpſel			

Dito

	Thal.	Gr.	Pf.
1000. kleine Stöpſſel			6
Centner Korck		4	
Dito Grieß		4	
Pfund Spanisch Pfeffer			2
Dito Bezerra		2	
Dito Torna Solis			1
Centner weiß Victriol		10	
Pfund weiſſe Nichte			1
Centner Leim		9	
Dito Fiſchleim		4	
Pfund Vogelleim			2
Centner Trippel		12	
Pfund Spica Ind.		1	
Feder-Poſen Holländiſch das 1000.		6	
Feder-Poſen das 1000. gemeine			6
Centner Schieß-Pulver		16	
Dito gemein		8	
Dito Blut-Stein		3	
Pfund Schieferweiß			1
Centner Schmirgel		4	
Oſſa Sepiæ das 100.			4
Pfund gebrandt Elffenbein			3
Centner Bley-Ertz		6	
Dito Eingemachten Ingber		20	
Dito Eiſer Farbe		3	
Pfund Hambutten			1
Centner Safflahr		16	
Dito Süßholtz		10	
Dito Rüben-Saamen		3	
Scheffel dito		2	
Centner Senff weiß oder braun		3	
Scheffel dito		2	
Centner Mohnſaat		3	
Dito Canarien-Saamen		4	2
Pfund Flöh-Saamen			3
Dito Kellerhaltz-Saamen		6	
Centner ſchwartzer Kümmel			6
Pfund Majoran-Saamen			6
Dito Tymian-Saamen			2
Dito Melon- und Kürbis-Saamen			2
Dito Bollen-Saamen			8
Dito Bluhmen-Kohl-Saamen			3
Dito Baſilic. dito		8	
Centner Rettich-Saamen			4
Pfund Mechiocanne		8	
Centner Rad. Diptami			2
Pfund Rad. Cypri		6	
Centner Rad. Angelici			4
Pfund Radix Rapontic.		4	
Centner Rad. Enule		6	
Dito Rad. Oſtruci			1
Pfund Rad. Pyretri		8	
Centner Polipodium			8
Pfund Turberum			2
Der Stock Nieſebeutel und Wurtzel			1
Pfund Spaniſche Kreyde			8
Dito Gummi Caranni			2
Dito Terra Lemnia			8
Dito Gummi Sagapenæ			9
Dito Bedelli			9
Dito Oppoponax			2
Dito Alunum Plomos			6
Dito Aſphaltum			1
Dito Nuc. Vomic.			Dito

	Thal.	Gr.	Pf.
Dito Krebs-Stein			4
Centner Kien-Oel		4	
Dito grauen Schwefel		2	
Dito Rad. Pimpinellæ		12	
Pfund Lap. Lazulæ		2	
Dito Sal. Angl.			4
Stück Faba St. Ignatii			4
Pfund Rad. Ipecacuanta		1	4
Centner weiſſen Zimmet	1	12	
Pfund Gummi Myrrhæ			8
Dito flor. vir æris		1	8
Dito Badian fein		1	
Centner Engliſche Erde		8	
Pfund Jujubæ			3
Dito Hermodactili			2
Dito Terra Catechu			3
Centner Puder von Olibano		8	
Dito Sem. Cumini		8	
Pfund Lapis Judaicus			8
Dito Mirabolan citr.			3
Dito Flor. Stoech. Arab.			3
Dito Vitrum Antimonii			3
Dito Rad. Serpent. Virgin.		1	4
Dito Raſur Ebor.			1
Dito Olibanum			3
Stück Nüſſe Indianiſch			2
Quart Succus Citri			2
Stück Unicor. verum		6	
Centner Onſcille		10	
Pfund Gummi Sarcocollæ			6
Dito Mutter-Negelcken		1	6
Centner Cort. Citri		9	
Pfund Stern-Anieß		1	
Dito Dachille			2
Dito Fol. Ind.			4
Dito Gummi Hederæ			8
Dito Gummi Tragacanth			6
Loth Ol. Piper			6
Pfund Opobalſ.		2	
Centner Negel-Holtz		20	
Dito Baumwollen Dachte-Garn		20	
Pfund Semen Baſilicon			3
Dito Semen Agni Caſti			4
Dito Coſt. Winterana			3
Dito Sem. Urticæ Roman.			6
Dito Cimet.		1	
Centner Succade		22	
Pfund Piſtacien			3
Dito Sem. Ameos			4
Dito Flor. Balauſtri			6
Dito Herba Momordicæ			4
Dito Succus viridis			4
Dito Sem. Lupinorum			2
Centner Roſmarie		4	
Doſin Holländiſche Pinſels			1
Dito auf Stöcken			2
Centner Verſetz-Holtz		3	
Pfund Bindfaden			2
Centner Kupffer, ſo auf den Hammer gearbeitet, die Helffte à 45. Pfen.		7	6
Dito aus Schweden oder Ungarn à 9. Pf.		18	
Dito Meßingen Lattun und Drath		20	
Dito Eiſen-Drath		6	
Dito Grapen-Guth		6	8

Dito

	Thal.	Gr.	Pf.
Centner verarbeitet Englisch Zinn	1	12	
Dito Englisch Stangen- und Block-Zinn		18	
Dito grobe Berg-Zinn		22	
Dito alten Meßing		13	4
Dito Rollen Bley		3	6
Dito Engl. Bley, item Hartzer und Goßlarsch		2	6
Dito Osmund oder Schwedisch Eisen		3	
Dito Stahl vom langen aus der Steuermarck		8	
Dito vom kurtzen von allen andern Orten		6	
Fäßgen fremd Blech à 900. Bl.	2	12	
Dito à 450. Bl.	1	6	
Centner fremd schwartz Schloß- und Stürtz-Pfan. Blech		12	
Dito Einländisch		1	6
Dito Einländisch Stab- kraus- geschnitten und gegossen Eisen			9
Dito fremdes		6	
Centner Hartzer Eisen		2	
Stück fremde Sensen und Futter-Klingen		6	
Stück fremde Axte		4	
Dito Beyle		3	
Centner weiß Wachs	1	12	
Dito gelb	1		
Schweren Stein-Tallich, Seiffe und Lichte, der Handelsmann oder Consument, auch Seiffen-Sieder		2	6
Centner dito ausserhalb Landes gehend		2	
Dito einländische Seiffe, davon der Tallich bereits versteuret		5	3
Dito Venedische Seiffe		18	
Tonne grün oder schwartze Seiffe		12	
Centner weisse Stücke		4	
Leichten Stein Wolle zur Handlung, es sey Pohlnische, Pommerische, Mecklenburgische oder Märckische		1	
Dito der Tuch- Zeug- und Raschmacher, it. Gärber-Wolle			6
Dito der Strumpff- und Hutmacher		1	
Elle feine Englische melirte Tücher		5	
Dito melirt Drap de Berry		4	
Dito melirt Ackner und weiß		6	
Elle fremde weisse Land-Tücher		12	
Dito Norder-Tuch		8	
Dito gefärbt Drap de Berry, Holländisch und Ackner		8	
Dito Holländische melirte Tücher		4	
Dito feine rothe Englische und Holländische Tücher		8	
Dito Englische und Holländische weisse Tücher, so noch gefärbet werden sollen		8	
Dito fremde gemeine Tücher von 8. biß 36. Gr.		6	
Dito Py d' Irlande		2	
Dito Clewische und Duyßburger Tücher		1	6
Stück einländische Tücher aus Chur-Städten		3	6
Stück einländisch Etamine		1	6
Stück einländisch Flanel		2	
Stück einländisch Serge und Rasche		2	
Stück einländisch Boye		2	
Alle fremde wollene oder halb seidene Zeuge, Camelot de Bruxelles, Papeline, sie seyn glatt, façonirt, piquirt oder geblühmte vor Frauen-Leute, item zu Bekleidung der Gemächer, unter 12. Gr. vor die Elle		6	
Elle dito so über 12. Gr. gilt, item Camelhaaren Plüsch		8	
Elle Flanel, er sey glatt oder gestreifft weiß oder couleur		6	
Stück allerhand Baum-Bast gestreifft und glatte, auch halb seidene Baste à 50. pro Cent	2	12	
Schock fremde gedruckte und gemahlte Leinwand à 25. pro Cent	3		
Elle Cron-Rasch ohne Unterscheid der couleur		2	
Elle fremde ausländische Serge oder Rasche allerhand couleur		2	
Elle Ratine & demy Ratine à 25. pro Cent		4	6
Stück Ball-Atlas Holländisch		4	
Dito Roll-Atlas		12	
Elle Italiänisch Atlas			6
Stück seiden Crepon		8	

	Thl.	Gr.	Pf.
Elle halb ſeiden Crepon		3	
Elle wollen Crepon, krauß oder glatt		2	
Dito Halßtücher Crepon		1	
Dito Kerſey, er ſey Engliſch oder Holländiſch		8	
Stück gerauer Zeuge oder Quinette allerhand couleur		9	
Dito Hanauer Zeug	2	12	
Stück Meſelahn von 48. Ellen	1	3	
Paar ſeidene Manns-Strümpffe allerhand couleur		12	
Paar ſeidene Frauen-Strümpffe		6	
Dito Floret Seidene Strümpffe		2	
Dito Seidene Frauens-Handſchuh		3	
Seidene Manns-Mütze		4	
Paar wollene Engliſche, Hamburger und andere fremde gewebte Manns-Strümpffe it. Caſtor	1	12	
Dötin gekrittete wollene Delitzer, Züterbockſche, Bitterfeldiſche und andere fremde Manns-Strümpffe		12	
Dito Frauen-Strümpffe		6	
Dito Kinder-Strümpffe		3	
Ein gantzer Caſtor-Huth	2		
Ein halber dito	1	12	
Ein Carolin-Huth	1		
Ein Codebeque		12	
Ein gemeiner fremder Huth		12	
Doſin allerhand fremde lederne Manns- und Frauens-Handſchuh	1	12	
Elle allerhand feinen Sammet		4	
Dito ſchwartzen und ſchlechten couleurten Sammet		2	
Pfund goldene Chamerirung aus Franckreich vor Manns- und Frauens-Kleider	1	21	
Dito in Teutſchland gemacht	1	15	
Pfund Frantzöſiſche ſilberne Treſſen	1	12	
Dito ſilberne, auch gold- und ſilber-faden und dergleichen Treſſen	1	9	
Dito Leoniſch		2	8
Elle Brocade, Drap d'or und d'argent von dem allerbeſten Frantzöſiſchen und Holländiſchen auch dergleichen Eſtoffe		8	
Dito ordinairen		4	8
Dito ſchlecht		2	4
Dito gold und ſilbern Mohr		1	2
Dito gold und ſilbern Mützen Eſtoffe		1	
Dito feinen Frantz-Dammaſt von hohen Farben		1	
Dito ordinairen auch Italiäniſchen und Holländiſchen			8
Dito Harlemmer Dammaſt vom beſten			6
Dito ordinairen			4
Elle ſeidene ſchwere Frantz. Eſtoffe		1	4
Dito ordinairen		1	
Dito ſchlechten und Harlemer			6
Dito ſeiden Relevé Frantzöſ. Italiäniſch und Holländ.			6
Dito ordinairen auch Harlemer			4
Dito Gros de Tour			6
Dito Roll-Tafft, glatt oder geſtreifft			6
Diverſe Couleur Taffet d'Avignon, den Pariſer Staab			4
Elle ſeiden Mohr			8
Dito ſeiden Race de St. Mohr			8
Stück ſeiden Baſt und Armoſin		5	4
Krauß- und glat-haaren Italäniſch Flohr doppelt breit das Pack in 2. Stücken		8	
Dito ſchmal, das Pack à 4. Stück		6	8
Schwartz glatt Schweitzer-Flohr, das Pack à 4. St. fein		8	-
Dito ordinairen das Pack à 4. Stück		5	4
Pfund Zeich, Italiäniſch und Holländiſche Seide von coul.		2	8
Dito aus Leipzig		3	4
Dito ſchwartze		2	
Dito aus Leipzig		2	8
Dito Floret und Flock-Seide		1	

Pfund

	Thal.	Gr.	Pf.
Pfund ordinaire und rohe Seide		2	4
Dito Spanische Floc-Seide ohne Unterscheid		4	
Dito Camelhaar vor die Huthmacher			6
Dito gesponnen oder gedrehet			10
Centner gefotten Pferde-Haare		5	4
Pfund gesponnene Wolle von allerhand Couleur zu Stühlen			8
Dito Barbarhaare vom besten		2	8
Dito vom schlechten		1	4
Dito Canin-Haare ohne Unterscheid		1	4
Centner Baum-Wolle		16	
Stück breiten Parchent Dito Schmal-Subler Parchent Elle Holländ. feinen Parchent Stück Pomsin } Nach den Werth mit 25. pro Cent l. Verordn. vom 13. Febr. 1720.			
Elle feine Holländische Leinwand und Zwillich		1	6
Elle Mittlere		1	
Dito ordinaire			6
Elle Bielefelder Leinwand			2
Dito Wahrendorffer Dito			4
Dito Cambray Tuch		1	
Dito ordinairen			8
Dito schlechten			6
Stück gelbe fremde Leinwand, Toile d'Orry genannt		7	
Elle Nesseltuch vom feinsten			6
Dito ordinairen			4
Dito schlechten und schmalen			2
Elle seinen Zitz		3	
Dito ordinairen		1	6
Dito schlechten			6
Dito gedruckten Catton			5
Elle weissen feinen Catton		1	
Dito ordinairen			6
Dito schlechten			4
Ein Stück Beutel-Tuch	1	6	
Elle Gaze, sie sey geblümt, gestreifft oder glatt		6	
Stück Clar vom besten		2	8
Dito ordinairen		1	8
Dito schlechten			8
Schock Schlesische Leinwand ohne Unterscheid, auch Zwillich zu Tisch und Betten, das Schock über 8. Thaler.		15	
Dito unter 8. Thaler.		9	
Stück Holländischen feinen Cannefas Dito mittler Dito schlechten Dito Cannefas Schlesisch und Sächsisch fein Dito mittler Dito schlecht } à 6. pro Cent l. Verordnung vom 13. Febr. 1720.		18 12 9 9 6 3	6
Stück Schetter Leinwand		3	
Dito zu Huthen		2	
Schock rohe und gebleichte auch steiffe Leinwand aus Sachsen und Wenden		3	
Dito gefärbte		4	
Centner fremd Lohgar, Rind- Dantziger- und Hamburger Sohl-Leder	2		
Dito Bautzener und Moldauer Juchten	2	2	
Dito Moskowitische Juchten	1	6	
Dito Englisch Sohl-Leder	1	12	
Centner Englisch Kalb-Leder	1	16	
Dito Sämisch-Elends-Püffel- oder Rind-Leder	1	10	
Stück Corduan und Saffian		2	
Dito Sämisch- und Hirsch-Leder		2	
Dito Sämisch Bock- und Ziegen-Leder		2	
Dito Sämisch oder gebleicht Kalb-Leder		1	
Dito Sämisch Schaaf-Leder			6
Dito Dantziger, Schlesisch Kalb- Schaaf- Bock- und Ziegen-Leder		1	6
Centner fremd Lohgar Kalb- und Schaaf-Leder		18	

	Thal.	Gr.	Pf.
Stück fremd gefärbt Bock- und Ziegen-Leder		1	6
Dito Kalb-Leder			9
Dito Schaaf-Leder			6
Hauſſen hart Holtz		4	
Dito Kienen-Holtz		3	
Groß Fuder Brenn- oder Schack-Darr- und Nutzholtz		1	
Klein Fuder Holtz			6
Langeeichene Dielen, das Stück			4
Kurtze dito und lange kienen Dielen			3
Fuder Böttcher-Arbeit, Tabeln, Molden, Harcken, Senſenbäume, Schüppen, baſtene Reiſſe, Karren- und Pflug-Räder		6	
Schock Karren und Felgen		2	
Dito groſſe Band-Stöcke			6
Dito Faß- und Tonnen-Bänder			3
100. Stück Mauer- und Dachſteine			6
100. Stück Hohl- und Fluhrſteine		1	
Rieß Poſt- und Regal-Papier		2	
Dito Schreib-Papier		1	
Dito Maculatur			4
Winſpel Hopffen		4	
Groſſe Fuder fremde Töpffe und Kacheln		8	
Dito curländiſche		4	
Scheffel Aſche			1
Fuder Borcke		2	
Groß Fuder Kohlen		3	
Klein dito		1	6
Groß Fuder Heu 4. biß 6. Pferde		5	
Mittel-Fuder à 3. Pferde		2	6
Klein Fuder à 2. Pferde		1	3
Mandel Stroh			3
Sack Hechſell			1
Schwere Stein ungehechelt Flachs		1	
Dito Hanff			10
Dito gehechelten Flachs		2	
Dito Hanff		1	8
Mandel Flachſen Garn			8
Dito Wercken Garn			6
Ochs, ſo in der Stadt gemäſt, oder vom Lande		10	
Eine Kuhe dito		7	
Ein Schwein dito		3	9
Ein fett Schwein, ſo vom Lande herein gebracht wird		2	6
Ein Schrot-Schwein		1	6
Ein inager Schwein		1	
Ein Hammel		1	
Ein Schaaf			9
Ein Zucht-Kalb		1	

Das Flöſſer-Holtz wird wie bißhero ferner nach Thalern veraciſet, zu dem Ende die Holtz-Händler ihre Contracte über das zu veraciſende Holtz, der Aciſe-Cammer jederzeit vorzeigen müſſen. Signatum Berlin, den 5. Februar. 1720.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. LXIII. Edict wegen des von den Muſicanten und Spielleuten bey der Accis-Caſſe zu erlegenden Nahrungs-Geldes.

De dato Berlin, den 7. Martii 1720.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit Jedermännigl. zu wiſſen, daß nachdem Wir aus beſondern Urſachen allergnädigſt entſchloſſen, alle und jede ſowohl in Städten als auf dem platten Lande wohnende Muſicanten und Spielleute, wie die auch Nahmen haben mögen, und ohne Unterſcheid der Inſtrumente, auf ein gewiſſes Nahrungs-Geld ſetzen zu laſſen, und ſolches nicht füglicher, als bey Gelegenheit des Aufwartens mit der Muſic, und nach Proportion des dabey habenden Verdienſtes, gefodert und abgegeben werden kan: So wollen, ſetzen und befehlen Wir hiemit allergnädigſt, daß vom erſten Septembr. jetztlauffenden 1720ſten Jahres an

1. Alle in unſern Stadten ſich aufhaltende Muſicanten, ohne Unterſcheid ihrer Perſonen und Inſtrumente, jedesmahl da ſie auf Hochzeiten, Kindtauffen, Ehrenmahlen, Gelagen, und zum Tantz oder ſonſten zur Luſtbarkeit mit der Muſic aufwarten wollen, zuvor von der Accis-Caſſe jeder Stadt einen geſtempelten Zettel, der nur einen Tag gültig iſt, nach der vom Commiſſario loci geſetzten und von Uns allergnädigſt approbirten Taxe löſen, ehe aber mit der Muſic ſich nicht hören laſſen, oder in Entſtehung deſſen das erſtemahl in 6. Thlr. Strafe verfallen ſeyn, und das zweyte mahl mit der Muſic weiter aufzuwarten ihnen gänzlich unterſaget und verbothen ſeyn ſoll. Und damit

2. Die in den Städten wohnende Muſicanten wiſſen, wie ſie wegen Löſung der Zettel nach derer unterſchiedenen Taxe ſich zu betragen haben: So haben Wir unſerm General- und Provincial-Commiſſariaten allergnädigſt aufgegeben, die Einwohner jeglicher Stadt nach derer ungefährlichen Nahrung und Vermögen in drey Claſſen durch die Commiſſarios locorum ſetzen zu laſſen, nach welchen Claſſen die Taxe der Zeddel eingerichtet, und von den Spielleuten bey der Accis-Caſſe jeglicher Stadt gezahlet werden ſoll. Und da

3. Das platte Land betreffend, ſo genaue Aufſicht in den Creyſen nicht kan gehalten werden: So haben die Land-Räthe gewiſſen Spielleuten die Aufwartung mit der Muſic in ihren Creyſen, oder in gewiſſen Dörffern derſelben, gegen Erlegung eines proportionirten jährlichen Locarii auf 1. 2. bis 3. Jahre privative zu verſchreiben, und dazu die Spielleute aus den Städten, wann ſie ſoviel als andere zu geben ſich erbieten, vor andern zu admittiren; Welches Locarium von den Creyß-Einnehmern beygetrieben, und zur Accis-Caſſe der Haupt-Stadt deſſelben Creyſes alle Jahre abgegeben werden ſoll. Und da Wir

4. Allergnädigſt reſolviret, daß von dem zu erlegenden Nahrungs-Gelde auch die auf Unſern Amts-Dörffern aufwartende Muſicanten und Spielleute nicht ſollen ausgeſchloſſen ſeyn: So wollen und befehlen Wir hiemit allergnädigſt, daß von Unſern Commiſſariaten und Land-Räthen die Muſic in den Amts-Dörffern gewiſſen Spielleuten per modum licitationis gleichfals privative zugeſchlagen, und wie ſolches geſchehen ſey, ſpecifice angezeiget und referiret, auch das ſolcherhalb zu zahlende locarium der Accis-Caſſe der Haupt-Stadt jeden Creyſes alljährlich eingeliefert werde; Es ſey dann, daß von einigen Cämmern oder Aemtern die Muſic aller oder einiger Amts-Dörfer gewiſſen Spielleuten gegen eine ſolcherhalb zu erlegende Recognition bereits vor dem erſten Martii dieſes jetztlaufenden Jahres verſchrieben und zugeſchlagen ſey, auch dieſe darüber eine Verſchreibung vorzuzeigen hätten, welche aber keinen Effect haben ſoll, dafern ſie nach Verfliſſung des gedachten 1. Martii ausgeſtellet und datiret worden. Wie Wir denn auch

5. Die Regiments-Hautboiſten und Trompeter, auch Soldaten, ſo Inſtrumente ſpielen, von dieſer Verordnung keinesweges eximiret wiſſen wollen, ſondern es ſollen dieſelben gleich andern Muſicanten die geſtempelten Accis-Zettel jedesmahl bey 6. Thlr. unausbleiblicher Strafe löſen, es ſey dann, daß ſie den in Unſern Dienſten ſtehenden Officiers in derſelben Häuſern und Quartieren aufwarten, welchenfals ſie von Löſung der geſtempelten Zettel gänzlich befreyet ſind. Imgleichen ſoll

6. Von den Concerts de Muſique, wie auch wann in Klip-Schencken der Städte oder in den aus den Städten oder Aemtern verlegten Schanck-Krügen in Dörfern aufgeſpielet wird, kein Nahrungs-Geld entrichtet werden.

Wie Wir nun über dieſes Edict auf alle Weiſe gehalten, und dawieder, unter welcherley Vorwand es auch ſey, nicht contraveniret wiſſen wollen: Als befehlen Wir allen und jeden Unſern Unterthanen, weß Standes und Würden ſie ſeyn, hiemit in Gnaden, ſich dieſem allen gemäß zu betragen, ins beſondere aber haben Unſere Commiſſariate, Land- und Steuer-Räthe, auch Accis-Bediente, dahin mit allem Fleiß zu ſehen, damit Unſerer allergnädigſten Intention nach hierunter verfahren, die Contraventiones auch ſofort gehörigen Orts angezeiget werden. Zu Uhrkund deſſen haben Wir dieſes Edict eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 7. Martii 1720.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow.

Nahmen der Städte im Hertzogthum N.			Ein Musicant giebet von einem Tage, da er mit der Music aufwartet.	Bey einer Hochzeit in			Bey einer Kind-Taufe in			Bey einem Ehren-, Mahl, Gelag oder Tantz in		
Grosse	Mittere	Kleine		Grossen Städten.	Mittern Städten.	Kleinen Städten.	Grossen Städten.	Mittern Städten.	Kleinen Städten.	Grossen Städten.	Mittern Städten.	Kleinen Städten.
				tbl. gr.	tbl. gr.	tbl. gr.	tbl. gr.	tbl. gr.	tbl. gr.	tbl. gr.	tbl. gr.	tbl. gr.
			Bey vermögenden Einwohnern, Königl. Bedienten, Raths-Herren, Apothekern, Materialisten und Kauff-Leuten	1 — —	16 —	12	1 — —	12 —	8	— 12 —	8 —	4
			Bey mittelmäßigen vermögenden Einwohnern, Brauern, Bäckern und Schlächtern, so gute Nahrung haben	— 16 —	12 —	8	— 16 —	12 —	6	— 8 —	6 —	4
			Bey geringen Einwohnern, allen übrigen Handwerckern und Bürgern	— 12 —	8 —	6	— 8 —	6 —	4	— 4 —	3 —	2

No. LXIV. Edict wegen Bestrafung der Accise-Defraudationen, auch wegen fleißiger Visitirung der Wagen, Schiffs-Gefässe und Mühlen. De dato Berlin, den 28. Martii 1720.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wissen, nachdem Wir höchst-mißfällig vernehmen, daß eine Zeithero die Accisen in Unsern Provintzien und Landen von Christen und Juden auf verschiedene Arten mercklich defraudiret, und sonderlich die Accisbare Waaren in Waggen und Chaisen, oder durch andere verbotene Mittel heimlich in die Städte hinein practiciret worden, einige auch wohl gar der Visitation sich wiedersetzet, und mit ihren Wagen nicht anhalten wollen; solcherhalb aber bereits verschiedene Edicta und Verordnungen, sonderlich die vom 20. Martii 1713. und 21. Augusti 1716. allergnädigst publiciret, auch Unsern Garnisonen in Städten Ordre ertheilet worden, den Thorschreibern darunter kräfftigst zu assistiren, und mit keinem, wer der auch sey, zu connivren: Als haben Wir nicht nur dieses alles hierdurch nochmahls wiederholen, und den Thor- und Baum-Schreibern bey Straffe der unfehlbaren Cassa-

Caſſation die fleiſſige Viſitirung aller Chaiſen und Wagen, nebſt Verſiegelung der Coffres und Kaſten alles Erntes anbefehlen, auch die Garniſon halten den Officiers nachdrücklich hierdurch bedeuten wollen, Unſern Acciſe-Thorſchreibern bey den Viſitationen durch die Wachthaltende Soldaten prompte Aſſiſtentz und Schutz zu leiſten, ſondern Wir wollen auch die vorige Edicta dahin ſchärfen, daß nicht nur die verſchwiegene und bey den Thorſchreibern nicht gemeldete Waaren confiſciret, ſondern auch der Defraudante der Pferde und Wagen verluſtig erkläret, oder ſo hoch, als ſich der Preiß davon belauft, an Gelde beſtrafet werden ſoll. Falls aber die Pferde und Wagen nicht dem Defraudanten, ſondern einem Miets-Fuhrmanne gehören, und dieſer gewuſt, daß Acciſbahre Waaren in dem Wagen geweſen, und er ſolche nicht ſelbſt bey dem Thorſchreiber angemeldet, ſondern wiſſentlich mit verſchwiegen, ſo ſoll derſelbe Fuhrmann ſeiner Pferde und Wagen ebenfals verlohren gehen, oder deren Preiß an Gelde bezahlen.

Auf gleiche Weiſe ſoll es mit Beſtrafung der zu Waſſer eingebrachten und verſchwiegenen Acciſbaren Waaren in den an Flüſſen gelegenen Städten gehalten, und das Schiffs-Gefäß oder Kahn zuſamt den verſchwiegenen Waaren confiſciret, oder das Geld davor zur Strafe bezahlet werden. Wäre auch die Defraudation von einem Juden geſchehen, ſo ſoll derſelbe über obgedachte Confiscation der Waaren, Pferde und Wagen, noch dazu ſeines Schutz-Briefes verluſtig erkläret, und ohne allen weitern Proceß von des Orts Obrigkeit aus dem Lande gejaget werden.

Diejenigen, ſo Acciſe-Defraudationes entdecken, ſollen den vierten Theil der Strafe, wann ſolches erwieſen, genieſſen, auch ihr Nahme nach Umſtänden der Sache verſchwiegen werden.

Wegen der in den Mühlen vorgehenden Acciſe-Defraudationen wollen Wir, daß dem deshalb beſonders ergangenen Edicte zu folge die Müller, welche Acciſbares Getreyde in der Mühle unveracciſet abmahlen, jedesmahl noch einmahl ſo hoch als der Defraudante ſelbſt, geſtrafft, und dem Befinden nach gar zur Beſtungs-Arbeit condemniret werden ſollen. Wornach ſich alle und jede, ſie ſeyn wes Standes ſie wollen, ſowohl Krieges- als Civil-Bediente, gehorſamſt zu achten und vor Schaden zu hüten haben, zu dem Ende dieſes Patent durch den Druck publiciret, und an allen publiquen Orten affigiret werden ſoll.

Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und aufgedrucktem Inſiegel; ſo geſchehen und gegeben zu Berlin den 28ſten Martii 1720.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. LXV. Acciſe-Satz, nach welchem die Victualien, auch Apothecker- und Materialiſten- ingleichen die Kauffmanns-Waaren vom 1ſten Jan. 1721. in denen Chur-Märckiſchen Städten verſteuret werden ſollen. De dato Berlin, den 7. Decembr. 1720.

Von *Victualien.*

Der Gros-Handel von Victualien wird verſteuret à Rthl. zur Conſumption mit 4. Pf.

Ein Centner Hollſteiniſche Butter	10. Gr.
Dito Böhmiſche Butter	9. Gr.
Dito Preußiſche und Irrländiſche Butter	8. Gr.
Hoſe Meßniſche Butter	4. Gr.
Achtel Butter	2. Gr.
Die übrige Butter, ſo in allerhand Gebinde, Stücken- oder Pfund-weiſe herein gebracht wird, wird jedes Pfund zu 3. Gr. angeſchlagen und der Thaler verſteuret mit	9. Pf.
Auſtern das 100.	4. Gr.
Muſcheln dito	1. Gr.
Granaten, Pommes de China, Citronen, Pomerantzen, das Stück	1. Pf.
Tonne Saltz	6. Gr.
Scheffel Saltz	—
Tonne Häring Holländiſch	8. Gr.
Dito Norwegiſch	—
Dito en Gros vom Rthl.	4. Pf.
Tonne Käſe aus Schleſien	7. Gr. 6. Pf.
Centner Embder, Dantziger und Hollſteiniſcher dito ohne Unterſcheid	5. Gr.
Ein Schock Schaaf-Käſe	1. Gr.
Dito Kuh-Käſe	1. Gr.
Tonne Honig durchgehends	9. Gr.
Centner Speck oder Schmeer	6. Gr.

Fäßchen Kamm-Fett	1. Gr. 6. Pf.
Klippe Schullen	2. Gr.
Centner Stock-Fiſch	4. Gr.
Tonne Dorſch und May-Fiſch	3. Gr.
Centner Flach-Fiſch	5. Gr.
Centner Klipp-Fiſch und Laberdahn	4. Gr.
Tonne eingeſaltzen Lachß im Härings-Gebinde	9. Gr.
Faß Hechte	7. Gr.
Faß gemeine Fiſche	4. Gr. 6. Pf.
Ein Stroh Bücklinge	1. Gr. 6. Pf.
Tonne geſaltzene Hechte	4. Gr.
Mandel trockene Aale	1. Gr. 6. Pf.
Dito	1. Gr.
Achtel preußiſche und pommeriſche Neun-Augen	2. Gr. 3. Pf.
Fäßchen Wrietzenſche dito	1. Gr.
Schock Neun-Augen	9. Pf.
Fäßchen Zarten	1. Gr.
Fäßchen Retzien	6. Pf.
Schock Krebſe	2. Pf.
Dito, wann die Helfte beym Einkauff gegeben	1. Pf.
Schock Kohl	8. Pf.
Scheffel weiſſe und welcke Rüben	9. Pf.
Scheffel Mohr- und Waſſer-Rüben	4. Pf.
Centner Capern und Oliven	6. Gr.
Saltz Limonien das 100.	1. Gr.
Centner Karpen ohne Unterſcheid	3. Gr.

Scheffel Borſter- und Frantz-Aepffel, it. gebackene Pflaumen, Kirſchen, Morellen, ſchlechte Pfirſichen, kleine und groſſe Nuſſe, wie auch weiſſe Bohnen 1. Gr.
Scheffel Roſtocker Aepffel, Birnen, Pflaumen, und ander friſch Obſt 6. Pf.
Centner fremde trockene Pflaumen 2. Gr. 3. Pf.
Scheffel grüne Bohnen, und Waſſer-Nuſſe 3. Pf.
Dito Muſpeln 1. Gr. 6. Pf.
Dito Schwaden, und Fuchsſchwantz 3. Gr.
Thiene Kirſchen 9. Pf.
Scheffel Eicheln 6. Pf.
Tonne Sauer-Kohl 1. Gr. 6. Pf.
Fäſſichen Möſterich, oder Moſtert 3. Pf.
Achtel Kirſch-Muß 2. Gr. 6. Pf.
Dito Pflaumen-Muß 1. Gr. 6. Pf.
Quart Flieder-Muß 3. Pf.
Mandel Forellen 1. Gr. 3. Pf.
Schock Morenen 3. Pf
Pfund trockene Spitz-Murcheln 6. Pf.
Scheffel trockene Schwartz-Murcheln 1. Gr. 3. Pf.
Dito friſche Schoten 6. Pf.
Mandel Kietitz-Eyer 3. Pf.
Schock Hüner-Eyer 4. Pf.
Ein Hirſch 4. Gr.
Ein Dann-Hirſch 4. Gr.
Ein Spieß-Hirſch von rothem Wildprett 4. Gr.
Ein Schmal-Thier 3. Gr.
Ein jährig Hirſch- oder Wild-Kalb 3. Gr.
Ein Rehe 3. Gr.
Ein Dann-Spieſſer, oder Dannen-Thier 3. Gr.
Ein Dannen-Kalb 3. Gr.
Eine Bach oder Keyler 4. Gr.
Ein überjährig Fröſchling 2. Gr.
Ein klein, oder unterjährig Dito 2. Gr.
Ein Haaſe 6. Pf.
Ein Faſahn 2. Gr.
Ein Auer-Hahn oder Trappe 1. Gr.
Ein Birck-Hahn oder Henne 6. Pf.
Ein Rep- oder Haſel-Huhn 3. Pf.
Eine wilde Gantz 6. Pf.
Eine wilde Endte 2. Pf.
Eine Krick-Endte 1. Pf.
Eine zahme Endte 1. Pf.
Eine Wald-Schneppe 3. Pf.
Eine Pfuhl- oder Waſſer-Schneppe 2. Pf.
Ein Schwan 1. Gr.
Mandel leipziger Lerchen 6. Pf.
Mandel hieſige dito oder Staaren 3. Pf.
Mandel kleine Vögel 2. Pf.
Mandel Crammets-Vögel oder Wachteln 6. Pf.
Frembder fetter Capaun 6. Pf.
Ein einländiſcher dito 3. Pf.
Ein Huhn 1. Pf.
Ein Elb- oder Weſer-Lachs biß 15. Pfund 4. Gr.
Dito drüber und mehr 6. Gr.
Ein Pommerſcher groſſer Lachs 2. Gr.
Ein Pommerſcher Mittel- und Riem-Lachs 1. Gr.
Ein Cabeljau unter einer Ellen 6. Pf.
Von einer Ellen und drüber 1. Gr.
Eine Mandel Schnecken trocken oder friſch 1. Gr. 6. Pf.

Was weiter unter dem Titul von Victualien und Rubrique von Delicateſſen, als Parmeſan- und Schweitzer-Käſe, ſo meiſtens nur in einzeln Stücken eingebracht werden, Hamburger Fleiſch, Sardellen, Cervelat-Würſte, Honig-Kuchen ꝛc. gehöret, wird fernerhin nach Thalern veracciſet, weil deraleichen in keine gewiſſe Stücke zu bringen 1. Gr.

Von Apothecker- und *Materialiſten*-Waaren.

Der Gros-Handel wird verſteuret à Rthlr.
zur Conſumption mit 4. Pf.
Ein Pfund Agaricus, oder Lerchen-Schwamm 2. Pf.
Ein Centner Alaun 3. Gr. 6. Pf.
Ein Pfund Alumen plumoſum, Federweiß 2. Pf.
Dito - - Sacharinum Zucker-Alaun 4. Pf.
Ein Loth Ambra gryſea 4. Gr.
Dito - - nigra 2. Gr.
Ein Pfund Anacardia 6. Pf.
Ein Centner Antimonium 5. Gr.
Dito Antimonii Minera 4. Gr.
Ein Pfund Antophylli, Mutter-Nelcken 1. Gr. 6. Pf.
Dito argentum vivum, oder Queck-Silber. 1. Gr.
Centner Arſenicum alb. et citrin. 6. Gr.
Dito Aurum pigmentum 5. Gr.
- - Bacc. Lauri, Lorbeeren 4. Gr. 6. Pf.
Dito Bacc. Juniperi, Wacholder-Beeren 2. Gr.
Ein Pfund Balſamum Copaïæ, ind. album 6. Pf.
Ein Pfund Balſ. peruvianum ind. nigrum 4. Gr.
Ein Pfund Balſ. Sulphuris 1. Gr.
Ein Bund Manille 4. Gr.
Centner Baumwollen Dacht-Garn 20. Gr.
Ein Pfund Berg-Grün 3. Pf.
Dito Bezetta rubra 2. Gr.
Loth Bezoar occidentale 6. Pf.
- - - - orientale 4. Gr.
Centner Bimſtein, lapis pumicis 6. Gr.
Pfund Bindfaden 2. Pf.
Centner blaue Farbe mit F.F.C. 20. Gr.
Dito blaue Farbe mit F. C. 12. Gr.
Dito - - mit M. C. 9. Gr.
Centner Bley-Ertz 6. Gr.
Tonne Bley-Glöte, ſo wohl Hartzer, als Goßlariſch 16. Gr.
Centner Bley-weiß 4. Gr. 6. Pf.
Pfund Boleti cervini 2. Pf.
Dito Bolus armena, Armeniſcher Bolus 1. Pf.
Centner Bolus alba, weiſſer 5. Gr.
- - - - rubra, rother 2. Gr.
Pfund Borax venet. 8. Pf.
Centner Braunroth 1. Gr.
Dito Braun-Stein 1. Gr. 6. Pf.
Ein Pfund Cacao 1. Gr. 6. Pf.
Ein Pfund Caffé 3. Gr.
Ein Pfund Campher 1. Gr.
- - - Cantharides, Spaniſche Fliegen 8. Pf.
- - - Cardamomum majus, lange Cardamomen } 1. Gr. 6. Pf.
- - - Cardamomum minus ordinaire }
- - - Caryophilli, Nelcken 1. Gr. 9. Pf.
- - - Nelcken-Köpffe 3. Pf.

Ein

Ein Pfund Cassia caryophillata, Nelcken-Holz 3. Pf.
Centner Fistula 7. Gr.
Pfund Cassia lignea 6. Pf.
- - Castoreum, Biebergeil 8. Gr.
- - Cinnamomum, Canel, Zimmet 1. Gr.
- - Cinnober, alle Sorten 1. Gr.
Centner Citronat 20. Gr.
Pfund Chocolate 3. Gr.
- - Coccinille 7. Gr.
- - Collapiscium, Ichehiocolla, Hauß-Blaß 6. Pf.
- - Colocynthides, Coloquinten 1. Gr.
Centner Collnische Erde 5. Gr.
- - Colophonium 4. Gr.
Ein Pfund Corallina 6. Pf.
- - - Corallia alba
- - - - rubra } 4. Pf.
- - - - fragment.
Centner Cortices Aurantiorum, Pommeranzen-Schalen 7. Gr.
Pfund Cortices Chacarillæ 3. Pf.
Centner - Citri, Citronen-Schalen 12. Gr.
Pfund Cortices Chinæ 1. Gr.
- - - Capparum 6. Pf.
- - - Granatorum Granat-Schalen 2. Pf.
- - - ligni sancti, ligni guajac. 2. Pf.
- - - Tamariſci 2. Pf.
Centner Cremor Tartari, Weinstein-Crystall 14. Gr.
Pfund Crocus, Saffran 6. Gr.
- - Cubeben 4. Pf.
Centner Curcuma 1. Thlr.
Pfund Dactyli, Datteln 3. Pf.
- - Dens hippopotami, Wallroß-Zahn 6. Pf.
- - Ebur, Helffenbein 1. Pf.
- - - raſparum, geraspelt Helffenbein 1. Pf.
- - Ebur uſtum, ſpodium, gebrandt Helffenbein 3. Pf.
Centner Eysen-Farbe 3. Gr.
Ein Stück Fabe St. Ignatii 4. Pf.
Centner Färber-Röthe 6. Gr.
1000. Stück Feder-Posen Holländische 6. Gr.
- - gemeine 6. Pf.
Centner Feigen 4. Gr.
- - Fernambuc 12. Gr.
- - Fischleim 4. Gr.
Pfund Fischbein 1. Gr.
- - Florentiner-Lack 3. Gr.
- - Flores Balauſtriorum, Granat-Blumen 6. Pf.
Centner Flores Carthami, Saffior 16. Gr.
Pfund - - Chamomill. roman. Römische 2. Pf.
- - Camillen 2. Pf.
- - Flores Roſarum rubrarum ff. 6. Pf.
- - - - Schoenanti 1. Gr. 4. Pf.
- - - - ſpicæ celticæ 2. Pf.
- - - ſtoechad. arabic. 3. Pf.
- - Fol Indi. 4. Pf.
- - - Lauri Lorbeer-Blätter 2. Pf.
- - - Sennæ, Sennes-Blätter 4. Pf.
- - Fungi ſambuci, Fieder-Schwämme 8. Pf.
Centner Gall-Aepfel 18. Gr.
- - Gallnüsse 3. Gr.

Pfund Galanga, Galgant 2. Pf.
Centner Gelb-Holtz 2. Gr.
- - - Glaß-Galle 5. Gr.
Pfund Grana Chermes 1. Gr.
Centner - pariſ. paradiſi, Paradis-Körner 6. Gr.
- - Grieß 4. Gr.
Pfund grüne Erde 1. Pf.
- - Gummi Aloës epaticæ & ſuccotrinæ 4. Pf.
- - - ammoniacum 4. Pf.
- - - Animæ 1. Gr.
Centner - arabicum, ordinair Gummi 10. Gr.
Pfund - Aſſæ foetidæ 6. Pf.
- - - Bdellii 9. Pf.
- - - Benzoës, aſſæ dulcis 9. Pf.
- - - Carannæ 8. Pf.
- - - Copal 2. Gr.
- - - Elemi 1. Gr.
Centner - Euphorbii 9. Gr.
Pfund - Guttæ 1. Gr. 6. Pf.
- - - Hederæ 8. Pf.
- - - Laccæ in granis & tabulis 8. Pf.
- - - ladani, laudani 3. Gr.
- - - Maſtiches 6. Pf.
- - - Myrrhæ 8. Pf.
- - - Olibani, oder Weyrauch 4. Pf.
Centner - Puder davon 8. Gr.
Pfund - Opii 1. Gr. 6. Pf.
- - - Opopanacis 9. Pf.
- - - Sandaracæ 2. Pf.
- - - Sagapenum 8. Pf.
- - - ſarcocoll. 6. Pf.
- - - ſcammonii 3. Gr.
- - - ſtoracis 1. Gr.
- - - - liquidæ 8. Pf.
- - - Tacamahac 3. Gr.
- - - Tragacant, oder Traganth 6. Pf.
- - Hambutten, Cynosbati 1. Pf.
Centner Hartz 3. Gr.
- - Herb. Anthos, Roßmarin 4. Gr.
Pfund Herb. Capillorum Veneris 2. Pf.
- - Dictamni Cretici 4. Pf.
- - Scolopendriæ, Hirschzungen 1. Pf.
- - Hermodactili 1. Pf.
Dosin Holländische Pinsel 1. Pf.
- - Holländische Pinsel auf Stöcken 2. Pf.
Centner Hirschhorn 2. Gr.
Pfund Elends-Horn 2. pf.
- - Indigo alle Sorten 1. Gr.
Centner Ingber braun 5. Gr.
- - - eingemacht 20. Gr.
- - - weiß geschabet 10. Gr.
Stück eingemachte Indianische Nuß 2. pf.
Pfund Juiubæ, Brust-Beeren 3. pf.
Centner Capern 8. Gr.
- - Knuppern 8. Gr.
- - Korck 4. Gr.
1000. Korck-Stöpsel grosse 1. Gr.
Dito kleine 6. pf.
Centner Krapp 10. Gr.
- - Krende 2. Gr.
Pfund Kugel-Lack 3. Pf.
Centner Lack-Muß 12. Gr.
Pfund Lac. lunæ 4. pf.

Pfund Lac zum siegeln ff. 8. pf.
- - - - mittel 4. pf.
- - - - ordinair 3. pf.
- - Lapis Atites, Aquilæ 1. Gr.
- - - Alabastr. 1. Pf.
Loth - Bezoar occidentalis 6. pf.
- - - Bezoar orientalis 4. Gr.
Pfund - calaminaris 4. pf.
- - - Carneol 1. Gr. 4. pf.
- - - Chrysolith 1. Gr.
- - - Chrystalli 4. pf.
- - - Granat. orient. 1. Gr. 4. pf.
Centner - Hæmatites, Blutstein 1. Gr. 4. pf.
Pfund - Hyacinth. oriental. 4. Gr.
- - - judaicus 8. pf.
- - - Lyncis 2. pf.
- - - Magnet 1. pf.
- - - Nephriticus 6. pf.
- - - Osteocolla 1. pf.
- - - Percarum 6. pf.
Centner - Pumicis, Bimstein 6. Gr.
Pfund - Rubini 4. Gr.
- - - Saphyri 1. Gr. 4. pf.
- - - Sardonis 1. Gr.
- - - Schmaragdi 1. Gr. 4. pf.
- - - specularis 2. pf.
Centner - Tripolis, Triepel 12. Gr.
- - Lignum Aloës Agallochi 6. Gr.
Pfund - Colubrinum 8. pf.
Centner - Quajacum sanctum 3. Gr.
Pfund - lentiscum 1. Gr. 4. pf.
- - - nephriticum 2. pf.
- - - Rhodi 1. pf.
- - - Santalum album 3. pf.
- - - - citrinum 3. pf.
Centner - - rubrum 16. Gr.
- - - - dito gestossen 12. Gr.
- - Sassafras 5. Gr.
Pfund Maces, Muscaten-Blumen 2. Gr. 9. pf.
- - Magnesia 1. Gr.
- - Manna 8. pf.
Centner Mandeln, bittere 8. Gr.
- - - ohne Unterscheid 10. Gr.
- - Marcasita, Wißmuth 20. Gr.
- - Marien-Glaß 4. Gr.
Loth Margaritæ occident. 4. pf.
- - - orient. 1. Gr.
Stück Mater Perlarum 1. pf.
- - dito in fragment. 6. pf.
Pfund Mercurius præcipitatus rub. 2. Gr.
- - Mercurius sublimatus 1. Gr.
- - Mercurius vivus, Queck-Silber 1. Gr.
Centner Minium 4. Gr.
Pfund Myrobulani 5. Sorten 3. Pf.
- - - Moschus 2. Thl. 2. Gr.
- - - Mumia 1. Pf.
- - - Nihilum album, weisser Nicht 1. Pf.
Stock Nieß-Wurtz-Beutel 2. Pf.
Centner Nitrum, Salpeter 12. Gr.
Pfund Nuces Morchatæ, Muscaten-Nüsse 1. Gr. 9. Pf.
Pfund Nuces vomicæ, Krähen-Augen 1. Pf.
Centner Ochra 5. Gr.
Pfund Oculi, Lapis Cancri, Krebs-Steine 4. pf.

Centner Baum-Oehl, grün Italiänisch 16. Gr.
Pipe Baum-Oel gelb oder Sevil. 3. Thl. 12. Gr.
Centner - - weiß 16. Gr.
- - Kiehn-Oehl 4. Gr.
- - Lein- und Rieb-Oel 6. Gr.
Loth Oleum destill. Absynthii 2. pf.
Pfund - - Amygdalar. exper. 4. pf.
- - - dest. Anethi 2. Gr. 6. Pf.
Loth - - Angelicæ 2. pf.
Pfund - - Anili 9. pf.
Loth - - Aurantiorum 4. pf.
Loth Oleum destill. bacc. Lauri 1. pf.
Pfund - - Lauri expressum 3. pf.
- - - Oleum laurinum 3. pf.
Loth - - Calami aromatici 3. pf.
Loth Oleum destill. Cardomomi 1. Gr.
Pfund - - Curvi 1. Gr.
- - - Charyophyllorum 7. Gr.
Loth - - Cinnamomi 3. Gr.
Pfund - - Citri 4. Gr.
Loth - - Coriandri 4. pf.
- - - Cubebarum 3. pf.
Pfund - - Cumimi 1. Gr.
Loth - - Foeniculi 1. pf.
Pfund - Jasmini 6. pf.
- - - destill. Juniperi 9. pf.
Loth - - Lavendulæ 4. pf.
- - - Ligni rhodii oder Rosen-Oehl 10. pf.
- - - Macis 1. Gr. 4. pf.
- - - Majoranæ 3. pf.
- - - Mastichis 3. pf.
- - - Melissæ 4. pf.
Pfund - - Menthæ 5. Gr.
Loth - Nucum jugland. expreß. 2. pf.
Loth - destill. nucis moschatæ 1. Gr.
Pfund - dito expressum 4. Gr. 6. pf.
Loth Oleum destill. Origani 3. pf.
Pfund - - Petræ {album / rubrum} 4 pf. 4. pf.
Loth - - Petroselini 2. pf.
Pfund - - Philosophorum 3. pf.
Loth - - Piperis 6. pf.
- - - Pulegii 4. pf.
Pfund - - Rorismarini 2. Gr. 6 pf.
Centner - - Rusci 6. Gr.
Loth - - Rutæ 2. pf.
- - - Sabinæ 2 pf.
- - - Salviæ 2. pf.
- - - Sassafras 4. pf.
Pfund - - Spicæ 3. pf.
- - - Succini albi 1 Gr.
- - - - citrini 9. pf.
Centner - - Terebinthinæ 9. Gr.
Loth - - Thymi 4. pf.
Pfund - - Vitrioli 9. pf.
Loth - - Zedoariæ 6. pi.
Pfund Opobalsamum 2 Gr.
- Orleana 4. pf.
100. Stück Ossa Sepiæ 4. pi.
- - - de corde Cervi 3. Gr.
Centner Perl-Graupen 6. Gr.
Pfund Pfeffer langer 3 pf.
Centner - ordinairer 22. Gr.
Pfund - spanischer 2. pf.

Centner

Centner Pfeffer weiſſer 1. Thl. 16. Gr.
Pfund Pinium 3. pf.
- - Piſtacien 3. pf.
Centner Pech, weiſſer 3. Gr.
- - Pot-Aſche 4. Gr.
Pfund Pulmo Vulpis 6. pf.
- Pinſel vid. Holländiſche Pinſel ---
- Radix Alkekengi 3. pf.
Centner - Angelicæ 6. Gr.
Pfund - Aronis 2. Pf.
- - - Ariſtolochiæ, fabaceæ longæ & rotundæ 3. pf.
- - - Aſari 1. pf.
- - - Aſphodeli 4. pf.
- - - Behen albi & rubri 8. pf.
- - - Chinæ 1. Gr.
- - - Contrayervæ 1. Gr.
- - - Cyperi longi & rotundi 2. pf.
Centner - Dictamni albi 8. Gr.
Pfund - Doronici 8. pf.
- - - Ellebori albi & nigri 1. pf.
Centner - Enulæ, Helenii, Alant-Wurtzel 4. Gr.
Pfund - Jalappæ 9. pf.
- - - Ipecacuanhæ 1. Gr. 4. pf.
Centner Radix Iridis florent. Veil-Wurtz 8. Gr.
- - - Liquiritiæ, Glycirrhizæ, Süß-Holtz 10. Gr.
Pfund - Mechoacannæ 4. pf.
Centner - Oſtrutii 6. Gr.
- - - Polypodii 8. Gr.
- - - Pimpinellæ 12. Gr.
Pfund - Pyrethri 1. pf.
- - - Rhabarbari veri 1. Gr. 6. pf.
- - - Monachorum 1. pf.
- - - Rhapontici 4. pf.
- - - Rubiæ tinctorum 3. pf.
- - - Saſſaparillæ 4. pf.
- - - Scorzoneræ 1. pf.
- - - Serpent. Virgin. 1. Gr.
- - - Turpethi 8. pf.
- - - Zedoariæ 4. pf.
Centner Reiß 5. Gr.
- - Roth-Holtz 5. Gr.
- - Rothſtein 2. Gr. 6. Pf.
- - Rußgelb 6. Gr.
- - Roſinen, lange, oder Spaniſche 5. Gr.
- - Roſinen, frantz oder Korb 4. Gr.
- - Roſinen, kleine oder Corinten 7. Gr.
Pfund Sal anglicum 4. pf.
Centner - Gemmæ 6. Gr.
- - Salmiac, ſal armoniacum 1. Thlr. 12. Gr.
- - Salpeter, Nitrum 12. Gr.
Pfund Schied-Gelb 3. pf.
- - Schiefer-weiß 1. pf.
Centner Schmack 3. Gr.
- - Schmirgel 4. Gr.
- - Schrodt 3. Gr. 6. pf.
- - Schweffel, gelber 4. Gr.
- - - grauer, oder ſulphur cabalinum 2. Gr.
- - Schweffel-Blumen, oder Flores Sulphuris 12. Gr.
Pfund Scheide-Waſſer 3. pf.
- - Sebeſten 8. pf.
- - Senes-Blätter Folia ſenæ 4. pf.

Centner Siliquæ, Johannis-Brodt 8. Gr.
- - Schieß-Pulver 16. Gr.
- - Dito 8. Gr.
Pfund Semen agni caſti 4. pf.
- - - ammeos 4. pf.
- - - Amomi ver. 6. pf.
Centner - Anethi, Dille 1. Gr.
- - - Angelicæ 6. Gr.
- - - Aniſi 6. Gr.
- - - ſtellati, Stern-Anis 1. Gr.
- - - Baſilici 3. pf.
- - - Blumen-Kohl 8. pf.
- - - Cannabis, Hanff-Saamen 2. Gr.
Centner - Canarienſe 4. Gr.
- - - Carthami 3. pf.
Pfund - Carvi, Koch-Kümmel 5. Gr.
Centner - Cinæ ſantonici, Wurm-Saamen 8. pf.
Pfund - - - Citri 4. pf.
- - - Citrulli 3. pf.
- - - Cochleariæ 8. pf.
- - - Coccognid. Kellerhals-Saamen 3. pf.
- - - Cocculi ind. 8. pf.
Centner - Coriandri 4. Gr.
Pfund - Cucumeris 2. pf.
- - - Cucurbitæ 2. pf.
- - - Cydoniorum, Quitten-Kern 9. pf.
Centner - Cumini, langer Kümmel, Supen-Kümmel 9. pf.
Pfund - Dauci cretici 1. Gr.
- - - Endiviæ 8. pf.
Centner - Erucæ, Senff, weiß, oder braun 3. Gr.
- - - Dito 2. Gr.
Scheffel - Foeniculi 6. Gr.
Centner - Foeni græci 2. Gr.
- - - Lactucæ 8. pf.
Pfund - Lini, Lein-Saamen 4. Gr.
Tonne - Lupinorum 2. pf.
Pfund - Lycopodii 6. pf.
- - - Majoranæ 6. pf.
- - - Melonum 2. pf.
- - - Milii ſolis 3. pf.
- - - Naſturtii 2. pf.
- - - Nigellæ, ſchwartzer Kümmel 6. Gr.
Centner - Papaveris alb. 3. Gr.
- - - Petroſelini Macedon. 1. Gr.
Pfund - Poeoniæ 3. pf.
- - - Portulacæ 9. pf.
- - - Pſyllii, Flöh-Saamen 2. pf.
- - - Quitten, vid. Cydoniorum 9. pf.
Centner - Raphani 5. Gr.
- - - Raparum 3. Gr.
- - - Dito 2. Gr.
Scheffel - Rutæ 6. pf.
Pfund - Salviæ 4. pf.
- - - Sinapi albi & nigri, weiß ſchwartzer Senff 3. Gr.
Centner - Staphiſagriæ 3. pf.
- - - Thymi 6. pf.
- - - Urticæ romanæ 6. pf.
- - - Violarum 1. Gr.
Pfund ſperma ceti, Wallrath 2. Gr.
- - Spiritus Nitri 4. pf.
- - - Salis 4. pf.

Pfund Spiritus ſulphuris 8. pf.
Centner - Vitrioli 5. Gr.
Pfund Squillæ, friſche 1. pf.
Stück Stinci marini 3. pf.
Centner Succade 22. Gr.
Pfund Succinum album & citrinum 4. pf.
- - - Raſura 3. pf.
- - Succus Chermes 8. p.
Quart - Citri 2. pf.
Centner - Liquiritiæ bamber. hiſpan. 10. Gr.
Pfund - Viridis 4. pf.
- - Tamarinden 2. p.
- - Terra Carthechu 3. pf.
- - - Japonica 2. pf.
- - - lemnia 2. pf.
- - - ſigillata 1. pf.
- - - Strigonienſis 1. p.
- - Thée 10. Gr.
- - Theriaca Andromachi 1. Gr.
- - - Coeleſtis 1. Thlr. 8. Gr.
- - - Diateſſaron, Dicty-Theriac 6. p.
Centner Terpentin 5. Gr.
- - Venetiſcher 12. Gr.
Tonne Theer 2. Gr.
- - Thran, klahrer 12. Gr.
- - - trüber 6. Gr.
- - Dito Cardelen 1. Thlr.
Pfund Torna ſolis 1. p.
- - Toback Braſilien 1. Gr. 6. pf.
- - - zum Schnupffen 2. Gr.
- - - Carafire 3. Gr. 6. pf.
Centner - einländiſcher 1. Gr. 6. pf.
- - Tobacks-Pfeiffen, lange Holländiſche 12. Gr.
- - kurtze Dito 6. Gr.
- - Tobacks-Pfeiffen aus denen Provintzien 1. Gr. 6. pf.
Pfund Trochiſci de Vipera 8. Gr.
- - Tutia alexandrina 4. pf.
Centner Umbra 4. Gr.
Stück Unicornu verum 6. Gr.
Centner viride æris, Grünſpahn 1. Thlr. 12. Gr.
Pfund virid. flores, geläuterter 1. Gr. 8. pf.
Centner Vitriolum, Armuter 9. Gr.
- - - Coprifcher 1. Thlr.
- - - Hartzer, und Goßlarſcher 2. Gr.
- - - Saltzburgiſcher und Ungar. 10. Gr.
- - - ſchwartzer 2. Gr.
Pfund Vitrum Antimonii 4. pf.
Centner Verſch-Holtz 3. Gr.
Pfund Vogel-Leim 2. p.
Centner Wed-Aſche 4. Gr.
- - - Farbe 4. Gr.
- - Wißmuth, Marcaſita 20. Gr.
- - Weinſtein oder Bohn 7. Gr.
- - - Rhenißcher weiſſer 10. Gr.
Centner Zucker F. F. C. 22. Gr.
- - Raffinat. 18. Gr.
- - Melis Groß und klein 16. Gr.
- - Lumpen, und nackete Zucker 14. Gr.
- - Moſcovade auch Moſcobat 8. Gr.
- - weiſſer Farin 10. Gr.
- - brauner Zucker-Kand. 18. Gr.
Centner weiſſer Zucker-Kand 1. Thl. 6. Gr.
Orhoſt Syrup von 8. biß 10. Centnern 1. Thl. 4. Gr.
Centner Zinck oder Spealter 20. Gr.
Loth Zibeth 4. Gr.

Von *Material*- und Krahm Wahren.

Der Gros-Handel wird verſteuret à Rthlr. mit 4. pf.

Zur *Conſumption*.

A.

Stück Ball-Atlas Holländiſch 4. Gr.
Stück Roll-Atlaß 12. Gr.
Scheffel Aſche 1. pf.
Stück frembde Art 4. Gr.

B.

Centner Rollen-Bley 3. Gr. 6. pf.
- - Engliſch, Haartzer, und Goßlariſch Bley 2. Gr. 6. pf.
Fäßchen frembd Blech à 900. Blatt 2. Thl. 12. Gr.
Dito à 450. Blatt 1. Thl. 6. Gr.
Centner frembd ſchwartz, Schloß- und Scurtz-Pfann-Blech 12. Gr.
- - Dito einländiſch 1. Gr. 6. pf.
Frembd Beyol 4. Gr.
Stück allerhand Baſt, geſtreifft oder glatt 2. Thl. 12. Gr.
- - Halb-Seyden Baſt 2. Thl. 12. Gr.
- - Gantz-Seyden Baſt und Armoſin 5. Gr. 4. pf.
- - Bomſin 1. Gr. 3. pf.
Centner Baum-Wolle 16. Gr.
Stück frembd Beutel-Tuch 1. Thl. 6. Gr.
- Dito einländiſch 1. Gr. 6. pf.
Schock groſſe Band-Stöcke 6. pf.
- Dito kleine 9. pf.
Ein Band-Stock um groſſe Meiſch- oder Brau-Bötticke 3. pf.
Stück einländiſche Boye, aus der Chur-Marck, Magdeburg und Pommern 1. Gr 6. pf.
Ein Fuder Borcke 2. Gr.
- - dito mit 2. Pferden 1. Gr.
Brocade vid. Drapd'or.
Fuder Böttcher Arbeit 6. Gr.

C.

Frembd Camelot, die Elle 6. Gr.
Stück frembd Seyden Crepon 8. Gr.
Frembd Halb-Seyden Crepon, die Elle 3. Gr.
Frembd wollen Crepon glatt, oder krauß, die Elle 2. Gr.
Frembd Halßtücher Crepon, die Elle 1. Gr.
Allerhand goldene Chamerirung aus Francfreich das Pfund 1. Thl. 21.
Allerhand ſeydene Chamerirung aus frembden teutſchen Provintzien 1. Thl. 15. Gr.
Cameel-Haare vor die Huthmacher das Pfund 6. pf.
Cameel-Haare, geſponnen, oder gedrehet. das Pfund 10. pf.
Cambray-Tuch fein, } die Elle 1. Gr.
Dito ordinair } 8. pf.
Dito ſchlecht 6. pf.
Gedruckt Catton, die Elle 6. pf.

Weiß

Weiß fein Catton } die Elle 1. Gr.
Dito ordinair } die Elle 6. pf.
Dito ſchlecht } die Elle 4. pf.
Stück Claar vom beſten 2. Gr. 8. pf.
Dito ordinair 1 Gr. 8. pf.
Dito ſchlecht 8. pf.
Stück Holländiſch fein Cannefas 10. Gr.
- - - mittler 7. Gr.
- - - ſchlecht 5. Gr.
Dito Schleſiſch, oder Sächſiſch fein 6. Gr.
- - - mittler 4 Gr. 6. pf.
- - - ſchlecht 3. Gr.
Einländiſcher Cannefas nach dem Werth à Rthl. 3. pf.
Cordican das Stück 2. Gr.

D.

Centner Meßing Drath 20. Gr.
- - Eyſen Drath 6. Gr.
- - dito vor die Strumpfſtricher 16. Gr.
Drap d'or und d'Argent, Brocade vom beſten, und dergleichen Etoffes, die Elle 8. Gr.
Dito ordinair } die Elle 4. Gr. 8. pf.
Dito ſchlecht } die Elle 2. Gr. 4. pf.
Fein Frantz-Dammaſt, die Elle 1. Gr.
Dito ordinair auch Italiäniſch und Holländ. } die Elle 9. pf.
Harlemmer Dammaſt vom beſten } die Elle 6. pf.
Dito ordinair 4. pf.
Tiſchler-Diehlen, das Stück eichene von 16. biß 18. Fuß. 6. pf.
Dito eichene biß 12. Fuß 4. pf.
Kiehnen Diehlen von 18. biß 24. Fuß 4. pf.
- - von 12. biß 16. Fuß 3. pf.
- - von 8. biß 12. Fuß 2. pf.

E.

Eyſen-Drath vid Drath.
Schiff-Pfund Schwediſch Eyſen, oder Oeſmund 8. Gr.
Centner einländiſch Stabkrauß, geſchnitten, und gegoſſen Eyſen 9. pf.
Centner dergl. fremdes 6. Gr.
- - Haarter Eyſen 2. Gr.
Stück einländiſch Etamin nach dem Werth vom Thaler 3. pf.
Seydene ſchwere Frantz-Etoffe die Elle 1. Gr. 4 pf.
Dito ordinair die Elle 1. Gr.
Dito ſchlechte und Harlemmer, die Elle 6. pf.
Dito Seyden Relevé, Frantz-Italiäniſch und Holländiſch, die Elle 6. pf.
Dito ordinair auch Harlemmer, die Elle 4. pf.

F.

Eine fremde Futter-Klinge 6. Gr.
Fremder Flanell, glatt oder geſtreifft, weiß, oder couleurt, die Elle 6. Gr.
Stück einländiſch Flanell nach dem Werth vom Thaler 3. pf.
Schock Felgen 2. Gr.
Flachs, ungehechelt der leichte Stein à 11. Pfund 6. pf.
- - gehechelt dito 1. Gr.
Flohr krauß und glatt Haaren Italiäniſch doppelt breit, das Pack in 2. Stücken 8. Gr.
Dito ſchmall, das Pack in 4. Stücken 6. Gr. 8. pf.
Schwartz glatt Schweitzer Flohr, das Pack à 4. Stück fein 8. Gr.
Dito ordinair, das Pack à 4. Stück 5. Gr. 4. pf.
Ein Kalb-Hammel- oder Schaaff-Fell 1. pf.
Ein Ziegen- oder Bock-Fell 3 pf.

G.

Flächſen Garn, die Mandel 9. pf.
Dito wercken 6. pf.
Gros de Tour, die Elle 6. pf.
Grapen-Guth, der Centner 6. Gr. 8. pf.
Frembde Gaze, ſie ſey geblühmt, geſtreifft oder glatt, die Elle 6. Gr.
Einländiſche Gaze vom Rthl. 3. pf.

H.

Ein frembder gantzer Caſtor-Huth 2. Thlr.
Dito ein halber 1. Thlr. 12. Gr.
Dito ein Carolin-Huth 1. Thlr.
Dito ein Codebeque 12. Gr.
Ein frembder gemeiner Huth 12. Gr.
Einländiſche Huthe nach dem Werth vom Thaler 3. pf.
Ein Doſin allerhand frembde lederne Manns- und Frauens-Handſchuh 1. Thlr. 12. Gr.
Einländiſche Handſchuh vom Rthlr. 3. pf.
Ein paar ſeidene Frauens-Handſchuh 3. Gr.
Pfund Biber-Haar vom beſten 2. Gr. 8. pf.
Dito - - vom ſchlechten 1. Gr. 4. pf.
Pfund Canin-Haare ohne Unterſcheid 1. Gr. 4. pf.
Centner gehörtene Pferde-Haare. 5. Gr. 4. pf.
Cameel-Haare vid. C.
Fuder Brenn-Holtz, ſo mit 3. oder 4. Stadt-Pferden eingefahren wird 1. Gr.
Fuder vom Lande 9. pf.
- - Brenn-Holtz mit 2. Pferden 6. pf.
- - Nutz-Holtz 2. Gr.
Ein klein dito 1. Gr.
Das Flöſſer- und ander Holtz, womit auſſer Landes gehandelt wird, verſteuret der Kauffmann nach dem Werth 2 Rthlr. mit 1. Gr. 6. pf. und produciret darüber den Contract.
Holtz, womit innerhalb Landes gehandelt wird, à Rthlr. 9. pf.
Hanff, ungehechelt, der leichte Stein, à 11. Pfund 6. pf.
Dito gehechelt 10. pf.
Stck Hechſel 1. pf.
Fuder Heu, ſo zu Marckte kommet. 2. Gr.
Dito 1. Gr. 6. pf.
Winſpel Hopffen zur Handelung 4. Gr.
Schock Hopff-Stacken 9. pf.
Rauhe Ochſen- oder Kuh-Haut 1. Gr. 6. pf.
Dergleichen vom Abdecker das Stück 9. pf.

I.

Centner Bautzner- und Moldauer Juchten 2. Thlr. 2. Gr.
Dito Moſcowitiſch Juchten 1. Thlr. 6. Gr.

K.

Ein groß Fuder frembde Kacheln 8. Gr.

Dito einländiſche 4. Gr.
Dofin hölzerne Kannen 9. pf.
Kirſey, er ſey Engliſch, oder Holländiſch, die Elle 8. Gr.
Dito einländiſcher nach dem Werth vom Thaler 3. Pf.
Ein groß Fuder Kohlen 2. Gr.
Klein dito 1. Gr.
Centner Kupffer, ſo auf dem Hammer gearbeitet, die Helffte a 4½. Pfennig 9. Gr.
weil die andere Helffte auf dem Hammer verſteuret.
Dito aus Schweden, oder Ungarn à 9. Pfenig 18. Gr.

L.

Schock Latten von 12. biß 24. Fuß zur Handelung 2. Gr.
Dito von 10. biß 12. Schuh 1. Gr.
Centner frembd Lohgar Rind- Dantziger und Hamburger Sohl-Leder 2. Thlr.
- - Engliſch Sohl-Leder 1. Thlr. 12. Gr.
Centner Engliſch Kalb-Leder 1. Thlr. 16 Gr.
- - Sämiſch, Elends, Püffel- oder Rind-Leder 1. Thlr. 10. Gr.
Stück Sämiſch und Hirſch-Leder 2. Gr.
- - Sämiſch Bock und Ziegen-Leder 2. Gr.
- - Sämiſch, oder gebleicht Kalb-Leder 1. Gr.
- - - Schaaff-Leder 6. pf.
- - Dantziger, Schleſiſch Kalb-Schaaf-Bock- und Ziegen-Leder 1. Gr. 6. pf.
Centner frembd Lohgar Kalb- und Schaaf-Leder 18. Gr.
Stück frembd gefärbt Bock- und Ziegen-Leder 1. Gr. 6. pf.
Dito Kalb-Leder 9. pf.
Dito Schaaff-Leder 6. pf.
Allerhand einländiſch zubereitet Leder, vom Thaler 3. pf.
Schock frembde gedruckte und gemahlte Leinwand à 25. pro Cent 3. Thlr.
Feine Holländiſche Leindwand, die Elle 1. Gr. 6. pf.
Elle mittlere 1. Gr.
Dito ordinaire 6. pf.
Bielefelder Leinwand die Elle 2. pf.
Dito Wahrendorffer 4. pf.
Stück frembde Leinwand, Toile d' Orry genandt 7. Gr.
Schock Schleſiſche Leinwand ohne Unterſcheid, das Schock über 8. Rthl. 15. Gr.
Dito unter 8. Rthlr. 9. Gr.
Stück Schetter-Leinwand 3. Gr. 6. pf.
Dito zu Hüthen 2. Gr.
Schock rohe und gebleichte auch ſteiffe Leinwand, aus Sachſen und Wenden 3. Gr.
Dito gefärbte 4. Gr.
Schwerer Stein lichte, der Handelsmann, Lichtzieher, oder Conſument 2. Gr. 6. pf.
Centner Dito auſſerhalb Landes gehend, iſt frey, weil der Talch bereits verſteuret ſeyn muß.

M.

Ein Rieß Maculatur 4. pf.
Stück Meſſelaun von 48. Ellen 1. Thl. 3. Gr.
Centner meßingen Lattun 20. Gr.
- - - Draht, vid. Draht
Centner alter Meßing 20. Gr.
Gold und ſilberner Mohr die Elle 1. Gr. 2. pf.
Dito ſeiden Mohr 8. pf.
Dito ſeiden Race de St. Mohr 8. pf.
Gold- und ſilberne Mützen-Etoffes, die Elle 1. Gr.
Seidene Manns-Mütze 4. Gr.
Fuder Mulden, und andere hölzerne Waaren 6. Gr.

N.

Neſſel-Tuch vom feinſten die Elle 6. pf.
- - - ordinair 4. pf.
- - - ſchlecht und ſchmahl 2. pf.
Frembde Nägel vom Rthlr. 6. Gr.

P.

Frembd Papeline die Elle 6. Gr.
Cammeelhaaren Plüſch, die Elle 8. Gr.
Ein Rieß Poſt- und Regal-Papier 2. Gr.
- - Schreib-Pappier 1. Gr.
Stück breiter Parchent 4. Gr. 8. pf.
Stück ſchmahl Subler Parchent 3. Gr. 4. pf.
Holländiſcher feiner Parchent, die Elle 4. pf.
Schock Eichen Pöſte 3. Gr.
Pyd'Irlande, vid. Tücher

Q.

Quinette, vid. Zeuge.

R.

Stück einländiſcher Rasch 2. Gr.
Cron-Rasch ohne Unterſcheid der Couleur, die Elle 2. Gr.
Ausländiſche Rasche, allerhand Couleur, die Elle 2. Gr.
Ratine et demi Ratine à 25. pro Cent. die Elle 4. Gr. 6. Pf.
Ein paar Räder 1. Gr.
Erd- und Dach-Rinnen 1. Gr.
Dito 6. pf.
Schock Rohr-Schöwe 6. pf.

S.

Stück Saffian 2. Gr.
Allerhand feiner Sammet, die Elle 4. Gr.
Schwartzer, und Couleurter Sammet, die Elle 2. Gr.
Stück Schetter Leinwand, vid. L.
Ein Pfund Zeich-Italiäniſch- und Holländiſche Seide von Couleur 2. Gr. 8. pf.
Dito aus Leipzig 3. Gr. 4. pf.
- - ſchwartze 2. Gr.
- - aus Leipzig 2. Gr. 8. pf.
- - Floret- und Flock-Seide 1. Gr.
- - ordinaire und rohe Seide 2. Gr. 4. pf.
- - Spaniſche Flock-Seide ohne Unterſcheid 4. Gr.
Der ſchwere Stein fremde Seiffe, der Handelsmann, oder Conſument, auch Seiffen-Sieder 2. Gr. 6. pf.
Centner Dito auſſerhalb Landes gehend, als Gros-Handel vom Rthlr. 4. pf.
Der ſchwere Stein einländiſche Seiffe 1. Gr.
Centner Veneriſche Seiffe 18. Gr.
Tonne grüne, oder ſchwartze Seiffe 12. Gr.
Feine Engliſche und Frantzöſiſche ſchneidende Waare, vom Thaler 4. Gr.
Stück frembde Senſen 4 Gr.

Stück einländische Serge 2. Gr.
Fremde ausländische Serge, allerhand Couleur, die Elle 2. Gr.
Centner weisse Stärcke 4. Gr.
Dito ausländische 6. Gr.
Centner Stahl, vom langen, aus der Steyer-Marck 8. Gr.
Dito vom kurtzen von allen andern Orten 6. Gr.
Schock Kiehnen-Stacken 6. pf.
100. Stück Mauer und Dach-Steine } zur Handelung 1. Gr.
100. Stück Hohl- und Fluhr-Steine } zur Handelung 6. pf.
Eine Mandel Stroh, oder Stroh-Schöwe 3. pf.
Ein paar seidene Manns-Strümpffe allerhand Couleur 12. Gr.
Dito - - Frauens-Strümpfe 6. Gr.
Ein paar Floret-Seidene Strümpffe 2. Gr.
Ein paar wollene Englische, Hamburger, und andere frembde gewebete Manns-Strümpffe, it. Castor 1. Thl. 12. Gr.
Dosin gestrickte wollene Delitzer, Güterbockische Bitterfeldsche, und andere frembde Manns-Strümpfe 12. Gr.
Dito Frauens-Strümpffe 6. Gr.
Dito Kinder-Strümpffe 3. Gr.
Einländische Strümpffe, wovon die Wolle versteuret, vom Thaler 3. Pf.

T.

Fuder Tabeln, und andere höltzerne Waaren 6. Gr.
Roll-Taffet glatt, oder gestreifft, die Elle 6. pf.
Dito diverse Couleur Taffet d'Avignon, der Pariser Staab 4. Pf.
Ein schwerer Stein Talich, der Handelsmann, Lichtzieher, oder Consument 2. Gr. 6. Pf.
Schock höltzerne Teller 1. Gr.
Toile d'Orty vid. Leinwand
Ein groß Fuder frembde Töpffe 8. Gr.
Dito einländische 4. Gr.
Ein Ofen gebrandte Töpffe vom Rthl. 9. Pf.
Pfund Frantzösische Silberne Tressen 1. Thl. 12. Gr.
- - Silberne, auch Gold- und Silber-Faden und dergleichen Tressen 1. Thl. 9. Gr.
Einländische das Pfund —
Dito Leonisch 2. Gr. 8. Pf.
Feine Englische melirte Tücher, die Elle 5. Gr.
Dito melirt Drap de Berry 4. Gr.
- - - Ackner und weiß 6. Gr.
Frembde weisse Land-Tücher, die Elle 12. Gr.
Dito Norder Tuch 8. Gr.
Dito gefärbt Drap de Berry, Holländisch und Ackner 8. Gr.
- - Holländische melirte Tücher 4. Gr.
- - Feine rothe Englische und Holländische Tücher 8. Gr.
Dito Englische und Holländische weisse Tücher, so noch gefärbt werden sollen 8. Gr.
- - - Frembde gemeine Tücher von 8. biß 36. Groschen 6. Gr.
- - - Py d'Irlande 2. Gr.
Clewische und Duysburger Tücher, die Elle 1. Gr. 6. Pf.
Stück einländischer aus Chur-Magdeburg und Pommerschen Städten 3. Gr.
Fuder Torff —
Dito —

W.

Centner weiß Wachs 1. Thl. 12. Gr.
Gelb Wachs, das Pfund 3. Pf.
Ein Fuder Weinschleet 1. Gr.
Dito 6. Pf.
Ein leichter Stein Wolle zur Handelung, es sey Pohlnische, Pommersche, Mecklenburgische oder Märckische 1. Gr.
Dito der Tuch-Zeug- und Raschmacher à Imo Junii 1721. 6. Pf.
Biß dahin bleibet es, wie es jetzo ist.
Dito der Strumpff- und Huthmacher 1. Gr.
Ein Pfund gesponnene Wolle von allerhand Couleur zu Stühlen 8. Pf.

Z.

Ein Schock Zaun-Pfahle 1. Gr.
Ein Fuhder Zaun-Ruthen 6. Pf.
Alle frembde Wollene oder halb Seydene Zeuge, sie seyn glatt, façonirt, piquirt oder geblühmt vor Frauens-Leute, it. zur Bekleidung der Gemächer, unter 12. Groschen die Elle 6. Gr.
Dito so über 12. Gr. gilt 8. Gr.
Stück Gerauer Zeuge oder Quinette, allerhand Couleur 9. Gr.
Dito Hanauer Zeug 2. Thl. 12. Gr.
Centner verarbeitet Englisch Zinn 1. Thl. 12. Gr.
Centner Englisch Stangen- und Block-Zinn 18. Gr.
- - - gerollt Berg-Zinn 22. Gr.
Feiner Ziz die Elle 3. Gr.
Dito ordinair 1. Gr. 6. Pf.
Dito schlecht 6. Pf.
Feiner Holländischer Zwillich, die Elle 1. Gr. 6. Pf.
Dito mittler 1. Gr.
Dito ordinair 6. Pf.
Schock Schlesischer Zwillich zu Tisch- und Betten, das Schock über 8. Rthal. 15. Gr.
Dito unter 8. Rthal. 9. Gr.

Signatum zu Berlin den 7. Decembris 1720.

Friederich Wilhelm.

(L. S.)

v. Grumbkow.

No. LXVI. Geſchärftes Edict wegen Beſtrafung der Acciſe-Defraudationen. Sub Dato Berlin, den 23. Februarii 1722.

WIr Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem Wir höchſt mißfällig vernehmen, daß eine Zeithero die Acciſen in Unſeren Provintzien und Landen von Chriſten und Juden auf verſchiedene Arten mercklich defraudiret, und ſonderlich die Accis-bare Waaren in Wagen und Chaiſen, oder durch andere verbotene Mittel heimlich in die Städte hinein practiciret worden, einige von Unſeren Officiers und Civil-Bedienten, auch die Thorſchreiber, mit unnützen Worten abgewieſen, ja mit Schlägen gedrohet, auch wohl gar der Viſitation ſich widerſetzet, und mit ihren Wagen nicht anhalten wollen; Einige Paſſagiers und Fuhrleute hingegen in den Thoren fürgegeben, daß ſie nur durchreiſeten, doch aber in den Städten verſchiedene Packen abgegeben, ingleichen die Paſſagiers auf den Poſten, in den Städten, wo keine eigene Acciſe-Bediente bey den Poſt-Häuſern beſtellet ſind, in ihren Coffres viele Accis-bare Sachen mitbringen, und ſolche bey der Acciſe-Caſſe nicht angemeldet ꝛc. Solcher und anderer Acciſe-Defraudationen halber aber bereits verſchiedene Edicta und Verordnungen, ſonderlich die vom 20ſten Martii 1713. 21ſten Auguſti 1716. und 25ſten Martii 1720. allergnädigſt publiciret, auch Unſern Garniſonen in Städten Ordre ertheilet worden, den Thor-Schreibern darunter kräfftigſt zu aſſiſtiren, und mit keinem, wer der auch ſey, zu conniviren: Als haben Wir nicht nur dieſes alles hierdurch nochmahls wiederholen, und den Thor- und Baum-Schreibern bey Strafe der unfehlbaren Caſſation die fleißige Viſitirung aller Chaiſen und Wagen, nebſt Verſiegelung der Coffres und Kaſten alles Ernſtes anbefehlen, auch die Garniſon haltenden Officiers nachdrücklich hierdurch beordren wollen, bey den an den Thorſchreiber-Häuſern befindlichen Schlag-Bäumen ſofort des Morgens bey Oeffnung der Thore eine Wache hinzugeben, und derſelben bey hoher Strafe anzubefehlen, alle Chaiſen und Wagen ohne Unterſcheid und Anſehen der Perſonen durch Zuziehung des Baumes anzuhalten, bis dieſelben gehörig viſitiret worden, auch Unſeren Acciſe-Thorſchreibern bey den Viſitationen durch die Wacht-haltende Soldaten prompte Aſſiſtentz und Schutz zu leiſten; ſondern Wir wollen auch, daß Unſeren Officieren und Soldaten ſelbſt weder Wildprett, ſo ſie ſelbſt ſchieſſen oder geſchencket bekommen, noch ſonſt etwas Accis-bares, es beſtehe worin es wolle, weiter unverſteuret einpalliret werden ſolle, ſondern es ſoll die Acciſe von ihnen eben ſo, wie von andern Einwohnern, gefordert und unweigerlich bezahlet werden. Dabey Wir die vorige Edicta dahin ſchärffen, daß nicht nur die verſchwiegene und bey den Thor-Schreibern nicht gemeldete Waaren confiſciret, ſondern auch der Defraudant der Pferde und Wagen verluſtig erkläret, oder ſo hoch als ſich der Preiß davon belaufft, an Gelde beſtrafft werden ſoll. Es müſſen hingegen die Thor-Schreiber die Paſſagiers und Fuhrleute, ſo da ſagen, daß ſie nur durchfahren, jedesmahl erinnern, dasjenige, was ſie in der Stadt abzugeben hätten, bey Verluſt der Pferde, Wagen und Waare vorhero bey dem Acciſe-Einnehmer richtig anzumelden. Falls aber die Pferde und Wagen nicht dem Defraudanten, ſondern einem Miethe-Fuhrmanne gehören, und dieſer gewuſt, daß Accis-bare Waaren in dem Wagen geweſen, und er ſolche nicht ſelbſt bey dem Thorſchreiber angemeldet, ſondern wiſſentlich mit verſchwiegen, ſo ſoll derſelbe Fuhrmann ſeiner Pferde und Wagen ebenfals verluſtig gehen, oder deren Preis an Gelde bezahlen. Die Poſtmeiſter aber ſollen nach Einhalt des Edicts vom 25ſten Julii 1720. keine Accis-bare Sachen, ohne es bey dem Acciſe Einnehmer zu melden, eher abfolgen laſſen, bis die Viſitation geſchehen, und die Acciſe davon bezahlet worden, oder gleich den Acciſe-Defraudanten beſtrafft werden.

Auf gleiche Weiſe ſoll es mit Beſtraffung der zu Waſſer eingebrachten und verſchwiegenen Accis-baren Waaren in den an Flüſſen gelegenen Städten gehalten, und das Schiffs-Gefäß oder Kahn zuſamt den verſchwiegenen Waaren confiſciret, oder das Geld davor zur Strafe beygeleget werden. Wäre auch die Defraudation von einem Juden geſchehen, ſo ſoll derſelbe über obgedachte Confiſcation der Waaren, Pferde und Wagen noch dazu ſeines Schutz-Briefes verluſtig erkläret, und ohne allen weitern Proceß von des Orts Obrigkeit aus dem Lande gejaget werden.

Diejenigen, ſo Acciſe-Defraudationes entdecken, ſollen den vierdten Theil der Strafe, wann ſolches erwieſen, genieſſen, auch ihr Nahme, nach Umſtanden der Sache verſchwiegen werden.

Wegen der in den Mühlen vorgehenden Acciſe-Defraudationen wollen Wir, daß denen den 28ſten Martii 1720. ergangenen Edict zu Folge die Müller, welche Accis-bares Getreide in der Mühle unveracciſet abmahlen, allezeit noch einmahl ſo hoch als der Defraudant ſelbſt, geſtrafft, und dem Befinden nach gar zur Feſtungs-Arbeit condemniret werden ſollen.

Wornach ſich alle und jede, ſie ſeyen wes Standes ſie wollen, ſowohl Krieges- als Civil-Bediente allergehorſamſt zu achten und vor Schaden zu hüten haben, zu dem Ende dieſes Patent durch den Druck publiciret, und an allen publiquen Orten affigiret werden ſoll. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und aufgedrucktem Königl. Inſiegel; So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 23ſten Februarii 1722.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. LXVII.

Digitized by Google

No. LXVII. Verordnung, wider die Accise-Defraudation bey denen Vieh-Händlern und Schlächtern hiesiger Residentzien.

De dato den 3. Aprilis 1723.

Nachdem Se. Königliche Majestät allergnädigst anbefohlen, daß wegen derer bißhero bey denen Vieh-Händlern und Schlächtern in hiesigen Residentzien und dero Vorstädten eingeschlichen gewesenen Unordnungen, und observirten Accise-Defraudationen, zu Beförderung dero Accise-Interesse, und zu Abstellung aller derogleichen Desordres, alle nöthige Vorsorge vorgekehret, und alles zu dero Besten eingerichtet werden solle; Als wird hierdurch männiglichen bekandt gemachet, daß

1. Ein jeder so wohl auswärtiger, als hier wohnender Vieh-Händler, von allem hier einbringenden, so Horn- als Schwein- oder Schaaf-Vieh, an der ersten Landwehre wegen der Handlungs-Accise (wann er auch gleich einen Zettul wegen anderswo erlegter Handlungs-Accise bey sich hätte) bey dem Thor-Schreiber zureichend Pfand setzen, oder in der Accise-Cammer einen tüchtigen Caventen, vor der Einlassung stellen solle.

2. Daß, so bald er mit dem Vieh im Thore eingelassen, er sich sofort bey einem der zwey vorm Königs-Thore sonst wohnenden, auf denen Vieh-Märckten aber, oder auf der Accise Cammer meistentheils anzutreffenden Vieh-Visitatorum mit dem Thor-Zettul melden, und daß er das Vieh in Augenschein nehmen, von ihm erfordern solle, damit der Visitator den Tage-Zettul machen, und zu Eintragung im Buche, solche der Accise-Cammer einliefern könne.

3. Daß ein jeder Vieh-Händler jedesmahl beym schliessenden Kauff, seinen Käuffer des Viehes anzuzeigen habe, ihme dem Verkäuffer oder Vieh-Händler entweder sofort einen, auf der Käuffer eigenen, und sonst keines andern Nahmen gelöseten Accise-Zettul, oder aber das Geld zu Lösung der Consumptions-Accise, zu erlegen, damit der Vieh-Händler bey seiner Abfertigung, mit solchem Accise-Zettul, die Consumptions-Accise von seinem eingebrachten Vieh belegen, oder von dem erhobenen Gelde die Accise noch lösen könne, und nicht aufgehalten werden dürffe. Wobey

4. Ein jeder Vieh-Händler vornehmlich dahin sehen muß, daß kein Schlächter, sonderlich aus denen Vorstädten, die Accise auf einen Bürger löse, oder ihm das Geld zu Lösung der Accise auf dergleichen Bürger gebe, als wodurch Sr. Königlichen Majestät die Scharrn-Schlacht-Accise entgehet; Sondern der Vieh-Händler hat vielmehr es anzuzeigen, wann ein dergleichen Vorstädtischer Schlächter die Schlacht-Accise auf eines Bürgers Nahmen gelöset, da dann

5. Wann in Erfahrung gebracht, und erwiesen werden sollte, daß von dergleichen vorstädtischen oder andern Schlächter, eine dergleichen Accise-Defraudation vorgegangen, nicht allein die gewöhnliche Scharrn-Schlacht ausser der Consumptions-Accise,

als von einem Ochsen 16. Gr.
- - - Kuhe 6. Gr.
- - - Schwein 3. Gr.
- - - Hammel 1. Gr. nachgegeben,

sondern auch dabey vor einen Ochsen 5. Rthlr.
- - - - - - Kuhe 2. Rthlr.
- - - - - - Schwein 1. Rthlr.
- - - - - Hammel 16. Gr.

Strafe ohnausbleiblich beygetrieben werden, auch, wann sich finden solte, daß der Verkäuffer, mit dem Käuffer dieserhalb vorsetzlich colludiret, er auch nach Befinden zur Strafe gezogen werden soll. Solte auch etwa

6. Ein vorstädscher Bürger oder Schlächter gleich denen in der Stadt wohnenden, vom Thorschreiber im Königs-Thore einen Thor-Zettul auf ein, oder einige Stück zu erkauffendes Vieh gegen Erlegung Pfandes lösen, und dadurch den Vieh-Händler vermögen, das erkaufte Vieh ihm abfolgen zu lassen; So muß so wohl gedachter Thor-Schreiber, als Vieh-Händler, dem Käuffer anzeigen, sofort, oder längstens des folgenden Tages den Accise-Zettul darauf zu lösen, und ihn in der Accise-Cammer abzugeben. Was aber

7. Das magere Vieh zum mästen anlanget; Darüber müssen die gelöseten Accise-Zettul in der Accise-Cammer producirt, und daselbst auf denen Thor-Zetteln die Numer des zur Consumption gelösten Accise-Zettuls notirt werden, damit der Thorschreiber solche Numer in einem Buche eintrage, und die Zettel hinwieder den ersten oder folgenden Tag zur Abfertigung des Vieh-Händlers einsenden könne. Gleich auch

8. Alle Thor-Schreiber auf denen passir-Zetteln, so vom Buchhalter Sellow, denen von denen Land-Städten, auch platten Lande, hieherkommenden, und Vieh kauffenden, so wohl Bürgern als Bauren, nach vorgängiger Notirung im Buche, gegeben werden, den Ausgang des Viehes attestiren, und zur Königlichen Accise-Cammer angedachten Sellow solche wieder einsenden müssen, um sie abzuschreiben. Wie dann

9. Die Thor-Schreiber an denen Landwehren wegen Einsendung der, von denen Vieh-Händlern deponirten Pfänder auch besonders instruiret, damit die Vieh-Händler nicht aufgehalten werden, noch sich deßfals beschweren dürffen. Solte aber dem ohngeachtet

10. So wohl ein auswärtiger, als einwohnender Vieh-Händler, vor völliger Richtigmachung seiner eingebrachten Parthey Viehes, sich dennoch von hier, entweder zu Hohlung anderen Viehes, oder sonst wegbegeben;

So soll ein jeder derselben, wegen nicht gemachter Richtigkeit, von einer grossen Parthey Vieh 10. Rthlr. von einer geringen 5. Rthl. Strafe erlegen.

Wornach ſich alſo jedermänniglich zu achten, und obſtehenden Puncten gebührend nachzukommen, und ſich für der hierinn determinirten Strafe zu hüten hat. Signatum Berlin, den 3 Aprilis 1723.

Königliche Preußiſche Accise-Cammer.

No. LXVIII. Reſcriptum, wegen der bißhero ungleich geforderten Acciſe in denen Land-Städten von denen durchgehenden Victualien. De dato Berlin, den 15. Aprilis 1723.

Friederich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Hochgelahrter Rath, lieber Getreuer! Demnach verſchiedentlich wahrgenommen worden, was maſſen von einigen Acciſe-Einnehmern in denen Land-Städten bey denen durchgehenden Victualien, ſo nach denen hieſigen Reſidentien gebracht werden, nicht Acciſe-Ordnungsmäßig verfahren, ſondern die Acciſe gantz ungleich gefordert und erhoben werde; So wollen und verordnen Wir hiermit, daß von denen von Berliniſchen Leuten oder Einwohnern auf dem Lande, oder in denen Land-Städten erkaufften Victualien und Vieh, noch andern durchgehenden Waaren die Conſumptions-Acciſe nicht gefordert werden ſoll. Was aber die Handlungs-Acciſe betrifft; davon ſoll in loco emtionis die Helffte gefordert, und ein Pallir-Zettul mittelſt Specificirung der Waaren gegeben werden, damit ſo dann in loco domicilii ſolcher producirt, und die andere Helffte der Handlungs-Acciſe erleget werde. Ihr habt demnach die unter Euch ſtehende Acciſe-Bediente hiernach gehörig zu inſtruiren, und Wir ſeynd Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 15. Aprilis 1723.

Auf Sr. Königl. Majeſt. allergnädigſten Special-Befehl.

An

Den ꝛc. Schönebeck.

No. LXIX. Patent, wegen des wieder frey gelaſſenen Tobacks-Commercii, worin zugleich die Acciſe-Sätze vom Toback reguliret ſind. Sub dato Berlin, den 26. Novembr. 1723.

Nachdem Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, aus bewegenden Urſachen, inſonderheit aber zu deſto mehreren Beförderung des Commercii in Gnaden reſolviret, daß nunmehro einem jeden in Dero Chur- und Neu-Marck, Hertzogthum Magdeburg, Fürſtenthümern Halberſtadt und Minden, auch Grafſchafft Ravensberg wohnenden Kauffmann, Materialiſten, und wer ſonſt mit Toback handelt, oder vor ſein particulier ſolchen kommen laſſen will, wieder frey ſtehen ſolle, von allerhand Sorten fremden Toback vor ſich ſelbſt oder vor andere kommen zu laſſen, und ſelbigen feil zu haben:

Als wird ſolches, und welchergeſtalt die Acciſe-Sätze vom Toback reguliret ſeynd, hierdurch zu jedermanns Wiſſenſchafft gebracht, und zwar ſoll

1. Von einem Pfund Canaſter-Toback an Acciſe gegeben werden 4. Ggr.
2. Von einem Pfund Bremer, Hanauer, Braſilien, Holländiſchen, Carthus- und andern fremden fabricirten Blätter-Toback 6. Ggr.
3. Von 1. Pfund Virginiſchen, Oberländiſchen und allen andern fremden unfabricirten Tobacks-Blättern 4. Ggr.
4. Von den in Sr. Königl. Majeſtät Landen gewachſenen Tobacks-Blättern wird von 1 Rthlr. mehrt entrichtet 6. Pf.
5. Von außländiſchen Stengeln wird eben ſo viel Acciſe, als von außländiſchen rohen Blättern gegeben.
6. Von dem in Seiner Königlichen Majeſtät Landen fabricirten Toback werden, wann derſelbe in einer andern Königlichen Provinz eingeführet wird, 3. Pf. Nachſchuß entrichtet.

Wornach ſich alſo ein jeder allerunterthänigſt zu achten hat. Signatum Berlin, den 26. Novembr. 1723.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumkow. E. B. v. Creutz. C. v. Kayſerl. F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.

No. LXX. Declaration des Patents vom 26. Novembris 1723. wegen Verſteurung des Virginiſchen, Oberländiſchen, und andern unfabricirten Tobacks. Sub dato Berlin, den 27. Januarii 1724.

Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben mittelſt eines wegen des wieder freygelaſſenen Tobacks-Commercii unterm 26. Novembris 1723. durch den Druck publicirten Patents zugleich in Gnaden geordnet, daß von den Virginiſchen, Oberländiſchen und allen andern fremden unfabricirten Tobacks-Blättern vor jedes Pfund an Acciſe Vier Groſchen erleget werden ſollen.

Nachdem aber höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät zu mehrerm Aufnehmen der Einländiſchen Tobacks-Fabricanten ſolchen Satz bis auf einen Groſchen moderiret und herunter geſetzet, auch darbey wollen, daß alle fremde rohe Blätter, ſo dieſe bey Fabricirung des Einländiſchen Tobacks mit gebrauchen und verarbeiten, nur mit Einem Groſchen das Pfund verſteuret, was aber ſonſten an unfabricirten fremden to-

Digitized by Google

hen Blättern von anderen zum Verkauff oder eigenen Gebrauch herein gebracht wird, nach dem vorhin geordneten Satz à Vier Groschen pro Pfund an Accise entrichtet werden soll: Als wird solches hiermit zu jedermanns Wissenschafft gebracht, um sich darnach allergehorsamst zu achten. Signarum Berlin, den 27. Januar. 1724.

Fr. Wilhelm.
(L. S.)
F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katsch. F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.

No. LXXI. Wiederholete Declaration des Patents, vom 26. Novembris 1723. wegen des wieder frey gelassenen Tobacks-Commercii, nebst den nunmehro regulirten Accise-Sätzen vom Toback.

Sub dato Berlin, den 14. Februarii 1724.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mittelst eines unterm 26. Novembr. vorigen Jahres publicirten Patents jedermann wiederum frey gegeben haben, allerhand Sorten fremden Rauch-Toback sowohl zu eigenem Gebrauch als seinem Kauff einbringen zu mögen; Wobey dann in besagtem Patent die Accise-Sätze vom aus- und einländischen Rauch-Toback reguliret gewesen, jedoch von denenselben, vermöge der Declaration vom 27. Januar. dieses Jahres, der Satz von den Virginischen, Oberländischen und allen anderen fremden unfabricirten Tobacks-Blättern vor die einländischen Tobacks-Fabricanten von Vier Ggr. vor jedes Pfund auf Einen Ggr. gemindert worden; Und dann nunmehro Seine Königliche Majestät aus besonderer Erwegung auch den Satz von Bremer, Hanauer, Brasilien, Holländischen, Carthus- und andern fremden fabricirten Blätter-Toback dergestalt moderiret haben, daß von demselben vom instehenden ersten Martii an statt der gesetzten 6. Ggr. hinführo mit 4. Ggr. jedes Pfund versteuret werden soll: Als wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschafft gebracht, und sind diesemnach die Accise-Sätze vom Toback folgender gestalt reguliret:

1. Von einem Pfund Canaster Toback 4. Ggr.
2. Von einem Pfund Bremer, Hanauer, Brasilien, Holländischen, Carthus- und andern fremden fabricirten Blätter-Toback 4. Ggr.
3. Von 1. Pfund Virginischen, Oberländischen und allen andern fremden unfabricirten Tobacks-Blättern, vor die einländischen Tobacks-Spinner und Tobacks-Fabricanten 1. Ggr.
4. Von 1. Pfund unfabricirten fremden rohen Blättern, so vor andere zum Verkauf oder eigenem Gebrauch eingebracht werden 4. Ggr.
5. Von den in Sr. Königl. Majestät Landen gewachsenen Tobacks-Blättern, von 1. Rthlr. wehrt 6. Pf.
6. Von ausländischen Stengeln wird eben soviel Accise, als von ausländischen rohen Blättern gegeben.
7. Von dem in Sr. Königl. Majestät Landen fabricirten Toback werden, wann derselbe in eine andere Königliche Provintz eingeführet wird, 3. Pf. Nachschuß entrichtet.

Wornach sich also ein jeder allerunterthänigst zu achten hat. Signatum Berlin, den 14. Februar. 1724.

Fr. Wilhelm.
(L. S.)
F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katsch. F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.

No. LXXII. Daß alle fette Ochsen, die aus frembden Landen kommen, mit 10. Rthlr. impostiret werden sollen. De dato Berlin, den 12. Septembr. 1724.

Friederich Wilhelm König in Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Besonders lieber, und liebe Getreue! Wir haben Euch unterm 25. Augusti c. allergnädigst bekannt gemachet, wie Wir resoliviret, daß ferner kein Pollnisch Vieh, es sey fett Vieh zum schlachten, oder sonsten zur Vorzucht, in Unsere Lande weiter eingelassen werden, sondern gäntzlich verbothen seyn solle.

Da Wir aber diese Unsere allergnädigste Intention nachhero dahin geändert, daß nur alle fette Ochsen, die aus frembden Landen herkommen, mit zehen Rthlr. vors Stück, impostiret werden sollen;

Als fügen Wir Euch solches hiedurch in Gnaden zu wissen, und habt Ihr solches gehörig bekannt zu machen, auch die Accise-Bediente darnach zu instruiren. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 12. Septembr. 1724.

Friederich Wilhelm.
von Grümbkow.

An die Churmärck. Krieges- und Domainen-Cammer.

No. LXXIII. Daß das Edict, daß nehmlich von jedem Ochsen, so aus frembden Landen kommt, 10. Rthlr. Accise erleget werden soll, ohne Anstand publiciret werden soll. Da dato Berlin, den 26. Septembr. 1724.

Friederich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß, und geneigten Willen zuvor! Hochgebohrener, Würdiger, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Rä-

the, beſonders lieber, und liebe Getreue! Was ihr auf die unterm 12ten dieſes an euch ergangene Verordnung, daß nehmlich alle fette Ochſen, die aus frembden Landen kommen, mit 10. Thlr impoſtiret werden ſollen, anderweitig vorgeſtellet, und welchergeſtalt Ihr in allerunterthäniſten Vorſchlag gebracht, daß, da anjetzo Vieh-Märckte vor der Thüre, und niemand von dieſem Verboth einige Wiſſenſchafft hätte, die Frembden, ſo mit dem Vieh bereits unterwegens, wider Verſchulden zu dem onere der 10. Thl. bey der Acciſe würden angehalten werden müſſen, das Publicum aber, wann dieſelbe ſolche Acciſe nicht erlegen, ſondern mit dem Vieh, wie zu vermuthen, zurücke gehen wolten, wegen ermangelnden Fleiſches in Noth geſetzet werden dürfften, alſo dieſes Verboth annoch in etwas ausgeſetzet, und mit Publication des Patents ein paar Monathe eingehalten werden möchte, ſolches iſt Uns aus Eurer allerunterthäniſten Relation vom 19. dieſes, gebührend vorgetragen worden.

Wann Wir aber hierunter eine Aenderung zu machen, nicht gemeynet ſeyn, ſondern lieber geſchehen laſſen wollen, daß die Frembden, wenn ſie die 10. Thaler vom Stück nicht erlegen wollen, mit ihrem Vieh zurück gehen, zudem hier zu Lande Vieh genung iſt; So habt Ihr Euch hiernach zu achten, und ſolches ohne Anſtand zu jedermans Wiſſenſchafft zu bringen. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 26ſten Septembr. 1724.

An die Churfürſtl. Kriegs- und Dom. Cammer.

v. Grumbkow. v. Creutz.

No. LXXIV. Reglement, welchergeſtalt bey hieſiger Königl. Acciſe-Waage auf dem Pack-Hofe, wann Waaren zur Nachricht oder Verkauff zu wiegen verlanget werden, das Waage-Geld erleget wird. De dato Berlin, den 20. Novembr. 1728.

1. Von Butter à Centner 1. Gr.
- - Dito kleine Fäßgen 3. Pf.
Die hieſige Materialiſten und Butter-Händler aber bezahlen von jedem Gebinde Preußiſche Butter bey der Wage nur 3. Pf.
2. Vom Speck à Centner 1. Gr.
Dito einzelne Seiten 3. Pf.
3. Vom Schmeer à Centner 1. Gr.
4. Talch à Centner 1. Gr.
Dito vom ſchweren Stein 3. Pf.
5. Käſe à Centner 1. Gr.
6. Oehl und Gewürtze à Centner 6. Pf.
7. Lachß à Centner 1. Gr.
Dito Stückweiſe 3. Pf.
8. Ein viertel Rind-Fleiſch 6. Pf.
9. Ein Schwein 1. Gr.
10. Ein Kalb 3. Pf.
11. Ein Hammel 3. Pf.
12. Flachs und Hanff vom Centner 1. Gr.
Dito à ſchwerer Stein 3. Pf.
13. Werck à Centner 1. Gr.
- - wenige Pfund 3. Pf.
14. Geſponnen Garn vom ſchweren Stein 3. Pf.
Ein mehrers 6. Pf.
15. Leinwand 22. Pfund 3. Pf.
Dito ein mehrers 6. Pf.
16. Kupffer und Meßing à Centner 1. Gr.
17. Eine kleine neue Brandwein-Blaſe 6. biß 8. Pf.
18. Eiſen à Centner 6. Pf.
19. Leder à Centner 1. Gr.
20. Wolle der Kauffmann, Tuch- und Raſchmacher à ſchwerer Stein 3. Pf.
21. Weiß-Gärber-Wolle, à leichten Stein 2. Pf.
22 Bley, Brauni-Holtz, Stockfiſch, Schollen, Caffée à Centner 6. Pf.
23. Indigo à Centner 6. Pf.
24. Wachs à Centner 1. Gr.
Dito Boden-weiſe 3. Pf.
25. Zinn à Centner 1. Gr.
26. Federn à Centner 6. Pf.
27. Toback ungeſponnen, à Centner 6. Pf.
Dito geſponnen à Centner 8. Pf.
28. Pferde-Haare, Farbe-Kraut und Pottaſche à Centner 6. Pf.
29. Alles was zur Fracht gewogen wird, à Centner 4. Pf.
30. Alles, was hierinn nicht benandt, und netto gewogen wird, giebt der Centner 6. Pf.

NB. Alles, was vorhero declariret, und zur Acciſe gewogen wird, bezahlet kein Waage-Geld, wann aber kein Gewicht kan declariret werden, wird dafür, weil es alsdann zu des Acciſoren Nachricht gewogen iſt, das gehörige Waage-Geld nach befinden erleget.

Wornach ſowohl die Königliche Acciſe-Bedienten als Acciſanten ſich zu richten, und wann dawider gehandelt werden wolte, haben letztere ſich bey der Acciſe-Cammer zu melden, und alle Affiſtentzen zugewärtigen. Berlin den 20. Novembr. 1728.

Königl. Preußl. Acciſe-Directorium allhier.

No. LXXV. Notification, wegen abzuſtellender Acciſe-Plackereyen, von denen Thor-Schreibern, und derſelben Frauen. De dato Berlin, den 22. Novembr. 1728.

Demnach verſchiedentlich angemercket, auch noch kürtzlich geklaget worden, daß die Thor-Schreiber, deren Frauens, Kinder, auch wohl gar Geſinde, ſich anmaſſen, von denen mit allerhand Victualien, ſonderlich Fiſche, Käß, Obſt, und Hülſen-Früchte, einkommenden Leuten, etwas von dem, ſo ſie einbringen, zu fordern, anzunehmen, oder als ein altes Recht ſich abgeben zu

zu laſſen, auch wohl gar zum Schein etwas Geld dafür zu geben, da ſie dann 3. mahl mehr Waare davor nehmen, ein ſolches alles aber nicht nur bereits durch verſchiedentliche ſcharfe Verbothe und Verordnungen abgeſchaffet, und als Zufuhre verhindernde und Leute abhaltende Acciſe-Plackereyen, ernſtlich verbothen worden; Als wird hiermit jedermänniglich, der dergleichen und andere Victualien zur Stadt bringet, erinnert und ermahnet, weder denen Thor-Schreibern, noch derſelben Frauens, Kindern oder Geſinde, es ſey unter dem Vorwand geſchehen, daß ſie gern bald abgefertiget ſeyn wolten, oder ſonſt aus guter Bekandſchafft, oder daß es vor Geld, und gekaufft wäre, das geringſte von Victualien abzugeben, zu ſchencken, oder zu verkauffen, ſondernfalls die Thor-Schreiber deswegen mit der Abfertigung verzögern, oder ſonſten Chicanen machen wolten, ſolches ſo fort bey der Königl. Acciſe-Cammer anzuzeigen, da dann, wann der Thor-Schreiber, daß er etwas genommen, überweiſen, oder dem Schein nach gekaufft, und ſich mit ſeinem richtig ziehenden Tractement nicht vergnügen, ſo fort caſſiret, und ihm die Entſchuldigung, daß ſolches ſeine Frau, Kinder, oder Geſinde gethan auf keinerley Weiſe zu ſtatten kommen ſoll.

Würde auch jemand nur ſehen, daß ein Thor-Schreiber, deſſen Frau, Kinder, oder Geſinde, von einem Land- oder Stadt-Mann dergleichen annehme oder kauffete, und ſolches angeben, und erweißlich machen; Soll er davor allemahl ein Recompens an Gelde haben, und deſſelben Nahme verſchwiegen, oder wenn er unter der Soldateſque gedienet, und etwa verabſchiedet worden, auch rechnen und ſchreiben kann, in des hierwider handelnden Thor-Schreibers Stelle in Vorſchlag gebracht werden. Und damit dieſes zu jedermanns Wiſſenſchafft gebracht werde, iſt es an alle Thor-Schreiber-Häuſer angeſchlagen, denen Thor-Schreibern aber anbefohlen worden, darauf zu ſehen, daß es nicht abgeriſſen, oder verſtehret werde, weil ſonſt diejenige, ſo bey Viſitirung der Acciſe-Poſten, dieſen Zettel verdorben finden laſſen, mit einer Geld-Straffe, diejenigen aber, ſo ſolchen gar abreiſſen laſſen werden, als Durch-Stecherey verdächtige, noch härter angeſehen, und nach Befinden gar caſſiret werden ſollen. Berlin, den 22. Novembr. 1728.

(L. S.)

Königl. Preuß. Acciſe-Directorium allhier.

No. LXXVI. Reglement, wie es wegen der die Acciſe defraudirenden Unter-Officiers und Soldaten, gehalten werden ſoll.

Sub Dato Berlin, den 28ſten Novembr. 1729.

NAchdem Seiner Königlich Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, vorgetragen worden, daß wegen der die Acciſe defraudirenden Unter-Officierer und Soldaten verſchiedentlich Irrung und Zweifel entſtanden, wie es in ſolchen Fällen wegen der Cognition und Beſtraffung zu halten ſey: Als haben höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät der Nothdurfft zu ſeyn erachtet, die Sache folgender geſtalt zu reguliren. Sie ſetzen, ordnen und wollen demnach hiemit und in Krafft dieſes:

1. Daß zu Berlin, Spandow, Königsberg in Preuſſen, Stargard, Stettin, Cüſtrin, Franckfurt an der Oder, Colberg, Memel, Pillau und andern Städten, wo ordentliche Commendanten verhanden ſind, die einzeln zum Thore herein paſſirenden Unter-Officiers und Soldaten von dem Thorſchreiber, eben wie andere einkommende fremde und einheimiſche Leute, angehalten, viſitiret und abgefertiget werden ſollen.

2. Im Fall ſich ein oder ander der Viſitation widerſetzte, oder dem Thorſchreiber unbeſcheiden begegnete, ſoll derſelbe in die Wache genommen, und die Viſitation unter dieſer Aſſiſtence fortgeſetzet werden.

3. Wofern ſich auch ſodann fände, daß der Unter-Officier oder Soldat etwas an Waaren oder unangebrochenen Victualien bey ſich führete, und ſolche verſchwiegen hätte, ſollen ſie ihm abgenommen, und nach der Acciſe-Cammer zugleich mit dem Unter-Officier oder Soldaten geſandt, dieſer daſelbſt ſummariſch verhöret, und wenn die Defraudation oder ſeine Widerſetzlichkeit, keine Leibes-Straffe importiret, ſondern nur durch Confiſcation, oder ſonſt durch proportionirte Geld-Straffe abgethan werden kan, der Unter-Officier oder Soldat ſofort von der Acciſe-Cammer dimittiret, die verſchwiegenen Waaren aber confiſciret, oder nach bezahlter Geld-Straſe wieder zurück gegeben werden.

4. Wäre aber die Defraudation an Waaren von einiger Importantz, darauf eine Leibes-Straffe erfolgen könte, oder daß mehrere Complices, und darunter etwa ein Kramer oder Bürger mit interelliret, ſo muß die Acciſe-Cammer auf des Thorſchreibers Rapport darüber zuforderſt ſummariſch cognoſciren, und ſolches, mit Communication des gehaltenen Protocolli, dem Gouvernement oder Commendanten melden, auch auf eine fernere Unterſuchung antragen, und jemand von der Acciſe deputiren, um die Sache den Königlichen Edictis gemäß genau zu examiniren, und darnach abzuthun. Im Fall auch ſo dann die Umſtände eine Leibes-Straſe erforderten, ſo ſoll der Soldat, welcher defraudiret hat, vom Gouvernement oder Commendanten in Arreſt behalten, und das Protocoll durch die Krieges- und Domainen-Cammer an Seine Königl. Maj. nach Hofe zur Deciſion geſandt werden.

5. Wenn ein in der Stadt poſſeſſionirter Unter-Officier oder Soldat bürgerliche Nahrung treibet, und in den Mühlen oder mit Schlachten Defraudation begehet, ſoll er auf die Acciſe-Cammer citiret, oder ihm die Acciſe auf andere Sachen verweigert werden, bis er ſich der Defraudation halber abgefunden, und die ihm di-

kirte oder darauf ſtehende ordinaire Strafe erleget. Weſern er aber verweigerte ſich zu geſtellen, oder ſich nicht ſo bald Gelegenheit fände, ihn durch Vorenthaltung des Accise-Zettels auf andere Sachen zur Richtigkeit und Erlegung der Strafe wegen der vorhin begangenen Defraudation anzuhalten, ſo ſoll, wenn der Defraudant von einem auswärtigen Regiment iſt, das Gouvernement oder der Commendant requiriret, und wie vorhin erwähnet, desfalls verfahren werden: Wäre aber der Defraudant von einem in Garniſon liegenden Regiment, ſo iſt der Commandeur deſjenigen Regiments, worunter er gehöret, zu requiriren, daß die Sache durch ein Judicium mixtum von Seiten des Regiments und der Accise-Cammer conjunctim unterſucht werden möge, die Strafe aber iſt von jetzt gedachter Accise-Cammer nach den Edicten zu determiniren, und der Soldat zu derſelben Erlegung vom Gouvernement, Commendanten oder Commandeur des Regiments anzuhalten.

6. Wann ein zur Garniſon gehöriger Unter-Officier oder Soldat bey einer Defraudation mit impliciret zu ſeyn angegeben, oder als Zeuge darin vorgeſchlagen wird, ſo ſoll das Gouvernement, der Commendant, oder der reſpective Commandeur des Regiments, in ſubſidium requiriret werden, ſelbigen auf der Accise-Caſſe ſich ſtellen zu laſſen; wann es aber eines endlichen Zeugniſſes bedürfte, werden die Zeugen Articul, wie ſonſt ordinaire, dem Regiment communiciret, und die Abhörung in ſubſidium requiriret.

7. Im Fall auch etwa ein Soldat eine Accise-Defraudation denunciirte, ſoll ſelbige bey der Accise-Cammer protocolliret, und er zu Ausführung ſeiner Denunciation wieder beſchieden werden; Wann er aber Bedencken trüge, ſolches ohne Vorwiſſen ſeines Officiers zu thun, ſoll ſelbiger darum ebenmäßig requiriret, auch dem Denuncianten ſeine Portion von der Strafe zugewandt und ausgezahlet werden.

Zu Urkund deſſen haben Seine Königliche Majeſtät dieſes Reglement eigenhändig unterſchrieben, und mit Dero Königlichem Inſiegel bedrucken laſſen. Gegeben zu Berlin, den 28. Novembris 1729.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn.

No. LXXVII. Wegen Einfuhre des Mecklenburgiſchen Geträydes, gegen 8. Gr. p. Scheffel Impoſt. De dato Berlin, den 9ten Jan. 1730.

Friederich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Demnach Director und Land-Räthe der Prignitz allerunterthänigſt gebethen, daß die Verordnung wegen Einfuhre des Mecklenburgiſchen Getreides gegen 8. Gr. p. Scheffel Impoſt renoviret werden möchte, und Wir denn dieſem petito wegen angeführten Urſachen zum Nutzen des Landmannes in Gnaden deferiret; So wollen Wir vorgedachte Verordnung wegen der Einfuhre des Mecklenburgiſchen Getreides hiermit aufs neue wiederhohlet, und auch anbefohlen haben, die unter Euch ſtehende Accise-Bedienten hiernach hinlänglich zu inſtruiren, und ihnen bey harter, und unausbleiblicher Leibes-Strafe anzudeuten, hierauf ein wachendes Auge zu haben, und die Päſſe, ſo diejenigen, welche Korn einführen, zu produciren, genau zu unterſuchen, ob es damit überall ſeine gute Richtigkeit habe, maſſen Wir Eure gemachte Veranlaſſung, vermöge welcher der Scheffel Roggen mit 8. Gr. impoſtiret iſt, durchaus beobachtet wiſſen wollen, wie Wir dann auch dergleichen Ordre an Unſere Zoll-Bediente haben ergehen laſſen. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 9. Januarii 1730.

An ſämbtliche Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Steuer-Räthe.

No. LXXVIII. Verordnung, das von denen Krügen und Viehhändlern gekaufte Vieh binnen 3. Tagen zu veraccisen. Vom 24. April. 1732.

Demnach bey hieſiger Königlichen Accise-Cammer angemercket worden, daß das Vieh, ſo theils Schlächter, theils andere Einwohner von denen Krügen und Vieh-Händlern kaufen, ſehr ſpät und langſam, oder wohl gar nicht veracciſet wird, ſolchem Unweſen aber nicht länger nachgeſehen werden kan; Als wird hierdurch Jedermänniglich, ſonderlich aber denen Schlächtern bekandt gemachet, alles dasjenige Vieh, welches auf den Krügen gekaufft wird, längſtens den 3ten Tag darauf ohnfehlbar zu veraccisen, und die Zettel alſofort nach erlegter Accise in den Thoren wieder abzugeben, damit die Vieh-Händler und Verkäuffer des Viehes dieſerhalb mit der Abfertigung nicht aufgehalten werden. Wofern nun Schlächter oder andere Einwohner zur geſetzten Zeit ihr gekauffes Vieh nicht gehörig verſteuren, und länger als den 3ten Tag damit ausbleiben, haben dieſelbe zu gewärtigen, daß ſie für jeden Zettel das erſtemahl 8. Gr. das andermahl aber doppelt ſo viel an Strafe erlegen, und bey ferner erzeigter Nachläßigkeit noch mit einer härteren Strafe angeſehen werden ſollen. Wornach dieſelbe ſich zu achten. Signatum Berlin, den 24. April. 1732.

(L. S.)

Königl. Preußiſche Accise-Cammer allhier.

No. LXXIX.

No. LXXIX. Allergnädigst approbirtes Reglement und Verfassung, des gantzen Accise-Wesens in Dero Residentz-Stadt Berlin, wornach die sämtliche Accise-Bediente, vom ersten bis zum letzten, ihre Arbeit zu bestellen, die dabey vorkommende Fälle zu entscheiden, Negotianten und Accisanten abzufertigen, und sich überhaupt allerunterthänigst zu achten.

Vom 24. Novembr. 1733.

Innhalt.

I. Generalia von der Verfassung des gantzen Accise-Wesens in Berlin.
II. Special-Reglements und Instructiones zur innerlichen Verfassung des Accise-Wesens zu Berlin, wie die Arbeit bey der Accise-Cammer von denen dazu verordneten Bedienten hinkünfftig bestellet werden soll.
III. Für den ersten Accise- und Pack-Hoff-Inspector.
IV. Für den zweyten Accise-Inspector und Cammer-Controlleur.
V. Für den dritten Accise-Inspector und Cammer-Controlleur.
VI. Für den Accise-Cammer-Controlleur und Ober-Visitator.
VII. Für den Accise-Cammer-Schreiber und Diener.
VIII. Für die Accise-Buchhalter.
IX. Für die beyden Güther-Verwalther auf dem Pack-Hoffe zu Berlin.
X. Für den Accise-Waage-Meister auf dem Pack-Hoffe zu Berlin.
XI. Für die Waage-Knechte bey der Accise-Waage auf dem Pack-Hoffe zu Berlin.
XII. Für die Waage-Meister und Waage-Knechte bey der Maltz-Waage.
XIII. Für den Wein-Visierer auf dem Königl. Pack-Hoff.
XIV. Für die Visitatores bey der Accise.
XV. Für die Pack-Knechte auf dem Pack-Hoffe zu Berlin.
XVI. Für den hiesigen Krahn-Knecht.
XVII. Für den Accise-Cammer-Calefactor.
XVIII. Für die sämbtliche Cassen-Bediente bey der Accise zu Berlin, und zwar für die Accise-Einnehmer und Controlleurs.
XIX. Besondere Instruction für die Accise-Controlleurs zu Berlin.
XX. Für die Cassierer bey den vier Accise-Cassen in Berlin.
XXI. Für die Accise-Cassen-Diener zu Berlin.
XXII. Für die Bediente bey der Post-Accise in Berlin.
XXIII. Für die Unter-Bediente zur äusserlichen Verfassung, des Berlinischen Accise-Wesens, und zwar für die Thor- und Baum-Schreiber.
XXIV. Besondere Instruction für die innere und äussere Thor-Schreiber, wegen des am Leipziger- und Cöpenicker-Thore, Thier-Garten-Brücke, und Weiden-Damm zur Accise-Casse fliessenden Brück- oder Deichsel-Zolles.
XXV. Brück-Zoll-Sätze zur Nachricht der Thor-Schreiber am Leipziger- und Cöpenicker Thore, Thier-Garten-Brück- und Weiden-Damm, laut Patent vom 13. Septembr. 1713.
XXVI. Instruction vor den Juden-Thor-Steher in Berlin, was derselbe beym Ein- und Auslassen der frembden Juden zu observiren, und worüber er in Eydes-Pflicht zu nehmen.

I. Generalia von der Verfassung des gantzen *Accise*-Wesens in Berlin.

SEine Königliche Majestät, declariren allergnädigst:

1. Daß es in Anseh̃ung der innerlichen Accise-Verfassung überhaupt, bey der General-Steuer-Ordnung von 1684. soweit dieselbe nicht durch anderweitige Verordnungen und Rescripta declariret, oder durch gegenwärtiges Reglement ausdrücklichen Abfal leidet, nicht nur durchgehends, sondern auch bey dem am 23. Decembr. 1721. publicirten Tarif, nach welchem die Accise in Berlin bisher eingehoben und berechnet worden, so lange sein beständiges Verbleiben habe, bis Seine Königliche Majestät etwa allergnädigst gut und thunlich finden, sowohl eines als das andere revidiren, und das Accise-Wesen in der gantzen Churmarck auf einerley Fuß setzen zu lassen. Solchemnach lassen Seine Königliche Majestät es auch

2. Bey denen unterm 4ten und 20. Martii 1713. publicirten General-Patenten, vermöge welcher Seine Königliche Majestät, und Dero gantzes Königliches Hauß, beyderseit der Marggrafen und Marggräfinnen Hoheiten, alle hohe und niedere Militair-Civil- und Hof-Bedienten, derselben Domestiquen und Gesinde, der ordinairen Consumptions-Accise und Visitation in denen Thoren und Bäumen unterworfen, und davon keiner in der Stadt, als die Kirchen- und Schul-Bediente,

diente, in Anſehung der Acciſe, keinesweges aber, von der Viſitation, und Verſteuerung allerley Delicateſſen, von köſtlichen Weinen, Liqueuren, fremden Bieren, Rauch- und Schnupf-Toback, Thée, Caffée, Chocolade, auch zu Kleidung und Putz dero Frauen gehörigen Galanterien, ausgenommen, noch befreyet ſeyn ſolle.

3. Wegen der an Dero Königlichen Hofe accreditirten und ſubſiſtirenden Geſandten, und Miniſtres aber, auswärtiger Puiſſancen, laſſen Seine Königliche Majeſtät es bis auf weitere Ordre bey der bisherigen Obſervantz, daß, wenn ſolche ankommen, und beſtändig alhier reſidiren ſollen, ihre mitgebrachte Meubles und Effecten, zwar das erſtemahl Acciſe-frey einpaſſiren, alle Conſumptibilia aber, an Getränckе und Victualien, müſſen ſie, gleich andern, auch was ſie bey ihrem Außenthalt zu ihrem fernern Gebrauch, an neuen Meublen, Kleidern, und andern Effecten, nach und nach herein bekommen, unausbleiblich verſteuren, ausgenommen der Rußiſch-Kayſerliche Geſandte, wenn Seine Königliche Majeſtät demſelben nicht wie anjetzo, monathlich ein Fixum vor die Acciſe auszahlen laſſen, und der Holländiſche, welchem Seine Königliche Majeſtät noch zur Zeit die Acciſe-Freyheit ferner zugeſtanden wiſſen wollen. So wohl dieſen beyden, als allen andern Geſandten aber, müſſen keine contrebande, noch im gantzen Lande einzugehen und zu tragen verbotene Waaren, ohne Königliche Special-Ordre einpaſſiret, ſondern ſolche bey der Acciſe-Cammer angehalten, und davon berichtet werden. Wie denn auch ermeldte Acciſe-Cammer fleißig Acht zu haben, und zu vigiliren, ob durch die Domeſtiquen derer Geſandten mit Waaren, ſo unter der Adreſſe ihrer Principalen eingegangen, Handel getrieben, oder von denen Conſumptibilien, ſo ein oder ander Geſandter Acciſe-frey hat, Geſchencke ausgetheilet, und dadurch Seiner Königlichen Majeſtät Acciſe per indirectum vervortheilet werde? welchenfalls ſolches ſo fort an Dero General-Ober-Finantz-Kriegs- und Domainen-Directorium zu referiren, oder da ſolches, vorkommenden Umſtänden nach, bedencklich gehalten würde, dem dirigirenden Miniſtro des 2ten Departements zu hinterbringen iſt. So müſſen auch

4. Der Marggrafen und Marggräffinnen Hoheiten, nebſt denen Königlichen Miniſtris, Generals, beſoldeten Bedienten, und allen denjenigen, ſo Königliche Penſiones ziehen, und in Berlin beſtändig zu wohnen gehalten, wenn ſie auf Königlichen oder eigenen um Berlin herum liegenden Luſthäuſern, Gütern und Dörfern ſich aufhalten, von ihrem Wein, ausländiſchen Getränckе, und allen Conſumptibilien und Delicateſſen, der bereits unterm 2. May Anno 1717. ergangenen Verordnung gemäß, die völlige Conſumptions-Acciſe erlegen, wenn auch gleich dieſelbige Berlin nicht berühret, und vorbey oder durchgegangen. Und obwohl Seine Königliche Majeſtät das unabänderliche Vertrauen, ſonderlich zu Dero in ihren Dienſten ſtehenden Bedienten hegen, daß ſie nun Nachtheil Dero Acciſe, nichts von unverſteuerten Conſumptibilien, auf ihren Luſt-Häuſern und Schlöſſern dulden noch hegen werden; So haben doch auch die Acciſe-Bedienten fleißig zu vigiliren, ob auch ſonder Vorwiſſen der Herrſchaft, von denen Domeſtiquen dabey Unterſchleiffe geſchehen? und von ſelbigen auf dem Lande etwa mit Thée, Caffée, Toback und dergleichen Verkehr getrieben? oder kleine Niederlagen von ſolchen andern kurtzen Waaren gehalten werden? Welchenfalls ſolches zuforderſt dero Herrſchafft, oder auch nach Befinden, ſo fort gehörigen Orts gemeldet werden muß. Selbſt aber müſſen die Berliniſche Acciſe-Bediente an ſolchen Orten keine Viſitationes anſtellen, es ſey dann, daß ſolches mit denen Herrſchaften gehörig concertiret worden. Zur Zeit der Franckfurter und Leipziger Meſſe aber, muß fleißig auf denen an der Route liegenden Dörffern patrolliret, und die Niederlagen, welche Juden und Hauſirer daſelbſt zu halten pflegen, zu entdecken geſuchet, und alles, was ſich in denen Krügen, oder particulieren Bauer-Häuſern findet, ohne Anſtand weggenommen, und zur Acciſe nach Berlin geliefert werden. Hingegen wollen Seine Königliche Majeſtät

5. Allen rechtmäßigen Handel und Wandel, Dero Berliniſchen Einwohner, auf alle Art und Weiſe befordert und leicht gemachet wiſſen, eben auch ſolches zum ſicherſten und ſolideſten Grund aller Nahrung, und daraus flieſſenden Aufnahme der Acciſe-Revenuen. Denn ſo lange die Commercien und Nahrung in einer Stadt gut gehen, ſo lange muß die Acciſe allemahl eher zu, als abnehmen. Wannenhero letztere allezeit auf das, ſo erſtere befordern, ihr Augenmerck haben, was aber ſelbige verhindern und zurück halten kan, ſo viel möglich aus dem Wege räumen, und verhüten helffen muß. Zur letzten Claſſe gehören die Monopolia und Verhöhung des Tarifs: Denn gleichwie durch die Monopolia eine Waare vertheuret, und dadurch ſowohl, als einen unmäßigen Tarif die Conſumption zurück gehalten, zu den gröſten Acciſe-Defraudationen Gelegenheit gegeben, und ſowohl die gemeine Stadt-Nahrung, als Acciſe, wie die Erfahrung ein ſolches zu Seiner Königlichen Majeſtät gröſten Schaden bereits gewieſen, hauptſächlich dadurch geſchwächet wird: Alſo wollen Seine Königliche Majeſtät, ohne rechtmäßige Urſachen, niemahlen zugeben, daß erſtere verlichen, und letzterer verhöhet werde, ohne zuforderſt genau examiniren zu laſſen, wie weit dabey das Publicum und Dero Acciſe-Caſſen intereſſiren? welchen auch zu dem Ende allemahl in Gnaden aufnehmen, wenn dieſerhalb, von Seiten der Acciſe, gegründete und vernünfftige Vorſtellungen geſchehen, in Gegentheil aber auch dasjenige, was Dero ſelben nach einem wohl eingerichteten Tarif zukommet, mit der gröſten Accurateſſe, und ſonder alle Conniventz, zur Caſſe haben. Befehlen demnach dem Berliniſchen Acciſe-Director auf Ehr und Pflicht, weder in den geringſten Kleinigkeiten, vor ſein Haupt, einige Verhöhung des Tarifs vorzunehmen, noch auch darzu, ohne wichtige und anzeigende Haupt-Urſachen, in der Abſicht, bey der Acciſe ein Plus zu machen, Vorſchläge noch Gelegenheit zu geben, wohl aber

Digitized by Google

aber beſtändig zu raſſiniren, wie denen Einwohnern die Nahrung vermehret, fremd Geld ins Land gezogen, benachtbarter Potentaten Unterthanen ſich aus Berlin mit Waaren und Victualien verſorgen, ſolche wohlfeiler hier, als in ihrem Lande kriegen, einſolglich die hieſige Kauf- und Handels-Leute dadurch fremde Kundſchaft, Begierde und Gelegenheit zum oftmahligen Verkehr ihrer Gelder überkommen, und Seiner Königlichen Majeſtät Acciſen und Zölle dadurch ohne Zwang und neue Erhöhung, Nutzen und Vortheil ziehen können.

6. Gleichwie aber Seine Königliche Majeſtät höchſt erleuchtet von Ihnen ſelbſt ermeſſen, daß die Mittel zu dieſem Endzweck zu gelangen, auch von Erleichterung der Impoſten, ſo auf die ausgehende Waaren liegen, groſſen theils abhange, die Grund-Sätze des Acciſe-Weſens überdem auch von Anfang her, ſich nur auf die eingehende, und nicht auf die ausgehende Waaren, als welche durch die Zölle und Licente ſchon angezogen und verſteuert werden, erſtrecken; So haben höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät aus gutem Vorbedacht, und zu Bezeigung ihrer gnädigſten Vorſorge, vor die Anſtahmd der zu Berlin handelnden Einwohnern und Unterthanen, auch in ihrem ſichtbaren Caſſen-Intereſſe ſo viel nachzulaſſen, reſolviret, daß die ſo genannte Groß-Handlungs-Acciſe von 1½. pro Cent, ſo auf die in fremde Lande ausgehende bereits zum Eingang verſteuerte Waaren bißher gelegen, vom 1. Januar. 1734. an, dergeſtalt ceſſire, daß alle ein- und ausländiſche Krahm-Materialiſt-Gewürtz-Kertz- und andere Waaren, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen, wenn ſie in fremder Herren Länder verſandt, abgeholet, oder commirtiret werden, ohne Erlegung der Groß-Handlungs-Acciſe, es ſey zu Waſſer oder Lande ausgehen, dem verſendenden Kaufmann, es ſey en gros oder en detail, wenn letzteres nur zehen Rthl. an Werht importiret, bey andern wieder eingebenden, und zur Conſumption zu verſteurenden Waaren und Victualien, wieder gut gethan, und ſolchergeſtalt franc und frey bey der Acciſe abgeſchrieben, auch auſſer dem Zoll und Schleuſe-Geld, weiter dafür nichts erleget werden ſolle. Es müſſen aber ſämtliche Kaufleute, ſo dieſen Vortheil genieſſen wollen, die zu verſendenden Waaren bey der Acciſe allemahl richtig angeben, ſolche nachſehen und wiegen laſſen, auch accurate Bücher darüber ſowohl von ihnen, als der Acciſe gehalten werden, und die erſtere alleyzeit ſo beſchaffen ſeyn, daß, wenn ſich nur der geringſte Verdacht einiger Unterſchleiffe deswegen hervor thun ſollte, ſie auf Erfordern von denen Kaufleuten beſchworen, und Seiner Königlichen Majeſtät höchſtes Intereſſe darunter, ſo viel nur ichts abzuſehen, geſuchet und gedecket ſeyn möge. Aus eben obgedachten Bewog-Urſachen wollen Seine Königliche Majeſtät ferner und

7. Allergnädigſt, daß wenn von fremden Orten her, Carroſſen, Chaiſen, Pferde-Geſchirre, auch geſtickte und andere koſtbare Kleidungen, bey hieſigen Kaufleuten, Künſtlern, und Handwerckern beſtellet und gemachet, nachher aber verſandt, und auſſer Landes verſchicket werden, davon nicht die geringſte Handlungs-Acciſe geforderet, noch genommen werden, auch denen Commirtenten daben frey ſtehen ſolle, fremde ſonſt hier nicht gangbahre Waaren, zu derſelben Meublir- und Verfertigung, anhero zu ſenden; Es müſſen aber die Commiſſionairs dergleichen Waaren beym Eingang, bey der Acciſe-Cammer ſo fort melden, ſolche in ein Buch tragen, und ſo lange Pfand laſſen, bis das Stück, wozu die Waare employret wird, wieder ausgehe, alsdann jemand von der Acciſe ſolches beſichtigen, nachſchlagen, und zuſehen muß, ob auch alles dazu gebraucht und wieder herausgehe? Was aber etwa an hier verbothenen Waaren davon übrig geblieben, muß zur Acciſe-Cammer geliefert, von ſelbiger auf die Poſt gegeben, und an den auswärtigen Eigenthümer zurück geſandt, mithin wieder aus den Königlichen Landen geſchaffet werden.

8. Alle diejenigen Fremden, welche keine Königliche Unterthanen, und auſſer denen öffentlichen Jahrmärckten mit Galanterien, Nürnberger, kurtzen, Baumwollenen, Leinen, und andern Waaren anhero kommen, und allhier Handlung treiben wollen, desgleichen alle fremde Oliterern- und Bilder-Krämer, Italiäner und Juden, ſollen alleihre Waaren, welche ſie allhier zu verkaufen gedencken, ſo bald ſie ſolche vom Packhoff nehmen, nach denen geordneten Sätzen veracciſen, auch wegen der erlegten Acciſe, ſie haben etwas oder gar nichts von denen verſteuerten Waaren verkauft, keine Verzöhrung oder Zurückgebung zu gewarten haben; Was ſie aber in denen öffentlichen Jahrmärckten an erlaubten Waaren anhero bringen, und währenden Marckt-Tagen verkaufen, davon dürffen ſie weiter nichts, als was ſie verloſet haben, verſteuren. Wenn ſie aber nach geendigtem Jahrmarckt etwas von denen unverkauften Waaren hier zurück laſſen, und jemanden auf Commiſſion geben wollen, um ſolche für ihre Rechnung allhier zu verkaufen, ſolches müſſen ſie alles völlig ſogleich vor dem Verkauf veracciſen, oder auf dem Pack-Hof, durchaus aber bey keinem Privato in der Stadt, unveracciſet niederſetzen und ſtehen laſſen.

9. Juwelen aber, welche Fremde oder Einheimiſche zum Verkauf anhero bringen, können zwar, weil ſolche nicht jedermans Kauf, gegen hinlängliches Pfand oder andere Sicherheit, auf Commiſſion verabfolget werden; Es ſollen aber die Einbringer über 4. à 6. Wochen ſolche Erlaubniß nicht genieſſen, ſondern nach verfloſſenen 6. Wochen, ſelbige entweder wieder wegſchicken, oder alsdenn völlig verſteuren.

10. Seine Königliche Majeſtät laſſen allergnädigſt geſchehen, daß zu Vermehrung des Debits der hieſigen Weinhandler, und daß die Land-Leute angelocket werden, ihren Wein aus Berlin zu nehmen, wenn ſolches Aucker-Eymer-Ohm- oder Oxhauptweiſe, oder auch in ſoviel austragenden Bouteillen geſchiehet, ſolches dem Verkäuffer in der Conſumptions-Acciſe gut und abgeſchrieben, auſſer der Handlung-Acciſe aber von ſelben nichts gefordert werde.

11. Wollen Seine Königliche Majeſtät, zur

Aufnahme der sich je mehr und mehr vergrößernden Friedrichs-Stadt, und Anlockung fremder und einheimischer Einwohner, alle diejenige, so sich einzeln, oder Familien-Weise daselbst etabliren, in Ansehung der Accise, von denen mit hereinbringenden Effecten und Sachen, dergestalt beneficiret wissen, daß wenn Leute von Adel, oder von ihren Renten lebende Familien, es sey vom platten Lande, oder denen Städten, auf der Friedrichs-Stadt sich anbauen, ankaufen, oder einmieten wollen, die aus denen Accise-bahren Städten derer Königlichen Lande, sich daselbst niederlassende Familien, wenn die Specification ihrer mit gebrachten Victualien, Meublen, Waaren, und anderer Effecten, daß sie aus der Stadt ausgegangen, von der Accise daselbst nur attestiret worden, von Erlegung einiges Nachschusses, oder andrer Accise gänzlich frey seyn; Diejenige aber, so vom platten Lande herein kommen, sich allhier niederlassen, und beständig wohnen, von allen mit sich bringenden Consumptibilien, neuen Meublen und Effecten, ein mehrers nicht, als die Helfte der darauf stehenden Consumptions-Accise erlegen sollen. Und soll solches auch mit denen Fremden, so sich einzeln, oder Familien-Weise aus anderer Puissancen und Herrschaften Landen herziehen, und beständig auf der Friedrichs-Stadt niederlassen wollen, also gehalten, und von derselben mitgebrachten Consumptibilien, Meublen, Effecten, auch allenfalls ganzen Waaren-Lagern, wenn solches nur keine verbotene, oder Contrebande seyn, weiter nichts, als die sonst darauf stehende ordinaire halbe Consumptions-Accise gefordert, noch genommen werden; Ganzen, sich hier eingefundenen Colonien aber, wollen Seine Königliche Majestät Dero besondere Königliche Gnade, sowohl Edict-mäßig, als sonsten bey der Accise, auf das mildreicheste angedeien, und solches zutragenden Fals, hinreichend allemahl reguliren lassen.

12. Was die transito-Waaren von fremden und einheimischen Negocianten, und Kaufleuten anbelanget, haben Seine Königliche Majestät die Durchgangs-Accise schon in Anno 1723. abgeschen, und dadurch der Kaufmannschaft bereits gar grosse Vortheil zufliessen lassen, wobey es auch dergestalt sein Bewenden hat, daß wenn ein Kauf- und Handelsmann Waaren auf den Packhof bekömt, und solche gleich zum Durchgang anzeiget, er davon weiter nichts, als den gewöhnlichen Zoll erlege: Es müssen aber die Waaren so lange auf dem Packhof in denen Güter-Häusern aufbehalten werden, bis sie zum Versenden aufgeladen, der Kaufmann auch durch Briefe anzeige, daß dieselben wohin verlanget werden. Wolte aber der Kaufmann die Waaren anbrechen, muß er dasjenige, so er vom Packhof nimmt, sofort versteuren. Sonsts auch weiter

13. Mit denen ein Commission eingehenden Waaren, behutsam umgegangen, und sonderlich denen Italiänern und Juden, damit nicht durchgehends gefüget, sondern wenn sie eine Parthey von Waaren kriegen, so sie ihrem Vorgeben nach zu Meß- und Jahrmärckten, auch auswärtigem versenden, auf blossen hazard, solche abzusetzen oder nicht, kommen lassen, ihnen solche nicht so ohne Unterscheid zu Commissions-Waaren gelassen, sondern daß sie davon zugleich, wenn die Waare dazu Courrent, und im Lande selbst abgesetzet werden zu können, apparentz ist, eine Parthey zur Consumption versteuren, von ihnen verlanget werden. Damit aber die Accise-Commer-Bediente auch positive wissen mögen, was vor Sorten Waaren sie en Commission geben, und nicht geben, auch des vielen disputirens mit denen Accisanten, wegen Extendir- und Restringirung dieser Disposition, überloben sein mögen: so setzen und ordnen Seine Königliche Majestät hiermit expresse und allergnädigst, daß denen Berlinischen Kaufleuten und Krämern, es seyn Christen oder Juden, keine andere, als nachfolgende Waaren, in Commission passiret, und gelassen werden sollen, als: Drap d'or, Drap d'argent, Brocate, Sammete, gantze reiche und schwere seidene Kleider, auch andere Etoffes, so wenigstens zwey Rthl. die Elle gelten, item fremde feine à 10. 16. 25. 40. biß 50. pro Cent impostirte gestickte Galanterie-und andere hoch belegte Waaren. Alle andere seidene, halb seidene, oder nicht hier specificirte Waaren, sollen sogleich beym Eingang versteuret, oder aber auf des Commissionairs Gefahr, in Ansehung der etwa durch die Länge der Zeit beförglichen Verderbung, in denen Güter-Häusern auf dem Packhof stehen bleiben, und so viel davon gebraucht wird, allemahl heraus genommen, wenn es in der Stadt bleibet, so gleich versteuret, wenn es aber heraus gehen soll, abgeschrieben, und auf die Post gegeben werden. Vor nemlich aber soll denen, so mit Kanten handeln, es seyn Christen oder Juden, nicht ferner verstattet werden, gantze Kisten mit seinen Kanten auf Commission eingehen zu lassen, und davon wieder wegzusenden, und nichts zu veracciſen, sondern wenn sie dergleichen embringen, sollen ihnen keine andere auf Commission gelassen werden, als welche die Elle einen Rthl. und darüber gelten; Alle andere aber, so darunter bezahlet werden, oder werth sind, müssen sofort beym Eingange zur Consumption Tarif-mäßig veracciſet werden. Dafern

14. Es sich zutragen solte, daß die Seidenhändler, und Krämer, welche sich von fremden Orten her, mit allerhand Kaufmanns- und Krahm-Waaren providiren, solche bis nach Leipzig kommen lassen, hernach zwischen da, Berlin und Franckfurt, selbige unterwegens bey Jemanden ablegen, und wenn sie in der Gegend, wo die Waaren deponiret, Jahrmärckte oder Franckfurter Messen besuchen, solche bey denen aus Berlin mit nehmenden, und bereits versteuerten zufügen, und in die Städte, ohne Abtragung einiges impostes, brächten, oder es geschehe, daß dergleichen Kaufleute ihre bereits hier veracciſirte Waaren auf die Messe nacher Franckfurt, und Leipzig zum Verkauf lieferten, sich aber daselbst von andern Verkäufern mit allerhand frischen Waaren providirten, und solche nebst denen unverkauften mit nach Hause brächten; So muß die Accise-Commer sich nicht contentiren, etwa die Stücke, sonderlich von reichen Etoffen, und Bändern, durch die

die Viſitatores nach denen Ausgangs-Zetteln wieder durchſehen zu laſſen, ſondern ſolche in dem Güter-Hauſſe der Krahm-Wahren auf dem Packhofe ſelbſt durch einen ihres Mittels, von einander machen, und die Siegel recognoſciren, ob ſolche auch angenähet, oder ſonſt untergeſchoben, welchenfalls dieſe Waaren, wo dergleichen befunden, ohne alle Ausnahme conficiret, und dem Eigenthümer weggenommen werden ſollen. Ob nun wol

15. Durch dieſe Vorſichtigkeit, ſo wol beym Seiden- als Kantenhandel die bisherige viele Defraudationes groſſen theils abgeſchnitten zu ſeyn ſcheinen; So muß dennoch von Seiten der Acciſe-Cammer groſſe Wachſamkeit gebrauchet werden, daß die mit beyden handelnde Kaufleute, den Preis dieſer Waaren richtig angeben, und wenn dabey der geringſte Argwohn oder Zweifel vorkomt, dieſelbe ihre Facturen und Connoiſſements vorzeigen, und damit der Argwohn gehoben werden. Fände ſich, daß der Kaufmann, aus Vorſatz und Abſicht, die Acciſe zu hintergehen, den rechten Wehrt der Waaren nach dem Einkauf verſchwiegen, ſo ſol ſo viel von der Waare als der Wehrt des verſchwiegenen austräget, conficiret, dabey aber dem Acciſanten die Wahl gelaſſen werden, das Geld davor ſolchergeſtalt zur Pœnalien-Caſſe zu bezahlen, die Acciſe aber muß dennoch davon völlig erleget werden. Wären aber Umſtände, daß weder der Wehrt der Waaren, noch auch der Vorſatz der Defraudation, ausfündig gemachet werden könte, ſo ſol der Acciſante entweder eidlich erhärten, daß er nicht mehr, als er angegeben, vor die Waaren bezahlet, und er keine Abſicht gehabt, die Acciſe zu hintergehen, ſolches auch, ſo lange er gehandelt, nicht gethan, oder aber es ſol die Acciſe-Cammer nach dem Edict vom 24. Martii 1698. befugt und authoriſiret ſeyn, ſolche Waaren gegen Bezahlung des angegebenen Wehrtes, nebſt 6. Rthl. profit auf jedes 100, und Erſtattung der erweißlichen Fracht und Porto, an ſich zu nehmen, und zum Profit Seiner Königlichen Majeſtät hinwiederum zu verkaufen. Solten

16. Dergleichen Caſus bey Material- und feinen Gewürtz-Waaren vorkommen, daß der rechte Wehrt nicht angegeben, noch auch die Facturen und Advis-Briefe davon vorgezeiget werden wollen, ſo ſol derjenige wöchentliche gedruckte Preis-Courant von Hamburg, ſo in der Woche, da das Schif oder Fracht-Wagen, mit denen Waaren abgegangen, herauskommen, pro fundamento des zu reguli renden Preiſes dienen, und darnach die Waaren, nach Vorſchrift des Tarifs, verſteuret werden. Bey welchen allen aber die Acciſe-Cammer dahin zu ſorgen, und fleißig zu verhüten, daß die Acciſanten nicht übereilet, durch verfängliche Inductionen zum Schein einiger Unrichtigkeit und Defraudation exponiret, noch auch wegen der angegebenen, durch Maaß und Gewichte ausfündig zu machenden Quantitäten chicaniret, und in Schaden oder Strafe geſetzet werden mögen. Zu welchem Ende denn, wenn zum Exempel ein Kaufmann und Materialiſte aus Furcht, oder Unwiſſenheit, eine höhere Quantitzet Waaren angiebet, als bey der Viſitations-Waage befunden wird, von demſelben deswegen nicht mehr, als wie ſich am Gewichte befunden, an Acciſe verlanget, noch auch derſelbe, wann er etwas weniger, als ſich beim Wiegen und Meſſen befindet, angezeiget, deswegen nicht gleich mit Strafe beleget werden muß, ſondern weilen durch die Viſitations-Waage und Maaſſe eben ausgemachet werden muß, ob weder Seiner Königlichen Majeſtät, noch dem Acciſanten zu nahe geſchehe, und alles richtig zugehe, ſo muß vom letztern weiter nichts gefordert werden, als daß er dasjenige nach verſteure, was er nicht mit Vorſatz und Vorbewuſt ſo hoch angegeben, wie es ſich bey der Viſitation befunden. Aus welchem Grunde dann, auch denen Thorſchreibern in ihrer ſpecial-Inſtruction nachdrücklich anbefohlen worden, von denen eingehenden Leuten, nicht ſo wol die ſpecifique Nachweiſung der mit gebrachten Sachen zu verlangen, als die würckliche Viſitation zu voſtrecken, und denen Acciſanten anheim zu ſtellen, ob ſie ſich gleich, ohne declariren zu können, was ſie haben, viſitiren, oder erſt angeben, und ſolches hernach thun laſſen wollen? Inzwiſchen hat dieſe Erklärung nicht den Verſtand, daß denen vorſetzlichen Defraudanten dadurch nachgeſehen, noch daß die zu Verkittung der Acciſe ſichtbare Anſtalten, und Verhelungen accisbarer Sachen, unter den Kleidern in Wagen und Kaſten mit doppelten Boden, in Korn-Woll- und Häckſel-Säcken ungeſtraft bleiben ſolten, ſondern es wiederholen vielmehr Se. Königliche Majeſtät alle dieſerhalb ergangene General-Verordnungen und Edicta, und hat es in ſpecie bey dem unterm 23. Februarii 1722. geſchärften Edict, wegen Beſtrafung der Acciſe-Defraudationen, ſo durch die eingehende Wagen, Schiffe, und Fahrzeuge geſchehen, ſein unausbleibliches Bewenden, wollen auch, daß über alles dasjenige, ſo zu Verhütung der Unterſchleiſe, und derſelben Beſtrafung, bey dem Bierſchanck und Vieh-Schlachten innerhalb denen hieſigen Residentzien, vom 11. May 1716, und 3. April 1723, und ſonſten ſpecialiter ſtatuiret worden, fernerhin auf das genaueſte gehalten, und die Strafen allenfalls darnach reguliret werden. Was diejenigen Defraudationes und Unterſchleiſe aber betrift, ſo nicht expriniret, noch vorher geſehen werden können, darin muß Director jedesmahl unpartheyiſch, und ſonder Eigennutz verfahren, und denen ihm nachgeſetzten Acciſe-Bedienten, auch in denen geringſten Kleinigkeiten, intereſſiret zu handeln, nicht verſtatten, ſondern allemahl darauf halten, daß die Sache gehörig examiniret werde, und auf der Unter-Bedienten bloſſe Denunciationes ſich ſo ſchlechterdinges nicht verlaſſen; Geſtalt Seine Königliche Majeſtät alles dasjenige, ſo nur den geringſten Schein der Ungerechtigkeit und Affecten in Beſtraf- und Confiſcirungen mit ſich führet, auf ſein des Directoris Gewiſſen, lediglich hiermit wollen gebunden haben, und kein Theil an dem Unſegen nehmen, ſo zu gewarten, wenn unter dem gewöhnlichen, zuweilen beym Haaren heran gezogenen Vorwand des Königlichen Intereſſes, ungerech-

te Strafen dictiret, und in Dero Caſſen gebracht werden wolten. Damit auch

17. Nicht einmahl Gelegenheit übrig bleibe, wodurch die Accise-Bediente unter Hofnung eines kleinen Gewinnes, verſuchet werden könten, mit Denunciirungen und Strafen gerne und ohne gründliche Urſache zu verfahren, ſo hegen Seine Königliche Majeſtät nicht nur gegen einen jedesmahligen Directorem das allergnädigſte Vertrauen, er werde von ihm ſelbſt ſo viel Ehre im Leibe haben, daß er von denen confiſcirten Waaren nichts an ſich zu kauffen verlange, ſondern wollen auch, daß ſolches von denen Accise-Cammer-Bedienten nicht leichtlich, noch anders geſchehe, als wenn das confiſcirte anderweitig loß zu werden, gar kein Mittel oder Gelegenheit verhanden, alsdann und nicht eher aber, mögen ſie, was Kleinigkeiten an Victualien und Conſumptibilien ſeyn, zwar an ſich kauffen, ſie müſſen aber, wenn ſie ſich des Eigennutzes nicht verdächtig machen wollen, den wahren Werth, und nicht, wie zuweilen wohl geſchehen ſeyn mag, nur die Helfte davor bezahlen wollen. Solten aber Sachen von groſſer Importanz confiſciret und beſtrafet werden müſſen, muß davon gehörigen Orts ſpecialiter allerunterthänigſt referiret, und Seiner Königlichen Majeſtät Decision darüber eingeholet werden. Gleichwie alſo

18. Seine Königliche Majeſtät die erſte Cognition in dergleichen und allen andern Accise-Verbrechen, und derſelben Beſtrafung dem Directori vorkommenden Umſtänden nach, dem Herkommen gemäß ferner laſſen; So geſtehen höchſt Dieſelbige ermeldtem Directori auch allergnädigſt zu, alle diejenige Einwohner und Fremde, ſo in Accise-Sachen intereſſiret, und deshalb zu vernehmen nöthig, wenn ſolches perſonæ civiles, ohne beſondere Requiſitiones, würcklich unterem Gewehr ſtehende Soldaten aber, nicht anders, als durch Requiſition an den Commandeur des Regiments, oder Compagnie, oder da ſolche von nicht in Berlin zur Garniſon liegenden Regimentern, an den Commendanten allhier, vor die Accise-Cammer citiren, und fordern zu laſſen, auch alle und jede ihm nachgeſetzte Accise-Bediente zu ihrer ſchuldigen Arbeit und Dienſt anzuhalten, auf ihr Betragen darin, ein wachſames Auge zu haben, und wenn es die Noth und Aufführung dieſes oder jenes Bedienten erfordert, gegen denſelbigen mit nachdrücklichen Correctionen, ernſthaffter Anweiſung zur Arbeit, und Beſſerung der Lebens-Art, auch nach Befinden, wohl gar mit Suſpenſion vom Amte zu verfahren, von letztern aber allemahl allerunterthänigſt zu berichten, die Unter-Bediente auch über dieſes, wenn ſie es verdienet, mit mäßigen Geld-Strafen von ihrem Tractament zur Straf-Caſſe, Verfügung auf die Haupt-Wache, auch wenn einer derſelben mit Accidanten colludirt, Geſchencke genommen, und connivret, und deſſen überführet, in continenti mit Caſſation von ihrem Dienſt zu beſtrafen, davon aber ebenmäßig allergehorſamſt zu berichten, und einen tüchtigen Unter-Officier in dem Platz vorzuſchlagen.

19. In cauſis mere civilibus, oder actionibus realibus, auch perſonalibus aber, welche aus denen Amts-Verrichtungen derer Accise-Bedienten nicht entſpringen, wie auch in Criminalibus, kan ſich der Accise-Director keiner Cognition unterziehen, ſondern es bleibet hierunter, bey der allgemeinen Ordnung des verbeſſerten Juſtiz-Weſens de anno 1713. §. 5. und die Juriſdiction und Cognition darinn, bey dem Kriegs-Hof- und Criminal-Gerichte, ſowohl über die ſämtliche Accise-Bediente, als auch die auf dem Pachof negocirende fremde Kauf-Fuhrleute und Schiffer, wenn dieſelbe unter ſich Streit und Klag-Sachen auszumachen haben, oder aber darauf Diebereyen, Schlägereyen, Verwund- und Entleibungen ſollten vorgehen; wiewohl doch dabey allemahl dem Accise-Directori competiren ſoll, bey letztern Fällen, die Intereſſirte und ſchuldige Perſohnen, zuerſt durch die Wacht auf dem Pachof in Arreſt bringen, und nachhero, entweder durch ſelbige gerade nach der Haus-Vogtey, oder aber, bis vor den Thorweg des Pachofs, denen abgeſchickten Bedienten von der Haus-Vogtey, ab- und auszuliefern zu laſſen.

20. Wie nun aus allen denen vorhergehenden ſich ergiebet, daß bey der Accise-Cammer keine Proceſſe, ſo die Acciſe nicht unmittelbar angehen, inſtruiret und abgethan werden können, noch ſollen, alſo folget zugleich daraus mit, daß dabey auch keine Sportuln ſtatt haben, und alles, was dergeſtalt in Accise-Sachen ſummariſch cognoſciret, und abgethan wird, ex Officio und ohne Erlegung der geringſten Gebühren, es ſey pro citatione, protocollo, oder examinatione reſtum, und dergleichen, geſchehen müſſe. Vor Ertheilung der Frey-Päſſe aber, auf Bau-Materialien, Vieh- oder Korn-Einkauf zu eigener Conſumption in Königlichen Provintzien, wie auch zuweilen vorfallende atteſtata generalia, können inclusive des 3. Gr. Stämpel-Bogens, bis 9. Gr. gefodert und genommen werden, davon dem Directori, wenn er ſolches ja nicht den den Paß expedirenden Bedienten zufliſſen laſſen will, 2. Gr. Siegel-Geld, 2. Gr. dem Secretario, die übrigen 2. Gr. aber dem Accise-Cammer-Schreiber zuſtehen ſollen.

21. Weilen ſich auch mehrmahlen hervor gethan, daß ein und andere Accise-Bediente, ausländiſcher und einländiſcher Negocianten und Traſquanten Geſchäffte, und Gewerbe, beſorget, gantze Frachten auf ſich ſpediren laſſen, und derſelben Vertrieb über ſich genommen, hernach daraus Irrungen und Proceſſe entſtanden, wobey die Accise-Bediente, durch die auf dem Pachof befindliche Güter, und derſelben Vorenthaltung, ihnen ſelbſt Recht ſchaffen, die Waaren nicht abfolgen, und ſelbige vermeintlich mit Arreſt belegen wollen; dergleichen Beginnen aber allemahl zu Hemmung der Accise-Gefälle, und derſelben Eincaſſirung, wie auch andern Inconvenientien und Unrichtigkeiten Anlaß giebet; Als ſetzen und ordnen Seine Königliche Majeſtät hiemit allergnädigſt, doch ernſtlich, daß ob zwar zur Bequemlichkeit der Auswärtigen, und Beförderung der Frachten zum Durchgang, denen Güter-Verwaltern, ohne Seiner Königlichen Majeſtät daraus

Digitized by Google

aus zu erwartenden Schaden, nicht wohl könne benommen werden, Frachten von Waaren, es ſey zu Lande oder zu Waſſer, auf ſich ſpediren zu laſſen, und ſelbige hernach weiter zu ſchaffen, auch wol dergleichen zum Hierbleiben anzunehmen, und in die Güter-Häuſer niederzulegen, dennoch weder die Güter-Verwaltere, noch auch andere Acciſe-Bediente, unter was Vorwand es auch immer ſeyn möge, ſich unterfangen ſollen, dergleichen zum hierbleiben deſtinirte Frachten und Waaren, bey der Acciſe auf ſich ſchreiben zu laſſen, und deren Vertrieb beſorgen zu wollen, am allerwenigſten aber Waaren-Lager davon, oder propren Gute zu machen, und Handlung zu treiben, ſondern wenn dergleichen, heim- oder öffentlich geſchehen zu ſeyn, in Erfahrung gebracht, und der Acciſe-Bediente deſſen überführet würde; So ſollen dergleichen Waaren-Lager und Guter ohne alle Gnade confiſciret, von der Acciſe-Cammer an den Meiſtbietenden verkauft, und Seiner Königlichen Majeſtät das daraus gelöſete Geld bey der Pœnalien-Caſſe, gewöhnlicher maſſen, berechnet werden. So ſoll auch

22. Kein Acciſe-Bedienter, vom erſten biß zum letzten, ſich unterſtehen, vor dieſen oder jenen Acciſanten, derſelben zu veracciſende oder zu verzollende Waaren, ſie ſeyn bis Berlin, oder weiter deſtiniret, wenn ſolche in Anſpruch genommen, oder ohne Acciſe vom Packhofe folgen zu laſſen, verlanget werden ſolten, vor die zu erlegende Acciſe gut zu ſagen, Zeichen zum Verabfolgen der Waaren zu verlangen und zu bekommen, noch weniger aber, Pfänder und Cautiones in forma zu ſtellen, und einzulegen, ſondern dergleichen, unvermeidlichen Fals, nicht anders als von denen Acciſanten ſelbſt, derſelben Domeſtiquen, oder Commiſſionairen, und Perſonis extraneis, ſo nicht zur Acciſe gehören, geſchehen, und angenommen werden. So ſollen auch

23. Alle diejenige, ſo beym Krieges-Hof- und Criminal-Gerichte Arreſte auf Güter, Schiffs-Gefäſſe, Fahr-Zeuge, Pferde und Wagen, ſo ſich auf dem Packhofe befinden, extrahiren, ehe der deferirte Arreſt von der Acciſe-Cammer zur Execution und Würcklichkeit gebracht werde, den Ertrag der Acciſe oder des Zolles, welchen die Güter oder Fahrzeuge zahlen müſten, wenn ſie abgefolget und abgefertiget würden, ohne Wiederrede und Umſtände ſofort erlegen, oder gewärtigen, daß die Verabfolgung und Abfertigung geſchehe, weil Sr. Königlichen Majeſt. Caſſen, durch dergleichen Arretirung und Proceſſe, nicht leiden können, noch derſelben Caſſen-Einnahme dadurch zurück gehalten, und zuweilen Jahr und Tag nicht richtig gemachet zu werden, keinesweges geſtattet wiſſen wollen. Und weilen

24. Der klare Augenſchein und bewährte Erfahrung nunmehro gewieſen, daß die Anſtalten und genaue Obſicht auf dem Packhof, in denen daſelbſt zu viſitirenden, und mit Cognition und Vorwiſſen der Acciſe-Cammer zu verabfolgenden Waaren, eines der weſentlichſten Erforderungs-Stücke, zu Aufrechthaltung der Berliniſchen Acciſe ſey; Als befehlen Seine Königliche Majeſtät in höchſten Gnaden, die dadurch bewirckte Ordnung und Accurateſſe auf das ſorgfältigſte im Gange zu erhalten, und zu cultiviren, den Gebrauch der Metzingen Paßier-Zeichen, unter keinem Vorwand zu unterbrechen, und ſo wol Acciſanten, als Acciſe-Bediente, mit allem Ernſt darauf zu verweiſen: allermaſſen dann

25. Die Acciſe-Bediente nach ihren Claſſen, keinesweges ein mehrers in ihrer Gewalt und gutfinden haben müſſen, als ihren reſpective Functionen zukommet, und ein ſolches ihl ihren Special-Inſtructionen vorgeſchrieben iſt, ſondern einer von dem andern, und ſo wie der Acciſe-Director von Seiner Königlichen Majeſtät über ihn geſetzten Collegiis, alſo auch die ihme nachgeſetzte Acciſe-Bediente von ihm, dem Directore, und der Acciſe-Cammer, dergeſtalt dependiren müſſen und ſollen, daß alles dasjenige, was an ſtatt und in Abweſenheit ermeldten Directoris, von der Acciſe-Cammer denen Buchhaltern, Einnehmern, Wagemeiſtern, und ſämtlichen Acciſe Bedienten, ſo wol bey denen Caſſen, als auf dem Packhof, und allen denen, ſo zur Acciſe gehören, bedeutet und befohlen wird, ohne alle Wiederrede und Ausflüchte beobachtet, und in der Maſſe ausgerichtet werden ſolle und muſſe, wie es die Subordination, als die Seele aller auf Ordnung beruhenden Sachen, und Seiner Königlichen Majeſtät darauf hauptſachlich bey dem Acciſe-Weſen gegründeten Intereſſe erfordert, und die Eigenſchaft eines wol eingerichteten Weſens, überall mit ſich bringet.

26. Und weilen Seiner Königlichen Majeſtät nicht unwiſſend, daß dieſe in allen Dero Geſchäfften und Sachen, von Ihnen zu Dero ſelben Wohlergehen, ſo feſte geſetzte Subordination, nicht allerdings von Dero Berliniſchen Acciſe erkandt, und beobachtet werden wolte, gleichwol aber davon öffentlich ein ſo vieles abhanget, daß Seiner Königlichen Majeſtät Dienſt und Intereſſe, wenn man darunter nicht recht einig geweſen, noch werden können, vielfältig gelitten, und Dero Dienſt behindert worden; So haben Höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät auch die Ordnung und Range, welche die Berliniſche Acciſe-Bediente unter ſich halten, und beobachten ſollen, nach genugſamer Erwägung derer Urſachen, warum Sie ſolches dergeſtalt ſtabiliret wiſſen wollen, feſt geſetzet, daß darinne künftig folgende Maaſſe und Ordnung gehalten werden ſolle: Nemlich wenn die Acciſe-Cammer, und ſämtliche Bediente verſammlet ſind, iſt nach dem Director der Krieges-Commiſſarius und Ober-Controlleur der erſte; Dieſem folget der erſte Acciſe-Inſpector, dieſem aber die andere Aſſeſſores bey der Acciſe-Cammer, nach ihrer Reception, und dieſen die Buchhalter, dann die Einnehmer, Controlleurs und andere Bediente, dergeſtalt, daß wenn einer aus der Acciſe-Cammer in der Seſſion, denen Buchhaltern und Caſſen-Bedienten in Königlichem Dienſt etwas erinnert und aufziehet, dieſe ſolches ohne Ausnahme und Widerrede annehmen und folgen müſſen. Wenn aber dieſe Bediente, excluſive den Ober-Controlleur und erſten Acciſe Inſpector, auſſerhalb der Acciſe zuſammen kommen, und keine ſonſt an ſich höhere Titul haben, roulliren die Acciſe-Cammer Aſſeſſores, Einnehmer

und Buchhalter, nach dem Alter ihrer Reception bey der Accise, die Accise- und Malz-Wagemeiſters mit denen Controlleurs, und die Güter-Verwalter mit denen Caſſierern allejeit, und ſo wol innerhalb als auſſerhalb des Dienſtes, nach dem Alter ihrer Receptionen, welche Ordnung denn auch der Accise-Cammer-Schreiber, Viſitatores und Caſſen-Diener unter einander halten, und ſämtlichen bleibet der Rang vor denen Thorſchreibern, gleich ſolches theils, wie bereits von langen Jahren her, verordnet und üblich geweſen. Da übrigens und

27. Seiner Königlichen Majeſtät ein vieles daran gelegen, daß ſolcher Geſtalt nicht nur Dero Berlinische Accise-Bediente in guter Ordnung gehalten, und ihre Arbeit treu, fleißig und geſchickt verrichten, ſondern auch, daß zugleich dahin geſorget werde, wie dergleichen tüchtiger Leute Abgang wieder durch ſolche erſetzet, mithin dero Königliches Accise-Intereſſe, nicht nur durch Unwiſſenheit, untreuer und ungeſchickter Leute, exponiret werde; So hat ein Directorder Berlinischen Accise allemahl Pflichtmäßig, und ohne Abſicht dahin zu ſorgen, daß wenn ſich bey dem Accise-Weſen Vacantzien ereignen, er ſonderlich bey der Accise-Cammer, Buchhalterey en, Einnehmer- und andern Caſſen-Bedienungen, nicht leichtlich andere, als welche des Schreibens und Rechnens vollkommen mächtig, auch wo möglich, ſchon bey der Accise ſelbſt, von unten auf gedienet, durch etliche Claſſen dahey gegangen, dazu wieder in Vorſchlag bringe, niemahls aber gantz rohe Leute erwähle, weilen durch ſolche Seine Königliche Majeſtät oft gar mercklich leiden, denen andern Accise-Bedienten auch, wenn ihnen allejeit neue vorgeſetzet werden, die Luſt zum Dienſt benommen wird, und wenn ſie nicht, ſo viel es auch nur ſeyn kan oder mag, avanciret zu werden, Hofnung haben, gemeiniglich nachläßig, faul und verdrießlich werden. Wannenhero, wenn einer aus der Accise-Cammer, oder bey denen Caſſen abgehet, ein ander, ſo ſchon bey hieſiger Accise gedienet, und dazu tüchtig, wieder in deſſen Platz rücken, in des avancirten Platz aber nicht leichtlich ein anderer, dann ein geſchickter, in Schreiben und Rechnen erfahrner verabſchiedeter Unter-Officier, der doch aber nicht gar zu alt ſeyn muß, wieder in Vorſchlag gebracht werden ſol. Zum erſten Accise-Inſpectior, Viſitatore, und Thorſchreiber aber, ſol gar kein ander, als der Unter-Officier und Soldat geweſen, vorgeſchlagen, noch genommen werden, weil die Soldaten der Subordination und der Fatigue, welchen allen dieſe Bedienungen, wenn ſie recht beſtellet werden ſollen, unterworfen, gewohnet, auch ſich mit dem Tractament, ſo Seine Königliche Majeſtät jedem derſelben geben, eher als andere zu befriedigen wiſſen. Bey welchen allen jedoch Seine Königliche Majeſtät, ſich als Herr und Meiſter von allen Ihren Bedienungen, vorbehalten, daß wenn Sie allenfals einem oder andern aus beſondern Gnaden, der weder bey der Accise, noch Soldatesque geweſen, eine bey der Berlinischen Accise vacante Bedienung allergnädigſt zu confereiren gut finden ſolten, dagegen auch nicht, ohne recht erhebliche Urſache, Schwierigkeit gemachet, noch weniger dieſe ſonſt feſt bleibende Regel, als wenn ſie gantz und gar ohne Ausnahme wäre, angenommen, oder ſtat haben ſolle. Welcher geſtalt nun aber ſchlieſſlich, alle dieſe vorher ſpecificirte Bediente, ihre Aemter inſonderheit zu verrichten, und was ihnen dabey zu beſtellen obliget, ſolches haben Seine Königliche Majeſtät in nachſtehenden Special-Inſtructionen, allergnädigſt der Länge nach feſt ſetzen und ordnen wollen.

II. *Special-Reglements*, und *Inſtructiones*, zur innerlichen Verfaſſung des *Acciſe*-Weſens zu Berlin, wie die Arbeit bey der *Acciſe*-Cammer, von denen dazu verordneten Bedienten, hinfünftig beſtellet werden ſol, und zwar:

Der Krieges-Commiſſarius und Ober-Controlleur bey der Berlinischen Accise, muß eine Perſon ſeyn, ſo das Detail von allen in das Accise-Weſen laufenden Rechnungen wol verſtehet, die General-Steuer-Ordnung, Tarif, und dieſerhalb ergangene Verordnungen, Declarationes, und Veränderungen davon, wol inne haben, aus denen generalibus ad Specialia vernünftig zu argumentiren, die ſämtliche ihm nachgeſetzte Accise-Bediente, nach Beſchaffenheit ihrer Arbeit, zu inſtruiren, kurtze und deutliche Rechnungen anzugeben, accurate Lager-Bücher zu formiren, ſelbige ſo viel thunlich, nach den Regeln der Buchhalterey einzurichten, und allenfals in der Accise-Cammer, bey courrenten Vorfallenheiten, dasjenige zu thun wiſſen, was der Director, wenn er gegenwärtig, thun würde.

Er muß auch geſchickt ſeyn, ein Protocoll zu führen, und ein ſummariſch Verhör in Accise-Sachen aufzunehmen, auch allenfalls Articul daraus zu formiren, Relationes, und Eides-Formuln abzufaſſen, und überhaupt Principia in Jure beſitzen: Wie er ſich denn auch bemühen muß, in der Accise-Cammer, unter denen Accise-Bedienten und Accisanten, Ordnung zu halten, wenn beyde ſich mit einander nicht recht verſtehen, ſich ins Mittel zu legen, ſie aus einander zu helfen, und ſo wohl einen als anderen Theil zur Beſcheidenheit anzuweiſen, die Urſachen der Mißverſtändе zu erörtern, und ſo weit er kommen kan, ab, dem Directori hernach von allem paſſirten, Vortrag zu thun, und was er abzuthun nicht im Stande zu ſeyn vermeinet, zu deſſelben decision anzutragen. Inſonderheit aber und zum

1. Hat derſelbe die Regiſtratur zu reſpiciren, davon ein vollſtändiges Repertorium zu machen, ſolches gehörig zu continuiren, und dabey alles in guter Ordnung zu halten; Die Cautiones der Einnehmer, und anderer Accise-Bedienten, wie ſie zu verwahren, und ſelbige, ohne Vorbewuſt des Accise-Directoris, nicht von ſich, oder zurück zu geben.

2. Führet er die Protocolla von vorkommenden Klagen, Streitigkeiten, und Straf-Caſibus, zwiſchen Accisanten und Accise-Bedienten, auch andern Vorfallenheiten, derer cognition und Beſorgung bey der Accise-Cammer iſt, hält die Verhöre, und inſtruiret die Acta bis zum Spruch.

3. Ver-

3. Verrichtet er als Secretarius, alle andere Expeditiones, ſo bey der Acciſe-Cammer vorfallen, machet Berichte, und was ihm ſonſt vom Acciſe-Directore aufgetragen wird.

4. Revidiret er als Ober-Controlleur die geſamten Bücher, ſo bey der Acciſe-Cammer, Buchhalterey, Güter-Verwaltung, bey der Wage und Brück-Zoll-Einnahme, gehalten werden.

5. Calculiret und durchleget er die geſammten Acciſe-Caſſen-Rechnungen der Einnehmer und Controlleurs, von denen 4. Haupt-Caſſen, und Poſt-Acciſe, collationiret und examiniret dieſelbe nach denen Sätzen des Tarifs und Declarationibus der Kaufleute.

6. Revidiret und Calculiret derſelbe die Charlottenburgiſche Acciſe-Krieges-Mätz- und Cämmerey-Rechnungen.

7. Muß er ſorgen, daß die jährliche Haupt- und ſummariſche Rechnungen, von denen geſamten Caſſen und Rendanten, hieſiger und Charlottenburgiſchen Acciſe, zu rechter Zeit formiret, die Beläge zu denenſelben in Ordnung gebracht, und ſolche gehöriger Zeit zur Abnahme, als wohen er jederzeit in Perſohn zugegen ſeyn muß, befordert werden. Ubrigens und

8. Giebet er Acht auf alle und jede Acciſe-Cammer- und Caſſen-Bediente, inſtruiret ſie in zweifelhaften Fällen, von Rechnungs- und Acciſe-Sachen, animiret ſie, ihre Arbeit fleißig, und ohne Auffenthalt der Acciſanten zu thun, leget ſich ins Mittel, wenn Streit und Wort-Wechſel unter Acciſe-Bedienten und Acciſanten vorfallen, bedeutet nach Befinden einen jeden, und ſiehet vornehmlich dahin, daß die Acciſanten von denen Acciſe-Bedienten nicht unglimpflich tractiret, zur Ungebühr aufgehalten, oder gar an denſelbigen Plackereyen ausgeübet werden.

III. Erſter *Acciſe-* und Packhof *Inſpector.*

Dieſer Dienſt kan durch niemand beſſer und nützlicher beſtellet werden, als durch einen, ſo unter der Soldatesque gedienet, am allerbeſten aber, wenn er Feldwebel geweſen; Dann er muß des Directoris Veranlaſſung in Sachen, ſo die äuſſerliche Verfaſſung des Acciſe-Weſens betreffen, zur Execution bringen, daher vigilant, exact, und unermüdet ſeyn, die Viſitatores und Thorſchreiber in beſtändiger Ordnung und Activität halten, die Acciſe-Poſten, nehmlich den Packhof, die Caſſen und Poſt-Acciſe, Wage und Thorſchreibereyen fleißig viſitiren, und am allererſten auf, am allerletzten aber vom Packhof gehen; Er muß dabey nicht intereſſiret ſeyn, noch mit denen Unter-Bedienten ſich familiair machen, auch allemahl dahin ſehen, daß alles auf dem Packhof in Ordnung bleibe, die Schiffe und Fahrzeuge nicht auf einmahl, ſondern wie ſie von denen Waſſer-Bäumen gemeldet werden, durch die Schleuſe oder Baum des Packhofs legen, ſo, wie ſie gekommen, viſitiret und abgefertiget werden; Er muß auf dem Packhof wohnen, umb auſſer denen Acciſe-Stunden darauf ein Auge zu haben, und zum Rechten zu ſehen; Daben muß er der Feder gewachſen ſeyn, und wo nicht fertig rechnen, doch recht gut ſchreiben können. In ſpecie und

1. Giebt derſelbe acht, auf die geſammten Caſſen-Bediente, daß ſelbige ſich zu geordneter Zeit auf die Caſſe einfinden, wann einer auſſen bleibet, muß er ſolches melden, und darunter keinem connivirem. In der Acciſe-Cammer hat er ein Auge auf die Buchhalter, daß ſolche die Acciſanten nicht zur Ungebühr aufhalten, ſelbige nicht unglimpflich tractiren, und ſo viel immer möglich, in denen Acciſe-Stunden, und nicht erſt nach derſelben Ablauf, abfertigen, bey ſolcher Gelegenheit keine Accidentien machen, und vor Ablauf der Acciſe-Stunden nicht weggehen, viel weniger Acciſanten in ihr Quartier beſtellen, und ſie daſelbſt abfertigen. Ihm beſondere aber lieget ihm ob, auf alle Viſitatores aufm Packhof, und in der Poſt, ein wachſames Auge zu haben, hält dieſelbe zu ihren Verrichtungen an, daß ſie zu rechter Zeit da ſeyn, fleißig und ordentlich viſitiren, keine colluſiones mit denen Acciſanten hegen, ſondern alle Viſitirungen, ſo von der Acciſe-Cammer anbefohlen werden, aufm Backhof und auswärts, getreulich und ohne Aufhaltung der Acciſanten, ausrichten.

2. Hat er auf den Wein-Viſirer Achtung, daß er ſeine Stunden richtig halte, und bey denen Viſirungen redlich umgehe, nicht gute für ſchlechte, und ſchlechte für gute Weine angebe, und keinen eigenen Wein-Handel treibe.

3. Obſerviret er auch die Wage- und Packknechte, ſamt übrigen Arbeitern auf dem Packhof, daß ſich kein fremdes und unnützes Geſindel auf demſelben aufhalte, und Diebereyen an den Gütern begehe, wie er denn zu dem Ende, von allen gagne deniers, oder Tagelohnern, welche die Pack-Knechte zum ab- und zuführen der Güter, auch Packereyen gebrauchen, eine Rolle zu halten, keinen, ohne ſein Vorwiſſen, in Arbeit auf den Packhof zu nehmen, und ſo bald einer wieder aus der Arbeit gehet, ihme den wieder anzunehmenden zeigen zu laſſen, und in die Rolle einzutragen hat.

4. Hauptſächlich hat er Achtung zu geben, daß alle auf dem Packhof nieder zu legende und darauf verhandene Güter, auch Wagen und Karren, in guter Ordnung, und ohne Schaden, auch alſo auf ihren angewieſenen Plätzen hingeleget, aufgeſtellet, und aufgefahren werden, daß ein jeder Raum habe, das Seinige zu hantieren, und keine Confuſion dabey entſtehe.

5. Sorget er, daß der Krahn in gutem Stande gehalten, und nichts daran beſchädiget, auch zu rechter Zeit von dem Krahn-Knecht geöhnet und geſchloſſen, eingeſchmieret, und gereiniget, alles ordentlich dabey gehalten, und derſelbe nicht von jemandem gemißhandelt werde.

6. Sorget er, daß der Packhof von denen Pack- und Arbeits-Knechten zu rechter Zeit gefeget, und gereinet werde.

7. Muß er in Ein- und Auslaſſung der Schiffe und Fracht-Wagen gute Ordnung halten, denenſelben zum Aus- und Einladen die gehörige Plätze anweiſen, damit keine Confuſion, Streit, und Händel unter denen Fuhr- und Schifleuten entſtehen; Die ledige Fahrzeuge hat er ſofort wieder aus dem Hafen zu weiſen, damit die beladene, und die befrachtet werden, Platz zur Arbeit haben, und ſich einander nicht im Wege ſeyn.

8. Muß er ſorgen, daß der Packhof, und Waſ-

ſerbaum an dem Hafen, zu rechter Zeit zu- und aufgeſchloſſen, auch die Packhof- und Acciſe-Gebäude, imgleichen das Stacket um den Packhof, von niemandem beſchädiget, auch wann er etwas ſchadhafft daran befindet, es in Zeiten repariret werde.

9. Auch hat er beſondere Sorgfalt zu tragen, daß mit Feuer und Licht behutſam und vorſichtig umgegangen, und der Caleſ̃ctor zu guter Aufſicht der Feuerungen, wie auch der Schorſteinfeger zu fleißiger Fegung der Schorſteine, und die Laternen-Anſtecker zu fleißiger Reinigung der Laternen, angehalten werden; nicht minder hat er die Feuer-Inſtrumenta, in gutem Gange und Stande zu unterhalten, und die groſſe Schlauch-Sprütze ſo wohl, als die kleinen Hand-Sprützen, wenigſtens des Sommers monathlich einmahl, probiren, einſchmieren, und ausbeſſern zu laſſen. Und wie er allezeit vigilant, auch tag täglich die Viſitatores und Thorſchreiber in Augen haben, und wiſſen muß, was ſie thun, ſo

10. Viſitiret er überdem wöchentlich, wenigſtens ordentlich einmahl, die geſamten Thor- und Baumſchreiber in der Runde, wie auch den Holtz- und Vieh-Viſirator, hält dieſelbe zu ihren Verrichtungen an, daß ſie fleißig die Ein- und Ausgehende viſiriren, ihre Thor- und Viſitir-Bücher richtig und ordentlich halten, und nichts in Acciſe-Z. ll- und Poſt-Sachen verabſäumen.

11. Giebt er die Thor- und Baum-Zettel an die Thor- und Baum-Schreiber aus, hält mit ihnen Rechnung darüber, revidiret monatlich die Thorbüchet, ob auch Lücken darin, und offene Poſten unvercciſet bleiben.

12. Hat er Aufſicht auf die Vieh- und andere Märckte, und giebet Achtung, daß von allem zu Marckte kommenden Vieh, die Verkäuffer, Schlächter und andere Käuffer, die Acciſe richtig erlegen, und dabey keine Unterſchleiſe gebrauchen.

13. Giebt er mit Achtung auf die Palliſadirung an denen Landwehren, daß in denenſelben keine Löcher und Schlupf-Winckel entſtehen, wobey er zugleich auf die Wohnungen der Thorſchreiber acht hat, daß ſie mit Feuer und Licht wohl umgehen, nichts daran beſchädigen, oder ſonſten aus Nachläßigkeit einwohnen; Wenn aber dieſelbe baufällig und ſchadhaft werden, muß er ſolches in Zeiten melden, und die Reparation gehörigen Orts urgiren.

14. Muß er alle Morgen von ſeinen Verrichtungen, und wie er jedes gefunden, dem Acciſe-Directori rapportiren, und nachfragen, ob ſonſt beſondere Commiſſiones für denſelben vorfallen.

15. Uberhaupt läſſet er ſich mehr auf dem Packhof, als in der Acciſe-Cammer finden, gehet deshalb ab und zu, und ſiehet dahin, daß der Kaufleute und Trafiquanten Waaren gehörig viſitiret, dieſelbe ausgepacket, gezählet, gewogen, und gemeſſen werden, ſtellet Nach-Viſitationes zur Probe an, und ſiehet, ob die Sachen recht durchgeſehen und viſitiret, keinem conniviret, und Geld genommen werde: Geſtattet denen Korn-Schiffern nicht anders, als im Hafen ihr Korn aus zu meſſen, und ſtellet jedesmahl dahin einen Viſitator, der aufſchreibe, was heraus getragen werde, und wenn er einige Unrichtigkeiten vermercket, muß er ſolche genau inquiriren, und nicht eher ruhen, bis er ſie entdeckt, und alsdenn dem Directori davon Rapport abſtatten.

IV. Zweyter *Acciſe-Inſpector* und Cammer-*Controlleur.*

Zu dieſer Bedienung muß jederzeit eine Perſohn genommen werden, ſo die Kaufmannſchaft verſtehet, die Krahm- und Material-Waaren kennet, und fremde von einländiſchen zu unterſcheiden weiß. Er muß den Wehrt und Güte derſelben wol kennen, und wenn von denen Kaufleuten die Waaren declariret und angegeben werden, zu urtheilen wiſſen, ob ſolches zulänglich, oder etwas zum Schaden des Königes verſchwiegen worden? Da er denn ſolches dem Directori, und Cammer-Aſſeſſoribus vorzutragen, und welcher geſtalt der Satz derjenigen Waaren, ſo nach dem Preis verſteuret werden, zu determiniren, Antrag zu thun. Er muß den General-Tarif, und die Verordnungen in Acciſe-Sachen wol inne haben, und wenn Caſus vorfallen, ſo in keinen von beyden deciditet, ſolches vor ſein Haupt nicht ausmachen, ſondern ſolches vor der gantzen Acciſe-Cammer erwarten, was darin feſt geſetzet wird, in ein Protocoll verzeichnen, und colligiren, damit der maleins bey Reviſion des Tarifs, ſolches nach Befinden ſuppliret, und zur Regul gedeyen möge. Zu dem Ende revidiret er

1. Alle Declarationes, und Angaben der Kaufleute, bringet dieſelbe nach dem Tarif unter ihre gehörige Sätze, und wirſt die Acciſe davon aus, conferiret ſolche mit denen Original-Facturen und Briefen der Kaufleute, reduciret das auswärtige Gewichte und Maaß nach dem hieſigen, und ſorget überhaupt dafür, daß die Kaufleute ihre Waaren richtig angeben, und keine Unterſchleiſe gebrauchen.

2. Muß er, wenn Haupt-Viſitationes in der Meß-Zeit, oder ſonſten auf dem Packhof, und in den Güter-Häuſern vorfallen, die Waaren ſelbſt beſichtigen, und ſelbige nach ihrer quantitæt und bonitæt, auch wo ſie her kommen? ob es fremde oder einländiſche? genau examiniren, und ein wachſames Auge auf die Kaufleute haben, daß ſie nicht fremde verbotene und hoch impoſitirte Waaren heimlich einpracticiren und ſonſten andere Unterſchleiſe begehen, zu welchem Behuf er denn

3. Auf der Kaufleute Laden, Boutiquen, Krahm, und Gewölbe, wohl acht haben, und dann und wann bey verdächtigen Viſitirungen vornehmen muß.

4. Muß er, ſo viel immer möglich, dahin ſehen, daß die Krahm-Material- und Specerey-Waaren auf dem Packhof ausgepacket, und viſitiret, richtig gewogen, und declariret, und keinem etwas ohne Noth, unviſitiret in die Häuſer verabfolget werde; wenn es aber nach denen Umſtänden der Zeit, und Beſchaffenheit der Waaren, unumgänglich geſchehen muß, hat er

5. Die Viſitatores, ſo zum viſitiren der Waaren in die Häuſer abgeſchickt werden, wol zu inſtruiren, daß ſie alles nach denen declarationibus genau nachſehen, wiegen, überzählen, und rich-

Digitized by Google

rig aufzeichnen, ſodann aber, wie ſie jedes gefunden, an ihn, oder die Acciſe-Cammer rapportiren ſollen.

6. Muß er keinem Viſitatori geſtatten, noch weniger committiren, declarationes von denen Waaren ohne ſein und der Cammer Vorwiſſen, zu machen, die Waaren zu taxiren, oder Viſitationes vorzunehmen, ſondern er muß alle Declarationes ſelbſt nachſehen, die Waaren, wenn ſolche von Acciſanten nicht können oder wollen recht angegeben werden, ſelbſt taxiren, und die declarationes mit ſeinem Namen unterzeichnen, damit ſolchergeſtalt denen Viſitatoribus keine Gelegenheit gelaſſen werde, mit denen Acciſanten heimlich zu colludiren.

7. Hält er die nöthige Abrechnungs-Bücher mit denen Kaufleuten, über die auſſer Landes gehende Kaufmannſchaften und Material-Waaren, imgleichen die ſo nach Potsdam gehen, wie auch über dem, nach andern einländiſchen Städten, in gantzen Tonnen ausgehenden Hering, führet auch Buch und Rechnung, über die Commiſſions-Güter mit den Gros-Händlern, und der Rußiſchen Compagnie, und ſiehet dabey ſonderlich zu, daß bey denen Commiſſions-Gütern die Kaufleute nicht ihre eigene Waaren heimlich mit unterſtecken, und bey dem Gros-Handel, dem Könige etwas in der Conſumtions-Acciſe entziehen.

8. Muß er keine Waaren eher vom Packhof abfolgen, noch Zeichen darauf geben laſſen, biß ſolche bey den Buchhaltern, und Güter-Verwaltern, gehörig abgeſchrieben, richtig verſteuret, und ſonſten überal frey gemachet worden.

9. Hat er die Mühlen-Wage-Regiſter mit denen Zetteln monathlich zu revidiren, und zu arreſtiren, auch wenigſtens alle 8. Tage einmahl, die Wagemeiſter in den Mühlen zu beſuchen, damit ſie ihre Stunden richtig halten, Maltz und ander Getreide richtig nachwiegen, kein vermengtes Korn paſſiren laſſen, noch ſonſten etwas, zum Nachtheil der Acciſe, bey ihrem Amte verabſäumen.

V. Dritter *Acciſe-Inſpector* und Cammer-*Controlleur.*

1. Komt derſelbe dem zweyten Acciſe- und Waaren-Inſpectori in allen Expeditionibus zu Hülffe, revidiret der Kaufleute declarationes, ziehet die Sätze von jeder Waare nach dem Tarif heraus, und zeichnet dieſelbe mit ſeiner Unterſchrift.

2. Wenn Viſitationes bey denen Meß-Zeiten, und ſonſten, von Kaufmanns-Waaren auf dem Packhof, und in den Güter-Häuſern vorfallen, muß er ſich derſelben, wenn der zweyte Acciſe- und Waaren-Inſpector in der Cammer zu thun hat, unweigerlich unterziehen, und fleißig dahin ſorgen, daß von denen Kaufleuten alles richtig und nach dem Tarif declariret, keine verbotene oder hoch impoſitirte Waaren heimlich verſtecket, und eingebracht, ſondern alle Unterſchleife der Kaufleute, und Viſitatorum mit denenſelben, beſtmöglichſt verhütet werden.

3. Wie er denn auch denen Viſitatoribus nicht geſtatten muß, vor ſich und ohne Vorwiſſen der Acciſe Cammer, einige Waaren weder zu viſitiren, noch zu declariren, ſondern muß alle Declarationes, und Specificationes der Waaren, ſelbſt examiniren, allenfalls taxiren, und was er expediret, wie vorgedacht, unterzeichnen.

4. Giebet er, wenn der Ober-Viſitator abweſend, oder mit andern Expeditionen überhäuft iſt, die geordnete meſſingene Zeichen aus, über alle vom Pack-Hof herunter gehende Waaren, Wagen und Güter, annotiret ſolche in dem geordneten Zeichen-Buche, an wen, und worauf ſolche gegeben worden, und ſorget dafür, daß Abends ſo wohl die Declarationes und Viſier-Zettel, von denen herunter gegangenen Waaren, Weinen, und andern Getränckе, durch die Viſitatores richtig abgegeben, als auch, daß die Zeichen, ſo ausgegeben worden, bey Oeffnung der Büchſen, des Abends richtig nachgezählet, und alle, ohne manquement, wieder eingeliefert werden.

5. Hat er darauf ſonderlich acht zu geben, daß eher keine Zeichen an jemandem ausgegeben werden, biß alles richtig verſteuret, und ſowohl bey denen Buchhaltern, als Güter-Verwaltern, vollkommen und gehörig abgeſchrieben worden.

6. Muß er das Journal über diejenige Waaren, ſo etwa den Tag, da ſie abgefolget, nicht gleich veracciſet werden können, oder auf Commiſſion bleiben, und zuweilen wieder aus der Stadt gehen, halten, die Declarationes und Viſier-Zettel von denenſelben wohl verwahren, und ſorgen, daß die Veracciſirung richtig und prompt geſchehe: Hierbey aber muß die Acciſe-Cammer behutſam umgehen, daß allenfals niemandem, ohne genugſames Pfand an Gelde oder Waaren, etwas unveracciſet verabfolget werde.

VI. Inſtruction für den *Acciſe-Cammer-Controlleur* und Ober-*Viſitator.*

Weilen die Buchhalter bereits dergeſtalt mit Arbeit überhäuft, daß ſie genug und volauf zu thun haben, alles eingehende gehörig zu Buche zu tragen, und alles abgefertigte richtig abzuſchreiben, ſelbige aber bishero, wegen der zu ertheilenden Paſſir-Zettel, allzuſehr diſtrahiret, und in ihrer ordinairen Arbeit gehindert, die Acciſanten ſelbſt auch dadurch vielfältig aufgehalten worden: Als ſollen hinführo die Buchhalter mit Ausgebung der Paſſir-Zettel gäntzlich verſchonet bleiben, und ſolche allein in der Acciſe-Cammer beſorget, auch, ohne derſelben Vorwiſſen und Cognition, an niemanden gereichet werden. Damit aber auch hierunter in der Acciſe-Cammer ſelbſt eine Ordnung gehalten, und jedem ſeine gewiſſe Arbeit zugetheilet werde; So ſoll der Acciſe-Cammer-Controlleur und Ober-Viſitator zu ſeiner expedition haben:

1. Alle Paſſir-Zettel, von denjenigen Kaufmannſchaften, Material-Waaren, Victualien, Getränckе und Wolle, ſo nach andern einländiſchen Städten und Provintzien von hier wieder ausgeführet werden, zu ſchreiben, und anzufertigen.

2. Beſorget derſelbe alle Declarationes, und Abrechnungen vom Getreide, welches allhier zu Waſſer eingebracht und verkauft wird.

3. Verrichtet er alle Ausrechnungen, von dem einkommenden und hier bleibenden Bau-Nutz- und Brenn-Holtze.

4. Führet er die Vieh-Bücher, von allem demjenigen Vieh, ſo allhier zum Zug, Nutzung, oder Mäſtung, aufgeſtallet, oder zum Verkauf anhero gebracht wird.

5. Muß er auf alle vom Packhof abgehende Waaren, Kaufmannſchaften, Victualien, Getreide, Mähl, und Getränckе, die geordnete meſſingene Zeichen ausgeben.

6. Soll er dieſenige Viſitationes, ſo allhier bey der Königlichen Hofſtat, vornehmen militair- und civil-Bedienten, in den Häuſern vorfallen, verrichten. Bey dieſen 6. Puncten hat er nachſtehendes zu obſerviren: Ad Imum muß er über keine ausgehende Waaren, Victualien und Getränckе, welche nach andern einländiſchen Städten und Provintzien von hier aus verſandt werden, eher einen Paſſir-Zettel ertheilen, bis die ausgehende Stücke, ſo weit es möglich, und zu thun practicabel, in der Acciſe-Cammer nachgeſehen, und verſiegelt, Wein und andere Getränckе vom Viſier viſieret, geſoſſet, und auf dem Spunde und Zapffen verſiegelt worden. Die Paſſier-Zettel ſelbſt aber, hat er dergeſtalt einzurichten, daß daraus andere Acciſe-Caſſen deutlich erſehen können, wieviel das ausgehende allhier am Gehret, Gewicht, Stück, oder Maaß betragen, und hieſelbſt entweder zur vollen Conſumtion, oder en gros, an Acciſe davon entrichtet worden? Inſonderlich ſind diejenige Sachen, ſo jemand heraus ſendet, entweder auswärts machen, bleichen, färben, oder ſonſt nach ſeiner Bedürfniß apriren, und bereiten zu laſſen, vor dem Ausgang in der Acciſe-Cammer nachzuſehen, dem Befinden nach zu marquiren, zu wiegen, zu zählen oder nachzumeſſen, hernach aber beſonders, unter eines jeden Nahmen, in ein beſonder Buch aufzuzeichnen, und bey der Zurückkunft auf gleiche Weiſe, wie beym Ausgang, nach dem Paſſier-Zettel genau zu examiniren, und in vorgedachtem Buche, bey der Retour wieder abzuſchreiben, damit nicht unveracciſete Sachen hierunter mit einſchleichen. Bey der nach dem Magdeburgiſchen und Hallſchen anspallierenden Wolle, hat er eher keinen Paſſier-Zettel zu ertheilen, biß ein Paß vom General-Ober-Directorio produciret wird, auch dem Kauffmann und Verſender allhier, wegen der ausgegangenen Wolle, eher nichts zu bonificiren, biß er von desjenigen Orts Acciſe-Caſſe, wohin die Wolle verſchicket worden, ein richtiges atteſt produciret, daß die Wolle allda richtig eingebracht, und zur Conſumtion verſteuret ſey. Ad IIdum Wenn Korn-Händler, Brauer, Bäcker, oder andere Conſumenten, zu Waſſer einiges Getreide einbringen, müſſen dieſelbe zuforderſt ihre am Waſſer-Baum gethane Angabe, mittelſt Producirung des Baum-Zettels, beym Buchhalter eintragen laſſen, und ſolchen in der Acciſe-Cammer vorzeigen, da alsdenn von demſenigen Viſitatore, ſo zum Ausmeſſen des Korns beordert, der Baum-Zettel zu copiiren, und dem Einnehmer bey der Getreide-Caſſe, zu ſeiner Nachricht zuzuſenden iſt. Es muß aber die Ausmeſſung des Getreides, ſonderlich bey Korn-Händlern, nirgend als im Packhofs-Hafen geſchehen, und dem Einbringer des Getreides angedeutet werden, daß er ſo wol für die Handlung, wenn er davon etwas verkauffe, als für die Eingangs-Acciſe, ſo er von den Käuffern abzufordern, ſtehen und ſolche bezahlen müſſe. Derjenige Viſitator nun, der zum Ausmeſſen beſtellet, muß nicht allein alles genau aufſchreiben, und wol obſerviren, ob die Ausmeſſung mit der Angabe zutreffe? und ob dabey etwas übrig, oder zu wenig ſey? als welches er jederzeit hinten auf dem Baum-Zettel zu notiren, und ſolchen mit ſeinem Namen zu unterſchreiben hat, ſondern er muß auch einem jeden, ſo etwas von dem Schiff-Korn kaufft, unter ſeiner Hand einen Zettel, mittelſt Benennung des Verkäuffers und Schiffers Nahmen, ertheilen, in wieviel Winſpel, oder Scheffel, und in was vor Sorten Getreide ſolches beſtehe? dahenſt den Käufer bedeuten, daß er ſich mit dieſem Zettel bey der Getreide-Caſſe melden, und alda entweder ſeinen Abrechnungs- oder Mühlen-Zettel fordern ſolle. So bald das Getreide völlig ausgemeſſen, muß der Verkäuffer oder Einbringer, ſich mit ſeinem von dem Viſitatore unterſchriebenen Baum-Zettel in der Acciſe-Cammer einfinden, worauf alsdenn der abſertigende Ober-Viſitator eine Declaration formiret, wie viel an Eingangs- und Handlungs-Acciſe zu erlegen? nach welcher der Verkäuffer oder Eigenthümer des Getreides, die Acciſe bey der Getreide-Caſſe erleget, darauf ſeine Acciſe- und Baum-Zettel dem Buchhalter produciret, und ſeine Abfertigung fordert. Hätte aber ein Landmann zur Saat, oder ſeiner Haushaltung, von ſolchem Korn etwas gekaufft, wird davon keine Eingangs- und Conſumtions-wol aber die Handlungs-Acciſe genommen: Wie denn auch dasjenige Korn, ſo davon nach andern Städten wieder ausgehet, wenn der Verkäuffer einen Acciſe-Zettel beybringet, daß das Korn alldort richtig eingekommen, und zur Conſumtion verſteuret worden, von der Eingangs-Acciſe, nicht aber von der Handlungs-Acciſe frey bleibet. Trüge es ſich zu, daß das Korn, aus Mangel der Käuffer, alhier aufgeſchüttet werden müſte, hat der Verkäuffer deshalb, wegen der Handlungs- und Eingangs-Acciſe, bey dem Buchhalter ein hinlängliches Pfand einzuſetzen, die in der Acciſe-Cammer empfangene Declaration aber, worauf des Buchhalters pagina notiret, auch der Acciſe-Cammer Stempel geſetzet werden muß, an ſich zu behalten, und jedesmahl, wenn er davon etwas verkauffet, mit zur Getreide-Caſſe zu ſenden und darauf das verkaufte Quantum abſchreiben zu laſſen, alsdenn aber, wenn alles verkauft, muß er die Eingangs- und Handlungs-Acciſe davon gehörig erlegen, und gedachte Declaration ſamt denen empfangenen Acciſe-Zetteln beym Buchhalter produciren, abſchreiben, und ſich ſein Pfand zurück geben laſſen. Ad IIIum. Bey dem Holtze ſallen nachſtehende Sachen zu bemercken vor:

1. Müſſen bey allem Holtze, es möge zur Handlung, oder eigenen Conſumtion ſeyn, von dem Orte des Einkauffs, und denen Verkäuffern, es ſey aus Königlichen, Adelichen, oder Stadt-Heiden, oder aus fremden Territoriis, beglaubte Kauff-Contracte und Atteſtata über dem Einkauf, und wie hoch daſſelbe bezahlet worden, producirt werden.

2. Diſe

2. Dieſe Atteſtata und Contracte müſſen unterwegens von Zoll zu Zoll, item Acciſe, unterſchrieben ſeyn, und, ſo das Holtz ſchon in einer andern Stadt zur halben Handlung verſteuret worden, muß auch der Acciſe-Zettel darüber aufgewieſen werden, ſonſten es allhier, wenn das Holtz nicht weiter, oder nach Hamburg gehet, zur vollen Conſumption und Handlung zu verſteuren. Iſt aber die halbe Handlungs-Acciſe ſchon einmahl richtig erleget, wird die andere Hälfte allhier genommen, und die Conſumption beſonders angeſchlagen. Solte auch in der erſten Acciſe-Caſſe, bey der halben Handlungs-Acciſe etwas zu wenig genommen ſeyn, wird von dem zu wenig genommenen Quanto die gantze Handlung allhier nachgezahlet.

3. Ehe der Verkäuffer oder Eigenthümer mit ſeinem Holtze zum Baum eingelaſſen wird, muß er ſeine Atteſte und Contracte beym Königlichen Holtz-Schreiber produciren, und von ihm unterſchreiben laſſen; darauf bringet er die unterſchriebene Atteſte dem Baumſchreiber, welcher ihm nach denſelben, oder ſeiner mündlichen Angabe, einen Baum-Zettel ſchreibet, und mit dem Holtze zum Baum einläſſet.

4. Wenn das Holtz herein gelaſſen, weiſet der Einbringer deſſelben, ſeinen Baum-Zettel dem Holtz-Verwalter und Holtz-Viſitator, welche ihm einen Platz zum Aufſetzen anweiſen, und empfänget hernach vom letztern, wenn das Holtz ſämtlich ausgekarret und aufgeſetzet, einen Schein, wie viel Hauſſen aus dem Holtze geworden? und wie er ſolches befunden?

5. Endlich produciret der Eigenthümer des Holtzes, alle ſeine Atteſte und Zettel, im Zoll und Acciſe-Cammer, wie auch beym Buchhalter, welcher den Baum-Zettel eintragen, die Acciſe-Cammer aber, von dem Holtze die Handlungs- und Conſumptions-Acciſe ausrechnen muß. Mit dieſer Ausrechnung gehet der Verkäuffer zur Kauffmannſchafts-Caſſe, erleget die Acciſe, und bringet die Declaration, nebſt dem Acciſe-Zettel, dem Buchhalter zurück, welcher alsdenn das verſteuerte Holtz abſchreibet, den Baum-Zettel abfertiget, und die Declaration an ſich behält.

6. Von demjenigen Holtze, ſo allhier nur durchgehet, wird keine Acciſe genommen, es wäre denn, daß das Holtz einem allhier wohnenden Holtz-Händler, ſo damit nach Hamburg handelt, zuſtändig, und nur erſt zur halben Handlung, oder noch gar nicht anderswo verſteuret wäre; in welchem Falle, die andere Helfte der Handlung allhier, oder völlig erleget werden muß. Gehöret aber das Holtz einem, in einer andern einländiſchen Stadt wohnenden Holtz-Händler zu, und die halbe Handlungs-Acciſe iſt ſchon vorher, ehe es hier durch gehet, erleget, paſſiret das Holtz nach erlegten Zoll frey, weil der Kaufmann an dem Orte, wo er wohnet, nemlich wenn er am Waſſer lieget, und ſolchen berühren muß, die andere Helfte der Handlungs-Acciſe giebet. Ein fremder Holtz-Händler aber, erleget von ſeinem Holtze in der erſten Stadt, ſo er berühret, die gantze Handlungs-Acciſe, nemlich 1. Gr. 6. Pf. vom Rthlr.

7. Alles Bau-Holtz, Dielen, Latten, Rüſtſtangen ꝛc. ſo die Neuanbauende und Reparanten, laut ihrer Päſſe und Anſchläge bekommen, bleibet von der Conſumptions-Acciſe frey, und wird nur auf derſelben Päſſen vom Buchhalter nach und nach abgeſchrieben; der Verkäuffer aber, ſo damit Handlung treibet, und es an die Bauende verkauffet, muß die Handlungs-Acciſe mit 9. Pf. pr. Rthlr., wo ſie nicht bereits anderswo erleget, und darüber richtige Acciſe-Zettel verhanden, entrichten.

8. Sollte der Eigenthümer des Holtzes, über dem Einkauf, keine Contracte oder Atteſte produciren können, muß das Holtz beſichtiget, und nach ſeiner bonitæt und qualitæt taxiret werden, wie es die ſeit vielen Jahren her, bey hieſiger Acciſe hergebrachte, und übliche Holtz-Taxe mit ſich bringet, wobey wegen des Brennholtzes noch dieſes zu beobachten, daß, wenn es über der, in der Königlichen Holtz-Ordnung à 3. Fuß geſetzten Länge ſolte gehauen ſeyn, ſolche übrige Länge, ſo wohl bey der Conſumptions- als Handlungs-Acciſe, nach Proportion, mit in Anſchlag gebracht, und die Acciſe darnach reguliret werden müſſe. Ad IVtum. Bey dem Vieh, ſo allhier zur Handlung in und auſſer Jahrmärckten einkommt, oder von hieſigen Einwohnern zum Zug, Nutzung, oder Mäſtung eingebracht wird, hat ſich der Acciſe-Cammer-Controlleur, ſo wohl wegen Führung der geordneten Vieh-Bücher, als Abfertigung der Leute, überall nach dem 25. und 28. Puncte der Viſitator-Inſtruction zu achten, und ſeine Arbeit nach denenſelben zu reguliren, auch die Vieh- und übrige Viſitatores, in fleißiger Viſitirung ihrer Vieh-Diſtricte, anzuhalten, daß darunter nichts negligiret werde. Ad Vtum. Wegen Ausgebung der Zeichen, über die vom Pachof herunter gehende Kauffmannſchafften, Victualien, Getränck, Wagen, Karren, und wie es ſonſt immer Nahmen haben möge, hat er überhaupt zu bemercken, eher dergleichen an keinen Menſchen auszugeben, bis das herunter gehende richtig verſteuret, oder ſonſt deshalb hinlängliche Sicherheit verſchaffet, und ſolches überall bey denen Buchhaltern und Güter-Verwaltern gehörig abgeſchrieben worden, wie ſolches der 41e und 51e Punct der Inſtruction für den 5ten Acciſe-Inſpector, item der 18. 19. 20. 21. 22. und 23ſte Punct in der Viſitator-Inſtruction, mit mehrerm und umſtändlich beſagen, als wornach er ſich, der Zeichen halber, und der dabey vorfallenden Umſtände wegen, in allem ſtricte zu richten. Ad VItum. Gleichermaſſen hat er bey denen, von ihm am Hofe, oder in Privat-Häuſern, zu verrichtenden Viſitationen, den 13. Punct mehr beſagter Viſitator-Inſtruction, zu ſeinem Verhalten pro norma zu achten, und die ihm committirte Viſitationes darnach anzuſtellen. Letztens wird annoch dem Acciſe-Cammer-Controlleur und Ober-Viſitator mitgegeben, daß wenn einer von denen Waaren-Inſpectoribus kranck werden, oder ſonſt in andern Acciſe-Verrichtungen abweſend ſeyn ſolte, er in Abfertigung der Declarationen, in Beſichtigung der Waaren, und andern Expeditionibus, welche ihm committiret werden, ſo viel es ſeine ordinaire Arbeit zuläſſet, beſtmöglichſt aſſiſtiren, und zu Hülffe kommen müſſe, damit in Seiner Königli-

chen Majestät Dienst, und Beförderung der Accisinnen, nichts versäumet, sondern alles ordentlich und zu rechter Zeit ausgerichtet werde.

VII. Instruction für den *Accise*-Cammer-Schreiber und Diener.

1. Muß derselbe die geordnete Accise-Stunden, als des Morgens von 8. biß 12. Uhr, Nachmittage von 2. biß 6. Uhr, fleißig abwarten, und ohne Erlaubniß des Accise-Directoris, oder Accise-Cammer, nicht aus der Stadt verreisen, auch ohne geschehene Anzeige, während den Accise-Stunden nicht weggehen, sonderlich aber, des Morgens, zu rechter Zeit auf der Accise-Cammer sich einfinden, die Fenster-Laden öffnen, Tische und Stühle in der Accise-Cammer, und auf der Registratur, abfegen, Tinte, Federn, Pappier, und andere Schreib-Materialien in guter Bereitschaft halten, und auf die Tische hinlegen.

2. Muß er die Schreib-Materialien wöchentlich von dem Wagemeister abfordern, solche in Verwahrung nehmen, und einem jeden, der Bedürfniß nach, davon reichen, auch zu rechter Zeit die Tinten-Species anstellen, und gute Tinte vorräthig halten.

3. Hat er auch für Schwärze zum Stämpeln zu sorgen, die Stämpel reine zu halten, und solche des Morgens gehörig hinzulegen, Abends aber in Verwahrung zu nehmen und weg zu legen.

4. In denen Winter-Monathen, wo Licht gebrennet wird, muß er die Lichte vom Wagemeister holen, solche zu rechter Zeit anzünden, des Abends aber beym Weggehen, solche auslöschen, das Feuer im Camin wohl zusammen scharren, Stuben und Cammern wohl zuschliessen, damit kein Schade geschehe. Wie er denn zugleich auf den Calefactor mit Achtung zu geben, damit dieser das nöthige Holz zur Feuerung herein trage, die Stuben zu rechter Zeit ausfege, Leuchter und ander Geschirr reine mache, und sonsten das Seinige wohl beobachte.

5. Muß derselbe die vorfallende Königliche Ordres für die Cassen, Buchhalter, und andere Bediente, denen solche zu communiciren nöthig, auf Ordre der Accise-Cammer copiiren, die Concepte und Berichte, so an Seine Königliche Majestät, oder an Dero Collegia abgehen, mundiren, die ihm aufgegebene Ordres und Notificationes an die Thor- und Baumschreiber abschreiben, und an dieselbe gehörig besorgen; auch hat er die wöchentliche Korn-Preise und nöthige Exemplaria davon, zu verfertigen, selbige dem Accise-Directori zur Unterschrift vorzulegen, und sodann, nach denen geordneten Actellen an die Königliche Minister und Collegia abzugeben, darüber aber zur Nachricht ein eigen Buch zu halten, was das Korn an jedem Marckt-Tage gegolten? Wenn Päße an Neuanbauende über deren Bau-Materialien oder sonsten zu ertheilen vorfallen, muß er solche ebenfals auf Geheiß der Accise-Cammer, jedoch gegen eine billige Gebühr von 6. biß 8. Gr. inclusive des 3. Gr. Bogens, schreiben und ausfertigen, vor sich selbst aber, weder dergleichen Päße, noch das Geringste von Accise-Sachen an jemanden, so wenig mündals schrifftlich ausgeben, und offenbaren.

6. Muß er diejenigen Pfänder, so von den Thorschreibern abgeliefert werden, wol verwahren, und an die sich meldende Eigenthümer, gegen Annehmung der Thor-Zettel, wiederum auszahlen, und die eingekommene Thor-Zettel an jeden Thorschreiber zur Berechnung wieder zurück schicken; Wenn aber das Pfand aus denen Thoren noch nicht eingekommen, muß er den Vorschuß ad interim, von denjenigen 10. Rthl. welche ihm aus den Waage-Geldern zu diesem Behuf vorgestrecket, und anvertrauet, denen Accisanten, gegen Ablieferung des Thor-Zettels, unaufhalten reichen. Nechst diesem muß er bey Ablauff eines jeden Quartals, der Accise-Cammer eine Specification vorlegen, was vor Pfänder in jedwedem Thore angeschrieben liegen geblieben? damit diejenige accisbare Sachen, worauf solche gegeben worden, davon versteuert, und der Rest von denen Pfändern zur Königlichen Straff-Casse berechnet werden möge, da denn zu seiner Ergötzlichkeit der Denuncianten Theil von derjenigen Quota, so zur Straff-Casse fliesset, ihm jedesmahl gelassen werden sol.

7. Wenn Waaren oder Sachen von jemanden bey der Accise-Cammer deponiret, oder auf deren Gutfinden zurück behalten werden, muß er solche, in das hierzu geordnete Spind, in guter Ordnung weglegen, und verschliessen, die Namen der Eigenthümer auf den Paqueten verzeichnen, auch solche nach ihren Numero, dann, Waaren, und Stücken, in den Depositen-Buche ordentlich ein, und bey Abholung, oder Veraccisirung derselben, mittelst Beysetzung des dati, und wo sie geblieben, wieder abschreiben. Was nun beym Abschluß des Jahres, an dergleichen depositis, unabgefordert liegen geblieben, darüber muß er einen Extract verfertigen, und solchen der Accise-Cammer vorlegen, damit durch die Intelligents-Zeitungen, die Eigenthümer zur Abholung und Nichtigmachung solcher Reste averturet, oder allenfals, wenn sich niemand zur gesetzten Zeit meldet, die Sachen an den Meistbietenden verkaufft, und dem Könige berechnet werden können.

8. Lieget dem Accise-Cammer-Diener ob, wenn Citationes von Parten, oder sonsten andere Verschickungen vorfallen, solche willig und fleißig ausrichten, auch sonst in allem, was ihm in Accise-Verrichtungen vom Directore und Accise-Cammer anbefohlen wird, sich jederzeit gehorsam zu erweisen, und seinen Vorgesetzten, auch sonsten jedermann, mit allem Respect und Höfflichkeit zu begegnen, keine Sportuln, und ihm nicht permittirte Accidentien zu machen, und die Leute nicht zur Ungebühr aufzuhalten.

VIII. Instruction für die *Accise*-Buchhalter.

1. Beyderseitige Buchhalter, von welchen der eine die zu Lande, der andere die zu Wasser ein- und ausgehende Güter, an Victualien und Kaufmannschafften, zu respiciren und darüber die geordnete Bücher zu führen hat, müssen die gesetzte Accise-Stunden, als des Morgens von 8. bis 12. Uhr, Nachmittage von 2. bis 6. Uhr, accurat und ohne Versäumniß abwarten, auch ohne

ohne Erlaubniß des Accise-Directoris und geſchehene Anzeige bey der Accise-Cammer weder auſſerhalb der Stadt verreiſen, noch währenden Accise-Stunden weggehen, oder gar ausbleiben, damit jeder Accisante zu rechter Zeit abgefertiget, und niemand mit dem ſeinigen zur Ungebühr aufgehalten werden möge. Wann aber dieſelbe erheblicher Urſachen, und ſonderlich Krankheit halber, nicht erſcheinen können, lieget ihnen ob, ſolches alſofort bey der Accise-Cammer anzuzeigen, welche alsdann zu veranſtalten hat, daß einer von denen Calliierern, der hierzu Geſchicklichkeit hat, derſelben Vices übernehme.

2. Lieget denen Buchhaltern ob, allen und jeden Accisanten, ſie ſeyn reiche oder arme, fremde oder einheimiſche, mit gebührender Beſcheidenheit zu begegnen, keinen mit unglimpflichen und ungeziemenden Worten anzufahren, noch weniger einen oder den andern in der Abfertigung, aus Affecten oder Abſichten, vorzuziehen, oder zurück zu ſetzen, ſondern es müſſen dieſelbe einen jeden, wie er gekommen, forderſamſt, ſeinen Umſtänden nach, hören, und abfertigen, vornemlich aber haben Buchhalter ſich zu hüten, von keinen Menſchen einiges Geld, oder Geldes Werth, für ihre Abfertigung zu fordern, oder ſich ſonſt unerlaubter Sportuln anzumaſſen, gleich ein ſolches durchgehends allen Accise-Bedienten, durch ſo viel expreſſe Königl. Ordres, bereits und bey Caſſation gänzlich unterſaget, und verboten iſt, oder zu gewärtigen, daß ſie alſofort bey entſtehender Klage, das genommene zum erſtenmahl doppelt erſtatten, zum andernmahl aber, unausbleiblich ihres Dienſtes entſetzet, auch nimmermehr zu einiger Accise-Bedienung weiter employret werden ſollen.

3. Haben die Accise-Buchhalter alle zu Waſſer und Lande anhero kommende Waaren, Victualien, und Kauffmannſchafften, oder worin ſolche ſonſten beſtehen, nach denen Thor- und Baum-Zetteln, und producirten Fracht-Briefen, dergeſtalt ordentlich zu Buche zu tragen, und dabey deutlich zu notiren:

1. Das Datum und die Numer vom Thor- und Baum-Zettel,
2. Des Fuhrmanns oder Schiffers Namen, ſamt der Anzahl der Wagen und Schiffs-Gefäſſe, auch von was vor einem Orte die Waaren kommen,
3. Die Namen der Eigenthümer oder Spediteurs, an welche die Waaren allhier addreſſiret ſind, und
4. Unter eines jeden Eigenthümers oder Spediteurs Namen, die ſämtliche Waaren deſſelben, nach ihren Sorten, Benennungen, Ballen, Packen, Gebinden, Stücken, Faſſern und Tonnen, mittelſt Beyfügung derſelben Marquen, Numern, und Zeichen, damit ſie eines von dem andern wol unterſcheiden, und alle Confuſiones beym Abſchreiben, vermeiden können.

4. Wenn nun vorbeſchriebener maſſen, die Thor- und Baum-Zettel zu Buche getragen, und zum Empfang gebracht, müſſen die Buchhalter, auf beſagten Zetteln und Fracht-Briefen, die paginam ihres Buchs, wo die eingeſchriebene Poſten befindlich, zu allegiren nicht vergeſſen, damit ſie beym Abſchreiben alles hurtig wieder aufſchlagen, und ſicher wieder finden können. Sie müſſen aber

5. Eher nicht das geringſte von dem eingetragenen wieder abſchreiben, bis die angekommene Waaren vom Viſitatore nachgezählet, in der Accise-Cammer gehörig declariret, die Acciſe nach denen Sätzen des Tarifs reguliret, oder der angegebene und befundene Werth bey denen Caſſen verſteuret, und darauf geöffnet, viſitiret, gewogen, auch ſonſt überal, der eingegebenen Declaration gemäß, richtig befunden worden, da ſie alsdenn, nach denen ihnen præſentirten, und völlig abgethanen Declarationen, jede Poſt in ihren Büchern ordentlich abſchreiben, und dabey unſtändlich anzeigen müſſen: Welchen Tag die Verſteurung geſchehen? wie hoch der Waaren Werth ſich belaufen? Wie viel für jedes nach denen differenten Sätzen an Acciſe erleget? und unter welcher Numer des Manuels und Controlle, die verſteuerte Poſt befindlich? Auf denen abgeſchriebenen Declarationen ſelbſt aber, haben ſie nicht allein das Folium ihres Buchs, ſammt der Acciſe Numer und beygefügtem Quanto der erlegten Acciſe, ſondern auch auf dem Acciſe-Zettel, die Stücke der Güter zu notiren, wie viel abgeſchrieben, und verſteuert worden? Damit bey Ausgebung der Zeichen, und Ablaſſung der Waaren vom Packhof, kein Irthum entſtehe.

6. Wann zuweilen unumgänglich Kauff- oder andern Leuten, vorkommenden Umſtänden nach einige Waaren vom Packhofe herunter gelaſſen, und ſolche nicht ſo gleich können verſteuret werden, ſo jedoch mit Vorbewuſt der Accise-Cammer, und eher nicht geſchehen muß, bis die Waaren ordentlich declariret, auch gehörig viſitiret, und nach der übergebenen Declaration, überal richtig befunden worden: So haben die Buchhalter zwar die abgehende Stücke in ihren Büchern zu marquiren, auch auf der declaration paginam ihres Buches zu notiren, aber nicht eher, bis die Verſteurung derſelben geſchehen, abzuſchreiben, auch ſodann das Datum der geſchehenen Verſteurung zu exprimiren, und die Numer ſammt der erlegten Acciſe hinzu zu fügen.

7. Müſſen die Buchhalter keinem Fuhrmann oder Schiffer, welcher Waaren, Victualien oder Kauffmannſchafften anhero gebracht, eher einige Abfertigung geben, bis entweder alle zu Buche geführte Stücke richtig verſteuert, oder ihnen durch die Güter-Verwalter, von denen offenſtehenden Stücken, gewiſſe Nachricht gegeben worden, daß ſelbige annoch würcklich im Güter-Hauſe verhanden ſeyn.

8. Wenn hieſige Kauff- und andere Leute, ſo ihren eigenen Handel treiben, Waaren zum Durchgang angeben, haben Buchhalter dabey alle Behutſamkeit zu gebrauchen, auch alſofort der Accise-Cammer davon Nachricht zu ertheilen, und eher keine Abfertigungen darauf zu geben, biß von der Accise-Cammer gründlich unterſuchet, ob es ſpeditions- oder ihre propre-Güter ſeyn? Auf welchem Fall, von erſtern zwar, ſo fern es damit

ſeine Richtigkeit hat, nichts an Acciſe zu entrichten, ſondern das Gut nach erlegtem Zoll, frey abzuſchreiben iſt; Wenn es aber derſelben propre Güter ſeyn, müſſen ſie die auſſerhalb Landes verſendende zum Gros-Handel, die nach einländiſchen Städten und Oertern gehende aber, zur vollen Conſumption verſteuern, und über letztere Paſſir-Zettel bey der Acciſe-Cammer fordern, damit der Käuffer in loco domicilii den Nachſchuß davon zur Acciſe-Caſſe ſeines Orts gehörig abtrage. Übrigens aber halten Buchhalter, bey denen durch- und wieder ausgehenden Waaren, überhaupt zu mercken, daß ſie bey Abſchreibung derſelben das datum, auch wohin ſelbige? ingleichen mit welchem Fuhrmann, oder Schiffer ſolche verſandt worden? kürtzlich notiren, danebſt auch, wenn die ausgehende Waaren en Gros, oder zur Conſumption, verſteuert ſeyn ſolten, die Numer und das quantum der Acciſe exprimiren.

NB. Dieſer 8te Punct wegen der Gros-Handlungs-Acciſe, iſt oben ſub No. I. §. 6. der Kauffmannſchafft zum beſten aufgehoben.

9. Haben Buchhalter auch keine Waaren in ihren Büchern Acciſe frey abzuſchreiben, oder Abfertigung darüber zu ertheilen, ſo Kauffleuten, Italiäner oder Juden, etwa mit zufälliger Gelegenheit, nur 2 à 4. Meilen von hier, zum Durchgang verſenden wollen, damit dieſelbe nicht etwa auf dem platten Lande abgeſetzet, und alldar verkaufft, oder aber, wenn es zumahl verbothene, oder hoch impoſtirte Waaren ſeyn, heimlich wieder einpracticiret werden mögen. So bald nun dergleichen caſus exiſtiren ſolten, haben Buchhalter davon der Acciſe-Cammer Nachricht zu geben, damit dieſelbige die Verſendung examiniren, die Advis-Briefe fordern, und zu Verhütung der beſorglichen Defraudation, die nöthigen Meſures nehmen möge.

10. Da es ſich auch öffters zuträget, daß einige Waaren aus andern Städten, oder vom Lande, um ſolche allhier bereiten, oder verfertigen zu laſſen, anhero kommen, und nach einiger Zeit, aus der Stadt wieder zurück gehen, worauf bis zu deren Retour Pfänder eingeſetzet werden; So wird denen Buchhaltern hiermit aufgegeben, dergleichen bey ihnen niedergelegte Pfänder, es mögen dieſelbe auf wieder ausgehende, oder allhier zu verkauffende Waaren und Sachen, oder ſonſt in andern Fällen eingeſetzet ſeyn, nicht allein, ohne das geringſte davon abhänden zu bringen, zu verwechſeln, oder gar zu ihren eigenen Ausgaben zu verwenden, getreulich und ſorgfältig zu verwahren, und auf zu heben, ſondern auch darüber ein beſonderes Pfand-Buch zu halten, und darinnen umſtändlich nachzuweiſen:

1. Den Nahmen des Pfandſetzers,
2. Das datum und Jahr, wann das Pfand geſetzet worden,
3. Die Sachen und Waaren, worauf das Pfand gegeben,
4. Das quantum und die Sorte des Geldes, ſo deponiret worden, Und
5. Auf welchem folio die Poſt im Haupt-Buche befindlich ſey?

Welches Pfand-Buch quartaliter von ihnen zu ſchlieſſen, und der Acciſe-Cammer vorzulegen, von dieſer aber dahin zu ſorgen iſt, daß entweder der Pfandſetzer citiret, und zu Abtragung der Acciſe angehalten, oder von dem eingeſetzten Pfande die Acciſe an die Caſſen bezahlet, der Reſt aber zur Prenslien-Caſſe, bereits gewöhnlicher maſſen berechnet werde, als von welchem Reſt denen Buchhaltern das Denuncianten-Theil zu ihrer Ergötzlichkeit, gelaſſen werden ſoll.

11. Wenn Fuhrleute oder Schiffer, ſo ihre Ladungen zum Packhof geliefert, wieder von hier abreiſen, und ihre Abfertigungen nehmen, auch einige Güter, vom Packhof und aus der Stadt, zum Durchgang wieder verladen wollen, müſſen die Buchhalter ſorgfältig dahin ſehen, und durchaus nicht geſtatten, daß dergleichen Güter mit der Schleuſe vom Packhof nach den Wirths-Häuſern gefahren werden, um ſolche allda aufzuladen, und zu packen, oder aber wenn ſie zu Waſſer weggehen, ſolche oberhalb der Schleuſe in die Kahne zu bringen, ſondern daß dieſelbe von beyden Theilen, es ſeyn Schiffer oder Fuhrleute, die Güter auf dem Packhofe, und unterhalb der Schleuſe, aufladen, und in die Kahne ſetzen müſſen, damit zu mehrer Sicherheit, die zu Lande abgehende, vom Güter-Verwalter verſiegelt, die zu Waſſer aber, wenn es nicht möglich, alle zu verſiegeln, durch einen wachthabenden Soldaten vom Packhofe bis an die Waſſerbäume convoyiret werden können. Im Fall aber keine Wache mit gegeben wird, auch ſolches, bey allen und jeden ausgehenden Wagen und Schiffen, unmöglich geſchehen kan, ſo haben die Buchhalter bey der Abfertigung die Stunde, wenn ſolche geſchehen, auf denen Thor- und Baum-Zetteln zu notiren, damit die Fuhrleute und Schiffer nicht über Nacht in der Stadt bleiben, und etwa einige Güter wieder abſetzen, und andere dagegen aufnehmen, oder ſonſten die Acciſe und Zoll, durch andere Unterſchleiffe zu defräudiren, Gelegenheit ſuchen, die Thor- und Baumſchreiber aber, wenn der Ausgang nicht zu rechter Zeit geſchehen, oder einige Verletzung an den Siegeln verſpüret werden ſolte, das nöthige, der ihnen dieſes Puncts halber a part gegebenen Inſtruction gemäß, dabey beobachten, die Contravenienten anhalten und von denen befindenden Unrichtigkeiten, der Acciſe-Cammer in Zeiten Nachricht ertheilen können.

12. Wegen des einkommenden Mahls, ſo theils auswärts mahlende Bäcker, theils Mahlhändler, ſonderlich bey kleinem Waſſer häufig allhier einbringen, haben die Buchhalter ein beſonderes Buch zu führen, und darinn umſtändlich zu notiren, wem ſolches zugehöre? Und wer ſolches von den Mahlhändlern gekauft habe? Wie viel Scheffel Weitzen- oder Rocken-Mahl es geweſen? und bey welchem Thorſchreiber ſolches einpaſſiret ſey? auch welchem Buche ſodann, monathlich oder wöchentlich, ein Extract zu formiren, und an die Acciſe-Cammer von ihnen einzureichen, damit bey der Getreide-Caſſe nachgeſehen werden könne, ob alles gehörig verſteuert worden ſey.

13. Gleichergeſtalt will auch nöthig ſeyn, daß bey der ausgehenden Wolle, vornemlich ſo nach Magdeburg, Halle, oder andern Königlichen Provintzien verführet wird, ein wachſames Auge gehalten,

Digitized by Google

halten, und nichts ohne Königlichen specialen Paß, nach Maßgebung der unterm 5ten May 1731. ergangenen Ordre, weder Kaufleuten noch Fabricanten, auszuführen erlaubet werde; Dahero Buchhaltere nach oballegirter Ordre sich strickte zu achten, und dergestalt die ausgehende Wolle, und darüber ausgebrachte Pässe, wol zu notiren haben, um auf bedürffenden Fall jederzeit im Stande zu seyn, davon die nöthige Nachrichten ertheilen zu können.

14. Müssen Buchhaltere sich sonderlich angelegen seyn lassen, in ihren Amts-Verrichtungen prompt, expedit und niemahls säumig zu ſeyn, die ein- und abzuschreibende Sachen nicht von einem Tag zum andern aufzuschieben, oder liegen zu lassen, sondern jedes, wie es ihnen vorkommt, zu rechter Zeit, und ohne alle Verögerung, zu expediren, auch sonst dermassen in allen ihren Amts-Geschäfften gute Ordnung zu halten, daß sie in keine Retardaten gerathen, die Defecte und Lücken in ihren Büchern auf alle Weise vermeiden, und jederzeit als treue, fleißige, und ordentliche Buchhalter erfunden werden mögen. Zu welchem Ende denn, sie nicht allein fleißig, mit denen Güter-Verwaltern, zu collationiren und die offene Posten abwöchentlich, oder längstens alle Monate, mit ihnen durch zu gehen, sondern auch

15. Quartaliter einen Extract aus ihren Büchern zu formiren, solchen bey der Accise-Cammer einzugeben und darin anzuzeigen haben, was allenfals annoch unversteuert, bey ihnen offen ſtehe? damit dieſelbe in Zeiten solche untersuchen, das Waaren-Lager von denen Güter-Verwaltern deshalb examiniren lassen, und sonſten das nöthige dabey veranstalten könne.

16. Bey zweiffelhafften, oder andern wichtigen Fällen, und was ihnen sonſt bedencklich vorkomt, haben ſie davon, entweder an den Accise-Directorem ſelbſt, oder bey deſſen Abweſenheit, an die Accise-Cammer das nöthige vorzuſtellen, und alda Uberlegung mit einander zu pflegen, sodann aber demjenigen Folge zu leiſten, was die Accise-Cammer darüber ausſprechen wird; wie denn die Buchhalter in allem demjenigen, was von Seiten der Accise-Cammer, nomine des Accise-Directoris, in Accise-Sachen angeordnet, und ihnen committiret wird, ſich conformiren, und keinesweges entgegen ſeyn, sondern alles in Liebe und guter Harmonie annehmen, und solchergestalt auszurichten suchen müſſen, daß das Königliche hohe Interesse bestmöglichſt befordert, Schaden und Nachtheil aber überall, mit zuſammen geſetzten Kräfften, verhütet und abgewendet werden möge.

17. Ob nun zwar auf allen wol bestellten Contoiren, Cassen und Buchhaltereyen, es eines der nöthigſten Stücke iſt, daß, wenn neue Bücher anzufangen ſind, vorhero die alten erſt ordentlich geſchlossen, und all: per ſaldo bleibende Posten, aus denen alten in die neue Bücher, transportiret werden müſſen; So hat dennoch bey denen hieſigen Accise-Buchhaltereyen ſich noch zur Zeit ganz das Gegentheil hervor gethan, daß man unter dem leeren Vorwand, als wäre ein ſolches wegen der überhäuffften Arbeit unmöglich, keines von beyden gethan, die alten Bücher weder gehörig geſchloſſen, noch die neuen, mittelſt Uebertragung der Reſte, angefangen, dergleichen Unordnung aber, von nun an weiter durchaus nicht geduldet werden kan: Als wird beyderſeitigen Accise-Buchhaltern hiermit alles Ernſtes, und bey Verluſt eines monatlichen Tractaments, und Königlicher Ungnade, anbefohlen, wo nicht bey Endigung eines jeden Quartals, doch eines jeden Jahres, ſich alsfort mit denen Güter-Verwaltern zuſammen zu thun, die Bücher von forne an mit ihnen durchzugehen, und genau zu examiniren, ob die offen ſtehende Stücke auch noch würcklich im Lager der Güter-Häuſer verhanden? Sodann aber, wenn alles ſeine Richtigkeit erhalten, die alten Bücher nicht allein ordentlich zu ſchlieſſen, ſondern auch in denen neuen, die offen bleibende Posten ſamtlich zu übertragen, damit die abgeſchloſſene Bücher in der Accise-Cammer durchgeleget, attestiret, und zur Regiſtratur gebracht werden können.

18. Haben Die Buchhalter auch des Sonntages, nach geendigtem Gottesdienſt, alternative, einen Sonntag um den andern, damit es beyden nicht zu ſchwer falle, ſich auf ihren Contoiren Vor- und Nachmittage einzufinden, und allda, wenn etwa preſſante Expeditiones vorfallen, oder fremde und reiſende Perſonen ihre Abfertigungen verlangen, das nöthige zu beſorgen und auszurichten.

19. Übrigens und letztens ſollen beyderſeitige Buchhalter, weil ſelbige bey ihrer Function ſo ſchon genug zu thun haben, mit Ausgebung und Schreibung der Paſſier-Zettel, auf Kauffmannſchafften, Victualien, oder Getränckе, ſo nach andern einländiſchen Städten und Provintzien ausgehen, gänzlich verſchonet bleiben, und ſolche atteſte oder Paſſier-Zettel allein in der Accise-Cammer ausgegeben werden; Was aber der Landmann an Saltz oder andern Proviſionen mit aus der Stadt nimmt, deßgleichen alles dasjenige Vieh, welches ſo wol bey öffentlichen Jahrmärckten, als auſſer denſelben, wieder ausgehet, ferner alles übrige, was ſonſt immediate in ihre Abfertigungen läuffet, und von Schiffern oder Fuhrleuten mit aus der Stadt genommen wird, ſolches alles haben dieſelbe, nach wie vor, fernerhin zu expediren, ſich aber dabey aller Diſcretionen, und unerlaubter Schreib-Gebühren, nach dem 2ten Punct dieſer Inſtruction gänzlich zu enthalten.

IX. Inſtruction für die beyden Güter-Verwalter auf dem Packhofe zu Berlin.

1. Müſſen die Güter-Verwalter beyderſeits, nach ihren geleiſteten Eydes-Pflichten, in fleißiger Beobachtung des Königlichen Accise- und Zoll-Intereſſes nichts verabſäumen, auch allen Schaden und Nachtheil dieſerhalb beſtmöglichſt abzuwenden ſuchen; Insbeſondere aber ſich täglich währenden Accise-Stunden, ſo wol Vor- als Nachmittage, auf ihren Contoiren, und in den Güter-Häuſern finden laſſen, auch ohne Vorbewuſt des Accise-Directoris, und geſchehene Meldung bey der Accise-Cammer, keine auswärtige

Reiſen vornehmen, oder gantze Tage vom Packhof wegbleiben; ſondern jederzeit bey der Hand ſeyn, damit ein jeder ſeine Sachen, Güter und Waaren, ſo ihnen anvertrauet worden, ohne Aufenthalt bekommen, und niemand in ſeinem Gewerbe gehindert werden möge.

2. Haben die Güter-Verwalter alle zu Waſſer und Lande ankommende Güter, Victualien, und Kauffmannſchaften, wenn ſolche zuvor von denen Buchhaltern zu Buche getragen, und von denen Viſitatoribus, nach denen Thor- und Baum-Zetteln, Stück vor Stück bey der Ausladung nachgezählet, auch von ihnen die Zettel, daß ſie alles nach denenſelben richtig befunden, mit ihrem Namen unterzeichnet worden, von denen Schiffern und Fuhrleuten in Empfang zu nehmen, und unter den Thor- und Baum-Zetteln zu atteſtiren, daß die darauf ſpecificirte Waaren und Stücke ihnen insgeſamt richtig überliefert ſeyn, ſo dann aber ſelbige, nach denen producirten Fracht-Briefen, in ihren Lager-Büchern zu notiren, und dabey umſtändlich zu melden: quo dato, und von welchem Schiffer, oder Fuhrmann, auch woher, und an wen alhier die Güter gebracht? wie ſelbige marquiret? und auf welchem Folio dieſelbe bey denen Buchhaltern eingetragen worden?

3. Im Fall aber Schiffer oder Fuhrleute, die ihnen aufgegebene, und anhero deſtinirte Güter, ihren Fracht-Briefen gemäß, nicht richtig abliefern, und einige davon, wieder Ordre, unterwegens abſetzen, oder beſchädiget anhero bringen ſolten, oder es wären dieſelbige anders marquiret und ſigniret, als in denen Fracht-Briefen gemeldet worden, müſſen die Güter-Verwalter ſolches der Acciſe-Cammer, und denen Buchhaltern alſofort anzeigen, damit der Königlichen Acciſe, wie auch dem Zoll, durch dergleichen heimliche Abſetzung, kein Schade, noch bey denen Buchhaltern, durch die unrichtige Signaturen, Confuſion entſtehen möge.

4. Müſſen die Güter-Verwalter keine Oeffnung, oder Umpackung einiger Waaren, weder in- noch auſſer den Güter-Häuſern, einmächtig verſtatten, ſondern wenn dergleichen von jemandem begehret wird, ſolches alſofort der Acciſe-Cammer anzeigen, damit dieſe einen Viſitatorem dazu beſtelle, und ſonſten das nöthige dabey beſorge. Würden alsdenn bey dergleichen Oeffnung, entweder beſondere Stücke zum Einſchlag befunden, oder die geöffnete Waaren in mehrere Stücke vertheilet, und umgepacket; ſo hat ſo wol der dazu beſtelte Viſitator, als Güter-Verwalter ſelbſt, die befundene Einſchläge, und umgepackte Stücke, alſofort bey dem Buchhalter zu melden, dieſer aber zu ſeiner Nachricht, das Nöthige deßhalb in ſeinen Büchern zu notiren.

5. Lieget denen Güter-Verwaltern ob, für die ihnen anvertrauete, und in Empfang genommene Waaren, Victualien, Kauffmannſchaften, beſtmöglichſt zu ſorgen, daß ſolche, und ſonderlich diejenigen, welche keine Sonnen-Hitze, Regen, oder Froſt vertragen können, nicht allein zu rechter Zeit in die Güter-Häuſer eingeſchlagen, ſondern auch in denſelben, und ſonſt überal auf dem Packhofe, wol verwahret, und nicht beſchädiget werden, ſonſten dieſelbe dafür reſponſable ſeyn, und allen durch ihre Verwahrloſung, oder Fahrläßigkeit, verurſachten Schaden, bey entſtehender Klage erſetzen, auch, wofern ein Stück Gut von ihnen verwechſelt, oder gar abhanden gebracht werden ſolte, ſolches denen Eigenthümern, nach dem Behrt deſſelben, bezahlen müſſen.

6. So lange die auf dem Packhofe, und in denen Güter-Häuſern liegende Waaren noch nicht gehörig declariret, verac̃iſet, viſitiret, nachgewogen, und bey denen Buchhaltern abgeſchrieben ſind, auch der Acciſe-Zettel darüber nicht würcklich vorgezeiget worden, müſſen die Güter-Verwalter nicht das geringſte an jemandem verabfolgen laſſen, es wäre denn, daß ihm, erheblicher Umſtände halber, mit Genehmhaltung der Acciſe-Cammer verſtattet würde, ſolche, in Beyſein eines Viſitatoris, in ſeinem Hauſe öffnen, und viſitiren zu laſſen, in welchem Fall, die herumter gelaſſene Stücke ad interim, bis zur erfolgenden Verſteurung, mittelſt Beyſiegung des Dan zu notiren, die würcklich verſteuerte aber, in denen Lager-Büchern alſofort umſtändlich abzuſchreiben ſind, welchen Tag? auch wie hoch? und unter welcher Numer? jede Waare ſpecifice verac̃iſet worden.

7. Bey denen durch- und von hier wieder ausgehenden Waaren, haben die Güter-Verwalter ins beſondere ſich wohl vorzuſehen, daß ſie die Stücke nicht verwechſeln, auch ſolche denen Schiffern und Fuhrleuten richtig zuzählen, und auf einen beſondern Raum, zum Einladen und Auffpacken, hinlegen laſſen, nach geſchehener Verladung aber, zu mehrer Gewißheit, nicht nur ſelbige nochmahls nachſehen, ſondern es müſſen die Güter-Verwalter auch, ehe die Schiffer und Fuhrleute damit vom Packhofe abgehen, eine accurate Specification von der gantzen Ladung, an den abſertigenden Buchhalter geben, und darinn anzeigen, wie der Schiffer, oder Fuhrmann heiſſe; wie viel Stück Güter er verladen? welche Umſtände ſo wohl Güter-Verwalter, als Buchhalter, in ihren Büchern, bey Abſchreibung eines jeden Stückes, ſamt beygefügtem Dato, deutlich zu notiren haben.

8. Da auch die Güter-Verwalter, von denen, für hieſige Kaufleute und Spediteurs einkommenden Waaren, gewiſſer, als die Acciſe-Cammer, und Buchhalter, wiſſen können, ob es derſelben Propre- oder Speditions-Güter ſeyn, welche ſie zum Durchgang declariren; So ſind dieſelbe ſchuldig, auf ihren Pflichten jedesmahl der Acciſe-Cammer davon richtige Anzeige zu thun, und hierunter nichts verſchweigen zu halten, damit von dergleichen Propre-Gütern, Seiner Königlichen Majeſtät die gebührende Conſumptions- oder Handlungs-Acciſe nicht entzogen werden möge. Wie ihnen denn gleichfalls obliget, wenn ſie erfahren, daß einige Schiffer oder Fuhrleute, wider ihre erhaltene Ordre, einige Güter unterwegens ablegen, und mit hieſigen Kaufleuten, zum Nachtheil der Acciſe, heimlich colludiren ſollten, der Acciſe-Cammer unverzüglich davon zu rapportiren, damit ſelbige die Defraudationes zu verhin-

dern,

dern, die Contravenienten zu ertappen, und zur gebührenden Bestraffung zu ziehen, das nöthige veranstalten könne.

9. Wenn Fuhrleute oder Schiffer, so Waaren anhero gebracht, wiederum von hier reisen, und sich abfertigen lassen wollen, die hier abgeladene Güter aber, noch nicht sämtlich versteuert worden, haben die Güter-Verwalter denen Buchhaltern, schrift- oder mündlich anzuzeigen, ob die unversteuerte Stücke annoch würcklich bey ihnen im Lager-Hause verhanden? Damit bey der Abfertigung nichts versehen, fremde Leute aber, mit Pferd und Wagen nicht aufgehalten, noch sonsten in unnöthige Unkosten gesetzet werden mögen.

10. Gleichermassen ist es auch zu halten, wenn zu Wasser angekommene Waaren, zu Lande wieder weggehen, oder vice versa, wenn die zu Lande eingebrachte zu Wasser transportiret werden solen, daß die Güter-Verwalter, an beyderseitige Buchhalter, davon Nachricht zu ertheilen, auch die ausgehende Stücke nicht eher zur Verladung anweisen, und aus denen Güter-Häusern verabfolgen lassen, bis der eine Buchhalter solche gehörig abgeschrieben, der andere aber zur Abfertigung die nöthige Notiz erhalten.

11. Muß kein Güter-Verwalter Retour-Waaren, so Kaufleute und Krämer von denen Messen und Jahrmärckten, auf den Packhof bringen, an jemandem eher verabfolgen lassen, bis dieselbe von einem Visitatore visitiret, die Siegel an denenselben recognoscíret, die darunter befindliche neue Waaren in der Accise-Cammer gehörig declariret, und versteuert worden.

12. Damit auch künftig, die bey Nachsehung der Buchhalter-Bücher, bishero verspürte Defecte abgestellet, und so wohl bey Ein- als Abschreibung der Waaren, alle Errores bestmöglichst evitiret werden mögen; So sind die Güter-Verwalter gehalten, mit denen Buchhaltern, wenigstens alle 3. Monate einmahl zu collationiren, die offene Posten zu examiniren, und in ihren Güter-Lagern nachzusehen, ob solche annoch würcklich auf dem Packhofe, und in denen Güter-Häusern verhanden, damit, wenn etwa ein oder ander Stück, vorkommender Umständ halber, mit Vorwissen der Accise-Cammer heraus gegeben, und zu notiren etwa vergessen worden, in Zeiten Nachweisung geschehen, und die Fehler redressiret werden mögen.

13. Weil aber dergleichen Collationirung bey Endigung des Jahres, da die Bücher geschlossen werden sollen, am allernöthigsten: Als wird denenselben Güter-Verwaltern hiermit festiglich injungiret, und, bey Vermeidung Königlicher Ungnade, anbefohlen, sich bey jedem Jahres-Schluß, forderlichst mit denen Buchhaltern zusammen zu thun, alle offene Posten genau zu examiniren, und zur Richtigkeit zu bringen, sodann ihr sämtliches Waaren-Lager aufzunehmen, und die Lager-Bücher dergestalt zu schliessen, daß solche mit dem Saldo der Buchhalter-Bücher, accurat übereinstimmen, auch mit dem würcklichen Bestand der Waaren überall zutreffen.

14. Sobald nun die alten Lager-Bücher völlig abgethan, und saldiret worden, haben die Güter-Verwalter solche, mit Ausgang des Monats Martii, bey der Accise-Cammer abzugeben, und zur Revision vorzulegen, das befundene Waaren-Lager aber in denen neuen Büchern specifice zu übertragen, auch die Specification davon, in denen alten Büchern mit beyzulegen, und solchergestalt alljährlich zu continuiren, damit, wenn etwa einer oder der andere mit Tode abgehen, oder sonsten anderweitig employret werden solte, die Eben in keine Confusion, Verantwortung, und Schaden gerathen, sie auch jederzeit im Stande seyn mögen, von allen unterhabenden Gütern, auf Erfordern, Red und Antwort zu geben.

15. Da auch Seine Königliche Majestät keinem Accise-Bedienten verstatten wollen, weder mit Victualien, noch mit Kaufmannschafften, sie haben Nahmen wie sie wollen, zu handeln und Bierkehr zu treiben; So haben die Güter-Verwalter nach solchem Verboth sich ebensals zu achten, und alter Handlung zu entschlagen, auch sich keiner Speditionen und Befrachtungen der Schiffer und Fuhrleute anzumassen, wofern nicht von fremden, und hier unbekannten Leuten ihnen solches expresse committiret, und die weitere Versendung der Güter, oder Auszahlung der Fracht-Gelder, von ihnen besonders begehret, und an sie recommendiret worden, als in welchen Fällen es ihnen unbenommen bleibet, so wol für die Unterhaltung solcher auswärtigen Correspondentzen, mit prompter Bedienung, zum besten Seiner Königlichen Majestät Zoll-Accise- und Post-Revenüen, allen Fleisses zu sorgen, als auch andere dadurch zu bewegen, sich mit ihren Commissionen hieher zu wenden. Es müssen aber dabey die Güter-Verwalter keine Bedrückungen der Schiffer und Fuhrleute verüben, noch ihnen die Frachten entziehen, und abspänstig machen, oder den ihnen gebührenden Lohn verkürtzen und schmählern, sonsten, bey entstehenden Klagen, sie zu gewärtigen haben, daß sie dafür, dem Befinden nach, angesehen, und zur Straffe gezogen werden sollen.

16. Weil auch bis dato dem Güter-Verwalter zu Wasser noch gar kein Tractament bey der Accise ausgemacht worden, der Güter-Verwalter zu Lande aber nur ein gantz geringes Gehalt geniesset: So werden ihnen zwar beyderseits die von vielen Jahren her wegen Aufsicht und Verwahrung der Güter introducirte, und zu ihrer Subsistentz verwilligte Niederlags-Gebühren, bis zu anderweitiger allergnädigsten Königlichen Verordnung gelassen; sie müssen aber auf keinerley weise dabey excediren, noch wieder das alte Herkommen Neuerungen machen, oder die Leute nach eigenem Gefallen taxiren, und zur Ungebühr beschweren, als wodurch die Commercirende abgeschrecket, und zum grossen Nachtheil, so wohl der Königl. Cassen, als des Publici, verjaget, und abwendig gemachet werden; Weshalb dieselbe, zu ihrem eigenen Besten, hierunter alle Moderation zu gebrauchen, und zu keinen Klagen Anlaß zu geben, im Gegentheil aber jedermänniglich, mit aller Bescheidenheit zu begegnen, und mehr nicht, als was billig, und verantwortlich, weder von Fremden, noch Einheimischen, für ihre Mühwaltung zu fordern haben.

17. Müssen die Güter-Verwalter propria autoritate, sich durchaus nicht unterfangen, einige Güter oder Waaren, so auf dem Packhofe befindlich, oder unter ihrer Verwahrung in denen Güter-Häusern niedergeleget worden, mit Arrest zu belegen, noch sonst jemanden, es geschehe solches einer Schuld-Forderung, oder anderer Prætentionen halber, mit dem Seinigen aufzuhalten, und ein vermeintliches jus retentionis zu exerciren, sondern es haben dieselbe in dergleichen Fällen, entweder Arrestum bey dem Königlichen Kriegs-Hof- und Criminal-Gericht zu suchen, oder bey dem Accise-Directore, ihrer Angelegenheiten halber, gebührende Vorstellung zu thun, und ohne dessen Einwilligung, nicht das Geringste wider jemanden, oder dessen Sachen, vorzunehmen, da ihnen alsdenn dem Befinden nach, alle mögliche Assistentz angedeyen soll. Wie sie denn auch überhaupt, in allen ihren Amts-Verrichtungen, und dabey vorfallenden Begebenheiten, lediglich an den Accise-Directorem, und nach ihm, an die Accise-Cammer, sich wenden, und demjenigen, was entweder von dem Accise-Directore selbsten, oder nomine desselben, von der Accise-Cammer, ihnen aufgegeben, und anvertrauet wird, fleißig nachkommen müssen.

X. *Instruction* für den *Accise*-Wagemeister auf dem Packhofe zu Berlin.

Die gesamte Arbeit des Wagemeisters bestehet aus 6. besondern Stücken, welche alle ihre eigene Instruction erfordern. Denn

1. Hat derselbe die Wage, und alles, was bey der Accise zu wiegen vorfällt, als seine Haupt-Function zu respiciren, die Rechnungen darüber zu führen, und die Wage-Gelder einzunehmen.

2. Muß er die Brück-Gelder vom Leipziger- und Cöpenicker-Thor, von der Thier-Garten-Brücke, und Weiden-Damm einnehmen, und Rechnungen darüber führen, quartaliter die von denen Thorschreibern geführte Special-Rechnungen revidiren, und daraus die Haupt-Rechnungen formiren.

3. Führet er eine Gegen-Rechnung, über alle vorkommende Straf-Casus, und berechnet quartaliter, die deshalb eingenommene Gelder, zur Haupt-Pœnalien-Casse.

4. Hält er ein besonderes Buch, über alle mit denen Posten ankommende Kauffmannschaften, schiesset die davon betragende Post-Gelder vor, und sorget, daß die Eigenthümer alles gehörig versteuren.

5. Formiret derselbe aus denen monathlichen Special-Extracten der 4. Accise-Einnehmer, die Haupt-Extracte, und aus denenselben die geordnete monatliche und Jahr-Balancen.

6. Besorget derselbe die Anschaffung aller benöthigten Schreib-Materialien, wie auch die Druckung der monathlichen Special und Haupt-Accise-Extracte, sammt allen erforderlichen Accise- und Thorzetteln, distribuiret solche unter die sämtliche Accise-Bediente, und führet deshalb, über Einnahme und Ausgabe, die gehörige Rechnung. Zu richtiger und ordentlicher Beobachtung aller vorspecificirten Puncte, lieget dem Wagemeister

1. Ueberhaupt ob, die gesetzte Accise-Stunden, Vor- und Nachmittage, stricte zu halten, und abzuwarten, und ohne Erlaubniß des Accise-Directoris, und Vorwissen der Accise-Cammer, weder ausserhalb der Stadt zu verreisen, noch währenden Accise-Stunden von der Wage wegzugehen, damit alles dasjenige, was zur Nachricht der Accise zu wiegen nöthig, oder sonst von jemanden verlanget wird, auf keinerley weise verabsäumet, und die Abfertigung der Accisanten, durch seine Abwesenheit, nicht aufgehalten werde.

2. Das ihm anvertrauete Wagen-Gerätze und Gewichte, wie auch andere Utensilien, so bey der Wage verhanden, hat er wohl in acht zu nehmen, auch die Wage-Knechte dahin anzuhalten, daß sie behutsam, und vernünftig damit umgehen, nichts davon abhänden bringen, oder muthwilliger Weise zerbrechen und beschädigen; Sonderlich aber hat der Wagemeister zu sorgen, daß, wenn bey denen grossen und kleinen Gewichten, einige Abnützung verspüret wird, es solche zu rechter Zeit revidirt, und wieder zur Richtigkeit bringe.

3. Die sich anfindende Wage-Gäste, muß der Wagemeister nicht allein, ohne die geringste Aufhaltung, bald möglichst zu befordern, und abzufertigen, sich äusserst angelegen seyn lassen, sondern auch den Wage-Knechten nicht verstatten, daß sie jemanden zurücke setzen, oder einen den andern vorziehen, noch weniger, daß sie die Leute, mit groben Worten und unvernünftigen Fluchen anlassen, und unbescheiden begegnen.

4. Muß über alle und jede Kauffmannschaften und Waaren, welche zur Fracht, Nachricht des Accisanten, oder sonsten zur Handlung gegen Erlegung des Wage-Geldes, gewogen werden, ein gedruckter Wage-Zettel, so bald die Waaren und Packe gewogen, vom Wagemeister ausgestellet, mit seinem Nahmen unterzeichnet, und darauf deutlich notiret werden.

1. Die Numer und Datum des Wage-Manuals.
2. Der Nahme desjenigen, so die Waare wiegen lassen.
3. Die Waaren und das Gewicht davon.
4. Das Wage-Geld, so dafür erleget worden.

5. Soll der bey der Wage aufwartende Visitor, ein Neben-Register, worzu ihm vom Wagenmeister das nöthige an Schreib-Materialien zu reichen, auch in der Wage-Stube ein gewisser Sitz, und Tisch einzuräumen, von denen einkommenden Wage-Geldern, nach dem ihm vorgeschriebenen Formular führen, alle Abend, oder wann er abgehet, die Einnahme schliessen, solche mit dem Wagemeister, nach dem Haupt-Manual, collationiren, und mit seinem Nahmen unterschreiben, so dann aber sein Register dem ablösenden Visitatori zur Continuation übergeben, dieser aber solches keinesweges annehmen, wenn nicht der abgehende Visitator die Richtigkeit seines Tages attestiret hat.

6. Weil aber vornehmlich die Wage auf dem Packhofe zu dem Ende eigentlich angerichtet, um auf derselben alle dienende Waaren, Victualien, und Kauffmannschaften, so nach dem Gewichte versteuret werden müssen, nachzuwiegen, und dadurch

Digitized by Google

durch eine genauere Viſitation zu bewerckſtelligen, als ſolches durch bloſſes Anſchauen der Viſitatoren, oder der Kaufleute Facturen geſchehen, und man alſo gewiß verſichert ſeyn kan, daß Seine Königliche Majeſtät die gebührende Acciſe davon richtig erhalten, und die Acciſanten auf keinerley Weiſe dabey überſetzet werden: So muß auch der Wagemeiſter dieſes ſein Haupt-Werck ſeyn laſſen, daß er in Nachwiegung der zuveracciſenden Waaren im geringſten nichts verabſäume, keinem Menſchen, aus Affecten und Paſſionen, im Gewichte zu nahe thue, auch um Gewinſt, Geſchenck, oder Freundſchafft willen Seiner Königlichen Majeſtät nichts vergebe; Abſonderlich aber hat er beym Tara der Gefäſſe und Behältniſſe, worin die Waaren befindlich, alle Behutſamkeit zu gebrauchen, daß er entweder, wenn es truckene, und dergleichen Waaren ſind, ſo ohne Schaden ausgeleeret werden können, die Gefäſſe beſonders zurück wiege, oder wenn ſolches nicht geſchehen kan, nach denen differenten Gebinden, und Augenmaaß, wol überlege, und beurtheile, was die Tara davon betragen könne? Wie er denn zu Ausfindung eines ſichern Fundaments, zu Regulirung der Tara von ſolchen Waaren, die durchgehends einerley Gefäß, und Gebind haben, dahin zu ſorgen hat, entweder dergleichen leere Gefäſſe von denen Materialiſten habhafft zu werden, und ſolche zu überſchlagen, oder aus denen Rechnungen, und Facturen der Kaufleute, allerhand dienliche Remarquen zu ſammeln, in Tabellen zu bringen, und ſolche zum beſten der Acciſe für die Nachfolger fleißig aufzuheben.

7. Was nun ſolchergeſtalt zur Acciſe declariret, und nachgewogen wird, dafür geben Kaufleute, und andere Conſumenten, kein Wage-Geld, ſondern es iſt der Wagemeiſter ſchuldig, ſolches umſonſt und ohne Entgeld zu wiegen, gebraucht auch keinen beſondern Wage-Zettel darüber zu ertheilen, ſondern hat nur auf der Declaration nebſt Unterſchreibung ſeines Namens zu notiren: wie viel die Waaren brutto gewogen? Was er an Tara, wegen der Gefäſſe gerechnet? und wieviel, nach Abzug deſſelben, an Netto-Gewicht verbleibe? Gleich er auch ein ſolches in denen Wage-Rechnungen, bey allen denjenigen Waaren, wo Tara gegeben wird, obſerviren, und denſelben nicht unterlaſſen muß.

8. Wenn hieſige Bäcker und Bürger, von auswärts Weitzen- oder Rocken-Mähl einbringen, auch dergleichen von Land-Leuten, und Mähl-Händlern einkommet, muß der Wagemeiſter, wiewol ſonſt vielfältig geſchehen, es nicht auf das bloſſe Augenmaaß ankommen laſſen, ſondern daſſelbe auf der Waage, nach der ihm vorgeſchriebenen Tabelle, überſchlagen und nachſehen, ob es mit der Angabe im Thor übertein treffe, ſodann das Mähl mit dem Sondir-Eiſen vom Viſitatore ſtechen, und probiren laſſen, ob nicht Weitzen für Rocken-Mähl angegeben werde? Wenn nun die Angabe richtig befunden, hat der Wagemeiſter den Thor- oder Baum-Zeddel mit ſeinem Namen zu unterſchreiben, und die Richtigkeit zu atteſtiren; Im Fall aber ein mehrers, als angegeben, ſich finden, und eine mercliche Differentz dabey hervor thun ſolte, iſt ſolches in dorſo des Zettels a part zu notiren, und davon an die Acciſe Cammer Meldung zu thun; Jedoch ſoll es eben, wenn etwa bey einem gantzen Winſpel, ein bis anderthalb Scheffel mehr befunden werden möchte, ſo genau nicht genommen werden, ſtugs die Leute zu beſtrafen, oder die Uebermaaße zu confiſciren, ſondern genug ſeyn, wenn der König die gebührende Acciſe davon bekommt.

9. Soll der Wagemeiſter bey allem und jedem, ſo zur Fracht, Nachricht, Handlung, oder Acciſe gewogen wird, den aufwartenden Viſitator herzu fordern, und zugleich mit ihm das aufgeſetzte Gewichte nachſehen; Es muß aber kein Viſitator, bey Caſſation, ſich unterſtehen, ohne Geheiß des Wagemeiſters und Gegenwart deſſelben, das geringſte zu wiegen, oder Wage-Gelder einzunehmen, wo ihm nicht etwa bey Abweſenheit des Wagemeiſters von der Acciſe-Caſſer ſolches expreſſe committiret, ſich auch in keinem Stücke wiederſpänſtig erzeigen, wenn in Wage-Verrichtungen, oder dabey vorfallenden Viſitationen, ihm vom Wagemeiſter etwas befohlen wird.

10. Wird dem Wagemeiſter hiermit aufgegeben, ſo wol auf den Wage-Viſitatorem, als ſonderlich auf die Wage-Knechte, wol Acht zu haben, ſich auf den Rapport des erſtern nicht ſchlechterdinges zu verlaſſen, ſondern die Waaren ſelbſt nachzuſehen, auch daß die Wage-Knechte, die zur Acciſe zu wiegende Waaren, ohne Verſäumniß und Aufhaltung der Acciſanten, zur Wage ſchaffen, niemanden mit Plackereyen, und unerlaubten Trinckgelde, beſchweren, welches er bey verſpürendem Fall, wenn die Wage-Knechte einen oder den andern, der ihnen nicht mit Geſchencken die Hände gefüllet, zurück ſehen, oder warten laſſen ſolten, alſofort dem Acciſe-Directori anzuzeigen, auch ſelbſt in allen Stücken mit Humanité, und geziemender Beſcheidenheit, denen Wage-Gäſten zu begegnen, ſolche, wie ſie nach einander gekommen, ohne Anſehen der Perſon, auch ohne Abforderung und Annehmung einiger Diſcretion, abzufertigen, und ſonſt überall denen Unter-Bedienten mit guten Exempeln vorzugehen hat, weil Seiner Königlichen Majeſtat daran gelegen, daß nicht allein alles unglimpfliche Tractament, und Aufhalten der Leute, bey der Acciſe gäntzlich abgeſchaffet, ſondern auch im geringſten keine Accidentien, und Diſcretionen, weder heimlich noch öffentlich geduldet werden: Maſſen derjenige, ſo ſich mit dem geordneten Tractament und Beſoldung nicht begnügen kan, noch wil, ſeine Bedienung niederlegen, auch allemahl ſeine Erlaſſung kriegen, und austräglichere Bedienung ſuchen kan.

11. Muß der Wagemeiſter ſeine Wage-Rechnungen quartaliter, in Einnahme und Ausgabe ſchlieſſen, und ſolche ſammt des Viſitatoris Neben-Regiſter, bey der Acciſe-Cammer zur Reviſion, und Nachlegung des Calculi, übergeben, bey Endigung des Jahres aber, aus dieſen revidirten Manualien, nach dem ihm vorgeſchriebenen Formular, eine Haupt-Rechnung vom gantzem Jahr, in duplo formiren, ſelbige gleichfals bey der Acciſe-Cammer nachlegen, und atteſtiren laſſen, ſo

dann aber Anfangs Aprilis ſolche dem Acciſe-Directori zur Abnahme vorlegen.

12. Gleichermaſſen hat er ſich auch bey der Brück-Gelder-Einnahme zu verhalten, und ſelbige quartaliter zu ſchlieſſen, auch ſolche ſammt den Special-Rechnungen der Thorſchreiber, und denen darzu gehörigen Zetteln, an den Ober-Controlleur, zum Nachlegen und Examinirung der Sätze, abzugeben, beym Schluß des Jahres aber eine Haupt-Rechnung daraus, nach dem verordneten Schemate, doppelt zu formiren, ſolche zuförderſt der Acciſe-Cammer zur Reviſion und Atteſtirung zu überreichen, hernach aber initio Aprilis, dieſelbe vor dem Acciſe-Directore abzulegen, und die geſchehene Abführung der eingenommenen Gelder, mit Quittungen von der Haupt-Caſſe zu juſtificiren. Vor dieſe Einnahme und Rechnung, participiret er an den gewöhnlichen 4. Gr. pro Rthl. ſo von ſe her, pro Receptura der Brück-Gelder, dergeſtalt paſſiret, daß die 4. Thorſchreiber, ſo die Zettel darzu ausgeben, und das Brück-Geld-Regiſter führen, und zwar der Thorſchreiber am innern Leipziger-Thor, quartaliter 2. Rthl., die übrigen aber, am Cöpenicker-Thier-Garten-Brücke, und Weiden-Damm, jeder 1. Rthl. 12. Gr. davon empfangen, das übrige aber Rendant vor ſich behalten ſolle.

13. Von denen eingenommenen Straff-Geldern, muß der Wagemeiſter, bey Endigung eines jeden Quartals, erſtlich ſeine Rechnung mit dem Straff-Protocol in der Acciſe-Cammer, genau collationiren, hernach einen Extract daraus in duplo formiren, in ſelbigem die Straff-Gelder nach Seiner Königlichen Majeſtät Befehl, ordentlich repartiren, und den einen Original-Extract in der Acciſe-Cammer unterſchreiben und atteſtiren laſſen, daß ſolcher mit dem Haupt-Protocol der Acciſe-Cammer conform, und ein mehres an Straffen im abgewichenen Quartal nicht eingenommen ſey. Wenn dieſes alles ſolchergeſtalt beſorget, hat er beyde Extracte vom Straff-Protocol, deren einen der Director gleichfals atteſtiret und unterſchreibet, ſammt der Dimidia der Straff-Gelder zur Königlichen Haupt-Pœnalien-Caſſe, den 14. des folgenden Monats abzuliefern, und das zurückkommende quittirte Duplicat, zur Aufhebung bey der Acciſe-Regiſtratur, abzugeben.

14. Was an Paqueten und Kauffmannſchafften aus der Poſt-Acciſe nach dem Packhof abgeliefert wird, ſolches hat der Wagemeiſter, nach des Poſt-Güter-Verwalters Zetteln, von denen Poſt-Porteurs in Empfang zu nehmen, das Poſt-Geld dafür, dem Königlichen Hof-Poſt-Amte, aus denen Wage-Geldern vorzuſchieſſen, und die abgelieferte Sachen bey dem Wage-Contoir, in der dazu gewidmeten Cammer, wol auf zu heben, bis ſolche von denen Eigenthümern abgeholet, verſteuret, oder weiter verſandt werden. Damit man aber von dieſen Poſt-Paqueten, jederzeit ſichre Nachricht finden und geben könne, wo ſie geblieben, und welchergeſtalt ſolche verſteuret worden; So muß der Wagemeiſter, gleich denen Buchhaltern zu Waſſer und zu Lande, über die aus der Poſt anlauffende Sachen und Kauffmannſchafften, ein beſonders Buch halten, und darin, nach des Poſt-Güter-Verwalters Zettel, umſtändlich verzeichnen: Quo Dato, und mit welcher Poſt jedes gekommen? An wem es addreſſiret? wie das Stück oder Päcklein marquiret? und hat er danebſt, die Lieferungs-Zettel aus der Poſt, wol zu aſſerviren, die Folia ſeines Poſt-Buchs, wo ſelbige eingetragen, darauf zu ſetzen, und bis zum Jahr-Schluß wegzulegen. Es muß aber nachgehends von allem, was vorſtehender maſſen zu Buche getragen worden, nicht das geringſte eher an jemanden verabfolget werden, bis jedes gehörig declariret, viſitiret, verſteuret, und der Acciſe-Zettel darüber produciret, auch ein Zeichen aus der Acciſe-Cammer vorgezeiget worden, da alsdann, nach bezahltem Poſt-Porto, die Sachen denen Eigenthümern zu extradiren, bey der Abſchreibung im Buche aber, umſtändlich zu notiren, was, es vor Waaren, und wie hoch der Werth davon geweſen? unter welchem Dato und Numer jedes verſteuret? auch wieviel an Acciſe erleget worden? oder wenn es wieder ausgegangen, welchen Tag, auch mit welchem Fuhrmann oder Schiffer, und wohin ſolches verſandt worden? und ſind die Declarationes der Waaren, gleich denen Lieferungs-Zetteln aus der Poſt, ebenfals aufzuheben, und die Folia des Buchs darauf zu notiren, und mit erſtern der Empfang, mit letztern die geſchehene Verſteuerung zu belegen. So bald das Jahr geendiget, muß der Wagemeiſter das Poſt-Buch ſchlieſſen, und die noch offen ſtehende Poſten in das neue Buch übertragen, auch eine Specification von dem Uebertrag, in dem alten Buche mit beylegen, und ſolches ſammt denen geſammelten Waaren-Declarationibus und Lieferungs-Zetteln aus der Poſt, zur Reviſion und Nachlegung an die Acciſe-Cammer übergeben.

15. Hat der Wagemeiſter von dem monathlichen Acciſe-Ertrag der 4. Caſſen, aus derſelben Special-Extracten, zwey Haupt-Extracte, und aus dieſen wiederum 5. Stück Balancen, nach dem gedruckten Schemate, zu formiren, wie auch von den baren Beſtand, ſo jeder Einnehmer zur General-Krieges-Caſſe abzuführen hat, einen Sorten-Zettel zu verfertigen, ſolches alles dem Acciſe-Director zur Unterſchrift vorzulegen, und jedesmahl den 6ten novi menſis, das erſte Stück der Balancen vor Seine Königliche Majeſtät. Das 2te Stück nebſt 1. Exemplar vom Haupt-Extract an das Ober-Directorium. Das 3te an den General von Grumbkow. Das 4te an die Churmärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer, und den Sorten-Zettel an die General-Krieges-Caſſe, zu couvertiren und abzugeben. Das 5te Stück der Balancen aber, nebſt dem 2ten Exemplar vom Haupt-Extract, für die Regiſtratur zu aſſerviren, bis das Jahr geendiget, da denn die Extracte, wenn ſolche zuförderſt vom Buchbinder ordentlich eingebunden, dem Regiſtratori, nebſt denen Balancen, zuzuſtellen ſind. Weil aber aus obigen Haupt-Extracten und Balancen beym Jahr-Schluß noch 5. beſondere Jahr-Balancen formiret, auch gleich denen monatlichen Balancen, diſtribuiret und übergeben werden müſſen; So hat

Digitized by Google

der Wagemeiſter ſo wohl die monathliche, als jährliche Balancen, gehörig zu beſorgen, und auf die geſetzte Zeit zur Uebergabe zu befordern.

16. Was die Lieferung und Anſchaffung der Schreib-Materialien, item die Druckung der monathlichen Acciſe-Extracte, wie auch der nöthigen Acciſe- und Thor-Zettel anlanget, deshalb bleibet es bey dem, unterm 23ſten Junii 1730. abgefaſſeten Reglement, und mit dem Wagemeiſter getroffenen Accord, nach welchem er ſo wohl die Anſchaffung, als auch die Diſtribuirung aller nöthigen Schreib-Materialien ꝛc., ſo lange, vor das in Tract darzu ausgeſetzte Quantum der 321. Rthl. und dem extraordinair accordirten monathlichen Nachſchuß der 2. Rthl. zu beſorgen hat, bis dahey eine Veränderung gemacht, oder eine neue Verfaſſung beliebet werden möchte, und wird ihm ein mehrers, als dieſes beydes austräget, unter keinerley prætext in Rechnung paſſiret, ſondern er muß damit beſtändig auskommen, und den Gewinſt und Verluſt mit denen Jahren compenſiren.

17. Uebrigens hat der Wagemeiſter in allen ihm obliegenden Amts-Verrichtungen, ſeinen geleiſteten Eides-Pflichten gemäß, ſich dermaſſen zu verhalten, wie es einem getreuen und redlichen Acciſe-Bedienten wohl anſtehet und gebühret; Abſonderlich aber, muß er ſich jederzeit beſtens angelegen ſeyn laſſen, alles dasjenige, was ihm in Acciſe und Wage-Sachen, vom Acciſe-Directore, oder Nahmens deſſelben, von der Acciſe-Cammer committiret wird, willig und fleißig auszurichten, damit ſo wohl in Zoll- als Acciſe-Sachen, Seiner Königlichen Majeſtät Nutzen und Beſtes, auf alle weiſe befordert, Schaden und Nachtheil aber überall abgewendet, und verhütet werden möge; Wie er denn auch mit denen Zoll-Bedienten fleißig zu communiciren, und wenn er aus denen Wage-Zetteln urtheilet, daß die Frachten im Zolle nicht gehörig angegeben, und ein weniger etwa verzollet worden, dem Zoll-Amte davon Nachricht zu geben, damit daſſelbige den Defect weiter examiniren, allenfals ſolchen redreſſiren, und die Zoll-Defraudationes dadurch entdecket werden mögen. Letzlich hat der Wagemeiſter, wegen aller dieſer vorher angezeigten Einnahme, 500. Rthl. Caution zu beſtellen, und ſolche bey der Acciſe-Regiſtratur abzugeben, wovollſtr ſie ad Acta genommen, und bey denen übrigen Cautionen in Verwahrung aufbehalten werden muß.

XI. *Inſtruction* für die Wage-Knechte bey der *Acciſe*-Wage auf dem Packhof zu Berlin.

1. Müſſen dieſelbe, ſo wol Vor- als Nachmittage, zu rechter Zeit ſich auf dem Packhof, und bey der Wage einfinden, auch währenden Acciſe-Stunden davon nicht weggehen, noch weniger ohne Erlaubniß der Acciſe-Cammer, und Vorwiſſen des Wagemeiſters, ausbleiben; Wenn ſie aber kranck werden ſolten, haben ſie es alſofort der Acciſe-Cammer, und dem Wagemeiſter zu wiſſen zu thun, auch tüchtige Leute ſo lange in ihren Platz zu ſtellen, und von ihrem Tractament zu lohnen, bis ſie wieder Dienſte thun können.

2. Müſſen ſie Morgens und Mittages, ſo bald ſie kommen, das Gitter vor der Wage öffnen, die Wage-Schalen und das Wage-Haus, ab- und ausfegen, das Gewicht in Ordnung ſetzen, und alles Wage-Geräthe in ſolche Bereitſchafft ſtellen, daß es zum wiegen bey der Hand ſey.

3. Vor Ankunfft des Wagemeiſters, oder ohne Beyſeyn deſſelben, müſſen ſie bey Caſſation ſich nicht unterſtehen, das geringſte zu wiegen, wie auch eher nichts an die Wage zu bringen, bis der Wagemeiſter ſolches befohlen, und ihm die Declarationes von denen Acciſanten zugeſtellet worden.

4. Alles nun, was zur Nachricht der Acciſe, und auf Ordre der Acciſe-Cammer, von Kauffmannſchafften und Victualien zu wiegen vorfällt, und der Wagemeiſter an die Wage zu bringen befiehlet, ſolches ſind die Wage-Knechte, ohne Entgeld, und Abforderung einiges Trinck-Geldes, zur Wage hin und weg zu ſchaffen ſchuldig; Was aber zur Fracht, und eigenen Nachricht der Acciſanten, zu wiegen verlanget wird, dafür können die Wage-Knechte, wenn ſie dabey helffen, und die Waaren zu und von der Wage bringen, wol eine billige Bezahlung fordern.

5. Müſſen dieſelbe, bey Auf- und Abbringung der Güter und Waaren, ſo gewogen werden, alle Behutſamkeit gebrauchen, daß ſie ſo wenig an denenſelben, als an der Wage ſelbſten, etwas muthwillig zerbrechen, und zunichte machen, ſonſten ſie jederzeit dafür haſften, und es von ihrem Lohn bezahlen ſollen.

6. Sollen ſie ſo wol dem Wagemeiſter, als denen Wage-Gäſten, mit aller Beſcheidenheit begegnen, keinen dem andern vorziehen, ſondern einen jeden, unaufgehalten und dergeſtalt befordern, wie er gekommen, und ſich gemeldet. Damit aber keine Confuſion entſtehe, ſo müſſen ſie des nachfolgenden Waaren nicht eher heran bringen, bis der erſte vollkommen abgefertiget.

7. Solte ihnen aber allein, in Anbringung der Güter, die Arbeit zu ſchwer fallen, ſo müſſen die Pack-Knechte ihnen hierunter zu Hülffe kommen. Dahingegen ſind auch die Wage-Knechte gehalten, im Nothfal, denen Pack-Knechten wiederum beyzuſtehen, wenn ſie groſſe Packen, Ballen, und Fäſſer, ſo ſie allein nicht zwingen können, in die Güter-Häuſer einzuſchlagen haben.

8. Abſonderlich aber ſind dieſelbe, nebſt den Pack-Knechten ſchuldig, nach der Reihe herum, des Morgens bey Auf- und des Abends bey Zuziehung des Waſſer-Baums am Hafen, zu helffen, und zu ſolchem Ende, ſich des Morgens früh zu rechter Zeit einzufinden, auch des Abends nicht eher wegzugehen, bis der Baum gehörig geſchloſſen.

9. So bald Mittags und Abends die Acciſe-Stunden geendiget, und die Wage-Arbeit vorbey, müſſen ſie das Wage-Gerähte bey Seite räumen, und jedes an ſeinen Ort ſetzen, auch das Gitter wol verſchlieſſen, damit niemand inzwiſchen in das Wage-Haus gehen, und alda etwas entwenden, oder beſchädigen könne, wiedrigenfals ſie für den, durch ihre Nachläßigkeit, verurſachten Schaden ſtehen ſollen.

10. Wenn Waaren bey der Wage ausgepacket, und alda viſitiret werden, müſſen ſie ohne Geheiß,

mit denſelben ſich nichts zu thun machen, noch weniger die Viſitatores bey der Viſitation hindern und ſtöhren; Wenn ſie aber beym Auspacken, auf Befehl des Wagemeiſters, helffen müſſen, ſollen ſie alles behutſam tractiren, daß ſie den Leuten nichts verderben, oder verſchütten, ſonſten ſie bey entſtehenden Klagen, das durch ihre Schuld verdorbene bezahlen ſollen. Lieſſe ſich aber einer gelüſten, davon gar etwas heimlich zu entwenden, und er würde deſſen überführet, ſol er als ein Schelm weggejaget, und noch überdem gebührend abgeſtraffet werden.

11. Müſſen die Wage-Knechte, bey der Wage und auf dem Packhof, durchaus keinen Toback ſchmauchen, und ſich nicht vollſauffen, auch weder unter ſich, noch mit andern, Streit und Schlägerey anfangen, oder bey ihrer Arbeit fluchen, und ſolche mit Wiederwillen ausrichten, ſondern ſich jederzeit nüchtern, und vernünftig aufführen, oder gewärtigen, daß, wenn einer von ihnen liederliche Streiche begehen, oder mit einer brennenden Tobacks-Pfeiffe betreten werden ſolte, er dafür 2. 3. und mehr Tage und Nächte, im finſtern Loche bey Waſſer und Brod ſitzen, und abgeſtraffet werden ſolle.

12. Solte auf dem Packhof oder in der Nähe deſſelben, da GOtt vor ſey! ein Feuer entſtehen, müſſen die Wage-Knechte, ſo bald ſie die Trummel ſchlagen, oder Feuer ruffen hören, ſich unverzüglich auf dem Packhof einfinden, und zu Herausbringung der Sprützen, und anderer Feuer-Inſtrumenten, wie auch zu Rettung, und Löſchung der auf dem Packhof, und in denen Güter-Häuſern befindlichen Waaren und Güter, inſonderheit aber, zu Salvirung der Königlichen Caſſen-Gelter und Rechnungen, und was ſonſt hierzu gehöret, allen möglichen Beyſtand leiſten, auch nicht eher wieder nach Hauſe gehen, bis alles auſſer Gefahr, und das Feuer gedämpffet.

13. Schlieſſlich müſſen die Wage-Knechte ſich fleiſſig ihres Eides erinnern, und in allen Wage- und Accife-Verrichtungen, ſo ihnen von der Accife-Cammer anbefohlen, oder vom Wagemeiſter aufgegeben werden, ſich gehorſam, treu, und fleiſſig finden laſſen, Schaden und Nachtheil auf alle Weiſe abwenden, und was zum Nutzen und beſten der Accife gereichen kan, möglichſt befördern helffen, wie ſie denn inſonderheit, wenn ſie Unrichtigkeiten und Unterſchleiffe, bey Wiegung und Herunterbringung der Waaren, oder ſonſten auf dem Packhofe, verſpüren ſolten, ſolches der Accife-Cammer, oder dem Accife-Directori ſelbſt, anzuzeigen, und dafür einen Recompens zu gewarten haben.

XII. *Inſtruction* vor die Wagemeiſter und Wage-Knechte bey der Malz-Wage.

1. Wird der Wagemeiſter, auf die bey der alhieſigen Accife-Cammer geleiſtete theure Pflicht, hiermit nochmahlen verwieſen, und muß ſich derſelben in allen Stücken gemäß bezeigen, und wie er darinn zugleich eidlich angelobet, der ihm mit zu gebenden Inſtruction überal nachzukommen; Alſo hat er ferner, und

2. Fleißig auf die Wage und Gewichte Achtung zu geben, daß ſolche nicht nur allemahl im brauchbaren Stande, ſondern das Gewichte ſelbſt auch immer richtig, rein und ungekünſtelt ſey, und wenn er daran etwas verdächtiges bemercken ſolte, ſolches ſofort bey der Accife-Cammer, worinn ſolches beſtehe, anzuzeigen, und ſo lange das Gewicht und Wage nicht richtig, keinem einzigen Brauer, noch Brantwein-Brenner ſein Malz abzuwiegen.

3. Soll er keinem hieſigen Brauer oder Brantwein-Brenner verſtatten, gemengtes Korn zur Mühle und Wage zu bringen, und wenn er dergleichen findet, davon alſofort an die Accife-Cammer berichten, auch das zur Mühlen gebrachte Malz und Brantwein-Schrot eher nicht wiegen, es haben dann dieſelbe ihre Accife-Zeiſ-und Kriges-Malz-Zettel ihm vorgezeiget und abgegeben. Wenn er dieſes alles richtig findet, läſſet er den Brauer die Säcke auf die Wage bringen, wieget ſolche ab, und ertheilet demſelben darüber einen geſtämpelten Wage-Zettel, auf welchem des Schroot-Gaſtes, des Mühlen-Beſcheiders, ſo abgeſchrotet, Namen, die Sorte des Malzes, ob ſolches nehmlich Weitzen, Gerſten, oder Brantwein-Malz? benebſt der Anzahl Säcke, auch dem Gewichte, wieviel ſolches gewogen, ordentlich zu beſchreiben, träget dieſen Zettel ſamt darauf gewiſſer Anzahl Säcken, Sorte vom Malze, und dem Gewichte, nach ſeiner Numer in ſein Wage-Manual, und läſſet nachhero die Malz-Säcke auf die Stellage ſetzen, ſchreibet den Namen des Brauers an die Wage-Tafel, und läſſet, wie ſolche gekommen, und angeſchrieben worden, abſchroten. Solte auch die Landſchafft gut finden, ihm, dem Wagemeiſter, der Zeit halber einen Controlleur zu ſetzen, hat er ſolchen beym Wiegen zu admittiren, und die Wage-Zettel von ihm mit unterſchreiben zu laſſen.

4. Muß der Wagemeiſter keine andere Säcke mit Weitzen und Gerſten-Malz, zu wiegen annehmen, als worin entweder 8. oder 4. Scheffel ſeyn, mehr oder weniger aber, muß in keinem Malz-Sack ſeyn, ſondern, wenn die Accife auf einen 8. oder 4. Scheffelichten Sack lautet und abgetragen, und ſich darin mehr befinden ſolte, muß der Wagemeiſter dem Brauer, was an dem Gewichte, ſo 8. oder 4. Scheffel Weitzen, oder Gerſten-Malz, wie nachhero wird ſpecificiret werden, mehr gefunden wird, wieder aus dem Sack heraus raſſen und ſo lange zurück nehmen laſſen, bis das zu 8. oder 4. Scheffel feſt geſetzte Gewichte accurat entrifft, auch auf ſeinem geleiſteten Eid, ſolches nicht mit plliren und ſchroten laſſen; fände ſich aber in einem 8. oder 4. ſcheffelichten Malz-Sacke am Gewichte weniger, als dazu feſt geſetzet, ſtehet dem Brauer hingegen nicht frey, wenn auch ſein Accife-Zettel gleich auf volle 8. oder 4. Scheffel lautet, das am Gewichte fehlende Malz nachzunehmen, und nachzuſchütten, ſondern er hat ihm ſelbſt zu imputiren, daß er nicht genug zur Mühle im Sack gebracht, da er weiß, daß, was er zuviel bringet, ihm nicht genommen, ſondern zurück gegeben wird.

5. Muß er keine andere, als mit des Brauers Namen gezeichnete Säcke, noch auch anderes als gerin-

Digitized by Google

genästes Malz annehmen; gericket aber dürffen die Säcke nicht seyn, sondern es ist genug, wenn darinn am Gewichte nicht mehr als 4. oder 8. Scheffel Malz seyn. Ein Sack mit 4. Scheffel genästes Weitzen-Malz aber, wann er zur Mühle gebracht wird, muß accurat wiegen 339. Pfund. Ein Sack mit 8. Scheffel genästes Weitzen-Malz, muß wiegen 678. Pfund. Ein Sack mit 4. Scheffel Gersten-Malz 279. Pfund. Ein dergleichen von 8. Scheffel Gersten-Malz 558. Pfund, inclusive des Sackes, so, wenn er 8. Scheffel hält, bloß und an sich selbst 6. Pfund, hält er aber 4. Scheffel am Gewichte, 3. Pfund haben muß. Ein Scheffel Brantwein-Malz von puren Weitzen, muß ohne den Sack wiegen netto 90. Pfund. Ein Scheffel ordinair Rocken-Brantwein-Schrot aber 85. Pfund.

6. Vor jeden Scheffel allerley Malz, läßet sich der Wage-Meister 1. Pfennig Wage-Geld geben, wovor er nicht nur dem Brauer das Malz, wann es zur Mühle kommt, einwiegen, sondern wann es aus der Mühle gehet, wieder auswiegen, das Geld aber, bey Eintragung des Zettels in sein Manual mit anzeigen, und auswerffen, in einer Büchse sammeln, und solches monatlich bey der hiesigen Accise, samt dem geschlossenen Manual, und gesammelten Accise-Zetteln einliefern muß, da denn die Zettel mit dem Manual collationiret, in Calculo nachgeleget, ihm selbst, dem Wagemeister aber, bey der Accise-Cammer jährlich, mit Zuziehung der Proviant- und Landschafts-Bedienten, die Rechnung vom Wage-Gelde abgenommen, und er darüber quittiret werden soll. Von ermeldtem Wage-Gelde, kan er sein Tractament monatlich mit 15. Rthl. vor sich, und 13. Rthl. vor seine beyde Wage-Knechte, jedem 6. Rthl. 12. Gr. einbehalten, und in Rechnung bringen. Die höchst-nöthige Reparaturen bey der Wage und Gewichte, hat er ungesäumt zu veranstalten, damit die Mahl-Gäste nicht aufgehalten werden; Neu machen aber muß er, ohne Anfrage bey der Krieges- und Domainen-Cammer, nichts lassen, sondern alle dieserhalb etwa vorfallende nöthige Ausgaben, mit derselben Ordres belegen, anders ihm in Rechnung nichts davor passiret. Wann nun ein Mahl-Gast sein zur Mühle gebrachtes Malz dem Bescheider überliefert, und anvertrauet, das Schrot aber nach dem Gewichte, so es beym Einwiegen gehabt, nicht wieder bekommt, muß der Bescheider, oder Mühlen-Bursche, weil das Malz beym Auswiegen, mit dem Gewicht, so es beym Einwiegen gehabt, fast gar nicht schalet, dem Brauer, wenn über 2. 3. und 4. Pfund fehlen solten, davor durch den Mühlen-Schreiber, von dem Mahl-Gelde Satisfaction thun, und solches bezahlen, auch hat alsdann der Ober-Mühlen-Inspector dieses dem Bescheider, statt Lohnes anzugeben, weshalb der Wagemeister die Zurückwiegung des Malzes allemahl arrestiren, und wie das Gewichte beschaffen, auf dem Rücken des Wage-Zettels, oder wo es sich am besten schicket, anzeigen muß. Trüge es sich aber zu, daß ein Brauer bey dem Zurückwiegen mehr Malz am Gewichte, als beym Einwiegen haben solte, muß das, was es übrig wieget, weil es nothwendig jemandem der Mahl-Gäste entweder worden, weggenommen, und in den anzulegenden Vorraths-Kasten geschüttet werden, da denn davon ferneweitig disponiret werden soll. Im übrigen bleibet die Erkäntniß über das Schrot, ob solches der Gebühr nach geschroten, und gehandhabet, oder nicht, bey dem Amte auf dem Mühlenhof; Wenn aber zwischen dem Wagemeister und den Brauern, des Wiegens halber Streit entstehet, gehöret solches vor das Accise-Amt, und wird daselbst abgethan.

7. Stehet einem jeden Mahl-Gast frey, den Augenschein über das Gewichte und Wage, beym Ein- und Auswiegen zu nehmen, und, wenn er dabey die geringste Unrichtigkeit oder Untreu bemercket, solches sofort bey dem Königlichen Accise-Amte anzugeben, da ihm unpartheyische schleunige Justiz wiederfahren sol. Solte der Wagemeister, Mühlen-Bescheider, oder Bursche, ertappet werden, daß ersterer nemlich, einem Brauer das Malz, ohne Accise-Ziese und Krieges-Mätz-Zettel, abgewogen, letzterer aber das Malz, ohne den Wage-Zettel gesehen zu haben, abgeschroten hätte, sollen beyde als meineidige angesehen, cassiret, und weggejaget, auch, nach Befinden, mit noch härterer Strafe angesehen werden, und bleibet deswegen der Landschafftlichen Ziese-Casse frey, durch ihre Visitatores darauf mit Acht geben zu lassen, und alle Unterschleiffe verhindern zu helffen.

8. Muß kein Mahl-Gast sich untersangen, sein Schrot unzurückgewogen, wor sich selbst, aus der Mühle zu nehmen, weilen auf solche Weise allerhand Unterschleiffe geschehen, und ein oder anderer mehr heraus nehmen könte, als ihm gebühret: Gestalten derjenige, so hierüber betroffen wird, seines Schrotes verlustig seyn sol.

9. Die Sackführer sollen das eingewogene Getreide so wol vor, als nach der geschehenen Wiegung nicht ihres Gefallens, sondern an den Ort setzen, wohin es der Wagemeister gesetzet haben will, und bey verspürender Wiedersetzlichkeit deshalb gebührend abgestraft werden.

10. Der Wagemeister und Wage-Knechte, sollen von Frühmorgens um 5. Uhr, bis späten Abend um 7. Uhr, als so lange nemlich mit Ein- und Auswiegen umgegangen wird, bey der Wage seyn, und durch ihre Nachläßigkeit und Versäumniß, keinem Mahl-Gast hinderlich fallen.

11. Wie denn auch die Wage-Knechte die Schroot-Gäste mit allem Glimpf und Bescheidenheit zu begegnen, das Gewicht und Malz-Säcke auf die Wage, und wieder herunter zu setzen, die Ketten ein und auszuhäncken, das Malz zu wiegen, und auf die Stellage zu setzen haben, auf und von dem Malz-Wagen aber, müssen solches die ordinaire Sackführer thun. Sonst muß sich kein Wage-Knecht untersangen, in Abwesenheit des Wagemeisters, einen Brauer abzufertigen, sondern, wenn der Wagemeister etwa krank seyn, oder Ehehafften haben solte, muß er solches dem Accise-Directori anzeigen, der denn die Arbeit inzwischen einem andern auftragen wird. Solte ein Wage-Knecht liederlich, versoffen, und faul seyn, oder mit denen Brauern Unterschleiffe machen, muß solches der Wagemeister sofort anzei-

gen, da dann dergleichen unnützer Knecht weggejaget, und ein anderer in ſeinen Platz angenommen werden ſol.

12. Insbeſondere müſſen ſo wol Wagemeiſter, als Wage-Knechte, ſich nicht unterfangen, Accidentzien zu machen, Neujahr-Gelder, ſogenannte Oſter-Eyer, oder andere Diſcretiones, von denen Brauern zu nehmen, weil ſolches zu nichts anders, als Unterſchleiffen, Anlaß giebet, indem dergleichen Schenckungen von den Schroot-Gäſten, in keiner andern Abſicht gegeben werden, als daß es mit ihnen beym Einwiegen des Maltzes, ſo genau nicht genommen, und was ſie etwa übrig bringen, unberaccifiret mit abgemahlen werde. Solte ſich ein Wagemeiſter oder Knecht, daß er dergleichen Geſchencke und Diſcretiones genommen, müſſen überführen laſſen, ſol er ohne alle Gnade caſſiret ſeyn.

13. Die Wage-Knechte ſollen keine Neben-Arbeit, weder in der Stadt, noch in den Mühlen annehmen, noch etwa ihre Weiber, oder ſonſt jemanden in ihre Stelle zur Maltz-Wage ſchicken, bey 1. Rthl. Strafe das 1ſte, das 2te mahl bey einem monatlichen Tractament, und das 3te mahl bey Caſſation.

14. So ſollen auch die Wage-Knechte, dem Wagemeiſter allen gebührenden Reſpect und Gehorſam leiſten, was ſelbiger ihnen anbefohlen, bewerckſtelligen, und ohne ſeine Permiſſion nicht aus der Mühlen, und von der Wage weggehen, wer dawieder handelt, ſol willkührlich beſtrafet werden.

15. Wenn ini übrigen, dieſer eingeführten Maltz-Wage halber, zwiſchen den Mühlen- und Wage-Bedienten, auch Mahl-Gäſten, einiger Streit vorfallen ſolte, bleibet die Erkäntniß davon, nach Unterſcheid der hervorthuenden Umſtände, wie §. 6. diſponiret; Sind aber die Zwiſtigkeiten von der Beſchaffenheit, daß ſolche weder von dem Acciſe-Directot, noch Beamten zum Mühlenhof, abgethan werden könten, müſſen ſolche an die Kriegs- und Domainen-Cammer gelangen, und daſelbſt entſchieden werden.

16. Endlich ſol kein Wagemeiſter, Beſcheider, Mühlen-Burſche, noch Wage-Knecht bey denen Königl. Mühlen, und der Maltz-Wage admittiret werden, welcher nicht auf die, ihn in ſpecie angehende Puncte, beeidet worden, und alſo verbunden iſt, obigen allen getreulich nachzuleben.

XIII. Inſtruction vor den Wein-*Viſier* auf dem Königl. Packhof.

1. Muß derſelbige ein guter Kenner von allerhand vorfallenden Wein- und Brantwein-Sorten ſeyn, ſolche nach ihrem Geſchmack und Güte, wol unterſcheiden können, auch die verſchiedene Wein-Gewächſe, nach ihren Ländern und Provintzien, wol und eigentlich kennen, damit er nicht gute für ſchlechte, und ſchlechte für gute halte, und angebe, ſondern die Weine und Brantweine alſo verſteuert werden, wie es der Acciſe-Satz erfordert, und mit ſich bringet.

2. Nächſt dieſem muß er das verſchiedene Wein- und Brantwein-Gefäſſe, Gebinde und Maaß derſelben, nach hieſigen üblichen Eymern und Quarten, wol verſtehen, die Mängel und zum Betrug eingerichtete Fehler daran, genau zu finden, und wol zu vermeiden wiſſen.

3. Muß er den Viſier-Stab, die richtige Eintheilung davon, auch deſſen Gebrauch und Application, nach hieſigem Landüblichen Maaß, aus dem Grunde dergeſtalt ſicher und richtig verſtehen, daß weder der Königlichen Acciſe, durch ſeine Unrichtigkeit geſchadet, noch denen Accisanten etwas zur Ungebühr angerechnet, ſondern alles, wie es mit Recht beſtehen, und er ſolches vor GOtt und dem Könige, auch ſeinen Vorgeſetzten, mit gutem Gewiſſen verantworten kan, tractiret werde.

4. Muß er die geordnete Acciſe-Stunden, nemlich Vormittags von 8. bis 12., und Nachmittage von 2. bis 6. Uhr, richtig abwarten, und ſolche ohne geſchehene Anzeige, und erhaltene Erlaubniß von der Acciſe-Cammer, nicht verabſäumen, auch wenn er Kranckheit halber nicht kommen könte, ebenfals davon bey der Acciſe-Cammer Meldung thun laſſen.

5. Währenden Accise Stunden, muß derſelbe nach eigenem Gefallen nicht weg, und ſeinen Neben-Verrichtungen nachgehen, ſondern es allemahl in der Acciſe Cammer anzeigen, wann er in Accise-Geſchäften ausgehet, oder verſchicket wird, damit man jederzeit wiſſe, bey wem er ſey, und was er allda zuthun habe.

6. Muß er, ohne Vorwiſſen und geſchehene Anzeige bey der Acciſe-Cammer, das Geringſte nicht an Wein oder Brantwein, weder auf dem Packhof noch anderwärts, viſiren, auch keine Viſirungen, ohne Beyſeyn des ihm zugeordneten Wein-Viſitatoris, vornehmen, es wäre denn, daß der Viſitator in andern Accise-Verrichtungen nöthiger gebrauchet, und daran verhindert würde.

7. Muß derſelbe, ſo bald er etwas an Wein oder Brantwein viſiret, ſolches in ſein Regiſter eintragen, und darinn jeden Accisanten ſeine Numer geben, auch dabey ſetzen: 1. Das Datum, 2. den Namen des Accisanten, 3. die Anzahl der Eymer oder Quarten, 4. was vor Sorten Wein oder Brandtweins es geweſen, hernach einen gedruckten Viſier-Zettel, unter der Numer ſeines Regiſters ſchreiben, und ſolchen in der Accise-Cammer abgeben, damit nach demſelben alles gehörig verſteuret, und bey denen Buchhaltern ordentlich abgeſchrieben werde; zu welchem Ende er denn ſeinem Accisanten verſtatten muß, die Viſier-Zettel an ſich zu behalten, oder mit nach Hauſe zu nehmen.

8. Wenn die monatliche Einnahme bey denen Accise-Caſſen geſchloſſen, muß er die ausgeſtellte, und wieder eingeſammelte, Viſier-Zettel, nach ihren Numern in Ordnung bringen, ſolche zuſammen binden, und ſelbige ſamt ſeinen Regiſter, und des Viſitatoris Controlle, an die Accise-Cammer zum Nachlegen abgeben, nach geſchehener Durchlegung aber, die Zettel, von Monat zu Monat, weglegen und aufheben, bis das gantze Jahr geſchloſſen, und die Rechnungen völlig abgenommen, und quittiret worden.

9. Wenn

Digitized by Google

9. Wenn von hieſigen Weinhändlern, oder andern particulieren, verſteuerte Weine und Brantweine wieder ausgeſandt werden ſollen, muß der Viſier ſolches der Acciſe-Cammer allemahl vorhero anzeigen, die Sorten derſelben probiren, und richtig viſiren, auch nachgehends ſo wohl auf dem Spunde, als Zapfen, das Gefäſſe mit dem Acciſe-Stämpel verſiegeln, und ſo fort einen Zettel darüber verfertigen, wie viel Eymer, und was für Sorten er befunden? auch mit ſeiner Unterſchrifft, daß er den ausgehenden Wein probiret, viſiret und verſiegelt habe, atteſtiren, ſo dann dieſen Zettel, nachdem etwa der Ausgang zu Lande oder Waſſer geſchiehet, denen Buchhaltern einhändigen, damit ſelbige die Abfertigung darüber ertheilen, und die gehörige Vergütungen von der Acciſe-Cammer denen Acciſanten geſchehen können.

10. Wird dem Viſier, bey Straſe eines Monats Gehalt, aufgegeben, für die Viſirung der Waare und Brantweine, der bisherigen Obſervantz nach, ein mehres nicht, als drey Pfennige pro Eymer, von jemandem zu fordern, anbey hiermit ernſtlich unterſaget, jemandem nach eigenem Gefallen, an Leccage, Häfen, oder wegen Verderbung der Weine, etwas zu bonificiren, ſondern es muß über ſolche Vergütungen, erſt von der Acciſe-Cammer erkant, und Ordre gegeben werden, wie viel allenfals denen Acciſanten dieſerhalb gut gethan werden ſolle.

11. Hat der Viſier fleiſſig Achtung zu geben, daß nicht jemand auf ſeinem Namen, und unter dem Vorwand ſeiner eigenen Conſumption, Weine einkellere, welche doch nicht ſein eigen, ſondern fremden Kaufleuten zugehören, und für derſelben Rechnung heimlich verkauft werden. So bald er ſolches erfähret, muß er der Acciſe-Cammer es gehörig anzeigen, damit die Handlungs-Acciſe nicht unterſchlagen, ſondern dergleichen heimlicher Handel in Zaten entdecket, und aller Schaden und Nachtheil der Königlichen Caſſen, beſtmöglichſt verhütet werde.

12. Muß der Viſierer, bey Caſſation, mit keinem Wein oder Brantwein weder vor ſich, noch en Compagnie, Handlung treiben, oder ſolchen auf anderer Nahmen gehen und kommen laſſen, ſondern es hat derſelbe mit ſeinem Gehalt und Viſier-Gebühren ſich zu begnügen. Was er aber auſſer denen Acciſe-Stunden, und ohne Verſäumniß ſeines Dienſtes, bey jemandem, durch ſeine Aufſicht, für Auffüllung und Pflegung deſſelben Weine, rechtmäßig verdienen kan, ſolches wird zwar demſelben gerne gegönnet; Jedoch muß er hierunter nichts zum Nachtheil der Königlichen Caſſen vornehmen, oder in andern dergleichen Fällen ſeine Pflicht aus den Augen ſetzen.

13. Es ſoll auch der Wein-Viſier auf das Einbringen, verbotener oder hoch impoſitirter Biere, fleiſſig acht haben, die verbotene Biere anzeigen, und die hoch impoſitirte bey der Acciſe-Cammer ſo fort melden, damit der Impoſt gehörig eincaſſiret, und zur Königlichen Caſſe geliefert werde.

14. Schlieſſlich ſoll er auf die Verfälſchung der Weine fleiſſig acht haben, und zu dem Ende nicht nur, wenn er jemand mit Weinen handeln ſiehet, in ſeinem Manual fleiſſig nachſehen, ob dergleichen Weine bey der Acciſe gemeldet, und verſteuret worden, ſondern auch durch heimliche Kundſchaft zu erfahren ſuchen, ob ſich Wein-Brauer, ſo koſtbare Weine, als Ungariſchen, Champagne, Bourgogne, oder andere Weine, aus Landwein machen und verkaufen, und dadurch der indirectum die Acciſe defraudiren, das Publicum aber öffentlich hintergehen, betreffen laſſen. Wenn er davon Nachricht erhält, muß er ſolches bey der Acciſe-Cammer anzeigen, und fernere Inſtruction zu ſeinem Verhalten einziehen. Wornach der Wein-Viſier ſich in allen getreulich zu achten, und dahin äuſſerſten Fleiſſes zu beſtreben hat, daß er als ein rechtſchaffener, ehrlicher, und getreuer Viſier, jederzeit erfunden werde.

XIV. Inſtruction für die *Viſitatores* bey der *Acciſe*.

1. Müſſen die geſamte Viſitatores, ſo auf dem Packhof gebraucht werden, die Acciſe-Stunden Vor- und Nachmittage richtig abwarten, auch ohne geſuchte Erlaubniß und geſchehene Anzeige bey der Acciſe-Cammer, ſolche niemals verabſäumen, es wäre denn Kranckheit halber, als in welchem Fall, ſie es der Acciſe-Cammer alſofort melden laſſen müſſen.

2. Der Viſitator, ſo die Aufwartung zu Waſſer oder zu Lande hat, iſt ſchuldig, jederzeit eine Stunde vorher, ehe die ordentliche Acciſe-Stunden angehen, ſich auf dem Packhof einzufinden, auch allezeit Abends nach geendigten Acciſe-Stunden, eine Stunde länger, als die andern zu bleiben, und das ihm obliegende auszurichten. Es muß aber derjenige, welcher die Aufwartung zu Waſſer und Lande, item bey der Wage hat, ſich des Morgens früh in der Acciſe-Cammer melden, und anzeigen, wo er die Aufwartung habe, auch ſodann auf ſeinem Poſten beſtändig verbleiben, und bey 8. Gr. Straſe weder davon weg gehen, noch ſich mit Viſitirungen in den Güter-Häuſern, oder andern Sachen, worzu er nicht beſtellet, meliren, damit ein jeder zu rechter Zeit gefodert werde.

3. Muß der aufwartende Viſitator nicht das geringſte eher zu viſitiren ſich unterfangen, bis zuforderſt die Thor- und Baum-Zettel von den Buchhaltern eingetragen worden, wenn aber ſolches geſchehen, hat er nach Inhalt der Thor- und Baum-Zettel, bey Ab- und Auslading der Wagen und Schifs-Gefäſſe, alles genau nach zu ſehen, ob die darauf verzeichnete Stücke alle richtig verhanden? auch ob auf dem Wagen unterm Stroh und Heu, imgleichen, in den Futter-Säcken, Sitz-Kaſten, Reiſe-Laden, Mantel-Säcken, Felleiſen, und was ſonſten die Fuhrleute und Paſſagiers zu ihrem Gebrauch mit ſich führen, etwas heimlich verborgen ſey? desgleichen ob die Schiffer und Rahnführer in ihren Betten und Bett-Stroh, in den Kajüten, und unter den Brettern, und im Boden oder andern Verſchlägen des Schiffes, ferner in den ledigen Trinck-Gefäſſen und Proviant-Fäſſern, etwas heimlich verſteckt haben?

4. Müſſen die Viſitatores, ſo lange die Aus- und Abladung eines Schiffes oder Wagens dauret, von

von demſelben nicht abgehen, auch ſodann nach geendigter völligen Viſitation, die abgeladene Stücke dem Güter-Verwalter überliefern, oder doch wenigſtens anzeigen, die Thor- und Baum-Zettel aber, mit ihrem Namen unterſchreiben, daß ſie alles richtig befunden. Wenn aber die Angabe nach denen Zetteln bey der Viſitation nicht zutrifft, daß entweder einige Stücke fehlen, oder mehrere verhanden, haben ſie ſolches alſofort in der Acciſe-Cammer und bey denen Buchhaltern zu melden, damit letztere ſolches in ihren Büchern notiren, erſtere aber die Umſtände deshalb gebührend unterſuche.

5. Bey dem Mahl, ſo zu Waſſer oder zu Lande nach dem Packhof gebracht wird, muß der bey der Wage aufwartende Viſitator Achtung geben, ob die Thor-Siegel an den Säcken noch unverletzt und richtig? desgleichen muß er mit dem Viſitir-Bohrer einen jeden Sack, und auch die Kley-Säcke, ſondiren, ob nicht Rocken- für Weitzen- Mahl, oder Kleye ſtat Brantwein-Schroot und Mahl angegeben werde? ſodann hat er nach geſchehener Wiegung, die Acciſe-Siegel von denen Säcken abzureiſſen, und die Thor- und Baum-Zettel mit ſeinem Nahmen zu unterſchreiben.

6. Muß kein Viſitator bey Caſſation ſich unterſtehen, weder auf dem Packhofe, noch auswärts, aus eigener Macht etwas zu öfnen und zu viſitiren, wenn nicht vorhero der Eigenthümer der Sachen, ſolche gehörig declariret, die Declarationes in der Acciſe-Cammer nachgeſehen und unterſchrieben, die Waaren gewogen, und gehörig verſteuret, auch dem Viſitatori von der Acciſe-Cammer expreſſe anbefohlen worden, nunmehro die declarirte und verſteuerte Sachen zu öfnen und zu viſitiren.

7. So bald aber von der Acciſe-Cammer einige Oefnung und Viſitation anbefohlen worden, haben die Viſitatores nicht allein fleißig nachzuſehen, ob die auf der Declaration ſpecificirte Stücke und Sachen richtig? ſondern auch, ob der Wehrt und Preis derſelben, item das Ellen-Maaß, und die angegebene Anzahl ſo beſchaffen, auch alles dermaſſen völlig zutreffe, wie es declariret worden. Ferner ob keine contrebande und verbotene Waaren darunter befindlich? wie auch, ob nicht etwa zwiſchen und mitten in den Waaren, imgleichen in denen Krahm-Kaſten und Packen, in heimlichen Schub-Laden und doppelten Boden, etwas verborgen, Juvelen und andere Koſtbarkeiten darinnen verſtecket worden? Sofern ſie nun einige Unrichtigkeiten bey den zu viſitirenden Waaren verſpüren, haben ſie davon ſogleich in der Acciſe-Cammer Raport zu thun; Wenn aber nichts bedenckliches dabey vorfällt, muß dennoch ein jeder Viſitator alle Declarationes und Zettel, ſo ihm zur Viſitation committiret worden, mit ſeinem Namen unterſchreiben, auch jederzeit den Buchhaltern melden, wenn er auch in denen geöfneten Sachen gar nichts accise-bares gefunden.

8. Tücher, koſtbare Eſtoffes, gold- und ſilberne Treſſen, allerhand Galanterien, Juvelen, weiſſe Kanten, und dergleichen rare und ſelten vorkommende Sachen mehr; Imgleichen fremde wollene und ſeidene, item ſeine leinene Waaren, muß kein Viſitator allein viſitiren, noch weniger taxiren, ſondern es müſſen entweder, wenn es ſich thun läſſet, alle dergleichen Waaren in der Accise-Cammer geöfnet und alda beſehen, oder im Güter Hauſe, in Beyſeyn des Waaren-Inſpectoris beſichtiget, und unterſuchet werden.

9. Gleichermaſſen iſt es auch zu halten, mit denjenigen Kauffmannſchafften und Waaren, welche ſo wol Chriſten als Juden von den Meſſen einbringen, daß ſelbige jederzeit, wenn ſie von einiger Importantz ſind, in Gegenwart des Waaren-Inſpectoris nachgeſehen werden müſſen.

10. Diejenige Krahm-Waaren und Kauffmannſchafften, womit Chriſten und Juden die Jahrmärckte und Meſſen beziehen, müſſen bey deren Retour alle auf dem Packhof, und durchaus nicht in den Häuſern, geöfnet und genau viſitiret werden, ob die Siegelung an denenſelben richtig? und ob keine neue Waaren darunter verhanden? abſonderlich aber haben Viſitatores dabey wol zu beobachten, alle Reſte wol zu unterſuchen, ob nicht inwendig in denenſelben unverſteuerte Sachen verborgen? und ſelbige nur zum Schein um ganz neue Stücke umgeſchlagen? wie ſie denn auch alle Hardes, Mantel- und Bett-Säcke, item die Sitz-Kaſten, Magazine und Futter-Säcke, die die Fuhrleute mit den Wagen von dem Packhofe abfahren, fleißig durchſuchen, auch vornemlich die Juden zur Meß-Zeit, und ſonſten, wenn das Gedrenge groß, und viele Leute auf dem Packhof, oder in den Gütter-Häuſern ſich befinden, wol obſerviren müſſen, daß ſie in und unter ihren groſſen Surtout-Röcken, und Reiſe-Mänteln, und ſonſten in ihren übrigen Kleidungen und weiten Taſchen, nicht etwas heimlich durch practiciren.

11. Wenn bey Oefnung und Viſitirung der Waaren, beſondere Einſchläge und Paquette ſich finden, welche in den Fracht-Briefen und Fäcturen nicht eigentlich gemeldet; So haben die Viſitatores nicht allein nachzufragen, wenn ſolche allhier ausſtändig? oder ob ſie durch und weiter gehen ſollen? ſondern ſie müſſen auch dergleichen Einſchläge, alſofort in der Acciſe-Cammer und bey den Buchhaltern melden, damit letztere dieſelbe in ihren Büchern notiren, und nachgehends bey der Verſteurung, oder weitern Verſendung, gehörig abſchreiben können.

12. Da es auch zuweilen ſich zuträget, daß groſſe Fäſſer und Packen mit allerhand Material- und Krahm-Waaren, welche auf dem Packhof nicht füglich und ohne Schaden der Waaren, ausgepacket werden können, denen Eigenthümern, nach überreichter und von der Accise Cammer revidirter Declaration, in die Häuſer verabfolget und alda viſitiret werden: So müſſen diejenige Viſitatores, ſo zur Viſitirung beordert, bey Abführung dergleichen groſſer Fäſſer und Packen alſofort mitgehen, und ſolche bis zur Stelle, in des Kaufmanns Wohnung begleiten, auch nicht eher davon abgehen, bis die völlige Auspackung derſelben geſchehen, die Waaren ſortiret, gewogen, gezählet, und überall, nach der ihnen von der Accise-Cammer mit gegebenen Declaration, gehörig examiniret und

Digitized by Google

und durchgesehen werden. Solten nun entweder einige Stücke gefunden werden, welche nach der Declaration an Maaß und Gewicht nicht zutreffen, oder andere Umstände dabey vorfallen, so ihnen verdächtig, oder es wären einige Stücke dabey, welche gar nicht in der Declaration enthalten; So müssen die Visitatores solche versiegeln, und zur Nachricht alle Umstände davon notiren, wie selbige conditioniret und marquiret? auch was vor Waaren darin befindlich? und wie dieselbe am Gewichte brutto gehalten? sodann aber von allem Bescheid an die Accise-Cammer zurücke bringen, und die Declaration mit ihrem Nahmen unterschreiben.

13. Eben also haben auch die Visitatores sich zu verhalten, welche bey der Königlichen Hofstat, und übrigen Printzen, auch bey andern vornehmen Standes-Personen alhier, etwas süssen und visitiren sollen, oder welche bey Ankunft fremder Herrschaften und Gesandten, auch anderer Leute von Condition, abgeschicket werden, derselben Sachen in ihren Wohnungen und Quartieren, zu visitiren, daß sie alles mit Fleiß, jedoch auch mit gebührender Bescheidenheit, durchsehen und aufzeichnen, was sie accise-bares finden, wovon sie entweder alsofort die betragende Accise sich entrichten lassen, und die Specification davon an die Accise-Cammer zurück bringen, oder wenn die Sachen wieder heraus gehen sollen, ein hinlängliches Pfand fordern, auch zu mehrer Sicherheit die accise-bare Stücke bis zu derselben Ausgang, versiegeln müssen. Sie haben aber jederzeit, wenn sie zum visitiren wohin geschickt worden, so wol der Accise-Cammer, als auch den Buchhaltern, wenn die Sachen in ihren Büchern abzuschreiben sind, von ihren Verrichtungen Nachricht zu geben, wenn auch gleich nichts accis-bares gefunden worden, damit die Buchhalter, die etwa gesetzte Pfänder notiren, und die Sachen gehörig abschreiben können.

14. Wenn zu Marckt-Zeit, oder ausser dem, kleine Packen und Trage-Kipen mit Leinewand, Garn, Oliteten, weissen Spitzen und Kanten, und andern dergleichen kleinen Waaren, zu visitiren vorfallen, müssen die Visitatores den Eigenthümern und Einbringern andeuten, ehe sie mit ihren Trage-Packen zum Verkauf weggehen, deshalb ein hinlängliches Pfand bey den Buchhaltern einzusetzen, oder so viel an Waaren zurück zu lassen, als zur Sicherheit der Accise nöthig, wenn sie aber schon Pfand in den Thoren gelassen, oder richtige Pallir-Zettel haben, daß ihre Waaren bereits in einer andern einländischen Stadt zur Consumption versteuert, als welche bey Marckt-Zeit frey sind, so dürffen sie zwar kein weiteres Pfand einsetzen, sie müssen aber jedoch mit ihren Packen nicht eher weggelassen werden, biß die Buchhalter alles gehörig notiret, und die Pallir-Zettel nachgesehen haben.

15. Bey dem zum Verkauf oder eigener Consumption zu Wasser ankommenden Getreide haben die Visitatores überhaupt zu observiren, daß sie ohne Permission der Accise-Cammer, nirgends als auf dem Packhof, und im Hafen desselben ausgemessen oder verkauft werden muß, und zwar in Beyseyn eines Visitatoris, welcher von der Accise-Cammer expresse darzu bestellet worden. Gleich wie nun diesem obliget, während der Ausmessung beständig dabey zu bleiben, und die Scheffel- oder Winspel-Zahl, von jeder Sorte des Getreides accurat aufzuzeichnen, und auf dem Baum-Zettel mit Unterschreibung seines Nahmens zu notiren, ob nach der Angabe einige Scheffel mehr oder weniger befunden worden? Also muß er auch denjenigen Leuten, so von dem Korn etwas kauffen, unter Benennung des Schiffers und Verkäufers Nahmen, Zettel ertheilen, wie viel Scheffel ein jeder davon bekommen? damit die Käuffer sich mit solchen bey der Getreide-Casse melden, und die bedürffende Abrechnungs-Zettel, wenn das Korn nicht alsofort auf einmahl zur Mühle gehet, holen können. Nach vollendeter Ausmessung, muß der Visitator an den Ober-Visitator Rapport bringen, wie er alles gefunden, dieser aber sodann eine Declaration von dem sämtlichen Getreide verfertigen, und die Verkäuffer oder Einbringer damit, zu Abgebung der Eingangs- und Handlungs-Accise, an die Getreide-Casse verweisen.

16. Da auch bey Versteurung der Butter, Käse, und dergleichen Victualien, so die Böhmen, Schlesier, Sachsen, Anhaltiner und andere fremde zum Verkauf anhero bringen, bishero einige Unordnung verspüret, daß zum Theil nur ein paar Fäßgen Butter gewogen, und die übrigen von gleichem Bande alle darnach angeschlagen worden; Als wird hinführo denen Visitatoribus, so dergleichen Wagens visitiren, hiermit ernstlich anbefohlen, alle Butter-Fässer, ausgenommen die gantze und halbe Hosen, als welche ihren besondern Satz haben, durchgehends bey der Wage wiegen zu lassen, und nach solchem Gewicht alsdenn die Declarationes zu formiren, die Käse aber, wenn sie wegen der Menge nach Mandeln und Schocken, nicht gezählet werden können, müssen entweder Tonnenweise, oder wofern sie bloß in dem Wagen liegen, zu Thaler nach ihrem eigentlichen Werth, angeschlagen werden. Im Fall man aber muthmassete, daß oben lauter schlechte, und unten die besten Käse mit Fleiß gepacket worden, muß ein Visitator nach dem Häcker-Keller, wo selbige verkauft werden, mitgehen, die Käse ausschütten lassen, und solche nach ihrem rechten Wehrt taxiren.

17. Und eben dergleichen Unrichtigkeiten haben sich auch bey den Holtz-Waaren, so die Böhmen zum Verkauf herbringen, hervor gethan, daß selbige nicht gehörig, und nach ihrem eigentlichen Werth, taxiret worden, dahero die Visitatores solche hinführo nicht überhaupt, sondern nach jeder Sorte besonders, und zwar die Schachteln und Schubladen, Satz-weise, in grosse, mittel, und kleine separiren, die Teller, Kannen ꝛc. auch besonders ansetzen, und pflichtmäßig würdigen müssen.

18. Wenn nun solchergestalt alles, was auf den Packhof kommt, und allda visitiret, oder niedergeleget wird, gehörig zu Buche getragen, declariret, gewogen, versteuret und nach denen Declarationibus richtig befunden, auch darauf in den Büchern abgeschrieben worden: So stehet so wenig denen aufwartenden, als übrigen Visitato-

ribus, wie auch keinem Buchhalter, Güter-Verwalter, Wagemeiſter, auch denen Acciſe-Cammer-Bedienten ſelbſt, nicht frey, ſolche mündlich los zu ſprechen, und vom Packhof herunter zu laſſen, ſondern es müſſen diejenige, welche etwas vom Packhof herunter verlangen, erſtlich dem aufwartenden Viſitator, die Stücke beym Aufladen würcklich zeigen, und von ihm die Declaration, daß die abgehende Stücke richtig, unterſchrieben laſſen, hernach ſich entweder ſelbſt, oder durch ihre Leute, keinesweges aber durch einen Viſitator, oder andere Acciſe-Bediente, mit ihren Acciſe-Zetteln und Declarationibus in der Acciſe-Cammer melden, und ein Zeichen fordern, da alsdenn, wenn alles ſeine vollkommene Richtigkeit erhalten, ſie nach Anzahl der abgehenden Stücke, ein meßingen Zeichen empfangen, welches ſie beym Ausgang dem Viſitator am Fenſter, und dem dabey ſtehenden Gefreyten, nebſt denen herunter gehenden Stücken zeigen und das Zeichen in die Büchſe ſtecken, die Declarationes aber und Viſier-Zettel, bey dem Viſitator am Fenſter abgeben müſſen.

19. Es iſt aber dasjenige, was vorhin wegen Forderung und Abgebung der Zeichen verordnet, nicht allein von denjenigen Waaren, welche in der Stadt bleiben, zu verſtehen, ſondern es ſol durchgehends nicht das allergeringſte, es bleibe in, oder gehe aus der Stadt, auch nicht die ledige Trinck-Gefäſſe der Schiffer, eher vom Packhof gelaſſen werden, bis ein Zeichen darauf in der Acciſe-Cammer gefordert, und die herunter gehende ledige Stücke, bey der Wache am innern Thorwege, und dem am Fenſter ſitzenden Viſitator gezeiget worden, daß ſolche ledig und darin nichts verhanden.

20. Muß keinem ledigen oder beladenen Fracht-Wagen, mit durch- und aus der Stadt gehenden Gütern, eher ein Zeichen in der Acciſe-Cammer gegeben werden, biß zuvor vom aufwartenden Viſitator und Güter-Verwalter, die Abfertigungs- und Paſſier-Zettel der Buchhalter unterſchrieben, daß die herausgehende Stücke gehörig verſiegelt und richtig befunden.

21. Damit man aber wiſſe, ob die ausgegebene Zeichen alle richtig wieder einlauffen, ſo muß derjenige ſo wol, welcher in der Acciſe-Cammer die Zeichen ausgiebet, als auch der am Fenſter ſitzende Viſitator, täglich eines jeden Namen, und die Numer des Zeichens, accurat aufſchreiben, um des Abends beym Nachzählen der Zeichen, alſofort ausfindig zu machen, ob ein, und welches Zeichen, ausgeblieben? Und wer ſolches empfangen habe? Damit darnach gefraget, und vom Empfänger, warum er es nicht abgegeben, Red und Antwort gefordert werde.

22. Giebt der am Fenſter ſitzende Viſitator nicht allein darauf Achtung, daß nichts ohne Zeichen herunter paſſire, und dieſelbe bey dem Gefreyten richtig abgegeben, und in die Büchſe geſtecket werden, ſondern er muß auch, wie obgedacht, alle Declarationes und Viſier-Zettel, ſo den Tag über abgefertiget worden, zugleich bey Abgebung der Zeichen, von den Acciſanten abfordern, und nicht geſtatten, daß ſie ſolche mit nach Hauſe nehmen. Wenn nun des Abends die Büchſen herein gefordert, und die Zeichen nachgezählet worden, muß der am Fenſter ſitzende Viſitator die eingelauffene Declarationes und Viſier-Zettel, zu Waſſer und zu Lande, imgleichen die Poſt-Sachen vom Wagemeiſter, jede beſonders zuſammen legen, und ſolche hernach in der Acciſe-Cammer abgeben.

23. Nach geendigten Acciſe-Stunden, Mittags und Abends, muß weder Kauff- noch andern Leuten, welche allhier in der Stadt wohnen, nicht das geringſte von Kauffmanſchaften, Waaren oder Victualien, wenn ſie gleich ein Zeichen darauf haben, vom Packhof verabfolget, ſondern ein jeder biß zur ordinairen Acciſe-Stunde verwieſen werden; Wie denn auch, ohne Noth und Vorwiſſen der Acciſe-Cammer, durch den hinterſten Thorweg nichts abpaſſiren muß. Wenn aber Reiſende oder Extra-Poſten, auſſer den ordinairen Acciſe-Stunden, nothwendig abgefertiget werden müſſen: So ſol der auf dem Packhof wohnende Viſitator, oder der annoch verhandene Tages-Viſitator vorhero alles genau viſitiren, und davon an den Buchhalter zu Lande rapportiren, dieſer aber alsdenn die Abfertigung, und ein Zeichen, zum paſſiren ertheilen; Jedoch muß der aufwartende oder Packhof-Viſitator, ſo die Viſitation verrichtet, die Abfertigungs- und Thor-Zettel mit unterſchreiben, und mit dem Acciſe-Cammer-Siegel ſtämpeln, auch wenn für die auspaſſirende Sachen Acciſe eingenommen worden, ſolche in ein beſonderes, hierzu zuhaltendes Acciſe-Buch annotiren, und das Datum ſamt des Buchhalters Folio, wie auch den Namen des Acciſanten, nebſt den verſteuerten Waaren, und erlegter Acciſe, deutlich aufzeichnen, welches Buch den folgenden Tag darauf in der Acciſe-Cammer produciret, das Geld aber vom Caſſirer bey der Kauffmanſchaffts-Caſſe, in ſein Manual berechnet, und eingetragen werden muß, und iſt zum Zeichen, daß das Geld richtig berechnet, die Numer vom Kleinigkeits-Manual, wie auch das Datum der Verſteurung, in obgemeldtem Acciſe-Buche zu notiren. Was nun endlich diejenigen Viſitatores, als den Marckt-Bier-Vieh- und Holtz-Viſitator anlanget, welche auſſerhalb dem Packhof ihre Verrichtungen haben, ſo beſtehet derſelben Inſtruction in folgenden Puncten:

24. Der Marck-Viſitator muß abſonderlich alle Dienſtage und Freytage, wenn die Brietzer und Freyenwalder ankommen, ſich des Morgens früh, ſo bald es Tag wird, an der Landsberger Landwehre einfinden, und nicht allein im Thore ihre Wagen, nach der gethanen Angabe, genau viſitiren, ſondern er muß auch keinen von ſelbigen Wagens, eher zum Thor herein laſſen, biß ſie alle beyſammen, da er dieſelbe biß auf den Neuen Marck herein begleitet, ihre Wagen abladen läſſet, und nochmals fleißig, alles was ſie geladen, nachſiehet, auch unter dem Stroh, Heu, und in den Futter-Säcken genau viſitiret, ob die Angabe mit dem Thor- und Zoll-Zettel vollkommen zutreffe? und ob von denenſelben nicht etwas verſchwiegen, oder heimlich verſteckt worden? nach verrichteter Viſitation, nimmt er eines jeden Thor-

und

und Zoll-Zettel zu ſich, atteſtiret die Richtigkeit derſelben mit Unterſchreibung ſeines Namens, und giebt ſolche ſämtlich bey der Victualien-Caſſe, zum Einſchreiben ab, welche ſodann die betragende Acciſe von denen ſich meldenden Fuhrleuten einca ſſiret, und ſelbige mit ihren Zetteln abfertiget. Es hat aber der Marckt-Viſitator, nicht allein dergleichen Viſitationes mit denen Witzenſchen und Freyenwaldiſchen Wagen vorzunehmen, ſondern er muß auch durchgehends in denen ordentlichen Wochen-Märckten, auf alles, ſo er auf den Marckt-Plätzen findet, fleißig Achtung geben, und die Thor-Zettel wol examiniren, auch das herein gebrachte öffnen, und ſich vorzeigen laſſen; Wie er denn auch bey verdächtigen, das verkaufte Getreide und Obſt, in denen Hauſern zuweilen nachmeſſen, auch bey denen Materialiſten und Hückern, ſo Hechte, Aale, Butter, Käſe, und andere Victualien, von den Bruch-Dörffern und Städten kauffen, dann und wann Proben machen muß, ob nicht in den Tonnen und Fäſſern etwas anders verborgen, als auf denen Thor-Zetteln angegeben worden. So bald nun der Marckt-Viſitator das ſeinige vor Mittage auf denen Marckt-Plätzen gehörig ausgerichtet, muß er ſich bey der Acciſe-Cammer einfinden, und allda von ſeinen Verrichtungen rapportiren, auch Mittwochs und Sonnabends, die Korn-Preis-Zettel, vom Marckts-Meiſter, an den Acciſe-Cammer-Schreiber mitbringen, und in den übrigen Stunden und Tagen, worinn er auf den Märckten nichts zu thun hat, bey denen Viſitirungen auf dem Packhof zu Hülfe kommen, oder inzwiſchen die Bier- und Vieh-Viſitationes, in dem ihm zugetheilten Stadt-Revier vornehmen, jedoch aber vorhero allezeit in der Acciſe-Cammer melden, wohin er gehen, und was er ausrichten wolle?

25. Der Vieh-Viſitator, welcher vornehmlich zur Aufſicht des zum Verkauf anhero kommenden Viehes, beſtellet, und zu dem Ende die Vieh-Höfe und Märckte, abſonderlich des Donnerſtages, und zur Herbſt-Zeit in den groſſen Vieh-Märckten, ſolche fleißig beſuchen muß, hat bey dem Vieh-Weſen überhaupt zweyerley wol zu bemercken: 1. Daß die Verkäuffer, ſo mit Vieh handeln, und ſolches allhier verkauffen, die Handlungs-Acciſe nach denen geordneten Sätzen richtig erlegen. 2. Daß die Käuffer, welche das Vieh allhier von den Vieh-Händlern kauffen, die Conſumtions-Acciſe zum Scharn- und Haus-Schlachten gehörig entrichten. Von der Handlungs-Acciſe ſind zwar die von Adel, wenn ſie ihre Güter ſelbſt beſitzen, desgleichen diejenigen Bauern und Land-Leute, welche einige wenige Stück Vieh, von ihrem eignen Zuwachs zu Marckte bringen, und beglaubte Päſſe oder Atteſte produciren, daß es würcklich ihr eigener Zuwachs, und kein aufgekauffes Vieh ſey, befreyet; Auſſer dieſen aber iſt niemand, auch kein Pächter, ſo wenig Königlicher als Adelicher Güter, von der Handlungs-Acciſe eximiret, wie denn auch durchgehends alle Bruch-Leute aus Städten und Dörffern, ſo ſich von der Vieh-Zucht nähren, und das Vieh auf ihren Weiden fett machen, oder damit handeln, die Handlungs-Acciſe nicht allein von dem anhero gebrachten, ſondern auch von dem unterwegens verhandelten Vieh, erlegen müſſen; Jedoch mit dem Unterſcheid, daß wenn die Vieh-Händler und Bruch-Leute, ſchon in einer andern einländiſchen Stadt die halbe Handlungs-Acciſe erlegt, und Paſſir-Zettel darüber aufzuweiſen haben, ſie allhier nur die andere Helffte, oder den Nachſchuß der Handlungs-Acciſe entrichten dürffen. Wenn aber von dem hier eingetriebenen Vieh einige Stücke nach Potsdam gehen, bleibt der Vieh-Händler, weil dortige Acciſe-Caſſe die Handlungs-Acciſe prætendiret, auf producirten Potsdammiſchen Acciſe-Zettel, allhier von der Handlungs-Acciſe frey; Desgleichen wird auch von demjenigen Vieh, welches allhier währenden Verkauf auf den Krügen ſtirbet, oder beym Schlachten unrein befunden wird, weder Handlungs- noch Conſumptions-Acciſe genommen; Es muß aber der Vieh-Händler, entweder mit einem Atteſt vom Thorſchreiber im Königs-Thor, daß dieſer das verſtorbene Vieh würcklich geſehen, oder mit einem Zettel vom Scharf-Richter, ſo das unreine und verreckte Vieh weggeholet, ſolches jederzeit erweiſen. Um nun vergewiſſert zu ſeyn, daß der König ſowol die Handlungs- als Conſumptions-Acciſe, von dem zum Verkauf anhero kommenden Vieh, richtig erhalte: So muß der Vieh-Viſitator nicht allein genaue Kundſchafft, von allen Schlächtern, Garköchen und Speiſe-Wirthen haben, dieſelbe in eine beſondere Rolle, ju ſeiner und der Acciſe-Cammer Nachricht, bringen, und davon allhäufich eine neue Specification verfertigen, ſondern es muß auch der Vieh-Viſitator, ſo bald jemand einiges Vieh zum Verkauf einbringet, die Thor-Zettel von demſelbigen abfordern, und ſolche in ſein Vieh-Buch dergeſtalt eintragen, daß er nebſt dem Dato und Namen des Vieh-Händlers, auch den Ort, woher, die Anzahl und Sorten des Viehes richtig verzeichne, und ſich erkundige, wo oder auf welchem Kruge das Vieh befindlich ſey? hiernächſt muß er den Vieh-Händler wol inſtruiren, daß er jedes verkauffte Stück Vieh, und die Namen der Käuffer fleißig aufſchreiben, und ihm davon die Liſte, nach geſchehenen Verkauff, überbringen ſolle. Wenn nun der Vieh-Händler ſeine Abfertigung verlanget, muß der Vieh-Viſitator vorhero alle Conſumtions-Zettel, von dem hier in der Stadt gebliebenen Vieh, aus dem Königs-Spandauer-Stralower- und Damm-Thor, item die Paſſier-Zettel von dem auswärts verkauften Vieh, alle beyſammen haben, und ſolche mit der Specification des Vieh-Händlers, ob die Conſumtions-Acciſe zum Scharn- und Haus-Schlachten, von einem jeden Käuffer gehörig erleget, wol collationiren, oder wenn des Vieh-Händlers Specification nicht förmlich eingerichtet, ſelbſt eine Liſte daraus formiren, auch die Acciſe-Numer bey einem jeden Conſumenten in der Liſte notiren, desgleichen die Paſſier-Zettel von dem ausgegangenen Vieh zugleich auf derſelben mit ſpecificiren, und die Zettel nach Ordnung der Liſte, zuſammen legen. Sodann ſchreibet der Vieh-Viſitator hinten auf dem Thor-Zettel, wie viel Stück Vieh der Vieh-Händler, zur gantzen und halben

Handlung, oder zum Nachſchuß, veracciſen ſolle, und weiſet den Verkäuffer mit ſeinem Thor-Zettel zur Accife-Caſſe und Zoll. Bey Zurückkunfft deſſelben aller, muß der Vieh-Viſitator alle vorhin beſagte Conſumptions- und Auspaßirungs-Zettel, imgleichen die Handlungs-Accife-Zettel, von hieſiger und auswärtigen Accife-Caſſen, ſamt der von ihm unterſchriebenen Liſte, in der Accife-Cammer produciren, da denn der abfertigende Ober-Viſitator, nicht allein die Liſten mit denen darzu gehörigen Zetteln revidiret, und mit Unterſchreibung ſeines Namens atteſtiret, ſondern auch hinten auf den Thor-Zetteln, die Numer und das Datum der erlegten Handlungs-Accise notiret, den Thor-Zettel mit dem Accife-Caſſer-Siegel ſtämpeln, und völlig abfertigen läſſet, zugleich aber auch in dem Vieh-Buche, umſtändlich verzeichnet, unter welcher Numer und Dato die Handlungs-Accise, und welchergeſtalt ſolche, entweder vor voll oder zur Hälffte, allhier und am erſten Orte erleget worden. Die Conſumtions-Accise atteſtiret er kürtzlich im Vieh-Buch, daß ſolche richtig, und läſſet die Liſte, worauf jederzeit die Pagina des Vieh-Buchs zu ſetzen, zur benöthigenden Nachricht weglegen, die Conſumtions-Zettel hingegen, ſind von ihm ſämtlich zu caſſiren, weil die vorgedachte atteſtirte Liſte genugſam iſt, und ſtatt der Zettel zur Nachricht dienet. Uebrigens muß der Vieh-Viſitator in denjenigen Tagen, da bey der Vieh-Handlung nichts ſonderliches vorfällt, die Zeit zu Viſitirung ſeines Stadt-Reviers anwenden, es aber jederzeit in der Accife-Cammer melden, und den Tag darauf von ſeinen Verrichtungen Rapport thun.

26. Der Bier-Viſitator, welcher vornehmlich zur Aufſicht des hieſigen Stadt-Bieres beſtellet, ſo die Klipſchencker, Gaſtwirthe, und Garköche, von denen Brauern nehmen, muß vor allen Dingen ſich angelegen ſeyn laſſen, alle diejenige Leute, welche Bierſchanck mit hieſigem Stadt-Bier treiben, in eine accurate Liſte zu bringen, wo und in welcher Straſſe dieſelbe wohnen? wie ſie mit Namen heiſſen? und was ſie wöchentlich oder monatlich ungefehr conſumiren? auch von welchem Brauer ſie ihr Bier gemeiniglich zu nehmen pflegen? nebſt dieſem hat er auch von allen und jeden Weiß- und Braun-Bier-Brauern, ſo innerhalb der Stadt, und in denen Vorſtädten wohnen, eine accurate Rolle alljährlich zu verfertigen, und ſolche ſamt der Liſte von den Bierſchenckern, zur Nachricht bey der Accife-Cammer einzugeben. Damit aber derſelbe ſeine Arbeit ordentlich und gehörig verrichte, ſo muß er die ſämtliche Stadt und Vorſtädte in gewiſſe Reviere dergeſtalt eintheilen, daß er wenigſtens alle Monate zwey mahl herum komme. So oft er nun ein Revier beget, hat er bey denen Schenckern ihre Keller genau zu viſitiren, und über dem befindenden Biere, die Accife-Zettel von ihnen zu fordern und abzunehmen, damit ſie ſolche nicht zweymahl produciren. Wenn ſie aber keine Accife-Zettel aufzuweiſen haben, muß er ſo wol den Schencker als Brauer, der ihm das Bier, ohne Accife-Zettel verabfolget, vor die Accife-Cammer citiren, die Sache allda unterſuchen laſſen, und die ſchuldig befundene zur gebührenden Beſtrafung anzeigen. Wie denn auch jedesmahl diejenige Schencker und Brauer, welche betreten werden, daß ſie Bier ohne geloͤſten Accife-Zettel eingeleget, oder verabfolgen laſſen, abſonderlich wenn ſie zu erſcheinen ſich weigern, mit Reichung der Accife bey der Getränck-Caſſe ſo lange zu hemmen, bis ſie abgefunden, und ihre Sache ausgemachet haben. Es muß aber der Bier-Viſitator bey Caſſation ſich nicht unterſtehen, dergleichen Defraudationes vor ſich alleine abzuthun, noch geluͤſten laſſen, Geld oder Geldes-Werth von denen Defraudanten anzunehmen, und ſie deshalb zu uͤberſehen, ſondern er muß, wie obgedacht, ſolches bey der Accife-Cammer gehörig anzeigen, auch jedesmahl, wenn er ein Revier viſitiret, wie auch, wenn er den ihm zugetheilten Vieh-Diſtrict durchgehet, von ſeinen Verrichtungen an die Accife-Cammer rapportiren, und daſelbſt auf bedürffen-Fall, bey denen Accife-Viſitationen auf dem Packhof aſſiſtiren.

27. Der in anno 1729. zur Aufſicht, über das zum Verkauf und eigenen Gebrauch einkommende Brenn-Nutz- und Bau-Holtz, beſtellte Viſitator muß vornehmlich die Königliche, und des hieſigen Magiſtrats Holtz-Märckte, auch aller anderer Privat-Perſonen Holtz-Plätze und Höfe, täglich und dermaſſen fleißig beſuchen, daß auf denenſelben nicht das geringſte an Holtz aus- und aufgeſetzet werde, wovon er nicht vorhero umſtändliche Nachricht eingezogen, weme ſolches gehöre? in was vor Sorten es beſtehe? und worzu es ſolle gebrauchet werden? Alles dieſes aber in gehöriger Ordnung zu tractiren, hat er überhaupt wol zu obſerviren: Daß, ſo bald jemand mit einigem Holtze ankomt, derſelbe zuforderſt ſeine Kauff-Contracte und Atteſte vom Ort des Einkaufs, beym Königlichen Holtz-Schreiber produciren, und von ſelbigem atteſtiren, ſo dann ſolche an den Baum-Schreiber zu Formirung des Baum-Zettels überbringen, nach geſchehener Einlaſſung aber, ſeine atteſtirte Contracte, bey der Accife-Cammer und Zoll-Amte vorzeigen, und den Baum-Zettel beym Buchhalter gehörig eintragen, hierauf aber vom Holtzverwalter, zu Aufſetzung des Holtzes, ſich eine Stelle anweiſen laſſen müſſe. Wenn nun ſolches alles vorhero bewerckſtelliget, muß der Holtz-Viſitator den Baum-Zettel nachſehen, das aufgeſetzte oder aufgeſchwemmte Holtz nachzählen, und ſamt dem Holtz-Verwalter, unter ihrer beyder Namen Unterſchrift, einen Zettel ertheilen, und darauf verzeichnen: Wie viel Hauffen, Viertel, und Fuder es geworden? oder wie viel Schock, Mandel und Stücke, an gantzem Holtze beſunden? ob es Nutz- Bau- oder Brenn-Holtz? ob es hart oder fienen? auch ob es nach oder über der ordinairen Länge gehauen? ob es zur Handlung, oder eigenen Gebrauch ſey? und was ſonſt vor beſondere Umſtände dabey verhanden? damit nach ſolchen die Accife reguliret, und Seiner Königlichen Majeſtät, in Abgebung derſelben, nichts entzogen werde. Solte aber die Angabe nach dem Baum-Zettel, bey Ausſetzung und Ausſchwemmung des Holtzes, um ein merckliches differiren, hat er ſolches mündlich oder ſchrifftlich, zur

Nach-

Nachricht und Unterſuchung, bey der Acciſe-Cammer anzuzeigen, auch über alles einkommende Holz ein richtiges Journal zu führen, daraus monatlich einen Special-Extract, alle halbe Jahre aber eine Summariſche Tabelle, und beym Jahrs-Schluß eine accurate Balance, gegen den Ertrag des vorigen Jahres, von allen eingekommenen Brenn-Holtz zu formiren, und bey der Acciſe-Cammer abzugeben. Gleichwie nun durchaehends ſeit anno 1729. von Seiner Königlichen Majeſtät verordnet, daß alles einkommende Holz, ausgenommen was zum Königlichen Magazin an ganzem Bau-Holtze, geſchnittenen Bolen, Latten und allerhand Dielen, item dasjenige Holz, ſo die Neuanbauende und Reparanten, nach gemachtem Anſchlag, und erhaltenen Königlichen Päſſen, zum Bau frey bekommen, alſofort beym Eingang, ſo wol von den Verkäuffern zur Handlung, als von denen Conſumenten zur Conſumtion, gehörig verſteuret werden muß; Alſo ſind auch die Karinen ſelbſt, worauf das Holz gelaſtet, item die Klampen, Spriete und Schricke, womit das Holz verbunden, desgleichen was bey Verbindung des durchgehenden Floß-Holzes nach Hawelboden, an Sprißen, Klampen, Latten, und Schricken, oder ſonſten erübriget, und allhier conſumiret wird, ferner alles Stubben- und Knüppel-Holz, ſo die Schiffer und Flöſſer bey Ablieferung des Holtzes vor ſich mit bringen, ingleichen was die Holtz-Karrer und Setzer, wie auch die Holtz-Verwalter ſelbſt, an Kloben zu ihrem Antheil, ſtatt Lohnsempfangen, ferner was die Zimmer-Leute und Holtz-Schläger, bey Beſchlagung und Verarbeitung des Holtzes ſich zu Nutze machen, hierunter zu verſtehen, und hat der Holtz-Viſitator alles vorbenante Holtz, nach Fudern richtig anzuſchlagen, die Karinen aber durchgehends für einen halben Hauffen à 2. Gr. zu rechnen, und anzuſetzen, das gantze Unter-Holtz hingegen nach Hauffen und Vierteln zu taxiren, und entweder in der Haupt-Summe mit einzurechnen, oder beſondere Zettel darüber zu ertheilen, damit Seine Königliche Majeſtät von allem Holtze, es habe Namen wie es wolle, von den Käuffern die Conſumtions- und von den Verkäuffern die Handlungs-Acciſe, gehörig und richtig erhalte; Wie denn der Viſitator bey ſolchem einzeln und aus wenig Fudern beſtehendem Holtze zur Sicherheit jedesmahl ein hinlängliches Pfand fordern, oder das Holz nicht eher vom Platz wegfahren laſſen muß, bis die Eigenthümer ihre Acciſe-Zettel darüber gelöſet, und bey ihm abgegeben, oder produciret haben. Was die Kirch- und Schul-Bediente, auch andere Eximirte anlanget, welche bey der Acciſe frey ſind, ſo müſſen dieſelbe jederzeit über dasjenige Brenn-Holtz, ſo ſie zu ihrer Conſumtion gebrauchen, bey der Acciſe-Caſſe von Kauffmannſchaften Paßier-Zettel holen, und ſolche bey dem Verkäuffer abgeben, da denn gegen Producirung und Abgebung dieſer Frey-Zettel, dem Verkäuffer bey Einbringung andern Holtzes, die davon betragende Acciſe vergütet werden ſol. Übrigens muß der Holtz-Viſitator in fleißiger Beſuchung der Holtz-Märckte, und Beobachtung des Königlichen Intereſſes auf keine Weiſe ſich nachläßig, und in Beförderung der Leute, ſäumig finden laſſen, noch weniger ſich unterſtehen, die Leute mit einigen Plackereyen zu beſchweren, Holtz oder Geld von ihnen zu fordern, und anzunehmen, ſondern es ſol derſelbe ſich an ſeiner Beſoldung begnügen, auch durchaus mit keinem Holtze Handlung treiben, dahingegen aber gehalten ſeyn, von allem, was bey dem Holtz-Weſen vorgehet, wöchentlich in der Acciſe-Cammer ſeinen Bericht abzuſtatten, und in Zweifelhaften Fällen daſelbſt zu ſeinem Verhalten Information einzuholen.

28. Auſſer denen vom 24. Punct an, beſchriebenen ausnärtigen Verrichtungen der Viſitatorum, iſt annoch die Viſitation, wegen des in der Stadt verhandenen Viehes, welches von den Einwohnern zum Mäſten aufgeſtallet, oder zum Zug und Nutzung in denen Vorſtädten, und auf den Meyereyen gehalten wird, eine höchſt nöthige Sache: Denn ob zwar alles vorbenannte Vieh, alſofort beym Eingang, zum Haus-Schlachten verſteuert werden muß, mit ſolchem aber, wenn es fett gemachet worden, hernach ein neuer Handel getrieben, und meiſtentheils an die Schlächter verkauft wird, deren Scharn-Impoſt von dem zum Haus-Schlachten gantz different iſt, ſolglich dieſelbe nothwendig den Nachſchuß, zu Erreichung ihres Scharn-Satzes erlegen müſſen, die Verkäuffer auch wegen ihres Handels die gebührende Handlungs-Acciſe zu entrichten ſchuldig: So iſt kein ander Mittel, da das Vieh ſchon in der Stadt, und ſo wol Schlächter als Verkäuffer hiebey gar leicht defraudiren können, als durch fleißige Viſitationes denen Unterſchleiffen, ſo viel möglich, vorzubeugen. Dieſemnach hat erſtlich der Ober-Viſitator über alles dasjenige Vieh, ſo zum Mäſten, Zug, oder Nutzungen einkommt, ein eigenes Vieh-Buch zu halten, und darinnen accurat zu verzeichnen: quo dato, und von wem ſolches eingebracht werde? was es vor Vieh ſey? und in wie viel Stücken ſolches beſche?e und in welcher Straſſe der Einbringer des Viehes wohne? und unter welcher Numer es Eingangs zum Haus-Schlachten verſteuert worden? hernach müſſen die ſämtliche Viſitatores aus beſagtem Vieh-Buche nach ihren Diſtricten, die Namen der Eigenthümer, und Sorten des Viehes, ſamt den Datis und Acciſe-Numern extrahiren, und wenigſtens alle Monate, oder ſo oft es die Zeit leidet, die ihnen zugetheilte Stadt-Reviere und Gaſſen durch viſitiren, und bey den Leuten nachfragen, ob das Vieh noch alle verhanden? oder an wem ſie ſolches verkauft haben? in welchem letztern Fall ſie die Acciſe-Zettel, von erlegter Handlung und Nachſchuß der Schlächter, abfordern und caſſiren, auch in ihren Büchern, das verkaufte Vieh, mittelſt Beyfügung der Acciſe-Numer, von gegebenen Scharn- und Handlungs-Impoſt, auch Beſetzung des Dati, gehörig abſchreiben müſſen. Solten ſie aber bey Nachzählung des Viehes, mehr Stücke befinden, als Eingangs verſteuert worden, oder es hätten die Leute ſelbſt einiges Vieh zugezogen, ſo noch nicht veracciſet, müſſen ſie ſolches notiren, und dergleichen Caſus, nicht allein in der Acciſe-Cammer zur Nachricht vermelden, ſondern auch den Eigenthümern andeuten,

die Eingangs-Acciſe, von dem unverſteuerten Vieh, ungeſäumt richtig zu machen. Was die Einwohner ſelbſt zu ihrer Haushaltung ſchlachten davon dürfen dieſelbe, über die beym Eingang erlegte Schlacht-Acciſe, zwar ein mehrers nicht entrichten; Sie müſſen aber dennoch die Eingangs-Acciſe-Zettel von ſolchem Vieh, an den Viſitator abgeben, oder auf denſelben das geſchlachtete Stück abſchreiben laſſen. Woſern auch jemand von ſeinem Eingangs verſteuerten, oder ſelbſt zugezogenen Vieh, etwas mager hinwiederum verhandelt, muß er davon die Handlungs-Acciſe, nach dem Wehret pro Rthl. mit 6. Pf. erlegen. Wie nun alle bey dem Maſt- Zug- und Nutz-Vieh beſorgliche Defraudationes, durch fleißige und oftmalige Viſitationes, beſtmöglichſt zu verhüten; alſo muß inſonderheit auf die Meyereyen und Vorwercker, innerhalb den Landwehren, gute Obacht gehalten, der Vieh-Stand derſelben, vom Viſitator ſelbigen Diſtricts, wenigſtens jährlich 2. mahl, als im Früh-Jahr und im Herbſt, vollkommen aufgenommen, und von ihm notiret, bey denen monatlichen Viſitationen aber jederzeit nachgefraget werden, ob ſie von ihrem Vieh etwas, und an wem ſie ſolches verkauft haben? So oft aber ein Viſitator, zu Viſitirung ſeines Vieh-Diſtricts, ausgehet, muß er ſolches jedes mahl in der Acciſe-Cammer melden, auch bey ſeiner Zurückkunft, wie er alles gefunden, und ſonderlich, wenn nach ſeinem Extract des Vieh-Buches, ein Stück Vieh bey jemandem fehlen, und der Eigenthümer keine Acciſe-Zettel darüber aufzuweiſen haben ſolte, auch nicht anzeigen könte, wo ſolches geblieben, davon zur Unterſuchung ſeinen Bericht abſtatten.

29. Diejenige Viſitationes, welche auſſer den Acciſe-Stunden, bey ankommenden Extra-Poſten, Land-Kutſchen, und reiſenden Perſonen, ſo alſofort mit der ordinairen Poſt weiter gehen wollen, auſſerhalb dem Pachhof vorfallen, desgleichen, wenn bey ankommenden Herrſchafften und Hof-Stats-Sachen, wie auch von denen, zur Königlichen und anderer hohen Herrſchafften Suite, gehörigen Bedienten, Oefnungen und Beſichtigungen von der Acciſe verlanget werden; item wenn vornehme Officiers, fremde Geſandten, und andere Perſonen von Diſtinction bey geſchloſſenen Acciſe-Stunden, zu Oefnung ihrer Sachen einen Viſitator haben wollen, ſolches alles muß der auf dem Pachhof wohnende Viſitator, als welcher dieſerhalb beſtändig gegenwärtig ſeyn muß, es ſey zu einer Stunde, welche es wolle, und wenn es auch der Herrſchafftlichen und Hof- Stats-Sachen halber, mitten in der Nacht wäre, unweigerlich ausrichten, und darunter nichts verabſäumen, ſondern ſich alſofort dahin verfügen, und was er etwa acciſebares findet, accurat aufſchreiben, auch zu Beförderung der Leute, ſo gleich die betragende Acciſe abfordern und annehmen, welche er bey ſeiner Zurückkunft, in das beym 23. Punct verordnete Acciſe-Buch, entweder einzutragen und den folgenden Morgen in der Acciſe-Cammer zu melden, oder eine Specification davon zu verfertigen, und bey der Acciſe-Cammer ſamt der eingenommenen Acciſe, abzugeben hat. Solten aber einige Sachen verſiegelt, und Pfand darauf geſetzet ſeyn, muß er ſolches bey dem Buchhalter abgeben, und die Sachen, worauf es geſetzet, zum Eintrag deſſelben ſpecificiren, damit dieſer, entweder bey der Verſteurung, oder weitern Verſendung derſelben, alles gehörig abſchreiben könne. Gleichermaſſen hat er es auch zu halten, wenn preſſante Viſitationes bey reiſenden Perſonen, oder Verſchickungen von Sachen, ſo auf dem Packhof vorhanden, auſſer den Acciſe-Stunden vorkommen; Jedoch mit dem Unterſcheid, daß er alles, was er viſitiret, den auf dem Packhofe wohnenden Buchhalter umſtändlich melden, dieſer aber ſamt ihm die Abfertigung ertheilen, und ſo Acciſe erleget worden, ſolche, wie im allegirten 23. Punct bereits verordnet, in das Acciſe-Buch gehörig eintragen muß. Dahingegen müſſen alle diejenige, welche allhier in der Stadt wohnen, oder einige Tage allhier verbleiben, wenn ſie dergleichen Viſitationes auſſer den Acciſe-Stunden begehren, oder etwas vom Packhofe haben wollen, bis zu den geordneten Acciſe-Stunden verwieſen werden, weil dieſe allezeit wieder kommen, oder ſich zu rechter Zeit melden können. Uibrigens muß derſelbe auf die Fuhrleute und Schiffer fleißig Achtung geben, daß ſie nichts der Acciſe nachtheiliges, auf dem Packhofe beym Ein- und Ausladen vornehmen, und nicht geſtatten, daß ſie das geringſte, bey geſchloſſen Acciſe-Stunden vom Packhof herunter tragen, oder bey Abfahrung ihrer ledigen Wagen und Schifs-Gefäſſe, etwas heimlich mit hinweg nehmen. Und weil auch dem Packhof-Viſitator committiret, die Wache mit nöthigem Holtze und Licht zu verſorgen; So hat er derſelben täglich das bedürfende dergeſtalt zu reichen, daß ſie damit ihr Auskommen, und nicht nöthig zu klagen habe, dahen aber auch auf Feuer und Licht, ſo wol in ſeiner Wohnung, als bey Einheitzung der Wache, fleißige Obacht zu halten, daß dadurch kein Schade geſchehe, auch die Schorſteine zu rechter Zeit geſeget werden.

30. So wenig nun denen Viſitatoribus erlaubt, weder ohne geſchehene Anzeige, und erhaltene Permiſſion von der Acciſe-Cammer, die ordinaire Acciſe-Stunden zu verabſäumen, noch während denſelben, ohne gethane Meldung weg zu gehen; Eben ſo wenig müſſen ſie ſich unterſtehen, denen ihnen committirten Viſitationen, ſich widerſpänſtig oder ungehorſam zu erzeigen, oder von jemandem Geld oder Geldes-Werht zu fordern, oder die Leute mit Weihnachts- und Neu-Jahrs-Geſchencken zu beſchweren, woraus wenn ſolches in der Abſicht geſchehen ſolte, ihnen bey den Viſitationen, in Ueberſehung eines oder des andern, hinwiederum zu favoriſiren, oder mit denen Acciſanten auf einigerley Weiſe zu colludiren, und Seiner Königlichen Majeſtät Acciſe-Intereſſe zuwieder, mit denen ihnen anvertrauten Stämpeln, das geringſte nachtheiliges vorzunehmen; Widrigenfalls ſie zu gewarten haben, daß bey Entdeckung dergleichen Treuloſigkeit, oder entſtehenden Klagen, daß ſie die Acciſanten mit groben und unbeſcheidenen Worten traͤchten, ihnen ihre Sachen bey der Viſitation muthwillig verderben, oder gar davon etwas entwenden, oder ſich mit Geſchencken beſtechen laſſen ſolten, ſie ohn alles Anſehen alſofort caſſiret, auch dem Befinden und

Digitized by Google

und Verdienſt nach exemplariſch abgeſtraffet werden ſollen. Dahingegen haben diejenige Viſitatores, welche nach ihren Eides-Pflichten ſich treu, fleiſſig, und redlich aufführen, nicht allein jederzeit, in ihren Amts-Verrichtungen, ſich aller Aſſiſtentz und Protection zu verſehen, ſondern es ſollen auch diejenige, welche vor andern mit Fleiß und Treue, auch in Acciſe-Wiſſenſchafften ſich diſtinguiren und hervor thun, den entſtehenden Vacantzen befordert, und mit beſſerm Gehalt verſorget, auch als tüchtige Acciſe-Bediente, gehörigen Orts recommendiret werden.

XV. Inſtruction für die Pack-Knechte auf dem Packhofe zu Berlin.

1. Müſſen die ſämtliche Pack-Knechte, weil dieſelbe zum Auf- und Abladen, auch zu Wegbringung der Kauffmannſchafften und Güter beſtellet und angenommen, währenden Acciſe-Stunden, Vor- und Nachmittage, ſich beſtändig auf dem Packhofe finden laſſen, und bereit ſeyn, einen jeden, der ihre Dienſte verlanget, und ſeine Sachen und Kauffmannſchafften wegzubringen begehret, gegen eine billige Bezahlung, welche ſie jederzeit, ehe ſie die Güter und Sachen vom Packhof abjahren, mit dem Eigenthümer zu behandeln, und ſich darüber mit ihm zuvergleichen haben, unaufgehalten zu bedienen und zu befordern.

2. Müſſen dieſelbe die hierzu benöthigte Zug- und Schieb-Karren, ſamt allem darzu erforderlichen Geräthe, an Zug-Riemen, Seilen, und Binde-Stricken, Schroot-Leitern und Hebe-Bäumen, Waltzen und Stangen, oder was ſie ſonſt bedürffen, für ihr eigen Geld anſchaffen, und in gutem Stande unterhalten; abſonderlich aber müſſen ſie zu Wegfahrung der groſſen Faſſer und Ballen, welche mit Zug-Karren nicht gezwungen werden können, einen tüchtigen vierrädrigen Block- und Laſt-Wagen, nebſt zwey ſtarcken Pferden, auf ihre Koſten, Jahr aus Jahr ein unterhalten, und den Knecht hierzu mit Lohn und Brodt verſorgen.

3. Stehet ihnen zwar frey, wenn viele Waaren wegzubringen vorfallen, und ſie ſolche nicht allein bearbeiten können, ſo viel Mitarbeiter, als ſie bedürffen, und es der Umſtand der Zeit erfordert, anzunehmen, und von ihrem Verdienſt zu lohnen; Sie müſſen aber jederzeit treue Leute ausſuchen, und ſolche nicht allein bey der Acciſe-Cammer und Acciſe-Inſpector melden, ſondern auch dafür ſtehen, wenn durch dieſelbe Schade geſchehen, oder gar Diebereyen an den Packhof-Gütern ausgeübet werden ſolten: Wie ſie denn auch ſelbſt, wenn durch ihre Unvorſichtigkeit, im Auf- und Abladen, oder unterwegens, bey Wegbringung der Waaren und Güter, durch Umwerffung und Zerbrechung der überladenen Wagen und Karren, oder Herunterſtürtzung der Faſſer und Ballen, jemandem an dem Seinigen Schaden zugefüget werden ſolte, dafür haften und ſolches bezahlen müſſen.

4. So lange nun dieſelbe in Wegbringung der Waaren nichts verabſäumen, einen jeden zu rechter Zeit befordern, auch keinen mit unbilligem Lohn überſetzen, ſollen dieſelbe wieder allen Eintrag frembder Miets-Wagen und Karren geſchützet, und keine Beyläuffer wider ihren Willen auf dem Packhofe gedultet werden. Wenn ſie aber, oder ihre mit Genehmhaltung der Acciſe-Cammer angenommene Mitarbeiter, ſich unterſtehen ſolten, die Leute im Lohn zu überſetzen, und nach gethanem Gefallen zu taxiren, oder nachhero mehr zu fordern, als ſie bey Annehmung der Sachen und Waaren bedungen, oder die Leute aufzuhalten, und einen dem andern vorzuziehen, oder jemanden mit groben Worten zu tractiren, ſo ſollen ſie bey entſtehenden Klagen, nicht allein dem Befinden nach dafür abgeſtrafet, und wenn ſie ſich nicht beſſern, gar weggejaget, ſondern es auch einem jeden frey gelaſſen werden, zu Wegbringung ſeiner Sachen und Güter, auswärtige Wagen und Karren zu mieten, welche es am wolfeilſten thun wollen. Wer aber eigene nicht gemietete Anſpannung und Leute hat, ſeine Waaren ſelbſt damit abzuholen, und wegzubringen, dem bleibt ſolches jederzeit unverwehret, und müſſen die Pack-Knechte hiernuter niemandem Einhalt thun, noch ſich der Wegfahrung ſolcher Waaren, wenn es nicht von dem Eigenthümer verlanget wird, im geringſten anmaſſen.

5. Müſſen die Pack-Knechte, ohne Beyſeyn eines Viſitatoris, keinen Wagen oder Karren abladen, auch die abgeladene Stücke von jedem Wagen beſonders und ordentlich zuſammen legen, damit ſowohl der Viſitator alles gehörig nachſehen, als auch der Güter-Verwalter jedes Stück nach den Fracht-Briefen nachſehen, und richtig in Empfang nehmen könne. Bey Auſladung der Wagen und Karren aber, müſſen ſie ſich befliſſigen, die Ballen, Packen und Fäſſer, fein gleichwichtig auf beyden Seiten zu legen, und mit Matten, Heu oder Stroh, damit ſie nicht an einander reiben, oder die ſchweren die leichten Stücke entzwey drücken und verderben, wohl verwahren, und feſte zuſammen ſchnüren, daß ſie im Fahren nicht hin und her wancken, oder unterwegens verlohren werden können.

6. Sie müſſen aber weder ohne geſchehene Anweiſung der Güter-Verwalter, eher etwas aufzuladen, noch das Geringſte, es beſtehe worinne es immer wolle, und wenn es auch gar nichts acciſebares wäre, von dem Packhof abzuführen und wegzubringen, ſich unterſtehen, wenn ſie nicht vorher gewiß verſichert, daß alles gehörig verſteuert, und bey den Buchhaltern abgeſchrieben, auch zu Ablaſſung der Waaren, vorhero ein meßingenes Zeichen aus der Acciſe-Cammer gefordert, und dem am Thor ſtehenden Gefreyten, vom am Fenſter ſitzenden Viſitatore zugeſtellet, und vom erſten würcklich in die Büchſe am Schilder-Hauſe geſtochen worden. Damit auch dieſelbe bey Wegbringung der Waaren und Güter nichts verwechſeln, oder unrechte Stücke nehmen; So müſſen ſie, wie bereits gedacht, nicht allein ſich ſolche von denen Güter-Verwaltern anweiſen, auch die Numern und Zeichen davon, wol zeigen laſſen, ſondern ſie ſollen auch eher kein Stück antrühren und aufladen, bis der aufwartende Viſitator, die wegzubringende Sachen geſehen, und auf der Declaration, die Richtigkeit derſelben, mit ſeinem Namen atteſtiret hat; Beym Abfahren ſelbſt aber,

müſſen ſie am innern Thorwege jedesmal bey dem Gefrenten halten, und ſo wol dieſem, als dem am Fenſter ſitzenden Viſitator, die aufhabende Stücke, bey Abgebung der Zeichen, alle vorweiſen, und anzeigen, und ſol derjenige, welcher wieder dieſe geſetzte Ordnung, und ohne Zeichen aus der Acciſe-Cammer, das allergeringſte, auch nur einen leidenden Coffre, vom Packhof wegbringet, alſofort caſſiret und von aller Arbeit auf dem Packhof gänzlich ausgeſchloſſen ſeyn. Wer aber einige Sachen, ſie mögen veracciſet oder nicht veracciſet ſeyn, heimlich vom Packhof wegbringet, oder dazu behülflich iſt, der ſol ohne einige Gnade, nach Spandau in die Karre gebracht werden.

7. Wenn fremde Kauff- und Fuhrleute anhero kommen, welche allhier unbekannt und unerfahren ſind, müſſen die Pack-Knechte ſolche an- und zurechte weiſen, daß ſie mit ihren Thor-Zetteln und Fracht-Briefen, ſich ſo wol bey der Acciſe Cammer und den Buchhaltern, als im Zoll-Amt gehörig angeben, und alles richtig machen, auch ihnen ſonſt in allem behülflich ſeyn, und Nachricht geben, damit ſie aus Unwiſſenheit nicht etwas verſehen, und darüber in Schaden und Ungelegenheit gerathen mögen.

8. Müſſen die Pack-Knechte, bey Vermeidung einer wilkührlichen Geld- oder Gefängniß-Strafe, bey ihrer Arbeit auf dem Packhof, und in den Güter-Häuſern, durchaus keinen Toback rauchen, noch weniger dabey fluchen, und unvernünftig hantieren, auch keinen Zanck und Streit unter einander anfangen, niemanden mit groben und unhöflichen Worten begegnen, auch gegen die Güter-Verwalter, und andere Acciſe-Bediente, mit welchen ſie zu thun haben, alle Beſcheidenheit gebrauchen, abſonderlich aber in allem, was ihnen von dem Acciſe-Directore, oder von der Acciſe-Cammer, anbefohlen wird, gehorſam ſich bezeigen, dabeyſt mit denenjenigen Gütern und Waaren, welche ſie ab- und aufzuladen, oder wegzubringen haben, behutſam umgehen, ſelbige bey Regen-Wetter wol bedecken, und verwahren, damit niemandem an dem ſeinigen Schaden geſchehe.

9. Letztens ſollen die verendete 5. Pack-Knechte, für den, wider allen Eintrag der fremden Miets-Wagen und Karren auf dem Packhof, ihnen zu leiſtenden Schutz, und dabey genieſſenden Verdienſt und Unterhalt, nicht allein ſchuldig ſeyn, die zu Waſſer und Lande ankommende Güter und Kauffmannſchaften, ſo offt es die Güter-Verwalter verlangen, abſonderlich wenn naß Wetter einfält, und ſolche auf dem Packhof nicht trucken liegen können, in die Güter-Häuſer einzuſchlagen, oder auf dem Packhofe in gute Ordnung zu ſtellen, auch den Packhof, wöchentlich einmahl zu ſegen, und das Mül auf Hauſſen und an die Seite zu bringen, ſondern ſie ſollen auch nach der Reihe herum, ſamt den Wage-Knechten, den Waſſer-Baum am Hafen auf- und zuziehen helffen, und zu ſolchem Ende des Morgens zu rechter Zeit da ſeyn, auch des Abends ſo lange auf dem Packhofe verbleiben, bis ſolches alles ausgerichtet, und der Packhof überall geſchloſſen. Abſonderlich aber ſollen ſie, wenn auf dem Packhof, und in denen Acciſe- und Zoll-Gebäuden, oder in ſelbiger Gegend, da GOtt vor ſey! ein Feuer entſtehen ſolte, ſo bald ſie die Trummel ruhren, oder Feuer ruffen hören, ſich ungeſäumt ſämtlich, und mit ihren Lohn-Knechten, auf dem Packhof einfinden, die Feuer-Inſtrumenta und Sprützen herausbringen, ſolche überall, wo es nöthig thut, anſetzen, auch die Arbeit beym Sprützen verrichten, dabeyſt mit ihren Pferd- und Wagen, ſo viel immer möglich, Waſſer zuführen helffen; Wie ſie denn auch, wenn die Sprützen auf dem Packhof zu probiren, und einzuſchmieren nöthig, auf des Acciſe-Inſpectoris Begehren, unweigerlich erſcheinen, und was dabey zu thun vorfällt, ausrichten müſſen. Wenn aber einer von denen Pack-Knechten, ſich zu einiger obbenannten Arbeit wiederſpänſtig erzeigen, oder bey Auf- und Zuziehung des Waſſer-Baums, desgleichen bey entſtehendem Feuer, wenn er nicht ſelbſt damit betroffen wird, als in welchem Fall er zu entſchuldigen, gar ausbleiben, und der Baum offen gelaſſen werden ſolte, ſo ſol derſelbe jedesmahl mit einem Rthl. Geld, oder am Leibe beſtrafet werden. So lange ſie aber das ihrige verrichten, und ſich nach ihrer Inſtruction gebührend verhalten, ſollen ſie hinlänglichen Schutz und Beyſtand von der Acciſe-Cammer, in allen billigen Sachen, zu genieſſen haben.

XVI. Inſtruction für den hieſigen Krahn-Knecht.

1. Muß der Krahn-Knecht, gute Acht auf den Krahn haben, die meßingene Scheiben, ſo oft es nöthig iſt, einſchmieren, auch denſelben jederzeit rein halten.

2. Fleißig das Eiſen-Werck, wie auch die Wellen am Krahn viſitiren, ob an denſelben was ſchadhaft ſey.

3. Zu rechter Zeit neue Krahn-Taue, zu Verhütung Unglücks, fordern.

4. Die Bühne, worauf die Kauffmanns-Güter geſetzet werden, rein und ſauber halten, auch wenn ſich in der Bühne oder Schälung, einige Löcher finden ſolten, es dem Zoll-Amte ſofort anzeigen, damit ſelbige wieder in Zeiten verſchlagen werden.

5. Hat der Krahn-Knecht keinem Schiffe oder Kahn zu verſtatten, daß dieſelbe nahe am Krahn rein gemacht, viel weniger Unflätereyen, Steine, Holtz ꝛc. alldar eingeworffen werden.

6. Desgleichen iſt keinem Schiffer zu verſtatten, daß die groſſen Fiſch-Packen nahe am Krahn geleget werden, ſondern ſo weit der Schnabel des Krahns um ſich greiffet, ein freyer Platz bleibe, damit die ausladende Schiffe nicht anſtoſſen, auch dadurch die Umdrehung des Krahn-Taues nicht verhindert werde.

7. Lieget denn Krahn-Knecht ob, alle Abend den Krahn-Schlüſſel in hieſigem Zoll-Amte abzuliefern, denſelben auch an keinen Schiffer zu extradiren, ſondern den Krahn ſelbſt auf- und zuzuſchlieſſen, desgleichen auch dem Zoll-Amte täglich zu berichten, welcher Schiffer aus und einlade.

8. Hat der Krahn-Knecht ſich täglich beym Krahn finden zu laſſen, damit, wenn die aus- und einladende Schiffer oder Fuhrleu-, Schaden daran verurſachen, derſelbe es ſo gleich dem Zoll-Amte anzeigen könne, und der Verbrecher, dem Beſin-

Digitized by Google

Befinden nach, zu Erſetzung des Schadens gezogen werden möge.

9. Er muß auch keine Arbeit in der Stadt annehmen, ohne zuforderſt deshalb Erlaubniß zu haben: Auf dem Packhof aber kan er allezeit mit arbeiten, wann nemlich der Krahn nicht gebrauchet wird, und dabey nichts zu thun iſt. Wie er denn auch

10. Sonderlich Winters, da beym Krahn keine Arbeit iſt, wenn er vom Zoll-Director zum Einfahren des Holzes, oder ſonſt einer Haus-Arbeit verlanget werden ſolte, ſolches willig mit verrichten muß, wofür er jederzeit eine Diſcretion, oder etwas zum Neuen-Jahre zu gewärtigen hat; Uebrigens aber überhaupt monatlich 1. Rthl. 8. Gr. Gehalt, aus denen Krahn-Geldern zu empfangen haben ſol.

XVII. Inſtruction für den *Acciſe*-Cammer-*Calefactor*.

1. Sol er auf das Brenn-Holz, ſo vor die Acciſe-Cammer geliefert wird, dergeſtalt Acht haben, daß davon nichts zu anderer Feuerung angewendet werde, als was zu Heitzung und Feuerung des Ofens und Camins in der Acciſe-Cammer gebraucht wird.

2. Muß er alle Morgen in gedachten Oertern Feuer anmachen, und bis Abends unterhalten, nach Schlieſſung der Acciſe-Cammer und Packhofs aber ſorgen, daß das Feuer gut ausgelöſchet werde, und kein Schade dadurch geſchehen möge.

3. Sol er alle 14. Tage die ſämtliche Schorſteine auf dem Packhofe viſitiren, ob ſolche rein geſeget und gehalten werden, den Schorſteinfeger beſtändig erinnern, daß die Röhren rein gemachet, und nicht vol Ruß bleiben, und im Fall ſich der Schorſteinfeger darin ſaumig bezeiget, muß er ſolches dem Acciſe-Inſpector melden, da denn dieſer ſelbigen dazu anhalten wird.

4. Muß er auch die Acciſe-Cammer- und Buchhalter-Stuben, wöchentlich wenigſtens dreymahl ausfegen, mit Waſſer ſprengen, die Fenſter abwiſchen, auch Tiſch und Stühle abkehren.

5. Zum Inventario ſol ihm überliefert werden: 1. Stuben-Kratzer oder Schrobbert von Schweinborſten, 1. Rauh-Kopf, 1. blecherne Mül-Schüppe, 1. Borſtwiſch, 1. Borſt-Beſen zum Ausfegen, 1. Kehrbürſte, 1. Ofen-Gabel, 1. Ofen-Krücke, 1. Feuer-Zeug, und die ſämtliche Leuchter und Lichtputzen, ſo in die Acciſe-Cammer gehören, vor welches alles er ſtehen, und wenn was wegkomt, es bezahlen muß. Solte es aber unbrauchbar werden, hat er es dem Inſpectori zu melden, und vorzuzeigen, welcher denn der Reparation halber Sorge tragen wird. Beſen muß er ſich ſelbſt ſchaffen, davor er die Aſche aus denen Ofen und Camin, auch ſonſt zum Gehalt monathlich 16. Gr. laut Etats empfangen, und ſolches, ſo lange er das ſeinige gehörig verrichtet, genieſſen ſol.

6. Muß er die Schlüſſel, ſo er zu denen forderſten und innerſten Thüren der Acciſe-Cammer empfangen ſol, ſorgfältig verwahren, und ſolche bey Caſſation, weder an Fremde noch Acciſe-Verwandte, ohne es dem Inſpector zu melden, abgeben, noch ſelbige anvertrauen.

7. So ſol er auch Abends, wenn die Acciſe-Stunden vorbey, alle Forder- und Hinter-Thüren, auch Fenſter-Laden zuſchlieſſen, des Morgens aber ſolche wieder öfnen.

8. Sol er in der Stadt keine Arbeit annehmen, noch weniger ohne Vorwiſſen des Acciſe-Inſpectoris vom Packhof bleiben, auch was ihm ſonſt von ſelbigem, und andern Acciſe-Cammer-Bedienten, in zur Acciſe-Cammer gehörigen Sachen befohlen wird, willig und treulich beſtellen, und ausrichten; Wie er denn auch, wenn er vom Acciſe-Directore beym Brenn-Holz anfahren, einbringen und ſchneiden verlanget wird, ſich darzu, doch ohne Verſäumniß ſeines Amt, bereit finden laſſen muß, der ihm hingegen alle Neu-Jahr etwas zu ſeiner Ergetzlichkeit wird reichen laſſen.

XVIII. Inſtructiones für die ſämtliche *Caſſen*-Bediente bey der *Acciſe* zu Berlin, und zwar für die *Acciſe*-Einnehmer und *Controlleurs*.

1. Haben beydes Acciſe-Einnehmer und Controlleurs, die geordnete Acciſe-Stunden, als Vormittage von 8. bis 12. und Nachmittage von 2. bis 6. Uhr, accurat und fleiſſig dergeſtalt abzuwarten, daß ſie nicht allein zu rechter Zeit, und mit dem Glocken-Schlag, ſich auf der Acciſe-Stube einſtellen, ſondern auch während der Acciſe-Stunden nicht weggehen, noch weniger, daß ſie gantze Tage ausbleiben, oder auſſerhalb der Stadt, nach ihrem eigenen Gefallen und Plaiſir, verreiſen; Wenn aber dieſelbe Krancheit oder anderer erheblichen Uhrſachen wegen nicht erſcheinen könten, haben ſie ſolches dem Acciſe-Directori, oder in deſſen Abweſenheit, der Acciſe-Cammer anzuzeigen, ſonſten bey Unterlaſſung deſſelben zu gewärtigen, daß wenn ſie im Seſſions-Protocol, als ohne Erlaubniß abſentes angezeichnet ſtehen, und ſich im Caſſen-Manual, ſo oft eine andere Hand, als des Einnehmers hervor thut, ſie dem Befinden nach, das erſte mahl mit 1. Rthl., das 2te mahl aber mit 2. Rthl., das 3te mahl aber als vorſetzlich ungehorſame und negligente Bediente, Seiner Königlichen Majeſtät angezeiget, und gäntzlich von der Caſſe removiret werden ſollen.

2. Bey Abfertigung der Acciſanten, müſſen ſie nicht allein gegen jedermänniglich, es ſey Reicher oder Armer, Bürger oder Bauer, gebührende Beſcheidenheit gebrauchen, und Niemanden mit ungezimenden Worten, oder ſonſt übel tractiren, ſondern auch einen jeden, wie er gekommen, ſo bald möglich, nach ſeiner Ordnung befordern und abfertigen, auch keinen aus Affecten, Feind- oder Freundſchaft, weder vorziehen, noch zurücke ſetzen, damit dieſerhalb keine Klagen entſtehen, und die Acciſanten in ihren Geſchäfften auf keinerley Weiſe gehindert, ſonderlich aber die Land-Leute zu ihrem groſſen Schaden, nicht gantze Tage lang, in den Stadt aufgehalten werden mögen.

3. Die Manualia und Controllen müſſen Einnehmer und Controlleurs, es ſey denn, daß ſie abweſend, und ein anderer an ihrem Platz vom Acciſe-Directore oder Acciſe-Cammer beſtellet, ſelbſt führen, und darein alles, was veracciſet

wird, deutlich und ordentlich verzeichnen, wie es die vorgeſchriebene Rubriquen und Sätze mit ſich bringen; Beſonders aber müſſen die Controlleurs, ſo viel immer möglich, bey jeder Poſt, die Sachen, ſo verſteuert werden, mittelſt Beyfügung der Numer, und des Accise-Satzes kürtzlich benennen und beſchreiben, damit bey Nachlegung der Rechnungen deutlich daraus erſehen werden könne, ob alles den Sätzen gemäß genommen, und verſteuret worden? und da auch bishero verſpühret, daß die Controlleurs, ungeachtet ihnen ſolches zu verſchiedenen mahlen anbefohlen worden, auf den Thor und Baum-Zettuln, imgleichen auf den Declarationibus, und Viſier-Zetteln, ihre Control-Numern nicht marquiren, ſo doch zu Collationirung derſelben, und Nachricht der Buchhalter höchſt nöthig iſt: Als wird ihnen ſämtlich hiermit aufgegeben, ſolches genau zu obſerviren, und durchaus nicht zu unterlaſſen, oder zu gewärtigen, daß ſie diejenige Thor- und Baum-Zettel, imgleichen Declarationes und Viſier-Zettel, worauf ſie ihre Control-Numer nicht geſetzet, Stück vor Stück mit 4. Gr. bezahlen ſollen, und haben Einnehmer die Controlleurs hierzu anzuhalten, die Control-Numern niemahls wegzulaſſen.

4. Wenn die Accise-Stunden Nachmittage geendiget, müſſen Einnehmer und Controlleurs, die gantze Tages-Einnahme beyderſeits ſummiren, und woſern die Summen nicht mit einander accordiren, nicht eher von der Accise weggehen, bis ſie den Irrthum, durch Collationirung beyder Rechnungen, aufgeſucht, und zur Richtigkeit gebracht haben, da alsdenn jeder Controlleur, die Einnahme des Tages in ſeiner Controlle ſchlieſſen, die Summe des Geldes auf einen beſondern Zettel ſchreiben, und derjenigen Caſſe zuſtellen muß, ſo den Haupt-Caſſen-Zettel zu formiren und zur Accise-Cammer einzuſenden hat. Der Einnehmer aber muß das ſämtliche eingenommene Geld, mit Vermeldung der Summe, wieviel nach dem Manual und Controlle ſeyn ſolle, dem Caſſirer und Caſſen-Diener, in Beyſeyn derſelben, aus denen verſchloſſenen Tages-Chatoullen, zum Nachzählen und Sortiren, ausantworten, und ſolches folgenden Tages darauf nach den beſtimmenen Sorten, hinwiederum vom Caſſirer in Empfang nehmen, darauf aber im Caſſen-Buche beyder Tages-Summe, die Richtigkeit des Empfangs, und geſchehene Ablieferung, mit Unterſchreibung ſeines Namens atreſtiren. Und weil auch die Caſſirer, beſage ihrer Inſtruction, beſondere Rechnungen über die Kleinigkeiten führen ſollen; So hat der Einnehmer ebenfalls nach derſelben Manual, welches ſie täglich ſchlieſſen ſollen, den Ertrag der davon eingenommenen Gelder, von ihnen in Empfang zu nehmen, und in gedachten Kleinigkeits-Manualien mit Unterſchreibung ſeines Namens, gleich im Caſſen-Buch, zu beſcheinigen, daß die Ablieferung richtig geſchehen.

5. Dieſe täglich eingenommene Gelder, hat jeder Einnehmer in der darzu verhandenen Spinde, oder eiſernen Kaſten, nicht nur allein fleiſſig aufzuheben und zu verſchlieſſen, ſondern auch nach denen ergangenen Königlichen Verordnungen von 21ſten Julii 1719, 11ten May 1727, und 26ſten Aug. 1730. ſich ſtricte zu achten, daß er damit keinen Verkehr treibe, die guten ſpecies gegen ſchlechtere nicht umſetze, und auswechſele, oder ſonſten die Caſſen-Gelder zu ſeinem eigenen Nutzen anwende, und ausleihe, noch weniger, daß er ohne Königliche Aſſignation und Ordre, weder denen Regimentern, noch andern Aſſignatariis, das geringſte aus der Caſſe vorſchieſſe oder bezahle, widrigenfalls ſich ein jeder ſelbſt zu imputiren haben wird, wenn die in voriegirten Verordnungen, darauf geſetzte harte Beſtrafungen erfolgen ſolten.

6. Müſſen Einnehmer und Controlleurs, bey Endigung eines jeden Monats, ihre geführte Manualia und Controllen, und zwar erſtere nach denen darin befindlichen Rubriquen und Titula, letztere aber nach den gezogenen Tages-Summen, dermaſſen ordentlich wiederholen und abſchlieſſen, daß die Summa, von der monatlichen gantzen Einnahme, in beyden vollkommen mit einander accordire und zutreffe, unter dem Monat-Schluß aber, hat der Controlleur im Manual, und der Einnehmer hinwiederum in der Controlle, mit ſeiner Hand zu atteſtiren, daß alles und jedes, ſo den Monat über bey der Caſſe eingenommen, von ihnen richtig, und gleichlautend eingetragen, und berechnet worden.

7. Wenn nun vorgedachter Maſſen, beyderſeitige monathliche Rechnungen richtig geſchloſſen, hat jeder Einnehmer aus ſeinem Manual, den geordneten Special-Extract zu formiren, und ſolchen zu rechter Zeit, nebſt dem Sorten-Zettel, von denen in Beſtand bleibenden Geldern gehörigen Ortes abzugeben, damit der Haupt-Extract zur beſtimmten Zeit daraus verfertiget, und ſamt dem Sorten-Zettel, zur Norir und Aſſignation der General-Krieges-Caſſe, eingeſandt werden könne.

8. Hat jeder Einnehmer den Geld-Beſtand ſeiner Caſſe, nach denen befindlichen Sorten, dermaſſen in guter Bereitſchafft zu halten, daß er nicht allein jederzeit im Stande, ſolchen bey vorzunehmender Viſitation, dem Accise-Directori, oder denenjenigen, ſo er aus der Accise-Cammer darzu Commiſſion ertheilet, baar und ohne manquement vorzuzeigen, ſondern auch bey erfolgenden Aſſignationen der General-Krieges-Caſſe, denen Regimentern die Gelder prompt und ohne Aufhaltung, von denen Caſſirern auszahlen zu laſſen. Es muß aber von keinem Einnehmer eher eine Aſſignation bezahlet werden, bis die Notificarion aus der General-Krieges-Caſſe beym Accise-Directore eingelauffen, und dieſer durch die Accise-Cammer, einer jeden Caſſe Copiam davon zufertigen laſſen, als auf welchen Copeyen ſie den Tag der geſchehenen Ablieferung notiren, und ſolche alsdenn an die Accise-Cammer remittiren müſſen. Im Fall aber die Bezahlung der Aſſignationen, von denen Regimentern ſehr urgiret werden ſolte, können dieſelbe zwar angenommen, und die Gelder darauf bezahlet werden: Jedoch müſſen die vier Einnehmer, ſo bald die völlige Ablieferung der monatlichen Beſtände geſchehen, darüber eine Specification, an wem, und quo

dato die Bezahlung gethan? unter ihrer aller Unterschrifft zur Accise-Cammer einsenden.

9. Hat es zwar bey denjenigen Cautionen, welche die jetzige Einnehmer, der ihnen anvertrauten Cassen halber, jeder bis auf drey Tausend Rthl. gestellet, und zum Theil nur erst neuerlich revidiret und præstiret worden, so lange sie die Accise-Einnahme führen und verwalten, sein Bewenden; Wenn aber einer oder der ander von seiner Einnehmer-Bedienung abgehen solte, muß dessen Successor in Officio, der jährlich anwachsenden Einnahme halber, künfftig vier Tausend Rthl. Caution machen.

10. Und da denen Einnehmern, Controlleurs, und übrigen Cassen-Bedienten, überhaupt zustehet, für die Sicherheit der Königlichen Cassen bestmöglichst zu sorgen, und Schaden verhüten zu helffen; Als lieget ihnen bey entstehendem Feuer, vornehmlich aber, da GOtt vor sey! wenn solches in denen Accise-Gebäuden selbst, oder doch nicht weit davon, und in der Nähe des Packhofs, aufkommen solte, insbesondere ob, sich alsofort, es sey bey Tage oder bey Nachte, bey ihren Cassen einzufinden, und zu Rettung der Königlichen Gelder und Rechnungen, keinen Fleiß zu sparen, sondern als wenn es derselben eigen Gut beträffe, mit Rath und That dabey an Hand zu gehen. Jedoch wenn einer oder der ander selbst mit dem Seinigen, des Feuers halber, in Noth sich befinden solte, kan ihm solches nicht zugemuthet werden; Doch muß er die Schlüssel zu denen Kasten und Spinden, worin das Geld verwahret wird, dem Controlleur der Casse zustellen, welcher alsdenn, samt dem Accise-Inspector, sich selbiger annehmen, und Rath schaffen muß.

11. Sind die geschlossene Manualia und Controllen, so bald die Extracte daraus formiret, monathlich von jeder Casse, zum Nachlegen an die Accise-Cammer einzusenden, damit die etwa vorkommende Errores in denenselben emendiret, und in Zeiten abgethan werden können. Beym Jahrschluß aber muß jeder Einnehmer, nach dem ihm vorgeschriebenen Formular, aus seinen Manualien, so wohl über Einnahme als Ausgabe, eine summarische Rechnung in duplo verfertigen, und solche zu Formirung der Haupt-Rechnungen, so gleichfals doppelt seyn müssen, denjenigen Einnehmer, welchen solche zu machen, in selbigem Jahre die Reihe trift, zustellen, sodann aber, wenn so wohl die Summarische als Haupt-Rechnungen zu Stande gebracht, solche sämmtlich nebst beygefügten Belägen, mit Ausgang Februarii n. a. allhärlich bey der Accise-Cammer, zur Revision und Nachlegung abgeben, damit aufs längste, Ausgangs Martii, die Rechnungen an die Churmärckische Kriegs und Domainen-Cammer eingeschickt werden können.

12. Haben sowohl Einnehmer als Controlleurs, ihren geleisteten Eides-Pflichten gemäß, sich in allen vorfallenden Accise-Verrichtungen, treu und fleißig zu erweisen, der Königlichen Cassen Bestes und Nutzen, nach aller Möglichkeit zu befordern, derselben Schaden und Nachtheil aber sorgfältig zu verhüten, und abzuwenden; Sonderlich aber müssen dieselbe sich angelegen seyn lassen, die bereits ergangene, und künftig herauskommende Königliche Verordnungen, Rescripta und Patente, nebst denen Sätzen des Tarifs, und was sonst heilsames in Accise-Sachen angeordnet wird, sich wohl bekannt zu machen, und zum Dienst Seiner Königlichen Majestät anzuwenden. Und weil gute Ordnung in allen Dingen nöthig, auch ohne dieselbe nichts bestehen kan; es aber bishero der hiesigen Accise ein gar vieles geschadet, und alle gute Anstaltungen verhindert, daß keine Subordination unter den Bedienten beobachtet, sondern ein jeder gethan, was er gewolt, und ihm gut gedeucht, und immer einer dem andern entgegen gewesen, die Accise möge Vortheil oder Schaden davon gehabt haben, und das aus dem irrigen Wahn, es habe keiner dem andern etwas zu sagen, oder vorzuschreiben, als allein der Accise-Director: So wird hiemit denen Accise-Einnehmern und Controlleurs ernstlich injungiret, nicht allein demjenigen mit gebührendem Respect und Gehorsam nachzukommen, was der von Seiner Königlichen Majestät vorgesetzte Accise-Director ihnen aufgiebet, und anbefehlet, sondern auch in allen willigliche Folge und Parition zu leisten, was die Accise-Cammer, in Abwesenheit und Nahmens des Accise-Directoris, gut findet, und einem jeden committiret. Gleichermassen müssen auch die Controlleurs, Cassirer, und Cassen-Diener, so bey jeder Casse stehen, sich in keinem Stücke wiedersprächtig erzeigen, was die Einnehmer, zum Dienst und Besten Sr. Königlichen Majestät, ihnen auftragen, damit alles in guter Ordnung zugehe, und sämtliche Bediente mit zusammengesetzten Kräften, in Liebe und Eintracht, das hohe Königliche Interesse überall befordern. Solte aber ein oder ander zancksüchtiges Gemüthe sich unterfangen, Streit und Händel ohne Ursache, so wohl mit seinen Neben- und Unter-Bedienten, als auch mit den Accisanten selbst zu erregen; So kan der Accise-Director einen solchen unruhigen Kopf alsofort suspendiren, und zu weiterer Verfügung, und Bestrafung desselben seinen Bericht abstatten.

XIX. Besondere *Instruction* für die *Accise-Controlleurs* zu Berlin.

1. Muß jeder Controlleur die geordnete Accise-Stunden fleißig abwarten, als des Morgens von 8. Uhr bis 12. und Nachmittage von 2. bis 6. Uhr, auch währenden Accise-Stunden nicht weggehen, noch weniger gantze Tage von der Accise-Stube ausbleiben, oder gar ausserhalb der Stadt verreisen. Wenn er aber Krancheit halber, oder anderer unvermeidlicher Umständen wegen nicht kommen kan, muß er solches der Accise-Cammer, wie auch dem Einnehmer der Casse, alsofort wissen lassen, damit ein ander, zu Versehung seines Dienstes, inzwischen bestellet werden könne. Fället ihm aber eine nöthige Reise ausserhalb der Stadt vor, muß er jedesmahl darzu vom Accise-Directore Permission suchen, und wie lange er Erlaubniß erhalten, so wol bey der Accise-Cammer, als dem Einnehmer seiner Casse, anzeigen.

2. Gegen die Accisanten muß er durchgehends,

ſie ſeyn Bürger oder Bauern, gebührende Beſcheidenheit gebrauchen, und keinen mit unhöflichen Worten übel tractiren, noch weniger einen oder den andern, wenn es auch der geringſte wäre, bey der Abfertigung zurück ſtoſſen, oder aus Affecten und Paſſionen, lange ſtehen laſſen, am allerwenigſten aber Geſchencke an Gelde oder Geldes-Werth, von denen abzufertigenden Leuten begehren, oder erpreſſen, als welche Plackereyen Seine Königliche Majeſtät allen und jeden Acciſe-Bedienten, bey Caſſation und harter Beſtraffung, gäntzlich unterſaget haben. Da hingegen erfordert ſeine Schuldigkeit, einen jeden, wie er gekommen, mit Gelaſſenheit anzuhören, die præſentirende Thor-zettel und Declarationes anzunehmen, ſolche in ſeine Controlle einzutragen, und geſamtlich mit dem Einnehmer abzufertigen.

3. Muß er gedachte Thor-Zettel und Declarationes, und was darauf ſpecificiret, nach den Sätzen des Tarifs, prompt und accurat ausrechnen, hernach ſolche in ſeine Controlle, mittelſt Benennung des Acciſanten Namen, auch Beyfügung der Numer. ordentlich und deutlich einſchreiben, die verſteuerte Sachen und Waaren kürtzlich nebſt dem Satz benennen, die davon erlegte Acciſe richtig ausswerffen, ſodann aber auf denen Declarationibus und Thor-Zetteln, ſeine Control-Numer, und die betragende Acciſe notiren, auch dancbſt denen Acciſanten einen ordentlichen Acciſe-Zettel ertheilen, auf welchem erſtlich die Control-Numer, und das Datum, 2tens des Acciſanten Name, 3tens die verſteuerte Sachen, und die erlegte Acciſe, deutlich exprimiret werden muß. Uber Kleinigkeiten, ſo der Bauer zu Marckte bringet, iſt zwar nicht nöthig, beſondere Acciſe-Zettel zu ertheilen, ſondern es iſt genug, wenn nur die Control-Numer, und die betragende Acciſe, auf dem Thor-Zettel notiret, und die Zettel mit dem Caſſen-Stämpel marquiret werden; Kauffleuten, Bürgern, und andern Einwohnern aus der Stadt aber, müſſen jedesmahl beſondere Acciſe-Zettel, über ihre verſteuerte Waaren und Sachen, als eine Quitance und Beſcheinigung, der geſchehenen richtigen Verſteuerung ertheilet, auch ſolche denenjenigen Land-Leuten nicht verſaget werden, welche ſelbige expreſſe verlangen, oder zum Beleg für ihre Herrſchafft haben müſſen.

4. Muß der Controlleur alle Tage des Abends, die beſchriebene Latera in ſeiner Controlle ſummiren, ſolche ordentlich repetiren, und die den Tag über eingekommene Geld-Einnahme, richtig abſchlieſſen, ſodann aber mit dem Einnehmer conferiren, ob deſſen Tages-Extract mit ſeiner gezogenen Summe zutreffe? Im Fall nun beyderſeitige Tages-Summen nicht mit einander accordiren, müſſen ſie ſo lange Manual und Controlle, Poſt vor Poſt, gegen einander herleſen, und collationiren, biß der Fehler aufgefunden, und alles in Richtigkeit gebracht worden, und muß keiner von beyden eher von der Caſſe weggehen, bevor ſolches bewerckſtelliget worden.

5. Bey Führung der Controlle ſelbſt aber, hat der Controlleur zu obſerviren, daß er ſolche paginiren, die Numern der Acciſanten, bis zum Abſchluß des Monats nach laufender Ordnung der Zahlen, fortführen, und keine davon in der Ordnung überhüpfen, auslaſſen, oder doppelt anzeigen müſſe, um ſo wohl die ausgegebene Acciſe-Zettel darnach zu berechnen, als auch auf bedürfenden Fall, alle und jede Poſten prompt und ohne Confuſion nachſchlagen zu können. Auch muß der Controlleur auf jeder Blat-Seite, oberwärts in ſeiner Controlle, den Tag und Monat zu überſchreiben nicht vergeſſen, beym Schluß des Monats aber, ſo gleich hinter der letzt beſchriebenen Seite, eine Repetition von allen Tagen verfertigen, und die Paginas derſelben darneben ſetzen, ſodann ſolche ſummiren, und mit dem Einnehmer conferiren, ob beyderſeits die gezogene Summen der monatlichen Einnahme, vollkommen mit einander übereintreffen, wo nicht, müſſen ſie den begangenen Fehler gegeneinander aufſuchen, und redreſſiren, letzlich aber, wenn alles zur Richtigkeit gebracht, muß der Controlleur unter dem Monat-Schluß in des Einnehmers Manual, der Einnehmer hingegen in der Controlle, mit Unterſchreibung ſeines Namens atteſtiren, daß alles und jedes, was den Monat über eingenommen, und verſteuert worden, im Manual und Controlle richtig eingetragen, und pflichtmäßig berechnet ſey.

6. Lieget dem Controlleur ob, wenn der Einnehmer kranck oder abweſend, an deſſen Stelle das Manual zu führen, auch ſonſt deſſen Vices, ſo lange er nicht zugegen, überall bey der Caſſe zu vertreten, und in Einnehm- und Verwahrung der Gelder, ſich als ein verpflichteter Bedienter, treu und fleißig zu erweiſen, auch nebſt dem Caſſirer, auf bedürffenden Fall, die Auszahlung der Gelder an die Regimenter, oder andere Allignatarios, zu verrichten, und muß hingegen an ſeiner Statt, der Caſſirer ſo lange die Controlle führen, biß der Einnehmer wieder da, als welchem ſie beyderſeits, die während ſeiner Abweſenheit eingenommene Gelder, nach denen Rechnungen richtig abliefern, und was davon ausgezahlet, mit Quittungen belegen müſſen.

7. So lange der Einnehmer zugegen, hat zwar der Controlleur, mit Einnehmung der Gelder, an ſich ſelbſt nichts zu thun, es wäre denn, daß viele Acciſanten vorhanden, und er um ſolche zu befördern, in Annehmung der Thor- und Eingangs-Zettel, und Nachſehung des Geldes zu Hülfe kommen müſte; Jedoch erfordert ſeine Schuldigkeit, auf den Caſſen-Diener und Caſſirer mit Achtung zu geben, daß ſie die Gelder richtig einnehmen, und zur Caſſe bringen, auch die Acciſanten nicht lange ſtehen laſſen, ſondern einen jeden, nach Möglichkeit und ordentlich, zur Abfertigung befordern, ſonderlich daß die Land-Leute und Fremdet nicht aufgehalten werden, weil dieſe mit Pferd und Wagen nicht lange liegen, die Einheimiſche in der Stadt aber, mit weniger Incommodität, allezeit wieder kommen können. Jedoch muß bey beyden hierunter vermünfftige Maſſe gehalten, und keinem zu klagen Anlaß gegeben werden.

8. Uebrigens muß der Controlleur, nach ſeinen geleiſteten Eides-Pflichten, ſich beſtens angelegen ſeyn laſſen, Seiner Königl. Majeſtät Nutzen in Acciſe-Sachen, äuſſerſten Fleiſſes befördern, Schaden und Nachtheil aber, auf alle Weiſe abwenden

wenden zu helffen, und ſo er wider das Königliche Acciſe-Intereſſe, bey der Caſſe oder ſonſten, etwas verſpüren ſolte, ſolches immediate bey dem Acciſe-Directore, oder bey der Acciſe-Cammer, ſchrifft- oder mündlich anzuzeigen. Wie denn auch, wenn die Acciſe-Caſſen, oder der Packhof, wegen Feuers-Gefahr in Noth gerathen ſolten, er zu Rettung der Königlichen Gelder-Rechnungen und Gebäude, ſich alſofort einfinden, und was er zu Abwendung und Löſchung des Feuers beytragen kan, ſich in allem willig finden laſſen muß.

9. Weil aber die Subordination die Seele aller guter Ordnungen iſt; So gebühret dem Acciſe Controlleur, nebſt der Treue, und denen redlichen Dienſten, ſo er ſeinem Landes-Herrn geſchworen, auch in allem ſich gehorſam zu bezeigen, was der Acciſe-Director, und nach demſelben die Acciſe-Cammer, in Herren-Dienſten und Acciſe-Sachen, ihm anvertrauen und anbefehlen, nicht minder auch, was der Einnehmer ſeiner Caſſe, ihm als Controlleur in ſeiner Function beſcheidentlich committiret, ohne Widerwillen anzunehmen, und zu expediren, damit alſo mit geſamter Hand, und ohne Zanck, alles dasjenige in guter Ordnung und Harmonie ausgerichtet werde, was Seine Königliche Majeſtät von Ihren Bedienten, ſo Brodt und Beſoldung von Ihnen genieſſen, erfordern.

XX. Inſtruction für die *Caſſirer* bey den vier *Acciſe-Caſſen* in Berlin.

1. Muß ein jeder derſelben die geordnete Acciſe-Stunden, als des Morgens von 8. bis 12. Nachmittage von 2. bis 6. Uhr, gehörig abwarten, und täglich zu rechter Zeit bey der Caſſe ſich einſtellen, auch ohne Erlaubniß des Acciſe-Directoris, weder auſſerhalb der Stadt verreiſen, noch ohne Vorwiſſen der Acciſe-Cammer, und Einnehmers der Caſſen, keine Stunde von der Caſſe ausbleiben, oder weggehen, dabey ſich jederzeit nüchtern und vernünftig aufführen, ſeinen Vorgeſetzten, in allen ihm obliegenden Amts-Verrichtungen, mit gebührendem Reſpect begegnen, auch gegen jedermänniglich, und ſonderlich bey denen abzufertigenden Acciſanten, alle Beſcheidenheit gebrauchen, Niemanden mit groben und ungeziemenden Worten anfahren, ſondern ſich überall dermaſſen aufführen und bezeigen, wie es einem getreuen, fleiſſigen und redlichen Caſſirer eignet und gebühret.

2. Lieget ſo wol ins beſondere, als überhaupt, jedem Caſſirer ob, allen Fleiſſes zu ſorgen, daß die zu erlegende Acciſe, von denen Acciſanten, in guten, gangbaren, und unverdelhaften Münz-Sorten geſchehe, und keine verruffene, verbotene, oder falſche Species mit unterlauffen, wie auch, daß alle eingenommene Gelder, vom Caſſen-Diener richtig und ohne Verkürtzung aufgezählet, und in die Caſſe geſtecket werden.

3. Wenn Abends Manual und Controlle gegen einander collationiret, und die Tages-Einnahme in beyden gleichſtimmend geſchloſſen worden, wird die gezogene Summa, vom Einnehmer oder Controlleur, in ein beſonderes Journal eingetragen, hernach öffnet jeder Einnehmer, in Beyſeyn des Caſſirers, und Caſſen-Dieners, die verſchloſſene Geld-Kaſten, von denen den Tag über eingenommenen Geldern, und überantwortet ſolche dem Caſſirer. Wenn dieſes geſchehen, ſchüttet der Caſſirer die Gelder vor ſich auf einem Tiſch aus, und läſſet durch den Caſſen-Diener, ſo gleich gegen über an ſelbigem Tiſch ſitzen muß, die Gelder ſortiren, er aber zählet die ſortirte Gelder nach, und ſchläget die kleinen Species zu 10. Rthl. in Tüten, die groben Sorten aber thut er 1. 2. 3. bis 500. Rthl. in Beutel, und bindet auswärts einen Zettel darauf an, wieviel, und an was vor Sorten, in jedem Beutel verhanden? ſo bald nun die Nachzählung von ſämtlichem Gelde verrichtet, wird jede Tüte und Beutel gewogen, das befundene Gewicht, auf den Tüten und Sorten-Zetteln der Beutel, ſamt Beyſetzung ſeines Namens, oder Benennung der Caſſe, accurat marquiret, ſodann die befundene Tages-Einnahme, welche mit der im Journal verzeichneten Summa, genau ſtimmen, und überein kommen muß, in das Caſſen-Buch von dato zu dato, nach ihren beſondern Sorten eingetragen. Den Morgen darauf, muß der Caſſirer dem Einnehmer das Caſſen-Buch vorlegen, und nach demſelben die überzählte Gelder richtig abliefern, und ſolchergeſtalt, den Monat durch, damit continuiren, bis die Rechnungen geſchloſſen, da er alsdann ſein Caſſen-Buch ebenfalls ſaldiren, und in der Haupt-Summa mit dem Manual und Controlle netto zutreffen muß.

4. Nach geſchloſſenem Monat, und ausgezahlten Salariis, wie auch andern, auf ſpeciale Königliche Verordnung, vorfallenden Ausgaben, wird der baare Beſtand in dem eiſernen Kaſten, wozu Einnehmer und Caſſirer, jeder einen beſondern Schlüſſel haben, daß keiner ohne dem andern ſolchen allein öffnen könne, eingeleget und weggeſchloſſen, bis die Aſſignationes von der General-Krieges-Caſſe darüber ergehen, und von denen Aſſignatariis würcklich præſentiret werden, da alsdann des Caſſirers eigene Arbeit, die aus dem verſchloſſenen eiſernen Kaſten genommene Gelder, denen Regimentern auszuzahlen, und ihnen auf Verlangen, die kleinen Sorten, Tüte vor Tüte, zuzuwiegen. Was inzwiſchen von neuen in folgendem lauffenden Monat eingenommen wird, behält der Einnehmer unter ſeiner eigenen Verwahrung ſo lange, bis wie oben ſchon gedacht, der Monat völlig abgeſchloſſen worden.

5. Sol des Caſſiers Arbeit vornemlich mit darinn beſtehen, daß er die vorfallende Kleinigkeiten, worüber bishero keine Rechnungen gehalten, ſondern nur bloß die Thor-Zettel geſtämpelt, und das Geld in ein beſonderes verſchloſſenes Käſtlein, wozu der Acciſe-Director die Schlüſſel gehabt, eingeſtecket, und nach verloſſenen ein oder zween Monaten, in Beyſeyn des Acciſe-Inſpectoris überjählet, und ſodann mit einmal bey jeder Caſſe, ins Manual und Controlle eingetragen worden, obſervire, und darüber ein eigenes Manual führe, damit man daraus erſehe, von wem, und wofür beſagte Kleinigkeiten gegeben worden? man auch ſolchergeſtalt verſichert ſey, daß alles und jedes, was an Acciſe bey jeglicher Caſſe einkom-

met, Seiner Königlichen Majeſtät richtig und vollkommen berechnet werde. Weil nun bishero verſchiedene Irrungen vorgefallen, daß zuweilen bey überhäufter Arbeit, aus Verſehen etwas, ſo in die Kleinigkeits-Caſſe gehöret, in die ordinaire Tages-Caſſe, und hingegen manches, ſo in letztere geworffen werden ſollen, in erſtere eingeſtecket, worüber bey der baaren Tages-Einnahme, bald einige Gr. zu wenig, bald zu viel befunden worden; So ſol hinführo die bisherige Kleinigkeits-Caſſe, zu Vermeidung aller Irrungen, gänzlich ceſſiren, und alles unter einander in eine Caſſe, den Tag über vom Caſſen-Diener eingeſtecket, beym Tages-Schluß das Kleinigkeits-Manual, gleich dem Haupt-Manual und Controlle, geſchloſſen, die ſämtliche Geld-Einnahme nach denen Rechnungen überzählet, und nach denenſelben den folgenden Tag darauf, an den Einnehmer vom Caſſier abgeliefert, bey Endigung des Monats aber, mit einmahl im Manual und Controlle, wie bisher geſchehen, auf Ordre des Acciſe-Directoris, zur Einnahme gebracht werden.

6. Wenn der Einnehmer, oder Controlleur, Krankheit, oder anderer unumgänglicher Begebenheiten halber, nicht auf die Caſſe kommen kan, muß der Abweſende ſolches alſofort beym Acciſe-Director oder Acciſe-Cammer melden laſſen, da alsdenn der Controlleur des abweſenden Einnehmers, und der Caſſirer des Controlleurs Stelle vertreten muß; Welches auch alſo zu halten, wenn einer von denen Caſſen-Bedienten gar mit Tode abgehet, damit bey der Einnahme und Caſſen-Arbeit nichts verabſäumet werde.

7. In denen Marckt-Tagen, oder ſonſten, da häuffige Arbeit bey den Caſſen vorfält, muß der Caſſirer, ſo viel es ſeine ordinaire Arbeit zuläſſet, in Abfertigung der Acciſanten, und Schreibung der Zettel, alle mögliche Hülfe leiſten, und ſich nichts verdrieſſen laſſen, was zu Expedirung, und baldiger Beförderung der Leute gereichen kan, auch in allem, was der Einnehmer beſcheidentlich von demſelben fordert, und ſonder Verabſäumung ſeiner ordinairen Verrichtungen geſchehen kan, ſich willig und unverdroſſen finden laſſen.

8. Muß der Caſſirer bey Caſſation, und Verluſt ſeiner Caution, ohne Königliche Ordre, und Aſſignation von der General-Krieges-Caſſe, imgleichen ohne Vorwiſſen und Genehmhaltung des Acciſe-Directoris, nicht das geringſte von denen Königlichen Caſſen-Geldern an jemanden auszahlen, verborgen umſetzen, oder vor ſich davon, auſſer ſeinem Tractament, gebrauchen und nutzen, noch weniger heimlich entwenden, ſondern damit überall getreu und redlich umgehen, und ſonſten durchgehends Seiner Königl. Majeſt. und Dero Acciſe-Caſſen Beſtes, nach äuſſerſtem Vermögen befordern, Schaden und Nachtheil aber möglich abwenden helffen. Wie er denn auch, ſo bald er dergleichen von dem Einnehmer der Caſſen etwa vermercken ſolte, es dem Acciſe-Directori alſofort anzeigen, oder bey befundenen, und wiſſentlich zugegebenen Manquement, mit ſeiner Caution, ſamt dem Einnehmer dafür haften muß; Und hat er zu dem Ende ſich das Patent de anno 1727. vom 11ten May, wol bekannt zu machen, auch alle die darin verpoente Fälle, und Umſtände, ihm wol zu Gemüthe zu nehmen, und ſich vor Schaden zu hüten. Ferner muß er auch weder ſelbſt, einiges Geld zum nachzählen mit nach Hauſe nehmen, noch auch ſolches dem Caſſen-Diener verſtatten, ſondern es müſſen die Gelder täglich, auf der Caſſe, nachgezählet, und in das ihm angewieſene kleine Spind, worzu er und der Caſſen-Diener, jeder einen beſondern Schlüſſel haben ſollen, die Nacht über verſchloſſen, und wie bereits oben verordnet, den folgenden Morgen darauf, an den Einnehmer völlig abgeliefert werden, und hat der Caſſirer, zu aller ſeiner Arbeit, vom Einnehmer der Caſſen, alle nöthige Schreib-Materialien, Lack, Bindfaden, Licht, Beutel, Tüten-Pappier, und dergleichen mehr, unentgeltlich zu empfangen, wie Seine Königl. Majeſt. die Extraordinaria, zu dieſem und andern Caſſen Behuef, für jede Caſſe, in dem Salarien-Etat allergnädigſt ausgeſetzet, und verordnet haben.

9. Muß jeder Caſſirer ſich alle nöthige Wiſſenſchafft in Acciſe-Sachen, und ſonderlich die Sätze und Verordnungen, wol bekant machen, damit er bey Abgang eines oder des andern, als ein tüchtiges Subjectum in Vorſchlag gebracht, und nach ſeinem Wolverhalten, weiter befordert werden könne.

10. Welcher Caſſirer nachläſſig, untreu, oder unverträglich mit ſeinen Neben-Bedienten befunden werden ſolte, derſelbe ſoll ohne alles Anſehen weggejaget, und nimmermehr in Königlichen Dienſten weiter employret werden.

XXI. Inſtruction für die *Acciſe-Caſſen-Diener zu Berlin.*

1. Müſſen nicht allein die vier Caſſen-Diener, Vor- und Nachmittage, die erſten auf der Acciſe Stube ſeyn, die Contoirs und Tiſche abſegen und reinigen, Acciſe-Zettel in Vorrath ſchneiden, Stämpel und Schwärtze, und was ſonſt zur Schreiberey gehörig, in gute Ordnung und Bereitſchafft ſtellen, ſondern auch ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Einnehmers der Caſſen, niemahls ausbleiben, oder währenden Acciſe-Stunden weggehen. Wenn aber dieſelbe Krankheit, oder anderer unumgänglicher Nothwendigkeit halber, zu erſcheinen nicht im Stande; So ſollen ſie dem Einnehmer ſolches alſofort zu wiſſen thun, damit währender ihrer Abweſenheit ein anderer ihre Vices verſehe.

2. So bald die Acciſe-Stunden angehen, muß der Caſſen-Diener die ſich anfindende Acciſanten, einen nach dem andern, wie er gekommen, zur Abfertigung befordern, die Thor- und Baum-Zettel von ihnen annehmen, und ſolche dem Controlleur zulangen, oder von denen Leuten, mündlich erfragen, was ſie zu veracciſen haben. Wenn nun die Zettel im Manual und Controlle eingetragen, müſſen ſie das darauf notirte Geld, von denen Acciſanten in Empfang nehmen, nachzählen und in die Caſſe ſtecken, hernach die Zettel käm̃peln, und ſolche einem jeden richtig zuſtellen.

3. Auch ſind die Caſſen-Diener ſchuldig, wenn auf denen Zetteln noch mehr Sachen befindlich, ſo bey andern Caſſen verſteuert werden müſſen, den

Leuten

Leuten ſolches zu ſagen, und ſie zur gehörigen Caſſe hinzuweiſen, desgleichen auch, wenn Zoll-Sachen mit unterlaufen, ſelbige zu erinnern, daß ſie damit im Zoll ſich melden ſollen. Wären es aber Sachen, ſo in der Acciſe-Cammer, oder bey denen Buchhaltern, nach geſchehener Beracciſirung abgethan, und abgeſchrieben werden müſſen, haben die Caſſen-Diener ſolches denen Acciſanten, und ſonderlich denen Fremden, zur Nachricht zu ſagen, damit die zurück- und aus der Stadt wieder wegreiſende Leute, überall ſich gehörig melden, und wegen nicht geſchehener vollkommenen Abfertigung, an den Thoren nicht aufgehalten, noch zurück gewieſen werden dürffen.

4. Woſern aber auf denen Thor- und Baum-Zetteln, irem Declarationen der Acciſanten, einige Kleinigkeiten von Getränckе, Getreide, Schlachten, Victualien, und Kauffmannſchafften ſich befinden, ſo vorhin bey jeder Caſſe beſonders eingenommen worden, nun aber von denen Caſſirern bey jeglicher Caſſe berechnet werden ſollen, damit die Leute nicht an 3. 4. Orten laufen dürffen; So muß der Caſſen-Diener dergleichen Zettel nicht zurück weiſen, ſondern ſolche bey der erſten Caſſe, wo die Leute ſich melden, dem Caſſirer hinreichen, dieſer aber in ſein Manual, der erhaltenen Inſtruction gemäß, mittelſt Benennung des Acciſanten, und der von ihm eingebrachten acciſe-baren Sachen, gehörig eintragen, ſeine Manual-Numer nebſt dem erlegten Gelde, auf dem Zettel notiren, und mit dem geordneten Kleinigkeits-Stämpel, durch den Caſſen-Diener ſtämpeln laſſen: Ehe und bevor aber ſolches nicht geſchehen, muß kein Caſſen-Diener, bey Straffe der Caſſation, ſich unterſtehen, dergleichen Kleinigkeiten, wenn es auch nur einen einzigen Pfennig betrift, vor ſich zu ſtämpeln, und abzufertigen: Wie denn die Einnehmer bey jeder Caſſe, mit allem Ernſt darüber halten, und daß im geringſten dagegen gehandelt werde, ſo wenig dem Caſſirer, als Caſſen-Diener verſtatten müſſen.

5. Sollen die Caſſirer und Caſſen-Diener zuſammen, nach geendigten Acciſe-Stunden, und geſchehener Collationirung der Manualien mit denen Controllen, die den Tag über eingenommene Gelder, vom Einnehmer abfordern, ſolche ernſtlich nach ihren Specien ordentlich fortiren, hernach die kleine Müntzen zu 10. Rthl. in Tüten einſchlagen, und auf denenſelben das Gewicht, ſamt ihrem Namen ſchreiben, die groben Sorten aber nach Hunderten in Beutel einzählen, ſodann die gantze Tages-Summe, nach denen befindlichen Müntz-Sorten, ins Caſſen-Buch eintragen, die Nacht über in dem geordneten Spinde, worzu Caſſirer und Caſſen-Diener jeder einen beſondern Schlüſſel haben ſollen, wol verſchlieſſen, und den Morgen darauf das geſamte nachgezählte Geld, an den Einnehmer der Caſſe ablieffern, wie ſolches in der beſondern Inſtruction der Caſſirer, mit mehrern verordnet und vorgeſchrieben.

6. Müſſen ſo wenig Caſſirer, als Caſſen-Diener, ſich unterſtehen, einiges Caſſen-Geld, zum nachzählen, mit nach Hauſe zu nehmen, ſondern es ſol dieſes bey Straffe der Caſſation, auf der Acciſe-Stube geſchehen; Desgleichen müſſen die Caſſen-Diener, ſo das Geld von denen Acciſanten einnehmen und empfangen, nicht allein treulich damit umgehen, und alles richtig zur Caſſe bringen, ſondern auch ſich wol vorſehen, damit keine falſche Geld Sorten, oder ungültige und abgeſetzte fremde Schaw-Müntzen mit unterlaufen, ſonſten der Caſſirer, bey Durchſchieſſung und Nachzählung der Gelder, ſolche auswerffen, der Einnehmer aber ihnen dieſelbe, bey Auszahlung ihres Tractamenti, zurück geben, und es ihr eigener Schade ſeyn ſol, wenn ſie dergleichen Geld gar nicht, oder vor voll, loß werden könnten.

7. Wenn Verſchickungen bey denen Caſſen vorfallen, oder ihnen ſonſt in Acciſe- und Caſſen-Sachen, von den Einnehmern und Controlleurs, etwas anbefohlen wird, müſſen die Caſſen-Diener ſolches fleißig und gehorſamlich ausrichten; Sonderlich aber lieget ihnen ob, eine Woche um die andere, die Caſſen-Zettel von der Tages-Einnahme, des Abends, wenn die Rechnungen geſchloſſen, an die Acciſe-Cammer herunter zu bringen. Auch ſind dieſelbe ſchuldig, wöchentlich umſchichtig, die Acciſe-Stube zu fegen, und abzuſtäuben, auch zur Winters-Zeit, auf Feuer und Licht wol Achtung zu geben, damit kein Schade geſchehe, wie ſie denn vornemlich bey entſtehender Feuers-Gefahr, ſich alſofort nach der Acciſe Stube verfügen, und bedürfenden Falß, in Rettung der Königl. Gelder, Rechnungen und anderer Sachen, auf alle mögliche Art zu Hülfe kommen müſſen.

8. Letztens müſſen die Caſſen-Diener, ſo wol gegen ihre vorgeſetzte, als ins beſondere gegen die Acciſanten, allen Reſpect und Beſcheidenheit gebrauchen, ſich dem Soff nicht ergeben, oder ſonſt auf andere liederliche Streiche legen, auch das geringſte nicht von Acciſe- und Caſſen-Sachen nach plaudern, und ausſchwatzen, ſondern ſich überal, treu, fleißig, gehorſam und friedlich aufführen, damit ſie ihres Wolverhaltens und guter Aufführung wegen, bey entſtehenden Vacantzen, zu weiterer Beförderung in Vorſchlag gebracht werden mögen.

XXII. Inſtruction für die Bediente bey der Poſt-*Acciſe* in Berlin.

Nachdem Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſers allergnädigſten Herrn, ernſtlicher Wille dahin gehet, daß das Acciſe-Weſen in hieſigem Poſthauſe, mit mehrerm Fleiß und Accurateſſe adminiſtriret, auch alles und jedes, was acciſe-bares mit den Poſten einkommet, und allhier verbleibet, denen geordneten Sätzen gemäß, richtig verſteuret werden ſoll; So haben Dieſelbe ein beſonderes Reglement, unterm 26. April 1731. dieſerhalb ergehen laſſen, aus welchem nachſtehende Inſtruction, für die Poſt-Acciſe-Bediente abgefaſſet worden, damit dieſelbe von allem, was ihnen zu thun obliget, gehörige Information daraus nehmen, und wiſſen mögen, wie ſie ſich bey ihrem Dienſt zu verhalten haben. Dieſemnach ſollen

1. Die ſämtliche Poſt-Acciſe-Bedienten, ihres geleiſteten Eides ſich fleißig erinnern, und äuſſerſt bemühen, Seiner Königlichen Majeſtät Nutzen und Beſtes, durch treuliche Ausrichtung ihrer

Accise-Geſchäffte, allenthalben zu ſuchen und zu befördern, Schaden und Nachtheil aber zu verhüten und abzuwenden, wie es redlichen und ehrlichen Accise-Bedienten eignet und gebühret.

2. Können und ſollen dieſelben zwar, an die bisher geſetzte Accise-Stunden nicht gebunden ſeyn; Sie müſſen aber insgeſamt, bey denen ankommenden Posten, es ſey früh oder ſpät, jederzeit gegenwärtig ſeyn, ſich auch deshalb einen Extract, wie die Posten ankommen, verfertigen, welcher gedruckt, und öffentlich zu der Accisanten Nachricht ſol ausgehangen werden. Auf diejenige Posten, aber ſo nach Mitternacht kommen, dürfen ſie nicht warten, ſondern nur Morgens in aller früh zugegen ſeyn, und ſonderlich der Einnehmer, ohne Permiſſion des Accise-Directoris, oder Accise-Cammer, die Viſitatores aber, ohne Vorwiſſen des Poſt-Accise Einnehmers, nicht ausbleiben, auch nicht eher von der Accise-Stube weggehen, bis in dem zu haltenden Journal, Controll und Manual, alle und jede accise-bare Stücke gehörig verzeichnet, die gedruckte Accise-Zettel darüber geſchrieben, und die Sachen zum Austragen expediret, oder die zur Poſt-Arbeit kommende Accisanten völlig abgefertiget ſind. Wenn aber die Poſt von der angekommenen Poſt, geendiget, wird ihnen indeſſen die Zeit, bis zur Ankunfft einer neuen Poſt, zu ihrer Ruhe gelaſſen, damit ſie inzwiſchen eſſen, und ſonſt das nöthige vor ſich ausrichten mögen.

3. Muß der Einnehmer mit dem Poſt-Güter-Verwalter, ſo bald die Posten angekommen, und abgeladen, die Fracht-Zettel aus der Poſt-Stube abfordern, und ſolche mit denen darauf verzeichneten Stücken genau collationiren, ſo dann die allhier bleibende dicke Briefe und Paquette, Schachteln; Fäſſer und Verſchläge, wie auch überhaupt alles, worinn etwas accise-bares iſt, oder vermuthet wird, von denen Poſt-Schreibern ſich Stück vor Stück zuzählen, und ſolche zur Poſt-Accise-Stube und Pack-Cammer abliefern laſſen, worauf

4. Der Einnehmer, Poſt-Güter-Verwalter, und älteſte Viſitator, ſo die Vices eines Controlleurs verrichten ſol, ein Stück nach dem andern vornehmen, ſolches nach denen Adreſſen, Namen, und Marquen, in ihrem Journal aufzeichnen, jedoch es aber auf die bloſſe Adreſſen, und darauf notirte Anzahl, Wehrt, oder Gewichte nicht ankommen laſſen, ſondern alle Stücke nachwiegen, überzählen, und dem eigentlichen Wehrt nach taxiren müſſen. Von Auſtern, Muſcheln und dergleichen Sachen, haben ſie von denen Intereſſenten, die Briefe und Rechnungen ihnen zeigen zu laſſen, wo nicht, müſſen ſolche allenfals in des Eigenthümers Hauſe, in Beyſeyn eines Poſt-Viſitatoris, geöfnet und ausgezählet werden.

5. Muß der Einnehmer alſofort, alle offene Stücke von Wildbrät, und was er ſonſt ohne Oefnung gewiß überſehen, und aufſchlagen kan, nach den Numern der Controlle, wie es oben auf den Accise-Caſſen geſchiehet, in ſein Manual tragen, und die Accise davon auswerffen, der Controlleur aber ſogleich einen Accise-Zettel darüber ſchreiben, auch das Datum, und ſeine Control-Numer auf denſelben notiren.

6. Soferne jemand ſeine Sachen ſelbſt abholet, oder durch ſeine Leute abholen läſſet, müſſen die verſchloſſene in des abholenden Gegenwart, in der Poſt-Accise Stube geöfnet und viſitiret, in der Controlle und Manual notiret, und ohne Aufhaltung, nach erlegter Accise, verabfolget, und richtige Accise-Zettel darüber denen Accisanten ausgeſtellet werden.

7. Wenn aber niemand zum Abholen gegenwärtig, müſſen die offene Sachen denen verordneten Poſt-Porteurs zugezählet, und ihnen die Accise-Zettel darüber, zu Emforderung der Accise, mit gegeben werden. Wie denn auch die verſchloſſene Sachen, welche particuliren Bürgern, Juden, Italiænern, und andern Leuten von geringer Extraction, und mittelmäßiger Condition, zuſtehen, alſofort in der Accise-Stube zu öfnen, und zu viſitiren, hernach mit dem Poſt-Accise-Stämpel hinwiederum zu verſiegeln, und denen Poſt-Porteurs ebenfals, ſamt denen Accise-Zetteln darüber, zuzuſtellen ſind; Solten ſich aber offene Briefe darinnen finden, müſſen ſie ſich, ſelbige durchzuleſen, gänzlich enthalten.

8. Gantze Kaſten mit Citronen, wie auch durchgehends alle Kauffmannſchafften, ſo nicht in Victualien, oder in Kleinigkeiten von Kauffmannſchafften beſtehen, ſie gehören Kaufleuten von Profeſſion, Spediteuren oder Particulieren, und nach Seiner Königlichen Majeſt. allergnädigſten expreſſen ſpecial-Befehl vom 6ten Febr. 1731, alle unter Seiner Königlichen Majeſtät höchſten Adreſſe ſelbſt ankommende Sachen, alle zur Hofſtat, auch für das Königliche Haus ſelbſt, deſtinirte Verſchläge, Paquette und Waaren, ausgenommen Victualien, welche nach wie vor aus der Poſt verabfolget werden, müſſen durch einen Poſt-Porteur, und einen Viſitator, nach dem Packhof gebracht, und bey der Accise-Cammer gemeldet werden, allwo denn ſelbige gleich viſitiret, und abgefertiget werden ſollen. Auf die an Seiner Königlichen Majeſtät immediate kommende Schreiben aber, wobey Accise-bare Waaren verhanden, ſol geſetzet werden: **Das *Paquet* iſt *auf dem Packhof abgegeben worden.***

9. Müſſen durchgehends alle Kanten, Juvelen, und andere dergleichen Koſtbarkeiten mehr, nach der Accise-Cammer geſandt werden, und die Poſt-Accise-Bediente, bey Vermeidung der Caſſation, ſich nicht unterſtehen, ſolche zu öfnen, zu taxiren, und Accise dafür einzunehmen.

10. Die Fäſſer und Beutel mit Gelde, ſo an die Italiæner und Juden mit den Posten ankommen, müſſen in der Poſt-Accise-Stube, bey Abholung derſelben aus der Poſt-Stube in Beyſeyn der Eigenthümer geöfnet, und viſitiret werden; Wenn aber Gelder an andere particuliere Perſonen ergehen, muß die Oefnung und Viſitation, wofern der Eigenthümer ſelbſt nicht perſönlich zugegen, in des Eigenthümers Wohnung durch einen abgeſandten Viſitatorem geſchehen.

11. Alle dicke und ſchwere Briefe, ausgenommen, ſo an fremde Geſandten kommen, müſſen zur Poſt-Pack Cammer geliefert, und daſelbſt, doch

doch ohne solche aufzumachen, nach Befinden sonduret werden. Diejenige dicke Brief-Paquette aber, so an die Procuratores und Advocaten adreſſiret ſind, müſſen in Benſeyn derſelben, in der Poſt-Acciſe-Stube geöfnet, und viſitiret, auch ſolchergeſtalt mit allen übrigen dicken Brief-Paquetten, welche die Kaufleute und Juden ſelbſt abholen, und wobey einiger Verdacht, von darin verborgenen acciſe-baren Sachen ſeyn möchte, verfahren, ſelbige von den Eigenthümern, auf der Acciſe-Stube aufgebrochen, und der Einſchluß aus einander gebreitet werden. Zu denjenigen Eigenthümern aber, ſo ihre Brief-Paquette nicht ſelbſt abholen, ſol der Acciſe-Viſitator hingehen, und die Paquette in ſeiner Gegenwart öfnen laſſen.

12. Wenn Sachen zu öfnen und zu viſitiren nöthig, muß ſolches auf der Poſt-Acciſe-Stube, in Gegenwart des Einnehmers, und Poſt-Güter-Verwalters, von den Viſitatoribus geſchehen, und kein Viſitator, bey Verluſt ſeines Dienſtes, ſich unterfangen, vor ſich allein etwas zu öfnen, oder zu taxiren, noch weniger aber loßzuſprechen, und abzufertigen. Im Fall aber Oefnungen und Beſichtigungen der Sachen, in den Häuſern vorfallen, und unumgänglich geſchehen müſſen, ſol derjenige Viſitator, ſo mit denſelben in die Häuſer abgeſandt, und zur Viſitation beordert wird, in Gegenwart des Eigenthümers ſolche öfnen laſſen, alles Stück vor Stück auf ſeinem Tage-Zettel verzeichnen, nach Proportion der davon zu erlegenden Acciſe, ein hinlängliches Pfand an Gelde fordern, und es nebſt der Specification im Tage-Zettel notiren, bey ſeiner Zurückkunft aber, oder längſtens alle Abend, beſagten Tage-Zettel, ſamt den Pfändern, an den Einnehmer abgeben, welcher den folgenden Tag darauf, nebſt dem Controlleur, alles zur Rechnung bringet, einen Acciſe-Zettel darüber verfertiget, und ſolchen bey Abholung des Pfandes, nach erlegter Acciſe, denen Acciſanten zuſtellet; Bey Annehmung des Pfandes aber muß der Viſitator jedesmahl, den Eigenthümern der Sachen andeuten, die Acciſe davon den zweyten, oder längſtens dritten Tag darauf, bey Verluſt des Pfandes richtig zu machen.

Die mit den Poſten durchgehende Paſſagiers und deren Sachen, werden nicht viſitiret, die Coffres und Hardes aber, der hierbleibenden Paſſagiers, müſſen allemahl in der Poſt-Acciſe-Stube viſitiret werden. Wenn aber Kaufleute mit gantzen Coffern Waaren kommen, werden dieſelbe verſiegelt, und nach den Packhof geliefert. Keines Italiæners und Juden Coffers, oder Hardes, ſollen nicht in deſſen Hauſe, ſondern in der Poſt-Acciſe-Stube viſitiret werden; Imgleichen müſſen bemelte Italiæner und Juden, ſo mit denen Poſten kommen, und hier bleiben, auch in den Taſchen und am Leibe genau viſitiret werden. Wie denn auch alle Kaufleute, und alle diejenige, wieder welche ein gegründeter Verdacht iſt, oder wenn ſolches vom Acciſe-Directore, auf eine oder andere erhaltene heimliche Nachricht nöthig gefunden, und expreſſe befohlen wird, auf gleiche Art zu viſitiren ſind.

14. Da auch Seine Königliche Majeſt. keinem Poſt- oder Acciſe-Bedienten, durchaus nicht verſtattet wiſſen wollen, mit Auſtern, See-Fiſchen, Citronen und andern Victualien, ſüſſen Weinen, Liqueurs, Thée, Caffée, Toback, noch weniger mit Kanten, und andern Pretioſis zu handeln, noch auch dergleichen auf anderer Namen kommen zu laſſen, und damit ihr Verkehr zu treiben; So müſſen dieſelbe ſich alles öffentlichen und heimlichen Handels, bey Caſſation und Verluſt der Waaren, gäntzlich entſchlagen.

15. Die Poſt-Porteurs, ſo die Sachen wegkarren, und in die Häuſer bringen, müſſen nach denen empfangenen Acciſe-Zetteln, des folgenden Morgens darauf, die eingebohene Acciſe berechnen, und ſolche dem Einnehmer zuſtellen, im ausbleibenden Fall aber mit ihrem Lohn, ſo ſie vom Poſt-Güter-Verwalter bekommen, dafür haften.

16. Für jedes Paquet und Stück Waare, ſo die Poſt-Porteurs wegkarren, und nach den Häuſern, dem Königlichen neuen Poſt-Acciſe- und Pack-Cammer Reglement gemäß, hinbringen, wird ihnen innerhalb der Stadt-Mauer von Berlin, Cölln und Neu-Cölln, imgleichen Werder 6. Pf., auſſerhalb der Stadt-Mauer aber 9. Pf. gegeben, ſo ſie dem Poſt-Güter-Verwalter, nebſt dem eingehobenen Poſt-Gelde, berechnen müſſen, welcher ihnen hingegen Unterhalt, Kleidung, und ein billiges Jahr-Lohn, ſo gut ſie darüber ſich mit demſelben vergleichen können, reichen, jedoch auch ſolche Leute halten, und bey der Acciſe-Cammer vereiden laſſen muß, welche treu und redlich ſeynd, und denen die Poſt- und Acciſe-Sachen ſicher anvertrauet werden können.

17. Müſſen ſämtlich Poſt- und Acciſe-Bediente, gegen jedermann gebührende Beſcheidenheit gebrauchen, niemanden mit ungeſtümen Worten anfahren, noch weniger gegen die Acciſanten fluchen, und poltern, ſondern mit Gelaſſenheit ihre Arbeit ausrichten, jedweden, wie er gekommen, ſo bald möglich, hören und abfertigen, und keinen dem andern vorziehen, oder zurück ſtoſſen, noch weniger um Geſchenck, Freund- oder Feindſchafft willen, weder an Seiner Königlichen Majeſtät Intereſſe etwas vergeben, und verabſäumen, noch auch den Leuten mehr an Acciſe und Poſt-Geld abfordern, und aufſchlagen, als der gedruckte Poſt-Acciſe-Tarif, und das neue Poſt-Pack-Cammer-Reglement, worauf dieſelbe insgeſamt, vornehmlich aber Einnehmer, Controlleur, Poſt-Güter-Verwalter und Porteurs, hiermit alles Ernſtes verwieſen werden, nach denen geordneten Sätzen vorſchreibet und beſaget; Insbeſondere aber wird durchgehends denen Poſt-Acciſe-Bedienten, ſonderlich denen Viſitatoribus, bey Caſſation, verboten, von niemandem, er ſey Jude oder Chriſt, deſſen Waaren, Sachen, oder Kleidungen, ſie zu viſitiren beordert, Geld oder Geldes-werth zu fordern, und annehmen, ſondern es ſollen dieſelbe mit ihrem Tractament ſich begnügen, und keinem mit dergleichen verbotenen Accidentien beſchwerlich fallen, auch in der Italiæner Kellern, und anderer Krähmer Boutiquen, wenn ſie nicht in Acciſe-Verrichtungen dahin verſandt, ſich nicht finden laſſen, allda wie bishero geſchehen, zu ſchmauſen, oder ihnen eines und das andere abzuzwacken. Wofern nun wieder ein oder andern Poſt- und Acciſe-Bedienten mit Grund geklaget

werden ſolte, daß er die Acciſanten übel tractiret, oder ſonſten in ſeinem Dienſt ſich nachläßig geweſen ſet, oder wol gar betrüglich mit denen Acciſe- und Poſt-Geldern umgegangen wäre, der ſol zum erſtenmahl einen Monat Gehalt Strafe erlegen, zum andern mahl aber unausbleiblich weggejagt, und dem Befinden nach, überdem mit einer härtern Straffe angeſehen werden. Wenn die Poſt-Porteurs in Ausfarrung der Sachen, ſäumig befunden werden, daß ſie unterwegens in den Bier-Häuſern damit anhalten, ſich vollſaufen, oder ſonſt liederliche Streiche vornehmen, und etwas von den anvertraueten Sachen und Paquetten verlieren, vertauſchen, oder wegbringen ſolten, muß der Poſt-Güter-Verwalter es alſofort gehörigen Ortes anzeigen, und ſie dafür gebührend abſtrafen laſſen; Soferne aber keine Beſſerung verſpüret würde, ſind ſie gänzlich zu caſſiren, und in ſeiner Poſt- oder Acciſe-Arbeit weiter zu gebrauchen, auch gar nicht im Poſt-Hauſe mehr zu dulden. Solte aber der Güter-Verwalter ihnen nachſehen, und conniviren, hat er es ſich ſelbſt zu imputiren, wenn er für deren Unordnung und Schaden zur Verantwortung gezogen wird.

18. Muß über diejenige Stücke, welche aus der Poſt nach dem Packhof verſandt werden, ein beſonderes Buch gehalten, die Namen, an welche ſolche adreſſiret, ſamt den Sachen darin verzeichnet, und dabey notiret werden, welchen Tag ſie nach dem Packhof verſandt worden, um darüber mit dem Acciſe-Wage-Meiſter richtige Abrechnung zu halten.

19. Wenn bey denen ankommenden und hier bleibenden Paſſagiers, ſie ſeyn Chriſten oder Juden, Briefe und Paquette an jemanden allhier in der Stadt, oder auswärts gefunden werden, muß der Poſt-Acciſe-Einnehmer dergleichen Briefe und Paquette an das Königliche Hof-Poſt-Amt abgeben, und dabey melden laſſen, bey wem ſolche gefunden worden.

20. Muß von denenjenigen Sachen, welche unverac[illegible]et im Poſt-Hauſe liegen bleiben, worunter aber keine einzele unabgefoderte Briefe zu verſtehen, wöchentlich zur Acciſe-Cammer eine Specification eingeſandt werden, damit man jederzeit daraus Information nehmen könne, wo die Sachen endlich geblieben; Und welchergeſtalt die Acciſe das ihrige davon erhalten? jedoch müſſen dergleichen Sachen wegen der Nachfrage, in der Poſt-Pack-Cammer aſſerviret werden.

21. So ſollen auch in der Poſt-Acciſe ſo wenig vom Einnehmer, als den andern Acciſe-Bedienten, Viſitationes von auf Meſſen, oder Commiſſionen ausgehenden Waaren, Galanterien, oder dergleichen, vorgenommen, noch auch dieſerhalb Paſſier-Zettel, daß nehmlich die Sachen bereits verac[illegible]et, ausgegeben, ſondern ſolches alles unmittelbar bey der Acciſe-Cammer bewerckſtelliget, dergleichen Waaren daſelbſt viſitiret, verzeichnet, und gedruckte Paſſier-Zettel darüber gegeben werden. Solte aber einer der Poſt-Acciſe-Bedienten, dennoch dergleichen, unwiſſend der Acciſe-Cammer, vornehmen, und ausſtellen, ſol ſolches nicht allein nul und nichtig ſeyn, ſondern der Kauffmann, ſo dergleichen Paſſier-Zettel von Poſt Acciſe-Bedienten angenommen, die darauf wieder zurück eingehende Waaren, als erſt neu einzubringende, von neuen verac[illegible]en, der Viſitator aber, ſo die Paſſier-Zettel ausgeſtellet, ſofort caſſiret ſeyn. Dahingegen haben die ſämtliche Poſt-Acciſe-Bediente, ſo lange ſie dieſer Inſtruction gebührend nachleben, und das ihrige getreulich verrichten, wieder jedermännigli[illegible], welcher ſich unterſtehen ſolte, dieſelbe mit Schimpf-Worten, oder ſonſt ungebührlich zu tractiren, ſich jederzeit Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Schutzes zu getröſten, und hinlänglicher Aſſiſtenz in ihren Acciſe-Verrichtungen zu verſehen.

XXIII. Inſtructiones für die Unter-Bediente, zur äuſſerlichen Verfaſſung des Berliniſchen *Acciſe*-Weſens, und zwar für die Thor- und Baumſchreiber.

1. Sol ein jeder ſo wol im Sommer als Winter, ſo bald früh morgens die Thore geöffnet werden, bis an den ſpäten Abend, und Schlieſſung der Thore, ſich auf ſeiner Poſt befinden, und den gantzen Tag hindurch darauf verbleiben, auch bey Vermeidung unausbleiblicher Straffe, ohne erhaltene Erlaubniß, aus dem Thore nicht weggehen. Wenn er aber unumgänglicher Verrichtungen, oder Krankheit wegen, ſeine Dienſte nicht thun kan, hat er es bey der Acciſe-Cammer alſofort zu melden, damit indeſſen das Thor, durch einen Viſitator vom Packhofe, verſehen werden könne.

2. Muß er auf alle ein- und ausgehende Wagen und Fuhrwercke, nicht weniger was zu Pferde und zu Fuſſe in Körben, Kobern, Säcken, Rantzen und ſonſten eingebracht wird, es beſtehe in Waaren, Victualien, Getränke, Getreide, Schlacht- oder Feder-Vieh, und andern Conſumtibilien, es mögen die einpaſſirende Perſonen, Fremde oder Einheimiſche ſeyn, genaue Achtung geben, und nach äuſſerſtem Vermögen, die heimliche Unterſchleiffe zu entdecken ſuchen, auch die Einkommende, ſo ſich nicht melden, ein und wol zweymal fragen, ob und was ſie acciſebares bey ſich haben? Und ſol dieſes nicht zum Stuben-Fenſter heraus, ſondern drauſſen vor der Thüre, und bey denen Wagen ſelbſt, geſchehen.

3. Inſonderheit haben Thorſchreiber gegen jedermännigli[illegible], ſo zur Stadt ein- und ausPaſſiret, es ſey wer es wolle, beym Fragen, Anhalten, und viſitiren, alle Beſcheidenheit zu gebrauchen, und niemanden mit groben und ungeziemen Worten anzulaſſen, auch bey der Viſitation ſelbſt, mit aller Behutſamkeit zu verfahren, und keinem etwas zu verderben.

4. Sofern aber jemand nicht halten, und ſich nicht viſitiren laſſen wolte, oder ſonſt ſich heimlich durch- und vorbey zu ſchleichen ſuchte, auch wol gar ſich an dem Thorſchreiber vergreiffen, oder denſelben mit Schimpf-Worten übel tractiren ſolte, hat er die Schild- und übrige Wache zu Hülffe zu ruffen, um durch Zuziehung des Schlag-Baums, die Wiederwillige ſo lange an- und aufzuhalten, bis der Thorſchreiber alles gehörig viſitiret und nachgeſehen. Wenn aber die Wache in ſolchen Fällen, ihm Beyſtand zu leiſten ſich weigert, oder

Digitized by Google

oder ſelbſt ohne Urſache mit dem Thorſchreiber und ſeinen Leuten, Streit und Händel anfänget, oder ihn in ſeiner Bedienung, und Stube turbiret, hat er ſolches an die Acciſe-Cammer zu berichten, damit gehörigen Orts, zu Unterſuchung der Sachen Meldung geſchehen könne.

5. Wann nun Thorſchreiber die Einkommende gehörig befraget, ob ſie was acciſebares bey ſich haben, und worinn ſolches beſtehe? Muß er ſich mit der bloſſen Antwort nicht begnügen, ſondern beſcheidentlich vorſtellen, daß ihm hart anbefohlen, alles ſelbſt zu beſehen, und öffnen zu laſſen, worauf er alsdenn eines jeden mit ſich führende Coffres, Felleiſen, Bett- und Futter-Säcke, Sitz- und Fuß-Kaſten, Magazine, und andere Pack-Räume im Wagen, forn und hinten, um und an den Seiten, aufs fleißigſte, jedoch ohne Beſchädigung der darinn befindlichen Sachen, durchſuchen muß.

6. Solte es auch geſchehen, daß entweder Fremde oder andere ſich entſchuldigen, ſie wüſten nicht, was ſie acciſebares hätten, oder es würde von jemandem bey geſchehener Anfrage geantwortet, daß Thorſchreiber viſitiren, und das acciſbar befindende nach ſeinen Pflichten aufſchreiben möchte; So iſt derſelbe in ſolchen Fällen verbunden, vorher im 5. Punct beſchriebener maſſen, mit der Viſitation zu verfahren, und von ſelbſt alle acciſebare Stücke, ohne langes diſputiren und wiederſprechen, aufzuſchreiben, weil ſelbige eben zu dem Ende in den Thoren beſtellet, daß ſie die vorfallende Viſitationes, zum Dienſt der Acciſe, verrichten ſollen, und es gar nicht darauf ankommet, ob jemand ſagen, oder wiſſen könne, oder wolle, ob er was acciſebares habe, oder nicht? Sondern darauf, daß die Viſitation vor ſich gehe, und vom Thor- oder Baumſchreiber ſelbſt zugeſehen werde, ob und was acciſebares verhanden ſey?

7. Was über die Angabe, nach verrichteter Viſitation, mehr befunden wird, und eben nicht mit beſonderem Fleiße und Vorſatz, verſteckt und verborgen worden, ſolches ſollen Thorſchreiber nicht alſofort wegnehmen, ſondern nur auf dem Thor-Zettel notiren, daß ſie es beym viſitiren im Sitz-Kaſten, Coffer oder ſonſten befunden, und Acciſant ſich deshalb in der Acciſe-Cammer zu melden habe.

8. Wenn aber jemand betreten würde, welcher mit beſonderem Vorſatz, und augenſcheinlichen Betrug, entweder in den Futter-Säcken, im Heu, Stroh und Sitz-Wiſchen, in Coffern und Kaſten mit doppelten Boden, und heimlichen Schubladen, verborgenen Wagen-Verſchlägen, oder in denen Rück- und Kopf-Polſtern, imgleichen in denen Heu-Stroh- und Holtz-Wagen, wie auch in denen Korn-Woll- und Hopfen-Säcken, oder gar am Leibe, in ſeinen Kleidungen und Taſchen, etwas verſteckt, und nach vielfältigen befragen beſtändig geleugnet, daß er etwas acciſebares bey ſich habe; Alsdenn ſoll der Thorſchreiber ſolche muthwillig verſchwiegene, und mit Vorbedacht verſteckte Sachen, erſt wegnehmen, und ſelbige ſamt ſeinem Bericht, forderſamſt an die Acciſe-Cammer einſenden, auch ohne derſelben Reſolution, und Genehmhaltung,

in dergleichen Fällen, bey Caſſation, nichts vor ſich ſelbſt abthun, auch niemanden eher paſſiren laſſen, biß er die Abfertigung darüber aus der Acciſe-Cammer vorgiebt.

9. Groſſe Fracht- und Küſt-Wagen, Land-Kutſchen, Extra-Poſten, Mahl- und andere Wagen, ſo im Thor nicht füglich viſitiret werden können, haben Thorſchreiber entweder mit einem Wachthabenden Soldaten, welcher jederzeit von der richtig geſchehenen Lieferung einen Zettel vom Packhofe, oder aus der Poſt zurück bringen muß, nach dem Packhof oder Poſt-Hauſe zu ſenden, und nur auf denen Thor-Zetteln, die angegebene oder befundene Stück, Coffer, und dergleichen zu melden; Oder weil es unmöglich, daß bey jedem Wagen eine Wache mitgegeben werde, die herein paſſirende Sachen wohl zu verſiegeln, und auf denen Thor-Zetteln zu notiren, daß die Einbringer, mit ſo und ſobiel verſiegelten Stücken, auf dem Packhofe oder im Poſt-Hauſe, ſich zu melden hätten. Die ordinaire Poſten aber, bekommen keinen Thor-Zettel, ſondern nur eine Wache bis ins Poſt-Haus, welche vom Poſt-Acciſe-Einnehmer, oder Viſitator, einen Zettel zurück bringen muß, daß ſie die eingekommene Poſt richtig geliefert.

10. Fremde publique Miniſtri, Geſandten, Envoyés, und Generals, imgleichen Königliche vornehme Militair- und Civil-Bediente, auch andere Leute von Condition aus hieſigen Reſidentzien, ſo ihre Sachen weder viſitiren, noch verſiegeln laſſen wollen, ſind nur mit gebührender Beſcheidenheit zu betragen, wer ſie ſeyn, und wo ſie logiren wollen, worauf alsdenn ihnen mit kurtzen Worten ein Thor-Zettel zu ertheilen, und ein Mann von der Wache bis zur Poſt, oder zu ihrem Quartier mit zu geben, dabey aber zu inſtruiren iſt, daß er nicht eher vom Wagen abgehen ſolle, bis von des einkommenden Herrn Leuten ſolches bey der Acciſe-Cammer gemeldet, und von ſelbiger ein Viſitator zu Viſitirung der Sachen, abgeſchickt worden, auch der Soldat einen Schein vom Viſitator empfangen, daß er alles richtig geliefert habe.

11. Damit aber die Thorſchreiber, bey denen vorzunehmenden Viſitationen, alle Behutſamkeit gebrauchen, und nichts unterlaſſen, was zu Verhütung der Defraudationen nöthig; So müſſen ſie die einkommende Korn- Mähl- Häckſel- Futter- Woll- und Hopfen-Säcke, nicht allein von auſſen angreiffen, ſondern auch von den Korn-Säcken einen oder etliche öffnen laſſen, und alle mit dem kleinen Viſitir-Eiſen durchforſchen, keinesweges aber die Säcke durchſtechen und verderben; die Heu- und Stroh-Wagen aber, mit dem groſſen Viſitir-Eiſen hin und wieder durchſtechen, auch auf die Holtz- Kohl- Kohlen- und Bier-Wagen fleißig Achtung geben, daß zwiſchen und unter dem Holtze, kein Taback oder ander acciſebares verſteckt, oder anſtatt des Bieres, kein Brandwein heimlich eingebracht werde.

12. Juden, Italiæner, auch andere geringe und verdächtige Mannes- und Weibes-Leute, müſſen die Thorſchreiber bey ihrer Einkunfft, nebſt derſelben Sachen, auch am Leibe viſitiren, jedoch aber ſich

dabey wol in Acht nehmen, daß ſie niemanden proſtituiren, und die Viſitation in ihrer Wohn-Stube vornehmen, auch die Weibes-Perſonen durch ihre Frauens beſonders viſitiren laſſen. Feinen Bürgern und andern Leuten aber, müſſen ſie dergleichen Viſitationes nicht anmuthen, es wäre denn, daß ein groſſer und gewiſſer Verdacht, oder gar eine heimliche Denunciation wieder dieſelbe verhanden, oder ihnen ſolches vom Acciſe-Directore, durch die Acciſe-Cammer expreſſe anbefohlen würde.

13. Alles dasjenige, was in vorhergehenden Puncten bey Viſitirung der zu Lande einkommenden Wagen, Waaren und Perſonen verordnet worden, haben auch die Baumſchreiber, bey Viſitirung der Schiffs-Gefäſſe, in ſo weit es ſich thun läſſet, wol zu obſerviren, und in Acht zu nehmen, daß ſie nehmlich nicht den allergeringſten Kahn, ohne ſelbigen vorher wol durch viſitiret zu haben, zum Baum einpaſſiren laſſen.

14. Abſonderlich aber haben ſie auf die Kahnführer von Spandau, Cöpenick, und andern Orten, imgleichen auf die Bier-Kahne mit Cothuſſer, Croſſner, Carthäuſer und dergleichen Bieren, wol Acht zu geben, die Tonnen accurat zu überzählen, auch in denen Kajüten und Schlafſtellen, unter den Betten und Stroh, fleißig zu viſitiren, damit dieſelbe ſtat Bieres keinen Brantwein, oder ſonſt andere Victualien, und Kauffmanſchafften, heimlich herein bringen. Die Fiſcher-Kähne, Hütt-Fäſſer, Dräbel, und andere Fiſch-Behältniſſe, müſſen die Baumſchreiber ebenfals, bey ihrer Einkunfft, fleißig durchſehen, die Dräbel in die Höhe ziehen, und mit einem Keſſer die darinn ſeyende Fiſche examiniren, was es vor Sorten ſeyn, und ob die Fiſcher und Fiſchhändler, auch die Fiſche nach dem eigentlichen Wehrt derſelben angeben? Die Krebſe aber, ſo nach Schocken angegeben, und verſteuret werden müſſen, hat der Baumſchreiber nach dem Augenmauß, wenn ſolche nicht nachgezählet werden können, zu beurtheilen, ob die angegebene Anzahl richtig ſeyn könne oder nicht. Was aber die Karpen betrifft, ſolche müſſen Centnerweiſe angegeben, und aus dem Ort des Einkauffs, vom Amtmann oder andern Verkäuffern, richtige Atteſte, bey Verſteurung derſelben, auf der Caſſe produciret werden, daß ſie mehr Centner nicht, als ſie im Baum angegeben, allbort eingekaufft haben.

15. Diejenige Schiffe und Kahne, welche Obſt und Garten-Gewächſe, Saltz, oder allerhand Nutz-Stab- und Brenn-Holtz, imgleichen Kalck-Mauer-Dach- und andere Steine anhero bringen, müſſen in ihren Kajüten und Schlaff-Stellen, auch zwiſchen dem Holtze und Steinen, ſo viel es thunlich, genau viſitiret, auch mit allen andern kleinen Schiffs-Gefäſſen, welche nicht nach dem Pachof kommen und daſelbſt ausladen, am Baum auf gleiche Weiſe verfahren werden.

16. Alle übrige groſſe Schiffs-Gefäſſe und Kahne, welche mit Kauffmanns-Gütern, imgleichen mit groſſen Ladungen, von allerhand Getreide, ſo wohl am Ober- als Unter-Baum ankommen, und alda nicht viſitiret werden können, davon müſſen die Schiffer alle authabende Güter, Stück vor Stück, und wem ſolche zugehören, das Getreide aber, nach Winſpel und Scheffel-Maaß, an Weitzen, Rocken, Gerſte, Haber, Erbſen und dergleichen mehr, im Baum richtig angeben, wornach ſie, wenn das Korn mit dem Viſitir-Eiſen hin und wieder wol durchſtochen, durch einen Bachhabenden Soldaten bis in den Pachof-Hafen zu begleiten, welcher über der richtigen Einlieferung ein Atteſt, vom aufwartenden Viſitator zurück bringen muß.

17. Floß- und Kauffmanns-Holtz, ſo zur Handlung allhier ein- und durchgehet, item alles Brenn-Nutz- und Bauholtz, ſo zu den Königlichen Holtz-Magazinen, und ſonſten auch, für hieſige Einwohner und Privatos, bey groſſen Partenen, ganzen Karinen, und Flöſſen einkommt, imgleichen Borcke und Knüppel-Holtz, ſo die Schuſter und Lohgerber einbringen, muß der Baumſchreiber eher nicht zum Baum einlaſſen, bis die Päſſe, Contracte und Lieferungs-Scheine, vom dazu verordneten Churmärckiſchen Cammer-Secretario oder Holtzſchreiber, revidiret und unterſchrieben worden.

18. Wenn hieſige oder andere Acciſe-Bediente, ſie mögen bekannt oder unbekannt ſeyn, von auſſen herein kommen, ſind dieſelbe ſchuldig, gleich andern an den Schlag- und Waſſer-Bäumen, bey den Thorſchreibern anzuhalten, und ihnen zu melden, was ſie acciſebares mit ſich bringen, und müſſen die Thorſchreiber ſelbige, ob ſie gleich anmenden wolten, daß ſie ſelbſt verpflichtete Acciſe-Bediente wären, und die Acciſe nicht defraudiren würden, keinesweges mit der Viſitation verſchonen, und überſehen, ſondern ihre Wagen, Coffres, und was ſie ſonſt bey ſich haben, ſo gut als anderer Leute, aufs genaueſte viſitiren, damit andere nicht ungleich davon zu urtheilen, und ſich darauf zu berufen, Gelegenheit nehmen.

19. Eben alſo iſt es auch mit denen Königlichen und Marggräflichen, auch andern Fürſtlichen Küch-Keller-Rüſt-Heu- und Stroh-Wagen, item was zu Waſſer an Getreide, Heu, Stroh, und ſonſten für die Königliche und Marggräfliche Marſtälle, Korn und Fourage-Magazins, item für die hier ſtehende Cavallerie, an Hart- und Rauh-Futter eingebracht wird, zu halten, und alles beym Eingang genau zu viſitiren.

20. Müſſen die inwendigen Thorſchreiber jederzeit nachviſitiren, und der äuſſerſten Thor- und Baumſchreiber Zettel mit unterſchreiben, auch ſolches, bey 8. Gr. Straffe für jeden Zettel, niemals unterlaſſen. Wenn ſie aber ein mehres, über der erſten Angabe befinden ſolten, haben ſie daſſelbe, hinten auf dem Zettel, beſonders zu notiren, und die Einbringer damit zur Acciſe-Cammer zu verweiſen. Auch müſſen dieſelbe Bier, Vieh, und was ſonſten aus den Vorſtädten zu den innern Thoren eingehet, wol obſerviren, die Leute befragen, wohin und wem ſie ſolches bringen wollen, auch bey dem Vieh, ſo hier gemäſtet, ſich allezeit den Eingangs-Zettel vorzeigen laſſen, ſo dann aber ſolches in ihren Thor-Büchern gehörig verzeichnen, und einen gedruckten Thorzettel, auf welchem jederzeit das Viehmäſtlers Vor- und Zunahme notiret werden muß, darüber ertheilen, auch ſo lan-

Digitized by Google

ge ein hinlängliches Pfand darüber einsetzen lassen, bis alles versteuret, und ihnen die Thor-Zettel zurück gebracht worden. Wofern aber die Bierschencken, das aus den Vorstädten holende Bier vorhero gehörig versteuret, und richtige Accise-Zettel darüber produciren, darff solches in den Thor-Büchern nicht notiret, sondern nur auf den Accise-Zettel, so lange abgeschrieben werden, bis alles darauf weg, da denn bey dem letzten mahl entweder der Accise-Zettel einzureissen, oder auf demselben zu schreiben: Abgethan, jedoch aber den Leuten wieder zuzustellen ist, damit sie solchen dem Visitatori, bey zuhaltender Nachfrage, vorzeigen können.

21. Es ist aber, wie im nächst vorhergehenden 20sten Puncf gedacht, die Pfand-Setzung nicht allein an den innern, sondern auch an den äusserſten Thoren, zur Sicherheit der Cassen, höchst nöthig, und müssen sonderlich alle Fußgänger, von Land- und andern Leuten, Oliteræen-Krämer, Siebmacher, Scherenschleiffer, Butten-Träger, Colporteurs, Savoyarden und Raritæten-Kasten, Murmel-Thieren, und dergleichen umherziehende Leute mehr, item alle fremde und einheimische Pferde- und Vieh-Händler, hiesige Schlächter, und Vieh-Mäster, Holtz-Händler, so Holtz zum Verkauf anhero bringen; Desgleichen alle hiesige Einwohner, Militair- und Civil-Bediente, welche in der Stadt beständig, oder eine Zeitlang bleiben, und sogleich nicht wieder zurück gehen, über ihre einbringende accisbare Sachen an Victualien und Kauffmannschafften, Vieh, Holtz, Getreide, Heu, Stroh und dergleichen, ein zureichendes Pfand bey den Baum- und Thorschreibern einsetzen, bis die Versteurung gehörig geschehen, und die ausgestellte Thor- und Baum-Zettel, sowohl bey der Accise, als Zoll, ihre vollkommene Abfertigung erhalten, da alsdenn gegen Producirung und Abgebung derſelben, einem jeden sein eingesetztes Pfand richtig und unaufgehalten wieder zugestellet werden muß.

22. Diejenige Pfänder, welche vom Montag an, biß auf den Sonnabend, in den Thoren und Wasser-Bäumen nicht wieder abgefordert worden, müssen die Thor- und Baumschreiber, nach den Datis und Numern ihrer Thor-Bücher, alle Sonnabend extrahiren, und die Specification davon, sammt den Pfändern selbſt, zur Accise-Cammer einsenden, dabeyst aber eines jeden Pfand besonders einsiegeln, und darauf so wohl die Numer ihres Buchs, als das Quantum des Geldes, wie viel nemlich an Thaler oder Groschen eingesetzet worden, accurat notiren, damit bey Ausgebung der Pfänder in der Accise-Cammer kein Irthum entstehe. Nächst diesem haben Thor- und Baumschreiber sich wohl zu hüten, weder von dem eingesetzten Gelde etwas auszuwechseln, und andere geringe Species für gute unterzuschieben, noch weniger etwas davon abhänden zu bringen, oder zu veruntreuen, sondern es muß ein jeder, wie er es gegeben, das Seinige treulich wieder bekommen, widrigenfalls dieſelbe zu gewarten haben, daß sie zum ersten mahl mit Erstattung des dupli, zum andern mahl aber, mit gäntzlicher Cassation bestraffet werden sollen.

23. Alles dasjenige nun, was zu Lande und Wasser einkommt, und accisebar befunden wird, solches haben die Thor- und Baumschreiber in ihren Thor-Büchern umständlich aufzuzeichnen, und zwar 1. Das Datum und die Numer, 2. den Nahmen des Einkommenden, und den Ort, wo selbiger her, auch bey den Schiffern die Anzahl ihrer Kahne und Schiffe. 3. Die accisbare Sachen, an Getränckе, Getreide, Victualien, und Kaufmannschaften specifice nach ihren Benennungen und Stücken, auch an wem solche addressiret? wobey kürtzlich zu notiren: 4. Ob die Sachen versiegelt, und die Leute nach dem Packhof fahren, oder sich in der Accise-Cammer melden sollen? item ob eine Wache dabey? 5. Die Stunde, wann Schiffer und Fuhrleute vom Thor und Baum abgefahren. 6. Wie viel Pferde oder Ochsen, jeder vor dem Wagen habe, und an Pfand gesetzet worden? Und solchergestalt müssen Thor- und Baumschreiber, den gantzen Monat durch continuiren, und bey jedem Monat ein neues Buch anfangen, das alte aber, nebſt den Thorzetteln vom vorigen Monat, längstens auf den 12ten des neuen Monats zur Revision an die Accise-Cammer einsenden; Kladden und Neben-Bücher aber zu führen, und aus diesen im Thor-Buche wiederum ins reine abzuschreiben, soll kein Thor- oder Baumschreiber, bey 12. Gr. Strafe für jede Kladde, sich unterstehen, sondern alles und jedes, so wie es vorkommt, alsofort ins monatliche Thor-Buch eintragen.

24. Müssen Thor- und Baumschreiber, allen zu Wasser und Lande einpassirenden, über die einbringende accise-bare Sachen, auch über ledige Schiffs-Gefässe und Wagen, einen gedruckten Thor-Zettel ertheilen, und darauf deutlich notiren, das Datum und Numer des Thor-Buchs, des Accisanten Namen, die einkommende accisebare Sachen, auch daneben umständlich vermeiden, ob die Sachen versiegelt, oder eine Wache dabey? ob die Leute auf dem Packhof, und in der Accise-Cammer sich zu melden haben? ob bey der Angabe etwas verschwiegen? was an Pfand gesetzet? und wie viel Anspännung jeder habe? Imgleichen welche Stunde die Schiffer und Fuhrleute vom Baum abgefahren? In Summa, der Thor-Zettel muß vollkommen eben so lauten, wie eine jede Post ins Thor-Buch, nach allen Umständen einzutragen, vorher im 23sten Puncf verordnet worden. Wenn aber jemand den empfangenen gedruckten Thor-Zettel verlieren solte, müssen Thor- und Baumschreiber mit Ertheilung eines andern Zettels, denen sich meldenden Leuten zwar willfahren, aber keinen gedruckten, sondern nur einen schlechten Zettel, jedoch unter eben der Numer ihres Thor-Buchs, so auf dem verlohrnen gestanden, geben, und darauf notiren, daß Accisant den ersten gedruckten Zettel verlohren, und sich deshalb in der Accise-Cammer zu melden habe, da alsdenn, nach geschehener Abfertigung, dieser 2te Zettel, an statt des verlohrnen, anzunehmen und zu berechnen ist.

25. Ehe und bevor die ausgegebene Thor- und Baum-Zettel, bey der Accise und Zoll nicht gehörig abgefertiget, und gestämpelt, müssen selbige

in den Thoren nicht angenommen, ſondern die Leute damit zurück, an die Acciſe-Cammer gewieſen werden; Wenn aber ſolche ihre vollkommene Richtigkeit erhalten, und dabey weiter nichts auszuſetzen, hat jeder Thor- und Baumſchreiber die einlauffende Zettel, ſo wohl von einem, als andern Thoren, mit allem Fleiß wieder einzuſammeln, und von denen auspaſſirenden abzufordern, die ſelnigen nach Ordnung der Numern zuſammen zu legen, die fremden aber wöchentlich zur Acciſe-Cammer einzuſenden, und dagegen diejenige, ſo aus ſeinem Thor bey dem Acciſe-Cammer-Schreiber eingekommen, abzufordern, auch die Acciſe-Numern, zum Zeichen, daß der Zettel richtig wieder eingelauffen, und abgefertiget ſey, in ſeinem Thor-Buche bey jeder Poſt beyzuſchreiben.

26. So oft Thor- und Baumſchreiber einige neue Zettel bedürffen, müſſen ſelbige nicht allein der Acciſe-Cammer ſolches in Zeiten melden, und die verlangende Sorten ſpecificiren, ſondern auch die Anzahl der empfangenen, ſamt dem Beſtand des vorigen Monats, forne an, in jedem Thor-Buche richtig in Einnahme bringen, und die ausgegebene, beym Schluß des Monats, davon abziehen, die im Beſtand bleibende aber, ins Thor-Buch des folgenden Monats zur weitern Berechnung übertragen; So dann haben dieſelbe, wie vorgedacht, die eingelauffene Zettel, vom verfloſſenen Monath, wenn ſolche vorher nach denen Numern des Thor-Buchs in Ordnung gebracht, und ein Zettel darauf gebunden, von welchem Monat und Thore die Zettel ſeyn, ſamt dem Thor-Buche an die Acciſe-Cammer, gegen den 12ten des neuen Monats, einzuſenden, und eine Specification forne im Thor-Buche einzulegen, welche Zettel annoch vom ganzen Monat fehlen, damit dieſerhalb nachgefraget und die Acciſe der offenſtehenden Poſten von denen ſäumigen bepgetrieben werden könne. Welcher Thor- oder Baumſchreiber hierunter nachläſſig, der ſol jedesmal 1. Rthl. Straffe von ſeinem Tractament erlegen.

27. Es iſt aber nicht genug, daß Thor- und Baumſchreiber allein darauf Achtung geben, ob die beym Eingang ausgegebene Thor und Baum-Zettel alle wieder einkommen, und ihre völlige Richtigkeit haben? Sondern es ſind auch dieſelbe ſchuldig, das ausgehende ſo wol, als das einkommende, mit allem Fleiß zu obſerviren, und nach Inhalt der Thor-Baum- und Paſſier-Zettel, genau zu examiniren, ob die zu Lande und Waſſer auspaſſirende, auch alle zum Durch- und Ausgang in der Acciſe-Cammer, und bey den Buchhaltern gemeldte Stücke, item dasjenige, was aus der Poſt nach dem Packhof geliefert, und vom Wagemeiſter den weiterer Verſendung abgefertiget wird, würcklich mit herausnehmen? und ob die Stücke annoch richtig verſiegelt, und alſo conditioniret ſind? wie die Acciſe-Cammer, Buchhalter oder Wagemeiſter, es bey der Abfertigung notiret, desgleichen auch, ob die Fuhrleute und Schiffer, nach erhaltener Abfertigung, und gemeldter Stunde, zu rechter Zeit heraus fahren? und nicht etwa noch gantze halbe Tage, oder gar die Nacht über, in der Stadt ſich aufgehalten? und inzwiſchen einige Stücke ab- und dagegen andere wieder aufgeladen? Solten nun die Thor- und Baumſchreiber einige Unrichtigkeiten bey den ausgehenden Sachen verſpüren, oder befinden, daß die Acciſe-Siegel daran aufgebrochen, und abgeriſſen, oder die zum Durch- und Ausgang angegebene Stücke, gar in der Stadt zurück geblieben, haben ſie die Contravenienten anzuhalten, und an die Acciſe-Cammer zurück zu weiſen, auch alſofort ausführlich davon zu berichten. Wenn aber nichts bedencklches dabey vorfällt, und alles ſeine Richtigkeit hat, müſſen ſie den Ausgang, unter den Thor-Baum- und Paſſier-Zetteln atteſtiren, auch diejenige Zettel, worauf expreſſe ſtehet, daß ſie atteſtiret wieder eingeſandt werden ſollen, an die Acciſe-Cammer, Buchhalter, oder Wagemeiſter, ſo die Abfertigung ertheilet, prompt und unfehlbar remittiren.

28. Wenn Fremde und Reiſende, oder andere Perſonen, an Sonn- und Feſt-Tagen, wie auch des Abends, nach geſchloſſenen Acciſe-Stunden, von denen Buchhaltern abgefertiget werden: So müſſen die Zettel, entweder von dem des Tages aufwartenden, oder dem Packhof-Viſitatore mit unterſchrieben, und mit dem Acciſe-Cammer-Stämpel geſtämpelt, auch auf denſelben nicht allein des Acciſanten Name, und deſſen acciſebare Sachen, ſondern auch die erlegte Acciſe, deutlich exprimiret, dieſe Zettel aber den folgenden Tag darauf, aus jedem Thore zur Acciſe-Cammer wieder eingeſandt werden, damit man nachſehen könne, ob die vom Buchhalter eingenommene Acciſe richtig, und von ihm gehörig zur Caſſe abgegeben worden.

29. Gleichermaſſen ſind auch die Thorſchreiber verbunden, und beſonders deshalb verpflichtet, mit allem Fleiß darauf Achtung zu geben, daß Seine Königliche Majeſtät, bey dero Zoll-Gefällen, keinen Schaden leiden. Solches zu bewerckſtelligen, haben Thorſchreiber nachſtehende 2. Haupt-Puncte wol zu obſerviren: 1. Daß ſie beym Eingang der Fracht-Wagen und Karren, Miets- und Lohn-Wagen, Extra-Poſten und Land-Kutſchen, von Juden und anderen, ſo mit zollbaren Sachen einkommen, ſich jederzeit die Zoll-Zettel aus der letztern Zoll-Städte, vorzeigen laſſen, auch nach denenſelben die eingehende Waaren und Sachen genau viſitiren, ob alles ſeine Richtigkeit habe? Desgleichen ob von denen einkommenden fremden, und ſonderlich hieſigen Land-Weinen, worunter auch die Weinberge vor der ſteinern Brücke, und übrige vor der Stadt, mit zu rechnen, der neue Wein-Zoll erleget worden? 2. Daß ſie beym Ausgang, ſo wol zu Lande als Waſſer, ebenfalls von den Schiffern, Fuhr- und Land-Leuten, Krahmern, Juden, und wie ſolche im vorhergehenden erſten Puncte weiter benennet worden, jedesmal die Zoll-Zettel ſich weiſen laſſen, und nach denenſelben alle, und auch die ledige Wagen, aufs fleißigſte viſitiren, und die Leute ſelbſt examiniren, ob ſie auch ein mehrers, als auf dem Zoll-Zettel befindlich, mit heraus nehmen? Ob die Miets- und Lohn-Pferde, ꝛc. Bier, Salz, und was ſonſt der Landmann aus der Stadt holet, desgleichen ob die gantz neue Carollen, Chaiſen, Kutſchen,

Kaſ-

Digitized by Google

Kaleschen, Jagd- und gemeine Acker-Wagen, so alhier in der Stadt gemacht, wenn sie nicht mit einem Königlichen Frey-Paß versehen, gehörig im Zoll angegeben und verzollet? Wie denn Thorschreiber in Zoll-Sachen, nicht für ihren eigenen Kopff frey schreiben, und unverzollet passiren lassen müssen, ohne was etwa die Land- und andere Leute, an Kleinigkeiten zu ihrer Nothdurfft, alhier in der Stadt einkaufen, und unter 1. Rthl. wehrt beträget, als welches zwar an sich selbst keinen Zoll giebet; Es müssen aber jedoch solche Sachen im Zoll gemeldet, und die Accise-Thor-Zettel vom Zoll gestämpelt seyn. Eben so wenig müssen auch die Thorschreiber, auf Adeliche oder andere Frey-Pässe, etwas unverzollet ein- und auspassiren lassen, wenn die Pässe im Zoll-Amte nicht gehörig unterschrieben. Seiten nun Thor- und Baumschreiber, bey der Visitation der ein- und ausgehenden, etwas unverzollet befinden, so über einen Rthl. am Wehrt austräget, müssen sie solches entweder abnehmen, und davon an das Zoll Amt berichten, oder ein hinlängliches Pfand einsetzen lassen, bis die Zollanten sich deshalb im Zoll-abgefunden, und vom Zoll-Amte an die Thorschreiber, zu ihrem Verhalten, Ordre erfolget. Wofern aber die Pfänder die Woche über unabgefordert stehen bleiben, müssen die Thorschreiber solche alle Sonnabend dem Zol Amte einsenden. Ubrigens ist zwar den Thorschreibern erlaubt, wenn zur Nachtzeit, oder nach geschlossenen Zol-Stunden, jemand auspaßiret, und keinen Zol-Zettel hat, ihm von denenjenigen Zol-Zetteln, so das Zol-Amt zu diesem Behuef expresse ihnen anvertrauet, einen Zol-Zettel zu schreiben; Sie müssen aber von dem auspassirenden so lange ein sicheres Pfand fordern, bis er bey seiner Zurückkunfft, den gehörigen Zoll erleget, und den Interims-Zoll-Zettel unterschrieben zurück bringet. Sonsten werden Thor- und Baumschreiber überhaupt verwarnet, nichts ohne Abfertigung im Zoll auspassiren zu lassen, widrigenfals sie den deshalb betragenden, und von ihnen versäumten Zoll doppelt erstatten sollen.

30. Nebst den Zoll-Sachen, haben Thor- und Baumschreiber auch Achtung zu geben, daß niemand Briefe und kleine Paquette unter 20. Pfund schwer, zum Nachtheil der Königlichen Posten, weder zu Lande noch zu Wasser mit nehme, oder jemand reisende Personen für Lohn fahre, der nicht den gehörigen Post-Zettel darüber gelöset. Wenn nun bey den Accise-Visitationen, Briefe, oder kleine Paquette, welche jemand bey sich führet, um solche alhier in der Stadt, oder nach andern einländischen Orten, wo ordinaire Posten hingehen, zu bestellen, sich finden solten, müssen die Thorschreiber dergleichen Briefe und Paquette wegnehmen, und an das Königliche Hof-Post-Amt, nebst ihrem Bericht, forderſamst einsenden, bey wem sie solche gefunden. Was aber die Post-Zettel anlanget, so haben die Thorschreiber, wenn jemand, ausser den Königlichen Posten, reisende Personen für Lohn fähret, oder dieienige Fuhrleute, so wöchentlich mit Bier, Mähl, und andern Victualien, ab- und zufahren, Personen für Geld aufnehmen, die Post-Zettel von ihnen abzufordern, und solche wohl aufzuheben, biß der Monat zu Ende, da sie alsdenn dieselbe nicht an den Post-Wagen-Meister, sondern an das Hof-Post-Amt selbst, und zwar versiegelt, alle Monate einsenden, ohne dergleichen Post-Zettel aber, niemanden mit Personen im Thore passiren lassen müssen.

31. Die Bettel- und alle andere Juden, so keine Pässe oder Attelte haben, daß sie hiesige Land-Schutz-Juden seyn, sollen die Thorschreiber nirgend als am Prentzlauer-Thor und steinern Brücke, auch nicht eher, als biß der Thorsteher von den Juden-Aeltesten Ordre dazu erhalten, einlassen, vorher aber muß der Thorschreiber am Prentzlauer-Thor, als wohin die, von der Cölnischen Seite und steinern Brücke, durch eine Wache zu überbringen sind, sammt dem Juden-Thorsteher, derselben Sachen und am Leibe tragende Kleidungen, genau visitiren, ob sie Juwelen und andere accisebare Sachen bey sich führen? Imgleichen ob sie den Leib-Zoll gehörig gelöset? oder als Bettel-Juden Frey-Zoll-Zettel haben? Welche nun Permission erhalten, herein gelassen zu werden, solche müssen inzwischen ihre Bündel und Sachen, beym Thorschreiber am Prentzlauer-Thor ablegen, biß sie wieder zurück kommen, und weiter reisen, auch die Zoll-Zettel wegen des Leib-Zolles, oder als Bettel-Juden ihre Frey-Zettel, vom Zoll-Amte vorgezeiget haben. Gesundheits-Pässe aber, oder Attestе, muß kein Thorschreiber, weder einheimischen noch fremden Juden zu ertheilen, bey Cassirion sich unterstehen. Was die Schutz-Juden betrifft, so hier im Lande wohnen, solche können zwar an allen Thoren, wenn sie durch beglaubte Pässe und Attelte, oder durch richtige Zol-Zettel, ihre Schutz-Gerechtigkeit erwei en, eingelassen werden; Es sind aber selbige gleichfals vorher genau, und auch am Leibe zu visitiren, sonderlich in der Francfurter- und Leipziger Meß-Zeit, auch währenden Messen, sonst nirgend als am Francksurter Thor, und steinern Brücke, einzulassen, und mit ihren Handlungs-Sachen, entweder versiegelt, oder mit einer Wache zum Pachhof zu senden. Die mit den Posten reisende Juden, passiren mit der Post ungehindert ein, indem die Posten, durch einen Wachthabenden, ordinair bis zum Post-Hause begleitet, und die Juden daselbst von denen Post-Accise-Bedienten examiniret, und visitiret werden. Ubrigens haben Thorschreiber auf den Juden-Thorsteher selbst gute Obacht zu halten, dag er nach seiner Instruction, welche den Thorschreibern zu ihrer Nachricht gegeben worden sol, sein Amt gehörig abwarte und thue, mit denen ein- und auspassirenden Juden nicht colludire, und denenselben ausser der Landwehre nicht entgegen gehe, oder im Zol welche vor Bettel-Juden angebe, und Frey-Zettel darauf fordere, so es doch nicht sind. Wie sie denn auch dem Juden Thorsteher durchaus nicht gestatten müssen, daß er bey der Visitation, anders als teutsch, mit Juden rede, oder sich gar anmasse, einige Juden unvisitiret, und ohne Beyseyn des Thorschreibers, einzulassen. Damit man aber wisse, was von Zeit zu Zeit vor Juden einkommen, so muß der Thorschreiber am Prentzlauer-Thor, solche fleißig aufschreiben, wie

ſie heiſſen? wo ſie her? und wohin ſie weiter verreiſen? auch ſolche Liſte alle Monate an die Acciſe-Cammer einſenden.

32. Weil auch zu Verhütung der Holtz-Dieberey verordnet, daß bey dem einkommenden Nutz-Holtze, jederzeit Atteſte ſeyn ſollen, wo das Holtz gekaufft, und ob es richtig bezahlet worden? An Ermangelung ſolcher Atteſte aber von dem Einbringer in hieſigem Königl. Zol-Amte, nach dem Werth bezahlet werden ſol: So haben die Thorſchreiber, bey Ertheilung der Thor-Zettel, nicht allein deutlich auf denenſelben zu notiren, ob es Eichen- Büchen- Eſchen- oder Birckен-Holtz ſey? Imgleichen worinn es eigentlich beſtehe? Ob es Felgen, Naben, Speichen, Wagen-Achſen, Band-Stöcke, oder ander dergleichen Holtz ſey? Sondern ſie müſſen auch die Einbringer erinnern, daß ſie ſich deshalb im Zol zu melden, alda ihre Kauff-Atteſte aufzuweiſen, und die Thor-Zettel, ſowol bey der Acciſe, als Zol, ſtämpeln zu laſſen haben. Es dienet aber denen Thorſchreibern hiebey zur Nachricht, daß der ordinaire Zol-Stämpel nicht allein genug ſey, ſondern es müſſen die Thor-Zettel vom Nutz-Holtz, hinten auf der andern Seite mit dem expreſſe darzu geordneten Stämpel geſtämpelt ſeyn, und wenn ſolcher darauf nicht befindlich, müſſen ſie den Einbringer des Holtzes an den Zol zurück weiſen, und eher zum Thor nicht heraus laſſen, bis er die völlige Richtigkeit und Abfertigung erhalten.

33. Wegen Abwerffung des Brenn-Holtzes für die Wachen und Thorſchreiber, bleibet es lediglich bey dem unterm 25. Jan. 1721. ergangenen Patent, als nach welchem durchgehends, ſo wol Holtz-Händler, als Conſumenten, 4. Kloben vom Hauſſen abgeben ſollen, und zwar folgender geſtalt: 1. Der Holtz-Händler, welcher Brenn-Holtz zum Verkauff anhero bringet, giebet ſolche 4. Kloben von jedem Hauſſen, ſo bald er damit am Waſſer-Baum einkommt, und muß deshalb bey Aufſetzung des Holtzes nichts abziehen, ſondern dem Käuffer einen vollen und richtigen Hauſſen lieſſern. 2. Der Conſument, worunter auch die Königliche Hof-Stat gehöret, muß, ungeachtet der Holtz-Händler ſchon das ſeinige davon beym Eingang gegeben, ebenfalls 4. Kloben, bey Einfahrung des Holtzes, an den innern Thoren, oder wenn er es mit Kahnen vom Holtz-Marckt einfahren läſſet, am innern Waſſer-Baum beym Stralauiſchen Thor abwerffen. Woſern aber der Conſument, ſchon einmahl beym Eingang am Waſſer-Baum, ſeine 4. Kloben vom Hauſſen gegeben, iſt er bey Einfahrung des Holtzes am innern Thor und Waſſer-Baum frey. 3. Von jedem Fuder Brenn-Holtz, ſo die Bauern zu Marckte bringen, oder die Einwohner aus den Heiden holen, wird ein Stück oder Knüppel, an der äuſſerſten Landwehre, das andere Stück aber, am erſten innern Thor abgeworffen. Uber dieſe geſetzte Stücken und Kloben, müſſen ſo wenig Thor und Baumſchreiber, als die Wachen, unter was vor Vorwand es immer ſeyn möge, von denen mit Brenn-Holtz einkommenden Wagen und Schiffs-Gefäſſen, nicht das geringſte weiter fordern, vielweniger mit Gewalt nehmen, oder abſtoſſen, ſonſten bey entſtehenden Klagen, dergleichen Unfug nachdrücklich beſtrafet werden ſoll. Dasjenige Holtz nun, ſo den Tag über an den Waſſer-Bäumen und Thoren abgeworffen, und geſammlet worden, iſt alle Abend dergeſtalt zu theilen, daß die Wachen davon 3tel, die Thor- und Baumſchreiber aber 1tel bekommen. Es müſſen aber die Kloben, ſo für die Wachen täglich einkommen, jedesmahl bey der Theilung richtig gezählet, und beſonders aufgeſchrieben, nach Ablauff des Jahres aber, die Nachrichten davon, gehörigen Orts übergeben werden.

34. Wird allen Thor- und Baumſchreibern, bey Caſſation und harter Beſtrafung, hiermit verboten, kein Bier, Brantwein, Toback, Brodt, oder andere Victualien zu verkauffen, noch weniger Gäſte zu ſetzen, und Marckttennerey zu treiben, ſondern wenn auf Erfordern des Gouvernements, zur Nothdurfft und Bequemlichkeit der Wache, ein oder ander Thorſchreiber Bier und Brodt halten müſte, ſoll er dieſerhalb ſchrifftliche Conceſſion vom Acciſe-Directot haben, ſonſt aber, weder für ſich noch andere, in den Thoren etwas zu kauffen, zu behandeln, oder zu beſprechen, ſich unterſtehen, am allerwenigſten aber, von denen einkommenden Geld, oder Geldes-Werth, auch nicht das allergeringſte, es habe Namen wie es immer wolle, für ihre Abfertigung, von jemandem zu fordern, oder anzunehmen, und ſoll dieſerhalb keine Entſchuldigung gelten, es mögen die Einpaſſirende ſolches gutwillig ſchencken, oder anbieten; Noch weniger ſoll ihnen zur Ausflucht dienen, daß ſolches ohne ihr Vorwiſſen, von der Frau, oder von den Kindern und Geſinde gekauft, und angenommen worden, ſondern es ſollen die Thor- und Baumſchreiber, in dergleichen Fällen, allezeit als Selbſtſchuldige angeſehen, und ſo bald es ſich ergiebet, daß ſie, oder ihre Leute, dieſem zuwider handeln, oder die ein- und auspaſſirende mit der Abfertigung aufhalten, und ungebührlich trecktren, alſofort ihres Dienſtes unausbleiblich entſetzet werden: Maſſen ein jeder ſich mit ſeiner Beſoldung, ſo er richtig empfänget, begnügen, und ſeine Nothdurfft dafür auf dem Marckt, und in der Stadt, einkauffen ſoll. Dahingegen haben Thor- und Baumſchreiber, ſo ihrem Amte treulich vorſtehen, und dieſer Inſtruction gemäß ſich verhalten, bey Ausrichtung ihrer Dienſte, ſich jederzeit aller Aſſiſtentz, und des Königlichen Schutzes, wieder alle Beleidigungen und Gewaltthätigkeiten, ſammt den Ihrigen ſicherlich zu getröſten.

XXIV. Beſondere *Inſtruction*, für die innere und äuſſere Thorſchreiber, wegen des am Leipziger- und Cöpnicker-Thor, Thier-Garten-Brücke, und Weiden-Damm, zur *Acciſe-Caſſe* flieſſenden Brück- oder Deichſel-Zolles.

1. Sol keiner der 4. Thorſchreiber an gedachten Leipziger- und Cöpenicker-Thor, Thier-Garten-Brücke und Weiden-Damm à dato an, weiter den Brücken-Zoll einnehmen, ſondern der Wagemeiſter auf dem Pachhof dieſe Einnahme führen, und Rechnung darüber halten, weil es vor bequemer, und Seiner Königlichen Majeſtät zu

zuträglicher erachtet wird, da ohnedem alle diejenige, welche Brücken-Geld zu erlegen schuldig, sich mit ihren Thor-Zetteln im Zoll, und bey der Accise melden müssen, das Brücken-Geld auf dem Packhof, gleich dem Zoll-Amte, so sein Brücken-Geld alsofort im Zoll erlegen lässet, einzunehmen und zu berechnen.

2. Bleibet es zu so weit bey der bisherigen Verfassung, daß die Thorschreiber, so wol mit denen vorhin geführten monatlichen Registern continuiren, als auch, daß dieselbe die ihnen anvertrauete gedruckte Brücken-Zettel, welche sie nach wie vor accurat zu berechnen haben, denen über die Accise-Brücken einkommenden Fuhrleuten, Extra-Posten, und andern um Lohn fahrenden, fernerhin ertheilen, und im Register so wohl, als auf denen Brücken-Zetteln, 1. Die Numer und das Datum, 2. Des Zollanten Nahmen, und den Ort, wo er her, 3. die Anzahl der Pferde umständlich notiren, und darauf den Zollanten, mit dem empfangenen Brück-Zettel nach dem Packhof, an den Wagenmeister, zu Abgebung des Brücken-Geldes, verweisen, welcher den Brücken-Zettel aus dem Thore an sich behalten, und seine Rechnung damit belegen, den Thor-Zettel aber vom äussersten Thor, so jederzeit vom inwendigen Thorschreiber, der bey einer Accise-Brücke stehet, unterschrieben werden muß, mit beygedruckten Stämpel, hinterwärts stämpeln soll, damit die in- und auswendigen Thorschreiber daran eine sichere Marque haben, daß der einpassirte, seinen Brücken-Zoll gehörig erleget, und den Brück-Zettel abgegeben habe; Wie sie denn im Gegentheil, wenn der zurückkommende äusserste Accise-Thor-Zettel mit dem Wage-Stämpel nicht bedrucket seyn sollte, solchen nicht annehmen, sondern den Vorzeiger desselben damit zurück, nach dem Packhof verweisen müssen.

3. Diejenige Fuhrleute, Extra-Posten, Land-Kutscher, und andere um Lohn fahrende aus hiesiger Stadt, ingleichen die Fremden, so von der Berlinischen Seite über die Zoll-Brücken herein gekommen, und zur Cölnischen Seite über die Accise-Brücken wieder heraus fahren, als welche letztere nur das halbe Brück-Geld zu erlegen schuldig, müssen ihre Brück-Zettel, beym Accise-Wagemeister auf dem Packhof nehmen, und solche bey Passirung der Brücke, an die Brück-Zoll-Schreiber abgeben, diese aber solche in ihre Brück-Zoll-Register, unter einer besondern Colonne, mittelst Besetzung des Wagemeisters Numer, so auf dem Zettel stehet, samt dem erlegten Brücken-Gelde eintragen, und beym Schluß eines jeden Monats das geführte Register an den Wagemeister einsenden.

4. Solte aber jemand von denen auspassirenden sich verspäten, daß er entweder zwischen, oder nach den Accise-Stunden, wie auch an Sonn- und Fest-Tagen, den Brücken-Zoll auf dem Packhof nicht lösen könte; So ist zu Beförderung des Commercii, und Bequemlichkeit der Extra-Posten, auch anderer für Lohn fahrenden, denen innern Thorschreibern, an den Accise-Brücken erlaubet, in solchen Fällen, denen Auspassirenden einen Brück-Zettel, gegen Annehmung eines genugsamen Pfandes, so auf dem Brück-Zettel notiret werden muß, zu schreiben, und ihnen dabey anzudeuten, daß sie den empfangenen Brück-Zettel am äussersten Thor abgeben, und bey ihrer Retour das Brücken-Geld auf dem Packhof, gegen Zurücknehmung ihres Pfandes entrichten müssen.

5. Die an den innern Thoren vom Wagemeister, und an den äussersten Thoren, von den innern Thorschreibern ausgestellte, und einlauffende Brücken-Zettel, wie auch die an den innern Thoren, des Brück-Zolls halber, eingesetzte Pfänder, müssen alle 4. Tage an den Wagemeister eingesandt, und die Leute bedeutet werden, daß sie ihre Pfänder bey der Accise-Wage aufm Packhof, wieder abzufordern hätten.

6. Wenn jemand den beym Eingang erhaltenen Brücken-Zettel verlohren, wird es damit, wie bey denen verlohrnen Accise-Thor-Zetteln gehalten, daß nehmlich der Brück-Zoll-Schreiber gegen Producirung des Accise-Thor-Zettels, einen andern ungedruckten Brücken-Zettel ausstellet, und solchen unter eben der Numer und Dato, als der gedruckte gelautet, formiret, dabey aber so wohl in seinem Register, als auf den Zettel selbst, jedesmahl notiret, daß der gedruckte Zettel verlohren, und soll alsdann der ungedruckte statt des gedruckten Zettels, angenommen und berechnet werden; Jedoch hat der Thorschreiber, für Schreibung des neuen Zettels, weiter nichts als einen Dreyer zu fordern. So fern aber jemand den aufm Packhof, beym Ausgang gelösten Brücken-Zettel verlieren solte, und nach geendigten Accise-Stunden keinen andern kriegen könte; So hat der Brück-Zoll-Schreiber, den auspassirenden zwar deshalb nicht aufzuhalten, er muß ihm aber einen ungedruckten Zettel, gegen Einsetzung eines sichern Pfandes, als welches auf dem Zettel zu notiren ist, schreiben, und andeuten, daß er solchen im äussersten Thore abgeben, und bey seiner Retour, des Zettels und Pfandes halber, so wie obgedacht, alle 4. Tage zur Accise-Wage einsenden, sich beym Wagemeister melden solle.

7. Gleichwie nun alle und jede für Lohn fahrende, so die Accise-Brücken beym ein- und auspassiren berühren, ausgenommen die einländische Fracht- und Lohn-Wagen, als welche nur einmahl das Brücken-Geld, entweder beym Ein- oder Ausgang zu erlegen schuldig, das Brücken-Geld entrichten, und ohne richtige Zettel nicht passiret werden müssen; Also sind hingegen alle eigene Fuhren, und ordinaire Posten, auch alle, die Königliche Vorspann- und Frey-Pässe haben, item die mit ihrem Zuwachs zur Stadt kommende Königliche, Adeliche, und Städtische Unterthanen, sofern sie nicht für Lohn fahren, von Erlegung des Brücken-Geldes gänzlich frey, ist auch nicht nöthig, ihnen einen Brücken-Zettel zu ertheilen. Wie die Register hinführo zu halten, davon soll jedem Brück-Zoll-Schreiber ein Formular zugestellet werden. Übrigens haben so wohl die Brück-Zoll- als äussersten Thorschreiber, so weit es einen jeden ins besondere angehet, nach dieser Instruction sich hinführo zu achten, und sollen die innern 4. Thorschreiber für ihre Aufsicht des Brück-Zolls halber, und die darüber zu führende Register, nach

wie vor, quartaliter eine gewiſſe Douceur, und zwar der am Leipziger Thor zwey Rthaler, die am Cöpenicker-Thor, Thier-Garten-Brücke und Weiden-Dam aber, ein jeder quartaliter, 1½ Rthlr. vom Wagemeiſter, gegen Quittung zu empfangen haben.

XXV. Brück-Zoll-Sätze, zur Nachricht der Thorſchreiber am Leipziger, und Cöpnicker Thor, Thier-Garten-Brück- und Weiden-Dam, laut *Patent* vom 13ten *Septembr.* 1713.

Fremde und ausländiſche Fracht-Wagen, mit allerhand Kauffmanns-Gütern, Duchſtein-Brehan, Zerbſter, und andern fremden Bieren, desgleichen alle fremde Fracht-Lohn- und Miets-Wagen, welche Perſonen, Butter, Fiſche, Mähl, Zwiebeln, und andere Victualien anhero bringen, mit 2. und 3. Pferden 1. Gr. mit 4. Pferden 1. Gr. 6. Pf. mit 5. 6. und mehr Pferden 2. Gr. Einländiſche Fracht-Bier-Fiſch- und Lohn-Wagen, item Extra-Poſten, ohne Unterſcheid der Pferde, für jeden Wagen 1. Gr. Fremde Fracht-Lohn- und Eyer-Karren mit 1. Pferd 6. Pf. mit 2. und 3. Pferden 1. Gr. mit 4. Pferden 1. Gr. 4. Pf. Alle obige fremde Wagen und Karren, wenn ſie zurück fahren, ſie ſeyn beladen oder nicht, erlegen, im Accise-Brück-Zoll-Thor, durch welches ſie zurück paſſiren, die Helffte des Brücken-Zols, welches auch alſo zu verſtehen, wenn ſie auf der Berliniſchen Seite über die Zoll-Brücken herein gekommen, und beym Eingang im Zoll das volle Brücken-Geld erleget, hernach aber zur Cölniſchen Seite, über die Accise-Brücken, wieder heraus fahren, daß ſie alsdenn auch nur das halbe Brücken-Geld erlegen dürffen. Einländiſche Wagen und Extra-Poſten, aus Städten und vom Lande, wenn ſie vor Lohn fahren, geben nur einmahl ihren Groſchen, im Rückwege aber nichts. Wer mit ſeinen eigenen Pferden, und nicht für Lohn fähret, desgleichen alle diejenige, welche mit Borſpan auf Königlichen Päſſen reiſen, oder in Herrſchafftlichen Verrichtungen aus und einfahren, item alle Bauern und Land-Leute, ſo ihren Zuwachs an Getreide, Victualien, auch Holtz, Heu, Stroh, und dergleichen, zu Marckte bringen, oder ſonſt, ihrer Nothdurfft halber, mit ihrem eigenen Geſpan zur Stadt kommen, und nicht um Lohn fahren, ſind vom Brücken-Gelde gäntzlich frey.

XXVI. Inſtruction vor den Juden-Thorſteher *in Berlin, was derſelbe beym Ein- und Auslaſſen der fremden Juden zu obſerviren, und worüber er in Eides-Pflicht zu nehmen.*

1. Muß der Juden-Thorſteher, täglich am Prentzlauer-Thore, als ſeiner Haupt-Station, ſich einfinden, nehmlich Vormittage gegen 8. und Nachmittage gegen 3. Uhr. Wenn fremde Juden angekommen, muß er in Beyſeyn des Thorſchreibers, die Päſſe von ſelbigen fordern, und ſamt dem Thorſchreiber examiniren, ob ſie richtig, und die Juden von reinen und gefunden Orten herkommen? auch die Zoll-Zettel von ihnen fordern, und nachſehen, ob ſie den Leib-Zoll gehörig erleget? oder als Bettel-Juden frey geſchrieben worden? worauf die Päſſe und Pündel der Juden, bey dem Thorſchreiber ſo lange abgeleget werden, bis ſie zurück oder weiter gehen; Hernach viſitiret der Thorſchreiber jeden Juden, an ſeinem Leibe und Kleidungen, oder etwas acciſebares zu Juwelen, und andern Koſtbarkeiten bey ſich trage? Bey welcher Viſitirung der Thorſteher mit denen fremden Juden nicht auf ihre oder andere fremde Sprachen, ſondern Teutſch reden, und Beſcheid geben, ſich auch, und zwar bey Caſſation, nicht unterſtehen muß, vor der Viſitirung, den Juden auſſerhalb der Landwehr entgegen zu gehen, oder bey der Viſitirung, mit allerhand Einwendungen, verhinderlich zu ſeyn, weil er ſonſt ſie heimlich inſtruiren, oder gar einige Sachen von ihnen abnehmen, und ſelbſt einpracticiren könte. Wenn die Viſitirung geſchehen, müſſen die fremden Juden bey ihrem am Thore wohnenden Juden-Herbergierer einkehren, bis der Thorſteher ſolche an die Aelteſten gemeldet, ob ſie eingelaſſen werden ſollen, oder nicht? wovon er dem Thorſchreiber Nachricht bringen, und anzeigen muß, wie viele einpaſſiren ſollen? Der dann ſolche, jedoch mit Zurück-behaltung ihrer Pündel, herein läſſet.

2. Muß der Thorſchreiber bey den Franckfurtiſchen Meſſen am Franckfurter Thor auch bey denen Leipziger-Meſſen, an der Steinern-Brücke ſeyn, und zwar den gantzen Tag, ſo lange die Meß-Zeit währet, woſelbſt er, bey Aus- und Durchpaſſirung der Juden hauptſächlich auf die Zoll-Zettel Acht haben, ſelbige von den Juden fordern, und dem Thorſchreiber vorzeigen muß, ob auch die fremden Juden, den gehörigen Leib-Zoll erleget? und wann ſie Krahm-Gut mit nach den Meſſen nehmen, ob ſolches gehörig in der Acciſe gemeldet? Der empfangene Thor-Zettel richtig gemachet? und der Zoll davon gegeben worden? welches er auch bey Zurückkunfft der Juden von denen Meſſen zu obſerviren, auch eher kennen einzulaſſen hat, bis der Thorſchreiber die Viſitirung vorgenommen, und den Thor-Zettel ertheilet hat; Wobey gleichfals zu mercken, daß er durchaus keinen Juden auſſer der Landwehre entgegen gehe, und heimliche Unterredungen mit ihnen halte. Die fremden Bettel-Juden aber, muß er alle nach der Prentzlauer Landwehre verweiſen, und an andern Thoren nicht einlaſſen.

3. Auſſer der Meß-Zeit, muß der Thorſteher, wöchentlich 2. oder 3. mahl, ſich an der ſteinern Brücke einfinden, und beym Thorſchreiber melden. Wenn nun fremde Juden daſelbſt verhanden, kan er ſamt dortigem Thorſchreiber, ihre Päſſe examiniren, und die Juden viſitiren laſſen, über welche Viſitirung der Thorſchreiber ein Attest ertheilet, wie er alles befunden; Die Juden aber, müſſen durch einen wachthabenden Soldaten, nach der Prentzlauer Landwehre gebracht werden, allwo ſie beym Herbergierer ſo lange bleiben, biß ſie Permiſſion von den Juden-Aelteſten bekommen, eingelaſſen zu werden, ihre Pündel und Päſſe aber

ſe aber, müſſen ſie beym Thorſchreiber am Prentzlauer Thor abgeben.

4. Wenn an andern Landwehren fremde Bettel-Juden kommen, examiniret und viſitiret ſolche der Thorſchreiber an ſelbiger Landwehre, ſchreibet einen Zettel, wie er alles befunden, und ſchickt die Juden mit einer Wache zur Prentzlauer Landwehre, allwo es mit ihnen, wie oben ſchon gemeldet, gehalten wird. Weil aber der Thorſteher bishero ſich öfters unterſtanden, wann die Juden von der Wache durch die Stadt geführet, und von dem Thorſteher angetroffen worden, daß er ſolche von der Wache angenommen, des Thorſchreibers Zettel arreſtiret, daß er ihre Päſſe und Sachen richtig befunden, folglich die fremden Juden nicht verordneter maſſen, nach dem Prentzlauer Thor abgeſandt; Als muß ein ſolches hinführo, bey Straffe der Caſſation, durchaus nicht mehr geſchehen, ſolche weder vor ſich in der Stadt zu behalten, noch ihre Päſſe einſeitig nachzuſehen, ſondern er ſoll die Juden nach der Landwehre gehörig mit der Wache heraus ſenden, und alldar, in Beyſeyn des Thorſchreibers, ſolche examiniren, weil er hierunter, viele Defraudationes zu hegen, Gelegenheit findet, und ſonderlich wegen des Leib-Zolls, welchen die armen Bettel-Juden frey haben, viele Betrügereyen zu begehen, indem er das Geld von ihnen annimmt, und ſolche dennoch als unvermögende Juden im Zoll angiebet, weßhalb der Thorſteher ſchuldig, jederzeit bey Holung des Zolles, vom Thorſchreiber am Prentzlauer Thore ein Attreſt mit zubringen, daß es würckliche Bettel-Juden ſeyn.

5. Wann Juden auf der Poſt ankommen, wird ihnen alſofort im Thore ihr Paß und Zoll-Zettel abgefordert, und dem Soldaten zugeſtellet, welcher mit der Poſt her ein fahren muß, der ſodann die Poſt, und darauf befindliche Juden, beym Poſt-Acciſe-Einnehmer meldet, und einen Zettel von ſelbigem fordert, daß er die Poſt richtig geliefert. Wenn die Juden in der Poſt viſitiret, bringet der Soldat ſie zum Juden-Thorſteher, giebet daſelbſt ihre Päſſe und Zoll-Zettel ab, und nimmt vom Thorſteher einen Schein, daß er die Juden alldar gemeldet, und ihre Päſſe abgegeben, welchen Schein ſamt dem Poſt-Acciſe-Attreſt, er dem Thorſchreiber, wo die Poſt eingekommen, zurück bringen muß. Vornehme und reiche Juden, welche von andern Orten mit der Poſt kommen, pflegen wol vorhero an die Juden-Aelteſten zu ſchreiben, daß ſie den oder den Tag mit der Poſt nach Berlin kommen würden, da denn der Juden-Thorſteher an der Landwehre ihnen entgegen geſandt wird, ihre Päſſe abfordert, und und ſie bis ins Poſt-Haus herein begleitet. Hierbey aber wird dem Thorſteher abermahl, bey harter Straffe anbefohlen, keinem Juden auſſer der Landwehre entgegen zu gehen, und mit ihm zu reden, weil er dadurch mit ſolchen Juden colludiren, Juwelen, und andere koſt- und acciſebare Sachen ſich zu ſtecken laſſen, und heimlich einpraticiren kan.

6. Schließlich muß der Thorſteher alle Monate eine Specification, deren den Monat über einpaſſirten fremden Juden, beym hieſigen Acciſe- und Zoll-Directorio eingeben, wie viel derſelben hier geblieben, und durchpaſſiret? Damit man ſolches in den Thoren collationiren, und allemahl ſehen könne, ob welche, als Geſinde oder Dienſt-Boten, von den hieſigen Schutz-Juden verheret, und zur Ungebühr ihren Aufenthalt allhier nehmen? zu welchem Ende dann die Thorſchreiber inſtruiret werden ſollen, ebenmäßige Regiſter zu halten, was vor Juden ein- und ausgegangen? Damit wenn zum Exempel 4. Juden zum Prentzlauer Thore einpaſſiret, und ſelbige in des Thorſtehers einzuſendenden wöchentlichen Rapport, wieder über das Steinerne Brück-Thor als ausgepaſſiret angegeben worden, ſolches ſogleich nachgeſehen und collationiret werden könne. Uber alles dieſes muß der Thorſteher bey dem hieſigen Acciſe- und Zoll-Directorio in ſpecie verpflichtet, und daß er allen, ſo in dieſer Inſtruction enthalten, getreulich nachkommen, auch weder Durchſtechereyen, noch Acciſe und Zoll-Defraudationes hegen wolle, von ihm eidlich angelobet werden. Würde er aber derſelben überführet, iſt er nicht nur zu caſſiren, ſondern dem Befinden nach mit der Karre zu beſtraffen. Allerhöchſt gedachte Seine Königliche Majeſtät, befehlen alſo dero Berlinſchen Acciſe-Directori, und ſämtlichen hierin begriffenen Acciſe Bedienten, in Höchſten-Gnaden, über alles dasjenige, was in dieſem Reglement generaliter und ſpecialiter vorgeſchrieben, und ſtatuiret worden, genau und unverbrüchlich zu halten, darin ohne Anfrage und Ordre nichts zu ändern, ſolches bey der Acciſe zu publiciren, und jedem Bedienten, die ihn angehende Inſtruction a parte zu überliefern, darnach die Arbeit beſtellen zu laſſen, die dabey vorkommende Caſus abzuthun, und zu decidiren; Befehlen auch dero Ehur-Märckiſchen Kriegs- und Domainen-Cammer, ihr dieſes Reglement ebenmäßig bekant zu machen, darüber ihres Ortes mit Nachdruck zu halten, und gegen deſſelben buchſtäblichen Inhalt, nichts zu verordnen, wol aber vorkommenden Umſtänden nach allemahl darnach zu ſprechen, und ſich zu achten. Uhrkundlich haben Seine Königliche Majeſtät ſolches eigenhändig unterſchrieben, und mit dero Königlichem Inſiegel bekräfftigen laſſen. So geſchehen Berlin, den 24. November 1733.

Fr. Wilhelm. R.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. W. v. Happe.

No. LXXX. Edict, wie es in der Chur- und Neumarck, auch Magdeburg und Pommern, mit Verſteurung der auf das platte Land eingehenden hoch impoſtirten Waaren gehalten, und daß die ſonſt verbothenen ausländiſchen Waaren auch nicht auf das platte Land eingeführet werden ſollen.

Sub Dato Berlin, den 24. Junii, 1734.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, welchergeſtalt wir aus Landes-Väterlicher Vorſorge ſeit unſerer angetretenen Regierung vornemlich darauf bedacht geweſen, nicht nur die einländiſchen Manufacturen dem gantzen Lande zum Vortheil in Aufnahme und Flor zu bringen, ſondern auch den Debit des Landes Zuwachſes beſtmöglichſt zu befordern, damit das Land ſowohl ſeinen Zuwachs und rohe Waaren in den Städten abſetzen, als auch ſich hinwiederum mit den darin fabricirten Waaren verſorgen könne, und ſolchergeſtalt zwiſchen unſern Städten und dem Lande eine mutuelle lebendige Verkehrung und Nahrung erabliret, beſtändig unterhalten, und folglich das Geld im Lande möglichſt conſerviret werden möchte. Wie wir nun zu Erhaltung dieſes Endzwecks dem Lande zum Beſten alles ausländiſche Getreide und fettes Rind-Vieh hoch impoſtiret, damit unſere Vaſallen, Beamten und Unterthanen ihren Zuwachs in den Städten allezeit für guten Preiß verſilbern können, dagegen aber auch, zu Beförderung und Vermehrung des ſo wohl in- als auswärtigen Debits der in unſeren Landen fabricirten Waaren, von ſolchen ausländiſchen Waaren diejenigen Sorten, welche in unſeren Städten in hinlänglicher Anzahl und Güte um einen leidlichen Preiß verfertiget werden, einige einzuführen gäntzlich verboten, andere hinwiederum dergeſtalt impoſtiret haben, damit mittelſt des hohen Impolts ſolche auſſer Landes gehalten werden ſollen; Wir aber jedennoch mißfällig wahrnehmen müſſen, daß Unſerer heilſamen Intention entgegen verſchiedene unſerer auf dem Lande wohnenden von Adel und Vaſallen, nicht weniger unſere eigene Bedienten, Beamten, Prediger und Arrendatores, zu ihrem Gebrauch annoch ſowohl gantz verbotene, als auch hoch impoſtirte ausländiſche Waaren, entweder in den aus- und einländiſchen Meſſen ſelbſt einkauffen und mit ins Land herein bringen, oder auch ſolche von auswerts mit den Ordinairen und Extra-Poſten, Fracht- und anderen Fuhr-Wagen kommen und ſich auf dem Lande zuführen laſſen; einige auch wohl gar der irrigen Meynung ſeyn möchten, als wann die hoch impoſtirten fremden Waaren nur allein für die Städte wären hoch beleget worden, um ſolche in dieſelben nicht einzubringen und zu gebrauchen, auf dem Lande aber ſelbige einzuführen es eine erlaubte Sache wäre, durch dieſes Verfahren aber der Debit der von uns zum Beſten des gantzen Landes mit ſo vielen Koſten errichteten einländiſchen Manufacturen mercklich gemindert und verhindert, unſere allergnädigſte Intention nimmer erreichet, den Kauff- und Handwercks-Leuten in unſeren Städten an ihrer Nahrung und Gewerbe, unſeren Acciſe-Caſſen aber an ihren Gefällen ein vieles entzogen, und das Geld unnöthiger Weiſe auſſer Landes geſchleppet wird: Als ſetzen, ordnen und wollen wir,

1. Daß unſere ſämmtliche Ritterſchafft, Krieges-Hof- und Civil-Bedienten und Unterthanen in unſerer Chur- und Marck Brandenburg diß- und jenſeit der Oder und Elbe, auch in den Hertzogthümern Magdeburg und Pommern die gantz verbotenen Waaren, nemlich

Fremdes Saltz, laut Edicts vom 16ten Octobr. 1720. und 12ten Martii 1723. Boy-Saltz, beſage Reſcripts vom 16ten Julii 1723.

Fremde ungeſtempelte Charten, laut Edicts vom 9ten April. 1714. auch 10ten April. 1733.

Gedruckter und gemahlter Zitz und Catun, laut Patents vom 18ten Novemb. 1721. und 30ſten April. 1734.

Gingangs und andere fremde gemahlte, gedruckte, geſtreifte oder gefärbte gantz und halb-leinene Zeuge, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, beſage Patents vom 6ten Sept. 1723.

Fremde geſtreifte Bett-Linnen und Drell, laut Reſcripte vom 17ten Maji, 1725. und 6ten Maji 1726.

Fremde Sücher und wollene Waaren, vermöge Patents vom 1ſten Maji, 1719.

Fremde gantz und halb wollene, auch gantz und halb Baumwollene, ingleichen halb leinene und halb wollene, oder halb Baumwollene Zeuge, laut Reſcripts vom 13ten Martii, 1722.

Fremde halb ſeidene und halb wollene Waaren, laut Reſcripte von 14ten Junii und 14ten Julii, 1723.

Fremd Hol-Tafel- und Scheiben-Glaß, laut Patents vom 16ten April 1725.

Fremde Knöpfe ohne Unterſcheid der Materie und Façon, laut Patents vom 4ten Maji, 1718.

Fremde meßingene Waaren, es ſey ſo klein und gering es immer wolle, laut Patents vom 24ſten Sept. 1719.

Fremde kupferne Waaren, beſage der unterm 9ten Junii, 1725. und vieler andern vorhin der fremden meßingenen und kupfernen Waaren halber ergangenen Patente, bey der darauf geſetzten theils Geld-theils gar Leib- und Lebens-Straffe, und Confiscation der Waaren, ſo wenig in die Städte als auf das Land einführen, noch für ſich und die Ihrigen gebrauchen, ſondern alle ſolche Waaren aus unſeren Städten, Factoreyen und einländiſchen Fabriquen nehmen und gebrauchen ſollen; maſſen wir zu dem Ende alle vorangezogene Edicts, Patente und Verordnungen, als wann ſie hier von Wort zu Wort hergeſetzet und angeführet wären, hiermit nochmahls ausdrücklich wiederholen und renoviren.

2. Wird es uns zum allergnädigſten Gefallen gereichen, wann unſere anfangs erwähnte von Adel, Krieges-Hof- und Civil-Bediente, Prediger

diger und Unterthanen auf dem Lande, ſich auch der Einführung und des Gebrauchs aller ſolcher ausländiſchen Waaren, welche hinter dieſem Edicto ſpecifice angezeiget werden, und deshalb hoch impoſtiret worden, damit ſie dadurch auſſer Landes gehalten und nicht eingeführet werden ſollen, gänzlich enthalten, und alle ſolche Waaren zu ihrem und der Ihrigen Gebrauch aus den einländiſchen Manufacturen und Fabriquen nehmen, und dadurch deren Aufnahme befordern helfen werden. Im Fall aber jedennoch einer oder der ander in den aus- und einländiſchen Meſſen ſolche einkauffen, oder von auswerts verſchreiben, und zu ſeinem Gebrauch aufs Land bringen wolte, ſoll denenſelben zwar ſolches noch zur Zeit nicht gewehret werden: Es müſſen aber dieſelben ſolche Waaren vom 1ſten Jan. des 1735ſten Jahres an ſofort bey der nähеſten Accife-Caſſe binnen Zeit von 3. Tagen, da ſie ſelbige bekommen, angeben, und den in beygedruckter Specification enthaltenen Impoſt davon erlegen, oder es haben dieſelben zu gewärtigen, daß wann ſie ſolches unterlaſſen, und den geordneten Impoſt in der geſetzten Zeit nicht abführen, die geſchehene Einführung der impoſtirten Waaren aber jedennoch entdecket würde, unſere Fiſcale wieder ſolche Contravenienten agiren, und ſie nicht nur alsdann zu Erlegung des darauf geſetzten hohen Impoſts angehalten, ſondern auch über das in gewiſſe Geld-Straffe dem Befinden nach genommen werden ſollen. Wie wir nun hierunter nichts anders intendiren, als den Vertrieb und Debit der im Lande fabricirten Waaren zu vermehren, die Manufacturen dadurch zu animiren und zu verbeſſern, die im Lande befindlichen unvermögenden Einwohner in Arbeit und Nahrung zu ſtellen, mithin das Aufnehmen der einländiſchen Manufacturen zum Beſten des gantzen Landes zu befordern: So haben wir das allergnädigſte Vertrauen, es werden unſere getreue Ritterſchafft, Krieges-Hof- und Civil-Bediente, auch übrige Unterthanen, wes Standes ſie immer ſeyn mögen, zu Erhaltung dieſes ſo heilſamen Zwecks, nach den Pflichten, womit ſie uns verwandt ſind, alles beytragen, was zu Erreichung unſerer allergnädigſten Landes-väterlichen Vorſorge und eines ſo nützlichen groſſen Wercks gereichen kan. Wir gebieten und befehlen demnach unſeren Krieges- und Domainen-Cammern, Land und Steuer-Räthen, auch Hof-Krieges- und Domainen-Fiſcalen, hiermit ſo gnädig als ernſtlich, über dieſes Patent mit Nachdruck zu halten, und dahin zu ſehen, daß dieſer unſerer allergnädigſten Willens-Meynung gehörig nachgelebet werde, auch zu dem Ende die Accife- und Zoll-Bedienten, Land- und Policey-Ausreiter zu inſtruiren, auf die Contravenienten, inſonderheit zu den Meſſ-Zeiten, zu vigiliren, die für jemand auf das platte Land mit den Poſten oder Fuhrleuten bey den Accife- oder Poſt-Aemtern ankommenden und durchgehenden Paquete und andere Behältniſſe, worinn ſie einige verbotene oder hoch impoſtirte Waaren zu ſeyn gewiß verſichert, oder davon ins geheim benachrichtiget ſind, ſo lange zurück und anzuhalten, bis ſelbige in des Eigenthümers, oder eines ſeiner Bedienten Gegenwart geöffnet worden, ſodann aber unverzüglich die Umſtände davon gehörigen Orts anzuzeigen, und mit keinem, er ſey wer er wolle, bey Straffe der unfehlbaren Caſſation hierunter zu connivиren. Uhrkundlich haben wir dieſes Edict höchſteigenhändig unterſchrieben, und mit unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 24ſten Junii, 1734.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. H. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

Specification derer zum Beſten der inn-ländiſchen *Manufacturen*, Handwercker und Künſtler hoch *impoſitirten* fremden Waaren.

	Thlr.	Gr.	Pf
Agrements vom Thlr.		12	
Albanies die Elle		6	
Atlas, Oſt-Indiſcher halbſeiden		6	
Baum-Waſte vom Thlr.		12	
Brocatelles die Elle		8	
Broderien zu Manns- und Frauen-Kleidern, lr. Decken und Schabracken, vom Thlr.		6	
Cadis oder Guipées die Elle		6	
Cameelhaaren Plüſch		8	
Camelot		8	
Campanen vom Thlr.		12	
Canefas, und Parchent, der nicht aus Chur-Sachſen, die Elle		4	
Caſtor-Tuch		4	
Caſtor-Flanell		8	
Coyacs		8	
Crepon wollen		2	
Droguet		6	
Echarpes vom Thlr.		12	
Elatches die Elle		6	
Etamines		6	
Fiſchbein geriſſener vom Thlr.		4	
Flanell die Elle		6	
Fries		6	
Gaze		6	
Gebleicht Peruquen-Haar vom Thlr.		2	3
Handſchuhe ſeidene und lederne, das Paar		3	
Hüte, als ein gantzer Caſtor, das Stück	2		
- ein halber dito	1	12	
Ein Carolin-Hut	1		
Ein Caudebec oder fremder Woll-Hut		12	
Mützen, ſeidene Manns-Mützen		4	
Molton die Elle		8	
Papeline		6	
Point d' Hongrie		8	
Puë d' Irlande		2	
Raſch und Serge		2	
Strümpffe, als Seidene Manns-Strümpffe das Paar		12	
- Floretſeidene dito das Paar		4	
- Seidene Frauen-Strümpffe		6	
- Floretſeidene dito		2	
- Fremde gewebte wollene und			

	Thlr.	Gr.	Pf.
Castor-Manns-Strümpffe		12	
- Dito Frauen Strümpffe		18	
- Gewebte Zwirn-Strümpffe vom Thaler		6	
- Züterbockische gestrickte wollene gemeine Strümpffe		6	
Tapisseries de haute-Lisse 40. pro Cent			
Zeuge fremde wollene, wovon die Elle 12. Gr. und darüber gilt, die Elle		8	
- Dito, wovon die Elle unter 12. Gr. gilt		6	
Gold und silberne massive Waaren, als: Thée- und Caffée-Kannen, Tabatieres, Etuis, Dosen, gold- und silberne Uhr- und andere Ketten, Geschmeide und alle übrige von Gold und Silber gemachte Geschirre und Geräthe, vom Thlr.		4	
Blech und Klempner Waare		4	
Bley- und Rothstein-Federn		3	
Aexten und Beile, das Stück		4	
Sensen und Futter-Klingen		6	
Schneidend Zeug für die Handwercker, als: Sägen, Bohrer, Meissel, Hobel- und Stemm-Eisen, Schnitzer, Schneide-Messer, Hammer, Zangen, Schraub-Stöcke ꝛc. vom Thlr.		4	
Küchen- und Cammin-Geräthe, als: Feuer-Sorgen, Brat-Pfannen, Bradewmender, Brand-Ruthen, Feuer-Böcke, Feuer-Zangen, Kellen, Leuchter, Putzscheeren, Rosten ꝛc. von Eisen		4	
Tuch-Baum-Schneider- und Schaf-Scheeren		4	
Feine Englische, Frantzösische Tisch-Scheer-Feder-Messer und Scheeren		4	

	Thlr.	Gr.	Pf.
Gegossene Eisen und eiserne Oefen, der Centner		6	
Spiegel und Spiegel-Glas, vom Thlr.		6	
Körbe und Korbmacher-Waaren aus Zerbst		6	
Dito aus Holland		4	
Fremde eiserne Latt-Brett- und Huf-Nägel		6	
Wagen-Winden für die Fuhrleute		4	
Weisse Wachs-Lichte, das Pfund		1	

NB. Unter den vor specificirten ganz verbotenen und hochimpolirten Waaren bleiben nach der mit dem Chur-Hause Sachsen errichteten Convention vom 16ten Octobr. 1728. und angehängten Particular-Sätzen, auch von Uns nachher dieserhalb verschiedentlich ertheilten Verordnungen, zu Beybehaltung des mutuellen nachbarlichen Commercii noch zur Zeit alle diejenigen Waaren auf dem Lande, wo nicht die Land-Accise besonders introducirt, gänzlich frey, und ohne Erlegung der darauf gesetzten Accise, jedermann zu tragen und zu gebrauchen erlaubet, welche in gemeldten Churfürstenthum Sachsen und den dahin zur Albertinischen Linie gehörigen Landen von Künstlern und Handwerckern gemacht und zubereitet, oder sonst darin gewonnen und erzielet werden: Was aber auch in besagter Convention expresse beyderseitig verboten, darnach haben auch unsere in Dörffern und sonsten überall auf dem platten Lande befindliche Einwohner sich allergehorsamst zu achten, und von Einbringung und Gebrauchung der darin verbotenen Waaren sich gänzlich zu enthalten.

Chur-Sächsische verbotene Waaren aber sind:

Wollene Tücher. Kupfferne, Meßingene und Glas-Waaren. Horn-Knöpffe.

No. LXXXI. Patent, wider den Victualien-Handel auffm Packhoff in Berlin ꝛc. vom 6. Aug. 1735.

Demnach Seine Königliche Majestät bereits unterm 12ten Junii 1732. allergnädigst verordnet haben, daß auf dem Packs-Hofe, zum Nachtheil der Last-tragenden Bürger kein Handel und Wandel getrieben, noch daselbst Marckt gehalten, und ins besondere kein Höker, Butter oder Victualien auf demselben einkauffen, sondern solche bey denen Materialisten erhandeln solle, bishero aber, dieser Königlichen Verordnung zuwider, dennoch dergleichen Handel und Einkauff, so wol von Butter als andern Victualien, auf dem Packhoffe sehr wieder eingerissen, und man ins besondere angemercket, daß nicht allein die Höker, sondern auch andere Käuffer beym Aufpacken der Heringe sich auff dem Packhoffe häuffig eingefunden, die besten Tonnen für sich ausgezeichnet, auch sonsten ein vieles durch allerhand Leute und Packs-Pasker an einzeln Heeringen zum Nachtheil des Königes und der Handelschafft aus den Tonnen weggeschlippet wird, worzu zum Theil einige aus dem Mittel der Materialisten-Gilde selbsten dadurch Gelegenheit gegeben, daß sie ihren vorräthigen Hering viele Monat lang auf dem Packhoffe liegen, denselben nach und nach bey einzeln Tonnen denen Hökern ab- und ihnen noch darzu diese Freyheit lassen, eine Tonne nach der andern aufzuschlagen, und nach ihrem Belieben auszusuchen, wodurch fremde Käuffer nothwendig auf die Gedancken gerathen müssen, daß zuvor die besten Tonnen ausgelesen, ihnen aber die schlechtesten und schlimmesten allein verkaufft würden, welches nicht nur zum Schaden des hiesigen Herings-Commercii, sondern auch zum grossen Nachtheil der Königl. Zoll-Einkünffte, die fremden Käuffer abwendig macht, an Hering oder andern Material-Waaren etwas allhier zu kauffen, überhaupt aber wieder die Policey-Ordnung gehandelt wird: So wird hierdurch allen und jeden bekant gemachet, daß hinführo dergleichen schädlicher Ein- und Verkauf, an Hering, Butter und andern Victualien, auf dem Packhoffe Niemanden weiter gestattet, sondern, wenn Jemand dergleichen bedürffig, solches von denen Kauffleuten in ihren Häusern und Laden erhandelt werden solle; Wobey denn auch denen-

jenigen Materialisten und Kaufleuten, so mit Hering und andern Victualien handeln, davon aber bisher ihre ganze Provision, wider Sr. Königl. Maiest. Verordnung, auf dem Packhofe liegen lassen, und also die ordentliche Magazins und Niederlagen halten, worzu jedoch der Packhof ganz und gar nicht destiniret ist, daß er den Kaufleuten zum Packraum und Waaren-Lager dienen solle, sonderlich derjenigen Waaren, welche sie allhier in der Stadt debitiren, als worzu ein jeder selbst den nöhtigen Raum bey seinen Wohnungen und Handels-Gewölbern, oder Laden, sich halten und anschaffen muß, hiedurch angedeutet wird, ihre Heringe, Victualien und andere Waaren, zu rechter Zeit, der Ordnung gemäß, zu veracciſen, und vom Packhofe herunter nach ihren Häusern und Handels-Gewölbern hinzunehmen, auch selbsten weiter keine Gelegenheit zu geben, daß von Hökern und andern Leuten der bisherige Ein- und Verkauff auf dem Packhofe ferner unterhalten, und dem hiesigen Commercio zum Præjuditz weiter betrieben werde: Massen bey der Accise-Cammer diese Verfügung gemacht, daß wenn ein Kaufmann von seinem auf dem Packhof liegenden Hering, und andern Waaren an einen Höker oder sonst jemanden etwas verkaufen würde, ihm darauf kein Zeichen zum Abpassiren gegeben werden solle. Denen Herings-Packern aber wird zugleich alles Ernstes und bey willkührlicher Strafe hierdurch untersaget, weder öffentlich noch heimlich, so wenig für sich selbst, als andere, mit Hering zu handeln, oder zu hökern, vielweniger für die Höker wegen Herings einige Bestellungen anzunehmen, oder sonsten dieserhalb mit ihnen einiges Verständniß und Durchstecherey zu haben; Wornach so wol dieselbe, als sonsten jedermänniglich, welchen dieses angehet, sich zu achten. Berlin, den 6. Augusk. 1735.

(L. S.)
Königl. Preuß. Accise- und Zoll-Direction zu Berlin.

No. LXXXII. Patent, daß alle zum Mästen, Zug oder Nutzung in hiesige Residentz einkommende Ochsen, Kühe, auch Schweine gleich bey Eingang zum Scharrn und Handlung veracciſiret werden sollen. De Dato Berlin, den 4. Julii 1736.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem uns gebührend allerunterthänigst vorgestellet worden, welchergestalt es für die jenige Einwohner unserer Residentzien, so mit Vieh ihren Handel und Nahrung treiben, eine höchst beschwerliche Sache sey, daß sie ein Stück Vieh erstlich beym Eingange zum Hauptschlachten, hernach beym Verkauff zur Handlung, und dann, wenn es ein Schlächter gekauft, auch zum Nachschuß, folglich dieserhalb, da die meisten durch die bißherige Erweiterung der Stadt von der Accise weit entfernet wohnen, und durch so offtmahliges laufen und schicken nach der Accise, nicht allein ein vieles an ihrem Gewerbe sich verkürtzen, sondern noch überdem diese Beschwerlichkeit dabey ertragen müssen, daß die Visitatores von der Accise ihre Ställe des Jahres vielfaltig visitiren, und des Viehes halber, wo es geblieben, und wohin es verkauffet worden, Nachfrage halten, solche Verfassung aber wegen gedachter Erweiterung der Stadt ohnumgänglich eine Aenderung erfordert, um so wohl den Einwohnern, welche einiges Gewerbe mit Vieh haben, die vielen Gänge nach der Accise lauffen, zu ersparen, als auch das Herumlauffen derer Visitatorum abzustellen; Als machen wir mittelst dieses unsers Patents allen und jeden Einwohnern allhier, besonders aber denen Brauern, Brandwein-Brennern, Viehmästern, Gärtnern, Schlächtern und allen denjenigen, welche Rind-Vieh zum Handel mästen, Zug oder Nutzung, desgleichen auch Schweine einbringen, und aufstellen, allergnädigst bekannt, daß vom 1sten Augusk dieses 1736. Jahres an, alles Rind- und Schweine-Vieh, so mager einkommet, und nicht alsofort geschlachtet, sondern erst allhier fett, gemacht oder sonst eine Zeit lang genutzet und nachhero an Schlächter oder andere Einwohner verhandelt wird, so gleich beym Eingang zum Scharren-Schlachten und Handlung völlig veracciſet, und dem Eintringer jedesmahl von der Schlacht-Accise-Casse ein gedruckter Accise-Zettul darüber wieder ausgestellet werden solle, wobey denn nunmehro der Verkäuffer nicht nöthig hat, wenn er das fett gemachte Vieh an einem hiesigen Schlächter verkauffet, weder Nachschuß, noch Handlungs-Accise beym Verkauff zu erlegen, sondern er mag sein Vieh frey und ungehindert, zu aller Zeit, so gut er kan verkauffen und verhandeln, und stehet dem Verkäuffer frey, diese beym Eingang erlegte Scharn-Schlacht- und Handlungs-Accise beym Kauff-Pretio mit aufzuschlagen und einzurechnen, oder sonst bey Schliessung des Kaufs mit dem Käuffer der Accise halber sich nach eigenem Gefallen zu vergleichen. Solte aber ein beym Eingang zum Scharnschlachten und Handlung völlig veracciſetes Rind oder Schwein unseren Pris Corporibus, als hiesigen Hospitälern, Armen-Häusern, Joachimsthalischen Communität verkaufft werden, welche die Scharrn-Schlacht-Accise zu erlegen nicht schuldig; oder es schlachtet ein Vieh-Händler und Vieh-Mäster dergleichen Stück Vieh selbst zu seiner Haußhaltung; oder es würde das Vieh nach einem andern Ort hin verkaufft, und gienge wieder aus der Stadt heraus; oder es stürbe ein dergleichen Vieh gar: So haben wir die Verfügung bey unserer Accise-Cammer allhier gemacht, daß in solchen Fällen, welche aber jedesmahl bey der Accise-Cammer zu melden sind, dem Verkäuffer nach den Umständen die gehörige Vergütung wegen der Scharren- und Handlungs-Accise geschehen sollen, massen wir durch diese Veränderung nicht im geringesten einige Verhöhung der Accise bey dem Vieh-Wesen intendiren, und keinem

mehr auflegen, als was er vorhin gegeben, ſondern vielmehr denen vom Vieh-Gewerbe ſich nährenden Einwohnern, eine Erleichterung der vielen Gänge nach der Acciſe hierdurch zu verſchaffen, allergnädigſt gemeinet ſind. Gleich wie nun die bisherigen Vieh-Viſitationes in den Häuſern und Ställen von demjenigen Vieh, ſo vom gedachten 1ſten Auguſt dieſes Jahres an, eingebracht wird, von ſelbſt wegfallen und weiter nicht nöthig ſind, alſo muß jedoch wegen desjenigen Viehes, ſo vor beſagtem 1ſten Auguſt eingekommen, und nur zum Hausſchlachten veracciſet iſt, mit den Viſitationen ſo lange continuiret werden, bis ſolcher Vieh-Beſtand, welchen jeder Viſitator in ſeinem Diſtrict ſo gleich nach Publication dieſes accurat aufzunehmen und zu verzeichnen hat, völlig weggeſchaffet und abgethan werden, da denn nur noch wegen desjenigen Viehes, ſo von ein und andern Einwohnern in der Stadt zu- und aufgezogen wird, und wovon noch keine Acciſe erleget worden, etwa alle viertel Jahr, durch die Viſitatores Nachfrage zu halten, und davon, wenn ſolches mager oder fett verkauffet, oder ſelbſt in der Haußhaltung geſchlachtet wird, die gehörige Schlacht- und Handlungs-Acciſe zu entrichten. Damit auch bey demjenigen Vieh, ſo die Beſitzer der Holländiſchen Wind-Mühle, vor dem Strahlauer-Thor fett machen und verkauffen, dem Käuffer eine Erleichterung verſchaffet werde; So verordnen wir hiemit allergnädigſt, daß die Beſitzere beſagter Mühle hinführo eher keine Schweine oder ander Stück Vieh an den Käuffer abfolgen laſſen ſollen, bis derſelbe davon die gehörige Scharrn- oder Hauß-Schlacht-Acciſe, zugleich nebſt dem Kauff-Pretio, an ſie als Verkäuffer erleget hat, welche eingenommene Scharrn- und Hauß-Schlacht-Acciſe, die Beſitzer ſchon erwehnter Mühle, ſammt der davon gebührenden Handlungs-Acciſe alle Monate gleich der übrigen Conſumptions-Acciſe von ihrem Getreyde, nach den Pflichten, womit ſie der Acciſe beſonders verwandt, getreulich berechnen und an unſere hieſige Acciſe-Caſſen richtig abliefern ſollen. Wegen desjenigen fetten Viehes, ſo die Schlächter und andere Einwohner einbringen und alſofort ſchlachten, auch was die Brau- und andere Land-Leute, desgleichen ein- und ausländiſche Vieh-Händler in und auſſer Jahr-Märckten zu Kauffe bringen und auf den Krügen oder Vieh-Märckten verhandeln, bleibet es bey der bisherigen Verfaſſung, falls es ſo gleich geſchlachtet wird; Was aber davon noch ferner hier gemäſtet oder genutzet werden ſolte, ſolches muß der Käuffer zum Scharren- Schlachten und Handlung völlig veracciſen, und iſt es alsdann beym Wieder-Verkauff oder eigenen Conſumption eben ſo zu halten, wie oben bey der Brauer, Brandtwein-Brenner und Viehmäſter ihrem Vieh verordnet worden. Ubrigens haben ſo wohl ſämtliche Acciſe-Bediente allhier nach dieſer neuen Einrichtung in Einnahm- und richtiger Berechnung der Schlacht- und Handlungs-Acciſe bey dem einkommenden Rind- und Schweine-Vieh, ihre Schuldigkeit mit gehörigem Fleiß und Treue auszurichten, und niemanden darwieder zu beſchweren, oder aufzuhalten, als auch ſämmtliche Einwohner unſerer Reſidentzien, beſonders aber diejenige, welche mit Vieh ihr Gewerbe und Nahrung treiben, ſich allergehorſamſt zu achten, die Uebertreter aber dieſer unſerer Verordnung für Straffe und Schaden zu hüten. Gegeben zu Berlin, den 4. Julii 1736.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck.
F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

No. LXXXIII. Edict, wie ſich die von Adel, Beamte, Arrendatores, Eingeſeſſene, und Unterthanen, wegen der Acciſe in Städten künftig verhalten ſollen. De Dato Berlin, den 29. Decembr. 1736.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen: daß obwol Unſere Acciſe-Verfaſſungen in den Städten, denen von Adel, Beamten, Arrendatoren, und andern Eingeſeſſenen, auch Unterthanen auf dem platten Lande, nicht gänzlich unbekannt ſeyn können; Wir dennoch allergnädigſt gut gefunden, bey Gelegenheit Unſers neu verbeſſerten Acciſe-Reglements, die nöthige Puncten daraus zu Jedermännigliches Nachricht durch öffentlichen Druck bekant machen zu laſſen, damit ſich ein jeder darnach eigentlich allergehorſamſt achten, und für Straffe hüten möge. Setzen, ordnen und wollen demnach:

1. Daß die Land-Leute, ſo mit Anſpannung zur Stadt kommen, und derſelben an Victualien und ſonſten Zufuhre thun, mit Abforderung der Pfänder in den Thoren verſchoner werden ſollen, weil ſie mit ihrer Anſpannung ohne Producirung des richtig gemachten Thor- oder Acciſe-Zettels nicht zurück paſſiret werden müſſen.

2. Denen von Adel und andern auf dem Lande wohnenden ſtehet frey, allerhand Weine zu ihrer Conſumtion in ihrem Dorffe unveracciſet einauch ihren Zuwachs an Land-Wein Acciſe-frey auf ihren Gütern ein- und auszuführen; was ſie aber von ſolchen ihrem Zuwachs-Wein zum Verkauf in die Stadt ſchicken, davon muß der Käuffer die Satzmäßige Acciſe bezahlen.

3. Ferner ſtehet denen in der Stadt ſich aufhaltenden Edelleuten zwar frey, Bier und Koſent von ihren Gütern zu ihrer eigenen Conſumtion, nicht aber zum Verkauf (es wäre denn, daß der von Adel durch ein beſonderes Privilegium es hergebracht, ſein Dorf-Bier zum Schanck einführen zu dürfen) kommen zu laſſen; Sie müſſen aber von dieſem ſowol, als von jenem, den vollen Impoſt mit

Digitized by Google

mit 18. Groschen pro Tonne erlegen, und alle Unterschleiffe von ihnen vermieden werden.

4. Hingegen ist denen von Adel, Beamten und Land-Leuten nicht erlaubet, Malz in die Städte zum feilen Verkauf zu bringen, es wäre dann, daß dergleichen von den Brauern in Städten bey ihnen bestellet, oder von ihnen ausdrücklich verschrieben worden.

5. Wenn Land-Leute in einer vor den Städten belegenen Stadt-Mühle mahlen, ob sie gleich der Accise-Abgabe nicht unterworffen; So sollen sie doch die Säcke mit dem Nahmen des Eigenthümers und des Dorffes, wenigstens mit Rothstein kentlich zeichnen, und von den Stadt-Müllern, bey Strafe der davon zu entrichtenden Accise, keine ungezeichnete Säcke zur Mühle gelassen werde. Diejenigen Land-Leute aber, welche mit ihrem zur Stadt-Mühle gehenden Getreide einen Thor- und Baum-Schreiber passiren müssen, brauchen dergleichen gezeichnete Säcke nicht, sondern müssen dagegen von dem Thor- oder Baum-Schreiber einen Passir-Zettel nehmen, und beym zurückfahren des Mahls oder Schrotes selbigen wieder abgeben.

6. Da auch regulariter vom Lande kein Brodt in die Städte zum Verkauf gebracht werden muß; Es aber wegen extraordinairer Theuerung und Brodt-Mangels bey denen Städten, welchen es an Getreide-Zufuhre fehlet, oder wenn die Bäcker aus Eigensinn nach der genachten Brodt-Taxe nicht backen wolten, mit Vorwissen der Krieges- und Domainen-Cammer erlaubet würde: So sollen 100. Pfund Brodt auf einen Scheffel gerechnet, und darnach der Scharn-Impost gegeben werden. Wenn aber ein und ander zu seiner eigenen Consumtion Brodt vom Lande einbringet, wird davon von jedem Brodt, so ungefehr 12. Pfund wieget, 3. Pfennige Accise entrichtet.

7. Die vom Lande in die Städte ohne Anspann gebrachte Victualien, es geschehe in- oder ausser den Jahr- und Wochen-Märckten, und bestehen, worin sie wollen, müssen die Land-Leute bey dem Thor-Schreiber, bey Strafe der Confiscation, richtig angeben, und einen Thor-Zettel darüber nehmen, auch ein Pfand deswegen einlegen, und werden nicht eher aus dem Thor gelassen, als wenn sie den Accise- oder quittirten Thor-Zettel zurück geliefert. Denen in- oder vor den Städten wohnenden von Adel oder Beamten soll nicht erlaubet seyn, Fische, Obst, und Victualien aus ihren Hellern und Häusern an die Stadt-Einwohner zu verkauffen, sondern sie sollen selbige auf den Marckt bringen, sie bey der Accise angeben, und versteuern, widrigenfals aber als Accise-Defraudanten bestrafft werden.

8. Unsere Beamte und Arrendatores, ingleichen die von der Ritterschafft und deren Arrendatores, sind schuldig, dasjenige Vieh, als Ochsen, Schweine, Pferde ꝛc. so sie zum Wider-Verkauf über ihren Zuwachs erhandeln und demnächst zum Verkauf in die Städte schicken, zur Handlung zu versteuern; Wenn aber die Schlächter solches von ihnen abholen, sind die von Adel und Beamte davon befreyet.

9. Die Unterthanen sind von dem Vieh, so sie zu ihrer Hofwehre ein- oder von derselbigen verkauffen, Accise-frey, sie müssen aber, daß es zur Hofwehre gehöre, es mit einem Attest des Beamten, oder der Gerichts-Obrigkeit bescheinigen.

10. Daferne ein Land-Mann aus einem nahe an der Stadt belegenen Dorfe einige Bürgerliche Aecker auf der Stadt-Feld-Flure Pachtweise inne hat, muß der 3te Theil der Miets-Gelder davon zur Accise Casse gegeben werden.

11. Die auf denen innerhalb oder bey den Städten belegenen Ritter-Sitzen wohnende von Adel und Burg-Lehn-Leute, deren Ritter-Sitze würcklich verrosdienster, oder zum Creise die Onera davon bishero gegeben worden, bleiben nach wie vor von der Consumtions-Accise frey; die Pacht-Inhaber solcher Adelichen Güter aber sind nur allein von denen Consumtibilibus, welche sie aus ihrer Haushaltung nehmen, und hinwider dazu anwenden, Accise-frey; andere Dinge aber, insonderheit fremb Bier und Wein, Thée, Caffée, Toback ꝛc. müssen sie gleich andern Bürgern versteuern. Nicht minder haben sich auch hiernach die in auch nähst und hart an Accise-baren Städten wohnenden Beamte und Forst-Bediente zu achten, allermassen in dem Edict vom 29. Augusti. 1719. bereits wegen ihrer Accise-Freyheit, wie weit ihnen solche zu statten kommen soll, hinlänglich disponiret ist. Von dem übrigen aber, was nicht zur gemeinen Wirthschaffts-Consumtion gehöret, als vom fremden Bier, Wein, Brantwein, Toback, Thée, Caffée, und andern Delicatessen sind sie schuldig, die Accise nach dem Tarif gleichfals zu erlegen.

12. Die von Adel, Beamte und sämtliche auf dem platten Lande wohnende Unterthanen sind daselbst von der Accise befreyet, und muß dieselbe weder beym Durchgange oder sonsten unter keinerley Prætext gefordert werden; Sie müssen aber keine in den Parent vom 24. Junii 1734. specificirte verbotene Waaren kommen lassen, auch die in selbigem benannte hoch impostirte Waaren nach denen im Parent enthaltenen Sätzen veraccisen.

13. Wann sie aber Getreide, Vieh, Victualien und Consumtibilien zum Verkauff in die Städte schicken, müssen sie alles richtig angeben, und Thor-Zettel nehmen, auch die Accise davon bezahlen, dasern sie den Käuffer und Consumenten nicht gestellen, und von demselben die Accise entrichtet wird; wie sie denn auch von dem zum Wider-Verkauff erhandelten und zur Stadt gebrachten Vieh die Handlungs-Accise in dem Fall, wie vorstehend §. 8. bereits erwähnet ist, zu erlegen schuldig sind.

14. Es ist aber diese Accise-Freyheit derer von Adel, Beamten, und Land-Leute nur von ihrem Zuwachs und von dem, was sie zu ihres Hauses Nothdurfft gebrauchen, zu verstehen, dahero wenn sie sich wider die Edicta unterstünden, Getreide, Wolle, Flachs, und andere Waaren auf dem Lande zusammen zu kauffen, und zum Wider-Verkauff in die Städte zu bringen, sie über die verwürckte Strasse, auch die Handlungs-Accise erlegen sollen. Wenn auch ein auf dem Lande wohnender von Adel, oder andern Standes, Bürger-

Aecker oder Wieſen bey einer Stadt, wo die Aecker- oder Heu-Steuer nicht introduciret iſt, Kauf- oder Miets-Weiſe an ſich gebracht hätte, iſt er, ehe er das Getreide oder Heu auf ſein Gut bringet, die Acciſe davon zu erlegen ſchuldig. Und damit ſich nun hierunter niemand in keinem Stücke mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge; So ſoll dieſes Edict in Unſerer gantzen Chur- und Neumarck in den Aemtern, auch ſonſten überall auf dem Lande, denen von Adel, Beamten, Arrendatoren und eingeſeſſenen Unterthanen gehörig publiciret, und öffentlich affigiret werden. Uhrkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrifft und beygedrucktem Königlichen Inſiegel. So geſchehen und gegeben Berlin, den 29. Decembr. 1736.

Fr. Wilhelm.
(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck.
F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

No. LXXXIV. Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen allergnädigſt-neu-approbirtes Reglement und Verfaſſung des gantzen Acciſe-Weſens in Dero Chur-Märckiſchen und incorporirten Städten, diß- und jenſeits der Oder und Elbe, excluſivè Berlin, wornach die ſämtliche Acciſe-Bediente ihre Arbeit zu beſtellen, die Acciſanten abzufertigen, die dabey vorkommende Fälle zu entſcheiden, und ſich überhaupt allerunterthänigſt zu achten haben. Den 29. Decembr. 1736.

Nachdem Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſerm Allergnädigſten Herrn allerunterthänigſt vorgetragen worden, welchergeſtalt Dero Acciſe-Einnehmer, Controlleurs, und andere Acciſe-Bediente in den ſämtlichen Chur-Märckiſchen und incorporirten Städten diß- und jenſeits der Oder und Elbe, excluſivè Berlin, mit keiner hinreichenden Inſtruction verſehen wären, und die denenſelben ehedem zur Norm und Richtſchnur gegebene General-Steuer-Ordnung de 1684. in verſchiedenen Puncten nicht mehr in Obſervantz, in andern aber einer Aenderung und Declaration bedürffe, dieſelbe auch überdem ſo rar geworden, daß bey vielen Caſſen ſelbſt kein Exemplar davon zu finden, und dann allerhöchſt Dieſelbe in Gnaden verordnet, daß dergleichen Inſtruction projectiret, und zu Dero höchſten Approbation übergeben werden ſolte; So iſt ſolches in nachſtehenden Capitibus bewerckſtelliget, und dasjenige, was aus der General-Steuer-Ordnung zur Beſorgung der Acciſe-Einnahme und Berechnung derſelben gehöret, darin mit begriffen, dasjenige aber, was wegen Policey-Militair- und anderer zum Commiſſariats-Departement gehörigen Sachen darin enthalten, ausgelaſſen worden: Maſſen ſolches theils durch neuere Verfaſſungen geändert, theils beſonders verordnet iſt.

CAPUT I.

Vom Amte des *Acciſe*-Einnehmers insgemein.

§. 1. Soll niemand zum Acciſe-Einnehmer angenommen und beſtellet werden, der nicht eine gute Hand ſchreibet, und fertig im Rechnen iſt, auch ſo viel an ſicherer und tüchtiger Caution aufbringen kan, als ein zwey Monatlicher Ertrag der Acciſe des Orts, welcher nach den ſtärckſten Monaten zu rechnen, ungefehr beträget. Solte nun jemand, der entweder die nöthige Capacität nicht hätte, oder mit der Caution nicht aufkommen könte, zum Einnehmer dennoch verordnet werden, ſo wollen Seine Königl. Majeſtät nicht allein nicht ungnädig empfinden, ſondern verordnen vielmehr ausdrücklich, daß der Commiſſarius Loci ſolches bey der Krieges- und Domainen-Cammer, oder auch bey Dero General-Ober Finantz-Kriegs- und Domainen-Directorio, ehe derſelbe verreiet, und ihm die Caſſe übergeben wird, gebührend vorſtelle, auf welchem Fall alleine, und ſonſt nicht, ſich denſelben, wenn die Caſſe Schaden leiden ſolte, ex nexu und auſſer Verantwortung laſſen wollen.

§. 2. So bald der Einnehmer verreiet iſt, ſoll der Commiſſarius Loci, oder dafern dieſer durch andere Verrichtungen daran verhindert würde, der Calculator demſelben die Caſſe übergeben, und zuförderſt das Manual, den Extract, und die General-Caſſen-Quittung des vorigen Monats ihm vorzeigen laſſen, demnächſt die Einnahme des Manuals, bis auf den Tag der Ubergabe ſchlieſſen, und wenn ſo viel Geld, als dieſe Einnahme beträget, verhanden, ſolches dem neuen Einnehmer übergeben, dafferne es aber daran fehlen ſolte, davon berichten, damit die Complenirung von der Verlaſſenſchafft, oder von der Caution des abgegangenen Einnehmers beſorget werden könne. Ferner ſollen die Specificationes der Extraordinarien, als: der Acker-Vieh-Garten-Heu- und Profeſſions-Steuer, des auf ein gewiſſes geſetzten Holtz-Geldes, und was ſonſt an fixen Einnahmen, nach Beſchaffenheit des Orts einkommen ſollen, nachgeſehen, und wenn ſich finde, daß der abgegangene Einnehmer dieſelbe, wie ihm gebühret, zur geordneten Zeit zwar zur Einnahme geſtellet, aber bey den Acciſanten noch Reſte auszuſtehen hätte, dieſe extrahiret, und deren Richtigkeit, durch Producirung der Reſtanten Quittungs-Bücher, ſo fort examiniret, und von gefundenen Reſten ein Liquidum formiret werden, und muß der neue Einnehmer die liquiden und exigiblen Reſte übernehmen, die illiquiden oder inexigiblen Reſte aber mit Vorwiſſen der Krieges- und Domainen-Cammer abgeſchrieben und niedergeſchlagen werden; Inmaſſen wenn er die Caſſe einmahl übernommen, er mit der Vorwendung, daß dieſe oder jene Poſt nicht eingekommen, und von des Antecelſoris Erben zu fordern ſey, weiter nicht gehöret werden ſoll. Wäre aber etwas als ein Reſt angegeben, und der Acciſante fün-

Digitized by Google

de ſich in ſeinem Bucht quitiret, müſſen die Erben dafür reponiren. Und obwol die Berechnung der Invaliden-Stämpel-Papier-Muſicanten- und Karten-Gelder eigentlich nicht zur Acciſe-Einnahme gehöret, ſo ſollen dennoch auch hiebey die Beſtände und Abrechnungen mit den Haupt-Rendanten dieſer Gelder, nachgeſehen, und dabey obgedachter maſſen die Richtigkeit beſorget werden. Falls auch dem abgegangenen Einnehmer, wie in den kleinen Städten in Ermangelung anderer dazu geſchickten Leute mehrentheils geſchehen muß, die Führung der Service-Feuer-Societäts-Magazin-Korn- oder anderer gemeinen Stadt-Caſſen-Rechnungen committiret geweſen, ſo ſind die ordinaire und extraordinaire Acciſe-Beſtände zuforderſt zu formiren, und ſolche baar anzuſchaffen, nachhero aber ermeldete Stadt-Rechnungen in Beyſeyn einiger Magiſtrats- oder Gerichts-Perſonen und Stadt-Aelteſten zu revidiren und abzuſchlieſſen, mithin zu beſorgen, daß die aus jeder Rechnung etwa bleibende Beſtands-Gelder, nebſt allen vorigen Rechnungen, denen neuen Rendanten gleichfals zu fernerer Berechnung abgeliefert werden. Und damit die Stadt-Commun dieſerwegen Sicherheit habe, muß ihr der Einnehmer beſondere Caution beſtellen, auch durchaus nicht die Stadt-Caſſen mit den Acciſe-Geldern vermengen, ſondern jene beſonders allemahl bereit halten, und ſo oft die Acciſe-Caſſe viſitiret wird, als wohey zugleich jene Neben-Rechnungen nachzuſehen, müſſen die in Beſtand gebliebene Bürger-Gelder baar vorgezählet oder nachgewieſen werden. Wann nun ſolchergeſtalt die Caſſe dem Einnehmer, nebſt der bey derſelben befindlichen Regiſtratur von Rechnungen, Acciſe-Extracten, Manualien, Acciſe- und Tohr-Zetteln, und andern Verordnungen (nach welchen auch in des abgegangenen Wohnungen zu ſuchen;) übergeben, hiernächſt derſelbe den Unter-Bedienten vorgeſtellet, und dieſe ermahnet worden, ihm gebührend als ihren Vorgeſetzten zu reſpectiren, und allem dem, was er ihnen in Acciſe-Sachen befehlen wird, ein promptes Gnügen zu leiſten.

§. 3. Soll der Einnehmer die jedes Orts hergebrachte Acciſe-Stunden fleiſig abwarten, und ſich davon nichts, als Kranckheit, ſo dem Controlleur in Zeiten bekant zu machen, abhalten laſſen; Würde er aber ohne des Commiſſarii Loci, oder der Krieges- und Domainen-Cammer Permiſſion auſſerhalb der Stadt verreiſen, oder auch über die erhaltene Zeit des Urlaubs wegbleiben, ſoll wegen ſeiner Beſtraffung verordnet werden, was beſtundenen Umſtänden nach recht ſeyn wird. Und wenn die Calculatores bey Durchlegung der Manualien finden, daß darin etwas durch eine andere, als des Einnehmers Hand, eingetragen worden, ſollen dieſelbe nicht allein autoriſiret ſeyn, ſondern es wird denenſelben auch hierdurch expreſſe befohlen, des Einnehmers Verantwortung darüber, und was ihn zu der Zeit verhindert, zu fordern, und ſolches in ihrem Protocoll mit anzuzeigen, oder ſo fort davon zu berichten. Weil auch in einigen kleinen Städten die Acciſe aus Mangel der Gelegenheit nicht in loco publico, wie ſonſt verordnet iſt, ſondern in des Einnehmers Hauſe eingehoben wird, ſo ſollen die gewöhnliche Acciſe-Stunden in einer beſonders dazu gewidmeten Stube dennoch genau gehalten werden, damit der Controlleur wiſſen möge, zu welcher Zeit er ſich einzufinden, und wie lange er ſich aufzuhalten habe? Wie dann auch der Einnehmer zu der Zeit keine andere Dinge vornehmen, und nur die Controlle nachher abſchreiben, noch weniger ſeine Frau und Kinder die Einnahme beſorgen, ſelbige aber während denen Acciſe-Stunden aus der Acciſe-Stube laſſen muß. Auſſer den Acciſe-Stunden ſoll der Einnehmer keine Acciſe annehmen, und Zettel ertheilen, es ſey denn in gantz beſondern Vorfallenheiten, als: Wenn ein Reiſender ſich nicht aufhalten kan, oder die zu Marckt reiſende Handels-Leute, oder Handwercker erſt nach der Acciſe-Stunde fertig geworden, und ihre Waaren oder Specificationes derſelben noch zuvor wollen ſiegeln oder ſtämpeln laſſen, in allen dergleichen Fällen aber der Controlleur, oder wenigſtens der Viſitirer darzu geruffen, und die eingehobene Gelder ſo gleich folgenden Tages zur Caſſe gebracht, und ins Manual getragen, auch die Paſſir-Zettel vom Controlleur mit unterſchrieben werden müſſen.

§. 4. In den Acciſe-Stunden ſollen ſo wohl Receptor und Controlleur, als die zugegen ſeyende Unter-Bediente, die Acciſanten höflich tractiren, dieſelbe ſo geſchwind als möglich abfertigen, und ſich inſonderheit mit dem Geſinde in kein unnützes Gewäſche einlaſſen, ſondern jedermänniglich auf das geſchwindeſte abfertigen; Dagegen ihnen wieder diejenige Acciſanten, ſo ſich gegen die Acciſe-Bediente ungebührlich aufführen, wenn ſolches genugſam bewieſen werden kan, zur Satisfaction verholffen, und dieſelbe empfindlich beſtraffet werden ſollen.

§. 5. Muß Receptor das Manual nach der vorgeſchriebenen Methode einrichten, und nicht das geringſte darinn radiren oder ändern, ſelbiges durch und durch paginiren, die Latera ſo wohl als die Recapitulationes ſummiren, und denſelben die Paginas, wo ſich die recapitulirten Summen finden, allegiren, auch die Rubriquen gehörig füllen. In dieſes Manual muß er alles, was verſtreuet wird, unter die gehörige Titul nach den Datis eintragen, und alſo aus Commoditât, oder aus Unwiſſenheit den Titul insgemein nicht mißbrauchen, noch etwas, ſo ſeinen beſondern Satz und Ort hat, darunter berechnen. Uber die Victualien, ſo in Kleinigkeiten eingebracht werden, müſſen in den kleinen Städten, wo die Einnehmer eben ſo viel nicht zu thun, oder keinen Controlleur haben, Zettel gegeben, und ſolche ſpecificè berechnet werden; in gröſſern aber, wo viele Victualien und Kleinigkeiten eingehen, und die Zettel wegen ihrer Vielheit ins Manual nicht eingetragen werden können, ſoll die Berechnung derſelben auf einem à parten Bogen geſchehen, auch in den groſſen Städten, wo es der Commiſſarius Loci nöthig findet, die für Victualien und Kleinigkeiten, auch Holtz einkommende Gelder, in einer beſonders verſchloſſenen Büchſe, worzu der Controlleur den Schlüſſel, der Einnehmer aber die verſchloſſene

Büchse in Verwahrung behält, so gleich geworffen, auch die Gelder jedesmahl beym Schluß der Accise-Stunden so wohl Vor- als Nachmittags dem Accise-Einnehmer zugezählet, und die Summe davon sogleich ins Manual und Controlle eingetragen, auch diese besondere Bogen, so der Controlleur mit unterschreiben muß, zu Justificirung der Summen bey dem Manual gelassen werden, welche gestalt es auch mit dem Holtze, wo dessen viel eingeführet wird, zu halten ist. Wenn auch grobe Geld-Species gewechselt, und den Accisanten Schiedes-Müntzen heraus gegeben werden müssen, so hat der Controlleur wohl zu observiren, daß dabey alles richtig zugehe, und wenn die Wechselung gantz aus der Kleinigkeits-Casse geschehen, das grobe Geld auch dafür in solche, und nicht unter die schon im Manual stehende Accise-Gelder geworffen werde. Solte auch der Controlleur sonst einige Unrichtigkeiten des Einnehmers gewahr werden, muß er selbigen sofort deshalb erinnern, und Fals solche nicht abgestellet werden solten, dem Commissario Loci davon pflichtmäßige Anzeige thun. Wegen des Holtzes müssen so wohl in grossen als kleinen Städten die sogenannte Holtz-Zeichen gäntzlich abgeschaffet, und auf das einkommende Holtz ordentliche besonders zu druckende Holtz-Zettel, worauf die Thor-Schreiber nur die Numer und das Darum zu setzen haben, gegeben werden, welche Holtz-Zettel die Thor-Schreiber gleich den Thor-Zetteln zu berechnen haben. Ferner muß der Einnehmer dasjenige, so verstieuert worden, in des Accisanten Buch, unter dem Data, da es versteuert, eintragen, und wenn jemand sein Buch nicht mitgebracht, demselben keinen Zettel eher ertheilen, oder ihn abfertigen, bis er es geholet; Dafern aber jemand kein ordentlich eingebundenes Accise-Buch hätte, hat er denselben anzuhalten, daß er sich dergleichen, von welchem Buchbinder er will, anschaffe, weshalb der Einnehmer selbst beständig einige Stück in Vorrath zu haben, so der Controlleur paginiren muß, für welche er die billigmäßige Bezahlung von den erstgebrachten Accise-Geldern abnziehen befugt seyn, ihm aber zur Verantwortung gerechen soll, wenn ein Accisante kein eingebunden Accise-Buch hat. Receptor hat auch die Accisanten zu bedeuten, daß sie die Accise-Bücher sauber halten, keine Blätter ausreissen, oder darinn corrigiren, auch über ihre andere Praetenda im umgekehrten Buche besonders darinn quittiren lassen sollen: Es verstehet sich aber von selbsten, daß nur die Einwohner, nicht aber die Land-Leute und Fremde, dergleichen Bücher halten dürffen.

§. 6. Das Manual wird den 2sten jeden Monaths, wenn es vorhero mit der Controlle collationiret worden, welche Collationirung in den grossen und kleinen Städten täglich des Abends nach geschlossener Accise-Stunde geschehen muß, geschlossen, und der monatliche Extract so fort daraus formiret. In solchem Extract füllet Receptor so wohl die vorjährige als diesjährige Columnen aus, imgleichen die auf dem Titul-Blate befindliche Balance von Plus und Minus, und setzet auch darauf das Datum, wann der Extract geschlossen, und auf die Post gegeben sey. Ferner bringet er dahin 1.) den Zustand der Garnison, wie viel Compagnien es seyn, und unter was vor Commando selbige stehen? 2.) die Balance der in diesem und vorjährigen Monat aufs Land gegangenen Tonnen Bier und Brantwein. 3.) Wie viel Tücher, Bove, Rasche und Strümpfe in dem Monat verfertiget worden? 4.) wie viel das zur Recruten-Casse stiessende Antheil vom fremden Taback in dem Monat betrage? 5.) den Getreide-6.) den Woll-Preis, und füget 7.) demselben auf einem besondern Blat bey, die vom Magistrat zu arrestirende Bier-Brodt- und Fleisch-Taxen; wie nicht weniger in dorso die Rationes von Plus und Minus bey allen Capiteln der Einnahme. In den Quartal-Extracten aber wird über obiges noch die Delignation, was an Accise-Strafen (welche er dem Commissario Loci, nach Abzug des Denuncianten, und der Accise-Bedienten, auch der Armen Antheile, baar zur Berechnung mit überschicket) dictiret und bezahlet worden, mit eingeleget; So dann unterschreibet er den Extract auf dem Titul-Blat, der Zise-Meister und Controlleur aber in fine des Extracts, und fertiget denselben in triplo aus (jedoch daß der Controlleur ein Exemplar mundire) davon ein Exemplar bey der Casse bleibet, eines an den Commissarium Loci, und eines nach Berlin adressiret, und auf dieses Couvert gesetzet wird: Au Roi. Zur rechten Hand unten: Berlin. Und zur lincken gegen über: Accise-Extract aus der Stadt N. Welcher Einnehmer den Extract vor Tage nach dem Monat-Schluß nicht auf die Post gegeben, und dadurch verursachet hat, daß die Assignation von der General-Krieges-Casse nicht zu rechter Zeit erfolgen können, der soll für jeden zu spät weg gesandten Extract mit 16. Groschen, und Fals es öfters geschehen, dem Befinden nach härter bestrafet werden.

§. 7. Die gedruckte Accise-Zettel muß Receptor, wie die Thor-Schreiber die gedruckte Thor- und Holtz-Zettel, gehörig berechnen, und wenn er deren benöthiget ist, dem Commissario Loci auf einem halben Bogen mit kurtzen Worten, und Beyfügung des Dati, auch seiner und des Controlleurs Unterschrifft melden, wie viel Buch Accise-Thor- und Holtz- auch Passier-Zettel, für die ihm anvertrauete Casse nöthig seyn? da dann der Commissarius Loci hierunter seine Assignation an den deßhalb in besondere Pflicht genommenen Buchdrucker, um solche schleunigst abzudrucken, ertheilen, dieser aber unter solche Assignation quittiren, und der Accise-Einnehmer auf diesem Rechnungs-Belag den Buchdrucker bezahlen, nemahls aber dergleichen gedruckte Zettel ohne Assignation des Commissarii Loci verschreiben, weniger solche vor sich drucken zu lassen sich unterstehen muß; Übrigens aber auf denselben deutlich specificiren, was so wohl das zu versteuernde gewesen, als auch, was an Accise davon entrichtet werden müssen? Alle ausgegebene Zettel hat Receptor so wohl aus den Mühlen und Thoren, als von den Schlächtern, nach Anlauf eines jeden Monats, durch die Visitirer samlen, und dem Controlleur übergeben zu lassen, welch:r selbige nach den Numern sortiret, und jeden Monat besonders auf

Digitized by Google

auf einem Bindfaden anreihet, und solchen fest zusammen bindet; Uber ausgehende Sachen und Waaren aber, e. g. beym Vieh-Handel, muß Receptor keine gedruckte und numerirte Accise, sondern nur gedruckte Passir-Zettel ertheilen, weil jene nach ihrer Suite bey der Casse seyn müssen, solchergestalt aber nicht wieder zurück kommen würden.

§. 8. Ist es nicht genug, daß der Einnehmer und Controlleur auf der Accise-Stube und in den Accise-Stunden das ihrige pflichtmäßig verrichten, sondern sie müssen auch vor allen Dingen dahin sehen, daß die Unter-Bediente, als Mühlen-Wage-Meister, Visirer, Thor- und Baumschreiber mit aller Treue, Fleiß und Hurtigkeit ihres Dienstes wahrnehmen; Zu welchem Ende der Controlleur insonderheit dann und wann unvermuthet die Thore besuchen, und zusehen soll, ob die Thor- und Baum-Schreiber auf ihren Posten zugegen und nüchtern sind? Ob sie die Thor-Bücher und Zettel in gehöriger Ordnung halten? Ob Visirir-Eisen verhanden, und gehörig gebrauchet, auch die eingelegten Pfänder bey der Hand, und sie überhaupt ihrer besondern Instruction gemäß sich bezeigen? Es sollen aber Receptores und Controlleurs sich nicht unterstehen, die Unter-Bediente gleichsam als ihre Knechte, zu ihren eigenen Geschäfften zu gebrauchen, und sie dadurch von ihren Amts-Verrichtungen abzuhalten. Ferner soll der Einnehmer so wohl als der Controlleur zum öftern selbst in die Mühlen gehen, um nachzusehen, ob den Königlichen Verordnungen gemäß darin verfahren werde? und an denen Orten, wo noch keine Mühlen-Wagen angerichtet sind, einige Säcke Maltz mit dem Tubben, und ander Getreide mit dem Scheffel überschlagen lassen, auch das zu Futter-Schroot verteuerte examiniren, ob es so conditioniret, daß kein Brantwein daraus gemacht, und die Accise solchergestalt defraudiret werden könne? Weshalb denenjenigen Vieh-Mästern, so zugleich Brandtwein brennen, keine Accise-Zettel zum Futter-Schroot mehr gegeben werden müssen, weil bekannt, daß die Brandtwein-Brenner kein Schroot, sondern nur die Brandwein-Schlämpe zum Vieh-Futtern gebrauchen. Nicht weniger soll er die Stadt-Mauern, Pallisaden und Avenues dann und wann in Augenschein nehmen, und wenner befindet, daß Lücken darinn, wodurch heimlich etwas herein practiciret werden könte, solches, wie alles, so er zur Verbesserung und accuraten Beförgung der Accise diensam findet, dem Commissario Loci so gleich vorstellen, welcher sodann das nöthige deshalb weiter beförgen wird; Weshalb er auch dann und wann in der Kaufleute und Krämer Laden und Boutiquen gehen, und zusehen muß, ob etwa ungestämpelte Waaren verhanden seyn möchten? als woran ihn kein Kaufmann, er sey Christe oder Jude, hindern soll. Endlich hat er die Unter-Bediente zur Bescheidenheit gegen die Accisanten, wie er für sich auch zu thun schuldig, und daß sie ihr Amt zwar ohne Menschen-Furcht accurat und fleißig, aber doch auch ohne Brutalität verrichten, anzuhalten; Im Fall sie aber dem Sauffen ergeben, faul und liederlich, oder brutal seyn solten, und sich auf seine Ermahnung nicht bessern, soll er es dem Commissario Loci vorstellen, damit wegen derselben Translocation, und allenfals der Cassation, verfüget werden könne. Wann Unter-Bediente sterben, müssen die Accise-Einnehmer, die denenselben anvertrauete Stämpel und Siegel so gleich, zu Verhütung des Mißbrauchs, zurück fordern. Was aber hiernächst die Collationirung der Thor-Bücher mit den Zetteln anbetrifft, so ist solches des Controlleurs Sache, und ist davon Cap. VI. weiter disponiret.

§. 9. Die Consumptions-Accise soll Receptor keinem Menschen borgen, sondern selbige sofort richtig machen lassen, bey Straffe eines monatlichen Tractamentes; nur werden hievon in den grossen Städten die Weinhändler und Kaufleute ausgenommen, mit welchen wegen des Gros- und Detail-Handels Abrechnungen gehalten werden müssen, dabey er indessen doch die Richtigkeit der Zahlung, so viel immer möglich, zu beförgen hat. Weil auch die Fix-Anlagen, als Acker-Heu-Garten-Handwercks- und Vieh-Steuer ꝛc. öfters von manchen Consumenten zur gesetzten Zeit nicht aufgebracht werden können, so soll Receptori zwar unverwehret seyn, einem und andern Credit zu geben; Er muß aber das Quantum dennoch im Extract des Monats, darinn selbiges fällig ist, vor voll zur Einnahme stellen und bezahlen, und passiren ihm die Rest-Specificationes zwar bey Visitation der Casse, aber nicht weiter, sondern die Reste stehen auf seine Gefahr. Damit aber die ordinaire Consumptions-Accise ohne Anstand abgeführet werde, hat er zu veranstalten, daß von den einkommenden Fremden, so nicht durch die Stadt, oder eben dieses oder des folgenden Tages wieder zurück reisen, sondern sich einige Tage in der Stadt aufhalten wollen, nichts ohne Einlegung eines Pfandes beym Thor-Schreiber in die Stadt gelassen, und wenn jemand kein Pfand bey sich hat, die Waare selbst beym Thor-Schreiber versiegelt abgesetzt werde, welcher sodann die versiegelte Waare nach der Accise-Stube schicken muß, damit selbige geöfnet, und gehörig veracciset werde, wogegen er nach geschehener Veracisung den darüber ertheilten Thor-Zettel unter gehöriger Abfertigung zurück empfängt. Die mit Anspannung zur Stadt kommende Land-Leute, so der Stadt an Victualien und sonst Zufuhre thun, sind mit Abforderung dergleichen Pfänder gänzlich zu verschonen, weil diese mit ihrer Anspannung ohne Producirung des richtig gemachten Thor- oder Accise-Zettels nicht zurück passiret werden müssen. Diejenige Pfänder, so über 8. Tage beym Thorschreiber gelassen werden, sollen auf die Accise-Stube gebracht, verkauft, und der Wehrt zur Casse berechnet werden. Würde aber der Controlleur bey der monatlichen Collationirung der Zettel mit den Thor-Büchern finden, daß einige Zettel nicht richtig gemacht worden, soll der Consumente, der den Zettel über 3. Tage zurück behalten, nach Maßgebung dessen, so unterm Cap. VI. §. 2. verordnet, der Thor-Schreiber aber, daß er die Waare ohne Unterpfand einpassiren lassen, um 6. Groschen gestraffet werden.

§. 10. Mit den Accise-Geldern muß Receptor,

ptor, bey Strafe der Caſſation, ſeine eigene nicht meliren, noch weniger dieſelbe in ſeinen Nutzen verwenden, oder damit zinſen, oder ſeinen Vortheil ſuchen, ſondern er hat dieſelbe in einem beſondern feſten Kaſten ſicher (maſſen wenn ſie geſtohlen würden, und er die Gelder nicht in dem dazu beſtimten feſten Accis-Kaſten in loco publico, oder in ſeiner eigenen Wohnung wol verſchloſſen gehabt, ſolches auf ſeine Gefahr ſtehet) zu verwahren, und ſtets parat zu halten, damit ſo wenig die Aſſignatarii, als die Abſendung der Beſtand-Gelder zur General-Caſſe aufgehalten werden dürfen. Da man auch wahrgenommen, daß die Accis-Einnehmer die durch Special-Verordnung accordirte Vorſchüſſe, Bau-Freyheits-Gelder, oder zu einem gewiſſen Gebrauch deſtinirte Summen, ſo fort nach erhaltener Ordre in Ausgabe bringen, und abziehen, ob ſchon die würckliche Auszahlung öfters erſt einige Monate nachher geſchiehet; So haben ſie ſich dafür zu hüten, und dergleichen accordirte Poſten nicht eher abzuziehen, als in dem Monat, da ſie würcklich ausgezahlet worden.

§. 11. Die gantz-jährige oder Summariſche Rechnung hat Receptor wenigſtens medio Januarii fertig zu halten, indem er ſchon beym Anfang des Jahres dieſelbe anfangen, und die Einnahme jeden Monats eintragen kan, folglich, wann das Jahr zu Ende, weiter nichts nöthig iſt, als die Ausgabe zu annectiren, und die Rechnung ins reine zu ſchreiben. Damit auch der Calculator an jedem Ort ſich nicht zu lange aufhalten dürffe, ſoll Receptor ihm die Manualia und Zettel, wie er ſie nach einander verlangen wird, zum Durchlegen, und um ſelbige nach dem Tarif wegen der Poſitionen examiniren zu können, zuſchicken, da denn der Calculator weiter nichts in loco zu thun hat, als die Bücher, ſo, wie Cap. VII. weiter diſponiret werden wird, zu collationiren.

§. 12. Schlüßlich wird verordnet, daß die Accis-Receptores die einlauffende Verordnungen ſo fort præſentiren, auch ordentlich regiſtriren, und dieſelbe ſo wol als die Rechnungen, Extracte, Protocolla und alles, was dahin gehöret, in einem beſondern Schrancken verwahrlich und nach den Datis in guter Ordnung aufbehalten ſollen; Wie dann Seine Königliche Majeſtät ausdrücklich wollen, daß die Accis-Einnehmer, ſonderlich in den Mediat-Städten, auf alle das Policey-Manufactur-Gewerck-Brau-Weſen und gemeine Stadt angehende Sachen acht haben ſollen, ob ſolche nach den ergangenen Verordnungen und Patenten, als welche ihnen jedesmahl vom Commiſſario Loci, oder von der Krieges- und Domainen-Cammer nachrichtlich zugeſchicket werden müſſen, zum Effect gebracht werden? Da ſie dann die angemerckte Contraventiones gehörigen Orts anzeigen, oder wegen der Conniventz ſelbſt reſponſable ſeyn ſollen.

CAPUT II.

Von dem, was *Receptores* bey der Einnahme, *in ſpecie* nach den verſchiedenen *Capitibus* derſelben, zu *obſerviren* haben.

§. 1. Die Sätze und Poſitiones, wornach Receptores die Accise einzuheben haben, ſind durch die gedruckte Accise-Extracte, und den in Ao. 1720. publicirten Tarif (in ſo weit dieſer durch nachherige Verordnungen und die letztere gedruckte Accise-Extracte nicht geändert) determiniret, wornach ſich alſo Receptores ſtricte zu achten, und nicht mehr, nicht weniger zu fordern und zu berechnen haben. Solte ſich finden, daß von einem Acciſanten ein mehrers genommen, als der Satz iſt, ſoll Receptor ihm deswegen gerecht werden, hätte Receptor aber das mehr genommene nicht berechnet, ſondern in ſeinen Beutel geſtecket, ſoll er für jeden Groſchen 1. Rthlr. Strafe erlegen; Jedoch ſind in den Rechnungen keine Brüche zu dulden, ſondern gäntzlich abzuſtellen, auch was nicht über einen halben Pfennig austrägt, dem Acciſanten zu gute gehen zu laſſen, dergeſtalt, daß, wenn e. gr. die Accise 13½. pf. betrüge, nur 13. pf. genommen, und in Rechnung gebracht werden; Wenn aber der Bruch über ½ ausmachte, e. gr. wenn die Accise 13¾. pf. betrüge, müſſen, 14. pf. genommen und berechnet werden. Und da dieſe Accise-Extracte alle halbe Jahr unter der Krieges- und Domainen-Cammer Direction gedruckt werden, ſo wird dieſelbe zwar ſorgfältig beobachten, daß die Sätze nach den ergangenen Special-Verordnungen darin geändert werden; Wenn aber Receptores wahrnehmen ſolten, daß dabey etwas verſehen, haben ſie ſolches ſo fort anzuzeigen, indeſſen aber ſich nach der Verordnung, und nicht nach dem im Extract befindlichen Errore zu reguliren: Dahero ſie dann auch den Accise-Tarif mit Papier durchſchieſſen laſſen, und darin mit Allegirung der Verordnung notiren ſollen, welche Paſſus durch anderweite Ordres etwa geändert worden. Da auch viele Receptores in den Gedancken ſtehen, als wenn alle Waaren, welche ſie in den Extracten und Tarifs impoſitiret finden, auch einzuführen erlaubet ſeyn, wenn ſchon ſolche durch ſpeciale Verordnungen vorhin verboten worden, ſo werden dieſelbe bedeutet, daß, ſo lange das Verbot der Waare durch anderweite expreſſe Verordnung nicht aufgehoben, ſie keine Accise davon annehmen, ſondern von der eingebrachten verbotenen Waare (welche ſo lange zu verſiegeln) an die Cammer oder den Commiſſarium Loci, berichten ſollen, damit wegen Confiſcirung oder Wegſchaffung derſelben verordnet werden könne.

§. 2. Über die vorkommende zweifelhafte Caſus, welche ſie fleißig zu notiren haben, müſſen Receptores bey dem Commiſſario Loci, mittelſt einer deutlichen Vorſtellung anfragen, auch, wenn ſie zu Verbeſſerung der Accise-Einnahme, und worin dieſes Reglement ihres Orts beſſer gefaſſet werden könte, etwas in Vorſchlag zu bringen vermeinten, demſelben davon Anzeige thun. Damit aber dieſelbe eine Norm haben mögen, wornach ſie ſich in den meiſten Fällen achten können, nachdem zumahl die General-Steuer-Ordnung de 1684. in vielen Stücken geändert, und nicht überall applicable iſt, ſo werden dieſelbe folgender Geſtalt beſchieden, und zwar

A. beym Capite I.

Vom Getränckе.

Wollen Seine Königl. Majeſtät es wegen der Mein-

Digitized by Google

Weinberge dergeſtalt gehalten wiſſen, daß einem jeden Eigenthümer geſtattet ſeyn ſoll, von ſeinem Berge einen andern Gebrauch zu machen, imgleichen, daß denenjenigen, ſo Weinberge von neuen anlegen, deswegen keine beſondere Douceur, auſſer die dreyjährige Befreyung von Verſteurung des gewonnenen Weins bey der Preſſe, und Obſtes angereihen ſolle.

§. 3. Das Gefäß zum Land-Wein muß richtig geaicht, und auf 1. 2. 3. oder mehr Eimer, und alſo eingerichtet ſeyn, daß es auf Eimer füglich reduciret werden kan. Wenn nun der Eigenthümer, welcher ſeinen gewonnenen Wein in die Stadt gebracht, und nach dem Satz des Extracts bey der Preſſe verſteuert hat, denſelbigen ſelbſt ausſchencken will, muß er über jedes Faß einen Paſſir-Zettel fordern; Wenn aber ein Fremder oder ein Einwohner in der Stadt einigen Wein, entweder zu ſeiner Conſumtion, oder zum Ausſchencken von ihm erhandelt, muß er ſelbigen bey Verluſt des Weins nicht eher abfolgen laſſen, bis ihm der Acciſe-Zettel von dem entrichteten Conſumtions-Satz vorgezeiget worden.

§. 4. Wegen der fremden Weine iſt es ſo zu halten, daß, ſo bald dergleichen in die Stadt kommt, die Viſitirer ſelbigen viſiren, und wie viel Eimer oder Anthale es ſeyn, aufſchreiben ſollen; Es ſtehet ihnen auch frey, wenn ſie einigen Verdacht haben, ob die Sorte des Weins recht angegeben ſey? ein Spitz-Gläschen zur Probe davon zu fordern, damit nicht gute Weine zur Defraudation der Acciſe für ſchlechte Weine verſteuert, oder ſchlechte Weine zum Betrug des Publici, für gute Weine verkauft werden: Maſſen derjenige, ſo Land-Francken- und andere ſchlechte Weine für Rhein- und gute Weine verkauffte, oder eines mit dem andern verfälſchet zu haben überführet würde, über die Policey-Straffe, noch als ein Acciſe-Defraudante beſtraffet werden ſoll. Es ſeye nun der Wein bloß zur Conſumtion, oder auch zur Handlung eingeführet, ſo wird derſelbe ſofort Tarif-mäßig zur Conſumtion veracciſet. Wolte er nun von dieſem veracciſeten Weine einen Eimer, oder mehr (dann auf das, ſo unter einen Eimer ausgehet, wird nichts gut geſchrieben) aufs Land, oder nach einer andern Stadt in- oder auſſer Landes wieder verſenden, muß ſolches bey der Acciſe-Caſſe gemeldet, und das Wein-Gefäß vom Viſitirer v ſiret, und der Wein gekoſtet, auch das Spund und Zapfen-Loch mit dem Acciſe-Siegel verpeſchieret werden, da ihm dann, ſo viel als die davon erlegte Conſumptions-Acciſe und Schanck-Impoſt austräget, bey Einbringung anderer Weine wieder gut geſchrieben wird, gegen Producirung des von der Acciſe empfangenen und beſcheinigten Paſſir-Zettels, welcher beym Ausgang dem Thor-Schreiber vorgezeiget, und wenn dieſer das Acciſe-Siegel beym Spund und Zapffen richtig befunden, der Ausgang auf dem Paſſir-Zettel vom Thor-Schreiber atteſtiret werden muß; die Handlungs-Acciſe aber wird von den ausgeſandten Weinen nicht gut geſchrieben. Was unter einem Eymer von dem zur Conſumption völlig verſteuerten Wein nach andern Chur- oder Neu-Märckiſchen Städten geſchickt wird, darüber muß der Abſender einen Acciſe-Zettel, daß dieſer Wein völlig zur Conſumption verſteuert, und nichts darauf gut geſchrieben ſey, von der Acciſe-Caſſe fordern, worauf der Wein bey Vorzeigung dieſes Zettels in Loco Conſumptionis Acciſe-frey einpaſſiret werden muß, ohne einigen Nachſchuß davon zu fordern, als welcher Nachſchuß in der Chur-Marck hierdurch aufgehoben wird, gleich ſolches bereits durch eine Verordnung vom 3ten April. 1730. in der Neu-Marck geſchehen.

§. 5. Da die Receptores darinn zu irren pflegen, daß ſie unter der Rubric von ſüſſen Weinen auch die ſchlechte ſüſſe Franz-Weine begreiffen, ſo ſollen darunter keine andere Sorten verſtanden werden, als davon das Quart wenigſtens für zwölf Groſchen verkauffet wird.

§. 6. Wenn ein Wein-Händler in einer ausländiſchen Stadt ein Lager hält, iſt er davon in loco domicilii weder Handlungs- noch Conſumptions-Acciſe zu entrichten ſchuldig: Maſſen ihm zu gönnen, und ein Profit ſurs Land iſt, wenn er daneben durch eine auswärtige Handlung etwas erwerben kan; Wenn er aber aus dieſem Lager etwas ins Land kommen läſſet, wird es damit, wie §. 4. diſponiret iſt, gehalten: Jedoch muß der Wein-Händler von dem Wein, welchen er aus ſothanem auswärtigen Lager an jemand von Adel, oder ſonſt aufs Land, ohne daß eine einländiſche Stadt berühret werde, verſendet, die Handlungs-Acciſe entrichten, oder gewärtigen, daß er als ein Acciſe-Defraudant beſtraffet werde.

§. 7. Weil hiernechſt der Francken-Wein meiſt von den Kärnern eingeführet wird, ſo ſind dieſelbe ſchuldig, in der erſten Stadt 12. Groſchen pro Eymer, an ſtatt der Handlungs-Acciſe zu erlegen. Wenn nun, daß ſolches geſchehen, durch den Paſſir-Zettel docuret wird, ſo wird von ſothanem Weine weiter nichts mehr, als die Conſumptions-Acciſe mit 1. Rthlr. 16. gr. pro Eymer in der Stadt, worinn er conſumiret werden ſoll, erleget.

§. 8. Denen von Adel und andern auf dem Lande wohnenden ſtehet frey, allerhand Weine zu ihrer Conſumption in ihrem Dorfe unveracciſet ein- auch ihren Zuwachs an Land-Wein Acciſe-frey auf ihren Gütern ein- und ausführen; Was ſie aber von ihrem Zuwachs-Wein zum Verkauff in die Städte ſchicken, davon muß der Käuffer die Satz-mäßige Acciſe bezahlen.

§. 9. Den Brandtwein betreffend, ſo zeigen die gedruckte Acciſe-Extr. cte die Sätze, wornach ſelbiger zu veracciſen, wobey denen Receptoribus zur Erläuterung dienet, daß unter dem Satz von Wein-Bier-Häfen und Hülſen, auch der Brandtwein zu verſtehen, welcher von Quitz-Beeren, verſaulten oder ſchlechten Aepffeln, geſtampfften Schleen und dergleichen verfertiget wird. Wenn die Apothecker und Materialiſten ſelbſt Brandtwein brennen, ſoll ihnen zwar nach denen Reſcriptis vom 30. Julii 1684. und 22. Auguſti 1715. ein gewiſſes zum Deſtilliren ausgemacht werden, wovon ſie die 6. pf. pro Quart über die Schroot-Acciſe erlegen müſſen; Weil aber ſolches nicht zu determiniren iſt, ſo hat es dabey ſein Bewenden, daß, wie bereits vorhin verordnet iſt, dieſe Leute

über dem ordinairen Satz von jedem Scheffel Brandtwein-Schroot 1. Gr. mehr erlegen, welcher 1. Gr. unter dieſer Poſition berechnet, auch von denen Brandtwein-Brennern ſoll erleget werden, welche den ordinairen Brandtwein noch einmahl abziehen, und nur ſo viel Species hinzu thun, daß er darnach riechet oder ſchmecket.

§. 10. Wegen des Biers wird nur erinnert, daß Receptores den Unterſcheid des Satzes von Bier, ſo aus einer Acciſe-Stadt in die andere gehet, a 9. 8. 6. Groſchen nicht mißbrauchen, ſondern alles mit 9. Groſchen verſteuren laſſen ſollen, es wäre dann, daß wegen ein oder andern Bieres durch eine beſondere Königliche Verordnung der Acciſe-Satz vermindert oder verhöhet worden. Denen in der Stadt ſich aufhaltenden Edelleuten ſtehet zwar frey, Bier und Koſtut von ihren Gütern zu eigener Haus-Conſumtion, nicht aber zum Wieder-Verkauf (es wäre dann, daß einige von Adel durch beſondere Privilegia und Conceſſiones es hergebracht, ihre Dorf-Biere zum Schanck einzuführen) kommen zu laſſen; Sie müſſen aber von dieſem ſo wol, als von jenem, den vollen Impoſt mit 18. Groſchen pro Tonne erlegen, damit die Unterſchleiffe vermieden werden. Im übrigen müſſen die Thor-Schreiber nachſehen, ob die zum Schanck eingehende Tonnen gebrannt ſeyn? und da ſie ſolches nicht befinden, davon dem Einnehmer berichten, um es gehörigen Orts weiter zu melden: Maſſen deſſals, und was ſonſt von einigen zur Policey gehörigen Sachen in der alten General-Steuer-Ordnung hier diſponiret worden, durch beſondere Verordnungen hinlängliche Verſehung gemacht iſt.

§. 11. Die in der General-Steuer-Ordnung de Anno 1684. angeführte Vergütung eines umgeſchlagenen Brauen Bieres, iſt durch verſchiedene nachhero ergangene Verordnungen vorlängſt abgeſchafft worden, weil die deshalb vorgeſchriebene vorhergehende Unterſuchung, Bericht, und zu extrahirende Cammer-Verordnung mehrere Unkoſten verurſachet, als die darauf erfolgte Vergütung beträget, daher es auch künftig dabey zu laſſen, und nichts deshalb zu vergüten iſt.

B. Beym *Capite* vom Getreide.

§. 12. Soll der in der General-Steuer-Ordnung de Anno 1684. feſtgeſetzte Eingangs-Impoſt von allem zur Stadt kommenden Getreide, ungeachtet ſelbiger per Reſcriptum von 27. Octobr. 1687. in denen mehreſten Chur- und Neu-Märckiſchen Städten wieder aufgehoben worden, aus dazu bewegenden Urſachen, und damit die Acciſe von dem ungeſchrotet zur Futterung gebrauchten Getreide nicht ferner verlohren gehe, in allen mit Mauern und Palliſaden hinlänglich befeſtigten Immediat-Städten, wo die Schennen bereits alle aus der Stadt gebracht worden, von neuen introduciret, der bezahlte Eingangs-Impoſt ſelbſt aber nach denen producirten Eingangs-Zetteln, bey dem zur Mühle gehenden Getrade, nach Maaßgebung der gedruckten Acciſe-Extracte vergütet werden.

§. 13. Das in die Städte gehende Getreide ſollen die Thorſchreiber in Augenſchein nehmen, und einen geſtämpelten Thor-Zettel, darauf die Schiffel-Zahl, die Sorte des Getreides, und der Name des Eigenthümers notiret, darüber ertheilen. Bleibet nun das Getreide in der Stadt, ſo produciret der Verkäuffer den Thor-Zettel auf der Acciſe-Stube, welchen der Einnehmer unterſchreibet, wenn entweder der Verkäuffer die Acciſe davon entrichtet, oder den Käuffer geſtellet, und paſſiret ſodann unaufgehalten damit aus dem Thore; Der Bürger aber, ſo es gekauffet, erleget den Eingangs-Impoſt ſo fort. Wäre das Getreide nicht alle, oder gar nicht verkauffet, ſo muß der Einnehmer auf dem Thor-Zettel notiren, ob alles, oder wie viel zurück gehe? Wornach denn der Thor-Schreiber die Wagens zu unterſuchen. Solte zum Exempel ein Bürger aus Berlin Alt-Märckiſches Getreide daſelbſt auf dem platten Lande zur eigenen Conſumtion einkauffen, und ſolches durch ein atteſtirtes Certificat von der Berlinſchen Acciſe-Cammer beſcheinigen, daß er es zur eigenen Conſumption gebraucht, ſo kan derſelbe weder in einer Alt-Märckiſchen Stadt, noch in Berlin, Handlungs-Acciſe davon zu bezahlen angehalten werden, dafern es aber zur Handlung erkaufft wird, ſo muß er die Hälfte der Handlungs-Acciſe in der erſten Alt-Märckiſchen Stadt, ſo damit berühret wird, die andere Hälfte aber in Berlin, als in loco domicilii, davon erlegen. Wenn ein Berliner, er ſey ein Korn-Händler, oder ander Bürger, von einem Alt-Märckiſchen Korn-Händler Getreide einkauft, und das Getreide in loco venditionis empfänget, ſo muß der Alt-Märckiſche Verkäuffer die volle Handlungs-Acciſe in loco venditionis in der Alten-Marck erlegen, und ſich mit dem Berliniſchen Käuffer deshalb vergleichen, letzterer aber ſoll, wenn er darüber richtige Acciſe-Zettel producirt, bey ſeiner Ankunft in Berlin, nicht noch einmahl Handlungs-Acciſe davon zu bezahlen angehalten werden. Wenn ein Alt-Märckiſcher oder Berliniſcher Korn-Händler das dorten eingekaufte Getreide auf dem platten Lande wieder verkauffet, oder nach Hamburg, und ſonſt auslandes verhandelt, ſo ſoll die volle Handlungs-Acciſe von dem Korn-Händler jedesmahl in loco emtionis gefordert und erleget werden. Wenn ein Alt-Märckiſcher oder Berliniſcher Korn-Händler das in der Alten-Marck eingekaufte Getreide nach Berlin und andern einländiſchen Städten zum Verkauf bringet, ſo ſoll allemahl die halbe Handlungs-Acciſe in loco Emtionis, die andere Hälfte aber in loco venditionis entrichtet und eingehoben werden. Wenn ein Bürger von ſeinem verſteuerten Getreide auf ſeinhalb der Stadt etwas gegen Aufmaaße ausleihet, und es beym Ausgange angezeiget hat, ſo erleget er die Acciſe nur von der Aufmaaße, wann es wieder abgeliefert wird.

§. 14. Wenn in einer Stadt ein Korn-Händler verhanden, ſo ſollen Receptores mit demſelben ein beſonders Abrechnungs-Buch halten, und ſtehet derſelbe ſo wol für die Handlungs- als Conſumtions-Acciſe, bis er den Conſumenten darſtellet, oder erweißlich macht, daß er das Getreide anders wohin verſandt habe, auf welchen Fällen ihm der Conſumtions-Impoſt abgeſchrieben, die Hand-

Handlungs-Acciſe aber von ſelbigem erleget wird. Wenn auch ein Aufkäuffer Getreide auſſerhalb der Stadt kauffet, und es nicht zu ſeiner Wohnung kommen, ſondern von dem Orte des Einkauffs zu Waſſer oder Lande nach andern Orten geher. oder liefern läſſet, giebet er, nach Producirung der Zoll-Zettel, als dadurch er das Quantum zu verificiren, an dem Orte, wo er feſthaft, die halbe Handlungs-Acciſe, die andere Helfte aber wird in loco venditionis entrichtet. Für einen Korn-Händler aber iſt derjenige Bürger oder Land-Mann nicht zu halten, welcher von ſeinem Zuwachs, oder von denen in der Pacht ihm angeſchlagenen Getreide-Gefällen etwas wieder verkauffet, auch nicht derjenige, ſo dergleichen Gefälle ex quovis Titulo zu erheben hat, ſondern nur derjenige, ſo ſeinen Vortheil zu ſuchen, dergleichen zum Wieder-Verkauf auffkauffet; Wie dann auch ein Edelmann oder Pachter, welcher von ſeinem gewonnenen Getreide in der Stadt etwas aufſchütten läſſet, für keinen Korn-Händler zu achten iſt. Wenn ein Bürger in einer Stadt für die Aemter und Amts-Brauereyen Getreide zuſammen kauffet, muß er gleichfals die Handlungs-Acciſe entrichten; Es wäre dann, daß er ſolches zu thun, nur als ein Commiſe übernommen hätte, auf welchem Fall er ſich dennoch bey der Acciſe melden, und wie er ſich zu verhalten, beſcheiden laſſen muß. Gleichwie dann auch alle, es ſeyn von Adel, oder Beamte und Pächter, ſo Korn in der Stadt aufſchütten, ſich bey der Acciſe-Caſſe nebſt dem, bey welchem es aufgeſchüttet iſt, zu melden ſchuldig ſind, und muß dieſer davon nichts eher abfolgen laſſen, bis ihm der Acciſe- oder der Paſſir-Zettel vorgezeiget worden: Maſſen er ſonſt deswegen ſelbſt reſponſabel bleibet, daher dann die Acciſe-Bediente dann und wann nachzuſehen haben, ob das aufgeſchüttete noch gantz, oder zum Theil verhanden?

§. 15. Muß den Bäckern, weil ſie alles zum Scharren-Backen verſteuern müſſen, auf jede Perſon, ſie ſey groß oder klein, quartaliter etwas Rocken zum Haus-Backen geſchrieben und paſſiret, oder 1. Groſchen auf jede Perſon alle Quartal an der Scharren-Acciſe gut gethan werden. Wo die Mahl-Mäte in natura gegeben wird, paſſiret dieſelbe Acciſe-frey, wo ſie aber dem Müller mit Gelde bezahlet wird, muß ſie nicht zur Mühle gebracht werden. Damit aber die Bäcker nicht mehr zur Mühle bringen, als ſie veraciſet, ſollen ſie an den Orten, wo keine Mühlen-Wagen ſind, geeichte 4. Scheffel-Säcke haben, und damit, wie den dem Malze, Inhalts der Zife-Inſtruction, verfahren werden. Uhrigens ſtehet den Bäckern regulariter nicht frey, auf auswärtigen Mühlen zu mahlen; Wenn ſie aber auf den Stadt-Mühlen nicht geferdert werden können, oder ſie ihre Conveniens finden, in dem Dorffe, wo ſie Getreide gekauffet, ſolches auch ſofort mahlen zu laſſen, müſſen ſie vorhero, ehe es gemahlen wird, einen Acciſe-Zettel darauf löſen, auch das Mahl im Thor richtig angeben, oder Beſtrafung gewärtigen; Wie ſie dann auch als Acciſe-Defraudanten geſtraffet werden ſollen, wenn ſie unter Rocken viel Weitzen gemiſchet, und Semmel davon backen.

§. 16. Wegen des Malzes hat es bey jedes Orts Brau-Ordnung, wegen der zu verbrauenden Scheffel-Zahl ſein Bewenden, und muß auf einmahl nicht mehr, nicht weniger veraciſet werden, als würcklich auf einmahl verbrauet wird: Maſſen keinem Brau-Eigen vergönnet iſt, die geſetzte und veraciſete Scheffel-Zahl zu theilen, und auf 2. mahl zu verbrauen: Jedoch wird den Brau-Eigen in kleinen Städten nachgelaſſen, daß zwey zuſammen ſtehen mögen; doch daß das Bier an dem Orte, wo es gebrauen, gefaſſet, und nicht getheilet werde, bis es der Viſitirer geſehen. Da auch die Erfahrung gezeiget, daß wenn unter Gerſten-Malz auch Weitzen-Malz genommen wird, gutes Bier daraus werde, ſo ſoll zwar ſolches erlaubet ſeyn, jedoch daß jede Sorte Malz in beſondere Säcke eingeſacket werde, damit der Einnehmer die Acciſe und den Zonnen-Nachſchuß deſto richtiger auf jeder Sorte determiniren könne.

§. 17. Denen von Adel, Beamten und Landleuten iſt nicht erlaubet, Malz in die Städte zum feilen Verkauf zu bringen, wohl aber wenn dergleichen von den Brauern in Städten bey ihnen beſtellet, oder von ihnen ausdrücklich verſchrieben worden. Wenn ein Bürger Gerſte einkauft, und um einen Profit zu machen, das daraus gemachte Malz an andere verkauffet, iſt er 4. Pf. pro Scheffel Gerſten-Malz, und 8. Pf. pro Scheffel Weitzen-Malz Handlungs-Acciſe davon zu geben ſchuldig, und wird den Brau-Eigen bey der Malz-Acciſe deswegen nichts vergütet. Wo auch die Mahl-Mäte nicht in natura gegeben, ſondern mit Gelde bezahlet wird, muß dieſelbe gar nicht, ſonſt aber in einen beſondern geeichten Beutel zur Mühle gebracht werden, und hat es übrigens dabey ſein Bewenden, daß, wo noch keine Mühlen-Gewichte introduciret ſind, das Malz nicht anders, als in geeichten Säcken, wie davon in der Zife-Inſtruction mit mehrerm diſponiret iſt, zur Mühle, und wieder heraus gebracht werde, welche Säcke, wenn ſie ſich geweitet, über dem Rähm zu ziehen, und ſo viel ſie zu groß befunden worden, davon abzuſchneiden iſt; Wie auch keine Flicken, ſo Beutels ausmachen, daran zu leiden ſind. Weil auch Gewinnſüchtige Brau-Eigen das Malz ſehr feſt einzuſtampfen, die Säcke auch nicht um den Kropf zu binden, ſondern zu zu ſchnüren pflegen, ſo ſollen die Viſitirer die Säcke, welche ihnen verdächtig vorkommen, in dem Tubben, welche, wenn er auf 8. Scheffel Malz eingerichtet iſt, mit 9. Scheffel Rocken, wenn er aber nur 4. Scheffel hält, auf 4½. Scheffel geeicher ſeyn muß, ausſchütten; Woben ihnen die Mühlen-Beſcheider und Knechte zu Hülffe kommen, und was ſie zu viel finden, zu ihrem Profit confiſciren ſollen. Es ſollen auch die Müller und Mühlen-Beſcheider gehalten ſeyn, dafern ſie vermercken, daß mehr Malz und ander Getreide eingeſacket, als veraciſet, ſolches zu arreſtiren, und bey der Acciſe anzumelden, widrigen Falls ſie doppelt ſo hoch als der Defraudant ſelbſt beſtrafet werden ſollen.

§. 18. Weil mit dem Brandtwein-Schroot die gröſſeſten Unterſchleiffe vorgehen, ſo iſt bereits vorhin Cap. I. §. 8. verordnet worden, daß den Brantwein-Brennern keine Acciſe-Zettel zum

Futter-Korn mehr gegeben werden ſollen, da bekannt, daß die Brandtwein-Brenner kein Schroot, ſondern nur die Brandtweins-Schlämpe zum Vieh-füttern gebrauchen, weshalb die Receptores die Viſitirer ins beſondere dahin anzuhalten, daß ſie nicht allein in den Mühlen fleißig nachſehen, ob nicht unter dem Vorwand von Vieh-Schroot, Brandtwein-Schroot, oder das zu Mahl verſteuerte Getreide ſo grob gemahlen ſey, daß es zu Brandtwein-Schroot gebrauchet werden könte? ſondern auch die Thor-Schreiber, daß ſie beym herein bringen darnach ſehen ſollen, zu inſtruiren; Und würde ſich dann finden, daß reiner Rocken, ohne daß Erbſen, Bohnen, Haber oder Buchweitzen darunter gemenget, zur Mühlen gebracht, oder das Mahl ſo grob ſey, daß es zu Brantwein-Schroot gebrauchet werden könte, ſollen ſie den Sack verſiegeln, und es bey der Caſſe anzeigen. Die Viſitirer ſollen auch die Häuſer der Brandtwein-Brenner ſelbſt viſitiren, und wenn ſie die Blaſe angebracht, oder im Gange finden, genaue Nachfrage halten, ob und wann das Schroot veracciſet und verſiſet worden? Da auch zu dem Brandtwein-Schroot etwas Maltz genommen wird, ſoll ſolches incluſive des Schroots mehr nicht, als die veracciſete Scheffel-Zahl, oder höchſtens nur eine Mätze darüber ausmachen.

§. 19. Die Acciſe-Zettel ſollen in der Mühle ſo lange an die Säcke gebunden werden, bis das Getreide aufgeſchüttet wird, da ſie ſodann abgebunden, der Stämpel abgeſchnitten, oder, damit nicht noch einmahl darauf gemahlen werden könne, eingeriſſen, und wenn die Mühlen auſſer den Thoren belegen, in den Thoren oder in den Vorſtädten bey den Baum-Schreibern abgegeben werden müſſen, und ſoll der Thor-Schreiber das zur Mühle gehende Getreide nicht allein beym Ausgange, ſondern auch wann es gemahlen oder geſchroten wieder eingebracht wird, anſehen, und nach dem Acciſe-Zettel examiniren. Würde aber das auf dem Acciſe-Zettel ſtehende Getreide nicht auf einmahl wieder zurück gebracht, ſo muß der Zettel nicht eingeriſſen, ſondern nur der halbe Stämpel davon abgeſchnitten, und von dem Thor-Schreiber darauf notiret werden, wie viel unter dem Dato darauf eingebracht? und wird in dieſem Fall der Zettel dem Acciſanten ſo lange gelaſſen, bis alles eingebracht worden, darauf dann die andere Hälffte des Stämpels auch abgeſchnitten, oder der Zettel eingeriſſen, und ſo dann dem Acciſanten abgenommen wird. Wenn aber die Mühlen in der Stadt belegen, ſo müſſen die Acciſe-Mahl-Zettel vom Müller in eine verſchloſſene Büchſe geſteckt, und vom Viſitator täglich daraus geholet, und dem Acciſe-Controlleur gebracht werden.

§. 20. Wenn in einer vor den Städten belegenen Stadt-Mühle auch Leute vom Lande, welche der Acciſe Abgabe nicht unterworffen, mahlen, ſollen die Säcke mit dem Nahmen des Eigenthümers und des Dorfs mit Rothſtein kenntlich gezeichnet ſeyn, und von den Stadt-Müllern, bey Straffe der davon zu entrichtenden Acciſe, keine andere zugelaſſen werden; Diejenige Land-Leute aber, welche mit ihrem zur Stadt-Mühle gehenden Getreide einen Thor- oder Baum-Schreiber paſſiren müſſen, brauchen der gezeichneten Säcke nicht, ſondern müſſen dagegen von dem Thor oder Baum-Schreiber einen Paſſir-Zettel nehmen, und beym Zurückfahren des Mahls oder Schroots ſelbigen wieder abgeben, dabey der Thor-Schreiber acht zu geben, daß nicht weniger wieder zurück gehe, als eingebracht worden. Den Einwohnern aus der Stadt ſtehet regulariter nicht frey, auſſerhalb auf den Land-Mühlen zu mahlen; Dafern aber ſolches wegen Mangel des Waſſers bey den Stadt-Mühlen geſchehen müſte, haben die Thor-Schreiber das eingehende Mahl oder Schroot deſto ſteißiger in Augenſchein zu nehmen, und die Scheffel-Zahl zu unterſuchen, welches auch in dem Fall, wenn ein Bürger das auf dem Lande erhandelte Getreide in der Mühle des Dorfs zugleich abmahlen läſſet, zu obſerviren. Da auch regulariter vom Lande kein Brodt in die Städte zum feilen Verkauff gebracht werden muß, es aber wegen extraordinairer Theurung und Brodt-Mangels bey den Städten, welchen es an Zufuhre des Getreides fehlet, oder wann die Bäcker aus Eigenſinn nach der gemachten Brodt-Taxe nicht backen wollen, mit Vorwiſſen der Cammer erlaubet werden muß, ſo ſollen 100. Pfund Brodt auf einen Scheffel gerechnet, und darnach der Scharen-Impoſt gegeben werden; wenn aber einer oder ander zu ſeiner eigenen Conſumption Brodt vom Lande einbringt, wird davon von jedem Brodt, ſo ungefehr 12. Pfund wieget, 3 Pf. Acciſe gefordert; Jedoch iſt hierunter keines weges zu verſtehen, daß, wie es an einigen Orten geſchehen ſeyn ſoll, die zu Marckt fahrende Bauern das zu ihrer Conſumption in den Tabeln gehabte Brodt, auch ſo gar die Bettler das auf dem Lande zuſammen gebettelte Brodt ſollten veracciſen müſſen.

§. 21. Weil auch die Acciſe dadurch defraudiret werden kan, wenn die Conſumenten von den Müllern Getreide kauffen, und zu dem, ſo ſie verſteuert, ſchütten, ſo ſoll keinem Stadt-Müller erlaubet ſeyn, Getreide auf Wieder-Verkauff zu erhandeln und aufzuſchütten; Es wäre dann, daß er die Handlungs- und Conſumptions-Acciſe davon entrichtet, zu welchem Ende der Getreide Vorrath in den Stadt-Mühlen fleißig zu viſitiren und anzuſchreiben, und wo er geblieben, Nachfrage zu halten iſt. Von dem Mätz-Korn aber iſt der Müller die Handlungs-Acciſe zu erlegen zwar nicht ſchuldig; Weil aber die Conſumptions-Acciſe davon erfolgen muß, ſo müſſen die Stadt-Müller die Conſumenten anzeigen, oder ſich wegen der vom verkauffenden Mätz-Korn zu erlegenden Conſumptions-Acciſe mit der Acciſe-Caſſe überhaupt vergleichen, da ihnen denn frey bleibet, es zu verkauffen, an wen ſie wollen. Und weil die ehedem verordnete Verſchlieſſung der Mätz-Kaſten nicht practicabel befunden, und daher wieder aufgehoben worden, ſo müſſen Viſitirer und Thor-Schreiber ſo viel genauer vigiliren, und bey den Stadt-Müllern, welche die Acciſe nicht überhaupt behandelt, von Zeit zu Zeit Nachfrage halten, wo das verhandene Mätz-Korn geblieben? Ferner ſoll nicht geſtattet ſeyn, daß Bäcker, Brauer oder andere Conſumenten einiges Getreide in die Mühlen bringen, und

Digitized by Google

und darinn, bis sie es gebrauchen, unveracciſet liegen lassen: Fände sich dergleichen, soll es confiſciret, und die Müller über dem bestraffet werden.

§. 22. Für die Haus-Consumtion der Stadt-Müller selbst müssen die Accise-Einnehmer nach Proportion der in ihrem Brodt stehenden Leute und Kinder ein gewisses an Getreide, als von einer erwachsenen Person durch die Bancke 6. und für eine unerwachsene 4. Scheffel, auch ein gewiß Grütz-Korn determiniren, und die Accise darnach entrichten lassen. Das Schlacht-Vieh, Victualien und andere Nothwendigkeiten müssen die Stadt-Müller richtig angeben, und veraccisen, oder wenn sie von Städten etwas abgelegen, und ausser Aufsicht der Thor-Schreiber befindlich sind, ihre ganze Consumtion bey der Accise-Casse veraccordiren, wo sie nicht als andere Accise-Defraudanten bestrafet werden wollen.

§. 23. Ob zwar hiernächst Seine Königliche Majestät mittelst Rescripti vom 5ten April 1732. allergnädigst verordnet, daß die Stadt-Müller und Mühlen-Bescheider, aus Beyſorge des Meineides, nicht mehr, wie in der vorigen General-Steuer-Ordnung geordnet gewesen, vereidet werden sollen, so haben sie sich dennoch desto mehr zu hüten, daß weder sie, noch ihre Leute selbst defraudiren, weder andere Defraudationes vertuschen helfen: Massen, wenn eine Defraudation, darum der Müller oder sein Bescheider und Knechte, für welche er respondiret, hätte wissen können oder sollen, in den Mühlen entdecket wird, der Müller jedesmahl doppelt so hoch, als der Defraudante, gestraft werden sol. Da auch mittelst der in Particulier Häusern befindlichen Hand- und Grütz-Mühlen viele Defraudationes geschehen können, so sollen Receptores fleißige Obsicht haben, daß nach Maaßgebung des Edicts vom 2. Augusti 1718. keine geduldet werden, wo sie nicht gewesen, und der darin gemachten Verfaſſung gemäß eingerichtet seyn; Würde aber ein Hand- oder Grütz-Müller sich gelüsten lassen, ohne Vorzeigung eines Accise-Zettels, Grutze für jemand zumachen, sol er doppelt so hoch, als der Defraudante gestrafet werden.

C. Beym Scharren- und Haus-Schlachten.

§. 24. Haben die Einnehmer und Accise-Bediente zu observiren, daß keinem Bürger und Consumenten erlaubet sey, von seinen geschlachteten Vieh, es seyen Rinder, Schweine, Kälber oder Hammel, an andere etwas zu verkaufen, sie hätten dann gegen Erlegung des Scharn-Impoſts vom Commiſſario Loci Permiſſion dazu erhalten, sondern wenn sie dergleichen in Erfahrung bringen, solches demselben zur Bestrafung anzuzeigen; Jedoch ist den Bürgern nicht verboten, daß einige ein Haupt-Vieh zusammen kaufen, und gegen Erlegung des Haus-Schlacht-Impoſts, schlachten, und unter sich theilen.

§. 25. Gleichwie nun ausser den Scharren-Schlächtern Niemandem erlaubet ist, zum Verkauf zu schlachten, so sollen sich auch die Marquetender, Gar-Köche (daferne diese deshalb nicht besondere Conceſſiones haben) auch diejenige Soldaten, Unter-Officiers, Soldaten-Weiber und andere, welche Soldaten speisen, oder gekochtes oder gebratenes Fleisch, Geschlinge, Würste und dergleichen verkaufen, des Schlachtens gänzlich enthalten, wenn sie auch schon die Scharren-Accise entrichten wolten: Massen solches zum Schaden der Last-tragenden Schlächter gerachet, von welchen sie ihre Bedürfnis zu nehmen schuldig sind; Jedoch ist einem Soldaten und Officier unverwehret, für seine eigene Haushaltung zu schlachten; Wobey aber dasjenige, so §. 24. geordnet worden, zu observiren ist. Wenn aber Müller und Brantwein-Brenner, so Schweine mästen, dieselbe nicht verkaufen können, so sollen sie solches bey der Accise anzeigen, worauf die Schlächter durch den Viſitirer vernommen, und wenn diese die Schweine für einen billigen Preis nicht verlangen, jenen gestattet werden, selbige gegen Erlegung des Scharren-Impoſts zu schlachten, und Pfund-weise zu verkaufen.

§. 26. Wenn die Scharren-Schlächter eine Parten Schweine oder Hammel zusammen kaufen, so müssen sie solche bey der Accise angeben, und wenn die Zahl derselben besonders notiret worden, über ein oder 2. Monate dieselbe unvermuthet nachgezählet werden. Wenn sich dann finden solte, daß sie einige davon ungeschlachtet wieder in der Stadt, oder ausserhalb verkaufet, oder weniger als laut Accise-Buchs versteuert gefunden würden, müssen sie die Handlungs-Accise davon entrichten, auch bestrafet werden; Receptores aber solches auch den Magiſträten anzeigen: Massen, da die Weide bey der Stadt den Schlächtern nur deswegen gestattet wird, daß sie solche mit Fleisch versorgen, keinesweges aber mit Vieh handeln sollen, es allerdinges billig ist, daß sie solchen Fals ein gewiſſes Weide-Geld zur Stadt-Casse oder Cämmeren bezahlen, und nach Befinden noch überdem gestrafet werden. Wann die Schlächter ihre vorräthige Hammel Schweine ꝛc. ꝛc. in ihren in der Stadt befindlichen Ställen halten, und täglich auf die Weide austreiben, müssen die Stücke von den Thor- oder Baum-Schreibern beim Austreiben täglich gezählet, auf einem Bogen notiret, und beym Eintreiben wieder nachgezählet werden, ob nicht mehr oder weniger eingetrieben, und von benachbarten Schäfereyen dazu gekauft, oder an andere verkauft worden? Wie dann auch, wenn Vieh-Händler allerhand groß und klein Vieh in die Städte zum Verkauf bringen, solches vom Thor-Schreiber genau gezählet, ein Thor-Zettel darauf gegeben, und beym Ausgang der Thor-Zettel nachgesehen, und das Vieh wieder gezählet werden muß, wie viel davon verkauft, und darauf bey der Accise abgeschrieben worden? Damit bey verspürter Unrichtigkeit die Defraudation untersuchet, und gehörig bestraffet werden möge. Weil auch die Erfahrung gewiesen, daß wenn die Schäfer mit ihrer Herde durch die Stadt treiben, die Schlächter, auch andere Consumenten, welche ausgereiten, worüber sie vorhero mit den Schäfern einig geworden, und solchergestalt die Accise defraudiren, so sollen die Viſitirer ihrer Inſtruction gemäß die Scharren und Höfe fleißig viſitiren, und Nach-

frage halten, ob auch alles, was ſie finden, veracciſet ſey? damit widrigen Falls nicht allein die Schlächter und Conſumenten, ſondern auch die mitſchuldige Schäfer zur Strafe gezogen werden mögen, weshalb die Hirten und Schäfer, ſo oft es zur Entdeckung einer vermutheten Defraudation nöthig iſt, die unter ihrer Hut habende Zahl des Viehes, weil ſie Stück-weiſe das Lohn davon bekommen, eidlich anzuzeigen ſchuldig ſind.

§. 27. Wenn ein Schlächter Speck oder Fleiſch räuchert, und ſelbigen verkaufft, wird vom Käuffer und Verkäuffer davon weiter keine Acciſe gegeben, wenn auch der Käuffer ſchon ein Häcker in der Stadt, oder aus einer andern Stadt, oder gar ein Ausländer wäre. Weil auch der Talch und die Häute ſofort beym Schlachten mit verſteuret werden, ſo darf der Schlächter und Verkäuffer, wenn er ſchon Lichte davon zum Verkauff ſelbſt ziehet, oder die Felle verkauffet, ſo wenig als der Käuffer, er ſey ein Licht-Zieher oder Gärber, davon weiter nichts entrichten.

§. 28. Beym Haus-Schlachten wird verordnet, daß keiner dazu genommen werden ſoll, welcher nicht als Scharren- oder Haus-Schlächter ſich bey der Acciſe gemeldet, und angelobet hat, nichts, als worüber ihm der Acciſe-Zettel vorgezeiget worden, zu ſchlachten, daher auch keinem Soldaten ſolches erlaubet iſt, es wäre dann, daß er bey einem ordentlichen Schlächter als Geſelle gebrauchet würde, auſſer welchem Fall der Bürger, ſo ſich eines Soldaten, oder ſonſt nicht bekandten Menſchens zum Schlachten bedienet, beſtrafft, und der Officier, um bey den Soldaten dergleichen zu thun, requiriret werden ſoll. Und ob zwar den Schlächtern der vorhin gewöhnliche Eid, wie den Müllern, wegen beſorglichen Meineides, remittiret worden, ſo haben ſie doch nichts deſto weniger ſich zu hüten, weil ſie jedesmahl doppelt ſo hoch, als die Defraudanten, geſtraffet werden ſollen; Weshalb nicht allein die Schlächter ſelbſt, ſondern auch die Schlächter-Knechte, ſo oft neue angenommen werden, auf die Acciſe-Stube zu fordern, und zu verwarnen, daß ſie bey gemeldter Straffe für niemanden etwas unveracciſet ſchlachten ſollen.

§. 29. Wenn keine Maſt iſt, folglich die Schweine auf dem Koſſen gemäſtet werden, ſollen bey Verſteurung der Schweine zugleich auf jedes Stück 2. Scheffel Futter-Schroot mit veracciſet werden, welche beym Capite vom Getreide berechnet werden, es wäre denn, daß der Eingangs-Impoſt vom Getreide in der Stadt, wo das Schwein fett gemachet worden, eingeführet ſey, oder wenn dieſer Impoſt nicht eingeführet, der Acciſante dennoch darthun könnte, daß er das Futter-Schroot auf ſolche Schweine ſchon verſteuert hätte.

§. 30. Wenn jemand, es ſey in den Sommer- oder Winter-Monaten, ein geringes kleines Schwein ſchlachten wolte, ſoll es der Einnehmer beſehen laſſen, und ſodann den Impoſt davon pflichtmäßig moderiren, und ſelbigen unter der Rubric vom Span-Färckel oder Hammel berechnen. Wenn auch einem Bürger ein Stück Vieh verunglücket, daß es mager geſchlachtet werden müſte, ſoll nur der halbe Impoſt davon genommen werden; welchergeſtalt es auch zu halten, wenn ein geſchlachtetes Schwein finnig zu ſeyn befunden wird; wäre aber ein Stück Vieh ſo unrein, oder dergeſtalt beſchaffen, daß es nicht verkauft oder genoſſen werden könnte, wird die völlige Acciſe erlaſſen.

§. 31. Die Enten, Puten, Tauben, Hüner und ander Feder-Vieh, ſo ein Bürger ſelbſt in der Stadt ziehet, ſind, weilen ſie mit verſteuertem Getreide gefuttert worden, Acciſe-frey, welche aber vom Lande herein gebracht werden, müſſen beym Eingang veracciſet werden. Die Gänſe aber, welche den Sommer über auf denen bey den Städten befindlichen Angern und Ströhmen ihre Nahrung ſuchen, und nicht beſtändig auf den Höfen gefüttert werden, müſſen, ſo bald ſie gegen Winter zu Hauſe kommen, gezählet, und zum Haus-Schlachten veracciſet werden, wenn ſie gleich eigener Zumachs ſind; wären ſie aber beym Eingange bereits veracciſet, darf ſolches beym Schlachten nicht noch einſt geſchehen.

§. 32. Damit auch die Scharren-Schlächter nicht klagen dürffen, daß ſie alles zum Scharren verſteuern müſſen, ſo ſollen denenſelben nach Proportion auf jedeerwachſene Perſon wöchentlich 2. Pfund Fleiſch, und unter 12. Jahren die Hälfte gerechnet, an Rind-Hammel- oder Schwein-Fleiſch zum Haus-Schlachten paſſiren.

§. 33. Da auch den Juden, nach Maaßgebung des gedruckten General-Juden-Privilegii das Schlachten auf gewiſſe Maſſe verſtattet iſt, ſo hat es zwar dabey ſein Bewenden; Es müſſen aber dieſelbe die geſchlachtete Ochſen, Kühe, Kälber, Hammel, Ziegen, Böcke und Lämmer, zum Scharren jedes Mahl verſteuern, weil ſie bekanter Maſſen die Hinter-Viertel verkauffen.

D. Bey *Victualien.*

§. 34. Der Einländiſche Kauffman, welcher mit Victualien in gantzen Partien, oder Stück-weiſe handelt, muß den Groß-Handlungs-Impoſt davon erlegen, und diejenige Waaren, welche er en gros auſſer Landes zu verſchicken vorhabens iſt, ſofort beym Eingange abſonderlich ſpecificiren, und wenn ſolche weiter verſandt werden, von den Steuer-Bedienten nachgeſehen werden, ob auch alles, was angegeben, wieder aus dem Thor gehet? Was aber derſelbe Stück-Tonnen- oder Fäſſer-weiſe innerhalb Landes in andere Städte verkauffet, ſolches wird in loco Conſumtionis mit dem vollen Impoſt verſteuert, es wäre dann, daß ſolches in loco Contractus bereits geſchehen, alsdenn ein Paſſir-Zettel darüber ertheilet, und ſo dann nur der Nachſchuß davon entrichtet wird.

§. 35. Derjenige Kauffmann, welcher bey dem Gros-Handel die Victualien zugleich en detail verkauft, muß beym Eingange alles zur Conſumtion und Handlung verſteuern; Wenn er aber davon Partei-weiſe etwas auſſer Landes, oder aufs platte Land ſchicket, muß er ſolches bey der Acciſe anzeigen, einen Paſſir-Zettel darüber fordern, die Waaren vom Acciſe-Viſitatore beſichtigen, verſiegeln, und von dieſem nicht nur den Paſſir-Zettel, daß nicht andere und, mehrere

Waa-

Digitized by Google

Waaren, als angegeben, versiegelt, attestiren, sondern auch solchen von dem Thor-Schreiber, wo die Waaren ausgegangen, und die Siegel recognosciret werden müssen, unterschreiben lassen, und hierauf bey der Accise-Casse wieder vorzeigen, damit ihm so viel gut geschrieben werden könne, als die Consumtions-Accise mehr, als der Gros-Handlungs-Impoſt, austräget. Da sich aber auch Kaufleute finden, welche zwar in loco domicilii nur en gros, und nichts en detail verkaufen, aber doch ihre Comisen mit Waaren auf die einländische Jahrmärckte schicken, so müssen sie solche an dem Ort, wo der Marckt ist, wenn nicht docirt wird, daß es in loco domicilii bereits geschehen, mit dem ganzen Impoſt versteuern, welches die Einnehmer überhaupt, wegen aller Victualien, worüber kein Passir-Zettel produciret wird, zu observiren haben. Von denen solcher gestalt versteuerten Waaren aber, darff in dem Ort des Jahrmarckts weiter keine Losungs-Accise gegeben werden.

§. 36. An den Orten, wo die Vieh-Steuer gegeben wird, ist der Bürger von der Butter, Käse, Milch, so er von seinem Vieh gewonnen, Accise-frey; Wo aber die Vieh-Steuer nicht gegeben wird, muß die Butter, Milch, ꝛc. veracciset werden. Die vom Lande in die Städte gebrachte Victualien, es geschehe in oder ausser den Jahr- und Wochen-Marckten, und bestehen, worin sie wollen, müssen die Landleute, bey dem Thor-Schreiber, bey Strafe der Confiscation, angeben, und einen Thor-Zettel darüber nehmen, auch ein Pfand deswegen einlegen, und werden nicht eher aus dem Thor gelassen, als wenn sie den Accise- oder quitirten Thor-Zettel zurück geliefert. Denen in oder vor den Städten wohnenden von Adel oder Beamten, soll nicht erlaubet sein, Fische, Obst und Victualien aus ihren Hellern und Häusern an die Einwohner zu verkaufen, sondern sie sollen selbige auf den Marckt bringen, sie bey der Accise angeben und versteuern, widrigen Falls aber als Accise-Defraudanten bestrafft werden: Allermassen sie die Accise, wenn sie solche auf die Waaren schlagen, von dem Käuffer, welchen man vorher nicht kennet, wieder erhalten können.

§. 37. Die ausländische Victualien-Händler, welche in den Land-Städten, oder auf dem platten Lande Victualien zum ausländischen Wieder-Verkauf zusammen kauffen, sollen in der ersten einländischen Stadt, welche sie damit berühren, die gantze Handlungs-Accise mit 9. pf. vom Rthlr. erlegen, und darüber einen Passir-Zettel bekommen; Die einländische Victualien-Händler aber dürffen gar keine Handlungs-Accise, sondern nur in loco Consumtionis den Consumtions-Impoſt nach den Accise-Sätzen davon entrichten. Wären aber die Victualien in einer Stadt erkaufft, und daselbst zur Consumtion bereits versteuert, wird nur der Nachschuß in loco Consumtionis mit 4. pf. vom Rthlr. bezahlet.

§. 38. Die Fischer sind nach Gelegenheit der Oerter und des Fanges auf eine Quartal-Accise zu setzen, und solche sub Titulo Victualien Jngemein zu berechnen, weil die Unterschleiffe sonst unvermeidlich. Wenn aber die bey Städten wohnende Kietzer und Fischer an ausländische Aufkäuffer und Dröbler Krebse oder Fische verkauffen, müssen sie dieselbe nicht eher abfolgen lassen, biß der Ausländer die Handlungs-Accise mit 9. pf. vom Rthlr. entrichtet, und den Accise-Zettel darüber vorgewiesen hat. Die Aufkäuffer aber, so mit ihren Fischen und Krebsen die einländische Städte verlegen, bleiben gleich den Victualien-Händlern von der Handlungs-Accise gäntzlich befreyet, und dürffen nur den ordinairen Consumtions Accise-Satz davon in Loco Consumtionis bezahlen.

§. 39. Alles Saltz, so in die Städte, oder an die auf dem platten Lande befindliche Saltz-Seiler und Hecht-Reisser, oder Bauern, wenn letztere das Saltz unter sich theilen, Tonnen-weise gehet, (nicht aber, was die Land-Leute zu ihrer eigenen Consumtion nehmen, wenn es auch schon gantze Tönnen wären, jedoch, daß sie sich auf der Accise-Stube melden, und einen Zettel nehmen) soll bey der Accise des Orts, wo die Factorey ist, veraccisiret, und ein Passir-Zettel darüber ertheilet werden. Zu Vermeidung der Unterschleiffe sollen die Saltz-Factores nicht allein kein Saltz ohne Vorzeigung des Accise- oder Passir-Zettels abfolgen lassen, sondern auch ihre Register den Accise-Bedienten zum collationiren, so oft sie es verlangen, abfolgen lassen, diese auch solches wenigstens quartaliter thun, und wenn sie Unrichtigkeit finden, deswegen Nachfrage halten.

E. Bey Kauffmannschafften.

§. 40 Diejenige, so mit gegossener Gold- und Silber-Waare, es sey alt oder neu, handeln, sollen zwar alles angeben, und nach den geordneten Sätzen versteuern; Weil aber die Unterschleiffe unvermeidlich, so sollen Receptores die Gold-Schmiede nach Proportion ihrer Arbeit auf ein gewisses Quartal-Geld setzen; Die Juden aber müssen von dem Bruch- und andern Silber oder Gold die Accise nach dem Satz entrichten, es wäre denn, daß sie ein jährlich Silber-Geld erlegen. Übrigens muß so wol von Christen als Juden kein Bruch-Silber ausser Landes geschleppt, sondern es an Goldschmiede, oder zur Münze verkauft werden. Von dem ausser Landes eingebrachten alten Silber und Gold, so gleich dem Bruch-Silber zum Verschmelzen an Goldschmiede im Lande verkafft, oder zur Münze geliefert werden sol, muß weder Accise noch Zoll geferdert werden. Die Juwelen sollen beym Eingange gleich versteuert, oder wenn sie noch nicht verkauft, ein Pfand, so viel die Accise davon nach dem Wehrt à 1. Groschen pro Rthlr. beträget, eingeleget werden, welches zurück gegeben wird, wenn die Accise von allen eingebrachten richtig gemacht, oder dieselbe beym Ausgange, daß sie gar nicht, oder zum Theil nur verkauffet worden, wieder vorgezeiget werden.

§. 41. Alle eingehende silberne und goldene fabricirte massive Waare, als Becher ꝛc. wenn sie noch nicht gebrauchet ist, muß nach dem Wehrt à 3. pf. vom Rthlr. wenn es einländische Arbeit, ausländische aber, mit 4. Groschen vom Rthlr. veraccisiret werden, nur das alte und Bruch-silber, welches die Goldschmiede zum verarbeiten bekommen,

ausgenommen, als deshalb ſie, wie §. 40. gedacht, auf Quartal-Geld zu ſetzen ſind. Wenn aber ein Ausländer ſich in einer Königlichen Stadt etabliret, werden ihm ſeine goldene und ſilberne fabricirte Waaren, ſo er nicht zum Wieder-Verkauf, ſondern zum eigenen Gebrauch einbringet, gleich ſeinen übrigen Meubles Acciſe-frey einpaſſiret.

§. 42. Wegen des Gros- und Detail-Handels, iſt es bey den Kauffmannſchafften überal, wie wegen des Victualien-Handels §. 34. verordnet, zu halten.

§. 43. Alle Waaren, welche die Kaufleute einbringen, als goldene und ſilberne Spitzen, Treſſen, ausländiſche Kanten ꝛc. ſollen Stück-weiſe, wenn es in einer andern Stadt nicht bereits geſchehen, von den Acciſe Bedienten geſtämpelt oder geſiegelt werden; Wobey dieſes zu obſerviren, daß die Siegelung, wo möglich am letzten Ende, welches heraus gezogen werden kan, geſchehe, und haben die Kaufleute ſelbſt dafür zu ſorgen: Maſſen, wenn die ungeſiegelte oder ungeſtämpelt gefundene Waare confiſciret wird, ſie ihnen ſolches ſelbſt zu imputiren haben, und ſoll der unerwieſene Vorwand, daß das Siegel bereits abgeſchnitten, nicht attendiret werden. Es ſollen auch die Manufacturiers und Handwercker ihre verfertigte Waaren ſelbſt, ſo bald ſelbige fertig, nicht aber die Papiere, worein ſie gepacket, wie es bey den Strümpffen, Handſchuen ꝛc. wol geſchehen iſt, mit dem gehörigen Zeichen beſiegeln und bezeichnen laſſen, und ſoll über das ordinaire Acciſe-Siegel bey der Caſſe ein Tuch- und Leder-Stämpel zu ſolchem Ende verhanden ſeyn.

§. 44. Wenn die Krämer und Kaufleute von den Meſſen zurück kommen, ſollen ſie die e. gr. zu Franckfurt übergebene und bey der Acciſe daſelbſt geſtämpelte Specification produciren, und darauf die in den Thoren verſiegelte Kaſten, Tonnen, Fäſſer und Packen, nach denen in jeder Stadt ſchon befindlichen, oder von dem Commiſſario Loci noch anzuordnenden publiquen Viſitations-Plätzen fahren, daſelbſt in Beyſeyn des Controlleurs und Viſitirers geöfnet, die Waaren nachgeſehen, und wie viel Acciſe davon zu entrichten, auf einem Zettel notiret, und wenn ſie verſteuert, mit dem Acciſe-Siegel beſiegelt werden. Fände ſich, daß der Kauffmann gantz verbotene oder mehr Waaren einbrächte, als er bey der Meß-Acciſe angegeben, ſo iſt er deshalb zu beſtraffen; Würde aber weniger, als die Specification beſaget, gefunden, ſo iſt deshalb genaue Nachfrage zu halten, damit nicht etwas zum hauſiren auf dem Lande abgeſetzt ſey. Im übrigen haben die Receptores zu obſerviren, daß alle auf der Meſſe eingekaufte Waaren, ob ſchon die Meß-Acciſe davon entrichtet iſt, mit dem vollen Impoſt in loco domicilii beracciſet werden müſſen, wovon aber nach der Königlichen Verordnung vom 5ten Auguſti 1720. wenn die Waaren bey der Meß-Acciſe richtig angegeben und verſteuert zu ſeyn befunden worden, $\frac{1}{3}$. von der Meß-Acciſe dem Kauffmann gut zu thun, und abzuziehen iſt; Es wäre denn, daß mittelſt eines Paſſir-Zettels (maſſen die Siegelung allein dazu nicht hinreichend) erwieſen würde, daß ſothaner Impoſt in einer andern Stadt bereits erleget ſey, da ſodann nur der Nachſchuß davon entrichtet wird. Da auch die Erfahrung gelehret, daß die Juden inſonderheit nicht alles, was ſie in den Meſſen gekaufft, einbringen, ſondern vornemlich die einzuführen verbotene, oder hoch impoſtirte fremde Waaren auf den Dörfern ablegen, womit ſie hernachmahls entweder auf dem platten Lande hauſiren, oder ſie nach und nach in die Stadt practiciren, ſo haben die Acciſe-Bediente ſich deshalb fleißig auf Kundſchafft zu legen, und wenn ſie dergleichen entdecken, durch den Policey-Ausreuter oder Viſitatorem, die Waaren auf die Acciſe-Cammer holen zu laſſen, und davon Anzeige zu thun, damit auch die Heeler geſtraft werden können.

§. 45. Keinem Fremden, oder in einer andern Stadt wohnenden Kauffmann, Kramer oder Juden ſtehet frey, auſſerhalb den öffentlichen Jahrmärckten in der Stadt Waaren zu verkauffen, ſondern wenn er dergleichen bey ſich hat, ſind dieſelbe zu verſiegeln, bis ſie wieder aus dem Thore gehen. Dafern aber derſelbe deswegen, daß er Waaren hat, ſo an dem Orte ſonſt nicht zu haben ſind, die Permiſſion zum Verkauffen erhielte, muß er ſeine geſamte Waaren ſpecificiren, und was bey ſeiner Wegreiſe nicht mehr gefunden wird, mit dem vollen Impoſt beracciſen, ſo dann aber die übrige Waaren wieder verſiegeln laſſen. Mit den Siebmachern, welchen das Hauſiren mit Sieben und Oliteten auf dem platten Lande, jedoch nicht mit Kurtzen Waaren, und daß ſie die Siebe und Oliteten in der erſten Stadt verſteuern müſſen, mittelſt Reſcripti vom 18. Sept. 1720. wieder geſtattet, iſt es eben ſo wegen der kurtzen Waaren, ſo ſie führen, zu halten, daß nemlich die Schachteln und Packe, ſo bald der Marckt vorbey iſt, und ſie weiter reiſen wollten, tüchtig und ſo verſiegelt werden, daß ſie nichts davon öfnen, und mit ſolchen Waaf auf dem Lande nicht hauſiren können, und müſſen die Acciſe-Bediente in jeder Stadt die Verſiegelung recognoſciren, auch ſelbige wiederholen, wenn ſie die erſte nicht mehr ſicher genug finden. Wenn auch Kauffmanns-Güter in einer Stadt als Durchgang eingebracht, und niedergeleget würden, ſind dieſelbe zu verſiegeln, und die Siegel beym Ausgang zu recognoſciren; Es muß aber bey der Acciſe vom Controlleur über ſolche niedergelegte Güter ein accurates Regiſter geführet, und wie ſie nach und nach wieder ausgegangen, und der Ausgang dociret worden, wieder abgeſchrieben werden.

§. 46. Wenn die einländiſche Kaufleute oder Kramer die Jahr-Märckte in andern Städten beſuchen wollen, muß ein jeder ſeine Kuffer, Packen, Tonnen ꝛc. welche er mitnimmt, bey der Acciſe-Stube an dem Orte ſeiner Wohnung anmelden, einen geſtämpelten Zettel darüber fordern, und ſolchen dem Thor-Schreiber in der Stadt, wo der Jahrmarckt iſt, vorzeigen, welcher dann, ob nicht ein mehres auf dem Wagen befindlich, mit Fleiß zu viſitiren, und das übrige anzuhalten hat. Weil aber, wenn die Paſſir-Zettel ſo generel ertheilet werden, viele Unterſchleiffe vorgehen können, ſo ſollen die zu Marckt fahrende Tages vorhero, e-

Digitized by Google

ne Specification ihrer mit zu nehmenden Waaren auf der Accise-Stube ihres Ortes übergeben, die Visitatores selbige nebst den Waaren nachsehen, den Stämpel unter die Specification und zugleich vor die Lade ꝛc. fest drücken, die Steuer-Bediente an dem Ort des Jahrmarckts aber müssen nach sothaner Specification alles examiniren, und wenn ein mehres, als specificiret ist, eingebracht würde, davon Anzeige thun.

§. 47. Von dem Verkauff an allerhand Victualien, Kauffmanns-Gütern, Waaren und Materialien, es mögen solche Namen haben, wie sie wollen, welche vorhin an dem Orte, wo ein jedweder wohnet, versteuert sind, darff der Verkauffer in den Jahr-Märckten in andern Städten keine Losungs-Accise entrichten; Welches aber die Fremde, wie nicht weniger diejenigen, so keinen gewissen Wohn-Platz im Lande haben, als: Sirbmacher, Oliveren-Krämer und dergleichen thun, und von jedem gelösten Rthlr. 1. Groschen Accise entrichten müssen.

§. 48. Gleicher gestalt dürffen die Kaufleute und Kramer aus einer andern Stadt von den Waaren, womit sie sich in den Jahr-Märckten durch Kauff oder Stecherey providiret, bey dem Einkauf keine Accise erlegen; Es müssen aber dieselbe solche bey dem Steuer-Einnehmer des Orts richtig anmelden, darüber gestämpelte Passir-Zettel fordern, solchen an dem Ort der Wohnung zum ersten dem Thor-Schreiber vorzeigen, und mit denen im Thore versiegelten Waaren oder Kasten nach denen in jeder Stadt schon befindlichen, oder vom Commissario Loci anzuordnenden publiquen Visitations-Plätzen fahren, daselbst vom Controlleur und Visitatore alle Waaren, ob sie richtig gesiegelt und versteuert, auch nichts, als was auf dem Passir-Zettel enthalten, auf den Jahrmärckten eingekaufft? und ob keine verbotene Waaren mitgebracht? aufs genaueste nachsehen lassen, damit die angegebene unversteuerte Waaren so dann versteuert und gesiegelt, die unangegebene ungesiegelte, mithin unversteuerte, auch die einzuführen verbotene Waaren so fort darauf auf die Accise-Stube gebracht, und darüber, ob sie zu confisciren, oder der Impost davon nachzuzahlen? erkant werden könne.

§. 49. Der Kauffmann, Kramer oder Höker in der Stadt, wo der Jahrmarckt und er selbst wohnhaft ist, muß die erhandelte oder getauschte Waaren, ohne Unterscheid, so fort nach geendigtem Jahrmarckte auf der Accise-Stube an Eides Statt schrifftlich declariren, und die Accise davon bezahlen; Die Declarationes aber sind, wie die Specificationes, davon §. 44. Erwähnung geschehen, bey der Casse zu behalten, und den Calculatoribus vorzulegen.

§. 50. Im Fall ein Kauffmann in andern einländischen Städten allerhand Güter zusammen kauffet, der Meinung, solche nicht nach der Stadt, wo er wohnet, sondern in andere Provintzien gehen zu lassen, muß er solche an dem Orte des Einkaufs versteuern.

§. 51. Wenn ein Kauffmann aus einer einländischen Stadt in den nähst belegenen Brandenburgischen Provintzien einige Güter, e. gr. Honig, Wachs, Flachs, Wolle, ꝛc. zusammen kaufft, und in einer andern Chur-Stadt niederleget, und solche an den Ort seiner Wohnung bringen zu lassen, Vorhabens wäre, auf solchem Fall soll er an dem Orte der Niederlage die halbe Accise nach dem Wehrt des Einkaufs, die andere Hälfte aber zu Hauß bezahlen; Dafern er aber solche Waaren von dem Ort der Niederlage auswärts und in fremde Oerter verschicken will, muß er den völligen Impost an dem Orte der Niederlage abstatten.

§. 52. Die Kaufleute, Kramer, Materialisten, und jedermann, sollen den Zucker, Toback, Thée, Caffée, und was sonst seinen besondern Satz nach dem Gewicht und Maaß hat, bey Straffe nicht unter den gemeinen Kraam-Waaren überhaupt, sondern specifice angeben, die Accise-Bediente auch solches genau observiren, damit jedes besonders Tarif mäßig versteuert und berechnet werden könne. Sie sollen auch den Einkauf derjenigen Waaren, so nach dem Wehrt versteuert werden, richtig angeben, oder wenn sie, daß es nicht geschehen, überführet würden, bestraffet werden.

§. 53. Von denjenigen Waaren, welche aus einer Marckischen Stadt in die andere gebracht werden, wird mehr nicht als der Nachschuß mit 4. pf. vom Rthlr. entrichtet, wenn ein Passir-Zettel dabey produciret wird, daß selbige bereits mit dem vollen Impoſt versteuert worden; Von den Kleidern aber, so jemand in einer andern Stadt, auch zu Franckfurt, ausser den Messen für sich machen lässet, wie auch von Galanterien, e. gr. Echarpen, Kopff-Zeugen, Perruquen, Hüten und dergleichen, auch einländischen Tuch und Zeug zur Kleidung, Carossen und Chaisen wird kein Nachschuß entrichtet, wenn selbige zur eigenen Consumtion und Gebrauch, und nicht zur Handlung eingeführet werden, wie solches unterm 6. May 1721. verordnet ist.

§. 54. Die Künstler und Handwercker erlegen von dem Materiali, so sie zu ihrer Handtierung gebrauchen, keine Accise, wenn sie dieselbe von solchen Leuten kauffen, welche sie bereits veracciset haben; Kauffen sie aber solche aus der ersten Hand, auf den Messen und sonst, wo sie nicht mit dem ganzen Impoſt veracciset sind, als: Wenn die Tischler Dielen aus den Schneide-Mühlen kauffen, müssen sie die Accise davon entrichten; Welcher gestalt es auch zu halten, wenn die Officiers selbst Leder zu Verfertigung der Montirungs-Stücke kauffen und einbringen. Von denen aus dem versteuerten Materiali verfertigten Waaren dürffen die Künstler und Handwercker in und ausser den Jahrmärckten, keine Losungs-Handlungs-oder andere Accise entrichten, ausser von denen Waaren, welche besonders beleget sind.

§. 55. Wenn die Kupffer-Schmiede von den einländischen Hammern, und also aus der ersten Hand das Kupffer kauffen, wird die halbe Accise zu Neustadt-Eberswalde, auf des Accise-Controlleurs und Hammer-Meisters Attest, und die andere Helffte in loco domicilii gegeben, wenn zuforderst, weil zu Neustadt-Eberswalde bey Erlegung der halben Accise solches nicht geschehen können, das eingebrachte Kupffer nachgewogen,

und der Stämpel nachgesehen worden, die Kesselführer aber müssen alle auf dem Hammer erkaufte Kupffer-Waaren zuforderst nach Neustadt bringen, solche daselbst wiegen und stämpeln lassen, auch vor voll versteuern; Desgleichen alle Meßing-Waaren sollen, wie bishero, also noch ferner, von dem Accise-Controlleur zu Heger-Mühle gestämpelt, und die völlige Accise zu Neustadt-Eberswalde nach dessen Attest davon bezahlet werden. Das alte Kupffer und Meßing, auch dasjenige, so die Kesselführer auf dem Lande einkauffen, soll mit 4. Groschen pro Centner bey der ersten Accise-Stadt, so sie damit berühren, veracciset werden.

§. 56. Wegen der Tücher haben Receptores zu observiren, daß, weil die Fremde zum einländischen Gebrauch überhaupt verboten, solche in denjenigen Städten, wo der Handel auffer Landes mit fremden Tüchern bishero verstattet worden, nicht anders, als zur Durch-Handlung auffer Landes eingelassen werden müssen, wenn der Tuch-Händler vorhero auf der Accise-Stube angezeiget, daß er solche zur Lieferung auffer Landes würcklich verschrieben habe; Dabey denn dahin zu sehen, daß solche nach dem, durch speciale Königliche Verordnung, festgesetzten Handlungs-Satz richtig veracciset, auch unter die einländische Tücher nicht meliret, sondern in besondern Ballen oder Packen gepacket, und würcklich wieder ausgeführet, nichts aber im Lande davon verschnitten werde. Wenn ein ausländischer Kauffmann oder Gewandschneider fremde Tücher in den Jahrmärckten einbringt, stehet ihme frey, dieselbe gleich andern im Lande verbotenen Waaren an Ausländer zu verkauffen, die Accise- und Zoll-Bediente aber haben dahin acht zu geben, daß von den Einheimischen nichts, so im Lande zu gebrauchen verboten, gekauft werden möge, und verstehet sich also von sich selbst, daß dergleichen fremde Tücher mit keinem Stämpel als einländisch gezeichnet werden müssen, welches auch zu observiren, wenn ein einländischer Kauffmann fremde Tücher roh einkauffet, und dieselbe im Lande färben und appretiren lässet, und nach Erlegung des Impolts wieder ausführet.

§. 57. Die einländische Tücher, davon die Wolle veracciset ist, geben weiter keine Accise, und wird eine mit Bindfaden geschlungene Kugel daran gehänget und befestiget. Welcher Kauffmann oder Gewandschneider aber die Tücher im Lande ausschneiden will, muß die Schnitt-Accise davon entrichten, und das Tuch zum Ausschnitt stämpeln lassen. Wenn von einem Tuch aber einmahl die Schnit-Accise bezahlet, und solches zum Schnitt gestämpelt worden, darff keine Schnitt-Accise davon weiter gefordert werden. Alle einländische Tücher, Boye, Friese, Rasche und andere wollene Zeuge, so auffer Landes gehen, sind nicht nur von aller Accise befreyet, sondern es soll auch von denen dafür zurück gebrachten Waaren dergleichen in Königlichen Landen gar nicht, oder nur wenig gewonnen werden, als: Häring, Stockfisch, Schollen, fein Eisn, Moscowitische Juchten, Dantziger- und Englisch Sohl-Leder, Talch, Kupffer, Lein-Samen, Hanf, Flachs Trahn, rohe Häute ꝛc. wenn der Ausgang der einländischen wollenen Waaren bey der Accise mit einem richtigen Attest von der letztern Zoll-Stadt verificiret worden, nur die halbe Handlungs-Accise erleget werden.

§. 58. Die Wolle muß in der Stadt gewogen, oder wenn solches in einer andern bereits geschehen, der Wage-Zettel produciret, und darnach die Accise erleget werden. Die Lämmer-Felle werden bis ultimo Julii nicht Stück-weis, sondern von dem Käuffer, welcher sie zusammen gesucht hat, mit 9. pf. vom Thaler veracciret; Vom 1. Augusti an aber sollen sie Stück-weis versteuert und berechnet werden. Wenn die Loh- und Weiß-Gärber die rohe Häute und Felle veracciren, sollen sie weiter keinen Handlungs-Impost von dem gaar gemachten Leder entrichten, der Käuffer aber giebt die Accise in loco domicilii.

§. 59. Von dem Stab- und Pipen-Holtz, Schiffs-Boden und andern Bau-Holtz, womit auffer Landes gehandelt wird, muß der Impost ohne Unterscheid, ob solches in Königlichen der Ritterschafft- auch der Rahthäuser- und Städte Heiden geschlagen, oder gefället worden, in der ersten Stadt zur Hebsste erfolgen, der Kauffmann aber darüber seinen Original-Kauff-Contract produciren, und den Einkauf seines Holtzes, es sey zur Handlung in- oder auffer Landes mit selbigem bescheinigen, wovon der Einnehmer Copey zu nehmen, und solche nebst des Kauffmanns Declaration zur Calculatur bey seinen Manualien mit vorzulegen hat, der Einnehmer oder Controlleur aber muß das Holtz selbst in Augenschein nehmen, und darüber dem Kauffmann, oder dessen Gevolmächtigten, einen Accise-Zettel, worauf das Holtz und dessen Sorten specificiret, zustellen, welcher so dann die übrige Hebsste in der letzten Accise-baren Stadt im Lande, oder am Orte seiner Wohnung, wenn das Holtz nicht auffer Landes gehet, abzugeben schuldig ist. Es muß auch der Einnehmer oder Controlleur an diesem letzten Orte das auf dem Zettel specificirte Holtz gleichfals pflichtmäßig berichtigen, und dafern sich nicht ein mehres oder andere Sorten finden, den Zettel unterschreiben, und den Schiffer oder Flösser damit abfertigen.

§. 60. Den Vieh-Handel betreffend, so soll zwar nach der Disposition der General-Steuer-Ordnung der einheimische Vieh-Händler die Handlungs-Accise nicht in der ersten Stadt, sondern in loco domicilii, oder an dem Ort des Wieder-Verkaufs entrichten; Dabey es denn auch, so viel die Berlinische Vieh-Händler betrifft, sein Bewenden hat, weil es zum besten dasiger Casse, und weil die Accise daselbst vom Quanto des Verkaufs, nicht aber des Einkaufs, erleget wird, solchergestalt verordnet ist. Alle übrige Vieh-Händler aber, worunter auch die Bruch-Leute und Kitzer, welche Pferde und ander Vieh einkauffen, zu verstehen, sie seyn woher sie wollen, müssen die Handlungs-Accise nach dem Einkauff, oder wenn selbiger muthmaßlich nicht recht angezeiget würde, nach einer gewissenhafften Taxe in der ersten Stadt, welche sie berühren, zur Hebsste entrichten, darüber ihnen ein Accise-Zettel, worauf die Zahl des Viehes, und das Quantum der

Digitized by Google

der erlegten Acciſe exprimiret, gegeben wird, die andere Helffte der Handlungs-Acciſe aber, muß in der Stadt, wo das Vieh verkaufft wird, bezahlet werden. Die fremden Vieh-Händler und fremde Schlächter aber müſſen von allem Vieh, ſo ſie in Königlichen Landen auffkauffen, in der nähſten oder erſten Märckiſchen Stadt, welche ſie palliren, nach dem Satz die Handlungs-Acciſe erlegen. Die Schlächter, welche das Vieh auffzukauffen herum reiſen, ſind zwar von der Handlungs-Acciſe frey, ſie müſſen aber von der Acciſe ihres Orts ein Atteſt produciren, daß ſie nicht zum Handel, ſondern zum Schlachten, das Vieh auffkauffen, worunter ſo dann in den berührten Städten die Zahl des Viehes notiret wird, damit ſie unterwegens nichts verkauffen, und ſolcher geſtalt Handlung treiben.

§. 61. Wenn ein Bürger Rind- und Schweine-Vieh, auch Kälber, Hammel ꝛc. verkauffet, muß er die Handlungs-Acciſe davon entrichten, ob das Vieh ſchon ſein eigener Zuwachs iſt, und derſelbe die fixirte Vieh-Steuer davon entrichtet, und iſt ſolches auch von dem Schäffer- und Knechte-Vieh bey den Rahthäuſſlichen Vorwerckern (ob ſchon des Raths Vieh davon frey) zu verſtehen. Wenn ein Bürger mager Vieh zum fett machen auf dem Lande einkauft, ſoll er die Handlungs-Acciſe nicht beym Einkauff und von dem Quanto des Einkauffs, ſondern wenn es fett iſt, vom Quanto des Einkauffs erlegen; Wenn ein Bürger aber in den Jahr- und Vieh-Märckten mager Vieh zum fett machen einkauft, muß er davon, gleich andern Käuffern, die Jahrmarckts-Acciſe mit 3. pf. vom Rthlr. entrichten. Die Beamte und Königl. Arrendatores, imgleichen die von der Ritterſchafft und deren Arrendatores, ſind ſchuldig dasjenige Vieh, als: Ochſen und Schweine, Pferde ꝛc. ſo ſie zum Wieder-Verkauff über ihren Zuwachs erhandelt, und demnächſt zum Verkauff in die Städte ſchicken, zur Handlung zu verſteuern; Wenn aber die Schlächter ſolches von ihnen abholen, ſind die von Adel und Beamte davon befreyet. Weil auch einige Forſt-Bediente ſich auf den Vieh-Handel legen, und ſelbigen ſo wol durch Auf- als Verkauffung Rind- Schweine- und Schaaffviehes, auch Pferde, treiben, ſo müſſen ſie, gleich andern Vieh-Händlern, den darauf geſetzten Handlungs-Impoſt erlegen, wie ſolches per Reſcriptum vom 8. Jan. 1694. bereits verordnet iſt. Im übrigen ſind zwar die Unterthanen von dem Vieh, ſo ſie zu ihrer Hof-Wehre ein- oder von derſelben verkauffen, Acciſe frey, ſie müſſen aber, daß es zur Hof-Wehre gehöre, ſolches mit einem Atteſt des Beamten, oder der Gerichts-Obrigkeit beſcheinigen. Die ausländiſche Schlächter und Vieh-Händler müſſen das in Polen oder Mecklenburg erhandelte Vieh beym Durchgang in der erſten Märckiſchen Stadt veraciſen, diejenige ausgenommen, ſo aus dem Chur-Fürſtenthum Sachſen, oder der Lauſnitz ſind, ſo lange, als die Tranſito-Acciſe daſelbſt aufgehoben bleibet.

§. 62. Alle und jede Häute und Leder, es werden ſolche roh oder gearbeitet in die Städte gebracht, oder in den Städten gegärbet, müſſen, damit man ſehen könne, ob ſie veraciſet, oder nicht, an einem gewiſſen Ort, mit einem dazu verordneten Stämpel von den Viſitatoren durchgeſchlagen, oder, dafern bey Kaufleuten, Schuſtern, oder andern Handwercks-Leuten, welche ſolche verarbeiten, etwas ungezeichnetes gefunden würde, ſolches confiſciret werden.

§. 63. Wegen des Brenn-Holtzes hat es bey den Sätzen des Tarifs, nach Diſtinction der Fuder, ſein Bewenden; Wenn aber vor den Städten Holtz zum Austrocknen aufgeſetzet wird, und jemand auf zwey Pferde ſo viel laden wolte, als viere ziehen können, ſo ſoll Receptor ſolches Holtz, ſo bald es aufgeſetzet iſt, zu Faden, Fuder oder Klaffter anſchlagen, und ſo gleich gehörig verſteuern laſſen, welches er denn auch alsdenn thun ſoll, wenn das Holtz an einem ſolchen Ort aufgeſetzet würde, daher es heimlich nach und nach in die Stadt practiciret werden könte. Welcher Bürger Holtz zum Wieder-Verkauff aufſetzen läſſet, oder in und vor die Städte bringet, muß davon die Handlungs-Acciſe mit 9. pf. vom Rthlr. entrichten. Wo die Brenn-Holtz Acciſe auf ein gewiſſes Holtz-Geld geſetzet iſt, ſoll ein ordentlich Regiſter darüber gehalten, und ſelbige quartaliter berechnet werden.

§. 64. Die Bau-Materialien, worunter aber kein Kupffer, Eiſen, Nägel, ausländiſche Heſpen, Beſchläge und dergleichen zu verſtehen, gehen überhaupt Acciſe-frey, es werden dieſelbe zu einem neuen Bau, oder nöthigen Reparationen verwendet; welche aber zu ſolchen Gebäuden oder Reparationen gebraucht werden, auf welche kene Bau-Freyheits-Gelder (davon Cap. III. §. 11. diſponiret wird) gegeben werden, dieſelbe ſind zu veraciſen; Welches auch geſchehen muß, wenn ein Bürger, der in keinem ſolchen Bau begriffen, Sage-Blöcke auf die Schneide-Mühle bringen, und Bolen, Bretter oder Latten davon ſchneiden läſſet. Imgleichen wenn Bau-Materialien zum öffentlichen Verkauff in die Städte gebracht, und von keinem Neuanbauenden, ſondern von andern, ſo die Acciſe davon zu zahlen ſchuldig, gekaufft werden.

§. 65. Bey der Handlung iſt noch zu notiren, daß wenn Kaufleute Waaren gegen Waaren barattiren, oder ſtechen, jeder Contrahente nach dem Unterſcheid der Güter die Helffte der Impoſten entrichten müſſe, dafern ſie ſich nicht vergleichen, daß einer dieſelbe vor voll erlegen ſolle.

§. 66. Die Perſchier-Stecher und Scheeren-Schleiffer ſollen in den Jahrmärckten täglich 2. Gr. Acciſe entrichten, wie ſolches per Reſcriptum vom 1. Novembr. 1707. verordnet iſt.

§. 67. Da in einigen Städten annoch an der Straſſe gelegene wüſte Bürger-Stellen verhanden, welche von Bürgern vor vielen Jahren eingezäunet, und zu Gärten oder Hoff-Raum genutzet, deren Bebauung aber unter allerhand Prætext decliniret und verſchoben worden, ſo ſollen Receptores den in dem Acciſe-Extract befindlichen Satz davon entrichten laſſen, und berechnen: Es wäre denn, daß von ſolcher Stelle bereit jährlich ein gewiſſes zur Cämmerey, oder Stadt-Caſſe bezahlet werden müſte, wobey es zu laſſen.

F. Von liegenden Gründen Vieh- und Proſeſſions-Steuer.

§. 68. Zu beſſerer Regulirung der Ausſaats-Steuer iſt die Vermeſſung der Stadt-Aecker, und daß nach derſelben ſo wol die Winter- als Sommer-Ausſaat fixiret werde, verordnet, und weil ſothane Vermeſſung über dem ihren vielfältigen Nutzen hat, ſo ſoll damit bey den Städten, wo die Acker-Steuer gegeben wird, continuiret, und die Koſten dazu aus der Acciſe bezahlet werden; Wo aber keine Acker-Steuer gegeben wird, müſſen die Cämmereyen die Koſten tragen. Die ſolcher geſtalt nach der Vermeſſung gefertigte Ausſaats-Regiſter müſſen Receptores dem Calculatori bey Nachlegung der Rechnung produciren, auch alle vorgehende Veränderungen, als wenn eine Hufe, Bewländer, oder ſonſt ein Stück Acker an einen andern Poſſeſſorem kommt, ſorgfältig dabey notiren, weshalb dieſes Regiſter mit Papier durchſchoſſen ſeyn ſol. Damit auch Receptor von allen ſolchen Veränderungen Nachricht erlange, ſo mag er ſo lange bey dem erſten Poſſeſſore bleiben, und von ihm die Steuern fordern, bis derſelbe den neuen Eigenthümer ſiſtiret, oder eine Beſcheinigung des Verkaufs vom Magiſtrat produciret hat; Es wäre dann, daß Receptor ſich an den Fundum, und denjenigen, ſo ſolchen vorjetzo nutzet, ſicherer halten könte. Und weil hiernächſt, wo die Vermeſſung geſchehen, der Einfall zugleich reguliret, und ſolcher geſtalt die Acker-Steuer fixiret iſt, ſo fället weg, was wegen der diverſen Claſſen in der vorigen General-Steuer-Ordnung diſponiret iſt, und kan die Entrichtung des fixirten Quanti unter keinerley Prætext, als c. gr. daß nicht alles beſäet worden, decliniret werden; Es wäre denn, daß wegen Überſchwemmung, Mißwachs oder Hagel-Schlag dieſelbe auf ein oder mehr Jahre durch ſpeciale Verordnung remittiret und erlaſſen würde. Wo aber die Acker-Steuer durch die Vermeſſung noch nicht fixiret iſt, da ſoll ſolches ad interim durch eine Behandlung geſchehen. Bey Fixirung der Ausſaat-Steuer haben Commiſſarii Locorum dahin mit zu ſehen, daß bey denen mit Pächten und Dienſten beſchwerten Bürger-Aeckern die Ausſaat-Steuer dergeſtalt moderat angeſetzet werde, damit die Acciſanten dabey beſtehen, und alle darauf haftende Onera davon richtig abführen können. Wenn bey einer Stadt ein Stück wüſte Land zu Acker gemacht wird, ſoll ſolcher gleichfals ſo fort gemeſſen, oder doch durch Behandlung die Ausſaat-Steuer reguliret, und ſolche nach Ablauf dreyer Frey-Jahre entrichtet werden.

§. 69. Die ſolcher geſtalt fixirte Acker-Steuer wird, und zwar die von der Sommer Saat im Junio, die von der Winter-Saat im December abgeführet, und muß der Einnehmer das volle Quantum derſelben in dem Acciſe-Extract zur Einnahme ſetzen und ſolcher geſtalt zur Aſſignation bringen; Weil aber dabey, wie bey den übrigen fixirten Anlagen, die Reſte unvermeidlich ſind, ſo paſſiren dieſelbe zwar in ſo weit, daß der Einnehmer bey der Caſſen-Viſitation dieſelbe angeben könne, ſie ſtehen aber dennoch auf deſſen Gefahr, daher er die Beytreibung derſelben ihm äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen muß. Damit aber demſelben hierunter zu Hülffe gekommen werde, ſo wird derſelbe nicht allein autoriſiret, durch die Viſitirer, und wenn ſolches nicht hinreichend, durch die Land- und Policey-Reuter Execution verrichten zu laſſen, ſondern es ſollen auch die Magiſtrate und Gerichte ſchuldig ſeyn, wenn Bürgerliche Häuſer, Hufen oder andere Pertinentzien in- oder auſſer Concurſen verkauffet werden, dem Receptori Nachricht davon zu geben, damit er die Acciſe-Reſte liquidiren könne. Solte Magiſtrat und Gerichten dieſes unterlaſſen, ſollen ſie ſelbſt für die Reſte reſponſabel ſeyn, und wird dieſes wegen aller und jeder von den Fix Anlagen herrührenden Reſte (nicht aber wegen der Conſumption-Acciſe, als welche nicht geborget werden muß) überhaupt ein für allemahl feſt geſetzet.

§. 70. Der Abgabe der Acker-Steuer ſind alle auf dem Stadt-Fluhr und ad Cataſtrum Civicum gehörige ſchoßbare oder contribuable Aecker unterworffen, und keine davon eximiret, auſſer: 1.) die in den Städten befindliche Ritter-Sitze, wenn dieſelbe verroßdienſtet, oder die Contribution und Creys-Onera davon abgetragen werden, oder ſie durch zureichende Privilegia ſpecialiter davon eximiret wären. 2.) Die Rahthäuſliche Verwercker und Aecker, welche Originerenus zum Patrimonio Curiæ gehöret, und hiebevor nicht ſub onere Contributionis geſtanden haben; Wenn es aber vorhin Bürger-Aecker geweſen, welche ſich entweder in der Contribution verſtanden, oder von Bürgern zuſammen gekaufft, oder ſonſt acquiriret ſind, muß die Acker-Steuer davon entrichtet werden. 3.) Die Kirchen-Pfarr- und Hoſpital-Aecker (es würden ſolche von jetzigen Colonis oder Prädigern ſelbſt unterm Pflug gehalten) mit eben dem Unterſcheid, jedoch bleiben dieſelbe von der Acker-Steuer exemt, wenn ſchon erweiſen werden könte, daß dieſe oder jene Hufen zur Zeit des Papſtthums den Kirchen, Hoſpitalien oder Geiſtlichen, von Bürgern wären geſchencket worden, weil in dieſem Fall die Qualität nach dem Recht der damahligen Zeiten zu beurtheilen iſt. Die Stadt-Ländereyen aber, ſo nicht ad Patrimonium Curiæ, ſondern gemeiner Stadt gehören, und zur Stadt-Caſſe berechnet werden, wie auch die jure perpetuæ Colonitæ gegen einen jährlichen Canonem an Bürger in Städten überlaſſene Kirchen- Pfarr- und Hoſpital-Aecker, ſind von der Acker-Steuer nicht befreyet, jedoch ſind letztere wegen des darauf haftenden Canonis nur mäßig in Anſchlag zu bringen. Wer einen bewachſenen Stadt-Acker radet, hat von der Zeit an, da er uhrbar und zum erſtenmahl beſäet worden, vier freye Saat-Zeiten von der Acker-Steuer, halb von der Winter- und halb von der Sommer-Saat, zu genieſſen, würde er ihn aber alsdann gar liegen laſſen, und weiter nicht bearbeiten, muß er die Acciſe von dem freygenoſſenen Einſchnitt nachzahlen. Von den Bürgerlichen Ländereyen, ſo entweder unmündigen Kindern, oder auswärtigen Eigenthümern zuſtehen, welche jedoch innerhalb andern Königlichen Städten wohnen, oder den Prädigern und Schul-Bedienten in Städten und auf dem Lande, auch andern, ſo ratione officii abweſend

Digitized by Google

weſend ſeyn, und nicht in loco wohnen können, eigenthümlich zugehören, ſoll ein mehrers nicht, denn von andern Einwohnern in loco zuſtehenden Ländereyen geſteuert werden. Von denen zwar innerhalb Landes, aber nicht in den Städten ſich aufhaltenden Eigenthümern, wenn ſie officii ratione nicht abſentes ſind, ſoll der dritte Theil von der Pacht, und von denen in fremder Herren Landen lebendigen Eigenthümern die Helffte der Pacht genommen, und ſtatt der von den Eigenthümern collirenden Conſumtions-Acciſe zur Acciſe-Caſſe berechnet werden; Es wäre denn, daß, wie in der Neumarck in einigen Städten gebräuchlich, nur die Ausſaat-Steuer von ſolchen Ländereyen zur Acciſe, der ½ oder ¼ Pacht aber zur Stadt-Caſſe bezahlet werden müſte, wobey es daſelbſt zu laſſen iſt. Alſo ſtehet es auch pro rata zu halten, wenn einige Erben oder Intereſſenten zum Theil auſſer Landes, zum Theil binnen Landes ſich aufhalten. Dafern auch der Landmann in den nähſt belegenen Dörffern, einige Bürgerliche Aecker auf der Stadt Feld-Fluhren Pacht-weiſe inne hat, muß der 3te Theil der Miets-Gelder davon zur Acciſe-Caſſe gegeben werden.

§. 71. Die Wieſen ſollen ebenmäßig, wo es noch nicht geſchehen, vermeſſen, oder wenigſtens vom Receptore und Deputatis des Magiſtrats und Bürgerſchafft überſchlagen, und ein Wieſen-Regiſter, worin die Fuder-Zahl, mithin die Heu-Steuer determiniret iſt, gefertiget werden, welche Heu-Steuer ſo dann im Monat November zu erlegen, und zur Einnahme zu bringen iſt. Wegen der neugeraderen Wieſen ſollen zwar drey Frey-Jahre, das iſt, drey freye Abſchnitte accordiret, nach deren Ablauff aber dieſelbe gleichfals vermeſſen oder überſchlagen, und dem Wieſen Regiſter addiret, übrigens auch es mit der Heu-Steuer, wie bey der Acker-Steuer, gehalten werden, und ſtehet demnächſt dem Bürger, welcher die Heu-Steuer erleget, frey, ſein gewonnenes Heu mit ſeinem Vieh zu conſumiren, oder ohne Erlegung einiges Handlungs-Impoſts, an andere in- oder auſſer der Stadt zu verkauffen. Das zum Heu-Magazin der in Städten liegenden Cavallerie gekaufte Heu bleibt von der Acciſe frey. Wenn vermeſſene Wieſen, auf welche die Heu-Steuer fixiret iſt, geackert werden, ſoll Receptor den Einfall an Winter- und Sommerung pflichtmäßig indagiren, und wenn die Ausſaats-Steuer mehr, als die Wieſen-Steuer träget, ſonſt aber nicht, ſothane Wieſen im Wieſen-Regiſter löſchen, und dem Acker-Steuer-Regiſter zuſetzen.

§. 72. Die Gärten vor den Städten ſollen gleichfals überſchlagen, und ordentliche Garten-Regiſter formiret, auch die ſolcher geſtalt fixirte Garten-Steuer im Monath September bezahlet und berechnet werden; Und iſt es ratione der Weinberge, wegen des Obſtes und darinn befindlichen Garten-Landes auf gleichem Fuß zu halten; Es ware denn, daß es der Acciſe-Caſſe zuträglicher, von dem in Weinbergen gewonnenen Obſte und Garten-Früchten, wenn ſie zur Stadt gebracht werden, die Acciſe nach dem Werth beſonders zu fordern. Receptores haben aber bey Ueberſchlagung der Gärten hauptſächlich auf das Obſt, Hopffen und Kohl, ſo darinn wachſen kan, zu reflectiren, und den Satz darnach zu machen, daher denn auch die Garten-Regiſter alle 6. Jahr von dem Commiſſario Loci ſelbſt zu revidiren. Wer nun die fixirte Garten-Steuer entrichtet, kan zwar ſein Obſt und Garten-Gewächſe ohne Acciſe einbringen, oder an andere in- oder auſſerhalb der Stadt verkauffen, ohne daß der Käuffer von neuem Acciſe davon erlegen dürffe; Wie denn auch Receptores die Thor-Schreiber und Viſitirer zu inſtruiren, daß ſie acht geben, daß kein Obſt oder Garten-Gewächs vom platten Lande, unter dem Vorwand, daß es aus einem unter der Acciſe ſtehenden Stadt-Garten ſey, unveracciſet eingeführet werde. Wenn jemand einen neuen Garten anleget, ſoll er vier Jahr von der Garten-Steuer frey ſeyn.

§. 73. Das Rind- und Schaaf-Vieh muß durch den Controlleur, Viſitirer und Thor-Schreiber jährlich zweymahl gezählet werden, als im Frühling, wann es zu Felde gehet, und gegen den Winter, wann es aufgeſtallet wird; Es können auch Hirten und Schäfer ſich nicht entbrechen, wenn es Receptor nöthig findet, eydlich auszuſagen, wie viel Vieh dieſer oder jener Bürger habe? nach welcher Auſſage dann die Anzeige der Viſitirer zu examiniren iſt. Der Controlleur ſoll auch je zuweilen ins beſondere das Schaaf-Vieh unvermuthet ſelbſt zählen, und der Auſſage des Schäfers allein nicht trauen. Die Rathhäuſliche Vorwercker ſind zwar von der Vieh-Steuer befreyet, von der Hirten und Knechte Viehaber, muß die Vieh-Steuer entrichtet werden, und wird übrigens dieſe Steuer jährlich zu zweyen Mahlen, nähmlich im May und im October, berechnet.

§. 74. Die ſo genannte Quartal-Anlagen von Profeſſions- und Handwercks- auch Tagelöhner-Geld, müſſen von dem Commiſſario Loci ſelbſt, in Beyſeyn des Magiſtrats und Einnehmers, auf Pflicht und Gewiſſen gemacht werden, und hat es übrigens bey denen jedes Orts hergebrachten Sätzen ſein Bewenden. Die Tuchmacher, wie auch die Zeug-Strumpf- und Huthmacher, Tuchſcherer und Färber, und alle Woll-Arbeiter und Spinner aber, ſind von dem Handwercks- oder Quartal-Gelde befreyet, welche Befreyung auch Commiſſarii Locorum denenjenigen gantz oder zur Hälffte accordiren ſollen, welche ihr Handwerck entweder gar nicht mehr, oder doch ſehr wenig treiben, darunter aber der Handwercker nicht zu rechnen, welcher Jungen und Geſellen hält, ob er ſchon vor ſeine Perſon nicht arbeitet, oder nicht arbeiten kan.

CAPVT III.

Von Befreyung der *Acciſe*.

§. 1. Gleichwie Seine Königliche Majeſtät und Dero Hohes Königliches Haus ſich ſelbſt nicht entbrechen, die Acciſe von allen Conſumtibilien und Bedürffniſſen entrichten zu laſſen, alſo verſtehet ſich von ſelbſten, daß Niemand, er ſey wer er wolle, hohen oder niedrigen, Militair- oder Civil-Standes, von Erlegung der Acciſe ſich eximiren, ſondern denen deßfalls publicirten, und in dieſer Inſtruction zum Theil enthaltenen Ver-

vor dinungen ſich unterwerffen müſſe, dahero denn Re ceprores in Ausübung ihres Amts ſich vor Niemand ſcheuen, ſondern bey Verrichtung deſſelben ſich mächtigen Schutzes jedesmahl verſichert halten ſollen. Wie dann an die Regimenter ins beſondere verordnet iſt, daß ſo wenig hohe als niedere Officiers und Soldaten ſich hierunter einiger Freyheit anmaſſen, ſondern alle Conſumtibilien, auch das Wildbrät, ſo ſie ſelbſt geſchoſſen, oder geſchencket bekommen, verſteuern, noch weniger aber ſich mit Worten oder der That an den Accife-Bedienten vergreiffen ſollen.

§. 2. Jedoch ſind nach wie vor von der Accife befreyet: a) Die Geiſtliche, Schul-Bediente, Hoſpitaliu und Waiſen-Häuſer, ſo viel die Conſumtion derſelben anbetrift, von mehrerm aber nicht, daher ihnen nicht vergönnet ſeyn ſoll, mit dem Frey-Brauen zu marchandiren, und die, ſo ſie nicht conſumiren können, einem andern zu überlaſſen. Und ob wol durch die vorige General-Steuer-Ordnung dieſe Freyheit der Geiſtlichen dahin reſtringiret worden, daß ſie fremde Weine und Biere, Thé, Caffé, und dergleichen, imgleichen was ſie zu Ausrichtungen, als Hochzeiten und Kind-Tauffen conſumiren, veraccilen müſſen, ſo wollen doch Seine Königliche Majeſtät es auch dieſerwegen ſo genau nicht genommen wiſſen, ſondern daß ihnen etwas, und ſo viel eine moderate Conſumtion erfodert, davon und darzu frey geſchrieben werden ſolle. Wenn aber ein Geiſtlicher oder Schul-Bediente Bürgerliche Güter beſäſſe, oder ſonſt Bürgerliche Nahrung triebe, oder für Bezahlung beſtändig viele Tiſchgänger hielte, in Anſehung welcher er mehr Geſinde halten, und ein mehres conſumiren müſte, ſo ſoll er alles veraccilen und dom Commiſſario Loci arbitriret werden, wie viel ihm als einem Geiſtlichen oder Schul-Bedienten nach Proportion ſeiner Familie und des, exclusive der Bey-Nahrung zu haltenden Geſindes, frey zu ſchreiben, oder beym Ablauff des Jahres baar zurück zu zahlen ſey? Die Wittwen und Kinder derſelben, ſo lange die Wittwen nicht wieder heiraten, und mit den Kindern eine Familie conſtituiren, auch keine Bürgerliche Nahrung treiben, genieſſen das Beneficium ihres Mannes oder Vaters; Wenn ſie aber brauen, Brantwein brennen, oder andere Nahrung treiben, ſoll ein gewiſſes wegen ihrer Conſumtion determiniret, und ihnen zurück gezahlet werden; Jedoch iſt es für keine beſondere Nahrung zu halten, wenn eine Wittwe zu ihrer Subſiſtentz ein Paar Kühe hält, für andere Leute nähet ꝛc. Wenn eines Predigers Wittwe vom Lande in eine Stadt ziehet, genieſſet ſie die Accife-Freyheit gleich einer Prediger-Wittwe, welche aus der Stadt, wo ihr Mann geſtanden, ihrer Convenientz wegen in eine andere Stadt ziehet. Jedem Prediger ſollen, wenn die Familie nicht über 8. Perſonen iſt, zum Brauen jährlich 2. Winſpel Maltz, wenn aber mehr als 8. Perſonen in des Predigers Haushaltung ſind, auf jede Perſon noch 6. Scheffel Maltz mehr gerechnet werden. Jedem Schul-Collegen, er ſey verheiratet oder nicht, ſoll ein Winſpel, und jedem Küſter, Organiſten und Mägdchens-Schul-Meiſter 12. Scheffel Maltz Accife-frey geſchrieben, ihnen aber nicht geſtattet werden, dieſe Brau-Freyheit an andere zu überlaſſen, ſondern wenn ſie entweder nicht brauen wollen, oder keine Gelegenheit darzu haben, ihnen, ſo viel die Freyheit inclusive des Hoyſens und Holtzes austräget, baar ex Caſſa vergütet werden. Die Organiſten haben ſich keiner Conſumtions-Acciſe Freyheit zu erfreuen, dafern ſie nicht zugleich Schul-Collegen ſind, und würcklich in der Schule informiren, und haben dieſelbe, wie nicht weniger die Mägdchens-Schul-Meiſter weiter nichts frey zu genieſſen, als die ihnen accordirte Frey-Brauen. Würde aber ein Geiſtlicher oder Schul-Bedienter, oder deſſen Wittwe ſich gelüſten laſſen, mit ſeiner Freyheit Durchſtecherey zu treiben, und einem andern Conſumenten wiſſentlich ſeinen Namen dazu herzuleihen, ſoll der oder dieſelbe, wenn er deſſen überführet worden, der Acciſe-Freyheit auf ein gantzes Jahr verluſtig ſeyn. b) Die in und bey den Städten wohnende Amts-Hauptleute, Beamte und Amts-Bediente ſind Acciſe-frey von allem, was ſie zu ihrer Conſumtion gebrauchen, auſſer von fremden und auswärtigen Orten verſchriebenen und eingebrachten Wein, Biet und Delicateſſen, ſo ſie veraccilen müſſen; Wenn ſie aber dergleichen aus einländiſchen Städten kommen laſſen, bleiben ſie befreyet. Das Getreide, ſo ſie zur Mühle bringen, ſoll in gezeichneten Säcken ſeyn, oder ein Paſſir-Zettel darüber genommen werden; Wenn aber ein in oder bey der Stadt wohnender von Adel, oder Beamter, Fiſche, Obſt und dergleichen zum Verkauf in die Stadt ſchicket, muß er die Eingangs-Acciſe davon erlegen, und ſtehet ihm frey, ſelbige auf ſeine Waare zu ſchlagen, und ſolchergeſtalt von denen unter der Acciſe ſtehenden Conſumenten wieder zu bekommen. Die Forſt- und Amts-Bediente, ſo in oder bey den Städten wohnen, ſollen von nichts, als von ihrem Deputat, ſo aus den Beſtallungen derſelben zu erſehen, frey ſeyn, und ſoll möglichſt geſorget werden, daß dieſelbe, wo deren noch in oder bey den Städten verhanden, anderswo auf dem platten Lande placiret werden. c.) Die Poſt-Bediente müſſen zwar die Acciſe, gleich andern Conſumenten, erlegen, wie ſie denn auch den Neben-Steuern, wenn ſie Bürgerliche Praedia beſitzen, unterworffen; Von den Dienſt-Pferden aber dürffen ſie keine Vieh-Steuer, auch bey dem Ein- und Verkauff derſelben keine Handlungs-Acciſe entrichten; Nicht weniger ſind ſie von der Acciſe des auf ſothane Pferde benöthigten Futter-Korns, imgleichen Stroh und Heu, Acciſe-frey, wie wohl ihnen ſolche Freyheit nicht auf mehr Pferde, als ſie vermöge eines von dem General-Poſt-Amte ertheilten, und bey der Acciſe jedesmahl zu producirenden Atteſts zu halten ſchuldig ſind, wenn ſie ſo viel würcklich auf dem Stalle haben, zu ſtarcken kommen muß, daher denn auch ein Poſt-Meiſter, wenn er, um die Extra-Poſten fort zu bringen, ſelbſt Pferde hält, dieſe Freyheit nicht prætendiren kan. d.) Die in den Städten einquartirte Cavallerie und Dragoner ſind von nichts Acciſe-frey, als von denen in der Verpflegungs-Ordonnantz feſt geſetzten Rationen an Hart- und Rauh-Futter, imgleichen von den Montirungs-Stücken; Würde aber ein

Officier

Officier ein Materiale, e. gr. Leder, Leinwand ꝛc. verſchreiben, und Montirungs-Stücke daraus verfertigen laſſen, ſo muß er von ſothanem Materiali die Acciſe entrichten. Alles zur Mühle gehende Getreide wird von Officiers und Soldaten gehörig verſteuert, welches auch geſchehen muß, wenn aus dem Magazin etwas an Bürger überlaſſen werden ſolte, oder von Seiten des Regiments mit Commiſs-Bäckern wegen Lieferung des Brodts contrahiret würde, wozu denenſelben der Rocken aus dem Magazin unter dem marckgängigen Preis geliefert würde. Wenn eine Garniſon verändert wird, und die folgende ſich wegen des Magazin-Vorraths mit der abziehenden nicht vergleichet, ſo müſſen Receptores, wie ſtarck ſothaner Vorrath, unterſuchen, und damit die Acciſe davon, wenn ſolcher an Bürger verkauft wird, richtig erfolge, beſorget ſeyn. e.) Die auf denen innerhalb oder bey den Städten belegenen Ritter-Sitzen wohnende von Adel, oder Burg-Lehn-Leute, deren Ritter-Sitze würcklich verroßdienſtet, oder zum Creiſe die Onera davon bishero gegeben worden, bleiben nach wie vor von der Conſumtions-Acciſe frey; Die Pacht-Inhaber ſolcher Adelicher Güter aber ſind nur allein von denen Conſumtibilibus, welche ſie aus ihren Haushaltungen nehmen, und hinwieder darzu anwenden, Acciſe-frey; Andere Dinge aber, inſonderheit fremde Biere und Weine, Thé, Caffé, Toback, ꝛc. müſſen ſie gleich andern Bürgern verſteuern. Die auf dem Stadt-Grunde belegene Rathhäusliche Patrimonial-Güter ſind nach der Cap. II. §. 70. befindlichen Reſtriction von den fixirten Steuern frey, die Conſumtions-Acciſe aber muß davon entrichtet werden. Wie denn auch von der Schäfer und Knechte Vieh ſo wol die Vieh-Steuer, als auch die Handlungs-Acciſe, beym Verkauff entrichtet werden muß. f.) Die von Adel, Beamte, und ſämtliche auf dem platten Lande wohnende Unterthanen, ſind von der Acciſe befreyet, und muß dieſelbe weder beym Durchgang, oder ſonſt, unter keinerley Prætext geſodert werden; Sie müſſen aber keine in dem Parent vom 24. Junii 1734. ſpecificirte verbotene Waaren kommen laſſen, auch die im ſelbigen benannte hoch impoſkirte Waaren nach denen im Patent enthaltenen Sätzen veracciſen. Wenn ſie aber Getreide, Vieh, Victualien und Conſumtibilien zum Verkauff in die Städte ſchicken, müſſen ſie alles richtig angeben, und Thor-Zettel nehmen, auch die Acciſe davon bezahlen, dafern ſie den Käuffer oder Conſumenten nicht geſtellen, und von demſelben die Acciſe nicht entrichtet wird; Wie ſie denn auch von dem zum Wieder-Verkauff erhandelten und zur Stadt gebrachten Vieh die Handlungs-Acciſe in dem Fall, davon Cap. II. §. 61. diſponiret iſt, zu erlegen ſchuldig ſind. Es iſt aber dieſe Acciſe-Freyheit derer von Adel, Beamten und Land-Leute nur von ihrem Zuwachs, und von dem, was ſie zu ihres Hauſes Nothdurfft gebrauchen, zu verſtehen, dahero, wenn ein Edelmann, Beamter oder Landmann ſich wieder die Edicta unterſtünde, Getreide, Wolle, Flachs und andere Waaren auf dem Lande zuſammen zu kauffen, und zum Wieder-Verkauff in die Städte zu bringen, er über die verwürckte Straffe die Handlungs-Acciſe erlegen muß. Wenn auch ein auf dem Lande wohnender von Adel, oder andern Standes, Bürger Aecker oder Wieſen bey einer Stadt, wo die Acker- oder Heu-Steuer nicht introduciret iſt, Kauffs- oder Miets-weiſe an ſich gebracht hätte, iſt er, ehe er das Getreide oder Heu auf ſein Gut bringet, die Acciſe davon zu erlegen ſchuldig. g.) Die Scharff-Richter, Abdecker und Schinder ſind von der Acciſe nicht frey, jedoch entrichten ſie dieſelbe nicht von den Pferden, welche ſie vor ihren Karren zum Heraus-ſchleppen gebrauchen, und wird ihnen auch das Futter, ſo ſie für dieſelbe gebrauchen, frey geſchrieben.

§. 3. Alle vorbenannte Eximirte, müſſen jedennoch ihre Conſumtibilien bey der Acciſe-Caſſe richtig angeben, und Frey-Zettel darüber fodern, auch beſondere Bücher halten, in welche die Einnehmer alles, was ihnen frey geſchrieben wird, eintragen ſollen. Würde eine Eximirter hiernunter nachläſſig ſeyn, ſoll er als ein Defraudant dem Befinden nach beſtraffet werden.

§. 4. Hiernächſt haben Seine Königliche Majeſtät zwar den fremden anzuziehenden Woll-Arbeitern, auch fehlenden Handwercktern, die Freyheit auf einige Jahre von der Conſumtions-Acciſe allergnädigſt per Edicta accordiret; Da aber ſolches in den letztern Edictis nicht mehr enthalten, und durch ſpeciale Verordnung ſolches ſchon aufgehoben, dagegen aber auf der Krieges- und Domainen-Cammern Vorſtellungen theils an Haus-Miete, theils ſonſt an barem Gelde, den neu-ankommenden Fremden zum Etabliſſement etwas gereichet worden, ſo hat es dabey ſein Bewenden; Es ſollen aber Receptores, wenn ſich dergleichen Vorfall findet, vorhero an die Krieges- und Domainen-Cammer berichten, und daher Beſcheides gewärtigen: Maſſen dieſelbe zuförderſt unterſuchen wird, ob man hoffen könne, daß der Fabricante mit Hülffe dieſes, und under Beneficiorum, ſich tüchtig etabliren, und die Freyheit nicht vergeblich gegeben werde? Auſſer dem aber haben andere neue Bürger keine Acciſe-Freyheit, als ein Jahr vom Profeſſions-Gelde, auch von Acker- Heu- Garten- und Vieh-Steuer, und andern Neben-Anlagen zu genieſſen.

§. 5. Von den publiquen Feuer-Rüſtungen ſoll keine Acciſe gegeben werden, wie auch nicht von den Leichen-Tüchern, welche die Gewercke ſich anſchaffen. Wenn aber die Kirche oder die Gewercke die Tücher für Geld vermieten, müſſen ſelbige veracciſet werden.

§. 6. Auſſer dieſem haben Receptores Niemandem das geringſte frey zu ſchreiben, es ſey dann durch beſondere Reſcripte bereits verordnet, oder würde in Zukunfft noch verordnet, wiewol Seine Königliche Majeſtät dergleichen Gnade lieber auf bares Geld werden richten laſſen.

§. 7. Nachdem auch die den Neu-anbauenden und Reparanten ehemals accordirte Conſumtions-Freyheit ceſſiret, weil Seine Königliche Majeſtät die Bau-Freyheit baar nach dem taxirten Quanto der Bau oder Reparations-Koſten bezahlen laſſen, ſo komt es hiebey auf die Pflicht der Receptorum hauptſächlich an, daß mit Taxirung der neugebauten oder reparirten Häuſer pflicht-

mäßig verfahren werde, und ſoll er dabey folgender geſtalt procediren: Daß, wenn ſich jemand wegen Taxirung ſeines neu-erbauten Hauſes angiebet, er ſich mit dem Deputato des Magiſtrats, ſo das Bau-Weſen in der Stadt zu reſpiciren hat, und (wenn es ein Brau-Haus iſt) auch mit dem Ziſe-Meiſter, eines gewiſſen Tages vergleiche, und ſo dann mit Zuziehung des ins beſondere auf die Taxirungen verordeten Stadt-Maurer und Stadt-Zimmermanns nachſehe, ob das Haus völlig fertig und ausgebauet ſey? Ob ein gemauerter Schorſtein darinn befindlich, und ob die Feuer-Stellen ſicher angeleget ſeyn? Imgleichen ob das Haus, wenigſtens nach der Straſſe-wärts, abgeputzet? ꝛc. Würde ſich dieſes nicht finden, und der Neu-anbauende das fehlende ohne Anſtand fertig machen zu laſſen nicht vermögend ſeyn, ſo hat er zuvor an die Krieges- und Domainen-Cammer zu berichten, welche ſo dann verordnen wird, ob, wenn der Neu-anbauende ſich etwa durch den Bau geblößet, das Haus dennoch taxiret, und was zu deſſen völliger Ausbauung noch erfordert wird, mit in Anſchlag gebracht werden ſolle? Auf welchen Fall Receptor doch dem Neu-anbauenden, wann die Verordnung, daß dem Neu-anbauenden auf Abſchlag der Bau-Freyheit etwas gezahlet werden ſolle, von der Krieges- und Domainen-Cammer eingelauffen, nicht alles Geld auszahlen, ſondern ſo viel zurück behalten ſoll, als zu völliger Ausbauung des Hauſes annoch erfordert wird, welches er auch auf Aſſignation an die Handwercks- und Arbeits-Leute auszahlen kan und ſoll, Falls der Neu-anbauende wegen des Ausbauens nicht ſicher iſt, oder Caution beſtellet.

§. 8. Dafern aber alles ſeine Richtigkeit dermaſſen hat, daß die Taxe vorgenommen werden könne, ſo beſchreibt Receptor, oder der Deputatus des Magiſtrats, welcher von ihnen der geſchickteſte dazu iſt, das Taxations-Protocol, und mercket darin an das Jahr, in welchem der Bau angefangen, und in welchem er vollendet worden; den Namen und Profeſſion des Neu-anbauenden, die Qualität der Stelle, ob es eine catatſtrirte wüſte Stelle, oder ein lediger Platz ſey? Welcher entweder von jemandem eingezäunet geweſen, und genutzet worden, oder doch ſonſt offen gelegen; Ob das Haus ein Brau- oder Bürger-Haus, gantz oder zum Theil maſſiv, oder von Fachwerck ausgemauert, oder gekleibet ſey? Aus wie viel Gebinden es beſtehe? Ob und wie viel gewölbete oder anderſt conditionirte Keller, und wie viel Stuben und Cammern darin verhanden? Dafern auch Seiten- und Hinter-Gebäude dabey befindlich, hat er ſolche, und zu was vor Gebrauch ſie dienen, ebenfalls zu beſchreiben. Hiernächſt ſoll der er von dem Neu-anbauenden ſämtliche Rechnungen und Belege der Handwercker, und examiniret mit dem Deputato des Magiſtrats, und den geſchwornen Taxatoribus, ob ſo viel Holtz, Steine, Kalck ꝛc. zu dieſem Gebäude verwandt ſeyn, und wie viel ſelbige gekoſtet? Imgleichen ob das Arbeits-Lohn auf ſo hoch verdungen geweſen, oder das Tage-Lohn ſo hoch heran geſtiegen ſey? Wenn die kleine Handwercker, als Tiſchler, Töpfer, Glaſer, Schlöſſer, Lementirer ꝛc. Rechnungen oder Quittungen gegeben, läſſet er dieſelbe ad recognoſcendum citiren, Falls aber Rechnungen und Belege fehlen ſollten, die Arbeit insgeſamt durch artis peritos taxiren, und ſo dann fertiget er die Taxe des Gebäudes nach den Contentis des Protocols auf einem 3. Groſchen-Stämpel-Bogen aus, läſſet ſelbige von dem Deputato des Magiſtrats, dem Ziſe-Meiſter, wenn es ein Brau-Haus iſt, und dem geſchworenen Stadt-Maurer und Zimmermann unterſchreiben, und ſchicket ſelbige nebſt ſeinem Bericht: Ob und wie weit das Haus völlig ausgebauet? imgleichen, ob und wie viel Vorſchuß auf dem Bau etwa gezahlet worden? an den Commiſſarium Loci, welcher bey ſeiner alle halbe Jahr vorzunehmenden Bereiſung ſolchen Bau mit ein Paar Deputatis vom Magiſtrat, von neuen nach der Taxe revidiret, und den Befinden nach moderiret, da dann die Taxe, das Protocol und die Tabelle vom Commiſſario Loci unterſchrieben, und der Krieges- und Domainen-Cammer zu weiterer Beſorgung zugeſandt wird.

§. 9. Ferner hat der Einnehmer hiebey zu obſerviren, daß wenn ein gantzer neuer Bau geſchehen, er die Seiten- und Hinter-Gebäude, auch die Brunnen, Ställe, Remiſen ꝛc. mit taxiren könne; Wenn aber jemand ohne den Haupt-Bau noch etwas anbauen wollte, ſo hat er zu examiniren: ob ſolches ſo, und zu dem Ende geſchehen, daß eine beſondere Familie darinn logiret werden könne, und dieſes des Bauenden Intention ſey? maſſen, wenn jemand zu ſeiner mehrern Commodität etwas anbauen lieſſe, keine Bau-Freyheits-Gelder gegeben werden ſollen, folglich alſo auch die Taxirung unnöthig iſt. Und da die Stroh-Rohr- und Schindel-Dächer wenigſtens in den Immediat-Städten abgeſchaffet, und in den Mediat-Städten keine neue gebauet werden ſollen, ſo hat er, wenn dergleichen dennoch aus Conniventz der Magiſtrate oder Obrigkeiten des Orts intendiret würde, ſolche Häuſer nicht allein nicht zu taxiren, ſondern auch an die Cammer, oder ſeinen Commiſſarium davon zu berichten, damit wieder die connivirende das nöthige verfüget werden könne. Die Garten-Häuſer werden gleichfalls nicht taxiret, wenn ſie entweder mit Stroh oder Schindeln gedecket ſind, oder keine beſondere Conſumenten darinn wohnen können, ſondern nur zur Luſt gebauet ſind. Die Wein-Preſſen und Winzer-Häuſer aber müſſen taxiret werden.

§. 10. Wenn jemand ſein Haus repariren zu laſſen, und Bau-Freyheit darauf zu fodern willens iſt, ſo muß er vorhero durch den Deputatum vom Magiſtrat, und den Accis-Einnehmer, den Zuſtand des zu reparirenden Hauſes beſichtigen, und darüber von ihnen ein Protocol halten laſſen, ob das Haus vorhin baufällig geweſen, oder nicht? und die Reparation zu deſſen Conſervation und Verſicherung vor Feuers-Gefahr gereiche? Maſſen in dieſen Fällen allein die Bau-Freyheits-Gelder gegeben werden ſollen, keinesweges aber, wenn jemand weiter nichts thäte, als e.gr. Gipswerck, Alcoven, neue Fenſter und Camine, Thüren und dergleichen in einem Hauſe machen laſſen. Da auch eigennützige Leute öffters alle Kleinigkeiten, Schlüſſel und dergleichen, ſo ſie in vielen Jahren

in Digitized by Google

in dem Hauſe machen laſſen, bey Gelegenheit ſolcher Taxe mit anzubringen ſuchen, ſo hat Receptor ſich hievor ſorgfältig zu hüten, und nichts anzuſetzen, als was ſeit der Zeit, da die Haupt-Reparatur angefangen, verfertiget worden; Wie denn auch in Mediat-Städten keine Reparationes zur Taxe anzunehmen, ſo nicht wenigſtens 100. Rthlr. in den Immediat-Städten 200. Rthlr. gekoſtet haben.

§. 11. Auf die Scheunen, ſo alle vor den Thoren angeleget werden müſſen, wird 4. pro Cent Bau-Freyheit gegeben, und werden alſo auch mit taxiret. Da auch in den Städten noch viele Häuſer verhanden, welche nicht gantz ausgebauet, auch nicht gantz abgeputzet ſind, ſolglich auch keine Bau-Freyheit genoſſen haben, ſo ſollen dergleichen Häuſer, wenn ſie über 5. Jahr ſo geſtanden, und nun endlich ausgebauet und abgeputzet ſind, anders nicht als zur Reparations-Freyheit taxiret, und ein mehres darauf nicht gegeben werden.

§. 12. Damit auch die Neu-anbauende mit den Taxations-Gebühren nicht überſetzet werden, ſo wird hierdurch verordnet, daß für ein groſſes Haus, ſo auf 600. Rthlr. und drüber taxiret worden, mehr nicht als 2. Rthlr., für ein Mittel-Haus à 300. bis 600. Rthlr. 1. Rthlr. 12. Gr., für ein geringes 1. Rthlr., auſſer dem Stämpel-Papier, Porto und dergleichen kleinen Ausgaben (welche zu belegen) genommen, und unter die Taxatores repartiret werden ſollen.

CAPVT IV.

Von Entdeckung und Beſtraffung der *Acciſe-Verbrechen und Defraudationen.*

§. 1. Die Entdeckung der Acciſe-Defraudationen, und Verhütung derſelben, kommt vornehmlich auf die Unter-Bediente, Viſitirer, Thor- und Baum-Schreiber an, welche deßfals mit beſondern Inſtruktionen verſehen ſind, auch noch weiter verſehen werden ſollen. Gleich wie nun dieſelbe bey Straffe der Caſſation ſolchem ein Genügen thun, und alles genau viſitiren (weßhalb in den Thor-Häuſern Viſitir-Eiſen ſeyn müſſen) auch ſich deshalb vor Niemanden, er ſey hoher oder niederer Officier, oder wes Standes er wolle, ſcheuen ſollen: Maſſen Seine Königliche Majeſtät wegen der erſten an die Regimenter ſelbſt nachdrücklich verordnet haben, auch die Wachen ihnen hülfliche Hand bieten, und allenfals die Widerſetzliche zu arretiren ſchuldig ſeyn ſollen; Alſo müſſen Receptores ſo wohl als die Controlleurs inſonderheit auf dieſelbe und deren Conduite fleißige Aufſicht haben, und wenn ſie wieder einen oder andern der Böllerey, Betrugs, Durchſtecherey oder Nachläßigkeit wegen, etwas zu ſagen hätten, ſolches dem Commiſſario Loci anzeigen, damit wegen deſſen Verſetzung aus einem Thor ins andere, Translocation in eine andere Stadt, auch wohl der Caſſation halber, Verfügung gemacht werden könne. Da auch hin und wieder faſt zur Gewohnheit geworden, daß die Brau-Eigen und Brandtwein-Brenner den Viſitirern und Thor-Schreibern, Bier, Roſent, Träbet, Schlämpe und dergleichen geben, und dieſe ſolches faſt wie eine Schuldigkeit fordern, welches keine andere, als dem Königlichen Intereſſe ſchädliche Folgen nach ſich ziehen kan, ſo ſollen Receptores dergleichen kurtz um nicht leiden, und wenn es nach geſchehenem Verbot zum erſtenmahl geſchicht, den Unter-Bedienten ſo viel vom Gehalt abziehen, als das Geſchencke werth iſt, und den Viſitirern und Thor-Schreibern ertheilten beſondern Inſtruction, und was wegen Verhütung der Defraudationen Cap. I. bereits verordnet iſt, und ferner Cap. VI. vom Amte des Controlleurs verordnet werden wird; wie nicht weniger bey der Verordnung, daß die Thore mit beſondern Acciſe-Schlöſſern, wozu die Thor-Schreiber den Schlüſſel haben ſollen, des Nachts verſchloſſen werden; Es wäre dann, daß der commandirende Officier Ordre ſtellete, und mit Nachdruck darüber hielte, daß des Nachts niemand eingelaſſen werde, bis der Thor-Schreiber aufgewecket, und von demſelben viſitiret worden.

§. 2. Receptores ſollen die auf dem Stadt-Grunde und Buden belegene Vorwercker, Schäfereyen, Mühlen, Garten-Häuſer ꝛc. ſo der Acciſe-Abgabe unterworffen, in eine und nach Proportion der Familien angeſchlagene Conſumtions-Acciſe ſetzen, und dieſelbe quartaliter bezahlen laſſen, und berechnen; Es wäre denn, daß die Defraudationes auf andere Weiſe hinlänglich vermieden werden könten. Sie haben auch dergleichen Häuſer zuweilen, inſonderheit wenn ſich ein Verdacht äuſſert, viſitiren zu laſſen: Maſſen die Erfahrung gelehret, daß darin zum öftern allerhand Sachen niedergeleget, und bey Gelegenheit der Spahier-Fahrten, oder ſonſt in die Städte practiciret worden. Wegen Abſetzung der Waaren aber auf dem platten Lande, haben Seine Königliche Majeſtät ein beſonders Edict vom 15. Julii 1733. durch den Druck publiciren laſſen, nach welchem ſich Receptores mit zu achten, und wenn ſie finden ſolten, daß von einem oder andern darüber nicht gehalten würde, ſolches anzuzeigen haben.

§. 3. Wenn die Poſten ankommen, ſollen in den groſſen Städten der Acciſe-Controlleur in dem Poſt-Hauſe, der Viſitator aber im Thore, zur Begleitung der Poſt bis zum Poſt-Hauſe, wenn keine Schildwache mitgeſchickt werden kan, zugegen ſeyn, und die angekommene in der Stadt bleibende Paqueter (worunter auch dicke Briefe, darin etwas Acciſe-bares ſeyn könte, zu verſtehen) Schachteln, Beſchläge, und allerley Behältnüſſe verſiegeln, damit ſie nachhero in des Eigenthümers Wohnung wieder geöffnet, viſitiret, und die Acciſe davon abgefordert werden könne. Das Wildbrät, und was ſonſt an Victualien der Verderbung unterworffen iſt, muß ſo fort notiret, und durch einen Poſt-Bedienten den Eigenthümern zugeſandt, auch vom Viſitatore die Acciſe dafür eingeſtiret werden. Übrigens müſſen die Viſita-

tores in den groſſen und kleinen Städten alles, was auf den Poſten an Acciſe-baren Waaren, Paqueten ꝛc. ankommt, und nicht durchgehet, verſiegeln und notiren, auch wenn die Poſt-Häuſer in der Stadt ſind, die Namen derjenigen, an welche ſie addreſſiret ſind, und die Beſchaffenheit des Paquets aufſchreiben, damit allen Falls Nachfrage geſchehen könne, wenn ſich niemand wegen der Entſiegelung und Verſteurung melden ſolte. Die an Kaufleute und Juden auf den Poſten angekommene Waaren und Paquete müſſen im Poſt-Hauſe vom Controlleur und Viſitator in Gegenwart des Eigenthümers oder ſeines Bedienten geöfnet, viſitiret und ſpecificiret, oder zur Eröfnung auf die Acciſe-Stube verſiegelt gebracht werden. Wo aber die Poſt-Häuſer auſſerhalb der Stadt ſind, werden die in dieſelbe gehörende Sachen an den Thor-Schreiber gewieſen, welcher damit nach ſeiner Inſtruction verfähret, mit denen in der Vorſtadt bleibenden aber wird, wie vorhin gemeldet, verfahren. Im übrigen hat es ratione der in den Städten wohnenden Poſt-Meiſter dabey ſein Verbleiben, daß dieſelbe keine Paquete, dicke Briefe, oder Acciſe-bare Sachen eher abfolgen laſſen, bis die Viſitation oder die Verſiegelung geſchehen; Sie ſollen auch ſich nicht weigern, den Acciſe-Bedienten die Poſt-Charten, worin die Paquete notiret, auf deren Verlangen zu zeigen, auch der an ſie unterm 21ten Auguſti 1713. ergangenen Verordnung gemäß mit vigiliren, daß die Poſtilions nichts heimlich einpracticiren. Dahingegen die Acciſe-Bediente mit der Viſitation ſo lange warten ſollen, bis die Poſt gantz abgefertiget.

§. 4. Inſonderheit ſollen Receptores die Unter-Bediente zu fleißiger Aufſicht ermahnen, wenn die Leute von den Meſſen und Jahrmärckten zuꝛück gekommen, damit alles genau viſitiret, und die Richtigkeit der Acciſe-Angabe beſorget werde. Und weil die von den Kaufleuten von den Meſſen eingebrachte Waaren in den Thoren ſo fort nicht füglich ſpecificiret, und Thor-Zettel darüber gegeben werden können, ſollen die Paquette und Behältniſſe verſiegelt, oder, da auch ſolches mit einigen nicht füglich geſchehen könte, die Zahl derſelben wenigſtens notiret, und dem Controlleur Nachricht davon gegeben werden, welcher ſo dann beym Auspacken nebſt dem Viſitirer ſelbſt zugegen ſeyn, und die Specification der Waaren, nebſt Anzeige des Preiſes vom Einkauff derjenigen, ſo nach dem Wehrt veracciſet werden, verfertigen, und auf die Acciſe-Stube liefern, wornach alsdenn die Veracciſirung geſchiehet. Es ſollen auch die Acciſe-Bediente ihnen die Preiſe möglichſter maſſen bekannt machen, damit es deßfalls auf eines andern Angabe nicht allein ankommen dürffe, und wenn jemand den Preis derſelben vorſetzlich falſch angeben hätte, ſelbiger beſtraffet werde.

§. 5. Wegen Entdeckung der Unterſchleiffe mittelſt Collationirung der Zoll-Manualien iſt Cap. VI. §. 5. diſponiret. Wenn auch wegen des Gewichts einer Waare ein Zweiffel entſtehet, ſoll ſolche auf des Magiſtrats Wage in Beyſeyn des Controlleurs gewogen, und wenn eine Acciſe-Defraudation dadurch entdecket wird, das Wage-Geld doppelt vom Defraudanten bezahlt, ſonſt aber die Waare auf Verlangen des Acciſe-Einnehmers unentgeldlich gewogen werden. Die Einnehmer ſollen überdem noch autoriſiret ſeyn, wenn ſie wegen einer Acciſe-Defraudation einigen Argwohn und Muthmaſſung haben, in dem Hauſe und Schewnen des muthmaßlichen Defraudanten überall in Kellern, Boden, Stuben und Kammern viſitiren zu laſſen, dieſer auch ſchuldig ſeyn alles zu öfnen; Jedoch hat der Einnehmer ſich zu hüten, daß er dergleichen ohne genugſamen Grund nicht vornehmen laſſe: Maſſen wenn ſich fände, daß er eine ſolche Viſitation aus Affecten und Muthwillen, und bloß zur Proſtitution eines andern hätte verrichten laſſen, er dafür ernſtlich angeſehen werden ſoll.

§. 6. Wenn eine Acciſe-Defraudation entdeckt, und die verſchwiegene Sache gefunden wird, ſo wird dieſelbe auf die Acciſe-Stube gebracht, und wenn ſie nicht über einen Thaler wehrt, ſo fort confiſciret, und das Geld zur Pœnalien-Caſſe berechnet; Wenn es aber mehr importiret, davon an den Commiſſarium Loci berichtet, und wie es damit zu halten, angefraget.

§. 7. Zu dem Straff-Protocol ſollen Receptores ein beſonders eingebundenes Buch haben, und darin alle ſtraffbare vorkommende Fälle ausführlich niederſchreiben, auch wie hoch die confiſcirte Sache verkauffet? ob und wie der Defraudant über dem beſtraffet? und welchem daro das Geld zur Pœnalien-Caſſe deductis deducendis eingeſandt ſey? Wenn aber der Unterſchleiff nicht in flagranti entdecket, ſondern ſelbiger denunciiret wird, ſo nimmt er die Denunciation der Länge nach zum Protocol, veranlaſſet die Viſitation, höret Zeugen ab, und thut, was er ſonſt zur völligen Entdeckung dienſam findet? Wenn der Beſchuldigte ein Bürger iſt, läſſet er denſelben auf die Acciſe-Stube zur Verantwortung citiren, und iſt derſelbe nicht allein für ſeine Perſon ſich zu geſtellen, ſondern auch ſeine Frau, Kinder und Geſinde, wenu es der Einnehmer nöthig findet, zu ſiſtiren ſchuldig. Denen höhern Königlichen Bedienten communiciret er die Denunciation, und die aufgefundene Indicia ſchrifftlich, und wenn ſolche nicht hinlänglich elidiret und wiederleget werden, der Denunciatus auch ſich vor ihm bis zu völliger Erläuterung der Sache nicht einlaſſen will, berichtet er den Caſum mit allen Umſtänden an den Commiſſarium Loci, welcher bey ſeiner Dahinkunfft die Sache ſelbſt unterſuchen, und abthun, oder davon mit Einſendung des Protocolli an die Krieges- und Domainen-Cammer berichten muß, die dann entweder ſelbſt das Deciſum darauf abfaſſet, oder dem Befinden nach zur Fiſcaliſchen Unterſuchung veranlaſſet. Wenn ein gemeiner Soldat oder Unter-Officier einer Defraudation halber verdächtig worden, erſuchet er den Capitain, worunter derſelbe gehöret, ihn auf der Acciſe-Stube zu ſiſtiren, und ſtellet demſelben frey, ob er jemand zur Unterſuchung mit deputiren wolle? wäre es aber ein Ober-Officier ſelbſt, zeiget er es dem commandirenden Officier an, damit ein Judicium mixtum formiret werden könne. Im übrigen hat es dabey ſein Bewenden, daß die Anzeige eines verleideten Acciſe-Bedienten in caſu dubio den Denuntiatum ſo weit gravire, daß

Digitized by Google

daß er in Ermangelung anderer Beweißthümer sich mit einem Eide reinigen müsse.

§. 8. Wenn ein Fremder und Durchreisender eine Defraudation begangen hätte, oder derselben beschuldiget würde, muß er oder sein Gut mit Arrest beleget werden, biß die Sache völlig abgethan, und die Straffe erleget, oder Caution deshalb bestellet worden.

§. 9. Wenn die Defraudation ausfündig gemacht, und das Protocol geschlossen worden, so muß es dem Commissario Loci vom Receptore zur Decretirung zugesandt werden, und können die Commissarii Locorum die auf die Verbrechen gesetzte Straffen dictiren. Und damit sie darunter eine Norm haben, und Niemandem zu viel oder zu wenig thun mögen, so haben sie sich nach folgender Determination derselben zu achten: Von einem verschwiegenen Eimer fremden oder Land-Wein an statt der Confiscation den Werth desselben. Von einer Tonne Bier, fremd oder einheimisch, an statt der Confiscation 3. Rthlr. Von 1. Schfl. Maltz oder Brantwein-Schroot, nebst der Confiscation 1. Rthlr. Von 1. Schfl. Mähl oder Schroot-Korn, nebst der Confiscation 12. Gr. Von 1. Ochsen oder Stier zum Haus-Schlachten 10. Rthlr. Von 1. Kuhe oder Färse 8. Rthlr. Von 1. Schwein 4. Rthlr. Von 1. Hammel oder Schaaf 2 Rthlr. Von 1. Lamm oder Ziege 1. Rthlr. Von 1. Span-Färckel 12. Gr. Von 1. Gans 8. Gr. Von 1. Pute 12. Gr. Wären aber obstehende Consumtibilia bereits confiscirt worden, so cessiret die Geld-Straffe. Was von einigem Vieh zum Scharrn geschlachtet wird, davon wird die Straffe doppelt entrichtet. Von allen und jeden in die Handlung laufenden Waaren, Victualien, Materialien ꝛc. wird von jedem Groschen, so an Accise hätte entrichtet werden sollen, zum erstenmahl 8. Groschen, zum andern mahl 16. Groschen, und zum drittenmahl 1. Rthl. Straffe erleget, und die Waare überdem confiscirt. Von jedem Fuder Brenn-Holtz 12. Gr. Von dito Nutz-Holtz 1. Rthlr. Von jedem Scheffel Sommer- oder Winter-Getreide, so bey der Auffaat verschwiegen. 1. Rthlr. Wer an Auswärtige Wiesen vermietet, oder verpachtet, oder das Heu an Auswärtige unverciset verkauffet, vom Fuder 1. Rthlr. Wer sich in- oder ausserhalb der Mühlen den Visitirern widersetzet, und das Verfallene nicht wegnehmen lassen will, 10. Rthlr. Wer der Visitation seines Hauses sich wiedersetzet, und Stuben, Boden, Keller, Stallung ꝛc. nicht öffnen lassen will, 10. Rthl. Wer den Accise-Einnehmer, Controlleur, Visitirer oder Thor-Schreiber bey Verrichtung seines Amts, auch bey Einforderung der Neben-Steuern, mit Verbal-Injurien angreifft, 10. Rthlr. Würde sich aber jemand realiter an einem derselben bey Verrichtung ihres Amts vergreiffen, soll die Sache dem Fiscal übergeben, und die Straffe auf Erkentnüß der Krieges- und Domainen-Cammer, wenn auch gleich der Iniuriante nicht unter derselben Jurisdiction stünde, sondern von Adel, oder Civil-Bedienter wäre, und wie sie allenfals am Leibe zu vollziehen, ankommen. Den Thor-Schreibern sollen die Wachen prompte Assistentz und Schutz leisten, und die Verbrecher, sie seyn Officiers, Soldaten, oder wes Standes sie wollen, in Arrest nehmen, und es gehörigen Orts anmelden. Wer ein Accise-Siegel wissentlich und mit Vorsatz abodet aufreißt, wird arbitrarie mit 10. biß 30. Rthlr. bestraffet; Wenn aber das Siegel von ungefehr und aus Unvorsichtigkeit beym Tragen, oder sonst abgestossen worden, cessiret die Straffe. Diejenige, so die Accise-Defraudationes verhelen helffen, oder gar darzu beförderlich sind, sollen den Defraudanten gleich, in besondern Fällen aber am Leibe bestraffet werden. Den Müllern, Mühlen-Bescheidern und Haus-Schlächtern ist zwar der ehmahlige Eid zu Vermeidung der Meineide erlassen; Sie sollen aber dagegen nach Maßgebung des Edicts vom 23. Febr. 1722. doppelt so hoch, als der Defraudant, und wenn sie sich nicht bessern, mit Vestungs-Arbeit bestraffet werden; Und soll es auch mit den Fuhrleuten und Schiffern, welche wissen, daß sie unverciserte Waaren geladen, und es nicht angegeben, so gehalten werden. Die Juden, welche 3. oder 4. mahl ertappet und gestraffet worden, sollen ihres Schutzes verlustig seyn, und aus dem Lande gejaget werden. Im übrigen soll die Excuse, daß die Defraudation oder Verschweigung vom Gesinde, oder auch Frauen und Kindern geschehen sey, nicht angenommen, auch wenn die Müller die Schuld auf ihre Leute schieben, darauf nicht reflectiret werden, sondern jedermann für die Seine zu respondiren schuldig seyn, an welche er seinen Regreß nehmen kan.

§. 10. Ob nun wohl diese Straffen so hoch sind, daß verschiedene Bürger, wenn sie nach der Rigueur exequiret würden, dadurch ruiniret werden könten, so soll dennoch den Commissariis Locorum nicht frey stehen, dieselbe zu moderiren, sondern in vorkommenden Fällen von Beschaffenheit der Sache, e. gr. ob solche Defraudation bloß allein aus Bosheit des Gesindes, ohne Vorwissen und Befehl der Herrschafft geschehen? auch der Leute Umständen und Vermögen an die Krieges- und Domainen-Cammer pflichtmäßig berichtet werden, welcher Seine Königliche Majestät volle Macht ertheilen, diese Straffen nach vorkommenden Umständen zu moderiren, auch dieselbe, wenn der Defraudante sehr arm seyn solte, in die Straffe des Gefängnisses bey Wasser und Brodt zu verändern.

§. 11. Die Accise-Straffen, und was für die confiscirte Waaren (ausser den Kleinigkeiten an kleinem Wildbrät und Victualien, so nicht über 12. Groschen importiren, auch dem in den Mühlen befundenen Übermasse, wo keine Mühlen-Wagen eingeführet sind, so denen Unter-Bedienten zu lassen,) bey einer auf der Accise-Stube zu veranlassenden Licitation gelöset worden, werden alle Quartal an den Commissarium Loci mit einem Extract des Protocolli, worinn der Nahme des Defraudanten, und worinn seine Defraudation bestanden, deutlich exprimiret, solches auch von dem Controlleur, und wenn das Verbrechen in das Brauen einschlägt, in den Neu-märckischen Städten (weil es in der Chur-Marck bey der bisherigen Prævention bleibet) auch von dem Zipp-Meister (wie denn dieser in der Neumarck in dem

letzten Fall, jener aber in allen Fällen, bey denen Unterſuchungen mit zuzuziehen) unterſchrieben, eingeſandt, zuvor aber die denen Acciſe-Bedienten, Denuncianten und Armen accordirte Hälfte davon abgezogen. Zum Exempel, wenn 1. Rthlr. Straffe dictiret worden, bekommen davon: der Commiſſarius Loci 3. Gr. Der Einnehmer 3. Gr. Der Controlleur 1. Gr. Denuncianten 4. Gr. Armen 1. Gr. Summa 12. Gr. Die übrige 12. Groſchen gehen zur Haupt-Poenalien-Caſſe, und wird es mit den Extraordinair-Straffen, ſo zwar eigentlich keine Acciſe-Straffen ſind, e. g. r wegen Hauſirens, Brauen auf dem Lande ꝛc. auf gleiche Weiſe gehalten. Die Quittung von der Armen-Caſſe muß an den Commiſſarium Loci mitgeſchicket werden. Derjenige Acciſe-Bediente, ſo ſelber etwas dabey verſehen, und nicht vigilant geweſen, bekommt kein Antheil, ſondern ſeine Portion wächſet denen übrigen zu.

§. 12. Wenn Land- und Policey-Reuter Defraudationes entdecken, ſo haben dieſelbe den vierten Theil der Straffe, und von der confiſcirten Waare zu genieſſen, welche von der Hälfte, ſo denen Bedienten vermacht iſt, abgezogen wird, und wird die übrige Quarta unter dieſelbige nach obiger Proportion eingetheilet.

§. 13. Wenn ein Fiſcal bey Unterſuchung der Acciſe-Verbrechen concurriret, ſo iſt ein Unterſcheid zu machen, ob er die Defraudation ſelbſt entdecket, oder ſolche an ihn denunciiret ſey, und er alſo die Unterſuchung ex officio vorgenommen? oder, ob ihme dieſelbe von der Krieges- und Domainen-Cammer aufgetragen ſey? In jenen beyden Fällen bekommt er über die erkannte Unkoſten annoch Quartam, und geſchiehet die Berechnung, wie §. 11. geſetzet iſt; In dieſem aber muß er ſich mit denen ihm zuerkannten Fiſcaliſchen Unkoſten begnügen. Im übrigen wird hiedurch verordnet, daß die Fiſcale von ihren in Acciſe-Sachen etwa ex officio vorzunehmenden General-Unterſuchungen dem Commiſſario Loci, oder der Krieges- und Domainen-Cammer, vorhero Anzeige thun ſollen, damit, ob die Sache nicht kürtzer, und denen Defraudanten erträglicher zu faſſen, geurtheilet werden könne. Es ſoll auch denen Juſtitz- und Forſt-Fiſcalen zwar unbenommen ſeyn, es erfordert auch ihre Pflicht, wenn ſie Acciſe-Verbrechen in Erfahrung bringen, ſolche gehörigen Orts anzuzeigen, einer Unterſuchung aber ſollen ſie ſich nicht anmaſſen, es würde ihnen dann dieſelbe von der Krieges- und Domainen-Cammer ſpecialiter committiret.

CAPVT V.

Von dem, was den *Receptoribus* bey der Ausgabe zu *obſerviren* obliegt.

§. 1. Gleichwie bereits Capit. I. §. 6. die Verfügung gemacht worden, daß Receptores die Manualien den 25ſten jeden Monats ſchlieſſen, den Extract daraus fertigen, und mit der erſten folgenden Poſt ein Exemplar davon nach Hofe einſenden ſollen, damit von der General-Caſſe zu rechter Zeit nach Abzug deſſen, was laut Etats und auf ſpeciale Verordnung zu bezahlen iſt, über die einzuziehende Acciſe-Beſtands-Gelder diſponiret werden könne; Alſo haben ſie vor allen Dingen zu ſorgen, daß die Gelder beyſammen ſeyn, und den Aſſignatariis entweder ausgezahlet, oder zur General-Caſſe baar eingeſandt werden können. Würde aus denen Monathlichen an die Commiſſarios Locorum von der General-Caſſe zurück kommenden Deſignationen erhellen, daß ſolches nicht geſchehen, oder von den Regimentern geklaget werden, daß die Aſſignatarii ledig zurück gekommen, ſo ſoll der Commiſſarius Loci ſo fort die angegebene unrichtige Caſſe, und woher ſolches rühre, unterſuchen, und keine Entſchuldigungen annehmen; Es ſey dann, daß die Caſſe erweislich beſtohlen worden, oder durch Feuers-Brunſt der Beſtand verlohren gegangen, davon ſo dann die Umſtände, und ob auch was dem Einnehmer dabey zur Laſt falle, ſorgfältig zu indagiren, und ſchleunig zu berichten. Das Vorwenden aber, daß ſie viele Reſte an Extraordinaris ausſtehen haben, ſoll ihnen keines Weges zum Behelf dienen, weil ſie dieſelbe allen Falls durch die Aſſignatarios ſelbſt beytreiben laſſen, oder ſonſt Rath ſchaffen müſſen.

§. 2. Im Gegentheil ſoll Receptor an Niemand ohne ſpeciale Königliche Verordnung etwas auszahlen, auch nicht an ſolche Civil oder Krieges-Bediente, welche ſonſt ihr Gehalt aus der Caſſe zu empfangen, oder mit Ablauf des Monats Aſſignationes darauf zu erhalten pflegen, etwas vorſchieſſen. Thäte er ſolches dennoch, ſo geſchiehet es auf ſeine Gefahr, und muß er den Monatlichen Beſtand dennoch ſchaffen, wenn von der General-Caſſe auf eine andere Weiſe darüber diſponiret werden ſolte.

§. 3. Die Ausgabe ad Salaria laut Etats, muß gleichfalls nicht eher, als wenn der Monat aus iſt, geſchehen, und hat Receptor dieſelbe mit gantzjährigen Quittungen zu belegen, welche, wenn das Tractament 30. Rthlr. und drüber ſich beläuft, auf 4. Groſchen-Bogen ausgeſtellet ſeyn müſſen, wenn es aber unter 30. Rthlr. beträget, oder wenn über die Bau-Freyheiten, ingleichen, was den Geiſtlichen und Schul-Bedienten vermacht iſt, quittiret wird, nur auf ſchlecht Papier ſeyn dürfen.

§. 4. Die Ausgabe zu Holtz und Licht für die Garniſons, und was dieſelbe ſonſt mehr zum Behuf der Wachen, zu Schilder-Häuſern, Gewehr-Stützen, Aexten, Krügen, prætendiren, muß er ſpecifice notiren, und von dem commandirenden Officier atteſtiren laſſen, damit bey der Rechnungs-Abnahme erſehen werden könne, ob und was etwa zur Ungebühr gefordert, und dem Beſinden nach, wieder heraus gegeben werden müſſe?

§. 5. Die Neu-anbauende ſollen ohne Aufenthalt, wenn ſie die Verordnungen eingebracht, zu Rathhauſe ihre Bau-Freyheits-Gelder durch den Acciſe-Einnehmer ausgezahlet bekommen, unter ihre Quittungen auch vom Magiſtrat mit atteſtiret werden, daß die Auszahlung würcklich zu Rathhauſe geſchehen; Wie dann denenſelben, weil keine Cantzley-Gebühren dafür bezahlet worden dürffen, auch keine Abzüge für Zähl-Geld oder dergleichen, auſſer dem Stämpel-Papier und vorgeſchoſſenen Poſt-Gelde, auch den accordirten Taxations-Gebüh-

Digitized by Google

führen gemacht, noch weniger sie mit den Münz-Sorten vertheilet werden sollen. Jedoch da zuweilen unvermeidlich Gold bey der Accise-Casse angenommen werden muß, welches aber zur General-Casse nicht eingesandt werden darf, so sollen auch die Neu-anbauende so wenig als die Regimenter sich entziehen, vollwichtige Gold-Species nebst dem Agio anzunehmen, weil sie solches im gemeinen Verkehr wieder an den Mann bringen können.

§. 6. Wenn Accise-Zettel zu drucken, oder Stämpel und Siegel zu verfertigen, sollen Receptores darüber, wie Cap. I. §. 7. geordnet, Vorstellung thun, und Verordnung extrahiren.

§. 7. Alle Ausgaben auf Special-Verordnung sollen Receptores auf einem besondern halben Bogen specificiren, und dem Monatlichen Extract, worin unter dieser Rubric nur die gantze Summe gesetzet wird, beyfügen.

§. 8. Die den Invaliden accordirte Gnaden-Gelder rechnen die Receptores der General-Kriegs-Casse, und zwar quartaliter nach der Verordnung vom 8ten Jan. 1715. an, welche sich aus der Invaliden-Casse rempourtiret; Damit aber hierunter nichts verdächtiges pallire, so sollen die Magistrate allemahl im December die Invaliden vor sich kommen lassen, und examiniren, ob sie noch alle am Leben, auch den geordneten Gehalt richtig empfangen haben? und solches auf denen von den Accise-Einnehmern gewöhnlich zu übergebenden Invaliden-Desiginationen attestiren, welche auch vom Controlleur unterschrieben werden sollen. Wären aber einige Invaliden an andern Orten, so müssen die Gerichts-Obrigkeiten, daß sie noch am Leben, attestiren. Würde sich finden, daß ein Einnehmer der General-Casse mehr angerechnet, als er ausgezahlet, und Magistratus so wenig als der Controlleur das ihrige hierbey gethan hätten, sollen sie allesammt, vorkommenden Umständen nach, bestrafft werden.

CAPVT VI.

Von dem, was den *Accise-Controlleurs* zu thun obliget.

§. 1. Dem Controlleur lieget ob, sich in den geordneten Accise-Stunden auf der Accise-Stube einzufinden, und alles, so zu veraccisen vorkommt, in seine Controlle zu schreiben, unter der lauffenden Controll-Numer, mit kürtzlicher Benennung dessen, so versteuert worden, und Ausswerffung des Accise-Satzes deutlich einzutragen, auch die Controll-Numer auf den Thor-Zettel zu setzen, wovon ihn nichts, als was wegen der Einnehmer Cap. I. §. 3. verordnet ist, excusiren soll. Die monatliche Controlle schlieset er den 25. jeden Monats mit dem Einnehmer zugleich, die tägliche Controlle aber muß er allestäglich nach verflossenen Accise-Stunden gegen des Einnehmers Manual collationiren und summiren, auch wenn sich eine Differenz findet, müssen beyde genau nachsehen, worinn das Versehen des einen oder des andern bestehe, und solches redressiren. Hiernächst ist er schuldig, wenigstens ein Exemplar der wegzusendenden Extracte zu mundiren, auch sonst dem Einnehmer, so viel möglich, zu Hülffe zu kommen, wenn derselbe entweder überhäuffet, oder krank, oder abwesend ist, in welchen letztern beyden Fällen er auch die Einnahme (jedoch daß der Einnehmer wegen der Casse responsable bleibe) führen muß.

§. 2. Vornehmlich soll der Controlleur acht haben, daß die Unter-Bediente ihr Amt fleißig verrichten, und zu dem Ende wenigstens zweymahl in der Woche unvermuthet in die Thore gehen, und ob die Thor-Schreiber auf ihren Posten, und nüchtern seyn? wie nicht weniger, ob sie die Zettel, Bücher und Pfänder in gehöriger Ordnung haben, und somit vigilant? untersuchen. Zu Ende des Monats aber soll er die Thor-Bücher mit den zurück gelieferten Thor-Zetteln, und beyde mit dem Accise-Manual, oder mit seiner Controlle, collationiren, und sehen, ob alles, was eingegangen, veracciset sey? würde sich finden, daß von den ausgegebenen Thor-Zetteln einige nicht zurück geliefert worden, und man also nicht wissen könne, ob sie richtig gemacht, oder nicht, soll er selbige notiren, und die Specification bey der Casse abgeben, da denn der Consumente, wenn er die Accise zwar richtig gemacht, aber den Thor-Zettel in drey Tagen nach dem Eingange, worunter aber Sonn- und Fest-Tage nicht mitzurechnen, nicht wieder abgegeben hätte, in 2. Gr. Strasse, wenn er aber auch die Accise noch nicht bezahlet hätte, in 4. Gr. Strasse für jeden Zettel verfallen seyn soll.

§. 3. Wenn Kauff-leute, Apothecker und Materialisten, auch Juden, und so mit Italiänischen Waaren handeln, Waaren bekommen, soll der Controlleur beym Auspacken selbst zugegen seyn, und es auf die Visiter allen nicht ankommen lassen, die Specificationes derselben verfertigen, oder wenigstens attestiren, und die Sätze mit dem Einnehmer ausrechnen, welche Specificationes sodann verwahret, und bey der Rechnungs-Abnahme producirt werden.

§. 4. Die Mühlen hat er gleichfalls wenigstens alle Wochen einmahl unvermuthet zu visitiren, mit den Säcken und Tubben Proben zu machen, und das Vieh- und Brandtwein-Schrodt in Augenschein zu nehmen, auch überhaupt sich zu bemühen, daß Unterschleiffe verhütet oder entdecket werden; Zu welchem Ende

§. 5. Derselbe auch Monatlich mit dem Zoll-Manual, und mit dem Manual des Saltz-Factors, wenn an dem Orte eine Factorey ist, collationiren soll, damit wenn sich etwas in denselben finden solte, so nicht veracciset, Nachfrage geschehen könne; Wie denn auch die Zöllner dergleichen zu thun haben, wenn sie Zoll-bahre Sachen zwar veracciset, aber nicht verzollet finden, und sollen die Zöllner und Salt-Factors diese Collationirung mit ihm conjunctim verrichten, wie an dieselbe bereits verordnet ist, und bedürffenden Falls noch nachdrücklicher verordnet werden soll.

§. 6. In den Wochen-Märckten hat er dann und wann Proben zu machen, ob die Land-Leute nicht mehr feil haben, als was sie in den Thoren angegeben? und im übrigen sich nach alle dem, was wegen der Controlleurs in dieser Instruction hin und wieder geordnet ist, mit zu achten.

§. 7. So soll er auch die Woll-Zettel (so von der

der Cammer geliefert werden) an die Land-Leute ausgeben, und ſorgen, daß davon ein Vorrath bey ihm verhanden ſey, auch ſoll er über ſolche ausgegebene Zettel ein ordentlich Woll-Zettel-Regiſter nach alphabetiſcher Ordnung führen, daraus zu ſehen, wie viel Steine Wolle von jedem Dorffe und Unterthan zur Stadt gebracht, und verkaufft worden? Ferner muß er bemühet ſeyn, daß die Accis-Zettel zurück kommen, und dieſelbe zu Ende jeden Monats nach den Datis und Numern zuſammen legen, und binden, und bis zu des Calculatoris Ankunfft verwahren.

§. 8. Mit dem Einnehmer ſoll er zwar in guter Harmonie leben, auch ſich alle dem, was ihm von demſelben auſſer den Accis-Stunden in Accis-Sachen zu thun committiret wird, willig unterziehen; wenn er aber gegründeten Argwohn hätte, oder befände, daß der Einnehmer nicht redlich verführe, mit den Accis-Geldern marchandirete, oder ſolche ſonſt in ſeinen Nutzen verwendete, und die Caſſe nicht richtig ſey, oder daß er mit dieſem und jenem Defraudanten connivirte, ſeine eigene Sachen nicht beraccuſirte, oder ſonſt wieder ſeine Pflicht und Inſtruction handelte, iſt er ſchuldig, ſolches dem Commiſſario Loci anzuzeigen, damit derſelbe gehörige Meſſures nehmen könne; Wie er dann in ſo weit mit für die Caſſe reſponſable iſt, daß, wenn ein Einnehmer ſchuldig bleiben, und wohl gar davon gehen ſollte, er zur Bezahlung des Defects mit angehalten werden ſolle, es wäre denn, daß er eidlich erhärten könne, daß er keine Unrichtigkeit verſpüret, und lieget ihm übrigens ob, in allen Stücken zuzuſehen, daß es bey der Accise treu und redlich zugehe, und aller Unfug und Unterſchleiffe, ſo wohl von Seiten der Accisanten, als auch der Accise-Bedienten, verhütet werden.

§. 9. Wenn die Gelder zur General-Caſſe überſandt werden, ſoll er dieſelbe mit überzählen, und den Sorten-Zettel mit unterſchreiben.

CAPVT VII.

Von der Obliegenheit des *Calculatoris*.

§. 1. Weil bey der jetztmaligen Verfaſſung die Commiſſarii Locorum mit ſo vielen Verrichtungen beladen ſind, daß ſie auf die Durchlegung und Examinirung der Accise-Rechnungen die erforderte Zeit nicht wenden können, ſo lieget ſolches den Calculatoribus hauptſächlich ob, und müſſen ſie ſolches mit aller Accurateſſe, Fleiß und Redlichkeit verrichten, und damit ſie ſolches deſto füglicher verrichten können, ſo ſollen in dem laufſenden Jahre die Accise-Manualien von den verfloſſenen 6. oder mehr Monaten an dieſelbe eingeſandt werden, welche ſie nicht allein ratione Calculi examiniren, ſondern auch Acht haben ſollen, ob die Einnehmer nach den rechten Sätzen und Poſitionen, welche in den gedruckten Tarifs und Extracten entweder bereits enthalten, oder durch neuere Verordnungen (welche ihnen jedesmahl communiciret werden ſollen) geſetzet ſind, eingenommen haben? und notiret er die dabey gefundene Defecte in ſeinem Protocol, und in ſine des Manuals, und atteſtiret demnächſt auf das Titul-Blat, ob es in totum, oder in tantum richtig? Nicht weniger ſoll er bey der Reviſion der Manualien Acht haben, ob der Einnehmer ſolches nach der vorgeſchriebenen Methode eingerichtet? Ob er alles unter ſeine gehörige Titul gebracht? Die Rubriquen und Sätze darin geſchrieben? ob darin radiret? von fremden Händen geſchrieben? oder ſonſt Unrichtigkeit oder Nachläſſigkeit ſich darin zu Tage leget? welches er dann auch zu notiren, oder dem Commiſſario Loci ſogleich anzuzeigen hat.

§. 2. Wenn der December geſchloſſen, ſoll er mit den Manualien von den letzten Monaten eben ſo verfahren, und wenn er damit fertig, ſeine Verfaſſung zu Anfang Martii entweder mit dem Commiſſario Loci zugleich, oder alleine antreten, wozu ihm die Vorſpanne aus den Städten (jedoch nur eimnahl, es wäre denn auf ſpeciale Verordnung) gewöhnlicher maſſen gegeben werden; Jedoch bleibt es in der Chur-Marck bey der bisherigen Obſervantz, daß die Calculatores mit den Commiſſariis Locorum zuſammen reiſen, und kein apartes Vorſpann bekommen.

§. 3. Und da nun ſolcher geſtalt die Manualien bereits ihre Richtigkeit haben, und der Calculator dabey weiter nichts mehr zu thun hat, als daß er nachſehe, ob die Summen derſelben richtig zu Extracte getragen, und zur Aſſignation geſtellet ſeyn? ſo ſoll er deſto mehr Zeit und Fleiß auf Collationirung der Accise-Zettel, der Thor und Acciſanten-Bücher, auch der Specificationen der Kaufleute, Materialiſten und Apothecker, imgleichen der Mühlen-Wage-Regiſter, wo dergleichen angeleget ſind, mit den Manualien wenden, und weil er dabey die Controlleurs zu Hülffe nehmen kan, ſich nicht begnügen, nur mit einigen, wenn es auch der ſtärckſten Conſumenten wären, die Proben zu machen, ſondern wo möglich alle durchgehen, auch daß ſolches geſchehen ſey, in den Büchern notiren. Die aufgefundene Defecte ſpecificiret er nebſt den vorigen in ſeinem Protocol, und läſſet ſolches von dem Einnehmer, wenn derſelbe nichts darwieder einzuwenden hat, unterſchreiben. Wenn der Receptor eines Defects nicht geſtändig, ſetzet er ſelbigen zu des Commiſſarii Loci Entſcheidung aus, verſiegelt darauf das Protocol, und läſſet es bey der Caſſe, bis zu deſſen Ankunfft.

§. 4. Die gantz-jährige Rechnung muß er inſonderſt in Calculo revidiren, und demnächſt nachſehen, ob die Summen der Monate mit den Manualien und Extracten überein treffen? Bey der Ausgabe aber obſerviren, ob die Poſten Etats-mäßig oder mit Verordnungen juſtificiret worden? imgleichen ob zu den Quittungen das geordnete Stämpel-Papier genommen ſey? und in ſpecie über die Bau-Freyheits-Gelder von den Magiſtraten atteſtiret worden? Maſſen es ſolche, wenn es nicht geſchehen, zurück zu werffen, und nicht anzunehmen hat. Wenn alles dieſes geſchehen, und das Protocol geſchloſſen, atteſtiret er die gantzjährige Rechnung gleichfalls, und läſſet alles zuſammen bey der Caſſe, bis zu des Commiſſarii Loci Ankunfft.

§. 5. Soll er auch nach dem Betragen der Accise-Bedienten ſich jedes Orts erkundigen, und wenn er wegen des einen oder des andern etwas zu erinnern findet, ſolches dem Commiſſario Loci anzeigen.

Digitized by Google

zeigen. Und da die Revidirung der Malz-Küsen den Calculatoribus ins besondere aufgegeben, soll er bey jeder Bereisung in die Mühlen gehen, die Richtigkeit derselben examiniren, und wenn er eine Unrichtigkeit, oder daß sie repariret werden müsten, findet, davon an gehörigen Ort berichten, weshalb Commissarius Loci in denen Mühlen, wo noch keine Mühlen-Waagen eingeführet, sondern noch Malz-Tubben und geeichte Säcke verhanden sind, beydes selbst wenigstens jährlich einmahl revidiren und überschlagen lassen, auch die befundene Mängel redressiren muß.

§. 6. So bald nun der Commissarius Loci ihm Nachricht gegeben, daß er seine Bereisung gleichfalls vollendet, und was vor Defecte annoch aufgefunden worden, soll Calculator die General-Accise-Rechnung nach dem vom Commissario Loci bey Abnahme der Accise-Rechnung in jeder Stadt gehaltenen Special-Protocollo, auch von allen Städten zusammen das Haupt-Protocol, nach der vorgeschriebenen Methode, ungesäumt verfertigen, und die Manualien gegen den ihm notificirten Terminum selbst überbringen, damit die Rechnungen der Krieges- und Domainen-Cammer zur Abnahme vorgeleget, und demnächst zu fernerer Revision der Ober-Rechen-Cammer vor Ablauff Junii eingesandt werden können. Seine Königliche Majestät haben, nachdem Ihr der Vortrag geschehen, alles vorstehende allergnädigst approbiret, und befehlen Dero Chur- und Neu-Märckischen Krieges- und Domainen-Cammern, und ins besondere den Commissariis Locorum in Gnaden, über alles, was in diesem Reglement vorgeschrieben und geordnet worden, genau und unverbrüchlich zu halten, die vorkommende Fälle darnach zu decidiren, jedem Einnehmer, Controlleur und Calculatori ein Exemplar, so bey der Casse gelassen werden muß, davon zu überliefern, auch daß dieselbe sich in allen Stücken darnach genau achten, nachdrücklich zu besorgen.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät dasselbe höchst-eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichem Insiegel bestärcken lassen. Berlin, den 29. Decembr. 1736.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. W. v. Happe.

Edict, wie sich in der ganzen Chur-Marck und denen *incorporirten* Creysen diesseits und jenseit der Oder und Elbe, die von Adel, Beamte, *Arrendatores*, Eingesessene und Unterthanen, wegen der *Accise* in Städten künfftig verhalten sollen.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Daß, obwohl Unsere Accise-Verfassungen in den Städten, denen von Adel, Beamten, Arrendatoren, und anderen Eingesessenen, auch Unterthanen auf dem platten Lande, nicht gäntzlich unbekandt seyn können; Wir dennoch allergnädigst gut gefunden, bey Gelegenheit Unseres neu-verbesserten Accise-Reglements, die nöthige Puncta daraus zu jedermänniglichen Nachricht durch öffentlichen Druck bekannt machen zu lassen, damit sich ein jeder darnach eigentlich allergehorsamst achten, und für Strafe hüten möge. Setzen, ordnen, und wollen demnach:

1. Daß die Land-Leute, so mit Anspannung zur Stadt kommen, und derselben an Victualien und sonsten Zufuhre thun, mit Abforderung der Pfänder in den Thoren verschonet werden sollen, weil sie mit ihrer Anspannung ohne Producirung des richtig gemachten Thor- oder Accise-Zettels nicht zurück passiret werden müssen.

2. Denen von Adel und andern auf dem Lande wohnenden stehet frey, allerhand Weine zu ihrer Consumtion in ihrem Dorffe unverachtet einauch ihren Zuwachs an Land-Wein Accise-frey auf ihren Gütern ein- und auszuführen; was sie aber von solchen ihrem Zuwachs-Wein zum Verkauff in die Stadt schicken, davon muß der Käufer die Satz-mäßige Accise bezahlen.

3. Ferner stehet denen in der Stadt sich aufhaltenden Edelleuten zwar frey, Bier und Kosent von ihrer eigenen Consumtion, nicht aber zum Verkauff (es wäre denn, daß der von Adel durch ein besonderes Privilegium es hergebracht, sein Dorff-Bier zum Schanck einführen zu dürffen) kommen zu lassen; Sie müssen aber von diesem so wohl, als von jenem, den vollen Impost mit 18. Groschen pro Tonne erlegen, und alle Unterschleiffe von ihnen vermieden werden.

4. Hingegen ist denen von Adel, Beamten und Land-Leuten nicht erlaubet, Malz in die Städte zum feilen Verkauff zu bringen, es wäre dann, daß dergleichen von ihnen ausdrücklich verschrieben worden.

5. Wenn Land-Leute in einer vor den Städten belegenen Stadt-Mühle mahlen, ob sie gleich der Accise-Abgabe nicht unterworffen; So sollen sie doch die Säcke mit dem Nahmen des Eigenthümers und des Dorffes, wenigstens mit Rothstein kentlich zeichnen, und von den Stadt-Müllern, bey Straffe der davon zu entrichtenden Accise, keine ungezeichnete Säcke zur Mühle gelassen werden. Diejenigen Land-Leute aber, welche mit ihrem zur Stadt-Mühle gehenden Getreide einen Thor- und Baum-Schreiber passiren müssen, brauchen dergleichen gezeichnete Säcke nicht, sondern müssen dagegen von dem Thor- und Baumschreiber einen Passir-Zettel nehmen, und beym Zurückfahren des Mahls oder Schrotes selbigen wieder abgeben.

6. Da auch regulairer vom Lande kein Brodt in die Städte zum Verkauff gebracht werden muß; es aber wegen extraordinairer Theurung und Brodt-Mangels bey denen Städten, welchen es an Getreide-Zufuhre fehlet, oder wenn die Bäcker aus Eigensinn nach der gemachten Brodt-Taxe nicht backen wollten, mit Vorwissen der Krieges- und Domainen-Cammer erlaubet würde: So sollen 100. Pfund Brodt auf einen Scheffel gerechnet, und darnach der Scharn-Impost gegeben werden. Wenn aber ein und ander zu seiner eigenen Consumption Brodt vom Lande einbringet,

wird davon von jedem Brodt, ſo ungefehr 12. Pfund wieget, 3 Pfennige Acciſe entrichtet.

7. Die vom Lande in die Städte ohne Anſpan gebrachte Victualien, es geſchehe in- oder auſſer den Jahr- und Wochen-Märckten, und beſtehen, worinn ſie wollen, müſſen die Land-Leute bey dem Thor-Schreiber, bey Straffe der Confiſcation, richtig angeben, und einen Thor-Zettel darüber nehmen, auch ein Pfund deswegen einlegen, und werden nicht eher aus dem Thore gelaſſen, als wenn ſie den Acciſe- oder quitirten Thor-Zettel zurück geliefert. Denen in und vor den Städten wohnenden von Adel, oder Beamten, ſoll nicht erlaubet ſeyn, Fiſche, Obſt und Victualien aus ihren Kellern und Häuſern an die Stadt-Einwohner zu verkauffen, ſondern ſie ſollen ſelbige auf den Marckt bringen, ſie bey der Acciſe angeben und verſteuern, widrigenfalls aber als Acciſe-Defraudanten beſtrafft werden.

8. Unſere Beamte und Arrendatores, imgleichen die von der Ritterſchafft, und deren Arrendatores, ſind ſchuldig dasjenige Vieh, als Ochſen, Pferde ꝛc. ꝛc. ſo ſie zum Wieder-Verkauff über ihren Zuwachs erhandelt, und demnächſt zum Verkauff in die Städte ſchicken, zur Handlung zu verſteuern; Wenn aber die Schlächter ſolches von ihnen abholen, ſind die von Adel und Beamte davon befreyet.

9. Die Unterthanen ſind von dem Vieh, ſo ſie zu ihrer Hofwehre ein- oder von derſelbigen verkauffen, Acciſe-frey, ſie müſſen aber, daß es zur Hofwehre gehöre, es mit einem Atteſt des Beamten, oder der Gerichts-Obrigkeit beſcheinigen.

10. Daferne ein Landman aus einem nahe an der Stadt belegenen Dorffe einige Aecker auf der Stadt Feld-Fluhr Pacht-weiſe inne hat, muß der dritte Theil der Miets-Gelder davon zur Acciſe-Caſſe gegeben werden.

11. Die auf denen innerhalb oder bey den Städten belegenen Ritter-Sitzen wohnende von Adel und Burg-Lehn-Leute, deren Ritter-Sitze würcklich verroßdienſtet, oder zum Croiſe die Onera davon bishero gegeben worden, bleiben nach wie vor von der Conſumtions-Acciſe frey; die Pacht-Inhaber ſolcher Adelichen Güter aber ſind nur allein von denen Conſumtibilibus, welche ſie aus ihrer Haushaltung nehmen, und hinwieder dazu anwenden, Acciſe-frey; Andere Dinge aber, inſonderheit fremd Bier und Wein, Thé, Caffé, Toback ꝛc. müſſen ſie gleich andern Bürgern verſteuern. Nicht minder haben ſich auch hiernach die in auch nähſt und hart an Acciſe-baren Städten wohnende Beamte und Forſt-Bediente zu achten, allermaſſen in dem Edict vom 29. Auguſti 1719. bereits wegen ihrer Acciſe-Freyheit, wie weit ihnen ſolche zu ſtatten kommen ſoll, hinlänglich diſponiret iſt. Von dem übrigen aber, was nicht zur gemeinen Wirthſchaffts-Conſumtion gehöret, als vom fremden Bier, Wein, Brantwein, Toback, Thé, Caffé, und andern Delicateſſen ſind ſie ſchuldig, die Acciſe nach dem Tarif gleichfals zu erlegen.

12. Die von Adel, Beamte und ſämtliche auf dem platten Lande wohnende Unterthanen, ſind daſelbſt von der Acciſe befreyet, und muß dieſelbe weder beym Durchgange, oder ſonſten, unter keinerley Prætext gefordert werden; Sie müſſen aber keine in dem Patent vom 24. Junii 1734. ſpecificirte verbotene Waaren kommen laſſen, auch die in ſelbigem benannte hoch impoſtirte Waaren nach denen im Patent enthaltenen Sätzen veracciſen.

13. Wann ſie aber Getreide, Vieh, Victualien und Conſumtibilien zum Verkauff in die Städte ſchicken, müſſen ſie alles richtig angeben, und Thor-Zettel nehmen, auch die Acciſe davon bezahlen, daſern ſie den Käuffer und Conſumenten nicht geſtellen, und von demſelben die Acciſe entrichtet wird, wie ſie denn auch von dem zum Wieder-Verkauff erhandelten und zur Stadt gebrachten Vieh die Handlungs-Acciſe in dem Fall, wie vorſtehend §. 8. bereits erwähnet iſt, zu erlegen ſchuldig ſind.

14. Es iſt aber dieſe Acciſe-Freyheit derer von Adel, Beamten, und Land-Leute nur von ihrem Zuwachs, und von dem, was ſie zu ihres Hauſes Nothdurfft gebrauchen, zu verſtehen, dahero wenn ſie ſich wieder die Edicta unterſtünden, Getreide, Wolle, Flachs, und andere Waaren auf dem Lande zuſammen zu kauffen, und zum Wieder-Verkauff in die Städte zu bringen, ſie über die verwürckte Straffe, auch die Handlungs-Acciſe erlegen ſollen. Wenn auch ein auf dem Lande wohnender von Adel, oder andern Standes, Bürger-Aecker oder Wieſen bey einer Stadt, wo die Acker- oder Heu-Steuer nicht introduciret iſt, Kauffs- oder Miets-weiſe an ſich gebracht hätte, iſt er, ehe er das Getreide oder Heu auf ſein Gut bringet, die Acciſe davon zu erlegen ſchuldig. Und damit ſich nun hierunter Niemand in keinem Stücke mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge; So ſoll dieſes Edict in unſerer gantzen Chur- und Neu-Marck in den Aemtern, auch ſonſten überall auf dem Lande, denen von Adel, Beamten, Arrendatoren und eingeſeſſenen Unterthanen gehörig publiciret, und öffentlich affigiret werden. Urkundlich unter unſerer höchſt-eigenhändigen Unterſchrifft und beygedruckten Königlichen Inſiegel. So geſchehen und gegeben Berlin, den 29. December. 1736.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. D. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

Digitized by Google

Vierdten Theils
Des
CORPORIS
CONSTITUTIONUM MARCHICARUM,
Vierdte Abtheilung
Von
Bier- und Mahl-Ziese, oder Schreffel-Steuer, Kriegs- und Mahl-Metze, auch Mühlen- und Brau-Sachen insgemein, ꝛc.

No. I. Brieff, vonn Zusagunge des erstenn Zeyse-Geldes, auff dem Land und in Städten, auff Sieben Jahr, und wer davon frey seyn soll. Vom Tage der Heiligen Jungfraw Sant Appollonien, Anno 1488.

WIr Johans, vonn GOttes Gnadenn, Marggrawe zw Brandenburgk, des Heiligenn Römischenn Reichs Erskamerer vnd Churfurst, ꝛc. Bekennen vnnd thun kundt offentlich mit diesem Brieffe, fur vns, vnser Erbenn vnnd Nachkommenn, Marggrawen zw Brandenburgk, vnnd sonst vor allermennigklich, alsdann die Erwirdigenn in Goth, vnser Geuatter, Rethe, vnnd besonder Freundt, Herr Joachim, Bischoff zw Brandenburgk, Herr Boy, Bieschoff zw Hauelbergk, vnnd Herr Ludwig, Bischoff zw Lubbus, andere vnsere Prelatenn, Graffenn, Herren, Ritterschafft, Mann, vnnd Stedte, auff vnser ersuchenn, vnser Herrschafft vnndt der Landt anligende noth vbertracht, vnd darauff vns eintrechtiglich ein Hilff zugesagt habenn, zu thun, vnnd erkandt, das solch Hilff durch keine weg der Herrschafft am treuglichsten, denn Landen vnd gemeinen nutz am leidlichsten geschenn mag, dan allein durch das Biergeldt, das nicht allein der Inlendisch, sunder der Gemein vnnd fremdde Man, der die Landt bawet, tregt. Darauff heut dato dits Brieffes das Biergeldt vns, auch vnsern erben, so wir abgangen in bestimbter Zeit, das Got vom Hiemel wend, eintrechtiglich zugesagt haben, Sieben Jhar nechst nach einander volgendt, zu gebenn, nemlich vonn iglicher Thumne Biers, die in vnsern Landen gebrawen, vnd von fremddenn endenn darein gefurdt wirdt, zwelff pfenning zu nehmen, doch das die muntz in ihrem wird vnd Grade, die sieben Jahr aus, wie ihund genge vnd gebe ist, bleib vnuerruckt, vnd das innehmen des Biergelts, durch die geordenten vonn vns auff dem Lande vnnd zw den Stetten sol angehen, auff Reminiscere nechst komen, nach dato dits Brieffes, vnd die Sieben Jhar nechst nach einander volgende, also gegeben, vnd genohmen werden, vnd das zw Ausgange eins iglichen virttel Jahrs, solch Biergeldt von denn geordenten auff dem Land, vnd von Stetten in vnsern Handen, in vnser Kamer soll geantwort werdenn, wie dan die Auffsatzung darin zw haldten, weiter vermeldt, vnd wen dy Sieben Jhar, wie vor berurt ist, vmb, vnd vergangen sindt, als den sol solch Biergeldt ab sein, vnd nicht furder gegebenn werden. Wir vnd vnser erben sollen vnnd wollen auch, binnen solchen Sieben Jahren kein Auffsatz auff ander Hendel, stuck noch Kauffbar Guther, wie mann die benennen maa, setzen noch legen, sunder bei den Zwelff pfenig allein vff das Bier gelegt, vnuerruckt bleiben lassenn. Solch ir Zusagung, wie oben bestimbt, habenn wir vonn ihnen zu Danck, sonderlichenn Gnaden, vnnd wolgefallen, auffgenohmen, daraus wir bewegt sind worddenn, vnnd vnser Stetten den dritten pfenning aus sunderlich lieb vnd Gnad, so wir zu ihn tragen, zu Besserung vnser Stette die gnanten siebenn Jahr gantz aus vffzunehmen, gegebenn habenn. Diese willige vnd treuliche Zusage des Birgelts sol vnsern freunden den Bischoffenn, andern vnsern prelaten, Graffen, Herren, Ritterschafft, Mann vnd Stetten, an ihren priuilegien, freiheiten, Gnaden, vnd Gerechtigkeiten, vnschedtlich sein, doch sollen die prelaten, Graffen, Herren, vnd die vonn der Ritterschafft des Birgelts, wes sie auff ihren Schlössern vnnd Höffen brawen, gefreigt sein, wie das die Auffsatzung, die wir ihnen vberantwort haben, in ihren Artickeln inheldet.

Alle diese vorgeschriebene punct vnd Artickel, vnd einenn iglichen insonderheit, gereden vnd globen wir

fur vns vnd vnsere erben, bei vnsern Furstlichen wirden, vnd waren wortten, alſo ſtett vnd veſt, vnuorbrachentlich zu halbtenn, gentzlich ohne Geuerde. Zu urkunde mit vnſerm Churfurſtlichen anhangenden inſiegel verſiegelt. Geſchehen vnd geben zw Cöln an der Sprew am Tag der heiligen Jungfraw Sant Appollonien, nach Chriſti vnſers Herrn Gburt vierzehen hundert vnnd im Acht vnd Achtzigſtenn Jahrenn.

No. II. Zeyſe-Briff, Churfürſten Joachimi I. und ſeines Bruders, Marggraff Albrechts, daß das Bier-Geld, ſo lange dieſe Marggraffen, und ihre Leibes-Erben leben, in Städten ſol gegeben werden.

Vom Sontagk nach Felicis, 1513.

VOnn Gottes Gnaden, Wir **Joachim**, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cammerer, Churfürſt, vnd Albrecht, Gebrüder, Marggrauen zu Brandenburgk, ꝛc. Bekennen vnd thun kundt offentlich mit dieſem Brieffe, vor vns, vnſer erben, vnnd nachkommen, Marggrauen, zu Brandenburgk, vnd ſonſt vor allermenniglich, die ihne ſehen, vnd hören leſen, das wir vnſerm lieben getrewen Burgermeiſtern vnd Rathmannen, Gewercken, vnd gemeine Borger, vnd Inwoner vnſer Stete, vnſer Lande, der Mittelmargk, Altenmargck, Newenmargck vnd Prignitz, groß vnd klein, ſampflich, als vnſern getrewen vnthertthanen, aus ſunderlichenn vertrawen vnd gnediger Zuuerſicht anzeigen haben laſſenn, das, wiewol die Erwirdigen in Got, Wolgebornen vnd Edlen, wirdigenn, Geſtrengen, Erbarn vnd Erſamen, vnſer prelaten, Grauen, Herren, Ritterſchafft vnnd Stette, vns, auch vnſer eltern vnnd Vorfharn, Marggrauen zu Brandenburgk, ſeliger vnnd loblicher Gedechtnis auff vnſer Begern, vnnd anſuchenn, manigfaltige Hielff vnnd Steur gegeben, vnd inſonderheit vns im Anfang vnſers Churfürſtlichen vnd Fürſtlichen Regiments, zw Ablöſung vnſer Ampt, bezahlung der ſchuldt, vnd anhaltung vnſers Fürſtlichen weſens, neben dem Birgeldt, ein merckelich ſteur, Cyliff Jar lang bewilliget vnnd gegeben, das alles dem gemeinen Man, Burger vnd Pauren, vhaſt beſchwerlich angekommen, vnd an etlichen Orttern verderb vnd verwüſtung daraus erwachſſen; Dennoch vns wenig fruchbar geweſt, dan wir befindenn, wen gleich vnſer Ampt, Gutzjins vnd Rentth, aus ſolicher Hilff gefreyet vnnd gelöſt, das wir nach vnſer Gelegenheit dem weſen vnd Leuffften nach, ſo itzt im Heiligen Reich vorhanden, vnd teglich entſtehen, vnſern Churfurſtlichenn vnd Furſtlichen ſtandt daruon nicht erhalten, noch in vorrath gedeyen, beſorgen vns derhalben widerumb in ſchulden, ſchaden vnd vnrath komen, daraus vnſern Landen manigfaltiger Hilff halben, mehr beſchwerung erwachſſen möchten, vnnd darauff an ſie begert, vnnd autlich geſinnenn: Nachdem ehrmals Prelaten, Grauen, Herren, Ritterſchafft vnd Stet, das Birgeldt vor ein leidliche treyliche vnnd bequeme Hilff der Herſchafft, vnd denn Landemn erkant, ſie vor ſich vnnd ihr Nachkommen vns vnnd vnſern mennlichen Leibs Erben die Zeit vnſer aller lebens, vnd nicht weiter, das Birgeldt zwelff pfenning vonn einer thun Bir, ſo bei ihnen gebrawen, zu ſagenn, vnd geben möchten, doch ſolt ihnnen vnd ihren Nachkommen, in anſehung, das ihre Rathheuſer, der Herrſchafft Kriegslufft halben, merckelich beſchwert, vnd in Schulden komen, daruon der dritte pfenning ſtettiglich für vnd für ohne Abgang, einred, Irrung vnnd behelff, dieweil das Birgeldt ſtet, zu erhaltung vnd Beſſerung der Stet vorbehaltenn ſein vnd bleiben, alſo, das ſie vns nicht mehr, den ein merckiſchenn Groſchen, oder Acht pfenning vor einen Groſchen Brandenburgiſcher Werung, volgenn laſſenn, vnd die vbrigen vier pfenning einbehaltenn ſolten, damit ſie des teglichen Schoſſens vnd Gebens in den Steten entladen, vnd auch ihr Rathheuſer aus ſchulden freyen möchtenn. So aber ivr, oder vnſer Mennlich leibs erben verſtorben, vnd nicht mehr ſein werden, ſolt alsdan das Birgeldt todt vnd abſein, vnd ſie oder yer Nachkomen fürder zu geben, nicht ſchuldig ſein. Wir wolten vns auch vor vns, vnſer Mennlich Leibs erben vnd Nachkomen verpflichten vnnd verſchreiben, Sie vnd ihr Nachkomen, zu Ausgang der itzt zugeſagten Hilff die Zeit vnſer aller lebens mit keiner andern Hilff oder ſteur in keinen weg weyter zu beladen, noch zu beſchweren, ausgenohmen, in den vier nachgeſchriebenn Articulen, nemlich zw Ausferttigung eins Freyvichens, zu entpfahung der Regalien, yo dem Dinſt oder Hilff des Heiligen Römiſchen Reichs, vnnd ob vns oder vnſer mennlich leibs erben vonn einer gewaltigen Handt vberfallen, vnd in Krigsleufften von derſelben ſchaden entpfangen, in den vier Articulen wolten wir nichts begeren haben. So ſolten ſie oder ir nachkomen auch zu den vier Articulen nicht verbunden, noch darin zu bewilligenn ſchuldig ſein, den wie gewönlich, vnnd von alters herkommen iſt, wo aber wir oder vnſere mennlich leibs erben, Sie oder ihr nachkohmen, auſſerhalb der vier angetzeigtenn Articulen, beſchweren oder beladen, oder auch des dritten pfennigs des Birgeldts entſetzen, vnd ihnen allen, oder jemand von ihnen nicht volgen laſſen werden, das doch nicht ſein ſoll; So ſollen ſie gantze vollemacht haben, mit dem Birgeldt ſtill zu ſteen, vnnd das weiter zu geben, nicht ſchuldig ſein, daruff vnns Burgermeiſter, Rethe, Gewercken, vnd gantze gemeine Burger, vnd einvoner der Stete in obermelten Landen der Mittelmargk, Altenmmargk, Newenmarck vnd Prignitz, groß vnd klein, ſemptlich vnd ſonderlich, in Betrachtung vnſer vnd vnſer Herſchafft anligen, vrolmeinung, vnd erbiettung, in der maß, vnd mit dem Beſcheidt, wie wir bey ihnen geſucht, vnnd vorbenennt iſt, vor ſich vnd alle ihre Nachkohmen, vns vnnd vnſern Mennlichen Leibs erben, die Zeit vnſers lebens, vnnd nicht weider, das Birgeldt von igſicher Thun Bir, ſo bey ihnen gebrawen, zwelff pfenning, als nemlich vns einen Merckiſchen groſchen, oder acht pfenning Brandenburgiſcher Werung, zu reichen vnd zu geben, vnd die vbrige vier pfenning vor ſich einzubehalten, verſprochen, zugeſagt, vnnd vorſchrieben haben, nach meldung ihrer Brieff vnd Siegel vns daruber gegeben. Soliche der genanten vnſer Stete getreue gehorſamen, vnd gutenn willen haben wir

Digitized by Google

wir zu gnedigen danckflichenn wolgefallen angenohmen, wollen das auch gegen ihnen vnd ihren nachkomen in Gnaden, Gunſt vnd furderung zu erkennen nymmer vergeſſen, zu friede vnd recht gnedialich ſchutzen vnd ſchirmen, auch bei ihren alten Gnaden, Freyheiten vnd Herkomen gnedialich laſſen vnd handthaben, vnd dargegenn wiederumb vor vns vnd vnſer Mennlich Leibserben gewilligt, vorpflicht vnd vorſchrieben haben, bewilligen, vorpflichten vnd verſchreiben yns hiemit in krafft vnd macht diſs briefs, das angezeigte Burgermeiſter vnnd Rathman, Gewerckenn vnd gemeine Burger vnd Einwoner obgemelter vnſer Stete in berurten vnſern Landen der Mittelmarck, Alttenmarck, Neuenmarck vnd Prignitz, gros vnd klein, vnd ihr nachkommen, den dritten theil des Birgelts, als vier pfenning von den zwolff pfennigen, dieweil ſolchs Birgeldt gebet vnd von ihnen gegeben wirdt, ſtettiglich fur vns fur ohn alle verhinderung, wie man die erdenckenn mocht, haben, einnehmen, behalbten, vnd zu den Gebeuden, nutz vnd beſſerung der Stette, vnd gemeinen nutz zum beſten gebrauchen ſollen vnd mögen, vns vnd vnſern Mennlichen Leibserben, die Zeit vnſer aller Lebens, auch von iglicher Thuene Bir, ſo ſie brawen, nicht mehr denn einen merckiſchen Groſchen, oder acht merckiſcher pfenning Brandenburgiſcher werung, zu geben ſchuldig ſein, darüber vnd höher wollen wir ſie in keinen weg nicht beſchweren, ſondern darbei ohn alle irrung, eintrede, vnd behelf bleibenn laſſen, handhaben, vnd ſchützen; ſie vnd ir nachkomen ſollen auch angezeigten drittentheil, oder dritten pfenning des Birgelds vmb keinerley vrſach willen, wie die geſchenn oder nahmen haben mocht, verbrechen können noch mögen, oder daruon gedrungen werden. Wenn aber wir vnd vnſer Mennlich leibserben verſtorben, vnd nicht mehr ſein werden, ſol alsdan das Birgeldt todt ſein, vnd ſie oder ihr nachkomen mehr zu geben nicht ſchuldig ſein. Wir vnd vnſer Mennlich leibserben ſollen vnd wollen auch, wie vor berurt iſt, ſie vnd ihr nachkomen, zur Ausgang der itzt zugeſtatten Hielff, mit keiner andern Hielff oder ſteur die Zeit vber in keinen weg weiter beladen noch beſchweren, ausgenohmen in den vier vor angezeigten Articulen, als zu Ausfertigung eins Frewdchens, zu entpfahung der Regalien, zu dem dinſt oder Hülff des heiligen Römiſchen Reichs, vnd ob wir oder vnſer Erben von einer gewaltigen Handt vberfallen, vnd in Kriegsleufften von derſelben ſchaden entpfingen; in den vier Articuln wollen wir nichts begeben haben. So ſollen ſie oder ihr nachkomen auch zu den vier Articulen nicht verbunden, noch darein zu bewilligen ſchuldig ſein, denn wie gewonlich vnd von Alters herkomen iſt. Wurden aber wir vnd vnſer Mennlich leibserben ſie oder ihre Nachkomen, auſſerhalb in den vier angezeigten Articulen, mit einicher ſteuer oder Hülff beladenn oder beſchwerenn, oder auch der dritten pfennings des Birgeldts entſetzen, vnd ihnen alen, oder jemandes von ihnen, nicht volgen laſſen, das doch nicht fein ſoll, ſollen ſie gantze Vollmacht habenn, mit dem Birgeldt ſtill zu ſteen, vnd das weiter zu gebenn nicht ſchuldig ſein. Es haben auch wiederumb vorberurtte vnſer Stete vor ſich vnd ihre Nachkomen bewilligt, vns, vnſern Mennlichen leibserben, die Zeit aller vnſer Lebenlangk, vnd nicht weiter, zu iglicher Quatuortemper, oder virtzehen tag darnach vngeverlich, in vnſer Furſtliche wonung, do wir zu iglicher zeit innerhalb Lands Hoff halten werden, ſolch betagt Birgeldt, zuſampt den regiſtern, wie bisher geſchehen, off ihren eigen vnkoſten vnd zerung zur ſtet ſchicken oder bringen. Wurde aber jemandt von ihnen daran feumig befunden, vnd in angezeigter zeit daſſelbe Birgeldt nicht bringenn oder ſchicken, ſollen dieſelben zu iglicher quatuortemper, ſo offt die verſeumnus geſchicht, vns vnd vnſern Mennlichen leibserben jeden Gulden zur pene vnnachleßlich verfallen ſein. Es ſoll auch ſolchs bewilligt vnd zugeſagt Birgeldt die Zeit vber nicht abgekaufft, noch in ander Hülff gewandelt werdenn, ohne verwilligung der Rete in vnſern ſtetten allerſamptlich, vnd ob ſolchs bei vns oder vnſern Mennlichen Leibserben gefucht wurde, ſollen vnnd wollen wir darüben nichts bewilligen, noch das zu verhengen macht haben, ohne Geuerde: Das alles vnd iglichs, wie vor berurt iſt, verſprechen vnd gereden wir vor vns, vnſer Mennlich Leibserben vnd Nachkomen, bey vnſerm furſtlichen glauben, vnd waren worten, ſtet, vheſt vnd vnuorbrochen zu halbten, vnd in keinen wegk darwider zu thun. Getreulich vnd vngeverlich. Zu vrkundt mit vnſerm Churfürſten vnd Furſten von Brandenburgk anhangenden Inſiegeln verſiegelt. Geſchenn vnd geben zu Cöln an der Sprew, am Sontagk nach Felicis der Geburdte Chriſti Tauſent fünffhundert vnd im dreitzehenden Jahre.

No. III. Unſer von GOttes Gnaden, Joachims, Marggrafen zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Ertz-Cämerers und Churfürſten, ꝛc. Ordnung, wie es mit dem Brauen, und Einnehmung der Bierzieſe in unſern Städten und auſm Lande ſoll gehalten werden.

Im Druck publicirt ohne dato.

Ordnung des Brauens und Einnehmung der Bier-Zieſe in unſern Städten.

ES ſollen hinfuro in unſerm Lande allein gantze und halbe Gebreude gethan, und auf ein gantz Gebreude mehr nicht, dann dreyßig Scheffel Maltz, auf ein halbes aber funffzehen Scheffel in die Mühle geſchicket, darvon zu einem gantzen Acht und zwantzig Scheffel, zu einem halben aber vierzehen Scheffel verbrauen, und die andern zweene, oder der einige übrige Scheffel, welche ſonderlich ſollen geſtack ſeyn, vor die Metze gegeben werden.

Und ſollen demſelben nach zu einem gantzen Maltz vier Säcke gebraucht, und in einem jeden Sack nicht mehr denn ſieben Scheffel Maltz geſtacket werden.

Unſere Zieſemeiſtere, die Wir in einer jeden Stadt wollen verordnen, ſollen auch bey den Pflichten, damit ſie Uns verbunden, die Maltzſäcke darnach gleich

lang und weit eichen und zeichnen, darmit in keinem mehr denn 7. Scheffel können gesackt werden.

So sollen sie auch an unser stat suchen und befordern, daß die Rümpffe in einer jeden Mühle, do das Malz gemahlen wird, also gerichtet und bereitet werden, damit in einem jeden Rumpff nicht über 3. Scheffel, und weder weniger noch mehr möge geschüttet werden, auf daß also der Müller mit einem gantzen Maltze den Rumpff Neunmahl, und letztlich noch einen Scheffel voll schütten, und daran, daß nicht mehr denn acht und zwantzig Scheffel Malz in den 4. Säcken ist, eine Nachrichtung haben möge, welches dann dem Müller, oder der Herrschafft, der Metzen halb, selbst zu Nachrichtung, Nutz und guten geschicht.

Und do jemand inner oder ausser unsern Städten betreten würde, der der Säcke halben einigen Unterschleiff gebrauchte, der oder die sollen allerwege, und so offt solches geschicht, Uns Fünff Gülden gut Geldt zur Straffe verfallen seyn, die der Radt und unser Ziesemeister jederzeit einfodern, und uns die Straffe sonderlich getreulich eindringen und berechnen sollen.

Würde auch in dem allen an des Raths oder Ziesemeisters Fleisse einiger Mangel oder Versäumnüs befunden, soll Uns das nachläßige Theil, so offt solches geschicht, zweene Gülden gut Geldt zur Straffe verfallen seyn, welches Uns dann von dem andern Theile bey den Pflichten, damit es uns verwand, ist alle wege und zu jederzeit unverhalten bleiben, und ihme dargegen der halbe theil der Straffe folgen soll.

Und daß hierinnen desto mehr Richtigkeit gehalten, und des aufhäuffens halben keine Ungleichheit noch Unterschleiff zu entschuldigen; So soll hinfüro im Malz ausmessen ein Streich-Scheffel, wo derselbige zuvor nicht im Brauche were, der dem Hauff-Scheffel, so jedes Orts bisher gewesen, gleich gerichtet sey, durchaus gebraucht werden.

Und sollen demnach in einer jedern Stadt alle alte Hauff-Scheffel des Maltzes auf die Rahthäuser gefordert, und den Brauern dagegen neue Streich-Scheffel, welche nach dem Hauff-Scheffel gerichtet, amb die Gebühr zugestalt werden.

Dieselben neuen Streich-Scheffel sollen auch in Beysein unsers Ziesemeisters geeichet, und mit des Rahts gewöhnlichem Zeichen gebrandt und gezeichnet seyn.

Es sollen auch die Räthe in unsern Städten etliche ihres Mittels verordnen, die wöchentlich auf den Sonnabend, oder einen andern benandten Tag, den Nachmittag neben unserm Ziesemeister auf dem Rahthause sitzen, und des Einnehmens der alten und neuen Bierzise gewarten.

Wann nun ein Brauer sein Maltz in die Mühle schicken will, soll er dasselbige erstlich unserm Ziesemeister anzeigen, und von demselben, wann er ein gantz Brau thun will, zu einem gantzen, will er aber nur ein halbes brauen thun, zu einem halben brauen einen Zettel nehmen.

Demselben Zettel soll der Brauer ferner denen Personen, die der Radt zu Einnehmung der Zise verordnet, überantworten, und ihnen damit auch die alte und neue Zise in guter Müntze zustellen.

Und sollen dieselben Verordneten den Zettel alsbald in eine sonderliche Lade, vor derer zwey Schlösser hangen, und zu dem einen der Radt, und zu dem andern der Ziesemeister den Schlüssel haben soll, einstecken, und dem Brauer dargegen ein bleyern Zeichen geben, darauf kentlich ausgedruckt, ob ein gantz oder halb Malz verzieset worden.

Wann dann der Brauer das Malz zur Mühlen führen will, soll er, wo die Mühle vor der Stadt gelegen, dasselbe bleyerne Zeichen in dem Thore, vor welchem die Mühle gelegen, dem Thorwerter überantworten, und soll der Thorwerter solch Zeichen alsbald in Gegenwertigkeit des, der es überreicht, in eine eiserne angeschmiedete Büchsen, dafür zwey Schlösser hengen, zu der einem der Radt, und zu dem andern der Ziesemeister den Schlüssel habe, einstecken, und dem der das Malz führet dargegen ein ander Zeichen geben, darauf, wie auf dem so er überantwortet gestanden, ein gantz oder halb Malz kentlich verzeichnet sey, dasselbige Zeichen soll der, so das Malz führet, hernach in der Mühle überantworten.

Ist aber die Mühle, do der Brauer sein Malz will mahlen lassen, in der Stadt gelegen, so soll der Brauer das bleyerne Zeichen, das er gegen überantwortung der Zise bekommen, dem Müller in der Mühle überantworten. Und sollen die Müller dieselben Zeichen alsbald in beyseyn des, der das Malz bringet, in eine eiserne angeschmiedete Büchse, die wie obgemeldt mit zweyen Schlössern verwahret, einstecken, und alsdann erst das Malz annehmen und mahlen.

Es sollen auch, wo die Mühlen vor den Thoren gelegen, die Thorwerter und die Müller durchaus vereydet werden, daß sie ohne überantwortung eines solchen Zeichens kein Malz aus den Thoren gestatten, oder zu mahlen annehmen; darzu dann die Thorwerter, wann Korn aus den Thoren geführet, die Säcke allwege öffnen, und ob Malz darinnen befunden, beschitigen sollen.

Wann nun die Woche von der ersten Ziesezeit, als von einem Sonnabende, oder dem andern bestimbten Tage, auf den andern verflossen, alsdann sollen unsere Ziesemeistere und die Verordneten des Rahts, nach gesessener Ziesezeit, dieselben Büchsen in den Thoren und Mühlen öffnen, die Zeichen aufs Rahthauß, doch zuvor recht gezählt, nehmen, und dann die Lade, darein der Radt des Ziesemeisters Zettel gesteckket, in ihrer allerseits beyseyn, öffnen, und die mit den Zeichen vergleichen, und do einige Ungleichheit der ausgegebenen Zeichen, also daß der Zeichen mehr als der Zettel weren, befunden würden, soll der Radt und Ziesemeister, woher solche Ungleichheit komme, mit allem Ernste und Fleiß nachforschung thun, und wer daran schuldig befunden, der soll uns für ein jedes Zeichen fünff schwere Gülden zur Straff erlegen, und do beneben die Ziesen je erfüllen schuldig seyn.

Würde auch beym Thorwerter oder Müller in deme Unrichtigkeit oder Unterschleiff, und daß der Thorwerter jemanden ohne Zeichen hette zur Mühlen mit Maltze lassen fahren, oder daß der Müller jemands ohne Zeichen sein Malz gemahlen, befunden, soll der Verbrecher nach unserm ferneren Erkentnüß gestrafft werden; Es soll auch den andern Thorhütern, aus denen Thoren die Mühlenfuhren sonsten nicht gehen, bey Leibes-Straffe geboten werden, kein Malz auszuspatten, sondern in allwege darauf acht zu geben, daß solche oder dergleichen Unterschleiffe verhü-

Digitized by Google

verbleiben mögen, wie ſie dann die Korn-ſäcke, ſo ausgeführet, allwege öffnen, und ob Malz darinnen, ſehen ſollen; Und do einer oder mehr in dem Unterſchleiff alſo betreten würden, ſollen der oder die, Uns Pferde, Wagen und das Malz, andern zum Abſcheu, ſo offt ſolches geſchehe, verfallen ſeyn.

Es ſollen auch vom Rathe und unſerm Zieſemeiſter zweyerley unterſchiedliche Regen-Regiſter gehalten werden, in dem einen die gegebenen Zieſen und Namen derer, ſo die Zieſen gegeben, in der Ordnung, und im andern die Summa der Zettel oder Zeichen, ſo in öffnung der Büchſen und Laden, ſambt den Mengeln, die alle Wochen, und jede Woche beſondern, befunden, unterſchiedlich geſetzt, und darauf mit den Zieſemeiſtern alle Quartal richtige Rechenſchafft geſchehen, und ſie wahrhafften Bericht zu thun ſchuldig ſeyn.

Ingleichen ſoll es auch des Malzes halb, daß nach Gelegenheit eines jedern Orts aufs Land zur Mühlen müſſe gefahret werden, mit reichung der Zieſezettel und Zeichen zu allen Zeiten gehalten, und durch die darzu geſchworne Thorwerter niemand mit Malz aus den Thoren, bey unſerer höchſten Straff, ohne reichung des Zeichens, ausgeſtattet werden.

Nachdem auch daraus, daß die Räthe unſerer Städte denen, ſo ſe zu Zeiten in das alte oder neue Biergelt verwieſen, ihre Bezahlung auf ihren Rahthäuſern thun, und dieſelben darnach alhier unſerm Rentmeiſter, oder den Verordneten an der Zieſe, wiederümb abziehen wollen, viel unrichtigkeit erfolget, ſoll daſſelb hinfüro von ihnen keinesweges geſchehen, ſondern die alte und neue Zieſe unſerm Rentmeiſter und den Verordneten alle Quartal vor voll und zu rechter Zeit allhier eingebracht, und alsdenn ein jeder deß, ſo ihme darein verwieſen, von denſelben bezahlet werden.

Ordnung des Brawens, und Einnehmung der Bierzieſe auf dem Lande.

SO viel das Brauen auffn Lande anlanget, ſollen die Einwohner der kleinen Flecken auf dem Lande, wo und welcher Orte die gelegen ſeyn, oder auch auf den Dörffern die Erbkrügere oder andere die von alters gebrauen haben, wann ſie brauen wollen, in der negſten Land-Stadt von dem Zieſemeiſter ein Zettel, darauf mit des Zieſemeiſters eigenen-Hand geſchrieben, ob ein gantz oder halb Malz verzieſet, fodern, denſelbigen den Verordneten des Raths neben der Bierzieſe überantworten, die ihnen dargegen ein bleyern Zeichen, daran der Müller ſehen kan, ob er ein gantz oder halb Malz verzieſet, zuſtellen, und die Zieſe ſo er geben, in eine ſonderliche Lade ſollen einlegen, daſſelbe Zeichen ſoll der Brauer dem Müller, do er ſein Malz will mahlen laſſen, überantworten.

Und ſoll der Müller bey ſeinem Eyde, den er darzu inſonderheit thun ſoll, ihme mehr Malz, denn das Zeichen mitbringet, nicht mahlen, auch dieſelben Zeichen gegen jeden Quartal dem Zieſemeiſter in derſelben negſten Landſtadt, do das Zeichen geholet, bringen, der ſie alsdenn in beyſeyn der Verordneten des Raths mit den Zetteln ſoll vergleichen, damit ſie neben den andern Zieſen ſämbtlich verrechnet werden.

Ferner ſo ſoll das Brauen auf den Dörffern, auſſerhalb der Erbkrüger und derer, ſo von alters, nemlich in Zeit der erſten Bierſteuer, die unſerm Groß-Vatern, Marggraff Johansen löblichen Gedächtnis, gewilliget, gebrauen haben, durchaus verbotten ſeyn, und den Bauren das gantze Jahr kein Malz gemahlen werden, alleine gegen einem jeden Augſte, mögen ihnen die Müller zum höchſten drey Scheffel mahlen.

Und damit ſolches auch nicht überſchritten, und Uns und unſer Landſchafft die Zieſe darvon gefalle, ſo ſoll der Bawer, welcher die drey Scheffel brauen will, gleichergeſtalt von dem Zieſemeiſter in der negſten Landſtadt einen Zettel holen, denſelben neben der Zieſe, die von drey ſcheffeln ſechs ſilber groſchen trägt, den verordneten des Raths zuſtellen, ein bleyern Zeichen, darauf drey Scheffel verzeichnet, dargegen empfahen, und daſſelb dem Müller verantworten, und ohne ein ſolch Zeichen ſoll kein Müller einigen Scheffel Malz zu mahlen annehmen; Es ſoll auch der Müller dieſelbe Zeichen ſonderlich verwahren, und gegen dem Quartal dem Zieſemeiſter, der ſie gegeben, berechnen, der ſie alsdann in beyſeyn der Verordneten des Raths mit den Zetteln vergleichen, und die Zieſen neben den andern inſonderheit berechnen ſoll.

Der Zieſtmeiſter ſoll auch über ſolche der Bauren Zettel ein eigen Regiſter halten, und mit Fleiß darauf achtung geben, daß er keinem Bauren mehr denn gegen jedern Augſte 3. Scheffel zu brauen erlaube.

So ſollen auch in den Mühlen auffm Lande die Rumpffe uff 3. Scheffel gerichtet, und die Malzſäcke der Erbkrüger und anderer, ſo wie obgemelt zu brauen haben, wie in Städten geeichet und gezeichnet werden, damit der Müller, daß nicht mehr dann dieſe unſere Ordnung vermag auf ein halb oder gantz Brauen Malz geſchüttet werde, deſto beſſere nachrichtung haben mag.

Ingleichen ſollen auch an ſtat der Häuffſcheffel, die bishero in Mühlen gebräuchlich geweſen, Streichſcheffel geordnet, und dieſelben alſo gerichtet werden, daß auf den Dörffern, ſo in jeden Ort Landes gelegen, derſelbe Malzſcheffel, dem Malzſcheffel in der Haupt-Stadt deſſelben Ort Landes gleich ſey.

Und ſollen auf dem Lande die Landreiter oder andere, die Wir hierzu werden verordnen, zu zeiten in die Mühle reiten, die Malze ümbmeſſen, und ſonſt auf die Müller gute acht geben, daß ſie kein Malz ohn obgemelte Zeichen, auch den Bauren nicht mehr denn gegen jeden Augſt drey ſcheffel mahlen.

Würde dann ein Müller betroffen, der ſolches übertrete, ſo ſoll das Malz, ſo ohne Zeichen gemahlen, oder das, was zuviel geſchüttet, demſelben Landreuter oder Verordneten allein bleiben, und der Müller neben dem, des das Malz iſt, an ſeinem Leibe geſtrafft werden.

Es ſollen auch die von Adel ihre oder andere Krügere mit Biere nicht verlegen; würde aber darüber ein Krüger eines Edelmanns Bier führen oder ſchencken, der ſoll das Bier verlohren haben, daſſelbe dem Anſager verfallen ſeyn, und der Krüger darzu an ſeinem Leibe, auch der von Adel, ſo ihme daſſelbe Bier gethan, nach unſerer Erkentniß geſtrafft werden.

Von den frembden Bieren.

WElcher Oerte in unſerm Lande fremde Bier geführet undt geſchencket werden, ſoll von einem jedem Waß ein Gülden und von einer Tonne ein Orts Thaler zur Zieſe gegeben werden, und damit hierinnen kein Unterſchleiff gebraucht, ſollen die Krüger, ſo offte ſie fremde Biere holen, daſſelbe jedes Orts dem Schultzen anzeigen, welcher mit ihnen ein Kerbſtöcken halten, und wie viel ſie jederzeit Staß oder Tonnen Bier bringen, eigentlichen ſoll anſchneiden, und ſoll ſich gegen dem Quartal der Krüger und Schultz zu dem Zieſemeiſter in der negſten Landſtadt begeben, ihre Kerbſtöcke mitbringen, und denſelben nach, der Krüger dem Zieſemeiſter die Zieſe von dem frembden Biere erlegen, welcher die alsdann ſonderlich verwahren, und auf das Quartal den Verordneten, mit denſelben Kerbſtöcken, auch inſonderheit berechnen ſoll.

Würde auch befunden, daß der Schultz mit dem Krüger unterſchleiff brauchen, und weniger denn der Krüger an frembden Biere geführet, anſchneiden würde, darauf wir dan durch unſere Landreitere und ſonſten fleißige nachforſchung haben laſſen wollen, ſoll derſelbige am Leibe und Guht ernſtlich geſtraufft werden.

Hiermit ſollen aber die Mumme, Torgiſch- und Zerbſter Biere, welche in etzlichen unſern Städten umb des frembden Mannes willen eingelegt, nicht gemeint ſeyn.

No. IV. Ausſchreiben wieder das Brauen, auch Vorkeuffer und Handwergker aufm Lande, auch wieder die Schiffahrt auf der Elden und Gartzer-See, im Druck publicirt ſub dato am tage Exaltationis Crucis anno 1549.

WIr Joachim, von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Erz-Cämmerer vnd Churfürſt, ꝛc. Entbieten allen vnd jeden unſern Prelaten, Graffen, Herrn, Geiſtlichen, dene von der Ritterſchafft vnd Stedten, auch allen vnd jeden andern unſern vnderthanen vnd verwandten, wes wirden, ſtandes oder weſens dieſelbigen ſeind, unſere Freundſchafft, aünſtigen vnd gnedigen Gruß zuuor: Erwirdigen, Wolgebornen, Edlen, Wirdigen, Andechtigen, Ernneſten, vnd Erſamen, beſondere Freunde, Rhete, vnd liebe getrewen, wiewol bey leben vnd Regierung weiland Herrn Joachims, Marggraffen zu Brandenburg, vnd Churfürſten, ꝛc. unſers gnedigen, freundtlichen, lieben Herrn vnd Vatern, hochſeliger Gedechtnus, auf gemeinen gehaltenen Landtagen, ſonderlich aber, Anno ꝛc. ꝛc. im dreizehenden, vnd hernach durch gemeine Landſtende eintrechtiglich bewogen, bedacht, berhatſchlagt, vnd endlichen beſchloſſen, auch eintrechtiglichen bewilligt, das auf den Erben in Flecken, auch in Dörffern, auf den Krügen, darauf vor Alters zu der Zeit, als das Biergeldt am erſten gewilligt, vnd durch weyland unſern lieben anherrn, Marggraff, Johanſen, ꝛc. auch Churfürſten, vnd volgig unſern Herrn Vater, durch das gantze Landt durchaus eingenommen, nicht gebrawet, daſſelbige auch ferner nicht geſtadtet, noch zugelaſſen werden ſolte, daß auch den Prelaten, Herren, Geiſtlichen, vnd dene vom Adel, die Aufrichtung der newen Krüge, vnd darauf zu brawen, vnd das ſie mit jrem ſelbgebrawenen Bier die Krüger oder andere jre vnderthanen ſürlegen, oder daſſelbige verkeuffen vnd ausſchencken laſſen ſolten, gentzlichen verbotten vnd abzuſtehen bewilliget, vnd auch ſonſt vfm Lande in den Dörffern niemands brawen ſoll, auſſer was die Prelaten, Herrn, Geiſtlichen, vnd die vom Adel, zu jrer Notturfft für ſich ſelbs thun, die es doch auch nicht verſchencken noch verkauffen, daß auch die in Flecken vnd die Pawern aufm Lande kein Gerſtel keſſel getrencke, bey Verluſt deſſelbigen vnd der Keſſel, auch weitere Straffe, brawen ſollen, wie ſolchs berürte ſchrifftliche Ordnung vnd Bewilligung der Landtage klerlichen ferner ausweiſet.

Zum andern, ob auch wohl in gemeinen Rechten vnd güter Policey-Ordnung, zu Erhaltung eins jeden ſtands gebüre, Narung vnd Notturfft, ſtadtlichen verſehen, daß keine fürtreffliche, oder ſür andern angeſehene Perſohn, als Prelaten, Geiſtlichen, vnd die vom Adel ſein, ſich Kauffmannſchafft oder burgerliche Narung unterfahen noch gebrauchen ſollen, ingleichen auch den Pawersleuten vnd ledigen, auch in ſtedten vnbeſeſſenen einländiſchen vnd ausländiſchen Leuten, das fürkeuffen auf dem Lande in Dörffern, vnd die heimlichen durchſchleiffe zum öfftern verbotten worden, damit auch die einſeligen Leute vnd Pawren, auch der Kauffmann, an ſalchen gewichten, ein vnd maßen nicht betrogen, das alles, was von Pawersleuthen vfm Lande vnd Dörffern zuuerkauffen verhandlen, in die ſtedte unſerer Lande gefurt, vnd auf dem marckte verkaufft werden ſoll, doch daß die Prelaten, vnd die von der Ritterſchafft, an deme ſie von dem jren zuuerkauffen haben, daran ſollen zuuerbunden ſeyn, welche gemeine Landsbewilligung vnd Ordnung auch in zeit unſerer Regierung uff gemeinen Landtagen, auch durch Beſtettigung der gemeinen Landes-Privilegien, vff bitte gemeiner Landſchafft, Anno ꝛc. ꝛc. ſieben vnd dreißig wider vernewt, durch uns offentlich publicirt worden, auch uns als gemeine Stende uff nechſtgehaltenem Landtage Johannis Baptiſte, dis itzt lauffenden jars, darüber zu halten, ſonderlich gebeten, ſo gelangt uns doch gleublich auch durch manchfeltige klagen an, daß deme alſo jum wider und ungehorſam, in etlichen Flecken, den Prelaten, Grafen, Herrn, vnd vom Adell zuſtendig, auch vfm Dörffern in unſerm Churfürſtenthumb vnd Landen gelegen, in kurtzen jarn, vnd ſonderlich ſeind der Zeit der Verſchreibung vnd Artickel des Biergeldes, wie obberürt, viel newer brawſtedten angerichtet worden, vnd ſich die in Flecken, auch die Krüger vnd Pawern auf den Krügen vnd Häuſern in Dörffern, da vor Alters in gemeldter Zeit nicht gebrawet worden, des Bierbrawens vnderſtehen, jr ſelbgebrawen Bier verſchencken, in gantzen faſſen vnd thonnen, inner vnd auſſer der Dörffer zu Hochzeiten, kindelbiern, kirmeſſen, vnd andern gemeinen Biern, verkauffen, auch andere Kruge damit ſurlegen, des-

desgleichen daß ſich auch etliche Geiſtlichen, Klöſter, vnd vom Adel jrer Freyheit des Bier brawens misbrauchen, dann ſie brawen nicht alleine zu jrer Notturfft, vnd für jre Haußhaltung, ſonder ſchencken es eins theils ſelbs aus, verkauffen es auch gantz in faſſen vnd thonnen, wie obberürt, thun das auch jren Krügern vnd pawern auszuſchencken, fürlegen ſie mit Gelde vnd Gerſten, zwingen ſie auch wol, kein ander Bier, denn das jre einzulegen vnd zu ſchencken, halten ſie ſonſt an ſelb zu brawen, ob ſie gleich wiſſen, daß ſie des nicht befugt, noch vor Alters gethan, zu deme daß auch etliche in Flecken vnd offn Dörffern wider der berürte Ordnung vnd verbot, vnterſtehen Keſſel Bier oder gerſten getrencke zu brawen, alles wieder obgeſatzte Landsbewilligung vnd Ordnung, vnſern geſellen, der Bierzeiſe zu Abbruch vnd Nachtheil, die auch in kurtzen jaren mercklich, wie aus den Bier regiſtern zu erſehen, dodurch abgenommen, auch vnſern Stedten an jrer Narung zu merecklichen Abgang, verderb vnd verwüſtung. Es vnterſtehen ſich auch etliche vom Adel jrem Stande misſtendige Kauffmannſchafften vnd Narung, kauffen jren vnd andern Pawern an Korn vnd anderm abe, zwingen ſie dazu, ſie dahelbige zu verkauffen, vnd verſchiffen es auſſer Landes, vnd machen dadurch, weil dauon weniger in die Stedte zu marckte kommet, theurung, vnd ſolchs thun auch etliche barwen, ledige vnd in Stedten vnbeſeſſene geſellen, die vns mit Pflichten nicht verwandt, auch weder gemaine noch ſondere bürden des Landes mittragen, die kauffn offn Dörffern, was ſie können bekommen, an Wollen, Hanff, flachs, Korn, Fellen, Talck, Schmer, Fiſchen, Heütten, Hünern, Genſen, Enten, Eyern, Putter, Kesen, Viehe, vnd anderm, auff, vnd bringen, daſſelbige durch beinege zu Waſſer vnd Lande, wie Dann in der Prignitz manigfaldig auf der Elben vnd Gertzer Stehe geſchicht, an orten, do ſie vnſere Zölle nicht berürn, alſo vnuerzollt, auſſer vnſers Churfürſtenthumbs vnd Landes, ſchiffen vnd furen es an fremde Orte, vnd verkeuffen auch in den Flecken vnd Dörffern vnſrer Lande hinwider, gebrauchen falſche gewichte Ellen vnd maßen, im kauffn offn Dörffern vnd verkauffen, alles vnſern Regalien vnd Zölln, vnd dem gemeinen Nutze, auch eines jeden in Städten vnd Dörffern Narungen vnd Hanthierungen nicht weniger, dann das vorgeſatzte, zu Abbruch vnd Verderb. Vnd ob wir ſolchs alles durch etliche vnſere offene Befehl auch in Schrifften an ſondere Perſonen ausgangen, abzuſchaffen, vnd die gemeine Lands Ordnung in dem zu halten ernſtlichen geboten, ſo befinden Wir doch, daß demſelbigen nicht allenthalben gehorſamet wirdet, daraus wir bewogen, berürte Landsordnung vnd gebot wiederumb zuuernewen, vnd darob feſter vnd meher zu halten.

Vnd gebieten demnach hiermit euch allen vnd jeden inſonderheit ernſtlich, vnd wöllen, daß jr euch obgeſatzter Artickel vnſerer Lands Ordnung, wie jr dann auch erweret ſelbs verwilliget, nach zuthun ſchuldig, ein jeden in ſeinem Stande gentzlichen allenthalben vorhaltet, vnd was er darwider fürgenommen, abſtellet, vnd ſonderlich die Brawſtädten, vnd Brawerben in Flecken vnd in Dörffern, die vor Alters, vnd ſonderlich in Zeit der aufgerichten Verſchreibung des Bier Geldes, vnd do hochgedachter vnſer Herr Vater das Bier Geldt durchaus genommen, nicht gebrawen haben, dene wir auch der Gerechtigkeit deſſelbigen keinswegs geſtendig ſeyn, gentzlichen abgeſchaffet, vnd nicht mehr brawet, vnd daß die Krüger, ſo vor alters ſtets gebrawen Bier an thunnen vnd faſſern auſſerhalb des Dorffs, do ſie geſeſſen, vnd krüger ſeyn, gantz nicht verkauffen, noch andere Krüger damit fürlegen, vnd zu keinem Kindelbier, Hochzeiten, odern andern gemeinen Biern, in Weynachten, kirmeſſen, Fasnachten, oder Pfingſten verkeuffen, alles bey Verluſt des Biers, auch der Gerechtigkeit, das Bier ferrer alda zu brawen. Vnd weil etliche in Flecken auch von Krügern vnd Pawern in Dörffern ſein, welche fürwenden, daß ſie erbkrüge, vnd vor Alters allewege allda gebrawen hetten, do man doch weis, daß ſolchs von vielen one Grundt, daß ſie dadurch vermeinen, bey dem Bierbrawen zu bleiben, angegeben wirdet, ſo ſetzen vnd ordnen wir, daß ein jeder in Flecken, auch von Krügern vnd Pawern in Dörffern, die ſich des alſo rhümen, ſich ſollen zwiſchen Dero dato vnd Martini ſchirſt alhie in vnſer Cantzlei oder Rentkey angeben vnd anzeigen, auch ſolche Gerechtigkeit des Bierbrawens beſcheinigen, nemlich daß vff jren krügen vnd Erben vor Alters vnd in Zeit, wie von der Lands Ordnung obgeſatzt, ſtets bis dohar ſei Bier gebrawen worden, vnd die ſich in ſolcher Zeit alſo nie berürt, alhie nicht würden anzeigen vnd beſcheinigen, dene wöllen wir hernach der Gerechtigkeit das Bier brawens vff jren Krügen oder Erben, weiter vnd mehr nicht geſtehen, ſondet do ſie darüber würden brawen, jre laſſen pfannen vnd brawgereth, auch ſie darüber in Straffe nehmen, wie wir dann vnſern Landreitern vnd Stedten dauon wöllen ferrer ordnung vnd Befel geben, aber die Geiſtlichen von Prelaten, Stifften vnd Klöſtern, vnd die vom Adel beſchloſt vnd vnbeſchloſt ſollen auch nicht mehr Bier brawen, dann ſo inb ſie für jre Haußhaltung bedürfen, das nicht verſchencken, noch gantz verkauffen, auch nicht verſchencken, noch verkauffen laſſen, vnd jre Krüger vnd Pawern wider mit Bier, Gelde, Gerſten, noch anderm, dadurch ſie zum brawen kommen, fürlegen, bitweniger ſie zu brawen, do ſie des nicht berechtigt anhalten, auch nicht vff Hochzeiten, kirmeſſen, kindelbier, Weinacht, Faßnacht, Pfingſt, oder andern gemeinen biern verkeuffen, bey meidung der Straffe, in der Lands ordnung geſatzt, nemlich des Verluſt des Biers, vnd vnſer Straff darzu.

Weil dann in berürter Landsordnung auch ein ausdrücklicher Artickel williget, das keiner in Flecken oder in Dörffern vffin Lande, ſoll Keſſel Bier oder Gerſten Getrencke, bey meidung der aufgeſatzten Straffe, brawen, befunden wir, daß darwider in flecken vnd offm lande von pawern vielmals gehandelt, vnd ſolch Keſſelbier, welches ſie Cauuent nennen, gebrawen, auch von etlichen verkaufft oder verſchenckt, gaſtladung gehalten, vnd dardurch vns an vnſern biergefellen, vil auch den Stedten an jrer Narung abgebrochen wirdet, Vnd weil wir ſolchs auch eilich mal ernſtlich vff die Bewilligte Landsordnung verbotten, thun wir es nochmals hiemit verbieten, ſetzen vnd ordnen, daß keiner in Flecken, noch pawer offm Lande ſol hinfüro mehr, bey meidung berürter Peen, gerſten keſſelbier brawen, vnd die es thun, die Straffe verwirckt haben. Gebieten vnd befehlen darauff allen vnd jeden vnſere Landreitern vnd befehlhabern jedes Orts, wollet bey den eiden vnd Pflichten, damit

jr vns verwandt, auf dem Lande vnd in flecken fleißig auffsehen haben, vnd auf dieſen vnſern Befelh endlichen beſchaffen, das ſolch Brawen des Gerſten Keſſel biers von jedem in flecken vnd Dörffern nachgelaſſen werde. Vnd do ihr würdet befunden oder erfarn, daß es von jemands mehr geſchehe, oder fürgenommen würde, deme wöllet das Bier, die Keſſel vnd Brawgerechte darinne ſie brawen, alsbalde nemen, vnd für euch behalten, vnd jne nicht wieder zu löſen geben, vnd in deme niemands überſehen, noch ſolchs geſtatten. Dann do wir auch ewern vnfleis würden befinden, ſollet jr des vnſerer ernſten Straffe darumb gewarten. Vnd damit ſolchs deſter vheſter vnd gewiſſer möge gehalten werden, ſo gebieten wir auch hiemit allen vnd jeden Möllern vff den Waſſer vnd Windtmülen, in vnſern Landen vnd Churfürſtenthumb gelegen, vngeachtet, weme die Zuſtendig, daß jr hinfüro keinem in Flecken oder pawern vffm Lande, auſſer dene, welche Erbkrige, vnd herweisliche Gerechtigkeit, daß ſie vor alters in Zeit der obgefaßten Verſchreibung bis anhero Bier gebrawen heben, ſollet einich Maltz mahlen, vnd welcher Möller das thete, ſoll vns jederzeit, wann ſolchs befunden, drey Gülden zur Straffe verfallen ſein, vnd vnſere Landreiter vnd befehlhaber ſollen auch vff ſolche Maltz achtung geben, vnd wo ſie die in Mülen, oder das ſie darzu oder dauon gefüret würden, befunden, dieſelbigen Maltz nemen, vnd für ſich behalten.

Wir gebieten auch weiter, daß ſich die Geiſtlichen vnd vom Adel, ſollen aller Kauffmannſchafft vnd Bürgerlichen Handthierung enthalten, den pawern an Korn oder andern, ſo ſie zuuerkauffen haben, nicht abkauffen, nicht zuuerkauffen zwingen, noch damit hanthieren, dadurch mehr theurung, oder das daſſelbige in die Stedte nicht gefürt würde, verurſachen. Vnd inſonderheit auch gebieten Wir, daß kein Bürger, Handwergsmann, oder lediger Geſelle, er ſey fremdde oder einleudiſch, ſoll vffm Dörffern oder vffm Lande von Pawern, an Wollen, Felwerck, Heuten, Wachs, Talck, oder anderm was auffkeuffen, vnd daß es jne die Pawern auch nicht verkauffen, ſonder ſolchs alles ſol in die Stedte zu Marckte bracht vnd verkaufft werden, aber das Handeln vnd Hanthieren, ſo die ledigen Geſellen von Pawerknechten vnd Bürgers Söhne, auch wol die Pawern ſelbs, mit dem Auffkeuffen vffen Lande, an Korn, Wollen, felwerck, vnd anderm, ſo die Pawern zuuerkauffen haben, vnd dann daſſelbige durch bewege zu Waſſer vnd Lande, auch vnuerzolt, auſſer vnſers Landes ſchiffen vnd fürn, haben wir vormals zum offter verbotten, vnd thun es hemit abermals. Vnd damit es deſter mehr geſcheuhet, vnd endlich auch vorbleiben möge, befehlen vnd gebieten wir hierauf jeden vnſern Landvögten, Heupteleuten, Amptmannen, Landreitern vnd befelhabern, daß ſie jedes Orts in jren Ampten vnd bereiten fleißig darauf ſehen, vnd welchen von Burgern, Handwerckskleuten, oder ledigen Geſellen, auch von pawern oder Pawerksknechten ſie in dorffern oder vffm Lande, daß ſie alſo wieder dis vnſer verbot wes gekaufft, vnd zu Schiffe in Kahne, zu Wagen, oder roß, oder auch offen Halſe, vber Land Schiffen, fürn oder tragen, befinden, daß ſollen ſie jne alles ſambt den Schiffen, Kahnen, Wagen vnd Pferden nemen, vnd do daſſelbige würde geringſchetzig ſeyn, ſol es jne für jren Fleiß vnd Mühe bleiben, würde es aber auch was wirdigs vff etliche Gülden werth ſein, das ſollen ſie vns zu kern, dauon wir ſie auch gnediglich bedencken wöllen, vnd ſollen in deme keins, wann er auch gleich wolte die Zölle erlegen, verſchonen, weil auch vnſere Landreiter vnd Befelhaber nicht jederzeit darauf warten, oder ſolchs vorkommen können, wöllen wir hiemit den einwonern vnſerer Stedte auch bewilligt vnd nachgegeben haben, das ſie vff das fürkeuffen vnd Hanthierung der ledigen Geſellen, pawern, vnbeſſennen in Stedten, vnd Knechte ſollen fleißig mit auffſehen haben, vnd welche ſie alſo, wie obberürt, mit Hanthierung oder Auffkeuffen zu Schiffe, Kahnen, vnd vffm Lande finden, wider die ſollen ſie in allermaſſen, wie oben geſagt, trachten, vnd fürnehmen, auch damit alſo gebaren, würden auch dieſelbigen Pawern oder ledigen Geſellen in Stedten oder Dörffern was feile haben, ſol jnen daſſelbige ſamt den ein vnd Wagen auch genommen werden. Als auch aus beweglichen Vrſachen die Schiffarth vff der Elben vnd in der Gartzer Sehe, welche Schiffung die vnbeſſennen vnd ledigen Geſellen zu Abbruch vnſers Zols zu Lentzen, zum öfftern heimlich bey der Nacht reiden, mit rhate vnd bewilligung gantzer gemeiner Landſchafft verbotten, thun wir ſolch verbot hiemit auch vernewen Befehlen darauff vnſerm Haubtman der Peigniz, vnſerm Amdtmann zu Lentzen, auch vnſerm Zeller daſelbs, auch allen vnd jeden vom Adel, ſo nahen dabey geſeſſen, vnd darüber vnſern Stedten der Peigniz, wöllet fleißige achtung geben, auffſehen vnd beſtellen laſſen, das ſolche Schiffung weder heimlich noch öffentlich gebraucht werde, vnd wo jemands darüber betroffen, denſelbigen die Schiff, kahne, vnd was ſie darein geladen, nemen, vnd zu vnſern handen einziehen laſſen, damit alſo, wie obberürt, gebaren.

Vnd als wir an nechſtuergangenem Landtage auch den offs newauffgerichten Keiſerlichen Landfrieden allen vnſern Landſtenden publiciert, vnd im druck vbergeben laſſen; Gebieten wir euch allen vnd jeden, denſelbigen veſtiglichen zu halten, vnd daß vnſere Landvögte, Haubt vnd Ambtleuthe darauff die Straſſen allenthalben ſollen ſichern, vnd achtung geben, damit jeder frey ſicher vngefart reiſen, handeln, wandeln, vnd paſiren möge, vnd wieder die Straſſenreuber trachten, dieſelbigen gefenglichen einziehen, vnd nach jrer Verwirckung ſtraffen laſſen. So vergonnen Wir in gleichen auch vnſern Stedten, den Straſſenreubern nachzutrachten, doch do ſie derſelbigen einen oder mehr würden einziehen, daß ſie die nicht rechtfertigen, ſie hetten dann ſolchs zuuor an vns gelangen laſſen, vnd vnſers Beſcheids darauf erwartet. Alſo ſol auch jeder der Kei. Majeſtät vnd des heiligen Reichs beſchloſſene Policey Ordnung, die wir damals offm Landtage auch publicirt, halten, vnd jeder in ſeinem Gebiete, Ampte vnd Gerichten auffſehen, daß derſelbigen alſo gelebt werde.

Vnd do wir auch vormals ernſtlich gebotten, den vmblauffenden Landsknechten nicht zu geſtadten, ſich in vnſern oder ewern Gerichten vnd gebieten auffzuhalten, oder zu bitten, dann ſie den Armen Leuthen, ſonderlich offm Dörffern, groſſen ſchaden thun, wollen wir ſolch gebot auch vernewet haben.

Letzlich thun wir noch, wie auch vorhin etlich mal, vnd in der Landes Ordnung geſchehen, verbieten, daß

in Dörffern nicht ſollen handwercks Leuthe, von Schneidern vnd andern, do ſie vor alters nicht weſen, den pawern vnd andern gemeinen Leuten zu arbeiten geſtadtet werden, alles bey mendung der aufgeſetzten Straffen. An deme allem verbringt jr vnſere endliche zuuerleſſtige meinung Vrkundlich mit vnſerm aufgedruckten Secret beſegelt, vnd gegeben zu Cölln an der Sprew, Sonnabendts am Tage Exaltationis Crucis, Anno LC. xlix.

No. V. Ordnung des Bierkauffs in der Reumarck, am Tage Antonij, Anno 1551.

VOn Gottes gnaden, Wier Johanns, Marggraf zue Brandenburg, zu Stettin, Pommern vndt in Schlueſien, zue Croſſen Hertzogk, ꝛc.

Vnſern Gruß zuvor Lieben getrewen; Nachdem Euch Bewuſt, waſſer geſtaldt wier verruckter Zeit eine policey, wie es mit allerhandt fürfallenden ſachen, Burgklichen verbots in vnſern Städten ſolle gehalten werden, haben außgehen vnd publiciren laſſen, auch folgig vnter andern des Bierkauffs halben wie daſſelbe Jährlich nach achtung des Kauffs an der Gerſte zue ſetzen vnd zue geben ſein ſolte, endtlich richtige erklerung getahn, vnd nichts anders gewuſt, ſolches wehre Euch dazuemahlen zugeſchrieben.

Weill aber an vnß gelanget, alß wehre berührter Bierkauffs ordnung publication auß andern fürgefallenen verhinderungen biß anhero verblieben, haben derohalben befohlen, dieſelbe vnſere verordnung nachmaliß außgehen, vndt Euch vermelden zue laßen;

So wier dan ewer aufnehmen vndt gedeyen gnedialich gefordert ſehen, thuen wier des Bierkauffs halber folgende verordnung:

Nemblich wan der ſcheffel Gerſten 4. gr. gegeben, ſo ſoll die tonne vmb 18. gr. gegeben werden.

Wan aber die Gerſte am Kauffe ſteiget, einen gr. am ſcheffel, ſoll die Tonne ümb 2. gr. geſteigert werden; Alſo zum gründlichen bericht, wo der ſcheffel Gerſten ümb 5. gr. erkauft ſoll die tonne Bier 20. gr. gelten, vnd ſo forth, wan der ſcheffel Gerſten 6. gr. iſt die tonne Bier 22. gr. item die Gerſten zue 7. gr. gildt die tonne 24. gr.

Folget wan die Gerſten 11. gr. iſt, gildt die Tonne Bier 1½. Fl. daß alſo für vndt für die Tonne Bier mit dem Kauffe der Gerſten ſteigert, wie oben gemeldet.

Begehren demnach an Euch hiermit ernſtlich befehlendt, daß ihr Euch dieſer verordnung ſtracks vndt vnverruckt für Euch ſelbſt vnd ewer einwohner, ſo wohl Pawren haltet, vnd niemandt darwieder zu thuen geſtattet; Do ſich aber irgendt einer derer zuewieder zu handeln vnterſtehen, vnd das Bier tewrer, dann wier itz gemeldet, geben würde, ſoll vnß allemahl auf den fall von einer ieden Tonne Bier 1. Fl. zuer Straffe verfallen ſein, die Ihr vermittelſt ewer verwandtniß iederzeit von den Vbertretern ſollet einmahnen, den halben Theill darvon vnſern Befehlhaber deß Orths vberandwortten, daſſelbe neben andern vnſern gefällen in vnſere Rendten zu verreichen, den andern halben theill zue vnſer Stadt beſten gebrauchen.

Daß verlaſſen wier vnß alſo gänßlich zu gebrauchen, zu beſchehen, vndt ſeindt Euch mit gnaden geneigt. Datum Cüſtrin, am Tage Antonij, Anno 1551.

No. VI. Vnſer von Gottes Gnaden, Johans Georgen, Marggraffen zu Brandenburgk, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz Cammerers, vnd Churfürſten, ꝛc. Gemeine Ordnung, wie es mit dem Brawen vnd einnehmunge der Bierzeiſe in vnſern Stedten vnd auffm Lande ſol gehalten werden.

Nota: Iſt ohne Date Anno 1571. gedruckt.

Ordnung des Brawens, vnnd einnemung der Bierzeiſe jn vnſern Stetten.

ES ſollen hinfuro in vnſerm Lande, alleine gantze vnd halbe gebreude gethan, vnnd auff ein gantz gebreude, laut der Müllen ordnungen, ſo wir zu vnſern Emptern vnd Stedten, do vns die Müllen zuſtendig, ſonderlich außgerichtet, mehr nicht denn acht vnd dreiſſig ſcheffel Maltz, vnd auff ein halbes aber, Neuntzehen Scheffel, in die Mühle geſchickt, vnd darnach zu einem gantzen, Sechs vnd dreiſſig, vnd zu einem Halben, Achtzehen Scheffel, verbrawen, vnnd die andern zwey vbrige Scheffel, welche ſonderlich ſollen gefacht ſein, in vnſern vnd andern Mühlen, da die Metze zunehmen, bißhero breuchlich geweſen, vor die gebürliche Metzen, gegeben werden.

Vnd ſollen demſelben nach, zu einem gantzen Maltz, vier Secke gebraucht, vnnd inn einem ieden ſacke nit mehr, dann neun ſcheffel Maltz gefackt werden.

Vnſere Zeiſemeiſter, die wir in einer jeden Stadt wollen verordenen, ſollen auch bey den pflichten, damit ſie vns verbunden, die ſecke darnach gleich lang vnd weit eichen, vnnd zeichenen, darmit inn keinen iechr, denn neun ſcheffel können gefackt vnd geſticket werden.

So ſollen ſie auch an vnſer ſtadt ſuchen vnd befordern, das die Rümpffe, inn einer jeden Mühle, da das Maltz gemahlen wirdt, alſo gericht vnd bereitet werden, darmit in einem ieden Rumpffe, nicht vber drey Scheffel vnd weder weniger noch mehr, müge geſchütt werden, auff das alſo der Müller mit einem gantzen Maltze, den Rumpff zwölff mal vol ſchütten, vnd daran, das nicht mehr dann ſechs vnd dreiſſig Scheffel Maltz, inn den vier ſecken iſt, eine nachrichtung haben müge, welches dann dem Müller oder der Herrſchafft, der Metzen halb, ſelbſt zu nutz vnd gutem beſchicht.

Vnd ſoll zu mehrer nachrichtung vnd gewiſſheit, im einer jeden Windt oder Waſſermühlen, ein Kübel oder Wanne geſetzt werden, inn welche neun Scheffel Maltz, nach dem Streichſcheffel geſtrichen, vnd wieder weniger noch mehr gehen ſollen; Darinnen der Müller neben deme, der aldo das Maltz maken leſſet, einen jeden Sack mit Maltze ſchütten, vnd die gleichest jedes mahls erſehen, vnd da er mehr als neun Scheffel in einem Sacke im abſtreichen des Kübels oder Wannen befinden würden, ſolle er daſſelbige allewege, wo die Mühlen ſein eigen ſein würden, vermüge ſeiner geleiſten flicht, weg zu nemen vnd zu behalten, befugt ſein; Würde aber die Mühle nicht ſein eigen ſein, ſol jhme doch nichts weniger von ſolchem vbrigen Maltze, die helffte, vnnd ſeiner Herrſchafft die ander helffte, zukommen vnd bleiben.

Vnd da jemand inner oder auſſer vnſern Stedten alſo betretten würde, der der Secke halben einigen vnderſchleiff gebrauchte, der oder die ſollen allwege, vnd ſo offte ſolchs geſchicht, vns fünff gülden gut Gelt, vber den verluſt des vbrigen befundenen Maltzes, zur ſtraffe vorfallen ſein, die der Rath vnnd Zeiſemeiſter, jederzeit einfordern, vnd vns die ſtraffe ſonderlich, getrewlich einbringen vnd berechnen ſollen.

Würde auch in dem allen, an des Rahtes oder Zeiſemeiſters vnnd Müllers fleiſſe, einiger mangel oder verſaumnus befunden, ſol vns das nachleſſige theil, ſo offte ſolches geſchicht, zweene Gülden gut Gelt zur Straffe vorfallen ſein, welchs vns dann von dem andern theil, bey den Pflichten, damit es vns vorwandt, in allewege, vnd zu jederzeit, vnnerhalten bleiben, vnd jhm dargegen der halbe theil der Straffe folgen ſol.

Vnd das hierinnen deſto mehr Richtigkeit gehalten, vnnd das auffheuffens halben, keine vngleichheit noch vnderſchleuff zu entſchüldigen; So ſol hinfuhro im Maltz ausmeſſen, ein Streichſcheffel, vnd derſelbige zuvor nicht im brauche were, der dem Hauffſcheffel, ſo jedes orts bißhero geweſen, gleich gerichtet ſey, durchaus gebraucht werden.

Vnd ſollen demnach in einer jeden Stad, alle alte Hauffſcheffel des Maltzes, auff die Ratheuſer gefordert, vnd den Brawern dargegen, newe Streichſcheffel, welche nach dem Hauffſcheffel gerichtet, vmb die gebüer zugeſtalt werden, dieſelben newe Streichſcheffel, ſollen auch inn beyſein vnſers Zeiſemeiſters, geeicht, vnnd mit des Rahts gewönlichen Zeychen, gebrant vnd gezeychnet ſein.

Es ſollen auch die Rethe in vnſern Stedten, etliche jhres mittels verordenen, die wochenlich auff den Sonnabent oder einen andern benanten tag, den nach mittag, neben vnſerm Zeiſemeiſter, auff dem Rathhauſe ſitzen, vnnd des Einnehmens der alten vnnd newen Bierzeiſe gewarten.

Wann nuhn ein Brawer ſein Maltz in die Mühle ſchicken wil, ſol er ſich erſtlich zu vnſerm Zeiſemeiſter, auff die benante tage, vffs Rathhaus verfügen, vnd jme vnd den zugeordenten des Raths, ſolchs neben darlegung der Zeyſe, es ſey auff ein gantz oder halbes Brawen, anzeigen, vnnd ſolle ſolche Zeyſe, als drey Thaler newe, vnd ein halben Thaler althe Zeyſe, jedes mahls, in beiſein des Brawers, in die dazu vorordente vorſchloſſene Lade, mit dreyen vnderſchiedenen Fachen vnnd zweenen Schloſſen, dazu die einnemer, der Bierſtewer zu Berlin den einen, vnnd vnſer Rendtmeiſter den andern Schlüſſel haben ſollen, alſbaldt vnderſchiedlich, alß die Newe Zeyſe, in das eine, vnd die Alte Zeyſe in das ander Fach eingeſtecket, vnd jme vom Zeiſemeiſter dokegen zweene zettel, darauff des Brawers nahme, welchen Tag, vnd wie viel er zu brawen vorzeyſet, mit merckzeichen, damit ſich die Müller oder Thorthütter, ſo nicht leſen können, jederzeit darnach richten mögen, neben richtiger haltung ſeins zeyſe Regiſters, vnd der Rathsperſonen kegen Regiſter, zugeſtalt werden, dauon der Brawer den einen zettel, alsbaldt in jhrer aller beiſein, in das dritte Fach der verſchloſſenen Lade ſtecken, den andern ſol er dem Müller bringen, der jme auch ohne zettel, das Maltz nicht mhalen, ſondern allewege den zettel zuüer, in des Brawers beyſein, in eine Eyſerne Büchſen, mit zweyen verhangenden ſchlöſſern, dazu die verordenten des Raths, den einen, vnd der Zeiſemeiſter den andern Schlüſſel haben, welche inn jeder Mühle ſein, auch einſtecken ſolle, dem Brawer vber das auch, nech ein bleuen zeichen zuſtellen, darauff endlich ausgedruckt, ob ein gantz oder halb Maltz vorzeſet worden.

Wann dann der Brawer das Maltz zur Mühlen führen wil, ſol er, vor die Mühle für der Stadt gelegen, daſſelbige Bleyene zeichen, in dem Thor, vor welchem die Mühle gelegen, dem Thorwerter antworten, vnd ſol der Thorwerter ſolch Zeichen, als baldt er kegenwertigkeit des, der es vberreicht, inn ein eiſerne angeſchmidte büchſen, dafür zwey Schlos hengen, zu dem einem der Rath, vnd zu dem andern der Zeiſemeiſter, den Schlüſſel auch haben ſollen, einſtecken.

Iſt aber die Mühle, da der Brawer ſein Maltz wil mahlen laſſen, in der Stadt gelegen, ſo ſol der Brawer das Bleyene Zeichen, neben dem Zettel, welche er kegen vberantwortung der Zeyſe bekommen, dem Müller in der Mühle vberantworten, vnnd ſollen die Müller dieſelben Zeichen vnd Zettel, als baldt in beyſein des, der das Maltz bringet, in ein eiſerne angeſchmitte Büchſe, die, wie obgemelt, mit zweyen Schlöſſern vorwahrt, einſtecken, vnd alsdann erſt das Maltz annemen vnd mahlen.

Es ſollen auch, wo die Mühlen vor den Thoren gelegen, die Thorwerter vnnd die Müller durchaus vorſehen werden, das ſie ohne vberantwortung der Zeichen oder Zettel, kein Maltz aus den Thoren gehatten, oder zu mahlen annemen, darzu dann die Thorwerter, wann Korn aus den Thoren gefüret, die Secke allwege offenen, vnd ob Maltz darinnen befunden, beſichtigen ſollen.

Wann nun die Woche, von der erſten Zeitzeit, als von einem Sonnabent, oder dem andern beſtandten tage, auff den andern, vorſtoſſen, alsdann ſollen vnſer Zeiſemeiſter, vnd die Verordenten des Raths, nach geſeſſener Zeitzeit, dieſelben Büchſen, in den Thoren vnnd Mühlen öffnen, die Zeichen vnnd Zettel auffs Rathhaus, doch zuvor recht gezält, nemen, vnd alsdann die Zeiſe vnnd Kegen Regiſter, neben ſolchen Zetteln vnd Zeichen vorgleichen, vnnd da einige vngleichheit der ausgegebenen Zeichen, alſo, das der Zeichen mehr als der Zettel weren, befunden würdet, ſol der Rath vnd Zeiſemeiſter, woher ſolche vngleichheit komme, mit allem ernſt vnd fleiß, nachforſchung thun, vnnd wer daran ſchuldig befunden, der ſol das für ein jedes Zeichen, fünff ſchwere gülden, zur ſtraffe erlegen,

Digitized by Google

erlegen, vnd daneben die Zeisen zu erfüllen schüldig sein, wie es dann hinwider mit den Zetteln gleicher gestalt auch solle gehalten werden.

Würde auch beim Thorwerter oder Müller in deme vnrichtigkeit oder vnderschleiff, vnd daß der Thorwerter jemands ohne Zettel vnd Zeichen hette zur Mühlen mit Malz lassen fahren, oder daß der Müller jemands one Zeichen oder Zettel sein malz gemalen, befunden, sol der vorbrecher nach vnserm fernern erkentnus gestrafft werden. Es sol auch den andern Thorhütern aus denen Thoren, da die Mülen füren mit ausgehen, bei leibs straffe geboten werden, kein Malz auszustadten, sondern in allewege darauf acht zu geben, daß solche oder dergleichen vnderschleiff vorbleiben mügen: wie sie dann die Kornsecke so ausgeführet allewege öffenen, vnd ob Malz darinne sehen sollen, vnd da einer oder mehr in dem vnderschleiff also betreten würden, sollen der oder die vns Pferde, Wagen vnd das Malz, andern zu abschen, so offte solches geschehe, vorfallen sein.

Es sollen auch vom Rathe vnnd vnserm Zeisemeister, zweyerley vnderschiedliche Kegen-Register gehalten werden, in dem einen die gegebenen Zeisen vnd Namen derer, so die Zeisen gegeben, in der Ordnung, vnd im andern die summa der Zettel vnd Zeichen, so in öffnung der Büchsen, sampt den mengeln, die alle Wochen, vnd jede Woche besondern, befunden, vnderschiedlich gefast, vnd darauf mit den Zeisemeistern alle Quartal richtige rechenschafft geschehen, vnd sie warhafftsen bericht zu schüldig sein.

Jngleichen, sol es auch des Maltzes halb, das nach gelegenheit eines jedern orts aufs Landt zu Mülen müsse gefürt werden, mit reichung der zeise, zettel, vnd zeichen zu allen zeiten, wie vor stehet, gehalten, vnd durch die darzu geschworne Thorwerter niemand mit Malz aus den Thorn, bey vnserer höchsten straffe, ohn reichung des zeichens, ausgestattet werden.

Nachdeme auch daraus, daß die Rethe vnserer Stedte denen, so je zuzeiten in das alte oder newe Biergeldt vorwiesen, ihre bezalung auf ihren Radthewsern thun, vnd dieselbe darnach alhier vnserm Rendtmeister oder den verordneten an der zeise widerumb abeziehen wollen, viel vnrichtigkeit erfolget, soll dasselbe hinfuro von jnen keinsweges geschehen, sondern die alte und newe zeise durch die verordenten des Rats vnd vnserm Zeisemeister in der obgedachten Lade verschlossen anhero, alle vnd jede Quartal besonder, zu rechter zeit den einnemern erstlich zubracht, die dieselbige alsdan, in beisein vnsers Rendtmeisters, eröffenen, das gelt der newen vnd alten zeise kegen einander vnderschiedlich auszellen, vnd dann solch geldt mit den Zetteln vnnd Zeise-Registern vorgleichen sollen, vnd wann nun solchs geschehen, solle die alte Zeise in vnser Rendt-Cammer durch vnsern Rendtmeister genommen, vnnd dem Rathe jre gebürender antheil dauon jederzeit zuruck gegeben werden.

Vnd wo dann an solcher vergleichung, es wer an Gelde, Zetteln oder Zeise vnd Kegen-Registern einicher mangel befunden, sol der vnfleissige theil die gebürliche Straffe, wie obstehet, oder sonsten nach vnser erkentnus, zu erlegen auch schüldig sein.

Ordnung des Brauens, vnd Einnehmung der Bierzeise auf dem Lande.

SO viel das brawen auf dem Lande anlangt, sollen die Einwoner der kleinen Flecken auf dem Lande, wo vnd welcher örte die gelegen sein, oder auch auf den Dörffern, die Erbkrüger oder andere, die von alters gebrawen haben, oder zu brawen befügt seind, wann sie brawen wollen, in der negst gelegenen vnser Stadt von dem Zeisemeister ein zettel, darauf mit des Zeisemeisters eigener Handt geschrieben, ob ein gantz oder halb Malz vorzeiset, fordern, denselbigen den verordneten des Raths, neben der Bierzeise vberantworten, die jhnen dargegen ein bleyen Zeichen, daran der Müller sehen kan, ob er ein gantz oder halb Malz vorzeiset, zustellen, vnd die Zeise so er geben in eine sonderliche Lade, darzu die Einnehmer auch den schlüssel haben sollen, einlegen, dasselbe zeichen so der Brauer dem Müller, da er sein Malz will malen lassen, vberandtworten, vnd sol der Müller den seinem Eyd, den er dazu insonderheit thun sol, jme mehr Malz dann das zeichen mitbringet, nicht malen, auch dieselben Zeichen gegen jedem Quartal dem Zeisemeister in derselben nechsten Landstadt, do das zeichen geholet, bringen, der sie alsdann in beisein der verordenten des Raths mit den Zetteln sol vergleichen, darmit sie neben den andern zeisen semptlich vortrechent werden.

Ferner so sol das Brawen auf den Dörffern ausserhalb der Erbkrüger, vnd der so von alters, nemblichen in zeit der ersten Biersteur, die vnserm Anherrn oder Alter-Vatern, Marggraff Johansen, löblicher gedechtnus, gewilligt, gebrawen haben, durchaus verbotten sein, vnd den Pawern das gantze jahr kein Malz gemahlen werden, alleine gegen einen jeden Augste mügen jhnen die Müller zum höchsten vier scheffel mahlen.

Vnd darmit solchs auch nicht vberschritten, vnd vns, vnd vnserer Landschafft die zeise darvon gefalle, so sol der Pawer, welcher die vier scheffel brawen wil, gleicher gestalt von dem zeisemeister in der nechsten Landstad einen zettel holen, denselben neben der zeise, die von vier scheffeln acht silbern groschen tregt, den verordenten des Radts zustellen, ein bleyen zeichen, darauf vier Scheffel vorzeichnet, dargegen entpfahen, vnnd dasselbe dem Müller vorantworten, vnd ohne ein solch zeichen sol kein Müller einigen Scheffel Malz zu mahlen nicht annemen. Es soll auch der Müller dieselbe Zeichen sonderlich vorwahren, vnd gegen dem Quartal dem Zeisemeister, der sie gegeben, berechnen, der sie alsdann in beisein der Verordenten, auch auf die fremdde Bier, wie folgen wird, mit denselben Kerbstöcken auch insonderheit berechnen sol.

So sollen auch in den Mühlen auf dem Lande die Rümpffe vnd Kübel auf drey Scheffel gerichtet, vnd die Maltzsecke der Erbkrüger vnnd anderer, so wie obgemelt zu brawen haben, neben den streichkübeln, auf vier scheffel, deren in jeder Mühlen eins sein solle, wie in Stedten geeichet vnnd gezeichnet werden, darmit die Müller, daß nicht mehr, dann diese vnsere Ordnung vermag, auf ein halb oder gantz Brawen malz geschüttet werde, desto besser nachrichtung haben, vnd die vbermaß, so befunden, zu sich nehmen mag.

Jngleichen ſollen auch an ſtadt der Hauffſcheffel, die bisher in Mülen gebreuchlich geweſen, Streichſcheffel geordent, vnd dieſelben alſo gerichtet werden, das auf den Dörffern, ſo in jedem Ort Landes gelegen, derſelbe Maltzſcheffel in der Hauptſtadt deſſelben Orth Landes gleich ſey.

Vnd ſollen auf dem Lande die Landreitter oder andere, die wir hierzu werden vorordnen, zu zeiten in die Mühle reitten, die maltz vnbmeſſen, vnd ſonſt auf die Müller gut acht geben, daß ſie kein Maltz ohn obgemelte zeichen, auch den Pauren nicht mehr, denn gegen jedem Augſte, vier ſcheffel mahlen.

Würde denn ein Müller betroffen, der ſolchs vbertrete, ſo ſol das Maltz, ſo ohne zeichen gemahlen, oder das was zu viele geſchüttet, demſelben Landtreitter oder verordenten, die es im nachmeſſen befinden werden, allein beiben, vnd der Müller, neben deme des das Maltz iſt, an ſeinem Leibe geſtrafft werden.

Es ſollen auch die vom Adel ihre oder andere Krieger mit Biere nit vorlegen, würde aber darüber ein Krüger eines Edelmanns Bier füren oder ſchencken, der ſol das Bier verloren haben, daſſelbe dem anſager vorfallen ſein, vnd der Krüger darzu an ſeinem Leibe, auch der vom Adel, ſo ihme daſſelbe Bier gethan, nach vnſer erkentnus geſtrafft werden.

Von den fremden Bieren.

Welcher örte in vnſerm Lande fremde Biere gefurt vnd geſchenckt werden, ſol von einem jeden Faß ein gulden, vnd von einer Tonnen ein orts Thaler zur zeise gegeben werden, vnd damit hierinnen kein vnderſchleiff gebraucht, ſollen die Krüger, ſo erſt ſie fremde Bier holen, daſſelbe jedes orts dem Schultzen anzeigen, welcher mit ihnen ein Kerbſtock halten, vnnd wieviel ſie jederzeit Faß vnd Tonnen Bier bringen, eigentlich ſoll anſchneiden, vnd ſol ſich gegen dem Quartal der Krüger vnd Schultze, zu dem Zeiſemeiſter in der nechſten Landſtadt begeben, ihre Kerbſtöcke mitbringen, vnd denſelben nach, der Krüger dem Zeiſemeiſter die Zeiſe von dem fremden Biere erlegen, welcher dis alsdann ſonderlich verwahren, vnd auf das Quartal den Verordenten mit denſelben Kerbſtöcken auch inſonderheit berechen.

Würde auch befunden, das der Schultz mit dem Krüger vnderſchleiff brauchen, vnd weniger denn der Krüger an fremdbem Biere gefurt anſchneiden, darauf wir dann durch vnſere Landtreiter vnd ſonſten fleiſſige nachforſchung haben laſſen wollen, ſol derſelbe an Leib vnd guth ernſtlich geſtrafft werden.

Hiermit ſollen aber die Einbeckiſchen, Mumme, Torgiſch vnd Zerbiſſer Biere, welche in etzlichen vnſern Stedten, vmb des fremdben Mannes willn, eingelegt, nicht gemeinde ſein.

No. VII. Unſere, von GOttes Gnaden, Johans Georgen, Marggraffen zu Brandenburgk, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cammerers vnd Churfürſten, ꝛc. Ordnung, wie es mit dem Brawen, vnd einnehmunge der Bierzeiſe, in vnſern Stedten vnd auf dem Lande, ſoll gehalten werden. De Anno 1572.

Zu gedencken, daß dieſe Ordnung mit vorſtehender faſt gleich, aber doch in einigen Puncten geandert iſt.

Ordnung des Brawens, vnd Einnemung der Bierzeiſe in vnſern Stedten.

Es ſollen hinfüro in vnſerm Lande alleine gantze vnd halbe gebrewe gethan, vnd auf ein gantz Gebrewe, laut der Mühlen-Ordnung, ſo wir in vnſern Emptern vnd Stedten, do vns die Mühlen zuſtendig, ſonderlich aufgerichtet, mehr nit denn Acht vnd dreißig ſcheffel Maltz, auf ein halbes aber Neunzehen ſcheffel in die Mühle geſchickt, vnd darvon zu einem gantzen Sechs vnd dreißig, vnd zu einem halben Achtzehen Scheffel verbrawen, vnd die andern zwene vbrige Scheffel, welche ſonderlich ſollen geſackt ſein, in vnſern vnd andern Mühlen, da die Metze zu nemen bishero gebreuchlich geweſen, vor die gebürliche Metzen gegeben werden.

Vnd ſollen demſelben nach zu einem gantzen Maltz Sechs ſecke gebraucht, vnd in einem jeden ſacke nit mehr, denn ſechs ſcheffel Maltz geſackt werden.

Vnſere Zeiſemeiſter, die wir in einer jeden Stadt verordnet, ſollen auch bey den Pflichten, damit ſie vns verbunden, die Secke darnach gleich lang vnd weit eichen vnd zeichenen, darmit in keinem mehr denn ſechs ſcheffel können geſackt werden.

So ſollen ſie auch an vnſer ſtat ſuchen vnd befordern, daß die Kümpffe in einer jeden Mühle, da das Maltz gemahlen wird, alſo gericht vnd bereitet werden, darmit in einem jeden Kumpffe nicht vber drey Scheffel, vnd weder weniger noch mehr möge geſchüttet werden: auf daß alſo der Müller mit einem gantzen Maltze den Kumpff zwölff mal voll ſchütten, vnd daran, daß nicht mehr dann ſechs vnd dreißig Scheffel Maltz in den ſechs Säcken iſt, eine Nachrichtung haben möge, welches dann dem Müller, oder der Herrſchafft, der Metzen halb, ſelbſt zu Nutz vnd gutem beſchicht.

Vnd ſol zu mehrer nachrichtung vnd gewißheit in einer jeden Wind- oder Waſſermühlen ein Kübel oder Wanne geſetzt werden, in welche ſechs Scheffel Maltz nach dem Streichſcheffel geſtrichen, vnd worder weniger noch mehr gehen ſollen, darein der Müller neben deme, der alda das Maltz mahlen leſſet, einen jeden Sack mit Maltze ſchütten, vnd die gleichheit jedesmahls erſehen, vnd da er mehr als ſechs Scheffel in einem Sacke, im abſtreichen des Kübels oder Wanne, befinden würde, ſolle er daſſelbige allewege, wo die Mühlen ſein eigen ſein würden, vermöge ſeiner geleiſten pflicht, wegzunemen vnd zu behalten befugt ſein: were aber die Mühle nicht ſein eigen, ſal ihme doch nichts weniger von ſolchen vbrigem Maltze die Helffte, vnd ſeiner Herrſchafft die andere Helffte, zukommen vnd bleiben.

Vnd da jemand iemer oder auſſer vnſerer Städte alſo betretten würde, der der Säcke halben einigen vnterſchleiff gebrauchte, der oder die ſollen allerneſt, vnd ſo offte ſolches geſchicht, vns Fünff Gülden zur Gelt, vber den vorluſt des vbrigen befundenen Malt-

tzes,

tes, zur straffe verfallen sein, die der Rhat vnd vnser Ziesemeister jederzeit einfordern, vnd vns die straffe sonderlich, getreulich einbringen vnd berechnen sollen.

Würde auch in dem allen an des Rhats oder Ziesemeisters vnd Müllers Fleisse einiger Mangel oder Versäumnis befunden, soll vns das nachlässige theil, so offte solches geschicht, jwene Gülden gut Gelt zur Straffe vorfallen sein: welchs vns dann von dem andern Theil, bey den Pflichten, damit es vns vorwandt, in alle wege vnd zu jeder zeit vnuorhalten bleiben vnd ihm dackegen der halbe theil der straffe folgen sol.

Vnd daß hierinnen desto mehr Richtigkeit gehalten, vnd des aufhauffens halben keine vngleichheit noch vnterschleiff zu entschüdigen: Haben wir in vnserm Lande durchaus einen gleichen Streichscheffel geordnet, der vnd kein ander fol hinfüro im Malz ausmessen gebraucht werden.

Vnd sollen demnach in einer jeden Stadt alle alte Hauffscheffel des Maltzes auf die Rhatheuser gefordert, vnd den Brawern dackegen neue Streichscheffel, vmb die Gebür zugestalt werden.

Dieselben newe Streich-Scheffel sollen auch in beysein vnsers Ziesemeisters geeicht, vnd mit vnserm vnd des Rhats gewönlichen Zeichen gebrant vnd gezeichnet seyn.

Es sollen auch die Räthe in vnsern Stedten etliche ihres mittels verordnen, die wochentlich einen, oder mehr benandte Tage, den nachmittag, neben vnserm Zeisemeister, auf dem Rhathause sitzen, vnd des Einnehmens der alten vnd newen Bierzeise gewarten.

Wann nun ein Brawer sein Malz in die Mühle schicken will, soll er sich erstlich zu vnserm Zeisemeister, auf die benante tage, aufs Rhathaus vorfügen, vnd jme vnd den zugeordenten des Rhats solchs neben darlegung der Zeise (es sey auf ein gantz oder halbes Brawen) anzeigen, vnd soll solche Zeise, als drey Thaler Newe, vnd ein halber Thaler alte Zeise jedesmahls, in Beysein des Brawers, in die darzu verordente verschlossene Lade, mit dreyen vnderschiedenen sachen, vnd zweien Schlössern, darzu die Einnemer der Biersteuer zu Berlin den einen, vnd vnser Rendtmeister den andern Schlüssel haben sollen, alsbald vnderschiedlich, als die Newe Zeise in das eine, vnd die alte Zeise in das ander sach eingesteckt, vnd jme vom Zeisemeister dokegen ein Zettel, darauf des Brawers Name, welchen Tag, vnd wie viel er zu brawen vorzeiset, auch ein Zeichen darauf kendtlich geschlagen, eh ein gantz oder halb Malz vorzeiset worden, damit sich die Müller, so nicht lesen können, jederzeit darnach richten mögen, neben richtiger haltung seines Zeise-Registers, vnd der Rhatspersonen Kegen-Register, zugestalt werden, dauon der Brawer alsbald, in ihrer aller Beysein, in das dritte sach der verschlossenen Lade stecken, das Zeichen aber sol er dem Müller bringen, der jme auch ohne ein solch Zeichen das Malz nicht mahlen, sondern das Zeichen allewege zuuor, in des Brawers beysein, in eine ysserne büchsen, welche in jeder Mülc, mit zweien vorhanden Schlössern, darzu die verordenten des Rhats den einen, vnd der Zeisemeister den andern Schlüssel haben, sein sol, einstecken: Wo auch die Mülen für den Stedten gelegen, sol dem Brawer vber das auch vnch ein ander vnterschiedlich zeichen, darauf gleichergestalt kentlich ausgedruckt, ob ein gantz oder halb Malz vorzeiset worden, zugestalt werden.

Wann dann der Brawer das Malz zur Mühlen führen will, sol er, wo die Mühle für der Stadt gelegen, dasselbige Zeichen in dem Thor, vor welchem die Mühle gelegen, dem Thorwerter antworten, vnd sol der Thorwerter solch Zeichen alsbald zu Kegenwertigkeit des, der es vberreicht, in ein eiserne angeschmiedte Büchsen, dafür zwen Schlösser hengen, zu dem einen die Verordenten des Rats, vnd zu dem andern der Zeisemeister die Schlüssel auch haben sollen, einstecken, das ander aber sol er, wie gemelt, dem Müller zustellen.

Ist aber die Mühle, do der Brawer sein Malz will mahlen lassen, in der Stadt gelegen, so soll der Brawer das Zeichen, das er kegen überantwortung der Zeise bekommen, dem Müller in der Mühle vberantworten. Vnd sollen die Müller dieselben Zeichen alsbald in beysein des, der das Malz bringet, in die ysserne angeschmiedete Büchse einstecken, vnd alsdann erst das Malz annemen vnd mahlen.

Es sollen auch, wo die Mühlen vor den Thoren gelegen, die Thorwerter vnd die Müller in allen Mühlen durchaus vorredet werden, daß sie one vberantwortung der Zeichen kein Malz aus den Thoren gestatten, oder zu mahlen annemen; darzu dann die Thorwarter, wann Korn aus den Thoren gefürt, die Säcke allwege öffnen, vnd ob Malz darinnen befunden, besichtigen sollen.

Wann nun die Woche von der ersten Zeisezeit, als von einem Sonnabent, oder dem andern bestimpten Tage, auf den andern vorflossen: alsdann sollen vnsere Zieseemeistere vnd die Verordneten des Rhats, nach gesessener Zeisezeit, dieselben Büchsen in den Thoren vnd Mühlen öffnen, die Zeichen aufs Rhathaus, doch zuvor recht gezalt, nemen, vnd alsdann die Zeise vnd kegen-Register, neben solchen Zeichen vorgleichen, vnd da einige vngleichheit der ausgegebenen Zeichen, also daß der Zeichen mehr oder weniger, als die Register mitbringen, befunden würde, sollen die Verordenten des Rhats vnd Zeisemeister, weher solche vngleichheit komme, mit allem Ernst vnd Fleiß nachforschung thun, vnd wer daran schuldig befunden, der soll vns für ein jedes Zeichen fünff schwere Gülden zur straffe erlegen, vnd daneben die Zeisen zu erfüllen schuldig seyn; Wie es dann herwider mit den Registern gleichergestalt auch sol gehalten werden.

Würde auch beim Thorwarter oder Müller in deme Vnrichtigkeit oder Vnterschleiff, vnd daß der Thorwarter jemands one Zeichen hette zur Mühlen mit Malz lassen fahren, oder daß der Müller jemand ohne Zeichen sein Malz gemahlen, befunden, soll der Vorbrecher nach vnserm fernern Erkentnüs gestrafft werden; Es soll auch den andern Thorhütern, aus denen Thoren da die Mülenfuhren nicht außgeben, bey Leibesstraffe geboten werden, kein Malz auszustatten, sondern in allewege darauf acht zu geben, daß solche oder dergleichen vnterschleiffe vorbleiben mügen, wie sie dann die Kornsecke, so ausgefüret, allewege öffenen, vnd ob Malz darinnen, sehen sollen: vnd da einer oder mehr in dem vnterschleiff also betreten würden, sollen der oder die vns Pferde, Wagen, vnd das Malz, andern zu abschew, so offte solchs geschihet, vorfallen sein.

Es ſollen auch von den Verordenten des Rhats, vnd vnſerm Zieſemeiſter, zweyerley vnderſchiedliche kegen-Regiſter gehalten werden: In dem einen die gegebenen Zeiſen vnd Namen derer, ſo die Zeiſen gegeben, in der Ordnung, vnd im andern die Summa der Zeichen, ſo in öffnung der Büchſen, ſampt den Mängeln, die alle Wochen vnd jede Woche beſondern, befunden, vnderſchiedlich geſatzt, vnd darauf mit den Zeiſemeiſtern alle Quartal richtige rechenſchafft geſchehen, vnd ſie warhafften bericht zu thun ſchuldig ſein.

Jngleichen ſoll es auch des Maltzes halb das nach gelegenheit eines jederm Orts aufs Land zu mahlen müſſe gefüret werden, mit reichung der Zeiſezettel vnd Zeichen, zu allen Zeiten, wie vor ſtehet, gehalten, vnd durch die darzu geſchworne Thorwarter niemandt mit Maltz aus den Thoren, bey vnſerer höchſten Straffe, ohne reichung des Zeichens ausgeſtattet werden.

Nachdem auch daraus, daß die Rethe vnſerer Stedte denen, ſo je zuzeiten in das alte oder newe Biergeldt vorwieſen, jre Bezalung auf ihren Rhatheuſern thun, vnd dieſelbe darnach alhier vnſerm Rentmeiſter, oder den Verordenten an der Zeiſe, wiederumb abziehen wollen, viel vnrichtigkeit erfolget: Soll daſſelbe hinfüro von ihnen keinesweges geſchehen, ſondern die alte vnd newe Zeiſe durch die Verordenten des Rhats vnd vnſern Zeiſemeiſter in obgedachten Lade verſchloſſen, neben den Regiſtern, alle vnd jede Quartal beſonder, zu rechter Zeit den Einnemern anher gebracht werden, die dieſelbige alsdenn in beyſein vnſers Rendtmeiſters erhönen, das Geld der newen vnd alten Zeiſe kegen einander vnderſchiedlich aufzeihlen, vnd dann ſolch Gelt mit den Zetteln vnd Zeiſe-Regiſtern vorgleichen ſollen, vnd wann nun ſolchs geſchehen, ſolle die alte Zeiſe in vnſer Rent-Cammer durch vnſern Rendtmeiſter genommen, vnnd dem Rhate jr gebürender antheil dauon jederzeit zurück gegeben werden.

Vnd wo dann an ſolcher vorgleichung, es were am Gelde, Zetteln, oder Zeiſe- und kegen-Regiſtern einiger mangel befunden, ſol der vnſteiſſige theil die gebürliche Straffe, wie obſtehet, oder ſonſten nach vnſer erkentnüs, zu erlegen auch ſchuldig ſein.

Ordnung des Brawens, vnd Einnehmung der Bierzeiſe, auf dem Lande.

SO viel das Brawen auf dem Lande anlangt, ſollen die Einwoner der kleinen Flecken auf dem Lande, die von alters gebrawen haben, vnd zu brawen befugt ſein, auch auf den Dorffern die Erbkrüger, wann ſie brawen wollen, in der nechſt gelegenen Stadt oder Flecken von dem Zeiſemeiſter ein Zettel, darauf mit des Zeiſemeiſters eigener Hand geſchrieben, ob ein gantz oder halb Maltz vorzeiſet, fordern, denſelbigen den Verordenten des Rhats, neben der Bierzeiſe, vberantworten, die ihnen darkegen ein Zeichen, daran der Müller ſehen kan, ob er ein gantz oder halb Maltz vorzeiſet, zuſtellen, vnd die Zeiſe, ſo er gegeben, in eine abſonderliche Lade, darzu die Einnehmer vnd vnſer Rendtmeiſter auch den Schlüſſel haben ſollen, einlegen, daſſelbe Zeichen ſol der Brawer dem Müller, da er ſein Maltz wil malen laſſen, vberantworten, vnd ſol der Müller bey ſeinem Ende, den er dazu inſonderheit thun ſol, jme ohn ein zeichen kein Maltz, auch mehr Maltz, den das zeichen mitbringet, nicht mahlen, vnd dieſelben zeichen kegen jedem Quartal dem Zeiſemeiſter in derſelben nechſten Landſchafft oder Flecken, da das Zeichen geholet, bringen, der ſie alsdenn in beyſein der Verordenten des Rhats mit den Zetteln ſoll vergleichen, damit ſie neben den andern Zeiſen ſemptlich vorrechnet werden.

Ferner ſo ſol das Brawen auf den Dörffern (auſſerhalb der Erbkrüger, vnd derer, ſo von alters, nemblichen in zeit der erſten Bierſteüer, die vnſern Ahnern oder Alter Vatern, Marggraf Johannſen, löblicher Gedechtnis, gewilligt, gebrawen haben) durchaus verbotten ſein, vnd den Pawren das gantze Jar nicht mehr, denn einen Hufener zwölff Scheffel, zu drey vnterſchiedlichen malen, jedesmals vier Scheffel: einen Koſſeten aber ſechs Scheffel Maltz, gleicher geſtalt zu dreyen vnterſchiedlichen malen, jedesmals zwene Scheffel gemahlen werden.

Vnd darmit ſolchs auch nicht vberſchritten, vnd vnſerer Landſchafft die Zeiſe dauon gefalle: So ſoll der Pawr, welcher die wer oder zwene ſcheffel brawen wil, gleicher geſtalt von dem Zeiſemeiſter in der nechſten Landſtadt oder Flecken einen Zettel holen, denſelben neben der Zeiſe, die von jedem Scheffel ſechszehen newe Pfennige, daran ein ſilber Groſche vnſerer Landſchafft vnd vier Pfennige vns zukommen, aufſtreget, den Verordenten des Rhats zuſtellen, ein Zeichen, darauf vier oder zwene Scheffel verzeichnet, dargegen entpfahen, vnd daſſelbe den Müller verantworten, vnd on ein ſolch zeichen ſoll kein Müller einigen Scheffel Maltz zu mahlen annemen. Es ſoll auch der Müller dieſelbe zeichen in einer ſonderlichen verſchloſſenen Büchſen, welche er bey dem Zeiſemeiſter, der das Zeichen zu derſelben Mühle ausgiebet, fordern, vnd derſelbe Zeiſemeiſter auch den Schlüſſel darzu haben ſoll, verwaren, vnd gegen dem Quartal dem Zeiſemeiſter der ſie gegeben berechnen, der ſie alsdann, in beyſein der Verordenten, auch inſonderheit berechnen ſoll: Zu welchem allen dann die Müller auch ſonderlich ſollen voreidet werden.

So ſollen auch in den Mühlen auf dem Lande die Rumpffe vnd Kübel auf drey Scheffel gerichtet, vnd die Maltzſecke der Erbkrüger vnd anderer, ſo, wie obgemelt, zu brawen haben, neben den Streichkölbeln, deren in jeder Mühlen einer ſein ſolle, durch die obbemelten Zeiſenmeiſter auf ſechs Scheffel, wie in Stedten geeicht vnd gezeichnet werden, damit der Müller das nicht mehr, dann dieſer vnſer Ordnunge vermag, auf ein halb oder gantz brawen Maltz geſchüttet werde, deſto beſſer nachrichtung haben, vnd die vbermas ſo befunden zu ſich nemen möge.

Jngleichen ſol auch an ſtat der Hauffſcheffel, die bißher in Mühlen gebreuchlich geweſen, vnſer gemeiner gemeiner Streichſcheffel gebraucht werden, vnd die Müller vnd Schultzen ſich deſſelben bey dem Rhate oder Zeiſemeiſter in der nehſten Landſtadt vmb die Gebühr erholen, vnd ſollen auf dem Lande die Landreiter oder andere, die wir hierzu werden verordnen, zu zeiten in die Mühle reitten, die Maltz vmbmeſſen, vnd ſonſt auf die Müller gut acht geben, daß ſie kein Maltz ohne obgemelte Zeichen, auch den Pawren nicht mehr Maltz denn hierneben gemeldet, mahlen.

Würde dann ein Müller betroffen, der ſolchs vbertrete, ſo ſol das Maltz, ſo ohne zeichen gemahlen, aber

oder das, was zu viel geschüttet, demselben Landreiter, oder Verordenten, die es in nachmessen befunden werden, allein bleiben, und der Müller neben deme, des das Malz ist, an seinem leibe gestraffit werden.

Es sollen auch die vom Adel, ſre oder andere Krüger, mit Biere nicht vorlegen, noch ihren Pawern, oder den Knechten zu Kosten, Kindel-, Fastelabend- oder Pfingst-Bier brawen, würde aber darüber ein Krüger eines Edelmans bier füren oder schencken, oder der Edelman itzo gemelter gestalt und anders, dann vor sein Haus brawen, so sollen sie das bier verloren haben, dasselbe den Ansager vorfallen sein, und der Krüger darzu, an seinem leibe, auch der von Adel, nach Unser erkentnis gestrafft werden.

Von dem frembden Bieren.

Welcher Oertter in Unserm Lande frembde bier gefurt, und geschenckt werden, sol von einem jeden Faß ein Gülden, und von einer Tonnen ein orts Thaler, zur zeise gegeben werden: Und damit hierin kein Unterschleiff gebraucht, sollen die Krüger, so offt sie frembde biere holen, dasselbe jedes orts den Schultzen anzeigen; welcher mit ihnen ein Kerbstuck halten, und wie viel sie jederzeit, Faß oder Tonnen bier bringen, eigentlichen sol anschneiden, und sol sich gegen dem Quartal, der Krüger und Schultze, zu dem Zeisemeister, in der nehesten Landstadt begeben, ihre Kerbstöcke mit bringen, und denselben nach, der Krüger dem Zeisemeister, die zeise von dem frembden bier erlegen, welcher die alsdann sonderlich vorwaren, und auff das Quartal, den verordenten mit denselben Kerbstöckern, auch insonderheit berechnen sol.

Würde auch befunden, das der Schultze mit den Krüger Unterschleiff brauchen, und weniger denn der Krüger, an frembden bier gefürt, anschneiden, darauff wir dann durch unsere landreitter, und sonsten fleissige Nachforschung, haben lassen wollen, sol derselbe an leib und gut ernstlich gestraffet werden.

Hiemit sollen aber die Einbeckschen, Mumme, Torgisch, und Zerbisser biers, welche in etlichen unsern Stetten, umb des frembden Namens willen eingeleget, nicht gemeinet sein.

No. VIII. Edict, wegen der Scheffelsteuer oder Mahlziese, wie es damit zu halten. Vom Freytag nach Margarethen, Anno 1572.

WIr von Gottes gnaden Johans Georgen, Marggraffs zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerers und Churfürsten, ꝛc. Verordnung, wie die von uns, unsern Stedten geordente, und aufferlegte Malzeise, zu bezalung ihrer obligenden Schulde, so sie sonst, durch ihre andere Steuren, nicht abtragen können, sol eingenommen und eingebracht werden.

Nach deme wir unsern Stetten, auff jüngst gehaltenem Landtage, gnedigst gerathen, befohlen und aufferlegt, das zu bezahlung der beschwerlichen grossen Schulde, welche sie, wegen unsers Herrn Vatern, seliger und milder gedechtnis, aus unterthenigem getrewen, und gutherzigem gemüth, hiebevorn auff sich genommen, und jetzo von newen, ferner auff sich nemen müssen, vber die Schösse und andere Steuren, eine Kornsteuer und Malzeise, von ihrer Burgerschafft und Einwonern, sol gegeben und aufgebracht werden, also das von allem Korn, das von gedachter Burgerschafft und Einwonern der Stedte, gemahlen oder geschrotten wird, nichts dann das Malz, weil dasselbe sonsten vorzeiset wird, aufgenommen, von einem Scheffel ein silbern Groschen zur Malzeise, sol gegeben werden: So sollen demnach in unsern Stedten, neben den verordenten Zeisemeistern, nach jeder Stadt gelegenheit, Personen verordnet, und denen bey den Eyden, damit sie vns dem Landesfürsten, und dem Rathe verwandt, wochentlich zweene oder drey tage, nach erheischung jedes Orts nottursft, der Mahlzeise zu warten, auffzeleg und befohlen werden. Und sol der, so Weitzen, Rocken, Gersten, und ander Getreidig, mahlen oder schroten lassen will, sich zu denselben verordenten, auff das Rathaus vorfügen, ihnen, wie viel er Korn in die Müle schicken wil, bey seinen Eyden und pflichten anzeigen, auch alsbalde, von einem jeden Scheffel, einen silber Groschen erlegen, dasselbe Geld, sol in des, so es aufzugibt beysein, in eine sonderliche darzu verordente Lade, welche zwey unterschiedliche Fache haben, und mit zweyen Schlössern, zu der einen die verordenten unserer Stedte Einnemer, und zu dem andern der Rath, den Schlüssel haben sol, gesteckt werden, und sol darneben der Zeisemeister und seine zugeordenten, des, so die Malzeise bringet, Namen, und vor wie viel Scheffel er Geld erlegt, auch welchen Tag solchs geschehen, in ein ordentlich, Register, und legen Register, einzeichnen, und jme darneben einen Zettel, darauff solchs auch Registrirt, und ein Blechen zeichen, darauff die Anzal der Scheffel, so er vorzeiset, kentlich geschlagen, geben: Den Zettel sol er in das ander Fach der Laden stecken: Das zeichen aber sol er dem Müller in die Mülen bringen, der dasselbe in seinem beysein, in eine insonderheit verordente Büchsse, darzu die verordente des Rhats, und der Zeisemeister, jeder einen Schlüssel haben sol, stecken, und das Korn darauff zu mahlen annemen; Es sollen auch alle Müller in Stedten und auff dem Lande, so aus den Stedten zu mahlen bekommen, uns oder denen von der Landschafft und Stedten, justendigk, voreidet werden, das sie den Bürgern in den Stedten, ohne vberantwortung eines Mahlzeichens, kein Korn mahlen oder schroten, auch mit fleis darauff acht haben wollen, das niemands mehr Korns in die Mühle bringe, dann so viel des auff dem Mahlzeichen verzeichnet stehet; Vnd darmit sie desselben, so viel mehr nachrichtung haben können, so sollen sie, wann sie sich deuchten lassen, das mehr Korn in Secken ist, dann das zeichen mitbringet, dasselbe vmbmessen, und was zu viel befunden, sol der Müller behalten, vnd der, so es in die Mühle bringet, des andern so vorzeiset, nichts weniger, wegen seines betrugs vorlustigk, und dasselbe den Gotteskasten, vnd Hospitalien vorfallen sein, vnd sol der Müller, den, welcher den vnderschleiff gebraucht, darüber dem Rathe anzeigen, der jhnen auch

darumb mit gefenguis, darinnen er auff ſein unkoſten ſitzen mag, ſtraffen ſol.

Würde aber der Müller ſelbſt, mit jemand unterſchleiff treiben, vnd jhme ſein Korn ohne zeichen mahlen, ſchrotten, oder einem mehr mahlen oder ſchrotten, dann das Zeichen mitbrechte, darauff denn inſonderheit fleiſsige kundſchafft ſol gelegt werden, ſo ſol derſelbe, als ein Meineidiger, Eydbruchtiger Bube, an ſeinem Leibe geſtrafft werden.

Es ſollen auch die verordenten des Raths, vnd der Zeiſemeiſter, die Büchſſe auff einen beſondern beſtimpten Tagk in der Wochen, auff das Rathaus fordern, daſelbſt öffenen, die zeichen heraus nemen, vnd in beyſein des Müllers zehlen, die auch alßdann kegen jrem Regiſter vnd kegen Regiſter vberlegen, vnd wo ſie befinden, das der Zeichen weniger oder mehr ſein, dann die Regiſter mitbringen, ſollen die verordenten des Rhats vnd Zeiſemeiſter, mit fleis nachforſchen, woher die vngleicheit komme, vnd wo der Zeiſemeiſter oder die verordenten des Raths, daran ſchuldig, ſollen ſie vor ein jeder Zeichen, ſo zu viel oder zu wenig, zum wenigſten drey Taler ſtraff geben, vnd daneben, was die Zeichen, mehr oder weniger, dann die Regiſter mitbringen, an der Mahlzeiſe zu erfüllen ſchuldig ſein.

Befünde ſich aber, das der Müller, oder der ſo mahlen oder ſchrotten laſſen, ſchuldt hette, vnd ein vnderſchleiff gebrauchte, ſollen dieſelben, wie hieroben gemelt, an jhrem leibe, oder mit gefengnis geſtrafft werden.

Würde auch jemandt von denen, ſo dieſe Kornſteuer nicht geben dörffen, vnderſchleiff brauchen, Bürger Korn in die Mule bringen, vnd in ſeinem Namen mahlen laſſen, ſol derſelbe nichts weniger geſtrafft, vnd darneben Pferdt vnd Wagen, auch ſeins Korns neben des andern, ſo den durchſchleiff bey jhme geſucht, vorluſtig ſein, welchs zur helffte dem Müller, vnd die ander helffte den armen Leuten, Pferdt vnd Wagen aber der Herrſchafft, ſol heimgefallen ſein.

Vnd ſollen hierneben der Zeiſemeiſter vnd verordenten des Raths, ein ſonderlich Regiſter halten, darein ſie, wie viel Zeichen, auff einen jeden dazu beſtimpten Tag aus den Büchſſen genommen, wie dieſelben mit jren Regiſtern vnd kegen Regiſter, vber eingetragen oder nit, vnd was jedere Woche vor mangel vorgefallen, eigentlich vorzeichnen, vnd ſolche Regiſter auff das Quartal, neben andern jhren Regiſtern, der Stedte Verordenten zuſtellen, welche dieſelbe erſehen, vnd wie ſie die befunden, vns berichten ſollen, wollen wir alßdann die vorwircke ſtraffe, vnnachleſsig einfordern laſſen.

Würde auch jemands auff dem Lande, Mehl oder gebacken Brot, zu abbruch dieſer Scheffelſteuer, einkauffen, ſol derſelbige nichts weniger, bey vormeidung abgeſatzter ſtraffe, ſich bey dem Zeiſemeiſter anzugeben, vnd die Scheffelſteuer davon zuerlegen, ſchuldig ſein; Darauff dann von den Thorwertern, ſo darzu ſonderliche pflicht thun ſollen, mit abforderung vnd beſichtigung der Malzeichen, vnd ſonſt fleiſsig auffachtung ſol geben werden, das nichts von Mehl oder Brot in die Stedte, deßgleichen auch kein Korn, ſo nicht vormahlfeiſet, aus den Stedten auff die Lande Mühlen geführt werde. Vnd do jemandt hinaus oder herein kehret, vnd keinen ſchein oder Zeichen bey ſich hette, oder das er mehr Korn, dann das Zeichen auffweiſet, auffgeladen, ſol derſelbe von dem Thorwartter angehalten, vnd ſolchs dem Zeiſemeiſter berichtet werden, welcher ſolch Korn alßbald einziehen, darvon dem Thorwartter der vierde theil, jme auch ein vierder theil, vnnd die ander helffte dem Gottesklaſten vnd armen Leuten, zukommen ſol.

Was nun in vnſern Stedten alſo an Mahlzeiſe gefellet, das ſol der Zeiſemeiſter auff die vorerdente Quartal, alhier zu Berlin, den vorordenten vnſerer Mittenmerckiſchen Stedte Einnemern, in der beſchloſſene Lade, zu rechter zeit einbringen, damit die Vorordenten nit lang darauff dürffen warten, vnd daſſelbe zu den bezahlungen mögen zu gebrauchen haben, darzu dann ein jede Stadt dem Zeiſemeiſter desmals nottürfftige Fuhre, ſchaffen ſol. Damit ſich auch niemandts mit vnwiſſendheit, dieſes vnſers Mandats, zu entſchüldigen, ſol daſſelbe nicht allein in den Stedten offentlich angeſchlagen, ſondern auch in allen Flecken vnd Dörffern, drey Sontage hinter einander, von der Cantzel abgeleſen, vnd die Einwoner derſelben, das ſie ſich dieſer ordnung gehorſamlich vorhalten, keinen vnterſchleiff gebrauchen, oder vorhengen helffen, vnd ſich für ſchaden zu hüten, vorwarnt werden.

Vnd wann dann den Kethen der Stedte vnſers Landes, vnd faſt mennigklichen wol bewuſt, wie gar hoch ſich jhre Schulde, welche mit dieſer Mahlzeiſe, vor vnd Pfundtſchoſſen, auch andern Steuren, ſollen abgetragen werden, erſtrecken thun.

So befehlen vnd gebieten wir hiemit gantz ernſtlich, vnd bey vormeidung hoher Leibes ſtraffe, es wolle ſich niemandts ſolcher vnſer Vorordnung der Mahlzeiſe, weil kein bequemer mittel vnd Steuer, zu ablegung dieſer groſſen Schuldenlaſt, hat können erdacht werden, widerſetzig machen, ſondern ein jeder, ſonderlich aber die Rethe in vnſern Stedten, die vorſtehende noth, zu gemüth füren, vnd bey den Erben vnd pflichten, damit ſie vns verwandt, mit allem fleis vnd ernſt vor ſich ſelbſt, vnd durch die jhren, achtung darauff geben laſſen, das dieſer vnſer Vorordnung, gehorſamlich vnd richtig, nachgelebt, vnd darwider kein vnderſchleiff gebraucht werde, darmit allenthalben gebürliche gleicheit gehalten, auch mit ſolcher Mahlzeiſe vnd andern Steuren, järlich was aufgehen lichs, zu ablegung der Schulde, aufgebracht, vnnd die arme Bürger vnd Einwoner vnſerer Stedte, mit Göttlicher hülffe vnd vorleihung, von ſolcher beſchwerung, deſto ehr widerumb mögen befreyet vnd entledigt werden; Daran beſchicht vnſere zuuorleſsige vnd ernſte meinung, vnd ſeinds in gnaden zu erkennen geneigt. Vrkündlich mit vnſerm auffgedrucktem Secret beſiegelt, vnd geben in vnſerm Hofflager Cölln an der Sprew, Freytags nach Margarethä, Anno 1572.

(L. S.)

Digitized by Google

No. IX. Ordenung, wie es mit dem Brawen, vnd Einnehmung der Bierziese in Stedten, der Neuen-Marck, vnd dem Landt zu Sternbergk soll gehalten werden. Vom Tage Exaltationis Crucis, 1572.

WIr Johans George, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburgk, des Heiligen Römischen Reichs Ertz Cammer vnd Churfürst, ꝛc. Geben hiemit allen vnd jeden vnsern Stedten vnd vnderthanen, die in vnser Newmarck vnd Lande zu Sternbergk zu brawen derechtiget sein, auch Einnehmern der Bierziese, Müllern vnd andern, welche diese vnsere Ordnung berüret, gnedigklich zu erkennen. Nachdem auff vnsern jüngst zu Custrin gehaltenem Landtage, die Prelaten, Herrn, Ritterschafft vnd Stedte in vnser Newmarck vnd Lande zu Sternberg, vns vnderthenigst bewilliget, das sie vns von dato dieses vnsers Ausschreibens die nachfolgenden Funffzehen jar, von einem jeden Gebraude, darauff Sechs vnd dreissig Scheffel maltz vorbrawen werden, neben der alten Ziese oder Gebür, welche die Erbherschafft hat, drey Thaler newe Ziese geben wollen. Das wir zu richtiger Endringung solcher bewilligten Bierziese, die ordnung, welche weilandt der Hochgeborne Fürst, vnser freuntlicher lieber vetter vnd Geuatter, Herr Johans, Marggraff zu Brandenburgk ꝛc. seliger vnd milder Gedechtnus, der Bier-Ziese, Brawens, vnd mahlens halben, vorfessen lassen, wieder vbersehen, vnd darauff nachfolgende Vorordnung gethan haben.

Wollen demnach, ordenen vnd sezen, das hinfüro in vnser Newmarck vnd Landt zu Sternbergk, im Maltzmessen ein gleicher Scheffel durchaus, nemblich der Soldinische hafer Scheffel, gestrichen, soll gebraucht, vnd zu einem grossen Gebrew Sechs vnd dreissig Scheffel, zu einem Mittel Gebrew vier vnd zweintzig scheffel, vnd zu einem kleinen Gebrew zwölff Scheffel Maltzes, desselbigen gestrichnen Soldinischen Hafermasses, vnd mehr nicht sollen geschüttet werden.

Wenne zu brawen vergönnet, vnd wie es mit Zeichen, Zetteln, vnd andern sol gehalten werden.

Weitter ordnen, setzen vnd wollen wir, das ein jeder Brawer, so ein Brawen Erbe hat, vnd zu brawen befugt, wann er sein maltz zur müllen füren lassen will, zuuorn zu dem jedes orts vorordenten Einnehmer der Bierziese geben, vnd demselben die alte vnd newe Bierziese, welche von einem jeden grossen Gebreude drey Thaler, ein vnd zweintzig Silbergroschen, von einem Mittel Gebrew zwen Thaler, vierzehen Silbergroschen, vnd von einem kleinem Gebrewe einen thaler, vnd sieben Silbergroschen austreget, erlegen soll; Solche Ziese soll der Einnehmer alsbaldt in beisein des, der die bringet, in die darzu vorordente Lade, welche mit zweyen Schlössern vorsahret, vnd zu dem einen die vorordente Personen, welche alle Quarthal die Zeise berechnet nemen, zu dem andern aber der Rath derselben Stadt oder Fleckens, den Schlüssel haben soll, einstecken, vnd dargegen alsbald, dessen, so die Ziese gebracht, Namen, auch den Tagk vnd jar, vnd ob er ein groß, mittel, oder klein brawen vorzeiset hat, in ein ordentlich Register einzeichenen, demselben auch einen Zettel, darinne solliches gleichergestalt alsso verzeichnet, zustellen, solchen Zettel soll der, so die Ziese bracht, jedes orts vnserm Hofmeister, Zölner, oder einer andern Person, die wir dazu vorordenet, bringen, welche denselben erstlich in ein Gegenregister registriren, vnd darnach in beisein des Brawers, so den Zettel bracht, in eine insonderheit dazu vorordente Lade, die gleicher gestalt mit zweyen schlössern vorwacet, vnd zu dem einen die vorordenten, so jedes orts die Bierziese berechnet nemen, vnd zu dem andern der Rath den Schlüssel haben, stecken, vnd dem Brawer ein Zeichen von Bley geben sol, das Zeichen sol er dem Müller in der Müle, darin er sein Maltz mahlen lassen wil, vberantworten.

Es sollen aber die Zeichen alsso kendtlich gemacht sein, das darauff vnderscheidlich zu sehen, vnd zu erkennen, welcher ein groß, mittel, oder klein Maltz zur Mülen füret, vnd sol ein jeder Müller dieselben Zeichen, in seine dazu gemachte vnd vorordente verschlossene Büchse, darzu auch die, welche die Bierziese alte Quartal berechnet nemen, den Schlüssel haben sollen, in Gegenwart derer, so jm solch Maltz zu malen bringen, einstecken.

So soll auch ein jeder Müller vorpflichtet sein, die Metze des Maltzes alsso zu machen, das allemal wölff Metzen einen gestrichenen Scheffel nach dem Soldinischen Hafermes gemessen, austregen.

Weil denn einem jeden Brawer zugelassen, das er beneben dem Maltz seine Vormetzung in einem sonderlichen Sacke mit zur Mülen bringen magk; So soll auch der Müller für solche vormetzung nicht mehr, dann von zweyen scheffeln eine solche Metze, das ist, von einem grossen Gebrew Anderthalben Scheffel, von einem Mittel Gebrew einen Scheffel, von einem kleinen Gebrew ein halben Scheffel Maltz, vnd darüber nicht fordern noch nemen.

Es sollen auch die Rathe der Stedte schuldig sein, nach obbemelten Soldinischen gestrichenen Haferscheffel in einer jeden Stadt alle Maltzsecke eichen zu lassen, alsp, das in einem jeglichen sack nicht mehr dann sechs gestrichene scheffel des itzo gemelten masses, können eingesack't werden.

Wir ordenen auch vnd wollen, das ein jeder Müller insonderheit darzu sol voreidet werden, das er bey solcher seiner gelesirten Pflicht, niemandes kein Maltz malen sol, er hab jm dann das Zeichen wie gemelder, zuuorn vberantwortet.

Vnd ob sich jemandts vnderstünde, ein Maltz on Zeichen in die Müle zu bringen; So soll er solich Maltz nicht malen, das auch den brawer aus der Mülen nicht vorderumb folgen lassen, er hab dann die ſtrafft, wie hernach gesetzt, dem Zeisermeister erleget, vnnd bringe des von jm einen schein.

Damit es auch allenthalben so viel richtiger zugehe; Sol man dem Müller in eine jegliche Müle ein geeichtes Faß machen lassen, darein nicht mehr, dann sechsse der obgemelten gestrichenen Scheffell gehen,

vf das der Müller, wann er ſich vermuttet, das zu viel geſackt, je zu Zeiten einen ſack vnbmeſſen, vnnd ſo viel weniger betrug könne gebraucht werden.

Folget die Peen der Vbertreter ſolcher Punct.

Würde nun der Müller auff ſolliche ſeine geleiſtete Pflicht, inne, das einer mehr oder gröſſer Secke in die Müllen brechte. Sol der Müller alsbalt nach dem Hofmeiſter, Zolner oder den andern dazu vorordenten Perſonen ſchicken, vnd in Kegenwart jrer aller, oder ſo viel er deren gehaben mag, auch in beyſein des Brawers, das Malz, oder vordechtigen Sack mit Einſchüttung in das geeichte Faß, vnbmeſſen, vnd wo zu wider jrer Verwandtnis einige vntrew befunden, das jemand mehr in die Müle geſchickt, auch die Seck gröſſer ſein, denn die Ordnung mitbringt, vnd er einſchreiben laſſen; So ſoll er dadurch deſſelbigen Malzes verluſtig ſein, dem Müller der vierdte Scheffel daran zukommen, die andern drey Theil aber vns heimfallen.

Vnd damit ſich niemands mit vnwiſſenheit zu entſchuldigen, ſo ſol allen Brewern daſſelbe angemeldet werden, ſich ſolliches Betrugs zu endthalten, vnd für ſchaden zu hütten.

So offt vnd dicke auch der Müller einem oder mehr ſolliches vberſehen würde; So ſoll er allemal vns von wegen ſollicher ſeiner vntrew zwey Gulden gut gelde zur ſtraff verfallen ſein.

Es ſoll auch allen Hoffmeiſtern, Zölnern oder andern dozu geordenten Perſonen vnd Landreuttern befohlen ſein, gute vnd fleiſſige Auffſachtung auff die Mälen zu geben, vnd wo befunden, das der Müller einig vberſehen thet, ſoll er darumb nach ausgedruckter maß geſtrafft werden, von welcher ſtraff des Müllers eim jedern, ſo jn dergeſtalt beſchlagen wird, auch den vierdten Theil haben vnd behalten ſol.

Volget weiter die Ordnung des Gieſſens vnd der Brawer.

Darmit auch Gewißheit vnd Gleichheit in allem gehalten; So ſollen alle brewer voredet werden, das ſie zu groſſen, mitteln vnd kleinen Gebreuden einem nicht mehr Matz anſchütten, auch darauff nicht mehr gieſſen dan dem andern, vnd ſollen demnach zu einem groſſen Gebreude Sechs vnd dreiſſig Scheffel des vorgemelten geſtrichenen Soldiniſchen Hafermaſſes geſchüttet, vnd darauff nicht mehr, dann ein vnd zwantzig thonnen bier, zu einem Mittel gebrawn vier vnd zwantzig Scheffel geſchüttet, davon nicht mehr dan vierzehen Thonen biers, zu einem kleinen Gebrew aber zwölff Scheffel geſchüttet, vnd davon nicht mehr dan ſieben Thonnen gezogen werden.

Brawetten aber die Bürger in jhren heuſern one zuthat eines brewers, ſo wer ſich ſelbſt, ſo ſollen ſie ſolches immaſſen es den brawern aufferlegt, vnd geordnet, bey jren Pflichten vnd vorwandtnuſſen getrewlich halten, vnd erfolgen.

Von Straffe der Vbertreter.

Würde nun jemands befunden, der do mehr anſchüttete, oder auch mehr dann hiezuor ſtehet, gieſſen würde, es wehr Brawer oder bürger; So ſoll der allemal vns als der Herrſchafft einen gulden gut gelt zur ſtraffe vorfallen ſein, deme auch weiter zu brawen nicht ſol vorſtadtet werden, er habe dauon zuuorn dem Zeiſemeiſter ſollichen Gulden erlegt.

Wie es mit Berechnung der Bierzeiſe, Betteln vnd Zeichen ſoll gehalten werden.

Wann nun die Rechnung in jeder Stadt auff ein viertel Jahr ſol genommen vnd geſchloſſen werden, ſo ſollen durch vnſere Hauptleute, vnd darzu vorordnete Perſonen, auch in der Haubtleut Abweſen durch die Amptſchreiber in beiſein des Raths, Hoffmeiſters, Zölners, oder der andern Perſonen ſo zum einnemen der Zettel vorordent, auch des Zeiſemeiſters, Müllers vnd Landreutte, es die Büchſen vnd Laden dorin die Zettel vnd Zeichen liegen, eröffnet, vnd in jrer Gegenwertigkeit, Regiſter, Zettel vnd Zeichen vleiſſig vberſehen werden.

Vnd wo befunden, das die Zettel, Zeichen vnd Zeiſe Regiſter mit einander nicht vberein ſtimmen wolten; So ſoll allemal deme, daher der mangel bejunden, es were bey dem Zeiſemeiſter, der ſolliches in ſeinem Regiſter nicht hette, bey dem Hoffmeiſter, Zölner oder der andern zur Einnemung der Zettel vorordenten Perſonen, die ſolliche Zettel nicht vnlecten, noch des eingeſchrieben hetten, oder bey dem, der ſie nicht vberantwortet, oder bey dem Müller, der ſnel Zeichen nicht hette, als die Zettel vnd Regiſter mit brechten, vnd aus Gunſt etlichen hette vorgeſtrichen laſſen, ſolliches in der Rechnung nicht paſſirt werden, ſondern ſo offt vnd viel ſolliche Mengel einfallen, ſol allemal dem, bei welchem der Mangel befunden, ein halben Gulden gut Gelt zur ſtraff auffgelegt werden, vnd die ſtraffen, ſo in dieſen oder andern fellen, gefallen, ſollen alsbaldt erlegt, vnd ordentlich vnder jrem ſonderlichen tittel eingeſchrieben werden.

Vnd ſollen nun darauff vnſere Hauptleute vnd andere verordente deſſelben Quarthals Rechnung, wie gewönlich, nehmen, ſchlüſſen, vnd vnderſchreiben, auch den Rath inn Stedten jren dritten Theil von der alten Zeiſe, welcher in den Neumerckiſchen Stedten, vnd zu Reppen, von einem jeden groſſen Gebreude, ſieben Silbergroſchen, von einem mittel Gebreude vier Silbergroſchen vnd acht Pfennige, vnd von einem kleinen Gebreude zwey Silbergroſchen vnd vier pfennig austreget.

Zu Droſſen aber von einem jeden groſſen Gebrew acht Silbergroſchen, von einem mittel Gebrew fünff Silbergroſchen vier Pfennige, vnd von einem kleinen Gebrew zwey Silbergroſchen acht Pfennige zuſtellen, vnd vorordnung thun, das vns die vbermaß des biergeldes das gewonliche Maltzgeldt zu Droſſen vnd Reppen, neben den ſtraffen vnd Regiſtern, wie gewönlich durch vnſere Stedte in vnſer Rentei geſchickt, vnd vnſerm Rendtmeiſter vberantwortet werde, der ſie darauff zu quitiren befelch hat.

Nachdem auch durch vnuerſichtigkeit vnd vnfleiß der brawer, vnſern Stedten allerlei Schaden vnd Gefahr Fewers halben begegnet, dardurch der gemeine Man zu zeitten wie augenſcheinlich in höchſte Beſchwerung gefaſt. Dem aber fürzukommen, ſo ordenen vnd wollen wir, das ein jeder Brawer ſein Brawhaus mit einem guten vnd weiten ſteinern Schorſtein wolvorwahrt vorſehen ſol.

Zum andern, das auch ein jeder Brawer eine gewelbete Maltzdarre jme erbawe, auff das alſo gemeiner Schaden, in dem ſo viel müglich vorhütet, welcher auch ſolches nicht thun würde, deme ſoll weder zu meltzen noch zu brauen vorſtadtet werden.

Zum

Zum dritten, ſol man auch keinen in Keſſeln Bier zu brawen geſtatten, auch denen nicht vorgönnen zu brawen, die keine Brawſtet oder Brawerde haben, vnd es von alters hero nicht beſeſſen, allerley gefehrlichkeit vnd vnterſchleiff zuuormeiden.

Als auch hiebeuoren, wie es mit verkauffung des Biers nach der Thonnen ſol gehalten werden, den Stedten inſgeſambt Ordnung gegeben, alſo, daß ſolcher Kauff des Biers allemahl nach dem Einkauff der Gerſten ſoll gerichtet ſein, ſo laſſen wir es bey ſolcher Vorordnung beruhen vnd bleiben.

Vnd ſoll dieſe Ordnung von dato angehen, vnd die Scheffel, Metzen, Feſſer in den Mülen vnd Maltzſecke alles vnuorzüglich gereicht vnd zubereitet werden, daß in deme kein Mangel erſcheine.

Beuehlen demnach allen vnd jeden vnſern Hauptleuten, Hofmeiſtern, Zöllnern, vnd andern dazu verordenten, auch den Räthen in Stedten, daß ſie dieſe vnſere Ordnung in Stedten vnd kleinen Flecken, da Wir die Zeiſe haben, inſonnlich publiciren, den Brewern, Müllern, Zeiſemeiſtern, vnd einem jeden, ſo viel jm belanget, Abſchrifft dauon zuſtellen, menniglich vor Schaden, Nachtheil vnd dero hierin ausgedruckten Straffe vorwarnen, auch bey den Pflichten, damit ſie vns zugethan vnd verwandt ſeindt, dieſe vnſere Vorordnung handhaben, vnd darüber ernſtlich halten, vnd menniglichen, der ſie zu Handhabung derſelben anruffen wird, gebürliche vnd ſchuldige Hülff erzeigen, auch ſolches jrer verwandtnus nach für ſich ſelbſt zu thun nicht vnterlaſſen.

An dieſem allem verbreugen ſie vnſern endlichen zuuorleſigen willen, in Gnaden zu erkennen.

Zu Vrkund haben wir zu ende vnſer Secret aufdrucken laſſen. Geſchehen vnd gegeben zu Cuſtrin am Tage exaltationis Crucis. Anno 1572.

No. X. Vnſer, von GOttes Gnaden, Johanns Georgen, Marggraffen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer vnd Churfürſten, ꝛc. Ordenung, wie es mit dem Brawen vnd Einnehmung der Bierzeiſe in Vnſern Städten vnd auf dem Lande ſoll gehalten werden. Anno 1577.

Ordnung des Brawens, vnd Einnehmung der Bierzeiſe, in vnſern Städten.

ES ſollen hinfüro in vnſern Landen alleine gantze vnd halbe Gebrewe gethan, vnnd auf ein gantz Gebrewe, laut der Mühlen-Ordnungen, ſo wir in vnſern Emptern vnd Städten, do vns die Mühlen zuſtendig, ſonderlich aufgerichtet, mehr nicht denn acht vnd dreyſſig ſcheffel Maltz, auf ein halbes aber neunzehen Scheffel, in die Mühle geſchickt, vnd darvon zu einem gantzen Sechs vnd dreyſſig, vnnd zu einem halben Achtzehen Scheffel verbrawen, vnd die andern zwene vbrige Scheffel, welche ſonderlich ſollen geſackt ſeyn, in vnſern vnd andern Mühlen, da die Metze zu nehmen bißhero gebreuchlich geweſen, vor die gebürliche Metzen gegeben werden.

Vnd ſollen demſelben nach zu einem gantzen Maltz ſechs Säcke gebraucht, vnd in einem jeden Sack nicht mehr denn ſechs Scheffel Maltz geſacket werden.

Vnſere Zeiſemeiſter, die Wir in einer jeden Stadt verordnet, ſollen auch bey den Pflichten, damit ſie vns verbunden, die Säcke darnach gleich lang vnd weit eichen vnd zeichenen, darmit in keinem mehr, denn ſechs Scheffel können geſackt werden.

So ſollen ſie auch an vnſer Rat ſuchen vnd befordern, daß die Rümpffe in einer jeden Mühle, da das Maltz gemahlen wird, alſo gericht vnd bereytet werden, darmit in einem jeden Rumpffe nicht vber drey Scheffel, vnd weder weniger noch mehr, möge geſchüttet werden: Auf daß alſo der Müller mit einem gantzen Maltze den Rumpff vröliff mahl voll ſchütten, vnnd daran, daß nicht mehr dann Sechs vnnd dreyſſig Scheffel Maltz in den ſechs Säcken iſt, eine nachrichtung haben möge, welches dann dem Müller oder der Herrſchafft, der Mätzen halb, ſelbſt zu Nutz vnd gutem beſchicht.

Vnd ſoll zu mehrer nachrichtung vnd gewißheit in einer jeden Wind- oder Waſſermühlen ein Kübel oder Wanne geſetzt werden, in welche ſechs Scheffel Maltz, nach dem Streichſcheffel geſtrichen, vnd weder weniger noch mehr gehen ſollen, darein der Müller, neben deme, der alda das Maltz mahlen leſſet, einen jeden Sack mit Maltze ſchütten, vnd die gleichheit jedesmahls erſehen, vnd da er mehr als ſechs Scheffel in einem Sacke im abſtreichen des Kübels oder Wannen befunden würde, ſolle er daſſelbige allewege, vo die Mühlen ſein eygen ſeyn würden, vermüge ſeiner geleiſten Pflicht, wegzunehmen vnd zu behalten befugt ſein: Were aber die Mühle nicht ſein eigen, ſol jhme doch nichts weniger von ſolchem vbrigen Maltze die helffte, vnd ſeiner Herrſchafft die ander helffte, zukommen vnd bleyben.

Vnd da Jemandt jmmer oder auſſer Vnſerer Städte alſo betreten würde, der der Säcke halber einigen Vnterſchleiff gebrauchte, der oder die ſollen allewege, vnd ſo offte ſolches geſchicht, Vns fünff Gülden gut Geldt, vber den verluſt des vbrigen befundenen Maltzes, zur Straffe vorfallen ſeyn, die der Raht vnnd Vnſer Zeiſenmeiſter jederzeit einfordern, vnd Vns die Straffe ſonderlich getreulich einbringen vnd berechnen ſoll.

Würde auch in dem allen an des Rhats oder Zeiſemeiſters vnd Müllers fleiſſe einiger mangel oder verſaumnis befunden, ſol Vns das nachleſſige theil, ſo offte ſolches geſchicht, jrwene Gülden gut Geltz zur ſtraffe vorfallen ſein: welches vns dann von dem andern theil, bey den pflichten damit es vns vorwandt, in alleweg vnd zu jederzeit vnuorhalten bleiben, vnd jhm darzegen der halbe theil der ſtraffe folgen ſoll.

Vnd daß hierinnen deſto mehr Richtigkeit gehalten, vnd des aufheuffens halben keine vngleichheit noch vnterſchleiff zu entſchüldigen, haben wir in vnſerm Lande durchaus einen gleichen Streichſcheffel geordnet, der, vnd kein ander ſol hinfüro im Maltz außmeſſen gebraucht werden.

Vnd ſollen demnach in einer jeden Stadt, alle alte Hauffſcheffel des Maltzes auf die Rhatheuſer gefordert, vnd den Brawern dargegen new Streichſcheffel vmb die Gebühr zugeſtalt werden, dieſelben newe

Streichſcheffel ſollen auch in beyſein unſers Zeiſemeiſters geeicht, und mit unſerm und des Raths gewöhnlichen Zeichen gebrandt und gezeichnet ſein.

Es ſollen auch die Räte in unſern Städten, etliche ihres vermittels verordnen, die wochentlich einen oder mehr benandte Tage den Nachmittag, neben unſerm Zeiſemeiſter, auf dem Rathauſe ſitzen, und des Einnehmens der alten und newen Bierzeiſe gewarten.

Wann nun ein Brawer ſein Maltz in die Mühle ſchicken will, ſol er ſich erſtlich zu unſerm Zeiſemeiſter auf die benandte Tage aufs Rathauß verfügen, und ihme vnd den zugeordenten des Rhats ſolches neben darlegung der Zeiſe (es ſey auf ein gantz oder halbes Brawen) anzeigen, vnd ſoll ſolche Zeiſe, alß drey Thaler Newe, vnd ein halber Thaler alte Zeiſe, jedesmahls, in beyſein des Brawers, in die darzu verordente verſchloſſene Lade, mit dreyen vnterſchiedenen Fachen, vnd zweyen Schlöſſern, darzu die Einnehmer der Bierſteuer zu Berlin den einen, vnd vnſer Rendtmeiſter den andern Schlüſſel haben ſollen, alsbald vnterſchiedlich, als die newe Zeiſe in das eine, vnd die alte Zeiſe in das ander Fach eingeſtecket, vnd ihme vom Zeiſemeiſter dagegen ein Zettel, darauf des Brawers Nahme, welchen Tag, vnd wie viel er zu brawen verzeiſet, auch ein Zeichen, darauf kentlich geſchlagen, ob ein gantz oder halb Maltz verzeiſet worden, damit ſich die Müller, ſo nicht leſen können, jederzeit darnach richten mögen, neben richtiger haltung ſeines Zeiſe-Regiſters, vnd der Rahtspersonen Gegen-Regiſter, zugeſtalt werden, davon der Brawer den Zettel alsbald in ihrer aller beyſein in das dritte Fach der verſchloſſenen Lade ſtecken, das Zeichen aber ſol er dem Müller bringen, der ihme auch ohne ein ſolch Zeichen das Maltz nicht mahlen, ſondern das zeichen allewege zuner, in des Brawers beyſein, in eine eiſerne Büchſen, welche in jeder Mühle mit zweyen vorhangenden Schlöſſern, darzu die verordenten des Rahts den einen, vnd der Zeiſemeiſter den andern Schlüſſel haben ſoll, einſtecken: Wo auch die Mühlen für den Städten gelegen, ſol dem Brawer vber das auch noch ein ander vnterſchiedlich Zeichen, darauf gleichergeſtalt kentlich außgedruckt, ob ein gantz oder halb Maltz vorzeiſet worden, zugeſtalt werden.

Wann dann der Brawer das Maltz zur Mühlen führen will, ſol er, wo die Mühle für der Stadt gelegen, daſſelbige Zeichen in dem Thor, vor welchem die Mühle gelegen, dem Thorwarter antworten, vnd ſol der Thorwarter ſolch Zeichen alsbald in gegenwertigkeit deß, der es vberreicht, in eine eiſerne angeſchmidte Büchſe, dafür zwey Schlöſſer hängen, zu dem einem die Verordenten des Rhats, vnd zu dem andern der Zeiſemeiſter die Schlüſſel auch haben ſollen, einſtecken, das ander aber ſol er, wie gemeldet, dem Müller zuſtellen.

Iſt aber die Mühle, da der Brawer ſein Maltz will mahlen laſſen, in der Stadt gelegen, ſo ſol der Brawer das gedruckte Zeichen, welches er gegen vberantwortung der Zeiſe bekommen, dem Müller in der Mühle vberantworten, vnd ſollen die Müller daſſelbige gedruckte Zeichen alsbaldt in beyſein des, der das Maltz bringet, in die eiſerne angeſchmitte Büchſe einſtecken, vnd alsdann erſt das Maltz annehmen vnd mahlen.

Es ſollen auch, wo die Mühlen vor den Thoren gelegen, die Thorwarter vnd die Müller, ſampt ihren Knechten, in allen Mühlen durchaus vorredet werden, daß ſie ohne vberantwortung der zeichen kein Maltz aus den Thoren geſtatten, oder zu mahlen annehmen, darzu dann die Thorwarter, wenn Korn aus den thoren geführet, die Säcke allwege öffnen, vnd ob Maltz darinnen befunden, beſichtigen ſollen.

Vnd ſollen alle vorzeiſete Maltze, bey Winterzeiten für drey ſchlägen, vnd bey Sommerzeiten für ſieben ſchlägen, vmb Vormeydung willen allerley Vnterſchleiffs, in die Mühlen geführet vnd gebracht werden. Welcher Müller oder Brawer nach gemelter zeit, bey Nächtlicher weile, das verzeiſete Maltz in die Mühlen führen wird, der ſol des Maltzes beraubt ſein.

Wann das Quartal zum Ende, vnd die Regiſter geſchloſſen, ſo ſollen vnſere Verordenten eines jeden Ohrts, inſonderheit die Müller mit den Büchſen, darin die gedruckte zeichen des vergangenen Quartals eingeſteckt, aufs Rahthauß fodern, vnd neben den Verordenten Einnehmern der Biergelder, in beyſein des Zeiſemeiſters, die Büchſen öffenen, vnd die außgebene gedruckte Zettel mit den Regiſtern fleiſig collationirn, vnd neben den Regiſtern den Einnehmern der Biergelde antworten laſſen: Vnnd da einige vngleichheit oder mangel der ausgegebenen außdruckten zeichen mehr oder weiniger in den Büchſen, als die gehaltene Regiſter ausweiſen, befunden: ſo ſollen vnſere Verordente der Stadt vnd Zeiſemeiſter woher ſolche vngleichheit kommen mit allem Ernſt vnd Fleiß Nachforſchung thun, vnd wer daran ſchuldig befunden, der ſol Vns für ein jedes Zeichen ſiebff ſchwere Gülden zur Straffe erlegen, vnd darneben die Zieſen zu erlegen ſchuldig ſein.

Würde auch beym Thorwarter oder Müller in in deme vnrichtigkeit oder vnterſchleiff, vnd daß der Thorwarter jemands ohne zeichen oder gedruckte zettel hette zur Mühlen mit Maltz laſſen fahren, oder daß der Müller jemands ohne zeichen ſein Maltz gemahlen, befunden: ſol der Vorbrecher nach Vnſerm fernern erkendniß geſtrafft werden.

Es ſol auch den andern Thorhütern auf denen andern, da die Mühlenfuhren nicht außgehen, bey Leibes-Straffe geboten werden, kein Maltz auszuſtatten: ſondern in allewege darauf acht zu geben, daß ſolche oder dergleichen vnterſchleiffe verbieten mögen, wie ſie dann die Kornſäcke, ſo ausgeführet, allewege öffnen, vnd ob Maltz darinnen, ſehen ſollen; Vnd da einer oder mehr in dem Vnterſchleiff alſo betreten würden, ſollen der oder die Vns Pferde, Wagen, vnd das Maltz, andern zum Abſcheu, ſo offte ſolches geſchiehet, vorfallen ſeyn.

Es ſollen auch von den Verordenten des Raths, vnd vnſerm Zeiſemeiſter, zweyerley vnterſchiedliche Gegen-Regiſter gehalten werden, vnd benebenſt den gedruckten Zetteln, ſo aus den Büchſen genommen, den Einnehmern zum Berlin auf die verordente Quartal vnd Tagezeiten richtigen, neben dem Biergelde, eingebracht vnd vberantwortet werden. So wol auch ſollen alle gefallene Straffen auf alle Quartal, neben richtigen Regiſtern, wer ſolche ſtraffen erlegt, gedachten Einnehmern erlegt vnd zugeſtellet werden.

Ingleis

Jngleichen soll es auch des Maltzes halb, daß nach Gelegenheit eines jedern Orts aufs Land zu mahlen müsse gefüret werden, mit reichung der Zieselzettel vnd Zeichen zu allen Zeiten gehalten, vnd durch die darzu geschworne Thorwarter niemandt mit Maltz aus den Thoren, bey vnserer höchsten Straffe, ohne reichung des Zeichens, ausgestattet werden.

Nachdeme auch daraus, daß die Räte vnserer Städte denen, so je zu zeiten in das alte oder newe Biergeldt vorwiesen, ihre Bezahlung auf ihren Rahzheusern thun, vnd dieselbe darnach alhier vnserm Rentmeister, oder den Vorordenten an der Zeise wiederumb abziehen wollen, viel vnrichtigkeit erfolget, soll dasselb hinfüro von ihnen keinsweges geschehen, sondern die alte vnd newe Zise durch die Verordenten des Rhats vnd vnserm Zeisemeister in der obgedachten Lade verschlossen, neben den Registern, alle vnd jede Quartal besonder, zu rechter Zeit den Einnehmern anher gebracht werden, die dieselbige alsdann in beysein vnsers Rentmeisters eröffenen, das Geldt der newen vnd alten Zeise gegen einander vnterschiedlich außzehlen, vnd dann solch Geldt mit den Zetteln vnd Zeise-Registern vergleichen sollen, vnd wann nun solches geschehen, solle die alte Zeise in vnser Rent-Cammer durch vnsern Rentmeister genommen, vnd dem Rahte ihr gebührender antheil davon jederzeit zurücke gegeben werden.

Vnd wo dann an solcher vergleichung, es were an Gelde, Zetteln oder Zeise vnnd Gegen-Registern einiger mangel befinden, sol der vbrigkeitige theil die gebürliche Straffe, wie oben stehet, oder sonsten nach vnser erkentnüs, zu erlegen auch schüldig sein.

Folget weiter die Ordnung des Giessens.

Es sollen auch vnsere Rähte in Städten, bey vormeidung vnserer ernsten Straffe, darauf achtung geben, vnd verordnunge machen, daß die Brawer das Bier kräfftig vnd gut machen, vngeferlichen von vier vnd zwantzig Scheffeln Maltz vierzehen Thonnen aufs höchste davon nehmen, das thäte, von einem gantzem Gebräw, Sechs vnd dreyssig Scheffeln, Ein vnd zwantzig Thonnen. Auch nach billichem werth, des Gersten einkaufs, möge gegeben vnd verkaufft werden, wie folget.

Hierauf folget der Gersten vnd Bierkauff.

Gerstenkauff.	Bierkauff.
ß. gr.	ß. gr.
6.	24.

Der Scheffel Gersten.	Die Tonne Bier.
ß. gr.	ß. gr.
7.	26.
8.	28.
9.	30.
10.	32.
11.	34.
12.	36.
13.	38.
14.	40.
15.	42.
16.	44.
17.	46.
18.	48.

Der Scheffel Gersten.	Die Tonne Bier.
ß. gr.	ß. gr.
19.	50.
20.	52.
21.	54.
22.	56.

Item, nach solchem Kauff, es steige oder falle die Gersten, sol allemahl der Kauff des Biers gerühret werden, als so offte der Gerstenkauff vmb einen Groschen steiget, sol auch die Tonne Bier vmb zwene Groschen gesteiget werden.

Hierauf folget weiter, wenn man solchen Kauff setzen soll.

Item, was die Gerste Acht Tage vor oder nach Michaelis gelten wird, darnach sol der Kauff des Biers biß auf Weynachten gerichtet werden.

Item, der ander Kauff sol sein, was die Gerste Acht Tage nach Weynachten gelten, vnd also jhr gemein Kauff daran sein wird, darnach sol der Kauff des Biers wiederumb gesatzt werden, vnd also bleiben biß auf Ostern.

Item, der dritte Kauff sol sein, was die Gersten vierzehen Tage oder drey Wochen nach Ostern gelten wird, solchem gemeinem kauff nach, sol das Bier bis auf Michaelis gesetzt vnd gegeben werden.

Auch sollen vnsere Rähte mit allen Börichern beschaffen, daß die Thonnen vnd Bierzel, so außgeführt vnd verkaufft werden, die rechte Gröss haben, vnd nicht zu klein sein mögen.

Welcher Brawer aber das Bier zu geringe gebrawen, auch nicht billichen werts vorkauffen vnd falsch Gefäß gebrauchen würde, dieselben sol ein Rahe andern zum abschew in straffe nehmen.

Nachdem auch etliche Pfarherrn aufm Lande ihres Freybrawens vnterschleiff gebrauchet, so sol hinförder keinem Pfarherrn in Städten oder aufn Dörffern anders nicht, dann zu ihrer Notturfft ihr eigne Getränck zu machen erstattet werden, doch daß ein jeder Pfarherr jedesmal so viel er zu seiner Nohtturfft brawen wil, von vnserm Zeisemeister ein Freyzeichen abholen, vnnd dem Müller, ehe das Maltz genommen wird, in die Büchsen zu stecken vorreichen. Welche Freyzeichen der Müller gleich den andern empfangenen gedruckten Zetteln aufs Quartal vberantworten vnd berechnen sol, ohn das sol kein Müller bey vormeydung vnserer Straffen der Pfarrner Maltz annehmen vnd abmahlen. Vnd sollen vnsere Zeisemeistere von der Pfarrner vnd Capänen Freybrawen auch Register halten, vnd alle Quartal davon Rechnung thun.

Ordenung des Brauens, vnd Einnehmung der Bierzieß aufm Lande.

SO viel das Brawen auf dem Lande anlanget, sollen die Einwohner der kleinen Flecken auf dem Lande, die von Alters gebrawen haben, vnd zu brawen befugt sein, auch auf den Dörffern, die Erbkrüger, wann sie brawen wollen, in der nechst gelegenen Stadt oder Flecken von dem Zeisemeister vnd verordneten Einnehmern der Biergelde, auf den Tag wann noch der Zieße aufn Rahthäusern gesessen wird, ein Zettel, darauf mit des Zeisemeisters eigener Handt geschrieben, ob ein gantz oder halb Maltz vor-

zeiſet, fordern, denſelbigen den verordenten des Raths neben der Bierzeiſe überantworten, die ihnen dargegen einen gedruckten Zettel, daran der Müller ſehen kan, ob er ein gantz oder halb Malz vorzeiſet, zuſtellen, vnd die Zeiſe ſo er geben in eine ſonderliche Lade, darzu die Einnehmer vnd vnſer Rentmeiſter auch den Schlüſſel haben ſollen, einlegen, daſſelbe zeichen ſol der Brauer dem Müller, da er ſein Malz will mahlen laſſen, überandworten, vnd ſol der Müller bey ſeinem Ende, den er vnd ſeine Knechte darzu inſonderheit thun ſol, ihme ohn ein Zeichen kein Malz, auch mehr Malz dann das zeichen mitbringet, nicht mahlen, vnnd dieſelben Büchſen, darein die gedruckten Zettel geſtackt, gegen jedem Quartal den Verordenten vnd Zeiſemeiſter in derſelben nechſten Landſchafft oder Flecken, do der gedruckte zettel geholet, bringen, die ſie alßdann in beiſein derverordenten des Raths mit den Zetteln vnnd Regiſtern ſol vergleichen, damit ſie neben den andern zeiſen ſämptlich verrechnet werden. Vnnd do einiger mangel bey den Müllern vnd Erbkrügern der Zettel halber befunden, ſol der Strafffällige, wie oben gemelt, geſtrafft werden.

Ferner ſo ſol das Brawen auf den Dörffern (auſſerhalb der Erbkrüger, vnd der ſo von alters, nemlich ihnen in zeit der erſten Bierſteur, die vnſerm Anherrn oder Altes-Vatern, Marggraff Johanſen, löblicher gedechtnus, gewilliget, gebrawen haben) durchaus verbotten ſein; Zu Genaden aber haben Wir den Pawern vnd Müllern auffm Lande bewilliget, ſo lange die Steuer des Biergeldes ſtehet, daß die Hüffner vnd Müller des Jahres zu dreyen unterſchiedlichen mahlen, wann ihnen ſolches am bequemeſten, jedesmahls vier Scheffel, vnd alſo das gantze Jahr vber einen halben Winſpel, die Coſſaten, Scheffer, Hirten vnd Meyher halb ſo viel, alſo jedesmahl zween Scheffel, vnd alſo des gantzen Jahres ſechs Scheffel Malz verbrawen mögen. Sie ſollen aber, wann ſie die vier oder zwene ſcheffel zur Mühle bringen vnd brawen wollen, Inhalts vnſer Zeiſe-Ordenunge, ſolches zuuorn dem Zeiſemeiſter in der nechſten Landſtadt anmelden, denſelben die Bierzeiſe, welche auf einen jeden Scheffeln einen ſilbern groſchen und vier pfennige auftregt, erlegen, vnd dargegen ein zeichen, darauf ob ſie vier oder zween ſcheffel vorzeiſet, kändtlich geſchlagen, von ihme empfangen, das ſie in der Mühlen zu vberantworten haben, dann ohne ein ſolch zeichen ſol ihnen kein Malz gemahlen werden.

Es ſoll auch der Müller dieſelben gedruckten Zettel in einer ſonderlichen verſchloſſenen Büchſen verwahren, vnd gegen dem Quartal den Verordenten vnnd Zeiſemeiſter, die ſie gegeben, berechnen, welche alsdann, in beiſein der Verordenten, mit den Kerbſtöcken, ſo den Schultzen in allen Dörffern, des Landtbrawens halber, zu halten befohlen, auch inſonderheit mit den gehaltenen Regiſtern berechnet, vnnd richtig collationirt werden ſollen.

Nota. Welche Müller aufs Quartal, auf erfordern der Landreuter, mit der Büchſen, ſowol auch die Schultzen mit den Kerbſtöcken, zu rechter Zeit nicht erſcheinen, vnd der empfangenen Zettel Richtigkeit machen werden, der oder diejenigen ſollen vns für jedesmahl ihres auſſenbleibens fünff Gülden gut Geldt zur Straffen verfallen ſeyn.

So ſollen auch in den Mühlen auf dem Lande die Rümpffe vnd Kübel auf drey Scheffel gerichtet, vnd die Maltzſecke der Erbkrüger vnnd anderer, ſo wie obgemelt zu brawen haben, neben den ſtreichkübeln, deren in jeder Mühlen einer ſein ſolle, durch die obbemelten Zeiſemeiſter auf ſechs Scheffel, wie in Stedten, geeichet vnnd gezeichnet werden, damit der Müller, daß nicht mehr, dann dieſe vnſere Ordenung vermag, auf ein halb oder gantz Brawen Malz geſchüttet werde, deſto beſſer nachrichtung haben, vnd die vbermaß, ſo befunden, zu ſich nehmen mögen.

Jngleichen ſol auch an ſtat der Hauffſcheffel, die bißher in Mühlen gebreuchlich geweſen, vnſer gerdenter gemeiner Streichſcheffel gebraucht werden, vnd die Müller vnd Schultzen ſich deſſelben bey dem Rhate oder Zeiſemeiſter in der nehſten Landſtadt vmb die Gebühr erholen.

Vnd ſollen auf dem Lande die Landreuttere oder andere, die Wir hierzu verordenet, zu zeiten in die Mühle reitten, die Malze vmbmeſſen, vnd ſonſt auf die Müller gute acht geben, daß ſie kein Malz ohne obgemelte Zeichen, auch den Bawern nicht mehr Malz denn hieroben gemeldet, mahlen.

Würde dann ein Müller betroffen, der ſolches vbertrete, ſo ſol das Malz, ſo ohne die gedruckte Zettel gemahlen, oder das, was zu viel geſchüttet, demſelben Landreitter, oder Feldreuttern, die es im nachmeſſen befunden werden, allein bleyben, vnd der Müller neben deme, des das Malz iſt, an ſeinem Leibe geſtrafft werden.

Es ſollen auch die Prælaten, vnnd die vom Adel, in ihren Flecken nicht mehr Brawhäwſer, dann vor Alters geweſen, auch auf den Dörffern nicht mehr Erbkrüge, dann vor Alters darinne geweſen, anrichten, auch ihre oder andere Krüger mit Biere nicht vorlegen, noch ihren Pawern, oder den Kirchen zu Köſten, Kindel-Faſtelabend- oder Pfingſt-Bier brawen. Würde aber darüber ein Krüger eines Edelmanns Bier führen oder ſchencken, oder der Edelmann jetzo gemelter geſtalt vnnd anders, dann vor ſeyn Haus brawen, ſo ſollen ſie das Bier verlohren haben, daſſelbe dem Außager vorfallen ſein, und der Krüger darzu an ſeinem Leibe, auch der vom Adel, nach Vnſer Erkändtniß, geſtrafft werden.

Vnd mögen die Prælaten, Grafen, Herrn vnnd von der Ritterſchafft die alte Bierzieſe, wie ſie die alters in ihren Städtlein vnd Krügen vor ſich gehabt, hinführo auch behalten, vnd ſich derer ohne ſeer verhinderunge gebrauchen. Alſo haben wir auch auf beſchehenes vnterthäniges Suchen gnädiglich gewilliget, daß die vom Adel, oder derſelben Mitwen, ſo in Städten wohnen, ſo ferne ſie zu Nohtturfft ihrer Häuſer, ſo viel ſie bedürffen, zwey Gebräw Bierzieſe frey thun, vnd auf derſelben jedes ſechs vnd dreyßig Scheffel, oder auf ein halben achtzehen Scheffel verbräwen mögen; wofern ſie aber keine gantze oder halbe Gebräw thun können, ſo ſol ein Gebräw, was ſie brawen, für ein gantz Gebräw gerechnet, vnd weiter zu brawen nicht verſtattet werden: ſie ſollen aber davon nichts verkäuffen noch ausſchencken, viel weniger aber andern auf ihre Freyheit oder Freyzeichen zu brawen vergönnen, bey Verluſt dieſer Befreyunge.

Von dem frembden Bieren.

Welcher Oerter in Städten vnnd Dörffern in vnſerm Lande frembde Bier eingeführt vnd geſchenckt werden, ſol von einem jeden Faß ein Gülden

gut

gut Geldt, vnd von einer Thonnen ein Orts Thaler zur Zeise gegeben werden. Vnd damit hierinnen kein Vnterschleiff gebraucht, so ſollen die Rähte in Städten, vnnd die Schencken auff den Dörffern, ehe ſie das Bier anzapffen, gemeldte gebürliche Zeise vnſerm Zeiſemeiſter auffm Rahthauſe ablegen, vnd einen gedruckten Zettel, darauff geſchrieben ſein ſol, wie viel verzeiſet, empfangen, vnd denſelben gedruckten Zettel, waß in Städten am frembden Bier verzeiſet, dem Verordenten deß Rahts, vnnd waß von dem Bawren auffm Lande vorzeiſet, dem Schultzen zuſtellen, den ſol der Schultze in eine eyſerne Büchſen ſtecken, vnd auffs Quartal gleicher geſtalt alß die Müller, den Zettel vom Landbrawen richtigen berechnen, vnnd ohn das abgelegte Biergeldt vnd empfangener richtiger Zettel, ſol in Städten ſo wenig auffm Dörffern, frembdt Bier, bey verluſt deß Biers zu ſchencken erlaubet ſein; Würden aber die Rähthe in Städten, oder die Schultzen auff den Dörffern hierüber mit den frembden Bierſchencken, vnterſchleiff gebrauchen, ſo ſollen dieſelben am Leib vnd Gut geſtrafft werden, vber ſolche eingenommene Zieſe von den frembden Bieren, ſollens vnſere Verordente vnnd Zeiſemeiſter in Städten richtige Register halten, vnd dieſelben alle Quartal den Einnehmern zu Berlin, nebenſt den Geldern vberantworten.

Von dem Vorkauffen des Maltzes, ſo auſſer Land geführet wird.

Von dem Maltze ſo auß vnſern Landen verführet wird, ſol bey verluſt deß Maltzes, von einem jeden Scheffel, ein Silbergroſchen, ehero dann es außgeführet, vnſern Verordenten vnnd Zeiſemeiſtern in Städten angeben, vnd daſſelbe den Einnehmern zu Berlin, nebenſt richtigen Registern, alle Quartal, bey vermendunge Vnſerer ernſten Straffe, eingebracht vnd berechnet werden.

Der Zeiſemeiſter Eydt.

Ich ſchwere: Nach dem der Churfürſt zu Brandenburgk, mein Gnädigſter Herr, mich in ſeine Churfürſtl. Gn. Städt N. zum Zeiſemeiſter, gnädigſt beſtalt vnnd angenommen, das ich demnach, keinen Brawer, in berürter Stadt N. vnnd den vmbliegenden Flecken oder Dörffern geſeſſen, mehr dann zu einem jeglichen gantzen Brawen, Sechs vnnd dreyſſig, vnd zu einem halben Brawen, Achtzehen Scheffel Maltz, vnnd den Bawren auffm Lande, zu jedem Ausſte oder Saet zeit, nicht mehr dann vier oder zwene Scheffel Maltz in die Mühlen zuſacken erlauben, vnd ohne erlegunge der Zieſe, niemand keinen Zettel geben, auch neben den Verordenten, deß Rhats, die Säcke, Streichſcheffel vnd Rümpffe, Inhalts der Ordnunge, fleiſſig eichen vnnd zeichen helffen, die verordenten Zeiſen vnnd Straffen, trewlichen fordern, verzeichenen, berechenen, vnnd darneben fleiſſige vnparteiiſche gegen Register halten, darzu alle vnterſchleiffe, höchſtes meines vermügens verhüten vnnd abwenden, auch alles das thun, vnd befördern helffen will, das ſich nach geſtalt hochgedachtes meines Gnedigſten Herrn Ordenunge vnnd einen getrewen Zeiſemeiſter eigendt vnnd gebühret: Als mir Gott helffe vnd ſein heiliges Wort.

Thorwarter Eydt, vor den Thoren, da die Mühlen liegen.

Ich ſchwere, das ich inhalts der Churfürſtlichen Brandenburgiſchen jetzo auffgerichteten, Brawvnnd Zieſe Ordnung, kein Maltz auß dem Thore geſtatten will, es ſey mir dann, von demſelben ein Zeichen zugeſtalt, welches ich auch in beyſein, deß ſo das Maltz führet, in die darzu verordente Büchſen ſtecken, vnnd ihme dagegen ein ander Zeichen, ſo in die Mühle ſol vberantwortet werden, geben will: Ich will auch keinen Wagen mit Korn auß dem Thore vnbeſichtiget geſtatten, vnnd do Maltz in den Kornſäcken befunden, ſolches den Verordenten, des Rhats vnnd Zeiſemeiſter allhie trewlich vermelden, etc.

Eydt der andern Thorwarter.

Ich ſchwere, das ich vermüge der Churfürſtlichen Brandenburgiſchen jetzo auffgerichteten, Brawvnnd Zieſe Ordnunge, keinen Wagen mit Korn, vnbeſichtiget auß dem Thore geſtatten, vnnd do Maltz im Sacke befunden, daſſelbe den Verordenten deß Rhats vnnd Zeiſemeiſter allhie getrewlichen vermelden vnnd anzeigen will, vnnd ohne vberantwortunge der Zeichen vnd Zettel auß dem Thore, keinen Wagen mit Maltze, vielweniger aber jemandts auß einigen Scheffel Maltz auftragen, verſtatten will: Als mir Gott helffe vnd ſein heiliges Wort.

Der Müller vnd jhrer Knechte Eydt.

Ich ſchwere, das ich vermüge meines Gnädigſten Herrn des Churfürſten zu Brandenburgk, jetzo auffgerichten Brew- vnnd Zieſe Ordenunge, dem Brawern in Städten, oder den Bawren auffm Lande, kein Maltz Mahlen will, ſie bringen mir dann, von den Verordenten des Rahts, zu N. ein Zeichen, oder gedruckten Zettel, vnnd ſo baldt ich denſelben empfangen, ſo will ich den in jhrer gegenwardt, in die Eyſerne Büchſe ſtecken, vnnd jhnen nach außweiſunge, daſſelbe zu einem gantzen Brawen, nicht mehr dann Sechs vnnd dreyſſig, vnnd zu einem halben Brawen, Achtzehen Scheffel, vnnd in einem Maltz Sacke ſechs Scheffel Maltz mahlen, vnd mich in deme, nach den Maltz Säcken vnd gerichten Rumpffe, eygentlich richten, auch das Maltz in dem darzu geordenten Kübel vnbmeſſen will. Ich will den Bawern auffm Lande kein Maltz außerhalb des Jahres, zu dreyen vnterſchiedtlichen mahlen, einem Hüffener vier Scheffel, vnnd einem Coſſaten zwey Scheffel, wie der gedruckte Zettel außweiſet, wenn ſie mir den von obbemelten Verordenten des Rahts vberantworteten, mahlen, vnnd alle die Zeichen, ſo ich von jhnen bekomme, in jhrer gegenwardt, in eine ſonderliche darzu verordente Eyſerne Büchſen ſtecken, vnnd dieſelben Büchſen, gedachten Verordenten des Rahts, vnnd dem Zeiſemeiſter, zu gebührlicher zeit, alle Quartal auffs Rahthauß, inhalts der Churfürſtlichen Ordnunge, vberantworten, die Zeichen vnd Zettele, mit den Reuſtern zu vergleichen; Auch do ich vnrichtigkeit im Maltz befinde, ſolches den Verordenten vnd Zeiſemeiſtern, darneben berichten, vnd mich alſo allenthalben der Ordenung getrewlich vnd fleiſſig verhalten: Als mir Gott helff, durch JEſum Chriſtum, ꝛc.

Eydt der Schultzen in den Dörffern, do fremdde Bier geſchenckt werden.

Ich ſchwere, das ich vermüge der Churfürſtlichen Brandeburgiſchen auffgerichteten Braw vnd Ziese Ordnunge, fleiſſig achtunge drauff haben will, das kein Pawer im Dorffe N. mehr verbrewen ſol, dann deß Jahres zu dreyen vnterſchiedlichen mahlen, ein Hüffenet 4. Scheffel, vnd ein Coſſat 2. Scheffel, das auch ein Krüger oder Pawer, im Dorffe N. kein fremdd Bier einführen vnd ſchencken ſol, es ſey dann zuvorn verzeiſet, vnd ich Zeichen bekommen, vnnd deßhalben mit den Pawern, wie viel ſie jedesmahls brawen werden, vnnd mit dem Krüger, wie viel Faß oder Tonnen fremdd Bier er jederzeit bringen wird, einen ſonderlichen Kerbſtock halten, vnd darauff ſchneiden, auch neben dem Krüger, alle Quartal, zu dem Zeiſemeiſter zu N. kommen, vnd den Kerbſtock vnd Zeichen mitbringen will, die Register vnnd Zettel, Zeichen zu vergleichen, vnd derhalber richtigkeit zu machen, vnd in deme allen vnterſchleiff getrewlichen verhüten helffen: Alß mir Gott helffe, durch Jesum Christum, etc.

No. XI. Vnſer von Gottes Gnaden, Joachim Friderichs, Marggrauen zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertzcamerers vnd Churfürſten, ꝛc. Diſpoſition vnd Ordnung, wie es mit Anlegung vnd Einbringung der Scheffelſteur, in vnſern Städten, Städtlein, vnd Flecken der Marggrafſchafft Brandenburgk, diſſeits der Oder ſol gehalten werden. Montags nach Quaſimodogeniti, Anno 1602.

Ordnung des Sackens, Mahlens, vnd Einnehmung der Scheffelſteur in vnſern Städten.

Es ſollen hinfüro von jedem Scheffel Weitzen, zwey ſilberne Groſchen, von jedem Scheffell Rogken, Gerſten, oder andern Korn, ſo zu Mehl, oder Schrot gemahlen wirdt, ein ſilbernes Groſchen bahr erlegt werden; Jedoch ſo viel das Schrotkorn betrifft ſollen die Städlein, vnd Flecken, ſo allererſt itzo de nouo, mit in diß ſteuerwergk gezogen, mit verzieſung deſſen verſchonet bleiben.

Sonſten magk vnter dieſer Steur, niemandts der in Städten wohnet, er ſey gleich vom Adel, vnſer Rath, Diener oder ſonſten wes höhern ſtandes, Weſens, Thuens, oder handels er wolle, Exempt oder befreyhet ſein; Auſſerhalb die vom Adel, ſo in Ritter oder Burgkſtehen wohnen, welche ſie vns mit Roß, oder Mann dienſten vordienen; Die andern befreyheten aber alle, ſo wol die vom Adel, ſo in Stadt Gütern ſitzen, vnd wohnen, ſeindt hierunter nicht begriffen, beſondern ſiesen gleich andern Einwohrern.

Inmaſſen auch diejennigen, ſo Meyereyen, in Stadt Gerichten haben, ſolchen ziese Groſchen zu geben, ſchüldigk ſein ſollen. So offte nuhn einer oder mehr, in beruerten Städten, Städtlein, vnd Flecken, ſein Korn, es ſey waſſer gattung es wolle, zur Mhüellen ſchicken will, ſollen ſich dieſelben wöchentlich vff die vnterſchiedliche gehalte Tage, vff s Rahthaus verfügen, vnd legenrichtigmachung, der Eingangs ſpecificirter Ziele, einen gedruckten Zettel, wie viel er zur Mhüellen ſchicken will, bey ſeinen Eyden vnd Pflichten, ſolches anzeigen, vff welchen alsdann allewege der nahme des, der gezieſet, die anzahl wie viel Scheffel, er geſacket, auch Tagk, vnd Jahr, wann es geſchehen, mit des Zieſemeiſters Hand, vnd gantzen volnkommenen Worttten geſchrieben ſtehe, abfordern. So ſollen auch die Räthe in vnſern Städten, etzlich jhres mittels verordenen, die Wöchentlich vff die benandten Tage, nebenſt vnſerm Zieſemeiſter auff dem Rathhauſe mit ſitzen, vnnd ſehen, das die Zettlel richtigk ausgeben, vnnd die Mahlziele recht, vnnd volnkömlich, eingenommen werde, alles bey den Eyden vnnd Pflichten, darmit ſie vns, dem Chur- vnnd Landesfürſten, verwand.

Deſſen auch, zu ſo vielmehrer, vnd gewiſſer nachrichtung, ſol der Zieſemeiſter vor ſich, als auch die beide Rahts Perſohnen, vnterſchedliche Register, vnnd legen Register halten, darein ſie alle vnd jede Zettel, ſo viel derer abgeholet, die anzahl der Scheffel, ſo darauff geſchrieben vnd das Gelt ſo dagegen eingenommen wirdt, vleiſſigk, richtigk, vnd trewlich verzeichnen, vnd ein jeder ſein Register, inſonderbahre verwahrung nehmen vnd halten.

Ohne vorhergehende bahre erlegung der Ziese aber, oder auſſer jhrer allerſeits beyſein, ſol der Zieſemeiſter, in ſeinem Loſament oder Hauſe einigen Zettel jemandts zugeben, weder fueg oder magk haben. So viel dann an Gelde wegen ſolcher Steuer, jedes orts von einem Quarthal zum andern einkommet, daſſelbe ſol der Rahtt daſelbſten, in verwahrung nehmen, vnd jährlichen vff die drey Quarthall Quaſimodogeniti, Exaltationis, Crucis, vnd Luciæ, nebſt des Zieſemeiſters, vnnd der beiden Rahts Perſonen, legen Registern, mit den ausgegebenen Zetteln, ſo viel hierbey ein vorzeichnuß, mit richtigen numeris, wy vor Zettel mangeln, an guetter gangbahrer Müntze, an gehörige örter, vnd wie vorß gnedigſt anbefohlen, vnd verordent, vnſerm Einnehmer, vnd Inſpectorn, ver voll vberantworten, vnd ſich quitiren laſſen, dann kein einiger abzuegk, ſo gemacht mehre worden, nicht paßieret, vnnd was bey einer oder der andern Stadt hierinnen vorfiele, ſol bey der Rechnung geſuchet werden.

Die Müller ſollen ſchüldig ſein, vns inhalts vnſerer Inſtruction, vnd Reſolution, ſo wir vnſern Einnehmer, vnd Inſpectorn der Mahlziele vnter vnſer eigen Handt, vnd Daumb Rings Secret, zugefallt, jedesmals, in begebenden vorenderungen, darauff Pflicht zuthuende.

Wer jnen viel oder weiniąk zu mahlen bringet, vnnd auff einen ſolchen Zettel der mit dem Scheffel, im vmbmeſſen, vnd darauff vorzeichneter, vnd entrichter Mahlziele, vie oberwehnet, richtigk oberein trifft, daſſelbe Korn annehmen, vnd die Leute mit den Mahlen, bald, vnd trewlich fordern, aber bey ſtraffe eines Thalers, gar nichts annehmen, vnd mahlen.

Digitized by Google

Die Becker, do der Weitzen genetzet wirdt, ſollen denſelben in den Müllen; vnd nicht in ihren Heuſern netzen, an welchem orthe aber es alſo nicht gehen kan, hat vnſer Inſpector, vnnd Einnehmer, mit ihnen wegen des zuwachſes gleichheit zu machen, dz zu des wercks abgangk nicht vnterſchleifft gebrauchet wirdt.

Ferner ſollens die Müller alſo halten, das ſie alle vnd jede, dieſelben empfangene Zettel, in beyſein des Müllengaſts, alſo fort, in die Büchſſen, oder Lade ſtecken. Wann nuhn der Müllengaſt, nicht mit in die Müllen kommen, oder andere dahin ſchicken köndte, iſt nicht weiniger des Ambts- oder des Müllersknecht, ſo dz Getreyde auffhüeret ſchüldigk, die gelöſte Zieſezettel, neben dem Getreydich, in die Mhüelle zu bringen, vnd dieſelbe in beyſein des Mühelherrn, oder deſſen Müller, in berüerte Büchſe, oder Lahde zuſtecken.

Do aber ein Müller oder Knecht, ſo darzu verordent, die Zettel inn beyſein, des Müllengaſts, wie dan auch der auffhüerer des Getreydichs, inn beyſein des Herrn, oder deſſen beſtalten Müllers, nicht inn die Lahde, oder Büchſſe ſteckten, beſondern dieſelbe, bey ſich vber die zeit behalten, inn der Taſchen, oder ſonſten verwahren würde, der oder dieſelben, bey denen ſolcher mangel oder verſeumnus befunden, ſollen ſolches ſo offt es geſchicht, einen Thaler ſtraff verfallen ſein.

Wann auch die Müllenknechte, denen die vyſicht, vnd Viſitation befholen, nicht trewliche gewiſſe vnnd warhaffte anzeige thuen wollen, wehme jedesmahls, das inn der Mhüllen verhandene Getreyde, zuſtendig, oder ſich ſonſten, mit vnwiſſenheit entſchüldigen, vnnd etwa andere, denen es nicht gehörig, nambkündig machen würden, ſoll derſelbe, ſo derogeſtalt, inn ſeinem bericht falliret, oder verfehlet, vns jedesmahls fünff thaler zur ſtraffe geben, welcher aber dieſelben nicht zu erlegen hat, ſoll vierzehen tage, mit Gefengknus geſtrafft, vnd ferner an denſelben orth, nicht gelitten werden.

Die Auffhüereren des Getreydichs, ſollen ſchuldigk ſein, den Müllmeiſtern, Müller, oder Meiſterknechten, inn den Müllen, bey der einantworttung, vnd einſteckung des Zettelle, zu berichten, wehme das Getreyde gehöret, darmit derjennige, ſo viſiciren ſoll, ferner von jhme vornehme, wehme es zuſtehet, vnnd darmit anbefholener maſſen, recht gebahren könne.

Wann ſich auch einer oder der ander, der ſtraffelig wehre, heimlichen dauon, vnnd inn eine andere Müllen, oder ſonſten zu dienſten begeben würde, wegen deſſen, ſoll vom Rhat, vff das Zieſemeiſters anhalten, an die Gerichtsherren geſchrieben, vnnd zu den Kinigen ein Arreſt, was er etwa aldar hette, oder künfftigk erlangen möchte, gethan werden; Alsdan wir ferner der ſachen gebürliche maß geben wollen.

Es ſoll kein Müllenmeiſter, Müller, Knecht, oder Junge, in den Mhüllen, dieſelben gehoren auch wehme ſie wollen, inn Städten, vnnd vfm Lande do Bürger Korn gemahlen wirdt, gelitten werden, er thue vns dan gebürliche Pflicht, alles inmhalts der Rotell, ſo vfm Rahthenſern inn vnſern Städten verhanden, darauff der Zieſemeiſter mit vleiß achtung geben, vnnd das ſolche Pflichtleiſtung, im werck alſo erfolge, beym Gerichtsherrn anhalten ſoll.

Welcher Müllenherr, oder deſſen Müller, derer zu dienſte beſtaldt, ein Knecht vber vier tage, in den Mhüllen halten, vnd ſolchen nicht angeben würde, vms die Pflicht zu leiſten, ſoll mit fünff thaler von vns, vnnachleſſigk geſtrafft werden.

Ferner ſoll kein Müller, oder Auffhüerer, do ſie gehalten werden, vff ein Zettel Getreyde, einzeln zu mahlen auß, oder wieder einfhüeren, dann dahero die Müller, vnd Einwohner, groſſen vnterſchleiff, zu des wercks abgangk brauchen, inn dehme das inn einstheils Städten, alzeit vff den gelöſeten Zettel der inn fünff, ſechs, mehr vnd weiniger Wochen, auch weil inn vorigem Quarthal ſo berechnet, auß den Ladden genommen worden, noch ein Reſt zu mahlen verhanden.

So ſoll derjennige, der inn zwey, oder drey wochen, oder an denen örtthern, do es mit dem Mahlen etwas langkſamb hernacher gehet, inn vier Wochen, vff den gelöſeten Zettell nicht vor vell abgemahlen, das Getreyde genommen, vnd darüber nach beſindung geſtrafft werden, immaſſen auch der Müller. Ferner ſollen die Müller die Büchſſen, darinnen die Zettell geſteckt werden, nicht inn ihre wohnheuſer, ſo ſie inn der Stadt haben, nehmen, die Zettell aldar einzuſtecken, beſondern an denen orthern laſſen, dahin ſie verordnett, bey ſtraffe fünff thaler.

So ſollen ſie auch nicht Getreyde, von den Einwohnern, in ihre Wohnheuſſer, ſo ſie inn der Stadt haben, nehmen, ihrer gelegenheit nach, in den Mhüllen zu ſchaffen, vnnd vnterſchleiff zugebrauchen, oder aber ihr Mehlkorn abzumahlen, vnd das Mehl heimlich, auß den Mhüllen, oder ihren Wohnheuſern, vnworzieſet zuuerkauffen, bey ſtraff einen Thaler, von jederm Scheffell, der es kauffet, vnd vorkauffet, ehr ſey Müller, oder der Einwohner.

Inn den Müllen, inn- vnnd an den Städten, do die negſt angelegene Dörffer mahlen, ſollen aus jederm Dorffe Kerbhöcker, vnd vff einem jedem ſtock, des Pawren nahme geſchrieben, auch ihre Säcke ſonders bezeichnet werden, darmit der Müller, Knecht, vnd Junge, ſo inn der Mhüllen auffwarttet, jedesmahls berichten kan, auß welchen Dorffe das Getreyde komme, vnd wehme es gehöret. Wann auch bey den Städten inn den angeſeſſenen Dörffern, ein Pawr, einem Bürger, inn ſeinem nahmen Getreyde abmahlen, vnnd jhme daſſelbe Mehll an ſtadt Korns, vnuerzieſet zu bringen, oder ſonſten vnterſchleiff brauchen würde, ſoll derſelbe geſtrafftet, vnd darneben Pferdt vnd Wagen, auch ſeines Korns, nebenſt des andern, ſo den durchſchleiff bey jhme geſuecht, verlüſtig ſein, vnd darüber noch von jederm Scheffell, mit einem Thaler geſtrafftet werden; Darmit ſich nuhn der Pawr nicht mit vnwiſſenheit zu entſchüldigen, ſoll jhnen ſolches durch die Landt Reuter, vff habendt Mandat notificiret werden.

Wann nuhn ein Müller, ſein Knecht, oder Junge vber den geſetzten Endt, oder durch ander ſein Geſinde, Getreyde ohne Zettel, auch mehr gefacket, alß vorzieſet worden, annimmet, oder annehmen leſt, ſoll ehr von jederm Scheffel ſo viel ehr derer angenommen, einen Thaler ſtraffe geben, vnd der Einwohner erſtlich des Getreydichs vorlustigk ſein, vber das auch andern zum abſchew, mit einem Thaler ſtraff von jederm Scheffell belegt werden; Gleichmeſſige ſtraffe auch von den Auffhüerern vnnd Wagenknechten,

knechten, do derer gehalten werden, wie auch von den Thorwärttern annehmen, dieſelben ſowoll die Müller, ſo es nicht vermüegen, ſendt auß Meineydige, Eydtbruchige Buben an ihrem Leibe zu ſtraffen.

Vnnd do auch Einwohner in Städten, ihr Getreyde inn die Mühllen ſchaffen, vnnd den geloſeten Zettell, den ſich im Hauſe behalten würden, künfftig (wenn ſie daſſelbe alſo vnbetretten, wieder auß der Müllen bekommen, (noch einmahl darauff inn die Müllе zuſacken, ſoll derſelbe Einwohner, der es thuet, vngeachtet das es verzieret, ſo wol der Müller auß ſhüerer vnd Wagenknechte, ſo es angenommen, mit oben ſpecificirter ſtraffe auch beleget werden.

Weil auch mit einſicherung des Mhels, inn etzlichen Städten, groſſer vnterſchleiff getrieben wirdt, welches wir keines weges nachzubeh kömen. So ſollen hinfüro diejennigen, ſo das Mehl einſhüeren, ſchuldigk ſein, ſich erſtlichen darmit im Thore, wie viel deſſelben iſt, anzuſagen, folgendts daſſelbe vffn Marckt, vnnd nicht in den Heuſern zu verkeuffen, auch nach getroffenen Kauff das Mehl ehe nicht von ſich folgen laſſen, derjennige, ſo es kaufft, habe dan vorhero eben ſo woll von jedem Scheffell, die ordentliche Ziese vffs Rahthauß erlegt, vnd darüber ein Zettel bekommen, als wann ers inn der Stad zur ſtelle hette mahlen laſſen, welche Zettell der Vorkeuffer des Mhels, alsdan zu ſeinen handen nehmen, im hinnaus fahren, dem Thorwartter vberantworten ſoll, die der Thorwärtter fortters, inn die geordente verſchloſſene Büchſſe ſteckenn, vnnd folgigk vffs Rahthauß, den Zinnehmern vnd Zieſemeiſtern, die vnterſchiedliche Schlüſſel darzu haben, zu rechter zeit vberantworten ſoll.

Vnd do jemandts vffm Lande, Mehl, oder gebacken Brodt, zu abbruch der Schoſſelſteur, einkeuffen würde, ſoll derſelbe, ſolches auch gebuerlichen verzieſen, alles bey meidunge obgeſetzter ſtraffe, vnd iſt dehnen ſo Mehl einhüren, ſolches durch die Landtreuter, vff habendt Mandat, vnnd den Einwohnern inn den Städten, durch den Radt, nebenſt den nachfolgenden ſtraffen, ſo hierwieder handelt kundt zu thuen, darmit ſich keiner wie bißhero vorgeben worden, mit vnwiſſenheit zu entſchüldigen.

Wan ein Bürger vnd Einwohner, heimblich oder öffentlich alſo Mehl keuffen, vnnd das nicht verzieſen würde, derſelbe ſo darüber betroffen wirdt, ſoll das Mehl verluſtigk ſein, vnnd deßwegen noch mit einen Thaler, von jedem Scheffell geſtraffet werden; Jnngleichen der, ſo es ohne Zettell verkaufft, vnnd denſelben Zettell, im Thore dem Thorwärtter, wan er wieder hinnaus fheret, nicht einantworttet.

Weil auch bißhero die Herren, der Mhüellen, oder ihre Müller, ſo ſie darauff haben, vnd halten, ihr Korn, ſo ſie vor ſich gemahlen, nicht Verzieſet, ſo ſollen dieſelben aleich andern ſolches ſo ſie vor ſich mahlen, es ſey Metz, eigen zuwachs, oder erkaufft Korn verzieſen, dann dieſelben, weill ſie inn vnd an den Städten, inn Stadt Gerichten geſeſſen, vnnd wohnen, eben ſo woll als andere dieſes Landes bürden, nicht vnbillich tragen helffen.

Es ſollen auch die vom Adell, die Geiſtlichen inn Stifften, vnd andere ſo Bürger ſtandes ſein, vnnd eigene Mhüllen, vnd Güetter, auch Pächte auffm Lande haben, ihr Korn, ſo ſie vffm Lande abmahlen, vnnd das Mehl zu ihrer Heuſer notturfft, inn die Städte ſchaffen, verzieſen, welches oder ohne Zettell, vnd vnverzieſet, Mehl inn die Stadt führen, vnnd vnterſchleiff darmit brauchen wirdt, deme ſoll das Mehl genommen, vnd mit vorher geſatzter ſtraff ebenmeſſigk belegt werden; Jedoch ſeindt die vom Adell, ſo inn Städten inn Ritter, oder Burgſtehen wohnen, vnd vns verdienet werden, hiermit nicht gemeinet, dan dieſelben, wie im eingange angezogen, dieſer Mahlſteuer genzlichen befreiet ſein.

Weil auch eine zeitthero, von vnſern Dienern, Bürgern vnnd Einwohnern, das Mehl, ſo ihnen von denen vom Adell, vffm Lande vnd ſonſten, von ihren vorwandten, vnd Gefreundten, geſchenckt, pro labore vbergeben, oder ſonſten inn erſtadtung, vnndbezahlung zugeſchlagen, ohne Zettel, vnnd vnverzieſet eingeſhüeret, vns nicht allein die Ziese, ſondern auch die Metze entzogen werden.

Alß wollen wir ſolches genzlichen abgeſchafft haben welcher vnſer dienet, Bürger, oder Einwohner aber, von denen vom Adell, oder andern etwas jährlichen zu gewartten, ſoll hart Korn annehmen, vnd daſſelbe inn vnſern vnnd andern Mülten, dahin er es wiedemet vffn geloſeten Zettel mahlen, vnnd vns die Metze nicht entziehen, alles bey vorhergeſatzter ſtraffe.

Vnd haben hierauff wegen deſſen, das wir inn vnſern Mhüllen, an vnſern Metzen, ſowol andere Mülлen, die vns, den Geiſtlichen, Hoſpitalen, vnnd andenn Jährlichen Pacht geben müſſen, nicht ſchaden, vnnd mangell leiden dürffen, dem Landt-Auß- vnd Mülлen bereuttern, ernſtlichen befholen, auch ein Mandat deſſhalls zuſtellen laſſen, vff den ſtraſſen, nach dieſer vnſer publicirten Mahlſteur-ordnung dieienigen ſo Korn, inn die angelegene Mhüellen fhuren, zu examiniren, vnd nach befindung das vnverzieſet Korn, oder Mehl anzuhalten, den Zieſemeiſtern jedes ortes alſofortz anzeigen, der ſolches regiſtriren, ferner vnſern Einnehmer, vnnd Inſpectorn zu berichten, vnnd ſol demſelben Landt-Auß- oder Mülлen bereutern, ihr angebhüernuß gefolget, vnnd gegönnet werden, wie auch ein Rath jedes ortes den Einwohnern dieſes zu notificiren hat, ſich vor ſchaden zu hüeten, dan hernacher die entſchüldigung der vnwiſſenheit nicht ſtadt.

Nach dem auch aus etzlichen angelegenen Flecken, Dörffern vnnd Mhüllen, do keine Mahlzeiſe gegeben wirdt, wöchentlich, vnnd faſt täglich, Brodt inn die Städte, ſo zieſen müſſen, geſchafft, vnd den andern Beckern die Nahrung entzogen wirdt. So wollen wir daſſelbe, ſo ihren von vns habenden Privilegirs zuwiedern, genzlichen abgeſchafft haben, bey verluſt des Brodts, ſo hierwieder handeln wirdt; Jedoch ſollen Zieſemeiſter jedes orts, denſelben ſolches, die ſich des Backens gebraucht, oder noch gebrauchen wolten, kundt thuen, ſich deſſen zu enthalten, vnd vor ſchaden zu hüeten.

Diejenigen, ſo frey mahlen, ſollen vff ihre Getreyde, welches ſie zu Mehl, oder Schrot, zur Mhüellen ſchaffen, Zettel, wegen vnterſchleiffs zu fordern ſchüldigk ſein, vnnd do ſie ihr Geſinde oder andere, ſo inn ihren Leben ſäſſen, vnd wohneten, andern inn ihren nahmen etwas abmahlen, die Zettell zu ſchlagen, vbergeben, oder ſonſten zu ihren, vnnd anderer Leuthe beſten, vnd zu des Werck's ſchaden, mittell, an die Handt nehmen wolten, ſollen ſie inn ſtraffe, wie an-

Digitized by Google

dere genommen werden, wie dan auch die Zieſemeiſter jedes orths daſſelbe frey mahlen, vnnd deſſen nahmen in ein ſonder Regiſter tragen, daſſelbe nebſt den andern Reqiſtern mit einſchicken, vnd die Zettel berechnen ſollen, daruß man erſehen kan, ob auch richtigk darmit vmbgangen worden.

Wann auch von den Einwohnern in denen Städten, ſo ein genandtes, auß habenden genuakſamen vrſachen, zugeſchlagen werden, ihren benachbarten vnd bebreundten in den nechſten angelegenen Städten, die nach der Ordnung ziefen, Vorſchueb mit Mehl vnd andern thuen wurden, ſollen von beiden theilen geſtrafft werden, allermaſſen den andern geſchicht.

Alß dann angeſtalte dieſe erhöhung des Scheffelgroſchens an ſich ſelbſt, beneben zegenwerttiger vnſer Mahlzieſe-Ordnung, anders nicht, dann alleine allgemeinen Städten zu gutem vnd beſtem gemeinet, dahero auch mannichfaltige guete aufſicht vnd Inſpection hochnötig ſein will, wie nach Menſchlicher müeglichkeit vnterſchleiff, ſo von etzlichen Einwohnern, vmb eines geringen vortteils willen, wieder ihre Pflicht, gefucht vnd gebrauchet werden, jedesmahls vorzukommen. So ſeindt Räthe in Städten ſchuldigk, wollen ihnen ſolches auch hiermit gnedigſt auferleget vnd deſſelben haben, in ſolchem Mahlſteuerwerck fleißige fortförderung mit an die handt zu nehmen, andern in der Verziefung gute Exempel zu geben, vnnd der Viſitation mit fleiß beyzuwohnen, das alle dehme, was dieſelbe vnſere Mahlzieſe-Ordnung beſagen, vnd ihnen hiebeuorn albereit anuaſamb angedeutet, vnderthenigſte, gehorſambſichſte vnd gebuerlichſte nachſetzung vnd folge beſchehe.

Von welchen es nicht geſchicht, vnd in der Viſitation befunden würde, daß mit einem vnd dem andern vorſetzlichkeiter, wiſſentlicher weiſe vberſehen wehre worden, wieder dieſelbe wollen wir alsdann vnnachleßig mit ſtraff verfahren.

Ferner ſollen vnſere Räthe in Städten jährlichen, vnd jedes Jahres beſonders vff die dren Quarthal Quaſimodogeniti, Exaltationis Crucis, vnd Luciæ, ein Regiſter zur Viſitation anbefohlener maſſen, nach dem zugeſchickten manier, durch ihren Stadtſchreiber halten laſſen, alſo daß ſolches allezeit vff Luciæ, im ausgehenden Jahre, richtig gefertiget, nebenſt den Zieſe-Reqiſtern, mit vberbracht, damit alſo das folgende Jahr zwiſchen den Quarthalen die Viſitation an die handt genommen werden kan.

Zu ſolcher Viſitation ſollen vnſere Räthe in Städten vnſern vnnd künfftigen Einnehmern vnd Inſpectorn, oder weme wir ſonſten deßfalls mehr befehlich geben, zwo Perſohnen ihres mittels, denen der Bürgerſchafft gelegenheit, wie ſtarck ein jeder zu Brodt, vnd die Becker ihr Handwerck vortſetzen, auch was einer oder der andere vor Hauß-Geſinde bey ſich hat, wol bewuſt, zuordenen, die Viſitation nach dem Buchſtaben vnſerer Inſtruction vnd Reſolution (ſo wir mit vnſerm Daumbrings-Secret beſiegelt, vnd eigen handt vnterſchrieben) zuuerrichten, vnnd was bey derſelben vorfelt, darinnen man des Rhats hülfe bedürfftig, ſollen ſie ihnen dieſelben ſchleunig wiederfahren laſſen; Allermaſſen wir vns jüngſten, vnterm dato Cölln an der Sprew, den fünff vnnd zwaintzigſten April dieſes lauffenden Sechshundert vnd andern Jahrs gnedigſt verordeneth, vnd anbefohlen.

Die gelöſeten, vnd in die Mhüellen eingeantwortetten Zettel ſollen von Vierzehen tagen zu Vierzehen tagch aus der Buchſſen oder Lahden genommen, vnd mit den Zieſe-Reqiſtern collationirt, vergliechen, vnd wegen der ſo mangeln nicht allein erkündigung angeſtelt, beſondern auch diejenigen darzu angenahmet werden, dieſelben innerhalb vier Wochen einzuſchaffen; im fall es nicht geſchicht, ſoll von jedem Zettel zwölff ſilberne groſchen ſtraff gegeben, anbefholener maſſen eingefordert werden, do auch in derſelben Collationirung befunden würde, daß mehr Zettel in der Lahden verhanden, als zu Regiſter gebracht worden, oder do die gelöſeten Zettel von denen, ſo gezieſet, geendert, vnd mehr dann gezieſet darein geſetzet wurde, ſoll das ſchüldige theil von vns nach erkentnuß geſtrafft werden.

Die Zieſemeiſter ſollen hinfüro die Zettel, wie ſie nach geſchloſſener Quartal-Rechnung ausgeben werden, numeriren, vnd bey einſchreibung derſelbigen jedesmahls in ihren Reqiſtern die numeros dabey ſetzen, damit man mit der Viſitation in den Müllen, ſo wol künfftigk in der Collationirung, deſto richtiger fortfahren, vnd die mengel, wo etzliche verhanden, ſo viel ſchleuniger finden könne; wegen der Brandtewein brenner ſollen ſie ein ſonderlich Regiſter halten, vnd anfangs ſetzen, wie viel Blasen vnd Pfannen deſſen orts ſein, vnd weme ſie gehören.

Ferner ſollen die Zieſemeiſter Quartaliter nebſt ihren Regiſtern eine Deſignation vbergeben, was ſie vff beſchehene anordnung wegen des groſſen vnterſchleiffs vor Straffen eingenommen, auch dieſelbe dabey baar vberantworten, vnd in derſelben Deſignation ferner vermelden, was noch zu ſtraffen vnd einzufordern iſt, vnd alſo mit keinem, er ſey wer wolle, im geringſten durch die Finger ſehen, vnd deßfals in einem vnd dem andern ſich der Gerichtsherrn hülffe, wie vors albereit vnter vnſer eigen handt vnd ſiegel gnediglt anbefohlen, gebrauchen.

Do auch die Landt-Mühlen-Bereuttere, vnd andere, ſo in dieſer Mahlſteur von vns der vffſicht halber beſtelicht, kegen den Quartain, anbefholener maſſen, den Zieſemeiſtern nicht berichten werden, was ſie betretten, ſoll er deßfalls bey ihnen erkündigung anſtellen, vnd ſolches mit regiſtriren vnd berichten.

Würde auch in dem alten an den Rahts oder Zieſemeiſters vnd Müllers Fleiß einiger mangel oder verſeumnus befunden, ſoll vns das nachleßige theil, ſo offt ſolches geſchicht, jnwo thaler zur ſtraffe verfallen ſein: welches vns dann dem andern theil, bey den Pflichten, darmit es vns vermandt, in alle wege vnd zu jeder zeit vnuorhalten bleiben, vnd ihme dagegen der halbe theil der Straff folgen ſoll, vnd damit einer oder der ander fleiſſigk, vnd das werck trewlich fortfördere, ſoll deme, ſo vnterſchleiff betrit, vnd ſolches angiebt, der vierte theil der ſtraffen zugewandt, ihnen von vnſern itzigen vnd künfftigen Einnehmer vnd Inſpectorn gegen einer Quittung gegeben vnd berechent werden. Wie ſich dann auch derſelbe in Einnahme vnd Ausgabe nach vnſer verordnung, Inſtruction vnd Reſolution gentzlichen zu achten vnd zu richten hat.

Vnd als dann nicht alleine an dehme genuegſam, daß man auf obbeſchriebene maß das werck einmahl verſtelle,

verfaſſe, ſondern beſorglich, daß wol offters immer was mehrers daran zu endern vnd zuverbeſſern vorfallen, vnd guete auffſicht vnd Inſpection hochnötigt genugk ſein wird: ſollen vnſere Räthe in Städten, nebeſt vnſern Einnehmer und Inſpectorn, ſich deſſen trewlich angelegen ſein laſſen, und vns jedesmahls hiewon bericht thuen, darmit vnſ alſo ferner zu des wercks beſten gnedigſte anſchaffung thuen können.

Nuhn dann dieſe vnſere Mahlieſe-Ordnung anders nicht gemeinet, daß die Schuldenlaſt vnſerer Städte, ſo in dieſe ſtewre geſchlagen, fordertichſt abgetragen werden mögen. So beſtehlen vnd gebieten wir hiermit gantz ernſtlich, vnd bey vormeidung vorhergeſatzter ſpecificirter Straffe, es wolle ſich niemandts ſolcher vnſer Verordnung der Mahlzieſe wiederſetzigk machen, ſondern ein jeder, ſonderlich aber die Rethe in vnſern Städten, die vorſtehende Noth erwegen, vnnd bey den Eyden vnd Pflichten, darmit ſie vns verwandt, mit allem Fleiß vnd Ernſt vor ſich ſelbſt vnd durch die ihrigen mit achtung darauf geben laſſen, daß dieſer vnſer verordnung gehorſamblich vnd richtigk nachgelebt, allenthalben gebuerliche gleichheit gehalten, jährlichen zu ablegung der ſchulden ein ziemblliches ausbracht, und die arme Bürger vnd Einwohner vnſerer Städte, mit Göttlicher hülffe vnd vorleihung, von ſolcher beſchwerung deſto eher wiederumb mögen befreyet vnd entledigt werden. Vhrkundlich mit vnſerm Daumb-Secret beſiegelt, und geſchehen vnd geben in vnſerm Hoffſlager Cöln an der Sprew Montages poſt Quaſimodogeniti, nach Chriſti vnſers lieben HErrn vnd Seligmachers Geburth im Eintauſent Sechshundert vnd Anderm Jahre.

No. XII. Verbeſſerte Mahl-Ziese-Ordnung. Vom Tage Michaelis Archangeli Anno 1618.

WIr Johann Sigißmundt, von GOttes Gnaden, Marggrave zu Brandenburg, des Heyl. Römiſchen Reiches Ertz-Cämmerer vnd Churfürſt, ꝛc.

Entbieten allen vnd jeden vnſern Prælaten, Graffen, Herren, Heupt- vnd Ampteleuten, der ſamptlichen Ritterſchafft, auch Burgermeiſtern, Richtern, Räthen in Städten, vnd in Summa allen vnd jeden vnſeres Churfürſtenthumbs, in den Landen Diſſeits der Oder, Einwohnern, vnſere Gnade vnd Gruet, vnd fügen ihnen dabey in Gnaden zu wiſſen, daß wir befunden, vnd in eigentliche Erfahrung bracht, wie daß den Ordnungen, zu Zeiten weiland der Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürſten, Herren Johann Georgen, vnd Herrn Jochim Friderichs, beeder Churfürſten zu Brandenburg ꝛc. vnſerer Hochgeehrten Herrn Gros-Vaters, vnd Herrn Vaters, Chriſtſeeligſter Gedechtnüß, der Mahlzieſen oder Scheffelſtewren halber, in anno 1572. vnd 1602. publicirt, vnd allenthalben durchs gantze Land verkündiget, dermaſſen durch vielfältige vnterſchleiffe zuwieder gelebet vnd gethaan würde: das nicht allein die Scheffelſtewer das ferner nicht geben vnd tragen kunte, was ſie ehezeit reichlich getragen vnd gegeben: ſondern daß auch noch dazu die ſorge dabey obhanden were: daß ob dieſem nicht in zeiten entgegen gangen, es in kurtz mit der Scheffelſtewren dahinaus ſchlagen vnd lauffen würde, daß die von Städten ſich deren faſt wenig, oder auch gaar nichts zu erſterven haben würden, da ihnen doch anſehnliche Summen hierumb nicht nicht allein zu verzinſen, ſondern auch gantz abzutragen, zugeſchlagen.

Weil vns dan Landsfürſtlicher Obrigkeit halben in allewege obgeleagen, dieſem dem gemeinem Nutzen alſo ſchädlichem Vnweſen zu remediren, vnd Rath zu finden: Dannenhero Wir auch allbereits im Decembri des 1615. Jhaares die irſaalen vnd mängell, welche ſich vber der Scheffelſtewren zwiſchen vnſern Mittelmärckiſchen Städten vnd deren Corpori, vnd dann den Altmärckiſchen Städten vnd derſelben Corpori, bey höchſtgenantes Vnſers Herren Vatern, hochlöblichſter Gedechtnuß, Churfürſtlichen Regierung angeſponnen: daraus auch der vnterſchleiff vnd abgang, ſo an der ſcheffelſtewren bis daher verſpuehret worden, weit gröſſeren theils, ſeinen vrſprung gewonnen: durch vnſere vornehme Räthe vnd Officirer hinlegen vnd vergleichen laſſen;

Als haben Wir durch vnſere hierzu deputirte Räthe vnd Officierer, die zu anfang gemelte Mahlzieſe-Ordnungen von den Jhaaren 1572. vnd 1602. anjetzo abermals mit Vleiſſe revidiren vnd erſehen laſſen, wie auch nicht weniger ihre vnd deren von Städten ſelbſten Bedencken hierüber vernommen, vnd ſetzen darauf wolbedechtig, vnd aus guetem treyſſen hierüber gepflogenem Rathe, Landesfürſtlicher Hoheit vnd Obrigkeit halber, hiermit gegenwartigſlich auf: daß es in Zutrag- vnd Aufbreingung der Scheffel- vnd Mahlzieſen allenthalben alſo, durchs gantze Land, diſſeits der Oder, an denen Oertern, da bißhieher die Scheffelſtewr entweder fort vnd fort, vom Jhaare Anno 1572. an, oder aber nur auf gewiſſe Jhaarſchaaren, gegeben worden müſſen, ohne allem Abbruch vnd feil gehalten werden ſolle.

Befehlen auch darauf vnſern Beampten, vnter deren Inſpection vnſere Mühlen allhier vnd anderswo ſein: wie auch den ſamptlichen Burgermeiſtern vnnd Räthen in Städten, vnd deren Obren- vnd Vntern-Zieſemeiſtern, ein wachendes Auge hierauf zu haben, vnd ſo bald ſie in Erfahrung bringen, daß dieſem zuwieder das geringſte vorgehen will, mit allem ernſte darob zu ſein, daß dieſes alſobaldten anfanges, vnd ehe dann es weiter einreiſſen kan, gedempfet vnd abgeſtellet werde. Doch bleibt dem Vntern-Magiſtraat eines vnd des andern Orts vngewehrett, (weil das Land Gottlob groß vnd weit) ob es ſache were, daß ſich alles, was hierinnen gemeldet, iedes ortes nicht practiciren laſſen wolte, vf Verbeſſerung vnd mehrere richtigkeit, vnie die jedem Orte, in particulari, mehr gemeſſe vnd bequeme ſein mag, zu gedencken, ſolche an vns zu gelangen, vnd mit vnſerm Vorbewuſte darinnter zu erfahren. Nur allein ſol auſſer ſcheinbarlichem groſſen nutzen vnd frommen der Scheffelſtewren auß dieſer Ordnung nicht geſchritten werden.

Damit ſich auch niemand durch vnwiſſenheit in fellen, da hierwider etwas verbrochen wird, zu entſchuld-

Digitized by Google

ſchuldigen, oder ſich von hierinnen benanten Straffen zu entziehen;

1. So wollen Wir anfencklich, vnd vors erſte: daß dieſe gegenwertige vnſere Ordnung, ſo bald ſie im truckе ſein, vnd herumb geſchickt werden wird, nicht allein an den Rahthеuſern vberall angeſchlagen, ſondern auch, ſo offte ſonſten im Jhaare der Gemeinden die Statuta, Satzungen vnd Ordnungen der Stadt in offener Verſamelung of den Rahthеuſern vorzulеſen gewohnlich, ſoll auch das ablеſen gegenwartiger Ordnung zugleich mit beſchehen.

2. Vors ander, ſo ordnen vnd ſetzen Wir hiermit auf, daß niemand in groſſen oder kleinen Städten ſtehende vnd wohnende, ob er gleich auch mit miеtsweiſe ein Hauß beſtanden, oder auch gantz zu hauſe innen were, wes Wirden, Standes, Condition, oder weſens der ſeye: er were gleich Gräflicher, herrlicher, oder adeliſcher Ankunfft, Geiſtlich oder weltlich, Man oder Weib: ja auch vnſer Rath, Officirer, oder Diener, noch vielweniger aber ein Burgermeiſter, Cämmerer, Richter, Rahtsperſon, Syndicus, Stadtſchreiber, Zieſemeiſter, Organiſt, oder ſonſten jemands, der da den Räthen in Städten bedienet, vom groſten bis zum kleinſten, wie er hieſſe vnd Namen hette, von ſolcher Mahlzieſen ſolle exempt oder befreiet ſein: ſondern alle vnd jede ſollen von einem jeden Scheffel, den ſie mahlen oder ſchroten laſſen, einen Reichsgroſchen zur Mahlzieſen ſtewren vnd erlegen. Wehre es aber Weitzen, der alſo gemahlen oder geſchroten würde: Alsdann gehört ſichs von jedem Scheffel zwey Reichsgroſchen.

Wir caſiren auch vnd heben auf, aus rechter guetem Wiſſenſchafft, eigenen Bewegniß, vnd Landesfürſtlicher Hoheit, alle Befreidungen, ſo dieſſalls einem oder dem andern, auf was maaſſe, weiſe vnd wege ſolches auch zugangen, biß of dato, zu nachtheil der Scheffelſteuren, möchten ertheilet, concedirt, oder gegeben worden ſein.

Nur allein nehmen Wir von ſolcher Scheffelſteuren aus, vnd befreiben davon alle diejenigen, ſo hier vnd anderswo in Burglehnen wohnen, vnd vns davon ſonſten dienen müſſen; jedoch mit der maaſſen, daß ſie ſolche freiheit nicht mißbrauchen, vnd vnter ihrem Nahmen eines andern Korn, ſo nicht befreyet, vermahlen oder verſchroten laſſen. Denn of wen ſolches beſtendig bracht werden kan, der ſoll nicht allein alsbalden, vnd ipſo facto, ſeiner freiheit verluſtig, ſondern vns auch noch dazu in eine wilkürliche ſtraffe verfallen ſein.

Alle diejenigen auch, welche alſo, wie itzt geſaget, in Burglehnen wohnen, ob ſie wohl den Scheffelgroſchen nicht geben dürffen, ſollen jedoch, ſo offte ſie mahlen, nichts deſto minder einen freyzettel vom Zieſemeiſter holen laſſen, aus welchem befindlich, wie viel des Getreidigs ſeye, ſo durch einen befreibeten des Jhares hindurch zur mühlen gebracht worden. Vnd derſelbte Zettel bleibt in der Mühlen, vnd wird in die Büchſen geſtacket, darinnen die andern Mahlzieſe-Zeichen behalten werden: wie das drunten mit mehrern folgen wird.

Ferners nehmen Wir hiervon aus die Hoſpitalien vnd Francken- oder Siechenheuſer: vnſere Beampten of den Mühlenhöfe, deren ein jeder achtzehen Scheffel Roggen jehrlichs zum Deputaat hat, vnd ander vnſer gemeine Hoffgeſinde, denen etwa etliche wenig Scheffell zum Deputaat verreichet werden: ſo auch die Proviſionarios, vnd alte verlebte Leute, denen wir, aus Gnaden, biß of ihr abſterben ein gewiſſes an Korn verreichen laſſen. Denn dieſe alle dürffen der Mahlſteweren halber, ſie laſſen nun ihr Kornen gleichs vermahlen oder verſchroten, nichts geben.

Es ſoll aber auch jhärlichs, vnd jetzo hiermit angefahen, dem Rathe in beeden Städten allhier eine gewiſſe deſignation von denе vbergeben werden: welche vnter dem gemeinen Hoff-Geſinde in dieſe Befreihung mit eingeſchloſſen, vnd wie viel ein jedweder vnter ihnen Kornes bekomme: Dann auch wer, vnd wie viel die Proviſionarii ſeyen, deren ein jedweder jhärlichs zehen Scheffel Roggen zu erheben, damit vnter dieſem Nahmen kein freimbt Korn vnterſchleiffligk durchgehen könne: Zu deſſen beſſern Fortſtellung dann die Räthe hinwieder eine Abſchrifft von ſolcher Deſignation denjenigen werden zukommen laſſen, welche da die Mahlzeichen ausgeben.

2. Vors dritte iſt auch eine beſondere Notturfft, of die Becker mheer als of andere vleißige achtung zu geben: Alldieweil die hierüber gefertigte Extractsgnugſam darweiſen, daß von denſelbten ſo wenig Getreidiges an Weitzen vnd Roggen an etlichen Orten vormahlеt werden, daß nicht zu glauben, daß ſie dabey bleiben konten, ob ſie des Jhaares nicht mheer, als vermahlzieſet, verbucken.

Wir wollen auch, daß alhier of vnſerm Mühlenhofe, hinter den vnterſchleifft deſto baß zu kommen, ein beſonderer Kaſten, dahinein die Meze, ſo von der Becker Getreidig gefellt, allein zu ſchütten, gefertigtet werde, damit aus gegen einanderhaltung der Mezen vnd der Mahlzieſe-Zeichen erlernet vnd befunden werden könne, wie es mit einander accordire vnd eintreffe, darauf alsdann, wo Nöot, weiters dem vnterſchleiſſe, biß daß er verwarzogen vnd ans Licht gebracht, nachgefraget werden kan.

Vnd eben alſo ſoll auch auf gedachtem vnſerm Mühlenhofe, vnd eben dieſer vrſachen willen, ein beſonderer Kaſten, darinnen hieſiger Einwohner vnd Bürger Mezen von denne, ſo die Paurеn zur Mezen geben, geſondert vnd geſchieden, vorwarlich, bis daß es ausmezens Zeit, zu behalten, zugerichtet werden.

4. Vors vierte, ſo ſoll ſonderlich aber in dieſen beeden vnſern Reſidentz-Städten keinem Brandweinbrenner verlaubt werden, auß gantzem vnd vngemahlenem Getreidig Brandwein zu brennen, ſondern welcher Brandweinbrenner ſein Getreidig zum Brandtemwein nicht vermahlzieſet, vnd mahlen läſt, demſelbten ſollen die Blaſen, darinnen der Brandtewein gebrant wird, genommen, vnd ihme ferners zu brennen nicht verſtattet werden.

5. Ob dann wol vors fünffte keinem gewehret werden kan, ſein Vieh mit vngeſchrottenem Getreidig zu füttern: Wird jedoch einem jeden zu bedencken vorgeſtalt, daß mit geſchrottenem Korn vngleich weiter, als mit vngeſchrottenem zu kommen, daß es auch dem Viehe viel geſunder vnd nützlicher, vnd darumb ſo wird auch nun keiner vmb des Scheffelgroſchens oder der Mezen willen, das Futter vor das Vieh an Getreidig zu ſchroten vnterlaſſen.

6. Vors ſechſte, ſo rühret aller vnterſchleiff entweder von den Zieſemeiſtern, dem Magiſtraat in den Städten ſelbſten, den Müllern vnd ihrem Geſinde,

oder aber von denen her, die die Mahlziese geben sollen. Derowegen so viel die Ziesemeister, vnd den Untern Magistrat anreicht, soll den Ziesemeistern gaar keinesweges zugesehen oder verlaubt werden, das geringste Mahlzeichen oder Zettel aus seinem Hause jemanden abfolgen zu lassen, sondern ein jeder Ziesemeister soll wöchentlich drey Tage zu Rahthause sitzen, vnd daselbsten denjenigen, so es fodderen, gegen erlegung der Scheffelsteuer, die Zeichen vnd Zettel, vnnd zwaar anders nicht, als in Beyseyn der ihme adjungirten Rathspersohnen (wie nachstehet) folgen lassen.

Würde aber ein Ziesemeister solches alles nicht thun, derselbte ist nach Wilkuer des Raths in einer jeden Stadt mit einer leidlichen Geldbues zu straffen: vnd da alsdann keine Besserung erfolget, von dem Ziesemeister-Dienste gantz abzuschaffen. Der Rath aber jedes Ortes soll einen aus ihrem Mittell dem Ziesemeister zuordnen, demselbtem auch auf die Pflichte, damit er vns, dem Rathe, vnd gemeiner Stadt verwandt, ernstlich einbinden, stets dem Ausgeben der Mahlzeichen beyzusitzen, vnd wol zuzusehen, daß alles getreulich zugehe vnd verrichtet, daß auch die Zettel richtig ausgeben, das Mahlgeld richtig vnd volkomlich dahingegen eingenommen, vnd auch in die hierzu bereitete Laden gesteckt werde; welche Laden vf dem Rahthause stets verbleiben, vnter zwey Schlössern, zu welchen den einen Schlüssel der Ziesemeister, den andern aber, der ihme zugeordnete haben soll, verwahret, auch nicht eröffnet werden, es seye dann die Zeit hiervon. Vnd wann sie je zu eröffnen, soll doch solches geschehen in dessen, oder auch, wen der Rath weiters hierzu verordnen wird, beysein.

Oben gedachte Rahtsperson soll auch nebenst des Ziesemeisters-Register ein fleißig Gegenregister vor sich halten, vnd solches also wol verwahren, das niemands keines Gefallens vor der Zeit darneben laufen, vnd des Registers Inhalt ausforschen möge.

So offte aber vierzehen Tage herumb sein werden, sollen die einkommene Gelder aus der Laden genommen, vnd mit den Zeichen, so in der Büchsen in der Mühlen verhanden, wie auch dem gehaltenem Register vnd Gegenregister zum vleißigsten collationirt werden.

Trifft es nun vberall ein, hat es dabey sein verbleibens: vf den wiedrigen fall aber sollen die Räthe in einer jeden Stadt vfs allerfleissigste vber den befundenen Mängeln erkundigung einziehen, vnd nicht nachlassen, bis daß sie solche abgeschafft.

Da auch einer oder mehr Zettel ermangelten, antwortet hiervor der Ziesemeister: vnd da er solches zu thun nicht vermag, erleget er vor jeden ermangelenden Zettel zwölff Reichsgroschen zur Straffen.

Weill aber die Mühlen allhier, wie auch zu Spandow, Alten Ruppin, vnd an andern Oertern mheer, eigenthuemlich vnser sein, darüber Wir den Räten in Städten keiner Botmeßigkeit gestehen, sie sich auch deren nicht annassen; Als können Wir, als vnserer Botmeßigkeit præjudicirlich, nicht nachgeben, daß die Räthe in obbemelden Städten, oder auch sonsten, da die Mühlen eigenthuemblich vnser, die Büchsen mit den Mahlzeichen, ohne der Beampten Vorbewust, aus den Mühlen, obberuerter Collation halber, nehmen wollen, sondern die Räthe in obuerstandenen Orten vnd Städten sollen vielmheer jedesmahles die Lade mit den Zeiteln in die Mühle bringen, vnd daselbsten in Gegenwart des Amptschreibers oder Castners die Laden vnd auch die Büchsen eröffnen, vnd Zettel vnd Zeichen gegen einander halten.

Vnd weil solches vnsern Dienern dannoch ziemlich viel muehe verurhsachett vnd erreget, sollen ihnen die von Städten in etwas Ergetzung hierzu wiederfahren lassen.

7. Auch soll zum siebenden vber dem freymahlen vnd Brandtenweinbrennen, auch wie starck oder mit wie vielen Blasen ein jedweder brenne, ein besonder Verzeichnüß durch den Ziesemeister vnd seine Adjuncten gefertiget, vnd stets gehalten werden.

8. Wie dann auch nicht weniger zum achten an denen Oertern, da die Mühlen ausserhalb der Stadt liegen, gedoppelte Zettel auf Maasse, wie vorsehet, durch die Ziesemeister aufgeben werden sollen, dauon der eine im Thoere den Thoer- oder Brückenwartern, der andere aber in der Mühlen gelassen werden sol. Vnd sollen auch diejenige, so zum Aufsehen in den Thoeren, vnd auf die Brucken bestalt, ihre Büchsen zur Hand haben, vnd darinnen die ihrigen Zettel wol vnd fleißig aufsehen, bis dahin, daß sie der Rath von ihnen jedesmahles abfodderen lest.

9. Anreichende dann aber ferners zum neunden den vnterschleiff von den Mühlenmeistern, Mühlenknechten, Jungen vnd Beschieden (wie die an ensthells Oertern gehalten werden) herbeyfesse, seyen Wir, diesem zu begegnen, hiermit auf, daß diese alle vnd jede, ohne vnterscheid, sie stehen vns oder andern zu, auf diese Mahlzieseordnung schweren sollen, vnd zwaar alsbalden, wann sie in den Dienst tretten, nach der Actsnotul, so zu end dieser Ordnung befindlich. Vnd darauf haben sie die Mahlzeise Zettel oder Zeichen, daferne gleichwol solche mit dem Kerne, so zur Mühlen gebracht wird, einstimmig, anzunehmen, vnd dieselben alsofort in eines oder zweyer aus den Mahlgästen, oder anderer gegenwertiger Beysein, in die Büchsen zu stecken.

Auch sollen sie die Leute mit dem mahlen nach bester möglichkeit befoddern, vnd dieses keinesweges anders halten, oder so offte hierwider geschicht, einen Thaller zur Straffe geben.

Damit auch Mühlen-Knechte vnd Jungen, nachdem sie in Straffe gefallen, sich nicht auf flüchtigen Fues stellen, vnd dauon streichen mögen; So soll der Mühlenmeister vor die Straffe stehen vnd haffren, vnd hat sich hinwiederumb an den Mühlen-Knechten vnd Jungen, vnd derosselben Lohn, oder sonsten zu erhohlen, kan sich auch zur Zeit ihrer Annehmung deshalb gebürende Versorgung vnd Caution bestellen lassen.

Würde aber auch der Mühlenmeister in vnsern oder anderer Obrigkeit, darunter er dienet, Geschefften, von der Mühlen abe sein müssen, indeme etwas zu verrichtigen, oder aber anderswo zu erbauen vorfiele: So sollen alsdann die Mühlenmeister alhier den Helffern die Aufsicht auf die Mühlen hierzu tüchtig aufzutragen, in andern Mühlen aber jemanden an ihre statt verordnen, der Achtung vfs Gesinde gebe, vnd alles, so straffwirdig, verhuete. Dann ob darneben nichts desto minder verbrochen würde, ist jedoch der Mühlemeister vor die Straffe, salvo regressu, wie jnuorhin gemeldet, zu antworten schuldig.

Welcher Müller auch, daß er einen newen Knecht oder

oder Jungen angenommen, inner den vier nechſten Tagen nach dem annehmen, vnnd das er veraidet werde, nicht anfagen wird, oder aber es können die Mühlen-Knechte nicht berichten, weme das Getreidig, ſo in der Mühlen, zuſtendig, derſelbte Mühlenmeiſter, wie auch der Knechtt, fellet dadurch in fünff Thaller Straffe, oder aber, es mag der Knecht ſolche Straffe vierthehen Tage vber im Kercker abſitzen, ſoll aber auch fernerß in der Mühlen nicht gelitten werden. Were es dann aber auch ſache, das einer oder mheer von dem Mühlen-Geſinde, ehe er oder ſie der Straffen halber, Richtigkeit gemachet, auſtretten, vnnd ſich anders wohin begeben: ſoll demſelben vñ gebuerendes Anregen der Intereſſirten nachgeſchrieben, vnd er allenthalben in vnſern Landen vnd Gebieten, diſſeits vnd jenſeits der Oder, auffgetrieben werden.

Vnd hierüber ſollen auch die Mülmeiſter jedes Orts darob ſein, das die Büchſen zu den Mahlzetteln vnd Zeichen an dem Orte, dahin ſie in den Mühlen geordnet, vnverruckt verbleiben mögen: Dann auch kein Getraydig anderswo, als in den Mühlen, dahin es jeder, deme es gehoert zu vorſchaffen, annehmen, noch auch gegen deme, das ſie ihre Metzen bekommen, einigen Boerſchub, Rath oder Hülffe dazu leiſten, oder geben, das das vbrige Mehl vnverzieſet davon bracht werden möge. Alles bey wilkuerlicher Straffen dem Verbrechen gemeeße.

10. Zum zehenden iſt noch vbrig der Vnterſchleiff von den Mühlen gäſten ſelbſten herrührende: Dieſem nun abzuhelffen, ſoll hiermit denen vff dem Lande wohnenden ernſtlich verboten ſein, niemanden von denen, welche, als im Eingange ſpecificiret, der Scheffelſtewren vnter ihrem Nahmen Korn abmahlen zu laſſen, vnnd ihnen hernacher das Mehl, ſtehlings, vnnd vnvermarckt zuzubringen, bey verluſt des Kornes, der Pferde vnd Wagen.

Vnd darumb ſo ſollen auch alle diejenigen Pauren vnnd Coſſaten, welche in den Städten ihre Getreidig zu mahlen gewidmet, durch die Landtreuter verwarnet werden (daferne es nicht allbereits, wie allhier, in den Gebrauch bracht) ihre Säcke, die ſie zur Mühlen bringen, beſonders zu zeichnen, mheer auch mit den Müllern Kerbſtöcke, auf welchen jedes Pauren Nahmen geſchrieben ſtehet, zu halten, vnnd alle Quartaal in beyſein des Schultzens aus jedem Dorffe, der da wiſſen ſoll, wie ſtarck ein jeder Pauer oder Coſſate zu hauſe iſt, vnnd Zieſemeiſters jedes Orts, mit den Müllern zu halten, auch da ſich des gemahlenen Kornes nach Anzahl der Heupter im Hauſe, zu wenig, oder zu vieli befunden, Rede vnd Antwort zu geben. Vnd ſoll ihnen ſonſten, vnd da ſie dieſes nicht thäten, kein Korn gemahlen werden.

11. Gleichergeſtalt ſollen auch zum Aufften dieſelben, ſo von ihren Gueteren in die Städte Brot oder Wheell führen lieſſen (ſo weit ſie nicht, als im Emsgange ſtehet, von der Scheffelſtewren befreihet) die Ziefe hiervon zu erlegen ſchuldig ſein, ſo lieb ihnen der Verluſt ſolches Brots oder Wheels, wie auch ein arbitrair, vnd wilkuerliche Straffe zu vermeiden ſein wird.

12. Wurde dann aber auch zum zweiffien etwa Wheel in der Städte eine, zu offenem Kauff gebracht, ſo iſt dahin zu ſehen, an was ortern ſolches gemahlen, vnd ob der Scheffelgroſchen hiervon allbereits gefallen. Denn ob dem alſo, iſt der Käuffer dieſes Wheels etwas weiters, der Scheffelſtewren halber, zu erlegen nicht ſchuldig. Wer aber ſolch Wheel nicht allbereits verſcheffelſtewret, vf ſolchen Fall ſoll der Verkäuffer verbunden ſein, ſolches, ehe dann er herein zeucht, auch wie viel des Wheels ſeye, in dem Thore, dem Thoerwarter, oder aber auf der Brucken demjenigen, ſo auff die Brucken ſicht, anzuzeigen, die ſolches vleißig anzumercken, vnd zu behalten. Vnd ſoll hernacher dem Verkeuffer ſolches Mehles wieder herauſſer zu ziehen, nicht verſtattet werden, er ſtelle ſich dann zuvorn mit dem Keuffer ſolches Mehles im Thore, oder auff der Brucken, da er herein gefahren, ein, der Keuffer des Wheels, bringe auch einen Zettel mit, vnnd antworte ihn im Thoere, oder auf der Brucken ein, das die Mahlzieſt von ſolchem Mehle, richtig gefallen, vnnd dem Zieiemeiſter gegeben ſeye. Vnnd ſoll der Thoer- oder Bruckenwärter ſolchen Zettel inn die hierzu verordente Büchſe ſtecken, vnnd dann fernerß dem Zieſemeiſter, vnnd ſeinen Adjuncten auf dem Rahte einantworten. Wer auch hiervnider thuen wird, ſoll des Mehls verluſtig ſein, vnnd noch dazu vorer jeden Scheffel Mehl einen Thaller zur Straffe geben.

13. Zum dreyzehenden hat auch groſſer Vnterſchleiff in deme geſtackt, das mancher Mühlenknecht vnnd Junge ſich mit einem Trinck-Gelde ſtechen laſſen, vnnd dahingegen das Korn ohne Zettel, oder aber mehr Korn, als verzieſet, angenommen. Kehme nun dergleichen Vnterſchleiff hinforter auch vor, ſo ſoll das Korn verlohren ſein, vnnd der, ſo das Korn jetzt erzehlter maſſen vntrerlich angenommen, noch dazu vorer jeden Scheffel einen Thaller, vnd der, dem das Korn gehoert, auch ſo viele, zur Straffen erlegen, vnnd zahlen.

14. Zum vierzehenden wird menniglich auch hiermit eingebunden, mit denen vber die erlegte Mahlzieſe außgelöſeten Zetteln auffrichtig vmbzugehen, ſolche alſo balden mit in die Mühlen zu ſchicken, vnnd gar nicht gedappelt darauff zu mahlen, oder ſeine Straffe darvieber außzuſtehen, nach deme das Verbrechen wenig, oder hochſtraffbaar befunden wird.

15. Weil auch zum fünffzehenden die Zettel alle Wochen drey Tage vber zu bekommen, ſoll keiner höhere Zettell außlöſen, als wie er zu vermahlen gedencket. Denn es ſoll keinem hernacher ſolcher Zettell weiters gelten, ob er auch gleich zum Exempel, auff einen halben Winſpell lautete, das Geldt auch dauor gegeben were, vnnd kaumet drey, oder vier Scheffel darauf gemahlen weren, denn auch hierunter nicht wenig Vnterſchleiffs ſteckende, befunden worden.

16. Vnd daher ſollen auch zum Sechzehenden an denen Ortern, da beſondere Kerlen, die das Korn in die Mühlen fuhren, gehalten werden, dieſelbren ſchuldig ſein, in der Mühlen jedesmahles anzuzeigen, weme das Wheel gehörig, ſo ſie angeführet. Vnd da ſie ſolches vnterlieſſen, ſollen beydes dieſelbren, wie auch der Müller, der ſolches vnangeſagt angenommen, nach Ermeßigung geſtraffet werden.

17. Hierüber vnd zum Siebenzehenden befinden Wir auch dieſes, dem Wercke ſehr zutreglich ſein, da vber bis daher erzehlte Mittell alle, die Räthe in Städten noch beſondere Probregiſter halten werden, auß welchen zu erſehen, wie viell Korn ein jedweder der

Stadt Einwohner das Quartaal vber mahlen lassen. Denn wann solches mit der Anzahl seiner Hausgenossen nicht eintreffen wolte, (wie Wir dann wissen, das allhier, vnd anderswo, vor der Zeit, zum öfftern auch vornehme Leute, die grosse vnnd weitläufftige Haußhaltungen gehabt, des Jhaares hindurch gaar sehr wenig, offters auch wol gaar nichts mahlen lassen) so sollen dieselben ohne Ansehung der Personen vnd Standes zu Rathhause vorgefodert, vnd wie solches zugehe, von ihnen vernommen werden. Bringen sie nun keine solche Vrsachen, die da gnugsam weren, vber, sollen sie mit dem ernste, der sich gebühret, hierumb vnnachleßig andern zum Exempel, vnd ihnen selbsten zur Besserung angesehen werden. Sollen derowegen die Räthe in beeden Städten es an fertigung solcher Probezeugnisse, auch an der vbrigen ihnen dißfalls anbefohlenen verrichtung, durch aus keinen Mangell erscheinen lassen.

18. Zum Achtzehenden schaffen Wir auch hiermit gentzlich abe, vnnd verbieten menniglich, kein Brot hinforter, in Flecken, Dorffern, oder Mühlen, Ziele frey zu backen, vnd hernacher in die Städte zu verkauffen zu bringen, bey verlust solches Brodts, auch anderen harten Straffe.

19. Zum Neunzehenden, so verbieten Wir auch hiermit gentzlich, denen vom Adell, vnd allen vbrigen, die da Mühlen auff dem Lande haben, das sie keinem aus den Städten etwas mahlen lassen, er habe dann zuvorn hindey bracht, das es der mahlziesen halb seine Richtigkeit erreichet, oder aber er seye vnter den Exemten mit begriffen; Alles bey wilkuerlicher Straffen, beedes dessen, welcher alse vngelassener weisen mahlen wird, auch mahlen lesset.

20. Ob es dann aber auch wol zum Zwantzigsten sich zum meisten nicht begibt noch zutreget, das vorgemachte Arbeit Mheel gegeben, oder aber iemanden Mheel geschanckt, oder vereheret wird, dannoch aber, weil auch hierunter viel Vnterschleiff verübt vnd begangen werden kan; So setzen Wir auff vnd wollen, das auch von solchem Mheele der Scheffelgrosche jedesmahles verreichet werde, bey Verlust des Mehles.

21. Damit auch an denen Oertern, da die Mühlen vnser eigenthumblich sein, zwischen vnsern Beampten vnd den Räthen in Städten vber deme, wes die hierinnen specificirte Straffen sein sollen, kein Disputatat einfallen dürffte, als ordnen vnd setzen Wir, vnd zwaar, mit der Städte selbsten Beliebung zum Ein vnd zwantzigsten auff, das alles Korn, wie auch die Geldstraffen, so in den Mühlen drinnen verfellt, oder gegeben werden muß, vnser bleiben, auch durch vnsere Beampten eingefoddert, vnd berechnet werden sollen. Das Korn vnd Mheel aber, wie auch alle Geldbussen, so ausser den Mühlen, wegen Vberfahrung dieser vnser Ordnungen, im hinein oder heraus fahren, genommen, oder gezahlt, vnd gegolten werden müssten, verbleibt den Räthen in Städten, vnser vnd vnserer Beampten vnverhindert. Derjenige auch, welcher also den Betrug vnd Vnterschleiff vns oder den Räthen in Städten entdecken wird, soll jedesmahles von dem verfallenen Korne oder Mehl, wie auch von dem Gelde, so einem oder dem andern abgestrafft wird, den vierdten theil zu gewarten, vnd zu entpfahen haben.

22. Zum zwey vnd zwantzigsten soll alles Geld, so an Mahlziesen gefellt, oder aber an Straffen wegen der Mahlziesen einkompt, von dem Rathe in einer jedwedern Stadt zwischen den Quartaln in verwahrung genommen werden, vnnd dann dreymahl im Jhaar vf die Quartaale Qualimodogeniti, Exaltationis Crucis, vnd Lucæ, der Städte Einwohnern allhier, vnd zu Stendall, vnd zwar von den Mittel vnd Vckermärckischen vnnd Ruppinischen Städten anhero, von den Altmärckischen vnd Neumärckischen Städten aber nacher Stendell, an gueter grober, gangbarer Reichsmüntze, ohne Abzug, vnd in dem werthe, wie die Müntze jedesmahles allhier, vnd zu Stendall gangbaar, vnd gültig sein wird, nebenst allen vnd jeden des Zieselmeisters, vnd deßzugehörenden gehaltenen Registern, vnd Gegenregistern, vnd den außgehenden Zetteln, vnd einer verzeichniß der ermangelnden Zettell (im fall deren einige ermangeln würden) so richtig numerirt sein sollen, vnter des Rahts einer jeden Stadt Secret vollständig eingeschicket werden.

Dahingegen seind die Einwohner schuldig, wann es richtig befunden, zu quitiren, das, was empfangen, in Einnahme zu setzen, vnnd es dahingegen dem gemeinen Städtwesen zum besten, an die Ort, dahin es gehörig, außzugeben.

23. Vnd wiewohl Wir zum drey vnd zwantzigsten gantz nicht zweiffeln, es werde ein jeder, deme es Standes vnd Berufs halber gebühret, hierauff auch ohne Befehl ein fleißig Aug vnd Auffsicht haben, damit deme, was Wir vmb des gemeinen Besten vnnd Interesses willen alles wolbedächtig, vnnd der Sachen gnugsam informirt, constituirt, vnd aufgesatzt, ohne Mangel nachgangen werde, allen vnterschleiff, Betrug, vnd Vortheil, zu Beschädigung des gemeinen Besten zu verhueten vnd fürzukommen; So wollen Wir jedoch allen vnsern Beampten, wie auch allen vnd jeden Räthen in Städten, dasselbte zu thun, gnedig vnd ernstlich in Krafft dieses auffgetragen haben.

Es sollen auch vnsere Beambten vnd die Räthe in Städten, so offt es not sein wird, einander gute vnd fleißige Handbietung thuen, alles vmb so viel mehr in seinem richtigen vnd starcken Lauffe zu behalten, in erwegung, das keine Satzung, Constitution, oder Ordnung, ob sie auch gleich vberflüßig gut were, etz was werth, da es an deren vesten Handhabung vnd Execution erstlichen bleibet, vnd ermangelt: Wird daher sollen auch zum Vier vnd zwantzigsten alle Vnsere Landt- vnd Mühlen-Bereiter ernstlich hiermit befehliget seyn, dieienigen, so ihnen mit Korn, Mehl oder Schrott, auffer denen Städten auf den Straßen begegnen, mit Fleisse zu examiniren, vnd behändig, woher vnd wohin, sie befragen, auch da sie aus ihrer Anzeige, oder sonsten einigen Argwohn verspüreten, dasselbe den nächstangesessenen Zieselmeister, anzumelden, dafür ihnen denn, wenn der Vnterschleiff nun genugsam bephracht, der Vierte Theil von den verfallenen Gute, vnd Straafen, als obstehet, gegen ihrer Quittung, die in Berechnung der Mahlziesen passiren soll, zugekehret werden soll. Vhrkundlich haben Wir hiervor Vnser Churfürstl. Secret, wissentlich aufdrucken lassen. Geschehen vnd gegeben zu Cöln an der Spree, am Tage Michaëlis Archangeli, im 1618ten Jahre.

Folgen

Folgen die Aides-Noculn.

Und Anfanges der Aid der Ziese-Meister.

Ich N. N. schwere, nachdeme der Churfürst zu Brandenburg ꝛc. mein gnädigster Herr, mich in S. Churfürstl. G. Stadt N. zum Mahlziesemeister angenommen, daß ich keinen Einwohner dieser Stadt, oder in derselben Vorstädten, wes Condition, und Wesens der seye, einigen Mahl-Zettul oder Zeichen geben wolle, er habe denn die Mahlziese, als von einen Scheffel Rogken, einen, und von Scheffel Weitzen Zwey Groschen erleget. Ich soll und will auch keinen, ob er auch gleich das Geld brächte, und erlegte, keinen einigen Zettul oder Zeichen, anders als auf dem Rathhause, und in Beysein dessen, der mir von Rathe, zugeordnet worden, ausgeben. Darum ich denn auch Wöchentlich drey Tage auf dem Rathhause sitzen, und mich finden lassen will. Alles Geldt auch, so zur Mahlziese gestället, will ich richtig und vollkommen einnehmen, und auch hinwiederumb richtig und ohne Fehl in die auf dem Rathhause stehende, und hierzu verordnete Lade, einstecken, und solches in Beysein oben gedachten meines Zugeordneten.

Gleichfalls will ich auch ober alle Einnahme, richtige Register halten, und solche von vierzehen tagen zu 14. Tagen, mit meines zugeordenten Gegen-Register, wie auch das eingenommene Geldt, in der Laden, mit den Zetteln, in den Mühlen, fleißig collationiren, und gegen einander halten.

Und da sich auch Mangel am Gelde, oder aber an Zetteln, also daß beydes mit einander nicht eintreffe, fünde, oder verspüren liesse, soll und will ich jedesmahls vor solchen Abgang antworten.

Ferners, soll und will ich auch, oder dem Freymahlen und Brandeweis-Brennern eine besonders vollkommene Verzeichnüß halten, auch hiermit wie obstehet gehahren, so auch von vierzehen tagen zu vierzehen tagen, daß vor der Mahlziesen, oder an Straffen, nach besage der Ordnung, verfallene Geldt, dem Rathe, zu Rathhause einantworten, und an mir, an erforderung der Straffen auch keinen Mangel erscheinen lassen. Und in Summa, soll und will ich alles des thun, was mir vermöge der verbesserten, und aufs neue publicirten Mahlziese Ordnung zustehet, eignet und gebühret. Und zuförderst will ich keinen Betrug, oder Eingriff, so hierwieder geschehe, von weme es auch wäre, verschweigen, sondern dem Rathe alsobalden anzeigen und entdecken. So wahr mir Gott helffe, durch JEsum Christum seinen Sohn, Amen.

Aidt der Müller.

Ich N. N. schwere und gelobe, nachdem ich zum Müller in dieser Churfürstl. Brandenburgischen Stadt N. N. bestalt und angenommen, daß ich keinen Burger oder Einwohner dieser Stadt, er seye wes Wesens oder Standes er wolle, daferne er nicht, von der Mahlziesen in der Ordnung befreyet, kein einig Korn oder Getreidig mahlen, oder schroten wolle, er bringe mir denn zu vorhero, von deme hierzu verordenten Raths-Verwandten und geschwornen Ziesemeister, einen gedruckten Zettul, daß die Mahlziese von solchen Korne, so mir zu mahlen, oder zu verschroten bracht, richtig gegeben. Und ob er mir gleich dergleichen Zettel brechte, und aber, das Korn träffe hiermit nicht ein, sondern es wäre dessen mehr, als der Zettel besagte: so will ich jedoch, solch Korn weder vermahlen, noch verschroten, sondern es viel mehr von Stund an, deme Ziesemeister anmelden; Zugleichen soll und will ich auch, die Buchsen, darinnen die Mahl-Zettel behalten werden, an einen gewissen Orte, stets richtig halten, auch die Zettel dahinnein, in beysein dessen, der mahlen läst, und sonsten einer oder zwey, aus den Mahl-Gästen alsbalden einstecken, und ausserhalb der Mühlen kein Getreidig annehmen. Die Mahl-Gäste will ich, nach bester meiner Möglichkeit und höchsten Fleisse, mit dem mahlen fodern, und sie vorsetzlich und muthwillig nicht aufhalten, oder durch mein Gesinde aufhalten lassen. Und da mein Gesinde, etwas der neuen Mahlziese Ordnung zu wieder verbrechte: und sonderlich, da ich, oder sie, dem Ziesemeister nicht jedesmahls, Rede und Antwort, wes das Korn, so in die Mühle gebracht seye, zu geben wusten, will ich vor die Straffe zu stehen schuldig seyn: und mich deren hinwieder an den Gesinde, wenn die Straffe durch sie verwircket, erholen.

Und daher soll und will ich auch kein Gesinde über vier Tage, nachdem ich sie angenommen, unverändert halten, sondern ihre Annehmung also bald anmelden, damit sie in die Pflicht genommen werden können, auch so offt ich von Hauße sein werde, jemandt aus denen Knechten, der hierzu am tauglichsten die Aufsicht auf die Mühle befehlen, damit alles so straffbahre verhütet werde: oder da was straffbahres hierzwischen vorleufft, muß ich solches verantworten, und gelten. Gleichfalls will ich auch mit denen Bauren, so in der mir anbefohlenen Mühlen, zu mahlen gewidmet, Kerb-Stöcke halten, und soll auf einen jeden Kerbstecken, eines gewissen Bauren Nahmen geschrieben werden.

Auf den Kerb-Steck will ich auch jedesmahles anschneiden, was der Bauer mahlen läst, und wenn das Viertel Jahr herumb, will ich mit denen Bauren, eines jeden Dorffes, in Beysein des Schultzens, aus demselben Dorffe, und Ziesemeisters zu N. Abrechnung halten, auch kein Korn annehmen, so mir die Bauren, in ungezeichneten Säcken zu bringen, weniger aber dasselbe vermahlen.

Zu einigen Unterschleiffe soll und will ich auch, in einigerley Wege, weder Rath noch That geben, sondern ich will solche vielmehr mit allen Ernst und Eyfer verhüten und fürkommen helffen, und da hingegen die Mahlziese Ordnung, und diesen meinen darauf geschwornen Eydt, alle stets vor Augen haben, und solchem allem aufs getreulichste, sonderlich aber auch in deme, was mit dem Metz-Korne, auch Stein und Staub-Mehle, richtig umbgegangen, und nichts abhändigen gemachet, oder pervertrauet werde, nachleben. So wahr mir GOtt helffe, durch JEsum Christum seinen Sohn, Amen.

Des Helffers Aidt.

Ich N. N. gelobe und schwere, nachdem ich, mit rechter Wissenschafft und Einwilligung der Obrigkeit, vor einen Helffer, in der Mühle zu N. bestalt, und angenommen: Daß ich meiner Obrikeit getreu, gehorsam und gewertig seyn, und derselben bestes jederzeit wissen und befordern, und die Arbeit an den Mühlen, und andern Gebäuden, so mir in Wür-

den zu halten zuſtehet, (an andern Orten, wo es auch Schneide-Mühlen hat: addatur: dann auch der Schneide-Mühlen) beſten meinen Verſtande nach, mit bauen und beſſern in beſten treuen Fleiſſe verrichten, auch verhüten wolle, damit hieran nichts überall, muthwilliger Weiſe verwahrloſet werde; (da Schneide-Mühlen verhanden, addatur purſus: auch ſoll und will ich die Schnitte alle, und vor voll ansagen, und nichts daran veruntrauen: Dahingegen aber, die gefallene Bretter und Schalen, einem jedem, dem dieſelben gehören, richtig überantworten.)

Zuforderſt aber ſoll und will ich ſchuldig ſeyn, in der Mühlen fleiſſige Aufſicht zu haben, daß die Leuthe (jedoch keiner ohne Mahlzieſe, oder Freyzettel inhalts der Ordnung) mit den mahlen fleißig gefördert, und keiner dem andern, noch ſonſt, oder vmb ein Trinck-Geldes willen, vorgezogen werde. Vielweniger auch will ich zugeben, und verſtatten, daß jemanden das Metz-Korn erlaſſen werde, oder auch daſſelbte ſelbſten entfremdben, oder entfremdben laſſen, ſondern ſolches alſobaldt in den hierzu bereiteten Metz-Kaſten ſelbſten ſchütten, oder doch in meiner Gegenwart, ſchütten laſſen.

Hierüber ſoll und will ich auch mit keinen Mühlen-Knechte, oder Jungen zu Schaden der Obrigkeit, oder der Mahl-Gäſte durch die Finger ſehen, noch einige heimliche Verſtändnüß zu dem Ende mit ihnen halten, ſondern ſo baldt ich etwas ſehe, verſtehe oder mercke, das zum Unterſchleiffe, wieder die Ordnung hinnauß ſchlagen will, es rühre her, von wem es wolle, will ich ſolches der Obrigkeit zu entdecken, vnd anzuzeigen ſchuldig ſeyn.

Wenn mir auch in Abweſenheit des Mühlenmeiſters die Aufſicht auf die Mühlen befohlen, will ich nach höchſten meinen Fleiſſe dahin ſtreben, auf daß nichts vorgehe, ſo ſtraffwürdig. Geſchehe es aber, will ich nichts verſchweigen, ſondern der Obrigkeit unverzüglich, ohne iemandes Anſehen offenbahren: Vnd in Summa will ich alles, das thun, vnd leiſten, was immer von einem getreuen fleißigen Helffer erheiſchen und erfodert werden mag. So wahr mir GOtt helffe, durch JEſum Chriſtum ſeinen Sohn, Amen.

Aide der Mühlen-Knechte.

Ich N. N. ſchwere hiermit zu GOtte, einen leiblichen Eydt, nachdem ich in der Mühlen zu N. mit der Obrigkeit Vorbewuſt, zu einen Knechte angenommen: daß ich der Mahlzieſe-Ordnung, in allem, was mir darinnen zuſtehet, getreulich, veſt, vnd unverbrüchlich nachleben, vnd der Obrigkeit Schaden vnd Nachtheil abwenden, frommen vnd Nutzen aber, nach meinen beſten Verſtande, Kräfften vnd Vermögen befodern wolle. Ferners will ich, auf die mir anbefohlene Mühle, gute fleißige Achtung gebent, daß derſelbten muthwilliger vorſetzlicher Weiſen kein Schaden noch Verwahrloſung zuſtehen möge. So auch ſoll vnd will ich ſchuldig ſeyn, kein Korn unverzieſet, (ohne derſenigen, ſo von der Ziesen, inhalts der Ordnung befreyet) oder unvermetzt zu vermahlen, oder zu verſchroten, noch auch das Geldt vor das Mahl-Zeichen, von der Leuthe Geſinde, unter dem Schein ſambt wolte ich, das Zeichen ſelbſt auslöſen, anzunehmen, oder zuempfahen, oder ich ſoll vnd will meiner Straffen hiervor, wie auch, wenn ich nicht jedesmahles anzuzeigen wüſte, weſſen das in der Mühlen verhandene Korn ſeye, gewärtig ſeyn.

Ich will auch die Mahl-Zeichen in die Buchſen, ſo hierzu verordnet, in Beyſein deſſen, der mahlen läſſet, vnd andere Mahl-Gäſte, einſtechen, vnd in Beſtellung der Mahl-Gäſte, Gleichheit halten, keinem dem andern vorziehen, vnd niemanden über das gewöhnliche Mahl- vnd Sichte-Geldt, mit beſonderen Trinck-Gelde beſchweren, denn auch die Mahl-Gäſte nach beſten Vermögen mit Mahlen forden, vnd auf Frevel, Muthwillen oder Verſatz nicht aufhalten, von denen Bauren auch kein Korn, ſo ſie in vorgezeichneten Säcken bringen werden, annehmen. Von einigen Korne auch, es gehöre wem es wolle, ſo in die Mühle gegeben wird, ſoll vnd will ich nichts vertrauen, noch andere veruntrauen laſſen, ſondern ich will nach Gelegenheit der Fälle, das Metz-Korn, wie auch das Meel ſelbſten, zuſamt der Kleyen ohne allen Abgang, an hierzu geordente Orte, beſtes mahl richtig vnd getreulich auffſchütten vnd liefern, nebſt dem auch darob ſeyn, daß das Staub- vnd Stein-Meel, auch Fluhr-Korn, durch die Jungen richtig aufgeſamlet, weder durch mich noch andere, etwas hiervon entzogen, ſondern alles wie vorſtehet, an ſeine gebührende Ort vollkommlich vnd gantz eingeliefert werde. Erführe ich aber auch einigen Nachtheil oder Unterſchleiff, ſo inner oder auſſer der Mühlen, im, oder mit dem mahlen fürgienge, das will ich der Obrigkeit von Stund an, anzeigen, und hierunter keines Perſon Anſehen oder achten.

Würde ich aber auch, (welches doch nicht ſeyn, oder erfahren werden ſoll,) dieſem meinem aidlichen Gelübde zuwieder, etwa ſtraffällig, will ich mich auf flüchtigen Fuß nicht ſtellen, ſondern die Straffe, die ich verdienet, williglich abtragen, ausſtehen vnd leiden. Vnd in Summa ſoll ich mich allenthalben alſo verhalten, wie das einem getreuen, fleißigen Mühlen-Knechte immer zuſtehet, und eignen mag. So wahr mir GOtt helffe, durch JEſum Chriſtum ſeinen Sohn, Amen.

Nota.

In dem Eyde der Mühlen-Knechte, zu Berlin vnd Cöln, ſoll auch dieſe Clauſul eingerücket werden.

Unter andern ſoll vnd will ich auch, dieſes fleiſig in Acht haben, daß weder bey Tage oder Nacht auf der Churfürſtlichen Freyheit des Mühlen-Dammes nichts vorgehen möge, ſo Se. Churfürſtl. Gnaden habenden Herrlichkeit des Orts, zu Nachtheil vnd Schwächung gereichen thäte, ſondern ich, vnd meine Geſellen, wollen ſolches zum Beſten, als vns möglich, zu jeder Zeit abkehren.

Aide der Mühlen-Jungen.

Ich N. N. gelobe vnd ſchwere hiermit zu GOtt einen leiblichen Eydt, nachdeme ich, in der Mühlen zu N. mit Vorbewuſt und Einwilligung der Obrigkeit zu einem Mittel-Jungen (Lehr-Jungen) angenommen, daß ich, derſelben Obrigkeit, ſolle und wolle, getreu, gehorſam und gewärtig ſeyn, vnd ihr Beſtes vnd Nutzen, worinnen ich immer kan, fortſehen und befoddern, Schaden vnd Nachtheil aber abkehren vnd wenden. Inſonderheit aber ſoll vnd will ich alles Korn, ſo mir zu vermahlen, unterhanden gegeben wird, es gehöre daſſelbe der Obrigkeit, oder weme es ſonſten

Digitized by Google

sonsten wolle, von den Obristen bis zu dem Niedrigsten, mit allem Fleisse zu Rathe halten, vnd daran seyn, daß weder vor mir selbsten noch andern etwas zur Vngebühr dauon entwandt, sondern einem jeden an Meel, Kleyen, vnd Metz-Korn das seine werde, was sich gebühret.

Ich will auch vor mich selbsten kein Getrendig zu vermahlen oder zu verschroten annehmen. Bad weil ich auch schuldig, das Stein-Meel vnd Fluhr-Korn in der Mühlen auffzusammlen, will ich dasselbe fleissig bestellen, vnd solches denen, die hierzu verordnet, überantworten, vnd von demselben, vnd auch dem Staub-Meel, vnd der Kleyen, sonderlich aber von dem Metz-Korne, im geringsten nichts verkauffen, vergeben, verschencken, oder in andere Wege veräussern, oder andern solches zu thun, verstatten. Sondern da ich an jemanden einige Vntreu, Diebstahl oder Vnterschleiff, es rühret solches her von weme es wolte, verpürete, soll ich, in Krafft dieses meines Eydes, verbunden seyn, solches der Obrigkeit, oder wo ich zu derselben nicht kommen könte, es meinem Mühl-Meister, es forders an die Obrigkeit zu berichten, zu entdecken. Davon ich mich dann nichts abhalten lassen soll oder will. Vnd in Summa will ich mich in allen übrigen also verhalten vnd erweisen, wie es der Obrigkeit zum besten gereichen, vnd von mir, daserne ich eines getreuen, fleißigen Mühlen-Jungen werth seyn will, immer erheischet werden mag. So wahr mir Gott helffe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, Amen.

Aidt des Mühlen-Bereiters.

Ich N. N. schwere hiermit zu GOtte einen leiblichen Eydt, nachdem ich zum Mühlen-Bereiter des N. bereits bestalt vnd angenommen, daß ich mich der Churfürst. Mahlzieslo-Ordnung, so mir vorgelesen, vnd ich genugsam verstanden, allenthalben gemässe wolle erzeigen vnd erweisen, vnd insonderheit soll vnd will ich, solche zufolge, alle Wasser- vnd Windtmühlen, in Städten vnd Flecken meines Bezirks, mit Fleisse besuchen, den darinnen befundenen Weitzen, Roggen vnd ander Getrendig, zu der Mahlsteuren gehörig, in denen Mühlen nommessen, mich auch mit Fleisse erkundigen, ob auch solch Getrendig, inhalts der Ordnung, richtig verzeret, vnd vermöge der gedruckten Zettel, recht vnd ohne Ober-Masse gesacket, vnd in die Mühlen gebracht worden. Darzu soll vnd will ich auch alle Vnterschleiffe höchstes meines vermögens verhüten vnd abwenden, vnd darumb keinen, der mir auf der strassen mit Korn, Meel oder Schrott begegnet, vnbefragt vorüber passiren lassen, von wannen er komme, vnd wo hinaus er gedencket. Vnd da ich aus solcher Antwort einigen Verdacht, einiges Vnterschleiffes, schöpffen würde, soll ich hiermit, in Krafft geleisteten Eydes, verbunden seyn, solches dem nechst angesessenen Ziesemeister zu fernerer Verrichtung anzukündigen; vnd in Summa soll ich alles das thun, was diesfalls einem fleißigen getreuen Mühlenbereiter wohl anstehet vnd gezimet. So wahr mir GOtt helffe, durch JEsum Christum, seinen Sohn, Amen.

Zu mercken.

So offt einer dieser hierinnen benandten Diener anzunehmen vnd zu vereyden, soll ihm die Ordnung zuerst, von Wort zu Worten deutlich vnd verständlich vorgelesen werden. Da auch die Eydts-Notula (welche doch gleichwohl nach gestalten Dingen nicht wol kürtzer zu fassen) jedoch jemanden zu lang beduchten, kan die Eydtes-Notul, deme so vereydet werden soll, einmahl oder auch zwier vorgelesen werden, also daß er deren Inhalt recht fasse vnd behalte. Vnd darauf kan der Eydt also kurtz geschworen werden:

Alles vnd jedes, was mir jetzo vorgelesen, vnd ich recht verstanden, gelobe, gerede, zusage, verheisse, verspreche vnd schwere ich steet, vest vnd vnverbrüchlich zu halten, nach meinem besten Wissen, Verstandt vnd Vermögen: So wahr mir GOtt helffe, durch JEsum Christum, seinen Sohn, Amen.

No. XIII. Ausschreiben, wegen Erhöhung des Biergeldts. Im Druck publicirt unterm 18. Julii 1624.

WOn GOttes Gnaden, **Georg Wilhelm**, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer vnd Churfürst, in Preussen, zu Gülich, Cleve, Berge, ꝛc. Hertzog, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreuen: Ob Wir wol gantz nicht zweiffeln, ihr, die sämptliche Hauptstädte, als welche die ihrigen bey der Tagefahrt zugegen gehabt, werdet von den Eurigen genugsam berichtet worden seyn: Es auch hinwiederumb denen euch incorporirten Städten mit mehrerm zu erkennen gegeben haben, was, Inhalts des Recesses am 9. Junii zu nechsthin aufgerichtet, wegen Erhöhung des Biergeldes, auf eine leitlang, in dero damaligen gehaltener Zusammenkunfft der Stände des Landes, disseits der Oder, allenthalben fürgangen:

So haben Wir es doch nichts minder eine besondere Nothdurfft erachtet: Euch auch selbsten, als der Landesfürst, solches alles, vermittelst gegenwertiges unseres Schreibens, ausführlich in Gnaden zu erkennen zu geben.

Es werden deren gar sehr wenig seyn, die nicht mit Schaden erfahren hätten, was ihnen das Schlagen der leichten untauglichen Müntzen, und das Steigern der gantzen Stück Thalers, in ihrem Hauswesen für Schaden gethan, und gebracht hat.

Aus demselben aber ist nun die Rechnung gut zu machen: Hat dasselbe Unwesen der Müntzen, einem jeden privaten, all solchen Nachtheil zugefüget, was es wol für eine Beschaffenheit mit dem Schuldenwesen des gantzen Landes gewonnen und erreicht haben müsse: Sonderlich weil auch dieses hinzu kame, daß eben zu der schwersten und ungelegensten Zeit Ihre Königl. Majestät zu Dennemarck die sich ein Bitten bewegen lassen wolten, solche Gelder langer stehen zu lassen) die 200000. Reichsthaler, welche sie abermalen, unsers in Gott ruhenden Herrn Vatern, hochlöblichster Gedächtniß, Gnaden, zu Fortsetzung der Gülichischen expeditionen und Kriegesgewerbe, hergeliehen, hinwiederumb, mit den gröstẽ und schwereſten Unkosten, also, daß aus 200000.

Reichsthalern 668481. Thaler worden, gezahlet werden müssen.

Andere, denen Reichsthaler verschrieben, haben auch keine andere Zahlungen als durch Reichsthaler annehmen wollen. Weiches auch ebene Unkosten erfodert.

Es ist auch noch dieses dazu hieraus entstanden, daß ihrer viel gewesen, die ihre Reichsthaler, welche sie über das alte in Müntze resolviren, und auf schwer Geld verschirren lassen, anderer Gestalt nicht darschiessen wollen, als daferne auch zugleich, was sie an leichtem Gelde liegende gehabt, aufgenommen, und ebener Gestalt nach schwerer Müntzen versichert würde.

Man hat auch solches wol geschehen lassen müssen, dieweil Brieff und Siegel einer gantzen Landschafft gelobet seyn wolten: Es auch zu deme viele unsägliches Unheils geboren haben würde, ob die Königliche Dämmemärckische Post nicht richtig bezahlet und abgefähret worden wäre.

Aus diesem allem ist nun erfolget, daß man mit den Bier-Accisen, wie die bis daher geaben, nindert hernacher kommen können, sondern das Werck nothwendig in ein Stecken gerathen müssen, also, daß keine Zinsen mehr abgeben, weniger aber die aufgekündigte Hauptsummen abgetragen werden können. Und periclitirte des gantzen Landes vorfezter Glauben, Brieff und Siegel zum äusserſten.

Was auch für übele Judicia hievon bey den Benachbarten gefielen, dasselbte haben wir, mit vielen unserm Unwillen und höchstem Verdrusse, die Zeit über erfahren müssen.

Wir unsers theils hätten ihme gerne geholffen, aber was Wir für eine Last für uns funden, ehe dann Wir unsere Churfürstliche Regierung angetreten, das ist dem gantzen Lande bekandt.

Wir haben doch gleichwol unser Müntz-Regal den Ständen dargelihen, nur daß Wir sie so viele müglich subleviren, und sie hiedurch der leichten Müntzen, der sie noch sehre viel nach publicirtem unserm Müntz-Edicte de Anno 1623. hinter ihnen liegende hatten, mit dem wenigſten Schaden ohnig werden konten.

Hat es also hiermit allenthalben einen gantz klägtichen und jämmerlichen Zustand.

Wie offt man auch zusammen kommen, wie fleißig man sich auch hiervon unterredete, und hierunter bemühete, andere Mittel zu erreichen, dadurch diese Last abzuwallen, ausser der Erhöhung des Biergeldes, do dann die schwere theure Zeiten, und andere Bürden, die das Land mehr als zuvorn getragen, gar nicht ausser acht gelaſſen, oder unerwogen blieben: Hat jedoch, durch Menschen Sinn, nichts erdacht werden mögen, dadurch der fürgesetzte Zweck erreichet werden könte, als bloß die Erhöh- und Steigerung des Biergeldes.

Zwar sind Wir gar sehr ungern dran kommen, die Abgeordneten der Städte haben auch der difficultæten so viel hierwider angezogen, daß sie wol keine vergeſſen, oder ausgelassen: Aber die Noth leider keine Gesetze, weiset auch für sich, was man thun und folgen sol, und weil sich durch keine vernünfftige Ursachen und Bewegniſſe flectiren und beugen laſſen.

Also hat man nun wol nothwendig, und ohne Umbgang, zu dem Mittel der Erhöhung des Biergeldes greiffen müssen.

Und ist wegen dessen, mit einhelliger Einwilligung aller Stände, nach vorhergehender unserer ratification, geschlossen worden:

1. Daß auf schierſtkommenen Exaltationis Crucis anzufahen, über alle die Biergelder, so hiebevorn, und bis auf dieſe Zeit, vom gantzen oder halben Brauen gegäben worden, noch vierthalben Thaler von dem gantzen, und sieben Ort des Thalers von dem halben Gebräude mehr als zuvorn jedesmals, und so offte gebrauen wird, erleget werden solle, ehe und zuvorn der, so da brauen wil, einen Zettel bekömmt, dadz ihme seine Gersten zu Maltze gemachlen werden solle.

2. Hätte auch jemands vor der bestimmten Zeit, Exaltationis Crucis, allbereits Zettel gelöſet, wolte aber solche erſt nach Crucis verbrauen, solz ihme nicht verſtattet werden, er erlege denn zu vorigen Accisen auch dieſes neue aufgesetzte Biergeldt, wie vor stehet.

Worauf der Raht jedes Orts in grossen und kleinen Städten, nebenſt den Ober- und Unter-Zisemeistern jedes Ortes, gute Auffacht geben sollen.

3. Damit auch dieſes nicht unaufhörlich währen dürffe, sondern es dermaleins hinwieder bey den vorigen Biergeldern verbleiben könne, so ist vorwohnen gewesen, daß alle Befreyungen der Biergelder, auf Maſſe, wie itzt folget, dieſelbte Zeit über, und dis daß es hinwieder zu dem alten Biergelde gebracht werden kan, aufhöre.

Denn dieſelbte Befreyungen haben den Biergeldern des Jahres weit mehr abgetragen, als man gedencken können.

Sol demnach keinem, er ſey wer er wolle, wegen neuerbauter oder ausgebeſſerter Brauhäuser, keinem Bogen- oder Büchſenſchützen, zugeſehen werden, ein einiges Gebräude, ohne Erlegung der vorigen, und itzo erhöheten Biergelder, zu thun. Bey Verluſt des Bieres, auch anderer vollkürlichen Straffen.

Die Räthe aber, Cammer- und Rentmeiſter, und andere vornehme Bedienten bey Hofe, die das freie Brauen für ihre Haushaltung herbracht, Adeliche Wittwen, und andere in den Burgleinen und Freyhäusern wohnenden, die Geiſtlichen und Schuldiener, in den Städten und auf dem Lande, und die abgebrannten Bräuer, bleiben, wie ſie es herbracht, von den vorigen Biergeldern befreyet.

Von dem itzigen neuem Aufſatze aber (wie der oben ſpecificiret) können ſie nicht befreyet ſeyn, ſondern wer unter ihnen brauen will, erleget denſelben.

Und ſol ihrer keinem, auſſer den abgebrannten Bräuern, denn dieſe brauen ſo offte, als es ihre Gelegenheit gäben will, oder es ihnen die Ordnung des Ortes, da ſie ſeßhafft, zuläßt) über zwey gantze Brauen des Jahres zu thun, nachgegäben werden.

Würden auch einer oder mehr Freyzeit löſen, ſolche aber hernacher andern zuwenden, und ſelbſten nicht brauen, die ſollen ihrer Befreyung von den vorigen Biergeldern dadurch gäntzlich verluſtig werden.

Auch wird hievon ausgezogen die Communitæt zu Franckfurt, die Fürſtenſchule im Joachimsthal, und dann die Hoſpitalien, die es herbracht, daß ſie brauen mögen, (wie deren denn etliche im Lande gefunden

funden werden) denn dieſe bleiben mit allen Biergeldern insgemeine, auch dem itzigen neuen Aufſatze, verſchonet.

Nur ſol ihr keiner einigen Unterſchleiff hierunter verſpüren laſſen. Denn thut es der Oeconomus in der Communitet zu Franckfurt, oder aber der Verwalter in unſerer Churfürſtlichen Schulen, ſol es dieſelben deßhalben, pro arbitrio, mit ernſtſamer Straffen angeſehen werden: Die Hoſpitalien aber machen ſich dadurch ihres Befugniſſes, zum brauen, gantz verluſtig.

Wären dann auch jemanden, vor dieſer Zeit, viele oder wenig Freybrauen allbereits eingeräumet, er hätte aber ſolche vor verfloſſenem Crucis nicht gäntzlich abgebrauen, ſol ihme nicht nachgegeben werden, die Anzahl der Brauen, ſo ihme noch nachſtehet, unerleget des itzigen neuen Aufſatzes, zu brauen.

Die Vorwercke, ſo vor Alters geweſen, ſie ſtehen nun denen vom Adel oder Städten zu, bleiben von dieſer Steuren befreyet: Aber hierunter ſollen der einzelnen Bürger Vorwercke und Meyereyen nicht gezehlet werden.

4. Es ſol aber auch alles das Geld, ſo von bis hieher erzehlten Befreyheiten gefellt, alleine zu Abtragung der Capital-Summen, welche auf den Biergeldern hafften, verbrauchet werden.

Damit, vermittelſt deſſen, die Hauptſummen von Jahren zu Jahren vermindert, und der hierzu gehörige Zins hinwiederumb durch die vorigen Biergelder erreichet werden könne.

5. Das Zuſchütteln zu jedem Maltze, weil es einmal & quidem ex cauſa onerosa zugelaſſen, bleibt noch wie zuvorn, ohne alle Erhöhung, den Brauern verlaubet.

6. Auf dem Lande bleibet dem Hübener und Coſſaten das Brauen gegen die Pflug- Saat- und Erndtezeit unbenommen. Doch alſo, daß ſie, nach proportion des ihrigen Maltzes, das itzige neue aufgeſetzte Biergeld, welches vom Scheffel vier Silbergroſchen thut, über das alte Biergeld, erlegen: Und der Hübener, auf jede der vorbenannten drey Zeiten mehr nicht als viere, und ingeſampt zwölffe: der Coſſate aber nur zwey, und ingeſampt ſechs Scheffel verbraue.

7. Den Hirten, Schäffern, Müllern, Schmieden, Schneidern und Leinwebern auf den Dörffern, kan nicht nachgeſehen werden, ob ſie ſich unterfahen wolten, auch gegen Erlegung der Acciſen, ſelbſten zu brauen. Es ſey denn Sache, daß ſie nebenſt ihren Handwercke, oder anderer itzt angezeigter Handtierung, Bauren- oder Coſſatendienſte beſtellen müſten. Denn auf ſolchen Fall wirds mit ihnen gehalten, wie kurtz zuvor von den Hübenern und Coſſaten gemeldet worden.

Auf den Meyerhöfen, ſo aus Baurenhöfen, wie zum öfftern geſchicht, angerichtet worden, ſol zwar den Meyern für ſich und ihre Geſinde, und weiter nicht, Covent und Nachbier zu machen, unverboten bleiben: Aber die vorigen Biergelder, nebenſt dem itzigen Aufſatze, müſſen ſie wegen deſſen zuvorn erlegen. Sonſten ſol es ihnen nicht erlaubet ſeyn.

Den Biergeldern iſt auch dieſes unzuträglich ermeſſen, daß etliche Ober- und Unter-Zieſenmeiſter, bey ihrem Zieſenmeiſter-Ampte ſich auch zugleiche mit Brauen nähren wollen.

Sol derowegen daſſelbte von nun an keinem weiters verſtattet werden, ſondern diejenigen, ſo itzo im Ober- oder Unter-Zieſemeiſter-Aemptern ſitzen, ſollen die Wahl haben, entweder das Brauen ihrestheils gantz abzuſchaffen, oder aber vom Ober- oder Unter-Zieſemeiſter-Ampte abzudancken.

Andere unverbotene, zugelaſſene Handthierung aber mögen ſie nebenſt den Zieſemeiſter-Aemptern wol treiben.

Die Erbkrüger, als welche ihres Brauens weit gröſſern Genoß als andere haben, ſollen vor alle Biergelder, auch dasjenige Neue mit eingezehlet, von jedem gantzen Brauen acht Thaler zur Zieſen geben.

Und ſol der Erbkrüger keinem verhänget werden, andere Krüge zu verlegen. Darunter ihn auch gar nicht friſten ſol, ob er auch gleich einen Beſitz vor ſehr langen Jahren für ſich anzuziehen hätte.

Mit etlichen vom Adel iſt es auch alſo bewandt, daß ſie ihre Haushaltungen da drauſſen auf dem Lande haben, ſind aber nichts deſto minder ſchuldig, ihr Maltz hierinnen, oder auch an andern Orten, auf unſern der Herrſchafft Mühlen mahlen zu laſſen; daſſelbte ſol auch hinförter alſo gehalten werden.

Allein verbleiben ſie, wegen ihres Adelichen Standes, bey dero herbrachten Freyheiten, und dürffen für ihr Maltz zu mahlen, weder die vorigen noch die itzigen Biergelder erlegen oder abtragen.

Letzlich wird ſich auch in guter Rechnung befindet, daß diß neue aufgeſetzte Biergeldt, wann nur auf ein gantz Gebräude 12. Tonnen, von 96. Quartern, oder 24. Stübichen, gerechnet werden, da doch ein Gebräude etliche Tonnen darüber gibt, mehr nicht, als auf ein Quart ein guter Pfenning kömmt: (auſſer der Erbkrüger, denn auf deren Bier kömmt, umb des achten Thalers willen, ein gar geringes mehr) So wollen wir auch nicht gehabt haben, daß hierumb der Bierkauff übermäßig geſteigert werden ſolle, ſondern ihr und die Räthe in den andern Städten allen, ſollet darob ſeyn, damit der Bierkauff, nachdeme die Gerſten und der Hopffen, wie auch das Holtz jedes Orts theuer oder wolfeil, und denn mit eingerechnet die Bierſteuer, alſo zu jederzeit moderiret werde, daß der Brauer, und auch der, ſo das Bier nach Tonnen und Maſſen zahlen ſoll, darbey bleiben könne.

Wir würden auch mit euch nicht zufrieden ſeyn können, ob ihr dieſes nicht in gnugſame Obacht nehmen würdet.

Und dieſes iſts, ſo Wir euch, des erhöheten Biergeldes halb, zu erkennen geben wollen. Und befehlen euch dabey, endliches Willens und Meynung, daß ihr ſolchem allen für euch ſelbſten fleißig, und ohne Abbruch, nachkommet, denn auch die gantze euch anbefohlne Bürgerſchafft, auf die Maſſe, wie es in dergleichen Fällen, wann die Zuſammenkunfft der Bürgerſchafft erfodert wird, eures Orts Herkommens, zuſammen beruffet, derſelbten anfanges den Inhalt dieſes unſeres Schreibens mündlich fürhaltet, und darnechſt auch ſolch Schreiben ſelbſt ableſet,

und deme ſo darinnen enthalten zu gehorſamen, weil es aus Noth geſchehen müſſen, es auch ſo gar ein ſchlechtes auf eine jede Maſſe Biers austräget, und gebührender Embſigkeit anernahnet.

Denn an der Folgen haben Wir keinen Zweiffel, wann nur ihr das eurige zu thun nicht unterlaſſet. Sind euch zu Gnaden geneiget. Gäben zu Cöln an der Spree, am 18ten Julii des 1624ten Jahres.

No. XIV. Edict, wegen Einforderung der gedoppelten Metzen.

Sub dato Cöln an der Spreꝛv, am 12. Auguſti 1637.

Wir Georg Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Entbieten allen und jeden unſern Prælaten, Graffen, Herrn, Haupt- und Ampteluten, der ſämptlichen Ritterſchafft, auch Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in Städten, und in Summa allen und jeden unſers Churfürſtenthumbs, in den Landen diesſeits oder jenſeits der Oder, Einwohnern und Unterthanen, wie auch denen, ſo in unſern Landen der Mühlenfahrten ſich gebrauchen, oder auch zu gebrauchen ſchüldig ſein, unſer Gnade und Gruß, und fügen ihnen dabey in Gnaden zu wiſſen. Daß Wir befunden, und in eigentliche Erfahrung gebracht, es bezeugets auch die augenſcheinliche, handgreiffliche experienz, wie daß bißanhero derjenigen Verordnung, ſo Wir im jüngſt abgewichenem und noch lauffenden Jahre, aus hochdringender unvermeidlicher Noth, zu Beförderung des gemeinen Weſens und Conſervation unſerer Veſtungen und Landen, der gedoppelten Metze halber, wolmeinende publiciren, und allenthalben durchs gantze Land verkündigen laſſen, von vielen, theils durch unterſchleiffe, theils auch durch gentzliche wiederſetzlichkeit dermaſſen zuwieder gelebt und gethan worden, daß nicht allein die jüngſte Landes-Väterliche gute Intention, ſo Wir hiebey von Anfang geführet, und noch haben, gar nicht erreichet werden mögen, ſondern auch endlich unſere getrewe Land-Stände, ob dieſem Unweſen nicht in Zeiten remediret würde, ſich dieſer gedoppelten Metze faſt wenig, oder auch gar nichts zu erfreuen haben würden.

Nun hetten Wir uns gleichwol gäntzlich verſehen, nachdem Wir hierunter, welches dem allwiſſenden Gott bekandt, nichts uberall als unſerer Lande Nutzen und Wohlfahrt geſucht, und aus trewer Landesväterlicher Vorſorge unſer einiges Abſehen nur dahin gerichtet, damit durch dieſes Mittel (ſo wir bey jetzigen des Landes verderbten blutweinenden Zuſtande noch jetzo für das beſte, leidlichſte und erträglichſte zu ſein befunden) nicht allein unſere Veſtungen, an deren Beybehaltung des gantzen Landes und aller Einwohner zeitliche Wohlfahrt hanget, zur Nothurfft proviantiret, ſondern auch denen darin liegenden Guarniſonen, wie auch den Kayſerlichen und des Reichs durch unſere Lande paſſirenden Armeen, der behörige Unterhalt, und unentbehrliche Lebens-Mittel, nur etlicher maſſen davon vertreichet, nicht aber deshalb unſere getrewe Stände, und gehorſame ohne das albereit gantz erſchöpffte Unterthanen allermal von neuen mit andern mehr empfindlichen und viel beſchwerlichern An- und Auffſagen belegt, ſondern vielmehr aller Möglichkeit nach erleichtert und ſubleviret werden möchten; Es würde jedermännigläich, dem unſer als ſeines Landesfürſten, auch ſein und der Seinigen ſelbſt eigne Conſervation und gedeyliches Aufnehmen lieb und angenehm, hierunter ſeine Schuldigkeit, Pflicht und Verwandnüß der Gebühr bedacht, und dieſer unſerer ſo trew gemeinten Landes-väterlichen Verordnung in allem unterthänigſte gehorſamſte parition geleiſtet haben, zumahln, do Wir uns bald anfangs gnädigſt dahin erkläret, auch hiermit nochmahls wiederholet haben wollen, daß hierdurch kein durables oder perpetuirliches onus eingeführet, noch auch daſſelbe inskünfftige zu einiger den Ständen nachtheiligen conſequenz gezogen oder ausgedeutet, ſondern ſo bald der vielgütige Gott den ſo hoch deſideriten edlen Frieden, worumb dann ſeine Göttliche Barmhertzigkeit billig hertzlich und inbrünſtig anzuruffen, uns poſtliminio hinwiederumb ſchencken und verleihen, und dieſe jetzige noch immer anhaltende beſchwärmerliche Kriegs-Preſſuren nur in etwas ceſſiren werden, auch dieſe gedoppelte Metze gäntzlich hinwiederumb abgethan und aufgehoben, und von niemanden weiters genommen werden ſolle.

Demnach Wir aber gleichwohl all dem unſerm Verhoffen zuwieder ein anders, und daß deren noch gar viel ſein, ſo noch bis dato vorigem unſerm gnädigſten Ausſchreiben nicht eins pariret, noch deshalb in ihren Mühlen die geringſte Anſtellung gemacht, in der That befunden, ſo gereichet uns ſolches billig zu beſondern Mißfallen. Und weil uns dann Landesfürſtlicher Obrigkeit halber in alle wege obliegt, ſolchem Unweſen und allen andern dabey vorgehenden unterſchleiffen in Zeiten zu remediren, und zuforderſt dahin zu ſehen, damit in Einforderung dieſer gedoppelten Metze durch unſere ſämtliche Lande eine durchgehende Gleichheit gehalten, nicht aber ein Standt vor dem andern (welches dann zumahl unbillig ſein wolte) damit graviret und beſchweret werden möchte.

Als haben Wir vorige unſere, dieſer offterwehnten doppelten Metze halber, ausgelaſſene Mandata und Verordnungen nicht allein hiemit andermeit wiederholet und erneuert, ſondern auch männiglichen zur Nachricht in öffentlichen Druck fertigen und publiciren laſſen wollen.

Befehlen auch darauf nochmahln allen und jeden unſern Prälaten, Herrn und ſämtlicher Ritterſchafft, imgleichen unſern Beampten, auch Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, auch denen Ober- und Untern-Ziefemeiſtern, hiermit gnädigſt und zugleich ernſtlich, mnmmehr ohn einige Säumbnüß bey allen und jeden Waſſer- und Windrmühlen, ſie gehören zu wem ſie wollen, durchaus keine, auch die jüngſten, dauon nicht ausgeſchloſſen, dieſe gewiſſe und unfehlbare Anſtellung zu thun, damit von jedem Scheffel Korn, ſo zur Mühle gebracht wird, ohne allen Unterſcheid, über die gewöhnliche noch eine Metze Korn, und von jedem Brauen Malz noch ein Scheffel Malz genommen, und zu obangezogenem Behueff eingeſammlet, auch ſolches jedesmahls an diejenige Orth, ſo wir oder unſere beſtalte General-Proviant-Meiſtere ihnen ernennen werden, gebracht und verwahr-

Digitized by Google

wahrlich auffgeschüttet, und hierunter nichts überall verabsäumet, noch auch einiger Unterschleiff, Betrug oder Vortheil verhenget, noch jemanden, wer der auch sey, einige Exemption oder Befreyhung darwieder zugelassen, oder gestattet werden möge.

Und wie wol Wir ausser allen Zweiffel setzen, es werde männiglich sich demjenigen, was Wir also aus äusserster unvermeidlicher Noth und des gemeinen bestes willen wolbedächtig vor dießmahl ad tempus anordnen müssen, gehorsamst accommodiren, auch ein jedweder für sich selbst, insonderheit aber die Orichtsobahere jedes Orths, denen es ohnedis Amts halber gebühret, ein fleißiges Auge und Aufsicht darob haben, Damit diesem allen ohn Mangel nachgegangen, und diese unsere Verordnung festiglich gehandhabet, und exequiret werde.

So sollen jedoch zum Uberfluß alle unser Land-Zoll- und Mühlen-Bereuter krafft diesem absonderlichen befehliget seyn, in denen unter ihren Beritt belegenen Mühlen, fleißige Erkundigung hierüber anzustellen, und diejenigen, so ihnen mit Korn, Mehl, Maltz oder Schrott auff den Strassen, auch in oder ausser den Städten und Dörffern begegnen, ombständlich zu examiniren und zu befragen, auch do sie hierbey einigen argwohn, falsch und Betrug vermerken und befinden würden, das Korn, Mehl, Schrott oder Maltz anzuhalten, und sambt Pferd und Wägen in die nechste Gerichte, zu fernerer unser Verordnung einzuliefern, dawer Wir denjenigen, so es angeleget, jedesmahl wann der Betrug oder Unterschleiff gnugsahm bey brächte, den vierten Theil der Straffe oder verfallenen Guths zuwenden lassen wollen; auch sollen noch zu mehrer Verhütung besorglichen Unterschleiffs, alle diejenigen, denen die Mühlen, dominii vel quavis alio jure zuständig und zwar die von Adel durch die Pfarrer oder Küster, in den unsrigen Mühlen aber unser Ampt- und Kornschreiber, wind dann in den Städten die Zöllner oder Zieselmeister von allen dem, was von Tage zu Tage zur Mühlen gebracht wird, richtige Verzeichniß halten lassen, wind dieselbe Monathlichen den denen Pflichten, damit sie uns verwandt, in unser Kriegs-Cantzley unverzüglich einschicken; Gestalt Wir dann noch ferner unsern bestalten General-Proviant-Meistern in Gnaden committiret und auffgetragen, auch die Müller jedes Orts zu dem Ende, wind damit diese unsere Verordnung wnd so vielmehr, zu ihrem völligen Effect gelangen möge in unsere absonderliche Pflicht zu nehmen und sie dadurch zu obigen allen nach Anleitung der ihnen dißfalls zugefertigten Eydes-Notul auffs beste zu vinculiren.

Da nun einiger unserer Landsassen und Unterthanen mit Hindansetzung schuldigen Respects und Gehorsambs sich ferner hierin widersetzig, oder auch nachlessig erweisen, und diesen unsern ernstlichen Willen und Verordnung im geringsten zuwieder thun, und handeln würden, denselben wollen Wir, nach Gelegenheit des Verbrechens, entweder mit einer ansehnlichen ormachläßigen Geldbusse, oder auch gar mit Einziehung und Confiscirung der ihm zuständigen Mühlen, die Müller aber, so ihrer Pflicht hierunter vergessen, und in denen ihnen anvertrawten Mühlen einigen Unterschleiff wissentlich verhalten, und dessen überführet werden können, an Leib und Guth exemplariter zu bestraffen nicht unterlassen.

Darnach sich männiglich zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Zu Urkund haben Wir gegenwertiges Edict durch den Druck publiciren, und mit unserm grossen Insiegel zu bedrucken befohlen, auch dasselbe mit eigenen Handen wissentlich unterschrieben. So geschehen Cöln an der Spree, am 12. Aug. des 1637. Jahrs.

(L.S.)

No. XV. Circulair-Ordre, an die Städte in der Mittel- und Ucker-Märck, auch Lande Ruppin, daß keine Maltz- oder Mahl-Ziese-Zettul gegeben werden sollen, ohne Bescheinigung, daß der Schoß bezahlet sey. Vom 20. Jan. 1643.

VOn GOttes Gnaden, **Friderich Wilhelm**, Marggraff zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc.

Unsern Gruß zuvorn, Liebe Getrewe; Nachdem wir am 18. Maji, des nechst abgewichenen Jahres, an euch, und alle übrige unsere Städte der Mittel, Uckermarck und Lande, Ruppin, ganz ernste Befehl-Schreiben abgehen lassen, darinnen wir angeordnet, daß nun hinfüro von allen bevohneten Häusern und anejbahren Gütern, die Schöss hanvieder fleißig exequiret, und nebenst den Mahl- und Bier-Ziese gesellen, quartaliter zu der Städte-Kasten richtig und ohne Abgang (Dann alle Anweisungen cassiret) eingeliefert werden sollten, dabey auch mit mehren angeführet, wie höchstnöthig solches sey, und wie sonsten ewer allerhöchster Schimpff, Verkleinerung, und unwiederbringlicher Schade darauf stünde; So betten wir wohl verhofft, ihr würdet an ewerm Orte solcher unserer väterlichen gut gemeinten Anordnung, wie ihr schuldig, gehorsamlich nachgelebet, und neben der Bier- und Mahl-Ziese, auch die newe Schöss von den bewohnten Häusern, und andern nechbahren Gütern, fleißig, und mit Ernste eingefordert, und hernach zu den Kasten bracht haben.

Wir müssen aber, und zwar mit sonderm Verdruß vernehmen, daß solchem unserm Befehl gar wenige Folge geleistet, indeme bey wechsten Quartal fast nichts einkommen, und daher von den Creditoren, die darauf vertröstet, und zum guten Theile hochdürfftig, und Wittwen, Waysen und Arme seyn; ganz wehemuttige und angstliche Klage geführet worden, und sol, wie berichtet wird, es daher vornehmlich rühren, daß die Schösse nicht einkommen, daß etliche Bürgere ihnen die Gedancken gemacht, sumt würden wegen der lauffenden Contributionen, die Schösse ganz aufgehoben, und nicht mehr dürffen gegeben werden. Wann dann dis eine falsche Einbildung, und ganz ungereimbt, auch vielleicht von etlichen böslich erdacht seyn mag. Sintemal ein jeder, der nur ein wenig von der Städte Wesen gehört, leicht begreiffen kan, daß die Schösse, als das Prin-

cipal-Stücke des Kastens, nicht zurücke bleiben können, und durch die Mahl- und Bier-Ziese-Geselle allein nichts ausrichten, die lauffende Contributiones auch dazu gar nicht angeordnet, ja noch nach andern mehrern Mitteln wird getrachtet werden müssen. Als seind wir geursachet worden, obangezogenes unser Rescript vom 15ten Maji nechst verwichenen Jahres, vermittelst dieß zu renoviren, und zu wiederholen, deme wir dann auch in allen Puncten und Clauseln, und also auch insonderheit, was die Einforderung der neuen Schesse betrifft, von euch und allen andern unsern obbenandten Städten gehorsamst nachgelebet haben wollen. Dabenebenst wir dann, und damit dieses umb so vielmehr erfolge, hiermit aufsetzen und anordnen, daß hinfüro von nun keinem Bürger, oder Eingesessenen, ein Zettel zur Malz- oder Mahl-Ziese ausgegeben werden sol, er habe dann vorhero bescheiniget, daß er seinen schuldigen Schoß von den nechsten Quartal richtig gemacht. Die übrige seumige, habt ihr durch Verbietung ihres Handwerckes, Nahrung, und andere zureichende Executions-Mittel, zur Schuldigkeit zu bringen. Und weil das Quartal Qualimodogeniti nunmehr herannahet, sol euch zu allem Uberfluß hierdurch nochmahls ernstlich anbefohlen seyn, dagegen einen Jahr Schoß zu exigiren, und neben andern Gefällen zum Kasten zu liefern. Do auch einer oder ander unter euern Mitbürgern sich finden sollte, die sich verweigerten den Schoß zu geben, und durch obiges Zwangs-Mittel zugebührenden Gehorsam sich nicht bringen lassen wollen, dieselben sollet ihr alsbald specificiren, und uns nahmkündig machen, da auch dann, wie es mit solchen vorzuhalten, und wiederzusetzigen zu halten, unser ferner Bescheidt zukommen sol. Und daß ist unser eigentlicher Wille und Meynung. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben Cölln an der Spree, am 20. Januarii, Anno 1643.

No. XVI. Edict, wegen revidirter Metz-Ordnung in der Prignitz, Mittel- und Uckermarck, auch Graffschafft Ruppin.

Sub dato Cölln an der Spree, am 20. Novembr. Anno 1654.

VOn GOttes Gnaden, Wir **Friderich Wilhelm**, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Geben männiglichen, sofodderst allen und jeden in Unserer Prignitz, Mittel- und Uckermarck, auch Graffschafft Ruppin Gesessenen hiedurch gnädialichen zu vernehmen, ob Wir zwart in Unser Chur- und Marck-Brandenburg, insonderheit aber in Unseren Prignitzer-Mittel-Uckermärck- und Ruppinischen Städten und Flecken in Anno 1646. das doppelte Metz-Wesen durch Unsere hierzu verordnete Commissarien auff gewisse Maaß zu Verhütung allerhand Unterschleiff eingerichtet, und von den Cantzeln öffentlich publiciren lassen; So werden Wir doch glaubwürdig berichtet, wie nicht allein theils von Adel und Land-Leuthe sich dieser Unser gedachter Verordnung freventlich zu wiedersetzen, sondern auch theils Prediger diesem bewilligten Wercke zuwidersprechen, wann sie bey Ubertretung der Verordnung von Unsern Bedienten betroffen werden, dieselbe öffentlich mit Ehren-rührigen Worten auszuruffen, welches ihnen hiermit ernstlich verwiesen, und bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, hinführo sich dessen zu enthalten, verbotten seyn sol; Imgleichen die Raths-Verwandte, Bürger und Einwohner in Städten allerhand Unterschleiffe zu gebrauchen, und also diese Unser Verordnung lächerlich zu machen, sich unterfangen, nachmahls aber einiger Unwissenheit halber entschuldigen wollen.

Wann Wir dann diesem unverantwortlichen übeln Beginnen, und da Uns das Unsrige entzogen wird, nicht länger zusehen können noch wollen, bevoraus, da Uns von Unseren getreuen Land-Ständen noch auf gewisse Jahr die Einwilligung geschehen; Als haben Wir die von obgedachten Unsern Commissarien in Anno 1646. gemachte und publicirte Metz-Ordnung revidiren, die Puncta in dieses Unser offenes Edict bringen, und daß hinführo keiner sich einiger Unwissenheit zu entschuldigen, abermahlen von allen Cantzeln in der Prignitz, Mittel-Uckermarck, und Graffschafft Ruppin publiciren lassen wollen.

1. Ordnen und setzen demnach gnädigst und ernstlich, daß in Unsern Prignitzer-Mittel-Uckermärck- und Ruppinischen Städten hinführo noch an statt der Metzen von jedweden Scheffel Weitzen 1. Silber-Groschen, vom Scheffel Rogen 6. Pf. und von einem Sack Malz (darinn aber nicht mehr als nach der Brau-Ordnung jedes Orts gebräuchlich, soll gethan werden, welches auch die Brauer in den Flecken wohnend, entrichten müssen) 4. Silberar. dem hierzu von Uns bestallten Einnehmern der Metz-Gefälle allemahl, so offt es einer oder der ander zur Mühle bringen will, entrichtet, und ein gedruckter Zettel, darin der Einnehmer den Nahmen dessen, der es mahlen läst, und die Quantität des Getreydiges verzeichnen soll, gefodert, mit obspecificirten Gelde gelöset, und hernach in der Mühlen in die dazu verordnete Büchsen gesteckt werden soll.

2. Und hierzu sollen alle und jede Geist- und Weltliche in Städten wohnhaffte, sie mögen seyn wes Standes sie wollen, verbunden seyn, ausgenommen die Clöster, Hospitalien und arme Häuser, welche als pia corpora noch weiter befreyet seyn und bleiben; Wie dann auch diejenigen, so ihre Rittersitze auff dem Lande haben, aber doch in den Städten wohnen, und keine Bürgerliche Nahrung treiben, weiln mit Uns die Ritterschafft sich auff gewisse maß vergliechen, jedoch sollen und müssen sie nichts destoweniger vom Einnehmer einen gedruckten Frey-Zettel zu Verhütung aller Unterschleiffe fordern.

3. So soll auch keiner von benannten Hauß-Wirthen in Städten anderswo zumahlen sich unterfangen, es wäre dann, daß er zuvor den Zettel vom Einnehmer gelöset hätte.

4. Vielweniger soll zugelassen seyn, einiges Metz so vom Lande oder anderer Orten herkommen möchte, zu kauffen oder zu verkauffen, noch in Schuld von denen

Digitized by Google

nen vom Adel, Bauren oder Müllern auf einigerley Wege anzunehmen, es ſey dann zuvor dem Einnehmer vor jeden Scheffel 1. Silbergr. entrichtet, und eingedruckter Zettel darüber ertheilet, biß ſo lange ſolches Mehl vorm Thore gelaſſen, und nicht eher in die Stadt geführet werden ſoll, zu welchem Ende in jeder Stadt der Magiſtrat die Thorwärter, daß ſie kein fremdbes Mehl ohne Zettel herein paſſiren laſſen, in Gegenwarth des Einnehmers beedigen ſoll.

5. Solte hierwieder jemand freventlich zu handeln ſich unterſtehen; So ſoll das Getreydich, als Weitzen, Rocken, Malz und Schrot-Korn, welches nicht beym Einnehmer angeſaget, und darüber Zettel gelöſet, oder in den Säcken zu viel gethan worden, deßhalb Unſere Bedente, inſonderheit das Malz zum öfftern umbmeſſen ſollen (welches ihnen ihren Bericht nach, zwar theils der Landſchafftis-Verordnete und Bedeinte unbefugter weiſe bishero wehren und wiederſprechen wollen, ſo denenſelben hiemit ernſtlich verwieſen ſeyn ſoll) und etwan auff den Gaſſen auſſer Thores oder in der Mühlen vom Einnehmer, Mühlen-Bereiter oder Uffſeher betroffen wird, ohne Anſehung der Perſohn, und ohne einiges Bedinge auf friſcher That hinweg genommen, bey Unſern Einnehmer gebracht, wie es Marckt gültig, verkaufft, und damit als mit caduc und in commiſſum an Uns verfallen, procediret, auch von den Delinquenten Unſerer vorigen Verordnung gemäß, vor jeden Scheffel vier Thaler, und da das Korn ſchon auff der Mühlen, oder auff des Zuführers Wagen, gleichfalß bey welchen es getroffen wird, vier Thaler zur Straffe gefodert, und ſo fort bey Vermeidung der Execution erleget, derſelbige aber, von dem nicht Geld zu erlangen, mit harter Gefangniß, andern zum Exempel unnachläßig abgeſtraffet werden.

6. Imgleichen ſol weggenommen und caduc gemacht, (auch vor jeden Scheffel vier Thaler zur Straffe gegeben werden,) das jenige Getraydig, ſo jemand anderswo, zu mahlen auſſer Thores geſchafft, und keinen gedruckten und unterſchriebenen Zettel dabey auffzuweiſen hat.

7. Es ſollen auch die Klöſter, Hoſpitalien und Armen-Häuſer, oder die, wie oben gemeldt, in Städten wohnen, und ihre Ritter-Sitze auffm Lande haben, ſolche Frey-Zettel nicht mißbrauchen, und andern ſich ſolche zu Nutz zu machen, zuwenden, oder das Mehl an Bürger und Handwerks-Leuthe verkaufen, oder in Schuld angeben, bey Verluſt dieſer Unſer gnädigſt bewilligten Freyheit, des Mehls, und anderer exemplariſchen Beſtraffung, wie dann auch derjenige, ſo ſolche Zettel gebrauchen, Meel erkaufen, oder in Schuld annehmen ſich unterfangen, und darüber betroffen würde, mit ernſter Abſtraffung ſol angeſehen werden.

8. Nicht weniger ſolle alle das Mehl, ſo unangeſaget zu verkauffen, oder in Schuld anzugeben, von einem von Adel, Beambten, Verwaltern, Bauer oder Müller vom Lande, oder anderswo inn oder auſſerhalb Unſern obgedachten Creiße und Städten geſeſſen, in einer Stadt gebracht, der Zettel aber vorhero nicht gelöſet, und alſo betroffen werden möchte, nebſt Pferden und Wagen in commiſſum, und ſoll hierüber Verkäuffer und Käuffer vor jeden Scheffel vier Thaler zur Straffe erlegen.

IV. Theil. IV. Abtheilung.

9. Weil auch nicht ein geringer Unterſchleiff von den Müllern gebraucht wird, mit ihrem eigenen und verdienten Korn, indem ſie nicht allein vor ihre Haußhaltung ſo viel ſie benöthigt, wieder ihren geleiſteten Eyd faſt gantz umzuwiſſen einmahlen, ſondern auch das Meel an andere verkauffen, als ſollen ſie hinführo ihr eigenes und verdientes Korn nicht mehr in Säcken unter das fremdbe ſetzen, und vermengen, ſondern wann ihr Metz-Kaſten gefüllet, das übrige von der Wind-Mühlen ungemahlen nach Hauſe; In den Waſſer-Mühlen aber vom Mehl-Boden an einen andern Orth ſchaffen, bey Verluſt des Korns, und der obdictirten Straffe, die dann auch nebſt Erſtattung des Korns erlegen ſol, derjenige, ſo betroffen wird, ohne Zettel vor ſich und einem andern, einen oder mehr Scheffel Korn einzumahlen.

10. So ſoll auch zu Verhütung aller Unterſchleiffe hiermit verboten ſeyn, kein Korn, inſonderheit Malz unter den Feſt- und Sontags-Predigten auff oder von der Mühlen zu bringen, ſondern wer Korn auff oder von der Mühle bringen will, ſol ſolches im Sommer des Morgends nach Sechs, und Abends vor Sechs, im Winter aber des Morgends nach Sieben, und des Abends vor Vier oder Fünff Uhr verrichten, bey Verluſt des Korns, Wagen und Pferden, und Vier Thaler Straffe vor jeden Scheffel, davon die Helffte der, dem das Korn oder Mehl zuſtändig, und die ander Helffte, der Zuführer und Müller erlegen ſol, derohalben die Einnehmer ihre verordnete Zieſe-Stunden, als des Montags, Mittwochs und Sonnabends von 12. biß 1. Uhr Nachmittags, oder wie es bißhero in und vor der andern Stadt gebräuchlich geweſen, beſtändigſt halten, und nachmahls hierob ein wachendes Auge mit haben ſollen. Gleiche Beſchaffenheit ſol es auch haben mit den Mahlen, inſonderheit auff den Waſſer-Mühlen in Städten, weiln Wir in gewiſſe Erfahrung bracht, daß alsdann, wan Unſere Bedente ihres Gottesdienſtes abzuwarten, in der Kirche ſeyn, oder des Nachts von einer Mühle zur andern nicht kommen können, die gröſſeſten Unterſchleiffe von Bürgern und Müllern practiciret werden, bey Vermeidung vorangedeuteter Straffe. Da auch einiger Einnehmer die Mühlen, ſo auſſerhalb theils Städten gefunden werden, viſitiren wolte, ſol in jeder Stadt der Magiſtrat denſelben, es ſey zu Tag oder Nacht, an Sonn- oder andern Feſt-Tagen unverjerrlich paſſiren, und allemahl auff Begehren die Thor eröffnen laſſen, bey Vermeidung Unſerer ſchweren Ungnade.

11. Die von Adel und die auffm Lande ſo ihr Metz-Geld auf eine andere Arth Uns entrichten, ſollen auch, wann ſie etwa Getraidig aus der Stadt zu mahlen führen, oder zur Mühlen bringen laſſen wollen, den beſagten Freyzettel vom Einnehmer zuvor fodern; Dann im wiedrigen Fall hiermit verordnet wird, das ſolch Getraidig, als wobey groſſer Unterſchleiff vorgehen kann, eben ſo wol confiſciret, und von jeden Scheffel zwey Thaler Straffe erleget werden ſol. Dann in genere es dabey bleibet, daß alle das Korn, ſo auff des Zuführers Wagen, auff der Gaſſe, auſſer Thores, oder in der Mühle betroffen wird, wobey der gedruckte und unterſchriebene Zettel nicht verhanden, Uns anheimb gefallen, vor jeden verlohrenen Zieſe-Zettel aber, weiln hierunter von einem oder den andern groſſer Unterſchleiff bishero pra-

Liciret worden, ſollen zwölff Silbergr. zur Straffe bezahlet werden. Welche dann nebſt andern verfallenen Straff-Geldern die Land- und Mühlen-Bereiter auff des Einnehmers der doppelten Metz-Gefälle in jeder Stadt begehren und annehmen, von den Verbrechern vermittelſt der ſchleunigen Execution bey Verluſt ihrer Dienſte einfordern, und gemeldten Einnehmern zur gebührenden Berechnung liefern ſollen.

12. Und damit dieſes Werck noch beſſer gefaſſet, und aller Unterſchleiff nach Möglichkeit verhütet werden möge, werden Unſere Bediente, ſo in den Städten zur Einnahm der Metz-Gefälle beſtellet, hierdurch gnädigſt und ernſtlich befehliget, daß ſie insgeſambt, und ein jeder inſonderheit von anſtehenden Quartal Luciæ an dieſes laufſenden Jahres richtige Probe-Regiſter machen, und halten, den Nahmen eines jeden Einwohners, oder wer der auch ſeyn mag, ſo das Metz-Geld Unſerer Verordnung zu folge zuerlegen ſchuldig, allein ſetzen, und mit allen Fleiß darunter zeichnen ſollen, was derſelbe in jedem Quartal hat mahlen laſſen, damit alsdann die Gewißheit heraus gebracht werden kann, wer das ſeinige ſchuldigſter maſſen verzieret, oder Unterſchleiff brauchet, auch ſollen der Becker Nahmen in jederen Regiſter hinten an, abſonderlich geführet werden.

13. Und damit die Einnehmere die Probe Regiſter deſto fertiger halten können, wird in Krafft dieſes allen und jeden Stadt-Magiſtraten diſſeit der Oder, und jenſeit der Elbe ernſtlichen, und bey Einhundert Thaler unnachläßiger Fiſcaliſcher Straffe anbefohlen, daß ſie in jeder Stadt dem Metz-Einnehmer eine richtige Specification der Einwohner (ſie ſein geiſt- oder weltlich, keinen ausgeſchloſſen) und wie ſtarck ein jeder an Perſohnen ſich befindet, nach beſchehener Publication dieſes Unſers Edicts alſofort, und auch fürderhin, wenn es wird nötig ſeyn, und von dem Einnehmer begehret werden, allemahl ohne einige Contradiction und Difficultät unweigerlich und ſchleunigſt ausantworten, oder der Abforderung vorangedeuteter Straffe gewiß gewärtig ſeyn ſollen; Sintemahln faſt von allen Einnehmern Beſchwer geführet wird, daß ſie von denenſelben ſothane Specificationes nicht erlangen könten, weswegen zu præſumiren iſt, daß die Ausantwortung dahero verweigert wird, weil vielleicht die meiſten aus ihren Mitteln bißhero behöriger maſſen nicht verzieret, noch fürderhin zu verzieren gedencken.

Schließlich wollen Wir, daß die Magiſtraten in Städten, auff Unſer Metz-Bedienten Anhalten und Begehren unweigerlich, und ohne einige Contradiction allemahl ihnen hülffliche Hand bieten, nicht aber einzige vorfallende Metz-Sache ohne Unſern ſonderbahren Special-Befehl hören oder entſcheiden, ſondern die Einnehmere dieſelbe entweder nach dieſer Unſer Verordnung decidiren, und mit Exigirung derer verwirckten Straffen wieder einen und den andern ohne Anſehung der Perſohn verfahren, oder Uns dieſelbe zu Unſerer gnädigſten Reſolution anhero unterthänigſt referiren, auch auf den Fall ſie hierunter die geringſte Nachläßigkeit, Connivenz und Unterſchleiff an ſich verſpühren laſſen würden, obgeſetzte Straffe ſelbſt erlegen, und anderer exemplariſcher Abſtraffung gewärtig ſeyn ſollen.

Da nun einiger Unſerer Landſaſſen und Unterthanen mit Hinanſetzung ſchuldigen Reſpects und Gehorſahms ſich ferner hierin wiederſetzig oder nachläßig erweiſen, und dieſem Unſern ernſtlichen Willen und Verandnung im geringſten zuwieder thun und handeln, auch weiter Unterſchleiff zu ſuchen und gebrauchen ſich gelüſten laſſen würde, denſelben wollen Wir nicht allein mit der hierin gemeldter Straffe, ſondern nach Gelegenheit des Verbrechens entweder mit einer abſonderlichen anſehnlichen unnachläßigen Geld-Buſſe, oder auch gar mit Einziehung der ihm zuſtändigen Mühle; Die Müller aber, ſo ihrer Pflicht hierunter gar liederlicher Weiſe bißhero zu Unſerm groſſen Schaden vergeſſen, und in denen ihnen anvertrauten Mühlen einigen Unterſchleiff wiſſentlich verſtatten, vor ſich ſelbſt, oder durch die ihrigen verüben, und deſſelben überführet werden können, an Leib und Guth exemplariter zu beſtraffen, keinesweges unterlaſſen: Und damit ſich niemand der Unwiſſenheit zu entſchuldigen habe, wollen Wir, das dieſes Edict in jeder Städt der gantzen Bürgerſchafft auffm Rathhauſe ſo offt vorgeleſen, und nachmahls an demſelben und Unſern Mühlen daſelbſt, ingleichen auff den Dörffern zu männiches Wiſſenſchafft angeſchlagen werden ſol. Solches meynen Wir ernſtlich, und hat ſich ein jeder, er mag ſeyn wer er wolle, darnach zu achten, und für Schaden zu hüten. Zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Edict durch den Druck publiciren, und mit Unſerm gröſſern Inſiegel zu bedrücken befohlen, auch dieſenigen Exemplaria, ſo in den Städten verbleiben, mit eigenen Händen wohlvolſtentlich unterſchrieben. So geſchehen zu Cöln an der Spree, am 20. Nov. des 1654. Jahrs.

(L. S.)

No. XVII. Patent, wieder das unbefugte Brauen, Bierverlegen, Maltzmachen, ꝛc. einiger von Adel, Beambte, Pfarrer, Schultzen, ꝛc. Vom 17. Dec. 1659.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Geben allen und jeden, denen dieſes Unſer offene Patent vorkömpt, ſonderlich aber denen ſolches angehet, hierdurch zu vernehmen, daß Uns, Bürgermeiſter und Rathmanne, Unſerer geſampten Altmärckiſchen Städte, Bürgerſchafften und Brauer-Gilden daſelbſt höchſt-beſchwerlich klagende in Unterthänigkeit vorbringen laſſen, wie, daß in Neuhöckeit etzliche von der Ritterſchafft und Unſern Beambten der Orthen in der Altenmarck, auch Predigern, Schreiber und Schultzen in den Dörffern ſich unterfangen ſollen, nicht alleine was ſie zu ihrer Nothdurfft an Bier vonnöthen, (welches indem dann in alle wege zugelaſſen,) zu brauen, ſondern auch Korn und Gerſten von ihren Unterthanen, und anderswo an ſich zu kauffen, Malz zu machen, daſſelbe, wie auch

Digitized by Google

auch Bier zu verkauffen, und wohl das an ſich erhandelte Korn und gemachtes Malz gar auſſer Landes zu verführen, und damit einige Kauffmannſchafft zu treiben, mit ihrem Bier die Krüge und Schencken zu zu verlegen, und die Unterthanen zu zwingen, daß ſie zu den Hochzeiten, Kindtauffen, und andern Gelagen das Bier von denenſelben nehmen, und ſolches, wie ſonſten vorhin geſchehen, an vielen Orthen weiter nicht aus den Städten erholen müſten, geſtalt dann deren etzliche, die ſich deſſen unternehmen, mit Nahmen benennet; Wobey ſie dann gantz flehentlich gebethen, weiln dieſes eine hochſchädliche neuerliche Sache, darüber die Brau-Nahrung, Kauffmannſchafft und Handel und Wandel in den Städten, welche ſchon bey gegenwärtigen Kriegeriſchen Zeiten ſehr abgenommen, vollends zu Grunde gehen, die Bürger, und zumahl die Kauffleute, die Landes Onera weiter zuzutragen, unmöglich gemachet werden wolten; ſolche Neuerung ernſtlich zuverbiethen, und ſie bey ihrer hergebrachten Nahrung zu ſchützen.

Wann nun Uns gar wohl bewuſt, daß die Brau-Nahrung und Kauffmannſchafft, welche einig und allein den Städten, und gar nicht denen von der Ritterſchafft, Beambten, Schreibern, Predigern und Schultzen zu einige wege zuſtehet, das vornehmbſte Gewerb in ſolchen Städten iſt, wodurch ſie ſich erhalten, und dahero darinnen den Bürgern kein Eintrag geſchehen muß, das neuerliche Vorhehmen auch wieder Unſern Willen ſich angeſponnen, und den Landes-Receſſen publicirten Brau-Ordnung und hergebrachten Observantzen gantz und gar zugegen läufft, und über das ſo wohl Uns ſelbſten an den Zöllen zukommenden Bier-Geldern, als auch Unſerer getreuen Landſchafft und Städten, einen mercklichen Abgang in dem allgemeinen Schulden-Werck, und Aufbringung der Landes-Bürden verurſachet, und dahero ſolches nicht geſtattet werden kan; Als befehlen Wir in krafft dieſes Unſers offenen Patents allen denenjenigen von der Ritterſchafft, Beambten, Pfarrern, Schreibern und Schultzen, die ſich des neuerlichen Korn-Kauffens und Handels, Krug-Verlegens, Verkauffung des Biers, Malzmachens, und daſſelbe anderer Orthen zu verführen unternehmen, gantz ernſtlich, alſobald nach Publicirung dieſes Unſers beſiegelten Patents, davon das Original in Unſerm Archiv aufgehoben, und verwahrlich beygeleget, ſolches unbefugte vornehmen einzuſtellen, ſich in ihren Schrancken zu halten, und dem Bürger-Stande die Nahrung weiter nicht zu entziehen, mit dieſer ausdrücklichen Verwarnung, da einer oder der ander, der dieſem Unſern Verboth zuwieder handelt, betreten wird, daß denenſelben das Bier und Getreyde abgenommen, und ſie darüber noch in Unſere Straffe, maſſen Unſerm Fiſcali daſelbſt hierauf ein wachendes Auge zu haben, hierdurch ernſtlich anbefohlen wird, verfallen ſeyn ſollen. Wie nichts weniger auch Unſern Zieſemeiſtern, Zöllnern und Land-Reutern in allen Altmärckſchen Städten, Flecken und Dörffern, hiermit gleichergeſtalt ernſtlich, und bey Verluſt ihrer Dienſte, und anderer ſchweren Abſtraffung anbefohlen, ſeyn ſoll, fleißige Aufſicht zu haben, daß dieſem Unſern Mandat überall gehorſamblich nachgelebet werde, denenjenigen, ſo dawieder handeln, und darüber von ihnen betreten werden, das Bier, Malz und Korn alſobald abzunehmen, und zu weiterer Unſerer Verordnung es anhero unterthänig zu berichten; Daran wird Unſer eigentlicher Wille vollbracht. Uhrkundlich unter Unſer Subſcription und aufgedruckten Inſiegel; Geben zu Cölln an der Spree, am 17. Decembr. 1659.

No. XVIII. Edict, wegen derer Frey-Brauen, auch des unbefugten Brauen auffm Lande, Bier- und Mahl-Zieſe, Einlage-Geld ꝛc. Vom 1. Jun. 1664.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Entbieten allen jeden, denen dieſes Unſer Edictum fürkommen wird, und denen ſonſten inſonderheit daran gelegen, Unſere Gnade und Gruß, und fügen ihnen gnädigſt zu wiſſen, maſſen auch einem jeden dieſer Chur-Lande eingeſeſſenen vorhin genugſam bekandt iſt, was bey deme vor langer Zeit her, wegen des Landes Ungelegenheit, und abſonderlich einiger Unſerer hochlöblichen Herren Vorfahren Schulden, welche Unſere getreue Land-Stände aus unterthänigſter Devotion zu zahlen über ſich genommen, aus unümbgänglicher Noth angeſetzten Bier-Gelde, für nutzbare Verfaſſungen und Brau-Ordnungen angerichtet, und zu männigliches Wiſſenſchafft publiciret worden: Inſonderheit aber iſt aus deme von Unſers Herren Vatern Gnaden Chriſtſeligen Andenckens den 18. Julii, Anno 1624. herausgelaſſenen Edicto zur Gnüge zu vernehmen, was bey Erhöhung des Bier-Geldes, umb der noch mehr zunehmenden Beſchwerung willen, damalen für dienſam und gut befunden und erkannt worden. Und iſt kein Zweiffel, wann deme allen gebührlichen wäre nachgegangen, daß des Landes Credit-Weſen davon ſonderlichen groſſen Nutzen hätte empfinden ſollen: Alldieweil aber das bald darauff nach Göttlichem Verhengniß eingefallene heylloſe Krieges-Weſen, wobey ohne das gute Ordnungen nicht ſo genaue können beobachtet, und beybehalten werden, das Vermügen der Leute, und ſonderlich der Brauer in den Städten in ſehr groſſes Abnehmen gebracht, und Urſach gegeben, daß ſo wol das Land als Städte depopuliret worden, darüber denn zugleich die Brau-Nahrung faſt niederligen müſſen: So iſt ſolcherwegen das Bier-Geld, wie leicht zu erachten, nicht allein in ſehr groſſe Decadence gerathen, ſondern es ſind nach und nach mercklicke Abuſus wieder die vorhin publicirte Ordnungen dabey eingeſchlichen, wie Wir denn nunmehr zu Unſerm eigenen Schaden, ſelbſten wahrgenommen. Uns iſt auch ein ſolches von Unſerer getreuen Landſchafft-Verordneten zum groſſen Aufſchuß mit mehrem unterthänigſt remonſtriret worden, welchergeſtalt noch von Tage zu Tage, durch die eingeriſſene Mißbräuche, die Intraden zu mercklichem Præjuditz und Nachtheil, des Landes-Credit-Weſen (daran Uns doch, als dem Landes-Fürſten mercklich mitgelegen, und Unſer

ſelbſteigenes Intereſſe zugleich darunter verſtirt thut) zum Abfall gelangen, und wo demſelben mit heilſamer Verordnung nicht in Zeiten entgegen gegangen werden ſolte, daraus mit der Zeit eine groſſe Confuſion, und endlich auch gar ein Miß-Credit entſtehen könte. Dieſerwegen nun ſo haben Wir unſämtlichen mit unſern getreuen Land-Ständen, von Prælaten, Grafen, Herren, Ritterſchafft und Städten hieſiger Chur- und Marck-Brandenburg, diſſeits der Oder und jenſeits der Elbe, dieſe Sache reifflich überleget, und Uns mit ihnen hierzu dienlicher Verordnungen, ſo zu einem abſonderlichen Receſs gebracht, wovon auch das originale zu unſerm Archivo wolverwarlich geleget worden, vereiniget, und haben mit dasjenige, was einem jeden davon zu wiſſen vonnöthen, vermittelſt dieſes offenen Patents, kund thun wollen.

Und wann denn anfänglich nicht geleugnet werden kan, daß wegen der vielfältigen Freybrauen, und dabey eingeriſſenen und ſchädlichen Mißbräuchen, ein groſſes von den jährlichen Intraden abgehet, alſo daß Wir dafür gehalten, daß darüber fürnemlich das Biergeld zu einem kündbaren Abnehmen gerathen, ſo haben Wir uns für uns ſelbſten dahin in Gnaden erkläret, ordnen, ſetzen und wollen auch, daß hiemit alle und jede bisherige Freybrauen, ſowol des alten als neuen Biergeldes in den groſſen und kleinen Städten, auf dem Lande und in den Flecken, überall, gänzlich abgeſchaffet, und hinfüro nicht zugelaſſen, ſondern vielmehr dahin geſchen werden ſolle, daß weder unſern Miniſtris und Bedienten, ſo viel deren verhanden, und zwar von dem höchſten bis zum niedrigſten, noch auch bey der Landſchafft, jemanden einige derſelben mehr ertheilet, und keine Freyzettel erſtattet und ausgegäben werden ſollen: Maſſen denn hiebey unſer ausdrücklicher Wille iſt, daß durchaus keine dignität noch qualität, wie dieſelbe auch immer beſchaffen ſeyn möchte, hierin angeſehen, noch hierwieder ſtat haben ſoll: Hoffen auch, weil dieſes ob bonum publicum geſchiehet, welches ein jeder befordern ſol, es werde ſich dieſem niemand entziehen, ſondern dieſer unſerer gnädigſten Verordnung willig nachleben. Wir befehlen auch den Verordneten unſerer Landſchafft, daß ſie hierüber durchgehends halten, keinem hierinnen einige favor und Wilfährigkeit erweiſen, ſondern wann einer oder der andere Freybrauen, wieder dieſes unſer Verbot, dennoch ſuchen ſolte, ihn allen reſpect abſchlagen ſollen. Wir wollen auch, daß nunmehr alle bißher im Gebrauch geweſene gedruckte Freyzettel gänzlich abgethan werden, und hiedurch caſſiret und aboliret, noch derſelben keine in der Landſchafft-Rechnungen mehr paſſiret werden ſollen. Wann auch gleich einige ſub praetextu der Burglehne, Geiſtlichen und Freyhäuſer, oder anderer Urſachen halber, Privilegia des Freybrauers erlanget und erhalten hätten, oder auch hinfüro von Uns erhalten würden, ſo ſol ihnen doch ſolches wider dieſe ex neceſſitate ergriffene Verordnung, ſo lange, bis die Landſchafft ſich aus dieſer ſchweren Schuldlaſt erholet, nicht zu ſtatten kommen, und alle ſolche Privilegia, Conceſſiones, Reſcripta und Decreta indeſſen dawider nicht gültig ſeyn, ſondern itzt und inskünfftige für null und nichtig erkannt, und dafür allemal gehalten werden. Es bleibet aber dennoch, wie vorhin, von dieſer Abſchaffung der Freybrauen die bereits eximirte Adeliche libertæt, welche ſowol unſern Aembtern, als denen von Adel, und Inhabern Adelicher Güter zuſtehet, worunter auch die vor Alters geweſene Vorwercke, die den Städten ſelbſt zugehören, beneben den Geiſtlichen und Schuelbedienten, ſo viele zu ihrer Haushaltung behörig, und ihnen ſolche Freybrauen bißhero der Nothdurfft nach bewilliget und zugelaſſen worden, mit begriffen, nochmalen befreyet, und mögen ſowol die von der Ritterſchafft, als unſere Beambten und Innehaber Adelicher Güter ſich des Brauens, was zu der Aembter und Adelicher Güter, auch der Vorwercker Nothurfft und Haushaltung vonnöthen, wie auch die Geiſtlichen und Schuelbedienten, vorbeſagter maſſen, ihrer Nothdurfft nach, und nicht weiter, den alten und neuen Bier- und Brauerordnungen gemäß, wol gebrauchen: Jedoch ſol denen Geiſtlichen und Schuelbedienten an denen Orten, wo ſie vormalen die Freybrauen gehabt, an ſtat der ihnen in Ao. 1624. zugelaſſenen Freybrauen jährlich ein gewiſſes an Gelde abgeſtattet, und abſonderlich berechnet, die Ziefen aber von ihnen ſampt und ſonders baar erleget, und dabey kein Unterſchleiff, bey Verluſt eines jeden Privilegii, verſtattet werden.

Wir wollen auch abſonderlich hinfüro den Schützengilden keine Freybrauen mehr verſtatten, ſondern laſſen es hierinnen allerdinge bey dem publicirten Edicto vom 18. Julii anno 1624. darinnen ihnen dieſelbe ſchon aberkandt worden, bewenden.

Darnechſten ſo ſind Uns eine zeithero ſehr vielfältige Beſchwerungen und Klagten fürkommen, als ſolten einige unſere Aembter, wie auch von Adel, in der Altenmarck, Prignitz, Mittel- und Uckermarck, auch andere Unſere Miniſtri und Penſionarii, über deme, was die Hausbaltungs-Nothdurfft (davon itzt vorhero in dieſem Edicto diſponiret worden) erfodert, ſich eines mehrern und abſonderlichen brauens angenommen, und die zu den Aembtern gehörige und andere Flecken und Dörffer mit Bier verlegt, auch daſſelbe heimlich und öffentlich ausgeſchencket und verſellet haben, worüber denn abermal der Landſchafft das ihrige entgehet, und die jährliche Intraden verringert und verſchmälert werden müſſen: Weil aber ein ſolches wider das Herkommen laufen thut, und Wir daran ein ungnädiges Mißfallen tragen, ſo befehlen Wir den-Hauptleuten der Aembter, Ambtleuten, Penſionariis, auch allen andern unſern ſowol Civil- als Militair-Bedienten, wie die Namen haben, und wollen gantz ernſtlichen, daß ſie ſich dergleichen angenommenen Brauens und Verlegung der Krüge und Dörfer mit Bier hinfüro gänzlich enthalten, auch den Unterthanen zu Hochzeiten, Kindtauffen, Begräbniſſen, und andern Gelagen, imgleichen gegen die Erndte, an Tonnen und Fäſſern einiges Bier nicht hinthun, einzeln abſtigen, oder einigen Bierſchanck, es geſchehe auch auf was Maſſe und Weiſe es immer wolle, damit nicht treiben ſollen.

Solten ſich auch einige unſere Beambten oder andere unterſtehen, daß ſie an ſtat baarer Zahlung den Handwerckern in Städten Bier angeben wollen, wie darüber Beſchwerde geführet worden, ſo gerechet uns ein ſolches gleichfalls zu ungnädigem Mißfallen, und wollen dergleichen hinfüro keinem verſtatten.

Wir

Wir wollen aber gleichwol hierunter, und was des geklagten Brauens halber bey unſern Aembtern itzo verordnet worden, diejenige Oerter nicht mit verſtanden haben, woſelbſten Wir entweder die Acciſe dem Herkommen nach ſelbſten einnehmen, und zu unſern Intraden berechnen laſſen, oder auch ſonſt jemandes mit unſerm gnädigſten Conſens die Acciſe von der Landſchafft ümb baares Geld zu Abtragung deren Schulden erhandelt hätte. Es kan auch ferner unſern Beambten und Bedienten, auch andern vom Lande, nicht gut geheiſſen werden, daß ſie Gerſten zum feilen Kauff vermälten, und damit Handlung treiben wollen, ſondern es wird ihnen daſſelbe hiedurch gleichfalls ſimpliciter verboten, und ſollen ſich zugleich alles Handels, Nahrung und Einkauffs des Getreydes, und abſonderlich der Gerſte allerdinge enthalten, und ſich darinnen den Landt Recefsen gemäß bezeigen. Es ſtehet auch ſo wenig unſern Beambten als denen von Adel, (auſſer der libertæt, ſo ſie bey ihren Haushaltungen herbracht haben) und derſelben Bedienten, Schreibern, Verwaltern, Penſionariis, auch andern Immehabern Adelicher Güter, nicht zu, daß ſie Bier- und Brandtewein-brauens, Krügevorlegens und Bierſchancks ſich annehmen wolten, ſondern Wir laſſen es ſolcherwegen allerdinge bey deme, was unſers Herren Vatern Chriſtlichen Andenckens den 18. Julii anno 1624. publicirtes Edictum darinnen klärlich beſaget: Hätte aber einer oder der ander aus dem Mittel der Ritterſchafft die Verlegung eines oder des andern Kruges, durch ſeine Lehnbriefe und uhralte obſervantz, hergebracht, ſo werden dieſelbe dabey billich, ſo weit ſie deſſen befuget, geſchützet, jedoch daß ſie ſich deſſen zum Nachtheil der benachbarten Städte im übrigen nicht mißbrauchen ſollen. Vielweniger kan auch den Predigern, Küſtern, Schultzen, Müllern und andern auf dem Lande verſtattet werden, andern Bier hin zuthun, daſſelbe zu verſchencken, und ſich des Brandtweinbrauens anzunehmen, ſondern es ſol ſich ein jedweder der Brauordnung, und vorbemeldten Unſers Herrn Vatern Edicto gemäß bezeigen, geſtalt Wir denn daſſelbe und alle andere Brauordnungen in allen und jeden ihren Puncten, auſſer worinnen nunmehr einige Enderung hiedurch gemacht worden, hiemit nochmalen confirmiret und beſtetiget haben wollen.

Es ſol auch die Academia zu Franckfurth den Bierſchanck im Caethaus einſtellen, es wäre denn, daß ſie genugſam bewbringen könte, daß ſie des Bierſchancks an dieſem Orte von Alters hero berechtiget.

Und demnach auch die kleinen Maltzſäcke dem Biergelde ſehr nachtheilig und ſchädlich fallen, ſo wollen Wir ſolche nochmalen hiedurch abgeſchafft haben, und ſollen die Ober- und Unterzieſemeiſter ihren Pflichten nach mit Fleiß darob ſeyn, damit ſolche weiter nicht gebrauchet, ſondern gäntzlich mögen abgethan werden.

Auf daß auch den mannigfaltigen Klagen, ſo über der Müller und derer Knechte Untreu geführet werden, nochmalen möge begegnet werden, ſo wird allen und jeden Magiſtratibus auf dem Lande und in den Städten anbefohlen, daß ſie die Müller und deren Knechte in eydliche Pflichte nehmen, und keinen unbeeydiget hinfüro in den Mühlen ſeyn laſſen ſollen. Die Oberzieſemeiſter ſollen ſie auch abſonderlich mit dem Ende belegen, welcher in der Brauordnung enthalten, und ihnen fürgeſchrieben worden: Solten ſich denn einige Müller und deren Knechte verweigern wollen, in ſolche Pflichtleiſtung zu treten, ſo ſollen dieſelbe per competentia darzu angehalten, und auſſer derſelben nicht geduldet werden. So müſſen auch die eingeriſſene groſſe Scheffel und Mätzen in den Mühlen nicht mehr geliden werden, ſondern die Oberzieſemeiſter haben mit Hülfe der Obrigkeiten dahin zuſehen, daß ſolche gäntzlich abgeſtellet und weggethan werden mögen.

Ob auch wol denen Beſitzern des Zieſewerckes, und inſonderheit denen Zieſemeiſtern ſelbſt zum öfftern ernſtlich, und bey 30. Thaler Straffe, anbefohlen worden, daß ſie nicht allein gewiſſe Tage zu Rathhauſe ſitzen, und die Zieſezettel aufgeben, auch ohne genugſame Pfände keine Zieſen verborgen, ſondern die Gefälle quartaliter, und auf die ihnen geſetzte Zeit und Tage ſampt den Regiſtern richtig und für voll einliefern ſollen: So vernehmen Wir doch, daß deme von vielen nicht nachgelebet, ſondern viele reſta gemachet, und hiedurch allerhand confuſion verurſachet worden. Wollen demnach ſolche Unſere vorige ergangene Verordnungen, und in ſpecie de anno 1644. 1647. 1651. und 1655. hiermit renoviret, und bey Vermeidung der darinnen angedrohten ſcharffen Straffe allen Beſitzern und Zieſemeiſtern nochmahls gantz ernſtlich anbefohlen haben, daß ſie gewiſſe Tage auf die verordnete Stellen ſitzen, die baare Zieſegefälle nebſt den Regiſtern und Gegen-Regiſtern allemal zugleich auf die verordnete Zeit und Tage einbringen, damit die Regiſter quartaliter gegeneinander collationiret, und die Gelder denen Creditoren zum beſten aſſerviret werden können. Wir wollen auch, daß die vorhin publicirte Mahlzieſerordnung, wegen des Scheffelgroſchens in den Städten, allenthalben wieder obſerviret, die darinnen eingeriſſene Unordnungen abgeſchaffet, und niemanden einiger Freyzettel (ohne die, ſo der beſagten publicirten Mahlzieſe-Ordnung gemäß, von der Städte Bedienten außgegeben und berechnet werden) darwider verſtattet werden ſolle.

Alldieweil denn auch ferner Unſere getreue Landſchafft viel beſuget iſt, von den ausländiſchen und fremdden Bieren, und zwar von jedem groſſen Faſſe einen Thaler, altes Aufſatzes und Einlagegeldes, zu nehmen: Als laſſen Wir ſie dabey ungeirret verbleiben, und ſollen demnach (auſſer Unſer hohen Miniſtrorum, denen die Landſchafft niemalen, ſich fremdbes Bieres zu ihrer ſelbſteigenen Haushaltung, ohne Abſtattung dieſes Impoſts, einzulegen und zu gebrauchen, zu verweigern gemeynet geweſen) alle andere Bediente das gemeldete Einlagegeld von den Zerbſter und andern fremdden Bieren, ohn einigen Unterſcheid und contradiction, erlegen. Wir verbieten auch, daß allhier auf dem Werder kein fremdd Bier unangeſaget hol hereingeckern und außgeſchencket werden.

So kan gleichesfalles der Jochimsthaliſchen Schule, und der Schützengülde bey den Reſidentzien, nicht zugelaſſen werden, daß ſie Zerbſter und andere fremdde Biere, ohn das gewöhnliche und vorgemeldte Einlagegeld ausſchencken wolten, und ſollen ſich deſſen hinfüro gäntzlich enthalten.

Von dieſem impoſt aber auf die fremde Biere, es ſeyen Zerbſter, Cotbuſſer oder andere Biere, bleiben nochmalen der Adel, und in den Städten die Rahts- und Stadtkeller, wie vor Alters her, befreyet: Wir laſſen auch die Räthe in Städten noch ferner bey perception des Einlaggeldes, welches ſie für die Rahtshäuſer per ſpecialia privilegia erlanget, oder ſonſt hergebracht haben.

Und wann denn noch weiter Unſere getreue Landſtände ſich darüber beſchweret haben, als ſolten einige Unſere Beambten und Zöllner in den Ambtsſtädten oder Flecken ſich unternehmen wollen, die Einländiſche und in den hieſigen Städten gebrauene Biere mit einem abſonderlichen Licent und Einlaggelde, wider das Herkommen, zu belegen, und beinem geſtatten wollen, ohn Erlegung deſſen, ſolche eingebrauete Biere zu verſchencken. So thun Wir ein ſolches, in krafft dieſes, ernſtlich verbieten, und wann Uns darwider mehr Klagten zukommen ſolten, wollen Wir dieſelbe, ſo darwider handeln, gebürlich zu beſtraffen wiſſen.

Und da Wir nun gäntzlich gemeynet ſind, über alles dasjenige, was hierinnen enthalten, und darüber Wir Uns mit Unſern getreuen Landſtänden in Gnaden vereiniget haben, ſteiff und feſte zu halten, und nicht verſtatten wollen, daß darwider im geringſten ſolle gehandelt, etwas anders dagegen intentiret, und Unſere Landſchafft an ihrem in dieſen und andern vorigen von Uns und Unſerer Ahnherren ertheilten Recelſen erhaltenem Rechte und Wolfezugniß verkürtzet werden. So geſinnen und befehlen Wir zum Beſchluß an Unſern Statthalter und Ober-Präſidenten, Geheime Räthe, Vice-Cantzlern, Cammergerichts- und Ambts-Cammer-Räthen, auch denen Verordneten der Landſchafft in ſpecie, dann auch allen und jeden Magiſtratibus, und denen, ſo von Uns, ſowol auf dem Lande als in Städten, einigen Gerichtszwang haben, wie auch den Ober- und Unterzieſemeiſtern, Zöllnern, Land- Auß- und Mülenbereutern, auch andern Bedienten, daß ſie über alle deme, was in dieſem Edicto begriffen, gebührlich und nachdrücklich halten, demſelben feſte, ohne allen Abbruch nachkommen, imgleichen auch ihren untergebenen Unterthanen und Bürgern in den Städten demſelben nachzuleben anbefehlen, und die, ſo darwider handeln, exemplariter beſtraffen ſollen, bey Vermeidung Unſerer ſchweren Ungnade und ernſtlichen Einſehens. Und haben zu Urkund deſſen legenwertiges Edict unter Unſerer eigenhändigen Subſcription und aufgedrucktem Churfürſtl. Inſiegel beſtetiget.

Geſchehen und gegäben Cöln an der Spree, den 1. Junii des 1664. Jahres.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. XIX. Edict, vom 21. Jun. 1665. wegen des im Landtages-Receſs de Anno 1653. reſervirten Mühlenſtein-Handels.

Iſt von Wort zu Wort dem Edict vom 19. April. 1689. inſeriret, ſiehe unten No. XXXIV.

No. XX. Verordnung, daß die von Adel bey ihrem Maltze, ſo zur Mühle gebracht wird, Zettuls unter ihrer eigenen Hand mitſchicken ſollen. Sub dato Cölln an der Spre, den 15. Febr. Anno 1665.

Von GOttes Gnaden, **Friederich Wilhelm**, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor; Würdiger, Veſte, liebe Getreue; Was Wir bey dem Mühlenweſen durch Unſern Cämmerern und Hauptmann der Aemter Mühlenhoff und Mühlendeck, auch Unſerer Hochgeliebten Gemahlin Ebd. Hoffmeiſtern, den von Götzen, für Verordnung machen und introduciren laſſen, das wird euch hoffentlich unverborgen ſeyn.

Damit man nun auch weiches Maltz denen von Adel, und welches andern Leuten zuſtändig, wiſſen, und nicht Bürger oder Bauren Maltz vor Adeliches angegeben, und alſo auch hierunter die bißhero begangene Unterſchleiffe verhütet werden können; Als befehlen und ordnen Wir hiemit, daß ein jedweder unter euch hinführo bey ſeinem Maltze, wer deſſen nicht verluſtig ſeyn will, Zettul unter ſeiner Hand ſchicken ſoll, damit der Zieſemeiſter bey Viſitirung der Mühlen das Adeliche vom Bürger oder Bauren Maltze zu ſcheiden wiſſe. Weil nun Unſer Intereſſe nicht allein, ſondern auch Unſerer Landſchafft Nutzen hierunter mit verfüret; So thun Wir Uns zu Euch verſehen, ihr werdet um guter Richtigkeit willen dieſem alſo gehorſamſt nachkommen, und ſeynd Euch zu Gnaden geneigt. Geben Cöln an der Spree, am 15. Febr. Anno 1665.

Friderich Wilhelm.

Denen Würdigen, Veſten, Unſern lieben getreuen, denen ſämtlich von der Ritterſchafft des Nider-Barnimſchen Creyßes.

No. XXI. Verordnung an die Land- und Zollbereuter, wegen derer im Brauweſen eingeriſſenen Mißbräuche. De dato Cöln an der Spree, den 15. Auguſti 1665.

Nachdem Seiner Churfürſtl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unſerm gnädigſten Herrn, von denen Deputirten, Prælaten, Grafen, Herren, Ritterſchafft und Städten des Churfürſtenthums Brandenburg, dieß- und jenſeits der Elbe unterthänigſt ſupplicando hinterbracht worden, daß die Mißbräuche wegen des Brauens nach Inhalt des im vergangenen 1664. Jahre

Jahre publicirten Edicts, noch nicht abgestellet worden, sondern daß sich an unterschiedenen Orten noch viele finden, welche solchem Edicto noch keine Parition geleistet haben, und sie dannenhero um zureichende Verordnung gehorsamst gebeten; Als befehlen höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. allen Land- und Zollberentern der Churmarck-Brandenburg hiermit alles Ernstes, daß sie auf erfordern der Magistrate in denen Städten, wie auch der Oberziese- und Ziesmeister ihnen die hülffliche Hand leisten, und alle und jede, beydes, in Städten und auf dem Lande, in dem Brau-Wesen eingerissene, und in dem Edicto verbothene Mißbräuche abstellen, auch wider die Widerspenstigen mit Abnehmung des Bieres, und sonsten executive verfahren sollen.

Urkundlich unter Sr. Churfürstl. Durchl. eigenhändigen Subscription, und aufgedrucktem Insiegel. Gegeben Cölln an der Spree, den 15. Augusti 1665.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XXII. Patent, wegen des Maltz-Mahlens, und Mahlgeldts, weshalb bißhero in der Lentzischen Mühle Streit gewesen.

Vom 9. Martii 1667.

NAchdem Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, in Erfahrung bringen, daß bey Dero Lentzischen Mühlen wegen des Maltzmahlens und Mahlgeldes ein und andere Unrichtigkeit eine zeithero eingerissen, und solchem Unwesen billich in zeiten vorgebawet werden muß; Als haben höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. nachfolgende Ordnung, wornach sich sowol Müllenmeister und Bescheider, vermöge ihrer Pflicht, als auch Mahlgäste, überall richten sollen, publiciren, und in bemeldter Mühlen zu eines jeden Wissenschafft öffentlich anschlagen lassen.

Nemlich: Es sol hinfüro der Müllenmeister, darzu er auch seine Leute zu halten hat, sich nach der angeordneten Tubben-Maasse, welche auf einen gehäuffeten Roggen-Scheffel gerichtet, gehorsamst achten, und von niemanden ein mehres an Maltze annehmen noch abmahlen, als wie viel Scheffel der ordentliche Ziesezettel eygentlich ausweiset, und die geachte Tubben-Maasse austräget; Würden aber der Müllenmeister, wie auch einer oder der ander von Mahlgästen hierwieder handeln, und darüber vom Ziesemeister oder Müllenbereuter betroffen werden, soll nicht allein solch übrig gefacktes Maltz verfallen seyn, sondern auch sowol Müllenmeister, der solch unverzieseten Maltz angenommen, oder durch seine Leute annehmen und abmahlen lassen, als auch Mahlgast, und also jedes Part, wegen solchen Unterschleiffs, Fünff schwere Gülden Straffe Sr. Churfürstl. Durchl. obnfehlbar erlegen.

Weil auch zum Andern das Mahlgeld und andere Unpflichten vom Maltze, von den Müllenmeister und Bescheidern, der Armuth zum grossen Beschwer, über die Gebühr gesteigert und in Mißbrauch gebracht; So sol hinfüro der Müllenmeister und Bescheider nicht befuget seyn, ein mehres von jedem Scheffel Maltze (nach Ausweisung des Ziese-Zettels) als zweene Pfennige Mahlgeld, und etwan von neun bis zwölff Scheffeln, ein Lögel Bier von vier Quarten nebst der ordentlichen Mahl-Metzen zu fordern, und darüber niemands zu übersetzen, bey obangezogener Straffe der fünff schwere Gülden.

Drittens, als auch Se. Churfürstl. Durchl. unterm Dato den 18. Januarii, Anno 1659. gnädigst angeordnet, daß die von Adel und Geistlichen im Ländichen Bellin, wann sie Maltz vor ihre Haushaltungen abzumahlen zur Mühlen schicken, sie zu Verhütung, Unterschleiffs jedesmahl einen solchen Zettel unter ihrer Hand dabey aushändigen sollen, daß solch Getrüdig ihr eygen, und keines andern, der die Accise zu geben schuldig wäre, zuständig sey; Dieser Churfürstlichen Verordnung aber nicht allerdings bißhero nachgelebet worden.

So haben Se. Churfürstl. Durchl. obberührte von Adel und Geistlichen vermittelst dieses Patents nochmahlen gnädigst verwarnen, und ihnen anbefehlen lassen wollen, daß sie hinfüro dieser Dero Churfürstlichen Verordnung in allem gehorsamst nachkommen, und dergleichen Schein, wie viel Säcke und Scheffel Maltz zur Müllen geschicket werden, ihren Leuten obnfehlbar mitgeben, oder der Abnahme des Maltzes gewärtig seyn; Wie auch der Churfürstl. Müllenmeister hierauf in allem gute Aufflsicht zu geben, und solch Maltz ehe der richtige Schein fürgezeiget wird, nicht abzumahlen, sondern es dem Churfürstlichen Ziesemeister zu Bellin, zur Wissenschafft der Gebühr zu bringen hat. Urkundlich unter dem Churfürstl. Brandenburgischen Ambts-Cammer-Secret. Geben zu Cölln an der Spree, den 9. Martii, Anno 1667.

(L. S.)

No. XXIII. Patent, die Bier- und Mahl-Ziese betreffend.

Vom 7. Martii 1674.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Urkunden hiermit, demnach Uns unterthänigst fürgetragen worden, daß, wo das Städteverderck nicht gar in Abnehmen gerathen solle, demselben nothwendig durch eine und andere Verordnung geholffen werden müsse; Und Wir dann nach gnugsamer Uberlegung dieses nachfolgende nützlich und nöthig zu seyn erachtet. Als verordnen Wir hiermit;

1. Daß in allen Unsern Mittel-Uckermärck- und Ruppinischen Städten entweder der Ziesemeister, oder eine Raths-Person zur Einnahme der Mahl- oder Bier-Ziese und Scheffel-Groschens constituiret, und bestellet werde, also, daß entweder der Ziese-

meiſter, oder aber eine Raths-Perſon hierüber ſpecialiter verordet, und perpetuirlich, nicht aber Wechſels-weiſe, bey ſolcher Einnahme gelaſſen werden ſolle.

2. Daß die Einnehmer ſolches Scheffel-Groſchens oder Mahl-Zieſe ſich auff alle Quartal richtig allhier einfinden, und das Geld ad Caſſam baar liefern, und zwar nach Inhalt der Ordnung, wie die Zieſemeiſter und Zöllner præciſe auff ſelbe Tage in der Hoff-Rentey erſcheinen müſſen, bey der darinnen enthaltenen Straffe.

3. Demnach es auch bey Unſer Landſchafft alſo gehalten worden, daß von jedem Faß frembder Biere, als Zerbſter Bier, Brühan, Tuchſtein, ein Thaler Zieſe abgegeben werden muß, und zwar darumb, daß durch ſolche frembde Biere das Einheimiſche nicht ſo ſehr ausgetruncken, und dahero auch an dem Brauen ein Abgang geſpüret, und conſequenter die Bier-Zieſen verringert werden; Und dann der Städte Caſſa von allen Brau-Zieſen auch ein gewiſſes bekommt, auch gleichmäßige ratio bey der Städte Caſſa eintrifft; Als finden Wir billich, daß die Caſſa der Städte an ſolchen Thaler nach Proportion mit participire, und alſo von jedem Thaler hinfüro vier Groſchen bekommen ſolle.

4. Daß diejenige, welche ihre Häuſer vom Schoß durch Capital-Briefe befreyen wollen, hinfüro nur ein Drittheil baar Geld, und zwey Drittheil Capital-Poſten für ſolche Befreyung zahlen ſollen.

5. Weil von keiner Stadt Hauß- und Ackerſchoß eingebracht wird, da doch der Acker oder die Hufen jährlich genoſſen, auch die wüſte Huſen außgethan, und von den Nachtbaren beſäet werden; Als iſt nicht unbillich, und verordnen Wir hiemit, daß von ſolchen nutzbaren Gütern die Poſſeſſores und Eigenthums-Herren, wie auch die Mietsleute der wüſten Huſen den dritten Theil des Schoſſes zur Caſſa zahlen, weiln Schoß und Contribution auch bey den wüſten Aeckern paria Jura zu haben pflegen.

6. Weil auch viel Häuſer und Aecker in den Städten verkaufft, und die reſtirende Schoſſe vom Pretio bezahlet, gleichwol aber von ſolchen Häuſern bey der Caſſa niemals einiger Schoß berechnet worden; Als verordnen Wir, daß ſolche Verkauffung der Häuſer und Aecker in der Städte Caſſa allemal kund gethan, Geld und Briefe dafür eingeliefert, oder wiedrigen Falls, da ſolches nicht geſchiehet, die Verkauffung ſolcher Häuſer und Aecker nicht für gültig geachtet werden ſolle.

Wir befehlen demnach allen Bürgermeiſtern und Rathmannen Unſerer Mittel-Uckermärck- und Ruppiniſchen Städte hiermit gnädigſt, und zugleich ernſtlich, alle und jede hier vorbeſchriebene Puncte fleiſſig zu beobachten, und denenſelben gehorſamſt nachzuleben; Geſtalt Wir dann auch zugleich Unſerm Rath, Directori und Verordneten der Städte gnädigſt befehlen, dahin zu ſehen, daß dieſe Unſere Verordnung in allerwege gebührend obſerviret, und von niemanden darwider gehandelt werde; Urkündlich unter Unſer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedruckten Inſigel. Gegeben Cöln an der Spree, den 7. Martii, Anno 1674.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

No. XXIV. Patent, wegen derer Mühlenfuhren des Schuffel- und Kamm-Holtzes, ſo die im Nieder-Barnimſchen Creyß belegene und zu denen Berliniſchen Mühlen gewidmete Mahl-Dörffer thun müſſen. Vom 12. Maji 1674.

Nachdem die **Churfürſtl. Brandenburgiſche** Ambts-Cammer in Erfahrung gebracht, welchergeſtalt die im Nieder-Barnimſchen Creyſe, zu den Berliniſchen Mühlen gewidmete Mahl-Dörffer, die behörige Schuffel- und Kammholtz führen, welche dieſelbe, vermöge des Müllenhoffiſchen Erb-Regiſters, zu thun ſchuldig ſeyn, zu verrichten ſich entziehen, und wenn ſie von den Land-Knecht dazu erfordert werden, nicht allein muthwillig auſſenbleiben, ſondern ſich auch etlicher Orten gar wiederſetzen.

Wenn aber dergleichen eigenthätiges Beginnen vor unverantwortlich zu halten, der gnädigſten Herrſchafft zu ungnädigen Mißfallen, wie nicht weniger Dero Ambt Müllenhoff und denen Mühlen-Interaden, zum höchſten Præjuditz, Abbruch und Schaden gereichet.

Als werden an Sr. Churfürſtl. Durchl. Unſers gnädigſten Herrn ſtatt, alle und jede Obrigkeiten, Schultzen und Gemeinden, in allen, zu denen Berliniſchen Mühlen gewidmeten Dörffern, hiermit verwarnet, und ernſtlich anbefohlen, daß Schuffel- und Kammholtz, ohn einiges Wiederſprechen, gebührend und zu rechter Zeit, auf Anſagen des Land-Knechts, ohnweigerlich anzuführen.

Damit aber ein jedes Dorff und deren Unterthanen, dieſer ihrer Schuldigkeit, eigentliche Wiſſenſchafft, und hinfüro keine Urſach ſich zu entſchuldigen haben möge, ſo iſt das Verzeichniß der Dörffer und Fuhren, aus dem, bey der Churfürſtl. Ambts-Cammer-Regiſtratur verhandenen Original Erb-Regiſter extrahiret, und zur Nachricht hiebey gefüget worden, welches alſo lautet:

Verzeichniß der Dörffer im Barnimb gelegen, die jährlich, zu denen Churfürſtlichen Mühlen, Schuffelholtz, Kammholtz, führen müſſen, und wie viel Fuder ein jedes Dorff:

	Schuffelholtz	Kammholtz
1. Nieder-Schönhauſen	2	3
2. Reinickendorff	2	3
3. Blanckenfelde	2	3
4. Roſenthal	2	3
5. Buchholtz	2	3
6. Kahro	2	3
7. Lindenberg	1	3
8. Ahrensfelde	2	3
9. Bießdorff	2	3
10. Roſenfelde	2	3
11. Lichtenberg	2	3
12. Hohen-Schönhauſen	1	3
13. Weiſſenſee	1	3

14. Heim

	Schuſſelholtz	Raſtholtz
14. Heinrichsdorff	1	3
15. Malchow	2	3
16. Wartenberg	1	3
17. Blanckenburg	2	3
18. Falckenberg	1	3
19. Marzahn	1	3

Von diesen obigen Mühlen-Fuhren iſt kein Dorff befreyet, und weilen die Dörffer nicht völlig beſetzet, als wird eines jeden Dorffs Obrigkeit ihr Anſpann und Geſinde dazu hergeben, damit der gnädigſten Herrſchafft an den ſchuldigen Mühlen-Fuhren, ſo nur jährlich einmahl geſchehen, nichts abgehe. Falls auch einige Aecker, denen Coſſaten in den Dörffern ausgethan, ſeyn dieſelbe die Mühlen-Fuhren davon zu entrichten ſchuldig.

Solte ſich aber hiernächſt, dieſen zuwieder, ein oder ander der obſpecificirten Dörffer Unterthanen, ſich unterſtehen mit ſolchen Fuhren zurück zu bleiben, oder ſich derſelben, es ſey auf was Art es wolle, zu entziehen, ſo der Landknecht wegen jeder ausgebliebenen Mühlen-Fuhre, alſofort auf 2. Thaler die Pfändung verrichten, auch denſelben, ſo lange er auf der Execution ſeyn wird, von Schultzen und Gemeinden ſolches Dorffs nebſt Eſſen und Trincken, täglich 4. Groſchen Executions-Gebühr, ohnweigerlich gegeben werden.

Und weiln auch ferner bey der Churfürſtlichen Ambts-Cammer geklaget worden, daß obſpecificirte, wie auch der im Teltoſchen Creyſe belegener Dörffer Unterthanen, als Rixdorff, Britze, Marggrafendorff, Lankwitz, Steglitz, Dalem, Schmargendorff, Lietze, Wilmersdorff, Schöneberg, Tempelhoff, ꝛc. welche, laut des Müllenhoffiſchen Erb-Reuters, ſchuldig ſeyn, ihr Korn auf den Berliniſchen Mühlen abzumahlen und abzuſchroten, mehr auf auswärtige, als auf die Berliniſche Mühlen zu mahlen pflegen, als wird an der gnädigſten Herrſchafft ſtatt, jedermänniglich hierdurch gewarnet, ſich ſolches Beginnens zu enthalten, oder der im Erb-Regiſter enthaltenen Beſtraffung, als des Korns, der Pferde und Wagen verluſtig zu ſeyn, ſo denen Verbrechern, alſofort abgenommen werden ſollen.

Wornach ein jeder ſich gebührend zu achten, und vor Schaden und Beſtraffung zu hüten wiſſen wird. Cölln an der Spree, den 12. Maji, 1674. Uhrkündlich unter den Churfürſtl. Brandenburgiſchen Ambts-Cammer Secret.

No. XXV. Verordnung, wegen Beeydigung der Mühlenmeiſter, Müller, Beſcheider, ꝛc. in der Chur-Marck-Brandenburg. Vom 1. Julii 1676.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Geben hierdurch männiglich zu wiſſen, daß, obwohl vermittelſt derer von Unſern Herrn Vorfahren denen Marggraffen und Churfürſten zu Brandenburg höchſtfeel. Andenckens, und Uns verſchiedentlich publicirter Edicten und Patenten gnädigſt und ernſtlich verordnet worden, daß in Unſern Landen der Chur- und Marck-Brandenburg kein Mühlenmeiſter, Beſcheider oder Mäher, Müller, Koſt- und Mühlen-Knecht, auch Junge, welcher nicht den in Unſerer Brau- und Mahlzieſe-Ordnung enthaltenen, oder denen hernach publicirten Edicten und Patenten gemäß eingerichteten Eyd würcklich geleiſtet, gedultet und beſördert werden ſolte; Wir dennoch mit nicht geringen Mißfallen vernehmen müſſen, wie ſothanen gnädigſten und ernſtlichen Verordnungen von den wenigſten ſchuldigſt nachgelebet worden: Demnach aber Wir dieſem Unweſen, als welches Unſern und Unſerer getreuen Landſchafft Bierzieſe und Metz-Intraden zu ſonderbaren Nachtheil und Schaden gereichet, länger nicht nachſehen können; So wollen Wir nicht allein beſagte von unſern höchſtſeeligen Herrn Vorfahren und Uns publicirte Brau- und Mahlzieſe-Ordnung, Edicta und Patenta hiermit gnädigſt renoviret und wiederholet haben; Sondern Wir ſetzen, ordnen und befehlen auch zugleich krafft dieſes den Vermeidung Funffzig Thaler fiſcaliſcher unnachläßiger Straffe, daß hinfuhro kein Mühlenmeiſter, Müller, Beſcheider oder Mäher, Koſt- oder Mühlen-Knecht, Mittel- und andere Jungen, bey einiger Mühlen angenommen oder gedultet werden ſolle, es habe denn derſelbe, nach dem Inhalt Unſerer Brau- und Mahlzieſe-Ordnung, wie auch publicirten Edicten und Patenten, für Unſerm Ober- und Unter-Zieſemeiſter aller Orten den gedruckten Eyd würcklich abgeleget, und darüber einen beglaubten Schein unter der Ober- und Unter-Zieſemeiſter Hand zuruzeigen.

Als auch dem Zieſe- und Metzweſen ſehr ſchädlich zu ſeyn befunden wird, daß die Mühlenmeiſtere, Beſcheidere, Mühlen- und Koſt-Knechte, Mittel- und andere Jungen, ohne geleiſtete Caution angenommen werden, da dann, wann ſie mit unbezieſeten mahlen Unterſchleiff getrieben und zu verwircker Straffe gezogen werden ſollen, ſie ſich in andere Creyſe, oder wohl gar auſſer Landes begeben, und nicht wieder kommen: So wollen und befehlen Wir hiemit ernſtlich, daß ſo wohl in Städten als auf den Dörffern hinfuro ein Müller auf fünff und zwantzig ſchwere Gülden, ein Mäher oder Beſcheider auf funffzehn ſchwere Gülden, ein Mühlen- oder Koſt-Knecht auf zehen ſchwere Gülden, ein Mittel- oder ander Junge aber auf fünff ſchwere Gülden, entweder vermittelſt Niederlegung ſo viel baaren Geldes in die nechſt belegene Zieſe-Stadt und daſelbſt befindliche Zieſe-Lade gegen Empfahung gnugſamen Scheins, oder auch durch einen oder mehr wohlgeſeſſene Bürgen Caution leiſten, oder keinesweges angenommen werden ſolle: Wolte aber ein Mühlen-Herr für den Müller und andere ſeine Leute auf ſo hoch ſelbſt caviren, ſo ſoll er deshalb eine ſchrifftliche Caution unter ſeiner Hand und Siegel, und bey Verpfändung ſeiner Haab und Güter von ſich ſtellen, und in die nechſte Zieſe-Lade deponiren. Würde aber jemand ſich unterfangen, dieſer Unſerer Verordnung zuwieder, einen Mühlenmeiſter, Beſcheider oder Mäher, Müller, Koſt- und Mühlen-Knecht, Mittel- und andere Jungen, ohne vorſpecificirte Caution,

auf die Mühle anzunehmen, ſol derſelbe, ſolches keines Ungehorſams halber, in funffzig Thaler Straffe verfallen ſeyn, und deshalb mit ſchleuniger Execution beleget werden. Und daß ſich nun keiner mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſondern dieſe Unſere Verordnung zu jedermännigliches Wiſſenſchafft ſo viel füglicher gelangen möge, ſol dieſelbe jedes Ortes nicht allein von der Cantzel abgeleſen, ſondern auch an gehöriger Stelle öffentlich angeſchlagen, werden; Uhrkundlich unter aufgedrucktem Unſerm Inſiegel, gegeben Cölln an der Spree, den 1. Julii Anno 1676.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

No. XXVI. Renovirte Mühlen-Ordnung. Vom 9. Nov. 1680.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürſt, ꝛc. Thun kund gegen männiglich, was geſtalt Wir mit beſonderm Mißfallen wahrgenommen, daß von einiger Zeit her bey denen Mühlen allerhandt ſchädliche Mißbräuche eingeriſſen, theils zwar aus Nachläßigkeit und Conniventz der Mühlen-Bedienten, zum theil aber auch dadurch, daß die Mahl-Gäſte ſich vieler Unterſchleiffe bedienet, insgemein an Korn und Maltz ein weit mehrers in die Mühlen gebracht, weder ſie veracciset und vermetzet, dadurch dann, wie leicht zu erachten, nicht allein unſere Metz-Gefälle in merckliches Abnehmen gerathen, ſondern auch die Landſchafft und Städte einen groſſen Abgang an der Zieſe und Acciſe leiden müſſen. Wann Wir nun dergleichen Unordnungen weiter nachzuſehen keinesweges gemeinet; Als haben Wir nöthig erachtet, die hiebevor von Uns publicirte Mühlen-Ordnungen, wie auch andere das Mühlenweſen concernirende Edicta und Reſolutiones nochmahls zu wiederholen und von neuen zu publiciren, krafft deſſen ſolches hiermit und in Krafft dieſes dergeſtalt, daß wir alle die darinnen enthaltene Puncta und Articul, in ſo weit ſie hierdurch nicht geendiget werden, ſteiff und feſt gehalten, und im geringſten darwieder nicht gehandelt wiſſen wollen, zu welchem Ende Wir dann Unſerm Stadthalter, Geheimben Räthen, Cammer-Gerichts- und Ambts-Cammer-Räthen, auch allen andern Unſern Bedienten, ſie mögen ſeyn von was Condition ſie wollen, geſinnen und befehlen, ſich darnach zu achten, denen Magiſtraten aber, Acciſe-Directorn, Einnehmern, Viſitirern, auch Zieſemeiſtern in den Städten, inſonderheit dem Mühlen-Hauptmann, den Mühlenſchreibern, Mühlenmeiſtern, und ſämtlichen Mühlen-Bedienten, gnädigſt und ernſtlich anbefehlen, nicht allein für ſich ſelbſt denſelben ohne Abbruch nachzukommen, ſondern auch auf andere ein wachendes Auge zu haben, diejenigen, ſo darwieder handeln, exemplariter zu beſtraffen, und alle und jede Unterſchleiffe euſſerſtens ihres Vermögens und Fleiſſes zu verhüten. Unter andern aber ordnen und wollen wir

1. Daß die bisher in den Mühlen gebrauchte groſſe Metze, derer nemlich 14. einen Scheffel machen, gäntzlich abgeſtellet, und an derer ſtatt ein gemeiner Scheffel, wie auch eine dergleichen gemeine Metze, derer 16. auf einen Scheffel gehen, angeſchaffet, und mit denſelben von allem Getrende, es ſey Weitzen, Roggen, oder Maltz, die gewöhnliche Mahl-Metze eigenommen und eingemetzet werde.

2. Soll von jedem Scheffel Weitzen oder Roggen, der zu Mehl gemahlen wird, hinführo zwey dieſer Metzen genommen werden, und den Mahlgäſten frey ſtehen, dieſelbe in Vorrath mitzubringen, damit ſie nicht von dem veracciseten und vermetzten Getrede gegeben werden dürffen.

3. Zu einem Brauen Bier laſſen Wir wie bisher alſo ferner zwey Winſpel Sechsſehen Scheffel Maltz paſiren, es werden aber 2. Scheffel 5. Metzen Maltz, des obgedachten kleinen und gewöhnlichen Maſſes, für unſer Magazin davon zurück behalten, und können wir dieſelbe ſo wenig als einen Uberlauff oder Zuſchuß über dieſe 2. Winſpel Sechsſehen Scheffel frey gehen laſſen; Im Fall aber das Magazin allhier mit Maltz zur Gnüge verſehen wäre, ſo ſoll unſerm Proviant-Commiſſario frey ſtehen, an ſtatt der 2. Scheffel 5. Metzen Maltz 2. Scheffel Gerſten zu nehmen, welche die Mahl-Gäſte auf deſſen Begehren mitbringen müſſen, und können alsdann nur 2. Winſpel viertehen Scheffel Maltz in die Mühlen gebracht und gemahlen werden, und weil

4. Beym Maltz-Sacken die gröſſen Unterſchleiffe vorgehen, indem man nicht allein das Maltz mit Gewalt in die Säcke einſtampffet, ſondern auch dieſe mit Flicken dergeſtalt erweitert und vergröſſert, daß ſie faſt noch eins ſo viel halten, als zu einem Brauen verordnet; So ſollen hiemit alle die vorigen groſſe Säcke abgethan, und entweder andere von acht gerechten Scheffeln angeſchaffet, und in Berlin auf Unſerm Ambts-Mühlenhofe, in andern Unſern Städten aber auf der Acciſe-Stuben in Gegenwart des Einnehmers und Zieſemeiſters geeichet werden, welche dann dafür einen Sgr. vom Sacke, und nicht ein mehrers zu fordern, und ſolchen unter ſich zu theilen haben, oder es müſſen die Mahlgäſte, welche die Unkoſten auf neue Säcke nicht thun wollen, alles Maltz, ſo ſie in die Mühlen bringen, umbmeſſen laſſen, ehe und bevor es abgemahlen wird. Zu dem Ende denn

5. In jedweder Mühlen ein geeichter Küfer oder Zuddem von acht Scheffel gehalten, und ſonſt vom Mühlenſchreiber und Mühlenmeiſter, als auch von den Mittel-Knechten, inſonderheit aber von den Beſcheidern, als welche die Acciſe-Zettul empfangen, die Metze einnehmen und berechnen ſollen, fleiſſig dahin geſehen werden muß, daß kein Korn oder Maltz aufgeſchüttet werde, es ſey denn in erwehlen Küſen nachgemeſſen und richtig befunden, oder in denen geeichten neuen Säcken ohne Verdacht aber vorhero eines gemahlſahmen Einſtopffens in die Mühlen gebracht worden, weshalb auch die Mahlgäſte nichts hinein führen oder heraus nehmen müſſen, ſie haben es denn zuvor den Beſcheider angemeldet; Würde befunden, daß jemand darwieder gehandelt, ſo ſollen der Mühlenſchreiber und Mühlenmeiſter ſofort ihres Dienſtes entſetzt,

Digitized by Google

entſetzet, und mit andern exemplariſchen Straffen angeſehen, die übrige Mühlen-Bediente das erſtemahl auf gewiſſe Stunden an einen hierzu aufgerichteten Pfahl geſchloſſen, das zweyte mahl als Meineydige geſtraffet und weggejaget werden. Denen Mahl-Gäſten aber iſt nicht allein das betretene Getreide verfallen, ſondern ſie ſollen auch für jedweden Scheffel 4. Rthlr. am Gelde erlegen, und damit es nicht auf das Geſinde geſchoben und vorgeſchützet werden möge, als hätte daſſelbe ohne Vorwiſſen der Herrſchafft ein mehrers in die Mühlen gebracht, weder veracciſet worden, ſo ſollen diejenigen Knechte oder Mägde, welche ſich deſſen unternehmen, ebenmäßig an gedachten Pfahl angeſchloſſen werden.

6. Wann auch die Erfahrung giebet, daß mehr von vielen Einwohnern in Unſern Reſidentzien allhier Weitzen-Bier zu brauen angefangen wird, welches hiebevor nicht geſchehen, ſo wollen Wir ſolches zwar einen jedwedern gnädigſt vergönnet, und freygeſtellet ſeyn laſſen; weil aber von Weitzen ungleich mehr gezoſſen werden kan, als von der Gerſten; So verordnen Wir hiermit gnädigſt daß über die ſonſt gewöhnliche Ziefe und Acciſe annoch 4. Rthlr. von brauen Weitzen-Bier gegeben werden ſolle, und muß ſolches ſo fort nach Publication dieſes Patents genau beobachtet werden. Und wann

7. Wegen der Sackführer viele Klagten einkommen, daß ſie nemlich bey Abführung des Malzes die Brauer ungebührlich überſetzen, auch wohl offt zum Nachtheil der Metz-Gefälle um einen geringen Eigennutzen die Unterſchleiffe befordern helffen, als wollen Wir dieſelben in ſo weit hiermit abgeſchafft haben, daß einem jedweden freyſtehen ſolle, ſein Malz durch eigene oder andere Pferde in und aus der Mühlen führen zu laſſen.

8. Damit auch unter den Mahl-Gäſten alle Confuſion, Streit und Zanck verhütet werde, ſo ordnen und wollen Wir, daß zwar die vom Lande und Fremde den Einheimiſchen vorgehen, damit ſie nicht ihre Arbeit zu Hauſe verſäumen, und unnöthige Unkoſten thun dörffen; Im übrigen aber keiner den andern vorgezogen, ſondern wie das Korn zur Mühlen gebracht wird, einer nach dem andern gefordert werden ſolle, und ob wohl das Korn für Unſere Hofſtadt für allen andern gemahlen werden muß, ſo ſoll gedachter Hoff-Becker ſich zeitig deswegen, und wann er mahlen will, in der Mühlen anmelden, damit nicht andere ſeinetwegen aufgehalten, oder einige Gänge ſtille ſtehen dörffen. Die Stadt-Becker müſſen ebenmäßig unter ſich eine gewiſſe Ordnung halten, und wann einer einen Winſpel Roggen, und zwölff Scheffel ein Weitzen abgemahlen, einander zum aufſchützen gelaſſen werden, darüber dann der Beſcheider bey ſeinen Pflichten feſt zu halten hat.

9. Sollen die Mühlen des Abends nach der Sonnen Untergang geſchloſſen, und mit derer Aufgang wieder geöffnet, wie auch an Sonn- und Feyer-Tagen unter der Predigt zugehalten werden, und hat der Mühlen-Bläuffer für andern darauf fleißig Acht zu geben, dieſelben zu dehöriger Zeit zuſchlieſſen, und zu öffnen, jedesmahl bey 12. gar. Straffe.

10. Letztlich müſſen die Beſcheider, Mittel-Burſch und Jungen allezeit bey Schlieſſung der Mühlen darinnen ſeyn und bleiben, und ſollen die Hülffer darauf Achtung geben, auch wann ſie jemand auſſerhalb den Mühlen finden, oder ſpühren würden, daß die Steine nicht recht geführet, und das Mahlwerck ſonſt nicht behörig beſtellet wäre, ſolches ſo fort gehörigen Orths angeben, damit die Delinquenten zu gebührender Straffe gezogen werden können.

Auf daß nun dieſe Unſere Verordnung ſo viel mehr zu männiglichen Wiſſenſchafft gereichen möge; ſo haben Wir dieſelbe in offenen Druck zu geben, und öffentlich anzuſchlagen befohlen, und wird ſich ein jeder darnach gehorſamlich zu achten, und für Schaden zu hüten wiſſen.

Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft, und vorgedrucktem Inſiegel; So geſchehen und gegeben zu Potsdam, den 9. Nov. 1680.

Friderich, Chur-Printz.

(L. S.)

No. XXVII. Brau- und Mühlen-Ordnung, wie ſelbige revidiret, in einigen Articulen corrigiret, und aufs neue auffgeleget worden. Vom 25. Febr. 1681.

WIr **Friderich Wilhelm,** von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Thun kund gegen männiglich; Demnach Wir mit beſondern, Mißfallen wahrgenommen, waasgeſtalt eine Zeit her Unſern zu verſchiedenen mahlen ausgelaſſenen Brau- und Mühlen-Ordnungen ſehr zuwieder gelebt, und daß dieſelbe durch die eingeriſſene viele Mißbräuche in einigen Stücken faſt gäntzlich aufgehoben worden, daß Wir ſolchem Ubel zu begegnen nöthig erachtet, beſagte Verordnungen und Edicta zu renoviren, und nochmahls zu wiederholen, auch was Wir in einem und andern zu verendern gnädigſt gut befunden, ſolches vermittelſt dieſes öffentlichen Patents in Männigliches Wiſſenſchafft zu bringen. Wir ſetzen und wollen demnach,

1. Daß in den Mühlen, die bis daher gebrauchte groſſe Metzen, derer 14. auff einen Scheffel gehen, gäntzlich abgeſtellet, da hingegen eine gemeine Metze, derer 16. einen Scheffel machen, angeſchaffet, und mit derſelben von allem Getreyde die gewöhnliche Metze eingenommen, und ausgemetzet werden ſolle.

2. Sol vom Scheffel Weitzen oder Rocken, der zu Meel gemahlen wird, mehr nicht als zwey dieſer Metzen, und daſern die Krieges-Metze auch ein gewiſſes behandelt wäre, nur die Erb-Metze allein in den Mühlen einbehalten, dabey auch den Mahl-Gäſten frey gelaſſen werden, ſo viel an Weitzen oder Rocken in Vorrath mitzubringen, als die Metzen austragen, damit ſelbige nicht von dem veracciſeten und vermetztem Getreide gegeben werden dürffen.

3. Zu einem gantzen Brauen Bier, lassen Wir in Unsern Residentzien allhier, auch in andern Städten, da es Herkommens und an Ziese und Accise, so viel als hier entrichtet wird, zwey Winspel Sechzehen Scheffel Malz passiren, es bleiben aber zwey Scheffel fünff Metzen Malz des obgedachten kleinen und gewöhnlichen Maasses in den Mühlen davon zurück, und können dieselbe so wenig als ein Ueberlauff oder Zuschub über die gesetzte 2. Winspel, 16. Scheffel Metz- und Accise-frey gehen.

4. Weil auch beym Maltzsacken grosse Unterschleiffe vorgehen, indem nicht allein das Malz mit Gewalt in die Säcke gestampffet, sondern auch diese mit Flicken dergestalt erweitert und vergrössert werden, daß sie ein weit mehres halten, als zu einen Brauen verordnet, so sollen hiemit entweder die vorige grosse Säcke abgethan, und andere von acht gerechten Scheffeln angeschaffet, auch in Berlin auff Unserm Ampt-Mühlen-Hofe, in andern Unsern Städten, aber auff der Accise-Stuben, in Gegenwart des Accise-Einnehmers und Ziesemeisters, geeichet werden, (dafür sie dann mehr nicht als zwey Groschen vom Sacke zu fordern, und solche unter sich zu theilen haben,) oder es müssen die Mahl-Gäste, welche die alten Säcke noch behalten und brauchen wollen, alles Malz, so sie in die Mühlen bringen, ummessen lassen, ehe und bevor es aufgeschüttet und abgemahlen werde. Zu welchem Ende

1. In jedweder Mühlen ein gewisser geeichter Küfen oder Tubben von 8. Scheffeln gehalten, und sowol vom Mühlenschreiber und Mühlenmeister, als auch von den Mittelknechten, insonderheit aber von dem Beschneider, als welcher die Accise-Zettel zu empfangen, die Metze einzunehmen und zu brechnen hat, fleißig dahin gesehen werden muß, daß kein Korn oder Malz aufgeschüttet werde, es sey denn zuvor in besagten Küfen nachgemessen und richtig befunden, oder in geeichten neuen Säcken, ohne Verdecht eines gewaltsamen Einstepffens, in die Mühlen gebracht worden, weshalb denn auch die Mahlgäste nichts hinein führen oder heraus nehmen müssen, sie haben es denn zuvor dem Beschneider angemeldet; würde befunden, daß jemand darwieder handelt, so sollen der Mühleuschreiber und Mühlenmeister sofort ihres Dienstes entsetzet, und dazu mit anderer exemplarischer Straffe angesehen, die übrigen Mühlen-Bediente das erste mal auf gewisse Stunden an einem hierzu aufgerichteten Pfahl angeschlossen, das zweyte mal als Meineidige gestrafft, und aus den Mühlen weggejaget werden, den Mahlgästen aber ist nicht allein das betrettene Getreide verfallen, sondern sie müssen auch für jedweden Scheffel 1. Rthlr. an Gelde erlegen, und damit solches nicht auf das Gesinde geschoben, und fürgeschützet werden möge, als hätte dasselbe ohne Vorwissen der Herrschafft ein mehres in die Mühlen gebracht, weder in der Accise und Ziese-Stuben angegeben worden, so sollen diejenige Knechte oder Mägde, welche darüber betroffen werden, sie gehören gleich wem sie wollen, ebenmäßig an gedachten Pfahl oder Halseysen angeschlossen werden.

6. Wegen des Mahl- und Sichte-Geldes bleibt es bey dem so vor Alters verordnet, und wird vom Scheffel Weitzen 1. Gr. vom Scheffel Rogken 6. Pf. vom gantzen Gebräu Malz acht Quart Bier, oder das Geld dafür, entrichtet, und müssen die Mühlen-Bediente darüber nicht das geringeste weder an Speisung noch an Trinckgeld von den Mahlgästen nehmen.

7. Sollen auch an einigen Orten geschworne Sackführer gehalten werden, dieselben aber den Abführung des Maltzes die Bierbrauer ungehindert übersetzen, oder ihres eigen Nutzens halben, zum Nachtheil der Ziese und Accise-Gefälle, die Unterschleiffe befördern helffen, so stehet dem Magistrat daselbst frey, sie gäntzlich abzuschaffen, und fan alsdenn ein jeder Brauer sein Malz durch seine eigene Pferde in und aus der Mühlen fahren lassen, allein es muß solches zu rechter Zeit und bey Tage geschehen, allermassen die Mühlen des Abends mit der Sonnen Untergang geschlossen, und vor derselben Aufgang nicht wieder geöffnet, auch an Sonn- und Feyertagen unter der Predigt zugehalten werden sollen, darauf denn die Beampten zum Mühlenbesitz, insonderheit aber der Mühlen-Beläuffer, fleißige Acht zu geben, sie zu behöriger Zeit zuschlieffen, und zu öffnen haben, jedesmal bey 12. Gr. Straffe.

8. Die Beschneider, Mittelburiche und Jungen müssen bey nächtlicher Weile in den Mühlen seyn und bleiben, und haben die Hülffer, wann sie jemand ausserhalb denselben finden oder spüren würden, daß die Steine nicht recht geführet, und das Mahlwerck sonst nicht behörig bestellet wäre, solches sofort gebrüriges Orts anzugeben, damit die Verbrecher zu gebührender Straffe gezogen werden können.

9. Damit auch unter den Mahlgästen selbst alle Confusion, Streit und Zanck verhütet werde, so wollen wir zwar, daß im Mahlen die vom Lande und Fremde den Einheimischen, im Fall diese nicht ihr Korn schon ausgeschüttet, vorgehen, damit sie ihre Arbeit daheim nicht versäumen, und hier unnöthige Unkosten thun dürffen, sonst aber keiner dem andern vorgezogen, sondern wie das Korn zur Mühlen gebracht, wird, einer nach dem andern gefördert werden solle. Die Stadt-Becker müssen unter sich auch eine gewisse Ordnunge halten, und wann einer ein Winspel Rogken und 12. Scheffel Weitzen abgemahlen, ein ander zum Auffschütten gelassen werden, darüber dann der Beschneider bey seinen Pflichten fest zu halten hat.

Im übrigen lassen wir es bey denen anfangs ermeldten und hiebevor publicirten Mühlen- und Brau-Ordnungen nochmahls bewenden, und wollen, daß denselben in allen Puncten und Clausulen, so weit sie jedoch hierdurch nicht geendert worden, behörig nachgelebet werde; Allermassen wir auch hiermit unsern Stadthaltern, Geheimden Cammer-Gerichts- und Amts-Cammer-Räthen, auch allen andern Unsern Bedienten, sie mögen seyn von was Condition und Qualität sie wollen, gesinnen und befehlen, sich darnach gehorsamst zu achten, denen Magistraten aber, Accise-Directorern, Einnehmern und Zieseneistern in den Städten, insonderheit aber Unsern Mühlen-Hauptmann, Beamten zum Mühlen-Hoffe, Mühlen-Schreibern, Mühlenmeistern, und sämbtlichen Mühlen-Bedienten gnädigst und ernstlich anbefehlen, nicht allein für selbst denselben ohn Abbruch nachzukommen, sondern auch auf andere ein wachendes Auge zu haben, diejenigen, so darwieder handeln, exemplariter zu bestraffen, und alle

Digitized by Google

alle und jede Unterſcheiſſe euſſerſtes ihres Vermögens und Fleiſſes zu verhüten, alles bey Vermeidung Unſerer ſchweren Ungnade und ernſtlichen Einſehens. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedruckten Inſiegel. Gegeben Cöln an der Spree, den 25. Februar. Anno 1681.

Friderich Wilhelm.
(L.S.)

No. XXVIII. Edict, wegen des Bier-Brauens, Krug-Verlags, und Brandtewein-Brennens, auffm Lande. Vom 1. Jul. Anno 1682.

Wir **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Entbieten allen Unſern Prælaten, Graffen, Herren, denen von der Ritterſchafft, Land-Voigten, Verweſern, Haupt- und Amptleuten, Burgermeiſtern und Räthten in Städten und Flecken, wie auch Penſionarien, Verwaltern, Curatoren, Land- und Ausreutern, Schultzen und Gemeinen in den Dörffern, und insgeſampt allen Unſern Unterthanen der Chur- und Marck-Brandenburg ꝛc. Unſern gnädigen Gruß, und fügen denenſelben in Gnaden zu wiſſen; Nachdem Uns die Deputirten des Groſſen und Engern Ausſchuſſes diſſeits der Oder, und jenſeits der Elbe, unterthänigſt zu vernehmen gegeben, wasmaſſen eine Zeithero denen publicirten Brau- und Zieſe-Ordnungen vielfältig zuwieder geſtehet, und ſo wol auf Unſern Aemptern, als auch hin und wieder auf dem Lande von denen von Adel, und andern, abſonderlich in der Mittel- und Uckermarck mit dem Brauen zum feilen Kauff, nunmehro ſo ſtarck als nie vormals, ja faſt ſo viel als in den Städten geſchiehet, verfahren würde, dabey auch weitläufftig remonſtriret, daß ſolches nicht allein Unſerm eigenen Intereſſe, ſondern auch dem gemeinen Beſten, und Aufnehmen des gantzen Landes zu groſſen Schaden und Nachtheil gereiche.

Und dannenhero umb gäntzliche Abſchaffung der dabey eingeſchlichenen Mißbräuche unterthänigſte Anſuchung gethan; Daß Wir demnach durch gewiſſe Commiſſarien aus Unſern Geheimbten-Cammer- Gerichts- und Ampts-Cammer-Räthten, wie auch Deputirten des Groſſen und Engern Ausſchuſſes von Ritterſchafft und Städten, ſolches zuforderſt gründlich unterſuchen, die Intereſſenten und Beampten darüber vernehmen laſſen, und nach genugſamer Erfundigung deſſen, alles Brauen, Krugverlegen, Verſchenckung und Verkauffung des Biers, welches denen Land-Receſſen und publicirten Verordnungen entgegen, ſowol in denen Aemptern als auch auf dem Lande abzuſchaffen, und zu verbieten nöthig befunden, allermaſſen Wir dann hiermit gnädigſt wollen und verordnen.

1. Daß alle und jede Schenck-Krüge, welche bißher von Unſern Beampten oder denen von Adel mit Bier verleget worden, aus denen Städten dahin ſie gewiedmet, und wo ſie von Alters her ihr Bier genommen, daſſelbe wiederumb holen und ausſchencken ſollen. Es müſſen aber dahingegen auch die Städte ſich befleiſſigen gutes und geſundes Bier zu brauen, und den Krug zur Gnüge damit zu verſehen, auf daß der Obrigkeit des Orts die behörige Krug-Lage entweder nach Proportion des alten Krug-Zinſes, und der anitzo ſich daſelbſt befindenden Einwohner erfol-

gen, oder da man ſich deſſen nicht darhin vereiniget, noch auch darüber vergleichen könte, ein gewiſſes, und zwar aufs höchſte 3. Gr. von einer jedweden Tonne die außgeſchencket wird, abgetragen werden möge.

2. Es können jedennoch die Städte, weder in denen Dorffſchafften die vorhin zu auswertigen Städten gehöret, noch auch an denen Oertern da vor dieſem gar keine Leuthe gewohnet, in Wildnüſſen und Brüchen, die neulicher Zeit allererſt gereumet und gereiniget worden, des Bierſchancks ſich anmaſſen, ſondern es ſtehet der Obrigkeit frey, ſolche mit Bier nothdürfftig zu verſehen; Welches aber gleichwol nicht auf andere, die in oder an den Heiden wohnen, und dergleichen Wüſtereyen nicht uhrbahr gemacht, zu extendiren, maſſen dieſelben den Bierſchanck zu Præjudiz der nechſten Städte mißbrauchen, und ſolchen ſchlechterdinges einſtellen müſſen.

3. Und obgleich auch einige aus dem Mittel der Ritterſchafft, oder andere ſich mit der Landſchafft und Städte Caſten auf gewiſſe Jahre verglichen, und ſchrifftliche Conceſſion erhalten hätten, einen oder andern Dorff-Schanck-Krug mit Bier zu verlegen, ſo ſollen jedoch alle ſothane Conceſſiones und Privilegia, als welche dem Bergelde ſehr nachtheilig, hiermit caſſiret, und gäntzlich aufgehaben ſeyn, auch hinführo dergleichen keine mehr ertheilet werden.

4. Worunter jedoch diejenigen, welche von 100. und mehr Jahren her, in quieta poſſeſſione geweſen, gewiſſe Krüge zu verlegen, nicht zu verſtehen; Es müſſen dieſelben aber ihre poſſeſſionem immemorialem zurecht beſtändig erweiſen, immittelſt und ſo lange ſolches nicht geſchehen, des Krug-Verlags ſich gäntzlich enthalten, und das Bierbrauen weiter nicht als zu ihrer Hausbaltung und der Vorwercker Nothdurfft gebrauchen.

5. Denenjenigen, die in den Städten Bürgerliche Brauſtellen an ſich gekauffet, kan nicht gewehret werden, ihre Dörffer mit ihrem Bier zu verlegen, wann ſie in der Stadt ſelbſt wohnen, und gleich andern Bürgerliche Onera von der Brau-Nahrung abtragen.

6. So viel die Erb-Krüge betrifft, da bleiben diejenigen, welche von Zeit der erſten Bier-Steuer her gebrauet haben, bey ihrer Befugniß, und können brauen ſo offt als ſie wollen; Es muß aber der Landſchafft die völlige Ziefe davon entrichtet, die wüſten Krugſtellen aufgebauet und beſetzet, und das Bier alleine in ſelbigem Dorffe conſumiret, und keine andere Krüge oder Dörffer damit verleget werden.

7. Und weil man befunden, das eine Zeithero verſchiedene auf dem Lande ſich des Brauens angemaſſet, und gantze Dörffer mit ihrem Bier unbefugter

Digitized by Google

weiſe verleget, der Landſchafft aber nicht das geringſte deßfalls abgetragen, und daher ein Anſehnliches an hinterſtellige Ziese ſchuldig ſeynd, ſo wollen und verordnen Wir, daß förderlichſt mit denſelben liquidiret, der Rückſtand von ihnen abgefordert, und zur Caſſen geliefert werden ſolle.

8. Im übrigen bleibet Unſeren Aemptern und denen von Adel die bisherige Libertæt ſo viel zu ihrer Haushaltung vonnöthen, auf dem Hofe jederzeit brauen zu laſſen, auch wann ſie einigen Bau in ihren Dörffern thun, die Arbeits-Leute von Hofe aus mit Bier zu verſehen.

9. Nicht weniger können auch Unſer Aempter und die von Adel, imgleichen die Brau- und Erb-Krüge nothdürfftig Brandtwein brennen, und dem Geſinde und andern Arbeitern ſolchen ausſchencken laſſen; Es muß aber darunter kein Unterſchleiff gebrauchet, andere Dörffer damit nicht verleget, und die behörige Ziese davon entrichtet werden.

Schließlich wollen Wir es bey Unſern vorhin ausgelaſſenen Brau- und Ziese-Ordnungen, inſonderheit denen in Annis 1644. 47. 51. 55. und 64. deßfalls publicirten Edicten hiermit nochmals in Gnaden bewenden laſſen, und gleichwie Wir gänzlich gemeinet darüber in ſoweit ſie hierdurch nicht geändert worden, veſte zu halten; So befehlen Wir auch allen Unſern Räthen und Bedienten, inſbeſondere denen Verordneten der Landſchafft, auch allen und jeden Magiſtraten in Städten und Flecken, Ober- und Unter-Ziesemeiſtern, Land- und Mühlen-Bereitern hiermit gnädigſt und ernſtlich, nicht allein für ſich ſelbſten in allen Puncten denſelben nachzuleben, ſondern auch andere nachdrücklich dazu anzuhalten, und davon jemand darwieder gehandelt würde, ſolches exemplariter zu beſtraffen.

Urkundlich haben Wir dieſes Patent nicht allein mit eigenen Händen unterſchrieben, ſondern auch ſolches mit Unſern Inſiegel bekräfftigen, und in öffentlichen Druck publiciren laſſen wollen; So geſchehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 1. Julii, Anno 1682.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. XXIX. Edict, daß denen Ziese-Bedienten in Viſitirung der Mühlen niemand hinderlich ſeyn ſoll. De dato Potsdam, den 30. Decembr. 1684.

DEmnach Sr. Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unſerm gnädigſten Herrn, die Verordnete von Prælaten, Grafen, Herren, Ritterſchafft, und Städten Dero Chur-Brandenburgiſchen Landſchafft zum neuen Bier-Gelde unterthänigſt ſuppliciando zu vernehmen gegeben, wasgeſtalt einige Beambte, wie auch von Adel, und Magiſtræte auf dem Lande und in Städten der Chur- und Marck Brandenburg nicht zugeben wolten, daß die Ziese-Bedienten in denen Bauer-Höffen und Mühlen die Viſitationes verrichten, wenigers die befundene Delinquenten, als welche unverzieſet Malz verbrauen, oder fremdes und unverzieſetes Bier eingeführet, ſtraffen und exequiren laſſen ſollen, ſondern prætendireten, daß zuförderſt die Ober-Ziese- und Ziesemeiſter ihnen allemahl beglaubte Nachricht von ihrer Inſtruction zu ſchicken, und wann ſie die Viſitationes anſtellen wollen, ſolches denen Beambten, und denen von Adel vorhero anmelden ſolten; Und dann ſolches denen alten und neuen Churfürſtlichen Brau- und Mühlen-Ordnungen, wie auch denen in Brau-Sachen ausgelaſſenen Edicten gantz zuwieder, und zu groſſen Abgang des neuen und alten Bier-Geldes gereichete, und ſie daher um gnädigſte Verordnung unterthänigſte Anſuchung gethan; Als befehlen höchſtgedachte Sr. Churfürſtl. Durchl. allen und jeden Magiſtraten auf dem Lande und in Städten, beydes auch Dero Beambten und denen von Adel Dero Altenmarck, wie auch Mittel- und Uckermärck, auch Ruppiniſchen Creyſe, ein für allemahl hiermit gnädigſt und ernſtlich, bey Vermeydung 100. Rthlr. Fiscaliſcher Straffe, daß ſie ſich hinführo dergleichen Laufugs gäntzlich enthalten, die Ziese-Bedienten durchgehends in ihren Viſitationibus der Mühlen, wie auch Bauer- und Coſſäthen-Hoffen, und darauf zu Zeiten erfolgeten Executionibus nicht hinderlich ſeyn, ſondern vielmehr ihnen auf Erfordern hierinnen aſſiſtiren, und alſo dem bono publico zum beſten gemachten Churfürſtlichen Verordnung gehorſamſt nachleben ſollen.

Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Subſcription, und aufgedrucktem Inſiegel. Geben zu Potsdam, den 30. Decembris, 1684.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. XXX. Edict, betreffend unterſchiedene Puncte, wegen des Mahlens, und Metz-Geldes, Vom 20. Dec. 1685.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Geben hiermit männiglich, inſonderheit denen in Unſerer Alt-Mittel- und Uckermarck Eingeſeſſenen in Gnaden zu vernehmen; Daß nachdem Wir mit ungnädigem Mißfallen wahrgenommen, wasmaſſen des vorhin publicirten Metz-Edicts ungeachtet, das Metz-Weſen in ziemliche Confuſion gerathen, und daß theils Einnehmer ſelbſt ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldiget, und viele Metz-freye paſſiren laſſen, die Wir keinesweges davon eximirt; Wir dannenhero der Nothdurfft zu ſeyn erachtet, gedachtes Edict revidiren, und zu männiglichen Wiſſenſchafft nochmals publiciren zu laſſen.

1. Ordnen und ſetzen demnach gnädigſt und ernſtlich, daß in Unſern Alt-Mittel-Uckermärckiſchen und Ruppiniſchen Städten, wo die doppelte Metze nicht in

Digitized by Google

in granis genommen wird, an ſtatt derſelben vom Scheffel Weitzen 1. Gr. vom Scheffel Roggen und Schrootkorn 6. Pf. und vom gantzen Gebräude, oder 2. Winſpel, 16. Scheffel Maltz 12. Gr. welches auf jeden Sack von 8. Scheffel 1. Gr. 6. Pf. austrägt, den hierzu beſtallten Einnehmern der Metzgefälle allemal, ſo offt es einer oder der ander zur Mühlen bringen will, entrichtet, und ein gedruckter Zettel darinn der Einnehmer den Nahmen deſſen, der es mahlen läſſet, und die Quantitæt des Getraidigs verzeichnen ſol, gefodert, mit obſpecificirtem Gelde gelöſet, und hernach in der Mühlen in die darzu verordnete Büchſen geſtecket werden ſol.

2. Und hierzu ſollen alle und jede in Städten wohnhaffte, ſie mögen ſeyn wes Standes ſie wollen, verbunden ſeyn, ausgenommen die Klöſter, Hoſpitalien und Armen-Häuſer, welche als pia corpora noch weiter befreyet ſeyn und bleiben; Wie denn auch diejenigen, ſo ihre Ritterſitze auffm Lande haben, oder doch in den Städten wohnen, und keine Bürgerliche Nahrung treiben, weiln mit Uns die Ritterſchafft ſich auf gewiſſe Maß verglichen, und dann die Geiſtlichen und Schul-Bediente, jedoch ſollen und müſſen ſie nichts deſtoweniger vom Einnehmer einen gedruckten Freyzettel, zu Verhütung aller Unterſchleiffe, fodern.

3. Sol auch keiner von benanten Haußwirthen in Städten anderswo zu mahlen ſich unterfangen, es wäre denn, daß er zuvor den Zettel vom Einnehmer gelöſet hätte.

4. Vielweniger ſol zugelaſſen ſeyn einiges Mehl ſo vom Lande, oder andern Orten herkommen möchte, zu kauffen, oder zu verkauffen, noch an Schuld von denen vom Adel, Bauren oder Müllern auf einigerley weiſe anzunehmen, es ſey dann zuvor dem Einnehmer vor jeden Scheffel 1. Gr. entrichtet, und ein gedruckter Zettel darüber ertheilet, bis ſo lange, ſolches Mehl vorm Thor gelaſſen, und nicht eher in die Stadt geführet werden ſol, zu welchem Ende in jeder Stadt die Thorwärter, daß ſie kein frembdes Mehl ohne Zettel hinein paſſiren laſſen, beredigt werden ſollen.

5. Solte hierwieder jemand freventlich zu handeln ſich unterſtehen, ſo ſol das Geträdigt als Weitzen, Roggen, Maltz und Schrootkorn, welches nicht beym Einnehmer angeſagt, und darüber Zettel geſetzet, oder in den Säcken zu viel gethan worden, deßhalb Unſere Bediente inſonderheit das Maltz zum öfftern umbmeſſen ſollen, und etwan auf den Gaſſen, auſſer Thors, oder in den Mühlen vom Einnehmer, Mühlenbereiter oder Aufſeher betroffen wird, ohn Anſehung der Perſon, und ohne einigs Bedinge auf friſcher That hinweg genommen, zu Unſerm Einnehmer gebracht, wie es Marck-gängig verkaufft, und damit als caduc und in commiſſum an Uns verfallen, procedirt, auch von den Delinquenten vor jeden Scheffel 1. Thl. und da das Korn ſchon auf der Mühlen, oder auf des Zuführers Wagen, gleichfals den welchen es betroffen wird, 1. Thal. zur Straffe gefodert, und ſo fort bey Vermeidung der Execution erleget, derſelbe aber von dem nicht Geld zu erlangen, mit harter Gefängniß, andern zum Exempel, unnachläßig abgeſtraffet werden.

6. Imgleichen ſol weggenommen, und caduc gemacht, (auch vor jeden Scheffel 1. Thl. zur Straffe gegeben werden,) dasjenige Geträdte, ſo jemand anderswo zu mahlen, auſſer Thores geſchaffet, und keinen gedruckten und unterſchriebenen Zettel dabey aufzuweiſen hat.

7. Es ſollen auch die Klöſter, Hoſpitalien und Armen-Häuſer, oder die, wie oben gemelt, in Städten wohnen, und ihre Ritterſitze auffm Lande haben, imgleichen die Geiſtlichen und Schulbedienten, ſolche Freyzettel nicht mißbrauchen, und andern ſolche ſich zu Nutz zu machen, zu wenden, oder das Mehl an Bürgere und Handwercksleuten verkauffen, oder in Schuld angeben, bey Verluſt dieſer Unſer gnädigſt bewilligten Freyheit, des Mehls, und anderer exemplariſchen Beſtraffung, wie denn auch derjenige, ſo ſolche Zettel gebrauchen, Mehl verkauffen, oder in Schuld annehmen ſich unterfangen, und darüber betroffen würde, mit ernſter Abſtraffung ſol angeſehen werden.

8. Nicht weniger füllet alle das Mehl, ſo unangeſagt zu verkauffen, oder in Schuld anzugeben, von einem von Adel, Beampten, Verwaltern, Bauer oder Müller vom Lande oder anderswo, im- oder auſſerhalb Unſerer Chur-Marck geſeſſen, in eine Stadt gebracht, der Zettel aber vorhero nicht gelöſet, und alſo betroffen werden möchte, nebſt Pferden und Wagen in commiſſum, und ſol hierüber Verkäuffer und Käuffer vor jeden Scheffel 1. Thl. zur Straff erlegen.

9. Weil auch nicht ein geringer Unterſchleiff von den Müllern gebraucht wird, mit ihrem eigenen und verdienten Korn, indem ſie nicht allein vor ihre Haußhaltung, ſo viel ſie benöthiget, wieder ihren geleiſteten Eydt, faſt gantz frey abmahlen, ſondern auch das Mehl an andere verkauffen; Als ſollen ſie hinführo ihr eigenes und verdientes Korn nicht mehr in Säcken unter das frembde ſetzen und vermengen, ſondern wann ihr Metzkalten gefüllet, das übrige von der Windmühlen ungemahlen nach Hauſe, in den Waſſermühlen aber vom Mehlboden an einen andern Ort ſchaffen, bey Verluſt des Korns und der obdictirten Straffe, die dann nebſt Erſtattung des Korns erlegen ſoll derjenige, ſo betroffen wird, ohne Zettel vor ſich oder einen andern einen oder mehr Scheffel Korn einzunahlen.

10. So ſoll auch zu Verhütung aller Unterſchleiffe hiermit verboten ſeyn, kein Korn, inſonderheit Maltz, unter den Feſt- und Sonntags-Predigten auf oder von den Mühlen zu bringen, ſondern vor Korn auf oder von der Mühlen bringen will, ſoll ſolches im Sommer des Morgends nach 6. und des Abends vor 6., im Winter aber des Morgends nach 7. und des Abends vor 4. oder 5. Uhr verrichten, bey Verluſt des Korns, Wagen und Pferde, und 1. Thaler Straffe vor jeden Scheffel, davon die Helffte der dem das Korn oder Mehl zuſtändig, und die andere Helffte der Zuführer und Müller erlegen ſoll. Derohalben die Einnehmer ihre verordnete Zieſe-Stunden richtig halten, und nachmals hierob ein wachendes Auge mit haben ſollen. Gleiche Beſchaffenheit ſoll es auch haben mit dem Mahlen, inſonderheit auf den Waſſermühlen in den Städten, weiln Wir in Erfahrung bracht, daß alsdann, wann Unſere Bediente, ihres Gottesdienſtes abzuwarten, in der Kirchen ſeyn, oder des Nachts von einer Mühlen zur andern nicht kommen können, die gröſten Unterſchleiffe von Bürgern und Müllern practiciret werden, bey Vermeidung

vorangedeuteter Straffe. Da auch einiger Einnehmer die Mühlen, ſo auſſerhalb theils Städten gefunden werden, viſitiren wolte, ſoll in jeder Stadt der Magiſtrat den Einnehmer, es ſey zu Tag oder Nacht, an Sonn- oder Feſt-Tagen, unweigerlich paſſiren, und allemal die Thore auf Begehren eröffnen laſſen, bey Vermeidung Unſerer ſchweren Ungnade.

11. Die von Adel und die auſm Lande, ſo ihr Metzgeld auf eine andere Art Uns entrichten, ſollen auch, wann ſie etwan Geträdig aus der Stadt zu mahlen fahren oder zur Mühlen bringen laſſen wollen, den beſagten Freyzettel vom Einnehmer zuvor fordern, denn im widrigenfall hiermit verordnet wird, daß ſolch Geträdig, als wobey groſſer Unterſchleiff vorgehen kan, eben ſowol confiſcirt, und von jedem Scheffel 12. Groſchen Straffe erleget werden ſoll. Dann in genere es dabey bleibt, daß alle das Korn, ſo auf des Zuführers Wagen auf der Gaſſen, auſſer Thors, oder in der Mühlen betroffen wird, wobey der gedruckte und unterſchriebene Zettel nicht verhanden, Uns anheim gefallen, vor jedem verlohrnen Zettel aber, weil hierunter von einem und dem andern groſſer Unterſchleiff practiſirt werden kan, ſollen 6. Gr. zur Straffe bezahlt werden, welche denn nebſt andern verfallenen Straffgeldern die Land- und Mühlendereiter auf Unſer Einnehmer Begehren und Anmelden von den Verbrechern, vermittelſt der ſchleunigen execution, bey Verluſt ihrer Dienſte, einfodern, und den Einnehmern zu gebührender Berechnung liefern ſollen.

Da nun auch einige Unſerer Landſaſſen und Unterthanen mit Hindanſetzung ſchuldigen Reſpects und Gehorſams ſich ferner hierin widerſetzig oder nachläßig erweiſen, und dieſem Unſerm ernſtlichen Willen und Verordnung im geringſten zuwider thun und handeln, auch weiter Unterſchleiff zu ſuchen und zu gebrauchen ſich gelüſten laſſen würde, denſelben wollen Wir nicht allein mit der hierin gemelten Straffe, ſondern auch nach Gelegenheit des Verbrechens entweder mit einer abſonderlichen unnachläßigen Geldbuſſe, oder auch gar mit Einziehung der ihm zuſtändigen Mühlen, die Müller aber, ſo ihrer Pflicht hierunter gar liederlicher weiſe zu Unſerm Schaden vergeſſen, und in denen ihnen anvertrauten Mühlen einigen Unterſchleiff wiſſentlich verſtatten, vor ſich ſelbſt oder durch die ihrigen verüben, und deſſelben überführet werden können, an Leib und Gut exemplariter zu beſtraffen, keinesweges unterlaſſen.

Und damit ſich niemand der Unwiſſenheit zu entſchuldigen habe, wollen Wir, daß dieſes Edict in jeder Stadt der gantzen Bürgerſchafft auffm Rathhauſe vorgeleſen, und nachmahls an demſelben und Unſern Mühlen daſelbſt, ingleichen auf den Dörffern, zu männigliches Wiſſenſchafft angeſchlagen werden ſoll.

Solches meynen Wir ernſtlich, und hat ſich ein jeder darnach zu achten, und für Schaden zu hüten. Zu Uhrkund haben Wir gegenwärtiges Edict durch den Druck publiciren laſſen, und mit Unſerm Ingiegel zu bedrucken befohlen. So geſchehen und gegeben zu Potſtam, den 20. Decembr. 1685.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XXXI. Patent, wegen des Buckoiſchen Hopffens. Vom 15. Septembr. 1687.

DEmnach Seine Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, glaubwürdig vernommen, wasmaſſen einige Hopffen-Käuffer von den Dörffern untüchtigen und ſchimmen Hopffen umb ein geringes Geld einkaufen, ſelbigen mit den Buckoiſchen vermengen, und in denen Städten für guten Buckoiſchen Hopffen verkauffen, wodurch denn viele Brauen Bier gantz ümbgeſchlagen, und deßhalb unterſchiedliche Klagten geführet worden, und dann ſolchem Betrug anders nicht abgeholffen werden kan, als daß einem jeden Hoffen-Händeler ein Schein und Atteſtarum von den Buckoiſchen Beampten mitgegeben werde, daß der Hopffe, welchen ſie führen, guter untadelhaffter Buckoiſcher Hoffe ſey. Solchemnach befehlen höchſtgedachte Se. Churfürſtliche Durchl. allen Magiſtraten in den Städten der Chur- und Marck Brandenburg hiermit gnädigſt, die Anſtalt zu machen, daß keiner mit Buckoiſchen Hopffen alldar eingelaſſen werde, er zeige denn zuvor unter der Buckoiſchen Gerichts-Obrigkeit Inſiegel ein ſolches Atteſtat, daß nehmlich zu Buckow ſolcher Hopffe mit der gantzen Fuhre geladen, und ſo viele als auf dem Wagen befindlich gemeſſen worden ſey. Signatum Wartenberg, den 15. Septembr. 1687.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XXXII. Patent, daß die von Adel, ſo nicht Brau-Gerechtigkeit haben, ſich des Brauens und Krug-Verlegens enthalten ſollen. Vom 18. Martii 1688.

DEmnach Seine Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, mißfällig vernommen, daß, Dero ſo vielfältig ergangenen Verordnungen, wie auch ſelbſt der Brau-Ordnung zuwider, viele von Adel, welche doch die Kräge zu verlegen keinesweges berechtiget ſind, ihre Biere in die Städte einzuführen ſich unterſtehen, höchſtgedachte Seine Churfürſtl. Durchl. aber dergleichen ferner nicht verſtatten wollen; Als haben Sie alle und jede, welche zur Brau- und Krug-Gerechtigkeit auf dem Lande nicht privilegiret noch berechtiget ſeynd, hiemit nochmahls gnädigſt ermahnen und zugleich ernſtlich befehlen wollen, ſich ſolches ungebührlichen Brauens u. Krugverlegens zu enthalten, widrigenfalls Sie ſich an diejenige, ſo hierwieder handeln, und an deren Güter halten, oder wider dieſelbe, wie es ſich gebühret, verfahren laſſen wollen. Signatum Potſtamb, den 18. Martii 1688.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XXXIII.

Digitized by Google

No. XXXIII. Patent, daß die Müller in der Alten-Marck und Prignitz das Metz-Korn in die Metz-Kasten schütten sollen.

Vom 24. April. 1684.

Demnach Seiner Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, unterthänigst vorgetragen worden, was massen die sämbtlichen Müller in der Alten-Marck und Prignitz die böse Gewohnheit angenommen, daß sie ihr Metz-Korn nicht in denen auf etlichen Mühlen annoch befindlichen Metz-Kasten schütten, sondern in Säcken stehen lassen, und daß daraus grosser Unterschleiff entstehe, weil, wann die Müllen-Bereuter die Visitationes verrichten, und nach dem auf der Mühlen befindlichen Korn fragen, dieselben allezeit zur Antwort bekommen, daß es des Müllers Metz-Korn sey, da man doch hernach erfahren, daß es kein Metz-Korn gewesen, sondern einigen Bürgern gehöret, und davon die Mahlziese nicht entrichtet gewesen; Und dann höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchl. solchen defraudationen der Mahlziese und Unterschleiffen länger nicht nachsehen, sondern dieselbe abgeschaffet wissen wollen; Als verordnen Sie hiermit und befehlen allen und jeden Müllern in Dero Alten-Marck und Prignitz hiermit alles Ernstes, und bey Vermeidung zehen Thaler fiscalischer Straffe, daß sie fowol in ihren Wind- als Wasser-Mühlen Metz-Kasten schaffen, und das Metz-Korn, wie von Alters her gebräuchlich gewesen, darein schütten, keines aber in den Säcken, bey Verlust des Korns und gewisser Straffe, stehen lassen sollen; Massen mehr höchstermeldte Seine Churfürstliche Durchl. denen Scheffel-Steur-Einnehmern in den Alt-Marck-Prignitz- und halb Ruppinischen Städten, hiermit ernstlich befehlen, darüber zu halten, und dahin fleißige Acht zu geben, daß dieser Verordnung gebührend nachgelebet, und darwider nicht gehandelt werde. Signatum Potstamb, den 24. April. 1688.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XXXIV. Edict, den Mühlenstein-Handel betreffend.

Vom 19. April. 1689.

Wir Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Thun kund und geben jedermännialich zu vernehmen, waßgestalt Wir unterthänigst berichtet werden, wie daß von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden, Christseligsten Andenckens, in Ao. 1665. publicirte Edict, wegen des im Landtages-Recess de Anno 1653. ausdrücklich reservirten Mühlenstein-Handels, von verschiedenen ausser Acht gelassen, und der Gebühr nach nicht observiret werden wolle, indem einige Magistratus in den Städten, wie auch theils Erb-Müllere, und fast ein jeder, der nur eine Mühle besitzet, sich unterstehen, die benöthigte Mühlensteine nicht, wie sie doch billig solten, mit eigenem Gespann holen, sondern solche durch fremde Fuhrleute auf 1. 2. bis 3. Meilen an Unsere Märckische Gräntzen bringen, und von da mit gedungenen Fuhrleuten abholen lassen; Und ob zwarten bey etlichen Unsern Zollstädten die Verfügung gethan, daß ein gewisses interesse von denen einführenden Mühlensteinen entrichtet werden solte; So müssen Wir doch mißfällig vernehmen, daß Unsere Zollstädte bey nächtlicher weile heimlich vorbey gefahren, Wir also nicht allein an Unserm Mühlenstein-Regal, sondern zugleich an Unsere Zoll-Intraden defraudiret werden.

Wann Wir aber Unser Mühlenstein-Regal auf solche oder einige andere Art und Weise nicht schmälern lassen können; Als wollen Wir vorberegtes Edict vom 21. Januar. 1665. welches von Wort zu Wort also lautet:

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Thun kundt, und üt jedermännialich vorhin gnugsam wissend, welchergestalt Wir zwar, vermöge Landtages-Recessus de Ao. 1653. gnädigst verwilliget, daß so wohl Prälaten, Herren und Ritterschafften, als auch die Städte und sämptliche Einsassen Unserer Chur- und Marck-Brandenburg, und derer incorporirten Cräysen, die Mühlensteine zu ihrer eigenen Nothdurfft, und weiters nicht, mit ihrem eigenen Gespann sich erholen mögen: Jedoch die Handelung mit solchanen Mühlensteinen als ein Regal Uns allein reserviret und vorbehalten, und solches keinem, wer der auch sey, gestattet werden solte. Als Wir aber gantz mißfällig vernehmen, daß solche Immunitæt von vielen sehr mißbrauchet wird, indem die meisten die Mühlensteine nicht durch ihre eigen Gespann holen, sondern dieselbe durch fremde Fuhrleute bestellen und in Unsere Lande bringen lassen, und dergestalt den Mühlenstein-Handel fremden Fuhrleuten zuwenden, welches doch Unsern eigenen Unterthanen nicht verstattet wird: So haben Wir solchen abusum und ungebührliche Erhaltung der Mühlensteine, vermittelst dieses offenen gedruckten Edicts gäntzlich abschaffen, und jedermänniglich hierdurch verwarnen wollen, bey Verlust solches Privilegii, sich solcher ungebührlichen Einhaltung der Mühlsteine durch fremde Fuhrleute gäntzlich zu enthalten, auf allen fall aber inskünfftige die Mühlsteine durch ihre eigene Gespann sich zu erholen. Ob Wir auch wol bißhero den Mühlenstein-Handel nur allein in Unser Alten- und Mittel-Marck führen lassen, so seind Wir doch nunmehro gnädigst gemeinet, selbigen Mühlenstein-Handel inskünfftig auch in Unser Ucker- und Neumarck, und allen andern Unserer Chur- und Marck-Brandenburg incorporirten Cräysen selbst treiben zu lassen; Und haben demnach Krafft dieses offenen Edicts, allen und jeden obermeldten Unserer Lande Eingesessenen, wie auch allen Fremdden und andere Fuhrleute, insonderheit denen Kauffleuten zu Franckfurth an der Oder (welchen seithero noch einige Handelung mit

Mühlenſteinen nach der Neumarck und andern Orten connivendo verſtattet worden) ernſtlich anbefehlen wollen, hiernechſt ſich ſolcher Mühlenſtein-Handelung in Unſern Landen gäntzlich zu enthalten, und diejenigen Mühlenſteine, ſo noch bey ihnen verhanden ſeyn, innerhalb 4. Monathen loß zu ſchlagen, und ſich derſelbigen zu entledigen, oder hernachmahls ſolche an niemanden anders, als an Unſern Mühlenſtein-Factorn zu verhandeln, bey Confiscation ſelbiger Mühlenſteine.

Befehlen auch darauf Krafft dieſes allen und jeden Unſern Mühlenſtein-Factorn, Zöllnern, Geleits-Leuten, Zoll-Aufſehern, Land- und Zollbereutern und ſämptlichen Unſern Bedienten, gantz ernſtlich, und bey Verluſt ihres Dienſtes, daß ſie auf alles, was obſtehet, und geſetzet worden, gute fleißige Aufſicht haben, und da ſie einige fremde Fuhrleute, welche Mühlenſteine in Unſer Land führen, antreffen, ſelbigen nicht alleine die Mühlenſteine, ſondern auch Pferde und Wagen abnehmen, und dem negſten von Unſern Mühlenſtein-Factorn, oder in die erſte Gerichte einbringen, und biß auf fernere Verordnung überlieffern, auch ſonſten überall fleißig inquiriren und genaue Achtung haben ſollen, ob einige von obbemeldten Unſern Eingeſeſſenen mit Mühlenſteinen Handelung treiben würden, und da ſie deſſen etwas erführen; ſolches zu Unſer Hoff-Rentey berichten, und ferner Verordnung erwarten ſollen.

Wie Wir dann Krafft dieſes ſetzen und geſchehen laſſen, daß der dritte Theil von allen Straffen zwiſchen dem erſten Anzeiger derer Verbrecher, und Unſern Mühlenſtein-Directorn, alſo behalten und getheilet werde, daß jener davon zwo tertias und dieſer unam tertiam participire und eigenthümblich an ſich nehme, es wäre denn Sache, daß Wir einen oder dem andern Delinquenten das verarreſtirte wieder loß geben, auf welchen Fall dann Unſere Bediente nichts zu pretendiren haben.

Endlich befehlen Wir auch hiermit allen Unter-Obrigkeiten gantz ernſtlich, dieſen Unſern Bedienten auf Erinnern und Beahren, ſonder Wiederrede oder Verweigern, die hülffliche Hand zu bieten. Uhrkundlich haben Wir dieſes Edict eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Churfürſtl. Inſiegel bedrucken laſſen; Geſchehen und gegeben Cölln an der Spree, am 21. Jan. 1665.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

In allen Clauſulen und Puncten Krafft dieſes renoviret und wiederholet, darneben auch hiermit geſetzet und verordnet haben, daß denen von Adel, keinesweges aber Unſern Beambten, ſie ſitzen auf Administration oder haben arrendiret, noch denen Städten, Erb- und Pacht-Müllern verſtattet ſeyn ſolle, jedoch gegen gnugſahme Scheine oder Päſſe, die bey ihren Mühlen bedürfftige Mühlenſteine auſſerhalb Landes holen zu laſſen, wie dann die von Adel, allen Verdacht und Unterſchleiffe zu vermeiden, allemahl, wann ſie ein oder mehr Mühlenſteine holen laſſen wollen, zwey gleichlautende richtige geſiegelte und unterſchriebene Päſſe dahey erhalten, und darin den Ort, woher die Steine geholet werden ſollen, auch wie viel Pferde davor gehen, und ob die Pferde ihre eigene, oder ob es ihrer Unterthanen Pferde ſeyn, benennen, von ſolchen Päſſen ſoll der Zollverwalter, deſſen anvertraute Zollſtädte damit berühret wird, den einen an ſich behalten, und bey Unſer Hoff-Rentey einſchicken, den andern aber unterſchreiben, und den Fuhrleuten zurück geben, Unſere Ampts- der Städte- auch die Erb- und Pacht-Müllere aber ſollen, alle Unterſchleiffe zu verhüten, von Unſern Mühlenſtein-Factorn, von dem ſie die Mühlenſteine erkauffen, allemahl einen Schein fordern, und ſelbigen bey der Mühle verwahren, auf daß ſie damit, wann der Salz- und Zoll-Inſpector, wie auch die Land- und Zollbereuter darnach fragen, beweiſen können, daß ſie ihre bedürffige Mühlenſteine aus Unſern Mühlenſtein-Factoreyen und nicht auſſerhalb Landes geholet haben; und da ein ſolches mit fehlenden Scheinen nicht erwieſen werden kan, ſo ſoll der Verbrecher in ſo viel Straffe, als der Mühlenſtein bey Unſerer Factorey koſtet, verfallen ſeyn. Befehlen demnach Krafft dieſes allen und jeden Unſern Mühlenſtein-Factorn, Zollverwaltern, Zoll-Inſpectoren, Land- und Zollbereutern, und ſämptlichen Unſern Bedienten, gantz ernſtlich, und bey Verluſt ihrer Dienſte, ſich hiernach in allen gehorſamſt zu achten, und wann ſie hiernechſt fremde Fuhrleute, welche wieder dieſen Unſern Verboth in Unſerer Chur- und Marck-Brandenburg Mühlenſteine, ſie ſeyn auch geliefert an wen ſie wollen, heimlich eingeführet, betreffen ſolten, ſo haben ſie dieſelbe und zugleich die Pferde und Wagen anzuhalten, in die nechſte Gerichte zu liefern, und Uns zu fernerer Verordnung davon unterthänigſt zu berichten, allermaſſen Wir dann auch hiermit denen Obrigkeiten jedes Orts gnädigſt und ernſtlich anbefehlen, vorgenandten Unſern Bedienten, auf ihr gebührendes Anſuchen und Erinnern, ohne einige Wiederrede oder Verweigerung, hierunter allemal die hülffliche Hand zu bieten. Uhrkundlich haben Wir dieſes Edict eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Churfürſtl. Inſiegel bedrucken laſſen. Geſchehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 19. April. 1689.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard Danckelmann.

No. XXXV. Edict, wegen des Brauweſens, Einlegung fremder Biere, Einlage-Geld, wüſten Brau-Krüge, ꝛc. Vom 4. Januar. 1692.

Wir Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Geben jederman, dem hieran gelegen, in Gnaden zu vernehmen, daß Unſerer getreuen Landſchafft Verordnete zum neuen Bier-Gelde, bey Uns abermahl in unterſchiedenen Memorialien, derwegliche Klagen geführet, daß nicht allein in denen Städten, ſondern auch auf dem Lande, wegen des Bier-Brauens, und der Einlegung fremdden Bieres, ohne Einlage-

Einlage-Geld, wieder die Brau- und andere Verordnungen, auch deßfalls ergangenen Edicten, ſo viele Unterſchleiffe vorgiengen, daß ſie denenſelben faſt nicht wehren, oder ſie verhindern könten, auch darneben remonſtrirt, daß, wann denenſelben nicht mit Nachdruck geſteuret würde, die zum Credit-Weſen bey der Landſchafft gewidmete Einkünffte, jemehr und mehr in Abgang gerahten, und endlich gar ausgehen würden;

Wann Wir dann mit Mißfallen vernommen, daß Unſere und Unſerer Herren Vorfahren, mit ſonderlicher Sorgfalt deßfals gemachte Verordnungen und Edicte von vielen faſt gantz aus Augen geſetzet, und darwieder gehandelt worden, Wir aber ſolchen ſchädlichen Mißbräuchen wegen Unſers und Unſers Landes-Intereſſe durchaus nicht nachſehen, ſondern demſelben mit allen Ernſt geſteuret wiſſen wollen; Als haben Wir umlängſt deßfals an Unſerer Landſchafft-Verordnete, auf ihr unterthänigſtes Anſuchen eine ausführliche Reſolution, wornach ſie ſich und jedermann zu achten haben ſollen, gnädigſt ertheilet, auch damit niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne, die vornehmſten darin enthaltene Puncta, durch dieſes öffentliche Patent zu jedermanns Wiſſenſchafft zu bringen, hierdurch nöhtig befunden.

Verordnen demnach und wollen:

1. Die von Unſers in GOtt ruhenden Herren Vaters hochſeligen Andenckens Gnaden, vom 1. Jul. 1664. deßfals ergangene Verordnung und Edict wiederholet, und beſtätiget haben, dergeſtalt, daß dieſelbe, wie ſie damahls ſchon im Druck publiciret, von jedermännigleich ferner unverbrüchlich gehalten, und fleißig beobachtet werden ſolle.

2. Wollen Wir, daß weder auf Unſern Aemtern, noch ſonſten auf dem Lande, ohne Unterſcheid des Standes, ſich niemand des Brauens zum Schanck- oder Krug-Verlage anmaſſen ſolle, er habe dann ſolches, wie die Brau-Ordnung von Anno 1614. der Land-Tages-Receß de Anno 1653. und erwehnte Verordnung vom 1. Junii, 1664. erfodern, durch eine ausdrückliche Conceſſion, von Unſern Herrn Vorfahren höchſtſeligſten Andenckens, oder von Uns ſelbſten, mit Unſern guten Vorwiſſen, unter Unſerer Hand erhalten, und Unſern Verordneten zum Neuen Biergelde, gebührend inſinuiret, oder durch die Lehn-Briefe, oder einer zur rechtbeſtändigen Obſervantz gebührend erwieſen. Alle dieſelbe aber, ſo ſolches bishero nicht erwieſen, oder Dero Verordneten zum Neuen Biergelde, nicht inſinuiret haben, ſollen ſich des Bierſchancks, Bier-Verkauffens und Krug-Verlags auf dem Lande enthalten, es wäre dann, daß ſie innerhalb vier Wochen, à die publicationis, annoch obgedachter maſſen, nach Anleitung der erwehnten Verordnungen, ihr Recht deßfals Unſern Verordneten zum Neuen Biergelde, welchen Wir dieſerhalb gnädigſten Befehl ertheilet haben, annoch zureichend darthäten.

3. Und ob zwar Unſern Aemtern, denen von Adel, alten Verwerckern, und denen, die in gedachter Brau-Ordnung, und Verordnungen von Anno 1664. benennet, das Brauen vor ihr Hauß, und zu ihrer Nohdurfft, ohne Verleſung nicht wol verwehret werden mag, ſo ſollen doch dieſelbe ihre, vermöge ermeldter Verordnung habende Freyheit nicht mißbrauchen, und davon etwas, es ſey unter was Prætext und Vorwandt es wolle, andern überlaſſen, oder auch ihren Dienern oder Arbeitern an ſtatt des Lohns angeben, ſondern nur allein, wie erwehnet für ihr Hauß und ihrer Hauſhaltung, oder, wann ſie wircklich auf ihren Land-Gütern bauen, ihren Arbeitern zum nöhtigen Trunck reichen laſſen. Solte jemand betroffen werden, der dieſer Verordnung, es ſey auff Unſern Aemtern, Dörffern oder Städten, von ſolchen gebrauenen Biere, etwas an andere überlieſſe, derſelbe ſol nicht allein ſeiner andern Gerechtigkeiten, für ſein Hauß ohne Ziefe zu brauen, auff ſechs Jahr verluſtig ſeyn, ſondern auch ſolch überlaſſenes Bier confiſciret, oder weggenommen werden.

4. Sollen auch dieſelbe, welche Brau-Krüge, oder den Krug-Verlag in ihren Dörffern haben, und ſolches gnugſam, wie vorher erwehnet, nach Anleitung der Brau-Ordnung und Verordnung de Anno 1664. dargethan haben, ihre Gerechtigkeit nicht mißbrauchen, und auſſer ihren Dörffern, zu welchen ſie vermöge einer Conceſſion von Uns, oder von Unſern Herren Vorfahren, höchſtſeligen Andenckens, oder einer beſtändigen Obſervance allein berechtiget ſeyn, auff andere ihre Dörffer oder Vorwercker, ſolches nicht extendiren, auch niemanden, weder in denen Städten, Aempternoder andern wo, das geringſte verlaſſen, es ſey unter was Prætexte es wolle: Solte jemand hierwieder zu handeln betroffen werden, ſo ſoll das Bier nicht allein confiſciret, ſondern auch derſelbe ſeiner Gerechtigkeit ipſo facto auf zehen Jahr verluſtig ſeyn.

5. Ob auch gleich denen von Adel, oder welche Adeliche Güter beſitzen, welche vor ihre Hauſhaltung ohne Ziefe zu brauen, berechtiget ſeynd, und in denen Städten wohnen, ihre Biere zu ihrer eigenen Nothdurfft hinein zu bringen freyſtehet, ſo ſollen ſie doch wie erwehnet, von ſolchem Biere niemanden in ſolchen Städten etwas überlaſſen, zu welchem Ende, damit aller Unterſchleiff verhütet bleibe, ſie ſelbſt unter ihrer eigenen Hand, oder in ihrer Abweſenheit, durch eine gewiſſe Perſon, ſo ſie darzu beſtellet, und dem Thorſchreiber, damit er die Hand kenne, benennet, in dem Thore einen Zettul, wie viel und was herein gebracht wird, abgeben laſſen: Würden aber auch einige gefunden, welche der mehrermeldten Verordnung de Anno 1664. und auch dieſer Unſerer Verordnung zuwieder, für Geld, oder ſonſten andern etwas Tonnen- oder Kannen-weiß überlieſſen, es wäre dann für krancke Perſonen, ſo ſol das Bier nicht allein confiſciret, ſondern auch die Verbrecherer mit ernſter Straffe angeſehen werden, und ſol der Thor-Schreiber denen Zieſemeiſtern, die Zettul wochentlich, oder wenigſtens alle Monat einliefern, damit die Verordnete arbitrirren können, ob auch einiger Unterſchleiff hierbey vorgegangen.

6. Diejenige, welche obgedachter maſſen angebauete oder wüſte Brau-Krüge (doch daß dieſe bey Verluſt der Gerechtigkeit binnen Vier Jahren gut gebauet werden) oder den Krug-Verlag und Bier-Schanck in ihren Dörffern haben, und ſolches Recht, wie vorhero angeführet, dargethan, ſollen dennoch die gebührende Ziefe, ſo weit ſie ſolches verkauffen, oder verlaſſen, in den Städten bey denen Zieſemeiſtern, die ihnen von den Ober-Zieſemeiſtern angewieſen worden, oder darunter ſie von Alters her gehören, davon richtig abtragen, auch darmit kein Unterſchleiff ge-

ſchehe, ſollen die Ober-Zieſemeiſtere, Zieſemeiſtere und Viſitatores, in ihren Craysen und Diſtricten, gebührend und pflichtmäßig darauf Acht haben.

7. Weil auch faſt wenig oder gar kein Einlage-Geld von frembden Bieren (worunter nicht allein die Ausländiſche, ſondern auch alle andere Biere, davon in der Landſchafft, oder in Unſerer Hof-Rentey keine Zieſe entrichtet wird, zu verſtehen) gedachter Unſerer Landſchafft, wie von Alters her verordnet, und gebräuchlich, eine Zeit erlegt worden, wollen Wir aus Unſerm Edict de Anno 1664. deßwegen den Paragraphum: Alldieweil dann auch ꝛc. hiermit ausdrücklich wiederholet und beſtätiget haben, ſolchergeſtalt, daß niemand, er wohne in Unſerm Lande, unter welcher Jurisdiction er wolle, wann er nicht ausdrücklich davon eximiret, ſich ſolches Einlage-Geldes entdrechen ſolle, und damit ſolches deſto richtiger, und ohne Unterſchleiff geſchehe, ſollen Unſere Zöllner denen, ſo davon nicht eximiret, von den frembden Bieren nichts paſſiren laſſen, es werde dann durch der Zieſemeiſtere Zettul beſcheiniget, daß es wegen des Einlage-Geldes ſeine Richtigkeit habe.

8. Was die Rahts-Keller in denen Reſidentzien und andern Städten der Chur- und Marck-Brandenburg betrifft, ſeynd dieſelbe zwar von dem Einlage-Geld der frembden Biere befreyet, ſie ſollen aber dennoch nichts an gantzen Fäſſern oder Tonnen anderswo, oder an einen andern Ort ausſchencken, dem Einlage-Gelde zum Præjuditz, an andere verlaſſen; Solte jemand darwieder zu handeln befunden werden, wird nicht allein der Magiſtrat, der ſolches zulässet, mit einer anſehnlichen Geld-Buſſe beleget, ſondern auch das Bier confiſciret werden, auſſer denen Stadt-Kellern aber, ſol an keinem Orte frembd Bier, ohne das gewöhnliche Einlage-Geld zu verſchencken, oder zu verlaſſen, verſtattet werden, bey Vermeidung der Confiſcation des Biers, und anderer nachdrücklicher Straffe.

Wie Wir dann auch bey Unſern eigenen Keller-Bedienten wollen die Verſehung thun laſſen, daß ſich niemand von ihnen unterſtehen ſolle, anderswo oder Bier kommen zu laſſen, einzukellern, und hernach andern zum Præjuditz des Einlage-Geldes zu überlaſſen, bey Vermeidung unausbleiblicher Ahndung.

Wornach ſich dann jedermännigl[ich] zu achten, und vor Schaden zu hüten hat, inſonderheit werden Unſere Zoll-Zieſe- und Acciſe-Bediente, auch Zoll-Land- und Müllen-Bereiter, wie auch Thor-Schreiber, ernſtlichen, und bey Verluſt ihres Dienſtes befehliget, dieſer Unſerer Verordnung ſteiff und feſte nachzukommen, einer dem andern davon Nachricht zu geben, und Hülffe zu leiſten; Und damit aller Unterſchleiff verhütet werde, wollen Wir von den neuangebaueten Städten bey Unſern Reſidentzien, als Friderichs-Werder und Friderichs-Städten, oder andern Freyheiten und Krügen das Einlage-Geld von den frembden, und nicht verzieſeten Bieren, gleichfals abſonderlich durch gewiſſe Perſonen einnehmen, und gehörigen Orts gebührend berechnen laſſen, damit durchgehende Gleichheit gehalten, und alle Unterſchleiffe verhütet werden mögen; Urkundlich haben Wir dieſes mit Unſerer eigenen Hand unterzeichnet, und Unſer Inſiegel dafür zu drucken befohlen. Gegeben Cölln an der Spree, den 4. Januarii, Anno 1692.

Friederich.

(L.S.)

Eberhard von Danckelmann.

No. XXXVI. Verordnung, daß die Scharffrichter von der doppelten Metze nicht frey ſeynd. Vom 5. Martii, 1693.

Seine Churfürſtl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, laſſen es zwar bey Dero unterm 26. Octobr. Anno 1680. ergangenen Verordnung, nochmahlen bewenden, daß nemlich die Scharffrichter und Abdecker in der Chur- und Marck-Brandenburg, wann ſie von denen conſumptibilien die völlige Acciſe abgeſtattet, dahingegen mit andern Auflagen, als Mahlzieſe-Contribution, und dergleichen oneribus nicht beſchweret werden ſollen; Weil Sie aber berichtet worden, daß dieſelbe auch præcendiren, von der doppelten Metze, welche doch in jetztgedachter Verordnunge expreſſe nicht benennet, und wovon niemand eximiret iſt, frey zu ſeyn; Als befehlen Sie Dero Hauß- Voigten hieſelbſt Lonicir hiermit in Gnaden, ſich hiernach zu achten, und beſagte Scharffrichter und Abdecker, zu unweigerlicher Entrichtung der doppelten Metze, aus itzo angeführten Urſachen gebührend anzuweiſen. Signatum Cölln an der Spree, den 5ten Martii, Anno 1693.

(L.S.)

No. XXXVII. Verordnung, daß in denen Brau- und Erb-Krügen kein Brandtwein gebrennet werden ſoll, wann ſie nicht 30. jährige poſſeſſionem haben. De dato Cölln an der Spree, den 10. Martii, 1698.

Demnach Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, am 19. Martii, 1695. albereit gnädigſt verordnet, daß denen Brau- und Erb-Krügen das Brandtwein-Brennen nicht permittiret ſeyn ſolle, noch ſolcher Nahrung ſich anzumaſſen, ſie haben dann zureichend erwieſen, daß ihre Vorfahren 30. Jahr in continua poſſeſſione des Brandtwein-Brennens geweſen, ſolcher Beweiß aber noch nicht geführet, und ſie indeſſen gleichwohl das Brandtwein-Brennen continuiren, auch einige von ihnen ſich blaſen zugeleget haben ſollen, die doch dergleichen vorhin nicht gehabt; Höchſtgedachte Se. Churfürſtl. Durchl. aber ſolches nicht länger nachgeben, noch verſtatten können, daß ehe und bevor die Erb- und Brau-Krüge obiger Verordnung ſchuldigſt

digst nachzukommen, und völlige Genüge gethan, das Brandtwein-Brennen von ihnen continuiret, noch weniger stärcker getrieben werden solle; Als befehlen Dieselbe dem Land-Reuter des Havelländischen Creyses Martin Reinhardt hiermit gnädigst und ernstlich, nach Empfahung dieses bey allen in besagtem Creyse befindlichen Erb- und Brau-Krügen die Blasen abzureissen, und in die Gerichte des Orths biß zu fernerer Verordnung niederzulegen.

Daferne sich auch dergleichen bey Schultzen, Müllern, oder andern, denen das Brandtwein-Brennen gar nicht zukommt, finden solten; Hat er selbige gleichfals auszureissen, und an sich zu nehmen, und dann so fort unterthänigsten Bericht davon abzustatten, damit sie dieserwegen, und auch der Bestraffung halber fernere Verordnung ertheilen können. Signatum Cöln an der Spree, den 10. Martii, 1698.

(L. S.)

No. XXXVIII. Patent, betreffend die Zwang-Mühlen des Ambts Saarmund. Vom 29. Mart. 1700.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, sich gnädigst erinnern, wasgestalt bereits vor einigen Jahren, mit grossen Kosten, nicht allein zu Stricken eine Mühle mit zwey oberschlechtigen Wasser-Gängen angefertiget, sondern danechst auch die vor Dero Ambte Saarmund, und vor Beelitz gelegene, wie auch die Michelsche Wasser-, und dann die Langerwische, Witbrietzische und Ihrenßdorffische Wind-Mühlen, aus welchen höchstgedachte Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit Ambts-Cammer eine ansehnliche Pacht jährlich zu heben, bißher in solchen Stande gehalten, und selbige mit Pflicht-bahren Müllern besetzet worden; Daß, dahero so wohl höchstgedachter Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Ambts- als andere umbwohnende Unterthanen darin Foderung, und ausserhalb Landes, und in andern Mühlen ihr Korn zu mahlen, nicht Ursache, sondern aller aufrichtigen Treue bey ihren zu mahlen dahin bringenden Korn sich zu versichern haben. Und aber höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchl. mißfällig vernommen, daß nichts bestoweniger Dero Saarmundschen Ambts- und andere nechstwohnende Unterthanen, fast gänzlich ausserhalb Landes, und auf fremdden benachbahrten Adelichen Mühlen, ihr Korn abmahlen; Als seynd Se. Churfürstl. Durchl. bewogen worden, das bereits unterm dato des 18ten Novembr. 1675. publicirtes Patent hiermit und in Krafft dieses zu renoviren und zu wiederholen, allermassen dann mehr-höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. Dero Saarmundschen Ambts- auch denen in Dero Landen nechst anwohnenden Unterthanen, deren Gerichts-Herr keine Mühlen-Gerechtigkeit hat, hiermit gnädigst und ernstlich anbefehlen, daß sie ihre Nothdurfft an keinen andern Orte, als in obbemeldten Mühlen zum abmahlen bringen lassen sollen. Daferne aber ein oder der ander Seiner Churfürstl. Durchl. eigene oder andere nechst Anwohnende, die keine eigene Mühlen-Gerechtigkeit haben, hierwieder handeln, und sich unterstehen, ohne kundbare Noth ausserhalb Landes, oder sonsten in andern Gerichten ihr Korn zum Mahlen zu bringen; So soll solches Korn Sr. Churfürstl. Durchl. zur Straffe verfallen, und den Land-Reuter zu Beelitz, wie auch andern Sr. Churfürstl. Durchl. Ambts-Bedienten hiermit gnädigst anbefohlen seyn, auf alle und jede nicht allein Sr. Churfürstl. Durchl. Saarmundschen Ambts-, sondern auch andern, derer von Adel Unterthanen, deren Gerichts-Herr, wie obgedacht, keine Mühlen-Gerechtigkeit hat, fleißig Acht zu haben, daß dieser, dem allgemeinen Besten angesehenen Verordnung im geringsten nicht zuwieder gehandelt, sondern in allen schuldige Folge geleistet werden möge. Gestalt Seine Churfürstliche Durchl. von allen dem Korn, so auf begebenden Fall angehalten, und dem Pflichten gemäß angegeben wird, gnädigst verwilligen, dem Angeber quartam partem davon genießen zu lassen. Wie dann auch allen Unterschleiff desto besser zu verhüten, Se. Churfürstl. Durchl. hiermit gnädigst verordnen, daß Dero sämbtliche Müller den Mahl-Gästen gewisse Körb-Stöcke, wie gebräuchlich, halten, und jährlich in Beyseyn Dero Beambten abrechnen sollen. Damit nun diese Se. Churfürstliche Durchl. gnädigste Verordnung zu eines jeden Nachricht gelangen möge, so soll es in den nechstangelegenen Städten und Dorffschafften finitis concione von den Cantzeln abgelesen, und publiciret werden.

Uhrkundlich unter Seiner Churfürstl. Durchlauchtigkeit eigenhändigen Subscription und aufgedrucktem Insiegel. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 29. Martii, 1700.

Friderich.

(L. S.)

Graf v. Wartenberg.

No. XXXIX. Verordnung, daß es wegen derer Frey-Brauen, und Frey-Ziese derer Geistlichen und Schul-Bedienten nach der alten Verordnung von 1577. gehalten werden soll. Vom 16. Maji, Anno 1700.

Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, ist unterthänigst vorgetragen worden, was die Verordnete von Prælaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und Städten Dero Chur- und Marck-Brandenburg zum Engern Ausschuß, und Neuen Bier-Gelde, wegen der Freyen-Brauen in einem schrifftlichen Memorial untem Dato den 30. Aprilis jüngsthin unterthänigst vorgestellet, und zu verordnen gebeten. Nun erinnern zwar Se. Churfürstliche Durchl. sich gnädigst, daß in denen Brau-Ordnungen de Annis 1577. und 1624. durch das

Edictum de Anno 1664. wegen der Frey-Ziesen derer Geistlichen und Schul-Bedienten eine Enderung gemachet, und an statt, daß sie solche in natura geniessen solten, ihnen solche mit Geld zu bezahlen verordnet worden; Nachdem aber der Zustand des Landes seit Anno 1664. sich wegen der Landschafft Einnahme und Ausgabe, im neuen Bier-Gelde und Husen-Schoß, mercklich vergrössert, und die Verfassung der Landschafft in gedachtem neuen Bier-Gelde und Hufen-Schoß, in der itzo üblichen Richtigkeit, unmöglich bestehen könte, wann die Ausgabe wegen der Frey-Brauen der Geistlichen halber, so wohl Schul- als Kirchen-Bedienten, bey denen Evangelisch-Reformirten, und Evangelisch-Lutherischen, also continuiret werden solte, wie sie nach der Verordnung von Anno 1664. bis hieher geschehen, die alte Verordnung auch von Anno 1577. bis 1624. in allewege billig und erträglich, und deswegen unumbgänglich wieder einzuführen und beyzubehalten; Als wollen und verordnen höchstgedachte Sr. Churfürstliche Durchl. hiermit und Krafft dieses, daß es zwar mit denen Evangelisch-Reformirten Kirchen- und Schul-Bedienten, so wohl Teutschen als Frantzösischen, auf gleiche Art, wie mit denen Evangelisch-Lutherischen Kirchen- und Schul-Bedienten, mit dem Frey-Brauen gehalten, von nun an aber und hinführo es wegen der Frey-Brauen und Frey-Ziesen, nach denen Brau-Ordnungen de Annis 1577. und 1624. hinweder eingerichtet, und selbigen unverbrüchlich nachgelebet werden, dergestalt, daß einem jeden der besagten Kirchen- und Schul-Bedienten, die Frey-Brauen und Frey-Ziesen in natura auf so viele Getränckе, als er in seiner Haußhaltung zu verbrauchen nöthig hat, gegeben werden sollen, so lange bis man gut befinden wird, daß es anders wiederum eingerichtet werden könne. Wornach obgedachte Dero Landschafftes-Verordnete im neuen Bier-Gelde, sich gehorsamst zu achten, hierüber mit Nachdruck zu halten, und ihren Pflichten nach, dahin zu sehen haben, daß der Landschafft Gefälle, nach Möglichkeit in gutem Stande erhalten, und verbessert werden mögen. Signatum Cölln an der Spree, den 16. Maji, 1700.

Friderich.

(L. S.)

G. v. Barfuß.

No. XL. Anderweitige Verordnung, wegen des Frey-Brauens derer Kirchen- und Schul-Bedienten, wie auch derer Professorum zu Franckfurth an der Oder. Vom 19. Nov. 1700.

VOn GOttes Gnaden, **Friderich der Dritte**, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor: Würdige, Veste, und Ehrbare, Liebe Getreue; Was die gesambte Prediger und Schul-Bediente der Sieben Städte in der Alten-Marck unterthänigst geklaget, und zu verordnen gebeten, solches erhellet aus dem Einschluß mit mehrerm. Nun erinnern Wir Uns guter massen, daß die gesambte Verordnete der Landschafft zum neuen Bier-Gelde vorher ausführlich berichtet, und remonstriret haben, daß, wann denen Kirchen- und Schul-Bedienten in der Chur- und Marck-Brandenburg, imgleichen auch denen Professoribus zu Franckfurt an der Oder, nach wie vor wegen ihrer Frey-Brauen, wie bisher geschehen, hinführo baar Geld gegeben werden solte, der Credit in der Landschafft im neuen Bier-Gelde nicht bestehen könte, in Ansehen die Zahl der Geistlichen und Schul-Bedienten an Reformirten und Lutherischen, Teutschen und Frantzösischen, noch einmahl so hoch angewachsen, als sie Anno 1664. da das baare Geld an statt der Freyen-Brauen eingeführet, gewesen, imgleichen auch der Numerus Professorum fürnemlich Extraordinariorum bey der Juristen-Facultät daselbst, die Ordinarios sehr übersteiget, und also Freybrauen, so vor diesem nicht gewesen, prætendiret, müsten also hinführo die Freybrauen, wie Anno 1577. in der Mahl-Ziese und Brau-Ordnung verordnet, gegeben werden, und weil noch deutlicher in einem Judicato und respective Vergleich, de Anno 1644. und noch mit mehrerm in dem Edict de Anno 1664. disponiret; daß die Geistlichen, Kirchen- und Schul-Bediente, nichts mehr an Freybrauen haben solten, als was sie zu ihrer Haußhaltung nöthig hätten, wie dann auch die Professores Ordinarii zu Franckfurt ein mehrers nicht fordern könten, so wären sie unterthänigst erböthig, so viel ein Professor Ordinarius, Prediger und Schul-Bedienter für seinem Hause nöthig, und es nur bey dem Ziesemeister des Orts allejeit angiebet, die Freye Brau- und Ziese-Zettul ohne Weigerung und ohne Verzug in natura ausreichen zu lassen. Die daselbst zu brauen Gelegenheit hätten, möchten die Freye Brau- und Ziese-Zettul, so viel sie, wie erwehnet, zu ihrer Haußhaltung und Nothdurfft nöthig haben, verbrauen, oder wann sie selbst zu brauen, nicht Gelegenheit hätten, ihre Freye Brau- und Ziese-Zettul, so viel er zu seiner Haußhaltung nöthig, verkauffen, und das Geld davor nehmen, doch daß er hieben keine Unterschleiffe gebrauche, massen dann derselbe, besage der Consistorial-Ordnung, und darauf fundirten Churfürstlichen Judicati, de Anno 1644. und Edicts de Anno 1664. sich selbst seines Privilegii verlustig machet. Wann Wir dann nun die Nothwendigkeit dieser Sachen daraus ersehen; So befehlen Wir euch denen Verordneten der Landschafft zum neuen-Bier-Gelde, es also, wie das desfalls ergangene Edict im Munde führet, und wie Wir es auch mit der Universitæt zu Franckfurt also zu halten, am 19ten Februarii, 1697. bereits gnädigst befohlen haben, einzurichten, und dahin zu sehen, daß die sämbtliche Professores Ordinarii, wie auch Geistliche und Schul-Bediente in der Chur- und Marck-Brandenburg, darüber zu klagen keine Ursache haben. Alle Klage aber möglichst zu verhüten, habt ihr selbst wegen vorkommenden Umbständen zu determiniren, wie viel auf die Person an Freybrauen passiret werden, und ein jeder Geistlicher, wie viel er nöthig habe, je eher je lieber ansagen soll, damit keine Zeit einem Theil zum Nachtheil hingehe oder sich

v. P. I. Sect. II. No. XII.

ſich verliere; Hieran geſchiehet Unſer gnädigſter Wille, und ſeynd Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Cölln an der Spre, den 19. Nov. 1700.

Friderich.

Graf von Wartenberg.

No. XLI. Patent, daß innen ſpecificirte Dörffer nach dem Mühlenhoffiſchen Erb-Regiſter de anno 1591. in denen Amts- und Damm-Mühlen zu Berlin mahlen ſollen. Vom 30. Aug. 1701.

Nachdem auf Ihro Königlichen Majeſtät in Preuſſen, Unſers allergnädigſten Herrn, Befehl und Verordnung, die hieſige Damm-Mühlen nunmehro in ſolchem Standt gebracht, daß die dazu gewidmete Mahl-Gäſte ſofort gefordert, und nicht aufgehalten werden dürffen; Man nichts deſto weniger in Erfahrung gebracht, ob ſolten einige Unterthanen und Einwohner der zu dieſen Mühlen gehörigen Dörffer ſich unternehmen, ihr Getreyde in andere Mühlen zu bringen, und daſelbſt abzumahlen, und alſo dem Königl. Amte Mühlenhoff die Metze dadurch zu entziehen;

Als hat auf allergnädigſten Special-Befehl Sr. Königl. Majeſtät, unſers allergnädigſten Herrn, die hieſige Königl. Amts-Cammer vorbeſagte Einwohner und Unterthanen der Dörffer, und zwar:

Im Nieder-Barnimbiſchen Creyſe.

Panckow.	Bisdorff.
Nieder-Schönhauſen.	Fridrichsfelde.
Reinickendorff.	Lichtenbera.
Roſenthal.	Hohen-Schönhauſen.
Blanckenfelde.	Falckenberg.
Buchholtz.	Wartenberg.
Karau.	Weiſſenſee.
Blanckenburg.	Heinersdorff.
Lindenbera.	Mariahn.
Arensdorff.	Malchow.

Im Teltowiſchen Creyſe.

Reichsdorff.	Schmargendorff.
Britz.	Lietze.
Margendorff.	Willmersdorff.
Lanckwitz.	Schöneberg.
Stegelitz.	Tempelhoff.
Dalem.	Strahlow.

Nochmahls und zum Uberfluß hierdurch erinnern und ihnen befehlen wollen, ſich auf keine Weiſe ihrer Pflicht und Schuldigkeit, worzu ſie, nach Inhalt des Mühlenhoffiſchen Erb-Regiſters de Ao. 1591. von Alters her verbunden ſeyn, zu entziehen, noch ihr Getreyde, ſo ſie abmahlen, auf keine andere als hieſige Amts- und Damm-Mühlen zu bringen, widrigenfals ſie mit der ihnen bereits bekandten Straffe, als dem Verluſt des Getreydes, auch Pferde und Wagen angeſehen und beleget werden ſollen. Signatum Cölln an der Spree, den 30. Auguſti 1701.

Königl. Preußiſche Amts-Cammer zu Cölln an der Spree.

No. XLII. Edict, wegen derer Oerter, ſo das Bier und Brandtwein zum Ausſchanck ꝛc. zu Fürſtenwalde nehmen müſſen. Vom 4. Decembr. 1702.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Geben allen und jeden Unſern Haupt- und Amtleuten, auch denen von der Ritterſchafft, Univerſitæt und Magiſtrate zu Franckfurt an der Oder, wie ingleichen Bürgermeiſtern, Räthen und Gerichten, ſo in nachfolgenden Orten und Dörffern, als Kienbaum, Schönefeldt, Beerſelde, Trebbus, Buchholtz, Neuendorff, Demnitz, Berckenbrücke, Haſenfelde, Heinersdorff, Behlendorff, Ahrensdorff, Setorp, Werdiack, Zernickorp, Golzorp der Pfarre oder Beykrüg, Tuchehand, Ratſtock, Reitenwein, Hatenorp, Sachſendorff, gantz Malſich, Debberin, Falckenhagen gantz, Karzig, Niederjeſar Malnow, Pödeltzig der Brekrüger, Wilmersdorff, Sieversdorff, Schönenfließ, Tzehdorff, Lebuß gantz, Cunersdorff, Boſen gantz, Treplin, Petershagen, Kertzdorff, Petersdorff, Cüeſtow, Franckfurt der Stadt- und Collegen-Keller daſelbſten, Lichtenberg, Pilgram, Marckendorff, Roſengarthen, Loſſow der Krüger und Zöllner, Lindow zwo Schencken, Schlubenhammer, Käyſermülle, Mülrose, Hohenwalde, Zetſchenow, Eckersdorff, Wuden, Hohenjeſar, Madeliz und Wrieſia, auch die umb Fürſtenwalde belegene Oberhütten, ꝛc. zu gebieten haben, allergnädigſt zu vernehmen, was geſtalt nach geſchehener Unterſuchung ſich herfürgethan, daß Unſere Acciſe, Zieſe und Kriegesmäß-Gefälle bey Unſer Stadt Fürſtenwalde einen Weg wie den andern immerhin ausfallen, und nicht ſo hoch wie vor alters hinanſteigen, welches dann dahero rühren ſoll, daß denen verſchiedenen deßhalb herausgegebenen Patenten, als vom 17ten Maji 1590. 16ten Februarii 1599. 12. Febr. 1620. 4ten Novembr. 1638. 10. Junii 1648. 11. Nov. 1662. 27. Febr. 1673. 30. Julii 1680. und 17. Januarii 1695. nicht mit ſothanem Nachdruck und Beobachtung, wie ſelbige es erfodern, nachgelebet werde, ſondern daß die præmittirte Oerter und Dörffer, welche doch alle miteinander das Bier aus Fürſtenwalde zum Ausſchanck, Hochzeiten, Kindtauffen, Begräbniſſen und anderen Ausrichtungen zu nehmen von alters her ſchuldig und gewidmet geweſen, als theils Schenck-Krüge, wann ſie bey den Bürgern daſelbſten Stuben gemachet, ſich von dorten wegwenden, und von andern Orten Bier hohlen, theils Dörffer, als Marckendorff, Neuen Tempel, Lietzen und Dolaelin, wann ſie gleich aus der Comptorey Liczen mit Bier nicht verſehen werden, dennoch, ihrer Schuldigkeit nach, das

Denen Würdigen, Veſten und Ehrbahren, Unſern Lieben Getreuen, Verordneten der Landſchafft zum Engern Ausſchuß und Neuen Biergelde.

Bier aus Fürſtenwalde nicht nehmen, noch andere, als Dolgelin, Liebenberg, Jänickendorff, Steinhöwel, Friderſtorff, Libenichen, Pedoliz, Biegen und Reitwein, wann ſie ſelbſten nicht brauen, ihr Bier aus Fürſtenwalde, aleicher Obſervantz nach, nicht kommen laſſen, ſondern ſich damit aus andern Städten verſorgen. Uns aber an Acciſe, Ziese und Kriegesmäße, ꝛc. dasjenige entziehen, was Uns, dem Landes-Herrn, mit Rechte zuſtehet. Wann Wir aber ſolchen unbefugten Eingriffen, und dadurch verurſachten Abgängen Unſerer offtbemeldeten Gefälle weiter nicht nachſehen können, ſondern Unſere verſchiedene deßhalb ergangene Patente zu genauer Obſervance gebracht wiſſen wollen; Als befehlen und verordnen Wir hiermit nochmahln allergnädigſt, aber zugleich ernſtlich, und bey Vermeidung Unſer höchſten Ungnade, daß

1. Alle Unſere herausgelaſſene Patente, betreffend das Bier, ſo alle darinnen benennete Dörffer von alters her aus Fürſtenwalde zu holen ſchuldig ſeyn, gantz genau beobachtet, und ſelbigen nachgelebet werden ſolle, als welche Wir hiemit anderweit beſtätigen und renoviren.

2. Daß gleicher Geſtalt aller Brandtwein, ſo in denen Schencken der bemeldeten Dörffer verbrauchet wird, aus der Stadt Fürſtenwalde, wie vor alters, allein geholet und ausgeſchencket werden ſolle.

3. Damit alle Unterſchleiffe deſto mehr verhütet, und darauf beſſere Achtung gegeben werden möge, ſo haben Wir Unſerer Amts-Cammer und General-Krieges-Commiſſariat deßhalb Special-Aufſicht committiret, welche dann dahin zu ſehen, daß die Contravenienten der Gebühr nach beſtraffet werden.

4. Sollen Unſere Hauptleute und Beamte, wie ingleichen der dortige Magiſtrat, oder diejenigen, ſo derſelbe von den Bier-Verordneten darzu deputiren wird, auch der jetzo neu-beſtellte Krugbereiter, Peter Schubbejus, alle Oerter und Krüge öffters und fleißig viſitiren, bereuten, und vorgemeldete Dörffer zu ihrer Schuldigkeit anhalten, nach mehrerm Inhalt der Inſtruction, und des geleiſteten Viſitatoris-Eydes.

5. Wann jemand durch die Viſitation betroffen werden ſolte, daß er wieder Verbot von anderen Orten Bier und Brandtwein geholet, und ſolches noch nicht conſumiret iſt, ſo ſoll das Bier und der Brandtwein ſofort confiſciret, und dem Contravenienten überdem von jedem Faſſe Bier 4. Rthlr. Straffe, vom Quart Brandtwein aber 6. Gr. dictiret werden, wann es aber conſumiret, und gewiſſe Anzeigung einer defraudation verhanden, ſo ſoll von einem jeden Faß Bier 10. Rthlr. und vom Quart Brandtwein ½. Rthlr. gefodert, und ſolche Straffe in Zeit von 14. Tagen in Unſerem Ambte eingeliefert werden, da aber

6. Sich jemand inflagranti delicto der Juſtiz des verbothenen Bieres betreffen laſſe, demſelben iſt nach Inhalt Unſer vorigen Patente nicht allein das Bier und der Brandtwein zu confiſciren, ſondern auch die Pferde und Wagen hiermeg zu nehmen.

7. Solte ſich auch jemand unterſtehen, Unſern neu-beſtellten und authoriſirten Krug-Bereuter oder Viſitatorem in ſeinem Ambte zu turbiren, ſelbigen abzuhalten, oder die Viſitationes nicht zulaſſen wollen, ihn auch mit Real- oder Verbal-Injurien zu belegen, denſelben wollen Wir, er ſey auch wer er wolle, nach Befinden, andern zum Abſcheu und Exempel, nachdem das Verbrechen iſt, mit Gelde, Gefängniß, auch am Leibe beſtraffen laſſen; Zu welchem Ende Wir

8. Nochmahlen Unſern Hauptleuten, Beamten, und allen Gerichts-Inhabern und Verwaltern der vorhergeſetzten Oerter und Dörffer, bey Vermeidung Unſer höchſten Ungnade und unausbleiblichen Straffe allergnädigſt anbefehlen, nicht allein dasjenige, was in Unſeren vorigen und jetzigen Patenten enthalten, ſelbſten genau, zu Beförderung Unſers hierunter verſirenden hohen Intereſſe, zu beobachten, ſondern auch die unter jedes jurisdiction belegene Oerter und Dörffer dahin anzuweiſen, daß ſie, ihrer Schuldigkeit und Pflicht nach, das Bier und Brandtwein zum Ausſchanck, Hochzeiten, Kindtauffen, und anderen Ausrichtungen aus Fürſtenwalde nehmen ſollen, wie ingleichen den Verordneten des Raths zu Fürſtenwalde, die zu den Bier-Viſitationen deputiret werden, und den neu-angeſetzten Krug-Bereuter, auf vorhergehendes Anmelden und Anſuchen, jedes Orts in ſeinen habenden und anbefohlenen Gerichten darzu alle Gerichtliche Handbietung, und ſonſten allen beförderſamen guten Willen unweigerlich zu erweiſen und wiederfahren zu laſſen. Urkundlich haben Wir dieſes durch den Druck zu jedermanns Wiſſenſchafft bringen, und unter Unſerer Unterſchrifft und Inſiegel ausfertigen laſſen wollen; So geſchehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 4. Decembr. 1702.

Friderich.

(L.S.)

D. L. v. Danckelmann.

No. XLIII. Edict, wegen der in den Reſidentzien eingeführten Mühlen-Waage, und wie damit zu verfahren; ſambt einer Tabelle des Gewichts. Vom 22. Maji 1703.

Nachdem auf Königl. allergnädigſten Befehl, und zu Beförderung des gemeinen Beſten die Mühlen-Wage bey denen ſämbtlichen Mühlen in hieſigen Königlichen Reſidentz-Städten eingeführet worden; So haben die dazu beſtellete, wie auch Mühlen- und andere Bediente, ſambt den Mahl-Gäſten, nach unten geſetzten Puncten ſich zu richten.

1. Es ſoll der Wagemeiſter, welcher nicht allein wegen der Mühlen-Wage, ſondern auch Acciſe und Zieſe in Pflicht genommen wird, alles zum Mahlen oder Schroten in die Mühle gebrachte Getreide, als Weitzen, Roggen, Gerſten oder Vermengtkorn, mit den Säcken accurat und richtig abwegen, und den Mahl-Gaſt darüber einen geſtempelten Wage-Zettel, in welchen des Mahl-Gaſtes und des Mühlen- oder Becker-Beſcheiders, der es mahlen muß, Nahmen, Getreide, Anzahl der Säcke, Gewicht, auch Jahr und Tag zu befinden, anzeichnen, auch dieſes alles in ſein Buch verzeichnen, und kan auf der Königlichen Acciſe und auf der Städter-Caſſa Gut-

Digitized by Google

Gutfinden und Koſten jemand ihrer Bedienten bey die Wage beſtellet werden, der als Controleur die Wage-Zettel mit unterſchreibe.

2. Wann das Getrende abgemahlen, ſoll er Mehl, Schrot und Kleye in den Säcken, und zwarten jedes abſonderlich hinwiederumb wegen, und was an dem unten Specificirten Gewicht etwa ermangelt, zu den Mahlgaſtes Nachtheil unter den Wage-Zettel ſetzen, und dieſes alles in ſein Buch verzeichnen.

3. Bey dieſem Ein- und Auswegen ſoll durchgehends die hiezunter gedruckte Tabella, ſo viel das Gewicht an ſich betrifft, pro norma gehalten werden.

4. Derjenige Mahl-Gaſt, welcher ſein zur Mühlen gewogenes Getrende den Mühlen-Beſcheider und Mühlen-Burſchen überlieffert und anvertrauet, das Mehl, Schrodt und Kleye aber nach dem Gewicht nicht wieder bekommt, hat des Abgangs halber dem Mühlen-Beſcheider und Mühlen-Burſchen, denen er es anvertrauet, allerſort Satisfaction zu gewarten, und ſeynd dieſelbe ſchuldig dem Mahl-Gaſt alſofort zu befriedigen. Diejenige Mahl-Gäſte aber, welche ihr Getrende ihrem Geſinde anvertrauen, und dadurch abmahlen oder abſchrotten laſſen, haben ſich hingegen auch des etwa ereugenden Abgangs halber an ihrem Geſinde zu halten. Im übrigen bleibt die Erkäntniß über das Mehl, ob es nehmlich der Gebühr nach beſchaffen oder nicht, bey dem Ambtmann auf den Mühlenhoff.

5. Vor einen Scheffel Getreide, welches zur Mühlen gebracht wird, wird ſofort beym Einwegen zwey Pfennig, beym Auswegen des Mehls, Schrots und der Kleye aber nichts, an Wage-Geld bezahlet, welches Wage-Geld in eine Büchſe geſammlet, und alle Sonnabend dem Amte Müllenhoff zur Berechnung und Bezahlung der Löhnung und anderer Koſten zugewandt wird: von dem Land-Getreide aber, weilen ſolches mit Koſten einen weitern Weg herein gebracht wird, ſoll nur ein Pfennig vom Scheffel gegeben werden.

6. Stehet einem jeden Mahl-Gaſt frey den Augenſchein über das Gewicht und Waage, an deſſen Balcken das Gewicht wie es in der Berderſchen Mühle, alſo auch in den übrigen gezeichnet werden ſoll, beym Ein- und Auswegen zu nehmen, und wann er dabey die geringſte Unrichtigkeit oder Untreue vermercket, ſolches ſofort bey dem Königl. Amte Mühlenhofe anzugeben, da ihm unpartheyiſche ſchleunige Juſtitz wiederfahren ſoll.

7. Sobald der Mahl-Gaſt das Getreide zur Mühle bringet, ſoll es ſofort gewogen, und wann er den geſtempelten Wage-Zettel empfänget, produciret er ſelbigen bey der Königlichen Acciſe und bey der Mahlziefe-Caſſa, und bezahlet nach ſolchem Gewicht von einem jeden Scheffel die gewöhnliche Acciſe und Ziefe, und übergiebt die Acciſe- und Ziefe-Zettel dem Mühlen-Schreiber, welcher dieſelbe in einer verſchloſſenen Büchſe verwahret, und nachdem ſolches geſchehen, wird das Getreide abgemahlen oder abgeſchrotten, ehe und bevor aber nicht; Solten die Wagemeiſter, Mühlen-Beſcheider und Mühlen-Burſche ertappet werden, daß ſie das Getreide, ehe und bevor es gewogen, und die Acciſe und Ziefe zettel eingebracht, aufſchütten laſſen, ſollen ſie darüber als Meineydige beſtraffet werden, und vor allen Unterſchleiff und Schaden ſtehen.

8. Soll nach dem in nachgeſetzter Tabelle erfindlichem Gewicht der Scheffel oder die Maaß gerechnet, und vor ſolchen jedem Scheffel die verſchuldete Metzen, item die Acciſe und Ziefe abgeführet werden; Ob auch wohl bey dieſer Einrichtung die Viſitation-Zeichnung und Eychung der Säcke, item das Nachmeſſen und darunter eines theils geſchehene defraudationes, andern theils aber auch denen Mühl-Gäſten überkommene Ungelegenheit auf einmal ceſſiren, und das beſchworne Mühlen-Gewicht zum unbetrüglichen Fundament genommen wird, ſo bleibet dennoch der Königl. Acciſe-Caſſa wie auch der Städter-Caſſa frey, durch ihre Viſitatores mit Acht darauf geben zu laſſen, daß nicht allein bey dem Einwegen des Getreides richtig umgegangen, ſondern auch kein Getreide vor geleſeten Acciſe- und Ziefe-Zetteln aufgeſchüttet werde, und bat um deſto mehrer Nachtigkeit willen ein jeder Mahl-Gaſt ſeine Säcke mit ſeinem Nahmen zu zeichnen.

9. Denen Mahlgäſten bleibt nach bißheriger Gewohnheit ferner frey, zu Abgebung der Mäßen auf einen jeden Wimpel Getreide drey Scheffel übermaß zur Mühlen zu bringen, welche 2. Scheffel übermaß aber an ſich ſelbſt Metz- Acciſe- und Ziefe-frey ſeyn, auch ſofort ehe das Getreide gewogen wird, mit dem Scheffel gemeſſen zum Metz-Kaſten geliefert werden, demenjenigen aber, welche verſchiedener maſſen ihr Metz-Korn nicht in natura ſondern in Geldt entrichten, paſſiret keine Übermaß.

10. Sollen künftig, um das Getreide u. das Mehl, Schrot und Kleye beym Ein- und Auswegen deſto füglicher und ohne Schaden auf und abzuladungen, über 4. Scheffel Getreide in einem Sacke nicht zur Wage geliefert und angenommen werden.

11. Muß den Mahlgaſt ſich unterſtanden ſein Mehl, Schrot und Kleye ohne zurück gewogen vor ſich ſelbſt aus der Mühlen zu nehmen, auch kein Wagemeiſter oder Mühlenbedienter daſſelbe abgewogen zurück zu nehmen geſtatten, weilen auf ſolche Weiſe allerhand Unterſchleiff geſchehen, u. ein oder anders mehr heraus nehmen könte, als ihm gebühret, geſtalten derjenige, ſo hierüber betreten wird, ſeines Mehls verluſtig ſeyn ſolle.

12. Die Sackführer ſollen das eingewogene Getreide ſowol vor als nach der geſchehenen Wegung nicht ihres Gefallens, ſondern an den Ort ſetzen, wohin es der Wagenmeiſter geſetzet haben will, und bey verſpurender Wiederſetzlichkeit deßhalb gebührend abgeſtrafet werden.

13. Der Wagemeiſter ſoll von der Sonnen Aufgang biß zu der Sonnen Untergang, alß ſo lange zehmlich mit Ein- und Auswegen umgegangen wird, bey der Wage bleiben, und durch ſeine Nachläßigkeit und Verſäumniß keinen Mahlgaſt hinderlich fallen, auch die Eß-Stunde von 12. biß 1. Uhr gehalten, unterdeſſen, wie auch des Nachts, die Mühlen geſchloſſen, und bey Verluſt des Getreides und Vermeidung anderer hierin ausgedruckten Strafe kein Korn in und aus der Mühlen genommen werden.

14. Solte dieſer eingeführten Mühlen-Wage halber zwiſchen den Mühlen- und Wage-Bedienten auch Mahlgäſten einiger Streit vorfallen, bleibt die Erkäntniß auch die Beſtrafung in den Dam-Mühlen beym Königl. Amt Mühlenhoff, in denen bey der Königlichen Acciſe-Caſſa auch bey der Städter-Caſſa vorkommenden defraudations-Fällen aber bey bißherigen Obſervantz. Endlich und

15. Soll kein Mühlenmeiſter, Wagemeiſter, Handlanger, Beſcheider, Mühlenburſche, Sackführer, Sackträger und dergleichen mehr bey denen Kön. Mühlen und der Mühlenwage admittiret werden, welcher nicht auf vorbeſchriebene Puncta in ſpecie mit beeydiget worden, und alſo verbunden iſt, obigem allen treulich nachzuleben. Wie dann auch ſowol obgemeldte Mühlen- und Wage-Bediente, als auch die Viſitatores der Acciſe und Ziefe ſich mit einander beſcheidenlich zu betragen, und auf Erfordern einer dem andern die bebigte glaubhafte Nachricht aus dem Wage-Kraiſer und ſonſten ertheilen, und alſo alle Anzüglichkeiten und Streit verhüten ſollen. Cölln an der Spree, den 22. Maji 1703.

Königl. Preuß. Amts-Cammer.

Nach der den 14. und 15. Junii 170

Weitze

1 Metze.	2 Metzen.	¼ scheffel	½ schfl.	1 schfl.	2 schfl.	3 schfl.	4 schfl.	5 schfl.	6 schfl.	7 schfl.	8 schfl.	9 schfl.	10 schf
Pfund. 5	11	22	45	91	183	275	366	458	550	641	733	825	916
Loht. 23	14	29	26	21	10	---	21	10	---	21	10	---	21

Weitze

Pfund. 6	12	24	48	97	195	293	390	488	586	683	781	879	976
Loht. 3	6	13	26	21	10	---	21	10	---	21	10	---	21

Rogge

Pfund. 5	10	21	43	87	175	263	350	438	526	613	701	789	876
Loht. 15	30	29	26	21	10	---	21	10	---	21	10	---	21

Rogge

Pfund. 5	11	22	44	89	178	268	357	446	536	625	714	804	893
Loht. 18	5	10	21	10	21	---	10	21	---	10	21	---	10

Weitze

Pfund. 5	10	20	41	83	166	250	333	416	500	583	666	750	83
Loht. 6	13	26	21	10	21	---	10	21	---	10	---	---	10

Rogg

Pfund. 4	9	18	37	75	150	225	300	375	450	525	600	675	7
Loht. 22	12	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,

Weitz

Pfund. -	---	---	--	7	15	23	30	38	46	53	61	69	7
Loht. -	---	---	--	21	10	---	21	10	---	21	10	---	21

Rogg

Pfund. -	---	---	--	10	20	31	41	51	62	72	82	93	
Loht. -	---	---	--	10	21	---	10	21	---	10	21	---	1

Weitzen-Mehl

Pfund. -	---	---	--	91	182	273	364	455	546	637	728	819	9
Loht. -	---	---	--	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,

Roggen-Mehl

Pfund. -	---	---	--	86	170	256	341	426	512	597	682	768	
Loht. -	---	---	--	10	21	---	10	21	---	10	21	---	

Digitized by Google

gemachten Becker-Probe wägen

ungenetzet.

1 schfl.	12 schfl.	13 schfl.	14 schfl.	15 schfl.	16 schfl.	17 schfl.	18 schfl.	19 schfl.	20 schfl.	21 schfl.	22 schfl.	23 schfl.	24 schfl.
1028	1100	1191	1283	1375	1466	1558	1650	1741	1833	1925	2016	2108	2200
10	---	21	10	---	21	10	---	21	10	---	21	10	---

genetzet.

1074	1172	1269	1367	1465	1562	1660	1758	1855	1953	2051	2148	2246	2344
10	---	21	10	---	21	10	---	21	10	---	21	10	---

ungenetzet.

964	1052	1139	1227	1315	1402	1490	1578	1665	1753	1841	1928	2016	2104
10	---	21	10	---	21	10	---	21	10	---	21	10	---

genetzet.

982	1072	1161	1250	1349	1429	1518	1608	1697	1786	1876	1965	2054	2144
10	---	19	21	---	10	21	---	10	21	---	10	21	---

Kehl.

916	1000	1083	1166	1250	1333	1416	1500	1583	1666	1750	1833	1916	2000
21	---	10	21	---	10	21	---	10	21	---	10	21	---

Kehl.

825	900	975	1050	1125	1200	1275	1350	1425	1500	1575	1650	1725	1800
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"

Heye.

84	92	99	107	115	122	130	138	145	153	161	168	176	184
10	---	21	10	---	21	10	---	21	10	---	21	10	---

Heye.

113	124	134	144	155	165	175	186	196	206	217	227	237	248
21	---	10	21	---	10	21	---	10	21	---	10	21	---

Heye zusammen.

201	1092	1183	1274	1365	1456	1547	1638	1729	1820	1911	2002	2093	2184
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"

Heye zusammen.

938	1024	1109	1194	1280	1365	1450	1536	1621	1706	1792	1877	1962	2048
1	---	19	21	---	10	21	---	10	21	---	10	21	---

Digitized by Google

No. XLIV. Brau-Ordnung, der Alt- und Neu-Stadt Brandenburg. De dato den 14. Augusti, 1704. sambt Confirmation vom 18. Aug ejusdem.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn allerunterthänigst fürgetragen worden, wasgestalt die Brauerschafft beyder Städte Brandenburg sich mit Dero Magistræten zusammen gethan, und um das bey ihnen zu fallen scheinende Brau-Wesen hinwiederum empor zu bringen, eine gemeine Brau-Ordnung für beyde Städte, mit Genehmhaltung des Commissarii loci entworffen, auch darüber um deren Confirmation allerunterthänigst gebeten; Und dann allerhöchstgedachte Se. Königliche Majestät Dieselbe gantz billig befunden, auch solche denen Städten zuträglich zu seyn erachten; Als confirmiren und bestätigen Sie die bemeldte Brau-Ordnung vom 14. Augusti dieses jetzt lauffenden Jahres in allen ihren Clausuln und Puncten, wollen auch, daß darüber fest und unverbrüchlich gehalten werde, zu welchem Ende Sie Dero hiesigen Cammer-Gericht, dem Commissario loci Krausen, und denen Magistræten beyder Städte Brandenburg hiermit allergnädigst anbefehlen, die Brauerschafften bey solcher confirmirten Brau-Ordnung bey allen Begebenheiten nachdrücklich zu schützen, und sie auf keinerley Weise darwieder beschweren zu lassen. Uhrkundlich unter allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Insiegel. Gegeben Schönhausen, den 18. Aug. 1704.

Friderich.

(L. S.)

Danckelmann.

*** *** **

Demnach Wir Burgermeister und Räthe der alten und neuen Stadt Brandenburg gesehen, welchergestalt die Brau-Nahrung dieses Orts, worauf es doch fürnehmlich ankommt, von Jahren zu Jahren in Abnehmen gerathet, darzu aber die nach und nach eingerissene Unordnungen, und Mißbräuche nicht wenig contribuiret, solche aber zu heben, die von beyder Städte Brauerschafften aufgesetzte, und allbereit zu Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Confirmation übergebene Puncte nicht unreichend befunden worden; So haben Wir endlich mit Zuziehung der sämbtlichen Brauer das Werck verschiedentlich überleget, und mit Genehmhaltung des Herrn Hoff- und Cammer-Gerichts-Raths Krausen, als Commissarii loci, Uns über nachfolgende Brau-Ordnung und Articul verglichen.

Wollen dannenhero, daß alle und jede Brauer beyder Städte, und denen sonst diese Ordnung angehet, sich aller darin enthaltenen Puncten gemäß bezeigen, oder der darinn gesetzten Straffe, welche bald Uns dem Rath, und bald der Brauerschafft, in welcher Stadt percciret wird, verfallen seyn soll, gewärtigen sollen. Ordnen dannenhero und wollen:

Artic. 1. Wer in diesen beyden Städten Brandenburg die Brau-Nahrung treiben will; derselbe soll sein eigenes, und von Alters her zum Brau-Wesen gewidmetes Haus haben, und würcklich besitzen.

Artic. 2. Es muß aber dergleichen Brau-Haus mit einem guten Brau-Schorstein und Brau-Gerähte versehen seyn, und also apriret seyn, damit durch Feuers-Gefahr der Stadt kein Schade verursacht werden möge, wie dann zu solchem Ende die Darre und Brau-Häuser insonderheit jährlichen visitiret, und diejenigen Brauer, bey welchen Feuers-Gefahr zu besorgen, so lange bis sie allens gehörig versehen, zum Brauen nicht gelassen werden sollen.

Artic. 3. Wer die Brau-Nahrung treiben will, soll sich vorhero bey E. E. Rath in der Stadt, da er sich niederlassen will, melden, Inhalt Reglements præstanda præsticren, und er sey ein Bedienter, Eximirter, oder von was Condition er wolle, zuer Bürger werden, und den Bürger-Eyd würcklich ablegen, nachgehends sich bey der Brauer-Innung anfinden, und seinen Nahmen einzeichnen lassen, auch wann er eines Brauers Sohn, 1. Rthlr., ein auswärtiger aber zu Erhaltung der Gülde, und dazu benöthigten Ausgaben 2. Rthlr. nebst der Schreibe-Gebühr à 6. Gr. erlegen.

Artic. 4. Würde jemand, der solchergestalt die Innung noch nicht gewonnen, zu brauen sich unterstehen; Derselbe soll, wenn er eines Brauers Sohn, in 2. Rthlr., ein Auswärtiger aber in 5. Rthr., Straffe der Innung verfallen seyn, und sein Bier weder auszuführen, noch in der Stadt auszuschencken, befugt seyn, es soll ihm auch die Accise keinen Zettul darauf eher ertheilen.

Artic. 5. Es soll ein jeder das Brauen in seinem eigenen Hause verrichten, es wäre dann, daß er durch einen sonderbaren Zufall davon verhindert würde, da er es dann denen Aelter-Meistern zu melden, und deren Concession einzuholen hat.

Artic. 6. Damit aber alles ordentlich zugehe; So sollen 4. Aelter-Meister erwehlet, und denenselben in jeder Stadt jemand aus dem Rath als Director zugeordnet werden, welche auf alle Unterschleife, und Unordnungen Acht haben, und dieselben verhüten, auch dahin sehen sollen, daß diesen Puncten in allem nachgelebet werde.

Artic. 7. Es soll ein jeder Brauer, welcher sein Bier in der Stadt ausschencket, richtig Quart und Nössel haben, derjenige aber, so falsche Maaße hat, allemahl mit 4. Rthlr. ernstlich bestrafft werden.

Artic. 8. Das Bier soll, nachdem der Preiß der Gersten steiget, oder fället, das Jahr wenigstens 2. mahl, als um Martini und Pfingsten taxiret, und wie hoch ein Faß, so wohl in denen Kräuen auf Berg hingethan, als auch sonst vor baar Geld an denen Schiffern und andern verkauffet, oder ein Quart oder Nössel auf der Strasse geschencket werden soll, gesetzet werden.

Artic. 9. Würde jemand der gemachten Taxe zuwider seyn, Bier so wohl eingelt, als Tannen-oder Faß-weise wohlfeiler, als es gesetzet in denen Kräuen hinthun, oder verkauffen, und dadurch seinem Neben-Brauer die Nahrung entziehen, der soll deßfalls in

Digitized by Google

in der Innung-Straffe mit 10. Rthlr. verfallen seyn, jedoch, daß der Director vom Rath, und die Aelter-Meister darüber erkennen sollen, ob er dessen gebührend überwiesen worden könne.

Artic. 10. Damit auch einige Brauer die Nahrung nicht allein zu sich reissen mögen; So sollen so viele Ziesen als im nächsten Jahre, nach Anweisung der Accise- und Ziese-Register verbrauen worden, unter denen gesambten Brauern in der Stadt vertheilet, und verbrauen werden. Würde aber jemand seine ihm assignirte Ziesen nicht alle verbrauen können, oder wollen; Solchenfalls hat derselbe, damit das Königliche Interesse nicht behindert, noch das Brau-Wesen gehemmet werden möge, sein Recht an seinen Neben-Brauer gegen ein billiges zu verkauffen, und wann demselben keiner solches abhandeln wolte, so soll solcher so fort den andern Monath wieder mit in Theilung kommen, und ausgeschrieben werden. Wann auch die gesatzte Brauen, da die Nahrung zunehmen solte, nicht reichen würden; So soll von denen Directoribus und Aelter-Meistern noch eine gewisse Anzahl brauen, so viele als nöthig, denen Brauern gesetzet, zugelassen, und eingetheilet werden.

Artic. 11. Dafern jemand in seiner Brau-Nahrung das Unglück hätte, daß ihm ein Brauen umschlüge; Solchenfalls soll derselbe an der gemachten Taxe nicht gebunden seyn, sondern es denen verordneten Alt-Meistern melden, welche dann nach Befinden die Taxe einzurichten haben.

Artic. 12. Es soll niemand mehr denn einen Krug auffm Lande mit Bier verlegen, auch kein Brauer dem andern, so den Krug verleget, und die Onera davon träget in seine Nahrung, durch Einpartirung seines Bieres bey 20. Rthlr. Straffe Eintrag thun.

Artic. 13. Ein Brauer soll den andern aus seinem Kruge nicht ausdringen, weniger durch Geschenck denselben an sich bringen, oder den Krug-Zinß steigern, sondern die Krug-Lage, wo es vor Alters gewesen, von denen Krügern der Obrigkeit erlegen lassen, und dafern die sämbtliche Havelländische Städte werden nöthig finden, bey Seiner Königlichen Majestät wegen der eingerissenen Unordnung, und der erhöheten Krug-Lage zu klagen, wollen beyde Städte hierunter zusammen stehen, auch die übrigen zur Beobachtung des gemeinen Interesse der Städte zu ziehen, trachten.

Artic. 14. Bey dem Einkauff der Gersten soll niemand vor denen Thoren kauffen, oder dem andern im Kauff fallen, und dadurch den Preiß steigern, und zwar bey 1. Rthlr. Straffe.

Artic. 15. Es soll ein jeder Brauer sich befleißigen, gutes Bier zu brauen, damit die Brandenburgische Biere wieder in guten Æstim kommen, und desto mehr auswärts verführet werden, gestalt dann die Biere, so nach Berlin, oder in andere Städte verführet werden, von denen Alter-Meistern vorhero probiret, und wann dieselbe zu schwach, oder sonsten tadelhafft sind, nicht passiret werden sollen, wie dann insonderheit ein jedweder bey 2. Rthlr. Straffe, so er der Innung erlegen soll, sich zu hüten hat, daß er in seinem Biere keinen Kiehn-Past brauche, nicht darin brennend Kiehn ausbrenne, noch auf gewisse masse Ofen-Ruß einstreue.

Artic. 16. Die Innung soll jährlichen inwohnahl, als um Pfingsten und Martini zusammen kommen, sich mit E. E. Raths Deputatis der Taxe wegen vergleichen, und die Alter-Meister dabey zugleich Rechnung ablegen, auch wegen Verbesserung und Aufnehmung der Brau-Gilde deliberiren.

Artic. 17. Es sollen die Alter-Meister dahin sehen, daß alle der Stadt entzogene, oder in denen Dörffern eingezogene, oder von der Landschafft an die von Adel, ohne Einwilligung der Städte, der Ziese halber übergebene, und auf ein gewisses verglichene und ausgethane Krüge wieder herbey geschafft, und durch denen von Adel und Beambten kein Bier in denen Dörffern hingethan, und denen Brauern die Nahrung entzogen werden möge.

Artic. 18. Damit auch die Innung eine gewisse Einnahme haben, und dadurch denenjenigen, so der Brau-Nahrung Eintrag thun wollen, desto besser wiederstehen möge; So sollen von einem jeden Sack von 8. Scheffeln, der verbrauen wird, 3. Pf., und also von einer viet-sächsigen Ziese, 1. Gr. von dem Brauer, wann er Ziese hehlet, zugleich zu Rathhause erleget, und quartaliter der Innung abgefolget werden.

Artic. 19. Die Deputati des Raths haben auch nebst denen Aelter-Meistern dahin zu sehen, daß die Böttticher denen Tonnen und Fässern die rechte Gröss se geben, und hierin durchgehends eine billige Gleichheit gehalten werde, bey des Raths willkührlichen Straffe.

Artic. 20. Weil auch die Ziese und Accise so wohl in einer als andern Stadt nach denen Berlinischen Scheffeln in denen Mühlen genommen wird, und gleich eingerichtet; So sollen durch denen alten Landes-Verfassungen gemäß die Scheffel gleich seyn, und niemand ein grösser Maaß, als in Spandow zum Einkauff gebräuchlich halten, wiedrigenfalls aber nachdrücklich gestraffet werden.

Artic. 21. Die Brau-Meistere und Brauerinnen sollen in jeder Stadt in Pflicht genommen, und gut Bier zu brauen, auch dieser Ordnung sich gemäß zu bezeigen, angehalten werden.

Artic. 22. Damit auch schließlich die so sehr eingerissene Unterschleiffe auf dem Lande verhütet werden mögen; So soll der Seiner Königlichen Majestät um allergnädigste Confirmation eines zu bestellenden Ausreuters allerunterthänigst angesuchet werden, damit derselbe so wohl in denen Krügen, als auch sonst bey Bauren, Vorwercken und Schäfern fleißige Aufsicht haben möge: Ob auch von denen von Adel, Beambten, oder auch Predigern auf denen Dörffern Bier verhandelt, und auf Hochzeiten und Kindtauffen hingethan werde.

Damit nun vorstehenden Puncten steiff und fest nachgelebet werden möge; So soll darüber Seiner Königl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn ꝛc. Consens und allergnädigste Confirmation (jedoch mit dieser Reservation) allerunterthänigst gesuchet werden, daß, wann sich mit der Zeit etwas hervor

thun solte, wodurch dem verfallenen Brau-Wesen noch besser geholffen, oder auch ein und ander Punct verbessert, oder in etwas geändert werden könte, solches höchst-ermeldter Seiner Königlichen Majestät allerunterthänigst vorgestellet, und Dero allergnädigster Consens gesuchet werden soll.

Uhrkundlich unter beyder Städte Magistrat-Insiegel. Gegeben Brandenburg, den 14. Augusti Anno 1704.

(L.S.) Christian Köhlau, p. t. regens Conf. (L.S.) Michael Müller, D.C. p.t.

No. XLV. Verboth des Sächsischen Bieres in Teltowischen Creyß und Beerwaldischen Districk. Vom 27. Maji, 1705.

WIr Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Fügen hiermit Unseren Land-Räthen, Hauptleuten, und Beambten, wie auch denen Schultzen auf den Dörffern des Teltowschen Creyses, und Beerwaldischen Districts zu wissen, waßgestalt von denen Steuer-Einnehmern, und Brauern aus den Städten solches Creyses, fast stetige Klagen und Beschwerden einlauffen, daß die Krüger und Bauren auf dem Lande, Unsere Städte vorbeygehen, und dahingegen die Baruthische und andere Biere aus Sachsen, weil darauf keine Onera geschlagen, und sie also wohlfeiler eingekauffet werden können, in grosser Menge einführen, und daß einige Unserer Beambten, und Befehlshaber, wann die Steuer-Bediente, dieselben, umb die von Uns verordnete Visitation, oder Bestraffung der Contravenienten ansprechen, solche entweder gantz kaltsinnig, abweisen, oder doch dieses Werck, mit keinen solchen Nachdruck, wie Unser Interesse erfodert, bewerckstelligen sollen. Wann aber solche häuffige Einfuhre sothanen Bieres, allen Corporibus, als der Accise, Ziese, Krieges-Mätze, und Müllen-Gefällen, an ihren Einkommen schadet, auch solche Bier-Consumption von Uns umb öffters untersaget worden; Als können Wir solchen Unfug, und wieder Unsere so vielfältige Verordnungen lauffenden Mißbräuchen nicht länger nachsehen, sondern wollen, und verordnen hiermit allergnädigst, daß, wann hinführo, und à dato publicationis, da dieses Patent von den Cantzeln öffentlich abgelesen ist, bey einem Krüger, Bauer, oder Beambten selbsten, dergleichen Sächsisches Bier befunden, und angetroffen werden solte, daßselbe nicht allein, so fort confisciret, sondern der Verbrecher überdem von jeder Tonne Zehen Thaler Straffe zu erlegen schuldig seyn, und davon die Denuncianten, den 5ten Theil der Straffe bekommen, daß übrige aber an Unsere Steuer-Cassen berechnet werden solle; Wir befehlen demnach allen Unseren vorher bemeldeten Bedienten und Schultzen, auch Land-Zoll- und Müllen-Bereutern, sich hiernach als leruntertthänigst zu achten, auf solche Unterschleiffe genaue Achtung zugeben, und selbige anzuzeigen, damit die Ubertreter nach Gebühr bestraffet werden mögen, oder wiedrigenfalls gewärtig zu seyn, daß sie nach Befinden, selbsten zur Verantwortung gezogen werden. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Königlichen Insiegel, so geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 27. Maji, 1705.

Friderich.

(L.S.)

D. E. v. Danckelmann.

No. XLVI. Edict, wie es künfftig in denen Mühlen wegen des Wage-Zettels zu halten. Vom 30. Maji, 1707.

NAchdem die Erfahrung gegeben, daß Zeithero viele Unterschleiffe zwischen denen Wage-Meistern, und denen zu den hiesigen Damm-Mühlen gewiedmeten Mahl-Gästen vorgangen, indem diese offters mehr Korn in den Mühlen connivendo der Wage-Meister heimlich partiret, als auf den ertheilten Wage-Zettel verzeichnet gewesen, und dahero vor nöthig gefunden worden, damit hinführo allen dergleichen Unterschleiffen möglichst vorgekommen, und verhütet werden möchten, darunter ein gewisses Reglement zu machen, als ist es dieserwegen folgendergestalt dahin eingerichtet, und veranlasset worden.

1. Sollen die Mühlen auf den Mühlen-Damm von dem Ambts-Mühlen-Belauffer im November, December, Januario & Februario Abends umb 5. Uhr, und Morgends umb 7. Uhr im Martio, April, September und October Abends umb 6. im Majo, Junio, Julio und Augusto Abends umb 8. geschlossen, und Morgends umb 5. Uhr wieder geöffnet werden.

2. Soll so wohl in der Becker Mühlen, als anderer Mahl-Gästen Mühlen, wann der Weitzen und Roggen vom Mahl-Gast in die Mühle gebracht, alsobald desselben, oder wenn es schon etwas spät, folgenden Tages Vormittags gewogen, und ein richtiger Wage-Zettel ertheilet werden, welcher Wage-Zettel solle so fort auf der Accise-Stube producirt, und das Getrayde darnach veraccisiet, nachmahls aber, wenn solches abgemahlen, das Mehl hinwieder vom Wage-Meister heraus gewogen, und auf eben denselben Wage-Zettel, in die zu dem Ende offen gelassene Columne das Gewichte des Mehls notirt werden, dafern aber dieses nicht geschiehet, soll der Mahl-Gast, wenn er das Mehl ungewogen, aus der Mühle genommen, vor jeden Scheffel 7. Gr., und der Wage-Meister, wenn er das Korn oder Weitzen in die Mühlen gebracht, obgemeldeter massen so fort nicht gewogen, oder mit Fleiß, oder aus Negligence das Mehl ungewogen dem Mahl-

Gast

Gast passiren lassen, vor jeden Scheffel 4. gar. zur Straffe erlegen, und darauf hinführo alle diese Unterschleiffe remediret, und gäntzlich abgeschaffet werden, sonst die Wage-Meister gehalten, ihre Register mit 2. Columnen zu formiren, und in der Rubrique zu setzen: In der Mühle gewogen

An Korn. An Mehl. An Weitzen. An Mehl.

Auch der Mahl-Gäste Nahmen täglich specificè zu setzen, welches Register Monathlich der Ambts-Cammer und folgende dem Proviant- und Accise-Ambt übergeben, und nachgesehen werden soll, ob sich auch einige finden, so wieder diese Verordnung gehandelt, damit die Contravenienten zur angedeuteten Straffe können gezogen werden, gestalt denn so wohl denen Wage-Meistern als Visitatoren und Wage-Knechten, hart und nachdrücklich injungiret wird, auf der Mahl-Gästen Unterschleiffe selbst mit Acht zu geben, und so bald sie etwas unverantwortliches vermercken oder ersahren, jeder solches an gehörigen Orth, darunter er stehet, der bishergen Observantz nach anzuzeigen, und bey Straffe der Cassirung nichts zu verschweigen hat.

3. Damit auch ein Wage-Meister über den andern sich zu beschweren nicht Ursach hat, so sollen sie alterniren, und der eine quartaliter die Cöllnische und Mittel-Mühle, der andere aber die Klip, die Neue und Berlinsche Mühle besorgen, und Wage-Zettel ertheilen.

Daferne auch die Visitatores von den Wage-Meistern einige Nachricht nöthig hätten, seynd sie schuldig ihnen solche nicht zu versagen, sondern aufrichtig zu ertheilen, und ihnen, zum Schaden und Nachtheil der allergnädigsten Herrschafft nichts zu verheelen; solten sie ihnen aber etwas verschweigen, und dessen nachmahls überführet werden, hat der Transgressor jedesmahl zu gewärtigen, daß er nach Befinden mit 12. Gr. oder einen Reichs-Thaler angesehen werden soll. Wornach sich der Ober-Mühlen-Inspector, Bescheider, Mühlen-Bursche, wie auch zu denen Damm-Mühlen gewidmete Mahl-Gäste, absonderlich die Becke ihre Becke-Bescheider, Wage-Meister, Visitatores und Wage-Knechte gehorsamst zu achten, und vor Straffe und Ungelegenheit zu hüten haben; Gestalt dann die Beambte zum Mühlenhoff zugleich hierdurch befehliget werden, über diese Verordnung selbst mit Nachdruck zu halten, und dahin zu sehen, daß möglichst alle Contraventionen abgeschaffet, und verhütet werden mögen. Zu welchem Ende dann dieses Patent, damit sich niemand der Unwissenheit entschuldigen könne, an die Thüren zum Eingang der Mühlen, und in der Mahl-Gästen Stuben zu affigiren ist. Signatum Cölln an der Spree, den 30. Maji, 1707.

Königl. Preußis. Ambts-Cammer.

No. XLVII. Patent, daß die zur Spandauischen Ambts-Mühlen gewidmete Ambts-Unterthanen, und andere nicht anderwerts mahlen sollen. Vom 23. Septembris, Anno 1710.

Nachdem der Königlichen Ambts-Cammer hinterbracht worden, welchergestalt zum mercklichen Abbruch und Schaden der Königlichen Spandowschen Ambts-Mühlen die Unterthanen des Ambtes Spandow, auch andere, welche in denen Spandowschen Ambts-Mühlen von langen Zeiten her zu mahlen schuldig seyn, sich unterstanden, in die umbliegende Aeliche und andere Mühlen ihr Getreyde zu führen, und daselbst abzumahlen; Als wird allen und jeden Schultzen, Gerichten, Gemeinen und Einwohnern, so wohl der unter dem Königlichen Ambte Spandow befindlichen, als auch andern Dorffschafften, welche dieses eigentlich angehet, solches hiemit verwiesen, und Nahmens Seiner Königlichen Majestät in Preussen, ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn nachdrücklich anbefohlen, hinführo ohne des Ambtmannes, oder in dessen Abwesenheit, des Korn-Schreibers Frey-Zettel, nicht das geringste von ihrem Getreyde anderwerts, als einzig und allein nach den Spandowschen Ambts-Mühlen zu bringen, und daselbst abzumahlen, oder zu gewärtigen, daß, wann sie darwieder handeln, und von dem Mühlen-Bereuter betroffen werden, das Getreyde oder Mehl ihnen abgenommen und confisciret, sondern sie auch darüber befundenen Umständen nach, angesehen werden sollen. Und wird zur Verhütung der bishero verspüreten Unterschleiffe, ein jeder von dem Ambt ein eingeheffitetes Buch ohne Entgeld zu empfangen haben, damit was und wann ein jeder gemahlen, darinnen von dem Mühlen-Schreiber verzeichnet, und nach Ablauff des Jahres ob und wie weit einer oder der andere dieser Verordnung zuwieder gehandelt, examiniret, und der Uberträter zur gebührenden Straffe gezogen werden könne. Wornach sie sich zu achten, und vor Schaden zu hüten haben. Zu denen von Adel und Freyassen, die in einigen Dörffern wohnen, welche gleichfalls nach denen vorgedachten Mühlen zu mahlen schuldig seyn, hat die Königliche Ambts-Cammer das Vertrauen, daß sie von selbsten sich bescheiden, und denen Königlichen Mühlen-Gefällen keinen Abbruch thun zu lassen verstatten werden. Signatum Cölln an der Spree, den 23. Sept. Anno 1710.

(L. S.)

Königliche Preußische Ambts-Cammer.

No. XLVIII. Verordnung, wegen des alten Bier-Geldes ꝛc. wohin daſſelbe hinkünfftig geliefert werden ſoll, und daß die Einnehmer des alten Bier-Geldes von denen Ziese-Meistern die Quartal-Regiſter attestiren laſſen ſollen. De dato Cölln an der Spree, den 14. Auguſti, 1711.

NAchdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, in Gnaden reſoliviret, daß von verwichenen Trinitatis an, alle Gerichts-Gefälle, Uhyberden, alte Bier- und andere Gelder, ſo bishero von denen Städten immediatè an die Hoff-Renthey geliefert worden, hinführo an den Königl. Cammer-Rent-Meiſter, Johann Kühtzen gegen Quittung gezahlet werden ſollen; Als wird denen Magiſtraeten in denen Städten, wie auch denen Ziese-Meistern, welche das alte Bier-Geld mit einnehmen, ſolches hiermit bekandt gemachet, um ſich darnach gehorſamſt zu achten, wie ſie dann auf künfftiges Quartal Crucis mit Liefferung ſolcher Gelder den Anfang zu machen, und damit alle Quartal zu continuiren, auch die Regiſter von dem alten Bier-Gelde zugleich mit an den Cammer-Rent-Meiſter zu ſenden, und darunter keine Nachläßigkeit ſpühren zu laſſen haben, damit man nicht gemüßiget ſeyn möge, dieſelbe mit der ſcharffen Execution beyzutreiben. Und weil man auch verzewiſſert ſeyn muß, daß nach Proportion des Beytrags eben ſo viel Brauen und Säcke bey dem alten Bier-Gelde, als bey dem neuen Bier-Gelde angegeben, und verzieſet worden; So haben die Einnehmer des alten Bier-Geldes ſich ihre Regiſter quartaliter von dem Ziese-Meiſter attestiren zu laſſen, wobey dann der Ziese-Meiſter dahin zu ſehen hat, ingleichen deſſen Quartale auf andere Termine geſchloſſen werden, ob in denen darinn bemeldeten Wochen und Tagen nicht ein mehreres in der Ziese-Rechnung eingekommen, und alſo bey dem alten Bier-Gelde ausgelaſſen, oder nicht angegeben worden? Da alsdann anzuzeigen, welche bey der alten Bier-Gelder-Rechnung ausgelaſſen, damit man die Verbrechere nicht allein zur Nachzahlung anhalten, ſondern noch über dem zur gebührenden Straffe ziehen könne. Cöln an der Spree, den 14. Auguſti, Anno 1711.

Königl. Preuſſiſ. Ambts-Cammer.

No. XLIX. Verordnung, wegen derer Bier-Spünder.

Sub dato Goltze, den 24. Sept. 1711.

DEmnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, allergnädigſt verordnet haben, daß Inhalts Königl. Steuer-Conſtitution, und zu Verhütung aller Unterſchleiffe, die Biere, ſo hieſige Brauer zu Ausrichtungen und Ausſchanck an andere verkauffen, ſie ſeyn wer ſie wollen, von denen verordneten Bier-Spündern allein zugeſpündet, und ſelbigen auch zugleich die Accise-Zettel, daß ſolch Bier vorher würcklich beraccifet, vorgezeiget werden ſollen; Als wird ein ſolches denen hieſigen Brauern und Bier-Schenckern, und ſonſt männiglichen, denen ſolches zu wiſſen nöthig, hierdurch bekannt gemachet, und zugleich ernſtlich anbefohlen, ſich darnach allergehorſamſt zu achten, und zuwiedrigenfalls gewärtig zu ſeyn, daß die Contravenienten jedesmahl mit 12. Gr. Straffe vor jedweder Tonne Bier werden angeſehen werden, und ſollen die gemeldete Bier-Spünder auch ſtatt ſechs Pfennige hinkünfftig nur mit vier Pfennige vor ihre Mühe zufrieden ſeyn. Signatum zu Goltze, den 24. Sept. 1711.

Friderich.

(L. S.)

J. M. F. v. Blaſpiel.

No. L. Edict, von denen Defraudationen bey der Zieſe, und wie ſolche zu beſtraffen. Vom 21. Febr. 1712.

DEmnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, mißfällig vernommen, daß bey der Zieſe in Dero Landen der Chur-Marck-Brandenburg, ſo wohl durch die Bediente verſchiedene Unterſchleiffe gebrauchet, als auch durch die Brauer, und diejenigen, ſo frembde Biere einlegen, mannigfaltige Defraudationes vorgenommen würden, wodurch an den Zieſe-Gefällen ein vieles abgehe; Und obwohl vorhin ſchon gegen die Verbrecher und Defraudanten ernſte Straffe geſetzet, dennoch dadurch die Defraudanten und Bediente von ihren Unterſchleiffen nicht abgeſchrecket, weil ſelbige vertuſchet, und nicht allemahl, der Gebühr nach, zur Beſtraffung angegeben worden. Wie nun allerhöchſtgedachte Se. Königl. Maj. dadurch bewogen worden, die von denen Verübneten zum Neuen Bier-Gelde, diß- und jenſeits der Elbe, und diſſeits der Oder in Vorſchlag gebrachte Mittel, die Defraudationes und Unterſchleiffe zu entdecken, allergnädigſt zu belieben und anzunehmen; Als verordnen dieſelbe krafft dieſes ernſtlich, daß diejenigen Zieſe-Bedienten, und Mühlen-Bereuter, welche einiges Unterſchleiffes überführet werden können, ſo fort von denen Verordneten der Landſchafft ihrer Bedienung entſetzet, und ſelbige denen Denuncianten, welche die Unterſchleiffe und Malverſation der Bedienten entdecken, und ſie deren überführen, wie es ſonſt bey der Landſchafft gewöhnlich, conferiret werden ſollen; Jedoch, daß ſolches in dem Fall geſchehe, wann die Perſonen genugſame Capacitet und Geſchicklichkeit haben, ſolche Bedienung zu verwalten: Diejenigen aber, welche der Brauer, auch derer, ſo frembde Biere einlegen, verübte Defraudationen angeben, und verificiren, ſollen den dritten

Theil,

Digitized by Google

Theil, der auf ſolche Defraudation geſetzten Geld-Straffe, oder deſſen, was confiſciret wird, jedes mahl zu genieſſen haben. Damit nun männiglich ſich hiernach achten könne, ſoll dieſes Edictum an ſonſt gewöhnlichen Orten affigiret, und dergeſtalt public gemacht werden. Uhrkundlich unter Seiner Königl. Majeſtät eigenhändigen Unterſchrifft und beygedrucktem Inſiegel. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 21. Februarii 1712.

Friderich.

(L.S.)

Ilgen.

No. LI. Renovatio des Patents vom 30. Dec. 1684. wegen Viſitation der Zieſe-Bedienten in derer Unterthanen Höffen und Mühlen. Vom 31. Martii 1713.

Demnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, allerunterthänigſt berichtet worden, wie einige von Adel, Beambte und Magiſtrate Dero Chur-Marck-Brandenburg vermeinen, daß dasjenige Patent, vom 30. Decembr. 1684. ſo Dero Groß-Herr Vater, höchſtſeeligſten Andenckens, wegen Viſitation der Zieſe-Bedienten in der Unterthanen Höfen und denen Mühlen, auch Execution der Delinquenten emaniren laſſen, wegen Länge der Zeit nicht mehr gültig ſey, und dahero denen Zieſe-Bedienten nicht geſtatten wollen, in der Unterthanen Höfen und Mühlen die Viſitationes zu verrichten, weniger die befundene Delinquenten beſtraffen und exequiren zu laſſen, auch prætendiren, daß die Ober-Zieſe- und Zieſemeiſter ihnen allemahl beglaubte Nachricht von ihrer Inſtruction zuſchicken, und wann ſie die Viſitationes anſtellen wollen, ſolches vorhero bey ihnen anmelden ſollen. Und aber dieſes denen alten und neuen Brau- und Mühlen-Ordnungen, auch andern in Braus-Sachen ausgegangenen Edicten zuwieder, und dem Alten- und Neuen-Biergelde zu einem nicht geringen Nachtheil gereichen würde; So haben Se. Königl. Majeſtät nöthig befunden, Eingangs erwehntes Patent vom 30. Decembr. 1684. hierdurch zu erneuern, und befehlen dieſemnach allen und jeden Dero Beambten, denen von Adel und Magiſtraten in Städten, Dero Alt-Märckiſchen- Prignitziſchen- Mittel- und Uckermärckiſchen, wie auch Ruppiniſchen Creyſes hierdurch gnädigſt und auch ernſtlich bey Vermeidung Ein hundert Thaler fiſcalischer Straffe ſich dergleichen Unfugs hinführo gänßlich zu enthalten, denen Zieſe-Bedienten durchgehend in ihren Viſitationibus der Mühlen, wie auch Bauer- und Coſſäthen-Höffen, und Vollſtreckung derer wieder die befundene Defraudanten und Delinquenten von der Landſchafft veranlaſſeten Executionum, nicht hinderlich zu ſeyn, ſondern ſolche vielmehr frey verrichten zu laſſen, ihnen auf Erfordern darin zu aſſiſtiren, und alſo dieſer dem Publico zum beſten gemachten Verordnung gehorſamſt nachzuleben. Uhrkundlich unter allerhöchſtgedachter Seiner Königl. Majeſtät eigenhändigen Unterſchrifft, und vorgedruckten Königlichen Inſiegel. Geben Cölln an der Spree, den 31. Martii 1713.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

Ilgen.

No. LII. Neu-confirmirte Brau-Ordnung, vor die Stadt Bernau. Publicirt den 23. Septembr. 1713.

Nachdem Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, aus Dero zu Unterſuchung des Rahthäuſſlichen und Stadtweſens in Bernau verordneten Commiſſarien, Dero Hoff-Cammer-Gerichts- und Krieges-Rath Warren, und Steuer-Rahts auch Kriegs-Commiſſarii Canngieſſers, unterm 18. Augusti a. c. abgeſtatteten allerunterthänigſten Bericht gebührend vorgetragen worden, welchergeſtalt dieſelbe anbefohlener maſſen das Brauweſen zu Bernau gründlich unterſuchet, mit des geſambten Magiſtrats, der Stadt-Verordneten und der Brauer-Innung Bewilligung eine neue Brau-Ordnung unterm 11. des verwichenen Monaths Augusti entworffen, und ſelbige zur allergnädigſten Approbation eingeſandt, Se. Königl. Majeſtät auch ſelbige dergeſtalt eingerichtet befunden, daß daraus das Aufnehmen der Stadt Nahrung ſowohl als die Vermehrung Dero Acciſe- und Zieſe-Einkünffte nicht ohne Grund zu hoffen; Als confirmiren allerhöchſt-gemelte Seine Königl. Majeſtät obgedachte in 34. Articeln beſtehende Brau-Ordnung Krafft dieſes dergeſtalt und alſo, daß darüber ſteiff und unverbrüchlich gehalten, und Niemanden dagegen zu handeln verſtattet, ſondern vielmehr die Contraventiones nachdrücklich geahndet, und die verwürckte Straffen ohne Nachſehen beygetrieben werden ſollen. Zu welchem Ende, und damit ſolche Brau-Ordnung deſto ehender zur Obſervantz kommen möge, Commiſſarius loci zu verfügen hat, daß Magiſtratus ſolche eheſtens zum Druck befordere, dieſelbe gehörig publicire, ſämbtliche Brauer darauf verpflichte, und einen jeden mit einem Exemplar verſehe. Und weiln nachfolgende Krüge, als zu Arensfelde, Börnicke, Bieckholtz, Blumberg, Blanckenberg, Buchholtz, Caro zweene, Dalewitz der Oberkrug, Eiche, Falckenberg, Ladeburg, Löhme, Lindenberg, Martzan, Schönau, Schwanebeck, Weſe, Wüllmerſtorff, Tempelfelde, Wartenberg, Zepernick, jetzo von der Stadt Bernau ohne contradiction verlegt werden, als wollen Seine Königliche Majeſtät dieſelbe hiermit und Krafft dieſes dergeſtalt, daß ſolche zu ewigen Zeiten dabey verbleiben, und unter keinen prætext, er habe Nahmen wie er wolle, davon abgeriſſen werden mögen, gerwidmet, und ihr das Jus prohibendi beygeleget haben, mit dem Anhang, daß wann künfftig die Stadt durch den Weg Rechtens oder ſonſten den Krug-Verlag

in mehrern Dörffern behaupten und erlangen möchte, ſothane wieder herbeygebrachte Krüge, der Specification auf gleiche Weiſe angehänget werden ſollen; Sie verordnen auch hiermit allergnädigſt, daß die Gerichts-Obrigkeiten und Krüger derer Dörffer und Krüge, welche ſolchergeſtalt nach Bernau gewidmet ſind, ſich demjenigen, was wegen des Krug-Verlags in dieſer Brau-Ordnung enthalten, ohnweigerlich accommodiren ſollen, denen Ausreuthern aber befehlen ſie alles Ernſtes, wann ſie in denen ſpecificirten Krügen und Dörffern anders als Bernauiſch Bier oder Brandtwein finden, ſolches bey vornehmender Viſitation ohne Anfrage zu confiſciren, bedürffendenfalls einige Brauer zu Hülffe zu nehmen, und das Getränckе in die Stadt zu bringen. Und da Seine Königl. Majeſtät anbey vernehmen, was vor beſchwerliche Onera auf der Brau-Nahrung bißhero gehafftet, und wie die Kruglage wieder den ausdrücklichen Inhalt der Landes-Verfaſſung, ſonderlich de Anno 1682. §. 1. geſteiget worden, ſo ſoll hinkünfftig keine Obrigkeit, bey Vermeidung doppelter Erſtattung mehr als die alte Kruglage, wie ſolche nach Anweiſung der Aelteſten allenfals eydlich zu producirenden Erb-Regiſter von alters her determiniret geweſen, nehmen, auch kein Brauer ein mehrers bey einjähriger Suſpenſion und endlichen Verluſt ſeiner Brau-Gerechtigkeit geben, ingleichen unter eben dieſer Straffe denen Krügern weiters nicht als das 20. ſogenandte Schenck-Faß, und kein Pantoffel-Licht-Annehme-Jahrmarckt-Geld, Feſt-Braten, Schwach-Bier, oder wie ſonſten die unbefugten Onera heiſſen mögen, von denen Bierwirthen entrichtet, noch von denen Krügern angenommen werden ſoll. Signatum Berlin, den 23. Septembr. 1713.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)
F. W. v. Grumbkow.

PROJECT
Einer neuen Brau-Ordnung vor die Stadt Bernau.

NAchdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, angemercket, was maſſen die Brau-Nahrung in der Stadt Bernau von Jahre zu Jahre gar ſehr abgenommen, und dahero dieſelbe bewogen worden, Dero zur Reviſion des dortigen Rahthauſes verordneten Commiſſariis, dem Cammer-Gerichts- und Kriegs-Rath, Marren, und dem Steuer-Rath und Kriegs-Commiſſario Canngieſſern, die Unterſuchung und Regulirung des dortigen Brauweſens allergnädigſt aufzutragen; Als haben gedachte Commiſſarii dieſes Werck vorgenommen, die eingeſchlichene Mißbräuche und Gebrechen, nebſt denen zu Abſtellung derſelben dienlichen Mitteln gründlich examiniret und erwogen, die alte Brau-Ordnungen de Anais 1625. und 1687. zum Grunde geleget, und endlich nach genugſamer Berathſchlagung und einhelligem Schluß des Magiſtrats, der Stadt Verordneten und ſämbtlichen Brauerſchafft biß auf Königliche allergnädigſte Confirmation gegenwärtige neue Brau-Ordnung in folgenden Articulis abgefaſſet.

Art. 1. Die Direction des Brauweſens ſoll von zweyen aus dem Rathe, zweyen von denen Stadt-Verordneten, und zweyen aus der Brauer-Gülde geführet werden, und ſolche Verrichtung ſowol beym Magiſtrat als denen Verordneten und der Bürgerſchafft alle zwey Jahr herumb gehen.

Art. 2. Dieſe Directores oder Brauer-Gülde-Meiſter ſollen jährlich dreymahl bey Anfang des Brauens, als umb Martini, Weynachten und Faſtnacht, auch ſonſten, ſo offt es die Noth erfodert, zuſammen kommen, alles, was zum beſten und Aufnahme der Brau-Nahrung gereichet, berathſchlagen, die vorkommende Beſchwerden entſcheiden, ſonderlich aber dahin ſehen, daß über dieſe Brau-Articul genau gehalten, und die Contravenienten mit der darin geſetzten Straffe beleget werden.

Art. 3. Die zwey jüngſten Brauer ſollen als Jungmeiſter beſtellet werden, und diejenigen, ſo vor die Gülde gefodert werden, vorzuladen.

Art. 4. Alle und jede Brauer ſollen ſich für dieſen Gülde-Meiſtern auf geſchehene Citation ohnweigerlich geſtellen, und niemand ohne erhebliche Urſach, als Kranckheit, nöhtige Reiſen, ꝛc. welche er doch gehörig beybringen muß, bey 4. Gr. Straffe ausbleiben.

Art. 5. Es ſoll keiner in die Brauer-Gülde angenommen werden, welcher nicht ein Haus, worauf die Brau-Gerechtigkeit haffte, nach Anweiſung des Brauhaus-Regiſters, welches bey dem Magiſtrat und in der Lade befindlich, eigenthümlich beſitzet. Und ob zwar einen jeden Beſitzer eines Brau-Hauſes frey ſtehet, durch einen Arrendatorem oder Miethsmann die Brau-Nahrung in ſeinem Hauſe treiben zu laſſen, ſo muß ſolcher Miethsmann zuförderſt das Bürger-Recht gewinnen, und ſich mit in die Gülde begeben.

Art. 6. Wer in ſeinem Brauhauſe brauen will, muß daſſelbe alſo apciren und zurichten, daß ohne Gefahr darinnen Malz gemachet und gebrauen werden könne, zu welchem Ende alle Jahr die Viſitation der Brauhäuſer durch die Güldenmeiſter vorzunehmen, und die befundene Mängel mit genugſamen Nachdruck abzuſtellen.

Art. 7. Wer Brau-Nahrung treiben will, muß vorher Bürger werden, einen Schein darüber fodern, und ſolchen der Gülden vorzeigen, mit Bitte ihn anzunehmen und einzuſchreiben, da dann ein Brauers Sohn einen Reichsthaler Einkauff-Geld in die Lade, und zwey Groſchen Einſchreibe-Geld, ein Fremdber aber, ſo ſich ein Brauhauß erbeyrathet, zwey Reichsthaler Einkauff-Geld, und zwey Groſchen Einſchreibe-Geld entrichten, und ſowol einer als der andere mittelſt Cörperlichen Eydes ſich verbindlich machen ſoll, dieſer Brau-Ordnung in allen Articuln gantz genau nachzuleben. Würde er ſich aber unterſtehen eher zu brauen, ehe die Gülden auf vorſtehende Weiſe er gewonnen, ſoll er jeden Reichsthaler Straffe erlegen, und darnach dennoch die Gülde gewinnen.

Art. 8. Soll einem jeden Brauer, von Bartholomæi an biß Walpurgis, zehen gantzer Gebräude zu ſ.

Digitized by Google

zu 8. Säcken von 2. Wäispel 16. Scheffel Malz zu thun verſtattet werden, als vor Weynachten vermahl, von 5. Wochen zu 5. Wochen, von dem Tage anzurechnen, da zum erſtenmahl zu brauen angefangen wird. Nach Weynachten 6. mahl, in jedem Monath ein oder zweymahl, damit die Brauen im Martio nicht auf einmahl kommen. Wornach ſich auch die Geiſtlichen richten, und ein mehrers auch wieder die geſetzte Zeit nicht brauen müſſen, wer von den Brauern darwieder handeln wird, ſoll zehen Reichsthaler Straffe geben, jedoch wird vor dieſe wenige, welche wüſte Stellen mit neuen Häuſern erbauen, und nicht ſchon ein Brauhauß haben, und alſo auf beyde die Brauen ohne dieß genieſſen, reſerviret, daß denenſelben auf ihr Anſuchen, und ihnen deſtoeher zu helffen, noch ein biß zwey Brauen über die geſetzte Zahl zu thun erlaubet werden ſolle.

Art. 9. Soll kein Brauer in ſeinem Nahmen Zieſe- oder Accife-Zettul fordern, und ſolche einem andern, der ſeine zehen Gebräude gethan, oder vermuthlich noch thun würde, darauf zu brauen zuſtellen, oder in ſeinem Hauſe brauen laſſen, vielweniger mit einem ſolchen zuſammen brauen; wieder welchen böſe Muthmaſſungen fallen würden, derjenige ſoll ſich endlich purgiren, daß es ſein eigen Malz wäre, und er mit niemanden zuſammen braue, noch einen andern in ſeinem Nahmen, oder in ſeinem Hauſe brauen laſſe, im Fall er oder ſeine Frau ſolches zu thun ſich weigern würden, ſollen ſie mit zehen Rthlr. Straffe beleget, oder ein Jahr lang der Brauer-Gülde verluſtig, und das Brauen verbothen ſeyn, geſtalt dann die ſogenandte Schuppenbrauer darauf beſonders zu verpflichten ſeynd, daß ſie dieſen nebſt andern bemerckenden Unterſchleiffen ſofort den Brauer-Gülde-Meiſtern zur Straffe anzeigen, auch denen Accife- und Zieſe-Bedienten bey ihrer Pflicht obliget, dasjenige, was ſie gewahr werden, ohnverzüglich zu denunciren.

Art. 10. Weil aber noch viele Brauhäuſer ungebauet, und mit gehörigen guten Schorſteinen und Brau-Geräthen nicht verſehen, auch ſonſten die Darren nicht ſo eingerichtet, wie die Königl. Verordnungen ſolches zum Brauen erfordern, als ſollen denen Einwohnern ſolcher Häuſer noch 3. Jahr à dato an zu rechnen, über die bereits ertheilte und verfloſſene 3. Jahre, frey gegeben werden, bey andern einzubrauen, damit ſie indeſſen die Häuſer darzu aptiren können, jedoch ſollen ſolche Brauer ſich bey den Gildenmeiſtern angeben, und dabey vermelden, bey welchen ſie einbrauen wollen, und ſo es ein ſolcher ſeyn möchte, da Verdacht des im vorigen Articul verbothenen Zuſammenbrauens vorhiele, ſollen ihme die Gildenmeiſter einen unverdächtigen vorſchlagen, wohinſtbſt er brauen ſoll, und ſelbigen ſolches zu vergönſtigen darzu bereden. Nach Verfliſſung ſolcher Zeit aber, ſoll keinem, er ſey wer er wolle, er habe dann ſein Brau-Haus alſo gebauet, und das ſertige Brau-Geräthe darein geſchaffet, mehr vergönſtiget ſeyn, bey andern einzubrauen.

Art. 11. So ſoll auch kein Brauer den Bauren für die Thore oder in der Stadt an die Thore entgegen lauffen, Gerſten, Hopffen oder Holz abzukauffen, und dadurch den Preiß ſteigern, ſondern es ſoll dieſes alles auf öffentlichen Märckten gebracht und daſelbſt verkaufft werden. Es ſoll auch keiner dem andern in Kauff fallen und mehr bieten, noch die vorhandene Gerſten, wann derer mehr als zu einem Gebräude verhanden wäre, für ſich allein behalten und wegkauffen, ſondern ſeinen Nachbaren auch etwas zukommen laſſen. Wer darwieder thut, ſoll zwey Reichsthaler Straffe erlegen, ſonſten aber ſtehet jedweden Brauer frey, auswerts mit denen von Adel und Beambten auf Gerſte zu contrahiren, wie viel er wolle und könne, und ſolche entweder ſelbſt holen oder ſich liefern zu laſſen, bey den Bauren aber ſolches zu kauffen, muß ſich ein jeder zu folge des wieder die Auſkauffereyen publicirten Edicti enthalten, und erwarten, wann die Unterthanen das Korn auf den Marckt zum Verkauff bringen.

Art. 12. Der Bierkauff ſoll dreymahl, als auf Michaelis, Weynachten und Oſtern, nach der Gerſten und Hopffen Kauff, wie er entweder ſteiget oder fället, nach der Königl. Acciſe-Ordnung vom Commiſſario und Rath eingerichtet und publiciret werden, es wäre dann, daß eine unumbgängliche Noth oder Theurung erfordere, auch auſſer ſolcher Zeit die Bier-Verſetzung vorzunehmen; Nach der Taxe aber ſollen ſich ſowol die Käuffer als Verkäuffer richten, und keiner ſich gelüſten laſſen, ſelbige zu mindern und davon abzugehen, geſtalt der Brauer, welcher unter der geſetzten Taxe dennoch ſein Bier verkauft, das erſtemahl, wann er betroffen wird, zur Straffe ſich ein Jahrlang des Brauens enthalten, wann er aber zum andernmahl ſtraffbar befunden werden, ohne einige Remiſion aus der Brauer-Innung gänzlich geſtoſſen werden ſoll, wie dann dem Magiſtrat und Brauer-Gülde-Meiſtern frey ſtehet, einen jeden, auf welchen deßfals einiger Verdacht fället, aufzuerlegen, daß er ſich mittelſt Eydes purgiren ſolle, das Bier nicht unter der Taxe verkauft zu haben, und ſollen auch die Schencken zu Berlin, geſtalten Sachen nach, auf welche der Verdacht fället, deß ſie das Bier unter der Taxe eingekauft, auf des Bernauiſchen Magiſtrats Requiſition von der Obrigkeit mit dem Reinigungs-Eyde beleget werden.

Art. 13. Weiln dann auch der Brauer Untergang und Verderben zum Theil daher kommen, daß die Schencken und Neben-Schencken aus Berlin und andern Städten und Dörffern das Bier, ſo ſie alhier gekoſtet, und ihnen auf Glauben geſchicket worden, hernach aber daſelbſt entweder durch Unachtſamkeit ihres Geſindes oder andere Zufälle verdorben, nicht eher als bis es ausgeſchencket bezahlen wollen, welche böſe Gewohnheit nur in wenig Ja bren aufgekommen. Als ſoll künfftig kein Brauer ſein Bier ſolchergeſtalt auf Glauben zuſchicken, ſondern begehren, daß, umb allen Verdacht, als ob es verfälſchet an den Schencken kommen, zu verhüten, von wegen des Schenckens bey Zuſpündung und Ladung des Biers jemand zugegen ſey, dafern aber ſodann der Schenck keinen ſchicken, ſondern verlangen würde, daß ihme das Bier auf Glauben zugeſandt werde, ſo ſoll kein Brauer ſolch Bier, wann es auch ſchon verdorben wäre, wieder zurück zu nehmen gehalten ſeyn; Wer von den Brauern darwieder handeln, und Bier alſo auf Glauben ſchicken, und nachmahls, wann es verdorben, wieder ân ſich nehmen wird, ſoll vor jede Tonne bey der erſten Contravention einen Reichsthaler Straffe erlegen, bey der andern auf

ein Jahr der Brau-Gerechtigkeit verlustig erkläret, bey der dritten aber gar aus der Brauer-Innung gestossen werden.

Art. 14. Die Brauer sollen sich befleißigen gutes und gesundes Bier zu brauen, und darzu reines Wasser gebrauchen, insonderheit aber keinen Post, Toback, Rust und dergleichen ungesunde Sachen hinein thun, oder gewärtigen, daß die Defraudanten mit sechs Thaler Straffe beleget oder auf ein halb Jahr des Brauens verlustig erkläret werden; Solte aber einen oder andern sein Brauen umschlagen, so ist solches von denen Güldemeistern gleichfals zu kosten, und der Preiß, wie hoch solches verkaufft werden soll, fest zu setzen, von welchen Preise niemand bey drey Thaler Straffe abgehen soll.

Art. 15. Es soll der hiesige Wasser-Müller, Inhalts des Rathhäuslichen Reglements vom 3. Sept. 1712. nicht mehr als 8. Groschen Mahl- und 2. Gr. Tranck-Geld von 4. Säcken zu nehmen befugt seyn, denen Stadt- Wind- Müllern auch gleichfals an Mahl-Gelde 8. Gr. an Trinckgelde aber nur 1. Gr. entrichtet werden. Solte einer oder ander ein mehres nehmen, so ist derselbe einen Thaler Straffe zu erlegen schuldig.

Art. 16. Den Schuppenbrauern soll von einen Brauen gegeben werden, 2. Gr., ein Mölichen See, ein Fäßgen Nachbier, ein Fäßgen Covent, und vam letzten Brauen eine halbe Tonne Bier, und sollen hiemit die grossen Zobern abgeschaffet seyn, wer damit nicht will zufrieden seyn, soll abgesetzet, und die Pfanne einem andern untergeben werden; Einen Brauknecht oder Hülffiker soll 1. Gr Brauer-Lohn und 2. Fäßgen Trinchen, eines mit Nachbier, und eines mit Covent, einer Drösterin, von jeden Winspel Maltz zu drögen, 2. Gr. nebst Essen und Trincken gegeben werden.

Art. 17. Die Brauer sollen sich allerseits richtiger Fässer und Masse gebrauchen, oder wer darunter eines Betrugs überführet wird, nach befinden mit einen, fünff, biß zehen Thaler bestraffet werden, damit aber aller Betrug hierbey cessiren möge, so sollen die Böttticher verendet werden, keine andere als richtige Fässer zu machen oder zu repariren, würde aber dennoch jemand seinem geleisteten Ende zuwider handeln, soll derselbe in zwey, fünff bis zehen Thaler Straffe verurtheilet, auch wann er sich anderweit darwider betreten lässet, ihm das Handwerck, welches er zum Betrug des Nechsten gebrauchet, gar gelegt werden.

Art. 18. Es soll ein jeder Brauer seine Fässer mit seinen eigenen Haußmarck bezeichnen oder brennen lassen, solte aber jemand solche zu sich nehmen, umbzeichnen, oder die Boden versetzen lassen, soll er für jedes Faß 2. Rthlr. Straffe erlegen, und denjenigen, so solches Faß zugehöret, mit einem Reichsthaler sofort bezahlen; Da aber ein Böttticher die Fasse umbzeichnen, oder die Boden umbsetzen würde, soll der Meister, wann er es überwiesen, zehen Reichsthaler dem Rathe geben, auch die Böttcher-Gilde verlustig seyn, und dieselbe von neuen gewinnen. Wann aber solches ein Gesell thun würde, soll er vier Rthlr. zur Straffe erlegen, ein Lehrjunge aber soll mit dem Gefängniß, welches man den Flemming nennet, deshalb gestraffet werden.

Art. 19. Wann ein Brauer oder dessen Knecht in Berlin oder anderswo eines andern Fasse heimlich wegnehmen, und solche nicht dem rechten Eigenthums-Herrn zuführe, sondern an sich behalte, daß der Brauer solche, oder des Knechts Herr, so selbige mitgebracht, befüllen, und dieselbige angetroffen würden, soll derjenige Brauer oder Knecht vor jedes Faß zwey Reichsthaler Straffe geben.

Art. 20. Weiln wegen Verlegung derer zur Stadt anjetzo gehörigen in beygefügter Specification benandten Krüge, auch wegen des Klappen-Schancks bishero viele Unordnung und Streit verspühret worden, so sollen auf nechstkünfftigen Martini sämbtliche Brauer zu Rathhause zusammen kommen, und so viele Zettel als Brauer sind verfertiget, einige mit denen Nahmen der Krüge, so viele derer zur Stadt gehören, beschrieben, die übrigen aber weiß gelassen, sodann von sämtlichen Brauern gelöset, und von einem jeden derjenigen, welche Krug-Zettul bekommen, der Krug, so ihm zugefallen, von Martini biß wieder Martini und also ein Jahr hindurch verleget werden.

Art. 21. Wann das Jahr zu Ende lauffen will, wird auf gleiche Weise wieder umb die Krüge gelöset, es solen aber alsdenn diejenigen nicht mit, welche das vorige Jahr über die Krüge verleget, und kommt es nicht wieder an die ersten, biß alle übrige Brauer biß auf den letzten ein jeder einen Krug verleget, alsdann es wiederum von vorne angehet.

Art. 22. Diejenige, welche das Jahr über die verlegen, dürffen nicht Klappenbier schencken, sondern es soll die gantze Brauerschafft in vier gleiche Theile oder Brauer-Viertel getheilet, und in jeden Viertel nicht mehr als zwey Klappen, es sey in- oder ausserhalb denen Jahrmärckten ausgesteckt werden, und solches unter die zu jedem Viertel gehörigen Brauer herumb gehen. Jedoch sollen diejenigen, welche die Krüge zu Schönau, Eiche, Falckenberg, Wartenberg und Berckholz das Jahr durch verlegen, in Ansehung der geringen Consumtion dieser Krüge, zum Klappen ausstecken mit zugelassen werden.

Art. 23. Wann der Krug-Verlag an einen armen Brauer kömpt, so stehet demselben frey unter Direction der Güldenmeister mit einem andern armen Brauer zusammen zu stehen, und müssen dieselbe solche Anstalt machen, daß es dem Krüger, der sie verlegen, an Biere nicht mangeln, worüber Magistratus und die Gülden-Meister nachdrücklich zu halten haben.

Art. 24. Wer eine Klappe in seiner Ordnung ausstecket, darf nicht mehr als ein Brauen auf einmahl verschencken, würde er über ein Brauer etwas verzapffen, so soll das folgend mahl, wann ihn wieder die Reyhe des Klappen-Schenckens betrifft, solche denselben vorbey gehen, oder er soll vier Reichsthaler Straffe erlegen.

Art. 25. Wer von seinem eingefassten Biere ohne Klappe etwas verschencket, soll sich ein halb Jahr des Brauens enthalten, oder vier Reichsthl. Straffe erlegen; wer aber sein Bier in gantzen verkauffen, und nicht die Klappe ausstecken will, dem kan solches nicht verwehret werden.

Art. 26. Wann nun jemand nach dieser Ordnung auf den Dörffern einen Krug verleget, soll ein anderer

Digitized by Google

anderer den Krüger auf keinerley Weise wieder den Bier-Wirth aufhetzen, solchen an sich ziehen, oder durch Steigerung der Krug-Lage, Geschencke und andere Versprechungen den Verleger aus dem Kruge zu verdringen sich gelüsten lassen, oder gewärtigen, daß ihme zum erstenmahl das Brauen auf ein Jahr lang verbothen, das andermahl aber er aus der Gülde so gleich ausgeschlossen werde. Es soll auch hinfort kein Brauer dem Krüger Bier verkauffen, bevor der vorige Bier-Wirth aus dem Dorffe und Kruge völlig bezahlet, oder doch gewisse Versicherung der schleunigen Bezahlung gemacht worden, sonsten und wann er dessen überführet würde, soll er nicht allein den vorigen Bier-Wirth seine Schuld-Forderung doppelt erstatten, sondern auch ein halb Jahr lang sich des Brauens enthalten müssen.

Artic. 27. Desgleichen soll sich auch keiner derjenigen, so Bier-Höfe in Berlin oder in andern Städten haben, bey eben dieser Straffe unterstehen, durch Versprechung des Schanck-Fasses oder anderer Geschencken und Verehrungen, wie sie Nahmen haben mögen, jemanden auszustechen, oder einen Stadt-Schencken, welcher einem andern Bier-Wirth schuldig, ehe und bevor der vorige Wirth und Bier-Verleger gänzlich bezahlet worden, anzunehmen. Es muß aber auch kein Brauer und Bier-Wirth dem Krüger oder Schencken, welchen er verleget, über zwey Fasse nicht creditiren, sondern dahin sehen, daß er allemahl den Ablauff des Jahres völlig befriediget werde, sonsten er seiner Forderung verlustig und einem andern Bier-Wirth erlaubet seyn soll, dem Krüger und die Schencke anzunehmen.

Artic. 28. So soll auch keiner sein Bier münder, als wie der Kauff gemacht zu verkauffen gehalten seyn; Und wer darwieder handelt, soll jedesmahl, und so offt es erfahren wird, einen Reichsthaler Straffe erlegen, doch hat es wegen des unbgeschlagenen Biers bey dem 14ten Articul sein Bewenden.

Artic. 29. Wann auch der Krüger bey seinem Bier-Wirth, welcher ihn das Jahr durch verleget, kein gut Bier finden, und solches bey der Gülde anzeigen solte, so soll das Bier nach der von den Gülden-Meistern zu minderen Taxe dem Krüger überlassen werden.

Artic. 30. Die Krüger sollen das Bier selber hohlen, und die Bier-Wirthe ihnen solches nicht zuführen, wer solches dennoch thäte, soll des Krug-Verlags vor das Jahr verlustig seyn, und dem Krüger frey gelassen werden, sein Bier von einen andern zu hohlen.

Artic. 31. Wer den Krug verleget, soll auch das gantze Dorff mit Bier und Brandtwein zu Ausrichtungen versehen, wer aber dem andern darunter beeinträchtiget, soll das erstemahl ein Jahr lang aus der Gülde ausgeschlossen, das andere mahl aber derselben gäntzlich verlustig seyn.

Artic. 32. Die Bier-Spünder sollen keinen Krüger mit Spündung und Aufbringung des Bieres aufhalten, bey 4. Gr. Straffe, sich auch nicht vollsauffen, damit dem Bierre kein Schade geschehe.

Artic. 33. Diejenigen, denen einige Straffe dictiret, sollen nicht ehender zum Brauen gelassen werden, bis sie solche würcklich erleget, und von dem Cämmerer darüber quittiret worden, als welchem obliget diese Straffen einzunehmen, zu berechnen, und also zu repartiren, daß ein Drittel der Cämmeren, das zweyte der Innungs-Lade, das dritte aber halb dem Denuncianten, und halb denen Gülden-Meistern zu ihrer Ergötzlichkeit zufliesse, und soll dasjenige, was in die Lade kombt, keinesweges verschwauset, sondern zum besten und Aufnahme der Brau-Nahrung, und insonderheit zu Räumung der Graben und Sprünge für der Stadt, und Anschaffung frischen und gesunden Wassers angewandt; Die Rechnung aber darüber alle Jahr von einem der Gülden-Meister geführet, von den übrigen attestiret, und bey Abnahme der Rahthäußlichen Cämmerey-Rechnungen mit vorgeleget werden.

Artic. 34. Uber vorgesetzte Articul sollen Commissarii loci, Magistrat, und die gesetzten Gülden-Meister steiff und feste halten, und alles in guter Ordnung bringen, sämbtliche Brauer auch nach erfolgter Königlichen allergnädigsten Confirmation sich zu festhaltung derselben endlich verpflichten.

Urkundlich sind dieselbe von denen Königlichen Commissariis, dem gesambten Magistrat und Gülden-Meistern, auch andern anwesenden Brauern eigenhändig unterschrieben; So geschehen Bernau, den 11. Augusti, 1713.

No. LIII. General-Instruction, wornach sich die sämbtlichen Ziese-Bedienten in der Neu-Marck, Sternberg, und incorporirten Creysern allergehorsamst zu achten. Vom 10. Maji, Anno 1714.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen, &c. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, wasgestalt das Ziese-Wesen in der Neu-Marck nicht in gehöriger Ordnung gefasset, sondern fast nach Unterscheid jeden Creyses, in vielen Stücken, unterschiedene Veranstaltungen gewesen, welches denen Brauern theils zu vielen Klagen von Prægravation Anlaß gegeben, theils sie der Discretion derer Ziese-Bedienten exponiret hat; Als haben allerhöchst gedachte Seine Königliche Majestät allen bißherigen Unordnungen abzuhelffen, nöthig erachtet, wegen künfftiger Administration des Ziese-Wesens, folgende Ordnung, welche zugleich denen Ziese-Bedienten in der Neu-Marck, und sämptlichen incorporirten Creysern zur Instruction dienen soll, verfassen, und durch öffentlichen Druck zu jedermanns Wissenschafft bringen lassen. Diesemnach wollen und verordenen Seine Königliche Majestät, daß

1. Hinführo und vom 27. Maji, oder Trinitatis h. a. ch die Differentz des Imposts auf Groß-Gersten-Mengo-Gersten- und Klein-Gersten-Malß gäntzlich cessiren, und überall aufgehoben seyn, dagegen von allen Gersten-Malß, wozu der Brauer ohnedem das beste Korn, welches er haben kan, gebrauchet, nur einerley Impost gegeben werden solle.

2. Soll von obgedachten 27. Maji an, von den Brauern in denen Städten, und denen, so nach Scheffel-Zahl die Ziese zu entrichten schuldig, alles Malz in geeichten Säcken von 8. Scheffel Berliniſch Maaß, welches nunmehro in der gantzen Neu-Marck, und dazu gehörigen Creyſern eingeführet iſt, zur Mühle geſchicket, und der bisherige Uberlauff nicht mehr geduldet, des Müllers Mahl-Metze aber deſenders mit zur Mühle gebracht werden.

3. Von einem Sack oder 8. Scheffel Malz ſoll von vorgedachten Termino an, an Ziese, worunter ſo wohl die alte, als neue und erhöhete Ziese begriffen iſt, gegeben, und zur General-Krieges-Caſſe berechnet werden:

Von 8. Scheffel Weitzen-Malz 20. ggr.
Von 8. Scheffel Gersten-Malz 16. ggr.

Von ſolcher Malz-Ziese hat der Ziese-Meiſter denen Magiſtræten wegen der ihnen zukommenden alten Ziese, von jeden Sack Malz, es ſey Weitzen oder Gersten 1. Gr. 6. Pf. Monathlich gegen Quittung auszuzahlen, und es beym Monathlichen Ziese-Extract, wie unten §. 13. angewieſen worden, in Ausgabe zu berechnen.

4. Wie nun Seine Königliche Majeſtät denen Brauern in Städten, in Gegenhaltung des bisherigen Ziese-Impoſts eine groſſe Erleichterung allergnädigſt wiederfahren laſſen, alſo wollen Sie auch, daß die Brauer aller Unterſchleiffe ſich enthalten, und nicht mehr alſo ſie würcklich verſieben, zur Mühle bringen, ſich auch gleich denen Brauern jenſeit der Oder an Brau-Freyheit aus der Ziese mit 6. pro Cent vergnügen ſollen.

5. Die Acciſe-Einnehmer und Ziese-Meiſter müſſen die Säcke nach obigen Maaß richtig und Pflicht-mäßig über dem Rahm ziehen, und eichen, damit weder den Königlichen Intereſſe, noch den Brauern zu nahe geſchehe, und haben ſie vor jeden neuen Sack vor ihre Mühe alles in allen 2. Gr. zu genieſſen, dabey aber vor der Zeichnung nichts beſonders zu fodern. Und weil bekannt, daß die Säcke, wenn ſie gebrauchet werden, ſich ausdehnen, und vergröſſert werden, ſo müſſen dieſelben ohngeachtet der Vereichung, dennoch gleich wie bishero mit dem Malz geſchehen, in der Mühle nachgemeſſen werden; Zu dem Ende muß in jeder Mühlen ein auf 8. Scheffel geeichter Tubben vorhanden ſeyn. Solte ſich dann beym Nachmeſſen ein Uberma aß finden, ſo ſoll ſelbige confiſciret, und vor jeden Scheffel überdem 1. Rthl. Straffe erleget, auch ſolche bey der Caſſen, deren Bediente die Defraudation entdecket, völlig berechnet werden; Wegen der Verrahmung der alten vereichten Säcke aber iſt von denen Brauern nichts zu fodern, ſondern die Acciſe-Einnehmer, und Ziese-Meiſter ſind ſolche ohne Entgeld zu revidiren ſchuldig.

6. Weil auch die Erfahrung es giebet, daß faſt in allen Städten ſchlecht Bier gebrauen, und dadurch der Abgang des Biers ſehr gehindert wird, ſolches aber gröſten Theils daher rühret, daß, ſo wohl das Malz machen, als das Brauen von Leuten, welche es nicht wohl verſtehen, handthieret wird, es auch an dem bey Brauen nöthigen Geräthe öffters fehlet; Als ſoll in allen Städten an einem bequemen Ort, ein, oder da die Brau-Nahrung ſtarck iſt, zwey publique Dart- und Brau-Häuſer erbauet, darinnen gute Pfannen, und tüchtiges Brau-Geräthe angeſchaffet, auch von gewiſſen, des Brauens verſtändigen und verepdeten Brau-Meiſtern, dergleichen auch vor Ausbauung der publiquen Brau-Häuſer beſtellet, und angenommen werden können, gebrauet werden, damit nicht allein beſſer Bier als bißhero geſchehen, gemachet, ſondern auch die Feuers-Gefahr verhütet, und die Städt in mehrer Sicherheit geſetzet werde.

7. An den Orthen, wo die Brauer-Innungen des Vermögens ſind, daß ſie das Brau-Hauß erbauen, auch Pfannen und Geräthe anſchaffen können, ſoll ſolches aus ihren Mitteln geſchehen, in andern Städten aber muß der erforderte Vorſchuß ex publico genommen, und demſelben von jeden Brauen ein gewiſſes an ſtatt des Intereſſe, und der Abnutzung gegeben werden, oder wenn das Publicum unvermögend iſt, muß der Commiſſarius und Magiſtrat, nebſt den Brauern überlegen, woher die nöthige Koſten genommen werden können, und wollen Seine Königliche Majeſtät auf die etwan zu negotiirende Gelder, zur völligen Sicherheit Dero gnädigſten Conſens ertheilen; Solte auch an ein oder andern Orth ein bereits befindliches publiques Gebäude, oder ein dazu bequemes Privat-Haus um gemenen Brau-Hauß apticret werden können; So hat Commiſſarius und Magiſtrat des Orts hierunter dasjenige, was zur Beförderung der Königl. allergnädigſten Intention gereichen kan, pflichtmäßig vorzuſchlagen, und zu veranſtalten.

8. Wann dann ſolches geſchehen, ſo hat Commiſſarius nebſt den Magiſtrat mit Zuziehung einiger Brauer, nach dem Einhalt der zu publicirenden Provincial-Brau-Ordnung, eine beſondere Brau-Ordnung zu projectiren, und ſolche nach jedes Orts Gelegenheit dahin einzurichten, daß der Endzweck gut Bier in denen Städten zu haben, erreichet, und der Land-Mann ſich aus denen Städten ſo viel lieber zu proviciren angereitzet werde.

9. Mit denenjenigen Land-Brauern, welche bishero nach Tonnen-Zahl und Ausweiſung der beſchwornen Körb-Stöcke, daß verſchenckte Bier, oder auch nach Scheffel-Zahl verzieſen müſſen, ſoll von der Königl. Neu-Märckſchen Ziese-Commiſſion von Trinitatis h. a. anzurechnen, ſalvo jure der Städte, ein neuer Accord getroffen werden, weßhalb von Trinitatis h. a. die Tonnen- und Scheffel-Ziese aufm Lande überall aufhöret.

10. Was das Brandtwein-Brennen in Städten betrifft, da bishero die Brandtwein-Brenner von jeden Scheffel Brandtwein-Schrot 1. Gr. und überdem diejenigen, ſo keine Brau eigen geweſen, von jeder Brandtwein-Blaſe jährlich einen Rthl. Blaſe-Zinß bey der Ziese erlegen müſſen, ſo wird es dahin gerichtet, daß der Blaſen-Zinß gänzlich aufgehoben, und dagegen vom 27. Maji dieſes Jahres an, von jeden Scheffel Brandtwein-Schrot 2. Gr. Ziese gegeben werden ſolle, und ſtehet einen jeden Bürger in der Stadt, der ſicher und ohne Feuers-Gefahr Brandtwein brennen kan, ſolche Nahrung zu treiben frey. Wegen des Brandtwein-Brennens aufm Lande, ſoll von der Königl. Ziese-Commiſſion, mit denen ſo Brandtwein zu brennen berechtiget ſind, ebenmäßige Behandlung geſchehen, und

und von Trinitatis h. a. die Verzieſung des Brandtweins nach Quarten aufhören.

Allen Müllern in Städten und auf dem Lande, wird das Brandtwein-Brennen ſo wohl vor ihre Haushaltung, als zum Schanck hiemit unterſaget, welches ihnen die Zieſe-Meiſter jedes Orths, durch die beſtellte Land-Auſreuter, oder ſonſt ſo fort kund zu thun, und ihnen anzudeuten haben, daß ſie ſich von Trinitatis h. a. des Brandtwein-Brennens bey Verluſt der Brandtwein-Blaſen gänzlich enthalten, und ihren Brandtwein aus denen Städten holen ſollen.

11. Alle in Zieſe-Sachen vorkommende Dubia Anfragen, Memorialia, haben die Zieſe-Meiſter an die Neu-Märckiſche Zieſe-Commiſſion zu Cüſtrin einzuſenden, und von derſelbigen die nöthigen Reſolutiones und Ordres zu erwarten, welche auch bey ſich ereignender Vacantz alle Neu-Märckſche Zieſe-Meiſter, mit Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Approbation wieder zu beſtellen, und in Pflicht zu nehmen haben.

12. Müſſen alle Zieſe-Meiſter vor Ablauff Junii, ob und womit ſie poſſeſſioniret ſind, eine Specification unter des Magiſtrats Atteſt und Siegel einſenden, auch wie hoch die Immobilia zu taxiren? und ob ſie bereits verhypothesiret ſind? vom Magiſtrat zugleich pflichtmäßig anzeigen laſſen.

13. Die Zieſe Manualia ſind von denen Zieſe-Meiſtern in Städten und Flecken, nach dem juliegenden Formular überall zuführen, und an den Commiſſarium loci, nebſt denen Acciſe-Extracten zugleich die Zieſes-Extracte nach dem ebenfalls zuliegenden Formular Monathlich einzuſenden. Wie die gantz jährige Zieſe-Rechnung geführet, abgenommen, und juſtificirer werden ſolle, davon wird die Neu-Marckiſche Zieſe-Commiſſion nechſtens inſtruiret, und von derſelben denen unterhabenden Zieſe-Meiſtern ein Formular und Nachricht ſo dann zugeſandt werden.

14. Was an Zieſe-Reſten bis Trinitatis noch ausſtehet, oder an Zieſe-Geldern noch eingenommen werden möchte, muß denen Zieſe-Meiſtern nach bisheriger Adminiſtration des Zieſe-Weſens ferner eingeſandt, und berechnet werden; und hat jeder Ober-Zieſe-Meiſter zu ſorgen, daß dieſe bis Trinitatis h. a. noch ausſtehende Reſte jedes Orths ohne ferneres Nachſehen beygetrieben werden, als wovor ſie bis dahin allerdings reſponſabel bleiben.

15. Müſſen in den groſſen Städten in der Neu-Marck und incorporirten Creyſern, als zu Cüſtrin, Soldin, Königsberg, Landsberg, Croſſen, Züllchow, Arenswalde, Droſſen, Cothus, Sommerfeldt, Friedeberg, und Dramberg, wöchentlich 3. in den übrigen Städten aber wöchentlich 2. Zieſe-Tage geſetzet, und von dem Rath, Acciſe-Einnehmer und Zieſe-Meiſter und vornehmſten Brauern, gleich nach Empfang dieſer Inſtruction jedes Orths gewehlet, und conſtituiret, auch der Neu-Märckiſchen Zieſe-Commiſſion und Commiſſario loci davon ſo fort Nachricht gegeben, auſſer dieſen Tagen aber an niemand einige Acciſe- oder Zieſe-Zettel zum Brauen oder Brandtwein-Brennen ertheilet werden.

16. Von Trinitatis oder den 27. Maji h. a. an, ſollen an denen geſetzten Zieſe-Tagen die Zieſe-Meiſter jedes Orths, ſie ſeyn vornehmer oder geringer als der Acciſe-Einnehmer verbunden ſeyn, Vormittags im Sommer umb 7. Uhr im Winter umb 8. Uhr, und Nachmittags umb 1. Uhr auf den Acciſe-Stuben præciſe ſich einzufinden, und ſo lange die Acciſe-Stunden dauren, die Bier und Brandtwein-Zieen, auch Einlage-Gelder von denen Acciſanten daſelbſt zugleich mit zu fodern, das Zieſe-Manual darüber zu halten, das Geld aber in einer beſonderen Büchſe, wann es vor den Schluß der Acciſe- oder Zieſe-Stunden vorhero in Gegenwart des Acciſe-Einnehmers und Controlleurs ſambt denen bey jeder Seſſion eingekommenen Acciſe-Geldern überzehlet, und vom Controlleur notiret worden, zu verwahren, welche Zieſe-Büchſe dem Zieſe-Meiſter um mehrer Sicherheit willen, und weil er vor ſolche Gelder mittelſt ſeiner Caution reſpondiren, und vor alle Caſus ſtehen muß, mit nach Hauſe zu nehmen, jedesmahl frey ſtehet.

17. Die zum Brauen, Brandtweinbrennen ertheilete Acciſe-Zettels dürffen nur von dem Zieſe-Meiſter mit unterſchrieben, und die Nummer des Acciſe-Zettels im Zieſe-Manual in der 2ten Columne mit notiret, die Zieſe-Regiſter mit dem Acciſe Manual au einem Tage Monathlich angefangen und geſchloſſen, und vom Acciſe-Einnehmer und Controlleur zugleich mit unterſchrieben, auch die Monathliche Zieſe-Extracte nach dem vorhin gedachten Formular, bey den gedruckten Acciſe-Extract, welcher vom Zieſe-Meiſter und Controlleur ebenmäßig unterſchrieben werden muß, nach Hofe und an den Commiſſarium loci, imgleichen an der Zieſe-Commiſſion geſandt werden; da dann dasjenige, was ſo wohl bey der Acciſe, als Zieſe ad Caſſam Generalem abzuliefferen bleibt, von der General-Krieges-Caſſe zugleich wird aſſigniret, und die Quittung auf jede Summe beſonders übersandt werden.

18. An denen Orthen und Flecken, wo bishero zwar beſondere Zieſe-Meiſter, aber keine Acciſe-Einnehmer geweſen, und alſo denen Zieſe-Meiſtern nicht controlliret werden kan, als zu Quartſchen, Königswalde, Görtz ꝛc. ſoll die Zieſe nach bisheriger Obſervantz noch ferner eingenommen, und das Geld mittelſt einen Zieſe-Extract, in der Creyß-Stadt, wohin der Ort oder Flecken gehöret, quartaliter ſo lange eingeſandt werden, bis an ſolchen Orten entweder die Acciſe introduciret, oder das Brauen daſelbſt von der Zieſe-Commiſſion behandlet, da denn die accordirte Zieſe nach der nechſt-gelegenen Stadt gelieffert werden kan.

19. Alle künfftig zu accordirende Zieſen vom Lande müſſen bey Vermeydung der Execution, und zwar die Helffte 14. Tage vor Weynachten, die andere Helffte 14. Tage vor Trinitatis bey dem Zieſe-Meiſter in der Creyß-Stadt, wohin die Dörffer gehören, eingebracht werden, welcher ſolche Land-Zieſen im Manual und Extracten vom Monath Julio und Decembri, jedesmahl nach den accordirten Etat vor voll berechnen, und zur Einnahme ſetzen ſolle.

20. Wann ein oder ander vom Lande die geſetzten Termine nicht gebührend einhalten, und in Reſt bleiben ſolte, haben die Königlichen Zieſe-Einnehmer, die Moroſos durch die in jedes Commiſſarii Diſtrict beſtellete, und vom General-Commiſſariat dependirende

dirende Land-Ausreuter, auch allenfalls durch die militairische Execution ſonder Nachſehen zur Zahlung ſo fort anzuhalten, weil keine Reſte paſſiret werden, ſondern alle accordirte und gewiſſe Ziese-Gefälle in denen vorhin gedachten beyden Monathen vor voll in Einnahme berechnet werden müſſen.

21. Soll jeder Ziese-Meiſter quartaliter gleich wie bey der Acciſe geſchicht, eine vom Acciſe-Einnehmer und Controlleur mit unterſchiedene Specification der eingekommenen Ziese-Straffen, nebſt Anführung der Urſach, warum ſie dictiret worden, mit denen der Pœnalien-Caſſe zukommenden Geldern dem Commiſſario loci bey dem Monathlichen Ziese-Extract zu ſchicken, welcher ſolche gehörigen Orts übermachen wird, wären auch gleich keine Ziese-Straffen, in dem Quartal eingekommen, muß nichts deſtoweniger von dem Ziese-Meiſter unter ſeiner des Acciſe-Einnehmers, auch Controlleurs Unterſchrifft ein Atteſt, daß nichts an Straffen eingekommen, eingeſandt werden.

22. Dieſe Ziese-Straffen ſelbſt, ſollen nach der deßhalb unter den 11ten Februarii h. a. ergangenen Verordnung dergeſtalt berechnet werden, daß von jeden Reichsthaler

Der Königl. Pœnalien-Caſſe	12. Gr.
Dem Commiſſario loci	3. Gr.
Denen Ziese-Bedienten, als den Ober-Ziese-Meiſter und Ziese-Meiſter	4. Gr.
Dem Denuncianten	4. Gr.
Und der Armen-Caſſe jedes Orts	1. Gr.

von Trinitatis dieſes Jahres an zufliessen.

23. Wann ein Ziese-Meiſter nach erhaltenen Urlaub von der Ziese-Commiſſion nothwendig zu verreiſen hat, oder ſonſt abgienge, muß der Acciſe-Controlleur ad interim und bis auf anderweitige Verordnung das Ziese-Manual führen, der Acciſe-Einnehmer aber das Geld in Empfang und Verwahrung nehmen, deßgleichen ſoll auch der Ziese-Meiſter bey nöthiger Abweſenheit oder Abgang des Acciſe-Einnehmers, welches jedoch gleichfalls mit Vorwiſſen des Commiſſarii geſchehen muß, die Acciſe-Gelder in Verwahrung nehmen, der Controlleur aber das Manual führen.

24. Schließlich haben die Königlichen Ziese-Bedienten mit denen Königlichen Acciſe-Bedienten ſich gegen einander überall dergeſtalt aufzuführen, daß durch deren Mißhelligkeit das Königliche Ziese- und Acciſe-Intereſſe keinen Schaden davon empfinden, ſondern ſolches von beyden Seiten mit zuſammen geſetzten Kräfften beſt-möglichſt befördert werden möge; wogegen Seine Königliche Majeſtät dieſelben bey pflicht-mäßiger Verrichtung ihres Amts jedesmahl kräfftig und allergnädigſt ſchützen wollen. Signatum Berlin, den 10. May, Anno 1714.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

v. Grumbkow.

No. LIV. Brau-Conſtitution in der Chur-Marck-Brandenburg, diſſeit der Oder, und jenſeit der Elbe. De dato Berlin, den 27. Junii, 1714.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Entbieten allen Unſern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchafft, Land-Vögten, Verweſern, Haupt- und Ambt-Leuten, Krieges- und Steuer-Commiſſarien, Bürgermeiſtern und Rathmannen in Städten und Flecken, wie auch Penſionarien, Verwaltern, Curatoren, Land- und Ausreutern, Schultzen und Gemeinen in den Dörffern, und insgeſambt allen Unſeren Unterthanen der Chur- und Marck-Brandenburg, diſſeit der Oder, und jenſeit der Elbe, ꝛc. ꝛc. Unſern gnädigen Gruß; und fügen denenſelben in Gnaden zu wiſſen: Nachdem von denen Städten Unſerer Chur-Marck-Brandenburg eine geraume Zeit her gar bewegliche Klagen eingekommen, daß denen von Unſeren in GOtt ruhenden Vorfahren ſo vielfältig und ernſtlich publicirten Brau- und Ziese-Ordnungen gar nicht nachgelebet, ſondern ſo wohl auf Unſeren Aemtern, als auch hin und wieder auf dem Lande von denen von Adel, und andern mit dem Brauen zum feilen Kauff faſt eben ſo ſtarck, als in denen Städten geſchiehet, verfahren würde; Wobey Uns auch umbſtändlich remonſtriret worden, daß ſolches nicht allein Unſerm eigenen Intereſſe, ſondern auch dem gemeinen Beſten und Aufnehmen des gantzen Landes zu groſſem Schaden gereiche: Daß Wir dannenhero durch gewiſſe Commiſſarien die Verfaſſung des Brau-Weſens unterſuchen, und Uns davon allerunterthänigſt referiren laſſen; Auch darauf in Unſerm Geheimbten Rath nachfolgende Principia Regulativa, nach welchen die, wegen des Brau-Weſens verfallende Streitigkeiten decidiret, und entſchieden werden ſollen, allergnädigſt feſtgeſetzet haben. Und zwar

1. Wollen und ordnen Wir, daß alle diejenigen Beambten, welche auf Unſeren Aemtern Inhalts der mit der Chur-Märckiſchen Ambts-Cammer errichten Pacht-Contracte, den 25. Februarii 1713. in würcklicher Poſſeſſion und Exercitio des Brauens zum feilen Schanck und Krug-Verlages geweſen, in ſolcher Maſſe, wie ſie es damals exerciret und beſeſſen, auch ferner dabey gelaſſen, denenſelben aber dabey ernſtlich unterſaget ſeyn ſolle, ſolches auf keine Weiſe weiter, als es ihnen in denen Pacht-Contracten verſchrieben, zu extendiren, keines neuerlichen Bier-Verlages ſich anzumaſſen, noch mehrere Krüge, als ſie im vorgeſetzten Termino Regulativo würcklich verleget, an ſich zu ziehen, ſonſten wieder die Contravenienten ſo fort mit der Execution und Confiscation des Biers verfahren werden ſoll; Wie denn auch dem General-Finantz-Directorio und der Chur-Märckiſchen Ambts-Cammer hiermit ausdrücklich verbothen wird, bey keinen Aemtern, wo nicht den 25. Februarii 1713. zum feilen Kauff gebrauet

Digitized by Google

gebrauet worden, das Brauen zu verpachten, oder denen Pächtern dieserwegen einen mehrern Debit, als in denen vor diesem Termino aufgerichteten Pacht-Contracten enthalten, zu verschreiben.

2. Das Brauen zur Haushaltung bleibet denen Aemtern und denen von Adel nach wie vor unbenommen. Selte aber jemand betroffen werden, der dieser Verordnung zuwieder von seinem zur Haushaltung gebrauetem Bier etwas an andere überlieffe, so soll demselben Inhalts Edicti de anno 1692. §. 3. nicht allein das Bier confisciret werden, sondern er soll auch seiner Gerechtigkeit vor sein Haus ohne Ziese zu brauen auf 6. Jahr verlustig seyn.

3. Denen Aemtern, denen von Adel, oder andern, so auf dem Lande brauen, ist nicht zu gestatten, daß sie denen Handwerckern in denen Städten an statt baarer Bezahlung Bier oder gemahlte Gerste angeben.

4. Diejenigen von Adel, welche über die Brau-Gerechtigkeit zum feilen Kauff Herrschaffliche Concessiones erhalten, und welche sie nicht durch einen offenbahren Betrug mit Verschweigung der wahren Umstände der Sachen erschlichen, seynd bey selbiger zu schützen.

5. Wann aber ein oder anderer sich mit der Landschafft und der Städte-Casten auf gewisse Jahre verglichen, und schrifftliche Concession erhalten hätte, einen oder andern Dorff-Schanck-Krug mit Bier zu verlegen; So soll sothane Concession oder Privilegium, als welches dem Bier-Gelde sehr nachtheilig, hiermit cassiret und gäntzlich aufgehoben seyn, auch hinführo dergleichen nicht mehr ertheilet, sondern allenfalls vor null und nichtig gehalten werden.

6. Die Lehnbriefe, welchen seither 50. Jahren die Brau-Gerechtigkeit, ohne speciale Landes-Herrliche Verordnung von neuem einverleibet worden, können keinen Titulum tribuiren; Diejenigen aber, welchen die Brau-Gerechtigkeit auf speciale Verordnung inseriret, seynd denen Concessionen gleich zu achten.

7. Wir wollen auch künfftig keine Concessiones denen von Adel ertheilen, noch die Brau-Gerechtigkeit denen Lehnbriefen neuerlich inseriren lassen, ohne vorhero reiflich durch das General-Commissariat erwogen zu lassen, ob ein oder anderer Stadt dadurch præjudiciret werde, und soll, ehe solches geschehen, keine Brau-Concession oder Lehnbrief in Unseren Cantzleyen ausgefertiget werden.

8. Die Contracte, wodurch die von Adel etwa ein oder andern Krug-Verlag an sich gebracht, sollen, falls die Bürgerschafft und insonderheit die Brau-Eigen mit ihrer Nothdurfft darüber nicht gehöret, oder damit nicht einig gewesen, oder der Landes-Herr darein nicht consentiret, in Ermangelung obiger Requisitorum annulliret, und gegen Erlegung des Kauff-Pretii denen Städten wiederum abgetreten werden.

9. Diejenigen von Adel, welche vom 25. Febr. 1663. bis 25. Febr. 1713. und also in einer funffzigjährigen continuirlichen Possession des Brauens zum feilen Kauff sich befinden, und solche Rechtsbeständig erweisen, wollen Wir Inhalts der denen Chur-Märckischen Ständen ertheilten allergnädigsten Resolution vom 22. Apr. 1713. §. 2. sowohl

contra Fiscum als Privatos bey solcher ihrer Brau-Gerechtigkeit geschützet wissen.

10. Jedoch soll denenjenigen, welche entweder durch Concession oder funffzig jährigen rechtlichen Besitz des Brauens zum feilen Kauff berechtiget seynd, keinesweges frey stehen, ihre Brau-Gerechtigkeit auf andere ihre Dörffer und Vorwercker zu extendiren oder zu transferiren, auch weder in Städten, Aemtern, noch anderswo das geringste zu verlassen, bey Straffe der Confiscation des Biers und Verlust der Brau-Gerechtigkeit.

11. Diejenigen von Adel und auffm Lande nun, die ihre Brau-Gerechtigkeit weder durch Concession, noch Lehnbriefe, noch Possession obbeschriebener massen behaupten können, müssen sich alles Brauens zum feilen Kauff und Krug-Verlages, imgleichen des Maltzmachens und solches an andere Oerter zu verführen enthalten, auch ihren Bauren und Knechten weder Kösten- Kindel- Fastelabend- Pfingsten- noch Erndte-Bier brauen, oder gewärtigen, daß das Bier confiscirt, und sowol diejenigen, die es ausschencken, als die es holen, 12. gr. Straffe von jedem Quart zu erlegen angehalten werden.

12. Mit denen, welche auf dem Lande sich des Brauens angemasset, und gantze Dörffer mit ihrem Bier unbesugter weise verleget, der Landschafft aber nicht das geringste abgetragen, und dahero ein ansehnliches an hinterstelliger Ziese schuldig worden, soll, sofern es noch nicht geschehen, nach Inhalt Edicts de Anno 1682. §. 7. liquidiret, der Rückstand von ihnen gefordert, und solcher zur Casse geliefert werden.

13. Und ob zwar vermöge Edicti vom 4. Jan. 1692. diejenigen, welche die wüsten Krugstellen à dato innerhalb 4. Jahren nicht aufgebauet, der Krug-Gerechtigkeit verlustig zu erklären wären; So wollen Wir doch aus besonderen Gnaden denenjenigen, so dieser Verordnung bishero nicht nachgelebet, noch eine Frist von 2. Jahren à dato gestatten, binnen welcher alle wüste Schanck-Krüge, bey 200. Rthlr. fiscalischer Straffe aufgebauet werden sollen; Inzwischen aber muß doch die Obrigkeit jemanden aus der Gemeinde bestellen, welcher das Stadtbier, so im Dorffe verschencket werden muß, ausjapffe.

14. Die Erb- und Brau-Krüger, welche bey der Anno 1624. gehaltenen Untersuchung ihre Gerechtsame docirt, und in der damahls verfertigten Specification der Erb- und Brau-Krüger, und denen nachhero in dem damit übereinstimmenden Landschafft-Registern befindlich, auch der Landschafft die völlige Ziese jederzeit richtig abgeführet, sind bey ihrer Brau-Gerechtigkeit, wann sie nicht vor Publication dieses Edicti cum caufæ cognitione rechts-kräfftig darauf gesetzet worden, nach Maßgebung der Landes-Verfassung zu lassen; Diejenigen aber, welche überführet werden solten, daß sie die schuldige Ziese nicht entrichtet, sollen solche nachzuzahlen schuldig, und wann sie solches künfftig ferner unterlassen, ihrer Brau-Gerechtigkeit auf 3. Jahr verlustig, und inzwischen Bier aus der Stadt, wohin sie ziesen, zu schencken gehalten seyn.

15. Denen von Adel, welche Erb- und Brau-Kruge an sich gebracht haben, stehet zwar frey, auf ihren Höfen zu brauen, sie müssen aber die Brau-

Krugſtellen innerhalb 2. Jahren, bey Verluſt der Brau-Krug-Gerechtigkeit, aufbauen, einen Krüger darin anſetzen, und das Bier allda verſchencken laſſen; Wie dann auch von ſolchen Krugſtellen, wann gleich dieſelben von Hoff aus mit Bier verlegt werden, alle Præſtanda, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, und inſonderheit das Nachbar-Recht und die Dienſte, gleichwie ſolches von denen Erb- und Brau-Krügern zur Sublevation der übrigen Unterthanen geſchiehet, præſtiret werden müſſen.

16. Die von Adel, die dergleichen Brau-Krüge haben, müſſen ihre Brau-Gerechtigkeit bey Verluſt derſelbigen weiter nicht, als ſolches anderen Erb- und Brau-Krügern in denen Landes-Conſtitutionen erlaubet iſt, extendiren, und ihre Unterthanen nicht zwingen, das Bier zu Ausrichtungen von ihnen zu nehmen.

17. Die Erb- und Brau-Krüger ſollen ihr Bier nicht weiter als in ihren Dörffern, gegen Erlegung der völligen Ziese ſchencken, und auſſerhalb denenſelben unter keinerley Prætext nach andern Städten und Dörffern, oder auch an die Klappholtz-Schläger in denen Heiden nichts verkauffen.

18. In denen Dörffern, wo Erb- und Brau-Krüger ſeynd, ſtehet denen Bauren frey, ihr Bier zu Hochzeiten, Kindelbieren und anderen Ausrichtungen in gantzen, halben und viertel Tonnen entweder aus den Städten oder von den Erb-Krügern zunehmen, es wäre dann, daß an ein oder anderm Ort bereits hergebracht, ſolches in dergleichen Fällen allein aus den Städten zu hohlen.

19. In denen Dorffſchafften, ſo vorhin zu auswärtigen Städten gehöret, oder auch an denen Orten, wo vor dem gar keine Leute gewohnet, in Wildnüſſen und Brüchen, die neulicher Zeit allererſt geräumet und gereiniget worden, kan ſich niemand des Bier-Verlages und Schenckens anmaſſen, als welchem ſolches von der Landes-Herrſchafft nach gnugſamer Erkundigung der Sachen concediret, und wer ſich deshalb mit der Landſchafft abgefunden; Doch gebühret keinem, der in ſolchen neu-angelegten Dörffern eine Conceſſion über den Krug-Verlag erhalten, ſolche weiter, als es ihm vergönnet, und auſſerhalb des Dorffes zu extendiren: Wie dann auch diejenigen, die in oder an den Heiden wohnen, und dergleichen Wüſteneyen nicht uberbar gemachet, dieſes keinesweges denen Städten zum Nachtheil auf ſich ziehen können.

20. Denen Bauren, Huffnern und Coſſäthen ſoll an den Orten, wo ihnen das Brauen zu gewiſſen Zeiten, dem Herkommen nach, zugeſtanden iſt, öffters nicht als nur des Jahres dreymahl, gegen die Pflug-Saat und Erndte-Zeit, zu brauen erlaubet ſeyn, jedesmahl aber einem Bauren nicht mehr, als aufs höchſte 4. Scheffel, und einem Coſſaten 2. Scheffel von denen Müllern gemahlen werden, weshalb die Krug-Mühlen und Ausreuter zu ſolchen Zeiten fleiſſige Viſitation zu halten, und wann ſie finden, daß hierwieder gehandelt würde, das zuviel befundene Maltz zu confiſciren, und den Müller zu gebührender Straffe anzuzeigen haben: Auf denen Meyerhöfen aber, ſo aus Bauerhöfen, wie zum öfftern geſchiehet, angerichtet worden, ſoll zwar denen Meyern für ſich und ihr Geſinde, aber weiter nicht, Nachbier und Covent zu machen unverboten bleiben, ſie müſſen aber dafür die Bier-Gelder erlegen.

21. Die Prieſter, Küſter und Schultzen auf dem Lande haben ſich des Brauens, Bierſchenckens und Maltzmachens gäntzlich zu enthalten, desgleichen auch die Hirten, Schäfer, Müller, Schmiede, Schneider und Leinweber in den Dörffern, es wäre denn Sache, daß ſie nebſt ihrem Handwercke auch Bauren- und Coſſaten-Dienſte beſtellen müſten, welchenfalls es mit ihnen, wie oben von denen Bauren, Huffnern und Coſſäten gemeldet, billig gehalten werden muß.

22. Das Brandtewein brennen iſt eine abſonderliche bürgerliche Nahrung, und gleichwie ſolche allen Schultzen, Bauren und Coſſaten gäntzlich verboten iſt, diejenigen auch, die ſich derſelben angemaſſet, innerhalb 14. Tagen von Publication dieſes Edicts ihre Brandteweinblaſen bey Straffe der Confiscation abzuſchaffen haben; Alſo bleibet denen Beambten, denen von Adel, imgleichen denen Erb- und Brau-Krügern, auch denen Prieſtern zwar frey, vor ihre Haushaltung, Geſinde und Arbeiter nothdürfftig Brandtewein zu brennen; Diejenigen aber, ſo damit Krüge verlegen, und ſolchen zum feilen Kauff ausſchencken wollen, müſſen, wann ſie Beamte ſeynd, ſolches aus ihren vor den 25. Febr. 1713. geſchloſſenen Pacht-Contracten, die von Adel und Erb-Krüger aber nach denen wegen des Brauens feſtgeſetzten Principiis erweiſen können, jedoch ſonſt andere Dörffer damit verlegen, und die behörige Ziese davon entrichten.

23. Was das Brauweſen in den Städten anlanget, dieſerwegen haben Wir bereits die Verordnung ergehen laſſen, daß in allen Städten beſondere Brau-Ordnungen verfertiget, und denen zufolge gutes und geſundes Bier gebrauen, daſſelbe von geſchwornen Leuten jubereitet und geſotten, nach dem Korn-Preiß jährlich zweymahl, nemlich um Martini und Oſtern taxiret, auch ſolche Anſtalt gemachet werden ſoll, damit die Schanck-Krüge, ſo aus denen Städten Bier hohlen müſſen, jedesmahl zur Gnüge damit verſehen werden mögen.

24. Damit aber auch denen Brauer-Innungen, welche die bürgerliche Laſten tragen, ihre Nahrung und Krug-Verlag durch andere nicht entzogen oder geſchmählert werde: ſo ſoll denenjenigen, welche in den Städten bürgerliche Brauſtellen an ſich gebracht, nicht erlaubet ſeyn, Brau-Nahrung zu treiben, wann ſie nicht in der Stadt wohnen, ſich in die Innung begeben, und alle bürgerliche Onera gleich andern tragen; Auch dürffen ſie bey Vermeidung der Confiscation keine Krüge, ſo zu ſolcher Stadt nicht gewidmet, wohl aber diejenigen, welche dahin gehören, verlegen; Jedoch müſſen ſie ſich hierunter gleich andern Innungs-Verwandten nach der Brau-Ordnung eines jeden Orts richten.

25. Und obwohl denen von Adel, oder welche adeliche Güter beſitzen, ſo vor ihre Haushaltung ohne Ziese zu brauen berechtiget ſeynd, und in denen Städten wohnen, ihr Bier zu ihrer eigenen Nothdurfft herein zu bringen frey ſtehet; So müſſen ſie doch von ſolchem Bier niemanden in der Stadt etwas überlaſſen; Zu welchem Ende, und damit aller Unterſchleiff verhütet bleibe, ſie ſelbſt unter ihrer eigenen Hand, oder in ihrer Abweſenheit durch eine gewiſſe

Perſon,

Perſon, ſo ſie darzu beſtellet, und dem Thorſchreiber, damit er die Hand kenne, benennet, in dem Thore einen Zettel, wieviel und was herein gebracht wird, abgeben laſſen müſſen. Würden aber einige gefunden, welche der Verordnung de Anno 1664. zuwider für Geld oder ſonſten anderen etwas Tonnen- oder Kannen-weiſe überlieſſen, es wäre dann für krancke Perſonen; ſo ſoll das Bier nicht allein confiſciret, ſondern auch die Verbrecher mit ernſter Straffe angeſehen werden; Und ſollen die Thorſchreiber denen Zieſemeiſtern die Zettel wöchentlich einliefern damit die Verordnete ermeſſen können, ob auch einiger Unterſchleiff hierbey vorgegangen.

26. Weil es ſonſten denen Bier-Verlegern in einigen Städten ſehr beſchwerlich und koſtbar gefallen, in denen Dörffern, wo eigentlich keine Krug-ſtellen ſeynd, jemanden von der Gemeinde zu ſchaffen und zu erbitten, welcher ihr Bier ausgeſchencket, ſolches aber dem alten Herkommen gantz zuwieder: Als ſoll die Obrigkeit eines jeden Orts, welcher aus einer Stadt mit Bier verleget werden muß, gehalten ſeyn, einen Krüger oder Schencken im Dorffe zu ſetzen, welcher das Bier daſelbſt verſelle.

27. Die Krüger müſſen das Bier aus denen Städten abholen und ſolches nach der Taxe bezahlen, und ſeynd die Brauer und Bier-Wirthe keinesweges ſchuldig, ſolches auf ihre Koſten nach den Dörffern zu liefern, noch ſich wegen der Bezahlung an die Bauren verweiſen zu laſſen, und dieſer ihre Kerb-Stöcke, ſo ſie mit denen Krügern halten, oder auch Gerſte in höherm als dem Marck-gängigen Preiß ſtatt baaren Geldes anzunehmen. Wann auch der Bierwirth einmahl das Bier demjenigen, der es abholet, gut gelieffert, und nachhero entweder durch unvorſichtiges Aufladen und Fahren, Ausſtoſſung der Zapffen, oder ſonſten am Biere Schaden geſchähe, oder auch davon unterwegens etwas ausgetruncken würde, ſo muß dieſen Schaden nicht der Brauer und Bierwirth, ſondern der Krüger tragen, und deßfalls an den- oder diejenigen, durch welche er es abholen laſſen, ſich allein halten.

28. Die Krug-Lage gebühret billig der Obrigkeit eines jeden Orts, es iſt aber dieſelbe nicht befugt, die Krug-Lage nach eigenem Gefallen zu ſteigren und zu erhöhen, ſondern es ſoll höchſtens nicht mehr als 3. Groſchen von der Tonne gegeben werden; An welchem Ort noch eine geringere Krug-Lage oder gar keine dergleichen Recognition herkommens, da iſt es bey der alten Obſervantz ſchlechterdings zu laſſen, und hierunter keine Neuerung zur Beſchwerde der Brau-Nahrung einzuführen. Indeſſen lieget der Obrigkeit ob, denen Bierwirthen, wann ihnen die Krüger ſchuldig, durch hinlängliche Mittel zur baldigen Zahlung zu helffen.

29. Da auch überdem die Brauer und Bierwirthe bishero auf verſchiedene Art wieder die bishergue Obſervantz und Billigkeit beſchweret, und wenn ſie ihr Bier loß werden wollen, genöthiget worden, denen Krügern, ſo offt ſie in die Städte kommen, mit allen ihren Leuten frey Eſſen und Trincken, denen Bauren aber, ſo das Bier abholen, Frühſtück und dergleichen, ja noch überdem ſowohl dem Krüger als der Gemeinde allerley eigenmächtige Impoſten, unter dem Nahmen von Licht- und Töpffe-Geld, Jahrmarckts-, Zapffen-, Schenck- und Pantoffel-Geld, Weinachts- Oſtern- und Pfingſt-Semmeln, Feſt-Braten, auch die Frey- und Annehmungs-Tonne und dergleichen, zu erlegen: Als wollen Wir alle dieſe der Brau-Nahrung höchſt-nachtheilige Placereyen gänzlich abgeſtellet wiſſen, immaſſen denen Krügern, bey Straffe doppelter Erſtattung, dergleichen zu fordern und anzunehmen, denen Bierwirthen aber bey 50. Thaler Straffe, ſolches zu bieten oder zu geben, hiermit nachdrücklich verbothen wird; zumahlen dadurch die Brauer nichts anders ſuchen, als die Krüger an ſich zu ziehen, und ihren Innungs-Verwandten abſpänſtig zu machen, dadurch aber ſelber in Abgang ihrer ohne dem gnugſam beſchwerten Nahrung gerathen. Jedoch hat es an denen Orten, wo der Krüger die 21ſte oder 20te Schenck-Tonne von denen Bierwirthen zu nehmen hergebracht, bey der bisherigen Obſervantz und altem Herkommen ſein Bewenden; Es muß aber auch dawieder nicht ein mehrers vom Krüger bey obiger Straffe gefodert werden.

30. Weil Unſere gute Städte bishero durch die vielfältigen Proceſſe wegen des Brauweſens in unerſchwingliche Koſten geſetzet worden, und öffters ihr klares Recht, aus Mangel der erfordernden Mittel nicht ausführen können; Unſer allerhöchſtes Intereſſe aber wegen der Acciſe, Zieſe und Kriegesmetze dabey mercklich verſiret, daß dieſe Nahrung den Städten nicht entgogen, ſondern dieſelbe bey ihrem Rechte geſchützet werden mögen: So ſoll Unſer Fiſcus den Städten in ihren Brau-Proceſſen aſſiſtiren, und derſelben Endſchafft möglichſt beſchleunigen helffen; in welcher Abſicht es auch billig bey der bisherigen Verfaſſung dergeſtalt zu laſſen, daß diejenigen Land-Brauer, welche wegen des Krug-Verlags in Anſpruch genommen werden, und ihr vermeintes Recht, vermittelſt einer Landes-Herrlichen Conceſſion oder Lehnbriefes, oder ihrer 50. jährigen Poſſeſſion, durch unverwerffliche Gezeugniſſe nicht dociren können, ſich des Krug-Verlags und Bier-Verſellens ſo lange, biß ſie ihr Recht dargethan, gänzlich enthalten ſollen.

31. Damit auch das Brauweſen deſto ordentlicher gefaſſet werde, ſo hat Unſer General-Krieges-Commiſſariat möglichſt zu befordern, daß alle Streitigkeiten, ſo die Städte unter ſich wegen der Krüge haben, abgethan, die Gerechtſame der Brauenden auf m Lande nach obigen Grund-Sätzen unterſuchet und erörtert, und ſodann richtige Specificationes derjenigen Dörffer, ſo von den Städten verleget werden müſſen, verfertiget, auch ſolche zum Druck befordert, und den Ausreutern zugeſtellet werden mögen, damit dieſelben die Krüge viſiciren, und wann ſie darinnen verbotenes Getränckе finden, ſolches ſo fort confiſciren, und die Uebertreter zur gebührenden Straffe anzeigen können.

32. Schließlich wollen Wir es bey Unſerer in GOtt ruhenden Vorfahren ausgelaſſenen Brau- und Zieſe-Ordnung und Edictis, ſonderlich de annis 1644. 1647. 1651. 1655. 1664. 1682. 1692. ſo ferne dieſelben durch gegenwärtige Conſtitution nicht in ein und andern declariret oder geändert, hiermit nochmahls bewenden laſſen: Befehlen auch allen Unſeren Collegiis, inſonderheit dem General-Finantz-Directorio, General-Commiſſariat, Amts-Cammer, denen Verordneten der Landſchafft,

auch allen Krieges- und Steuer-Commiſſariis, denen Magiſträten in Städten und Flecken, Beambten, Ober- und Unter-Zieſemeiſtern, Einnehmern, Land-, Mühlen- und Ausreutern, hiermit gnädigſt und ernſtlich, nicht allein für ſich ſelbſten in allen Puncten ſich hiernach zuachten, ſondern auch andere nachdrücklich darzu anzuhalten, und da von jemanden darwieder gehandelt würde, ſolches exemplariter zu beſtraffen. Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedrucktem Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 27. Junii 1714.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow.

Beylage zum *IX Artic.* der *Brau-Conſtitution, de dato* Berlin den 27. *Junii* 1714.

EXTRACT

Der von Sr. Königl. Majeſtät der Chur-Märckiſchen Landſchafft allergnädigſt-ertheilten Reſolution, de dato Cölln an der Spree den 22. April. 1713.

Ad 2. §.

DAß ein jeder bey demjenigen, ſo er fürfftig Jahr lang ruhig und bona fide beſeſſen, wenohl contra Fiſcum als Privatus in allen Fällen geſchützet, und er zu Erweiſung eines mehrern Rechts nicht angehalten werde, das finden Seine Königl. Majeſtät der Juſtitz und Billigkeit gemäß, werden auch ſolches als eine unverbrüchliche und unverantwerliche Regul und Richtſchnur den denen bißhero formirten oder ferner vorkommenden Anprüchen und Proceſſen Dero hieſigen Judiciis und andern Collegiis vorſchreiben, und darüber mit allem Ernſt und Nachdruck halten laſſen.

No. LV. Patent von der Mahl-Metze, und wie ſolche abzumeſſen. Vom 15. Septembr. 1714.

SEine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben mißfällig vernommen, daß in verſchiedenen Diſtricten und Creyſen Dero Chur-Marck Brandenburg, insbeſondere aber in der Ucker-Marck, die Müller, aus höchſt-ſtraffbahrem Eigennutz und zu Kränckung der Mahl-Gäſte, nach eigenem Gefallen die Mahl-Metzen vergröſſern, ſo daß allbereits wahrgenommen worden, wie 11. bis 12. dergleichen Mahl-Metzen einen Scheffel ausmachen, da doch eigentlich hierzu 16. Metzen erfodert werden; Gleichwie nun allerhöchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät dieſe unverantwortliche Defraudation derer Müller in alle wege abgeſtellet, und nach dem nunmehro recipirten durchgehends gleichen Scheffel auch die Metzen in allen Waſſer- und Wind-Mühlen, ſowol in denen Städten als auf dem Lande, ſonder einigen Verzug eingerichtet wiſſen wollen; Als befehlen Sie nicht allein allen Dero Haupt- und Amptleuten, imgleichen denen von Adel, Magiſträten in denen Städten, auch andern Eigenthümern und Inhabern der Mühlen, hiermit in Gnaden, jedoch alles Ernſtes, alſofort die richtige Metzen, welche getrichen werden, und 16. auf einen Scheffel gehen müſſen, zu introduciren, und die alten, welche mit dieſen nicht übereinkommen, aus den Mühlen wegzunehmen, ſondern auch denen Müllern, daß ſie richtige Metze von der Obrigkeit abſtehen, und keine andere als ſolche gebrauchen ſollen. Es wird auch allen Land-Räthen, Krieges- und Steuer-Commiſſariis hiermit ernſtlich befohlen, darüber mit allem Nachdruck zu halten, und die Mühlen in denen Creyſen und Städten öffters viſitiren zu laſſen, auch diejenige Müller, ſo wieder dieſes Edict durch Gebrauch eines andern Scheffels oder Metze gehandelt zu haben überführet werden, jedesmahl mit zehen Thaler Straffe zu belegen, und ſelbige ſofort durch die Execution beytreiben zu laſſen. Signatum zu Berlin, den 15. Septembr. 1714.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. LVI. Verordnung, wie hoch die Krieges-Metze in der Alte-Marck von Schrot-Korn zu bezahlen. Vom 18. Sept. 1714.

SEine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben mißfällig wahrgenommen, daß biß anhero in der Alten-Marck von einem Scheffel Schrot-Korn 9. Pfen. an Krieges-Metze ſtatt des geordneten und in Dero Chur-Marck Brandenburg ſonſt recipirten Satzes à 6. Pfen. vom Scheffel genommen, Ihro auch in denen bereits abgenommenen Rechnungen zur Einnahme gebracht worden; gleichwie Sie aber keine Provintz vor der andern mit Impoſten beleget, ſondern eine billige Gleichheit in dem Beytrag obſerviret wiſſen wollen; Alſo befehlen allerhöchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät dem Krieges-Metz-Inſpector in der Alten-Marck und daſelbſt befindlichen Krieges-Metz-Einnehmern hiemit in Gnaden, vom 1. inſtehenden Monats Octobris an, keinen Contribuenten mehr als Sechs Pfennige vom Schrot-Korn erlegen zu laſſen. Signatum zu Berlin, den 18. Sept. 1714.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow.

Digitized by Google

No. LVII. Edict, von der doppelten Metzen, wie ſolche bezahlet werden ſoll, wo ſie nicht in granis genommen wird, wer davon frey, und wie die Contravenienten zu beſtraffen, ꝛc.

Vom 21. Septembr. 1714.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Geben hiermit männiglich, inſonderheit denen in Unſerer Alt-Mittel- und Ucker-Marck Eingeſeſſenen in Gnaden zu vernehmen, daß, nachdem Wir mit ungnädigem Mißfallen wahrgenommen, wasmaſſen des vorhin publicirten, und noch unterm 20. Decembr. 1685. renovirten Metz-Edicts ohnerachtet, das Metz-Weſen in ziemliche Confuſion gerathen, und theils Einnehmer ſelbſt ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldiget, auch viele Metz-freye paſſiren laſſen, die Wir keinesweges davon eximiret, Wir dannenhero der Nothdurfft zu ſeyn erachtet, gedachtes Edict anderweit revidiren, und zu männigliches Wiſſenſchafft nochmahls publiciren zu laſſen.

1. Ordnen und ſetzen Wir demnach gnädigſt und ernſtlich, daß in Unſern Alt-Mittel-Ucker-Märckiſchen und Ruppiniſchen Städten, wo die doppelte Metze nicht in granis genommen wird, an ſtatt derſelben vom Scheffel Weitzen 1. Groſchen, vom Scheffel Rocken und Schrot-Korn 6. Pfenning, und vom gantzen Gebräude oder 2. Winſpel, 16. Scheffel Maltz, 12. Groſchen, welches auf jeden Sack von 8. Scheffel, 1. Gr. 6. Pf. austräget, den hierzu beſtellten Einnehmern der Metz-Gefälle allemahl, ſo offt es einer oder der ander zur Mühlen bringen will, entrichtet, und ein gedruckter Zettel, darinn der Einnehmer den Nahmen deſſen, der es mahlen läſſet, und die Quantitæt des Getreides verzeichnen ſoll, gefordert, mit obſpecificirtem Gelde gelöſet, und hernach in der Mühlen in die darzu verordnete Büchſen geſteckt werden ſoll; jedoch mit dem Vorbehalt, daß vom 15ten inſtehenden Monaths Octobris in der Alte-Marck fernerhin vom Scheffel Schrot-Korn nicht 9. Pf. ſondern nur obigem Satze gemäß 6. Pfen. genommen werde, allermaſſen Wir unterm 18. dieſes eine beſondere Declaration dieſerhalb zum Druck befordern laſſen.

2. Und hierzu ſollen alle und jede, in Städten wohnhaffte, ſie mögen ſeyn wes Standes ſie wollen, verbunden ſeyn, ausgenommen die Clöſter, Hoſpitalien und Armen-Häuſer, welche als pia corpora noch weiter befreyet ſeyn und bleiben, wie denn auch diejenige von Adel, ſo ihre Ritter-Sitze in den Städten haben, und keine Bürgerliche Nahrung treiben, weilen mit Uns die Ritterſchafft ſich auf gewiſſe Maße verglichen, und dann die Geiſtlichen und Schul-Bediente, jedoch ſollen und müſſen ſie nichts deſtoweniger einen gedruckten Frey-Zettel, zu Verhütung aller Unterſchleiffe, fodern, daferne aber die von Adel in Privat-Häuſern in denen Städten wohnen, ſolchenfalls ſeynd ſie davon nicht eximiret, ſondern müſſen gleich andern Einwohnern die Krieges-Metze erlegen.

3. Soll auch keiner der vorbenandten Haus-Wirthe in Städten anderswo zu mahlen ſich unterfangen, es wäre dann, daß er zuvor den Zettel vom Einnehmer gelöſet hätte.

4. Vielweniger ſoll zugelaſſen ſeyn, einiges Mehl ſo vom Lande oder andern Orten herkommen möchte, zu kauffen, noch an Schuld von denen von Adel, Bauren oder Müllern auf einigerley Weiſe anzunehmen, es ſey denn zuvor dem Einnehmer vor jeden Scheffel 1. Groſchen entrichtet, und ein gedruckter Zettel darüber ertheilet, bis ſo lange ſolches Mehl vorm Thor gelaſſen, und nicht eher in die Stadt geführet werden ſoll; Zu welchem Ende in jeder Stadt die Thor-Schreiber und Thor-Wärther, wann von dato dieſes Patents welche angenommen werden, dafür ſie kein frembdes Mehl ohne Zettel hinein paſſiren laſſen wollen, beydiget werden ſollen.

5. Solte ſich aber jemand, er ſey von Adel, Beambter, Prieſter, Verwalter, Müller oder Bauer, unterſtehen, dieſem zuwieder einiges Mehl in die Stadt zu bringen, ſolches entweder zu verkauffen, in Schuld anzugeben, oder zu verſchencken, der Zettel aber wäre vorhero nicht gelöſet, und derſelbe alſo betroffen worden, ſo ſoll daſſelbe nebſt Pferde und Wagen in Commiſſum verfallen ſeyn.

6. Solchergeſtalt ſoll es auch gehalten werden, wann jemand ſich unterfangen ſolte, einiges Getreide in die Stadt zu bringen, als Weitzen, Rocken, Malz und Schrot-Korn, welches nicht beym Einnehmer angeſagt, und darüber Zettel gelöſet, oder in den Säcken zu viel gethan worden, deshalb Unſere Bediente inſonderheit das Malz zum öfftern umbmeſſen ſollen, da dann dasjenige, was etwa auf den Gaſſen, auſſer Thores oder in den Mühlen vom Einnehmer, Mühlen-Bereuter oder Aufſeher betroffen wird, hinweggenommen, zu Unſerm Einnehmer gebracht, wie es Marckt-gängig verkaufft, und da das Korn ſchon auf der Mühlen oder auf des Zuführers Wagen, gleichfalls bey welchem es betroffen wird, ein Rthlr. zur Straffe gefordert, derſelbe aber, von dem nicht Geld zu erlangen, mit Gefängniß andern zum Exempel abgeſtraffet werden ſoll, zu welchem Ende dann die bey denen Accile-Caſſen beſtellte Viſitatores hiermit ernſtlich befehliget werden, mit und nebſt denen Mühlen-Belauffern die Mühlen fleißig zu viſiiren, dem Befinden nach die Säcke zu verſiegeln, und zu Ahndung gehöriger Orts es anzuzeigen, die einmahl verſiegelte Malz-Säcke aber ohne Vorwiſſen und Genehmhaltung des Krieges-Metz-Einnehmers bey Vermeidung der Caſſation nicht wieder zu entſiegeln.

7. Imgleichen ſoll weggenommen und caduc gemacht, (auch vor jeden Scheffel 1. Rthlr. zur Straffe gegeben werden,) dasjenige Getreide, ſo jemand anderswo zu mahlen, auſſer Thores geſchaffet, und keinen gedruckten und unterſchriebenen Zettul dabey aufzuweiſen hat.

8. Es ſollen auch die Clöſter, Hoſpitalien und Armen-Häuſer, oder diejenige von Adel, welche, wie oben gemeldet, in Städten auf ihren Ritter-Sitzen wohnen, imgleichen die Geiſtlichen und Schul-Bediente,

dienten, solche Frey-Zettel nicht mißbrauchen, und andern sich solche zu Nutz zu machen, zuwenden, oder das Mehl an Bürgern und Handwercks-Leuten verkauffen, oder in Schuld angeben, bey Verlust dieser Unser gnädigst gewilligten Freyheit, und dem Befinden nach ernster Ahndung.

9. Weil auch nicht ein geringer Unterschleiff von den Müllern gebraucht wird, mit ihrem eigenen und verdienten Korn, indem sie alles Getreide so viel sie vertreiben können, wieder ihren geleisteten Eyd frey abmahlen, und das Mehl an andere verkauffen; Als sollen sie hinführo ihr eigenes und verdientes Korn nicht mehr in Säcken unter das frembde setzen und vermengen, sondern wann ihr Metz-Kasten gefüllet, das übrige von der Wind-Mühlen ungemahlen nach Hause, in den Wasser-Mühlen aber vom Mehl-Boden an einen andern Ort schaffen, bey Verlust des Korns, und der obedictirten Straffe, gestalt zu mehrerer Richtigkeit nichts ohne Zettel weder vor sie, noch vor andere abgemahlen, sondern von denen Krieges-Metz-Einnehmern auf jede erwachsene Persohn 8. Scheffel vor das gantze Jahr gerechnet, und passiret werden soll.

10. So soll auch zu Verhütung aller Unterschleiffe hiermit verbothen seyn, kein Korn, insonderheit Maltz unter den Fest- und Sonntags-Predigten auf oder von denen Mühlen zu bringen, sondern wer Korn auf oder von der Mühlen bringen will, soll solches im Sommer des Morgens nach 6., und Abends vor 6., im Winter aber, des Morgends nach 7. und des Abends vor 4. Uhr verrichten, bey Verlust des Korns, Wagen und Pferde, und 1. Rthlr. Straffe vor jeden Scheffel, davon die Heisse der, dem das Korn oder Mehl zuständig, und die andere Helffte der Zuführer und Müller erlegen soll; Derohalben die Einnehmere ihre verordnete Ziese-Stunden richtig halten, und nochmahls hierob ein wachendes Auge mit haben sollen; Gleiche Beschaffenheit soll es auch haben mit dem Mahlen, insonderheit auf den Wasser-Mühlen in den Städten, weiln Wir in Erfahrung gebracht, daß alsdann, wann Unsere Bediente ihres Gottesdienstes abzuwarten, in der Kirchen seyn, oder des Nachts von einer Mühlen zur andern nicht kommen können, die grösten Unterschleiffe von Bürgern und Müllern practiciret werden, bey Vermeidung vor angedeuteter Straffe. Da auch der Einnehmer die Mühlen so ausserhalb theils Städten gefunden werden, visitiren wolte, soll in jeder Stadt der Magistrat den Einnehmer, es sey zu Tag oder Nacht, an Fest- oder Sonntagen, unweigerlich passiren und allemahl die Thore auf Begehren eröffnen lassen.

11. Die von Adel, und die auf dem Lande, so ihr Metz-Geld auf eine andere Art Uns entrichten, sollen auch, wann sie etwan Getreide aus der Stadt zu mahlen fahren, oder zur Mühlen bringen lassen wollen, den besagten Frey-Zettel vom Einnehmer zuvor fordern, denn in widrigem Fall hiermit verordnet wird, daß solch Getreide, als wobey grosser Unterschleiff vorgehen kan, eben so wohl confisciret, und von jedem Scheffel 12. Gr. Straffe erleget werden soll; dann in genere es dabey bleibet, daß alle das Korn, so auf des Zuführers Wagen, auf der Gassen, ausser Thores, oder in der Mühlen betroffen wird, wobey der gedruckte und unterschriebene Zettel nicht verhanden, Uns anheim gefallen, vor jedem verlohrnen Zettel aber, weil hierunter von einem und dem andern grosser Unterschleiff practiciret werden kan, sollen 6. Groschen zur Straffe bezahlet werden, welche denn, nebst andern verfallenen Straff-Geldern, die Land- und Mühlen-Bereiter auf Unser Einnehmer Begehren und Anmelden von den Verbrechern, vermittelst der Execution, bey Verlust ihrer Dienste einfodern, und dem Einnehmer zu gebührender Berechnung liefern sollen.

12. Da nun einige Unsere Landsassen und Unterthanen mit Hindansetzung schuldigen Respects und Gehorsams sich teener hierin wiedersetzig oder nachläßig erweisen, und diesen Unsern ernstlichen Willen und Verordnung im geringsten zuwieder thun und handeln, auch weiter Unterschleiff zu suchen und gebrauchen sich gelüsten lassen würden, denselben wollen Wir nicht allein mit der hierin gemeldten Straffe, sondern auch nach Gelegenheit des Verbrechens entweder mit einer absonderlichen Geld-Busse, oder auch gar dem Befinden nach, mit Einziehung der ihm zuständigen Mühlen, die Müller aber, so ihrer Pflicht hierunter gar liederlicher Weise zu Unserm Schaden vergessen, und in denen ihnen anvertrauten Mühlen einigen Unterschleiff verstatten, vor sich selbst, oder durch die Ihrigen verüben und deßelben überführet werden können, an Leib und Gut exemplariter zu straffen, keinesweges unterlassen.

13. Die Braw-Krüger auf dem Lande aber, nebst denen, so wüste Braw-Krüge an sich gezogen, und mit ihren eigenen Gebrauen-Bier verlegen lassen, es gehören dieselbe Unsern von Adel oder Bauren, sind gleichfalls schuldig, bey den verordneten Metz-Einnehmern einer jeden Stadt, die oben erwehnte 12. Groschen statt der gedoppelten Metze (weil solche von ihnen nicht in granis genommen, noch mit veraccordiret ist) von jedem Brauen oder nach Proportion ihres jährigen Brauens bey Verlust des Malzes oder Biers, so in den Krügen betreten wird, zu erlegen.

14. Weil auch in Unsern Städten, imgleichen auf dem Lande viele frembde und einheimische unverzielete Land-Biere eingeführet und ausgeschencket werden, wodurch dem Brauen ein grosser Abbruch geschiehet; So verordnen und wollen Wir, daß ein jeder ohne Unterscheid und insonderheit die Stadt-Keller, welche sich solchem bishero entzichen wollen, von dergleichen Bier den hierzu bestellten Metz-Einnehmer, gleichwie der diesem, also auch noch ferner von jeder Tonne 2. Groschen Einlage-Geld entrichten, und bis solches geschehen, das Bier nicht eher einkellern sollen.

15. Da auch die Bauren zur Saat-Pflug- und Erndte-Zeit gewisse Brauen von Kassel-Bier zu thun pflegen, und einen Huffner 4. Scheffel Maltz und einem Cossäthen 2. Scheffel gegen Erlegung der Ziese darauf bishero frey gegeben seynd, solches aber sehr gemißbrauchet befunden, und der Unterschuß gehörig nicht versteuret worden; Als befehlen Wir ausdrücklich, daß von dato dieses Unsers Edicts weiter nichts freygelassen, sondern durchgehends von jedem Scheffel zu solchem Brauen 6. Pfenning erleget, und zu dem Ende in den nechst-gelegenen Städten Zettel gelöset werden, dannenhero die Metz-Einnehmer die Contravenienten zu nachdrücklicher Ahndung sofort anzuzeigen haben; Und damit sich niemand

Digitized by Google

niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, so wollen und ordnen Wir, daß dieses Edict in jeder Stadt der gantzen Bürgerschafft auf dem Rathhause vorgelesen, und nachmahls an dem Rathhause so wohl als an denen Mühlen, ingleichem auf den Dörffern zu jedermanns Wissenschafft angeschlagen werde, wie Wir dann allen Unsern Land- und Steuer-Räthen, Krieges- und Steuer-Commissariis hiermit allergnädigst befehlen, denen Metz-Einnehmern auf geschehenes Ansuchen und Begehren, unweigerlich und sonder Contradiction hülffliche Hand zu bieten, damit diesem Unserm allergnädigsten Edict ein unterthäniges Gnügen geleistet werde. Zur Uhrkund dessen haben Wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel zu bedrucken befohlen. So geschehen und gegeben Berlin, den 21. Septembr. 1714.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. LVIII. Edict, daß die Müller mit denen Accisanten nicht colludiren sollen, ꝛc. Vom 24. Nov. 1714.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Könia und Herr, von Dero Steuer-Bedienten unterthaniast pflichtmäßig benachrichtiget worden, daß die in, vor, und nahe bey denen Städten gelegene Müller aller ergangenen Verwarnungen ungeachtet, und mit Hindansetzung Dero General-Steuer-Constitution, sich nicht scheueten, mit denen Mahl-Gästen und Accisanten sich allerhand nachtheilige Collusionen und Defraudationen zu befleißigen, welche öffters so vielweniger entdecket werden könten, weil gedachte Müller, und deren Mühlen-Bursche sich noch wohl darzu weigerten, denen abgeschickten Visitatoren gehörige Rede und Antwort zu geben, sondern sich unterstünden, dieselbe auf eine gantz ungezimende Art abzufertigen; Welchem schändlichen und wieder der Müller Eyd und Pflicht lauffenden übelen Beginnen aber allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät in keine Wege weiter nachgesehen, hingegen dergleichen mit behörigem Nachdruck gesteuret und abgeholffen wissen wollen: Als setzen, verordnen und befehlen Dieselbe hiermit, daß Eingangs gedachte Müller auf keinerley Weise mit denen Accisanten ferner colludiren, noch heimliches Verständniß hegen, sondern sich aller Unterschleiffe, sie haben Nahmen wie sie wollen, bey Abmahlung der Accisanten Getrendes gäntzlich enthalten, auch zu solchem Ende insonderheit kein Malz, Weitzen, Rocken, Brandtwein- oder unrein Schrot eher annehmen sollen, es werde dann denenselben ein gedruckter Accise- oder Frey-Zettel, so mit dem Königlichen Accise-Stempel bezeichnet, vorgezeiget. Imgleichen wird besagten Müllern hierdurch angedeutet, denen Accise-Unter-Bedienten, so offt selbige in die Mühle kommen, auf gezimendes Befragen richtigen Bescheid zu geben, solche in ihrem Ambte nicht zu hindern, auch so offt sie etwas verdächtiges an Korn und Maltz, ꝛc. allda betreffen solten, dasselbe der Accise-Casse gebührend anzuzeigen, und darauf die Säcke sonder alles Einwenden versiegeln, und abfolgen zu lassen, damit wiedrigenfalls Seine Königliche Majestät dergleichen ungehorsame und ungetreue Müller mit gebührender Straffe, wofür sie hiermit gewarnet werden, anzusehen sich nicht gemüßiget finden dürffen. Allermaßen ein solcher defraudirender, und wieder seinen geleisteten Eyd handelnder Müller zum ersten mahl den Defraudanten gleich, und das andere mahl mit Besungs-Bau unausbleiblich bestraffet werden soll. Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24. Novembris, 1714.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. LIX. Edict, das Mühlen-Wesen, und den Mühlen-Bau, Reinigung der Ströhme, ꝛc. betreffend. De dato Berlin, den 12. Martii, 1716.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit zu wissen: Ob Wir wohl auf geschehenes pflicht-schuldigstes vorstellen, Unserer Chur-Märckischen Ambts-Cammer, welchergestalt durch Aufstauung des Wassers bey denen Mühlen an denen Spree- und Havel-Ströhmen einige Jahr her denen Wiesen grosser Schade zugefüget worden, und nicht allein zum Nachtheil Unserer Aembter, sondern auch getreuen Ständen und Unterthanen viele Fuder Heu dadurch zu Grunde gegangen, bereits unterm 9ten Junii, 1714. allergnädigst verordnet, und durch ein gedrucktes Patent männiglich bekannt gemachet, daß die Müller von Cossenblat an, bis Rathenow, welche nur ein Wasser-Rad im Gerüne haben, das Wasser im Früh-Jahre nicht höher, als einen Fuß stauen und aufhalten, das übrige aber lauffen lassen solten; Gestalt Wir zugleich denen Beambten, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten ernstlich, und bey Vermeidung 100. Rthlr. Fiscalischer Straffe ex propriis zu erlegen anbefohlen, ein wachsames Auge darauf zu haben, damit gegen solche Unsere Landes-Väterliche, und zugleich ernstliche Verordnung in keinem Stücke gehandelt würde; So haben dennoch die darauf eingelauffene fernere Klagen genugsam zu erkennen gegeben, daß eines Theils sothanen Edict nicht überall gehörig nachgelebet, andern Theils aber auch, daß dem bisherigen Ubel, so

von der übermäßigen Stauung des Waſſers Unſere Unterthanen einige Jahre her empfunden, durch angeführte Unſere Verordnung hinlänglich nicht abgeholffen worden; Wanneuhero Wir ferner gründlich unterſuchen laſſen, wie es bey denen Mühlen dergeſtalt einzurichten, daß ſo wohl dieſelben die Städte und das Land mit dem benöthigten Mehl allemahl verſorgen, und ihre Mahl-Gäſte fordern, als auch die ſchädliche Überſchwemmung der Wieſen vermieden werden könne. Wollen demnach und verordnen alles Ernſtes, und bey Vermendung nachdrücklicher unausbleiblicher Straffe, daß forderſt Unſerm Edicte vom 9ten Julii, 1714. bey denen Mühlen von Rathenow an, bis Coſſenblat, welche nur 1. Waſſer-Rad im Gerönne haben, aufs genaueſte nachgelebet werde, und bey keiner von ſolchen Mühlen das Ober-Waſſer gegen das Unter-Waſſer vom 1ten Martii an, bis den 1. Novembr. über einen Fuß hoch gehalten werden ſolle. Was aber die Mühlen in Unſern Reſidentzien, wie auch die zu Fürſtenwalde anlanget; So geſtatten Wir denen in Unſern Reſidentzien, weil auch bey denenſelben mit denen Loh- und Walck-Mühlen 4. Waſſer-Räder in einem Gerönne gehalten werden, daß vom 1. Martii an, bis den 1. Novembr. das Ober- gegen das Unter-Waſſer drey Fuß, 2. Zoll, zu Fürſtenwalde aber 2. bis drittehalb Fuß gehalten werden möge. Und da aus der Erfahrung bekandt, daß der Abfluß des Waſſers im Früh-Jahre ſonderlich durch das lange Graß, ſo in gedachten Gröhnen wächſet, wie nicht weniger durch die zum Theil übel, theils auch über die Gebühr angelegte Fiſch-Wehre gehemmet, und ſolchergeſtalt in die Wieſen durch der Unterthanen ſelbſt-eigene Schuld geſtauet werde.

Als verordnen Wir gleichfalls, und befehlen alles Ernſtes, daß die Obrigkeit jedes Orths die nachdrückliche Veranſtaltung machen, und dahin ſehen ſolle, damit von denenjenigen, welche dazu nach bisheriger Obſervantz, oder von Alters her verbunden, die Ströhme von dem in denenſelben wachſenden Graſe und Schilff mit Grund-Sicheln, und zwar jährlich 2. mahl, als um Himmel-Farth und Johannis, tüchtig geräumet, die Wehre aber über die Gebühr und alte Haupt-Pfähle nicht ausgeſtrecket, noch der Fiſcher-Ordnung zuwieder angeleget oder gebrauchet werden.

Damit aber auch dieſem allen gebührend und allergehorſamſt nachgelebet, und Unſere zum Beſten Unſerer Unterthanen führende Intention ja viel mehr möge erreichet werden; So ſoll durch Unſern Ober-Mühlen-Inſpector Stechern bey allen und jeden obgedachten Mühlen nach allergnädigſter Verordnung dieſes Unſers Edicts 2 data publicationis ein richtiges Waſſer-Maaß dergeſtalt geſetzet werden, damit ein jeder gleich erkennen, und täglich ſehen könne, ob einer oder der andere Müller das Waſſer über die Gebühr halte? Geſtalt Wir auch Unſern Ambts-Haupt-Leuten, Bramten und Magiſtraten in denen Städten, und denen Gerichts-Obrigkeiten von Rathenow an, bis Coſſenblat, und zwar bey 100. Rthlr. Fiſcaliſcher, aus ihren eigenen Mitteln zu erlegenden Straffe, wie auch denen Fiſcaliſchen und Forſt-Bedienten, Land- und Außreutern, ernſtlich anbefehlen, hierauf ein wachendes Auge zu haben, das Waſſer vor denen Mühlen, inſonderheit im Frühling, und um Johannis täglich viſiciren zu laſſen, und ſelbſten ein wachſahmes Auge darauf zu haben, auch, im Fall ſich finden ſolte, daß daſſelbe über das vorgeſchriebene und geſetzte Maaß gehalten würde, die unverzügliche Verfügung zu machen, daß ſolches den freyen Lauff wieder kömme, und den Müller, welcher dieſem Unſern allergnädigſten Edict zuwieder gehandelt, zu nachdrücklicher Straffe gehörigen Orths, oder denen Fiſcalen ſo fort anzuzeigen, und damit es keiner Weitläufftigkeit einigermaſſen Beweiſes nöthig habe, der Zeugen Atteſtata, wie es befunden worden, der Denunciation beyzulegen. Uhrkundlich haben Wir dieſes Patent eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Inſiegel bedrucken laſſen, auch zu männiglichen Wiſſenſchafft und Nachricht an allen gehörigen Orten zu affigiren befohlen. So geſchehen und gegeben Berlin, den 12. Martii, 1716.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

von Kameke.

No. LX. Verordnung, keinen Toback in denen Mühlen zu rauchen. De dato den 27. Aug. 1717.

Nachdem man höchſt-mißfällig vernommen, wasgeſtalt bis dahero in denen Mühlen das Toback-Rauchen unter denen Beſcheidern, Mühlen-Burſchen und Mahl-Gäſten dergeſtalt zugenommen, daß auch dieſelbe mit brennender Tobacks-Pfeiffe ungeſcheuet in der Mühlen beym gehenden Wercke, und ſonſt hin und wieder herum lauffen; Wann nun ſolchen ruchloſen, liederlichen Weſen, daraus Seiner Königlichen Majeſtät gar leicht ein unerſetzlicher Schade entſtehen könte, die Cammer ohne höchſte Verantwortung unmöglich nachſehen kan, als werden hiermit an der allergnädigſten Herrſchafft ſtatt, ſo wohl die Beſcheidere, als andere Mühlen-Burſche, wie auch alle und jede Mahl-Gäſte, und andere, ſo in der Mühlen ein und ausgehen, befehliget, und alles Ernſtes vermarnet, ſich hinführo alles Toback-Rauchens in der Mühlen gänzlich zu enthalten, wiedrigenfalls, da einer oder andere darwieder handeln, und darüber betroffen, oder deſſen überzeuget werden ſolte, derſelbe ohne Nachſehen mit ſchwerer Leibes-Straffe ſoll beleget werden, und wie die Beſcheidere ſonderlich darauf Acht haben müſſen, daß dergleichen unanſtändiges Toback-Rauchen nicht geſchehe, alſo haben ſelbige, falls ſie ſelber darüber, oder daß ſie dergleichen nachgeſehen, und nicht behöriges Orths gemeldet, betroffen werden, zu gewärtigen, daß ſie mit deſto härterer Straffe angeſehen, ihres eingeſetzten Schlüſſel-Geldes verluſtig ſeyn, und aus der Mühlen ſo fort gejaget werden ſollen. Wornach ſich ein jeder zu achten. Berlin den 27. Aug. 1717.

(L.S.)

Königl. Preuß. Chur-Märckiſche Ambts-Cammer.

No. LXI

No. LXI. Patent, wegen der in Gelde zu nehmenden Krieges- und Mahl-Metze von Weitzen, Roggen und Maltz.

Vom 25. Februarii 1718.

SEine Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben biß anhero mißfällig vernehmen müssen, daß die Einwohner und Bürger hiesiger Residentzien sich vielfältig beschwereet, welchergestalt bey dem Abmetzen in der Mühle, so wohl bey der Mahl- als Krieges-Metze, ihnen vielmahls zu nahe geschehen, indem sowohl zu reiff gemessen und gestrichen, als auch öffters ihre Säcke aus Versehen doppelt gemetzet wurden, im Gegentheil auch diejenigen, so den Empfang dieses Getreydes gehabt, viele Klage geführet, daß das schlimste Getreyde gemetzet und solches angefeuchtet würde, folglich sie nicht mit dem vermachten Krimpff-Maaß auskommen könten, mithin Seiner Königl. Majestät schlechtes und unreines Getreyde zum Vorrath aufgeschüttet worden; Um nun allen diesen Irrungen und Klagten abzuhelffen, haben Se. Königl. Majestät das bequemste und billigste Mittel zu seyn erachtet, daß alles Getreyde durchgehends, so auf denen Mühlen an doppelter oder Mahl-Metze biß anhero abgegeben worden, künfftighin, und zwar vom 17. Martii 1718. an, mit Gelde, nach Marckt-gängigem Preiß, es steige oder falle derselbe, bezahlet werde, wowieder Niemand mit einigem Grund sich zu beschweren die geringste Ursach hat, weil ihm solchergestalt weder etwas neues noch etwas erhöhetes angemuhtet, sondern dasjenige verlanget wird, was jeder ehnedem an den Verkäuffer zu bezahlen gehalten ist; Damit nun jedermann wisse, wie er sich hierbey zu betragen habe, so haben allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät denen hiesigen Mühlen-Schreibern und Krieges-Metz-Einnehmern folgende Instruction zu ihrem Verhalten hiermit ertheilen wollen; Wann der Scheffel Weitzen, Roggen und Gersten an denen gewöhnlichen Marckt-Tagen auf dem Marckte gleich unter, und so nach einander folgend, 12. Groschen biß 8. Pfenning mehr bezahlet wird, so wird die einfache Metze erleget mit

			Gr. 9. Pf.
13. Gr.	mit		10.
14.			10.
15.			11.
16.			1.
17.			1.
18. und 19. Gr.	inclusivè		1. 2.
20. Gr. biß 8. Pf.	mehr		1. 3.
21. und 22. Gr.			1. 4.
23. Gr.			1. 5.
24.			1. 6.
25. und 26.			1. 7.
27.			1. 8.
28.			1. 9.
29. und 30.			1. 10.
31.			1. 11.
32.			2.
33. und 34.			2. 1.
35.			2. 2.
36.			2. 3.
37. und 38.			2. 4.
39.			2. 5.
40. Gr.			2. Gr. 6. Pf.
41. und 42.			2. 7.
43.			2. 8.
44.			2. 9.
45. und 46.			2. 10.
47.			2. 11.
48.			3.

Und so weiter.

2. Durch den Marckt-Tag ist zu verstehen, Dienstag und Sonnabend, und zwar bleibet der Preiß feste stehen, von Dienstag biß auf den Sonnabend Mittags umb 12. Uhr, und vom Sonnabend biß auf den Dienstag Mittags umb 12. Uhr.

3. Von dem zum Bier verbrauenden Weitzen-Maltz müssen die Metzen nach dem Marcktgängigen Weitzen-Preiß bezahlet werden.

4. Von dem zum Bier verbrauenden Gersten-Maltz, item zu Futter-Schrot, müssen die Metzen nach dem Marcktgängigen Gersten-Preiß bezahlet werden.

5. Von dem zum Brandtwein vermahlenen Schrot müssen die Metzen nach dem Marcktgängigen Roggen-Preiß bezahlet werden, und haben dieserwegen

6. Die Krieges-Metz-Einnehmere und Mühlenschreiber allhier in Berlin den gewöhnlichen Marckt-Zettul von einem Marckt-Tage zum andern zum Fundament zu nehmen, die Einnahme der Metzen darnach zu reguliren, folglich auch die Rechnung damit zu justificiren.

7. Wann auf den gewöhnlichen Marckt-Zettel 2. Positiones in Getreyde verzeichnet worden, so wird das Mittel aus beyden genommen, und die Metzen darnach gerechnet.

8. Wann aber von einem Marckt-Tage zum andern von ein oder ander Sorte Getreydes kein gewisser Marckt-Preiß gesetzet werden möchte, so haben sie nach dem vorigen letzteren Marckt-Preiß die Einnahme der Metze so lange zu continuiren, biß sich wieder ein ander Marckt-Preiß hervor thut.

9. Wenn nun die Metzen mit Gelde bezahlet werden, so haben die Mühlenschreiber mit aller Sorgfalt dahin zu sehen, auch die Mühlen-Wage-Meister und Visitatores anzuhalten, daß sie bey dem zum vermahlenden Getreyde keine übrige Metze frey passiren lassen.

10. Solchergestalt soll es auch wegen des hereinkommenden frembden Mehls gehalten, und die davon zu bezahlende und biß anhero auf ein gewisses gesetzte Metzen nach dem Marckgängigen Preiß erleget werden.

11. Nicht weniger müssen diejenigen Bäcker und Einwohner, so auswerts mahlen, auch diejenige, so aus denen Chur-Märckischen Städten und vom platten Lande Mehl zum feilen Kauff herein bringen, die Metzen nach dem Marckgängigen Preiß in Gelde entrichten.

12. Sollen auch diejenige, welche in Berlin wohnen, und von ihren Land-Gütern Mehl herein bringen lassen, nach dem Marckt-Preiß die Metzen bezahlen.

Gleichwie nun allerhöchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät Intention iſt, daß hiernach ſo wohl Dero Bediente, als alle und jede Einwohner hieſiger Reſidentzien, niemand ausgenommen, ſich betragen ſollen; Als befehlen Sie Dero Ambts-Cammer und General-Proviant-Ambt hiermit in Gnaden, darüber mit allem Nachdruck zu halten, und dahin zu ſehen, damit Dero Intention erreichet werde. Zu mehrer Urkund deſſen, haben Seine Königliche Majeſtät dieſes eigenhändig unterſchrieben, und mit Dero Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. Damit es auch zu jedermanns Kundſchafft kommen möge, durch den Druck zu publiciren befohlen.

Signatum Berlin, den 25. Februar. 1718.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. LXII. Edict, wie es wegen der Grütz- und Hand-Mühlen in der Chur-Marck Brandenburg hinführo gehalten werden ſoll.

De dato **Berlin**, den 2. Auguſti 1718.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc.

Thun kund und zu wiſſen: Demnach die Wind- und Waſſer-Müller vielfältig geklaget und vorgeſtellet, welchergeſtalt ihre Nahrung durch die häufige Grütz- und Hand-Mühlen ſehr geſchwächet, und durch die darinn vorgehende Unterſchleiffe Unſeren und Unſerer Churmärckiſchen Landſchafft Einkünfften ein groſſes entzogen würde, die Grütz-Müller hingegen angeführet, wie ihre Grütz- und Hand-Mühlen von uhralten Zeiten her auf dem Lande gebräuchlich geweſen, und ohne ihren gäntzlichen Untergang, und derer armen Unterthanen gröſſeſte Beſchwerde nicht abgeſchaffet werden könten, daß Wir dadurch bewogen werden, dieſe Sache ſowohl bey Unſerm General-Krieges-Commiſſariat und hieſigen Ambts-Cammer, als bey Unſerer getreuen Landſchafft gründlich unterſuchen zu laſſen, und nachdem Uns dieſelbe darüber ihre pflichtmäßige Meinung eröffnet, haben Wir zu Conſervation beydes derer Korn- und Grütz-Müller zum beſten derer armen Einwohner auf dem Lande, und zu Verhütung derer bishero wieder Unſer und Unſerer Landſchafft Intereſſe vorgenommenen Defraudationen reſolviret, ſetzen und ordnen krafft dieſes:

1. Weilen die Wind- und Waſſermühlen nicht dergeſtalt angeleget ſind, daß die Grütze darauf rein gemacht, noch eine ſo geringe Quantität, als die arme Bauersleute offtmahlen nöthig haben, darinn abgemahlen werden kan, viele Dorffer auch von denenſelben ein, zwey und mehr Meilen abliegen, ſo ſollen zwar die Hand- und Grütz-Mühlen, wo ſie von alters her geweſen, ferner geduldet, jedoch

2. An Orten, wo dieſelbe vorhin und ante inhibitionem nicht ſchon befindlich geweſen, inskünfftige keine neuerlich verſtattet werden.

3. Sollen gedachte Hand- und Grütz-Mühlen durchaus nicht mit Kamm-Rädern, ſondern nur allein mit Schwung-Eiſen verſehen, auch die Steine höchſtens nur drey Zoll dick, und im Diametro eine Ehle lang ſeyn.

4. Soll ein klein Dorff nur eine, ein groß Dorff aber mehr nicht denn zwey dergleichen Mühlen zu haben befugt ſeyn.

5. Sollen die Eigenthümer und Einhaber ſolcher Mühlen durch die Landſchafftliche Ziele-Bediente in Pflicht genommen werden, und ſich endlich verbinden, darauf anders nichts als Grütze zu mahlen.

6. Sollen diejenige ſo Maltz oder ander Korn darinn zu ſchroten ſich unterſtehen, nach geſchehener Uberführung der Mühlen verluſtig ſeyn.

7. Soll eine General-Viſitation, wie die Mühlen-Steine beſchaffen, angeſtellet, die ſich findende Kamm-Räder weggenommen, und in der nechſten Stadt denen Meiſtbietenden verkaufft werden.

Wir befehlen dannenhero Unſerm General-Kriegs-Commiſſariat und hieſigen Ambts-Cammer, ſambt der Chur-Märckiſchen Landſchafft hierdurch allergnädigſt, dieſes Unſer Edict, und was darinn verordnet iſt, forderſamſt zum Effect zu bringen, und gehöriger Orten publiciren, auch durch die Land- und Ausreuter und andere unter ihrer Aufſicht ſtehende Bediente fleißig acht geben zu laſſen, daß darüber in allen Puncten genau gehalten, und keine Contraventiones darwieder verſtattet werden. Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und beygedrucktem Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 2. Auguſti 1718.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. LXIII. Edict, daß die Saarmundiſche Amts- und andere nechſtbelegene Unterthanen, deren Gerichts-Obrigkeit keine Mühlen-Gerechtigkeit hat, in denen Königl. Mühlen, in und bey dem Ambt Saarmund, nicht aber in andern Mühlen mahlen ſollen.

De dato **Berlin**, den 28. Decembr. 1718.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, ſich in Gnaden erinnern, wasgeſtalt bereits vor vielen Jahren mit groſſen Koſten nicht allein zu Sticken eine Mühle mit zwey oberſchlechtigen Waſſer-Gängen angefertiget, ſondern darnechſt auch die vor Dero Amte Saarmund und vor Beelitz gelegene, wie auch die Nichelſche Forellen, Claußdorffer- und Saltz-Brunner-Waſſer, imgleichen Langewiſche, Witbrietzſche und Ahrensdorffſche Wind-Mühl-

Digitized by Google

Mühlen, aus welchen allerhöchſtgedachter Seiner Königlichen Majeſtät Chur-Märckiſche Ambts-Cammer eine anſehnliche Pacht jährlich zuheben hat, bisher in ſolchen Stand gehalten, und ſelbige mit verpflichteten Müllern beſetzet worden, daß dahero ſowohl die Königliche als andere umwohnende Unterthanen darinn genugſam gefordert werden können, und in anderen Mühlen ihr Korn zu mahlen nicht Urſache, noch zu befürchten nöthig haben, daß ihnen von ihrem dahin bringenden Korn etwas verunteuret werde; Mehrhöchſtbemeldte Se. Königl. Majeſtät aber mißfällig vernommen, daß nichts deſto weniger Dero Saarmundiſche Amts- und andere nechſtwohnende Unterthanen faſt durchgehends auf denen benachbarten Adelichen Mühlen ihr Korn abmahlen; Als ſeind dieſelbe bewogen worden, die bereits unterm 18. Novembr. 1675. und 29. Martii 1700. dieſerhalb publicirte Patente hiermit und in Krafft dieſes zu renoviren und zu wiederholen; Alſermaſſen dann Seine Königliche Majeſtät Dero Saarmundiſchen Amts- wie auch denen übrigen in der Gegend nechſt anwohnenden Unterthanen, als zu Schenckendorff, Sputendorff, Ahrensdorff, Fahlhorſt, Gröben drey Unterthanen, Saarmund, Tremsdorff, Schnas, Freeſdorff, Stecken, Meyeren auf der Breite, Kähnsdorff, Schlunckendorff, Vorwerck Kuhnersdorff, Seddin, Alt Langerwiſch, Neu-Langerwiſch, Caputh, Michendorff, Beelitz, Zauchwitz, Ketzin, Reetzdorff, Schöpe, Wendiſch-Borck, Teutſchen-Borck, Nichel, Schlalach, Niebel, Elßholtz, Wittbrietzen, Lüdersdorff, Rieden, Schönefeldt, Buchhelz, deren Gerichts-Obrigkeit keine Mühlen-Gerechtigkeit hat, hiermit gnädigſt und ernſtlich anbefehlen, daß ſie ihr Getrevde an keinem andern Orte, als in obbemelden Mühlen zum Abmahlen bringen laſſen ſollen. Dafern aber einige der oberwehnten Amts- oder andere Unterthanen hierwieder handeln, und ſich unterſtehen würden, ohne kundbare Noth, in fremde Mühlen ihr Korn zum mahlen zu bringen, ſo ſoll ſolches Korn Seiner Königlichen Majeſtät zur Straffe verfallen ſeyn; Geſtalt denn der Landreuter zu Beelitz, wie auch andern Königlichen Ambts-Bedienten hiermit allergnädigſt anbefohlen wird, auf alle und jede, nicht allein Saarmundiſche Amts-ſondern auch andere derer nechſtbelegenen von Adel Unterthanen, deren Gerichts-Obrigkeit, wie obgedacht, keine Mühlen-Gerechtigkeit hat, fleißig acht zu haben, daß dieſer zum allgemeinen beſten abzielenden Verordnung im geringſten nicht zuwieder gehandelt, ſondern in allem ſchuldige Folge geleiſtet werde. Wie dann Seine Königliche Majeſtät von allem dem Korn, ſo auf begebenden Fall angehalten und pflichtmäßig angegeben wird, dem Denuncianten quartam partem allergnädigſt verwilligen.

Und damit alle Unterſchleiffe deſto beſſer und ſorgfältiger verhütet werden mögen, ſollen die ſämtliche Müller den Mahlgäſten gewiſſe Kerbſtöcke, wie gebräuchlich, halten, und jährlich in beyſein des Beamten mit ihnen abrechnen. Damit auch dieſe allergnädigſte Verordnung zu eines jeden Wiſſenſchafft gelangen möge, ſoll ſelbige in denen nechſt angelegenen Städten und Dörffern nach der Predigt von den Küſtern, vor den Kirch-Thüren abgeleſen und publiciret werden.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majeſtät eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedrucktem Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 28. Decembris 1718.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

E. B. v. Creutz.

No. LXIV. Verordnung, daß das Mehl und Schrot aus der Mühle gewogen werden ſoll. Vom 3. Febr. 1719.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät zwar allergnädigſt verordnet, daß, wie alles zu hieſigen Mühlen gebrachte Getrevde und Schrot-Korn hinein gewogen wird, alſo auch das davon gemahlte Mehl und Schrot wieder heraus gewogen werden ſolle, dieſes letztere aber bißhero von denen Mühlen-Wage-Meiſtern wenig oder gar nicht beobachtet worden, weil ſie vorgeben, 1. Daß theils Becker ſolches ſelbſt verhinderten, indem ſie, ſobald nur die zur Mühlen gebrachte Fuhr auch öffters noch nicht gantz abgemahlen, mit ein oder zwey Säcken Mehl heraus eyleten; Und 2. die Sack-Führer die böſe Gewohnheit hätten, daß ſie ein, zwey oder mehr Säcke, von dem was abgemahlen, ihrem Sinne und Gefallen nach, wegführen, und nicht auf die gantze Auswegung warten wolten, und dann Se. Königl. Majeſtät ſolche Unrichtigkeit durchaus nicht länger geſtattet, ſondern abſolut haben wollen, daß wie alles Getrevde und Schrot-Korn in die Mühle gewogen, alſo auch das Mehl und Schrot davon wieder heraus gewogen werde, damit ein jeder ſehe, wieviel er wieder bekomme. Alſo wird Nahmens allerhöchſtgedachter Seiner Königl. Majeſtät allen und jeden Mahl-Gäſten ohne Unterſcheid, wie auch denen Sackführern, alles Ernſtes anbefohlen, von nun an ſich nicht zu unterſtehen, das geringſte vom abgemahlenem Mehl, Schrot-Korn und Kleye eher aus der Mühle wegzunehmen oder fahren zu laſſen, biß ſolches ſämtlich zurück gewogen, und die Herausbringung vom Wagemeiſter frey gegeben ſey; wiedrigenfalls die Übertretere und Contravenienten jedesmahl vor jeden Sack oder Bündel, welchen ungewogen ſie aus der Mühle ſchleppen werden, einen Thaler Straffe erlegen, und allenfals der Sackträgere Brodt-Herren vor dieſe ihrer Knechte halber haafften und bezahlen ſollen. Wornach ſich dann ein jeder zu achten, und für unnachbleiblicher Beſtraffung zu hüten hat.

Signatum Berlin, den 3. Febr. 1719.

Königlich-Preußiſche Chur-Märckiſche Ambts-Cammer.

No. LXV. Verordnung, wegen eines vor denen Metz-Kasten in denen Mühlen zu hangenden Schlosses. De dato Berlin, den 9. Maji 1719.

Demnach Seiner Königlichen Majestät in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst hinterbracht worden, daß es bey den Metz-Kasten in denen Mühlen nicht richtig zugehe, und die Müller viel Metz-Getraide verkauffen, ohne davon den gehörigen Impost zu erlegen; So finden höchstgedachte Seine Königliche Majestät nöthig, diesem schädlichen Unwesen auf gewisse Masse hinlänglich abzuhelffen. Als verordnen Dieselbe und befehlen zugleich Dero Provincial-Commissariaten, ausser den Preußischen, Magdeburgischen und Clevischen, imgleichen Dero Steuer-Räthen u. Commissarien der Chur-Marck-Brandenburg hiermit allergnädigst und nachdrücklich, sofort die Verfügung zu machen, damit bey denjenigen Müllern, so das Metz-Korn nicht nach Marckt gängigen Preiß, oder sonst nach einem billigen Accord an Gelde bezahlet nehmen, der Visitator ebenfals ein Schloß vor den Metz-Kasten verhängen, in dessen Gegenwart der Müller das Getraide daraus verkauffen, den impost aber in continenti dafür erlegen soll. Signatum Berlin, den 9. Maji 1719.

Circular-Ordre

An die Churmärckische Steuer-Räthe und Commissarien.

Item an die Provincial-Commissariate ausser Preussen, Magdeburg und Cleve.

No. LXVI. Rescript, daß die Verschliessung derer Metz-Kasten in denen Mühlen cessiren solle, wann sich der Müller eydlich verbindet, von dem Metz-Korn nichts eher zu verkauffen, biß dem Visitatori die Accise- und Ziese-Zettul produciret worden. De dato Berlin, den 19. Septembr. 1719.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es beschweren sich einige Müller in denen Städten, daß durch Verschliessung derer Metz-Kasten das Metz-Korn sich erhitze, und die Leute selbiges zu kauffen abgehalten werden, zumahlen die Visitatores nicht allezeit in denen Mühlen gegenwärtig seyn können.

Damit nun nicht solches zu Verringerung der Mühlen-Pächte Ursach gebe, ist Uns vorgeschlagen worden, daß die von seiten der Accise an die Metz-Kasten gelegte Schlösser wohl weggenommen werden könten, wann die Müller jedes Orts, mittelst eines besondern Eydes, von dem Metz-Korn ehender nichts, bis die Accise- und Ziese-Zettel dem Visitatori vorgezeiget worden, zu verkauffen oder abzumahlen, noch durch ihre Leute abmahlen zu lassen, sich anheischig machten, und ihre eigene Consumtion nach Beschaffenheit ihrer Haushaltung auf jede Person durchgehends jährlich sechs Scheffel gerechnet, richtig zu versteuren angelobeten.

Dafern ihr nun wieder diesen Vorschlag nichts erhebliches einzuwenden habt, belehlen Wir euch allergnädigst, nach demselben die Sache in denen euch anvertrauten Städten einzurichten. Signd ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 19. Sept. 1719.

An die Steuer-Räthe.

No. LXVII. Verordnung, daß die Müller kein Trinck-Geld von denen Mahl-Gästen nehmen sollen. De dato Berlin, den 15. Septembr. 1721.

Es ist zwar bißhero denen Mühlenmeistern, Bescheidern und Burschen bey denen hiesigen Mühlen alles Ernstes verbothen gewesen, von denen Bäckern, Brauern, und andern Mahl-Gästen, weder einiges Trinck-Geld zu fordern oder zu nehmen, und selbige solchergestalt im mahlen andern vorzuziehen. Nachdem aber dennoch die Cammer erfahren muß, daß obiacm ohngeachtet, einige Bescheider sich unterstanden Trinck-Geld entweder zu fordern, oder da es ihnen angebothen worden, heimlich zu nehmen, wodurch dann geschehen, daß diejenige Mahl-Gäste, welche sich zu dergleichen nicht verstehen wollen, nicht gefordert, sondern ihr, sonderlich das angefeuchtete Getraide, so lange in denen Mühlen ungemahlen liegen blieben, biß es entweder ganz verdorben, oder doch dumpffig, und zum Brodt-Backen untüchtig geworden.

Damit nun künfftig diesem allen vorgebauet werde, und ein jeder Mahl-Gast nach seiner Range gefordert werden möge; So wird hiermit nochmahlen allen Mühlenmeistern, Bescheidern und Burschen alles Ernstes verbothen, sich nicht gelüsten zu lassen, einige Geschencke, unter was für prætext solches auch sey, als daß ihm solches gutwillig angeboten, oder wieder seinen Willen angezwungen, oder in die Hand gesteckt, anzunehmen, widrigenfalls derjenige, welcher betroffen wird, vor einen jeden Thaler zum ersten mahle in 10. Thaler, zum andern mahle in 20. Thaler Straffe verfallen seyn, ja befindenen Umständen nach gar am Leibe, und mit Festungs-Arbeit beleget werden soll; Und damit man die Uebertreter um so viel eher erfahren möge, so soll dem Denuncianten, ob er gleich selbst einem Bescheider oder Burschen ein Geschenck angebothen oder gegeben, oder daß dieses von andern geschehen sey, sichere Nachricht habe, nicht allein der 4te Theil obgedachter Geldstraffe zufliessen, sondern auch dessen Nahme verschwiegen bleiben. Im Fall aber ein oder ander Bäcker oder Brauer einem Bescheider oder Burschen einiges Trinck-Geld geben solte, und solches der Cammer

Cammer nicht denunciirete, dieſe hingegen von einem andern ſolches erfahren wird; So ſoll derſelbe mit oben gemeldeter Straffe gleichfalls angeſehen, dem Denuncianten der 4te Theil zugewandt, und deſſen Nahme verſchwiegen werden. Signatum Berlin, den 15ten Septembr. 1721.

(L. S.)

Königl. Preuß. Chur-Märckiſche Ambts-Cammer.

No. LXVIII. Verordnung, daß die Bäcker gehalten ſeyn ſollen binnen 24. Stunden den Mahl-Zettel über die zur Mühlen gebrachte Fuhren Korn dem Beſcheider einzulieffern, bey 10. Reichsthaler Straffe.

De dato Berlin, den 11. Decembr. 1721.

Es iſt zwar denen Beckern allhier erlaubet, mehr als eine Fuhre Korn in die Mühle zu haben, und ſolche nach erlegten Pflichten der Range gemäß abzumahlen, dieweil aber einige von ihnen ſo nachläßig befunden, daß, nachdem ſie eine Fuhre Korn zur Mühle gebracht, und den Waage-Zettel darüber erhalten, ſie etliche Tage vorbey gehen laſſen, ehe ſie die Acciſe gelöſet, und die andern Onera davon abgetragen, folglich den Mahl-Zettel darüber an dem Beſcheider nicht ſofort gebracht, und alſo verurſachet, daß manchmahl von denen Becker-Beſcheidern ſolche noch unverſteurete Fuhr Korn aus Unwiſſenheit aufgeſchüttet worden, wodurch aber viele Confuſion und Unterſchleiff verurſachet werden, und entſtehen können. Dieſen nun vorzukommen, und zu verhüten, befehlen Nahmens Sr. Königlichen Majeſtät Wir hiermit, daß jeder Becker, nachdem er eine Fuhre Getreyde in die Mühle gebracht, und dem Waage-Zettul darüber erhalten, ſchuldig ſeyn ſolle, längſtens innerhalb 24. Stunden den Mahl-Zettul über ſolche Fuhre Korn dem Mühlen-Beſcheider bey Vermeidung zehn Thaler Straffe einzulieffern, falls es ſich aber begiebt, daß ein Becker des Sonnabends nach Mittages erſt eine Fuhre Getreyde zur Mühlen brächte, alſo den Acciſe- und Ziele-Zettul nicht ſo fort erhalten, folglich dem Mahl-Zettul nicht in 24. Stunden beyzubringen vermöchte, ſoll er gehalten ſeyn, ſolchen doch des folgenden Montages vor 12. Uhr Mittages ohnfehlbar bey Vermeidung obgeſetzter zehen Thaler Straffe dem Beſcheider einzuhändigen, und falls auf ſolcher unverſteurete Fuhre ſich ein Becker-Beſcheider vergreiffen, und ſelbige aus Unwiſſenheit aufzuſchütten anfangen möchte, ſoll der Becker, dem dieſe Fuhre Getreydes zuſtändig, deshalb, daß er dem Beſcheider nicht bedörig, gewahrſchauet, ſondern darinne nachläßig geweſen, in zwantzig Thaler Straffe verfallen ſeyn, und ohnfehlbar an das Ambt Mühlenhoff erlegen. Es haben demnach alle und jede Becker ſich hiernach gehorſambſt zu achten, und für Schaden zu hüten, das Ambt Mühlenhoff aber wird befehliget über dieſe Verordnung mit allem Ernſt und Nachdruck zu halten, und die Contravenienten ohne Nachſicht zu der determinirten Straffe zu ziehen. Signatum Berlin, den 11ten Decembr. 1721.

Königl. Preuß. Chur-Märckiſche Ambts-Cammer.

No. LXIX. Reſcript, betreffend das Krug-Verlags-Weſen.

De dato Berlin, den 1. Febr. 1723.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor; Hochwohlgebohrner, Würdiger, Veſter, Hochgelahrte Räthe, beſonders Liebe, und Liebe Getreue!

Bey Gelegenheit der in copia hierbey gehenden Vorſtellung, die Uns noch von dem geweſenen General-Krieges-Commiſſariat geſchehen, haben Wir wegen der bey denen Chur-Märckiſchen Städten befindlichen Krüge zum Fundament und Principio regulativo ein vor allemahl feſte geſetzet, daß diejenigen Krüge, welche würcklich Brau-Städten zugehören, und aus denenſelben mit Bier verleget werden, nicht angeſochten, ſondern erwehnten Städten der Brau-Nahrung zum beſten gelaſſen werde ſollen.

Wann aber darunter ſolche Krüge begriffen wären, welche die Städte entweder wegen der Entlegenheit, oder anderer Urſachen halber, nicht füglich verlegen könten, und dahero an andere verpachten wolten, dieſelben wollen Wir einziehen, und aus Unſern nechſt dabey belegenen Ambte oder Vorwercke mit Bier verlegen laſſen; Wir befehlen auch demnach hierdurch allergnädigſt, nicht allein wegen der aus dem Beyſchluß erwehnten 18. Stadt-Krüge, die Sache dergeſtalt abzuthun, ſondern auch bey denen künfftigen vorfallenden Caſibus von gleicher Natur, euch hiernach allerunterthänigſt zu achten, und ſeynd Wir euch mit Gnaden und geneigten Willen wohl bergethan. Gegeben Berlin, den 1ten Febr. 1723.

Friderich Wilhelm.

Grumbkow. Creutz.

No. LXX. Patent, daß alle von Adel, Beambten, ꝛc. wann ſie für ihre Haushaltung oder Deputanten das Maltz zur Mühle ſenden, ein förmliches Atteſt mitſchicken ſollen.

De dato Berlin, den 14. Decembr. 1725.

Demnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, mißfällig vernommen, daß der allergnädigſten Verordnung vom 18ten Februarii, 1696. vermöge welcher veranlaſſet worden, daß die von Adel, wann ſie ihr zur Haushaltung benöthigtes Maltz zur Mühle ſchicken, unter ihrer eigenen Hand einen Zettel mitgeben, und dadurch beſcheinigen ſolen, daß es Herrſchafftes-Maltz ſey, eine Zeithero nicht gebührend obſerviret worden, ſondern viele von Adel, Beambte, Beſitzer Adelicher Güter und Arrendatores, wann ihr eigen, oder der in ihren Dien-

ſten ſtehenden Deputanten Maltz zur Mühle gegangen, entweder gar keine, oder doch unförmliche Beſcheinigungen ohne Datum, woraus nicht zu erſehen geweſen, wem das Maltz zugehöret, dabey mitgegeben haben; darunter aber gar leicht einige Unterſchleiffe vorgehen können, indem weder die Müller noch die Viſitatores, wenn ſelbiges in die Mühlen gebracht, oder gefunden wird, nicht wiſſen, ob es die Herrſchafft würcklich ſende, oder ob es die Ueberdinger für ſich ſelbſt, oder andere ſo nicht Ziefe-frey ſeynd, bringen, und unter dem Vorwand, ob gehöre es der Herrſchafft, oder den in ihren Dienſten ſtehenden Deputanten, abmahlen; der Verordneten Dero getreuen Landſchafft hierwieder vorgekehrte Veranſtaltungen auch von den wenigſten attendiret worden.

Als befehlen höchſtgedachte Seine Königl. Majeſtät allen denen von Adel, Beambten, Beſitzern Adelicher Güter und Arrendatoribus in der Altemarck, Priegnitz, Mittel- und Uckermarck, auch der Grafſchafft Ruppin hierdurch ernſtlich, nicht allein deyn ihrem für ihre Haushaltung zur Mühle ſendendem Maltze den Ueberdringern einen Schein unter ihrer Hand und Siegel, worinn die abzumahlende Schefſel-Zahl, und daß ſolche ihnen gehörig, ſambt dem dato ausgedrucket, allemahl mitzuſenden, oder in ihrer Abweſenheit von ihren Verwaltern mitgeben zu laſſen, ſondern auch den in ihren Dienſten ſtehenden Deputanten, wann ſie einige ihnen ausgemachte Deputat-Trinck-Gerſte abmahlen wollen, einen dergleichen Schein, aus welchem erſehen werden könne, wie der Deputant heiſſe, wofür er diene, und wie viel Schefſel er abmahlen wolle, zuzuſtellen, oder zu gewärtigen, daß das Maltz, wobey kein ſolcher Schein verhanden, confiſciret werden ſoll; auch den Ziefenmeiſtern, bey welchen ihre Dörffer ſonſt zu ziefen gehalten, jährlich eine Deſignation derjenigen Perſonen, welche von ihnen einige Deputat-Trinck-Gerſte bekommen, und wie viel Scheffel, ſo jedoch über acht Scheffel nicht betragen müſſen, einem jeden gereichet werden, einzuhändigen, in derſelben aber keine Schäfer, Hirten und Dröſcher, als welchen in der Brau-Ordnung das Brauen gänzlich verboten iſt, oder andere, welche von den fructibus agri participiren, oder denen etwas geſäet, und eingeernet wird, oder welche Bauer-Acker inne haben, und auf Bauer- und Coſſäten-Stellen wohnen, oder mit Fiſchern und Gärtnern ihre eigene Nahrung treiben, mit anzuſetzen, weniger ihnen dergleichen Scheine auszuſtellen, ſondern ſothanen Deſignationibus nur allein diejenigen Meyer, Höcker, Fiſcher und Gärtner, ſo in ihren Dienſten ſtehen, und reſp. mit der Herrſchafft Spann-Vieh für Lohn und Deputat ihren Acker beſchicken, für ſie allein fiſchen, und in ihren Gärten arbeiten, ſambt ihren Jägern oder Schützen, Weinmeiſtern und Vögten zu inſeriren, und mit ſolchen Scheinen, wann ſie ihre Deputat-Trinck-Gerſte abmahlen, zu verſehen, ingleichen ihre Leute ſowohl als die vorhin beſchriebene Deputanten, wann ſie das Maltz zur Mühle bringen, nachdrücklich dazu anzuhalten, daß ſie die ihnen darüber mitgegebene Scheine in den Mühlen in die verſchloſſenen Mühlen-Büchſen ſtecken, und nicht wieder zurück mitnehmen ſollen; wie denn auch den Müllern bey nachdrücklicher Beſtraffung hierdurch unterſaget wird, kein Herrſchafftes- oder Deputat-Maltz ohne eine förmliche Beſcheinigung von der Herrſchafft oder deren Verwaltern ertheilet, anzunehmen, weniger abzumahlen. Uhrkundlich unter Seiner Königl. Majeſtät höchſt-eigenhändigen Unterſchrifft und beygedruckten Königlichen Inſiegel. Gegeben Berlin, den 14. Decembr. 1725.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow. C. B. v. Creutz. C. v. Kalſch.
F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.

No. LXXI. Edict, wieder die unruhigen Mühlen-Knappen, und deren Unfug und Plackereyen bey der Wanderſchafft in der Chur- und Marck Brandenburg diß- und jenſeit der Oder und Elbe. De dato Berlin, den 1. Julii, 1726.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Fügen hiermit männiglich zu wiſſen, wasmaſſen Wir bishero mißfällig vernehmen müſſen, wie, daß nicht allein einige unruhige Mühlen-Burſche ſich nicht entblödet, bißanhero zu verſchiedenen mahlen allerhand unverantwortlichen Unfug vorzunehmen, ſich zuſammen zu rottiren, in die Mühlen zu fallen, diejenigen, ſo bey Meiſtern gearbeitet, mit Gewalt wegzunehmen, ſie übel zu excliren, vor unehrlich zu erklären, und ſonſten allerhand verbotene Auftreiberey zu machen; ſondern daß auch viele Bettler, Diebe und andere liederliches Geſinde unter dieſem Vorwand, als ob ſie Mühlen-Burſche wären, ſich unterſtanden, im Lande herum zu vagiren, mit den Aertzen zu freveln, zu groſſer Beſchwerde der Mühlen-Meiſter ſich in die Mühlen einzuquartieren, und dabey in und auſſer den Mühlen Diebſtahl, und ſonſten allerhand Exceſſe auszuüben.

Wann Wir aber ſolchem Unfug länger nachzuſehen nicht gemeinet ſind: Als ordnen und befehlen Wir hiermit,

1. Daß niemanden in Zukunfft, als ein Mühlen-Burſch zu wandern, oder in den Mühlen zu herbergen, erlaubet ſeyn ſoll, der nicht das Handwerck ehrlich gelernet, und von dem Müller, bey dem er ſeine Lehr-Jahre ausgeſtanden, und der Obrigkeit deſſelben Orts richtige Kundſchafft und Zeugniß aufweiſen kan; und ſollen die Mühlen-Meiſter, wann ein fremder Mühlen-Burſch eingewandert kommt, und ſich vorbeſchriebener maſſen nicht legitimiren kan, bey 10. Thaler Straffe ſolches ſo fort der Obrigkeit anzeigen, damit derſelbe zur Haafft gebracht, und das erſte mahl mit 14. tägigem Gefängniß nebſt Speiſung mit Waſſer und Brod, das andere mahl mit Feſtungs-Bau beſtraffet, wieder diejenigen aber, welche das Mühlen-Handwerck gar nicht gelernet, und ſich doch vor Mühlen-Burſche ausgegeben, mit der Inquiſition verfahren werden könne.

2. Weilen auch öffters die Mühlen allein gelegen, ſo, daß die Müller nicht ſo gleich Hülffe haben, und ſich

Digitized by Google

sich der vagirenden Mühlen-Bursche bemächtigen können: Als sollen dieselben, wann sie auch gleich die Bursche nicht anzuhalten vermögen, es dennoch den Gerichten sofort anzeigen, welche sie mit Steck-Briefen verfolgen, und wann man ihrer habhafft wird, obige Strafe an ihnen exequiren, auch dem Befinden nach, noch schärffer wieder sie verfahren sollen. Zu welchem Ende Wir

3. Allen Beambten, Gerichts-Obrigkeiten, Magistraten in Städten, Richtern und Schultzen in Dörffern, Land-Zoll-Geleits- und Policey-Reutern hierdurch alles Ernstes anbefehlen, keinen Mühlen-Bursch, der nicht mit richtigen Kundschafften und Pässen versehen, passiren zu lassen, sondern denselben anzuhalten, und bey der nechsten Gerichts-Obrigkeit es anzumelden, welche ihn zur Hafft bringen, und auf eben diese Weise, wie §. 1. enthalten, wieder ihn verfahren soll.

4. Gleichwie Wir aber den eigentlichen Mühlen-Burschen, so ihr Handwerck redlich gelernet, auch sich sonst wohl verhalten, nach wie vor zu wandern nicht verwehret wissen wollen: So sollen doch zum höchsten nicht mehr dann zwey zusammen gedultet, und mehrere mit einander weder auf der Strasse wandern, noch in einer Herberge oder Mühle eingenommen werden. Da sich aber ihrer mehr zusammen schlügen, sollen selbige so fort durch die Land-Geleits-Zoll- und Policey-Reuter, oder durch jedes Orts Gerichts-Obrigkeit in Städten, Flecken und Dörffern aufgehoben, zur Hafft gebracht, und daraus nicht eher als nach eingezogener genauen Erkundigung ihres vorigen guten Verhaltens, und auf Befinden, daß sie sich nicht mit Vorlag zusammen gerottet, und wann sonst kein mehrer Verdacht auf sie zu bringen, wieder losgelassen, sonsten aber mit der Inquisition wieder sie verfahren werden.

5. Wann sich auch zutrüge, daß in einer Mühle zwey Bursche eingewandert, nachhero aber deren mehr ankämen, sollen die letzteren so lange, als die ersten verhanden, weder eingenommen, noch beherberget, noch ihnen sonsten einige Kost gereichet, wiedrigenfalls aber der Müller, so dawieder handelt, jedesmahl um 1. Thaler bestraffet werden.

6. Weil aber den Müllern das häuffige Wandern der Bursche ohnedem zur grossen Last gereichet, gleichwohl öffters sich begiebet, daß die Eingewanderten mit der gewöhnlichen Kost nicht zufrieden seyn wollen, sondern einige sich unterstehen, durch allerhand Drohung ein mehres, auch wohl noch Geld auf den Weg zu begehren: Als verordnen Wir hiermit, daß die wandernden Knappen bey ihrer Wanderschafft des Morgens, Mittags und Abends mit Brod und Butter oder Käse, und des Müllers selbst eigenem Getränckе, so gut er es hat, nebst einem einzigen Nacht-Lager jedesmahl sich begnügen lassen, und darauf, dafern ihnen der Müller keine Arbeit geben kan, oder will, sich wieder unweigerlich auf den Weg machen, und weder ein mehres, am allerwenigsten aber einiges Zehr-Geld fordern sollen, noch ihnen von den Müllern bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe gegeben werden; Bey den drey hohen Fest-Tagen aber lassen Wir geschehen, daß sie der Müller zwey Nächte beherbergen möge.

7. Hingegen soll auch der Mühlen-Bursch schuldig seyn, in den Mühlen, wohin er kommt, auf des Müllers Verlangen und gegen Geniessung des Müllers Kost, jedoch ebenmäßig ohne Entrichtung einiges Geldes, 24. Stunden zu bleiben, die bey ihm etwan vorfallende Müller-Arbeit, es mag nun dieselbe in Mahlen, Zurichtung der Mühle oder sonsten, worinn sie wolle, bestehen, verrichten helffen, und da er sich dessen verweigerte, oder aus Nachläßigkeit oder Vorsatz etwas verderben würde, mit etlichen Tagen Gefängnüß bestrafet, und zu Ersetzung des Schadens angehalten werden.

8. Solte sich aber ein Mühlen-Bursch unterstehen, ungebührlich sich aufzuführen, Schimpff-Reden oder Drohungen auszustossen, oder andern Unfug und Widersetzlichkeit aufzuüben, oder gar an dem Müller und den Seinigen auf eine oder andere Art sich zu vergreifen, oder Schaden zu thun, oder das Wasser zu stopfen und abzuleiten: so sollen auf alle diese oder andere Fälle die Müller so fort in den nechst angelegenen Gerichten oder Dörfern solches anzeigen, welche ihnen so gleich zu Hülffe kommen, die Verbrechte zur Hafft bringen, und hiervon Unserer Kriegeund Domainen-Cammer schleunigen Bericht erstatten müssen, damit dieselben andern zum Abscheu mit Festungs-Bau, oder anderer dem Befinden nach, noch härterer Straffe beleget werden können.

9. Damit auch um so viel mehr alle Gelegenheit zu Händeln und Unfug verwiedet werden möge; So sollen Mühlen-Burschen weder die so genannte Spitz-Arten, die nach Art der Hellebarten zum Hauen und Stechen gemachet sind, noch Sebel, Degen oder ander schädliches Gewehr zu führen erlaubet seyn, und zwar bey Straffe halb-jähriger Festungs-Arbeit: Die kleiner Band-Arten und Beile aber, als in ihrem Handwercke Zeugs gehörige Stücke, werden ihnen so noch als vor erlaubet: Sollte jedoch ein Mühlen-Bursch jemanden damit verwunden, oder sonst dergestalt beschädigen, daß darüber Klage erhoben würde, soll solches nicht allein den gemeinen Rechten, und Unsern Edicten gemäß bestrafft werden, sondern auch selbigem die Band-Art frey zu führen gänzlich untersaget, und bey Fiscalischen Beahndung verboten werden. Wie dann alle Gerichts-Obrigkeiten hierdurch befehliget werden, so fort nach Publication dieses Mandats allen Mühlen-Burschen solches bekannt zu machen, mit allem Ernst darüber zu halten, und bey vorkommenden Fällen in fententionando sich darnach zu achten.

10. Weil auch viele Knappen auf das Wandern und Herumlauffen sich dergestalt legen, daß sie gar nichts arbeiten, sondern lediglich vom Betteln sich nehren, und öffters in einer Woche etliche mahl in eine Mühle kommen: So soll keinem Mühlen-Bursch erlaubet seyn, in eine Mühle öffter, als zum höchsten innerhalb eines Viertel-Jahres einmahl einzuwandern, oder Kost zu fordern; wiedrigenfalls soll der Mühlen-Bursch mit 8. tägiger Gefängnüß der Müller aber, der es nicht bey der Obrigkeit anzeiget, um 5. Thaler bestraffet werden.

Wir verordnen demnach, und befehlen Unsern Præsidenten, Etaten, Ritterschafft, Land- und Steuer-Räthen, Beambten, Magistratzen in Städten, und allen Gerichts-Obrigkeiten, auch Land-Zoll- und Policey-Amtleuten, sich nach obigem gebührend zu achten, und selbigem in allen Punctien allergehorsamst nachzuleben; Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer aber hat hierüber mit Nachdruck zu halten, und wieder die Contravenienten das Officium Fisci exeriiren, selbiges auch selbst darauf vigiliren zu lassen. Es soll auch dieses Mandat, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so wohl, wie sonst gewöhnlich im Druck publiciret, als auch insonderheit an jeder Mühle gedrig affigiret, und von Zeit zu Zeit erneuert, auch ob demselben nachgelebet werde, durch öffters Visitationes und sonsten genaue Erkundigung eingezogen werden. Uhrkundlich haben Wir dieses Edict höchst-eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 10ten Julii, Anno 1726.

Friederich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katsch. F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.

No. LXXII

Wornach das Weitzen- und Gersten-Maltz, auch Brandtwein werden soll. Von

Weitzen-Maltz — Soll beym Ein

4. Scheffel.	8. Scheffel.	16. Scheffel.	32. Scheffel.
Netto - - 336. Pfund.	Netto - - 672. Pfund.	Netto - 1344. Pfund.	Netto - 2688. Pfu
Tara - - - 3. - -	Tara - - - 6. - -	Tara - - 12. - -	Tara - - 24. - -
Summa 339. Pfund.	Summa 678. Pfund.	Summa 1356. Pfund.	Summa 2712. Pfu

Weitzen-Maltz — Soll beym Aus

4. Scheffel.	8. Scheffel.	16. Scheffel.	32. Scheffel.
Netto - - 332. Pfund.	Netto - - 664. Pfund.	Netto - 1328. Pfund.	Netto - 2656. Pfu
Tara - - 3. - -	Tara - - 6. - -	Tara - - 12. - -	Tara - - 24. - -
Summa 335. Pfund.	Summa 670. Pfund.	Summa 1340. Pfund.	Summa 2632. Pfu
Abgang 4. Pf.	Abgang 8. Pf.	Abgang 16. Pf.	Abgang 32. Pf.

Weitzen zum Brandtwein-Maltz — Soll beym E

4. Scheffel.	8. Scheffel.	16. Scheffel.
Netto - - 360. Pfund.	Netto - - 720. Pfund.	Netto - 1440. Pfund.
Tara - - 3. - -	Tara - - 6. - -	Tara - - 12. - -
Summa 363. Pfund.	Summa 726. Pfund.	Summa 1452. Pfund.

Weitzen zum Brandtwein-Maltz — Soll beym

4. Scheffel.	8. Scheffel.	16. Scheffel.
Netto - - 352. Pfund.	Netto - - 704. Pfund.	Netto - 1408. Pfund.
Tara - - 3. - -	Tara - - 6. - -	Tara - - 12. - -
Summa 355. Pfund.	Summa 710. Pfund.	Summa 1420. Pfund.
Abgang 8. Pf.	Abgang 16. Pf.	Abgang 32. Pf.

Wann aber das zur Mühle gebrachte Maltz nicht ſo viel wieget, als es in dieſer Waage-Tabelle zum einwiegen feſte geſetzet worden; So ſoll dem Brauer nicht erlaubet ſeyn, in einem Neben-Sack etwas mit zubringen oder nachzuholen, maſſen derſelbe vorher überzeuget ſeyn muß, daß er ſo viel trucken Maltz richtig abgemeſſen, als er zur Mühle verſteuret hat, und alſo die Differentz des Gewichts lediglich und allein von der Zubereitung und Netzung des Maltzes herrühre, hingegen aber und wann bey Auswiegung des Maltzes das auf dem Waage-Zettel bemerckte Gewicht ſich wiederum für voll herausfinden ſolte, ſo ſollen demſelben die hierinn zum Abgang geſetzte Pfunde nicht gekürtzet, noch vielweniger etwas davon zurücke genommen werden. An Waage-Geld wird für ein Viertel-Gebräude, von 16. Scheffeln, 1. Groſchen 4. Pfen. und vor ein halbes Gebräude, von 32. Scheffeln, 2. Groſchen 8. Pfen. überhaupt fürs Ein- und Auswiegen bezahlet; vom Brandtwein-Schrodt aber wie bißher pro Scheffel 1. Pfen. und alſo noch einmahl ſo viel, nach Proportion des Brandtwein-Brennens. Es ſoll ſich aber niemand

Königl. Preußiſche Chur

Digitized by Google

Waage-Tabelle,

Schrodt, in hiesigen Königlichen Mühlen ein- und ausgewogen
d. 6. Aprilis 1728.

ang wiegen. Gersten-Maltz

4. Scheffel.	8. Scheffel.	16. Scheffel.	32. Scheffel.
Netto - - 276. Pfund.	Netto - - 552. Pfund.	Netto - 1104. Pfund.	Netto - 2208. Pfund.
Tara - - 3. - -	Tara - - 6. - -	Tara - - 12. - -	Tara - - - 24. - -
Summa 279. Pfund.	Summa 558. Pfund.	Summa 1116. Pfund.	Summa 2232. Pfund.

ang wiegen. Gersten-Maltz

4. Scheffel.	8. Scheffel.	16. Scheffel.	32. Scheffel.
Netto - - 272. Pfund.	Netto - - 544. Pfund.	Netto - 1088. Pfund.	Netto - 2176. Pfund.
Tara - - 3. - -	Tara - - 6. - -	Tara - - 12. - -	Tara - - 24. - -
Summa 275. Pfund.	Summa 550. Pfund.	Summa 1100. Pfund.	Summa 2200. Pfund.
Abgang 4. Pf.	Abgang 8. Pf.	Abgang 16. Pf.	Abgang 32. Pf.

ng wiegen. Roggen zum Brandtwein-Maltz

4. Scheffel.	8. Scheffel.	16. Scheffel.
Netto - - 340. Pfund.	Netto - - 680. Pfund.	Netto - 1360. Pfund.
Tara - - 3. - -	Tara - - 6. - -	Tara - - 12. - -
Summa 343. Pfund.	Summa 686. Pfund.	Summa 1372. Pfund.

ng wiegen. Roggen zum Brandtwein-Maltz

4. Scheffel.	8. Scheffel.	16. Scheffel.
Netto - - 332. Pfund.	Netto - - 664. Pfund.	Netto - 1328. Pfund.
Tara - - 3. - -	Tara - - 6. - -	Tara - - 12. - -
Summa 335. Pfund.	Summa 670. Pfund.	Summa 1340. Pfund.
Abgang 8. Pf.	Abgang 16. Pf.	Abgang 32. Pf.

unterstehen dasselbe ungewogen zurück zu nehmen, und aus der Mühle zu bringen, und hernach zu sagen, daß ihm etwas gefehlet, sondern wann er es ohngewogen heraus nimmt, und es fehlet was dran, wird ihm nichts gut gethan. Und damit ein jeder Brauer der Richtigkeit des Ein- und Auswiegens überzeuget seyn könne; So soll derselbe sowohl bey Einbringung als Abholung des Maltzes jemanden mit zur Mühle schicken, und darauf Achtung geben lassen, weil sodann dasjenige, was beym Einwiegen über den hierinn bemeldten Satz zu viel gefunden, wird wiederum zurücke genommen, und hergegen dasjenige, was beym Auswiegen zu wenig gefunden wird, aus dem Vorraths-Kasten alsofort ersetzet, aber nach dem Marckgängigen Preiß mit Gelde bezahlet werden soll. Wornach sich so wohl die Mahl-Gäste als Mühlen-Bescheider zu achten, und für Straffe zu hüten haben. Signatum Berlin, den 26. Aprilis 1728.

S.)

ieges- und Domainen-Cammer.

No. LXXIII. Inſtruction, wegen Verfertigung der Alt-Bier-Geld-Regiſter, und Einſendung des Geldes, ꝛc. De Anno 1730.

Vorerinnerung.

Weil bey Abgang eines Einnehmers den neu-angenommenen jedesmahl beſonders zu inſtruiren ſehr verdrießlich, auch die gegenwärtige Einnehmer in vielen Stücken eine Nachricht wegen ihres Verhaltens bedürffen, iſt daher gegenwärtige kurtze General-Inſtruction aufgeſetzet worden, und hat jeder Einnehmer ſolche öffters zu überleſen, und ſich wohl zu imprimiren, um ſelbige in allen genau nachzukommen, und nicht weiter zu einen unendlichen verdrießlichen Erinnern Anlaß zu geben.

§. 1. Jeder Einnehmer hält ſein Manual in guter Ordnung, damit, wann etwa nach 2. 3. oder mehr Jahren in ſelbigen etwas nachzuſchlagen vorfallen ſolte, ſolches in der gehörigen Ordnung und Richtigkeit gefunden, imgleichen damit nach etwannigen Abgang oder Abſterben des Einnehmers ſein Succeſſor das Regiſter des letzten oder Sterbe-Quartals deſto eher verfertigen, und dadurch allen ſich ſonſt ereignenden Schwierigkeiten vorgebauet werden möge.

§. 2. Quartaliter aber wird aus dieſem Manual eine förmliche Rechnung, oder ſogenanntes Alt-Bier-Gelds-Regiſter nach hinten angehängten Entwurff verfertiget.

§. 3. Dieſe Alt-Bier-Gelds-Regiſter werden 8. höchſtens 14. Tage nach Ablauff des Quaſimodogeniti, Crucis und Lucire-Quartals, ohne den geringſten Anſtand, und vielen vorhergegangenen verdrießlichen Erinnerns, zur Ober-Licent-Caſſe eingeſchickt, widrigenfalls aber haben die Einnehmer ſich ſelbſt zu imputiren, wann ſie wegen ihrer nachläßigen Saumſeeligkeit, nach befindenden Umſtänden mit Gelde beſtrafft, oder die Alt-Bier-Gelds-Gefälle durch die Execution beygetrieben werden.

§. 4. Die Krieges-Metz-Einnehmere, welche die Alt-Bier-Gelds-Einnahme zugleich mit beſorgen, ſchicken die gantze Summam der Alt-Bier-Gelder, weil ſie wenig ausmachen, zuſammen mit eins, und nicht Monathlich auf Abſchlag, wie die Krieges-Metz-Gefälle, und zwar jedesmal beſonders, und niemahls mit den Krieges-Metz-Gefällen unter einem Couvert, in dem über jeden zu Berlin eine beſondere Haupt-Rechnung geführet wird.

§. 5. In dem Krieges-Metz-Regiſter werden zwar die Stadt-Bauer- und unveraccordirte Erb-Krüger-Brauen eingerucket, das Alt-Bier-Geld aber von der Stadt, iſt in einem beſondern Regiſter, das von Bauer-Brauen in einem beſondern, von den unveraccordirten Erb-Krügen in einen beſondern, von veraccordirten Erb-Krügen in einem beſondern, und alſo in 4. beſondere Regiſter zu berechnen; Das Stadt-Bauer- und Erb-Krüger-Brauen aber niemahls in ein Regiſter zuſammen zuſchreiben, jedoch iſt von der gantzen Quartal-Einnahme, auf einem beſondern Blatte ein kleiner Aufſatz zu machen: e. g.

Grüneberg, Quartal Quaſimodogeniti.

Von Stadt-Brauen	″	36	″	4	″	6
″ Bauer-Brauen	″	12	″	4	″	8
″ unveraccordirte Krüge		3	″	2	″	3
″ veraccordirte Krüge		6	″	9	″	1
Summa	″	57	″	20	″	6

Solche kommen mit in folgenden Sorten

Fr. gantze Spec.	″	8	″	″	″	″
Fr. ½.	″	10	″	″	″	″
¼.	″	2	″	″	″	″
1. Gr.	″	20	″	″	″	″
6. Pf.	″	17	″	20	″	6
Summa wie oben	″	57	″	20	″	6

am beſten iſt, daß der Sorten-Zettel hinten gleich mit angehänget werde.

§. 6. Mancher Städte Alt-Bier-Geld-Regiſter ſind unförmlich in einen langen und ſchmalen Format, weil aber zu Berlin die Regiſter aller Chur-Märckiſchen Städte zuſammen gepacket werden, und dieſes Format dazu ſehr ungeſchickt, ſind in Zukunfft alle Alt-Bier-Geld-Regiſter in einer Form einzurichten, und mit dem Quaſimod. Quartal 1730. der Anfang davon zu machen, nemlich das Regiſter bleibt ſo groß und breit als ein Boge an ſich ſelbſten iſt, und auf der Seite einer halben Bogens werden nach hinten angehängten Entwurff 1. Columnen der Num. und Perſonen aufgeführet. Wie denn auch diejenigen, welche bißhero die Regiſter doppelt eingeſchicket, in Zukunfft nur ein einfaches Exemplar verfertigen dürffen, um dadurch des doppelten Abſchreibens und Bezahlung des vielen Porto überhoben zu ſeyn.

§. 7. Weil viele Städte keine Säcke zu 8. ſondern nur zu 4. Scheffel haben, müſſen ſie zu Ende der gantzen Summe die Säcke von 4. Scheffel zu Säcken von 8. Scheffel reduciren, und darnach das Geld rechnen.

§. 8. Dem neuen Einnehmer lieget ob, das Manual desjenigen Quartals, in welchen ſein Antecessor verſtorben, von deſſen Erben abzufordern, daraus nachgehends das gewöhnliche Quartal-Regiſter zu verfertigen, und vor deſſen Einſendung nebſt dem dazu gehörigen Gelde, welche deſſen Erben annoch richtig zu machen haben, zu ſorgen.

§. 9. Die Brauen von 3. 2. und 1. Sack ſind nicht unter einander, ſondern jede Sorte, nemlich die von 3. Säcken beſonders, die von 2. Säcken beſonders, und die von 1. Sack beſonders, nach gemeldten Entwurff zu berechnen.

§. 10. Louis d'ors und Ducaten ſind kein Caſſen-Geld, und daher nicht nach Berlin zu überſchicken, ſondern ſolches den folgenden Poſt-Tag wieder zurück kommt, und mit andern Gelde ausgewechſelt werden muß.

§. 11. Lüneburgiſche, Sächſiſche, Schwediſche, Kayſerliche und Frantzöſiſche Thaler vom verſtorbenen König Ludwig den XIV. werden zu 1. Rthlr. 8. Gr.

8. Gr. alle übrige Thaler aber, als Frantzöſiſche von jetzigen König Ludwig XV. Saltzburger, Holländiſche und Reichsſtädiſche gantz und gar nicht angenommen.

§. 12. Ebenermaſſen Lüneburgiſche, Sächſiſche, Brandenburgiſche, Schwediſche, Kayſerliche und Frantz Ztel von Ludwig XIV. werden zu 16. Gr. alle übrige Zwey-Drittel, inſonderheit die Frantzöſiſch Straßburgiſche die nur 12. Gr. und alle von jetzigen König Ludwig XV. die nur 14. Gr. gelten, gantz und gar nicht angenommen.

§. 13. So verhält ſichs gleichfalls mit den Acht, Vier und 2. Groſchen-Stücken, von welchen auſſer den Brandenburgiſchen, Lüneburgiſchen, Kayſerlichen, Frantzöſiſch vom vorigen König Ludwig des XIV. keine andere angenommen werden, inſonderheit ſind die Frantzöſiſch Straßburger 8. Groſchen-Stücke zu 6. Groſchen, und die vom jetzigen König Ludwig XV. zu 7. Gr. abgeſetzet, der Frantzöſiſch 4. Groſchen-Stücken Werth nur 2. Gr. 6. Pf. der Pfältziſchen, Bayerſchen, Münſterſchen nur 2. Gr. die Lippiſche, Münſterſche, Trieriſche, Anſpachiſche, Hildesheimiſche und andere 2. Groſchen-Stücke ſind auf 1. Gr. 6. Pf. reduciret, alle übrige fremder Fürſten abgeſetzte kleine Münz-Sorten, als 9. Pf. Marien-Groſchen, 5, und 3. Pf. imgleichen die Siebenzehn, Sieben-Creutzer und Kayſer-Groſchen werden auf der Caſſe gar nicht angenommen.

§. 14. An ſtatt der 6. Pfenniger iſt ſo viel möglich Frantz-Geld zu ſchicken, voraus bey kleinen Poſten, werden aber 6. Pf. geſchickt, ſo ſind jedesmahl 10. Rthlr. und nicht 1. Pf. mehr oder weniger in einer ſtarcken Tüte von Papier einzupacken, genau zu wiegen, und auſſer dem darauf zu ſetzenden Gewicht folgendergeſtalt zu zeichnen: e. g.

Grüneberg 10. Rthlr. 6. Pf. Alt-Bier-Gelder 1. Pfund 12½. Loth, oder 2. Pfund 12½. Loth mehr oder weniger, nachdem die Tüte ſchwerer oder leichter, ſolchergeſtalt werden die 1. Groſchen-Stücke zu 10. oder 20. Rthlr. in einer Tüte gepacket, und vorbeſagter maſſen bezeichnet.

§. 15. Beſtehet das Geld aus vielerley Müntze, wird ein Sorten-Zettul im Beutel mit eingelegt, und darauf geſetzet, wie viel an Spec. Thalern 16. 8. 4. 2. 1. Gr. 6. oder 4. Pf. mit kommen.

§. 16. Wie denn das Geld vor allen Dingen wohl zu ſortiren, und nicht einmahl 1. Gr. und 6. Pf. geſchweige 8. 4. und 3. Pf. unter einander zu vermengen, ſondern jede Sorten beſonders zu packen ſind.

§. 17. Alle ſäumige nachläßige und unordentliche Einnehmer werden endlich ernſtlich ein vor allemahl erinnert, alle Unordnung einzuſtellen, ihre Gelder und die Regiſter quartaliter ohne Erwartung einiger vorhergehenden Erinnerung oder Königlichen Befehl einzuſchicken.

Grüneberg,

Alt-Bier-Geld-Regiſter der Stadt-Brauen

Von Quaſimodogeniti bis Crucis 1730.

geführet durch

Johann Wahrenberg,

dortigen Tiefe-Meiſter.

Eben ſo iſt der Titul auf den Regiſter der Bauer-Brauen, und unveraccordirten Kruge zu ſetzen.

Nota bene:

1. Der Bogen Papier iſt, wie er an ſich iſt, zu laſſen, und auf jeder Seite 2. Columnen der Nummern und Perſonen zu ſetzen, nicht aber die Regiſter fernerhin, wie einige thun, in einen langen, und zum packen ungeſchickten Format zu verfertigen.

2. Das Regiſter iſt zu paginiren, um die darinn ſich etwa ereignete Notata deſto geſchwinder aufzufinden.

3. Zu Ende des Regiſters wird eine Wiederholung aller Brauen gemacht, und was ſie an Gelde getragen, ausgerechnet.

4. Es wird mit allen Brauen, ſie ſind von 8. 4. 3. 2. 1. Sack à 8. oder 4. Scheffel, wie mit den im Entwurff geſetzten gehalten.

Digitized by Google

Nro.	Brauen zu 3. Säcke à 8. Scheffel.	Nro.	Brauen zu 2. Säcke à 8. Scheffel.
			Pag. 1.
	Den 4. Januar.		Den 6. Januar.
1	Albertus	1	Kersten
2	Johannes	2	Matthias
3	Martin	3	Ohneforge
4	Steffen		
5	Peter		
	Den 14. Januar.		Den 8. Januar.
6	Adolphi	4	Vielhaber
7	Schmidt	5	Friderici
8	Schneider	6	Schuster
	Summa 24. Säcke.		Summa 12. Säcke.

	Brauen zu 4. Säcke à 4. Scheffel.		Brauen zu 2. Säcke à 4. Scheffel.
			Pag. 2.
	Den 7. Januar.		Den 4. Januar.
1	Fahrenwalde	1	Volckmar
2	Grünenthal	2	Steinberg
3	Schneider	3	Lehmann
	Den 8. Januar.		Den 10. Januar.
4	Schmidt	4	Pauli
5	Trüger	5	Nicolai
6	Petersen	6	Friedehoff
	Summa 12. Säcke à 8. Scheffel.		Summa 6. Säcke à 8. Scheffel.

Pag.	Wiederholung der Brauen.	
1	Von 3. Säck à 8. Scheffel ꝛ 24	
1	ꝛ 2. ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ 12	
1	ꝛ 4. Säck à 4. Scheffel ꝛ 12	
2	ꝛ 2. ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ 6	
	Summa ꝛ ꝛ 54	
	à Sack ꝛ ꝛ thut an Gelde ꝛ ꝛ ꝛ Rthlr. Gr. Pf.	
	Johann Wahrenberg, Zieſe-Meiſter.	
	Hierunter des Acciſe-Einnehmers Atteſt, daß es mit ſeinem Manual collationiret.	

Die unveraccordirten Krüge werden wie die Stadt-Brauen, und die Bauer-Brauen zu 4. Scheffel, von den zu 2. Scheffeln separiret, und wie die Stadt-Brauen nach der Nummer, und zwar jedes in einen besondern Register berechnet. Die veraccordirten Krüge auch besonders.

Vierdten

Vierdten Theils
Des
CORPORIS
CONSTITUTIONUM MARCHICARUM,
Fünffte Abtheilung
Von
Kopff-Steuer, Marinen- oder Chargen- und Recruten-Caſſe, Stempel-Papier, ꝛc.

Das I. Capitel,
Von der Kopff-Steuer.

No. I. Edict, wie viel eine jede Perſon in der Chur- und Marck Brandenburg an Kopff-Steuer entrichten ſoll. Vom 20. Januarii, Anno 1677.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Entbieten allen Unſern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchafft, Land-Voigten, Verweſern, Haupt- und Amptleuten, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten und Flecken, wie auch allen Unſern Unterthanen Unſerer Chur- und Marck Brandenburg, Unſeren gnädigen Gruß; Und iſt denenſelben bereits kund gethan, aus was erheblichen und höchſt-dringenden Urſachen Wir zu Schutz Unſerer ſämptlichen Lande, und zu Abwendung feindlicher Uberziehung ein extraordinaires Mittel, als nemlich eine gewiſſe Haupt-Steur, zu Unterhaltung Unſerer Armée, über die vorige Contribution ergreiffen müſſen, und warumb ſolches für diſsmal auf öffentlichem Land-Tage, dem Herkommen gemäß, nicht fürgenommen werden können. Gleichwie Wir Uns nun zu Unſern getreuen Ständen und Unterthanen gäntzlich verſehen, ſie werden ihre Treue und Devotion in williger Beybringung dieſer Kopff-Steur willig ſpüren laſſen: Alſo können ſie auch wol verſichert ſeyn, daß dieſes zu keiner Conſequentz gezogen, ſondern nur allein in gegenwärtiger Noth für dieſes mahl gebrauchet, auch wann es etwas mehr, als zu der unumbgänglichen Unterhaltung der Militz vonnöthen, ausbringen möchte, ſolches an dem Contingent des Landes gut gethan, und hiernechſt abgezogen werden ſolle. Nachdem denn dieſes ein durchgehendes Werck ſeyn muß, geſtalt Wir zu deſto mehrer Bezeugung Unſerer zu Unſern treuen Ständen und Unterthanen tragender Väterlichen Liebe, weder Unſere eigene hohe Perſon, noch Unſere Churfürſtliche Familie hievon eximiren wollen; So haben Wir ſolches, und was ein jeder beyzutragen hat, vermittelſt dieſes öffentlichen Patents, kund zu machen für nöthig befunden; und ſoll demnach die Haupt-Steur allhie in der Chur- und Marck Brandenburg folgender Geſtalt von jeder Perſon entrichtet werden:

	Rthl.
Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, Unſer gnädigſter Herr,	1000
Ihre Churfürſtl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, Unſere gnädigſte Frau,	500
Des Chur-Printzens Hochfürſtliche Durchl.	200
Printz Ludewigs Hochfürſtliche Durchl.	100
Eine Hofmeiſterin	20
Eine Kammer-Jungfer	10
Eine Hof-Jungfer	6
Ein Churfürſtliches oder Fürſtliches Kammer-Mägden	4
Ein Wäſch-Mägden	3
Ein Jungfer-Mägden	2
Eine Wäſch-Frau	1
Bett-Frau	2
Weiſſe-Zeug-Verwährerin	4
Ein Stadthalter	200
Ein Ober-Præſident	100

	Rthl. gr.
Ein Geheimbter Rath, er ſey es würcklich, oder habe nur den Titul, ohne Unterſcheid des Standes	60
Ein Archivarius	20
Ein Geheimbter Cammer-Secretarius	20
Ein würcklicher Geheimbter oder Krieges-Secretarius	10
Ein Geheimbter Cammer-Cantzeliſt	8
Ein Secretarius der nur den Titul hat	8
Ein Geheimer oder Kriegs-Cantzeliſt	6
Ein Cantzley-Diener	2
Ein Lehns-Cantzley-Schreiber	2
Ein Vice-Cantzler, wann er nicht zugleich den Titul eines Geheimen Raths	40
Sonſt aber wie die Geheimen Räthe.	
Ein Adelicher Cammer-Gerichts-Rath	30
Ein gelahrter Cammer-Gerichts-Rath	25
Ein Legations-Rath, oder der den Titul eines Raths hat	15
Ein Alt-Märckiſcher Quartal-Gerichts-Rath	12
Ein Protonotarius	10
Ein Advocatus beym Cammer-Gericht	10
Ein Advocatus beym Unter-Gericht	5
Ein Crayß-Schreiber	6
Ein Thür-Knecht	1
Ein Procurator	5
Ein Cammer-Gerichts-Bote	1
Ein Land-Reuter	3
Ein Cammer-Präſidente, wann er nicht den Titul eines Geheimen Raths	40
Sonſt wie die Geheimen Räthe.	
Ein Adelicher Ampts-Cammer-Rath	30
Ein gelahrter Ampts-Rath	25
Ein auswärtiger Rath, der im Lande geſeſſen	15
Ein Ampts-Kammer-Secretarius	10
Ein Regiſtrator	6
Ein Cammer-Schreiber	6
Ein Hauptmann	20
Ein Amtzmann	12
Ein Amptſchreiber oder Arrendator	10
Ein Caſtellan	6
Ein Korn-Schreiber	6
Ein Ampts-Voigt	2
Ein Ampts-Brauer	2
Brauerknecht	1
Amptsknecht	1
Ein Hof- oder Land-Rentmeiſter	25
Ein Renteyſchreiber	10
Ein Ober-Saltz-Factor	15
Ein ander Factor	6
Ein Poſtmeiſter in groſſen Städten	15
Ein ander Poſtmeiſter	6
Ein Poſt-Schreiber	3
Ein Poſtilion	1
Ein Zoll-Verwalter in groſſen Zöllen	10
Die übrige Zoll-Verwalter	3
Mühlenſchreiber	3
Mühlenmeiſter	4
Beſcheider	2
Mittelknecht	1
Mühlenjunge	18
Heiffer auf der Schneidemühle	1
Schleiffer	18

	Rthl. gr.
Ein Zoll- oder Mühlenbereiter	2
Ein Schreiber ſo einem Herrn aufwartet	1
Ein Ober-Licent-Einnehmer	25
Ein Einnehmer der Scatoul-Gelder	10
Ein Caſſirer	8
Ein Caſten-Schreiber	2
Ein Caſſen-Diener	1
Accis-Directo	8
Ein Ober-Zieſemeiſter	10
Zieſemeiſter in den Städten	6
Ein doppelter Metz-Einnehmer	4
Ein Accis-Einnehmer	5
Viſitator	4
Ein Ober-Marſchall	60
Ein Ober-Stallmeiſter	60
Ein Cammer-Herr	20
Ein Schloß-Hauptmann	30
Ein Ober-Schenck	25
Ein Cammer-Juncker	15
Ein Hof-Juncker	10
Ein Cammer-Diener	8
Ein Pagen-Hofmeiſter	6
Ein Page	2
Ein Laquey	1
Ein Leib-Medicus	12
Ein Hof-Medicus	6
Ein Apothecker	8
Chirurgus	8
Laborant	6
Ein Bibliothecarius	10
Ein Hof-Buchdrucker	6
Ein Churfürſtlicher Cammer-Fourier	6
Futter-Marſchall	5
Hof-Fourier	3
Ein Churfürſtlicher Muſicant	5
Sprachmeiſter	5
Perruquen-Macher	8
Dantzmeiſter	8
Fechtmeiſter	5
Mahler	10
Grottenmacher	10
Ein Churfürſtlicher Trompeter	3
Paucker	3
Leib-Schneider	8
Ballmeiſter	6
Marqueur im Ballhauſe	5
Bettenmeiſter	6
Kupfferſtecher	6
Büchſenwarter	4
Luſtgärtner	6
Die Geſellen	1
Jungens	18
Zelſchneider	4
Ein Küchenmeiſter	15
Ein Conditor	8
Ein Küchſchreiber	6
Ein Mundkoch	6
Ein ander Koch	3
Ein Hof- und Paſteten-Bäcker	3
Der Schlächter	2
Der Fiſchmeiſter	6
Fiſchſchreiber	3
Hof-Fiſcher	1
Ein Garnmeiſter	3

Ein

	Rthl.	gr.
Ein Garnschreiber		2
Meisterknecht und dergleichen		2
Ein Hauß-Kellermeister		8
Ein Kellerschreiber		6
Ein Mundschenck		4
Ein Beyschenck		2
Ein Speisemeister		2
Mund-Bäcker		4
Mühlenhof-Bäcker		3
Reise-Bäcker		2
Ein Juncker-Diener		2
Ein Jungfer-Diener		2
Ein Hof-Kieper		2
Ein Keller-Diener		1
Ein Kellerknecht und dergleichen		1
Ein Silbermeister		6
Ein Silber-Diener		3
Ein Stallmeister		25
Ein Bereiter		12
Ein Stallschreiber		10
Schirrmeister		2
Schmidt		1
Stellmacher		1
Kutscher		1
Reit- und andere Knechte		1
Vorreiter		12
Ein Ober-Rüstmeister		12
Ein Unter-Rüstmeister		12
Rüstknecht		1
Ein Ober-Jägermeister		60
Ein Ober-Förster		30
Ein Jagt-Juncker		20
Ein Hof-Jäger		8
Ein ander Jäger		6
Ein Pirsch-Jäger		6
Ein Jagt-Schreiber		6
Ein Holtz-Schreiber		8
Ein Heydereiter		4
Ein Besuch-Knecht		4
Falconier		3
Ein Heydeläuffer und dergleichen		1
Ein Hauß-Voigt		8
Haußvoigtey-Schreiber		6
Ein Landknecht		2
Wächter		12
Thorwärter		12
Stubenheitzer		12
Schornsteinfeger		1
Ein Hof-Baumeister		10
Ein Hof-Zimmermeister		5
Ein Hof-Maurer		5
Ein Hof-Steinmetzer		5
Ein Bau-Schreiber		6
Ein Bildhauer		6
Ein Mechanicus		6
Ein Hof-Schuster		10
Ein Proviant-Commissarius oder Verwalter		6
Ein Münz-Guardin		10
Ein Münzschreiber oder Cassirer		10
Ein Esenschneider		3
Ein Hof-Uhrmacher		3
Ein Hof-Kunst-Drechsler		4

Die Ritterschafft und andere Einwohner in Flecken und Dörffern.

	Rthl.	gr.
Ein Graf	60	
Ein Baron	30	
Ein Prælat	30	
Ein Thum-Herr	20	
Ein Ritter	20	
Ein Commissarius	15	
Ein vornehmer vermögender Edelmann	10	
Mittelmäßigen Vermögens	6	
Schlechten Vermögens	2	
Ein Landschafft-Rentmeister	20	
Landschafft Syndicus	15	
Landschafft Einnehmer	10	
Ein Cräyß-Einnehmer	6	
Landschafft-Secretarius	8	
Andere Landschafft- und Städte-Kasten-Bediente	6	
Ein Krüger	2	
Schäffer so umbs 5te setzet	2	
Schäffer so eigene Schaaffe hat	3	
Schäfferknecht		12
Schäfferjunge oder Kostknecht		6
Ein Schmidt	2	
Ein Müller, so eine eigene Mühle	4	
Pacht-Müller	2	
Ein Schneider	1	
Linnenweber	1	
Schütze	2	
Fischer	1	
Lehn-Schulze	3	
ander Schultze	2	
Ein Bauer	1	
Cossäthe		12
Knecht, so umbs bloße Lohn dienet		8
Knecht, so mit aufsäet		12
Mittel-Junge		6
Magd		4
Eine Amme		12
Ein Meyer	2	
Ein Voigt	1	
Ein Pferde-Hirte		12
Kühe-Hirte		
Schwein-Hirte		
Ochsen-Hirte		
Ein Büdener		12
Ein Tagelöhner		8
Ein Weinmeister		12
Ein Gärtner	1	

Die Städte.

Ein Bürgermeister in Haupt-Städten	10
In den mittelmäßigen Städten	3
In den gantz geringen Städten	2
Ein Syndicus	4
Ein Stadtrichter	4
Ein Gerichts-Schreiber	3
Ein Gerichts-Diener	1
Ein Raths-Cämmerer in grossen Städten	4
Ein Stadt-Schreiber in grossen Städten	2
Ein Wagesetzer und Kellerwirth in Berlin und Cölln, jeder	6
Professores, die in denen drey Facultäten	4
Die übrige	2

	Rthl. gr.
Studioſi, die fürnehmſte	2
Die geringere	1
Gantz arme als Communitäter und dergleichen	8
Schüler in den Gymnaſiis und Schulen, die Fürnehmſte und Beniteleſte	1
Die geringere und Arme	8
Medici	4
Apotheker	4
Materialiſt	2
Chirurgus	2
Pappiermacher	4
Bader	1

Bürgerſchafft.

Ein vornehmer Kauffmann	12
Ein mittelmäßiger Kauffmann	6
Ein geringer Kauffmann oder Kramer	2
Ein wohl-conditionirter Künſtler oder Handwercksmann	4
Ein mittelmäßiger Handwercksmann	2
Ein ſchlechter und gemeiner Handwercksmann	1
Ein ander Bürger in groſſen	2
In kleinen Städten	1
Ein Schiffer der vermögen iſt	4
Ein geringerer	2
Schiffer-Knecht	12
Steuermann	1
Ein Tagelöhner in groſſen	12
In kleinen Städten	6
Ein Künſtpfeiffer in groſſen Städten	3
Die Geſellen	1
In kleinen Städten der Meiſter	1
Die Geſellen	12
Ein Schaarfrichter	10
Ein Abdecker	8
Ein Wächter	1
Ein Vogelſteller	1
Schweineſchneider	2

Wobey denn in Acht zu nehmen:

1. Wann einer verſchiedene Chargen und Bedienungen hat, ſo giebt er die Kopff-Steur nach der höchſten.

2. Die Frauen geben den fünfften Theil, und die Kinder, ſo über zwölff Jahr alt ſind, den zehenden Theil; Die Wittwen und ihre Kinder gleichergeſtalt nach der Proportion ihres verſtorbenen Mannes und Vatern.

Solten ztens in Unſern Landen einige Leute fürhanden ſeyn, ſo etwa hierinn nicht ſpecificiret, derer Quota iſt nach denen andern, ſo benennet ſind, zu reguliren, geſtalt denn hievon niemand als allein Prediger und Schul-Bediente befreyet ſeyn ſollen.

4. Die Abweſende müſſen gleichergeſtalt ihr Contingent einſchicken.

Solte auch 5tens ein oder ander Unſerer Bedienten in dem hierunten benanntem Termino ſein Contingent nicht beybringen, und alſo andern ein böſes Exempel geben, ſo ſoll derſelbe ohn einzige Gnade ſeines Dienſtes erlaſſen werden.

Da auch 6tens ein oder ander ſich dieſem allgemeinen Beytrag entziehen, und da er et-wa aus Verſehen nicht gefodert, ſich nicht ſelbſt angeben würde, ſelbiger ſoll viertſach zahlen, und der ihn anmeldet, die Helffte deſſen zu genieſſen haben.

Wer auch 7tens ſeine quotam in termino nicht einbringet, ſoll ſie poſt terminum doppelt geben.

Dieſemnechſt wollen Wir gnädigſt, daß ein jeder ſein Contingent zum längſten binnen vierzehen Tagen nach beſchehener Publication dieſes Patents, welches von denen Cantzeln allenthalben abgeleſen, auch ſonſten an allen gewöhnlichen Orten affigiret werden ſoll, dem Einnehmer jeden Orts entrichte, dergeſtalt, daß er von demſelben darüber pro gleichlautende Quitungen, die dennoch nur für eine gelten ſollen, nehme, deren eine er dem Prediger des Orts, damit bey Abhörung des Einnehmers Rechnung ſolche fürgeleget werden könne, zuſtellen, die andere aber für ſich behalten kan. Alle und jede Einnehmer nun ſollen nach dem achten Tage die empfangene Gelder nebſt einer richtigen Specification Unſerm Ober-Licent-Einnehmer, Wilhelm Heinrich Happen, gebührend überliefern, und wer von denen Einnehmern hierunter ſich ſeumig erweiſen wird, ſeines Dienſtes entſetzet, und daneben deßfalls mit ſcharffer Straffe angeſehen werden.

Wir befehlen demnach hiemit allen und jeden Unſern Unterthanen, inſonderheit allen hierzu beſtellten Einnehmern gnädigſt und ernſtlich, dieſer Unſer Verordnung in allen Stücken treulich und fleißig nachzuleben, und darunter keinen Unterſchleiff zu machen, noch einige Säumniß ſpüren zu laſſen, ſo lieb ihnen iſt vorbedeutete Straff und Unſere ſchwere Ungnade zu vermeiden.

Gegeben zu Cölln an der Spree, den 20ſten Januarii, Anno 1677.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. II. Edict, vorigen Inhalts. Vom 7. Januarii, Anno 1679.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Entbieten allen unſern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchafft, Land-Voigten, Verweſern, Haupt- und Ampteleuten, Bürgermeiſtern und Räthen in den Städten und Flecken, wie auch allen Unſern Unterthanen Unſerer Chur- und Marck-Brandenburg, Unſern gnädigen Gruß; Und iſt denenſelben allbereits kund gethan, aus was erheblichen und höchſtdringenden Urſachen Wir zu Schutz Unſerer ſämptlichen Lande, und zu Abwendung feindlicher Uberziehung, ein extraordinaires Mittel, als nemlich eine gewiſſe Haupt-Steur, zu Unterhaltung Unſerer Armée, über die vorige Contribution ergreiffen müſſen, und wie Wir hierüber Unſere

Digitized by Google

Unſere getreue Stände vernommen, ſie auch in einem und dem andern ihre unterthänigſte unmaßgebliche Erinnerungen beygebracht; Alſo können ſie auch wol verſichert ſeyn, daß dieſes zu keiner conſequence gezogen, es auch ein durchgehendes Werck ſeyn ſoll, geſtalt Wir zu deſto mehrer Bezeugung Unſerer zu Unſern treuen Unterthanen tragender Väterlichen Liebe, weder Unſere eigene hohe Perſon, noch Unſere Churfürſtliche Familie hiedon eximiren wollen, ſo haben Wir ſolches, und was ein jeder beyzutragen hat, vermittelſt dieſes öffentlichen Patents, kund zu machen für nöthig befunden; Und ſoll demnach die Haupt-Steuer allhier in der Chur- und Marck Brandenburg folgender Geſtalt von jeder Perſon entrichtet werden:

	Rthlr. gr.
Se. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, unſer gnädigſter Herr,	1000
Ihre Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, unſere gnädigſte Frau,	500
Des Chur-Printzens Hochfürſtl. Durchl.	200
Printz Ludewigs Hochfürſtl. Durchl.	100
Eine Hoffmeiſterin	20
Eine Kammer-Jungfer	10
Eine Hoff-Jungfer	6
Ein Churfürſtl. oder Fürſtl. Kamer-Mädgen	4
Ein Waſch-Mädgen	3
Ein Jungfer-Mädgen	3
Eine Waſch-Frau	1
Bett-Frau	2
Weiſſe-Zeug-Verwahrerin	4
Ein Statthalter	200
Ein Ober-Präſident	100
Ein Geheimbter Rath, er ſey es würcklich, oder habe nur den Titul, ohne Unterſcheid des Standes	60
Ein Archivarius	20
Ein geheimer Cammer-Secretarius	20
Ein würcklicher Geheimbter oder Kriegs-Secretarius	10
Ein geheimer Cammer-Canzeliſt	8
Ein Secretarius der nur den Titul hat	8
Ein geheimer oder Kriegs-Canzeliſt	6
Ein Canzlen-Diener	2
Ein Lehns-Canzley-Schreiber	2
Ein Vice-Canzler, wann er nicht zugleich den Titul eines Geheimen Raths ſonſt aber wie die Geheimen Räthe.	40
Ein Adelicher Cammer-Gerichts-Rath	30
Ein gelahrter Cammer-Gerichts-Rath	25
Ein Legations-Rath, oder der den Titul eines Raths hat	15
Ein Alt-Märckiſcher Quartal-Gerichts-Rath	12
Ein Protonotarius	10
Ein Advocatus beym Cammergericht	10
Ein Advocatus beym Untergericht	5
Ein Cräyß-Schreiber	6
Ein Thür-Knecht	1
Ein Procurator	5
Ein Cammergerichts-Bote	1
Ein Land-Reuter	3
Ein Cammer-Präſident, wann er nicht den Titul eines geheimen Raths hat ſonſt wie die geheime Räthe.	40
Ein Adelicher Ambts-Cammer-Rath	30
Ein gelahrter Ambts-Rath	25
Ein ausverdienter Rath, der im Lande geſeſſen	15
Ein Ambts-Cammer-Secretarius	10
Ein Regiſtrator	6
Ein Cammer-Schreiber	6

	Rthlr. gr.
Ein Hauptmann	20
Ein Ambtmann	12
Ein Ambtſchreiber oder Arrendator	10
Ein Caſtellan	6
Ein Kornſchreiber	6
Ein Ampts-Voigt	2
Ein Ampts-Brauer	2
Ein Brauerknecht	1
Ein Ambtsknecht	1
Ein Hoff- oder Land-Rentmeiſter	25
Ein Renteyſchreiber	10
Ein Ober-Saltz-Factor	15
Ein ander Factor	6
Ein Poſtmeiſter in groſſen Städten	15
Ein ander Poſtmeiſter	6
Ein Poſtſchreiber	3
Ein Poſtilion	1
Ein Zollverwalter in groſſen Zöllen	10
Die übrige Zollverwalter	3
Mühlenſchreiber	3
Mühlenmeiſter	4
Beſcheider	2
Mittelknecht	1
Mühlenjunge	18
Helffer auf der Schneidemühle	1
Schleiffer	18
Zoll- oder Mühlenbereiter	2
Ein Schreiber, ſo einem Herrn aufwartet	1
Ein Ober-Licent-Einnehmer	25
Ein Einnehmer der Scatoul-Gelder	10
Ein Caſirer	8
Ein Caſtenſchreiber	2
Ein Caſtendiener	1
Ein Accise-Director	8
Ein Ober-Zieſemeiſter	10
Ein Zieſemeiſter in den Städten	6
Ein doppelter Meh-Einnehmer	4
Ein Accis-Einnehmer	3
Ein Viſitator	4
Ein Ober-Marſchall	60
Ein Ober-Stallmeiſter	60
Ein Cammerherr	20
Ein Schloß-Hauptmann	30
Ein Ober-Schenck	25
Ein Cammerjuncker	15
Ein Hoff-Juncker	10
Ein Cammerdiener	8
Ein Pagenhoffmeiſter	6
Ein Page	2
Ein Lacquey	1
Ein Leib-Medicus	12
Ein Hoff-Medicus	6
Ein Apothecker	8
Ein Chirurgus	8
Ein Laborant	6

	Rthlr.	gr.
Ein Bibliothecarius	10	
Ein Hoff-Buchdrucker	6	
Ein Churfürſtl. Cammer-Fourier	6	
Ein Futter-Marſchall	5	
Ein Hoff-Fourier	3	
Ein Churfürſtl. Muſicant	5	
Ein Sprachmeiſter	5	
Perquenmacher	8	
Dantzmeiſter	8	
Fechtmeiſter	5	
Mahler	10	
Grottenmacher	10	
Ein Churfürſtl. Trompeter	3	
Paucker	3	
Leib-Schneider	8	
Ballmeiſter	6	
Marqueur im Ballhauſe	5	
Bettemeiſter	6	
Kupfferſtecher	6	
Büchſenwartter	4	
Luſtgärtner	6	
Die Geſellen	1	
Jungens		18
Zeltſchneider	4	
Ein Küchenmeiſter	15	
Ein Conditor	8	
Ein Küchenſchreiber	6	
Ein Mundkoch	6	
Ein ander Koch	3	
Ein Hoff- und Paſteten-Bäcker	3	
Der Schlächter	2	
Fiſchmeiſter	6	
Fiſchſchreiber	3	
Hoff-Fiſcher	1	
Ein Garnmeiſter	3	
Garnſchreiber	2	
Meiſterknecht und dergleichen	2	
Ein Hauß-Kellermeiſter	8	
Ein Kellerſchreiber	6	
Mundſchenck	4	
Beyſchenck	2	
Ein Speiſemeiſter	2	
Mundbäcker	4	
Mühlenhoff Bäcker	3	
Reiſe-Bäcker	2	
Ein Junckerdiener	2	
Jungferdiener	2	
Hoff kieper	2	
Kellerdiener	1	
Kellerknecht und dergleichen	1	
Ein Silbermeiſter	6	
Silberdiener	3	
Ein Stallmeiſter	25	
Ein Bereiter	12	
Stallſchreiber	10	
Schirrmeiſter	2	
Schmidt	1	
Stellmacher	1	
Kutſcher	1	
Ein Reit- und andere Knechte	1	
Ein Vorreiter		12
Ein Ober-Rüſtmeiſter	12	
Ein Unter-Rüſtmeiſter	12	
Rüſtknecht	1	

	Rthlr.	gr.
Ein Oberjägermeiſter	60	
Oberförſter	30	
Jagtjuncker	20	
Hoffjäger	8	
ander Jäger	6	
Pirſchjäger	6	
Jagtſchreiber	6	
Holtzſchreiber	8	
Ein Heydereiter	4	
Beſuchknecht	4	
Falkonier	3	
Ein Heydeläuffer und dergleichen	1	
Ein Hausvoigt	8	
Ein Hausvoigtey Schreiber	6	
Landknecht	2	
Wächter		12
Thorwärter		12
Stubenhitzer		12
Schornſteinfeger	1	
Ein Hoff-Baumeiſter	15	
Hoff-Zimmermeiſter	8	
Hoff-Maurer	8	
Hoff-Steinmetzer	6	
Bauſchreiber	8	
Landmeſſer	6	
Bildhauer	6	
Mechanicus	6	
Hoff-Schuſter	10	
Ein Proviant-Commiſſarius	8	
Münz-Guardin	10	
Münzſchreiber	10	
Eyſenſchneider	3	
Hoff-Uhrmacher	4	
Hoff-Kunſtdrechsler	4	

Die Ritterſchafft und andere Einwohner in Flecken und Dörffern.

Der Herrn-Meiſter des Malteſer-Ordens	100	
Graff	60	
Baron	30	
Prälat	30	
Thumhere	30	
Ein würcklicher Commendator	30	
Ein Ritter	20	
Ein Ordens-Cantzler	20	
Ordens-Rath	12	
Director	20	
Commiſſarius	15	
Ein wolvermögender reicher Edelmann	10	
Eines mittelmäßigen Vermögens	6	
Eines ſchlechten Vermögens	2	
Ein Verordneter der Landſchafft	12	
Landſchafft Syndicus	15	
Landſchafft Rentmeiſter	20	
Landſchafft Secretarius	8	
Landſchafft Einnehmer	10	
Cräyß Einnehmer	6	
Directores der Städte Caſſe	8	
Ein Aſſeſſor bey dem Wercke	4	
Städte Rentmeiſter oder Einnehmer	6	
Städte Secretarius oder Buchhalter	4	
Landſchafft Ausreuter	3	
Landſchafft und Städte Bote	1	
Cräyß Bote	1	

Ein

	Rthlr.	gr.
Ein Schulze, so ein Frey-Schultzen Gericht hat		3
Ein Erb-Schultze, so des Schultzen-Ampts wegen etwas Freyheit hat		2
Ein von der Obrigkeit gesetzter Schultz, so jährlich abwechselt		1
Ein Erb- oder Braw-Krüger		3
Schenck-Krüger		2
gemeiner Dorff-Krüger		1
Ein Bauer		1
Cossäthe		18
Ein Knecht, so umbs blosse Lohn dienet		18
Knecht, so mit aussäet		1
Ein Mittelunge		6
Eine Magd		4
Amme		12
Ein Hausmann oder Tagelöhner		6
Ein Weib, so umb Tagelohn dienet		4
Einer, so freyen Erb-Acker hat, giebt nach der Aussaat Winter-Korn für jeden Winspel		18
Ein Pensionarius von Adelichen Güern, von jedem hundert an Pension		2
Ein Schäffer, so umbs Gute setzet		2
Schäffer, so eigene Schaaffe hat		3
Schäfferknecht		1
Kyttknecht oder Schäfferjunge		12
Ein Schmidt		2
Schmiedeknecht auf den Dörffern		12
Ein Adelicher Gerichtsverwalter		4
Ein Verwalter oder Kornschreiber auf dem Landgut		2
Ein Schreiber, so einem Herrn aufwartet		1
Ein Müller, so eine eigene Mühle hat		4
Pachtmüller		2
Ein Erb-Windmüller		2
Mühlenknecht		12
Schneidemüller		2
Walckmüller		1
Rossmüller		2
Schiffmüller		2
Ein Zimmermeister auffm Lande		1
dessen Geselle		12
Ein Weinmeister		1
Ein Gärtner		2
Ein Hammermeister auf dem Kupfferhauer		6
Ein Hammermeister auf dem Eisenhammer		3
deren Gesellen jeder		1
Ein Eisengiesser auf dem hohen Ofen		4
Ein Eisen-Factor		6
Ein Glashütten-Schreiber		2
Glasschleiffer		2
Glasmeister		2
Geselle auf der Glashütten		16
Ein Schneider, so auf dem Lande für den Adel arbeitet		1
dessen Geselle		12
Ein Bauerschmidt		12
Leinweber, für jedweden Tant oder Stuel		12
Ein Mollenhauer		1
Rademacher		1
Teerbrenner		1
Köhler		16

	Rthlr.	gr.
Ein Schiffsbauer		1
Holtzschläger		12
Bretschneider		12
Teichgräber		1
Ein Schütz		2
Ein Meyer		2
Ein Voigt		1
Fischer		1
Beckknecht		1
Kutscher		1
Ein Pferde-, Kühe-, Schweine-, Ochsen-Hirte, jeder		12

Die Städte.

Ein Bürgermeister in Hauptstädten	10	
in den mittelmäßigen Städten	3	
in den gantz geringen Städten	2	
Ein Syndicus	4	
Ein Stadtrichter in grossen Städten	4	
in mittelmäßigen und geringen	2	
Ein Gerichtsschreiber	3	
Ein Gerichtsdiener	2	
Ein Rahts-Cämmerer in grossen Städten	4	
Rahts-Cämmerer in mittelmäßigen	2	
Rahtsherr in einer Hauptstadt	3	
in einer mittelmäßigen und geringen	2	
Ein Marckmeister	2	
Ein Kellerwirth in den Residentzen	6	
in andern Städten	3	
Ein Wagesetzer in Residentzen	6	
in andern Städten	2	
Ein Stadtdiener	2	
Stadtwächter		18
Professoren in denen drey Haupt-Facultäten	4	
Professoren Philosophiæ	3	
Professor Extraordinarius	2	
Notarius Publicus Cæsareus	3	
Ein Doctor oder Licentiat, so nicht Profess.	2	
Ein Churfürstl. Mathematicus auf der Academie zu Franckfurth	3	
Ein Stallmeister daselbst	20	
Ein Vorreuter	4	
Ein Stallknecht daselbst	1	
Ein Tantzmeister daselbst	5	
Ein Fechtmeister daselbst	4	
Quæstor Academiæ	4	
Depositor oder Pedell	2	
Medicus Practicus	4	
Apotheker in der Residentz	10	
Einer in andern Städten	4	
Provisor in der Apothek	3	
Materialist in grossen Städten	6	
in kleinen	2	
Ein Barbier, so in guter Nahrung	4	
Ein geringerer	2	
Ein wohl-conditionirter Bader	2	
Ein anderer	1	
Ein Papiermacher	4	
Ein Schornsteinfeger	3	

Bürgerschafft.

Ein fürnehmer Kauffmann	25	
Ein mittelmäßiger Kauffmann	15	

	Rthlr.	gr.
Ein geringer Kauffmann	10	
Ein Kramer, ſo die Märckte beſucht, ſecundum arbitrium Magiſtratus	6 4 2	
Ein ausländiſcher Hauſirer, welcher am erſten Ort, da er ſeine Kopffſteuer erleget, Schein oder Quittung nehmen muß	1	
Ein Jude, ſo mit Pretioſis handelt	12	
Ein ander Jude, ſo Kramerey treibet	6	
Ein gemeiner Jude	4	
Ein wol-conditionirter Künſtler oder Handwercksmann	6	
Ein mittelmäßiger	4	
Ein geringer	2	
Ein ander Bürger in groſſen Städten, als Brauer und Herbergierer	4	
Ein geringer Bürger	2 bis 1 12	
Ein verarmter Bürger, ſo bey andern arbeiten muß	16 bis 12	
Ein Schiffer der vermögend iſt, oder ein eigen Schiff hat	6	
Ein Steuermann	1	
Ein Schiffsknecht	12	
Ein Tagelöhner in groſſen Städten	12	
Einer in kleinen Städten	6	
Ein Kauff-Diener bey einem ſtimmenden Kauffmann, oder Buchhalter	3	
Ein Kramdiener, Barbierer- oder Apothecker-Geſelle	1	
Allerhand Handwercks-Geſellen	12	
Ein Kunſtpfeiffer in groſſen Städten deren Geſellen jeder	3 1	
Ein Kunſtpfeiffer in kleinen und andern Städten	1	
deren Geſellen	12	
Ein Fuhrmann ſo eigene Pferde hat	3	
Ein Keſſelführer	2	
Ein Scharffrichter	10	
Ein Abdecker	8	
Ein Henckerknecht	18	
Ein Vogelfänger	1	
Ein Schweinſchneider deſſen Knechte	4 1	

Wobey denn in Acht zu nehmen:

1. Wann einer verſchiedene Chargen oder Bedienungen hat, ſo giebet er die Kopff-Steur nach der höchſten.

2. Die Frauen geben den fünfften Theil, und die Kinder, ſo über zwölff Jahr alt, den zehenden Theil; Die Wittwen und ihre Kinder gleicherogeſtalt nach der Proportion ihres verſtorbenen Mannes und Vatern.

Solten 3. in Unſern Landen einige Leute fürhanden ſeyn, ſo etwa hierin nicht ſpecificiret, derer Quota iſt nach denen andern, ſo benennet ſind, zu reguliren, geſtalt denn hievon niemand, als allein die Prediger und Schul-Bediente, betreyet ſeyn ſollen.

4. Die Abweſende müſſen gleicher geſtalt ihr Contingent einſchicken, und iſt ſolches auch zu verſtehen von denen, ſo in Krieges-Dienſten ſeyn, welche gleich den andern Eingebohrnen, nach ihrem Herkommen, Gütern und Vermögen zur Kopff-Steur zutragen müſſen.

Solten 5. ein oder ander Unſerer Bedienten in dem hierzum benanneten Termino ſein Contingent nicht beybringen, und alſo andern ein böſes Exempel geben, ſo ſoll derſelbe ohn einzige Gnade ſeines Dienſtes erlaſſen werden.

Da auch 6. ein oder ander ſich dieſem allgemeinen Beytrag entziehen, und da er etwa aus Verſehen nicht gefodert, ſich nicht ſelbſt angeben würde, ſelbiger ſoll vierfach zahlen, und der ihn anmeldet, die Helffte deſſen zu genieſſen haben.

Wer auch 7. ſeine quotam in termino nicht beybringet, ſoll ſie poſt terminum doppelt geben.

Dieſemnechſt wollen Wir gnädigſt, daß ein jeder ſein Contingent zum längſten zu Ende des Februarii einbringe, und ſoll demnach dieſes Patent von allen Cantzeln abgeleſen, auch ſonſten an alle gewöhnliche Oerter affigiret werden: Das Geld ſoll der Einnehmer jedwedes Orts heben, welcher es innerhalb 8. Tagen, nach Empfahung deſſen, Unſerm Ober-Licent-Einnehmer, Happen, weder abgeben ſoll: Daneben ſoll jedwedere Obrigkeit, ſo wohl in Städten als Dörffern, unter dero Hand zwen gleichförmige Exemplaria, eines an Unſern Ober-Licent-Einnehmer, Happen, das andere dem Einnehmer jedwedes Orts abgeben, darinn dieſelbe regiſtriren, was jeder von denen, ſo unter ihnen ſind, zu geben ſchuldig, und wollen Wir Uns hernach an dieſelbe halten, im Fall befunden wird, daß die Deſignation nicht recht iſt: Alle und jede Einnehmer auch, ſo etwa hierinn ſich ſäumig erzeigen möchten, ſollen ihres Dienſtes entſetzet, und daneſt mit ſcharffer Straffe angeſehen werden.

Wir befehlen demnach hiemit allen und jeden Unſern Unterthanen, inſonderheit allen hiezu beſtellten Einnehmern gnädigſt und ernſtlich, dieſer Unſerer Verordnung in allen Stücken treulichſt und fleißig nachzuleben, und darunter keinen Unterſchleiff zu machen, noch einige Säumniß verführen zu laſſen, ſo lieb ihnen iſt, vorbedräuete Straffe und Unſere ſchwere Ungnade zu vermeiden.

Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und fürgedruckten Inſiegel. Geben zu Neuen-Stettin, den 7ten Januarii, Anno 1679.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. III.

Digitized by Google

No. III. Patent der Neumärckischen Regierung, betreffend die Eintheilung der in der Neumarck aufzubringenden Kopff- und Vieh-Steuer zu dem begehrten Subsidio Extraordinario. Vom 29ten Maji 1690.

WIr Cantzler und Räthe der Churfürstlichen Brandenburgischen Neumärckischen Regierung, entbieten denen Magistraten, Bürgerschafften, Gewercken, und allen Einwohnern der gesambten Neumärckischen, Sternbergischen, und incorporirten Haupt- und Neben-Städte, Unsern geneigten und günstigen Gruß und Willen, und fügen ihnen sampt und sonders hiermit zu wissen: Nachdem bey der am 10ten Martii dieses Jahres allhier gehaltenen Versammlung der Stände, so wohl von Seiten der Städte, als der Ritterschafft, in unterthänigster Devotion und willigsten Gehorsam der Schluß gemachet worden, ihre Quotam zu dem von Seiner Churfürstlichen Durchleuchtigkeit, unserm gnädigsten Herrn, in Gnaden geforderten Subsidio extraordinario von 20000. Reichsthaler in möglichster Eile, vermittelst einer zureichenden Kopff- und Vieh-Steuer aufzubringen, daß solchem zu folge die geordnete Directores der Städte den 17ten dieses sich allhier eingefunden, und mit Einrahten des Corporis, der Städte Syndici, und Unserem Vorbewust, nachstehende Eintheilung gemachet, wie folget:

NAchdem Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, Unser gnädigster Herr, zu Unterhaltung Dero wegen itziger grossen Kriegs-Unruhe im Reiche gerichteten starcken Armee von Dero getreuen Neumärckischen Ständen eine freywillige Beyhülffe über ihren andern ordentlichen Beytrag in Gnaden gefodert, davon der gesammten Neumärckischen, Sternbergischen und incorporirten Städte Contingent, nach Abzug des Sternbergischen und Beseckischen Antheils, sich auf 9825. Thaler belaufft; So hätten zwar die Städte so billige Ursache gehabt, um gnädigste Erlassung solches ihnen zugefallenen hohen Quanti anzuhalten, so bekandt aller Orten ihr grosses Unvermögen ist. Gleichwie sie aber sich verpflichtet achten, Seiner Churfürstlichen Durchleuchtigkeit Landes-Väterliche hohe Vorsorge, so Sie für das Aufnehmen Dero getreuen Unterthanen beständigst tragen, billig zu rühmen, und dabey zugleich zu bekennen, daß sie durch den eingeführten gantz billigen modum accisæ von den ihnen vorgefundenen Ruin nechst Göttlicher Hülffe errettet, und in solchem Stande GOtt Lob gesetzet seyn, daß sie mit den Ihrigen bey diesen schweren Zeiten sich noch nohrdürfftig durchbringen können; Also haben sie zwar zu Bezeugung ihrer unterthänigsten Devotion bereits im abgewichenen Martio bey der deßfalls gehaltenen Zusammenkunfft sich dahin willigst erkläret, diese geforderte Beyhülffe über sich zu nehmen, und durch eine Kopff- und Viehe-Steuer aufzubringen: Ob man aber ein General-Werck daraus machen, und alle Städte ohne Unterscheid darnach collectiren solle, oder nicht, darüber haben sich die Städte bisher nicht vereinigen können, bis endlich Seiner Excellentz der Neumärckische Herr Cantzler von Brand, ein geschärffes Anmahnungs-Schreiben an den vorsitzenden Directorem nach Soldin abgehen lassen, das Directorium der Städte zu convociren und befördern zu helffen, daß die Sache zum Stande käme, massen die beyden Verleger der Armée darauf bereits angewiesen: Worauf denn die beyden Directores von Soldin und Landsberg, nebst einem Deputirten von Königsberg allhier in Cüstrin erschienen, welche mit Zuziehung der Städte-Herren Syndici das Werck vorgenommen, und nach gehaltener Deliberation befunden, daß solch Quantum der 9825. Thaler durch eine General-Kopff-Steuer nicht füglich würde können angeschaffet werden, indem bey der in Anno 1679. ausgeschriebenen grossen Kopff-Steuer die gesampte Haupt-Creyß-Ampts- und Ordens-Städte nur 7446. Thaler, 5 Gr. 5. Pfen. ausgebracht, die Vieh-Steuer auch, und daß sieder Anno 167[illegible]. einige Städte an Einwohnern etwas zugenommen, daher eine geringe Beyhülffe geben würde, weil dagegen 9. andere Städte in der Neu-Marck, und zwar einige gantz, einige aber halb leder! abgebrannt seyn. Bey solcher Beschaffenheit nun haben sie endlich resolviren müssen, mit Vorbewust und auf Gutachten der Churfürstlichen Hochpreßlichen Neumärckischen Regierung, wiewohl citra præjudicium consequentiæ, dasjenige Catastrum vor die Hand zu nehmen, welches auf Churfürstlichen gnädigsten Befehl, und darauf von hochgedachter Regierung erfolgenden hohen Commissorialien die Revisores der Städte in Ao. 79. verfertiget, und in einer Tabellen gebracht haben, vornach sie einen Anschlag gemachet, was einer jeden Stadt zu diesem Extraordinario zukommen würde. Ob nun gleich nach diesem Fusse keine Stadt höher, als wie Anno 1679. dero würckliches Vermögen sich erstrecket hat, collectiret worden, und daher keine einzige sich zu beschweren Ursach hat, sintemalen nichts mehr, als die würckliche Aussaat, die Gärten, Wiesen, Weinberge, Brau- und Handwercks-Häuser, imgleichen dero Nahrung nebst anderer würcklichen Handthierung zum Fundament gesetzet seyn; So hat es doch nicht die Meynung, daß die Einwohner in Städten præcise von ihren liegenden Gründen und Häusern ihr Quantum herauspressen sollen, sondern ein Magistrat jedliches Orts wird sich mit den Geschwornen und Viertelsleuten zusammen zu thun, und eine solche Eintheilung zu machen wissen, daß das ihrer Stadt vorigo zugeschriebene Contingent durch eine freywillige Kopff- und Vieh-Steuer auskommen könne. Weil auch bey diesem Wercke allerhand Unkosten erfordert werden, und hiernächst vermöge Landtages-Schlusses ex Martio hujus anni, die Kosten bey der Commission wegen des Hirschfrasses von Seiten der Städte auf die Hülffte erstattet werden sollen, welche sich auf 68. Th. 12. Gr. belaufen: Als hat zu Aufbringung obiger 9825. Thlr. vermilligten Kopff-Gelder, imgleichen der erwehnten Unkosten, die Anlage erhöhet, und eine solche Repartition gemachet werden müssen, daß darzu geben sollen

		Thlr.	Gr.	Pf.
Soldin	-	283	—	—
Lippehn	-	219	9	—
Berlinichen	-	264	14	6
Königsberg	-	470	2	—
Schönſtieß	-	248	1	—
Beerwalde	-	244	20	—
Morin	-	176	1	—
Landsberg	-	890	20	6
Friedeberg	-	542	22	6
Woldenberg	-	310	18	—
Arenswalde	-	374	10	6
Bernſtein	-	74	—	—
Retz	-	106	12	—
Neuwedel	-	208	2	—
Nörenberg	-	149	12	—
Cüſtrin	-	761	—	—

		Thlr.	Gr.	Pf.
Dramburg	-	247	17	—
Falckenburg	-	200	22	—
Callies	-	176	22	—
Schiefelbein	-	207	5	—
Droſſen	-	515	4	6
Reppen	-	212	3	3
Zielentzig	-	281	14	6
Croſſen	-	861	17	6
Cotbus	-	564	7	—
Züllich	-	876	4	—
Sommerfeld	-	140	20	6
Damm	-	275	23	7
Drieſen	-	191	1	3
Peitz	-	70	19	8
Sonnenburg	-	130	12	2

Summa 10577. Thl. 2. Gr. 11. Pf.

Cüſtrin, den 27ten Maji 1690.

Wann Wir dann ſothane Diſtribution und Eintheilung, nicht nur weil ſie auf einen richtigen und billigen Fuß eingerichtet iſt, ſondern auch weil der terminus ſolutionis ſchon vor der Thüre, und alſo keine Zeit mehr übrig iſt, auf einen andern und nähern modum zu ſinnen, approbiret und genehm gehalten; Befehlen demnach, Namens Seiner Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, unſers gnädigſten Herrn, daß ſie ſofort nach Empfang dieſes Patents die Vierteilsleute und Geſchworne vor ſich fordern, und nebſt ihnen die Kopff- und Vieh-Steuer nach ihres Ortes Gelegenheit einrichten und anſetzen, und wann ſolches vollbracht, ohne einige Zeit Verluſt die Steuer einfordern und beytreiben, damit das ihrer Stadt zugeſchriebene Contingent ſtracks nach Pfingſten bey dem Churfürſtl. Archivario allhier, Johann George Hanemannen, dem die Städte die Einnahme anvertrauet haben, kegen ſeine Quittung eingebracht werden möge: Es wird aber hierbey einer jeden Stadt freygeſtellet, nebſt der Kopff- und Vieh-Steuer einige andere bequeme Neben-Steuren, wovon, wie auch von der Kopff- und Vieh-Steuer, diejenige, ſo ſonſt ordinarie nicht ſteuren, Sr. Churfürſtl. Durchl. hierbey gedruckten gnädigſten Reſcripto gemäß, ſich nicht eximiren können, zu Hülffe zu nehmen, wodurch das Contingent deſto eher und ſchleuniger zuſammen gebracht werden könne, zumalen da hochgedachte Seine Churfürſtliche Durchleuchtigkeit das gantze quantum der Ritterſchafft und Städte bereits würcklich zu Behuff des Krieges aſſigniret haben. Wie Wir nun nicht zweiffeln, es werde ein jedweder, in Anſehung der ſchweren Krieges-Koſten, ſo Seine Churfürſtl. Durchl. izo aufwenden müſſen, ſeine unterthänigſte, ſchuldigſte, treue Devotion und danckbare Erkäntniß, daß Sie vor Dero Städte Auffnehmen ſo groſſe unermüdete Sorge tragen, deſto eyfriger und in der That ſehen laſſen, alſo müſſen wir auch im Gegentheil denenjenigen, ſo hierunter ſich ungehorſam, ſäumig und widerſpenſtig bezeigen, oder durch unbefugtes Widerſprechen und Grübeln die ſo höchſtnöthige Beſchleunigung dieſes Wercks verzögern möchten, ſcharffe und nachdrückliche animadverſion und Straffe andeuten. Wornach ſich ein jedweder, der Seiner Churfürſtl. Durchl. Huld und Gnade verdienen, und Dero höchſte Ungnade nicht auf ſich laden will, zu achten hat; Gegeben zu Cüſtrin, den 29. Maji 1690.

Churf. Brandenb. Neumärckiſche Regierung.
(L. S.)

No. IV. Reſcript an die Cüſtriniſche Regierung, wegen vorſtehender Eintheilung der Kopf- und Vieh-Steuer, zu dem begehrten Subſidio Extraordinario. Vom 30ten Maii 10ten Junii 1690.

Von GOttes Gnaden, Friderich der Dritte, Marggraf zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor; Würdige, Veſte, Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue. Nachdem Unſere getreue Stände, von Prælaten, Herren, Ritterſchafft und Städten der Neumarck, und incorporirten Creyſer, das von Uns gnädigſt begehrte Subſidium extraordinarium der 20000. Reichs-Thaler aus unterthänigſter Devotion aufzubringen ſich williget erkläret, und Wir vernehmen, daß beſagte Unſere getreue Stände zu deſto ſchleuniger Aufbringung ſothaner Summe einige modos extraordinarios als Kopff- und Vieh-Steuer zum Theil ſchon ergriffen haben, zum Theil noch zu ergreiffen vorhabens ſeyn; Als ergehet hiemit Unſer gnädigſter Befehl an euch, daß ihr, wann einige Creyſer und Städte, oder auch die geſampte Stände ſich deßfals bey euch gebührend anmelden werden, über ſothane modos zu halten, und ſolche Anſtalt zu machen, damit dieſenige, ſo ſonſt nicht ſub onere contributionis begriffen ſeyn, ſich davon nicht ausſchlieſſen mögen; Wie dann Unſere Bediente unter andern in Städten, und die alſo genannte Holländer und Neßbrücher, auch andere, ſo nicht ordinariè contribuiren, ſondern der Obrigkeit nur einen jährlichen Canonem oder Erbzins entrichten, ſich davon keinesweges eximiren können. Hieran voll-

Digitized by Google

vollbringet ihr Unſere gnädigſte Willens-Meynung; Und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Stolpe, den 21. Maji 1690.

Friderich.

E. Danckelmann.

Denen Würdigen, Veſten und Hochgelahrten, Unſern lieben Getreuen, Unſern zur Neumärckiſchen Regierung verordneten Cantzler und Räthen zu Cüſtrin.

No. V. Edict, wegen Aufbringung einer General-Kopff-Steuer zu Unterhaltung der Soldatesque. Vom 1ten Maji 1691.

WIr Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Entbieten allen Unſern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchafft, Land-Vögten, Verwesern, Haupt- und Ampteuten, Bürgermeiſtern und Räthen in den Städten und Flecken, wie auch allen Unſern Unterthanen Unſerer Chur- und Marck Brandenburg, Unſern gnädigen Gruß; Und achten unnöthig, denenſelben weitläufftig vorzuſtellen, in was vor einen ſchweren und gefährlichen Krieg Wir ſeither einigen Jahren, zu Rettung der edlen Teutſchen Freyheit und Beſchützung Unſerer Unterthanen und Lande gerathen; Ob Wir nun wol ſehnlich gewünſchet, Unſern getreuen Unterthanen, in denen dieſerhalb bißher getragenen Oneribus eine erkleckliche Sublevation wiederfahren zu laſſen; So iſt Uns doch ſolches wegen der bey dieſem allgemeinen Reichs-Kriege Uns obliegenden, faſt nicht mehr erſchwinglichen Ausgaben, nicht allein allerdings unmüglich, ſondern Wir finden Uns auch genüßiget, bey denen Uns an vielen Oertern abgehenden anderwärtigen Hülffe und Zuſchubs-Mitteln auf einen modum extraordinarium, und zwar auf eine General-Kopff-Steuer bedacht zu ſeyn, umb Unſern Kriegs-Etat und Soldatesque in behörigem Stande zu erhalten, und davon noch weiter gute, auch itziger Zeit hochnöthige Dienſte zu hoffen;

Wobey Wir auch zwar gnädigſt gerne ſehen wolten, daß dieſerwegen etwas gewiſſes auf einem gemeinen Land-Tage verglichen, und eingerichtet werden können. Nachdemmahlen aber anitzo ſummum in mora periculum, und daneben die Kürtze der Zeit und Unſere vorhabende Reiſe, wie auch andere vorfallende Verhinderungen ſolches anitzo nicht zugeben wollen; So erinnern Wir Uns billig der unterthänigſten Treue und Devotion, welche Unſere getreue Stände Uns in den vorigen Jahren in gleichen Noths-Fällen würcklich erwieſen, verſehen Uns ſolchemnach zu ihnen, ſie werden dieſelbe auch in williger Auf- und Beybringung dieſer Kopff-Steuer gehorſamſt ſpüren laſſen; Wie ſie dann hingegen verſichert ſeyn können, daß ſolches zu keiner Conſequentz gezogen werden, an ihren Privilegien unſchädlich, auch ein Univerſal- und durchgehendes Werck ſeyn ſolle, davon Wir niemand, er ſey wer er wolle, auch gar Unſere eigene hohe Perſon, noch auch Unſere Churfürſtliche Familie zu eximiren gemeynet ſeyn. Was nun ein jeder zu dieſer Kopff-Steuer beyzutragen hat, ſolches haben Wir vermittels dieſes öffentlichen Patents kund zu machen, für nöthig befunden, und ſoll demnach die Haupt-Steuer allhie in der Chur- und Marck Brandenburg nachfolgender Geſtalt von einer jedweden Perſon colligiret und entrichtet werden: als

	Rthl.	gr.
Seine Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg	1000	
Ihre Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg	500	
Des Chur-Printzen Durchl.	200	
Der Chur-Printzeßin Durchl.	150	
Marggraf Philip Wilhelms Durchl.	150	
Marggraf Albrecht Durchl.	100	
Marggraf Carls Durchl.	100	
Marggraf Chriſtian Ludwigs Durchl.	100	
Ober-Hofmeiſterin	25	
Cammer-Jungfer	10	
Hof-Jungfer	6	
Churfürſtl. oder Fürſtl. Cammer-Mägdgen	4	
Ein Wäſch-Mägdgen	3	
Jungfer-Mägdgen	3	
Waſchfrau	1	
Bettfrau	2	
Weiß Zeug Frau	4	
Stadthalter	200	
Gouverneur	40	
Ober-Præſident		
Würcklich Geheimder Rath ohne Unterſcheid	60	
Geheimder Adelicher Juſtitz-Rath	40	
Gelahrter Geheimder Juſtitz-Rath	30	
General-Directeur der Marine	50	
Archivarius	20	
Geheimer Cammer-Secretarius	20	
Würcklich Geheimer Krieges-Secretarius	15	
Geheimer Cammer-Cantzeliſt	8	
Secretarius der nur den Titul hat	8	
Geheimer oder Kriegs-Cantzeliſt	6	
Cantzley-Diener	2	
Lehns-Cantzeley-Schreiber	2	
Cantzler, wann er nicht zugleich Geheimer Rath iſt	40	
Sonſt wie die Würckliche Geheimde Räthe.		
Adelicher Cammer-Gerichts-Rath	30	
Gelahrter Cammer-Gerichts-Rath	25	
Geheimer Cammer-Rath	30	
Hof-Rath	25	
Legations-Rath, oder der den Titul Raths hat	15	
Alt-Märckiſcher Quartal-Gerichts-Rath	12	
Protonotarius	10	
Advocatus beym Cammer-Gerichte	10	

	Rthl. gr.
Hof-Fiſcal	6
Fiſcal	4
Advocatus beym Unter-Gericht	5
Creyßſchreiber	6
Thürknecht	1
Procurator	5
Cammer-Gerichts- und Cammer-Bote	1
Land-Reuter	3
Cammer-Præſident, wann er nicht den Titul eines Geheimen Raths hat	40
Adelicher Ambts-Cammer-Rath	30
Gelahrter Ambts-Rath	25
Auswärtiger Rath, der im Lande geſeſſen	15
Ambts-Cammer-Secretarius	10
Regiſtrator	6
Cammerſchreiber	6
Hauptmann	20
Ambtmann	12
Ambtſchreiber oder Arrendator	10
Caſtellan	6
Korn-Schreiber	6
Ambts-Voigt	2
Ambts-Brauer	2
Brauerknecht	1
Ambtsknecht	1
Hof- oder Land-Rentmeiſter	25
Renteyſchreiber	10
Ober-Sals-Factor	15
Ein ander Factor	6
Poſtmeiſter in groſſen Städten	15
Ein ander Poſtmeiſter	6
Poſtſchreiber	3
Poſtilion	1
Zoll-Verwalter in groſſen Zöllen	10
Die übrigen Zöllner	3
Mühlenſchreiber	3
Mühlenmeiſter	4
Beſcheider	2
Mittelknecht	1
Hüffer	1
Mitteljunge	- 18
Schleiffer	- 18
Ein Zoll- und Mühlenbereiter	1. 12
Die Bediente bey der Marine nach Proportion des Tractaments	à 3. pro Cent.
Ober-Licent-Einnehmer	25
Einnehmer der Scatoul-Gelder	10
Caſſirer	8
Kaſten-Schreiber	2
Kaſten-Diener	1
Ober-Acciſe-Director	8
Acciſe-Director	à 1. Thl. bis 8
Ober-Zieſemeiſter	10
Zieſemeiſter	6
Doppelt Mäß-Einnehmer	à 3. bis 4
Viſitator	à 12. Gr. bis 1
Ober-Cammer-Herr	60
Ober-Marſchall	60
Ober-Stallmeiſter	60
Ober-Hofmeiſter	40
Cammer-Herr	40
Schloß-Hauptmann	30
Ober-Schenck	25
Ceremonien-Meiſter	25

	Rthl. gr.
Cammer-Juncker	15
Hof-Juncker	10
Cammer-Diener	8
Pagen-Hofmeiſter	6
Page	2
Ein Laquey	1
Leib-Medicus	15
Hof-Medicus	6
Apothecker	8
Chirurgus	8
Laborant	6
Die Bedienten beym geſtempelten Papier, nach dem Gehalt	à 3. pro Cent.
Bibliothecarius	10
Hof-Buchdrucker	6
Churfürſtlicher Cammer-Fourier	6
Futter-Marſchall	5
Hof-Fourier	3
Churfürſtli. Muſicant	5
Sprachmeiſter	5
Perruquen-Macher	8
Tantzmeiſter	8
Fechtmeiſter	5
Mahler	10
Grottenmacher	10
Trompeter	3
Paucker	3
Leib-Schneider	8
Ballmeiſter	6
Marqueur	5
Bettmeiſter	8
ſein Geſelle	1
Kupfferſtecher	6
Büchſenwarter	4
Luſtgärtner	6
Geſelle	1
Jungen	- 18
Zeiſchneider	4
Küchenmeiſter	15
Conditor	8
Küchenſchreiber	6
Mundkoch	6
Ander Koch	3
Hof- und Paſteten-Bäcker	4
Schlächter	2
Fiſchmeiſter	6
Fiſchſchreiber	3
Hof-Fiſcher	1
Garnmeiſter	3
Garnſchreiber	2
Meiſterknecht und dergleichen	2
Hauß-Kellermeiſter	8
Kellerſchreiber	6
Mundſchenck	4
Beyſchenck	2
Speiſemeiſter	2
Mund-Backer	4
Mühlenhof-Bäcker	3
Reiſe-Bäcker	2
Juncker-Diener	2
Jungfer-Diener	2
Hof-Kieper	2
Keller-Diener	1
Kellerknecht und dergleichen	1

Chur-

	Rthl.	gr.
Churfürstl. Silbermeister		6
Silber-Diener		3
Stallmeister		25
Bereiter		12
Stallschreiber		10
Schirrmeister		2
Schmidt		2
Stellmacher		1
Leib-Kutscher		2
Churfürstl. Kutscher		1
Reit- und andere Knechte		1
Vorreiter		- 12
Ober-Rüstmeister		12
Unter-Rüstmeister		10
Rüstknecht		1
Zeugwarter in den Guarnisonen		2
Ober-Jägermeister		60
Ober-Forstmeister		30
Jagd-Juncker		20
Hof-Jäger		8
Lander Jäger		6
Pirsch-Jäger		6
Jagdschreiber		6
Holtz-Schreiber		8
Heydereiter		4
Beruch-Knecht		4
Falconier		3
Heydeläuffer und dergleichen		1
Hauß-Voigt		10
Hauß-voigtey-Schreiber		6
Landknecht		2
Wächter		- 12
Thorwärter		- 12
Stubenheizer		- 12
Schorsteinfeger		2
Geselle		- 18
Junge		- 6
Ober-Hof-Bau-Director		20
Hof-Baumeister		15
Hof-Zimmermann		8
Hof-Maurer		8
Hof-Steinmetz		6
Bau-Schreiber		8
Land-Messer		6
Hof-Bildhauer		10
Gemeiner Bildhauer		6
Mechanicus		6
Hof-Kunst-Drechsler		6
Hof-Schuster		10
Kriegs-Commissarius		10
Steuer-Commissarius		8
Proviant-Commissarius		8
Commissarius		8
Münz-Guardin		10
Müntzschreiber		10
Eisenschneider		3
Hof-Glasschneider		15
Glasschneider		2
sein Geselle		1
Hof-Uhrmacher		6

Ritterschafft und andere Einwohner in Flecken und Dörffern.

	Rthl.	gr.
Der Herrenmeister des Maltheser-Ordens		100
Der Graf		60
Baron		30
Prælat		30
Thumb-Probst		40
Thumb-Herr		30
Ein würcklicher Commendeur		30
Ein Ritter		20
Ordens-Cantzler		20
Ordens-Rath		15
Treyß-Director		20
Commissarius		15
Ein wohlvermögender Edelmann		10
Mittelmäßigen Vermögens		6
Schlechten Vermögens		2
Verordneter der Landschafft		12
Landschafft-Syndicus		15
Landschafft-Rentmeister		20
Landschafft-Secretarius		8
Landschafft-Einnehmer		10
Director bey der Städte Casse		8
Assessor bey dem Wercke		4
Städte Rentmeister oder Einnehmer		6
Städte Secretarius oder Buchhalter		4
Landschafft Ausreuter		3
Landschafft und Städte Bote		1
Treyß Bote		1
Ein Schultze, so ein freyen Schultzen Gericht hat		3
Erb-Schultze, so des Schultzen-Amdes wegen etwas Freyheit hat		2
Ein von der Obrigkeit gesetzter Schultze		1
Erb- oder Brau-Krüger		3
Schenck- oder Klip-Krüger		1 12
Gemeiner Dorff-Krüger		- 16
Ein Bauer der 3. Hufen hät im guten Lande		1
Zwey Huefener oder 3. Huefener im schlechten Lande		- 16
Cossäthe der Wiesewachs oder seine 3. Morgen Landes hat		- 12
Cossäthe der wenig oder gar kein Land oder Wiesewachs hat		- 8
Bauer-Knecht		- 18
Mittel-Junge		- 8
Magd in Städten		- 6
Auf'm Lande		- 4
Amme		- 12
Hausmann oder Taglöhner		- 6
Ein Weib, so um Tagelohn dienet		- 4
Einer so einen Erb-Acker hat, giebet nach der Aussaat Winter-Korn für jeden Winspel		- 18
Ein Pensionarius von Adelichen Gütern von 100. Pension		2
Schäffer so ums fünffte sitzet		2
Wann er Huefen-Schoß giebet		1 12
Schäffer so über 100. eigene Schaaffe hat	2. bis	3
Schäfferknecht		1
Kostknecht oder Schäfferjunge		- 12
Schmidt		1
Schmiedknecht		- 12
Adelicher Gerichtsverwalter		4
Verwalter oder Schreiber auf dem Landgute		2
Schreiber und Cammer-Diener, so einem Herrn aufwartet		1

	Rthlr.	gr.
Müller, der eine eigene Mühle hat, von jedem Gange		2
Pachtmüller von jedem Gange		1
Erb-Windmüller		2
Metz Pacht-Windmüller		1
Mühlenknecht		12
Schneidemüller		2
Walckmüller		1
Roßmüller		2
Schiffmüller		2
Zimmermeister aufm Lande		1
dessen Geselle		12
Weinmeister		1
Gärtner		2
Hammermeister auf dem Kupfferhamer		6
Eisenhammer		3
Deren Gesellen jeder		1
Eisengiesser auf dem hohen Ofen		4
Eisen-Factor		6
Glaßhütten-Schreiber		2
Glasemeister		2
Gesell auf der Glaßhütten		16
Schneider so auf dem Lande denen von Adel arbeitet		1
Gemeiner und schlechter Dorffschneider		18
Deren Gesellen		8
Bauerschmidt		12
Leinweber für jeden Stuhl		12
Mollenhauer		8
Rademacher		18
Theerbrenner		1
Köhler		16
Schiffsbauer		1
Holtzschläger		12
Bretschneider		12
Teichgräber		1
Schütz	1	12
Meyer	1	12
Voigt	1	
Fischer der keine Hueſe versteuret	1	12
Becknecht	1	
Kutscher		18
Pferde-Hirte		12
Kühehirte		12
Schweinhirte		12
Ochsenhirte		12

In Städten.

Ein Bürgermeister in Haupt-Städten		10
In mittelmäßigen Städten		3
In den gantz geringen Städten		2
Syndicus	4 bis	8
Stadtschreiber	2 bis	4
Stadtrichter in grossen Städten		4
In mittelmäßigen		2
Ein Gerichts-Schreiber		3
Gerichts-Diener		2
Ein Raths-Cämmerer in grossen Städten		4
Rahts-Cämmerer in mittelmäßigen		2
Rahtsherr in einer Hauptstadt		3
In einer mittelmäßigen		2
Ein Marckmeister		2
Kellerwirth in Residentzien		6
In andern Städten		3

	Rthlr.	gr.
Wagesetzer in den Residentzien		6
In andern Städten		2
Stadtdiener		2
Stadtwächter		18
Professores in den 3. Haupt-Facultäten		4
Professor Philosophiæ		3
Extraordinarius		2
Notarius Publicus Cæsareus		3
Doctor oder Licentiat, so nicht Professor		2
Churfürstl. Mathematicus zu Franckfurth		3
Stallmeister daselbst		20
Vorreuter		4
Stallknecht		1
Tantzmeister daselbst		5
Fechtmeister		4
Quæstor Academiæ		4
Depositor oder Pedell		2
Medicus Practicus		4
Hof- oder privilegirter Apotheker		12
Apotheker in der Residentz		10
In andern Städten		4
Provisor in dr. Apothek		3
Materialist im Grossen		6
Im Kleinen		2
Barbier, so in guter Nahrung		4
Ein geringer		2
Wohl-conditionirter Bader		2
Ein ander		1
Papiermacher		4
Schornsteinfeger		3

Bürgerschafft.

Fürnehmer Kauffmann	25 bis	30
Mittelmäßiger		15
Geringer		10
Kramer so die Märckte besuchet, secundum arbitrium magistratus	6. 4.	2
Ausländischer Hausierer, welcher am ersten Ort seine Kopffsteuer erleget, und Quittung nimmt	1 bis	2
Hof-Jude		25
Jude so mit Pretiosis handelt		10
so Krämerey und Wechsel treibet	4. bis	6
Gemeiner Jude	1. bis	3
Wohl-conditionirter Künstler oder Handwercksmann		6
Mittelmäßiger		4
Geringer		2
Ein ander Bürger in grossen Städten, als Brauer, Herbergierer, und der mehr als eine Nahrung treibet		6
Brauer der keine andere Nahrung treibet		4
Geringer Bürger	2. Thl. bis	12
Verarmter Bürger, der bey andern arbeiten muß	16. bis	8
Schiffer der vermögend ist, oder ein eigen Schiff hat	3. bis	6
Steuermann	1. bis	2
Schiffer-Knecht		12
Tagelöhner in grossen Städten		11
Kaufdiener bey einem vornehmen Kaufmann oder Buchhalter		3
Kram-Diener		1
Barbierer-Geselle		1

Apotheker-

	Rthlr. gr.
Apotheker-Geselle	1
Allerhand Handwercks-Gesellen	- 12
Kunstpfeiffer in grossen Städten	3
Deren Gesellen jeder	1
Kunstpfeiffer in kleinen Städten	1
Deren Gesellen	- 12
Fuhrmann so eigene Pferde hat in Städten	2
Ausserhalb den Städten	3
Kesselführer	2
Scharffrichter	10
Abdecker	8
Henckersknecht	- 18
Vogelfänger	1
Schweinschneider	4
Dessen Knecht	1

Wobey dann ferner nachfolgende Puncta in Acht zu nehmen:

1. Wann einer verschiedene Chargen oder Bedienungen hat, so giebet er die Kopff-Steuer nach der höchsten.

2. Die Frauen geben den fünfften Theil, und die Kinder, so über 12. Jahr alt sind, den 10ten Theil, die Wittwen und ihre Kinder gleichergestalt nach der Proportion ihres verstorbenen Mannes und Vatern. Solten:

3. In Unsern Landen einige Leute verhanden seyn, so etwan hiernimen nicht specificiret, deren Quota ist nach den andern, so benennet sind, zu reguliren, gestalt dann hievon niemand, als allein Prediger und Schul-Bediente befreyet seyn sollen;

4. Die Abwesende müssen gleichergestalt ihr Contingent für sich und die ihrigen einschicken.

5. Wie dann auch die Officierer, Soldaten und Militair-Bediente, sie seynd abwesend oder nicht, wann sie liegende Gründe haben, oder Nahrung treiben, gleich andern das ihrige beytragen müssen.

6. Nicht weniger sollen auch diejenigen, so in den neugeadeten Brüchern, und andern bisher unsteuerbar gewesenen Oertern wohnen, item die Verstädter und Kietzer, ob sie schon sonst sub onere contributionis nicht begriffen, zu diesem extraordinairen Modo das ihrige nach Proportion beytragen.

7. Solte auch ein oder ander Unserer Bedienten in den hierunter benannten Termino sein Contingent nicht beybringen, und also andern ein böses Exempel geben, so soll derselbe ohne einzige Gnade seines Dienstes entsetzet werden. Da auch

8. Ein oder ander sich diesen allgemeinen Beytrag entziehen, und da er etwan aus Versehen nicht gefordert, sich nicht selbst angeben würde, selbiger sol hernachgehends vierfach zahlen, und der ihn anmeldet, die Helffte dessen zu geniessen haben. Wer auch

9. Seine quotam in termino nicht einbringt, soll sie post terminum doppelt geben.

10. Und weil dieses Patent in der Eil ausgefertiget, und daher die Collegia, Churfürstl. vornehme Ministri und Bedienten, nicht eben nach ihrer Ordnung gesetzt worden, so sol dadurch niemand an seinem Rang præjudiciret werden.

Diesemnechst wollen und befehlen Wir hiermit gnädigst, daß ein schweder sein Contingent nach beschehener Publication dieses Patents zum längsten binnen vier Wochen einbringen soll; Zu welchem Ende dann das Patent an alle gewöhnliche Oerter affigiret, und von den Magistraten in den Städten, Beampten, Gerichts-Obrigkeiten und Predigern auf m Lande den Unterthanen darvon behörige Information gegeben werden soll. Das davon einkommende Geld sol der Einnehmer jedes Ortes heben, welcher es innerhalb 8. Tagen nach Empfahung dessen Unseren Rath und Ober-Licent Einnehmer Happen wieder obgeben soll.

Dabeneben soll auch die Gerichts-Obrigkeit in Dörffern, und der Magistrat nebst denen Accise-Bedienten in Städten die Delignation der Kopff-Steuer jedes Orts verfertigen, und dayon zwey gleichförmige Exemplaria; eines an die zu Abnahm der Rechnungen und Respicirung des Collect-Wesens auf m Lande mit Verordneten Churfürstlichen und in den Städten den Steuer-Commissario, das andere aber, dem Creyß-Commissario und Einnehmer jedes Orts überschicken, und darinnen, was sie selbst, die Bürgerschafft oder die Unterthanen zu geben schuldig seyn, eigenhändig arrestiren, gestalt Wir Uns dann hiermit an dieselbe halten wollen, in Fall befunden wird, daß die Delignation nicht recht ist; Alle und jede Einnehmer auch, so etwan hierin sich säumig erzeigen möchten, sollen ihres Dienstes entsetzet, und dermahlen mit scharffer Straffe angesehen werden.

Wir befehlen demnach hiermit allen und jeden Unseren Unterthanen, insonderheit allen hierzu bestelleten Einnehmern gnädigst und ernstlich, dieser Unserer Verordnung in allen Stücken treulichst und fleißig nachzuleben, und darunter keinen Unterschleiff zu machen, noch einige Versäumnis verspüren zu lassen, so lieb ihnen ist, vorbedräuete Straffe und Unsere schwere Ungnade zu vermeiden; Wofür sich also männiglich zu hüten, und in Acht zu nehmen hat. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Churfürstlichen Insiegel; So geschehen und gegeben Cölln an der Spree, den 1. Maji, Anno 1691.

Friderich.

(L.S.)

Eberhard von Danckelmann.

No. VI. Declaration des vorstehenden General-Kopff-Steuer-Edicts, ratione des Beytrags derer Frantzösischen Refugirten Vom 15ten Maji 1691.

Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, haben in Gnaden beliebet, diejenigen Frantzösischen Refugirten, welchen Sie entweder aus besondern Gnaden, gewisse Pensiones zu ihrem nötigen Unterhalt, als eine charitable Beysteuer verordnet,

verordnet, und welche ſonſt keine andere Nahrung haben, oder ſo auch von der Chambre du ſol pour livre, oder von dem Hoſpital zur Beyhülffe etwas empfangen, unter der jüngſt ausgeſchriebenen Kopff-Steuer nebſt den Ihrigen nicht mit zu begreiffen, beſondern davon zu eximiren, worunter aber die Frantzöſiſche Refugirte, ſo über 2. Jahr hier geweſen, und gewiſſe Gewerbe und Handlung treiben, keinesweges mit verſtanden werden, ſondern andern Teutſchen gebohrnen Unterthanen gleich, nach ihrer Art, doch ohne Conſequenz collectiret werden ſollen. Signatum Cöln an der Spree, den 15ten Maji, Anno 1691.

Friderich.

Eberhard von Danckelmann.

No. VII. Edict, wegen Ausbringung einer General-Kopff-Steuer, zur Unterhaltung der zu Bedeckung der Reichs-Gräntzen logirten Armée. Vom 2ten Januarii 1693.

Wir Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Entbieten allen Unſern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchafft, Land-Voigten, Verweſern, Haupt- und Amptleuten, Bürgermeiſtern und Räthen in denen Städten und Flecken, wie auch allen Unſern Unterthanen Unſerer Chur- und Marck Brandenburg, Unſern gnädigen Gruß, und geben denenſelben hiermit zu vernehmen: Ob zwar die Urſache, ſo Uns in dem gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Krieg zu treten veranlaſſet, dermaſſen wichtig und unvermeidlich, der Zweck auch, welchen Wir Uns darbey vorgeſetzet, ſo löblich und gerecht, daß alle Unſere getreue Unterthanen, die es mit der Freyheit ihres Gewiſſens und Vaterlandes, und mit deſſen Befreyung von der bereits vor Augen ſtehenden gäntzlichen Ruin und Unterdrückung, getreulich meynen, aus dem bisherigen zerrütteten und in einer ſtetigen Unruhe ſchwebenden betrübten Zuſtande der Chriſtenheit gern bald in einen ehrlichen, beſtändigen und ſichern Frieden verwandelt ſehen wollen, zu Beförderung eines ſo heilſamen Wercks billig Gut und Blut willig und gerne daranſetzen ſolten, daß Wir dennoch Zeit gedachten Krieges die zu deſſen Fortſetzung von Unſern getreuen Unterthanen geforderte Zuſchuhs-Mittel nicht ſo ſehr nach ſolcher allgemeinen Neceſſitæt als nach der ſonderlichen Clementz und Milde, wormit Wir ermelten Unſern getreuen Unterthanen, vom Ertzten bis zum Letzten, zugethan ſeyn, abgemeſſen, und ohngeachtet Wir dem gemeinen Weſen zum Beſten, aus einem Patriotiſchen Eyffer und dem Antrieb der androhenden euſſerſten Gefahr, Uns in eine ſo groſſe und conſiderable Armatur ſetzen müſſen, dergleichen keiner von Unſern in GOtt ruhenden Glorwürdigen Vorfahren jemahlen gehabt, dennoch nicht alleine die gemeine Onera in Unſern Provincien und Landen durchgehends über dasjenige, als was ſie in den vorigen Friedens-Zeite gegebē, nicht erhöhet, ſondern auch, wie wol bey keinem andern in dieſem Kriege begriffenen Potentaten geſchehen ſeyn wird, ſelbige in verſchiedenen Provincien noch um ein mercklicheres verringert und herunter geſetzet; Wir wünſcheten auch noch weiter ermelten Unſern Landen und Unterthanen dergleichen beſondere Zeichen Unſerer Churfürſtl. Hulde und Gnade wiederfahren zu laſſen, und dieſelbe wie in andern Fällen auch hierinnen vor andern benachbarten zu beneficiren.

Nachdem aber die Sache in den nechſtverwichenen Campagnen, Göttlicher Providentz nach, in den Stand gerathen, daß, wofern man Allirete Seiten, und ſonderlich im Reich, auf welches der Feind aller Apparentz nach jetzo ſein vornehmſtes Abſehen gerichtet, und welches derſelbe auch ohnerachtet der jetzigen unbequemen Jahres-Zeit würcklich angefallen hat, das Werck im Stande erhalten will, unumbgänglich der euſſerſte effort gethan werden muß, überdem auch an denen Orten und Frontieren, woſelbſt Wir Unſere Armée zu Bedeckung der Reichs-Gräntzen logiret haben, der Preiß des Korns und anderer zur Subſiſtentz der Trouppen erforderter Nothwendigkeit dergeſtalt getrieben, daß der Unterhalt der Leute dieſen Winter und ohne Zweiffel auch die bevorſtehende Campagne weit höher als bishero hinauſſteigen wird, ſo erfordert die unvermeidliche neceſſitæt, auf einige Hülffs-Mittel bedacht zu ſeyn, wie dieſen Unſerm Militair-Etat von neuen zuwachſende Onera durch einen extraordinairen Zuſchuß am beſten unterſtützet und übertragen werden mögen. Zwar ſolte Uns nichts lieber ſeyn, als wann hierzu ein ſolcher Weg ausgefunden werden könte, worbey Unſere Unterthanen keine neue Laſt empfinden; Nachdem aber in dem vorigen Jahren bereits alle dergleichen Mittel, obſchon Unſere Domainen und andere Gefälle darüber keinen geringen Abgang erlitten, ergriffen und verſuchet worden, und deren keine bequäme zu Soulagirung Unſer getreuen Unterthanē zu erfinden ſind; So haben Wir nach reiflicher Erwegung der Sachen, und nach dem Exempel deſſen, was in Unſern und andern benachbarten Landen, ſo wol in als auſſerhalb Reichs, in dergleichen Fällen bishero öfters hergebracht, wegen Beyſchaffung dieſes höchſtbenöthigten Subſidii extraordinarii Unſer Abſehen auf eine nechmahlige allgemeine durchgehende Kopff-Steuer richten müſſen, und ſolches zwar vornemlich in der conſideration und Abſicht, damit nicht die Armuht und zu allen andern gemeinen Laſten contribuirende Unterthanen alleine, ſondern vornemlich auch die jenige Wolhabende, keinen davon ausbeſchieden, das ihrige nach proportion ihres Vermögens und Zugangs mit darzu beytragen möchten.

Gleichwie Wir Uns aber gnugſam erinnern, was die Verfaſſungen, Privilegia und Gerechtigkeiten mehr ermelter Unſer Lande wegen der einen und andern darbey competirenden exemptionen und Freyheiten mit ſich bringen: Als declariren Wir hiermit vor Uns und Unſere Nachkommen, wie ſolches am verbindlichſten geſchehen kan, ſoll oder mag, daß, wann gleich mit Auffbringung dieſer Kopff-Steuer es das Anſehen haben könte, ob würde das durch

Digitized by Google

durch von vorgedachten Juribus & Privilegiis abgewichen, ſolches dennoch zu keiner Zeit und unter keinerley prætext zur conſequentz gezogen, oder ſonſt vorerwehnten Landes-Verfaſſungen, Privilegien und Gerechtigkeiten dadurch im geringſten derogiret werden ſolle; wie Wir dann auch, und zu erweiſen, daß alles, was zu dieſer Kopff-Steuer gegeben wird, ohne alle Schuldigkeit aus bloſſen freyen Willen geſchehen, vor Unſere eigene Hohe Perſon, wie auch vor Unſere hertzgeliebte Gemahlin Liebden, Churfürſtl. Kinder, und Herren Brüdere, ein gewiſſes dazu beytragen, und deshalb folgende Taxe verfaſſen laſſen, wornach die Kopff-Steuer in Unſer Chur- und Marck Brandenburg von einer jedweden Perſon gegeben und entrichtet werden ſoll.

	Rthl. gr.
Se. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg	1000
Ihre Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg	500
Des Chur-Printzens Durchl.	200
Der Churfürſtl. Printzeßin Durchl.	150
Marggraf Philipp Wilhelms Durchl.	150
Marggraf Albrechts Durchl.	100
Marggraf Carls Durchl.	100
Marggraf Chriſtian Ludewigs Durchl.	100
Ober-Hofmeiſterin	25
Cammer-Jungfer	10
Hof-Jungfer	6
Churfürſtl. oder Fürſtl. Cammer-Mädgen	3
Wäſch-Mädgen	2
Jungfer-Mädgen	2
Wäſch-Frau	1
Bett-Frau	2
Weiß-Zeug-Frau	4
Statthalter	200
Gouverneur	50
Würcklich Geheimter Rath	60
Geheimte Juſtitz- oder Geheimte Cammer-Räthe	
Ein Adelicher	40
Ein Gelahrter	30
General-Directeur der Marine	50
Archivarius	20
Geheimer Cammer-Secretarius	20
Geheimer Kriegs-Secretarius	15
Geheimer Cammer-Cantzeliſt	8
Secretarius der nur den Titul hat	8
Geheimer oder Kriegs-Cantzelliſt	6
Cantzley-Diener	2
Lehns-Cantzley-Schreiber	2
Cantzler, wann er nicht zugleich Geheimer Rath iſt	40
Sonſt wie die würckl. Geheimten Räthe.	
Adelicher Cammer-Gerichts-Rath	20
Gelahrter Cammer-Gerichts-Rath	25
Hof-Rath	25
Legations-Rath	15
Titul-Rath, oder der keine Beſoldung hat	10
Alt-Märckiſcher Quartal-Gerichts-Rath	12
Proto-Notarius	10
Advocatus Fiſci	12
Advocatus beym Cammergericht	10
Wann er nur das Prædicat hat	5
Hof-Fiſcal	6
Fiſcal beym Quartal-Hof-Land- und andern Gerichten	4
Advocatus beym Untergericht	5
Cräyß-Schreiber	6
Thür-Knecht	1
Procurator	5
Cammergerichts- und Cammer-Bote	1
Land-Reuter	2. bis 3

	Rthl. gr.
Cammer-Præſident, wann er nicht Würckl. Geheimter Rath iſt	40
Adelicher Amts-Cammer-Rath	30
Gelahrter Amts-Cammer-Rath	25
Amts-Cammer-Secretarius	10
Regiſtrator	6
Cammer-Schreiber	6
Commercien-Rath	20
Auswärtiger Rath, der im Lande geſeſſen	15
Gelahrter Hof- und Land-Richter, wann er nicht zugleich Rath iſt	12
Amts-Hauptmann	20
Amtmann	12
Amtſchreiber	10
Wann ſie aber arrendiret haben, und jene über 2400. dieſe über 2000. Thlr. Pacht geben, von 100. Thl. 12. gr.	
Kornſchreiber	6
Wann er aber arrendiret hat, und über 1200. Thl. Penſion gibt, von 100. Thl. 12. gr.	
Gerichts-Verwalter	4
Caſtellan	6
Faſanwärter in Potſtam	2
Amts-Voigt	2
Amts-Brauer	2
Brauerknecht	1
Amtsknecht	1
Alt-Frau	1. bis 2
Hof- und Land-Rentmeiſter	25
Rentmeiſter	20
Rentenſchreiber	10
Ober-Saltz-Factor	15
Ein ander Factor	6
Poſtmeiſter in groſſen Städten	10. bis 15
In andern Städten	6
Poſtſchreiber	3
Poſtilion	1
Zollverwalter in groſſen Städten	10
Die übrigen Zöllner	3. bis 6
Mühlſchreiber	3
Mühlmeiſter in Berlin	10
In andern Städten	4
Beſcheider	2
Mittelknecht	1
Hülffer	1
Mitteljunge	- 18
Schleiffer	- 12
Malßführer	- 18
Zoll- und Mühlenbereiter	1 12
Bedienten bey der Stempel-Cammer und Marine-Caſſa, nach Proportion des Tractaments	à 3. pro Cent.
General-Empfänger	30
Ober-Licent-Einnehmer	25
Einnehmer der Chatul-Gelder	10

	Rthlr.	gr.
Caſſier		8
Caſſenſchreiber		2
Caſtendiener		1
General-Kriegs-Commiſſariats- und bey der Jagd-Cantzeley befindliche Bediente nach dem Tractament	3. pro Cent.	
Ober-Acciſe-Director		8
Acciſe-Director	à 1. bis 8	
Director des Spinnhauſes zu Spandow		6
Buchhalter daſelbſt	2. bis 3	
Zuchtmeiſter		1
Ober-Zieſemeiſter		10
Zieſemeiſter	4. bis 6	
Doppel-Metz-Einnehmer	3. bis 6	
Viſitator	à 12. gr. bis 1	
Ober-Cammer-Herr		60
Ober-Marſchall		60
Ober-Stallmeiſter		60
Ober-Hofmeiſter		40
Cammerherr		40
Ober-Schenck		25
Ceremonien-Meiſter		25
Cammerjuncker		15
Hof-Juncker		10
Cammerdiener		8
Pagenhofmeiſter		6
Page		2
Laquey		1
Leib-Medicus		15
Hof-Medicus		6
Apothecker		12
Chirurgus		8
Laborant		6
Bibliothecarius		10
Hof-Buchdrucker		6
Churfürſtl. Cammer-Fourier		9
Futter-Marſchall		5
Hof-Fourier		3
Churfürſtl. Muſicant		5
Sprachmeiſter		5
Peruquenmacher		8
Tantzmeiſter		8
Prevot		2
Fechtmeiſter		5
Vorfechter		2
Mahler		10
Grottenmacher		10
Trompeter		3
Paucker		3
Leib-Schneider		8
Ballmeiſter		6
Marqueur		6
Bettemeiſter		8
Sein Geſelle		1
Kupfferſtecher		6
Büchſenwarter		4
Luſtgärtner		6
Geſelle		1
Junge		- 18
Zeltſchneider		4
Ober-Küchenmeiſter		20
Küchenmeiſter		15
Küchenſchreiber		6
Küchen-Hofmeiſter		6

	Rthlr.	gr.
Conditor		8
Mundkoch		6
Ander Koch		3
Hof- und Paſteten-Becker		4
Schlächter		2
Fiſchmeiſter zu Corbus		10
Fiſchſchreiber		3
Hof-Fiſcher		1
Garnmeiſter		3
Garnſchreiber		2
Meiſterknecht und dergleichen		2
Haußkellermeiſter		8
Kellerſchreiber		6
Mundſchenck		4
Beyſchenck		2
Speiſemeiſter		2
Munddecker		4
Mühlenhof-Becker		3
Reiſe-Becker		2
Junckerdiener		2
Jungferdiener		2
Breitdiener		1
Kellermeiſter		8
Hoff kieper		2
Kellerdiener		1
Kellerknecht und dergleichen		1
Silbermeiſter		6
Silberdiener		3
Stallmeiſter		25
Bereiter		12
Stallſchreiber		10
Schirrmeiſter		2
Schmidt		2
Stellmacher		1
Leib-Kutſcher		2
Churfürſtl. Kutſcher		1
Reit- und andere Knechte		1
Vorreiter		- 12
Ober-Rüſtmeiſter		12
Unter-Rüſtmeiſter		10
Rüſtknecht		1
Ober-Zeugmeiſter in Garniſon		20
Zeugwarter in Garniſon		3
Zeugſchreiber in Garniſon		2
Ober-Jägermeiſter		60
Hof-Jägermeiſter		40
Oberforſtmeiſter		30
Jagtjuncker		20
Hofjäger		8
Ander Jäger		6
Pirſchjager		6
Jagtſchreiber		8
Holtzſchreiber		8
Heydereiter		4
Beſuchknecht		4
Jagt-Page		3
Falkenier		3
Heydeläuffer und dergleichen		1
Mierling		- 12
Hausvoigt		10
Hausvoigtey-Schreiber		6
Landknecht		- 18
Wächter		- 12
Thorwärter		- 12

Stuben-

	Rthlr. gr.
Stubenheitzer	- 12
Schornſteinfeger	2
Geſelle	- 18
Junge	- 6
Ober-Hof-Bau-Director	25
Hof-Baumeiſter	15
Hof-Zimmermann der Tractament hat	15
Sonſt	6
Hof-Maurer der Tractament bekömmt	15
Ein ander der nur den Nahmen hat	6
Hof-Steinmetz	6
Hof-Bauſchreiber	8
Landmeſſer	6
Hof-Bildhauer	10
Gemeiner Bildhauer	4. bis 6
Mechanicus	6
Hof-Kunſtdrechsler	8
Hof-Schuſter	10
Ober-Commiſſarius	12
Krieges-Commiſſarius	10
Steuer-Commiſſarius	8
Proviant-Commiſſarius	8
Commiſſarius	8
Proviant-Meiſter	5
Münz-Commiſſarius	6
Münz-Meiſter	15
Münz-Guardin	10
Münzſchreiber	10
Eiſenſchneider	3
Hof-Glaßſchneider	15
Glaßſchneider	2
Sein Geſelle	1
Hof-Uhrmacher	6
Gemeiner Uhrmacher	2. bis 4

Ritterſchafft und Einwohner in Flecken und Dörffern.

Heer-Meiſter des Malteſer-Ordens	100
Ein Graff	60
Baron	30
Prælat	30. bis 50
Thum-Probſt	40. bis 50
Thum-Dechand	40. bis 50
Thumherr	30. bis 40
Ein würcklicher Commendeur	30. bis 40
Ein Ritter	20. bis 30
Ordens-Cantzler	25
Ordens-Rath	15. bis 20
Creyß Director	20
Commiſſarius	15
Ein wolvermögender Edelmann	20
Mittelmäßigen Vermögens	10
Geringen Vermögens	3
Verordneter der Landſchafft	12
Land-Syndicus	15
Landſchafft Rentmeiſter	20
Landſchafft Secretarius	8
Landſchafft Einnehmer	10
Director bey der Städte Caſſen	8
Beyder Städte Rentmeiſter, jeder	10
Aſſeſſor bey der Städte Caſſe	4
Städte Secretarius oder Buchhalter	4
Landſchafft Ausreuter	3

	Rthlr. gr.
Landſchafft und Städte Bothe	1
Creyß-Bothe	1
Ein Schulze, ſo ein frey Schulzen-Gerichte hat	3. bis 4
Erb-Schulze, ſo des Schulzen-Amts wegen etwas Freyheit hat	2. bis 3
Von der Obrigkeit geſetzter Schulze	1
Erb- oder Brau-Krüger	3. bis 4
Schenck oder Klip-Krüger	1 12
Gemeiner Dorff-Krüger	1 bis 16
Ein Bauer eines Dorffes in denen nach der Ausſaat revidirten Creyſen von einem Wiſpel Ausſaat an Weitzen, Roggen und Gerſten	- 12
Ein Bauer eines Dorffes in den Creyſen, die nach Hufen Zahl revidiret, und Hufe gegen Hufe reduciret iſt, von der Hufe im beſten Lande	8
Im Mittel-Lande	5. bis 6
Ein Fiſch-Bauer, der von Vieh-Zucht und Pferde-Handel lebt, ohn Anſchlag des Ackerhaues	1. bis 2
Die Holländer, Netzbrücher und Einwohner in den neu ausgeradeten Oertern, die ſonſt keine ordinaire Contribution geben	2. bis 1½
Bauer-Knecht	- 18
Mittel-Knecht	- 12
Junge	- 6
Magd in Städten	- 6
Aufm Lande	- 4
Amme	- 12
Hausmann oder Tagelöhner	4. bis 6
Ein Weib ſo um Tagelohn dienet	4
Einer der einen Erb-Acker hat, giebet nach der Ausſaat vom Winter-Korn von 1. Wiſp.	- 18
Ein Penſionarius Adelicher Güter als Penſionarius	3. bis 6
Und von 100. Thl. Penſion 12. gr.	
Schäfer ohne Unterſcheid nach Anzahl der Schaafe von 100. Schaafe	1 12
Schäfer-Knecht, nachdem die Schäfereyen ſtarck ſeyn	1. bis 2
Schäfer-Junge	- 12
Schmidt	1
Schmide-Knecht	- 12
Adelicher Gerichts-Verwalter	4
Verwalter oder Schreiber auf einem Land-Gute	2. bis 3
Schreiber ſo einem Herrn vor Cammer-Diener aufwartet	1
Müller der eine eigene Mühle hat, von jedem Gange	2
Pacht-Müller von jedem Gange	1 12
Erb-Windmüller	2
Mets-Pacht-Windmüller	1
Mühlenknecht	- 12
Schneidermüller	2
Walckmüller	1
Roßmüller	2
Schiffmüller	2
Zimmermeiſter aufm Lande	1
Deſſen Geſelle	- 12

	Rthl. gr.
Weinmeister	1
Gärtner	1. bis 2
Churfürſtl. Rath und Ober-Inſpector über die Eiſen-Hammer	25
Hammermeiſter auf den Kupffer-Hämer	8. bis 10
Eiſen-Hammer	3
deren Geſellen jeder	1
Eiſen-Gieſſer auf dem hohen Ofen	4
Eiſen-Factor	6
Glaß-Hüttenſchreiber	2
Glaßmeiſter	2
Geſell auf der Glaß-Hütten	- 16
Schneider bey denen von Adel auffm Lande	1
Gemeiner Dorffſchneider	- 18
der Geſell	- 8
Leinweber für jeden Stuhl	- 12
Muldenhauer	- 8
Rademacher	- 18
Theerbrenner	1
Köhler	- 16
Schiffs-Bauer	1
Holtzſchläger	- 12
Bretſchneider	- 12
Teichgräber	1
Ein Schütze	1. bis 1½
Meyer ſo Depurat bekömt, u. das Volck ſpeiſet	2
Meyer der nicht ſpeiſet	1
Hofmeiſter auf einem Vorwerck	2
Voigt	1
Fiſcher der keine Huſe verſteuret	1
Beck-Knecht	1
Kutſcher	- 18
Pferde-Hirte	- 12
Kühe-Hirte	- 12
Schweine-Hirte	- 12
Ochſen-Hirte	- 12

In Städten.

Ein Burgermeiſter in Haupt-Städten	10
In mittelmäßigen	3
In gantz geringen	2
Syndicus	4. bis 8
Stadt-Schreiber	2. bis 4
Stadt-Richter	2. bis 4
Gerichts-Schreiber	3
Gerichts-Diener	2
Raths-Cämmerer	2. bis 4
Rathsherr	2. bis 3
Marckmeiſter	2
Kellerwirth in Reſidentzien	6
In andern Städten	3
Vageſetzer in Reſidentzien	6
In andern	2
Stadt-Diener	1
Stadt-Wächter	- 18
Profeſſores in den 3. Haupt-Facultäten	4
Profeſſores Philoſophiæ	3
Extraordinarius	2
Notar. Publ. Cæſar.	3
Doctor oder Licentiat, ſo nicht Profeſſor	2
Churfürſtl. Mathematicus zu Franckfurt	3
Stallmeiſter daſelbſt	20
Vorreuter	4
Stallknecht	1
Tantzmeiſter daſelbſt	5
Fechtmeiſter	4
Quæſtor Academiæ	4
Depoſitor oder Pedell	2
Medicus Practicus	4
Hof- oder Privilegirter Apotheker	12
Apotheker in den Reſidentzien, den Kauffleuten gleich	10. bis 30
In andern Städten	4
Proviſor in der Apotheke	3
Materialiſt in denen Reſidentzien	6. bis 12
In kleinen	2. bis 6
Barbier ſo gute Nahrung	4
Ein geringer	2
Wohl-conditionirter Bader	2
Ein ander	1
Vornehmer Kauffmann	25. bis 30
Mittelmäßiger	15
Geringer	10
Kramer ſo die Märckte beſuchet	2. 4. bis 6
Ausländiſcher Kauffmann, welcher ſeine Waaren auſſer den Jahrmärckten vertreibet	6. bis 12
Hof-Jude	25
Ander Jude, ſo mit Pretioſis handelt	8. bis 10
Der Krämeren und Wechſel treibet	4. bis 6
Gemeiner Jude	2. bis 3
Wohl-conditionirter Künſtler, imgleichen die Handwercksleute, als Stellmacher, Schmiede, Sattler, Riemer in denen Reſidentzien allhier	6. bis 10
Geringer Bürger allhier	12. gr. bis 2
Wohl-conditionirter Bürger in andern Städten	4. bis 6
Geringere Bürger	8. gr. bis 16
Brauer der keine andere Nahrung treibet	4
Der andere Nahrung haben hat	6. bis 10
Schiffer der vermögend iſt, und ſein eigen Schiff hat	3. bis 6
Steuermann	1. bis 2
Schiffsknecht	- 12
Ober-Kahnführer	1
Tagelöhner in groſſen Städten	8. gr. bis 10
In kleinen Städten	4. bis 6
Kauff-Diener bey einem vornehmen Kauffmann oder Buchhalter	3
Kram-Diener	1
Baldier-Geſelle	1
Apotheker-Geſelle	1
Allerhand Handwercks-Geſellen	- 12
Kunſtpfeiffer in groſſen Städten	3
Ein Geſelle	1
Kunſtpfeiffer in kleinen Städten	1
Ein Geſelle	- 12
Fuhrmann ſo eigene Pferde hat, in Städten	2
Auſſerhalb den Städten	2. bis 3
Keſſelführer	2
Scharffrichter	5. bis 10
Abdecker	6. bis 8
Henckersknecht	- 18
Vogelfänger	1. Thl. bis 2
Schweinſchneider	3. Thl. bis 4
deſſen Knecht	1

Der

Der vorhergesetzten Kopff-Steuer werden nachfolgende Reguln und Erinnerungen hinbey gefüget, wornach sich ein jeder zu richten hat:

1. Wann einer verschiedene Chargen oder Bedienungen hat, giebt er die Kopff-Steuer nicht nach der höchsten Charge, sondern nach der, wobey er die meiste Besoldung zugenissen hat.

2. Die Frauen geben den fünfften Theil und die Kinder, so über zwölff Jahr alt sind, den zehnten Theil, die Wittiben und Kinder gleichergestalt nach der proportion ihres verstorbenen Mannes und Vaters, wann aber die Wittiben nach der Männer Tode in ihrer Bürgerlichen Nahrung continuiren, und derselben so wohl fürstehen, als bey der Männer Leben, so sind sie auch gleich andern Nahrung treibenden Bürgern bey der Kopff-Steuer anzusehen.

3. Muß auch die Kopff-Steuer für die von ihrem domicilio Abwesende entrichtet werden, worunter aber keinesweges diejenige zu verstehen seyn, welche sich an andern Orten in Unsern Landen aufhalten, und daselbst collectiret werden. Insonderheit sind auch die Söhne, welche Studirens halben auf einländischen oder frembden Universitäten sich befinden, oder auf Reisen in frembden Landen begriffen sind, mit der Kopff-Steuer zu verschonen. Diejenigen aber, welche auf ihrer Eltern Handwercks-Stellen als Gesellen arbeiten, sind einem gleichmäßigen Kopff-Steuer-Satz unterworffen.

4. Die Officierer, Soldaten und Militair-Bediente, sie sind abwesend oder nicht, wenn sie liegende Gründe haben, oder Nahrung treiben, müssen gleich andern das Ihrige davon bentragen.

5. Imgleichen die Soldaten-Weiber, so in Städten sitzen und sich ernehren, jedoch mit Unterscheid, nachdem sie eigene Häuser haben oder nicht, welches auf der Commissarien Gutachten ankömmt.

6. Gleichergestalt müssen Unsere und die Adeliche Arrendatores, welche ihre eigen-hümliche Güter haben, oder Bürgerliche Nahrung treiben, deshalb besonders, jedoch nach Billigkeit, collectiret werden.

7. Wie nicht weniger Unsere auch die Landschafftliche Bediente, welche neben ihren Dignitæten ihr Bürgerliches Gewerbe und Verkehrung haben, deshalb bey der Capitation mit herbey zu ziehen sind.

8. Weiln auch die Erfahrung sattsam giebet, daß auch in den mittelmäßigen und kleinen Städten, so nicht viele dennoch einige Kauffleute und Handwercker von nicht geringen Vermögen und Nahrung, als in denen grossen Städten, sich befinden, als haben die Commissarii bey Formirung der Anlagen nicht auf die Städte, sondern auf die Qualitæt und den Zustand der Einwohner reflexion zu nehmen.

9. Die Prediger und Schul-Bediente werden zwarten für ihre Person, auch wegen ihrer Frauen und Kinder freygelassen, wann sie aber darneben Bürgerliche Nahrung treiben, so sind sie daher dieser Kopff-Steuer unterworffen, jedoch muß der Commissarius und Magistrat dieselbe hierunter etwas gelinder als andere tractiren, wann aber einige Geistliche blosserdings eigenthümliche Häuser in denen Städten haben, darinnen aber keine Bürgerl. Verkehrung treiben, sind sie deshalb alleine mit keiner Kopff-Steuer zu belegen. Weiln auch insgemein die Küster schlechte Besoldungen bekommen, und nebenher von ihrem Handwercke sich erhalten müssen, sollen ihnen deshalb wegen ihrer eigenen Person, auch Frauen und Kinder keine Kopff-Steuer zugeschrieben werden, wann sie aber Gesellen halten, müssen dieselbe gleich andern das ihrige geben, wie dann auch durchgehends aller Geistlichen Gesinde und Dienstbohten von dieser Anlage keinesweges befreyet seyn können. Mit denen Todten-Gräbern ist es auf eine gleichmäßige Art wie mit denen Küstern zu halten.

10. Sollen alle in den Städten wohnende Bediente und sogenannte eximirte als Ober- und Ziessemeister, Zollverwalter, Postmeister, Ober- und Salz-Factoren, Krieges-Raheim-Juden, Juden, Scharfrichter, Abdecker, und andere, wie sie Nahmen haben mögen, ihre Kopff-Steuer in selbigen Städten, wo oder in deren Nähe sie wohnen und sich aufhalten, an die Steuer-Einnehmer abgeben, und zwar zu dem Ende, damit sie von denen Commissariis, welche eines jedweden dabey treibende Bürgerliche Nahrung am besten wissen, in billig und gebührlichen Anschlag gebracht werden können.

11. Müssen die Commissarii alle diejenige, welche in dieser Kopff-Steuer-Ordnung nicht ausdrücklich benennet, dennoch nach dem Unterscheid ihrer Profession und Zustandes mit herbey ziehen und dem Satze inseriren.

12. Mit der Eintheil- und Aufbringung der Kopff-Steuer wollen Wir es folgender gestalt gehalten wissen: 1. Soll dieses Patent an allen gewöhnlichen Orten affigiret, und von denen Magistraten in den Städten, Beampten, Gerichts-Obrigkeiten und Predigern auf in Lande den Unterthanen kund gethan, und davon gehörige Information gegeben werden. 2. Sollen die Directores in denen Cräysen sich mit denen Deputirten der Ritterschafft ungefehrnt zusammen thun, die von Adel nicht eben nach der Zahl der Lehn Pferde, sondern nach dem ohngefehrlichen Wehrt der Güter in gewisse Classes bringen, und darnach eines jedweden quantum determiniren. 3. Sollen gleichfalls die Beambte und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande ersklich ihre eigne, ihrer Familien und Gesinde, die Arrendatores aber nach proportion des Pacht-Geldes, welches sie vermittelst eines Extracts aus ihren Pensions-Contracten zu verificiren haben, ihre und der ihrigen quoten, und dann ihrer Unterthanen, wann vorhero bey einem jedweden dessen Zustand und alle Circumstantien in Consideration gezogen, Contingente ansetzen, darüber richtige Designationes verfertigen, solche eigenhändig unterschreiben, und längstens innerhalb 14. Tagen nach der Publication bey denen Creyß-Einnehmern in duplo einschicken, auch darbey sofort die Helffte des Geldes durch ihre Bediente, auch die Schultzen in denen Dorffschafften einliefern lassen. 4. Sollen die Steuer-Commissarii oder Accis-Bediente in denen Städten, mit Zuziehung der Magistraten, so fort nach der Publication die Anlagen verfertigen, dabey eines jeden Contribuenten Condition, Vermögen, Nahrung, und andere Umstände wohl erwegen, und darnach den Satz proportionirlich

einrichten. 5. Die Beampte und Arrendatores in oder nahe vor den Städten ſollen die Specificationes ihrer Familien und des Geſindes nebſt dem Gelde an den Accis-Einnehmer in der Stadt, die Verzeichniſſen ihrer Unterthanen aber an die Creyß-Einnehmer einſchicken, auch das Geld an dieſelbe auszahlen laſſen. 6. Alle diejenige, welche ſich hierunter ſeumig erwieſen, und weder die Specificationes noch das Geld innerhalb der determinirten Zeit einſchaffen werden, ſollen deshalb ein duplum des Satzes zu bezahlen ſchuldig ſeyn. 7. Die Creyß-Einnehmer ſollen alſofort ein Exemplar von denen bey ihnen eingelauffenen Designationen bey dem Directore oder Commiſſario des Creyſes einſenden, und derſelbe ſolche nebſt denen welche Wir ihme von Unſern Bedienten zuordnen werden examiniren, die darinnen angemerckte Mängel corrigiren, und ſodann denen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten hinwieder zufertigen, mit dem nachdrücklichen Bedeuten, daß das übrige Geld, nebſt denen revidirten Verzeichniſſen an jedes Orts Einnehmer gleichfalls unverzüglich eingeliefert, oder durch ſchleunige militariſche Execution herbey getrieben werden ſolle. 8. Sollen die Creyß-Einnehmer auch die Accis Einnehmer das erhobene Geld, nebſt einem ſummariſchen Extract, wie viel es an einem jeden Orte ausgetragen, an Unſern Raht und Ober-Licent-Einnehmer-Happen ungeſeumt einſchicken, bey Verluſt ihrer Bedienungen und nach Befinden anderer exemplariſcher Beſtraffung.

13. Solten auch ein oder ander Unſer Bedienten innerhalb 4. Wochen, à dato publicationis, ſein Contingent nicht beybringen, und alſo andern ein böſes Exempel geben; So ſoll derſelbe ohne einzige Gnade ſeines Dienſtes entſetzet werden. Da auch

14. Ein oder ander ſich dieſem allgemeinen Betrag entziehen, und wann er etwan aus Verſehen nicht geſchätzt, ſich nicht ſelbſten angeben würde, ſelbiger ſoll nachgehends vierfach zahlen, und der ihn anmeldet die Helffte deſſen zu genieſſen haben.

15. Schlieſſlichen ſoll auch niemanden Unſerer vornehmen Miniſtern und andern Bedienten durch die nach Unterſcheid der Collegiorum und deren Dependenten in dieſem Patent gemachten Ordnung an ſeiner Præcedentz und Rang præjudiciret werden. Wir befehlen demnach hiermit allen und jeden Unſern Unterthanen, wes Standes und Condition dieſelbe auch ſind, inſonderheit allen hierzu beſtellten Einnehmern gnädigſt und ernſtlich, dieſer Unſer Verordnung in allen Stücken treulich und fleiſſig nachzuleben, und darunter keine Unterſchleiffe zu begehen, noch einige Verſeumniß verſpüren zu laſſen, ſo lieb ihnen iſt, obangedrohete Straffe und Unſere ſchwere Ungnade zu vermeiden. Wornach ſich alſo männiglich zu hüten und in acht zu nehmen hat. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft, und vorgedruckten Churfürſtl. Inſiegel. So geſchehen und gegeben Cölln an der Spree, den 1ten Januarii Anno 1693.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard v. Danckelmann.

No. VIII. Edict, wegen Ausbringung einer General-Kopff-Steuer, zu Erhaltung eines bevorſtehenden Friedens, und Zurückziehung derer Trouppen. Vom ⅟₁₈. Octobr. 1697.

Wir **Friderich der Dritte**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Entbieten allen Unſeren Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchafft, Land-Vögten, Verweſern, Haupt- und Ambtleuten, Bürgermeiſtern und Rathmannen in denen Städten und Flecken, auch denen Obrigkeiten und Befehlshabern auf dem Lande nicht allein in Unſerer Chur- und Marck Brandenburg, ſondern auch in anderen Unſeren Provintzien und Landen, Unſeren gnädigen Gruß, und geben denenſelben hiermit zu vernehmen; Ob Wir wohl das Abſehen und den Vorſatz gehabt, Unſere getreueſte Unterthanen, welche Zeit-währenden ſchweren Krieges in- und auſſerhalb Reichs (darinn Wir zu Vertheidigung Unſerer Land- und Leute, auch zu Erhaltung der edlen Freyheit bishero verwickelt geweſen) zu Abführung der überaus groſſen darzu erforderten Koſten, ein- und andernahl mit extraordinair Laſten beleget werden müſſen, durch ſchleunige Erhaltung eines ſicheren allgemeinen Friedens und Hinwegräumung aller Urſachen und Gelegenheit, woraus in denen benachbarten Königreichen und Landen einige Unruhe, und denen Unſerigen beſorgliche Gefahr entſtehen möchte, der Früchte einer allgemeinen Ruhe auch darinnen geniessen zu laſſen: Daß Wir dieſelben ſo wohl mit extraordinairen Anlagen und Beyträgen gnädigſt überſehen, als auch in denen ordinair Laſten einige Erleichterung wiederfahren laſſen könten, in welchem Abſehen und aus Landes-Väterlicher Liebe und Vorſorge Wir auch ſchon vorhin zu Erhaltung Unſeres groſſen und koſtbaren Militair-Etats, Unſere eigene Domainen durch Aufnehmung anſehnlicher Capitalien ſehr beſchweret haben; Ob es auch zwar durch Beyſtand Göttlicher Gnade dahin gelanget iſt, daß durch die eine Zeithero gepflogene und faſt abgehandelte Tractaten die Hoffnung eines durchgehenden, GOtt gebe, beſtändigen Friedens, je länger je mehr hervor leuchtet, dennoch weil die zur Erhebung des Friedens angeſtellete Negotiationes, und deren Vollziehung noch einige Zeit und groſſe Speſen erfordern, wie nicht weniger die Abforder- und Zurückziehung Unſerer Trouppen aus Unſerer hohen alliirten Landen, die Abführung der aufgeſchwollenen Nachſtände, die Beſtreitung vieler anderen dabey vorkommenden unabwendlichen Ausgaben, und die ſo nöthige als koſtbare Veranſtaltungen, zu Verkommung aller noch nicht gänzlich, und überall gehobener Unruhe und Troublen, inſonderheit da ins an einem andern Orte in der Nachbarſchafft ein verzehrendes Krieges-Feuer ſich hervor thut, ein annehmliches, und die ordinaire hierzu gewidmete Mittel weit-überſteigendes Quantum verwendet werden muß; Und Wir dannenhero der unumbgänglichen Nothdurfft zu ſeyn befinden, zu fernerer

Unter-

Unterhaltung und genauerer Einrichtung Unſeres Militair-Etats, und der davon, dependirenden Wohlfahrt und Sicherheit Unſerer Unterthanen, nochmahlen ein extraordinaires Subſidium von Unſeren getreueſten Unterthanen zu verlangen, daß Wir demnach die zu obgedachtem Behuf im Vorſchlag gebrachte Kopff-Steuer, als wodurch alle und jede Einwohner, und mithin diejenige, welche durch den gewöhnlichen Beytrag nicht eigentlich getroffen werden, nach befindener Beſchaffenheit ihrer Qualität und Condition mitbeleget werden können, in Unſeren Landen ausſchreiben zu laſſen, gnädigſt reſoluiret, und nach wohlbedächtlicher Erwegung verordnet haben, daß ein jeder nach Einhalt der hierbey inſerirten Sätze und Befindung ſeines Zuſtandes und Vermögens, auch der dabey angeheffteten Declaration collectiret werden ſolle. Wir tragen dabey zu Unſeren getreueſten Unterthanen, ohne Unterſcheid deren Qualität und Condition das gnädigſt und beſtändigſte Vertrauen, es werden dieſelbe, in Betracht des vor anderen Ländern Zeit-währenden Unſer Regierung genoſſenen Schutzes, Ruhe und Wohlſtandes, dasjenige, ſo ihnen hierdurch zugeſchrieben werden, mit willigem Gemüth erlegen und abführen. Und gleichwie dieſe Kopff-Steuer nur als ein extraordinaires Hülffs-Mittel aus vor angeführten Urſachen gefordert wird, und Wir dabey wünſchen, daß dis zum letztenmahl Zeit Unſerer noch währenden Regierung geſchehe; So declariren Wir hiermit zugleich vor Uns und Unſere Nachkommen, a aufs kräfftigſte, daß dieſe Ausſchreib- und Aufbringung derſelben, niemanden an ſeinen wohlhergebrachten Gerechtſamen und Privilegiis zum Nachtheil oder Præjuditz gereichen ſolle und könne; Wie dann auch umb in der That zu erweiſen, daß alles was beygetragen wird, aus ungenöthigtem freyen Willen gegeben werde, vor Unſere eigene hohe Perſon, imgleichen vor Unſerer hertzgeliebten Gemahlin Chd. Churfürſtl. Kinder und Herren Brüder, auch Unſere eigene Hofſtatt und Bedienten, niemanden davon ausgeſchloſſen, der Satz, wie ſolcher hierin nachfolgendes expriniret iſt, erleget werden ſoll.

Als:

	Thal.	gr.
Se. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg	2000	
Ihre Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg	1000	
Des Chur-Printzen Durchl.	500	
Der Churfürſtl. Princeſſin Durchl.	300	
Marggraf Philip Wilhelms Durchl.	300	
Marggraf Albrecht Friderichs Durchl.	200	
Marggraf Chriſtian Ludwigs Durchl.	150	
Ober-Hofmeiſterin	30	
Fräulein bey Hofe	12	
Churfürſtl. und Fürſtl. Cammer-Mägden	3	
Junafer-Mädgen	2	
Weiß-Zeug-Frau	4	
Waſchfrau	3	
Bettfrau	2	
Waſchmädgen	2	
Ober-Cammerer	100	
Ober-Marſchall	80	
Ober-Hofmeiſter	50	
Schloß-Hauptmann	40	
Würcklicher Cammerer	40	
Ober-Schenck	30	
Titular-Cammerer	25	
Ceremonien-Meiſter	25	
Cammer-Juncker	16	
Hof-Junckter	10	
Geheimer Cammer-Diener	15	
Cammer-Diener	6	
Pagen-Hofmeiſter	8	
Adjunctus	4	
Ober-Hof-Küchenmeiſter	25	
Ober-Küchenmeiſter	20	
Küchenmeiſter	15	
Küchenſchreiber	6	
Controlleur	6	
Reiſe-Küchenſchreiber	4	
Küchen-Hofmeiſter	8	
Conditor	8	
Mundkoch	6	
Ander Koch	3	
Hof-Schlächter	4	
Hof- und Paſteten-Becker	4	

	Thal.	gr.
Fiſchmeiſter zu Cotbus	10	
Hof-Fiſchmeiſter	8	
Fiſchſchreiber	3	
Hof-Fiſcher	2	
Garnmeiſter	3	
Garnſchreiber	2	
Meiſterknecht und dergleichen	2	
Kellermeiſter	10	
Hauß-Kellermeiſter	8	
Kellerſchreiber	6	
Reiſe-Kellerſchreiber	4	
Mundſchenck	4	
Beyſchenck	2	
Hof-Kieper	2	
Kellerknecht und dergleichen	1	
Speiſemeiſter	10	
Mundbecker	4	
Reiſebecker	2	
Junckerdiener	2	
Jungferdiener	2	
Brettdiener	1	
Tellerdiener	1	
Silbermeiſter	10	
Silberdiener	3	
Churfürſtl. Cammer-Fourier	6	
Hof-Fourier	3	
Futter-Marſchall	5	
Churfürſtl. Trompeter	3	
Paucker	3	
Hof-Muſicant	6	
Hof-Mahler	10	
Hof-Kupfferſtecher, wann er nicht zugleich Hof-Mahler iſt	8	
Hof-Sprachmeiſter	5	
Hof-Tantzmeiſter	8	
Prevôt	2	
Fechtmeiſter	8	
Vorſechter	2	
Bettenmeiſter	8	
deſſen Geſellen	1	
Caſtellan	6	

	Thal	gr.
Hof-Leibschneider		10
Hof-Schuster		8
Paruquenmacher		8
Zeltschneider		4
Ballmeister		8
Marqueur		4
Grottenmacher		8
Luſt-Gärtner		6
Geſelle		1
Junge		- 18
Ober-Stallmeister		60
Churfürſtl. Stallmeister		25
Bereiter		12
Stallschreiber		10
Schirrmeister		2
Hof-Schmidt		4
Hof-Stellmacher		4
Leib-Kutscher		2
Ander Kutscher		1
Reit- und andere Knechte		1
Vorreiter		- 12
Ober-Jägermeister		70
Hof-Jagermeister		40
Ober-Forſtmeister		30
Jagd-Junckер		20
Jagd-Page		3
Cantzeliſten in der Jagd-Cantzley		8
Jagdſchreiber		10
Holtzſchreiber		8
Hof-Jäger		10
Land-Jäger		10
Pirſch-Jäger		6
Ander Jäger		6
Heydereiter		4
Beſuchtknecht		4
Heydeläuffer und dergleichen		1
Büchſenſpanner		4
Büchſenwarter		4
Falckenier		3
Faſanwarter		2
Zaunſetzer, Zaunwärter		- 12
Vogelfänger		1. bis 2
Mietling		- 12
Hauſvogt		10
Hauſvogtey-Schreiber		6
Landknecht		- 18
Wächter		- 12
Thorwärter		- 12
Stubenheitzer		- 12
Hof-Schorſteinfeger		6
Geſelle		- 18
Junge		- 6
Leib-Medicus		15. bis 20
Hof-Medicus		10
Hof-Apotheker		8
Hof-Balbirer		8
Ober-Hof-Bau-Director		25
Hof-Baumeister		15
Hof-Bauſchreiber		15
Hof-Bildhauer		10. bis 15
Hof-Stuccadore		12
Mechanicus		6
Hof-Buchdrucker		6
Hof-Uhrmacher in Berlin		6

	Thal	gr.
Hof-Glaſchneider		15
Glaſchneider		3
Geſelle		1
Hof-Maurer mit Tractament		12
Ohne Tractament		6
Hof-Zimmermann mit Tractament		12
Ohne Tractament		6
Hof-Steinmetz		10
Kunſtdrechsler		8
Landmeſſer		6
Ober-Präſident		100
Würcklich Geheimer Rath		80
Gouverneur in einer Veſtung		60
Geheimer Juſtitz- und Cammer-Rath		
Adelicher		40
Gelahrter		30
Cantzler wann er nicht Geheimer Rath iſt		40
Geheimer Rath, Adelicher		40
Gelahrter		30
Cammer Gerichts-Rath Adelicher		30
Gelahrter		25
Hof- und Land-Richter		12
Protonotarius		10
Advocatus Fiſci		12
Adjunctus Fiſci		8
Hof-Fiſcal		8
Advocati Cameræ in Berlin und Cüſtrin, und welche ſich daſelbſt haben immatriculiren laſſen		10
Andere		8
Die den bloſſen Titul haben		6
Fiſcal beym Quartal- Land- und andern Gerichten		5
Advocatus beym Unter-Gericht		5
Procurator		3. bis 5
Notarius Publicus		3. bis 4
Gerichts-Verwalter		4
Creyßſchreiber		6
Thürknecht		1
Cammergerichts-Bothe		1
Landreiter		2. bis 3
Hof-Rath, Adelicher		30
Gelahrter		25
Cammer-Präſident		60
Amts-Cammer-Rath, Adelicher		30
Gelahrter		25
Hof-Cammer-Secretarius		15
Amts-Cammer-Secretarius		15
Regiſtrator		6
Cammerſchreiber		8
Thürknecht		1
Mühlenhofſcher Becker		3
Amts-Hauptmann		25
Amtmann		15
Amtſchreiber		10
Wann ſie aber arrendiret haben, und jener über 2400. Rthl. dieſer über 2000. Rthl. Penſion giebt, vom 100. Rthl.		12 gr.
Kornſchreiber		6
Wann er aber arrendiret hat, und über 1200. Rthl. Penſion giebt, vom 100. Rthl.		12 gr.
Amts-Voigt		2
Amts-Brauer		2
Brauerknecht		1

Amts-

	Thal.	gr.
Amtsknecht		1
Alt-Frau		1. bis 2
Consistorial-Rath, Adelicher		20
Gelahrter		15
Legations-Rath, Adelicher		20
Gelahrter		15
Alt-Märckischer Quartal-Gerichts-Rath		12
Kriegs-Rath		30
Steuer-Rath		25
Geheimer Krieges-Secretarius		20
Ober-Commissarius		15
Kriegs-Commissarius		12
Steuer-Commissarius		10
Ober-Accise-Director		8
Geheime Krieges- und General-Krieges-Commissariats-Cantzellisten		8
Accise Director	von 3. bis	12
Proviant-Commissarius		8
Proviant-Meister		5
Doppelt Meß-Einnehmer	3. bis	6
Mühlen- und Zollbereiter		1 12
Mühlen-Schreiber		3
Mühlenmeister in Berlin und Spandau		10
In andern Städten		4
Rath der nur den Titul hat, Adelicher		15
Gelahrter		10
Auswärtiger Rath, der im Lande gesessen		15
Bibliothecarius		10
Archivarius		20
Geheimer Cammer-Secretarius		20
Secretarius der nur den Titul hat		8
Geheimer Cammer-Cantzelist		10
Cantzlendiener		2
Lehns-Cantzleyschreiber		4
General-Director der Marine		60
Commissarius bey der Marine		8
Cassier		8
General-Empfänger		30
Ober-Licent-Einnehmer		30
Cassier		8
Ober-Zeugmeister in Guarnisonen		20
Zeugwarter		4
Zeugschreiber		3
Ober-Rüstmeister		12
Unter-Rüstmeister		10
Rüstknecht		4
Einnehmer bey der Stempel u. Papier-Cammer		8
Gegenschreiber		6
Stempeler		1
Land-Rentmeister		25
Rentmeister	15. bis	20
Hof-Rentheyschreiber		10
Kastenschreiber		2
Kastendiener		1
Ober-Salz-Factor		15
Under Salz-Factor		6
Ober-Salz-Inspector		4
Postmeister in grossen Städten	10. bis	15
In andern Städten		6
Postschreiber		3
Postilion der eigene Güter hat		4
Der keine eigene Güter besitzet		1
Zoll-Verwalter in grossen Städten	10. bis	15
In kleinen Städten	3. bis	6

	Thal.	gr.
Ober-Aufseher		4
Medailler		10
Münz-Commissarius		6
Münzmeister		15
Münz-Wardein		10
Münzschreiber		10
Münz-Cassier		3
Eisenschneider		2
Director des Spinnhauses		6
Buchhalter	2. bis	3
Zuchtmeister		1

Ritterschafft und Einwohner in Flecken und Dörffern.

Heermeister des Malteser-Ordens		200
Ein Graff		60
Baron		40
Prælat	30. bis	50
Thum-Probst	40. bis	50
Thum-Herr	30. bis	40
Canonicus	10. 20. bis	30
Ein würcklicher Commendeur	30. bis	40
Ordens-Cantzler		25
Ordens-Rath	15. bis	20
Creyß-Director		20
Creyß Commissarius		15
Ein wohlvermögender Edelmann	20. bis	30
Mittelmäßigen Vermögens		15
Geringen Vermögens		6
Verordneter der Landschafft		12
Land-Syndicus		15
Landschaffts-Rentmeister		20
Landschaffts-Secretarius		8
Landschaffts-Einnehmer		10
Director bey der Städte Cassen		10
Rentmeister bey der Städte Cassen		10
Assessor bey der Städte Cassen		4
Städte-Secretarius oder Buchhalter		4
Landschaffts-Ausreuter		3
Landschaffts- und Städte-Bothe		1
Creyß Bothe		1
Ober-Zieselmeister		10
Zieselmeister	4. bis	6
Ein Schultze, der ein freyes Schultzen-Gerichte hat	3. bis	4
Erb-Schultze, so des Schultzen-Amts wegen etwas Freyheit hat	2. bis	3
Von der Obrigkeit gesetzter Schultze		1
Erb- oder Brau-Krüger	4. bis	6
Schenck- oder Klip-Krüger		1 12
Gemeiner Dorff-Krüger	16. gr. bis	1
Ein Bauer in denen nach der Aussaat revidirten Creysen von 1. Wispel Aussaat an Weitzen, Rocken und Gersten		12
Ein Bauer eines Dorffs in denen Creysen, die nach Hufen-Zahl revidirt, und Hufe gegen Hufe reducirt, ist von der Hufe im besten Lande		12
Im Mittel-Lande	6. bis	8
Im Geringsten	4. bis	5
Ein Fisch-Bauer, der von Vieh-Zucht und Pferde-Handel lebt, ohne Anschlag des Acker-Baues	1. bis	2

	Thal.	gr.
Die Holländer, Netz-Brücher und Einwohner in den neu ausgeradeten Oertern, die sonst keine ordinaire Contribution geben	2. bis	4
Die Besitzer derjenigen Ländereyen, welche vor Anno 1624. freygewilliget, und von denen Oneribus ordinariis frey seynd, werden nach Qualität der Hufen billigmäßig collectirt.		
Einer der einen Erb-Acker hat, nach der Aussaat von 1. Wispel Winter-Korn		18
Ein Cossäte	6.	8. bis 12
Ein Pferdeknecht		18
Ein Meyerknecht		16
Mittelknecht		12
Junge		6
Ausgeberin in Städten und auffm Lande		12
Amme		12
Magd in Städten		6
auffm Lande		4
Hauß-mann oder Taglöhner	4. bis	6
Ein Weib so um Taglohn dienet		4
Ein Pensionarius Adelicher Güter als Pensionarius	3. bis	6
Und von 100. Rthl. Pension		12
Ist aber der Pensionarius ein Schäfer, und hat seine eigene Schaafe, so gibt er über dem auch von 100. Schaafen		2
Schäfer ohne Unterscheid nach Anzahl der Schaafe, von 100. Schaafen		2
Schäfer-Knecht, nach dem die Schäfereyen starck seynd	1. bis	3
Schäferjunge		12
Schmidt	1. bis	2
Schmideknecht		12
Adelicher Gerichts-Verwalter		4
Verwalter oder Schreiber auf einem Adelichen Guthe	2. bis	3
Secretarius, Schreiber und Cammerdiener, der bey Privat-Herren aufwartet		1
Laquayen durchgehends		18
Ein Müller der eine eigene Mühle hat, von jedem Gange	2. bis	3
Pacht Müller, von jedem Gange	1	12
Erb-Windmüller		2
Mey Pacht-Windmüller		1
Beschneider	1. bis	2
Mittelknecht	12. gr. bis	1
Hülffer		1
Mitteljunge		8
Schleiffer		12
Schneidemüller		2
Walckmüller		1
Roßmüller		2
Schiffmüller		2
Mühl- und Schiffs-Visitirer	12. gr. bis	1
Zimmermeister auffm Lande		1
Ein Geselle		12
Weinmeister		1
Gärtner	1. bis	2
Churfürstl. Rath und Ober-Inspector über die Eisen-Hämmer		25
Hammermeister auf den Kupffer- und Blech-Hämmern		3
Ein Geselle		1

	Thal.	gr.
Blechmeister		1
Der Verzinner		18
Der Herren-Schmidt		16
Saum und Foderheißgleicher		16
Zungeselle		12
Eisengiesser auf dem hohen Ofen	4	
Eisen-Factor	6	
Factor beym Blech-Hammer	4	
Glaß-Factor	6	
Glaßhüttenschreiber	2	
Glaßmeister	1	
Glaßmahler		18
Gesell in der Glaßhütten		16
Holtzhauer oder Aschenbrenner		8
Ziegelmeister	1. 2. bis	3
Ziegelstreicher	1	
Ein Geselle	8. bis	12
Kalckbrenner	1. 2. bis	3
Schneider bey denen von Adel auffm Lande	1	
Gemeiner Dorff-Schneider	18. gr. bis	1
Ein Gesell		8
Leinweber für jeden Stuhl		12
Muldenhauer		8
Rademacher		18
Theerbrenner	1	
Pottaschenbrenner	1	
Köhler		16
Schiffsbauer	1	
Stab- oder Sagemeister	1 bis	1 12
Reaiementer bey der Holtzflösserey	1	
Stabhauer Meisterknecht	1	
Stabholtzschlager und Füger	12 bis	16
Brettschneider		12
Deichgräber	1	
Ein Schütze	1. bis	1 12
Ein Meyer der das Volck speiset	2	
Ein Meyer oder Höcker der nicht speiset	1	
Hofmeister auf einem Vorwerck	2	
Voigt	1	
Fischer der keine Hufe versteuert	1	
Beckknecht	1	
Kutscher		18
Pferde-, Ochsen-, Kühe- und Schweine-Hirte, jeder		12

In Städten.

Bürgermeister in Haupt-Städten	10	
In mittelmäßigen	4	
In gantz geringen	2	
Syndicus	4. bis	8
Stadtschreiber	2. bis	4
Stadtrichter	2. bis	4
Gerichtsschreiber	3	
Gerichtsdiener	1. bis	2
Raths-Cämmerer	2. bis	4
Rathsherr	2. bis	3
Marckmeister	2	
Kellerwirth in den Residentzien	6. bis	10
In andern Städten	3. bis	6
Wageseher in den Residentzien	6	
In andern Städten	2	
Städt-Diener	1	
Stadt-Wächter		18
Medicus Practicus	4	
Privilegirter Apothecker	12	

Apothecker

	Thal.	gr.
Apotheker in den Residentzien, den Kaufleuten gleich		10. bis 30
In andern Städten		4. bis 8
Provisor in der Apotheke		3
Apotheker-Geselle		1
Materialist in den Residentzien	6. bis	12
In kleinen Städten	2. bis	6
Chirurgus		8
Laborant	6	6
Balbier so gute Nahrung hat		4
Ein geringer		2
Balbier-Geselle		1
Wohl-conditionirter Bader		2
Ein ander		1
Vornehmer Kauffmann	25. bis	30
Mittelmäßiger		15
Geringer		10
Kramer so die Märckte besucht	2. 4. bis	6
Ausländischer Kauffmann, welcher seine Waaren ausser den Jahrmärckten vertreibet	6. bis	12
Wohl-conditionirter Künstler, als Mahler ꝛc. imgleichen die Handwercksleute, in denen Residentzien	6. bis	10
Geringer Bürger allhier	12. gr. bis	2
Wohl-conditionirter Bürger in andern Städten	4. bis	6
Geringer Bürger	8. bis	16
Brauer der keine andere Nahrung hat		4
Der andere Nahrung daben treibet	6. bis	10
Schiffer der vermögend ist, und sein eigen Schiff hat	3. bis	6

	Thal.	gr.
Steuermann		
Schiffsknecht	1. bis	2
Kahnführer		
Taglöhner in grossen Städten		12
In kleinen Städten	12. bis	16
Kauff-Diener bey einem vornehmen Kauffmann oder Buchhalter	4. 8. bis	12
Kram-Diener		
Allerhand Handwercks-Gesellen		3
Kunstpfeiffer in grossen Städten		1
Ein Geselle		12
Kunstpfeiffer in kleinen Städten		3
Ein Geselle		1
Hof-Jude		1
Ander Jude, so mit Pretiosis handelt	8. bis	12
Jude der Krämerey und Wechsel treibet	4. bis	10
Gemeiner Jude	2. bis	6
Judenknecht		3
Fuhrmann der seine eigene Pferde hat	2. bis	3
Maltzfacker, Maltzführer		18
Schornsteinfeger	3. bis	4
Ein Geselle		1
Kesselführer		2
Schweinschneider		3
dessen Knecht		18
Scharffrichter der eine eigene Scharffrichterey hat	5. bis	10
Der keine eigene Meisterey hat	4. bis	5
Abdecker	4. bis	6
Henckersknecht		18

Wobey dann ferner nachfolgende Puncta in Acht zu nehmen:

1. Wann einer verschiedene Chargen oder Bedienungen hat, gibt er die Kopff-Steuer nicht præcisè nach der vornehmsten, sondern welche in diesem Patent in der höchsten Taxa oder Anschlag stehet.

2. Die Frauen gehen den fünfften Theil, und die Kinder so über 12. Jahr alt sind, den zehenden Theil, wann aber jemand mehr als 4. Kinder hat, so giebt er die Kopff-Steuer nur von den 4. ältesten, die übrigen sind frey. Die Wittwen und Kinder geben nach Proportion ihres verstorbenen Mannes und Vaters, wann aber die Wittwen nach der Männer Tode in ihrer Bürgerlichen Nahrung continuiren, und derselben so wol vorstehen, als bey der Männer Leben, so seynd sie auch gleich andern Nahrung treibenden Bürgern, bey der Kopff-Steuer anzusehen.

3. Muß auch die Kopff-Steuer für die von ihrem Domicilio abwesende entrichtet werden, worunter aber nicht zu verstehen sind, diejenige, welche sich an andern Orten in Unsern Landen aufhalten, und daselbst collectiret werden. Insonderheit sind auch die Söhne welche Studirens halber auf einländischen oder frembden Universitäten sich befinden, oder auf Reisen in frembden Landen begriffen seyn, mit der Kopff-Steuer zu verschonen, diejenigen aber welche auf ihrer Eltern Handwercks-Stellen als Gesellen arbeiten, seynd einem gleichmäßigem Kopff-Steuer-Satz unterworffen.

4. Die Officier, Soldaten und Militair-Bediente, sie seynd abwesend oder nicht, wann sie liegende Gründe haben, oder Nahrung treiben, müssen gleich andern des ihrige davon abragen.

5. Ingleichen die Soldaten-Weiber so in Städten sitzen, und sich ernehren, jedoch mit Unterscheid, nachdem sie eigene Häuser haben, oder nicht, welches auf der Commissarien Gutachten ankommt.

6. Gleichergestalt müssen Unsere und die Adeliche Arrendatores, welche ihre eigenthümliche Güter haben, oder Bürgerliche Nahrung treiben, deshalb besonders, jedoch nach Billigkeit collectiret werden.

7. Wie nicht weniger Unsere, auch die Landschaffliche und Rathhäusliche Bediente, welche neben ihren Dignitäten ihr Bürgerliches Gewerbe und Verkehrung haben, deshalb bey der Capitation mit herben zu ziehen sind.

8. Weil auch die Erfahrung sattsam giebet, daß auch in den mittelmäßigen und kleinen Städten, wo nicht viele, dennoch einige Kauffleute, Holzhändler, Handwercker ꝛc. von nicht geringem Vermögen und Nahrung als in denen grossen sich befinden, als haben die Commissarii bey Formirung der Anlagen nicht eben auf die Städte, sondern auf die Qualität und den Zustand der Einwohner Reflexion zu nehmen.

9. Die Prediger und Schul-Bediente werden zwar für ihre Person, auch wegen ihrer Frauen und Kinder freygelassen, wann sie aber daneben Bürgerliche Nahrung treiben, so sind sie dahero dieser Kopff-Steuer unterworffen, jedoch muß der Commissarius und Magistrat, dieselbe hierunter etwas gelinder als

andere tractiren, wann aber einige Geistliche bloſſerdings eigenthümliche Häuſer in denen Städten haben, darinnen aber keine Bürgerliche Verkehrung treiben, ſind ſie deshalb alleine mit keiner Kopff-Steuer zu belegen. Weil auch insgemein die Küſter ſchlechte Beſoldungen bekommen, und nebenher von ihrem Handwerck ſich erhalten müſſen, ſollen ihnen deshalb wegen ihrer eigenen Perſon, auch Frauen und Kinder keine Kopff-Steuer zugeſchrieben werden: wann ſie aber Geſellen halten, müſſen dieſelbe gleich andern das Ihrige geben, wie dann auch durchgehends die Geiſtliche ſo wol, als alle andre Hauswirthe ihr Geſinde, ſo fort nach Publication des Patents ſpecificiren, und nicht ehe aus ihren Dienſten müſſen gehen laſſen, bis die Kopff-Steuer entrichtet, widrigenfalls ſie für dieſelbe zu bezahlen, und den Abgang zu erſetzen ſchuldig ſeyn ſollen. Mit denen Todten-Gräbern iſt es auf eine gleichmäſſige Art wie mit denen Küſtern zu halten.

10. Sollen alle in den Städten wohnende Bediente und ſogenannte Eximirte, als Ober- und Ziemeiſter, Zoll-Verwalter, Poſtmeiſter, Ober- und Saltz-Factoren, Krieges-Metz-Einnehmer, Juden, Scharffrichter, Abdecker, und andere wie ſie Nahmen haben mögen, ihre Kopff-Steuer in ſelbigen Städten, wo, oder in derer Nähe ſie wohnen, und ſich aufhalten, an die Steuer-Einnehmer abgeben, und zwar zu dem Ende, damit ſie von denen Commiſſariis, welche eines jedweden dabey treibende Bürgerliche Nahrung am beſten wiſſen, in billig und gebührlichen Anſchlag gebracht werden können.

11. Müſſen die Commiſſarii alle diejenige, welche in dieſer Kopff-Steuer-Ordnung nicht ausdrücklich benennet, dennoch nach Unterſcheid ihrer Profeſſion und Zuſtandes mit herbey ziehen, und dem Satz inſeriren.

12. Maſſen auch die Frantzöſiſche Refugirte, ingleichen Pfältzer und Schweitzer, welche gewiſſe Frey-Jahre genoſſen, und im Lande Nahr- und Werckehrung treiben, nach ihrem Vermögen und Handthierung, diejenige aber unter ihnen, welche Churfürſtliche Bedienungen haben, andern Churfürſtlichen Bedienten gleich zu collectiren ſind.

13. Mit der Eintheil- und Aufbringung der Kopff-Steuer wollen Wir es folgendergeſtalt gehalten wiſſen: 1. Soll dieſes Patent an allen gewöhnlichen Orten affigiret, und von denen Magiſtræten in Städten, Beambten, Gerichts-Obrigkeiten und Predigern aufm Lande den Unterthanen kund gethan, und davon gehörige Information gegeben werden. 2. Sollen die Directores und Commiſſarii in den Creyſen ſich mit denen Deputirten der Ritterſchafft ungeſäumt zuſammen thun, die von Adel nicht eben nach der Zahl der Lehn-Pferde, ſondern nach dem ohngefehrlichen Wehrt der Güter, und nach ihrem Vermögen in gewiſſe Claſſes bringen, und darnach eines jeden Quantum determiniren. 3. Sollen gleichfalls die Beambte und Gerichts-Obrigkeiten aufm Lande erſtlich ihre eigene, dann ihrer Familien und Geſinde, die Arrendatores aber nach Proportion des Pacht-Geldes, welches ſie vermittelſt eines Extracts aus ihren Penſions-Contracten zu verificiren haben, ihre und der ihrigen Quoren, und dann ihrer Unterthanen, wann vorher bey einem jedweden deſſen Zuſtand und alle Circumſtantien in Conſideration gezogen, Contingente anſetzen, darüber richtige Deſignationes verfertigen, ſolche eigenhändig unterſchreiben, und längſtens innerhalb 4. Wochen nach der Publication bey denen Creyß-Einnehmern in duplo einſchicken, auch dabey ſo fort das Geld durch ihre Bediente auch die Schultzen in denen Dörffern einliefern. 4. Sollen die Steuer-Commiſſarii oder Acciſe-Bediente in denen Städten mit Zuziehung der Magiſtræten ſo fort nach der Publication die Anlagen verfertigen, dabey eines jeden Contribuenten Condition, Vermögen, Nahrung und andre Umſtände wol erwegen, und darnach den Satz proportionirlich einrichten. 5. Die Beambte und Arrendatores in oder nahe vor den Städten ſollen die Specificationes ihrer Familien und des Geſindes nebſt dem Gelde an den Acciſe-Einnehmer in der Stadt, die Verzeichniß ihrer Unterthanen aber, an die Creyß-Einnehmer einſchicken, auch das Geld an dieſelbe auszahlen laſſen. 6. Alle diejenige, welche ſich hierunter ſäumig erweiſen, und weder die Specificationes noch das Geld innerhalb der determinirten Zeit einſchaffen werden, ſollen deshalb ein Duplum des Satzes zu bezahlen ſchuldig ſeyn. 7. Die Creyß-Einnehmer ſollen ſo fort ein Exemplar von denen bey ihnen eingelauffenen Deſignationen bey dem Directore oder Commiſſario des Creyſes einſenden, und derſelbe ſolche nebſt denen, welche Wir ihme von Unſern Bedienten zu ordnen werden, examiniren, die darinnen angemerckte Mängel corrigiren, und ſodann denen Beambten und Gerichts-Obrigkeiten hinwiederum zuſertigen, mit dem nachdrücklichen Bedeuten, daß der Zuſatz nachgeſchoſſen, und nebſt den revidirten Verzeichniſſen an jedes Orts Einnehmern gleichfalls unverzüglich eingeliefert, oder durch ſchleunige Execution herbeygetrieben werden ſolle. 8. Sollen die Creyß-Einnehmer auch die Acciſe-Einnehmer das erhobene Geld nebſt einem ſummariſchen Extract wie viel es an einem jeden Ort ausgetragen, an Unſern Rath und Ober-Licent-Einnehmer Happen, ungeſäumt einſchicken, bey Verluſt ihrer Bedienung, und nach Befinden anderer exemplariſchen Beſtraffung.

14. Solte auch ein oder ander Unſerer Bedienten innerhalb 4. Wochen à dato publicationis ſein Contingent nicht bephringen, und alſo andern ein böſes Exempel geben, ſo ſoll derſelbe ohne einzige Gnade ſeines Dienſtes entſetzet werden; Da auch

15. Ein oder ander ſich dieſem allgemeinen Beytrag entziehen, und wenn er aus Verſehen nicht gefodert, ſich nicht ſelbſten angeben würde, ſelbiger ſoll nachgehends vierfach zahlen, und der ihn anmeldet, die Helffte deſſen zu genieſſen haben.

16. Es ſoll auch dieſes Patent nicht nur in Unſerer Chur-Marck Brandenburg publiciret, ſondern auch in andern Unſern Provintzen pro Norma der auszuſchreibenden Kopff-Steuer ſo weit es ollen quadriret, dienen, weiln aber in denſelbigen ein und ander Satz, denen Umbſtänden nach, anders einzurichten ſeyn möchte; als ſoll deshalb für eine jedwede Provintz eine beſondere Declaration hindurgefüget, und durch den Druck gemein gemacht werden, welche ſo gültig ſeyn ſoll, als wann ſie von Wort zu Wort dem Patent inſeriret wäre.

17. Schlieſ-

17. Schließlich ſoll auch niemand Unſer vornehmen Miniſtern und anderer Bedienten durch die nach Unterſcheid der Collegiorum und deren Dependenten in dieſem Patent gemachten Ordnung an ſeiner Præcedenz und Rang præjudiciret werden. Wir befehlen demnach hiermit allen und jeden Unſern Unterthanen wes Standes und Condition dieſelbe auch ſind, inſonderheit allen hierzu beſtellten Einnehmern gnädigſt und ernſtlich, dieſer Unſer Verordnung in allen Stücken treulichſt und fleißig nachzuleben, und darunter keine Unterſchleiffe zu begehen, noch einige Verſaumniß verführen zu laſſen, ſo lieb ihnen iſt, obgedrohete Straffe und Unſere ſchwere Ungnade zu vermeiden. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft, und vorgedrucktem Churfürſtlichen Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 1/11. Octobris, 1697.

Friderich.

(L.S.)

Eberh. v. Danckelmann.

No. IX. Edict, die Beytreibung der letzt ausgeſchriebenen Kopff-Steuer mit Ernſt zu beſorgen. Vom 14. Dec. 1697.

Nachdem Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, ganz mißfällig vernommen, was maſſen im gantzen Lande ein Gerüchte ausgebracht worden, ob wären die Kopff-Steuren ohne Dero Vorbewußt ausgeſchrieben, und dannenhero erlaſſen, folglich weder in den Städten noch auf dem Lande mehr abzugeben, deswegen auch diejenige, welche ſie erleget, ſelbige wieder zu haben prætendiren; Als befehlen Dieſelbe allen Dero im letztern Patent benannten Befehlshabern, und insbeſondere denen ſämtlichen Creys-Krieges- und Steuer-Commiſſarien, hiermit gnädigſt, die Beybringung der Reſte von der ausgeſchriebenen Capitation, nach Anweiſung des durch den Druck publicirten Edicts, ſich mit Ernſt angelegen ſeyn zu laſſen, auch die Schuldner vermittelſt der Execution darzu anzuweiſen. Signatum Cölln an der Spree, den 14. Decembr. 1697.

Friderich.

(L.S.)

P. von Fuchs.

No. X. Edict, wegen Ausſchreibung einer General-Kopff-Steuer, zu Verſtärckung der Krieges-Verfaſſungen, wegen weit ausſehender Conjuncturen. Vom 25. Auguſti 1701.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Entbieten allen Unſern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchafft, Land-Voigten, Verweſern, Haupt- und Amtleuten, Burgermeiſtern und Rahtmannen in Städten und Flecken, auch denen Obrigkeiten und Befehlshabern auf dem Lande, nicht allein in Unſer Chur Marck Brandenburg, ſondern auch in andern Unſeren Provincien und Landen, Unſern allergnädigſten Gruß, und achten unnöthig, denenſelbigen weitläuffig vorzuſtellen, weil es jedermann bekannt iſt, und am Tage lieget, welchergeſtalt Wir wegen der gegenwärtigen gefährlichen und weitausſehenden Conjuncturen, auch bereits entſtandenen Unruhe in benachbarten Königreichen und Landen, Uns in eine ſtärckere und zureichende Krieges-Verfaſſung, zur Sicherheit und Schutz Unſer Lande und Unterthanen, zu ſetzen gemüßiget befunden, und wie dahero ein anſehnliches und die ordinaire zu Unſern Militair-Eſtat gewidmete Mittel weit überſteigendes Quantum darzu erfordert werde, daferne ſolcher in ſeinen itzigen und höchſt-nötigen Veranſtaltungen verbleiben, und erhalten werden ſolle, zu welchem Ende dann verſchiedene Beyhülffs-Mittel zwarten in Vorſchlag gebracht, aber dennoch keines ausgefunden werden mögen, welches geringere Beſchwerden unſer getreueſten Stände und Unterthanen, und dann eine beſſere und billig-mäßige Proportion mit ſich führet, als ein ſubſidium extraordinarium der Kopffſteuren, oder des in einigen Provincien ſogenannten Kopffſchoſſes.

Gleichwie Wir nun allergnädigſt perſuadiret ſeyn, es werden Unſere getreueſte Stände und Unterthanen Unſer Chur und Marck Brandenburg, auch der übrigen Provincien und Landen, für das erſte die Wichtigkeit und die hohe Nothwendigkeit Unſer Anforderung erwegen, und dann für das andere in Betracht ziehen, wie ſolche vormahlige gegebene ſubſidia extraordinaria der Kopffſteuren jederzeit zu ihrer eigenen, und des gemeinen Vaterlandes Wohlfart und Sicherheit angewandt, und ſie dadurch von denen Krieges-Preſſuren, ſo andere Länder weidlich betroffen, allemahl befreyet geweſen, und in guter Ruhe, durch GOttes gnädigen Beyſtand, erhalten worden; als zweiffeln Wir dahero keines-weges, es werden Unſere getreueſte Stände und Unterthanen, aus obiger Conſideration und einer allerunterthänigſten Treu und Devotion, welche ſie Uns öffters in denen vorigen Krieges-Läufften und dergleichen nöthigen Fällen würcklich erwieſen, Uns auch vor dieſesmal mit gleichmäßigen unterthänigſten Bezeigungen an Händen gehen, und mit willfährigem Hertzen dasjenige betragen, was Wir wegen der erfoderten Kopffſteuren in nachfolgendem wegen Unſer Bedienten allergnädigſt verordnet, und Unſer Unterthanen wegen durch gewiſſe Sätze determiniret haben, woben Wir Uns dahin allergnädigſt erklären, daß dieſe Ausſchreib- und Aufbringung der Kopffſteuren niemanden an ſeinen wohl-hergebrachten Rechten und Privilegien ſchaden, noch zum Nachtheil und Præjuditz gereichen ſolle, geſtalt dann hierzu geben:

	Thaler.
1. Seine Königl. Majestät selbsten	4000.
Ihre Majestät die Königin	2000.
Se. Königl. Hoheit der Kron-Printz	1000.
Se. Königl. Hoheit Marggraf Philipp	600.
Se. Königl. Hoheit Marggraf Albrecht Friderich	400.
Se. Königl. Hoheit Marggraff Christian Ludewig	300.

2. Verordnen Wir hiemit allergnädigst, daß alle Unsere Civil-Bediente in Unser Chur und Marck Brandenburg, wie auch in Unseren übrigen Provincien und Landen, an statt der verordneten Kopffsteuern einen Monatlichen Gehalt, oder den zwölfften Theil ihrer jährlichen Besoldung, geben und nachlassen sollen, jedoch soll alsdann von ihren Frauen, Kindern und Domestiquen weiter nichts beygetragen werden, sondern selbige mit darunter begriffen seyn.

3. Gleichergestalt soll es auch mit Unsern Militair-Bedienten gehalten werden, und dieselben von Unsern General-Feld-Marschall an, und also alle Generals, Obristen, Obrist-Lieutenants, und Majores bey den Regimentern und Artillerie, fernet der gantze General-Stab, er mag bey der General-Kriegs-Casse, oder bey den Provincial-Cassen seine Besoldung und Gehalt haben, wie auch alle Bediente bey den Guarnisonen, eines Monats Sold an statt der Kopffsteuer erstatten und abgeben, welches jedoch bey den Officierern nur von ihren Stabs-Tractament zu verstehen, nicht aber von demjenigen, welches sie als Rittmeister und Capitaine bey den Compagnien zu geniessen haben.

4. Soll bey beyderley Sorten Bedienten nicht allein die Besoldung an Gelde gerechnet werden, sondern auch, was jemand an Pension, Deputat, oder wie es sonsten Namen haben mag, jährlich zu geniessen hat, wie dann auch

5. Nicht allein diejenigen Civil- und Militair-Bedienten hierunter verstanden werden, die aus Unsern immediat-Cassen ihre Besoldung und Gehalt empfangen, sondern auch alle andere, die solches aus den Landschafftis-Provincial- und Creyß- oder mediat von Uns dependirenden Cassen erhalten.

6. Werden alle Unsere Civil- und Militair-Bediente dahin zu sehen haben, daß sie vor Ablauff des Quartal Crucis ihren Monatlichen Gehalt, oder zwölfften Theil jährlicher Besoldung, abgeben, daferne sie nicht wollen, daß er ihnen darauf abgekürtzet werde, und damit diese Abgebung desto mehr facilitiret werden möge, so befehlen Wir hiemit Unsern Krieges-Raht und General-Empfänger Krauten, allen Militair-Bedienten, die aus der General-Casse besoldet werden, solchen monatlichen Gehalt einzubehalten, sich darüber quittiren zu lassen, und selbigen hingegen Bescheinigung über die ausgezahlten Kopffsteuren auszustellen.

7. Auf gleiche Weise sollen alle Unsere Immediat- und Mediat-Cassen, welche Unsere Civil-Bedienten, auch sogenandte Land-Bediente bezahlen, ihnen ihren Monatlichen Gehalt einbehalten, solchen oder den zwölfften Theil ihrer jährlichen Besoldung, nebst einer exacten Specification, an Unsern Kriegs-Raht Krauten in Summa überliefern, und dahingegen für einem jeden individualiter dessen Qvittung einsehen.

8. Daferne auch diejenigen, welche aus Unsern immediat- und mediat-Cassen Unsere Bediente bezahlen, ihnen den monatlichen Gehalt oder zwölften Theil vor Ablauff des Crucis-Quartal verordneter massen nicht abkürtzen und einliefern, so sollen selbige es aus ihren Mitteln zu erstatten schuldig seyn, und überdem mit einer arbitrair Straffe deshalb beleget werden, wie dann auch

9. Nicht weniger diejenigen, so aus verschiedenen Cassen oder Hebungen ihre Besoldung, Gehalt, Pension oder Deputat bekommen, und solches zum theil verschweigen, und nicht angeben solten, sich solches verschweigenen Gehalts ferner nicht zu getrösten haben, sondern dessen ipso facto verlustig seyn sollen.

10. Alle diejenigen von Räthen, Secretarien, Commissarien, und anderen Bedienten, so keine Besoldung überkommen, dennoch aber in den Collegiis würcklich sitzen und arbeiten, sollen die Helffte eines Monatlichen Gehalts, so auf die Bedienung haffitet, und ein würcklicher Bedienter von solchem Charactere überkommt, zu diesem veranlassten Kopffgelde steuren, diejenigen aber, so nur bloste Titulares seyn, und nicht ad Collegia gehören, sollen unten unter den Kopffsteuer-Sätzen ihr beyzutragendes Quantum finden. Und

11. Unter denenjenigen, die eines Monats Gehalt, und zwölfften Theil ihrer jährlichen Beibung abgeben sollen, werden alle diejenige begriffen, die quovis modo auf dem Lande und in den Städten salariret werden, es sey dann, daß sie einen geringen Gehalt, und solchen reichlich ersetzende Accidentia haben, und dahero auf ein gewisses in folgender Kopffsteuer-Sätzen mit angesetzet seyn.

12. Hierauf folgen ferner diejenigen, welche in Städten und auf dem Lande, weil sie keine Beibung haben, nach einem gewissen Kopffsteuer-Satz angesetzet seyn, und zwar erstlich in den Residenz- und Land-Städten

	Thal.	gr.
Ein Adelicher Titular-Raht, der in keinem Collegio ist		15
Ein Titular-Raht Bürgerlichen Standes		10
Ein auswertiger Raht, so in Königl. Landen gesessen		15
Die Cammer-Gerichts-Advocati zu Berlin, Cüstrin, und bey allen hohen Gerichten in den übrigen Provincien und Landen sind in drey Classen zu vertheilen.		
Die Ersten, so den stärcksten Praxin haben	25	
Die Anderen	15	
Die Dritten	10	

Und haben die Præsidenten und Cantzler jeder Regierung und Ortes selbige zu classificiren, und deren Specificationes einzusenden.

Advocati in andern Land-Städten, die guten Praxin durch Verhören und Process-Schreiben haben	8
Titular-Advocaten, die den Titul vom Cam-	

mer-

	Thal.	gr.
mer-Gericht, und andern Summis Judiciis nur bloß erhalten		6
Fiscal bey Land- und andern Gerichten, die keine ſtehende Beſoldung haben, ſondern von Straf-Portionen und Sportulen leben		
Advocatus bey den Untergerichten in groſſen Städten		
Advocatus in den Land-Städten, bey den Stadt-Gerichten		4
Ein Procurator in den Reſidentz-Städten, und wo Regierungen ſeyn		5
Ein Procurator in Landſtädten	2	12
Ein Notarius Publicus bey Regierungen und hohen Gerichten		5
Ein Notarius in andern und Landſtädten		3
Ein Gerichts-Verwalter, der verſchiedene Adeliche Gericht-Adminiſtrationes an ſich hat		6
Ein Gerichts-Verwalter, der nur eine Gerichts-Verwaltung über ſich hat		4
Ein Doppelnetz-Einnehmer		4
Der Ober-Salz-Factor giebt nach ſeinem Gehalt.		
Ein Salz-Factor in andern Städten		6
Ein Ober-Salz-Inſpector		4
Der Hof-Poſtmeiſter		100
Die Hof-Poſt-Schreiber, ſo Antheil am Poſtgeld haben, jeder		30
Die andern, ſo kein Antheil haben, geben den 12. Theil ihrer Beſoldung.		
Ein Poſtmeiſter in groſſen Städten, woſelbſten viel Ablager, und der die Paſſagierer ſpeiſet, als Königsberg in Preuſſen, Stolpe, Stargaart, Magdeburg, Halle, Halberſtadt, Minden, Weſel, Cleve, Emmerich		30
Ein Poſtmeiſter an Orten, wo nicht ſo viel Paſſage durchgehet		15
Ein Poſtmeiſter an Orten, und in Städten, wo nicht viel Poſten durchgehen		6
Ein Poſtſchreiber, der Beſoldung bekommt, giebet den zwölften Theil ſeiner jährlichen Beſoldung, wo er aber keine Beſoldung, oder wenige hat, und dahingegen an dem Brief-Porto participiret		6
Ein Poſtilion ſo in den Städten eigene Güter hat		4
Er giebet aber dahingegen, wenn er liegende Güter hat, von der Ausſaat in den Amts- und Ritter-Städten nichts.		
Ein Poſtilion, der keine unbewegliche Güter in Städten beſitzet		1
Der Medailleur, Münz-Commiſſarius, Münz-Meiſter und Wardein geben den zwölfften Theil ihrer Beſoldung.		
Der Münzſchreiber		10
Der Münz-Caſſirer		3
Der Eiſenſchneider		2
Die von den Berliniſchen, Spandowſchen und Lindowſchen Spinnhäuſern ſind von denen Commiſſariis loci, falls ſie nicht verarendiret, und nach der Arende angeſchlagen werden können, ratione ihrer Bedienung, und Einhalts vorigen Patentes vom 6. Octobr. 1697. zu belegen.		

	Thal.	gr.
Die Ober-Zieſemeiſter geben nach ihrer Beſoldunge.		
Ein Zieſemeiſter in Städten, wo gute Brau-Nahrung getrieben wird		6
In geringern Städten		3
Ein Landſchaffts-Verordneter		12
Ein Land-Syndicus		25
Die Landſchafft- und Landrentmeiſter geben nach ihren Beſoldungen.		
Ein Landſchaffts-Secretarius		8
Ein Landſchaffts-Einnehmer		10
Solten aber dieſe Landſchaffts-Bediente in Berlin und in den Provincien mit guten Beſoldungen verſehen ſeyn, ſo iſt darnach der zwölfte Theil abzufodern, und der Sag füllet dahingegen weg.		
Director bey der Städte Caſſen		10
Den Rentmeiſter bey der Städte Caſſen in Berlin,		
Der Städte Buchhalter,		
Der Landſchafft Ausreuter,		
Der Landſchafft und Städte Boten,		
Die Creutz-Bethen, Geben den zwölften Theil ihrer jährlichen Beſoldung.		
Der Aſſeſſor bey der Städte Caſſen		4
Ein Burgermeiſter in Hauptſtädten		10
In einer mittelmäßigen		4
In einer geringen Stadt		2
Der Syndicus in einer groſſen und Hauptſtadt		8
In einer andern Stadt		4
Ein Richter in einer groſſen Stadt		4
Ein Richter in kleinen Städten		2
Gerichtsſchreiber		3
Gerichtsſchreiber in kleinen Städten		2
Ein Gerichtsdiener in den Hauptſtädten		2
Ein Gerichtsdiener in kleinen Städten		1
Raths-Cämmerer in Haupt- und groſſen Städten		4
Ein Raths-Cämmerer in kleinen Städten		2
Ein Raths-Verwandter in den Hauptſtädten		3
In den Geringen		2
Ein Kunſt-Pfeiffer in groſſen Städten		3
Ein Geſelle		1
Ein Kunſt-Pfeiffer in kleinen Städten		1
Ein Geſelle		12
Ein Marckmeiſter		2
Ein Keller-Wirth in den Reſidentz- und andern Hauptſtädten der Provincien, wo ſie allein den Schanck haben		10
Wo andere neben ihnen ſchencken		8
In denen Land-Städten		6
In den geringen Amts- und Ritter-Städten		3
Ein Wageſetzer in den Reſidentzien		6
Ein Wageſetzer in andern Städten		2
Ein Stadtdiener		1
Ein Nachtwächter		18
Die Leib- und Hof-Medici werden nach ihrem Gehalt angeſchlagen.		
Ein Hof-Medicus ohne Gehalt, ſo nur den Titul hat		5
Medicus Practicus in Städten		4
Ein Apothecker in den Reſidentzien und andern		

	Thal.	gr.
dern groſſen Städten der Provincien, ſo vielen Abgang hat		30
Ein Apothecker in andern Landſtädten		12
Ein Apothecker in Städten, da keine geraume Landſchafft belegen, und wenig Abgang hat		5
Ein Proviſor in der Apothecke in groſſen Städten		3
Ein Proviſor in andern		2
Ein Apothecker-Geſelle		1
Ein Materialiſt in den Reſidentz- und andern Hauptſtädten der Provincien		12
In den andern immediaten Landſtädten		6
In den kleinen Städten und Flecken		2
Ein Chyrurgus in den Reſidentz- und groſſen Städten		8
In andern Landſtädten		5
Ein Laborant		6
Ein Balbierer ſo gute Nahrung hat		4
Ein geringer Balbierer		2
Ein Balbier-Geſelle		1
Ein wohl-conditionirter Bader		2
Ein geringer		1
Ein Kauffmann		30
Ein Kauffmann		25
Ein Kauffmann		15
Ein Kauffmann		10

Die Kauffleute müſſen von denen Steuer-Commiſſarien an jedem Orte, weil ſie denen bekannt, auch ihre Trafique aus den Beytrag der Acciſe genommen werden kan, claſſificiret werden, und das ohne Conſideration der Städte, wo ſie wohnen, weil öffters in kleinen Städten vermögende Handelsleute wohnen.

Ein Krahmer, ſo nach Marckt fähret		6
Dito		4
Dito		2
Ein ausländiſcher Kauffmann, der ſeine Waaren auſſerhalb den Jahrmärckten im Lande vertreibet		12
Dito		6
Ein wol conditionirter Künſtler, als Mahler, Eiſenſchneider, Weinſchencke, ꝛc. wie imgleichen die vermögende Handwercks-Leute in denen Reſidentz- u. andern Haupt-Städten des Landes		10
Dito		6
Dito		2
Dito ein geringer Bürger		16
Ein wol conditionirter Handwercker in den andern Land-Städten		6
Dito		5
Dito		4
Dito		2
Ein geringer Bürger		16
Dito		8
Ein Brauer, der andere Nahrung dabey treibet, in Reſidentz- und groſſen Städten		10
Dito		6
Der bloſſe Brau-Nahrung allein treibet		4
Ein Schiffer, ſo ein eigen Schiff hat		6
Dito		3
Ein Steuermann		2
Dito		1

	Thal.	gr.
Ein Schiffsknecht		12
Ein Kahnführer		1
Ein Tagelöhner in groſſen Städten		16
Dito		12
In kleinen Städten		12
Dito		8
Dito		4
Ein Kauff-Diener oder Buchhalter	3	
Ein Krahm-Diener	1	
Ein Schreiber, ein Cammer-Diener, ſo bey einem Privat-Herrn aufwartet	1	
Ein Laquey durchgehends		18
Ein Kutſcher		18
Eine Ausgeberin in den Städten, und auf dem Lande		12
Ein Handwercks-Geſelle		12
Eine Amme		12
Eine Magd in Städten		6
Ein Pferde-Knecht in Städten		18

Eiſen-Hammer.

Der Ober-Inſpector über den Eiſen-Hütten	25	
Hammermeiſter auf den Kupffer-Hammer	6	
Hammermeiſter auf den Blech-Hammer	3	
Der Geſelle	1	
Der Blechmeiſter	1	
Der Verzinner		18
Der Herren-Schmidt		16
Der Saum- und Federheiß-Gleicher		16
Zinn-Geſelle		12
Eiſengieſſer auf den hohen Ofen	4	
Eiſen-Factor	6	
Factor beym Blech-Hammer	4	

Glaß-Hütten.

Ein Glaß-Factor	6	
Ein Glaßhüttenſchreiber	2	
Ein Glaßmeiſter	1	
Ein Glaßmahler		18
Geſelle bey der Glaßhütte		16
Holtzhauer oder Aſchenbrenner		8

Juden.

Der Hof-Jude	25	
Ein Jude, ſo mit Edelgeſteinen und koſtbaren Waaren handelt	10	
Dito geringere	8	
Ein Jude der Kramerey und Wechſel betreibet	6	
Dito	4	
Ein gemeiner Jude	3	
Dito	2	
Ein Judenknecht		18

Fuhrleute und andere in Städten.

Ein Fuhrmann der ſeine eigene Pferde hält	3	
Dito	2	
Ein Sackführer und ein Maltzſacker	1	
Ein Schweinſchneider	3	
Ein Schweinſchneider-Geſelle		18
Ein Keſſelführer	2	
Ein Schorſteinfeger	4	
Dito	3	
Ein Schorſteinfeger-Knecht	1	
Ein Scharfrichter ſo eine eigene Meiſterey hat	10	
Dito	5	
Der keine eigene Meiſterey hat, ſonſt aber wol conditioniret iſt	1	

Dito

	Thal.	gr.
Dito		4
Ein Addecker		6
Dito		4
Henckersknecht		18

Auf dem Lande.

Der Herrenmeister des Maltheser-Ordens, so oben schon angesetzet.		
Ein Graf, er lebet auf dem Lande, oder ohne Gehalt am Hofe		60
Ein Baron		40
Ein Prälat, so gute Einkommen hat		50
Dito		30
Ein Dohm-Probst		50
Dito		30
Ein Dohm-Herr		40
Dito		30
Ein Canonicus		30
Dito		20
Dito		10
Nemlich nach dem die Stiffter, und deren Einkommen seyn.		
Ein würcklicher Commendeur		40
Dito, so weniger Einkommen hat		30
Ein Ordens-Cantzler		25
Ein Ordens-Rath, Adelicher		20
Ein Ordens-Rath Bürger-Standes		15
Die Creyß-Directores und Creyß-Commissarii geben von ihrem Gehalt und Deputat den zwölfften Theil.		
Ein vermögender Edelmann		30
Ein Mittelmäßiger		20
Einer geringern Vermögens		15
Ein Edelmann geringern Vermögens		6
Die von der Landschafft und Städte Bedienten seynd bereits oben angesetzet.		
Ein Ambtmann		15
Ein Ambtschreiber		10
Wann aber der Ambtmann höher als 2400. Thaler, und der Ambtschreiber höher als 2000. Thlr. arendiret hat, giebet er von jeden 100. Thlr. der Pension 12. Gr. und fället der Sahr weg.		
Ein Kornschreiber		6
Wenn über 1200. Thaler seine Arende ist, giebet er auch von jeden 100. Thlr. Pension 12. Gr.		
Ein Ambts-Voigt		2
Ein Ambts-Brauer		2
Ein Brauerknecht		1
Ein Ambtsknecht		1
Eine Altfrau, auf Königlichen Aembtern und Häusern, giebet von ihrer Besoldung den zwölfften Theil.		
Eine Altfrau auf Adelichen Häusern		1
Die Königl. Zollverwalter, Mühlenschreiber, Mühlenmeister, Zoll- und Mühlenbereiter geben von ihrer Besoldung, und muß ihr Deputat, ihr Antheil an den Metzen, und was sie sonsten bekommen, mit angeschlagen werden, es sey auf dem Lande, oder in den Städten.		
Ein Pensionarius Adelicher und anderer Güter auf dem Lande, giebet von jedem 100. Thaler seiner Arende 12. Gr.		

	Thal.	gr.
Ist der Arendator ein Schäffer, so giebet er über dem von jeden 100. Schaafen 2. Thlr.		
Ein Schultze, so ein Freyschultzen-Gerichte hat		4
Dito		3
Ein Erb-Schultze, so haben einige aber nicht völlige Freyheit von Pächten und Diensten hat		3
Ein von der Obrigkeit gesetzter Schultze		1
Erb- und Brau-Krüger, der an einer guten Paßage lieget		6
Der nicht so bequem lieget		4
Ein Schenck-Krüger	1	12
Ein gemeiner Dorff-Krüger	1	
Ein Bauer in denen nach der Aussaat revidirten Creysen giebet von jedem Winspel Aussaat an Weitzen, Roggen und Gersten 12. Gr.		
Ein Bauer in einem Dorffe in denen Creysen, die nach Hufen Zahl reduciret, giebet von einer Hufen		
Im besten Lande		12
Im Mittel-Lande		8
Im geringen		5
Ein Fisch-Bauer, und der von Viehzucht lebet, und Pferde-Handel treibet, ohne Anschlag seines Ackerbaues	2	
Dito ein geringer	1	
Ein so genandter Holländer, Netzbrücher und Einhaber der ausgeraderten Aecker und Wiesen, die keine Contribution geben	4	
Dito	2	
Die vor Anno 1624. frey gewilligte Bauer-Hufen, weil sie noch nicht ad onera feudalia geleget, nach ihrer Qualitæt, wie oben bey den Bauer-Hufen, angesetzet.		
Der einen Erb-Acker besitzet, und davon lebet, von einem Winspel Weitzen, Rocken und Gersten 18. Groschen.		
Ein Cossate		12
Ein Cossate		8
Ein Cossate		6
Nach solcher Classification, wie sie bey der Contribution angesetzet.		
Ein Pferde-Knecht auf dem Lande		18
Ein Meyerknecht		16
Ein Mittelknecht		12
Ein Junge		6
Eine Maad auf dem Lande		4
Ein Schäfer der eigene Schaafe hat, von 100.	2	
Ein Schäfer-Knecht, nach dem die Schäferey stärck	3	
Dito	2	
Dito	1	
Ein Schäfer-Junge		12
Ein Schmidt auf dem Lande, der gute Nahrung hat	2	
Dito	1	
Ein Schmiedeknecht		12
Ein Verwalter oder Schreiber auf einem Adelichen-Hofe	3	
Auch	2	
Die Mühlen-Bediente, so Sr. Königlichen Majestät zustehen, und Geld-Besoldung haben, seyn, wie oben erwehnet, nach der		

	Thal.	gr.
Beſoldung anzuſetzen, und was ſie aus der Mühlen bekommen.		
Ein Müller mit einer eigenen Mühle, nachdem er gute Mahl-Gäſte hat, von jedem Gang		3
Dito, wenn er nicht ſo viel, ſondern mittelmäſſig an Mahl-Gäſten hat, von jedem Gang		2
Ein Pacht-Müller vom Gange		1 12
Ein Erb-Wind-Müller		2
Ein Metz-Pacht-Wind-Müller		1
Ein Walck-Müller		1
Ein Beſcheider in der Mühle		2
In geringern Mühlen		1
Ein Mittelknecht		1
Dito		- 12
Ein Hülffer		1
Ein Mittel-Junge		- 8
Ein Schleiffer in den Mühlen		- 12
Ein Schneide-Müller		2
Ein Walck-Müller		1
Ein Roß-Müller		2
Ein Schiff-Müller		2
Ein Mühl- und Schiffs-Viſitierer		1
Ein Zimmermann auf dem Lande		1
Ein Geſelle		- 12
Ein Weinmeiſter		1
Ein Gärtner		2
Dito		1
Ein Ziegelmeiſter		3
Dito		2
Dito		1

	Thal.	gr.
Ein Ziegelſtreicher		1
Ein Geſelle		- 12
Ein Kalckbrenner, ſo guten Abgang hat		3
Dito		2
Dito		1
Ein Schneider beym Edelmann auffm Dorffe		1
Ein Dorffſchneider		1
Ein Geſelle		- 8
Ein Leinweber, für jeden Stuhl in Städten und auf den Dörffern		- 12
Ein Meldenhauer		- 12
Ein Rademacher auf Dörffern		- 18
Ein Theerbrenner		1
Potaſchbrenner		1
Ein Kohlenbrenner		- 16
Ein Schiffs-Bauer		1
Ein Stab- und Sage-Meiſter		1 12
Ein Regimenter bey der Holtzflöſſerey		1
Meiſter-Knecht bey die Stabhauer		1
Ein Stabholtzſchläger und Zuſammenſetzer		- 6
Ein Bretſchneider		- 12
Ein Teichgräber		1
Ein Schütze		1
Ein Meyer ſo die Leute ſpeiſet		2
Ein Meyer ſo nicht ſpeiſet		1
Ein Fiſcher der keine Hufen verſteuret		1
Ein Hofmeiſter auf einem Vorwerck		2
Ein Voigt auf einen Adelichen Hof		1
Ein Becker-Knecht auf dem Lande		1
Pferde-Ochſen-Kühe-und Schweine-Hirten		- 12

Wobey dann nachfolgende Puncte zu beobachten.

1. Weil diejenigen, ſo in den Land-Städten nicht nach ihrer Beſoldung ſondern nach einen gewiſſen Satz auf die Kopffſteuern angeſchlagen und in vorſtehenden Patent angeſetzet ſeyn, öffters zwey und mehr Bedienungen zuſammen haben, wovon ſie vor dieſen nur von der höchſten Charge gegeben, es haben aber anitzo die Steur-Commiſſarii, weil die Königl. Bedienten von allen ihren Bedienungen Gehalt beytragen müſſen, auch dieſes einigermaſſen bey denen Bedienten in den Land-Städten zu conſideriren, und darnach die Proportion des Anſatzes einzurichten.

2. Die Frauen geben den fünfften Theil, und die Kinder, ſo über 12. Jahr alt ſind, den 10ten Theil, wann aber einer mehr erwachſene Kinder als 4. hat, ſo giebet er nur die Kopffſteuer von den 4. älteſten, die übrigen aber ſeynd frey. Die Wittwen und Kinder geben nach der Proportion ihres verſtorbenen Ehemanns und Vaters, wann aber die Wittiben, nach Abſterben der Männer, in der Bürgerlichen Nahrung continuiren, und derſelben ſo wohl vorſtehen, als bey der Männer Leben, ſo ſeyn ſie auch gleich andern Nahrungs-treibenden Bürgern bey den Kopffſteuern anzuſehen.

3. So ſeynd nicht alleine bey allen denen, ſo die Kopffſteuern nach dem Satze beytragen ſollen, verſchiedene Claſſes, als bey den Adel, gemachet, ſondern auch bey denen Handwerckern, und andern, die ungleich in der Nahrung ſtehen; Wir befehlen aber, ſo viel die von Adel betrifft, Unſeren Creyß- und Steuer-Commiſſarien von jeden Creyſe, die von Adel, ihren Pflichten gemäß, weil ihnen derer Güter und Vermögen nicht unbekandt ſeyn kan, zu claſſificiren, und davon die Specification, ſofort nach Publicirung des Kopffſteuer-Patents, nach Unſeren General-Kriegs-Commiſſariat einzuſenden, damit nicht, wie bey vorigen Kopffſteuren, ein jeder ſich nach eigenen Belieben anſetzen möge; und dann wollen Wir allergnädigſt, daß Unſere Kriegs- und Steuer-Commiſſarii die Handwercker und Nahrung-treibende Bürger, auch andere, denen Wir Claſſes wegen ihrer Ungleichheit ebenfals ſetzen müſſen, ſolchergeſtalt darunter nebſt denen Magiſtræten in Städten rangiren ſollen, daß ſie es gegen Uns verantworten können, damit nicht einer überſehen, und der andere praegraviret werde.

4. Iſt dieſe Kopffſteuer-Anlage nach denen Bedienungen in der Chur- und Marck Brandenburg eingerichtet, weil ſelbige aber auch mit auf die andern Provincien und Landen extendiret werden, da öffters die Bedienungen mit einen andern Namen, ob ſie gleich von eben der Condition ſeyn, benahmet werden, auch in andern Provincien dieſenigen Bedienungen, ſo in hieſigen Märckiſchen Landen nur an Deputat und einigen andern Zugängen beſtehet, gute Salaria haben, und dann einige Dienſte auſſer dem in andern Provincien ſeyn, die allhier unbekannt; Als haben die Steur-Commiſſarii, Befehlshaber und Magiſtræte, ſo dieſe Kopffſteuern zu dirigiren beordert werden, dahin zu ſehen, daß alle nach Billigkeit herangezogen und keiner überſehen werde, ob er gleich nicht expreſſis verbis im Patent benennet, dahero dann auch in andern Provincien einige, die allhier auf Sätzen angeſchlagen, wol nach ihrer

ihrer Besoldung taxiret werden, und dessen zwölfften Theil abgeben können.

5. Diese Kopfsteuer sollen geben, alle die sich in Unsern Landen, und unter Unsern allergnädigsten Schutz aufhalten, auch alle Flüchtlinge nach denselben Anschlag, wie Unsere andere Unterthanen, es wäre dann, daß dieselben ihre Freyjahre noch nicht völlig abgewessen.

6. Muß auch die Kopfsteuer für die von ihrem domicilio abwesenden entrichtet werden, worunter aber nicht zu verstehen seyn dieselben, so sich an einem andern Ort in Unseren Landen aufhalten, und daselbsten mit collectiret werden, auch nicht die studiorum causa abwesend seyn, oder peregriniren, dahingegen aber diejenige Kinder, die auf den Handwerckstellen für Gesellen arbeiten, gleichmäßigen Kopfsteuer-Sätzen unterworffen seyn wie andere Gesellen.

7. Die Officierer, Soldaten, und Militair-Personen, sie seynd abwesend oder nicht, wann sie liegende Gründe haben, oder Nahrung betreiben, müssen gleich andern das Ihrige davon geben.

8. Imgleichen die Soldaten-Weiber, die in den Städten sitzen und bürgerliche Nahrung betreiben, jedoch mit Unterscheid nachdem sie eigene Häuser haben oder nicht, welches auf der Commissarien pflichtmäßiges Gutachten ankommt.

9. Gleichergestalt müssen Unsere und die Adeliche Arrendatores, welche ihre eigenthümliche Güter ausserdem haben, oder in den Städten Bürgerliche Nahrung betreiben, deßhalb besonders, jedoch nach Billigkeit, collectiret werden.

10. Wie nicht weniger einige Bediente von den Unseren, Landschafft und Ritterhäusern, die ausser ihren Diensten Bürgerliche Gewerbe und Verkehrung haben, deßhalb bey der Capitation-Steuer mit zu consideriren, und deßhalb höher hinan zu ziehen seyn.

11. Ist der Anschlag bey verschiedenen nicht allein nach der Geld-Besoldung, sondern auch nach dem Deputat, und sonderlich andern Zugängen zu machen, als bey den Müllern nach den Metzen die sie bekommen, und dergleichen.

12. Da auch die Erfahrung giebet, daß öffters in den Landstädten, wo nicht viele, dennoch einige Kauffleute, Holtzhändler und Handwercker von nicht geringern Vermögen und Nahrung sich befinden als in den grossen Städten; Als haben Commissarii bey Formirung der Kopfsteuer-Anlagen nicht eben auf die Städte sehlten, sondern auf den Zustand der Einwohner Reflexion zu nehmen.

13. Die Prediger und Schulbediente werden zwar für ihre Person, auch wegen ihrer Frauen und Kinder freygelassen, wann sie aber daneben brauen, oder andere bürgerliche Nahrung betreiben, so seynd sie dahero diesen Kopfsteuern mit unterworffen, jedoch muß der Commissarius und der Magistratus dieselben hierunter etwas gelinder als andere tractiren, wann aber einige Geistliche blosserdings eigenthümliche Häuser in den Städten haben, darinnen aber keine bürgerliche Verkehrungen betreiben, seynd sie deßhalb alleine mit keiner Kopfsteuer zu belegen.

14. Weil auch insgemein die Küster schlechte Besoldungen bekommen, und dahero von ihrem Handwercke sich erhalten müssen, so soll ihnen für ihre eigene Person, auch Frauen und Kinder keine Kopfsteuern zugeschrieben werden, wann sie aber Gesellen halten, müssen dieselben gleich andern das ihrige mit beytragen, wie denn auch durchgehends die Geistlichen sowol als andere Hauswirthe ihr Gesinde sofort nach publication des Patents müssen specificiren, und nicht eher aus ihrem Dienste gehen lassen, bis die Kopfsteuer entrichtet, wiedrigenfals sie für dieselbe zu bezahlen, und den Abgang zu ersetzen schuldig seyn sollen.

15. Sollen alle in Städten wohnende Bediente, und sogenandte Eximirte, als Ober- und Zieseneister, Zollverwalter, Postmeister, Ober- und Salz-Factoren, Krieges-Metzeinnehmer, Juden, Scharfrichter und Abdecker, auch andere wie sie Namen haben mögen, ihre Kopfsteuern in selbigen Städten, wo sie wohnen, oder dabey in der Nähe sich aufhalten, an die Steuer-Einnehmer daselbsten abgeben, und zwar zu dem Ende, damit se von denen Commissariis, welche eines jedweden dabey treibende Nahrung am besten wissen, in billigen und gebührlichen Anschlag gebracht werden können.

16. Müssen die Commissarii hier und in andern Provincien alle diejenige, welche in dieser Kopfsteuer-Ordnung nicht ausdrücklich benennet, dennoch nach Unterscheid ihrer Profession und Zustandes mit herbey ziehen, und dem Satz inseriren.

17. Wie bereits oben angeführet, so müssen die Französischen Refugirte, Pfältzer und Schweitzer, deren Freyjahre geendiget, sowol die davon in Bedienung stehen, oder pension bekommen, oder bürgerliche Nahrung betreiben, überall Unsern andern Unterthanen gleich tractiret und beleget werden.

18. Mit der Eintheilung und Aufbringung der Kopfsteuer soll es folgender gestalt gehalten werden, als

1. Wollen Wir allergnädigst, daß dieses Patent an allen gewöhnlichen Orten affigiret, und von denen Magistraten in Städten, Beambten, Gerichts-Obrigkeiten, und Predigern auf dem Lande, denen Unterthanen kund gethan, und davon gehörige Information gegeben werde.

2. Sollen die Directores und Commissarii der Cräyse, it. die Beambte und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, in denen Städten aber die Steuer-Commissarii, Magistrate, und Steuer-Einnehmer, sofort, und ohne Verliehrung einiger Zeit, die Kopfsteuer-Anlagen machen, zu dem Ende, wie bereits oben veranlasset, die von Adel nach den Anschlag ihrer Güter und Vermögen classificiren, von den Beambten und Dörfern die Specificationes der Einwohner abfordern, selbige nach Inhalt dieses Patents gebührend ansetzen, und also ein richtiges und accurates Catastrum formiren, auch auf solchen Fuß in den Städten die Steuer-Commissarii, Magistrate und Einnehmer verfahren.

3. Wann aus denen Specificationen, so die Beambte, die Gerichts-Obrigkeiten, und die Arrendatores, von ihren eigenen Familie, dann von den Unterthanen u. Gesinde einzulenden, bey Straffe gehalten seyn, eine richtige Delignation vom Cräyse gemacht seyn wird, so haben alle vorerwehnte Cräys- und Steuer-Commissarii selbige, unterschrieben, in duplo an Unser General-Krieges-Commissariat, und in den andern Provincien an die daselbsten an-

geordnete Commiſſariate, oder Ober-Steuer-Directoria, einzuliefern, und wenn ſelbige von Cräyſen und Städten dorten auch zuſammen ſeyn, ſollen ſelbige gleichfals an Unſer General-Krieges-Commiſſariat eingeſandt werden, und zwar in duplo, wie davon vorhero Erwehnung geſchehen.

4. Hierauf iſt ſofort, ohne einigen Verzug, ſo wol in Unſer Chur- und Marck Brandenburg, als in denen andern Provincien und Landen mit Eintreibung der Kopfſteuern zu verfahren, und die Gelder, ſo wie ſie einkommen, ſowol aus den Ländern und Cräyſen, als auch aus den Städten der Chur und Marck Brandenburg, an Unſeren Krieges-Rath und General-Empfänger Krauten, in den übrigen Landen aber an die Provincial-Haupt-Caſſen, als welche es an Unſeren Krieges-Rath und General-Empfänger Krauten zur General-Caſſe einzuſenden haben, gegen Quittungen einzuliefern, und wann die letzte Lieferung geſchehen, ſoll die General-Quittung des gantzen quanti von demſelben unter das eine exemplar geſchrieben, die Special-Quittungen hinwiederumb eingezogen, und ſolche quittirte Deſignation denen Livranten der Gelder ausgeantwortet werden, welche dahingegen das andere exemplar zu atteſtiren gehalten ſeyn ſollen, damit es gedachten Krieges-Rath und General-Empfänger Krauten zur Juſtification ſeiner Rechnung diene.

5. Nehmen in allen Cräyſen die Cräyß-Einnehmer, und in den Städten die Steuer-Einnehmer dieſe Kopfſteuer-Gelder wie vormals ein, von denen Eximirten in Unſern Reſidentz-Städten aber erhebet ſelbige Unſer Krieges-Rath und General-Empfänger Kraut ſelbſten ein, und damit ihn bey ſeiner ohnedem mühſamen Bedienung hierunter das Werck nicht zu weitläufftig gemachet werde, ſo befehlen Wir hiemit allen Unſern Collegiis, ſo an die Bedienten die Beſoldung auszahlen, oder die Wiſſenſchafft von ihren Hebungen und Gehalt haben, als dero Hofrenten, Chatoulle, Geheimte Hof- und Ambts-Cammer, Hof-Poſt, Ober-Licent, General-Proviant-Caſſe, auch Jägeren, und andern, wie ſie Nahmen haben mögen, nicht allein gedachten Unſeren Krieges-Rath und General-Empfänger Krautten eine exacte Liſte von allen Bedienten und deren Beſoldungen, Penſionen, Deputaten, Futter-Korn, und andern von Uns habenden Zugängen, forderſamſt auszuhändigen, ſondern auch ſolchen Bedienten eines Monats Gehalt, oder zwölfften Theil ihrer jährlichen Beſoldungen abzuziehen, es deinſelben in Summa zuzuſtellen, und darüber von ihm individual-Quittungen einzuziehen, welche denen Bedienten zuzuſtellen.

6. Wie auch Unſere Cräyß-Commiſſarii von den Adelichen Penſionariis, wie hoch eines jeden Arende ſich belauffe, umb darnach deſſelben Kopfſteuern zu reguliren, eine exacte Kundſchafft und Nachricht einzuziehen hiemit befehliget werden, als wollen Wir gleichfals allergnädigſt, daß auch Unſere hieſige Ambts-Cammer, und andere Directoria über die Aembter ehiſtens eine richtige Deſignation von allen Arendatoren und Beambten, der Kopfſteuer halber einſenden ſollen, damit ſelbige denen Creyß- und Steuer-Commiſſariis zugefertiget werden könne, und dergeſtalt iſt es auch in denen andern Provincien zu halten.

7. Die Beambte und Arendatores in oder nahe für den Städten ſollen die Specificationes ihrer Familien und des Geſindes bey denen Acciſe-Einnehmern in Städten, nebſt der Kopfſteuer, einliefern, die Deſignation der Unterthanen aber, wie auch das vorige mahl geſchehen, nebſt den Geldern bey den Creyß-Einnehmern abzugeben, hiemit angewieſen ſeyn.

8. Damit auch Unſer Krieges-Rath und General-Empfänger Kraut wiſſen möge, was nicht allein aus Unſeren Creyſen der Chur und Marck Brandenburg einkommen möge, ſondern auch aus andern Provincien und Landen; ſo ſoll ſofort nach gemachten Anlagen, ſo wol aus den Creyſen und Provincien, als auch aus den Städten, ein ſummariſcher Extract an das General-Commiſſariat der zuhöffenden Einnahme eingeſandt werden.

9. Ein jeder Bedienter ſoll eines Monats Gehalt, oder den zwölfften Theil ſeiner Beſoldung bey derjenigen Caſſe, aus welcher er ſolche zu erheben pfleget, in dem jetztlauffenden Quartal zurück laſſen, und dafür Unſers Krieges-Raths und General-Empfängers Krauten Quittung zurück empfangen, und wer von Unſern andern Unterthanen ſich hierunter ſäumig erzeigen ſolte, und ſeine Kopfſteuer in Zeit von 4. Wochen nicht abgebe, ſoll ſolchergeſtalt ein duplum des Satzes zu bezahlen ſchuldig ſeyn.

10. Ein oder ander, der ſich dieſen allgemeinen Beytrag entziehen, und wann er aus Verſehen nicht gefordert, ſich nicht ſelbſten angeben würde, ſoll nachgehends vierfach zahlen, und der ihn anmeldet, die Helffte deſſen zu genieſſen haben.

Wir befehlen demnach hiemit allen und jeden Unſeren Unterthanen, weß Standes und Condition dieſelbe auch ſeyn, inſonderheit allen hiezu beſtellten Einnehmern, allergnädigſt und ernſtlich, dieſer Unſerer Verordnung in allen Stücken treulichſt und fleißig nachzuleben, und darunter keine Unterſchleiffe zu begehen, noch einige Verſäumnis verſpüren zu laſſen, ſo lieb ihnen iſt, obgedachte Straffe und Unſere ſchwere Ungnade zu vermeiden. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft, und vorgedruckten Königlichen Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Oranienburg, den 25. Auguſti, Anno 1701.

Friderich.

(L.S.)

O. M. Graf v. Dönhoff.

No. XI. Patent, worin vorſtehendes Edict in einigen Puncten erkläret iſt. Vom 25. Aug. 1701.

DEmnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, bey gegenwärtigen gefährlichen und weitausſehenden Conjuncturen ſich nothwendig in eine ſtarckere Kriegs-Verfaſſung ſetzen, und zu ſolchem Ende einen extraordinairen Beytrag durch einen allgemeinen durchgehenden Kopff-Schoß von Dero Unterthanen und Bedienten fordern müſſen, und dann ſolche Bedienſt

diente nicht weniger bey dem Militar- als Civil-Etat, laut des, deßhalb verfaſſeten Edicts, den zwölfften Theil deſſen, was ein jeder ſo wol an Gelde als Deputat jährlich zur Beſoldung zu genieſſen hat, zu dieſer Kopff-Steuer beytragen ſollen; Als hat ſich nicht allein der Kriegs-Rath und General-Empfänger Kraut, als welcher dieſe Capitations-Gelder einnehmen und berechnen ſoll, gehorſamſt darnach zu achten, und wann diejenige, welchen er ihre Gagen auszahlet, vor Ablauff des gegenwärtigen Crucis-Quartals, ſolche duodecimam ihrer Beſoldungen nicht abgeführet haben, ſolche ihnen an ihren alsdann fälligen Gagen abzukürtzen, und inne zu behalten, ſondern höchſt-erwehnte Ihre Königliche Majeſtät befehlen auch allen Dero übrigen Bedienten, ſo einige Beſoldung, Gehalt, Penſiones, Deputate, und wie es Nahmen haben mag, auszuzahlen und auszugeben haben, ſich ebenfalls hiernach allergehorſamſt zu achten, und wann diejenige Bediente, ſo dergleichen Salaria, Deputata und Penſiones zu genieſſen haben, vor Ablauff beſagten Crucis-Quartals den zwölfften Theil davon nicht würcklich an ermeldten Krieges-Rath Kraut ausgezahlet haben, und darüber ſeine Quittung produciren, alsdann ihnen dieſelbe an ihrer alsdann fälligen Beſoldung zu decourtiren, und ſie an gedachten Kraut auszuzahlen, geſtalt dann Ihre Königliche Majeſtät dieſen Kopff-Schoß mit Ausgang erwehnten Quartals von allen und jeden Dero Bedienten würcklich und baar bezahlet wiſſen wollen; Es ſoll auch keiner, ſo wol Civil- als Militair-Bedienter, und zwar bey dem Civil-Etat indiſtinctè und ohne einigen Unterſcheid, vom erſten bis zum letzten, bey dem Militair-Etat aber von dem General-Feld-Marſchall an, bis auf die Rittmeiſtere und Capitains excluſivè von Zahlung ſolchen Kopff-Schoſſes befreyet und eximiret ſeyn, jedoch daß die duodecima bey dem Militair-Etat nur von dem Stabes-Tractament, und nicht von demjenigen, was der Officier, als Rittmeiſter und Capitains, bey den Compagnien zu genieſſen haben, verſtanden werde. Im Fall auch einige, welche Beſoldungen, Gagen und Deputate auszuzahlen haben, darunter jemand, er ſey wer er wolle, überſehen, und ihme den zwölfften Theil ſeines Gehalts obbeſchlencr maſſen, nicht gebührend abkürtzen würden, ſo ſollen dieſelbe ſolches aus ihren eigenen Mitteln zu erſtatten ſchuldig ſeyn, auch überdem noch mit einer arbitrairen ſcharffen Straffe beleget werden, diejenige aber, ſo etwas von ihren habenden Deputaten und Beſoldungen verſchwiegen, haben ſolch ihr verſchwiegenes Gehalt künfftig gar nicht mehr zu fordern, ſondern ſind deſſen dadurch ipſo facto verluſtig.

Es befehlen auch allerhöchſt-erwehnte Ihre Königliche Majeſtät ermeldtem Krieges-Rath und General-Empfänger Kraut, vierzehen Tage nach verfloſſenem Crucis-Quartal, eine Specification aller derer, ſo dieſe Kopff-Steuer abgetragen haben, und derer, die ſelbige annoch reſtiren, zu Ihro Königliche Majeſtät eigenen hohen Händen einzuliefern, damit dieſelbe daraus ſelbſt erſehen können, ob ein jeder das ſeine gebührend und zu rechter Zeit abgetragen habe. Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majeſtät eigenhändigen hohen Unterſchrifft und vorgedrucktem Inſiegel. Gegeben zu Ouranienburg, den 25. Auguſt. 1701.

Friderich.

(L.S.)

O.M. Graf von Dönhoff.

No. XII. Verordnung, daß nach dem letzt publicirten Kopff-Steuer-Edict, ſo wohl von denen Bedienungen, als von derer Bedienten Güthern der Anſchlag zur Kopff-Steuer gemachet, und ſolche eingefodert werden ſolle. Vom 4. Novembr. 1701.

Nachdem bey Sr. Königlichen Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, aus verſchiedenen Provintzien die allerunterthänigſte Anfrage geſchehen, ob auch diejenigen, welche als Königliche Bediente den Zwölfften Theil ihrer Beſoldung geachen, überdem von ihren Land-Gütern als von Adel collectiret werden ſollen, in ſpecie, ob die Creyß-Commiſſarii von ihren Bedienungen, und als von Adel die Kopff-Steuer zu entrichten haben, und dann höchſt-gedachte Seine Königliche Majeſtät es Dero publicirten Patent in alle Wege gemäß zu ſeyn befinden, daß von beyden gegeben werde;

Als befehlen Sie allen Dero Commiſſarien, und wem Sie ſonſten die Eintreibung der Kopff-Steuer committiret, hiemit allergnädigſt, ſich darnach allerunterthänigſt zu achten, und es dahin einzurichten, daß nach dem publicirten Patent ſo wol von denen Bedienungen, als von den Gütern der Anſchlag gemachet, und die Kopff-Steuer gefordert werde. Signatum Cölln an der Spree, den 4. Novembr. Anno 1701.

Friderich.

(L.S.)

O.M. Graf von Dönhoff.

No. XIII. Edict, wie es künfftig mit Beytreibung der Kopff-Steuer der Frantzöſiſchen Colonien und Schweitzer zu halten, und welche davon frey ſeyn ſollen. Vom 22. Novembris, Anno 1701.

Nachdem Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, allergehorſamſt fürgetragen worden, welchergeſtalt nicht allein Dero Steuer-Commiſſarii, ſondern auch die Richter der Frantzöſiſchen Colonien zum öfftern Anfrage gethan, wie es mit ihnen, der Kopff-Steuer halber, zu halten, weil ſie darwider allerhand Einwenden machten, theils ſich auf die Frey-

Jahre bezogen, theils auch ſonſten davon befreyet zu ſeyn vermeinten, und dann höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät von ſolchem Subſidio extraordinario keinen Dero Unterthanen befreyen können; Als wollen und erklären Sie ſich dahin allergnädigſt, daß zwarten auch die Frantzöſiſche Flüchtlinge die Kopff-Steuren, ſo wol von ihren Beſoldungen und Penſionen, als auch die anderen nach dem Satz des Patents, geben, und ihnen ſelbige abgefodert werden ſollen, anderer Geſtalt aber nicht; als daß

Erſtlich, die Frantzöſiſche Richter in den Städten die Anlagen von denenjenigen ſelbſten machen, ſo nach dem Satz des Patents, angeſchlagen werden müſſen.

Zweytens, daß diejenige, derer Frey-Jahre bereits verfloſſen, das Ihrige ſo fort abtragen, die übrigen aber die ihnen zugeſchriebene Kopff-Steuer ſucceſſivè alle Quartal, und alſo nach und nach in einem Jahre völlig abführen.

Drittens, daß ſolche durch die Kopff-Steuer aufgebrachte Gelder zum Nutzen der Colonien, jedoch nach Diſpoſition höchſtgedachter Seiner Königlichen Majeſtät angewandt; und dann

Viertens diejenige, ſo vor 2. Jahren, oder ſieder der Zeit aus der Schweitz anhero in das Land gekommen, davon gäntzlich befreyet verbleiben, wornach ſich dann die Commiſſarien und Richter der Frantzöſiſchen Colonien allerunterthänigſt zu achten, und Dero allergnädigſte Willens-Meynung zu bewerckſtelligen, auch die Kopff-Steuer-Gelder, wann ſie eingekommen, an Unſern Krieges-Rath, und General-Empfänger Krauten einzuſenden haben. Signatum Cölln an der Spree, den 22. Novembr. Anno 1701.

Friderich.

(L. S.)

O. M. Graf von Dönhoff.

No. XIV. Edict, betreffend die Einrichtung der Kopff-Steuer, ſo die Acciſe- und Steuer-Bediente geben ſollen, und welche davon zu eximiren. Vom 29. Novembr. 1701.

Nachdem Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, allerunterthänigſt fürgetragen worden, welchergeſtalt bey denen vorigen Kopff-Steuren, die Steuer-Bediente, ſo wol bey den Craysen, als bey den Städten wegen ihrer dabey habenden Mühe, Einnahme und Lieferung der Gelder befreyet geweſen; Und dahero von denen Steuer-Commiſſarien allerunterthänigſte Anfrage geſchehen, wie es mit ihnen bey itziger Ausſchreibung gehalten werden ſolle, und dann höchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät ſich dahin allergnädigſt erkläret, daß

Erſtlich, die Directores der Steuren, in den Städten, weil ſie dabey keine Verrichtung haben, von den Kopff-Steuren nicht befreyet ſeyn können, ſondern gleich anderen Dero Bedienten, einen Monathlichen Gehalt geben müſſen, die Steuer-Einnehmer und Gegen-Schreiber aber, weil ſie die Anlagen ſchreiben, und das Geld einnehmen, die Helffte eines Monathlichen Gehalts, und dann die Ereyß-Einnehmer aus eben den Urſachen, und wegen der Reiſen bey den Reviſionen, gleichfalls den Halbſchend des zwölfften Theils ihrer Beſoldung geben. Und dann

Zweytens, die Thor-Schreiber und Viſitatores, damit, wie das vorige mahl geſchehen, gäntzlich überſehen werden ſollen; Als befehlen mehr höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät Dero Commiſſarien der Steuren, ſo wol in Dero Chur-Marck Brandenburg, als auch in denen anderen Provintzien und Landen, wie auch denen Ober-Steuer-Directoriis hiemit allergnädigſt, ſich hiernach allergehorſamſt zu achten, und es dergeſtalt einzurichten. Signatum Cölln an der Spree, den 29. Nov. 1701.

Friderich.

(L. S.)

O. M. Graf von Dönhoff.

No. XV. Verordnung, daß ein Poſtilion, ſo kein eigen Hauß noch Immobilia hat, Einen Thaler, diejenigen aber, ſo dergleichen beſitzen, Zwey Rthlr. und mehr nicht an Kopff-Steuer entrichten ſollen. Vom 13. Febr. 1702.

Demnach bey Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſerm allergnädigſten Könige und Herrn, verſchiedene Klagen angekommen, daß die ausgeſchriebene Kopff-Steuer von denen Poſtilionen höher, als ſie in dem Patent angeſetzet, und zwar nach ihren Gehalt gefordert und beygetrieben werde, und dann ſolches Seiner Königlichen Majeſtät Intention allerdings zuwiderläufftet, indem der Poſtilionen Gehalt zu Unterhaltung ihrer Pferde eingerichtet iſt; Als verordnen Seine Königliche Majeſtät hiemit und Krafft dieſes, daß ein Poſtilion, ſo kein eigenes Haus noch Immobilia hat, Einen Thaler, diejenige aber, ſo dergleichen beſitzen, Zwey Thaler Kopff-Steuer entrichten, und ein mehrers von ihnen nicht gefordert werden ſolle; Wornach dann Dero Krieges-Rath und General-Empfänger Krauit, wie imgleichen Dero Steuer-Commiſſarii ſich allergehorſamſt zu achten. Signatum Cölln an der Spree, den 13. Februarii, 1702.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. XVI.

Digitized by Google

No. XVI. Edict, wegen Ausschreibung einer General-Kopff-Steuer, zu besserer Verfassung des Krieges-Wesens, und Abhaltung des Reichs-Feindes. Vom 18. Febr. 1704.

WIr Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Entbieten allen Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Land-Voigten, Vervvesern, Haubt- und Ambtleuten, Burgermeistern und Rathmännern in Städten und Flecken, auch denen Obrigkeiten und Befehlshabern auf dem Lande, nicht allein in Unser Chur- und Marck Brandenburg, sondern auch in allen andern Unsern Provintzien und Landen Unsern allergnädigsten Gruß; und wollen keinesweges zweiffeln, es werde einem jeden Unserer getreuen Stände, Vasallen und Unterthanen, ohne weitläufftiger Vorstellung vorhin zur Gnüge bekandt seyn, welchergestalt Unser geliebtes Vaterland Teutscher Nation, eine Zeithero in einem schweren und blutigen Krieg verwickelt, und von mächtigen Feinden dergestalt angefallen, daß einige ansehnliche Reichs-Creyse, faſt zu Grunde gerichtet, oder unter das Joch gebracht, denen übrigen aber und angräntzenden Ständen und Creysen, eine gleichmäßige Vertheydigung, und der gäntzliche Verlust, der so theuer erworbenen Freyheit angedrohet wird, und übers Haubt hänget, woferne solches nicht durch des Allerhöchsten Beystand, und mit zusammen gesetzten Kräfften hintertrieben werden solte.

Gleichwie Uns nun, als einem der vornehmsten Glieder des Heil. Röm. Reichs vor andern obligen will, auf solche Mittel bedacht zu seyn, wodurch aller fernet zu besorgender Eindruch, in das Hertz von Teutschland, und mit der Zeit in die Uns nechstgelegene Creyser abgewendet werden möge, darzu aber eine stärckere Krieges-Verfassung, als worinnen Wir bishero gestanden, unumbgänglich erfordert wird; Als halten Wir Uns allergnädigst versichert, es werden Unsere getreueste Stände, Vasallen und Unterthanen, so wol die Wichtigkeit als höchste Nothwendigkeit Unsers allergnädigsten Vorhabens ein Subsidium extraordinarium, mittelst einer durchgehenden Kopff-Steuer zu sothanem Behuff auszuschreiben, nicht allein billigen, sondern auch aus obiger Consideration, und einer allerunterthänigsten Devotion und Treue, welche sie Uns öffters in den vorigen Krieges-Läufften würcklich erwiesen, Uns auch vor dieses mahl mit gleichmäßigen allerunterthänigsten Bezeugungen an Händen gehen, und mit willfährigem Hertzen dasjenige betragen, was Wir wegen sothaner erforderten Kopff-Steuer, in nachfolgendem Patent, so wol wegen Unser Bedienten, als Unserer Vasallen und Unterthanen verordnet, und durch gewisse Sätze determiniren lassen; wobey Wir Uns dahin allergnädigst erklären, daß diese Ausschreibung der Kopff-Steuren, niemanden an seinem wohlhergebrachten Rechte und Privilegien schaden, noch zum Præjuditz seines Ranges gereichen solle, gestalt damit hierzu geben:

	Thlr.
1. Seine Königliche Majestät selbsten	4000
Ihre Majestät die Königin	2000
St. Königl. Hoheit der Cron-Printz	1000
St. Königl. Hoheit Marggraf Phillipp Wilhelm	600
St. Königl. Hoheit Marggraf Albrecht Friderich	400
St. Königl. Hoheit Marggraf Christian Ludewig	300

2. Verordnen Wir hiermit allergnädigst, daß alle Unsere Civil-Bediente, in Unser Chur- und Marck Brandenburg, wie auch in Unsern übrigen Provintzien und Landen, an statt der erforderten Kopff-Steuer, einen Monathlichen Gehalt, oder den zwölfften Theil ihrer jährlichen Besoldung geben, und nachlassen sollen, jedoch soll alsdann von ihren Frauens, Kindern und Domestiquen weiter nichts beygetragen werden; Gleichergestalt soll es auch mit Unserer Gemahlin der Königin, des Cron-Printzen, und denen Marggräflichen Bedienten gehalten werden.

3. Soll es auch mit Unsern Militair-Bedienten so gehalten werden, daß dieselbe von Unserm General-Feld-Marschall an, und also alle Generals, Obristen, Obrist-Lieutenants und Majors bey den Regimentern und Artillerie, ferner der gantze General-Stab, er mag bey der General-Krieg-Casse, oder bey den Provincial-Cassen seine Besoldung und Gehalt haben, wie auch alle Bediente bey den Guarnisonen eines Monaths Sold, an statt der Kopff-Steuren abzugeben haben, welches jedoch bey denen Officierern nur von ihrem Stabs-Tractament zu verstehen, nicht aber von demjenigen, welches sie als Rittmeister und Capitain bey den Compagnien zu gemessen haben.

4. Wollen Wir die im Felde commandirende Generals und Regiments-Stäbe, als Obristen, Obrist-Lieutenants, und Majors, so würcklich im Felde stehen, und die letztere Campagne mit gethan haben, die nach dem vorigen Kopff-Steuer-Patent ebenfalls einen Monath-Gehalt abgeben müssen, vor dieses mahl befreyet wissen, worunter die im Königreich Preussen und am Nieder-Rhein befindliche Feld-Regimenter mit begriffen seyn sollen.

5. Die Rittmeisters, Capitains, Lieutenants, Cornets und Fähndrichs, gleich wie sie das vorige mahl von Abgebung der Kopff-Steuer exempt gewesen, sollen auch dieses mahl überall gleicher Freyheit geniessen.

6. Alle Militair-Bediente, von was Condition sie seyn, welche Wir in obigen Sätzen von der Kopff-Steuer befreyet, müssen dennoch von ihren anderen Chargen, welche sie entweder am Hofe oder in Guarnisonen, oder im Lande haben, gleich denen andern, den zwölfften Theil ihres davon habenden Gehalts, zur Kopff-Steuer entrichten.

7. Soll allen Civil-Bedienten nicht allein die Besoldung und der Gehalt an Gelde angerechnet werden, sondern auch was ein jeder an Pension, Deputat, Accidentien, Sportuln, und andern Emolumenten jährlich zu geniessen hat; wie dann auch

8. Nicht allein diejenige Bediente hierunter verſtanden werden, die aus Unſern Immediat-Caſſen ihre Beſoldungen und Gehalt empfangen, ſondern auch alle andere, die ſolche aus den Landſchafftis-Provincial-Creyß-Caſſen und Rathhäuſlichen Cämmereyen, ſo mediatè von Uns dependiren, ziehen und erheben.

9. Hat Dero Geheimber Krieges-Rath und General-Empfänger von Kraut, allen denen Militair-Bedienten den Monath Martium, wegen des Kopff-Geldes, an ihrem Gehalt abzukürtzen, was aber die Civil-Bedienten anbetrifft, ſo hat er von allen Caſſen, woraus dieſelbigen beſoldet werden, ihrentha lben auf das Quartal Reminiſcere, wofern aber einige daſſelbige ſchon erhoben haben ſolten, auf das Quartal Trinitatis, wegen ihrer Kopff-Steuer einen zwölfften Theil, ihrer jährlichen Beſoldung Penſion, Deputat, Accidentien, Sportulen und andern Emolumenten, abfodern zu laſſen, und ihnen dahingegen Quittungen auszuſtellen.

10. Auf gleiche Weiſe ſollen alle Unſere Immediat- und Mediat-Caſſen, woraus Unſere Civil- auch ſogenandte Land-Bediente bezahlet werden, ihnen ihren Monathlichen Gehalt einbehalten, und ſolchen nebſt den 12. Theil ihrer Accidentien, Sportuln und andern Emolumenten vermittelſt einer exacten Specification an Unſern Geheimbten Krieges-Rath von Kraut, in ſumma überliefern, und dahingegen für einem jeden individualiter deſſen Quittung einziehen.

11. Daferne auch diejenigen, welche aus Unſern Immediat- oder Mediat-Caſſen an Unſere Bediente die Zahlung thun, ihnen den Monathlichen Gehalt, oder zwölfften Theil, vor Ablauff des Quartals Reminiſcere, oder daferne daſſelbige ſchon abgefolget ſeyn ſolte, von dem Quartal Trinitatis, verordneter maſſen nicht abkürtzen und einlieffern, ſo ſollen ſelbige es von ihren Mitteln zu erſtatten ſchuldig ſeyn, und noch überdem mit einer Arbitrar-Straffe beleget werden.

12. Alle diejenigen, von Räthen, Commiſſarien, Secretarien und anderen Bedienten, ſo keine Beſoldung bekommen, dennoch aber in den Collegiis würcklich ſitzen und arbeiten, ſollen die Helffte eines Monathlichen Gehalts, ſo auf die Bedienung haffet, und ein würcklicher Bedienter von ſolchen Character bekommt, zu dieſem veranlaſſeten Kopff-Gelde ſteuren, diejenigen aber, ſo nur bloſſe Titulares ſeyn, und nicht in Collegiis gehören, ſollen hinten unter den Kopff-Steuer-Sätzen ihr bezuzuragendes Quantum finden, und werden

13. Unter denenjenigen, die eines Monaths Gehalt, und zwölfften Theil ihrer jährlichen Beſoldung, Accidentien, Sportuln und anderen Emolumenten abgeben ſollen, alle die begriffen, die quovis modo auf dem Lande und in den Städten, auch aus denen Rathhäuſlichen- und Stadt-Cämmerey-Indraden ſalariret werden, (wovon ein jedweder unter ſeiner eigenen Hand eine Specification ausuſtellen gehalten,) es wäre dann, daß ſolch ihr Einkommen geringer wäre, und dadurch die Summe, nach welcher ſie in den folgenden Sätzen angeſchlagen ſeyn, nicht erreichet würde.

14. Folgen hierauf ferner diejenigen, welche in den Städten, und auf dem Lande, weil ſie keine Beſoldung haben, nach einem gewiſſen Kopff-Steuer-Satz angeſetzet ſeyn.

	Thal.	gr.
Ein Adelicher Titular-Rath, der in keinem Collegio iſt	15	
Ein Titular-Rath Bürgerlichen Standes	10	
Ein auswärtiger Rath, ſo in Königlichen Landen geſeſſen	15	
Die Cammer-Gerichts-Advocati in Berlin, Cüſtrin, und bey allen hohen Gerichten, in den übrigen Provintzien und Landen ſeynd in 4. Claſſen zu vertheilen: Die erſten die den ſtärckeſten Praxin haben	35	
Die andern	25	
Die dritten	15	
Die vierdten	10	
Und haben die Præſidenten, Cantzler und Directores jeder Regierung und Orts ſelbige zu claſſificiren, und deren Specificationes einzuſenden.		
Ein Advocatus in den Land-Städten, ſo ausſerhalb guten Praxin, durch Verhören und Schrifften in Proceſſen hat	8	
Ein Titular-Advocat, der nur den Titul vom Cammer-Gericht, oder anderen hohen Judiciis bloß erhalten	6	
Ein Fiſcal beym Lande und andern Gerichten, die keine ſtehende Beſoldung haben, ſondern von Straf-Portionen und Sportuln leben	5	
Ein Advocatus bey den Unter-Gerichten in groſſen Städten	5	
Ein Advocatus in den Land-Städten bey den Stadt-Gerichten	4	
Ein Procurator in den Reſidentz-Städten und bey den Regierungen	5	
Ein Procurator in den Land-Städten	2	12
Ein Notarius Publicus bey Regierungen und hohen Gerichten	5	
Ein Notarius in andern Land-Städten 2. bis	3	
Ein Gerichts-Verwalter, der unterſchiedliche Adeliche Gerichts-Adminiſtrationes an ſich hat	6	
Ein Gerichts-Verwalter, der nur eine allein über ſich hat 2. 3. bis	4	
Ein doppelter Kriegs-Meß-Einnehmer 2. 3. bis	4	
Ein Ober-Saltz-Factor giebet nach ſeinen Gehalt, wie auch der Ober-Saltz-Inſpector	6	
Ein Saltz-Factor in anderen Städten 3. 4. bis	6	
Der Hof-Poſtmeiſter	100	
Oder daferne der zwölffte Theil ſeiner Beſoldung und andern Emolumenten ein mehrers betragen ſolten, ſo giebet er nach ſeinem Gehalt.		
Die Hof-Poſtſchreiber, ſo Antheil am Poſt-Geld haben, jeder	30	
Oder nach ihrem Gehalt und Sportulen falls ſelbiae mehr betragen.		
Die andern Poſt-Schreiber ſo kein Antheil haben,		

Digitized by Google

	Thal.	gr.
haben, geben den 12. Theil ihrer Besoldung.		
Ein Postmeister in grossen Städten, wo viele Ablager, und der die Passagierer speiset, als Königsberg in Preussen, Stargard, Stolpe, Magdeburg, Halle, Halberstadt, Minden, Wesel, Cleve und Emmerich	30	
Ein Postmeister an Orten, wo nicht viel Passage durchgehet	15	
Ein Postmeister, wo weniger Passage durchgehet	6	
Ein Postschreiber, der Besoldung bekommt, giebet davon den 12. Theil, wo er aber keine Besoldung, oder weniger hat, dahingegen aber an den Brief-Porto participiret	6	
Die Postmeister und Postschreiber zahlen den 12. Theil ihrer Besoldungen Antheils und Accidentien, wann solche den Satz übersteigen.		
Ein Postilion, so in den Städten eigene Güter hat	2. 3. bis	4
Er giebet aber dahingegen von seinen liegenden Gründen, wenn er dergleichen in den Städten hat, weiter nichts.		
Ein Postilion der keine unbeweigliche Güter in Städten besitzet, sich aber sonsten eingerichtet hat		1
Ein Medailleur, Münz-Commissarius, Müntzmeister und Wardein geben den zwölfften Theil ihrer Besoldung.		
Der Müntz-Schreiber	10	
Der Müntz-Cassirer	3	
Der Eisen-Schneider	2	
Die Berlinischen, Spandowschen, Lindowschen und andere Armen-Zucht- und Spinn-Häuser, sind nebst ihren nöthigen Bedienten, denen pijs corporibus gleich zu rechnen, und also von denen Kopff-Steuren, wann sie keine Bürgerliche Nahrung treiben, freyzulassen.		
Ein Ober-Ziesemeister giebet nach seiner Besoldung.		
Ein Ziesemeister in Städten, wo gute Brau-Nahrung	6	
In geringen Städten	2. bis	3
Ein Landschaffts-Verordneter	12	
Ein Land-Syndicus	25	
Ein Landschaffts-Secretarius	8	
Ein Landschaffts-Einnehmer	10	
Solten aber diese Landschaffts-Bediente in Berlin, und denen anderen Provintzien nur guten Besoldungen versehen seyn, so geben sie nebst denen Landschaffts-Rentmeistern, den 12. Theil ihrer habenden Besoldungen, Accidentien, Sportuln u. andern Emolumenten.		
Der Director bey der Städte-Kasten,		
Der Rentmeister bey der Städte-Kasten in Berlin,		
Der Städte Buchhalter,		
Der Landschafft Ausreuter,		
Der Landschaffts-Bothe, wie auch der von dem Corpore der Städte,		

	Thal.	gr.
Item, die Creyß-Bothen geben allerseits den 12. Theil ihrer Besoldung.		
Der Assessor bey der Städte-Kasten	4	
Ein Bürgemeister in Haupt-Städten	10	
In einer mittelmäßigen	4. à 6	
In einer geringen	2	
Ein Syndicus in einer grossen Stadt	8	
In einer andern Stadt	4	
Ein Secretarius bey einer Stadt	4. 6. bis	8
Ein Stadtschreiber	2. bis	4
Ein Richter in einer Haupt- oder grossen Stadt	4	
Ein Richter in einer kleinen Stadt	2	
Ein Gerichtsschreiber in den Haupt- und grossen Städten	3	
Ein Gerichtsschreiber in den kleinen Städten	2	
Ein Gerichtsdiener in den Haupt- und grossen Städten	2	
Ein Gerichtsdiener in den andern Städten	12. gr. bis	1
Ein Raths-Cämmerer in den Haupt- und grossen Städten	4. bis	6
Ein Raths-Cämmerer in kleinen		2
Ein Raths-Verwandter in Haupt-Städten		3
In den kleinen Städten		2
Ein Kunst-Pfeiffer in grossen Städten	2. bis	3
Ein Kunst-Pfeiffer-Geselle		1
Ein Kunst-Pfeiffer in kleinen Städten		1
Ein Organiste, wo er nicht mit informiret, in grossen Städten		2
In kleinen Städten		1 12
Ein Kunstpfeiffer-Geselle in kleinen Städten		— 2
Ein Marckmeister		
Solte aber der Raths-Glieder Besoldung, und derjenigen, die beym Rathhause bedienet seyn, durch deren habende Sportulen und Accidentien dergestalt anwachsen, daß sie den ihnen gemachten Satz überstiegen, so ist der zwölffte Theil ihrer Besoldung und habenden Emolumenten zu fordern.		
Ein Keller-Wirth in den Haupt- und Residentz-Städten, wo sie allein den Schanck haben	10	
In Städten, wo andere nebst ihnen schencken	8	
In den Land-Städten	6	
In den kleinen und geringen Städten	3	
Ein Wagesetzer in den Residentz- und grossen Städten	6	
In den andern Städten	2	
Ein Stadtdiener	1	18
Ein Nachtwächter	—	12
Dito	—	
Die Leib- und Hof-Medici, werden nach ihrem Gehalt angeschlagen		
Ein Leib- und Hof-Medicus ohne Gehalt, so nur den Titul hat	5	
Ein Medicus Practicus in den Städten	4	
Bekömmt er aber Gehalt, so giebet er den 12. Theil.		
Ein Apothecker in den Residentz- und grossen Städten der Provintzien, der guten Abgang hat	30	

Digitized by Google

	Thal.	gr.
Ein Apothecker in anderen Land-Städten 9. 10. bis	12	
Ein Apothecker in Städten, da keine geraume Landschafft ist, und der wenigen Abgang hat	5	
Der Provisor in der Apothecken in grossen Städten	3	
Ein Provisor in andern	2	
Ein Apothecker-Geselle	1	
Ein Materialiste in den Residentz Städten, oder anderen Haupt-Städten der Provintzien 10. 12. 18. bis	24	
In den andern Land-Städten	6	
In den kleinen Ritter-Städten und Flecken	2	
Ein Chirurgus in den Residentz- und grossen Städten	8	
In andern Land-Städten	5	
Dito	3	
Ein Laborant	6	
Ein Barbierer in den Residentz- und grossen Städten, so gute Nahrung hat	6	
Dito	4	
Ein Barbierer, der nicht so gute Nahrung hat	3	
Dito	2	
Ein Barbier-Gesell	1	
Ein wohl-conditionirter Bader	3	
Dito	2	
Ein geringer Bader	1	
Ein Kauffmann	30	
Ein Kauffmann	25	
Dito	15	
Dito	10	
Die Kauffleute müssen von denen Steuer-Commissarien, an jedem Orte, wie imgleichen von denen Magistræten, weil sie denen bekannt, auch ihre Verkehrung aus den Beytrag der Accise genommen werden kan, classificiret werden, und das ohne Consideration der Städte wo sie wohnen, weil öffters in kleinen Städten vermögende Handels-Leute sich befinden.		
Ein Krahmer so nach Märckten fähret	6	
Dito	4	
Dito	2	
Ein ausländischer Kauffmann, der ausserhalb den Jahrmärckten seine Waaren im Lande vertreibet	12	
Dito	6	
Ein wohl-conditionirter Künstler, als Mahler, Eisenschneider, ꝛc. wie imgleichen die vermögende Bürger und Handwercks-Leute, item, Weinschencken, Herbergierer, ꝛc. in den Residentz- und andern Haupt-Städten des Landes	10	
Dito	6	
Dito	3	
Dito	2	
Ein geringer Bürger		16
Ein wohl-conditionirter Handwercker in den Land-Städten	6	
Dito	5	
Dito	4	
Dito	3	
Dito	2	

	Thal.	gr.
Ein geringer Bürger in Land-Städten		16
Dito		12
Dito		8
Ein Brauer, der andere Nahrung dabey treibet, in den Residentz- und anderen Haupt-Städten des Landes	10	
Dito	6	
Der blosse Brau-Nahrung betreibet	4	
In den Land-Städten	3	
Dito	2	
Ein Schiffer, so sein eigen Schiff hat	6	
Dito	3	
Ein Steurmann	2	
Dito	1	
Ein Schiffsknecht		12
Ein Kahnführer	1	
Ein Tagelöhner in grossen Städten		16
Dito		12
Ein Tagelöhner in kleinen Städten		10
Dito		8
Dito		6
Dito		4
Ein Kauffdiener oder Buchhalter	3	
Ein Krahmdiener	1	
Ein Schreiber und Cammerdiener so bey einem Privat-Herren aufwartet	1	
Ein Laquay durchgehends		18
Ein Kutscher		18
Eine Ausgeberin auf dem Lande und in den Städten		12
Ein Handwercks-Geselle		12
Eine Amme		12
Eine Magd in Städten		6
Ein Pferdeknecht in Städten		18
Alle gemeine Berg-Leute in den Provintzien, die Hütten-Leute bey dem hohen Ofen und Eysenhammern, item bey dem Messing-Blech- Stahl- und Spiegel-Manufacturen, als zu Neustadt, Zehdenick, Peitz, Rathenow, Hegermülle, welche würcklich mit Hand-Arbeit sich nehren, sollen gleich wie das vorige mahl von den Kopff-Steuren befreyet seyn, die Königliche Bediente aber, so bey denen hohen Ofen und Hütten-Wercken jährliche Besoldungen haben, item diejenige, welche als Tagelöhner mit Hand-Arbeit, mit Schiffen, oder Zuführen der Materialien aufwarten, seynd hierunter nicht begriffen, sondern müssen gleich andern nach ihren Besoldungen, oder nach dem Anschlag ihres Verdienstes, das Kopff-Geld erlegen.		

Glaß-Hütte.

Ein Glaß-Factor	6	
Ein Glaßhüttenschreiber	2	
Ein Glaßmeister	1	
Ein Glaßmahler		18
Ein Geselle bey der Glaßhütte		16
Ein Holtzhauer und Aschenbrenner		8

Juden.

Ein Hof-Jude oder Hof-Jubelier	10	
Ein Jude so mit Edelgesteinen und kostbaren Waaren handelt	10	
Ein Geringerer	8	

Ein

	Thal.	gr.
Ein Jude der einen offenen Krahmladen hat, oder mit Wechſel verkehret, wird nach Proportion ſeiner Handlung den Kauffleuten gleich getaxiret.		
Ein Jude der kleine Krahmerey betreibet	6	
Dito	4	
Ein gemeiner Jude	3	
Dito	2	
Ein Judenknecht	—	18
Von andern Landthierungen in Städten.		
Ein Fuhrmann der ſeine eigene Pferde hält	3	
Dito	2	
Ein Sackführer und Malzſacker	1	
Ein Schweinſchneider	3	
Ein Schweinſchneider-Geſelle	—	18
Ein Keſſelführer	2	
Ein Schornſteinfeger	4	
Dito	3	
Ein Schornſteinfeger-Knecht	1	
Ein Scharffrichter ſo eine eigene Meiſterey hat, und ſolche ſelbſt beſitzet	10	
Ein Scharffrichter der eine Meiſterey gepachtet	5	
Dito	4	
Ein Abdecker	6	
Dito	4	
Ein Henckersknecht	—	18
Auf dem Lande.		
Ein Graf, wegen ſeines Standes und Güter	60	
Und mag er auf dem Lande oder am Hofe leben		
Ein Baron	40	
Ein Prälat		
Ein Probſt bey denen Stifftern		
Ein Dohm-Probſt		
Ein Dohm-Dechant		
Ein Dohm-Herr bey einem Ober-Stifft		
Ein Decanus bey einem Collegiat-Stifft		
Ein Canonicus bey einem Collegiat-Stifft		
Abtiſſin		
Dechantin		
Chanonelſin		
Vicarien und andere Præbendati bey den Ober- und Unter-Stifften.		
Ein würcklicher Commendeur		
Vorher ſpecificirte Perſonen vom Præiaten anzurechnen, geben von ihren ſämptlichen Einkommen, es habe Nahmen wie es wolle, den 12ten Theil, und muß ſolches nach dem Ertrag des vorigen Jahres angeſchlagen und gezahlet, von ihnen auch deßhalb ſchrifftliche Deſignationes Pflicht-mäßig extradiret werden.		
Ein Ordens-Cantzler	25	
Ein Adelicher Ordens-Rath	20	
Ein Ordens-Rath Bürgerlichen Standes	15	
Die Land-Räthe, Creyß-Directores und Creyß-Commiſſarii geben von ihrem Gehalt, und andern Zugängen den 12ten Theil.		
Ein vermögender Edelmann	25	
Ein mittelmäßiger	15. bis	20
Ein Geringer	10	
Dito	6	

	Thal.	gr.
Ein Amtmann	15	—
Ein Amtſchreiber	10	—
Wann aber der Amtmann höher als 2400. Rthlr. und der Amtſchreiber höher als 2000. Rthlr. arrendiret haben, ſo giebet ein jeder von 100. Rthlr. Penſion 12. Gr. und der Special-Satz füllet alsdann hinweg.		
Ein Kornſchreiber	6	
Wann aber über 1200. Rthlr. ſeine Arrende iſt, giebet er auch von jeden 100. Rthlr. Penſion	—	12
Diejenigen Beampten, welche nicht arrendiret, und doch gute Beſoldungen, Accidentien, Sportuln und andere Emolumente haben, zahlen davon den 12ten Theil des jährlichen Ertrags, wann ſolcher den Satz überſteiget.		
Ein gemeiner Amts-Voigt	2	
Ein Amts-Brauer	2	
Ein Brauer-Knecht	1	
Ein Amts-Knecht	1	
Eine Alt-Frau auf Königlichen Aembtern und Häuſern giebet den 12ten Theil von ihrer Beſoldung.		
Ein Alt-Frau auf Adlichen Häuſern	1	
Die Zollverwalter, Müllenſchreiber, Müllenmeiſter, Zoll-Land- und Müllen-Bereiter geben von ihrer Beſoldung, und muß ihr Deputat, ihr Antheil an den Mäßen, und was ſie ſonſt für Zugänge haben, mit angeſchlagen werden, es ſey in den Städten oder auf dem Lande.		
Ein Arrendator und Penſionarius Königlicher und anderer Güter, giebet von jedem 100. Rthlr. ſeiner Arende	—	12
Iſt der Arrendator ein Schäfer, ſo giebet er über dem von jedem 100. Schafe	2	
Ein Königlicher oder Adelicher Erb-Pachter von jedem 100. Rthlr. die er zur Erb-Pacht erlegt	—	12
Ein Schultze, ſo ein Frey-Schultzen-Gerichte hat	4	
Dito	3	
Ein Erb-Schultze, ſo dabey einige, aber nicht völlige Freyheit von Pachten und Dienſten hat	3	
Ein von der Obrigkeit geſetzter Schultze	1	
Ein Erb- oder Brau-Krüger, der an einer guten Paſſage lieget	6	
Der nicht ſo bequehm lieget	4	
Ein Schenck-Krüger	1	12
Ein gemeiner Dorff-Krüger	1	
Ein Bauer in den revidirten Creyſen, die nach Hufen-Zahl reduciret, giebet von einer Hufen		
Im beſten Lande	—	12
Im mittel Lande	—	8
Im geringen Lande	—	5
Ein Bauer in den revidirten Creyſen nach Auſſaat, giebet von jedem Winſpel an Waitzen, Roggen, Gerſten und Haſern	—	12
Ein Fiſch- oder Bruch-Bauer, und der von		

Digitized by Google

	Thal.	gr.
Vieh-Zucht lebet, und Pferde-Handel betreibet, ohne Anſchlag des Acker-Baues	2	
Dito ein Geringer		1
Ein ſo genandter Holländer, Neßbrucher und Einhaber der ausgeradeten Aecker und Wieſen, die keine Contributiones geben	4	
Dito	2	
Die vor Anno 1624. freygewilligte Bauer-Hufen, weil ſie noch zur Zeit nicht ad Onera feudalia geleget, nach ihrer Qualität wie oben bey den Bauer-Hufen angeſetzt.		
Der einen Erb-Acker beſitzet, und davon lebet, von einem Winſpel Weitzen, Roggen und Gerſte		18
Ein Coſſäte		12
Dito		8
Dito		6
Oder nach der Claſſification, wie ſie bey der Contribution angeſetzet.		
Ein Pferde-Knecht auf dem Lande		18
Ein Meyer-Knecht		16
Ein Mittel-Knecht		12
Ein Junge		6
Eine Magd auf dem Lande		4
Ein Schäfer der eigene Schaafe hat, von jedem 100.		2
Ein Schäfer-Knecht nach dem die Schäferey ſtarck		3
Dito		2
Dito		1
Ein Schäfer-Junge		12
Ein Schmid auf dem Lande der gute Nahrung hat		2
Dito		1
Ein Schmiede-Knecht		12
Ein Verwalter oder Schreiber auf einem Adelichen Hauſe		3
Dito		2
Die Müllen-Bediente, die Seiner Königlichen Majeſtät zuſtehen, und Geld-Beſoldungen haben, ſeynd wie oben erwehnet, nach der Beſoldung, und was ſie aus den Müllen bekommen, anzuſetzen.		
Ein Müller mit einer eigenen Müllen, nachdem er gute Mahl-Gäſte hat, von jedem Gange		3
Dito, wann er geringer conditionirt, und weniger Mahl-Gäſte hat		2
Ein Pacht-Müller vom Gange	1	12
Ein Erb-Wind-Müller		2
Ein Metz-Pacht Wind-Müller		1
Ein Walck- und Loh-Müller		1

	Thal.	gr.
Ein Beſcheider in der Müllе		2
Zu geringern Müllen		1
Ein Mittel-Knecht		1
Dito		12
Ein Hülffer		1
Ein Mittel-Junge		8
Ein Schleiffer in der Müllen		12
Ein Schneide-Müller	2. bis	3
Ein Roß-Müller		2
Ein Schiff-Müller		2
Ein Mühl- und Schiffs-Viſitirer		1
Ein Zimmermann auf dem Lande		1
Ein Zimmer-Geſelle		12
Ein Wein-Meiſter		1
Ein Gärtner		2
Dito		1
Ein Ziegelmeiſter		3
Dito		2
Dito		1
Ein Ziegelſtreicher		1
Ein Geſelle		12
Ein Kalckbrenner ſo guten Abgang hat		3
Dito		2
Dito		1
Ein Schneider beym Edelmann im Dorffe		1
Ein Dorff-Schneider		1
Ein Schneider-Geſelle		12
Ein Leinweber für jeden Stuhl in Städten und auf dem Lande		12
Ein Moldenhändler		12
Ein Rademacher auf den Dörffern		18
Ein Theer-Brenner		1
Ein Potaſche-Brenner		1
Ein Kehlen-Brenner		16
Ein Schiffs-Bauer		1
Ein Staab- und Sagemeiſter		1 12
Ein Regimenter bey den Holtzflöſſen		1
Ein Meiſterknecht bey den Stabhauern		1
Ein Stabholtz-Schläger und Zuſammenfüger		16
Ein Bretſchneider		12
Ein Teich-Gräber		1
Ein Schütze		1
Ein Meyer ſo die Leute ſpeiſet		2
Ein Meyer ſo nicht ſpeiſet		1
Ein Fiſcher der keine Hufen verſteuret		1
Ein Hofmeiſter auf einem Vorwerck		1
Ein Voigt auf einem Adelichen Hofe		1
Ein Beckerknecht auf dem Lande		1
Pferde-Ochſen- Kühe- und Schweine-Hirten ein jeder		12

Wobey dann nachfolgende Puncta zu beobachten:

1. Weil zum Theil diejenigen, ſo in den Städten und auf dem Lande nicht nach ihrer Beſoldung, ſondern nach einem geweiſſen Satz auf die Kopffſteuren angeſchlagen, und im vorherſtehenden Patent angeſetzet ſeyn, öffters zwey und mehr Bedienungen zuſammen haben, wovon ſie vor dieſem nur von der höchſten Charge gegeben, ſo haben anjetzo die Steuer-Commiſſarii, weil die Bedienten von allen ihren Bedienungs-Gehalt, Accidentien, Sportuln und andern Emolumenten beytragen müſſen, auch beſagte Bedienten darnach zu conſideriren, und falls ſie befinden, daß ſolches die Sätze überſteiget, von ihnen den zwölfften Theil zu fordern und zu erheben, wo aber nicht, ſo haben ſie ſelbige nach den Sätzen dergeſtalt anzuſchlagen, daß ſie von der höchſten Bedienung den völligen Satz, von den andern Bedienungen aber allemahl die Helffte zu nehmen, und zu exigiren haben.

2. Die Frauens geben den fünfften Theil, und die Kinder, ſo über zwölff Jahr alt ſeyn, den zehnten Theil;

Digitized by Google

Theil; wann aber einer mehr erwachsene Kinder hat als Viere, so giebet er nur die Kopfsteuer von den vier Aeltesten, und die übrigen sind frey. Die Wittiben und Kinder geben nach der proportion ihres verstorbenen Ehemannes und Vaters, wann aber die Wittiben nach Absterben der Männer in der Bürgerlichen Nahrung continuiren, und derselben so wohl vorstehen, als bey der Männer Leben, so seynd sie auch gleich andern Nahrungs-treibenden Bürgern bey der Kopfsteuer anzusehen.

3. So seynd nicht allein bey allen denen, so die Kopfsteuer nach denen Sätzen beytragen sollen, verschiedene Classes, als bey denen von Adel, gemachet, sondern auch bey denen Handwerckern und andern, die ungleich in der Nahrung stehen; Wir befehlen aber, so viel die von Adel betrifft, Unsern Land-Räthen, Creyß- und Steuer-Commissarien von jedem Creyse, die von Adel, ihren Pflichten gemäß, weil ihnen deren Güter nicht unbekandt seyn können, zu classificiren, und davon die Specification sofort nach Publicirung des Kopfsteuer-Patents an Unsern Geheimen Kriegs-Rath und General-Empfänger, den von Kraut, und zur General-Cassa einzusenden, damit nicht ein jeder nach eigenem Belieben sich ansetzen möge, und dann wollen Wir allergnädigst, daß Unsere Kriegs- und Steuer-Commissarii, auch Magistrate in Städten, die Handwercker und Nahrungs-treibende Bürger, auch andere, denen Wir wegen der Ungleichheit ebenfals Classes setzen müssen, dergestalt rangiren sollen, daß sie es gegen Uns verantworten können, damit der eine nicht prægraviret, und der andere übersehen werde.

4. Ist diese Kopfsteuer-Anlage nach dem Fuß der Bedienungen in der Chur und Marck Brandenburg eingerichtet. Weil aber selbige auch mit auf die andern Provincien und Lande extendiret wird, da öffters die Bedienungen mit einem andern Nahmen, ob sie gleich von eben der Qualitæt seyn, benahmet werden, auch in andern Provincien diejenigen Bedienungen, so in hiesigen Märckischen Landen nur in einigen Deputat und andern Zugängen bestehen, gute Salaria haben, und dann einige Dienste ausser dem in andern Provincien seyn, die allhier unbekandt; Als haben die Steuer-Commissarii, Befehlshabere und Magistræte, so diese Kopfsteuer zu dirigiren beordert werden, dahin zu sehen, daß alle nach der Billigkeit herangezogen und keiner übersehen werde, ob er gleich nicht expressis verbis im Patent benennet; dahero dann auch in andern Provincien einige, die allhier auf Sätze angeschlagen, nach ihrer Besoldung und Emolumenten, wann selbige sich höher belaufen, taxiret werden, und den zwölfften Theil geben sollen.

5. Sollen diese Kopfsteuer geben alle die in Unsern Landen angesessen, sich darinnen aufhalten, und Unsers allergnädigsten Schutzes geniessen; dahero dann auch alle Französische Flüchtlinge, Pfältzer, Schweitzer und Wallonen, weil es ein Subsidium extraordinarium ist, und zu ihrer eigenen Beschützung mit gereichet, diese Kopfsteuer beytragen müssen; diejenigen aber die von obgedachten Nationen allererst sieben Jahren oder kürtzlich nach Unsern Landen sich begeben, sollen noch zur Zeit davon befreyet seyn; Die von ihnen aufzukommende Kopfsteuren müssen deren eigene Richter in Städten, woselbsten einige seyn, nach Billigkeit anschlagen, exigiren, und an vorbemeldten Dero Geheimen Kriegs-Rath von Krauten einsenden; wo aber diese Flüchtlinge sich nur einzeln in Städten aufhalten, und wo keine bestellte Richter seyn, seynd sie von denen Steuer-Commissarien und Magistraten nach Billigkeit unter die Teutschen mit zu collectiren.

6. Wegen der Abgebrandten in Städten und auf den Dörffern ist es dergestalt einzurichten, daß weil es ein Subsidium extraordinarium ist, und zu gemeiner Wohlfahrt des Landes gereichet, diejenigen, welche bereits vor einiger Zeit abgebrandt, und schon wieder in Nahrung stehen, denen Kopfsteuren billigmäßig mit beytragen, dieselbigen aber, so erst kürtzlich Brandschaden erlitten, und sich noch nicht wieder eingerichtet und in Nahrung gesetzet haben, davon annoch frey gelassen werden sollen.

7. Muß auch die Kopf-Steuer für die von ihrem domicilio Abwesende entrichtet werden, worunter aber nicht zu verstehen seyn, welche sich an einem andern Orte in Unsern Landen aufhalten, und da selbst mit collectiret werden, auch nicht die Studiorum & militiæ causa abwesend seyn, oder peregriniren, wann sie aber Possessores gewisser Adelicher und Bürgerlicher Güter im Lande seyn, so muß intuitu derselben von ihnen die Kopfsteuer daraus bezahlet werden; diejenigen Kinder der Handwercker aber, die auf den Handwercks-Stühlen für Gesellen arbeiten, sind gleichmäßigen Kopf-Steuren, wie die andern Gesellen, unterworffen.

8. Imgleichen müssen die Officierer, Soldaten, und andere Militair-Personen, sie sind abwesend oder nicht, wann sie liegende Gründe haben, oder Nahrung betreiben, davon gleich andern zu den Kopfsteuren geben, wie auch

9. Die Soldaten-Weiber, die in den Städten sitzen, und Bürgerliche Nahrung betreiben, jedoch nach Unterscheid, nachdem sie eigene Häuser haben oder nicht, als welches auf der Commissarien Pflichtmäßiges Gutachten ankömmt.

10. Gleichergestalt müssen Unsere und die Adeliche Arrendatores, wann sie eigenthümliche Güter ausserdem haben, oder in den Städten Bürgerliche Nahrung betreiben, deshalb besonders collectiret werden.

11. Wie nicht weniger einige von Unserigen, Landschafftlichen und Rahthäußlichen Bedienten, die ausser ihren Diensten Bürgerliche Gewerbe und Verkehrungen haben, deshalb bey der Capitation nach ihrem Gewerbe und Land-Gütern zu consideriren, und besonders anzusehen seyn.

12. Ist der Anschlag bey verschiedenen nicht allein nach der Geld-Besoldung, sondern, wie schon erwehnet, auch nach dem Deputat, und sonderlich wegen anderer Zugänge, als bey den Müllern nach den Metzen, Schleusegeld und dergleichen zu machen.

13. Da auch die Erfahrung giebet, daß öffters in den Landstädten, wo nicht viele doch einige Kauffleute, Kramer, Holtzhändler und Handwercker von nicht geringem Vermögen und Nahrung sich befinden, als in den grossen Städten; als haben Commissarii und Magistræte bey Formirung der Kopfsteuer-Anlagen nicht eben auf die Städte selbsten,

ſondern auf den Zuſtand der Einwohner reflexion zu nehmen.

14. Die Prediger, Schul-Bediente, Kirchen- und Armen-Vorſteher werden zwar für ihre Perſon, auch wegen ihrer Frauen und Kinder freygelaſſen, wann ſie aber daneben brauen und Bürgerliche Nahrung betreiben, ſo ſeynd ſie dahero dieſen Kopff-ſteuren mit unterworffen, jedoch muß der Commiſſarius und Magiſtrat dieſelben hierunter etwas gelinder tractiren, wann aber einige Geiſtliche bloſſer dings eigenthümliche Häuſer in den Städten, oder wenige liegende Gründe haben, darinnen aber keine Bürgerliche Nahrung und Verkehrung betreiben, ſeynd ſie deshalb mit keiner Kopffſteuer zu belegen.

15. Weil auch insgemein die Küſter ſchlechte Beſoldungen haben, und dahero von ihren Handwerckern ſich erhalten müſſen, ſo ſoll für ihre eigene Perſonen, auch für ihre Frauen und Kinder, ihnen keine Kopffſteuer zugeſchrieben werden, wann ſie aber Geſellen halten, müſſen dieſelben gleich andern das ihrige mit beytragen; wie dann auch durchgehends die Geiſtliche und andere Hauswirthe ihr Geſinde ſofort nach Publication dieſes Patents ſpecificiren müſſen, und haben ſie ſelbige nicht eher aus ihren Dienſten zu laſſen, biß ſie die Kopffſteuren von ihrem Lohn entrichtet, widrigenfalls ſie ſolche ohne einzige Entſchuldigung für dieſelben zu bezahlen, und den Abgang zu erſetzen ſchuldig ſeyn ſollen.

16. Iſt derjenige von Adel, der in zwey aneinander liegenden Creyſen ſeine Güter in einer circumferentz bey einander hat, entweder ſeine Kopffſteuren nur in einem Creyſe zu erlegen ſchuldig, oder die Creyſe müſſen das aufzubringende Quantum unter ihnen nach Proportion der Güter theilen, wann er aber in verſchiedenen Provincien, als in der Marck, Pommern, ꝛc. Güter beſitzet, ſo kommen die in jedem Lande belegene Güter in einen abſonderlichen Anſchlag.

17. Wann ſich auch begeben ſolte, daß einige Adeliche oder andere Bediente, die von ihren Chargen und Beſoldungen denen Kopffſteuren beygetragen, darneben auch Land-Güter hätten, ſo muß deßhalb abſonderlich geſteuret werden.

18. Die Bedienten in den Land- Städten, die mehr als eine Bedienung haben, und davon nach dem Satz geben müſſen, wie oben bereits angeführet iſt, ſollen wegen ihrer Frauen und Kinder Antheil nach dem höchſten Satz geben, und darnach angeſchlagen werden.

19. Sollen alle in Städten wohnende Bediente und ſogenannte eximirte, als Ober- und Zieſemeiſter, Poſtmeiſter, Zollverwalter, Ober- und Salz-Factoren, Krieges-Metzeinnehmer, und alle andere, die ſonſten unter der Magiſtrate Jurisdiction nicht ſtehen, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen, ihre Kopffſteuren in ſelbigen Städten, wo ſie wohnen, oder dahey in der Nähe ſich aufhalten, an die Steuer-Einnehmer daſelbſten abgeben, und zwar zu dem Ende, damit ſie von denen Commiſſariis, welche eines jedweden dabey treibende Nahrung am beſten wiſſen, zu billigen und gebührlichen Anſchlag gebracht werden können.

20. Iſt es mit den Juden, Scharffrichtern und Abdeckern auch alſo zu halten.

21. Müſſen alle diejenige, ſo in dieſem Patent nicht benennet, es ſey allhier im Lande oder in den andern Provincien, ſich ſelbſten melden, bey Vermeidung arbitrairiſcher Beſtraffung, und haben die Commiſſarii und die Magiſtrate dieſelbe, ob ſie gleich in dieſer Kopffſteuer-Ordnung nicht ausdrücklich benennet, dennoch nach Unterſcheid ihrer Profeſſion und Zuſtandes mit herbey zu ziehen und dem Satze zu inferiren.

22. Mit der Eintheilung und Aufbringung der Kopff-Steuren ſoll es folgender geſtalt gehalten werden:

1. Wollen Wir allergnädigſt, daß dieſes Patent an ſonſten gewöhnlichen Orten affigiret, und von denen Beambten, Magiſtraten in denen Städten, Gerichts-Obrigkeiten und Predigern auf dem Lande denen Unterthanen kund gethan, und davon gehörige Information gegeben werde.

2. Sollen die Land-Räthe, Directores und Cräyß-Commiſſarii, item die Beambten und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, in den Städten aber die Steuer-Commiſſarii, und weil dieſelbe an allen Orten nicht zugleich gegenwärtig ſeyn können, die Magiſtrate und Steuer-Einnehmer, ſofort und ohne Verlierung einiger Zeit die Kopffſteuer-Anlagen machen, zu dem Ende Wir bereits oben verlaſſet, die von Adel nach dem Anſchlag ihrer Güter zu claſificiren, von den Beambten und Dörffen die Specificationes der Einwohner abfordern, ſelbige nach Inhalt dieſes Patents gebührend anſetzen, und alſo eine richtige und accurate Anlage formiren.

3. Wenn aus denen Specificationen, ſo die Beambten, die Gerichts-Obrigkeiten und die Arrendatores von ihrer eigenen Familie, und dann von den Unterthanen und Geſinde, einzuſenden, bey Straffe gehalten ſeyn, eine richtige Deſignation vom Creyſe gemachet und examiniret ſeyn wird, ſo haben alle vorerwehnte Land-Räthe, Creyß- und Steuer-Commiſſarii ſelbige zu unterſchreiben, an Unſer General-Kriegs-Commiſſariat, in den andern Provincien aber an die daſelbſten angeordnete Commiſſariate und Ober-Steuer-Directoria einzuliefern, und wann ſelbige von Creyſen und Städten dorten auch geexaminiret und zuſammen gebracht ſeyn, ſollen ſie gleichfalls allhier eingeſandt werden.

4. Hierauf iſt ſofort ohne einzigen Verzug, ſo wol in Unſer Chur und Marck Brandenburg, als in denen andern Provincien und Landen, mit Einrichtung der Kopffſteuren zu verfahren, u. die Gelder, ſo wie ſie einkommen, ſowol aus den Ländern und Creyſen, als auch aus den Städten der Chur u. Marck Brandenburg, an Unſern Geheimden Krieges-Rath von Krauten, in den übrigen Landen aber an die Provincial-Haupt-Caſſen, als welche es hinwiederum an Unſere hieſige General-Caſſe einzuſenden haben, gegen Quittung einzuliefern, und wenn die letztere Lieferung geſchehen, ſoll die General-Quittung des gantzen Quanti ertheilet, und die Special-Quittungen hinwieder eingezogen werden, es müſſen aber die Livranten der Gelder dahingegen das eingebrachte Quantum atteſtiren, damit dadurch die Einnahme bey der General-Caſſe belegt werden könne.

5. Nehmen

5. Nehmen in allen Creyſen die Creyß-Einnehmer, und in den Städten die Accise-Einnehmer die Kopffſteuer-Gelder ein, wie vormahls geſchehen, von denen Bedienten aber in allen Unſern Provincien ſo Beſoldung haben, erhebet ſelbige Unſer geheimter Krieges-Rath von Kraut ſelbſten, und damit ihm das Werck nicht zu weitläufftig gemachet werde, ſo befehlen Wir hiemit allen Unſern Collegiis, ſo an denen Bedienten die Beſoldung auszahlen, oder die Wiſſenſchafft von ihren Hebungen, Gehalt, Beſoldungen, Accidentien, Sportulen, und andern Emolumenten haben, nicht allein gedachten Unſern geheimten Kriegs-Rath von Kraut eine exacte Liſte von allen Bedienten und deren Hebungen und Zugängen, die oben ſpecificiret ſind, forderſamſt auszuhändigen, ſondern auch ſolchen Bedienten eines Monats Gehalt, oder 12ten Theil ihrer jährlichen Beſoldungen und andern Zugängen abzuziehen, es demſelben in ſumma zuzuſtellen, und darüber von ihnen Individual-Quittungen einzuziehen, und denen Bedienten zuzuſtellen. Diejenige Bediente und Eximirte, die keine Beſoldung haben, müſſen ihre Kopffſteuer in denen Städten nach dem Satz bey denen Accise-Caſſen abgeben.

6. Gleichwie dann auch Unſere Land-Räthe und Creyß-Commiſſarii von den Adelichen Penſionariis, wie hoch eines jeden Arende ſich belauffe, um darnach deſſelben Kopffſteuren zu reguliren, eine exacte Kundſchafft und Nachricht einzuziehen, hiemit befehliget werden, alſo wollen wir gleichfals allergnädigſt, daß auch Unſere hieſige gehenne Hoff- und Amts-Cammer, und andere Directoria über die Aembter, ehiſtes eine richtige Deſignation von allen Beambten, Arendatoren und Erb-Pächtern, der Kopffſteuren halber einſenden ſollen, und zwar an Unſere Land-Räthe, Creyß- und Steuer-Commiſſarien, damit dieſelbe darnach den Anſchlag machen können, und dergeſtalt ſoll es auch in den andern Provincien gehalten werden.

7. Sollen nicht allein die Beamte und Arendatores in oder nahe für den Städten, die Commiſſarios oder in deren Abweſenheit die Steuer-Einnehmer admittiren, daß ſie nebſt ihnen die Deſignation der Amts-Bedienten machen, und darnach die Ausſchreibungen thun können, die Specificationes der Amts-Unterthanen aber haben Beamte nebſt den Kopffſteuer-Geldern bey denen Creyß-Einnehmern abzuliefern.

8. Nachdem auch bey voriger Ausſchreibung der Kopffſteuer deßhalb Klagen eingekommen, daß einige Land-Räthe und Creyß-Commiſſarii aus den Amts- und Ritter-Städten, wo die Acciſe eingeführet, die Kopffſteuren erhoben, und andere Eintheilung, als die Steuer-Commiſſarii gemachet, dasſelben anfertigen wollen, ſolches aber wider Unſere allergnädigſte Verordnung lauffet, als wollen Wir allergnädigſt, daß alle Amts- und Ritter-Städte immediate an Unſere General-Krieges-Caſſe ihre Kopffſteuren einliefern, und die darzu gehörige Anlagen von denen Steuer-Commiſſarien, mit Zuziehung der Magiſträte, darinnen gemacht werden ſollen.

9. Damit auch ſofort nach der Publication der Kopffſteuer Wir wiſſen mögen, was nicht allein aus den Creyſen Unſer Chur und Marck Brandenburg, ſondern auch aus anderen Provincien und Landen einkommen möchte, ſo ſoll ſofort nach gemachten Anlagen, ſowol aus den Creyſen und Provincien, als aus den Städten, ein ſummariſcher Extract der zu gewartenden Einnahme an Unſer General-Krieges-Commiſſariat eingeſandt werden.

10. Wer ſich in Eindringung ſeiner Kopffſteuer, es ſey von denen Bedienten, von Adel und andern Eingeſeſſenen des Landes ſäumig erzeigen, und ſeine Kopffſteuer in Zeit von vier Wochen nicht abgeben würde, ſoll ſolchergeſtalt ein duplum von der Beſoldung und vom Satze zu bezahlen ſchuldig ſeyn, wie imgleichen ein oder der ander, der ſich dieſen allgemeinen Beytrag entziehen, und wann er aus Verſehen nicht getodert worden, ſich ſelbſten nicht angeben würde, nachgehends vierfach zahlen, und derjenige, der ihn anmeldet, davon die Helffte zu gemeſſen haben ſoll.

Wir befehlen demnach hiermit allen und jeden Unſern Unterthanen, wes Standes und Condition dieſelbe auch ſind, inſonderheit allen hierzu beſtellten Einnehmern allergnädigſt und ernſtlich, dieſer Unſer Verordnung in allen Stücken treulichſt und fleißig nachzuleben, und darunter keine Unterſchleiffe zu begehen, noch einige Verſäumniß ſpüren zu laſſen, ſo lieb ihnen iſt, obgedachte Straffe und Unſere ſchwere Ungnade zu vermeiden.

Urkundlich unter Unſer eigenhändigen Unterſchrifft, und vorgedruckten Königl. Inſiegel. Geſchehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 18. Februarii 1704.

Friderich.

(L. S.)

D. L. von Danckelmann.

No. XVII. Edict, wegen Ausſchreibung einer General-Kopff-Steuer, zu Verſtärckung des Krieges-Weſens. Vom 2. Auguſti, Anno 1707.

WIr **Friderich**, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Entbieten allen Unſern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchafft, Land-Vöigten, Verweſern, Haupt- und Ambtleuten, Bürgermeiſtern und Rathmannen in Städten und Flecken, auch denen Obrigkeiten und Befehlshabern auf dem Lande, nicht allein in Unſerer Chur- und Marck Brandenburg, ſondern auch in allen Unſern Provintzien und Landen, Unſeren allergnädigſten Gruß, und geben denenſelben zu vernehmen, welchergeſtalt bey anhaltendem ſchweren, in und auſſerhalb Reichs, wider den allgemeinen Feind, zu Behauptung eines redlichen und beſtändigen Friedens, befangenem Kriege, von denen bisherigen koſtbaren Krieges-Verfaſſungen nicht allein nicht ohne Gefahr abgegangen werden kan, ſondern dieſelbe, wo nicht

zu verſtärcken, jedoch mit Nachdruck und Tapfferkeit empor zu halten.

Wann aber dazu ohne extraordinairen Zuſchuß, und ſchwere Speſen nicht zu gelangen, und Wir Uns zu Unſern Ständen und Unterthanen in Gnaden verſehen, ſie werden Unſerm Kriegs-Eſtat um deſto williger mit einem erkleckſichen Subſidio extraordinario an Hand zu gehen, bereit ſeyn, als durch GOttes Gnade ſie bey dieſem gantzen Kriege, von aller feindlichen Uberwältigung befreyet, ruhig bey den Ihrigen bleiben können; Ein ſolches Subſidium aber nicht billiger als durch eine mäßige durchgehende Kopff-Steuer ausfindig zu machen iſt; welchen Modum Wir Uns auch allergnädigſt gefallen laſſen; Als erklären Wir Anfangs, daß dieſer Betrag der Kopff-Steuer niemanden an ſeinem wohlhergebrachten Rechte ſchaden ſolle. Deme zu Folge geben hierzu:

	Thal.
1. Se. Königl. Majeſt. ſelbſten	4000
Se. Königl. Hoheit der Cron-Printz	1000
Der Cron-Princeßin Königl. Hoheit	800
Se. Königl. Hoheit Marggraf Philipp	
Wilhelm ꝛ	600
Se. Königl. Hoheit Marggraf Albrecht	
Friedrich ꝛ	400
Se. Königl. Hoheit Marggraf Chriſtian	
Ludewig ꝛ	300

2. Verordnen Wir hiermit allergnädigſt, daß alle Unſere Civil-Bediente in Unſerer Chur- und Marck Brandenburg, wie auch in Unſern übrigen Provintzien und Landen, an ſtatt der erforderten Kopff-Steuer den 25ten Theil ihrer Beſoldung oder 4. pro Cento geben ſollen, jedoch ſoll alsdann von ihren Frauen, Kindern und Domeſtiquen weiter nichts beygetragen werden. Gleichergeſtalt iſt es auch mit des Cron-Printzen und denen Marggräflichen Bedienten zu halten.

3. Wegen Unſerer Militair-Bedienten haben Wir folgendes verordnet; Der General-Stab im Felde, die Stäbe, Prime Planen, und Gemeinen, bey allen Unſern Regimentern, Corps, und Guarniſonen, auch Artillerie, bleiben von Abgebung dieſer Kopff-Steuer befreyet. Der General-Staab aber, ſo nicht im Felde ſtehet, imgleichen die Veſtungs- und Guarniſons-Bediente vom Gouverneur an, ſollen gleich denen Civil-Bedienten 4. vom hundert von ihrer Beſoldung erlegen.

4. Alle Militair-Bediente von was Condition ſie ſeyn, welche Wir in obigen Sätzen, von der Kopff-Steuer befreyet, müſſen dennoch von ihren andern Chargen, welche ſie entweder bey Hofe, oder im Lande haben, gleich denen andern den 25ten Theil ihres davon habenden Gehalts zur Kopff-Steuer entrichten.

5. Soll allen Civil- und Militair-Bedienten nicht allein die Beſoldung und Gehalt an Gelde angerechnet, ſondern auch, was ein jeder an Penſion und Deputat zu genieſſen, nach der Cammer-Taxe angeſchlagen, und mit 4. pro Cento verſteuret werden.

6. Wie dann auch nicht allein diejenigen Bediente hierunter verſtanden werden, die aus Unſern Immediat-Caſſen ihre Beſoldung und Gehalt empfangen, ſondern auch alle andere, die ſolche aus denen Landſchafftis-Provincial-Craiß-Caſſen, und Rathhäußlichen Cämmereyen, ſo mediatè von Uns dependiren, ziehen und heben.

7. Hat der Geheimbte Kriegs-Rath und General-Empfanger von Kraut im Monath Septembr. einem jeden das geordnete Kopff-Geld an ſeinem Gehalt abzukürtzen. Was aber die Civil-Bedienten betrifft, ſo hat er von allen Caſſen, woraus dieſelbe beſoldet werden, ihrenthalben auf das Quartal Crucis, wegen ihrer Kopff-Steuer den 25ten Theil ihrer jährlichen Beſoldung, Penſion, Deputat ꝛc. abzufordern zu laſſen, und ihnen dahingegen Quittungen auszuſtellen.

8. Auf gleiche Weiſe ſollen alle Unſere Immediat- und Mediat-Caſſen, woraus Unſere Civil- auch ſogenandte Land-Bediente bezahlet werden, ihnen den 25ten Theil ihres Gehalts einhalten, und ſolchen nebſt dem 25ten Theil ihrer Penſion und Deputat, vermittelſt einer exacten Specification, an Unſern Geheimen Krieges-Rath von Kraut, in Summa überlieffern, und dahingegen von demſelben für einen jeden individualiter deſſen Quittung einziehen.

9. Dafern auch diejenigen, welche aus Unſern Immediat- oder Mediat-Caſſen an Unſere Bediente die Zahlung thun, ihnen den 25ten Theil ihres Gehalts von dem Quartal Crucis verordneter maſſen nicht abkürtzen, und einlieffern, ſo ſollen ſelbige es von ihren Mitteln zu erſtatten ſchuldig ſeyn, und noch über dem mit einer arbitrair-Straffe belegt werden.

10. Alle diejenige, von Räthen, Commiſſarien, Secretarien und andern Bedienten, ſo keine Beſoldung bekommen, dennoch aber in denen Collegiis würcklich ſitzen und arbeiten, ſollen die Helffte des 25ten Theils, oder 2. pro Cent, ſo auf die Bedienung haffitet, und ein würcklicher Bedienter von ſolchem Character bekommet, zu dieſem veranlaſſeten Kopff-Gelde ſteuren; Diejenigen aber, ſo nur bloſſe Titulares ſeyn, und nicht in denen Collegiis ſitzen, ſollen hinten unter den Kopff-Steuer-Sätzen ihr denen zutragendes Quantum finden, und beyde Arten von denen Steuer-Einnehmern collegirt werden.

11. Unter denjenigen, die einen 25ten Theil ihres jährlichen Gehalts, Penſion und Deputats abgeben, ſeynd alle die begriffen, die quovis modo aufm Lande und in den Städten, auch aus denen Rathhäußlichen und Stadt-Cämmerey-Intraden ſalariret werden, es wäre dann, daß ſolch ihr Einkommen geringer wäre, und dardurch die Summe, nach welcher ſie in den folgenden Sätzen angeſchlagen ſeyn, nicht erreichet würde.

12. Folgen hierauf ferner diejenige, welche in den Städten und auf dem Lande, weil ſie keine Beſoldung haben, nach einem gewiſſen Kopff-Steuer-Satze angeſetzet ſeyn; Und zwar erſtlich in denen Reſidentz- und Land-Städten:

Ein

	Thal.	gr.
Ein Adelicher Ticular-Rath, der in keinem Collegio iſt	10	
Ein Titular-Rath, Bürgerlichen Standes	8	
Ein auswärtiger Rath ſo in Königlichen Landen geſeſſen	10	
Die Cammer-Gerichts-Advocati in Berlin, Cüſtrin, und bey allen hohen Gerichten in den übrigen Provintzien und Landen, ſeynd in fünff Claſſen zu vertheilen		
Die erſte, die den ſtärckſten Praxin haben	25	
Die andere	20	
Die dritte	15	
Die vierdte	10	
Die fünffte	8	
Und haben die Præſidenten, Canzler und Directores, jeder Regierung und Orts, ſelbige zu claſſificiren, und deren Specificationes einzuſenden.		
Ein Advocatus in den Land-Städten. ſo guten Praxin durch Verhören und Schrifften in Proceſſen hat	8	
Ein Titular-Advocat, der nur den Titul vom Cammer-Gericht, oder anderen hohen Judiciis bloß erhalten	6	
Ein Fiſcal beym Land- und anderen Gerichten, die keine ſtehende Beſoldung haben, ſondern von Straff-Portionen und Sportuln leben	5	
Ein Advocatus bey den Unter-Gerichten in groſſen Städten	5	
Ein Advocatus in den Land-Städten bey den Stadt-Gerichten	4	
Ein Procurator in den Reſidentz-Städten, und bey den Regierungen	5	
Dito - -	3	
Ein Procurator in den Land-Städten	2	12
Ein Notarius Publicus bey Regierungen und hohen Gerichten	5	
Dito - - -	3	
Ein Notarius in andern Land-Städten	3	
Dito - - -	2	
Ein Gerichts-Verwalter der verſchiedene Adeliche Gerichts-Adminiſtrationes an ſich hat	6	
Ein Gerichts-Verwalter der nur eine allein über ſich hat	2. 3. bis	4
Ein doppelt Kriegs-Weg-Einnehmer	2. 3. bis	4
Ein Ober-Saltz-Factor giebet nach ſeinem Gehalt, wie auch der Ober-Saltz-Inſpector.		
Ein Saltz-Factor in andern Städten	3. 4. bis	6
Der Hof-Poſtmeiſter		80
Die Hof-Poſtſchreiber, ſo Antheil am Poſt-Gelde haben, jeder		20
Die andern Poſtſchreiber, ſo kein Antheil haben, achten den 25ten Theil ihrer jährlichen Beſoldung.		
Ein Poſtmeiſter in groſſen Städten, wo viel Abſteiger, und der die Paſſagiers ſpeiſet, als Königsberg in Preuſſen, Stargard, Stolpe, Magdeburg, Halle, Halberſtadt, Minden, Weſel, Cleve und Emmerich		30
Ein Poſtmeiſter an Orten, wo nicht viel Paſſage durchgehet		12
Ein Poſtmeiſter, wo gar wenig Paſſage durchgehet		6
Ein Poſtſchreiber der Beſoldung bekömmt, giebet davon den 25ten Theil, wo er aber keine Beſoldung, oder weniger hat, dahingegen aber von dem Brief-Porto participiret		6
Ein Poſtilion ſo in Städten eigene Güther hat	2. bis	3
Er giebet aber dahingegen von ſeinen liegenden Gründen, wann er dergleichen in den Städten hat, weiter nichts.		
Ein Poſtilion der keine unbewegliche Güther in Städten beſitzet, ſich aber ſonſt eingerichtet hat		1
Ein Medailleur, Müntz-Commiſſarius, Münzmeiſter und Wardein, geben den 25ten Theil ihrer Beſoldung.		
Der Münzſchreiber		6
Der Münz-Caſſirer		3
Der Eiſenſchneider		2
Die Berlinſchen, Spandowſchen, Lindowſchen und andere Armen- Zucht- und Spinn-Häuſer, ſind nebſt ihren nöthigen Bedienten denen piis corporibus gleich zurechnen, und alſo von den Kopffſteuren, wann ſie keine Bürgerliche Nahrung treiben, freygelaſſen.		
Ein Ober-Zieſemeiſter giebt nach ſeiner Beſoldung 4. pro Cento.		
Ein Zieſemeiſter in Städten, wo gute Brau-Nahrung		6
Dito in geringen Städten		3

Ein Landſchaffts-Verordneter nach ſeinem Gehalt à 4. pro Cent.
Ein Land-Syndicus.
Ein Landſchaffts-Secretarius.
Ein Landſchaffts-Einnehmer.
Der Director bey der Städte-Caſſen.
Der Rentmeiſter bey der Städte-Caſſe in Berlin.
Die Aſſeſſores bey den Städter-Kaſten.
Die Städte-Buchhalter.
Die Landſchaffts-Ausreuter.
Der Landſchaffts-Bothe, wie auch der von dem Corpore der Städte; item, die Crayß-Bothen.

Dieſe geben den 25. Theil ihrer Beſoldung und Deputat.

	Thal.	gr.
Ein Bürgermeiſter in Haupt-Städten	10	
In einer mittelmäßigen	4. à	6
In einer geringen		2
Ein Syndicus in einer groſſen Stadt		8
Dito in einer andern Stadt		4
Ein Secretarius bey einer Stadt	4. 6. bis	8
Ein Stadtſchreiber	2. bis	4
Ein Richter in einer Haupt- oder groſſen Stadt		4
Ein Richter in einer kleinen Stadt		2
Ein Gerichtſchreiber in den Haupt- und groſſen Städten		3
Ein Gerichtſchreiber in kleinen Städten		2

	Thal.	gr.
Ein Gerichts-diener in den Haupt- und groſſen Städten	2	
Dito in andern Städten	12. Gr. bis	1
Ein Raths- Cämmerer in den Haupt- und groſſen Städten	4. bis	6
Dito in den kleinen		2
Ein Raths-Verwandter in Haupt-Städten		3
Dito in kleinen		2
Ein Kunſtpfeiffer in groſſen Städten	1. bis	2
Ein Kunſtpfeiffer-Geſelle		16
Ein Kunſtpfeiffer in kleinen Städten		1
Ein Organiſt, wo er nicht informiret, in groſſen Städten		2
Dito in kleinen Städten		1
Ein Kunſtpfeiffer-Geſell in kleinen Städten		12
Ein Marckmeiſter		2
Ein Kellerwirth in den Haupt- und Reſidentz-Städten, wo ſie alleine den Schanck haben		10
Dito in Städten, wo andere nebſt ihnen ſchencken		8
Dito in den Land-Städten		6
Dito in den kleinen und geringen Städten		3
Ein Wageſetzer in den Reſidentz- und groſſen Städten		6
Dito in den andern Städten		2
Ein Stadtdiener		1
Ein Nachtwächter		18
Dito		12
Die Leib- und Hof-Medici werden nach ihrem Gehalt angeſchlagen.		
Ein Leib- und Hof-Medicus ohne Gehalt, ſo nur den Titul hat		5
Ein Medicus Practicus in den Städten		4
Bekömmt er aber Gehalt, ſo giebt er den 25. Theil deſſelben.		
Ein Apothecker in den Reſidentzien und groſſen Städten der Provintzien, der guten Abgang hat		25
Dito		20
Ein Apothecker in andern Land-Städten	9. 10. bis	12
Ein Apothecker in Städten, da keine geraume Landſchafft iſt, und der wenigen Abgang hat		5
Ein Proviſor der Apothecken in groſſen Städten		3
Ein Proviſor in andern		2
Ein Apothecker-Geſelle		1
Ein Materialiſt in den Reſidentz- oder andern Haupt-Städten der Provintzien	10. 12 18. bis	20
Dito in andern Land-Städten		6
Dito in kleinen Ritter-Städten und Flecken		2
Ein Chirurgus in den Reſidentz- und groſſen Städten		8
Dito in andern Land-Städten		5
Dito		3
Ein Laborant		6
Ein Barbierer in den Reſidentz- und groſſen Städten, ſo gute Nahrung hat		6
Dito		4
Ein Barbierer, der nicht ſo gute Nahrung hat		3
Dito		2
Ein Barbier-Geſelle		1

	Thal.	gr.
Ein wohl-conditionirter Bader		3
Dito		2
Ein geringer Bader		1
Ein Kauffmann		30
Dito		25
Dito		20
Dito		15
Dito		10
Item		8
Die Kaufleute müſſen von denen Steuer-Commiſſarien an jedem Orte, wie imgleichen von denen Magiſtraten, weil ſie denen bekannt, auch deren Verkehrung aus dem Beytrag der Acciſe genommen werden kan, claſſificiret werden, und das ohne Conſideration der Städte, wo ſie wohnen, weil öffters in kleinen Städten vermögende Handelsleute ſich befinden.		
Ein Kramer ſo nach Märckten fähret		6
Dito		4
Dito		2
Ein ausländiſcher Kauffmann, der auſſerhalb den Jahrmärckten ſeine Waare im Lande vertreibet		12
Dito		6
Ein wohl-conditionirter Künſtler, als Mahler, Eiſenſchneider ꝛc. wie imgleichen die vermögende Bürger und Handwerckleute, item Weinſchencken, Herbergierer ꝛc. in denen Reſidentzien und andern Haupt-Städten des Landes	8. bis	10
Dito		6
Dito		3
Dito		2 12
Ein Künſtler-Geſelle		1
Ein Lehr-Junge		8
Ein Wein-Küper	2. bis	3
Ein geringer Bürger	12. bis	16
Ein wohl-conditionirter Handwercker in den Land-Städten		5
Dito		4
Dito		3
Dito		2
Dito		1
Ein geringer Bürger in den Land-Städten		16
Dito		12
Dito		8
Ein Brauer, der andere Nahrung dabey treibet, in den Reſidentz- und andern Haupt-Städten des Landes	8. bis	10
Dito		6
Der bloß Brau-Nahrung treibet		4
Dito in Land-Städten		3
Dito		2
Ein Schiffer, ſo ein eigen Schiff hat		6
Dito		3
Ein Steuer-Mann		2
Dito		1
Ein Schiffs-Knecht		12
Ein Kahnführer		1
Ein Taglöhner in groſſen Städten		16
Dito		12
Ein Taglöhner in kleinen Städten		10
Dito		8

Dito

	Thal.	gr.
Dito		6
Dito		4
Ein Kauffdiener oder Buchhalter	3	
Ein Kramdiener	1	
Ein Schreiber und Cammerdiener, ſo bey einem privat-Herrn aufwartet	1	
Ein Laquay durchgehends		18
Ein Kutſcher		18
Eine Aufgeberin auf dem Lande und in den Städten		12
Ein Handwercks-Geſelle		12
Eine Amme		12
Eine Magd in Städten		6
Ein Pferde-Knecht in Städten		18
Alle gemeine Bergleute in denen Provincien, die Hüttenleute bey den hohen Ofen und Eiſenhammer, item bey den Meſſing-Blech- Stahl- und Spiegel-Manufacturen, als zu Neuſtadt, Zehdenick, Peitz, Rathenau, Hegermülle, welche würcklich mit Hand-Arbeit ſich nehren, ſollen gleich wie das vorige mahl von den Kopffſteuren befreyet ſeyn; Die Königliche Bediente aber, ſo bey denen hohen Oefen und Hütten-Wercken jährliche Beſoldung haben, item diejenige, welche als Tagelöhner mit Hand-Arbeit, mit Schiffen, oder Zufuhre der Materialien aufwarten, ſeynd hierunter nicht begriffen, ſondern müſſen gleich andern nach ihrer Beſoldung, oder nach dem Anſchlag ihres Verdienſtes das Kopffgeld erlegen.		
Glaß-Hütten.		
Ein Glaß-Factor		6
Ein Glaßhütten-Schreiber		2
Ein Glaß-Meiſter	1	
Ein Glaß-Mahler		18
Ein Geſelle bey der Glaßhütte		16
Ein Holtzhauer und Aſchenbrenner		8
Juden.		
Ein Hof-Jude, oder Hof-Jouvelier	50	
Ein Jude, ſo mit Edelgeſtein oder koſtbaren Waaren handelt	10	
Ein geringerer	8	
Ein Jude, der einen offenen Kramladen hat, oder mit Wechſel verkehret, wird nach proportion ſeiner Handlung denen Kauffleuten gleich tractiret.		
Ein Jude, der kleine Krämerey treibet	6	
Dito	4	
Ein gemeiner Jude	3	
Dito	2	
Ein Juden-Knecht		18
Von andern Handthierungen in Städten.		
Ein Schorſteinfeger	4	
Dito	3	
Ein Schorſteinfeger-Knecht	1	
Ein Fuhrmann, der ſeine eigene Pferde hält	3	
Dito	2	
Ein Sackführer und Maltzſacker	1. bis	2
Ein Schweinſchneider		3
Ein Schweinſchneider-Geſelle		18
Ein Keſſelführer		2

	Thal.	gr.
Ein Scharffrichter, ſo ſeine eigene Meiſterey hat, und ſolche ſelbſt beſitzet	10	
Ein Scharffrichter, der eine Meiſterey gepachtet	5	
Dito	4	
Ein Abdecker	5	
Dito	4	
Henckersknecht		18
Auf dem Lande.		
Ein Graf, wegen ſeines Standes und Güter, er mag auf dem Lande oder am Hofe leben	60	
Ein Baron	40	
Ein Prälat, ſo gut Einkommen hat	50	
Dito	30	
Ein Dohm-Probſt	50	
Dito	30	
Ein Dohm-Dechant	45	
Dito	40	
Ein Dohm-Herr	40	
Dito	30	
Ein Decanus beym Collegiat-Stiffte	30	
Dito	25	
Ein Canonicus	30	
Dito	20	
Dito	10	
Manlich nach dem die Stiffter, und deren Einkommen ſeyn.		
Ein Vicarius beym Ober-Stiffte.		
Dito beym Unter-Stiffte, und die Præbendati bey den Ober- und Unter-Stiffteren, wie auch eine Aebtißin, Dechantin und Canoneßin, ſollen den 25. Theil von ihrem Gehalt und Deputat, oder 4. pro Cent entrichten.		
Andere Dignitarii beym Dohm geben nach proportion ihres Gehalts und Deputats den 25. Theil.		
Ein würcklicher Commendeur	40	
Dito, ſo wenig Einkommen hat	30	
Ein Ordens-Cantzler	25	
Ein Adelicher Ordens-Rath	20	
Dito, Bürgerlichen Standes	15	
Die Land-Räthe, Creyß-Directores, und Creyß-Commiſſarien geben von ihrem Gehalt und Deputat den 25. Theil oder 4. pro cent.		
Ein vermögender Edelmann	25	
Ein Mittelmäßiger	15. bis	20
Ein Geringerer	10	
Dito	8	
Dito	6	
Ein Ambtmann	15	
Ein Ambtſchreiber	10	
Wann aber der Ambtmann höher als 2400. und der Ambtſchreiber höher als 2000. Thaler arendiret hat, ſo giebt ein jeder von 100. Thaler Penſion 12. Groſchen, und der Special-Satz fällt alsdann hinweg.		
Ein Kornſchreiber		6
Wenn aber über 1200. Thlr. ſeine Arende iſt, giebt er auch vom 100. Thlr. 12. Gr.		
Diejenigen Beambten, welche nicht arendiret, und doch gute Beſoldung und Depu-		

	Thal.	gr.
tat haben, zahlen davon 4. pro cent, wann solche den Satz übersteigen.		
Ein gemeiner Ambts-Voigt 1. bis		2
Ein Ambts-Brauer "		2
Ein Brauerknecht "		1
Ein Ambtsknecht "		1
Eine Altsitzer, auf Königlichen Aembtern und Häusern " 1. bis		2
Dito, auf Adelichen Häusern "		1
Die Zollverwalter, Mühlenschreiber, Mühlenmeister, Zoll- Land- und Mühlenbereiter geben von ihrer Besoldung, und muß ihr Deputat, ihr Antheil an den Metzen, und was sie sonsten bekommen, mit angeschlagen werden, es sey in Städten, oder auf dem Lande.		
Ein Arendator und Pensionarius Königlicher und anderer Güter, giebet von jedem 100. Thaler seiner Arende "		12
Ist der Arendator ein Schäffer, so giebt er über dem von jedem 100. Schaafe		2
Ein Königlicher oder Adelicher Erb-Pachter, von jedem 100. Rthlr. die er zu Erb-Pacht erleget " "		12
Ein Schultze, so ein Freyschultzen-Gerichte hat		4
Dito " "		3
Ein Erb-Schultze, so dabey einige aber nicht völlige Freyheit von Pächten und Diensten hat "		3
Und bleibt er alsdann von seinem Acker frey.		
Ein von der Obrigkeit gesetzter Schultze		1
Ein Erb- oder Brau-Krüger, der an einer guten Paßage lieget "		6
Dito, der nicht so bequem lieget		4
Ein Schencke oder gemeiner Dorff-Krüger	1	12
Ein Bauer in den revidirten Creysen, die nach Hufen Zahl reduciret, giebet von einer Hufe im besten Lande		12
Im mittelern " "		8
Im geringen Lande "		5
Ein Bauer in den revidirten Creysen, nach Aussaat, giebet von jedem Wimpel an Weitzen, Roggen, Gersten und Hafer		12
Ein Fisch- oder Bruch-Bauer, und der von Viehzucht lebet, und Pferde-Handel betreibet, ohne Anschlag des Ackerbaues		2
Dito ein geringer "		1
Ein so genandter Holländer, Netzbrücher und Einhaber der ausgeradeten Aecker und Wiesen, die keine Contribution geben		4
Dito " "		2
Die vor Anno 1624. frey gewilligte Bauer-Hufen, weil sie noch zur Zeit nicht ad onera feudalia geleget, nach ihrer Qualität, wie oben bey den Bauer-Hüfen, angesetzet.		
Der einen Erb-Acker besitzet, und davon lebet, von einem Wimpel Weitzen, Rocken und Gersten " "		18
Ein Cossathe " "		12
Dito " "		8
Dito " "		6
Oder nach der Classification, wie sie bey der Contribution angesetzet.		

	Thal.	gr.
Ein Pferde-Knecht auf dem Lande		18
Ein Meyerknecht " "		16
Ein Mittelknecht " "		12
Ein Junge " "		6
Eine Maad auf dem Lande "		4
Ein Schäfer der eigene Schaafe hat, von jedem 100. " "		2
Ein Schäfer-Knecht, nach dem die Schäferey starck " "		2
Dito " "		2
Dito " "		1
Ein Schäfer-Junge "		12
Ein Schmidt auf dem Lande, der gute Nahrung hat " "		2
Dito " "		1
Ein Schmiedeknecht "		12
Ein Verwalter oder Schreiber auf einem Adelichen Hofe "		3
Dito " "		2
Die Mühlen-Bediente, so Sr. Königlichen Majestät zustehen, und Geld-Besoldung haben, seynd, wie oben erwehnet, nach der Besoldung, und was sie aus den Mühlen bekommen, anzusetzen.		
Ein Müller mit einer eigenen Mühlen, nachdem er gute Mahl-Gäste hat, von jedem Gange " "		3
Dito, wann er geringer conditioniret, und weniger Mahl-Gäste hat "		2
Ein Pacht-Müller vom Gange		1 12
Ein Erb-Wind-Müller "		2
Ein Metz-Pacht-Wind-Müller		1
Ein Walck- und Loh-Müller		1
Ein Bescheider in der Mühle		2
Dito, in geringern Mühlen "		1
Ein Mittelknecht "		1
Dito " "		12
Ein Hülffer " "		1
Ein Mittel-Junge "		8
Ein Schleiffer in der Mühle "		12
Ein Schneide-Müller " 2. bis		3
Ein Roß-Müller "		2
Ein Schiff-Müller "		3
Ein Mühl- und Schiffs-Visitirer		1
Ein Zimmermann auf dem Lande		1
Ein Zimmergeselle "		12
Ein Weinmeister "		1
Ein Gärtner " "		2
Dito " "		1
Ein Ziegelmeister "		3
Dito " "		2
Dito " "		1
Ein Ziegelstreicher "		1
Ein Geselle " "		12
Ein Kalckbrenner, so guten Abgang hat		3
Dito " "		2
Dito " "		1
Ein Schneider bey einem Edelmann im Dorffe " "		1
Ein Dorffschneider "		1
Ein Schneidergeselle "		12
Ein Leinweber, für jeden Stuhl in Städten und auf dem Lande "		15
Ein Mollenhauer "		12

Ein

	Thal.	gr.
Ein Rademacher auf den Dörffern		18
Ein Theerbrenner	1	
Ein Potaschbrenner	1	
Ein Kohlenbrenner	1	16
Ein Schiffs-Bauer	1	
Ein Stad- und Sage-Meister	1	12
Ein Regimenter bey den Holtzflössern	1	12
Ein Meisterknecht bey den Stadhauern	1	
Ein Stabholtzschläger und Zusammensiger		16
Ein Bretschneider		12
Ein Teichgräber	1	
Ein Schütze	1	
Ein Meyer, so die Leute speiset	1	
Ein Fischer der keine Hufen versteuret	1	
Ein Hofmeister auf einem Vorwerck	2	
Ein Voigt auf einem Adelichen Hofe	1	
Pferder Ochsen- Kühe- und Schweine-Hirten, ein jeder		12

Wobey dann nachfolgende Puncte zu beobachten.

1. Weil zum Theil diejenigen, so in den Städten und auf dem Lande nicht nach ihrer Besoldung, sondern nach einem gewissen Satze auf die Kopffsteuren angeschlagen und im vorstehenden Patent angesetzet seyn, öffters zwey und mehr Bedienungen zusammen haben, wovon sie vor diesem nur von der höchsten Charge gegeben: So haben anitzo die Steuer-Commissarii, weil die Bedienten von allen ihren Bedienungs-Gehalt und Deputat beytragen müssen, auch besagte Bediente darnach zu considériren, und falls sie befunden, daß solches die Sätze übersteiget, von ihnen den 25ten Theil zu fordern, und zu erheben; wo aber nicht, so haben sie selbige nach den Sätzen dergestalt anzuschlagen, daß sie von der höchsten Bedienung den völligen Satz, von den andern Bedienungen aber allemahl die Helffte zu nehmen und zu exigiren haben.

2. Die Frauen geben den fünfften Theil, und die Kinder, so über 12. Jahr alt seyn, den 10ten Theil. Wann aber einer mehr erwachsene Kinder hat, als viere, so giebet er nur die Kopffsteuer von den vier ältesten, und die übrigen sind frey. Die Wittwen und Kinder werden nach ihrem Zustand collectiret; Wann aber die Wittwen nach Absterben der Männer in der Bürgerlichen Nahrung continuiren, und derselben so wohl versehen, als bey der Männer Leben, so sind sie auch gleich andern Nahrung-treibenden Bürgern bey denen Kopffsteuern anzusehen.

3. So seynd nicht alleine bey allen denen, so die Kopffsteuer nach denen Sätzen beytragen sollen, verschiedene Classes, als bey denen von Adel, gemachet, sondern auch bey denen Handwercksern, und andern, die ungleich in der Nahrung stehen; Wir befehlen aber, so viel die von Adel betrifft, Unsern Land-Räthen, Kriegs- und Steuer-Commissarien von jedem Creyse, die von Adel, ihren Pflichten gemäß, weil ihnen deren Güter nicht unbekandt seyn können, nebst ein oder zwey Deputirten des Creyses zu classificiren, und davon die Specification vier Wochen nach der Publication des Kopffsteuer-Patents an Unser General-Commissariat unter ihrer allerseitigen Unterschrifft unfehlbar einzusenden, damit nicht ein jeder nach eigenem Belieben sich ansetzen möge. Und dann wollen Wir allergnädigst, daß Unsere Kriegs- und Steuer-Commissarii, auch Magistrate in Städten, die Handwercker und Nahrungtreibende Bürger, auch andere, denen man wegen der Ungleichheit ebenfals Classes setzen müssen, dergestalt rangiren sollen, daß sie es gegen Uns verantworten können, damit der eine nicht prægraviret, und der andere übersehen werde, Wir auch bey der künfftigen Revision nicht Ursach haben mögen, ein und den andern ungnädig deßhalb anzusehen.

4. Ist die Kopffsteuer-Anlage nach dem Fuß der Bedienungen in der Chur- und Marck Brandenburg eingerichtet, weil aber dieselbige auch mit auf die andern Provincien und Lande extendiret wird, da öffters die Bedienungen mit einem andern Namen, ob sie gleich von eben der Qualitæt seyn, benahmet werden, auch in andern Provincien diejenigen Bedienungen, so in hiesigen Märckischen Landen nur in einigen Deputat und andern Zugängen bestehen, gute Salaria haben, und dann einige Dienste ausser dem in andern Provincien seyn, die allhier unbekannt; Als haben die Commissariate, Ober-Steuer-Directoria, Steuer-Commissarii, Befehlshaber und Magistrætte, so diese Kopffsteuer zu dirigiren beordert worden, dahin zu sehen, daß alle nach der Billigkeit herangezogen und keiner übersehen werde, ob er gleich expressis verbis im Patent nicht benennet; Dahero dann auch in andern Provincien einige, die allhier auf Sätze angeschlagen, nach ihrer Besoldung und Deputat, wann selbige sich höher belaufften, taxiret werden, und den 25ten Theil davon, oder 4. pro cent geben sollen.

5. Sollen diese Kopffsteuren geben alle die in Unsern Landen angesessen, sich darinnen aufhalten, und Unsers allergnädigsten Schutzes geniessen, dahero dann auch alle Französische Flüchtlinge, Pfältzer, Schweitzer und Wallonen, weil es ein subsidium extraordinarium ist, und zu ihrer eigenen Beschützung mit gereichet, dieser Kopffsteuer beytragen müssen. Diejenigen aber, die von obgedachten Nationen allererst seither drey Jahren, oder kürtzlich nach Unsern Landen sich begeben, sollen noch zur Zeit davon befreyet seyn; Die von ihnen aufkommende Kopffsteuren müssen deren eigene Richter in Städten, wofelbst einige seyn, in Beyseyn des Steuer-Commissarii, nach Billigkeit anschlagen, exigiren, und an vorbemeldten Dero Geheimen Kriegs-Rath von Kraut einsenden, wo aber diese Flüchtlinge sich nur einzeln in Städten aufhalten, und wo keine bestellte Richter sind, sind sie von den Steuer-Commissarien und Magistraten unter die Teutsche mit zu collectiren.

6. Wegen der Abgebrandten in den Städten und auf den Dörffern ist es dergestalt einzurichten, daß, weil es ein subsidium extraordinarium ist, und zu gemeiner Wohlfahrt des Landes gereichet, diejenige, welche bereits vor einiger Zeit abgebrandt, und schon wieder in ihrer Nahrung stehen, denen Kopffsteuren billigmäßig mit beytragen; dieselbige aber, so erst kürtzlich Brand-Schaden erlitten, und sich noch nicht wieder eingerichtet, und in Nahrung gesetzet haben, annoch frey gelassen werden sollen.

7. Muß auch die Kopffſteuer für die von ihrem domicilio Abweſende entrichtet werden, worunter aber nicht zu verſtehen ſeyn, welche ſich an einem andern Orte in Unſeren Landen aufhalten, und daſelbſt mit collectiret werden, auch nicht die ſtudiorum & militiæ cauſa abweſend ſeyn, oder peregrinirten; Wann ſie aber Poſſeſſores gewiſſer Adelicher und Bürgerlicher Güter im Lande ſeyn, ſo muß intuitu derſelben von ihnen die Kopffſteuer daraus bezahlet werden; Diejenigen Kinder der Handwercker aber, die auf den Handwercksſtühlen für Geſellen arbeiten, ſeynd gleichmäßiger Kopffſteuren, wie die andern Geſellen unterworffen.

8. Imgleichen müſſen die Officierer, Soldaten, und andere Militair-Perſonen, es ſey von was vor Nation es wolle, ſie ſeyn abweſend oder nicht, wann ſie liegende Gründe haben, oder Nahrung betreiben, davon gleich andern zu den Kopffſteuren geben, Wie auch

9. Die Soldaten-Weiber, die in den Städten ſitzen und bürgerliche Nahrung, jedoch nach Unterſcheid, nachdem ſie eigene Häuſer haben, oder nicht, treiben, als welches auf der Commiſſarien pflichtmäßiges Gutachten ankommet.

10. Gleichergeſtalt müſſen Unſere und die Adeliche Arrendatores, wann ſie eigenthümliche Güter auſſerdem haben, oder in den Städten Bürgerliche Nahrung treiben, deßhalb beſonders collectiret werden.

11. Wie nicht weniger einige von Unſern Landſchafftlichen und Rahthäußlichen Bedienten, die auſſer ihren Dienſten Bürgerliche Gewerbe und Verkehrung haben, deshalb bey der Capitation nach ihrem Gewerbe und Land-Gütern zu conſideriren und beſonders anzuſehen ſeyn. Geſtalt dann auch alle andere Künſtler und Handwercker von Unſerer Hofſtatt, Artillerie, und ſonſten, ob ſie gleich von ihrer Beſoldung ihren Satz entrichten, wann ſie auſſer dem andere Arbeit vor particulier-Perſonen verfertigen, deshalb beſonders collectiret werden.

12. Iſt der Anſchlag bey verſchiedenen nicht allein nach der Geld-Beſoldung, ſondern wie ſchon erwehnt, auch nach dem Deputat, und ſonderlich wegen anderer Zugänge, als: Bey den Müllern nach den Metzen, Schleuſe- und Mahl-Geld, und dergleichen zu machen.

13. Da auch die Erfahrung giebet, daß öffters in den Landſtädten, wo nicht viel, doch einige Kauffleute, Kramer, Holtzhändler und Handwercker von nicht geringen Vermögen und Nahrung ſich befinden, als in den groſſen Städten; So haben Commiſſarii und Magiſtratæ bey Formirung der Kopffſteuer-Anlagen nicht auf die Städte ſelbſten, ſondern auf den Zuſtand der Einwohner reflexion zu nehmen.

14. Die Prediger, Schulbediente und die in der Kirchen mit dem Klingebeutel umgehen, werden zwar für ihre Perſonen, und wegen ihrer Frauen und Kinder freygelaſſen, wann ſie aber daneben brauen, oder Handel betreiben, ſo ſeynd ſie dahero dieſer Kopffſteuer mit unterworffen, jedoch muß der Commiſſarius und Magiſtrat hierunter ſie etwas gelinder tractiren; Wann aber einige Geiſtliche eigenthümliche Häuſer in den Städten oder liegende Gründe haben, doch darinnen keine bürgerliche Nahrung oder Verkehrung betreiben, ſeynd ſie deßhalb mit keiner Kopffſteuer zu belegen.

15. Weil auch insgemein die Küſter ſchlechte Beſoldung haben, und dahero ſich von ihren Handwercken erhalten müſſen, ſo ſoll vor ihre eigene Perſon, auch vor ihre Frauen und Kinder, ihnen keine Kopffſteuer zugeſchrieben werden; Wann ſie aber Geſellen halten, müſten dieſelbe gleich andern das ihrige mit betragen, wie denn auch durchgehends die Geiſtliche und andere Hauswirthe, wie auch Handwercker ſofort nach Publication dieſes Patents ihre Geſellen und Geſinde ſpecificiren müſſen, und haben ſie dieſelbe nicht eher aus ihren Dienſten zu erlaſſen, bis die Kopffſteuren von ihrem Lohn entrichtet, widrigenfals ſie ſolche, ohne einzige Entſchuldigung für dieſelbe zu bezahlen, und den Abgang zuerſetzen ſchuldig ſeyn ſollen.

16. Iſt derjenige von Adel, der in zwey an einander liegenden Creyſen ſeine Güther in einer Circumferentz bey einander hat, entweder ſeine Kopffſteuer nur in einem Creyſe zu erlegen ſchuldig, oder die Creyſe müſſen das aufzubringende Quantum unter ihnen nach Proportion der Güther theilen; Wann er aber in verſchiedenen Provincien, als: in der Marck, Pommern, ꝛc. Güther beſitzet, ſo kommen die in jedem Lande belegene Güther in einen abſonderlichen Anſchlag, dergeſtalt, daß von dem beſten und vermögenſten der gantze Satz, von denen andern aber nur die Helffte deſſelben gegeben wird.

17. Wann ſich auch begeben ſolte, daß einige Adeliche oder andere Bediente, die von ihren Chargen und Beſoldungen denen Kopffſteuren beygetragen, darneben auch Häuſer in Städten, und Land-Güther, auch liegende Gründe ꝛc. hätten, ſo muß deßhalb abſonderlich verſteuret werden.

18. Die Bediente in den Land-Städten, die mehr als eine Bedienung haben, und davon nach dem Satze geben müſſen, wie oben bereits angeführet iſt, ſollen wegen ihrer Frauen und Kinder Antheil nach dem höchſten Satze geben, und darnach angeſchlagen werden.

19. Sollen alle in Städten wohnende Bediente, und ſogenandte Eximirte, als Ober- und Zieſemeiſter, Poſtmeiſter, Zollverwalter, Ober- und Salz-Factoren, Kriegesmes-Einnehmer, und alle andere, die ſonſt unter der Magiſtræte Juriſdiction nicht ſtehen, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen, ihre Kopffſteuer in ſelbigen Städten, wo ſie wohnen, oder dahey in der Nähe ſich aufhalten, an der Steuer-Einnehmer daſelbſten abgeben, und zwar zu dem Ende, damit ſie von denen Commiſſariis, welche eines jeden dabey treibende Nahrung am beſten wiſſen, zu billigem und gebührendem Anſchlag gebracht werden können.

20. Iſt es mit den Juden, Scharffrichtern und Abdeckern auch alſo zu halten.

21. Müſſen alle diejenigen, ſo in dieſem Patent nicht benennet, es ſeye allhier im Lande oder in andern Provincien, ſich ſelbſten melden, bey Vermeidung arbitrariſcher Beſtraffung, und haben die Commiſſarii und Magiſtræte dieſelbe, ob ſie gleich in dieſer Kopffſteuer-Ordnung nicht ausdrücklich benennet, dennoch nach Unterſcheid ihrer Profeſſion und Zuſtandes mit herbey zu ziehen, und dem Satze zu inſeriren.

22. Mit

22. Mit der Eintheilung und der Aufbringung der Kopfſteuren ſoll es folgender geſtalt gehalten werden:

1. Wollen Wir allergnädigſt, daß dieſes Patent an ſonſt gewöhnliche Oerter affigiret, und von denen Beambten, Magiſtraten in denen Städten, Gerichts-Obrigkeiten, und Predigern auf dem Lande, denen Unterthanen kund gethan, und davon gehörige Information gegeben werde.

2. Sollen die Land-Räthe, Directores und Creyß-Commiſſarii nebſt zweyen Deputirten, item die Beambte und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, in den Städten aber die Steuer-Commiſſarii, und weil dieſelbe an allen Orten nicht zugleich gegenwärtig ſeyn können, die Magiſtrate und Steuer-Einnehmer ſofort, und ohne Verlierung einiger Zeit, die Kopfſteuer-Anlagen machen, und binnen vier Wochen à dato publicationis ſolche bey Arbitrair-Straffe an das General-Commiſſariat einſenden, (zu dem Ende Wir bereits oben veranlaſſet, daß die von Adel nach dem Anſchlag ihrer Güter zu claſſificiren) und von denen Beambten und Dörffern die Specificationes der Einwohner abzufordern, ſelbige nach Inhalt dieſes Patents gebührend anzuſetzen, und alſo eine richtige und accurate Anlage zu formiren.

3. Wann aus denen Specificationen, ſo die Beambte, Gerichts-Obrigkeiten, und die Arrendatores von ihrer eigenen Familie, und dann von den Unterthanen u. Geſinde einzuſenden, bey Straffe gehalten ſeyn, eine richtige Deſignation vom Creyße gemachet und examiniret ſeyn wird; So haben alle vorerwehnte Land-Räthe, Creyß- und Steuer-Commiſſarii ſelbige zu unterſchreiben, zu Unſer General-Kriegs-Commiſſariat, in denen andern Provincien aber an die daſelbſt angeordnete Commiſſariate und Ober-Steuer-Directoria einzuliefern, und wann ſelbige von Creyſen und Städten dorten auch geexaminiret, und zuſammen gebracht ſeyn, ſollen ſie gleichfalls anhero eingeſandt werden.

4. Hierauf iſt im nechſten Monath Septembr. ſo wohl in Unſer Chur- und Marck Brandenburg, als in denen andern Provincien und Landen mit würcklicher Eintreibung der Kopfſteuren zu verfahren, und die Gelder, ſo wie ſie einkommen, ſowohl aus den Ländern und Creyſen, als auch aus denen Städten der Chur und Marck Brandenburg, an Unſeren geheimten Kriegs-Rath von Krauten, in den übrigen Landen aber an die Provincial-Haupt-Caſſen, als welche es hinwiederumb an Unſere hieſige General-Caſſe einzuſenden haben, gegen Quittung einzuliefern, und wann die letzte Lieferung geſchehen, ſoll die General-Quittung des gantzen Quanti ertheilet, und die Special-Quittungen hinwieder eingezogen werden, es müſſen aber die Liverantен der Gelder dagegen das eingebrachte Quantum atteſtiren, damit dadurch die Einnahme bey der General-Caſſe beleget werden könne.

5. Nehmen in allen Creyſen die Creyß-Einnehmer, und in den Städten die Acciſe-Einnehmer die Kopfſteuer-Gelder ein, wie vormahls geſchehen, von denen Bedienten aber in allen Unſern Provincien, ſo Beſoldung haben, erhebet ſelbige Unſer geheimter Kriegs-Rath von Kraut ſelbſten; Und damit ihme das Werck nicht zu weitläufftig gemachet werde, ſo befehlen Wir hierauf allen Unſern Collegiis und Caſſen, ſo an die Bedienten Beſoldung auszahlen, oder die Wiſſenſchafft von ihren Hebungen, Gehalt, Beſoldungen und Deputat haben, nicht allein gedachten Unſerm geheimten Kriegs-Rath von Kraut eine exacte Liſte von allen Bedienten und deren Hebungen forderſamſt auszuhändigen, ſondern auch ſolchen Bedienten den 25ſten Theil, oder 4. pro Cent ihrer jährlichen Beſoldung und Deputat abzuziehen, es demſelben in Summa zuzuſtellen, und darüber von ihnen Individual-Quittungen einzuziehen, und denen Bedienten zuzuſtellen; Diejenigen Bediente und Eximirte, ſo keine Beſoldung haben, müſſen ihre Kopfſteuer in denen Städten nach dem Satz bey denen Acciſe Caſſen abgeben.

6. Gleichwie dann auch Unſere Land-Räthe und Creyß-Commiſſarii von den Adelichen Penſionariis, wie hoch eines jeden Arende ſich belauffe, und um darnach deſſelben Kopfſteuer zu reguliren, eine exacte Kundſchafft und Nachricht einzuziehen hiermit befehliget werden; Alſo wollen Wir gleichfalls allergnädigſt, daß auch Unſere hieſige Geheime-Hof- und Amts-Cammer, und andere Directoria über die Aembter ehiſtens eine richtige Deſignation von allen Beamten, Arendatoren und Erb-Pächtern der Kopfſteuern halber einſenden ſollen, und zwar an Unſere Land-Räthe, Creyß- und Steuer-Commiſſarien, damit dieſelbe darnach den Anſchlag machen können, und dergeſtalt ſoll es auch hierunter in den andern Provincien gehalten werden.

7. Sollen die Beamte und Arendatores in, oder nahe vor den Städten, die Steuer-Commiſſarios, oder in deren Abweſenheit die Steuer-Einnehmer admittiren, daß ſie nebſt ihnen die Deſignationes der Amts-Bedienten, auf der Freyheit wohnenden, angelegenen Glaß-Hütten, Mühlen, Theer-Hütten, ꝛc. machen, und darnach die Anſchreibung thun können; Die Specificationes der Amts-Unterthanen aber, haben Beamte nebſt den Kopfſteuer-Geldern bey denen Creyß-Einnehmern abzuliefern.

8. Nachdem auch bey voriger Ausſchreibung der Kopfſteuer deshalb Klagen eingekommen, daß einige Land-Räthe und Creyß-Commiſſarii aus den Amts- und Ritter-Städten, wo die Acciſe eingeführet, die Kopfſteuren erhoben, und andere Eintheilung, als die Steuer-Commiſſarien gemacht, daſelbſt anfertigen wollen, ſolches aber wider Unſere allergnädigſte Verordnung läufft; Als wollen Wir allergnädigſt, daß alle Amts- und Ritter-Städte immediate an Unſere General-Kriegs-Caſſe ihre Kopfſteuren einliefferm, und die dazu gehörige Anlagen von denen Steuer-Commiſſarien mit Zuziehung der Magiſtrate darinnen gemachet werden ſollen.

9. Wer ſich in Einbringung ſeiner Kopfſteuer ſäumig erzeiget, und dieſelbe in Zeit von 6. Wochen nicht abgeben würde, ſoll ſolchergeſtalt ein Duplum vom Satze zu bezahlen ſchuldig ſeyn. Wie imgleichen ein oder der ander, der ſich dieſem allgemeinen Beytrag entziehen, und wann er aus Verſehen nicht gefordert worden, ſich ſelbſten nicht angeben würde, nachgehends vierfach zahlen, und derjenige, der ihn anmeldet, davon die Helffte zu genieſſen haben.

10. Dahingegen wollen Wir diejenige Creyß- und Acciſe-Einnehmer, ſo ihre einzuhebende Kopfſteuren

steuren noch in diesem Jahre richtig einbringen, von ihrem Satze frey lassen.

11. Letztlich und endlich erklären Wir Uns auch allergnädigst dahin, daß dieses Kopffsteuer-Patent niemanden an seinem Rang, Prærogativ, oder Ehren-Stande schädlich, oder nachtheilig seyn solle.

Wir befehlen demnach hiemit allen und jeden Unseren Unterthanen, wes Standes und Condition dieselbe auch seyn, insonderheit allen hiezu bestellten Einnehmern, allergnädigst und ernstlich, dieser Unserer Verordnung in allen Stücken treulichst und fleißig nachzuleben, und darunter keinen Unterschleiff zu begehen, noch einige Versäumniß verspüren zu lassen, so lieb ihnen ist, obgedachte Straffe und Unsere schwere Ungnade zu vermeiden. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft, und vorgedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Charlottenburg, den 2. Augusti, Anno 1707.

Friderich.

(L.S.)

D. L. v. Danckelmann.

No. XVIII. Edict, eine General-Kopff-Steuer aufzubringen; zu der Wiederherstellung des Friedens. Vom 19. Septembris, Anno 1710.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Entbieten allen Unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Land-Voigten, Verwesern, Haupt- und Amtleuten, Bürgermeistern u. Rathmännern in denen Städten und Flecken, auch denen Obrigkeiten und Befehlshabern auf dem Lande, nicht allein in Unserer Chur-Marck Brandenburg, sondern auch in anderen Unseren Provincien und Landen, Unsern allergnädigsten Gruß, und erachten es ohne Unserer besondern Vorstellung gnugsam bekandt zu seyn, wie daß durch des Höchsten Gnade und Beystand, auch einmüthiger Vereinbahrung und Fortsetzung derer hohen alliirten Waffen wider den Feind Teutscher Nation es dahin gediehen, daß derselbe nicht nur nach verschiedenen gnädigst verliehenen Siegen von dem Teutschen Boden guten Theils wieder abgetrieben, sondern auch die lange Zeit bey besessene considerable Städte und Bestungen wieder abzutreten, und in der Sieger-Hände zu übergeben genöthiget worden; Daß dannenhero die Hoffnung eines beständigen, erwünschten und angenehmen Friedens immer näher und näher heran nahen will. Da nun dessen Früchte, sonderlich diejenigen, welche bishero die härteste Krieges-Pressüren mit Verlust und Zusetzung all des Ihrigen empfunden, sehnlich zu geniessen wünschen; So haben die von GOtt Uns anvertrauete Länder dem Höchsten so vielmehr zu dancken, daß sie durch Unserer Waffen Vorstand und Landes-Väterliche Fürsorge von solcher schweren Krieges-Last bishero seynd verschonet blieben, und sich des Ihrigen in stiller und sicherer Ruhe haben erfreuen können. Wir wollen Uns dahero von denenselben gnädigst versichert halten, daß sie solches nicht weniger in billige Consideration ziehen, als hiernechst die Nothwendigkeit des Verfolgs, und Fortsetzung der victoricusen Waffen, bis zum Erfolg eines redlichen beständigen Friedens ermessen werden. Wie aber solches ohne considerable und grosse Kosten, so darzu erfordert werden, keinesweges geschehen mag; So ist eines Theils desLandt, daß die dazu destinirte ordinaire Revenües und Einkünffte aus Unseren Ländern und Provincien eine Zeither bey gegenwärtiger starcker Krieges-Verfassung nicht haben hinlangen wollen. Und da es itzo nach des Höchsten unerforschlichen Rath und Willen geschehen, daß Unser Königreich Preussen durch die grassirende Contagion der Pestilentz an Einwohnern und Contribuenten fast sehr erschöpfet, Handel und Wandel mithin gesperret, und die daher geflossene reditus belli zurücke bleiben; So ist daraus so vielmehr zu schliessen, was nicht daher Unsere Krieges-Casse vor einen considerabelen Ausfall empfinden müsse, zu geschweigen der anderen daher mit entstehenden betrübten Suites, indem auch solches bey Unsern andern Provincien des Hertzogthums Pommern und der Neumarck des Commercii halber gar mercklich mitzuführen und wahrzunehmen ist. Daher Uns denn die höchste und unumgängliche Noth dahin bewogen, auf eine Ersetzung solches wichtigen Ausfalls förglich bedacht zu seyn, weil sonst ausser solchen Beyhülffe, weder der gemeinen Sache, noch dem geliebten Vaterlande, wie bishero geschehen, mit gehörigen Nachdruck assistiret werden mag. Ob Uns nunmehr zu dem Ende verschiedene Mittel in unterthänigsten Fürschlag gebracht; So haben Wir doch unter allen keines Unserer gegenwärtigen gnädigsten Intention convenabeler und näher, noch dem Zustand Unserer Unterthanen proportionirter als das Subsidium extraordinarium einer Kopff-Steuer oder Kopff-Schoß-ses, wie es an einigen Orten pflegt genennet zu werden, zu seyn gefunden; Wir zweiffeln daher keines weges, es werden Unsere getreue Stände, Vasallen und Unterthanen Unserer Chur- Marck Brandenburg, wie auch übrigen Provincien und Landen in Betracht obiger Motiven, und des von Uns intendirten Zwecks, welcher nichts anders als die allgemeine Wohlfahrt und Sicherheit zu erhalten, und zu beschützen, mit sich führet, sich hierzu mit so viel williger em Hertzen verstehen, und das ihrige beytragen, als sie versichert seyn können, daß solcher Beytrag allein zu Bestreitung der unumbgänglichen Krieges-Ausgaben angewendet, die Ausschreibung und Aufbringung dieser Kopff-Steuer aber niemande an seinem wohlhergebrachten Rechte und Privilegien schaden, noch zum Nachtheil und Præjudicz gereichen solle. Zwar ist Uns der Genüge bekandt, wie sehr Unsere getreue Lande und Unterthanen durch die considerabele und kostbare Armatur, in welche Wir, um die Rettung der Freyheit, von Europa, und Erhaltung Ruhe und Friedens in Unseren Landen, Uns nebst andern Puissancen und Ständen des Römischen Reichs setzen müssen, nun einige Jahr her angegriffen worden, und daß die aus solcher ohnumgänglichen

gänglichen Neceſſität den Unterthanen aufgelegte Onera ferner zu tragen, ihnen in die Länge ſchwer und unmöglich fallen werde. Wir haben auch deshalb mit denenſelben eine ſonderbare Landes-Väterliche Compaſſion, und ſeynd im Wercke begriffen, aller und jeder Unſerer Provincien Zuſtand ganz genau unterſuchen, und es damit, ſo bald immer möglich, auf einen ſolchen Fuß richten zu laſſen, daß zwiſchen der Unterthanen Vermögen, und demjenigen, was ſie davon dem gemeinen Weſen beyzutragen haben, eine billigmäßige Proportion gehalten, niemand über ſeine Kräffte beſchweret, ſondern einem jeden ſeinem Stande nach vor allen Dingen ein zureichendes vergnügliches Auskommen gelaſſen, auch ſonſt den Landes-Beſchwerden überall, ſo viel thunlich, remediret und abgeholffen werde. Wir haben aber auch hingegen zu ſolch Unſeren getreuen Unterthanen das allergnädigſte unverlüßliche Vertrauen, daß ſie indeſſen dem von der Hand des Höchſten Uns in Unſerem Königreich Preuſſen, auch andern Landen, durch die Contagion zugeſtoſſenen greſſen, der etliche Tonnen Goldes ſich belauffenden Abgang, an denen zur Unterhaltung Unſerer Armee erforderten Mitteln als getreue Unterthanen in gehorſamſter Erwegung nehmen, und Uns dabey nicht aus Händen gehen; vielmehr aber die zu Erſetzung ſolchen Mangels ausgefundene Kopff-Steuer umb ſo viel williger über ſich nehmen, als dadurch nicht ſo ſehr die ordinaire ohnedem mit vielen andern Laſten belegte Contribuenten, ſonden vielmehr Unſere ſämtliche Civil- und Militair-Bediente, auch übrige, welche ſonſt durch die gemeine Anlagen nicht ſonderlich getroffen zu werden pflegen, zum Beytrag gebracht, und mit herbey gezogen werden. Geſtalt denn hierzu geben;

	Thaler.
1. Seine Königl. Majeſtät ſelbſten	4000.
Ihre Majeſtät die Königin	2000.
Se. Königl. Hoheit der Kron-Prinz	1000.
Se. Königl. Hoheit Marggraf Philipp Wilhelm " "	600.
Se. Königl. Hoheit Marggraf Albrecht Friderich " "	400.
Se. Königl. Hoheit Marggraf Chriſtian Ludewig "	300.

2. Verordnen Wir hiemit allergnädigſt, daß, obwohl ſonſt niemand von dieſer Kopff-Steuer befreyet bleiben kan, dennoch Unſer Königreich Preuſſen, auſſer was Unſere darin ſich befindliche Bedeute betrifft, welche würckliche Beſoldung ziehen, damit nicht gemeinet iſt, wie denn auch diejenige Städte, Flecken und Dörffer in Unſerem Hertzogthum Pommern, und wo ſonſt die ſchädliche Seuche der Peſtilentz ſich eingeſchlichen haben möchte, damit verſchonet bleiben.

3. Wird hiermit verordnet, daß alle Unſere Civil-Bediente im Königreich Preuſſen, und Unſerer Chur- und Marck-Brandenburg, wie auch in Unſeren übrigen Provincien und Landen, worunter auch vor dismahl die Profeſſores aller Facultæten auf denen Univerſitæten und Gymnaſiis, auch die Univerſitæts-Bediente begriffen ſeyn, an ſtatt der erforderten Kopff-Steuer einen Monathlichen Gehalt, oder den zwölfften Theil ihrer jährlichen Beſoldung geben und nachlaſſen ſollen, jedoch ſoll alsdann von ihren Frauen und Kindern weiter nichts beygetragen werden, ſondern ſelbige darunter mit begriffen ſeyn; Derſelben Domeſtiquen aber müſſen nach den folgenden Kopff-Steuer-Sätzen von ihren Lohn ihre Kopff-Steuer entrichten.

4. Gleichergeſtalt ſoll es mit Unſeren Militair-Bedienten gehalten werden, maſſen ſolche von Unſeren General-Feld-Marſchall an, und alſo der ganze General-Staab, ſelbiger ſtehe im Felde oder nicht, wie auch die Ober-Stäbe, als Obriſten, Obriſt-Lieutenants, und Majorets bey denen Regimentern, Bataillonen, Guarniſonen und Artillerie, welche nicht vor dem Feinde ſtehen, imgleichen alle Guarniſons- und Artillerie-Bedienten, welche eigentlich zu keinen Compagnien gehören, einen Monats Sold, an ſtatt der Kopffſteuer erſtatten, und abgeben, welches jedoch bey denen Officierern nur von ihren Staabs-Tractament zu verſtehen, nicht aber von demjenigen, welches ſie als Rittmeiſter und Capitaine bey denen Compagnien zu genieſſen haben.

5. Alle Militair-Bediente, von was vor Condition ſie ſeyn, welche Wir in obigen Sätzen, mit der Kopffſteuer belegt, müſſen dennoch auch von ihren anderen Chargen, welche ſie entweder bey Hofe, oder im Lande haben, gleich denen andern den 12. Theil ihres davon habenden Gehalts zur Kopffſteuer entrichten.

6. Soll allen Civil- und Militair-Bedienten nicht allein die Beſoldung und Gehalt am Gelde angerechnet, ſondern auch was ein jeder an Pension und Deputat zu genieſſen, nach der Cammer-Taxe angeſchlagen, und mit den 12ten Theil verſteuret werden.

7. Wird denn auch nicht alleine diejenigen Bedienten hierunter verſtanden werden, die aus Unſeren Immediat-Caſſen ihre Beſoldung und Gehalt empfangen, ſondern auch alle andere, die ſolche aus denen Landſchafftis-Provincial Creyß-Caſſen, und Rathhäuſlichen Cämmereyen, ſo mediatè von Uns dependiren, ziehen und heben.

8. Hat der Geheime Krieges-Rath, und General-Empfänger von Kraut, im Monath November einem jeden, welchem er ſeinen Gehalt zu reichen, das geordnete Kopff-Geld an ſeinem Gehalt abzuführen, was aber die Civil-Bediente betrifft, ſo hat er von allen Caſſen, woraus dieſelbe beſoldet werden, ihr reuthalben auf das Quartal Crucis oder Luciæ, oder ſonſt von den erſten Gelde, welches dem Bedienten ausgezahlet wird, wegen ihrer Kopffſteuer den 12ten Theil ihrer jährlichen Beſoldung, Pension und Deputat abforderen zu laſſen, und dahingegen dem Rendanten, nach der von denſelben ihm übergebenen Specification aller Bedienten, eine General-Quittung über den gantzen Empfang der Kopffſteuer, hinter der Deſignation zu extradiren, welcher Rendant aber einem jeden Bedienten insbeſondere eine Kopffſteuer-Quittung an ſtatt baaren Geldes auf ſein Salarium zuzuſtellen hat.

9. Auf gleiche Weiſe ſollen alle Unſere Immediat- und Mediat-Caſſen, woraus Unſere Civil- auch ſogenandte Land-Bediente bezahlet werden, ihnen den 12ten Theil ihres Gehalts, gegen Ausſtellung ihrer der Rendanten Special-Quittungen einhalten, und ſolchen nebſt den 12ten Theil ihrer Pension und Deputats vermittelſt einer exacten Specification an Unſeren Geheimen Krieges-Rath von

Kraut in Summa überliefern, und dahingegen von demſelben ſeine Haupt-Quittung empfangen.

10. Daferne auch diejenigen, welche aus Unſern Immediat- oder Mediat-Caſſen an Unſere Bediente die Zahlung thun, ihnen den 12ten Theil ihres Gehalts von dem Quartal Crucis oder Luciæ verordneter maſſen nicht abkürtzen und einliefern, ſo ſollen ſelbige es von ihren Mitteln zu erſtatten ſchuldig ſeyn, und noch überdem mit einer arbitrair-Straffe beleget werden, maſſen denn Unſer ernſter Wille dahin gehet, daß eine Caſſe ihr Quantum höchſtens binnen 12. Wochen ohne alle Exception und Entſchuldigung bey empfindlicher obiger arbitrair-Straffe einliefern ſolle.

11. Alle diejenigen von Räthen, Commiſſarien, Secretarien und anderen Bedienten, ſo keine Beſoldung bekommen, dennoch aber in denen Collegiis würcklich ſitzen und arbeiten, ſollen die Helffte des 12ten Theils, ſo auf die Bedienung haftet, und ein würcklicher Bedienter von ſolcher Charge bekombt, zu dieſem verlaufften Kopff-Gelde ſteuren. Diejenige aber, ſo nur bloſſe Titulares ſeyn, und nicht in denen Collegiis ſitzen, ſollen hinter unter den Kopffſteuer-Sätzen ihr benutragendes Quantum finden, und beyde Arten von denen Steuer-Einnehmern collectiret werden.

12. Unter diejenigen, die den 12ten Theil ihres jährlichen Gehalts, Penſion und Deputats abgeben, ſeynd alle die begriffen, die quovis modo auſſm Lande und in den Städten, auch aus den Rathhäuſlichen und Stadt-Cämmereyen Intraden ſalariret werden, es wäre denn, daß ſolch ihr Einkommen geringer wäre, und dadurch die Summe, nach welcher ſie in folgenden Sätzen angeſchlagen ſeyn, nicht erreichet würde.

13. Folgen hierauf ferner diejenigen, welche in den Städten und auf dem Lande, weil ſie keine Beſoldung haben, nach einem gewiſſen Kopffſteuer-Satze angeſetzet ſeyn, und zwar erſtlich in denen Reſidentz- und Land-Städten:

	Thal.	gr.
Ein Adelicher Titular-Rath, der in keinem Collegio iſt		10
Ein Titular-Rath Bürgerlichen Standes		8
Ein auswärtiger Rath, ſo in Königlichen Landen geſeſſen		10
Die Cammer-Gerichts-Advocati in Berlin, Cüſtrin, und bey allen hohen Gerichten, in den übrigen Provintzien und Landen ſeynd in folgende Claſſes zu vertheilen:		
Die erſte die den ſtärckſten Praxin haben		30
Die andere		25
Die dritte		20
Die vierdte		15
Die fünffte		10
Die ſechſte		8
Und haben die Præſidenten, Cantzler und Directores jeder Regierung und Orts ſelbige zu claſſificiren, und deren Specificationes einzuſenden.		
Ein Advocatus in den Land-Städten, ſo gute Praxin durch Verhören und Schrifften in Proceſſen hat		8
Ein Titular-Advocat, der nur den Titul vom Cammer-Gericht, oder anderen hohen Judiciis bloß erhalten		6
Ein Fiſcal beym Land- und andern Gerichten, die keine ſtehende Beſoldung haben, ſondern von Straf-Portionen leben	3. bis	4
Ein Advocatus bey den Unter-Gerichten in groſſen Städten		5
Ein Advocatus in den Land-Städten bey den Stadt-Gerichten		4
Dito		3
Dito		2
Ein Procurator in den Reſidentz-Städten und bey den Regierungen		5
Dito		3
Ein Procurator in den Land-Städten	2	12
Ein Notarius Publicus bey Regierungen und hohen Gerichten		5
Dito		3
Ein Notarius in andern Land-Städten		3
Dito		2

	Thal.	gr.
Ein Gerichts-Verwalter, der verſchiedene Adeliche Gerichts-Adminiſtrationes an ſich hat		6
Ein Gerichts-Verwalter, der nur eine alleine über ſich hat	2. 3. bis	4
Ein doppelter Kriegs- Meth-Einnehmer	2. 3. bis	4
Ein Ober-Saltz-Factor giebet nach ſeinen Gehalt, wie auch der Ober-Saltz-Inſpector.		
Ein Saltz-Factor in andern Städten	3. 4. bis	6
Der Hof-Poſtmeiſter		80
Die Hof-Poſtſchreiber, ſo Antheil am Poſt-Geld haben, jeder		20
Die andern Poſt-Schreiber ſo kein Antheil haben, geben den 12ten Theil ihrer jährlichen Beſoldung.		
Ein Poſtmeiſter in groſſen Städten, wo viele Ablager, und der die Paſſagierer ſpeiſet, als Königsberg in Preuſſen, Stargard, Stolpe, Magdeburg, Halle, Halberſtadt, Minden, Weſel, Cleve und Emmerich		30
Ein Poſtmeiſter an Orten, wo nicht viel Paſſage durchgehet		12
Ein Poſtmeiſter, wo gar wenig Paſſage durchgehet		6
Dito		5
Ein Poſtſchreiber, der Beſoldung bekommt, giebet davon den 12. Theil, wo er aber keine Beſoldung, oder weniger hat, dahingegen aber von dem Brief-Porto participiret		6
Ein Poſtilion, ſo in den Städten eigene Güter hat	2. bis	3
Er giebet dahingegen von ſeinen liegenden Gründen, wenn er dergleichen in den Städten hat, weiter nichts.		
Ein Poſtilion der keine unbewegliche Güter in Städten beſitzet, ſich aber ſonſt eingerichtet hat		1
Ein Medailleur, Münz-Commiſſarius, Münzmeiſter und Wardein geben den zwölfften Theil ihrer Beſoldung.		

Der

	Thal.	gr.
Der Münz-Schreiber	6	
Ein Münz-Cassirer	3	
Ein Eisen-Schneider	2	
Die Berlinischen, Spandowschen, Lindowschen und andere Armen- Zucht- und Spinn-Häuser, sind nebst ihren nöthigen Bedienten, denen piis corporibus gleich zu achten, und also von denen Kopff-Steuren, wann sie keine Bürgerliche Nahrung treiben, freyzulassen.		
Ein Ober-Ziesemeister giebet nach seiner Besoldung den 12ten Theil.		
Ein Ziesemeister in Städten, wo gute Brau-Nahrung	6	
Dito in geringen Städten	3	

Diese geben den 12. Theil ihrer Besoldung und Deputat.

Ein Landschaffts-Verordneter nach seinem Gehalt den 12. Theil.
Ein Land-Syndicus,
Ein Landschaffts-Secretarius,
Ein Landschaffts-Einnehmer,
Ein Director bey der Städte-Cassen,
Der Rentmeister bey der Städte-Casse in Berlin,
Die Assessores bey den Städte-Kasten
Die Städte-Buchhalter,
Die Landschaffts-Austreuter,
Der Landschaffts-Bothe, wie auch der von dem Corpore der Städte:
Item, die Creutz-Bothen.

	Thal.	gr.
Ein Bürgermeister in Haupt-Städten	10	
In einer mittelmäßigen	4. 3	6
In einer geringen	2	
Ein Syndicus in einer grossen Stadt	8	
Dito in einer andern Stadt	4	
Ein Secretarius bey einer Stadt	4. 6. bis	8
Ein Stadtschreiber	2. bis	4
Ein Richter in einer Haupt- oder grossen Stadt	4. bis	6
Ein Richter in einer kleinen Stadt	2	
Ein Gerichtsschreiber in den Haupt- und grossen Städten	3	
Ein Gerichtsschreiber in kleinen Städten	2	
Ein Gerichtsdiener in den Haupt- und grossen Städten	2	
Dito in andern Städten	12. gr. bis	1
Ein Raths-Cämmerer in den Haupt- und grossen Städten	4. bis	6
Dito in kleinen		2
Ein Raths-Verwandter in Haupt-Städten		3
Dito in kleinen		2
Dito		1
Ein Kunst-Pfeiffer in grossen Städten	1. bis	2
Ein Kunst-Pfeiffer-Geselle		16
Ein Kunst-Pfeiffer in kleinen Städten		1
Ein Organist, wo er nicht informiret, in grossen Städten		2
Wann er dabey informiret		3
Dito in kleinen Städten		1
Ein Kunstpfeiffer-Geselle in kleinen Städten		12
Ein Marckmeister		2

	Thal.	gr.
Ein Keller-Wirth in denen Haupt- und Residentz-Städten, wo sie allein den Schanck haben	10	
Dito in Städten, wo andere neben ihn schencken	8	
Dito in Land-Städten	6	
Dito in kleinen und geringen Städten	3	
Ein Wagesetzer in Residentz- und grossen Städten	6	
Dito	4	
Dito in andern Städten	2	
Ein Stadtdiener	1	
Ein Nachtwächter		18
Dito		12
Die Leib- und Hof-Medici, werden nach ihrem Gehalt angeschlagen.		
Ein Leib- und Hof-Medicus ohne Gehalt, so nur den Titul hat	5	
Ein Medicus Practicus in den Städten	4	
Bekömmt er aber Gehalt, so giebet er den 12. Theil desselben.		
Ein Apothecker in den Residentz- und grossen Städten der Provintzien, der guten Abgang hat	25	
Dito	20	
Ein Apothecker in anderen Land-Städten	9. 10. bis	12
Ein Apothecker in Städten, da keine gerauine Landschafft ist, und der wenigen Abgang hat		5
Der Provisor der Apotheckern in grossen Städten		3
Ein Provisor in andern		2
Ein Apothecker-Geselle		1
Ein Materialist in Residentzien oder andern Haupt-Städten der Provintzien	6. 10. 12. 18. bis	20
Dito in andern Land-Städten		6
Dito in kleinen Ritter-Städten und Flecken		2
Ein Chirurgus in den Residentz- und grossen Städten		8
Dito in andern Land-Städten		5
Dito		3
Ein Laborant		6
Ein Barbierer in den Residentz- und grossen Städten, so gute Nahrung hat		6
Dito		4
Ein Barbierer so nicht gute Nahrung hat		3
Dito		2
Ein Barbier-Gesell		1
Ein wohl-conditionirter Bader		3
Dito		2
Ein geringer Bader		1
Ein Kauffmann		10
Dito		25
Dito		20
Dito		15
Dito		10
Dito		8
Die Kauffleute und Materialisten müssen von denen Steuer-Commissarien an jedem Orte, wie imgleichen von denen Magistraten, weil sie denenselben bekannt, auch derer Verkehrung aus dem		

	Thal.	gr.
Beytrag der Acciſe genommen werden kan, claſſificiret werden, und das ohne Conſideration der Städte wo ſie wohnen, weil öffters in kleinen Städten vermögende Handels-Leute ſich befinden.		
Ein Krahmer ſo nach Märckten fähret	6	
Dito	4	
Dito	2	
Ein ausländiſcher Kauffmann, der auſſerhalb den Jahrmärckten ſeine Waaren im Lande vertreibet	12	
Dito	6	
Ein wohl-conditionirter Künſtler, als Mahler, Eiſenſchneider, ꝛc. wie imgleichen die vermögende Bürger und Handwercks-Leute, item, Weinſchencken, Herbergierer, ꝛc. in denen Reſidentzien und andern Haupt-Städten des Landes	8. bis	10
Dito	6	
Dito	3	
Dito	1	12
Ein Glaßſchneider in den Reſidentzien und andern Haupt-Städten	5	
Dito	3	
Dito	2	
Ein Künſtler-Geſelle	1	
Ein Wein-Kieper	2. bis	3
Ein geringer Bürger	12. bis	— 16
Ein wohl-conditionirter Handwercker in den Land-Städten	5	
Dito	4	
Dito	3	
Dito	2	
Dito	1	
Ein geringer Bürger in den Land-Städten	—	16
Dito	—	12
Dito	—	8
Ein Brauer, der andere Nahrung dabey treibet, in den Reſidentz- und anderen Haupt-Städten des Landes	8. bis	10
Dito	6	
Der bloſſe Brau-Nahrung betreibet	4	
Dito in Land-Städten	3	
Dito	2	
Ein Schiffer, ſo ein eigen Schiff hat	6	
Dito	3	
Ein Steurmann	2	
Dito	1	
Ein Schiffknecht	—	12
Ein Kahnführer	1	
Ein Tagelöhner in groſſen Städten	—	16
Dito	—	12
Ein Tagelöhner in kleinen Städten	—	10
Dito	—	8
Dito	—	6
Dito	—	4
Ein Kauffdiener oder Buchhalter	3	
Ein Krahmdiener	1	
Ein Krahmjunge	1	
Ein Schreiber oder Cammerdiener ſo bey einem Privat-Herren aufwartet	2	
Ein Laquay durchgehends	1	
Eine Ausgeberin in den Städten	2	
Auf dem Lande	2	

	Thal.	gr.
Ein Cammer-Mädgen	2	
Ein Handwercks-Geſelle	—	12
Eine Amme	—	12
Eine Magd in Städten	—	6
Ein Kutſcher	1	
Ein Pferdeknecht und Vorreuter in Städten	—	18
Alle gemeine Bergleute in denen Provintzien, die Hüttenleute bey denen hohen Oefen und Eiſenhammern, item bey denen Meßing-Blech- Stahl- und Spiegel-Manufacturen, als zu Neuſtadt, Zehdenick, Peitz, Rathenau, Hegermühle, ꝛc. welche würcklich mit der Hand-Arbeit ſich nehren, können vor dießmahl von dieſer Kopfſteure nicht befreyet ſeyn, ſondern geben nach Proportion	1	
Dito	—	20
Dito	—	16
Die Königl. oder Bergwercks-ſchafftes-Bediente aber, ſo bey dem hohen Oefen und Hüttenwercken jährliche Beſoldung haben, item diejenige, welche als Tagelöhner mit Hand-Arbeit, mit Schiffen, oder Zufuhre der Materialien aufwarten, müſſen gleich andern nach ihrer Beſoldung, oder nach dem Anſchlag ihres Verdienſtes, das Kopff-Geld erlegen.		
Glaß-Hütten.		
Ein Glaß-Factor	6	
Ein Glaßhüttenſchreiber	2	
Ein Glaßmeiſter	1	
Ein Glaßmahler	—	18
Ein Geſelle bey der Glaßhütte	—	16
Ein Holtzhauer und Aſchenbrenner	—	8
Juden.		
Ein Hof-Jude oder Hof-Jüdelier	5	
Ein Jude ſo mit Edelgeſteinen oder koſtbaren Waaren handelt	10	
Ein Geringerer	8	
Ein Jude der einen offenen Krahmladen hat, oder mit Wechſel verkehret, wird nach Proportion ſeiner Handlung den Kauffleuten gleich tractiret.		
Ein Jude der kleine Krahmerey betreibet	6	
Dito	4	
Ein gemeiner Jude	3	
Dito	2	
Ein Judenknecht	—	18
Von andern Handthierungen in Städten.		
Ein Schorſteinfeger	4	
Dito	3	
Ein Schorſteinfeger-Knecht	1	
Ein Fuhrmann der ſeine eigene Pferde hält	3	
Dito	2	
Ein Sackführer und Maltzſacker	1. bis	2
Ein Schweinſchneider	3	
Ein Schweinſchneider-Geſelle	—	18
Ein Keſſelführer	2	
Ein Scharffrichter ſo ſeine eigene Meiſterey hat, und ſolche ſelbſt beſitzet	10	
Ein Scharffrichter der eine Meiſterey gepachtet	5	
Dito	4	

Ein

	Thal.	gr.
Ein Abdecker		5
Dito		4
Ein Henckersknecht		18
Auf dem Lande.		
Ein Graf, wegen ſeines Standes und Güter er mag auf dem Lande oder am Hofe leben	60	
Ein Baron	40	
Einer von Adel, ſo keine eigene Güter hat, ſich aber dennoch entweder auf den Städten, oder auf dem Lande aufhält	10	
Dito	6	
Dito	4	
Ein Prälat ſo gute Einkommen hat	50	
Dito	30	
Ein Dohm-Probſt	50	
Dito	30	
Ein Dohm-Dechant	45	
Dito	40	
Ein Dohm-Herr	40	
Dito	30	
Ein Decanus beym Collegiat-Stiffte	30	
Dito	25	
Ein Canonicus	30	
Dito	20	
Dito	10	
Nehmlich nachdem die Stiffter und derer Einkommen ſeyn.		
Ein Vicarius beym Ober- Stiffte und die Præbendarii bey den Ober- und Unter-Stiffftern, wie auch eine Aebtiſſin, eine Dechantin und Chanoneſſin ſollen den 12ten Theil von ihrem Gehalt und Deputat entrichten.		
Andere Dignitarii beym Dohm geben nach Proportion ihres Gehalts und Deputats den 12ten Theil.		
Ein würcklicher Commendeur	140	
Dito, ſo wenig Einkommen hat	30	
Ein Ordens-Cantzler	25	
Ein Adelicher Ordens-Rath	20	
Dito Bürgerlichen Standes	15	
Die Land-Räthe, Creyß-Directores und Creyß-Commiſſarii geben von ihrem Gehalt und Deputat den 12ten Theil		
Ein vermögender Edelmann	25	
Ein mittelmäßiger	15. bis	20
Ein Geringer		10
Dito		8
Dito		6
Ein Amtmann		15
Ein Amtſchreiber		10
Wann aber der Amtmann höher als 2400. Rthlr. und der Amtſchreiber höher als 2000. Rthlr. arrendiret haben, ſo giebet ein jeder von 100. Rthlr. Penſion 12. Gr. und fället der ſpeciale Satz alsdann hinweg.		
Ein Kornſchreiber		6
Wann aber über 1200. Reichsthlr. ſeine Arrende iſt, giebet er auch von 100. Rthlr. 12. gr.		
Diejenigen Beampten, welche nicht arrendiret, und doch gute Beſoldung und Deputat haben, zahlen davon den 12ten Theil, wann ſolche den Satz überſteiget.		
Ein gemeiner Amts-Voigt	1. bis	2
Ein Amts-Brauer		2
Ein Brauer-Knecht		1
Eine Alt-Frau auf Königlichen Aembtern und Häuſern	1. bis	2
Dito auf Adlichen Häuſern	1	12
Die Zollverwalter, Müllenſchreiber, Müllenmeiſter, Zoll-Land- und Müllen-Bereiter geben von ihrer Beſoldung, und muß ihr Deputat, ihr Antheil an den Mätzen, und was ſie ſonſt bekommen, mit angeſchlagen werden, es ſey in den Städten oder auf dem Lande.		
Ein Arrendator und Penſionarius Königlicher und anderer Güter, giebet von jedem 100. Rthlr. ſeiner Arende		12
Iſt der Arrendator ein Schäfer, ſo giebet er über dem von jedem 100. Schaafe		12
Ein Königlicher oder Adelicher Erb-Pachter von jedem 100. Rthlr. die er zur Erb-Pacht erlegt		12
Ein Schultze, ſo ein Frey-Schultzen-Gerichte hat	4	
Dito	3	
Ein Erb-Schultze, ſo dabey einige, aber nicht völlige Freyheiten von Pachten und Dienſten hat	3	
Und bleibt er alsdann von ſeinem Acker frey.		
Ein von der Obrigkeit geſetzter Schultze	1	
Ein Erb- oder Brau-Krüger, der an einer guten Paſſage lieget	6	
Dito der nicht ſo bequehm lieget	4	
Ein Schencke oder gemeiner Dorff-Krüger	1	12
Ein Bauer in den revidirten Creyſen, die nach Hufen-Zahl reduciret, giebet nach einer Hufe im beſten Lande		8
Im mittleren		6
Im geringeren		4
Ein Bauer in den revidirten Creyſen nach Ausſaat, giebet von jedem Winſpel an Waitzen, Roggen, Gerſten und Haſern		8
Ein Fiſch- oder Bruch-Bauer, und der von Viehzucht lebet, und Pferde-Handel treibet, ohne Anſchlag des Acker-Baues	2	
Dito ein Geringerer	1	
Ein ſo genandter Holländer, Netzbrucher und Einhaber der ausgeradeten Aecker und Wieſen, die keine Contribution geben	4	
Dito	2	
Die vor Anno 1624. freywillige Bauer-Hufen, weil ſie noch zur Zeit nicht ad Onera feudalia gelegt, werden nach ihrer Qualität wie oben bey den Bauer-Hofen angeſetzet.		
Der einen Erb-Acker beſitzet, und davon lebet, der einen Winſpel Weitzen, Roggen und Gerſten		15
Ein Coſſate		10
Dito		6
Dito		4

	Thal.	gr.
Oder nach der Claſſification, wie ſie bey der Contribution angeſetzet, nach itzgemeldeter Proportion.		
Wobey zu bemercken, daß die Bauern und Coſſathen vor dießmal wegen ihrer Frauen und Kinder frey ſeyn ſollen.		
Ein Pferde-Knecht auf dem Lande	—	18
Ein Meyer-Knecht	—	16
Ein Mittel-Knecht	—	12
Ein Junge	—	6
Eine Magd auf dem Lande	—	4
Ein Schäfer der eigene Schaafe hat, von jedem 100.		2
Ein Schäfer-Knecht nach dem die Schäferey ſtarck		3
Dito – – –		2
Dito – – –		1
Ein Schäfer-Junge	—	12
Ein Schmid auf dem Lande, ſo gute Nahrung hat		2
Dito – – –		1
Ein Schmiede-Knecht	—	12
Ein Verwalter oder Schreiber auf einem Adelichen Hauſe		3
Dito – – –		2
Die Mühlen-Bediente, die Seiner Königlichen Majeſtät zuſtehen, und Geld-Beſoldungen haben, ſeynd wie oben erwehnet, nach der Beſoldung, und was ſie aus den Mühlen bekommen, anzuſetzen.		
Ein Müller mit einer eigenen Mühlen, nach dem er gute Mahl-Gäſte hat, von jedem Gange		3
Dito, wann er geringer conditionirt, und weniger Mahl-Gäſte hat		2
Ein Pacht-Müller vom Gange	1	12
Ein Erb-Wind-Müller		2
Ein Metz-Pacht Wind-Müller		1
Ein Walck- und Loh-Müller		1
Ein Beſcheider in der Mühle		2
Dito in geringeren Mühlen		1
Ein Mittel-Knecht		1
Dito	—	12
Ein Hülffer		1
Ein Mittel-Junge	—	8
Ein Schleiffer in der Mühlen	—	12
Ein Schneide-Müller	2. bis	3
Ein Roß-Müller		2
Ein Schiff-Müller		2
Ein Mühl- und Schiffs-Viſitirer		1
Ein Zimmermann auf dem Lande		1
Ein Zimmer-Geſelle	—	12
Ein Wein-Meiſter		1
Ein Gärtner		2
Dito – – –		1
Ein Ziegelmeiſter		3
Dito – – –		2
Dito – – –		1
Ein Ziegelſtreicher		1
Ein Geſelle	—	12
Ein Kalckbrenner ſo guten Abgang hat		3
Dito – – –		2
Dito – – –		1
Ein Schneider bey einem Edelmann im Dorfe		1
Ein Dorff-Schneider		1
Ein Schneider-Geſelle	—	12
Ein Leinweber für jeden Stuhl in Städten und auf dem Lande	—	12
Ein Mollenhauer	—	12
Ein Rademacher auf den Dörffern	—	18
Ein Theer-Brenner		1
Ein Potaſch-Brenner		1
Ein Kohlen-Brenner		1 16
Ein Schiffs-Bauer		1
Ein Staab- und Sagemeiſter	1	12
Ein Regimenter bey den Holtzküſſern	1	12
Ein Meiſterknecht bey den Stabhauern		1
Ein Stabholtz-Schläger und Zuſammenfüger		16
Ein Bettſchneider	—	12
Ein Teich-Gräber		1
Ein Schütze		1
Ein Meyer ſo die Leute ſpeiſet		1
Ein Fiſcher der keine Hufen verſteuret		1
Dito	—	18
Ein Hofmeiſter auf einem Vorwerck		2
Ein Voigt auf einem Adelichen Hofe		1
Pferde-Ochſen- Kühe- und Schweine-Hirten ein jeder	—	12

Wobey dann nachfolgende Puncta zu beobachten:

1. Weil zum Theil diejenigen, ſo in den Städten und auf dem Lande nicht nach ihrer Beſoldung, ſondern nach einigen gewiſſen Sätze auf die Kopffſteuren angeſchlagen, und im vorſtehenden Patente angeſetzet ſeyn, öffters zwey und mehr Bedienungen zuſammen haben; So haben anjetzo die Steuer-Commiſſarii, weil die Bedienten von allen ihren Bedienungen und Caracteren, auch Bedienungs-Gehalt und Deputat vor voll beytragen müſſen, auch beſagte Bediente darnach zu conſideriren, und falls ſie befinden, daß ſolches die Sätze überſteiget, von ihnen den zwölfften Theil zu erheben, wo aber nicht, ſo haben ſie ſelbige nach den Sätzen dergeſtalt anzuſchlagen, daß ſie von allen ihren Bedienungen und Prædicaten das geſetzte Quantum vor voll beytragen.

2. Die Frauen geben den fünfften Theil, und die Kinder, ſo über zwölff Jahr alt ſeyn, den zehnten Theil. Wann aber einer mehr erwachſene Kinder hat, als viere, ſo giebt er nur die Kopffſteuer von den vier älteſten, und die übrigen ſeynd frey. Die Wittwen und Kinder werden nach ihren Zuſtand collectiret; Wann aber die Wittwen nach Abſterben der Männer in der Bürgerlichen Nahrung continuiren, und derſelben ſo wohl vorſtehen, als bey der Männer Leben, ſo ſeynd ſie auch gleich andern Nahrung treibenden Bürgern bey den Kopffſteuren anzuſehen. Übrigens bleibt es, ſo viel der Bauer-Frauen und Kinder betrifft, bey der ihnen verſtatteten Freyheit, wie bey den vorigen Sätzen gedacht worden.

Digitized by Google

3. So ſeynd nicht allein bey allen denen, ſo die Kopffſteuer nach denen Sätzen beytragen ſollen, verſchiedene Claſſes, als bey denen von Adel gemacht, ſondern auch bey denen Handwerckern und andern, die ungleich in der Nahrung ſtehen; Wir befehlen aber, ſo viel die von Adel betrifft, Unſern Land-Räthen von jedem Creyſe, die von Adel, ihren Pflichten gemäß, weil ihnen ihre Güter nicht unbekandt ſeyn können, nebſt ein oder zwey Deputirten des Creyſes und des Creyß-Einnehmers, zu claſificiren, und davon die Specification vier Wochen nach der Publication des Kopffſteuer-Patents an Unſer General-Krieges-Commiſſariat unter ihrer allerſeitigen Unterſchrifft unfehlbar einzuſenden, damit nicht ein jeder nach eigenem Belieben ſich anſetzen möge. Wenn ſolches geſchehen, wollen Wir ſolche Claſſificationes ſofort denen Krieges- und Steuer-Commiſſarien zu ihrer Pflichtmäßigen Reviſion und Erinnerung zufertigen laſſen, welche alsdann ſolche ohne allen Zeitverluſt bewerckſtelligen, und zu Unſerer Confirmation an Unſer General-Krieges-Commiſſariat ſchleunigſt wieder einſenden müſſen, damit ſie dem Land-Rath zur Execution wieder zugefertiget werden können. Und dann wollen Wir allergnädigſt, daß Unſere Krieges- und Steuer-Commiſſarii, auch Magiſtræte in Städten, die Handwercker und Nahrung treibende Bürger, auch andere, denen man wegen der Ungleichheit ebenfals Claſſes ſetzen müſſen, dergeſtalt rangiren ſollen, daß ſie es gegen Uns verantworten können, damit der eine nicht prægraviret, und der andere überſehen werde; Wir auch bey der künftigen Reviſion nicht Urſache haben mögen, ein und den andern ungnädig deshalb anzuſehen.

4. Iſt die Kopffſteuer-Anlage nach dem Fuß der Bedienungen in der Chur und Marck Brandenburg eingerichtet, weil aber dieſelbe auch mit auf die andern Provincien und Lande extendiret wird, da öffters die Bedienungen mit einem andern Namen, ob ſie gleich von eben der Qualität ſeyn, benahmet werden, auch in andern Provincien diejenigen Bedienungen, ſo in hieſigen Märckiſchen Landen nur in einigen Deputat und Zugängen beſtehen, gute Salaria haben, und dann einige Dienſte auſſer dem in andern Provincien ſeyn, die alhier unbekandt; Als haben die Commiſſariate, Ober-Steuer-Directoria, Steuer-Commiſſarii, Beſoldshaber und Magiſtræte, ſo dieſe Kopffſteuer zu dirigiren beordert worden, dahin zu ſehen, daß alle nach der Billigkeit herangezogen, und keiner überſehen werde, ob er gleich expreſſis verbis im Patent nicht benennet; Daher denn auch in andern Provincien einige, die alhier auf Sätze angeſchlagen, nach ihrer Beſoldung und Deputat, wann ſelbige ſich höher belauffen, taxiret, und den 12ten Theil davon geben ſollen.

5. Sollen die Kopffſteuer geben alle die in Unſern Landen angeſeſſen, ſich darinnen aufhalten, und Unſers allergnädigſten Schutzes genieſſen, dieſelbe ſtehen in Dienſten oder nicht, treiben Bürgerliche Nahrung oder nicht: Daher denn auch alle Franzöſiſche Flüchtlinge, Pfältzer, Schweitzer und Waldonen, weil es ein ſubſidium extraordinarium iſt, und zu ihrer eigenen Beſchützung mit gereichet, dieſe Kopffſteuer beytragen müſſen. Diejenigen aber, die von obgedachten Nationen allererſt ſeit 3. Jahr her, oder kürtzlich nach Unſern Landen ſich begeben, ſollen noch zur Zeit davon befreyet ſeyn; Die von ihnen aufkommende Kopffſteuren müſſen deren eigene Richter in Städten, woſelbſt einige ſeyn, in Beyſeyn des Steuer-Commiſſarii nach Billigkeit anſchlagen, exigiren, und ſolches dem Einnehmer des Orts zuſtellen, welcher es in das Kopffſteuer-Regiſter der Teutſchen mit einzutragen, und hinten anzuhengen hat. Wo aber dieſe Flüchtlinge ſich nur einzeln in Städten aufhalten, und wo keine beſtellte Richter ſeyn, ſeynd ſie von den Steuer-Commiſſarien und Magiſtræten unter die Teutſche mit zu collectiren.

6. Wegen der Abgebrandten in den Städten und auf den Dörffern iſt es dergeſtalt einzurichten, daß, weil es ein ſubſidium extraordinarium iſt, und zu gemeiner Wohlfahrt des Landes gereicht, diejenigen, welche bereits vor einiger Zeit abgebrandt, und ſchon wieder in ihrer Nahrung ſtehen, denen Kopffſteuren billig mit beytragen; dieſelbe aber, ſo erſt kürtzlich Brandſchaden erlitten, und ſich noch nicht wieder eingerichtet, und in Nahrung geſetzet haben, annoch frey gelaſſen werden ſollen. Jedoch muß ſolches höchſtens nicht über zwey Jahr à dato verſtanden und angerechnet werden.

7. Muß auch die Kopffſteuer für die, von ihrem domicilio Abweſende entrichtet werden, worunter aber nicht zu verſtehen ſeyn, welche ſich an einem andern Ort in Unſern Landen aufhalten, und daſelbſt mit collectiret werden; Auch nicht die ſtudiorum & militiæ cauſa abweſend ſeynd, oder peregriniren, wenn ſie aber Poſſeſſores gewiſſer Adelicher oder Bürgerlicher Güter im Lande ſeyn, ſo muß intuitu derſelben von ihnen die Kopffſteuer daraus bezahlet werden. Diejenigen Kinder der Handwercker aber, die auf den Handwercksſtühlen für Geſellen arbeiten, ſeynd gleichmäßiger Kopffſteuer wie die andern Geſellen unterworffen.

8. Imgleichen müſſen die Officirer, Soldaten, und andere Militair-Perſonen, es ſey von was vor Nation es wolle, ſie ſeynd abweſend oder nicht, wenn ſie liegende Gründe haben, oder Nahrung treiben, davon gleich andern zu der Kopffſteuer geben. Wie auch

9. Die Soldaten-Weiber, die in den Städten ſitzen, und Bürgerliche Nahrung, jedoch nach Unterſcheid nachdem ſie eigene Häuſer haben oder nicht, treiben, als welches auf der Commiſſarien pflichtmäßiges Gutachten ankommt.

10. Gleichergeſtalt müſſen Unſere und die Adeliche Arendatores, wann ſie eigenthümliche Güter auſſer dem haben, oder in den Städten Bürgerliche Nahrung treiben, deßhalb beſonders collectiret werden.

11. Wie nicht weniger einige von Unſern Landſchafftlichen und Rahthäuſlichen Bedienten, die auſſer ihrer Bedienung Bürgerliche Gewerbe und Werckehrung haben, deßhalb bey der Capitation nach ihrem Gewerbe und Land-Gütern zu conſideriren und beſonders anzuſetzen ſeyn. Geſtalt denn auch alle andere Künſtler und Handwercker von Unſerer Hofſtatt, Artillerie und ſonſten, ob ſie gleich von ihrer Beſoldung ihren Satz entrichten, wenn ſie auſſer dem andere Arbeit vor Particulier-Perſonen verfertigen, deßhalb beſonders collectiret werden.

12. Da auch die Erfahrung giebet, daß öffters in denen Land-Städten wo nicht viel, doch einige Kauffleute, Kramer, Holtzhändler und Handwercker von nicht geringen Vermögen und Nahrung sich befinden, als in den grossen Städten; So haben Commissarii und Magistracte bey Formirung der Kopffsteuer-Anlagen nicht auf die Städte selbsten, sondern auf den Zustand der Einwohner Reflexion zu machen.

13. Die Prediger, Schulbediente, und die in der Kirche mit dem Klingebeutel umgehen, werden zwar vor ihre Personen und wegen ihrer Frauen und Kinder frey gelassen, wenn sie aber darneben brauen, oder bürgerliche Nahrung treiben, so sind sie dahero dieser Kopffsteuer mit unterworffen, jedoch muß der Commissarius und Magistratus hierunter sie etwas gelinder tractiren, wann aber einige Geistliche eigenthümliche Häuser in den Städten, oder liegende Gründe haben, doch darinn keine Bürgerliche Nahrung oder Verkehrung treiben, seynd sie deshalb mit keiner Kopffsteuer zu belegen.

14. Weil auch insgemein die Küster schlechte Besoldungen haben, und sich daher von ihren Handwercken erhalten müssen, so soll vor ihre eigene Person, auch vor ihre Frauen und Kinder, ihnen keine Kopffsteuer zugeschrieben werden. Wann sie aber Gesellen halten, müssen dieselbe, gleich andern, das Ihrige mit beytragen. Wie denn auch durchgehends die Geistliche und andere Hauswirthe, wie auch Handwercker, nach Publication dieses Patents ihre Gesellen und Gesinde specificiren müssen, und haben dieselbe nicht eher aus ihren Diensten zu erlassen, biß sie die Kopffsteuer von ihrem Lohn entrichtet, widrigenfals sie solche ohne einzige Entschuldigung für dieselbe zu bezahlen, und den Abgang zu ersetzen schuldig seyn sollen.

15. Ist derjenige von Adel, der ein, zwey, oder mehr Güter hat, sie mögen in einem oder mehr Creysen oder Provincien liegen wo sie wollen, die nach der Clasification ihnen formirte Kopffsteuer von jedem Gute vor voll nach dem gantzen Satz zu entrichten schuldig.

16. Wann sich auch begeben solte, daß einige Adeliche oder andere Bediente, die von ihren Chargen und Besoldungen die Kopffsteuer beygetragen, darneben auch Häuser in Städten, und Land-Güter, auch liegende Gründe ꝛc. hätten, so muß deßhalb absonderlich gesteuret werden.

17. Die Bedienten in den Städten, die mehr als eine Bedienung haben, und davon nach den Sätzen geben müssen, wie oben bereits angeführet ist, sollen wegen ihrer Frauen und Kinder Antheil nach dem höchsten Satze geben.

18. Sollen alle in Städten wohnende Bediente und sogenannte eximirte, als Ober- und Zieseme-ster, Postmeister, Zollverwalter, Ober- und Salz-Factoren, Krieges-Mezeinnehmer, und alle andere, die sonst unter der Magistrate Jurisdiction nicht stehen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, ihre Kopffsteuren in selbigen Städten, wo sie wohnen, oder dahey in der Nähe sich aufhalten, an die Steuer-Einnehmer daselbst abgeben, und zwar zu dem Ende, damit sie von denen Commissariis, welche eines jeden dahey treibende Nahrung am besten wissen, zu billigen und gebührlichen Anschlag gebracht werden können.

19. Ist es mit denen Juden, Scharffrichtern und Abdeckern auch also zu halten. Und weil bey den vorigen Kopffsteuren wegen dieser letztern Leute viel Klagens geführet worden, daß sie vor andern in Entrichtung ihrer Schuldigkeit sich sehr schwer und langsam darmit bezeiget, so wird denenjenigen, welche über sie zu befehlen, hiermit allergnädigst anbefohlen, sie dahin mit allem Ernst anzuhalten, daß sie solche ohne alle fernere Schwürigkeit, bey Vermeidung des zu entrichtenden dupli binnen der ihnen gesetzten Frist entrichten sollen.

20. Müssen alle diejenige, so in diesem Patent nicht benennet, es sey allhier im Lande oder in anderen Provincien, sich selbst melden, bey Vermeidung arbitrairischer Bestraffung, und haben die Commissarii und Magistrate dieselbe, ob sie gleich in der Kopff-Steuer-Ordnung nicht ausdrücklich benennet, dennoch nach Unterscheid ihrer Profession und Zustandes mit herbey zu ziehen und dem Satze zu inseriren.

21. Mit der Eintheilung und der Aufbringung der Kopffsteuer soll es folgender gestalt gehalten werden:

1. Wollen Wir allergnädigst, daß dieses Patent an sonst gewöhnliche Oerter affigiret, und von den Beambten, Magistraten in denen Städten, Gerichts-Obrigkeiten und Predigern auffm Lande denen Unterthanen kund gethan, und davon gehörige Information gegeben werde.

2. Sollen die Land-Räthe, Directores, und Creyß-Commissarii, nebst zweyen Deputirten und dem Creyß-Einnehmer, item die Beambte und Gerichts-Obrigkeiten auffm Lande, sofort und ohne Verlierung einiger Zeit die Kopffsteuer-Anlagen machen, und solche längstens binnen 8. Wochen, a die publicationis, bey 200. Rthlr. unnachläßiger Straffe zur Invaliden, an das General Commissariat einsenden, zu dem Ende Wir bereits oben veranlasset, daß die von Adel nach den Anschlag ihrer Güter zu clasificiren, und von denen Beambten und Dörffern die Specificationes der Einwohner abfordern, selbige nach Inhalt dieses Patents ansetzen, und also eine richtige und accurate Haupt-Anlage vom gantzen Creyß formiren.

3. In denen Städten aber müssen solche Haupt-Anlagen, die Steuer-Commissarii, und weil dieselbe nicht überall zugleich gegenwärtig seyn können, die Magistracte und Accise-Einnehmer ohnverzüglich formiren, und solche binnen 6. Wochen Frist a dato publicationis, bey 100. Rthlr. Straffe zur Invaliden, an das General-Krieges-Commissariat einsenden.

4. Wenn aus denen Specificationen, so die Beambten, Gerichts-Obrigkeiten und die Arrendatores von ihrer eigenen Familie, und denn von denen Unterthanen und Gesinde einzusenden, bey Straffe gehalten seyn, eine richtige Designation vom Creyse gemachet und examiniret seyn wird, so haben alle vorerwehnte Land-Räthe, nebst Deputirten und Creyß-Einnehmer selbige zu unterscheiden, und an Unser General-Krieges-Commissariat, in den andern Provincien aber an die daselbst angeordnete Commissariate und Ober-Steuer-Directoria einzuliefern. Und wenn selbige Anlage der Creyser und Städte von ihnen gebührend examinirt

nüret und zuſammen gebracht ſeyn, ſollen ſie gleichfalls an das General-Commiſſariat eingeſandt werden.

5. Hierauf iſt im nechſten Monat Novembr. ſo wol in Unſer Chur und Marck Brandenburg, als in den andern Provincien und Landen, mit würcklicher Eintreibung der Kopffſteuer zu verfahren, und die Gelder, ſo wie ſie einkommen, ſowol aus den Ländern und Creyſen, als auch aus denen Städten der Chur und Marck Brandenburg, an Unſern Geheimen Krieges-Rath und General-Empfänger von Kraut, in den übrigen Landen aber an die Provincial-Haupt-Caſſen, als welche es hinwiederum an Unſere hieſige General-Caſſe einzuſenden haben, gegen Qvitung einzuliefern. Und wenn die letzte Lieferung geſchehen, ſoll die General-Qvitung des gantzen Quanti ertheilet, und die Special-Qvitung hinwieder eingezogen werden, es müſſen aber die Livranten der Gelder dagegen das eingebrachte Quantum atteſtiren, damit dadurch die Einnahme bey der General-Caſſe beleget werden könne.

6. Nehmen in allen Creyſen die Creyß-Einnehmer, und in den Städten die Acciſe-Einnehmer die Kopffſteuer-Gelder ein, wie vormahls geſchehen, von denen Bedienten aber in allen Unſern Provincien, ſo Beſoldung haben, erheber ſolche Unſer geheimter Krieges-Rath von Kraut ſelbſten. Und damit ihm das Werck nicht zu weitläufftig gemachet werde; So befehlen Wir hierauf allen Unſern Collegiis und Caſſen, ſo an die Bediente Beſoldung auszahlen, oder die Wiſſenſchafft von ihren Hebungen, Gehalt, Beſoldungen und Deputat haben, nicht allein gedachten Unſern geheimen Krieges-Rath von Kraut eine exacte Liſte von allen Bedienten und deren Hebungen forderſamſt auszuhändigen, ſondern auch ſolchen Bedienten den zwölfften Theil ihrer jährlichen Beſoldung und Deputat abzuziehen, es demſelben in ſumma zuzuſtellen, und darüber von ihm eine Haupt-Qvitung einzuziehen. Diejenigen Bediente und Eximirte, ſo keine Beſoldung haben, müſſen ihre Kopffſteuer in denen Städten nach dem Satz bey denen Acciſe-Caſſen abgeben.

7. Gleichwie denn auch Unſere Land-Räthe und Creyß-Commiſſarii von den Adelichen Penſionariis, wie hoch eines jeden Arende ſich belauffe, und um darnach deſſelben Kopffſteuer zu reguliren, eine exacte Kundſchafft und Nachricht einzuziehen, hiemit befehliget werden; Alſo wollen Wir gleichfals allergnädigſt, daß auch Unſere hieſige geheime Hof- und Ambts-Cammer und andere Directoria über die Aembter eheſten eine richtige Deſignation von allen Beambten, Arendatoren und Erb-Pächtern, der Kopffſteuren halber, einſenden ſollen, und zwar an Unſere Land-Räthe, Creyß- und Steuer-Commiſſarien, damit dieſelbe darnach den Anſchlag machen können, und dergeſtalt ſoll es auch hierunter in den andern Provincien gehalten werden.

8. Sollen die Beambte und Arendatores in, oder nahe vor den Städten, die Steuer-Commiſſarios, oder in deren Abweſenheit die Steuer-Einnehmer admittiren, daß ſie nebſt ihnen die Deſignationes der Ambts-Bedienten, auf der Freyheit wohnenden, angelegenen Glaß-Hütten, Mühlen, Theer-Hütten, ꝛc. machen, und darnach die Ausſchreibung thun können. Die Specificationes der Ambts-Unterthanen aber haben Beambte nebſt den Kopffſteuer-Geldern bey denen Creyß-Einnehmern abzuliefern.

9. Nachdem auch bey voriger Ausſchreibung der Kopffſteuer deßhalb Klagen eingekommen, daß einige Land-Räthe und Creyß-Commiſſarii aus den Amts- und Ritter-Städten, wo die Acciſe eingeführet, die Kopffſteuer erhoben, und andere Eintheilung, als die Steuer-Commiſſarien gemacht, daſelbſt anfertigen wollen, ſolches aber wider Unſere allergnädigſte Verordnung laufft; Als wollen Wir allergnädigſt, daß alle Amts- und Ritter-Städte immediate an Unſere General-Krieges-Caſſe ihre Kopffſteuren einliefern, und die darzu gehörige Anlagen von denen Steuer-Commiſſarien, mit Zuziehung der Magiſträte, darinnen gemacht werden ſollen.

10. Wer ſich in Einbringung ſeiner Kopffſteuer ſäumig erzeiget, und dieſelbe in Zeit von 6. Wochen nicht abgeben würde, ſoll ſolchergeſtalt ein duplum vom Satze zu bezahlen ſchuldig ſeyn. Wie imgleichen ein oder der ander, der ſich dieſem allgemeinen Beytrag entziehen, und wenn er aus Verſehen nicht getordert worden, ſich ſelbſt nicht angeben würde, nachgehends vierfach zahlen, und derjenige, der ihn anmeldet, davon die Helffte zu genieſſen haben ſoll.

11. Dahingegen wollen Wir diejenigen Ober- auch Creyß- und Acciſe-Einnehmer, ſo ihre einzuhebende Kopffſteuren beſten Fleiſſes betreiben, und richtig einbringen, von ihrem Satze frey laſſen.

12. Letzlich und endlich erklären Wir Uns allergnädigſt dahin, daß dieſes Kopffſteuer-Patent, niemanden an ſeinen Rang, Prærogativ oder Ehren-Stand ſchädlich oder nachtheilig ſeyn ſolle.

13. Wir befehlen demnach hiermit allen und jeden Unſern Unterthanen, weß Standes und Condition dieſelbe auch ſeyn, inſonderheit allen hierzu beſtellten Einnehmern, allergnädigſt und ernſtlich, dieſer Unſer Verordnung in allen Stücken treulichſt und fleißigſt nachzuleben, und darunter keinen Unterſchleiff zu begehen, noch einige Verſäumniß ſpüren zu laſſen, ſo lieb ihnen iſt, obgedachte Straffe und Unſere ſchwere Ungnade zu vermeiden. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft, und vorgedruckten Königl. Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Charlottenburg, den 19ten Septembris Anno 1710.

Friderich.

(L. S.)

J. M. F. von Blaſpiel.

No. XIX. Edict, betreffend die Classification derer von Adel, und deren Güther, nach dem §. 15. des Kopffsteuer-Patents, solchen §. genau zu beobachten. Vom 26ten Januar. 1711.

DEmnach Seiner Königlichen Majestät in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, unterthänigst vorgetragen worden, wie daß bey denen Classificationen derer von Adel, und deren Güther der 15te §. des Kopffsteuer-Patents nicht accurat genug beobachtet, sondern einige Land-Räthe und Directores mit dem Ansatz noch auf das vorige Kopffsteuer-Patent de Anno 1707. verfielen, welches aber mit dem gegenwärtigen eine grosse Differentz in sich hat, obgedachter §. auch an sich so deutlich und klar, daß er keiner weiteren Erklärung oder Erläuterung nöthig hat, sondern es nur darauf ankommt, daß er recht einaesehen, und gehörig exequiret werde, indem nach mehrern klaren Inhalt desselben von einem jeden Land-Guthe, es liege solches wo es wolle, und wenn auch einer von Adel in einem Creyse drey und mehr Land-Güther haben solte, seinem Werth und Taxe nach, der Satz ins besondere abgeführet werden muß, ohne daß dabey einiger Scrupel oder Distinction ferner zu machen nöthig ist; So haben

Erstlich Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät, damit dieses von nun an genau und pflichtmäßig beobachtet werde, allen denen, welche gedachte Classes und Sätze zu formiren und zu revidiren haben, hiermit ernstlich und nachdrücklich anderweitig anbefehlen wollen, sich hiernach allergehorsamst pflichtmäßig zu achten, dieses in ihren einzusendenden Anlagen exact zu observiren, und bey Vermeidung Seiner Königlichen Majestät Ungnade, dawider nicht zu handeln. Wobey

Zweytens, zugleich gedachten Land-Räthen, Directoren, und welche sonst mit dieser Kopffsteuer zu thun haben, hiermit angedeutet wird, daß dieselbe sich wegen ihrer Güther keinesweges auszulassen, sondern wie andere von Adel gleich mit anzusetzen, sintemahl sie sowohl davon, als von ihrem stehenden Gehalt und Besoldungen, die Kopffsteuer-Gelder abzuführen schuldig seynd. Weil auch

Drittens, Seine Königliche Majestät gesehen, daß die Taxen obiger Land-Güther meistens ohne Fundament, und daher in einem Creyse höher als in dem andern gemacht worden; So wird denen Land-Räthen hiemit allergnädigst anbefohlen, bey dieser Kopffsteuer zum principio regulativo einen von tausend Rthlr. nach dem itzigen Werth der Güther zu nehmen, als worauf man bey Formirung des Kopffsteuer-Patents reflectiret hat. Jedoch muß der höchste Satz in dem Kopffsteuer-Patent bey dem principalesten Guthe nicht überschritten werden.

Vierdtens, wegen der Standes-Personen, als Grafen und Baronen, finden allerhöchst-gedachte Seine Königliche Majestät solgendes zu erinnern noch vor nöthig, daß, wenn dieselbe verordneter massen von ihrem Stande den Kopffsteuer-Satz entrichtet, sie weiter von ihren Güthern nichts geben, sie mögen deren ein, zwey oder mehr, in einem oder diversen Creysern der Chur- und Marck-Brandenburg haben.

Fünfftens, müssen die Land-Räthe keine Classes mehr vor die von Adel formiren, als welche in dem Kopffsteuer-Patent enthalten.

Sechstens, und da die Land-Räthe von ihren Besoldungen den 12ten Theil geben müssen; So einrichten sie über dem von ihren Güthern den in der Classification benennten Satz, und bleiben übrigens wegen ihrer Frauen und Kinder frey.

Siebendens, ein jedes Guth muß in der einzusendenden Classification benennet, und dabey sowohl der Nahme und Bedienung dessen, dem es zugehöret, gesetzet werden. Signatum Cölln an der Spree, den 26. Januar. 1711.

Friderich.

(L.S.)

J. M. F. v. Blaspil.

No. XX. Edict, daß die den Kopff-Steuer restirende hiesige Civil- und Militair-Bediente, nebst ihren Domestiquen, wie auch andere, Bürgerliche Nahrung treibende, solchen binnen 14. Tagen ohnfehlbar einbringen, oder Execution haben sollen. Vom 10ten Febr. 1711.

DEmnach Seiner Königlichen Majestät in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst referiret worden, was gestalt theils hiesige Civil- und Militair-Bediente, nebst ihren Domestiquen, insonderheit, so zugleich Bürgerliche Gewerbe und Handthierung treiben, wie auch andere hiesige Bürger und Einwohner gar säumig seyn sollen, die Kopffsteuer-Gelder einzubringen, da doch der darzu angesetzte Terminus allbereit verflossen; Als befehlen vorhöchstgedachte Se. Königl. Majestät allen und jeden, sie seynd wer sie wollen, und so nach dem publicirten Königl. Kopffsteuer-Patent mit beyzutragen schuldig, hiemit allergnädigst und ernstlich, nicht allein vor sich, besondern auch vor die Ihrige, den Kopffsteuer-Anlag, binnen 14. Tage Zeit, von Dato an unfehlbar einzubringen und zu bezahlen, oder haben bey fernerer Verzögerung zu gewarten, daß nachmahls wider die Säumige, mit der Militairischen Execution, auf das Duplum werde verfahren werden. Wornach sich ein jeder zu achten hat. Signatum zu Cölln an der Spree, den 10. Febr. 1711.

Friderich.

(L.S.)

J. M. F. v. Blaspil.

Daß

Digitized by Google

Das IIte Capitel,
Von
Marinen-Chargen- und Recruten-Casse.

No. I. Edict, wegen angeordneter Marinen-Casse, und daß von allen weltlichen Bedienungen die Helffte des Gehalts vom ersten Jahre dazu erleget werden solle ꝛc. Vom 1ten Januar. 1686.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Fügen hiemit jedermännigl[ich] zu wissen: Nachdem Wir Uns jederzeit eine besondere Sorge seyn lassen, die Uns von GOtt anvertrauete Lande und Provintzien durch allerhand dienliche Mittel und Wege in einen floriſſanten Stand zu setzen, und unter andern auch die Seefahrt und Handlung, als die fürnehmſten Seulen eines Estats, wodurch die Unterthanen beydes zu Wasser, als auch durch die Manufacturen zu Lande, ihre Nahrung und Unterhalt erlangen, an einigen bequemen Orten Unſerer Hertzogthümer und Lande einzuführen;

Als seynd Wir gnädigſt gesonnen, alle und jede Unſere eingebohrne Unterthanen, ſo in auswärtigen Landen, bey der See ihre Lebensmittel ſuchen müſſen, in Unſere eigene Marin-Dienſte, nach aller Möglichkeit zu accommodiren, auch zugleich Unſere Marine auf einen beſtändigen Fuß zu ſetzen, und wegen derſelben Unterhalt die Nothdurfft zu verordnen.

Gleichwie aber ein ſo nöthig und nützliches Werck ohne Baarſchafften und Geldmittel nicht anzufangen, vielweniger glücklich hinausgeführet, und der fürgeſetzte Zweck erreichet werden kan; Als haben Wir nach reiffer der Sachen Uberlegung gnädigſt gut gefunden, zu Einführung der, zu dieſem Behueff erforderten Gelder, nachfolgende Mittel in allen Unſeren Landen und Provintzien, zu beſtändiger unwiderrufflicher Observantz, einzuführen und zu verordnen; Geſtalt Wir dann hiemit befehlen, ſetzen und verordnen, daß von nun an und hinführo in allen Unſeren Landen keine Aempter und Bedienungen, wie die auch Nahmen haben, vergeben werden ſollen, es ſey dann, daß derjenige, ſo damit begnadiget, ehe er in Eyd und Pflicht genommen, oder ihm die Beſtallung ausgefertiget wird, die Helffte ſeines Gehalts vom erſten Jahr, vorhero an Unſern Rath, Henrich von Portz, als Unſern dazu beſtellten Special-Einnehmer, baar bezahle, davon niemand, er ſey auch wer er wolle, als allein alle Geiſtliche, Kirchen- und Schuldiener eximiret ſeyn ſollen; Diejenige, ſo etwan des Vermögens nicht ſeyn, ſolchen Vorſchuß baar zu thun, ſollen im erſten Jahr ihrer Bedienung nicht mehr, als die Helffte der Beſoldung genieſſen, die andere Helffte aber ſoll ſofort eingezogen, und ad Caſſam gegeben werden. Welches denn auch alſo gehalten werden ſoll, dafern jemand ſäumig wäre, ſolches Quantum zu erlegen, geſtalt kein einiger Gehalt auszuzahlen, es ſey denn vorhero dieſes halben Jahres wegen Richtigkeit gemachet, oder ſolches decouriret.

Nebſt dieſem wollen Wir auch keine Anwartungen und Expectantzen zu einigen Aemptern und Bedienungen ertheilen, der Expectant zahle dann zuvor den vierdten Theil ſeines künfftigen Salarii von einem Jahr, wodurch er jedoch hiernechſt bey würcklicher Antretung des Dienſtes von Entrichtung des halben Theils der jährlichen Beſoldung keinesweges befreyet, ſondern gleich anderen an gemeldten Unſeren Rath von Portz, als Unſerem dazu beſtelleten Special-Einnehmer, baar zu erlegen gehalten ſeyn ſoll, wobey Wir zugleich verordnen, daß, da zu einer Bedienung mehr als eine Expectantz ſich finden oder ertheilet ſeyn ſolte, die älteſte vermittelſt der Erlegung des vierdten Theils des jährlichen Tractements innerhalb ſechs Wochen à publicatione dieſes Unſeres Patents, alleine gültig, alle jüngere Expectantzen und Anwartungen aber revociret und caſſiret ſeyn ſollen, es wäre denn, daß derjenige, ſo die ältere Expectantz erhalten, zu ſolchem Dienſte nicht capabel wäre, auf welchen Fall die nechſte zu præferiren; Geſtalt Wir denn hiedurch allen und jeden, ſo dergleichen Expectantzen erlanget, gnädigſt anbefehlen, ſich forderlichſt anzumelden, glaubwürdige und vidimirte Abſchrifften von ihren erlangten Anwartungen, ſamt dem vierdten Theil des künfftigen Gehalts, einzubringen, damit ſolches bey Unſerer Hof-Reuthey regiſtriret, und ſolchen Expectanten nebſt fernerer Verſicherung, ein Schein ertheilet werden könne.

Gleichergeſtalt wollen Wir, daß es mit den Titular-Chargen, womit einige von Uns begnadiget, gehalten, und das Patent des Titels nicht eher ausgereichet, noch weniger derſelben jemand in Pflichten genommen werde, er habe denn zuvor bey gemeldtem Unſerem darzu beſtelleten Special-Einnehmer, vermöge der gemachten Deſignation, die Gebühr baar bezahlet.

Wenn Wir auch von nun an und ins künfftige einige Gnaden-Verſchreibungen an Canonicaten, verfallenen Lehn-Gütern, Gnaden-Geldern, Confirmationen, oder einigen anderen Beneficien, wie die auch Nahmen haben mögen, ertheilen würden, ſollen davon eines Jahres Intraden baar vorhero erleget, und derjenige, ſo ſolche Gnaden-Verſchreibung von Uns erlanget, vor baarer Erlegung des geſetzten Geldes, zur Perception keinesweges verſtattet werden.

Wir befehlen demnach allen und jeden Unſeren Statthaltern, Regierungen, Ampts- Cammern, Verwesern, Haupt- und Ampteuten, Drosten, Beampten, Magiſtraten in Städten, und insgemein allen Unſeren Bedienten, wie nicht weniger allen Prælaten, Grafen, Herren, vom Adel, Vaſallen,

fallen, Bürgern und Unterthanen, wes Standes und Würden dieselbe seyn, in Gnaden und ernstlich, sich hiernach unterthänigst zu achten, und dieser Unserer gnädigsten und wohlbedächtlichen Verordnung gehorsamlich nachzuleben, auch darwider in keine Wege zu handeln, so lieb einem jedweden ist, Unsere Ungnade und Arbitrari-Straffe zu vermeiden.

Absonderlich befehlen Wir auch Unseren Geheimen Secretarien und Cantzley-Bedienten gnädigst und ernstlich, bey Extradirung der Bestallungen und Patenten, dasjenige, was Wir anitzo in diesem Edict verordnet, gehorsamst zu beobachten, und dahin zu sehen, daß solchem allen genau nachgekommen, und darwider nichts gethan noch verstattet werde. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft, und vorgedrucktem Churfürstl. Insiegel. Gegeben zu Potsdam, den 1. Januar. 1686.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. II. Edict, wie es bey Vergebung derer Bedienungen, Ehren-Aembter und Ertheilung aller andern Begnadigungen, ratione der Marinen-Casse zu halten. Vom 2ten Januar. 1686.

Wir **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Thun Kund, und fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir bey denen gegenwärtigen schweren und gefährlichen Zeiten, aus sonderbarer, vor die von dem Allerhöchsten Uns anvertrauete Lande und Unterthanen tragenden Landes-Väterlichen Sorgfalt vornehmlich darauf bedacht seyn, wie solcher Unser Estat nicht allein in gutem innerlichen Wohlstande erhalten, und allerhand Gewerb und Nahrung zu Wasser und Land darinn je mehr und mehr befördert und in Schwang gebracht, sondern auch Unsern getreuen Unterthanen wider alle etwa hereinbrechende auswärtige Gewalt kräfftiger Schutz geleistet werden möge, und aber dieser heilsame Zweck ohne allerhand viele und grosse Kosten nicht erreichet werden kan, daß Wir dannenher zu Ausfindung der dazu ohnumgänglich requirirten, und fast von Tage zu Tage zunehmenden Ausgaben, vornehmlich auf solche Mittel bedacht seyn, wodurch der ohne dem nicht wenig beschwehrete gemeine Mann so viel müglich subleviret, und hergegen diejenige, so bey gutem Vermögen sich befinden, absonderlich in denjenigen Fällen, wann sie durch Erlangung einiger Ehren-Aempter, Gehalts oder anderer Begnadigung, ihre Condition mercklich melioriren, zu Ubertragung solcher Last einiger massen mit herbey gezogen werden mögen; Gestalt Wir denn dannenhero in Gnaden entschlossen, und resolviret haben, auch hiemit, und Kraffe dieses Unsers Edicts, befehlen, setzen, ordnen und wollen, daß es von nun an und hinführo in allen Unsern in- und ausser Reichs belegenen Provintzien und Landen, mit Vergebung der Bedienungen, Ehren-Aempter, und Ertheilung aller andern Begnadigungen, folgender gestalt gehalten, und dasjenige, was Wir hierin gnädigst disponiret, dabey in acht genommen werden soll:

1. Alle und jede Uns pflichtbare Aempter, Chargen und Bedienungen, sowohl an Unserem Hofe, als auch in allen und jeden Unsern Landen, keine, als nur die Geistliche, Kirchen- und Schuldediente davon ausgenommen, es mögen dieselbe bisher von Uns selbst immediatè, oder aber von denen Regierungen, Ampts-Cammern, und andern Bedienten in den Provintzien vergeben worden seyn, müssen ins künfftige bey Uns selbsten immediatè unterthänigst gesuchet werden, und wann diejenige, welche Wir damit begnadiget, eine von Uns eigenhändig unterschriebene Bestallung darüber erhalten, alsdann sollen die Impetranten schuldig seyn, an Unsern Rath Henrich von Portz, welchem Wir die Hebung dieser Gelder gnädigst anvertrauet, die Helffte desjenigen Gehalts, so sie bey der erlangenden Bedienung jährlich werden zu geniessen haben, gegen gedachtes Portzen eigenhändigen Schein und Quittung baar zu entrichten, welchen Schein die Impetranten den Regierungen, oder andern Bedienten, von welchen sie introduciret werden müssen, originaliter produciren, ehender aber zu denen ihnen gnädigst conferirten Bedienungen keinesweges installiret werden, weniger das allererste eingste an Gehalt und Accidentien zu geniessen, noch auch des Tituls, Ranges, und anderer von solcher Bedienung dependirenden Prærogativen einiger gestalt sich zu erfreuen haben sollen, es sey denn, daß sie zuforderst über und neben dem erlangten Bestallungs-Patente einen solchen Schein von gedachtem Portzen bergebracht, und sich damit völlig legitimiret haben. Im Fall auch einige hinkünfftig, von dato dieses an zu rechnen, nicht von Uns selbst, sondern von den Regierungen, Ampts-Cämern, und andern Bedienten in denen Provintzien, zu einigen Aemtern, so Uns pflichtbar seyn, sich bestellen lassen, und die ihnen verliehene Præstanda deßfalls nicht præstiren sollen, so wollen Wir, daß solche Bestallungen ipso facto null und nichtig seyn, auch sothane unbefugter Weise conferirte Bedienungen einen Weg wie den andern vor vacant gehalten, und wann sich einige andere qualificirte Subjecta bey Uns dazu anmelden werden, dieselbe, nach Befinden, ohnerachtet der ohn Unsern Vorbewust geschehenen Collation, damit hinwieder provideret werden sollen.

2. Diejenige, so keine würckliche Bedienungen, sondern nur Expectantien, Adjunctiones, oder Extraordinair- und Neben-Bedienungen ohne völlige Besoldung hinkünfftig erlangen werden, imgleichen auch diejenigen, so in denen Regierungen, Justitz- Finantz- und andern Collegiis, vor erst und bis zu fernerer Beförderung Votum & Sessionem ohne ordentliches Gehalt bekommen, und insgemein alle die, so auf einige Ordinar-Bedienung, auf eine oder andere Weise von Uns versichert werden, sollen einen vierdten Theil desjenigen Gehalts, welches sie bey solchen ihnen gnädigst zugesagten Bedienungen dermahleins zu erwarten haben, alsofort bey Ausfertigung ihres Expectantz- und Adjunctions-

Digitized by Google

ctions-Patents, oder längſtens ſechs Wochen hernach, an obermeldten Unſern Rath Portz baar entrichten, und darüber von ihm behörigen Schein und Quittung nehmen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, im Fall einer oder der ander ſich darunter ſäumig erweiſen ſolte, daß alsdann die von Uns erhaltene Verſicherung null und nichtig ſeyn, auch ehe und bevor bey denen Regierungen, worunter der Impertant gehöret, gedachtes Portzen eigenhändiger Schein produciret worden, keiner auf dergleichen ihm gnädigſt verſprochene Bedienung in Pflicht genommen, weniger ad Votum & Seſſionem in den Collegiis verſtattet, noch einiger zu ſolcher Bedienung gehörenden Avantagen, Tituls und Rangs ſich zu gebrauchen, auch hiernechſt, wann der Dienſt ſich erlediget, der darauf erlangten Verſicherung ohnerachtet, dazu nicht befodert, ſondern abgewieſen werden ſoll.

3. Wann aber jemand auf eine Bedienung eine Expectanz erhalten, auch nach Inhalt des vorhergehenden Articuls den vierdten Theil der künfftig erwartenden Beſoldung entrichtet, und hernechſt die Bedienung ſelbſt ſich erledigt, ſo muß doch der Impertrant dazu nicht verſtattet werden, es ſey denn, daß er zuforderſt nochmahln quartam, und alſo ingeſamt die Helffte der erwehnten Beſoldung, obgedachter maſſen gezahlet habe.

4. Im Fall ſich auch einige befinden, ſo bereits vor Publication dieſes Unſers gnädigſten Edicts, Anwartungen, Adjunctiones, extraordinar-Bedienungen, auch Votum & Seſſionem, in einer oder anderem Collegio, ohne Beſoldung von Uns erhalten, und ſich ſolcher Unſerer Begnadigungen bey künfftigem Fall zu ihrem ferneren Avancement zu gebrauchen gedencken, dieſelbe ſollen auch ſchuldig ſeyn, binnen ſechs Wochen à dato dieſes an zurechnen, bey mehrerrechtem Portz ſich anzugeben, vidimirte Abſchrifft von ihren Expectantien und andern Patenten ihm zuzuſenden, und den Vierdten Theil deſjenigen Gehalts, welches ſie bey der ihnen gnädigſt verſprochenen Bedienung hinkünfftig zu genieſſen haben werden, an beſagten Portz baar zu bezahlen. Im Fall aber ſolches unterlaſſen, und binnen beſagtem Termino dieſerwegen nicht behöriger Abtrag gemachet, auch daß ſolches geſchehen, von gedachtem Portz beglaubter Schein nicht eingelöſet werden würde, ſo wollen Wir, daß ſolche Expectantien, Adjunctiones und Verſicherungen gänzlich annulliret und caſſiret, auch diejenige, ſo damit verſehen, zu denen ihnen verſprochenen Aemptern und Chargen, hiernechſt keinesweges admittiret werden ſollen, geſtalt denn Unſere Regierungen und andere Bediente hierauf beſondere Obſicht zu haben, und wann einer vigore dergleichen ante publicationem dieſes Edicts ertheilten Anwartung hinkünfftig in einer Bedienung wird ſuccediren wollen, zuforderſt nachzuſehen, ob binnen der geſetzten Zeit dieſerwegen behöriger Abtrag gemachet ſey, auch wenn ſolches nicht geſchehen, den Prætendenten gänzlich abzuweiſen, und ihn zu der ihm ſonſt verſprochenen Bedienung keinesweges zu admittiren.

5. Wegen der Militair-Chargen iſt Unſere gnädigſte Willens-Meynung, daß alle und jede hohe Krieges-Officierer, vom General bis zum Major incluſive, wie auch insgemein alle, ſo Gnaden-Gehalt bekommen, desgleichen die zum General- und Regiments-Stabe gehörende Kriegs-Bediente, ehe ſie zu Exercirung ihrer Charge verſtattet werden, ein gewiſſes, laut der desfalls verfertigten, und von Uns eigenhändig unterſchriebenen Taxe entrichten, und ehe ſolches geſchehen, nicht das geringſte an Gage zu genieſſen haben ſollen.

6. Wegen derjenigen Civil-Bedienten, ſo zwar in würcklicher Bedienung ſtehen, aber kein Gehalt haben, wie auch wegen der Titular-Chargen haben Wir in gedachter Taxe gleichfalls behörige Verfehung gethan, und ſoll hinkünfftig niemand eines von Uns erlangenden Ehren-Tituls, noch auch des Herren- und Adel-Standes, in welchen er entweder von Uns ſelbſt, oder ſonſt von andern erhoben werden, ſich anzumaſſen haben, noch auch aus Unſern Canzeleyen das zu ſolcher neu-erlangten Dignität gehörende Prædicat ihm gegeben werden, es ſey denn, daß er zuförderſt dasjenige, was Wir auf eine ſolche Titular-Charge und Dignität geſetzet, an ermeldten Portz baar erleget, und deſſen Schein darüber produciret habe.

7. Wann Wir auch von nun an, und hinführo einige Canonicate oder andere Præbenden, es ſey durch Unſere freywillige gnädigſte Collation, oder per Confirmationem, der von den vorigen Præbendatis geſchehenen Reſignationen, imgleichen einige verfallene Lehn-Erben-Zinß- und andere Güter vergeben werden, ſo ſollen alsdann, wann die Præbendati und Donatarii, zum Genuß der ihnen zugewandten Gnade gelangen, ſie davon dasjenige, wozu Wir dieſelbe laut obgedachter Taxe anſchlagen laſſen, an ermeldten Portz baar erlegen, und ehe ſie deßwegen gehörigen Schein eingebracht, von Unſern Regierungen und den Stifftern, worzu die Præbenden gehöret, zur Perception und Genuß deſſen, ſo Wir ihnen zugewendet, nicht verſtattet werden.

Wann Wir aber ſonſten einige Gnaden-Gelder, oder andere Gratificationes, ſo nicht in gewiſſen Gütern und jährlichen Einkünfften beſtehen, verſchencken, ſo muß davon ein gewiſſes, laut obgedachter Taxe an gedachten Portzen abgetragen, und daß ſolches geſchehen, mit Entrichtung deſſen, was Wir verſchencket, angeſtanden werden.

8. Desgleichen ſollen auch alle und jede Privilegia, Conceſſiones, Exemtiones ab oneribus publicis, welche nicht nach Unſerer Lehns-Canzeley gehören, ſondern in Unſeren Geheimten Cammer- oder Kriegs-Canzeleyen ausgefertiget werden, imgleichen die abolitiones & moderationes pœnarum, die Beſtätigung der Pröbſte und anderer geiſtlichen Dignitæren bey den Stifftern, und insgemein alle und jede res gratiæ und lucroſæ, nicht allein bey niemand anders als Unſerer hohen Perſon geſuchet, ſondern auch davon jedesmahl ein gewiſſes, ſo Wir geſtalten Sachen nach determiniren laſſen wollen, entrichtet, ſonſten aber und wann ſolches nicht geſchehen, alle ſolche Conceſſiones und Confirmationes vor null und nichtig gehalten werden.

Wir befehlen demnach allen und jeden Unſern Stadthaltern, Regierungen, Ampts-Cammern, Verweſern, Drosten, Haupt- und Ampt-leuten, Beampten, Magiſtræten in den Städten, und insgemein allen Unſern Bedienten, wie nicht weniger allen Prælaten, Grafen, Herren, von Adel, Vaſallen, Bürgern

gern und Unterthanen, wes Standes und Würden dieselbe seyn, in specie aber Unsern Geheimbten und andern Secretarien in Gnaden und ernstlich, sich hiernach unterthänigst zu achten, und dieser Unserer gnädigsten und wohlbedächtlichen Verordnung gehorsamst nachzuleben, und darwider in keine Wege zu handeln, so lieb einem jedweden ist, Unsere Ungnade und exemplarische scharffe Straffe zu vermeiden.

Absonderlich befehlen Wir Unserm Hof-Rent-Meister, wie auch denen in Unsern Provintzien bestellten Land-Rentmeistern, Receptoren, Cassirern, Einnehmern, Empfängern, und insgemein allen denen, so einige Besoldungen, Gehalte und Gnaden-Gelder bey Unserer Hofstatt oder anderswo zu zahlen haben, diesem Unserem gnädigsten Edict genau und eigentlich nachzukommen, und keine Salaria oder Gnaden-Gelder an niemanden, er sey auch wer er wolle, zu entrichten, es sey denn, daß er inforderst von mehgedachtem Portzen gehörigen Schein beybringe, und dadurch docire, daß er dasjenige, was diese Unsere gnädigste Verordnung mit sich bringet, erfüllet und praestiret habe. Allermassen dann diejenige, so hierwider handeln, und einige Gelder, die obgedachte Praestanda praestiret worden, an die neuangehende Bediente oder andere zahlen, nicht allein solche aus ihren Mitteln wieder erstatten, sondern auch noch überdem mit einer willkührlichen Straffe angesehen werden sollen. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Churfürstlichen Insiegel. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 2. Januar. 1686.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. III. Verordnung, daß keine Bestallungs-Patenta und Gratial-Expediones eher zu extradiren, bevor, die Marinen-Jura davon würcklich erleget worden. Vom 14. April. 1687.

Demnach **Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, &c.** Unser gnädigster Herr, mißfällig vernommen, was gestalt bisher, dem vor einiger Zeit publicirten Edict directo zuwider verschiedenen neuen Bedienten, und andern, so einige Begnadigungen von höchstermeldter Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit erhalten, ihre darüber ausgefertigte Patenta, Verschreibung und Concessiones ehender, als die davon zur Churfürstlichen Marine gehörende Gelder bezahlet, extradiret, auch die erlangete Prædicata verschiedenen, ehneachtet sie solcher Marine-Gelder halber annoch keine Richtigkeit gemachet, aus denen Churfürstlichen Cantzleyen gegeben werden, woraus ferner erfolget, daß bemeldte Marine-Gelder nachgehends entweder gar nicht bezahlet, oder doch sehr langsam und mühsamlich bengetrieben werden müssen; Als befehlen mehrhöchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit allen Dero Geheimten Cammer-Krieges- und andern Secretarien, wie auch sonst insgemein allen denjenigen, so mit Ausfertigung und Extradition einiger Expeditionen zu thun haben, hiemit gnädigst und alles Ernstes, auch bey Vermeidung willkührlicher exemplarischer Bestraffung, sich dergleichen inskünftige keinesweges ferner gelüsten zu lassen, sondern alle und jede Bestallungs-Patenta und Gratial-Expeditiones, wovon zur Marine etwas gezahlet werden muß, so lange an sich zu behalten, und weder Copey noch Original davon zu extradiren, die etwa erlangte Prædicata auch niemand, er sey wer er wolle, ehender zuzulegen, es sey denn, daß vermittelst den von dem Churfürstlichen Rath von Portz eigenhändig unterschriebenen, gewöhnlichen Attestatis zuforderst erwiesen worden, daß mehrgedachte Marine-Jura würcklich erleget seyn. Signatum Cölln an der Spree, den 14. April. Anno 1687.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. IV. Verordnung, daß von allen Bestallungs-Patenten, Reſcripten und andern Gnaden-Verschreibungen, so bey denen Collegiis expediret werden, der Marinen-Casse Nachricht ertheilet werden solle &c. Vom 24ten Julii 1687.

Demnach **Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, &c.** Unser gnädigster Herr, allerdings nöthig erachten, daß von allen Bestallungs-Patenten, Reſcriptis und anderen Gnaden-Verschreibungen, so bey denen sämtlichen Collegiis und Cantzeleyen so wol in Dero Residentz zu Cölln an der Spree, als in andern Sr. Churfürstlichen Durchl. Provintzien, expediret und ausgefertiget werden, dem Churfürstlichen Rath, de Portz, oder dessen Substituto, jedesmahl umbständliche Nachricht ertheilet werde, damit sie wegen der von solchen Expeditionen zur Marine gehörenden Gebühren, höchstermeldter Sr. Churfürstl. Durchl. Interesse gebührend dabey beobachten könne; Als befehlen itzhöchstbesagte Se. Churfürstl. Durchl. allen obgedachten Collegiis und Cantzleyen, absonderlich aber denen dabey bestellten Registratorern und anderen Bedienten, so mit Afferviring, Registrirung und Reponirung solcher Expeditionen zu thun haben, hiermit gnädigst und ernstlich, auch bey Verlust ihrer Dienste, und anderer schärffen Bestraffung, sich hiernach gehorsamst zu achten, und nicht allein bemeldtem de Portz, oder dessen Substituto, alle dergleichen Bestallungen und andere Dinge, wovon etwas zur Marine gegeben werden muß, so offte sie es begehren, vorzuzeigen, sondern auch von selbst von Tagen zu Tagen ihnen dieselbe zu communiciren, und die Concepte ehender nicht zu reponiren, es sey denn, daß mehrgedachter de Portz, oder dessen Substitutus, dieselbe zuförderist gesehen, und daß

Digitized by Google

daß solches geschehen sey, mit eigner Hand darauf gezeichnet habe; Daran geschichet obhöchstermeldter Se. Churfürstl. Durchl. ernste Willensmeynung, und hat sich männiglich darnach gehorsamst und eigentlich zu achten, gestalt dann auf dem unverhofften Fall, und da einer oder der ander auf Vorzeigung dieses sich widerspenstig und ungehorsam darunter erweisen, und obgedachte Expeditiones zu communiciren Difficultät machen solte, Er, de Portz, oder dessen Substitutus, denselben Seiner Churfürstl. Durchl. unterthänigst zu benennen, welche solches an demselben dergestalt zu ahnten wissen werden, daß andere sich daran zu spiegeln, und ein Exempel davon zu nehmen Ursach haben sollen. Signatum Cölln an der Spree, den 24ten Julii, 1687.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

No. V. Verordnung, wie viel von denen, so bey Antritt der Regierung Churfürst Friderichs des IIten in ihren Bedienungen bleiben, zur Marine bezahlet werden solle. Vom ⅞. Octobr. 1688.

Demnach Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, ꝛc. der Nothdurfft zu seyn erachtet, eine deutliche und umständliche Verordnung zu machen, was und wie viel diejenige, welche in Seiner Churfürstl. Durchl. in Gott ruhenden Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. Diensten bisher gestanden, und in solchen ihren Bedienungen künfftig werden continuiret und confirmiret werden, deßhalb zur Marine bezahlen sollen; Als ist höchstbesagter Seiner Churfürstl. Durchl. gnädigste und ernste Willens-Meinung, daß

1. Alle Hoff- Civil- und Militair-Bediente, so wohl hier als in den Provincien, in specie auch alle Kriegs-Officirer, vom General biß zum Obrist-Wachtmeister inclusive, und insgemein alle in Seiner Churfürstl. Durchl. Pflicht und Diensten stehende Personen, seine, als die Professores, auch Geistliche Kirchen- und Schul-Bediente, davon ausgenommen, sollen alsofort bey erhaltener Confirmation, es sey, daß ihnen dieselbe insbesondere, oder durch eine General-Verordnung zugleich und nicht andern ertheilet werde, vor jedes 100. Thaler Besoldung, so ihnen durch solche erlangende Confirmation von neuen bestätiget wird, an den Rath Henrich von Portz zehen Thaler ohne einigen Aufschub baar zu bezahlen schuldig und gehalten seyn. Es muß aber

2. Unter solcher Besoldung nicht allein das Gehalt an Gelde, welches gedachten Bedienten verschrieben, sondern auch alles dasjenige, was sie an Deputat und Accidentien in partem Salarii zu genieſſen haben, mit verstanden, und von demjenigen, was solches insgesamt jährlich austrägt, der zehente Theil am besagten den von Portz entrichtet werden.

3. Diejenige, so jährliche pensiones, ꝛc. Wart- und Gnaden-Gelder bißher genossen, und Confirmation darüber erhalten, sollen ebenfals von jedem hundert Thaler, so sie jährlich bekommen, decimam an gedachten de Porz bezahlen.

4. Die Titulares, welche confirmiret werden, sollen nach proportion ihrer Titul und Ehrenstellen etwa 10. 15. biß 20. Thaler erlegen.

5. Wegen der Juden aber wollen offt höchstbesagte Se. Churfürstl. Durchl. daß bey Verleihung der neuen Schutz-Briefe diejenige, so in grossen Städten wohnen, acht Thaler, die übrige aber drey Thaler zur Marine abstatten sollen.

Dafern nun ein oder ander von Sr. Churfürstl. Durchl. Hof- Civil- und Militair-Bediente von ersten biß zum letzten, er sey wer er wolle, sich gelüsten lassen solte, nicht alsofort, so bald höchstgerührete Se. Churfürstl. Durchl. ihm die Gnade thun, und ihn von neuen wieder in Dero Dienste aufnehmen und bestätigen, oder sonst die vorhin gehabte Begnadigungen ihm confirmiren und erneuren, dasjenige, was in vorhergehenden Articulen enthalten, von sich selbst und ohne einige bey ihm deßhalb geschehene Erinnerung längstens binnen Zeit von 14. Tagen an bemeldten de Porz baar zu entrichten und desselben Schein darüber einzulösen, so wollen höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. daß solche Confirmation alsofort wieder vor null und nichtig erkandt, auch dem Confirmato weder sein Gehalt gezahlet, noch das Exercitium seiner Charge ihme verstattet, auch das sonst gehabte prædicat sambt dem dazu gehörigen Rang und übrigen prærogativen ihme weiter nicht gegeben und zugeleget, den Juden auch, welche vorerwehnter massen sich nicht gebühr end abgefunden, ihr erhaltenes Gelt ipso facto wieder eingezogen, u. das Land alsofort zu räumen auferleget werden soll. Wornach sich so wol gedachter de Porz, als auch alle Se. Churfürstl. Durchl. Regierungen, und in specie diejenige, so mit Auszahlung der Besoldungen, Gagen und anderer Gnaden-Gelder zu thun haben, gehorsamst und eigentlich zu achten, auch fleißig und pflichtmäßig dahin zu sehen, daß alle diejenige, so über ihre Bedien- und Begnadigungen einige Confirmation erhalten, dieser gnädigsten Verordnung ein Genügen thun, oder aber, wann sie sich darunter säumig und widerspänstig erweisen solten, dasjenige, was auf solchen Fall wegen Einbehaltung ihres Salarii, suspension von ihren Ambts-Verrichtungen und Einstellung des ihnen sonst gegebenen Prædicats hierin verordnet worden, an ihnen gebührend vollstrecket werde; Allermassen dann auch höchsterwehnter Sr. Churfürstl. Durchl. Geheimen- Cammer- Kriegs- und andern Cancelleyen hiemit aufs höchste verwahret wird, so offt jemand dergleichen Confirmation erhält, demeldtem de Porz davon unverzüglich Nachricht zu geben, damit er dasjenige, was diese Verordnung mit sich bringet, so viel besser dabey beobachten könne. Des zu Urkund haben mehr höchstgedachte Seine Churfürstl. Durchl. dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Churfürstl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Cölln an der Spree, den ⅞. Octobris 1688.

Friderich.
(L. S.)

Eberhard Danckelmann.

No. VI. Anderweitiges und extendirtes Edict, wie es mit Vergebung der Bedienungen, Ehren-Aembter, und Ertheilung aller andern Begnadigungen, wegen der Marinen-Casse zu halten.

Vom 16ten Octobr. 1688.

WIr Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Thun kund, und fügen hiemit zu wissen; Demnach Wir bey denen gegenwärtigen schweren und gefährlichen Zeiten aus sonderbarer vor die von dem Allerhöchsten Uns anvertraute Lande und Unterthanen tragenden Landes-Väterlichen Sorgfalt vornemlich darauf bedacht seyn, wie Unser Estat nicht allein in gutem innerlichen Wohlstande erhalten, und allerhand Gewerb und Nahrung zu Wasser und Land darin je mehr und mehr befordert und in Schwang gebracht, sondern auch Unsern getreuen Unterthanen wider alle etwa hereinbrechende auswärtige Gewalt kräfftiger Schutz geleistet werden möge, und aber dieser heilsame Zweck ohne allerhand viele und grosse Kosten nicht erreichet werden kan, daß Wir dannenher nach dem Exempel Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnaden, zu Ausfindung der dazu unümbgänglichen requirirten und fast von Tage zu Tage zunehmenden Ausgaben vornemlich auf solche Mittel bedacht seyn, wodurch der ohnedem nicht wenig beschwerte gemeine Mann so viel möglich subleviret, und hergegen diejenige, so bey gutem Vermögen sich befinden, absonderlich in denjenigen Fällen, wann sie durch Erlangung einiger Ehren-Aemter, Gehalts, oder anderer Begnadigung ihre condition mercklich melioriren, zu Uebertragung solcher Last einiger massen mit herbey gezogen werden mögen; Gestalt Wir denn dannenhero in Gnaden entschlossen und resolviret haben, auch hiemit und Krafft dieses Unsers Edicts befehlen, setzen, ordnen und wollen, daß es von nun an und hinführo in allen Unsern in- und ausser Reichs belegenen Provintzien und Landen, mit Vergebung der Bedienungen, Ehren-Aemter, und Ertheilung aller andern Begnadigungen, folgender Gestalt gehalten, und dasjenige was Wir hierin gnädigst disponiret, dabey in acht genommen werden soll:

I. Alle und jede Aemter, Chargen und Bedienungen, so wol an Unserm Hofe, als auch in allen und jeden Unsern Landen, keine, als nur die Universitäts-Verwandte, Geistliche, Kirchen- und Schul-Bediente davon ausgenommen, es mögen dieselbe von Uns selbst immediatè, oder aber von denen Regierungen, Amts-Cammern, Ständen und andern Bedienten in den Provincien vergeben werden, müssen inskünfftige an Unsern Rath und Directorem der Marine-Casse Heinrich von Portzen, welchem Wir die Hebung dieser Gelder gnädigst anvertrauet, die Helffte desjenigen Gehalts und Deputats, so sie bey der erlangenden Bedienung jährlich zu geniessen haben, gegen gedachtes von Portzen eigenhändigen Schein in duplo (davon er einen in seiner Verwahr zu halten, den andern aber bey producirung des Patents zu übergeben) baar entrichten, ehe auch solches geschehen, und die Impetranten dergleichen Schein den Regierungen, oder andern Bedienten, von welchen sie introduciret werden, originaliter produciret haben, zu denen ihnen anädigst conferirten Bedienungen keinesweges installiret werden, weniger das allergeringste an Gehalt und Accidentien zu geniessen, noch auch des Titels, Ranges, und anderer von solcher Bedienung dependirenden Prærogativen einiger gestalt sich zu erfreuen haben sollen, es sey denn, daß sie zuforderst über und neben dem erlangten Bestallungs-Patent einen solchen Schein von gedachtem von Portzen beygebracht, und sich damit völlig legitimiret haben. Im Fall auch einige hinkünfftig, von dato dieses anzurechnen, nicht von Uns selbst, sondern von den Regierungen, Ampts-Cammern und andern Bedienten in denen Provincien zu einigen Aemtern sich bestellen lassen, und die jetzterwehnte præstanda deßfalls nicht præstiren selten, so wollen Wir, daß solche Bestallungen ipso facto null und nichtig seyn, auch sothane unbefugter Weise conferirte Bedienungen einen Weg wie den andern vor vacant gehalten, und wenn sich einige andere qualificirte Subjecta bey Uns dazu anmelden werden, dieselbe nach Befinden, ohnerachtet der ohn Unsern Vorbewust geschehenen collation damit hinwieder provideret werden sollen.

II. Diejenige, so keine würckliche Bedienungen, sondern nur Expectantien, Adjunctiones, oder Extraordinair- und Neben-Bedienungen ohne völlige Bestellung hinkünfftig erlangen werden, ingleichen auch diejenigen, so in denen Regierungen, Justitz-Finantz- und andern Collegiis voreist, und bis zu fernerer Beförderung, votum & sessionem ohne ordentliches Gehalt bekommen, und insgemein alle die so auf einige Ordinair-Bedienungen auf ein und andere Weise von Uns versichert werden, sollen einen vierdten Theil desjenigen Gehalts, welches sie bey solchen ihnen gnädigst zugelagten Bedienungen dermahleins zu genarten haben, allesort den Ausfertigung ihres Expectants- und Adjunctions-Patents, oder längstens sechs Wochen hernach, an obermeldten Unsern Rath von Portz baar entrichten, und darüber von ihm behörigen Schein und Quittung, wie vorgedacht, nehmen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, im Fall einer oder der ander sich darunter säumig erweisen solte, daß alsdann die ihr von Uns erhaltene Versicherung null und nichtig seyn, auch ehe und bevor bey denen Regierungen, worunter der Impetrant gehöret, gedachtes von Portzen eigenhändiger Schein produciret worden, keiner auf dergleichen ihm gnädigst versprochener Bedienung in Pflicht genommen, weniger ad votum & sessionem in den Collegiis verstattet, noch einiger zu solcher Bedienung gehörenden avantagen, Titels und Rangs sich zu gebrauchen, auch hiernechst, wann der Dienst sich erledget, der darauf erlangten Versicherung ohnerachtet, dazu nicht befordert, sondern abgewiesen werden soll.

III. Wann aber jemand auf eine Bedienung eine Expectantz erhalten, auch nach Inhalt des vorhergehenden Articuls den Vierdten Theil der hinfüg erwar-

Digitized by Google

erwartenden Besoldung entrichtet, und hernechst die Bedienung selbst sich erlediget, so muß doch der Impetrant dazu nicht verstattet werden, es sey denn, daß er zuforderst nochmahlen quartam, und also insgesamt die Helffte der erwehnten Besoldung, obgedachter massen gezahlet habe.

4. Im Fall sich auch einige befinden, so bereits vor publication dieses Unsers gnädigsten Edicts Anwartungen, Adjunctiones, Extraordinair-Bedienungen, auch votum & sessionem in ein oder anderem Collegio, ohne Besoldung von Uns erhalten, und sich solcher Unserer Begnadigungen bey künfftigem Fall zu ihrem fernern avancement zu gebrauchen gedencken, dieselbe sollen auch schuldig seyn, binnen 6. Wochen a dato dieses anzurechnen, bey mehrerwehnten von Portz sich anzugeben, vidimirte Abschrifft von ihren Expectantien und andern Patenten ihm zuzusenden, und den Vierdten Theil desjenigen Gehalts, welches sie bey der ihnen gnädigst versprochenen Bedienung hinkünfftig zu geniessen haben werden, an besagten von Portz baar zu bezahlen. Im Fall aber solches unterlassen, und binnen besagten Termino dieserwegen nicht gehöriger Abtrag gemachet, auch daß solches geschehen, von gedachten von Portzen beglaubter Schein nicht eingelöset werden würde, so wollen Wir, daß solche Expectantien, Adjunctiones, und Versicherungen gäntzlich annulliret und cassiret, auch diejenige, so damit versehen, zu denen ihnen versprochenen Aemptern und Chargen hiernechst keinesweges admittiret werden sollen, gestalt denn Unsere Regierungen und andere Bediente hierauf besondere Obsicht zu haben, und wann einer vigore dergleichen ante publicationem dieses Edicts ertheilten Anwartung hinkünfftig in einer Bedienung succediren wolte, zuforderst nachzusehen, ob binnen der gesetzten Zeit dieserwegen behöriger Abtrag gemacht sey, auch wenn solches nicht geschehen, den Prætendenten gäntzlich abzuweisen, und ihn zu der ihm sonst versprochenen Bedienung keinesweges zu admittiren.

5. Wegen der Militair-Chargen ist Unsere gnädigste Willens-Meinung, daß alle und jede hohe Krieges-Officirer, vom General bis zum Obrist-Wachtmeister inclusivè, wie auch insgemein alle so Gnaden-Gehalt bekommen, desgleichen die zum General- und Regiments-Stabe gehörende Kriegs-Bediente, ehe sie zu Exercirung ihrer Charge verstattet worden, ein gewisses, laut der desfals verfertigten, und von Uns eigenhändig unterschriebenen taxe, entrichten, und ehe solches geschehen, nicht das geringste an Gage zu geniessen haben sollen.

6. Wegen derjenigen Civil-Bedienten, so zwar in würcklicher Bedienung stehen, aber kein Gehalt haben, wie auch wegen der Titulair-Chargen, haben Wir in gedachter taxe gleichfals behörige Versehung gethan, und soll hinkünfftig niemand eines von Uns erlangenden Ehren-Titels, noch auch des Herrn- und Adel-Standes, in welchen er entweder von Uns selbst oder sonst von andern erhoben worden, sich anzumassen haben, noch auch aus Unsern Cantzeleyen, das zu solches neu-erlangten Dignitæt gehörende Prædicat ihm gegeben werden, es sey denn, daß er zuforderst dasjenige, was Wir auf eine solche Titular-Charge und Dignitæt gesetzet, an ermeldten von Portz baar erleget, und dessen Schein darüber produciret habe.

7. Wann Wir auch von nun an u. hinfüro einige Canonicate oder andere prædenden, es sey durch Unsere freywillige gnädigste collation, oder per confirmationem, der von den vorigen prædendatis geschehenen resignationen, imgleichen einige verfallene Lehn-Erben-Zins- und andere Güter vergeben werden, so sollen alsdenn, wann die Prædendati und Donatarii zum Genuß der ihnen zugewandten Gnade gelangen, sie davon dasjenige, wozu Wir dieselbe laut obgedachter taxe anschlagen lassen, an ermeldten von Portz baar erlegen, und ehe sie deswegen gehörigen Schein eingebracht, von Unsern Regierungen und Stifftern, worzu die prædende gehöret, zur perception und Geneß dessen, so Wir ihnen zugewendet, nicht verstattet werden. Wann Wir aber sonsten einige Gnaden-Gelder, oder andere gratificationes, so nicht in gewissen Gütern oder jährlichen Einkünfften bestehen, verschencken, so muß daran ein gewisses, laut obgedachter taxe, an gedachten von Portzen abgetragen, und bis solches geschehen, mit Entrichtung dessen, was Wir verschenckt, angestanden werden.

8. Desgleichen sollen auch alle und jede Privilegia, Concessiones, Exemptiones ab oneribus publicis, welche nicht nach Unserer Lehns Cantzeley gehören, sondern in Unseren Geheimbten Cammer- oder Krieges-Cantzeleyen ausgefertiget werden, imgleichen die abolitiones & moderationes pœnarum, die Bestätigung der Pröbste und andern geistlichen Dignitæten bey den Stifftern, und insgemein alle und jede expeditiones gratiæ und Iuresa, nicht allein bey niemand anders als Unserer hohen Person gesuchet, sondern auch daran jedesmahl ein gewisses, so Wir gestalten Sachen nach determiniren, entrichtet, sonsten aber, und wann solches nicht geschehen, alle solche concessiones und confirmationes vor nul und nichtig gehalten werden.

9. Und damit sich keiner, wer er auch seyn mag, dieser Unser ernstlichen Verordnung einiger massen entziehen möge, wollen Wir, daß von nun an und hinkünfftig alle Magistrats-Personen, sowol in Unsern dreyen Residentz-Städten, als in allen andern Unserer Landen befindlichen Städten, jedoch die kleine Land-Städte hiervon ausgenommen, so bald sie von neuen zur würcklichen Bedienung gelangen, oder von Uns confirmationem erhalten, wie auch alle in Unsern Landen sich niederlassende Juden, so bald sie von Uns den Schutz-Brief erhalten, oder nachgehends den Schutz confirmiret bekommen, sollen das quantum, welches Wir in offtgedachter taxe angeordnet, an ermeldten von Portz zahlen.

Wir befehlen demnach allen und jeden Unsern Stadthaltern, Regierungen, Ampts-Cammern, Verwesern, Drosten, Haupt- und Ampteuten, Beampten, Magistraten in denen Städten, und insgemein allen Unsern Bedienten, wie nicht weniges allen Prälaten, Grafen, Herren, von Adel, Vasallen, Bürgern und Unterthanen, wes Standes und Würden dieselbe seyn, in specie aber Unsern Geheimbten Cammer-, Kriegs- und andern Secretariis, in Gnaden und ernstlich, sich hiernach unterthänigst zu achten, und dieser Unserer gnädigsten

Verordnung gehorsamst nachzuleben, und darwider in keine Wege zu handeln, so lieb ein jedweden ist Unsere Ungnade und andere exemplarische Straffe zu vermeiden.

Absonderlich befehlen Wir insgemein allen denen, so einige Besoldungen, Gehalte und Gnaden-Gelder so hier als anderswo zu zahlen haben, diesem Unsern gnädigsten Edict genau und eigentlich nachzukommen, und keine Salaria oder Gnaden-Gelder an Niemanden, er sey auch wer er wolle, zu entrichten, es seo dann, daß er zuforderst von mehrgedachtem von Portzen gehörigen Schein beybringe, und dadurch docire, daß er dasjenige, was diese Unsere gnädigste Verordnung mit sich bringet, erfüllet und præstiret habe. Allermassen dann diejenige, so hierwieder handeln, und einige Gelder, ehe obgedachte præstanda præstiret worden, an die neuangehende Bediente oder andere zahlen, nicht allein solche aus ihren Mitteln wieder erstatten, sondern auch noch überdem mit einer willkührlichen Straffe angesehen werden sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Churfürstlichen Insiegel. Gegeben Cölln an der Spree, den 16. Octobris, 1688.

Friderich.

(L.S.)

Eberhard Danckelmann.

No. VII. Erneuerte Verordnungen vom $\frac{2}{12}$. Januarii 1686. und $\frac{4}{14}$. Octobr. 1688. wegen Erlegung der sogenannten Marinen-Gelder. Vom 18ten Octobr. 1688.

Nachdem **Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg** ꝛc. Unser gnädigster Herr, nicht allein, das von Dero Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. glorwürdigen Andenckens, wegen Erlegung der sogenannten Marine-Gelder hiebevor publicirte Edict, sub dato den $\frac{2}{12}$. Januar. 1686. erneuert, sondern auch dabey unterm $\frac{4}{14}$. Octobr. a. c. in Gnaden verordnet, daß alle diejenige, welche bey itzt höchstbesagter Sr. Churfürstl. Durchl. Herrn Vaters Abster ben in Dero Diensten gestanden, und darin aufs künfftige von neuem confirmiret und bestätiget werden, von jedem Hundert ihres Gehalts zehen Thaler zur Marine bezahlen sollen; Als befehlen höchsterwehnte Sr. Churfürstl. Durchl. allen Dero Hof- und andern Rentmeistern, Empfängern, Cassiren, Receptorn, und insgemein allen denjenigen, welche mit Auslieferung einigen Gehalts, Salarii, Deputats, und was dem anhängig ist, zu thun haben, hiemit gnädigst und ernstlich, sich hiernach gehorsamst zu achten, und weder denen von neuen Bestallten, noch auch denen in ihren vorigen Bedienungen continuirten und confirmirten Bedienten von dem ihnen verschiedenen Gehalt nicht das geringste folgen zu lassen, es seo dann, daß sie zuforderst demjenigen, was vorangezogene beyde Churfürstl. Verordnungen auf ein oder andern Fall disponiren, und mit sich bringen, ein völliges Gnügen gethan, und darüber Dero Raths, des von Portzen, Schein und Attestatum beygebracht, mit der beygefügten Verwarnung, daß im Fall hiewieder würde gehandelt werden, alsdann vorbesagte Rentmeister, Einnehmer, Cassirer, Receptorn &c. nicht allein das zu früh gezahlte Gehalt ex propriis erstatten, sondern auch noch überdem mit exemplarischer Bestraffung angesehen werden sollen. Signatum Cölln an der Spree, den 18. Octobr. 1688.

Friderich.

(L.S.)

Eberhard Danckelmann.

No. VIII. Wiederholte Verordnungen, vom 2. Januar. 1686. 16. Octobr. 1688. und $\frac{4}{14}$. Octobr. 1688. vor Befriedigung der Marinen-Casse **keine Bestallung** ꝛc. **zu** extradiren. **Vom** $\frac{13}{23}$. Octobr. Anno 1688.

Demnach **Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg**, ꝛc. Unser gnädigster Herr, nicht allein das von Ihres in GOtt ruhenden Herrn Vaters Churfl. Durchl. der sogenandten Marine-Gelder halber den 2. Januarii 1686. publicirte Edict, sub dato 16 Octobr. 1688. erneuert, sondern auch danebst unterm $\frac{4}{14}$ten Octobr. a. c. in Gnaden verordnet, daß alle diejenige, so bey höchstermeldter Sr. Churfl. Durchl. hochseligen Andenckens, bey Dero tödtlichen Hintritt in Diensten gestanden, und künfftig darin verbleiben und confirmiret werden, von jedem Hundert ihres dabey geniessenden Gehalts Zehen Thaler zur Marine geben sollen; Als befehlen höchstbesagte Sr. Churfürstl. Durchl. allen Dero Geheimen-Cammer-Kriegs- und andern Secretarien, wie auch sonst insgemein allen denjenigen, so mit Ausfertigung und Extradition einiger Expeditionen zu thun haben, hiemit gnädigst und alles Ernstes, auch bey Vermeidung willkührlicher exemplarischer Bestraffung, sich nach angeregten beyden Verordnungen gehorsamst und eigentlich zu achten, absonderlich aber weder denen von neuen bestelleten, noch auch denen in ihren vorigen Bedienungen confirmirten Bedienten die darüber ausgefertigte Patenta, Decreta und Resolutiones ehender zu extradiren und folgen zu lassen, noch auch die zu solchen Bedienungen gehörende Titul und Prædicata ihnen ehender keinesweges zu geben, als bis sie zuforderst demjenigen, was vorangeregte beyde angedigste Verordnungen im Munde führen, ein völliges Genügen gethan, und darüber des Churfürstl. Raths, Heinrich von Portz, Schein und Quittung beygebracht, allermassen dann auch höchstbesagter Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigste und ernste Willens-Meinung ist, daß gedachtem von Portz, damit derselbe Sr. Churfürstl. Durchl. hohes Interesse hierunter so viel besser beobachten könne, von allen denen,

Digitized by Google

denen, welche einige Patents, Bestallungen, Concessiones und Gnaden-Verschreibungen abfassen und concipiren, oder auch die davon gemachte Concepte in Verwahr haben, und asserviren, solche Concepte auf bemeldtes von Portzen Begehren, ohne einige Difficultät allemahl vorgezeiget und communiciret werden sollen. Wornach ebenfalls sowohl vorgedachte Secretarien, als auch die bey denen Registraturen in den hiesigen Collegiis bestellte Bediente insgesamt, keinen ausgenommen, sich gehorsamst zu achten, und bey Vermeydung ernstlichen Ensehens sich hierunter nicht widerspenstig zu erweisen. Signatum Cölln an der Spree, den $\frac{2}{12}$. Octobr. 1688.

Friderich.

(L.S.)

Eberhard Danckelmann.

No. IX. Verordnung, daß nicht nur von einem Theil, sondern von dem gantzen Quanto derer aus unterschiedenen Cassen zu hebenden Besoldungen die Marinen-Jura entrichtet werden sollen. Vom $\frac{2}{12}$ Sept. Anno 1689.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, mißfällig vernommen, was gestalt verschiedene von Dero Bedienten, bey Erhaltung ihrer Confirmations- und Bestallungs-Patenten, nicht von dem Quanto ihrer habenden Besoldungen, sonderlich, wann dieselbe aus verschiedenen Cassen gezahlet werden, sondern nur von einem Theil derselben, die Marine-Jura entrichten, und gleichwohl nachgehends des von dem Rath Ports in tantum erhaltenen Scheines, zu Erhebung des gantzen Gehalts, sich gebrauchen, höchstgedachte Seine Churfürstl. Durchl. aber dieses zu mercklicher Verkürtzung Dero Marine-Casse gereichende Verfahren weiter in keine Weise gestatten, sondern demselben nachdrücklich remediret wissen wollen; Als haben Dieselbe gnädigste Verordnung gemachet, daß hinkünfftig von gedachtem Ports, in seinen gedachter Marine-Jurium halber auszustellenden Scheinen nicht allein die eigentliche Summe, von welcher ein jeder solche Jura abgestattet, sondern auch, aus welcher Cassa er selbige zu empfangen, exactè benennet, solche Scheine auch weiter nicht, als auf solche Summe und Casse gültig seyn, und wann jemand etwas mehres oder aus andern Cassen, als deren in erwehnten Schein gedacht worden, an Gehalt prætendiren wolte, darüber ein besonderer Schein zuforderst gesuchet und produciret, auch wann jemand, so hierunter einiger Defraudation sich unterfangen, oder sonst nicht alsofort bey Erlangung seines Patents die davon schuldige Marine-Jura plenarie und ohn den geringsten Mangel erlegen würde, derselbe des bey Abtragung der Marine-Jurium verschwiegenen Antheils, seiner Besoldung ipso facto verlustig erkläret, auch noch über dem gestalten Sachen nach deshalb exemplariter bestrafftet werden soll; Immassen dann höchst-ermeldte Seine Churfürstl. Durchl. denen in Dero Landen bestellten Regierungen hiermit gnädigst anbefehlen, ernstlich darüber zu halten, auch denen überall bestellten Advocatis Fisci aufzugeben, daß dieselbe jedesmahl hierauf genaue Acht haben, und so wohl für sich selbst, als auch auf bemeldtes Portzen Erinnerung, diejenige, so dieser Verordnung in einige Weise zuwider handeln, oder sonst in Abtragung offtgedachter Marine-Jurium sich säumig erweisen, deshalb fiscaliter belangen, und sie durch behörige Zwangs-Mittel zu ihrer Schuldigkeit anhalten lassen sollen. Signatum aufm Creutzberg vor Bonn, den $\frac{12}{22}$ Augusti 1689.

Friderich.

(L.S.)

Eberhard Danckelmann.

No. X. Renovirte Verordnungen vom $\frac{11}{21}$ April. 1687. die Marinen-Gelder betreffend. Vom 12. Decembr. 1689.

Demnach Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, mißfällig vernehmen, wie daß der am $\frac{11}{21}$ April 1687. wegen der Marine-Gelder ergangenen Verordnung nicht allerdings nachgelebet werde, und dem vor diesem publicirten Edicto directè zuwider verschiedenen neuen Bedienten und andern, so einige Begnadigungen von höchst-ermeldter Sr. Churfl. Durchl. erhalten, ihre darüber ausgefertigte Patenta, Verschreibungen und Concessiones eher, als die davon zur Churfürstlichen Marine gehörende Gelder bezahlet seynd, extradirt, auch die erlangte Prædicata verschiedenen, obnerachtet sie solcher Marine-Gelder halber annoch keine Richtigkeit gemacht, aus denen Churfürstlichen Cantzeleyen gegeben werden; Zu dem daß so wohl von neuen zu Diensten angenommene, als auch die bey ihren alten Bedienungen confirmirte so wohl Militair- als Civil-Bediente die ihnen zu gute vergönnete Frist der 6. Wochen bey erhaltener neuer, und 14. Tage bey confirmirter Charge aus der acht setzen, und die desfalls ausgefertigte Patents in den Cantzeleyen liegen lassen, wodurch denn die Marine- als auch Stempel-Papier-Gelder zurück bleiben; Als befehlen höchstgedachte Seine Churfürstl. Durchl. allen Dero Geheimden-Cammer-Kriegs- und andern Secretarien, wie auch sonst insgemein allen denen, so mit Ausfertigung und Extradition einiger Expeditionen zu thun haben, hiermit gnädigst und alles Ernstes, auch bey Vermeydung wilkührlicher exemplarischer Bestraffung, sich dergleichen inskünfftige keinesweges ferner gelüsten zu lassen, sondern alle und jede Bestallungs-Patenten und Gnaden-Verschreibungen, wovon zur Marine etwas gezahlet werden muß, so lange an sich zu behalten, und weder Copey noch Original davon zu extradiren,

tradiren, die etwa erlangte Prædicata auch niemand, er ſey wer er wolle, ehender zuzulegen, es ſey dann, daß vermittelſt der von dem Churfürſtl. Rath von Portz eigenhändig unterſchriebenen Atteſtatis zuforderſt erwieſen worden, daß mehrgedachte Marine-Gelder würcklich erleget ſeyn, maſſen ſie dann auch demſelben alle 8. Tage eine Specification, was für Beſtallungen, Confirmationes oder Gnaden-Verſchreibungen von einem oder dem andern expediret werden, zu extradiren, damit diejenige, welche dieſer Verordnung in einiger Weiſe zuwider gehandelt, oder in Abtragung der Marine-Jurium ſich ſäumig erweiſen, deßhalb vermöge ſub dato Treuenbrietzen vor Bonn, vom [illegible] dieſes Jahres ertheilten Verordnung, fiſcaliter belanget, und ſie durch behörige Zwangs-Mittel zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden. Signatum Cölln an der Spree, den 12. Decembr. 1689.

Friderich.

(L.S.)

Eberhard Danckelmann.

No. XI. Renovirte Verordnung, daß keine Beſtallungen oder Gnaden-Verſchreibungen ohne Erlegung der Marinen-Gelder extradiret werden ſollen. Vom 12. Junii, 1690.

DEmnach Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, ſich gnädigſt erinnern, daß ſo wohl Dero in GOtt ruhenden Herrn Vatern Gnaden, Chriſtſeel. Gedächtnüß, als auch höchſtgedachte Se. Churfürſtl. Durchl. ſelbſten unterſchiedliche Verordnungen ergehen laſſen, darinnen Sie befohlen, daß keine Beſtallungen oder Gnaden-Verſchreibungen ohne Erlegung der Marine-Gelder extradiret werden ſolten; Als thun Sie dieſelbe hiemit nochmahls renoviren, und befehlen allen Dero Geheimbten-Cammer-Krieges- und andern Secretarien, wie auch ſonſt insgemein allen denen, ſo mit Ausfertigung und Extradition einiger Expeditionen zu thun haben, es ſey in dieſem oder in allen andern Dero Landen hiemit gnädigſt und zugleich alles Ernſtes, auch bey Vermeydung willkührlicher exemplariſcher Beſtraffung, ſich nach obgedachter Verordnung gehorſambſt und eigentlich zu achten, abſonderlich aber weder denen von neuen Beſtelleten, noch auch denen in ihren vorigen Bedienungen confirmirten Bedienten, die darüber ausgefertigte Patenta, Decreta und Reſolutiones eher zu extradiren und folgen zu laſſen, noch auch die zu ſolchen Bedienungen gehörende Titul und Prædicata ihnen ehender zu geben, ehe ſie die deßfalls ſchuldige Marine-Gelder erleget, und darüber Dero Raths, Henrich von Portz, Schein und Quittung beygebracht. Signatum Cölln an der Spree, den 12. Junii 1690.

Friderich.

(L.S.)

Eberhard Danckelmann.

No. XII. Edict, daß die Marinen-Jura und Reſte entrichtet, oder Fiſcaliſch beygetrieben werden ſollen. De dato Cölln an der Spree, den 1/11. April. 1691.

NAchdem Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unſers gnädigſten Herrn ernſte und beſtändige Willens-Meynung iſt, daß die ſogenandte Marinen-Jura dergeſtalt, wie dieſelben nunmehro moderiret, und eingerichtet ſeyn, promt und ohne einige Verzögerung gezahlet und abgeführet werden ſollen; Als befehlen höchſtermeldte Se. Churfürſtl. Durchl. allen und jeden Advocatis & Officialibus Fiſci, nicht allein allhier in der Chur-Marck Brandenburg, ſondern auch in allen übrigen auswärtigen Sr. Churfürſtlichen Durchl. angehenden Provintzien und Landen, dem Churfürſtlichen Rath de Portz, als welcher zu der Einnahme dieſer Marinen-Jurium beſtellet iſt, darunter beſtens die Hand biethen, und auf ſein oder ſeiner Subſtitutorum und zugeordneter Receptoren erinnern und begehren, diejenige, ſo von ihren erlangten Chargen, Bedienungen und andern Conceſſionen dasjenige, was der Marine kraft gemachten Reglements davon competiret, binnen der geſetzten Zeit nicht abtragen werden, deshalb in foro competente zu belangen, und um die Execution wider ſie anzuſuchen, welche auch der Richter alſofort zu erkennen, und dadurch nicht allein dasjenige, was der Marine wegen ſolcher erlangten Bedienungen und Begnadigungen zuſtehet, ſondern auch über dem die bey ſolcher Execution verurſachte Koſten, und quotam fiſcalem, welche die Debitores denen Fiſcaliſchen Bedienten nach Proportion ſolcher beygetriebenen Marine-Jurium, jedoch ohne derſelben Abgang bezahlen ſollen, beyzutreiben, und hierin bey Vermeidung Sr. Churfürſtlichen Durchl. höchſten Ungnade den allergeringſten Mangel nicht erſcheinen zu laſſen.

Signatum Cölln an der Spree, den 1/11. Aprilis, des 1691. Jahres.

Friderich.

(L.S.)

von Danckelmann.

No. XIII. Anderweites und extendirtes Edict, wegen Erlegung derer Marinen-Jurium. Vom 13. April. 1691.

WIr Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen, daß ob

ob Wir wol bey dem schweren, weit aussehenden und kostbaren Kriege, worin Wir Uns itzo impliciret befinden, mehr auf die Erhöhung der von Unsern getreuen Unterthanen und Landen Uns bishero beygetragenen Zuschuß-Mitteln, als auf deren Remission und Verringerung zu gedencken Ursach hätten, zumahlen solche Zuschuß-Mittel, so weit dieselbe zu der Conservation und Sicherheit eines Estats nöthig seyn, nimmer zu schwer und groß gehalten werden können, daß Wir doch gleichwol aus angebohrner Landes-Väterlicher Güte und Sorgfalt, Unsern Unterthanen, bey gegenwärtigem Kriege, ihre bishero getragene gemeine Onera, ohne die äusserste unvermeidliche Necessitæt nicht zu steigern oder zu vergrössern, sondern dieselbe vielmehr zu erleichtern und zu vermindern, gnädigst bedacht seyn, in solcher Intention auch wegen der, in Unsern Landen vor einigen Jahren eingeführten Marine-Jurium, folgende Verordnung zu machen, und dadurch dieses Werck dergestalt zu fassen, gut gefunden haben, damit an einer Seite solche Marine-Jura auf ein gar leidliches Quantum, worüber sich niemand zu beschweren habe, gerichtet, und an der andern die Distinction und der Unterscheid, so hierunter bishero mit einigen Unsern Bedienten gemachet worden, gäntzlich gehoben, sie insgesambt einander in billigmäßiger Proportion partificiret, und also dasjenige, was aus diesen Marine-Juribus zum Besten Unsers Estats auskommen wird, mit gleichen Schultern zugetragen werde. Wir setzen, wollen und ordnen auch solchemnach hiermit:

1. Daß alle diejenige, so in Unsern, so wol in- als ausser Reichs belegenen Landen, es sey von Uns selbst, oder von Unsern Stadthaltern, Regierungen, auch andern Collegiis auf Unsern Befehl, und an Unserer statt zu einigen Bedienungen, Functionen und Ehren-Aembtern, sie haben Nahmen wie sie wollen, bestellet und angenommen werden, keinen überall davon ausgenommen, an statt sie sonst nach den Inhalt Unsers hiebevor unterm 16. Octobr. 1686. ausgelassenen Edicts, bey dem Antritt der ihnen solchergestalt anvertrauten Bedienungen, die Halbscheid des dabey jährlich genieſſenden Gehalts zu Unserer Marine-Casse bishero entrichten müssen, hinführo nicht mehr als den Vierten Theil sothanen jährlichen Gehalts zu bezahlen schuldig, und gehalten seyn sollen, welches Wir dann auch ferner und zum

2. Zweyten, dahin in Gnaden extendiret, daß, obwol sonst diese Unsere Verordnung nur à dato derselben ihren Effect und Wirckung haben solte, gleichwol alle diejenige, so vorhin dergleichen Bedienungen, wie oben erwehnet, überkommen, und noch zur Zeit die Marine-Jura davon nicht abgetragen haben, der in diesem Unserm gnädigsten Patent darunter gemachten Moderation eben wohl und nicht weniger als diejenige, so künfftig erst in Dienste werden genommen werden, geniessen sollen, diejenige aber, welche

3. Drittens, keine neue Bedienungen erlangen, sondern nur in denen, welche sie vorhin gehabt, confirmiret werden, geben wie bishero den Zehenden Theil ihres jährlichen Gehalts. Belangend aber

4. Vierdtens, Unsere Officierer bey der Militz, imgleichen die Titular-Bediente, so keine gewisse Besoldung haben, dann ferner alle, so sonst einige Dignitates, Canonicats, Vicarien und Præbenden, es sey von Uns selbst, oder den Capitulis, so das Jus conferendi haben, oder auch einige andere Concessionen, Privilegia und Begnadigungen von Uns erlangen, item: Diejenige, so nicht von Uns selbst, und in Unserm Nahmen, sondern von andern in Unsern Landen sich befindenden Communen, Geist- und Weltlichen Corporibus, in specie von Unsern Prælaten, Thumb- Cathedral- und Collegiat-Stifften, auch Thumb-Probsten und Dechanten absonderlich, dann weiter von der Ritterschafft und Städten zu Aembtern und Bedienungen, es sey als Räthe, Syndici, Consulenten, Secretarien, Ambtleute, Gerichts- und andere Verwalter bestellet werden, da haben Wir ein absonderliches Reglement verfassen, und was alle diejenige, so dergleichen Chargen, Functiones und Begnadigungen erhalten, zu Unserer Marine davon entrichten sollen, auf ein gar leidliches anschlagen lassen, welchem Unsern Reglement sich auch ein ieder, und absonderlich derjenige, so von denen Communen, auch Geist- und Weltlichen Corporibus in Dienste genommen werden, ohnerachtet aller etwa hiebevor in contrarium ergangener Verordnungen, als welche Wir insgesambt hiemit gäntzlich cassiret, und aufgehoben haben wollen, gehorsamst zu submittiren, und daran die geringste Säumniß nicht erscheinen zu lassen, vielweniger sich ungehorsam und widerspenstig darunter zu erweisen, allermassen Wir denn hiermit und zum

5. Fünfften, alles Ernstes ordnen und wollen, daß alle die, so hinführo einige neue Bedienungen erhalten, künftens in den nechst darauf folgenden Vier Wochen, diejenige aber, so schon vor Publication dieser Unserer gnädigsten Verordnung in Dienste gekommen, innerhalb vierzehen Tagen à dato publicationis dieses Unsers Patents, Quartam ihrer Besoldung, die Confirmati aber Decimam, und die, so Militair- und Titular-Chargen, oder andere Begnadigungen von Uns selbst, oder auch von Unsern Land-Ständen einige Aembter und Bedienungen erhalten, dasjenige, was das gemachte neue Marine-Reglement mit sich bringet, ebenfalls binnen vier Wochen à die impetratæ functionis aut Concessionis ohne einige vorher geschehene Erinnerung an Unsern Rath de Portz unverzüglich entrichten, dessen Schein darüber einlösen, oder in Entstehung dessen gewärtig seyn sollen, daß dergestalt, wie unten weiter disponiret werden soll, fiscaliter gegen sie verfahren, auch wol gar gestalten Sachen nach, die erhaltene Chargen und Begnadigungen wieder eingezogen werden. Immassen denn

6. Sechstens, Unsere beständige und feste Willens-Meynung ist, daß von solchen moderirten Marine-Juribus von nun an, und hinführo niemand, er sey wer er wolle, unter keinerley Vorwand oder Prætext, wie der ersonnen oder erdacht werden möchte, ausser bloß allein die Professores auf den Universitæten, auch Prediger und Præceptores bey Kirchen und Schulen eximiret seyn, sonst aber niemahlen und in keine Weise einige Dispensationes oder Moderationes dawider verstattet werden sollen. Daferne auch

7. Siebendens, hiebevor einigen Unsern Bedienten in specie, oder auch gantzen Collegiis, und in Summa wem, und aus was vor Ursach es immer

geſchehen ſeyn mag, einige Diſpenſation und Exemtion von ſolchen Marine-Juribus verwilliget und concediret worden, ſo wollen Wir, daß dieſelbe hinführo nicht mehr ſtatt haben, ſondern ſolche Exemtiones insgeſamt hiemit ein vor allemahl caſſiret, annulliret und aufgehoben, diejenige auch, welche dergleichen Exemtion bishero gehabt und genoſſen, deren ohneracht̃et künfftig gleich Unſern übrigen Bedienten indiſtinctè und ohne einigen Unterſcheid von ihren neu-erlangten Chargen den Vierdten, und von den confirmirten den Zehenden Theil ihrer Beſoldung binnen der geſetzten Zeit an die Marine bezahlen ſollen, diejenige auch, ſo ſich in Abführung der Marine-Jurium unwillig oder widerſpenſtig erweiſen, oder um einige Remiſſion bey Uns anſuchen möchten, dieſelbe erklären Wir hiermit, der ihnen von Uns conferirten Ehren-Aembter, und anderer Begnadigungen unwürdig; Wir wollen auch dieſelbe nicht allein mit ſolchem ihren Suchen keinesweges hören, ſondern es ſollen auch dieſelbe dadurch ipſo facto in Unſere ſchwere Ungnade verfallen ſeyn, und mit deſto mehrerer Schärffe zu Præſtirung deſſen, was dieſe Unſere gnädigſte Verordnung mit ſich bringet, angehalten werden. Wir leben aber zu ſolchen Unſern Dienern und Unterthanen des gnädigſten Vertrauens, wann ſie es anders mit Uns und Unſerm Eſtat getreulich meynen, daß ſie alsdann bey den vielen und ſchweren Ausgaben, womit Wir itzo überhäuffet ſeyn, wider dieſen geringen Beytrag ſich nicht ſperren, ſondern Uns vielmehr damit gerne und willig an Hand gehen werden, denn ſie ja ihre Bedienungen und Ehren-Aembter nicht aus Schuldigkeit, ſondern aus bloſſer Gnade von Uns erlanget haben, und wann Wir ſelbige ihnen nicht gegeben hätten, die davon fallende Emolumenta, wovon Wir nur ein gar weniges wieder zurück nehmen, ihnen gar nicht würden zu Theil geworden ſeyn. Damit aber

8. Achtens, Diejenige, welche ſolche ihre höchſte Schuldigkeit aus eigener Bewegniß nicht möchten begreiffen wollen, allenfalls durch behörige zureichende Zwangs-Mittel darzu angeſtrenget werden, ſo ſoll obbemeldter Unſer Rath de Portz hierauf genaue pflichtmäßige Acht haben, die Data der Beſtallungen, Conceſſionen und Reſcriptorum, ſo in Gnaden-Sachen bey Unſern Cantzeleyen ausgefertiget werden, und ihm jedesmahl zeitig communiciret werden müſſen, wohl annotiren, und wann in den nechſten vier Wochen à die factæ expeditionis, oder wegen der Reſtanten in vierzehen Tagen à publicatione dieſes, der Marine das ihrige würcklich und baar nicht abgetragen wird, ſolches Unſern Advocatis & officialibus Fiſci jeden Ortes denunciiren, welche alsdann bey Verluſt ihrer Dienſte und Vermeidung anderer exemplariſcher Beſtraffung alſofort auf gedachtes Portzen oder ſeiner Subſtitutorum Begehren diejenige, ſo in Abführung derer auf neue und confirmirte Bedienungen, oder andere Gratialia geſetzter Marine-Jurium ſich ſäumig erweiſen, in foro competenti executivè zu belangen, worauf denn auch der Judex, ſo von gedachten officialibus Fiſci darum requiriret wird, ſolche Execution unverzüglich zu verhengen, und zwar nicht allein auf die Summe, welche die Marine haben muß, ſondern auch überdem auf die Erſtattung der dabey angewandten Koſten und quotam fiſcalem, welche die Fiſcaliſche Bediente von denen, durch ihren Fleiß beygetriebenen Straffen ſonſt zu genieſſen haben, und welche ihnen in dieſem Fall eben wol hiemit zugeleget ſeyn ſoll.

9. Neundtens, Im übrigen wiederholen Wir hiemit alle und jede Unſere vorige, wegen dieſer Marine-Jurium ausgelaſſene Edicta und Verordnungen, ſo weit dieſelbe durch dieſes Unſer gnädigſtes Patent nicht moderiret oder verändert ſeyn, abſonderlich aber, daß keine Beſtallungen oder Reſcripta über conferirte Bedienungen und Begnadigungen, wovon krafft gemachten Reglements etwas zur Marine gegeben werden muß, geſtempelt, oder den Impetranten extradiret, noch auch dieſelbe zu dem Exercitio ihrer Chargen, und den Genuß ihrer Begnadigungen gelaſſen, und vielweniger dasjenige, ſo ihnen in ſolchen Expeditionen an Gehalt und andern Emolumentis verſchrieben iſt, gereichet oder abgefolget werden ſoll, es ſey dann, daß die Marine zuförderſt deßhalb befriediget, und des Rath de Portzen Schein darüber beygebracht worden. Wornach männiglich, abſonderlich aber Unſere Stadthalter, Regierungen und andere Collegia, imgleichen Unſere ſämtliche Land-Stände, auch Prælaten, Ritterſchafft und Städte, dann ferner obenerwehnte Unſere Fiſcaliſche Bediente, und die Judicia, bey welchen dieſelbe deßhalb einkommen werden, ſich gehorſamſt und eigentlich zu achten, und darüber alles Ernſts und mit Nachdruck zu halten, zumalen Wir denn dasjenige, was aus dieſen Marine-Geldern einkommen wird, zu gewiſſen, unentbehrlichen und ſolchen Ausgaben deſtiniret haben, daß Wir daran ohne Unſern und Unſers Eſtats höchſten Schaden und Ungelegenheit keine auch die allergeringſte Verzögerung, und vielweniger einige Remiſſion verſtatten können; Uhrkundlich haben Wir dieſes Unſer Edict eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Churfürſtlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 13. April. Anno 1691.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard von Danckelmann.

No. XIV. Verordnung, mit was für einen Stempel die Expeditiones bedrücket werden ſollen. Vom 1. Jan. 1693.

Nachdem Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, mißfällig vernehmen, daß denen wegen Zahlung der Marine-Jurium bishero verſchiedentlich ausgelaſſenen ſcharffen und ernſtlichen Verordnungen, nicht allemahl der Gebühr nach, gelebet werde, höchſterwehnte Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit aber ſolches weiter in keine Weiſe geſtatten wollen, die auf ernehmte Marine-Jura auch ertheilte vielfältige u. preſſante Aſſignationes eine ſchleunige unverweilte Zahlung erfordern; Als werden vermittelſt dieſes, nicht allein obangeregte vorhin dieſes,

dieſerwegen ergangene Verordnungen wiederholet, und diejenige, ſo mit Expedition einiger Begnadigungen zu thun haben, wie auch die, ſo ſolche Begnadigungen quocunque modo zum Effect bringen, alles Ernſtes beſtbligt, weder ſolche Expeditiones den Intereſſenten zu extradiren, noch dieſelbe zu denen ihnen conferirten Bedienungen, und andern Emolumentis einigerley Weiſe kommen zu laſſen, es ſey dann, daß die Marine-Caſſe deßhalb zuforderſt befriediget worden, ſondern es haben mehr höchſtberührte Sr. Churfürſtliche Durchl. zu deſto beſſerer Abwendung der hiebey vorgehenden Unterſchleiffe und Verzögerungen, gnädigſt gut gefunden, ſetzen und verordnen auch hiemit, daß gleich wie alle dergleichen Expeditiones bisher von denen zur Einnahme der Stempel-Gelder verordneten Bedienten mit einem abſonderlichen Stempel bezeichnet worden, umb dadurch anzuweiſen, daß die darauf geſetzte Stempel-Gelder würcklich gezahlet, alſo auch hinführo ſolche Expeditiones noch mit einem zweyten Stempel, wie beygefügter Abdruck zeiget, von denen zu Beytreibung der Marine-Gebühr beſtellten Bedienten bedruckt werden ſollen; Und declariren Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit darneben in Gnaden, daß, wann jemand, es ſey bey Seiner Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit Civil- oder Militair-Etat, zu einiger Charge, Titul und Ehren-Ampt gelanget, oder daß demſelben ſonſt ein Beneficium umb Begnadigung, es habe Nahmen wie es wolle, zugeleget wird, die Secretarien und Cantzelliſten, ſo die Ausfertigung darüber machen, ſelbige nicht eher extradiren, die Regierungen und andere Collegia auch; imgleichen die commandirende Officierer bey den Regimentern und Guarniſonen den Impetranten zu der ihnen conferirten Charge eher nicht geſtatten und introduciren, die Churfürſtliche Empfänger, Rentmeiſter, und andere zu Auszahlung der Beſoldungen beſtellte Diener auch das verſchriebene Gehalt eher nicht auszahlen, noch den Impetranten ſonſt auf einigerley Weiſe zu der ihnen verliehenen Gnade, und deren Genuß admittiren ſollen, er habe dann zuforderſt das ihm hierüber ertheilte Patent, Reſcript und Verordnung in Originali producirt, und daß ſolches nicht weniger von der Marine, als bey der Stempel-Cammer obbeſagter maſſen marquirt ſey; Wie dann Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit alle ſolche Expeditiones bis dahin, daß ſolcher Marine-Stempel ſich darauf befindet, vor null, nichtig und von keinem Effect erklären, auch wann vorher jemand darauf zu einer Bedienung und anderer Begnadigung verſtattet, oder von dem ihm darin verordneten Gehalt und andern Emolumentis ihm etwas zugewendet, und abgefolget wäre, ſolches nicht allein von demjenigen, welcher es zu frühe empfangen hat, ſondern auch von dem, welcher es zu frühe ausgezahlet, wiedergefordert, und beydes dem Fiſco heimgefallen, auch deſſen Intereſſe, und die genaue Obſervirung dieſer und anderer ſolcher Marine-Gebühren halber ergangene Verordnungen von Seiner Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit jedes Orts habenden Fiſcaliſchen Bedienten pflichtmäßig beobachtet werden ſoll; Deß zu Uhrkund haben Se. Churfürſtliche Durchl. dieſe Verordnung eigenhändig unterſchrieben, und mit Dero Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den $\frac{14}{24}$. Januar. Anno 1693.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard von Danckelmann.

No. XV. Verordnung an die Caſſen, keine Beſoldung jemanden zu zahlen, bevor die Marinen-Jura deshalb abgeführet worden, ꝛc.

Vom $\frac{14}{24}$. Febr. 1693.

Demnach Sr. Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unſers gnädigſten Herrn ernſter Wille und Befehl jederzeit geweſen, auch noch iſt, daß ein jeglicher neuangenommener oder auch confirmirter Bedienter, imgleichen diejenige, ſo eine andere Begnadigung, wovon etwas zur Marine gegeben werden muß, von höchſterwehnter Sr. Churfürſtl. Durchl. erhalten haben, ſie ſeyn wer ſie wollen, von ſolcher überkommenen Charge und Begnadigung, die Krafft Reglements darauf geſetzte Jura der Chargen-Caſſe in termino præfixo zahlen, und weilen ſolche Jura bereits um ein merckliches herunter geſetzet ſeyn, gantz keine Diſpenſation oder Moderation darunter ferner zu gewarten haben ſollen, und aber Se. Churfürſtliche Durchl. nicht ohne ſonderbahres Mißfallen vernehmen, was geſtalt denen bisher diß-falls ergangenen vielfältigen Verordnungen hin und wieder gar ſehr zuwider gehandelt, und erwehnte Chargen-Caſſe dadurch merclich verkürtzet, und in Schaden geſetzet worden, dieſem Unweſen aber länger nicht zugeſehen werden kan, ſondern durch behörige Mittel und Anſtalten begegnet und remediret werden muß; Als verordnen mehrhöchſtbeſagte Seine Churfürſtl. Durchl. hiermit in Gnaden, daß:

1. Alle Dero Hof- und andere Rentmeiſter, Empfängere, Caſſirer, Receptores, und insgemein alle diejenige, welche mit Auszahlung einigen Gehalts, Auslieferung des Deputats, und was dem anhängig iſt, zu thun haben, und welche verſchiedenen Bedienten und andern ihre Beſoldungen und andere Emolumenta, ohne daß vorhero die Marine-Jura deshalb abgeführet worden, bezahlet haben, daß ſie ex propriis ſolche rückſtändige Jura, bey Vermeidung ſchärfferer Verordnung, der Chargen-Caſſe ohnaufhältlich einliefern und gut thun ſollen, jedoch alſo, daß ihnen der Regreß wider diejenige, vor welche ſie ſolchet geſtalt bezahlen müſſen, bevor bleibe.

2. Und damit hinkünfftig der Ambts-Cammer-Rath de Portz nicht nöthig habe, wie bishero durch immerwährende vergebliche Anmahnungen, die Säumige zur Zahlung zu compelliren, ſondern ein

jeder vielmehr von selbsten die gesetzten Jura abtragen möge; So wollen Seine Churfürstl. Durchl. daß von nun an alle und jede Bediente, imgleichen diejenige, so sonst wegen ihrer von Sr. Churfürstl. Durchl. erhaltenen Begnadigung etwas zu geniessen haben, solcher ihrer Einkünffte, Salarien, Deputaten, und in genere aller Emolumenten gäntzlich verlustig, und dieselbe so lange, bis die Chargen Casse deshalb befriediget worden, in pœnam non solutionis heimgefallen, auch des von Portzen darüber ertheilende Quittungen bey allen Rechnungs-Abnahmen eben also angenommen und passiret werden sollen, als ob von denen Morosis selbst darüber quittiret wäre.

3. Es wollen auch ferner Se. Churfl. Durchl. daß alle diejenige, so oberwehnter massen wieder die bekannte Churfürstl. Verordnungen an Besoldungen oder andern Gnaden-Geldern etwas ausgezahlet, ehe und bevor ihnen der Chargen-Casse Quittung vorgeleget, zur Straffe ihres Ungehorsams ex propriis das Duplum dessen, was sie solcher gestalt zur Ungebühr oder gar zu frühzeitig ausgezahlet, zu gedachter Chargen-Casse einlieffern sollen.

4. Wann auch gleich von denen der Marine verhafftreten Churfürstl. Bedienten die bishero verfallene Quartale ihren Creditoribus angewiesen wären, oder auch andere darauf zu fordern hätten, so soll dennoch die Chargen-Casse, ratione ihrer Retardaten allemahl vorgehen, und niemand zu Erhebung einiger Besoldung berechtiget seyn, oder vor berechtiget gehalten werden, der sich nicht vorhero durch würckliche Zahlung der mehr angeführten Marine-Jurium und Bewbringung der darüber erforderten Quittung dazu gebührend legitimiret habe.

5. Und gleichwie die in Sr. Churfürstl. Durchl. Landen sich befindliche Dohm-Capittel, und zu dem Prælaten-Stande gehörende Beneficiati, laut des publicirten Reglements vom 1. April. 1691. von solchen ihren Beneficiis ein gewisses der Chargen-Casse zu entrichten gehalten seyn; So befinden Se. Churfürstl. Durchl. billig, daß das Meisterthum zu Sonnenburg, welches ebenfalls in Sr. Churfürstl. Durchl. Landen belegen, und worüber Derofelben nicht allein die Jura Territorii, sondern auch die Jura Patronatus competiren, nach dem Exempel gedachter Dohm-Capiteln und anderer, so Cathedral- als Collegiat-Stifftet, zu dergleichen Beytrag mit gezogen werden. Und soll solchemnach

1. Der Herrnmeister, wann er zu solcher Dignität gelanget, 600. Rthlr.
2. Ein Commendeur, so eine würckliche Commenderie bekommt, und derselben geniesset, 250 bis 400. Rthlr. und
3. Ein Ritter, wann er geschlagen wird, 30. Rthlr. der Marine zu entrichten schuldig seyn.

6. Da auch in vorangeregtem Reglement vom 1. Aprilis 1691. der Punct, was und wie viel eigentlich die Churfürstl. Generalen ihrer Chargen halber zu entrichten, bis zu fernerer Verordnung ausgesetzet worden, so haben Se. Churfürstl. Durchl. solches nunmehr in Gnaden dahin determiniret, daß Thlr.

Ein General-Feld-Marschall, wann er zu solcher Function kommt	/	300
Ein Feld-Marschall-Lieutenant	/	250
Ein Feld-Zeugmeister	/	240
Ein General von der Cavallerie	/	200
/ / von der Infanterie	/	200
Ein General-Lieutenant zu Pferde		150
/ / / / zu Fusse		150
Ein General-Major zu Pferde	/	120
/ / / zu Fusse	/	120
Ein Brigadier in genere	/ /	100

der Chargen-Casse zahlen soll; Immassen sich dann männiglich darnach gehorsamst zu achten, und bey Vermeydung schwerer unausbleiblicher Straffe dieser Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Verordnung in allen Puncten unverbrüchlich nachzukommen.

Uhrkundlich haben höchsterwehnte Sr. Churfl. Durchl. dieselbe eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Churfürstl. Insiegel bedrucken lassen. So gegeben und geschehen zu Cölln an der Spree, den $\frac{18}{28}$. Febr. 1693.

Friderich.

(L. S.)

v. Danckelmann.

No. XVI. Verordnung, daß die Reste der Marinen-Gelder von der Besoldung inne behalten, und der Chargen-Casse gegen dero Schein abgefolget werden sollen. Vom 5. Maji, 1696.

DEmnach Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, &c. Unser gnädigster Herr, hiebevor mehrmahlen verordnet, daß ein jeder, welcher eine neue Charge, oder sonst einige Gnade, oder ein Gehalt von höchstbesagter Sr. Churfürstl. Durchl. erhält, entweder sofort die darauf gesetzte Jura der Chargen-Casse entrichten, oder, wann solches nicht geschicht, diejenige Rentmeistere, Empfängere und andere berechnete Diener, welche denen neu-angenommenen Bedienten ihre Besoldung zahlen, solche Jura daran kürtzen, und selbige gedachter Chargen-Casse, gegen Ausstellung des gewöhnlichen Scheins ausliefern solten;

Und aber höchst-erwehnte Se. Churfl. Durchl. nicht ohne sonderbaren Mißfallen vernehmen, daß solches bishero nicht geschehen, und bemeldte Casse deshalb noch hin und wieder ein grosses zu fordern habe, welches, weil es nicht erfolget, in Abführung der auf gedachter Casse zu Sr. Churfürstl. Durchl. Dienst und Interesse ertheilten vielfältigen Assignationen, grosse Confusion und Verzögerung verursachet; Als wollen Se. Churfürstl. Durchl. solchen wider Dero ernstliche Verordnungen erweisenden Ungehorsam in keine Weise ferner dergestalt nachsehen, sondern befehlen allen und jeden Dero Empfängern, Rentmeistern, Einnehmern, und insgemein allen denen, so an jemand einig Gehalt, Besoldung, Deputat oder dergleichen Gnade auszureichen und zu zahlen haben, in Gnaden und alles Ernstes, auch bey Vermeydung unausbleiblicher Bestraffung, daß ein jeder unter ihnen seines Orts, denen

nenjenigen Bedienten, welche solche ihre Chargen-Jura annoch nicht abgetragen haben, und wovon die Chargen-Casse eine Specification geben wird, von dem ersten Quartal, so einem jeden unter ihnen à dato dieses zu zahlen ist, ohne einig Ansehen der Person, inne behalten, und solches der Chargen-Casse, gegen dero Schein abfolgen lassen sollen, welcher Schein nachgehends bey Abnahme der Rechnungen an statt des Bedienten Quittung valvidiret und angenommen werden soll.

Ingleichen ist mehr höchst-erweldter Sr. Churfürstl. Durchl. ernstlicher Wille und Befehl, daß hinführo niemand von oberwehnten Rentmeistern, Empfängeren, Einnehmeren und dergleichen auf Rechnung stehenden Bedienten jemanden, er seye wer er wolle, an Salario, Gehalt, Besoldung, Deputat oder dergleichen, das geringste von neuen zahlen oder folgen lassen solle, es habe dann derselbe seine darüber erhaltene Bestallung und Verordnung in originali produciret, auch eine Copey davon, welche nicht weniger als das Original, mit dem Marine-Stempel bezeichnet seyn soll, solchen Rentmeisteren und anderen berechneten Dieneren ausgestellet, welche bey Ablegung ihrer Rechnungen mit solcher Copey das angesetzte Gehalt und Deputat belegen, oder daß ihnen solches zum Defect gestrichen gewärtig seyn sollen. Wornach sich männiglich, ins besondere aber die zur Abnahme der Rechnungen hinkünfftig verordnete Commissarii, also gehorsamsts und eigentlich zu achten. Urkundlich unter Sr. Churfürstl. Durchl. eigenhändigen Subscription und anfaedrucktem Insiegel. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 5ten Maji, Anno 1698.

Friderich.

(L.S.)

Eberhard von Danckelmann.

No. XVII. Neues Reglement, wegen derer Chargen- und Marinen-Gelder, und deshalb beschehenen Veränderung voriger Verordnungen. Vom 21. Novembr. 1698.

REGLEMENT,

Nach welchem vermöge **Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg**, ꝛc. am 2ten Januar. 1686. gnädigst ertheilten, und am 16ten Octobr. 1688. nachgehends confirmirten, anjetzo aber aus besondern Gnaden veränderten Edicts, alle von dem Höchsten bis zum Niedrigsten inclusive, so wol neu-angenommene Bediente, Expectanten und Adjuncti, wes Nahmens, Wesens oder Würden sie immer seyn, entweder von Seiner Churfürstl. Durchlaucht Selbst immediatè oder von Dero Regierungen, Hofes-Canaier, Commissariat und andern Churfürstl. Collegiis, oder auch von Dero Lande und Ritterschafft, wie nicht weniger von denen Geistlichen Stifftern, ingleichen Magistraten in den Städten, und in summa ohne Unterscheid bestellet, (jedoch nur die Professores auf den Universitæten, Prediger und Præceptores in Kirchen und Schulen davon ausgenommen) als alle übrige beneficiarii in genere, wegen erhaltener Charge, Prædicats, Beneficien und Gnaden-Geschencken der Churfürstl. Chargen-Casse die verordnete Jura zu entrichten verbunden seyn, als zahlen nunmehro

1. **Anfänglich** alle Churfürstl. Civil-Bediente in allen Sr. Churfürstl. Durchl. Landen und Provincien, in was für einem Collegio sie seyn, und wie sie Nahmen haben mögen, ohne Unterscheid, so bald sie von Sr. Churfürstl. Durchl. in Diensten angenommen werden, und das für sie ausgefertigte Patent bekommen können, oder per Rescriptum der Regierung oder Collegio notificiret wird, dieselbe zu recipiren und in Eydes-Pflicht zu nehmen, entweder so fort, oder dann sich niemand der Zahlung entbrechen könne, in der ihnen zu gut ertheilten Frist von 4. Wochen a dato subscriptionis längstens, von dem ihnen verordneten Jahrs-Gehalt, es bestehe solches in Geld alleine, oder in Geld und Deputat, oder in Deputat alleine, und insgemein in dem, was ihme in Ansehung seiner Bedienung zum Unterhalt bey allen Cassen, wo dieselben seynd, und Nahmen haben mögen, verordnet worden, ehe und bevor er in Eydes-Pflicht genommen, und des Prædicats, Rangs und anderer Prærogativen sich zu erfreuen haben möge, an der Churfürstl. Chargen-Casla in hier gültiger Zahlung **das vierdte Theil**, jedoch dergestalt und also, daß wann des neuen Bedienten designirtes Gehalt oder Deputat die dictata Jura bey denen Titularen von gleicher Qualität nicht übersteiget, sondern die Quarta Salarii des neuen Bedienten gegen dem Titulari geringer ausfallen würde, alsdann dieser neue Bediente nicht nach seinem Gehalt, sondern extraordinariè propter acquisitos honores, die Jura als ein Titularis dieser Casla von nun an entrichten soll.

2. **Zweytens**, welcher auf eine würckliche Charge eine Adjunction oder Expectanz erhalten, zahlt de futuro Salario & reliquis, so loco Salarii aut pro parte Salarii verordnet worden, gleich anfänglich die *Octavam*, und so er nachgehends die Charge würcklich antritt, wiederumb Octavam. Derjenige aber, so von Sr. Churfürstl. Durchl. Höchstseeligen Andencens oder von der Zeit dieses Reglements auf eine Bedienung expectiviret, oder derselben adjungiret worden, und nach dem ersten und vorigen Reglement der Chargen-Casla die damahlen verordnete quartam futuri Salarii gehorsamst abgestattet, wann er künfftig die Charge und Gehalt gänzlich überkommt, ist nicht weiter die andere Quartam, sondern an deren statt Octavam Salarii der Chargen-Casla unweweigert zu entrichten gehalten.

3. **Drittens**, welcher Civil-Bedienter von einer geringen zu einer höhern und profitableren Bedienung erhoben wird, derselbe compensiret von seinen vorigen gantzen Gehalt dasjenige, was er dieser Casla deshalben bezahlt hat, oder so von Seiner Churfürstl. Durchl. deshalben dispensiret, und darüber Dero Befehl der Casla insinuiret worden,

als wann er bezahlt hätte, gegen das Neue und weſſen er dann verbeſſert worden, davon giebet er dann die verordnete *Quartam*. So aber das Gehalt geringer fällt, keine Compenſation zu machen, ſondern es bezahlt der Bedienter alsdann wie ein Titularis von der Qualität ſeiner Charge, dadurch er im Ehren-Stande höher geſetzet worden, nach dieſem Reglement die geſetzte Jura.

4. **Viertens**, angeſehen das Ober-Appellations-Gericht in Preuſſen ein Ambulatorium, ſo alle drey Jahr entweder verändert oder continuiret werden muß, ſo haben Se. Churfürſtl. Durchl. gnädigſt hierauf reflectiret, und wollen, daß, wann einer oder der ander in dieſem Gerichte abgehet, und einer von neuen hinwiederumb in deſſen Stelle, er ſey Præſident, Rath oder Aſſeſſor, erwehlet worden, derſelbige nunmehro das fünffte Theil ſeines Gehalts, der aber in gedachten Ober-Appellations-Gerichte das Triennium über die Seſſionem vollbracht, und bey vorgehender Wandelung von Sr. Churfürſtl. Durchl. weiter darin zu verbleiben gnädigſt confirmiret, oder ſo jemand darauf expectiviret worden, das zehende Theil vorgedachten ihme verordneten Gehalts abſtatten ſolle. Ferner

	Thlr.
Ein Advocatus beym Tribunal- oder Hoff-Gerichte	15
Ein Advocatus bey dem Ober-Burggräflichen Ambte, oder Univerſitæt und Unter-Gerichten zu Königsberg	10
Ein Advocatus bey den Aembtern	5
Ein Notarius Publicus	6

5. **Fünfftens**, ſo heben hiemit Se. Churfürſtl. Durchl. auch alle bishero an Dero Jagd-Collegium ertheilte Exemption und Moderations-Verordnungen auf, und wollen ernſtlich, daß hinkünfftig ein jeglicher Jagd-Bedienter ſich allerdings einig und alleine dieſem Reglement ſolle gehorſam erzeigen, dergeſtalt, daß alle Jagd-Bediente bis zum Heyde-Reuter excluſivè, von ihrem gantzen Gehalt und zugelegten Deputat, oder was ihnen ſonſten in Anſehung ihrer Bedienung gegeben wird, von den Heyde-Reutern aber bis zum Geringſten inclusive, von ihren bloſſen Gehalt an Geld, ohne Deputat, ſo bald ſie zur Bedienung gelangen, die *Quartam* davor erlegen ſollen.

6. **Sechſtens**, Demnach verſchiedene Civil-Bediente ſeynd, welche zwar in würcklicher Bedienung ſtehen, aber kein fixum Salarium, ſondern loco Salarii anſehnliche Accidentien zu gewarten haben, geſtalt dann ſich öffters zuträget, daß, da ein ſolcher Bedienter ein ſehr geringes oder faſt gar nichts an ſtehender Beſoldung zu genieſſen hat, hergegen die zugelaſſene Accidentien ſtets auf ein groſſes erſtrecken, es auch billig allerdings ſey, weiln dergleichen Bediente durch die von Seiner Churfürſtl. Durchl. ihnen ertheilte Beſtallung zu ſolcher jährlichen Einnahme gelangen, daß ſie auch von dem gantzen jährlichen Genuß, und dicht weniger von den zulässigen Accidentien, die circum circa zu taxiren ſeyn, den andern Civil-Bedienten gleich, ein proportionirtes Quantum auch zu der Caſſa abſtatten. Imgleichen weilen öffters einige Bediente in einer Provintz einerley Function, Rang und Titul haben, in denen jährlichen Einkünfften aber ſehr different ſeynd; Dieſemnach haben Seine Churfürſtliche Durchl. in allen Dero Provincien eine generale Unterſuchung vor einiger Zeit veranlaſſet, nach eines jeden Orts Beſchaffenheit und Befindung dergleichen Art Bedienungen, ſo viel derſelben vorietzo bekannt gemachet worden, auf eine gewiſſe Taxa zu ſtellen, und nach derſelben die Jura Dero Chargen-Caſſa zu zahlen gnädigſt verordnet.

Nemlich	Thal.	gr.
In der Chur- und Marck Brandenburg.		
Ein Ober-Præſident	400	
Ein Director in der Lehns-Cammer	200	
Ein Præſident in einem andern Collegio	150	
Ein Director in einem Collegio von 50. bis	100	
Ein Lehn-Secretarius	100	
Ein Lehn-Secretarius in der Neumarck	60	
Ein Aſſeſſor bey einem Scabinat oder Gerichte	10	
Advocatus Cameræ	15	
Procurator Ordinarius	6	
Advocatus bey der Regierung in der Neu-Marck	10	
Advocatus bey andern Gerichten in der Neu- oder Alte-Marck	5	
Advocatus bey den Unter-Gerichten, und der das Prædicat vom Cammer-Gerichts-Advocaten hat	6	

Demnach auch bey dem Churfürſtlichen Saltz- und Zoll-Weſen viele Bediente ſind, welche nur 20., andere weniger Thaler, einige auch gar nichts pro Salario haben, von den eincaſſirten Saltz- und Zoll-Geldern aber eine zureichende Portionem bekommen; dieſe ſollen, wann ſie 20. Thaler an Geld bekommen, bey Eintritt ihrer Charge ſolche erlegen; Die nun mehr bekommen, geben davor die *Quartam*.

Welche bey dem Saltz- und Zoll-Weſen gar nichts haben, ſondern bloſſe Accidentia, oder Portiones von denen Einkünfften genieſſen, zahlen proportionaliter 4. 6. 10. bis 15

Diejenigen Poſtmeiſtere aber, in einem gantz geringen Städtlein, als Peſtamb, Treuen-Brietzen, Saarmund, Beruow, Lychen, ꝛc. zahlen von dem ihnen geordneten Gehalt, weil ſie vom Brief-Porto nichts profitiren, ſondern ſich nur mit beſagtem Gehalt contentiren müſſen, *Quartam*.

Solten nachgehends die Accidentien mutiret werden in ein ordentlich Salarium, ſo hat der Bediente keine Compenſation vorzuſchützen, ſondern muß als von einem noviter deſignato Salario die *Quartam* zahlen.

Im Hertzogthum Magdeburg.

Ein Director oder Præſident bey einem Collegio, wann er keinen ſonderlichen Gehalt 30. bis 50

Ein

	Thal.	gr.
Ein Secretarius beym Saal-Creyse	25	
Ein Secretarius nach seinem Gehalt Quartam.		
Der Commissions-Secretarius	20	
Der Secretarius zum Nieder-Sächsischen Creyse	41	6
Thal-Gerichte zu Halle.		
Der Salz-Gräff von allem, was er jährlich zu heben hat	109	12
Von den Ober-Bornmeistern, derer jährlich drey seynd, zahlt der Oberste von ihnen, weilen es ein Ambulatorium	16	
Die beyden andern aber jeglicher	10	
Die Vorsteher des Thals,		
Derer Vier seynd, der Oberste unter ihnen, der Beutel-Herr genannt, und der Nächste nach ihme, weilen sie nur zwey Jahr verbleiben, und hernacher niemahlen zu diesem Ambte gelangen, zahlet	2	
Die andern Beyde aber, welche Wechselsweise am Ambte, jedesmahl zwey Jahr, so lange sie leben, bleiben, und um das dritte Jahr wieder dazu kommen, zahlen	4	
Der Secretarius bey dem Thal-Gerichte	72	12
Der Unter-Bornmeister beym Meteritz-Born	22	12
Ein stetiger Unter-Bornmeister beym Teutschen Born	12	6
Berg-Gerichte zu Halle.		
Der Berg-Richter oder Schultheiß im Hällischen	100	
Der Berg-Gerichts-Secretarius	50	
Schöppen-Stuhl.		
Ein Assessor bey dem Scabinat zu Halle	25	
Das Ober-Aufseher-Ambt in der Grafschafft Mannsfeld		
Reguliret sich nach denen übrigen Bedienten dieses vorgedachten Hertzogthums, Inhalt Art. 1.		
Im Hertzogthum Cleve u. Grafschafft Marck.		
Ein Præsident oder Director eines Collegii von dessen ordinair Gehalt, imgleichen ein Lehn-Secretarius von dessen Gehalt Quartam.		
Sonsten aber als ein Titularis.		
Ein Advocatus bey der Regierung u. Hof-Gerichte	15	
Procurator Ordinarius	6	
Land-Drosten und Ambt-Leuthe.		
Land-Drost im Clevischen, nebst dem Drost-Ambt zu Orsoy	250	
Drost zu Dinslaacken	150	
Ambtmann zu Goch und Gennep	125	
Cranenburg und in der Duffeld	87	12
Huyssen und Lymers	150	
Lobith	45	
Rees, Isselburg und Aspern	87	12
Büßlich	25	
In der Grafschafft Marck.		
Ambtmann zu Bockum	75	
Lünen und Heerde	62	12
Unna und Caamen	75	

	Thal.	gr.
Hamm	87	12
Iserlahe und Altena	200	
Schwerdt	37	12
Plettenberg	25	
Wetter	87	12
Blanckenstein	50	
Neuenrade	25	
Richter in dem Hertzogthum Cleve.		
Richter zu Cleve und Griedhausen	50	
Cleversthamm	50	
Alten Calcar und Gried	50	
Tanten und Winnenthal	50	
Sonsberck	25	
Schreveln und Winnebunck	50	
Udem	50	
Goch und Afferden	50	
Dinslaacken	50	
Lobith	12	12
Buderich	37	12
Rees und Asperden	50	
Bislich	25	
Wesel	50	
Spellen und Gottesschiecker Hamm	37	12
Schermbeck	50	
Beeck und Ruhr-Orth	50	
Cranenburg und in der Duiffeld	50	
Sevener und in der Luymers	50	
Emmerich	50	
Huyssen	37	12
Hetter und Iselburg	37	12
Duysburg	50	
Hold	25	
Orsoy	25	
Richter in der Grafschafft Marck.		
Richter zu Bochum	75	
Castrop	50	
Lünen	25	
Hamm	75	
Unna	75	
Caamen	25	
Iserlohe	50	
Wetter	50	
Hattingen	50	
Soest	75	
Vallbrett	25	
Meinertshagen	25	
Neuenrade	25	
Hoerde	50	
Plettenberg	25	
Schwerdt und Westhofen	37	12
Lippstadt	12	12
Hagen	50	
Nonsel	25	
Hoch-Gräffen In der Grafschafft Marck.		
Hoch-Gräff zu Altena und Richter zu Widdelwerth und Keller-Ambt	25	
Bräckerfelde, der zugleich Richter zu Halvern und Kirspe ist	50	
Lüderschead, der zugleich Richter zu Herrschede und Hulse ist	100	
Schwölm	75	

	Thal.	gr.
Schultheissen im Herzogthumb Cleve.		
Schultheiß zu Gennep	25	
Schultheissen in der Grafschafft Marck.		
Schultheiß zu Bockum	12	12
Schlüter und Rentmeister im Herzogthumb Cleve.		
Schlüter zu Cleve	6	12
Calcar	6	12
Udem so zugleich Hof-Richter ist	6	12
Cranenburg	25	
Xanten so zugleich Hof-Richter ist	62	12
Rentmeister zu Orsoy	25	
Dinslaacken	100	
Holter	50	
Rees	25	
Emmerich	25	
Lymers	25	
Goch und Gennep	18	18
Huyßen	7	22
Grafschafft Marck.		
Rentmeister zu Hoerde, Lünen, Unna und Camen	75	
Bockum	62	12
Altena, Iserlohe und Plettenberg	75	
Wetter	62	12
Blanckenstein	12	12
Essen	12	12
Hamm	62	12
Gericht-Schreiber im Herzogthumb Cleve.		
Gericht-Schreiber zu Cleve	12	12
Cleversthanum	12	12
Alten Calcar und Gierd	12	12
Xanten und Winnenthal	12	12
Buderich	12	12
Sonsbeck	6	6
Schrevelen	12	12
Udem	12	12
Goch	12	12
Gennep	6	6
Cranenburg und in der Duiffeld	12	12
Lobith	5	
Huyssen	12	12
Sevenar	12	12
Emmerich	12	12
Hettler	12	12
Rees	12	12
Büßlich	6	6
Wesel	12	12
Spellen und Gottes schwiecker Hamm	12	12
Schermbeck	12	12
Dinslacken	12	12
Beeck und Rührorth	12	12
Holdt	6	6
Duisburg	12	12
Orsoy	6	6
Meyer zu Duisburg	25	
Gericht-Schreiber in der Grafschafft Marck.		
Gericht-Schreiber zu Bokum	18	18
Castrop	12	12
Hamm	18	18

	Thal.	gr.
Lünen	6	
Unna	18	18
Caamen	12	12
Hoerde	12	12
Altena	6	6
Wallbrett und Meinerts	6	6
Lüdenscheid	25	
Herschede Kirspe, Ronsel und Halvern	12	12
Iserlohe	12	12
Wetter	12	12
Blanckenstein	12	12
Schwölm	12	12
Hagen	12	12
Plettenberg	6	6
Neuenrahde	6	6
Schwerdt	12	12
Breckerfelde	5	
In der Lippstadt	6	6
Der Märckische Anwalt	100	
Der Märckische Ober-Berg-Voigt	25	
Jagd-Bediente im Herzogthumb Cleve.		
Jägermeister und Wald-Graf zu Nirgena	125	
Wald-Graf zu Morenberg	50	
Wald-Schreiber zu Cleve	50	
Wald-Graf zu Morenberg und Calcar	62	12
Wald-Förster und Plumgräf zu Cleve	75	
Busch-Meister zu Cleve	32	12
Waldmesser zu Cleve	50	
Aufnehmer	14	15
Wald-Förster Ost-Seit Rheins	37	12
Holtz-Richter	6	6
Jagd-Rath	31	6
In der Grafschafft Marck.		
Der Holtz-Förster	75	
Alle übrige Jagd-Bedienten werden in den Landschafften nach dem Articulo V. considériret.		
Land- und Commissariat-Bediente im Herzogthumb Cleve.		
Land-Hofmeister		
Land-Commissarius im Clevischen	75	
" " und Märckischen	75	
Kriegs-Commissarius	125	
Ober-Empfänger	125	
Commissarius im Clevischen	125	
Commissarius im Märckischen	75	
Die vier Erb-Aembter im Herzogthum Cleve.		
Erb-Marschall		
Erb-Cämmerer		
Erb-Schenck		
Erb-Hofmeister		
Wollen Se. Churfürstl. Durchl. bey Begebenheit in Anschlag bringen lassen.		
Alle übrige Bediente in diesem Herzogthum Cleve und Grafschafft Marck zahlen nach dem Artic. I. indistincte die verordnete *Quartam*.		
Im Herzogthum Hinter-Pommern.		
Ein Land-Rath auf specialer Verordnung	30	
Lehns-Director	30	
Lehns-Secretarius	20	

Burg-

	Thal.	gr.
Burg-Richter zu Greiffenberg, Neuen-Stettin, Belgard und Saatzig	Wann sie kein fixum Salarium bekommen.	
Burg-Gerichts-Secretarius	8	
Ein Director Scabinatus	20	
Ein Assessor beym Scabinat	10	
Advocatus	10	
Advocatus wann er zugleich Procurator	16	
Secretarius beym Scabinat, wann er kein fixum Salarium hat	8	
Procurator	6	
Mühlen-Inspector durchgehends	10	
Im Fürstenthum Halberstadt.		
Ein Lehns-Director	100	
Secretarius	80	
Im Fürstenthum Minden.		
Drost zum Petershagen	250	
Hausbergen	250	
Reinenberg	100	
Rhaden	125	
Schlüsselburg	75	
Ambt-Schreiber zu Petershagen	25	
Hausbergen	25	
Reinenberg	25	
Rhaden	25	
Schlüsselburg	15	
Korn-Schreiber zu Petershagen, zum Hausbergen	15	
Verwalter bey dem Ambte Rhaden	25	
Procurator juratus	12	12
	6	
Voigte im Ambte Petershagen.		
Voigt zu Börde	30	
Windheim	25	
Hoffmeister	20	
Voigte im Ambte Hausbergen.		
Voigt zu Gohfeld	75	
Ubern Stieg	15	
Landwehr	50	
Zwischen Berg und Bruch	15	
Voigte im Ambte Reinenberg.		
Voigt zu Schnatthorst ist auch Voigt zu Quergheim, und zahlt von der ersten 5. und von der andern 7. Thaler 12. gr.	12	12
Lowern, weil bey diesem Dienst Besoldung ist, und dieser Voigt zwey Voigteyen versiehet, muß er zahlen	15	
Wann aber solche hernechst separiret werden, muß der zu Lowern zahlen	10	
Zu Ahlswerder	5	
Zu Gehlenbeck und Blaßheim	5	
Voigte im Ambte Rhaden.		
Voigt zu Rhaden	30	
Steinwerderberg	30	
Schlüsselburg	15	
Zoll-Bediente.		
Zöllner zu Petershagen	15	
Hausbergen	25	
Receptor bey der Contributions- oder Steuer-Casse	33	
In der Grafschafft Ravensberg.		
Drost zum Spahrenberg	250	
Ravensberg	175	

	Thal.	gr.
Lymberg	160	
Blothow	150	
Der Land-Schreiber	109	
Goh-Grafen am Goh- und Haupt-Gerichte in Bielefeld	52	
Ambt Ravensberg	41	
Der Aembter Lymburg und Blothow	42	
Verwalter am Haupt- und Goh-Gerichte in Bielefeld	62	
Zu Herforth	30	
Rentmeister zum Sparenberg	143	
Ravensberg	102	
Lymburg	58	
Blothow	104	
Richter in Bielefeld	30	
Herforth	30	
Gerichtsschreiber zu Bielefeld	40	
Halle im Ambte Ravensberg	30	
Herforden	20	
Voigt oder Ambtman zu Enger	66	
Brackwehde	30	
Schildischen	30	
Hepen	25	
Werder	22	
Brockhagen	20	
Versmold	28	
Halle	24	
Borgholzhausen	24	
Bünde	24	
Blothow	24	
Oldendorp	20	
Wahrendorp	20	
Forstschreiber im Ravensbergischen	52	
Holtz-Förster zum Spahrenberg	12	
Ravensberg	8	
Blothow	22	
Rechenmeister	20	
Burggraf zum Spahrenberg	25	
Ravensberg	10	
Lymburg	8	
Blothow	8	
Pedellen in Bielefeld	14	
Herforth	4	
Gerichts-Frohne zu Bielefeld	12	
Herforth	4	
Defensor Fisci	20	
Assessores.		
Assessor am Haupt- und Goh-Gerichte in Bielefeld	20	
Goh-Gerichte des Ambts Ravensberg	10	
Goh-Gerichte der Aembter Lymburg und Blothow	10	
Der Commissions-Secretarius	20	
Consistorial-Secretarius	30	
Procurator am Goh-Gerichte zu Bielefeld	4	
Stadt-Gerichte	3	
Hällischen Goh-Gerichte	3	
Goh-Gerichte zu Herforth	3	
Stadt-Gerichte zu Herforth	2	
Der Gerichts-Frohne zu Halle	4	
Land-Bediente.		
Der Land-Commissarius	50	

	Thlr.	gr.
Der Deputatus im Ambte Ravensberg, ſo auch zugleich im Ambte Vlotheow Deputirter iſt		40
Der Deputatus im Ambte Ravensberg		36
Ambt Lymburg		36
Der Land-Syndicus		80
Receptores des Ambtes Spahrenberg, welcher auch zugleich Ober-Receptor iſt		60
Des Ambts Ravensberg		65
Lymburg		60
Vlotheow		50

Weilen für die Unter-Receptores im Ambte Spahrenberg jährlich ex Caſſa gezahlet, und dieſe von dem Ober-Receptore angenommen und geändert werden, ſo ſoll der Ober-Receptor von dieſen 600. Thalern alle Jahr 6. Thlr. der Chargen-Caſſa entrichten, und denen Unter-Receptoribus wieder abkürtzen.

Ambt-Schreiber zu Sparenberg		40
Ravensberg		30
Lymburg		20
Vlotheow		16
Der Kornſchreiber zum Sparenberg		8
Emonitor des Hervordiſchen Pacht-Korns		6
Holtz-Knecht zum Sparenberg		6
Ambts-Reuter		14
Fuß-Knecht zum Spahrenberg		5
Zu Vlotheow		4

7. **Siebendens**, und damit ſich keiner dieſer Churfürſtlichen Verordnung entziehen möge, wollen Seine Churfürſtl. Durchl. gnädigſt, daß von nun an und hinkünfftig bey Vermeidung Churfürſtlicher Ungnade alle Bediente ohne Unterſcheid, welche von Dero Lande und Ritterſchafft, wie auch von denen geiſtlichen Stifftern und andern Communen in Seiner Churfürſtl. Durchl. Landen hinfüro beſtellet und ſalariret werden, von ihrem verordnetem Gehalt der Chargen-Caſſa unweigerlich zahlen ſollen *Octavam* von dem ihnen verordneten Gehalt und Deputat.

Diejenige aber, und zwar die Verordneten des groſſen oder engern Ausſchuſſes im Hertzogthum Magdeburg, wann ſie gleich kein Certum jährlich davon haben, dennoch reſpectu hujus dignitatis einige Prærogativa in dem Rang für andern Churfürſtl. Bedienten zu gaudiren haben, zahlt ein jeglicher dieſer Caſſa 6. Rthlr.

8. **Achtens**, verordnen Se. Churfürſtl. Durchl. daß wann bey den Magiſtraten in den Städten, die abgegangene ihres Mittels wieder beſetzet werden, dieſe alsdann gehalten ſeyn ſollen, und zwar extraordinariè die Jura, die bey einer jeden Province ſollen angeſetzet werden, der Chargen-Caſſa abzuſtatten.

Selte es ſich aber zutragen, daß die Beſatzung der Vacanzen durch eine Rückung im Collegio ſelbſten geſchehe, muß nichts deſtoweniger das angeſetzte ohne Compenſation der vorhin erlegten Jurium der Caſſa abgeſtattet werden, als nemlich in denen Churfürſtlichen Reſidentzien Berlin, Cölln und andern Handels-Städten, als Franckfurt an der Oder ꝛc. wie auch die übrigen, zahlen proportionaliter.

	Thlr.	gr.
Ein Bürgermeiſter		20
Syndicus		15
Cämmerer		10
Rathsherr		10
Stadtſchreiber		10
Stadt-Richter		10
Gerichtsſchreiber		8

In den geringen Städten in der Chur-Marck, Mittel- Ucker- und Alte-Marck, keine ausgenommen, zahlen

Ein Bürgermeiſter		10
Stadt-Syndicus		8
Cämmerer oder Rathsherr		5
Stadtſchreiber		5
Stadt-Richter		5
Gerichtsſchreiber		5

Was aber angehet die kleine Ambt- und andere Städte, als Oranienburg, Cöpenick, Lindow, Zoſar, Potſtamb, Trebbin, Zehdenick, Templin, Neuſtadt Eberswalde, Angermünde, Straßburg, Lychen und ſo weiter, die zahlen, als

Ein Burgermeiſter		3
Ein Rathsherr und Cämmerer		2
Ein Stadtſchreiber oder Richter		1

Imgleichen zahlen die Magiſtrats-Perſonen in der Neu-Marck in ſpecie zu Königsberg, Soldin, Landsberg, Croſſen, Cotbus, ꝛc. nach obiger Taxa.

Neu-Marck.

Ein Burgermeiſter in Landsberg, Cotbus, Croſſen, Königsberg und Soldin zahlet		10
Ein Rathsherr und Cämmerer		5
Ein Stadtſchreiber		5
Stadt-Richter		5
Gerichtsſchreiber		5
Ein Burgermeiſter aber in Cüſtrin, Drieſen, Drauſenburg		8
Rathsherr oder Cämmerer, Gerichtsſchreiber, jeder		4

Die Ambt- und andere kleine Städtchens in der Neu-Marck zahlen, als

Ein Burgermeiſter		4
Rathsherr oder Cämmerer und Stadtſchreiber		2

Im Hertzogthum Preuſſen.

In ſpecie in den dreyen Städten Königsberg, als Kniephoff, Alt-Stadt und Löbenich, zahlen die Raths-Verwandten gleich denen in der Chur und Marck Brandenburg.

Ein Advocatus bey den Rathhäuſern und Unter-Gerichten		5

Im Hertzogthum Magdeburg.

Die Magiſtrats-Perſonen zu Magdeburg, Halle, Burg, Calbe und Neu-Salze zahlen, als

Ein Burgermeiſter oder Rathsmeſter		20
Stadt-Syndicus		15
Rathsherr im Engern Rath		10
Weitern Rath		8

Cämmer-

	Thlr.	gr.
Cammerschreiber beym Magistrat	8	
Stadtschreiber zu Lehburg	6	
Stadt- und Land-Richter zu Wettin	6	

Und zwar also, wann er das erste mahl zum Ambte kommt, jedoch dergestalt, wann einer aus dem weitern Rath in den Engern tritt, oder einer aus dem Engern Rath Rathsmeister wird, soll er das darauf gesetzte Quantum, sine Compensatione des vormals erlegten Quanti, völlig wieder entrichten. Die übrigen kleine Ambt- und andere Städte da ein Magistrat ist, zahlet ein jegliches Membrum bey derer erhaltenen Confirmation gleich denen Ambts-Städten in der Chur und Marck Brandenburg.

In dem Herzogthum Cleve und Grafschafft Marck.

Ein Bürgermeister in allen Hauptstädten, wann sie von neuen bestellet werden	20	
Stadt-Syndicus	15	
Ein Schöppen	10	
Stadt-Rentmeister	10	
Stadt-Secretarius	10	

Weilen alle Churfürstliche Richter in denen Hauptstädten auch zugleich Stadt-Richter mit seynd, ausgenommen zu Calcar, so soll derselbe bey der Erwehlung zahlen 2

Und bey der Continuation 1

Der sämmtlichen Städte Syndicus 30

Im Herzogthum Hinter-Pommern.

Die Magistrats-Personen in Stargard, Stolpe, Colberg und Greiffenberg

Ein Bürgermeister	15	
Syndicus	10	
Rathsherr	8	
Stadtschreiber	6	
Stadt-Richter	8	

Der Magistrat in denen geringen Städten als Trebtow, Cößlin, Cörlin, Rügenwalde, Belgard, Schlage, Neuen-Stettin, Pyritz, Cammin, Greiffenhagen, Bublitz, Bahn, Lauenburg und Bütow zahlen proportionaliter.

Ein Bürgermeister	8	
Syndicus	5	
Rathsherr	4	
Stadt-Richter	4	
Stadt- oder Gerichtsschreiber	3	

Im Fürstenthumb Halberstadt, in specie zu Halberstadt.

Ein Bürgermeister	15	
Syndicus	10	
Raths-Herr	8	
Gerichts-Schöppe	6	
Der Secretarius bey dem Rath oder Gerichte	10	
Stadt-Richter	8	
Gerichts-Schreiber	4	

Zu Aschersleben

Zahlt der Magistrat denen vorigen gleich

Zu Osterwyck

aber, als die geringe Städte in der Chur und Marck Brandenburg.

Im Fürstenthumb Minden, in specie zu Minden.

	Thlr.	gr.
Ein Burgermeister	45	
Syndicus	30	
Raths-Herr	6	
Stadt-Secretarius	20	
Stadt-Richter	8	

In der Grafschafft Ravensberg, in Specie zu Bielefeld.

Ein Burgermeister	5	
Secretarius	20	
Raths-Herr	8	

Zu Herford

Ein Burg-Richter	30	
Der Burgermeister Primarius	6	
Secundarius	5	
Ein Syndicus	30	
Secretarius	20	
Raths-Herr	2	

9. Neundtens, aus besonderen erheblichen Ursachen, ordnen Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit, daß folgende namhafft gemachte Hof-Bediente, welche den Hof auf Reisen beständig folgen müssen, so bald sie zu dergleichen Chargen gelangen, extraordinarie zahlen, jedoch aber, wann einer eine von diesen Charges gehabt, und nachgehends zu einer höhern und bessern erhoben wird, sein voriges Gehalt gegen das neue zu compensiren nicht befugt seyn sollen, und zwar

	Thlr.	gr.
Ein Ober-Cämmerer	300	
Ober-Hof-Marschall	250	
Ober-Stallmeister	250	
Hof-Marschall	200	
Schloß-Hauptmann	160	
Ober-Schenck	160	
Cämmerer	160	
Reise-Marschall	80	
Cammer-Juncker	40	
Jagd-Juncker	40	
Hof-Juncker	30	
Cammer-Page	30	
Stallmeister	60	
Leib-Medicus	80	
Pagen-Hofmeister	50	
Cammer-Diener	50	
Unter-Stallmeister oder Bereiter	30	
Reise-Postmeister	50	
Reise-Küchmeister	40	
Reise-Kellermeister	30	
Reise-Apothecker	20	
Reise-Barbier oder Chyrurgus	20	
Reise-Küch-Schreiber	20	
Reise-Keller-Schreiber	20	
Küchen-Hofmeister	12	
Reise-Conditor	15	
Cammer-Fourier	12	
Hof-Fourier	10	
Futter-Marschall	10	
Reise-Fischmeister	6	
Mund-Schencke	8	
Mund-Koch	8	
Trompeter oder Paucker	6	

	Thlr.	gr.
Zelt-Schneider		6
Meiſter-Koch		4
Reiſe-Becker		4
Reiſe-Schlächter		4

Und alle übrige geringere Bediente, welche dem Hof auf Reiſen folgen müſſen 4

Die übrigen Hof-Bediente aber, welche auf vorgehender Specification nicht notiret ſeyn, ſollen nur von dem ihnen deſignirten Gehalt, ohne das Koſt-Geld den Civil-Bedienten gleich die *Quartam* zahlen, jedoch wollen Se. Churfürſtl. Durchl. unter dieſe nachfolgende Bediente gänzlich befreyet haben, als alle andere Pages, Laquayen, Heyducken, Silber-Diener, Junicker-Diener, Keller-Knechte, alle Meiſter-Knechte in der Küchen, Waſche-Mädchens, Stall- und Reit-Knechte und Schloß-Wächter.

10. **Zehendens**, von denen an auswärtigen Höfen reſidirenden, negotiirenden Churfürſtlichen extraordinair- und ordinair-Envoyés und Reſidenten, wollen Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit, daß von dieſen, wegen der ihnen verordneten Subſiſtentz-Gelder die Chargen-Jura nicht gefordert werden ſollen; Diejenige aber, welche in den Reichs- und Handels-Städten, als Amſterdam, Baſel, Leipzig, Stettin, Hamburg ꝛc. und anderswo ihr fixum domicilium oder anbey ein certum negotium haben, und dabey den Character als Churfürſtlicher Reſident, Commiſſarius, Agent, Factor una cum Salario überkommen, dieſelbe ſeynd ſchuldig den Civil-Bedienten gleich die *Quartam* des deſignirten Gehalts zu zahlen, die aber kein Gehalt dabey zu genieſſen haben, zahlen denn als Titulares.

11. **Eilfftens**, wegen der Militair-Bedienten wollen Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit, daß dieſelbe folgendergeſtalt von ihren Chargen und Bedienungen aus bewegenden Urſachen extraordinarie, das bey jeder Charge determinirte Quantum zahlen ſollen, jedoch daß ihnen bey Erhöhung ihrer Charges keine Compenſation ihres vorigen Gehalts nach den erlegten Chargen-Geldern einiger maſſen zu ſtatten kommen ſoll. Als

	Thlr.	gr.
Ein General-Feld-Marſchall wann er zu ſolcher Function kommt	300	
Ein Feld-Marſchall-Lieutenant	250	
Ein General-Feld-Zeugmeiſter	240	
Ein General von der Cavallerie	200	
Infanterie	200	
Ein General-Lieutenant zu Pferde	150	
Infanterie	150	
Ein General-Major zu Pferde	120	
zu Fuſſe	120	
Artillerie	120	
Ein Brigadier in genere	100	

Der zur würcklichen Obriſten-Stelle gelanget, oder diejenige, ob ſie gleich Obriſten vorhin geweſen, dennoch nachgehends ein Regiment, Esquadron oder Bataillon bekommen.

	Thlr.	gr.
Alle Obriſte Lieutenants.		
Obriſte Wachtmeiſter.		

Imgleichen alle Gouverneurs und Commendanten in allen Guarniſonen zahlen durchgehends eines Monats Gage.

Derjenige General, Obriſter und Officierer aber, wer er auch ſeyn mag, wenn er ein Gnaden-Gehalt bekömt, zahlt ebenmäſſig von dem ihme verordneten Quanto **Einen Monath Gehalt.**

Welcher General oder Officier nur das bloſſe Prædicat ohne das geringſte an Gehalt bekommt, derſelbe zahlt die Helffte eines Monats Gage, die ein würcklicher General oder Officier deſſelben Qualitæt empfänget.

Nachfolgende Militair-würckliche Stabes-Bediente, es ſeynd dieſelbe bey der Armée oder in denen Guarniſonen beſtellet, zahlen gleichmäßig ohne Compenſirung ihres vorigen Gehalts, wann ſie von einer Charge zu einer beſſern avanciret werden, als nemlich

Ein General-Krieges-Commiſſarius.
Geheimbter Krieges-Rath.
Krieges-Rath.
Obriſter Krieges-Commiſſarius.
General-Quartiermeiſter.
General-Adjutant.
General-Auditeur.
General-Proviant-Commiſſarius.
General-Proviant-Meiſter.
Krieges-Commiſſarius.
General-Auditeur-Lieutenant.
General-Quartier-Meiſter-Lieutenant.
Flügel-Adjutant.
Secretarius bey der Generalitæt.
Ober-Auditeur.
Ober-Ingenieur.
Auditeur bey einer Guarniſon.
Feld-Medicus.
Guarniſon-Medicus.
Ingenieur.
Bau-Meiſter.
Secretarius bey der Guarniſon.
Stadt-Major.
Conducteur.
Feld-Meſſer.
Bau-Schreiber.
Alle Exercitien-Meiſter, als Tantz- und Fecht-Meiſter und dergleichen.
Feld-Apothecker.
Wall-Meiſter.

Ein Baumſchlieſſer und ſo weiter alle übrige würckliche Militair-Stabes- oder Guarniſon-Bediente, ob ſie gleich in dieſer Specification nicht nahmhafft gemachet worden, zahlen nichts deſtoweniger, wie imgleichen alle bey einer Guarniſon auf ein Monatlich oder Jährlich Gehalt angenommene Veſtungs-Handwercker ohne Unterſcheid **Einen Monat** Sold ihres verordneten Gehalts.

12. Zwölff-

12. **Zwölfftens**, die zum General-Krieges-Commiſſariat, auch zu Reſpicirung anderer Militair-Affaires verordnete Räthe, Commiſſarien und alle übrige Bediente, keiner davon ausgeſchloſſen, zahlen nicht weiter einen Monat, ſondern andern Civil-Bedienten gleich vom gantzen Jahr-Gehalt die *Quartam*.

13. **Dreyzehendens**, wegen der zum Acciſe-Collegio gehörigen Bedienten aber, als Acciſe-Director in einer jeglichen Stadt, Acciſe-Einnehmer, Gegen-Schreiber, Thor-Schreiber, Viſitatores in allen Churfürſtlichen Provintzien, allwo dieſelbe eingeführet worden, verordnen Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit ins beſondere, ſo bald eine vacante Stelle mit einem andern Subjecto wieder beſetzet, daſſelbe dann ſo fort bey Antritt ſeiner Bedienung zahlen ſoll, von ſeinem Jahrs-Gehalt *Einen Monat*.

14. **Vierzehendens**, diejenige, welche mit Bedienungen absque voto & Seſſione nur umb Ehre und einige andere Prærogativa dadurch zu acquiriren, von Seiner Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit begnadiget worden, zahlen nachfolgendergeſtalt, als

NB. So aber einem oder andern von dieſen Titularen ein würcklich Gehalt nachgehends ſolte geordnet werden; So wird demſelben alsdann compenſatio ſoluti verſtattet

	Thal.	gr.
Ein Geheimbter Rath -	150	
Geheimbter Krieges-Rath	140	
Geheimbter Regierungs- oder Cammer-Rath	120	
Geheimbter Juſtitz-Rath	115	
Kriegs-Rath	100	
Cämmerer	100	
Regierungs-Rath	80	
Hof-Rath	80	
Hof- und Cammer-Gerichts-Rath	80	
Lehens-Rath	80	
Hof-Gerichts-Rath	80	
Hof- und Legations-Rath	80	
Conſiſtorial-Rath	70	
Domainen- oder Ambts-Cammer-Rath	60	
Cammer-Rath	60	
Land-Rath	60	
Quartal-Gerichts-Rath	70	
Marine- oder Admiralitäts-Rath	50	
Jagd-Rath	50	
Commiſſion- oder Commiſſariat-Rath	40	
Ein Referendarius	30	
Münz-Rath	40	
Berg-Rath	40	
Gräns-Rath	40	
Kirchen-Rath	40	
Tech-Hauptmann	40	
Commercien-Rath	40	
Und welcher nur ſchlechthin das Prædicat vom Rath bekommt	30	
Ein Geheimbter Secretarius	25	
Leib-Medicus	25	
Hof-Medicus	20	
Feld-Medicus	15	
Land- oder Krieges-Commiſſarius	25	
Reſident	30	

	Thal.	gr.
Commiſſarius	20	
Agent oder Factor in groſſen Städten	20	
Legations-Secretarius -	20	
Advocatus Cameræ -	15	
Procurator Cameræ -	6	
Factor in kleinen Städten	10	
Alle andere Secretariats-Prædicata ohne Unterſcheid	10	
Ein geheimbter Canzelliſt	15	
Alle Canzelliſten oder Schreibers, ſie mögen ſich von einem Collegio nennen laſſen, wie es Nahmen haben mag	10	
Ein Hof-Stadts-Secretarius	15	
Ein Land-Phyſicus	10	
Hof-Küchenmeiſter	20	
Hof-Fiſchmeiſter	20	
Hof-Küchen-Schreiber	12	
Hof-Apothecker	10	
Hof-Livrant	10	
Ein Ambtmann oder Ambts-Verwalter	20	
Korn-Schreiber	10	
Ein Cammer-Diener	10	
Hof-Chyrurgus	8	
Und welcher von denen Künſtlern und Handwerckern das Prædicat ſich von Hofe zu nennen, erhalten, ſoll geben nach Proportion ſeiner Kunſt, 4. 6. 7. 8. 9. bis	16	

15. **Funffzehendens**, welche in turno Seiner Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit ein Canonicat, Præbende, Vicarie oder ander geiſtliches Beneficium, entweder per gratioſam Collationem oder per Confirmationem derer von vorigen Præbendatis geſchehener Reſignation erhalten, dieſe zahlen dasjenige von dem Beneficio, nach eines jeden Stiffts Beſchaffenheit, folgendergeſtalt, als

	Thal.	gr.
Im Hertzogthum Magdeburg beym Dohm-Capitul.		
Der Dohm-Probſt	1000	
Decanus, ob er gleich vom Capitulo erwehlet, ſo ſoll er doch reſpectu confirmationis zahlen	200	
Der Dohm-Küſter	100	
Ferner beym hohen Stifft.		
Der Theſaurarius	25	
Vice-Dominus	25	
Cellarius	25	
Scholaſticus	25	
Ein Dohm-Herr	400	
Es aber jemand in turno Capituli mit ein oder andern Beneficio verſehen wird, derſelbe zahlt *Quartam* des hier angeſetzten Quanti.		
Stifft *St. Gangolphi.*		
Der Decanus pro Confirmatione	50	
Ein Canonicus, ſo von Seiner Churfürſtl. Durchl. erwehlet wird	150	
Ein vom Capitulo erwehlter Canonicus	37	12.
Stifft *St. Nicolai.*		
Ein Decanus pro Confirmatione	40	
Canonicus	100	
Ein vom Capitulo erwehlter Canonicus	25	

	Thal.	gr.
Bey dem Stifft *St. Sebastiani*.		
Der Probst	12	
Ein Decanus pro Confirmatione	30	
Canonicus	100	
Ein vom Capitulo erwehlter Canonicus	25	
Thesaurarius	5	
Scholasticus	5	
Stifft *St. Petri & Pauli.*		
Ein Decanus pro Confirmatione	20	
Canonicus	80	
Ein vom Capitulo erwehlter Canonicus	20	
Ein Land-Commendeur zu Bergen	40	
Acken	10	
Vicariæ beym Dohm oder hohen Stifft.		
Deren hat der Dohm-Probst achte sine ullius Consensu zu vergeben.		
Vicariæ St. Catharinæ Virginis	25	
Beneficii St. Catharinæ in St. Nicolai Kirche zu Halle	20	
Altaris Corporis Christi	10	
Altaris annunciationis B. M. Virginis 2dæ fundationis	20	
Processorii Diaconalis	20	
Processorii Subdiaconalis	20	
St. Vincentii	10	
St. Elisabethæ	6	
B. M. V. in Ecclesia Michaël. Magdeb.	8	
Altaris Burchardi interfecti	6	
St. Crucis 1mæ fundationis	5	
St. Barbaræ	6	
St. Barbaræ & Retrochar.	10	
St. Bernhardi	10	
St. Chiliani	30	
Die vacirende Oblegia & desolata, Oblegium zu Wartenberg	25	
Die Vicarien, so von den Stifftern vergeben werden, zahlen *Quartam* des angesetzten Quanti, wie vor gemeldet.		
Geistliche Clöster,		
Welche Churfürstlicher Confirmation vonnöthen haben.		
Der Herr Graf von Benthem wegen der Voigtey Borghorst	30	
Die Aebtißin zu Borghorst	26	
Eine Canonissa zu Borghorst	30	
Abt zu Closter Bergen	28	
Probst zu Alten-Haddersleben	12	
Domina zu Alten-Haddersleben	9	
Der Probst zu Closter Wolmirstädt	12	
Probst zu Closter Meyenburg	12	
Probst zu St. Sebastiani	12	
Domina zu Meyendorff	9	
Der Probst zu Closter Egeln	12	
Domina zu Closter Egeln	9	
Probst zu St. Agneten	12	
Der Probst zu B. M. Virginis	12	
Die Domina des Closters Marienborn	7	
Die Domina des Closters Wolmirstedt	9	
Der Abt zu Ammensleben	25	
Im Hertzogthum Hinter-Pomern beym Dohm-Capitul zu Cammin.		
Der Dohm-Probst über die Probstey Kukelow	400	
Das Decanat	250	
Thesauriat	175	
Scholasticat	175	
Vice-Dominat	50	
Cantorat	200	
Canonicat-Præbenden.		
Die Banische	50	
Zweyte Præbende	33	12
Die dritte Præbende	33	12
Vierdte Præbende	25	
Fünffte Præbende	12	12
Die Massowsche Præbende	18	
Siebende	8	
Achte Præbende die Welaastische genannt	8	
Die Pyritzische Præbende	30	
Eine vom Capitulo vergebene Præbende *Quartam* des angesetzten Quanti.		
Dohm-Capituls-Bediente.		
Der Syndicus	16	16
Structuarius	16	16
Capitul zu Colberg.		
Der Probst über die Probstey Tromm	200	
Das Decanat	200	
Die dritte und vierdte Præfatur	200	
Das Putzerinische Beneficium	30	
Des Capituls Bediente.		
Des Capituls Secretarius	15	
Schreiber	10	
Clöster		
Seynd drey, darein Adeliche und Bürgerliche Jungfern kommen, welche von Sr. Churfl. Durchl. damit beneficiret werden, zahlen		
Im Closter Marienstieß.		
Die Priorin oder Domina	10	
Canonissa	6	
Im Closter zu Colberg.		
Die Domina	8	
Canonissa	4	
Im Closter zu Stolpe.		
Die Domina	4	
Canonissa	2	
Im Fürstenthum Halberstadt, Beym Dohm oder hohen Stifft.		
Ein Dohm-Probst	800	
Ein Decanus pro Confirmatione	150	
Protonotarius	50	
Ein von Sr. Churfl. Durchl. præbendirter Canonicus	300	
Ein vom Capitulo erwehlter Canonicus	75	
Vicariæ bey gedachtem hohen Stifft.		
Vicaria Episcopi	60	
Regis 2.dæ fundationis	40	
St. Jacobi	40	
Sylvestri	40	
Euphaniæ	40	
Georgii	40	
Lutheri	10	
Die Vicarien, so von den Stifftern vergeben werden, zahlen *Quartam* des angesetzten Quanti, wie vorgemeldet.		
Die Præpositi bey denen übrigen Stifftern geben durchgehends pro Confirmatione, weil die Wahl bey denen Stifftern	25	

	Thal.	gr.
Bey dem Stifft B. M. Virginis.		
Der Probſt		25
Der Decanus giebet pro Confirmatione		100
Ein von Sr. Churfl. Durchl. præbendirter Canonicus		250
Ein vom Capitulo erwehlter Canonicus	62	12
Vicariæ bey dieſem Stifft,		
Wann ſie von Sr. Churfl. Durchl. confirmiret werden, zahlen		
Vicaria St. Georgii		30
Catharinæ primæ fundationis		30
Barbaræ		20
Kunigundis primæ fundationis		10
Thomæ ſecundæ fundationis		50
Jacobi		15
Catharinæ ſecundæ fundationis		30
Die Vicarien, ſo von den Stifftern vergeben werden, zahlen *Quartam* des angeſetzten Quanti, wie vorgemeldet.		
Stifft *St. Bonifacii & Mauritii.*		
Der Decanus pro Confirmatione		50
Ein von Sr. Churfl. Durchl. præbendirter Canonicus		100
Ein vom Capitul erwehlter Canonicus		25
Vicariæ bey dieſem Stifft.		
Wann ſie von Sr. Churfl. Durchl. confirmiret werden, ſo zahlet		
Vicaria B. M. Virginis		10
St. Johannis		10
Petri		10
Matthæi		10
Laurentii		20
Die Vicarien, ſo von dem Stifft vergeben werden, zahlen *Quartam* des angeſetzten Quanti, wie vorgemeldet.		
Stifft *St. Petri & Pauli.*		
Der Decanus zahlt pro Confirmatione		50
Ein von Sr. Churfl. Durchl. præbendirter Canonicus		100
Ein vom Capitulo erwehlter Canonicus		25
Vicariæ bey dieſem Stifft.		
Seynd zwey, und werden genannt Vicariæ Epiſcopi, wann Seine Churfl. Durchl. eine davon vergeben, ſo zahlt jede		10
Die Vicarien, ſo von dem Stifft vergeben werden, zahlen *Quartam* des angeſetzten Quanti, wie vorgemeldet.		
Stifft Walbeck.		
Bey dieſem Stifft wird nur der Præpoſitus von Sr. Churfl. Durchl. confirmiret, und zahlet derſelbe pro Confirmatione		50
Die Clöſter,		
Davon Aebte, Prælaten, Pröbſte und Dominæ, wann ſie von Sr. Churfl. Durchl. confirmiret werden, ſollen alsdann zahlen, als		
Der Abt zu Huysburg		100
Prælate zu Hammersleben		60
Probſt zu Hennersleben		10
Aderſleben		10
Egeln		12
Burchardi		10
Hadersleben		10

	Thal.	gr.
Badersleben		2
Nicolai		3
St Johannis		25
Die Domina zu Heymersleben		10
Hadersleben		6
Aderſleben		10
Burchardi		20
Badersleben		2
Im Fürſtenthum Minden beym Dohm.		
Der Dohm-Probſt	600	
Dohm-Dechant pro Confirmatione	100	
Dohm-Küſter	20	
Scholaſterii	10	
Ein von Seiner Churfürſtl. Durchl. præbendirter Canonicus	200	
Ein vom Capitulo erwehlter Canonicus	50	
Vicariæ beym Dohm.		
Wann Seine Churfürſtl. Durchl. davon etwas conferiren, zahlet derſelbe		
Vicaria St. Annæ	40	
Nicolai	20	
B. M. Virginis	30	
Omnium Sanctorum	50	
Coſmi & Damiani	30	
Johannis & Pauli	20	
Decem mill. Martyr.	15	
Invent. St. Crucis	45	
St. Michaëlis	25	
St. Trium Regum	30	
Nativ. B. M. Virginis	14	
St. Matthæi	40	
Johannis Evangel.	20	
St. Andreæ	35	
St. Magni	25	
Die Vicarien, ſo von den Stifftern vergeben werden, zahlen *Quartam* des angeſetzten Quanti, wie vorgemeldet.		
Archi-Diaconatus.		
Zu Lübbecke	100	
Rehme	80	
Lohe	60	
Visbeck	60	
Zu Oſen	60	
Oblegia.		
Oblegium Margarethæ	30	
Zu Müntzel	50	
Schlenbeck	30	
St. Crucis	25	
Commenden.		
Commenden ſollen bey Begebenheit angeſchlagen und taxiret werden.		
Jungfern-Stifft zu *St. Mariæ.*		
Welche von Seiner Churfürſtl. Durchl. bey dieſem Stifft die Primas Preces, die Seine Churfürſtl. Durchl. alleine zu vergeben haben, bekommen, zahlen alsdann	100	
Die Aebtiſſin pro Confirmatione	50	
Der Probſt	100	
Die Vicarien bey dem Stifft zu Lübbecke ſollen bey Begebenheit angeſchlagen, und deren Jura determiniret werden.		
Stifft *St. Martini.*		
Der Decanus pro Confirmatione	20	

	Thal.	gr.
Probst respectu dignitatis	12	
Ein von Sr. Churfl. Durchl. præbendirter Canonicus	50	
Ein vom Capitulo erwehlter Canonicus	12	12
Die Vicarien werden vom Capitulo vergeben, und zahlen *Quartam*, wie vorgedacht.		
Bey dem Stifft *St. Johannis*.		
Der Probst	12	
Der Decanus pro Confirmatione	50	
Ein præbendirter Canonicus	25	
Ein vom Capitulo erwehlter Canonicus	6	6
Jungfern-Stifft zu Guernheim.		
Die Præcelsista	100	
Aebtißin pro Confirmatione	25	
Jungfern-Stifft zu Löwern.		
Die Præcelsista	100	
Aebtißin pro Confirmatione	12	
Der Præpositus pro Confirmatione	100	
Stifft zu *St. Andreæ* zu Lübbecke.		
Der Decanus pro Confirmatione	8	
Ein Canonicus	25	
Ein vom Capitulo erwehlter Canonicus	6	6
In der Chur und Marck Brandenburg,		
Das hohe Stifft zu Brandenburg und Havelberg.		
Der Dohm-Probst zu Brandenburg	400	
Havelberg	400	
Ein confirmirter Decanus zu Brandenb.	100	
Havelberg	100	
Præbendirter Dohm-Herr zu Brandenb.	200	
Havelberg	200	
Ein vom Capitulo erwehlter Canonicus	50	
Jungfern-Closter.		
Welche in folgenden Clöstern von Seiner Churfürstl. Durchl. das Beneficium erhalten, zahlen		
Beym Closter Zehdenick.		
Die Domina	10	
Canonissa	6	
Beym Closter zu Disdorff.		
Die Domina	8	
Canonissa	5	
Beym Closter zu Neuendorff.		
Die Domina	6	
Canonissa	3	
Beym Closter Arendsee.		
Die Domina	6	
Canonissa	3	
Beym Closter Lindow.		
Die Domina	6	
Canonissa	3	
Beym Closter Stepenitz.		
Die Priorinn	6	
Canonissa	3	
In der Grafschafft Ravensberg.		
Beym Jungfer-Stifft zu Schildisch.		
Die Decanella in dem Stifft Schildisch, wann sie gleich nicht von Sr. Churfürstl. Durchl. erwehlet noch confirmiret wird, zahlet dennoch pro Protectorio	25	
Eine von Sr. Churfürstl. Durchl. præbendirte Canonissa	60	

	Thal.	gr.
Hebdomadarii.		
Derer seynd drey bey diesem Stifft, weilen aber eine, vermöge des Religion-Recessus mit Pfaltz-Neuburg, einem Catholischen Beichtiger in perpetuum abgetreten, auch die beyde übrige denen zwey Pfarrern loco Salarii zugeleget seyn, so gehen diese frey.		
Vicariæ beym Stifft zu Schildisch seynd fünffe.		
Vicaria alias Evangelier Præbende genennet	40	
Beneficii Trium Capellarum	40	
Epistolier Præbende	40	
Ad St. Mariæ	24	
Beneficium Mariæ Magdalenæ	16	
Solte eine Canonissa eine Præbende von Pfaltz-Neuburg oder vom Capitulo bekommen, und von Sr. Churfürstlichen Durchl. darüber Confirmationem suchen, so zahlt alsdann dieselbe pro requisita confirmatione 5. 6. 7. bis	8	
In dem *Collegiat*-Stifft zu Bielefeld Befinden sich 11. Canonicaten und einige Vicariæ, welche alternatim von Seiner Churfürstl. Durchl. und Pfaltz-Neuburg vergeben werden, und wenn einer von Sr. Churfürstl. Durchl. præbendiret wird, so zahlet der præbendatus Canonicus	60	
Ein vom Capitulo erwehlter Canonicus	15	
Der Decanus pro Confirmatione	20	
Vicariæ.		
Welche von Seiner Churfürstl. Durchl. alleine confirmiret werden, zahlen		
Vicaria Beneficii Catharinæ	15	
Vicaria Beneficii Corporis Christi quoad primam partem. Item		
Beneficii Hieronymi & St. Crucis, so combiniret seynd	10	
Vicaria Corporis Christi quoad secundam partem	7	
Trium Regum, Jacobi & Martini, so combiniret seynd	9	
Stephani & Bartholomæi	12	12
Matthæi & Sylvestri	5	
Johann. Baptist. & Margarethæ	10	
Thomæ & Francisci	15	
St. Thomæ	12	12
Mariæ Magdalenæ	15	
Decem millium Martyrum	15	
Omnium Apostolorum	10	
Matthæi & Erasmi, Item		
Crispini & Crispiniani	12	
Erasmi	6	
Beneficium Martini vel primi Altaris	6	
Petri & Pauli	10	
Die Vicarien, so von dem Stifft vergeben werden, zahlen *Quartam* des angesetzten Quanti wie vor gemeldet.		
Im Stifft zu Herford.		
Befinden sich 12. Canonicaten und einige Vicarien, dabey alterniret mit Pfaltz-Neuburg, also daß Sr. Churfürstliche		

Durchl.

Digitized by Google

	Thal.	gr.
Durchl. nur 4. Monat im Jahr haben, welcher nun in turno Serenissimi præbendiret wird, zahlet:		
Der Canonicus bey diesem Stifft	60	
Ein vom Capitul erwehlter Canonicus	15	
Decanus pro Confirmatione -	30	
Vicariæ zu Herforth.		
Sollen nach Begebenheit in Anschlag gebracht werden.		

16. Sechzehendens, Wie nun die in Seiner Churfürstl. Durchl. Landen sich befindliche Dohm-Capitul und zu dem Stande der Prælaten gehörende Beneficiati von solchen ihren beneficiis, ein gewisses der Chargen-Cassa zu entrichten gehalten seyn; So befinden Se. Churfürstl. Durchl. billig, daß das Meisterthum zu Sonnenburg, welches ebenfalls in Seiner Churfürstl. Durchl. Landen belegen, und worüber derselben nicht alleine die Jura Territorii, sondern auch die Jura Patronatus competiren, nach dem Exempel gedachter Dohm-Capituln, und anderer so Cathedral- als Collegiat-Stiffter, vermöge der am $\frac{1}{11}$. Februarii 1693. bereits heraus gegebenen Verordnung, zu dergleichen Beytrag mit gezogen werden und zahlen sollen.

	Thal.	gr.
Der Herrn-Meister, wenn er zu solcher Dignität gelanget	600	
Ein Commendeur, so eine würckliche Commenderie bekommt, und derselben genisset	250 bis	400
Ein Ritter, wann er geschlagen wird	30	
Wie auch alle zum Herrn-Meisterthum zu Sonnenburg erforderende Civil-Bedienungen, so balden die vacante wieder vergeben werden, zahlen extraordinariè *Octavam Salarii.*		

17. Siebenzehendens, die von Seiner Churfürstl. Durchl. mit einem Privilegio oder Concession begnadiget werden, zahlen proportionaliter

	Thal.	gr.
Von grossen und wichtigen Sachen	40	
Von mittleren Sachen	20. bis	30
Geringern		10
Gar geringen		5
Frey-Briefen		3
Welcher Concessionem erhalten, in seinen eigenen Gehölze Eichen- oder Kiehnen-Bäume zu hauen, und zu verkauffen, solcher zahlt von 100. Stück Eichen Stämme		1
Von 100. Stück Kiehnen	—	12

Seynd es aber nur Kiehnen oder Eichen 25. Stück, so zahlt er das vierdte Theil, und so es 50. Stück, dann die Helffte des angesetzten Quanti; Hingegen was zwischen 25. bis 50. und 75. mehr ist, davon zahlt er als wann 50. 75. und 100. Stück Bäume vor voll exprimirt stünden.

18. Achtzehendens, welche von Seiner Churfürstl. Durchl. mit einem Pacht-Lehn-Guth, Erb-Zins, Schultzen-Gerichte und dergleichen ad dies vitæ oder Erblich begnadiget werden, diese zahlen von dem Quanto æstimationis, welche nach Landüblicher Taxe von den Gerichten jedes Orts gemachet werden soll, so balde sie zur Possession gelangen, und nach Abzug aller darauf hafftenden und von Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigst confirmirten Schulden,

	Thal.	gr.
Von jedem 100. Rthlr.	5	
Gleichergestalt soll es gehalten werden mit denen, welche von Sr. Churfl. Durchl. mit Geld beschencket werden, daß sie von 100. Rthlr. zahlen	5	

19. Neunzehendens, eine jede Juden-Familie, die von Sr. Churfürstl. Durchl. einen Schutz- oder Geleits-Brief erhalten, in Dero Lande Häußlich sich niederzulassen und zu wohnen, zahlen

	Thal.	gr.
Wann sie in grossen Städten wohnen	20	
In Mittlern	15	
In Geringern	10	
Auf dem Lande und in den Dörffern und Flecken	6	

20. Zwantzigstens, alle diejenige, welche über ein und andere Sache, wie sie mag genennet werden, von Sr. Churfürstl. Durchl. Confirmationem erlangen, zahlen secundum qualitatem unius cujusque rei, wie folget.

	Thal.	gr.
De Privilegiis & concessionibus die Helffte obangesetzter Taxe.		
De Confirmatione Diplomatum, als		
Der Baro	20	
Nobilis	10	
De Contractibus & Transactis von 100. Rthlr. der darinn enthaltenen Summa	—	12
De Beneficiis Ecclesiasticis omnis generis, die sie titulo oneroso an sich gebracht haben, von 100. Rthlr. dafür gezahlter Summa	2	
De Obligationibus & Hypothecis von 10. Rthlr. verschriebener Schuld Summ.	—	12
De feudis & aliis bonis inæstimabilibus nach Beschaffenheit und Proportion derselben von 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. bis	30	

Da bey einer oder andern Provintz, Collegio, es sey solches von Sr. Churfürstl. Durchl. mediatè oder immediatè, dependent, oder Communen in und ausserhalb Sr. Churfürstl. Durchl. Landen begriffen, eine Bedienung, Character, Dignitæt, Privilegium oder Concession, in specie eine Confirmation über eine Sache, wie sie Nahmen haben, vergeben wird, die nicht hierinn deutlich exprimirt worden, diese alle sind doch schuldig bey Begebenheit sich gebührend bey der Chargen-Cassa anzugeben, und nach Beschaffenheit einer jeden Sache, die determinanda Jura willig zu entrichten.

DJesemnach befehlen Seine Churfürstl. Durchl. dem verordneten Directorio über diese Cassa hiermit gnädigst, ihren Pflichten gemäß, allen Fleiß und Sorge anzuwenden, daß die in diesem REGLEMENT determinirte Jura von allen und

jeden ohne Ansehen der Person, welche von Höchstgedachter Seiner Churfürstl. Durchl. mit vorerwehnten Dignitæten und rebus gratiæ versehen werden, von denen bestalten Einnehmern, so hier als in allen Unsern Provintzien treulichst und effrigst in termino præscripto eincassirt, und darunter mit niemand connivirt, Dilationes verstattet, weniger dieselbe moderiret noch gesteiget, oder auf Burgschafft und Gutsagen angenommen, sondern allerdings strictè Unsern bißher hierüber ertheilten Befehl- und Verordnungen unterthänigst nachgelebet, der Empfang gebührend berechnet und justificiret werde. Und damit auch die Einnahme bey dieser Cassa nicht wie bißhero zu Unsern Mißfallen ferner sowol von dem Aggratiato als von allen Unsern auszahlenden Cassirern, sie haben Nahmen wie sie wollen, so wol hier als in allen Unsern Provintzien und Landen difficultiret werde; So befehlen Wir hiemit wolzich allen Unsern Commissarien, Receptorn, Einnehmern und Cassirern und in genere allen denen, die die Auszahlung der geordneten Salarien und Gnaden-Gelder haben, in Gnaden und ernstlich, bey Verlust ihrer Charge und Unserer Gnade, niemanden, wer der auch sein mag, sein Gehalt und angewiesenes Gnaden-Geld ehender auszuzahlen, es hätte dann besagter Aggratiatus sein Patent oder Gnaden-Verschreibung zuforderst mit der Chargen-Cassa geordnet und darbey abgedruckten Siegel bezeichnet demjenigen so bey einer jeden Cassa die Auszahlung thut originaliter nebst der Chargen-Casse Quittung producirt. Signatum Cölln an der Spree, den 21. Novembris 1698.

Friderich.

(L.S.)
Coth F. von Wartenberg.

No. XVIII. Renovatio derer wegen derer Chargen-Cassen-Jurium ergangenen Edicte, vom 16. Jan. und 15. Febr. 1693. Vom 11. April. 1701.

Nachdem Ihro Königliche Majestät in Preussen, &c. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernehmen, daß Dero verschiedentlich ausgelassenen nachdrücklichen und ernstlichen Verordnungen, die Dero Chargen-Casse competirende Jura betreffend, nicht gehührend nachgelebet wird, Sie aber solches ferner keinesweges gestatten wollen, auch die auf erwehnte Casse ertheilete pressante assignationes eine schleunige Zahlung erfordern; Als werden vermittelst dieses nicht allein obangeregte Verordnungen, insonderheit die Edicta vom 16ten Januarii, und 15ten Februar. 1693. wiederholet, und diejenige, so die Expedition einiger Begnadigungen verrichten, wie auch die, so solche Begnadigungen quocunque modo zum Effect bringen, alles Ernstes befehliget, weder solche Expeditiones denen Interessenten zu extradiren, noch dieselbe zu denen ihnen conferirten Bedienungen und andern emolumentis einigerley Weise kommen zu lassen, ehe und bevor die Chargen-Casse deßhalb befriedigt worden, sondern es haben auch allerhöchstgedachte Ihro Königliche Majestät zu Verhütung der hiebey vorgehenden Unterschleiffe und Verzögerungen gut gefunden, setzen und verordnen auch hiemit, daß gleich wie alle dergleichen Expeditiones bißhero von denen zur Einnahme der Stempel-Gelder verordneten Bedienten mit einem absonderlichen Stempel bezeichnet worden, um dadurch anzuzeigen, daß die darauf gesetzte Stempel-Gelder würcklich gezahlet, also auch hinführo solche Expeditiones noch mit einem zweyten Stempel, wie beygefügter Abdruck zeiget, von denen zur Einforderung und Beytreibung der Chargen-Cassen Gebühren bestelleten Dienern bedrucket werden sollen; Allermassen dann mehr allerhöchsterwehnte Ihro Königliche Majestät sich annebst in Gnaden erklären, daß, wann jemand, es sey bey Dero Civil- oder Militair-Etat, zu einiger Charge, Prædicat und Ehren-Ambt gelanget, oder demselben sonst ein Beneficium und Begnadigung, sie habe Nahmen wie sie wolle, zugewendet wird, die Secretarien und Canzelisten, so die Ausfertigung verrichten, selbige nicht extradiren, die Regierungen und andere Collegia auch, imgleichen die commandirende Officirer, bey denen Regimentern und Guarnisonen, die Impetranten zu der ihnen conferirten Charge nicht gestatten noch introduciren, die Königl. Empfänger, Rentmeister und andere zu Auszahlung der Besoldungen bestellete Diener das verschriebene Gehalt nicht auszahlen, noch die Impetranten sonsten auf einigerley Weise zu der ihnen verliehenen Gnade und deren Genuß admittiren sollen, ehe und bevor sie das ihnen hierüber ertheilte Patent, Rescripte oder andere Verordnung in Originali produciren und darthun, daß solche nicht weniger von der Chargen-Casse als bey der Stempel-Cammer obbeschriebener massen gezeichnet seynd. Wie dann Ihre Königliche Majestät alle dergleichen expediciones biß dahin vor nul, nichtig und gantz unkräfftig erklären, auch wann jemand vorher darauf zu einiger Bedienung und anderer Begnadigung admittiret, oder von dem ihm darin verordneten Gehalt und andern emolumentis ihm etwas zugewendet und ausgefolget wäre, solches nicht allein von demjenigen, welcher es zu frühe empfangen hat, sondern auch von dem, welcher es zu frühe ausgezahlet, wieder gefordert, des Cassirers bey dieser Chargen-Casse und des Controlleurs darüber ertheilende Quittungen bey denen auszahlenden Cassen ohne einige Weigerung sofort angenommen, und bey denen Rechnungs-Abnahmen vor so gültig, als wann die Monoli selbst quittiret hätten, gehalten, und alles dem Fisco zugeeignet, auch dessen Interesse und die genaue observantz dieser und anderer solcher Char-

gen-

Digitized by Google

gen-Jurium halber ergangenen Verordnungen von denen fiscalischen Bedienten jedes Orts pflichtmäſſig beobachtet, und ihnen von der beygetriebenen Straffe der vierte Theil pro ſtudio & labore gelaſſen werden ſoll; Wornach ſich männiglich, den dieſes angehet, allergehorſamſt zu achten, und vor Königliche Ungnade und ernſtliche Beſtraffung zu hüten hat. Urkündlich haben Ihro Königl. Majeſtät dieſes eigenhändig unterſchrieben, und mit Dero Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Potſdam, den 11. Aprilis 1701.

Friderich.

(L.S.)

Graf von Wartenberg.

No. XIX. Anderweitiges Chargen-Caſſen-Reglement. Vom 7. Maji 1705.

REGLEMENT,

NAch welchem vermöge **Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen**, ꝛc. Unſers allergnädigſten Herrn, unter dem 7. Maji dieſes Jahrs anderweit ausgelaſſenen Reſcripti, alle neu angenommene Königliche Civil-Militair- und Hof-Bediente, Expectanten und Adjuncti, von dem Höchſten bis zum Niedrigſten incluſivè, wes Nahmens, Weſens oder Würden ſie immer ſeyn, oder wie ſie genannt werden mögen, und entweder von Seiner Königlichen Majeſtät immediatè, oder von Dero Provincial-Regierungen, und andern Königlichen Collegiis, oder auch von Dero Land- und Ritterſchafft, wie nicht weniger von allen denen Geiſtlichen Stifftern, imgleichen von Magiſtræten in den Städten beſtellet, und in Summa, alle diejenigen ohne Unterſcheid, ſo in Bedienung geſetzet werden, als auch alle Beneficiaria in genere wegen ihrer erhaltenen Chargen, Prædicaten, Beneficien, Gnaden-Gehalten, oder Gnaden-Geſchencken, der Königl. General-Chargen-Caſſe künfftig die verordnete Jura entrichten ſollen, wovon doch die Profeſſores auf denen Königlichen Univerſitæten, Königsberg, Franckfurt, Duisburg und Halle, wie auch auf denen Gymnaſiis, item die Prediger und Præceptores in Kirchen und Schulen, ſo lange ſie auſſer ihrer ordentlichen Beſoldung keine Neben-Bedienung oder ander Beneficium bekommen, wovon ſie ſonſten gleich andern der beſagten Caſſe das ihrige zu entrichten ſchuldig ſeynd, ausgenommen werden ſollen, und zahlen alſo:

1. Durchgehends alle, ſo wol im Königreich Preuſſen, in der Chur- und Marck, als in allen Dero Königlichen Landen und Provintzien, Königliche würckliche Civil- und Hof-Bediente, in was für einem Collegio ſie immer ſeyn, und wie ſie Nahmen haben möchten, ſo bald einer oder der ander, von Seiner Königlichen Majeſtät in Dero Dienſten angenommen wird, und das für ihme ausgefertigte Patent erhalten können, oder per Reſcriptum der Regierung, oder Collegio notificiret wird, dieſelbe in Officium zu recipiren, u. in Eydespflicht zu nehmen, entweder ſo fort, oder damit ſich keiner der Zahlung entbrechen könne, in der dem Auswärtigen 3. Monatlicher, dem Einheimiſchen aber 6. wochentlicher zu gut ertheilter Friſt, à dato ſubſcriptionis, längſtens von dem ihme verordneten jährlichen Gehalt, es beſtehe ſolches in Geld alleine, oder in Geld und Deputat, oder in Deputat allein, und insgemein in dem, was ihme in Anſehung ſeiner Bedienung zum Unterhalt bey einer oder mehr Caſſen, wo dieſe ſeynd, und Namen haben mögen, verordnet worden, ehe und bevor er in Eydes-Pflicht genommen, und des Prædicats, Rangs und deren Prærogativen ſich zu erfreuen haben möge, entweder an der Königlichen General-Chargen-Caſſe allhier, oder an denen in allen Provintzien hierzu ſpecialiter beſtellten Receptoren, jedoch in dem hier gültigen Valeur, und zwar nunmehro nach der im vorigen 1704. Jahr, abgefaſſten Kopffſteuer-Anlage, worinn der ordentliche Gehalt, und Deputat begriffen, das **Vierdte Theil**, und zwar dergeſtalt, und alſo, daß, wann des neuen Bedienten deſignirtes Gehalt, oder Deputat, die dictata Jura bey dem §. der Titularen von gleichem Character nicht überſteiget, ſondern die Quarta Salarii des neuen Bedienten, geringer, dann des Titularis jura, ausfallen würde, bey ſolcher Bewandniß ſoll der neue Bediente nicht nach ſeinem Gehalt, ſondern als ein Titularis propter acquiſitos honores dieſer Chargen-Caſſe, die ſchuldige Jura entrichten; Denen Moroſis aber wird die Verwarnung gegeben, daß, wann ſie würden die vorgeſetzte Friſt muthwilliger Weiſe ohne Zahlung verſtreichen laſſen, ſie alsdann das Duplum præſtandorum ohne einige Conniventz, pro pœnâ, dieſer Caſſe zahlen ſollen, wovon die Helffte denen Invaliden ſoll verfallen ſeyn.

2. Welcher auf eine würckliche Charge eine Adjunction oder Expectantz erhält, zahlt de futuro Salario & reliquis, ſo loco Salarii aut pro parte Salarii verordnet worden, ſo fort anfänglich *Octavam*, und wann er hinkünfftig die Charge würcklich obtiniret und antritt, alsdann wiederum die andere Octavam. Derjenige Bediente aber, wann er in ein Collegium nur cum voto & ſeſſione, absque ullo Salario recipiret werden ſoll, zahlt dann Quintam futuri Salarii, und welcher nur Seſſionem absque Voto in einem Collegio bekommt, alsdann Sextam futuri Salarii, und ſo dieſer einer, das vollkommene Officium cum Salario künfftig erhalten möchte, ſoll ihme Compenſatio ſoluti, zum Abtrag der Quartæ zu ſtatten kommen.

3. Welcher Königlicher Bedienter von einer geringern, zu einer höhern und profitablern Bedienung erhoben wird, demſelben ſoll das Beneficium compenſandi, was er bereits an dieſe Caſſe entrichtet hat, zuſtatten kommen.

4. Insbeſonder haben Seine Königliche Majeſtät in Dero Königreich Preuſſen, ſo wol wegen Dero Ober-Appellations-Gericht, ſo ein Ambulatorium, und alle 3. Jahr, entweder verändert oder continuiret wird, als auch wegen einiger anderer Amts-Bedienungen, darbey keine ordinirte Gehalter ſeynd, allergnädigſt verordnet, und wollen, daß, wann einer oder der ander in dem vorgedachten Ober-Appellations-Gericht abgehet, und einer von neuen hinwiederum in deſſen Stelle (er ſey Præſident,

Rath oder Aſſeſſor) erwehlet worden, derſelbe das fünffte Theil ſeines gantzen Gehaltes, der aber im gedachtem Ober-Appellations-Gericht das Triennium über die Seſſionem vollbracht, und bey vorgehender Wandelung von Seiner Königlichen Majeſtät weiter darinn zu continuiren, allergnädigſt confirmiret, oder ſo jemand darauf expectiviret worden, ſoll alsdann das zehende Theil von dem verordnetem Gehalt abſtatten, wie dann ferner giebet:

	Thlr.
Der das Indigenat erhält	20
Ein Land-Rath	100
Ein Land-Commiſſarius	100
Ein Aſſeſſor bey dem Pomeſaniſchen Conſiſtorio ohne Gehalt	6
Ein Adelicher Land-Richter	25
Ein Bürgerlicher Land-Richter	10
Ein Ober-Land-Schöppe	10
Ein Aſſeſſor bey dem Land-Gericht	15
Ein Advocatus bey dem Tribunal	20
Ein Advocatus bey dem Burggräflichen Amte oder bey der Univerſität und Unter-Gerichten	12
Ein Advocatus bey den Aembtern	6
Ein Procurator	10
Ein Notarius Publicus	12
Ein Ambt-Schreiber	10
Korn-Schreiber	8
Burggraf	9
Land-Schöppe	6
Ein Adelicher Gerichts-Schreiber	9
Müllen-Meiſter	9
Hof-Mäckler	20
Ein Land-Geſchworner	5

5. Wegen der Königlichen Reſidenten, Agenten und Factoren, wie auch alle andere Bedienten, wird die bisherige Diſtinction nunmehro aufgehoben, und zahlen alle dieſe ohne Unterſcheid von ihrem Gehalt und Deputat, den anderen Civil-Bedienten gleich, die *Quartam*.

6. Demnach verſchiedene Civil-Bediente ſeynd, welche zwar in würcklichen Bedienungen ſtehen, aber kein fixum Salarium, ſondern loco Salarii anſehnliche Accidentien zu gewarten haben, geſtalt dann ſich öffters zuträget, daß, da ein ſolcher Bedienter ein ſehr geringes oder faſt gar nichts an ſtehender Beſoldung zu genieſſen hat, hergegen die zugelaſſene Accidentien ſich auf ein groſſes erſtrecken, es auch allerdings billig ſey, weilen dergleichen Bediente durch die von Seiner Königl. Majeſtät ihnen ertheilte Beſtallung zu ſolcher jährlichen Einnahme gelangen, daß ſie auch von dem gantzen jährlichen Genuß, und nicht weniger von den zufälligen Accidentien, die circum circa zu taxiren ſeyn, den andern Civil-Bedienten gleich, ein proportionirtes Quantum auch zu der Caſſa abſtatten. Imgleichen weilen öffters einige Bediente in einer Provintz einerley Function, Rang und Titul haben, in denen jährlichen Einkünfften aber ſehr different ſeynd; Dieſemnach haben Seine Königliche Majeſtät in allen Dero Provincien eine generale Unterſuchung vor einiger Zeit veranlaſſet, nach eines jeden Orts Beſchaffenheit und Befindung dergleichen Art Bedienungen, ſo viel derſelben vorjetzo bekannt gemachet worden, auf eine gewiſſe Taxa zu ſtellen, und nach derſelben die Jura Dero Chargen-Caſſa zu zahlen, allergnädigſt verordnet.

Nehmlich

	Thal.	gr.
In der Chur- und Marck Brandenburg.		
Ein Director in der Lehns-Cantzelley	400	
Ein Director über das Saltz-Weſen	100	
Ein Protonotarius im Cammer-Gericht oder Conſiſtorio	150	
Ein Lehn-Secretarius	200	
Ein Lehns-Cantzeliſt	60	
Ein Aſſeſſor beym Schöppen-Stuhl zu Brandenburg	10	
Ein Advocatus Cameræ immatriculatus	20	
Ein Advocatus bey den Gerichten in der Alten- und Mittel-Marck	10	
Ein Procurator Ordinarius in der Königl. Reſidentz	10	
Ein Procurator bey den Unter-Gerichten	5	
Ein Notarius juratus	10	
Im Hertzogthum Magdeburg.		
Der Lehns-Director	125	
Lehn-Secretarius	100	
Protonotarius	150	
Advocatus Regiminis	15	
Procurator	8	
Notarius juratus	10	
Advocatus bey den Unter-Gerichten und in denen Städten	6	
Thal-Gerichte zu Halle.		
Saltz-Graff	100	
Syndicus beym Thal-Gericht	24	
Von den Ober-Bornmeiſtern zahlet der erſtere von ihnen	1	
Die übrige, ein jeglicher	10	
Die Pfänner zu Groſſen-Saltze pro confirmatione ihrer Gerichte jährlich	2	12
Die Vorſteher des Thals,		
Derer ſeynd Vier, der Oberſte unter ihnen, der Beutel-Herr genannt, und der Nächſte nach ihme, weilen ſie nur zwey Jahr verbleiben, und hernacher niemahlen zu dieſem Ambte kommen, zahlet ein jeglicher	2	
Von den beyden andern, welche Wechſelsweiſe beym Ambte bleiben, ein jeglicher	4	
Secretarius beym Thal-Gericht	72	12
Der Unter-Bornmeiſter bey dem Meteritziſchen Born	22	12
Der Unter-Bornmeiſter beym Teutſchen Born	12	6
Berg-Gerichte zu Halle.		
Der Berg-Richter oder Schultheiß	100	
Der Berg-Gerichts-Secretarius	50	
Berg-Schreiber de Salario quartam.		
Schöppen-Stuhl.		
Ein Aſſeſſor Scabinatus	25	
Ein Actuarius in einer Ambt- oder Gerichts-Stuben	5	

Im

Digitized by Google

	Thal.	gr.
Im Hertzogthum Cleve u. Grafſchafft Marck.		
Ein Advocatus bey der Regierung u. Hof-Gerichte	15	
Procurator Ordinarius	6	
Sollicitant	4	
Im Hertzogthum Hinter-Pommern.		
Ein Director beym Hof-Gericht	100	
Director beym Conſiſtorio	50	
Aſſeſſor beym Conſiſtorio	50	
Ein Land-Rath auf ſpecial Königl. Verordnung	30	
Der Lehns-Director	100	
Secretarius	50	
Cantzelliſt	30	
Director im Caminiſchen oder Greiffenhagiſchen ohne Gehalt	20	
Ein Burg-Richter zu Greiffenberg / Neuen-Stettin / Belgard / Saatzig	30	
Der Burg-Gericht-Secretarius	10	
Der Director Scabinatus	24	
Aſſeſſor Scabinatus	20	
Advocatus Regiminis	15	
Bey den Unter-Gerichten	10	
Secretarius Scabinatus	15	
Procurator	8	
Ein Mühlen-Inſpector oder Mühlenmeiſter	8	
Notarius juratus	8	
Im Fürſtenthum Halberſtadt.		
Der Lehns-Director	100	
Secretarius	80	
Cantzelliſt	20	
Ein Advocatus Regiminis	15	
Bey den Unter-Gerichten	10	
Procurator	5	
Notarius juratus	5	
Im Fürſtenthum Minden.		
Der Lehns-Director	60	
Secretarius	40	
Cantzelliſt	20	
Der WyGraff	50	
Ein Advocatus Regiminis	15	
Bey den Stadt- und Unter-Gerichten	10	
Procurator	5	
Juſtitiarius in den Aembtern	6	
Notarius juratus	5	
In der Neu-Marck.		
Der Lehns-Director	100	
Secretarius	50	
Cantzelliſt	30	
Ein Director im Dramburgiſchen, Königsbergiſchen und andern Creyſen	20	
Ein Land-Rath	60	
Ein Advocatus Regiminis	15	
Advocatus bey den andern Gerichten	10	
Procurator ordinarius	8	
Notarius juratus	8	
Land-Droſten und Ambt-Leuthe im Hertzogthum Cleve, und Grafſchafft Marck.		
Der Land-Droſt im Clewiſchen, nebſt dem Droſt-Ambt zu Oeſoy	160	

	Thlr.	gr.
Der Droſt zu Dinslaacken	160	
Droſt zu Blanckenſtein	100	
Der Ambtmann zu Goch und Gennep	135	
Zu Cranenburg und in der Duiffelt	90	
Huyßen und Lymers	160	
Lobith	50	
Zu Rees, Iſelburg und Aſpern	90	
Bißlich	30	
In der Grafſchafft Marck.		
Ambtmann zu Bockum	80	
Lünen und Heerde	70	
Unna und Caamen	80	
Hamm	90	
Iſerlohe und Altena	220	
Schwerdt	40	
Plettenberg	30	
Wetter	90	
Blanckenſtein	60	
Neuenrade	30	
In dem Hertzogthum Cleve.		
Richter zu Cleve und Griedhauſen	60	
Cleverhamm	60	
Alten Calcar und Gried	60	
Xanten und Winnenthal	60	
Sonsbeck	30	
Schreveln und Winnedunck	60	
Udem	60	
Goch und Afferden	60	
Dinslaacken	60	
Lobith	20	
Buderich und Walach	40	
Rees und Aſperden	60	
Bißlich	30	
Weſel	60	
Spellen und Gottesſchicker Hamm	40	
Schermbeck	60	
Beeck und Ruhrohrt	60	
Cranenburg u. in der Duiffeldt	60	
Sevener und in der Lymers	60	
Emmerich	60	
Huyßen	40	
Hetter und Iſelburg	40	
Duysburg	60	
Hold	30	
Orſoy	30	
Mopland	20	
In der Grafſchafft Marck.		
Richter zu Bochum	80	
Caſtrop	60	
Lünen	30	
Hamm	80	
Unna	80	
Caamen	30	
Iſſerlohe	60	
Wetter	60	
Hattingen	60	
Soeſt	80	
Wallbrett	30	
Meinerthagen	30	
Neuenrade	30	
Hoerde	60	
Plettenberg	30	
Schwerdt und Weſthofen	40	
Lippſtadt	20	

	Thal.	gr.
Hagen	60	
Ronsel	30	
In der Grafschafft Marck.		
Hoch-Gräffen zu Altona u. Richter zu Widbelwerth und Keller-Ambt	30	
Bräckerfelde, der zugleich Richter zu Halvern und Kirspe ist	60	
Lüderscheid, der zugleich Richter zu Herrschede und Hulse ist	120	
Schwölm	80	
Im Hertzogthum Cleve.		
Schultheiß zu Genney	30	
In der Grafschafft Marck.		
Schultheiß zu Bockum	20	
Zu Middelaer	30	
Im Hertzogthum Cleve.		
Schlüter zu Cleve	70	
Calcar	70	
Udem so zugleich Hof-Richter ist	70	
Cranenburg	30	
Xanten so zugleich Hof-Richter ist	70	
Im Hertzogthum Cleve.		
Rentmeister zu Orsoy	30	
Dinslaacken	110	
Holter	60	
Rees	30	
Emmerich	30	
Lymers	30	
Goch und Genney	20	
Huyssen	10	
In der Grafschafft Marck.		
Rentmeister zu Hoerde, Lünen, Unna und Camen	80	
Bockum	70	
Altena, Iserlohe und Plettenberg	80	
Wetter	70	
Blanckenstein	20	
Essen	20	
Hamm	70	
Im Hertzogthum Cleve.		
Gericht-Schreiber zu Cleve	20	
Clevershamm	20	
Alten Calcar und Gried	20	
Xanten und Winnenthal	20	
Buderich	20	
Sonsbeck	10	
Schrevein	20	
Udem	20	
Goch	20	
Genney	10	
Cranenburg und in der Duiffeld	20	
Lobith	10	
Huyssen	20	
Sevenar	20	
Emmerich	20	
Hettler	20	
Rees	20	
Büßlich	10	
Wesel	20	
Spellen und Gottes schicker Hamm	20	
Schermbeck	20	
Dinslacken	20	
Beeck und Rühroorth	20	
Holdt	10	

	Thlr.	gr.
Duisburg	10	
Orsoy	10	
Meyer zu Duisburg	30	
In der Grafschafft Marck.		
Gericht-Schreiber zu Bokum	20	
Castrop	20	
Hamm	20	
Lünen	10	
Unna	10	
Caamen	20	
Hoerde	20	
Altena	10	
Wallbrett und Meinerts	10	
Lüderscheid	30	
Herschede Kirspe, Ronsel und Halvern	20	
Iserlohe	20	
Wetter	20	
Blanckenstein	20	
Schwölm	20	
Hagen	20	
Plettenberg	10	
Neuenrahde	10	
Schwerdt	20	
Breckerfelde	10	
In der Lippstadt	10	
Zu Hattingen	20	
Der Märckische Anwalt	100	
Der Märckische Ober-Berg-Voigt	30	
Im Hertzogthum Cleve.		
Land- und Commissariat-Bediente.		
Land-Hofmeister und Land-Commissarius im Clevischen	90	
im Märckischen	90	
Kriegs-Commissarius	130	
Ober-Empfänger	500	
Commissarius im Clevischen	130	
im Märckischen	90	
Alle übrige nicht specificè benannte Bediente in diesem Hertzogthum Cleve u. Grafschafft Marck zahlen nach dem §. 1. indictirte Quartam Salarii.		
Im Fürstenthum Minden.		
Drost zu Petershagen	160	
Hausbergen	260	
Reinenberg	110	
Rhaden	130	
Schlüsselburg	80	
Ambt-Schreiber zu Petershagen	30	
Hausbergen	30	
Reinenberg	30	
Rhaden	30	
Schlüsselburg	20	
Korn-Schreiber zu Petershagen	20	
Hausbergen	30	
Verwalter bey dem Ambte Rhaden	20	
Procurator juratus	6	
Voigte im Ambte Petershagen.		
Voigt zu Börde	40	
Windheim	30	
Hoffmeister	30	
Voigte im Ambte Hausbergen.		
Voigt zu Gohfeld	80	
Ubern Stieg	20	

	Thlr.	gr.
Landwehr	60	
Zwiſchen Berg und Bruch	20	
Voigte im Ambte Reinenberg.		
Voigt zu Schnathorſt iſt auch Voigt zu Quergheim, und zahlt von der erſten 7. Thlr. und von der andern 13. Thlr.	20	
Voigt zu Lowern, weil bey dieſem Dienſt Beſoldung iſt, und dieſer Voigt zwey Voigteyen verſiehet, muß er zahlen	20	
Wann aber ſolche hernechſt ſepariret werden, muß der zu Lowern zahlen	10	
Zu Ahlsweerder	10	
Zu Gehlendeck und Blaßheim	10	
Voigte im Ambte Rhaden.		
Voigt zu Rhaden	40	
Steinwerderberg	40	
Schluſſelburg	20	
Alle übrige Bediente zahlen von ihrem Gehalt Quartam.		
In der Grafſchafft Ravensberg.		
Droſt zu Spahrenberg	260	
Ravensberg	180	
Lymberg	170	
Blothow	160	
Der Land-Schreiber	110	
Goh-Grafen am Goh- und Haupt-Gerichte in Bielefeld	60	
Ambt Ravensberg	50	
Der Aembter Lymburg und Blothow	50	
Verwalter am Goh- und Haupt-Gerichte in Bielefeld	70	
Zu Herforth	30	
Rentmeiſter zum Sparenberg	150	
Ravensberg	110	
Lymburg	60	
Blothow	110	
Richter in Bielefeld	30	
Herforth	30	
Gerichtsſchreiber zu Bielefeld	40	
Halle im Ambte Ravensberg	30	
Herforden	20	
Voigt oder Ambtman zu Enger	70	
Brackwehde	30	
Schildiſchen	30	
Hepen	30	
Werder	30	
Brockhagen	20	
Versmold	30	
Halle	30	
Borgholtzhauſen	30	
Bünde	30	
Blothow	30	
Oldendorp	20	
Wahrendorp	20	
Rechenmeiſter	20	
Burggraf zum Spahrenberg	30	
Ravensberg	10	
Lymburg	10	
Blothow	10	
Pedellen in Bileſeld	14	
Herforth	4	
Gerichts-Frohne zu Bielefeld	12	
Herforth	4	
Defenſor Fiſci	20	

	Thlr.	gr.
Aſſeſſor am Haupt- und Goh-Gerichte in Bielefeld	25	
Goh-Gerichte des Ambts Ravensberg	12	
Goh-Gerichte der Aembter Lymburg und Blothow	12	
Der Commiſions-Secretarius	24	
Conſiſtorial-Secretarius	30	
Procurator am Goh-Gerichte zu Bielefeld	4	
Stadt-Gerichte	3	
Procurator am Hälliſchen Goh-Gerichte	3	
Goh-Gerichte zu Herforth	3	
Stadt-Gerichte zu Herforth	2	
Der Gerichts-Frohne zu Halle	4	
Land-Bediente.		
Der Land-Commiſſarius	60	
Der Deputatus im Ambte Ravensberg, ſo auch zugleich im Ambte Blothow Deputirter iſt	50	
Der Deputatus im Ambte Ravensberg	40	
Der Deputatus im Ambte Limburg	40	
Der Land-Syndicus	80	
Receptor des Ambts Spahrenberg, welcher auch zugleich Ober-Receptor iſt	60	
Des Ambts Ravensberg	65	
Lymburg	60	
Blothow	50	
Ambts-Schreiber zum Spahrenberg	40	
Ravensberg	30	
Limburg	20	
Blothow	16	
Korn-Schreiber zum Spahrenberg	8	
Emonitor des Herforditſchen Pacht-Korns	6	
Holtz-Knecht zum Spahrenberg	6	
Ambts-Reuter	14	
Fußknecht zum Spahrenberg	5	
Zu Blothow	4	
Legge- und Licent-Inſpector zu:		
Legge-Meiſter zu Herfordt	12	6
Bielefeldt	12	6
Borgholzhauſen	12	6
Oldendorff	12	6
Blothow	12	6
Legge-Schreiber zu Herfordt		
Bielefeldt	15	
Legge-Knecht zu Herfordt		
Bielefeldt		
Viſitator zu Bielefeldt		
Licent-Bedienter in Bielefeldt		
Schreiber in Bielefeldt		

7. Und damit ſich keiner, wer er auch ſey, dieſer Königlichen Verordnung, wie bishero ſo widerſetzlich geſchehen, ferner entziehen könne; wollen Seine Königliche Majeſtät hiemit allergnädigſt, doch nachdrücklichſt allen anbefohlen haben, daß von nun an, und hinkünfftig bey Vermeydung unausbleiblicher Königlicher Ungnade und ſcharffer Ahndung, alle und jede Bediente, welche von der Land- und Ritterſchafft, wie auch von den Communen, in Seiner Königl. Majeſtät Landen und Provintzien, hinführo beſtellet und ſalariiret werden, ſich ſo fort auf Erhaltung der Charge, bey denen Receptoribus dieſer Chargen jurium angeben, ihre Patenta denenſelben produciren, und dann von ihrem Gehalt und Do-

putat, Quartam, den Königlichen Bedienten gleich, den angewiesenen Cassen auszahlen sollen, und so lange dieser neuen Bedienter seine Jura nicht abgegeben hat, soll er weder ad functionem gelassen werden, noch das geordnete Gehalt geniessen.

8. Verordnen Seine Königliche Majestät, daß, wann bey den Magistraten in den Städten, die abgegangene ihres Mittels wieder besetzet werden, diese alsdann gehalten seyn sollen, und zwar extraordinarie die Jura, die bey einer jeglichen Province sollen angesetzet werden, der Chargen-Cassa abzustatten.

Solte es sich zutragen, daß die Besetzung der Vacantzen durch eine Rückung im Collegio selbsten geschehe, muß das Angesetzte nach Compensation der vorhin erlegten Jurium, der Cassa abgestattet werden, als nemlich in denen Königl. Residentzien Berlin, Cölln und anderen Handels-Städten, als Franckfurt an der Oder ꝛc. wie auch die übrige zahlen proportionaliter:

	Thlr.	gr.
Ein Bürgermeister		25
Syndicus		40
Cämmerer		12
Raths-Herr		12
Stadt-Schreiber		15
Stadt-Richter		15
Gerichts-Schreiber		15

In denen Königl. annectirten Residentz-Städten, als Friderichswerder, Dorotheestadt und Friderichs-Stadt, wie auch die grosse Land-Städte in der Chur- u. Marck, Mittel- und Ucker-Marck, wie auch Alten-Marck, als Prentzlau, Alt- und Neu-Brandenburg, Neu-Ruppin, Wittstock, Perleberg, Lentzen, Fürstenwalde, Freyenwalde, Wriezen, Treuen-Brietzen, Münchenberg, Bekekow, Ratenau, ꝛc.

Ein Bürgermeister	10	
Stadt-Syndicus	8	
Cämmerer oder Raths-Herr	5	
Stadt-Schreiber	5	
Stadt-Richter	5	
Gerichts-Schreiber	5	

Was aber angehet die kleine Ambt- und andere Städte, als Oranienburg, Cöpenick, Lindow, Zuesar, Potstam, Trebbin, Zehdenick, Templin, Neustadt-Eberswalde, Angermünde, Strasburg, Lychen, Storckau, Mittenwalde, Saarmund, Zossen, Tremmen, Wusterhausen, Kyritz, Neustadt an der Dosse, Granser, Beliz, Werder, ꝛc. die zahlen, als:

Ein Bürgermeister	3	
Ein Raths-Herr und Cämmerer	2	
Ein Stadt-Schreiber oder Richter	1	

In der Neu-Marck.

Ein Bürgermeister in Landsberg, Cotbus, Cüstrin, Crossen, Königsberg und Soldin, zahlt	10	
Ein Syndicus in Cotbus	10	
Ein Syndicus in Cüstrin u. andern Städten	10	
Ein Rathsherr oder Cämmerer	5	
Ein Stadtschreiber	5	
Ein Stadt-Richter	5	
Gerichtschreiber	5	
Ein Bürgermeister aber in mittleren Städten, als Driesen, Dramburg	8	
Rathsherr, Cämmerer oder Gerichtsschreiber	4	
Die Ambt- und andere kleine Städtchens in der Neu-Marck zahlen		
Ein Bürgermeister	4	
Rathsherr oder Cämmerer und Stadtschreiber	2	

Im Königreich Preussen.

In specie in denen dreyen Städten Königsberg, als Kniephoff, Alt-Stadt und Löbenich, zahlen die Raths-Verwandten gleich denen in den Königlichen Residentzien der Chur und Marck.

Im Hertzogthum Magdeburg.

Die Magistrats-Personen im Magdeburg, in specie der Præsident im Magistrat 100

Ein Bürgermeister zu Magdeburg	40	
Der Syndicus	50	
Ein Rathsherr	15	
Ein Ober-Secretarius	30	
Ein Marck-Richter	20	
Ein Cammer-Secretarius	25	
Ein Stadtschreiber	25	

Halle, Burg, Straßfurt und Neu-Salz zahlen, als:

Ein Bürgermeister oder Rathsmeister	30	
Ein Syndicus	30	
Rathsherr im Engern Rath	15	
im Weitern Rath	10	
Cammerschreiber beym Magistrat	10	
Stadtschreiber zu Lohburg	6	
Stadt- und Land-Richter zu Wettin	10	

Die übrigen kleine Ambts- und andere Städte, da ein Magistrat ist, zahlet ein jedes Membrum bey derer erhaltenen Confirmation gleich denen Ambts-Städten in der Chur und Marck Brandenburg.

In dem Hertzogthum Cleve und Grafschafft Marck.

Ein Burgermeister in allen Haupt-Städten, wann sie von neuen bestellet werden	20	
Stadt-Syndicus	20	
Ein Schöppen	10	
Ein Stadt-Rentmeister	10	
Stadt-Secretarius	10	

Weilen alle Königliche Richter in denen Haupt-Städten, auch zugleich Stadt-Richter mit seynd, ausgenommen zu Calcar, so soll derselbe bey der Erwehlung zahlen 2

Und bey der Continuation. 1

Der sämbtlichen Städte Syndicus 50

Im Hertzogthum Hinter-Pommern.

Die Magistrats-Personen in Stargard, Stolpe, Colberg und Greiffenberg 15

Ein Burgermeister	10	
Syndicus	8	
Rathsherr	6	
Stadtschreiber	8	
Stadt-Richter		

	Thlr.	gr.
Der Magiſtrat in denen geringen Städten als Fredtow, Cößlin, Cörlin, Rügenwalde, Belgard, Schlage, Neuen-Stettin, Pyritz, Cammin, Greiffenhagen, Bublitz, Bahn, Lauenburg und Bütow zahlen proportionaliter.		
Ein Burgermeiſter	8	
Syndicus	5	
Rathsherr	4	
Stadt-Richter	4	
Stadt- oder Gerichts-Schreiber	3	
Im Fürſtenthum Halberſtadt.		
in ſpecie **Halberſtadt und Aſchersleben.**		
Ein Bürgermeiſter	20	
Syndicus	10	
Raths-Herr	8	
Gerichts-Schöppe	6	
Der Secretarius beym Rath oder Gerichte	10	
Stadt-Richter	8	
Gerichts-Schreiber	4	
Die übrige mittlere Städte in dieſem Fürſtenthum, als Oſterwyck, ꝛc. wie die mittlere im Hertzogthum Pommern. Die geringe Ambts-Städtchen, als Grimmen, Hornburg, ꝛc. wie die in der Neu-Marck.		
Im Fürſtenthumb Minden, in ſpecie **zu Minden.**		
Ein Burgermeiſter	20	
Syndicus	30	
Raths-Herr	6	
Stadt-Secretarius	20	
Stadt-Richter	8	
In der Grafſchafft Ravensberg, Hohenſtein Lingen und Moerß. in ſpecie **Bielefeld.**		
Ein Burgermeiſter	10	
Secretarius	20	
Raths-Herr	8	
Zu Herford		
Ein Burg-Richter	30	
Der Burgermeiſter Primarius	10	
Secundarius	10	
Ein Syndicus	30	
Secretarius	20	
Raths-Herr	8	

2. Alle Königliche Hof-Bediente ſollen nunmehro indiſtincte, conform des §. 1. den anderen Königlichen Bedienten von ihrem Salario quartam zahlen, das wochentliche Koſt-Geld aber ausgenommen; wie auch alle Königliche Cammer-Reit- und andere Pages, Laquayen, Heyduckẽ, Silber-Diener, Juncker-Diener, Keller-Knechte, alle Koch-Knechte, Wäſch-Mägdchen, Stall-Reit- und Wagen-Knechte, und Schloß-Wächter, welche Seine Königliche Majeſtät von dieſem Abtrag allergnädigſt dispenſiret haben wollen.

10. Wegen der Militair-Chargen vom General-Feld-Marſchall an, bis zum Major, bey einem Regiment incluſive, und allen anderen Militair-Bedienungen, haben Seine Königliche Majeſtät nunmehro es alſo allergnädigſt geordnet, daß ein jeglicher bey Erhaltung ſeines Patents, von ſeinem aſſignirten Gehalt, einen Monath Sold, dieſer Chargen-Caſſa, und zwar bey einer jeden Avancirung zur höhern Dignitæt und Charge, mit Compenſirung des ſchon wegen der reſignirenden Charge ausgezahlten Quanti, ſofort auszahlen ſoll. Welches auch von denen Officierern, welche, ob gleich ein oder ander vorhin Obriſt geweſen, doch kein Regiment würcklich gehabt hat, nachgehends aber ein Regiment, Bataillon oder Eſquadron bekommen; imgleichen von allen Gouverneurs, Commendanten in allen Guarniſonen und Veſtungen, und denen übrigen Officianten zu verſtehen iſt.

Und ſo jemand, wer er auch ſeyn mag, von Kriegs-Bedienten, ein Gnaden-Gehalt bekommt, iſt er ſchuldig, davon ein Monath-Geld abzutragen; Welcher aber nur das bloſſe Prædicat ohne Gehalt bekommt, dieſer zahlt die Helffte eines Monaths Gage, die ein würcklicher Officiant von demſelben Character empfänget.

11. Die zum General-Krieges-Commiſſariat, und Reſpicirung der Militair-Affairen, verordnete Räthe und Commiſſarien, Secretarien und Cantzelliſten, ſamt allen anderen davon dependirenden Bedienten, wollen Seine Königl. Majeſtät durchgehends denen Civil-Bedienten nunmehro gleich gehalten haben, daß ſie quartam Salarii zahlen ſollen.

12. Aus beſonderen Urſachen aber, ſollen alle zur Acciſe-Cammer gehörige Bediente, als Acciſe-Directores, Acciſe-Einnehmer, Gegen-Schreiber, Buchhalter, Thor-Schreiber und Viſitatores in allen Städten und Flecken, in allen Königlichen Provintzien und Landen, worin dieſe Acciſe eingeführet worden, ſo bald ſie angenommen, oder im Ambt hinauf rücken werden, einen Monath Sold, mit Compenſation des bereits erlegten, dieſer Chargen-Caſſe auszahlen.

13. Diejenige, welche nur umb einige Ehr und andere Prærogativen, einen Character von ein oder ander Charge erhalten, daß ſie ſich nur einig und allein des Titels bedienen können, zahlen nachfolgender geſtalt. So aber einem oder andern von dieſen Titularen ein würcklich Gehalt nachgehends ſolte geordnet werden, ſo wird demſelben alsdann Compenſatio Soluti verſtattet:

	Thlr.	gr.
Ein Geheimer Rath	200	
Geheimer Krieges-Rath	180	
Geheimer Juſtitz-Rath	160	
Geheimer Regierungs- oder Cammer-Rath	140	
Krieges-Rath	120	
Cämmerer	130	
Regierungs-Rath	100	
Hof-Rath	100	
Hof- und Cammer-Gerichts-Rath	100	
Lehns-Rath	100	
Hof-Gerichts-Rath	100	
Hof- und Legations-Rath	100	
Conſiſtorial-Rath	100	
Domainen- oder Amts-Cammer-Rath	80	
Cammer-Rath	80	
Land-Rath	80	
Quartal-Gerichts-Rath	60	
Marinen- oder Admiralitäts-Rath	60	
Jagd-Rath	60	

	Thlr.	gr.
Commissions- oder Commissariats-Rath	60	
Referendarius	60	
Münz-Rath	60	
Berg-Rath	60	
Gränz-Rath	60	
Kirchen-Rath	60	
Commercien-Rath	60	
Steuer-Rath	60	
Welcher nur schlechthin das Prædicat vom Rath hat	40	
Ein Cammermeister	30	
Ober-Commissarius	30	
Teich-Hauptmann	40	
Domainen-Commissarius	25	
Bibliothecarius	30	
Cammer-Secretarius	20	
Commissions-Secretarius	20	
Post-Secretarius	20	
Ein Münz-Commissarius	20	
Münz-Meister	20	
Consistorial-Secretarius	20	
Steuer-Commissarius	20	
Amdts-Hauptmann	40	
Ober-Amdtmann	25	
Geheimer Secretarius	30	
Leib-Medicus	40	
Hof-Medicus	30	
Feld-Medicus	20	
Land- oder Kriegs-Commissarius	30	
Resident	40	
Commissarius	30	
Agent oder Factor in grossen Städten	25	
Ein Legations-Secretarius	25	
Advocatus Cameræ	20	
Procurator Cameræ	10	
Factor in kleinen Städten	10	
Alle andere Secretariats-Prædicata ohne Unterscheid	20	
Regiftrator	10	
Geheimer Cantelliſt	16	
Alle Cantellisten oder Schreibers, sie mögen sich von einem Collegio nennen lassen, wie es Nahmen haben mag	10	
Hof-Staats-Secretarius	15	
Land-Physicus	16	
Hof-Küchenmeister	20	
Hof-Fischmeister	20	
Hof-Küchenschreiber	12	
Hof-Apothecker	10	
Hof-Livrant	10	
Amdtmann oder Amdts-Verwalter	20	
Korn-Schreiber	10	
Cammer-Diener	10	
Hof-Chirurgus	16	
Und welche von den Künstlern und Handwerckern das Prædicat sich vom Hofe zu nennen, erhalten, sollen geben, als		
Hof-Schneider	16	
Schuster	12	
Zimmermann	12	
Maurer	12	
Tischler	10	
Klempener	6	
Satteler	10	
Hof-Stellmacher	10	
Schmidt	10	
Kleinschmidt	6	
Uhrmacher	12	
Riemer	6	
Becker	6	
Schlächter	6	
Küpper	10	
Brunnmacher	6	
Kunst-Mahler	16	
Gemeiner Mahler	8	
Jubelier	16	
Apothecker	20	
Conditor	16	
Buchdrucker	10	
Buchbinder	6	
Bildhauer	8	
Steinmetz	8	
Kupferschmidt	6	
Zinngiesser	6	
Mechanicus	16	
Buchführer	20	
Mühlenmeister	6	
Parruquenmacher	12	
Fischer	6	
Jäger	10	
Glaser	6	
Schorsteinfeger	10	
Jude	20	

14. Wegen der geistlichen Stiffter, und deren davon dependirenden Beneficiorum, als Canonicaten, Præbenden, Vicarien, und so weiter, haben Seine Königl. Majestät es allergnädigst also geordnet, und wollen, daß hinfüro die Præbendari & Beneficiati, sie gelangen entweder in Turno Regis, oder in Turno Capituli, zu solcher Dignitæt und Emolumentum, sollen ohne Unterscheid pariter die einem jeden Stifft und Beneficio angesetzte Jura, wie solget, so fort, und ehe die Einweisung geschehen, der Chargen-Cassa prompte zahlen. Sollte es sich aber zutragen, daß jemand von einem Præbendato & Beneficiato sein habendes und nutzendes Beneficium Ecclesiasticum, per modum resignationis, pro certo Honorario, überkommen, und darüber von Seiner Königlichen Majestät die Confirmation erhalten hat: So ist alsdann der Resignatarius schuldig, von dem Honorario dieser Chargen-Cassa 2. pro cent abzustatten.

	Thal.	gr.
Im Hertzogthum Magdeburg In specie:		
Beym Dohm-Capitul.		
Der Dohm-Probst	1000	
Decanus	200	
Der Dohm-Küster	100	
Beym Hohen Stifft.		
Thesaurarius	25	
Vice-Dominus	25	
Cellarius	25	
Ein Scholasticus	400	
Dohm-Herr	Stifft-	

Digitized by Google

	Thal. gr.
Stifft *St. Sebaſtiani*.	
Probſt	20
Decanus	30
Canonicus	100
Canonicus de aurea minori	10
Theſaurarius	5
Scholaſticus	5
Stifft *St. Nicolai*.	
Decanus	40
Canonicus	100
Præpoſitus	25
Stifft *St. Petri* und *St. Pauli*.	
Ein Decanus	20
Canonicus	80
Land-Commendeur zu Bergen Acken	40
Stifft *St. Gangolphi*.	10
Decanus	50
Canonicus	150
Theſaurarius	50
Vicariæ beym Dohm oder Hohen Stifft.	
Deren hat der Dohm-Probſt achte, ſine ullius Conſenſu, zu vergeben	25
Vicariæ St. Catharinæ Virginis	25
Beneficii St. Catharinæ, in St. Nicolai Kirche zu Halle	20
Altaris Corporis Chriſti	10
Altaris Annunciationis B. M. Virginis ſecundæ fundationis	20
Proceſſorii Diaconalis	20
Proceſſorii Sub-Diaconalis	20
St. Vincentii	10
St. Eliſabethæ	6
B. M. V. in Eccleſia Michael. Magdeb.	8
Altaris Burchardi interfecti	6
St. Crucis Imæ fundationis	5
St. Barbaræ	6
St. Barbaræ & Retrochar.	10
St. Bernhardi	10
St. Chiliani	30
Die vacirende oblegia & deſolata Oblegia zu Wartenberg	25
Die Vicarien ſo von den Stifftern vergeben werden, zahlen Quartam des angeſetzten quanti, wie vor gemeldet.	
Geiſtliche Clöſter.	
Der Herr Graff von Benthem wegen der Voigtey Borghorſt	30
Nebtißin zu Borghorſt	26
Canoniſſa zu Borghorſt	30
Abt zu Cloſter Bergen	60
Probſt zu Alten-Haddersleben	20
Domina zu Alten-Haddersleben	12
Probſt zum Cloſter Wolmirſtädt	20
Canoniſſa zu Wolmirſtädt	8
Probſt zu Cloſter Meyenburg	20
Probſt zu St. Sebaſtiani	20
Domina zu Meyendorff	12
Probſt zu Cloſter Egeln	20
Domina zu Cloſter Egeln	12
Probſt zu St. Agneten	20
Domina zu St. Agneten	12
Probſt zu B. M. Virginis	16

	Thlr. gr.
Domina des Cloſters Marienborn	12
Domina des Cloſters Wolmerſtett	40
Abt zu Ammensleben	30
Im Hertzogthum Hinter-Pommern.	
Beym Dohm-Capitel zu Cammin.	
Dohm-Probſt über die Probſtey Kukelow	400
Das Decanat	250
Cantorat	200
Theſauriat	175
Scholaſticat	175
Vice Dominat	50
Canonicat-Præbenden.	
Die Baniſche	50
Zweyte Præbende	33 12
Dritte Præbende	33 12
Vierdte Præbende	25
Fünffte Præbende	21 12
Maſſowſche Præbende	18
Siebende Præbende	8
Achte Præbende die Wolgaſtiſche genannt	8
Pyritziſche Præbende	30
Capitul zu Colberg.	
Der Probſt über die Probſtey Tramm	200
Das Decanat	200
Die dritte und vierdte Prælatur	200
Das Putzeriniſche Beneficium	30
Clöſter	
Seynd drey, darinn Adeliche und Bürgerliche Jungfern kommen, welche von St. Königlichen Majeſtät damit beneficiret werden, zahlen:	
Im Cloſter Marienfließ.	
Die Priorin oder Domina	10
Canoniſſa	6
Im Cloſter zu Colberg.	
Die Domina	8
Canoniſſa	4
Im Cloſter zu Stolpe.	
Domina	4
Canoniſſa	2
Im Fürſtenthum Halberſtadt, Beym Dohm oder Hohen Stifft.	
Ein Dohm-Probſt	800
Decanus	150
Protonotarius	50
Canonicus	300
Scholaſticus	25
Vicariæ bey gedachten Hohen Stifft.	
Vicaria Epiſcopi	60
Regis ſecundæ fundationis	40
St. Jacobi	40
Sylveſtri	40
Euphaniæ	40
Georgii	40
Lutheri	10
Sanctæ Crucis	10
Die Vicarien zahlen wie die Königlichen Beneficiati.	
Die Præpoſiti bey denen übrigen Stifftern geben durchgehends pro Confirmatione, weil die Wahl bey denen Stifftern iſt	25
Bey dem Stifft *B. M. Virginis*.	
Der Probſt	25

	Thal.	gr.
Decanus	100	
Præbendirter Canonicus	250	
Vicariæ bey diesem Stifft.		
Vicaria St. Georgii	30	
Catharinæ primæ fundationis	30	
Barbaræ	20	
Kunigundis primæ fundationis	10	
Thomæ secundæ fundationis	50	
Jacobi	15	
Catharinæ secundæ fundationis	30	
Sylvestri secundæ fundationis	20	
Die Vicarien so von den Stifftern vergeben werden, zahlen wie vorgemeldet.		
Stifft S. Bonifacii & Mauritii.		
Der Decanus	50	
Præbendirter Canonicus	100	
Vicariæ bey diesem Stifft.		
Vicaria B. M. Virginis	10	
St. Johannis	10	
Petri	10	
Matthæi	10	
Laurentii	20	
Die Vicarien so von dem Stifft vergeben werden, zahlen wie vorgemeldet.		
Stifft St. Petri & Pauli.		
Der Decanus	50	
Præbendirter Canonicus	100	
Vicariæ bey diesem Stifft.		
Seynd zwey, und werden genannt Vicariæ Episcopi, wann Se. Königl. Majestät eine davon vergeben, so zahlt jede	10	
Die Vicarien, so von dem Stifft vergeben werden, zahlen wie vorgemeldet.		
Stifft Walbeck.		
Bey diesem Stifft wird nur der Præpositus von Sr. Königl. Majest. confirmiret, und zahlet derselbe pro Confirmatione	50	
Die Clöster.		
Der Abt zu Huysburg	200	
Prælate zu Hammersleben	80	
Probst zu Hennersleben	40	
Adersleben	20	
Egelen	20	
Burchardi	20	
Meyendorff	20	
Hadersleben	20	
Badersleben	10	
Nicolai	10	
St. Johannis	30	
Die Domina zu Heymersleben	12	
Hadersleben	12	
Adersleben	12	
Burchardi	12	
Badersleben	12	
Im Fürstenthum Minden.		
Der Dohm-Probst	600	
Dohm-Dechant	100	
Dohm-Küster	20	
Scholaster	10	
Ein Præbendirter Canonicus	200	

	Thal.	gr.
Vicariæ beym Dohm.		
Vicaria St. Annæ	40	
Nicolai	20	
B. M. Virginis	30	
Omnium Sanctorum	50	
Cosmi & Damiani	30	
Johannis & Pauli	20	
Decem Mill. Martyr.	15	
Invent. St. Crucis	45	
St. Michaëlis	25	
St. Trium Regum	30	
Nativ. B. M. Virginis	14	
St. Matthæi	40	
Johannis Evang.	20	
St. Andreæ	35	
St. Magni	25	
Die Vicarien, so von den Stifftern vergeben werden, zahlen wie vorgemeldet.		
Archi-Diaconatus.		
Zu Lübbecke	100	
Diehne	80	
Lehe	60	
Bißbeck	60	
Zu Oesen	60	
Oblegia.		
Oblegium Margarethæ	30	
Zu Minnel	50	
Gehlenbeck	30	
St. Crucis	15	
Commenden.		
Commenden sollen bey Begebenheit angeschlagen und taxirt werden.		
Jungfern-Stifft zu St. Mariæ.		
Die Canonissa	100	
Abtißin	50	
Der Probst	100	
Die Vicarien bey dem Stifft zu Lübbecke, sollen bey Begebenheit angeschlagen, und deren Jura determiniret werden.		
Stifft St. Martini.		
Der Decanus	20	
Probst respectu Dignitatis	12	
Præbendirter Canonicus	50	
Bey dem Stifft St. Johannis.		
Der Probst	12	
Decanus	50	
Præbendirter Canonicus	25	
Die Vicarien, welche vom Capitulo vergeben werden, zahlen wie vorgedacht.		
Jungfern-Stifft zu Quernheim.		
Die Precessista	100	
Aebtißin pro Confirmatione	25	
Jungfern-Stifft zu Löwern.		
Die Precessista	100	
Aebtißin pro Confirmatione	12	
Der Præpositus pro Confirmatione	100	
Stifft zu St. Andreæ zu Lübbecke.		
Der Decanus pro Confirmatione	8	
Ein Canonicus	25	
In der Chur und Marck Brandenburg, Das hohe Stifft zu Brandenburg und Havelberg.		
Der Dohm-Probst zu Brandenburg	400	

Der

	Thlr.	gr.
Der Dohm-Probst zu Havelberg	400	
Ein confirmirter Decanus zu Brandenb. Havelberg	100	
	100	
Præbendirter Dohm-Herr zu Brandenb. Havelberg	200	
	200	
Jungfern-Clöster.		
Beym Closter Zehdenick.		
Domina - -	10	
Canonissa - -	6	
Beym Closter zu Diesdorff.		
Domina - -	8	
Canonissa - -	5	
Beym Closter Neuendorff.		
Domina - -	6	
Canonissa - -	3	
Beym Closter Arendsee.		
Domina - -	6	
Canonissa - -	3	
Beym Closter Lindow.		
Domina - -	6	
Canonissa - -	3	
Beym Closter Stepenitz.		
Die Priorin - -	6	
Canonissa - -	3	
Beym Closter Heil. Grab.		
Die Domina - -	6	
Canonissa - -	3	

In der Grafschafft Ravensberg.

Beym Jungfern-Stifft zu Schildisch.

Die Decanessa in dem Stifft Schildisch, wann sie gleich nicht von Seiner Königl. Majest. erwehlet noch confirmiret wird, zahlet dennoch pro Protectorio 25

Eine von Sr. Königl. Majestät præbendirte Canonissa - 60

Hebdomadarii.

Derer seynd drey bey diesem Stifft, weilen aber eine, vermöge des Religion-Recessus mit Pfaltz-Neuburg, einem Catholischen Beichtiger in perpetuum abgetreten, auch die beyde übrige denen zwey Pfarrern loco Salarii zugeleget seyn, so gehen diese frey.

Vicariæ beym Stifft zu Schildisch seynd fünffe.

Vicaria alias Evangelier Præbende genennet - -	40	
Beneficii Trium Capellarum	40	
Epistolier Præbende - -	40	
Ad St. Mariæ - -	24	
Beneficium Mariæ Magdalenæ	16	

Solte eine Canonissa eine Præbende von Pfaltz-Neuburg oder dem Capitulo bekommen, und von Seiner Königlichen Majestät darüber Confirmationem suchen, so zahlt alsdann dieselbe pro requisita confirmatione §. 6. 7. bis 8

In dem Collegiat-Stifft zu Bielefeld

Befinden sich 11. Canonicaten und einige Vicariæ, welche alternatim von Seiner Königlichen Majestät und Pfaltz-Neuburg vergeben werden, und wenn einer von Seiner Königl. Majestät præbendiret wird, so zahlet der præbendatus Canonicus - - 60

	Thal.	gr.
Decanus pro Confirmatione	20	
Vicariæ.		
Welche allein von Seiner Königl. Majestät confirmiret werden, zahlen:		
Vicaria Beneficii Catharinæ -	15	
Beneficii Corporis Christi, quoad primam partem. Item		
Beneficii Hieronymi & St. Crucis, so combiniret seynd	10	
Vicaria Corporis Christi quoad secundam partem - -	7	
Trium Regum, Jacobi & Martini, so combiniret seynd	9	
Stephani & Bartholomæi -	12	12
Matthæi & Sylvestri -	5	
Johann. Baptist. & Margarethæ	10	
Thomæ & Francisci -	15	
St Thomæ - -	12	12
Mariæ Magdalenæ -	15	
Decem millium Martyrum -	15	
Omnium Apostolorum -	10	
Matthæi & Erasmi, Item		
Crispini & Crispiniani -	12	
Erasmi - -	6	
Beneficium Martini vel primi Altaris	6	
Petri & Pauli - -	10	

Die Vicarien, so von dem Stifft vergeben werden, zahlen wie vor gemeldet.

Im Stifft zu Herforth.

Befinden sich 12. Canonicaten, und einige Vicarien, dabey alterniret mit Pfaltz-Neuburg, also daß Seine Königliche Majestät nur 4. Monat im Jahr haben, welcher nun in turno Regis præbendiret wird, zahlet:

Der Canonicus bey diesem Stifft	60	
Decanus - -	30	

Vicariæ zu Herforde

Sollen nach Begebenheit in Anschlag gebracht werden.

15. Wie nun die in Seiner Königlichen Majestät Landen sich befindliche Dohm-Capitul, und zu dem Stande der Prælaten gehörende Beneficiati von solchen ihren Beneficiis ein gewisses der Chargen-Casla zu entrichten gehalten seyn; So befinden Se. Königliche Majestät billig, daß das Meisterthum zu Sonnenburg, welches ebenfalls in Seiner Königlichen Majestät Landen belegen ist, und worüber dieselben nicht alleine die Jura Territorii, sondern auch die Jura Patronatus competiren, nach dem Exempel gedachter Dohm-Capituln, und anderer so Cathedral- als Collegiat-Stifftter, vermöge der am 15. Febr. 1693. bereits herausgegebenen Verordnung, zu dergleichen Beytrag mit gezogen werden, und zahlen soll. Als:

	Thlr.
Der Herr-Meister wann er zu solcher Dignität gelanget - -	1000
Ein Commendeur so er zur würcklichen Besitz der Commenderie kommet, als:	
Von der Commenderie Lago - -	500

Digitized by Google

	Thal.
Von der Commenderie Lixen	300
Wittersheim	200
Werben	200
Schiefelbein	200
Supplenburg	200
Ein Ritter ſo bald derſelbe geſchlagen wird	30

Und da ſich keiner, wie im Eingang dieſes Reglements geſetzet worden, ſoll von dieſem Abtrag eximiren, er ſeye immediatè von Seiner Königlichen Majeſtät, oder von anderen geiſtlichen Stiffungen und Communen zu einer Bedienung erhoben worden; Als wird allen und jeden dergleichen Bedienten, welche durchgehends ſo wohl von weltlichen als geiſtlichen Corporibus, wie ſie auch Nahmen haben mögen, in Dienſten angenommen und erhoben werden, hiemit nachdrücklich anbefohlen, daß ſie vom Höchſten bis zum Niedrigſten, ſo fort bey Erhaltung ihrer Bedienung, bey der Chargen-Caſſa und deren Receptoribus ſich angeben, und nach ihrem geordneten Gehalt und Deputat nunmehro quartam willig abtragen; widrigenfalls ſie per Executionem darzu angeſtrenget werden ſollen.

16. Diejenige, welche von Seiner Königlichen Majeſtät mit einem Privilegio oder Conceſſion begnadiget werden, zahlen proportionaliter, wie folget:

	Thal. gr.
Welcher die Criminal-Gerichte über ſeine Unterthanen u. Geſinde bekömt	20. bis 50
Pro exemptione fori ordinarii	18. bis 20
Pro exemptione ab oneribus publicis	6. 8. bis 12
Von Fiſchereyen.	
Mit dem groſſen Zeuge zu fiſchen	30
Mit dem Mittelern	20
Mit Klein Zeug	10
Von Jagten.	
Welche in drey Claſſes zu theilen. Als	
Hohe Jagten.	
Von Hirſchen, Elend, Auer-Hanen und Trappen	100
Mittel-Jagten.	
Rehe und Schweine	50
Kleine Jagten.	
Haaſen, wilde Gänſe, Rephüner und Endten	30
Die Privilegia über Bergwercke ſollen frey ausgehen.	
Die Bergwercks-Directores, Räthe, Secretarii und andere Officianten, ſo im Jahr-Gehalt ſtehen, ſollen allerdings den Civil-Bedienten gleich gehalten werden.	
Von *Manufacturen*.	
Welcher zu einer groſſen Manufactur ein Privilegium oder Monopolium erhält, als in Gold, Silber und Seiden anzulegen, davon wird gezahlet	100
Von einer mittleren in Wollen-Zeuge	50
Von einer geringeren in Hüthen, Strümpfen, Stahl, Eiſen und dergleichen	25
Von einer Buchdruckerey	50
Insbeſonder wann über ein Opus ein Privilegium ertheilet wird.	
Iſt es ein groß conſiderabel Opus	20
Mittel Opus	10
Gering Opus	5
Hiervon werden die Bibeln und geiſtliche Geſang-Bücher und Catechiſmi ausgenommen, welche befreyet ſeyn ſollen.	
Für eine erhaltene Brau-Gerechtigkeit oder Brauſchanck	10
Einen Gaſt-Hof anzulegen.	
In groſſen Städten	20
Mittleren	10
Geringen	5
Für die Freyheit ein Backhauß oder Schmiede anzulegen	5
Für die Freyheit fremdde Weine und Bier zu ſchencken	5
Von Mühlen.	
Eine Pappiet-Mühle	6
Eine Oehl-Walck-Lohe-Grütz-Pollier- und Schneide-Mühle	5
Eine Mahl-Waſſer-Mühle von jedem Gang	10
Eine Wind-Mahl-Mühle	6
Eine Roß-Mühle	5
Eine Schiff-Mühle von jedem Gang	8
Eine Apothecke in groſſen Städten	20
In mittelern	10
Eine Bad-Stube zu halten	8
Ein Oculiſt und ſonſten ein Circumforaneus	6
Wann Jahr- und Viehe-Märckten concediret werden; Als	
In groſſen Städten	20
Mittleren	10
Geringen und Flecken	5
Eine Ziegel- oder Kalck-Scheune anzulegen	5
Imgleichen wann den fremdden Kauffleuten ſpecialiter ihre Waare zu verkauffen concediret werden, als	
Von groſſen Sachen	6
Mittelern	4
Geringen	2
Welcher veniam Ætatis per ſpecialem gratiam erhalten, derſelbe bezahlet folgender geſtalt:	
Ein Graf	50
Freyherr	30
Nobilis	20
Patricius	15
Civis	10
Gemeiner	3
Wegen erhaltenen *Reſtitutione famæ.*	
Ein Mann oder Frau von groſſer mittelern geringern Condition	20 10 5
Wegen erhaltenen *Indulten.*	
Von Groſſen	20
Von Mittelern	15
Geringen	5
Von Remiſſionibus & Abolitionibus Pœnarum, von 100. Thlr.	2
Welcher Conceſſionem erhalten, in ſeinem eigenen Gehölze und Heiden, Eichen-Kiehnen- und andere Bäume zu hauen und zu verkauffen, ſolcher zahlet:	

Von

	Thal.	gr.
Von 100. Stück Eichen	1	
100. Stück Büchen	—	16
100. Stück Kiehnen	—	12
Und so vom ¼. oder Helffte dieser Sorten, so aber das ¼. oder ½. nicht voll in der Zahl seyn solte, so muß es doch für voll bezahlt werden; Imgleichen:		
Von 100. Ring Eichen Staff-Holtz	—	6
100. Ring Büchen	—	4
100. Ring Kiehnen Staff-Holtz	—	3
Welcher Scharff-Richter von der Hauß-Voigtey angenommen wird, zahlt	6	

17.

De Confirmationibus.

Alle diejenige, welche über ein oder ander vorgedachter bereits privilegirter oder concedirter Sachen, wie sie mag genennet werden, von Seiner Königlichen Majestät hinkünfftig Renovationem erhalten, zahlen secundum qualitatem unius cujusque rei, von der angesetzten Taxa, quartam.

De Contractibus & Transactis, welche Seine Königliche Majestät selbst confirmiren, von 100. der darinnen enthaltenen und exprimirten Rthlr. — 12

De Obligationibus & Hypothecis von 100. — 12

Item de Confirmatione feudorum, nach dem Werth deſſelben deducto ære alieno von 100. Thlr. — 12

18.

De Feudis & Donationibus.

Welche von Seiner Königlichen Majestät mit einem Lehn-Guth oder deſſen Pertinens, in Erb, Zinß, Pacht, Schultzen-Gericht, Müllen oder See, und dergleichen Beneficio feudali, ad dies vitæ, oder erblich beſchencket und begnadiget werden, dieſe zahlen von dem Quanto æſtimationis, welche nach Landes üblicher Observance von den geſchwornen Gerichten jedes Ortes gemachet wird, ſo bald er zur Poſſeſſion gelanget, nach Abzug aller darauf hafftenden, und von Seiner Königlichen Majestät conſentirten Schulden, von jedem 100. 2

Daferne aber ein Mann-Lehn, zu einem Weiblich, oder auch gar allodial gemachet werden ſolte, ſo hat der Aggraciatus von jedem 100. des æſtimirten Werthes zu zahlen 1

Diejenige, welche von Seiner Königlichen Majestät mit einer Summa Geld beſchencket werden, von 100. Rthlr. 2

Diejenige Wittwen der Königlichen Bedienten aber, welche nach ihrer Ehe-Männer Tod, über das Sterb-annoch mit einem Gnaden-Quartal begnadiget werden, ſollen von dem Abtrag freo ſeyn; Bekommen ſie aber eine jährliche Penſion ad vitam, ſo zahlen ſie ſecundum §. 1. davon extraordinarie Octavam.

So zahlen auch vermöge Seiner Königl. Majestät allergnädigſten Befehl, vom 28. Novembr. 1701. welcher hiemit renoviret wird, diejenige, welche das Diploma von Seiner Königlichen Majestät erhalten, als:

	Thal.	gr.
Ein Graf		60
Freyherr		30
Edelmann		15

Hätte dieſer einer aber das Diploma von Seiner Kayſerlichen Majestät erhalten, ſo zahlet pro Confirmatione,

Ein Graf		200
Freyherr		100
Edelmann		50

Und zwar ſolchergeſtalt, daß, wann in einem ſolch Gnaden-Diplomate conjunctim die Gebrüder und Geſchlechts-Familien inferiret worden, alsdann ein jeglicher darin nahmhafftes Begnadigter in beſonderen, die dictata Jura, zahlen ſoll.

19.

Von der Juden Conceſſion.

Seine Königliche Majestät wollen zwar einige Juden-Familien, in Dero Landen und Provintzien, nach wie vor dulden, und Habitationes & Commercia verſtatten; Es ſollen aber dieſe nunmehro bey erhaltener Conceſſion und Schutz-Briefes zahlen, wann ſie in groſſen Städten zu wohnen kommen

		30
In Mittelern		20
In Geringen		15
Auf'm Lande in den Flecken		10

Dieſes aber iſt nur ad vitam des Hauß-Vaters zu verſtehen, ſo er aber verſtorben, muß der ſuccedirende Sohn die Conceſſion verneuen, und der Caſſa zahlen, was ſein Vater pro conceſſione prima bezahlet hat:

Ein Rabbi in groſſen Städten		10
In Mittelern		6
In Geringen		4

Ein Schulmeiſter oder Klöpper von vorgedachten die Helffte in jeglichem Orte.

Da bey einer oder andern Provinz, Collegio, es ſey ſolches von Seiner Königlichen Majestät mediatè oder immediatè, dependent oder commun, in Seiner Königlichen Majestät Landen begriffen, eine Bedienung, Character, Dignitæt, Privilegium oder Conceſſion, in ſpecie eine Confirmation über eine Sache, wie ſie Nahmen haben, vergeben wird, die nicht hierinn deutlich exprimiret werden, dieſe alle ſind doch ſchuldig, bey Begebenheit, ſich gebührend bey der Chargen-Caſſe anzugeben, und nach Beſchaffenheit einer jeden Sache, die determinanda jura willig zu entrichten.

Dieſemnach befehlen Seine Königliche Majestät dem verordneten Directorio über dieſe Caſſa hiermit allergnädigſt, ihren Pflichten gemäß, allen Fleiß und Sorge anzuwenden, daß die in dieſem Reglement determinirte Jura, von allen und jeden, ohne Anſehen der Perſon, welche von höchſtgedachter Seiner Königlichen Majestät mit vorerwehnten Digni-

træten und rebus gratiæ, versehen werden, von denen bestalten Einnehmern, so hier, als in allen Dero Provintzien, treulichst und eyfrigst in termino præscripto eincassiret, und darunter mit niemand conniviret, Dilationes verstattet, weniger dieselbe moderiret noch gesteiget, oder auf Bürgschafft und Gutsagen angenommen, sondern allerdings strictè Dero bisher hierüber ertheilten Befehl und Verordnung allerunterthänigst nachgelebet, der Empfang gebührend berechnet, und justificiret werde. Und damit auch die Einnahme bey dieser Cassa nicht wie bishero zu Ihrer Königlichen Majestät Mißfallen ferner so wol von dem Aggratiato, als von allen Cassirern, sie haben Nahmen wie sie wollen, so wol hier, als in allen Dero Provintzien und Landen difficultiret werde; So befehlen Seine Königliche Majestät hiemit zugleich allen Dero Commissarien, Receptoren, Einnehmern und Cassirern, und in genere allen denen, die die Auszahlung der geordneten Salarien und Gnaden-Gelder haben, in Gnaden und ernstlich, bey Verlust ihrer Charge und Dro Gnade, niemanden, wer der auch seyn mag, sein Gehalt und angewiesenes Gnaden-Geld ehender auszuzahlen, es hätte dann dessen Aggratiatus sein Patent oder Gnaden-Verschreibung zuforderst mit der Chargen-Cassa geordneten und darzu abgedruckten Siegel bescheinet, nebst der Chargen-Cassa Quittung produciret, und zwar soll dieses Reglement vom 1. Julii dieses Jahrs seinen Anfang nehmen. Signatum Cölln an der Spree, den 7. Maji, 1705.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. XX. Verordnung, daß die expedirte res gratiæ nicht eher ausgefolget werden sollen, bis die Chargen-Cassen-Jura entrichtet, oder solche ex propriis bezahlet werden sollen. Vom 26ten Aprilis 1710.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, &c. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernommen, wasgestalt ohnerachtet Dero zum öfftern ergangenen ernstlichen Verordnungen, die expedirte res gratiæ denen Impetranten ausgefolget werden, ehe und bevor sie Dero Chargen- oder Marine-Casse die schuldige Jura abgegeben, und deshalb Quittung produciret haben; Als befehlen allerhöchst-gedachte Seine Königliche Majestät Dero Geheimen-Cammer- und allen und jeden anderen Cantzeleyen, auch allen denen, so sonsten einige Gratialia auszufertigen haben, dieselbe niemande, er sey wer er wolle, herauszugeben; Es sey dann, daß man verher die Chargen-Cassen, oder Marine-Gebühren, davon richtig gemachet habe, und solches durch die darüber erhaltene Quittung docire. Wer darwider handelen, und dessen überführet werden möchte, soll die der Casse daher entgehende Jura ex propriis erstatten, und selbige von seinem Salario zahlen. Woran solchemfalls der Consistorial-Rath, Henrich von Portz, sich zu halten, und also die Casse zu befriedigen hat; Signatum Cölln an der Spree, den 26. Aprilis, Anno 1710.

Friderich.

(L. S.)

Graf v. Wartenberg.

No. XXI. Patent, wie es mit Expedition derer rerum gratiæ ratione derer Chargen- oder Marinen-Cassen-Jurium zu halten &c. Vom 5ten Maji 1711.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, &c. Unser allergnädigster Herr, zum öfftern, und zwar in specie unter dem 7/17. und 16. Octobr. Anno 1688. 1/11. Nov. und 12. Decembr. 1689. 12. Jun. 1690. 3. und 13. April. 1691. 6/16. Jan. 15. Febr. 1693. 3. Decembr. 1695. 5. Maji 1696. 11. April. 1701. durch öffentliche Edicta und unter Commination verschiedener Straffen declariret, daß Dero Marine- oder Chargen-Casse, ohne einigen Unterscheid von allen denjenigen, so einige Gnade erhalten, die gesetzte Jura abgegeben werden solten, wie solches die ergangene Reglementen mit sich bringen, diesem aber so wol von denen Collegiis, welche die res gratiæ expediren, als denen Cassen, welche die Gelder auszahlen, auch denen Impetranten selbsten vielfältig zuwider gehandelt, und also solche ernstliche Befehle ausser Augen gesetzet worden, wie allerhöchst-gedachte Seine Königliche Majestät mit grossem Mißfallen vernommen, und höchst ungnädig empfunden haben; Als wollen und verordnen Sie hiermit anderweit ernstlich, und bey Vermeidung unausbleiblicher Ungnade und harter Bestraffung, daß alle resolvirte res gratiæ, Bestallungen, Geschencke, Caracters, Remissiones der Straf-Pacht- und anderer Gelder, Privilegia, Freyheiten, Concessiones und dergleichen, dieselben mögen Nahmen haben wie sie wollen, wann sie concipiret und revidiret sind, so fort der besagten Casse communiciret werden sollen, bey welcher dann der Impetrant oder dessen Mandatarius sich zu melden, und die nach dem Reglement schuldige Jura so fort abzugeben hat. Worauf die Chargen-Casse das revidirte Concept zu mehrer Gewißheit mit ihrem Stempel bedrucken, und der Cantzley, wohin es gehöret, zur ferneren Expedition wiederum zustellen muß, welches auch nicht weniger zu attendiren ist, wann Seine Königliche Majestät etwa Reisen thun, oder sonsten ausser Dero hiesigen Residentzien sich aufhalten, da die mit reisende Secretarien und Cantzelisten denen Receptoribus in der Provintz dergleichen revidirte Concepten zuschicken müssen, damit die Impetranten so fort die Marine-

Digitized by Google

Jura in loco abtragen, und ſo dann nach geſchehener Zahlung die Concepten in continenti von denen Receptoribus zur völligen Expedition mögen zurück gegeben werden.

2. Von ſolchem Concept iſt dem Impetranten keine copeyliche Abſchrifft, ehe und bevor es bey der Chargen-Caſſe geweſen, und die Jura abgetragen worden, auszufolgen.

3. In allen und jeden Beſtallungen muß exprimiret und ſpecificiret werden, worinn das Salarium und Deputat beſtehe, weiln ſonſten, wann nur in genere deſſen, ſo der Anteceſſor gehabt hat, darinnen gedacht wird, die Chargen-Caſſe nicht weiß, was ſie eigentlich fordern ſolle, und ſich deſſen zum öfftern bey verſchiedenen Caſſen mit groſſer Mühe würde zu erkundigen haben, dadurch nur der Impetrant und die Caſſe aufgehalten und behindert werden. Wie auch dieſer Caſſe erlaubet ſeyn ſoll, was etwa einem oder andern Bedienten bey dieſer oder jenen Caſſe pro Salario oder in augmentum des Salarii und Deputats ſucceſſive möchte angewieſen worden ſeyn, in denen Regiſtraturen aller Collegien nachzuſehen, und nach der Verordnung vom 3. Octobr. 1685. von denen Regiſtratoribus die verhandene Concepten ſich zeigen zu laſſen, allermaſſen denen Charge Caſſen-Bedienten ſolches jedes Orts ſo fort ohnweigerlich auszufolgen, und ihnen ein freyer Zutritt, in ſpecie auch zur Geheimen Cammer-Cantzley zu verſtatten, und zu dieſem Ende ein Schlüſſel zu der inwendigen Anfragungs-Thüre zuzuſtellen iſt.

4. Alſo muß auch die Stempel-Cammer die Gnaden-Sachen nicht ſtempeln, ehe und bevor die Chargen-Caſſe, wie bereits verordnet iſt, ſelbige mit ihrem Stempel bedrucket, und die derſelben zuſtehende Jura zu ihrer Nachricht dabey auf einen Zettel bekannt gemachet haben wird.

5. Zu beſſerer Verhütung aller bisher wahrgenommenen Unterſchleiffe und liſtiger Entziehung der Gebühren, welche der Chargen-Caſſe nicht geringen Schaden gethan, ſoll niemand ſeiner Bedienung halber in Eyd und Pflicht genommen, noch aus einiger Caſſe ihm etwas gezahlet werden, ehe und bevor man das Patent oder die Verordnung in originali mit der Chargen-Caſſen Stempel bedrucket geſehen haben wird. Wie auch derjenige, welcher ſich anderer geſtalt einzuſchleichen, und die Chargen-Caſſe zu hintergehen ſuchet, deßhalb ſeiner Bedienung verluſtig, und ſo fort caſſiret ſeyn ſoll. Wann aber eine Caſſe demſelben etwas ohne dieſe Præcaution zahlen möchte, iſt derſelben ſolches bey Abnahme der Rechnung nicht zu paſſiren, ſondern von denen zur Abnahme der Rechnungen verordneten Commiſſarien, welche hierauf wohl zu reflectiren haben, das indebitè ſolutum wegzuſtreichen.

6. Niemand hat einiger Exemtion von denen dieſer Caſſe nach dem Reglement zukommenden Gebühren ſich anzumaſſen, er werde directè von Seiner Königlichen Majeſtät oder indirectè von Dero Regierungen, Collegiis, oder auch Stifftern und andern Communen, wie ſelbige Nahmen haben mögen, zu einer Bedienung beſtellet, ſondern allesambt ſeyn und bleiben einmahl und fernerhin verbunden, nach denen ergangenen Verordnungen und beſonders dem Reglement gemäß, dieſer Caſſe die præfigirte Jura ohne einigen Zeit-Verluſt oder Weiterſchlieffigkeit zu zahlen. Jedoch wollen Seine Königliche Majeſtät aus beſondern Urſachen einig und allein die Geiſtlichen und Schul-Bediente, wie auch die Profeſſores auf denen Univerſitæten zu Franckfurt an der Oder, Halle, Königsberg und Duisburg, von ſolchen Gebühren eximiret wiſſen.

Wann aber ein Profeſſor noch eine Neben-Bedienung bekommet, ſo iſt er gleich andern Civil-Bedienten die Jura davon abzutragen ſchuldig. Was aber die Profeſſores und andere Bediente der Brandenburgiſchen Ritter-Academie und die Societæt der Wiſſenſchafften anbelanget, ſelbige ſeynd itzo noch von denen Charge-Caſſen gebührend frey, wann aber denenſelben hiernechſt andere ſuccediren, ſo müſſen dieſelbe gleich allen andern dieſen Juribus ſich unterwerffen, und ſelbige richtig abgeben.

Jedoch ſeynd die Cammer-Diener, Cammer-Pagen und Cammer-wie auch alle übrige Laquayen Ihrer Majeſtäten des Königs und der Königin von dieſen Gebühren durchgehends eximiret.

Nachdem auch bey denen Accis-Collegiis hin und wieder einige geringe Bediente, als Thor-Schreiber, Viſitatores &c. ſich entziehen, und bey ihrem Antritt dieſer Caſſe nichts zahlen wollen; So befehlen Seine Königliche Majeſtät ſolchen Collegiis ſambt und ſonders, dieſe unter ihrer Direction ſtehende Bediente zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und keinen derſelben in Eyd und Pflicht zu nehmen, ehe und bevor derſelbe docuret, daß er dem Reglemente gemäß die determinirte Jura entrichtet, und die Quittung darüber erhalten habe. Wie dann allen Commiſſariis bey der Acciſe, ſo hier als in denen andern Königlichen Provintzen und Landen injungiret wird, von allen gegenwärtig in Dienſt ſtehenden Acciſe-Einnehmern, Buchhaltern, Gegen-Schreibern, Thor-Schreibern und Viſitatoren förderlichſt eine Specification zu verfertigen, und der Chargen-Caſſe ohne Aufenthalt einzuſchicken.

7. Weilen auch dieſe Caſſa noch viele und anſehnliche Reſte ausſtehen hat, und zu deren Bezahlung ſchwerlich gelangen kan, es ſey dann, daß eines jeden Moroſi Schuld an der ihm verordneten Beſoldung decourtiret, und der Chargen-Caſſe abgegeben werde; So wollen und verordnen allerhöchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät hiermit alles Ernſtes, daß alle Dero Regierungs- und andere Collegia hier, und überall mit allem Fleiß, und nach ihren Pflichten beſorgen ſollen, damit alle Civil- und Militair-Bediente, ſo eine Caſſe unter ihren Händen haben, ohne Erwartung ſpecialer Verordnung der Marine die reſtirende Poſten, welche ſolche Caſſe ſpecificiren wird, ſo fort zahlen, dagegen des Caſſiers Matthias Müllers nomine der Chargen-Caſſe ausgeſtellete Quittung annehmen, und ſtatt des erſtfälligen Quartals die Quittung dem Schuldner wieder angeben, oder ſelbige, wann er die Seinige dagegen nicht ausſtellen will, zum Beleg gebrauchen ſolle, wovvider dann keine andere auf das Quartal ausgeſtellete Quittung in Conſideration kommen mag, noch ſoll.

8. Was diejenige anbelanget, ſo wegen ihres bloſſen Prædicats die Chargen-Caſſen-Gebühren noch ſchuldig ſind, aber wegen einer andern Bedienung einig Salarium oder Emolument zu genieſſen haben, denen ſind itzgedachte Jura davon ebenmäßig

zurück zu halten, und gegen besagten Cassierers Matthias Müllers Quittung der Casse zu zahlen.

Denenjenigen aber, so keine Bedienung noch Gehalt, sondern das Prædicat allein haben, ist solches aus keiner Cantzley weiter zu geben, ehe und bevor sie mit der Chargen-Casse sich abgefunden, und solches durch gehörige Quittung dargethan haben.

9. Da sich auch zum öfftern zugetragen, daß ein und ander neu angenommener Bedienter, nebst der ihm conferirten Bedienung auch einen besondern Character erhalten, aber Schwierigkeit gemachet, dieser Casse die nach dem Reglement pag. 26. §. 13. verordnete Jura des Characters halber a parte abzutragen; Als haben Seine Königliche Majestät sub dato den 9. Sept. 1709. sich dahin declariret, daß ein solcher Bedienter allerdings schuldig sey, nicht allein von der ordinairen Charge die Quartam Salarii und Deputats, sondern auch wegen des ihm ex speciali gratia beygelegten Prædicats, die im Reglement angesetzte Jura ohne fernere Widerrede dieser Casse abzugeben, wobey es dann sein Verbleiben allerdings haben muß.

Seine Königliche Majestät befehlen dann allen und jeden Dero Collegiis, Cantzleyen und Cassen, so hier als in allen Dero Provintzien und Landen, welchen dieses angehet, hiermit in Gnaden, und zugleich alles Ernsts, auch bey Vermeidung der Remotion ab officio und anderer arbitrairen Bestraffung hiernach sich allergehorsamst zu achten, und für Schaden zu hüten.

Es soll auch ehestens das Chargen-Cassen-Reglement erneuret, und nach einigen nöthigen Veränderungen anderweit zum Druck befordert werden.

Zu Uhrkund dessen haben allerhöchsterwehnte Seine Königliche Majestät dieses Edict eigenhändig vollzogen, und mit Dero Insiegel drucken lassen. So geschehen, Charlottenburg, den 5ten Maji 1711.

Friderich.

(L. S.)

Ilgen.

No. XXII. Allergnädigste Resolution, wie die Post-Bedienten bey der Marinen-Casse sich abfinden sollen. Vom 18. Novembr. Anno 1713.

Demnach seit einigen Jahren die Frage entstanden, ob die Post-Bediente auch von dem in ihren Bestallungen ihnen verschriebenen Antheil die Marine-Jura zu erlegen hätten? und dann eines theils jetztgedachte Post-Bediente die vermahlige observantz, dann auch die Ungewißheit sothanen Antheils, wie nicht weniger, daß sie von selbigem die Post- und Passagier-Stuben mit Holtz und Licht unterhalten, imgleichen die benöthigten Schreib-Materialien, an Papier, Lack und Bindfaden ꝛc. daraus anschaffen müsten, um die fernere Befreyung von den Marine-Juribus zu genieſſen weitläufftiger angeführet haben; andern theils aber von der Marine-Casse darauf bestanden worden, daß, gleichwie denen Post-Bedienten bey der Kopffsteuer der Antheil, obangeführter Considerationen ungeachtet, in Anschlag gebracht worden, daß also auch, und damit die Marine-Casse ihr quantum aufbringen könte, mehrerneldter Antheil zu den Marine-Juribus geschlagen werden möchte; Als haben Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, sothanen Streit hiedurch folgender gestalt entscheiden wollen: Daß nemlich die Post-Bediente, welche von Sr. Königl. Majestät immediatè bestallet werden, und seit dem 1. Junii dieses Jahres an bestellet worden sind, Quarram von ihrem Salario, Sextam aber von ihrem Antheil, wann selbiger dergestalt determiniret worden, daß nemlich aus den letzten 10. Jahren das mittlere quantum genommen werde, der Marine-Casse entrichten, jetztgemeldter Casse Bediente hingegen ihre an die vor dem 1. Junii dieses Jahres bestellete Post-Bediente formirte prætensiones gänzlich fallen lassen, und sich mit der quarta des Salarii begnügen sollen; Als hat soviel das General-Post-Ambt, als auch die Marine-Casse sich nach diesem Ausspruch hinfüro gehorsamst zu achten. Signatum Berlin, den 18. Novembr. 1713.

Friderich Wilhelm.

von Ilgen.

No. XXIII. Verordnung, daß niemanden eher Besold bezahlet werden soll, bis er Chargen- und Stempel-Casse befriediget hat. Vom 2. Jan. 1720.

Demnach sich bißhero bey der Abnahme derer Rechnungen von der Chargen-Casse sowol, als von dem gestempelten Papier geäussert, daß mit Belegung der zur Einnahme gehörigen Posten nicht wohl fortzukommen gewesen, weil aus denen respective Cantzleyen die darzu nöthige Attesta von denen auf Salaria und Pensiones expedirten Verordnungen nicht allerdings zuverläßig ertheilet werden können, indem öffters diejenigen, so mit Tra-

tamenten oder Pensionen beneficiret, und auf die ordinaire Salarien-Etats gesetzet worden, weiter an die Befriedigung der Chargen- und Stempel-Casse nicht gedacht, sondern ihr Tractament nach denen Salarien-Etats immerhin erhoben, wodurch aber nur Unrichtigkeit und langwierige Rasse verursachet werden; Als haben Seine Königliche Majestät allergnädigst gut gefunden und geordnet, daß hinfüro Niemanden, der mit einigem Gehalt

oder

Digitized by Google

oder Penſion auf Dero General-Krieges-Caſſe ſowohl, als einige der übrigen Provincial- und Creyß- oder Acciſe-Caſſen aſſigniret wird, eher etwas ausgezahlet und abgefolget werden ſoll, biß er durch ein beglaubtes Atteſt aus der Cantzley, in welcher die Verordnung expediret worden, docuret, daß die Chargen- Stempel- und geordnete Cantzley-Jura richtig bezahlet, und er darüber quitiret worden. Wornach dann Dero Krieges-Rath Schöning, wie auch alle und jede Rendanten in denen Provintzien und Creyſen, ſich allerunterthänigſt zu achten, und dieſer Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Verordnung bey allen vorkommenden Fällen ein Gnügen zu leiſten haben. Berlin, den 2. Januarii Anno 1720.

Friderich Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow.

No. XXIV. Ordre, daß alle Magiſtrats-Perſonen von ihren anjetzo habenden Beſoldungen, den Vierdten Theil, gleich andern Civil-Bedienten, zu der Chargen-Caſſe zahlen ſollen. Vom 20. Jan. 1720.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, verordnet, daß die Magiſtrats-Perſonen in den Städten nicht mehr wechſeln, ſondern beſtändig bleiben, und ihnen ein gewiſſes Gehalt gereichet werden ſolle; So iſt allerhöchſt gedachter Seiner Königlichen Majeſtät Willens-Meinung, daß ſolche Magiſtrats-Perſonen von ihren anjetzo habenden Beſoldungen den Vierdten Theil, gleich anderen Civil-Bedienten, zu der Chargen-Caſſe zahlen ſollen, es wäre dann, daß ein oder anderer ſolche Jura hiebevor ſchon entrichtet hätte, und ſolches mit gedachter Caſſe Quittung gehörig erweiſen könte, welchenfalls ſothane Jura nicht doppelt gefodert werden können: Wornach denn der Hoff-Rath **Alemann** ſich zu achten, und dahin zu ſehen hat, daß obenerwehnte von den Magiſtrats-Perſonen in den Städten zu zahlende Chargen-Caſſen-Jura forderſamſt beygetrieben werden.

Signatum Berlin den 20. Januarii 1720.

Friderich Wilhelm.

von Ilgen.

No. XXV. Allergnädigſte Reſolution, was von derer Magiſtrats-Perſonen Zulage, und deren Conſenſen und Confirmationen über Ritter-Güther nach aufgehobener Lehnsbarkeit in die Chargen-Caſſe zu entrichten. Vom 19. April. 1721.

Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, laſſen Dero ꝛc. Alemann, auf deſſelben den 27. Febr. a. c. übergebenes Memorial, und darin gethane allerunterthänigſte Anfragen, hiemit zur Reſolution ertheilen:

Ad I. Daß diejenige Magiſtrats-Perſonen, welche von ihren vorhin gehabten Salariis den in dem Reglement darauf geſetzten Satz würcklich entrichtet, dadurch in ſo weit gäntzlich liberiret, und von der damahls genoſſenen Summe des Gehalts mehrere jura abzuführen nicht ſchuldig ſeyn ſollen; Hingegen aber müſſen ſie Quartam von demjenigen geben, was ihnen jetzo von neuem an Beſoldung zugeleget worden.

Ad II. Wegen der Conſenſe und Confirmationen, ſo die Edelleute und andere vormalige Vaſallen über ihre zu Erbe gemachte Güter bey Sr. Königl. Majeſtät ſuchen, bleibet es bey der, wegen Aufhebung der Lehnbarkeit, dem Adel und andern geweſenen Lehnleuten gegebenen Verſicherung, daß ſie nemlich, in Conſideration des übernommenen jährlichen Lehns-Canonis, in dergleichen Fällen mit allen andern oneribus verſchonet bleiben, und folglich auch zu der Chargen-Caſſe nichts von ihnen gefodert, ſondern in dieſem Punct nicht weniger als in allen andern die vormahlige Lehn-Güter denen Allodialien gleich tractiret werden ſollen, welches aber nur reſpectu derjenigen Provintzien ſtatt findet, ſo die Aufhebung der Lehnbarkeit und die Abtragung des Lehns-Canonis würcklich übernommen haben.

Wornach denn die Chargen-Caſſe ſich allerunterthänigſt zu achten hat.

Signatum Berlin den 19. Aprilis 1721.

Fr. Wilhelm. (L. S.)

No. XXVI. Verordnung an die Cantzleyen, daß ſie die expedirte Sachen, wovon Chargen-Jura zu entrichten, vor deren Bezahlung nicht extradiren, oder ſolche erſtatten ſollen. Vom 7. Junii, Anno 1721.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, mißfällig vernommen, daß bey Dero hieſigen Hoff-Cantzleyen zuweilen Beſtallungs-Patente, Conceſſiones und andere Sachen, wovon Chargen-Jura entrichtet werden müſſen, denen Impetranten abgefolget ſeyn, ohne daß zuförderſt die Chargen-Caſſe deshalb befriediget worden; Als befehlen allerhöchſterwehnte Se. Königl. Majeſtät Dero ſämtlichen obermeldten Cantzleyen hierdurch in Gnaden, und zugleich ernſtlich, wann bey denſelben etwas ausgefertiget wird, wovon Marinen-Gelder entrichtet werden müſſen, ſolches ohne Sr. Königl. Majeſtät höchſt-eigenhändig von Derofelben

unterſchriebene Ordre nicht zu extradiren, ehe und bevor durch Producirung der Chargen-Caſſe-Quittung dociret wird, daß an dieſelbe die Marinen-Jura würcklich erleget worden, widrigenfals und wann nichts deſtoweniger dergleichen expeditiones denen Impetranten abgefolget würden, diejenige, ſo die Extradirung der Sachen bey denen Cantzley-Expeditionen zu verrichten haben, ſolche der Chargen-Caſſe in Rückſtand gebliebene oder entgegene Gelder aus ihren eigenen Mitteln zu erſtatten ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen.

Wornach dann mehr beſagte Cantzleyen ſich gehorſamſt und eigentlich zu achten haben. Signatum Berlin den 7. Junii 1721.

No. XXVII. Circular-Reſcript, an die Collegia, wegen geſchehener Combination der Marinen- und Recruten-Caſſe. Sub dato Berlin, den 9. Dec. 1721.

Von GOttes Gnaden, **Friderich Wilhelm**, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir geben Euch hierdurch in Gnaden zu vernehmen, was geſtalt wir allergnädigſt reſolviret und gut gefunden, Unſere Marinen- und Recruten-Caſſe vom 1ten Januar. 1722. an zu rechnen, dergeſtalt mit einander zu combiniren, daß von ſolchem Termino an keine Marinen- oder Chargen-Caſſen-Jura weiter entrichtet, ſondern dieſelben gänzlich aufgehoben ſeyn, und an deren ſtatt von demjenigen, welche eine Charge, Geiſt- oder Weltliches Beneficium, Expectantz, Standes-Erhöhung, Privilegium, Indult oder andere Gnade, wovon ſonſt, nach dem Marinen-Caſſen-Reglement, Chargen-Jura hätten entrichtet werden müſſen, erhalten, leidliche Summen Geldes, welche auf Unſeres Geheimten Raths von Marſchall, Uns deshalb thuenden allerunterthänigſten ſchrifft- oder mündlichen Vortrag, zu determiniren, Wir Uns in allen Fällen ausdrücklich vorbehalten, erleget werden ſollen.

Wornach Ihr Euch dann auch an Eurem Ort allerunterthänigſt zu achten, vor allen Dingen aber und bey Vermeidung Unſerer Ungnade und Straffe niemanden, der eine Bedienung oder andere Gnade, die auf Euer Departement einig Rapport hat, von Uns erlanget hat, zu deren Beſitz und Genuß eher kommen zu laſſen, bis er durch des jedesmahligen Recruten-Caſſen-Receptoris Schein und Quittung erwieſen und dargethan, daß er ſich mit ſolcher Caſſe völlig abgefunden, und ſo viel an dieſelbe gezahlet habe, als Wir deshalb allergnädigſt verordnet. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 9ten Decembr. 1721.

Fr. Wilhelm.

Ilgen.

An das General-Finantz-Directorium, General-Commiſſariat, Geheimbden Juſtitz Rath, Ober-Appellations-Gericht, Cammer-Gericht, Conſiſtorium, Fr. Ober-Gericht, Ambts-Cammer, Altmärckiſches Ober-Gericht, Uckermärckiſches Quartal-Gericht.

Ferner an alle Regierungen, Commiſſariate und Cammern im Königreich Preuſſen und andern Königl. Provintzien.

No. XXVIII. Ordre an die Stempel-Cammer, die expedirte Sachen nicht eher zu ſtempeln, bis die Recruten-Caſſe bezahlet iſt. Vom 10. Jan. 1722.

Demnach **Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen**, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, reſolviret, die hieſige Chargen-Caſſe mit der Recruten-Caſſe zu combiniren; Als befehlen allerhöchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät Dero zu der hieſigen Stempel-Cammer verordneten Bedienten hiedurch in Gnaden und zugleich alles Ernſtes, daß ſie bey Vermeydung Sr. Königl. Majeſtät Ungnade, vom Anfange dieſes Jahres, keine Beſtallung, Expectantz, Collations-Patente, Privilegia, Confirmationes, Conceſſiones, oder andere Expeditiones in Gnaden-Sachen, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, mit den gewöhnlichen Stempeln ehender zu bedrücken, es ſey dann, daß bey der Recruten-Caſſe ſolcher Expedition halber zuforderſt völlige Richtigkeit getroffen, und daß ſolches würcklich geſchehen, durch des jedesmahligen Rendanten Quittung, und des bey der Caſſe neu-eingeführten Stempels, als welcher ſich jedesmahl aufgedruckt finden muß, behörig erwieſen worden.

Signatum Berlin, den 10ten Januar. 1722.

An die hieſige Stempel-Cammer.

No. XXIX. Allgemeine Verordnung, daß die Juden, ſo ſich verheyrathen wollen, ſich erſt mit der Recruten-Caſſe abfinden ſollen. Sub dato den 18. Auguſti, 1722.

Nachdem **Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen**, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, von Zeit zu Zeit mehr und mehr wahrnehmen, daß in allen Dero Provintzien und Landen die Juden-Familien ſich über die maſſen vermehren und ausbreiten, ſolches aber ſowohl wieder die fundamentelle Reichs- und Landes-Verfaſſungen, als auch wieder Dero allergnädigſte Landes-Väterliche Intention für Dero Chriſtliche Unterthanen, und zum mercklichen Nachtheil der Kauffmannſchafft, und

Digitized by Google

und derer Christen anderer Nahrungs-Mittel gereichet, insonderheit auch denen vielerley Arten des schändlichen Wuchers und anderer Vervortheilungen derer Christen, dadurch Thür und Thor eröffnet wird, daß derer Juden Kinder sich in ihren noch ganz jungen Jahren schon zusammen verheyrathen und vermehren, und denn dieselbe zu ihrer, und von gleichsam noch Kindern wiederkommender Kinder Unterhalt fast bloß von Wucher, unumgänglich zu allerhand Mitteln der Vervortheilungen derer Christen greiffen, und sich dadurch erhalten, und dem Publico zur Last leben; Als haben höchst-gedachte Se. Königliche Majestät aus eigener höchsten Bewegung und Landes-Väterlicher Vorsorge resolviret, geordnet, und wollen auch hiermit, daß von nun an und inskünftige kein Jude, es sey ein Mann oder Weibs-Person, jung oder alt, von dato dieser Constitution an, in Dero sämtlichen Provintzien und Landen, copuliret oder getrauet werden solle, er habe dann vorhero bey Unserer Recrüten-Casse sich gemeldet, sein Alter glaubwürdig angezeiget, und eine Permission oder Trau-Schein erhalten: Solte aber jemand von denen Juden dieser allerhöchsten und ernstlichen Constitution in einigem Stück, es sey directe oder indirecte, wie auch insonderheit durch heimliches Zusammenlauffen, oder durch eine Copulation in anderen Ländern zuwieder handeln, imgleichen auch der Rabbi, so jemanden ohne Producirung eines von der Recrüten-Casse ertheilten Original-Permission und Trau-Scheins zu copuliren sich unterstehen, so sollen sie nicht allein gestraffet werden, sondern auch alsofort ihres Privilegii verlustig seyn, er aber der Rabbi 1000. Rthlr. Strafe erlegen, und über dem nachdrücklich angesehen werden; Und wie dann dieses Se. Königl. Majestät allerhöchster und ernstlicher Wille ist, so wollen sie auch, daß dieser Dero Constitution in allen Dero Provintzien und Landen genau und eigentlich nachgelebet, und selbige zu dem Ende zu jedermanns Wissenschafft unverzüglich befordert, und überall gehörig publiciret und bekandt gemachet werde; Befehlen also Dero würcklich Geheimen Etats-Raht, von Schlippenbach, hiermit in Gnaden, die fordersamste Verfügung zu thun, und diesen Dero allergnädigsten Willen und Befehl, allen Dero Regierungen, Gerichts-Obrigkeiten und Fiscalischen Bedienten, wie auch in specie denen Rabbis und Juden-Aeltesten aller Orten bekannt zu machen, und ihnen dabey aufzugeben, darauf genaue acht zu haben, und die Contravenienten bey Dero Recrüten-Casse ohne Nachsehen, und bey Vermeidung seiner Königlichen Majestät höchsten Ungnade und arbitrairen Beahndung allergehorsamst anzuzeigen. Signatum Berlin, den 18ten Augusti 1722.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

No. XXX. Verordnung, daß bey der Recruten-Casse keine Compensationes dessen, was vorhin zur Chargen-Casse bezahlet, angenommen werden sollen. Vom 14. Novembr. 1722.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, bereits vorm Jahr die Marinen-Casse mit der Recrüten-Casse combiniret; So haben Sie auch aus eigener Bewegniß allerhöchst resolviret, und wollen hiermit gar eigentlich ein für allemahl, daß bey der Recrüten-Casse gantz und gar keine Compensationes sollen angenommen noch validiret werden, von demjenigen, was etwa von dem einen oder dem andern vorhin zur Marinen-Casse mag seyn bezahlet worden; Und befehlen Sie Dero Recrüten-Casse hiemit in Gnaden, nach solcher Dero allerhöchsten und eigentlichen Willens-Meynung von dato an sich allergehorsamst zu achten, und keine Compensation weiter, es sey von wem, oder wofür es wolle, ohne allergnädigsten Special-Befehl zu admittiren. Signatum Berlin, den 14. Novembr. 1722.

Fr. Wilhelm.

No. XXXI. Verordnung an alle Cassen, niemanden einigen Besold sub pœna dupli zu bezahlen, bis er die Recruten-Casse befriediget. Vom 28. Jan. 1725.

Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, befehlen allen und jeden, welche Dero Cassen vorgesetzet sind, und dabey einige Auszahlung haben, hiermit in Gnaden und alles Ernstes, von dato an, niemanden Dero Civil-Bedienten, er sey wer er wolle, einige Besoldung oder Zulage, es sey ihm solche durch besondere Verordnung, oder auf dem Etat accordiret, sub pœna dupli ex propriis, auszuzahlen, er habe denn durch Quittung gehörig docieret, daß er wegen seiner Bedienung mit der Recrüten-Casse Richtigkeit gemachet habe, und derselben nichts schuldig sey; Gestalt dann auch ermeldete Receptores auf die Specification der Reste, welche die Recrüten-Casse unterschrieben, denenselben præsentiren lässet, das restirende quantum alsofort gegen des - - oder des - - Quittung zu bezahlen haben, massen sothane der Recrüten-Casse Designation, samt denen gedachten Quittungen, einer jeden Casse allemahl so gut validiret werden sollen, als wenn solche derjenige gegeben hätte, welcher die Besoldung daraus empfangen hat. Wornach alsdenn jeder sich allergehorsamst zu achten hat. Signatum Berlin, den 28ten Januarii 1725.

No. XXXII. Rescript, daß die Recruten-Casse forthin allein die gedruckte Gerichtliche Vollmachten stempeln, und dafür von jedem Stück à 5. Gr. haben, die Procuratores Pech und Busse aber deren Debit, und dafür 1. Gr. bekommen sollen. Vom 9. Febr. 1726.

Friderich Wilhelm, König in Preussen, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Demnach Wir aus eigener Bewegniß, und zum Besten Unserer Recruten-Casse in Gnaden resoliviret, daß die gedruckte Gerichtliche Vollmachten hinführo und vom 1ten Martii a. c. an einzig und allein in der Recruten-Casse mit dem Recruten-Cassen-Stempel gestempelt, auch so wohl die bisher dafür zur Stempel-Cammer bezahlte 3. Gr. als auch die ins künfftige von jedem Exemplar noch mehr zu entrichtende 2. Gr. ermeldter Recruten-Casse lediglich zufliessen, der 6te Gr. aber denen beyden Procuratoren Busse und Pech, als welchen der Debit sothaner Vollmachten allergnädigst accordiret worden, vor ihre Mühe und aus Gnaden gelassen werden sollen; Als haben Wir Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung hierdurch in Gnaden bekannt machen wollen. Seynd ꝛc. Berlin, den 9ten Febr. 1726.

Fr. Wilhelm.

v. Grumbkow. v. Creutz.

An den Kriegs- und Domainen-Rath Kahts, als Directorem der Stempel-Papier Cammer.

No. XXXIII. Verordnung, daß kein Adjunctus eher zu admittiren, bis er die Bezahlung der Recruten-Casse docirt hat. Vom 27. Junii 1726.

Friderich Wilhelm, König in Preussen, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem Wir allergnädigst resolviret haben, und wollen, daß, wo jemand eine Adjunction erhalten, und wann auch gleich dabey exprimiret worden, daß er deren Effect ohne weitere Ordre oder Anfrage geniessen solle, dennoch kein Adjunctus eher dazu würcklich verstattet oder gelassen werden solle, bis er bey der Recruten-Casse, nach der erfolgten Vacantz, zuförderst völlige Richtigkeit gemacht, und solches dociret habe; Als erachtet hiermit Unser allergnädigster Befehl an Euch, Euch Eures Orths hiernach gleichfalls allerunterthänigst zu achten, und hierunter das nöthige fernerweit zu verfügen, auch dahin zu sehen, daß hierunter Unserer allergnädigsten Intention ein schuldiges Genügen geschehen möge. Geben Berlin, den 27ten Junii 1726.

An sämtliche Regierungen, und sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern.

No. XXXIV. Verordnung, daß in Gnaden- und andern Sachen, wenn die Recruten-Casse nicht vorher befriediget ist, niemanden etwas abgefolget werden solle. De dato Berlin, den 24ten Martii 1730.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, bishero verschiedentlich zu Dero höchsten Mißvergnügen wahrgenommen, daß einige, welche auf ihr Ansuchen von höchstbesagter Seiner Königlichen Majestät allergnädigste Beförderung in Dero Diensten, oder sonsten Gnaden-Verschreibungen erhalten, die dieserhalb ausgefertigte und allerhöchst vollentzogene Expeditiones zum theil unabgefolget liegen lassen, und dadurch dasjenige, was sie entweder selbst Dero Recruten-Casse zu erlegen sich anheischig gemachet, oder derselben nach dem Reglement gebühret zu entrichten, Anstand gesuchet, oder auch wohl gar ein oder anderer Umwege sich bedienet, dergleichen Ausfertigungen, ohne die Recruten-Casse befriediget zu haben, in die Hände zu bekommen, und solchergestalt derselben das ihrige zu entziehen, wodurch es dann geschehen, daß die Reste bey erwehnter Casse je mehr und mehr angewachsen, und endlich wenn die Impetranten darüber versterben, oder ausser Landes gehen, oder auch bey andern Begebenheiten dergleichen Reste, wo nicht gantz inexigibel, dennoch schwer beyzutreiben seynd.

Weil nun Se. Königl. Majestät die Reste bey Dero Recruten-Casse abgethan, und derselben fernern Anwachs auf alle Weise vermieden wissen wollen; Als haben Dieselben aus eigenen Bewegungen allerhöchst resolviret, daß hinführo nicht das geringste jemand verabfolget werden soll, es sey denn dargethan worden, daß die Recruten-Casse vorhero befriediget sey.

Se. Königl. Majestät befehlen also Dero würcklichen Geheimen Etats-Ministerio hiedurch allerhöchst, sich hiernach allergehorsamst zu achten, und dieserhalb das nöthige ferner zu verfügen, auch die Cantzellen-Bediente darnach, und zwar unter Verwarnung scharffer Beahndung, gehörig zu instruiren. Signatum Berlin, den 24. Martii 1730.

Friderich Wilhelm.

An das würckl. Geheime Etats-Ministerium.

Digitized by Google

No. XXXV. Reſcript und Circulair-Ordre, daß niemand zur Bedienung oder Gnade zu admittiren, bis er Recruten- und Stempel-Caſſe befriediget, oder auf 3. Monaht Caution gemacht ꝛc. Vom 2. Julii 1731.

VOn GOttes Gnaden, **Friderich Wilhelm**, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor. Veſter, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Demnach Wir an Unſere ſämbtliche Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Hoff-Gerichte und Conſiſtoria dato die Circulair-Ordre ergehen laſſen, daß niemand eher zu einer Bedienung oder erhaltenen Gnade gelangen, noch denſelben etwas verabfolget werden ſoll, ehe und bevor er nicht die Recruten- und Stempel-Caſſen befriediget, oder allenfalls auf 3. Monate genugſame Caution beſtellet hat, Wir auch verordnet, und dato an den Krieges- und Domainen-Rath Bahrdt reſcribiret, daß die bishero von denen Cantzleyen alljährlich ertheilte Atteſte über die bey denenſelben expediete Gnaden- oder andere Sachen, wobey die Recruten-Caſſe intereſſiret, hinführo ceſſiren, und dahingegen künfftig, und zwar ſchon bey Abnahme der Recruten-Caſſen-Rechnung de anno 1730. die Stempel-Cammer ſolche geführte Rechnungen mit denen ihrigen collationiren, und alsdann nach Befinden atteſtiren, auch dieſes Atteſt zu Juſtificirung der Rechnung zureichend ſeyn ſoll; Als habt ihr von ſolchen ergangenen Verordnungen beygehende Abſchrifften zu empfangen, und euch eures Orts darnach gleichfals zu achten. Sind euch übrigens mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 2. Julii 1731.

Friderich Wilhelm.

v. Viereck. v. Happe.

An das Directorium der Recruten-Caſſe.

Beylage.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Demnach Wir allergnädigſt reſolviret, daß die bißhero von denen Cantzeleyen alljährlich ertheilete Atteſte über die bey denenſelben expedirte Gnaden- und andere Sachen, wobey die Recruten-Caſſe intereſſiret, hinfüro ceſſiren, dahingegen aber künfftig, und zwar ſchon bey Abnahme der Recruten-Caſſen-Rechnung de ao. 1730. die Stempel-Cammer ſolche geführte Rechnungen mit denen ihrigen collationiren, und alsdenn nach Befinden atteſtiren, auch dieſes Atteſt zu Juſtificirung der Rechnung zureichend ſeyn ſoll, wir auch zugleich hiebey nochmahlen ernſtlich verordnen, daß aus keiner einzigen Cantzeley irgend eine Sache, wobey die Recruten-Caſſe intereſſiret iſt, ohne beyderſeits Caſſen Stempel, es ſey unter was Prætext es wolle, abgefandt oder extradiret, am allerwenigſten aber, biß ſolches geſchehen, eine Abſchrifft von dergleichen Ausfertigungen gegeben werden, ihr auch nicht befugt ſeyn ſollet, jemanden zu dem ihm conferirten Dienſt oder erhaltenen Gnade zu admittiren, ehe und bevor nicht mit beyden Caſſen Richtigkeit gemachet, oder allenfalls, wenn die Sache keinen Verſchub leidet, und die Impetranten Diſpenſation benzuſchaffen Hoffnung haben, oder aber aus Mangel der Mittel nicht alſofort bezahlen können, auf 3. Monate gnugſame Sicherheit geſtellet werden, nach deren Ablauff aber ohne fernere Verweilen und ohne Anſehen der Perſon das gehörige beygetrieben und an ermeldete Caſſe eingeſandt werden ſoll; Als befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, euch hiernach auf das genaueſte zu achten, und das nöthige deßfals zu verfügen, auch niemand zum Genuß einer Bedienung oder conferirten Gnade gelangen zu laſſen, wofern er nicht durch Quitung verificiret, daß er die Recruten- und Stempel-Jura erleget. Seynd ꝛc. Berlin, den 2. Julii 1731.

An alle Regierungen Krieges- und Domainen-Cammern und Hoff-Gerichte.

An die Krieges- und Domainen-Cammern addatur:

Wie ihr dann auch die ſämtliche noch ausſtehende Stempel- und Recruten-Gelder-Reſte ohnverzüglich beyzutreiben habt, widrigenfalls und wann ſolche hiernächſt inexigibles werden ſolten, ihr deßhalb reſponſables ſeyn werdet.

No. XXXVI. Verordnung, daß die Kriegs-Metz-Bediente in Erlegung der Recruten-Gelder denen Accis-Bedienten gleich tractiret werden ſollen ꝛc. Vom 22. Sept. 1733.

DEmnach **Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen**, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, in Gnaden reſolviret, daß die Krieges-Metz-Bediente in Erlegung der Recruten-Gelder denen Acciſe-Bedienten gleich tractiret, und von denenſelben nur ein Monath. Gehalt gefodert werden ſolle; wann aber die Krieges-Metz-Bediente unter 36. Rthlr. jährliches Gehalt haben, von Erlegung ſolcher Jurium gar diſpenſiret ſeyn ſollen; Als fügen höchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät dem Directorio der Recruten-Caſſe ſolches hierdurch in Gnaden zu wiſſen, um ſich hiernach zu achten, und ſolcher wegen bey der Recruten-Caſſe das nöthige zu veranlaſſen. Signatum Berlin, den 22. Septembr. 1733.

Friderich Wilhelm.

Das IIIte Capitel.

Von

Stempel-Papier und geſtempelten Carten.

No. I. Patent, daß zur Erleichterung der Contributions-Laſt das Stempel-Papier eingeführet werden ſoll, und wie es damit zu halten. Vom 15. Julii 1685.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Entbieten allen Unſern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchafft, Land-Vogten, Verwesern, Haupt- und Ampt-Leuten, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten und Flecken, wie auch allen Unſern Unterthanen Unſerer Chur- und Marck Brandenburg diß- und jenſeits der Oder und Elbe, Unſern gnädigen Gruß: Und als denenſelben bereits bekannt, was geſtalt Wir gnädigſt bewogen worden, zu Erleichterung der Contributions-Laſt, gleich andern benachbarten Potentaten, das geſtempelte Papier in Unſer Chur-Fürſtenthum, Fürſtenthümer und Länder einführen zu laſſen; So haben Wir nöthig befunden, ſolches, und wie es damit eigentlich gehalten werden ſolle, vermittelſt dieſes öffentlichen Patents kund zu thun, und zu männigliches Wiſſenſchafft zu bringen.

Wir wollen und verordnen demnach hiermit gnädigſt, daß hinführo, und zwart vom 1ſten des nechſt folgenden Monats Auguſti an, alles dasjenige, welches an Uns, in Unſern Geheimten Rath, Cammer-Gerichte, Conſiſtorium, Ampts-Cammer, Alt-Märckiſch Quartal-Gerichte, Geheimbten-Lehns- und Krieges-Cantzeleyen, ingleichen bey den Haupt-Leuten, Beambten und denen von Adel auffm Lande, wie auch auf den Rahthäuſern und Accife-Stuben in Städten und Flecken, und ſonſt bey Hohen und Niedrigen, Geiſt- und Weltlichen Gerichten eingegeben und ausgefertiget, oder was auſſerhalb Gerichts gehandelt wird, und publicam fidem erfordert, auf gewiſſes Papier, welches entweder mit dem Chur-Huthe, Adler, oder Zepter bedrucket, geſchrieben, ſonſten aber nicht angenommen werden, oder gültig ſeyn ſolle.

Und weiln ſolchergeſtalt das Papier nach denen drey unterſchiedenen Stempeln in drey Sorten getheilet wird, ſo ſollen:

1. Mit dem Chur-Huthe bezeichnet werden, alle Beſtallungen, Begnadigungen, Verſchreibungen, Privilegien, Confirmationes, und was man mit Unſerm Gnaden-Siegel zu bedrucken pfleget, da dann die Taxa des Papiers nach dem Quanto des Salarii, oder Inhalt und Werth der Sachen reguliret, und durchgehends von Hundert Reichsthaler zwölff Groſchen, ſonſten aber, und wann kein gewiſſes Pretium darunter zu finden, nur zwölff Groſchen vor den Bogen bezahlet werden ſollen.

2. Der andere Stempel, worauf der Adler gegraben, ſoll bey denen Hohen und Niedrigen, Geiſt- und Weltlichen Hof- und Land-Gerichten gebrauchet, und damit bedrucket werden, alle Reſcripta, Befehlige, Monitoria, Inhibitiones, Executorial-Befehlige, Arreſte, Vollmachte, Citationes Edictales, Cautiones, Proclamata, Citationes ad Domum, Decreta, Dilationes, Legitimationes perſonarum, Proteſtationes, Liquidationes, Taxæ, Subhaſtationes, Diſtributiones, Prioritäts-Urtel, Poſitiones, Reſponſiones, Interceſſionales, Articuli probatoriales, Interrogatoria, Vidimus, Summariſche Gerichtliche Zeugnüß, Producta, Satz-Schrifften der Advocaten, Sententiæ interlocutoriæ, Definitivæ, Urtels-Fragen, Informations-Urtel, Appellationes, Apoſtoli, Remiſſiones ad Judicem ſuperiorem, Avocationes à Judice inferiori, Depoſiten-Scheine, Kauff-Receſſe, Lehn-Briefe und Muht-Zettul, Conſenſe, Obligationes, Tranſactiones, Ehe-Stifftungen, Ehe-Scheidungen, Teſtamenta, Erb-Verträge und Theilungen, Inventaria, Geburts-Briefe, Tutoria, Curatoria, Gerichtliche Quittungen, Indulta moratoria, Relationes ad inſtantiam partium, Gerichtliche Copeyen, Copulations-Scheine, Diſpenſationes, Confirmationes, Vocationes der Geiſtlichen aus den Conſiſtorio, oder von denen Patronis, Innungs-Articul, und Gülden-Briefe, Bürger- und Erb-Zettul, Abzugs-Briefe, Kundſchafften, Kauff- und Pacht-Briefe, auch alle übrige Contracte, und was ſonſten mehr von jedes Ortes Obrigkeit, und in denen Gerichten, auch auſſerhalb Gerichts von denen Notarien und andern verfaſſet und ausgefertiget wird, es habe Nahmen wie es wolle, jedoch mit dieſem Unterſcheide, daß die Monitoria, Inhibitiones, Executorial-Befehle, Arreſte, Citationes, Sententiæ interlocutoriæ, Tutoria, Curatoria, Gerichtliche Copeyen und Copulations-Scheine nur auf einen Bogen von 1½. Groſchen, oder 18. Pfennige, die übrigen Stücke aber durchgehends auf einen Bogen von 3. Groſchen geſchrieben, und dann bey den weitläufftigen Schrifften nur der erſte Bogen, welches mit dem erſten Stempel dem Chur-Hut auch alſo zuhalten, geſiegelt und bezahlet werden ſolle.

3. Die dritte Sorte des Papiers wird mit dem Churfürſtlichen Zepter bedrucket, und zu allerhand Supplicationen, Scheinen, Quittungen, Wechſeln, welche innerhalb Landes gegeben werden, Proteſten, Reverſen, Frey- und andern Päſſen gebrauchet, und der Bogen vor 4. Pfennige verkaufft.

Damit auch niemand über den Mangel des geſtempelten Papiers ſich zu beſchweren Urſache haben möge; So haben Wir gnädigſt verordnet, daß von den erſten zweyen Sorten dem Chur-Hute und Adler in Unſern vorgedachten Raths-Collegiis, Cantze-

Digitized by Google

leyen, auf den Rath-Häusern, Aceis-Stuben in Städten und Flecken, gantze Riese, Bücher, gantze und halbe Bogen, auch Quart-Blätter und geschlagelte Pergamene, welche jedoch doppelt zu bezahlen, männiglich auf Begehren, und gegen Erlegung der gesetzten und darauf gedruckten Taxe abgefolget, das geringere Papier aber von dem dritten Stempel, auch von den Materialisten, Krämern, und andern öffentlich verkaufft werden solle.

Gleichwie Wir nun gnädigst wollen, daß in Unserer Chur- und Marck Brandenburg kein Einwohner, wes Standes und Condition er auch immer seyn möge, von dem Gebrauch dieses gesiegelten Papiers sich eximiren, sondern jedermänniglich dessen sich zu bedienen schuldig, und gehalten seyn, und da einer oder der ander diesem zuwider handlen, etwas übergeben, oder zum Bescheide erhalten würde, welches nicht auf dergleichen Papier geschrieben, solches nicht alleine als ungültig verworffen, sondern auch so wol derjenige, der es eingegeben, als auch der, welcher es angenommen oder ausgefertiget, mit einer ansehnlichen Straffe beleget werden solle:

Also befehlen Wir hiermit Unserm Stadthalter, Geheimbten-Räthen, Cammer-Gerichts- und Ambts-Cammer-Räthen, Secretarien, Protonotarien und übrigen Canzeley-Verwandten, wie auch denen Beampten und Magistraten in Städten und Flecken, sich selbst darnach gehorsamst zu achten, und auch andere ihre Untergebene dahin anzuhalten, daß sie solchem unterthänigst nachleben, und in keinerley Weise dawider handeln, bey Vermeidung Unserer Ungnade und ernstlichen Einsehns.

Urkundlich haben Wir dieses Patent mit eigenen Händen unterschrieben, und mit Unsern Insiegel bekräfftigen lassen; So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 15. Julii, Anno 1682.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. II. Edict, wider den Unterschleiff beym Gebrauch des Stempel-Papiers. Vom 1. Dec. 1682.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Thun kund hiermit, und geben jedermänniglich in Gnaden zu vernehmen; Demnach Wir in Erfahrung kommen, was massen beym Gebrauch des gestempelten Papiers allerhand Betrug und Unterschleiffe vorgehen, und daß nicht allein gar wenig von sothanen Papier consumiret und abgeholet, sondern auch der Unterscheid dessen, nach Anweisung des publicirten Patents nicht in Acht genommen, und viele Stücke die unter den zweyten oder dritten Stempel gehören, auf das Concept-Papier von 4. Pf. geschrieben, öffters auch wol gemein Papier gebrauchet, und wenn ein oder das andere Documentum zu produciren ist, und nicht angenommen werden will, solches alsdann erst zum stempeln eingebracht werde. Wann Uns denn solches zu besonderm Mißfallen gereichet, und Wir gnädigst wollen, daß angeregtem Unserm Patent in allen Puncten gehorsambst nachgelebet, dasjenige, so in oder ausserhalb Gerichts etwas probiren, oder sonst gültig seyn soll, wenn es nicht mit dem behörigen Stempel bedrucket, nicht alleine als ungültig verworffen, sondern auch für jeden Bogen, es werde derselbe über kurtz oder lang entdecket, zehen Thaler Straffe erleget werden solle; Als befehlen Wir Unsern Geheimen-Cammer-Gerichts- und Ambts-Cammer-Räthen, Secretarien, Protonotarien und übrigen Canzeley-Verwandten, wie auch denen Beambten und Magistraten in Städten und Flecken, sich darnach gehorsambst zu achten, Unser und des gantzen Landes hierunter verspirendes Interesse fleißig zu beobachten, keine Schrifften und Documenta, welche mit dem behörigen Stempel nicht bezeichnet, anzunehmen, oder auszufertigen, auch wider die Uberträter mit Exigirung der verwürckten Straffe unnachläßig zu verfahren; Ins besondre aber befehlen Wir Unsern Inspectoren des gestempelten Papiers hiermit gnädigst und ernstlich, hinführo keine verfertigte Schrifften mehr zu stempeln, sondern da ihnen dergleichen zugebracht würden, die Uberbringere zu notiren, und Uns zu behöriger Bestraffung anzuzeigen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Insiegel. So geschehen und gegeben zu Potsdam, den 1. Decembr. 1682.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

No. III. Renovirtes Edict, wegen des Stempel-Papiers. Vom 10. Maji, 1695.

Wir Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Thun kund, und fügen jedermänniglich hierdurch zu wissen, daß nachdem Wir mißfällig vernommen, was gestalt deme des gestempelten Papiers halben, ausgelassenem Edict. nicht gebührend nachgelebet werde, Wir nöthig befunden, sothanes Edict zu renoviren, selbigem ein und anders beyzufügen, und vermittelst dieses öffentlichen Patents, zu männiglichen Wissenschafft es bringen zu lassen.

Wollen und verordnen demnach hiermit und in krafft dieses, daß alles dasjenige, welches an Uns, in Unsern Geheimen-Rath, Hof- und Cammer-Gericht, Hof-Cammer, Consistorium, Alt-Märckisch Quartal-Gerichte, Ambts-Cammer, General-Commissariat, Geheime-Cammer-Kriegs-Lehns- und Jagd-Canzeleyen, imgleichen bey denen Beambten, und denen von Adel, wie auch auf den Rath-Häusern, Accise-Stuben in Städten und Flecken, und sonsten bey hohen und niedrigen, geist- und weltlichen Gerichten, eingegeben und ausgefertiget, oder was ausserhalb Gerichts gehandelt wird, und publi-

cam Fidem erfodert, auf geſtempeltes Papier geſchrieben, und dabey der Unterſcheid, der dreyen Stempel, folgendergeſtalt eigentlich in Acht genommen werden ſolle.

1. Mit dem Chur-Hute, ſollen bedrucket werden, alle u. jede Patenta, Beſtallungen, Begnadigungen, Privilegien, Expectantien, und was man mit Unſerm Gnaden-Siegel zu ſiegeln pfleget; Da dann die Taxe des Papiers, nach dem Quanto des Salarii oder Werth der Sachen reguliret, und durchgehends von 100. Rthlr. 12. Gr. ſonſten aber, und wann kein gewiſſes Pretium darinnen zu befindeti, vor den Bogen Papier 12. Gr. bezahlet werden ſollen.

2. Der zweyte Stempel, mit dem Adler, ſoll bey denen hohen und niedrigen, geiſt- und weltlichen Hof- und Land-Gerichten gebrauchet, und damit gezeichnet werden, Reſcripta, Befehlige, Monitoria, Inhibitiones, Executorial - Befehlige, Arreſte, Vollmachten, Citationes Edictales, Cautiones, Proclamata, Citationes ad Domum, Decreta, Dilationes, Legitimationes Perſonarum, Proteſtationes, Liquidationes, Taxæ, Subhaſtationes, Diſtributiones, Prioritæt-Urthel, Poſitiones, Reſponſiones, Interceſſionales, Articuli Probatoriales, Interrogatoria, Vidimus, Summariſche Gerichtliche Gezeugniſſe, wie auch andere Atteſtata, Producta, Satz-Schrifften der Advocaten, Sententiæ Interlocutoriæ, Definitivæ, Urthels-Fragen, Informations-Urthel, Appellationes, Apoſtoli, Remiſſiones ad judicem ſuperiorem, Avocationes à judice inferiori, Depoſiten-Scheine, Kauff-Receſſe, Lehn-Briefe und Muth-Zettel, Conſenſe, Gerichtliche und Privat-Verſchreibungen, Obligationes, Transactiones, Ehe-Stifftungen, Ehe-Scheidungen, Teſtamenta, Erb-Verträge und Theilungen, Inventaria, Geburths- und Lehr-Briefe, Tutoria, Curatoria, Gerichtliche Quittungen, Indulta moratoria, Relationes ad inſtantiam partium, Gerichtliche Copeyen, Copulations-Scheine, Diſpenſationes, Confirmationes, Vocationes der Geiſtlichen aus dem Conſiſtorio, oder von den Patronis, Immunis, Articul und Gülden-Briefe, Bürger- und Erb-Zettel, Atzugs-Briefe, Kundſchafften, Kauff- und Pacht-Briefe, auch alle übrige Contracte, und was ſonſten von jedes Orts Obrigkeit, und in denen Gerichten, auch auſſerhalb Gerichts, von denen Notarien und andern verfaſſet und ausgefertiget wird, es habe Namen wie es wolle, jedoch mit dieſem Unterſcheide: Daß erſtlich die Reſcripta und Befehlige, welche ex Officio ergehen, auf ungeſtempelt Papier geſchrieben; Zweytens, die Monitoria, Inhibitiones, Executorial-Befehle, Arreſte, Citationes, Sententiæ Interlocutoriæ, Tutoria, Curatoria, Eyd-Zettel, Gerichtliche Copeyen, und Copulations-Scheine, nur auf einen Bogen von 18. Pf. die übrigen Stücke aber alle durchgehends, und zwar ein jedwedes Stück beſonders, auf einen Bogen von 2. Gr. geſchrieben, und dann bey den weitläufftigen Schrifften nur der erſte Bogen, welches mit dem Chur-Hute auch alſo zu halten, geſiegelt werden ſolle.

3. Die dritte Sorte des Papiers, mit dem Churfürſtlichen Zepter, wird zu denen Supplicatis, Beſoldungs- und allen andern Quittungen, Wechſeln, welche innerhalb Landes gegeben und bezahlet werden, Frey- und andern Päſſen gebraucht, und der Bogen mit 4. Pf. bezahlet; Und weil man bey denen Gerichten inſonderheit wahrgenommen, daß um ſchlechter Sachen, anfänglich auf ungeſtempelt Papier eingegeben, hernach, wann ſelbige nicht acceptiret werden wollen, allererſt in die Papier-Cammer um ſtempeln gebracht, oder ein geſtempelter Bogen herum geſchlagen worden, ſolches aber zu Unterſchleiffen Anlaß und Gelegenheit giebt, ſo ſollen dergleichen Schrifften hinführo gar nicht angenommen, von den Bedienten in der Papier-Cammer auch nicht geſtempelt werden, es ſey dann mit beglaubten Atteſtatis erwieſen, daß an dem Orte, allwo dieſelben ausgefertiget, oder in der Nähe, kein geſtempelt Papier verhanden geweſen.

Damit aber über Mangel deſſen, ſich niemand zu beſchweren Urſach habe, ſo wollen Wir gnädigſt verordnen, daß von dem Papier mit dem Chur-Hute, in Unſern Raths-Collegiis und Cantzeleyen, von den andern Sorten aber, wie auch von geſtempelten Pergament, welches jedoch doppelt zu bezahlen, auf denen Accise-Stuben in Städten und Flecken, ein genugſamer Vorrath jederzeit verhanden ſeyn, und männiglich abgefolget werden ſolle. Gleichwie Wir nun gnädigſt wollen, daß in Unſern Landen kein Einwohner, wes Standes und Condition er auch immer ſeyn möge, von dem Gebrauch dieſes geſtempelten Papiers ſich eximiren, ſonder jedermännigliech, ſo wol Geiſtliche als Weltliche, Civil- als Militair-Bediente, ſich deſſen zu bedienen gehalten ſeyn, und da einer oder der andre dieſem zuwider handeln, etwas übergeben, oder zum Beſcheide erhalten würde, welches nicht auf dergleichen Papier geſchrieben, ſolches nicht allein als ungültig verworffen, ſondern auch ſo wol derjenige, der es eingegeben, als der es angenommen, oder ausgefertiget, dehörig desbalb angeſehen, und zwar ein Procurator oder Sollicitant, der etwas auf ungeſtempelt Papier übergiebet, 1. Rthlr. Die Räthe, Richter, Magiſtræte, ſo dergleichen angenommen, das Præſentatum drauf geſetzt, reſolviret, und nach der Ausfertigung unterzeichnet, 4. Rthl. Die Secretarien, Cantzeley-Verwandte, Ambts-Gerichts- und Stadt-Schreiber, wie auch Notarien, ſo auf ungeſtempelt Papier etwas ausgefertiget, 2. Rthlr. erlegen, und in Ermſtehung gütlicher Zahlung, ſo fort deßhalb exequiret werden, davon der Denunciant den dritten Theil zu genieſſen haben, das übrige aber, Unſere Bediente in der Papier-Cammer berechnen ſollen; Als befehlen Wir allen und jeden Unſern Raths- und andern Collegiis, die etwas zu expediren haben, imgleichen denen Bedienten, Magiſtræten in Städten und Flecken, ſich ſelbſt darnach gehorſamſt zu achten, und auch andre ihre Untergebene, dahin anzuhalten, daß ſie ſolchem unterthänigſt nachleben, und in keine Weiſe darwider handeln, bey Vermeidung Unſerer Ungnade und ernſtlichen Einſehens. Urkundlich haben Wir dieſes Patent eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſern Inſiegel bekräfftigen laſſen. So geſchehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 10ten Maji, Anno 1695.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard von Danckelmann.

No. IV.

Digitized by Google

No. IV. Patent, wie das Stempel-Papier über bisherigen Stempel noch mit einem Zeichen marquiret werden ſoll.

Vom 2ten April. 1699.

NAchdem Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, gnädigſt gut gefunden, daß zu Verhütung der Unterſchleiffe denen geſtempelten Papier, auſſer denen bishero gebrauchten Stempeln, nehmlich dem Churfürſtl. Adler und Zepter, hinführo alle und jede Bogen mit einem beſondern Zeichen, nach dem beygefügten Abdruck marquiret werden ſollen; Als befehlen höchſt-gedachte Seine Churfürſtl. Durchl. hiermit jedermänniglich gnädigſt und ernſtlich, vom bevorſtehenden 1ten Julii an, kein geſtempelt Papier, das nicht nebſt einem der itzerwehnten dreyen Stempeln, als welche nach wie vor den Unterſcheid und Werth deſſen anzeigen, zugleich mit dem neuen Stempel bedrucket worden, zu gebrauchen. Solte auch jemand einig geſtempelt Papier im Vorrath haben, muß er ſolches vor dem 1ten Julii auf der Papier-Cammer allhier angeben, und mit dem zweyten Stempel zeichnen laſſen, maſſen daſſelbe hernach weiter nicht angenommen, und was darauf ausgefertiget und geſchrieben, vor ungültig geachtet werden ſoll.

Signatum zu Cölln an der Spree, den 2ten April. Anno 1699.

Friderich. (L.S.)

J. A. v. Barfuß.

No. V. Renovirtes Patent wegen des Stempel-Papiers, und mit was Unterſcheid ſolches zu gebrauchen.

Vom 1ten Maji 1701.

WIr **Friderich**, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürſt ꝛc. Thun kund und fügen jedermänniglich hierdurch zu wiſſen, daß, nachdem Wir mißfällig vernommen, waßgeſtalt deme des geſtempelten Papiers halben, ausgelaſſenem Edict, nicht gebührend nachgelebet werde, Wir nöthig befunden, ſothanes Edict zu renoviren, ſelbigem ein und anders beyzufügen, und vermittelſt dieſes öffentlichen Patents, zu männigliches Wiſſenſchafft es bringen zu laſſen.

Wollen und verordnen demnach hiermit und in Krafft dieſes, daß alles dasjenige, welches an Uns, in Unſern Geheimen Rath, Hof- und Cammer-Gericht, Hof-Cammer, Conſiſtorium, Alt-Märckiſch Quartal-Gerichte, Amts-Cammer, General-Commiſſariat, Geheime-Cammer-Krieges-Lehns- und Jagd-Canzeleyen, ingleichen bey deren Beamten, und denen von Adel, wie auch auf den Rath-Häuſern, Acciſe-Stuben in Städten und Flecken, und ſonſten bey hohen und niedrigen, geiſt- und weltlichen Gerichten, eingegeben und ausgefertiget, oder was auſſerhalb Gerichts gehandelt wird, und publicam fidem erfordert, auf geſtempeltes Papier geſchrieben, und dabey der Unterſcheid der dreyen Stempel, folgender geſtalt eigentlich in acht genommen werden ſolle.

1. Mit der Crone ſollen bedrucket werden alle und jede Patente, Beſtallungen, Begnadigungen, Privilegien, Expectantien, und was man mit Unſerm Gnaden-Siegel zu ſiegeln pfleget, da dann die Taxe des Papiers, nach dem Quanto des Salarii, oder Werth der Sachen reguliret, und durchgehends von 100. Rthlr. 12. gr., ſonſten aber, wann kein gewiſſes Pretium darinnen zu befinden, vor den Bogen Papier 12. gr. bezahlet werden ſollen.

2. Der zweyte Stempel, mit dem Adler, ſoll bey denen hohen und niedrigen, geiſt- und weltlichen Hof- und Land-Gerichten gebrauchet, und damit gezeichnet werden, Reſcripta, Befehlige, Monitoria, Inhibitiones, Executorial-Befehlige, Arreſte, Vollmachten, Citationes Edictales, Cautiones, Proclamata, Citationes ad Domum, Decreta, Dilationes, Legitimationes Perſonarum, Proteſtationes, Liquidationes, Taxæ, Subhaſtationes, Diſtributiones, Priorität-Urthel, Poſitiones, Reſponſiones, Interceſſionales, Articuli probatoriales, Interrogativa, Vidimus, Summariſche Gerichtliche Gezeugniſſe, wie auch andere Atteſtata, Producta, Satz-Schrifften der Advocaten, Sententiæ interlocutoriæ, Definitivæ, Urthels-Fragen, Informations-Urthel, Appellationes, Apoſtoli, Remiſſiones ad judicem ſuperiorem, Avocationes à judice inferiori, Depoſiten-Scheine, Kauff-Receſſe, Lehn-Briefe und Muht-Zettel, Conſenſe, Gerichtliche und Privat-Verſchreibungen, Obligationes, Tranſactiones, Ehe-Stifftungen, Ehe-Scheidungen, Teſtamenta, Erb-Verträge und Theilungen, Inventaria, Geburts- und Lehr-Briefe, Tutoria, Curatoria, Gerichtliche Quittungen, Indulta moratoria, Relationes ad inſtantiam partium, Gerichtliche Copeyen, Copulations-Scheine, Diſpenſationes, Confirmationes, Vocationes der Geiſtlichen aus dem Conſiſtorio, oder von den Patronis, Innungs-Articul und Gülden-Briefe, Bürger- und Erb-Zettel, Abzugs-Briefe, Kundſchafften, Kauff- und Pacht-Briefe, auch alle übrige Contracte, und was ſonſten von jedes Orts Obrigkeit, und in denen Gerichten, auch auſſerhalb des Gerichts, von denen Notarien und andern verfaſſet und ausgefertiget wird, es habe Nahmen wie es wolle, jedoch mit dieſem Unterſcheide; Daß erſtlich die Reſcripta und Befehlige, welche ex officio ergehen, auf ungeſtempelt Papier geſchrieben; Zweytens, die Monitoria, Inhibitiones, Executorial-Befehle, Arreſte, Citationes, Sententiæ Interlocutoriæ, Tutoria, Curatoria, Erb-Zettel, Gerichtliche Copeyen, und Copulations-Scheine, nur auf einen Bogen von 18. Pf. die übrigen Stücke aber alle durchgehends und zwar ein jedwedes Stück beſonders, auf einen

Bogen von 3. Gr. geſchrieben, und dann bey den weitläufftigen Schrifften nur der erſte Bogen, welches mit der Crone auch alſo zu halten, geſtempelt werden ſolle.

3. Die dritte Sorte des Papiers, mit dem Zepter, wird zu denen Supplicatis, Beſoldungs- und allen andern Quittungs, Wechſeln, welche innerhalb Landes gegeben und bezahlet werden, Frey- und andern Päſſen gebraucht, und der Bogen mit 4. Pf. bezahlet; Und weil man bey denen Gerichten inſonderheit wahrgenommen, daß zum öfftern Sachen anfänglich auf ungeſtempelt Papier eingegeben, hernach, wann ſelbige nicht acceptiret werden wollen, allererſt in die Papier-Cammer zum Stempeln gebracht, oder ein geſtempelter Bogen herum geſchlagen worden, ſolches aber zu Unterſchleiffen Anlaß und Gelegenheit giebt, ſo ſollen dergleichen Schrifften hinführo gar nicht angenommen, von den Bedienten in der Papier-Cammer auch nicht geſtempelt werden, es ſey dann mit beglaubten Atteſtatis erwieſen, daß an dem Orte, allwo dieſelben ausgefertiget, oder in der Nähe kein geſtempelt Papier vorhanden geweſen;

Damit aber über Mangel deſſen ſich niemand zu beſchweren Urſach habe, ſo wollen Wir gnädigſt verordnen, daß von dem Papier mit der Crone, in Unſern Raths-Collegiis und Cantzeleyen, von den andern Sorten aber, wie auch von geſtempelten Pergament, welches jedoch doppelt zu bezahlen, auf denen Acciſe-Stuben in Städten und Flecken ein gnugſamer Vorrath jederzeit vorhanden ſeyn, und männiglich abgefolget werden ſolle. Gleichwie Wir nun allergnädigſt wollen, daß in Unſern Landen kein Einwohner, weß Standes und Condition er auch immer ſeyn möge, von dem Gebrauch dieſes geſtempelten Papiers ſich eximiren, ſondern jedermännig-lich, ſo wohl Geiſtliche als Weltliche, Civil- als Militair-Bediente, ſich deſſen zu bedienen gehalten ſeyn, und da einer oder der andere dieſem zuwider handeln, etwas übergeben, oder zum Beſcheide erhalten würde, welches nicht auf dergleichen Papier geſchrieben, ſolches nicht allein als ungültig verworffen, ſondern auch ſowohl derjenige, der es eingegeben, als der es angenommen und ausgefertiget, behörig deshalben angeſehen, und zwar ein Procurator oder Sollicitant, der etwas auf ungeſtempelt Papier übergiebt, 1. Rthlr. Die Räthe, Richter, Magiſtrate, ſo dergleichen angenommen, das Præſentatum darauf geſetzt, reſolviret, und nach der Ausfertigung unterzeichnet, 4. Rthlr. Die Secretarien, Cantzeley-Verwandte, Amts-Gerichts- und Stadt-Schreiber, wie auch Notarien, ſo auf ungeſtempelt Papier etwas ausgefertiget, 2. Rthlr. erlegen, und in Entſtehung gütlicher Zahlung, ſofort deshalb exequiret werden, davon der Denunciant den dritten Theil zu genieſſen hat, das übrige aber Unſere Bediente in der Papier-Cammer berechnen ſollen; Als befehlen Wir allen und jeden Unſern Raths- und andern Collegiis, die etwas zu expediren haben, ingleichen denen Beamten, Magiſtraten in Städten und Flecken, ſich ſelbſt darnach gehorſamſt zu achten, und auch andere ihre Untergebene dahin zu halten, daß ſie ſolchem unterthänigſt nachleben, und in keine Weiſe darwider handeln, bey Vermeidung Unſerer Ungnade und ernſtlichen Einſehens. Urkundlich haben Wir dieſes Patent eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bekräfftigen laſſen. So geſchehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 1. Maji 1701.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Barfuß.

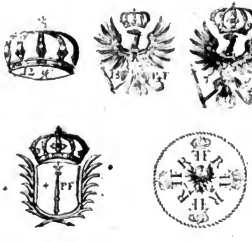

No. VI.

No. VI. Edict, wegen derer zu stempelnden Carten, ꝛc. zum Behueff des Armen-Wesens in denen Residentzien. Sub dato Cölln an der Spree, den 6. Decembr. 1701.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, allergeherkunft referiret worden, welchergestalt die Vorsteher des Armen-Wesens in denen Residentz-Städten zu verschiedenen mahlen allerunterthänigste Vorstellung gethan, daß der dazu gewidmete Fundus nicht zureichend sey, dieselben alle zu unterhalten, zumalen da sie auch eine zeithero die armen Soldaten-Weiber und Kinder darinnen recipiret, und dann höchstgedachte Se. Königl. Majest. jederzeit dahin allergnädigst bedacht gewesen, wie Sie durch allerhand erfindliche Mittel die Einkommen dieses Corporis vermehren möchten; Als haben Sie den geschehenen Vorschlag in so weit, wie folget, allergnädigst beliebet, und verordnen hiemit, daß von nachfolgenden Stücken für das Armwesen ein Beytrag geschehen, und dadurch dessen Revenüen einiger massen augmentiret werden sollen. Und zwar

1. Wollen Sie allergnädigst, daß die Karten, womit gespielet wird, hinführo und von der Zeit der Publication in 8. Tagen bey unser hiesigen Accise-Cammer marquiret, und von dem 1. Gr. so jedes Spiel bey der Steuer-Casse zu erlegen angeordnet werden, der Halbscheidt als 6. Pf. quartaliter abgetragen und von Dero Steuer-Bedienten den Vorstehern des Armen-Wesens gegen Quittung zugestellet werden sollen, wornach sich diejenige, so Karten verkauffen werden, zu richten haben. Und damit hierüber deste genauer gehalten werden möge, so soll allemahl sowol derjenige, so mit unmarquirten Karten spielet, als auch der Wirth, der solches zulässet, 10. Rthlr. Straffe erlegen, halb für die Armen, halb für Dero Steuer-Casse.

2. Als auch bey jetzigen Zeiten die Traiteurs, die Thee Caffee- Chocolade- u. Limonade-Häuser vor andern Gewerben einen grossen Zugang haben, so ist billig, daß sie über die Materialien und Species, die sie veraccisen, annoch mit einem Jahr-Gelde, pro Concessione, gleich andern Bürgern und Handwerckern belget werden, und zwar nach eines jeden Nahrung und zuschiessenden Gewinnst jährlich mit 3. 4. 6. bis 10. Rthlr. welches quartaliter von Dero Steuer-Bedienten einzutreiben, und denen Vorstehern der Armen auszureichen, es muß aber hierunter eines jeden Nahrung wohl erkundiget, und darnach eine billigmäßige Proportion in der Anlage gehalten werden, wie dann

3. Nicht weniger diejenigen Häuser und Oerter, worinnen allerhand Spiele auf Druck-Tafeln, Pielecken-Tafeln, mit Rennen auf höltzernen und umbrehenden Pferden nach dem Ring und dergleichen betrieben werden, mit einem gewissen Jahr-Gelde, pro Concessione, von 2. 3. 4. bis 6. Rthlr. beleget, und die davon fallende Auffkommen denen Armen zugewandt werden sollen.

4. So wollen auch höchstgedachte Se. Königl. Majestät, daß die Comödianten, Glücks-Töpffner, Gauckler, Linien-Tänzer, und alle diejenige, so wilde Thiere und andere fremdde Sachen zu beschauen herum führen und tragen, über denjenigen impost, welchen sie bereits bey der Accise erlegen, noch eben so viel zum Behueff und Unterhalt der Armen beytragen sollen, weil solche Leute nicht allein dadurch einen grossen Gewinst haben, sondern auch das Geld aus dem Lande führen.

5. Nachdem auch nur bishero die Quartal-Gelder allein von den Handwerckern, die Nahrung betreiben, gefordert worden, sich aber in denen Residentz-Städten und vor denen Thoren viel Herrenloß Gesinde, und so nichts gutes thun will, auch nur denen Städten zur Last seyn, sich aufhalten soll, so sollen alle dergleichen Leute ebenfalls mit einem billigmäßigen Schutz-Gelde, da sie sonsten nichts beytragen, und gleichwol des Landes Schutz geniessen, beleget, und von Dero Steuer-Bedienten classificiret, und die davon beygetriebene Gelder dem Armen-Wesen zugewandt werden, zu welchem Ende ein jeder Wirth, und der sie heget, und bey denen Steuer-Bedienten nicht angiebet, mit 10. Rthlr. wenn er deshalb betroffen und überwiesen werden solte, jedesmal zu bestraffen ist. Signatum Cölln an der Spree, den 6. Decembr. 1701.

Friderich.

(L.S.)

O. M. v. Dönhoff.

No. VII. Notification der Accis-Cammer in Berlin, daß niemand mit ungestempelten Carten spielen soll, bey 10. Rthlr. Straffe. Vom 25. Januarii 1702.

Auf Seiner Königlichen Majestät in Preussen, ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn, allergnädigsten Verordnung, wird hiemit zu jedermanns Wissenschafft gebracht, daß von dato an alle Spiel-Karten, wann zuförderst ein jedes Spiel mit 1. Groschen versteuret worden, auf hiesige Accise-Cammer marquiret werden, und derjenige, so ungezeichnete Karten verkauffen, wer damit spielen, so auch der Wirth, welcher in seinem Hause mit einer unmarquirten Karten zu spielen verstatten wird, und zwar ein jeder besonders, von einem jeglichen Spiel Zehen Thaler Straffe, als halb an die Königl. Steuer-Casse, und halb an die Armen erlegen solle. Wornach sich ein jeder wird zu achten, und für Ungelegenheit zu hüten haben. Friderichs-Werder, den 25. Januarii Ao. 1702.

Königl. Preuß. Accise-Cammer allhier.

No. VIII. Edict, vom verbotenen Handel mit ungestempelten Carten. Vom 18. Augusti 1703.

DEmnach Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, allbereit unter dem 6ten Decembr. Ao. 1701. allergnädigst verordnet, daß alle Spiel-Carten, womit in Dero hiesigen Residentz-Städten gehandelt und gespielet würde, auf die hiesige Accise-Cammer gebracht, daselbst mit einem absonderlich darzu verfertigten Stempel marquiret, vor jedes Spiel 1. Gr. erleget, und die Helffte mit 6. Pf. bey der Accise-Casse nach Inhalt Dero General-Consumption- und Steuer-Ordnung berechnet, der ander Halbscheid aber zu Vermehrung des Fundi, so zu Unterhaltung der hiesigen Armen gewidmet, an die hiesige Vorstehere des Armen-Wesens monatlich ausgezahlet werden solten, welchem auch bißhero allerunterthänigst zwar nachgelebet, und was davon von Monat zu Monat eingekommen, anbefehlener massen berechnet und ausgezahlet worden; Nachdem aber allerhöchstermeldte Seine Königl. Majestät Ihro gebührend vorgetragen lassen, was gestalt Dero obangezogenen Verordnung nicht gebührend nachgelebet, und ohngeachtet allen und jeden sowol Teutschen als Frantzösischen Kauffleuten und Kramern, welche mit solchen Carten handlen, und dieselbe verkauffen, und zwar einem jeden besonders, durch einen gedruckten Extract aus derselben Verordnung Seiner Königlichen Majestät allergnädigster Befehl und darin enthaltene Willens-Meynung von dem hiesigen Accise-Amt bekannt gemachet, und dieselbe, aller Unterschleiffe sich dabey zu enthalten, nachdrücklich verwarnet, dennoch eine zeithero wenig solcher Spiel-Carten zur Stempelung gebracht und veraccisiret werden, woraus abzunehmen, daß viele Unterschleiffe und Betrug von eigennützigen und widerspenstigen Leuten darinnen vorgegangen, mehr allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät aber denjenigen Zweck, so sie absonderlich in Unterhalt- und Versorgung der Armen aus milder Clementz und Landes-Väterlicher Vorsorge intendiren, gäntzlich erreichet, Dero Accise-Gefälle auch von dieser Waare, so entweder zur Verschwendung oder Ergötzlichkeit nur employret und gebrauchet wird, ohne weitere defraudation derselben, richtig eingebracht wissen, und daran keinen Abgang ferner gewärtig seyn wollen;

Als sind Sie bewogen worden, die Verkauff- und Handelung mit denen Spiel-Karten, welche vorhero allhier nicht gestempelt worden, in allen Städten Dero Chur und Marck Brandenburg, hiermit und Krafft dieses gäntzlich aufzuheben und zu verbieten, und verordnen solchemnach hierdurch allergnädigst und ernstlich, daß hinfüro kein Kramer und Kauffmann, noch sonsten jemand, er sey wer er wolle, bey Vermeidung 200. Thaler fiscalischer Straffe, sich ferner unterziehen solle, damit zu handeln, noch ein einziges Spiel zu verkauffen, oder vor sich von andern Orten kommen zu lassen, noch mit solchen Carten, die nicht allhier, und zwar das Hertzen-Taus oder As in einem jeglichen Spiel mit einem rothen Adler, nach beystehenden Abdruck, gestempelt, und von Dero Bedienten bey der hiesigen Carten-Cämer erkaufft worden, zu spielen, dahingegen wollen Se. Königl. Majestät damit der darauf gelegte Impost à 1. Gr. von jedem Spiel, wovon die Armen die Helffte, wie bishero auch noch ferner zu geniessen haben werden, desto richtiger eingehen möge, allhier bey der angelegten Carten-Cammer einen genugsamen Vorrath, sowol an Frantzösischen als Teutschen Carten anschaffen, solche allhier stempeln und von hier aus alle Dero Chur-Städte daraus versehen, in Dero hiesigen Residentz-Städten aber aus solchem Magazin die Nothdurfft an jedermann verkauffen lassen.

Damit aber diejenigen, so bishero mit Spiel-Carten gehandelt, und derer annoch einen Vorrath im Lager haben, dabey keinen Schaden leiden dürffen, so wollen Seine Königliche Majestät, daß alle solche Spiel-Carten in Dero hiesigen Carten-Cammer, und zwar aus denen hiesigen Residentz-Städten in Zeit von 2. Tagen, von denen andern in der Chur-Marck belegenen Städten aber in Zeit von 3. Tagen à dato publicationis dieses Edicts eingeliefert, daselbst in Empfang genommen und mit einem billigmäßigen profit denen Kauffleuten sport baar bezahlet werden sollen, solte aber ein oder der ander damit zurück bleiben und seine Carten nicht einliefern, so sollen nach Verfliessung der gesetzten Zeit, dieselbe nicht mehr angenommen noch bezahlet, sondern wiederum zurücke gegeben werden, und wird so dann ein jeglicher, dem dadurch einiger Schaden und Verlust zuwachsen möchte, ihm solches selbst beyzumessen haben. Wornach sich jedermänniglich, insonderheit aber diejenigen, so mit Carten öffentlich gehandelt, oder auch dieselbe zu ihren eigenen oder anderer Leute Gebrauch verschrieben und von auswertigen Orten kommen lassen, sich allerunterthänigst zu achten, dieser Verordnung in schuldigstem Gehorsam bey Vermeidung gesetzter Straffe, Confiscation der Carten und sonst scharffer Ahndung nachzuleben haben. Signatum Cölln an der Spree, den 18. Augusti Anno 1703.

Friderich.

(L.S.)

D. L. v. Danckelmann.

No. IX. Patent, daß in allen Städten jedem frey stehen soll, gestempelte Carten zu führen. Vom 7. Junii 1706.

SEine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben zwar anfänglich bey Anricht- und Etablirung Dero sogenannten Carten-Cammer hieselbst das allergnädigste Absehen gehabt, daß das Werck weiter nicht, als nur auf Dero Königliche Residentzien sich extendiren solte: Weilen aber, wie bekant, sonderlich die Armen ihr gewisses Theil, verordneter massen, nemlich von jedem Spiel verkauffter Carten 6. Pf. daraus mit zu geniessen haben; So sind Dieselbe aller-

Digitized by Google

allermeiſt um deßwillen, zugleich aber auch zu deſto mehrerer Aufnahm und Beſten des gantzen Wercks, allergnädigſt bewogen worden, durch dieſes offene Patent bekant zu machen, welchergeſtalt in denen geſamten Städten Dero Chur und Marck Brandenburg einem jedweden auch gleichfals frey ſtehen ſoll, geſtempelte Carten einzuführen, und wieder zu verkauffen, jedoch alſo, daß zwar:

Erſtens, einem jeden, der in beſagten Land-Städten, mit Carten zu handeln vorhabens ſeyn möchte, dahen obliegen ſolle, den darzu benöthigten Vorrath an Carten, wann derſelbe ſich zuförderſt in loco domicilii, bey der Accis-Cammer gebührend angemeldet, und die darauf geſetzte Acciſe, à Spiel 6. Pfenninge, daſelbſt entrichtet, niergend anders, denn von der Königl. Carten-Cammer allhier zu hohlen und zu erkauffen, geſtalt dann daſelbſt nach producirten Accis-Zettels, eben ſo viel geſtempelte Carten, als angegeben und beracciset ſind, darauf abgefolget, und jedes Spiel 6. Pfennige weniger, als ſonſt geſetzt, jedem verkaufft werden ſollen. Dagegen aber

Zweytens nicht allein einem jeden, wie hoch er hinwieder die Carten ſeines Orts verkauffen, und was er vor ſich, jedoch aller Billigkeit nach, dabey profitiren könne oder wolle, hiemit frey gegeben wird, ſondern es ſoll auch denenſelben zum beſten

Drittens, die bisher geſchehene Verkauffung der Carten, durch gewiſſe Factors in allen denen Städten, woſelbſt dergleichen eingeführet geweſen, hiemit ceſſiren, und allermeiſt darum gäntzlich wieder aufgehoben ſeyn, um nur, daß dieſer Handel ihnen allein überlaſſen werde.

Viertens, es wird aber darneben nicht nur insgemein, bey Straffe der confiſcation, die Einführ- und Verkauffung ungeſtempelter Carten in die Land-Städte durchgehends hiemit nachdrücklich verboten, ſondern es ſoll auch in ſpecie ſo wol derjenige, welcher mit ungeſtempelten Carten zu ſpielen betroffen werden möchte, als auch der Verkäuffer, ſo offt es geſchieht, jeder mit 10. Thlr. Geld-Straffe an die Carten-Cammer verfallen ſeyn, und ſelbige ſofort baar zu erlegen aufs nachdrücklichſte darzu angehalten werden, wovon die Helffte der Invaliden-Caſſe heimfallen, die andere Helffte aber unter die Denuncianten und Accis-Bediente getheilet werden ſoll. Wie nun

Fünfftens und letztlich, dieſes alles die Königliche Kriegs- und Steuer-Commiſſarii in denen unter ihrer inſpection ſtehenden Städten ihres theils, nicht weniger die Magiſtrate jedes Orts, gehörig zu befodern und dahin zu ſehen haben, daß, was hierin verordnet, nachdrücklich effectuiret und darüber gehalten werde; Alſo befehlen auch allerhöchſtgedachte St. Königl. Majeſtät ihnen zugleich hiemit gnädigſt, dieſes zu dem Ende überall nachrichtlich affigiren zu laſſen, und ſich allerſeits darnach gehorſamſt zu achten. Signatum Cölln an der Spree, den 7. Junii 1706.

Friderich.

(L.S.)

D. L. v. Danckelmann.

No. X. Anderweitiges Patent, wegen des Stempel-Papiers. Vom 6. Januarii 1714.

Wir **Friderich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc.

Thun kund, und fügen iedermänniglich hierdurch zu wiſſen, daß, nachdem Wir mißfällig vernommen, was geſtalt denen, des geſtempelten Papiers halber, verſchiedentlich ausgelaſſenen, und noch zuletzt unterm 1ten Maji 1701. publicirten Edicten, nicht gebührend nachgelebet werde, Wir nöthig befunden, ſothanes Edict zu renoviren, ſelbigem ein und anderes beyzufügen, und vermittelſt dieſes öffentlichen Patents, zu männigliches Wiſſenſchafft zu bringen zu laſſen.

Wollen und verordnen demnach hiermit und in Krafft dieſes, daß alles dasjenige, welches an Unſere Geheime Etats- und Geheime Juſtitz-Raths-Collegia, Ober-Appellations-Gericht, General-Finantz-Directorium, General-Commiſſariat, Hof- und Cammer-Gericht, Conſiſtorium, Geheime Cammer, Kriegs-, Lehns- und Jagd-Cantzeleyen, Regierungen, Alt-Märckiſches Quartal-Gericht, Amts-Cammer, und alle Unſere übrige Collegia, ſo wohl allhier, als in allen Unſern Provintzien, ingleichen bey denen Beamten, und denen von Adel, wie auch auf den Raths-Häuſern, Acciſe-Stuben in Städten und Flecken, und ſonſten bey hohen und niedrigen, Geiſt- und Weltlichen Gerichten, eingegeben und ausgefertiget, oder was auſſerhalb Gerichts gehandelt wird, und publicam fidem erfordert, auf geſtempeltes Papier geſchrieben, und dabey der Unterſcheid der dreyen Stempel folgendergeſtalt eigentlich in acht genommen werden ſolle.

1. Mit der Crone, ſollen bedrucket werden, alle und jede Patente, Beſtallungen, Begnadigungen, Privilegien, Expectantzien, und was man mit Unſerm Gnaden-Siegel zu ſiegeln pfleget, da dann die Taxe des Papiers ſich nach dem Quanto des Salarii oder Werth der Sachen reguliren, und durchgehendes von 100. Rthlr. 12. Gr., ſonſten aber, wann kein gewiſſes Pretium darinnen zu befinden, vor den Bogen Papier 12. Gr. bezahlet werden ſoll.

2. Der zweyte Stempel mit dem Adler, ſo bey denen hohen und niedrigen, Geiſt- und Weltlichen Hof- und Land-Gerichten gebrauchet wird, und damit gezeichnet werden Reſcripta, Beſchlige, Vollmachten, Citationes Edictales, Cautiones, Proclamata, Decreta, Dilationes, Legitimationes Perſonarum, Proteſtationes, Liquidationes, Taxen, Subhaſtationes, Diſtributiones, Prioritäts-Urthel, Poſitiones, Reſponſiones, Interceſſionales, Articuli Probatoriales, Interrogativi, Vidimus, Summariſche Gerichtliche Gezeugniſſe, wie auch andere Arreſtata, Producta, Sachſchriften der Advocaten, Definitivæ, Urthels-Fragen, Informations-Urthel, Appellationes, Apoſtoli, Remiſ-

Remiſſiones ad Judicem ſuperiorem, Avocationes à judice inferiori, Depoſitorn-Scheine, Kauff-Receſſe, Lehn-Briefe und Muht-Zettel, Conſenſe, Gerichtliche und Privat-Verſchreibungen, Obligationes, Tranſactiones, Ehe-Stifftungen, Ehe-Scheidungen, Teſtamenta, Erbverträge und Theilungen, Inventaria, Geburths- und Lehr-Briefe, Gerichtliche Quittungen, Indulta Moratoria, Relationes ad inſtantiam partium, Diſpenſationes, Confirmationes, Vocationes der Geiſtlichen, aus dem Conſiſtorio, oder von den Patronis, Innungs-Articul und Gilden-Briefe, Bürger- und Eyd-Zettel, Abzugs-Briefe, Kundſchafften, Kauff- und Pacht-Briefe, auch alle übrige Contracte, und was ſonſten von jedes Orts Obrigkeit, und in denen Gerichten, auch auſſerhalb des Gerichts, von denen Notarien und andern verfaſſet und ausgefertiget wird, es habe Nahmen wie es wolle, durchgehends, und zwar ein jedes Stück beſonders auf einen Bogen von 3. Gr. geſchrieben, und dann bey den weitläufftigen Schrifften nur der erſte Bogen, welches mit der Crone auch alſo zu halten, geſtempelt, jedoch, daß die Reſcripta und Befehlige, welche ex officio ergehen, auf ungeſtempelten Papier geſchrieben werden ſollen.

3. Stellen die Monitoria, Inhibitiones, Executorial-Befehle, Arreſte, Citationes, Sententiæ interlocutoriæ, Tutoria, Curatoria, Eyd-Zettel, Gerichtliche Copeyen, und Copulations-Scheine, nur auf einen Bogen von 18. Pf. geſchrieben, jedoch daß auch allhier, wann es weitläufftige Schrifften ſeynd, nur der erſte Bogen geſtempelt werde.

4. Die dritte Sorte des Papiers mit dem Zepter, wird zu denen Supplicatis, Frey- und andern Päſſen gebrauchet, und der Bogen mit 4. Pf. bezahlet; Und weil man bey denen Gerichten inſonderheit wahrgenommen, daß zum öfftern Sachen anfänglich auf ungeſtempelt Papier eingegeben, hernach, wann ſelbige nicht acceptiret werden wollen, allererſt in der Papier-Cammer zum Stempeln gebracht, oder ein geſtempelter Bogen herumgeſchlagen worden, ſolches aber zu Unterſchleiffen Anlaß und Gelegenheit giebet, ſo ſollen dergleichen Schrifften hinführo gar nicht angenommen, von den Bedienten in der Papier-Cammer auch nicht geſtempelt werden, es ſey dann mit beglaubten Atteſtatis erwieſen, daß an dem Orte, allwo dieſelben ausgefertiget, oder in der Nähe kein geſtempelt Papier vorhanden geweſen.

Damit aber über Mangel deſſen ſich niemand zu beſchweren Urſach habe, ſo wollen Wir gnädigſt verordnen, daß von dem Papier mit der Crone, in Unſern Raths-Collegiis und Cantzeleyen, von den andern Sorten aber, wie auch von geſtempelten Pergament, welches jedoch doppelt zu bezahlen, auf denen Acciſe-Stuben in Städten und Flecken, ein genugſamer Vorrath jederzeit vorhanden ſey, und männiglich abgefolget werden ſolle. Wie dann Unſere Steuer-Bediente dahin beſonders inſtruiret ſeyn, und hierdurch nochmahls verwarnet werden, dahin zu ſehen, damit an berührten Sorten von geſtempelten Papier auf bemeldten Acciſe-Stuben niemahls einiger Mangel befunden werde.

5. Allermaſſen Wir auch hiermit gnädigſt wollen und verordnen, daß alle Beſoldungs-Quittungen auf geſtempelten Papier übergeben, und es damit folgender geſtalt gehalten werden ſolle; Zuförderſt wollen Wir diejenige davon gänzlich eximiren, welche Monathlich 1. Rthlr. oder 15. Rthl. Quartaliter nur pro Salario genieſſen, als welcher Quittungen alle Monath ſo wohl, als auch die Haupt-Quittungen, zu Ende des Jahres auf ungeſtempelt Papier angenommen, und bey denen Rechnungs-Abnahmen paſſiret werden ſollen; Diejenigen aber, ſo von 5. bis 50. Rthlr. Monathlich an Tractament empfangen, ſollen ihre Quittungen auf einen geſtempelten 4. Pf. Bogen, die übrigen aber von 50. Rthlr. und darüber, auf einen 3. Gr. Bogen ihre Monathliche Quittungen ſchreiben, und daferne ſolches, zuwider dieſem Unſern Edict nicht obſerviret werden wolte, von allen Unſern General- und Special-Caſſen keine Beſoldung ohne Unterſcheid nicht ausbezahlet werden ſolle; Allermaſſen Wir allen und jeden Unſern Bedienten bey berührten Unſern General- und Special-Militair- und Civil-Caſſen aller Unſerer Provintzien und Lande hiermit ernſtlich befehlen, darüber mit Fleiß zu halten, immaſſen Wir auch denen zu Abnahme derer Rechnungen verordneten Commiſſariis hiermit ausdrücklich anbefehlen, bey Abnahme derſelben darauf mit Acht zu haben, und denen Rendanten keinesweges einige Quittungen, und zwar vom Erſten dieſes lauffenden Jahres an, paſſiren zu laſſen, wann nicht oben verordneter maſſen damit verfahren, und alles treulich in acht genommen werden.

6. Gleichwie Wir nun allergnädigſt wollen, daß in Unſern Landen kein Einwohner, weß Standes und Condition er auch immer ſeyn möge, von dem Gebrauch dieſes geſtempelten Papiers ſich eximiren, ſondern jedermänniglich, ſo wohl Geiſtliche als Weltliche, Civil- als Militair Bediente, ſich deſſen zu bedienen gehalten ſeyn ſollen; Und da einer oder der andere dieſem zuwider handeln, etwas übergeben, oder zum Beſcheide erhalten würde, welches nicht auf dergleichen Papier geſchrieben, ſolches nicht allein als ungültig verworffen, ſondern auch ſowohl derjenige, der es eingegeben, als der es angenommen und ausgefertiget, behörig deshalben angeſehen, und zwar ein Procurator oder Sollicitant, der etwas auf ungeſtempelt Papier übergiebt, 1. Rthlr.: die Räthe, Richter, Magiſtrate, ſo dergleichen angenommen, das Præſentatum darauf geſetzet, reſolviret, und nach der Ausfertigung unterzeichnet, 4. Rthlr. die Secretarien, Cantzeley-Verwandte, Amts-Gerichts- und Stadt-Schreiber, wie auch Notarien, ſo auf ungeſtempelt Papier etwas ausgefertiget, 2. Rthlr. erlegen, und in Entſtehung gütlicher Zahlung, ſofort deshalb exequiret werden, davon der Denunciant den dritten Theil zu genieſſen hat, das übrige aber Unſere Bediente in der Papier-Cammer berechnen ſollen; Als befehlen Wir allen und jeden Unſern Raths- und andern Collegiis, die etwas zu expediren haben, imgleichen denen Beamten, Magiſtraten in Städten und Flecken, ſich ſelbſt darnach gehorſamſt zu achten, und auch andere ihre Untergebene dahin zu halten, daß ſie ſolchem unterthänigſt nachleben, und in keine Weiſe darwieder handeln, bey Vermeidung

Unſerer

Unſerer Ungnade und ernſtlichen Einſehens. Wie dann auch Unſere General- und andere Fiſcæle hiermit anädigſt befehliget werden, darauf allen Fleiſſes mit Acht zu haben, und Unſer darunter verſtrickendes Intereſſe treulich wahrzunehmen.

7. Daferne ſich auch jemand finden ſolte, welcher, gleich in Unſerm Fürſtenthum Minden, die bey ein oder der andern Provintz daraus flieſſende Revenüe zu pachten gewilliget wäre, ſolcher hat ſich bey Unſerm General-Commiſſariat, oder bey hieſiger Stempel-Papier-Cammer dieſerhalb zu melden, woſelbſt ihm von allem gehörige Nachricht gegeben, und über billige Conditiones mit ihm geſchloſſen werden ſoll. Uhrkundlich haben Wir dieſes Patent eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bekräfftigen laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 6ten Januar. 1714.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. XI. Patent, wegen abzuliefernden Vorraths ungeſtempelter Carten, und wegen des Carten-Handels ꝛc. Vom 9. April. 1714.

Wir **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit jedermännigſich zu wiſſen, was geſtalt vorhin in denen Städten Unſerer Chur-Marck Brandenburg zum Behuff der Armen eine Carten-Cammer angerichtet, und erabliret worden, zu ſolchem Ende auch bereits unterm 6. Decembr. 1701. 18. Auguſti, 1703. und 7. Junii, 1706. gedruckte Patente publiciret, und zu jedermanns Wiſſenſchafft öffentlich affigiret worden; Nachdem Wir aber zu Beförderung ſothanen Wercks dienſam zu ſeyn erachtet, ſo viel die Chur-Marck anbelanget, obberührte Edicta zu renoviren, ein und anders denſelben beyzufügen, insbeſondere aber mehrbemeldte Einrichtung wegen der geſtempelten Carten, in Unſerm Königreich und allen Unſern Reichs-Provintzien und Landen auf gleiche Art einzurichten, und zu introduciren; Als haben Wir gnädigſt vor gut gefunden, durch dieſes offene Patent es zu jedermanns Wiſſenſchafft bringen zu laſſen.

Erſtlich, Wollen und ordnen Wir hiemit und krafft dieſes, daß vom 1. Junii jetzt-lauffenden Jahres an, durchgehends in allen Unſern Provintzien und Landen, ſo wol in denen Städten, als auch auf dem platten Lande, unter was Prætext es immer ſeyn möge, mit keiner ungeſtempelten Carten gehandelt noch geſpielet werde, zu welchem Ende

Zweytens, Denenjenigen, ſo bis anhero mit Spiel-Carten gehandelt, und deren annoch einen Vorrath im Lager haben, bey zwantzig Rthlr. unnachbleiblicher Straffe ausdrücklich anbefohlen wird, ſelbige insgeſambt auf die Acciſe-Stuben in der Haupt-Stadt jeder Provintz zu liefern, und deren keine unter welcherley Vorwand es ſeyn könne, an ſich zu behalten, noch ſolche zu verſchweigen. Damit aber

Drittens, hieben niemand einigen Schaden leiden möge, ſo haben Wir allergnädigſt verordnet, daß an deren Stelle aus berührten Acciſe-Stuben ſo viel an geſtempelten Carten zurück gegeben werden, als der Ertrag der zu denen Acciſe-Stuben eingelieferten ungeſtempelten Carten ausmachen wird. Allermaſſen dann

Vierdtens, ſothane ungeſtempelte Spiel-Carten in denen Haupt-Städten, zu welchem die geſtempelte Carten abgeſandt worden, binnen Zeit der Publication bis zum 4. Junii, in denen übrigen Land-Städten aber bis zum 12. ejusdem eingereichet werden müſſen, nach Verlauff ſolcher Zeit aber ſollen dieſelbe nicht mehr angenommen, ſondern von dem Contravenienten die oben dictirte Straffe, als nemblich von jedem Spiel Carten 20. Rthlr. unweigerlich beygetrieben werden, wovon ein Drittel der Pœnalien-Caſſe, ein Drittel dem Denuncianten, und ein Drittel denen Acciſe-Bedienten heimfallen ſoll. Im übrigen laſſen Wir auch

Fünfftens, gnädigſt geſchehen, daß einem jedwoden frey ſtehen ſoll, diejenige Carten, ſo mit dem hierbey abgedruckten Stempel gezeichnet, überall einzuführen, und wieder zu verkauffen, jedoch alſo, daß

Sechſtens, der etwa nöthige Vorrath an Carten nirgends anders, als aus den errichteten Carten- und Acciſe-Cammern erhandelt, und daſelbſt die Acciſe vom Spiel 6. Pfen. entrichtet werde, geſtalt dann nach producirten Acciſe-Zettuls eben ſo viel geſtempelte Carten, als angegeben und veracciſet ſeynd, darauf abgefolget, und jedes Spiel 6. Pfen. weniger als ſonſt geſetzet, verkauffet werden ſollen.

Siebendens, Obgleich zu Verkauffung der Carten gewiſſe Factors anzuſtellen ſind, ſo ſoll doch einem jeden Cramer frey bleiben, von der Acciſe die Carten zu kauffen, und zu debitiren, auch denenjenigen, die ſie in der Menge abnehmen, und wieder verlegen, vom Thlr. 1. Gr. 6. Pf. im Einkauff erlaſſen werden.

Achtens, Gleichwie Wir nun allergnädigſt wollen, daß in Unſern Landen, ſo wol in denen Städten, als auf dem platten Lande niemand wes Standes und Condition er immer ſeyn möge, von dem Gebrauch der geſtempelten Carten eximiret ſeyn ſoll; Alſo befehlen Wir allen Unſern Regierungen, Commiſſariaten, imgleichen denen Land-Räthen, Steuer-Commiſſarien und Beambten, wie auch denen Magiſtraten in Städten und Flecken, ſich darnach allergehorſamſt zu achten, auch alle und jede dahin anzuhalten, daß ſolchem unterthänigſt nachgelebet, und in keine Weiſe darwider gehandelt werde, bey Vermeidung Unſerer Ungnade und ernſtlichen Einſehens. Wie dann auch Unſer General-Hof- und übrige Fiſcæle hiermit in Gnaden befehliget werden, dahin

dahin zu ſehen, daß Unſerer allergnädigſten Intention hierunter gehorſamſt nachgelebet werde. Urkundlich haben Wir dieſes Patent eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen; So geſchehen und gegeben Berlin, den 9. April. 1714.

Fr. Wilhelm. (L. S.)

F. W. v. Grumkow.

No. XII. Declaratio des Edicts vom 6ten Januarii 1714. vom Gebrauch des Stempel-Papiers bey Quittungen über den Beſold. Vom 1. Martii 1717.

Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben vorhin allbereits und zwar unterm 6. Januarii, 1714. allergnädigſt geordnet, welchergeſtalt ſich Dero Bediente durchgehends mit dem geſtempelten Papier, zu ihren Monatlichen Beſoldungs-Quittungen zu betragen haben; Nachdem aber bis anhero darüber nicht allerdings gehalten worden, gleichwol aber höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät dem buchſtäblichen Inhalt obberührten Edicts, und des darinn befindlichen §. 5. nachgelebet wiſſen wollen: Als haben Sie dieſe Dero allergnädigſte Willens-Meynung hiermit nochmahls bekandt machen, und denen General- und Special-Caſſen Ihren allergnädigſten Befehl wiederholen, auch dabey ſo viel die Bediente, welche auf dem Civil-Etat zu finden, u. quartaliter bezahlet werden, betrifft, allergnädigſt declariren wollen, daß dieſe zu Erlegung des Stempels, auf gleiche Art als die Bediente, ſo auf dem Militair-Etat, und den dahin gehörigen Caſſen ſtehen, gehalten ſeyn ſollen, zu welchem Ende diejenige, welche quartaliter 150. Rthlr. und drüber erheben, ihre Beſoldungs-Quittung auf einen Neun Groſchen Bogen, die andern, ſo quartaliter unter 150 Rthlr. bis 15. Rthlr. empfangen, auf Einen Groſchen Bogen ſchreiben, die unter 15. Rthlr. aber quartaliter bekommen, davon gänzlich befreyet ſeyn ſollen.

Zu mehrerer Uhrkund deſſen haben Seine Königliche Majeſtät dieſe allergnädigſte Declaration und wiederholten Befehl eigenhändig unterſchrieben, und mit Dero Inſiegel bedrucken laſſen, auch damit niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne, es zum Druck zu befordern allergnädigſt anbefohlen. Signatum Berlin, den 1. Martii, 1717.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. XIII. Patent, daß das mit 18. Pfenning geſtempelte Papier abgeſchaffet, und was darauf bisher geſchrieben worden, auf 3. Groſchen-Papier ausgefertiget werden ſoll. Vom 22. Febr. 1718.

Demnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, höchſt mißfällig vernommen, was geſtalt die in denen vorigen Edictis von geſtempelten Papier, inſonderheit in dem letzten Edicto vom 6. Januarii, 1714. zugelaſſene Sorte von 18. Pfen. Papier in denen Gerichten, und ſonſt ſehr gemißbrauchet worden; Denn ob zwar in allen Edictis deutlich verordnet iſt, zu welchen Sachen jede Sorte des Papiers gebrauchet werden ſoll, ſo hat doch die Erfahrung gezeiget, daß, obwohl die Partheи und Suppliканten bey Eingebung ihrer Schrifften, und Extrahirung der geſuchten Verordnungen das 3. Groſchen Papier dem Edicto gemäß, erlegen müſſen, dennoch von denen Unter-Bedienten die Ausfertigung auf 18. Pfennig Bogen geſchehen, wodurch denn dem Königlichen Intereſſe ſehr zu nahe geſchehen iſt; Damit nun dieſen höchſt-ſchädlichen Mißbräuchen, welche man durch verſchiedentlich angeſtellte Fiſcaliſche Inquiſitions-Proceſſe nicht ändern können, gänzlich abgeholffen werde; So wollen und verordnen Seine Königliche Majeſtät, daß künfftig kein 18. Pfennig Papier mehr gebrauchet, ſondern hierdurch gänzlich abgeſtellet werde, wie Sie dann hiermit allergnädigſt befehlen, daß von 21ſten inſtehenden Monats Martii an, weiter nichts auf 18. Pfennig Papier ausgefertiget, ſondern dasjenige, was darauf ſich expediret finden ſolte, de facto vor ungültig declariret ſeyn ſoll, hingegen ſollen alle Monitoria, Inhibitiones, Executorial-Befehl, Arreſte, Citationes, Sententiæ interlocutoriæ, Tutoria, Curatoria, Eyd-Zettul, Gerichtliche Expeyen und Copulations-Scheine auf 3. Groſchen Papier geſchrieben werden; Solte nun nach Verlauff obgedachten 21ſten Martii ſich ein Vorrath von 18. Pfen. Papier an ein oder dem andern Orte finden, ſo iſt ſelbiger ſo fort zur Stempel-Cammer allhier einzuſenden, als welche deſelbiger iſt, ſolches anzunehmen, und an deſſen ſtatt nach Proportion ſo viel an 3. Groſchen oder 4. Pfen. Papier zurück zu geben.

Gleichwie nun Seine Königliche Majeſtät es im übrigen bey dem Einhalt des im Eingang angezogenen Edicts von geſtempelten Papier ferner laſſen; Alſo befehlen Sie allen Collegiis in Dero Hoflager, ingleichen allen Provincial-Regierungen, Conſiſtoriis, Commiſſariaten, Cammern, Gerichten, Beambten, und denen von Adel, wie auch denen Magiſtraten in Städten und Flecken, ſich hiernach zu achten, und darüber mit Nachdruck zu halten. Zu mehrerer Uhrkund deſſen, haben Seine Königliche Majeſtät dieſes Patent und reſpective Declaration eigenhändig unterſchrieben, und mit Dero Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen Berlin, den 22. Febr. 1718.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. XIV.

Digitized by Google

No. XIV. Reſcript, wegen des Preiſes derer geſtempelten Carten. De dato Berlin, den 15ten Auguſti 1719.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc.

Uns hat die hieſige Charten-Cammer allerunterthänigſt anzeigen laſſen, daß aus verſchiedenen Städten in Unſerer Chur-Marck ſich Leute gemeldet, welche Beſchwerde geführet, daß ſie ſo wohl bey der Acciſe als Crämern die geſtempelte Charten höher, dann die darauf befindliche Taxe bezahlen müſten, wodurch der Debit von geſtempelten Charten merckl[ich] gehindert würde, weshalb ſie hierüber zu verordnen gebethen.

Weil Wir nun durchaus nicht wollen, daß die geſtempelte Charten insgeſambt höher, als nach der darauf geſetzten Taxe verkauffet werden, geſtalt dieſenigen, welche Charten von Unſerer Charten-Cammer verſchreiben, vom Thaler 1. Gr. 6. Pf. zu genieſſen haben, überdem ihnen auch ſolche franco zugeſandt werden, mit welcher Douceur ſie ſich ſchlechterdings begnügen müſſen;

Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, denen Acciſe-Einnehmern, welche gehalten ſeyn, geſtempelte Charten bey denen Caſſen zu führen, wie auch Crämern, bey nahmhaffter Straffe anzudeuten, daß ſie vom 1. Septembr. a. c. an, die Charten theurer nicht, als nach dem Satz des Stempels verkauffen ſollen, zu dem Ende ihr dann den dortigen Commiſſariats-Fiſcal zu inſtruiren habt, daß er ſich darnach ſorgfältig erkundige, und die Contravenienten zu gezie[mender] Straffe ziehe. Wornach ꝛc. Seynd euch ꝛc. Berlin, den 15. Auguſti, 1719.

An alle Krieges- u. Steuer-Commiſſarien in der Chur-Marck. Item An das Preußiſche, Magdeburgiſche, Pommerſche Commiſſariat.

An den ꝛc. von Lettow.

An das Halberſtädtiſche, Minden- und Ravensbergiſche Commiſſariat.

No. XV. Reſcript, daß kein Soldat in Gerichtl. Sachen vom Stempel-Papier befreyet ſeyn ſoll. De dato Berlin, den 21. Febr. 1720.

Siehe No. CXCIV. im II. Theil. I. Abtheilung.

No. XVI. Circular-Ordre an ſämtliche Provincial-Commiſſariate, auch Krieges- und Steuer-Commiſſarien, bey 100. Thaler Straffe dahin zu ſorgen, daß in denen ihrer Aufſicht anvertrauten Städten kein Stempel-Papier fehle. Sub dato Berlin, den 15. Aprilis 1720.

Nachdem Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, verſchiedene Supplicata, welche auf ungeſtempelt Papier geſchrieben geweſen, zugekommen, und dieſenige, welche ſolche übergeben haben, ſich damit entſchuldiget, daß ſie ihres Orts kein geſtempelt Papier haben können; So befehlen Dieſelbe ſämtlichen Commiſſariaten, Krieges- und Steuer-Commiſſarien hierdurch gnädigſt und ernſtlich, bey Vermeidung 100. Rthlr. ex propriis zu erlegenden Straffe hinlänglich zu veranſtalten, und mit Nachdruck darüber zu halten, daß in denen unter ihrer Inſpection ſtehenden Städten die Nothdurfft an geſtempelten Papier jederzeit vorräthig, und vor den geſetzten Preiß zu Kauff ſeyn möge. Signatum zu Berlin, den 15. April. 1720.

Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow.

No. XVII. Renovirtes Edict, wegen Gebrauchs des geſtempelten Papiers in ſämtlichen Sr. Königl. Maj. in Preuſſen ꝛc. Provintzien und Landen. Sub dato Berlin, den 22. Aprilis 1722.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Thun kund, und ſagen iedermänniglich hierdurch zu wiſſen, daß Wir nöthig und allergnädigſt gut gefunden, die vorhin publicirte Edicte wegen Gebrauchs des geſtempelten Papiers hierdurch anderweit zu renoviren, und zwar um ſo mehr, da Wir mißfällig bishero vernommen, wasgeſtalt denenſelben nicht allerdings gebührend nachgelebet werde, weshalb Wir Unſere darunter führende allergnädigſte Willens-Meynung anderweit hierdurch öffentlich bekandt machen; Wollen und ordnen demnach hiermit, und in krafft dieſes, daß alles dasjenige, ſo an Unſere höchſte Perſon ſelbſt, oder an Unſere Geheime Etats- und Geheime Juſtitz-Raths-Collegia, Ober-Appellations-Gericht, General-Commiſſariat, General-Finantz-Directorium, Hof- und Cammer-Gericht, Conſiſtorium, Geheime Cammer-Krieges-Lehns- und Jagd-Cantzeleyen, Rentereyen, Alt-Märckiſch Ober-Gericht, Ambts-Cammer, und alle Unſere übrige Collegia ſo wohl allhier, als in allen Unſern Provintzien, ingleichen bey denen Beambten, und denen von Adel, wie auch auf denen Rath-Häuſern, Acciſe-Stuben in Städten und Flecken, und ſonſten bey hohen und niedrigen Geiſt- und Weltlichen Gerichten, eingegeben und ausgefertiget, oder was auſſerhalb Gerichts gehandelt wird, und publicam fidem erfordert, auf geſtempeltes Papier geſchrieben, und dahey der Unterſcheid der dreyen Stempel folgendergeſtalt eigentlich in Acht genommen werden ſoll.

1. Mit der Crone ſollen bedruckt werden alle und jede Patente, Beſtallungen, Begnadigungen, Privilegien, Expectantien, und was man mit Unſerm

Digitized by Google

Gnaden-Siegel zu ſiegeln pfleget, da dann die Taxe des Papiers ſich nach dem Quarto des Salarii, oder Werth der Sachen reguliren, und durchgehends von 100. Rthlr. 12. Gr., ſonſten aber, wann kein gewiſſes Pretium darinnen zu befinden, vor den Bogen Papier 12. Gr. bezahlet werden ſoll.

2. Der zweyte Stempel, mit dem Adler, ſo bey denen hohen und niedrigen, Geiſt- und Weltlichen Hof- und Land-Gerichten gebrauchet wird, und damit gezeichnet werden Reſcripta, Befehle, Vollmachten, Citationes Edictales, Cautiones, Proclamata, Decreta, Dilationes, Legitimationes Perſonarum, Proteſtationes, Liquidationes, Taxen, Subhaſtationes, Diſtributiones, Prioritäts-Urthel, Poſitiones, Reſponſiones, Interceſſionales, Articuli probatoriales, Interrogatorii, Vidimus, Summariſche Gerichtliche Geſetzniſſe, wie auch andere Atteſtata, Producta, Sat-Schrifften der Advocaten, Definitivæ, Urthels-Fragen, Informations-Urthel, Appellationes, Apoſtoli, Remiſiones ad Judicem ſuperiorem, Avocationes à Judice inferiori, Depoſiten-Scheine, Kauff-Receſſe, Lehn-Briefe und Muth-Zettel, Conſenſe, Gerichtliche und Privat-Verſchreibungen, Obligationes, Transactiones, Ehe-Stifftungen, Ehe-Scheidungen, Teſtamenta, Erb-Verträge und Theilungen, Inventaria, Geburths- und Lehr-Briefe, Gerichtliche Quittungen, Indulta moratoria, Relationes ad inſtantiam Partium, Diſpenſationes, Confirmationes, Vocationes der Geiſtlichen aus dem Conſiſtorio, oder von denen Patronis, Immungs-Articul und Gülden-Brieffe, Bürger- und Eyd-Zettul, Abzugs-Briefe, Kundſchafften, Kauff- und Pacht-Briefe, auch alle übrige Contracte, und was ſonſten von jedes Orths Obrigkeit, und in denen Gerichten, auch auſſerhalb dem Gericht von denen Notarien und andern verfaſſet und ausgefertiget wird, es habe Nahmen wie es wolle, durchgehends, und zwar ein jedes Stück beſonders auf einen Bogen von 3. Groſchen geſchrieben, und dann bey denen weitläufftigen Schrifften nur der erſte Bogen, welches mit der Crone auch alſo zu halten, geſtempelt, jedoch, daß die Reſcripta und Befehle, welche ex Officio ergehen, auf ungeſtempelten Papiere geſchrieben werden ſollen, wie dann auch alle und jede Cantzeley-Pässe, die Monitoria, Inhibitiones, Executorial-Befehle, Arreſte, Citationes, Sententiæ interlocutoriæ, Tutoria, Curatoria, Eyd-Zettel, Gerichtliche Copeyen und Copulations-Scheine gleichergeſtalt auf einen Bogen von 3. Groſchen geſchrieben, und ebenfalls, wann es weitläufftige Schrifften ſeynd, nur der erſte Bogen mit 3. Groſchen geſtempelt werden ſolle.

3. Die dritte Sorte des Papiers mit dem Zepter wird zu denen Supplicatis, Frey- und andern Paſſen gebrauchet, und der Bogen mit 4. Pfennige bezahlet:

Und weil man bey denen Gerichten inſonderheit wahrgenommen, daß zum öfftern Sachen, anfänglich auf ungeſtempelt Papier eingegeben, hernach, wenn ſelbige nicht acceptiret werden wollen, allererſt in die Papier-Cammer zum ſtempeln gebracht, oder ein geſtempelter Bogen herum geſchlagen worden, ſolches aber zu Unterſchleiffen Anlaß und Gelegenheit giebt; So ſollen dergleichen Schrifften hinführo gar nicht angenommen, von denen Bedienten in der Papier-Cammer auch nicht geſtempelt werden, es ſey dann mit beglaubten Atteſtatis erwieſen, daß an dem Orthe, allwo dieſelben ausgefertiget, oder in der Nähe (weshalb jedoch zureichende Verfügung geſchehen iſt) kein geſtempelt Papier verhanden geweſen; Geſtalt Wir dann, damit über Mangel deſſen ſich niemand zu beſchweren Urſache habe, allergnädigſt verordnet, daß von dem Papier mit der Crone in Unſern Raths-Collegiis, und Cantzelen, von denen andern Sorten aber, wie auch von geſtempelten Pergament, welches jedoch doppelt zu bezahlen, auf denen Acciſe-Stuben in Städten und Flecken ein genugſamer Vertrath jederzeit vorhanden ſey, und männiglich abgefolget werden ſolle; Wie dann Unſere Steuer-Bediente dahin beſonders inſtruiret ſind, und hierdurch nochmahls verwarnet werden, dahin zu ſehen, damit an berührten Sorten von geſtempelten Papier auf bemeldten Acciſe-Stuben niemahls einiger Mangel befunden werde.

4. Allermaſſen Wir auch hiermit allergnädigſt wollen, und verordnen, daß alle Beſoldungs-Quittungen, es werden die Tractamenter, Salaria, Penſiones, und wie es ſonſt Nahmen haben mag, aus Unſern zum Krieges- oder Civil-Etat gehörigen Gefällen gehoben, auf geſtempeltem Papiere übergeben, und es damit folgendergeſtalt gehalten werden ſolle: Zuforderſt wollen Wir diejenigen davon gänzlich eximiren, welche monathlich 5. Rthlr., oder 15. Rthlr. quartaliter nur pro Salario genieſſen, als welcher Quittung alle Monathe ſo wohl, als auch die Haupt-Quittungen zu Ende des Jahres auf ungeſtempelt Papier angenommen, und bey denen Rechnungs-Abnahmen paſſiret werden ſollen; Diejenigen aber, ſo von 5. bis 50. Rthlr. monathlich an Tractament empfangen, ſollen ihre Quittungen auf einen geſtempelten 4. Pfennige, oder quartaliter 1. Groſchen Bogen, die übrigen aber von 50. Rthlr. und drüber, auf einen 3. Groſchen Bogen ihre Monathliche Quittungen, oder quartaliter 12. Groſchen Bogen ſchreiben; Und dafern ſolches zuwiderdieſem Unſerm Edict nicht obſerviret werden wolte, von allen Unſern General- und Special-Caſſen keine Beſoldung ohne Unterſcheid ausbezahlet werden ſolle: Allermaſſen Wir allen und jeden Unſern Bedienten bey berührten Unſern General- und Special-Krieges- und Civil-Caſſen aller Unſerer Provintzien und Lande hiermit ernſtlich befehlen, darüber mit Fleiß zu halten, immaſſen Wir auch den zu Abnahme der Rechnungen verordneten Commiſſariis hiermit ausdrücklich anbefehlen, bey Abnahme derſelben darauf mit Acht zu haben, und den Rendanten keinesweges einige Quittungen paſſiren zu laſſen, wann nicht oben verordneter maſſen damit verfahren, und alles treulich in Acht genommen worden.

5. Gleichwie Wir nun allergnädigſt wollen, daß in Unſern Landen kein Einwohner, weß Standes und Condition er auch immer ſeyn möge, von dem Gebrauch dieſes geſtempelten Papieres ſich eximiren, ſondern jedermännigliche ſo wohl Geiſtliche als Weltliche, Krieges- und Civil-Bediente, ſich deſſen zu bedienen, gehalten ſeyn ſollen; Und da einer oder der andere dieſem zuwider handeln, etwas übergehen, oder zum Beſcheide erhalten würde, welches nicht auf dergleichen Papier geſchrieben, ſolches nicht allein als ungültig

ungültig verworffen, ſondern auch ſo wohl derjenige, der es eingegeben, als der es angenommen, und ausgefertiget, behörig deshalb angeſehen, und zwar ein Procurator oder Sollicitant, der etwas auf ungeſtempelt Papier übergiebet, 1. Rthlr., die Räthe, Richter, Magiſtrate, ſo dergleichen angenommen, das Præſentatum darauf geſetzet, reſolviret, und nach der Ausfertigung unterzeichnet, 4. Rthlr., die Secretarien, Canzley-Verwandten, Amts-Gerichts- und Stadt-Schreiber, wie auch Notarien, ſo auf ungeſtempelt Papier etwas ausgefertiget, 2. Rthlr. erlegen, und in Entſtehung gütlicher Zahlung ſo fort deshalb exequiret werden, davon der Denunciant den dritten Theil zu genieſſen hat, das übrige aber Unſere Bediente in der Papier-Cammer berechnen ſollen.

Befehlen demnach allen und jeden Unſern Raths- und andern Collegiis, die etwas zu expediren haben, imgleichen denen Beambten, Magiſtraten in Städten und Flecken, ſich ſelbſt darnach allergehorſamſt zu achten, und auch andere ihre Untergebene dahin zu halten, daß ſie ſolchem allerunterthänigſt nachleben, und in keine Weiſe dawider handeln, bey Vermeidung Unſerer Ungnade und ernſtlichen Einſehens; Wie dann auch Unſere General- und andere Fiſcæle hiermit allergnädigſt befehliget werden, darauf allen Fleiſſes mit Acht zu haben, und Unſer darunter verſirendes Intereſſe treulich wahrzunehmen.

6. Dafern ſich auch jemand finden ſolte, der die bey ein oder der andern Provinz daraus flieſſende Revenüe zu pachten gewilliget wäre; Solcher hat ſich bey Unſerem General-Commiſſariat, oder bey hieſiger Stempel-Papier-Cammer dieſerhalb zu melden, woſelbſt ihm von allem gehörige Nachricht gegeben, und über billige Conditiones mit ihm geſchloſſen werden ſoll.

Uhrkundlich haben Wir dieſes Edict eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bekräfftigen laſſen.

So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 22. Aprilis, 1722.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

v. Grumbkow.

No. XVIII. Declaration der Edicte vom geſtempelten Papier, daß, wer 30. Reichsthaler jährliche Beſoldung hat, ſeine Quitung mit 4. Pfennige ſtempeln laſſen ſoll. Sub dato Berlin, den 25. Januarii Anno 1723.

Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, haben nach mehrerm Inhalt der gedruckten Patente vom 6. Januarii 1714. 1. Martii 1717. und 22. Aprilis 1722. allergnädigſt verordnet, wie es mit dem Gebrauch des geſtempelten Papiers bey den Beſoldungs-Quitungen gehalten werden ſoll, wobey es in ſo weit unverändert gelaſſen wird; Jedoch haben Seine Königl. Majeſtät in Gnaden gut gefunden, daß, ob zwar bishero nur diejenigen des geſtempelten Papiers ſich zu bedienen ſchuldig geweſen, ſo monatlich 5. Reichsthaler und darüber gehabt, hingegen andere, die monatlich unter 5. Rthlr. Beſoldung genoſſen, davon frey geblieben, forthin aber auch ihre Quitung auf einen geſtempelten Bogen geben ſollen, ſolchergeſtalt, daß diejenigen Königl. Bedienten, welche auch nur 2. Rthlr. 12. Groſchen monatlich erheben, ihre Quitungen auf Papier mit 4. Pfennige geſtempelt übergeben ſollen: Als haben Sie dieſe Dero allergnädigſten Willens-Meinung hiemit in Gnaden bekannt machen, und allen und jeden Dero General- und Provincial-Krieges- und Domainen-Caſſen ohne einigen Unterſcheid anbefehlen wollen, keine obbenannte Beſoldungen auszubezahlen, es haben dann die Bedienten nach obiger Declaration ihre Quitungen ſtempeln laſſen. Wie dann nicht weniger Dero General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium, als auch alle und jede Provincial-Krieges- und Domainen-Cammern dahin zu ſehen haben, damit hierüber feſt und unverbrüchlich gehalten, und auſſer geſtempelten Papier keine dergleichen Beſoldung bey den Caſſen und Rechnungen in Ausgabe paſſiret, ſondern wann die Rendanten und Caſſirer darunter etwas verabſäumeten, ſolches denenſelben bey der General-Rechen-Cammer defectiret, und von ihnen bezahlet werde. Signatum Berlin, den 25. Januarii 1723.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

F.W.v.Grumbkow. E.B.v.Creutz. J.A.v.Kraut. C.v.Katſch. F.v.Görne.

No. XIX. Declaration, daß niemand, auch nicht die Armen, vom Stempel-Papier befreyet ſeyn ſollen. Sub dato Berlin, den 18. Februarii 1724.

Demnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, in Dero letzthin ſub dato den 22. Aprilis 1722. renovirtem Edict wegen Gebrauchs des geſtempelten Papiers unter andern §. 5. allergnädigſt verordnet, daß in Dero Provinzien und Landen kein Einwohner, wes Standes und Condition er auch immer ſeyn möge, von dem Gebrauch dieſes geſtempelten Papiers ſich eximiren, ſondern ohne Unterſcheid jedermännigl ich, ſowol Geiſtliche als Weltliche, Krieges- und Civil-Bediente ſich deſſen zu gebrauchen gehalten ſeyn ſollen: Und aber in den Juſtitz- und andern Collegiis, auch bey den Beamten und Magiſtraten, bis dahero der Gebrauch geweſen, daß diejenigen armen Leute, ſo mittelſt ihnen zuerkannten und würcklich abgelegten Juramenti

menti paupertatis das Armen-Recht erhalten, und welchen der Advocatus pauperum zu Ausführung ihrer Rechts-Sachen zugegeben worden, nicht allein ihre Memorialia auf ungestempelt Papier übergeben dürffen, sondern auch die Citationes, Abschiede und andere Verordnungen, so in ihren Rechts-Sachen ergangen, auf ungestempelt Papier ausgefertiget worden; Solches aber gleichwol Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Intention gänzlich zuwider läufft, als welche dahin gehet, daß alle und jede ohne Unterscheid, sie mögen arm oder reich seyn, sich des gestempelten Papiers in ihren Rechts-Sachen bedienen sollen, dergestalt, daß auch diejenigen, welchen Jura pauperum nach abgelegtem Armen-Eyd ordentlich zuerkannt worden, ob sie schon dadurch von allen Advocaten- und Gerichts-Gebühren vor wie nach frey bleiben, dennoch keine Memorialia auf ungestempelt Papier übergeben, noch ihnen die Citationes und Verordnungen auf dergleichen Papier ausgefertiget werden sollen: Als haben höchstgedachte Seine Königl. Majestät diese Dero allergnädigste Willens-Meinung hiermit jedermänniglich in Gnaden bekannt machen, auch allen und jeden Dero Justitz- und andern Collegiis, die etwas zu expediren haben, imgleichen den Beamten und Magistraten in Städten und Flecken ohne Unterscheid anbefehlen wollen, sich selbst darnach allerunterthänigst zu achten, auch ihre Untergebene dahin zu halten, daß sie solchem allergehorsamst nachleben, und in keine Weise dawider handeln; wie dann der General- und andere Fiscale darauf allen Fleiß mit acht haben, und das Königliche Interesse dabey gehörig wahrnehmen sollen. Signatum Berlin, den 18. Februar. 1724.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Karsch. F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.

No. XX. Ordre an die Regimenter, daß von Officiern und Soldaten keine Supplicata ohne Stempel-Papier anzunehmen. Vom 8. Martii 1724.

Vide III. Theils I. Abth. No. CXCIV.

No. XXI. Verordnung, daß die Stempel-Gelder bezahlet werden müssen, wenn gleich die Recruten-Jura erlassen seynd. Vom 27. Decembr. 1724.

Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, lassen dem Krieges- und Domainen-Rath Kahtzen auf seine den 19. dieses gethane Anfrage zur allergnädigsten resolution ertheilen: daß, wann nicht über Stempel-Gelder eine besondere Königliche Verordnung extrahiret und produciret wird, die Stempel-Gelder erleget werden müssen. Gestalt er sich dann hiernach sowol in diesem, als andern dergleichen vorfallenden casibus zu achten, und die Bediente bey der Stempel-Cammer solchergestalt zu instruiren hat, daß die Stempel-Gelder, wann auch gleich die Recruten-Jura geschencket, dennoch erleget werden müssen, es sey dann, daß dieserhalb eine besondere Königliche Ordre produciret werde. Signatum Berlin, den 27. Decembr. 1724.

Friderich Wilhelm.

v. Grumbkow. v. Creutz.

No. XXII. Edict, wie es in Inquisitions-Sachen künfftig mit dem Stempel-Papier gehalten werden soll. Vom 17. Januarii Anno 1725.

Vide P. II. Sect. III. No. LII.

No. XXIII. Verordnung an die Stempel-Gelder-Casse, daß keine Besoldung zu bezahlen, ehe und bevor sich ein jeder mit der Recruten-Casse abgefunden. Vom 23. Febr. 1725.

Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, befehlen Dero Stempel-Gelder-Casse hiermit in Gnaden, und zugleich alles Ernstes, von dato an niemand Dero Civil-Bedienten, er sey wer er wolle, einige Besoldung oder Zulage, es sey ihm solche durch besondere Verordnung oder auf den Etat accordiret, sub pœna dupli ex propriis, auszuzahlen, er habe dann durch Quittung gehörig dociret, daß er wegen seiner Bedienung mit der Recruten-Casse Richtigkeit gemachet habe, und derselben nichts schuldig sey; Gestalt dann auch auf die Specification der Reste, welche die Recruten-Casse unterschrieben præsentiren lässet, das restirende quantum alsofort gegen des Hoffraths Ahlemann Quittungen zu bezahlen ist; Inmassen sothane der Recruten-Casse Delignation, sambt den gedachten Quittungen der Casse allemal so gut validiret werden sollen, als warm solche derjenige gegeben hätte, welcher die Besoldung daraus zu empfangen hat. Wornach also mehr erwehnte Stempel-Gelder-Casse sich allergehorsamst zu achten hat. Signatum Berlin, den 23. Febr. 1725.

Friderich Wilhelm.

v. Grumbkow. v. Creutz.

An die Stempel-Gelder-Casse.

No. XXIV.

Digitized by Google

No. XXIV. Reſcript an das Cammer-Gericht, daß die von denen Fiſcælen ex officio abgeſtatteten Berichte nicht auf Stempel-Papier zu ſchreiben. Vom 10. Maji 1725.

Iſt gleichlautend mit dem, ſo im II. Theil, IV. Abth. No. LVIII. enthalten.

No. XXV. Erneuertes Edict, wegen des Gebrauchs der geſtempelten Carten. Sub dato Berlin, den 10. April. 1733.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, höchſt mißfällig vernommen, wasgeſtalt Dero wegen des Gebrauchs der geſtempelten Carten emanirten Edicten, inſonderheit vom 18. Auguſti 1703. 7. Junii 1706. und 9. April. 1714. bisher nicht nachgelebet worden, ſondern ſowol unterſchiedene der Einwohner in den Städten, als auch in ſpecie auf dem platten Lande, ſich unterſtanden haben, in den Meſſen ungeſtempelte Carten in groſſer Menge aufzukauffen, und ſolche entweder ſelbſt zu gebrauchen, oder anderen wieder zu überlaſſen; Allerhöchſt gedachter Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſter und dabey ernſtlicher Wille aber iſt, daß über oberwehnte Edicte unverbrüchlich gehalten werden ſolle: Als befehlen Dieſelbe nicht nur allen Dero Vaſallen und Unterthanen in den Städten und auf dem platten Lande, ſondern auch allen und jeden Dero hohen und niederen Officiers und Soldaten, nicht weniger denen in Dero Landen ſich aufhaltenden Studioſis hiedurch, und zwar bey 20. Rthlr. fiſcaliſcher Straffe vor jedes Spiel, dergleichen ungeſtempelte Carten ſo wenig ſelbſt zu gebrauchen, als vor andere in den Königl. Landen wohnhafte Leute zu kauffen.

Wie dann auch allen Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, dem General-Fiſcal und den ſämtlichen übrigen Fiſcalen, desgleichen den Magiſtraten in den Städten, inſonderheit zu Franckfurt an der Oder, hiermit alles Ernſtes aufgegeben wird, ſich darnach allergehorſamſt zu achten, und dahin zu ſehen, daß dieſem allerunterthänigſt nachgelebet werde.

Wobey es jedoch die Abſicht nicht hat, als ob auf den Meſſen gar keine fremde ungeſtempelte Carten vor die Auswärtigen eingeführet werden ſolten, ſondern dieſelben paſſiren nach wie vor zum Debit vor die auſſer den Königlichen Landen wohnenden, die Einheimiſchen aber, ſie ſeyen wes Standes oder Condition ſie wollen, müſſen ſich derſelben ſchlechterdings begeben.

Und damit künfftig kein Mangel an geſtempelten Carten auf den Meſſen ſey; So iſt die Carten-Cammer befehliget worden, jemand mit genugſamer Proviſion von allerhand Sorten nach den Meſſen zu ſchicken, und ſolche zum öffentlichen Verkauff auszulegen zu laſſen.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majeſtät höchſteigenhändigen Unterſchrifft, und beygedrucktem Königl. Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 10ten April. 1733.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck.
F. M. v. Viebahn. F. W. v. Pappe.

No. XXVI. Declaratio Edicti vom 17. Januarii 1725. wegen Gebrauch des Stempel-Papiers bey Inquiſitions-Proceſſen, &c. Vom 1. Julii 1733.

Vide P. II. Sect. III. No. LXIX.

No. XXVII. Anderweites Edict, wie es in Inquiſitions-Fiſcaliſchen und Commiſſions-Sachen mit dem Stempel-Papier zu halten. Sub dato Berlin, den 9. Octobr. 1733.

Nachdem Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, allerunterthänigſt vorgetragen worden, was maſſen bey dem unterm 17ten Januarii 1725. publicirten Edict, wie es in den Inquiſitions-Sachen mit dem Stempel-Papier gehalten werden ſoll, nach den dieſerhalb vorgekommenen Umſtänden ein und ander Zweiffel ſich ereigne: Als haben höchſt-Dieſelbe, damit in ſolchen Sachen überall eine Gleichförmigkeit gehalten werde, der Nothwendigkeit zu ſeyn gefunden, oberwehntes Edict, ſo viel die deßhalb vorgefallene Zweiffel betrifft, folgender geſtalt zu erläutern, und die gemeldeten Fälle auf einen gewiſſen Fuß zu ſetzen.

1. Wird das Stempel-Papier nur in ordentlichen Inquiſitions-Proceſſen nach denen im Edict vom 17. Jan. 1725. geordneten Sorten bey jedem Theile des Proceſſus gebraucht; In bloſſen Denunciationen aber, die zur ordentlichen Inquiſition noch nicht verwieſen ſind, iſt ſolches nicht vonnöthen; dahingegen die Memorialia der particulieren Denuncianten auf geſtempelt Papier geſchrieben werden müſſen.

2. Bey Beweis-Antretung oder Arreſt-Anlegung ſind allezeit 3. Gr. Bogen zu gebrauchen, und was von geringerem Stempel iſt, nicht anzunehmen, ſondern vor ungültig zu halten.

3. Die Gerichtlichen Expeditionen in Inquiſitions- und Fiſcaliſchen Sachen für die Inquiſiten,

welche bezahlen können, ſind ebenfalls auf geſtempelt Papier auszufertigen.

4. Wann Fiſcus in einer Fiſcaliſchen Sache obtiniret, und reſtitutionem expenſarum erhält, alsdann wird das Stempel-Papier für alle Stücke zugleich liquidiret und bezahlet, und muß zu mehrer Richtigkeit ſolches in den bey den Collegiis quartaliter einzuſendenden Straff-Liſten zugleich aufgeführet werden.

5. Darff Fiſcus keinen Vorſchuß zum Stempel-Papier thun, ſondern es muß der Inquiſit, wann er bey einiger maſſen zureichenden Mitteln iſt, daſſelbe bezahlen; Iſt er aber arm, und hat gar nichts im Vermögen, ſo wird auch kein Stempel-Papier genommen, jedoch ſoll ſolches in dem Protocollo inrotulationis angeführet werden.

6. Iſt zu unterſcheiden, ob der Inquiſit zur ordentlichen Litis conteſtation graviret ſey, oder nicht: Findet ſich das erſtere, alsdann muß der Inquiſit das Stempel-Papier bezahlen; Letztern Falls aber iſt daſſelbe nicht nöthig.

7. Ob wohl in Fiſcaliſchen Sachen von Seiten Fiſci, und bey denen von demſelben übergebenden Schrifften, Berichten oder Gutachten, wie auch bey denen von demſelben extrahirten Decretis, Verordnungen und Veranlaſſungen ꝛc. das Stempel-Papier ceſſiret; So hat es hingegen eine andere Bewandniß, wann ein Particulier in ſeiner Sache aſſiſtentiam Fiſci erhält, auf welchem Fall jener zu den Fiſcaliſchen Schrifften und Producendis das Stempel-Papier anzuſchaffen und zu bezahlen ſchuldig iſt.

8. Ob zwar aus den zuvor wegen des Stempel-Papiers ergangenen Edicten, ingleichen aus den confirmirten Sportul-Ordnungen abzunehmen, zu welchen Sachen und Verordnungen Stempel-Papier gebrauchet werden ſoll: So iſt doch nicht nöthig, a) die Formulas juramentorum, welche in Judiciis abgeſchworen, und ad Acta überſchrieben werden, ingleichen b) diejenige Abſchrifften, ſo die Partheyen zu ihrer Nachricht ex actis fordern, e.g. Protocolla und dergleichen, wann ſie ſelbige nicht vidimiret verlangen, ferner c) die Concepte der Verordnungen und Citationen, ſo mit den geſetzten Originalien aus den Canzeleyen zugleich gegeben werden, auf geſtempelt Papier zu ſchreiben, ſondern dazu darff nur ungeſtempeltes Papier genommen werden.

Schließlich wird auch allen von Zeit zu Zeit angeordneten Commiſſariis hiemit nachdrücklich aufgegeben, bey den obhabenden Commiſſionen in Particuliet-Sachen alles dasjenige wegen der Gebrauchs des Stempel-Papiers gleichfalls zu beobachten, was in den deshalb publicirten Edictis den ordentlichen Gerichten obliegt, und beſchlen werden.

Seine Königliche Majeſtät befehlen demnach allen hohen und niederen Gerichten, Commiſſarien, auch Fiſcaliſchen Bedienten, und überhaupt allen denenjenigen, ſo mit Inquiſitions-Fiſcaliſchen oder Commiſſions Proceſſen etwas zu thun haben, ſich hiernach in allen Stücken allergehorſamſt zu achten, auch die darwieder handelnden gehörig anzuzeigen, und ſelbige in die in den Stempel-Edictis geſetzte Straffen zu declariren, und reſpective ſolche beyzutreiben.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majeſtät höchſt-eigenhändigen Unterſchrifft, und beygedrucktem Königl. Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 9ten Octobr. 1733.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F.W.v.Grumbkow. F.v.Görne. A.D.v.Viereck.
F.M.v.Viebahn. F.W.v.Happe.

No. XXVIII. Reſcript an die Neumärckiſche Cantzer, daß jedem frey ſtehen ſolle, auf denen Franckfurter Meſſen Carten einzukauffen und damit zu handeln. Vom 14. Octobr. 1733.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben aus Eurer unterm 29ten Septembr. a. c. abgeſtatteten Relation erſehen, was ihr wegen Verloſung der geſtempelten Carten in denen Neumärckiſchen Städten auf das unterm 29ten des vorhergehenden Monaths Auguſti an Euch abgelaſſene Reſcript berichtet und angefraget.

Wir ertheilen Euch nun darauf zur allergnädigſten Reſolution, daß der Debit der Carten denen Einnehmern niemahlen privativè geſtattet worden, ſondern nach dem Edict vom 9ten April. 1714. jedem damit zu handelen erlaubet ſey; Daß ihnen aber dergleichen zu führen anbefohlen worden, iſt daher geſchehen, wann ſonſt niemand ſelbige in denen Städten hält, damit es daran nicht fehlen möge, a) Und da nach der Carten-Cammer Bedienten Bericht in verſchiedenen Neumärckiſchen Städten die Einnehmer gar keine Carten halten, auch wohl gar mit dem Acciſe-Stempel ſelbige zu ſtempeln ſich gelüſten laſſen; So iſt allerdings nöthig gefunden worden, auf die Franckfurther Meſſe jedesmal eine Partie Carten zu ſchicken, und jedermann frey zu geben damit zu handeln, und hat es dabey ſein Bewenden. Ihr habet aber auch zugleich denen Fiſcælen aufzugeben, fleißig acht zu haben, daß niemand mit ungeſtempelten Carten ſpiele, und falls ſich dergleichen finden, ſie ohne Anſehen nach denen Edictis beſtraffen zu laſſen. Seynd ꝛc. Berlin, den 14. Octobr. 1733.

v. Happe.

An die Neumärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XXIX. Verordnung, daß bey allen Supplicatis und Verordnungen auch Commiſſariſchen Expeditionen Stempel-Papier zu gebrauchen.

Vide II. Theils I. Abth. No. CCLXXII.

Das

Das IVte Capitel.
Von der
Carossen- Chaisen- und Peruquen-Steuer.

No. I. Edict, wegen Einführung der Wagen- und Peruquen-Steuer. Vom 20. Martii 1698.

Demnach Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, nöthig erachtet, ein und andere Dinge, wodurch der Luxus allhier in Dero Residentz-Städten eine Zeithero sehr hoch gestiegen, mit einem besondern Impost belegen zu lassen, um sothanen Luxum dadurch zu compesciren; Als wollen, setzen und verordnen Höchstermeldte Seine Churfürstl. Durchl. hiermit in Gnaden, daß vor erst, und bis Dieselbe auch andere Sachen mehr zu belegen resolviren werden, à dato an von allen Carossen und Chaisen, so allhier verfertiget und gebrauchet, oder auch auswärts verschicket, wie auch von Peruquen, welche getragen werden, ein gewisses an Accise bezablet werden solle; Und zwar soll es mit der Versteurung folgender gestalt gehalten werden.

1. Erstlich, alle und jede Carossen oder Chaisen, so allhier verfertiget und auswärts verschicket, sollen nach dem Werth oder Verkauff derselben von dem Käuffer mit 4. pro centum versteuret werden, gestalt dann ein jedlicher Stellmacher, Grobschmidt, Sattler oder Mahler, bey dem ein oder ander vorgedachter Wagen zuletzt gantz fertig gemachet ist, schuldig seyn soll, solches alsofort, und zugleich den Werth desselben, und wie theuer er verkauffet wird, bey der Accise-Cammer richtig anzumelden, solchen auch nicht eher, bis zuforderst der Kauffer den darauf gelegten Impost bezahlet, und der Wagen von einem Accise-Visitatore mit einem besondern Brenneisen an einem gewissen Orte gezeichnet worden, absolgen zu lassen, wiedrigenfalls soll derselbe, so er es nicht angiebet, zum erstenmahl in 10. Thl. Straffe verfallen, zum andernmahl aber der Wagen, davon die Accise nicht erleget, confiscabel seyn.

2. Ein jedweder, er sey Hoher oder Niedriger, Civil- oder Militair-Bedienter, Magistrats-Person, Kauffmann oder Bürger, und von was Condition und Qualität er immer wolle, der sich einer Carosse, eines sogenannten Zellischen Wagens oder Chaise, um damit allhier in den Residentz-Städten, wodurch das Pflaster, so zu unterhalten ein nicht geringes erfordert, sehr verderbet wird, zu fahren gebrauchet, soll jährlich nach gesetzten Impost bey der Accise abstatten:

Der in einer Carosse fähret		1. Thl.
In einem Zellischen Wagen		16. gr.
In einer Chaise		12. gr.

3. Von denenjenigen, so Peruquen tragen, soll folgender massen gesteuret werden:

1. Alle Churfürstl. Civil- und Militair-Bediente, von dem Höchsten bis zu den Secretarien, und welche diesen im Rang gleich seyn, soll ein jeglicher jährlich geben , 1. Thl.
2. Die übrigen Churfürstl. Bedienten, Magistrats-Personen, Secretarien, Cammer-Diener und Schreiber bey einem Herrn, Kauffleute, Bürger und dergleichen, ein jeder jährlich , , , 16. Gr.
3. Laquayen, Handwercks-Gesellen, und übrige geringe Leute, ein jeder jährlich 12. Gr.

Und zwar sollen obige Impoſten von Wagen und Peruquen vor das instehende 1698ste Jahr à dato publicationis dieses Patents, nach Ablauff vier Wochen bey Vermeydung der Inhibition, sich keines Wagens mehr zu gebrauchen, oder auch sonst anderer nachdrücklicher Verordnung, abgestattet und bezahlet werden, und davon sonst niemand, als die Prediger, Schul-Bediente, Studiosi, Schüler und Kinder unter 12. Jahren, und die Unter-Officier und gemeine Soldaten, exempt und befreyet seyn. Wornach sich nunmehro jedermämiglich zu achten. Signatum Cölln an der Spree, den 20ten Martii 1698.

Friderich.

(L. S.)

J. A. von Barfuß.

No. II. Anderweitiges Edict von der Wagen- und Peruquen-Steuer. Vom 3ten April. 1700.

Demnach Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, hiebevor ein Patent unterm 20. Martii des 1698sten Jahres, wegen der Carossen- Chaisen- und Peruquen-Steuer in Dero hiesigen Residentz-Städten publiciren lassen, und nachgehends ein und andere Mängel und Unordnungen dabey observiret worden, also daß höchstermeldte Seine Churfürstliche Durchl. nöthig und dienlich gefunden, obbesagtes Patent nicht allein zu renoviren, sondern dasselbe auch in ein und andern Stücken zu verändern; So wollen, setzen und verordnen Dieselbe hiermit gnädigst, daß es mit Abgebung vorgedachter Steuern insküntftige folgender Gestalt gehalten werden solle, und zwar

1. Erstlich, weil es die Erfahrung gegeben, daß die Wagen-Steuer nach dem vorigen Patent gar nicht zureichend ist, das Stein-Pflaster in denen hiesigen Residentz-Städten, als wozu solche nebst der Peruquen-Steuer eigentlich gewiedmet worden, damit zu unterhalten, sondern zu solchem Behueff jährlich noch ein vieles aus dem Militair-Etat hergegeben und zugeschossen werden müssen; Als soll ein jedweder, er sey Hoher oder Niedriger, Civil- oder Militair-

litair-Bedienter, Magiſtrats-Perſonen, Kauffmann oder Bürger, und von was Condition und Qualität er immer wolle, der ſich einer Caroſſe oder Chaiſe, wodurch das Stein-Pflaſter ſehr verderbet wird, zu fahren gebrauchet, auch andere und fremdbe Leute vor Geld damit fahren läſſet, jährlich à Januario dieſes Jahres anzurechnen, dafür abſtatten.

1. Von einer Caroſſe und Zelliſchen, auch allen andern Wagens ohne Unterſcheid, welche oben eine platte oder viereckichte Decke oder Himmel haben, 3. Rthlr.
2. Von einer Chaiſe halb ſo viel, nehmlich ein Rthlr. 12. Gr. Dagegen ſoll

2. Zum Andern, der im vorigen Patente auf die Caroſſen und Chaiſen, welche allhier verfertiget, und an andere Oerter verſchicket werden, gelegte Impoſt der 4. Rthlr. pro Centum, ſo durch eine unterm 25ten Augufti ergangene gnädigſte Verordnung, aus erheblichen Urſachen allbereit wieder aufgehoben worden, ferner aufgehoben ſeyn und bleiben, und deshalb hinführo nichts mehr gefordert werden.

3. Zum Dritten, ſollen alle diejenigen, welche ſich beydes ſo wohl der Caroſſen als Chaiſen zum fahren bedienen, die Caroſſen-Steuer nur allein bezahlen, und von der Chaiſe nichts erlegen.

4. Zum Vierdten, diejenigen, ſo Peruquen tragen, ſollen dafür jährlich folgender maſſen ſteuren:

1. Alle Churfürſtl. Civil- und Militair-Bedienten, von dem höchſten bis zu den Churfürſtl. Secretarien incluſivè, und welche dieſen im Rang gleich ſenn, ein jeder einen Rthlr.
2. Die übrigen Churfürſtl. Bedienten und Magiſtrats-Perſonen, ferner die Secretarien, Cammer-Diener und Schreiber bey einem Herrn, imgleichen Kauffleute, Bürger und dergleichen, ein jeder jährlich 16. Gr.
3. Laquayen, Handwercks-Geſellen, und übrige geringe Leute, ein jeder jährlich 12. Gr.

5. Zum Fünfften, ſollen hinführo obige Impoſten von Wagen und Peruquen alle Jahr auf Oſtern bezahlet werden, mit der Verwarnung, daß der, oder diejenigen, welche ſich darunter widerſetzlich oder ſäumig bezeugen, und zum längſten innerhalb 2. Monathen nach Oſtern das Ihrige nicht richtig abgeben, und darüber keine Quittung zu procuiren haben werden, ſo dann das Duplum erlegen ſollen, und ſoll ſolch Geld der Militz aſſigniret werden.

6. Zum Sechſten, von Abtragung ſolcher Wagen- und Peruquen-Steuern, ſoll ſonſt niemand, als die Prediger, Schul-Bediente, Studioſi, Schüler, und Kinder unter 12. Jahren, wie auch die Unter-Officierer und gemeine Soldaten, exempt und befreyet ſeyn.

7. Zum Siebenden, weil auch von dieſen Steuern in den verfloſſenen zwey erſten Jahren viel Reſte zurück geblieben, und angezeiget worden, daß verſchiedene Bediente und die Franzöſiſche Refugirte insgeſambt, ſich davon gänzlich eximiren, und in Güte nichts beytragen wollen, ſo verordnen Seine Churfürſtl. Durchl. hiermit gnädigſt, daß dieſelben Reſte gleichergeſtalt auf bevorſtehende Oſtern nach der erſten Taxa mit abgegeben, oder im nachbleibenden Fall die Caroſſen- und Chaiſen-Steuer nach der neuen Taxa, die Peruquen-Steuer aber in duplo gezahlet, und ſolche durch militariſche Execution, zu folge der am 27. Julii 1699. ergangenen gnädigſten Verordnung beygetrieben werden ſolle, zu dem Ende mehr höchſtgedachte Seine Churfürſtliche Durchl.

8. Achtens, Dero Rathe und Ober-Richter Ancillon hiermit gnädigſt und ernſtlich anbefehlen, dahin mit zu ſehen, daß von denen Franzöſiſch-Refugirten damit niemand verſchonet, ſondern ein jeder zu Abtragung des Seinigen angemahnet werden, und den dazu beſtellten Caſſirer Jacobi auf ſein Anſuchen alle benöthigte Aſsiſtenz zu leiſten.

9. Zum Neundten ſollen offtbeſagte Steuern auf der Cammer, allwo die Stempel-Gelder eingenommen werden, gegen des itzterwehnten Caſſirers Jacobi Quittung, welcher ſolch Geld an die General-Krieges-Caſſa abzuliefern befehliget iſt, abgeführet und bezahlet werden.

10. Zum Zehenden ſoll anitzo alſofort, hinfüro aber allemahl bey Antritt des Jahres, der Ober-Commiſſarius Plarre, welcher das Acciſe- und Steuer-Weſen bey hieſigen Reſidentz-Städten zu reſpiciren hat, ein Verzeichniß aller derjenigen, welche Wagen- und Peruquen-Steuern abzugeben ſchuldig ſeyn, durch die Viſitatores und andere Accis-Bediente aufnehmen und machen laſſen, und ſolch Verzeichniß im Februario unter ſeiner Hand und Unterſchrift vorbeſagten Caſſirer auszuantworten, um darnach die Gelder einzufordern, nachgehends auch alle Jahr im Junio eine Viſitation oder Unterſuchung durch die Viſitatores ſowol in denen Reſidentz-Städten, als auch in denen Vorſtädten thun laſſen, ob ein jeder das Seinige abgetragen, und darüber Quitung, welche hinfüro mit dem Churfürſtl. Zepter und der Umſchrifft: Wagen- und Peruquen-Steuer, von dem Caſſirer geſtempelt werden ſollen, zu produciren hat. Und wann

11. Zum Eilfften jemand betroffen werden ſolte, der bey Aufnehm- und Verzeichnung der Wagen- und Peruquen-Steuern vorſetzlicher Weiſe etwas verſchwiegen, und ſolchergeſtalt mit Abgebung derſelben zurücke gehalten hätte, derſelbe ſoll nach gethaner Anzeige, das triplum zu bezahlen, durch militariſche Execution angehalten werden.

12. Zum Zwölfften wird allen und jeden Einwohnern, welche eigene Häuſer haben, hiermit anbefohlen, denen Acciſe-Bedienten, ſo bey Anfang eines jeden Jahres die Wagen- und Peruquen-Steuern aufzeichnen, und nachgehends die Viſitationes verrichten ſollen, auf ihr Anfragen eigentliche Nachricht zu ertheilen, was für Leute in ihren Häuſern logiren und zur Miethe wohnen, damit alle und jede, ſo etwas abzutragen ſchuldig ſeyn, richtig aufgeſchrieben, und alſo darunter eine gute Ordnung gehalten werden könne, widrigenfals ſollen diejenigen, welche dergleichen verſchweigen, zu Bezahlung der Steuern vor die nicht angegebene Perſonen angehalten werden. Und damit ſich niemand einiger Unwiſſenheit zu entſchuldigen haben möge, ſo haben offt-höchſtgedachte Se. Churfürſtl. Durchl. dieſes Patent zum

Druck

Druck zu befördern, auf denen Rahthäusern und Straſſen, wie auch an denen Stadt-Thoren zu affigiren, und alſo ſolches zu iedermanns Wiſſenſchafft zu bringen, gnädigſt befohlen, wornach ſich ein jeder unterthänigſt zu achten. Signatum Cölln an der Spree, den 3. April. 1700.

Friderich. (L.S.)

Graf v. Barfuß.

No. III. Patent, die Wagen- und Peruquen-Steuer ſub pœna dupli abzutragen. Vom 22ten April. 1701.

DEmnach **Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc.** Unſer allergnädigſter Herr, höchſt-mißfällig vernommen, welchergeſtalt Dero unterm 3ten April. vorigen Jahres herausgegebenen und publicirten Patent zuwider, die Carroſſen-Chaiſen- und Peruquen-Steuer, bey Dero Reſidentz-Städten faſt von den meiſten nicht abgetragen worden, ſondern, daß von denen Jahren 1698. 1699. und 1700. noch viele Reſte ausſtehen ſollen; Höchſt-gedachte Seine Königliche Majeſtät aber über obgedachtes Patente allerdings mit Nachdruck gehalten, und von den Säumigen ſothane Reſte durch Militariſche Execution beygebracht wiſſen wollen; Als iſt Derofelben allergnädigſter Wille und Befehl, daß ſo wohl die Current-Steuern von Anno 1701. welche anietzo verfallen ſeyn, als auch die Reſtanten von Annis 1698. 1699. und 1700. zwiſchen hier und nechſt-künfftigen Trinitatis an den darzu beſtellten Caſſirer, Jacobi, abgeführet, oder ſolche widrigenfalls ohne Anſehen der Perſon, vom Hohen bis zum Niedrigen der Garde zu Fuß aſſigniret, und alsdann von derſelben das Duplum durch Execution eingefordert und beygetrieben werden ſoll; Geſtalt mehr allerhöchſt-gedachte Seine Königliche Majeſtät deßhalb allbereit behörige Verordnung ergehen laſſen, und damit ſich niemand einiger Unwiſſenheit zu entſchuldigen haben möge, ſo haben Seine Königliche Majeſtät dieſes zum Druck zu befordern, auf denen Rath-Häuſern und Straſſen, wie auch an den Stadt-Thoren vorberührter Dero Reſidentz-Städte zu affigiren, und ſolches alſo zum Überfluß nochmahls zu iedermanns Wiſſenſchafft zu bringen, allergnädigſt befohlen. Wornach ſich ein jeder allerunterthänigſt zu achten, und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten wiſſen wird. Signatum zu Oranienburg, den 22. April. 1701.

Friderich.

(L.S.)

Graf von Barfuß.

No. IV. Edict, wegen Peruquen-Steuer-Verpachtung. Vom 19. Julii 1701.

NAchdem **Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc.** Unſer allergnädigſter Herr, vor einigen Jahren, zu einem gewiſſen Behuf, einen jährlichen Impoſt, wie bekannt, auf die Peruquen zu legen gemüſſiget worden, und aber deßhalb verſchiedene Beſchwerden bishero vorgekommen, ſo alle dahin ausgelauffen, daß diejenigen, welche Peruquen tragen, und dahero die Auflagen zu geben ſchuldig, durch die darüber gemachte Claſſification einer für den andern graviret würden, und daß darunter keine Proportion gehalten werden könte, woferne nicht der Anſchlag des Impoſts, nach dem Werth der Peruque eingerichtet werden ſolte; Als haben höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät auf einen andern Modum, um ſolchen Klagen zu remediren bedacht ſeyn müſſen, und da ſich eben Elie Papus de Lauerdauge, angegeben, und um eine Verpachtung allerunterthänigſt angeſuchet; So haben Sie ſolche Gelegenheit nicht aus Händen gehen laſſen wollen, ſondern haben mit ſelbigen einen Arende-Contract ſchlieſſen laſſen, und damit nun Dero getreue Unterthanen, ſo wol in denen Reſidentz-Städten, als auch diejenigen, ſo vom Lande daraus einige Peruquen abholen laſſen ſolten, wiſſen mögen, was bey dieſer neuen Verfaſſung zu beobachten, und wie ſich ein jeder für Unterſchleiffe, und der darauf erfolgenden Straffe zu hüten habe; So haben Sie für nöthig erachtet, ſolches zu jedermanns Wiſſenſchafft durch den Druck zu bringen, und bekannt zu machen, daß Sie demnach und vor das

Erſte, vorgedachten Elie Papus de Lauerdauge, zu Dero Peruquen- und Carollen-Inſpectorn beſtellet, und dergeſtalt, vermöge ſeines in Händen habenden Arende-Contracts authoriſiret, daß er ſolche Impoſts auf die Peruquen und Carollen erheben ſolle, und zwar einen erſteren, auf ſeine Arende, den andern auf Seiner Königlichen Majeſtät Rechnung.

Zweytens, daß alle Peruquen, ſo hinführo von denen Peruquen-Machen in hieſigen Reſidentz-Städten verfertiget werden, oder bereits in deren Boutiquen fertig vorhanden ſeyn, auf die Stempel-Cammer an den Ort, wo bishero ſolcher Impoſt der Peruquen erleget worden, gebracht, daſelbſten ihren Werth nach taxiret, und die Auflage als 6. pro Cent abgegeben, und darauf von vorgemeldten der Lauerdauge mit Dero Königlichen darzu angefertigten Stempel mit Spaniſchen Lacke marquiret, und folglich denen Peruquen-Machern zum Verkauff hinwiederum zurücke gegeben werden ſollen, welches dann ſo fort à die publicationis dieſes Edicts angehet.

Drittens, wann aus anderen Städten Dero Königlichen Etats und Landen, und dann aus auswertigen Königreichen und Provintzien, Peruquen anhero, ſo wol nach den Reſidentz-Städten, als auf dem Lande gebracht und eingeführet werden ſolten; So wollen zwar Seine Königliche Majeſtät ſolches nicht verbieten, noch das Mutuelle Commercium mit denen Benachbarten und Auswertigen aufheben. Damit aber Dero Unterthanen einander gleich gemachet, und für denen Fremden beneficiret werden mögen, ſo ſollen alle Peruquen, die in Dero Landen gemachet werden, ebenfalls mit 6. pro Cent nach dem

Werth, die Auswertigen aber mit 25. pro Cent belegt, und dann insgesamt, wenn sie in diese Residentz-Städte gebracht, von Dero Inspectore marquiret werden, jedoch, daß der aufgesetzte Impost oder Accise von denen beyden Sorten der Peruquen, so in diesen Punct benennet, in Dero Königlichen Accise-Casse allein flesse.

Viertens, damit nun auch ein jeder sich für Unterschleiffe und Bestraffungen hüten möge, so soll Erstlich dem Arendatori der Peruquen allemahl frey stehen, wann ein Peruquen-Macher seine Peruquen zu geringe in Anschlag und Taxe bringen solte, dieselben dafür anzunehmen, und ihme die angegebene Summam des Geldes zu bezahlen; Zweytens, daferne einer betroffen würde, der eine ungestempelte Peruque trüge, so ist derselbe, weil er die Peruque immarquiret gekaufft, und also wider Verbot gehandelt, entweder der Peruque verlustig, oder er muß 10. Rthlr. Straffe dafür erlegen, auch der Peruquen-Macher, der solche ungestempelt verkauffet, in gleicher Straffe der 10. Rthlr. verfallen seyn, es möge auch der Käuffer, oder derjenige, so die Peruque träget, seyn von was Stand und Condition er immer wolle, und sollen solche Straffen zusammen geschlagen werden, und davon der Halbscheid dem Inspectori der Peruquen verbleiben, die andere Helffte aber dem Armen-Hause zuwachsen; Drittens aber soll der Peruquen-Macher bey Vermeidung obiger gesetzten Straffe keine Peruque weder in diesen Residentz-Städten noch ausserhalb auf dem Lande, ehe sie auf solche Weise marquiret, taxiret, und der Impost erleget, verkauffen und wegsenden.

Fünfftens, sollen die Visitatores und die Ther-Schreiber in hiesigen Residentz-Städten schuldig seyn, auf die Peruquen so eingebracht, auch wider ausgehen, genaue Acht zu haben, selbige aufzuzeichnen, und davon die Wochen-Zettel dem Inspectori der Peruquen auszuhändigen, wie dann dem Inspectori selbsten frey stehet, wann er einige Unterschlieffe vermerckt, der Peruquen-Macher Häuser und Werckstellen so offt er will, zu visitiren.

Sechstens, verbleibet es wegen der Carossen und Chaisen bey dem vorigen Impost, und bey denen ergangenen Verordnungen, und darinnen gesetzten Straffe, auf diejenigen, so solchen Impost zu rechter Zeit nicht einbringen, noch sich solchen Verfassungen gemäß bezeigen.

Siebendens, daß auch der Inspector der Peruquen wissen möge, von wem er seine Assistentz haben solle, so lassen höchstgedachte Seine Königliche Majestät demselben Dero General-Kriegs-Commissariat pro Foro anweisen, befehlen auch demselben hiemit gnädigst, nicht allein über dieses Dero Patent stricte und genau zu halten, sondern auch gedachten Inspectorem Lauerdaugie, jedesmahl bey rechtmäßiger Verrichtung seines Amts nachdrücklich zu schützen, und wann es nöthig, durch die Militarische Execution zu Hülffe zu kommen. Uhrkundlich unter mehr-höchstgedachter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Königlichen Insiegel. Geben Cölln an der Spree, den 19. Julii, 1701.

Friderich.

(L. S.)

O. M. Graf von Dönhoff.

No. V. Edict, wegen Aufhebung der vorhin von der Carossen-Chaisen- und Peruquen-Steuer ergangenen Mandaten, und wie es nunmehro damit zu halten. Vom 4. April. 1702.

Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben zwar wegen der Peruquen- und Carossen-Steur in Dero Residentz-Städten verschiedene Patenta allbereit ergehen, und nach und nach publiciren lassen, auch noch zuletzt, unterm 19ten Julii, 1701. eine solche allergnädigste Anordnung darinn gemacht, daß der auf beydes gesetzte Impost, um das Werck besser zu fassen, durch einen Frantzosen, Nahmens Elias Papus de Laverdaugie, (welcher sich eben dazumahl unterthänigst angegeben, die Peruquen-Steur besonders zu pachten,) nach denen ihnen vorgeschriebenen Reguln erhoben und eingenommen werden solte: Nachdem aber bald angemercket worden, daß dennoch das Werck, sonderlich was die Peruquen-Steur betrifft, mit einem solchen Succes, als man wol Anfangs vermuthet, nicht von statten gehen wollen, massen die dabey vorgegangene mancherley Unterschleiffe und Intriguen abzustellen, und der Gebühr nach zu bestraffen, mehr Wunder und Weitläufftigkeit causiret, als die Sache an sich fast importiret, inzwischen aber viel Klagen, welche die Peruquen-Machers darüber geführet, indem sie auswerts auf denen Franckfurt- und Leipziger-Messen, ihre Peruquen so wohlfeil nicht ausbringen, noch verkauffen können, wie andere, weiln sie hier 6. pro Cent an Impost dafür bezahlen müssen, ohne, was die dabey erforderte allzu genaue Visitationes auf den Posten, und sonsten vor nicht geringen Verdruß nach sich gezogen; Als sind daher allerhöchstgedachte St. Königliche Majestät, um allen solchen Klagen und bisherigen Beschwerden abzuhelffen, dagegen aber der Peruquen-Macher ihre Subsistentz desto besser zu befodern, bewogen worden, die zuletzt mit ermeldtem Laverdaugie, getroffene Arende, mitmehr gänzlich aufzuheben, und das Werck auf einem solchen Fuß wieder zusetzen, daß nicht mehr wie bisher, von denen Peruquen-Machers beym Verkauff ihrer Peruquen, weiter was entrichtet werden darff, sondern, daß vielmehr ein jeder, der Peruquen träget, denjenigen Impost jährlich selber dafür entrichten soll, welcher in nachfolgenden Classen angesetzet, und aufs leidlichste eingetheilet ist; Dagegen wollen mehrallerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät die deßhalb vorhin nachemander ergangene 3. verschiedene Patenta, als vom 30ten Martii, 1698. 31ten April. 1700. und 19ten Julii, 1701. gänzlich aufgehoben, an statt dessen aber hiemit von neuen allergnädigst verordnet und gesetzet haben.

Daß anfänglich, und was die Carossen-Steuer betrifft, wie vorhin also noch ferner, ein jeder, er sey Hoher oder Niedriger, Civil- oder Militair-Bedienter,

dienter, Magiſtrats-Perſonen, Kauffmann oder Bürger, und was Nation, Condition und Qualität er immer ſeyn wolle, der ſich einer Caroſſe oder Chaiſe, wodurch das Stein-Pflaſter verderbet wird, zu fahren gebrauchet, auch andere und fremde Leute vor Geld damit fahren läßt, jährlich à Januario dieſes Jahrs anzurechnen, dafür abſtatten ſoll;

1. Von einer Caroſſe und Zellſchen, auch allen andern Wagens, ohne Unterſcheid, welche oben eine platte oder viereckigte Decke und Himmel haben . . . . . 3. Rthlr.

2. Von einer Chaiſe oder Caleſche, halb ſo viel, nemlich . . . . . 1. Rthlr. 12. Gr.

Dagegen ſoll der in vorigen Patente auf die Caroſſen und Chaiſen, welche allhier verfertiget, und an andere Oerter verſchicket werden, gelegte Impoſt der 4. Rthlr. pro Cent ſo durch eine unterm 25ten Augufti, 1698. ergangene allergnädigſte Verordnung, aus erheblichen Urſachen, allbereit wieder aufgehoben, auch unterm 3ten April. 1700. wiederholet, und confirmiret worden, ferner aufgehoben ſeyn und bleiben, und deßhalb hinführo nichts mehr gefodert werden. Wie dann auch alle diejenige, welche ſich beydes, ſo wol der Caroſſen als Chaiſen zugleich bedienen, ferner die Caroſſen-Steuer nur allein bezahlen, und von der Chaiſe nichts erlegen ſollen.

2. Zum andern die Peruquen betreffend, weiln die vorhin darauf geſetzte Steuer, die verhöhete Summe bis dato nicht erreichet; ſo ſollen hinkünfftig alle diejenigen, ſo Peruquen tragen, gleichfalls à Januario dieſes Jahres an, folgender maſſen entrichten:

1. Alle Königliche Miniſtri und vornehmſte Hof-Bediente, bis zu den Cammer-Herren und Titular-Geheimten-Räthen inclusivè, und von den Militair-Etat bis auf die General-Majors inclusivè, jeder . . . . . 2. Rthlr. 12. Gr.

2. Alle Cammer-Gerichts-Hof-Kriegs- und andere Räthe, Geheime Secretarii, und welche mit ihnen gleichen Rang haben, ferner bey Hofe alle Cammer-Hof- und Jagd-Junckers, auch Geheime Cammer-Diener, imgleichen bey der Militz die Obriſten, Obriſt-Lieutenants und Majors, jährlich jeder . . . . . 2. Rthlr.

3. Alle Cammer-Gerichts-Advocati, Cantzelliſten, Cammer-Renten- und Poſt-Schreiber und dergleichen, ꝛc. Item, bey der Militz alle Capitains, Lieutenants und Fehnrichs, wie auch die Magiſtrats-Perſonen, Kauff-Leute und Künſtler, als Mahler, Bildhauer, Barbierer, Goldſchmiede, Peruquen-Machers und dergleichen, jährlich . . . . . 1. Rthl. 8. Gr.

4. Alle übrige Königliche Hof- und Civil-Bediente, Krämer und Handwercker, jährlich 20. Gr.

5. Alle ſchlechte Handwercks-Leute und geringe Bürger, Schreiber und Cammer-Diener bey einem Herrn, Kauffmanns-Dienere, Künſtler und Handwercks-Geſellen, jährlich . . . 12. Gr.

3. Dieſer Impoſt nun, ſoll beedes von Wagen und Peruquen alle Jahr auf Johannis bezahlet werden, mit der Verwarnung, daß der, oder diejenigen, welche ſich darunter widerſetzlich oder ſäumig beweigen, und zum längſten innerhalb 14. Tage nach Johannis, das Ihre nicht richtig abgeben, und darüber keine Quittung zu produciren haben werden, ſodann das Duplum erlegen ſollen, und ſoll ſolch Geld der Militz aſſigniret werden.

4. Zum Vierdten, ſoll von Abtragung ſolcher Wagen- und Peruquen-Steuer ſonſt niemand, als die Prediger, Schul-Bediente, Studioſi, Schüler, und Kinder unter zwölff Jahren, wie auch alle Laquayen, item die Unter-Officier und gemeine Soldaten, exempt und befreyet ſeyn.

5. Zum Fünfften, weiln auch von dieſen beyden Steuren, in den verfloſſenen vier Jahren viel Reſte zurück geblieben, und angezeiget worden, daß verſchiedene Bediente, und die Franzöſiſche Refugirte insgeſamt, ſich davon gäntzlich eximiren, und in Gütte nichts beytragen wollen; So verordnen Seine Königliche Majeſtät allergnädigſt, daß nunmehr all ſolche Reſte à dato innerhalb 2. Monathen, nach der erſten Taxe, mit abgegeben, oder in nachbleibenden Fall, die Caroſſen- und Chaiſen-Steuer nach der jetzigen Taxe, die Peruquen-Steur aber in Duplo gezahlet, und ſolche durch Militariſche Execution zufolge der am 27ten Julii, 1699. ergangenen Verordnung, beygetrieben werden ſoll.

6. Zum Sechſten ſollen obbeſagte Steuren, und zwar die von denen Teutſchen, an die Accis-Cammer, von denen Franzöſiſchen Refugirten aber an den Secretarium du Bois, welche ſolch Geld an die General-Krieges-Caſſe abzuliefern befehliget ſind, gegen eine geſtempelte Quittung, abgeführet und bezahlet werden.

7. Zum Siebenden, ſoll alle Jahr im Monath Martio, ein richtiges Verzeichniß, von denen, ſo Peruquen tragen, auch Caroſſen und Chaiſen brauchen, verfertiget, und denen, ſo die Steuer einnehmen, abgeliefert werden. Von denen Teutſchen ſoll ſolches der Ober-Commiſſarius Platt, welcher darzu die Viſitatores und andere Accis-Bediente zu gebrauchen hat, von denen Franzoſen aber, der Richter de Las, aufſetzen laſſen, und atteſtiren.

8. Zum Achten, ſolte jemand betroffen werden, der bey Aufnehm- und Verzeichnung der Wagen- und Peruquen-Steuer vorſetzlicher Weiſe etwas verſchwiegen, und ſolchergeſtalt mit Abgebung derſelben zurück gehalten hätte, derſelbe ſoll nach gethaner Anzeige das Triplum zu bezahlen, durch Militariſche Execution angehalten werden.

9. Letzlich, und zum Neunden wird allen und jeden Einwohnern, welche eigene Häuſer haben, hiemit anbefohlen denen Accis-Bedienten, ſo die Peruquen- und Wagen-Steuren aufzeichnen, auf ihr Anfragen, eigentliche Nachricht zu ertheilen, was für Leute in ihren Häuſern logiren, und zur Miete wohnen, damit alle und jede, ſo etwas abzutragen ſchuldig ſeyn, richtig aufgeſchrieben, und alſo darunter eine gute Ordnung gehalten werden könne, widrigenfalls ſollen diejenigen, welche dergleichen verſchweigen, zu Bezahlung der Steuren vor die nicht angegebene Perſonen angehalten werden; Und damit ſich niemand einiger Unwiſſenheit zu entſchuldi-

gen haben möge, so haben mehrhöchst-erwehnte Se. Königliche Majestät dieses erneuerte Patent zum Druck zu befodern, auf denen Rath-Häusern und Strassen, wie auch an allen Stadt-Thoren Dero Residentzien, zu affigiren, und also solches zu jedermanns Wissenschafft zu bringen, allergnädigst befohlen, wornach sich ein jeder allerunterthänigst zu achten hat. Signatum zu Cölln an der Spree, den 4. April. 1702.

Friderich.

(L.S.)

D. v. Danckelmann.

No. VI. Mandat, wegen derer, so von solcher Steuer eximirt, und von der pœna dupli derer Restanten. Vom 18ten Septembris, Anno 1705.

DEmnach Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernommen, welchergestalt Dero vielfältig ergangenen und publicirten Patenten zuwider, die Carossen-Chaisen- und Peruquen-Steuren biß daher nicht richtig abgetragen worden, sondern daß von denen Jahren 1698. 1699. 1700. 1701. 1702. 1703. & 1704. noch viele Reste ausstehen sollen, und daß insonderheit einige Dero Bedienten unter allerhand Vorwand die ihnen deßhalb zugeschriebene Zettul zu bezahlen, sich von einer Zeit zur andern geweigert; Allerhöchst-ermeldte Seine Königl. Majestät aber von gedachter Wagen- und Peruquen-Steuer niemanden als Dero Dienere, so würcklich Livrée tragen, imgleichen aller Dero Bedienten und anderer Particulairen Domestiquen befreyet, von denenjenigen aber, die solche zu bezahlen schuldig, die noch ausstehende Reste ohne weiteres Nachsehen beygebracht wissen wollen; Als verordnen und befehlen Dieselbe hiermit und Krafft dieses, daß ein jeder, er sey wer er wolle, Hoher oder Niedriger Civil- und Militair-Bedienter, oder auch Bürger, Teutscher und Frantzösischer Nation, nicht allein den Rückstand solcher Steuren von vorgedachten Jahren, sondern auch das currens von diesem instehenden Jahre alsofort abzuführen, und an die darzu bestellte Receptores, als die Teutschen an den Einnehmer Magnus, und die Frantzosen an den Secretarium du Bois, bezahlen sollen; Wann aber ein oder anderer sich hierinnen saumig erzeigen, dieser Verordnung zuwider leben, und vor Ablauff dieses Jahres die Reste samt denen currenten Steuren nicht abführen solte, der oder diejenigen, sollen das duplum im Monat Januario 1706. zu zahlen schuldig seyn, und durch die militairische Execution ohne Unterscheid und Ansehen der Personen darzu angehalten, hinkünfftig auch nach Ablauff eines jeden Jahres, wann in demselben die Current-Steuer nicht gezahlet worden, mit Betreibung des dupli unausbleiblich continuiret werden. Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit, und daß er dieserhalb nicht angenahmet und verwarnet worden, zu entschuldigen haben möge; So haben mehrhöchstgedachte Seine Königl. Majestät dieses zum Druck zu befordern, und in hiesigen Residentz-Städten aller Orten zu affigiren, allergnädigst verordnet; wornach sich nunmehro jedermänniglich allerunterthänigst zu achten, und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten wissen wird. Signatum zu Charlottenburg, den 18. Septembr. 1705.

Friderich.

(L.S.)

D. L. v. Danckelmann.

No. VII. Edict, vorigen Innhalts. Vom 15ten Septembris, Anno 1708.

DEmnach Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, mißfällig vernommen haben, daß die Reste, der Wagen- und Peruquen-Steuer, je länger je mehr anwachsen, auch verschiedene von Dero Bedienten selbst bey Abgebung dieser Steuren sich saumig bezeigen sollen, und dann höchstgedachte Seine Königl. Majestät solchen Verzug in Abgebung der aufgeschwollenen Reste ferner zu dulden, und denen Morosis länger nachzusehen keinesweges gemeinet seyn; Als befehlen Sie ein vor allemahl hiermit allergnädigst und ernstlich, daß alle Dero Militair- und Civil-Bediente, sie seyn wer sie wollen, wie auch die andere Einwohner hiesiger Residentz- und Vorstädte, niemand davon ausgenommen, so Wagen halten und Peruquen tragen, nicht allein das Currens, jährlich gegen Johannis, sondern auch, was jedweder bishero restiret, binnen 14. Tagen, von dato an, unweigerlich bezahlen, oder nach Verfliessung solcher Frist gewärtigen solle, daß ohne weitere Verordnung von ihm das Duplum, durch die Miliz abgefodert und beygetrieben werde: Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten. Signatum Charlottenburg, den 15. Sept. 1708.

Friderich.

(L.S.)

D. L. v. Danckelmann.

No. VIII.

Digitized by Google

No. VIII. Patent, wegen Aufhebung des Impoſts, ſo auf die Peruquen- und Caroſſen in hieſigen Reſidentzien geleget worden. Vom 6. Nov. 1717.

Nachdem **Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen**, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, mit Klagten und Beſchwerden über den jährlichen Impoſt, ſo bey Dero hieſigen Reſidentzien in Anno 1701. auf die Caroſſen und Peruquen geleget, und davon bishero bezahlet werden müſſen, öffters behelliget werden, auch allergnädigſt geneigt ſind, alle dergleichen Onera und Auflagen, ſo in denen Städten, wo die Acciſe introduciret iſt, per Colleótas aufgebracht werden müſſen, ſo viel möglich zu ſupprimiren und abzuſchaffen;

Als haben Dieſelbe allergnädigſt reſolviret, daß vorerwehnte Caroſſen- und Peruquen-Steuer weiter nicht, als biß zu Ablauff dieſes 1717. Jahres ausgeſchrieben und gefodert, ſodann aber, wann die darauf noch ausſtehende liquide Reſte beygetrieben werden ſeyn, mit dem 1. Januarii 1718. gäntzlich caſſiret und aboliret ſeyn ſoll.

Zu dem Ende befehlen Allerhöchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät Dero General-Krieges-Commiſſariat hiedurch in Gnaden, dieſe Dero allergnädigſte Reſolution in hieſigen Reſidentzien zu jedermanns Wiſſenſchafft zu bringen, auch die hieſige Acciſe-Cammer, als die bisher ſothanen Impoſt eincaſſiret und verrechnet hat, darnach zu inſtruiren.

Seine Königliche Majeſtät wollen auch aus Landes-väterlicher Hulde und Liebe, vor Dero Unterthanen und die Fremden, ſo ſich in Dero Landen zu etabliren Willens, ferner auf Mittel und Wege bedacht ſeyn, wie die erſten zu ſoulagiren, hingegen denen Fremden in allen billigen Stücken zu favoriſiren, und befehlen Seine Königliche Majeſtät, daß dieſes Patent gedruckt, und in Dero Reſidentzien wie gewöhnlich publiciret, und affigiret werden ſoll.

Signatum Berlin, den 6. Novembr. Anno 1717.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

v. Grumbkow.

Digitized by Google

Digitized by Google

REGISTER,

derer darinn enthaltenen Materien.

Die groſſe Zahl bedeutet die Abtheilung, die kleinere Paginam.
A. bedeutet Anhang bey der II. Abtheilung.

A.

Abdecker, wie weit ſie von Contribution, Einquartirung ꝛc. frey ſeyn. III. 36. 37. 47. conf. Scharffrichter.

Abführen oder Vorſpann-Fuhren. I. 1122. 1124. 1126. was denen Unterthanen davor zu entrichten. ibid.

Acciſe, Accis- und Steuer Ordnung vom 30. Jul. 1641. III. 77. iſt revidirt den 17. Nov. 1641. III. 81. Ordnung zu Berlin und Cölln de Anno 1658. III. 85. anderweitige Erklährung. 89. Ordnung derer ſämmtlichen Städte de anno 1667. III. 92. deren Declaration. III. 95. wird zu Berlin publicirt. III. 97. item de anno 1680. III. 101.

Revidirte Accis- Ordnung in den Reſidentz-Städten von 2. Jan. 1681. III. 120. deren Declaration. III. 121.

General Steuer und Conſumtions-Ordnung, de anno 1684. III. 134. allergnädigſte Reſolution wegen unterſchiedener Puncte de anno 1703. III. 204. dergleichen in denen Reſidentzien de 1713. 233. 235.

Reglement und Verfaſſung des Accis-Weſens, in Berlin ꝛc. vom 24. Nov. 1733. III. 330.

Reglement und Verfaſſung des gantzen Accis-Weſens dis und jenſeits der Oder und Elbe, excl. Berlin vom 29. Dec. 1736. III. 451.

Accis- Bediente

ſollen ſich des Handels mit Waaren, Korn ꝛc. enthalten. I. 240. einige von Kopf-Steuer frey. V. 76. bey einer Caſſe nicht ohne Caution anzunehmen. III. 194. General- Reglement vor alle Accis- Bediente in Berlin. III. 330. 344. wie ſie bey denen auf der Poſt ankommenden Accis baaren Paqueten ſich zu verhalten haben. I. 1062.

Buchhalter in Berlin Inſtruction. III. 356.

Calefactor bey der Accis- Cammer in Berlin. III. 401.

Caſſen-Diener zu Berlin Inſtruction. III. 412.

Controlleurs General- Inſtruction. III. 240. zu Berlin Inſtruction. III. 348. 349. 350. 406. in denen Städten. III. 502.

Directories wie ſie ſich verhalten ſollen. III. 100. 338. ſeqq.

Diener bey der Accis-Cammer zu Berlin. III. 355.

Einnehmer ihre Function. III. 100. zu Berlin. III. 402. in denen Städten insgemein. III. 452. vid. *Receptores*.

Inſpectores zu Berlin. III. 346. 348. 349.

Packhoffs Inſpector zu Berlin. III. 346.

Poſt *Accis*- Bediente zu Berlin Inſtruction. III. 414. conf. 860. 1062. 1102.

Receptores in denen Städten, was dieſelbe bey der Einnahme zu obſerviren haben, beym Getränckе. III. 460. beym Geträndig. 464. beym Scharrn- und Hausſchlachten. 469. bey Victualien. 472. bey Kauffmannsſchaffts-Gütern. 474. bey liegenden Gründen Vieh- und Profeſſions-Steuer. 483.

Schreiber bey der Accis-Cammer in Berlin. III. 355.

Thorſchreiber in Berlin Inſtruction. III. 232.

Viſitatores, ihre Inſtruction. III. 244.

Wage-Meiſter aufm Packhoff in Berlin. III. 367. Knechte 373.

Accisanten und *Accis*- Freyheit.

Accisanten ſollen mit denen Müllern nicht colludiren. IV. 174. wie die von Adel, Beambte, Arrendatores, Eingeſeſſene und Unterthanen wegen der Acciſe in Städten ſich verhalten ſollen. III. 448. 505. ſollen von allen Acciſe abtragen. III. 234. Freyheit. III. 108. 486. derer Franzöſiſchen Prediger ꝛc. III. 196. derer Scharffrichter. III. 120. 132.

Acciſe- Satz oder *Tax* oder *Tariff*.

vide die Accis- Ordnungen.

Wie viel von Braunen-Bier. III. 92. von Getraydig ſo in die Mühle gebracht wird. III. 121. von frembden Zucker. III. 132. wegen Getränckе. III. 147. 174. 460. Geträdigs. III. 151. 175. 464. Scharrn- und Hausſchlachten. III. 154. 178. 469. Victualien. 156. 177. 472. von Kauffmannſchaffts-Gütern. III. 158. 179. 474. von Vieh. III. 185. 480. 483. von Handlung en Gros. III. 186. von denen auf Franckfurter Meſſe gekauffte Waaren. III. 188. wie viel pro Cent auf der Franckfurter Meſſe zu erlegen. III. 188. Erhöhung der Acciſe. III. 197. 212. 228. wie viel pro Cent vor frembde Waaren. III. 202. derer ledigen Frauens-Perſonen quartaliter 6. Groſchen. III. 214. von Perſonen, Fantangen, Caroſſen. III. 214. auf dem Berliniſchen Jahrmärckten Lætare und Allerheiligen. III. 222. Tariff de anno 1713. III. 242. Pacent wieder das falſche Spargement einer Erhöhung in Reſidentzien. III. 260. wegen der auf Magdeburger Meſſe gekauffte Tücher. III. 260. Accis-Satz derer Victualien-Apothecker-Materialiſten und Kauffmanns-Waaren de an. 1720.

III.

III. 298. derer von Adel, Aembter und Pündel-Wolle betreffende Zettul mit Accis-Stempel zu bezeichnen. III. 266. von Tobacke. III. 320. 322. an den nach Berlin durchgehende Victualien. III. 320. von fremdden Ochsen aus fremdden Landen. III. 322. Vieh zu Berlin soll denen Eingang zu Scharrn und Handlung veraccisirt werden. III. 446. derer Eximirten vom Biere so sie von ihren Gütern oder sonsten von platten Lande zu Consumtion in die Residentzien bringen. III. 203.

Accise-Casse in Berlin aufm Packhuff zu verlegen. III. 194. ohne Special-Ordre nichts daraus zu zahlen. III. 266.

Accis Defraudationes wie zu bestraffen. III. 296. 316. 494. beym Bierdrauen und Schencken. III. 118. derer Schlächter und Vieh-Händler in Berlin. III. 318. derer Unter-Officier und Soldaten. III. 326.

Accise Zettul wenn zu ertheilen. III. 108. in Residentzien wenn ausgegeben werden sollen. III. 195. Verpachtung. III. 207. 209. 215. soll in Telttowschen, Beskowschen und Storckowschen Creysen introducirt werden. III. 117. Plackereyen derer Thorschreiber abzustellen. III. 314. nicht zu creditiren. III. 194. binnen drey Tagen von Vieh, so an Krügen und Vieh-Händlern gekaufft wird, zu entrichten. III. 328. bey der Post wie es damit zu halten. II. 860. 1062. 1102. conf. Consumtion, Tariff, Visitatores.

Acker Auskauffung. I. 541. 700. Radung. ibidem.

Acten Verschickung mit der Post, wie solche geschehen solle. I. 1064. auf der Post wohl zu verwahren. I. 1090.

Adeliche wie sie sich wegen der Accise bey Städten verhalten sollen. III. 448. 505.

Adjunctus soll vom Dienst nicht eher admittirt werden biß er die Recruten-Casse bezahlet. V. 228.

Albertus Thaler gelten 30. Groschen. I. 1328.

Aembter Sachen. v. Sect. II. c. 3.

Amtmann soll jährlich berichten was zur Vermehrung derer Revenüen und Aufnahme derer Unterthanen dienet. II. 166. soll die Unterthanen nicht übel tractiren 162.

Amts-Haupt-Leute wenn sie in Städten wohnen, wie es mit der Consumtions-Freyheit zu halten. III. 260.

Amts-Hauß daselbst keine desrairung zu begehren. I. 1120. 1126.

Amts-Unterthanen wo sie ihre Klagen anbringen sollen. II. 150.

Anbauung wüster Höfe. III. 62. 64. derer Amts-Unterthanen. II. 156.

Anlagen derer Aecker, Häuser, Handwerckern. III. 114.

Archen oder Schleußen-Zoll. I 35.

Arme von Stempel-Papier nicht frey. V. 258.

Asche soll nicht ausgeführet werden. II. 90. v. Potasche, Weydasche.

Attestate denen verunglückten oder Neu-anbauenden umsonst zugeben. III. 74.

Auffschwemmen des Holtzes ist nur von dem so dazu verpflichtet, zu verrichten. I. 808.

Auern zu schonen. I. 602.

Ausländische Waaren, so verbothen auf platten Lande nicht einzuführen. III. 440.

B.

Balliner Müntze nicht auszuführen. I. 1150.

Bau-Etat und Reglement wegen derer Ambts-Gebäuder. II. 170. 172. 176.

Bau-Holtz so die Ambts-Unterthanen nöthig haben, und zu Ambts-Gebäuden erfordert wird, anzuweisen. II. 146. 158. conf. Holtz.

Bau-Rechnung bey denen Aembtern wie solche abzunehmen. II. 174.

Bauern sollen keine Pirsch-Büchen führen wenn sie über Land gehen. I. 496.

Bauer-Höfe sollen die von Adel nicht wüste liegen lassen. III. 24.

Bäume nicht zu beschädigen. I. 724.

Baum-Schliesser zu Berlin Instruction. III. 220.

Baum-Schreiber zu Berlin Instruction. III. 421.

Beambte, was sie bey denen Holtz-Märckten zu beobachten haben. I. 728. sollen den Anbau derer Unterthanen befördern. II. 156. wie sie die einzuschickende Gelder einpacken sollen. II. 166. wenn sie in oder vor der Stadt wohnen, wie es wegen der Consumtions-Freyheit gehalten werden soll. III. 260. wie sie sich künfftig wegen der Accise in denen Städten verhalten sollen. III. 448. 505.

Berlin die Bürger daselbst sollen an einigen Orten zu Wasser und zu Lande Zoll frey seyn. I. 2. ist bestätiget. I. 15. declarirt und reducirt. I. 237.

Bernauische Brau-Ordnung. IV. 146.

Bergwercke Interims-Ordonantz. II. A. 16.

Bestallungs Patente nicht eher zu extradiren biß die Marinen Casse befriediget. V. 140. conf. Cap. von Chargen Recruten Casse.

Beuhrlaubte, wenn Officiers an sie schreiben, muß Porto beygelegt werden. I. 1084.

Bieber zu schonen I. 648. 666. 713. 752.

Bier, conf. Brauen. tax. III. 109. Bierkauffs-Ordnung in der Neumarck IV. 18. wie es mit Einlegung fremdder Bier zu halten. IV. 116. Verbott des Sächsischen. IV. 140. welche Oerter das Bier aus Fürstenwalde nehmen müssen. IV. 126. Bier-Verlag aufm Lande wie weit er denen von Adel zc. zustehet. I. 84. Accise III. 147. 174. 460. so die Eximirten von ihren Gütern oder sonst von platten Lande zu ihrer Consumtion in die Residentzien bringen wie hoch zu veraccisen. III. 203.

Bier-Geld v. Bierziese.

Bier-Spünder. IV. 144.

Bier-Ziese oder Bier-Geld, davon handelt Sect. IV. pag. 1. seq. Verwilligung. IV. 1. 4. Ordnung. IV. 5. Einnahme in Städten und aufm Lande

Digitized by Google

Lande wie ſolche geſchehen ſoll. IV. 5. 6. 9. 18. 34. 38. 86. 94. in der Neumarck und dem Lande Sternbergck. IV. 34. Erhöhung. IV. 70. Altes Bier-Geld wohin es künftig zu liefern. IV. 144. wie das Regiſter des alten Bier-Geldes einzurichten. IV. 195. conf. Brauen. Tiefe.

Blech, Verboth frembden Bleches. II. 86. 93. Blech-Hammer zur Heeger-Mühlen. II. 86.

Branteweinbrenẽen. III. 112. aufm Lande. IV. 106. müſſen einige Oerter von Fürſtenwalde nehmen. IV. 126. iſt den Brau-Krügen nicht erlaubt ohne 30-jährige Poſſeſſion. IV. 120.

Brauen, conf. Bier, Krug-Verlag. Brau-Ordnung, Conſtitutiones und Edicte. IV. 5. 6. 18. 24. 38. 102. 116. 160. der Stadt Brandenburg 136. der Stadt-Bernau. IV. 146. in der Neumarck und Sternbergk. IV. 34. Brauen aufm Lande verbothen. IV. 11. 84. 86. 112. wie es damit aufm Lande gehalten werden ſoll. IV. 106. was bey den Brau-Weſen wegen der Acciſe und Verbeſſerung der Brau-Nahrung zu beobachten. III. 109. 148. conf. *Acciſe* von Getränckẽ. Mißbräuche ſo beym Brauweſen eingeriſſen. IV. 92.

Brau-Krüge, ſo wüſte ꝛc. IV. 116. ſollen kein Brantewein brennen ohne 30-jährige Poſſeſſ. IV. 120.

Brenn-Holtz in denen Thoren abzuwerffen, I. 816. Preiß. I. 8. 18. Maaß I. ibid. ſoll von Schiffern nicht verkaufft noch gekaufft werden. I. 810. in Berlin die Taxe. I. 798. Reglement auf daſigen Holtz-Märckten. I. 800. wie in den Reſidentzien bey dem Handel damit die Defraudationes der Acciſe und andere Betrügereyen zu vermeiden. ibidem & 812. wenn dabey in Berlin delinquirt wird, gehöret die Cognition dem Haus-Voigt. I. 806. conf. Holtz.

Briefe, davon ſiehe Poſt-Ordnung. c. 8. I. 986. verſiegelte Briefe ſollen Kurſcher und Fuhrleute nicht annehmen. I. 892. 1032. 1048. auch andere Privati nicht. I. 912. noch weniger ſolche ſammlen und von Ort zu Ort beſtellen. I. 1040. auch die in Regiments-Sachen ausgeſchickte Soldaten ſollen keine mitnehmen. I. 1086. noch der Nürnberger-Bothe in Wernigerodiſchen von denen Wirthen. I. 1116. wie ſolche bezeichnet werden ſollen. I. 892. deren keine Quantität in ein Paquet einzuſchlieſſen. I. 920. das Geld darein in Gegenwart des Poſtmeiſters zu legen. I. 932. zu welcher Zeit ſie wegen derer Nachtfahrenden Poſten auf die Poſt zu bringen. I. 1036. **Frey-Briefe,** v. *F.* ſo verdächtig wegen Unterſchleiffs, zu erbrechen. I. 1038. Porto von dicken Brieffen. I. 1042. Fiſcaliſche, wenn ſie frey gegeben ſollen, mit Königl. Siegel zu bedrucken. I. 112. ſollen von denen in Regiments-Sachen verſchickten Soldaten nicht mitgenommen werden. I. 1068. was bey Aufgebung derer Brieffe auf die Poſt zu beobachten. v. Poſt-Ordnung. c. 5. I. 980. ꝛc. 1030. wie es wegen derer unabgelöſeten Briefe gehalten werden ſoll. I. 1068. 1082.

Brief-Porto ſoll nicht crediriret werden. I. 1036. das creditirte bey Vermeidung der Execution zu entrichten. I. 1068. conf. Porto.

Briefträger v. Porteurs.

Brodt-Taxe. III. 109.

Brücken, dieſelben wegen derer Poſten zu repariren. I. 996. zu Raßmannsdorff. I. 486.

Brücken-Geld, I. 1. zu Baumgarten. I. 106. bey Bindorf. I. 242. in Berlin. 246. 308. zu Raßmannsdorff. ibidem 486. zu Schadow. 274. zu Fehrb. 458. zu Salzwedel. I. 464. zu Hennigsdorff. 480. zu Cöckſtedt. 480. im Amt Ziẽſar. 488.

Bruch, Waſſerleitung in den Brüchern zu machen. II. 287.

Bruchdörffer, wie es daſelbſt in der Setz- auch Winters-Zeit mit Verwahrung derer Hunde zu halten. I. 650.

Bruchwehren abzuſchaffen. II. 188.

Brüte-Zeit zu halten. I. 713.

C.

Calculator bey der Acciſe. III. 504.

Calefactor bey der Acciſe in Berlin, deſſen Inſtruction. III. 401.

Candle bey beſorgenden Durchbruch groſſen Waſſers zu machen. II. 296.

Caninichen bey Freyenwalde zu ſchonen I. 648.

Cantzley-Gebühren von denen Remiſſionen derer præſtandorum nicht zu fordern. III. 76.

Carolinen. I. 1358.

Caroſſen, Acciſe davon. III. 214. die Caroſſen-Steuer wird eingeführet. V. 265. wird aufgehoben. V. 271. 278.

Carten geſtempelte. III. 231. werden eingeführet zum Behuf des Armen-Weſens in Berlin. V. 242. niemand ſoll mit ungeſtempelten Carten ſpielen. V. 242. 262. noch dergl. führen und verkauffen. 244. Vorrath derer ungeſtempelten abzuliefern. 250. geſtempelter Carten-Preiß und Handel. 250. 254. ſtehet jeden auf der Franckfurther Meß frey. 264.

Caſſen, aus Königl. nichts ohne ſpeciale Ordre zu bezahlen. III. 266. Bediente bey der Accis-Caſſe in Berlin Inſtruction. III. 402. 409.

Cataſtra wie ſie zu revidiren. III. 59.

Caution von denen Caſſen-Bedienten zu beſtellen. III. 194.

Chaiſen-Führer ſollen keine Briefe noch Paqueter unter 20. Pfund mitnehmen. I. 1048.

Chaiſen-Steuer. v. *Caroſſen-Steuer.*

Chargen-Caſſe, v. *Marinen-* und *Recruten-Caſſe.*

Reglement de ao. 1705. V. 190. zu befriedigen ehe die expedirten Sachen ausgefolget werden. V. 216. 222. ehe Beſold ausgezahlet wird. 220. was dahin zu bezahlen von Conſenſen und Confirmationen über Ritter-Güter, nach aufgehobener Lehnsbarkeit. V. 222. was Magiſtrats-Perſohnen von ihren Beſoldungen und Zulagen zahlen ſollen. V. 222.

Classification derer Huffen in Neumärckischen Creysen u. deshalb entstandenen Prægravations-Klagen. III. 70. der Adel. Güter bey der Kopff-Steuer. V. 132.

Cobhold Bergwercks in Werningerodischen privilegium wegen der Asche. II. 90. 91.

Cölln. v. Berlin.

Coffers auf der Post zu versiegeln. I. 846.

Commissiones dabey das Stempel-Papier zu gebrauchen. V. 262.

Compensatio bey Aufbringung des Schosses. III. 25. 27. 37.

Consumtions-Accise. conf. Accise-Ordnung derer sämtl. Städte. III. 92. 134. in Berlin. 85. General-Tabelle. 174. Freyheit derer Amts-Hauptleute, Beambte, Forst-Bediente ꝛc. III. 260. Scharffrichter seynd davon nicht frey. III. 132. Verpachtung III. 207. 209. 215.

Contribution davon handelt III. Abtheil. 1. Cap. conf. Steuerbar.
soll in Ober-Barnimischen-Creyß auf die Huffen geschlagen werden. III. 14. ob subcollectatio erlaubet ist. ibidem. soll bisheriger Modus contribuendi bleiben. III. 24. in Städten solchen zu untersuchen. III. 25. Scharffrichter davon frey. III. 35. 47. wie solche zu exequiren. III. 40. 41. wie viel von wüsten Höfen zu entrichten. III. 62. 64. wenn jemand wegen Verunglückung remission bekommt vor Attest oder Quittung nichts zu nehmen. III. 74. wie die Contributions-Anlage geschehen soll. III. 114.

Controlleurs bey der Accise-General-Instruction. III. 240. v. Accis.

Courier ohne Ordre, acht Meile um Berlin herum nicht fortzubringen. I. 1082.

Creditores der Landschafft sollen kein Land- oder Giebel-Schoß einnehmen zur compensation. III. 17. 25.

Creutzer welche verbothen. I. 1351.

Creutz-Thaler sollen 1. Thaler 6. Gr. gelten. I. 1328.

D.

Damm-Geld zu Saltzwedel I. 464. am neuen Graben zu Briesicke II. 294. im Amte Ziesar. I. 488. zu Fehrb. I. 458. wer von Damm-Geld frey. II. 212. Dämme zu repariren. v. Post-Ordnung. c. 10. I. 996.

Damm-Mühle zu Berlin hat den Zwang über gewisse Dörffer. IV. 126.

Dann-Wildpret zu schonen. I. 634. 712.

Deichsel-Zoll I. 97. zu Berlin. I. 246. 308. 432.

Diener, wenn sie nur halb Post-Geld zahlen. I. 904.

Dieberey derer Postillions. I. 1038.

Dohnen stecken und legen verbothen. I. 546. 710.

Domainen seynd inalienabel. II. 162. dessen Erklärung. 163.

Dorotheen-Stadt hat mit denen Residentzien gleiche Zoll-Freyheit. I. 234.

Dreyer unwichtige abgeschaffet. I. 1224.

Drittel-Stücke so verruffen. I. 1382. conf. Münz-Edicte.

Dyßburgische Post. I. 860.

Ditchens Pohlnische. I. 1224.

Ducaten welche vor vollwichtig zu achten. I. 1228. 1230. Werth. ibid.

Durchbrüche des Wassers wie zu helffen. II. 300.

E.

Eichel Klopffen verbothen in denen Mast-Höltzern. I. 652. Mast. I. 502. 516. 520. 539. 694. 786.

Eichen junge nicht abzuschneiden. I. 726.

Einlage Geld. IV. 86.

Einquartierungs-Freyheit derer Scharffrichter. III. 35. 47.

Eisen fremdes verbothen. II. 76. 80. 84. 88. 110. Schwedisch Oßemund ausgenommen. II. 88. Impost auf fremdes. II. 87. zu Peitz. II. 80.

Eisenhammer zu Peitz. II. 80. zu Rathenow. II. 84.

Elb-Bühnen Arbeits-Reglement. II. 348. conf. Bühnen.

Elends, Hirsch und Thiere zu schonen. I. 572. 602. 712.

Ellen, nach Ellen-Maaß die Waaren zu versteuren. III. 269.

Enten zu schiessen ist jederzeit erlaubt. I. 762. Eyer nicht auszunehmen. I. 545. 558. 564. 568.

Erb-Bücher in Aembtern. II. 150.

Erb-Krüge, wenn sie nicht 30-jährige Possess haben, sollen nicht Brantewein brennen. IV. 120.

Erb-Pacht derer Aembter und Domainen. II. 148. 152. nicht übel davon zu sprechen. II. 146. 160. gute Conditiones. II. 162.

Estaffetten bey deren Ankunfft sollen Thore und Schlagbäume fordersamst aufgemacht werden. I. 1026. wie zu berechnen. 1104. vor der Abfertigung zu bezahlen. 1102. oder ein Attest zu geben, wenn dergl. auf Königl. Befehl abgehen soll. ibid.

Eximirten die Accise nicht zu crediciren. III. 194. geben 9. Gr. von der Tonne, wenn sie zu ihrer Consumption Bier vom Lande nach Berlin kommen lassen. III. 203. Extraordinarium Subsidium. III. 53.

Extra-Posten Reglement I. 890. 900. 940. 1006. in den Residentzien. I. 934. von Minden biß Wesel. I. 928. zu Oranienburg. I. 950. auffm Clevischen und Westphälischen Cours. I. 1012. 1024. nicht ohne Vorbewust des Post-Amts zu fahren. I. 898. dafür soll das Meilen-Geld nach der Tax bezahlet werden. I. 896. vor die Meile 8. Gr. vors Pferd. 950. von Gastwirthen und Fuhrleuten nicht fortzubringen. 906. sollen desserirt werden. 948. denen, so keine eigene Wagen haben.

Digitized by Google

ben, an ordinairen Poſt-Tagen vor deren Beſetzung nicht zu geben. 1078. Mißbrauch. 1056. wie viel Pferde vorzuſpannen. 1116. die Knechte von der Werbung frey. 1022.

Eyer der Vögel, Gänſe, Enten und andern Feder-Wildprät nicht auszunehmen. I. 526. 545. 558. 563. 564. 568. 628. 638. 712.

F.

Fähr-Ordnung zu Freyenwalde. I. 434. 474. 488. 491. daſelbſt im Fähr-Krug alles zu melden. I. 492. zu Zellin. I. 396.

Fähr-Boten, wie ſie Briefe annehmen dürffen. I. 920.

Fall Wildpret. I. 716.

Fantangen, Acciſe davon. III. 214.

Faſahnen zu ſchonen. I. 564. 636. 712. 722. 724. wem zu ſchieſſen oder zu fangen erlaubet. I. 636.

Fäſſer auf der Poſt zu zeichnen. I. 892.

Feder-Wildprät nicht zu ſchieſſen noch zu fangen. I. 496. 638. 648. 670. 712. conf. Eyer.

Fehr-Bellinischer Zoll. I. 48. 49.

Fehr-Damm bey Bellin beſchrieben und wer ſolchen zu erhalten ſchuldig. II. 199. ſeqq.

Fehrolſches Damm- und Brücken-Geld. I. 458.

Fehm-Regiſter derer Maſt-Schweine wie zu halten, ein Formular. I. 734.

Feldmarcken ſo wüſte anzubauen. III. 60.

Feuer im Holtz nicht anzumachen. I. 562. 570. 582. 606. 640. 656. 754. 772. 776. 780. 792. es in acht zunehmen. I. 787. 791. Schaden zu verhüten. I. 704, wie zu löſchen im Holtz. I. 582. 606. 792.

Fiſcæle ſollen Frey-Päſſe zum reiſen bekommen. I. 1130.

Fiſcher-Ordnung de anno 1551. II. 184. de anno 1690. II. 248. wie es mit der Fiſcherey auf der Havel und Spree zu halten. II. 192.

Fiſchen des Nachts mit Feuer iſt verbothen. I. 504. 517. 640. 754. 792. mit Hahmen Wurff-Negen und Waaden unzuläßig. II. 198. was für Zeug oder Garn zu gebrauchen. II. 186. 188. 194. 196. 251. deſſen Mißbrauchs einiger an Seen und Ströhmen wohnenden von Adel. II. 286. 292. Fiſcherey zu vermiethen. I. 542.

Fiſch-Märckte. II. 191. das Aufkauffen der Fiſche in denen Fiſcherdörffern bey Freyenwalde verbothen. II. 292.

Flathow den Poſt-Weg daſelbſt ſollen die Ruppiniſchen Fuhrleute nicht fahren. I. 1028.

Fleiſch-Tax. III. 109.

Forſt-Sachen. I. 495. Bediente ihr Devoir bey denen Holtz-Märckten. I. 728. ihre Conſumptions-Freyheit. III. 260.

Fracht wie viel ein Paſſagier auf der Poſt mitnehmen kan. I. 902.

Fracht-Geld auf der Poſt v. Poſt-Ordnung IV. Theils Regiſter.

c. 9. I. 990. mit guten Geld zu bezahlen. 1041. in einem Poſt-Amt nicht gantz ſondern nach Porportion derer Meilen. I. 824. halbe Fracht. I. 896. iſt geändert, und ohne Unterſcheid gantz zu bezahlen. 1066. auch von Laquaien. 1072.

Fracht-Zettul denenſelben das Gewicht zu inſeriren. I. 948.

Frantzöſiſche Kirchen- und Schul-Bediente, ſollen den Teutſchen gleich Accis- und Zieſe-Freyheit genieſſen. III. 196.

Fremde Waaren wie viel Impoſt bey der Acciſe. III. 201. 202.

Freybrauen IV. 86. 122. 124.

Frey-Briefe wie es auf der Poſt damit zu halten. I. 1049. 1062. 1076. wenn wegen Unterſchleiffs verdächtig, zu erbrechen. I. 1038. Mißbrauch abgeſchaffet. I. 1105. 1114. fiſcaliſche mit Königl. Siegel zu bedrücken. I. 1112.

Frey-Holtz wie es mit deſſen Verabfolgung zu halten. I. 694.

Frey-Poſt-Fuhren. I. 1119. frey Päſſe zu Fuhren denen Fiſcælen ſtatt Reiſe-Koſten zu ertheilen. I. 1136.

Freyenwaldiſche Fähr-Ordnung. I. 474. 488. Fiſcher Dörffer daſelbſt das Aufkauffen der Fiſche verbothen ꝛc. II. 292.

Fuhr-Leute ſollen vor die Zoll-Defraudationes ihrer Bediente haffren. I. 462. ſollen ohne Genehmhaltung der Poſt keine extra Poſten fortſchaffen. I. 906. ſollen der Poſt ausweichen. 1090. ſollen Poſt-Zettel löſen. I. 896. 904. ſollen regulariter keine Briefe noch kleine Paquete mitnehmen. I. 892. 920. 930. 1072. Ruppiniſche und Prentzloſiſche Fuhr-Leute keine Briefe noch Perſonen ohne Paſſir-Zettul. I. 906. 918. ſollen an Poſt-Tagen keine Perſonen mit nehmen, bevor die ordinaire Poſt mit vier Perſonen beſetzet. 1078.

Fuhr-Reglement. I. 858. in den Reſidentzien. I. 872.

Fuhr-Rechnung wie einzurichten. I. 1060.

Füchſe zu aller Zeit zu ſchieſſen. I. 762.

Fürſtenwalde, daſiger Zoll. I. 106. was für Oerter daſelbſt Bier und Brandtewein nehmen müſſen. IV. 125.

Fund-Schoß v. Grund-Schoß wird auf ½ vermindert. III. 48.

Fußgänger ſollen keine Büchſen oder lange Röhre bey ſich führen. I. 496.

G.

Gänſe, wilde zu aller Zeit zu ſchieſſen erlaubet. I. 762.

Gänſe-Eyer nicht auszunehmen. I. 558. 564. 568.

Gärten bey Berlin, in ſelbigen nicht zu ſchieſſen. I. 664. 676.

Gaſtwirthe ſollen ohne Genehmhaltung des Poſt-Ambts mit ihren Pferden keine Extra-Poſten fortſchaffen. I. 906.

Gehege, I. 505. 518. 546. 788. 794. und den Königl. Sau-Garten nicht zu beſchädigen. 1674.

Geld wegen deſſen Verſendung auf der Poſt. I. 932. hartes nicht auszuführen. I. 1198. nicht in die Heck e und Neben-Münzen zu bringen, und ſchlimmes herein zu partiren. I. 1316. gutes nicht auszuführen. I. 1324. 1330. 1336. conf. Müntz.

Geld-Beutel wie auf der Poſt zu ſigniren und zu verwahren. I. 850. 892. unter den Sitz des Poſtillions zu verwahren. I. 888.

Geleit. I. 1.

General-Erb-Poſt-Meiſter-Ambt, des Grafen von Wartenbergs. I. 864. ſeq.

General-Kopff-Steuer zur Unterhaltung der Soldatesque aufzubringen, von 1691. V. 24. was dabey ratione der Frantzöſiſchen Refugirten zu bemercken. V. 29. zur Unterhaltung der Reichs-Armée von 1692. V. 31. zur Erhaltung eines bevorſtendẽ Friedens und Zurückziehung der Trouppen, von 1697. V. 44. 112. zur Verſtärckung der Krieges-Verfaſſungen 1701. V. 58. zur Abhaltung des Reichs-Feindes anno 1704. V. 78. von an. 1707. V. 94.

General-Poſt-Ambts-Cantzeley Taxe der aus ſelbiger auszulöſenden Sachen. I. 1042.

Getrayde in der Stadt kommendes ſo fort zu verſteuren. III. 196. was nach denen Reſidentzien gebracht gibt nur halben Zoll. III 240. aus der Alt-Marck nicht unverzollet aus dem Lande zu führen. I. 272. *vide* Korn.

Getrayde Zoll wie zu erlegen. I. 12. 14.

Gewicht nach denſelben Victualien zu verſteuren ſo nach Thaler verſteuret worden. III. 269. Saltz nach Gewicht zu verkauffen. II. iſt wieder geändert. vid. Land-Schoß, Huffen-Schoß, Grund-Schoß.

Giebel-Schoß v. Sect. III. c. I. p. 1. & ſeq. zu Moderiren. III. 39. conf. Land-Schoß, Huffen-Schoß. Grund-Schoß.

Glaß Fuhrhre des Fremdden verbothen. II. 66. 74. 78. 98. 106. 114. 118. 130. 134. 142. A. 16. des Böhmiſchen in ſpecie. II. 82. Spiegel-Glaß wird gemacht zu Neuſtadt an der Doſſe. II. 96. Moderirung des Preiſſes von Potsdamſchen. II. 118. Taxe des Einländiſchen. II. A. 16. mit Glaß nicht zu hanſiren. II. 138. Handel mit Einländiſchen ein freyes Commercium. II. 134.

Hütte. Vid. Sect. II. cap. 2. zu Grimnitz. II. 66. zu Marienwalde, Regentin und Joachimsthal. II. 74. in der Reſidentz. II. 98. Spiegel-Glaß-Hütte zu Neuſtadt an der Doſſe. II. 96. *Taxe.* II. 100.

Geld v. Müntz.

Gold Aufkauffen und Ausfuhre verbothen. I. 1150. I. 1182. I. 1184. I. 1294. I. 1324. I. 1330. I. 1336. I. 1350. Ein und Verkauff. I. 1342. Handel verbothen. I. 1303.

Goldſchmiede ſollen Gold u. Silber in der Münte ſchmeltzen. I. 1342. auch ſtempeln laſſen. ibid.

Goltziſches Bruch Unterthanen darinnen ſollen die Hunde knüppeln. I. 646.

Graben-Räumung. v. Sect. II. Cap. II. 183. II. 340. 342.

Grantzen des Holtzes zu erhalten. I. 527. nicht zu verrücken. I. 685.

Groſchen Märckiſche was ſie gelten ſollen. I. 1119. & 1244. derer Städte ſo böſe, verbothen. I. 1190. Devalvation der eingeſchlichenen leichten Groſchen. I. 1192. was die Polniſche gelten ſollen. I. 1214. Devalvation der Schleſiſchen 4. Gr. I. 1258. Kayſerl. und Schleſiſche in Croſſen und Neumärckiſchen vor voll anzunehmen. I. 1258. Schwediſche 8. Gr. verruffen. I. 1273. Reduction der Stollbergiſchen 8. Gr. I. 1282. Paderborniſche, Quedlingburgiſche und andere 16. Gr. was ſie gelten ſollen. I. 1292. Stettiniſche 2. und 1. Gr. verbothen. I. 1296. Verruffung der Hollſteiniſchen und Grätz. Wittchenthenſchen 2. und 4. Gr. Stücke. I. 1314.

Grundſchoß vid. Fund-Schoß, Land-Schoß, Huffen-Schoß, in Städten was es iſt. III. 49. iſt auf $\frac{1}{4}$ gemindert. ibid.

Grütz-Mühlen in der Marck, wie es damit zu halten. IV. 180.

Guardin. I. 1264.

Gülden Märckiſche was ſie gelten. I. 1150.

Güter-Verwalters zu Berlin auffm Packhoff Inſtruction. III. 362.

H.

Haarburgiſcher Zoll. I. 102.

Haffer. *Mieth-Haffer* vor das Holtzhohlen. I. 499. 692. *Heide-Haffer* vor das hüten. I. 502. 516.

Hahmen damit zu fiſchen verbothen. II. 197.

Hamburger Holtzflöſſen wie dabey die Zoll-Defraudationes zu verhüten. I. 309.

Handlung aufm Lande verbothen. III. 113. en Gros, wie es mit der Acciſe zu halten. III. 186.

Hand Mühlen. IV. 180.

Handwercker aufm Lande verbothen. IV. 11.

Haſen zu ſchonen. I. 670. bey Freyenwalde desgleichen. 648.

Hauder *Cours* des Saltzwedeliſchen Reglement. I. 1030.

Haupt-Bücher in Aembtern. II. 150.

Häute vom Hirſch- oder Reh-Wildpret nicht zu verpartiren noch auszuführen. I. 555. 559. 566. 580.

Havel die Fiſcherey auf ſelbiger zu verbeſſern. II. 186. was für Fiſchzeug darauf zu gebrauchen. ibidem.

Hecht geſaltzener wer damit handeln ſoll. II. 290.

Hechtreiſer. II. 290. 292.

Hecke Müntz verbothen. I. 1306. kein Silber noch aur Geld an dieſelbe zu beſſern. I. 1315.

Heide darinnen kein Feuer anzumachen. I. 562. 606. 704. 754.

Digitized by Google

Heidehaffer. l. 502. 516.
Heide-Länder. l. 522.
Heide-Läuffer Eyd. l. 506. 519. 550.
Heide-Knechte Ambt und Eyd. l. 719.
Heide-Reuter Eyd. l. 719.
Helffers in der Mühle Eyd. IV. 66.
Hennigsdorff Brücken-Geld. l. 480.
Herrſchafftes-Sachen auf der Poſt frey. l. 1036. 1062. conf. **Frey-Brieff.**
Hetzen ohne Recht ſich zu enthalten. l. 550. derer Schweine mit Hunden, denen Unterthanen ſo am Goltziſchen Bruch wohnen, verbothen. l. 646.
Hirſch nicht zu beſchädigen. l. 572.
Häute nicht zu verparthiren noch auszuführen. l. 555. 559. 566. 580.
Stangen oder Gehörne nicht zu verparthiren noch auszuführen ſondern zu ſammlen und zu bringen. l. 545. 554. 576. 592. 715. 758.
Holtz. l. 495. **Ordnungen** de anno 1551. l. 782. de anno 1547. l. 772. de anno 1556. l. 776. de anno 1563. l. 778. von 1. Jan. 1566. l. 782. von 4. Januarii 1571. l. 790. in der Neumarck am Tage Lucii 1590. l. 496. Churfürſtens Johann Georgens de anno 1593. l. 506. Churfürſt Joachim Friedrichs de anno 1602. l. 522. wie es mit Verkauff des Holtzes in Chur-Märckiſchen zu halten ꝛc. de an. 1622. **Holtz-Ordnung** de anno 1710. l. 683.
Holtzes Anweiſung. l. 508. 532. 686. darinnen kein Feuer zu machen. l. 582. 606. wenn Feuer entſtehet wie zu löſchen. l. 504. 517. 543. 582. 606. v. **Feuer.** iſt verbothen das Holtz zu ſchälen, zu beringeln, zu beckleffen. l. 694. ſoll von 11. Jun. biß 11. Sept. nicht geflöſſet werden. l. 745. ohne Vorzeigung eines Atteſts durch Schleuſſen nicht gelaſſen werden. l. 682. zu verzollen. l. 247. wie die Zoll-Defraudation bey dem Holtz-Flöſſen nach Hamburg zu verhüten. l. 309. conf. **Zoll-Rollen.** **Holtz-Zettel** ſoll ohne Conceſſion an niemand gegeben werden. l. 596. ohne ſpecial Conſens in der Uckermarck kein Holtz zu Stab-Holtz zu verkauffen. l. 560. **Holtz-Gräntzen.** l. 527. **Raff-und Lager-Holtz.** l. 499. 512. 520. 530. zu Königl. Gebäuden tüchtiges anzuweiſen. l. 770. von Müllern zum ſchneiden nicht ungezeichnet anzunehmen. l. 656.
Brenn-Holtz was in denen Thoren abzugeben. l. 810. vors ausladen kein Holtz ſondern Geld zu geben. l. 818. freyes Holtz. l. 530.
Holtz-Handel und Verkauff iſt denen Beambten und Forſt-Bedienten verbothen. l. 686. an die Bauren. l. 501. 515. 537. einige Sorten an niemand ohne ſpecial Conſens zu verkauffen. l. 578. der Verkäuffer ſoll dem Käuffer eine Specification aushändigen. l. 682. wie es in der Neumarck mit dem Holtz-Verkauff zu halten. l. 781.
Tax und **Preiß.** l. 498. 510. 524. 688. 774. 783. 800. 806. 808. 810. Adeliche und Städte ſollen nicht unter die Tax verkauffen. l. 721. 722. 754.
Holtz-Förſter deſſen Eyd. l. 790.
Holtz-Märckte. l. 508. 532. 698. 728. in Berlin. l. 800. 806. 812. 814.
Holtz-Pfändung und **Pfand-Geld.** l. 500. 505. 514. 518. 537. 546.
Holtz-Rechnung. l. 546. 703. die Straffe zu berechnen. l. 546.
Holtz-Sachen die Cognition darüber in Berliniſchen Vorſtädten gehört dem **Haus-Voigt.** l. 804.
Holtzwärter ſollen Spieſſe tragen. l. 710.
Hopffen von Buckow ſoll atteſtirt werden. IV. 112.
Hufen Claſſification in der Neumarck. III. 70. wüſte anzubauen. III. 60. 61. auf ſelbige die Contribution zu ſchlagen. III. 14.
Huffen-Schoß Ausſchreiben de anno 1534. III. 1. desgleichen de anno 1534. III. 3. Moderation. III. 34. Execution wie geſchehen ſoll. ibid. keine Reſte aufwachſen zu laſſen. III. 45. ſoll in der Alten-Ucker-Neu-Marck und Priegnitz wieder eingeführet werden. III. 46. wird theils wieder eingeführet theils beſſer regulirt. III. 52. jährlich mit dem Reſten abzutragen. III. 55.
Hunde zu knütteln. l. 571. 664. 711. 752. 789. 794. wie ſie in Gehegen und Hölzern zu führen. l. 505. 518. 538. frembde Hunde, ſo in Königl. Gehegen über jagen, todt zu ſchieſſen. l. 678. wie es zu verhüten daß die Hunde vornemlich in der Stadt und Stelle um Wilde keinen Schaden zufügen. l. 550. 710. Abdecker wenn ſie nach Holtz fahren, oder todtes Vieh hohlen, ſollen keine Hunde mit nehmen. l. 746. groſſe auf der Poſt nicht mit zunehmen. l. 1066. Königl. Hunde nicht aufzufangen. l. 730.
Hütung in Höltzern. l. 516. 522. 540.

J.

Jagd-Sachen. v. Sect. I. c. 2. 495. ſeq.
Ordnung de 1720. l. 683. conf. **Holtz-Ordnung** de 1622. l. 527.
Gerechtigkeit derer Städte nicht von Bürgern ſondern Magiſtrat zu exerciren. l. 588. 628. durch erfal, ene Schützen. l. 654. 660. nicht durch Schäffer und unerfahrne. l. 676. 709.
Derer von Adel in der Ucker-Marck. l. 796. diejenigen ſo ſich in poſſeſſione immemorial fundiren, ſeynd durante proceſſu dabey zu laſſen. l. 601. 604. wieder das **unbefugte Jagen.** l. 524. 525. 538. 550. 760. derer die ſich ſolches in der Ucker-Marck und Stolpiriſchen Creyß anmaſſen. l. 552. derer von Adel die kein Recht am Dorffe ſondern nur Pächte zu fordern haben. l. 588. auf frembder Gräntz-Marck. l. 590. in Churfürſtl. Gehegen und Wilddahnen auch im Berlin. l. 620. derer Officiers. l. 726. 758.
Bediente wie der Pfändung derer Bürger, ſo Holtzhauen, ſich verhalten ſollen. l. 578.
Proceſſe abzukürtzen und wie darinn zu verfahren. l. 718.

Impoſt auf einige frembde Waaren. III. 201. 211. Erhöhung wegen einiger Specierum. III. 230. von fremdden Ochſen. 322.

Inquiſitiones dabey Stempel-Papier zu gebrauchen. V. 262.

Juden, wenn ſie die von Poſten geſtohlene Sachen verheelen zu beſtraffen. I. 912. Zoll. I. 242. deſſen defraudation zu verhüten. I. 460. ſollen kein Silber auſſer Landes führen. I. 1180. was ſie bey Schmeltzung Goldes und Silbers obſerviren müſſen. I. 1342. ſollen bey ihrer Verheyrathung ſich mit der Recrüten-Caſſe abfinden. V. 224.

K.

Kahnführer zu Beſekow ſollen keine Briefe. mitnehmen noch kleine Packgen. I. 930. 946.

Kaſten welche allzugroß, auf der Poſt nicht mitzunehmen. I. 902.

Kauffmanns-Waaren, Accis-Saß. III. 298. conf. *Accife-Tariff.*

Keſſelführer inländiſche können frey verkauffen. II. 66. frembde nicht. II. 68. conf. **Kupffer.**

Kiewitz-Eyer wie weit ſolche auszunehmen erlaubet iſt. I. 638.

Kipperey verbothen. I. 1190. 1310.

Kirchen-Bediente frey Brauen. v. **Freybrauen.**

Kleinodien auf der Poſt richtig anzugeben. I. 932.

Knüttelung oder Knüppelung derer Hunde. I. 621. 668. 752. daß die von Adel Knüppel ſelbſt verfertigen laſſen mögen, Unterthanen aber von denen Hendereutern löſen. I. 674.

Kohlen ſchweelen. I. 701.

Kopff-Steuer, Verordnung von 20. Januar. 1677. V. 1. von 7. Jan. 1679. I. 7. de anno 1691. V. 21. von 2. Jan. 1693. V. 31. $7\frac{1}{8}$ Octob. 1697. V. 43. vom 25. Aug. 1701. V. 57. von 18 Febr. 1704. V. 77. vom 2. Aug. 1707. V. 93. vom 19. Sept. 1710. V. 111. Eintheilung in der Neumarck wegen eines Subſidii extraordinarii. V. 17. 19. der Frantzöſiſ. Coloniſten und Schweitzer. V. 74. ſowohl von Bedienungen als der Bedienten Gütern den Anſchlag zu machen. V. 74. derer Poſtillions. V. 76. derer Acciſe-Bedienten. V. 76. Civil-Bediente ſollen die reſtirende bey execution in 14 Tagen beybringen. V. 132.

Korn. Ausſchiffung auf der Elbe verbothen. I. 4. Defraudation deſſen zu verhüten. I. 4. von Kayſerl. Majeſtät verwilligten Korn-Zoll zu erlegen. I. 8. 9. 463. Zoll. I. 102. wegen des neuen Korn-Zolles. I. 234. wegen des alten und neuen Korn-Zolles zu Tangermünde und Lentzen. I. 465. conferatur Getraydig.

Kraniche zu aller Zeit zu ſchieſſen erlaubet. III. 726. 762.

Krahm-Knecht bey dem Packhof in Berlin. Inſtruction. III. 400.

Krebſen mit Feuer verbothen. I. 504. 517. 570. 640. 754.

Krieges-Mege, vid. Sect. IV. pl. ſeqq. wie hoch ſolche in Gold zu nehmen. IV. 178. wie hoch dieſelbe von Schroet-Korn in der alten Marck zu bezahlen. IV. 168. Bediente ſollen in Erlegung der Recruten-Gelder dem Acciſe-Bedienten gleich geachtet werden. V. 230.

Krug-Verlag. III. 110. 148. IV. 106. principia Regulativa. IV. 186. conf. Braw-Krug, Erb-Krug.

Krucken, frembde ſteinerne und erdene nicht einzuführen. II. 142.

Kupffer nicht aufzukauffen und zu verführen. II. 56. 68. 70. II. 94. 140. von Neuſtadt-Eberswalde Hammer allein zu verarbeiten. II. 68. kein frembde einzuführen und mehingene Waaren zu verkauffen. II. 64. 116 Renov. Patent von 8. April. 1668. II. 84. in was Güte ſolches zu verkauffen. II. 92. hieſiges mit den Adeler zu bezeichnen. II. 116. mit vorgeſchriebenen Stempel zu beſtempeln. V. 126. wie es zu Neuſtadt-Eberswalde zu ſtempeln. II. 163.

Hammer zu Neuſtadt Eberswalde. II. 62.

Schmiede, ſollen nicht hauſiren und frembdes Meßing und Kupfer auffkauffen. II. 62. ſoll bey denen 1648. erlangten Privilegio geſchützet werden. I. 62. ſollen rein Kupfer verarbeiten. II. 66.

Händler, inniändiſche können allenthalben verkauffen. II. 66. frembde nicht. II. 68.

L.

Land, wenn aufm Lande frembde *Waaren* eingeführet werden, *welche zu verſteuren.* III. 440.

Land-Kutſchen-Reglement im Magdeburgiſchen und aufm Cours nach Hamburg bis Saltzwedel. I. 848. ſollen keine kleine Paquete und Briefe mitnehmen. I. 930. 1045. die nach Dreßden über Baruth abzuſchaffen. I. 948. ſollen die Land- und Zoll-Bereuter viſitiren. I. 888. ſollen an Poſt-Tagen nicht eher Perſohnen mitnehmen bis die ordinaire Poſt mit 4. Perſohnen beſetzet. I. 1077.

Landes-Matricul wie ſie ſoll revidiret werden. III. 60.

Land-Müntze, wie ſie nach den neuen Fuß geſchlagen werden ſoll. I. 1260. die kleine uſuale. I. 1210. in rechten Werth zu nehmen. I. 1234. neue zu ſchlagen. I. 1234. deren Werth. I. 1254. nicht aufzuwechſeln und auszuführen. I. 1256. nicht eigenmächtig zu reduciren. I. 1280. conf. Müntze.

Lager-Bücher in denen Aembtern. II. 150.

Lager-Holtz. 499. 512. 520. 530. 692.

Lattſtämme zu ſchonen und die Nothdurfft aus Saage-Blöcken zu ſchneiden. I. 748.

Lauenburger Zoll. I. 108.

Leib-Zoll derer Juden. I. 242.

Leipziger Müntz-Fuß. I. 1310.

Licent. I. 1.

Linden nicht zu beſchädigen. I. 764.

Lockſtedtſches Brück-Geld. I. 480.

Löckenitzer Zoll-Rolle. l. 469. Straſſe zu halten. l. 469. 434.
Loßkauff-Gelder derer Amts-Unterthanen. ll. 160. wenn dieſelben adelicher Unterthanen Töchter heyrathen und vice verſa. ll. 168.
Lübeckſche Zoll-Freyheit. l. 457.
Luchſe zu ſchieſſen zu aller Zeit. l. 762.
Lüneburger Saltz. v. Saltz.

M.

Maaß nach denſelben die Waaren zu verſteuren, ſo vorhero nach Thalern verſteuret worden. ll. 269.
Märckiſche Müntze, wie ſolche zu bezahlen, wenn die Schuldverſchreibungen darauf lauten. l. 1174. Groſchen, Pfennige, Gülden was ſie gelten ſollen. l. 1150.
Magdeburgiſche Meſſe, daſelbſt gekauffter Tücher Acciſe. ll. 260.
Mahl-Geld in der Lentziſchen Mühlen. IV. 94.
Mahl-Metze vid. Sect. IV. p. 1. ſeqq. wie ſolche abzumeſſen IV. 168. iſt in Gelde zu nehmen. IV. 178. conf. **Metze.**
Mahl-Zettul ſoll in 24. Stunden den Beſcheider wegen das zur Mühlen gebrachte Korn eingeliefferet werden. IV. 186.
Mahl-Zieſe oder Scheffel-Steuer. Edict wie es damit zu halten, de anno 1572. IV. 30. verbeſſerte Ordnung von 1618. IV. 56. Edict von Mahl-Zieſe-Geld, de 1664. IV. 86. von 1674. IV. 94. Zettul darüber ſoll nicht eher bis beſcheiniget, daß der Scheß bezahlet, gegeben werden. IV. 78. conf. Zieſe.
Maltz auſſer Landes nicht zu verführen. IV. 45. die von Adel wenn ſie es vor ihre Haushaltung zur Mühlen ſchicken ſollen ein Atteſt hinzufügen. IV. 92. 186. Säcke. ll. 111. Wagemeiſter und Knechte Inſtruction. ll. 375. wieder das unbefugte Maltzmachen derer von Adel. ll. 84. Maltz-Mahlen in der Lentziſchen Mühlen. IV. 94.
Marder zu ſchieſſen jederzeit erlaubet. l. 544. 762.
Marinen-Caſſe, darinn ſoll von allen weltlichen Bedienungen die Helffte des Gehalts von erſten Jahre gegeben werden. V. 133. wie es mit Ehren-Aembter und Ertheilung aller andern Begnadigungen zu halten. V. 136. 144. bis dieſelbe befriediget keine Expeditiones gratiæ zu extradiren. V. 140. 215. derſelben ſollen von allen Beſtallungen, Reſcripten, Gnaden-Verſchreibungen ꝛc. von denen Collegiis Nachricht ertheilet werden. V. 140. welche bey Antritt Churfürſt Friedr. III. in Bedienung bleiben was dieſe zahlen ſollen. V. 142. vor deren Befriedigung keine Beſtallung zu extradiren. V. 148. 152. keine Beſoldungen eher auszuzahlen. V. 157. die Reſte von Beſold zurückbehalten. 160. fiſcaliſch beyzutreiben. 152. ſoll nicht nur von einen Theil, ſondern von gantzen Quanto der aus unterſchiedenen Caſſen zu hebenden Beſoldungen bezahlet werden. V. 150. Edict und Reglement wegen derer Marinen Jurium. V. 151. 161. 189. Renov. einiger Edicten von $\frac{6}{16}$ Jan. und $\frac{6}{16}$ Febr. 1693. V. 188. mit was für einen Stempel die expeditiones zu bedrücken. V. 155. 187. wie die Poſt-Bediente ſich damit abzuhalten ſollen. V. 220. Reſcript an die Collegia wegen Combination derſelben mit der Recruten Caſſe. l. 1150. *conf. Chargen-Caſſe, Recruten-Caſſe.*
Marckt-Acciſe wie viel pro Cent an deren ſtatt vor die Loſung auf der Franckfurther Meſſe erleget werden ſoll. ll. 188.
Maſt, Edicte wegen Betreibung der Churfürſtl. Maſthöltzer. l. 558. 562. 566. 586. 574. 594. 604. 619. 620. 632. 652. Ordnung de 1720. l. 683. Maſt-Gelder Berechnung. l. 703. Inſtruction vor die Bediente ſo unter der Kriegs- und Domainen-Cammer ſtehen wegen der Maſt. l. 732. Ein- und Ausſehm-Regiſter der Maſt auch Deputat- und Frey-Schweine. l. 734. *conf.* **Eichel-Maſt.**
Materialiſten-Waaren wie zu verſteuren. ll. 298. conf. Tariff.
Maulbeer-Bäume nicht zu beſchädigen. l. 764.
Max-Dor gäntzlich verbothen in der Churmarck. l. 1358.
Mecklenburgiſch Geträyde wie es mit deſſen Einfuhre zu halten. ll. 328.
Meilen-Geld vor Extra-Fuhren nach der Taxe zu bezahlen. l. 896. bey Abfuhre der Extra-Poſten richtig zu bezahlen. l. 900. 1044. wie viel die Poſt-Aemter davon genieſſen. l. 1044. vor ein Pferd 8. Gr. nebſt Waaren und Brücken-Zoll vor jede Meile. l. 1046.
Meßing, wider die frembden Händeler. ll. 68. und deſſen Ein- und Ausfuhre. ll. 64. 72. 84. 116. 128. Edict von 1702. ll. 108. deſſen Declaration. ll. 112 verändertes Zeichen des Einländiſchen. ll. 120. Meßings-Werck zu Heegermühle. ll. 140.
Metze, gedoppelte. conf. Krieges- und Mahl-Metze. Wie ſie einzufordern. IV. 76. Scharffrichter ſollen ſie nicht frey haben. IV. 120. Defraudationes wie zu beſtraffen. IV. 112. wer davon frey. IV. 169. wie zu bezahlen, wenn ſie nicht in granis genommen wird. IV. 170. **Ordnung** in der Prignitz, Uckermarck auch Grafſchafft Ruppin von 1654. IV. 80. von **Metz-Geld** publicirtes Edict de 1685. IV 107.
Metz-Kaſten, davor in den Mühlen ein Schloß zu hangen. IV. 184. ceſſiret, wenn der Müller ſich eydlich verbindet nichts eher zu verkauffen bis Viſitatori die Acciſe- und Zieſe-Zettul produciret. IV. 184. darein ſollen die Müller in der Alten-Marck und Prignitz das Korn ſchütten. IV. 114.
Mieth-Haffer. l. 499. 512. 530. 692.
Mittenwaldiſche Straſſe zu halten. l. 469.
Mühlen, unterſchiedene Puncte wegen des Mahlen betreffende Edict IV. 107. 174. ſollen fleißig viſitiret werden. ll. 296. Zieſe-Bedienten ſo ſolche viſitiren nicht hinderlich zu ſeyn. IV.

108. Mühlen-Zwang zu Berlin. IV. 125. zu Saarmund. IV. 122. 180. nicht Toback darinn zu ſchmauchen. IV. 176. das Schrot und Mehl daraus zu wiegen. IV. 182. Mühlen-Bau-Edict von 1716. IV. 174. Knappen, wegen deren Unfug und Plackereyen auf der Wanderſchafft. IV. 188. Mühlen-Fuhren, des Schuffel- und Kam-Holtzes, ſo diejenige zu den Berliniſchen Fuhren gewidmete Dörffer thun müſſen. IV. 96. Ordnung von 1680. IV. 100. von 25. Febr. 1681. IV. 102.

Mühlen-Stein Handel. IV. 92. 114.

Mühlen-Waage Ordnung, daß das Mehl und Schrot gewogen werden ſoll. IV. 182. in denen Reſidentzien. IV. 125. 128. Gewichts-Tabelle IV. 131. 194.

Müller, in der Prignitz u. Altenmarck ſollen das Metz-Korn in den Metz-Kaſten ſchütten. IV. 114. mit den Acciſanten nicht colludiren. IV. 174. von denen Mahl-Gäſten kein Trinckgeld nehmen. IV. 184. Beeydigung des Müllers. IV. 46. 65. 67. 98. des Beſcheiders. IV. 98. Knechte. IV. 46. 65. 67. Jungens. 68. Mühlenbereiters. 69. Thorwärters. 46.

Müntz-*Edicte* und Ordnungen. I. 1156. 1230. 1264. 1284. wegen des Leipziger-Fuſſes. 1310. in ſpecie von Märckiſcher Müntze. 1244.

Was für *Sorten* genommen werden ſollen.
an Reichs-Müntze gantz und halbe Gülden auch Reichs-Groſchen. I. 1174. nach den Reichs-Schluß zu Franckfurth am Mayn. I. 1176. harte und kleine, in ſpecie Landes-Müntze. 1236. was für Sorten genommen werden ſollen. 1298. 1301. daß die neugeprägte vor voll angenommen werden ſollen und von Valore einiger fremden Müntze. I. 1278. was vor $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ wie auch $\frac{1}{8}$ in der Churmarck gelten ſollen. I. 1298. und andrer Müntze. 1352.

Von *devalvation* und *reduction* einiger Müntz-Sorten. I. 1166. 1168. 1204. 1212. 1256. 1258. 1260. 1280. 1288. 1290. 1291. 1294. 1300. 1322. 1326. 1332. 1276. 1356. Rendanten ſollen verruffene Müntze nicht nehmen noch Handlung damit treiben. I. 1318. II. 168. devalvirte Müntze ſoll denen Poſt-Bedienten von Paſſagiers nicht aufgedrungen werden. 1044.

Verruffene Müntz-Sorten Einfuhre und Ausgabe verbothen. I. 1320.

Ausführung der Müntze verbothen. I. 1182. Hecke-Müntzen verbothen. I. 1306. Aufwechſelung und Schmeltzung der Müntze ſtraffbar. ibid. II. 1178. wieder die falſchen Auszieher, Granalierer ꝛc. I. 1156. II. 1178.

Wie es mit Bezahlung alter Verſchreibung Märckiſcher Müntze zu halten. I. 1174.

In der Müntze ſollen die Gold-Schmiede alles zu verarbeitende Gold und Silber ſchmeltzen und ſtempeln laſſen. I. 1342.

Müntz-*Director*. I. 1264.
Gvardin. I. 1265.
Schreiber. I. 1269.
Livrante. I. 1270.
Bediente. I. 1270.

Müntz-Abgang Gold und Silbers. I. 1271.

conf. **Scheide-Müntze, Landes-Müntze.**

Muſicanten Nahrungs-Geld bey der Acciſe zu erlegen. III. 294.

N.

Nachtigaln zu ſchonen. I. 590. 610.

Nachtfiſchen verbothen. II. 198. I. 570.

Nahrungs-Geld der Muſicanten bey der Acciſe zu erlegen. III. 294.

Neben-Poſten, und Neben-Poſt-Häuſer abzuſtellen. Vid. Cap. XI. der Poſt-Ordnung. I. 996.

Neben-Transport, deſſen Abſtellung. I. 396. bey der Fehre zu Zellin. I. 492.

Neben-Zoll der Brandenburgiſche zu Haltorff ſoll aufgehoben werden. I. 494.

Nutz-Holtzes Verzollung. I. 248.

Nürrenberger-Bothe ſoll keine Briefe noch Paquete unter 20. Pfund mitnehmen. I. 1115.

O.

Oberbarnimſchen Creyſes Contributions-Verordnung. III. 14.

Ober-Viſitatores zu Berlin ihre Inſtruction. III. 350.

Ochſen, fette frembde mit 10. Thaler zu impoſtiren. III. 219. 222.

Officirer ſollen keine Supplicata ohne Stempel-Papier übergeben. V. 260. wegen der Jagten bey die Commandeurs als rite Inſtantz zu verklagen. I. 726.

Onera publica davon ſind Scharffrichter und Abdecker befreyet. III. 48.

Oſemund, Schwediſcher iſt einzuführen erlaubet. II. 90.

Oſterburgiſche Zoll. I. 484.

Ottern, ſo geſchlagen oder gefangen werden nicht zu verunteuen. I. 544. wo Biber ſeynd nicht zu ſchieſſen. I. 666. 713. dürffen ſonſt zu keiner Zeit geſchonet werden. I. 761.

P.

Pack-Cammer bey dem Berliniſchen Poſt-Ambt-Reglement. I. 1047.

Packhoff-Acciſe dahin zu legen. III. 194. daſelbſt keinen Handel mit Victualien zu treiben. III. 444.

Pack-Knechte Reglement vor dieſelben auffm Berliniſchen Packhoff. III. 225. 397.

Pagaments, Ausführen verbothen. I. 1298.

Paquette die gar zu groſſe auf denen Poſten nicht mit zu nehmen. I. 822. I. 902. was davon auf der geſchwinden Poſt gegeben wird. I. 826. 843. wie zu bezeichnen. I. 850. 892. unter 20 Pf. ſollen Fuhrleute nicht mit nehmen. I. 891. I. 1048. 1072. auch nicht die Wirthe und Krüger in der Stadt und Graffſchafft Wenigerode den Nürnberger Bothen mit zu beſtellen geben. I. 1116. von privatis nicht mitzunehmen. I. 912. die Poſt-

Aembter ſollen ſie wohl verwahren. l. 1090. an das Cammer-Gericht wegen Mißbrauchs derer Frey-Paquete. l. 1076. wegen veraciſirung derer auf denen Poſten ankommenden Paquete. l. 1102.

Paſſagirs was ſie auf den geſchwinden Poſten geben. l. 836. 843. verhalten gegen die Poſt-Meiſter. l. 878. 904. ſind mit Koſt und Logiment zu verſehen. l. 878. ſo ex Cauſa Civili vel Criminali verfolget werden, muſſen auf requiſition ausgelieffert werden. l. 900. wie viel Fracht ſie mitnehmen können. l. 902. ſollen nicht in Poſt-Contoir hinein gehen. l. 1026. Erwachſene ſo wohl Arme als Reiche bezahlen die gantze Fracht. l. 1066. die ſich nicht über Nacht aufhalten, können in den Poſt-Häuſern ſpeiſen, andere ſind nach den Wirths-Häuſern zu verweiſen. l. 1084. über 50. Pfund müſſen ſie nach der Taxe bezahlen. l. 1084. ſollen höflich in denen Poſt-Häuſern begegnet werden. l. 1086. conf. c. 4. der Poſt-Ordnung. l. 976.

Paß-Fuhren wegen Abſtellung der Mißbräuche dabey. l. 1140.

Peruquen-Acciſe. III. 214.

Peruquen-**Steuer** deſſen Einführung. V. 266. anderweitiger Edict. V. 266. Sub pœna dupli abzutragen. l. 270. & 276. Deſſen Verpachtung. V. 270. Aufhebung. V. 272.

Peſt, was dabey auf denen Poſten zu beobachten. vid. c. 12. l. 998.

Peſt Poſt-Reglement. l. 913. 922. 924.

Pirſch-Büchſen ſollen Bürger, Bauern und Fuß-Gänger über Land nicht tragen. l. 496. *Conf.* **Büchſe.**

Pfennige einige frembde verbothen. l. 1154. einiger Devalvation. l. 1186. l. 1222.

Pferde-Zoll zu Saltzwedel. l. 481.

Pflantz-Geld. l. 698.

Pohlniſcher Oehrter u. Schillinge reduction. l. 1173.

Porteurs was ſie vor die Paquete auf denen Poſten fordern ſollen. l. 1102.

Porto Freyheit der Königl. Bedienten aufgehoben. l. 822. Geld auch Poſt-Taxe und Gewicht. l. 990. wie viel von denen Briefen zu geben. l. 1042. vor Briefe an die beuhrlaubten. l. 1084. muß von Reſcriptis ſo Privat-Perſonen auf die Poſt geben bezahlet werden l. 1088. iſt vor Berichte von Magiſtraten und Land-Räthen zu bezahlen, und bey denen Creyß-Caſſen und Cämmereyen in Rechnung zu bringen. l. 1118. keine Privat ſo wenig Civil- als Criminal-Sachen ſollen davon frey paſſiren. l. 1106.

Poſt, von denen Poſt-Häuſern, Poſt-Stuben, Poſt-Wagen, Poſt-Pferden, Hörnern und Schildern ꝛc. Vid. Cap. 6. der Poſt-Ordnung. l. 987. von den Charten, Stunden, Perſonen, Fracht-Zettuln, Brief-Beuteln ꝛc. Vid. cap. 7. der Poſt-Ordnung. l. 984. die auf der Poſt ankommende Sachen von Viſitatore zu beſichtigen. III. 192. derer Poſten Sicherheit. l. 826. 996. Sachen darauf zu ſigniren. l. 828. was bey Ankommenden und Abgehenden zu obſerviren. l. 832. wenn Sachen darauf wegkommen und wie zu præcaviren. l. 846. Kuffer auf der Poſt wegen Acciſe Defraudation zu eröffnen. l. 846. wie die Paquete und Geld-Beutel zu verwahren. l. 850. Waaren ſo damit kommen wie zu Viſitiren ꝛc. l. 860. Beutel und Briefe nicht anzunehmen, wenn Summa nicht angegeben worden. l. 876. Reitende nicht mit Acten oder dicken Paqueten zu beſchweren. l. 882. weggekommene Sachen ſo derſelben anvertrauet, wann ſie zu bezahlen. l. 908. Cleviſche Fahrende und Reitende zu beſchleunigen. l. 914. 1022. auf die Poſt gehörige Briefe ſoll kein Privatus Colligiren oder beſtellen. l. 920. Geld ſoll in Gegenwart des Poſt-Meiſters in die Briefe geleget werden. l. 932. wegen der ſo über Espenick, Fürſtenwalde und Franckfurth gehet. l. 946. über Baruth nach Dreßden. l. 948. die Hamburger zu beſchleunigen. l. 948. die Reiſende und Fuhr-Leute ſollen denen Poſten ausweichen. l. 1090. wie es darauf mit den bey denen Briefen gegebenen Beylagen, Paqueten, Acten ꝛc. zu halten. l. 1022. bey deren Ankunfft die Schlag-Bäume und Thore zu öffnen. l. 1026. was für Herrſchafftliche Sachen darauf ohne Entgeld anzunehmen u. abzufolgen. l. 1036. geſchwinde abzufertigen. l. 1046. keine groſſe Hunde darauf mit zu nehmen. l. 1066. alle erwachſene Perſohnen ſollen die volle Fracht ohne Ausnahme bezahlen. l. 1066. 1072. von Brandenburg über Magdeburg iſt über Burg verleget. l. 1082.

Poſt-Acciſe zu Berlin Inſtruction vor die Bediente. III. 414.

Poſt-Aembter an Frembde keine Briefe zu ſenden, ſo mit Churfürſtl. Poſten beſtellet werden können. l. 878. ſollen die ſo ex Cauſa Civili vel Criminali verfolget werden auf requiſition extradiren. l. 900. ohne deren Genehmhaltung ſollen Wirthe und Fuhrleute keine Extra-Poſten fortſchaffen. l. 906. Wenigerodiſches. l. 922. wie viel dieſelben bey Extra-Poſten und Eſtaffetten zur Recreation von Meilen-Gelde haben ſollen. l. 1040. deren Verhalten wenn Juſtitz-Collegia Acten mit der Poſt fortſchicken wollen. l. 1064. Einſchickung der Quartal-Rechnungen. l. 1064. die in der Rechnung was verſehen, verlehren quartam partem des ihnen zukommenden Quanti. l. 1068. Formular Monathlichen Extracts und Einſendung Poſt-Geldes. l. 1080. wegen deren Verhalten ratione derer Briefe an die Beurlaubten. l. 1084. darinn ſoll denen Paſſagirern höflich begegnet werden. l. 1086. ſollen Paquete und Acten wohl verwahren. l. 1090. Balancirung der Quartal-Einnahme. l. 1098.

Poſt-Bediente ſollen ſich mit der Marinen-Caſſe abfinden. V. 220. Mißbräuche der Freyheit von Brief-Porto, Sendung derer Aviſen ꝛc. l. 887. deren Exemtion ab Oneribus &c. l. 894. Paſſagier ſollen dieſelben nicht übel begegnen. l. 904. ſie ſollen ihre Briefe Tax-mäßig bezahlen. l. 926. ihr Ambt. l. 970. deren Immuni-

täten ab Oneribus vid. c. 3. der Poſt-Ordnung. l. 974. l. 1034. ihr betragen bey anſteckenden Kranckheiten. l. 998. deren Pflicht bey Accisbaaren Paqueten. l. 1062.

Poſt-Carten auszuhangen. l. 872. die Taxe darinn zu ſetzen wo die Briefe eingelieffert werden. l. 896.

Poſt-Contoir darinn ſollen die Paſſagirer nicht gehen. l. 1026.

Poſt-Cours von Berlin und Taxe von 1691. l. 834. 838.

Poſt-Defraudationes ſo von Fuhr-Leuten, Land-Kutſchern und Schiffs-Leuten verübet. l. 1038.

Poſt-Fracht in einen Poſt-Ambt nicht gantz zu bezahlen. l. 824. Poſt-Fracht-Zettul. l. 825. Fracht-Geld vid. cap. 9. der Poſt-Ordnung. l. 990.

Poſt-Freyheit aufgehoben. l. 822. welche Sachen von Porto frey paſſiren. l. 952. conf. Frey-Briefe. *Porto.*

Poſt-Fuhren was den Unterthanen davor zu entrichten. l. 1122. 1124. 1126.

Poſt-Geld davon iſt keiner eximiret. l. 828. wenn auch gleich vorhero Conceſſion erhalten. l. 830. was von Herrſchafftlichen Briefen bezahlet wird ꝛc. l. 876. iſt Quartaliter einzuſenden. l. 880. zur rechter Zeit. l. 902. und zwar an guten Müntz-Sorten. l. 1078. welche zu ſortiren. 1086.

Poſt-Häuſer darinnen ſollen die Paſſagier die ſich nicht über Nacht aufhalten, ſpeiſen können, andere ſind nach denen Wirths-Häuſern zu weiſen. l. 1084. Abſtellung der Neben-Poſt-Häuſer. l. 996.

Poſt-Hörner deren Mißbrauch abzuſtellen. l. 874. ſoll beym Durchfahren durch Städte und Dörffer geblaſen werden. l. 890.

Poſt-Kutſche von Halle biß Berlin. l. 946. von Berlin nach Halberſtadt Tax. l. 1027.

Poſt-Meiſter wie ſie ſich gegen die Paſſagier auffführen ſollen. l. 878. deren Rang. l. 886. ihnen ſoll glimpflich vornehmlich bey den Extra-Fuhren begegnet werden. l. 888. deren Ambt und Verrichtung. l. 966.

Poſt-Ordnung, Cours und Taxe in Berlin. l. 852. neue General-Poſt-Ordnung von 1712. l. 964.

Poſt-Rechnung zur rechter Zeit einzubringen. l. 902. Einbringen der Quartal-Rechnung. l. 880. 1070.

Poſt-Reglement vor die Poſten auf den Cleviſchen Cours. l. 1052.

Poſt-Sachen. l. 822. Schilder nicht zu veräuſſern. l. 928. Stuben darinn nicht jemand zu laſſen. l. 1032. Stücke Verhalten der Poſt-Meiſter bey deren Viſitirung und Examinirung. l. 1112.

Poſt-Taxe, die Berliniſche. l. 884. 954.

Poſt-Wagen nicht zu ſehr zu überladen. l. 870. die Nachts fahrende ſollen eine Laterne bey ſich führen. l. 878. kein Toback darauf geſchmauchet werden. l. 894. dieſelben in guten Stande zu halten. l. 1110.

Poſt-Weſen deſſen Verbeſſerung. l. 1070.

Poſt-Zettul ſollen die Fuhr-Leute löſen die um Lohn fahren. l. 904. wegen deren Diſtribution und Numerirung. l. 1060.

Poſtillions die keine Immobilia haben, geben nur 1. Rthl. die aber dergleichen beſitzen zwey Rthlr. Kopf-Steuer. V. 76. ſollen bequeme Wohnung haben, und von perſonal Oneribus frey ſeyn, auch die denen Steuerbedienten ertheilete Beneficia genieſſen. l. 848. ſollen die geſetzte Zeit halten. l. 870. 1046. 1104. 1114. unter ihren Sitz in einen verſchloſſenen Kaſten die Geld-Beutels verwahren. l. 888. in wie weit ſie ſchuldig auf der Paſſagierer Sachen Achtung zu geben. l. 898. wieder die von ſelben geſchehene Diebereyen. l. 1038. Reitende ſollen alle 2. Stunden, die Fahrende alle Stunden eine Meile zurück legen. l. 1072. keine Briefe, Perſohnen, ꝛc. heimlich mit nehmen. l. 1074. ſich nicht derer Neben- und Feld-Wege, wie auch beſtellter Aecker bedienen. l. 1090. auſſer in Nothfall. l. 1098. Reitende ſollen vor jeder Viertel-Stunde Verſäumniß 1. Rthlr. Straffe erlegen. l. 1104. *Poſtillions*-Haus Reglement vor das Neuerbauete in Berlin. l. 1026.

Poſſeſſio immemorialis der Jagd-Gerechtigkeit, wie weit ſolche zu ſtatten komme. l. 601.

Pottaſche ſieden. l. 702. Erlaubniß dergleichen zu verfertigen. ll. 90.

Prægravations-Klagen, wie es mit denenſelben bey der aus denen Neumärckiſchen Creyſen entſtandenen Claſſification zu halten. ll. 70.

Prætioſa auf der Poſt richtig anzugeben. l. 932.

Prioritæt reſtirender Schoß in Concurſu Creditorum. lll. 11.

Principia Regulativa wegen Unterſuchung derer verſchwiegenen Steuerbaaren Aecker. lll. 66.

Privat-Perſonen ſollen keine Briefe noch Paquete mit nehmen, bey 10. Rthlr. Straffe. l. 912. 920.

Profeſſoren zu Franckfurth an der Oder Freybrauen. conf. Freybrauen.

Q.

Quittungen an die Neu-anbauende oder verunglückte ohne Sportuln zu ertheilen. lll. 74.

R.

Radung derer Aecker. l. 54. l. 730.

Raff-Holtz. l. 499. 512. 520. 530. 692.

Raub-Thiere zu tilgen. l. 678. 718.

Rang derer Poſt-Meiſter. l. 886.

Raßmannsdorffiſches Brücken-Geld. l. 486.

Digitized by Google

Receptores ſollen die Gelder gut einpacken. II. 166. gute ſortirte Müntze nebſt Sorten-Zettul zur Ambts-Cammer-Renthey einſchicken. II. 168. ohne Special-Ordre nicht Geld aus den Caſſen auszahlen. III. 166.

Recrüten-Caſſe. Heyrathende Juden müſſen ſich damit abfinden. V. 224. wird Combiniret mit der Marinen-Caſſe. V. 274. ehe ſie bezahlet ſind keine expedirte Sachen zu ſtempeln. V. 224. keine Compenſationes deſſen was in der Chargen-Caſſe vorhin bezahlet, wird angenommen. V. 226. vor deren Befriedigung ſoll niemand Sub pœna dupli Geld ausgezahlet werden. V. 226. 260. auch keine Gnaden oder andere Sachen extradiret werden. V. 228. ſtempelt allein die Gerichtlichen Vollmachten. V. 228. Adjuncti bevor ſie ſelbe bezahlet, werden nicht admittiret. V. 228. auch nicht andere wo ſie nicht drey Monathliche Caution machen. V. 230. Acciſe und Kriegs-Mey-Bediente werden gleich tractiret. V. 230.

Regiſtraturen bey Königlichen Aembtern. II. 180.

Rehe-Wildpret zu ſchonen. I. 614. 662. Häute Verparthierey und Ausfuhre verbothen. I. 580. Conf. Häute.

Reihe-Fahrt unter denen Fuhr-Leuten in acht zu nehmen. I. 1060.

Reichs-Müntze. Conf. Müntze.

Rheiniſche Gold-Gülden zu halben Schocken auszugeben. I. 1150. wenn verſchrieben wie die Bezahlung geſchehen muß. I. 1184.

Reiſende ſollen der Ordinairen und Extra-Poſt ausweichen. I. 1090.

Reiſe-Koſten denen Officialibus Fiſci nicht mehr zu ertheilen, ſondern ein Vorſpann-Paß. I. 1136.

Relais Reglement. I. 1128.

Remiſſion wenn Militair und Domainen præſtanda erlaſſen werden keine Cantzeley-Gebühren zu fordern. III. 76.

Rendanten ſollen keine verruffene Müntz-Sorten nehmen, noch Handlung damit treiben. I. 1318. Conf. *Receptores.*

Reſcripta von Privat-Perſonen, auf der Poſt nicht umfranquiret anzunehmen. I. 1088.

Reſte nicht bey dem Huffen-Schoß aufwachſen zu laſſen. III. 45. 55. deren Eintreibung. III. 29. 40.

Reyher zu aller Zeit zu ſchieſſen erlaubet. I. 762.

Rinds-Häute wie zu verſteuren. III. 190.

Rothgieſſer, Frembde ſollen nicht hauſiren noch Meßing aufkauffen. II. 62.

S.

Saal-Bücher in denen Aembtern. II. 150.

Saarmundiſcher Mühlen-Zwang. IV. 180.

Säge-Blöcke ſchneiden die Müller um die Helffte. I. 539. aus denenſelben ſoll die Nothdurfft geſchnitten werden die Latt-Stämme zu ſchonen. I. 748.

Sächſiſch Bier in Teltauſchen und Beerwaldiſchen Creyſe verbothen. IV. 140.

Saltzwedeliſches Damm- und Brücken-Geld. I. 464. Pferde-Zoll. I. 481. Hauder-Cours-Reglement. I. 1029.

Saltz frembdes einzuführen verbothen. II. 1. 6. 10. 18. 22. 32. II. A. 3. Confiſcation des frembden Saltzes. II. 50. mit frembden nicht zu handeln. II. 14. das Pommerſche nicht einzuführen. II. 6. wie weit die Einfuhre des Lüneburgiſchen erlaubt. II. 412. wegen Durchfuhre frembden Saltzes nach Pohlen. II. 14. kein anders als Schönebeckſches in die Grafſchafft Wernigerode einzuführen. II. A. 1. das benöthigte Saltz an angewieſenen Orten zu kauffen. II. 8. 18. conf. Saltz-*Factorey.* Von Dramburg und Drieſen zu hohlen. II. 34. Freyheit mit Saltz zu handeln. II. 18. ſoll nach Gewicht verkaufft werden. II. 38. iſt geändert, und ſoll nach Viertel und Metzen verkaufft werden. II. 42. die das ihnen zu geſchriebene Quantum nicht abhohlen, ſollen vor jede Metze 4. Groſchen erlegen. II. A. 12. das grau und ſchwartze Saltz aus den Cocturen zu Halle und Schönebeck zu hohlen. II. A. 14.

Factorey nirgends anders als in denenſelben das Saltz zu hohlen. II. 18. 26. II. A. 6. wie weit die von Adel davon eximiret. II. 22. wenn ſie aber Bauer- und Schultzen-Güter bewohnen, ceſſiret die Exemtion. II. 31. 36. Bediente ſollen Caution machen. I. 246.

Inſpectores ihre Inſtruction. II. 40. I. A. 8. ſollen bey der Viſitation frey Vorſpann haben, aber kein frey Mahl oder Futter fordern. II. A. 8.

Impoſt iſt aufgehoben. II. 52.

Niederlagen des Lüneburgiſchen und andern Saltzes. II. 4. des Hälliſchen Saltzes zu Stettin wegen der Contagion in Franckreich. II. A. 6.

Preiß. II. 25. des Lüneburgiſchen und andern Saltzes. II. 4. des Lüneburgiſchen und Magdeburgiſchen. II. 28. zu Franckfurth, Droſſen und Zielentzig wird verringert. II. 44. wie hoch eine Tonne zu Brandenburg, Potsdam ꝛc. verſetzet werden ſoll. II. 52. Erhöhung des Saltz-Preiſſes. II. 50.

Probe-Regiſter. II. A. 1.

Regale und deſſen Regulirung. II. 28.

Schiffahrts Reglement. II. 44. 46. Schiff-Leute ſollen mit denen Saltz-Tonnen in Ein- und Ausladen behutſam umgehen. II. A. 12. dabey eingeführte Schiffer-Gerichte. II. A. 4.

Tonnen deren Vergröſſerung. II. 44. ſollen 6. Scheffel halten. II. A. 40.

Saltzwerck zu Beelitz. II. 1.

Salpeter Edicte. II. 54. 58. 122. 132.

Scharffrichter ihre Freyheit von Oneribus publicis. III. 47. 73. von Contribution. III. 35. von Acciſe und Ziele. III. 119. von Impoſt und Acciſe wegen des Leders. III. 132. aber nicht von der doppelten Metze. IV. 120. ſollen die Hünde

zu Hauſe laſſen wenn ſie ihre Abdecker nach Holtz oder todten Vieh ſchicken. I. 746.

Scheffel-Steuer oder Mahl-Zieſe, wie es damit zu halten. IV. 30. 48.

Scheide-Müntze, der Frembden ſich zu entſchlagen. I. 182. 1338. 1340. 1346. inſonderheit der Chur-Sächſiſchen. I. 1334. 1335. der Hildesheimiſchen Groſchen. I. 1340. der Creutzer worauf kein Bildniß oder Kopff. I. 1352. Conf. Müntze.

Schieſſen des Wildprets wie zu beſtraffen. I. 526. des unbefugten Schieſſens ſich zu enthalten. I. 538. 550. 706. inſonderheit in der Uckermarck und Stolpiſchen Creyß. I. 552. in denen Wild-Bahnen ſenderlich bey Berlin und in denen Gärten daſelbſt. I. 620. 664. 676.

Schieß-Gewehr auſſer den gemeinen Wege ſoll ſich niemand damit ſehen laſſen. I. 664. conf. Büchſe.

Schiffarth auf der Elbe und Garter-See verbothen. IV. 12. *conf.* Saltz-Schiffarth.

Schiffe ſollen fleißig viſitiret werden. III. 296. jedoch ohne Exceſs. I. 481. der Viſitation ſich nicht zu widerſetzen. I. 481.

Schiffer ſollen vor die Zoll-Defraudationen ihrer Bedienten haſſten. I. 462. ſollen keine verſchloſſene Briefe noch Paquete unter 20. Pfund mit nehmen. I. 1048. 1072. ſollen von eingeladenen Königl. Saltz nichts verkauffen. II. A. 7.

Schiffer-Gericht bey der Saltz-Fahrt zwiſchen Schiff-Herren und Schiff-Volck. II. A. 4.

Schillinge, doppelte, einfache und halbe. I. 1180. 1214. der Pohlniſchen Verruffung. I. 1274.

Schlächter ihre Defraudationes bey der Acciſe. III. 318.

Schlagbaum ſoll bey Ankunfft der Poſten und Eſtaffetten geſchwinde aufgemachet werden. I. 1026. Schlag- und Waſſer-Baumſchlieſſer zu Berlin Inſtruction. III. 220.

Schleifen zu legen verbothen. I. 620. 710.

Schleiff-Wege zum Nachtheil des Fehrſchen Damm-Zolles nicht zu fahren. I. 450.

Schleuſen dadurch ſoll kein Holtz ohne Vorzeigung eines Atteſts von Ober-Forſt-Meiſter paſſiren. I. 682. Geld. I. 1. oder Archen-Zoll. I. 33. wie viel ein Kahn durch den neuen Graben geben ſoll. I. 246.

Schmeltzen Gold und Silber in hieſiger Müntze zu ſchmeltzen. I. 1342. 1348. was Goldſchmiede und Juden dabey zu obſerviren haben. ibid.

Schneide-Müller ſollen kein ungezeichnet Holtz zur Vermeidung der Holtz-Diebereyen annehmen. I. 656. 702. Cpd 720.

Schock einige Waaren darnach zu verſteuren. ſo vorhero nach Thalern verſteuret worden. III. 269.

Schone-Zeit Declaratio Edicti von 8. April 1715. den darinn begangenen Irrthum wegen der Schone-Zeit betreffend. I. 670. Conf. Sey-Zeit.

Schoß Land- und Giebel-Schoß einzubringen. III. 17. hat in Concurſu Creditorum priorität ohne Liquidation. III. 9. 11. wie in Berlin reſtirender beyzutreiben. III. 9. 11. 29. wie ſolcher anno 1649. einzuheben und an keine Creditores zu verabfolgen. III. 17. desgleichen de an. 1670. III. 28. deſſen Remiſſion. III. 30. 36. in ſpecie biß 1670. betreffend. III. 34. ſolchen zu entrichten ehe der Maltz oder Mahl-Zieſe-Zettul zu geben. IV. 78.

Bücher Reviſion. III. 60. **Freyheit** wird aufgehoben. III. 12. **Gelder** ſollen von denen Magiſtraten bey 20. biß 50. Rthlr. Straffe eingeſchicket werden. III. 60. **Ordnung** an Tage Galli 1571. III. 3. Vid. Land-Huffen-Giebel-Fund-Grund-Schoß.

Schreckenberger nicht einzuführen. I. 1190. 1198. ſind verruffen. 1200.

Schul-Bediente ihr Frey-Brauen. Vid. **Freybrauen.**

Schwane nicht zu ſchieſſen. I. 496. 712. 762. gehören zur hohen Jagdt. I. 556. 580.

Schweine nicht in frembde Maſt zu treiben. I. 558. 562. 586. 594. 604.

Selbſt-Geſchoß verbothen. I. 710.

Setz- und Brüte-Zeit zu halten. I. 644. 713. 748. Reh-Böcke darunter nicht zu ſchieſſen. I. 7. auch nicht wilde Enten und Schweine. I. 762.

Silber nicht auszuführen. II. 1150. 1182. 1190. 1194. 1284. 1298. 1299. 1303. 1324. 1330. 1336. 1350. auch nicht das Bruch und Brand-Silber. I. 1226. oder Silber-Geſchirre. I. 1180.

Soldaten ſind in Gerichtl. Sachen von Stempel-Papier nicht exemt. V. 254. die in Regiments-Sachen verſchickte ſollen nicht Briefe mitnehmen. I. 1086.

Sonntag deſſen Feyrung. I. 1254.

Subſidium Extraordinarium durch Vieh- und Kopf-Steuer in der Neumarck aufzubringen. V. 17. 19. ſoll aufgebracht werden. III. 52.

Supplicationis Beneficium in den Klagen wegen Claſſification derer Höfe in der Neumarck. III. 70.

Spiegel-Glaß kein Frembdes ohne 25. pro Cent zu erlegen, einzuführen. II. 118.

Manufactur Reglement zu Neuſtadt an der Doſſe. II. 102. **Hütte** zu Neuſtadt an der Doſſe. II. 96.

Zurſch-Gläſer nicht Frembde einzuführen. II. 96.

Digitized by Google

Spandoiſche Mühle die zu derſelben gewidmete Dörffer ſollen nicht anderswo mahlen. IV. 142.

Sportuln ſollen vor Ausſtellung der Atteſte und Quitumaß wegen erhaltener Contributions-Freyheit der Verunglückten u. Neu-anbauenden nicht genommen werden. III. 74.

Spree-Strohm zu räumen. II. 290.

Städte, wie denenſelben bey der Contribution zu helffen. III. 24.

Stahl, den fremdden nicht einzuführen. II. 76.

Stamm-Geld. I. 500. 513. 520. 536. 697. 784.

Stätte-Geld aufm Berliniſchen und Cölniſchen Holtz-Märckten. I. 806.

Stempel, was für einer zu den Expeditionibus wegen der Marinen-Jurium zu gebrauchen. V. 156.

Stempel-Carten. III. 231.

Stempel-Caſſe, vor deren Befriedigung ſoll niemand was ausgezahlet bekommen. V. 220.

Stempel-Papier. III. 231. zur Erleichterung der Contributions-Laſt eingeführet. V. 232. wegen dreyerley Sorten. V. 234. wieder den Unterſchleiff beym Gebrauch deſſelben. V. 234. mit was Unterſcheid die dreyerley Sorten zu gebrauchen. V. 238. ſoll noch über den Stempel mit einen Zeichen marquiret werden. V. 238. Edict dieſerwegen von 6. Jan. 1714. V. 246. Declaration dieſes Edicts. V. 252. 18-pfennig Bogen abgeſchaffet. V. 252. davon ſind Soldaten in gerichtlichen Sachen nicht befreyet. V. 254. 260. wegen deſſen Gebrauch in ſämmtlichen Königl. Landen. V. 254. Commiſſarii locorum ſollen es daran bey 100. Rthlr. Straffe nicht fehlen laſſen. ibid. davon ſind auch die Armen nicht befreyet. V. 258. wie es damit bey Inquiſitions-Sachen zu halten. V. 260. 262. die von Fiſcalen ex officio abgeſtattete Berichte dürffen darauf nicht geſchrieben ſeyn. V. 262. ſoll bey allen Supplicatis und Commiſſariſchen Expeditionen gebrauchet werden. V. 264.

Stendaliſche Zoll-Freyheit. I. 468.

Steuer an liegenden Gründen, Vieh, Handwercken ꝛc. vide **Steuer-Ordnungen** aufm platten Lande von denen hochimpoſtirten Waaren. III. 439.

Steuerbahre Aecker Principia Regulativa bey deren Unterſuchung. III. 66.

Steuer-Bediente welche Kopff-Geld geben, welche eximiert. V. 76.

Steuer-Caſſen daraus ſoll von denen Ober- und Unter-Receptoribus ohne ſpecial-Ordre nichts ausgezahlet werden. III. 266.

Steuer-Ordnung de 1641. III. 77. de 1680. III. 101. de 1684. III. 134. Tabelle. III. 174.

Steuerweſen Inſtruction de 1680. wie ſich die Directores und Einnehmer dabey zu verhalten. III. 99.

Steuer-Freyheit aufgehoben. III. 12. von liegenden Gründen, auch Vieh, Handwercken, Tagelöhnern, vid. Steuer-Ordn. von 1684. III. 164 v. **Waagen-Steuer**, *Peruquen*-**Steuer**.

Straſſe. conf. Wege, Land-Straſſen.

Ströhme zu reinigen. IV. 174.

Stücken darnach die Waaren ſo vorhero nach Thalern zu verſteuren. III. 269.

Stunden-Zettul wie es damit zu halten. I. 1110.

T.

Tangermündiſcher Zoll. I. 450.

Tariff von 1713. III. 242. auf einige fremde Waaren. III. 262. nach welchen Waaren und Victualien ſo vorhero nach Thaler und nach Maaß Gewicht ꝛc. verſteuret werden ſollen. III. 269.

Tauben wilde zu allerzeit zu ſchieſſen. I. 762.

Teich-Intereſſenten quotiſation bey denen Teichen. II. 295. 304.

Teich- und Uffer-Ordnung in der Alten-Marck von 1695. II. 256. an der Oder von 1716. II. 294 in der Lebuſiſchen Niederung. II. 304.

Teichrichter in der Ober-Schau der Alten-Marck. II. 258. in der Unter-Schau. II. 258.

Teich-Rolle von der Ober- und Unter-Schau in der Alten-Marck. II. 256. von der Oberſchau. II. 274. Unterſchau. II. 284. der Oder-Teiche in der Lebuſiſchen Niederung. II. 306.

Teich-Ruthe ſoll gleichmäßig ſeyn. II. 272.

Teich-Schau, wenn, durch wem, und wie dieſelbe gehalten werden ſolle. II. 332. 298. Straffen. II. 338. wie offte ſie gehalten werden. II. 256. von den Gebothen in denſelben. II. 262. Adeliche wenn ſie Güter unter der Teich-Schau haben und ſolche vertheilen, vertauſchen, veräuſſern wie es damit zu halten. II. 334.

Ternoſen ſind verbothen. I. 1154. was ſie gelten ſollen. 1214.

Thaler, einige falſche Niederländiſche. I. 1176. wie es zu halten wenn Thaler oder auch Gold-Gülden ohne Gewhet verſchrieben. I. 1184. Creutz oder Albertus-Thaler ſollen 30 Gr. gelten. I. 1328. die Frantzöſiſche 31. Gr. I. 1346.

Theer-Brenner. I. 503. 516. 522. 701.

Theer-Ofen, nicht zu ſprengen. I. 744.

Thore ſind forderſamſt bey Ankunfft derer Poſten und Eſtaffetten zu öffnen. I. 1026.

Thorſchreiber Inſtruction zu Berlin. III. 220. 232. 248. 421. vor eben dieſelbe wegen des Brück- und Deichſel-Zolles. III. 432. vor die beym

Leipziger- und Cöpenicker-Thor, Thier-Garten-Brücke und Weyden-Damm zu Berlin. III. 236.

Thorſteher der Juden zu Berlin. III. 406.

Thorwärter Eyd wegen der Zieſe. IV. 46.

Toback in denen Mühlen nicht zu rauchen. IV. 176. Zoll. I. 242. declarirtes Edict von 6. Nov. 1723. wegen Verſteurung des Virginiſchen, Oberländiſchen und andern unfabricirten Tobacks. III. 320. in den Heyden zu rauchen nicht zugelaſſen. I. 754. *Commercium* damit iſt wieder frey. III. 320. 322.

Trappen gehören zur hohen Jagd. I. 556. 580. zu ſchonen. I. 712.

Treuenbrietzen, Eſtaffetten und Couriers daſelbſt. I. 1092.

Tücher, Landsberg- und Magdeburgiſche nur halb zu verzollen. I. 114. Acciſe von denen, ſo auf der Magdeburgiſchen Meſſe gekaufft. III. 268.

Tuchmacher wie ferne von Contribution frey. III. 115.

U.

Ueberfahrt zu Gnefelsdorff, Röbel und Albenderff. I. 474.

Ueberfracht. I. 898. iſt von denen Officirern zu bezahlen. I. 1052. nach der Taxe zu bezahlen. I. 1084.

Ufer wie zu befeſtigen. II. 296.

Uhren wegen der Poſtillionen richtig zu ſtellen. I. 1046.

Ungelder Freyheit davon iſt aufgehoben. III. 12.

V.

Verdungener Fuhren Mißbrauch. I. 1056.

Victualien davon in Städten nicht ungleiche Acciſe zu fodern. III. 320. damit nicht aufm Packhof zu handeln. III. 444. auf den alten Wehrt zu ſetzen. I. 1236.

Vieh-Händler ſollen das gekaufte Vieh binnen 3. Tagen veracciſiren. III. 328. zu Berlin einkommendes beym Eingang zum Scharn und Handlung veracciſiren. III. 446. Acciſe-Defraudationes von Vieh. III. 318. wie die Vieh-Steuer in der Neumarck wegen des Subſidii extraordinarii aufzubringen. V. 1719.

Viſitiren die mit der Poſt ankommende Sachen zu viſitiren. III. 192. Wagen Schiffs-Gefäſſe und Mühlen. III. 296. in den Zoll alles richtig zu viſitiren. I. 310. die Carten-Fracht-Zettul und Felleiſen. I. 862. der Sachen bey Abwechſelung derer Poſten. I. 932.

Viſitator, Inſtruction des Ober-Viſitatoris in Berlin. III. 350. für die bey der Acciſe zu Berlin. III. 244. 382. in denen Land-Städten. III. 254. ſich denſelben bey Viſitation der auf der Elbe, Havel und Spree trafiquirenden Schiffen nicht zu widerſetzen. I. 481. conf. *Acciſe*.

Vögel, Junge und Eyer nicht auszunehmen. I. 526. 545.

Vollmachten ſollen privative von der Recruten-Caſſe geſtempelt werden. V. 228.

Vorkauff aufm Lande verbothen. IV. 11.

Vorſchoß iſt 1683. aufgehoben. III. 49.

Vorſpann. Vid. C. 4. der Poſt-Ordnung. I. 1119. wie viel denen Unterthanen davor zu entrichten. I. 1122. 1126. den Fiſcælen Frey-Päſſe zu geben. I. 1130. ohne Königl. Paß von Lande nicht zu fodern. I. 1138. und zwar bey 10. Rthlr. Straffe. I. 1142. Mißbräuche abzuſtellen. I. 1144. auf Sr. Königl. Majeſt Reiſen beſter zu regulieren. I. 1146. die fahrende ſollen alle zwey Stunden anderthalb Meilen und nicht geſchwinder zu fahren verbunden ſeyn. I. 1145. Päſſe von wem und wenn ſolche zu geben. I. 1136. wer damit reiſet wie er ſich zu verhalten. I. 1144. wenn Regimenter ſolche nöthig haben ſich in Zeiten zu melden. I. 1142. auf freye Ab- und Poſt-Fuhren ſoll nicht weiter gelten. I. 1120. 1122. 1123. 1126. hiervon ſind die Dienſt- und Amts-Fuhren nicht zu verſtehen. I. 1126. Pferde nicht mehr zu nehmen als angewieſen worden. *Reglement* von 1703. I. 1128.

W.

Waaren auf den alten Werth zu ſetzen. I. 1236.

Wage-Geld, wie daſſelbe wegen der zu wiegenden Waaren in Berlin zu erlegen. III. 324. Meiſter bey der Malz-Wage in Berlin Inſtruction. III. 375. deſſen Gebühren vor Abfahrt derer Poſten zu bezahlen. I. 1044. Knechte bey der Malz-Wage in Berlin Inſtruction. III. 375. vor die bey der Acciſe-Wage in Berlin aufm Packhof. III. 373.
Zettul in der Mühle. IV. 140.
Steuer deſſen Einführung. V. 266. anderweitiges Edict. ibid. ſub pœna dupli abzutragen. V. 270. 276. wer davon befreyet. 276.

Wagen fleißig zu viſitiren. III. 296.

Wagen-Steuer. V. 266. 270. 276. wird aufgehoben. V. 278.

Wagen-Zoll. I. 96.

Wald darinnen nicht Feuer anzumachen. I. 570.

Wald-Schneppen zu aller Zeit zu ſchieſſen. I. 762.

Waſſer, wieder deren Verwüſtung durch verbothene Fiſcherey. II. 246. Aufſicht wenn es groß. II. 299.

Waſſerleitung von denen Brüchern und Niederungen. II. 287. 288.

Digitized by Google

Waſſer-Zoll-Zettul, wie es damit zu halten. I. 392.

Wathen damit zu fiſchen verbothen. I. 397.

Wege, ſchadhaffte, auszubeſſern. v. C. 10. der Poſt-Ordnung. I. 996. die Neben- und Feld-Wege ſollen Poſten nicht fahren. I. 1090. ohne Noth keinen andern als ordinairen Weg nehmen. I. 1098.

Weiden nicht zu beſchädigen. I. 764. Weiden-Aſche ſchneiden. I. 702.

Weine ſobald ſie an der Schleuſe angeleget zu viſitiren. III. 196.

Wein-Viſirer aufm Packhof Inſtruction. III. 379.

Weiß-Gerber ſollen die Wild-Häute mit Vorſichtigkeit annehmen. I. 556. 560.

Werbenſcher Zoll. I. 473. 486.

Werdung, davon ſind die Knechte bey denen Extra-Poſten befreyet. I. 1022.

Wernigerodiſches Poſt-Amt. I. 922.

Wieſen insgemein. I. 786. ſo verwachſen auszubrennen und wie I. 704. 570.

Wild, ein angeſchoſſenes ſo ins Königl. Gehege läufft, kan verfolget werden, wenn es den Forſt-Bedienten angeſaget wird und die Folge hergebracht. I. 676.

Wildbahnen zu pflügen. I. 704.

Wild-Diebe zu hängen. I. 496. 758. ſollen tod geſchoſſen werden, ſo man derer nicht habhafft werden kan. I. 556. 560. Renovatio Edict. von 1669. und 1672. I. 566. abermahliges geſchärftes Edict. I. 764. wie mit denen Pollniſchen ſo in den Neumärckiſchen Heyden einfallen zu verfahren. I. 764.

Wild-Fuhren. I. 527.

Wild Häute von denen Weißgerbern mit Vorſichtigkeit zu kauffen. I. 556. wie zu verarbeiten. I. 560.

Wildpret, Straffe derer die ſolches ſchieſſen. I. 526. Kehrung und Abſchreuung. I. 544. 711. ſo erſäuffet. I. 545. ſo ſich ſpieſſet. I. 545. Taxa von den was in Beeß- und Storckowſchen geſchoſſen wird. I. 618. ohne Atteſt nicht in denen Thoren einzulaſſen. I. 746. in Setz- und Brüte-Zeit zu ſchonen. 547. 660. 714. 748. damit es nicht Schaden nehme, keine ſpitzige Zaun-Pfahle zu machen. I. 618. zu ſchonen. I. 621. 644. Fall-Wildpret. I. 716.

Wildprets-Taxe zum Verkauff. I. 714.

Wittchen verbothen. I. 1154.

Wolff, wer ihn tödtet behält den Balg. I. 668. ſoll nach Unterſcheid bezahlet werden. ibid. wie zu tilgen in der Neumarck, Sternberg und incorporirten Creyſen und deshalb geſetzter Recompens. I. 742. zu aller Zeit zu ſchieſſen. I. 762.

Wolffs-Jagdten. I. 598. 612. 621. 640. IV. Theils Regiſter. 717. Dienſte wer darzu zulaſſen. I. 717. wer da von exemt. I. 648. wie es damit in der Chur- auch Neumarck und Hertzogthum Pommern zu halten. I. 766.

Wolle, wo ſie verkauft wird die Zettul mit Acciſe-Stempel zu bedrucken, III. 266.

Wurff-Netze verbothen.

Wüſte Brau-Krüge. IV. 116. Höfe wieder anzubauen. III. 60. 61. Stellen in Städten zu bebauen. III. 115.

Z.

Zäune ſollen nicht ſpitzig gemacht werden, den Schaden des Wildprets zu verhüten. I. 618 711.

Zeiſler ſollen im Holtz mit den Feuer behutſam umgehen. I. 502. 516. 701. 787. 791.

Zellin, bey daſiger Fehre keinen Neben-Transport zu geſtatten. I. 396.

Ziegen ſollen nicht in die Wälder und Brücher gelaſſen werden. I. 588. 610. wie es mit ihrer Hütung zu halten. I. 643. 680.

Ziegelſar, Brück- und Damm-Geld daſelbſt. I. 488.

Zieſe, Zuſage des erſten Zieſe-Gelds auf ſiehen Jahr. IV. 1. prorogation IV. 4. wie die Defraudation dabey zu beſtraffen. IV. 144. Brau- und Mahl-Zieſe zu Berlin ſoll aufm Packhof eingenommen werden. III. 194. wer davon frey ſeyn ſoll. IV. 1. Freyheit derer Scharffrichter. III. 119. Teutſch- und Frantzöſiſcher Prediger, Kirchen- und Schul-Bedienten. III. 196. Zieſe-Bediente ſollen viſiciren und niemand ſich ihnen widerſetzen. IV. 108. 146. 154. Zieſe-Meiſters End. IV. 45. Verpflichtung des Müllers wegen der Zieſe. v. Mühle.
conf. Bier-Zieſe, Mahl-Zieſe.

Zinnhaus zu Heeger-Mühle. II. 86.

Zoll, davon handelt Sect. I. Cap. 1. pag. 1. ſeqq.
wie diejenigen, ſo damit privilegirt ſeynd ſich zu verhalten haben. I. 18. unterſchiedene wegen des Zolls verordnete Puncte. I. 93. Dörffel-Zoll. I. 96. desgleichen das Elb-Commercium betreffend I. 110. in jeden Zoll-Diſtrict nur an einen Ort Zoll zu entrichten. I. 466. in denen Zöllen ſoll alles richtig angeſaget und viſitirt werden. I. 310. in denen Zöllen ſollen die Schiffs-Leute und Fahnführer ſich am Tage und nicht des Nachts angeben. I. 468.

Bediente, es ſoll denen Zollreutern Hülffe geleiſtet werden. I. 8. 312. Zöllner ſollen kein Geſchencke nehmen. I. 112. ſollen ſich des Handels mit Korn, Waaren ꝛc. enthalten. I. 240. Zoll-Verwalter ſoll Caution beſtellen. I. 246. deſſen Inſtruction. I. 270. derer Zoll-Bedienten Inſtruction wegen derer im Lande fabricirten wollenen Waaren. I. 394. Zollbereiter ſollen auf die Defraudanten acht geben, u. ſie arretiren. I. 474. ſollen bey der Viſitation

nicht excediren. l. 482. ſollen die Land-Kutſchen fleißig viſitiren. l. 888. ſollen auf die Fuhrleute acht geben, daß ſie zum Schaden der Poſt keinen Unterſchleiff machen. l. 894.

Defraudation. l. 312. in denen Reſidentzien. l. 244. in der Alten-Marck. 274. bey Flöſſung des Holtzes nach Hamburg. l. 310. derer Juden. 460. derer Knechte und Bediente müſſen die Schiffer und Fuhrleute dafür haften. l. 462. des Werbenſ. Zolls. l. 486. aus der Laußnitz und dahin 469. darauf ſollen Zollbereiter acht haben. 312. 474. und ihnen Aſſiſtenz geleiſtet werden. 312.

Freyheit. l. 95. etl. Städte. 33. 45. derer Bürger zu Berlin und Cölln an einigen Orten der Marck Brandenburg zu Waſſer und zu Lande. l. 1. deſſen Erklärung und Beſtätigung. 16. Reduction 238. die Bürger der Dorotheenſtadt haben gleiche Freyheit. l. 234. derer Victualien ſo nach der Armee gebracht werden. l. 108. einige Waaren ſo auf Magdebl. Meſſe gehen. l. 114. der Stadt Stendal. 240. derer von Adel bey Verfahrung des Getreydias vermöge Receſſes von 1653. l. 308. Lübeckiſche Zoll-Freyheit reciprocé. l. 458. Aufhebung der Zoll-Freyheit. III. 12.

Oerter, Brück- und Deichſel-Zoll zu Berlin. l. 246. von denen zu entrichten, ſo die Communications-Brücke vorm Stralauer-Thor paſſiren. l. 470. Fehrbellin. l. 48. zu Haarburg. l. 102 Lauenburg. 108. Limeburgiſche gedoppelte Zoll ſoll ceſſiren. l. 494. Fürſtenwaldiſcher Zoll. 106. Oſterburgiſcher. l. 484. Neu-Ruppiniſcher. l. 50. zu Tangermünde. 450. zu Werben. l. 474.

Waaren wovon ſpecial-Verordnungen ergangen: Korn- und Getreyde-Zoll. l. 327. 10. 11. 14. 33. 102. 103. 271. von Tüchern aus Landsberg nach Magdeburg nur halben Zoll. l. 114. von Getreydig ſo nach Reſidentzien gebracht wird, nur den halben Zoll. l. 240. von Toback. 242. von Nutz- und andern Holtz. l. 247. von denen in Land fabricirten Woll-Waaren ſo nach Franckfurther und Magdeburgiſche Meſſe oder auſſerhalb Landes gehen. l. 394. Rollen und Sätze, zu Waſſer de 1632. l. 18. zu Lande de 1632. l. 36. zu Waſſer und zu Lande in der Neumarck und incorporirten Creſſen. l. 50. zu Waſſer auf der Spree und Havel de anno 1694. l. 116. zu Waſſer der Haupt-Zoll zu Croſſen de 1694. l. 154. zu Waſſer durch den neuen Graben zwiſchen Oder und Spree, de anno 1694. l. 194. zu Lande de 1632. & 1712. l. 151. zu Waſſer auf der Havel und Spree auſſer den neuen Graben. de 1713. l. 276. revidirte nebſt Inſtruction. de 1721. und renovirt. 1734. l. 314. zu Land und Waſſer in der Neumarck de an. 1724. l. 396. dazu gehörige Inſtruction. l. 440. moderirte Zoll-Sätze ſo zu Croſſen von 1. Sept. 1718. bis 1738. von denen auf der Oder paſſirenden Waaren zu entrichten. l. 452. des Amts Eckenitz. l. 469.

Tertul. l. 98. zu Waſſer. l. 391.

Zucker von frembden 1. Gr. Acciſe. III. 132. Declarat. III. 190.

Zwang derer Mühlen. *v. Mühlen.*

E N D E.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

1500,-
Jan. 86
XX IV/96

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Google

Digitized by Google

J. germ.
70
t. 4

Digitized by Google

1500,-
Jan. 86
XX IV/96

Digitized by Google

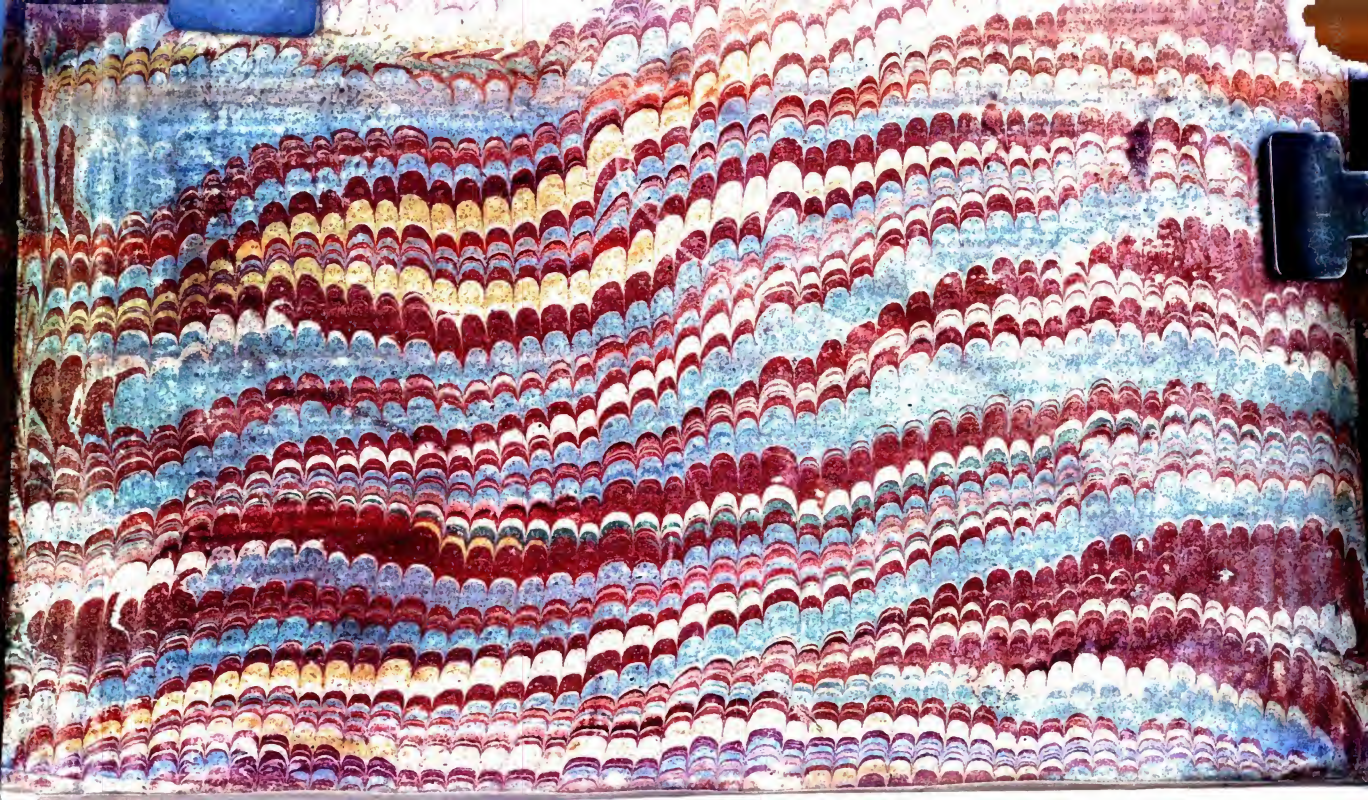

Digitized by Google

Digitized by Google

Google